3 1761 07826705 1

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/s01allgemeineen76ersc

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

S.D.
E734a

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Sechsundsiebzigster Theil.

GOTTÄHNLICHKEIT — GRAAF.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

10-8/9
10/10

AE
27
E7
Sect. 1
Bd. 76-77

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A—G.

Sechsundsiebzigster Theil.

GOTTÄHNLICHKEIT — GRAAF.

GOTTÄHNLICHKEIT.

GOTTÄHNLICHKEIT (die), gottähnlich. Daß der Mensch Gott oder den Göttern ähnlich sei, ist keine blos jüdisch-christliche Idee; sie ist z. B. den Griechen, wenn auch nicht im allgemeinen Umfange, wohl bekannt, indem sie Sterbliche (Menschen) durch die Unsterblichen (Götter) annähernd zu deren Natur erhoben sein lassen, wie den Herkules. Die Urkunden des Christenthums dagegen haben zum allgemeinen, durchgreifenden Dogma nicht blos den Satz, daß Gott die (alle) Menschen erschaffen, sondern auch, daß er sie ihm ähnlich erschaffen habe. Die Grundstelle ist 1 Mos. 1, 27: „Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde." Hier ist zwar blos von der Schöpfung Adam's die Rede, aber die Dogmatik legt die Gottähnlichkeit, d. h. die Begabung mit höheren Eigenschaften, als die Thiere sie besitzen, auch allen anderen Menschen bei. Gleich vorher nämlich ist die Schöpfung der Thiere erwähnt. Obgleich nun den Juden untersagt war, Gott in einem Bilde darzustellen, so dachte sich doch das Gottesbewußtsein der Juden auf jener Stufe Jehova sicherlich auch als eine menschliche Gestalt, weil es ihn z. B. im Paradiese lustwandeln läßt, daher wir zur Gottähnlichkeit des Menschen im Sinne dieser sedes dogmatica auch die leibliche Gestalt und die Sprache, neben dem Geiste und der Vernunft, rechnen müssen. Wir dürfen hier an das bekannte Dictum erinnern: Gott habe theomorphisirt (den Menschen) und der Mensch anthropomorphisirt (seinen Gott), ohne weiter auf die anthropomorphische und anthropopathische Natur Gottes eingehen zu wollen. (*J. Hasemann.*)

GOTT AMUR (Gott Amor), altteutsches Gedicht eines unbekannten Verfassers von 2495 Versen, gedruckt im ersten Bande der „Sammlung deutscher Gedichte aus dem 12., 13. und 14. Jahrh.," die in den Jahren 1782 — 1786 der berliner Professor Christoph Heinrich Myller herausgegeben [1]). Gedruckt ward das Gedicht seitdem nicht wieder. Um so mehr verdient der Hauptinhalt auszugsweise in Prosa, mit einigen Proben des Urtextes, hier eine Stelle.

Das Gedicht gehört zur Gattung der sentimentalen Poesie, nähert sich jedoch noch fast mehr der naiven [2]). Der Dichter erzählt, wie er durch die Gewalt der Liebe tiefe Reue empfunden wegen Wankelmuths und der Vernachlässigung seiner Frau, und wie er wieder geheilt worden sei durch seine über ihn verhängten Leiden. Die Frau ist ungemein zart geschildert, vorzüglich in der Art und Weise, wie sie, nachdem sie gutmuthig sich wieder mit dem Dichter versöhnt, doch den stürmischen Angriffen seiner Sinnlichkeit lange widersteht. Charakteristisch ist in dem Gedichte die Beschreibung der wundersamen Attribute der Venus und ihres Sohnes, des Cupido, die beide persönlich auftreten. Bei der Erzählung seiner Fata scheint der Dichter ein gemischtes Publicum vor Augen gehabt zu haben, weil er am Eingange seines Gedichtes denen, die ihm zuhören wollen, ausdrücklich Ruhe gebietet. Von Eitelkeit scheint er nicht ganz frei gewesen zu sein. Nicht blos für einen Dichter, auch für einen Gelehrten wollte er gelten. Zum Beweise dafür dienen die vielen, in die Erzählung verflochtenen lateinischen Floskeln, meist Sprüchwörter, die er der Venus in den Mund legt, doch dabei nicht unterläßt, sie frei zu übersetzen oder zu umschreiben. Für diese Eitelkeit entschädigt der treuherzige Ton, der in der ganzen Dichtung herrscht. Ein Auszug des Hauptinhalts in Prosa, mit Proben des Urtextes, verdient hier eine Stelle. Der Dichter beginnt seine Erzählung mit den Worten:

Ich will euch sagen, wie mir geschah, da ich meine Sinne ganz von der Minne wenden wollte. Als das die Minne merkte, legte sie mir manchen Hinterhalt, um mich zu bezwingen, daß ich ihr unterthan würde, und trieb das so lange, bis ich für eine Maid entzündet ward, die wol aller Frauen Krone sein möchte. Als ich alle ihre Reize und Tugenden sah, ward mir so wehe im Herzen, daß ich Gnade erwerben mußte oder ohne Gnade sterben. Ich dachte, du mußt entweder um ihrer Minne willen Leib und Sinne verlieren, oder deines Herzens dulz amys muß dir nach Diensten lohnen. Hätte Paris sie gekannt, er hätte in ihre weiße Hand den

1) Dies Werk gehört zu den literarischen Seltenheiten, da ein großer Theil der Auflage bei dem Brande der Petrikirche in Berlin vernichtet wurde. 2) Denselben Gegenstand behandelt Conrad von Würzburg, doch in ganz verschiedener Weise, in seinem Gedichte: „Von der Minne," gedruckt bei Myller a. a. O., wo dasselbe jedoch fälschlich Gottfried von Strasburg zugeschrieben wird. Vergl. Docen im Altdeutschen Museum. 1. Bd. S. 150. Genthe in den Deutschen Dichtungen des Mittelalters. 1. Bd. S. 385 fg.

güldenen Apfel gelegt, den, wie davon geschrieben steht, die Schönste haben sollte. Sie vertrieb aus meinem Herzen alle andere Weiber, sodaß sie allein darin gewaltig war, und es wuchs ein großes Ungemach davon in meinem Herzen. Ich ward frei von den Schmerzen, da ich sie wieder sah. Das bemerkte mein Geselle und fragte mich, was mir angekommen sei. Ich sprach: Das kommt von einem rothen Munde, der mein Herz minniglich verwundet hat. Da führte er mich mit sich heim und legte mich auf sein Bett, und ich bedachte dort, was wol die Minne sein könnte, die Kaiser, König, Konigin, Mönch, Nonne und Herzog, Bischof und Papst mit ihrem Bogen und Pfeile schießet, Junge und Alte zumal, Pfaffen und auch Schüler. Ich dachte: Nun fürwahr, wenn ich die Minne hätte, ich wollte sie schlagen, daß sie todt liegen bliebe.

Darüber schlief ich ein und sah nun ein wonnigliches Feld mit Blumen und Bäumen. Mitten durch den Plan ging ein blutrother See; dessen Wogen waren so schrecklich, daß ich erbebte und meinte, es wäre das rothe Meer. Der Bord brannte in schwefelfarbenem Feuer. Aber ich sah weder Mann noch Weib dort. Am See stand eine goldene Säule, worin künstlich Perlen und Steine eingelegt waren. Oben darauf saß ein schönes Kindlein, das war recht wundersam, sein Haar war gelb und gescheitelt, es trug eine goldene Krone, hatte an den Schultern zwei große Flügel, die waren rothgolden, damit flog es schnell. In den Händen hatte es einen Speer, der bis auf den Boden ging, und eine Fackel, die ewiglich brannte, dem höllischen Feuer gleich. Das Kind war aber des Augenlichts beraubt. Als ich dies sah, zagte ich, aber ich dachte, es kann dir Nichts helfen, du mußt hin und das Kind befragen.

Ich sprach: Gott grüß dich, Kindlein! Es antwortete: Du sollst Dank haben, obschon du wissen sollst, daß, wenn ich Jemand hassen konnte, ich dich hassen mußte. Ich sprach: Um Gottes Willen sage mir, womit ich das verschulde. Es sagte: Du hast dich von mir losgesagt, das ist mir leid. Ich sprach: Wer bist du denn, daß du sagst, ich hätte dir abgesagt, und kennst mich doch nicht. Es sprach: Komm her und lies an meiner Krone die Schrift! Ich las an der Krone: Cunctipotens amoris filius. Das heißt, so viel ich mich entsinne, dies ist das Kind einer Göttin, der alle Herzen sind bekannt und der alles Land dienet, die mit ihrer Gewalt Jung und Alt bezwinget und alle Creaturen wohl und übel geschaffen; sie heißt Frau Minne.

Als ich das gelesen, sprach ich: Du bist der Minne Kind. — Das ist unzweifelhaft, sagte das Kind. Es sprach: Cupido heiße ich. Ich sprach: So sage mir, was Cupido bedeutet. Es antwortete: Ein Gelust der Minne. Da sprach ich: Lieber Cupido, wovon bist du so wunderlich angethan? Das Kind lächelte und sprach: Frage besonders um jedes, was dich Wunder nimmt. Ich sprach: Was soll dir das große Gefieder? Das Kind sprach: Du hast doch gehört, daß kein Vogel so schnell ist als ich. Ich fliege schnell hin und wieder in die Herzen und zwinge sie, mir zu dienen. — Nun sage mir, wozu du den großen Speer hast? Das Kind sprach: Wer sich gegen mich setzet, daß ich ihn mit Gute nicht zwingen kann, dem steche ich, sei er Mann oder Weib, mit meiner Lanze eine Wunde in das Herz. Davon wird er siech und ungesund und trauert alle Stunden nach seinem Lieb herlich. Ich sprach: Nun belehre mich auch, wozu du die große Fackel hast? Es sprach: Wer sich gegen mich und meine Mutter, Frau Venus, die Konigin, setzet, dem zunde ich damit das Herz an, daß darin das Feuer brennet und er ewiglich minnet. Ich rathe dir, hüte dich davor, sonst mußt du in der Minne See ertrinken und auch der Minne Kleid immer tragen; drum rathe ich dir, daß du mir willig dienest. — Ich dankte für die Warnung und sprach: Aber nun muß ich dich fragen, ob du blind geboren bist, oder ob es dir Jemand angethan hat. Das Kind sprach: Ja bin blind geboren, und darum sieht du hubsche Mann: sich in häßliche Weiber, und schöne Weiber in übelaussehende Männer verlieben; denn die Liebe ist blind und alle Verliebten sind es auch. — Ich sprach: Du hast mir das nun gesagt; doch sage mir, warum du ohne Gewand bist, denn ich habe immer gedacht, wer nackend ware, müßte sich schamen. Da sprach das Kind: Ich brauche mich nicht zu schamen, denn wenn hier im Garten wäre mit allen Annehmlichkeiten, und Männer und Frauen zusammen, je zwei und zwei, jeder mit seiner Liebsten in einem schönen Gezelt mit Schachzabel und Saitenspiel und anderer Kurzweil, so würde die Kraft der Minne erwachen, und dann bin ich nackend. — Nun Kindlein, sage mir auch, warum die Säule golden ist. Es sprach: Das soll bezeichnen, daß alle Verliebte reich sind und den Seckel voll Pfennige haben. Wie der Vogelsteller ein Luder, so muß der minnende Mann Gold und Silber in die Hand nehmen, wenn ihm die Frauen hold werden sollen. — Was aber bedeutet das brennende Feuer? — Das Feuer, sprach das Kind, bedeutet die Liebe, welche im Herzen des Verliebten entzündet ist; sie brennt so stark, daß er bald seine Sinne verlieren muß, wenn er nicht von seinem Lieb in Kurzem getröstet wird. — Wozu sitzet du aber so hoch? Thust du das aus Hoffahrt? — Nein, sprach das Kind, das ist meine Art; denn so ein Verliebter seines Leides entbunden wird, ist er so freudenreich, daß er zu fliegen wähnt und nicht zu gehen. Das bezeichnet mein Sitz auf der goldenen Säule. — Ich sprach: Deine goldene Krone sieht dir schön, aber sage mir auch etwas davon, was sie bedeutet. Das Kind sprach: Wer mir und meiner Mutter, der minniglichen Königin, zu Dienst will gebunden sein ohne Spott, der soll mit manchem schönen Kränzlein (Schappelin) gekrönet sein. — Und nun sage mir noch, was bedeutet der blutige See? Da begann das Kind zu seufzen und sprach: O weh, dummer Mann, du hast doch oft vernommen, wie viel Zorn davon gekommen ist, wenn ein Mann des Andern Weib freventlich sich selber zum Weibe genommen hat. Beide müssen ihre Liebe in diesem See verlieren, denn Einer muß von des Andern Hand sterben, und das Blut fließt in das Land und mehret diese Fluth. Darum hatte ich es für sehr gut.

wenn du jeglichem Manne sein ehelich Weib lässest, und nimmst eine Jungfrau, die wird dir von mir nicht versagt, oder auch eine Nonne, die will ich dir wohl gönnen.

So weit war ich mit meinen Fragen gekommen, als recht nach meines Herzens Wunsche Frau Minne auf einem von Tauben gezogenen Wagen herankam. Sie schien mir etwa 20 Jahre alt zu sein, trug eine schöne Krone von Gold und Edelstein, und mancher kleine Vogel saß darauf, und darüber schwebte ein Adler, und es war Alles so künstlich gemacht, daß die Vögel alle sangen, wenn der Wind wehte. Der Minne Haar war schön geflochten, ihre Augen glänzten wie der Schein der Sonne und zwei braune Brauen zogen sich, nicht zu hoch, über die Augen hin. Die Nase war gerade und nicht gebogen, die Wangen lilienweiß und zwei rothe Röslein darauf. Was möchte schöner sein, als diese beiden Farben gemischt! Ihr Mund war rosenroth und süßlich, ihr Kinn weiß wie Mandelmilch, ihre Kehle klar wie Krystall, ihr Nacken weiß wie Marmor, ihre Brüste klein und fein und ihre Hände wie Hermelinfell; um den Rücken war sie schmal und vollkommen überall. An ihrer Hand trug sie einen Ring von rothem Golde, darin war ein Stein, der hatte die Natur, daß, wer ihn des Morgens ansah, dem verschwand sein Ungemach. In ihren Mantel war künstlich des blühenden Aprils Kleid gestickt, wie Rosen, Lilien, Violen gegen die Sonne und die Bäume blühen. In ihrem seidenen Rocke war der lichte Mai gewebt, wie Alles sich mit Freuden paart. Auf der Spange an ihrer Brust war abgebildet, wie Flor und Blanchefior [3]) und Wilhelm und seine Amye einander lieb hatten [4]), und mancher andere Minnedieb noch, den ich nicht nennen will. Ihr Gürtel war an allen Orten gleich dick und breit, und waren Perlen daran und vorn ein Diamant. Der Wagen war golden, und manch schönes Fräulein, minniglich bekleidet, saß bei ihr auf dem Wagen; bei dem stand vorn an dem Thor geschrieben: Ego cuncta vincere conor, d. h. die Minne habe sich vermessen, Alles unter ihre Gewalt zu bringen. Dann stand ferner da: Amori nulla sunt impossibilia, das sagt, wie ich mich besinne, der Minne ist Nichts unmöglich. An derselben Pforte stand auch: Omnia sanciatus, a me sit sanatus, cum me piis precibus adorat flexis genibus, das heißt: Die Minne heilet den, der von ihr wund, sehr bald, wenn er ihr dienet und ihr Gebot erfüllt. An der Seite stand, wie die Griechen wegen der schönen Königin Helene kämpften, die ihnen Paris nahm und sie übers Meer führte nach Troja, wie ihm Venus geheißen hatte, als er ihr, der schönsten, den goldenen Apfel gab. Auf der andern Seite stand Floridamur und Lanzilot, Geven und Yforet, Perzival und Wigalois, oder wer sich sonst durch Streit oder Ritterschaft der Liebe befliß.

Dabei stand ich sehr betrübt und war voll Kummers. Ich sah, wie die Minne im Wagen auf einem goldenen Sessel saß, den die Cyklopen kunstreich geschmiedet hatten. Auf jedem der vier Füße sah man ein Haupt, so künstlich gemacht, daß Flammenstrahlen aus dem Munde herauskamen. Das erste Haupt war von Elfenbein, das zweite von Agatstein, das dritte war ein Rubin, das vierte von Marmor. Das erste war wie eines Greifen Haupt gestaltet und an der Brust stand: Hoc igne quis cremabitur, leniter sanabitur. Das andere war nach eines Löwen Natur; dabei stand: Ignis hic mitissimus, sed durat primo longius, d. h. dieses Feuer ist mild, aber wo es eines Herzens gewaltig geworden ist, da mag dieses leiden lange Zeit. Das dritte war ein Drachenhaupt; kunstreich stand mit goldenen Buchstaben daran: Fortiter ignis urit, sed velocissime transit, d. h. dies Feuer ist grimmig, doch wird das Herz davon bald entbunden. Eines Panthers Haupt war das vierte, dabei stand: Ardor iste maximus durat et perpetuus, d. h. dies Feuer währt ewiglich und brennt sicherlich so, daß, wessen Herz es wird gewahr, der muß sein immer Freuden baar. — Ihr Dach war ein großer Spiegel, darin sah man sogleich aller Herzen Gedanken und aller Thiere und Fische Gang, und wer der Minne widerstand oder ihr Gebot befolgte. Sie führte einen schön mit Gold überzogenen Hornbogen; daran stand mit goldenen Buchstaben: Amor vincit per me omnes fines terrae, d. h. die Minne hat mit mir nach ihrem Verlangen Alles überwunden, was auf Erden lebt. Sie hatte einen silbernen Köcher, daran war in Gold geschmelzt Ybtis und Yfot und jeder rothe Mund, der Minne begehrte; goldene Pfeile waren darin.

Als ich dieses Wunder so beschaute, da rief das Kind die Mutter und sprach: Das ist der Mann, der uns widerstrebt. Die Minne sprach: Das ist mir leid; wie durftest du dich wider uns setzen? Aber ich räche es fürwahr. Da ergriff sie ihren Bogen und schoß mir in das Herz, daß mir der Pfeil weh that, und ich meiner Frau holder ward denn zuvor. Ich fiel der Minne zu Fuß und bat sie, daß sie mir ihren Rath und Trost geben möchte, damit ich bald erlöst würde von der Wunde, die sie mir geschossen. Sie sprach: Stehe auf, ich bin dir hold, wenn du nach meinen Geboten leben willst. Ich sprach: Ich bin bereit dazu, sage mir nur, wie ich es meiner Frau kund machen soll, daß mich ihr Mund minniglich entzündet hat. Sie sprach: Es ist mein Rath, daß du ihr dies in einem Brieflein schreibest; ich will das Insiegel sein, seit du mein Diener sein willst. Ich

3) Flore und Blanchefliure, Flos und Blancheflos (Rose und Lilie), ein Gedicht aus dem 13. Jahrh., mittelhochteutsch nach Richard von Ordent von Conrad Flecke (gedruckt in Myller's Samml. 2. Bd.), mittelniederländisch nach einem altfranzösischen Gedichte von Diederik von Assanede (in Brun's Romant. Gedichten in altplattdeutscher Sprache S. 220 fg., vollständiger in den von Hoffmann von Fallersleben herausgegebenen Horis Belgicis. 2. Bd.). Vergl. Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 1. Bd. S. 391 fg. Ettmüller's Handbuch der deutschen Literaturgeschichte S. 200 fg. 4) Siehe Wolfram von Eschenbach's Willehalm (Wilhelm), wo dieser Held mit der von ihm entführten Tochter des Heidenkönigs Terramer (Arabele), die bereits mit einem andern heidnischen Könige, Tybalt, vermählt war, sich verbindet, nachdem sie die Taufe empfangen. Gedruckt findet man das Gedicht in Wolfram von Eschenbach's Werken, herausgegeben von K. Lachmann. (Berlin 1833) Vergl. Gervinus a. a. O. I, 432 fg. Ettmüller a. a. O. S. 196 fg.

will dir auch rathen, daß, wenn sie noch nicht gleich nach deinem Willen thut, du doch nicht abläſſest; denn edle Frauen ſind ſo, daß, wenn Männer ihnen ihre Schmerzen klagen, ſie nicht gleich gewähren, um die Beſtändigkeit zu prüfen.

Ich war des Raths der Minne ſehr froh und ſie wollte davonziehen. Ich bat ſie zu bleiben, aber ſie wollte nicht; doch ſagte ſie, daß ich in meiner Noth ſie anrufen ſollte. Darüber verging der Traum und ich erwachte. Ich erſchrak, da ich ſah, daß es Tag war, doch bedachte ich, daß es Nichts helfen könnte, wenn ich ihr Gebot nicht erfüllte, und ſchrieb meiner Frau, daß ſie meine Augenweide ſei und ich ſie allein erwählt habe, ihr zu dienen; ſie möchte über mich gebieten. Als ſie den Brief geleſen hatte, ſchrieb ſie mir zurück: Es iſt eine wunderliche Begebenheit, ſonderbarer Mann, daß Ihr eine ſolche Rede gegen mich beginnet. Ich habe Nichts, womit ich Euch zu Nutzen ſein möchte, auch bedarf ich Eures Dienſtes nicht. Vater und Mutter ſorgen mir für Alles, und ich weiß nicht, weshalb Ihr mir Euren Dienſt entbietet.

Als die Liebliche meinen Dienſt ſo ablehnte, betrübte ich mich ſehr darüber, und ich bedachte, wie mir die Minne bei ihrem Scheiden rieth, daß ich ſie anrufen ſollte in meinen Nöthen. Das that ich, und ſie ſagte mir, ich ſollte von Neuem ſchreiben, damit die Frau ſähe meine ſtete Treue und meinen Muth, und meines Herzens Pein mildere. Da ſchrieb ich wieder, wie ich nur ſie auserwählt hätte zu Troſt in meinem Leide von allen andern Frauen; darum möge ſie meinen Dienſt nicht verſchmähen, ich neigte mich ihr zu Füßen. Als nun der Brief zu der Lieblichen kam und ſie ihn las, dachte ſie, wenn er ſolche Schmerzen leidet, ſo ziemt es mir nicht, ihn verderben zu laſſen, denn es wäre unweiblich, wenn ich meinen Diener durch meine Härte tödtete. Ich fürchte aber, daß er es nicht aufrichtig meint, und da wäre es beſſer, daß er in ſeinen jungen Tagen ſtürbe. Sie ſchrieb darauf: Die Rede, welche Du ſchreibſt, iſt nur ſpöttlich, und Du willſt mich äffen, wenn Du ſagſt, alle Freude ſei Dir entwichen, und Ich könnte Dich nur von Deiner Pein erlöſen. Auch hat Frau Scham, welche meines Herzens Meiſterin iſt, mir geſagt, daß Deine Minne nicht mit Ehren ſei. Darum magſt Du Deinen Dienſt bald anderswohin kehren, wo man beſſer ſeiner wahrnimmt.

Mein Bote war bei der Frau geblieben und wartete, bis der Brief geſchrieben war. Er brachte ihn mir zurück und ich las. Da ſah ich, daß meine Frau keine Gnade haben wollte und meinen Dienſt nicht annehme. Ich klagte es darum der Minne, meines Herzens Meiſterin. Die Minne aus meinem Herzen ſprach: Dein Ungemach iſt mir leid, aber deine Frau will ſich nur von deiner Treue überzeugen. Sie weiſet deine Liebe nicht ganz zurück, ja ſie iſt ſogar erfreut, daß du ſie zu deiner Geliebten erkoren haſt. Drum laſſe nicht ab, ihr deine Stetigkeit kund zu thun. Ich ſagte drauf zur Minne, wie ihr Sohn, Herr Cupido, zu mir geredet, da er auf der Saule ſaß, daß die Männer alle reich ſein müßten, und wie mich das nun erſchrecke, da ich arm ſei. Die Minne ſprach: Da kehre dich nicht daran; wenn ein hübſcher Mann nach reiner Weiber Minne ſtrebet, der wird eher erhöret als die Reichen, die untugendlich nach Minne ringen und mit Geld und Silber ſich die Frauen hold machen wollen. Ich ſetzte mich alſo nieder und ſchrieb aufs Neue:

Got gruez dich libe frowe min,
Got gruez dich aller selden schrin,
Got geb dir libe an arbeit,
Got geb dir lib an hertzeleid.
Hail vnd mach dem wunsche ein leben
Der vch der got an ende geben.

Hertze hebt vrowe min,
Du sprichst daz ich spotte din,
Vnd vare diner eren,
Davon sul ich kehren
Minen dienst underswar,
Da man meine sin besser war.
Daz ich liebe vrowe clar
Niht binen holdin war,
Mich het din lichter ogenblik
Geworfen in der minne strik
Vnd din guetlich lachen.
Vrowe daz kan machen,
Daz hp vnd die sinne min
Muozen din gevangen sin.
So hat din roeserohter munt
Min hertze lieplich so verwunt,
Daz ich muoz vnd sol
Dir ungentliches dienstis zol
Lieplich geben selden schrin
Jemer uf daz ende min
Liep wilte niht gelohen baz.
So gebut etwaz,
Daz ich dur den willen din
Tuege liebe vrowe min;
Dabi frowe raine
Erkennest daz ich maine
Vnd minne mit gantzen trawen dich,
Suz minne och liebet liep mich
Dur alle diu gantze tugende,
Daz ich in minen mezzen
Iht verderbe vrowe min
Vnd tuog ich lieplich nogis sin,
Zuo diner rede hainlich mich,
Daz ich frowe minniglich
Dir kunde waz min hertze frait,
Von vil sender arbeit
Vnd hertzech her sere.
Ihe mit sehin ich nicht mere,
Wan das dich Got behuete
Vor allem ungemache
Liebes vngelucs wunsche ich dir.
Swie du hast widersagt mir [5]).

Dieſen Brief überſandte ich meiner Frau, und ſie ſah daraus, daß meine Liebe aufrichtig ſei, und es betrübten ſie meine Leiden, und ſie ſprach zu ſich: Sollte er das Leben um meinetwillen verlieren, ſo müßte ich immer traurig ſein; wende ich aber ſeine Pein, ſo könnte ich leicht übel daran thun. Da kam aber Frau Minne über ſie und nahm ihre Sinne ein, indem ſie nun ſchrieb, ſie wollte meinen Wunſch erfüllen und mir eine heimliche Unterredung gewähren, wenn ich ihr Sicherheit

5) Siehe Gott Amur v. 1395—1440.

geben wollte, ihr kein Leid zu thun. Sogleich antwortete ich ihr auf diesen Brief und gab ihr Treue und Eid zu steter Sicherheit, daß sie ohne Besorgniß sein sollte. Drauf kam ihre süße Botschaft zurück [6]), welche mich zu nächstem Sonntag in den Blumengarten bestellte. Da war ich hocherfreut, aber ich verschwieg meine Freude doch und sagte Niemand davon, und da kam denn der Sonntag heran und ich ging ohne Widerstreben in den Blumengarten, wo sie mein warten wollte.

Es war in dem Mai, wo Alles, was auf Erden lebt, sich gesellt zu Zweien und nach Freuden strebt. Als ich zu dem Garten kam, war mein Herz schwer krank. Da hörte ich lauten, wonniglichen Vogelsang auf einer Linde, die über einem Brunnen stand und ihn vor der Sonne schirmte und allem Wetter. Innerhalb des Gitters saß die liebe Frau und hatte sich lieblich an einen Baum gelehnt. Als sie mich erblickte, sprach sie: Gott grüße dich! und obschon ich vorhin bedacht hatte, wie ich ihr meine Leiden klagen wollte, so beraubte ihr Anblick mich doch so aller Sinne, daß ich kaum sprechen konnte. Ihre Anrede, daß ich sie heimlich auf eine Stunde habe sprechen wollen, machte mir Muth, und ich sagte ihr, wie ich in Liebe für sie entbrannt sei, daß Herz und Sinn mir geraubt wären, und ich nicht all' die Pein klagen könnte, die ich empfunden, indem ich mich stets nach ihr sehnte. Da begann die Liebe zu lächeln und sagte: Ach, was können die Männer doch für Worte machen mit dem Munde, wovon das Herz Nichts weiß! Ich versicherte ihr aber, daß in meines Herzens Grunde kein Falsch gegen sie sei, daß ich sie zu allen Zeiten lieben würde; denn sie habe solche Tugenden, die das Herz zu ihr hinzögen ohne Widerstand, wie der edle Magnetstein in dem wilden Labermeer Alles an sich ziehe [7]).

Die geliebte Frau sprach nun: Mein lieber Gesell, ich will dir mit Züchten hold sein. Wisse, daß ich darum so lange dir widerstrebte, um dich zu versuchen, ob du beständig sein könntest. Das bin ich nun gewahr worden, und ich will deine Pein wenden und deine Freuden mehren, wenn ich es mit Ehren thun kann. Ich sprach: Ach, meine liebe Frau, wenn du meine Pein wenden willst, so kannst du das leichtlich thun. Sie versetzte: Wie soll ich das thun? Ich sprach: Ich will es dich lehren, wenn ich dein Amys werden soll, und dich minnen und mit Freuden der Minne Ziel gewinnen. Da sprach sie: Sage mir, was ist Minne? Ich verstehe es nicht recht. Ist es Weib oder Mann, ist es zahm oder wild, ist es lebend oder todt? Ich sprach: Liebes Mündlein roth,

Minne ist weder wip noch man,
Und ist doch bi in baiden;
Diu minne kan schaiden
Von sorgen wip unde man,
Diu minne minniglichen kan
Sich lieben zwain gelieben
Diu minne kan dieben
In zwai hertzen ainen sin.
Minne vnd ir guot gewin
Diu sint lieb unde guot,
So bringent mangem hohen muot.
Minne ist edel unde wert,
Minne manig hertze gert,
Minne ist stete gar,
Swa si unstete wirt gewar
Diu mag si niht beliben;
Minne kan vertriben
Lust vnd ungemuete,
Der liebten maigen beuete
Sint nut so guot so minne
So verre ich mich versinne.
Minne diu ist ain schilf fur truren,
Minne diu kan muren
Mangen schrin for sorgen sla,
Minne ist hie unde da,
Minne ist wise, minne ist tumb,
Minne ist sleht, minne ist crumb,
Minne ist wie dich dunken guot [8]).

Da sprach die Liebliche: Ach, Geselle, wie tobest du, daß du die Minne so lobest, und doch wol weist, das Alles erlogen ist. Die mich erzogen haben und die Alten und Weisen sagten, daß die Minne uns der Freude beraube und die Seele todt mache. Ich sprach: Liebes Trautchen, die Alten reden so von der Minne, weil sie ihnen gehässig ist und sie ihre Köstlichkeit nicht genießen können. Folge du meiner Lehre und minne minniglich mich, daß ich dein Amys werde und du meine Amye. — So muß ich dein Weib werden? — Ja, mein tugendhaftes Lieb, so muß es geschehen. Mein Gesell, sagte sie, nun folge mir. Muthe mir nicht mehr zu, sonst erzürnst du mich. Da bat ich sie wiederholt um einen Kuß, aber sie sagte: ich sollte es ihr jetzt erlassen, sie wolle es mir hernach sicherlich gewähren. Dann will ich gern borgen, sagte ich. Drauf ermahnte sie: es sei Zeit, uns zu trennen, ehe uns die Aufpasser gewahr würden. Der Teufel in der Hölle, sprach sie, müßte solcher Merker Schar aller Freuden baar machen. Die Liebliche befahl mich Gott, und wir schieden.

Mein Herz war freudenvoll und ich wähnte, mir wäre wohl geschehen, daß ich heimlich bei der lieben Frau gewesen war. Die Minne sprach aber zu mir: Fürwahr, du sinnloser Mann, bist von deines Herzens Königin geschieden, ohne daß sie deine Pein gewendet hat. Nun klage mir nicht, denn du bist ein Zaghafter. Die tugendhaften Frauen wollen kräftiglich bezwungen werden. Wer träge ist, der richtet Nichts aus. So sprach auch ein weiser Mann: Qui nimis est segnis inimicus datus amoris, und der Unverzagte sagte:

6) Der Brief hat im Originale 26 Verse, die alle mit „Liebe" anfangen. 7) Das Labermeer wird auch von andern Dichtern des Mittelalters erwähnt, unter andern von Heinrich von Veldeck in dem Herzog Ernst V. 3219. In dem niederländischen Gedichte: St. Brandan's Reisen (gedruckt in Bruns Sammlung plattdeutscher Gedichte S. 161 fg., vollständiger herausgegeben von Ph. Bloemaert. Gent 1841) steht (V. 226) lever mere, was Einige für Klebermeer erklärt haben, als wären die Schiffe darin angeklebt und in ihrem Laufe gehemmt worden. Der Dichter kann aber auch durch diesen Ausdruck blos eine weiche, schwammige, leberartige Masse haben bezeichnen wollen.

8) Got Amur V. 1796 — 1820.

Audaces fortuna juvat. Ein Meister, den ich wohl kenne, sagt: Est rota fortunae variabilis ut rota lunae. Crescit, decrescit, in eodem sistere nescit. Und Meister Avianus [1]) sagt: Qui certo vult relinquere, pro runis peccat maxime, d. h. wer etwas Gewisses für Ungewisses aufgibt, thut sehr unrecht. Siehe, lieber Freund, das ist mein Rath. Kommst du wieder mit deiner Geliebten zusammen, so verzage nicht. Treibe deine Scheibe, wenn sie geht. Herr Freidank, der immer die Wahrheit sagte und sang [2]), hat diesen Spruch uns gesagt: So du Schultheiß bist, führ' aus deinen Mist, so wird fruchttragend dein Mist, wenn du nicht mehr Schultheiß bist.

Als mich die Minne so äffte, dachte ich, es möchte wol wahr sein, und bat sie, mir zu helfen, wie ich mit der Geliebten heimlich zusammenkäme. Dann wollte ich ihrer Lehre folgen. Sie rieth mir, in einem Briefe ihr meine Pein nochmals zu klagen. Dies that ich in einem Briefe, der sich anfing: Was auf Erden grün aufgeht, was der Mai Schönes hat, was lieber Lieb und hohen Muth, was den Augen sanft thut, was mehret Freunde und Ehre, das muß, hehre Frau, dich lieblich von mir grüßen. — Als der Bote zu meines Herzens Königin kam, hieß sie ihn freundlich willkommen und schrieb mir zurück: Könnt' ich von lieben Sachen dichten und machen ein minniglicheS Grüßen und das so fassen, daß es verkehrte deine Pein, das thät ich traun, Geselle mein. Du sprichst, daß du durch mich so große Qual leidest. Mag ich sie mit Ehren mildern, so will ich's thun. Komm vor unser Haus, wenn der Tag vergangen ist, kurz vor Mitternacht, da wollen wir zwei mit Freuden zusammen sein [3]).

Da es finster ward, schlich ich heran, und meine Frau, welche mich vom Fenster aus sah, ließ mich schnelliglich ein und gewährte mir, was mit Ehren mochte sein, Kuß und süßes Umfangen. Aber die Minne kam über mich und reizte meine Sinne auf, und ich drang mit schmeichelnder Rede in die liebe Frau, worüber sie erschrak und klagte, daß ich nicht halten wollte, was ich zuvor versprochen. Ich errang ihre volle Liebesgunst und tröstete sie, als sie traurig mit Thränen über das Leid klagte, das ich ihr zugefügt, und ich mußte ihr versprechen, keinem Menschen etwas davon zu verrathen.

Die befriedigte Sinnlichkeit scheint jedoch dem Dichter keine Ruhe gelassen zu haben. Ich bitte euch, schreibt er, Frauen und Männer, sehet meinen Kummer an. Ich sehne mich immer nach meiner Frau, die mein Herz an sich gefesselt hat. Wo ich bin und gehe, führe ich nun einen sinnlosen Leib. Möchte doch meine Frau sich meiner für immer erbarmen u. s. w. *(Heinrich Düntzer.)*

GOTTER (Friedrich Gotthelf), teutscher Theolog, am 17. Jan. 1682 zu Altenburg, wo sein als vorzüglicher Jurist bekannter Vater [1]) Bürgermeister war, geboren, widmete sich der Theologie auf den Universitäten zu Wittenberg und Jena und wurde nach der Beendigung seiner Studien und nachdem er an letzterem Orte im J. 1704 die Magisterwurde erlangt hatte, Adjunct der philosophischen Facultät. Im J. 1711 als Rector nach Eisenberg berufen, bekleidete er diese Stelle eine Reihe von Jahren mit großem Erfolg und Beifall, wurde im J. 1737 zum ersten Pfarrer und Superintendenten ernannt und starb daselbst am 21. Mai 1746. Er war als Schriftsteller sehr fleißig und von seinen Werken dürften mit Uebergehung vieler Dissertationen und anderer unbedeutender Gelegenheitsschriften noch zu nennen sein: Elogia clarorum virorum Altenburgensium (Jenae 1713—1727. 8. 2 Partt.); Commentarius de vita et rebus gestis Friderici II. Ducis Saxo-Gothani (Eisenberg. 1732. 8.); Exercitationes styli oratorii (Lipsiae 1722. 8.); Miracula Christi ab objectionibus Woolstonii vindicata (Eisenberg. 1733. 8.) und Kurze Nachricht von dem vor der Reformation Luthers zu Eisenberg gestandenen berühmten Nonnen-Kloster (Eisenberg 1730. 8.); große Ausbeute für irgend einen Zweig der Wissenschaft gewährt indessen keines dieser Werke [2]). *(Ph. H. Külb.)*

GOTTER (Friedrich Wilhelm), geb. am 3. Sept. 1746 zu Gotha, stammte aus einer angesehenen Familie. Sein Vater, der 1772 als Geh. Assistenzrath starb, hinterließ den Ruhm eines rastlos thätigen Geschäftsmannes. Durch seinen liebenswürdigen Charakter als Mensch stand er in allgemeiner Achtung. Selten störte irgend ein Unfall seinen sich immer gleichbleibenden Frohsinn. Durch seinen Humor war er die Seele geselliger Kreise, die er sehr liebte. Dabei empfahl ihn seine vielseitige wissenschaftliche Bildung. Er war auch ein Freund der Dichtkunst. Noch lange nach seinem Tode erhielten sich im Gedächtniß seiner Freunde manche versificirte Impromptus in französischer und teutscher Sprache. Er hatte Nichts unterlassen, was irgend zur moralischen und wissenschaftlichen Bildung seines Sohnes und seiner Tochter beitragen konnte. Daher standen auch diesen leichte und gefällige Reime zu Gebote, wenn es sich um die Feier eines Familienfestes handelte. Wie dankbar Gotter seines Vaters Sorge für sein Wohl anerkannte, zeigt das

---

21 Flavius Avianus, der 160 Jahre nach Christi Geburt in Rom lebte, berühmt durch seine, besonders im Mittelalter sehr geschätzten Fabeln in elegischen Versen, herausgegeben von Nanne (Lipsiae 1731. 8.) und von Tzschucke im ersten Theile der Auctor latin. minor. (Lips. 1790. 8.) 10) Ein unbekannter Dichter des 13 Jahrh. Das von ihm verfaßte Gedicht, Freidanks Bescheidenheit (Bescheidenheit) ward in einer Bearbeitung von Sebastian Brant 1508—1583 siebenmal aufgelegt. Eine Ausgabe des Originals, mit Einleitung und Erläuterungen besorgte Wilhelm Grimm (Göttingen 1834.) 11) Siehe Got Amur B. 2073 fg.

1) Friedrich Gotter, ... J. 1642 zu Gotha, ... Jena studirte, studirte zu Jena die Rechtswissenschaft, trat ... Jena Anwalt am Hofgerichte zu Altenburg, dann Bürgermeister und Consulent dieser Stadt und starb am 8. Jan. 1696. Als Schriftsteller scheint er sich mehr durch als in seinen Jenaischen Inauguraldissertationen (De portatu et portatione veterum. Jenae 1664. 4.) verdient zu haben. 2) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung u. Zusätze z. Gelehrten-Lexikon. 2. Th. S. 1540.

schöne Denkmal, das er ihm in der „Epistel über die Starkgeisterei“ stiftete [1]).

Früher als seinen Vater verlor Gotter seine Mutter, eine Tochter des Geh. Kammerraths Gotter in Gotha und die Schwester des durch seine Schicksale und seine Originalität bekannten Grafen Gotter, der bei dem Könige von Preußen, Friedrich II., in hoher Gunst stand, obgleich er sich durch eine an ihn gerichtete poetische Epistel des großen Königs nicht sonderlich geschmeichelt fühlen konnte [2]).

Die Verhältnisse, unter denen Gotter geboren ward, waren günstig für die schnelle Entwickelung seiner Geistesfähigkeiten, obgleich seine zarte Körperconstitution mit manchen Krankheiten zu kämpfen hatte. Sein Geburtsort Gotha, obgleich nur eine Mittelstadt, war schon damals ausgezeichnet durch wissenschaftliche Cultur und Feinheit des Geschmacks. Seit dem Anfange des 18. Jahrh. hatte der in der That glänzende Hof Herzog Friedrich's II. die schönen Wissenschaften in mehrfacher Weise begünstigt. Diesem Beispiele folgte die gepriesene Herzogin Luise, die Freundin Friedrich's des Großen und Voltaire's, die mit ihrer Oberhofmeisterin, der Frau v. Buchwald, das Interesse an der Literatur, besonders der französischen, am Hofe und unter den vornehmsten Bürgern weckte und nährte [3]). Es geschah auf den Antrieb dieser geistreichen Fürstin, daß in den Hofcirkeln die vorzüglichsten Dramen der Franzosen aufgeführt wurden.

Auf Gotter's Jugendbildung hatte dies einen ungemein günstigen Einfluß. Noch früher, als in seinem 18. Jahre, zu Anfang seiner akademischen Laufbahn, wo er zuerst als Dichter aufgetreten war, hatte er kleine, meistens dramatische Versuche in französischer Sprache gewagt. Die französische Literatur erhielt bald so großen Reiz für ihn, daß er sie zu einem fortgesetzten Studium machte. Nach den besten Mustern der Franzosen seinen Styl zu bilden, blieb sein eifriges Bestreben. Er las fleißig die bessern französischen Schriftsteller. Die Wahl derselben war Privatlehrern übertragen worden, die ihm auch in anderer Beziehung einen zweckmäßigen Unterricht ertheilten. Das Gymnasium seiner Vaterstadt hatte damals noch nicht seine spätere glänzende Periode. Gotter besuchte es daher nicht; doch hielt er darin bei seinem Abgange auf die Akademie eine öffentliche Rede über die Vorzüge der Frauen.

Die französische Literatur hatte ein fast so ausschließliches Interesse für Gotter gewonnen, daß er in der römischen beinahe ein Fremdling geblieben war. Längst sprach und schrieb er vortrefflich Französisch, als er noch kaum die vorzüglichsten Dichter der Römer gelesen hatte. Indessen holte er diese Versäumniß bald ein. Keine sonderlichen Fortschritte machte er aus Mangel eines zweckmäßigen Unterrichts im Griechischen. Unter den neuern Sprachen hatte er sich in der italienischen einige Kenntnisse erworben. Immer blieben jedoch die französischen Schriftsteller die Muster, nach denen sich sein Geschmack bildete und eine bestimmte Richtung erhielt.

Gotter stand in seinem siebenzehnten Jahre, als er 1763 die Universität Göttingen bezog. Nach dem Wunsche seines Vaters sollte er sich dort der Jurisprudenz widmen. Er betrieb dies Studium mit Ernst, vielleicht weniger aus eigentlicher Neigung. Den Musen ward er darüber nicht untreu. Noch immer fesselte ihn ein ungeschwächtes Interesse an die schönen Wissenschaften. Er versuchte sich in mehren poetischen Entwürfen. In der Ackermann'schen Gesellschaft [4]), die sich damals in Göttingen befand, machte Gotter die Bekanntschaft des berühmten Eckhof, dessen ausgezeichnetes Spiel seine Vorliebe für die Bühne und die dramatische Poesie ungemein steigerte [5]).

Als Eckhof am 16. Juni 1778 als Theaterdirector in Gotha starb, hielt es Gotter für eine unerläßliche Pflicht der Dankbarkeit, das Andenken des großen Mimen und seiner Verdienste um die teutsche Bühne auf eine seiner würdige Weise zu feiern. In Gotter's Gedichten [6]) befinden sich, unter der einfachen Ueberschrift: „Eckhof,“ die hier folgenden schönen Verse:

---

1) Ein guter Vater, liebevoller Gatte,
War er vergnügt mit seinem Loos:
Im Leiden durch Geduld, im Glück durch Demuth groß.
Er fand, wenn er die Last des Tags getragen hatte,
Den süß'sten Lohn in treuer Freundschaft Schoos,
Und im Genusse häuslich stiller Freuden,
Die das Geräusch der großen Häuser meiden.
Ach, meine Brust bleibt ewig sein Altar!
Sein Beispiel, das mich früh zu gutem Muth gewöhnte,
Heil ihm, daß er's mit einem Tode krönte,
Der lehrreich wie sein Leben war.
Ihn schreckte nicht die steigende Gefahr.
Sein Auge lächelte, da seine Lippe stöhnte,
Und schon Zerstörung ihm durch jede Nerve drang.
„Ich gehe,“ sprach er, „meiner Vater Gang;
Was weinet ihr, wenn ich mich freue?“ —
Weg mit der Feder! — Fließt ihr Thränen, fließt aufs Neue!
Und daß ich nie sein edles Bild entweihe,
Erinn'rung, stell' es mir so treu, so tauschend wahr,
Als es mich jetzt umschwebt, auf jedem Schritte dar!

Siehe Gotter's Gedichte. 1. Bd. S. 268 fg. 2) Gustav Adolf, Graf von Gotter, geb. 1692 in Gotha, gest. zu Berlin am 28. Mai 1762. Die oben erwähnte Epitre au Comte Gotter, in der der große König ihn als einen Epikureer schilderte, befindet sich in den Oeuvres du Philosophe de Sanssouci. Vergl. die Lobrede auf den Grafen Gotter in den Memoiren der Berliner Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1762. 3) Vergl. die von Gotter verfaßte Schrift: Zum Andenken der Frau v. Buchwald, nebst ungedruckten Briefen an sie von Voltaire. (Gotha 1790. gr. 8.) Nebst einem Titelkupfer (dem Schattenriß der Frau v. B.) und einer Vignette (ihr Denkmal von dem Bildhauer Döll vorstellend). Von den zwei Abschnitten dieser Schrift enthält der erste eine Schilderung ihres Charakters, der zweite eine kurze Biographie. Vergl. Goth. gel. Zeitung 1790. St. 45. S. 413 fg. Allgemeine Literaturzeitung 1792. 1. Bd. Nr. 73. S. 583 fg.

4) An der Spitze dieser Truppe stand der Director Conrad Ackermann, geboren 1710 zu Schwerin, gestorben 1770; s. über ihn Devrient's Geschichte der deutschen Schauspielkunst; Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 1. Bd. S. 22. 5) Eckhof war 1720 zu Hamburg geboren; s. über ihn außer Devrient und Blum an den angeführten Orten Schink in seinen dramatischen Fragmenten, Lessing in s. Dramaturgie, Meyer in s. Biographie des Schauspielers Schröder; Baur's Lebensgemälde. 1. Bd. S. 473 fg. 6) 1. Bd. S. 213 fg.

Die teutsche Bühne war der Nachbar'n Hohn;
Verzerrung galt für Witz, Klopfechten und Gebelle
Für Leidenschaft; da sandt' Natur uns ihren Sohn
Ein Proteus von Gestalt, ein Zauberer im Ton, —
Stieß er den Unsinn vom entweihten Thron
Und setzte Wahrheit an die Stelle
Die ihr dem Heiligthum Melpomenens euch nahtt.
Ihm opfert dankbar an des Tempels Schwelle,
Ihm widmet Herz und Mund und That'
Wißt: Ekhof war es, der dem tiefen Betten,
Dem leichten Gallier den Lorbeerzweig entwand;
Wißt: Er schuf euch die Kunst und adelte den Stand;
Orakel eures Spiels und Vorbild eurer Sitten.

Untröstlich war Gotter, als die Ackermann'sche Schauspielergesellschaft, die ihm so vielen Genuß verschafft hatte, Göttingen verließ. Einigen Ersatz fand er in einem von ihm gestifteten Liebhabertheater, auf welchem er sein eigenes mimisches Talent nicht ohne Beifall erprobte. Eine Uebung im teutschen Styl war zugleich für Gotter der Unterricht in der teutschen Sprache, den er in dem letzten Semester seines akademischen Lebens einem jungen Lord ertheilte.

Durch die Liebe zu den schönen Wissenschaften ward Gotter nicht verhindert, sich auch die Kenntnisse zu erwerben, deren ein thätiger und brauchbarer Geschäftsmann bedurfte. Im Herbste 1766, bald nachdem er Göttingen verlassen, ward er in seiner Vaterstadt Gotha als Geh. Archivar angestellt. Bereits im nächsten Jahre (1767) eröffnete sich ihm ein anderer Geschäftskreis. Als Legationssecretär begleitete er den Freiherrn v. Gemmingen, nachherigen Sachsen-Gothaischen Committialgesandten, nach Wetzlar. Auch dort, beim Reichskammergericht beschäftigt, widmete Gotter alle Mußestunden der Beschäftigung mit der schönen Literatur. Fleißig besuchte er das Theater. Er hätte kein Dichter sein müssen, wenn ihn die Reize des schönen Geschlechts gleichgültig gelassen hätten. Daß dies nicht der Fall war, zeigen in mehrfacher Hinsicht charakteristische Aeußerungen in einem französischen Briefe, den er aus Wetzlar an einen Freund in Gotha schrieb [7]).

Zu seiner weitern Ausbildung wünschte Gotter nach Göttingen zurückzukehren, wo er manche frohe Tage verlebt hatte. Dazu zeigte sich ihm eine Aussicht durch den im J. 1768 ihm gemachten Antrag, zwei junge Edelleute aus der Lausitz, Freiherren von Ritsch, nach Göttingen und von da nach Leipzig zu begleiten. Später sollte er ihr Reisegefährte sein. Dieser Antrag war mit so „vortheilhaften Bedingungen verbunden, daß Gotter sich keinen Augenblick besann, denselben mit herzoglicher Bewilligung anzunehmen. Kaum genesen von einer hartnäckigen Krankheit, die ihn in der ersten Zeit seines göttinger Aufenthalts befiel, war Gotter eifrig bemüht, jede sich ihm darbietende Gelegenheit zu seiner höhern Geisteobildung zu benutzen. An keinen seiner Freunde in Göttingen schloß er sich enger an, als an Boie, der seine Liebe zu den Musen theilte. Der seit dem J. 1765 in Paris erschienene Almanac des Muses weckte in den beiden Freunden die Idee, ein ähnliches Institut in Teutschland zu gründen. Aufgemuntert wurden sie durch Kästner, der zu dem ersten teutschen Musenalmanach oder der poetischen Blumenlese auf das Jahr 1770 zahlreiche Beiträge lieferte [8]). Auch Gotter blieb mit den seinigen nicht zurück. Seine ersten bedeutenden Versuche in der lyrischen Poesie, in dem erwähnten Almanach gedruckt, erwarben sich durch die classische Form und Gewandtheit der Sprache fast ungetheilten Beifall [9]). Vielfach bildend war für ihn die Bekanntschaft und der Umgang mit mehren der vorzüglichsten göttinger Gelehrten, die zum Theil, wie Lichtenberg, Heyne, Dieß, Kästner u. A., ehemals seine Lehrer gewesen waren. Dieß hatte ihn im Englischen und Italienischen unterrichtet. Ihm verdankte Gotter auch vorzugsweise die Leitung seiner wissenschaftlichen Studien. Besonders gefiel er sich in dem Umgange mit Heyne und dessen Gattin, einer geborenen Weiß, an der er eine innige Verehrerin der Dichtkunst fand, und fast alle seine poetischen Producte ihrer Beurtheilung unterwarf. Zu dem [illegible] sie von Gotter's Freunden gehörte auch ein Gothaner, Seebach mit Namen. Gotter stiftete ihm, als er noch während seines Aufenthalts in Göttingen als Hofmeister des Baron v. Oertzen 1773 starb, am Schlusse seiner „Epistel über die Starkgeisterei" ein schönes Denkmal seiner Freundschaft [10]).

7) Sieh, diesen Brief in dem Leipziger literarischen Anzeiger 1799 S. 193. Vergl. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 257. In diesem Schreiben heißt es: „Je fus tant touché des grâces de *Mme* qu'elle me fit souvenir de la plus belle danseuse du monde, que je vis un jour à Cassel dans le ballet de Diane et d'Endymion. Samouracher et faire des vers n'est chez moi, que l'ouvrie d'un instant. Je composais le Sonnet ci-joint. Vous la satisfaction de le lui faire parvenir et je n'allai plus outre. — Oh! Fi donc! Je ne t'aime pas avec ton sourire malin. Ce n'est pas en se moquant d'eux qu'on corrige des gens comme moi. Il y avait bien d'autres amoureux de cette danseuse; mais il était impossible de réussir auprès d'elle. C'était un prodige de vertu ou de fierté si tu veux." Siehe das in diesem Briefe erwähnte Sonett bei Schlichtegroll a. a. O. S. 258.

8) Die Herausgabe des erwähnten Musenalmanachs war von Kästner und Boie gemeinschaftlich besorgt worden. Die folgenden Jahrgänge bis 1775 wurden von Boie allein redigirt. Von 1776—1778 übernahm Göckingk die Herausgabe, von 1779—1792 Bürger und von 1793 an Karl Reinhard. Siehe dessen Aufsatz: Zur Geschichte des Göttinger Handbuchs (im Gesellschafter 1824. Nr. 121). Vergl. Goedeke Deutsche Dichternatur (Leipzig 1841) S. 198 ff.

9) Wieder abgedruckt wurden jene Beiträge gesammelt später im ersten Bande von Gotter's Gedichten (Gotha 1788. 8.), unter andern das rührende „Grablied" S. 101 fg., das Elegie betitelte Gedicht S. 172 fg., die an einen Freund gerichtete Epistel „Der Trost" S. 219 u. s. w. Vergl. Hillebrand's Deutsche Nationalliteratur. 1. Th. S. 330.

10) Gelobter, dessen holde Muse
Sanftlächelnd mir von Augen schwebt
Wenn sich mein Geist von Traurigkeit durchdebt
Mit seinen Schlummernden begräbt,
Du, der jetzt unter Gruzien lebt:
In gut 191 dem Welt wie sanftesch aft nen Seelen,
Die Mißtrauen's unbewußt, oft nach dem Scheine wählen
Auf jedem Tritt die Falschheit Netze webt,
Und eine Gruft für ihre Treue gräbt: —
Mein Seebach, der mich unter seinen Füßen
Verlacht, wenn ich ihn lieb, — kommt dann herabgeschwebt
Den letzten Kampf mit zu bestehen,
Zu stärken den erschöpften Geist

Den Plan, seine früher erwähnten Zöglinge nach Leipzig und von da auf weiten Reisen zu begleiten, mußte Gotter wieder aufgeben, da ihr Vater, als Gotter sich mit ihnen auf dessen Güter begab, für gut befand, seine Söhne bei sich zu behalten, weil sich für sie vortheilhafte Aussichten zu Dienstanstellungen zeigten. Gotter war dadurch genöthigt, zu Ende des Jahres 1769 wieder nach Gotha zurückzukehren. Er berührte auf dieser Reise Leipzig, wo Gellert, noch kurz vor seinem Tode [11]), ihm Aussichten zu einer vortheilhaften Hauslehrerstelle eröffnete. Gotter lehnte jedoch dies Anerbieten ab. Er zog es vor, wieder in die Dienste des gothaischen Hofes zu treten. Im Herbste 1770 verließ er jedoch abermals das väterliche Haus, in welchem er ungefähr ein Jahr zugebracht hatte. Er ging wieder nach Wetzlar, wo er seinen früher bekleideten Posten einnahm. Noch in spätern Jahren betrachtete er seinen dortigen Aufenthalt als die glücklichste Periode seines Lebens, die in mehrfacher Hinsicht seiner höhern geistigen Ausbildung förderlich gewesen war. Seine Liebe zur dramatischen Poesie erhielt reiche Nahrung durch die theatralischen Vorstellungen der ehemaligen Ackermann'schen, jetzt Seyler'schen Schauspielergesellschaft, unter deren Mitgliedern er den berühmten Eckhof wiederfand. Auch in anderweitiger Beziehung ward dieser zweite Aufenthalt in Wetzlar für Gotter bildend durch den Umgang mit mehren jungen Männern, die sein wissenschaftliches Streben und sein Interesse an der schönen Literatur theilten. In Wetzlar befand sich der junge Jerusalem, dessen unglückliches Ende dem Verfasser des „Götz von Berlichingen" den Stoff zu „Werther's Leiden" lieferte. Unstreitig das wichtigste Ereigniß in Gotter's Leben war seine Bekanntschaft mit dem eben erwähnten jungen Autor. In seiner Selbstbiographie (Wahrheit und Dichtung aus meinem Leben) äußert sich Goethe [12]) selbst darüber mit den Worten: „Es war mir höchst lieb, Gotter gefunden zu haben, der sich mit aufrichtiger Neigung an mich schloß und dem ich ein herzliches Wohlwollen erwiderte. Sein Sinn war zart, klar und heiter, sein Talent geübt und geregelt. Er befleißigte sich der französischen Eleganz und freute sich des Theils der englischen Literatur, der sich mit sittlichen und angenehmen Gegenständen beschäftigte. Wir brachten viele vergnügte Stunden zusammen zu, in denen wir uns wechselseitig unsere Kenntnisse, Vorsätze und Neigungen mittheilten. Gotter regte mich zu manchen kleinen Arbeiten an, zumal, da er, mit den Göttingern in Verhältnissen stehend, für Boie's Musenalmanach auch von meinen Gedichten etwas verlangte."

Wie herrlich und zwanglos das Verhältniß zwischen Goethe und Gotter war, zeigt eine aus jener Zeit (1773) herrührende burleske Epistel in Versen. Gotter richtete sie an Goethe, der ihm seinen „Götz von Berlichingen," von einem poetischen Sendschreiben in gleichem Tone begleitet, geschickt hatte. Beide Gedichte befinden sich in Goethe's sämmtlichen Werken [13]). Die Gotter'sche Epistel verdient hier um so mehr eine Stelle, da sie in der Sammlung seiner Gedichte nicht enthalten ist. Sie dient aber auch zugleich zum Beweise, wie Gotter's Humor selbst über physische Leiden den Sieg davon trug. Wie die Goethe'sche Epistel ist auch Gotter's Antwort in der Manier des Hans Sachs geschrieben. Die Epistel lautet wie folgt:

Ich schon bis an den neunten Tag
Am Röthlein krank darnieder lag,
Wobei von Weiblein jung und zart,
Wie Wetzlingen gewartet ward —
Als mir dein Götz zu Händen kam;
Den alsobald ein Mägdlein nahm,
Und mir's, weil selbst nicht lesen sollt',
Mit süßer Stimm' vorlesen wollt'.

Als aber kaum das Werk begann,
Sie wider einen Sch — ferl [14]) rann,
Und wurde flugs wie Scharlach roth:
Drob ich mich lachen that halbtodt.
Sie ließ sich drum nicht schrecken ab,
Marien ein gutes Zeugniß gab,
Und Götz'ens Hausfrau liebgewann,
Die ihrem rauhen Panzermann
Stets unbedingt Gehorsam weis't,
Was man an Luther's Käth' nicht preis't.
Die Adelheid nicht konnt' ausstehn,
Doch Georg'en gern hätt' leben sehn;
Auch Weislingen ein bess'res End'
Aus Christenliebe hätt' gegönnt.
Den Götz'en nicht genug verstand,
Ihn etwas Donquirotisch fand;
Dafür soll sie verurtheilt sein,
Des Herrn Jacobi's Liedelein [15])
Und Köhler's frommes Judenkind [16])
Stracks herzubeten für ihre Sünd'.

Ob aber nun gleich gesonnen wär',
Den Götz zu spielen zu Deiner Ehr',
Auch einen Bub', der rüstig ist,
Von Schweizerblut, für Götz'en wüßt',
So thut mir's doch im Kopf 'rumgehn,
Wie ich die Thäler und die Höh'n,
Wie Walder, Wiesen und Moräst',
Die Warten und die Schlösser fest,
Und Bamberg's Bischof's Zimmer fein,
Und des Thurmwärters Gärtlein klein —
Soll nehmen her und so staffiren,
Das Hocuspocus all' changiren.
Auch möchte wol wem grau'n, daß nicht
Der Reiter seine Noth verricht',
Und ihn, wenn er sich los von seinen Banden reißt,
Mit Segensliedern zu begrüßen.

Siehe Gotter's Gedichte. 1. Bd. S. 271 fg.

11) Gellert starb am 13. Dec. 1769. 12) Siehe dessen Sämmtliche Werke (Stuttgart 1851). 18. Bd. S. 78.

13) Siehe ebendas. 6. Bd. S. 77 fg. 14) Diese und andere derbe Ausdrücke in der ersten Ausgabe des „Götz von Berlichingen" (Hamburg 1773. 8.) hat Goethe späterhin unterdrückt. 15) Siehe dessen Sämmtliche Werke. Halberstadt 1770 — 1774. 3 Bde. 8. Neue Ausgabe Zürich 1807—1823. 8 Bde. 8. Johann Georg Jacobi, am 2. Sept. 1740 zu Düsseldorf geboren, starb den 4. Jan. 1814 als Professor der Poesie und Beredsamkeit zu Freiburg im Breisgau; s. seine Biographie im 8. Bde. seiner Werke. 16) In Köhler's Geistlichen und moralischen Oden und Liedern. (Leipzig 1763. 8.) Benjamin Friedrich Köhler, geboren 1730 zu Döbeln, starb 1797 als anhalt-dessauischer Regierungsrath zu Dessau; s. Raßmann's Literar. Handwörterbuch verstorbener deutscher Dichter S. 179.

Und Gotz dem Feind zum Schau und Grauß
Streckt seinen — zum Fenster naus

Das Weltvolk hier ganz Oesterreich ist,
Weil's Tag und Nacht Französisch hört,
Das Mannsvolk in Paris gewest,
Nur das Theatrum hält für's best,
Wo Alles züchtiglich geschieht,
Und Alles in Sentenzen spricht
Drum laß Dir nur die Lust vergehn
Bei ihnen in der Gnade zu stehn
Nimm denn mit meinem Dank vorlieb
Was Dich den Götz zu schreiben trieb,
Das wirkt auch mich so lange bis
Ich mich vom Bösen bekehren ließ.

Da hast Du die Epistel mein
Sollt's was für Deine Mädel sein,
So freute doppelt mich der Spaß.
Ich liebe Dich ohn' Unterlaß
Du nachstens im Merkurius [17])
Wirst finden was von meiner Muse
Und freut mich recht von Herzensgrund,
Wenn Dir der Dreck gefallen kunnt',
Schick mir dafür den Doctor Faust
Scholl Dir in Kerl ihn ausgebraut

Nicht unwesentlich scheint Gotter's Verhältniß zu Goethe beigetragen zu haben, ihn in poetischer Thätigkeit zu erhalten. Er gestand dies selbst in spätern Jahren einigen seiner Freunde. Begünstigt ward aber auch diese Richtung seines Geistes durch die mannichfachen und glänzenden Erscheinungen auf dem Felde der schönen Wissenschaften. „Seit Gotter's Geburt," sagt Schlichtegroll [18]), „bis zu diesem Zeitpunkte hatte die teutsche Literatur durch Gellert, Klopstock, Gleim, Ramler, Kleist, Weiße, Lessing, Wieland und noch Einige Riesenschritte in ihrer Ausbildung gethan, und es ist nur Eine Stimme, daß Gotter sich würdig zeigte, an einer so schönen Periode Theil zu nehmen und sie durch classische, vollendete, für immer gefallende Arbeiten zu verherrlichen. Studium der Alten, der Franzosen, Italiener und Engländer, Umgang und Briefwechsel mit den besten Köpfen seines Vaterlandes und die schöne Begeisterung für die Ehre unserer Sprache, die jenen Zeitraum so sichtbar charakterisirt, machten ihn zu dem, was er ward. Er gründete seinen Ruhm durch manches schöne Geistesproduct in den Göttinger und Leipziger Musenalmanachen, die damals für die schöne Literatur etwas ganz Anderes waren als spaterhin, und in dem von Chr. H. Schmid herausgegebenen Taschenbuche für Dichter. Unter seinen Geistesproducten wird die „Elegie auf einen Dorfkirchhof" [19]) (Elegy on a Country-church-yard) nach dem Englischen des Dichters Thomas Gray, vom J. 1772 immer als Muster einer geschmackvollen Nachbildung bewundert werden" [20]).

Besondere Aufmerksamkeit erregte sein lyrisches Talent durch die bereits erwähnte „Epistel an die Starkgeisterei," die Gotter im Winter 1773 zu Gotha dichtete. Veranlaßt ward dies Gedicht durch die erschütternde Nachricht von dem Tode des jungen Jerusalem [21]) und durch die Betrachtungen, die sich an das unglückliche Ende dieses Freundes knüpften, den Gotter, wie früher erwähnt, in Wetzlar kennen gelernt hatte. Er ward dadurch in die Stimmung versetzt, jenem Gedichte einen hohen Grad von Vollendung zu geben. Ihn unterstützte dabei seine Kenntniß der alten und neuern philosophischen Systeme, seine religiösen und moralischen Ueberzeugungen, und bei aller Anhänglichkeit an den beseligenden Glauben der christlichen Kirche seine Toleranz gegen Andersdenkende. Der hohe Ernst, mit dem Gotter jenen einfachen Glauben gegen den Sternismus vertheidigt hatte, gab jener Epistel einen eigenthümlichen Werth, der noch durch die Gewandtheit der Sprache und die ungemein leichte Versification erhöht ward [22]). Einer von Gotter's Freunden [23]) sagt in einer von ihm entworfenen biographischen Skize [24]) über die erwähnte Epistel: „Merkwürdig ist der Ernst, mit dem ein Dichter, in welchem man auf jeder Seite den gefälligen Gesellschafter und den Weltmann erblickt, den aus der Mode gekommenen, beglückenden Glauben unserer Väter laut und offen vor aller Welt ehrt. Dies und noch vieles Andere, verbunden mit einem in teutscher Zunge noch ungewohnten Zauber des Vortrags, erwarb dem Dichter, der als Jüngling so denken und so lehren konnte die Herzen von tausend Lesern. So schön, so gewandt war die Sache des einfachen Glaubens an Gott und Tugend noch nie gegen die starken Geister, wie sie damals die Mode nannte, vertheidigt worden." Gotter's Dichterruhm war nun gegründet. Was Teutsch las, von Königsberg bis Wien, ehrte den jungen Priester der Musen und Grazien, der solche Entschlüsse und Gelübde faßen, so deren kennte, wie in den hier folgenden Versen:

Wenn auch mein Stundenglas gemach [illegible]
Die Gewißheit von meinem Ziele [illegible]
Das schreckliche Verhör beginnet,
Dem der [illegible]
Und dann [illegible]
Kein Haß [illegible]
Kein Mißm[illegible]
Das [illegible]
Noch [illegible]
Wo [illegible]
An [illegible]
Allein [illegible]
Der [illegible]

17) R. Janus's Teutscher Merkur. — 18) In seinem Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 252 fg. — 19) Sie befindet sich in Gotter's Gedichten. 1. Bd. S. 88 fg. — 20) Siehe Literar. 1. Bd. S. 248 fg. — Thomas Gray, geboren am 26. Dec. 1716 zu London, schrieben als Professor der neuern Geschichte zu Cambridge am 30. Jun. 1771. Vergl. über ihn den Britischen Plutarch. 7. Bd. S. 176 fg.

21) Karl Wilhelm Jerusalem [illegible] Sohn [illegible] Theologen J. F. W. Jerusalem, Schriften [illegible] und Abte zu Riddagshausen [illegible] Kinder [illegible] Bande [illegible] Theil [illegible] Leben [illegible] mittels Pistole [illegible] das Jahr 1777. 2. Bd. S. [illegible] — 22) Der [illegible] meisterhaften [illegible] — 23) In der Teutschen Thalia 1797. April. S. 302 fg.

Wenn meines Lebens bunte Scenen,
Mit Schwachheit und mit Irrthum ausgefüllt,
Des Vaters Lieb' in ihren Schleier hüllt,
Des Vaters, der durch Reue sich versöhnen
Und Gnade gern für Recht ergehen läßt;
Wenn um mein Ohr der Freundschaft Seufzer tönen,
Und ihre Hand nicht meine Hand verläßt, —
Soll ich dann noch vor Menschendrohung zittern,
Und meiner Augenblicke Rest
Durch selbstgemachte Furcht verbittern?
Das gebe deine Huld nicht zu,
Du liebevoller Quell der Ruh!
Erhöre mein Gebet, das mit dem Dank der Biene,
Das mit der Lerche Lied sich himmelan erhebt,
Verleih, daß diese leidende Maschine
Dem Geist, der immer aufwärts strebt,
Und wieder niedersinkt und an dem Boden klebt,
Zu einem sanften Kerker diene,
Bis ihn dein Ruf zu deinem Throne hebt.

Während sein Geist so schöne Blüthen entfaltete, war Gotter's Körper immer schwächer geworden. Ein hartnäckiges Brustleiden ergriff ihn. Da er nach einem schnellen und ausgezeichneten Wuchs in den bedenklichsten Jahren für diese Art von Kranken stand, so hatten seine Freunde gegründete Ursache, um ihn besorgt zu sein. Auf den Rath seines Arztes, den Aufenthalt in seiner Vaterstadt, die durch ihre hohe Lage den scharfen Gebirgswinden sehr ausgesetzt war, mit einem mildern Klima zu vertauschen, begab sich Gotter, im August 1774, von einer zärtlichen Schwester begleitet, nach Lyon, wo er im Kreise der ihm nahe verwandten Familie Meyer durch deren sorgsame Pflege sich nach und nach wieder erholte. Ein Gedicht Gotter's aus späterer Zeit, vom Jahre 1791, mit der Ueberschrift: „An Madame Meyer," einen Glückwunsch zur Verheirathung ihrer Tochter enthaltend, verdient hier eine Stelle. Gotter feiert die ihm unvergeßliche, würdige Frau in den Versen:

Edles Weib von echter teutscher Sitte!
Gattin, Mutter, wie in Frankreichs Mitte
Man sie höchstens aus Romanen kennt!
Schwester, Freundin, deren schöne Seele
Ewig für Natur und Freundschaft brennt,
Und im Schoos des Glückes frei bekennt,
Daß, von ihrem Vaterland getrennt,
Stets ein Wunsch ihr noch zum Glücke fehle.
Heute, da von Lieb' und Furcht bewegt,
Deiner Erstgebor'nen Herz im Tempel
Hymens an dem Deinen höher schlägt;
Hör' auch meine Wünsche, mit dem Stempel
Lang' geprüfter Freundschaft ausgeprägt!
Gibt es für die mütterliche Treue
Süßere Belohnung, als die Weihe
Ihres Kindes zu der Gattin Pflicht,
Wenn den Brautkranz reine Liebe flicht,
Wenn den Gatten Seelenadel zieret,
Und soweit das Auge sich verlieret,
Alles den Verlobten Heil verspricht!
Dein ist dieser Lohn, o Freundin! Schwinge
Zum Olymp Dich, mit entzücktem Blick,
Auf dem Fittig der Begeistrung, und bringe
Deines Dankes Opfer, und verjünge
Dich in Deiner Erstgebor'nen Glück [25]).

Außer den häuslichen Freuden und kleinen Familienfesten war es vorzüglich das Theater, wo Gotter während seines Aufenthalts in Lyon die angenehmste Unterhaltung fand. Vor Allem entzückte ihn das ausgezeichnete Spiel des berühmten Larive [26]). Selten versäumte er eine theatralische Vorstellung. Mit der französischen Bühne und dem dramatischen Geschmacke der Franzosen ward er dadurch immer vertrauter. Es war ein Gegenstand, für den er sich von jeher am lebhaftesten interessirt hatte.

Ungefähr anderthalb Monate hatte Gotter's Aufenthalt in Lyon gedauert. Schwer ward es ihm, sich von einem Orte zu trennen, wo er so manche genußreiche Tage verlebt hatte. Das milde Klima hatte seine Gesundheit so gestärkt, daß er sich kräftig genug fühlte, die Rückreise nach Teutschland antreten zu können. Er berührte auf derselben die Schweiz, die mit ihren großartigen Naturscenen einen bleibenden Eindruck in ihm zurückließ. Noch in spätern Jahren kam er im Gespräche mit seinen Freunden oft auf diesen Gegenstand zurück. Von nicht geringem Interesse war für ihn die Bekanntschaft mit mehren berühmten Gelehrten, besonders mit Geßner und Lavater. Der Letztere, eben beschäftigt mit der Herausgabe seiner „Physiognomischen Fragmente" [27]), äußerte den Wunsch: Gotter möchte von diesem Werke eine französische Uebersetzung liefern [28]). Gotter lehnte jedoch diesen Antrag unter dem Vorgeben ab, daß er sich einer solchen Arbeit nicht gewachsen fühle, für die er seine französische Sprachkenntniß nicht hinreichend glaube. Besonders äußerte er den Zweifel, ob er sich im Französischen die neue Sprache würde bilden können, die sich Lavater für seinen Zweck im Teutschen geschaffen habe. Seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu Lavater that diese ablehnende Antwort keinen Eintrag. Beide unterhielten, als Gotter längst die Schweiz verlassen hatte, einen fortgesetzten Briefwechsel, und Lavater besuchte auf seinen Reisen durch das nördliche Teutschland den Dichter noch einige Male in Gotha.

Die nächsten zwölf Jahre in Gotter's Leben waren die Periode, in welcher sich sein Talent für die dramatische Poesie immer mehr entwickelte. Der kräftige Umschwung, den unter mehren teutschen Schriftstellern besonders Lessing, Goethe, Klinger u. A. der teutschen Bühne gegeben hatten, war auch für Gotter ein mächtiger Antrieb, seine Kräfte in dieser Sphäre zu versuchen. Genährt ward sein Enthusiasmus für die dramatische Poesie durch Eckhof, der schon seit mehren Jahren mit ihm in freundschaftlichen Verhältnissen stand und auf den

25) Siehe die Nachlese zu Gotter's Gedichten in Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 302 fg.

26) J. M. de Larive, aus Rochelle gebürtig, einer der größten Schauspieler Frankreichs, vorzüglich in tragischen Rollen. Zur Zeit der Revolution, unter Robespierre eingekerkert, entging er kaum der Guillotine. Im J. 1816, in höherem Alter, betrat er noch einmal in Paris mit großem Beifall die Bühne. Er starb 1822. Siehe Blum's und Herlossohn's Theaterlexikon. 5. Bd. S. 94. 27) Sie erschienen zu Leipzig und Winterthur 1775 — 1778 in 4 Banden in Royalquart mit vielen Kupfern, später verkürzt von M. Armbruster ebendas. 1783. 8. 4 Bde. 28) Erst einige Jahre nach Lavater's Tode erschien eine französische Uebersetzung seines Werks zu Paris 1806.

Ruhm eines der ausgezeichnetsten Schauspieler gegründete Ansprüche hatte. Eckhof war damals Mitglied der Seyler'schen Schauspielergesellschaft in Weimar, deren Vorstellungen Gotter oft beiwohnte. Befreundet war er auch mit den berühmten Operncomponisten Benda [29]) und Schweizer [30]), von denen der erstere in Gotter's Vaterstadt Gotha lebte. Erwähnt worden ist bereits, daß Gotter von Jugend auf sein poetisches Talent nach französischen Mustern ausgebildet hatte. Besonders interessirte er sich für die tragischen Meisterwerke der Franzosen. Er fand sich dadurch veranlaßt, Voltaire's „Elektra" und „Merope" in einer gelungenen Nachbildung, für die er damals den beliebten Alexandrinervers wählte, auf die teutsche Bühne zu verpflanzen. Die erstgenannte Tragödie wurde 1772 in Weimar zum ersten Mal aufgeführt. Aber auch einige von Gotter's komischen Opern, unter andern der „Tom Jones" und „Die Dorfgalla" fallen in jene Zeit, in die Jahre 1771 und 1772.

Gotter's Interesse an den theatralischen Vorstellungen ward erhöht, als ein unglückliches Ereigniß sie in seine unmittelbare Nähe brachte. Nach dem Brande des herzoglichen Schlosses zu Weimar (1774) hatte die Seyler'sche Schauspielergesellschaft, zu deren Mitgliedern, außer Eckhof, noch Böck, Brandes, Iffland, Beil, Beck, Großmann u. A. gehörten, die erwähnte Residenz verlassen. Sie war in die Dienste des Herzogs von Gotha getreten und hatte das dortige Theater zu einer der vorzüglichsten Bühnen Teutschlands erhoben. Mit den meisten Mitgliedern dieser Schauspielergesellschaft stand Gotter in freundlichen Verhältnissen. Er wohnte ihren Theaterproben bei und war ihr Lehrer in Declamation und Mimik. Wie dankbar sie dies anerkannten, geht aus einem Zeugnisse hervor, mit welchem Iffland nach Gotter's Tode dessen Andenken ehrte.

In der Schilderung seiner theatralischen Laufbahn, die sich in dem ersten Bande seiner sämmtlichen Werke befindet, äußert Iffland: „Sicher würde ich unter den Schwierigkeiten erlegen sein, in welche mich Lebhaftigkeit, Voreiligkeit, Unmuth und Unerfahrenheit verwickeln mußten, wenn nicht mit eigener Güte ein sehr edelmüthiger Mann den wankenden Kunstliebhaber und Jüngling kraftvoll ergriffen und auf die rechte Bahn geleitet hätte — Gotter! Friede seinem Gedächtniß! Dankbare Thränen und kindliches, inniges Gefühl heiligen den Kranz, den ich um seine Urne winden möchte! Ihm verdanke ich Alles, was man als Künstler an mir besitzt, und so Vieles von dem, was als Mensch das Glück meines Lebens ausmacht. Mit Unverdrossenheit leitete er meine Schritte, mit unermüdeter Geduld lenkte er mich von Irrwegen ab und mit Freundlichkeit ohne Gleichen empfing er meine Rückkehr. Edler Mann! Ich weiß nicht, ob Du im Leben genug gekannt warst; aber ich weiß es, daß nie Haß und böser Wille in Deine Seele kam, wie manche Hatte Du auch erfahren haben mochten. Deine Hülle ist hinabgesenkt, mit ihr aller Mißverstand. — Dein Vaterland ehrt Deinen Genius. Er handelt noch in Deinen Zöglingen und immerdar wird er leben in den Schöpfungen Deines Geistes. — Oft und lebhaft gedenke ich Deiner, und manchmal umwölkt sich mein Auge, wenn mit Deinem letzten Händedruck der letzte Blick Deiner sanften scheidenden Augen mir erscheint" [31]).

Schon früh, während seines Aufenthaltes in Göttingen, später in Gotha, ehe dort ein Hoftheater errichtet worden war, hatte Gotter sein mimisches Talent auf einem dort gestifteten Liebhabertheater fleißig geübt. Die gesteigerten Anforderungen, die er an sich selbst machte, schärften seinen Blick bei der Beurtheilung des theatralischen Spiels überhaupt. Nicht ohne Beifall hatte Gotter 1773 in dem Lustspiele: „Der Westindier" die Bühne betreten. Das fast allgemeine Interesse an dramatischen Vorstellungen bewog ihn, als 1778 die Seyler'sche Schauspielergesellschaft Gotha wieder verlassen hatte, noch mehrmals auf dem dortigen Hoftheater einige Rollen zu übernehmen, wie unter andern in den „Geschwistern" von Goethe, in Großmann's Schauspiel: „Nicht mehr als sechs Schüsseln," in dem „Ehepreceptor" und andern damals beliebten Stücken. Er qualificirte sich vorzüglich zu den ernsten Rollen der Hausväter, ersten Liebhaber u. a. m. Weniger schien sein Talent für die Komik geeignet. Die Gewandtheit des eigentlichen Schauspielers ersetzte Gotter durch treffliche Declamation, besonders in versificirten Stücken, unter andern als „Alceste" in den „Mitschuldigen" von Goethe.

Wenige Jahre vor seinem Tode nahm er noch mitunter Theil an theatralischen Belustigungen in geselligen Cirkeln. Es waren kleine dramatische Producte, zum Theil nach Sprüchwörtern entworfen. Die Garderobe bestand aus Reifröcken, veralteten Brautkleidern u. dgl., die aus mancherlei Schränken und Kisten herbeigeschafft wurden. Gotter als Director und Schauspieler war die Seele dieser theatralischen Ergötzlichkeiten, die für einige Stunden eine frohe Unterhaltung verschafften. Auch als Schriftsteller war er für diese Abendunterhaltungen thätig durch seine „Basthi," „Esther," „die Basen" [32]) und andere theatralische Producte, die in die letzte Zeit seines Lebens fallen. Oft trat er als Improvisator auf mit Prologen und Epilogen, die auf die zur Aufführung gewählten Stücke Bezug hatten. Nicht selten geschah es, daß Gotter sein Wohnzimmer in eine kleine Bühne verwandelte. Ungemein zart wurden allerlei häusliche Scenen, Familienverhältnisse, Verlobungen u. dgl. vorgestellt

29) Georg Benda, geboren zu Jungbunzlau um das Jahr 1721, gestorben als herzogl. sachsen-gothaischer Kapellmeister zu Gotha am 6. Nov. 1795. Siehe Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 134 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1795. 2. Bd. S. 290 fg. — 30) Anton Schweizer, geboren 1737 zu Coburg, gestorben als herzogl. sachsen-gothaischer Kapellmeister zu Gotha am 23. Nov. 1787. Siehe Gerber a. a. O. 2. Bd. S. 484. Dessen Neues Lexikon der Tonkünstler. 4. Th. S. 171.

31) Vergl. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 270 fg. — 32) Sämmtliche Werke. Schauspiele. (Leipzig 1795. 8.) Das zuletzt genannte Stück, „Die Basen," hatte Gotter nach einem französischen Lustspiele „Le Cap..." bearbeitet. Vergl. Publicist der schönen Wissenschaften. 57. Bd. 2. St. S. 265 fg. Allgem. Literaturzeitung 1796. 1. Bd. Nr. 13. S. 97 fg.

In solcher Weise feierte Gotter einige Male den Geburtstag seiner Gattin, indem er sie durch eine improvisirte Anrede und durch das unerwartete Hervortreten ihrer Kinder und deren Glückwünsche überraschte. Einer von Gotter's vertrauten Freunden bemerkt über diese Festlichkeiten: „Vor den paar Schirmen dieser kleinen Bühne und den Dutzend Lichtern, die sie erhellten, standen mehr Zuschauer innig gerührt und mit Thränen in den Augen als in manchem prachtvollen Theater eines mit allem Zauber der Kunst ausgestatteten Opernhauses."

Unbestrittene Verdienste erwarb sich Gotter durch seine von zweien der berühmtesten Tonkünstler, Benda und Schweizer, componirten Singspiele, von denen sich mehre längere Zeit auf der Bühne erhielten. Zu seinen ersten Versuchen in dieser poetischen Gattung gehörten die nach Poinsinet bearbeitete Operette „Tom Jones" [32]) und das Lustspiel: „Die Dorfgalla" [33]). Diesem Lustspiele folgten später noch mehre, großentheils mit Arien und Gesängen begleitet. Dahin gehören: „Die falschen Entdeckungen" [35]), „Jeanette" [36]), „Walder" [37]), „Der Eheſcheue" [38]), „Der Kobold" [39]), „Der argwöhnische Ehemann" [40]), „Trunkener Mund, wahrer Mund" [41]), „Die unversehene Wette" [42]), „Veit von Solingen" [43]) u. a. m., zu welchen Gotter noch 1783 den ersten Band des nach der Frau von Genlis bearbeiteten „Gesellschaftstheaters" hinzufügte [44]). Mehre Gesänge aus Gotter's Operetten wurden beliebte Volkslieder. Dem Singspiele: „Die Geisterinsel," nach Shakespeare's „Sturm" bearbeitet [45]), hatte er seine letzten Lebensjahre gewidmet [46]). In Gesprächen mit einem vieljährigen Freunde, dem Kammerherrn v. Einsiedel in Weimar, hatte sich in Gotter die erste Idee zu diesem, für die musikalische Begleitung vorzüglich geeigneten Producte gebildet. Ein glänzender Erfolg krönte diesen Versuch, die meist sehr mittelmäßigen Opernterte zu verdrängen. Die „Geisterinsel" war bestimmt, von Mozart componirt zu werden. Den großen Tonkünstler überraschte jedoch der Tod, ehe ihm das Manuscript gesendet werden konnte. Ein Werk, wie das erwähnte, harmonirte völlig mit Gotter's Naturanlagen. Sein Talent war mehr geeignet, sich einer vorhandenen Idee anzuschmiegen, sie umzuarbeiten und zu benutzen, als selbst etwas Stoff zu erfinden.

Gotter's Trauerspiel „Elektra," zu Weimar zum ersten Mal aufgeführt, erschien zuerst unter dem Titel: „Orest und Elektra" im Druck (Gotha 1774. 8.) [47]). Die erste Vorstellung der „Merope" auf der weimarischen Bühne fällt in das Jahr 1773. Im folgenden Jahre (1774) ward dies in reimlosen fünffüßigen Jamben geschriebene Stück zu Gotha gedruckt [48]). In der „Alzire," zu Weimar 1783 zum ersten Mal aufgeführt, war Gotter wieder zu seinem Lieblingsmetrum, den gereimten Alexandrinern, zurückgekehrt [49]).

Diese Nachbildungen einiger Tragödien von Voltaire empfahlen sich durch Leichtigkeit, Correctheit und Eleganz. Obgleich in seinen ästhetischen Principien zwischen den französischen Schriftstellern und Lessing in der Mitte stehend, zeigte Gotter doch immer eine entschiedene Vorliebe für das französische Drama. Unangenehm berührte ihn daher die veränderte Richtung des ästhetischen Geschmacks, der den wahren und tiefen Naturschilderungen in Shakespeare's Stücken, ihrer Excentricität ungeachtet, ein höheres Interesse abzugewinnen schien, als der Kunst und Regelmäßigkeit in den französischen Tragödien. Wie billig Gotter gleichwol diese wesentlich verschiedenen Tendenzen beurtheilte, geht aus seinen eigenen Worten in der Vorrede zum zweiten Bande seiner Gedichte hervor, der die vorhin erwähnten Nachbildungen französischer Trauerspiele enthält. Gotter nennt dort selbst jene tief ergreifenden Naturschilderungen die vollkommnere dramatische Gattung. Aber er reclamirte zugleich die Achtung für kunstvollere und eben daher sanfter wirkende Kraft der Tragödie, die freilich von Seiten des Schauspielers ein ungleich größeres Studium und von Seiten des Zuschauers einen höhern Grad von Bildung voraussetze, als die Darstellung wahrer, starker Naturen und Charaktere.

„Niemand," schreibt Gotter [50]), „ist lebhafter überzeugt von den Mängeln, die Lessing und nach ihm mehre scharfsinnige Kunstrichter von einzelnen französischen Trauerspielen, in Rücksicht auf die zu ängstliche Beobachtung conventioneller Regeln, gerügt haben. Niemand stimmt herzlicher in die Behauptung ein, daß die dramatischen Meisterwerke, die wir theils von dem Vater des englischen Theaters auf das unsrige übergetragen, theils einigen unserer vortrefflichsten Köpfe zu verdanken haben, reichhaltiger an Dichterkraft, Menschenkenntniß und Philosophie, und eben darum ungleich wirkungsfähiger sind, als die besten Stücke der Franzosen. Aber vergönnt sei es einem Zeugen des Ein-

33) Mannheim 1772. 8. 34) Gotha 1772. 8. Neue Ausg. ebendaf. 1774. 8. In Musik gesetzt von Schweitzer. Leipzig 1776. Quartfolio. Vergl. Gothaische gel. Zeitung 1774. 5. St. S. 33 fg. Allgem. Deutsche Bibliothek. 21 Bd. 2. St. S. 500 fg. 35) Bearbeitet nach dem Lustspiele von Marivaux: Les fausses confidences. Gotha 1774. 8. 36) Nach Voltaire. Hamburg 1777. Neue Ausg. ebendaf. 1784. 8. (Auch in dem Hamburger Theater. 2 Bd.) 37) Nach Marmontel, componirt von Benda. Gotha 1777. 8. 38) Leipzig 1777. 8. (Auch im ersten Bande des Komischen Theaters der Franzosen.) 39) Nach Hauteroche und Collé. Leipzig 1778. 8. (Auch in dem vierten Bande des Komischen Theaters der Franzosen.) 40) Nach Hendly. Hamburg 1778. Neue Ausg. ebendaf. 1785. 8. 41) Nach Collé. Leipzig 1779. 8. (Auch in dem Komischen Theater der Franzosen 5. Bd.) 42) Nach Sedaine. Leipzig 1781 (auch a. a. O. 6. Bd.). 43) Nach Barth. Wien 1784. 8. 44) Vergl. Jördens in dem Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 207 fg. 45) Vergl. Allgem. Literaturzeitung 1799. Nr. 323. S. 84 fg. 46) Gedruckt ward dies Singspiel zuerst in Schiller's „Horen" und hierauf, nach Gotter's Tode, in seinem „Literarischen Nachlaß" (Gotha 1802. 8.), componirt von zweien der ausgezeichnetsten Tonkünstler von Zumsteeg (Leipzig 1799) und gleichzeitig von Reichard (Berlin 1799).

47) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. Bd. 33. St. 2. S. 537 fg. Goth. gel. Zeitung 1775. St. 58. S. 473 fg. 48) Vergl. Goth. gel. Zeitung 1774 St. 50 S. 393 fg. 49) Vergl. über die erwähnten dramatischen Producte die Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 40. St. 1. S. 49 fg. Bd. 46. St. 1. S. 21 fg. 50) Siehe die Vorrede zu Gotter's Gedichten (Gotha 1788). 2. Bd. S. VI fg.

drucks der die letztern, zur Zeit Eckhof's und seiner Schule, auf das von Vorurtheilen noch unbefangene Publicum machten; vergönnt einem Freunde des Theaters, der dessen mancherlei Veränderungen während eines Zeitraums von 20 Jahren aufmerksam verfolgt und über die Entstehung und Dauer einer jeden im Stillen nachgedacht hat; vergönnt sei es endlich einem Schriftsteller, der bei der Bearbeitung französischer Stücke nicht als sklavischer Uebersetzer zu Werke gegangen ist — die Wahrheit laut zu sagen, daß man — vielleicht um die Eitelkeit der Franzosen zu demüthigen und an ihnen, die ihre feinern Fortschritte in der Poesie uns lange genug fühlen ließen, ein gewisses Vergeltungsrecht auszuüben — die Intoleranz gegen ihre tragische Muse bis zur Ungerechtigkeit getrieben hat. — Wenn auch gleich die Franzosen von den Alten Nichts als den regelmäßigen Zuschnitt, die Gleichheit des Tons, den Rhythmus und den sententiösen Vortrag entlehnt haben, wenn sie gleich mehr auf Verschönerung als auf Nachahmung der Natur ausgehen, und daher weder auf die hohe Simplicität der Griechen, noch auf die lebendige Darstellung Anspruch machen können, in der die Engländer unsere Vorgänger und Muster sind: so bleibt ihr Trauerspiel doch immer eine schätzbare dichterische Composition. Es steht gleichsam in der Mitte zwischen dem epischen Gedichte und der Oper und gewährt einen um so reinern Genuß, je sorgfältiger es Alles vermeidet, was die Aufmerksamkeit zerstreuen, oder die Illusion stören, oder widrige Empfindungen wecken kann. Aber eben deswegen berührt es auch in den meisten Fällen nur die Oberfläche der Seele. Ideale Wesen und ihre zu künstlich verketteten Schicksale flößen uns nicht das Interesse ein, das wir an Menschen, deren Gefühlsart mit der unsrigen sympathisirt, und an Begebenheiten zu nehmen pflegen, deren Faden, Verwickelung und Auflösung mit dem gewöhnlichen Laufe der Natur übereinstimmt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, würde sich das französische Trauerspiel vielleicht, trotz dem Bannstrahle der Kritik, auf unserer Bühne erhalten haben, wenn sich zu gleicher Zeit nicht alle Umstände zu seiner Verbannung vereinigt hätten."

Sehr begreiflich war es, daß Gotter die mit dem Eintritte der Sturm- und Drangperiode durchaus veränderte Richtung des ästhetischen Geschmacks nicht billigen konnte. Statt der Regel, die durch die Muster der französischen Tragödie sich bisher in ungeschwächtem Ansehen erhalten hatte, sollte nun die Natur allein gelten. Ausgezeichnete Schriftsteller, unter ihnen besonders Lessing, glaubten, wenn auch mit angemessener Beschränkung, dem literarischen Naturrechte das Wort reden zu müssen. Vor allen war es Shakespeare, der die Naturwahrheit in seinen dramatischen Werken so anziehend dargestellt hatte, daß eben diese Werke, als sie durch Wieland's Uebersetzung zur nähern Kenntniß des teutschen Publicums gelangt waren, mit allgemeinem Enthusiasmus empfangen wurden und den Trieb der Nachahmung mehrfach weckten [1]). Mit Gotter's Ansichten harmonirte jedoch diese Begeisterung so wenig, daß er im allem Ernste meinte: die Teutschen wären von einem Extrem ins andere verfallen. Seine eigenen Aeußerungen schienen dafür zu sprechen, daß er trotz der scheinbaren Anerkennung der Größe Shakespeare's doch den Grund für den ihm gezollten, fast einstimmigen Beifall weniger in der Originalität des Dichters, als in den Ausbrüchen von Rohheit und Geschmacklosigkeit, die er ihm schuld gab, außerdem auch in dem Reize der Neuheit zu entdecken glaubte.

Gotter äußert sich darüber [2]) mit den Worten: „Shakespeare und einige nach seinem Vorbilde mit Glück gemodelte vaterländische Originale [3]) bezauberten das Publicum und verdrehten dem Völkchen der Nachahmer die Köpfe. Es geschah, was Lessing selbst in prophetischem Geiste vorausgesehen hatte: wir prallten gegen den Rand eines andern Abgrundes zurück. Wir suchten den erstaunenden Beifall, mit dem jene Stücke allgemein aufgenommen wurden, nicht in der Kunst, eine Reihe von Begebenheiten in ein großes Ganzes zusammenzutragen und so zu ordnen, daß eine jede zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks das Ihrige beitrage, nicht in der unnachahmlichen Größe, durch Entwickelung der geheimsten Falten des Herzens die anspredendsten Seiten des innigen zu treffen, die Sprache dem Charakter, das Colorit der Situation anzupassen und die immer fortschreitende Handlung durch glückliches Einflechten kleiner, oft unbeträchtlich scheinender; oder mit dem Hauptton contrastirender Nebenumstände mehr Wärme, Abwechselung und Wahrscheinlichkeit mitzutheilen. Wir suchten vielmehr jenen Beifall in dem Umsturze aller Regeln, in der Ueberladung an Personen und Vorfällen, Maschinerie und Gepränge, in der geschmacklosesten Vermischung des Schrecklichen und Lächerlichen, des Schwülstigen und Possenhaften, in der Kühnheit, ungesehene Dinge in einer unerhörten Sprache vorzutragen. Die Kraftgenies entstanden und machten wenigstens ein erhemeres Glück"

Den Einfluß jener veränderten Geschmacksrichtung auf die gesammte Dramaturgie ließ Gotter ebenfalls nicht unberührt. „Die Schauspieldirectoren," äußerte er [4]), „fanden ihre Rechnung dabei, die Zuschauer durch die Lockspeise der Neuheit zu führen; sie ermiedrigten lieber das Theater zur Marktschreierbude, um Logen und Parterre anzufüllen, als daß sie sich der Gefahr aussetzten, bei leeren Wänden den Musen ein ihrer Gottheit würdiges Opfer zu bringen. — Und die Schauspieler? Wie hätten sie nicht die Gelegenheit ergreifen sollen, Lorbeeren einzuernten, die ihnen gewöhnlich mehr Anstrengung der Lunge, als des Geistes kosteten? Auch der unerfahrenste unter ihnen besitzt Routine genug, um zu wissen, daß, je greller die Farben den Charakteren aufgetragen sind, je bunter die Situationen sich durchkreuzen, je gewaltsamer die Leidenschaft von einem

[1]) Lang, Hilfskasse Deutsche Na... [illegible] I, 71 f. 205

[2]) In der [illegible] Vorrede [illegible] 2 Bd. S. X f. [3]) [illegible] von B... [illegible] [4]) In der [illegible] Vorrede zum 2. Bd. S. XI f.

Extrem zum andern springt, um so leichter gelinge die Aufführung eines solchen Schauspiels, um so unfehlbarer reiße es den großen Haufen hin. Nicht zu gedenken, daß schon das Recitiren der Verse, um sich gleich weit von schwerfälligem Pathos und von der Nachlässigkeit des gesellschaftlichen Tones zu entfernen, ein eigenes Studium und anhaltende Uebung voraussetzt, die der Acteur bisher entbehren konnte, daß überhaupt das französische Trauerspiel eine sorgfältigere Bildung des Aeußerlichen erfordert, und daß hier die körperliche Beredsamkeit nie von den Vorschriften des Schönen abweichen darf, da hingegen in Stücken, deren Verfasser nicht sowol treue Gemälde des Lebens, als wilde Auswüchse ihrer eigenen Phantasie liefern, die Grenzlinie des Ausdrucks sich schwerer bestimmen läßt, mithin Uebertreibung oft für Feuer gilt, und unter diesem Namen selbst Verrenkung und Verzerrung ungeahndet mitdurchlaufen. Stümper, die, um in dergleichen Haupt- und Staatsactionen Aufsehen zu erregen, nur den gegebenen Anlaß zu den gewöhnlichen theatralischen Kunstgriffen benutzen durften, erschienen da, wo die Rolle nicht den Mann trägt, sondern von ihm gehoben sein will, und wo es auf richtige Beurtheilung, Unterscheidungsgabe und Anwendung aus sich selbst geschöpfter Hilfsmittel ankommt, in ihrer ganzen Blöße. Schauspieler von Verdienst aber, des freiern Spielraums gewohnt, den die besseren Stücke der neuen Gattung dem Talente unleugbar darbieten, murrten über die Fesseln des Sylbenmaßes, über die Nothwendigkeit, ihr Spiel nach Scenen und Acten zu berechnen, und den Gesetzen des Ensemble unterzuordnen über den Zwang, Leidenschaft mit Grazie, Natur und Kunst zu vermählen. Diese Schauspieler kamen sich selbst steif und fremd vor in den Schranken des französischen Trauerspiels. So verlor es sich nach und nach von unserer Bühne."

Die Schauspieler selbst, zugleich mit den Theaterdirectoren, ermunterte Gotter, der Würde ihres Standes stets eingedenk zu sein. Daran knüpfte er die Warnung, ihr Talent nicht zu misbrauchen, um der Menge zu gefallen und sich in ihrer Gunst zu erhalten. „Es war ein wahrer Eifer für ihren Ruhm," äußerte Gotter, „daß ich sie bei dieser Gelegenheit ermahne, nicht durch Verschwendung ihrer Kunst an jedem elenden Machwerke das leicht bewegliche Publicum irrezuführen, sondern — wenn anders die Erhörung dieses frommen Wunsches in ihrer Macht steht, bei der Wahl ihrer Stücke in ihren Forderungen strenger zu sein, die Stimmen unparteiischer Kritik zu Rathe zu ziehen, und nicht sowol auf einzelne originelle Züge, als auf die Zusammensetzung des Ganzen, auf die Wahrheit der Charaktere und selbst auf Dialog und Sprache Rücksicht zu nehmen; zugleich aber auch solche Stücke, deren Werth durch die Zeit und durch das einstimmige Zeugniß der Kenner entschieden ist, fleißiger hervorzusuchen, sie durch Lebhaftigkeit des Spieles aufzufrischen und auf diese Weise unserem leider noch hin und her schwankenden Geschmacke eine bestimmtere Richtung zu geben. Es ist lebhafte Anerkennung ihres Einflusses, daß ich sie auffordere, die vorzüglichen Trauerspiele der Franzosen wieder in den Rang einzusetzen, den sie unter uns noch so lange behaupten mögen, als wir bei dem geringen Vorrathe guter einheimischer Producte genöthigt sind, von den Schätzen unserer reicheren Nachbarn zu borgen. Ist nicht Vergnügen der erste Zweck des Theaters? Ist nicht Abwechselung die Seele des Vergnügens? Schließt die vollkommene Gattung die minder vollkommene aus, und steht diese im gegenwärtigen Falle wirklich so tief unter jener, daß es Widerspruch der Empfindung wäre, heute im Hamlet oder in den Räubern zu zittern, und morgen in Zayre zu weinen? Oder hat nicht vielmehr jede dramatische Gattung ihre eigenthümlichen Schönheiten, und ist es nicht die Pflicht des Schauspielers, diese in das ihnen angemessene Licht zu stellen? Wenn er sich in der Darstellung vergreift, wenn Orosman oder Lusignan zum bürgerlichen Ton des alten Oldenholm herabsinkt — auf wen fällt die Schuld der Langweile zurück, die alsdann den Zuschauer unwillkürlich ergreifen muß?"

Auch aus diesen Aeußerungen, wie aus mehren anderen, geht hervor, daß Gotter bei seinem lebhaften Interesse für die Bühne überhaupt doch die französische vorzugsweise berücksichtigte. Dafür sprechen seine zahlreichen Nachbildungen ausländischer Meisterwerke. Gleichwol ging seine Vorliebe für das französische Drama nicht so weit, daß er nicht auch die Meisterwerke anderer Nationen, namentlich der Engländer und Italiener, einer Nachbildung für unwerth hielt, wie er denn unter andern, wie bereits erwähnt worden, den „argwöhnischen Ehemann" von Hondly und das „öffentliche Geheimniß" von Gozzi ins Teutsche übertrug. Eine gleiche Sorgfalt wie diesen Nachbildungen widmete Gotter der Durchsicht seiner lyrischen Gedichte, als ihn, in bereits vorgerücktem Lebensalter, die Herausgabe derselben beschäftigte. Sie erschienen zu Gotha 1787—1788 in zwei mit Kupfern von Chodowiecky geschmückten Octavbänden, von denen der zweite, wie bereits erwähnt, außer den nach Voltaire bearbeiteten Tragödien (Elektra, Merope und Alzire) noch das von Benda componirte Melodram „Medea" enthielt.

Dies Melodram war bereits 1775 in Leipzig zum ersten Mal aufgeführt worden. Die Prosa der ersten Ausgabe hatte Gotter später in Verse umgeschmolzen. Er versprach sich von dieser Dichtung einen ungewöhnlichen Effect, den er mehr durch Rührung, als durch Schrecken und Abscheu zu erreichen glaubte. Ohne sich an die von den Alten sehr verschieden erzählte Geschichte der Medea streng zu halten, hatte Gotter seinen Stoff mit willkürlicher Freiheit behandelt. Die früheren Freveltaten der Medea waren für ihn gar nicht vorhanden. Er erblickte in ihr nur die beleidigte Gattin, die geängstete Mutter. Den furchtbaren Schritt, zu welchem Medea, nach einem harten Kampfe mit mannichfachen Leidenschaften, hingerissen wird, betrachtete Gotter als eine unvermeidliche Nothwendigkeit, als den einzigen letzten Weg, ihre Kinder zu retten [55]).

55) Vergl. Gothaische gel. Zeitung 1775. St. 34. S. 273 fg. St. 67. S. 552.

Durch das von Brandes geschriebene Melodram „Ariadne auf Naxos“[56]) war das Interesse des Publicums an diese bisher wenig cultivirte Gattung der Poesie rege geworden. Der Beifall, den die „Ariadne“ erhielt, ging auch auf Gotter's „Medea“ über, wozu auch die Musikbegleitung eines damals so allgemein beliebten Tonkünstlers beigetragen haben mochte. Aber nicht blos in Teutschland, auch im Auslande ward die „Medea“ vortheilhaft bekannt durch mehre Uebersetzungen.

Nicht ohne Glück versuchte sich aber auch Gotter in der lyrischen Poesie. Im ersten Bande der vorhin (Gotha 1787) erwähnten Sammlung seiner Gedichte befinden sich: 1) Lieder; 2) Gedichte nach verschiedenen Reimen; 3) didaktische Gedichte; 4) Romanzen; 5) Erzählungen; 6) Sinngedichte; 7) Episteln; 8) Elegieu; 9) Zwei Prologe und ein Epilog für die Bühne. Eine Nachlese zu Gotter's Gedichten lieferte Schlichtegroll in seinem Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 360 fg. Die Gedichte in dieser Nachlese, nach der Angabe „den Papieren eines Freundes“ entnommen, führen die Ueberschriften: In G. L. Spalding's Stammbuch 1785 (S. 300 fg.). Lied bei der Einweihung eines neuen Saales für Concerte und Bälle (S. 301 fg.). An Madame Meyer in Lyon. 1791 (S. 302 fg.). An die Königin des 5. März. Glückwunsch von zwei jungen Mädchen im Namen eines alten Freundes (S. 303 fg.). Das regelmäßige Trauerspiel. Anekdote aus den Anmerkungen über Boileau (S. 306). An den Prinzen von S. G. (Sachsen-Gotha). Bei Ueberreichung der Alzire. 1783 (S. 307). An Herrn Löffler den 13. Januar 1792 (S. 308). Umgangsregel. An seine Tochter (S. 308 fg.). Billet an seinen Freund P. den 24. October 1789 (S. 309). Gesundheit bei einer Abschiedsfeier (S. 310 fg.). Der Abschied. An Minna L. (S. 311 fg.). An Frau v. L. nach einem Feste auf ihrem Landsitze (S. 312 fg.). Die Tantenbeichte (S. 313 fg.). — In der „Iris“ von J. G. Jacobi aus das Jahr 1805 findet man ein bisher ungedrucktes Gedicht von Gotter an die Freifrau Charlotte von Lauer-Münchhofen.

Gotter's Gedichte[57]) empfehlen sich durch Zartheit des Gefühls, feinen Scherz, eine gefällige Philosophie, Anmuth und Adel des Ausdruckes, und besonders durch Correctheit der Sprache und des Versbaues. Nach dem Zeugnisse seiner Freunde beschäftigte er sich oft Tage lang mit Verbesserung einzelner Stellen, er ruhte nicht eher, als bis seine Freunde, zu denen vor allen Schatz gehörte[58]), sich mit seinen Verbesserungen zufrieden erklärten[59]). Neben seinen werthvolleren Poesien entströmten aber auch seiner fleißigen Feder zahlreiche Gelegenheitsgedichte, die zum Theil vorhin namhaft gemacht wurden. Diese schloß er von der Sammlung seiner Gedichte aus, weil sie, nach seiner sehr richtigen Ansicht, für das größere Publicum von keinem Interesse sein könnten. Mit einer sehr gelungenen Cantate, noch kurz vor seinem Tode (1796) gedichtet, schloß Gotter seine literarische Laufbahn[60]).

Die meisten von Gotter's Gedichten waren, ehe er sie sammelte, in Zeitschriften und Almanachen erschienen, in dem Göttinger Musenalmanach, in dem Leipziger Almanach der deutschen Musen, in den Hamburgischen Unterhaltungen, in dem Taschenbuche für Dichter und Dichterfreunde, in Wieland's deutschem Merkur und anderen Journalen. Gotter's bescheidener, anspruchsloser Charakter macht es begreiflich, daß er erst in reiferem Alter sich zu einer Sammlung oder vielmehr zu einer Auswahl seiner Gedichte entschloß, um den Wünschen seiner Freunde zu entsprechen, die ungleich mehr Werth auf seine Gedichte legten, als er selbst. Die strengen Anforderungen, die er an sich und an sein poetisches Talent, sowie an die lyrische Poesie überhaupt machte, ließen ihn nicht ohne Bedenklichkeit zu einem Unternehmen dieser Art schreiten. In der Vorrede, die er der mehrfach erwähnten Sammlung seiner Gedichte voranschickte, äußerte sich Gotter hierüber mit den Worten: „Bei der Ausstellung seiner ersten Versuche gibt die Jugend einem jeden Verfasser, wenn er nicht ganz von Talenten entblößt ist, allgemein anerkannte Ansprüche auf billige Beurtheilung. Wenn aber seine Eigenliebe diese Ansprüche misbraucht, wenn er Schwung für Beifall, und Nichtabschrecken für eine Aufforderung nimmt, die unreifen Geburten seiner Muse zu ganzen Bänden in die Welt zu schicken, so läuft er Gefahr, die Nachsicht des Publicums zu ermüden, und um so strenger behandelt zu werden, je höher gespannt die Erwartungen waren, die man von der künftigen Entwickelung seiner Fähigkeiten gefaßt hatte. Diese Betrachtung, deren Richtigkeit sich durch täglich neue Beispiele bestätigt, hat es mir zur Pflicht gemacht, die Sammlung meiner in verschiedenen

---

56) Gotha 1775. 8. Neue Ausg. Leipzig 1778. Ebendas 1799. Johann Christian Brandes, geboren am 15. Nov. 1735 zu Stettin, ehemaliger Theaterdirector in Dresden, privatisirte zuletzt in Berlin, wo er am 10. Nov. 1799 starb. Siehe seine von ihm selbst geschriebene Lebensgeschichte. (Berlin 1799—1800. 8. 3 Bde.)

57) Vergl. über die vorhin erwähnte zweibändige Sammlung derselben: die Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 40. St. 1. S. 49 fg. Bd. 46. St. 1. S. 21 fg. Gothaische gel. Zeitung 1787. St. 44. S. 361 fg. 1788. St. 60. S. 489 fg. Allgem. Literaturzeitung 1788. Bd. 1. Nr. 8. S. 81 fg. 1791. Bd. 1. Nr. 90. S. 713 fg. Leipz. Teutschen Merkur 1787. August. Anzeigen. S. 110 fg.

58) Georg Schatz, geboren am 1. Nov. 1763 zu Gotha, gestorben daselbst als Privatgelehrter am 4. März 1795. Siehe Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1795. 2. Bd. S. 248 fg. Merkwürdig war es, daß Knebel, der in seinen Jenaer Gotter's poetischem Talente vollkommen Gerechtigkeit widerfahren ließ, Gräfenthal dasselbe so gänzlich verkannte, daß er einst einen auf sein vom Fische bezogenen Band von Gotter's Gedichten von ihr Freunde, der darin blätterte, mit den heftigen Worten aus der Hand riß: „Um Gotter willen, lesen Sie keine Zeile weiter in diesen Gedichten. Sie sollen verrückt sein.“ Ja, ja, das sind sie, vortrefflich verrückt! Aber kein Gefühl, kein Funke von wahrer Poesie ist darin!“

60) Diese von Baumbach componirte Cantate erschien unter dem Titel: „Maria Theresia, bei ihrem Abschiede von Frankreich. Cantate. Deutschlands Söhnen gewidmet von Friedrich Wilhelm Gotter.“ Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 57. St. 2. S. 297 fg. Neue Allgem. Deutsche Bibliothek. Bd. 29. St. 1. S. 90 fg. Allgem. Literaturzeitung 1796. Bd. 4. Nr. 378. S. 564 fg.

periodischen Schriften erschienenen Gedichte bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, wo ich im Stande war, ihren Mängeln wenigstens in Rücksicht auf Ausdruck, Correctheit und Wohlklang abzuhelfen, und ihnen eine kleine Auswahl noch nicht bekannter, neuerer Stücke beizugesellen. — Keine Dichtung kann des äußern Schmucks weniger entbehren, als die sogenannte leichtere, deren Gegenstände sich auf sanfte Empfindung, feinen Spott und faßliche Philosophie des Lebens einschränken. Die Ursache liegt am Tage. Je kleiner ein Gemälde ist, um so mehr fällt die Vernachlässigung des Details ins Auge. Wenn der hohe lyrische oder epische Dichter Sprache und Kritik als Sklavinnen an seinen Triumphwagen fesselt, wenn er Dunkelheiten der Einkleidung durch Kühnheit der Gedanken und Licenzen, die ein zartes Ohr beleidigen, durch Zauber der Phantasie vergessen zu machen weiß, so verfehlen das Lied, die Epistel, die Erzählung u. s. w. ihren Zweck in eben dem Verhältnisse, als sie sich von Sorgfalt des Versbaues, von Bestimmtheit des Sinnes und von jener ungekünstelten Geschmeidigkeit entfernen, durch welche sich die flüchtigen Gedichte der Franzosen vor den ähnlichen Arbeiten aller neueren Nationen auszeichnen. Das Genie macht in jeder Gattung Ausnahmen. Aber seine Verirrungen sind keine Muster; und wenn hirnlose Nachahmer die Poesie zur Bänkelsängerei herabwürdigen, geben sie sich früher oder später dem Gelächter preis. — So sehr es seit einiger Zeit Mode geworden ist, das dichterische Verdienst der Franzosen zu verschreien, so wenig trage ich Bedenken, den Einfluß dankbar zu bekennen, den eine lange Bekanntschaft mit diesen liebenswürdigen Schriftstellern auf die Bildung meines Geschmackes gehabt hat. Die unverkennbaren Belege dieses Geständnisses in der vorliegenden Sammlung meiner Gedichte selbst aufzusuchen, überlasse ich der Belesenheit eines Jeden, sowie seinem Scharfsinne, den Werth oder Unwerth derselben zu bestimmen."

Mehr als mancher andere Dichter bedurfte Gotter solcher Muster, um bei dem Mangel an schöpferischer Kraft seinen poetischen Ideenkreis zu erweitern. Sein Biograph [61]) charakterisirt ihn treffend mit den Worten: „Gotter gehörte nicht zu den Künstlern, die sich durch einen unerschöpflichen Reichthum an Erfindung und durch eine hinreißende Begeisterung auszeichnen. Er war ein Weltmann, der vortreffliche Verse machte. Der Dichter war aber dem Weltmanne untergeordnet. Aeußere gesellschaftliche Verhältnisse entzündeten daher den elektrischen Funken der Poesie am leichtesten in ihm, und ohne solche Veranlassung dürfte sich seltener ein Strahl reicher poetischer Begeisterung in seiner Brust erhoben haben. Diese Bemerkung wird durch seine poetischen Arbeiten, und das, was er von sich selbst urtheilte, gerechtfertigt. Wenn man Witz, Gefühl, einen richtigen, etwas scheuen Geschmack, wohlklingende und sorgfältig gefeilte Verse verlangt, so wird man sich durch ihn vollkommen befriedigt finden. Aber um die Einbildungskraft zu beleben, müßte der Dichter mehr plastisches Talent zeigen; um das Gemüth in seinem Innersten zu bewegen, müßten seine Ideen reichhaltiger sein. Der erkaltende Einfluß geselliger Bildung ward immer sichtbarer, je mehr die Wärme des jugendlichen Herzens, die oft ein Surrogat der poetischen Begeisterung ist, erlosch, und der esprit allein, oder doch großentheils die Functionen der Einbildungskraft erfüllen sollte, sodaß man auch hierin bei Gotter die Aehnlichkeit mit den gefälligsten und berühmtesten Dichtern nicht verkennen kann."

In vorzüglichem Grade besaß Gotter das schon früher flüchtig erwähnte Talent zu improvisiren. Davon machte er oft Gebrauch in geselligen Cirkeln, bei einem fröhlichen Mahle und bei anderen festlichen Gelegenheiten. In kleinen extemporirten Schauspielen sprach er mit ungemeiner Leichtigkeit in vollkommen gerundeten Versen, wobei er mitunter eine nicht kleine Reihe von Zeilen auf einen oder zwei Reime ausgehen ließ, mit Benutzung aller gleichlautenden Klänge in der teutschen Sprache. Durch solche poetische Scherze trug er oft wesentlich bei zur Erheiterung geselliger Cirkel [62]). Nichts störte ihn dabei in seinem Ideengange. Zu allgemeiner Ueberraschung recitirte er mitunter ein anmuthiges Gedicht, während man ihn im Kartenspiele, das er sehr liebte, vertieft glaubte. Nicht so leicht, wie der erste Entwurf, ward ihm die Vollendung seiner poetischen Arbeiten. Man konnte von ihm sagen: Il faisait difficilement de vers faciles. Auch seine Prosa kostete ihm so viel Mühe und Anstrengung, daß er nicht selten ein kurzes Billet mehrmals umschrieb. Dafür trugen aber auch seine freundschaftlichen Briefe, wie seine Dienstarbeiten, den Stempel der Vollendung.

In seinem Charakter als Dichter und Schriftsteller waren auch die Grundzüge der liebenswürdigen Eigenschaften enthalten, die sich in Gotter's häuslichem Leben und in dem Umgange mit seinen Freunden entwickelten. Die Bestimmtheit, Consequenz und Anmuth der Gedanken und des Ausdruckes in seinen Schriften zeigte sich auch in seinen Lebensverhältnissen, in Allem, was er dachte, sprach und that. Gefälligkeit und Billigkeit waren die Grundlagen aller seiner Handlungen. Ein ungemein zartes Gefühl für das Schickliche war ihm eigen. Der geringste Verstoß gegen den äußern Anstand empörte ihn. Mit Bitterkeit äußerte er sich oft über die Extreme in der teutschen Literatur, mit Bedauern, diese mit seinen Grundsätzen durchaus nicht vereinbare Geschmacksrichtung noch erlebt zu haben. Seinen Schmerz über die erschütternden Weltereignisse in der letzten Periode seines Lebens schildern mehre seiner Gedichte, unter andern die bereits erwähnte Cantate: „Maria Thecesia bei ihrem Abschiede von Frankreich." In der Krankheit, die seinem Tode voranging, war seine Reizbarkeit so groß, daß jedes Gespräch über politische Gegenstände in seinem Beisein vermieden werden mußte. Ebenso wenig harmo-

61) Siehe Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 282 fg.

62) Siehe einige dieser poetischen Scherze bei Schlichtegroll a. a. O. S. 309 fg. Vergl. dessen Nekrolog auf das Jahr 1792. 2. Bd. S. 12, wo man ein sehr gelungenes Chronodistichon auf Kaiser Leopold's Tod findet.

zirten die mannichfachen literarischen Fehden mit den Grundsätzen von Humanität, die er stets befolgt und immer mehr verbreitet zu sehen wünschte. Er selbst konnte sich das Zeugniß geben, von diesen Grundsätzen nie abgewichen zu sein.

Redlich und gewissenhaft in jeder Beziehung, hatte Gotter, dem seine schwache Körperconstitution kein hohes Lebensalter zu versprechen schien, lange geschwankt, ob er sich verheirathen sollte [63]). Erst 1780, in seinem 34. Jahre, faßte er diesen Entschluß. Seine Gattin, eine Tochter des Hofrathes Stieler in Gotha, war eine durch Geist und Gemüth gleich ausgezeichnete Frau. So wird sie von Gotter's Freunden fast einstimmig geschildert. Er sprach nicht als Dichter, wenn er seine Gattin „die sanfteste der Weiberseelen" nannte [64]). Das Glück seiner Ehe trübte Nichts als der Verlust mehrer Kinder, die sie ihm geboren. Im J. 1785 starb seine älteste Tochter Pauline und sein einziger Sohn Gustav. Beiden streute er liebliche Blumen auf ihr frühes Grab [65]). Wie sehr er sich die Erziehung und Bildung seiner ihm übrig gebliebenen drei Töchter hatte angelegen sein lassen, geht aus seinem Gedichte: „Die Flucht der Jugend" hervor, einer seiner gelungensten Episteln, in der Gotter seine Empfindungen beim Eintritt in das Mannesalter in rührenden Versen schildert. Der Erziehung seiner Kinder widmete er, neben seinen Lieblingsarbeiten, den größten Theil der Muße, die ihm seine Dienstgeschäfte als geheimer Secretair gönnten.

Seit dem Jahre 1780, in welchem er, wie vorhin erwähnt, sich vermählt, hatte er seine Vaterstadt selten verlassen, kleine Ausflüge abgerechnet, die er meistens nach Weimar und Jena unternahm. In der erstgenannten Residenz stand er mit Wieland in freundschaftlichen Verhältnissen [66]), ebenso aber auch in Jena, wo er mit dem Redacteur der dortigen Literaturzeitung, dem nachherigen Professor Schütz in Halle, durch seine Beiträge in nähere Verbindung getreten war. In einem Briefe an Schütz, mit dem er in Weimar zusammentraf, äußerte Gotter sein Bedauern, daß sein Freund die Residenz so bald wieder verlassen. „Eilen thut nicht gut!" schrieb er den 16. Aug. 1787 [67]) aus Gotha. „Kaum hatte sich das Rollen Ihrer Kutsche aus meinen Ohren verloren, als Herr v. Einsiedel [68]), der indessen den Famulus wieder mit dem Kammerherrn vertauscht und die gewöhnlichen unbedeutenden Complimente eingenommen hatte, mir sehr geschäftig entgegenstürzte, um die Jenaischen Fremden zur Tafel zu laden. Wie leid es ihm that, Sie nicht mehr zu finden, und wie sehr der Gedanke an das lebhaftere Vergnügen, das ich hatte genießen können, mir den Ueberrest des Abends verbitterte, vermag ich Ihnen nicht auszudrücken. Empfangen Sie indessen meiner innigen Dank für den letzten Beweis Ihrer Freundschaft; denn ich bin stolz genug, einen Theil der ettersburger Reise auf meine Rechnung zu setzen: stolz genug, die gütige Aufnahme, deren Sie mich in Jena gewürdigt haben, nicht blos für Wirkung Ihrer bekannten Gastfreiheit, sondern für Erwiederung der herzlichen Gesinnungen zu halten, mit denen ich zu Ihnen, als zu einem alten Freunde, kam. Ich danke dem Geschick, daß mich meine Erwartung nicht getäuscht hat, und zähle die Befestigung einer engern Verbindung unter uns zu den angenehmsten Begebenheiten meines Lebens. — Nun aber, theuerster Freund, befreien Sie mein Herz so bald als möglich von der quälenden Sorge um Ihre Gesundheit. Lassen Sie mich hören, daß die verwünschten Krämpfe, die damals Ihre Heiterkeit störten, vorüber sind. Jeder Andere würde unter diesen Umständen eine neue Bekanntschaft (wie Wieland seinen Busenfreund am Glubtage) zum Henker gewünscht haben. Und Sie, bester Mann, zwangen sich, Ihre körperlichen Empfindungen zu verleugnen. Womit kann ich Ihnen dies Opfer vergelten? — Sonntags früh riß ich mich von Weimar los. Meine Rückreise wurde die schwermüthigste von der Welt gewesen sein, hätte ich nicht zum Glück in Erfurt meine Frau mit ihrem kleinen Mädchen angetroffen, die sich entschlossen hatte, mir entgegenzukommen. Dies Wiedersehen war der einzige Balsam, den meine Wunde vertragen konnte. — Den folgenden Tag ging Wieland hier durch, um seine weiland Psyche [69]) zu besuchen. Ich

63) Auch in anderer Hinsicht scheinen sich in Gotter Bedenklichkeit bei diesem Schritte geregt zu haben. Nur zu gut kannte er seine kleinen Schwächen, die das eheliche Glück leicht stören konnten. Eine Hindeutung darauf findet man in dem 1775 verfaßten Gedichte: „Mütterliche Warnung" (Gotter's Gedichte. 1 Bd. S. 37) Es beginnt mit den Versen:

Selbst die glücklichste der Ehen,
Tochter, hat ihr Ungemach:
Selbst die besten Männer geben
Oefters ihren Launen nach.
Wer sich von dem goldnen Range
Goldne Tage nur verspricht,
O, der kennt den Lauf der Dinge,
Kennt das Herz des Menschen nicht

64) Siehe Gotter's Gedichte. 1 Bd. S. 124 fg. 65) Abgedruckt aus Gotter's Gedichten in Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2 Bd. S. 287 fg. Seinem Sohne rief Gotter die Verse nach:

Er kostete den Kelch des Lebens, fand ihn herbe.
Schloß sanft die Augen wieder zu
Gieb, guter Gott, gieb, wenn ich sterbe
Mir diesen Ueberdruß des Lebens, diese Ruh

66) Schon 1771 hatte er die Verse gedichtet:

Bei Grazien und Musen saß Apoll
In seinem Lorbeerhain
Göttinnen, fragt' er sie, wer soll
Der Dichter der Grazien sein?
Die Grazien kamen den Musen zuvor
Und sprachen: Wieland dem Gott ins Ohr

Siehe Gotter's Gedichte. 1. Bd. S. 98

67) Siehe die Schrift: C. M. Schütz Darstellung seines Lebens u. s. w. Halle 1835. 2. Bd. S. 117 fg. 68) Friedrich Hildebrand von Einsiedel, geboren 17. Kammerherr am weimarischen Hofe, gestorben den 7. Juli 1828 am Morgen der Beerdigung seines Fürsten, des Großherzogs Carl August von Sachsen-Weimar. Siehe Freimaurer-Archiven (Weimar 1828) Heft 4. S. 20 fg. H. Döring's Galerie deutscher Dichter und Prosaisten. 1 Bd. S. 238 fg. 69) Julie v. Bechtolsheim, geborene v. Keller, geboren in Gotha, erhielt eine treffliche Erziehung. Verheirathet, verwittwet, für in der Blüthe ihrer Jahre mit einem ausdrucksvollen Aeußern eine ungemeine Anmuth

sprach oder sah ihn vielmehr nur flüchtig. Aber künftigen Sonnabend hoffe ich mich seiner einen ganzen lieben Tag bei unserem Prinzen [70]) zu freuen. Musäus [71]) hält seine Nachcur hier, und zeigt den Ungläubigen, die, wenn sie ihn hören, ihm die Möglichkeit, krank gewesen zu sein, absprechen, sein geschwollenes Bein zum Creditiv hin. Seine Laune ist ebenso unerschütterlich, wie seine Lunge. — Mit dem Redacteur der „Allgemeinen Literaturzeitung" habe ich heute Nichts zu thun. Er hat seine Recensenten genug kennen gelernt, um sich durch keine Nachlässigkeiten von seiner Seite mehr befremden zu lassen. Ernstlich gesprochen ist es mir, vor Endigung des zweiten Theiles meiner Gedichte, unmöglich, mich mit kritischen Arbeiten zu befassen."

In besonderer Gunst stand Gotter bei dem in diesem Briefe erwähnten Prinzen, dem nachherigen Herzoge August von Sachsen-Gotha, der, vielseitig gebildet, und selbst ein Freund der Musen, Gotter's Dichterwerth zu schätzen wußte. Zwei an diesen Prinzen gerichtete poetische Episteln [72]) verbreiten ein helles Licht über Gotter's gesellschaftliche Verhältnisse. Es waren großentheils Personen aus höheren Ständen, denen er die Feinheit und Gewandtheit in seinen Gedichten verdankte. An dem gothaischen Oberhofmarschall und Kanzler v. Studnitz fand Gotter einen durch seine mannichfachen Erfahrungen und seine gereifte Welt- und Menschenkenntniß ausgezeichneten Mann, der, seines weit vorgerückten Alters ungeachtet, sich noch immer eine jugendliche Empfänglichkeit für alles Große und Schöne bewahrt hatte. Ihm stiftete Gotter ein schönes poetisches Denkmal in dem Gedichte: „An die Naturforscher [73])." Dort heißt es von ihm:

Der auf sein Selbst gestützt, vom thätigen Verstand
Stets frische Waffen leiht und über Unmuth flieget:
Der jede Maske kennt, in die auf dieser Welt
Die Leidenschaft sich hüllt, doch nur die Bosheit rüget,
Schwachheiten nie ein Urtheil fällt,
Und Uebereilung leicht vergiebet:
Der gern zur Jugend sich gesellt,
Gern Sorgen auf den andern Tag verschiebet
Und Sang und Klang und Kuß und Gläserklang
(Jetzt ihm verbot'ne Frucht) auch noch als Zeuge liebet:
Kurz, der die frohe Weisheit übet,
Die einst der Greis von Tejos sang.

Die mannichfachen Verdienste dieses von ihm hochverehrten Mannes hob Gotter noch in einem ausführlichen Aufsatze hervor [74]). Unvergeßlich blieb ihm aber auch die Unterhaltung mit zweien, durch ihre Geistesbildung ausgezeichneten Frauen, der Oberhofmeisterin v. Buchwald [75]) und der Geheimräthin v. Frankenberg. An die letztere sind einige ungemein fließende Endreime gerichtet, die man in Gotter's Gedichten findet [76]). Der Frau v. Buchwald galten die letzten Verse des Dichters, die er einige Wochen vor seinem Tode in einer schlaflosen Nacht entwarf und am Morgen in die Feder dictirte. Es war eine kleine Epistel, vorzüglich deshalb beachtenswerth, weil Gotter darin die Ideen von allgemeiner Humanität, die einen Grundzug in seinem Charakter bildeten, im tiefsten Gefühl ihrer Wahrheit ausgesprochen hatte. Das Gedicht, mit der Ueberschrift: „Traum in der Nacht vom 1. März 1797" [77]), lautet, wie folgt:

Daß in diesen bösen Zeiten —
Wo im Land der Artigkeit,
Weiland Frankreich, Raubigkeit,
Trotz und Sansculottenheit
Immer noch in Dunkelheit
Um die stolze Palme streiten,
Sinnlichkeit und Menschlichkeit
Von dem Erdball auszureuten —
Daß in diesen bösen Zeiten
Ein Comptoir der Höflichkeit
Eine schöne Sache wäre —
Nicht der kalten Höflichkeit,
Die nur unter Südens Sphäre
In dem Reich der Albernheit,
Steifheit und Gezwungenheit,
Kurz, in Sina's Reich gedeiht —
Nein, der wahren Höflichkeit,
Die uns Teutsche noch erfreut —
Räumt, zu des Gefühles Ehre,
Räumt mir's ein, ihr edlen Herrn,
Räumt mir's ein, ihr schonen Damen!
Ohne Zahl sind Eure Namen;
Was Ihr zeuget, glaubt man gern;
Ich erfuhr's an mir, ihr Herrn,
Wie der Sitten Lindigkeit
Und der Freundschaft Süßigkeit
Selbst die Wuth der Schmerzen lindert,
Und der Traume Schrecken mindert,
Wenn sie sich um Kranke schlingt; —
Ich, mit bangen Körperleiden,
Die von allen Lebensfreuden
Seinen Mitgenossen scheiden,
Ach, vier Monde lang umringt, —
Ich, den an der Sonne Helle
Von des Orcus finstrer Schwelle
Grimm [78]) allmälig wiederbringt,
Grimm, der hundertfache Gaben
Unaussprechlich milder Art,
Die den Geist des Kranken laben,
Mit der Heilkunst Tiefen paart.
Drum vernehmt's, ihr Herrn und Damen,
(Ohne Zahl sind eure Namen):
In der Nacht des ersten März
Schwur in süßem Traum mein Herz

in ihrem Betragen. Wieland, ein inniger Freund ihrer Mutter, pflegte sie, ihres atherischen Wesens wegen, seine Psyche zu nennen, unter welchem Namen sie in seinen Briefen oft erwähnt wird. Sie starb 1860 in hohem Alter in Eisenach. Siehe v. Schindel, Die deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrh. 1. Th. S. 38 fg., wo man ihre Beiträge zu mehren Zeitschriften (größtentheils Gedichte) verzeichnet finden.

70) Dem nachherigen Herzog August von Sachsen-Gotha. 71) Johann Karl August Musäus, der bekannte Verfasser der Volksmarchen, war 1735 zu Jena geboren. Er starb als Professor am Gymnasium zu Weimar den 28. Oct. 1787. Siehe sein Leben in s. Nachgelassenen Schriften, herausgegeben von A. v. Kotzebue. (Leipzig 1791. 8.) Wieland's Deutschen Merkur. 1790. St. 12. 72) „Die Nachcur" (1783) und „Meister Werl" (1785). Siehe Gotter's Gedichte. 1. Bd. S. 240 fg. 332 fg. 73) Siehe a. a. O. 1. Bd. S. 281 fg.

74) Im Journal von und für Deutschland. 1785. S. 3 fg. 75) Vergl. über sie, die zu Gotha 1789 in hohem Alter starb, die bereits früher erwähnte Schrift Gotter's: „Dem Andenken der Frau v. Buchwald ꝛc." (Gotha 1790. gr. 8.) 76) 1. Bd. S. 308. 77) Siehe Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 292 fg. 78) Gotter's Arzt.

Unter sechsen sanft im Schlummer
Ein Comptoir der Hörlichkeit
Und den Grazien geweiht
An dem fünften [79]) angelegen.
Und ein Brochen — nicht verlegen,
Wie des Eigennutzes wegen
Waaren-Speculanten pflegen —
Nein, im schönsten, reinsten Sinn
Nur dem Thron der Königin
Dieses Tages darzulegen
Spricht sie voll Beichtergenehmigen:
Ueber mein Comptoir den Segen
Weiß ich, daß es weit und breit
Wachst und blühet und gedeiht

Durch diese und ähnliche Beweise zarter Aufmerksamkeit erhielt sich Gotter die Liebe und Achtung seiner nächsten Umgebungen. Außer seinen Verwandten, denen er stets die innigste Theilnahme bewies, zählte Gotter viele der geistreichsten Männer in seiner Vaterstadt zu seinen Freunden. Zu nennen sind unter diesen Stroth, Manso, Schatz, Jakobi, Löffler, der Bildhauer Doll, der berühmte Componist Benda, der nicht minder ausgezeichnete Tonkünstler Reichard, der Buchhändler Ettinger, der auch der Verleger von Gotter's Gedichten war u. A. m. Außerhalb Gotha stand Gotter mit mehren berühmten Gelehrten und Künstlern durch einen fast ununterbrochenen Briefwechsel in Verbindung, mit Einsiedel und Bertuch in Weimar, mit Engel in Berlin, mit Leisewitz in Braunschweig u. A. m. Bei einem Aufenthalte in Hamburg, bei Meyer, dem nachherigen Biographen Schröder's, ward Gotter von diesem berühmten Schauspieler eingeladen, der Vorstellung des Lustspieles: „Der argwöhnische Ehemann" beizuwohnen [80]). Gotter's Aufenthalt in Hamburg fällt in eine frühe Zeit seines Lebens, in das Jahr 1777. Unter mannichfachem Genuß verlebte er dort einige Wochen.

Die Verhältnisse, in denen Gotter lebte, waren, wenn auch Nichts weniger als glänzend, doch auch nicht ungünstig. Ohne reich, oder auch nur wohlhabend zu sein, erlaubten ihm seine Einkünfte doch, bei seiner Mäßigkeit in allen Genüssen, Gastfreundlichkeit im schönsten Sinne des Wortes zu üben. Gotter liebte geselige Cirkel, die ihm um so mehr Bedürfniß waren, da seine schwächliche Körperconstitution ihn verhinderte, anhaltend zu arbeiten. Zu schriftstellerischem Erwerb brauchte er seine Talente nicht zu benutzen. Selten verließ ihn, wenn er sich nur einigermaßen körperlich wohl fühlte, sein Humor, der ihn zu einem angenehmen Gesellschafter machte. Mit zartem Sinn für das Schickliche und Schöne vereinigte er das Talent, Spielen, Tanzen und andern geselligen Vergnügungen durch seine Anordnung einen besondern Reiz zu geben. Mitunter trat er auch wol, wie früher erwähnt, mit überraschenden Charaden und Endreimen als Improvisator auf, oder er begleitete ein nach Sprüchwörtern entworfenes Stück mit einem versificirten Epilog.

Seine Sommerwohnung mit einem darauftoßenden Garten verließ Gotter zuweilen, um die schöne Jahreszeit zu kleinen Fußreisen in die Umgegend zu benutzen. Er that dies auf den Rath seines Arztes, der ihm körperliche Bewegung empfahl. Noch in späteren Jahren lockte ihn, wie in früherer Zeit, die geistreiche Unterhaltung in den Cirkeln der Herzogin Amalie oft auf einige Tage nach Weimar. Er stand bei dieser vielseitig gebildeten Fürstin in besonderer Gunst. Aber auch in anderen Kreisen jener Residenz fand er stets willkommene Erholung. Dem Aufenthalte in Weimar verdankten mehre seiner theatralischen Arbeiten ihre Entstehung.

Verbittert wurden ihm seine letzten Lebensjahre durch zunehmende Kränklichkeit. Bei einer von Natur schwachen Constitution schwanden seine physischen Kräfte immer mehr, und mit ihnen auch die Munterkeit seines Geistes. Das Asthma, an welchem er schon längere Zeit gelitten, steigerte sich in den letzten vier Monaten seines Lebens in so hohem Grade, daß die damit verbundenen Brustkrampfe ihn an sein Zimmer fesselten, das er nur selten verließ. Mit Resignation ertrug er die heftigsten Schmerzen, und bot Alles auf, die Seinigen zu trösten und ihnen die Sorge um ihn zu erleichtern. An Allem, was sie interessirte, nahm er, soweit es sein Zustand erlaubte, noch immer den lebhaftesten Antheil. Für den kleinsten Dienst, den man ihm erwies, zeigte er sich dankbar in einer Weise, die für die Seinigen um so schmerzhafter war, da ihnen dadurch sein fast unvermeidlicher Verlust um so schmerzlicher ward. Gotter starb, wegen seiner Talente und seines liebenswürdigen Charakters allgemein geschätzt [81]), am 18. März 1797 im 53. Lebensjahre.

Was sich unter seinen Papieren der Mittheilung Werthes vorfand, wurde einige Jahre nach seinem Tode herausgegeben. Dieser „Literarische Nachlaß," von des Dichters Biographie begleitet, erschien auch mit dem Nebentitel: „Gotter's Gedichte. Dritter Band" [82]). Enthalten waren in diesem Nachlasse, außer der bereits früher erwähnten Oper „Die Geisterinsel," das Trauerspiel „Mariane," das Lustspiel: „Der schöne Geist oder das poetische Schloß" und die Cantate: „Maria Thereſia bei ihrem Abschiede von Frankreich." Das Trauerspiel „Mariane" war ein Beweis, wie wenig in einem

79) Der fünfte März war der Geburtstag der Geheimerathin v. Frankenberg, den Gotter schon öfters durch Gedichte gefeiert hatte.

80) Dies Lustspiel, von Gotter nach dem englischen Dichter Hoadly bearbeitet, ward nach dem Manuscripte aufgeführt. Gedruckt erschien es zu Hamburg 1778. 8. und in einer neuen Auflage ebendas. 1785. 8. Es befindet sich auch im dritten Bande des Hamburger Theaters.

81) Einer von Gotter's Freunden, der Legationsrath Hr. in Gotha, macht hierüber die Bemerkung: „Noch ehe man mit unumgänglichen Anstalten wurde die allgemeine Achtung gewahr, womit Gotter in manchen Fällen den Schein der Sonderbarkeit und der Abweichung vom Herkommlichen mehr vermieden hatte, wodurch er der geschäftigen Nachrede gewiß nicht viel oder keinen Stoff gab. Sein Sächsische Provinzialblatter 1797. April. S. 312 fg. Vgl. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 290.

82) Gotha 1802. 8. Vergl. Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek. Bd. 87. St. 1. Heft 1. S. 302 fg. Leipziger Literaturzeitung. 1802. Bd. 2. St. 143. S. 2025 fg. Merkel's Briefe an ein Frauenzimmer über die wichtigsten Producte der schönen Literatur. Bd. 2. S. 65 fg.

Drama der kalte, berechnende Verstand den Mangel an Phantasie ersetzen kann. Statt zu rühren, erschütterte es nur. Auch die langsam fortschreitende Handlung und die nicht ganz fehlerfreie Charakteristik war nicht geeignet, das Stück auf der Bühne zu erhalten, von der es bald wieder verschwand. In gleichem Grade schien „Das poetische Schloß" dafür zu sprechen, daß Gotter kein eigentliches Talent für die dramatische Gattung besaß. Dies Lustspiel, dem es an einzelnen gelungenen Scenen nicht fehlt, würde gewonnen haben, wenn Gotter die fünf Acte, aus denen es besteht, in Einen zusammengezogen hätte. Die Handlung war zu gedehnt und theilweise von zu geringem Interesse. Den Beifall, den, wie bereits früher erwähnt, die „Geisterinsel" fand, verdankte sie mehr der Composition Zumsteeg's, als der Behandlung des Stoffes. Im Allgemeinen war die genannte Oper auf Erregung sanfter Gefühle berechnet, und in dieser Hinsicht fehlte es ihr nicht an interessanten, naiven und hinreißenden Scenen und Gesängen. In der Cantate „Maria Theresia" konnten die ungemein fließenden Verse den Mangel an Zügen einer lebhaften Phantasie nicht ersetzen.

Das fast einstimmige Urtheil der Kritik über Gotter's literarische Verdienste bezeichnet ihn als einen Mann von hellem Verstande, lebhaftem Geiste und feingebildetem Geschmacke. Er besaß ein glückliches Talent für die Versification, und beschäftigte sich viel mit poetischen Arbeiten, ohne auf den Namen eines Dichters im höhern Sinne des Wortes Ansprüche machen zu können. Dazu fehlte es ihm, wie mehrfach erwähnt, an Stärke des Gefühls und der Phantasie. Hätte er diese Eigenschaften, wenn auch in geringem Maße, mit seinen sonstigen Vorzügen vereinigen können, so würde er sich vielleicht zu einem der vorzüglichsten teutschen Dichter emporgeschwungen und seinen Werken einen höhern Werth, als den Reiz einer anmuthigen Lectüre verliehen haben. Ohne ein eigentlicher Gegner des neuen Charakters zu sein, den die teutsche Poesie seit der Stiftung des Göttinger Dichterbundes angenommen hatte, konnte sich Gotter doch nicht mit der Idee befreunden, daß man von den französischen Dichtern Nichts mehr lernen könnte. So fleißig er auch die Briefe Voltaire's, Dorat's u. a. Schriftsteller Frankreichs gelesen hatte, war er ihnen doch hinsichtlich des Stoffes und Erfindung im Allgemeinen wenig schuldig. Was er jenen Schriftstellern verdankte, war der feine Ton, die Geschmeidigkeit der Uebergänge und die Vollendung des Ausdrucks. Zu diesen Vorzügen gesellte sich noch ein eigenthümlicher in den Empfindungen seines für Geselligkeit, Liebe und Freundschaft empfänglichen Herzens. Die glückliche Vereinigung des innern Gehaltes und warmen Gefühles mit äußerer Schönheit und gefälliger Form war es, was einem von Gotter's frühesten Gedichten, der „Epistel über die Starkgeisterei"[83]), wie einem seiner letzten Gedichte: „Die Flucht der Jugend"[84]) einen bleibenden Werth verlieh. Wie in den genannten Episteln wußte Gotter auch in andern poetischen Gattungen in seinen Liedern, Elegien und didactischen Gedichten die ernsten Wahrheiten der Lebensphilosophie in einem heitern und muntern Tone, mit gefühlvollem Raisonnement vorzutragen. Zu statten kam ihm dabei seine Kenntniß des menschlichen Herzens, die sich auch in dem kleinsten Liede nicht verleugnete.

Bereits früher ist erwähnt worden, daß Gotter's Hauptbetriebsamkeit im Gebiete der Literatur sich auf seine Bemühungen erstreckte, die vorzüglichsten Dramen der Franzosen, Engländer und Italiener durch Nachbildungen, ohne Verlust ihrer Eigenthümlichkeit, auf die teutsche Bühne zu verpflanzen. Die große Gewandtheit, womit er sich in den Fesseln des Reims bewegte, zeigten die komischen Operetten, die er in früheren Jahren, großentheils nach französischen Mustern, für das gothaische Hoftheater bearbeitete. In noch höherem Grade bewährte sich sein Talent in den Nachbildungen einiger Trauerspiele Voltaire's. Diese bereits früher erwähnten Tragödien, die Elektra, Alzire und Merope, bewiesen, daß der damals in Teutschland so beliebte und später so verhaßte Alexandrinervers mit der Natürlichkeit des Dialogs in der teutschen Sprache und mit dem tragischen Effect wohl vereinbar wäre. In diesem fremden Ideenkreise bewegte sich Gotter so frei und ohne allen Zwang, als ob es sein eigner wäre. Er schien Alles selbst gedacht und selbst empfunden zu haben: so leicht und fließend war die Versification, so gewandt der Ausdruck. Jene Nachbildungen waren in ihrer Art Meisterstücke.

Minder glücklich war Gotter in seinen eigenen dramatischen Arbeiten, zu denen ihm zum Theil die Tagsgeschichte den Stoff lieferte, wie er denn unter andern in der „stolzen Vasthi" eine Schilderung der neueren Höfe unter einem alten ausländischen Namen entwarf, und in der „Esther," einer mit rührenden und burlesken Scenen abwechselnden Travestie, mit allerlei Anspielungen auf die Vorzüge der französischen Revolution, auf die Laternenpfähle, die Guillotine, die Jacobiner u. s. w. eine groteske Darstellung lieferte[85]). Seine eigene Ueberzeugung mußte ihm sagen, daß diese großentheils unzusammenhängenden Gruppirungen sich nicht zur Darstellung auf der Bühne eigneten, für die sie auch Gotter wol schwerlich bestimmt haben mochte. Bescheiden äußert sich Gotter darüber mit den Worten: „Den ersten Anlaß zu diesen Stücken gab das Bedürfniß eines Gesellschaftstheaters. Wer sie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird sich vielleicht geneigter fühlen, manche Abweichungen von den strengen Vorschriften der dramatischen Kunst und manche andere Verirrungen des Witzes und der Laune zu entschuldigen. Der Stoff steht mit der Art, ihn einzukleiden, in einem zu auffallenden Contrast, als daß er sich mit dem Zwecke öffentlicher Aufführung vereinigen ließe. Meine Wünsche sind erfüllt,

83) Siehe Gotter's Gedichte. 1. Bd. S. 228 fg. 84) Siehe ebendas. S. 273 fg.

85) Siehe die erwähnten Stücke in Gotter's Schauspielen. (Leipzig 1795. 8.) Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 57. St. 2. S. 266 fg. Allgem. Literaturzeitung. 1796. Bd. 1. Nr. 13. S. 97 fg.

wenn ich mir schmeicheln darf, durch diese Kleinigkeiten den Liebhabern des Theaters einen nicht unwillkommenen Beitrag zur gesellschaftlichen Unterhaltung geliefert zu haben." Auch in diesen Stücken erkennt man die ungemeine Sorgfalt wieder, welche Gotter auf die Correctheit der Sprache und auf die Gewandtheit der Versification gewendet hatte. Kaum dürfte die Behauptung Widerspruch finden, daß es zu Gotter's Zeit nur wenige Dichter gegeben, die sich mit gleicher Leichtigkeit in den Fesseln des Reimes bewegt hatten. Unter seinen lyrischen Gedichten spricht dafür besonders seine dem englischen Dichter Gray nachgebildete Elegie auf einen Dorfkirchhof (Elegy on a country-church-yard).

Was Gotter's Vorliebe für die dramatische Poesie betrifft, so war sie, wie bereits früher erwähnt, als er noch in Göttingen studirte, durch Eckhof geweckt worden, den er nachher in Wetzlar und später in Gotha auf dem von der Herzogin Louise errichteten Hoftheater wiedersah. Gotter rühmte jenem berühmten Schauspieler nach, daß er „die Kunst geschaffen und seinen Stand geadelt habe." Er pries ihn „als ein Orakel des Spiels und Vorbild der Sitten." Wichtig für Gotter war seine Bekanntschaft mit Iffland und Schröder. Gemeinschaftlich mit dem Letzteren bearbeitete er die „Doris" von Gozzi unter dem Titel: „Juliane von Lindorf." Dem Umgange mit jenem Künstler hatte Gotter seine Uebung in der Mimik, Declamation und Improvisation zu verdanken. Den Einfluß, den sie auf seine dramatischen Arbeiten übten, zeigte das im Geschmacke der damaligen Zeit geschriebene bürgerliche Trauerspiel „Mariane" [86]). Auch dies Stück, wie mehre andere, bewies durch den Mangel an Tiefe und leidenschaftlicher Energie, daß die dramatische Gattung nicht das Fach war, in welchem Gotter sich auszeichnen konnte. Beinahe völlig losgesagt hatte er sich von dieser Richtung in seiner mehrfach erwähnten „Epistel über die Starkgeisterei." In diesem Gedichte hatte er ausdrücklich geäußert: „er lasse die Geister der hohern Classe gewähren, habe zu Sophisterei und Skepsis keine Zeit übrig, und lebe nur der Gelegenheit, dem Augenblicke und der Freude." Immer aber huldigte er noch dem französischen Theater, das er während seines früher erwähnten Aufenthaltes in Lyon kennen und schätzen gelernt hatte. Sehr richtig bemerkt Gervinus [87]), daß Gotter als Dramatiker eine eigene Schule nicht gemacht habe. „Er fühlte daher," fügt er hinzu, „nicht den Abstand des französischen Trauerspiels von seinem Urbilde, dem griechischen. Der Eindruck von Eckhof's Spiel, seine Abneigung gegen das Genialitätswesen, Alles arbeitete zusammen, ihn zum Vertheidiger dieser angefochtenen Gattung zu machen." In ähnlicher Weise urtheilt Hillebrand [88]) über Gotter. Er fügt noch hinzu: „In seinen ästhetischen Principien stand Gotter in der Mitte zwischen den Franzosen und Lessing, blieb aber dem kraftgenialischen Treiben und Streben immer abgeneigt." — Ungeachtet der sentimentalen Richtung seines Geistes waren ihm Witz und Humor, wie im Leben, so auch als Dichter nicht fremd. Dafür sprechen seine Epigramme, die sich jedoch weniger durch die Schärfe der Pointe, als durch Feinheit des Geschmackes, veredelten Weltsinn und glückliche Auffassung von weniger beachteten Nüancen des Lächerlichen auszeichnen [89]).

Eine Auswahl aus Gotter's lyrischen Gedichten, mit Anmerkungen begleitet, findet man in Vetterlein's Chrestomathie deutscher Gedichte. 3. Bd. S. 254 fg.; in der Praktischen Einleitung, Geist und Herz durch die Lectüre der Dichter zu bilden. 1. Th. S. 259 fg., in dem von Politz herausgegebenen Handbuche zur Lectüre der deutschen Classiker. 1. Th. S. 171 fg. 176 fg. 227 fg. in Ramler's Lyrischer Blumenlese. 2. Bd. Nr. 20. 45. 3. Bd. Nr. 4. 34. 46. In Ramler's Fabellese. 3. Bd. Nr. 43 und 59; in Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 2. Bd. S. 105. 3. Bd. S. 450 fg. 4. Bd. S. 72 fg. 5. Bd. S. 106 fg.; in C. L. B. Wolff's Encyklopädie der deutschen Nationalliteratur, in dessen Poetischem Hausschatz der deutschen Poesie und in andern Sammlungen und Chrestomathien. — Ohne Noten, doch mit Abänderungen, nahm Matthisson in seiner Lyrischen Anthologie (8. Th. S. 159 fg.) mehre von Gotter's Gedichten auf.

Gotter's Bildniß befindet sich im dritten Theile von Lavater's Physiognomik; vor dem siebenten Stücke des Gothischen Theaterjournals; vor dem zweiten Theile des ersten Jahrganges der Berliner Literatur- und Theaterzeitung; vor dem 41. Bande der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften; vor Gotter's Literarischem Nachlaß (Gotha 1802). Auch die Schrift: Zweihundert Bildnisse und Lebensbeschreibungen berühmter Männer (Leipzig 1857. 8) enthält ein lithographirtes Bildniß von Gotter [90]).

(*Heinrich Döring.*)

---

86) Gotha 1776. 8., dann gedruckt in Gotter's Literarischem Nachlaß. Ebendas. 1802. 8. Die „Mariane" des Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg diente Francisque zum Grundstoffe seiner Tragödie Hariette. Vergl. Gothaische gel. Zeitung 1776. St. 42. S. 333. Allgem. Deutsche Bibliothek. Bd. 27. St. 1. S. 211 fg. 87) In seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 5. Th. S. 553 fg.

88) Siehe dessen Deutsche Nationalliteratur. 1. Th. S. 31. 89) Siehe die Auswahl von Gotter's Sinngedichten in Haug's und Weiße's Epigrammatischer Anthologie. 5. Th. S. 155 fg. 10. Th. S. 191 fg. Vergl. Bibliothek der redenden und bildenden Künste. Bd. 6. St. 2. S. 279. 90) Siehe p. Hof in den Sächsischen Provinzialblättern. April 1797. S. 312 f. Allgemeine Zeitung. Neues Deutsches Museum. April 1797. S. 505 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1797. 2. Bd. S. 218 fg. Vetterlein's Handbuch der poetischen Literatur der Deutschen. S. 592 fg. Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrh. S. 396 fg. Taschenbuch Vaterländischer Gemälde aus dem 18. Jahrh. 3. Th. S. 414 fg. Dessen Gallerie der berühmtesten Dichter des 18. Jahrh. S. 441 fg. Dessen Neues hist.-biographisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 489 fg. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 197 fg. 6. Bd. S. 296 fg. Nachtrag zu Salzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. Bd. 8. S. 2. S. 198 fg. 210 fg. 220 fg. 228 fg. Eschenburg's Geschichte der Literatur. Bd. 4. Abth. 2. S. 792. 870 fg. 872. 915. 920. 926 fg. 970 fg. 987 fg.

GOTTER (Gustav Adolf, Graf von), geb. 1692 in Gotha, ursprünglich bürgerlicher Abkunft, später in den Grafenstand und zu den höchsten Ehrenstellen erhoben, verdankte seine ungewöhnlichen und glänzenden Schicksale fast allein seiner Persönlichkeit, die ihn in seiner an Glücksrittern so reichen Zeit als den feinsten Aventurier charakterisirte. Aus seinen Lebensnachrichten, so dürftig sie auch sind, wird es begreiflich, wie vieler Augen sich auf den bürgerlichen Emporkömmling richten mußten, der weder im Gebiete der Wissenschaft, noch der Kunst, als Gelehrter oder Dichter, ja nicht einmal als Diplomat sich sonderlich ausgezeichnet hatte, und gleichwol in dieser Eigenschaft und als Hofmann und gewandter Gesellschafter bei dem Kaiser Karl VI. und später bei Friedrich dem Großen in so ungemeiner Gunst stand, daß der preußische Monarch ihn zu seinem Minister ernannte, und ihn selbst durch eine an ihn gerichtete poetische Epistel ehrte.

Gotter war der Sohn eines verdienstvollen Beamten, der unter dem Herzoge von Gotha Friedrich II. die Stelle eines Kammerdirectors bekleidete, und der Enkel des gothaischen Oberhofpredigers und Generalsuperintendenten Johann Christian Gotter, eines der angesehensten Geistlichen unter der Regierung Ernst's des Frommen und Friedrich's I. Gotter's Mutter war eine Tochter des schwarzburg-sondershausenschen Kanzlers v. Happe, seine Schwester die Mutter des Dichters Friedrich Wilhelm Gotter. Die Vermögensumstände seiner Aeltern erlaubten ihnen, ihrem Sohne eine sorgfältige und vornehme Erziehung zu geben. In Jena und Halle, wo er Jurisprudenz studirte, soll er sich durch geistige und körperliche Vorzüge so ausgezeichnet haben, daß er selbst die Aufmerksamkeit seines Fürsten, des Herzogs Friedrich II., erregte, und von ihm die schmeichelhaftesten und aufmunterndsten Zusicherungen erhielt. Daß er sich auch durch äußere Schönheit ausgezeichnet haben muß, zeigen die noch von ihm vorhandenen Bildnisse aus seinen späteren Lebensjahren. Während seiner akademischen Laufbahn suchte er vorzugsweise den Umgang mit Studirenden aus den höheren Ständen. In Halle knüpfte ihn ein inniges Freundschaftsverhältniß an den nachherigen hannöverischen Minister, den Freiherrn Gerlach Adolf von Münchhausen, der sich als Curator der Universität Göttingen vielfache Verdienste erwarb. Dies Freundschaftsverhältniß ward entscheidend für Gotter's spätere Lebensschicksale.

Zurückgekehrt von einer Reise durch Holland, England und Frankreich, die er nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn angetreten hatte, erhielt Gotter von seinem Vater die Erlaubniß, seinen vorhin erwähnten Freund auf die Güter der Münchhausen'schen Familie begleiten zu dürfen. Damit war es ihm jedoch kein Ernst. Ganz andere Pläne beschäftigten die beiden Freunde. Ohne Mitwissen ihrer Aeltern unternahmen sie eine Geniereise nach Wien. In Regensburg suchten sie vergeblich ein Schiff, auf welchem sie die Donaufahrt machen wollten. Das einzige noch vorhandene Schiff war von zwei vornehmen Damen in Beschlag genommen, die keine andere Reisegesellschaft dulden wollten. Sie waren Prinzessinnen von Savoyen-Carignan, und Nichten des berühmten österreichischen Feldherrn Prinz Eugen. Gotter's Beredsamkeit gelang es, den Haushofmeister der beiden Damen zu bewegen, daß er ihn und seinen Freund in dem untern Schiffsraume versteckte. Die Gefahr, die dem Fahrzeuge drohte, durch Ungeschicklichkeit der Führer zu scheitern, wandte Gotter ab, indem er wie ein Deus ex machina plötzlich am Steuerruder erschien, und die Schiffer zwang, das Fahrzeug nach seinem Befehle zu lenken. Den günstigen Eindruck, den er durch diese Hilfe in der Noth auf die Prinzessinnen gemacht, benutzte Gotter, um sich bei ihnen in fortwährender Gunst zu erhalten. Er hatte sie durch seine Gewandtheit und Liebenswürdigkeit so für sich eingenommen, daß sie ihn in Wien ihrem Oheim vorstellten, und ihm nach und nach den Eintritt in die glänzendsten Cirkel verschafften, den die steife Etikette des Kaiserhofes nur Adeligen gestattete, welche die große Ahnenprobe zu bestehen vermochten. Gotter's Freund Münchhausen war, ungeachtet seiner hohen Geburt, neben ihm fast gänzlich in den Hintergrund getreten.

Mit Aufträgen seines Fürsten, des Herzoges von Gotha, war indessen Gotter's Vater nach Wien gekommen, wo er bei einem großen Feste im Palais des Prinzen Eugen, zu nicht geringem Erstaunen, seinen Sohn, den er in Westfalen glaubte, als Hausfreund und Vertrauten des Prinzen wiederfand. Er benutzte nun den Einfluß seines Sohnes, um manche Irrungen, die zwischen dem Herzoge von Gotha und dem kaiserlichen Hofe obwalteten, zu beseitigen und einige beim Reichshofgerichte anhängige Processe schneller zu beendigen. Aus Erkenntlichkeit ward Gotter nach seines Vaters Heimkehr von dem Herzoge von Gotha zu seinem Chargé d'Affaires in Wien, und nach zweijähriger glücklicher Wirksamkeit zu seinem Legationssecretair ernannt.

Allgemein galt Gotter als der erklärte Günstling des Prinzen Eugen, zu dem er stets freien Zutritt hatte. Diese Auszeichnung war von um so höherem Werthe, da Gotter sie nur mit einer kleinen Anzahl von mehr durch Verdienst als durch Würde hervorragenden Personen theilte. Die Gunst des Prinzen verschaffte ihm auch die Mittel, den großen Aufwand, den er in Wien machte, zu bestreiten. Durch einen kaiserlichen Gnadenbrief ward er 1724 sammt seinen Nachkommen in den Reichsfreiherrnstand erhoben: „wegen der dem kaiserlichen Hofe geleisteten Dienste und zu Ehren des Herzogs von Gotha." Von letzterem war Gotter schon einige Jahre früher zum Rath, dann zum Hofrath und außerordentlichen Ge-

---

1098 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 292 fg. (Fr. Schulz) Literarische Reise durch Deutschland. Heft 2. S. 97 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 392. 427 fg. 438 fg. 458. 466. 468 fg. Fz. Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. 3. Bd. S. 211 fg. Prutz in der Schrift: Der Göttinger Dichterbund S. 193 fg. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur. 5. Bd. S. 532 fg. Hillebrand's Deutsche Nationalliteratur. 1. Th. S. 33 fg.

sandten am kaiserlichen Hofe ernannt werden. Er stand damals in seinem 72. Jahre.

Sein ungewöhnliches Glück machte allgemeine Sensation, nicht blos in Wien, auch außerhalb dieser Residenz, namentlich an den sächsischen Höfen. Mancherlei Abenteuer und Plaisanterien wurden von ihm und von der Gunst erzählt, die er wegen seiner Liebenswürdigkeit in der gesammten Damenwelt genoß. Aber auch mit den glänzendsten Namen brachte man den jetzigen in Verbindung. Eingeweiht in alle Geheimnisse und Intriguen des wiener Hofes, spielte Gotter dort eine der wichtigsten Rollen. Fortwährend erfreute er sich der Gunst des Prinzen Eugen, die durch diesen berühmten Feldherrn ihm auch von dem päpstlichen Nuntius, dem nachherigen Cardinal Passioni, in gleichem Maße zu Theil ward. An Auszeichnungen der mannichfachsten Art fehlte es ihm so wenig, daß er im eigentlichsten Sinne des Worts ein Glücksritter genannt werden konnte. Durch Verwendung des Prinzen Eugen erhielt er 1725 vom gothaischen Hofe, „wegen seiner treu geleisteten Dienste," das Prädicat als geheimer Legationsrath mit erhöhtem Gehalt. Noch großer war die Auszeichnung, die ihn zwei Jahre später überraschte. Ein schmeichelhaftes Handschreiben des Fürsten Menzikoff begleitete den Alexander-Newsky-Orden, den ihm der 12jährige Zar Peter II. durch eine Staffette überbringen ließ. Diese Auszeichnung war ein sprechender Beweis, wie wichtig die Dienste gewesen sein mußten, durch die er sich bei Personen vom höchsten Range in Gunst gesetzt hatte.

In der Lobschrift auf Gotter, die in den Memoiren der berliner Akademie der Wissenschaften enthalten ist, wird diese Periode seines Lebens mit den Worten geschildert: „Seine Lage gewährte einen ungemein heitern Anblick. Wenn es sich um einen verächtlichen Emporkömmling handelte, würden wir nicht weiter von ihm reden. Kann man aber einen Mann ohne Wohlgefallen betrachten, der seiner Pflicht mit Auszeichnung genügt, und sich der allgemeinen Zuneigung bemächtigt, einen Mann, der, weit entfernt, die seiner Erhöhung entgegenstehenden Hindernisse stürmisch zu durchbrechen, vielmehr durch die einstimmigste Zustimmung derer, welche sie verleihen, zu den großen Ehrenstellen emporgehoben wird, und, was nicht weniger selten ist, ohne das neidische Murmeln irgend eines Mitbewerbers zu erregen. Gotter hatte eine Eigenschaft, die vor jeder andern die Herzen gewann; er war verbindlich und dienstfertig über allen Ausdruck. Sich an ihn wenden, ihn um etwas zu bitten, und den Erfolg davon sehen, war in allen möglichen und zulässigen Fällen gewöhnlich eine und dieselbe Sache. Wie hätte man sich nicht allgemein für einen Mann interessiren sollen, der sich so großmuthig zu Gunsten Aller verwendete, denen seine Gefälligkeit nützlich sein konnte?"

Die vorhin erwähnten Memoiren verschweigen, wie Gotter, ungeachtet der Liberalität des Prinzen Eugen, sich die großen Summen erwerben, die sein beinahe fürstlicher Aufwand unbedingt forderte. Dazu kam seine ungemeine Freigebigkeit, durch die er sich die Laufbahn zu noch höheren Zielen zu eröffnen suchte. Einer ziemlich verbürgten Tradition zufolge sollen hochgestellte und angesehene Frauen seinen Geldverlegenheiten oft abgeholfen haben, was sich bei der Gunst, deren er sich in der Damenwelt erfreute, kaum bezweifeln läßt. Jedenfalls war indessen diese Liberalität für seinen Aufwand nicht hinreichend. Durch die Benutzung eines seltsamen und ungewöhnlichen Mittels, das ihn unter diesen Umständen zu einem Gelderwerbe verhalf, würde sich ein minder gewandter Kopf in einer so glänzenden Stellung offenbar compromittirt haben. Mit beträchtlichem Geldgewinn verkaufte Gotter seinen Gönnern und Freunden die feinen Weine, die er aus italienischen Vorlagern bezog. Die Tafel mit Gotter'schen Weinen zu servíren, soll eine Zeitlang in Wien zum guten Ton gehört haben. „Alle Berichte," sagt ein geistreicher Schriftsteller, „stimmen darin überein, daß der Baron Gotter in Wien der schönste, liebenswürdigste, gewandteste, zärtlichste Held in Amor's Kämpfen gewesen, der gefeiertste Liebling der vornehmen Frauenwelt, der schlauste Kopf, der gefälligste, dienstfertigste Menschenfreund, der beliebteste und großmüthigste Lebemann und Günstling der Großen, und aus allen diesen Gründen der gefeiertste Glücksritter seiner Zeit."

Mit Erlaubniß seines Landesfürsten, des Herzogs von Gotha, verließ Gotter im Frühjahre 1728 den Kaiserhof, um einer schmeichelhaften Einladung des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm's I. nach Berlin zu folgen. Nicht lange vorher hatte ihm der genannte Monarch den Orden der Großmuth gesendet. Durch seine Neigung zu Pracht und Glanz und den damit verbundenen Hang zur Verschwendung konnte sich Gotter dem Könige, der Einfachheit und Frugalität zur Basis seines Lebens gemacht hatte, schwerlich empfehlen. Daß Friedrich Wilhelm ihn jedoch wegen seiner Brauchbarkeit in Staatsgeschäften und als seinen Weltmann geschätzt haben muß, scheint daraus hervorzugehen, daß Gotter bald nach seiner Ankunft in Berlin von dem Könige zum Staatsrath mit Sitz und Stimme, und mit einem für die damalige Zeit sehr bedeutenden Gehalt ernannt ward. Außerdem erhielt Gotter noch die Anwartschaft auf das erste erledigte Kanonicat in Halberstadt. Auch schmückte ihn der König mit den Insignien des schwarzen Adlerordens. In diesen Auszeichnungen lag ein schlagender Beweis, wie groß der eigenthümliche, alle Herzen gewinnende Zauber, der in Gotter's Wesen lag, sein mußte — ein Zauber, durch den es ihm möglich war, die Gunst des sittenstrengen, ernsten und von mannichfachen Launen beherrschten Monarchen in so hohem Grade zu gewinnen. Die Bande, die ihn an seinen Landesfürsten, den Herzog von Gotha, knüpften, hatten sich durch dies neue Verhältniß nicht gelöst. Wieder nach Wien zurückgekehrt, blieb Gotter auch als preußischer Staatsbeamter in seiner frühern Stellung zum gothaischen Hofe. Ihm ward erlaubt, die Angelegenheiten des Herzogs von Würtemberg am kaiserlichen Hofe besorgen zu dürfen, wie er früher die des Markgrafen von Baireuth besorgt hatte. In dieser Eigenschaft empfing Gotter die

kaiserliche Investitur des Herzogthums Stettin für den König von Preußen und die der würtembergischen Reichslehen.

Ueber 20 Jahre hatte Gotter, der verwöhnte Sohn des Glücks, während seines Aufenthaltes zu Wien in den Freuden und Lustbarkeiten der Kaiserstadt geschwelgt, und den ihm in mannichfacher Weise darbietenden Lebensgenuß in vollem Maße gekostet, als sich allmälig ein Ueberdruß an jenen Ergötzlichkeiten seiner bemächtigte. Lebhafter, als bisher, regte sich in ihm 1736 der Wunsch, seine fernern Tage auf einer Villa zuzubringen, wie sie sein Lieblingsdichter Horaz besessen, auf einem Landsitze mit Garten, Quelle und Gehölz. Diesen Wunsch realisirte Gotter durch den Ankauf des in der Nähe seiner Vaterstadt Gotha gelegenen Gutes Molsdorf. Die Erlaubniß, dort, von Geschäften befreit, seine Tage in Ruhe zu verleben, erhielt er nicht ohne Mühe von Friedrich Wilhelm I., den jedoch seine Dienste so zufrieden gestellt hatten, daß er es nicht über sich vermochte, ihm eine abschlägliche Antwort zu geben. Der gütige Monarch verlieh ihm eine anständige Pension, und ertheilte ihm zugleich den Charakter eines bevollmächtigten Gesandten an den obersächsischen Höfen. Schon drei Jahre gehörte ihm übrigens das erwähnte Landgut, ehe ihm die Umstände vergönnten, dasselbe zu seinem Aufenthalte zu wählen und zu einem reizenden Musensitze umzuschaffen.

Für seine im Grunde doch edle Natur sprach die in ihm erwachte Sehnsucht nach bessern und edlern Genüssen, als die Kaiserstadt mit ihrem Glanze und ihre Ueppigkeit ihm in Fülle dargeboten hatte. Merkwürdig war es, wie Gotter sich in Molsdorf den stillen Freuden der Natur und einer geregelten Thätigkeit hingab. Es war eine völlige Sinnesänderung in ihm vorgegangen. Vorzüglich beschäftigte ihn der Umbau des Schlosses in Molsdorf. Den daran stoßenden Garten schmückte sein Kunstsinn aufs Reizendste. Alle Gaben und Mittel eines raffinirten Lebensgenusses häufte er auf das von ihm erkaufte kleine Stück Erde. Seine Herrlichkeiten wollte er jedoch nicht allein genießen. Er suchte und fand Zerstreuung in seiner Vaterstadt Gotha, wo sich ihm die höheren Gesellschaftskreise öffneten. Willkommen war seine Erscheinung auch in den Hofzirkeln, welche zwei hochgebildete Frauen, die Herzogin Louise und deren Oberhofmeisterin, die Frau v. Buchwald um sich versammelten [1]). Durch das mit den Jahren in ihm erwachte Bedürfniß geistigen Genusses schien die Flamme der Sinnenlust und wilder Leidenschaft beinahe gänzlich in ihm erloschen zu sein.

An Mitteln, sein Gut Molsdorf in einen wahrhaften Feensitz zu verwandeln, fehlte es ihm nicht. Das Glück überhäufte ihn mit seinen Gaben. Außer seinen sehr bedeutenden Einkünften hatte Gotter in zwei Staatslotterien, in London und Haag, das große Loos gewonnen. Durch glänzende Feste, die er zu Ehren der Herzogin Louise und ihrer Freundin, der Frau v. Buchwald veranstaltete, suchte er jenen Damen seine Huldigung darzubringen. Was der höchste Luxus irgend Köstliches und Seltenes darbot, vereinigte Gotter in seinem Schlosse zu Molsdorf. Seine Besitzungen erweiterte er noch durch den Ankauf eines in der Nähe von Dietendorf gelegenen Rittergutes, der Altenhof genannt, das den Brüdern des Herzogs von Gotha gehört hatte. Die Idee, dort 1737 eine Fabrik von wollenen Zeugen zu errichten, gab er jedoch wieder auf. Er verkaufte den Altenhof an einen aus Schlesien stammenden Grafen Promnitz, einen eifrigen Herrnhuter, der dort 1743 eine Brüdergemeinde errichten wollte, an der Ausführung dieses Planes jedoch durch die gothaische Regierung verhindert ward [2]).

Gotter's ländlicher Aufenthalt und seine völlige Zurückgezogenheit von öffentlichen Geschäften war ihm so lieb geworden, daß er ungern seinen Wohnsitz mit Berlin vertauschte, wohin ihn Friedrich II. rief, der nach dem am 31. März 1740 erfolgten Tode seines Vaters den preußischen Thron bestiegen hatte. Gotter trat nun wieder in den activen Staatsdienst. Der junge König ernannte ihn zu seinem Oberhofmarschall. Einige Wochen nachher ward Gotter von dem Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben. Durch den unmittelbar nachher erfolgten Tod des Monarchen fand sich Friedrich II. veranlaßt, den Grafen Gotter an den Hof der jungen Königin von Ungarn und Böhmen, Maria Thersia, zu senden, bei welcher Gotter die Ansprüche Preußens auf einen Theil des schlesischen Gebietes, die bisher unberücksichtigt geblieben, aufs Neue geltend machen sollte. Kein preußischer Staatsbeamter durfte sich so einflußreicher Verbindungen am wiener Hofe rühmen als der Graf Gotter. In sofern schien die Wahl des Gesandten eine glückliche und ein Beweis von dem Scharfsinne des jungen Königs. Die Speculation mißglückte jedoch. Mit einer unbefriedigenden Antwort auf die im Namen Friedrich's II. gemachten Anträge kehrte Gotter nach Berlin zurück, wodurch bekanntlich der erste schlesische Krieg veranlaßt ward.

Während seines Aufenthaltes am preußischen Hofe widmete Gotter eine besondere Thätigkeit der Wiederherstellung der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Was ihn bewog, diese Residenz 1745 wieder zu verlassen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Friedrich II. soll ihn vernachlässigt und Gotter's Stolz sich dadurch verletzt gefühlt haben. Wahrscheinlicher ist es, daß seine wankende Gesundheit, die sich bisher immer kräftig erhalten, ihn zu der an den König gerichteten Bitte nöthigte, wieder in Molsdorf wohnen zu dürfen. Dort brachte er, mit Friedrich's II. Bewilligung, die nächsten funf Jahre zu, ohne eine sonderliche Besserung seines Gesundheitszustandes zu spüren. An Leib und

1) Siehe die von seinem Neffen, dem Dichter Friedrich Wilhelm Gotter, verfaßte Schrift: Dem Andenken der Frau v. Buchwald gewidmet. (Gotha 1790. 8.) Vergl. die von F. Stolle und A. Diezmann herausgegebene Zeitschrift: Die Gartenlaube. 1858. Nr 41 u. 42.

2) Der dort zwölf Jahre später erbaute Ort, von der Brüdergemeinde Gnadenthal, von den Dietendörfern Neugottern genannt, erhielt seinen jetzigen Namen Neudietendorf, bei Ertheilung der landesherrlichen Concession, von der gothaischen Regierung, die den Namen Gnadenthal nicht dulden wollte

Seele gestärkt, kehrte er 1751 aus Montpellier zurück, wo er ein ganzes Jahr zugebracht hatte. Mit seinen physischen Kräften schien auch die frühere Munterkeit seines Geistes zurückgekehrt zu sein. Von Friedrich II. nach Berlin gerufen, begab er sich wieder in jene Residenz, wo er freudig begrüßt ward und neue Beweise von der ihm noch immer gebliebenen Gunst des Königs empfing. Durch hohe Aemter und Würden vermehrten sich seine Einkünfte in beträchtlichem Grade. Ungeachtet er sie jedoch bis zu seinem Tode bekleidete, und trotz des zweimaligen großen Lotteriegewinnes, hinterließ Gotter, als er starb, eine große Schuldenmasse. Friedrich II. soll geäußert haben: es sei Alles möglich, nur nicht den Grafen Gotter reich zu machen.

Einiges Licht über sein Verhältniß zu dem großen Könige verbreitet dessen Briefwechsel mit dem Grafen. Aus dieser, in den Oeuvres du Philosophe de Sans-souci enthaltenen Correspondenz, die in den letzten fünfjährigen Aufenthalt Gotter's in Molsdorf fällt, vermißt man ungeachtet des großen Vertrauens, das ihm der König geschenkt zu haben scheint, doch den herzlichen Ton, der in Friedrich's sonstigen Briefen an literarische Freunde herrscht. Verletzt fühlte sich Gotter besonders durch den bittern Spott, den der König in seiner an ihn gerichteten poetischen Epistel (Epitre au Comte Gotter) über ihn ergoß, indem er ihn, für den die Periode des Anakreontischen Lebensgenusses längst vorüber war, als einen großen Epikureer schilderte. Als ein weltkluger Kopf verbarg Gotter seine Empfindlichkeit hinter Scherz und Ironie. In einem mit vieler Laune geschriebenen Briefe stattete er dem Könige seinen tiefgefühltesten Dank dafür ab, daß Se. Majestät geruht hätten, ihn aus seinem Dunkel hervorzuziehen, und ihn, den alten Mann, an der Grenze seines Lebens noch durch ein so herrliches Unsterblichkeitsdiplom zu ehren, als einen Epicurum e grege porcum, unmittelbar zwischen des großen Friedrich's Tischgenossen und Schooshunden.

Im Wesentlichen hatte Friedrich II. nicht Unrecht gehabt, den Grafen einen Epikureer zu nennen. Mit der Einfachheit und Frugalität, die an des Königs Hofe herrschte, stand Gotter's schwelgerische und üppige Lebensweise, namentlich in den letzten Jahren seines Aufenthalts zu Molsdorf, in dem auffallendsten Contraste. Dem gothaischen Hofe und dem benachbarten Adel gab er die glanzendsten Feste. Zu seinem wahrhaft fürstlichen Hofstaate, mit dem er sich in seiner ländlichen Zurückgezogenheit umgeben hatte, gehörten auch, nach damaliger Sitte, die Läufer. Erzählt wird, daß einer derselben, ein sogenannter Parforceläufer, Namens Heinbold, einst in Folge einer Wette, von Molsdorf bis Hannover, eine Strecke von mindestens 50 Stunden in 36 habe zurücklegen sollen, was ihm wirklich in noch geringerer Frist gelang, wobei aber auch zugleich ein Blutsturz sein Leben endete. Dergleichen tolle Wetten hatten für Gotter einen so unendlichen Reiz, daß er dabei oft sein eigenes Leben so wenig schonte, als das seines Läufers. Nicht selten aber überschritt auch seine ausschweifende Phantasie den äußern Anstand und die Schicklichkeiten in einer Weise, die mit seiner galanten und ehrbietigsten Schwärmerei für die ebenso geistreiche als tugendstrenge Herzogin Louise in dem auffallendsten Contraste stand. Von jeher an Verschwendung gewöhnt, war ihm kein Vergnügen zu theuer. Mehre Anekdoten haben sich von ihm in dieser Beziehung durch Tradition erhalten. Erzählt wird unter andern, daß Gotter, nachdem er, wie früher erwähnt, das große Loos in der teutschen Lotterie gewonnen, ein glänzendes Festmahl veranstaltet und für sein auf der Tafel servirtes Lieblingsgericht vom jungen Gemüse jede mit einem Groschen bezahlt habe.

Noch immer erhielt er von Berlin zu bestimmten Zeiten beträchtliche Summen, deren Ueberbringer er auf dem Schloßthore zu Molsdorf durch zwei männliche Figuren aus Stein, mit seinem Wappen, Spieß und Schwert und einer großen Geldtasche auf dem Rücken bezeichnet hatte. Noch heut zu Tage sieht man diese Geldmänner auf dem erwähnten Thore. Sie kehren aber dem Schlosse den Rücken zu, während sie demselben ursprünglich, als eben ankommende Glücksboten, kühn entgegenschauten. Gotter hatte diesen Figuren eine veränderte Stellung gegeben und sie umdrehen lassen, als die von ihm erwarteten Gelder ausblieben. Er selbst aber war bald genöthigt, seinem Schlosse für immer den Rücken zu wenden. Er soll dabei lachend ausgerufen haben: „Lebe wohl, mein liebes Molsdorf! Du hast mir viel Geld gekostet. Nun ich keins mehr habe, müssen wir scheiden. Wir sehen uns nie wieder!"

Daß er die schweren körperlichen Leiden, die seinem Tode vorangingen, verdient habe, gestand er seinen Freunden. Seine physischen Schmerzen konnten ihm jedoch die frühere Jovialität nie ganz rauben. Er blieb Epikureer bis ans Ende seines Lebens. Als kommand. preußischer Staats- und Kriegsminister, Vicepräsident des Generaldirectoriums im Departement für Krieg und Finanzen, Oberhofmarschall und Generalpostdirector, mit mehren Orden geschmückt, starb Gotter zu Berlin am 28. März 1762 im 70. Lebensjahre. Verheirathet war er nie. Seinen Verwandten konnte er nicht das kleinste Erbtheil hinterlassen. Aber auch bei seinen Lebzeiten hatte er sich ihrer in keiner Weise angenommen. Zu seiner Familie gehörten auch zwei arme Studenten, denen er jede Unterstützung verlagt, und ihnen nicht einmal den Weg zu ihrer künftigen Laufbahn geöffnet hatte, was ihm bei seinem großen Einflusse nicht schwer werden konnte. Sein Charakter zeigte sich in dieser Weise von keiner achtungswerthen Seite. Nur als genialer Wüstling erhielt sich Gotter im Andenken des Volkes, während er als Staatsmann und Gelehrter bald in Vergessenheit gerieth.

Der im französischen Geschmack angelegte Garten an seinem Schlosse zu Molsdorf[3] ward nach dem Erlöschen der gothaischen Fürstenlinie in einen englischen

3) Siehe den nach einer [illegible] Ansicht des Schlosses zu Molsdorf gefertigten Holzschnitt in der oben erwähnten Gartenlaube 1859. Nr. 8. S. 113.

Park verwandelt, in welchem nach und nach die zahlreichen Statuen von Göttern und Göttinnen verschwanden. Nur wenige von den werthvollen Bildern, mit denen Gotter einst sein Schloß geschmückt hatte, findet man dort noch heut zu Tage. Unter diesen Gemälden, meistens historischen Portraits fürstlicher Personen erblickt man in Lebensgröße die Gestalt Friedrich's II. als 16- und ein Brustbild von ihm als 26jährigen Kronprinzen, ebenso in Lebensgröße die Bildnisse König Friedrich Wilhelm's I. und des Prinzen Eugen. In dem sogenannten Damenzimmer sieht man die jugendlichen Gestalten der beiden spätern Kaiserinnen Maria Theresia und Katharina II. In einem andern Zimmer des Schlosses hat sich ein Bildniß der Herzogin Louise von Sachsen-Gotha erhalten. Es fehlt auch nicht an Portraits von berühmten Schauspielerinnen, Sängerinnen und Tänzerinnen. Von Gotter selbst sind zwei Bildnisse vorhanden, unter denen ein Brustbild durch sprechende Aehnlichkeit das werthvollste ist [4]). Es zeigt den schönen kräftigen Mann von 40 Jahren, mit braunem Teint und braunem Haar, ohne Perücke und Halsbinde, in einer wahrscheinlich idealen Tracht, mit heiterlachender Miene und geistreichen Augen. Ein nicht minder getroffenes Brustbild auf einer das Jahr vor seinem Tode (1761) geprägten Münze zeigt den Grafen Gotter mit einer idealisirten Allongeperücke auf dem Haupte [5]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTESANBETERIN heißt die südeuropäische Fangheuschrecke, Mantis religiosa, weil sie auf Beute lauernd ihren langhalsförmig verlängerten Prothorax mit dem Kopfe emporhebt und dann die vordern Raubfüße wie eine betende hält, freilich aber nur um eine sorglos sich nähernde Fliege sicher zu ergreifen (s. den Artikel Mantis). (*Giebel.*)

GOTTESBERG im Regierungsbezirke Breslau, Kreis Waldenburg in Schlesien, kleine Bergstadt, 1740 Fuß über dem Spiegel der Ostsee, Schlesiens höchstgelegene Stadt, mit 2500 Einwohnern, Bergbau auf Steinkohlen (früher auch auf Silber und Blei), Strumpf-, Leinwand- und Spitzenweberei. Ihre Gründung setzt man in das Jahr 1532. Sie soll früher Kurberg oder Gutsberg geheißen haben. Im J. 1633 wurde sie durch eine Feuersbrunst verheert, 1645 von den Schweden geplündert. (*H. E. Hoesler.*)

GOTTESDIENST [1]) (juristisch). Der Glaube will nicht in der Innerlichkeit verharren, sondern er ringt vermöge seiner Natur nach lebendiger Darstellung. Diese hat er in dem Gottesdienste oder Cultus, in welchem er fortwährende Nahrung und Kräftigung hat, indem er durch ihn sich seiner als eines gemeinsamen bewußt wird. Der Inbegriff aller heiligen Handlungen bei dem gemeinsamen Gottesdienste wird die Liturgie genannt; es ist die angeordnete Art und Weise, religiöse Handlungen vorzunehmen [2]). Im engeren Sinne versteht unter diesem Ausdrucke die katholische Kirche den Dienst der Messe, während mit ihm in den evangelischen Agenden oft der Gebetsact im Hauptgottesdienste bezeichnet wird. In dem gedachten weiteren Sinne begreifen die liturgischen Vorschriften der Kirchengewalt, die bestehenden Bestimmungen über den Ort der Handlung, die Personen, welche dabei concurriren, die Reihefolge der einzelnen Handlungen und die äußeren dazu gehörigen Gebräuche, endlich die Sprache, welche dabei gebraucht wird. In der römisch-katholischen Kirche ist diese allenthalben bei vielen gottesdienstlichen Handlungen die lateinische geblieben [3]). Was

I. die Entwickelungsstufen des christlichen Gottesdienstes und die Gegensätze, welche sich in den verschiedenen christlichen Hauptconfessionen finden, anlangt, so war der Gottesdienst der ältesten Christengemeinden ein gegenseitiger Austausch, ein Zusammenwirken begeisterter Liebe im Gebete, in der Vorlesung der heiligen Schriften und in dem heiligen Abendmahle [4]). Sowie die Kirche selbst im Schooße des Judenthums erwachsen ist, so hat auch ihr Cultus zunächst aus dem Tempeldienste sich entwickelt und dessen Elemente sich assimilirt. Auf der anderen Seite wurden durch die Heidenchristen auch manchen heidnischen Gebräuchen der Eingang in das gottesdienstliche Leben erschlossen. Feststehende Normen gab es nicht. Nur das Bekenntniß zu Christus bildete das Band der Einigung. Schon im 3. Jahrh. hatte aber der Gottesdienst festere Gestalt gewonnen, wie z. B. die Mittheilungen von Justinus Martyr zeigen [5]) und gleichzeitig tritt die Tendenz, den-

4) Siehe den nach einer Photographie gefertigten Holzschnitt a. a. O. Nr. 7. S. 93. 5) Siehe Lobrede auf den Grafen Gotter in den Memoiren der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin. L. Storch's Aufsatz: Ein Parvenu des vorigen Jahrhunderts (in der Gartenlaube 1859. Nr. 7. S. 93 fg. Nr. 8. S. 112 fg.).

1) Schmidt, Liturgik der christkatholischen Religion. 3. Aufl. (Passau 1840 fg.) 3 Bde. Staudenmaier, Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heiligen Zeiten, den heiligen Handlungen und der heiligen Kunst. 2. Aufl. (Mainz 1838.) 2 Bde. Hofling, Von der Composition der Gemeindegottesdienste. (Erlangen 1837.) Vetter, Die Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche. (Berlin 1839.) Klöpper, Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen in der evangelischen Kirche. (Leipzig 1841.) Alt, Der christliche Cultus. (Berlin 1843.) Ebrard, Versuch einer Liturgik vom Standpunkte der reformirten Kirche. (Frankfurt a. M. 1843.) Nitzsch, Praktische Theologie. (Bonn 1847 fg.) Bd. 1. 2. Richter in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IV. S. 858—880.

2) Ursprünglich wird der Ausdruck Liturgie für die Functionen des Geistlichen bei dem directen feierlichen Gottesdienste gebraucht, von λειτουργία, ministerium, das Amt. 3) Das Verbot des Gebrauches der Landessprache bezieht sich zunächst auf die Messe. Conc. Trid. Sess. 22. cap. 8 und can. 3 de sacrificio missae. Außerdem besteht die katholische Kirche auch auf der lateinischen Sprache bei Administration der Sacramente. 4) Ueber die Geschichte des Cultus vergl. *Bona*, Rerum liturgicarum L. II. (Paris. 1672. Turin. 1749 seq.) 2 Tom. *Marène*, De antiquis ecclesiae ritibus. (Antw. 1736 seq.) 4 Tom. *Assemani*, Codex liturgicus ecclesiae universae. (Rom. 1749—1766.) 13 Tom. *Muratori*, Liturgia Romana vetus, tria sacramentaria complectens, Leonianum scilicet, Gelasianum et antiquum Gregorianum etc. (Venet. 1748.) 2 Tom. *Mabillon*, De liturgia Gallicana. (Paris. 1729.) *Gerbert*, Vetus liturg. Allemann. (San-Blas. 1776.) 3 Tom. und Monumenta liturg. Allemann. (Ibid. 1779 seq.) 4 Tom. 5) Apol. 1, 61 seq. (ed. *Braun.* Bonn. 1830.) —

selben zu ordnen, hervor, in welcher Beziehung namentlich auf die sogenannten apostolischen Constitutionen zu verweisen ist [5]), welche die im Kreise des Judenchristenthums von ihren Verfassern vorgefundenen Uebungen darstellen. Für das Abendmahl gibt es so alte Zeugnisse nicht. Desto reichlicher fließen die Quellen seit dem 5. und 6. Jahrh. [6]); insbesondere enthalten die den Päpsten Leo dem Großen und Gelasius zugeschriebenen Sacramentarien neben zahlreichen späteren Zusätzen viel Ursprüngliches, und klar ausgeprägt zeigen die liturgischen Schriften Gregor's des Großen die Formen des römischen Gottesdienstes ihrer Zeit. Sie sammt den ältesten ordines Romani [7]) sind der treue Ausdruck der immittels in dem Glaubensleben der Kirche herrschend gewordenen Ideen. Während ursprünglich die Idee der Gemeinschaft mit einander und dadurch mit dem Principe der Erlösung die Trägerin des Gottesdienstes war, so tritt nun jene Sonderung hervor, in welcher die Priester, als die mit der Gewalt zu binden und zu lösen ausgestatteten Organe der göttlichen Gnade, bei dem Cultus allein thätig sind, während die Gemeinde nur als empfangend erscheint. In gleichem Schritte mit der allgemeinen Entwicklung, in welcher die römische Kirche zum Mittelpunkte des religiösen Lebens wurde, gingen dann die in derselben ausgebildeten liturgischen Formen in die einzelnen Landeskirchen über. So gewannen sie in England schon im 7. Jahrh. die Oberhand über die altbritische Liturgie [8]), und auch im fränkischen Reiche gelangten unter Pipin und Karl dem Großen römische Sprache und römischer Cultus zur Herrschaft [9]). Freilich konnte durch den der abendländischen Kirche inwohnenden Trieb nach äußerer Einheit die individuelle Entwickelung nicht ganz verdrängt werden. So erhielt sich z. B. in Mailand von jeher und bis auf unsere Zeit eine Liturgie, welche mit dem Cultus der griechischen Kirche zusammenhängt [10]). In Spanien finden sich die an eigenthümlichen Formen sehr reiche, aus der Zeit der westgothischen Herrschaft herrührende sogenannte mozarabische Liturgie, die nur allmälig durch die Bemühungen der Päpste verdrängt wurde [11]). Diese Spuren eines von der allgemeinen Entwickelung nicht berührten besonderen Lebens stehen jedoch nur vereinzelt da, und thatsächlich war schon im Mittelalter die römische Liturgie die Grundform, nach welcher der Cultus der einzelnen Landeskirchen sich zu richten hatte. Diese Gestaltung kam zur Vollendung, als im tridentinischen Concil dem Protestantismus gegenüber sich das Glaubensbewußtsein der römisch-katholischen Kirche concentrirte. Die unmittelbare und nächste Folge hiervon war, daß man auch der Liturgie die entsprechende Sorgfalt zuwenden mußte, damit auch in diesem Punkte die Einheit der Kirche gesichert werde. Das Concil gab deshalb dem Papste eine Revision der Rituale anheim [12]). Als Resultate dieser Revision liegen vor das von Pius V. 1570 bekannt gemachte, von Clemens VIII. 1604 verbesserte Missale, das von Pius V. 1568 bekannt gemachte, unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 wiederholten Revisionen unterzogene Breviarium für das sogenannte officium divinum im engeren Sinne (s. unten), das Pontificale Romanum von Clemens VIII. (1596), von Urban VIII. 1644 verbessert, das Ceremoniale episcoporum von Clemens VIII. (1600) von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert, für die bischöflichen Verrichtungen, endlich das Rituale von Paul V. (1614) für die pfarramtlichen Functionen [13]). Sie sind bestimmt, die Grundlagen der liturgischen Functionen in der ganzen Kirche zu sein; doch haben einzelne religiöse Genossenschaften besondere Breviarien, und in den einzelnen Diöcesen sind gewöhnlich auf jener römischen Grundlage für die Pfarrer besondere Rituale bekannt gemacht worden. — In der evangelischen Kirche hat sich der Gottesdienst ebenfalls auf seiner eigenthümlichen Bahn entwickelt. Wenn auch in der ersten Zeit des Werdens und Gestaltens namentlich in den Ländern der sächsischen Reformation Manches von den Gebräuchen der katholischen Kirche beibehalten wurde, und wenn auch noch später äußerlich die Reihefolge der gottesdienstlichen Handlungen an die Liturgie der letzteren erinnert, so war es doch immer das Princip der Rechtfertigung durch den Glauben, welches auch hier seinen Einfluß theils umgestaltend, theils in neuen Bildungen geltend machte. Daher wurde der Opferdienst verworfen, bei welchem sich die Gemeinde nur leidend verhält; daher rührt die Gemeinschaftlichkeit

---

Justini Martyris de sacris Christianorum publicis narratio. (Hal. 1725.)

6) Förtsch, Die apostolischen Constitutionen und ihre Geltung in liturgischer Hinsicht in Größmann, Denkschrift des evangelischen Priesterseminars zu Friedberg für das Jahr 1839. (Gießen 1839.) 7) Vergl. die in der Note 4 angeführten Schriften. 8) Der angeblich aus Gregor's des Großen (gest. 604) Zeit herrührende Ordo Romanus ist unvollständig herausgegeben von Gaffander (Cöln 1561); dann in *Hittorp*, De divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis varii vetustorum aliquot ecclesiae Patrum ac scriptorum libri, videlicet Isidori Hispalensis, Amalarii, Hrabani Mauri, Walafridi Strabonis, Bernonis, Ivonis etc. (Colon. 1568. Rom. 1591. Paris. 1610. 1624.); dann vollständig bei *Mabillon*, Mus. Ital. T. II. (Paris. 1724.) Letzterer hat weiter eine Anzahl früher nur zum Theil bekannter Ritualbücher, welche ebenfalls den Namen ordines Romani führen. 9) Lappenberg, Geschichte von England. 1 Bd. S. 183 fg. 10) *Paul. Diac.* Gest. episc. Metens. (bei *Pertz*, Monum. T. II. p. 268): „Ipsum clerum abundanter lege divina Romanaque imbutum cantilena morem atque ordinem Romanae ecclesiae servare praecepit, quod usque ad id tempus in Mettensi ecclesia factum minime fuit." Capit. Carol. M. a. 789. c. 79 bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 66 und in der Constitutio de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum v. 782 ibid. p. 45. Monach. Sangall. Gesta Caroli M. L. I. cap. 7. 8 bei *Pertz* l. l. T. I. p. 734 seq. Monach. Eugolism. add. ad annal. Laurisham. ann. 787 ibid. p. 170 seq. Eckehardt. minimus de cantu eccl. c. 9. 10 vita B. Notkeri bei *Canis.* Lect. antiq. T. III. P. 2. p. 557 seq. — Für die Geschichte des Ueberganges der römischen Liturgie nach Teutschland sind auch von Bedeutung die Statut. Salisburg. ann. 799 bei *Pertz* l. l. T. III. p. 85.

11) *Roma* l. l. Lib. I. cap. 10. Augusti, Denkwürdigkeiten. Bd. 4. S. 281 fg. 12) *Roma* l. l. c. 11. Augusti a. a. O. S. 281 fg. 13) Sess. XXV. de indic. libr. 14) Vergl. über die verschiedenen Ausgaben dieser Normalbücher besonders *Zaccaria* Bibliotheca ritualis. (Rom. 1776. 1778.) II. T.

im Gesange und das Zusammenwirken mit dem Geistlichen in den Collecten und Responsionen; daher wurde auch die Predigt, durch welche der Glaube geweckt und genährt wird, wieder in ihr Recht eingesetzt und zu einem wesentlichen Theile des Gottesdienstes erhoben, während sie in der katholischen Kirche in Folge der Genugthuungslehre durch das Opfer in den Hintergrund gedrängt worden war. Die ersten liturgischen Anweisungen gingen von den Reformatoren aus, und verbreiteten sich, wie z. B. Luther's Tauf- und Traubüchlein und dessen formula missae (1523) nur über einzelne Theile des Gottesdienstes. Kurze Zeit darauf finden sich Gesetzgebungen, welche, wie die Brandenburg-Nürnbergische von 1533 und die Kirchenordnung Herzog Heinrich des Frommen von Sachsen von 1539 das ganze Gebiet der Liturgie umfassen, aber weder in dieser, noch in den gleichzeitigen Privatschriften, z. B. dem „Agendbüchlein" des Veit Dietrich und anderen, ist das liturgische Element ausgeschieden, sondern sie umfassen gleichmäßig auch die specielle Seelsorge [15]). Noch unbestimmter ist das Verhältniß in den späteren Kirchenordnungen, welche unter dem Namen der Agenda einen eigenen Abschnitt bieten, welcher, dem Catechismus oder den Credendis gegenüber, nicht nur die Normen für den Cultus, sondern auch Bestimmungen über die verschiedensten äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche, die Visitationen, die Stellung der Superintendenten und der Consistorien, die Besetzung der Kirchenämter, die Immunitäten der Kirchendiener, Verwaltung des Kirchengutes u. s. w. enthält. Erst seit dem 18. Jahrh. findet sich eine strengere Sonderung, mit welcher dann der Name Agende für die liturgischen Formulare ausschließlich üblich geworden ist [16]). — Im Folgenden ist der Gottesdienst der katholischen und der evangelischen Kirche zu trennen.

II. Cultus der katholischen Kirche.

1) Recht, die Liturgie zu bestimmen. Die Frage, wem dieses Recht zustehe, ist mittelbar schon in dem Vorhergehenden beantwortet. Nach allen die Verfassung der römisch-katholischen Kirche beherrschenden Grundsätzen ist dieses Recht, soweit es sich um allgemeine Anordnungen handelt, als wesentlich in dem päpstlichen Primat begriffen, und die Bischöfe sind nicht berechtigt, Formen, welche sich auf die Uebereinstimmung der ganzen Kirche gründen, wie namentlich der Gebrauch der lateinischen Sprache [17]), ohne Genehmigung des allgemeinen Oberhauptes abzuändern. Dennoch ist die Wirksamkeit der Bischöfe auf diesem Gebiete immer noch sehr bedeutend; denn überall haben sich in den einzelnen Diöcesen besondere gottesdienstliche Uebungen, besondere Feste und Andachten erhalten, welche ihrer Anordnung unterliegen, und inmitten des großen Kreises der allgemeinen Liturgie gibt es genug Punkte, in welchen das individuelle Leben der Diöcesen und die Auctorität der Bischöfe sich geltend macht. Was die Anordnung und Aufhebung der Festtage betrifft, so wird weiter unten davon die Rede sein. Die Frage, welches Recht der Staat rücksichtlich der Liturgie in Anspruch nehmen könne, läßt sich nur dahin beantworten, daß dieses, schon nach dem Begriffe des Staates, nur ein negatives sein kann, das Recht, allen, sein eigenes Sein nachtheilig berührenden gottesdienstlichen Anordnungen zu wehren, und die liturgischen Anordnungen der Kirchenobern, welche zugleich in das äußere Leben eingreifen, an seine Mitwirkung zu binden. Auf diese Befugniß des Staates gründen sich namentlich die in vielen teutschen Ländern rücksichtlich der Processionen, Wallfahrten u. s. w. erlassenen beschränkenden Anordnungen. Die Kirche hat dieses Recht des Staates niemals anerkannt, sondern nur geduldet. Es hängt dies mit der hier nicht zu erörternden Frage zusammen, in wiefern überhaupt dem Staate ein Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung zustehe. Man mag nun aber darüber denken, wie man will, so kann doch niemals der Staat das Recht aufgeben, kirchlichen Anordnungen und namentlich liturgischen aus Rücksichten des allgemeinen Wohls die Anerkennung zu versagen, oder, wenn er auch diese nicht versagt, doch diejenigen Beschränkungen eintreten zu lassen, die er aus Rücksichten des Staatsinteresse für nothwendig erachtet.

2) Hauptbestandtheile des Gottesdienstes.

a) Die Messe [18]). Der Höhe- und Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens in der katholischen Kirche

15) Die gegenseitige Beziehung und Wechselwirkung der verschiedenen Cultusgesetzgebungen der einzelnen Länder ist noch nicht hinreichend erörtert. Zu gruppiren hat dieselbe versucht Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evangelischer Agenden mit geschichtlicher Berücksichtigung der früheren Agenden (Erlangen 1831) S. 164 fg. Ueber die Anschauungen Luther's vergl. Funk, Geist und Form des von Luther angeordneten Cultus. (Berlin 1818.) Siehe auch Kliefoth, Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen Lutherischen Bekenntnisses. (Rostock 1847.) 16) *Schmid*, Diss. histor. theol. de agendis sive ordinationibus ecclesiasticis cum appar. agendor. (Helmst. 1718.) *Koenig*, Bibliotheca agendorum. (Celle 1726.) Eine Zusammenstellung und eine Anzahl älterer Kirchenordnungen enthält Kapp, Die Kirchenordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche in ihrem ersten Jahrhundert (Berlin 1814) und Richter, Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (Weimar 1846.) 2 Bände.

17) Die Bestimmungen des Concils zu Trient Sess. XXII. de sacrificio missae cap. 8 und can. 9 beziehen sich zunächst auf die Messe; doch verlangt der päpstliche Stuhl auch den Gebrauch der lateinischen Sprache bei der Verwaltung der Sacramente; im bairischen Concordate Art. XII hat sich der päpstliche Stuhl dessen Beibehaltung sowol bei der Messe, als bei der Verwaltung der Sacramente ausdrücklich bedungen. In Oesterreich war jedoch bis zu dem in der neuesten Zeit geschlossenen Concordate der Gebrauch der teutschen Sprache, wenigstens bei der Ausspendung der Sacramente, angeordnet, eine Verfügung, welche die Note des Cardinalstaatssecretairs Consalvi an den Bisthumsverweser von Wessenberg vom 2. Sept. 1817 (Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes. Karlsruhe 1818. S. 22) zu den scandalosissimi abusi rechnet. 18) *Gavanti*, Thesaurus sacrorum rituum s. comm. in rubricas missalis et breviarii Rom. (Rom. 1628); adj. SS. PP. et S. R. C. decretis novisque observationibus et additionibus edidit Merati. (Rom. 1736 — 1738.) 4 Vol. *Benedictus XIV.*, De sacrosancto missae sacrificio in Opp. *Antony*, Praxis rituum, quibus in s. missae sacrificio ecclesia utitur. (Monast. 1831.) Gräser, Die römisch-katholische Liturgie nach ihrer Entstehung und geschichtlichen Ausbildung, oder geschichtliche

ist die Messe, in welcher der Priester das unblutige Opfer zur Feier der von Gott in Christus der Menschheit ertheilten Wohlthat und als immer neue Sühne für Lebende und Todte darbringt. Eine geschichtliche Erörterung der einzelnen Handlungen, welche in ihrer Totalität die Messe bilden, ist hier nicht am Orte, und es ist deshalb auf die reichhaltige liturgische Literatur zu verweisen. Es genüge darüber folgende Bemerkung. Ursprünglich zerfiel der gemeinsame Gottesdienst in zwei Hauptabtheilungen, welche man beide mit dem Worte „missa“ bezeichnete, in die missa catechumenorum, die Vorlesung der heiligen Schriften und den Unterricht, nach welchem die Catechumenen und alle andern noch nicht in die Gemeinde Aufgenommene entlassen wurden, und die missa fidelium, den Abendmahlsdienst der Gläubigen[1]). Später hörte diese Sonderung in sofern auf, als die Entlassung der zur Theilnahme an dem Opfer noch nicht Berechtigten durch das „Ite missa est,“ wovon die Messe ihren Namen hat[2]), in Wegfall kam. Indessen unterscheidet man noch in der heutigen Meßordnung einen didactischen Theil, welcher in seinem Confiteor (der alten Exomologese), dem Introitus, dem Kyrie und Gloria Gesang, dem Gloria in excelsis, dem Dominus vobiscum und den durch das Oremus eingeleiteten Gebeten, der Lectio aus dem alten und neuen Testamente, dem Graduale, dem Hallelujah und dem Tractus, der Lectio evangelii, und der Predigt die alte missa catechumenorum repräsentirt. Hieran schließt sich das Offertorium, als vorbereitender Act für den Meßkanon, in welchem der Priester in seinem Namen und im Namen der Gemeinde die Bittgebete darbringt und die Wandlung selbst vollzieht. Den Schluß bildet die Communion, nach welcher der Priester die Gemeinde mit dem Ite missa est unter Gebet und Segen entläßt. Wenn die Messe mit Entwickelung aller Gebräuche gefeiert wird, so heißt sie missa solennis; findet sie mit abgekürztem Rituale statt, so pflegt man von einer stillen Messe (missa minus solennis) zu sprechen. Von dieser Eintheilung muß die andere in missa publica und privata unterschieden werden. Die erste in ihrem engeren Sinne stellt den gemeinsamen Gottesdienst, die alten Collecten und Symbolum dar, und bei ihr gehört die Theilnahme der Gemeinde an dem Abendmahle wesentlich mit zum Begriffe. Insbesondere gehört hierher die Pfarrmesse, welche in der Parochialkirche wenigstens an jedem Sonn- und Festtage gefeiert werden soll[3]). Im weiteren Sinne ist auch diejenige Messe eine öffentliche, welche, obschon der Priester allein communicirt, doch für ein die Gemeinde oder die Kirche betreffendes Anliegen applicirt wird, z. B. die Messe am Erntefeste, oder bei dem Bittgange einer Gemeinde, die Messe für eine glückliche Pastorwahl, die missa pro rege u. s. w. Die Messe hingegen, in welcher das Opfer zum Besten einer persona privata dargebracht wird, ist eine Privatmesse[22]). Doch wird von den Dogmatikern nach dem tridentinischen Concil[23]) mit diesem Namen diejenige bezeichnet, bei welcher allein der Priester sacramentalisch communicirt[24]). Zu den Privatmessen gehören insbesondere die Votivmessen, in welchen die Kirche zum Besten einzelner Gläubigen als Vergeltung für eine ihr erwiesene Wohlthat das Opfer darbringt, und als Unterart der letzteren die Todtenmessen, für das Heil der Seele eines Abgeschiedenen. Wesentlich wird dabei vorausgesetzt, daß die Messe nur für einen Gläubigen und Würdigen applicirt werde; daher wird diese Wohlthat den Schismatikern und Ketzern, den ungetauften Kindern und Katechumenen, Zuwucherern[25]), Selbstmördern[26]) u. a. versagt. Als Handlung, welche einen Anspruch auf diese Wohlthat gewährt, wird von der Kirche schon die Erlegung eines Stipendium zum Besten des die Messe lesenden Priesters betrachtet[27]). Diese Meßstipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls in Natur von den Gläubigen dargebracht zu werden pflegten[28]). Seit dem 8. Jahrh. verwandelten sie sich in Geldgaben, welche für eine zunächst zum Besten des Gebers zu haltende Messe gegeben wurden. Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten oder bischöflicher Festsetzung[29]). Die damit verbundene große Gefahr des Mißbrauches fühlten einzelne Kirchenschriftsteller schon früh. Dennoch finden sich später die Stipendien überall in Uebung und als Gegenstand der Erwerbsucht gebraucht, welchen mehre ihren Ursprung verdanken, insbesondere die sogenannten trockenen Messen (missae siccae), diejenigen, bei welchen der Priester alle Gebete, mit Ausnahme der des Kanons und der auf die Opferung und Sumtion bezüglichen, abbetet, ohne zu communiciren[30]), und die sogenannten

---

Tischgebete oder in der römischen Messe vorkommenden Gebete, Gesänge und Gebräuche. (Halle 1829.) 2 Bände.

19) C. 67. Dist. I. de consecrat. A11. Der geistliche Gut. 20) Ueber die verschiedenen Ableitungen des Wortes missa, von denen die von Sext. I. missa est = die wahre Speise, s. Du Fresne, Glossar. med. et infim. latinit. s. h. v. 21) Concil. Tridentin. Sess. XXIII. c. 14 de reform. Nach dem Declaratorium der Congregatio concilii sollen die Pfarrer, denen Gemeinde zu Congregatio concilii selben die Pfarrer an Festtagen alle andern aber ordinär das Messopfer pro populo darzubringen. Pirhing, Jus canonicum. Instit. X. tit. 30. ed. Ingolst. 1751) 22) Über die Verschiedenheit der privatmessen und der Votiv- und Seelenmessen unterscheidet z. B. Pirhing, Jus canonicum. Instit. L. V. tit. 14 mit den Worten von Sala: Missae de beata Rom. n. 16 sequ. 23) Sess. XXII. c. 6. de sacrific. missae. 24) Pirhing, Jus canonicum. Instit. L. V. tit. 14 mit den Worten von Sala: Missae de beata Rom. n. 16 sequ. 25) Cap. 3. X. de usur. V. 19. 26) C. 2. C. XXIII. q. 5. 27) Gerhard, Dissertatio de Ubertate des Messen. 1747. Kober, Die katholische Kirche im 19. Jahrh. S. 202 ff. Krapp, Institut. Instit. LVI. Benedict. XIV. De synod. diocees. L. V. c. 8 sequ. 28) Ueber die alten Oblationen s. Dist. XC. [Gratian. concil. antiq.] c. 73. Dist. I. de consecr. [Innocens I. 416.] c. 5. Dist. II. de consecr. [conc. Carthag. 397.] c. 6. conf. [conc. Urael. 692.] c. 9. Benedict. XIV. De bonis eccl. ante Constantinum Magnum. (Romae 1826.) 29) Benedict. XIV. l. l. c. 9. 30) Siehe Schmid's Encyclopädie, Bd. 1. S. 295. In einem Provinzialconcil der Provinz Tarragona von Lerida vom Jahre 1. l. L. I. c. 3. a. 1. n. 16 und bei Pirhing, Jus canonicum. Instit. L. IV. c. 1. n. 23 wird über Art der Messe

missae bifactatae [31]), sowie auch die Messen zum heiligen Antonius, zum heiligen Michael [32]), und die sogenannten Gregoriusmessen [33]). Zwar traten solchen Misbildungen theils die Concilien, theils später die Congregatio rituum entgegen; allein völlig verboten sind die Meßstipendien nicht worden, obschon ein solches Verbot auf dem tridentinischen Concil beantragt wurde [34]), auch manche Ordensstatuten, z. B. die der Jesuiten es ausgesprochen haben [35]), und noch immer besteht die Einrichtung, daß gegen eine bestimmte Gabe einzelne Messen gelesen werden. Sehr häufig finden sich besondere Stiftungen, deren Ertrag zur Verwendung für eine Messe am Jahrestage des Begräbnisses oder einem anderen Tage bestimmt ist. Diese Stiftungen, deren mindester Betrag durch bischöfliche Verordnungen festgesetzt zu werden pflegt [36]), unterliegen nach den Bestimmungen des tridentinischen Concils [37]) der Reduction durch den Bischof, welche jedoch unter Urban VIII. dem Papste vorbehalten worden ist [38]), weshalb die Bischöfe die dazu erforderlichen Facultäten von der Congregatio Concilii erhalten [39]). — Der Minister der Messe ist ausschließlich der Priester, dessen Beruf in der Verwaltung des Opfers seinen Mittelpunkt hat. Die Verwaltung des Opfers durch einen nicht befähigten Geistlichen ist ein kirchliches Vergehen, welches durch die Constitutionen Erui alias von Clemens VIII. und Apostolatus officium von Urban VIII. mit Degradation bedroht ist. Laien, welche sich dasselbe zu Schulden kommen lassen, sollen dem weltlichen Richter zu gebührender Bestrafung übergeben werden [40]). Der Empfang der Priesterweihe allein befähigt noch nicht zur Verwaltung der Messe, sondern die Kirche verlangt von dem Celebranten außerdem noch Nüchternheit, Reinheit des Körpers und Geistes und ein der Würde ihres heiligsten Mysteriums angemessenes äußeres Verhalten. Bei der Feier soll der Priester zwei oder im Nothfalle wenigstens einen Ministranten zuziehen [41]), welche statt des Volkes zu respondiren bestimmt sind. Diese sollen nach der ursprünglichen Idee Geistliche sein [42]), was in größeren Kirchen noch jetzt beobachtet wird. In den Pfarrkirchen ist es dagegen jetzt allgemeiner Gebrauch, daß auch Laien respondiren, und nur Frauen dürfen dazu niemals gewählt werden [43]). Messen, welche der Priester ohne Respondenten liest, werden missae solitariae genannt, und sind durch die Gesetze schon früh verboten worden [44]). — Der Ort der Messe ist ordnungsmäßig der Altar in der Kirche [45]). Die Feier in einem Privatoratorium bedarf besonderer Gestattung durch den Kirchenoberen. Diese ertheilte früher und noch nach dem tridentinischen Concil der Bischof [46]); allein die betreffende Stelle dieses Concils wurde theils durch die Declarationen der Congregatio Concilii, theils durch päpstliche Constitutionen [47]) so gedeutet, daß es zur Anlegung eines Privatoratoriums eines päpstlichen Indults bedürfe. Die Gestattung der Feier der Messe in einem Privatoratorium pflegt nur unter großen Beschränkungen, theils in Ansehung der Tage, an welchen die Messe gelesen werden soll, theils in Beziehung auf die zur Theilnahme berechtigten Personen ertheilt zu werden [48]). Eine Ausnahme bildete früher das einzelnen Mönchsorden eingeräumte Privilegium, überall an einem tragbaren Altare Messe lesen zu dürfen [49]). Dies ist aber durch das tridentinische Concil [50]) und spätere päpstliche Bullen und Verordnungen aufgehoben worden [51]). Nur die Bischöfe haben in dieser

als erlaubt vorausgesetzt. Jetzt ist sie nicht mehr gebräuchlich. Siehe Richter in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IV. S. 863. Note 24.

31) Vergl. Synod. Herbipol. (1407) c. 17. Bei ihnen wurde die Katechumenenmesse so oft wiederholt, als Stipendien vorlagen, und dann in der missa fidelium fortgefahren. Einen ähnlichen Misbrauch hat schon conc. Tol. XII. (681) c. 5 in c. 11. Dist. 11 de consecr. im Auge, indem es den Priestern verbietet, mehre Messen hinter einander so zu lesen, daß nur bei der letzten die Sumtion geschieht. 32) Conc. Salegunstad. (1023) c. 10. 33) Die 30 Gregoriusmessen, welche nach einander gelesen wurden (sogenanntes Tricennarium Gregorii), und welche man für besonders verdienstlich und wirksam hielt, knüpfen sich an eine Erzählung im 4. Buche der Dialogen Gregor's des Großen, und waren besonders bei den Cluniacensern im Gebrauche. Die congregatio Concilii verbot sie als besonderen Dienst. 34) *Pallavicin.* Hist. conc. Trid. L. XVIII. c. 6. nr. 96. 35) Vergl. Institut. Soc. Jesu (Prag. 1757). T. I. p. 412. 421. Auch ist den Jesuiten die Uebernahme einer Verpflichtung zu immerwährenden Messen untersagt. 36) Siehe z. B. Mainzische Verordnung vom 2. Juli 1830 bei Schumann, Sammlung S. 242 fg. 37) Sess. XXV. c. 4 de reform. 38) Declar. der Congreg. Concil. nr. 77. 78 (in der leipziger Ausgabe des conc. Trid. von 1853 zu dem Decr. de observ. in cel. miss. Sess. XXII). 39) Die Grundsätze, welche bei der Reduction angewendet werden, erkennt man aus der Declar. Congr. Conc. Nr. 79 fg. a. a. O. 40) Siehe Seitz, Von dem Verbrechen der Ordensusurpation, in dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Heft 1 (Regensburg 1842) S. 57.

41) Vergl. die bei Regin. I, 193 „ex concilio Nannetensi" angeführte Stelle, welche die Grundlage des von Burch. III, 68 falsch inscribirten c. 61. Dist. I. de consecr. zu sein scheint. Const. Worm. (829) c. 8 bei *Pertz* T. III. p. 342; conc. Paris. VI. L. I. c. 48; cap. 6. X. I, 17. 42) Dies sagt schon die Glosse zu c. 61. Dist. I. de consecr., und auch neuere Synoden schreiben es vor. 43) Cap. 1. X, III, 2. 44) Siehe die Stellen in Note 41. 45) C. 1. 11. 12. 14. 15. Dist. I. de consecr. Früher konnte die Messe in Privathäusern gelesen werden, wie das Sacram. Gallic. bei *Mabillon*, Mus. Ital. T. I. p. 364 zeigt. Vergl. aber c. 12. Dist. cit. (conc. Mog. 888). 46) C. 12. Dist. cit. c. 33 eod. (Epit. Novell. Jul. aus Nov. 58). c. 34 (conc. Trull. 692) — c. 35 (conc. Agath. 506) verlangt die Genehmigung des Bischofs nur für bestimmte höhere Festtage. — Das Conc. Trid. Sess. XXII. de observ. et evitand. in celebr. miss. bestimmt, daß die Bischöfe die Messe in Privatoratorien nicht gestatten sollen. 47) Siehe besonders Benedict. XIV. Const. Magno (1751) §. 11 im Anhange zu der leipziger Ausgabe des Conc. Trid. von 1853 S. 510 und bei Seitz a. a. O. S. 324 fg. 48) Ueber diese Beschränkungen vergl. die in der vorigen Note angeführte Constitution von Benedict XIV. Seitz a. a. O. S. 325. 49) Ein solches hatten die Dominikaner und Franziskaner. Cap. 30. X. V, 33. Den Jesuiten, welchen Paul III. dieses Privilegium ertheilt hatte, wurde dasselbe wenigstens für die Missionen von Gregor XIII. wieder bestätigt. Inst. Soc. Jes. T. I. p. 68. 50) Sess. XXII. c. un. 51) Const. Clem. XI. Quoniam sancta sancte (Bull. Clem. XI. p. 540). — Decl. congreg. rit. vom 15. Dec. 1702, 13. Mai 1713 bei *Pittonus*, Constitutiones pontificiae etc. ad sacros ritus spectantes. (Venet. 1740.) T. II. p. 42. 186.

Beziehung noch ein gesetzliches Privilegium[51]), sowie ihnen auch allein gestattet ist, auf Reisen sich eines tragbaren Altars behufs der Messe in Privathäusern zu bedienen[52]). In Nothfällen kann jedoch die Messe überhaupt an jedem anständigen Orte an einem tragbaren Altare celebrirt werden[53]). — Die Zeit der Messe ist jetzt die Zeit von Sonnenaufgang bis Mittag, für die Parochialmesse gewöhnlich die neunte Morgenstunde[54]). Früher war es gebräuchlich, das Opfer auch in der Nacht, namentlich vor Weihnachten[55]), Ostern und Pfingsten und in den Nächten nach den Quatembersonnabenden zu celebriren. Hiervon hat sich jedoch nur die Meßfeier am Weihnachtsfeste erhalten, und selbst diese sogenannte Christmesse hat man aus polizeilichen Gründen in den meisten Ländern auf eine spätere Zeit verlegt. Ferner zeichnet sich das Fest der Geburt Christi dadurch aus, daß, während eine allgemeine Regel jedem Priester an Einem Tage nur Eine Messe zu lesen verstattet[56]), an jenem drei Messen gelesen werden dürfen[57]). Außerdem ist die Häufung der Messen nur in Nothfällen[58]), namentlich wenn ein Pfarrer mehre Gemeinden zu verwalten hat, und ihm kein Hilfspriester beisteht, oder wenn der Raum der Pfarrkirche so beschränkt ist, daß er nicht die ganze Gemeinde fassen kann, oder in Folge eines päpstlichen Privilegiums, wodurch bisweilen gewisse Feste für einzelne Länder zu polyliturgischen erhoben worden sind[59]), gestattet. In Ansehung der Tage, an welchen die Messe celebrirt wurde, bestanden in der älteren Kirche verschiedene Uebungen. Jetzt geschieht aber nach einem bis in das 5. Jahrh. hinaufreichenden Gebrauche die Feier jeden Tag[60]); der Charfreitag ist in sofern ausgezeichnet, als an ihm nicht das Opfer consecrirt, sondern die Messe mit vorausgeweihten Elementen (sogenannte missa praesanctificatorum) gefeiert wird[61]). Rücksichtlich der Privatmessen pro defunctis besteht nach den Rubriken des Missals die Beschränkung, daß sie an Doppelfesten und Sonntagen nicht gelesen werden dürfen.

b) Die Predigt und die Fürbitten. Die Katechese. Nach altem Rechte ist die Predigt ein wesentlicher Theil des bischöflichen Berufes[62]). Nach Entwickelung der Verfassung wurde die Predigt eine pfarramtliche Pflicht; doch sollen z. B. nach den fränkischen Capitularien die Bischofe sich des Predigtamtes nicht entschlagen[63]). Auf diesem Standpunkte beruhen auch die Verordnungen des tridentinischen Concils[64]) über die Verpflichtung der Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Prälaten, an Sonn- und Festtagen, in der Zeit des Advents und der Fasten aber täglich oder wenigstens dreimal in jeder Woche, entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter[65]), das göttliche Wort zu verkündigen. Dieselben Verfügungen bestehen über die Predigt durch die Pfarrer. Den Laien ist nach dem ganzen die Verfassung der Kirche beherrschenden Princip das Predigen untersagt[66]). Auch andere, durch ihr Amt nicht verpflichtete Geistliche bedürfen dazu der bischöflichen Erlaubniß[67]). Namentlich sollen die Ordensgeistlichen, ehe sie auf Grund der ihnen von ihren Oberen ertheilten Licenz in den Kirchen ihres Ordens predigen dürfen, die Benediction, zur Predigt in anderen Kirchen aber die Gestattung des Ordinarius suchen[68]). Der Inhalt der Predigt soll nach den Verfügungen des tridentinischen Concils in der Hinweisung auf die Pflichten des christlichen Lebens und die Heilswege der Kirche, in der Erläuterung der Meßceremonien, in der Erklärung des Sacraments der Buße u. s. w. bestehen[69]). Schon aus diesen Bestimmungen, aber auch aus der Stellung der Predigt am Schlusse der Katechumenenmesse ergibt sich, daß die Einmischung persönlicher Rügen, welche unmittelbar auf die Andacht bei der heiligsten Handlung zerstörend zurückwirken mußte, nicht in dem Geiste der Kirche liegen[70]) und wirklich haben deutsche Diöcesanstatuten den Pfarrern die Anwendung dieses sogenannten Personalelenchus oder Nominalelenchus ausdrücklich verboten[71]). Keinem Zweifel unterliegt es, daß der Geist-

51) Benedict. XIV. Const. cit. §. 1. 2. Ejusd. de sacr. miss. sacrif. L. III. c. 6. 53) C. 12 de privil. in VI (V, 7). Benedict. XIII. Const. Apostolici ministerii vom 13. Nov. 1723 im Bull. Rom. T. XI. P. 2. Benedict. XIV. Const. cit. §. 3—8. Ejusd. de sacr. miss. sacrif. l. 1. 54) Benedict. XIV. de sacr. miss. sacr. l. l. 55) C. 52. Dist. I. de consecr. — Privatmessen dürfen zur Zeit der Pfarrmesse nicht gelesen werden. 56) C. 48. Dist. I. de consecr. 57) In der früheren Zeit war diese Regel unbekannt. Vergl. conc. Tol. XII. (681) c. 6 in c. 11. Dist. II. de consecr., conc. Salegunstad. (1022) c. 5. *Mabillon*, Comm. in ord. Rom. p. XLVI. LX. Siehe aber c. 53. Dist. I. de com. (Alex. II.) c. 3. 12. X. III, 41. 58) Cap. 3. X. III, 41. 59) Cap. 3 cit. — Darüber ob eine Nothwendigkeit vorhanden sei, entscheidet der Bischof, mit welchem nach den besonderen Statuten diejenigen die Befugniß hinzuhaben, z. B. Mainzer Diöcesanstatuten. Abschn. II. §. 26. 60) Benedict. XIV. de sacr. miss. sacr. L. III. c. 4, de synod. dioec. L. VI. c. 8 und die Reskripten der congr. conc. Rit. 3 a. a. O. 61) C. 13. Dist. III de consecr. (Innoc. I. 416). — Nach Decreten der Congregatio rituum sollen an den drei letzten Tagen der Charwoche keine Privatmessen gelesen werden. Benedict. XIV. de sacr. miss. sacr. L. III. c. 3. *Piasecz* l. l. T. I. p. 458. T. II. p. 110. 62) Ueber diese Messe s. *Bona* l. l. L. I. c. 15. *Martene*, Praef. in ord. Rom. p. LXXIV seq. Die erste Spur dieser Messe in der römischen Kirche findet sich im sogenannten sacramentarium Gelasianum. *Mabillon* l. l.

63) C. 6. Dist. LXXXVIII. (Statut. eccl. antiq.) — *Amort*. De offic. sacr. l. 1. Episcopi propriam manus docere populum. Ueber das Geschichtliche s. Augusti. Denkwürdigkeiten. Bd. 6. S. 315 fg. 64) Cap. Reg. Fr. I, 103. 65) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. Sess. XXIV. c. 4 de reform. 66) Die Bestellung seiner Stellvertreter hatte schon das vierte lateranische Concil angeordnet. Cap. 15. X. I, 31. 67) C. 20. Dist. IV. de consecr. (Statut. eccl. antiq.) Cap. 12. 14. X. V, 7. 68) Conc. Stat. bei *Hartzheim*. Conc. conc. T. VIII. p. 518. T. IX. p. 931. Augsb. Stat. ibid. T. IX. p. 58. Constan. Stat. ibid. p. 435 u. a. 69) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 de reform. 70) Conc. Trid. Sess. V. c. 2 de reform.: „Ubi vero sibi commissas . . . pascant exhortationibus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuntiando eis cum brevitate et in dictate sermonis vitia, quae eos dominare, et virtutes, quas sectari oportet.“ 71) Antrag. Auch ist Seitz a. a. O. S. 78, welcher den Pfarrer im Stande erhält, über Sonntagsentheiligung, welche sich dem Laster und der Sünde ergeben haben, nach der Predigt eine vertrauliche Rüge zu verhängen. Siehe aber das in Note 69 angeführten Concil- und Diöcesanstatuten bei *Hartzheim* l. l. T. IX. 72) 3. B. Gurker Stat. (1610) bei *Hartzheim* T. IX. p. 109:

liche der abweichenden Glaubenssätze anderer Confessionen in der Predigt gedenken könne, um durch den Gegensatz die Wahrheit der Lehre der katholischen Kirche in helleres und klareres Licht zu setzen; dabei versteht sich aber die in den Diöcesanstatuten [73]) anerkannte Verpflichtung zur Vorsicht und Milde von selbst. Dagegen sind die sogenannten Controverspredigten, deren unmittelbarer Zweck es ist, die andern im Staate anerkannten Confessionen zu bekämpfen und dadurch Unfrieden und Zwietracht zu stiften, mit Recht durch die Staatsgesetzgebungen untersagt worden [74]). Daher ist auch der Misbrauch der Kanzel zur Schmähung und Herabwürdigung anderer Confessionen von den Staatsgesetzgebungen selbst mit Strafe bedroht worden [75]). — An die Predigt knüpfen sich verschiedene Fürbitten, und dann die Bekanntmachung von Eheverabredungen (Aufgebot), kirchlichen Feierlichkeiten u. s. w. Unter den Fürbitten findet da, wo der Regent nicht katholisch ist, auch das Gebet für diesen seinen Platz, während im entgegengesetzten Falle die Erwähnung desselben in dem Te igitur des Meßkanon geschehen sollte. Indessen bestehen hier verschiedene Uebungen, und oft wird auch für den katholischen Regenten nur nach der Predigt gebetet [76]), was auf einer irrthümlichen Auffassung einer Stelle in dem römischen Missal beruht [77]). Es ist auch in der That die Stellung des Gebetes für den Landesherrn gleichgültig und nur das muß behauptet werden, daß die Kirche für das Staatsoberhaupt, ganz abgesehen von dessen Confession, ihre Fürbitten darzubringen schlechthin verpflichtet sei. Früher hatte in dem Meßbuche in der Liturgie des Charfreitages auch eine oratio pro imperatore ihren Platz, welche jetzt in Folge bischöflicher Verordnungen durch eine oratio für den Landesherrn ersetzt worden ist [78]). In Bezug auf die öffentlichen Bekanntmachungen am Schlusse der Predigt besteht in manchen Staaten das Verbot des Misbrauches der Kanzel zur Verkündigung weltlicher Angelegenheiten. — Eine weitere Art der öffentlichen Unterweisung in den Grundsätzen der Religion sind die Katechesen. Sie sollen nach den Bestimmungen des tridentinischen Concils in allen Parochien an Sonn- und Festtagen mit der Jugend gehalten werden, und die Pfarrer sind darnach berechtigt, gegen Aeltern, welche ihre Kinder nicht zum Erscheinen anhalten, selbst Censuren anzuwenden [79]). Die näheren Bestimmungen sowol über die Zeit der Katechesen, als über das Alter der Christenlehrpflichtigen finden sich in den besonderen Gesetzen. — Von der evangelischen Kirche hat sich die katholische Kirche in Teutschland den stehenden Gebrauch gemeinsamen teutschen Gesanges bei dem Gottesdienste angeeignet [80]). Dieser beruht, wo er besteht (und dies ist in vielen teutschen Diöcesen der Fall), auf besonderer Einrichtung [81]). Die Gesangbücher bedürfen der bischöflichen Approbation.

c) Die Verpflichtung der Parochianen zur Theilnahme an dem Gottesdienste. In dieser Beziehung hatte schon im 4. Jahrh. eine jetzt nicht mehr nachweisbare Synode [82]) denjenigen Laien den Bann angedroht, welche sich länger als drei Wochen dem Gottesdienste in der Kirche ihres Aufenthaltsortes entziehen. Später finden sich bis in das 15. Jahrh. hinab noch viele Verfügungen [83]), welche die Verpflichtung der Parochianen aussprechen, der Messe, und zwar der Pfarrmesse, an Sonn- und Festtagen beizuwohnen, bisweilen unter Androhung einer Geldbuße [84]), oder der Versagung des christlichen Begräbnisses für die Uebertreter [85]). Indessen ist die, einzelnen religiösen Orden, wie den Mendicanten und später den Jesuiten, ertheilte Befugniß zum öffentlichen Gottesdienste auf diese Disciplin von mildernd dem Einflusse gewesen [86]), und jetzt kann als feststehender Grundsatz gelten, daß die Parochianen auch anderwärts

---

Münster. Stat. (1652) daf. p. 897; Culm. Stat. (1745) daf. T. X. p. 514. Ein ähnliches Verbot enthält das Conc. Lateran. V. Sess. XI. cap. 5.

73) Z. B. Ermländ. Stat. bei *Hartzheim* l. l. T. IX. p. 99. 74) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 33. 75) Z. B. Oesterr. Strafgesetzb. von 1852. §. 303. Preuß. Strafgesetzb. von 1851. §. 136. K. sächs. Strafgesetzb. von 1855. Art. 232. Thüring. Strafgesetzb. Art. 181. 76) Schmid a. a. O. S. 377 fg. — Ein Beispiel gibt das Rundschreiben an die Pfarrer der Erzdiöcese Cöln vom 3. Nov. 1825, in der Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen (Cöln 1837) S. 11. 77) In dem von Pius V. publicirten Missal waren die Worte: et pro rege nostro N. weggelassen, zunächst in Beziehung auf den Kirchenstaat. Obwol nun selbst römische Schriftsteller die besondere Erwähnung des Regenten in den Kirchen außerhalb des Kirchenstaates für nothwendig hielten, so hat man dieselbe doch oft unterlassen, weil Pius V. selbst verordnet hatte: Neque in missae celebratione alias .... preces, quam quae hoc missali continentur, addere vel recipere praesumant. 78) Erzbischöfl. Cöln. Rundschreiben vom 3. Nov. 1825 in der in Note 76 angeführten Sammlung S. 11. Decrete des Vicar. zu Würzburg vom 21. Jan., 7. Sept. 1806, 10. Mai 1807, bei Lang, Sammlung der Würtemberg. Gesetze S. 140. 158. 169. Bischöfl. Constanz. Verordnung vom 2. Jan. 1807, 26. Oct. 1808, daf. S. 165. 260.

79) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 de reform. 80) Alt, Der christliche Cultus S. 311. 81) Mainzer Diöcesanstatuten S. 59. Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. April 1824 bei Lang a. a. O. S. 776. 82) Conc. Gard. (347) c. 14: „Memini autem superiore concilio fratres nostros constituisse, ut, si quis laicus in ea, in qua commoratur, civitate, tres dominicos dies, id est, per tres septimanas, non celebrasset conventum, communione privaretur.“ Diese Verfügung hat für die griechische Kirche die Trullanische Synode wiederholt. 83) C. 64 (conc. Agath. 506), c. 65 (conc. Aurel. 511), c. 52 (cap. Theodulph. c. 797) Dist. I. de consecr., c. 5. C. IX. Qu. 2 (capit. Reg. Franc.), c. 4. C. cit. und capit. 2. X. III, 29 (conc. Nannet.), cap. 4. Extrav. comm. de treuga I, 9. 84) Z. B. Verordnung des Bischofs Dietrich II. von Ermland (1471) bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts Bd. 1. Abth. 1. S. 135. Die Stelle ist abgedruckt in Weiske's Rechtslexikon Bd. IV. S. 869. Note 68. 85) Siehe Ermländ. Stat. (1449) bei Richter a. a. O. S. 220. 86) Siehe überhaupt *Benedict. XIV.* De synod. dioec. L. XI. c. 14 und die dort angeführten Belege, besonders aus den Declarationen der Congreg. conc. zu Conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in celebr. miss. und Sess. XXIV. c. 4 de reform. Von dieser Ansicht, welche Richter im Rechtslexikon Bd. IV. S. 870 und viele andere kirchenrechtliche Schriftsteller aufstellen, weicht gänzlich ab Seitz a. a. O. S. 69 fg. 216 fg., welcher den Pfarrer für berechtigt hält, alle Grade der Admonition bis zur öffentlichen Beschämung e suggestu, und alle Grade der Censur bis zur Excommunication anzuwenden. Gegen diese Ansicht sprechen die Declarationen der Congreg. concilii.

Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchen durfen, und daß Anwendung von Zwang gegen sie zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste unstatthaft sei. Nur dann darf der Bischof einschreiten, wenn sich ergibt, daß die Parochianen „in contemtum“ der Parochialkirche handeln; es muß dies freilich durch bestimmte Handlungen, und zwar durch andere, außer dem Besuche eines auswärtigen Gottesdienstes erwiesen sein. Diese Grundsätze haben sowol durch päpstliche Verordnungen, als durch viele Declarationen der Congregatio concilii Anerkennung gefunden; die letzteren stützen sich gradezu auf die hier einschlagenden Bestimmungen des tridentinischen Concils. Dagegen ist es nicht zu beweifeln, daß gegen Pfarrgenossen, welche überhaupt sich von aller Theilnahme am Gottesdienste fern halten, die Disciplin der Kirche in Anwendung gebracht werden dürfe. Das Verfahren dabei ist dieses, daß der Pfarrer zuvörderst durch Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen einzuwirken sucht, und dann, wenn dieses fruchtlos ist, dem Bischofe zu weiterer Verfügung Bericht erstattet.

3) Das (*Officium divinum* im engeren Sinne[87]). Der Dienst des Herrn an Sonn- und Festtagen befriedigte das religiöse Bedürfniß der früheren Zeit nicht hinreichend, sondern es fand täglich eine Vereinigung der Gläubigen zu bestimmten Stunden statt, namentlich um die dritte (9), sechste (12) und neunte (3) und am Abend[88]). Hieraus entwickelte sich, besonders in den Klöstern, später ein stehender Dienst[89]), welcher dann mit den Klöstern aus dem Orient auch in den Occident überging. Die geschichtlichen Urkunden bezeichnen hier schon früh das Matutinum mit den Laudes (officium nocturnum), die Prim, die Try oder Terz, die Sext, die Non, die Vesper und das Completorium (officium diurnum) als die kanonischen Tageszeiten. Aus den Klöstern verpflanzte sich im 8. Jahrh. diese Einrichtung auch in die Capitel, die insbesondere dazu bestimmt waren, dem Gottesdienste seine Stetigkeit und ununterbrochene Dauer zu sichern. Mit der Zeit traten aber hier sehr wesentliche Veränderungen in der diesfallsigen Disciplin ein, zuvörderst dadurch, daß sich das officium divinum mehr in die Stille zurückzog und die früher üblich gewesene Theilnahme der Laien allmälig sich immer mehr verlor, und dann durch die schon zeitig eingetretene Umänderung der Stiftsverhältnisse, in deren Folge sich die Kanoniker der persönlichen Theilnahme am Chordienste entzogen. Damit hat es folgende geschichtliche Bewandtniß. Die zu einer Kirche (Gemeinde) gehörigen Geistlichen bildeten schon frühzeitig ein Ganzes (Presbyterium), dessen Haupt bei der Entwickelung der Hierarchie der Bischof wurde. Zur Erhebung der Wirksamkeit des Presbyteriums vereinigten, nach dem Beispiele der Mönche, Eusebius von Vercelli um das Jahr 368, Augustinus von Hippo um 423 und Andere ihren Klerus durch Gemeinschaft der Wohnung, des Tisches und des ganzen Lebens. Diese Einrichtung fand zwar bald in verschiedenen Diöcesen Beifall; sie wurde aber nicht allgemein und gesetzlich[90]). Der seit dem 7. Jahrh. eingetretene Verfall des Klerus veranlaßte im J. 757[91]) den Bischof Chrodogang von Metz, für die Geistlichen seiner Kirche eine gemeinsame Wohnung (monasterium, claustrum) und eine regelmäßige Lebensweise (vita canonica) besonders in Bezug auf den Gottesdienst (horae canonicae, officium divinum, diurnum et nocturnum) und die Disciplin überhaupt anzuordnen[92]). Im Wesentlichen schloß er sich dabei den Klöstern an und benutzte besonders die Regel Benedict's. Chrodogang's Anordnung wurde nun allgemeiner und gesetzlich eingeführt[93]), die Regel selbst aber bald in der Form befolgt, welche nach der Redaction des Amalarius, Presbyters von Metz, Ludwig der Fromme auf dem Concil zu Aachen (daher regula Aquisgranensis) im J. 817 bestätigen ließ. Von den bischöflichen Kirchen (cathedra, ecclesia de domo episcopi, Domhochstift) ging das Institut bald auf die anderen über (ecclesia collegiata, Collegiatstift). Die Mitglieder der Verbindung hießen seitdem wegen der vita canonica: canonici, mit dem Beisatze seculares, im Gegensatze der Mönche, welche canonici regulares genannt wurden. Nicht lange erhielt sich das kanonische Leben in voller Wirksamkeit und allgemeiner Beachtung. Die vielen, den Stiftern zugefallenen Besitzthümer wurden zu stehenden Einkünften unter die Kanonici vertheilt, und das gemeinsame Leben, welches am Genusse hinderte, allmälig zum Theil schon während des 9. Jahrh. aufgegeben[94]). Aus dem Münster zogen die Kanonici in eigene, gewöhnlich um die Kathedrale erbaute Wohnungen (Curien). Die Bemühungen der Päpste und Bischöfe, das ältere Verhältniß wiederherzustellen, waren frucht-

87) *Durandus*, Rationale divinorum officiorum. *Bona*, Rerum liturgicarum libri II. *Binterim*, Denkwürdigkeiten. *Mabillon*, Liturgia Gallicana. *Martene*, De antiquis ecclesiae ritibus. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina. *Zaccaria*, Bibliotheca ritualis. *Ziegler*, Geschichte der Liturgie. *Augusti*, Handbuch der christlichen Archäologie. *Binterim*, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. *Bona*, De divina psalmodia. *Bona*, De sacris orationibus et observationibus missae. *Bona*, De rebus liturgicis. *Bona*, De discretione spirituum. *Bona*, De variis generibus orationum. *Bona*, De regulis animae. *Bona*, De regulis morum. *Bona*, De regulis vitae christianae. *Bona*, De regulis vitae monasticae. *Bona*, De regulis vitae clericalis. *Bona*, De regulis vitae sacerdotalis. *Bona*, De regulis vitae episcopalis. *Bona*, De regulis vitae religiosae. *Bona*, De regulis vitae apostolicae. *Bona*, De regulis vitae evangelicae. *Bona*, De regulis vitae christianae. *Bona*, De regulis vitae monasticae. *Bona*, De regulis vitae clericalis. *Bona*, De regulis vitae sacerdotalis. *Bona*, De regulis vitae episcopalis. *Bona*, De regulis vitae religiosae. *Bona*, De regulis vitae apostolicae. *Bona*, De regulis vitae evangelicae.

88) Ueber die Geschichte des officium divinum vergl. besonders *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina. P. I. Lib. II. c. 71 seq.

89) Ueber das innere Wesen der kanonischen Horen und ihren Zusammenhang (Augsburg 1847). 88) Aristeid. geschichtlich III, 1; X, 9; XII, 12; XVI, 25. Epiphanius V, 19. Gelasius III, 16. 89) Ueber die Geschichte des officium divinum vergl. besonders *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina. P. I. Lib. II. c. 71 seq.

90) Für clerici imparabores bestimmte sich Lebensweise der can. 1 des zweiten Concils von Tours 567 (c. 5. Dist. XXVIII; vergl. c. 25. Conc. Tolet. IV. a. 633 c. 1 C. XII. Qu. 1). Um 527 traf man diese Einrichtung in Trier (*Brower*, Annales Trevir. I, 315). 91) Zwei Jahre früher bestimmte a. 11. Conc. Vernensis für die, welche sich durch Eintritt in den geistlichen Stand gewonnen hatten: ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico (*Pertz*, Leges. I. P. I. Lib. III. c. IX. nr. 1; vergl. c. 12 der Statuten des Pontificats von 743 (*Hartzheim*, Conc. Germaniae I, 74 — 92). 77 mansion. l. l. c. IX. 92) Capit. Aquisgran. und 789 c. 72 ed. *Baluzius* I, 238. *Pertz* I, 65). Capit. Aquisgranense a. 801. c. 8 (*Baluzius* I, 359. *Pertz* I, 87). Capit. I a. 802. c. 22 (*Baluzius* I, 369. *Pertz* I, 94). Capit. I a. 803. c. 8 (*Baluzius* I, 422. *Pertz* I, 139) u. a. m. Concil. Magunt. a. 813. c. 9 (*Hartzheim* I, 467). Concil. Rom. a. 826 a. 853. c. 7 c. 3. C. XII. Qu. 1). Concil. Mediolan. a. 855. Pontificense a. 876 u. a. 94) Eine andere Art Secularisirung fand in Gallien schon seit dem 8. Jahrh. statt, indem (*Hartzheim*, Conc. Germ. II, 356 sq.) Da bei dieser Vereinigung viele ausländische Bischöfe [illegible] waren, so [illegible] bald dem Beispiele derselben. Vergl. Chron. Hermanni Augiense a. 1 ann. 977. Der Dom zu Trier (Trier 1844) S. 310 ff. In Bremen geschah dies 1042 (Adamus a. Gesch. von Bremen II, 100).

los [95]), und nur hin und wieder dauerte dasselbe fort [96]). Seit Auflösung des gemeinsamen Lebens fingen die Mitglieder der Stifter auch an, die ihnen obliegenden Pflichten zu vernachlässigen, und ließen selbst den Chordienst von Vicarien verwalten [97]). Diesem Misbrauche wirkten die Kirchengesetze, freilich mit sehr verschiedenem Erfolge, entgegen; namentlich schärft noch das tridentinische Concil die Verpflichtung der Kanoniker ein [98]) und hat das auf die Förderung des gemeinsamen Chordienstes berechnete Institut der Distributionen [99]) bestätigt. In Bezug auf die übrigen Geistlichen, welche an dem gemeinsamen Dienste nicht Theil nehmen konnten, erkannte die Gesetzgebung die Verpflichtung an, wenigstens für sich die Tageszeiten abzuhalten [1]); namentlich verpflichtete das Concil zu Basel alle Beneficiaten und alle Geistlichen der höheren Weihen, und dabei ist es auch im neueren Rechte geblieben [2]). Doch ist hier Vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst dem Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe [3]) dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, daß dieselbe unter dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb ist auch von den Moraltheologen und Casuistikern die Frage, wenn das officium divinum unterlassen, oder die fortgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt worden [4]). Oeffentliche Verrichtung der Brevierandacht ist nur in den Kathedralen, Collegiaten und Klosterkirchen, und zwar hier in verschiedener, durch die Observanz bestimmter Weise üblich, während in einfachen Pfarrkirchen nur die Vesper, gewöhnlich am Sonntage, öffentlich gefeiert wird. Als Grundlage dient das schon erwähnte römische Breviar, durch welches die früheren Breviarien sowol der römischen Kirche, als der einzelnen Landeskirchen und religiösen Genossenschaften verdrängt wurden; die letzteren jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht bereits 200 Jahre üblich gewesen, oder gleich Anfangs vom römischen Stuhle approbirt worden waren [5]). Die kanonischen Tageszeiten sind noch jetzt dieselben, wie in der früheren Zeit.

4) Von der Verehrung der Heiligen, Reliquien und Bilder [6]). Von jeher hat die Kirche das Andenken an diejenigen ihrer verstorbenen Mitglieder gefeiert, welche sich durch besondere Verdienste um sie selbst, oder durch große Frömmigkeit ausgezeichnet haben. Insonderheit bezeigte sie solche Verehrung den Blutzeugen oder Märtyrern, für welche sie dem Herrn ihre Fürbitten darbrachte. Aus diesen letzteren wurde aber bald ein Gebet um Fürsprache bei Gott an die vollendeten Erlösten, welche man nun als die Vermittler der göttlichen Gnade anrief und verehrte [7]). Das hierzu nöthige Zeugniß über Lebenswandel und Verdienste legten zuerst die Bischöfe auf den Synoden ab. Doch kommt es schon im 10. Jahrh. vor, daß der Papst einen Bischof unter die Heiligen versetzte [8]). Seit dem 12. Jahrh. wurde in consequenter Anwendung der inzwischen herrschend gewordenen Anschauungen über die kirchliche Verfassung das Recht der Heiligsprechung zu einem vorbehaltenen Rechte des päpstlichen Primats [9]). Dieses Recht übten die Päpste in der ersten Zeit dieser Entwickelung entweder mit dem Beirathe einer Synode oder so, daß sie die Mithilfe und den Rath der Cardinäle und einzelner Erzbischöfe und Bischöfe in Anspruch nahmen [10]). Seit dem 16. und 17. Jahrh. ist aber das Verfahren dieses, daß zuerst durch den Ordinarius, in dessen Diöcese entweder der Leichnam des zu Kanonisirenden ruht, oder von dem letzteren besondere Wunder gethan worden sind, eine Voruntersuchung angestellt wird, an welche sich dann ein umständlicher, durch eine sehr genaue Instruction bestimmter Proceß bei der Congregatio rituum anschließt [11]). Hierauf folgt, wenn in den Generalcongregationen die etwa entstandenen Zweifel beseitigt, und nachdem noch verschiedene Consistorien zur endgültigen Beschlußfassung abgehalten worden sind, die feierliche Kanonisation, über welche eine Bulle erlassen wird. Man unterscheidet übrigens zwischen Heiligsprechung (sanctificatio) und Seligsprechung (beatificatio). Von

95) Von den Päpsten schärfte Nicolaus II. im J. 1059 die Regel Chrodogang's wieder ein (*Mabillon*, Annal. Benedictin. T. IV. p. 748 seq.) und das gemeinsame Leben überhaupt Alexander II. im J. 1063 (c. 6. §. 2. Dist. XXXII), Gregor VIII. (seit 1187) c. 9. X. III, 1. 96) Dies geht hervor aus den Statuten des Bischofs Otto von Freisingen von 1158 (*Luenig*, Spicilegium eccl. P. II. p. 233), von Minden von 1230 (ibid. P. III. Contin. III. p. 57). In dem neugestifteten Bisthume Bamberg wurde 1007 von Kaiser Heinrich II. die vita canonica eingeführt. 97) Ein Verbot der Bestallung stehender Vicare hat eine Lütticher Synode von 1250 bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. III. p. 582. Dagegen findet sich eine päpstliche Bestätigung für zwei ständige Vicariate schon mehre Jahre früher für das Regensburger Capitel, *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. II. p. 62. 98) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 de reform. 99) Als man mit der Auflösung der vita canonica die Einkünfte in so viel Portionen (praebendae, Pfründen, Beneficien), als Kanonicate (wirkliche Stiftsstellen) vorhanden waren, vertheilte, wurde jedoch ein Theil des Einkommens nicht zur Vertheilung gebracht, sondern übrig gelassen (fructus super excrescentes), um zur mensa communis oder wenigstens zum gemeinsamen Gebrauche der Anwesenden (Residenz Haltenden) einzeln vertheilt zu werden (distributiones quotidianae).

1) Belege dazu liefert *Thomassin.* l. l. P. I. L. II. c. 71 seq. — Vergl. z. B. die Regel Chrodegang's von Metz c. 24. 27. Cap. Hincm. Rem. c. 9 (c. 2. Dist. XCI u. cap. 1. X. III, 41) u. a. 2) Sess. XXI. conc. Bas. c. 8. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 de reform. — *Prosper Lambertin.* Instit. CVII. 3) Die Strafe ist gemeinrechtlich bei Kanonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, welche schon früher das Verhältniß sehr verschieden gestaltet hatten. 4) Eine Zusammenstellung bei *Ferraris*, Promta bibliotheca s. v. Officium divinum Art. IV.

5) Vergl. die bei Publication des Breviars erlassene Const. Quod a nobis von Pius V. 6) *Benedict. XIV.*, De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione (Patav. 1743). IV T. 7) Conc. Trid. Sess. XXV de invocatione sanctorum. 8) Es war dies der Bischof Ulrich von Augsburg. *Mansi*, Collect. Concilior. T. XIX. c. 169 seq. *Mabillon*, Acta SS. ord. Benedict. Saec. V. praef. n. 99. Weitere Beispiele finden sich bei *Benedict. XIV.* l. l. L. I. c. 8. 9) Cap. 1. X. III, 45 eine Decretale von Alexander III. 10) *Benedict. XIV.* l. l. L. I. c. 16. 11) Vergl. darüber den in der vorigen Note angeführten Schriftsteller l. l. L. I. c. 16 seq.

dieser führte die letztere ursprünglich zur Verehrung in einem engeren kirchlichen Kreise, erstere zur Verehrung in der ganzen Kirche. Seit jedoch hier ein päpstliches Reservat in die Mitte getreten ist, wird der Unterschied so gefaßt, daß die Seligsprechung als Erlaubniß zur Verehrung in einem beschränkten kirchlichen Kreise und als Vorbereitungsstufe für die Heiligsprechung angesehen, die Heiligsprechung als Gebot der Verehrung in der ganzen Kirche betrachtet wird. — Große Verehrung zollt die katholische Kirche den Ueberresten der Heiligen, den sogenannten Reliquien. In Bezug auf diese besteht schon seit dem 12. Jahrh. die Vorschrift, daß zuvörderst die Identität derselben durch eine genaue Untersuchung von dem Ordinarius ermittelt werden solle [12]), eine Vorschrift, welche das tridentinische Concil wiederholt hat [13]); diese Untersuchung geschieht jedoch oft auch durch die Congregatio rituum [14]). Ganze Körper oder größere Reliquien der Heiligen sollen nicht in Privathäusern, sondern nur in der Kirche, und zwar die ersteren regelmäßig in dem Altare aufbewahrt werden, ein Gebot, welches nur zu Gunsten der Fürsten und Bischöfe gemildert worden ist. Kleinere Reliquien können sich im Privatbesitze befinden. Verboten ist auch der Handel mit Reliquien; weshalb bisweilen die weltlichen Gesetze in katholischen Staaten über das Verfahren mit den in Verlassenschaften befindlichen Reliquien besondere Verfügungen enthalten [15]). — Endlich gestattet die katholische Kirche zur Erhöhung der Andacht und zur Belebung des Andenkens an die Heiligen und die Thatsachen der heiligen Geschichte auch die Aufstellung von Bildern [16]). Zugleich ist aber auch hier den Ordinarien die Sorge für die Abweisung der hier möglichen Misbräuche zur Pflicht gemacht, und zur Aufstellung ungewöhnlicher Bildwerke wird deren Genehmigung gefordert [17]).

5) Von Processionen und Wallfahrten. — Außerordentliche Andachten. Das gottesdienstliche Leben der katholischen Kirche ist sehr vielgestaltig; es genügen ihm nicht die reichen Formen des regelmäßigen gemeinsamen Cultus, sondern in allen Diöcesen hat der fromme Sinn, aber bisweilen auch der Aberglaube außerordentliche Andachten und religiöse Uebungen geschaffen. Hier kann keine Darstellung derselben geliefert werden. Es genüge folgende allgemeine Charakterisirung. Zur Erhebung des frommen Gefühls, sowie zur Darlegung besonderer Verehrung und Bitten finden theils an bestimmten Tagen, theils bei außerordentlichen Veranlassungen feierliche Processionen und Bittgänge statt; aus demselben Grunde ist das Wallfahren nach solchen Orten üblich, an welchen entweder berühmte Heilige verehrt oder deren Reliquien aufbewahrt werden; endlich werden zur allgemeinen Weckung und Belebung sogenannte Volksmissionen gehalten, welche wesentlich in der Predigt und in der Verwaltung des Sacramentes der Buße, und zwar durch Geistliche solcher Orden bestehen, deren besondere Bestimmung es ist, der Mission zu dienen [18]). Zu deren Anordnung oder Gestattung sind nicht die Pfarrer, sondern nur die Bischöfe berechtigt, welche auch den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten Maß und Ziel zu setzen befugt sind [19]). Aber auch die Staatsregierungen müssen das Recht haben, hindernd einzuschreiten, sobald die Freiheit, welche der Kirche auch in diesem Punkte gewährt werden soll, den öffentlichen Frieden zu gefährden droht [20]).

III. Der Cultus der evangelischen Kirche.

1) Recht, die Liturgie zu bestimmen. Dieses Recht hängt mit der Verfassung der evangelischen Kirche zusammen, und die verschiedenen über dieselbe aufgestellten Systeme sind auf die Frage, wem dieses Recht zustehe, von dem größten Einflusse. Das Episcopalsystem betrachtet in seiner ältesten Gestaltung [21]) die Kirchengewalt als ein an sich den Bischofen vermöge der Institution der Kirche zustehendes Recht, welches durch den Religionsfrieden von 1555 suspendirt und einstweilen auf die protestantischen Landesherren devolvirt ist, welche es nunmehr als Depositare oder Nutznießer ausüben.

12) Cap. 1 X. III, 45 von Alexander III. 13) Conc. Trid. Sess. XXV de invoc. sanct. 14) *Benedict. XIV.* l. l. L. IV. P. II. c. 26, welcher überhaupt über die ganze Sache von cap. 24 seq. an zu vergleichen ist. 15) So z. B. Oesterreich. Hofcanzleidecret vom 16. Nov. 1826 16) C. 28. Dist. III. de consecr. (conc. Nic. II, 787). Conc. Trid. Sess. XXV. de invoc. sanct. 17) Conc. Trid. l. l.

18) Ueber diese vergl. den Artikel Mission in dem Kirchenlexikon von Wezer und Welte — Eine ältere Anweisung z. B. bei *Prosper Lambertin.* Instit. XVII. 19) Vergl. Münsterische Stat. bei *Krabbe*, Stat. dioec. Monast. p. 90 seq.; die Mainzer Diöcesanstatuten S. 60; die erzbischöfl. cöln. Verordnung vom 12 Mai 1826 (in der Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen. Cöln 1837. S. 20); die Rottenburg Generalvicariats-Verordnung vom 25. Jan. und 8. März 1822 (bei Lang, Samml. württemberg. Gesetze S. 689. 692). 20) Beispiele bieten die österreichische Gesetzgebung (vor dem Concordat), s. *Helfert*, Hist. Handlungen S. 171 fg.; das württemberg. Rescript vom 17. Oct. 1811 bei Lang a. a. O. S. 385; die kurhessische Verordnung vom 29. März 1822. Nach dem preußischen Gesetze vom 11. März 1850 ist zu kirchlichen Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in der hergebrachten Art stattfinden, eine vorherige Genehmigung und selbst Anzeige nicht nöthig. Ein preußischer Ministerialerlaß vom 22. Mai 1852 hat die Abhaltung von Missionen in katholischen Gemeinden, welche in vorwiegend evangelischen Landestheilen zerstreut liegen, verboten. Eine baierische Verordnung vom 20. Juni 1851 bestimmt, daß zu der Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten vorher Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen ist. Sollen dieselben unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Polizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine zu untersuchen und hiernach die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern. Sollen Geistliche zu solchen Andachten gerufen werden, welche nicht einem im Lande recipirten Orden angehören oder den baierischen Indigenat besitzen, so ist die königliche Entscheidung vorbehalten (vergl. auch den Erlaß vom 8. April 1852), gleich wie da, wo die gedachten Feierlichkeiten aus Veranlassung eines politischen Ereignisses gehalten, oder die Kirchenglieder zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeit im Gewissen verpflichtet werden sollen. Einen allgemeinen Vorbehalt des Majestätsrechtes des Staates über die Kirche (jus circa sacra) enthält in Ansehung der Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten u. dgl. die württemberg. Denkschrift vom 5. März 1853. 21) *Stephani*, De jurisdictione, qualem habeant omnes judices tam saec. quam eccl. in imperio Romano (Francof. 1611.)

Diese Auffassung, in den Banden des kanonischen Rechts gefangen, erhebt sich nicht zu der Idee einer selbständigen evangelischen Kirche. Eine andere, gleichzeitig hervortretende, sieht von dieser Devolutionstheorie ab und läßt vielmehr die äußere Kirchengewalt auf die Landesherren revolviren [22]). Sie überweist jedoch diese Gewalt den Landesherren nicht ohne Beschränkung, sondern sie fordert, daß dieselbe unter dem Beirathe der mit der potestas interna, d. i. der sogenannten potestas ordinis betrauten Glieder des geistlichen Standes, und zwar hinsichtlich der Verwaltung durch besondere kirchliche, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden, rücksichtlich der Gesetzgebung im Gebiete des Dogma und der Berufung der Pfarrer unter Zustimmung der Laien ausgeübt werde. Es ist also nach ihr die Kirche ein dreigliedriger Organismus, da in ihr der Regent, die Geistlichen und das Volk (status politicus, ecclesiasticus, oeconomicus) mit verschiedenem Berufe am Regimente thätig sind. Später erhielt jedoch diese Auffassung in der Reaction gegen den Pietismus, welcher den hierarchischen Anmaßungen des Lutherischen Lehrstandes die Ideen der unsichtbaren Kirche und des allgemeinen Priesterthums gegenüberstellte, eine andere Richtung, deren Vertreter der leipziger Theolog Carpzov [23]), der Gegner von Spener und Thomasius, ist. Nach diesem steht dem Landesherrn die äußere, formale, dem Lehrstande die innere, materielle Kirchengewalt zu, vermöge welcher der letztere in den Gebieten der Lehre und der Liturgie beschließt, was von dem Landesherrn vollstreckt werden soll, zu allen wichtigeren Verfügungen über äußere Verhältnisse aber wenigstens die Zustimmung ertheilt, während die Laien nur das ihnen so Gegebene sich anzueignen haben. Einer solchen, nach dem Katholicismus sich hinüber neigenden, allen kirchlichen Gemeingeist erstickenden Auffassung trat das Territorialsystem entgegen, indem es das christliche Leben vor der Priestergewalt unter den Schutz der Landesherren flüchtete. Für dasselbe kämpfte vor Allen Thomasius, welcher, durch Carpzov's Intoleranz aus Leipzig vertrieben, in Halle eine Zuflucht gefunden hatte [24]). Er leugnet jede Gewalt in Sachen der Lehre, und fordert für die letztere, auch die bekenntnißwidrige, Duldung. In allen anderen Sachen aber räumte er den Regenten, und zwar ohne Unterschied ihres Bekenntnisses, das Recht der Anordnung zum Zwecke der Erhaltung des Friedens ein, welches nur durch Regeln der Klugheit beschränkt sei. Dieses, namentlich durch J. H. Böhmer [25]), weiter entwickelte System hebt den Begriff der Kirche als einer individuellen Lebensordnung auf. Deshalb rief es sogleich das durch puritanische Ideen genährte, auf dem von Pufendorf [26]) schwankend gelegten Grunde besonders von Pfaff [27]) ausgebildete Collegialsystem als Gegensatz hervor, welches die Glieder der auf der Grundlage gleicher Berechtigung errichteten kirchlichen Gesellschaft (collegium aequale) als die Träger der Kirchengewalt (jura collegialia s. in sacra) betrachtet, den Regenten aber auf die Wahrnehmung des Staatsinteresse (jura majestatica circa sacra) beschränkt. Mit einer solchen Auffassung stehen aber die in Teutschland bestehenden Verhältnisse, das Kirchenregiment der Landesherren in Widerspruch. Deshalb nahmen die Begründer und Vertheidiger des Collegialsystems zu einer Fiction ihre Zuflucht, indem sie annahmen, daß die Kirchenglieder, als die Inhaber der Kirchengewalt, die letztere auf die Regenten zur Zeit der Reformation factisch übertragen hätten. Es ist von den Ansichten der Reformatoren selbst auszugehen, um sich bewußt zu werden, ob die Verfassung sich auf der Grundlage einer Idee entwickelt habe, wodurch sich denn zugleich auch der Gesichtspunkt für die Würdigung jener Systeme finden läßt [28]). Hierbei ist zuvörderst an die Verhältnisse, unter welchen die evangelische Kirche sich entwickelte, namentlich an die Thatsache zu erinnern, daß die Reformatoren selbst, nachdem sich in der Confession selbst der neuerwachte religiöse Geist bezeugt hatte, noch eine Erhaltung des Zusammenhanges mit der katholischen Kirche für möglich hielten. Sie erboten sich deshalb in allen Verhandlungen mit dem Kaiser und den katholischen Ständen fort und fort zur Anerkennung der Gewalt der Bischöfe [29]), sobald dieselben sich der Religion anschließen und allen unchristlichen Zwang aufgeben würden. Die Verfassung dachten sie sich aber unter dieser Voraussetzung so, daß den Bischofen das Recht zustehen sollte, das Predigtamt zu bestellen, und rechte christliche Ceremonien, sowie die Ordination mit gebührendem Examen und Unterweisung zu halten, über Lehr- und Amtsführung der Prediger Aufsicht zu führen, die Visitationen anzuordnen, Synoden zu versammeln, und die Universitäten und Schulen zu beaufsichtigen, während zur Ausübung der Disciplin und der Visitationen, sowie zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen besondere, aus Geistlichen und frommen, gelehrten Laien zusammengesetzte Kirchengerichte oder Consistorien bestellt werden sollten [30]).

22) *Reinkingk*, De regimine saeculari et ecclesiastico. (Giess. 1619. Marb. 1631.) 23) *Carpzov* (resp. Gruenewald), Disp. de jure decidendi controversias theologicas. (Lips. 1695.) 24) Hoßbach, Spener und seine Zeit. Bd. 2. S. 105 fg. — Thomasius, Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. (Halle 1696.) Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen. (Halle 1695.) Auch schon Hugo Grotius vertheidigte in seiner Schrift: De imperio summarum potestatum circa sacra (Paris. 1646) das Territorialsystem. 25) De jure episcopali principum evangelicorum (Halae 1712) und Jus eccles. Protestant. T. I. Tit. 28. 31.

26) De habitu religionis ad vitam civilem. (Brem. 1786.) 27) Origines juris eccl. (Tubing. 1719.) Akademische Reden über das Kirchenrecht. (Tübingen 1742.) 28) Vergl. besonders Richter, Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. IV. S. 1 fg. und derselbe in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IV. S. 77 fg. 83 fg. 29) Viele Belege finden sich in Richter's angef. Abhandl. S. 26. 30) *Melanchth.* De abusibus eccl. emendandis vom J. 1541 im Corp. Reform. IV, 542, sogenannte Reformationsformel vom J. 1545, ibid. V, 579. Auf letztere wird von Manchen, z. B. von Stahl, die Behauptung begründet, daß die Reformatoren die Kirchengewalt als zunächst den Bischöfen zustehend betrachtet hätten. Nach der urkundlichen Nachweisung von Richter, angef. Abhandl. S. 30, enthält diese Urkunde auch nur eine Concession.

Es war aber eine fromme Täuschung, daß man solche Concessionen nach beiden Seiten hin für annehmlich, überhaupt eine solche Ausgleichung mit der von ihrem Principe des Werkdienstes beherrschten römischen Kirche für möglich halten konnte. Deshalb waren auch in der That alle jene so oft wiederkehrenden Anerbietungen fruchtlos; vielmehr gestalteten die Reformatoren, während sie gegen den Kaiser und die katholischen Stände sich noch fortwährend in der erwähnten Weise erklärten, die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Ländern auf der eigenen Grundlage der Kirche in ganz anderer Weise. Die Reformatoren hatten von einer späteren Ansicht, welche dem Staate auch den Beruf der Kirche beilegt, keine Ahnung, sondern sie hielten den Begriff der Kirche als einer von Christus gestifteten individuellen Lebensordnung fest. Sie dachten deshalb ebenso wenig an eine Uebereignung der Kirchengewalt an den Staat, als an eine Uebertragung derselben auf einen das Heil vermittelnden Klerus. Um zu erklären, daß nach einer in allen teutschen Landeskirchen gleichmäßig zu Tage tretenden Rechtsbildung das Kirchenregiment von den Landesherren geführt wird, und die Frage zu beantworten, ob dieser scheinbar so große Widerspruch in den Ansichten der Reformatoren selbst seine Erklärung finde, eine Frage, welche häufig genug mit anscheinender Sicherheit verneint worden ist, muß man auf die Ansicht der Reformatoren von dem göttlichen Rechte der Obrigkeit zurückgehen. Die weltliche Obrigkeit ist nach der Ansicht der Reformatoren nicht allein von Gott zur Erhaltung des äußeren Friedens berufen, sondern der beste Theil ihrer Aufgabe ist, daß sie der Kirche, von welcher sie selbst ihre Erleuchtung empfängt, die äußere Ordnung verschaffe, auf daß ihr ganzer Dienst sich zu einem Dienste Gottes gestalte [31]). So richten sie also an die in der Gemeinschaft des Bekenntnisses stehende Obrigkeit die Aufforderung zur Obhut über die Lehre [32]), zur Bestellung des Lehramtes mit frommen Dienern [33]), zur Verwaltung des Kirchenguts u. s. w. [34]). Die Form aber für diese Thätigkeit ist keine willkürliche, sodaß es ganz gleichgültig wäre, von wem die letztere geübt würde, sondern es soll sich die Individualität der kirchlichen Lebensordnung dadurch aussprechen, daß besondere kirchliche, aus Dienern des göttlichen Wortes und frommen gelehrten Laien zusammengesetzte Behörden oder Consistorien für die ständige Verwaltung, insbesondere die Handhabung des Bannes, die Gerichtsbarkeit und die Visitationen von der Obrigkeit bestellt werden. Solche fordern zuerst die schmalkaldischen Artikel von 1537 für die Ehesachen [35]); schon im J. 1538 sind sie aber in der angegebenen Bedeutung in einem von den wittenberger Theologen verfaßten Bedenken dargestellt, in welchem die ganze Summe der damaligen Verfassungsanschauungen sich zeigt [36]). Ueber das Recht der Gesetzgebung sprechen sich die Reformatoren nur rücksichtlich eines, aber des wichtigsten Verhältnisses, der Lehre aus, indem sie dem Begriffe der Kirche gemäß schlechthin die Mitwirkung nicht allein der Geistlichen, sondern auch der Laien verlangen [37]). Dasselbe muß man aber für die Gesetzgebung im Gebiete der Liturgie mit um so größerem Rechte in Anspruch nehmen, je inniger und unauflöslicher diese mit dem Dogma der Kirche verbunden ist, und dem steht nicht entgegen, daß die augsburgische Confession die Aufrichtung der Gottesdienstordnungen durch die episcopi seu pastores für zulässig erklärt [38]), sobald durch sie die Gewissen nicht beschwert würden. Diese und ähnliche Stellen erklären sich dadurch, daß die Reformatoren absichtlich das liturgische Element als äußerliches in den Hintergrund stellen, um ihren Widerspruch gegen das katholische Princip von dem Werkdienste an den Tag zu legen [39]), und am wenigsten kann man sie als Beweise einer dem Lehrstande beigelegten Kirchengewalt anführen, wie dies von Manchen geschehen ist. Das Resultat einer Vergleichung dieser Sätze mit den oben kurz dargestellten Systemen ist folgendes. Das Territorialsystem hat bei den Reformatoren nirgends auch nur einen leisen Anklang; die bisweilen sehr zuversichtlich aufgestellte Behauptung, daß die Reformatoren die Kirche an den Staat überliefert hätten, ist also irrig; spätere Erscheinungen, welche allerdings der Kirche als an die weltliche Gewalt wehrlos anheimgegeben darstellen, sind also nicht auf Rechnung der Reformatoren zu setzen. Ebenso wenig ist das Episcopalsystem, wie es Carpzov und Stahl auffassen, ein Erzeugniß der Reformation; es gehört dasselbe vielmehr einer Zeit an, in welcher in der lutherischen Kirche die hierarchischen Neigungen des Lehrstandes den freien Blick auf das Princip der Reformation verdunkelt haben. Das Collegialsystem in seiner oben dargestellten Fassung, in welcher es das Gemeinleben und thätige Zusammenwirken der Kirche aufhebend die Kirchenglieder individualisirt, hat auch in der Reformation keine Begründung. Dagegen entspricht es dem Begriffe der Kirche, wenn das Collegialsystem die Rechte des Staates und der Kirche scharf scheidet. Wenn aber dieses System weiter behauptet, daß die Kirchengewalt stillschweigend von der Kirche auf die Landesherren übertragen worden sei, so ist dies in dieser Fassung nicht richtig. Die Gewalt ruht vielmehr fort und fort in der Kirche und wird in

31) Apol. Conf. August. bei *Hase* Libri symbol. p. 232. Art. Schmalkald. ibid. p. 350. 32) Bedenken Melanchthon's vom J. 1537 im Corp. Reform. III, 470. 33) Bedenken Melanchthon's vom J. 1537 im Corp. Reform. III, 251. Sendschreiben desselben an Veit Dietrich vom 25. Oct. 1543 ibid. V, 210 34) Gutachten der Wittenberger vom J. 1537 ibid. IV, 1442. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 310 35) Art. Schmalkald. de potest. episc. bei *Hase* l. l. p. 354 seq.

36) Der Theologen Bedenken vonn wegen der Ceremonien, so aufgericht sollen werden. 1538. zuerst veröffentlicht von Richter in der angef. Abhandlung S. 62 fg. 37) Vergl. das Bedenken Melanchthon's im Corp. Reform. III, 468 und bei *Harl*, Melanchth. Cons. lat. I, 528 und die dem Kaiser auf dem Convente zu Regensburg übergebenen Artikel im Corp. Reform. IV, 349. Diese von Richter in der angef. Abhandl. S. 17 fg. angeführten Zeugnisse sind entscheidend gegen Stahl, welcher dem Lehramte auch in dieser Beziehung die Kirchengewalt beilegt. 38) August. Conf. Art. VII bei *Hase* l. l. p. 42. 39) Bedenken Melanchthon's im Corp. Reform. III, 474. Richter in der angef. Abhandl. S. 20 fg.

ihrem Dienste als ein Amt von den in der Gemeinschaft des Bekenntnisses stehenden Inhabern der Staatsgewalt ausgeübt. Dieser Dienst, dieses Amt ist das immerwährend thätige. Daneben steht aber die Kirche, welche, wo es auf eine Aenderung in der Lehre und in den mit ihr zusammenhängenden Einrichtungen der Liturgie und Verfassung ankommt, endgültig entscheidet. Das Recht, die Liturgie zu bestimmen, ist bei Gelegenheit der preußischen Agende lebhaft erörtert worden, welche Erörterungen, je nach den von den Sprechern gewählten Standpunkten, die verschiedensten Resultate gehabt haben. Wie verschieden aber auch die Ansichten sein mögen, so ist so viel nicht zweifelhaft, daß das richtig verstandene Princip der Kirche jener alles Gemeinleben vernichtenden Lehre in den Weg tritt, nach welcher das Recht liturgischer Anordnungen ausschließlich dem Regenten zustehen soll, ohne daß der Kirche irgend eine Theilnahme eingeräumt wird. Eine einseitige gesetzgeberische Thätigkeit des Kirchenregiments im Gebiete des Glaubens kann kein der evangelischen Kirche wirklich Angehöriger für statthaft erachten. Ebenso wenig kann solche in Ansehung des Cultus, welcher schlechthin nur der lebendige Ausdruck des gemeinsamen Glaubens sein soll, für zulässig gehalten werden. In der That wird die Gesetzgebung über den Cultus nur da ihre Gewähr haben, wo sie nicht einseitig, wenn gleich noch so gründlich durch das Lehramt berathen, von dem Kirchenregimente angeordnet, sondern mit Zustimmung der Kirche in das Leben getreten ist. Für diesen Satz spricht auch das Princip des Cultus, das Princip der Gemeinschaftlichkeit, des freien Zusammenwirkens im Glauben und in der Liebe, welches zu seiner Bethätigung nothwendig das unbedingteste Vertrauen voraussetzt. Deshalb muß für jede neue Agende die Zustimmung der Kirche gefordert werden. Indessen entbehrt bis jetzt die Lutherische Kirche einer geordneten Synodalverfassung, welche allein die passende Form für die Erklärung jener Zustimmung darbietet. Liegt diese Zustimmung vor, so fragt es sich, wie zu verfahren sei, wenn einzelne Gemeinden die Annahme verweigern. Auch in diesem Falle ist eben wegen der Bedeutung des Cultus jeder Zwang unstatthaft; nur Belehrung kann hier wirken. — Die schweizerischen Reformatoren haben sich in den Bekenntnissen ausführlich über die Form des christlichen Lebens erklärt. Sie stimmen mit der sächsischen Reformation in Bezug auf den Begriff der Kirche [40]) und die Nothwendigkeit des Lehramtes [41]) überein; die Kirchengewalt aber beruht nach ihnen in den Gemeinden. Sie wird durch ein von der Gemeinde freigewähltes Kirchenregiment ausgeübt, welches aus den Pastoren, den Aeltesten und Diakonen besteht und die Lehre zu erhalten, die christliche Zucht und die Pflege der Armen zu üben, und für die Ruhe des Gottesdienstes zu sorgen hat [42]). Ueber ihr steht, die Einheit vermittelnd, die durch die Pastoren und Aeltesten gebildete Synode. Ungeachtet die Presbyterial- und Synodalverfassung in den teutschen Ländern, wo sich Reformirte befinden, diesen Grundsätzen gemäß auch wirklich besteht, so hat doch auch der Landesherr in mehren derselben einen über das jus circa sacra hinausgehenden Einfluß. Daß aber von ihm allein Anordnungen im Gebiete der Liturgie getroffen werden könnten, läßt sich in der reformirten Kirche noch viel weniger behaupten, als in der Lutherischen, zumal da durch die in ersterer bestehende Presbyterial- und Synodalverfassung der Gemeinde eine Selbständigkeit und eine ausgebreitete Theilnahme an der Ordnung ihres eigenen Lebens gesichert ist, welche sie in der Lutherischen Kirche leider meistens entbehrt.

2) Einzelne Theile des Gottesdienstes. Den Mittelpunkt des Gottesdienstes sollte, nach seiner ganzen Bestimmung, die Abendmahlsfeier bilden, in welcher die Gemeinsamkeit des christlichen Lebens ihr Ziel und ihren Gipfel hat. Der jetzige Cultus der evangelischen Kirche befriedigt aber diese Forderung nicht, da in den meisten Kirchen die Communion im engeren Sinne nur zu bestimmten Zeiten stattfindet. So ist es gekommen, daß die Predigt den Mittelpunkt jedes Gottesdienstes bildet, um welchen sich die Gebete und Gesänge bewegen. Diese gehört der Natur der Sache nach in das Gebiet der Thätigkeit des Pfarramtes; doch werden durch die Kirchengesetze überall auch geprüfte Candidaten und mit Erlaubniß der Superintendenten auch Studirende der Theologie zum Predigen zugelassen. Die Grundlage der Predigt bilden bald die Perikopen [43]), im Wesentlichen dieselben Abschnitte der Schrift (evangelium, epistola), welche schon früh in der Kirche an bestimmten Sonn- und Festtagen verlesen zu werden pflegten, bald besonders von der oberen Behörde vorgeschriebene Texte, bald endlich ist dieselbe der Wahl des Predigers anheimgestellt. Aber auch wo letzteres nicht der Fall ist, muß nach der Bestimmung der Predigt, welche das Wort der Schrift mit den Zuständen und Bedürfnissen des Gemeindelebens vermitteln soll, bei individuellen Veranlassungen dem Geistlichen die Wahl eines passenderen Textes frei stehen. In Bezug auf das Verhalten der Predigt anderen Confessionen gegenüber müssen die bereits oben aufgestellten Grundsätze gelten, deren Anerkennung freilich die Unduldsamkeit einer früheren Zeit verweigerte. Ebenso muß auch für die evangelische Predigt die Unzulässigkeit des sogenannten Personalelenchus behauptet werden. Zwar ist früher von vielen evangelischen Geistlichen die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt worden, und sie wird auch in neuerer Zeit von vielen Geistlichen vertheidigt. Dabei war und ist man sich aber nicht der Bedeutung der Kirchenzucht bewußt. Diese verlangt aber schlechterdings Zusammenwirken des Geistlichen und der Gemeinde, und verliert ihren Sinn und ihre Wirkung, wenn sie in ein Gericht des strafenden Priesters ausartet. Wirklich finden sich schon in den Kirchenordnungen des 16. Jahrh. hierauf bezügliche beschränkende Verfügungen [44]), welche

40) Conf. Helv. (1566) c. 17. Scot. 16. 18. Declar. Thorun. 7. 41) Conf. Gall. A. 25. 30. Belg. A. 30. 31. Helv. post. c. 18. 42) Conf. Gall. A. 29. Belg. A. 30.

43) Augusti, Denkwürdigkeiten. Bd. 6. S. 196 fg. 44) Puchta, Recht der Kirche (Leipzig 1840) S. 144.

freilich wol mehr auf Rücksicht auf die Erhaltung des äußeren Friedens, als auf tieferer Erkenntniß des evangelischen Princips beruhen. Noch viel unstatthafter ist die Rüge des Verhaltens der Obrigkeit von Seiten des Geistlichen, obwol die Geistlichen der Lutherischen Kirche auch dies als Recht geübt und als im Bereiche der Kirche liegend vertheidigt haben. Es war dies aber ein Ausfluß jener hierarchischen Richtung, welche eine Zeitlang die Lutherische Geistlichkeit ergriffen hatte, durch welche als ihr Gegensatz das die Kirche ganz verneinende Territorialsystem hervorgerufen wurde. — Die Gebete bei dem Gottesdienste sind durch die Agenden vorgezeichnet. Ueberall findet unter den nach der Predigt stattfindenden Fürbitten das Gebet für den Landesherrn seine wesentliche Stelle. Vom rechtlichen Standpunkte aus muß bemerkt werden, daß der Geistliche nicht eigenmächtig von den in der Agende enthaltenen Formularen abweichen darf. Bekanntmachungen weltlicher Beschaffenheit, welche sonst häufig dem allgemeinen Gebete nach der Predigt angeschlossen wurden, sind mit Recht durch neuere Gesetzgebungen untersagt worden. — In Bezug auf die gottesdienstlichen Gesänge steht das Recht der Auswahl nach den besonderen Beziehungen des Tages und der Predigt schlechthin dem Prediger zu. In vielen Agenden sind aber Gesänge angeordnet worden, welche bei jedem Gottesdienste wiederkehren. — Endlich sind auch in der evangelischen Kirche schon früh als Theil des Gottesdienstes die Katechisationen üblich; sie sind gewöhnlich nur für die reifere Jugend, selten für die Erwachsenen angeordnet [45]). In manchen Ländern sind an die Stelle der bisher angeordneten Wochenpredigten sogenannte Wochenkatechisationen getreten [46]).

3) Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Gottesdienste. Die Kirchengesetze schärfen den Kirchengliedern ihre Verpflichtung, der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste sich nicht zu entziehen, oft und nachdrücklich ein, und bestimmen oft auch eine Strafe für die Versäumung [47]); namentlich bedrohen sie die fortgesetzte Enthaltung vom Abendmahl mit der Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Hiervon ist man aber schon längst mit Recht abgekommen, weil die evangelische Kirche jede Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, welche nicht auf freiem Willen beruht, verschmähen muß. Dagegen kann nicht bestritten werden, daß der Pfarrer die Verachtung des Gottesdienstes zum Gegenstand der Privatseelsorge machen dürfe; und daß demjenigen, welcher sich der Gemeinschaft des Gottesdienstes entzieht, kein Stimmrecht in kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zustehen sollte.

IV. Vom Privatgottesdienste in beiden Kirchen.

Für die Religionsübung, sofern sie die christliche Gottesverehrung unmittelbar durch Handlungen ausdrücken soll, wird die Vereinigung der einzelnen Christen zu Gemeinden, welche sich zu bestimmten Zeiten zum gemeinsamen Gottesdienst versammeln, als eine wesentliche Einrichtung betrachtet. Der Gottesdienst ist also regelmäßig ein öffentlicher. Die Religionsübung des Einzelnen äußert sich theils durch seine Theilnahme an dem Gottesdienste der Gemeinde und der kirchlichen Verbindung, sofern sie auch für das Beste der Einzelnen sorgt, theils als Privatandacht. Was die erstere betrifft, so ist davon bereits gehandelt worden. Letztere ist noch zu erwähnen. Die Privatandacht (devotio domestica) muß sich ihrer Natur nach auf einen Gottesdienst beschränken, welcher die Mitwirkung des Lehramtes nicht fordert (sogenannte devotio domestica simplex); denn zur Ausübung des Lehramtes soll die Kirche besonders berufen, und regelmäßig wird dieser Beruf nur in Beziehung auf den Gottesdienst einer Gemeinde ertheilt. Daher gestatteten die ältesten Kirchengesetze zwar jedem Privatmann ein Betzimmer (oratorium) einzurichten, wenn er durch die äußere Umgebung seine Andacht erheben zu können glaubt, nicht aber nach Willkür durch einen Geistlichen den kirchlichen Gottesdienst sich als Privatgottesdienst halten zu lassen [48]). Selbst den Mönchen war ursprünglich ein Bethaus nur gestattet, um sich hier zum Gebete und religiösen Gesange zu vereinigen [49]). Seit dem 6. Jahrh. wurde im Occident, wo die Pfarrkirchen noch nicht zahlreich waren, einzelnen Privatpersonen, besonders dem Herrenstande, gestattet, an ihrem Wohnorte, wenn er von der Kirche entlegen war, ein Bethaus einzurichten und einen Geistlichen anzunehmen, welcher für sie und ihre Angehörigen (familia) an jedem Sonntage die Messe biete; an hohen Festtagen sollten sie dem Gottesdienste der Pfarrgemeinde beiwohnen, an welche sie auch mit den Sacramenten gewiesen waren. Seit dieser Zeit wurde auch der Name Kapellen für die Bethäuser gebräuchlich, weil sie, wenn hier Messe gehalten werden sollte, einen mit Reliquien versehenen Altar haben mußten [50]). Die Kapellen der Regularen erhielten um dieselbe Zeit die Berechtigung, daß darin Messe gehalten werden durfte, weil sich ihre Religionsübungen zu einem vollständigeren und selbst feierlicheren officium divinum umgestaltet hatten. Die Ausbildung der Messe veranlaßte die Anlegung von Kapellen, in welchen nicht sowol für bestimmte Personen als überhaupt zu gewissen Zeiten oder selbst täglich Messen gehalten und dazu Geistliche bestellt wurden; die möglichste Vervielfältigung des Meßopfers erschien überhaupt verdienstlich. Sie wurden bald in den Kirchen

45) Siehe die Nachweisungen in Richter, Sammlung der Kirchenordnungen. Bd. 2. S. 515. 46) So z. B. in Württemberg und in manchen hessischen Gemeinden. Siehe die Nachweisungen bei Richter, Kirchenrecht §. 236 Note 7. 47) Württemberg. Generalreskript von 1542 bei Eisenlohr Sammlung Bd. 1 S. 64. Verordnung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1543) bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. Kirchenrechts Bd. 1. Abth. 2. S. 35 d. Urk. v. Weber, Sächsisches Kirchenrecht. Bd. 2. S. 43.

48) Nov. 58 proœm. Can. 33. Dist. I. de conseer. 49) Can. 7. Dist. XLII. 50) Ueber die verschiedenen Ableitungen vergl. du Cange, Gloss. med. et infim. latinit. s. h. v. Am wahrscheinlichsten ist die Ableitung von capa (s. z. B. Lex Alemann. VI. 7. was die Reliquienkapsel bedeutet.

selbst eingerichtet oder an diese angebaut, bald als abgesonderte Gebäude errichtet. Auch erschien dieser Gottesdienst jetzt in der Regel in sofern nicht mehr als Privatgottesdienst, als er meistens in der Form des öffentlichen officium für jeden, welcher Theil nehmen wollte, gehalten wurde. Sehr viele Kapellen dieser Art sind in späterer Zeit zu Pfarrkirchen geworden, indem eine Gemeinde in Hinsicht aller Sacramente an dieselben gewiesen worden ist. Dagegen wurde seit dem 13. Jahrh. der Privatgottesdienst durch Anhörung einer Privatmesse, nicht blos in einer vom Bischof geweihten Kapelle, sondern auch ohne besondere Erlaubniß des Bischofs möglich, indem ein päpstliches Privilegium den Predigermönchen und Franziskanern gestattete, an einem jeden Orte, an einem tragbaren geweihten Altare (altare portatile, viaticum) Messe zu halten [51]). Jeder anständige Ort konnte dadurch zu einem oratorium eingerichtet werden. Im Gegensatze der Kapellen, in welchen öffentlicher Gottesdienst, jedoch nicht für eine Gemeinde, gehalten wird (capellae publicae), heißen die noch wirklich für den bloßen Privatgottesdienst bestimmten Oratorien Privatkapellen. Auch werden den öffentlichen Kapellen die Straßen- und Feldkapellen (capellae vulgares) entgegengesetzt, welche zwar jedem, aber nur zur Pflege der Privatandacht, offen stehen. Durch die Verfügung des tridentinischen Concils ist der Privatgottesdienst, sofern er in der Anhörung der Messe besteht, in der Regel wieder auf vom Bischof gestattete und geweihte Privatkapellen beschränkt [52]) und der Gebrauch tragbarer Altäre zum Behuf einer Privatmesse nur mit bischöflicher Erlaubniß gestattet [53]). Auch gab das Concil den Bischöfen auf, die öffentlichen Kapellen, deren Fond zu ihrer Unterhaltung nicht genügte, mit einer andern Kirche zu verbinden und die gestifteten Privatmessen auf diese zu übertragen [54]). — In der evangelischen Kirche gehört es zu den Rechten des Kirchenregiments, einen Gottesdienst mit der Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes für eine Privatperson und deren Angehörige [55]), oder auch für gewisse Classen von Personen zu gestatten, ohne diese darum zu einer Gemeinde zu vereinigen. In diesem Falle bleiben die zur Theilnahme Berechtigten in Ansehung der Sacramente an die Parochialkirche gebunden, zu welcher sie nach den allgemeinen Regeln von der Parochialverbindung gehören. Beispiele von Verhältnissen dieser Art bieten die Hofkirchen oder Kapellen, Garnisonkirchen, Universitätskirchen, Hospitalkirchen u. s. w.; sie sind den Verhältnissen der öffentlichen Kapellen im Sinne des kanonischen Rechtes ganz analog, indem der Gottesdienst, wie in diesen, ein öffentlicher ist und nur nicht für eine Gemeinde gehalten wird. Doch kommt bei jenen Einrichtungen bisweilen auch eine wahre Gemeindeverbindung vor, welche nur nicht, wie bei den Pfarrkirchen, durch den Wohnort, sondern durch ein anderes Verhältniß begründet wird. Auch begreift in den Gesandtschaftskapellen, obwol ihre Einrichtung eigentlich nur auf der in der Exterritorialität enthaltenen Befugniß der qualificirten Hausandacht beruht, der Gottesdienst nicht nur in Ansehung des Gesandtschaftspersonals alle Parochialhandlungen, sondern er ist auch häufig ein öffentlicher, in sofern die Theilnahme auch andern Religionsgenossen gestattet wird [56]), sodaß nur die Theilnehmer keine Gemeinde bilden. — In der katholischen Kirche kann von einer Berechtigung der Laien, sich ohne den Pfarrer zu gottesdienstlichen Uebungen zu vereinigen, nicht die Rede sein, und selbst solche Andachten, welche unter Leitung des Pfarrers gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Bischofs. Von desto größerer Bedeutung ist aber die ganze Frage für die evangelische Kirche geworden, seit sich das nach Nahrung sehnende religiöse Gefühl vor der Erstarrung der Orthodoxie in die Collegia pietatis, vor dem verflachenden Rationalismus in die sogenannten Conventikel zurückgezogen hatte. Oft sind durch die Gesetze des Staates solche Privatvereinigungen ganz verboten worden [57]). Ein solches Verbot kann jedoch in der Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Zuvörderst muß es für vollkommen zulässig gehalten werden, daß der Geistliche und die Gemeinde zur Privaterbauung sich versammeln, und hier kann man nur eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, nicht aber die Erlaubniß der letzteren für nothwendig erachten. Aber auch das Recht der Einzelnen, sich unter einander zur Andacht zu vereinigen, kann an sich nicht bestritten werden, da es ein Ausfluß des allgemeinen Priesterthums ist. Diesem kann also das Kirchenregiment nicht hindernd entgegentreten, wofern nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten, und das Kirchenregiment hat seiner Pflicht genügt, wenn es fordert, daß bei der Einrichtung regelmäßiger Privatzusammenkünfte dem Geistlichen und der weltlichen Behörde Anzeige gemacht und beiden der Zutritt niemals verweigert werde.

V. Rechte des Staates in Bezug auf die Liturgie.

Die Liturgie hat auf das kirchliche Majestätsrecht eine mehrfache Beziehung. Durch ihre Beschaffenheit kann

51) Cap. 30. X. V, 33. 52) Sess. XXII. de observ. in celebr. missar. — „neve patiantur privatis in domibus, atque omnino extra ecclesiam et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria, ab eisdem Ordinariis designanda et visitanda, sanctum hoc sacrificium a saecularibus aut regularibus quibuscunque peragi.“ 53) Das „ne patiantur“ gilt in der Praxis für kein unbedingtes Verbot. *van Espen*, Jus eccl. univ. Lib. II. Tit. 5. Cap. 8. §. 11 seq. 54) Sess. XXI, Cap. 7 de reform. 55) Die Gestattung der Anlegung einer bloßen Hauskapelle zum Behuf der Abhaltung eines evangelischen Gottesdienstes ohne Verwaltung der Sacramente kommt aber nur selten vor, da nicht leicht ein Grund dafür da vorliegen wird, wo kirchliche Uebung der Religion besteht, für welche sie verlangt wird. Siehe Schlegel, Hannöv. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 217 fg. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 250. Note 17.

56) Siehe *J.H. Boehmer*, De privatis legatorum sacris (Hal. 1713.) Klüber, Europäisches Völkerrecht. Th. 1. §. 215. 216. Hefftter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart §. 213. S. 350 fg. Siehe auch den Art. Gesandtschaftsrecht. 57) Siehe

der Gottesdienst die Bedeutung einer öffentlichen oder Privathandlung erhalten; von den Grenzen, welche der Staat kraft des Reformationsrechts der Religionsübung in dieser Hinsicht gesetzt hat, hängt es mithin ab, in wiefern die Kirchengewalt der Religionsübung einen öffentlichen Charakter zu geben befugt ist, und ihre Anordnungen unterliegen dem Aufsichtsrechte des Staates. Zu den Einrichtungen, welche dem Gottesdienste eine öffentliche Bedeutung geben, gehört nach der christlichen Liturgie besonders die äußere Form der Kirchengebäude, sowie der Gebrauch der Glocken und Orgel. Die Beschränkungen, welchen in den meisten evangelischen Ländern die Katholiken in diesen Beziehungen unterworfen waren, weil sie nur eine Privatübung der Religion hergebracht oder überhaupt kein wohlerworbenes Recht auf Religionsübung hatten, sind in der neuesten Zeit aufgehoben worden; und auch der evangelischen Kirche ist in der jüngsten Zeit meistens dieselbe Begünstigung zu Theil geworden. — Auch die Zulassung einer öffentlichen Liturgie, mag die Kirche sie als ein wohlerworbenes Recht in Anspruch nehmen können, oder dieselbe nur auf Vergünstigung des Staates beruhen, schließt das Recht des Staates nicht aus, diejenigen Handlungen zu untersagen, welche zwar unter jenem Gesichtspunkte als erlaubt gelten müssen, aber in bürgerlicher Beziehung von nachtheiligen Folgen sind. Verfügungen dieser Art in Bezug auf die öffentlichen Wallfahrten, Processionen, Ausstellung von Reliquien und Wunderbildern, öffentliche Verkündigung der Indulgenzen, entspringen aus diesem Aufsichtsrechte des Staates und rechtfertigen sich in Bezug auf die Glaubens- nnd Gewissensfreiheit durch den Gegenstand der Bestimmung, indem sie nur das Aeußere und Zufällige religiöser Handlungen berühren. Die bürgerliche Wirkung der liturgischen Anordnungen kann überhaupt nur von der Gesetzgebung des Staates abhängen, woraus die bürgerliche Wirkung der Festtage abzuleiten ist, von welchen noch im Folgenden zu handeln ist.

VI. Von den Festtagen[57]).

Zur Erinnerung an die Hauptbegebenheiten der heiligen Geschichte feiert die christliche Kirche bestimmte Tage. An die Stelle des jüdischen Sabbats ist der Sonntag getreten, welcher zur Erinnerung an die Auferstehung Christi am ersten Tage nach dem jüdischen Sabbat gefeiert wird und schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche diese Bedeutung hatte. Außer den Sonntagen finden sich in den ersten drei Jahrhunderten nur einige wenige Festtage, welche sich auf die wichtigsten Begebenheiten Christi bezogen, nämlich der Charfreitag (passio domini), der Auferstehungstag, die Mittheilung des heiligen Geistes (Pfingsten), Christi Geburt, Christi Erscheinen (Epiphania). Letzteres Fest galt in der griechischen Kirche als das höchste, weil es zur Erinnerung an die an diesem Tage geschehene Offenbarung Christi als Gottes Sohn gefeiert wurde[58]). In der späteren Zeit hat die christliche Kirche diese Feste beibehalten. Dieselben haben sich allmälig nach bestimmten Cyclen so geordnet, daß die Menschwerdung Christi in dem Weihnachtsfeste gefeiert wird, welchem als Erinnerung an die Verheißung die Adventszeit vorausgeht. Der Osterencylus, eingeleitet durch die vierzigtägige Fastenzeit, feiert die That der Erlösung und Auferstehung. Sein Endpunkt wird durch das Fest der Himmelfahrt gebildet, an welches sich der Pfingstcyclus zur Feier der Ausgießung des heiligen Geistes anknüpft. Außer diesen Festen sind in der katholischen Kirche noch viele andere zu Ehren Christi, der Jungfrau Maria, der Apostel und der Märtyrer; diese sind zum Theil auch in der evangelischen Kirche, wiewol überall in verschiedenem Maße, beibehalten worden. Die Kirche verlangte in der Zeit vor Constantin zur würdigen Feier der Hauptfeste, daß sich ihre Mitglieder der gewöhnlichen Geschäfte enthielten und den Sinn allein auf religiöse Betrachtungen richteten[59]); es findet sich jedoch bis zu Constantin's Zeit kein Strafverbot; nur wer sich öffentlichen Vergnügungen überließ, statt dem Gottesdienste beizuwohnen, wurde zur Buße angehalten[60]). Allgemein wurde jedoch die Verpflichtung der Kirchenmitglieder, sich weltlicher Geschäfte und Vergnügungen zu enthalten, erst dadurch, daß im römischen Reiche nach Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion der Staat die Festangelegenheit zu der seinigen machte und den Stillstand der weltlichen Geschäfte anordnete. So bestimmte Constantin, daß am Sonntage die gerichtlichen Geschäfte in Processen ruhen sollten, ließ jedoch Emancipationen und Manumissionen an demselben nach[61]). In einer frühern Constitution hatte er ebenfalls Stillstand aller gerichtlichen und weltlichen Geschäfte am Sonntage angeordnet, und nur die Betreibung der Geschäfte des Landbaues verstattet[62]). Nach diesem Vorgange bestimmten auch die folgenden Kaiser die Ferien, welche überhaupt stattfinden sollten, und die Geschäfte, welche dadurch gehindert sein sollten, ohne Rücksicht, ob ein kirchliches Fest oder ein anderes Motiv die Veranlassung gab[63]). Ebenso, wie im römischen

z. B. Kurhess. Gesetz Reskript vom 19 Febr 1835 bei *Rheinwald* Acta Hist. eccl. Bd 1. S 452.

58) Vergl. August. Die Feste der alten Christen (Archäologie Bd. 1—3). Leipzig 1820. 3 Bde. Staudenmaier. Der Geist des Christenthums u. s. w. angeführt in Note 1. Alt. Der christliche Cultus S. 526 fg. Strauß. Das evangelische Kirchenjahr (Berlin 1850.)

59) Vergl. van *Espen* Jus eccl. univ. P. II. Tit. 17. § 1. 60) Can. 16. Dist. III. de consecr. 61 Can. 66 Dist. 1. de consecr. Stat. eccl. antiqu. 62) L. 1 Th. C. II. 8 vom 10 Juli 321. 63) L. 3. C. III. 12. 64) Die Verordnung Constantin's für den Sonntag wiederholten Gratian, Valentinian II. und Theodosius I. im J. 387 in L. 2 Th. C. II. 8. Für die Osterzeit ist zu vergleichen L. 19 Th. C. II. 8 von Valentinian II., Theodosius und Arcadius welche Verordnung in L. 7. C. Just. III. 12 interpolirt ist, und L. 21 Th. C. eod., für das Fest der Erscheinung und für das der Geburt Christi L. 24 Th. C. II. 8 von Arcadius und Honorius vom J. 400, für Pfingsten L. 5. Th. C. XV. 5. Die von Eichhorn, Kirchenrecht Bd 2 S 255 Note 9 wiedergegebene L. 2 C. Just. III. 12 ist unecht; Savigny Gesch des röm. Rechts im Mittelalter Bd 4 S 315 fg.

Reiche die Staatsgesetzgebung hier thätig war, ging auch im fränkischen Reiche von der Staatsgewalt die Bestimmung darüber aus, an welchen kirchlichen Festen ein Stillstand der weltlichen Geschäfte stattfinden sollte, da die Kirche den öffentlichen feierlichen Gottesdienst schon nicht mehr auf die Sonntage und ihre ursprünglichen hohen Feste beschränkte, sondern diesen bereits auch zur Erinnerung an andere religiöse Begebenheiten, besonders aber an die Mutter des Herrn, die Apostel und Evangelisten, Heilige und Märtyrer angeordnet hatte [65]). Seit dem 11. Jahrh. rissen die Päpste die Gesetzgebung über die Festtage an sich, sowie das Verfügungsrecht über die bürgerliche Wirksamkeit aller kirchlichen Verhältnisse. Allgemeine Festtage ordneten sie an; die Bestimmung besonderer Festtage wurde den Bischöfen überlassen, und wenigstens hierbei wurde die nothwendige Rücksicht auf die Zustimmung der Laien anerkannt [66]). Die Wirkungen der von der Kirche anerkannten Tage sollten immer die sein, welche das römische Recht für die vom Staate sanctionirten festsetzte [67]); nur behielt sich die Kirche das Recht vor, in Nothfällen etwas von der Strenge der Beobachtung nachzulassen [68]). Die Klagen über die zu große Zahl der Festtage, welche sich schon seit dem 15. Jahrh. sehr häufig vernehmen ließen [69]), fanden bei den Päpsten wenig Gehör; nur etwas ist ihre Anzahl seit dem 17. Jahrh. vermindert worden, zuletzt durch Papst Benedict XIV. und Clemens XIV., auf deren Verfügungen die jetzige allgemeine Einrichtung der katholischen Kirche beruht. Die Geschichte setzt hiernach den Satz außer Zweifel, daß zwar die Anordnung kirchlicher Feste ein Recht der Gesetzgebung in Sachen der Liturgie ist, mithin in der katholischen Kirche den hierarchischen Oberen, dem Papste als herkömmliches Reservatrecht in Bezug auf Feste für die ganze Kirche, dem Diöcesanbischofe in Hinsicht der besonderen in jeder Diöcese anzustellenden Festfeier nicht streitig gemacht werden kann, daß aber mit diesen Festen erst durch bestätigende Staatsgesetze bürgerliche Wirksamkeit verbunden wird. Sowie die Befugniß zur Anordnung allgemeiner Festtage in der katholischen Kirche allein dem Papste zusteht, so ist dies auch mit dem in neuerer Zeit oft ausgeübten Rechte der Aufhebung oder Verlegung der Fall [70]). Versagt der Staat die Bestätigung oder nimmt er die früher ertheilte Bestätigung zurück, so hindert dies zwar die kirchliche Feier nicht; es kann aber jede Art von Geschäften an solchen Tagen von einem Jeden erlaubter Weise vorgenommen und von dem rechtlich dazu Verpflichteten gefordert werden; in Ansehung der gerichtlichen Geschäfte und namentlich der processualischen Handlungen ist davon die Folge, daß die gesetzlichen Nachtheile der Versäumniß den Ungehorsamen treffen. Die Rücksicht auf die religiöse Meinung der Religionspartei muß bei einer solchen Gesetzgebung den Staat leiten und kann diesen veranlassen, von seinem Rechte weniger Gebrauch zu machen, als er sonst zu machen befugt wäre; eine Beschränkung der Gewissens- und Glaubensfreiheit kann aber in der Ausübung eines Rechtes nicht gefunden werden, welches die ältere Kirche dem Staate niemals streitig gemacht hat. In Ansehung der besonderen Festtage spricht selbst das kanonische Recht für die Befugniß des Staates, daß überhaupt solche kirchliche Feste ohne seine Zustimmung nicht angeordnet werden können [71]). Eine andere Frage ist, in wiefern der Staat außerordentlich zu feiernde Feste anzuordnen befugt sei, welche als Bet- oder Dankfeste in Bezug auf Begebenheiten, welche den Staat selbst betreffen, gehalten werden sollen. Die Befugniß, ihre Anordnung wenigstens zu fordern, wenn das Kirchenregiment mit der Staatsgewalt nicht verbunden ist, muß als eine Folge des Rechtes auf das Kirchengebet angesehen werden [72]); und ist auch von der katholischen Kirche selbst zugestanden [73]); wo der Regent jenes hat, ist seit der Reformation die unmittelbare Anordnung der Feier solcher Feste ein Recht desselben gewesen, da die Gemeinden so wenig als die katholischen Kirchenoberen einen rechtlichen Grund haben können, die Feier zu verweigern. Bei den Protestanten wird die Anordnung, Verlegung und Aufhebung der ordentlichen Feiertage nach den Regeln beurtheilt, welche von anderen liturgischen Bestimmungen gelten; die Befugniß des Kirchenregiments hat aber ihre Grenze theils in der nothwendigen Rücksicht auf die Wünsche der Kirche, theils in dem Grundsatze, daß kein Festtag beseitigt werden kann, welcher ein Hauptmoment der Geschichte der Erlösung feiert. Auch bezieht sich die Befugniß des Kirchenregiments lediglich auf die kirchliche Feier, während die bürgerliche Wirksamkeit auch hier nothwendig blos von der Staatsgesetzgebung abhängig ist. Alle Strafen wegen Nichtbeobachtung der Feiertage gehören hiernach zu den Polizeistrafen [74]); eben deshalb kann auch der Nothfall, in welchem selbst an Sonn- und Festtagen die Betreibung der gewöhnlichen Geschäfte ausnahmsweise straflos ist, nur von der Polizeibehörde beurtheilt werden. Die Geschäfte, deren Betreibung im Nothfalle zulässig ist, sind

65) Die hierher gehörigen Stellen sind bei *Regino*, De disciplina ecclesiastica Lib. I. cap. 371 seq. Vergl. Const. Childeb. (c. a. 354) bei *Pertz*, Monum. T. III. c. 1. Guntchramn. (385) ibid. p. 3. Childeb. (596) ibid. p. 10. Capit. Pipin. (755) c. 14 ibid. p. 26. Capit. Caroli M. (789) c. 80 ibid. p. 80. Capit. Reg. Franc. V, 153 (conc. Mogunt. 813. c. 37). 66) Cap. 5. X. II, 9: „.... ceterisque solemnitatibus, quas singuli episcopi in suis dioecesibus *cum clero et populo* duxerint solemniter venerandas ....“ 67) Cap. 5 cit. 68) Cap. 3. X. II, 9. 69) Centum Gravamina nationis Germ. a. 1522. Nr. 37 bei *Gaertner*. Corp. jur. T. II. p. 182. Es wird hier beschwerend geäußert, es seien so viel Festtage, daß die Landleute kaum Zeit hätten, die Früchte in die Scheuern zu bringen; auch würden an denselben vielmehr unzählige Verbrechen und Vergehen verübt, als dieselben der Verehrung Gottes gewidmet. 70) *Benedict. XIV.*, De synod. dioec. L. XIII. cap. 18. Andere Ansichten hat auf der Grundlage des Episcopalsystems entwickelt Kopp, Die katholische Kirche S. 313 fg.

71) *Van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Tit. 17. cap. 1. §. 18. 72) Rechberger, Oesterreich. Kirchenrecht. Th. 1. §. 276. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 260. 73) Bair. Concordat Art. XVIII, vergl. mit dem Bair. Edict vom 26. Mai 1818. §. 55. 74) Im kirchlichen Forum kann die Strafe nur dem forum internum anheimfallen.

regelmäßig die des Landbaues. Auf Verkehrsanstalten, wie Posten, Eisenbahnen u. dergl. und deren Betrieb erstreckt sich das Gebot der Heiligung der Sonn- und Festtage nicht. Was insbesondere die gerichtlichen Geschäfte betrifft, so sind die der streitigen Gerichtsbarkeit angehörigen an den Sonn- und Festtagen nach gemeinem Rechte unbedingt unzulässig, und es können auch die Parteien nicht einmal mit Genehmigung des Richters dahin übereinkommen, daß an solchen Tagen gerichtliche Handlungen vorgenommen werden. Denn in Ansehung der auf göttlicher Anordnung nach dem Glauben der Kirche beruhenden Ferien ist eine solche willkürliche Verzichtsleistung schlechthin verboten [74]). Es kann daher an kirchlichen Festtagen, ohne offenbare Nichtigkeiten zu begehen, weder mit Einwilligung des Richters [75]), noch der Parteien Gericht gehalten werden [76]), weil die Feier solcher Festtage nicht nur im gemeinen kanonischen und römischen Rechte vorgeschrieben, sondern auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit an solchen Tagen schlechterdings verboten ist [77]). Anders verhält es sich in Ansehung der blos auf menschlicher Einrichtung beruhenden Ferien; auf diese kann in sofern verzichtet werden, als sie blos den Nutzen und die Bedürfnisse der Staatsangehörigen zum Zweck haben, z. B. Meß-, Ernte- und Weinleseferien. Nur auf diese können die Parteien, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Richters verzichten. Der Verzicht auf die Ferien kann ausdrücklich und stillschweigend geschehen, letzteres dadurch, daß eine Partei der richterlichen Ladung folgend freiwillig vor Gericht erscheint, ohne die Einrede der Ferien vorzuschützen. Eine solche Verzichtsleistung ist aber nur für die Parteien verbindlich und kann einem Dritten nicht präjudiciren. Es können daher z. B. die von einer Partei ernannten Zeugen, außer im Nothfalle, zur Zeit der Ferien nicht genöthigt werden, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen. Was die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so wird von Manchen behauptet, daß solche auch an kirchlichen Feiertagen vorgenommen werden könnten [78]). Allein als allgemeine Regel kann man diesen Satz nicht annehmen. Nur Emancipationen und Manumissionen waren an kirchlichen Feiertagen gestattet [79]), wovon der Grund darin lag, daß man glaubte, jene Handlungen hätten fromme wohlthätige Absichten zum Grunde. Es sind dies also nur Ausnahmen. Der Regel nach dürfen mithin auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie mögen eine Untersuchung erfordern oder nicht, an kirchlichen Fest- und Feiertagen nicht vorgenommen werden, in sofern nicht eine Gefahr des Verzuges vorhanden ist [80]).

75) L. 7. C. III, 12. Cap. ult. X. II, 9. 76) Es gilt dieses sowol von Schiedsrichtern, als von ordentlichen Richtern. L. 7. C. III, 12. L. 1. D. IV, 8. Die ursprünglich auf heidnische Festtage bezügliche Digestenstelle ist durch die Aufnahme in die Digesten auch auf christliche Feste anwendbar geworden. 77) C. 1. 5. X. II, 9 78) L. 2. 3 7. 11 pr. C. III, 12. 79) Siehe die bei Glück, Erl der Pandekten Bd. 3. S 109 N. 25 Angeführten. 80) L. 8. C. III, 12. 81) Cap. 5 X. II, 9: „nisi necessitas urgeat vel pietas suadeat."

VII. Verbrechen, welche sich auf den Gottesdienst beziehen.

Hierher gehört die Störung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum), welche in den Constitutionen der christlichen Kaiser als eine Art von sacrilegium besonders ausgezeichnet ist. Die Kaiser Arcadius und Honorius bedrohen die Arianer, Donatisten und andere Ketzer, welche in katholische Kirchen gewaltsam einzudringen, den Gottesdienst zu unterbrechen, oder die Geistlichen zu beleidigen, oder die heilige Stätte selbst zu profaniren sich erfrechen würden, mit einer Capitalstrafe [82]). Dieselbe Bestimmung, und zwar mit ausdrücklicher Androhung der Todesstrafe (ultimum supplicium), wiederholt Kaiser Marcian in Bezug auf die Stiftung eines Aufruhrs und Tumultes in einer Kirche und die dadurch bewirkte Störung des Gottesdienstes [83]). Justinian milderte diese Strenge, indem er denjenigen körperliche Züchtigung und das Exil droht, welche während der Feier des Gottesdienstes eine Kirche zu betreten und die Geistlichen auf irgend eine Art zu beleidigen wagen würden [84]). Eine Capitalstrafe (aber nicht grade Todesstrafe) soll dann eintreten, wenn durch diese Injurie der Gottesdienst selbst unterbrochen oder verhindert worden ist. Das hier genannte Verbrechen ist in drei verschiedene Verbrechen aufzulösen: 1) Injurien gegen einen Geistlichen oder Kirchendiener während der öffentlichen gottesdienstlichen Handlung; 2) Störung gottesdienstlicher Handlungen durch Lärmen, Tumult u. s. w.; 3) Verhinderung der Haltung des Gottesdienstes oder der Vornahme einer gottesdienstlichen Handlung [85]). Weder in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. noch in den übrigen Reichsgesetzen wird dieses Verbrechen erwähnt. Die ältere Praxis verstand das „capitaliter puniatur" der Novelle 123. c. 31 ausschließlich von der Todesstrafe, beschränkte jedoch dieselbe auf die Voraussetzung, daß eine geistliche Person, in der Kirche, zur Zeit des Gottesdienstes beleidigt, und daß dadurch der Gottesdienst unterbrochen oder verhindert worden sei [86]). Nach der neueren Praxis kommt die Todesstrafe niemals mehr zur Anwendung, sondern nur eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, deren Dauer nach den besondern Umständen des einzelnen Falles bestimmt wird [87]). Dagegen ist durch die Praxis der Thatbestand des Verbrechens erweitert worden. Man unterscheidet zwar zwischen bloßer Hausandacht und dem hier vorauszusetzenden öffentlichen Gottesdienste; aber der Ort, wo derselbe gehalten worden ist oder gehalten werden sollte, wird für gleichgültig gehalten. Auch unterscheidet man nicht, ob der Gottesdienst einer recipirten oder einer blos geduldeten Kirche unterbrochen worden ist. Diese letztere Ausdehnung ent-

82) L. 31. Th. C. XVI, 2. L. 10 C Just. I. 3. 83) L. 5. C. I, 12. 84) Nov 123. cap. 31 85) L. 5 pr D. XLVIII, 6. Nov 123 cap. 31. 86) Carpzov. Pract. rer. crim. Qu. 44. nr 51 seq. Vergl. Buchner ad Carpzov. Qu 44 obs 2 87) Siehe Zittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft § 601 und die daselbst Angeführten Henke, Handbuch des Criminalrechts Bd 3 S 664

spricht nicht nur vollkommen den heutzutage bestehenden Verhältnissen, sondern läßt sich auch vom Standpunkte des römischen Rechts aus rechtfertigen, da ja auch die Juden von den christlichen Kaisern des Staatsschutzes für theilhaftig erklärt worden sind[88]). — Die neueren Strafgesetzgebungen billigen die in der Praxis angenommenen Grundsätze. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 §. 303 bedroht denjenigen, welcher öffentlich oder vor mehren Leuten oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehre, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, in sofern das Verbrechen nicht in das der Religionsstörung (§. 122) übergeht, mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten. Nach dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851 §. 136 soll derjenige, welcher durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehre Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft werden. Das bairische Strafgesetzbuch von 1813 bedroht im Art. 336 denjenigen, welcher gewaltthätig in eine Kirche zur Zeit des Gottesdienstes einfällt, oder während ihrer Amtsverrichtungen Religionsdiener mishandelt, oder gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, mit 2 bis 6 Jahren Arbeitshaus, und im Art. 424 denjenigen, der an dem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde mit Störung des Gottesdienstes Beleidigungen verübt, mit 1 bis 6 Monaten Gefängniß. Nach dem sächsischen Strafgesetzbuche von 1855 Art. 233 sind muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten mit Gewalt oder Bedrohung mit solcher, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren zu ahnden. Thätliche Beleidigung oder Mishandlung eines Geistlichen während einer Amtshandlung zieht Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren nach sich. Nach Art. 234 wird zur Anwendung dieser Strafbestimmungen eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft vorausgesetzt. Nach dem würtembergischen Strafgesetzbuche von 1839 Art. 190 soll derjenige, welcher, um zu stören, in eine Kirche oder einen anderen, von der Regierung gestatteten, religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, oder wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen verübt, oder wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft werden. Wer ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören, oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt, verfällt nach Art. 191 in Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten. Das hannöversche Strafgesetzbuch von 1840 Art. 194 unterscheidet rücksichtlich der Bestrafung der mit rechtswidrigem Vorsatze verübten Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes in folgender Weise. Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen und Sachen, so tritt Gefängniß bis zu 1 Monat, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, Gefängniß von 2 bis zu 3 Monaten ein. Geschah sie durch nicht thätliche Ehrenkränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen werden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im zweiten Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bestraft. War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mishandelt wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei Zuerkennung der Strafen will Art. 195 besonders darauf Rücksicht genommen wissen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt ist, wobei die Wichtigkeit und Heiligkeit derselben in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist. Nach dem badischen Strafgesetzbuche von 1845 §. 585 verfällt derjenige, welcher unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, auf Antrag der Polizeibehörde in Gefängniß bis zu 3 Monaten; wird die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, welche sich dazu verbunden haben, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt, so tritt, in sofern nicht dadurch eine schwerere Strafe verwirkt ist, Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein. Das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch von 1841 Art. 166 bedroht denjenigen, welcher durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen oder den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei vorsätzlich entweder stört oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Jahre. Dieses Verbrechen steht im 17. Titel unter der

88) L. 14. C. I, 9.

Rubrik der Gewaltthätigkeiten. Dagegen wird die nicht durch Gewaltthätigkeit, aber absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise verübte Störung des Gottesdienstes oder einer religiösen Feierlichkeit, oder ein durch unanständiges Betragen dabei gegebenes Aergerniß nach Art. 193 mit Gefängniß bis zu 1 Monat, und thätliche Beleidigung, Schmähung, Lästerung eines Religionsdieners während seiner geistlichen Amtsverrichtung, Bedrohung desselben mit Beleidigung oder Begehung von Handlungen, welche Verachtung ausdrücken, gegen denselben während seiner Amtsverrichtung nach Art. 194 mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft. Das nassauische Strafgesetzbuch von 1849 Art. 164. 189. 190 enthält ganz dieselben Bestimmungen, wie das vorige. Das braunschweigische Strafgesetzbuch von 1840 §. 104 droht der gewaltsamen Störung oder Verhinderung des Gottesdienstes Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, der ungebührlichen, nicht gewaltsamen Störung Gefängniß bis zu 1 Jahre oder verhältnißmäßige Geldbuße. Nach dem thüringischen Strafgesetzbuche Art. 182 zieht die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu 2 Jahren nach sich. Thatliche Mishandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen sind im Art. 183 mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren, andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bedroht. Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen anderen gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zweck der Störung desselben, werden nach Art. 184 mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren geahndet. Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen trifft Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. Das altenburgische Strafgesetzbuch von 1841 (übereinstimmend mit dem königl. sächsischen von 1838) bedroht denjenigen, welcher in eine Kirche oder einen anderen unter Genehmigung der Staatsbehörde benutzten Ort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, mit Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren, und thätliche Mishandlungen eines Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen mit Zuchthaus von 2 bis zu 4 Jahren (Art. 190). Ungebührliche, nicht gewaltthätige Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiosen Versammlung gestört, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, sind mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre zu ahnden (Art. 191). Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, bei den Anstiftern und Anführern Arbeitshaus von 4 Monaten bis zu 2 Jahren nach sich (Art. 192). — Der Code pénal Art. 260 bedroht die Thätlichkeiten oder Drohungen, wodurch Personen gehindert oder gezwungen werden sollen, einen autorisirten Gottesdienst auszuüben, demselben beizuwohnen, mit Geldstrafe bis zu 200 Franken und Gefängniß bis zu 2 Jahren. Nach Art. 261 sind diejenigen, welche den Gottesdienst selbst durch Unruhen oder Unordnungen hindern oder unterbrechen, mit Geldstrafe und Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Nach Art. 262 trifft diejenigen, welche die zum Gottesdienste bestimmten Gegenstände an den dazu bestimmten Orten durch Reden oder Geberden verletzen, oder Religionsdiener während ihrer Verrichtungen beleidigen, Gefängniß bis zu 6 Monaten. (*C. W. E. Heimbach.*)

GOTTESFREUNDTHALER, oder vollständiger: Gottesfreund-, der Pfaffenfeind-Thaler, heißen nach ihrer Devise die in drei verschiedenen Gepräges vorhandenen sehr selten gewordenen Thaler des Herzogs Christian von Braunschweig und Lüneburg, mittlerer Linie postulirten Bischofs zu Halberstadt, die derselbe im Jahre 1622 aus dem silbernen Sarge des heiligen Liborius in Paderborn hat schlagen lassen. Die drei Gepräge, im Wesentlichen ganz gleich, unterscheiden sich doch durch gewisse kleine Kennzeichen, die der aufmerksamen Betrachtung nicht entgehen können, dahin: I. Auf der ersten Seite steht in einer inneren, aus kleinen Spitzen und Bogen zusammengesetzten Einfassung der mit lateinischen Quadratbuchstaben in vier Zeilen abgetheilte Reim: GOTTES FREVNDT DER PFAFFEN FEINDT. Die Buchstaben sind, was man bisher bei Aufführung der Unterscheidungszeichen nicht hervorgehoben hat, auffallend ungleich, unfertig und die Linien krumm gerathen. Besser sind sie in der Umschrift: CHRISTIAN. HERTZ. ZV. BRAVNSCHW. V. LVNENB. Auf der Kehrseite ist in einer gleichen Einfassung ein etwas gekrümmter, ganz gebarnischter, rechter Arm dargestellt, der von der linken Seite aus einem seitwärts befindlichen Gewölk hervorragend, ein bloßes Schwert in der Hand hält. Dazu die französische Umschrift: TOVT. AVEC. DIEV. und hinter ihr die Jahrzahl: 1622. — II. Dieser Thaler ist etwas kleiner als der vorige, mit dem er sonst dem Inhalte nach ganz übereinstimmt. Nur die Form zeigt in sofern kleine Abweichungen, als auf dem Avers die Buchstaben accurater sind, die zwischen Aufschrift und Umschrift correspondirende Stellung derselben einige Modificationen erleidet, und auf dem Revers nicht blos das Gewölk stärker ist und weiter hineinragt, sondern auch der Arm steifer, das Schwert breiter ist, sich am Griffe des Schwertes noch ein Knopf befindet und die Anordnung der sonst ganz gleichlautenden Umschrift ebenfalls eine wenig andere ist. — III. Bei sonst ganz gleichem Spruche Titel, Bild und Umschrift erhellt doch aus dem Umstande, daß in dem Worte: BRAVNSCW. das H fehlt, daß das Schwert breiter und die Wolke dicker, sowie die Stellung des Wortes AVEC. wieder eine andere ist, die Benutzung eines neuen, dritten Stempels. Die Münzgeschichte dieser Thaler ist sehr verwickelt und zerfällt in zwei Theile,

deren wichtigste Momente hier nur im Umrisse mitgetheilt werden können.

Die Angaben über die Beschaffenheit des Sarges des heiligen Liborius zu Paderborn, aus dessen Silber Herzog Christian die genannten Thaler soll haben münzen lassen, stimmen durchaus nicht mit einander überein, und bleibt es demnach, wenn auch nicht über allen Zweifel erhaben, doch ziemlich ausgemacht, daß dem Herzoge wenigstens in Hinsicht auf die Urheberschaft und die Größe des geraubten Schatzes Unrecht geschehen ist. Christoph Bernhard, Bischof zu Münster und Administrator des Stiftes Corvey, beschuldigt in seiner zu Münster bei Dietrich Raeßfeld, 1671, gedruckten Ablehnung des Fürstl. Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Gegenmanifestes S. 85 den Herzog direct des Sacrilegiums. Der Bischof zu Bamberg und Würzburg mußte sich aber in demselben Jahre von Herzog Christian ähnliche Vorwürfe über die Raubsucht seiner Kriegsvölker machen lassen, wie aus einem im Theatrum Europaeum Th. I. S. 630 mitgetheilten Schreiben dieses Fürsten erhellt. Everhard Wassenberg, Teutscher Florus S. 66, der ihm sonst gründlich Feind ist, spricht doch nur im Allgemeinen von den zu Lippstadt, Soest, Brachel, Paderborn u. a. Städten Westfalens vollführten Erpressungen, erwähnt auch die fraglichen Thaler, über deren Motto er bitterböse wird, sagt aber nicht ausdrücklich, daß das Silber zu ihnen von der Sargkiste des heiligen Liborius genommen worden sei. Alle Beschuldigungen erneuerte bei Gelegenheit des 900jährigen Jubelfestes der Ankunft des heiligen Liborius zu Paderborn Michael Strunck, Soc. Jes., Kurtzer, historischer Bericht von dem Leben, Reliquien und wunderſamen Geschichten des heil. Bischofs Liborii u. s. w. (Paderborn 1736. 8.) Th. II. Cap. 2. S. 56. Diese bisherigen Nachrichten nennen den Sarg einen silbernen. Die Bollandisten aber, die sich gewiß davon zu unterrichten gesucht haben, sagen, er sei aus Kupfer und nur mit getriebenen Silberzierathen geschmückt gewesen. Die Beschreibung, Comment. histor. d. S. Liborio Confessore in den Act. SS. XXIII. Jul. Tom. V. p. 401, lautet: „Fuere porro reliquiae S. Liborii antea inclusae intra capsam, ex aere affabre factam, tumbae fere specie, atque inauratam, ornatamque circum duodecim Apostolorum argenteis statuis. Ea autem tumba a Christiano Brunsvicensi ablata ac lacerata, alia ex argento pretiosa ac elegans restituta.“ Wenn diese Duelle den Sargkasten nur von Kupfer und vergoldet, die Apostelstatuen aber von Silber sein läßt, so können aus ersterem so wenig wie aus letzteren alle die Silberthaler gemünzt worden sein, die, wie sich weiter unten zeigen wird, im Umlaufe waren, ja selbst nicht einmal so viel, als es noch in Cabineten gibt. Der Bischof zu Aversa, *Carolus Carafa*, Comment. de German. sacr. restit. p. 140 sagt aber, der Sargbehälter wäre von Gold gewesen: „Christianus Dux Brunsv. Halberstadiensi episcopatui intrusus, cathedralis ecclesiae Paderbornensis thesaurum invasit, et sacra lipsana S. Liborii optimi argento et auro inclusa profanavit, aureamque thecam sacrilege furatus, in stipendia militum insolentissimorum post cusam monetam effudit.“ Wenn Strunck a. a. O. Th. III. Cap. 1. §. IV. S. 53 von einem goldenen, 80 Pfund schweren Bilde des Heiligen und einem silbernen, mit Kostbarkeiten verzierten Reliquienkasten spricht, so wird dagegen der Sargkiste gar nicht gedacht, sondern nur das Heiligenbild und die Kirchengefäße erwähnt bei *Adolph. Brachel*, Histor. sui temp. lib. II. p. 55: „Paderbornae erat in templo primario statua divi Liborii Patroni basilicae, ex auro solido, magni ponderis, quidam octoginta librarum fuisse tradidere, vid. Lotichius Laur. Austr. lib. II. cap. 6 magna praeterea copia instrumenti argentei aureique pro usu sacrorum, quae ille omnia per summam injuriam erepta in nummos conflavit, quibus se exercitumque firmaret.“ Der Rector des Gymnasiums zu Osnabrück, *Zacharias Goez*, Mus. Goezian. subj. celeberr. Viror. Epp. d. re numism. p. 142 will sogar den Ort wissen, wo diese Thaler geschlagen wurden, ohne indessen seine Quelle zu nennen: „Ego vero non tam ex statua, quam ex sarcophago Liborii argenteo, Lippiae, et quidem in aedibus Schurmannianis in platea Susatensi sitis hos unciales factos esse novi.“ Nach Mich. Strunck a. a. O. Th. III. Cap. 3. §. II. S. 103 wurde im J. 1627 durch den Landdrost des Stiftes Paderborn, Wilhelm von Westfalen, und seine Gemahlin, geb. Elisabeth von Loe, ein neuer Reliquienkasten von Silber, 8000 Goldgulden an Werth, gestiftet. Die von ihm angeführte, auf diesen Schrein eingegrabene Beischrift des Silberarbeiters: „Diese Arbeit habe ich Hanß Krako zum Dringenberger gemacht von solchen Dalern, als hierunden beigelagt sind, A. 1627“ bestätigt die Angabe von Göz, daß dazu Herzog Christian's Thaler eingeschmolzen worden sind. Köhler, Münzbelustigungen. Th. XIX. Stück 10 vom 12. April 1747. S. 120 berechnet daraus, wie viel davon überhaupt existirt haben müssen, und daß ein Stempel unmöglich die ganze Menge zu prägen ausgehalten haben könne. Auf den Thalern vom ersten Schlage zeigt in der That auch der vorkommende Riß das Bersten und Schadhaftwerden des Stocks. Daran knüpfte sich nun ein neuer Streit, der zwischen Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel und dem Bischof Christoph Bernhard zu Münster im J. 1671 bei Gelegenheit der Hörterischen Irrungen darüber ausbrach, daß dieser jenem vorwarf, er habe jene alten Thaler mit neuen Stempeln abermals prägen lassen. Es wurden eine Menge Berichte, Manifeste u. s. w. veröffentlicht, ohne in die Sache ein helles Licht zu bringen. Die Frage ist unerheblicher Art und liegt von unserem Zwecke ab. Die Auseinandersetzung der Lage der Dinge, sowie die Abwägung der Gründe pro und contra findet man bei Köhler a. a. O. S. 115 fg. (Dr. *F. L. Bösigk.*)

GOTTESFRIEDEN (treuga, tregua, trevia, treva, pax dei). Der Begriff Frieden ist von Alters her in seiner Anwendung ein mannichfaltiger gewesen. Schon in der ältesten Zeit, aus der wir germanische

Geschichtsquellen besitzen, tritt eine doppelte Auffassung des Begriffes deutlich hervor. Denn wenn der Germane die Götter um Frieden bat (vergl. Grimm, D. Myth. S. 26), wenn im Prolog der L. Salica von den Franken gerühmt wird, daß sie eine gens firma pacis foedere sei, so wird offenbar nicht an Sicherheit von Angriffen anderer Völker gedacht, sondern an Ruhe und gesetzliche Ordnung innerhalb des eigenen Staates. Auf die letztere wurde auch von den Germanenstämmen der größte Werth gelegt, welche mit Vorliebe Raubzüge unternahmen und auswärtige Kriege führten. Diesen innern Frieden suchte man auf mancherlei Weise, durch freiwillige Privatübereinkunft vieler oder einiger Staatsgenossen oder durch gesetzliche Bestimmungen, zu sichern. Schon in heidnischer Zeit, noch mehr aber nach der Bekehrung zum Christenthum ward religiöser Einfluß zu Hilfe genommen, um das Fehderecht zu beschränken, und die darauf abzielenden kirchlichen Anordnungen sind es vorzugsweise, welche als Gottesfrieden bezeichnet werden. Wenn man daher von eigentlichem Gottesfrieden erst seit dem 11. Jahrh. sprechen kann, so gab es doch auch viel früher und bei verschiedenen Völkern Einrichtungen, welche wesentlich auf demselben Princip beruhten. So hatten schon die Griechen ihre ἐκεχειρία, d. h. den Gottesfrieden, über welchen die zur Feier der großen olympischen Feste verbundenen Hellenenstaaten übereingekommen waren. War die ἱερομηνία (der Monat der Festfeier) verkündet worden, so mußten in und zwischen diesen Staaten Fehden und Feindseligkeiten abgebrochen oder suspendirt werden. Gleiche Befriedungszeit bestand auch für die nemeischen, isthmischen und pythischen Spiele, sowie für die eleusinische Festfeier. Nur der Erwähnung bedarf es aber, daß diese und ähnliche Einrichtungen des Alterthums mit dem Gottesfrieden des Mittelalters nur in einzelnen Beziehungen zu vergleichen sind. Zustände, wie diejenigen, zu deren Abhilfe der Gottesfrieden führen sollte, sind in der Geschichte der classischen Völker, wo der Einzelne Glied des Staates war, nicht bekannt. Der Germane stand principiell selbständig dem Staate gegenüber, wenn er auch demselben sich angeschlossen hatte. Germanische Sitte war das Recht der Privatfehde [1]), und dieses Recht wurde für Jahrhunderte überall da herrschende Sitte, wo Germanenstämme als Eroberer und Staaten bildend aufgetreten waren. Indem aber Germanen massenweise auf dem Boden des römischen Reiches sich ansiedelten, gewann Römerthum und Christenthum Einfluß auf ihren Charakter. Beide genannte Potenzen wirkten durch ihre Vertreter darauf hin, daß der Germane allmälig seinen ungebändigten Selbständigkeitstrieb zu Gunsten des Staates einschränken ließ.

Unter den letzten Karolingern war sowol in Deutschland, wie auch im westfränkischen Reiche das Königthum in Schwäche versunken: die Ordnung und die Bande des Staates schienen gelöst; Gewaltthätigkeiten und Selbsthilfe waren an der Tagesordnung. Jeder Freie übte das Recht der Privatfehde im ausgedehntesten Maße. Der erste capetingische König in Frankreich war nicht wesentlich mächtiger, als die sogenannten großen Vasallen seiner Krone. Am besten charakterisirt jene Periode der Selbsthilfe die Angabe des Bischofs Hinkmar, daß einer der letzten Karolinger geäußert habe, er habe nicht nöthig, sich um die Räubereien und Verwüstungen im Lande zu bekümmern, indem jeder sich und sein Eigenthum mit eigener Kraft vertheidigen möge (vergl. *Bouquet*, Scriptt. rer. Gall. VII, 523 seq.). Mag die Wahrheit dieser Aeußerung dahingestellt bleiben: Thatsache ist es, daß im 10. Jahrh. Gewalt vor Recht ging und der Schwächere den Schutz des Stärkern, meist auf Kosten seiner Unabhängigkeit, erkaufen mußte. Darum nahm die Zahl der Vollfreien in jener Zeit sehr ab, bis darin die Entstehung des freien Bürgerthums einen entscheidenden Umschwung hervorbrachte. In der Zeit aber, wo noch Gewalt vor Recht ging, wo der König zwar die moralische Verpflichtung, nicht aber die Macht hatte, den Unterthanen ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren, wo Gewaltthätigkeiten der Mächtigen gegen einander und gegen Schwächere an der Tagesordnung waren, wo ein Zustand allgemeiner Barbarei hereinbrechen zu sollen schien, weil jeder Civilisationstrieb in jedem Augenblicke in seiner ruhigen Entwickelung gehemmt ward, — da war es die katholische Kirche, welche Schritt vor Schritt jenen Gewaltthätigkeiten gegenüber vorbeugende und beschränkende Maßregeln veranlaßte und durch ihre Autorität stützte.

Die Kirche, welche ihre weltlichen Besitzthümer, die materielle Grundlage ihrer Subsistenz, ebenso häufig gefährdet sah, wie die der weltlichen Herren, fing noch im Laufe des 10. Jahrh. an, ihre Güter gegen Angriffe durch Androhung des Anathems zu sichern. Vergl. *Bouquet* X, 536. Auf kleinen Kirchenversammlungen kamen Maßregeln zu gemeinsamem Schutze zur Sprache. So beschloß die Provinzialkirchenversammlung von Aquitania II. zu Charroux im J. 989 diejenigen in den Kirchenbann zu erklären, welche Eigenthum der Kirche raubten oder beschädigten; im zweiten Kanon dieses Beschlusses ward schon eine gleiche Drohung gegen Beraubung von Armen und wehrlosen Ackerbauern ausgesprochen. In gleichem Sinne faßte 990 eine Kirchenversammlung zu Narbonne Beschlüsse.

Schwerlich ward Anfangs damit viel ausgerichtet, aber der Weg zum Ziel ward angebahnt, und die Kirche in ihrer damals noch wachsenden Machtfülle verstand es, ihren Beschlüssen in immer größern Kreisen Geltung zu verschaffen. Hungersnoth und Seuchen jener Zeit trugen nicht wenig dazu bei, den Mahnungen der Geistlichkeit bei der großen Menge, aber auch bei den Vornehmen Eingang zu verschaffen. Die Pest, welche 994 einen Theil von Frankreich verheerte, führte unter Anderem zu einer Friedensenquête der Bischöfe von Aquitanien, an welcher auch weltliche Große Theil nahmen; in dem darauf bezüglichen Actenstücke kommt zwei zum ersten Mal) der Ausdruck pactum pacis et justitiae vor. Vergl. *Bouquet* X, 147. Seit dieser Zeit wurden die Excommunicationen, deren Form schon um 692 festgestellt worden war (vergl. *Pithou*, Corp. jur. can. I, 232), und das

1) Siehe Wächter, Beiträge zur deutschen Gesch. S. 41 fg.

Interdict als Strafen gegen die Friedensstörer angedroht. Ein ähnlicher Friedensvertrag kam 998 unter Vermittelung des Erzbischofs von Vienne, Theobald, zu Stande (*Boucquet* X, 535; *Ducange* s. v. pax). Der Ueberredung von Seiten jener Kirchenfürsten war es gelungen, zahlreiche weltliche Große ihrer Diöcesen zu dem freiwilligen Versprechen zu bewegen, nicht nur unter sich Frieden zu halten, sondern auch die Schwachen und Wehrlosen, namentlich Ackerbauer und Kaufleute, zu schützen. Diese Maßregeln beschränkten sich aber einerseits nur auf einen Theil des südlichen und mittlern Frankreich, andererseits erfuhren sie noch vielfache Mißachtung. Schon tiefgreifender waren die Beschlüsse einer Versammlung in Poitiers im Januar 1000 (*Boucquet* X, 536), welche für Poitou festsetzten, daß Streitpunkte aus der Zeit fünf Jahre zurück und für alle Folgezeit nicht mit den Waffen, sondern auf dem Rechtswege entschieden werden sollten, und alle Theilnehmer der Uebereinkunft verpflichteten sich, jeden Friedensbrecher strafen zu helfen. In den nächstfolgenden vier Jahren fanden in den meisten Provinzen ebenfalls Versammlungen statt, welche ähnliche Beschlüsse faßten. *Glab. Radulf.* 1002; *Boucquet* X, 233. Immer erneuert wurden diese Versuche, den Privatfehden endlich kräftig ein Ende zu machen, aber, obgleich von König Robert begünstigt, hatten dieselben immer nur geringen Erfolg. Ein Brief des Bischofs Fulbert von Chartres an den König schildert die damaligen Zustände noch in ziemlich düsterem Lichte (*Boucquet* X, 194). Das Königthum war unter den ersten Capetingern so schwach, daß die unmittelbaren Domainen der Krone mehr den Unterhandlungen, als der Vertheidigung mit den Waffen ihren Schutz verdankten; s. *Labbeus* IX, 812; *Lebeuf*, Mém. sur Auxerre I, 234. Die Noth trieb aber eine Provinz nach der andern, den von den Königen begünstigten Bemühungen des Klerus allmälig sich zu fügen. Aehnliche Maßregeln, wie sie im Süden und Westen ergriffen worden waren, fanden seit 1021 auch im Norden Nachahmung. Der Bevölkerung der durch Hungersnoth und Krieg verheerten Picardie ward dieser Zustand als Strafe Gottes wegen fortdauernden Unfriedens dargestellt, und die Geistlichkeit setzte es durch, daß einige Städte jährlich zu erneuernde Friedenseinigungen schlossen, welche für Adel, Bürger und Bauern vom zwölften Lebensjahre ab bindend sein sollten: allen diesen ward auferlegt, vor dem Ortsrichter und dem Bischofe gegebenen Falles Recht zu suchen. In den folgenden Jahren folgten auch die Bischöfe von Soissons, Beauvais u. s. w. diesem Beispiele.

Alle diese Versuche aber, den Frieden aufrecht zu erhalten, deren bis hierher gedacht worden ist, sind nicht mit dem Ausdrucke Gottesfrieden eigentlich zu bezeichnen. Erst als man einsehen gelernt hatte, daß die beabsichtigte plötzliche und ganz durchgreifende Herstellung und Sicherung des allgemeinen Friedens unmöglich zu erreichen sei, beschloß man, sich zunächst mit beschränkenden Maßregeln gegen Ausübung des Fehderechtes zu begnügen. Ohne jenes höhere Ziel aus den Augen zu verlieren, glaubte der Klerus doch, dem Zeitgeiste nicht zu schroff entgegentreten, nicht gradezu Fesseln anlegen zu dürfen, sondern die Gemüther allmälig vom Wege der Gewalt auf den des Rechts leiten zu können. In dieser Absicht ward der Gottesfrieden in das Leben gerufen.

In den lateinischen Geschichtsquellen jener Zeit finden sich dafür die zwei Ausdrücke: „pax dei“ und „treuga dei,“ welche man nicht als gleichbedeutend betrachten darf. Dafür zeugen z. B. die getrennten canones de treuga Dei und de pace conservanda in den Acten der Kirchenversammlungen von Tuluges und Narbonne; vergl. *Boucquet* XI, 510. Die Kirchen, die Geistlichkeit (in ihren verschiedenen Zweigen und Gliedern), die Begräbnißplätze, die Klöster, die Kinder, die Pilger, die Frauen, Ackerbauer nebst ihren Geräthen [2]) genossen nach den Beschlüssen früherer Kirchenversammlungen eines immerwährenden, d. h. grundsätzlich feststehenden Friedens: das war die pax dei [3]). Für alle diejenigen dagegen, welche dem Herkommen nach im Besitze des Fehderechtes waren, ward nun die treuga dei eingeführt, wodurch die Ausübung dieses Rechtes für bestimmte Zeiten beschränkt und an bestimmte Regeln gebunden wurde. Ein erster Versuch letzterer Art ward beschlossen auf einer Synode der Diöcese von Elne (16. Mai 1027), an welcher Geistliche und Laien in großer Zahl betheiligt waren [4]). Für die Grafschaft Roussillon ward hier festgesetzt, daß der Sonntag dadurch geheiligt werden müsse, daß von der None des Sonnabend bis zur Prime des Montag jeder Angriff auf einen Mönch oder andern Geistlichen, auf einen Kirchgänger oder einen Begleiter von Frauen unterbleiben solle, sowie, daß auch Kirchen nebst einem Umkreise von 30 Schritten nach allen Seiten gegen jeden Angriff sicher sein sollten. Der Friedensbrecher verfiel der Excommunication. Richtig sagt schon Ivo von Chartres (Brief 135), daß diese neue Einrichtung nicht ein allgemein gültiges Gesetz war, sondern ein Uebereinkommen von halb privater Natur, und nur für die am Beschlusse betheiligten Bewohner des einzelnen Districts erhielten sie wesentlich Gesetzeskraft. Bald

2) *Harduin.* Concil. VI, 841 seq. 3) Kluckhohn (S. 53. Anm. 1) behauptet zu schroff, daß in dem Ausdrucke „pax et treuga Dei“ der Genitiv Dei nur zu treuga, nicht mit zu pax gehöre. Vielmehr heißt es in den Acten des Concil. ap. Illebonam a. 1080 bei *Orderic.* Vit. lib. V. p. 552: „pax dei, quae vulgo trevia dicitur.“ Dufresne (Glossar. s. v. treuga) führt eine Stelle aus einem von König Wilhelm bestätigten Gesetze des angelsächsischen Königs Gudweard an, worin folgende Worte vorkommen: „ab adventu Domini usque ad octabis Epiphaniae pax Dei et sanctae ecclesiae per omne regnum.“ Die Gesetze der angelsächsischen Könige enthalten öfters den Ausdruck Godes grið (Frieden Gottes). z. B. Aethelredi L. V. §. 10 u. 21; L. VI. §. 13 u. 26. Jedenfalls zeigt auch die aus Ordericus angeführte Stelle, daß pax und treuga im Sprachgebrauche schon früh manchmal als gleichbedeutend gebraucht wurden; dasselbe ersieht man aus folgenden Versen aus Wace's Roman de Rou II. p. 98:

Sour les cors sainz lour fist jurer
Paix à tenir et à garder
Des mercredy soleil couchant
Tresqu' à lundi soleil levant;
Trièves l'appellent, ce m'est vis u. s. w.

4) *Labbei* Concil. IX, 1249.

darauf (1031) ward zu Bourges ein Concil gehalten, welches späterhin nach Limoges übersiedelte (im Nov.); s. *Labbei* Concil. IX, 869 seq. Neben andern Fragen kamen hier zur Berathung Maßregeln zum Schutze der Kirchen und zur Beseitigung der Privatfehden. Die gefaßten Beschlüsse wurden von den Anwesenden in der Kirche auf das Evangelium beschworen, und Alle verpflichteten sich, nicht ohne Zustimmung des Klerus aus der Friedensverbindung („pax") auszuscheiden: der Eidbruch ward mit Excommunication bedroht. Schreckliche Geschichten über die Folgen der Excommunication verbreiteten sich, und das Volk, ja der Klerus selbst, ward, um diesen Frieden zu erhalten, zur Mitleidenschaft herbeigezogen. Die segensreichen Folgen dieser Einrichtung scheinen ziemlich schnell bemerkbar hervorgetreten zu sein, obwol sich annehmen läßt, daß sich die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden in sehr verschiedener Weise gestalteten. Als Beweis für die schnelle Befestigung einer günstigen Stimmung für solche pax oder treuga kann man es ansehen, daß noch im Laufe des 11. Jahrh. nicht nur die befriedeten Zeiträume vervielfältigt und ausgedehnt wurden, sondern daß auch rein weltlichen Angelegenheiten der gleiche Schutz zugewendet wurde; so führt Ducange (s. v. treuga) ein Actenstück aus jener Periode an, in welchem angegeben ist, für eine Stadt, welche einen Jahrmarkt hatte, seien nicht nur die Tage des Marktes, sondern auch eine Zeit von acht Tagen vorher und acht Tagen nachher befriedet erklärt worden. Bei der großen Menge, welcher ohnehin der Hauptnutzen (wenigstens unmittelbar) zu Gute kam, fand dieser Gottesfrieden dankbarste Anerkennung, und das Jahr 1033 mit seinem reichen Erntesegen nach einigen Hungerjahren trug wesentlich dazu bei, die neue Einrichtung als eine Gott wohlgefällige erscheinen zu lassen; s. *Rad. Glaber* IV, 4 seq.; *Baron.* Ann. eccles. XI, 113. In allen Theilen Frankreichs fanden nun Versammlungen in entsprechender Absicht statt und fanden begeisterte Theilnahme bei der Menge; die Großen, die Bürger, die niedrigste Volksclasse, alle erklärten, mit Eifer den Vorschriften der Kirche Folge leisten zu wollen. Mit welchem Ernste aber die Kirche selbst jenen Frieden zu schützen Willens war, dafür zeugt u. a. die Bestimmung, daß für den Friedensbrecher sogar der Altar kein Asyl sein solle. Immer noch freilich trugen diese Bestrebungen einen durchaus örtlichen Charakter, aber immer fester und allgemeiner begründete sich bei Hoch und Niedrig die Anerkennung, wie wohlthätig die Einmischung der Kirche in das Fehdewesen wirke. Nach übereinstimmenden Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller gelangten in allen Theilen Frankreichs dieselben Grundsätze zur Annahme, welche im J. 1041 auf der Kirchenversammlung zu Tuluges[5]) vertragsmäßig Gesetzeskraft erhielten. Hist. d'Aquitaine II. preuves p. 206 seq. Bemerkenswerth erscheint hier vor Allem, daß die Dauer der befriedeten Zeit sich auf die Zeit von Sonnenuntergang des Donnerstag bis Sonnenaufgang des Montag verlängert hatte, und daß dazu noch als weitere Friedenszeiten kamen: a) vom ersten Tage des Advent bis zum 13. Januar; b) vom Montage vor der Fastenzeit bis zum Montage nach der Osterwoche; ferner c) an den Vigilien und Festen der Auffindung und Erhöhung des Kreuzes, an den drei Vigilien und Festen der Jungfrau Maria, an den Vigilien und Festen aller Apostel, des heil. Laurentius, des heil. Paulus von Narbonne, Johannes des Täufers, des Erzengels Michael, des heil. Martin; endlich d) am Tage Allerheiligen und in der vierteljährigen Fastenzeit. Auf Todtungen und Beschädigungen an Körper und Gut, ja auf jeden Angriff zu solchem Zwecke stand die Strafe der Excommunication; auch die Anlage von Festungswerken in der Advent- und Fastenzeit war bei gleicher Strafe untersagt. Der fünfte Artikel dieses Actenstückes geht darauf hinaus, die Fehden für die Kirche und für die geringen Leute unschädlich zu machen, dieselben dagegen auf die Personen der streitenden Großen, sowie auf ihre Diener und eigenen Besitzthümer zu beschränken. Indem auf solche Weise das Fehderecht nicht völlig und ein für allemal unterdrückt, sondern nur in Zeit und Ort und in der Anwendungsweise beschränkt ward, erreichte die Geistlichkeit das schon lange erstrebte Ziel vollständiger als zuvor. Vergl. auch Gest. episcop Camerac. bei *Pertz*, Script. VII, 485; *Petr. de Marca*, De concord. IV, 14; Warnkönig, Franzos. Staatsgeschichte I, 165. Daß es aber immer noch nicht gelang, den Frieden vollkommen aufrecht zu erhalten, zeigen Stellen, wie die des Rad. Glab. IV, 5, deutlich. Aber immerhin darf man die Einführung des eigentlichen Gottesfriedens in das Jahr 1041 setzen, da in dem darauf bezüglichen Schreiben des Erzbischofs von Arles der Bischöfe von Avignon und Nizza und des Abtes Odile von Cluny die Aufforderung ausgesprochen ist „recipite ergo et tenete pacem et illam treuvam Dei." Jene auch an den italienischen Klerus gerichtete Aufforderung fand bei demselben die lebhafteste Zustimmung, und von dieser Seite ward der Gottesfrieden als aus göttlicher Eingebung hervorgegangen betrachtet. Vergl. *Landulph.* Hist. Mediolan. II, 30. So sagt auch Hugo Flavinia. (bei *Pertz*, Script. VIII, 405): „ut eam (trevam) susciperent, quia voluntas domini erat, et a deo, non ab homine decretum hoc processerat." Am meisten Widerstand fand die Einführung des Gottesfriedens in der Normandie[6]), wo man an der alten skandinavisch-germanischen Sitte der Privatfehde mit Schroffheit festhielt. Aber auch hier wirkte der Einfluß der Geistlichkeit auf dasselbe Ziel hin, wie im übrigen

5) Vergl. Hist. de Languedoc II, 602.

6) So spricht sich z. B. auf das Zeugniß des Hugo Flavin zum Jahre 1041 der Abbé Fregant in seiner Histoire ecclésiast. Normande III, 19 aus. Sembler zweifelt an der Glaubwürdigkeit dieser Angabe, indem er darauf aufmerksam macht, daß ja erst 1041 der Gottesfrieden in Frankreich allgemeine Verbreitung erhalten, und schon 1042 ist er bei den Normannen zur Annahme gelangt. Wenn aber auch eine öffizielle Annahme auf dem Concil zu Caen erfolgte, so ist damit doch wol vereinbar, daß die Maßregel nicht gleich Anfangs allseitige Billigung und Zustimmung der Einzelnen gefunden habe; man

Frankreich. Im J. 1042 beschränkte eine Anordnung des Herzogs Wilhelm von der Normandie die Ausübung des Privatfehderechtes in fast gleicher Weise, wie es im J. 1041 durch den Beschluß von Tuluges [7]) für südlichere Districte geschehen war (cf. *Mansi* XIX, 598). Obgleich nun in der nächsten Folgezeit zahlreiche provinzielle Kirchenversammlungen in gleichem Sinne Beschlüsse faßten, so treten doch mannichfaltige Abweichungen von größerem oder geringerem Belang in denselben hervor. Schwerlich aber wird man es — mit Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens S. 50. Anm. 5 — für wahrscheinlich halten dürfen, daß auch Herabsetzungen der Befriedungszeiten stattgefunden haben sollten: solche Nachgiebigkeit ist der katholischen Kirche überhaupt selten eigen gewesen, am wenigsten aber grade in jener Zeit des siegreichen Kampfes gegen die weltlichen Gewalten. Nein! Eine stete Ausdehnung ist vielmehr anzunehmen nicht nur in Beziehung auf Zeit und Orte, sondern auch auf Personen und Gegenstände. Vergl. *Küster*, De treuga et pace Dei p. 19.

Die kirchlichen Gründe für die anempfohlene besondere Heilighaltung der Tage vom Donnerstag bis zum Sonntag setzt z. B. Ivo von Chartres in einem seiner Briefe [8]) aus einander. Weitere Schritte zur Verallgemeinerung und Befestigung des Gottesfriedens geschahen 1042 auf der Kirchenversammlung zu Caen, deren hierher bezüglicher Beschluß bei Bessin (Conciles de Normandie I, 39) abgedruckt ist. Nicht überall in ganz gleicher Weise konnten solche Anordnungen durchgeführt werden, da dieselben in manchen Theilen des Landes bereitwilligern Gehorsam fanden als in andern. Es ist wol schwerlich an ein gelegentliches Rückschreiten oder an eine Nachgiebigkeit des Klerus zu denken, sondern vielmehr hier und da an ein ungleich schnelles Fortschreiten. Es ist daher nicht als eine Verminderung der Dauer des Gottesfriedens anzusehen [9]), wenn noch 1047 auf einer Synode zu Elne in Roussillon die befriedete Zeit von der neunten Stunde des Sonnabend bis zur ersten des Montag festgestellt ward. Der Bericht über diese kirchliche Versammlung weist selbst darauf hin, daß in Roussillon wenig Sinn für den Gottesfrieden in die Gemüther Eingang gefunden hatte. Auch da aber hat jedenfalls eine stete Erweiterung dieser Institution stattgefunden. Eine ähnliche Ungleichheit in der Fortschreitung ist es, daß Papst Leo IX. im J. 1049 die Kirchweihtage und ihre Vigilien für befriedet erklärte, welche in der Normandie schon dafür galten (cf. *Labbeus* IX, 1028 seq.). Solche Ungleichheiten derartiger Uebereinkünfte beziehen sich übrigens nicht nur auf die Zeiten, sondern auch auf die Personen, denen man Befriedung zugestand. Nicht nur eine fernere Erweiterung des Gottesfriedens finden wir in den Beschlüssen des Concils von Narbonne im J. 1054, sondern im XVIII. Kanon auch eine Anordnung, welche dem Privatfehderechte überhaupt einen tödtlichen Stoß beibrachte und als das erste Anzeichen eines allmäligen Ueberganges zu allgemein anerkannter Gerichtsbarkeit der Staatsgewalten angesehen werden kann. Auf einem Concil zu Elne 1059 wurden die oben erwähnten Friedensbestimmungen vom J. 1041 bestätigt (cf. *Labbeus* IX, 1084). Es kamen dabei näher eingehende Vorschriften zum Beschlusse: z. B. der Ackerbauer einer der Fehde ausgesetzten Gegend soll dreimal gewarnt werden, die betreffenden Aecker zu bearbeiten, und den Schutz nicht genießen, wenn er die Warnungen unberücksichtigt läßt; ferner die Geldstrafe für Friedensbruch soll binnen 14 Tagen gezahlt werden, nach dieser Frist wird sie verdoppelt; wenn während der Tage des Gottesfriedens ein Raub stattgefunden hat und der Räuber flüchtet auf einen Handelsplatz, wo eben Markt ist, darf er da nicht festgenommen werden u. a. m. So ward der Gottesfrieden in Frankreich immer weiter ausgebildet und immer unbestrittener gültiges Recht.

Ganz ähnlich, wie in Frankreich, entwickelten sich in der ersten Hälfte des Mittelalters zersplitterte Verhältnisse in Teutschland, sodaß sogar die Behauptung hat aufgestellt und verfochten werden können, Teutschland sei der eigentliche Ausgangspunkt des Gottesfriedens. Die Richtigkeit dieser Behauptung hat Stenzel gegen Mascov nachgewiesen. In Teutschland war es König Heinrich III., welcher im J. 1043 eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen ermahnt haben soll, jeder möge seinen Feinden verzeihen und sich zur Erhaltung des Friedens verpflichten. Vergl. die Stellen bei Kluckhohn S. 58 fg. Das war allerdings nicht die Form des eigentlichen Gottesfriedens, aber genau dieselbe Art von Friedensmahnung, welche dem wirklichen Gottesfrieden auch in Frankreich vorausgegangen war. Nachdem Frankreich einmal vorausgegangen war, gelangte man in Teutschland auch bald auf den richtigern Weg, neben einem absoluten Frieden für bestimmte Personen und ihre Besitzthümer (pax) auch die treuga in befriedeten Zeiträumen einzuführen. So mächtig auch die ersten teutschen Könige (im Vergleich zu den gleichzeitigen französischen) waren, so waren sie doch nicht mächtig genug, die Fehdelust der Teutschen zu unterdrücken. Gern oder ungern mußten auch sie sich begnügen mit einer Beschränkung des Privatfehderechtes, nachdem die Herstellung des absoluten Friedens mislungen war. Erst nachdem der Bischof Heinrich von Lüttich 1081 einen wirklichen Gottesfrieden für seine Diöcese zu Stande gebracht hatte (cf. *Pistor.* Script. rer. Germ. VI, 126), war es der Erzbischof Sigiwin von Cöln, welcher 1083 die treuga dei auf teutschem Boden zuerst einführte. Eine ganz entsprechende Einrichtung war angeblich schon 1051 im Elsaß ins Leben gerufen worden; vergl. *Datt*, De pace imperii publ.

7) Der Umstand, daß in diesen Beschlüssen von Tuluges eine größere Zahl von Tagen für befriedet erklärt werden, als in der Verordnung des Herzogs Wilhelm, macht es sehr glaublich, daß jene Kirchenversammlung nach 1041 gehalten worden sein mag; vielleicht richtiger setzt sie Baluzius (in der Additio zu De Marca) 1045, wahrscheinlich aber zu spät Gessart in das Jahr 1065. Die Hist. litéraire de la France (VII. p. 8) gibt an, daß um die Mitte des 11. Jahrh. in Frankreich 80 kirchliche Versammlungen gehalten worden seien, um den Gottesfrieden zur Annahme zu bringen. 8) In der pariser Ausgabe von 1585 S. 31. 9) Wie das Semichon S. 88 meint.

p. 13 und *Goldast*, Constitutt. imp. II, 47; dagegen Kluckhohn S. 67. Anm. 13. So waren es also die an Frankreich grenzenden Reichslande, welche zuerst des Gottesfriedens theilhaftig wurden. Ein unbestreitbares Verdienst König Heinrich's IV. ist es nun, diese partielle Gesetzgebungsmaßregel in die Reichsgesetzgebung aufgenommen zu haben. Vergl. Floto, Kaiser Heinrich IV. Bd. 2. S. 313. Die Texte von Sigiwin's und des Kaisers Gottesfrieden, welche beide in ihren Ueberschriften „pax dei“ heißen, finden sich bei *Pertz*, Leges I, 55 seq. Dem Begriffe nach richtiger wäre hier von der treuga dei die Rede; aber jene officiellen Ueberschriften beweisen, daß man in Teutschland diese Begriffe nicht eben streng sonderte, sodaß man sich nicht zu wundern braucht, wenn der Annalista Saxo zum Jahre 1083 sagt: „pax dei orta est,“ und denselben Ausdruck zu 1085 und 1105 gebraucht. Vergl. Kluckhohn S. 60. Sigiwin's Gottesfrieden bestätigt das oben Gesagte, indem darin als Beweggrund zu dieser Maßregel angegeben wird: „providimus, ut pacem, quam peccatis nostris exigentibus continuare non potuimus, intermissis saltem diebus — aliquatenus recuperaremus“ — d. h. also, weil man an der Herstellung eines ununterbrochenen Friedens, welchen man Anfangs angestrebt hatte, verzweifelte, begnügte man sich dann mit der Befriedung einzelner Tage. Auf einem Concil zu Mainz (Anfang Mai 1085) ward die Einführung eines Gottesfriedens Reichsbeschluß. Hiernach wurden für befriedete Tage erklärt die Zeiten vom ersten Advent bis Epiphania und vom Sonntag Septuagesima bis Pfingsten, sowie in jeder Woche die Tage vom Donnerstag bis zum Sonntag (mit Einschluß der darauf folgenden Nacht bis Sonnenaufgang), ferner die vier Quatembertage und die Vigilien der Namenstage der Apostel nebst den darauf folgenden Tagen, endlich alle kirchlichen Fast- und Feiertage. Den Schutz des Gottesfriedens genossen die Reisenden und Heimbleibenden, selbst wenn sie Gewaltthaten begangen hatten; ausgenommen waren die gemeinen Diebe und Räuber. Als besonders geschützt werden noch genannt die Kaufleute auf ihren Handelsreisen, die Ackerbauer bei ihren Arbeiten, die Frauen, die Mitglieder geistlicher Orden. Den Kirchen und Begräbnißplätzen war die Eigenschaft als Asyl gewahrt. Mannichfache Strafen an Besitzthum, Leib und Leben waren den Uebertretern dieses Gesetzes angedroht. Den Inhalt des fast wörtlich übereinstimmenden Gottesfriedens vom J. 1083 vergl. bei Kluckhohn (S. 67--72) ausführlich. Wenn aber derselbe (S. 76) behauptet, daß die hierher bezügliche Constitution des Jahres 1085 nicht eine kaiserliche, nicht ein Reichsgesetz gewesen sei, sondern ein Beschluß der Bischöfe, so ist zuzugeben, daß nach dem Wortlaute des Textes das nicht unmöglich ist; ebenso wohl aber kann dieser ein freilich nur fragmentarisch erhaltener Reichsbeschluß sein, wofür die Ueberschrift zeugt, welche der nicht viel spätere Codex dazu gibt.

Ein weiteres Document in Betreff des Gottesfriedens in Teutschland findet sich erst viel später. Nur einer Bestätigung der pax dei gedenkt Eckehard in seiner Chronik zum J. 1105 (*Pertz*, Script VI, 227). Daß die neue Einrichtung nicht verschwand, sondern gelegentlich von Neuem in das Gedächtniß gerufen worden sein mag, beweist die Heinrici regis treuga vom Juli 1230 (bei *Pertz*, Leges II, 267 seq.), worin noch auf eine frühere Bestätigung dieses Friedens durch Kaiser Heinrich VI. hingewiesen ist [10]). Dieser treuga zufolge sollten die Geistlichen, die Frauen, die Ackerbauer, die Kaufleute, die Wanderer, die Fischer und die Juden festen Frieden an Person und Eigenthum genießen; die Kirchen, Begräbnißplätze, Pflüge, Mühlen u. a. sollten befriedet sein; an den drei ersten Wochentagen war die Fehde gestattet, an den letzten verboten. Offenbar liegt hierin eine Bestätigung des Gottesfriedens in eigentlicher Form. Von Anfang an aber trat der Gottesfrieden in Teutschland in Verbindung und gemischt mit anderweitigen Bestimmungen auf, welche zur Entwickelung der Landfrieden führten, und welche geeignet sind zu zeigen, daß in Teutschland die Gewalt des weltlichen Richters nie in dem Maße der Unterstützung von Seiten der Kirche bedurfte, wie in Frankreich. Die Landfrieden aber, Versuche, das Fehderecht völlig oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu unterdrücken, welche die teutschen Könige aus eigener Vollmacht proclamirten, traten seit König Heinrich II. immer von Neuem ins Leben, erhielten sich neben dem Gottesfrieden (vergl. z. B. die Constitutio pacis generalis anni 1103 bei *Pertz*, Leges II, 50 u. a.) und überdauerten denselben, sodaß man nicht sagen darf (wie es Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I, 330 thut), daß die teutschen Könige die Anordnungen des Klerus nachgeahmt hätten. Siehe z. B. Erhard (H. A.), Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland (Erfurt 1829) und Kluckhohn S. 79 fg.

Wie aber in Teutschland und Frankreich teutsche Fehdelust ganz ähnliche drückende Verhältnisse herbeigeführt hatte, so fand ziemlich dasselbe in allen denjenigen Ländern statt, in welchen die Teutschen als Eroberer aufgetreten waren und bleibend einen Haupttheil der Bevölkerung bildeten. Auch in Italien war es das Beispiel der französischen Bischöfe, welches die Einführung des Gottesfriedens veranlaßt haben mag. Oben ist des Briefes gedacht worden, welchen französische Bischöfe an italienische sandten, und daß bei diesen die neue Maßregel die wärmste Billigung gefunden habe. Welche Schritte nun zur Einführung des Gottesfriedens in Italien geschahen, ist nicht ersichtlich. Daß aber diese Einrichtung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. in Italien nicht unbekannt war, scheint die Antwort zu bezeugen, welche der Normannenfürst Robert Guiscard gab, als ihn 1081 der Papst Gregor VII. um Hülfe gegen den König Heinrich IV. anging: „er könne der Fastenzeit wegen keinen Krieg beginnen“ *Mansi* XX, 344. Klar und bestimmt tritt die treuga dei 1089 und in

10) Hiermit im Wesentlichen fast völlig übereinstimmend ist Sachsenspiegel II, 67 (ed. Scharer); vergl. noch den Schwabenspiegel cap. 248—250. Hier wird auch der kaiserlichen Bestätigungen gedacht

den folgenden Jahren hervor. Im J. 1089 kamen Bischöfe und Große des südlichen Italien in Melfi zusammen und einigten sich zu dem Beschlusse: „ut sancta trevia retineretur;“ vergl. *Lupi* Protospat. chron. bei *Muratori*, Script. rer. Ital. V, 46, c. Der jedenfalls nicht unabsichtlich gewählte Ausdruck „retineretur“ weist unzweideutig auf eine früher stattgefundene, nunmehr nochmals bestätigte Einführung der sancta trevia — des eigentlichen Gottesfriedens — hin. Lupus (a. a. O.) bezeugt übrigens noch, daß die unteritalischen Normannen im J. 1091 die trevia dei beschworen. Seit 1093 endlich nahmen sich die Päpste selbst der Durchführung des Gottesfriedens an und machten ihn auf mehren Kirchenversammlungen — zu Troja 1093, Clermont 1095, Rom 1102, im Lateran 1123, 1139, 1179 — zur verbindlichen Kirchensatzung für die gesammte katholische Christenheit. Küster (S. 35) führt aus *Muratori* XV, 113 seq. eine Stelle an, welche eine Bestätigung des Gottesfriedens in Rom und Siena im J. 1346 meldet.

In Spanien, wo das westgothische, gegen den Klerus meist so nachgiebige Königthum den maurischen Eroberern erlegen war und im Kampfe gegen diese ausländischen Feinde christliche Staaten in jahrhundertelangem Kampfe sich herausbildeten, war nur vereinzelt Veranlassung zur Einführung eines Gottesfriedens gegeben. Wenn auch die germanischen Elemente der Bevölkerung Spaniens noch lange ihrem germanischen Charakter in den mannichfaltigsten Beziehungen ziemlich treu blieben, so genügte doch der selten unterbrochene Kampf gegen die Ungläubigen meist dem angeborenen kriegerischen Thatendrange, der germanischen Fehdelust. Nur ganz vereinzelt (selten und an wenigen Orten) kam es zur Einführung des Gottesfriedens: so führte denselben im J. 1066 unter Mitwirkung der Bischöfe der Graf Raimund von Barcelona ein; cf. Usatica Barcinonensia bei *Dufresne* s. v. treuga. In Aragonien ordnete denselben um 1100 der König Peter I. an, und es wird zweimaliger Bestätigung unter dem Könige Jacob in den Jahren 1228 und 1234 ebendaselbst gedacht[11]). Das Concilium Gerundense (1068) endlich hatte in gleichem Sinne die Zeit vom Sonntage der Osterwoche bis acht Tage nach Pfingsten und die 40tägige Fastenzeit für befriedete Zeiten erklärt; cf. *Mansi* XIX, 1070. Im Ganzen war aber die Vorsorge für den öffentlichen Frieden Sache des Königs, und je mehr das Teutschthum schwand, je mehr die Bevölkerung eine romanische wurde, desto unbedingter waren es die Könige, welche gesetzlich die Aufrechterhaltung des Friedens als ihr Vorrecht in Anspruch nahmen. Schon das Gesetzbuch der Siete partidas des Königs Alfonso X. von Castilien faßt die Worte paz und tregua nicht als kirchliche, sondern nur als staats- oder privatrechtliche Ausdrücke auf (cf. part. 3. tit. 18 und part. 7. tit. 12); in part. 2. tit. 1 heißt es in dieser Beziehung: „solo los reyes e emperadores tregua e paz pueden hazer.“ Auch da, wo das Königthum sich nicht in voller Stärke auszubilden vermochte (wie in Aragonien während der Minderjährigkeit des Königs Jacob des Eroberers), waren es meist die Städte und die Edeln, welche zur Sicherung des Landfriedens Verbindungen (juntas) eingingen; vergl. *Blancas*, Comment. rer. Aragon. p. 158.

In Britannien waren es die Angelsachsen und nachher die aus Frankreich herübergekommenen Normannen, welche da den Kirchen- und dann den Gottesfrieden ausbildeten. In den spätern angelsächsischen Gesetzen finden sich zahlreiche darauf bezügliche Bestimmungen. Bei den gesetzgebenden Versammlungen war hier der Einfluß der Geistlichkeit immer sehr bedeutend gewesen und ihre Absichten und Zwecke brauchte dieselbe meist nicht von den weltlichen Großen gesondert zu verfolgen. Hier stand sie als hochberechtigter Stand in einem fester organisirten Staatswesen da als in Frankreich, und die Könige boten gern die Hand dazu, wenn der Klerus Maßregeln anempfahl, bestimmt, den öffentlichen Rechtszustand zu befestigen. Wenn daher der Kirchenfrieden auch thatsächlich ein von den Königen verliehener Frieden war (L. Wilhelmi I, 2), so wurde er doch gern neben dem Königsfrieden genannt (L. Aethelredi V, 10. 21 und VI, 13. 26. 42), ja vereinzelt über den letztern gesetzt (L. Canuti I, 2. §. 1; IV, 1, 31). Dieser Kirchenfrieden (circfrið) stimmte in wesentlichen Punkten mit dem Gottesfrieden völlig überein, indem er die Kirchen und Klöster schützte (vergl. die zahlreichen Stellen der Gesetze in Schmid's Ausgabe der Angelsächs. Gesetze, Ausg. 2. S. 544 fg.), indem er ferner bestimmten Classen von Personen zu Gute kam: a) den Geistlichen (hadgriȝ; cf. Be griðe and be munde §. 19), b) den Nonnen (cf. L. Aelfredi 8, 18; L. Aethelredi VI, 39; Norðhymbra preosta lagu §. 63), c) den Witwen (cf. L. Aethelredi V, 21 und VI, 26), indem er endlich vor Allem bestimmte Zeiten durch besondern Frieden schützte. Als solche befriedete Zeiten werden folgende angeführt: a) die Feierabende in Norðhymbra preosta lagu §. 56; b) die Frühlingsfastenzeit in L. Canut. II, 47; c) die Festtage, Quatembertage, die Zeiten vom ersten Advent bis Sonntag Epiphaniä und von Sonntag Septuagesima bis 15 Nächte nach Ostern in L. Aethelred. V, 19 (cf. 18) und VI, 25; d) die unter c genannten Tage und die Frühlingsfastenzeit in L. Canut. I, 17; endlich die unter c und d genannten Tage und außerdem die Freitage und die Vigilien der Apostteltage in L. Henrici I, 62. §. 1. Es fällt die wesentliche Uebereinstimmung dieser befriedeten Zeiten mit den Zeiten des Gottesfriedens in Frankreich in die Augen, und es ist bemerkenswerth, daß die eben angeführten Gesetze des Königs Aethelred, ersteres 1008, letzteres zwischen 1006—1011 fallen, daß es also sehr zweifelhaft erscheint, ob nicht der eigentliche Gottesfrieden auf angelsächsischer Grundlage beruhe und in Frankreich nur weiter ausgebildet worden sei. Etwas abweichend zeigen sich die Anordnungen in den Leges eccles. S. Edwardi regis bei *Mansi* XIX, 715, bei *Thorpe*, Ancient laws and institutes of England p. 150, bei Schmid, Ausg. 2. S. 491 fg. Hiernach sollen „clerus et scolares et

11) Vergl. *Dufresne*, Glossar. (ed. in 4to.) s. v. treuga.

omnes eorum possessiones“ die pax dei et sanctae ecclesiae genießen; für Alle sollen folgende Zeiten befriedet sein: vom ersten Advent bis zum Sonntag Epiphaniä, von Septuagesima bis zum Ostersonntage, vom Himmelfahrtstage bis Pfingsten, die Quatembertage, die Sabbathe, die Vigilien der heil. Maria, Michael, Johannes des Täufers, aller Apostel, die kirchlich gefeierten Heiligentage, der Allerheiligentag, der Festtag des Ortsheiligen. Streitig ist die Zeit dieser Anordnung, welche Phillips (Engl. Reichs- und Rechtsgesch. I, 224) unter Heinrich's II. Regierung setzen zu müssen glaubt, während Waitz (Deutsche Verfassungsgesch. I, 251) wol mit Recht die zwei Stellen aus L. Henrici I, 2. §. 1 u. 4 auf dieses Gesetz bezieht, wornach die Echtheit als beglaubigt gelten könnte; ob freilich das Jahr 1042, wie Ducange und Küster (S. 27) meinen, das wahre Abfassungsjahr sei, stellt Kluckhohn (S. 92) mit Recht als zweifelhaft hin. Allem Anschein nach gehören aber obige Bestimmungen in die Zeit zwischen 1042—1066. Manſi (XIX, 715) gedenkt einer Bestätigung derselben durch Wilhelm den Eroberer im vierten Jahre seiner Regierung (1070). Im Ganzen war in England die weltliche Macht stark genug, um der Friedensmaßregeln auf geistlicher Grundlage entbehren zu können, sodaß hier der Gottesfrieden bald wieder vor dem Landesfrieden oder Königsfrieden zurücktrat. — Nicht unbemerkt mag es bleiben, daß Walter (Das alte Wales S. 169) irrthümlich von einem Gottesfrieden, der bei den Kymren in Wales eingeführt gewesen sei, spricht. Der blos passive Kirchenfrieden, den walliſche Gesetze vorschreiben (vergl. z. B. Dimet. code II, 7, 3; Venedot. code I, 43, 19 u. a.), verdient diese Bezeichnung nicht.

So war gegen Ende des 11. Jahrh. der civiliſirte Theil des damaligen Europa der als heilsam bewährten Maßregel des Gottesfriedens theilhaftig geworden, als die Päpste auf allgemeinen Kirchenversammlungen dafür zu wirken anfingen. Schon Gregor VII. scheint in diesem Sinne thätig gewesen zu sein. Gonzalez Tellez (in seinen Commentaria perpetua in singulos textus quinque librorum decretalium Gregorii IX. vol. I. p. 851 ed. Lugd.) führt aus dem 14. Kanon der Beschlüsse einer von jenem Papste gehaltenen römischen Synode folgende Stelle an: „Pax dei ab omnibus teneatur, et quicunque in pace praedam fecerit, vel aliter fregerit, unde praeda facta vel ad quod conducta fuerit, excommunicentur“ [12]). Wenn aber hier immerhin zweifelhaft bleiben mag, ob die Worte omnes und quicunque sich auf die gesammte Christenheit beziehen sollten, oder nur auf die eigenen Lande des Papstes, so ist doch der Papst Urban II. zweifellos derjenige gewesen, welcher auf der Kirchenversammlung zu Clermont auch den Gottesfrieden zur Angelegenheit der gesammten Christenheit machte. Vergl. Hardouin Bd. VI. S. 1682 fg. v. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges I. S. 224 fg. In einer längern Rede, welche Hardouin (S. 1726 fg.) aufgenommen hat, schilderte da der Papst die Leiden der Christen im Orient und mahnt dann die waffentragenden Männer des Occidents, ihre Waffen nicht, wie bisher, zum Kampfe gegen einander, zu Gewaltthaten gegen Waisen und Witwen, zu Mord, Kirchenschändung, Raubereien zu benutzen, sondern unter sich Frieden zu halten und ihre Waffen zur Vertheidigung der Christen des Orients zu erheben. Die den Gottesfrieden betreffenden, hier gefaßten Beschlüsse vergl. bei *Martene*, Thes. nov. anecdot. IV, 121 seq. Sollte der angeregte Kreuzzug irgend zahlreiche Betheiligung finden, so mußte den Mitziehenden in Aussicht gestellt werden, daß ihre Familie und ihr Hab und Gut durch ihre Abwesenheit eines mächtigen Schutzes nicht beraubt sein würden. Schon aus dieser Rücksicht mußte der Papst besonderes Gewicht auf Beseitigung des Gottesfriedens legen und die Zurückbleibenden unter den Schutz der Kirche stellen. Daher waren es nach dem zweiten Kanon des Beschlusses über den Gottesfrieden die bischöflichen Gerichte, welche über die Beobachtung dieser Anordnung zu wachen befugt sein sollten. Vergl. auch *Bongars* I, 382 u. 640; *Mansi* XX, 816 seq. Zahlreiche provinzielle Kirchenversammlungen in den nächsten Jahren trugen zur allgemeinern Annahme der Beschlüsse von Clermont bei. Warum Kluckhohn (S. 99) meint, der zu Clermont beschlossene Gottesfrieden habe wol nur für Frankreich Geltung haben sollen, ist nicht einzusehen. Da nicht blos Franzosen am ersten Kreuzzuge Theil nahmen, so mußten die Aufforderung sowol, wie die damit zusammenhängenden Maßregeln nicht blos auf Frankreich sich beziehen [13]). Auch ist es bei einer allgemeinern Auffassung der Beschlüsse von Clermont leichter begreiflich, daß 1121 auf einer lateranischen Kirchenversammlung der Gottesfrieden als bereits eingeführt vorausgesetzt wird (*Mansi* XXI, 284). Jedenfalls wurden die Beschlüsse der größtentheils aus Franzosen bestehenden Versammlung von Clermont den Bischöfen der übrigen christlichen Länder mitgetheilt, mit der Aufforderung, an denselben sich zu betheiligen. Gewissermaßen seine definitive Ausbildung erhielt der Gottesfrieden im J. 1131 auf einer Kirchenversammlung zu Rheims, welche aus den verschiedensten Ländern Europa's besucht war. Befriedete Zeiten waren hiernach: vom Sonnenuntergange am Mittwoch [14]) bis zum Sonnenaufgang am Montag; vom ersten Advent bis zum Sonntag Epiphaniä; von Septuagesima bis Ostersonntag. Der Friedensbrecher sollte dreimal zur Genugthuung aufgefordert werden, dann aber vom Bischofe seines Sprengels excommunicirt werden. Einen dauernden Frieden genossen die presbyteri, monachi, conversi (Klosterdienerschaft), peregrini, mercatores, rustici, euntes et redeuntes et in agricultura existentes, et animalia, quibus arant et quae

12) An der Zuverlässigkeit dieser Angabe zweifelt Kluckhohn unbegründeterweise und zwar nur deshalb, weil dieselbe einer anderweitigen Bestätigung zu ermangeln scheint.

13) Vergl. v. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges S. 228. 276. 282. 14) Kluckhohn (S. 101) sagt irrthümlicher Weise vom Sonnenuntergange des ersten Festtages, was der Sonntag wäre; es heißt: quarta feria, d. h. Mittwoch

semina portant ad agrum. Das wäre demnach scheinbar — den oben erwähnten, zum Theil noch weiter gehenden Bestimmungen zufolge — ein Rückschritt; aber auch hier ist nur anzunehmen, daß neben der etwas beschränkteren, aber der ganzen Christenheit auferlegten Form des Gottesfriedens, für einzelne Gegenden besondere Erweiterungen oder Vervollständigungen bestanden und beibehalten blieben. Die Beschlüsse von Rheims wurden nachher auf den allgemeinen Kirchenversammlungen im Lateran im J. 1139 vom Papste Innocenz II. und im J. 1179 vom Papste Alexander III. bestätigt. Vergl. *Mansi* XXI, 530 und XXII, 229. Endlich ward die Anordnung des letzgenannten Papstes in das Kirchenrecht aufgenommen; cf. Decretal. Gregor. IX. lib. I. tit. 34 und dazu die Noten und Commentare von Gonzalez Tellez. Die Zusammenstellung dieser Decretalen ward 1234 vollendet. Auffallend ist nun, daß der Glossator dazu, welcher schon in den nächsten Jahrzehnten nachher schrieb, von jenem päpstlichen Gebote sagt: „Sed quod dicit hic, hodie non tenet; et episcopi non servant hanc constitutionem, non dicuntur transgressus, quia non fuit moribus utentium approbata hujusmodi treuga.“ Aus dieser Angabe sowol, als auch dem Umstande, daß die treuga dei eine weitere päpstliche Bestätigung nicht erhalten hat, schließt Kluckhohn (S. 105 fg.) mit Recht, daß dieselbe sich trotz aller Energie und Consequenz der Kirche in durchgreifender Weise nicht habe zur Anwendung bringen lassen, und daß man gegen die Mitte des 13. Jahrh. angefangen habe, die Maßregel als eine unbewährte und veraltete anzusehen. Schon der Bischof Ivo von Chartres (epist. 135) hatte der treuga dei die eigentliche Gesetzeskraft absprechen müssen, indem er sagt: „trevia Dei non est communi lege sancita, pro communi tamen utilitate hominum ex placito et pacto civitatis et patriae, episcoporum et ecclesiarum, ut nostis, est auctoritate firmata. Unde judicia violatae pacis modificari oportet secundum pacta et diffinitiones, quas unaquaeque ecclesiae consensu parochianorum instituit, et per scripturam vel bonorum hominum testimonium memoriae commendavit.“ Wenn hiernach in einer Zeit, wo der Gottesfrieden noch im Aufschwunge begriffen war, ein Kirchenfürst demselben vorwiegend privatrechtlichen Charakter beilegt und den consensus parochianorum für jede Kirche als wesentlich bedingend anerkennt, so darf man sich nicht wundern, daß der Sinn und Eifer dafür — obgleich lange künstlich gepflegt — dennoch im Laufe zweier Jahrhunderte allmälig dahinschwand und erlosch. Wie in Teutschland in die Friedensverordnungen sich schon früh anderweitige Gebote der weltlichen Staatsgewalt zumischten, wie der kirchliche Charakter derselben dem weltlichen von Landfrieden Platz machte, ebenso nahm die Entwickelung dieser Institution in Frankreich ihren endlichen Verlauf. Da hatte im 12. Jahrh. unter Ludwig VI. und VII., Philipp II. August und Ludwig VIII. das Königthum an Kraft bedeutend gewonnen, und es gelang Ludwig IX. während seiner langen Regierung, die weltliche Gerichtsbarkeit fest zu begründen. Schon zu Anfang der erwähnten Regierungsperioden wird gelegentlich einer richterlichen Behörde gedacht, welche paciarii oder judices pacis hieß. Daß diese nicht die bischöfliche Gerichtsbarkeit auszuüben berufen waren, ergibt sich u. a. aus einem Berichte des Bischofs Ivo [15]) über einen Streit des Königs Ludwig mit einem Grafen Theobald wegen Friedensbruch: der König hatte bei dem geistlichen Gerichte Klage darüber erhoben, worauf Theobald dessen Einmischung zurückweist, aber vor den judices pacis zu Recht stehen zu wollen verspricht. Auch in Frankreich also begann früh schon die weltliche Staatsgewalt ihren Einfluß, ihr Aufsichtsrecht neben dem der Kirche zu Gunsten einer Beschränkung der Fehden geltend zu machen. Die öffentliche Meinung, welche zu allen Zeiten eine bedeutende Macht ausübt, war in dieser Beziehung der Machtentwickelung des Königthums sehr förderlich, da — abgesehen von der dem Absolutismus sich zuneigenden römischen und kirchlichen Anschauung des Königthums — auch die germanische im Könige den obersten Schutzherrn und Vertheidiger des Friedens zu erblicken gewohnt war. Indem daher das teutsche Bevölkerungselement, von dem doch die zu beschränkende Fehdelust wesentlich ausging, schon in seinem eigenen Wesen eine Art Gegengewicht gegen dieselbe hatte, mußte vermöge der römischen und kirchlichen Anschauung die Ansicht allmälig das Uebergewicht gewinnen, nach welcher der König der Beschützer der Rechtsordnung im Staate war. Auch in Frankreich, wie in den übrigen germanischen Staaten, welche auf den Trümmern des römischen Reiches sich erhoben hatten, und wie namentlich in Teutschland selbst, machte nach und nach der Gottesfrieden mit seinem kirchlichen Charakter den Landfriedensgeboten von weltlicher Seite Platz, und je mehr das Königthum erstarkte, desto seltener fand sich noch in Gesetzen, Urkunden und geschichtlichen Berichten eine vereinzelte Erwähnung des veralteten Gottesfriedens.

Der einzelnen Formen und Einrichtungen des Gottesfriedens ist, so weit es erforderlich schien, oben gedacht worden; bei der großen Mannichfaltigkeit derselben — je nach den verschiedenen Gegenden und Zeiten — möge es genügen, auf das für die Entwickelung Charakteristische aufmerksam gemacht zu haben. Ueber das Juristische betr. diese Einrichtung vergl. das oben angeführte Werk des Gonzalez Tellez. Vergl. noch *Marca* (*Petr. de*), De concordia sacerdotii et imperii p. 401 seq.; *Datt*, De pace imperii publica p. 17; *Joinville* u. a. Siehe vor allen die neuern Werke von Clem. Frz. Küster (De treuga et pace dei. Monasterii 1852. 8.), Guépratte (Sur la paix et trêve de dieu), Ern. Semichon (La paix et la trêve de dieu. Histoire des premiers développements du tiers-état par l'église et les associations. Paris 1857. 8.) und besonders Aug. Kluckhohn (Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. 8.). (Dr. *H. Brandes*)

GOTTESFURCHT (die), gottesfürchtig. Die nächste Bedeutung von Gottesfurcht würde die Furcht

15) *Ivon.* Epist. 277.

sein, welche Gott hat oder Götter haben. Allein auf dem Gebiete des Monotheismus ist es undenkbar, ein Nonsens, daß Gott sich fürchten soll, indem er außer und über sich keine höhere, nicht einmal eine sich gleiche Macht hat; denn die Furcht hat die Ueberlegenheit außerhalb des sich Fürchtenden zur nothwendigen Voraussetzung. Nun gibt es zwar auch die Instanz, daß Jemand sich vor sich selber fürchtet; aber dies setzt einen Zwiespalt im Ich, eine sichere Macht als das furchterfüllte Subject, z. B. das Gewissen, voraus, und der Begriff Eines Gottes ist der Begriff des einigen Gottes, in welchem ein alter ego, als furchterregendes Subject, neben dem ego, als dem sich fürchtenden Subject, keinen logischen Raum hat. Dagegen ist ein sich fürchtender Gott kein Unding auf dem Gebiete des Polytheismus, indem der eine Gott sich vor dem anderen fürchtet, und die griechische Mythologie, sowie der polytheistische Volksglaube anderer Cultusformen weist hiervon unzweifelhafte Beispiele auf.

Indessen der Sprachgebrauch wendet die „Gottesfurcht" fast nur in der Bedeutung an, daß sie die Furcht vor Gott oder vor den Göttern ist. Die sich fürchtenden Subjecte sind meist die Menschen. Davon, daß Thiere sich vor Gott fürchten, kann nur in poetischer Personification oder sonst παραχρηστικῶς die Rede sein. Die Idee eines Engels schließt die Furcht vor Gott in ihrem eigentlichen Wesen aus, vermöge dessen sie ein Resultat des Schuldbewußtseins und eine daher entspringende Erwartung ist, eines Theils des jeweiligen Wohlbehagens beraubt zu werden. Dagegen wird z. B. von den bösen Geistern (δαιμόνια) oder Teufeln bei Jacob. II, 19 gesagt, daß sie zwar glauben (daß Gott sei), aber zittern (φρίσσουσι). Indessen diese eigentliche und ursprüngliche Bedeutung zweiter Linie hat das Wort in der teutschen Sprache meist nicht mehr und fast nie gehabt. Soll lediglich der Zustand des bangen Hinblickes auf den losbrechenden resp. verdienten Zorn Gottes, beziehentlich die von ihm zu erwartende Strafe ausgedrückt werden, so sagt man „Furcht vor Gott." Es ist, wie gesagt, üblich durch „Gottesfurcht" etwas Anderes, wenn auch nicht total Fremdes, zu bezeichnen, nämlich die Religiosität oder Frömmigkeit, welche zwar sich bewußt ist, daß Gott die Abweichung von seinen Geboten straft, aber in diesem Gefühle allein ihren Begriff durchaus nicht vollständig realisirt, da zu ihr auch die Ehrfurcht vor Gott, das heilige Beben vor seiner Majestät, weiter das Leben nach den göttlichen Sittengeboten, weiter die gewissenhafte Beobachtung der wesentlichen Cultusvorschriften gehören, jedoch immer auf dem Grundtone der heiligen Furcht. Gottesfürchtige Menschen sind religiöse Menschen im Sinne der römischen religio oder auch der griechischen εὐσέβεια.

Wir wenden das Wort zwar meist von dem Zustande eines christlichen Gemüthes und zur Bezeichnung alttestamentlicher Religiosität an; allein auch nicht jüdische und nicht christliche Gemüthsverfassungen lassen sich in dasselbe einrahmen, zumal das Wesen dieser Religionsformen eben die Furcht vor Gott oder vor den Göttern ist. Der Südsee-Insulaner ist vermöge des Tabu ein Sklav dieser Angst und die Furcht das Wesen seines religiösen Verhaltens, zumal die negative Probe unter der Rubrik der Gottesliebe fast ein absolutes Vacat ergibt. Auch der heitere Grieche ehrt seine Götter zumeist mit dem Zwecke, ihren Zorn zu sühnen und sie so gnädig zu stimmen. Von einer Liebe zu den Göttern ist wenig oder gar nicht die Rede. Indessen muß man auch bei den Griechen und bei verwandten Völkern die eigentliche Furcht (φόβος) von der Verehrung oder Ehrfurcht (σέβας) u. s. w. unterscheiden, und man hat vielfach auch die letztere unter der „Gottesfurcht" mitbegriffen, obgleich man passender „Götterfurcht" sagen müßte. Ebenso geht die römische reverentia deorum, sofern man sie als Inbegriff des ganzen Gottercultus gelten lassen darf, von der Furcht (vereri, metus) aus. Die Götterfurcht galt in den alten classischen Staaten für eine Hauptbedingung ihrer gedeihlichen Existenz, wobei wir beispielsweise an den Ausspruch des Polybius erinnern: „Ohne Gottesfurcht kann der Staat nicht bestehen." Er meint damit freilich nicht blos die Scheu vor den Strafen der Götter, sondern auch die gewissenhafte Befolgung der ceremoniellen Cultusvorschriften und das damit congruente sittliche Leben.

Im alten Testament ist Gottesfurcht (יִרְאַת יְהוָה) der significanteste und häufigste Ausdruck für das rechte Verhalten des Juden zu seinem Gott. In der kanonischen Zeit, man darf sagen, zu jeder Zeit des A. T., dominirt Jehova (Jahve) der Erhabene, der Schreckliche über Jehova den Gütigen, obgleich namentlich viele Psalmen seine Barmherzigkeit überwiegend betonen. Auch die Menge der Einzelheiten im gottesdienstlichen Ceremoniell, sowie in der ganzen theokratischen Gesetzgebung ist ein starker Quell der fortwährenden Befürchtung, man möge in dem einen oder anderen Stücke den Zorn Gottes verdienen oder verdient haben. Es ist noch keine rechte freudige Hingabe der Seele an den erhabenen Herrn, und obgleich an einer Stelle (Deut. 6, 5) das Gebot der Gottesliebe ausdrücklich hingestellt ist, so prävalirt doch diese in keiner Weise über die Furcht, welche wir freilich nicht durchaus als knechtische Angst, sondern auch als heiliges Erzittern zu fassen haben. Wenn Sprüchw. 1, 7 die Furcht Gottes der Weisheit Anfang genannt wird (Hiob 28, 28 heißt sie Weisheit), so kann unter dieser Furcht nur die engere, eigentliche Bedeutung verstanden werden; denn die Furcht Gottes als Frömmigkeit überhaupt kann nicht der bloße Anfang zur rechten Lebensweisheit sein, da sich diese dadurch als ein höheres über jene stellen würde. Das Judenthum hatte wesentlich die Mission zu erfüllen, was Sünde sei und deren Strafe zum Bewußtsein zu bringen und das Gesetz als die Zucht der Sünde hinzustellen; es hat diese Mission energisch erfüllt, und auch das Christenthum darf dieses Moment nie als antiquirt zur Seite legen, wenn es den Geist der Zucht nicht austreiben will. Das Gewissen ruht wesentlich mit auf der Grundlage der Furcht vor der göttlichen Strafe. Wo kein Sündenbewußtsein ist, kann auch keine Furcht Gottes sein. Die Sünde kommt im alten Griechen- und Römer-

thume nicht in ihrem eigentlichen Wesen, sondern zumeist in der Form des Bewußtseins, das äußerliche Ceremoniell den mächtigen Göttern gegenüber nicht zu erfüllen, zur Erscheinung; aber desto größer muß diese Furcht, desto kleiner das wirkliche Hilfsmittel dagegen sein. Man hat es als eine nothwendige Thatsache hervorgehoben, im Gegensatze zum Zufalle, daß im alten Testamente vor dem Sündenfalle der ersten Aeltern von der Gottesfurcht keine Rede sei und daß diese erst Gen. 3, 10 auftrete; nun kann zwar ein Mensch, welcher Gut und Böse zu unterscheiden nicht vermag und sich des Zwiespaltes mit Gott nicht bewußt ist, keine Furcht vor einer göttlichen Strafe haben; aber die Gottesfurcht im Sinne der Frömmigkeit kann er in gewisser Weise dennoch haben, oder man müßte dem Adam und der Eva vor dem Falle überhaupt keine Frömmigkeit, keine Religion zuschreiben. Dazu kommt, daß dem Verfasser der Genesis der Begriff der Gottesfurcht nicht fremd war, und es würde sich Niemand wundern oder einen Widerspruch mit der Situation darin finden, wenn den beiden Uraltern schon vor dem Falle Gottesfurcht beigelegt wäre. Nur vorübergehend ist die Drohung, daß der, welcher Gott sieht, sterben müsse, im alten Testamente als Motiv der Furcht vor Gott, aber natürlich nicht der mit Frömmigkeit identischen Gottesfurcht, berührt, wie Exod. 33, 20; Jes. 6, 5.

Auch im neuen Testamente wird die Furcht Gottes keineswegs zu einem verschwindenden Momente, sofern grade hier (freilich nicht die Abweichung von ceremoniellen Cultushandlungen, wol aber) das Handeln wider Gottes Gebote mit dem schweren Zorne Gottes fort und fort bedroht wird, z. B. Hebr. 10, 31: „Schrecklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen," und an unzähligen anderen Orten. Obgleich Paulus an mehren Stellen seiner Briefe, namentlich Röm. 8 und an anderen Orten das Evangelium als den Standpunkt der liebenden Hingabe an Gott in den Gegensatz zum jüdischen Gesetz als dem Standpunkte der knechtischen Furcht durch das ganze Leben stellt, so will er doch keineswegs die Furcht vor der göttlichen Strafe für den Sünder antiquiren; aber er meint unter dem gesetzlichen Standpunkte vorzugsweise die thatsächliche ängstliche Stellung des werkheilig sein wollenden Juden, welcher sich ein schweres Gewissen daraus machte, wenn er statt 2000 Schritte 2001 Schritt am Sabbath gegangen war oder den Namen „Jehova" (Jahve) aus Versehen ausgesprochen hatte. Da nun das (Paulinische) Christenthum diesen unnützen und quälenden Gewissensballast von sich geworfen, und Gott vorzugsweise als den in Christo gnädigen und liebenden Vater offenbart hat, so darf mit Recht das Christenthum als die Religion der Gottesliebe dem Judenthume als der Religion der Gottesfurcht gegenüber gestellt werden und zwar sofern Gottesfurcht so viel als Furcht vor Gott ist. Sofern aber Gottesfurcht mit der Frömmigkeit identisch ist, welche aus heiliger Scheu (und aus Liebe) in Gottes Wegen wandelt, nimmt das Christenthum dieselbe in vollem Umfange auch für sich in Anspruch. So haben wir den φόβος κυρίου z. B. Apostelgesch. 9, 31: die Kirche Christi hatte Frieden, weil sie wandelte τῷ φόβῳ τοῦ κυρίου; es wird aber, gleichsam um den christlichen Geist näher zu charakterisiren, hinzugefügt: „καὶ τῇ παρακλήσει τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐπληθύνετο," wobei freilich auch die Liebe hätte einen Raum finden können. Es fehlt, wie gesagt, nicht an neutestamentlichen Aussprüchen, welche auf die Furcht vor Gottes Heiligkeit u. s. w. als auf ein Motiv die Sünde zu meiden hinweisen, z. B. 2 Kor. 5, 11; 7, 1; Phil. 2, 12; Eph. 5, 21; Hebr. 12, 28. 29; Matth. 10, 28. Wenn es 1 Joh. 4, 18 heißt, Furcht sei nicht in der Liebe, so ist damit nicht jede Furcht negirt. — Man hat in der Differenz zwischen Katholicismus und Protestantismus das Ueberwiegen der Gottesfurcht auf jener, der Gottesliebe auf dieser gefunden und an den größeren Levitismus in der katholischen Kirche erinnert; die Unterscheidung hat Manches für sich, aber wenn wir an die Strafpredigten der hyperorthodoxen Lutheraner, an die supralapsarianischen resp. streng prädestinatianischen Reformirten, dagegen an die dem Volke so vielfach erleichterten Himmelswege in der römischen Kirche denken, so kann man das Verhältniß vielfach auch umkehren. — Durch eine Inversion der beiden Componenten der Gottesfurcht hat man den christlichen Vornamen „Fürchtegott" gewonnen.

(*J. Hasemann.*)

GOTTESGAB, ein böhmisches Dorf im Bezirke des Kreises Eger an der sächsischen Grenze auf der Höhe des Gebirges am Ursprunge des Schwarzwassers mit 1500 Einwohnern, unter 50° 21′ 48″ nördl. Br. und 10° 35′ 12″ östl. L. Das Klima ist so rauh, daß die Gegend den Namen des böhmischen Sibirien empfangen hat. Der Ort hat Torflager, Sauerbrunnen, Bergbau auf Zinn und Silber, wenn auch unbedeutend, und nährt sich noch durch Spitzenklöppelei. (*H. E. Hössler.*)

Gottesgericht, s. Ordalien.

von Gottesgnaden, s. Gnade.

GOTTESHAUSLEUTE, homines ecclesiastici, wurden im Mittelalter alle diejenigen genannt, welche zu einem Kloster oder einer Kirche in irgend einem Verhältnisse der Abhängigkeit standen, von den blos Schutzpflichtigen und den Freien, welche um Zins Gotteshausgüter bauten, bis hinunter zu denen, welche auf der untersten Stufe der Hörigkeit standen, aber in dieser mannichfachen Abstufung lassen sich doch schon sehr früh zwei Hauptclassen der Gotteshausleute unterscheiden: 1) die freien Gotteshausleute, liberi ecclesiastici oder ecclesiae, welche vorzugsweise Gotteshausleute genannt werden; 2) unfreie Gotteshausleute, servi ecclesiastici oder mancipia. Gewöhnlich wird aber diese Verschiedenheit in den Werken über teutsche Staats- und Rechtsgeschichte zu wenig berücksichtigt, weil in den meisten Gegenden die ursprünglich freien Gotteshausleute in Verhältnisse hinabsanken, die von denjenigen der Unfreien wenig verschieden waren. In der Schweiz jedoch, besonders im Thurgau, Zürichgau, in Uri, Glarus, Appenzell und in Graubündten dauerte die ursprüngliche Freiheit vieler Gotteshausleute fort, und ihr Verhältniß wirft vieles Licht auf die Herstellung und Erweiterung der Volksfreiheit in mehren Gegenden, was von Kopp in

der Geschichte der eidgenössischen Bünde zu wenig berücksichtigt wurde. Da übrigens die Verhältnisse der unfreien Gotteshausleute dieselben waren wie diejenigen der Hörigen und eigenen Leute weltlicher Herren, so kommen hier nur die freien Gotteshausleute in Betracht.

Die Classe der freien Gotteshausleute entstand auf verschiedene Weise. Erstlich waren es solche Freie, die ihre Güter der Kirche übertragen und gegen gewisse Leistungen wieder zu erblichem Besitze erhalten hatten, ohne dafür ein opus servile, d. h. Dienste zu übernehmen, die sonst nur den persönlich Unfreien aufgelegt wurden. Sie gewannen dadurch den Schutz der Kirche und blieben persönlich freie Leute. Zu diesen gehörten besonders auch die sogenannten Wachszinsigen, welche jährlich nur ¼ oder ⅛ Pfund Wachs an die Kirche zu liefern hatten. Eine zweite Classe waren Freie, deren Census der König einer Kirche schenkte, sowie freie königliche Colonen, welche auf Gütern saßen, die von den Königen einer Kirche vergabt wurden. Drittens wurden auch Hörige durch Freilassung zu freien Gotteshausleuten, wenn ihnen die völlige ingenuitas ertheilt wurde, „als ob sie von freien (ingenuis) Aeltern geboren wären." Viertens wurden ganze Genossenschaften vollfreier Leute zu Gotteshausleuten, wenn die aus einem frühern öffentlichen Amte entstandene Voigtei an eine Kirche überging. Endlich waren unter der Zahl der freien Gotteshausleute auch Freie, welche Güter der Kirche um Zins übernommen und ihre persönliche Freiheit auch in diesem immerhin gefährlichen Verhältnisse behauptet hatten. — Wie zahlreich aber in früherer Zeit die freien Gotteshausleute waren, zeigt sich aus einem Verzeichnisse derjenigen des Klosters St. Gallen, welches 1723 Namen enthält (v. Arx, Gesch. des Cantons St. Gallen I, 159).

Die freien Gotteshausleute werden nun schon im Gesetze der Alamannen erwähnt. Tit. 9 sagt: „quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni componatur." Das Wehrgeld soll also gleichviel betragen wie für die Tödtung anderer Alamannen, d. h. Freier, denn nur diese werden Alamannen genannt (vergl. Tit. 17 u. 23). Auch die Lex Bajuvariorum (Tit. 1) unterscheidet zwischen colonis und servis ecclesiae. Außer diesen Stellen ergibt sich zugleich, daß der Ausdruck colonus oft dem Hörigkeitsverhältnisse entgegengesetzt wird. Der Unterschied zwischen freien und eigenen Gotteshausleuten wurde auch später festgehalten. In einem Reverebriefe, welchen der Rath zu Zurich 1413 der Aebtissin des Fraumünsterstiftes gab, als ihn diese auf zehn Jahre mit dem Zolle in der Stadt belehnte, verspricht der Rath: „Wir sollend auch alle des obgenannten Gotshaus zum Fraumünster Lüth, sie sigen Gotzhuslüth oder eigen Lüth, die bisher Zolles fry gewesen sind, — — daby blyben lassen." — Das wahre Verhältniß dieser freien Gotteshausleute war das bloße Schutzverhältniß. Sowie nämlich unter der Immunität und dem Schutze der Aufruhr von Dienstgefolgen nicht blos Unfreie standen, so lebten auch Freie unter dem Schutze der Kirche, seitdem die Könige auch Kirchen die Immunität, d. h. die Befreiung von der Gewalt der öffentlichen Beamten für ihre Besitzungen, zu ertheilen anfingen. Aber grade durch dieses Schutzverhältniß, welchem im Fortgange der Zeit oft eine für die Freiheit der Schutzangehörigen gefährliche Bedeutung gegeben wurde, büßten sie doch einzelne Rechte der Vollfreien ein. Immer muß nämlich die bloße persönliche Freiheit, welche auch dem im Schutzverhältnisse stehenden zukommen konnte, unterschieden werden von der vollen Freiheit, welche durch den Besitz von echtem Grundeigenthum, das von keinem Grundherrn abgeleitet war, bedingt wurde. Namentlich durften diejenigen freien Gotteshausleute, welche nicht neben dem abgeleiteten Besitzthum noch echtes Eigenthum besaßen, in den öffentlichen Gerichten nicht über wirkliches Eigenthum urtheilen oder als Zeugen auftreten. Ihr abgeleiteter Besitz wurde nicht mehr durch das öffentliche Volksgericht geschützt, sondern es stand unter dem Schutze der Kirche, und sie kamen in dieser Beziehung ganz unter das Hofrecht zu stehen. Dadurch wurden dann viele freie Gotteshausleute allmälig in mildere Grade der Hörigkeit hinabgedrückt. Der Entwickelungsgang war derselbe, den es überhaupt mit der Abstufung der Freien und Unfreien nahm, die sich allmälig weniger nach dem ursprünglichen Unterschiede der freien oder unfreien Geburt, als nach dem echten oder blos abgeleiteten Güterbesitze und den darauf gelegten Lasten gestaltete, sodaß Freie und Unfreie einander im Fortgange der Zeit immer näher kamen, indem die Lasten der erstern erschwert, die der letztern erleichtert wurden.

Wo die freien Gotteshausleute eine Gemeinheit oder Genossenschaft bildeten, wie in Appenzell und in Uri, führten sie auch ihr eigenes Siegel. Eine Hauptverschiedenheit aber von den eigenen Leuten bildet ihre Waffenfähigkeit. Diese, sowie das Recht freien Abzuges war eine kräftige Schutzwehr ihrer Freiheit. Daher erregten die Eingriffe des Abtes Kuno von St. Gallen im Anfange des 15. Jahrh. bewaffneten Widerstand im Appenzellerlande, der zum weitverbreiteten Freiheitskriege wurde. Sehr vortheilhaft war aber den Gotteshausleuten die hohe Stellung, welche die Kirche einnahm. Denn die Stellung eines Schutzpflichtigen, nicht zwar zu seinem Herrn, aber gegenüber den Schutzpflichtigen anderer Herren war auch verschieden je nach dem höhern oder niedrigern Range des Schutzherrn. Daher werden die freien Gotteshausleute in den ripuarischen und alamannischen Gesetzen den Leuten des Königs gleichgestellt, und das ripuarische Gesetz (Tit. 11) fordert für Gewaltthätigkeiten gegen Leute des Königs oder der Kirche dreifache Compesition. Besonders mußte diese höhere Stellung bei den Leuten der Reichsabteien, d. h. derjenigen Kirchen hervortreten, die keinem Patronat unterworfen waren, sondern nach den frühern Begriffen als königliches Gut und deren Insassen als Leute des Königs betrachtet wurden. Deswegen waren diese Gotteshausleute auch zum Reichsheerdienste verpflichtet, und hierin liegt auch der Grund, warum sich solche Genossenschaften immer mehr zu wirklichen Reichsleuten erhoben, die schon im 13. Jahrh. eine höhere Stellung errungen hatten, als die homines regis oder die Fiscalinen früherer Zeit. In

der Geschichte derjenigen Gotteshausleute in Uri, welche an das Fraumünster zu Zürich schutzpflichtig waren, zeigt sich dieser Entwickelungsgang am deutlichsten. Auf das ursprüngliche Verhältniß der Gotteshausleute als Leute des Königs weist auch die Bestimmung mehrer Offnungen (Weisthümer), in denen von dem Rechte freien Abzuges die Rede ist, daß die Leute in Reichsstädte ziehen können. Auf ähnliche Weise ist auch ein Artikel der Offnung von Wigoltingen im Thurgau zu erklären, welcher festsetzt, daß der Voigt die Leute gegen Bedrückungen des Grundherrn, des Domprobstes von Constanz, schützen solle. Finden sie aber bei ihm keinen Schutz, so mögen sie denselben in der nächsten Reichsstadt, „das ist zu Constanz," suchen, „da man sie auch aufnehmen mag, sie kommen Tags oder Nachts bei einem Schaub (d. h. sogleich); und wollt man sie zu Constanz nicht aufnehmen, so möchten sie wohl in andern nahen Reichsstädten, oder wo sie das können und mögen, andern Schirm suchen." Gleich den Reichsstädten machten dann auch die Genossenschaften freier Gotteshausleute das allerdings nur durch den Verfall der kaiserlichen Macht und die Noth der Zeit im 13. und 14. Jahrh. entstandene Recht geltend, Bündnisse mit Fremden zu schließen, und in einem Streite des Domprobstes zu Constanz mit den Leuten zu Altnau im Thurgau im J. 1453 über die Gültigkeit des Landrechtes, das sie mit Appenzell geschlossen hätten, war die Rechtsfrage nur, ob die Altnauer eigene Leute des Stiftes oder Gotteshausleute seien. Das Landrecht wurde dann deswegen aufgehoben, weil sie Letzteres nicht beweisen konnten. Wie aber die Reichsleute im Haslithale im J. 1275 ein Bündniß mit der Stadt Bern schließen konnten, so waren auch Genossenschaften freier Gotteshausleute zu Bündnissen berechtigt, so lange der Begriff, daß sie wirkliche Reichsleute seien, noch nicht verdunkelt war. Daraus erklären sich auch die ersten Verbindungen der Gotteshausleute in Uri (universitas vallis Uraniae) mit den freien Leuten in Schwyz und Unterwalden und mit Zürich schon im 13. Jahrh. Auf ähnliche Weise erscheinen 1392 die Gemeinden, welche zu dem Domstifte Chur in Graubündten gehörten, als Corporationen, die ihre eigenen Siegel haben, neben dem Bischofe und Capitel und deren Dienstleuten in einem Bündnisse mit den österreichischen Pflegern an der Etsch, in Schwaben und zu Feldkirch.

Ueber die persönlichen Rechte freier Gotteshausleute gibt unter andern eine Urkunde vom Jahre 1317 Aufschluß, nach welcher ein Eigenmann in Uri sich vom Kloster Wettingen loskaufte und dadurch an die Fraumünsterabtei als Gotteshausmann überging, ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, que homines vallis Uranie, dicto Monasterio Thuricensi Jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de ancilla dicti Mon. Thur. extitisset. (Kopp, Urkunden I, 93. Ein ähnliches Beispiel s. in Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich 1, 187. Daß übrigens servitus hier nicht von Leibeigenschaft kann verstanden werden, fällt sogleich auf.) Aber nicht blos Einzelne wurden durch solche Loskäufe zu freien Gotteshausleuten. Als 1359 der Landammann und die Landleute in Uri alle Güter und Einkünfte, welche mehre Klöster dort besaßen, sowie die eigenen Leute von Wettingen loskauften, erklärte die Aebtissin des Fraumünsterstiftes, es sollen diese Leute bleiben „by der fryheit und aller Rechtung als ander lüt die unser gotzhus in demselben lant zu Ure herbracht hat." (Schmid, Gesch. von Uri I, 224.) Besonders wichtig ist aber folgendes Beispiel. Als im J. 1408 die Voigtei über die Herrschaft Mädenschweil am Zürichsee, deren Grundherr der Johanniterorden war, käuflich an den Orden überging, so bezahlten die Leute selbst die ganze Kaufsumme, damit „die, so eigen waren, der Eigenschaft und sy und die andern vogtlüt der vogtstüren ledig syn sollen." Daher erklärte dann der Orden diese Leute der Leibeigenschaft an das Haus Mädenschweil ledig und für freie Gotteshausleute des Fraumünsters; und ebenso werden sie der jährlichen Voigtsteuer entledigt. Das in der Urkunde enthaltene Verzeichniß enthält zwischen 150 und 160 Haushaltungen, welche der Orden frei gelassen „und an das genannt Gotthaus gegeben habe."

Im Allgemeinen kann das Verhältniß der freien Gotteshausleute zu dem Schutzherrn mit dem Verhältnisse der römischen Clienten verglichen werden. Aber wie diese gelangten auch die Gotteshausleute zu voller Freiheit, wo es dem Schutzherrn nicht gelang, sie vermittels der dinglichen Lasten, welche auf den von ihnen beworbenen Gütern lagen, oder welche ihnen willkürlich aufgelegt wurden, sie in die Reihe der unfreien Gotteshausleute hinabzudrücken. Da sich solche freie Gotteshausleute vorzüglich in der östlichen Schweiz erhalten haben, so mußten die angeführten Beispiele von daher genommen werden; in andern Gegenden des teutschen Reiches verschwand diese Classe freier Reichsleute unter der Fürstengewalt immer mehr. Ausführlicher wird der Gegenstand behandelt in der Abhandlung: Ueber die Verhältnisse der freien Gotteshausleute von Dr. Heinr. Escher, im Archiv für Schweizerische Geschichte. Bd. 6. (Zürich 1849.) (*Escher.*)

GOTTESHEIM (Friedrich Heinrich, Freiherr von), österreichischer Feldmarschall-Lieutenant, im J. 1749 zu Geutersheim im Elsaß geboren, widmete sich dem Kriegsdienste und war bereits zu einem höheren Range in der Cavalerie vorgerückt, als die Revolution ausbrach und ihn mit der französischen Armee an die Grenze führte. Er nahm hier an mehren Gefechten gegen die Reichstruppen Theil; da ihm aber die Wendung der Dinge in Paris mit jedem Tage weniger behagte, so ging er am 1. Febr. 1793 mit einer Husarendivision zu den Oesterreichern über und wurde als Oberst in das Heer eingereiht. Als solcher behauptete er die Stellung bei Valeurt im Februar und April 1794 mit der größten Umsicht und Tapferkeit, und schlug den Feind, welcher ihn mit einem bei Philippeville zusammengezogenen starken Corps angriff, am 21. April nach einem hartnäckigen, den ganzen Tag dauernden Kampfe mit beträchtlichem Verluste zurück. Obgleich am Fuße schwer

verletzt, widerstand er auch an den nächsten Tagen wiederholten Angriffen, bis er, da ihm keine genügende Verstärkung zukam, am 26. April den so lange vertheidigten Punkt aufzugeben gezwungen war; bei dem Rückzuge hielt er das ihm nachrückende Corps in solcher Achtung, daß es ihn nicht anzugreifen wagte. Die schweren Wunden, welche er bei den letzten Gefechten erhalten hatte, nöthigten ihn, auf einige Zeit Urlaub zu nehmen, aber schon nach fünf Monaten stand er wieder im Felde und warf sich, als das Freicorps Grün Laudon am 3. Oct. von weit überlegener Cavalerie angegriffen wurde, ohne erhaltenen Befehl, dem Feinde mit solchem Ungestüm und mit so glücklichem Erfolg entgegen, daß die ganze aus vielen schwer beladenen Wagen bestehende Zufuhr, welche das Freicorps zu geleiten hatte, in Sicherheit gebracht werden konnte. Für diese glänzende That und für sein Verhalten bei Balcourt erhielt er am 11. Mai 1796 das Ritterkreuz des Maria-Theresia-Ordens. Am 27. April 1798 zum General-Major ernannt, machte er den Feldzug in Italien mit und zeichnete sich in den Schlachten bei Verona und Magnano, an der Sura und bei Marengo, wo er wieder schwer verwundet wurde, rühmlichst aus. Da seine Wunden ihm ein andauerndes Unwohlsein zugezogen hatten, so wurde er am 1. Mai 1801 mit dem Range eines Feldmarschall-Lieutenants pensionirt. Nach der Herstellung seiner Gesundheit trat er jedoch sogleich wieder in Activität und im J. 1805 stand er unter dem Commando des Fürsten Schwarzenberg als Divisionär bei der Armee in Teutschland. Bei Ulm gerieth er in Gefangenschaft und ging, nachdem er wieder ausgelöst war, als Divisionär nach Prag, wo er am 5. April 1808 an den Folgen seiner zahlreichen Wunden und vielfachen Strapatzen starb *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOTTESKASTEN (der), GOTTESLADE (die). Diesen Namen führte und führt noch jetzt vielfach ein in (jüdischen und) christlichen Gotteshäusern befindliches Behältniß, in welches gewisse fromme Gaben, theils freiwilliger, theils obligater Natur, von den Besuchenden gelegt wurden. Der Ausdruck findet sich in diesem Sinne bereits in der Bibel (Matth. 27, 6: κορβανᾶς; Marc. 12, 41. 43; Luc. 21, 1; Joh. 8, 20, wo überall γαζοφυλάκιον steht) nach Luther's Uebertragung für ein Behältniß des Tempels zu Jerusalem. Nach späteren jüdischen Berichten gab es deren 13, und zwar an der Thür im Vorhofe der Weiber. Die entsprechenden Behältnisse in christlichen Kirchen führen z. B. auch den sehr häufigen Namen der Opferstücke, welchen vielfach auch die Erträge des Cymbels anvertraut werden. Außerdem bezeichnet hier und da die Gotteslade oder der Gotteskasten solche Geräthe in christlichen Kirchen, wo größere Geldsummen (Capitalien) nebst Documenten aufbewahrt werden. Das Weitere ist in den Schriften über jüdische und christliche Archäologie nachzusehen.

(*J. Hasemann.*)

*) Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd V S 280

GOTTESLÄSTERUNG [1]) (Verbrechen der Gotteslästerung). Hier ist von dem Criminalverbrechen, welches so genannt wird, die Rede. Gotteslästerung im weiteren Sinne, in welchem es gleichbedeutend mit Blasphemie gebraucht wird, bezeichnet die vorsätzliche Aeußerung der Verachtung oder Geringschätzung desjenigen, was überhaupt Gegenstand der Anbetung oder religiösen Verehrung der verschiedenen christlichen Religionsparteien nach deren kirchlichen Lehrbegriffen ist; Gotteslästerung im engeren Sinne bezeichnet eine Schmähung Gottes, sei es, daß man ihm ungöttliche Eigenschaften andichtet (sogenannte blasphemia attributiva), oder göttliche Eigenschaften abspricht (sogenannte blasphemia derogativa), oder ihn auf andere Weise durch Worte oder Handlungen [2]) herabwürdigt, gleichviel, ob diese Herabwürdigung unmittelbar oder blos mittelbar durch Herabwürdigung eines Gegenstandes geschieht, welcher als mit der Gottheit in enger Beziehung stehend gedacht wird, sodaß derselbe nicht herabgewürdigt werden kann, ohne zugleich die Gottheit selbst herabzuwürdigen (blasphemia immediata und mediata, unmittelbare und mittelbare Gotteslästerung), wie namentlich die Sacramente, die Jungfrau Maria, die Engel, die Heiligen, die Bibel u. s. w. je nach den Dogmen der verschiedenen christlichen Religionsparteien. Zu einer jeden dieser verschiedenen Arten der Gotteslästerung im weiteren Sinne werden aber stets nicht nur positive herabwürdigende Handlungen erfordert, da die bloße Unterlassung einer Verehrungs- oder Ehrfurchtsbezeigung nirgends in den Gesetzen mit bürgerlicher Strafe bedroht ist, mithin höchstens disciplinarischen Ahndungen von Seiten der kirchlichen Behörden gegen die zu solchen positiven Ehrfurchtsbezeigungen verpflichteten Personen Raum geben kann, sondern auch die Absicht des Thäters, eine Verachtung oder Geringschätzung eines von Christen angebeteten oder religiös verehrten Gegenstandes kund zu geben, weshalb die herabwürdigende Aeußerung oder Handlung auch so geschehen sein muß, daß sie zur Kenntniß anderer Personen gelangen mußte. Der Grund, aus welchem in den Quellen des gemeinen teutschen Criminalrechts [3]) die Blasphemie überhaupt und die unmittelbare Gotteslästerung insbesondere nicht nur für verbrecherisch, sondern auch für eines der schwersten Verbrechen erklärt werden ist, besteht nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers darin, daß die

1) Vergl. darüber *Tenzel* Diss. de eo, quod justum est circa blasphemiam. (Erf. 1727.) *Engau* Progr. de blasphemia illinsque poena. (Jen. 1730.) *Sander*, Diss. quaenam actiones religioni non conventientes ex principiis juris publici universalis poenis criminalibus coerceri possint. (Vind. 1791.) *Pistor*, Ueber die Gotteslästerung (im Neuen peinl. Journal. Neuenburg 1799 Bd 1 S. 31). *Buschbaum*, Diss. de blasphemia. (Jen. 1803.) Carl im Archiv des Criminalrechts Bd. VIII Nr. 4. Preußischen ebendas. Neue Folge. 1841 Nr. 11. 2) Daher die Gesetzgebung der Protestanten in Hinsicht der Schriften, unter welchen letzteren besonders die blasphemischen mit begriffen wird. 3) S. die Bayerische Nov. 77. Königl. Satzung von 1495. Reichsabschied von 1500 Art. 32. von 1512 Art. 3. Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 1—7. von 1548 und 1577 Art. 1—5. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V Art. 106

durch Beleidigung ihrer Majestät zum Zorn gereizte Gottheit durch Bestrafung ihres Beleidigers versöhnt werden müsse, damit sie nicht die Schuld des Verbrechers am ganzen Lande durch Erdbeben, Hungersnoth, Pest und sonstige Landplagen räche [1]). Nach der Meinung der Criminalrechtslehrer und Criminalpolitiker aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., welche auch noch in neuerer Zeit von Manchen wiederholt worden ist [2])„ ist diese Ansicht mit geläuterten Religionsbegriffen unvereinbar, indem es unmöglich sei, daß die Gottheit beleidigt werden könne; ferner sich nicht denken lasse, daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche; endlich es Thorheit sei, daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden könne. So wenig auch jene Ansicht den reineren Begriffen von den Verhältnissen der Menschen zur Gottheit entspricht, so beruht sie doch auf der heiligen Schrift [3]) und es ist daher von Manchen für ein eitles und vergebliches Bemühen erklärt worden, sich nach anderen Gründen eines Strafverbotes gegen die Gotteslästerung umzusehen. Dies kann hinsichtlich des in den Quellen des gemeinen teutschen Criminalrechts begründeten Strafverbotes als richtig zugegeben werden. Denn daß der in diesen ausgesprochene Grund des Strafverbotes nicht derjenige ist, auf welchen sich die Strafbarkeit der Gotteslästerung in den neueren teutschen Strafgesetzgebungen stützt, versteht sich bei unseren reineren Religionsbegriffen von selbst. Die verschiedenen anderen Gründe, welche man dem Strafverbote der Gotteslästerung im gemeinen teutschen Criminalrechte unterzulegen versucht hat, sind folgende: Manche sehen die Gotteslästerung als eine Injurie gegen die Kirchengesellschaft an, indem sie sagen, die Kirche habe, als moralische Person, ein Recht auf Ehre; wer ihren Zweck entwürdige, entwürdige die Gesellschaft; wer die Gegenstände religiöser Verehrung schmähe, welche ihrer Vereinigung zum Grunde liegen, schmähe die Gesellschaft selbst; Gotteslästerung sei also eine an der kirchlichen Gesellschaft durch eine dem Gegenstande ihrer Verehrung äußerlich bewiesene positive Verachtung begangene Injurie [4]). Diese besonders von Feuerbach vertheidigte Ansicht ist eine Folge seiner Grundansicht, daß in jedem Verbrechen eine Rechtsverletzung enthalten sei. Nun ist es zwar richtig, daß der Staat jeder Religionsgesellschaft den Genuß der freien Ausübung ihrer Religion verstattet; allein daraus folgt noch nicht der Gesichtspunkt der Injurie gegen die Religionsgesellschaft; von diesem Gesichtspunkte aus kommt der Gesetzgeber und Richter zu irrigen Folgerungen. Zu diesen irrigen Folgerungen gehört die Behauptung, daß, wie zu jeder Injurie, so auch zu dieser, die besondere Absicht der Ehrenkränkung (animus injuriandi) erfordert werde; eine Behauptung, welche, consequent verfolgt, die Bestrafung der Gotteslästerung lediglich von dem Willen der beleidigten kirchlichen Gesellschaft abhängig machen würde, was alles den positiven hier einschlagenden Gesetzen völlig fremd ist [5]). Andere stellen den Gesichtspunkt von Verbrechen gegen die Religionsrechte auf, unter welche die Gotteslästerung falle [6]). Noch Andere suchen den Grund der Strafbarkeit der Gotteslästerung darin, daß der Staat das höchste Interesse habe, das religiöse Gefühl zu schützen, daß ein mit Schmähung der heiligsten Gegenstände religiöser Verehrung verbundener Angriff auf Religion ebenso wol die Volksansicht und das religiöse Gefühl der Einzelnen verletze, als die Gleichgültigkeit der Gesetzgebung gegen solche Handlungen die Achtung vor Religion erschüttern könne, wozu noch komme, daß in dem Zeitalter der kirchlichen Spaltung eine Blasphemie, von dem Mitgliede der einen Religionspartei an den Gegenständen der religiösen Verehrung einer anderen begangen, leicht zu staatsgefährlichen Unruhen, ja zum Bürgerkrieg führen könne [7]). Die neueren teutschen Strafgesetzbücher haben selbstverständlich den den Quellen des gemeinen teutschen Criminalrechtes zum Grunde liegenden Gesichtspunkt der Beleidigung der Gottheit durch Gotteslästerung und der Nothwendigkeit ihrer Versöhnung durch Bestrafung ihres Beleidigers verlassen und einen anderen Gesichtspunkt dafür substituirt, worüber später das Nähere zu erwähnen ist. Die in den Quellen des gemeinen teutschen Strafrechtes bestimmte Strafe der Gotteslästerung ist nicht in allen dieselbe. Die Novelle 77. Cap. 1. §. 1 droht Todesstrafe; das kanonische Recht, so weit es recipirt ist, bestimmt nur Kirchenbuße [8]). Nach der „königlichen Satzung von den Gotteslästerern" von 1495, welche die Sanction der Novelle 77 lediglich bestätigt, soll nur das leichtfertige Fluchen und Schwören (welches mit der Blasphemie nicht zu verwechseln ist), wenn es unbedacht geschehen ist, mit einer Mark löthigen Goldes, oder im Falle des Unvermögens des Schuldigen am Leibe gestraft werden. Der Reichsabschied von 1500 Tit. 32 erneuert diese Satzung. Der Reichsabschied von 1512 Tit. 4. §. 1—4 mindert hingegen die Strafe, indem er für die unmittelbare Gotteslästerung Leibesstrafe, für die „in anderer Gestalt geschehene" die eben genannte Geldbuße oder subsidiarisch eine verhältnißmäßige Leibesstrafe droht. Die Reichspolizeiordnung von 1530 Tit. 1—7 stellt wieder eine neue Form der Bestrafung auf, nach welcher die erstmalige unmittelbare Gotteslästerung mit 14 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, die

4) Dieser Grund wird angegeben in Nov. 77 und in der Satzung von 1495. 5) Insbesondere von Feuerbach, Lehrb. des gemeinen deutschen peinl. Rechts §. 303. Martin, Criminalrecht §. 272. Grolman, Grundsl. des Criminalrechts §. 308. 6) Siehe Jarcke, Handb. des Strafrechts. Th. 2. S. 40. Note 23. 7) Siehe besonders Feuerbach a. a. O.

8) Siehe Gesterding, Nachforschungen. Bd. 2. S. 385. Hepp im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. XIV. S. 340. Henke, Handbuch des Crim.-Rechts. Bd. 3. S. 647 und andere von Mittermaier in Note 7 zu seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch angeführte Schriftsteller. 9) Hetzter, Criminalrecht S. 363. 10) Roßhirt, Grimmalrecht §. 103. Martin a. a. O. §. 269. 272. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 594 Mittermaier zu Feuerbach §. 303. Note 1. 11) Cap. 2. X. V, 26. — Das concilium Lateranense von 1514 Sess. 9 und nach demselben das cap. 2 de blasphemis in VIImo droht freilich auch weltliche Strafen, wegen öfteren Rückfalls sogar ewiges Gefängniß oder die Galeeren. Diese Bestimmungen sind aber in Teutschland nicht recipirt

wiederholte mit arbiträrer Vermögensstrafe (zur ehelichen Aussteuer armer Jungfrauen), die nochmals wiederholte mit Lebensstrafe oder verstümmelnder Strafe belegt werden soll. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 Art. 106 bestimmt Strafe an Leib, Leben oder Gliedern nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Läſterung. Doch sollen Richter und Urtheiler sich von der „Oberkeit" bescheiden lassen, wie solche Läſterung den gemeinen kaiserlichen Rechten gemäß und nach Inhalt der Reichsordnung bestraft werden soll. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 Tit. 1—5 endlich, welche als die neuesten Gesetze die allein entscheidenden sind, bestimmen übereinstimmend, daß derjenige, welcher sich eine unmittelbare Gotteslästerung zu Schulden kommen läßt, „am Leben oder mit Benehmung etlicher Glieder, wie sich das nach Gelegenheit der Personen und geübter Gotteslästerung, auch Ordnung der Rechten eignet und gebührt," gestraft werden und überdies ehrlos sein soll. Für die übrigen Fälle der Gotteslästerung ist eine Strafe an Leib und Gut „nach Gelegenheit der Person und Gestalt der freventlichen Läſterung" bestimmt worden, welche aber erst dann eintreten soll, wenn der Thäter vorher, aber vergeblich, freundlich ermahnt worden ist, sich solcher Frevel zu enthalten [12]). Wer zu einer in seiner Gegenwart begangenen unmittelbaren Gotteslästerung schweigt und dieselbe der Obrigkeit nicht anzeigt, soll als Begünstiger, wer aber, auf obrigkeitliches Befragen, dieselbe durch Leugnen verheimlicht, gleich dem Urheber („Mitverhänger") einer mittelbaren Gotteslästerung „an Leib oder Gut" gestraft werden. Auch andere Begünstiger, sowie die Obrigkeiten und deren Landesherren, welche gegen ein solches Verbrechen ihre Macht nicht gebrauchen, sind in den zuletzt gedachten Gesetzen Tit. 1. §. 2. 4—6. 8 mit Strafen bedroht. In der älteren Praxis ist die in den oben angeführten Gesetzen bestimmte Todesstrafe, wenigstens in einzelnen besonders schweren Fällen, zur Anwendung gekommen. Allein seit der Mitte des 18. Jahrh. ist die Todesstrafe ganz außer Gebrauch gekommen, nachdem die Ansicht von dem Grunde der Strafbarkeit dieses Verbrechens eine ganz andere geworden war. Da nun heut zu Tage auch nicht mehr von der Anwendung verstümmelnder Strafen die Rede sein kann, so hat die neuere Praxis immer eine Freiheitsstrafe substituirt, welche in schwereren Fällen bis zu mehrjährigem Zuchthause steigen kann, in minder schweren Fällen aber bis zu Gefängniß von Monaten, Wochen oder Tagen herabsinkt [13]). Die Größe der Verschuldung wird theils durch die Frechheit des Betragens, theils durch die Umstände bestimmt, von welchen der Thäter voraussehen konnte, daß sein Verhalten großes Aergerniß bereiten würde [14]). Was die obengedachten Reichsgesetze über die Strafe derjenigen, welche eine Gotteslästerung nicht anzeigen, oder auf Befragen der Obrigkeit durch Leugnen verheimlichen, bestimmen, leidet heut zu Tage wol nirgends mehr Anwendung. Zwar kann nach den oben angeführten Gesetzen die Blasphemie nur in Bezug auf die Gegenstände der religiösen Verehrung der Christen begangen werden, gleichviel, ob dieselben, den seit 1530 erlassenen Reichsgesetzen zu Folge, sich zur katholischen oder zu einer anderen reichsgesetzlich anerkannten Kirche bekennen. Es leidet aber keinen Zweifel, daß, wenn von einer unmittelbaren Läſterung der Gottheit die Rede ist, Nichts darauf ankommen kann, ob der Uebertreter ein Christ ist oder nicht, und im ersten Falle, zu welcher der christlichen Religionsparteien er sich hält. Was die sogenannte mittelbare Gotteslästerung betrifft, so kann dieselbe als Blasphemie an einem Evangelischen wol kaum geahndet werden, wenn sie sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, welcher nach dem Lehrbegriffe seiner Kirche religiös verehrt werden soll, noch viel weniger also an einem Juden [15]). — Von der Blasphemie werden in den angeführten Reichspolizeiordnungen die „Flüche und Gottesschwüre bei der Kraft und Macht Gottes, dem Leibe, Gliedern, Wunden, Tod, Marter und Sacramenten Jesu Christi" unterschieden, weshalb auch von den älteren Criminalrechtslehrern die Flüche und Gottesschwüre mit zur unmittelbaren Gotteslästerung gerechnet wurden. Sowol jene (d. h. Anwünschungen eines Uebels), als diese (d. h. der Mißbrauch des göttlichen Namens) sollen, nach vorhergegangener einmaliger vergeblicher Verwarnung des Angeschuldigten, nach der Vorschrift der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 Tit. 2 eine arbiträre Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. — Die neueren Strafgesetzgebungen gehen von dem vernunftgemäßen Grundsatze aus, daß nur die öffentlich geäußerten Gotteslästerungen, welche zu gemeinem Aergerniß Veranlassung geben, der bürgerlichen Strafrechtspflege zu unterziehen seien. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 217 fg. bedroht eine Gotteslästerung dieser Art, wenn sie eine grobe ist, mit zwei bis zu sechs Monaten Gefängniß. Der Schuldige soll über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden. Ein Rückfall zieht die Verdoppelung der Strafzeit nach sich, nach deren Ablauf dem Thäter ein Lehrer seiner

12) Siehe besonders Böhmer zu Art. 160 der peinl. Gerichtsordnung §. 7 fg. 13) Siehe Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft § 598 und die daselbst Angeführten. Henke a. a. O. Bd. 3. S. 649. Mittermaier zu Feuerbach § 308 in der Note. 14) Tittmann a. a. O. Bauer, Lehrbuch des Criminalrechts § 318. Hohnhorst, Jahrbücher des Lüneburger Oberhofgerichts. Bd. 5 S. 293. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Heft 20 S. 147. Neuere Fälle von Gotteslästerung siehe in Beck, Annalen der baierischen Gerichtspflege 1836. Nr. 16. Demme, Annalen der Criminalrechte. Bd. 3 S. 102. Bd. 5 S. 259. Bd. 9 S. 236. Hauser, Criminalrechtliche Annalen des Churfürstenthums Hessen zu Cassel. Bd. 2. H. 1. S. 279.

15) Diesen Mittheilungen widmet Henke a. a. O. S. 650 zwischen zwei einander geradezu entgegenstehenden Meinungen, denen jede ihre Vertheidiger hat. So namentlich A. 3. Inst. jur. crim. §. 393; Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts Th. 1. §. 121. Gegen Reinhard, Systema doctrinae de blasphemia. Argent. 1768. Carpzov, Pract. rer. crim. Qu. 45. n. 3. Siehe auch den Gegentheil Pütter, Elementa Jurisprud. Jus evol. Protest. Lib. III. T. 4. §. 8. Berger, Ad Constit. crim. Carol. art. 106. post. 6. Boehmer, Ad Const. crim. Carol. art. 106. §. 5

Religionspartei in Gegenwart der Gemeindevorsteher die Größe seines Verbrechens nochmals vorhalten, er selbst aber der Gemeinde, in der Person ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte thun soll. Diese Vorschriften scheinen demnach blos den Fall zu betreffen, wo der Gotteslästerer zu derselben Religionspartei gehört, welcher ein Aergerniß gegeben worden ist; die von dem Mitgliede einer anderen Religionspartei oder von einem Nichtchristen begangene Gotteslästerung ist wol nach §. 214 zu beurtheilen, wornach derjenige, welcher die im Staate anerkannten Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten belegt werden soll. Das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 135 bedroht denjenigen, welcher öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen, oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen beschimpfenden Unfug verübt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1811 Art. 107 handelt von der Religionsstörung und rechnet dahin: 1) Lästerung Gottes durch Reden, Schriften oder Handlung; 2) Störung einer im Staate bestehenden Religionsübung, entehrende Mishandlung der dem Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, Handlungen oder Reden, wodurch der Religion Verachtung bezeigt wird; 3) Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthume; 4) Streben der Verbreitung des Unglaubens oder Ausbreitung von der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehren. Die Strafe ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre; wenn öffentliches Aergerniß gegeben oder Verführung oder gemeine Gefahr damit verbunden, von 1—5 Jahren, und bei großer Bosheit bis zu 10 Jahren. Nach dem Josephinischen Gesetzbuche Art. 61 soll der Gotteslästerer als Wahnsinniger verwahrt werden. Das neue österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 Art. 122 wiederholt lediglich die Vorschriften desjenigen von 1811. Das königl. sächsische Criminalgesetzbuch von 1838, welches 1839 in Sachsen-Weimar, 1841 in Sachsen-Altenburg, 1844 in Sachsen-Meiningen, 1845 in Schwarzburg-Sondershausen mit wenigen Abänderungen angenommen wurde, stellt die Gotteslästerung unter das Capitel der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion, und bedroht im Art. 189 denjenigen, welcher die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre, oder mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 2 Jahren; die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion wird nach Art. 193 mit Gefängniß von 1 Monate bis zu 6 Monaten geahndet. Das neue königl. sächsische Strafgesetzbuch vom 13. Aug. 1855 stellt die Gotteslästerung unter den Gesichtspunkt der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion, und rubricirt den darauf bezüglichen Art. 232 „Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus" und bedroht denjenigen, welcher zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift, über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religionslehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchliche symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. Das königl. baierische Strafgesetzbuch (bekanntlich von Feuerbach entworfen) erwähnt der Gotteslästerung als eines selbständigen Verbrechens nirgends; nur wenn damit etwa ein Betrug (Art. 264) oder eine Störung des Gottesdienstes (Art. 424) concurrirte, könnte dieselbe als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden. Die Lücke des baierischen Gesetzbuches ist mit Recht getadelt worden. Die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches von 1827 und 1831 füllten sie aus; der Entwurf von 1831 Art. 224 sagt: Wer durch öffentliche Rede, Lehre, Schrift oder bildliche Darstellung solche Grundsätze, Meinungen oder Gesinnungen ausspricht, welche wider die Grundlagen der Religion und Sittenlehre gerichtet oder sonst für Religion oder Sitten gemeinverderblich sind, oder wer sich öffentlich zum Aergerniß Anderer auf eine, die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen beleidigende Weise äußert, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Das oldenburgische, auf dem baierischen beruhende Strafgesetzbuch fügte dem baierischen Gesetzbuche Art. 424, welcher die Störung des Gottesdienstes betrifft, die Worte bei: „Gleiche Strafe trifft den, welcher auf andere Weise den Gegenständen der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionsparteien äußerlich und öffentlich positive Verachtung beweist." Das königl. würtembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 bedroht unter der Rubrik der Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf die Religion denjenigen, welcher ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören, oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten (Art. 191), ingleichen denjenigen, welcher die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren (Art. 192); endlich denjenigen, welcher Gegenstände religiöser Verehrung beschädigt, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre (Art. 391). Nach dem hannöverischen Strafgesetzbuche vom 8. Aug. 1840 wird unter dem Capitel: Von den Ver-

brechen wider die Religion, derjenige, welcher durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt, nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen hat, mit Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus belegt. Das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 §. 583 betrachtet die Gotteslästerung als Herabwürdigung der Religion, und droht demjenigen, welcher Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, in sofern es öffentlich oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. Das großherzogl. hessische Strafgesetzbuch vom 17. Sept. 1841, eingeführt in der freien Stadt Frankfurt am 16. Sept. 1856, schließt sich dem Gesichtspunkte, nach welchem die Gotteslästerung als Herabwürdigung der Religion betrachtet wird, an, und will im Art. 195 denjenigen, welcher die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft wissen. Ganz dieselbe Bestimmung enthält das nassauische Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 Art. 191. Das braunschweigische Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 Art. 117 sieht die Gotteslästerung als Störung der religiösen Ordnung an und bedroht denjenigen, welcher öffentlich, mündlich oder in verbreiteten Schriften Gott lästert oder Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten Religion herabwürdigt oder Religionshaß zu erwecken sucht, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre. Das thüringische Strafgesetzbuch unterscheidet Gotteslästerung und öffentliche Herabsetzung der Religion; wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft werden (Art. 180); wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dieses mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden (Art. 181). Was die außerteutschen Strafgesetzgebungen betrifft, so schweigt der Code pénal ganz über dieses Verbrechen; aber das französische Gesetz vom 17 Mai 1819 bestraft tout outrage à la morale publique et religieuse ou aux bonnes moeurs par discours, cris ou ménaces proferés dans les lieux ou reunions publics, soit par écrits, imprimes, dessins, gravures mit 16—500 Francs. Das Gesetz vom 25. März 1822 Art. 1 straft auch das détourner en derision un culte reconnu. Am ausführlichsten ist das sardinische Strafgesetzbuch Art. 159—169, wo Todesstrafe demjenigen gedroht ist, welcher die Hostie mit Füßen tritt oder ähnliche verächtliche Handlungen gegen sie sich erlaubt, Gefängniß oder Zuchthaus demjenigen, welcher mit Vorbedacht Gotteslästerungen oder Injurien gegen Gott, die heilige Jungfrau oder die Heiligen ausstößt; selbst Zwangsarbeit, wenn erschwerende Umstände, dagegen (Art. 163) minderes Gefängniß, wenn solche Aeußerungen Folge einer verderblichen Angewöhnung oder des Zornes sind. Das russische Strafgesetzbuch §. 182—189 droht schwere Strafen: Zwangsarbeit von 6—8 Jahren und Brandmarkung, nach Verschiedenheit, ob die Gotteslästerung (in weitester Ausdehnung genommen) in der Kirche, oder öffentlich, oder doch vor anderen Personen verübt ist. Das englische Recht enthält schwere Strafdrohungen für Verbrechen gegen Religion und nennt blasphemy, wenn Jemand Gott oder die göttliche Vorsehung leugnet, oder Schmähungen gegen Christus ausstößt, oder das Evangelium in der Absicht der Verachtung, oder es lächerlich zu machen, auslegt [16]. (*C. W. E. Heimbach.*)

GOTTESLEUGNER, GOTTESLEUGNUNG.

Ein Gottesleugner ist ein Mensch, welcher in Abrede stellt, daß Gott, daß ein Gott, daß Götter seien. Er ist mit dem Atheisten nahezu identisch. Die Differenz zwischen beiden ergibt sich daraus, daß das Leugnen und das a privativum nicht genau dasselbe bezeichnen. Während das Leugnen eine Activität, ein Bestreiten der Existenz Gottes ausdrückt, fehlt im Grunde dem Atheisten vermöge der Etymologie des Wortes dieses Verhalten, er ist ein Mensch ohne Gott, und nähert sich nach der einen Seite hin dem Indifferentisten. Indessen hält der Sprachgebrauch den Unterschied nicht immer fest, ist sich der Nüance nicht stets bewußt, und setzt beide Ausdrücke oft promiscue. Obgleich nun an sich der Atheist und der Gottlose eins und dasselbe sein müßten, weil „ohne" Gott sein und von Gott „los" sein eigentlich nicht verschieden zu sein scheinen, so macht doch der Sprachgebrauch einen sehr wesentlichen Unterschied. Unter dem Atheisten versteht er meist nur einen solchen Menschen, welcher theoretisch, in seiner Vorstellung, in seinem Glauben und Meinen ohne Gott ist, während dem der Gottlose ein sittlich schlechter Mensch ist, jedoch mit der Modification des Urtheils, daß er die Gebote der göttlichen Moral gewissenlos übertritt, womit nicht jedesmal gesagt sein will, daß er den Gedanken Gottes bestreitet, am Gottesdienste nicht Theil nimmt u. s. w. Man sagt in diesem Falle nicht selten, daß er ein prak-

16) Die ausführliche Darstellung des englischen Rechts darüber findet sich in Sixth report of the commissioners on criminal law p. 80. 89. Siehe auch Starkie, Treatise on the law of libel II. p. 131

tischer Atheist sei, worin dieses liegen soll, daß er dabei theoretisch ein Theist sein könne oder wirklich sei. Indessen gilt dem sprachlichen Bewußtsein der Gottlose als eine schlimmere sittliche Potenz als der praktische Atheist, indem z. B. die Gotteslästerung ein Moment in der Gottlosigkeit bilden kann, während der praktische Atheist nicht als derjenige gilt, welcher bis zu dieser Aggression avancirt ist. Eine solche Aggression liegt überhaupt nicht im Atheismus. Auch den Gottesleugner setzt der Sprachgebrauch dem Gottlosen nicht ohne Weiteres gleich; denn der Gottesleugner kann in seinen staatlichen, bürgerlichen, socialen, ehelichen Pflichten ein sittlich gewissenhafter, strenger Mensch sein, er kann die justitia civilis haben, nur daß er behauptet, es existire kein Gott, während unter dem Gottlosen ein sittlich verworfener Charakter verstanden wird, dem nicht nothwendig alle theoretische Anerkennung der Existenz eines Gottes fehlt, nur daß er eben handelt, als ob kein heiliger Gott wäre, welcher die Sünde, den Frevel straft. Das Weitere gehört in die Artikel „Atheismus" und „Gottlosigkeit."

Die Gottesleugnung ist in sofern ein relativer Begriff, als es sich fragt, welche Gottesidee, welcher Gott theoretisch negirt werde. Es kann der Eine für Gottesleugnung halten, was nach dem Urtheile des Anderen keine Gottesleugnung ist; es kann daher Gottesleugnung auch keine Gottesleugnung sein. So verfiel zwar z. B. Anaxagoras zur Zeit des Perikles nach dem Urtheile der öffentlichen factischen Auctorität einer Strafe von fünf Talenten, weil er die Götter leugnete; aber er konnte eben einen anderen Begriff von dem göttlichen Wesen haben, als seine Richter hatten und forderten. So ist ferner B. Spinoza nicht blos für einen Pantheisten gehalten, sondern auch als ein Atheist verurtheilt worden, obgleich er seinen Gott hatte, und nicht absolut die Existenz eines göttlichen Wesens leugnete. Christliche Theologen haben behauptet, daß Deismus eigentlich Atheismus sei, ja daß nicht einmal der Theismus als Gottesglaube gelten könne, weil nur der den wahren Gott habe, der ihn als Dreieinigen bekenne.

Im strengsten und eigentlichen Sinne ist nur der ein Gottesleugner, welcher schlechterdings in Abrede stellt, daß in irgend einer Weise und Form ein göttliches Wesen existire. Es kann hierbei der eigenthümliche Fall eintreten, nicht blos daß Jemand, wie schon angedeutet, in irgend einer Weise, etwa als vorgestellte oder thatsächliche Einheit der Naturkräfte oder Naturgesetze, eine höchste Potenz statuirt, dieser aber kein Erbarmen, keine Allwissenheit, keine Persönlichkeit u. s. w. beigelegt wissen will, wie dies Andere thun — ein Fall, in welchem die Gottesleugnung nicht vorhanden sein dürfte, falls wenigstens die Anerkennung eines höchsten Wesens oder eines nominellen Aequivalents vorhanden ist — sondern vielmehr, daß Jemand überhaupt Alles leugnet, was „Gott" oder „höchstes Wesen" u. s. w. von Anderen genannt wird, daß er positiv versichert, er statuire schlechterdings als existirend nur die Materie und ihre Kräfte resp. ihre Bewegungen, und zwar in ihrem einzelnen empirischen Vorhandensein. In diesem Falle ist ohne Zweifel die Gottesleugnung vorhanden; denn wenn nicht hier, so existirt überhaupt keine. Geht jedoch ein Materialist nur um ein Haar weiter, etwa zur Anerkennung von Gesetzen, denen die Materie unterworfen ist, so hat er die Anerkennung einer Potenz ausgesprochen, welche als eine höhere Macht dasteht, welcher auch er unterworfen ist, und werden für die Welt Naturgesetze statuirt, so zwingen sie von selbst zu ihrer Zusammenfassung in eine höhere Einheit, zu einer höheren Macht; man hat einen einheitlichen obersten Regenten des Alls. Dieser ist zwar auf dieser Stufe noch kein persönliches Ich; aber einestheils darf auch der orthodoxeste Theolog Gottes Ich-Persönlichkeit mit der menschlichen Ich-Persönlichkeit nicht identificiren und anderentheils personificirt sich innerhalb unseres Bewußtseins jede solche höhere Macht von selbst, weil sie in ihrem Uebergreifen über den einzelnen empirischen, sinnlichen Fall ein Object der Phantasie, der Poesie und des Glaubens wird, diese drei Potenzen im edelsten Sinne genommen. Wer von dem wahren Gott, an welchem wir namentlich das persönlich-räumliche Moment des certum *non* negiren müssen, nur einen Finger festhält, der hat ihn *ganz*, der ist kein Gottesleugner. Es ist borniter Fanatismus, Jemanden als Gottesleugner anzuklagen, wenn er nicht dasselbe wörtliche Glaubensbekenntniß hat; er kann andere Worte haben und dennoch das Wesen. Freilich wer auch immer ein Urtheil darüber abgibt, ob dies oder jenes Atheismus sei oder nicht, steht auf dem Standpunkte einer subjectiven Anschauung, und die ganze Frage bewegt sich innerhalb des Subjectivismus.

Bekanntlich ist nicht selten die Frage aufgeworfen worden, ob es Gottesleugner gebe resp. gegeben habe oder nicht. Die Antwort ist je nach dem subjectiven Standpunkte verschieden ausgefallen; viele Theologen statuiren die Existenz von Gottesleugnern, viele Philosophen sagen, daß es einen Gottesleugner nicht geben könne, weil jeder Mensch einen Gott in der einen oder anderen Fassung habe. Indessen behaupten wir, daß wer auf dem Standpunkte des oben angedeuteten baaren Materialismus steht, und gegen die Existenz jeder darüber hinausliegenden Potenz, gegen Alles protestirt, was „Gott," „höchstes Wesen" u. s. w. genannt werden könne, mit Recht als Gottesleugner zu gelten habe, sofern er eben mit prononcirtem Bewußtsein dagegen reagirt. Die Gleichgültigkeit und Indifferenz, welche mehr in negativer, passiver Weise von jeder Existenz Gottes absieht, gehört wesentlich in das Gebiet des Atheismus. Ehe wir aber, wenn auch nur in kurzer Exemplification, der historischen Frage näher treten, ist noch auf einen anderen Unterschied hinzuweisen. Es kann nämlich dasjenige Individuum, welches von Gott Nichts weiß, von einem göttlichen Wesen überhaupt kein Bewußtsein, also auch nicht einmal ein negatives Bewußtsein hat, durchaus nicht mit demjenigen Individuum identificirt werden, welches um das Wissen und Glauben Anderer, welche daß ein Gott sei statuiren, weiß, und folglich einen formellen Begriff von Gott, wenn auch denselben nicht

als seinen Glauben adoptirend, besitzt. Dieses letztere Individuum reagirt gegen die Existenz Gottes und ist so im eigentlichsten Sinne ein Gottesleugner, während derjenige, welcher von einem göttlichen Wesen als göttlichem, nie Notiz erhalten hat, als Gottesleugner nicht gelten kann, und doch im eigentlichsten und buchstäblichsten Sinne theoretisch und praktisch gottlos ist, obgleich der gewöhnliche Sprachgebrauch voraussetzt, daß der Gottlose recht wohl um Gott weiß. Man kann ein solches privatives Gottesbewußtsein, d. h. seine absolute Nichtexistenz, mit vollem Rechte den eigentlichen Atheismus nennen, obgleich wiederum der Sprachgebrauch als nothwendiges Begriffsmoment des Atheisten das absolute Nichtwissen um Gott nicht postulirt.

Es ist vielfach behauptet, aber ebenso oft auch bestritten worden, daß es rohe Völker ohne alle und jede Vorstellung von einem Gott, ohne allen Gottesdienst gebe. So erzählt z. B. Paget in seinem 1859 zu London erschienenen Buche „La Plata," daß die wilden Stämme der Chaco in Südamerika westlich vom Paraguay ganz ohne Vorstellung, sogar ohne Namen einer Gottheit seien. Indessen da er anführt, daß sie einen von den Sternen der Plejaden als ein boheres, göttliches Wesen verehren, zu welchem sie in irgend einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu stehen glauben, so wird man auch diese Völker weder gottlos noch atheistisch nennen dürfen. Auch wäre es in jedem Falle, wo einem Volke der Atheismus zugesprochen wird, durchaus erforderlich, dasselbe nicht blos aus flüchtigen Reiseeindrücken, sondern in der gründlichsten Weise zu kennen, und ob diese absolute Sufficienz der Kenntniß in den Fällen, wo einem Volke jedes Gottesbewußtsein abgesprochen worden ist, stets vorhanden gewesen sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Die religionsgeschichtliche Entwickelung der Völker spricht dafür, daß die Gottesleugnung oder der Atheismus — abgesehen von den spärlichen Fällen der absoluten Verwilderung und Verthierung einzelner, isolirter Individuen — weniger in den Kreisen des ungebildeten, mehr in denen des gebildeten Bewußtseins zu suchen, wir wollen damit nicht sofort auch sagen zu finden ist. Jener mit der Gottesleugnung nahe zusammenfallende Materialismus z. B. setzt schon eine hohe Stufe von Abstraction voraus, und phantasielose Abstraction ist nicht die Sache des rohen Verstandes. Als Gottesleugner können die Anhänger der geheimen Sekte der Gewissener (vergl. diesen Art.) gelten, welche um 1674 in Verbindung mit dem holsteiner Matth. Knutzen in Deutschland auftauchten, um bald wieder unterzutauchen, sofern trotz ihrer Behauptung, daß Gott (der Gott der Gegner? oder überhaupt ein Gott?) nicht existire, ihnen nicht ihr „Gewissen" ihr Gott war. Aus der neuesten Zeit wollen wir beispielsweise den belgischen Socialisten de Potter nennen, welcher in seinem 1859 edirten „Dictionnaire rationel" den Satz aufstellt, daß Gott gar Nichts sei, und ihm die sogenannte ewige Gerechtigkeit substituirt. Soll diese mehr als ein bloßes Abstractum, soll sie eine irgendwie concrete Potenz sein, welche nicht von den einzelnen Facten erst gemacht wird, sondern diese macht, so hätte der Mann den Gott, welchen er zur Vorderthür hinausgeworfen, zur Hinterthür wieder hereingeholt.

Bekannte Persönlichkeiten gebildeten Geistes, welchen der Vorwurf gemacht worden ist, Gottesleugner oder Atheisten zu sein, sind: Leucippos (cf. *Cic* De nat. deor. I. c. 24), Diagoras Melios (cf. *Lactant.* De ira div. c. 9), Protagoras (cf. *Diog. Laërt.* IX. c. 8), Critias (cf. *Sext. Empir.* Hyp. pyrrh. III. p. 218; coll. adv. mathem. IX. p. 54), Theodoros mit dem Beinamen Atheos (*Diog. Laërt.* II. p 86. 97 seq.) und andere Griechen. Plutarch (De superstit. Opp. VI. p. 629. ed. *Reiske*) lehrt: „*Ἀθεότητα δὲ καὶ ψόγου μᾶλλον ἄξιον ἡγοῦμαι δεισιδαιμονίας· ὁ μὲν γὰρ οὐδὲν ὑπολαμβάνει πάσχειν, ὁ δὲ κακῶς πάσχειν ὑπολαμβάνει.*" Ferner Sokrates (vergl. die Apologie desselben durch Plato), Aristoteles, die Stoiker, besonders Epikurus (vergl. *Diog. Laërt.* X. p. 76. 77. 139; *Lucret.* V. p. 155 seq.; *Cic.* De nat. deor. I. c. 16. 44). Bekanntlich ist auch das Christenthum ganz ernstlich, wenn auch zuweilen boshafter Weise, angeklagt worden, gottesleugnerisch zu sein (vergl. *Sozomen.* Hist. Eccles. V. p. 16; *Korthold*, Paganus obtrectator. 1703. 4. II. c. 10. I.; *L. F. Lange*, Expos. argumentorum, quibus patres apologetici relig. christ. a culpa atheismi ei objecta defenderunt, in Illgen's Histor. theol. Abhandll. II. 1819. S. 127 f.). Unter den späteren Christen und Juden sind von diesem Vorwurfe betroffen worden: Pomponatius, Cardanus, Campanella, Jordanus Brunus (vergl. *Zimmermann*, De atheismo Jord. Bruno impacto, Opusc. T. II. p. 1128), Vanini, Lyszczynsky (vergl. Ammon, Abhandlung über Casim. L. 1802), Spinoza, Fichte (vergl. dessen Appellation an das Publicum 1799), selbst Schelling (in seiner früheren Periode, von Seiten Jacobi's) und Hegel. Ueberhaupt sind es unter den Gebildeten besonders die Idealisten (Pantheisten) und deren Antipoden, die Materialisten, welche in den Augen vieler Theologen als Gottesleugner dastehen. In den ungebildeten, selbst in den ungebildetsten, Klassen der Christen trifft man häufig auf Menschen, welche die Existenz Gottes offen leugnen und ihm — wie dies besonders in der neuesten Zeit geschieht — die „Natur" substituiren. Indessen kommt dieser Atheismus theils aus dem Magen, welcher dem Reichthume grollt, theils aus dem Aerger über die Kirchenzucht, von welcher sie betroffen worden sind, theils aus dem Gelüste, sich den strafenden Gott vom Halse zu schaffen — Nicht blos bei den Griechen, auch in der christlichen Kirche ist der unterminirte Atheismus durch die öffentlichen Auctoritäten zuweilen hart bestraft worden, selbst mit dem Tode, wie an Servet.

Zur Litteratur über die Gottesleugnung oder den Atheismus gehören vor Allem die zahlreichen Schriften über die Geschichte der Religion, die Philosophie der Religion, die Dogmatik, die Dogmengeschichte, den Gottesbegriff u. s. w. Unter den Specialwerken heben wir folgende hervor: *J. Fr. Buddeus*, Theses theologicae de atheismo et superstitione (Jena 1717;

Reimann, Historia universalis Atheismi (Hildesheim 1725); K. H. Heidenreich, Briefe über den Atheismus (Leipzig 1796); Lossius, Philosophisches Reallexikon I. 1803. S. 375 fg.; *Fr. R. de la Mennais*, Essai sur l'indifférence en matière de la religion (Paris 1827. 5 Bde.). (*J. Hasemann.*)

Gottesurtheil, s. Ordalien.

GOTTFRIED, einer der kräftigsten Herzoge der Alamannen, dessen Hauptsitz H. Müller (Die deutschen Stämme und ihre Fürsten I, 147 u. 161) in der Nähe des Bodensees vermuthet; doch läßt der Umstand, daß von ihm eine aus Cannstadt datirte Schenkungsurkunde für St. Gallen erhalten ist, vielleicht eine genauere Ortsbestimmung zu. Mit Widerstreben beugten sich die Fürsten kriegerischer Germanenstämme vor den letzten schwachen Merovingern, und zum Theil mit Gewalt der Waffen suchten sie sich diesem schmählich gewordenen Joche zu entziehen. So erkämpfte Gottfried die Unabhängigkeit seiner Stammesgenossen vom fränkischen Reiche. Wenn *Erchanbert.* Breviar. (bei *Pertz*, Mon. script. II, 328) sagt: „Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus, dux Alamannorum, caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicut antea soliti erant: ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortem Cotefridi ducis Carlus caeterique principes Francorum paullatim ad se revocare illos arte, qua poterant, studuerant," so erklärt das se secum tenere Stälin (Würtemberg. Gesch. I, 179) wol richtig durch Nichtleistung der Heeresfolge. Pippin als Hausmaier des Frankenkönigs suchte sie durch, wie es scheint, zweimalige Angriffe zur Leistung derselben zu zwingen, griff die Widerspenstigen in ihren Gebieten an, aber offenbar ohne Erfolg; denn wenn auch die Ann. Mett. ad ann. 687 u. 691 (*Pertz*, Mon. script. I, 317 u. 320) von Siegen berichten, so beweisen doch an ersterer Stelle die Worte: „singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere," zusammengehalten mit dem Schlußsatze der oben angeführten Stelle, daß diese angeblichen Siege wenigstens nicht zur Wiederunterwerfung der Alamannen führten. Gottfried erhielt den Alamannen ihre Unabhängigkeit und noch sein Sohn Lantfried erscheint als unabhängiger Gesetzgeber seines Volkes [1]). Vergl. die Angabe eines Cod. Sangall. bei Pertz, Archiv V, 210. Den Tod Gottfried's setzen die Ann. Sangallenses breves auf 708, dagegen die Ann. Laureshan. Alam. Cod. Augiens. no. 254 (s. *Pertz*, Mon. V, 136) auf 709. Von seinen Söhnen waren Lantfried von 724 — 730 [2]) und Thiotbald von 730 — 746 [3]) Herzoge der Alamannen. Ein dritter Sohn Huoching wird als Urgroßvater der Gemahlin Karl's des Großen, Hiltigarda, genannt [4]). (Dr. *H. Brandes.*)

1) Vergl. darüber die Einleitung zu J. Merkel's Ausgabe der Lex Alamannorum. 2) Vergl. die einleitenden Worte der L. Alam. in Cod. C, 1 nach Merkel. 3) Siehe Fredeg. contin. 113. Translat. S. Abundii ap. *Canis.* Lect. antiq. III. 4) Vergl. *Thegan.* Vit. Hludovic. Pii c. 2.

GOTTFRIED. Unter den Grafen von Anjou sind sechs Fürsten dieses Namens:

1) Gottfried I. (mit dem Beinamen Grisegonelle) [1]) folgte 958 seinem Vater Fulco II. als Graf von Anjou. Nachdem er 962 eine Reise nach Rom gemacht hatte, gründete er die Stiftskirche zu Loches. Im J. 978 zog er dem Könige Lothar gegen den teutschen König Otto II., welcher Paris bedrohte, zu Hilfe. Gottfried soll damals Otto II. zum persönlichen Zweikampfe herausgefordert haben; doch unterblieb derselbe. Lothar aber verlieh dem Grafen das Amt eines Seneschal von Frankreich für sich und seine Nachfolger. Im J. 980 kämpfte er gegen seinen Schwiegersohn, den Grafen Conan von Rennes, und dessen vier Söhne aus erster Ehe, welche den Versuch machten, sich der Stadt Angers durch Ueberfall zu bemächtigen. Im folgenden Jahre unterstützte er Conan im Kampfe gegen den Grafen Guerech von Nantes, der aber in einem Treffen auf der Haide von Conquereur siegte. Siegreich war er dagegen im J. 985 in einer Fehde gegen den Grafen Wilhelm von Poitiers; er schlug denselben beim Schlosse Roches und nöthigte ihn zur Abtretung von Loudun u. a. Gottfried starb bei der Belagerung des Schlosses zu Marson am 21. Juli. Sein Todesjahr wird verschieden angegeben: in der Chronik von Tours 985, in der von Maillezais 986, in der von Saumur 988, in der von St. Aubin von Angers 987; die letzte Angabe verdient den meisten Glauben. — Von seiner Gemahlin Adelaide von Vermandois, welche 978 starb, hatte er zwei Kinder: Moritz und Gerberga. Seine drei andern Kinder (Fulco, Irmengarde und Adele) scheinen von einer zweiten Gemahlin zu stammen.

2) Gottfried II. (mit dem Beinamen Martel), geb. am 14. Oct. 1006, succedirte seinem Vater in der Grafschaft Anjou, die er schon einige Zeit vorher verwaltet hatte, im J. 1040. Schon 1039 hatte er die Grafschaft tapfer und mit Glück gegen den Grafen Eudes von Poitiers vertheidigt; auch später hatte er wiederholt Fehden mit seinen Nachbarn. Als im J. 1043 König Heinrich I. von Frankreich dem Grafen Thiebalt III. von Blois die Stadt Tours nahm, verlieh er sie an Gottfried mit dem Auftrage, sich derselben zu bemächtigen. Die Bürger von Tours aber verweigerten die Unterwerfung und hielten eine längere Belagerung aus; Thiebalt suchte der Stadt Entsatz zu bringen, ward aber von Gottfried bei S. Martinus de Bello am 21. Aug. 1044 geschlagen und gefangen, und mußte nun, um seine Freiheit zu erkaufen, die Städte Tours (mit Ausnahme der Abtei von Marmoutier), Langei und Chinon abtreten, sodaß Gottfried den größten Theil der Touraine mit Anjou vereinigte. Dieser glückliche Erfolg lockte ihn bald zu neuen Unternehmungen. Aufgemuntert durch den Bischof Gerwasius von Mans, mischte er sich in sehr gewaltsamer Weise in die Erbstreitigkeiten des Grafen Hugo II. von Maine und seines Oheims Herbert Bac-

1) Ueber den sagenhaften Ursprung dieses Namens vergl. Gesta consulum Andegav. in Spicil. X, 443 seq.

con, und im J. 1051 gelang es ihm, die Vormundschaft über Hugo's unmündigen Sohn, Herbert II., zu erhalten. In dieser Zeit, wo die Oberherrschaft der ersten Capetinger als Könige von Frankreich noch nicht fest begründet war, wo die größeren Vasallen, auf eigene Kraft sich stützend oder im Anschluß an die teutschen Könige, eine unabhängige Stellung zu erreichen sich bemühten, treffen wir auch im Betreff Gottfried's mehrfache Spuren gleichen Strebens. Daß er im J. 1047 nach Goslar ging, wo Kaiser Heinrich III. eben Hof hielt und den Kaiser dann auf seinem Zuge nach Italien begleitete, beweist, daß auch Gottfried zu denjenigen französischen Großen gehörte, welche durch scheinbaren Anschluß an das teutsche Reich ihre Widerstandskraft gegen die französische Krone zu starken suchten. Was aber die Herzoge und Grafen der Krone gegenüber anstrebten, dasselbe war wieder ihnen selbst gegenüber das häufig verfolgte Ziel der Ritterschaft, indem auch diese ihren Vortheil darin suchte, sich gelegentlich ihrem Feudalherrn zu entziehen und sich dem mächtigen Nachbar desselben anzuschließen. Einen solchen Versuch machte z. B. im J. 1051 Guérin von Craon, welcher sich dem Herzoge Conan von Bretagne unterwarf; Gottfried aber strafte diesen Abfall durch Einziehung der Herrschaft Craon und führte die deshalb entstandene Fehde glücklich zu Ende [2]). Einen ungünstigen Erfolg dagegen hatten die Kämpfe gegen den König Heinrich von Frankreich, welcher die günstigen Umstände benutzte, um Anjou wieder zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu zwingen. Ebenso wenig Glück hatte Gottfried bald darauf in seinem Angriffe auf den Herzog Wilhelm von der Normandie. Durch Verrath zwar nahm er die Städte Domfront und Alençon ein, aber konnte dann die Wiedereroberung derselben nicht hindern. Aus Rache schloß sich Gottfried dem Könige Heinrich an, als dieser im J. 1051 gegen den Herzog Wilhelm zu Felde zog; doch blieb der letztere der Sieger. Von einer langen und blutigen Fehde gegen den Grafen Thiebalt von Blois im J. 1057 findet sich eine Notiz bei Bouquet [3]). Gegen Ende seines Lebens zog sich Gottfried in das Kloster zu S. Nicolas in Angers zurück und starb daselbst am 14. Nov. 1060 [4]). Er war vermählt gewesen a) mit Agnes, der Tochter des Grafen Otto Wilhelm von Burgund (die er nach 1047 verstieß); b) mit Grácia, der Wittwe eines Herrn von Montreuil, und c) mit Adelaide, einer ausländischen Adeligen. Da er keine Kinder hinterließ, so endigte mit ihm die erste Linie der Grafen von Anjou.

3) **Gottfried III.** (mit dem Beinamen **Barbu**), Tochtersohn des Grafen Fulco Nerra von Anjou, succedirte in Anjou seinem Oheim Gottfried II. im J. 1060 mit seinem Bruder Fulco IV. in der Weise, wie es das Testament ihres Oheims vorschrieb; demgemäß erhielt Gottfried III. zu seinem väterlichen Erbe, dem Gatinais, noch die Touraine, Fulco dagegen Anjou nebst Saintonge. Als der letztere vom Herzoge Wilhelm VIII. von Aquitanien angegriffen ward, welcher auf Saintes Anspruch erhob, vereinigten beide Brüder ihre Streitkräfte und erfochten über ihren Gegner am 20. März 1061 einen entscheidenden Sieg bei Chef-Boutonne. Ihre Eintracht ward aber bald gestört, und sie verfeindeten sich endlich in dem Maße, daß offene Fehde zwischen ihnen ausbrach. In dieser Zeit (5. April 1067) gerieth Gottfried durch Verrath in die Gefangenschaft seines Bruders [5]), mußte aber bald darauf auf Verlangen des Papstes Alexander II. wieder freigelassen werden. Gottfried begann sogleich die Fehde von Neuem und belagerte 1068 das Schloß Brissac. Fulco eilte zum Entsatz herbei, besiegte seinen Bruder und machte ihn nochmals zum Gefangenen. Mehre Quellenschriftsteller (Wilhelm von Malmesbury u. a.) berichten nun, Gottfried sei bis zum Ende seines Lebens zu Chinon im Kerker festgehalten worden; doch wird die Angabe des Ordericus Vitalis, Papst Urban II. habe 1096 die Freilassung Gottfried's erwirkt, durch die Chronik von Tours bestätigt. Hiernach soll die lange Gefangenschaft Gottfried körperlich und geistig aufgerieben haben, und nicht lange nachher soll derselbe gestorben sein. Für Anjou war dieser Bruderstreit in mehrfacher Beziehung verderblich, da, abgesehen von den unmittelbaren traurigen Einflüssen des Bürgerkrieges, auch die Entzweiung der Brüder verheerende Angriffe der benachbarten Großen herbeiführte. Ob Gottfried III. von seiner Gemahlin Juliana Kinder hinterlassen habe, ist unbekannt.

4) **Gottfried IV.** (mit dem Beinamen **Martel**) ward 1098 von seinem Vater Fulco IV. zum Mitregenten erhoben. Dem Einflusse seiner Stiefmutter Bertrade gelang es aber 1103, ihm das Vertrauen und die Zuneigung seines Vaters zu entziehen und das Erbfolgerecht zu Ungunsten des ältern Sohnes ihrem eigenen Sohne zuzuwenden. Gottfried griff zu den Waffen, um seinem Erstgeburtsrechte Anerkennung zu verschaffen, und eroberte und zerstörte das Schloß Mayen. Dann wandte er sich gegen den Grafen Wilhelm von Poitiers, welchen Fulco zu Hilfe gerufen hatte, eroberte, nachdem er diesen zurückgetrieben hatte, das Schloß Briolai und bedrohte Angers. Dadurch sah sich Fulco veranlaßt, mit seinem Sohne Gottfried sich zu verständigen und die zur Schmälerung seines Erbfolgerechtes getroffenen Bestimmungen zu widerrufen. Versöhnt mit seinem Vater, wandte Gottfried 1104 seine Waffen gegen die Schlösser Chaumes (an der Loire) und Thouars und eroberte dieselben. Ebenfalls zur Unterstützung seines Vaters kämpfte Gottfried 1106 gegen mehre aufrührerische Vasallen desselben und nöthigte sie, sich in das feste Schloß Candé zurückzuziehen. Die Belagerung betrieb er nun mit solchem Eifer, daß die Aufrührer sich bereit erklärten, in persönlicher Zusammenkunft die Uebergabe zu verabreden. Als aber am 18. Mai 1106 die Anführer beider Theile zusammengekommen waren, erblickt Gottfried verrätherischer

2) Vergl. *Menage*, Hist. de Sable p. 120 sq. 3) Scriptt. t. xi. Gall. et Franc. XI, 430. 4) Ihm wird der Lobgesang (Hist. de Bretagne I, 110) die Einführung der Schmähschrift — pamphlets — zugeschrieben.

5) Die Gesta consulum Andegav. setzen dieses Ereigniss auf den 25. Febr. und geben Samstag als Tag an.

Weise eine tödtliche Wunde, an der er in der folgenden Nacht starb.

5) Gottfried V. (genannt Plantagenet oder der Schöne), geb. den 24. Aug. 1113, ward schon 1129 Graf von Anjou und Maine, indem ihm sein Vater Fulco — im Begriffe, nach Palästina zu gehen — die Herrschaft abtrat. Seit dem 22. Mai 1127 war er vermählt mit Mathilde, der Tochter des englischen Königs Heinrich I., die ihn aber als Wittwe Kaiser Heinrich's V. mit solchem Hochmuthe behandelte, daß er sie 1129 verstieß; doch kam später eine Aussöhnung zu Stande. Bald nach der Abreise seines Vaters griffen mehre Große der Provinz Poitou unter Anführung der Herren von Thouars, Parthenay und Mirebeau gegen ihn zu den Waffen, da er bei seiner Jugend noch nicht als erprobter Krieger sich erwiesen hatte und jene einen leichten Sieg erwarteten. Mit schneller Entschlossenheit aber kam Gottfried ihrem Angriffe zuvor, zog gegen das Schloß Thouars und eroberte es nach wenigen Tagen; ebenso nahm er Parthenay und Mirebeau ein. Die beiden erstern Schlösser gab er nach Zerstörung ihrer Hauptthürme den Besitzern zurück, das letztere behielt er für sich. Unterdessen hatte sein Bruder mehre Vasallen zum Abfall bewogen; aber auch hier ward die Gefahr durch einen schnellen Angriff beseitigt, indem er seinen Bruder unvermuthet überfiel, als Gefangenen nach Tours brachte und dessen Grafschaft mit der seinigen vereinigte. Einen ungleich wichtigern Grund zu kriegerischer Thätigkeit mußte Gottfried in dem Umstande erblicken, daß sein Schwiegervater, König Heinrich von England, ihm als Aussteuer seiner Tochter die Normandie versprochen hatte, aber die Erfüllung dieses Versprechens unter Vorwänden hinausschob. Ein Bruch zwischen ihnen erfolgte endlich, als Gottfried den Vicomte von Beaumont, welcher ebenfalls Schwiegersohn des Königs von England war, in seinem Schlosse im J. 1135 angriff und dieses, ungeachtet der Abmahnungen ihres Schwiegervaters, eroberte und zerstörte. Ein Einschreiten von Seiten Heinrich's erfolgte nicht, da er schon am 1. Dec. desselben Jahres starb. Gottfried beeilte sich nun, die Normandie als Erbtheil in Besitz zu nehmen, fand sich aber auf doppelte Weise gehindert. Denn einerseits hatte sich Stephan, ein Neffe Heinrich's I., des englischen Thrones bemächtigt, und war nicht Willens, die Normandie aufzugeben, andererseits hatten die normannischen Großen selbst den Grafen Thibaut von Blois zu ihrem Oberherrn erwählt. Eine Partei erklärte sich freilich auch für Mathilde, Gottfried's Gemahlin, und Gottfried selbst zog mit einem Heere in die Normandie, um seinen Anspruch durchzusetzen. Wenn aber vorher schon der größere Theil der normannischen Bevölkerung ihm feindlich gesinnt gewesen war, so empörte er dieselbe noch mehr durch seine Grausamkeit und Zerstörungslust. Von allen Seiten ward Gottfried angegriffen und bald zu schleunigem Rückzuge gezwungen (Mitte 1136). Um dieselbe Zeit kam ein zweiter Aufstand des Adels von Anjou zum Ausbruche auf Anregung Robert's von Sablé; binnen wenigen Wochen jedoch war Gottfried's Sieg entschieden. Schon im September 1136 konnte Gottfried, verbündet mit den Grafen von Poitiers, Ponthieu, Bendome und Nevers, einen neuen Angriff gegen die Normandie unternehmen. Da aber seine beiden Gegner sich einigten und bei dem Könige Ludwig VI. von Frankreich Unterstützung fanden, mußte sich Gottfried nicht nur unverrichteter Dinge zurückziehen, sondern sogar zu einem Vergleiche die Hand bieten. Erst im Jahre 1141, als die Könige von Frankreich und England beiderseits einer Einmischung in die Angelegenheiten der Normandie sich enthielten, wiederholte Gottfried seinen Angriff. Nun gelang es ihm schnell, sich des ganzen Herzogthums zu bemächtigen, und am 23. April 1144 ergab sich ihm der letzte feste Thurm von Rouen. Es ist glaublich, daß er dabei vom Könige Ludwig VII. von Frankreich, wie einige Quellen melden, unterstützt ward, da dieser ihn als Herzog der Normandie anerkannt hat; doch blieb eine Partei immer dem Könige Stephan anhänglich. In Anjou erregte Robert von Sablé nochmals einen Aufstand, aber ohne Erfolg. In der Normandie dagegen hatte Gottfried fortgesetzt zu kämpfen, und noch 1149 bedurfte er der Hilfe Ludwig's VII., um die Gegenpartei zu bezwingen. Aus diesem Grunde mußte er in ein abhängigeres Verhältniß zur französischen Krone sich bequemen, als die frühern normannischen Herzoge; der König erkannte seinen Sohn Heinrich als Herrn der Normandie an, aber in strengem Vasallenverhältnisse zur Krone (et eum pro eadem terra in hominem ligium accepit, bei *Du Chesne* Vol. IV. p. 414). Das freundliche Verhältniß zum Könige ward im Jahre 1150 getrübt, indem Gottfried einen Seneschall des Königs, Girard von Bellai, gefangen setzte. Der König rückte mit Heeresmacht in die Normandie ein und erzwang die Unterwerfung. Bald darauf (den 7. Sept. 1151) starb Gottfried an den Folgen eines kalten Bades und ward in der Kathedrale von Mans begraben. Ausführlich ist sein Leben dargestellt in den Gesta consulum Andegavensium und von Jean de Marmoutier, wo er als ein kriegstüchtiger, geistig hochgebildeter, billig denkender Mann geschildert ist. Mit seiner Gemahlin Mathilde, welche zu Rouen am 10. Sept. 1167 starb, hinterließ er drei Söhne — Heinrich, Gottfried und Wilhelm — und eine Tochter — Emma; vergl. *Boucquet* Vol. XII. p. 457. Mehre englische Chronisten (John Bromton u. a.) bezeugen, daß Gottfried seine Besitzungen (mit Ausnahme der drei Schlösser Chinon, Loudun und Mirebeau) testamentarisch seinem ältesten Sohne Heinrich vermacht habe, mit der Bestimmung, daß sie, sobald dieser den ihm zukommenden englischen Thron besteige, dem zweiten Sohne (6) Gottfried zufallen sollten. Dieser Gottfried ward später Graf von Nantes und starb im J. 1158. (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED I., Sohn des Grafen Conan I. von Rennes, succedirte seinem Vater als Herzog von Bretagne, als dieser am 27. Juni 992 im Kampfe gegen den Grafen Foulques Nerra von Anjou gefallen war, aber erst nach einer Zwischenzeit mehrer Jahre. Anfangs auf Rennes beschränkt, gelang es Gottfried endlich, den übermächtigen Einfluß des Grafen Foulques

Nerra zu brechen, indem er dessen Schützling Judicael hinderte, die Grafschaft Nantes von jenem als Lehen zu nehmen. Mit Heeresmacht rückte er in diese Grafschaft ein und zwang Judicael, ihn selbst als Lehnsherrn anzuerkennen. Daß aber der Graf von Anjou eine solche Schmälerung seiner Macht schwerlich ruhig hinnehmen werde, ließ sich voraussetzen, und Gottfried hatte die Erfahrung gemacht, daß er jenem nicht gewachsen sei. Um sich nun gegen den drohenden Angriff sicher zu stellen, trat Gottfried mit dem Herzoge Richard II. von der Normandie in Verbindung, und um das Bündniß noch mehr zu befestigen, heirathete 996 Gottfried die Schwester des Herzogs, Havoise, sowie dieser bald nachher die Schwester Gottfried's, Judith. Allem Anschein nach, um die Erwerbung der Grafschaft Nantes vorzubereiten, verlieh Gottfried das Bisthum daselbst einem ihm ergebenen Manne, Namens Gauthier. Umsonst aber bemühte sich der neue Bischof, für Gottfried eine Partei zusammenzubringen, umsonst hob er hervor, daß der Nachfolger Judicael's Budic nur ein unehelicher Sohn desselben sei. Da diese Intriguen erfolglos blieben, sammelte Gauthier unter mancherlei Vorwänden allmälig eine größere Schar Bewaffneter aus der Bretagne um sich und schritt endlich, da Budic die Lehnsherrschaft des Grafen von Anjou anerkannte und dessen Schutz nachsuchte, zu offenen Gewaltmaßregeln. Mehre Jahre erneuerten sich gegen Budic, welcher sich im Schlosse Bouffai vertheidigte, die Angriffe des Bischofs und Gottfried's; doch blieben dieselben ohne Resultat, obgleich die beiden letztern die größten Anstrengungen machten und mit Aufopferung Verbündete zu gewinnen suchten. Endlich mußten sie dennoch Budic in seinem Besitze anerkennen. Bald nachher betheiligte sich Gottfried an einer Fehde, welche zwischen Herzog Richard von der Normandie und seinem Schwager, dem Grafen Odon von Chartres, entstand, weil der letztere nach dem kinderlosen Sterben seiner Gemahlin das als Aussteuer derselben erworbene Gebiet nicht zurückgeben wollte. Auch bei dieser Gelegenheit kämpfte Gottfried ohne Glück. Die letzten Jahre seines Lebens widmete er vorzugsweise frommen Werken; er ließ die Klöster des heil. Gildas zu Ruis, von Locmine bei Moreac u. a. wiederherstellen, beschenkte die Abtei zu Redon und unternahm endlich im J. 1008 eine Wallfahrt nach Rom. Sein Land ließ er, da seine Kinder noch minderjährig waren, unter der Regierung seiner Gemahlin und unter dem Schutze seines Bruders, Bischof Judicael von Vannes, und seines Schwagers, des Herzogs der Normandie, zurück. Noch in demselben Jahre fand Gottfried seinen Tod durch einen unglücklichen Zufall; der Abt von St. Florent erzählt, daß der Falke Gottfried's ein Huhn einer Frau niedern Standes getödtet habe, wodurch diese so in Wuth gebracht worden sei, daß sie dem Herzoge einen Stein an den Kopf geworfen habe und der Herzog sei bald darauf an den Folgen dieses Wurfes gestorben *).

Von seiner Gemahlin Havoise hinterließ er zwei Söhne, Alain und Euden, die ihm in der Regierung folgten, und eine Tochter, Adele, welche die erste Aebtissin des Klosters des heil. Georg zu Rennes wurde. Ein dritter Sohn, dessen Erwähnung geschieht, Even Lunzeel, war vermuthlich unehelicher Abkunft. Vergl. *Desfontaines*, Hist. des ducs de Bretagne. Vol. I. p. 47 sq. *Lobineau*, Hist. de Bretagne ancienne et moderne p. 167 sq. (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED (II.), Graf von Nantes, Bruder des Königs Heinrich II. von England, trug 1156 einen Sieg über Hoël VI. von Bretagne davon und herrschte in Folge davon zwei Jahre über diese Provinz. Er starb am 27. Juli 1158 und ward in der Kathedrale von Nantes begraben; s. *Lobineau*, Hist. de Bretagne I. (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED II. (III.), Sohn des Königs Heinrich II. von England, war (nach Trivet. 44) am 23. Sept. 1158 geboren. Er erhielt die Belehnung mit der Bretagne durch die erfolgreiche Eroberungspolitik seines Vaters, welcher die sich bietende Gelegenheit, die englischen Besitzungen auf dem Continent durch Erwerbung der Bretagne zu vergrößern und abzurunden, mit Glück benutzte. Der damalige Oberherr der Bretagne, Conan IV., war nicht kräftig genug, um zugleich äußern Feinden die Spitze zu bieten und die fehdesüchtigen, oft aufrührerischen Großen seines Landes in Unterwürfigkeit zu erhalten. Wenn auf der einen Seite der König von England die Bretagne als Afterlehen der Normandie in Anspruch nehmen zu können glaubte, und um so fester hoffte, sich derselben bemächtigen zu können, da sein Bruder Gottfried im Besitze von Nantes schon gewesen war, suchte auch König Ludwig von Frankreich daselbst festen Fuß zu fassen und seinen Anspruch auf die Bretagne als französisches Lehen geltend zu machen. Auf Veranlassung des letztern trat Eude von Porhoet mit Gebietsansprüchen hervor, fand in der Bretagne selbst Unterstützung und drang, verbunden mit Raoul von Fougères und Andern, erobernd vor. Conan suchte und fand Unterstützung bei Heinrich II. von England. Dieser landete mit seinem Heere im Frühlinge 1166, eroberte die Burg des Raoul und verwüstete die Besitzungen der Gegner seines Schützlings. Conan mußte sich dagegen bequemen, seine fünfjährige Erbtochter, Constanze, dem erst achtjährigen Sohne Heinrich's, Gottfried, zu verloben und letztern zum rechtmäßigen Erben der Bretagne mit alleiniger Ausnahme der Grafschaft Guingamp — zu erklären. In mehrjährigem Kampfe besiegte Heinrich die bretagnischen Großen, die (besonders 1168) unter Porhoet's Anführung dem ausländischen Herrscher Widerstand leisteten. Schon im J. 1169 ließ Heinrich seinen Sohn Gottfried in der Kathedrale zu Rennes als Herzog der Bretagne krönen. Der König von Frankreich trat diesem gewaltthätigen Verfahren nicht mit entschiedener Feindseligkeit entgegen, obwol viele bretagnische Adelige seine Hilfe anriefen und lieber ihre Besitzungen verwüstet, ihre Schlösser zertrümmert, sich und die Ihrigen landflüchtig der bittersten Noth ausgesetzt sahen, als daß sie dem

*) Nach Pitre-Chevalier (La Bretagne ancienne et moderne p. 167 sq.) gelchah dies bei Gelegenheit von Bauernunruhen, welche durch harte Besteuerung veranlaßt wurden.

fremden Herrscher sich unterworfen hätten. Vielleicht war es Politik der französischen Krone, eine Provinz, welche Jahrhunderte hindurch ihre besondere Nationalität und Unabhängigkeit fast ungeschwächt erhalten hatte, durch den ausländischen Eroberer ihrer Vertheidigungsmittel und kräftigsten Verfechter berauben zu lassen, um dann nach Vertreibung jener um so ungehinderter und wirksamer festen Fuß im Lande fassen zu können. Indem sich Ludwig VII. in dieser Absicht nur seine Anrechte zur spätern Benutzung erhalten wollte, ließ er sich auf Friedensunterhandlungen mit Heinrich II. ein, die zu einer formellen Befriedigung für beide führte. Am Epiphaniastage im J. 1170 kamen zu Montmirail Heinrich II. nebst seinen Söhnen Heinrich, Richard und Gottfried und König Ludwig VII. zusammen; hier nahm zuerst Heinrich II. die eroberten Provinzen von der französischen Krone als Lehen an, worauf Prinz Heinrich (abgesehen von der schon früher als Lehen erhaltenen Normandie) den Lehnseid für Anjou, Maine und die Bretagne ablegte. Die Bretagne überließ Prinz Heinrich dann als Herzog der Normandie als Afterlehen seinem Bruder Gottfried. Vergl. Recueil des hist. de France. Vol. XII. p. 538; XIII. p. 312; XVI. p. 340 und 595; XVII. p. 451 und 521. Während also die englischen Prinzen den thatsächlichen Besitz jener nördlichen Provinzen Frankreichs vertragsmäßig zugesichert erhielten, begnügte sich Ludwig zunächst mit der Anerkennung, daß alle diese Lande französische Kronlehen seien. Obgleich Heinrich den Krieg Anfangs für Conan unternommen hatte, so verfuhr er doch nachher als der eigentliche Oberherr der Bretagne als Vormund seines unmündigen Sohnes Gottfried, und ließ es besonders Porhoet entgelten, daß er so kräftigen Widerstand geleistet hatte. Dies war den Friedensbedingungen von Montmirail gradezu entgegen, und deshalb fand Porhoet am französischen Hofe günstige Aufnahme und von dort aus ward insgeheim gegen Englands Herrschaft intriguirt. Schon im J. 1173 gelang es den französischen Einflüsterungen, den Prinzen Heinrich gegen seinen Vater aufzustacheln, indem es allerdings dem Ehrgeize desselben nicht genügte, als Herzog der Normandie abhängig von England zu sein. In gleichem Streben schloß sich ihm sein jüngerer Bruder Gottfried an. Beide, unterstützt von Arnulf von Fougères und dem Grafen Hugo von Chester, ergriffen die Waffen, kämpften aber ohne Glück gegen ihren Vater. Schon am 30. Sept. 1174 mußten sie sich zur Unterwerfung und zu einem Friedensvertrage bequemen, vermöge dessen Gottfried nur zwei Schlösser und die Hälfte der Einkünfte der Bretagne angewiesen erhielt. Vergl. *Rymer*, Foedera etc. I, 30 seq. Die brabantischen Soldtruppen Heinrich's hatten das Land auf das Furchtbarste verheert und unterdrückten mit wilder Grausamkeit die vereinzelten Versuche der bretagnischen Großen, ihrem Lande die Unabhängigkeit wiederzuerkämpfen. Alle befestigten Plätze verloren ihre Mauern und Thürme, und Gottfried selbst, unter Leitung des Roland von Dinan, mußte diesen Auftrag seines Vaters auszuführen behilflich sein. Wie wenig aber die Aussöhnung beider aufrichtig gemeint war, das bewies nicht nur der häufig hervortretende Widerstand Gottfried's gegen seinen Vater, sondern noch unzweideutiger der Umstand, daß er in eine Verschwörung gegen das Leben des letztern sich einließ. Mehre Jahre vergingen aber, ohne daß Gottfried wagte, die Waffen offen gegen seinen Vater zu wenden; mehrmals begab er sich in dieser Zeit an den Hof von England und bei einer solchen Gelegenheit ward er am 15. Juli 1178 zum Ritter geschlagen. Seitdem that Gottfried manche Schritte, um seine Herrschaft in der Bretagne fest zu begründen. Indem er auf der einen Seite die Führer der nationalen Unabhängigkeitspartei, die Herren von Léhon und von Roche-Bernard, mit Waffengewalt angriff und völlig zu unterwerfen suchte (1179), erkannte er auf der andern Seite das Erbrecht seiner Verlobten, der Tochter Conan's, Constanze, wiederholt an. In letzterer Beziehung sind vorzugsweise einige Urkunden (das Priorat von Léhon und die Abtei von Bonrepos betr.) namhaft zu machen, in denen Constanze als Herzogin oder Gräfin der Bretagne anerkannt ist. So hoffte Gottfried auf die Bretagner selbst sich stützen und seinem Vater gegenüber eine unabhängige Stellung einnehmen zu können. Offenbar ist es auch, daß der Thronwechsel in Frankreich, wo Philipp II. August der französischen Politik eine aggressive Wendung gab, auf die Stellung Gottfried's nicht ohne Einfluß geblieben war. In ihrem Vater sahen die Prinzen Heinrich und Gottfried ihren unmittelbarsten Gegner, dessen Oberhoheit sie sich mit französischer Hilfe glaubten entziehen zu können. Die Erfolge der frühern Kämpfe zwischen Vater und Söhnen, die Einbußen, welche die letztern dabei erlitten hatten, gaben vielfachen Grund zu Erneuerung der Streitigkeiten. Wegen Aquitanien kam es im J. 1182 zum offenen Kriege, und obgleich König Heinrich II. entgegenkommende Schritte that, setzte Gottfried doch die Verheerung der Gebiete seines Bruders Richard, welcher den Schutz seines Vaters angerufen hatte, fort. Die Langmuth und Güte, mit welcher der Vater seinen Söhnen wiederholt die Hand zum Frieden bot, mißbrauchten diese nur und fuhren in ihren verwüstenden Angriffen und Räubereien, ihren Gewaltthaten, selbst gegen Gesandte ihres Vaters, ungescheut fort. Auch die Vermittelung der Bischöfe der benachbarten Kirchenprovinzen wiesen sie von sich, sodaß sich endlich Heinrich II. gezwungen sah, mit Gewalt einzuschreiten. Seine Truppen eroberten in den Jahren 1183 und 1184 die festen Schlösser von Limoges, Rennes u. a., und zwangen endlich Gottfried, die Verzeihung seines Vaters zu erflehen. Mehre Monate wurde er nun in England zurückgehalten; doch war die Aussöhnung von Seiten Gottfried's nicht aufrichtig, denn bald nachher ließ er sich auf neue Pläne gegen seinen Vater ein. Der Tod des Prinzen Heinrich scheint in Gottfried's ehrsüchtigem Gemüthe die Hoffnung erweckt zu haben, einen Theil von dessen Besitzungen zur Bretagne hinzubekommen zu können. In dieser Hoffnung betrogen, sann er von Neuem auf Abfall und begab sich nach Paris, um den Beistand des Königs Philipp II. August zu erbitten. Der letztere

nahm ihn freundlich auf und schmeichelte seiner Eitelkeit, indem er ihm zu Ehren Turniere und andere Feste veranstaltete. Bei einem Tourniere betheiligte sich Gottfried selbst, stürzte jedoch dabei so unglücklich vom Pferde, daß er mit gebrochenen Gliedern vom Kampfplatze weggetragen werden mußte und am 19. Aug. 1186 starb. Vergl. Radulf. de Dicet. 630. Er wurde in der Kathedrale Notredame zu Paris vor dem Hauptaltare begraben. Er hinterließ zwei Kinder: Eleonore (gest. 1241; vergl. Matth. Paris. 574) und Arthur (geb. den 13. April 1186 und gest. im J. 1203; vergl. Hoveden p. 634 und Ann. de Margan 13). Aus der Zeit seiner Regierung sind vorzugsweise zwei Gesetzgebungsacte anzuführen, beide wichtig in feudalrechtlicher Beziehung. Im J. 1177 beschloß eine Versammlung bretagnischer Barone, daß die Einziehung der Lehensgüter von Adeligen durch deren Gläubiger verboten, dagegen die Beschlagnahme von Renten, welche jene Adeligen von ihren Vasallen zu empfangen hatten, gestattet sein sollten. Wichtiger aber ist die Assise vom J. 1185, welche im Interesse der feudalen Macht das Recht der großen Lehen von der Guyenne und Normandie aus auch in die Bretagne einführte. Das keltische Erbrecht, welches in Wales das Statut von Rhuddlan (1284) als das uralte bezeichnet und welches ebenfalls gegen Ende des 12. Jahrh. abgeändert worden war, ordnete die Erbtheilung von Grundbesitzungen so an, daß der jüngste Sohn den Stammsitz des Erblassers mit den dazu gehörigen Gebäuden und acht Acker Land nebst bestimmten Geräthschaften, die altern Söhne nur eine gleiche Anzahl Acker Land erhielten [1]). Dieser Sitte entgegen ward nun in der Bretagne vielmehr das Recht der Erstgeburt und die Untheilbarkeit der Baronien und ritterschaftlichen Lehen eingeführt. Gottfried selbst, seine Gemahlin Constanze und sämmtliche Barone der Bretagne erkannten die Assise als rechtsgültig und verbindlich an und sicherten deren fortdauernde Geltung, indem sie übereinkamen, daß deren Beobachtung wie von den Aeltern, so auch von den Jüngern — und was die letztern betraf, bei Strafe des Verlustes der sämmtlichen oder eines Theiles der zu ihren Gunsten vorbehaltenen Güter und Renten — beschworen werden sollte. Angeblich erhielt jeder der anwesenden Barone ein mit den Siegeln des Grafen und seiner Gemahlin versehenes Exemplar der Verordnung. Die Wichtigkeit derselben liegt nun darin, daß sie einmal durchgreifend eingeführt bis in das 17. Jahrh. herauf die Grundlage der Erbtheilungsverträge der adeligen Familien blieb und noch die Rechtsgelehrten D'Argentré und Hévin sie zum Gegenstande gründlicher Bearbeitungen machten, um ihre Geltung bei freilich vielfach veränderten Zeitverhältnissen dennoch aufrecht zu erhalten. Diese Assise wurde 1536 zuerst gedruckt, ward dann 1570 von D'Argentré in dem Werke: Avis sur le partage des nobles ausführlich commentirt und 1684 von Pierre Hévin mit Hilfe mehrer Manuscripte in verbessertem Texte und mit lichtvollerer Erläuterung herausgegeben. Ein altfranzösischer Text findet sich z. B. in *Lobineau*, Hist. de Bretagne I, 139 sq.; einen lateinischen Text hat Warnkönig in das Urkundenbuch zum ersten Bande der französischen Staats- und Rechtsgeschichte (S. 27 fg.) aufgenommen. — Diese Verordnung bezweckte, für die Zukunft der Theilung der Baronien und der ritterschaftlichen Leben vorzubeugen. D'Argentré bemerkt, daß bis dahin in der Bretagne der Grundsatz gegolten habe, daß die Erbtheilungen der Adeligen par tête und ohne irgendwelche Bevorzugung stattzufinden hätten. Es bestand demnach der Grundsatz der Erbtheilung ohne Berücksichtigung des Erstgeburtsrechtes und ohne Vorzug der männlichen Descendenz. D'Argentré führt diese Rechtsgewohnheit fälschlich auf eingedrungenes römisches Recht zurück; richtiger findet Hévin darin altes bretagnisches (also keltisches) Recht. Gradezu abgeschafft ward das eigenthümliche Erbrecht in der Bretagne nicht, aber zu Gunsten des Feudalwesens wurde eine wesentliche Einschränkung oder Ausnahme eingeführt, und zwar in Betreff der Baronien und Ritterlehen, d. h. der großen Grundbesitzungen. Ohne diesen Vortheil konnten in jener Zeit immer erneuerter Kämpfe Frankreichs und Englands die großen Lehnsträger die ihnen obliegenden militärischen Leistungen nicht dauernd aufbringen; denn die Inhaber kleiner Antheile von Lehen konnten bewaffnete Scharen nicht ausrüsten und lange unterhalten, und es ließ sich vorhersehen, daß bei zunehmender Theilung des Grundbesitzes dem Herzoge endlich kein Heer mehr zu Gebote stehen würde. Diese Rücksicht war es, welche Gottfried zur Einführung dieser neuen Erbordnung bestimmte, und leicht gewann er die Häupter der mächtigeren Familien für die Neuerung, da diese darin eine Sicherstellung der Fortdauer ihrer Familienmacht sahen. Seit Einführung der Assise unterschied man in der Bretagne die Erbfolge in Lehen de l'assise (d. h. in den größern, auf welche die Bestimmungen der Assise Anwendung fanden) und in den niedern Lehen. D'Argentré weist ferner darauf hin, daß daraus ein besonderes Privileg für die Barone und Ritter entstand, und Hévin bemerkt, daß dasselbe ein reales war, folglich an den Baronien und Ritterlehen haftete (baroniae et feoda militum). Daß sich die Grundsätze dieser Assise immer mehr in der Bretagne befestigten und ausbreiteten, bewies der Umstand, daß sie Ergänzungen erhielt zuerst im J. 1275 [2]) von Seiten Johann's I. und dann nochmals 1305 durch Johann II. Als ferner im 14. Jahrh. das älteste Gewohnheitsrecht der Bretagne, la très-ancienne coûtume de Bretagne, ausgearbeitet wurde, so entwickelte sich auch das spätere Gewohnheitsrecht dieser Provinz aus dem Jahre 1580 eingeführt ward, wurde darin die fortdauernde

1) Daß dieses feindliche Erbrecht auch in der Bretagne in alter Zeit galt, beweisen verschiedene Ueberreste desselben. 2) Bestand in einigen Gegenden der Bretagne ein droit de juveigneurie et de maineté (vergl. Usance de Quevrize art. 6 und Usance de Rohan art. 17 u. 22).

2) Die Ausdehnungen des Jahres 1275 betrafen: 1) Art. 8 gen die absolute Gültigkeit der Verordnung, daß sie sich nicht allein auf den Fall des Todes ohne Testament, sondern auch auf Art. 6 der Verordnung der Lehen jüngeren Bruder, welche sie vom ältern Bruder erhalten hatten, bezöge.

Geltung der Assise ausgesprochen. Diese lange Dauer hatten aber nur die wirklichen Bestimmungen derselben in Betreff der Untheilbarkeit und der Vererbungsart, nicht aber in Betreff der willkürlich damit in Zusammenhang gesetzten Sitte, nur solche Grundbesitzungen, für deren Inhaber die Assise galt, also die der Barone und Ritter, als berechtigt anzuerkennen, theilweise wieder als Lehen vergeben zu werden (droit d'affëagement); nach vielfachem Streite darüber verlieh der Herzog Johann dieses Recht 1420 jedem Besitzer eines adeligen Gutes. — Die Grundsätze übrigens, welche durch diese Assise in der Bretagne festen Boden gewannen, fanden in den Provinzen Frankreichs, welche unter englische Herrschaft gerathen waren, fast überall Annahme, besonders — abgesehen von der Normandie — in Anjou, Maine, Guyenne und Touraine, wo dieselben für die „duchés, comtés, marquisats, baronnies et autres fiefs de dignités" galten. Vergl. ausführlich *Loferrière*, Hist. du droit Français. Vol. V. p. 587 — 601. Im Allgemeinen vergl. auch *Lebaud* p. 187. Chron. Normann. p. 991. Actes de Bretagne. Vol. I. p. 130. 621. 631. *Duchesne* Vol. IV. p. 725. *Daru*, Hist. de Bretagne. Vol. I. p. 360 sqq. *Desfontaines*, Hist. des ducs de Bretagne. Vol. I. p. 60 sq. Resumé de l'hist. de Bretagne p. 69 sqq. *Pitre-Chevalier*, La Bretagne ancienne et moderne p. 290 sqq. (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED von Lothringen. Lothringen wurde während der Regierung des Kaisers Otto I. in zwei besondere Provinzen, Ober- und Niederlothringen, getheilt. Mit der Verwaltung der letztern betraute derselbe Kaiser im J. 959

Gottfried I., welcher in den Kämpfen in jener Gegend schon 953 als dux erwähnt wird; vergl. *Martene*, Collect. II. p. 47. Als treuer Anhänger des Kaisers führte er 964 einen lothringischen Heerhaufen im Anschlusse an das kaiserliche Heer nach Italien, wo er am Kampfe gegen Berengar ehrenvollen Antheil nahm. In demselben Jahre starb er in Oberitalien an einer Pest, durch welche das teutsche Heer schwere Verluste erlitt. Vergl. Cont. Reg. und Ann. Hild. ad ann. 964. Abgesehen von einer Tochter (Gerberga) soll er vier Söhne hinterlassen haben, deren ältester

Gottfried II. ihm succedirte (*Butkens*, Trophées du duché de Brabant I. c. 4). Derselbe starb 976 ohne Nachkommenschaft.

Gottfried III., Sohn des Grafen Gottfried des Alten von Verdun, ward nach Barre's Angabe vom Herzoge Otto von Niederlothringen adoptirt; besser beglaubigt aber erscheint die Nachricht, daß der Kaiser Heinrich II. auf den Rath des Bischofs Gerhard von Cambrai ohne solche Veranlassung ihm diese Provinz übertrug (1005). Damit verband er mehre väterliche Besitzungen in Brabant. Gegen ihn erhob sich Graf Lambert von Löwen, der Schwager des verstorbenen Herzogs Otto, welcher Erbrechte auf Niederlothringen geltend machen zu können glaubte, und ein zweiter Schwager, Herzog Albert von Namur, verband sich mit ihm gegen Gottfried's Anrechte. Gottfried aber, welcher dem Kaiser bei dessen Kämpfen gegen den Grafen Balduin von Flandern treue Heeresfolge leistete, erwehrte sich glücklich dieses Angriffes und begann im J. 1012 seinerseits seinen Gegner Lambert im Schlosse von Löwen zu belagern. Doch hier mußte er nicht nur unverrichteter Dinge abziehen, sondern er konnte kaum den Verheerungen seines eigenen Landes Schranken setzen, da er zugleich gegen den Grafen Gerhard von Egisheim im Elsaß zu kämpfen hatte. Endlich im J. 1014 benutzte Gottfried eine günstige Gelegenheit, überfiel den Grafen Gerhard und brachte ihm eine bedeutende Niederlage bei. Siehe *Balderic.* Chron. Camerac. III, 5. Seinen nächsten Angriff richtete nun Gottfried 1015 gegen den Grafen Rainer V. von Hainaut, einen Verbündeten Lambert's. Lambert eilte diesem zu Hilfe, und beide vereint lieferten am 12. Sept. desselben Jahres bei Florenes dem viel schwächeren Heere ihres Gegners eine Schlacht. Auch hier ging Gottfried als Sieger aus dem Treffen hervor und sein Sieg war um so entscheidender, da in demselben sein Hauptgegner Lambert den Tod gefunden hatte. Ungünstig dagegen fiel für ihn der Feldzug aus, welchen er im J. 1018 im Auftrage des Kaisers gegen den Grafen Dietrich III. von Holland unternahm, um einerseits die Zerstörung des festen Schlosses zu Dordrecht zu erzwingen, andererseits den dort zum Nachtheil des Handelsverkehres erhobenen Waarenzoll zu beseitigen. Obgleich durch Truppenscharen der Erzbischöfe von Trier und Cöln und der Bischöfe von Lüttich und Utrecht bei diesem Unternehmen kräftig unterstützt, ward er doch von dem numerisch weit schwächeren Feinde am 11. und 29. Juli 1018 besiegt; das zweite Mal angeblich durch Verrath. Während sein Heer sich schon fliehend aufgelöst hatte, vertheidigte sich Gottfried noch mit wenigen treuen Begleitern; aber endlich durch Wunden und Ermüdung kampfunfähig, mußte er sich als Gefangener ergeben. Nach kurzer Frist, schon halb befriedigt durch den furchtbaren Eindruck, welchen sein Sieg auf die benachbarten teutschen Gaue gemacht hatte, ließ Dietrich seinen Gefangenen frei und verlangte dafür nur von ihm, er solle als Vermittler für ihn beim Kaiser auftreten und einem erneuerten Kriege vorbeugen. Ditmar und Alpert berichten sogar, daß Gebietsabtretungen zu Gunsten Dietrich's geschehen seien. Vergl. *Alpert.* De divers. temp. II. c. 21 und *Ditm. Merseb.* VIII. p. 425 seq. Gottfried begleitete im J. 1023 den Kaiser Heinrich zu der Zusammenkunft mit dem Könige Robert von Frankreich, wobei er ehrenvolle Auszeichnung genoß. Nicht lange nachher (spätestens 1024) muß er gestorben sein, ohne Kinder zu hinterlassen. Vergl. noch *Bald.* Chron. Camerac. III. c. 22; *Sigebert. Gembl.* ad ann. 1018 etc.

Gottfried IV. (mit dem Beinamen „der Große, der Kühne oder der Bärtige"), der älteste Sohn Gothelon's I., succedirte seinem Vater 1044, nachdem er schon mehre Jahre sein Mitregent in Oberlothringen gewesen war[1]). Mit Bewilligung des Kaisers Heinrich III. hatte Gothelon ihm testamentarisch nur Oberlothringen

1) Vergl. *Miraei* Opera dipl. I, 660.

hinterlassen, während Niederlothringen seinem Bruder Gothelon (II.) zugefallen war[2]). Unzufrieden mit dieser Schmälerung seiner Erbschaft, wandte sich Gottfried an den Kaiser und stellte demselben vor, wie regierungsunfähig sein Bruder sei. Der Kaiser aber hielt es nicht für zweckmäßig, in die Hände eines Fürsten, welcher sich durch Klugheit und Thatkraft schon mehrfach ausgezeichnet hatte, auch diese Provinz zu legen und ihm einen solchen Machtzuwachs zu gewähren. Statt also auf Gottfried's Wünsche einzugehen, bestätigte der Kaiser vielmehr die testamentarische Verfügung Gothelon's I. Gottfried aber, auf das Höchste gereizt, verband sich mit dem Grafen Balduin von Flandern und beschloß, sich mit Gewalt Oberlothringens zu bemächtigen. Gleich Anfangs fand er dabei Widerstand von Seiten des Erzbischofs Hermann von Cöln und seines Bruders, des Pfalzgrafen Otto in Niederlothringen; ja der Kaiser selbst führte ein Heer herbei, um seiner Entscheidung Gehorsam zu sichern (1044). Nach Kremer (Gesch. der Grafen von Sponheim) nahm der Kaiser damals Bockelnheim ein. Mehr auf Antrieb seiner Freunde, als etwa gebeugt durch diesen Verlust, unterwarf er sich dem Kaiser (1045); doch glaubte der letztere seinen stolzen Sinn tief beugen zu müssen und ließ ihn als Gefangenen nach Gibichenstein bei Halle bringen. Nach etwa einjähriger Haft ward er auf den Reichstag nach Aachen beschieden (1046 um Ostern) und erhielt hier nach nochmaliger Unterwürfigkeitserklärung nicht nur seine Freiheit, sondern auch seine Ländereien wieder; als Geisel behielt der Kaiser aber seinen Sohn zurück, der nicht lange nachher starb. Der Tod Gothelon's II. in Oberlothringen (1046) brachte den kaum geschlichteten Streit von Neuem zum Ausbruch, indem Gottfried auf seine erneuerte Bitte nochmals vom Kaiser abgewiesen wurde. Gottfried schloß nun ein Bündniß mit den Grafen Balduin von Flandern und Dietrich von Holland (im Frühlinge 1047) und suchte, als der Kaiser mit Heeresmacht sich näherte, durch diplomatische Unterhandlungen nur zu stärkeren Rüstungen Zeit zu gewinnen. Während sich der Kaiser nun zuerst gegen den Grafen von Holland wandte, verwüsteten die beiden andern Verbündeten Lothringen und die Grafschaft Verdun auf das Furchtbarste; wie Rimwegen mit dem Palaste Karl's des Großen, Verdun mit seinem Dom (25. Aug. 1047) niedergebrannt wurden, ebenso wurden zahlreiche andere Orte verbrannt oder zerstört, wenn sie sich nicht durch Brandschatzungen auslösten. Die Zerstörung der Kathedrale zu Verdun hatte nicht in Gottfried's Absicht gelegen, und für diese That leistete er nicht nur eine Art von Kirchenbuße, sondern suchte auch dem Bisthume den erlittenen Schaden durch reiche Schenkungen zu vergüten. Im weiteren Verlaufe des Krieges wandte sich Gottfried vorzugsweise gegen Adalbert von Elsaß, dem der Kaiser Oberlothringen übertragen hatte. Im October 1048 überfiel er seinen Gegner in einem Augenblicke, wo dessen Truppen größtentheils nach verschiedenen Seiten zerstreut waren, und tödtete ihn mit alle seine Begleiter. Der Kaiser aber ward dadurch so erbittert, daß er Gottfried seines Herzogthums förmlich entsetzte und ihm nur die ererbten Allodien ließ (1047). Gottfried versuchte zwar, mit bewaffneter Hand sein Besitzthum zu vertheidigen, mußte aber bald der Uebermacht des Kaisers weichen und die Uebertragung Niederlothringens an den Grafen Friedrich von Luxemburg und die Oberlothringens an den Grafen Gerhard von Elsaß anerkennen. Endlich 1050 begnadigte ihn der Kaiser, ohne ihm jedoch sein Herzogthum wiederzugeben. Im J. 1054 ging er nach Italien, um gegen die Normannen zu kämpfen, und hier schloß er mit Beatrix, der Tochter des Herzogs Friedrich II. von Oberlothringen und Wittwe des reichen Grafen Bonifazius von Modena, eine Ehe, wodurch seine Macht selbst Zuwachs erhielt, daß des Kaisers Besorgniß rege wurde. Mit List bemächtigte er sich der Gemahlin des gefürchteten Gegners und zwang denselben, Italien zu verlassen (1056). Von Neuem wandte sich Gottfried nun an den Grafen von Flandern und belagerte mit seiner Hülfe den Herzog Friedrich in Antwerpen, und obgleich es ihm nicht gelang, sich dieses Platzes zu bemächtigen, so kämpfte er doch mit Ausdauer und nicht ohne Erfolg seitdem gegen die Truppen, welche der Kaiser gegen ihn entsandte. Als endlich den 5. Oct. 1056 Kaiser Heinrich III. gestorben war, leate sein Nachfolger Heinrich IV. die niederrheinischen Streitigkeiten auf einem Reichstage zu Cöln bei; Gottfried erhielt seine Gemahlin wieder und ging mit derselben nach Italien. Hier war er bei mehren Gelegenheiten als treuer Anhänger des Papstes auf und machte sich durch seine Tapferkeit gefürchtet. Als 1060 Heinrich IV. nach Italien zog, um die Kaiserkrönung vollziehen zu lassen, unterließ es Gottfried, den Kaiser in Asta zu begrüßen, und dieser Umstand soll wesentlich dahin gewirkt haben, daß derselbe unverrichteter Dinge umkehrte. In demselben Jahre führte Gottfried sein kleines Heer dem Papste zu Hülfe, dessen Gebiet vom Prinzen Richard von Capua angegriffen worden war. Richard selbst zog sich bei der Annäherung Gottfried's zurück und ließ einen Theil seines Heeres in Aquino, wo die päpstlichen Truppen bald zur Belagerung schritten. Nach 18tägigen glänzend tapfern, aber nicht entscheidenden Angriffen kam unter Vermittelung des Grafen Wilhelm von Burgund zwischen Gottfried und Richard eine Unterhandlung zu Stande, in Folge deren der erstere gegen Entsatz einer bedeutenden Geldsumme zum Abzuge sich verstand; vergl. *Murat.* Annal. VI. p. 211. Endlich im J. 1065 ward Gottfried vom Kaiser auch mit Niederlothringen wiederbelehnt, doch scheint er erst 1069 dahin zurückgekehrt zu sein, als er bereits den Keim der Krankheit, an der er bald starb, in sich trug. Schwer krank gelangte er nach Bouillon, ließ sich nach Verdun bringen und starb daselbst am 24. Dec. desselben Jahres. Seine erste Gemahlin, Ode, hatte ihm drei Kinder (a. Gottfried; b. Wiltrude oder Weliga, später Gemahlin des Grafen Adalbert von Calw, gest. 1094; c. Ida, später Gemahlin des Grafen Eustach II. von

2) Vergl. Strenzel Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern II, 119

Boulogne) geboren; seine zweite Ehe mit Beatrix blieb kinderlos.

Gottfried V. (mit dem Beinamen „der Bucklige") succedirte seinem Vater Gottfried IV. im Herzogthume Niederlothringen und im Marquisat Antwerpen (1069) und in einigen Allodien. Seit dem Jahre 1063 war er mit Mathilde, der Tochter seiner Stiefmutter, verheirathet. Sehr bald ward Gottfried in die Fehden seiner Zeit hineingerissen. Der Bischof von Utrecht hatte sich vom Kaiser zu Ungunsten des unmündigen Grafen Dietrich V. von Holland das südliche Holland in Lehen geben lassen und war deshalb mit dem Vormunde des letztern, Robert von Friesland, in Streit gerathen; in der Ueberzeugung nun, daß er selbst nicht im Stande sein werde, das streitige Gebiet wirksam zu vertheidigen, übertrug er es wieder auf Gottfried. Gottfried sammelte eine bedeutende Truppenschar, um sich in Besitz des Landes zu setzen, drang bis nach Leyden vor und eroberte auf dem Wege mehre Städte. Schon hatte Gottfried Leyden erobert, als Robert herbeieilte; doch war der Erfolg des blutigen Zusammentreffens beider so ungünstig für den letztern, daß nicht nur Südholland, sondern sogar ein Theil des westlichen Friesland in die Gewalt des Siegers gerieth (1071). Im folgenden Jahre machten die Friesen einen Versuch, Alkmar und die übrigen verlorenen Ortschaften wiederzuerobern; Gottfried mußte in Alkmar eine neunwöchentliche harte Belagerung aushalten, ehe der Bischof von Utrecht zum Entsatze herankam. Die Belagerer wurden nun mit blutigem Verluste völlig aus einander gesprengt, und Gottfried sah sich in Folge dieses Treffens im unbestrittenen Besitze von Holland. Nach Heda's Angaben legte Gottfried damals den ersten Grund zu der spätern Stadt Delft. Sehr bald befestigte er sich in dem eroberten Lande in solchem Grade, daß er eine Reise nach Italien unternehmen konnte, was eine mehrmonatliche Entfernung bedingte. Vergeblich bemühte sich nun Gottfried, seine Gemahlin Mathilde zu veranlassen, ihm nach Teutschland zu folgen; wie auch sie vergebens versuchte, ihn in Italien zurückzuhalten (1072). Im folgenden Jahre war er einer von denjenigen teutschen Großen, welche Gregor VII. sogleich nach seiner Besteigung des päpstlichen Stuhles gegen den Kaiser aufzureizen suchten (September 1073). Aber nicht durch diese Aufforderung, sondern erst bei Gelegenheit der Verhandlungen des Kaisers mit den Sachsen zu Gerstungen (20. Oct. 1073) ward er in seiner Treue gegen Heinrich IV. für kurze Zeit schwankend und nahm an Berathungen Theil, welche die Absetzung dieses Kaisers bezweckten. Bald aber schloß er sich wieder der kaiserlichen Partei an und seine Tapferkeit trug viel zu dem Siege über die Sachsen bei Langensalza (im Juni 1075) bei, in Folge dessen dieselben sich dem Kaiser auf dem Reichstage zu Goslar unterwarfen. Gegen Weihnachten 1075 hatte sich Gottfried nach Utrecht begeben und bald darauf (am 26. Febr. 1076) bei Bereisung seiner Lande ward er zu Antwerpen meuchlings tödtlich verwundet und starb sieben Tage nachher. Vergl. *Cluit*, Hist. crit. comitum Holland. et Zeeland I 2. p. 57 seq. Seine Gemahlin Mathilde hatte ihm keine Kinder geboren; gegen deren Willen hatte er seinen Neffen Gottfried von Bouillon adoptirt.

Gottfried VI. (von Bouillon).

Gottfried VII. (mit dem Beinamen „der Bärtige oder der Große"), Graf von Löwen seit 1095, erhielt 1106 vom Kaiser Heinrich V. das Herzogthum Niederlothringen und das Marquisat Antwerpen, während Graf Heinrich von Limburg, welchen Heinrich IV. mit diesen Districten belehnt hatte, noch im Besitze derselben war. Das Unterliegen Heinrich's IV. hatte auch auf die Entscheidung des Schicksals von Niederlothringen den bestimmendsten Einfluß. Heinrich von Limburg bemächtigte sich im J. 1107 der Stadt Aachen, konnte sich aber nur kurze Zeit halten, und nachdem nun Gottfried die Stadt zur Unterwerfung gezwungen hatte, blieb der Besitz des letztern lange unangefochten. Im J. 1114 schloß sich Gottfried der Verbindung an, welche sich gegen den Kaiser Heinrich V. gebildet hatte, und zunächst wandte er seine Waffen gegen den Grafen Gisilbert von Düren, welcher auf die Seite des Kaisers getreten war; Mitte Juli 1114 eroberte und zerstörte er die Abtei zu St. Tron (vergl. *Boucquet* XIII. p. 595). Bald darauf mischte er sich in die Bischofswahl zu Lüttich, Anfangs zu Gunsten Friedrich's von Namur, seit 1122 aber im Interesse seines eigenen Bruders Adalbero; sein Gegner Alexander excommunicirte ihn dafür und nahm diese Maßregel auch erst nach dem Ableben desselben zurück. Nach dem Tode Heinrich's V. schloß sich Gottfried derjenigen Partei der Reichsfürsten an, welche die Kaiserwahl des Herzogs Konrad von Schwaben durchsetzen wollten, und, obgleich die Wahl auf den Herzog Lothar von Sachsen fiel, blieb er seiner einmal eingenommenen Stellung treu; selbst der Feindschaft des Kaisers beugte er sich nicht, als dieser im J. 1128 ihn für abgesetzt erklärte und Niederlothringen nebst Antwerpen nun dem Sohne seines frühern Gegners, dem Grafen Waleran von Limburg, als Lehen übertrug. Vergl. darüber Gervais, Kaiser Lothar III. S. 96 fg.; ferner Ann. Bosav., Chron. Sampetr. und Cont. Pegav. ad ann. 1129. Drei Jahre dauerte der Kampf der beiden Rivalen um das Herzogthum, und obgleich sehr bald schon Waleran einen Sieg erfocht, welcher den größern Theil von Niederlothringen zwischen den Flüssen Rhein und Get in seine Gewalt brachte, so hielt sich Gottfried doch, unterstützt vom Grafen Dietrich von Flandern, in einem Theile seines ehemaligen Gebietes; in dieser Zeit wird er meist Gottfried von Löwen genannt. Vergeblich war auch ein zweiter Sieg Waleran's bei Düren im August 1129. Endlich 1131 bot Gottfried die Hand zum Frieden und beschränkte sich auf den Besitz der Grafschaft Löwen. Siehe Chron. St. Trud. p. 704. In diese Zeit gehört die Gründung des Prämonstratenserklosters bei Löwen und des Nonnenklosters zu Bigarden, welche ihm ihre Entstehung verdankten. Wenige Jahre später verwüstete Gottfried nochmals das Gebiet der Abtei von St. Tron, und 1136 begann er eine Fehde gegen den Grafen Gottfried von Namur, zu der die Wahl eines

Abtes zu Gembloux die äußere Veranlassung gegeben hatte. Einen wichtigen Umschwung erfuhr sein Schicksal, als 1139 der Herzog Waleran starb; denn nun verlieh ihm Kaiser Konrad das Herzogthum Niederlothringen, und zwar als erblichen Besitz. Als erblicher Herzog ward er Gottfried I. genannt. Er starb am 15. Jan. 1140. Seine erste Gemahlin, Ida, Tochter des Grafen Albert III. von Namur, hatte ihm zwei Söhne geboren, Gottfried und Heinrich, und drei Töchter, Clarisse, Adelaide (später Gemahlin des Königs Heinrich I. von England) und Ida (angeblich Gemahlin des Grafen Arnulf von Cleve). Von seiner zweiten Gemahlin, Clementia, Tochter des Grafen Wilhelm des Großen von Burgund und Witwe des Grafen Robert II. von Flandern (vermählt um 1120), hinterließ er einen Sohn, Namens Joscelin.

Gottfried VIII. (II.), mit dem Beinamen „der Jüngere," succedirte seinem Vater in Niederlothringen, Antwerpen und Löwen, und behauptete sich in diesen Besitzungen, obgleich Heinrich, Waleran's Sohn, heftige Angriffe auf ihn machte. Schon in der Fastenzeit des Jahres 1143 starb er und hinterließ von seiner Gemahlin Luitgarde, durch welche er mit dem Kaiser Konrad verschwagert war, zwei Söhne, Gottfried und Albert, und eine Tochter, Luitgarde, später Gemahlin des Grafen Dietrich von Hochstadt.

Gottfried IX. (III.), mit dem Beinamen „der Kühne," geb. 1126, hatte schon bei Lebzeiten seines Vaters in einer Fehde mitgefochten, welche derselbe gegen Gauthier Berthout, den Voigt von Mecheln, und den Ritter Gerbard von Grimberg, die dem Herzoge die Huldigung verweigert hatten, und setzte den Kampf gegen dieselben mit größter Ausdauer auch selbst als Herzog (seit 1143) fort. Gegen 20 Jahre wurden seine Besitzungen dadurch furchtbar verheert; Zerstörung, Raub und Brand verödeten das Land. Endlich am 1. Oct. 1159 gelang es Gottfried, das Schloß Grimberg zu erobern und zu zerstören und dadurch einen seiner Gegner kampfunfähig zu machen. Da zugleich der Graf von Flandern aufhörte, dem andern seine Unterstützung zu leihen, so mußten beide Gegner sich endlich unterwerfen. Noch bedeutungsvoller war die andere Fehde, welche Gottfried gleichfalls von seinem Vater ererbt hatte, nämlich gegen den Grafen Heinrich II. von Limburg, welcher erst 1155 sich entschloß, seine Bemühungen, durch Waffengewalt das Herzogthum wiederzuerwerben, aufzugeben. Die Beilegung des Streites geschah in der Form, daß Gottfried die Tochter des Grafen Heinrich, Margarethe, heirathete, und daß er einen Theil der Ardennen als Herzogthum an Heinrich abtrat. Vom Jahre 1166 an ward Gottfried in eine neue Fehde verwickelt, indem er Philipp von Elsaß gegen den Grafen Florens III. von Holland unterstützte. Besonders 1170 zog ihm dies einen Angriff von Seiten seines Mutterbruders, des Grafen Heinrich des Blinden von Namur und Luxemburg, zu; er erlitt durch denselben eine Niederlage zu Carnière. Einen schweren Krieg brachte ihm dann das Jahr 1183, wo er verbündet mit dem Grafen von Flandern gegen den Grafen von Hainaut und den König von Frankreich zu kämpfen hatte, und 1185 ward sein Land furchtbar verwüstet, da der Graf von Hainaut sich in eine Fehde Gottfried's gegen den Grafen von Namur zu Gunsten des letztern einmischte. Im J. 1187 verlieh Gottfried der Abtei zu Gembloux eine Urkunde, durch welche deren (mannichfach angefochtene) Privilegien von Neuem sichergestellt wurden. Vergl. *Foppens* IV. p. 215. Gottfried starb im 64. Lebensjahre am 10. Aug. 1190. Von seiner ersten Gemahlin, Margarethe, Tochter des Grafen Heinrich II. von Limburg (geh. zwischen 1171—1175), hinterließ er zwei Söhne: a) seinen Nachfolger Heinrich, b) Albert, später Bischof zu Lüttich; von seiner zweiten Gemahlin, Imaine de Leß, hatte er ebenfalls zwei Söhne: a) Wilhelm von Perwez, b) Gottfried von Löwen, Gründer der Stadt Bois-le-duc. (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED von Niederelsass. Gottfried I., Sohn des Grafen Folmar I. von Metz und der Spanerbilde (Tochter des Grafen Gerhard von Gisbeim und Enkelin des Grafen Hugo IV. von Nordgau), ward im J. 1089 vom Kaiser Heinrich IV. mit der Grafschaft Nordgau belehnt. Außerdem ergibt sich aus einer Urkunde des Bischofs Otto von Straßburg vom J. 1097, daß er damals Graf von Niederelsaß war. Sein Name erscheint in den Unterschriften mehrer kaiserlicher Urkunden, z. B. 1106 und 1122. Das letztere Jahr kann er nicht lange überlebt haben, da schon 1129 sein Sohn Dietrich als sein Nachfolger genannt wird.

Gottfried II., Enkel Gottfried's I., wird in zwei Urkunden Comes provincialis genannt, von denen die eine in das Jahr 1159, die andere 1178 gehört. Er starb bald nach 1178 ohne Nachkommenschaft. Die Landgrafschaft ward nun vom Kaiser Friedrich I. eingezogen und erst von Kaiser Heinrich VI. wieder als Lehen übertragen. (Dr. *H. Brandes.*)

Gottfried von Bouillon, s. Bouillon.

GOTTFRIED VON DUISSON oder **DUNJON**, ward im Frühlinge des Jahres 1192 in Acre zum Großmeister des Johanniterordens von den Rittern desselben erwählt.

Es war nicht seine Schuld, daß der Einnahme von Acre nicht die Eroberung von Jerusalem folgte; es waren vielmehr die nationalen Eifersüchteleien im Kreuzheere und die Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Heerführer, welche diesen Erfolg verhinderten. Einer der christlichen Fürsten nach dem andern verließ Palästina: zuerst der französische König, dann Richard von England. Dieser letztere hatte es, wie es scheint, vermittelt, daß die Königin von Cypern, den Guy von Lusignan heirathete und zum Herrn der Insel machte. Als auf Guy in der Regierung sein Bruder Amaulric succedirte, machte es sich Gottfried von Tanffen zur Aufgabe, Isabelle, die Witwe des Grafen von Champagne, des Beherrschers von Jerusalem, zu einer Heirath mit jenem zu veranlassen, da das Königreich Jerusalem dadurch eine wesentliche Machterweiterung erreiche, die gegen seine mächtigen Feinde ihm von Vortheil sein werde, zugleich wies Gottfried auf den Fall hin, daß Cypern, wenn

Jerusalem dennoch nicht auf die Dauer zu halten sei, für die Königin und ihre christlichen Gefährten ein sicherer Rückzugsort werden könne. Die Königin ging auf diesen Plan ein und beauftragte den Großmeister, diese Unterhandlung einzuleiten. Amaulry kam diesem in diesem Wunsche offen entgegen, und so wurde bald darauf die durch den Großmeister vermittelte Ehe durch den Patriarchen von Jerusalem feierlich vollzogen. Gottfried überlebte diese Festlichkeiten nur kurze Zeit und starb noch im J. 1194. Vergl. *Vertot*, Hist. des chevaliers hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. Bd. I. S. 321 fg. *Bosio*, Dell' istoria della sacra religione et ill. milizia de S. Giovanni Gierosolimitano. Bd. I. S. 138 fg. (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED VON HAGENAU, zu Anfange des 13. Jahrh. als teutscher und lateinischer Dichter bekannt. In Strasburg befindet sich von ihm die Handschrift eines lateinischen Gedichtes, in leoninischen Versen, von den Festen der heiligen Jungfrau Maria. Auch in andern Gattungen der Poesie scheint er sich ausgezeichnet zu haben. Gottfried von Strasburg, der seinen Tod innig beklagt, nennt ihn „den Führer der Nachtigallen," d. i. der lyrischen Dichter und Minnesänger, „aus welchen Orpheus' Zunge töne" *). (*Heinrich Döring.*)

GOTTFRIED VON HOHENLOH, Verfasser eines verloren gegangenen Gedichts von den sämmtlichen Rittern an der Tafelrunde des Königs Artus. Rudolf von Ems erwähnt dies Gedicht im Wilhelm von Oranse (Orleans) um 1243. Ob Gottfried von Hohenloh zu dem gräflichen Geschlechte dieses Namens in Franken gehörte, ist ungewiß. Um 1225 kommt wirklich ein Graf von Hohenlohe vor †). (*Heinrich Döring.*)

GOTTFRIED VON HOHENLOHE, Hochmeister des teutschen Ritterordens vom 3. Mai 1297 bis 1309. Ueber ihn vergl. den Artikel Hohenlohe (Sect. II. Bd. 13. S. 208 fg.). (Dr. *H. Brandes.*)

GOTTFRIED (Godefridus, Godefroi), Bischof von Langres, ein Verwandter Bernhard's von Clairvaux und wahrscheinlich ebenfalls in Burgund geboren, folgte diesem im J. 1113 mit etwa 30 Gefährten in das durch seine Strenge verrufene Kloster Citeaux und siedelte dann mit ihm im J. 1115 in das neugegründete Kloster Clairvaux über. Von hier aus begab er sich einige Jahre später auf Befehl Bernhard's nach der Diöcese von Autun, wo er das Kloster Fontenay stiftete, im J. 1127 aber von der Leitung desselben zurücktrat, um die erledigte Priorstelle zu Clairvaux zu übernehmen. Er erfüllte nicht nur die Obliegenheiten derselben mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern vertrat auch den Abt Bernhard, welchen die Schlichtung kirchlicher Angelegenheiten oft und lange nach anderen Gegenden rief, mit solcher Umsicht, daß man dessen Abwesenheit kaum bemerkte; ebenso eifrige Sorgfalt widmete er den andern von der Abtei abhängigen Klöstern und vermehrte sogar dieselben durch einige neue, unter denen besonders das im J. 1135 gestiftete Kloster Haute-Combe hervorgehoben wird. Auf seinen Rath gab auch Bernhard, als er im Frühjahre 1135 aus Italien zurückkehrte, der Abtei eine größere Ausdehnung, um der stets wachsenden Zahl der Mönche genügende Unterkunft zu verschaffen. Als nach dem Tode des Bischofs Guillencus zu Langres im J. 1138 ein nicht nach der Vorschrift der Kirchengesetze auf den bischöflichen Stuhl erhobener unbekannter Mönch von Clugny wieder abtreten mußte, fiel die neue Wahl auf Gottfried und obschon Bernhard den bewährten Prior, die Stütze seiner Schwäche und das Licht seiner Augen, wie er sich ausdrückt, sehr ungern verlor, so bot er doch zu Gunsten desselben allen seinen Einfluß bei Ludwig VII. auf; der König, welcher bereits den zuerst vorgeschlagenen Mönch anerkannt hatte, scheint jedoch die Bestätigung des neu gewählten nur ungern gegeben zu haben, denn die Einsetzung des letzteren konnte erst gegen das Ende des Jahres 1139 stattfinden, im folgenden aber begab dieser sich deshalb nach Rom und es gelang ihm, den noch obwaltenden Unmuth über den unerquicklichen Zwist zu beseitigen. Nach der Heimkehr widmete er sich mehre Jahre emsig den Angelegenheiten seiner Diöcese und nahm dann, nachdem dieselben geordnet waren, eifrig Theil an den Vorbereitungen zu einem neuen Kreuzzuge gegen die Ungläubigen, welche die christliche Grafschaft Edessa erobert und dadurch großen Schrecken und Aerger im Abendlande erregt hatten. Auf der Versammlung französischer Prälaten zu Bourges am Weihnachtsfeste 1145, wo auch der König mit vielen französischen Herren anwesend war, schilderte Gottfried [1]) in einer begeisterten Rede die Bedrängniß und die Hilflosigkeit der Christen im Reiche Jerusalem und forderte die anwesenden Ritter zur Hilfe auf; viele erklärten sich bereit und selbst der König würde diesen schon jetzt ohne die von seinen angesehensten und klügsten Räthen geäußerten Bedenklichkeiten sich angeschlossen haben. Als Ludwig VII. und seine Gemahlin Eleonora am Osterfeste 1146 zu Vezelay wirklich das Kreuz nahmen und sich ein großes Heer zum Zuge nach dem heiligen Lande sammelte, rüstete sich der Bischof von Langres und nahm zur Bestreitung der Kosten die silbernen und goldenen Geräthe seiner Kirche, gegen das feierliche Versprechen, diese nach der Heimkehr zu ersetzen. Zu Regensburg, wo die Gesandten des griechischen Kaisers Manuel mit dem Könige von Frankreich zusammentrafen und diesen durch alles Maß überschreitende Schmeicheleien für ihre Pläne zu gewin-

*) Vergl. *Oberlini* Miscella literaria Argentorensis (Argentor. 1777. 4.) p. 35 seq. Dessen Diss. de Poetis Alsat. und die von ihm herausgegebene Schrift: Memoire sur les Poètes d'Alsace contenant toute l'histoire de la Poésie dans cette contrée depuis le neuvième siècle jusqu'au quinzième; v. d. Hagen in der Einleitung zu Gottfried von Strasburg's Werken (Breslau 1823) S. VII und im Museum für altdeutsche Literatur und Kunst Bd. 1. S. 162 fg.

†) Vergl. v. d. Hagen im Museum für altdeutsche Literatur. Bd. 1. S. 163.

1) Die Bemerkung Fr. Wilken's (Geschichte der Kreuzzüge. Th. III. Abth. 1. S. 37), daß Gottfried damals eben aus dem gelobten Lande zurückgekommen sei, beruht auf einem Irrthume, denn der Bischof hatte im J. 1140 wol eine Reise nach Rom, aber nicht nach dem Oriente gemacht.

nen suchten, trug Gottfried, welcher die Hinterlist der Griechen jetzt schon zu durchschauen anfing, im Rathe nicht wenig dazu bei, den Anfangs von den Lobsprüchen überraschten Monarchen vorsichtig zu machen, und ließ auch die griechischen Botschafter über seine Gesinnung nicht in Zweifel. „Lieben Bruder," sagte er eines Tages zu ihnen, „redet doch nicht so oft von der Herrlichkeit, dem Ruhme und der Frommigkeit unseres Königs; er weiß dies alles selbst recht gut und wir wissen es ebenfalls, sagt deshalb schnell und offen, was euer Begehren ist." Die Tücke der Griechen verrieth sich jeden Tag mehr durch ihre dem Heere der Kreuzfahrer verderblichen geheimen Ränke und als im Lager am Hellespont die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Klugheit verlange, vor Allem die Griechen unschädlich zu machen, behauptete Gottfried rücksichtslos, daß für die Beschirmer des Kreuzes und des heiligen Grabes kein Heil sei, so lange nicht katholische Christen in Griechenland herrschten. Mit der Eroberung Constantinopels, versicherte er, würde das ganze Reich sich unterwerfen und ein sicherer Ausgangspunkt für die Unternehmungen in Asien gewonnen sein, durch die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregel könne es aber dem tapferen Heere, welchem jetzt die Eroberung der Hauptstadt wenig Mühe koste, ebenso schlimm ergehen, wie den früheren Jerusalemfahrern. Die Zweifel über die Rechtlichkeit eines solchen Schrittes gegen Christen suchte er dadurch niederzuschlagen, daß er mit donnernden Worten die Verworfenheit des griechischen Volkes und die gotteslästerliche Ketzerei der griechischen Afterkirche schilderte, welche fälschlich eine christliche heiße, ohne es zu sein. Er gewann sehr viele Pilger für seine Ansicht, aber die mehr von Gutmüthigkeit als von Klugheit zeugende Meinung, daß man ausgezogen sei, um an das heilige Grab zu wallfahren und für die Ehre Gottes die Heiden zu bekämpfen, keineswegs aber, um christlichen Völkern zu schaden, drang endlich durch und die Kreuzfahrer setzten nach Asien über, von wo sie bekanntlich nach Erduldung arger Widerwärtigkeiten und nach großem Verluste, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, gegen Ende des Jahres 1148 zurückkamen. Gottfried war über den unglücklichen Ausgang des mit so großen Hoffnungen begonnenen Unternehmens tief betrübt, fand aber einigen Trost in der Ueberzeugung, daß von seiner Seite Alles, was zum Gelingen desselben beitragen konnte, geschehen sei, und es läßt sich in der That nicht leugnen, daß der Bischof bei jeder Gelegenheit nicht nur einen glühenden Eifer, welcher sogar zu weilen in Heftigkeit überging, sondern auch eine ungewöhnliche, freilich in einzelnen Fällen den Zweck mehr als die Mittel berücksichtigende Klugheit verrieth. Nach seiner Heimkehr befaßte er sich wieder emsig mit der Verwaltung seiner Diöcese, wohnte im J. 1151 der Kirchenversammlung zu Beaugency bei, welche die Scheidung Ludwig's VII. von seiner Gemahlin Eleonora der freilich sehr fernen Verwandtschaft wegen billigte, und nahm nach dem Tode Bernhard's Theil an der Wahl Robert's von Dunes zum Abte von Clairvaux (1153), die er aus allen Kräften forderte. Im J. 1162 schickte ihn der Papst Alexander III., als er vor dem Nebenpapste Victor die Flucht ergreifen mußte, von Montpellier aus mit den Bischöfen von Senlis und Rennes an den königlichen Hof mit der Bitte, diese Prälaten wohlwollend aufzunehmen und ihrem Berichte ebenso vollständigen Glauben zu schenken, als wenn er ihn selbst abstatte. Sie wußten durch den klugen Rath Gottfried's ihren Auftrag so gut auszurichten, daß der König, welcher seither geschwankt hatte, Alexander III. alsbald als den rechtmäßigen Papst anerkannte. Des weltlichen Treibens müde entsagte Gottfried im J. 1165 nach der nur mit Mühe erlangten Einwilligung des Papstes seinem Bisthume und zog sich in die Abtei Clairvaux zurück, wo er am 8. oder 9. Nov. 1165 in der Zelle, welche der heilige Bernhard bewohnt hatte, starb. Außer einigen die Verwaltung seiner Diöcese und andere Angelegenheiten betreffende Urkunden[1] und fünf kurzen Briefen an Ludwig VII., welche man unter den Briefen des heiligen Bernhard findet, lieferte Gottfried auch eine lateinische Uebersetzung der griechischen Legende des heiligen Marnas[2], welche beweist, daß er sich während seines Aufenthaltes im Morgenlande eine genaue Kenntniß der griechischen Sprache erworben hatte. (*Ph. H. Kalb.*)

GOTTFRIED VON NIFEN, trouvère Minnesänger ritterlicher Abkunft, worauf das „Herr" vor seinem Namen in der Manessischen Sammlung hindeutet. Wahrscheinlich stammte er aus Schwaben. Von seinen Lebensumständen ist uns bekannt, daß er, nebst seinem Bruder Heinrich, 1240 mit dem Bischofe von Conniz Krieg führte, von welchem beide gefangen wurden. Die von Gottfried in der Manessischen Sammlung (1 Th. S. 22 fg.) enthaltenen Lieder, zu denen noch eine reichliche Nachlese geliefert worden[3], sind größtentheils Natur- und Herzensgemälde. Sie liefern ein schönes Zeugniß, wie es Gottfried darum zu thun war, seiner Poesie durch die Kunst des Reims in den mannichfachsten Verbindungen einen neuen Reiz und beleben Schwung zu geben. Die Phantasie hat im Allgemeinen wenig Antheil an seinen Liedern als das Gefühl, das sie mitunter in seinen ländlichen Bauernliebschaften zu einer naivischen Innigkeit steigert[4]. (*Heinrich Döring.*)

---

2) Man vergleiche die Ausgabe von Surius (Acta Sanctorum zu den Worten: Beatus autem Marnas) Bd. 71, S. 581 fg. — Mabillon in der Gallia christiana Vol. IV Documenta p. 171 seq. 4) Herausgegeben in den Anal. Ant. Antwerp. Analecta T. III. p. 435 seq. Die Uebersetzung wird von Andern für die Arbeit eines Benedictiner Gottfried und dem Bischofe Gottfried von Langres zugeschrieben. Sie Gallia Christiana Tom. IV p. 577 seq. Le Wilton, welcher die Uebersetzung Bd. III. Heft 1, S. 87 bis 109 Anm. 4 Sonnet Dictionnaire de Paris etc. Tom. V p. 446 seq.

1) In Bouquet's Recueil des historiens des Gaules et de la France Bd. 14, S. 10—77. Bruchstücke findet man mitgetheilt Lieder in den Minnesingern herausgegeben von v. d. Hagen (Leipzig 1838). 2) Conrad Koch's Grundriß der deutschen Literatur Bd. 2, S. 54 u. v. Hagen in dem Museum für deutsches Alterthum und Kunst Bd. 1, S. 188. In Adelung's Nachrichten von altdeutscher Gedichten S. 48. Kunisch in Handbuche der deutschen Sprache und

GOTTFRIED VON RHEIMS, berühmter Scholastiker und Dichter des Mittelalters, in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. zu Rheims geboren, widmete sich der Theologie und Philosophie und zwar mit solchem Erfolge, daß er nach der Beendigung seiner Studien selbst in seiner Vaterstadt als Lehrer (Scholasticus) auftreten konnte und sich großes Ansehen erwarb. Seine Zeitgenossen schildern ihn als ein seltenes Muster von Gelehrsamkeit, preisen ihn als einen ebenso geistreichen als beredten Mann [1]) und rühmen nicht minder die Reinheit seiner Sitten und seine Wohlthätigkeit, welche seinem nicht unbedeutenden Reichthume gleich kam. Er wurde auch zum Kanzler der Kathedrale seiner Vaterstadt ernannt und begleitete dieses wichtige Amt bis zu seinem Tode, welcher ihn am 4. Jan. 1094 der Wissenschaft und seinen trauernden Schülern zu früh entriß. Wir können jetzt nur noch über Gottfried als Dichter urtheilen, da sich mehre Gedichte von ihm (De moribus, Somnium de Odone Aurelianensi, Ad virginem quandam, alle drei im elegischen Versmaße, und Ad Gibuinum Lingonensem in sechsfüßigen leoninischen Versen) erhalten haben und einige Proben von dem Somnium gedruckt sind [2]), die keineswegs ein ausgezeichnetes Dichtertalent verrathen. Odo von Orleans hatte in seiner Jugend den trojanischen Krieg besungen und Gottfried ließ nicht ab mit Bitten, bis ihm dieses (jetzt nicht mehr vorhandene) Epos mitgetheilt wurde, dessen Vorzüge ihn so sehr begeisterten, daß er ein Lobgedicht über dasselbe versuchte, worin er Odo darstellt, wie er ihm auf den Flügeln des Windes sein Werk von Orleans nach Rheims bringt [3]). Enthalten die übrigen Gedichte nicht vorzüglichere Stellen, so dürften sie wol als handschriftliche Schätze verborgen bleiben; zu bedauern ist aber der Verlust des Epos vom trojanischen Kriege, da es wahrscheinlich Beiträge zur näheren Kenntniß dieses Sagenkreises und seiner Bearbeiter liefern würde [4]).

(*Ph. H. Külb.*)

Literatur. Th. 3. S. 171 fg. (wo man das anmuthige Lied: „Begrüßung des Frühlings" findet); Gervinus in s Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. Th. 1. S. 321 fg. 335. Ettmuller's Handbuch der deutschen Literaturgeschichte S. 26

1) So sagt Baudri, Abt von Bourgueil, in einem Gedichte auf seinen Tod (in G. Marlot's Metropolis Remensis historia. Tom. II. p. 136), freilich mit Uebertreibung von ihm.

Jocundus magnae thesaurus philosophiae
Magnaque Musa perit, cum Godefridus obit.
Ille decus cleri, sol alter idoneus orbi,
Orbi sufficeret, viveret ipse diu ....
Quem tegit ipse lapis, non Tullius aequi pararet,
Si tamen ejusdem temporis ambo forent.

2) In J. Mabillon's Annales Ordinis S. Benedicti. Tom. V. Append. p. 650.

3) Si ergo me ventis credens te propter, amice,
Non timui dubias pendulus ire vias
Et quia nostra tibi sunt semper opuscula cordi
Nec sunt arbitrio projicienda tuo:
Attulimus qui bella canit Trojana libellum,
Quem tu saepe mihi me recitare facis.

4) *J. A. Fabricii* Bibliotheca latina medii aevi, ed. *Mansi*. Tom. III. p. 68. *R. Ceillier*, Histoire des auteurs ecclésiastiques. Tom. XXI. p. 73. Dictionnaire de Patrologie par *A. Sevestre*. Tom. II. p. 1106.

GOTTFRIED, Mönch des 11. Jahrh., stammte aus dem Geschlechte des Grafen von Viane und war Probst des Klosters Stablo in der Diöcese von Lüttich unter dem Abte Theodorich (1049—1080). Sein Leben würde nichts Merkwürdiges bieten, wenn man in ihm nicht den Verfasser einer für die Culturgeschichte des 11. Jahrh. nicht unwichtigen namenlosen Schrift finden wollte, ohne jedoch irgend einen überzeugenden Grund für diese Behauptung aufbringen zu können, obschon sie mit der Wahrscheinlichkeit nicht im Widerspruche steht. Jedenfalls darf sie zum Anhaltspunkte einiger Bemerkungen über das fragliche Geschichtswerk selbst dienen, welches einen heftigen Streit zwischen Anno, dem Erzbischofe von Cöln, und der Abtei Stablo zum Gegenstande hat und unter dem Titel: Triumph des heiligen Remaclus über das Kloster Malmedy (Triumphus S. Remacli de Malmundariensi coenobio), bekannt ist. Anno, welcher trotz seiner Heiligkeit von Anmaßung und Härte nicht frei war, hatte seinen großen Einfluß am teutschen Kaiserhofe benutzt, um sich von Heinrich IV. oder vielmehr, da dieser noch minderjährig war, von dessen Vormund, Adalbert von Bremen, das Kloster Malmedy schenken zu lassen. Die Mönche der Abtei von Stablo, welcher der heilige Remaclus, der Stifter sowol der Abtei als auch des Zwillingsklosters Malmedy, das letztere als Eigenthum untergeordnet hatte, widersetzten sich der Schenkung aus allen Kräften und versäumten während des Streites, welcher sieben Jahre dauerte, kein Mittel, um ihr Recht geltend zu machen, vermochten aber weder bei den geistlichen noch bei den weltlichen Behörden gegen ihren gefürchteten Gegner aufzukommen, bis sie endlich, als Heinrich im J. 1071 das Osterfest zu Lüttich feierte, auf den Einfall kamen, den Leib des heiligen Remaclus zu erheben, um damit feierlich nach Lüttich zu ziehen, wo sie gradezu die Bahre auf den Tisch setzten, woran der König speiste. Dieser, von einer so sonderbaren, übrigens der damaligen belgischen Sitte entsprechenden Art und Weise, bei ihm Recht zu suchen, überrascht und über die Menge von Wundern, welche während der Anwesenheit der Reliquien des Heiligen in Lüttich geschahen, erstaunt, schlichtete den Streit zu Gunsten der Abtei Stablo, welche fortan den Tag der Entscheidung (7. Mai) zum ewigen Andenken feierlich beging und an die ganze katholische Kirche ein Sendschreiben richtete, worin sie den Triumph ihres Stifters schilderte und zu gleicher Feier aufforderte. Diese Denkschrift, welche den Verlauf des Streites mit dem Erzbischofe Anno erzählt, bildet jetzt das erste Buch des Triumphus, das zweite, welches sich mit der Ueberbringung des Heiligen nach Lüttich, den daselbst von ihm bewirkten Wundern und dem glücklichen Ausgange des Zwistes befaßt, wurde erst später, als Heinrich IV. schon zum Kaiser gekrönt war, hinzugefügt, rührt aber offenbar von demselben Verfasser her, welcher fortwährend als Augenzeuge spricht und sich durch eine anziehende

und reine Schreibart von seinen Zeitgenossen vortheilhaft auszeichnet. Er kannte unter den alten Classikern jedenfalls den Historiker Sallustius genauer und suchte ihn offenbar nachzuahmen; im zweiten Buche läßt er zuweilen auch einige Verse einfließen, welche aber seiner Prosa weit nachstehen, und es scheint fast, als habe er nur einzelne Stellen aus einem von ihm in der Landessprache verfaßten Gedichte über die Wunder des Heiligen in lateinischer Uebersetzung eingeflochten. Daß ihm die Volkspoesie weder fremd noch unangenehm war, beweist schon die Erwähnung der am Ende des 11. Jahrh. sehr häufigen Bänkelsänger (cantatores joculares, Jongleurs), welche sich auch während der Anwesenheit des Hoflagers in Lüttich in dieser Stadt einfanden und mit den Wundern des heiligen Remaclus in Verbindung gebracht werden. Sieht man ab von den Wundergeschichten, so kann man nicht leugnen, daß der Triumphus zu den lehrreichsten Denkmälern jener Zeit gehört und insbesondere zur Geschichte Heinrich's IV., der Herzoge Friedrich und Gottfried von Lothringen, des Erzbischofs Anno von Cöln und der Diöcese von Lüttich willkommene Beiträge liefert. An seiner Echtheit zu zweifeln fiel Niemand ein, bis man in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts wieder von Cöln aus versuchte, die ganze Streitsache als eine zum Vortheil von Stablo erfundene Fabel und die Denkschrift als ein späteres zu demselben Zwecke ausgearbeitetes Machwerk darzustellen und an Jean Ignace de Roderique von Malmedy, einem abtrünnigen Jesuiten, welcher sich zu Cöln niedergelassen hatte und die Gazette de Cologne redigirte, einen gewandten Vorkämpfer fand, welcher den Theil der literarischen Reise der Maurinermönche E. Martene und U. Durand [1]), welcher die Abtei Stablo und ihre Gerechtsame berührt, in einer besonderen Schrift [2]) heftig angriff und die betreffenden Documente als Betrug bezeichnete. Martene antwortete mit einer gediegenen Vertheidigung der gewöhnlichen Ansicht [3]), gegen welche Roderique nochmals in einer nachträglichen Abhandlung ankämpfte [4]), aber ohne Erfolg [5]), da die Echtheit des Triumphus über allen Zweifel erhaben ist, denn es liegen nicht nur Handschriften desselben aus dem 11., 12. und 13. Jahrh. vor, sondern es sind auch Urkunden des Kaisers Heinrich IV. (vom Jahre 1089) und des Erzbischofs Friedrich von Cöln (vom Jahre 1128), welche das Vorrecht von Stablo anerkennen, und Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller, welche den Streit erwähnen und von denen nur Lambert von Aschaffenburg und der Verfasser der Chronik von Lorsch genannt werden sollen, vorhanden. Der Triumphus wurde zuerst von Jean Chapeaville nach einer Handschrift des Archivs zu Stable aus dem 12. Jahrh. mit brauchbaren Bemerkungen herausgegeben [6]); eine neue den jetzigen Anforderungen der Kritik genügende Ausgabe nach einer vaticanischen Handschrift aus dem 11., und einer andern aus Malmedy stammenden und dem Anfange des 13. Jahrh. angehörenden, welche sich jetzt im Archive zu Düsseldorf befindet, lieferte W. Wattenbach in der von G. H. Pertz herausgegebenen Sammlung teutscher Geschichtsquellen [7]), nebst einer Einleitung, in welcher die Beschaffenheit und der Werth der Denkschrift erörtert, aber keine Vermuthung über den Verfasser derselben berührt wird [8]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOTTFRIED VON STRASBURG (Meister), einer der berühmtesten Dichter des Mittelalters, der zu Ende des 12. und am Anfange des 13. Jahrhunderts lebte, mithin ein Zeitgenosse Hartmann's von der Aue, Walther's von der Vogelweide und Wolfram's von Eschenbach war [1]). Kaum seinen Namen würden wir kennen und von seiner Heimath etwas wissen, wenn die Ueberschriften in der Manessischen Sammlung [2]) und in den von v. d. Hagen herausgegebenen Minnesängern [3]), und außerdem die beiden Fortsetzer seiner Dichtung: „Tristan und Isolt" [4]) (Ulrich von Turheim und Heinrich von Freiberg oder Friberg) ihn nicht aufbewahrt, und Conrad von Würzburg in seiner „Goldenen Schmiede" [5]) ihm nicht ein feines Lob ertheilt hatte. Auch in seiner Erzählung: „Von der Minne" gedenkt Conrad seiner, so auch der gleichzeitige Rudolf von Montfort im „Wilhelm von Oranse" [6]) und der viel spätere Püterich von Reichartshausen [7]). Durch Gottfried selbst erfahren wir wenig von seiner Persönlichkeit. Der Grund davon scheint in seinem Charakter zu liegen. So innig auch seine Darstellung von „Liebe und Leid" ist, unterscheidet er sich doch durch das seltene Hervortreten seiner Persönlichkeit von anderen gleichzeitigen Dichtern, besonders

---

1) Voyage litteraire de deux Religieux Benedictins de la Congregation de Saint Maur (Paris 1724. 4.) 2) Dissertationes de abbatibus, origine, primaeva et hodierna constitutione abbatiarum inter se unitarum Malmundariensis et Stabulensis, oppositae observationibus maxime reverendorum Edmundi Martene et Ursini Durand (Wirceburgi 1727. fol.) 3) Imperialis Stabulensis Monasterii jura propugnata adversus iniquas disceptationes Ign. Roderici (Coloniae Agr. 1730. fol.) 4) De abbatibus Monasteriorum Malmundariensis et Stabulensis disceptatio tertia (Coloniae Agr. 1731. fol.) 5) Er soll zwar durch das weltliche Gericht zum Widerruf seiner Verleumdung und zu einer Geldstrafe von theilt werden sein. Histoire litteraire de la Congrégation de Saint-Maur (Bruxelles 1770. 4.) p. 566.

6) Qui gesta pontificum Tungrensium, Trajectensium et Leodiensium scripserunt, auctores praecipui (Leodii 1612. 4.) Vol. II. p. 547 seq. 7) Monumenta Germaniae historica. Scriptt. Tom. XI. p. 173 seq. 8) A. Scheler: Dom Jean Marie de Patrologie. Tom. II. p. 1104 seq. 9) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 284 f.

1) Siehe über diese Dichter Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Ermüller's Handbuch der deutschen Literaturgeschichte, und ähnliche Werke, über Walther von der Vogelweide eine Monographie von K. Simrock (Stuttgart 1822. 8.) 2) Eine von dem Ritter und Ratsherrn Rüdiger Manesse in Zürich veranstaltete Sammlung von 140 Minneliedern herausgegeben von Bodmer und Breitinger (Zürich 1758—1759. 4.) 2 Bde. 3) Deutsche Dichter des 12. 13. und 14. Jahrh. (Berlin 1838.) 4 Bde. in 8. Mit Anmerkungen und einem Inhaltsverzeichnis. 4) Herausgegeben von Wilhelm Grimm (Berlin 1840. 8.) 6) Siehe Ermüller's Handbuch der deutschen Literaturgeschichte. 7) Ein bayerischer Ritter des 15. Jahrh. der 1462 an die verwitwete Erzherzogin von Oesterreich, Mathilde einen Ehrenbrief schrieb, in welchem ein langes Verzeichniß von Ritterbüchern enthalten ist.

von Wolfram von Eschenbach [8]), gegen den bei Gottfried auch sonst eine entschiedene, wenn auch versteckte Polemik hervorblickt.

Im Ganzen läßt sich durch diese Bezüge des Dichters Heimath und die Zeit, in der er lebte, ziemlich genau bestimmen. Wahrscheinlich stammte er aus dem oberen Rheinlande und aus der Stadt, deren Namen er trug. Allem Vermuthen nach war er auch in Strasburg geboren. Merkwürdig bleibt es jedoch, daß in dieser, damals im höchsten Glanze der Hohenstaufen aufblühenden Stadt, in welcher, zugleich mit Gottfried's Gedicht, auch der Wunderbau des Münsters durch Erwin von Steinbach emporstieg, sich, allen Nachrichten nach, außer dem Tristan Nichts von Gottfried's sonstigen Werken erhalten hat.

Es sind nur wenige Stellen, in denen Gottfried seine Heimath erwähnt, mit ihren fruchtbaren, hochgesegneten Gegenden, vor Allem mit dem damals noch vom Ursprunge bis zur Mündung auf beiden Ufern teutschen Rhein. Er erwähnt diesen majestätischen Strom auf eine Weise, welche wirkliche Anschauung verräth. Als „wasserreiches Becken," gleichsam als Quelle des Rheins bezeichnet er den herrlichen Bodensee [9]). Ein gültiges Zeugniß für seine Heimath scheint aber auch schon die Sprache seines Gedichts, die zwar die damals allgemein übliche hochteutsche ist, aber sich auch dem eigenthümlich schwäbisch-elsässischen Dialekt nähert, und im Einzelnen vielleicht nur aus der strasburger Mundart zu erklären sein dürfte [10]). Zu den ritterlichen Dichtern, welche, wie Wolfram von Eschenbach, Ulrich von Lichtenstein u. A., ihre Gedichte von andern Schreibern aufzeichnen ließen, gehörte Gottfried offenbar nicht. Der Adel fehlte ihm. Er war bürgerlichen Standes, worauf schon die Bezeichnung Meister in der Manessischen Sammlung hindeutet, im Gegensatze zu den Herren, wie Rudolf von Montfort u. A., dort genannt werden. Wenn auch Gottfried nicht wirklich am Hofe der Hohenstaufen, vielleicht Conrad's I., des Sohnes Friedrich's II., bei dessen längerem Aufenthalte in Hagenau, Trifels und andern Rheinstädten sich aufhielt, scheint er doch das Leben der höheren Stände, und wie er selbst sagt, „was des Hofes" aus eigener Erfahrung gekannt zu haben. Als ein wahrer Hofdichter zeigte sich Gottfried im Gegensatze zu Wolfram von Eschenbach und anderen Dichtern seines Zeitalters durch Zierlichkeit, Leichtigkeit und Faßlichkeit der Sprache und Darstellungsweise. Dabei war er, obgleich bürgerlichen Standes, ein vielseitig gebildeter, ja gelehrter Mann, der nicht nur, wie wenige Dichter seiner Zeit, vielleicht lesen und schreiben konnte [11]) und wirklich, was er aber mit so Manchem seiner Zeit theilte, welsch verstand, sondern ganz besonders Kenntniß römischer Mythologie und Literatur besaß [12]). Auch lateinisch und französisch scheint er verstanden zu haben, worauf sich die Vermuthung gründet, daß er früher Mönch gewesen. Aber dies gab ihm weder seine poetische Kraft, noch wurde dadurch sein großer Ruhm begründet. Er war ein Dichter im ganzen Sinne des Wortes, der seinen Stoff mit voller Freiheit beherrschte und gestaltete, sodaß sein Tristan als durchaus neu erschien, als ein Werk vorher nicht dagewesener Schilderungsgabe, voll schlichter Anmuth, seltener Seelenkunde und reichster Gedankenfülle, ein Werk wahrhaft künstlerischer Formvollendung.

Ein Rückblick auf die Zeit, in welche der Tristan fällt, zeigt hinreichend, wie auf eine rasche, fast wunderbare Weise aus der an sich nicht armen und lebenskräftigen poetischen Literatur Teutschlands im 12. Jahrh. gegen das Ende desselben und von Anfang des neuen ein erhöhter Lebensfrühling sich entfaltet hatte [13]). Alles erfuhr einen mächtigen, triebreichen Aufschwung, woran das thatweckende Hin- und Herwogen der Kreuzzüge, welche Völker und Länder nahe rückten, großen Theil hatte, obschon sie selber nur aus dem innen schaffenden Triebe des neuen Volkslebens hervorgingen. Rasch folgten sich auf die Kaiserchronik, das Rolandslied, das Marienleben, die Litanei, den König Rother u. a. Dichtungen des 12. Jahrh. die großen Persönlichkeiten des Heinrich von Veldeck, des Hartmann von der Aue, des Walther von der Vogelweide, des Wolfram von Eschenbach und endlich des Gottfried von Strasburg, jeder von ihnen eine ungeheure Stufe innerer dichterischer Entwickelung und äußerer Gestaltung vertretend, alle nothwendige Glieder eines großen Ganzen.

Eine eigenthümliche, selbständige Richtung zeigte sich in Gottfried's poetischem Talent und seiner Dichtungsweise. Die von ihm sogenannte „Rede des Hofes" stellte er der schweren, dunkeln, langweiligen und geschmacklosen Sprache gegenüber, die aus Büchsen und schwarzen Büchern durch Glossen und Catenen erst verständlich werde [14]). Offenbar meinte er mit diesen sarkastischen Aeußerungen Wolfram's von Eschenbach theilweise chronikartigen Styl, die Einmischung aller Wissenschaften in seine poetischen Werke und die religiöse Mystik im Percival und besonders im Titurel. Daß jener Tadel Wolfram gilt, setzt der Umstand beinahe außer Zweifel, daß Gottfried bei dieser Gelegenheit grade das von Wolfram am Eingange seines Percival befindliche Bild von „der Haide und dem darauf herumhetzenden Hasen" gebraucht. Hieraus ergibt sich zugleich, daß Gottfried den Tristan später geschrieben, als Wolfram den Percival.

Schärfer und schneidender konnte nicht leicht ein Contrast sein, als der zwischen den beiden ebengenannten

8) Siehe Tristan V. 1945 fg. 9) In dem Lobgesange auf die heilige Maria (II, 61). 10) Siehe v. d. Hagen in seiner später zu erwähnenden Ausgabe von Gottfried's von Strasburg Werken, in der Einleitung S. IV. 11) Ulrich von Lichtenstein mußte einmal fast 14 Tage die Antwort oder Zuschrift seiner Geliebten ungelesen in der Tasche mit sich herumtragen, weil sein Schreiber, der sie ihm hätte vorlesen sollen, so lange von ihm abwesend war; s. Maßmann in seiner Ausgabe des Tristan (Leipzig 1843. gr. 8.) S. IX.

12) Er nennt (a. a. O. S. 123) Apollo, die Kamönen, den Orpheus, den Helikon u. s. w. Vergl. W. Wackernagel in A. H. Hoffmann's Monatsschrift von und für Schlesien (1829. Juli) S. 443. 13) Siehe Maßmann a. a. O. 14) Siehe Tristan V. 4663 fg.

Dichtern. Beide schienen in ihrer Polemik zu klarem Bewußtsein gelangt zu sein. Wolfram ließ es an mißbilligenden Aeußerungen über Gottfried's leichtfertige Dichtung nicht fehlen, er mußte sich aber gefallen lassen, daß sein Antipode ihn einen „Jäger seltsamer Geschichten," „einen Seltsamkeitsritter" nannte, der seinen Sagen zugleich eine Erklärung beifügen müßte, wenn man ihn verstehen solle. An einer Stelle, wo Gottfried besonders Wolfram's Form und Darstellung ins Auge faßt, äußert er sich über ihn ungefähr mit den Worten: „Du verlierst Dich in unpassende, verworrene Gebiete, Du zerstörst die Einheit, die der Poesie vonnöthen ist, Du wirst schwülstig in Deiner Rede, statt in schlichter, einfacher Rede zu sprechen, in der ein Mann mit geradem Sinne nicht strauchelt."

So gerecht und billig an und für sich diese Forderung auch war, konnte doch auf der anderen Seite nicht leicht etwas natürlicher und verzeihlicher sein, als der gerügte Fehler an einem Dichter, der wie Wolfram den Contrast zwischen der inneren idealen Welt und dem äußeren Leben zu tief fühlte, um ihn nicht auch in seiner poetischen Darstellung hervortreten zu lassen. Diesen Zwiespalt zwischen dem Idealen und Realen scheint Gottfried, der mit dem Strome der Welt schwamm, kaum gefühlt zu haben, daher es ihm leichter wurde, seinen Stoff und seine Darstellung poetisch zu gestalten. Was diese jedoch betrifft, so läßt sich mit Grund behaupten, daß er über die poetische Form sich eine Herrschaft erworben, in der er kaum von irgend einem anderen Dichter des Mittelalters übertroffen worden. Er vereinigte aber zugleich mit dieser Herrschaft über die Sprache eine Selbständigkeit des Geistes, die ihn von aller Nachahmung frei erhielt. Dabei besaß er die tiefste Kenntniß des menschlichen Herzens und einen feingebildeten Geschmack. Begabt mit diesen Eigenschaften, ergriff Gottfried die Sage von „Tristan und Isolde," aus der er ein Epos schuf.

Diese Sage, eine ursprünglich wälische oder irische, ward schon früh im Englischen behandelt, und ging bald ins Französische, Provençalische, Italienische, Spanische, Teutsche, Dänische, Norwegische, ebenso ins Slawische, Böhmische, selbst Mittelgriechische über. Schon vor 1173 finden sich Beziehungen oder Anspielungen auf die Erzählung im Provençalischen, ebenso in Italien; im 12. bis 14. Jahrh. aber vornehmlich in Nordfrankreich in den Werken des Chrétien de Troyes, Marie de France u. s. w. Von altfranzösischen Gedichten des 13. bis 14. Jahrh. sind Bruchstücke auf uns gekommen [15]). Nach einem anderen Gedichte ward der Stoff um 1189—1207 teutsch bearbeitet von Eilhart von Oberg, einem edlen Herrn aus dem Hildesheimischen, der zu Anfange des 13. Jahrh. lebte als Dienstmann Heinrich's des Löwen. Auch von diesem Gedichte (Eylhart von Hobergin Trystan) haben sich Fragmente erhalten [16]), welche beweisen, daß dieser Vorgänger Gottfried's diesem an Kunst und Erfindung wie Ausführung bedeutend nachsteht, während die Erzählung selbst treuer bewahrt wurde, oder, wie J. Grimm sagt, „noch in festen Fugen erscheint." Gottfried dagegen übersprang und ließ fallen, zog ins Kurze und malte in Fülle aus, was und wie ihm beliebte, was und wie es dem Glanze seiner Darstellung, dem Zwecke seines Gedichtes (der minne zil) diente. Eilhart's Arbeit, auf welche wol Heinrich von Veldeck, und auch Wolfram von Eschenbach, wie Ulrich von Lichtenstein hindeuten, lebte lange neben Gottfried's Dichtung fort, und noch im 15. Jahrh. ging daraus eine Umarbeitung, sowie ein Prosa- oder Volksbuch hervor, woraus wieder ein dänisches Volksbuch gemacht wurde, das aber die Geschichte sehr verwischte [17]).

Auch Gottfried dichtete seinen Tristan nach einem französischen Vorbilde. Dafür sprechen schon die vielen französischen Ausdrücke, Reimzeilen und Wortspiele l'amer, la mer, la mer. Er selbst sagt, daß Viele vor ihm von Tristan gelesen und gedichtet hätten, aber weniger richtig, obschon in gutem Glauben. Er selbst nennt als seine Hauptquelle einen Thomas von Britannien, was vielleicht, obschon es mitunter bezweifelt worden, Thomas von Erceldoune sein kann, der aus diesem, in Schottland an der englischen Grenze gelegenen Orte gebürtig war, und von englischen Literaturhistorikern gewöhnlich the Rymer (der Reimer) genannt wird [18]). Höchst wahrscheinlich ist aber der von diesem Dichter geschriebene Tristan oder Tristrem, wie er durchgängig im Englischen heißt, wenn derselbe auch mit Gottfried's Dichtung völlig übereinstimmt [19]), ein französisches, aus dem Englischen übertragenes Gedicht [20]). Daß Thomas von Erceldoune einen Tristan (Tristrem) dichtete, bezeugt schon Robert von Brunne [21]). Wenn der Dichter Thomas auch im Eingange seines Gedichts selber nur als mündliche Quelle genannt wird, ist er doch wol in mehren französischen und teutschen Dichtungen gemeint, die sich, ohne ihn zu nennen, auf ihn berufen. Bedenklich ist dabei nur der Umstand, daß Thomas von Erceldoune, der nach sicheren historischen Angaben erst zwischen 1219—1296 lebte, wenn er den Tristan (Tristrem) sehr früh gedichtet hätte [22]), Gottfried, der ihn über Frankreich erhielt, sehr spät, bis ins 13. Jahrh. gelebt haben müßte [23]).

15) Aus Handschriften der königl. Bibliothek zu Paris (Nr 7989) abgedruckt in der von v. d. Hagen besorgten Ausgabe von Gottfried's von Strasburg Werken Th. 2. S. 244 fg.

16) Siehe a. a. O. Th. 2. S. 313 fg. 17) Siehe a. a. O. Th. 2. S. 388. Vergl. *Michel* Tristan. Recueil de ce qui reste des poèmes relatifs à ses aventures. Paris 1835. 8. Maßmann in seiner Ausgabe des Tristan S. VIII. 18) S. b. *Pinkerton* in den Ancient Scottish Poems. Vol. I. p. 68. 19) Herausgegeben ward dieser Tristan von Walter Scott (Edinburgh 1806. 8.) Vollständig wieder im Original abgedruckt in v. d. Hagen's Ausgabe von Gottfried's von Strasburg Werken Th. 2. S. 123 fg. 20) Vergl. *Gaillard* Memoires de l'Academie des Inscriptions Tom. II. p. 730. 21) In seiner Altenglischen Reimchronik; s. *Scott* l. c. in der Einleitung S. LIX. 22) Siehe *Scott* l. c. p. IX. 23) Vergl. über andere theils französische, theils nordische Tristansagen das von v. d. Hagen herausgegebene Buch der Liebe (Berlin 1809. 8.) S. XV—XXXV. *Mone* Ueber die Sage von Tristan (Heidelberg 1822. 8.)

Bei dem Entwurfe seiner Dichtung ward Gottfried von der richtigen Ansicht geleitet: dem an und für sich todten Stoffe müsse, wie er sich äußerte, die Behandlung erst Leben einhauchen. In dieser Ansicht harmonirte Gottfried mit Wolfram, wich aber wieder sehr wesentlich von ihm ab, nicht nur in Stoff und Form, sondern besonders in seiner Sinnesweise. Der Farbenreichthum und Glanz der Poesie, mit dem Gottfried sein Gedicht ausgestattet, bezauberte selbst den Theil seiner Zeitgenossen, der es mit den Grundsätzen einer strengen Moral sehr genau nahm. Er scheint bei dem rein sinnlichen Elemente des Wortes ein Auge zugedrückt zu haben. Davon kann sich nur der einen klaren Begriff machen, der den Tristan in der Ursprache zu lesen vermag. Von der Unbeholfenheit und dem oft dunkeln Ideengange in Wolfram's Werken zeigt sich in Gottfried's Gedichte kaum eine Spur. Ungehemmt fließt seine Rede in zierlicher Geschwätzigkeit dahin, in leicht verschlungenen Versen und Reimen. Die oft sehr künstlich gebauten Perioden stören nicht den Wohllaut und den Fluß der Gedanken. Vortheilhaft unterscheidet sich dadurch Gottfried's Werk von anderen gleichzeitigen Dichtungen, in denen oft Zwang, Peinlichkeit und erkünstelter Schwung den Eindruck stört.

Nicht unbemerkt darf hier bleiben, daß Gottfried, so bedenklich auch in sittlicher Hinsicht der von ihm behandelte Stoff ist, doch die Gesetze des allgemeinen Anstandes selten verletzt, und selbst die sinnlichsten Verhältnisse mit ungemeiner Zartheit behandelt. Dies ist um so mehr zu bewundern, da sich in seinem Gedichte Alles auf Einen Punkt concentrirt, auf die Liebe der beiden Hauptpersonen, auf heitere Bilder und anmuthige Schilderungen. Wo Gottfried in seiner Erzählung von einer Stufe zur anderen übergeht, weiß er die zierlichsten Reflexionen einzuflechten, wie unter andern in der Betrachtung, wo er mit scharfem Tadel der treulosen Isolde zugleich das zarteste Lob der Frauen geistreich verbindet.

So mochte wol Gottfried schon zu seiner Zeit eine imposante Erscheinung gewesen sein. Sein Darstellungstalent allein würde ihm jedoch kaum eine so große Bedeutung verschafft haben, wenn er nicht mit einem bestimmten künstlerischen Bewußtsein der ganzen herkömmlichen Dichtungsweise seiner Zeit entgegengetreten wäre, und sie mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen, namentlich mit dem schärfsten Spott bekämpft hätte. In den damaligen Epopöen glaubte Gottfried eine traurige Verirrung des Geschmackes von der wahren Poesie zu finden. Mit seinen Begriffen von der beschreibenden Dichterkunst harmonirten nicht die Schilderungen des Ritterwesens: die ausführlichen Beschreibungen von allerlei prachtvollen Gegenständen, von glänzenden Anzügen und Waffen, von schönen Gestalten einzelner Helden u. s. w. Es war, nach seiner Ansicht, eine Manier, die ihre beabsichtigte Wirkung durchaus verfehlte und von Gottfried daher absichtlich umgangen ward, selbst in Fällen, wo sich ihm eine Gelegenheit zu breiten und haarkleinen Schilderungen darbot, unter andern, wo er seinen Tristan zur Schwertleite [24]) prachtvoll kleiden und festlich schmücken läßt [25]). Auch da umgeht Gottfried die herkömmliche Manier, indem er nur die innere geistige Zierde seines Helden hervorhebt.

Von seiner Bescheidenheit gibt Gottfried bei diesem Anlasse einen vollgültigen Beweis, indem er mehre Dichter seiner Zeit nennt, die würdiger als er, Tristan's Schwertleite verherrlichen könnten. Er ladet sie gewissermaßen zu jener Festlichkeit ein. Mit seinen früher erwähnten Ansichten übereinstimmend, schiebt er die Beschreibung des Turniers auf die Seite. Er überläßt es den Knappen, die zerbrochenen Lanzen und Speere zu zählen, und namhaft zu machen, wie viele Ritter unter Tristan's Streichen gefallen. Mit einer leichten Wendung geht er hierauf zu einer Art von Charakteristik einiger der berühmtesten Dichter seiner Zeit über. Er beginnt diese Charakteristik mit einem Lobe Hartmann's von der Aue [26]). Ihm gebühre, sagt Gottfried, seiner Einfachheit, Klarheit und Lieblichkeit wegen vor allen anderen Dichtern der Lorbeerkranz. Scharf weist er zugleich alle zurück, die es wagen sollten, ihm diesen Kranz zu entreißen. Bei dieser Drohung scheint Gottfried seinen Antipoden Wolfram im Sinne gehabt zu haben, der in seinen Werken, namentlich im Titurel, manchen hämischen Seitenblick auf Hartmann's Gedichte geworfen hatte. Weiterhin [27]) nennt Gottfried einen Dichter, dessen Wolfram auch nicht eben mit sonderlichem Lobe gedenkt. Es ist Heinrich von Veldeck. Diesen Dichter preist Gottfried als den Vater und Urstamm der teutschen Poesie, der „aus dem Pegasus-Springquell," der Hippokrene, geschöpft, und so innig und klar von der Minne geschrieben habe. Vor und nach ihm werden von Gottfried noch zwei Dichter genannt, die ihm besonders nahe gestanden zu haben scheinen, deren Werke aber meist verloren gegangen. Der erste war Herr Bligge (oder Blicke) von Steinach [28]). Herrliche Lieder von ihm stehen in der Manessischen Sammlung und in den von v. d. Hagen herausgegebenen Minnesängern. In einem dieser Lieder sagt er: „seine Geliebte am Rhein sei ihm lieber als Damascus dem Saladin." Gottfried's Lob dieses Poeten bezieht sich auf ein umfassendes Gedicht: Der Unbehenk

24) Die Festlichkeit beim Empfange des Ritterschlags. 25) Siehe Tristan V. 4598 fg. 26) Siehe über diesen fränkischen Ritter, den Verfasser des epischen Gedichtes Iwein (herausgegeben von Benecke und Lachmann. Berlin 1827), den armen Heinrich u. a. Dichtungen Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten Bd. 3. S. 616 fg. und Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur Th. 1. 27) Siehe Tristan V. 4724. 28) Einer der ältesten und berühmtesten Dichter des schwäbischen Zeitalters, von Geburt ein Niederteutscher, der am Ende des 12. und zu Anfange des 13. Jahrh. lebte, bekannt durch seinen poetischen Wettstreit auf der Wartburg, wie durch sein Gedicht: „Die Aeneide," eine freie Nachbildung eines von Ebretien de Troyes verfaßten Werkes unter dem Titel: Roman de l'Eris et de l'Eneide, mis en rime. Veldeck's Aeneide findet man in Myller' Sammlung deutscher Gedichte aus dem 12., 13. und 14. Jahrh. Vergl. Jördens und Gervinus a. a. O. und Gottsched's Progr. de antiquissima Aeneid. versione Germanica *Henrici de Veldeck* etc., teutsch in dem von Gottsched herausgegebenen Büchersaal der schönen Wissenschaften. Bd. 2. St. 1. S. 78 fg.

(Umhang), in welchem Blüggs ein wirkliches oder erdichtetes Gemälde von den gewirkten Tapeten entworfen hatte, mit denen man damals bei Festen die Wände zu umhangen pflegte. Diese Teppiche beschrieb und deutete nun Gottfried. Die Fäden dazu, sagt er, waren von Feen gesponnen worden, und die auf den Teppichen befindlichen Sprüche „flogen wie geworfene Messer zum Ziele, und wie ein Adler schwebten die Worte empor" [29]).

Den zweiten ihm besonders nahe stehenden Dichter erklärte Gottfried für den eigentlichen Minnesänger oder mit seinen Worten für den „Führer der Nachtigallen," aus welchem „Orpheus Zunge tone." Er bezeichnet ihn mit dem Namen: der von Hagenau, und beklagt seinen frühzeitigen Tod. Wahrscheinlich ist hier Gottfried von Hagenau gemeint, der zu Anfange des 13. Jahrh. als teutscher und lateinischer Dichter sich bekannt machte. Noch befindet sich von ihm in Strasburg ein lateinisches Gedicht in leoninischen Versen von den Festen der heiligen Jungfrau [30]). Gottfried widmete dem Dichter seinen großen Hymnus, der den gleichen Gegenstand behandelt.

Für den besten, auch wol reichsten unter den Minnesängern wird von ihm Walther von der Vogelweide [31]) erklärt, als würdiger Nachfolger des von ihm hochverehrten Hagenauers und als „Leiter der Nachtigallenschar," der er „im Tone der Göttin von Cythere, der Minne, freudig voranfinge über die lautige Haide." Dies Preisen des mitlebenden Dichters ist weniger an und für sich, als in sofern nicht unerheblich, als es zu einem Beitrage dienen kann, die Zeit Gottfried's und seines Werkes genauer zu bestimmen. Bekannt ist aus Walther's Liedern, daß er unter den Kaisern Philipp von Hohenstaufen, dem Welfen Otto IV. und dem großen Friedrich II. lebte, von dem Letzteren ein Reichslehen als wohlverdienten Lohn empfing, und einen Kreuzzug, ohne Zweifel den Friedrich's II., im J. 1228 mitmachte. In diese Zeit wird Gottfried's Blüthe fallen.

Noch ist unter seinen Zeitgenossen ein gewisser Dietrich zu erwähnen, welchem Gottfried seinen Tristan zugeeignet hatte. Viel für sich hat die Vermuthung, daß es Dietrich Senger zu Basel gewesen, dem auch Conrad von Würzburg sein Gedicht vom trojanischen Kriege gewidmet hatte. Den hier genannten Dichtern glaubte Gottfried besonders deshalb ein Lob spenden zu müssen, weil sie sich im Gegensatze der meisten Dichter seiner Zeit von einer beschränkten Manier frei erhalten hatten, die mit seinen Begriffen von wahrer Poesie nicht übereinstimmte.

Vorherrschend war in ihm als Dichter die Richtung auf Seelengemälde. Alles Aeußerliche, was damit nicht in engster Verbindung stand, widerstrebte seiner Natur. Auch in dieser Hinsicht, wie in der Form, brachte er es zu einer Meisterschaft, in der er die meisten seiner Zeitgenossen überragte. Treffend äußert sich hierüber ein neuerer Schriftsteller [32]) mit den Worten: „Wo es [illegible] Dichter nun irgend eine Gelegenheit darbietet, ein Seelengemälde zu entwerfen, da ergreift er sie gern und weiß dann mit einem Zauber, der etwas Ueberwältigendes hat. Den meisten Seelenkämpfen vermag er etwas Treffendes abzuschauen, wie die Wonne der Liebe und den süßen Frieden der Wechselsamkeit. Meisterhaft malt er das Jugendleben in seiner harmlosen Sehnsucht, die rebellische Freiheitslust, die kindliche Trotzhaftigkeit des Jünglings an Frau' und Leit, unmuthig und wild wie das Erwachen, den Ausbruch, die Allgewalt und die Qual der Liebe. Welch ein Wechsel von Stimmungen und Seelenfarben in nicht in seinem Tristan dargestellt, welch unerschöpflicher Wechsel von Jungfrau und Jünglingsart, von Umnachtung, von Thatkraft und Liebesträumerei, von Mannesfestigkeit und leidenschaftlicher Rücksichts- und Grundsatzlosigkeit, von Treue und Leichtsinn bis zu unwillkürlicher Selbsttäuschung und tadelnswürdigster Lüge! Und wo entfaltet zeigt sich nicht überall Gottfried's Kunst, mit Sicherheit und überraschender Wahrheit innere Charakterzustände zu zeichnen, sodaß er darum an die Grenzen streift, in welche es wie kein Anderer verstand, an der äußern Gestalt seiner Helden die innere erkennen zu lassen. So steht Gottfried im Mittelalter da, nicht allein als der Meister des Geschmacks, sondern auch als der bedeutendste Darsteller der inneren Gemüthswelt."

Aber grade durch poetische Meisterschaft, durch sein glänzendes Darstellungstalent mochte Gottfried in sittlicher Beziehung auf seine Zeitgenossen einen noch tiefbedeutenden, sondern auch zugleich gefährlichen Einfluß ausüben. Wer seine Dichtung nach dem gesittlichen Maßstabe der Moral beurtheilt, muß zugeben, daß der Rüge, die sie ihrer Tendenz nach verdient, nicht schwer genug sein kann. Man muß vorerst einen Blick auf die Zeit werfen, in welcher der Tristan erschien. Es war in der Mitte des 13. Jahrh., wo die Lehren des Christenthums sich schon allgemeinen ausgebreitet hatten, als Gottfried diesen Lehren in der lichtesten, zum Theil grade entgegentrat. Im Grunde galt seine Opposition wenig den kirchlichen Dogmen als dem christlichen Leben. Noch in seinem Gedichte war der Moral in allen ihren conventionellen Satzungen so Hohn gesprochen, noch in seinem waren die verderblichsten Lebenselemente so [illegible] dargestellt und beschönigt worden. Die Heiligkeit der Ehe ward dort gradezu verhöhnt, und der unsichern Liebe in ihrer höchsten Gluth überall das Wort geredet. Eben diese Liebe und ihren vollen Genuß mit den glänzendsten Farben zu schildern, bezeichnete Gottfried als die Aufgabe, die er sich bei diesem Gedichte gestellt hatte — eine Aufgabe, die er, wie nicht zu leugnen, meisterhaft gelöst hat.

Treffender, um ins Einzelne zu gehen, ist nicht leicht der verzehrende Liebesbrand, das Hinschmelzen in trunkener Selbstvergessenheit geschildert worden, als in

29) Siehe Tristan V. 15142, vergl. V. 710. 30) Siehe *Oberlin*, Miscella literaria Argentoratensis (Argent. 1770. 4.) p. 35. 31) Siehe über ihn außer Jordens und Gervinus a. a. O. die bereits früher erwähnte Monographie von Ludwig Uhland. (Stuttgart 1822.)

32) Karl Barthel in der Schrift: Die classische Periode der deutschen Nationalpoesie im Mittelalter (Braunschweig 1850) S. 155.

dem ganzen Wesen der Isolde, in der fast kein anderer Gedanke sich regt, als jenen verzehrenden Brand in der Seele ihres Tristan zu schüren. Weder in ihm, noch in Isolde findet man Spuren eines sittlichen Kampfes zwischen Pflicht und Leidenschaft. Vergebens sucht man in beiden ein Bild der Zerrissenheit und Selbstzerstörung. Vielmehr das Bild des vollsten, ungetrübtesten Genusses, das ist es, was der Dichter zeichnet, und dadurch den Leser, der nicht Kraft genug hat zum Widerstand, mit den treffenden Worten eines geistreichen Schriftstellers „wie in einer lauen Badefluth wonnig und wohlgemuth schwimmen läßt." So erscheint Gottfried in seiner Dichtung als ein Weltkind im eigentlichsten Sinne des Worts, als ein Lobredner der Freiheit des Genusses und Sinnengenusses, wie kaum ein ihm ähnlicher Dichter im ganzen Mittelalter zu finden.

Gleich im Eingange des Tristan spricht sich die Lebensansicht des Dichters aus. Sie hat mit dem Ernste einer tiefern Weltanschauung durchaus Nichts gemein, sondern steht vielmehr mit ihr in dem schneidendsten Contrast, indem sie Alles fliehet, was von dem Genusse der Gegenwart abzieht. Der Tristan soll, wie der Dichter selbst sagt: „Den Traurigen froh stimmen, und mit der Gegenwart versöhnen. Auch er wolle von Freud' und Leid singen, aber nicht in der Weise, daß Jammer unser Beginnen sei, und wir mit Jammer ins Grab kämen. Er kenne nur Freude, denn selbst der Liebe Leid sei eine Süßigkeit und Würze der Freude."

Das Gedicht handelt zuerst von den Jugendschicksalen des Ritters Tristan [33]), und später von seiner verhängnißvollen Liebe zu der schönen Isolde. Sein Vater, Rivalin, König von Pannonien, war schon vor seiner Geburt gefallen. Den bald nachher erfolgten Tod von Tristan's Mutter möchten wir das Vorspiel zu seinem eigenen Schicksale nennen. Von Rual, einem Diener seines Vaters, wird der verwaiste Knabe erzogen. Er lernt alle damals üblichen freien Künste und fremde Sprachen, wie man sie an Höfen brauchte. Aber Tristan lernt auch zugleich sich einer falschen Meinung fügen und die Wahrheit zu verbergen, kurz Alles, was zu einem ritterlichen Elegant nach damaliger Weise gehörte. Gewandt in seinem Benehmen und ausgestattet mit all' den liebenswürdigen Schwächen, welche die Welt am bereitwilligsten tolerirt, empfiehlt er sich überall, und verschafft sich, wenn er auch grade nicht Achtung gewinnt, doch einen freundlichen Empfang.

Ein Zufall entfernt ihn aus seiner Heimath. Norwegische Kaufleute, denen er gefällt, entführen ihn, geben ihm jedoch, als ein heftiger Seesturm ihr Gewissen rührt, die Freiheit wieder. Zu Cornwallis setzen sie ihn ans Land. Dort gewinnt der König Marke, mit dem Tristan auf der Jagd zusammentrifft, den flinken, redseligen und jeder Lage sich fügenden Jüngling so lieb, daß er ihn an seinen Hof nimmt. Längst war Tristan der Liebling des Königs und seiner ganzen Umgebung, als der früher erwähnte Diener Rual, der ihn erzogen, nach jahrelangem Forschen ihn an Marke's Hofe findet, und nun die Verwandtschaft Tristan's mit dem königlichen Blute offenbart.

In Cornwallis zeichnet sich Tristan, nachdem er den Ritterschlag empfangen, durch kühne Thaten aus. Im Kampfe mit Morolt von Irland, der von dem Könige Marke Zins verlangt hatte, wird Morolt von Tristan besiegt, dieser aber gefährlich verwundet. Nur die zauberkundige Isolde vermag ihn zu heilen. Sie läßt aber Tristan, da er den Morolt, ihren Oheim, erschlagen. Unter fremdem Namen muß sich daher Tristan bei ihr einschleichen. Er gibt ihr Unterricht in der Musik, und Isolde heilt ihn dafür. Von dem Entwickeln einer gegenseitigen Neigung zeigt sich so wenig eine Spur, daß Tristan sogar bei der Rückkehr in seine Heimath seinem Oheime Marke den Rath gibt, sich mit der „blonden Isolde" zu vermählen. Er übernimmt selbst die als Feind Irlands für ihn gefährliche Werbung. Als er vom Schiffe zum zweiten Male auf Irlands Boden aussteigt, bietet sich ihm eine Gelegenheit, seinen Muth und seine Unerschrockenheit zu bewähren. Er unterzieht sich dem Kampfe mit einem Drachen, der ungeheure Verheerungen angerichtet. Das Unthier wird von Tristan erlegt. Aber die Zunge des Drachen, die er als Siegestrophäe in sein Wams steckt, verbreitet einen solchen Pestgeruch, daß er ohnmächtig zu Boden fällt. Wieder zu sich gebracht wird er von den Frauen, die ihn auf dem Kampfplatze finden. Da erkennt ihn Isolde an den Scharten seines Schwertes, die grade in den zerschlagenen Schädel ihres Oheims Morolt passen. Der Dichter unterläßt hier nicht, über die Unwahrscheinlichkeit der Rittersagen seinen Spott zu ergießen. Mit erhobenem Schwerte stürzt Isolde auf den Mörder ihres Oheims los, um dessen Tod an Tristan zu rächen. Sie wird aber abgehalten, und später mit Tristan versöhnt, der sie endlich auch wirklich als die Braut König Marke's heimführt.

Beim Abschiede hatte Isolde's Mutter einer Begleiterin ihrer Tochter, Brangane mit Namen, einen Liebestrank mitgegeben, den Marke und Isolde am Hochzeitstage trinken sollten, um ihrer gegenseitigen Liebe gewiß zu werden. Zugleich aber hatte sie gewarnt, keinen Andern davon trinken zu lassen. Dieser Trank, aus welchem in der Folge alles Unheil entspringt, ist der Wendepunkt des Gedichts. Als Tristan und Isolde während ihrer Fahrt ans Ufer steigen, klagt jener über heftigen Durst, und verlangt zu trinken. Durch Verwechselung geräth das Gefäß mit dem Liebestrank in Tristan's Hand. Er trinkt und theilt auch Isolden davon mit. Von nun an entbrennen Beide, so feindlich gesinnt sie auch bisher waren, in gegenseitige flammende Liebesgluth, die der Dichter in den hier folgenden Versen [34]) schildert:

Sie wurden eins und einerlei,
Die vor gewesen waren zwei,
Sie trugen nicht mehr gespaltnen Sinn.
Isoldens Haß der war dahin.

33) Vergl. Kunisch in s. Handbuche der deutschen Sprache und Literatur. Th. 3. S. 130 fg.

34) Nach einer Uebersetzung von Hermann Kurz.

Die starke Sühnerin Minne
Die hatte ihre Sinne
Von Haß also gereinet,
Mit Liebe also vereinet,
Daß Jeglicher dem Andern war
Vollkommen wie ein Spiegel klar.
Sie hatten Beide Ein Herze;
Sein Schmerz war ihr Schmerze,
Ihr Schmerze war der seine.
Sie waren eine Gemeine
An Liebe und an Leide,
Und bargen sich's doch Beide:
Das that der Zweifel und die Scham.
Sie schämte sich, er war sich gram,
Sie zweifelt an ihm und er an ihr.
Wie blind auch ihre Herzensgier
Zusammenfloß in Einer Gluth,
So hatten sie doch keinen Muth
Zum ersten Wort und zum Beginn.
Das heimlichte ihnen ihren Sinn.

Der in der Sage erwähnte Zaubertrank hätte dem Dichter die Mühe ersparen können, das allmälige Entstehen der Liebe zwischen Tristan und Isolde zu schildern. Lockend aber scheint ihm die Gelegenheit gewesen zu sein, seine tiefe Kenntniß des Unterschiedes zwischen dem männlichen und weiblichen Charakter, und dadurch seine hohe Meisterschaft in der Seelenmalerei zu zeigen. Die wunderschöne Stelle, in der Gottfried das Entstehen der wechselseitigen Liebe schildert, ist zu lang, um hier ganz mitgetheilt zu werden. Ein Auszug mag genügen. Hervorzuheben ist zuvörderst die Schilderung, wie Isolde, die zuerst von der Empfindung der Liebe ergriffen wird, sich benimmt. Auf Tristan's Frage nach ihrem Kummer antwortet sie in den unbestimmten Worten:

Was ich sehe, das thut mir weh;
Mich mühet der Himmel und die See,
Leib und Leben beschweren mich.

Aber die Empfindung, die Isolde nicht auszusprechen wagt, verräth ihr Benehmen:

Da stützte sie und lehnte sich
Mit dem Ellbogen an ihn hin:
Das war der Kühnheit ein Beginn.
Die Augen licht und spiegelklar,
Die füllten sich verholen gar,
Ihr Herz begann zu quellen,
Ihr süßer Mund zu schwellen,
Ihr Haupt, das sank darnieder.
Ihr Freund begann hinwieder
Mit Armen sie zu umfahn,
Doch ihr nicht dreist zu nahen,
Nicht mehr als in Gottes Weise.

Aber die Bekümmerniß um Isoldens Zustand läßt dem Tristan keine Ruhe. Auf seine wiederholte Erkundigung, weshalb sie klage, gibt sie ihm in einem Worträthsel ein halbes Bekenntniß ihrer Gefühle. Wie dann Tristan mit absichtlich falscher Auslegung ihrer Worte sie so lange quält, bis sie ihm ein volles Geständniß ihrer Liebe ablegt — das Alles zeugt von des Dichters tiefer Kenntniß der weiblichen sowol als der männlichen Natur. Das Bekenntniß ihrer Liebe schildert der Dichter in Isoldens hier folgenden Worten:

Lameir, sprach sie, das ist meine Noth.
Lameir beschweret mir den Muth,
Lameir ist, was mir wehe thut
Nun sie so ofte sprach das Wort,
Da bedachte er fort und fort,
Besah nach allen Seiten hin
Desselben Wortes Laut und Sinn.
Er begann sich zu entsinnen:
Ameir das hieße Minnen,
Ameir bitter, la meir das Meer:
Der Sinn, der deucht ihm ein ganzes Heer.
Er ließ eine von den Dreien
Und fragte nach den Zweien
Die Minne, die verschwieg er gar,
Die doch ihrer beider Herrin war,
Ihr beider Trost, Ziel und Begehr,
Und sprach von Nebelluft und Meer
Ich wähne, sprach er, schöne Iseut [35]),
Meer und Nebel sind eure Nerk.
Euch widern Meer und Nebelwunt
Ich wähne: die zwei euch bitter sind.
Nein, Herre, nein! was saget ihr?
Keines von beiden wirret mir
Mir dunstet weder Luft noch See,
Lameir alleine thut mir weh. —
Nun er auf den Grund der Worte kam,
Lameir und Minne drin vernahm,
Gar heimlich sprach er da zu ihr:
In Treuen, Schene, so ist auch mir.
Lameir [36]) und Ihr seid meine Noth
Herrefraue, liebe Iseut,
Ihr Eine und eure Minne,
Ihr habt mir meine Sinne
Verkehret und benommen,
Ich bin vom Weg gekommen
So ganz und gar, so irr und blind,
Daß ich mich nimmer zurechte find'.
Mich mühet und mich irret,
Mir ekelt und mir wirret
Alles, worauf mein Auge fällt,
Ja, ist in dieser ganzen Welt
Nichts meinem Herzen lieb, denn Ihr. —
Isold sprach: Herre, so seid ihr mir. —
Nun Tristan und die Königin
In ihnen zusammen einen Sinn,
Ein Herze und einen Willen
Begann das ihme zu stillen
Und auch zu eröffnen ihr Unemach.
Jedweder sah, jedweder sprach
Den Andern freier und kühner an,
Der Mann die Maid, die Maid den Mann.
Die Fremde war unter ihnen,
Er küßte sie und sie küßte ihn
Mit süßem Herzensgruße
Das war der Minnekuße
Ein Anfang und ein seliger Schank.
Jedwedes schenkte, jedwedes trank
Die Herzenssüße mit geringem Zug.

Nach diesem meisterhaften Seelengemälde erzählt der Dichter, wie Tristan und Isolde an König Marke's Hof gekommen. Isolde wird seine Gemahlin. Nach der mit aller Pracht vollzogenen Hochzeitsfeier dauert jedoch das heimliche Liebesverhältniß zwischen Tristan und Isolde fort unter einer Menge von Intriguen und Täuschungen des gutmüthigen Ehemanns. In der Kunst der List und des Betruges macht Isolde die raschesten Fortschritte.

35) So kommt der Name öfters vor; Gottfried vor 36) Das französische Wort L'amour.

Sie läßt, wie der Dichter sagt, „die Kunst der Weiber spielen, vermöge deren sie weinen können ohne Anlaß, und ernst sein zu jeder beliebigen Zeit.“ Den ihr gelegten Fallen und Schlingen weiß Isolde schlau zu entgehen und die Lauscher und Späher zu täuschen. Darin wird ihre schlaue Zofe Brandane und Tristan selbst von ihr übertroffen. Mit Weinen und Lächeln, mit Achselzucken und Seufzen weiß sie ihren betrogenen Gemahl in Zweifeln zu erhalten. Sie unterläßt nicht, auf ihren Kummer anzuspielen, weicht aber doch jeder nähern Erklärung aus, sodaß er, der Betrogene, sich schämen und ihr sogar Abbitte thun muß. Es ist die von sich selber abgefallene und in ein Zerrbild verwandelte weibliche Natur, die der Dichter in dem Charakter der Isolde dargestellt hat.

Gottfried schildert nun weiter, wie der König Marke, von der Untreue seiner Gemahlin durch mehrfache Beweise überzeugt, dem dringenden Verlangen des Hofes, ein Gottesgericht anzuordnen, endlich nachgibt. Der Leichtsinn des Dichters erreicht hier einen hohen Grad. Durch den Spott, den er über das erwähnte officielle Institut ergießt, zeigt er seine Lossagung vom alten mittelalterlichen Glauben. „Der heilige Christ,“ sagt er, „habe der Isolde bei Fasten und Gebet ein Mittel eingegeben, wie man das glühende Eisen halten, und das Gottesgericht ganz wohl bestehen könne.“ Dabei entwürdigt sich der Dichter sogar (V. 15740) durch Erwähnung des alten Spruches: „Der heilige Christ sei wintschaffen [37]) wie ein Aermel.“

An eine Jesuitenmarime erinnert das Mittel, wodurch die listige Isolde sich dem zu leistenden Eidschwure zu entziehen weiß. Von Tristan, der sich als Pilger verkleidet, wird Isolde, einer getroffenen Verabredung zufolge, vom Schiffe ans Land getragen, wobei er jedoch mit ihr hinfällt. So konnte Isolde mit einem gewissen Schein von Wahrheit schwören: es habe ihr nie ein Mann zur Seite gelegen, als ihr Mann und der Pilger. Die Richter sprachen sie nun von aller Schuld frei.

Aber die Schleichwege, welche Tristan und Isolde einschlugen, konnten nicht unentdeckt bleiben. König Marke, der mannichfachen Täuschungen müde, verbannte seine Gemahlin vom Hofe und überließ sie ihrem Schicksale. Da zog Isolde mit Tristan in einen Wald, wo beide, eine Höhle zu ihrer Wohnung wählend, in Freud' und Lust ein idyllisches Leben führten. Die reizende Schilderung, die der Dichter von diesem Zusammensein der Liebenden entwirft, wetteifert in künstlerischer Hinsicht mit den gelungensten Erzeugnissen der romantischen Poesie. Durch Zauber des Colorits erinnert die Schilderung Gottfried's an die bekannte ähnliche Scene zwischen Medon und Angelica in Ariost's rasendem Roland [38]). Aber auch ein zarter Hauch von Naivität weht uns aus jener Schilderung entgegen, eine frische, innige Freude am Leben der Natur.

Nachdem der Dichter von der Wohnung der Liebenden und ihrer grünen, schattigen Waldumgebung ein reizendes Bild entworfen, fährt er fort:

Das treue Paar, das holde,
Tristan und Isolde,
Sie hatten in der Wilde,
Im Wald und im Gefilde
Muße und Unmuße
Genug der Lust zur Buße.
Sie waren alle Zeiten
Einander an der Seiten.
Des Morgens in dem Thaue
Schon gingen sie zur Aue,
Wo Gras mit Blumen gemischt
Stand vom kühlen Thau erfrischt.
Die kühnen Prairien
Entlang sah man sie ziehen.
Da wandelten sie hin und her,
Und sagten sich viel holde Mär,
Und lauschten bei dem Gange
Dem süßen Vogelsange.
Dann wandten sie wol auch den Gang
Hin, wo der kühle Bronne sprang,
Und lauschten seinem Klange;
Seinem schleichenden Gange,
Und wo er in die Plane schlich,
Da saßen sie und ruhten sich,
Und horchten auf sein Gießen,
Und lauschten seinem Fließen,
Und war das ihre Wonne. —
Wenn dann die lichte Sonne
Begann den Blick zu blenden
Und Gluth herabzusenden,
Da gingen sie zu Linden
Und ihren linden Winden;
Die labten sie mit neuer Lust
Außen und auch in der Brust:
Sie erfreuten Sinn und Augen da;
Die süße Linde süßte ja
Luft und Schatten mit dem Blatte.
Den Winden gab ihr süßer Schatte
Kühlung, süß und linde.
Die Ruhebank der Linde
Von Blumen war's und Grase
Der bestgemalte Rase,
Der je um eine Linde stand.

37) Wintschaffen: zum Anwinden, Andrehen, rückwärts oder vorwärts, oder links, wie die einzeln und für sich anzutreffenden und an das Leibstück sich zu befestigenden Aermel, dergleichen in manchen Gegenden getragen werden, besonders von Frauen. Vergl. in Wolfram von Eschenbach's Percival den von Fräulein Obilot dem Gawein geschenkten Aermel und Nibelungen V. 1817; s. v. d. Hagen in s. Wörterbuch zu Gottfried's von Strasburg Werken S. 454. — Die oben erwähnte Stelle (Tristan 15728) lautet im Zusammenhange im Urterte:

„Frouwe,“ sprach der kunit do:
„Es dunket mich genück hier an,
Als ich mich's versinnen kan
Nu nemet daz isen uf die hant;
Vnd als ir uns habet vor benant,
Als helf ju got ze diure not!“
„Amen!“ sprach die schone Isot,
In gotes namen greif siz an.
Und trüg ez, daz siz niht verbran.
Da wart wol geoffenbaeret
Und al der wealt bewaehret,
Daz der tugendhafte Kriſt
Wintſchaffen als ein ermel iſt ꝛc.

38) Orlando furioso. Canto XIX. St. 20 seq. in der Uebersetzung von J. D. Gries. (Jena 1827.) Th 2. S. 289 fg.

Auch über ihre Unterhaltung gibt der Dichter uns nähere Auskunft. Mit ihrer Stimmung harmonirten vorzugsweise Sagen (Mären) der Vorzeit, die die Schicksale verschiedener liebender Paare, in Freud' und Leid schilderten. Der Dichter läßt hier die Verse folgen:

Da nahm jede Hand in Hand,
Die einander Gutheten,
Die alte Mären traben
Von Sehnenden, die vor Jahren
Vor Sehnsucht verdorben waren
Sie erzeten, klagten,
Betrauerten, beklagten
Der treuen Liebe Leides Weh,
Und der armen Kanzace
Herbes Liebesungemach,
Und der Wolfhag, der das Herz zerbrach
Von ihres Bruders Minne.
Sie waren schmerzlich ihre
Der Schmerzen, der Liebene.
Die Konigin von Irlone,
Gattin im Liebesleide,
Mit den Mären waren beide
Unmäßig manche Stunden.

Auch die Musik diente ihnen zu abwechselnder Kurzweil:

Wenn solcher Liebeskunden
Dann vergessen wollt' die Sinn
So sangen sie zu Stunde nun.
Und nahmen da zu Handen,
Wenn sie Feuste fanden.
Sie Leben, Se, erfinnen
Ihr Harfen und ihr Singen
Seelich, voll und hehre.
Sie wechselten gehaarig,
Mit Singen und mit Sinnen.
Gesprech Rand und Grimmen
Da wurden Lieder von Minnen
Sie wandten mit Sinnen
Ihr Wonneleben mit vieler Kunst
Das ist der Sinne Lust.
Sie wußte dem Andern nie zu viel:
Ihr Leben wollt' es zu dem Spiel
Zwischen ihm und Isolden Haben
Da nahmen beiden Wonnen
Ihr Harfe zu der Hand,
Gesprach und Seitenklang.
Sie sie mit Liebe singen,
Daß ihre Stimme weit und breit
Die Minne weite weit genannt
La Minne a la gent amant

In diesem Wonneleben, das der Dichter mit allem Zauber der Poesie noch weiter ausführt, werben Tristan und Isolde durch den König Marke gestört, der in seiner Schwachheit von Neue über sein Verfahren gegen Isolde geklagt, im Walde auf der Jagd Zerstreuung sucht. Er ist schwach genug, das Paar, dem auch hier den Schein der Schuldlosigkeit und Treue zu retten gelingt, wieder mit sich an seinen Hof zu nehmen, den aber Tristan, aufs Neue von seinem unerlaubten Verhältnisse überzeugt, bald wieder verläßt. Er scheidet von Isolden mit den zartesten Gelübden unverbrüchlicher Treue, wird aber bald andern Sinnes, als er zu Arundel die schöne Tochter des Herzogs Jovelin erblickt, die gleichfalls Isolde heißt. Ihre Reize fesseln ihn. Er beginnt mit seinem Herzen zu spielen, und seine gelobte Treue tritt in den Hintergrund. Zwar kommt er wieder zur Besinnung und sieht sich eine Weile zurück. Als er ihren Schmerz und ihre Liebe sieht, weiht ihn das Mitleid, sie mit Gesang und auf andeutungsvolle Weise zu unterhalten. Ihre immer sichtbarer werdende Liebe bringt ihn zum Wanken. Unter vergeblichem Kampfe wächst die Leidenschaft zu der zweiten „Isolde mit den weißen Händen," wie sie der Dichter nennt, zur solcher Macht, daß er endlich anfängt ihre Namensschwester zu vergessen.

Zu bemerken ist, daß gerade hier, wo der Dichter in glänzender Weise seine feine Beobachtungsgabe und die Kunst zeigt, des Menschen Innres zu erforschen und darzustellen, daß gerade hier, wo es sich um die Kernpartie seiner Dichtung handelt, dieselbe abreißt. Wann schwindet stark Gottfried 1250, am Leben ist er erwähnt worden, darüber dahin. Was sein Leben betrifft, so scheint er mit mehren seiner Kunstgenossen, namentlich mit Heinrich von Veldeck und Walther von der Vogelweide, in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden zu haben. Nirgends findet sich bei ihm eine Spur der von anderen Dichtern seiner Zeit oft wiederholten Klage über Mangel an Glücksgütern und über Kargheit der Gönner, vielmehr beklagt er in einem seiner Lieder das durch die beiden Worte Meid und Dem" auf Erden erwachsene Unheil. Laß er jedoch viel Liebe und Leid erfahren, bekennt er öfters. Schon in seinen Jugendjahren hat er, wie er ausdrücklich sagt, an der weiblichen Minneregel gewandert[39]). Nicht blos für Andere, sagt er hinzu, habe er die von Liebesleid durchdrungene Dichtung von Tristan und Isolde gemacht, sondern für sich selbst zur Trauer und zum Troste.

Wie alt Gottfried geworden, wissen wir nicht. Ob er, wie gewöhnlich angenommen wird, über seiner Dichtung gestorben, ist wahrscheinlich. Den Tristan dichtete er jedoch erst in reiferen Jahren[40]). Für die Annahme, daß er nicht weiter habe dichten wollen, läßt sich kaum ein Grund ersinnen. Das letzte Selbstgespräch Tristans ließe sich zwar allenfalls auf den Dichter selbst beziehen. Wie Tristan an Isoldens Liebe und Treue, so konnte auch Gottfried an der Herrin, der zu Liebe er dichtete, verzweifelt haben. Wenn jedoch diese Möglichkeit auch besser begründet wäre, als sie es zu sein scheint, würden wir doch immer zu bedauern haben, daß die Dichtung unvollendet geblieben. Genau betrachtet sind die Worte, die der Dichter dem Tristan in den Mund legt, doch nur eine falsche Sentimentalität, durch die dieser den Gedanken, der andern Isolde die Hand zu reichen, vor sich selber beschönigen will.

Zur Entschuldigung gereicht dem Dichter, daß er bei seiner Schilderung der Minne als einer seelenbewältigenden Macht auch die Verirrungen nicht verschweigen durfte, zu denen sie hinreißen vermag. Den Grundgedanken, der im Wesentlichen mit ähnlichen Liebessagen

39) Siehe Gottfried's Werke, Th. 2. S. 119. Es ist das wenn seiner Minneregel, auch abgedruckt in den von v. d. Hagen herausgegebenen Minnesängern. 40) Siehe Tristan V. 1714. 41) Siehe vorher. V. 43

von Pyramus und Thisbe, von Hero und Leander, von Romeo und Julie zusammenfällt, hat Simrock [42]) in den treffenden Worten hervorgehoben: „Die Liebe kennt in ihrer Einseitigkeit kein Gesetz als das eigene, das sie zwingt, sich zu vollbringen. Sie überwindet alle Hindernisse, welche die Außenwelt ihr entgegenstellt, durchbricht jede Schranke der Sitte, um ihr Ziel zu erreichen, das ihr allein Gültigkeit hat. Indem sie aber diesem nachstrebt, muß sie sich von allen Bedingungen des irdischen Daseins so weit lossagen, daß der kleinste Zufall hinreichend scheint, das schwache Band, das sie noch mit demselben verbindet, völlig zu zerreißen, und die Außenwelt, sowie die Sitte für die erfahrene Hintansetzung zu rächen. Jener Zufall würde ihr aber Nichts anhaben können, wenn er für sie ein äußerlicher bliebe, denn sonst würde ihn die Liebe wie alle andern Dinge der Außenwelt überwinden und beseitigen; er muß sich also in die Liebe selbst verkleiden, und ihr einen Irrthum über den geliebten Gegenstand erregen. Hat er dies bei dem einen Theile vermocht, und hat dieser dann freiwillig das Band aufgehoben, das ihn noch mit der Erde verknüpfte, so hat sich für den andern Theil der Irrthum in traurige Wahrheit verwandelt, und beide flüchten aus diesem verkümmerten Dasein in ein höheres, seligeres Leben, wo sich ihnen das ganz erfüllen wird, was sie hier vergebens zu verwirklichen strebten. Somit sind denn die Liebenden nicht sowol an der Außenwelt als an der Liebe selbst zu Grunde gegangen."

Gewiß würde Gottfried verstanden haben, diese, allen Liebenden gemeinschaftliche Idee am Schlusse seines Gedichts hervorzuheben, und zugleich mit den Liebenden zu versöhnen, deren tragisches Geschick es war, das sie zu allen ihren Verirrungen hinriß. Als ihr Schicksal hatte es der Dichter gleich Anfangs hingestellt, als ein Schicksal, dem sie nicht ausweichen konnten, das ihr Leben beherrschte, und dem Tristan schon durch seine Geburt bestimmt war. Mehrfach bezeichnet Gottfried, wie schon früher erwähnt, die Minne als Tristan's angeerbtes Leid, das ihn zu tödten bestimmt ist und das ihm schon den Namen gab:

Seht, wie traurig es war,
Da ihn die Mutter gebar,
Seht, wie früh die Welt ihm Noth,
Dem jungen Rücken Bürde bot;
Seht, welch ein trauriges Leben
Ihm zu leben ward gegeben;
Seht an den traurigen Tod,
Der alle seine Herzensnoth
Mit einem Ende beschloß,
Und aller Trauer Galle war.
Wer jemals diese Mähre gar
Vernimmt, erkennt wohl, daß dem Leben
Der Nam' entsprechend ward gegeben:
Er war, sowie er hieß, ein Mann,
Und doch recht wie er war, Tristan.

Neben diesem tragischen Geschicke bemüht sich der Dichter die Unregelmäßigkeit des Verhältnisses der Liebenden durch beharrliche Treue bis zum letzten Augenblick zu adeln und zu heiligen. Dieser Treue steht Tristan's Vermählung mit der weißhändigen Isolde nicht im Wege, denn auch hier kommt vor Gott und Tristan's Gewissen keine Ehe zu Stande, und als ihn Kandin wegen der Verschmähung seiner Schwester zu Rede stellt, entschuldigt er sich damit, daß er einer andern Isolde verbunden sei, die unendlich viel schöner, ihn auch so unendlich mehr liebe, daß sie seinen Hund, den Petiterin, zärtlicher halte und pflege, als seine Schwester ihren anscheinenden Gemahl. Kandin, dem er dies darzuthun Gelegenheit findet, erklärt sich befriedigt, und steht von seiner Herausforderung [43]) ab.

Zwei von Gottfried's poetischen Zeitgenossen unternahmen es, die von ihm unvollendet gelassene Dichtung fortzusetzen. Beide schließen sich ihm nahe an, durch ihre Zeit, wie durch ihre Heimath. Der erste Fortsetzer des Tristan, Ulrich von Turheim, stammte vermuthlich aus dem Thurgau, oder wenigstens, der Sprache und anderen Beziehungen nach, aus der nächsten Umgegend. Bekannt gemacht als Dichter hatte er sich durch Rittersagen von König Artus Tafelrunde und als Fortsetzer von Wolfram von Eschenbach's Gedicht: Wilhelm von Oranse. Zur Fortsetzung des Tristan ward Ulrich durch den Schenken Conrad von Winterstetten veranlaßt [44]). Seine Dichtung scheint er bald nach Gottfried's Tode begonnen zu haben, der, wie mehrfach erwähnt, in die Zeit zwischen 1240 und 1250 fällt. Damit stimmt auch überein, daß Conrad von Würzburg, der erst 1287 zu Freiburg im Breisgau starb, in seinem Gedichte: „Die goldene Schmiede" auch schon des Dichters Tod beklagt [45]). Was den Schenken Conrad betrifft, so hatte er sich sammt seinem Bruder, dem aus der Manessischen Minnesängersammlung bekannten Ulrich von Winterstetten, in unselige Fehden gegen den Bischof von Costnitz und Abt von St. Gallen verwickelt, und war von hohen Ehren und Reichthum zum Bettelstab herabgesunken. Vor diesem traurigen Schicksale scheint es Ulrich von Turheim zu Ende gebracht zu haben, um sich dadurch dem hochgepriesenen „Herrn Conrad" zu empfehlen [46]).

Etwas ferner steht dem Dichter des unvollendet gebliebenen Tristan der zweite Fortsetzer dieses Gedichtes Heinrich von Friberg [47]), der bisher nicht als Dichter bekannt war, obschon er sagt, daß er, „wie Andere, schon gar viel von Ritterfesten gedichtet habe [48])." Erhalten hat sich von ihm nur ein Gedicht vom „Heiligen Kreuze und dessen Geschichte." Schotiky entdeckte dies Gedicht, das 882 Reimzeilen enthält, in einem wiener

42) In dem Schlußworte zu s. Uebersetzung von Tristan und Isolde (Leipzig. 1855 8.) S. 396 fg.

43) Siehe Simmrock a. a. O. S. 459 fg. 44) Als Schenk wird Conrad von Winterstetten erwähnt in Hohenstaufischen Urkunden von 1226—1240; s. *Schöpflin*, Alsat. dipl. No. 440. 451. 465. 480. *Scheidt*, Bibl. histor. Gotting. I, 184. Comment. societ. scient. Tom. III. v. d. Hagen in s. Einleitung zu Gottfried's von Strasburg Werken S. IX. Vergl. Ulrich's Fortsetzung von Gottfried's Tristan V. 26 fg. 45) Siehe Morgenblatt für gebildete Stände. 1821. Nr. 19. 46) Siehe Ulrich's Fortsetzung des Tristan V. 31 fg. 3660 fg. 47) Auch Friedberg oder Briberg geschrieben. 48) Siehe s. Fortsetzung von Gottfried's Tristan V. 2578 fg.

Codex vom J. 1503 [47]). Es beginnt mit dem Lobe Gottes und einer Anrufung Christi in folgenden Versen:

Nun weise mich, so heb ich an
In deinem namen dise werch.
Ich kunstelosser von Fridwerch
Und suntlafter Heinrich
Swich, als du, herre, leri(e)st mich [48]).

Bemerkenswerth sind diese Verse deshalb, weil sie dieselben Ausdrücke und Reime enthalten, wie in der Fortsetzung des Tristan [49]), sodaß an der Einheit des Dichters beider Werke kaum zu zweifeln ist.

Was die Schreibart Friberg betrifft, so wird dadurch zugleich die schon früher geäußerte Vermuthung bestätigt, daß der Fortsetzer von Gottfried's Tristan nicht von Freiberg in Sachsen, sondern von Friedberg in Schwaben unweit Augsburg am Lech stammte, wofür auch seine Sprache zu sprechen scheint. Sein Styl, obschon er sich dem jetzigen Hochteutsch nähert, scheint doch völlig conform mit der damaligen schwäbisch-oberteutschen Schrift- und Dichtersprache, und frei von niederteutschen Einmischungen. Stammte Heinrich aus Schwaben, dann gehörte auch wol der Graf von Raimund von Leuchtenberg in Böheim, für den Heinrich den Tristan vollendete, in dieselbe Gegend. Sein Stammschloß Leuchtenberg mit der Landgrafschaft (dem jetzigen Herzogthume) liegt eigentlich in der Oberpfalz an der böhmischen Grenze. Graf Raimund war ohne Zweifel derselbe, der, wie sein stolzes Geschlecht, sich gegen Kaiser Rudolf und Albrecht von Habsburg, obgleich fruchtlos, auflehnte. Mit andern böhmischen Rittern widersetzte sich Raimund auch dem zum Böhmenkönige ernannten Herzoge Heinrich von Kärnthen, auf dessen Verwendung er zwar, als er von den ruttenberger Bergleuten gefangen worden, seine Freiheit wieder erhielt, dennoch aber wieder von Heinrich abfiel [47]). Dies geschah bald nach Kaiser Albrecht's Ermordung im J. 1308, wodurch auch die Zeit Heinrich's von Friedberg, des zweiten Fortsetzers von Gottfried's Tristan, wol ebenso spät hinabrücken mochte. Zwar erwähnt er die Pracht Saladin's, doch nur vergleichungsweise und als bloße Tradition. Diese spätere Zeit ergibt sich auch aus einer Anspielung Rithard's [50]). Daß Rithard dieser spätern Zeit angehört, erhellt aus mehren alten Zeugnissen [51]). Von Wichtigkeit sind übrigens die hier mitgetheilten Notizen besonders deshalb, weil sich dadurch Gottfried's Lebenszeit zwischen 1200 und 1250 bestimmt, und mit der höchsten Blüthe, wie sein Tod, mit dem tragischen Ende der Hohenstaufen zusammenfällt.

Gedruckt wurden die hier erwähnten beiden Fortsetzungen von Gottfried's Tristan, nach einem in der großherzogl. Bibliothek zu Florenz aufbewahrten Codex, durch eine davon zu Zürich genommene Copie, im zweiten Bande der mehrfach erwähnten Myller'schen Sammlung altteutscher Gedichte, und später der Gesammtausgabe von Gottfried's von Strasburg Werken beigefügt. Bemerkt zu werden verdient, daß auch Eilhart von Hobberg, dessen Leben in die erste Hälfte des 13. Jahrh. fällt, einen Tristan dichtete, der sich handschriftlich in den Bibliotheken zu Wien und Dresden befindet. Aus eben dieser Zeit, aus dem 13. Jahrh., stammt ein merkwürdiger Codex von Gottfried's Dichtungen in der königl. Bibliothek zu München (Nr. 125). Dieser Codex, auf Pergament, mit gemalten und vergoldeten Anfangsbuchstaben hat die Aufschrift:

Gedenchet man zu worte nicht
So ware es alles alse nicht
Swas gewes in der werlt geschicht

Die Handschrift endet mit den Worten:

Alle unser missetat
Daz uns enphahe Sent Erastat. Amen.

Bemerkt muß hier werden, daß Gottfried's Tristan und Heinrich von Friedberg's Fortsetzung mit ganz anderen Versen schließen. Am Anfange des münchner Codex befindet sich von fremder Hand die Anmerkung: „Von dieser Histori hat von erst geschriben Tohumas von Brittanien, und nachmals einem sein Buch geliehen, mit Namen Dilhart von Oberet, der hat es darnach Inn Reymen geschriben." Vielleicht ist dieser Dilhart mit dem vorhin erwähnten Eylhart von Hobberg Eine Person. In der vaticanischen Bibliothek zu Rom befindet sich (Nr. 346) ein Codex, in welchem sich der Dichter am Schlusse von Haubenberg Ilgehart nennt [52]), und zu Wien in der k. k. Bibliothek (Nr. 216) eine Pergamenthandschrift von 129 Blättern aus dem 14. Jahrh. [53]).

Mit Benutzung dieser verschiedenen Handschriften erschienen in neuerer Zeit: „Gottfried's von Strasburg Werke," mit Einleitung und Wörterbuch herausgegeben von Friedrich Heinrich von der Hagen (Breslau 1823. gr. 8.). Mit einem Kupfer, Tristan und Isolde darstellend, wie diese aus seiner Hand den Liebesbecher empfängt. Der erste Band dieser Gesammtausgabe von Gottfried's Werken enthält den Tristan mit Ulrich's von Turheim Fortsetzung; der zweite Band Heinrich's von Friedberg Fortsetzung [54]), Gottfried's Minnelieder [55]) und mehre alte französische, englische, wallisische und spanische Gedichte von Tristan und Isolde. Als lyrischer Dichter hatte sich Gottfried zu der höchsten Stufe der Cultur erhoben, die in jenem Zeitraume die teutsche

47) Siehe v. d. Hagen im Altdeutschen Museum für Literatur und Kunst 1, 336. 48) Siehe v. d. Hagen's Einleitung zu Gottfried's von Strasburg Werken S. X. 49) Vergl. diese W. 46. 87 fg. 50) Siehe Ottokar's von Horneck Reimchronik bei Pez in den Script. Rer. Austr. p. 791. 826. Vergl. Fr. Schacht, Aus und über Ottokar's Reimchronik (Mainz 1828. 8.) Th. Jacobi, De Ottocari chronico austriaco. (Vratisl. 1839.) 51) Heinrich's Fortsetzung des Tristan V. 5780. 52) Gesammelt in v. d. Hagen's Deutschem Narrenbuche (Halle 1811. 8.) S. 520 fg.

53) Siehe Doren in v. d. Hagen's Altteutschem Museum 1, 214. 54) Vergl. Jerdan's Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 3. S. 628 fg. und v. d. Hagen in s. Literarischen Grundriß zur Geschichte der teutschen Poesie S. 129 fg. 571. Beide Fortsetzungen erschienen auch in einem besondern Abdrucke besorgt von G. v. Groote. (Berlin 1827. 2 Thle. gr. 4.) 55) Abgedruckt aus der Manessischen Sammlung. Bd. 2. S. 183 fg. Vergl. Fr. v. Adelung's Nachrichten von altteutschen Gedichten ꝛc. S. 110 fg. 1) Gottfried's von Strasburg Werke. Bd. 2. S. 107 fg.

Poesie erreicht hatte. Sein reicher und vielseitig gebildeter Geist ward durch die immer wiedertönenden Liebesklagen nicht beschränkt. Immer wußte er denselben eine neue Wendung zu geben. Durch Klarheit und bestimmte Anordnung der Gedanken, wie durch Feinheit und Regelmäßigkeit der Versification zeichnen sich alle lyrischen Gedichte aus, die sich von ihm erhalten haben. Mitunter philosophirte er auch in Versen über die Liebe im höheren und religiösen Sinne. Beiläufig verdient bemerkt zu werden, daß in einem seiner Gesänge die Versart dem metrischen Baue des Sonetts, aber in kurzen Zeilen, um so ähnlicher ist, weil jeder Strophe genau 14 Zeilen und nur vier Reime zugetheilt sind.

Unter Gottfried's Liedern befindet sich noch der große, von Conrad von Würzburg mit Recht so hoch gepriesene und zum Theil nachgebildete Lobgesang Gottfried's auf die Jungfrau Maria und auf Christus. Auch für den Verfasser mehrer, in einem alten Codex des Johanniterhauses zu Strasburg befindlichen Erzählungen ist Gottfried längere Zeit gehalten worden wegen der rothen Ueberschrift, welche dieselben von den in jenem Codex enthaltenen Erzählungen anderer Dichter unterscheidet[59]). Diese Erzählungen, gedruckt im ersten Bande von Moller's mehrfach erwähnter Sammlung altteutscher Gedichte, führen die Ueberschriften: „Von der Minnen; Von der Wibe List; Von dem Pfeninge." Aber schon Docen hat sie dem Dichter des Tristan abgesprochen[60]), weil in einer andern Handschrift Conrad von Würzburg sich als Verfasser nennt, von welcher der strasburger Codex mehre solcher Stücke enthält. In Bezug auf die Erzählung: „Von der Minnen" ist noch besonders zu bemerken, daß der Rubricist seine Angabe wol nur aus dieser Erzählung selbst entnommen hat, wo der Dichter sich auf Meister Gottfried von Strasburg beruft: „Daß Mähre und Minne den Minnenden stärke," und sich dadurch auf den Eingang des Tristan bezieht.

Noch einmal müssen wir zu Gottfried's unvollendet gelassenem Gedichte zurückkehren. Was die Liebenden allein mit dem Leser versöhnen kann, ist ihr früher und schneller Tod. Hiervon müssen wir daher eine kurze Schilderung entwerfen. In einem Kampfe war Tristan in die alte, schon einmal von Isolde geheilte Wunde getroffen worden. Auch diesmal kann nur sie sich mit Erfolg der Heilung unterziehen. Tristan sendet einen Boten mit einem Ringe als Wahrzeichen zu ihr, und befiehlt ihm, ein weißes Segel aufzuspannen, wenn er sie mitbringe, ein schwarzes dagegen, wenn sie daheim bleibe. Isolde folgt dem Boten. Das weiße Segel weht von dem Schiffe. Aber aus Eifersucht bringt die andere Isolde, die weißhändige, dem Tristan die falsche Botschaft: ein schwarzes Segel sei aufgezogen. Bei dieser Nachricht sinkt Tristan trostlos zurück, sein Herz bricht und über seiner Leiche das Herz seiner herbeieilenden Geliebten. König Marke, durch ihr verhängnißvolles Geschick wieder mit beiden versöhnt, ehrt ihr Andenken dadurch, daß er sie neben einander beerdigen und auf ihr gemeinschaftliches Grab einen Rosenstrauch (rosendorn) und eine Weinrebe (winrebe) pflanzen läßt, die so in einander wuchsen, daß sie nicht mehr getrennt werden konnten.

Bei einem Rückblick auf Gottfried's Tristan möchten wol Manche der ebenso wahren als treffenden Bemerkung eines neuern Schriftstellers beistimmen, der diese Dichtung mit Goethe's Werther vergleicht. „Beides," sagt er, „Verdammen und Bewundern ist hier am rechten Orte. Wie Goethe in seinem Werther uns ein künstlerisch-schönes, aber moralisch-gefährliches Seelengemälde entwarf, so Gottfried in seinem Tristan. Schon dem Stoffe nach sind beide Werke verwandt, da sie das gemeinsame Thema, die unbedingte Hingabe des Subjects an seine Leidenschaft behandeln, noch mehr aber durch die Kunst der Charakteristik, welche beide Dichter in der Darstellung männlicher Schwächlinge zeigen. Ob nun dieser Tristan bei den damaligen Ansichten der Moral verwerflicher erschien als der Werther in unsern Zeiten, ob Gottfried wie Goethe die Ueberzeugung hegte: ein Kunstwerk müsse unabhängig sein von den Grundsätzen der Moral, wissen wir nicht, aber das wissen wir, was wir, trotz aller Vertheidigungen des Tristan, nach unsern Begriffen von Sittlichkeit davon zu halten haben."

Leicht begreiflich ist es, wie der Glanz von Gottfried's Poesie ihm wol schon zu seiner Zeit viele Bewunderer erwerben mochte. Aber auch in der unsrigen hat es ihm nicht daran gefehlt. Viele Mühe gaben sie sich, um des Dichters Ehre zu retten, ihn wegen der verderblichen Tendenz seines Werkes in Schutz zu nehmen. Da der Tristan, meinten sie, unvollendet geblieben, so sei es ja ungewiß, was Gottfried mit diesem Gemälde, das freilich aller Treue und Sitte Hohn zu sprechen scheine, gewollt habe; ob er, selber leichtsinnig, einen Schlechtern und Ohnmächtigern habe malen wollen, oder ob er am Schlusse seines Gedichts eine höhere Versöhnung des Sittengesetzes, eine Rache oder Strafe solcher Entmännlichung und Entweiblichung, wie man die Sinnesart und den Charakter des Tristan und der Isolde bezeichnen möchte, sich vorbehalten habe. Wer indessen die weltliche Gesinnung Gottfried's aus der Lectüre seines Gedichts kennt, wie er der Leidenschaft, dem Moralgesetze gegenüber, überall das Wort redet, der dürfte sich schwerlich davon überzeugen können, daß Gottfried im Sinne gehabt, sein Gedicht mit einer Versöhnung des moralischen Gefühls zu schließen. Vermuthen möchte man vielmehr, daß der Schluß des Tristan, wenn Gottfried ihn vollendet hätte, in jener Hinsicht befriedigender ausgefallen wäre.

Sehr scharf, aber mit Grund ist der Tristan von einigen Kritikern als eine „Ausgeburt des heillosesten Leichtsinnes und der frivolsten Weltansicht" bezeichnet worden. Die Tendenz des Gedichts ist allerdings um so gefährlicher und verderbendrohender, als im Tristan das Laster in dem reizendsten Zaubergewande der Poesie

59) Siehe Koch's Compendium der deutschen Literaturgeschichte. Bd. 1. S. 123. *Prozii* (d. i. *Oberlin*) Diss. de poetis Alsatiae erot. medii aevi (Argentor. 1786). Notices littéraires et historiques sur les poètes Alsaciens (Paris et Strasbourg 1806) p. 25.
60) Siehe v. d. Hagen im Altdeutschen Museum I, 150 fg.

erscheint. So sehr sich auch noch heut zu Tage die enthusiastischen Verehrer des Mittelalters durch die schönen Verse und die glänzende Darstellung über den Geist und Inhalt des Gedichts haben verblenden lassen, kann dasselbe doch in sittlicher Beziehung den ernsten christlichen Sinn nur empören.

Einer der ersten, der ein Verdammungsurtheil über den Tristan aussprach, war Agrippa von Nettesheim [61]). Seinem Beispiele folgten in neuerer Zeit mehre einsichtsvolle und achtbare Männer des In- und Auslandes, die Agrippa's Urtheil beistimmten, unter andern der englische Dichter Southey [62]), die deshalb unverdienter Weise als Pietisten bezeichnet werden. Kaum zu bezweifeln ist es, daß eben diese Männer die Schönheit des Tristan ebenso gut empfunden, als ihre Gegner, aber zugleich auch die dämonische Macht des Gedichts, die über schwache Seelen leicht den Sieg davon tragen konnte. Ihnen aber stand das Heil der Seele höher als die Schönheit der Kunst, und so glaubten Einige unter ihnen vor Gottfried's Dichtung „wie vor einer Schlange unter Blumen" warnen zu müssen.

Von einigen Schriftstellern wird die Schattenseite in Gottfried's Poesie ganz übergangen, wie unter andern von Kunisch in seinem Handbuche der teutschen Sprache und Literatur [63]). Er rühmt blos die Zartheit und Anmuth, womit Gottfried den durch die Sage ihm gegebenen Stoff „zu einem romantischen Gedichte verarbeitet habe, worin das Ritterthum mit seinen großen ergötzenden Scenen, kühne Heldenabenteuer, heitere Geselligkeit, hochzeitliche Feste, Frühling und schöne Natur, Liebe, Gesang und Saitenspiel herrlich geschildert und besungen werden, und zwar in einer Sprache, die an Zierlichkeit, schöngegliedertem Bau und goldenem Klang der Verse alles Gleichzeitige weit hinter sich lasse."

Eben diese Vorzüge gesteht einer der mildesten und nachsichtsvollsten Kritiker Gottfried's [64]) dem Dichter unbedenklich zu. Aber er übernimmt es auch, ihn möglichst zu rechtfertigen wegen der Tendenz seines Gedichts. „Das unvollendete Werk," heißt es a. a. O., „muß manchen Vorwurf binnehmen, der das vollendete vielleicht nicht mit solcher Härte getroffen hätte. Der schwerste Vorwurf, als ob der Gegenstand seines Gedichts schmähliche Verhöhnung der Gattentreue wäre, ließe sich schon damit abweisen, daß zwischen Marke und Isolde so wenig als zwischen Tristan und der andern weißhändigen Isolde ja, wie bereits früher erwähnt, ein eheliches Verhältniß zu Stande gekommen, wenn sie gleich vor der Welt Gatten scheinen. Was man aber auch zur Entschuldigung des Liebespaares sagen mag, das im Grunde schon durch den Minnetrank entschuldigt ist, der ihre Freiheit aufhob — dem Dichter kommt diese Entschuldigung vielleicht nicht bei allen Lesern zu statten, und wirklich scheint der Vorwurf des Leichtsinns auf ihm haften zu bleiben, da es in seiner Hand gelegen hatte, das Verhältniß zwischen Isolde und dem betrübten Marke ganz rein zu halten, in welchem uns jetzt nach Branganens großmüthiger Hingebung eine Scene verletzt, von der nur die Raffinerie des Dichters begreifen läßt, wie er sie uns vorführen konnte. Wozu sie sonst durch die Liebe verführt wird, alle Täuschungen des anscheinenden Ehegemahls, selbst das frevelhafte Spiel mit dem Heiligsten, mit dem Eide, das der Dichter selber so wenig als ihre übrigen Fehltritte gutheißt, hatten wir ihr nachgesehen, und auch den Dichter nicht so schwer darum verklagt, der bei der Schilderung der Minne als einer seelenbewältigenden Macht auch die Verirrungen nicht verschweigen durfte, zu denen sie hinzureißen vermag."

Volle Gerechtigkeit läßt Gervinus dem Dichter des Tristan widerfahren, wenn er sich auch in der Vergleichung mit seinem Antagonisten Wolfram von Eschenbach mehr auf dessen Seite zu neigen scheint. Er geht in seinem Urtheile über beide Dichter vom psychologischen Standpunkte aus, mit Hinweisung auf die Poesie der Griechen und den völlig verschiedenen Charakter ihrer vorzüglichsten Dichter. „Die Zierlichkeit und Lieblichkeit Gottfried's," sagt Gervinus [65]), „sein reicher, aber reiner Geschmack, die reizende Form seines Werks, die mit der Härte und der Strenge Wolfram's so gewaltig contrastiren, ruht auf der Lebensansicht des Dichters, die von der des Eschenbach ebenso scharf absticht, und deren Verschiedenheit die Wahl des Stoffes ihrer beiden Heldengedichte und ihre abweichende Darstellungsart bedingt. Je diametraler sich diese Weltansicht beider Dichter entgegensteht, je tiefer beide in der menschlichen Natur begründet sind, je totaler jede einzelne in jedem der beiden Dichter hervortritt und Alles durchdringt, je mehr uns alles Ganze und von Halbheit Entfernte anzuziehen pflegt, desto erklärlicher wird das verschiedene Urtheil, das man über beide fällen hört; denn der Zwiespalt über den Werth solcher Werke und solcher Dichter wird so lange dauern, als Menschen Menschen bleiben. So lange es Menschen geben wird, die das Leben mehr von der ernsten Seite, und Andere, die es mehr von der heitern zu betrachten lieben, so lange das Ebenmaß zwischen moralischer und ästhetischer Bildung der Seele nur in so Wenigen bestätigt gefunden wird, so lange werden sich die Urtheile über diese und ähnliche Dichter trennen, je nachdem der Beurtheiler Geist sucht, oder Geschmack, Erhabenheit liebt oder Gefälligkeit, Tiefe vor-

61) Ein geistreicher und gelehrter Abenteurer, aus Cöln 1487 gebürtig, der sich in seinem zu seiner Zeit berühmten Werke: De vanitate scientiarum, und in andern Schriften vorzüglich mit der mystischen Theologie, Astrologie und Alchymie beschäftigte und nach manchen wechselnden, meist sehr traurigen Schicksalen 1535 zu Grenoble starb. Seine Werke erschienen unter dem Titel: Opera per Beroaldos. Lyon 1531 und ebendas 1600 in zwei Octavbänden; s. über ihn Meiners's Lebensbeschreibungen. Bd. 1. S. 213 fg. 62) Robert Southey, geb. am 12. Aug. 1774 zu Bristol, berühmter Dichter und Biograph, 1813 zum Poet laureate ernannt, gestorben nach mehren Reisen ins Ausland 1843 im 69. Jahre; s. über ihn Public characters of 1799—1800 p. 223 seq. Ebeling's und Rotteck's Handbuch der englischen Sprache und Literatur. Th. 3. S. 229 fg. 63) Th. 3. S. 131. 64) Simrock in dem Schlußworte zu seiner Uebersetzung des Tristan S. 395 fg.

65) In seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. Th. 1. S. 379 fg.

zieht oder Reiz. Es gibt eine gewisse Trilogie künstlerischer Form, die darum sich in den Literaturgeschichten der Völker wiederholt, weil sie eine natürliche ist und den Menschen gemeinsam. Die Dichtkunst erscheint anfänglich, den großen Bestrebungen und Gedanken der Völker angemessen, in schwerem und tiefsinnigem Ausdrucke, und sucht mehr die Sache als die Darstellung. Dieser erhabene Charakter sinkt mit der Zeit zu seinem Gegentheil herab; die Form wird leicht und behaglich, der Sinn leidet; der bequeme dichterische Genuß steigt; die moralische Befriedigung und Erhebung fällt oft weg. Zwischen diesen beiden Extremen, dem Erhabenen und Gefälligen, dem Strengen und Weichen steht das eigentliche Schöne mitten inne, erscheint aber wol nie ohne eine Neigung nach einer der genannten Seiten. Im Aeschylus, Sophokles und Euripides scheint jene Dreiheit am vollkommensten ausgedrückt. Aehnlich würde ich Wolfram von Eschenbach, Hartmann von der Aue und Gottfried neben einander stellen, obgleich hier der Mittlere, was der häufigere Fall ist, mehr negativ die Extreme ausschließt, als positiv in sich harmonisch verbindet. Es ist daher natürlich, wenn diese Mitte zwar von keiner Partei je absolut verworfen, aber auch selten sehr leidenschaftlich bewundert wird, und wenn Aristophanes in seinen Fröschen zwischen den lauten Vertretern der alten und neuen Dichtkunst den nicht erscheinenden Sophokles in stiller Entfernung emporhebt, so ist das etwas, was unser inneres Gefühl mit eben der überraschenden Wahrheit trifft, wie wenn Goethe erzählt, daß er sich häufig um den Vorzug Buonarotti's und Raphael's gestritten; man habe sich nie verständigen können, aber am Ende habe man sich zum Lobe Leonardo da Vinci's vereinigt. So ist auch Aristophanes zum Anerkennen des Sophokles ebenso bereit, wie Gottfried den Hartmann von der Aue rühmt, während Euripides unversöhnlich dem Aeschylus gegenüber bleibt, wie Gottfried dem Wolfram. Wollen wir ein Werk von seiner dichterischen Seite beurtheilen, so sehen wir von seiner mystischen und religiösen, moralischen und wissenschaftlichen Weisheit und seinem Werthe ab, und halten uns an Darstellung und Form. Wir begreifen dann, daß sich feinere Beurtheiler von Dante's furchtbarer Erhabenheit hier und da wegkehren; wir müssen einstimmen, wenn Gottfried sich gegen jene ausläßt, die „mit dem Stocke Schatten bringen, nicht mit dem grünen Lindenblatte," und wenn er ein mühseliges Glossenstudium der „Bindere wilder mere" von sich weist. Suchen wir aber im Dichter den ganzen Menschen, im Gedichte die ganze Bedeutung des Lebens, dann schlagen wir uns entschieden auf die Seite der Erstern, und verfechten mit Aeschylus, daß der Dichter der Lehrer der Erwachsenen, das Gute nur lehren und das Unedle verbergen, daß er nur würdigen und großen Stoff behandeln solle. Dann spricht uns Sittenstrenge dieser Männer mehr an; dann grade erscheint ihr ernster Kampf mit dem ernsten Leben als der Ausspruch der ganzen Größe ihrer innern Natur, und der eingehende Ausdruck erhält eine tiefere Bedeutung; dann ersetzen wir uns die mangelnde Gluth und Bewegung in den einzelnen Theilen mit dem consistenten und stillen Feuer, welches das Ganze erwärmt, den mangelnden, melodischen Fluß der Rede mit der Harmonie der Erfindung, den fehlenden Reiz der Darstellung mit der Tiefe der Gedanken."

Trotz dem mitunter sehr scharfen Tadel, der Gottfried's Gedicht getroffen, ist dasselbe doch in neuerer Zeit mehrfach bearbeitet worden, unter andern von Hermann Kurz [66]) und von Karl Immermann [67]), der aber, wie Gottfried, darüber hinstarb [68]), nachdem er sein Gedicht bis zu dem Punkte geführt hatte, wo die Wirkung des Liebestrankes eintritt, und die in Tristan und Isolde brütende Liebe zum vollen Ausbruch kommt. In den von Immermann hinterlassenen Fragmenten zeigt sich zwar die höchste Kunst, aber befürchten möchte man beinahe, daß er die ganze Reihe der ehebrecherischen Intriguen geschildert haben würde, die wir bei Gottfried finden. Ein Bruchstück einer frühern Uebersetzung des Tristan von Oswald Marbach enthält die von diesem Schriftsteller herausgegebene Vierteljahrsschrift: Die Jahreszeiten [69]).

Als ein Curiosum ist eine schon in sehr früher Zeit erschienene prosaische Bearbeitung von Gottfried's Gedicht zu erwähnen. Sie führt den Titel: „History herrn Tristrants vnd der schönen Isolden. Gedruckt zu Aufspurg durch Hans Schönsperger im Jar MCCCCI. Fol. [70])." Auch im Buche der Liebe (Frankfurt a. M. 1587. Fol. Neue Ausgabe. Nürnberg 1664. 8) steht eine Erzählung in Prosa.

Durch eine meisterhafte Uebersetzung des Tristan hat Karl Simrock sich besonders um die verdient gemacht, deren Kenntniß der altteutschen Sprache zum Verständniß des Gedichts nicht hinreicht [71]). Wem das Original des Tristan nicht zur Hand ist, der findet in dem von J. G. Kunisch herausgegebenen Handbuche der teutschen Sprache und Literatur [72]) folgende Proben: „Das Fest des Königs Marke zu Tintejol in Cornwallis" (Tristan V. 523 fg.). „Wie der junge Tristan unerkannt vor König Marke die Harfe spielt" (V. 3508 fg.) [73]). Auch aus dem Tristan des Heinrich von Friedberg hat Kunisch a. a. O. eine Probe mitgetheilt unter der Ueberschrift: „Tristan's und Isolden's Beerdigung [74])."

(*Heinrich Döring.*)

66) Gottfried's von Strasburg Tristan und Isolde. Nachgebildet von Hermann Kurz. (Stuttgart 1841. gr. 8.) 67) Tristan und Isolde. Ein Gedicht in Romanzen. Von Karl Immermann (Düsseldorf 1841. 8.), auch im 13. Bande von Immermann's Schriften. 68) Am 25. Aug. 1840 als Landgerichtsrath zu Düsseldorf. Er war am 24. April 1796 in Magdeburg geboren; s. die von ihm geschriebenen Memorabilien. (Hamburg 1841—1842. 8.) 3 Thle. Bartel's Deutsche Nationalliteratur der Neuzeit S. 212 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XVIII. Th. 2. S. 901 fg. 69) Leipzig 1839. 3 Bde. 70) Siehe Panzer's Annalen der ältern deutschen Literatur S. 237. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 3. S. 629. 71) Die Uebersetzung erschien zu Leipzig 1855 in zwei Octavbänden. 72) Leipzig 1824. Th. 3. S. 131 fg. 73) Siehe diese Probe auch in K. Herzog's Geschichte der deutschen Nationalliteratur S. 95 fg. 74) Vergl. v. d. Hagen's Einleitung zu Gottfried's von Strasburg Werken (Breslau 1823)

GOTTFRIED (Gesche[1]) Margarethe), eine in, psychologischer Hinsicht merkwürdige Erscheinung, deren sittliche Verbrechen an ähnliche Verbrechen, wie sie einst die in Paris als Giftmischerin am 17. Juli 1676 hingerichtete Marquise von Brinvillier[2]) begangen, erinnern. In einem Zeitraume von 15 Jahren hatte sie, zum Theil ohne ein bestimmtes Motiv, aus bloßer Laune, 14 Menschen durch Gift getödtet, die ungerechnet, bei denen dasselbe seine Wirkung verfehlte. Psychologisch merkwürdig bleibt es, wie sich eine Geneigtheit zu so schweren Verbrechen, zu denen die geringsten Anlässe hinreichten, unter einer sorgfältigen und guten Erziehung, die sie ihren Aeltern verdankte, entwickeln konnte.

Ihr Vater, Johann Timm, dem sie am 6. März 1785 zu Bremen geboren ward, stand als Frauenschneider in dem Rufe eines redlichen Bürgers, der mit seiner Frau ein einfaches stilles Leben führte. Seinem Fleiße und seiner Sparsamkeit ungeachtet, vermochte er doch nie sich zu einem eigentlichen Wohlstande zu erheben. Dennoch erhielten die Armen von ihm wöchentlich ihr Almosen. Er hielt viel auf die Bibel, sang täglich sein Morgenlied, besuchte regelmäßig die Kirche, und galt für fromm und gottesfürchtig[3]). An ihrer Tochter hingen die Aeltern mit inniger Liebe. Schwächlich, doch nicht kränklich, und von äußerst zartem Körperbaue, lag als Kind in ihrem ganzen Wesen etwas Aetherisches. Anmuthig und leicht in allen ihren Bewegungen, war ihr Benehmen ebenso freundlich, wie ihre hübschen, offenen Gesichtszüge. Sie war daher überall gern gesehen, ganz besonders aber der Augapfel ihrer Aeltern, die daher auch auf ihre Erziehung ungleich mehr wendeten und sie mehr begünstigten, als einen ihr nachgeborenen Sohn Johann Christoph, der, nach einem ausschweifenden Wanderleben, später in französische Kriegsdienste trat und als Krüppel in seine Vaterstadt zurückkehrte.

Schon seit ihrem dritten Jahre besuchte seine Schwester die Schule. Von ihren dürftigen Aeltern konnte sie kein Taschengeld erhalten, wie die meisten ihrer Gespielinnen, die es zu Näschereien verwendeten. Sie half sich nun selbst. Den ersten Schritt zur Sünde that sie in ihrem siebenten Jahre, indem sie ihrer Mutter heimlich mehre Kreuzer entwendete, und als der Verlust entdeckt ward, durch ihr Schweigen den Verdacht auf ihren Bruder lenkte, der durch sein verschlossenes, menschenscheues Wesen ohnehin die Liebe der Aeltern verscherzt hatte. Bei diesen kleinen Diebereien, die sie fünf Jahre fortsetzte, heuchelte sie ein so unschuldiges Wesen, daß auf den „Engel von Tochter," wie sie von ihren Aeltern genannt ward, nicht der geringste Verdacht fallen konnte, und sie vielmehr fortwährend gelobt und geliebkost ward. In ihrem eilften Jahre vergriff sie sich an fremdem Eigenthum, indem sie einer Freundin ihrer Aeltern, die in deren Hause wohnte, einen Thaler entwendete. Diesmal fiel der Verdacht so entschieden auf sie, daß es nur ihrer früh geübten Verstellungskunst gelang, sich davon zu befreien und wieder vor ihren Aeltern und vor der Welt so rein dazustehen, wie vorher.

Mit ihrem 12. Jahre hörte ihr Schulbesuch auf. Sie verrichtete nun im älterlichen Hause alle häuslichen Arbeiten, beschäftigte sich mit Nähen in und außerhalb dem Hause, und zeichnete sich in jeder Weise durch Fleiß und Thätigkeit aus. Auch ihrer Aeltern Ordnungsliebe, Genügsamkeit und Religiosität nahm sie sich zum Muster. Mit buchstäblicher Treue recitirte sie alle Gebete, die ihr von ihrer Mutter gelehrt wurden. Daß der Dank der Armen für die ihnen erwiesenen Wohlthaten zu einer Verheißung der Vergeltung Gottes würde, hatten ihre Aeltern ihr früh eingeprägt. Es war ein unseliger Wahn, der später auf ihr Leben den furchtbarsten Einfluß äußerte. Ihr höchst reizbares Gemüth ward leicht zu Thränen gerührt. Mit lebhafter Rührung erfüllte sie des Vaters Morgenlied. Auch religiösen Eindrücken blieb sie nicht verschlossen, obschon der eigentliche Religionsunterricht ohne Wirkung auf sie geblieben zu sein scheint. Es war eine leichte Erregbarkeit, die mehr den Nerven angehörte und die Seele kaum berührte. So weinte sie auch später und schien tief gerührt, wenn ihr Opfer unter entsetzlichen Qualen verschied, und sie vor den Leuten die Hände rang, daß sie ihm nicht helfen konnte. Höchst nachtheilig ward ihr die blinde und grenzenlose Zuneigung ihrer Aeltern, die das Selbstgefühl in ihr weckte, sich einen höhern Werth beizumessen, als sie besaß. Sie hatte kein heißes Blut und keine starken Leidenschaften, wenn man den Ehrgeiz und die Eitelkeit ausnimmt, durch die ein Egoismus in ihr genährt ward, der sich später in furchtbarem Grade bis zu den gräßlichsten

---

S. III fg. Maßmann's Einleitung zu s. Ausgabe des Tristan (Leipzig 1843) S. V fg. Simrock in dem Schlußworte zu seiner Uebersetzung des Tristan (Leipzig 1855). Th. 2 S. 394 fg. Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Th. 1. S. 372 fg. Jordens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 3 S. 628 fg. Kunisch in s. Handbuche der deutschen Sprache und Literatur. Th. 3. S. 130 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 9. S. 116 fg. 136. 155. H. Döring's Galerie deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 1 S. 370 fg. H. Kurz, Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur S. 40 fg. Herzog's Geschichte der deutschen Nationalliteratur S. 94 fg. Adelung's Magazin der deutschen Sprache. Bd. 2 St. 3. S. 41 fg. 65. Dessen Patrick von Strarkharthausen, ein Beitrag zur Geschichte der schwäbischen Dichtkunst S. 12. Fr. v. Adelung's Nachrichten von altdeutschen Gedichten. Th. 1 S. 27. 69. 110. 167. Th. 2 Vorrede S. 15. Gräter's Bragur und Hermode. Bd. 1. Abth. 2 S. 196. Koch's Compendium der deutschen Literaturgeschichte. Bd. 1. S. 35. 101 fg. 123. 223. Bd. 2 S. 3. 58. 226 fg. 236 fg. v. Blankenburg's Literar. Zusätze zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. Bd. 1 S. 508. Bd. 2 S. 76. 259. Prozer (Overlinus) Diss. de poetis Alsatiae medii aevi p. 13. Deutsches Museum. April 1780. S. 340 fg. v. d. Hagen, Altdeutsches Museum. Bd. 1. St. 1. S. 52 fg. 163 fg.

1) Eigentlich Gesina, wie sie sich in spätern Jahren gern nennen ließ. 2) Siehe ihre Biographie in Bayard's Causes celèbres und in dem Neuen Bayard, herausgegeben von J. E. Hitzig und W. Haring (Willibald Alexis). Th. 2 S. 104 fg. 3) Der nachherige Defensor seiner Tochter, Dr. Vogel, meinte, seine Religiosität habe mehr in einer äußern Werkgerechtigkeit bestanden, als in wahrer Gottesfurcht und Liebe, und darin sei ihm auch seine Tochter ähnlich geworden, deren Frömmigkeit und ganze Geistesrichtung kein anderes Motiv gehabt habe, als den Leuten zu gefallen und gelobt zu werden. Vergl. a. a. O. S. 269 fg.

Mordthaten steigerte, wenn sich ihr irgend ein oft nur scheinbarer Vortheil wies.

Berichtet wird, daß sie als 13jähriges Mädchen oft und gern mit einigen ihren Jugendfreundinnen Komödien aufgeführt habe. Man könnte sagen, ihr ganzes späteres Leben sei eine Komödie gewesen, in der sie die große Rolle, allen Leuten zu gefallen, mit solcher Kunst durchführte, daß man ihr erst im 43. Jahre die Larve vom Gesichte riß. Die äußere Anmuth, die ihr auf der kleinen Bühne zur Empfehlung gereichte, wuchs mit den Jahren, als sie zur Jungfrau herangereift war. Den Wunsch, das Clavier spielen zu lernen, versagte ihr die Armuth ihrer Aeltern. Doch entschlossen sie sich, ihr Unterricht in der französischen Sprache ertheilen zu lassen. Sie machte jedoch hierin keine sonderlichen Fortschritte. In die ihr aufgegebenen Exercitien, die sie sich von einem ihr befreundeten Tischlergesellen, der vollkommen französisch sprach, aufschreiben ließ, corrigirte sie sorgfältig einige Fehler hinein, um den Betrug nicht zu auffällig zu machen. So erreichte sie ihre Absicht, für ihre französischen Aufsätze ein unverdientes Lob einzuernten, das sie mit Bescheidenheit hinnahm. Das Wenige, was sie gelernt, benutzte sie späterhin, um in höheren Gesellschaftskreisen ihre oberflächliche Bildung auszuschmücken.

Als blühende Jungfrau von nicht gewöhnlicher Schönheit war sie der Verführung mehrfach ausgesetzt. Den Ruf ihrer Sittsamkeit und Tugend erhielt sie jedoch in jeder Weise unbefleckt. Ihre wunderbare Erscheinung lockte manche vornehme Bewerber um ihre Hand heran. Sie unterdrückte jedoch die Wünsche ihres Herzens, sobald sie wahrnahm, daß diesen Anträgen keine ehrbaren Absichten zum Grunde lägen. Mehre dieser Anträge waren, wie von ihr selbst, so auch von ihren Aeltern aufs Entschiedenste abgelehnt worden. Ein Theaterbesuch gewann einen großen Einfluß auf ihr ganzes Leben, indem sie dadurch die Bekanntschaft mit einem jungen Manne anknüpfte, der eigentlich Nichts weniger als dazu berufen war, ein Beschützer der Unschuld und Sittsamkeit zu sein. Als verzärtelter einziger Sohn eines wohlhabenden Vaters, des Sattlermeisters Miltenberg, der ein großes, schön meublirtes Haus mit mehren Nebengebäuden, eine werthvolle Sammlung von Oelgemälden und anderen Kunstschätzen besaß, hatte der junge Miltenberg sich früh der Wollust, dem Trunke und anderen Lastern ergeben, und später mit seiner Frau, die er im 25. Jahre verloren, ein höchst unglückliches Leben geführt. Darüber entrüstet, hatte der Vater gänzlich die Hand von ihm abgezogen und erklärt: das Einzige, was ihn wieder mit ihm versöhnen könnte, sei eine anständige Heirath, und zwar, wie er ausdrücklich hinzufügte, mit Timm's wohlgerathener Tochter.

Um ihre Hand bewarb sich nun Miltenberg, dessen sie sich noch in ihrem Gefängnisse erinnerte als eines „damals noch jungen Mannes, in feiner schwarzer Kleidung und von sehr ehrbarem Ansehen." Der Reichthum des einzigen Erben eines Hauses, wofür schon einmal 20,000 Thaler geboten worden waren, das kostbare Mobiliar nebst anderen werthvollen Gegenständen dienten dem Bewerber so sehr zur Empfehlung, daß eine abschlägliche Antwort von Seiten der Aeltern sich kaum erwarten ließ. Die Thränen ihrer Tochter, als sie ihr ihr Glück verkündeten, galten auch von ihrer Seite als eine Einwilligung, und so fand denn 1806 im Miltenbergischen Hause die feierliche Trauung statt, welche die Aeltern für das glücklichste Ereigniß ihres Lebens hielten, während Timm's Freunde es ihm zum Vorwurf machten, daß er, um des Geldes willen, seine Tochter mit dem wüsten, entnervten und leichtsinnigen Menschen verheirathet habe.

Ihrem Gatten durch Bildung, feine Sitten und Anmuth des Betragens weit überlegen, ward sie bald die Herrin des Hauses und die Wiederherstellerin der Ordnung, wie des Friedens zwischen Vater und Sohn. Letzterer setzte eine Art von Stolz darein, seine junge schöne Frau zu einer vornehmen Dame zu machen. Ihr Besitz genügte ihm jedoch so wenig, daß er sich bald wieder seiner früheren Lebensweise, dem Umhertreiben in Schenken und Clubs und seinen gewohnten Ausschweifungen gänzlich überließ. Für einen solchen Mann konnte seine Gattin Nichts empfinden, was der Liebe ähnlich sah. Ersatz dafür mußte sie in ihrer äußerlich glücklichen Lage suchen, und in der Befriedigung ihrer Eitelkeit durch kostbare Geschenke, die er ihr von seinen Reisen mitbrachte. Putz, Schmuck und rauschende Vergnügungen mußten die Leere ihres Herzens ausfüllen. Wie sie selbst, so erkannten auch ihre Aeltern zu spät, daß ihrer Tochter Glück Nichts weniger als vollkommen sei.

Der Warnung und der Vorwürfe ihrer Aeltern ungeachtet setzte sie ein Freundschaftsverhältniß fort, das sie mit einem lebensfrohen jungen Weinreisenden, Namens Gottfried, geschlossen hatte. Ihr Sehnen und Wünschen galt nur ihm und ihr Hang zu Putz und prächtigen Kleidern erhielt durch dies Verhältniß eine mächtige Triebfeder. Sie glaubte eine ungewöhnliche Blässe ihrer Wangen entdeckt zu haben, und nahm daher, der Schauspielerkünste ihrer Jugend sich erinnernd, ihre Zuflucht zur Schminke, die für sie, wie sich ein geistreicher Schriftsteller ausdrückt, „die rettende Maske vor dem verrätherischen Erröthen und Erblassen des Gewissens ward." Ihr Gatte, statt mit dieser Bekanntschaft unzufrieden zu sein, schien dieselbe nicht ungern zu sehen, und beförderte sie sogar, weil er dadurch ungestörter sich seinen gewohnten Vergnügungen überlassen konnte. In dem Herzen seiner Frau steigerte sich die Gluth immer mehr durch Gottfried's anfängliche Zurückhaltung. Sie versank in einen stillen Gram. Als ihre Angehörigen sich nach der Ursache erkundigten, schützte sie die Furcht vor, kinderlos zu bleiben. Diese Lüge, wie alle bisherigen, fand Glauben, besonders bei ihren Aeltern, mit denen noch immer das frühere kindliche Verhältniß fortdauerte.

Groß: Freude verbreitete in der ganzen Familie die Nachricht, daß die junge Frau guter Hoffnung sei. Es war im Winter 1807. Vor ihrer Niederkunft nahm sie seit sieben Jahren zum ersten Mal mit ihrer ganzen Familie das Abendmahl. Was sie dazu bewog, scheint,

ihrer religiösen Floskeln ungeachtet, nichts Anderes gewesen zu sein, als abergläubische Furcht, die durch eine Kartenschlägerin in ihr geweckt worden. Es war das letzte Mal in ihrem Leben, daß sie zum Tisch des Herrn ging. Sie genas im September 1807 von ihrer ersten Tochter, die den Namen Adelheid erhielt. Reine, natürliche Mutterliebe hatte sie nie empfunden. Nur um der Theilnahme willen, die man ihr in ihrem Wochenbette zeigte, freute sie sich, Mutter zu sein. Daß sie es vor Ablauf von Jahresfrist abermals werden sollte, war eine Entdeckung, bei der sie in den tiefsten Unmuth versank.

Wie früher erwähnt, hatte Gottfried bisher gegen sie eine ihr unerklärliche Zurückhaltung gezeigt. Einen andern Freund ihres Gatten führte ein böses Geschick in ihre Nähe. In ihrer späterhin zu erwähnenden Biographie wird er, wegen seiner damals noch lebenden Familie pseudonym mit dem Namen Kassow bezeichnet. Verheirathet, Vater von mehren Kindern, und Nichts weniger als schön, suchte er das, was ihm die Natur versagt, durch Verführungskünste zu ersetzen, worin er Meister war. Das nach sinnlichem Genuß sich sehnende Weib verrieth sich ihm auf den ersten Blick. Jedem, der die Arme nach ihr ausgebreitet, würde sie sich vielleicht hingegeben haben, vorausgesetzt, daß seine Neigung ihrer Eitelkeit schmeichelte, und sein Stand und seine Wohlhabenheit sie über ihre Sphäre erhob. Ihres Gatten Familie, wenn auch wohlhabend, gehörte dem Handwerksstande an. Kassow aber war, wie Gottfried, ein Kaufmann. Er liebte Pracht und Aufwand, war ein Freund von rauschenden Vergnügungen und ein jovialer Lebemann. Was sie vor seinen Angriffen schützte, war ihre selbst gefertigte Maske von Tugend und Anstand. Kassow arrangirte mehrfache Landpartien, wobei die ländlichen Freiheiten von ihm wie von ihr benutzt wurden, indem sie der ihr bewiesenen Aufmerksamkeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenkam. Das für Kassow bestimmte Geschenk einer Tuchnadel mit einer Haarlocke hätte sie gern mit einigen bedeutungsvollen Zeilen begleitet. Sie war jedoch nicht gewandt genug im Briefschreiben, und so übte sie den ersten ehebrecherischen Betrug, indem sie ihren Gatten ersuchte, einen sinnvollen Brief für eine Freundin abzufassen, die ihrem Freunde eine Tuchnadel schenken wolle [4]). Ihre zweite Niederkunft im Herbste 1808 störte das noch immer zart gebliebene Verhältniß zwischen ihr und Kassow. Letzterer beabsichtigte einige Zeit nachher eine vortheilhafte Geschäftsreise nach Berlin. In der Stunde der Trennung reifte die von beiden Seiten genährte Sünde zur That. Des Anstandes wegen mußte die junge Frau sich unterstehen stellen. Kassow beschwichtigte jedoch ihre Thränen durch das Versprechen kostbarer Geschenke, die er ihr aus Berlin mitbringen wolle.

Völlig verschiedener Natur war Gottfried, der um diese Zeit von seinen jährlichen Geschäftsreisen wieder nach Bremen zurückgekehrt war. Die Sinnlichkeit hatte so wenig Reiz für ihn, daß seine Eroberungen beim weiblichen Geschlecht sich immer nur auf eine sentimentale Unterhaltung beschränkten. Um einen Sieg, den ein wirklicher Angriff ihm vielleicht hätte verschaffen können, war es ihm durchaus nicht zu thun. Eine gewandte Feder [5]) schildert ihn mit den Worten: „Michael Christian Gottfried war ein kerngesunde, kräftige Natur, leichten Blutes bei vollen Säften; zwar nicht schön, aber von keiner unangenehmen Gesichtsbildung, gewandt in seinem Benehmen, ein guter Tänzer, Reiter, Guitarrenspieler und Sänger, mit männlich kräftiger, klangreicher Stimme. Dagegen bezeichneten ihn seine nächsten Bekannten als einen gutmüthigen, aber charakterlosen Menschen. — Den Mangel wahrer geistigen Vorzüge verdeckte seine Jovialität, ein gewisser Grad äußerer, doch nur im geselligen Verkehr glänzender Bildung, welche er seinen Reisen und seiner Belesenheit verdankte. Er besaß eine elegante Bibliothek der damaligen Classiker, von Kotzebue und Lafontaine bis zu Klopstock hinauf, und eine große Menge Gedichte und Liedersammlungen. In dieser Beziehung war er selbst Schriftsteller [6])."

Daß Gottfried eins der Zimmer bezog, welche Miltenberg in seinem Hause an einzelne Herren vermiethete, war ein Umstand, der nicht wenig zum verbrecherischen Entwickelungsgange seiner gefallenen Frau beitrug. Von ihrem Verkehre mit Kassow hatte er gehört. Um so weniger strebte er jetzt nach dem verbotenen Gute. Ihm genügte die Aufmerksamkeit der schönen jungen Frau und das gemüthliche häusliche Leben, zu welchem ihm sein Eintritt in einen Familienkreis verhalf.

Statt Clubs und Wirthshäuser zu besuchen, brachte er die Abende meist allein bei der jungen Frau zu, gewöhnlich ganz allein mit ihr, wo sie sich dann, in tiefe Schwermuth versunken, über ihren rohen Mann und seine Kargheit bitter beklagte. Gottfried war leicht zu rühren. Um so leichter gelang es, ihm dann und wann ein Darlehn zur Bestreitung ihrer angeblich nothwendigen Haushaltsbedürfnisse zu entlocken. Sie dankte ihm dafür aufs Herzlichste, wie für die vielen Aufmerksamkeiten, die er ihr bewies, indem er ihr unter ihrem Fenster Serenaden brachte, ihr Blumenbret schmückte, ihren kleinen Garten bestellte u. s. w. Das Verhältniß zwischen Beiden hatte bereits einen ziemlichen Grad von Vertraulichkeit erreicht, als Kassow aus Berlin zurückkehrte, ein Geschenk von zehn Louisd'or mitbrachte, und seine alten Rechte von der Geliebten forderte, die sie ihm aus fortgeschrittener Lasterhaftigkeit oder aus Furcht nicht versagte. Ihrer Schlauheit und Verstellungskunst gelang es, das vertrauliche Verhältniß mit Kassow und Gottfried beiden Männern bis zu deren Tode zu verbergen.

4) Der „sinnvolle" Brief lautete: „Nicht die Locke sei Ursache, daß Sie sich meiner erinnern; nein, das Gefühl für Freundschaft und Tugend mehre sich täglich in Ihnen, wie ich nie aufhören werde mich zu nennen u. s. w."

5) In dem Neuen Pitaval, herausgegeben von J. C. Hitzig und W. Haring 3b 2. S. 187 fg. 6) Seine „Blumenlese gebildeter Freude" (Bremen 1808. 8.) und die von ihm herausgegebene „Blumenlese" erlebten mehre Auflagen.

In ihrer Aeltern Augen war sie noch immer ein Musterbild von Tugend; und das vollste Mitleid schenkten sie ihr, als sie ihren Mann aufs Aeußerste verleumdete. Seine Arbeitsscheu, sein wüstes Leben und seine dadurch zerrütteten Vermögensumstände waren ziemlich allgemein bekannt. Ohne Grund beklagte sie sich, daß sie von ihrem Manne aufs Grausamste gemishandelt werde, seiner Brutalität ungeachtet jedoch fest entschlossen sei, Alles still und gelassen zu dulden. Ihre Aeltern aber beschwor sie über Alles, was sie ihnen vertraut, das strengste Schweigen zu beobachten. So erschien die Ehebrecherin als eine Märtyrin und Heilige und zugleich als eine Betrügerin durch die boshafte Verleumdung eines Mannes, der seines lasterhaften Lebens ungeachtet sich ihr stets als der liebevollste und gefälligste Gatte gezeigt hatte. Bei seinen zerrütteten Vermögensumständen reichte das Geld, das sie zum Putz und zur Befriedigung ihrer eitlen Wünsche brauchte, bei weitem nicht hin. Von der Verleumdung zur Beraubung ihres Mannes war nur ein Schritt. Unter einem Vorwande ließ sie sein Pult durch einen Schlosser öffnen, und entwendete ihm zehn Thaler. Zu ähnlichen Diebereien nahm sie, da die That unentdeckt blieb, bald nachher ihre Zuflucht. Selbst Gottfried, ihr Geliebter, entging nicht dem Schicksal, von ihr beraubt zu werden.

Bis zu einer wilden Gier hatte sich in ihr die Gluth der Leidenschaft für ihn gesteigert, seit Kassow sich mehr von ihr zurückgezogen. Zu dem heißersehnten Besitze Gottfried's stand ihr nur Ein Hinderniß im Wege. Es war ihr Mann, der in Folge seiner Ausschweifungen wie ein Schatten umherschlich. Sie fing an, ihn zu hassen, und verleumdete ihn fortwährend bei ihren Aeltern. Seines Vaters Tod (am 2. Jan. 1813) machte einen ganz eigenthümlichen Eindruck auf ihr Gemüth. Beim Anblick der Leiche kam ihr der Gedanke, daß ihres Gatten Leben im Grunde zu Nichts diene als zu seiner eigenen Qual. In dem Wahne, daß es eine Wohlthat wäre, ihn davon zu befreien, war sie durch seine eigene Aeußerung bestärkt worden. Als man von einem unheilbaren Anverwandten sprach, hatte er die Worte fallen lassen: „Was sind das für Aerzte, daß sie ihm nicht ein wenig nachhelfen. Ihm ist ja doch mit seinem Leben Nichts gedient." Nicht wenig Gewicht legte sie auf die Prophezeiung einer Wahrsagerin, daß ihre ganze Familie aussterben und sie allein übrig bleiben werde, um dann sehr gut leben zu können. Immer fester wurzelte in ihr der Glaube an die Nothwendigkeit, daß ihr Mann sterben müsse. Sie erinnerte sich, daß ihre Mutter zur Vertilgung von Ratten und Mäusen Gift gelegt habe, an welchem auch wol Menschen sterben möchten. Fast dieselbe angenehme Empfindung, die sie bei Eröffnung von fremden Kassen gehabt, ergriff sie bei dem furchtbaren Gedanken, der bald zum Entschluß reifte. Die Stimme des Gewissens war ihr, wie sie später gestand, immer fremd geblieben. Sie war längst gewohnt, ihre ganze Umgebung nur „als Mittel zur Befriedigung ihrer Lüste, als Werkzeug zum Bau ihres Wohllebens zu betrachten."

Erzählt wird, daß der Giftmörder Kasarinoff in Kotzebue's Schauspiel: Graf Benjowsky, das sie einige Monate zuvor gesehen, den ersten Gedanken zur That in ihr geweckt habe. Von ihrer Mutter holte sie sich Rath zur Vertilgung von Mäusen in ihrer Bettkammer, und erhielt von ihr mehre kleine Stücke Schwarzbrod, mit Arsenik bestreut, den sie abkratzte und später zur Vergiftung ihres Mannes benutzte. Doch geschah dies erst nach einem mehrwöchentlichen Kampfe mit sich selbst. „Endlich," gestand sie später, „an einem Morgen faßte ich den schrecklichen Entschluß, und gab meinem Manne auf seinem Frühstücke etwas von dem Gifte." Nach furchtbarem Erbrechen erholte er sich jedoch scheinbar wieder. Nach vier Tagen hatte sie ihm abermals in einer Krankensuppe Gift gegeben. Am 1. Oct. 1813 endeten die Leiden des Unglücklichen, nachdem sie den höchsten Grad erreicht hatten, mit seinem Tode. Man hatte sie wiederholt an sein Bett gerufen. Erst als er unter lautem Brüllen gestorben, trat sie in der vor ihrem Spiegel vollkommen fertig gewordenen Rolle einer untröstlichen Witwe an das Lager des Verblichenen.

Weder Mitleid, noch Reue oder Gewissensbisse waren die Empfindungen, die sich ihrer nach vollbrachter That bemächtigten. Nach ihrem eigenen Geständnisse freute sie sich darüber, daß sie gelernt, wie man an Gift sterbe, und wie man die Portionen einrichten müßte, um schneller damit zum Ziel zu kommen. Ungestörter konnte sie nach ihres Gatten Tode ihre Liebe zwischen Gottfried und Kassow theilen. Mit Letzterem führte sie außerhalb dem Hause ein buhlerisches Leben. Gottfried aber hielt sich, wie früher, in einer scheuen Entfernung, und suchte nur durch gemüthliche Unterhaltung und Aufmerksamkeiten aller Art die junge Witwe zu trösten. Wie wenig sie sich für irgend etwas, was nicht zu ihrem eigenen Wohlleben in Beziehung stand, interessirte, bewies ihre Gleichgültigkeit bei den großen politischen Ereignissen des Jahres 1813. Große Freude empfand sie jedoch über den Erlaß von einigen 30 Thalern, die sie von der Einquartierungscommission zurückerhalten hatte. Noch im Gefängnisse, wo sie ihrem Tode auf dem Schaffot entgegensah, bat sie, dem Senator, der ihr das Geld verschafft, aufs Innigste dafür zu danken.

Ohne irgend eine Regung von Gewissensbissen und ohne Furcht vor einer Entdeckung ihres Verbrechens waren alle ihre Gedanken nur auf ihr Ich gerichtet. Zum ersten Mal in ihrem Leben stellten sich jedoch bei ihr geisterartige Visionen ein, die in ihrem spätern Leben, namentlich im Gefängnisse, eine bedeutende Rolle spielten. Sie traten ihr, die, nach ihrem eigenen Geständnisse, sich „des ruhigsten und süßesten Schlafes" erfreute, meistens im wachenden Zustande entgegen. „Einige Wochen nach meines Gatten Tode," erzählte sie, „stand ich vor meiner Stube. Es war Abend und auf dem Vorsaale finster. Auf einmal sah ich ein brennendes Licht, ganz niedrig an der Erde, von der Hausflur heraufschweben bis vor meine Hinterstube. Da verschwand es. Ein anderes Mal kam mir eine große Wolke entgegen. Ach, dacht' ich, das ist Miltenberg's Erscheinung!"

Daß Gottfried, dem nach ihres Gatten Tode durch-

aus kein Hinderniß im Wege stand, noch immer zögerte, sich um ihre Hand zu bewerben, das mußte, wie es ihr schien, einen besondern Grund haben. Schon längst betrachtete sie ihre Aeltern, ungeachtet der Gute, die sie ihr im Uebermaße erwiesen hatten, als lästige Zwischenpersonen. Aber auch ihre Kinder waren ihr zuwider. Sie waren von ihr aus dem Hause geschickt worden, damit Gottfried nicht an ihr Dasein erinnert würde. Nach ihrem eigenen spätern Geständnisse regte sich in ihrer Seele der Wunsch, vom Schicksale auf irgend eine Weise einen Wink zu erhalten, der sie zu einem festen Entschlusse bestimmen konnte. Von vier Kartenlegerinnen, die sie zu Rathe zog, lautete der Ausspruch, wie früher, einstimmig dahin: „ihre ganze Familie werde aussterben und sie allein übrig bleiben, dann aber sehr gut leben können." Sehr willkommen war es ihr, daß ihre Aeltern oft selbst an ihren Tod dachten. Nach ihrer spätern Erzählung hatte die Mutter gesagt: „Das wünsche ich mir, Alter, daß, wenn du einmal stirbst, ich dich nicht acht Tage überlebe. Die Mutter saß dann oft Abends, und hatte den Kopf auf des Vaters Schultern gelegt, wenn sie beide das wünschten."

Die Mutter erkrankte. Zu besserer Pflege hatte sie sich in das Haus ihrer Tochter bringen lassen. Als diese einige Kleider für die Kranke aus deren Wohnung holen ließ, fiel ihr ein mit Zwirn umwickeltes Papier mit der Aufschrift: „Rattenkraut" in die Hände. Nach ihrem eignen Geständnisse war es ihr, „als sei es ihr absichtlich in den Weg gelegt worden." Die Nacht brachte sie sehr unruhig zu. Sie konnte nicht schlafen vor dem Gedanken: „Wenn du doch keine Aeltern hättest, so könnte dich doch Niemand hindern." Tief erschütterte sie augenblicklich die von einem ihrer Kinder an die Kranke gerichtete Frage: „Ist es wahr, Großmutter, daß dem Kinde, das nicht gut an seinen Aeltern handelt, die Hand aus der Erde emporwächst?" Statt jedoch die Verbrecherin von ihrem Vorsatze abzumahnen, ward sie vielmehr durch dies Wort darin bestärkt. Noch an demselben Tage reichte sie ihrer Mutter ein mit Arsenik vermischtes Glas Limonade. Der nächste Morgen war ihr Todestag.

Ihre Empfindungen bei dieser That charakterisirt ihr eigenes höchst merkwürdiges Geständniß: „Während ich das Gift einmischte, gab mir der liebe Gott ein herzliches, so lautes Lachen, daß ich selbst darüber erschrak. Aber gleich besann ich mich, das gäbe mir der liebe Gott ein zum Beweis, daß so die Mutter nun bald im Himmel lachen werde." Mit dieser Aeußerung harmonirt die durch unverwerfliche Zeugnisse verbürgte Nachricht, daß sie unmittelbar nach ihrer Mutter Tode sehr ruhig, ja lustig gewesen. Später äußerte sie: „Wie ich das mehrmals versuchte, bin ich abgehärtet geworden." So kostete es ihr keinen sonderlichen Kampf, den Tag nach der Beerdigung ihrer Mutter ihre jüngste Tochter, die fünfjährige Johanna durch einen mit Arsenik bestreuten Butterkuchen sich aus dem Wege zu schaffen. Sie hatte dies Kind als ein besonderes Hinderniß in ihrem Verhältnisse zu Gottfried betrachtet. Bald nachher vergiftete sie auf ähnliche Weise ihre älteste Tochter Adelheid. Als das Kind im Todeskampfe die unnatürliche Mutter umklammerte, zeigte sie eine völlige Ruhe. „Bei deinem dritten Kinde in dem Vater nicht mehr da!" sagte der alte Timm zu ihr, tief ergriffen von dem Schmerze, zwei seiner Enkel verloren zu haben. In diesen Worten erblickte die Verbrecherin eine Mahnung des Schicksals, auch ihn aus dem Wege zu räumen. Unter entsetzlichen Qualen, die ihm der Genuß einer vergifteten Suppe bereitete, endete er sein Leben am 28. Jan. 1813. Beinahe wäre die Heuchlerin aus ihrer Rolle gefallen. Ein einziges Kind, der sechsjährige Heinrich, war noch übrig. Seine unschuldige Frage: „Mutter, warum nimmt dir der liebe Gott alle deine Kinder?" gab ihr einen Dolchstich ins Herz, war aber auch für sie eine Mahnung, auch von diesem Kinde sich durch Gift zu befreien. In dem kurzen Zeitraume von fünf Monaten hatte sie ihre Aeltern und ihre drei Kinder getödtet.

So viele, rasch auf einander folgende Todesfälle mußten Aufsehen erregen. Die Thränen der Witwe, ihre frommen Sprüche vom Anbeten der dunkeln Wege der Vorsehung vermochten nicht allen Verdacht zu entfernen. Um manche, ihr nachtheilige Gerüchte zu beseitigen, faßte sie, auf den Rath einiger Freundinnen, den Entschluß, die letzte Leiche secirn zu lassen. Dies geschah in Gegenwart mehrer Zeugen. Jeder Schatten von Verdacht schwand jedoch, als der secirende Arzt erklärte: Der Knabe sei an einer Verschlingung der Eingeweide gestorben.

Einen merkwürdigen Contrast mit den bisher begangenen Verbrechen bildete die Wohlthätigkeit der Witwe. Mit der größten Bereitwilligkeit und Aufopferung unterstützte sie Arme und Nothleidende. Sie unterzog sich unaufgefordert der Krankenpflege und spendete überall so reichlich, daß es ihr, wenn man ihren eignen Aufwand hinzurechnet, oft an Geld fehlen mußte. Ihre Zuflucht nahm sie nun zu Anleihen, ohne dabei an Wiedererstattung zu denken. Zugleich spornte sie ihren bereits früher erwähnten Liebhaber Kassow, mit dem sie noch immer in einem vertrauten Verhältnisse stand, zu fortgesetzter Freigebigkeit an. Während sie sich jedoch durch ihre Wohlthätigkeit den Ruf eines hilfreichen Engels erworben hatte, trat in die Reihe ihrer bisher begangenen Verbrechen noch ein neues. Mit einem Gerichte Schellfisch vergiftete sie ihren früher erwähnten Bruder, der im Mai 1816, in Lumpen gehüllt und zum Krüppel geschossen, nach Bremen zurückgekehrt war. Der Entschluß seiner Schwester, auch ihn aus dem Wege zu räumen, war schnell gefaßt. Abgesehen davon, daß sie sich seiner schämte, und in dieser Verwandtschaft vielleicht ein neues Hinderniß ihrer noch immer beabsichtigten Verheirathung mit Gottfried erblicken mochte, regte sich in ihr auch die Furcht, daß ihr Bruder, ungeachtet der vielfachen Verwendungen zu seinem Besten, doch noch auf ein Erbtheil Anspruch machen könnte.

Mit der eben erwähnten Greuelthat schien der Damm völlig durchbrochen, den die Furcht vor Schande und Strafe und eine natürliche Scheu vor dem wirklichen

Verbrechen gezogen hatte. Ihren Hauptzweck, die eheliche Verbindung mit Gottfried, erreichte sie jedoch nicht ohne manche Hindernisse. Leidenschaftlich empfing sie ihn, als er von einer Reise wieder nach Bremen zurückgekehrt war. Er wich aus, als sie ihm den Wunsch einer ehelichen Verbindung nicht undeutlich merken ließ. Auch er empfand vielleicht „ein von Vielen schon verspürtes Grauen vor der Frau." Verletzt und gekränkt durch Gottfried's Zurückhaltung, schien es, nach ihren späteren Aeußerungen, ihr selbst unbegreiflich, daß sie ihn, der damals erkrankte, nicht getödtet habe. „Ich hatte," äußerte sie, „damals Gift in der Kommode, und doch fiel es mir nicht ein, Gottfried etwas davon zu geben." Unter ihrer sorgsamen Pflege genas er wieder, und erlag endlich den Netzen, mit denen sie ihn umstrickt hatte. Beim Punsche am Sylvesterabend 1816 „verließ uns," wie sie sich darüber ausdrückte, „die Tugend." — Gottfried mußte nun auf ihre Wünsche eingehen. Um seine Person war ihr, nach befriedigter Sinnlichkeit, eigentlich nicht mehr zu thun. Was sie lockte, war sein Rang, sein angebliches Vermögen. Gottfried aber konnte sich eines innern Grauens noch immer nicht erwehren. Ungeachtet er aber, nachdem die Verlobung bereits bekannt gemacht worden, zu seinen Freunden geäußert hatte: „er könne und wolle sie nicht zur Frau haben," ließ er sich doch wieder überreden.

Eine dunkle Ahnung bemächtigte sich der Verbrecherin nach dem zweiten kirchlichen Aufgebote. Der Gedanke: Gottfried möchte etwas von ihren Thaten wissen, beunruhigte sie. Daraus erklärte sie sich seine Abneigung, mit ihr an den Altar zu treten. „Er liebt dich nicht, er nimmt dich nur gezwungen, du wirst unglücklich mit ihm sein." Das waren die Ideen, die sich in ihrem Kopfe kreuzten und sie endlich zu dem Entschlusse brachten, auch ihn zu vergiften. Durch sein fortwährendes Schwanken war in ihr die Besorgniß erregt worden: irgend ein Hinderniß könnte sie noch um den Gewinn eines, wie sie glaubte, beträchtlichen Vermögens bringen. Diese Besorgniß ward für sie ein Motiv, ihm nach dem dritten Aufgebote vergiftete Mandelmilch zu reichen. Das Uebel griff mit Riesenschritten um sich. Noch auf dem Krankenbette ließ sich die Verbrecherin mit Gottfried trauen, der unter den unsäglichen Schmerzen, die am 5. Juli 1817 sein Leben endeten, den Trauring wüthend von sich geschleudert haben soll.

Nach den bereits verübten Greuelthaten ward es der Verbrecherin leicht, immer wieder neue zu begehen, mit gänzlicher Verleugnung aller Gefühle und Rücksichten. Die Begierde zu vernichten, war in ihr so mächtig geworden, daß der kleinste Beweggrund hinreichte. Einen neuen Mord zu verüben enthielt sie sich gleichwol sechs Jahre hindurch von 1817—1823. Nicht einmal ein Vergiftungsversuch fällt in diese Zeit. Diese scheinbare Sinnesänderung erklärt sich einigermaßen aus ihren niedergeschriebenen Selbstbekenntnissen. Dort äußert sie: „Reue über den Verlust meiner Kinder habe ich, seit mein Heinrich nicht mehr war, oft genug empfunden. Ich schloß mich oft auf meiner Bodenkammer ein und weinte bitterlich. — Ich konnte es nicht sehen, wenn den Kindern von ihren Aeltern Geschenke eingekauft wurden und wich dem Schmerze aus. — Wenn die Kinder aus der Schule kamen, mußte ich immer wegsehen. — Oft im Mondenscheine saß ich im Garten, und wenn dann das große schöne Erbe vor mir lag und ich mich darüber freute, dann durchfuhr mich oft der Gedanke, was für eine Person ich sei, der das gehörte. Dann schämte ich mich!"

Ihren Gatten hatte sie für reich gehalten. Gottfried hinterließ jedoch beträchtliche Schulden, deren Tilgung sie übernehmen mußte, ungeachtet ihr aus seinem Nachlasse nicht viel mehr zugefallen war als seine goldene Uhr und seine elegante Bibliothek, nebst einigen Kupferstichen. Ein kleines Erbtheil hatte Gottfried zwar noch in Regensburg stehen. Als aber seine Brüder ihr die drückende Lage einer verarmten Schwester vorstellten, verzichtete sie, so schwer es ihr ward, auf ihre Ansprüche, um den Ruf der Mildthätigkeit nicht zu verscherzen. Ihr vorgeblicher Wohlstand lockte indessen noch immer Bewerber um ihre Hand. In vielfache Beziehung trat sie zu einem angesehenen Manne, der in ihrer später zu erwähnenden Biographie mit dem Buchstaben X. bezeichnet wird und dort bald als Liebhaber und Bewunderer, bald als Freund in der Noth, bald aber auch als Gläubiger erscheint. Durch einen Geldvorschuß hatte er die Witwe bei dem Begräbnisse ihres Gatten unterstützt. In gleicher Weise war er ihr behilflich bei dringenden Ausgaben oder edlen Zwecken. Er warf aber auch einen scharfen Blick in ihre pecuniairen Verhältnisse, und während er sie Anfangs selbst mit Geschenken überhäufte, ließ er es später an ernsten und dringenden Mahnungen zur Sparsamkeit nicht fehlen, wobei er selbst den Vorwurf nicht unterdrückte, daß sie ihr Vermögen vergeude. Seine Neigung zu ihr ging nicht so weit, der schönen Schuldnerin irgend eine Forderung nachzulassen. Jedenfalls war dies Verhältniß unter allen bisherigen für sie das peinlichste. Sie hatte es mit einem klugen und schlauen Liebhaber zu thun, der sie um Haus und Hof bringen konnte. Ihn zu vergiften hätte ihr wenig geholfen, da ihre Handschriften in den Händen seiner Erben blieben. Dessenungeachtet scheint sie sich jedoch, nach ihren eignen Geständnissen, im Allgemeinen sehr glücklich gefühlt zu haben in einem Verhältnisse, das ihr keinen Zwang auferlegte, da X. von Eifersucht völlig frei zu sein schien.

Mehre nicht unvortheilhafte Heirathsanträge lehnte sie ab, unter dem Vorwande, daß sie „dem seligen Gottfried" versprochen, keine eheliche Verbindung wieder einzugehen. Im Grunde war aber ihr Liebhaber Herr X. dagegen, von dem sie bei ihren Vermögensverhältnissen, die sich immer mehr verwickelten, sehr abhängig war. Er wagte selbst eigenmächtige Eingriffe in ihren Wirkungskreis. Sie suchte sich daher von ihm zu befreien, da das mit ihm angeknüpfte Verhältniß auf ihren sittlichen Lebenswandel ein zweifelhaftes Licht warf. Der Druck ihrer pecuniairen Verhältnisse ließ es nicht zu. Sie blieb fortwährend von ihm abhängig. Eine Art von Trost fand sie in dem Umgange mit jungen Mädchen, die sie an sich zu fesseln suchte. Um nicht im Alter allein

dazustehen, schloß sie ein Bündniß mit der Jugend. Es war ein Beweis ihres immer regen Speculationsgeistes. Von den jungen Mädchen ward sie als ihre mütterliche Freundin betrachtet. Sie verehrten ihr Geschenke, und gelobten sie nie zu verlassen.

Von einer innern Unruhe aus dem Hause getrieben, an dem ihre Verbrechen hafteten, hatte sie eine andere freundliche Wohnung bezogen, mit der Aussicht auf eine sehr belebte Straße. Ihre Unruhe war jedoch dadurch nicht beseitigt worden. Bereitwillig folgte sie daher der Einladung einer in Stade wohnenden Freundin. Sie ward aufs Herzlichste empfangen. Die Vermuthung, daß sie wohlhabend sei, mußte sie durch eine Freigebigkeit unterstützen, die ihre Kasse erschöpfte. Um ihren Geldmangel zu verbergen, gab sie vor, sie sei bestohlen worden, und trug kein Bedenken, dies sogar vor Gericht zu beschwören. So beging sie den ersten Meineid. Ueberall verehrt und geschmeichelt, gebrach es ihr nicht mehr an Geld. Als sie endlich Stade verließ, begleiteten sie die dringendsten Einladungen, recht bald wiederzukommen.

An die alten trüben Erinnerungen, die sie in Bremen erwarteten, reihten sich neue Sorgen um die Zukunft. Ihrem Liebhaber und Gläubiger F. schuldete sie bereits mehre 1000 Thaler. Bei ihren zerrütteten Vermögensumständen mußte sie es für ein Glück halten, daß ihr um diese Zeit ein Mann von rechtlichem Charakter seine Hand antrug. Es war ein Modehändler, Namens Zimmermann, der ein einträgliches Geschäft betrieb. Sein Antrag war ihr sehr willkommen. Aber heirathen konnte sie ihn nicht. Wie sie überhaupt nicht mehr daran denken konnte, eine eheliche Verbindung einzugehen, schildert ihr Biograph mit den Worten: „Ihr ganzes Wesen war geistig und körperlich nur eine große Lüge, ein Schein ohne Wesen, unfähig, den durchschauenden Blick täglicher, eng vertrauter Beobachtungen eines Ehegatten zu ertragen. Ihr Körper mit übertünchten Wangen, elfenbeinernem Gebisse, falschem Busen und einer durch zehnfache Kleider erkünstelten Wohlbeleibtheit, worunter sich ein abgezehrtes Gerippe verbarg, stand mit ihrer Seele im Wetteifer der Heuchelei, zum Verbergen des Wahren steter Aufmerksamkeit bedurftig. Aber noch schwerer, ja unmöglich war der Verbrecherin die bei täglichem ehelichen Zusammenleben erforderliche Spannung zum heuchlerischen Verbergen ihres wahren Innern."

In ähnlicher Weise, wie sie ihre kurze Ehe mit Gottfried zu ihrem Vortheile benutzt hatte, wollte sie auch, ohne ihn zu beirathen, den neuen Freier benutzen. Dazu, meinte sie, würde sich schon eine Gelegenheit darbieten. Zimmermann's Antrag lehnte sie so bescheiden ab, daß er wiederholt werden mußte. Der Kaufmann F., den sie um Rath fragte, rieth ihr, wider ihr Erwarten, dazu und bewilligte ihr selbst ein erbetenes Darleben von 300 Thalern. Auch versprach er ihr, seine Capitalien nicht, wie er gedroht, zu kündigen. Ihr Bräutigam streckte der schlauen Frau, die sich den Schein von Wohlhabenheit und Reichthum zu geben wußte, ebenfalls 200 Thaler vor, um sie in Stand zu setzen, eine vorgebliche Schuld zu tilgen. Nach diesen von ihr errungenen Vortheilen ward das Ehebündniß geschlossen. Indessen drangen dem mit ihr Verlobten manche Gerüchte zu Ohren, die auf den Ruf seiner Braut ein nachtheiliges Licht warfen. Mit rascher und wohlüberlegter Entschlossenheit erklärte sie sich unter Thränen für ein Opfer der dunkeln, unerforschlichen Wege der Vorsehung. Sie wollte zurücktreten, um nicht einen Glücklichen an ihr unglückliches Loos zu knüpfen. Durch Zimmermann's Bitten und Vorstellungen bestürmt, vereinigte sie sich zwar mit ihm, doch nicht ohne Besorgniß, daß er von ihren beträchtlichen Schulden etwas erfahren und sein Darleben zurückfordern könnte. Die errungenen Vortheile mußte sie sich sichern. Sie beschloß daher ihn zu vergiften. Dies sollte durch „Mäusebutter" geschehen, die in einer Zeitung zum Verkauf angeboten werden, und von der sie sich einen ähnlichen Erfolg, wie vom Arsenik, versprach. Nach ihrem wohlberechneten Plane sollte Zimmermann eines langsamen Todes sterben. Dadurch, daß sie ihn während eines langen Krankenlagers sorgsam pflegen konnte, hoffte sie jeden Verdacht von sich zu entfernen. Der tödtlichen Wirkung des Gifts, von welchem er zu Ende des April 1823 eine mäßige Portion erhalten hatte, die nach und nach verstärkt ward, widerstand Zimmermann's feste Gesundheit so lange, daß er erst am 1. Juni 1823 unter furchtbaren Beängstigungen und der treuen Pflege seiner Braut seinen Geist aufgab.

Ihre Sanftmuth, ihr gemüthliches Wesen, verbunden mit der glänzenden Toilette aus ihres Bräutigams Modelager, bereiteten ihr in Hanover, wohin sie eine Zerstreuungsreise unternommen hatte, den herzlichsten Empfang bei einer Verwandten ihres Vaters. Aber auch sonst fand sie Zutritt bei mehren angesehenen Familien. In Bremen jedoch, wohin sie im November 1823 zurückgekehrt war, traten ihr Verdrießlichkeiten und Bedrangnisse aller Art entgegen. Nicht nur F. und ihr früherer Liebhaber Kassow, auch viele andere ihrer Gläubiger bestürmten sie mit Schuldforderungen. Ihre Antwortsbriefe waren merkwürdige Belege für die Gewandtheit und Hartnäckigkeit, wodurch sie ihre Ansprüche zu vertheidigen wußte. Mehre Stellen in diesen Briefen sind zu charakteristisch, um hier übergangen zu werden.

„Gott wird mich stärken," schreibt sie unter andern, „ich bin auf Alles gefaßt. Mit gutem Gewissen erscheine ich, wo Sie es wünschen. Die Wahrheit soll und darf der Mensch reden. — Ehrlich und redlich durchs Leben zu gehen, ist mein Vorsatz. — O wie leicht irrt man sich in der Beurtheilung des menschlichen Herzens! — Wie empfindlich der Schmerz ist, von Andern verkannt zu sein, und sich bei dem besten Willen bämisch beurtheilt zu sehen, davon hat wol keiner mehr Ursache als ich bei Ihren mir zugesendeten Briefen. — O konnten Sie in mein Herz sehen! Sie haben nun eine Wunde geschlagen, die nie zu heilen ist. — So unedel, wie Sie mich schildern, bin ich nicht; blos unglücklich. Wer hat mehr Thränen der Verzweiflung geweint, als ich, und — ich lebe dennoch! — Glück gibt es nicht auf dieser Welt voll Mangel und Trübsal. Wer aber wahrhaft

glaubt, wird und soll nicht untergehen. — Mit Beschämung wird gewiß mancher Verleumder bereuen, mir wehe gethan zu haben. Reue bleibt nicht aus. — Eine unglückliche Ehe war mein Loos, aber Vertrauen zu dem lieben Gott ließ mich Alles ertragen. — Was nutzt die Schale, wenn der Kern Nichts taugt? — Dem Reinen ist Alles rein. Gott ist Zeuge meiner unglücklichen Lage. — Welch ein schönes Gefühl nach meiner Aeltern und meines Mannes Tode so zu handeln, wie ich es that! — Da ich Sonntag zum heiligen Abendmahl gehe, werden Sie die Kürze meines Briefes verzeihen, indem mein Geist mit der heiligen Handlung zu sehr beschäftigt ist. So gewiß ich dieses Mahl empfange, rede ich die Wahrheit."

Wenig half der Verbrecherin die Heuchelei, mit der sie in diesen Briefen den Verdacht des Mordes von sich abzuwälzen und sich zugleich von der Zurückbezahlung ihrer Darlehen zu befreien suchte. Ihr Leben war eine fortgesetzte Angst vor ihren Gläubigern und eine ununterbrochene Kette von Versuchen, zur Beschwichtigung ihrer Gläubiger anderwärts Geld aufzunehmen. Ihre Lage nöthigte sie, sich einzuschränken. Sie verließ ihre bisherige elegante Wohnung und bezog wieder ihr Erbhaus. Der Umgang mit dem Commissionär Mosens, einem sehr religiösen Manne, der in ihrem Hause zur Miethe wohnte, hätte ihr bessere Grundsätze einflößen können. Sie gestand indessen später: „Anstatt daß ich anfangen sollte, still und fromm zu leben, that ich grade das Gegentheil. Ich liebte geistige Getränke, lebte ungesitteter, unordentlich, entwendete meinen Nebenmenschen das Ihrige, las gern Romane, tractirte und wurde aufs Neue Mörderin."

Um sich der kleinen Ersparnisse einer vieljährigen Freundin Anna Lucie Meyerholtz zu bemächtigen, vergiftete sie dieselbe im März 1825. Was sie zu dieser That bewog, war weniger der Wunsch, die kleinen Summen, die sie von der armen Freundin nur leihweise erhalten, eigenthümlich zu besitzen, als vielmehr ein instinktmäßiger Reiz, bald Diesem, bald Jenem Gift zu geben. Unter mehren Personen hatte auch ihr Hausgenosse, der fromme Mosens, auf diese Weise den Tod gefunden. Das Vergiften hatte längst alles Schreckliche für sie verloren. Es war ihr zur Lieblingsbeschäftigung geworden. Sie gestand selbst späterhin: „Mir war bei dem Vergiften gar nicht schlimm zu Muthe. Ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völliger Seelenruhe konnte ich das Gift geben. Es war mir, als ob eine Stimme zu mir sagte, ich müsse es thun. Ich hatte gewissermaßen Wohlgefallen daran. Ich schlief ruhig, und alle diese ungerechten Handlungen drückten mich nicht. Man schaudert doch sonst vor dem Bösen. Das war bei mir nicht der Fall. Ich konnte mit Lust Böses thun." In ihren Selbstbekenntnissen aus jener Zeit räumte sie gleichwol ein, daß ihr damaliger Seelenzustand unbehaglich und daß sie am liebsten allein gewesen sei. Sie habe Unlust empfunden am Ankleiden, an jeder Ordnung, ja auch an vielen Vergnügungen. Am meisten bedauerte sie, wenn sie stürbe, den Armen Nichts hinterlassen zu können, um so ihre Sünden abzubüßen. Nie aber sei ihr der Gedanke gekommen, sich etwa Leid anzuthun. „Im Gegentheil," fügte sie hinzu, „ich mochte gern leben. Ueberhaupt habe ich immer ein sehr zufriedenes Herz gehabt. Die kleinste Aufmerksamkeit machte mich sehr froh."

Ihre Mordlust hatte nach und nach einen solchen Grad erreicht, daß sie ohne irgend einen Beweggrund mehre Personen vergiftete, die der Zufall in ihr Haus führte. Auch darüber erklärt sie sich in ihren Selbstgeständnissen mit den Worten: „Zuweilen war ich Monate lang von dem Triebe frei. Dann kam aber wieder eine Periode, wo ich mit dem Gedanken aufwachte, wenn Der oder Die kommen sollte, da solltest du etwas geben. Am meisten gab ich die Mäusebutter Personen, die mich allein besuchten, wo ich dann am häufigsten den Trieb fühlte." Daß alle diese Thaten unentdeckt blieben, war etwas, worüber sie sich oft im Stillen wunderte. In ihrer teuflischen Heuchelei hatte sie es so weit gebracht, daß sie ihre Opfer in den entsetzlichsten Qualen noch necken konnte.

Der Druck ihrer pecuniairen Verhältnisse nöthigte sie, ihr Haus an den Radmacher Rumpf zu verkaufen, wobei jedoch der Gedanke in ihr aufstieg, daß dasselbe wieder ihr Eigenthum werden müsse. Durch verschiedene Vergiftungen hoffte sie diesen Zweck zu erreichen. Ihr zuvorkommendes Wesen hatte sie so empfohlen, daß sie in Rumpf's Hause sich als ein Mitglied der Familie betrachtete. Es lag ihr daran, einen Bräutigam zu gewinnen, der ihr auf dem Todtenbette Alles, was er besaß oder wenigstens einen Theil vermachte. Zuvor aber mußte sie seine Frau und mehre Familienmitglieder bei Seite schaffen. Rumpf's Gattin starb am 12. Dec. 1826, wie Niemand bezweifelte, in Folge einer Niederkunft, in der That aber von dem Genusse einer vergifteten Hafersuppe. Eine Wiederverheirathung, auf welche die Verbrecherin einige Wochen nachher anspielte, wies Rumpf, „von entschiedener Abneigung erfüllt," wenn auch scherzend, doch aufs Entschiedenste von sich ab. Nun mußte auch er aus dem Wege geräumt werden. Nur dem Umstande, daß er durch die Schmeicheleien der Heuchlerin sich nicht zu Versprechungen und Vermächtnissen bestimmen ließ, verdankte er eine längere Lebensfrist, aber auch langsamere Qualen.

Gleichgültig gegen seine Leiden, kümmerte die Verbrecherin nur ihre wachsende Geldverlegenheit. Um sich der Summe von 50 Thalern zu bemächtigen, vergiftete sie eine vieljährige Freundin, Beta Cornelius, die Ehefrau des Küpers Schmidt, kurze Zeit nach ihrer Entbindung. Vor der Mutter starb noch deren dreijährige Tochter, die von der vergifteten Suppe mitgegessen hatte. Die freundliche Aufnahme, die sie bei einer Reise nach Hanover in der Familie des Beschlagmeisters Kleine gefunden hatte, vergalt sie mit der Vergiftung jenes Mannes, der sie um die gelichenen 800 Thaler gedrängt hatte. Er starb am 24. Juli 1827. Sein Sohn nebst den übrigen Hausgenossen hatten das Glück, mit einem heftigen Erbrechen davon zu kommen. Ueber Kleine's

Tod schrieb sie nach Bremen: „Wenn Sie es doch gesehen hätten, wie der Selige mich mit seinen Kindern vor sein Sterbebette kommen ließ, und mich bat, bei seinen Kindern zu bleiben. — Wir haben uns in seiner Gegenwart ewige Freundschaft gelobt. Ich kann sagen, an ihm wol einen zweiten Vater verloren zu haben. Wen habe ich jetzt? Es ist schrecklich, mein Loos auf der Welt! Alles, was ich liebe, wird mir genommen!"

Jede Furcht vor Entdeckung schien, nach ihrem eigenen spätern Geständnisse, so gänzlich verschwunden, daß sie dieselbe beinahe für unmöglich gehalten hätte. Oft ward sie jedoch wieder, wie schon früher, von Visionen heimgesucht. In ihrem Briefe aus Hanover, voll von frommen Ermahnungen und Trostsprüchen, gab sie sich den Schein, als beschäftige sie nur der Gedanke an ihre daheim gebliebenen Bekannten und deren Freunde. „Fassen Sie nur Muth," schrieb sie zu wiederholten Malen an Rumpf. „Ehren Sie die dunkeln Wege des Schicksals, das doch immer unser Bestes will. Und thun wir nicht auch am besten, unser Schicksal in die Hand des besten Führers glaubend und vertrauend zu geben?" An dem Bette des Kranken vergaß sie, nach ihrer Rückkehr aus Hanover, oft die bittersten Thränen, und bedauerte, daß sie nicht statt seiner leiden könne. Sie steckte ihm Briefchen und Stammbuchsblätter zu, meist erbaulichen Inhalts. Eins darunter enthielt die Worte: „Schuldlos sein ist des Leidenden höchste Würde, und der Edle, der mit heiterm Antlitz unter das Geschick sich beugt, ist ein Anblick, über den der Himmel sich freut." Das Ziel ihrer Verheirathung mit Rumpf erreichte sie nicht. Sein geheimer Widerwille gegen sie vermehrte sich mit jedem Tage, und sie fing an zu ahnen, daß er mehr von ihr vermuthe, als er sollte. Bis zu einem furchtbaren Grade stieg jetzt zum ersten Mal ihre Angst vor dem furchtbaren Rächer, der, wie sie glaubte, seinen Arm nach ihr ausstrecke. Dahin deutete sie selbst mehre Naturerscheinungen, eine durch Teichbrüche in Bremen verursachte Wassersnoth, eine dort ausgebrochene Feuersbrunst, aufkommende Dürre, wüthende Stürme u. s. w.

Der Augenblick war nahe, wo ihre zahlreichen Verbrechen ans Licht treten sollten. Es war am 5. März 1828, als Rumpf an einem Stück Schweinefleisch, das sie ihm vorsetzte, etwas Verdächtiges entdeckte, was der dabei consultirte Arzt für Arsenik erkannte. Die Sache ward dem Criminalgerichte angezeigt, und die Verbrecherin an ihrem 43. Geburtstage, den 6. März 1828, im Stadthause verhaftet. Sie versuchte Anfangs zu leugnen, aber ihr ganzes zusammengeknicktes Wesen verrieth die Verbrecherin, deren Kraft und Muth mit dem so viele Jahre behaupteten Schein völlig dahin war. In ihren Bekenntnissen entwickelte sich gleichwol ein fortgesetztes Lügengewebe, das jedoch, nachdem sie das Gräßlichste eingestanden, zu schwach war, um sie vom Untergange zu erretten. Was ihr die entsetzlichste Angst auspreßte, schien weniger das Bewußtsein ihrer Sündenlast und die Furcht vor der göttlichen Strafe zu sein, als vor dem rächenden Arm der weltlichen Gerechtigkeit. So kühn und verwegen, wie in ihren Thaten, hatte sie die Gewalt der Leidenschaft nicht gemacht, daß sie jetzt ihrem Richter muthig ins Auge blicken konnte. Mehr als Alles fürchtete sie den äußern Schmerz der Todesstrafe, und hoffte daher noch immer, daß es ihrer Heuchelei gelingen werde, ihre Richter zu einem mildern Urtheile zu bewegen. Die Verzögerung der Untersuchung tröstete sie. Oft aber folterte sie die Angst, daß sich plötzlich die Thür ihres Kerkers öffnen werde, um sie zum Richtplatz abzuführen. Sie zitterte nicht bei dem Ausgraben der Leichen in ihrer Gegenwart. Auch der Modergeruch griff ihre Nerven nicht an. In allem Ernste aber schauderte sie vor dem Gedanken, mit diesen Leichen zusammengebunden und in eins der Gräber hinabgeworfen, lebendig begraben zu werden.

Die Schlauheit, die sie ihr ganzes Leben hindurch gezeigt, bewährte sie auch in dem von ihr angenommenen Vertheidigungssystemе. Die näher liegenden Motive ihrer einzelnen Handlungen entfernte sie möglichst, um dieselben auf einen unwiderstehlichen Trieb zurückzuführen. Von allen ihren Opfern sprach sie mit Liebe, ja mit Zärtlichkeit, und zerfloß in Thränen, wenn sie ihrer gedachte. Sie dichtete ihnen die besten Eigenschaften an, um es dadurch unwahrscheinlich zu machen, daß sie „diese theuern, werthen Personen" habe vergiften können. Selbst ihr erster Mann, allgemein bekannt wegen seines wüsten Lebens, ward von ihr mit der äußersten Schonung als liebenswürdig geschildert. Ihre scheinbare Reue war nur Lug und Trug. Wahrhafte Buße in ihr zu wecken, gelang weder ihren Richtern noch ihrem Vertheidiger. Daß ein solches Wesen die Strafe als eine nothwendige Vergeltung und Sühnung ihrer Schuld betrachten sollte, war kaum zu erwarten. Ausführlich schilderte sie in ihren schriftlichen Mittheilungen die furchtbaren Visionen, von denen sie in ihrem Gefängnisse heimgesucht worden. Die Angst, von welcher sie nach solchen Erscheinungen befallen ward, bewog sie oft zu Geständnissen, gegen die sie sich früher gesträubt hatte. Ihre Frechheit ging so weit, daß sie selbst ihren redlichen Vater verleumdete, indem sie ihm Schuld gab, ihr zum Vergiften Anleitung gegeben zu haben.

Am 18. Sept. 1841 ward ihr, nach dreijähriger Verhaftung, das von dem bremer Obergerichte gefällte Urtheil publicirt, durch das Schwert gerichtet zu werden. Nach ihrem eigenen Geständnisse war der Eindruck, den diese Botschaft auf sie machte, kein wirklicher Schreck, aber ein heftiges Beben und innerliche Freude. Sie erklärte, daß sie das Urtheil und noch weit mehr verdient habe. Gleichwol suchte sie in Gesprächen und Briefen ihren Defensor von ihrer guten Gesinnung zu überzeugen. Sie gab den lebhaften Wunsch zu erkennen, daß der Beweis ihrer Unzurechnungsfähigkeit weiter geführt werden möchte. Um dem Tode auf dem Schaffote zu entgehen, versuchte sie durch Hunger sich selbst ums Leben zu bringen. Der Versuch schlug jedoch fehl, indem ihre Natur sie immer wieder zwang, Nahrung zu sich zu nehmen. Sie las nicht mehr in Erbauungsbüchern, wie sie es früher zum Schein gethan. Auch betete sie nie, und klagte nie über ihre Sünden. Ein besonderes In-

teresse hatte für sie die Verhaftung einer Frau, die der Vergiftung ihres Mannes beschuldigt worden war. Durch die Wände horchte sie auf die Antworten bei dem ersten Verhor. „Sie teufelt sich davon los," äußerte sie. „Wenn ich so hätte sprechen können, wäre ich auch freigekommen." Fest und entschieden aber erklärte sie, als ihr Defensor sie darauf aufmerksam machte, daß sie noch um Begnadigung beim Senate mit einem Gesuche einkommen könnte, das er ihr aufsetzen wolle: „sie wolle gern ihr Leben hingeben."

Von einem Gallenfieber war ihr eine solche Schwäche zurückgeblieben, daß sie noch vor der Hinrichtung zu sterben hoffte. Vom Lesen und Beten wollte sie Nichts hören. Erst nach längerem Aufschub nahm sie das Abendmahl, doch ohne inneres Verlangen, mehr durch äußere Rücksichten bestimmt. Immer regte sich noch ihre frühere Eitelkeit. Sie erschrak, als der Spiegel ihr zeigte, wie sehr sie sich verändert und wie furchtbar sie gealtert hatte. Den 19. April erfuhr sie, daß sie am nächsten Morgen hingerichtet werden sollte. Sie ward immer einsylbiger, je näher die Todesstunde kam. Immer war sie noch mit der Wahl ihrer Kleidung und mit ihrem Putz beschäftigt. Sie sträubte sich, als sie das weiße Gewand mit schwarzer Einfassung und gleichen Bändern und Schleifen anziehen sollte. Im Wagen hielt sie schweigend mit krampfhaftem Drucke die Hand des neben ihr sitzenden Polizeidieners. Als sie den auf dem Schaffote für sie bestimmten Lehnstuhl sah, „stierte," wie ihr Defensor berichtet, „ihr Blick wild umher. Ein satanisches Leben, ein Feuer der Hölle, blitzte wie stachelnd aus dem sonst erloschenen Augapfel hervor." Ein kräftiger Hieb trennte das Haupt vom Körper. Der 21. April 1831 war der Todestag der Verbrecherin. Auf dem Museum zu Bremen ist ihr Kopf in Spiritus, und ihr Skelett in einem Schranke aufbewahrt worden.

Ein Rückblick auf ihr Leben zeigt, wie Selbstsucht und Eitelkeit alles Göttliche und Menschliche in ihrem Wesen aufgezehrt hatten. Das Diabolische war ihr nicht angeboren. Erst allmalig hatte sich in ihr die kalte, egoistische Berechnung entwickelt, die ohne alle Leidenschaft die Nächsten und Liebsten hinopferte, um einen beabsichtigten Zweck zu erreichen. Sie kannte keine Bande der Liebe und des Hasses. Ein Grundzug in ihrem Charakter war ihre Gleißnerei. Sie, die ohne Thränen von keinem Unglück hören konnte, die die Leidenden aufsuchte und die Kranken pflegte, konnte die furchtbarsten Qualen ihrer Opfer gleichgültig und ohne alle Regung des Mitgefühls ansehen, ja diese Qualen noch durch neue Giftdosen erhöhen, während sie selbst vor dem kleinsten körperlichen Schmerze zitterte. Sie war kein Werkzeug einer dämonischen Macht. Alle ihre Handlungen waren nur kalte Speculationen im Dienste ihrer Selbstsucht. Alles an ihr war Berechnung. Das Dämonische lag nur darin, daß alle ihre mit dem äußersten Leichtsinn unternommenen Handlungen glückten, ohne entdeckt zu werden. Mit den allergewöhnlichsten Verstellungskünsten war es ihr gelungen, den Argwohn der Kläger und der Menge zu täuschen. Ein innerer Trieb zum Vergiften läßt sich bei ihr zwar nicht wegleugnen, aber er war ihr nicht angeboren, vielmehr erst nach und nach so gewachsen, daß er sie zuletzt überwältigte. Zorn oder Rache waren fast nie die Triebfeder ihrer Greueltaten [7]). Erst in der letzten Zeit, als sie, von Sorge und Noth heimgesucht, einsam dastand, von furchtbaren Visionen geschreckt — da vergiftete sie, mit irrem Sinne, wie eine Trunkene oder am Leben Verzweifelnde, darauf los, wen und wie es traf, nur um Beschäftigung zu haben und in der Beschäftigung Vergessenheit ihrer selbst zu finden [8]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTFRIED [1]) (Hildebrand), holländischer Theolog und Mathematiker, um das Jahr 1440 in Friesland geboren, widmete sich der Theologie und bekleidete nach der Beendigung seiner Studien verschiedene Stellen; zuletzt war er Pfarrer zu Husum im Bezirke Leeuwarden in Friesland, wo er auch im J. 1500 starb. Er erwarb sich um die Kirchengeschichte seines Vaterlandes ein besonderes Verdienst durch die Sammlung der Verordnungen der Bischöfe von Utrecht, von welcher man zwei seltene gleichzeitige Ausgaben (Collectio statutorum Episcoporum Ultrajectinorum, cum appendicibus suis. S. l. et a. fol. und Statuta provincialia et synodalia Trajectens. laboriose collecta. Goudae 1484. 4.) kennt. Gottfried's übrige Werke (Commentaria in Epistolas Pauli, In Evangelia Dominicalia, Postilla Evangelica, Vitae aliquot Sanctorum Frisiae und Principia artis geometricae) sind nicht gedruckt, sollen sich aber handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken Hollands befinden [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTFRIED oder GAUFRIDI (Jacques de), französischer Staatsbeamter und Geschichtsforscher, im J. 1596 zu Aix geboren, war der Sohn eines Rathes am Parlamente dieser Stadt und wurde ebenfalls zur Magistratur bestimmt. Nach Beendigung seiner Studien wurde er zum Assessor am Parlamente zu Aix ernannt und in dieser Eigenschaft mußte er sich dem Auftrage unterziehen, mit zwei der angesehensten Männer der Provence sich an den Hof zu begeben, um dem Könige eine Vorstellung gegen die neuen Auflagen, womit das Land bedroht war, zu überreichen. Da die Deputirten

7) Die seltsamen Gerüchte, die sich darüber verbreiteten, steigerten noch das Gräßliche in einer Weise, wie es der Fassungskraft der Menge zugänglicher war. So hieß es unter andern, die Verbrecherin habe ihre Kinder todt gekitzelt, um das furchtbarste aller Gifte, die Aqua Toffana, zu bereiten. Das Fleisch ihrer Kinder habe sie zur Bereitung von Speisen benutzt u. s. w.; s. den Neuen Pitaval. Th. 2. S. 263. 8) Vergl. Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, geborene Timm. Nach erfolgtem Straferkenntniß hoher Instanz, herausgegeben von dem Defensor derselben, Dr. F. L. Voget. (Bremen 1831. 8.) 2 Bde. F. L. Voget, Die Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, in der Gefangenschaft bis zur Hinrichtung. Nach Vollzug des Todesurtheils herausgegeben von dem Defensor u. s. w. (Bremen 1831. 8.) Den Neuen Pitaval, herausgegeben von J. E. Hitzig und W. Häring (Willibald Alexis). Th. 2. S. 256 fg. C. E. Jarcke im 21. u. 22. Heft von J. E. Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege.

1) Gewöhnlich Goffrid oder Goffred geschrieben. 2) *Val. Andreae Insubr.*, Bibliotheca Belgica (Lovanii 1643. 4.) p. 390.

mit einem abschlagigen Bescheide zurückkehrten, so entstand eine gefährliche Bewegung unter der Bevolkerung, und die strengen Maßregeln, welche die Regierung zur Unterdrückung derselben anordnete, zwangen Gottfried, noch weitere Schritte zur Erfüllung der gerechten Wunsche der Provinz zu thun, welche aber gleichfalls erfolglos blieben. Im J. 1639 wurde er zum zweiten Mal zum Assessor erwählt und einige Jahre später kaufte er sich die Stelle eines Präsidenten am Parlamente seiner Vaterstadt, welche er jedoch im J. 1669, als ernstliche Unruhen ausbrachen, niederlegte, um sich in eine einsame Gegend auf ein ihm gehörendes Landgut zurückzuziehen und fern von den Geschäften der Wissenschaft zu leben. Er sammelte hier die Materialien zu einer Geschichte der Provence von 1628 bis 1660, welche aber nicht gedruckt wurde, da ihn der Tod vor der Vollendung derselben am 10. Juli 1684 hinwegraffte. Eine Denkschrift, worin er sein Benehmen während seiner Amtsthätigkeit rechtfertigt (Emplois de M. le président Gaufridi. S. l. 1687. 12.), wurde von seinen Erben herausgegeben. Sein Sohn Jean François de Gottfried oder Gaufridi, Baron von Tretz, am 13. Juli 1622 zu Aix geboren, widmete sich ebenfalls der Rechtswissenschaft und erhielt, nachdem er mehre geringere Aemter bekleidet hatte, die Stelle eines Rathes am Parlamente zu Aix. Er genügte den Obliegenheiten derselben mit großem Fleiß und Geschick, machte aber dabei, von seinem Vater angeregt, die Geschichte seines Geburtslandes zum Gegenstand fortgesetzter Forschungen, indem er die Irrthümer in den Werken der früheren Historiker Honoré Bouche (Chorographie ou Description de la Provence et Histoire chronologique du même pays. Aix 1664. fol. 2 Voll.) und César de Notredame (Histoire et chronique de Provence. Lyon 1614. fol.) zu berichtigen und in eine mehr genießbare Form zu bringen suchte. Seine Arbeit war bereits vollendet, als ihn eine vollständige Erblindung hinderte, sie zum Druck zu befördern. Er starb am 6. Nov. 1689. Sein Sohn, der Abbé Gottfried oder Gaufridi, besorgte die Ausgabe der längst ersehnten Geschichte der Provence (Histoire de Provence. Aix 1694. fol. 2 Voll. Paris 1733. fol. 2 Voll.): sie entsprach aber in vielen Stücken nicht den gehegten Erwartungen, und man wirft ihr insbesondere vor, daß sie sich zu wenig auf die alten Denkmäler und Urkunden stutzt und durch die allzu rhetorische Darstellung dem Ernste und der Einfachheit des Gegenstandes widerstrebt; für das 16. Jahrh. bleibt sie indessen die sicherste Quelle und der zuverlässigste Leitfaden*). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTFRIED (Johann Adam), geb. 1726 zu Altona von jüdischen Aeltern, verlor seinen Vater, als er kaum sein neuntes Lebensjahr zurückgelegt hatte. Von seiner Mutter ward er zu einem ihrer Verwandten nach London geschickt. Er sollte dort das Diamantschleifen lernen. Diese einförmige Beschäftigung vertrug sich nicht mit der Regsamkeit seines Geistes. Seiner Unbrauchbarkeit wegen ward er nach zwei Jahren seiner Mutter zurückgesendet, die sich hierauf mit ihm nach Eisenstadt in Ungarn begab. Zu seiner höhern Geistesausbildung war ihm der Rabbi Koppel Frankel behülflich, der ihn nach Furth bei Nürnberg zu sich nahm. Er studirte nun mehre Jahre hauptsächlich Philosophie. Aber auch in den alten Sprachen erwarb er sich grundliche Kenntnisse. Im J. 1744 ward er als Melamed (Präceptor) bei der israelitischen Gemeinde zu Roth im Ansbachischen angestellt. Ein gleiches Amt verwaltete er einige Jahre nachher zu Sulzbach in der obern Pfalz. Dort ward die Idee in ihm rege, ein Christ zu werden. Durch ein fortgesetztes Studium der Schriften des alten und neuen Testaments reifte diese Idee in ihm zu einem festen Entschlusse. Er begab sich nach Erlangen, wo er zur evangelischen Kirche übertrat und am Himmelfahrtstage 1750 feierlich getauft ward. Seine Empfindungen schilderte die in spätern Jahren 1759 von ihm zu Lindau anonym herausgegebene Schrift: „Rührungen eines jüdischen Proselyten in den ersten Augenblicken seiner Bekehrung." Hierher gehören auch seine Schriften: „Der trostlose Jude" (Tübingen 1753) und „Der bußfertige Sünder" (Basel 1759). Auch Andere zu dem Glauben, der mit seinen religiösen Ueberzeugungen harmonirte, zu bekehren, ließ er sich sehr angelegen sein, unter andern in der von ihm herausgegebenen „Schriftmäßigen Vorstellung und freundschaftlichen Ermahnung an sammtliche Proselyten jetziger Zeit, aus Colos. 1, 12 — 14. In Form einer geistlichen Rede vorgetragen." (Ansbach 1759.) — Nach seinem Uebertritte zur evangelischen Kirche hatte Gottfried die Fürstenschule zu Neustadt an der Aisch und später die St. Lorenzschule zu Nürnberg besucht. Er studirte hierauf zu Erlangen Theologie. Seine dort begonnenen Studien setzte er in Tübingen fort, wo er nach zweijährigem Aufenthalte die philosophische Magisterwürde erlangte. Er ertheilte dort einige Zeit Unterricht in der Analysi ebraica. Von Tübingen begab er sich nach Kupferzell und hierauf nach Gschentbal in der Nähe von Schwäbisch-Hall. Dort beschäftigte er sich mit Privatunterricht im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. Eine unüberwindliche Schüchternheit, die Kanzel zu betreten, hielt ihn ab, eine ihm angetragene Pfarrstelle anzunehmen. Er begab sich nach Ansbach, wo er, wie bisher, sich seine Subsistenz durch den Unterricht in den alten und neuern Sprachen sicherte. Dort starb er am 28. Juli 1773. Außer seinen bereits erwähnten Schriften erschien noch von ihm zu Sulzbach 1764 und in einer verbesserten Auflage 1766 sein „Unterricht in der natürlichen, in der geoffenbarten und in der christlichen Religion." Seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche schilderte er in dem 1771 ohne Angabe des Druckorts herausgegebenen „Wahrhaften Bericht von Gottfried's sonderbarer Bekehrung vom Judenthum zum Christenthum und von seiner fernern Führung seit seiner heiligen Taufe, die im J. 1750 zu Erlangen in Erlangen geschah. Von ihm selbst aufgesetzt"*). (*Heinrich Döring.*)

*) Biographie universelle. Tom. XVI. p. 575. Biographie générale. Tom. XIX. p. 661.

*) Vergl. Kurzgefaßte Lebensgeschichte des seligen J. A. Gott-

GOTTFRIED (Stephan Franz), geb. am 13. Febr. 1672 zu Paris, ward von seinem Vater, einem Apotheker, zu dem gleichen Lebensberufe bestimmt und in seinem 20. Jahre (1692) von ihm nach Montpellier geschickt. Das Studium der Pharmacie harmonirte jedoch nicht mit seinen Neigungen. Durch den Grafen von Taillard, der ihn kennen lernte, nahm sein Schicksal eine günstigere Wendung. Gottfried begleitete 1698 den Grafen auf einer Gesandtschaftsreise nach England. Seine Fähigkeiten und sein einnehmendes Wesen verschafften ihm in London die Bekanntschaft der vorzüglichsten Gelehrten. Die Royal Society in London erwies ihm die Ehre, unter ihre Mitglieder aufgenommen zu werden. Nach zweijährigem Aufenthalte in England kehrte er wieder nach Frankreich zurück. Auch Italien kennen zu lernen fand er eine Gelegenheit, als ihn der Abt Louvois auf einer Reise dahin mitnahm. Von dort aus machte er seinen Vater mit seiner Abneigung bekannt, sich dem Geschäfte eines Apothekers zu widmen. Mit rastlosem Eifer betrieb er das Studium der Arzneikunde. Im J. 1702 ward er zu Paris Baccalaureus der Medicin. Die Doctorwürde in dieser Wissenschaft erlangte er 1704. Bald nachher ward er auch Professor am königlichen Collegium zu Paris. Durch Fagon, den Professor in dem Jardin des Plantes, aufgefordert, hielt er Vorlesungen über Chemie. Im J. 1726 ward er Dekan der medicinischen Facultät zu Paris. Er bekleidete dies Amt einige Jahre hinter einander. Sein Fleiß und seine Thätigkeit blieben sich auch in höherem Alter völlig gleich, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit. Er starb am 6. Jan. 1731. Als er noch Professor am königlichen Collegium war, hatte er die ganze Geschichte der Materia medica einem Freunde in die Feder dictirt. Diese Dictate, die man in seinem literarischen Nachlasse fand, wurden von G. Douglas ins Englische übersetzt und 1735 zu London herausgegeben unter dem Titel: A Treatise of the fossil, vegetable and animal Substances made use of in physic. Bei diesem Werke befindet sich seine Biographie *). (*Heinrich Döring.*)

Gotthard, der Heilige, s. Godehard von Hildesheim.

GOTTHARD (St.), ein gewaltiger Gebirgsstock der Schweiz, der eigentliche Hauptkern der schweizer Alpen, auf der Grenze von Uri und Tessin, mit vielen hochragenden Hörnern und Spitzen, in deren Mitte sich ein Felsenthal mit einem Hospitium (jetzt Wirthshaus) für Reisende befindet. Diese Thalebene von 6650 Fuß absoluter Höhe enthält mehre kleine Seen, in denen die Reuß und der Ticino ihren Ursprung haben. Als höchster Gipfel gilt der Fibia (9964 Fuß hoch); die nächst höchsten sind auf der Ostseite der Prosa, 8260 Fuß hoch, auf der Westseite der Ficudo, 8590 Fuß hoch. Zwischen beiden letzten, am leichtesten ersteigbaren Gipfeln führt die St.-Gotthardsstraße hindurch. Auf der Ost- wie auf der Westseite (das Mutthorn) befinden sich ausgedehnte Gletscher. Nach Nordosten streckt sich das Thal des Vorderrheins, nach Norden das der Reuß, nach Südwesten das Rhonethal, nach Südosten das Thal des Ticino oder Tessin. Die nach Süden weit steiler in Zickzackwegen abfallende, als von Norden her aufsteigende Gebirgsstraße beginnt streng genommen schon in Altdorf. Von da bis nach Stüg führt eine drei Stunden lange Ebene, hier aber am Fuße des Bristenberges beginnt die Anhöhe. Die Straße führt durch enge, auf beiden Seiten durch hohe Felsen begrenzte Thäler, im weiteren Verlaufe namentlich im Thale der Reuß, welche unter der Brücke beim Pfaffensprung ungeheure Abgründe ausgehöhlt hat. Eilfmal muß man auf diesem Wege die Reuß überschreiten. Auf einer Anhöhe unweit des Pfaffensprunges steht das große Dorf Wasen. Ehe man diese Anhöhe erreicht, kommt man an ein wildes, aus dem Meyenthale hervorrauschendes Wasser. Während bis dahin Kalkstein vorherrschte, treten oberhalb Wasen schon große Granitfelsen hervor. Die Wälder werden seltener, das Bergthal wird grauenvoller, besonders durch die ¾ Stunde lange Bergschlucht, die Schöllenen bis nach Gestin hin. Hier kommt man nun zu der berühmten Teufelsbrücke und dann gar bald an eine Stelle, an welcher die Straße durch die Granitfelsen vollständig gesperrt erscheint, sodaß die Reuß kaum noch einen Pfad zum Durchbruch hat. Kommt man aber dem Felsen näher, so findet man sich vor einem ziemlich großen finsteren Loche, welches den Eingang zu einer in den harten Granitfelsen gesprengten, 220 Fuß langen Galerie bildet und das Urnerloch genannt wird. Beim Austritt aus der Galerie wird man durch das prächtige, von der Reuß durchströmte Urserenthal überrascht, aus welchem man zu dem Dorfe an der Matt und nach dritthalb Stunden zu dem Hospiz gelangt. Schon im 13. Jahrh. soll ein Hospiz hier gestanden haben. Seit 1623 aber ist ein gutes Gebäude errichtet worden, in welchem die Bewirthung den Mönchen des Capucinerklosters übertragen wurde. Dieses Gebäude wurde 1775 durch eine Lawine zerstört, 1777 aber wieder hergestellt. Im J. 1799 haben die Franzosen alles Holzwerk desselben verbrannt. Auf dem Wege vom Hospiz zum Capucinerkloster finden sich die schönsten Granittafeln, auf der italienischen Seite dagegen zeigen sich prächtige Massen von Schörl und Granaten an einem oft glimmerigen Gesteine, auch zuweilen schöne Feldspathkrystalle. Nach Lardy (Essay sur la constitution géognostique du St. Gotthard) bilden Granit, Gneiß, Glimmerschiefer, Talk-, Chlorit- und Thonschiefer die Hauptmasse der St.-Gotthardsgruppe und schließen in untergeordneten Lagern Quarz, Serpentin, körnigen Kalk, Dolomit, Hornblende und Gyps ein. Vier Gneiß- und drei Glimmerschieferschichten bilden parallele Streifen und in dem Gneiße erscheinen zwei untergeordnete Granitpaare. Diese einzelnen Glieder zeigen starken Schichtenfall und sind um

fried. (Onolsbach 1778.) Bocke's Ansbachischer Geburts- und Todtenalmanach. Th. 2. S. 179 fg. Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. Bd. 1. Th. 1. S. 207 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 294 fg.

*) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. Th. 2. S. 1094.

so mehr aufgerichtet, je näher sie dem Centralkamme rücken, sodaß ihr Durchschnitt eine fächerförmige Anordnung zeigt. Die Spitze selbst besteht aus Glimmerschiefer, die Bergmasse im Norden des Passes aus Gneiß, dessen Schichten unter 75° einschießen; das Streichen derselben ist von OSO. nach WNW. (*H. E Hözsler.*)

GOTTHARD (Johann Christian), M. der Philosophie und ordentlicher Professor der Oekonomie, Polizei- und Cameralwissenschaften zu Erfurt, auch Assessor der dortigen Commerzdeputation, gest. am 8. Juni 1813, trug in seinen zahlreich besuchten Vorlesungen wesentlich bei zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Oekonomie. Lichte Vorstellung und ein populairer Ton empfahlen, wie auf dem Katheder, auch seine Schriften. Einen nicht unwichtigen Beitrag zur Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie gab Gotthard in seinem Vollständigen Unterricht in der Bienenzucht (Erfurt 1795. 8.). Seine Schrift: Die Cultur des unechten oder weißblühenden Acacienbaums (Altona 1796. 8.), war ein gedrängter Auszug des Werkes des Regierungsraths Medicus über den erwähnten Gegenstand. Verwandten Inhalts waren mehre von ihm herausgegebene naturhistorische Schriften: Die Cultur und Benutzung des türkischen Weizens oder Mays. (Erfurt 1797. 8.) Die Erziehung und Behandlung der Obstbäume (ebendas. 1798. 8.) [1]). Das Ganze der Federviehzucht (ebendas. 1798. 8.), der Pferdezucht (ebendas. 1800. 8.) u. a. m. Eins seiner letzten Werke erschien zu Erfurt 1811 unter dem Titel: Deutschlands Manufactur-, Fabrik- und Handelspflanzen [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GOTTHARD (Joseph Friedrich), geb. am 21. Dec. 1758 zu Bamberg, wo sein Vater, Lothar Franz Wilhelm Gotthard, ein Handelsgeschäft betrieb, verdankte seinen Aeltern eine sorgfältige, aber in mancher Hinsicht beschränkte und einseitige Erziehung, theils durch Hauslehrer, theils in den öffentlichen Unterrichtsanstalten seiner Vaterstadt. Raschere Fortschritte in seiner geistigen Ausbildung machte er in dem Jesuitencollegium zu Bamberg. Zwei Jahre brachte er in diesem Institute zu. Mangel an Unterstützung nöthigte jedoch seinen Vater, ihn den Studien zu entziehen. Gotthard mußte sich, gegen seine Neigung, dem Kaufmannsstande widmen. Mehre Jahre vergingen ihm unter Geschäften, die ihm immer widerwärtiger wurden. Durch seinen Stiefbruder, Adalbert Philipp Gotthard, der von seinen medicinischen Reisen nach Bamberg zurückgekehrt war, erhielt Gotthard's Schicksal eine andere Wendung. Durch seines Stiefbruders Vermittelung ward Gotthard wieder seinen wissenschaftlichen Studien zurückgegeben. Er durchlief die öffentlichen Schulen bis zur Universität. Fleißig besuchte er die akademischen Hörsäle. Stenglein, Röschlaub, Aschenbrenner, Reppelt, Daum und Jakobs waren seine vorzüglichsten Lehrer. Nach vollendeten akademischen Studien übergab ihn der Fürstbischof Adam Friedrich seinem Stiefbruder mit dem Auftrage, ihn in der Wundarzneikunde auszubilden. Gotthard überzeugte sich während der vier Jahre, die er diesem Studium widmete, immer mehr von der innigen Verbindung der Chirurgie mit der Medicin. Für die letztere Wissenschaft benutzte er daher auf der Universität Bamberg Dillinger's, Fick's und Joachim's Vorlesungen. Wie früher der Fürstbischof Adam Friedrich sorgte auch dessen Nachfolger Franz Ludwig in mehrfacher Hinsicht für die weitere Ausbildung des talentvollen jungen Mannes. Unterstützt von seinem fürstlichen Gönner, begab sich Gotthard nach Wien. Von 1784—1789 studirte er dort fast ausschließlich Medicin. Am fleißigsten besuchte er dort Stoll's Vorlesungen, indem er die damals ziemlich allgemein herrschende Meinung theilte, daß, wer diesen berühmten Mann nicht gehört, kein tüchtiger praktischer Arzt werden könne. Schon während seines fünfjährigen Aufenthaltes in Wien legte Gotthard von seinen Kenntnissen und seiner Geschicklichkeit manche schöne Proben ab. Auf Verlangen des Fürstbischofs Franz Ludwig widmete er sich in den letzten Jahren seines Aufenthaltes in Wien ausschließlich der Veterinairkunde. Sein Fleiß kannte keine Grenzen. Selbst in den Ferien setzte er, ohne sich irgend eine Erholung zu gönnen, seine Studien fort. Der leidenden Menschheit zu helfen scheute er kein Opfer. In Mähren und Böhmen verdankten Viele ihre Genesung den Curen, die er unter der Aufsicht und Leitung des dortigen Medicinalpersonals aus freiem Antriebe und meistens unentgeltlich unternahm. Noch ehe er Wien verlassen hatte, ward Gotthard von dem Director der Thierarzneischule, in Begleitung des Professors Vögl, 1788 nach verschiedenen Gegenden Oesterreichs geschickt, um die dort weit verbreitete Hornviehseuche zu untersuchen und ihren furchtbaren Verheerungen durch wirksame Heilmittel Einhalt zu thun. Wieder nach Wien zurückgekehrt, ward er dort zum Mitgliede der Veterinairakademie ernannt. Von Wien begab sich Gotthard nach Würzburg, wo er an Siebold, einem der ersten Chirurgen der damaligen Zeit, einen ausgezeichneten Lehrer fand. Von der genannten Lehranstalt kam er an die damals berühmte mainzer Schule. Sömmering's Vorlesungen über Anatomie wurden von ihm vorzugsweise benutzt. Auf dem anatomischen Theater, hier auch in Sömmering's Hause, übte er sich im praktischen Zergliedern. Aber auch die Vorlesungen anderer Professoren ließ er nicht unbenutzt. Als einen tüchtigen Anatomen rühmte ihn ein Zeugniß Sömmering's, das ihm dieser, als er Mainz verließ, mitgab. Im J. 1791 ward er von dem Fürstbischofe Franz Ludwig zum Professor der Anatomie und Veterinairkunde auf der Universität Bamberg und zum Hof- und Oberlandthierarzt in der ganzen Provinz ernannt. Durch regelmäßige Eintheilung und Benutzung seiner Zeit fand er noch Muße, auch als Schriftsteller thätig zu sein. Im J. 1793 erschien von ihm zu Erlangen ein „Leitfaden für angehende Aerzte, Kranke zu prüfen und Krankheiten zu erforschen." Gotthard begleitete dies Werk mit einer nach Stoll entworfenen Kranken- und Witterungsbeobachtungstabelle.

1) Von dieser Schrift besorgte er späterhin zu Erfurt 1804 einen Auszug als Lesebuch für Bürger und Landleute. 2) Vergl Meusel's Gel. Deutschland. Bd. 2 S 623. Bd 9. S. 444 fg. Bd 11. S 284 Bd. 17 S 754.

Sein ebenfalls zu Erlangen gedruckter „Versuch eines vollständigen systematischen Lehrplans für Thierarzneischulen" fällt in das Jahr 1796. Als eine landesherrliche Verordnung wurden von der fürstbischöflichen Regierung die Principien angenommen, welche Gotthard seinem „Unterricht für die Landleute bei gegenwärtiger Hornviehseuche" (Erlangen 1796) zu Grunde gelegt hatte. Diese Schrift ward überall an die Aemter vertheilt. Auf denselben Gegenstand kam Gotthard noch mehre Jahre später wieder zurück in einem zu Bamberg 1803 erschienenen Programm unter dem Titel: „Welches waren bisher und sind noch die allgemeinen Hindernisse einer glücklichen Vorbauung und Heilung bei einer bevorstehenden oder schon gegenwärtigen Seuche?" Einen weit verbreiteten Ruf erwarben ihm seine praktischen Kenntnisse in der Veterinairkunde. Ueber 500 theils kranke, theils blessirte Pferde, von denen die meisten die Kugel noch bei sich hatten, waren durch seine schulgerechte Behandlung wiederhergestellt und dem Staate dadurch bedeutende Summen erspart worden, die derselbe zum Ankauf neuer Pferde verwenden konnte. Günstigen Erfolg hatten besonders seine zweckmäßigen Curen der noch immer wüthenden Hornviehseuche. Muthig besiegte er die mannichfachen Hindernisse, die sich ihm hier theils durch Staatsrücksichten, theils durch Privatverhältnisse entgegenstellten, oder auch im Geiste der Zeit ihren Grund hatten. In dem Gesammtgebiete der medicinischen Wissenschaften hatte sich in dieser Periode eine so gewaltige Metamorphose zu entwickeln angefangen, daß Gotthard dadurch gespornt ward, auch in der Heilkunde des Menschen seine Kenntniß zu erweitern. Häufig besuchte Gotthard das Krankenspital zu Bamberg, wohnte den Ordinationen der Spitalärzte und ihren Operationen bei. Auch in mehren Vorlesungen der bamberger Professoren war er ein fleißiger Zuhörer, um die Lücken in seinem medicinischen Wissen auszufüllen und die Arzneikunde in ihrem neuen Mechanismus und ihren Bereicherungen genauer kennen zu lernen. Sein Interesse an der Naturphilosophie führte ihn in die Privatvorlesungen, welche Schelling damals in Bamberg hielt. Seinem Scharfblick konnte jedoch die veränderte Richtung nicht entgehen, welche die von ihm bisher mit Erfolg betriebene praktische Heilkunde durch den Brownianismus und die Erregungstheorie genommen hatte. Die verschiedenen Ansichten und Widersprüche veranlaßten unter den ärztlichen Parteien einen der heftigsten Kämpfe, der durch die von Schelling und seinen Schülern gepredigte Naturphilosophie zu einer völligen Revolution in der gesammten Arzneikunde zu führen drohte. Unter diesen Umständen verharrte Gotthard bei dem gefaßten Entschlusse, die Wahrheit einzig in der Natur und nicht in neuern Schriften zu suchen. Er erinnerte sich dabei seines von ihm hochverehrten Lehrers Wolstein in Wien. „Sachen, die man nicht sieht," hatte Wolstein geäußert, „Sachen, die man nicht kennt, nicht versteht, durch fremden Verstand begreifen wollen, ist nach dem Ausspruche des weisen Locke beinahe eben so schwer, als mit anderer Leute Augen sehen. Wer was Sicheres wissen will, muß sich seiner eigenen Sinne, seiner eigenen Vernunft bedienen. Wer seine Kunst durch mystische Worte und nicht durch Werke treibt, hat sie bei der Lampe erlernt."

Fast daran verzweifelnd, daß unter den in dem heftigsten Kampfe begriffenen Parteien eine Uebereinstimmung der Ansichten zu Stande kommen könnte, nahm Gotthard an diesen literarischen Fehden wenig Antheil. Wie früher, widmete er den größten Theil seiner Zeit den fast ununterbrochenen Besuchen des Krankenhospitals. Die nosologischen und therapeutischen Vorlesungen der Spitalärzte Marcus und Röschlaub besuchte er unausgesetzt, um die Resultate der neuern Theorien und Systeme durch die Erfahrung am Krankenbette zu prüfen und sie mit den frühern zu vergleichen. Eigenes Forschen und Untersuchen der Thierkrankheiten, wozu sich ihm fortwährend mehrfache Gelegenheit darbot, war dabei sein Hauptaugenmerk. Durch Theorie und Praxis hinreichend ausgebildet, erwarb er sich im October 1801 durch öffentliche Vertheidigung von 54 Streitsätzen den Grad eines Doctors der Medicin. Bereits im nächsten Jahre (1802) ward er von dem Fürstbischofe Joseph Franz zum Assessor der medicinischen Facultät mit Sitz und Stimme, und als noch in demselben Jahre die Provinz Bamberg dem Kurfürstenthume Baiern anheimfiel, zum Beisitzer des Medicinalcollegiums ernannt. Nach Aufhebung der Universität Bamberg erhielt er an der dort errichteten landärztlichen Schule die Professur der Anatomie und Veterinairkunde. Ungeachtet er die Functionen des erstgenannten Fachs, dem er sich mit besonderer Vorliebe gewidmet, seiner leidenden Gesundheit wegen mehrfach hatte aussetzen müssen, bekleidete er doch dies Amt 18 Jahre mit rühmlichem Eifer. Späterhin erhielt Gotthard auch das Lehramt der Heilmittellehre, Diätetik und Botanik. Im J. 1810 ward ihm noch das bisher von Marcus bekleidete Lehrfach der Receptirkunst übertragen. An Fleiß und Eifer, tüchtige praktische Zöglinge zu bilden, ließ er es auch in diesem, wie in allen seinen übrigen Lehrämtern nicht fehlen. In ökonomischer Hinsicht scheute er dabei kein Opfer. Einen beträchtlichen Theil seines erheiratheten Vermögens wandte er auf die nöthigsten Hilfsmittel seines Unterrichts, auf anatomische Tabellen, kostbare Kupferwerke, Instrumente und dergl. Durch seine Uneigennützigkeit zeigte sich sein Charakter von der liebenswürdigsten Seite. Für die leidende Menschheit regte sich in ihm ein so tiefes Gefühl, daß er in der Zeit des letzten französischen Krieges, bei dem damals weitverbreiteten Typhus, drei Jahre hindurch unentgeltlich als Armenarzt thätig war. Als 1823 die landärztliche Schule in Bamberg aufgehoben und durch eine chirurgische ersetzt ward, erfolgte seine Versetzung in den Ruhestand. Er war indessen zu sehr an Thätigkeit gewöhnt, um sie gänzlich aufzugeben. Durch Privatunterricht in mehren Zweigen der Naturwissenschaft und als praktischer Arzt suchte er noch immer Andern nützlich zu werden. Einen großen Theil seiner Zeit widmete er seinem Lieblingsfache, der Botanik, mit nicht geringem Aufwande von ökonomischen Mitteln und zum allgemeinen Nutzen und Vergnügen der Naturfreunde, besonders

solcher Zöglinge, die sich der Pharmacie und Medicin widmeten. Unter diesen Beschäftigungen gingen die politischen Zeitereignisse nicht spurlos an ihm vorüber. Die Sache seines Vaterlandes lag ihm besonders am Herzen. Ein wahres Fest für ihn war die Einrichtung einer constitutionellen Verfassung, die der König Maximilian von Baiern seinen Staaten gegeben hatte. Die muthige Vertheidigung der Volksrechte durch den Abgeordneten v. Hornthal begeisterte ihn zu einer patriotischen Dankadresse, die er dem genannten Abgeordneten bei seiner Rückkehr überreichte und in mehren tausend Exemplaren vertheilen ließ. Mit Unmuth äußerte er sich dagegen oft über die ultraliberalen Ansichten und Tendenzen der Zeit, die seiner Ueberzeugung nach der guten Sache nur schaden könnten.

Gotthard starb am 23. Febr. 1834 in seinem 76. Jahre. Ein Nervenschlag endete nach kurzem Krankenlager unerwartet sein thätiges Leben. Die allgemeine Achtung und Liebe, die ihm auf seiner irdischen Laufbahn zu Theil geworden, begleitete ihn am 25. Febr. bei seiner feierlichen Beerdigung zu seinem Grabe. Sein edler, echt teutscher Charakter, in welchem Biederkeit, Bescheidenheit, gerader Sinn und gemüthliche Jovialität die Grundzüge bildeten, verdiente jene Auszeichnung. In seinen häuslichen Verhältnissen, als Gatte und Vater sich sehr glücklich fühlend, lebte er, allem Luxus abhold, einfach und sparsam. Liberal dagegen zeigte er sich überall, wo es die Förderung löblicher Zwecke galt. Ein echter Christ, hielt er fest am Glauben seiner Kirche, ohne Intoleranz gegen andere Confessionen. Kränkungen und Zurücksetzungen, von denen sein Leben nicht befreit war, ertrug er mit Resignation. Sich an denen zu rächen, die sie ihm zugefügt, harmonirte nicht mit seiner edelmüthigen Sinnesart. Der Verdienste, die er sich durch seine rastlose Thätigkeit als Arzt, Lehrer und Schriftsteller erwarb, ist bereits gedacht worden *). (*Heinrich Döring.*)

Gotthold, Bischof von Meißen, beißt nach Urkunden richtiger Gottwald (s. d. Art.).

GOTTI (Baccio oder Bartolommeo), italienischer Maler aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., gehört zu der florentinischen Schule und war ein Schüler Ridolfo Corradi del Ghirlandajo's. Er übte seine Kunst nur kurze Zeit in Florenz und siedelte um das Jahr 1530 nach Frankreich über, wo er im Dienste des Königs Franz I. arbeitete. — **Carlo Gotti**, ein Architektur- und Decorationsmaler des 17. Jahrh., der in verschiedenen Städten Italiens mancherlei Arbeiten mit Erfolg ausführte, von dessen Lebensverhältnissen man jedoch nichts Näheres weiß. — **Cosmo Gotti**, ebenfalls ein italienischer Maler des 17. Jahrh., leistete, obgleich ein Schüler Bern. Barbatelli's, des Vorläufers einer bessern Manier in der toscanischen Schule, in der Malerei wenig Beachtungswerthes, erwarb sich aber in der Baukunst großen Beifall, besonders in der Anlage von Gärten und Wasserkünsten. Er wurde um das Jahr 1680 von Philipp IV. nach Spanien berufen, wo sich in den Gärten der königlichen Paläste noch einige seiner Arbeiten erhalten haben sollen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTI (Vincenzio), italienischer Maler der bologner Schule, um das Jahr 1580 zu Bologna geboren, erhielt daselbst von Dionysius Calvart gleichzeitig mit Guido Reni Unterricht in der Malerei. Beide gingen nach der Beendigung ihrer Studien nach Rom, wo Gotti, welcher kaum 20 Jahre zählte, durch einige Gemälde so allgemeines Aufsehen erregte und so großen Beifall erntete, daß ihn der Vicekönig von Neapel an seinen Hof berief und ihm mehre bedeutende Arbeiten übertrug. Nachdem er diese zur Zufriedenheit seines Gönners ausgeführt hatte, begab er sich nach Messina und vollendete hier mehre Gemälde, und zwar einige davon in Guido's Styl, blieb jedoch hinter den Leistungen seines Mitschülers zurück. Von Messina siedelte Gotti nach Reggio über, wo er sich verheirathete und häuslich niederließ; er starb auch hier im J. 1636. Wenige Künstler haben so fleißig und so viel gearbeitet, wie Gotti, und nur die Altarbilder von seiner Hand, welche sich in verschiedenen Kirchen Italiens, meistens aber in denen Neapels befinden, belaufen sich auf 218; übrigens verhehlten schon seine Zeitgenossen nicht, daß sich darunter manches Mittelmäßige befinde †). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTI (Vincenzo Luigi), Patriarch von Jerusalem und Cardinal, am 5. Sept. 1664 in Bologna, wo sein Vater, Giacomo Gotti, Professor der Jurisprudenz war, geboren, erhielt eine sehr sorgfältige Erziehung, da er von früher Jugend an ungewöhnliche Geistesanlagen und große Vorliebe für die Wissenschaften zeigte. Er verlor seinen Vater schon im J. 1677 und trat, da er nicht die geringste Neigung zu weltlichen Dingen fühlte, in seinem 16. Jahre (1680) in den Dominikanerorden, um in dem in seiner Vaterstadt befindlichen Kloster desselben seine Berufsstudien zu beginnen. Seine Fortschritte in den alten Sprachen, in der Philosophie und der Theologie waren auffallend und erregten große Hoffnungen, weshalb seine Oberen ihn im J. 1684 zu seiner weiteren Ausbildung nach Salamanca schickten. Hier widmete er sich während eines vierjährigen Aufenthaltes mit unermüdlichem Fleiße den theologischen Wissenschaften und erregte nach der Beendigung des gewöhnlichen Cursus durch seine öffentliche Disputation so sehr die Bewunderung seiner Mitschüler und der Professoren, daß man ihn von mehren Seiten zu bestimmen suchte, sich an der berühmten Universität dem Lehrfache zu widmen; er zog jedoch vor, nachdem er von einer schweren Krankheit, die ihn um diese Zeit befiel, genesen war, in seine Heimath zurückzukehren und sich hier seinen Vorgesetzten zur Verfügung zu stellen. Nachdem er im J.

*) Vergl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XII Th. 1. S. 157 fg. Meusel's Gel. Deutschland Bd. 2. S. 623 nebst Nachträgen.

*) G. K. Nagler, Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 296. Biographie generale. Tom. XXI. p. 351.

†) L. Lanzi, Gesch. der Malerei in Italien Bd. 3. S. 134. G. K. Nagler, Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 296. Biographie generale. Tom. XXI. p. 351.

1688 die Priesterweihe erhalten hatte, lehrte er zuerst zu Mantua, zu Rom und zu Bologna die Philosophie und dann zu Faenza die Theologie mit entschiedenem Beifall. Als im J. 1695 Girolamo Bassano, erster Lehrer der Theologie an der Universität zu Bologna, starb, wurde Gotti durch einen Beschluß des Senats als Nachfolger desselben berufen und in seiner Vaterstadt mit großen Ehrenbezeugungen empfangen. Sein ebenso gründlicher als klarer und verständlicher Vortrag erwarb ihm bald sich schnell weiter verbreitenden Ruhm und lernbegierige Schüler eilten nicht nur aus allen Theilen Italiens, sondern auch aus den übrigen Ländern Europa's nach Bologna, um sich hier in der ersprießlichen Anwendung ihrer theologischen Studien zu unterrichten. Obschon Gotti durch seine Vorlesungen, durch die Beantwortung an ihn gerichteter Fragen über schwierige casuistische Fälle und durch seine eigenen gelehrten Arbeiten vielfach in Anspruch genommen war, so ließ er sich doch durch die Bitten seiner Ordensgenossen bewegen, in dem Collegium des Dominikanerklosters die Metaphysik vorzutragen und das zeitraubende Amt eines Studienmeisters zu übernehmen. Bald darauf zum Prior seines Ordens zu Bologna und im J. 1708 zum Provinzial der Lombardei ernannt, widmete er seine Aufmerksamkeit hauptsächlich der Herstellung der an vielen Orten vernachlässigten klösterlichen Disciplin, und die Früchte seiner Bemühungen waren alsbald in der größeren Neigung der Mönche zu ernsteren Studien bemerkbar. Die in diesen Aemtern nöthige ununterbrochene Anstrengung zog ihn jedoch so sehr von seinen Studien ab, daß er das für sie bestimmte Ziel sehnlichst herbeiwünschte. Die endlich ihm gewordene Ruhe war jedoch nur von kurzer Dauer, denn er mußte im J. 1714 zum zweiten Mal das Priorat der Dominikaner zu Bologna übernehmen und wurde im folgenden Jahre von Clemens XI. zum Generalglaubensinquisitor in dem Gebiete von Mailand bestimmt, welche Stelle er, da sie mit seinen Neigungen in jeder Weise im Widerspruche stand, und nach langem Widerstreben und auf ausdrücklichen Befehl des Papstes annahm. Sein Bestreben ging vor Allem dahin, den schwierigen Pflichten derselben mehr durch Güte als durch Strenge zu entsprechen, und es gelang ihm, in den meisten Fällen seinen Zweck zu erreichen. Großen Kummer verursachte ihm ein von dem protestantischen Prediger Giacomo Picenini zur Anpreisung der Reformatoren und der reformirten Religion herausgegebenes Werk (Apologia per i riformatori e per la religione riformata. Coira 1706. 4.), welches ihm um so gefährlicher erschien, da es in der Landessprache und in einem hinreißenden Style geschrieben war und der Verfasser auf mehre Widerlegungen durch eine mit ungewöhnlicher Gewandtheit durchgeführte Vertheidigung unter dem Titel: „Triumph der wahren Religion" (Trionfo della vera religione. Ginevra 1712. 4.) geantwortet hatte. Der Inquisitor entschloß sich deshalb, den Gegner ebenfalls mit den geistigen Waffen zu bekämpfen, und schrieb ebenfalls in der Landessprache sein berühmt gewordenes Werk: La vera chiesa di Cristo dimostrata dai segni e dai dogmi contra i due libri di Giac. Picenino intit. „Apologia per i riformatori e per la religione riformata, e trionfo della vera religione" (Bologna 1719. 4. 3 Voll. Milano 1734. 4. 3 Voll.), welches bei den Katholiken allgemeinen Beifall fand, von den Reformirten aber wegen allzu scharfer und beleidigender Ausdrücke sehr getadelt wurde. Die anstößigen Stellen rührten jedoch nicht von dem Verfasser, wie dieser selbst erklärte, sondern von einer fremden Hand her, welche sie während des Druckes einzuschwärzen wußte. Italienische Kritiker betrachten das Werk, welches auch später ins Lateinische übersetzt wurde (Vera ecclesia Christi signis ac dogmatibus demonstrata, lat. literis cosign. a V. Th. Covi. Bononiae 1748. 4. 3 Voll. Venetiis 1750. fol.), sowol was den Styl, als auch was die darin entwickelte Gelehrsamkeit betrifft, als ein Meisterstück der Polemik und als eine genügende Lösung aller in Bezug auf den Glauben obwaltenden Streitfragen; ihr Urtheil, gegen welches vom katholischen Standpunkte Nichts einzuwenden sein mag, wird jedoch von den Vertheidigern anderer Confessionen nicht als maßgebend anerkannt. Als Gotti endlich auf wiederholtes Ansuchen im J. 1717 von dem Amte eines Inquisitors entbunden worden war, zog er sich in sein Kloster zu Bologna zurück, er sollte sich aber nicht des für ihn sehr wohlthätigen beschaulichen Lebens erfreuen, denn die Universität ernannte ihn nach dem Tode Benedetto Bacchini's, des Professors der Polemik, zu dessen Nachfolger, sein Kloster im J. 1720 zum dritten Mal zum Prior und im folgenden Jahre sein Orden zum zweiten Mal zum Provinzial der Lombardei. Auf einer Rundreise, die er als solcher in seinem Sprengel machen mußte, fiel ihm ein schon im J. 1709 veröffentlichtes Werk Picenini's in die Hände, worin dieser mit großem Scharfsinn die Priesterehe vertheidigte und das Primat des Papstes und andere Dogmen der katholischen Kirche heftig anfocht. Gotti ergriff sogleich die Feder, um an einer ausführlichen Widerlegung zu arbeiten, welche später unter dem Titel: Colloquia theologico-polemica, in tres classes distributa; in prima sacrorum ministrorum caelibatus, in secunda Romanorum Pontificum auctoritas, in tertia aliae catholicae veritates defenduntur (Bononiae 1727. 4.) erschien. Längst schon ging er mit dem Plane um, ein Handbuch der Theologie zu schreiben, worin die seither übliche scholastische Lehrweise mit der positiven und dogmatischen vereinigt und mehr mit den Fortschritten der Wissenschaft und dem Geiste der Zeit in Einklang gebracht werden sollte, und er begann es auch gleichzeitig mit den theologischen Gesprächen, konnte es jedoch erst nach einer Reihe von Jahren zu Ende führen. Viele Jahre stand dieses Lehrbuch (Theologia scholastico-dogmatica juxta mentem divi Thomae Aquinatis. Bononiae 1727—1734. 4. 16 Voll. Venetiis 1781. fol. 3 Voll.) in Italien in großem Ansehen und wurde erst am Anfange dieses Jahrhunderts durch bessere Werke in diesem Fache allmälig verdrängt. Gotti mußte durch diese Leistungen in der katholischen Kirche bald zu dem größten Ansehen gelangen, und es

konnte nicht auffallen, als Benedict XIII., ebenfalls ein Dominikaner, am 30. April 1728 seinen Ordensbruder zum Titularpatriarchen von Jerusalem und zum Cardinal ernannte. Die ganze Bevölkerung Bologna's zeigte eine ungewöhnliche Freude über die Erhebung ihres Mitbürgers und stellte mancherlei Feierlichkeiten an; die angesehensten Familien machten dem armen Mönche von allen Seiten große Geschenke und der Senat verlieh seinem ganzen väterlichen Hause den Adel und versah alle seine Anverwandten mit reichen Einkünften. Der Papst würdigte den neuen Cardinal seiner besondern Freundschaft und unterredete sich mit ihm häufig über die Angelegenheiten der Christenheit, insbesondere über die Herstellung des allgemeinen Kirchenfriedens; dabei sorgte er für eine unabhängige und behagliche Stellung des in seiner Wohlthätigkeit unerschöpflichen Prälaten, indem er ihm außer seinen gewöhnlichen Einkünften eine ansehnliche Pension auf das Bisthum Perugia anwies und ihm drei Priorate verlieh, welche zusammen über 10,000 Scudi eintrugen. Gotti blieb indessen bei seiner gewohnten sparlichen Lebensweise, verrichtete fleißig seine Amtsgeschäfte und widmete die übrige Zeit dem Gebete und den Studien. Benedict's Nachfolger, Clemens XII., bezeugte Gotti dieselbe Gewogenheit und benutzte die Erfahrungen und Kenntnisse des bewährten Theologen in vielen und wichtigen Angelegenheiten, da diesem nicht leicht eine ungewöhnliche Aeußerung des kirchlichen Lebens oder eine bedeutende Erscheinung auf dem Felde der theologischen Literatur entging. So bewog ihn die Abhandlung Joh. Leclerc's, eines der berühmtesten reformirten Theologen Hollands, über die Wahl einer Meinung in den religiösen Streitigkeiten zwischen den Christen (bei der von ihm besorgten Ausgabe der bekannten Schrift des H. Grotius: De veritate religionis christianae. Amstelod. 1709. 8.) mit einem gelehrten Werke unter demselben Titel (De eligenda inter dissidentes christianos sententia. Romae 1734. 4. Nov. Ed. Ratisbon. 1740. 8.) aufzutreten und die Behauptung, die reformirte Kirche sei allein die wahre, zu bekämpfen. Ueberhaupt suchte er die um diese Zeit sich von allen Seiten mehrenden Angriffe gegen den christlichen Glauben abzuwehren, die Richtigkeit desselben zu beweisen und die Falschheit der andern Religionen darzuthun; er schrieb deshalb sein großes Werk über die Wahrheit der christlichen Religion (Veritas religionis christianae et librorum, quibus innititur, contra atheos, polytheos, idolatras, Mahomedanos et Judaeos demonstrata. Romae 1735 — 1740. 4. 12 Voll. Venetiis 1750 fol. 2 Voll.), welches einen unerschöpflichen Schatz theologischer Gelehrsamkeit enthält, aber seines allzu starken Umfanges wegen wenig gelesen und bald vergessen wurde. Auch mag seine entschiedene Abneigung gegen die Jansenisten, welche er darin zu Tage legt, der Verbreitung des Buches geschadet haben; gewiß ist jedenfalls, daß diese oft schroff hervortretende Tendenz ihm auch in seiner Stellung Nachtheil brachte, denn als er im J. 1740 zum zweiten Mal ins Conclave ging und man allgemein glaubte, er werde als Papst daraus hervorgehen, drang die Ansicht der Gegenpartei, daß ein Feind der Jansenisten den Kirchenfrieden, welcher jetzt so sehr zur Hebung des Kirchenstaates und zur Befestigung des päpstlichen Ansehens nöthig sei, vielleicht stören würde, trotz des guten Willens der ihm gewogenen Mehrzahl der Cardinale, durch. Der neue Papst, Benedict XIV., sein Landsmann, wurdigte ihn übrigens einer besondern Achtung und Vertraulichkeit und ernannte ihn zu seinem Theologen und zum Protector der Stadt Bologna und ihres Gebietes. Der Cardinal beschäftigte sich in seinen letzten Lebensjahren mit einem Commentar über das erste Buch Mosis, welcher aber unvollendet blieb, da ihn fortwährendes Unwohlsein, welches er schon während des Conclaves fühlte, daran hinderte; seine Krankheit, eine gefährliche und peinliche Brustwassersucht, entwickelte sich ungewöhnlich schnell und er erlag ihr am 18. Sept. 1742. Gotti war als Mensch und Priester ausgezeichnet durch seine Tugenden und genoß die allgemeine Achtung seiner Zeitgenossen; auch als Schriftsteller leistete er Vorzügliches und Gediegenes und seine Werke würden einen noch weit größeren Beifall und Einfluß erlangt haben, wenn er sich mehr von der ihm allzu fest anklebenden mönchischen Art und Weise hatte frei machen können. Seine von dem Ordensgenossen Th. Aug. Ricchini verfaßte Biographie (De vita et studiis V. L. Gotti commentarius. Romae 1742. 8.) gibt ein gelungenes Bild seines Lebens und Wirkens, ist aber allzu panegyrisch gehalten *). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTIFREDI (Alessandro), General des Jesuitenordens, am 3. Mai 1595 zu Rom geboren, stammte aus der berühmten Familie dieses Namens und zeigte von früher Jugend an eine seltene Frömmigkeit und eine große Neigung zum geistlichen Stande, welche seine Aeltern und Anverwandten weder durch sanfte und ernste Gegenvorstellungen, noch durch die mannichfaltigsten Hindernisse, die sie seinem Entschlusse in den Weg stellten, zu unterdrücken vermochten; er richtete endlich, da er kein anderes Mittel zur Erreichung seines Zieles zu finden wußte, eine Bittschrift an den Papst Paul V., worin er bei diesem um die Erlaubniß nachsuchte, auch gegen den Willen seiner Aeltern in den Jesuitenorden, in dessen Collegium er seinen ersten Unterricht erhalten hatte, treten zu dürfen. Als der Papst ihm dieselbe ertheilte, entfernte er sich am 26. Febr. 1610 heimlich aus dem älterlichen Hause und begab sich in das Jesuitenkloster auf dem Quirinal. Als aber seine Aeltern dem Papste eine Gegenvorstellung übergaben, befahl ihm dieser, sich aus dem Profeßhause zu entfernen und einige Zeit in der Wohnung des Cardinals Marianus Perbenedictus

*) Auch abgedruckt in Raccolta d'Opuscoli scientifici e filologici. Tom. XXVIII. p. 351 seq. und in *Jo. Lami* Memorabil. Italor. eruditi praestant. Tom. II. P. 1 p. 65 seq. Eine vergleich. Lesart s. *Feller* Historie des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. Tom. VI p. 640 seq. (ein weitläufiger Auszug aus Ricchini's Biographie) Fr. G. Gotti Hirsching, Historisch-literarisches Handbuch. Bd 2. Abth 2. S. 123 fg. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 157. Biographie générale. Tom. XXI. p. 351.

von Camerino zu leben, um ohne allen Zwang nochmals über seine Bestimmung nachzudenken. Wiederholte Versuche seiner Anverwandten und Prüfungen jeder Art, welche der Papst durch vertraute Männer anstellen ließ, vermochten seine Gesinnung in keiner Weise zu ändern, und man fand sich endlich bewogen, ihn ungehindert zu den Jesuiten zurückkehren zu lassen. Nachdem er seine Studien vollendet und sein Gelübde abgelegt hatte, widmete er sich dem Unterrichte und lehrte abwechselnd in verschiedenen Collegien Theologie, Philosophie und Philologie. Während dieser Zeit und später bekleidete er auch fast alle Ehrenämter seines Ordens und wurde nach dem Tode des Generals Francisco Piccolomini am 21. Jan. 1651 zum Nachfolger desselben gewählt; seine Herrschaft war aber nur von sehr kurzer Dauer, denn er starb bereits am 12. März desselben Jahres, zum großen Bedauern der Gesellschaft, welche an ihm einen Mann von durchdringendem Verstande, großer Klugheit, unbeugsamer Festigkeit in der Durchführung seiner Vorsätze und zugleich von musterhafter Frömmigkeit und Einfachheit verlor. Zum Schriftsteller fühlte Gottifredi trotz seiner umfassenden Kenntnisse keinen Beruf und seine Leistungen in dieser Richtung scheinen sich auf eine von ihm zum Zweck einer Doctorpromotion verfaßte Schrift (Effata Peripati Christiani. Romae 1632. fol.) und zwei Gelegenheitspredigten (Oratio in funere Virginii Caesarini ad S. P. Q. R., dum ei in aede Virginis Capitolinae publico sumptu parentaret. Romae 1624. 4. und Oratio de passione Domini, quam habuit in Pontificio Sacello in die Parasceves anno 1629 coram Urbano VIII. Romae 1641. 12., auch abgedruckt in den Orationes quinquaginta de Christi domini morte habitae in die sancto Parasceves a Patribus Societatis Jesu in Pontificio Sacello. Romae 1641. 12. Neoburgi 1724. 8.) zu beschränken*).

(*Ph. H. Külb.*)

GOTTIGNIES (Gilles François de), berühmter Mathematiker des 17. Jahrh., im J. 1630 zu Brüssel geboren, trat in seinem 23. Jahre (1653) in den Jesuitenorden und wurde, nachdem er in dem Collegium zu Mecheln die vorgeschriebene Probezeit bestanden hatte, der bei ihm hervortretenden ungewöhnlichen Geistesanlagen wegen nach Rom geschickt, um seinen theologischen Cursus zu beendigen. Nicht zu unterdrückende Vorliebe für die exacten Wissenschaften bewog ihn, als den Berufsstudien Genüge geleistet war, seinen Fleiß fast ausschließend der Mathematik und Astronomie zuzuwenden, und da sein Talent in diesen Fächern Vorzügliches zu leisten versprach, so legten die Oberen nach der klugen Handlungsweise des Ordens nicht nur diesem Streben kein Hinderniß in den Weg, sondern bestimmten ihn vielmehr im J. 1662 zum Lehrer der Mathematik an dem römischen Collegium. Er trug dieselbe noch im J. 1676 mit großem Erfolg vor und starb am 6. April 1689 zu Rom. Auffallend ist die Bemerkung seiner Zeitgenossen, daß er gegen die Algebra sehr eingenommen und die Vertheidiger derselben als Phantasten betrachtet haben soll. Seine erste astronomische Schrift, ein an Giov. Dominico Cassini gerichteter Brief über die mit Schwierigkeiten verbundene Erklärung einiger Erscheinungen bei den auf dem Jupiter durch seine Satelliten verursachten Finsternissen erregten großes Aufsehen und veranlaßte eine Antwort des berühmten Astronomen. Beide Briefe sind unter dem Titel: Astronomicae Epistolae duae, altera P. Aegidii Fr. Gottignies ad J. D. Cassinum, altera Cassini responsiva circa Ecclipses in Jove a mediceis planetis effectae (Bononiae 1665. fol.) herausgegeben und veranlaßten J. F. Montucla, den Geschichtschreiber der mathematischen Wissenschaften [1]), zu der Bemerkung, Gottignies habe Cassini einige die Planeten Jupiter und Mars betreffende Entdeckungen streitig gemacht. Diesem ersten Briefe folgte ein zweiter über die um diese Zeit am Jupiter entdeckten Flecken, welchen der Astronom Eustachio Divini mit einem Schreiben ähnlichen Inhalts (Lettera di Eustachio Divini, con altra lettera del P. Eg. Fr. de Gottignies intorno alle macchie nuovamente scoperte nel pianeta di Giove. Roma 1666. 8.) veröffentlichte. Eine dritte hierher gehörende Schrift: Figurae cometarum, qui apparuerunt annis 1664, 1665, 1668, tabulis aeri incisis expressae, cum brevissimis annotationibus (Romae 1668. 4.) ist für die Geschichte und Beschreibung der Kometen nicht unwichtig. Sein Lehrbuch der ebenen Geometrie (Elementa Geometriae planae. Romae 1669. 12.), besonders aber sein System einer allgemeinen Rechenkunst (Logistica sive scientia circa quamlibet quantitatem demonstrative discurrens cui mathematicum nullum problema insolubile, nullum theorema indemonstrabile. Romae 1675. 4.) und die zur Erläuterung desselben dienenden Schriften (Arithmetica introductio ad logisticam universae mathesi servientem continens vulgo usitatam Arithmeticam practicam, atque ex hac derivationem Logisticae practicae, pertinentis ad Arithmeticam. Romae 1676. 4. Logisticae idea speculative et practice declarata. Romae 1677. 4. Universae mathesi servientis Logisticae clavis sive matheseos candidatis maxime utiles notitiae atque studendi ordo. Romae 1679. 8. Logistica universalis sive mathesis Gottignana amplectens Geometriae, Arithmeticae aliarumque partium matheseos elementa brevissime exposita. Neapoli 1687. fol. und Fr. Zeccadori Problemata arithmetica primo mathematicorum studiorum trimestri soluta discursibus institutis juxta logisticam P. Aeg. Fr. de Gottignies. Romae 1677. 8.) fanden bei den Zeitgenossen Beifall, werden aber jetzt nur noch wenig beachtet, da die fortschreitende Wissenschaft sie weit hinter sich zurückgelassen hat; auch seine mathematischen Briefe (Epistolarum mathemati-

*) *P. Ribadeneira*, Bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu ex edit. Nath. Sotwell (Romae 1676. fol.) p. 21 seq. *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Vol. II. p. 253.

1) Histoire des Mathématiques. Tom. II. p. 643.

carum liber primus. Romae 1678. 4.) können nur für die Geschichte dieser Wissenschaft einigen Nutzen bieten. Erwähnung verdient noch, daß Gottgnies die einem seiner Schüler gelungene Lösung einer wichtigen Preisaufgabe (Problema duplatis trianguli aequilateri independenter ab aliis quam prioribus tribus libris Euclidis; in Universitate Pragensi 1679 propositum omnibus totius orbis geometris, in Universitate Romana 1680 solutum a Paulo Jovio Novocomensi. Romae 1681. 8.) bekannt machte. Klarheit, Genauigkeit und Kürze der Darstellung sind die hauptsächlichsten Vorzüge der Schriften dieses auch durch die Leistungen seiner Schüler verdienten Mathematikers [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOTTLEBER (Johann Christoph), geb. 1733 zu Chemnitz, studirte zu Altdorf, wo er 1761 durch Vertheidigung seiner Diss. de emphasium judicandarum difficultate die Magisterwürde erlangte. Neben der Theologie beschäftigte er sich vorzüglich mit den ältern Sprachen. Durch das fleißige Lesen der griechischen und römischen Classiker bildete er sich zu einem tüchtigen Philologen. Seine Sprachkenntnisse verschafften ihm die Stelle eines Rectors an der Schule zu Annaberg. Ein gleiches Amt bekleidete er seit dem Jahre 1771 zu Meißen als Rector der dortigen kursächsischen Landschule. Er starb am 1. Mai 1785, geschätzt als ein vielseitig gebildeter Schulmann, der sich um die Bildung der Jugend in mehrfacher Hinsicht verdient gemacht hatte. Seine Schriften bestehen meistens aus Programmen philologischen Inhalts. An Heyne in Göttingen richtete er 1764, bald nach dem Antritte seines Lehramts in Annaberg, seine Epistola de consuetudine veterum laudandi scriptorum loca, de eorumque usu critico. In einem noch in dem genannten Jahre zu Annaberg gedruckten Programm sprach er „Von den vornehmsten Absichten der öffentlichen Schulen." Wie sehr ihm deren Verbesserung am Herzen lag, schilderte das 1767 zu Altdorf erschienene Programm: „Was eine lobliche Bürgerschaft zu dem Wohl einer lateinischen Schule beizutragen habe." Die meisten seiner größtentheils lateinisch geschriebenen Programme beschäftigten sich mit der Kritik der griechischen und römischen Classiker. Homer und Plato, besonders der letztere, waren seine Lieblingsschriftsteller, die er in mehren Programmen erläuterte: Argumentorum aliquot in Platonis Phaedone de animi immortalitate discussio. Spec. I—IV. (Altorf. 1765—1767. 4.) Observationum in Platonis Alcibiadem secundum. Spec. I—III. (Ibid. 1767—1768. 4.) De Archelao, Macedonum rege, e Platonis Gorgia et Alcibiade secundo. (Ibid. 1771. 4.) Animadversiones ad Platonis Phaedonem et Alcibiadem, cum excurss. in Phaedonem. (Lips. 1771. 8.) De Periclis Moribus, a Platone in Gorgia expressis. (Misenae 1775. 4.) Unter den römischen Autoren waren es vorzüglich die Ciceronianischen Schriften, mit deren Kritik sich Gottleber beschäftigte. Dahin gehört unter andern sein Specimen animadversionum super aliquot locis Ciceronis e libro III. Officiorum (Misenae 1780. 4.) und Spec. I—IX. animadversionum in lib. I. Offic. Ciceronis. (Ibid. 1781—1785. 4.) Besonders zu erwähnen sind noch seine Observationes in quaedam loca Dionysii Halicarnensis Spec. I—IV. (Altorf. 1769—1770. 4.) *).

(*Heinrich Döring.*)

GOTTLEUBE oder GOTTLEUBA, eine am rechten Ufer des gleichnamigen, in Böhmen am Sattelberge entspringenden und in die Elbe sich ergießenden Flusses in dem königl. sächs. Amte Pirna, Kreis Dresden, unter 50° 51′ 2″ nördl. Br., 11° 36′ 36″ östl. L., 1464 Fuß absoluter Höhe liegende Stadt mit einem Gerichtsamte.

(*H. E. Hössler.*)

GOTTLIEB (Anna), berühmte Sängerin und Schauspielerin, am 29. April 1774 geboren, war die Tochter des Schauspielers Joh. Chr. Gottlieb, welcher zur Zeit der Hanswurstiaden unter dem Namen Jackerl und in niedrig-komischen Rollen auf der wiener Bühne großen Beifall fand, und kam, da ihre Mutter dieselbe Kunst betrieb, schon in ihrem fünften Jahre auf die Bühne, bildete sich aber zur Sängerin aus, wurde in ihrem 15. Jahre als solche im Freihause angestellt und war als junges Mädchen bereits so beliebt, daß Mozart bei der Composition der Zauberflöte auf die Leistungen ihrer Stimme Rücksicht nahm. Sie sang die Pamina zur vollen Zufriedenheit des Componisten und glänzte lange in dieser Rolle. Im J. 1802 wurde sie am Leopoldstädter Theater engagirt und trat in den verschiedenartigsten Rollen (als Donauweibchen, Alceste, Evakathel u. s. w.) mit gleichem Glück auf, bis die Zauberflöte ihrer Stimme, wie sich Mozart oft lobend auszudrücken pflegte, untreu wurde. Sie ging nun zum Schauspiel über, und da sie Freude an ihrem Berufe hatte und ihn durch ehrlichen Fleiß zu erfüllen sich bestrebte, dabei aber nur bescheidene Ansprüche machte, so erfreute sich das Publicum stets an ihren Leistungen, bei zunehmendem Alter wurde sie aber der Direction unangenehm und lästig und im J. 1828 plötzlich und ohne Pension entlassen. Seitdem lebte sie zurückgezogen und mit sehr beschränkten Mitteln, bis die Mozartfeier, welche im J. 1842 bei der Enthüllung der Statue des großen Meisters stattfand, auch sie wieder zum Vorschein brachte, indem das Comite sie als die einzige noch lebende von allen Sängerinnen, welche bei der ersten Aufführung der Zauberflöte mitgewirkt hatten, auf seine Kosten nach Salzburg bringen ließ und damit ihren höchsten Wunsch erfüllte. Nach der Heimkehr von dem Feste zog sie sich wieder in ihre Einsamkeit zurück, doch besuchte sie noch fortwährend das Theater und freute sich an schönen Tagen vor dem Theaterkaffeehause in der Leopoldstadt der wärmenden Sonnenstrahlen. So erreichte die be-

2) Vergl Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 158. Biographie generale. Tom. XXI. p. 352. *Aug. et Al. de Backer*, Bibliothèque des ecrivains de la compagnie de Jesus. Tom. II. p. 253.

*) Siehe Saxii Onomast. liter. P. VIII. p. 220 seq. Adelung's Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4 S. 296 fg.

kannte Unbekannte, wie sie gewöhnlich hieß, ein hohes Alter und erlebte noch die Säcularfeier Mozart's (1856), der sie aber zu ihrem größten Leide nicht beiwohnen konnte, da sie sich schon sehr unwohl fühlte. Sie starb auch bald darauf am 7. Febr. desselben Jahres zu Wien. Als erste Pamina wird sie ein kunstgeschichtliches Interesse behalten*). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTLIEBEN, ein Bezirk und Flecken im schweizer Canton Thurgau; der Bezirk hat 10,880 protestantische und 1840 katholische Einwohner. — Der Flecken liegt westlich von Constanz, da wo der Rhein nach seinem Austritte aus dem Bodensee (Costnitzersee) bei Constanz nach kurzem Laufe in den Unternsee einfällt, mit noch nicht 300 Einwohnern, unter denen nur wenige Katholiken. In der zu dem Flecken gehörigen Burg saß Johannes Huß vom 6. April bis 19. Juni 1415 gefangen, nach ihm sein Schicksalsgenosse Hieronymus von Prag 246 Tage lang, und ebenso der durch das Concil zu Costnitz abgesetzte Papst Johann XXIII. Am 24 Febr. 1692 versanken in dem Zellersee vier Häuser des Fleckens, und zwar die beiden Wirthshäuser zum Aal und zur Krone und die beiden daran stoßenden Häuser. Die Schuld maß man damals den Karpfen und Forellen bei, die den Grund unterwühlt haben sollten. (*H. E. Hössler.*)

GOTTLOS, GOTTLOSIGKEIT (die). Ein Gottloser ist, wie dies in dem Worte liegt, ein solcher, welcher von Gott los ist. Was aber von Gott los ist, das ist von ihm losgelöst; was losgelöst ist, das ist vorher an, bei oder in ihm gewesen; folglich kann, was nie an, bei oder in Gott gewesen ist, auch nicht von ihm losgelöst, gottlos sein. Und in der That, der Sprachgebrauch verbindet diese Momente mehr oder weniger mit dem Gottlosen, aber er läßt, sofern er die Existenz und Causalität Gottes voraussetzt, wie er dies muß, da er sonst aus der Gottlosigkeit kein Verbrechen machen dürfte, den Gottlosen wieder von Gott eingefangen und an ihn resp. an seine Strafe gebunden werden, sodaß in diesem Sinne der Gottlose doch nicht gottlos ist. Auch im Begriffe des Gottesleugners liegt es, daß er irgendwie, etwa durch den Unterricht und den Glauben in seiner Jugend, durch die Ermahnung Anderer, an Gott gebunden, auf ihn hingewiesen war oder ist, ihn aber (später, trotzdem) negirt. Mindestens weiß der Gottesleugner um Gott, aber er macht sich von ihm los. Der Sprachgebrauch hat zwischen dem Gottlosen und dem Gottesleugner, beziehentlich Atheisten, den wesentlichen Unterschied gesetzt, daß der Gottlose nicht nothwendig zugleich ein (theoretischer) Gottesleugner oder theoretischer Atheist sein muß, während der Gottesleugner oder Atheist nicht nothwendig ein sittlich schlechter Mensch sein muß. Unter dem Gottlosen versteht die teutsche Sprache vorwiegend ein sittlich schlechtes Individuum, welches zwar irreligiös ist, aber nicht nothwendig bis zu dem Punkte, daß es expreß und consequent die Existenz, die Strafgerechtigkeit Gottes leugnet. Sofern der Gottlose eben nur — auf eine Zeit, für gewisse Dinge, nicht für immer und durchaus — Gott vergißt, seiner nicht achtet, obgleich er seine Gebote gelernt hat, ist oder gilt er als ein „gotvergessener" Mensch. Der Gottlose geht wol auch ab und zu einmal zur Kirche, zum heiligen Abendmahle, wenn auch ohne Wirkung auf sein sittliches Verhalten, indem er gleich darauf den schlimmsten Schurkenstreich vollführen kann. Indessen ist der Hauptmakel immer die Irreligiosität, welche Gottes Gebote frevelhaft übertritt und sich an die angedrohte göttliche Strafe nicht kehrt.

Der jüdisch-alttestamentliche Standpunkt unterscheidet nicht so entschieden, ja fast gar nicht zwischen dem Irreligiösen und dem Unsittlichen; wenn er von Gottlosigkeit (חֹנֶף, חָנֵף, z. B. 5 Mos. 9, 4; Jes. 9, 17, oder נָבָל, z. B. Jes. 13, 11) redet, so hat er besonders diejenigen im Auge, welche nach Gott Nichts fragen, seine Gebote ohne Scheu übertreten, ihn verachten, schmähen, dem Gottesdienste nicht beiwohnen, die gesetzlichen Opfer nicht bringen, die Priester und Leviten vernachlässigen, verachten, schmähen, unterdrücken. Darum sind sie aber auch die sittlich Schlechten überhaupt. Es sind namentlich viele Psalmen, aus welchen das Gesammtbild eines Gottlosen, welcher sehr oft auch dem Thoren gleichgesetzt wird, zu gewinnen ist. Es versteht sich von selbst, daß der fromme Jude den gottlosen Volksgenossen den schwersten göttlichen Strafen anheimfallen läßt, wenn er sich nicht bekehrt. Mit bürgerlichen Staatsstrafen (Steinigung) wird nur diejenige Gottlosigkeit bedroht, welche auf der Höhe der Gotteslästerung steht (s. diesen Artikel). Das neue Testament faßt den Begriff des Gottlosen, welcher hier meist ἀσεβής (ἀσέβεια) heißt (nur einmal, Eph. 2, 12, kommen ἄθεοι vor, und zwar nicht als solche, welche überhaupt keinen Gott bekennen, sondern als solche, welche den wahren, durch Christum offenbarten Gott nicht haben), schon weit mehr in sittlich-praktischem Sinne, da er meist in Verbindung mit anderen Unsittlichkeiten vorkommt, z. B. Röm. 5, 6; 1 Timoth. 1, 9; 1 Petr. 4, 18; Hebr. 12, 16; Jud. V. 4. 15. Die Gottlosigkeit ist hier das Leben ohne Gott und gegen Gott und ihr Synonymum das Fleischlichgesinntsein. Als die Hauptstufen der Gottlosigkeit gelten den neutestamentlichen Schriftstellern die Genußsucht (besonders die Geschlechtssünde), die Habsucht und die Ehrsucht. Im Allgemeinen ist sie die ἁμαρτία, deren Strafe für den Ungläubigen und somit Unbußfertigen sich bis zur ewigen Verdammniß steigert; vergl. Röm. 7, 10. 13; Eph. 2, 1; Col. 2, 13; Eph. 5, 14. Die spätere teutsche theologische oder religiöse Sprache hat den neutestamentlichen Begriff im Wesentlichen festgehalten. Eine Handhabe für die Criminaljustiz der christlichen Staaten bietet die Gottlosigkeit nicht, sofern nicht concrete, nachgewiesene Uebertretungen der positiven Staatsgesetze vorliegen; sie wird nur durch die Kirchenzucht, durch die Verurtheilung der öffentlichen Meinung u. s. w., nicht durch die Obrigkeit, gestraft, wie dies bei der positiven Gottesleugnung oder dem declarirten Atheismus der Fall gewesen ist, sodaß sich also auch von dieser Seite ein Unterschied ergibt. Nur wenn sie bis zur

*) Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 5. S. 281.

Gotteslästerung, welche man theologisch als ihre höchste Potenz zu fassen pflegt, fortschreitet, wird sie ein Object der Criminaljustiz, indessen immer mit Ausnahme der theokratischen Staaten. Ueber die der Gotteslästerung verbergehenden niedrigeren Stufen der Gottlosigkeit kann man verschiedener Ansicht sein; als unterste, als Anfangsstufe darf man vielleicht die leichtsinnige Gleichgültigkeit gegen Gott bezeichnen. (*J. Hasemann.*)

GOTTMENSCH (der). **I. Der Gottmensch in seiner verbalen Bedeutung und nach der Möglichkeit der Vollziehung seines Begriffs.** — Das Wort „Gottmensch" gehört zu derjenigen Classe von Wörtern, in welcher zwei Substantiva zu Einem Substantivum verbunden sind. Innerhalb dieser Classe gibt es wiederum verschiedenartige Verbindungen, je nachdem die beiden Factoren ein verschiedenes Verhältniß zu einander haben. So steht z. B. in „Bergsturz" „Berg" im Verhältniß des Genitivs zu „Sturz," indem das Wort den Sturz des Berges bedeutet, ein Verhältniß, welches z. B. in dem Worte Gottesdienst auch durch den formell ausgeprägten Genitivus zum Ausdruck kommt. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich in „Gottvertrauen," sofern hierin Gott den genitivus objectivus darstellt, und dieser im Wesentlichen gleichbedeutend mit dem Vertrauen zu Gott ist. Nun könnte zwar auch in „Gottmensch" das erstere der beiden Substantiva zu dem letzteren im Genitivverhältnisse stehen; aber der Sprachgebrauch, so weit er das Wort erfahrungsmäßig anwendet, will dieses Verhältniß damit nicht bezeichnen; er wendet dafür den „Gottesmenschen," analog dem „Gottesmanne," an. Vielmehr gehört „Gottmensch" in diejenige Gattung der aus zwei Substantiven gebildeten Compositionen, wo das erstere als Prädicat des letzteren fungirt, sodaß „Gottmensch" einen oder den Menschen bezeichnen will, welcher Gott ist, nicht einen oder den Gott, welcher Mensch ist. Ein Gott, welcher Mensch ist, würde streng genommen durch „Menschgott" bezeichnet werden. Obgleich die christliche Dogmatik mit ihrem „Gottmensch" den Gott bezeichnen will, welcher Mensch geworden ist und daher Mensch ist, und nicht den Menschen, welcher Gott geworden ist und daher Gott ist, während auf anderen Religionsgebieten, z. B. auf dem des griechischen Heroenthums, das Wort, falls man es z. B. auf Herakles anwenden wollte, grade die umgekehrte Genesis darlegen soll, wobei es freilich zweifelhaft sein konnte, ob man nicht vielmehr „Menschgott" zu sagen hätte: so liegt doch in dem Worte „Gottmensch" an sich nicht dieses genetische Verhältniß, wie es aus denjenigen Verbindungen zweier Substantiva hervorgeht, welche in dieselbe Gattung gehören. Wir nennen beispielsweise „Mannweib." Ein Mannweib soll nicht das Weib des Mannes bedeuten, sondern das Weib, welches Mann ist. Ein anderes Beispiel dieser Gattung ist „Eisenholz," d. h. das Holz, welches Eisen ist. Auch hierin sind keine genetischen Relationen gegeben, sondern Prädicate zu Subjecten. Das „Mannweib" will nicht im strengen und eigentlichen Sinne ein Weib bezeichnen, welches in der Weise Mann wäre, daß seine physische oder natürliche weibliche Eigenschaft absolut oder verhältnißmäßig in die Eigenschaft eines Mannes aufgegangen wäre; es soll ein Weib bedeuten, welches Weib und Mann ist. Dieses Weib ist und bleibt wesentlich Weib in Constitution und Function; es ist nur im uneigentlichen Sinne Mann, sofern in ihm einige an der Mehrzahl der Weiber befindliche Eigenschaften, aber keine physischen oder weiblichen, durch männliche vertreten sind. Eine natürliche Gattung von Mannweibern, welche weder Mann noch Weib, sondern ein Drittes wäre, existirt nicht. Dieses Dritte würde etwa ein Zwitter sein; aber dergleichen Zwitter, in welchen etwa das männliche Princip ebenso wie das weibliche vorhanden wäre, sind physiologisch nachweisbar und logisch nicht denkbar; sie würden weder Mann noch Weib sein. Ein Zwitter, welcher weder Mann noch Weib ist, würde weder ein zum Mann potenzirtes Weib, noch ein zum Weib depotenzirter Mann sein; er würde durch die in ihm vollzogene Neutralisation sowol unter dem Manne als auch unter dem Weibe stehen. Ein Mannweib, sofern es von einem bestimmten menschlichen Individuum prädicirt wird, ist nur eine rhetorische Figur, bei welcher man sich bewußt ist, daß die Person wesentlich ein Weib und gleichzeitig durchaus kein Mann ist. Noch deutlicher wird dies in dem Begriffe des „Eisenholzes," wo die Wesensbestimmungen einfach durch die chemische Constitution gegeben sind. Das Eisenholz will kein Holz sein, welches die chemischen Eigenschaften des Eisens, also dieses Metalles, hat, es ist und bleibt in allen Beziehungen Holz, nur daß es unter allen Hölzern dasjenige sein soll, welches vermöge seiner Härte, Schwere u. s. w. dem Eisen am nächsten kommt.

Wenn nun ein Gottmensch vermöge der Composition des Wortes einen solchen Menschen bezeichnet, welcher Gott ist, gleichviel ob er es erst geworden oder nicht, so kann, weil das Prädicat ein Substantivum ist, das Subjects- und Prädicatsverhältniß auch umgekehrt werden, d. h. ein Gottmensch kann auch per consequens ein solcher Gott sein, der ein Mensch ist, wie dieser Sprachgebrauch, obgleich anderen, vielleicht allen anderen analogen Compositionen zuwider, in dem Gottmenschen der christlichen Kirchenlehre vorliegt. Denn diese will Christum nicht als einen Menschen, der Gott geworden ist und dadurch Gott ist, sondern als einen Gott, der Mensch geworden ist und dadurch Mensch ist, fassen. Zwar thun die Ausführungen der orthodoxen christlichen Theologie thatsächlich nichts Anderes dar als daß Christus eine Person sei, in welcher Gottheit und Menschheit beisammen wohnen, und in einem so und so bestimmten Verhältnisse stehen; sie beweisen nicht und wollen nicht beweisen, daß die Gottheit sich in die Menschheit verwandelt habe, weil dann die Gottheit verschwunden resp. in die Menschheit aufgegangen wäre, und von einem Gottmenschen, in welchem Gottheit und Menschheit zu verhältnißmäßig gleichem Antheile, die Gottheit in ihrer Wahrheit und auch die Menschheit in ihrer Wahrheit, vorhanden sein soll, nicht die Rede sein könnte, obgleich ein Mensch gewordener Gott streng und eigentlich ge-

nommen eben nur noch Mensch ist; aber sie will, sie decretirt, daß der Mensch gewordene Gott beide Factoren, und zwar in ihrer intacten Reinheit und Wesenheit, noch in sich habe. Indessen wir wollen hier nicht weiter auf diesen Widerspruch oder wenigstens Doppelsinn eingehen, da die Absicht der Kirchenlehre offenbar ist, und ihre Menschwerdung Gottes trotz deren logischer Natur nur das aussagen will, daß bei der Empfängniß — nicht erst in der allmäligen Entwickelung während des Lebens auf der Erde — mit dem Menschen Jesus die Gottheit — wenn auch nicht die ganze, sondern nur die zweite Person in ihr — sich verbunden habe, und zwar im ganzen Laufe der Weltgeschichte nur dieses eine Mal. Den Aussprüchen der Bibel zu Liebe spricht sie von einem Mensch gewordenen Gotte, und weil die Bibel nicht von einem Gott gewordenen Menschen redet, so redet auch sie nicht von einem Gott gewordenen Menschen, obgleich ihre eigenen Darlegungen von der Entstehung dieses Individuums mit demselben Rechte auch einen Gott gewordenen Menschen setzen können. Denn wenn, wie dies auch aus der Bibel entnommen werden kann, in dem Momente der Zeugung durch den heiligen Geist als durch die dritte Person der Gottheit oder einen göttlichen Factor beide Naturen zusammengetreten sind, so darf man auch sagen, daß in Christo der Mensch Jesus Gott geworden sei. Die Kirchenlehre hat demnach, wie einen Mensch gewordenen Gott, so einen Gott gewordenen Menschen, obgleich den letzteren nur implicite, den ersteren ὄντως, man sieht nicht ein, warum, da ein Gott gewordener Mensch dem Zweckbegriffe der Erlösung auch gewachsen wäre, indem er ebenfalls der Aufgabe entspräche, Gott und Mensch in Einem zu sein. Indessen daß Gott Mensch geworden, nicht daß der Mensch Gott geworden, ist biblisch, wenn auch nur an einer einzigen Stelle, 1 Thess. 3, 16, da die Johanneischen Stellen nur von dem Fleisch gewordenen Logos sprechen, obgleich Joh. 1, 1 der Logos als etwas bei Gott und als Gott bezeichnet wird. Uebrigens kann aus der Erzählung von der Taufe Christi Matth. 3, 16. 17 geschlossen werden, daß die Verbindung der Menschheit und der Gottheit in Jesu von Nazareth erst damals geschehen, daß die Gottheit zur Menschheit gekommen, daß in sofern in diesem Individuum die Menschheit früher als die Gottheit dagewesen sei, folglich der Mensch Jesus Gott geworden sei. Indessen läßt die Stelle auch die Auslegung zu, daß durch die Erscheinung bei der Taufe die Gottheit Christi durch das sichtbare und hörbare Zeichen nur bestätigt oder bekräftigt worden sei. Auch will die Kirchenlehre mit der Behauptung, daß Gott Mensch und nicht daß der Mensch Gott geworden sei, wol auch Rücksicht darauf nehmen, daß Gott früher als der Mensch, weil vom Anfange und anfanglos, existirt habe, und daß, wenn sie eine solche Combination beabsichtigt hat, in welcher jedes von den beiden Elementen ebenso Prädicat wie Subject des anderen sein soll, in der Reihen- und Rangfolge des Aussprechens wie des Schreibens dem „Gotte" jedenfalls der erste Ort gebührt.

Es führt, wie in dem Vorstehenden angedeutet ist, die Frage nach dem Gottmenschen von selbst und mit Nothwendigkeit auf die weitere, wie der Gottmensch entstanden sei oder entstanden vorgestellt werde, welcher von den beiden zum anderen geworden oder wenigstens gekommen sei, ob der Gott zum Menschen oder der Mensch zum Gott. Die christliche Dogmatik nimmt einerseits einen Mensch gewordenen Gott an, enthält aber andererseits auch die Elemente zu einem Gott gewordenen Menschen. In anderen Anschauungskreisen dagegen werden uns, wenn auch nicht dem Worte nach, Gottmenschen geboten, welche sich eher als Gott gewordene Menschen, denn als Mensch gewordene Götter geben. Hierher gehören z. B. die nach dem Glauben vieler rohen Völker zu den Göttern erhobenen Häuptlinge, welche nach dieser Apotheose wie göttliche Wesen auf die Menschen einwirken, obgleich sie mit Christo nicht identificirt werden sollen. Auch bei den Griechen finden wir dergleichen vergottete Menschen, welche aus der griechischen Anschauung heraus recht wol θεάνθρωποι oder auch ἀνθρωπόθεοι genannt werden könnten, obgleich für sie die Antheile an der Gottheit und an der Menschheit ganz anders abgemessen sind als für den christlichen θεάνθρωπος.

Wenn nun weiter nach der Möglichkeit oder Vollziehbarkeit des Begriffes gefragt werden soll, so könnte diese Frage in sofern als überflüssig erscheinen, als das Wort und der Begriff Gottmensch in Sprache, Religion, Philosophie u. s. w. längst factische Existenzen sind, folglich nicht erst bei einem Bureau der Möglichkeitsberechnung die Erlaubniß zu ihrer Wirklichkeit zu erbitten haben. Allein es soll zunächst nicht im Voraus berechnet, es soll nachgerechnet werden, ob und wie weit auf den Gebieten desjenigen Bewußtseins selbst, welches den Gottmensch componirt hat, diese Composition zulässig und vollziehbar sei; es darf gefragt werden, ob dieses Bewußtsein seinen „Menschen" und seinen „Gott" zu einer lebensfähigen Gestalt verbunden habe; es muß erörtert werden, ob man damit einen Sinn oder einen Unsinn resp. ein bloßes Wort geschaffen habe, ob nicht etwa im „Gottmenschen" ein diesen selbst vernichtender Widerspruch liege, ob nicht der Mensch dieses Bewußtseins eine Entmenschlichung oder eine Aufhebung seiner Wesenheit und der Gott eine Entgöttlichung oder eine wesentliche Alteration erfahren haben, indem sie in die Verbindung eingegangen sind. Wie es eine Chemie der Naturwissenschaft gibt, welche lehrt, daß es gewisse Körper gibt, welche sich im natürlichen Zustande nicht verbinden, wie Oel und Wasser, während sich andere, z. B. Kupferoxyd und Schwefelsäure, zu einem homogenen Körper (Salz) vereinigen, wobei sie aber ihre Selbstständigkeit absolut verlieren, so gibt es auch eine Chemie der Philosophie, welche logische Analysen und Synthesen macht oder versucht. Es gibt aber auf beiden Seiten auch eine Alchymie und Alchymisten, deren Tendenz das Suchen nach der Wahrheit ist, ohne die entsprechende Formel zu finden. Die logische Kritik kann daher in ihrem Namen ebenso gut an das griechische Dogma von dem Menschgott und an das christliche Dogma von dem

Gottmensch heraustreten, wie der Rationalismus von dem neueren Orthodoxismus im Namen der „Wissenschaftlichkeit" gemeistert worden ist, nur daß es ihr verwehrt ist von Vorn herein, wie jener Pharisäer, ein Verdammungsurtheil zu fällen. Die Weisheit muß sich von ihren Kindern rechtfertigen lassen. Eine so gewaltige geschichtliche Macht, wie das frühere Griechenthum und das symbolschaffende und symbolgläubige Christenthum, treibt kein Spiel der Kurzweil, wenn sie einen Menschgott oder einen Gottmensch aufstellt; sie hat diese dogmatischen Gestalten nicht in der Fieberphantasie oder im Irrenhause geschaffen; sie hat einen Sinn hineingelegt oder hineinlegen gewollt, wenn auch der Ausdruck, das formelle Wort als eine inadäquate Formel beanstandet und dafür eine adäquatere gesucht werden müßte. Oder aber es könnte der „Gottmensch" ein jener Absicht entsprechender Ausdruck und nur eine gewisse Weise seiner Definition als ihm widersprechend verwerflich sein. Oder aber die an sich berechtigte Tendenz ist über das Ziel hinausgeschossen.

Man begreift sofort, daß es bei der Kritik des „Gottmenschen" hauptsächlich auf die beiden Begriffe „Gott" und „Mensch" ankommt. Die Vorstellung, welche man von dem Menschen hat, also die Anthropologie, und die Vorstellung, welche man von Gott hat, also die Theologie im engeren und eigentlichen Sinne, ermöglichen oder setzen resp. verneinen den Gottmenschen. Hinwiederum aber hangen Anthropologie und Theologie von einander ab; der Vorstellung, welche man aus einer gewissen Bewußtseinsstufe von Gott hat, entspricht eine gewisse Vorstellung von Menschen und dessen Wesen und umgekehrt. Wie der Mensch, so sein Gott und umgekehrt. Man kann bei der Unterscheidung dieser Bewußtseinsphasen von Gott ausgehen und zum Menschen kommen oder umgekehrt. Wir werden von Gott ausgehen, weil die Theologie der einzelnen Völker und Zeiten weit mehr als die Anthropologie definirt und ausgearbeitet zu sein pflegt. Der Mensch ist nie weniger Egoist, als wann es gilt zu sagen, was und wer er selbst sei. Die Frage: Was ist Gott? hat man weit eifriger zu beantworten gesucht als die andere: Was ist der Mensch? Nun ist aber die Vorstellung von Gott (die Theologie) weit mehr, als man oft berücksichtigt, bei den Völkern der Erde von der Naturanschauung, von den Vorstellungen abhängig, welche man in Betreff der Natur hat, zunächst und vorzugsweise in Betreff des Himmels und der Erde, sowie des Unterschiedes zwischen Beiden. Die Götter der Polytheisten nehmen ebenso die Farbe ihrer Wohnung an wie gewisse Organismen der Natur die Farbe des Mediums, worin sie leben. Die Vorstellung vom Weltenraume und seinen Localitäten hat auf die Dogmen von den Göttern einen Einfluß geübt, welcher noch lange nicht eingehend und umfassend genug gewürdigt worden ist, und wenn gegenwärtig gewissen Formen des Christenthums Gefahr droht, so kommt diese weit weniger von dem veränderten Gottesbegriffe als von der geänderten Vorstellung von dem Himmel, der Erde, der Hölle und ihrer respectiven Räumlichkeiten, wohin die Lebenden und die Verstorbenen versetzt werden oder versetzt worden sind. Die Unterwelt resp. die alte Hölle ist durch den mit der neueren Astronomie aufgehobenen Unterschied zwischen Oben und Unten ebenfalls aufgehoben, die Denkbarkeit einer Communication zwischen Erde und Himmel für irdische Producte durch die ermittelten ungeheuren Entfernungen der „Sterne" viel schwieriger geworden u. s. w. Es ist für die Theologie und Anthropologie nicht gleichgültig, ob es nur Eine Erde mit Menschen oder menschenähnlichen Wesen oder ob es zahllose Erden mit dergleichen Persönlichkeiten gibt, namentlich für die Menschwerdung Gottes, sofern sie eine einmalige in der Zeit gewesen sein soll; es ist nicht gleichgültig, ob im Weltenraume die „Erde" die Hauptsache und der „Himmel" das Accessit ist; oder ob das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Indessen will nicht behauptet werden, daß eine gewisse Naturanschauung oder die Opposition gegen dieselbe bei der Constituirung des Begriffes von Gott und Mensch allein maßgebend sei.

Wir unterscheiden in der Theologie der Völker hauptsächlich vier Standpunkte des Bewußtseins und als deren ersten den Fetischismus. Wenn wir als solchen die willkürliche Verehrung eines unpersönlichen, aber personificirten irdischen Objectes verstehen — und dies ist die wesentlichste Erscheinung dieses Gottesbewußtseins — so kann von einem Gottmenschen nicht die Rede sein; denn ein solcher Fetischdiener hat weder den Willen, noch das Interesse, noch die Vorstellung, daß sein Fetisch auch Mensch sei. Macht er sich aber einen Menschen, etwa einen solchen, welcher sich durch auffallende körperliche Mißbildungen oder Vorzüge auszeichnet, zu dem Gegenstande seiner Verehrung, um etwa seinen übermächtigen Zorn zu besänftigen, so ist ihm eben dieses Wesen nach seiner Einsetzung in die göttliche Würde nur Gott und nach der Absetzung nur Mensch; es kommt also auch hier nicht zu einem Wesen, in welchem Gott und Mensch gleichzeitig zum Gottmenschen zusammengehen, höchstens sind die beiden verschwindenden status nascentes solche Momente.

Eine fernere wesentliche Bewußtseinsform erscheint in dem Gespenstercultus, d. h. in dem Glauben, daß die mehr oder weniger wieder belebten Seelen oder Geister ehemaliger Menschen, besonders gewesener Häuptlinge, in übermenschlicher Weise auf die Geschicke der Menschen einwirken, sodaß ihnen eine göttliche Verehrung zu Theil wird. Sie sind über die Sphäre des Menschlichen hinausgehoben; aber sie erscheinen doch auch wieder in halbmenschlicher Weise, wenn auch eben gespensterhaft. Anthropologie und Theologie fließen in einander; es gibt keine festen Thesen über die Schranken des menschlichen Wesens, aber auch nicht des göttlichen; man hat es hier mit Gottmenschen, d. h. mit Menschen zu thun, welche zugleich Götter geworden sind, und mit Göttern, die auch als Menschen erscheinen. Aber die Forderung des Bewußtseins, daß nur Ein Gottmensch oder Menschgott sei, ist diesem Standpunkte fremd. Diesen Gottmenschen werden zwar auch die Naturerscheinungen als Ausflüsse zugeschrieben; aber sie sind selbst keine Naturmächte resp.

personificirte Gestalten derselben, obgleich sie eine von menschlicher Laune unabhängigere Existenz haben als die Götzen des Fetischismus. Die Theologie hat hier schon einige feste Grundlinien, welche indessen vielfach in die Grundlinien der Anthropologie verlaufen und umgekehrt. Sind außer diesen Gespenstern keine höheren und wesentlichen Götter vorhanden, so kann man diesen Cultus als den des gespenstischen Heroencultus bezeichnen, welcher indessen auch auf anderen Stufen erscheint, wenn auch nicht als das Wesen der Theologie.

Auf der Stufe des Naturcultus, d. h. derjenigen Religionsform, welche außerhalb des Menschen, vornehmlich am „Himmel" befindliche Naturobjecte als Götter anbetet, ist kein Raum für einen Gottmenschen. Die Sonne, der Blitz, der Wind u. s. w. werden zwar personificirt, aber durchaus nicht als Menschen, noch weniger als solche Wesen vorgestellt, welche Gott und Mensch in Einem wären. Wenn nun doch bei Völkern des Naturgottesdienstes Menschen, sei es bei oder nach ihrem Tode, als Götter oder göttlich verehrt werden, so ist das keine nothwendige Consequenz dieser Hauptform, sondern nur eine accessorische Erscheinung, obgleich, wo es stattfindet, nicht geleugnet werden kann, daß diesen Personen menschliche und zugleich göttliche Prädicate beigelegt werden. Sollen jene Naturobjecte die Götter sein, so ist es ein Widerspruch mit dem Princip, wenn auch Menschen Götter sind. Indessen ist die Theologie dieses Standpunktes, falls er nicht die Totalität des Himmels, die Macht des Weltalls zum Gott macht, wobei er freilich schon über sich hinaus zu einem monotheistischen Pantheismus fortschreitet, so phantastisch, so wenig logisch definirt, so inconsequent, und dabei das Wesen des Menschen so wenig zum Bewußtsein gebracht, daß theanthropische Erscheinungen nicht Wunder nehmen dürfen.

Aber noch weit eher erträgt und noch weit leichter schafft der anthropomorphische Polytheismus gottmenschliche Wesen. Denn er ist unter den polytheistischen Formen diejenige Gestaltung, welche nicht blos durch die willkürliche Mehrheit der göttlichen Individuen das göttliche Wesen nicht zur in sich harmonischen und consequenten Einheit kommen läßt, sondern auch den Göttern wesentliche menschliche Eigenschaften ertheilt, sodaß sie Gottmenschen, wenn auch überwiegend Götter, sind. Es liegt in der Natur dieses Standpunktes, welcher weder eine feste Theologie noch eine feste Anthropologie hat, daß wir auf ihm die zahlreichsten Apotheosen und Gottmenschen oder Menschgötter treffen. Eben weil dieses polytheistische Bewußtsein sich seine Götter mit menschlichen Leidenschaften, Gliedern u. s. w. denkt, und seine verdienstvollen Männer mit der Ehre belohnt, Götter zu sein und doch zum Theil Menschen zu bleiben, d. h. sie zu Halbgöttern und somit zu Halbmenschen macht, weiß es noch nicht recht, was Gott und was Mensch sei. Es nimmt ein unbegreifliches und daher vor der Wissenschaft ungerechtfertigtes Wunder, welches die Einheit des anderweit geltenden Naturgesetzes aufhebt und verhöhnt, zu Hilfe, wenn es Menschen Götter werden und doch Menschen bleiben läßt.

An den ausgesprochenen Polytheismus grenzt der inconsequente Monotheismus. Er ist zwar zu der Erkenntniß gekommen, daß viele Götter neben einander der Tod Gottes sind, und die Theologie nicht aus der Willkür und Inconsequenz herauskommen lassen; aber er nimmt noch manches Stück des Anthropomorphismus in seine Anschauung herüber, läßt an seinem Gotte noch manche menschliche Eigenschaft, wie die der Reue, des Zornes, der Güte u. s. w., setzt auch in der Gottheit Unterschiede, löst von ihm Theile los, welche er im Falle des Bedürfnisses zu besonderen Hypostasen macht, wie den Logos, den Schiva u. s. w., will zwar den Menschen in seinem absoluten Unterschiede von Gott festhalten, erkennt aber sein Wesen nicht, zerreißt dasselbe in Leib, Seele, Geist, macht letzteren zu einem Theile von Gott, hat ganze Scharen von Engeln oder anderen personificirten Mittelwesen zwischen Gott und Menschen, ohne daß er sie definiren und für den Fall der Copernicanischen Astronomie placiren kann. Die Begriffe der Theologie sind gegen die Begriffe der Anthropologie nicht gehörig abgegrenzt, und daher ist auf dieser Stufe ein Gottmensch, auch eine Mehrheit von Gottmenschen, recht wohl denkbar. Statuirt er bei dem Glauben an nur eine von Menschen bewohnte Erde nur einen Gottmenschen, welchen er zweckdienlicher Weise an den Anfang aller Menschengeschichte setzen müßte, um der fatalen Frage nach dessen Einwirkung auf die vorher Verstorbenen zu entgehen, so muß er, wenn ihm eine Mehrheit von Erden aufgeht, welche Menschen trägt, nothwendiger Weise für jede dieser Erden eine Incarnation Gottes aufstellen.

Der consequente Monotheismus hält zunächst an der Einheit und Einzigkeit Gottes streng fest, und gibt keinem dogmatischen Zwecke die Gewalt, solche Trennungen innerhalb Gottes zu machen, welche je für sich zu selbständigen Wesen werden. Setzt er Unterschiede, so sind sie ihm nur verschiedene von Gott ausgehende Ursächlichkeiten, wie sie dem Menschen erscheinen; er kann sie auch personificiren; aber er ist sich dieses Acts als einer rhetorischen Figur bewußt. Fürs Zweite ist er durchgeführter Theismus; d. h. er hat zwar Nichts dagegen einzuwenden, daß Gott eine Person ist; aber er muß auf das Entschiedenste Alles abweisen, was ihn zu einer menschenähnlichen Person macht; er ist nicht ängstlich besorgt, wenn man ihm den Vorwurf des Pantheismus oder des Naturalismus macht, sofern er Gott für die einheitliche Macht des Alls erklärt; aber er unterscheidet Gott streng von allen Creaturen und namentlich von den Menschen, welche er in absolute Abhängigkeit von Gottes Allmacht, aber nie seiner Allmacht, Heiligkeit, Weisheit u. s. w. gleich oder auch nur ähnlich setzt; er betrachtet den Menschen als ein unvollkommenes Wesen, welches nie zur göttlichen Vollkommenheit gelangen kann, und hat Nichts dawider, wenn der Mensch als ein Sünder vor Gott hingestellt wird. Er kann zwar das Ideal eines Menschen sich vorstellen, darf aber diesen nie so weit potenziren, daß er ein Gott ist; denn es liegt für ihn im Wesen eines menschlichen

Individuums, daß auch die höchste Potenz dieses nie in die Sphäre der Gottheit erhoben kann. Ein Wesen, welches Mensch ist, kann nie Gott sein, weil dann Gott aufhören würde, er zu sein, und Gott in mehre Personen zu trennen, ist durchaus unzulässig, außer unter dem bestimmten Bewußtsein, daß es eine figürliche Redeweise sei. Mehre anders geschiedene Personen in Gott sind der entschiedenste Polytheismus, ein absoluter Widerspruch gegen den consequenten Monotheismus. Dieser ist sich bewußt, daß der geschichtliche Weg zu dem Einen Gott zwar die via abstractionis, das allmälige Abstreifen des Menschlichen von den fruheren Göttern ist, daß aber mit diesem Abstreifen voller Ernst gemacht werden muß, und daß der Begriff Gottes nicht irgendwie nach der Analogie des Menschen construirt werden darf, obgleich es der Poesie der frommen, gotterfüllten Andacht erlaubt sein muß, Gott mit Du anzureden, ihm Willen, Liebe, Gnade u. s. w. beizulegen, zu ihm zu beten. Ja, es ist ihr nicht blos erlaubt, es ist ihr Bedürfniß, dies zu thun, zu Gott zu beten; der Mensch kann sich zu Gottes Allgewalt und Allgegenwart in seiner andachtigen Stimmung nicht anders verhalten. Aber Gott kann sich dieses seines Wesens nie entäußern, etwa um mit seiner ganzen Machtfülle in einem menschlichen, raumlich beschränkten Individuum zu wohnen. Ein solches Einwohnen wurde, abgesehen von der Frage, ob denn Gott nun auch noch außerdem vorhanden sei, voraussetzen, daß er an einer bestimmten, räumlich begrenzten Localität existirt habe resp. existire. Auf dem Standpunkte des consequenten Monotheismus, welcher Gottes Allgegenwart und Untheilbarkeit auf das Strengste behaupten muß, ist daher die Verbindung Gottes oder eines Theils von Gott mit einem menschlichen Einzelwesen ganz unmöglich, dieser Gott kann nicht Mensch werden, denn wenn dieser Gott Mensch wird, so ist er Mensch, und ein Mensch muß immer Mensch bleiben.

Die Anthropologie des consequenten Monotheismus, welcher kein taschenspielerisches quid pro quo auf dem Gebiete der ernsten Wissenschaft duldet, entspricht seiner Theologie. Der Monotheist, welcher keine Willkür in der Anwendung seiner Begriffe zuläßt, bestreitet zwar Niemandem das Recht, einen Menschen gottlich zu nennen und allen Menschen ein gottliches Geschlecht beizulegen; aber es muß sofort protestiren, wenn diese Prädicate mehr als ausgezeichnete menschliche Eigenschaften sein wollen; er leugnet nicht, ja es ist so recht sein Element, daß die Menschen in Gott leben, weben und sind, aber er muß es im Namen seines Princips anfechten, wenn ein Mensch Gott sein will oder soll; denn welcher Mensch auch immer Gott sein wollte oder sollte, der müßte der gottlichen Eigenschaften der Allmacht, der Allgegenwart u. s. w. nicht blos halb, sondern ganz theilhaftig sein. Es giebt keine Halbgötter. Ist Gott ein ganz bestimmtes, weil einziges, einziges, ungetrenntes, untheilbares Wesen, so muß auch der Mensch eine bestimmte Individualität haben, welche aus einem menschlichen Leibe mit einem menschlichen Geiste besteht. Der Leib kann nicht über die Gesetze der sichtlichen Welt hinaus, und der Geist kann nicht fehlen, d. h. durch einen dem Leibe inwohnenden Gott vertreten sein. Und wenn nun im obigen Sinne ein Mensch gottlich ist, so sind es alle anderen, trotz aller Sunden und sonstigen Mängel, weil sie seine Brüder und Schwestern sind. Es kann ein solcher Unterschied, daß einige Menschen gottlich, andere es nicht sein sollen, mit Nichten stattfinden, obgleich nicht blos zugegeben, sondern sogar behauptet werden muß, daß unter allen Menschen nur Einer religiös der göttlichste, der vollkommenste gewesen sei, welcher das reinste Gottesbewußtsein in sich genagen habe. Diesen Einen zu ermitteln, ist Sache der historischen Kritik, welche vielfach durch den Rucksichtslos aus den Erfolgen, sowie durch den Glauben vertreten wird und vertreten werden muß. Dem Glauben an sich kann nicht gewehrt werden, einen einzigen Gott, eine einzige Menschennatur und zwischen beiden einen Gottmenschen anzunehmen, welcher ebenso Gott wie Mensch sein soll, auch wenn er nicht die Kühnheit hat zu sagen: credo, quia absurdum est: nur hat man ja recht zuzusehen, ob denn wirklich der Gottmensch ein nothwendiges Product, ein unumgängliches Postulat des Glaubens, d. h. der frommen Andacht, und nicht vielmehr das Erzeugniß der dreisten Speculation, der kunstlichen Reflexion, der gelehrten Theologie sei, welche in ihrer Polemik gegen sogenannte Ketzer, die oft nur berechtigte, aber gehasste Gegner der Hierarchen gewesen sind, dem Monotheismus sein Gewicht schlug, und aller gesunden monotheistischen Theologie und Anthropologie Hohn sprach. Ja es ist oft eine Theologie und Anthropologie gewesen, welche befahl, daß Gold zugleich Kupfer sei, den Zweifler auf den Satz hinwies, daß bei Gott kein Ding unmöglich sei, und außerdem sich durch die Distinction half, daß in göttlichen Dingen die menschliche Logik ungultig, unnothig, ja wol gar schadlich sei. Wenn man mit der Instanz solcher Wunder, welche gottliche Logik den Einwand zurückweist, daß man die Einheit Gottes und die Natur des Menschen aufhebe, die man doch anderwarts lehre, so vergaut die Wissenschaft ihre Wurde, wenn sie an die Stelle solcher Idioten auch nur das Pantheon mit dem Zeta wendet. Wenn der Glaube sich einfach darauf beschränkt zu sagen: Ich glaube es, und will bei diesem Glauben bleiben, so ist er in seinem guten Rechte: wenn er aber durch irgend welche logische Grunde sein Dogma apologetisch gestaltet macht, so wird seine Apologie eo ipso zur Polemik gegen die Theologie und Anthropologie des Monotheismus, welche er zur Antwort provocirt. — Gegen die Lehre, daß es außer dem Menschen keinen Gott gebe, wollen wir nicht mit dem Einwande der frevelhaften Anmaßung kämpfen, da wir nicht mit sittlichen Instanzen zu operiren haben: es genügt ihr einfache Bemerkung, daß sie nicht blos eine Chimare des lächerlichsten Polytheismus ist, sondern auch eine contradictio in adjecto, indem sie einen Menschen hinstellt, welcher nicht Mensch ist, weil er Gott sein soll. Sie kennt als die höchste gottige Potenz nur den beschränkten Menschengeist. Man konnte zweifeln, ob auf dieser Stufe der Begriff eines Gottmenschen möglich sei, wenn wir nicht eben belehrt

würden, daß der Mensch Gott sei, wodurch ebenso viele Gottmenschen fabricirt werden, als es Menschen gibt, gegeben hat und geben wird. Die Theologie des consequenten Monotheismus ist: Gott ist Gott, und seine Anthropologie: Der Mensch ist Mensch.

II. Der Gottmensch in der nichtjüdischen und nichtchristlichen Theologie und Anthropologie.

Es sind im vorigen Abschnitte schon einige Beispiele aus verschiedenen Religionsformen, welche erwähnt haben, angeführt worden; wir haben hier die nichtjüdischen und nichtchristlichen etwas näher ins Auge zu fassen und zu vervollständigen. Es sei zunächst nochmals an die verstorbenen Häuptlinge roher Völker erinnert. Ein Theil dieser Völker glaubt an Götter, welche über den abgeschiedenen Seelen der Häuptlinge stehen, und in diesem Falle sind letztere zwar als eine Art von übermenschlichen Dämonen zu betrachten, aber nicht als Gottmenschen, sofern ihnen nicht das Wesen der Gottheit beigelegt wird. Wo aber die Geister der Verstorbenen, denen auch nach dem Tode menschliche Eigenschaften, als Sprache, Gang u. s. w. zugeschrieben werden, die höchste Instanz in der Weltregierung bilden, da sind sie nicht blos anthropomorphische oder vielmehr menschenähnliche Götter, sondern wirkliche Gottmenschen, d. h. Menschen, welche Götter geworden sind. Sie machen, was ein purer Mensch, wenigstens ohne Zauber — und dieser ist doch immer die Hilfe eines Gottes oder eines Dämonen — nicht vermag, Hagel, Regen und Anderes, aber sie essen und trinken auch gelegentlich ganz wie Menschen. Auch der „große Geist" der Indianer, in welchem unverkennbar der im Polytheismus vorhandene Trieb zum Monotheismus zu Tage tritt, hat seine Incarnationen, wenn auch in der willkürlichsten und abenteuerlichsten Weise, und erscheint in sofern als der Gottmensch, wobei jedoch seine anderweitige Existenz einstweilen pausirt, da die phantastische Logik des Indianers noch nicht so weit raffinirt ist, um dasselbe Wesen zu gleicher Zeit als Gott und auch als Gottmensch zu denken, in dem großen Geiste die Unterschiede des Aufsichseins, des Fürsichseins u. s. w. zu setzen und so dem Vorwurfe des Unsinns zu entgehen, man behaupte in demselben Momente von einer Einheit, sie sei eine Zweiheit. Das Bewußtsein dieser Völker setzt zwar seine Götter als auch menschlich, aber nicht seine Menschen als auch gottlich; es setzt nur die Möglichkeit, daß alle seine Menschen auch göttlich werden können, und erhebt einige derselben in diese Sphäre.

In der Theologie der altnordisch-germanischen Völker, wie wir sie namentlich aus der Edda schöpfen, sind die Göttergestalten zwar nach der einen Seite hin Producte des Triebes, die Naturkräfte zu symbolisiren, aber nach der anderen Seite hat die Phantasie menschenähnliche Götter, wie Odin und Thor, aus ihnen gemacht. Es ist schwer zu sagen, ob sie mehr Götter oder Menschen sind; einestheils wohnen sie auf der Erde, sprechen, handeln wie Menschen u. s. w., anderentheils üben sie eine übermenschliche Gewalt aus; beide Elemente mischen sich in der willkürlichsten und phantastischsten Weise. Zwar können sie nicht als Gott geworden Menschen gelten; aber an einzelnen Stellen treten uns Göttergestalten entgegen, welche von Jungfrauen, freilich auch von neun auf einmal, geboren worden sind. Sie sind nicht sowol Gottmenschen, sondern vielmehr Menschgötter; es sind nicht Menschen, welche göttliche Eigenschaften haben, sondern Götter, welche menschliche Eigenschaften haben. Da Theologie und Anthropologie sich nicht streng von einander abgrenzen, und der Allvater sehr unbestimmt als die über alle anderen Götter übergreifende Allgewalt erscheint, so hat die Edda keinen Raum für einen oder mehre Gottmenschen in dem Sinne, daß sie Zwischenglieder zwischen Göttern und Menschen oder Emanationen Gottes sein sollen [1]).

Die Homerischen Götter Griechenlands ragen zwar, namentlich in dem obersten derselben, dem Zeus, weit über die menschliche Sphäre hinaus, indem sie, die Unsterblichen, vollbringen, was dem Geschlechte der sterblichen Menschen nicht möglich ist; aber ihr Wesen sondert sich nicht rein und absolut von dem Wesen der Menschen; sie verhalten sich oft ganz menschlich, z. B. in dem Genusse des Nectars und der Ambrosia und in der Vermischung mit den Töchtern der Menschen, obgleich diese Vorgänge in ihrer besonderen Art wieder über die menschliche Sphäre hinausstreben. Andererseits sind Menschen vorhanden, z. B. Könige, welche als διογενεῖς [2]), als von Göttern erzeugte Söhne dastehen. Insbesondere werden als Söhne von Jungfrauen, υἱοὶ θεῶν παρθενικῶν [3]), ausgezeichnete Menschen proclamirt. Der Typus eines solchen Göttersohnes ist in der griechischen Mythologie, welche indessen dem Volksgeiste nicht als bloße Mythologie oder Dichtung im Gegensatze zur Wirklichkeit, sondern auch als wirkliches, factisches Geschehen zum Bewußtsein kommt, der vom Zeus erzeugte Herakles. Dieser erscheint zwar in seiner Zeugung als ein Göttersprößling, aber sein ganzes übriges Erdendasein legt sich, namentlich durch die Bethätigung körperlicher Kraft, als ein menschliches dar, wenn auch in phantastischer Vergrößerung menschlicher Eigenschaften, vermöge deren er überall wohlthätige Werke zur Befreiung der Sterblichen von allerlei Uebeln vollbringt, eine Idee, welche nicht blos dem griechischen, sondern auch anderen Völkern einen Herakles, obschon nicht immer unter diesem Namen, gegeben hat. Zur Belohnung für sein heilbringendes Leben wird er unter die unsterblichen Götter aufgenommen, oder vielmehr zu einem Gott erhoben, und daher in einen Gott verwandelt. Denn auch diese altgriechische Theologie, welche später zum Theil noch Volksglaube war, hat so phantastische, so wenig feste logische Anschauungen von der Natur der Gottheit, daß Göttliches und Menschliches, Wunder und Nichtwunder an tausend

1) Wir setzen den wesentlichen Inhalt der älteren Edda mit ihrer Asenlehre als Inhalt des heidnischen Glaubens voraus, und können in Betreff des Streites hierüber nur auf die betr. Literatur verweisen. 2) Z. B. Odyss. XI, 567. 3) Vergl. *Wetstein*, Nov. Test. I. ad Joh. 1, 14.

Punkten ohne Bedenken in einander übergehen. Indessen wenn auch zahlreiche Gestalten als Menschgötter oder Gottmenschen erscheinen, so verdient doch keine mit demselben Rechte ein Gottmensch genannt zu werden als Herakles, obgleich das religiöse Bewußtsein ihn keineswegs als das einzige Individuum dieser Art hat hinstellen wollen, und das um so weniger, als es einerseits viele menschähnliche Götter gibt, andererseits, wenn es auf die Vermittelung zwischen Göttern und Menschen ankommt, diese Idee eben wegen der so vielfachen Uebergangs- und Berührungspunkte sich nicht auf einen einzigen Fall beschränken kann. Soll ein solcher Vermittler genannt werden, so muß weit mehr Hermes (Merkurius) als Herakles als ein solcher gelten, wobei übrigens nicht vergessen werden darf, daß dem Griechen das Moralische (die Sünde u. s. w.) das Physische ist.

Wie wenig auf der anderen Seite die Anthropologie der Griechen sich selbst die Schranken eines bestimmten, von dem göttlichen abgegrenzten und in sich homogenen Gebietes zog, das lehrt, abgesehen von dem Schwanken in der Unterscheidung des θεῖον, der ψυχή, des νοῦς, von welchem der letztere vielfach, aber nicht immer, als etwas wesentlich Göttliches galt, der Glaube an die übermenschliche oder göttliche Geburt, sowie an die Sündlosigkeit mehrer ausgezeichneter, im Uebrigen historischer Persönlichkeiten. Von einem übernatürlichen Vorgange im Gegensatze zum natürlichen kann man kaum reden, da es schwer sein durfte, im griechischen Volksgeiste eine feste Grenze zwischen beiden aufzufinden. So schrieb man später dem Pythagoras [4]) eine übermenschliche Erzeugung und dem Sokrates die Sündlosigkeit zu. Diese ist nun zwar nach den Worten des Xenophon [5]): οὐδεὶς δὲ πώποτε ἔλαβεν ἢ ἔδωκεν ἢ ἐπεθύμησεν ἢ ἐπεχείρησεν ἐπ' αἰσχρῷ κέρδει ἢ ἔργῳ, keine dogmatische impeccabilitas, aber immerhin eine factische impeccantia. Dem Platon ist das eigenthümliche Geschick widerfahren, daß er, der die Weltseele, man könnte nach Hegel sagen, das Andere Gottes, die zweite Person in Gott, zum Sohn Gottes macht, oder wenigstens zum Sohn Gottes, und zwar dem Sinne nach zum τόπος νοητός, personificirt, selbst zu einem Sohne Gottes gemacht werden ist, indem man ihm einen göttlichen Ursprung beigelegt, und eine Jungfrau zur Mutter gegeben hat [6]).

Die römische Theologie und Anthropologie ist, wenn auch weniger phantastisch und mehr nüchtern, im Wesentlichen die griechische. Die Römer haben ebenso ihre Apotheosen, z. B. die des Romulus, wie sie ihre von Göttern erzeugten Männer, im Unterschiede von der gewöhnlichen Menschengattung, haben. Ihre Gottmenschen resp. Menschgötter sind die zu Göttern oder wenigstens Halbgöttern umgewandelten Menschen resp. die von Göttern erzeugten und auf diesem Wege aus Göttern zu Menschen umgewandelten Persönlichkeiten, und wenn man will, sind die Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen, welche anderwärts in anderem Sinne als Gottmenschen vorgestellt werden, die sogenannten Halbgötter und Halbgöttinnen. Ein bestimmter dogmatischer Begriff eines Gottmenschen, für welchen die Antheile der Gottheit und der Menschheit zur Hälfte oder nach anderen Proportionen abgewogen wären, fehlt den Griechen wie den Römern, und zwar meist deshalb, weil eben jeder Gott von Born herein ein menschenähnliches Wesen und eine genaue Definition der menschlichen Individualität, im Unterschiede von der göttlichen, nicht vorhanden ist, zumal eine dunkle Ahnung alle die einzelnen Götter unter einen obersten Gott oder auch unter das Schicksal (εἱμαρμένη, fatum) stellt. Unter diesem Gesichtspunkte wären auch die vollen Götter, wie Juno, Apollo u. a. eigentlich nur Halbgötter oder Gottmenschen resp. Menschgötter, und es würde sich der Begriff des Gottmenschen durch drei bis vier mehr oder weniger unterschiedene Stadien abstufen. Uebrigens liegen, namentlich bei den späteren Römern, Andeutungen über die Zwecke vor, welche durch die Dogmen der Gottmenschheit erreicht werden sollten. So sagt Varro [7]): „Utile est civitatibus, ut viri fortes se ex Diis genitos esse credant, ut animus humanus divinae stirpis fiduciam gerens res magnas aggrediendas praesumat audacius." — Das Nähere über die Theologie und Anthropologie der Griechen und Römer ist in den Werken von Meritz, Nägelsbach [8]), Hefter [9]), Stuhr, Schwenk u. A. nachzusehen.

Die von Zerdutscht begründete Götterlehre der Perser ist weit philosophischer als diejenige der Griechen und Römer, d. h. sie unterscheidet bestimmter zwischen Gott und Mensch und hält die Unterschiede consequenter fest. Das oberste göttliche (Doppel-) Wesen ist hier keine menschenähnliche Figur, sondern eine durchgreifende, wenn auch durch den Proceß des Dualismus von Gut und Böse sich hindurch arbeitende Macht, ein Princip, welches zwar als persönlich-menschenähnlich handelnd auftritt, aber unter dem Bewußtsein, daß es eben nur Personification sei, indem die beiden Mächte vorwiegend als zwei gegensätzliche Sphären, nicht als menschlich-räumliche Gestalten vorgestellt werden. Auch hat man hier in den beiderseitigen Engeln den weit reiner abgegrenzten Begriff von Mittelwesen zwischen Gott und Mensch, als dies bei den Griechen und Römern der Fall ist, wo zwar z. B. die Genien und andere Figuren erscheinen, aber in so flatterhafter, unbestimmter Weise, daß man sie begrifflich kaum fassen kann. Obgleich die persischen Engel weit concretere Wesen sind, so liegt doch ihre Lebenssphäre zu sehr auf der Seite der Gottheit, deren Emanationen sie sind, als daß man in ihnen eigentliche, verstellt sich dogmatische, Gottmenschen oder Menschgötter zu finden hätte. Dagegen ist wenigstens der Anlauf zu einem Gottmenschen, und zwar zu einem einzigen, aus-

4) Vergl. die Vitae von Jamblichus und Porphyrius. 5) Memor. I. 1. 6) Vergl. *Diog. Laert.* III. 2. 3 und *Hieronymus* Adv. Jovinianum I. 26. „Sapientiae principem non aliter nisi de partu virginis editum."

7) Bei *Augustin.* De civit. Dei III. 4. 8) Die Homerische Theologie, 1840. 9) Die Religion der Griechen und Römer. 1845.

schließlichen in der Meinung vorhanden, daß Zoroaster (Zertutscht) einen übermenschlichen Ursprung gehabt habe, indem seine Mutter nach einem Traume, worin sie einen Engel sah, schwanger geworden sein und diesen Sohn geboren haben soll [10]).

Auch in der Vorstellung der alten Aegypter, so sehr auch noch das Verständniß ihrer Theologie und Anthropologie aus ihren Originalurkunden im Argen liegt, ist nach vorliegenden, wenn auch meist abgeleiteten Quellen, der Gedanke einer localen Einsenkung des göttlichen Princips in ein irdisches Individuum, also die Verbindung zwischen beiden, vollziehbar. So berichtet Aelian [11]), es sei eine Meinung bei den Aegyptern gewesen, daß der Apis „γίνεται μὲν βοὸς, ἐν δὲ αὐγούσῃ οὐρανοῦ (Feuerfunke) γονιμώτερον ἀπηρξάμενον." Derselbe Proceß sollte sich nun auch an menschlichen Frauen vollziehen können, denn Plutarch [12]) referirt als eine Vorstellung der Aegypter: „ὡς γυναῖκα μὲν οὐκ ἀδύνατον εἶναι τῷ πλήθει θεῶν καὶ τὰς ἐπιμιξίας πρὸς ἀνθρώπους." Nach Diodorus Siculus [13]) verehrten die alten Aegypter ihre Könige nicht blos wie Götter, sondern mit dem Bewußtsein und der ausgesprochenen Doctrin, daß sie in Wahrheit Götter seien; denn so hat man dessen Worte: „ὡς πρὸς ἀληθῆ καὶ ἀΐδια θεούς" zu verstehen, was um so unzweifelhafter ist, als er hinzufügt, sie seien theilhaft ἀθανάτου φύσεως. Während sich so die Götter willkürlich mit den Menschen verbinden und Menschen Götter werden, zugleich aber auch Menschen bleiben, liegt die Psychologie oder Anthropologie in denselben Windeln, da der alte ägyptische Glaube die Seele durch verschiedene Körper wandern läßt; und nach der Analogie seiner Seele schafft der in keine Zucht des logischen Denkens genommene Mensch die Seelen seiner Götter.

Die altindische Götterlehre hat viele Stufen der willkürlichen Theologie, beziehungsweise derjenigen Vorstellung, welche durch ihre rohe, zügellose Phantasie ein buntes Allerlei von Göttern schafft, siegreich überwunden, und kann dem Polytheismus, dem Heidenthume, nicht beigezählt werden. Wie unwillkommen und unangenehm auch immer gewissen christlichen Theologen die Existenz der indischen Trimurti oder Dreieinigkeit (Brahma, Wischnu und Schiva) nebst ihrem Erlöser sein mag: diese Dreieinigkeit ist vorhanden, sie will und soll keine Mehrheit von Göttern bedeuten, sie will und soll die Einheit Gottes festhalten, dabei sich manifestiren und durch stufenweise Emanationen oder Offenbarungen die Welt schaffen, erhalten, regieren, regeneriren u. s. w. Die indische Theologie läßt daher die zweite Person in der Gottheit, Wischnu, Mensch werden und zwar wiederholt, nicht blos einmal, und sie hat mit diesen wiederholten Incarnationen der einmaligen gegenüber in sofern Recht, als schon die permanente Regierung der Welt durch Gott keine unterbrochene sein, eine andersartige Offenbarung zu einem einmaligen Zwecke nicht wohl gerechtfertigt und unterschieden werden kann, und eine einmalige Incarnation im Laufe der Zeit nicht wie die uranfängliche und fortgehende das Räthsel zu lösen vermag, warum denn Gott den einen Theil der Zeit dem Verderben preisgegeben habe. Wischnu ist in verschiedener Weise der Welt offenbar geworden, auch als Gottmensch zu wiederholten Malen. Es liegt zwar Willkür genug in der Phantasie, welche Gott bald so, bald so incarnirt sein läßt; aber immerhin haben wir hier einen Gottmenschen, d. h. ein Individuum — resp. mehre —, welches zugleich Gott und Mensch ist, weil Gott Mensch wird, obgleich es nicht fehlen kann, daß der Gott den Menschen und der Mensch den Gott beeinträchtigt, während sie in demselben Rahmen existiren. Die indische Theologie strebt auf der einen Seite dahin, die Gottheit als das eine allumfassende Wesen sich vorzustellen, in welchem dann nur noch rhetorische Spaltungen möglich sind und ein local abgesonderter Theil, eine unterschiedene Emanation nicht gedacht werden kann; aber andererseits denkt sich dieses Bewußtsein inconsequenter Weise einen Theilgott, der zugleich Mensch sein soll, neben dem allgemeinen Gotte. Indessen das gegenwärtige Bewußtsein, d. h. dasjenige, welches diese Incarnation schafft und glaubt, verlegt sie in die Vorzeit, und getraut sich nicht, ein contemporaires menschliches Individuum für einen incarnirten Wischnu auszugeben, da ein solches Dogma die Kritik und die Frage nach dem Beweise in einer allzu gefährlichen Weise herausfordern würde. In einem ähnlichen Selbstwiderspruche wie die Theologie der Brahmanen befindet sich die Anthropologie derselben; denn sie macht, um nur einen Grund anzuführen, die Annahme, daß es specifisch untergeordnete Kasten geben soll, obgleich sie doch Menschen sein sollen. Der Reformator Budda, oder vielmehr derjenige, als dessen Incarnation Budda geglaubt wird, löste zwar diesen Widerspruch, allein er selbst wurde, wenigstens von einer Partei, über die Sphäre des Menschlichen theilweise erhoben, indem er auf wunderbare Weise aus der Seite einer Jungfrau geboren sein [14]) und auch andere nicht eigentlich menschliche Eigenschaften haben sollte [15]).

III. Der Gottmensch in der jüdischen Theologie und Anthropologie.

Wenn Dorner [16]) die Behauptung aufstellt: „dem alttestamentlichen Standpunkte war es unmöglich auszusagen, ein Mensch sei Gott," und viele Andere ihm beipflichten, so wollen wir hier die darin enthaltene Tendenz, welche a priori das Vorurtheil eines specifischen Unterschiedes zwischen Judenthum und Christenthum in diesem Punkte mitbringt, nicht näher untersuchen; aber wir müssen ausdrücklich gegen die selbst unabsichtliche Captivirung protestiren, welche darin liegt, daß die Aussage „ein Mensch sei Gott" dasjenige sei, worauf es

10) Vergl. z. B. *Tavernier*, Voyage en Perse, T. I. p. 480. 11) In seiner Thiergeschichte XI, 10. 12) De sera numinis vindicta. 13) I. c. 90.

14) Vergl. z. B. *Hieronymus*, Adv. Jovin. I, 26 u. II, 24. 15) Vergl. den Art. Indien von Benfey in der Encyklopädie und die übrigen Indologen, wie v. Bohlen, Lassen u. A. 16) Entwickelungsgeschichte, 1. Ausg. S. 27.

als auf den neutestamentlichen Standpunkt und dessen Gegensatz zum alttestamentlichen bei der Frage ankommen soll. Der neutestamentliche Standpunkt ist die Aussage: in dem Menschen Christus war Gott, nämlich in einer eminenteren Weise als in anderen Menschen; die darüber hinausgehenden Prädicate im neuen Testamente sind sporadische Erscheinungen, welche durch die auf der menschlichen Seite liegenden mehr als paralysirt und neutralisirt werden. Das alte Testament hat auch Individuen, in welchen Göttliches und Menschliches zugleich ist, und zwar nicht etwa blos in dem allgemeinen Sinne, daß der Mensch, also die Gattung, nach Gottes Ebenbild geschaffen sei, Kenntniß von Gott habe u. s. w. Indessen muß zugegeben werden, daß im neuen Testamente die Tendenz vorwiegend ist, nur einen einzigen Gottmenschen, nämlich Jesus von Nazareth, zu statuiren, obgleich neben ihm auch andere Persönlichkeiten hingestellt sind, welche mehr als die gewöhnlichen Menschen des Einwohnens des göttlichen Geistes, z. B. durch specielle Offenbarungen, gewürdigt sind, während auf dem Standpunkte des Judenthums diese dogmatische oder religionsphilosophische Beschränkung auf ein Wesen erst in seinem Hinweis auf einen höheren, vollendeten Standpunkt deutlich ausgeprägt erscheint, nämlich in der Messiashoffnung, obgleich hiergegen der — freilich nachchristliche — Ausspruch eines Juden[17]) angeführt zu werden pflegt: „*Ἡμεῖς ἡμεῖς τὸν Χριστὸν ἀνθρωπον ἐξ ἀνθρώπων προσδοκῶμεν γενήσεσθαι.*“ wobei zu bemerken ist, daß auch der neutestamentlich christliche Standpunkt in Christus vorwiegend einen *ἄνθρωπος* hat und nicht einen *θεός*, wenn man von einzelnen rhetorischen Ueberschwänglichkeiten oder ein Paar unausgeführten Philo-philosophischen Versuchen absieht.

Im alten Testamente tritt Gott selbst vielfach nicht blos als ein menschenähnliches Wesen, sondern als ein Gottmensch oder auch Menschgott auf, z. B. im ersten Buche Moses, wo er im Garten lustwandelt und in menschlicher Weise mit Adam redet. Aehnliche, wenn auch nicht eben so stark anthropomorphische Scenen, lassen sich noch mehre anführen, nicht blos aus den ältesten Büchern, und wenn man es namentlich von Seiten der neueren Religionsphilosophen oft ausgesprochen hat, daß der jüdische Jehova der abstracte jenseitige Gott sei, so ist dies für gewisse Kreise und Schriften des alten Testaments zwar richtig, namentlich für den Standpunkt der gebildeten späteren Juden, zum Theil schon für gewisse Psalmen und prophetische Producte; aber wir machen auf einen Umstand aufmerksam, welcher zwar nicht immer übersehen, jedoch meist nicht geboerig berücksichtigt wird, nämlich darauf, daß jener anthropopathische Gott der Genesis in das spätere Judenthum mit hinüber genommen worden ist, daß Alles, was in der Genesis und sonst von Jehova ausgesagt wird, in seiner Geltung später nirgends declarativ abrogirt ist. Das alte Testament, als Ganzes genommen, wie dies die dogmatische Weise zu sein pflegt, hat in seinem Gotte einestheils entschieden übermenschliche, außermenschliche, nichtmenschliche Momente, anderntheils aber auch viele menschliche. Faßt man es dogmengeschichtlich, als Entwickelung, so ist das allmälige Abstreifen des Menschlichen unverkennbar, und es sind namentlich in den späteren Büchern viele Aussprüche vorhanden, welche direct erklären, daß Gott durchaus nichts Menschliches an sich habe. Allein wenn es sich um das ganze alte Testament handelt, so haben wir einen gottmenschlichen Gott, einen Gott, der auch zeitweilig menschliche Gestalt annimmt, doch in der Weise, daß dann neben ihm kein anderer Gott existirt; denn wenn einmal das alte Testament Gott zum Theil als Mensch erscheinen läßt, so läßt es den ganzen Gott, keinen Theil desselben, etwa eine Person in ihm, so erscheinen. Sofern nun Gott vorher als das übermenschliche, überweltliche, allmächtige Wesen die Welt schafft, dann als Mensch auftritt, natürlich nicht als schlechter, sündiger, schwacher u. s. w., hierauf wieder in der ersten Weise sich manifestirt, haben wir in der zweiten Phase seiner Existenz eine Menschwerdung Gottes, folglich einen Gottmensch oder Menschgott. Gott ist Mensch geworden, das liegt in 1 Mos. 3, 8 fg. und an anderen Stellen unzweifelhaft vor, freilich, wie gesagt, nicht in der Weise, daß es einen solchen Gottmenschen neben Gott gegeben habe.

Die Anthropologie des alten Testaments faßt die Menschen meist sehr bestimmt als Wesen, welche als hilfsbedürftig, schwach, sündig durch eine unendliche Kluft von Gott getrennt, von ihm abhängig, seinem absoluten Willen unterworfen sind und sich hierin von einander nicht unterscheiden. Diese Gleichheit vor Gott, an diesem Maßstabe gemessen, dieses Streben, keinen Menschen vor dem anderen specifisch zu unterscheiden und zu erheben, ist ein wesentlicher anthropologischer Fortschritt welchen das Judenthum über die von uns vorhin dargelegten Stufen hinaus macht; aber er ist doch nicht consequent durchgeführt. Wir können uns hierfür mit Recht z. B. auf Genes. 6, 1 fg. berufen, wo „Söhne Gottes“ genannt werden, welche Töchter der Menschen zu Weibern nehmen. Götter können es nicht sein, da das alte Testament überall den Monotheismus streng festhalten will; es können Engel sein; aber dann würde das nicht mit der auf das alte Testament sich berufenden Erklärung Christi stimmen Matth. 22, 29 fg., daß Engel nicht freien; und wenn sie wirklich dergleichen Ehen geschlossen haben, so sind sie wenigstens menschenartige Engel gewesen; jedenfalls hat man sich wenn der Ausdruck „Söhne Gottes“ einen Sinn haben soll, und da doch nicht gewöhnliche Menschen darunter verstanden werden können, Mittelwesen zwischen Gott und Menschen zu denken, welche Göttliches und Menschliches an sich haben, freilich nicht so, daß sie vollkommen Gott und auch vollkommen Mensch sein müssen, ein Begriff welcher ja auch ganz unhaltbar ist, da der vollkommene eine Gott außerhalb seiner selbst gar nicht existiren kann, während man sich weit eher eine Pluralität vollkommener Menschen denken könnte. Etwas Anderes ist es, wenn z. B. Genes. 4, 22. 23 Gott zu Moses spricht:

17) Bei *Justin. Mart.* Dial. contra Tryph. 49

„Und du sollst zu Pharao sagen: So spricht Jehova: Israel ist mein erstgeborener Sohn, und ich gebiete dir, entlasse meinen Sohn," oder wenn Deuter. 4, 1 die einzelnen Israeliten „Söhne Gottes," oder wenn Jes. 43, 6 die treuen Israelitinnen „Töchter Gottes" genannt werden; denn hier sind diese Menschen nur als Adoptiv-, nicht als physische, aus Gottes Wesen, im Gegensatze zu anderen Menschen, hervorgegangene Kinder bezeichnet. Dasselbe gilt von 2 Sam. 7, 14 — einer Stelle, welche auch messianisch interpretirt worden ist, obgleich mit Unrecht, wenn es auf den eigentlichen, ursprünglichen Sinn ankommt —, wo Gott von Salomo spricht: „Er soll mein Sohn sein," und von Ps. 2, 7, wo Gott zu einem jüdischen Könige spricht: „Du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeuget" (zum Sohne adoptirt durch die Ernennung zum Könige). Obgleich in diesen zwei Stellen nicht von einem Gottmenschen im eigentlichen Sinne die Rede ist, so haben wir immerhin ein Individuum, welches im eminenten Sinne, im Sinne der Einzigkeit, im Unterschiede von anderen Israeliten, der Sohn Gottes ist. Von ihm unterscheiden sich die Hiob 1, 6 und 2, 1 erwähnten „Söhne Gottes," welche vor Gottes Throne erscheinen, und nach 38, 7 bei der Schaffung der Welt jubelten. Sie sind die Aequivalente der an anderen Orten des alten Testaments erscheinenden Engel und somit Uebergänge von der Gottheit zur Menschheit, sofern die Engel eine durchaus menschenartige Seite haben und als Söhne Gottes aus dessen Wesen hervorgegangen sind. Zwar will Ps. 82, 1, wo die irdischen Könige „Götter" genannt werden, dieselben nicht zu gottesartigen, noch weniger zu gottgleichen Wesen machen; aber sie sind dadurch, daß es V. 6 u. 7 heißt: „Ich (Gott) habe gesagt: Götter seid ihr und Söhne des Höchsten ihr alle, doch wie Menschen sollt ihr sterben und wie einer der Fürsten fallen," specifisch von anderen Menschen unterschieden. Auch Henoch, 1 Mos. 5, 22 — 24, wird als ein sündloser Mensch von den übrigen eximirt.

Weit mehr als in den bisher angeführten Beispielen tritt in den messianischen Weissagungen des alten Testaments nicht blos das Wesen, sondern auch die Einzigkeit eines Gottmenschen auf, wenn auch nicht in ausgearbeiteten Antheilen der beiden Componenten. Wenn wir nun auch die Stelle Jes. 9, 5: „Denn ein Kind wird uns geboren, ein Sohn wird uns gegeben; und es ruhet die Herrschaft auf seiner Schulter, und man nennet seinen Namen Wunder, Berather, starker Held, ewiger Vater, Friedensfürst," oder die sehr ähnliche Jes. 11, 1 fg., wo wahrscheinlich von derselben Persönlichkeit der Geist der Weisheit und andere eminente Prädicate ausgesagt werden, zu diesem Zwecke nicht urgiren dürfen, da die Messianität dieser Aussprüche angefochten werden kann und die dem Messias oder Könige beigelegten Prädicate die Duplicität des Göttlichen und Menschlichen nicht deutlich an sich tragen; so streift doch der Jes. 53 geschilderte Knecht Gottes, welcher nach der einen Seite hin ganz als ein Mensch geschildert wird, nach der anderen hin durch seine Sündlosigkeit (V. 9) an die göttliche Natur an, durch eine Sündlosigkeit, welche im alten Testamente, etwa mit Ausnahme Henoch's, keinem Menschen zugeschrieben wird, wenigstens nicht in dieser exclusiven, significanten Weise. Noch mehr trägt einen gottmenschlichen Charakter die messianische Vision bei Dan. 7, 13. 14, welche freilich mehre Ausleger, wenn auch ohne zureichende Gründe, als ein Symbol der 5. Monarchie fassen: „Ich schauete in den nächtlichen Gesichten, und siehe, mit den Wolken des Himmels kam wie eines Menschen Sohn, und gelangte zu dem Betagten, und man brachte ihn vor denselben. Und ihm ward Herrschaft und Herrlichkeit und Königthum gegeben, daß alle Völker und Nationen und Zungen ihm dienen; seine Herrschaft ist eine ewige Herrschaft, die nie vergehet, und sein Königthum wird nicht zerstöret." Also ein Himmlischer, ein Göttlicher in menschlicher Gestalt und mit einem Reiche ohne Ende, neben ihm kein zweiter dieser Art! Micha 5, 3 ist ein Herrscher prophezeit, welcher mit der Kraft Jehova's und der Hoheit seines Namens regieren werde, und im neuen Testamente, z. B. im Johannesevangelium, sprechen sich Juden dahin aus, daß der zu erwartende Messias die Eigenschaft der Wunderthätigkeit haben müsse, welche ihn über die Sphäre der gewöhnlichen Menschengattung und zum Theil in die göttliche erhebt [18]).

In der Religionsphilosophie des Juden Philo findet sich bekanntlich ein Gebilde, welches bald als σοφία, und zwar als Personification im Sinne der Apokryphen oder als wirkliche Hypostase, bald als λόγος, bald als δεύτερος θεός, bald als υἱὸς θεοῦ, auch als υἱὸς θεοῦ μονογενής auftritt und den strengen Monotheismus aufhebt. Die Philologen sind zwar über diese verschiedenen Begriffe, welche oft sehr schwankend erscheinen, namentlich darüber, ob sie ein und dasselbe bedeuten, sehr wenig einig; aber daß Philo mit seinem Logos die Platonische Idee von der als Hypostase gedachten Manifestation resp. Emanation Gottes, eine Art Vermittelung zwischen Gott und Welt, mehr oder weniger aussprechen wollte, wird nicht zweifelhaft sein dürfen. Zwar erklärt er an einigen Stellen den υἱὸς τοῦ θεοῦ durch die Welt, womit die Manifestation desselben in einer einzigen menschlichen Person negirt ist; allein seine Doctrin findet sich mutatis mutandis offenbar im Johannesevangelium, namentlich in dessen Exordium, wieder, und es ist der Logos, welchen dieses Evangelium in Christus Mensch werden läßt. Der Verfasser läßt im Anfange seines Evangeliums nicht Gott selbst, sondern den Logos Mensch werden, während die spätere Kirchenlehre zwar auch nicht Gott-Vater selbst, sondern seinen Sohn, die zweite Person der Dreieinigkeit, in die menschliche Sphäre herabsteigen läßt. Aber auch Philo hat wenigstens den Begriff der Möglichkeit eines göttlichen Menschen, indem er z. B. sagt: „Τὸ μὲν μηδὲν συνόλως ἁμαρτάνειν ἴδιον θεοῦ,

18) Daß dem Messias im alten Testamente neben den menschlichen auch göttliche Attribute zugetheilt seien, behaupten z. B. Hengstenberg in seiner „Christologie" I, 1. S. 215 fg.; Steinwender in seinem „Christus Deus in V. T. libris historicis" (Königsberg 1829) u. A.

τέλειος δὲ καὶ θεὸν ἀνθρώπου[19]), und man wird nicht leugnen dürfen, daß ein solcher göttlicher Mensch wenn auch nicht der, so doch ein Gottmensch sei.

IV. Der Gottmensch der christlichen Theologie und Anthropologie.

1) Das neue Testament

Zwar sind wir uns recht wohl bewußt, daß der Büchercomplex des neuen Testaments kein homogenes Ganzes im Sinne der alten dogmatischen Harmonistik sei, welche auf die verschiedenen, einander im Laufe der Zeit ablösenden Stufen der Anschauung keine Rücksicht nimmt, und so eine biblische Theologie, mit Einschluß der Anthropologie, aufstellt, deren Momente als unterschiedslose Elemente eines gleichartigen Lehrbegriffs gelten sollen. Zwar ist recht wohl zwischen den stark rationalistisch gefärbten Berichten der Synoptiker, beziehentlich dem judenchristlichen Standpunkte, und der Johanneischen wie Paulinischen Auffassung, zu welcher noch andere Modificationen kommen, zu unterscheiden; allein unsere summarische Skizze kann unmöglich die Theanthropologie aller dieser Nuancen ausführlich darlegen wollen, und so fassen wir hier die gesammte neutestamentliche Doctrin in Eins zusammen, wobei wir uns jedoch die erforderliche Rechtswohlthat obiger Unterschiede reserviren.

Wenn wir im neuen Testamente unverkennbar die Elemente finden, aus welchen durch Weiterbildung die christliche Dogmatik, welche wir nicht in allen Stücken ohne Weiteres als congruent mit dem einfachen frommen Glauben der Christen gelten lassen, später ihren Gottmenschen, auch in der ausdrücklichen Gestalt dieses Namens, gemacht hat, so ist zunächst hervorzuheben, daß die Einzigkeit desselben, nämlich in der Person Christi, hier in einer Weise auftritt, deren starke Strahlen fast jede Concurrenz auslöschen. Zwar kennt das neue Testament streng genommen keinen „Gottmenschen:" es stellt (in Christo) kein Individuum auf, dem es ausdrücklich die Eigenschaft beilegt, zugleich Gott und Mensch in bestimmten Proportionen zu sein: denn die beiderseitigen Prädicate sind alternirende Bestimmungen, bei denen der kritische Verstand nie eingehend genug gefragt hat, ob sie etwa einander aufheben, ob sie von einer in sich consequenten und einer rein durchgeführten homogenen Anthropologie nicht widersprechende Gotteslehre ausgeben; aber es liegt die Thatsache vor, daß Christo theils menschliche, d. i. solche, welche von der Gattung der Menschen ausgesagt werden, theils übermenschliche, göttliche Prädicate beigelegt werden sind, und zwar letztere an einigen Orten in solcher Fülle, daß neben ihm andere Menschen nur in geringem Grade damit bedacht sind. Es ist fast nur eine einzige übermenschliche Eigenschaft, welche im neuen Testamente Andere mit Christo theilen, nämlich die Wunderthätigkeit, sofern sie nicht als Zauberei auftritt. Diese aber betrachtet das neue Testament ebenso wie die Christo gegebene Macht als eine von Gott mitgetheilte Eigenschaft, und sie ist sonach ein in die Sphäre des Göttlichen hineinragendes Prädicat. Indessen überstrahlt die Fülle der göttlichen Eigenschaften Christi jede andere Persönlichkeit; er ist in ganz anderer Weise der υἱὸς τοῦ θεοῦ, als die Christen τέκνα τοῦ θεοῦ (z. B. Röm. 8, 14) sind: er hat ganz andere Dinge verrichtet als die Apostel mit ihren Wundern; er ist, wozu der Keim schon in den messianischen Weissagungen des alten Testaments liegt, im eminenten Sinne der Einzige, welchem ein solcher Reichthum an göttlichen Eigenschaften — aber nicht die ganze Gottheit, welche ja dann außerhalb seiner Person zu existiren aufgehört hätte — beigelegt wird. Das neue Testament hat zwar nirgends diese Worte: „Christus ist Mensch und Gott zugleich," noch weniger diese: „Christus ist wahrer Mensch (in allen Stücken) und wahrer Gott" (im vollsten Umfange); aber es enthält die unverkennbaren Keime zu diesem Dogma, sofern die Dogmenbildung die Conservirung der beiderseitigen Prädicate auf die Gefahr hin vollzieht, auf einen consequenten Gottesbegriff, sowie auf eine consequente Anthropologie zu verzichten und sich gegen deren Forderungen mit der Decretirung willkürlicher Wunder oder Ausnahmen in Bezug auf die Logik behilft.

Wir wollen an Christo, neben welchem die katholische Kirche die Concurrenz wunderthätiger und infallibler Menschen bis jetzt bestehen läßt, während die protestantische Orthodoxie z. B. durch die Negation noch jetzt erscheinender Engel, dieser Vermittler zweiten Grades zwischen Gott und Menschen, seine Einzigkeit als des Gottmenschen durch die Beseitigung dieser zu Menschen vergebenen göttlichen Eigenschaften weit exclusiver festgestellt hat, zuerst die göttliche Seite in Erwägung ziehen, so weit sie im neuen Testamente zu Tage tritt. Manche Ausleger haben in der Bezeichnung Jesu als des υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου, welche er sich im neuen Testamente oft selbst beilegt, eine ausdrückliche Hervorhebung seiner menschlichen Natur finden wollen; allein sie ist im Gegentheil eine offenbar aus Dan. 7, 13 (des Menschen Sohn) entnommene Benennung des Messias, also weit mehr ein göttliches als ein menschliches Prädicat, da bei Daniel der Messias in einer Wolke vom Himmel kommt und nur die Gestalt eines Menschen hat. In diesem Sinne nennen auch die Juden bei Joh. 12, 34 den Messias den υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου, und Christus sagt Joh. 5, 27 mit ausdrücklicher Motivirung: Gott habe ihm Macht verliehen, Gericht zu halten, weil er υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου sei; vergl. Matth. 16, 13, wo er gleichfalls diesen Namen auf sich anwendet, und Apostelgesch. 7, 56, wo Stephanus den υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου zur Rechten Gottes stehen sieht. Charakteristisch und entscheidend ist namentlich Matth. 26, 63. 64, mit der Parallele bei Luc. 22, 69. 70, wo er sich sowol den υἱὸς τοῦ θεοῦ als auch den υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου nennt, mit anderen Worten, wo er beide Bezeichnungen als gleichbedeutend, nicht etwa als Gegensätze, zur Bezeichnung seiner göttlichen und auch seiner menschlichen Natur anwendet. Auch Joh. 5, 27 kann der υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου wesentlich nichts Anderes sein als der υἱὸς θεοῦ.

19) De caritate 716.

Es ist von einigen Theologen, z. B. von Baumgarten-Crusius in seiner „Biblischen Theologie," bestritten worden, daß die Bezeichnung Christi als des υἱὸς τοῦ θεοῦ im neuen Testamente, wobei der Artikel oft steht und oft fehlt, im letzteren Falle jedoch nicht, um ihn als einen, sondern um ihn als den Sohn Gottes zu proclamiren, keine wirklich höhere, übermenschliche, göttliche Natur bedeute. Man kann von einer solchen Benennung als an und für sich seiend nicht wohl reden, da, wo sie erscheint, andere Prädicate ausdrücklich dabei stehen, oder doch hinzugedacht werden müssen, und aus diesen der Sinn des Ausdruckes großentheils zu schöpfen ist; hieraus ergibt sich, daß Christus als der Sohn Gottes in der That mehr sein soll als ein bloßer Mensch, daß er irgendwie in die Region des Göttlichen dadurch erhoben ist, auch wenn, worauf die neutestamentliche Hauptstelle für den υἱὸς τοῦ θεοῦ, nämlich Joh. 5, 17—47, gegründet ist, diese Göttlichkeit — wir wollen noch nicht sagen: göttliche Natur — die Sendung, der Auftrag von Gott als Hauptfundament gegeben wird. Nicht blos Christus selbst nennt sich sehr oft Sohn Gottes oder den Sohn Gottes, was ihm Matth. 27, 43 von den Juden als eine lästerliche Anmaßung ausgelegt wird, da sie nach anderen Stellen ihm vorwerfen, er habe sich dadurch ἴσα τῷ θεῷ gemacht; auch Petrus bekennt ihn Matth. 16, 16 als den Sohn des lebendigen Gottes; Johannes bezeugt 20, 31, daß er sei ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ; Paulus wendet diesen Namen auf ihn oft an, z. B. Röm. 1, 3. 4. 9; Galat. 4, 4; die Stimme bei der Taufe, Matth. 3, 17, spricht: „Das ist mein geliebter Sohn." Die Ausschließlichkeit und Einzigkeit der göttlichen Sohnschaft Christi wird nun ferner noch stärker hervorgehoben, wo, wie Joh. 1, 14. 18; 3, 16; 1 Joh. 4, 9, der Erlöser als der μονογενὴς υἱὸς τοῦ θεοῦ dargestellt und zugleich, worauf wir unten wieder zurückkommen müssen, die Genesis aus Gott angedeutet ist. Zwar gibt der Ausspruch Röm. 8, 29, daß Christus der πρωτότοκος ἐν πολλοῖς ἀδελφοῖς sei, womit Colossi. 1, 15 (πρωτότοκος πάσης κτίσεως, also Christus ein Geschöpf) zu vergleichen, nolens volens zu, daß auch die anderen Menschen Christi Brüder und Söhne Gottes sind, folglich durch diese Erzeugung aus Gott göttlicher Natur theilhaft; aber man wird nicht leugnen dürfen, daß Paulus in der überwiegenden Mehrzahl seiner Aussprüche Christus als den specifischen Sohn Gottes von allen anderen Menschen unterscheiden will. Auch Aeußerungen Christi selber, z. B. Joh. 12, 45: „Wer mich siehet, der siehet den, der mich gesandt hat," Joh. 10, 30 (verglichen mit 17, 11. 21): „Ich und der Vater sind eins," wollen die Sohnschaft desselben als eine mehr denn menschliche, als eine specifisch göttliche definiren.

Neben der Sohnschaft Gottes ist es die im neuen Testamente Christo ausdrücklich zugeschriebene Sündlosigkeit, welche im Gegensatze zu der allen anderen Menschen beigelegten sündhaften Natur (z. B. Röm. 3, 23; 5, 12) auf die göttliche Seite gehört, da es im Begriffe der neutestamentlichen Anthropologie liegt, daß ein Mensch, wenigstens so lange er auf Erden lebt, ein Sünder ist, obgleich die Christen hier und da ἅγιοι, d. h. Heilige, Sündlose, genannt werden, ein Widerspruch, den wir hier wie viele andere nicht zu critisiren, sondern nur zu registriren haben. An die Consequenz, daß die Gläubigen nach dem Tode nicht mehr sündigen, daher nicht mehr Menschen bleiben können, hat der unbefangene Sinn des neuen Testaments vielleicht nie gedacht; oder man muß annehmen, daß die ins Jenseit versetzten, erlösten Seelen mit ihren verklärten Leibern im Sinne des neuen Testaments durchaus als Engel zu fassen sind. Bei Joh. 8, 46 sagt zwar Christus nicht: „Wer unter Euch kann mich einer Sünde zeihen?", sondern: „Wer unter Euch zeiht mich einer Sünde?" (ἐλέγχει με περὶ ἁμαρτίας;); allein das ändert Nichts an seiner Behauptung, daß er ohne Sünde sei; und wenn ja ἁμαρτία so viel als Irrthum sein soll, so würde Christo hier ein noch höheres Prädicat beigelegt, da die Irrthumslosigkeit die thatsächliche Sündlosigkeit in sich schließt. Auch die Versuchungsgeschichte Matth. 4, 1—11 hat den Zweck, zu beweisen, daß Christus der stärksten, weil vom Teufel ausgehenden Versuchung zur Sünde widerstanden habe, wenn auch nur für diesen einen Fall. Ueber die impeccantia hinaus und an die impeccabilitas hinan streift 2 Cor. 5, 21: (θεὸς) „τὸν μὴ γνόντα ἁμαρτίαν ὑπὲρ ἡμῶν ἁμαρτίαν ἐποίησεν;" denn von der Sünde Nichts wissen, sie nicht kennen, kann heißen: nicht sündigen können (peccare non posse). Die bloße Thatsache, daß Christus nicht gesündigt habe, stellt 1 Petr. 2, 22 als ein Citat aus Jes. 53 hin: „ὃς ἁμαρτίαν οὐκ ἐποίησεν;" desgleichen Hebr. 4, 15: „er sei in allen Stücken versucht worden gleich wie andere Menschen, aber χωρὶς ἁμαρτίας." Wenn im neuen Testamente nirgends ausgesprochen ist, daß Christus gar nicht sündigen konnte (peccare non potuit = impeccabilitas), wenn sich vielmehr die neutestamentlichen Zeugnisse auf die thatsächliche Sündlosigkeit (impeccantia) beschränken, diese aber sicherlich für alle Fälle, etwa mit Ausnahme der räthselhaften Stelle Luc. 18, 19: „τί με λέγεις ἀγαθόν, οὐδεὶς ἀγαθός, εἰ μὴ ὁ θεός." festgehalten wissen wollen, sodaß z. B. Christi starke Ausdrücke gegen die Pharisäer (Heuchler, Otternzucht) oder gegen Petrus (Satan) nicht als Unrecht gelten, während man sie vielleicht in einem anderen Munde als zweifelhafte Sündlosigkeit ansähe, so ist zwar dadurch seine absolute Göttlichkeit nicht behauptet, da es einer absolut göttlichen Natur nicht möglich ist zu sündigen, und hat man den Menschen die Möglichkeit gelassen, ihm nachzufolgen auf dieselben Wege der Tugend; aber immerhin soll auch diese Sündlosigkeit ihn als ein Wesen von göttlicher Natur darstellen.

Ein Beleg für die übermenschliche, d. h. göttliche Natur Christi ist ferner der Umstand, daß ihm nicht blos von Anderen, sondern auch von ihm selbst ein die menschliche Natur überragendes Wissen von Gott beigelegt wird, namentlich Matth. 11, 27: „Πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου .... οὐδὲ τὸν πατέρα τις ἐπιγινώσκει εἰ μὴ ὁ υἱός," und Joh. 6, 46: „οὐχ ὅτι τὸν πατέρα τις ἑώρακεν· εἰ μὴ ὁ ὢν παρὰ τοῦ θεοῦ,

οὐτως ἐσῴσατε τὸν πατέρα.“ Ein weiteres Argument liegt in den vielen von ihm verrichteten Wundern, obgleich das biblische Bewußtsein auch anderen Leuten Wunder zuschreibt, selbst Todtenerweckung und Himmelfahrt, ein Nachlaß an der Exclusivität, welcher auch für das Wissen um Gott, für die göttlichen Offenbarungen im neuen Testamente stattfindet. Dagegen ist nur Christo ein solcher Grad göttlicher Gewalt, wie er sich z. B. Matth. 28, 18 findet: „ἐδόθη μοι πᾶσα ἐξουσία ἐν οὐρανῷ καὶ ἐπὶ γῆς,“ zugeschrieben. In noch bestimmterer Weise, mit unverkennbarem Anklange an Platonisch-Philonische und andere Theologumena, tritt diese weltschöpferische Göttlichkeit des Erlösers, wenn wir hier von den weiter unten anzuführenden Sätzen aus Joh. 1 absehen, im Eingange des Briefes an die Hebräer und in dem, von Vielen für nichtpaulinisch gehaltenen, Colosserbriefe auf. Es heißt Hebr. 1, 12: „ὃν ἔθηκε κληρονόμον πάντων, δι' οὗ καὶ τοὺς αἰῶνας ἐποίησεν· ὃς ὢν ἀπαύγασμα τῆς δόξης καὶ χαρακτὴρ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ, φέρων τε τὰ πάντα τῷ ῥήματι τῆς δυνάμεως αὐτοῦ.“ und Col. 1, 15—17: „ὅς ἐστιν εἰκὼν τοῦ θεοῦ τοῦ ἀοράτου, πρωτότοκος πάσης κτίσεως, ὅτι ἐν αὐτῷ ἐκτίσθη τὰ πάντα· τὰ ἐν τοῖς οὐρανοῖς καὶ τὰ ἐπὶ τῆς γῆς, τὰ ὁρατὰ καὶ τὰ ἀόρατα, εἴτε θρόνοι εἴτε κυριότητες εἴτε ἀρχαὶ εἴτε ἐξουσίαι· τὰ πάντα δι' αὐτοῦ καὶ εἰς αὐτὸν ἔκτισται, καὶ αὐτὸς ἐστι πρὸ πάντων, καὶ τὰ πάντα ἐν αὐτῷ συνέστηκε.“ Paulus legt zwar den Ursprung und den Zweck der Schöpfung Röm. 11, 36 (ἐξ αὐτοῦ [ἐστι] καὶ δι' αὐτοῦ καὶ εἰς αὐτὸν τὰ πάντα) in Gott; allein obiger Ausspruch im Briefe an die Colosser schreibt unbekümmert darum, ob eine strenge Logik hierin eine Quiescirung Gottes resp. einen Widerspruch mit anderen neutestamentlichen Thesen findet, Christo den Ursprung und den Zweck — vielleicht nicht den Endzweck — der Schöpfung zu, und diese Prädicate sind eminent genug, um den Erlöser zu einem specifisch göttlichen Wesen, man darf sagen, zu einem zweiten Gott zu machen, falls von ihm, wie der Verfasser sicherlich will, Gottvater unterschieden werden soll. Nur vorübergehend sei hier daran erinnert, daß Thomas Joh. 20, 28 Christum nicht blos seinen Herrn, sondern auch seinen „Gott“ (ὁ θεός μου) nennt.

Auch Paulus lehrt 1 Cor. 15, 27, daß Gott Christo Alles (τὰ πάντα) untergeben habe; aber diese übertragene Göttlichkeit soll wieder aufhören, Gott nimmt diese seine Emanation wieder in sich zurück; denn V. 28 heißt es: „Ὅταν δὲ ὑποταγῇ αὐτῷ τὰ πάντα, τότε καὶ αὐτὸς ὁ υἱὸς ὑποταγήσεται τῷ ὑποτάξαντι αὐτῷ τὰ πάντα, ἵνα ᾖ ὁ θεὸς τὰ πάντα ἐν πᾶσιν.“ Eine größere Subordination unter Gott als in diesen Stellen legt sich Christus selbst bei, indem er bei Joh. 14, 28 nicht blos bekennt, daß der Vater größer sei als er, und bei Marc. 13, 32, daß er nicht gleich Gott allwissend, sondern auch bei Joh. 17, 3 deutlich erklärt: daß der [illegible] sei, weil [illegible]. Auch will das neutestamentliche Bewußtsein, obgleich es, als ein Ganzes gefaßt, dergleichen auflösende Widersprüche bietet, keineswegs den Monotheismus untergraben; es statuirt aber Ausflüsse aus dem Wesen des Gottvaters, und den wesentlichsten desselben hypostasirt es als den Sohn, der aber eben deshalb nicht Gott selbst sein kann. Wiefern der Geist (Seele) eines jeden Menschen als ein Ausfluß aus dem Wesen des göttlichen Geistes zu nennen, wie es nach einigen Stellen[illegible] fast mehr als den Anderen hat, oder auch zu negiren sei, wofür andere Stellen sprechen dürften, darüber kommt dem neutestamentlichen Standpunkte keine feste, in sich geschlossene Ansicht zum Bewußtsein.

Das Dogma, daß Christus göttlicher Würde theilhaft sei, muß besonders durch das andere, welches aussagt, wie er dies geworden sei, Licht empfangen. Nun steht fest, daß er sich selbst, namentlich bei Joh. 3, 13; 6, 62; 8, 56—58; 17, 5, die Präexistenz, und zwar bei Gott, seinem Vater, beilegt, wozu die ebenfalls bei Johannes, z. B. 6, 29, verzeichnete Aussage zu nehmen ist: er sei von Gott ausgegangen. Seine göttliche Würde ist somit nicht eine Adorption, auch nicht eine Uebertragung; er — aber was an ihm? — hat sie schon von Anfang an gehabt. Auch nach Phil. 2, 6 hat er vor der Erscheinung im Fleisch ein Gottesstadium gehabt, wo er [illegible] war, und Joh. 1, 1 bietet die bekannten Worte: „Ἐν ἀρχῇ ἦν ὁ λόγος, καὶ ὁ λόγος ἦν πρὸς τὸν θεόν, καὶ θεὸς ἦν ὁ λόγος.“ Aus diesem Zustande ist er, aber nicht der Mensch Jesus, herausgetreten; er ist, wie er selbst sagt, Joh. 16, 28, vom Vater ausgegangen, was freilich auch bedeuten kann, er sei vom Vater „gesendet,“ wie er dies selbst an sehr vielen Stellen bei Johannes sagt. Joh. 1, 14 deutet den Uebergang aus dem Gottsein in das Menschsein, wodurch aber das Gottsein an sich, wenn auch in [illegible] und [illegible] — nicht in eigentlicher [illegible] — als fortgehend gedacht werden muß, durch die berühmten einfachen Worte aus: „[illegible]“ wonach die übrigen Johanneischen Parallelen, auch die vielleicht ältere 1 Joh. 4, 3, zu vergleichen sind. Dies kann unmöglich wörtlich, d. h. so verstanden werden, als ob der Logos Fleisch geworden sei, d. h. sich in Fleisch oder menschliche Natur verwandelt habe, noch weniger so, als ob der Logos an einer manhaften Natur sich unmittelbar habe, obgleich sonst im neuen Testamente [illegible] diese Bedeutung hat, vielmehr an den meisten Stellen hat. Auch kann sich ein geistiges Wesen nie in ein [illegible] verwandeln und umgekehrt, wenigstens so lange die einfachsten und primärsten logischen Gesetze respektirt werden. Der Willkür des Wunderglaubens steht ja Alles möglich, auch das Absurdeste. Es können also, einen anderen Modus vermögen wir schlechterdings nicht aufzufinden, nur die beiden Wesen, das göttliche des Logos, und das menschliche, nämlich der Mensch Jesus, sich mit einander verbunden haben. Wie, wo und wann diese Verbindung geschehen sei, darüber ist bei Johannes nichts Näheres ausgesagt. Eine Ausnahme der Johanneischen

[illegible]

Worte kann man in 1 Timoth. 3, 16 finden. Wenn auch nicht zu lesen ist „θεὸς ἐφανερώθη ἐν σαρκί," sondern „ὃς ἐφανερώθη ἐν σαρκί," so ist doch immerhin das göttliche Princip Jesu gemeint, welches im Fleische erschienen sei, und diese Wendung kann man sich durch die andere verdeutlichen: der göttliche Geist oder das göttliche Wesen — nicht: die göttliche Natur — nahm einen Körper an. Anders kann man auch Phil. 2, 6—9 nicht interpretiren: „welcher (Jesus Christus, aber nicht diese zweinamige Persönlichkeit, noch weniger Jesus), obwol er in Gottes Gestalt war, es nicht für einen Raub achtete Gott gleich sein [21]); sondern er entblößte sich, da er die Gestalt eines Knechtes annahm, Menschen ähnlich wurde und von Ansehen (dem Scheine nach?) wie ein Mensch erfunden ward. Er demüthigte sich und ward gehorsam bis zum Tode, und zwar zum Tode am Kreuze. Darum hat ihn auch Gott hoch erhöhet" u. s. w. Wollten die neutestamentlichen Schriftsteller auf das messianische Dictum bei Dan. 7, 13 zurückgehen, um zu erklären, wie das göttliche Wesen menschlich sich dargestellt habe, so müßten sie den Erlöser in leiblicher, menschlicher Gestalt vom Himmel herabkommen lassen; aber sie halten sich an andere messianische oder wenigstens messianisch gedeutete alttestamentliche Stellen, namentlich an diejenigen bei Jesaia, wo eine menschliche Frau, beziehentlich eine junge Frau (oder eine Jungfrau) ein Kind gebiert. In dieser Wendung nun lassen Matth. 1 und Luc. 1 die Menschwerdung oder die Erscheinung Christi vermittelt werden [22]). Bei Matth. 1, 18 wird in Uebereinstimmung mit V. 20 die Erzeugung Christi — also auch des Menschen Jesus — direct dem Joseph ab- und dem heiligen Geiste zugesprochen: „πρὶν ἢ συνελθεῖν αὐτοὺς (Joseph und Maria), εὑρέθη (Maria) ἐν γαστρὶ ἔχουσα ἐκ πνεύματος ἁγίου." Wenn Matthäus uns das Räthsel nicht erklärt, wie aus dem heiligen Geiste, den wir uns doch ganz körperlos zu denken haben, ein menschliches Individuum mit Fleisch und Blut entstehen könne, so sucht der Geist des Lucas, der wie alle menschlichen Geister bei dem bloßen Wunder sich nicht beruhigt, sondern es zu erklären, d. h. in einen natürlichen, vorstellbaren Act aufzulösen strebt, eine solche Erklärung aufzustellen, indem bei ihm der Engel auf die aus gleichem Triebe der Maria entspringende Frage, wie sie den Sohn des Höchsten empfangen könne, da sie doch mit einem Manne Nichts zu schaffen habe, V. 35 die Antwort ertheilt: „Πνεῦμα ἅγιον ἐπελεύσεται ἐπί σε, καὶ δύναμις ὑψίστου ἐπισκιάσει σοι." Aber freilich auch das „Beschatten" kann den kritischen Verstand nicht befriedigen, und erst viel späteren, sehr orthodoxen und gläubigen Dogmatikern war es vorbehalten, ihre Wißbegierde und ihren Zweifel an dem Wunder durch wunderliche Erklärungen befriedigen zu wollen. Man wird übrigens nicht verkennen, daß denn doch bei Matthäus und Lucas eine Combination aus Jes. 7 und Dan. 7 eingetreten ist, indem das göttliche Princip vom Himmel kommt und sich mit irdischem Stoff umkleidet, und daß ferner der biblische Begriff der Menschwerdung Gottes aufs Engste mit der räumlichen Vorstellung des Himmels und der Erde verwachsen ist; auch Christus sagt bei Johannes, daß er vom Himmel herabgekommen sei. Will man diese Ortsveränderung streng nehmen, so würde sie auf ein certum *πον* Gottes im Weltenraume führen, während das neue Tstament anderwärts Gott als einen Geist und als allgegenwärtig denkt. Indessen wird man in dem ganzen Verlaufe der Dogmengeschichte kaum eine Entwickelungsstufe treffen, wo sich nicht solche Antinomien, solche aufzulösende Widersprüche in der Anschauung fänden. Die Theologie und durch diese die Anthropologie, auch umgekehrt, werden durch die Naturanschauung mitbedingt; aber der unverlierbare biblische Kern des Christenthums, daß in der von Gott gesetzten, sündlosen und daher über die gewöhnliche menschliche Sphäre hinausragenden, urbildlichen Persönlichkeit Christi mit ihrem durchaus kräftigen Gottesbewußtsein der Grund- und Eckstein zur Erlösung von der Sünde gegeben sei, ist unabhängig von jeder solchen Verschiedenheit.

Für die menschliche Seite an Christo, oft mit der Absicht, zu beweisen, daß ihm im neuen Testamente keine Göttlichkeit zugeschrieben werde, was doch auf der Hand liegt, werden zunächst diejenigen Aussprüche herangezogen, in welchen er ein Mensch, ἄνθρωπος oder ἀνήρ genannt wird, oder sich selbst so nennt. Es kommt hierbei immer auf die näheren Umstände an. Man hat namentlich Joh. 8, 40 angeführt, wo Christus von sich spricht: „Νῦν δὲ ζητεῖτέ με ἀποκτεῖναι, ἄνθρωπον, ὃς τὴν ἀλήθειαν ὑμῖν λελάληκα." Allerdings will er sich hier als einen Menschen oder vielmehr, da es auf einen Gegensatz zum Menschen hier gar nicht ankommt, als ein Individuum bezeichnen; aber das hindert nicht und ist auch nicht im Widerspruche damit, daß er sich anderwärts, z. B. im Verhöre vor der Kreuzigung, als Gottes Sohn bekennt. Wenn man, um die Menschheit Christi, welche übrigens auf der flachen Hand liegt und im Grunde eines Beweises nicht bedarf, zu erweisen, sich auf solche Stellen berufen hat, wie Matth. 26, 72, wo Petrus in der Angst die Antwort gibt: er kenne den „Menschen" nicht, so beweist man eben durch das falsche Zeugniß eines Lügners im günstigsten Falle gar Nichts, im ungünstigeren seine eigene Verstandesschwäche, im ungünstigsten noch etwas Schlimmeres. Ferner ist Marc. 15, 39 herangezogen worden, wo der heidnische Hauptmann im Anblicke des Todes Jesu ausruft: „Ἀληθῶς ὁ ἄνθρωπος οὗτος υἱὸς ἦν θεοῦ!" Aber dieser Ausruf hat nicht den Zweck, den Gekreuzigten als einen Menschen zu bekennen, vielmehr als einen Gott oder einen Gottessohn; der Hauptmann will nicht sagen: dieses Individuum war Mensch und Gott (Gottes Sohn); er will vielmehr sagen: dieses Individuum, das ich und Andere vorher für einen Menschen gehalten, ist nicht dies, sondern ein Gottessohn gewesen. Wir kennen zu

21) Dies ist die einzige Stelle des neuen Testaments, wo Christus, d. h. das präexistirende Princip Christi, ausdrücklich ganz gleich Gott gesetzt wird, sodaß darnach zwei Götter vorhanden sind, wenn man nämlich die Begriffe scharf in Anspruch nimmt. 22) Auf die vielleicht spätere Entstehung dieser Capitel kommt hierbei Nichts an.

wenige Capitel aus der anthropologischen Anschauung des Hauptmanns, als daß wir behaupten dürften, er statuire, daß ein Individuum zu gleicher Zeit Mensch und Gottes Sohn, menschlich und göttlich sein könne. Bei Luc. 23, 47 spricht derselbe Hauptmann bei derselben Veranlassung blos die Worte: „[illegible]“ aber was soll in einer christlichen Dogmatik das Zeugniß eines Heiden, daß Christus ein Mensch gewesen sei? Entscheidend sind dagegen solche Stellen, wie Joh. 1, 14: [illegible] wo die menschliche Natur ausdrücklich und dogmatisch neben die göttliche gestellt wird. Apostelgesch. 2, 22, wo Petrus sagt: man habe Jesum, einen von Gott durch Wunder bezeugten Mann ([illegible]), getödtet, läßt allerdings bei der Erwartung, es müsse jeder Apostel oder Christ, sobald er von dem Erlöser redet, die ganze Dogmatik, zum wenigsten die menschliche und göttliche Natur, in den Mund nehmen, die Erwähnung des [illegible], welchen Petrus anderwärts bekennt, vermissen; aber deshalb ist der Locus kein Beweis dafür, daß Petrus Christum als einen bloßen Menschen hinstellen wolle. Dasselbe gilt von Paulus, welcher Apostelgesch. 17, 31 an einer Stelle, wo man erwarten könnte, daß seiner höheren Würde Erwähnung geschehe, Christum einen Mann ([illegible]) nennt, den Gott berufen habe. Sicherlich sieht Paulus wie kein halbwegs verständiger Mensch die Menschheit Christi nicht in Abrede; aber aus seinen Briefen kennen wir ihn auch als Vertheidiger der übermenschlichen, göttlichen Natur, obgleich er das Wort „Natur“ nirgends braucht. Uebrigens bezeichnet Paulus, was wir hier zur Beurtheilung seiner Anthropologie nicht vergessen wollen, in V. 29 das ganze Menschengeschlecht als [illegible] und zwar nicht im idealen Sinne der Bestimmung, sondern im realen Sinne der Existenz ([illegible]). Zwar bekennt Paulus Röm. 5, 15 Christum buchstäblich als einen Menschen ([illegible]); allein in V. 12 hebt er ihn dadurch, daß alle Menschen gesündigt und durch diesen Einen entsündigt worden sind, wieder aus der Gattung dieser Menschen heraus. Es würde alle, um diese Antinomie zu lösen, auf die Frage ankommen, ob das Sündigen zum Wesen der Menschen gehöre. Das neue Testament beschränkt sich meist nur auf die empirische Thatsache, daß alle Menschen außer dem Einen gesündigt haben; und nur wenn die Lehre des Paulus Rom. 5, 12 fg. von der Erbsünde in dem Sinne genommen werden müßte, daß alle Nachkommen Adam's sündigen mußten, würde Christus als Mensch einen schweren Stand innerhalb dieses Dilemma's haben. Wenn der Apostel 1 Cor. 15, 47 Christus als den [illegible] hinstellt, so schließt dies zwar an sich die Gottheit resp. Göttlichkeit aus, aber es constituirt zugleich neben der sündigen Menschengattung eine neue, in welcher es nur das eine Individuum oder Exemplar Christus gäbe, wenn nicht die Conformität der sündigen Menschen mit ihm von demselben Auctor als das zu realisirende und schließlich realisirte Ziel hingestellt wäre. Daß es dem Paulus darauf ankommt, den Erlöser auch als Mensch zu fassen, beweist außerdem die sich ihm aufdrängende Nothwendigkeit, Gleiches durch Gleiches zu heilen; ein auferstandener purer Gott wäre kein Beweis, daß auch Menschen der Auferstehung theilhaft werden; daher ist nach 1 Cor. 15, 21 die Auferstehung [illegible] (nämlich [illegible]) geschehen. Wenn irgend ein Locus im neuen Testamente, beziehentlich in den Paulinischen Sendschreiben (falls die Briefe an Timotheus Paulinisch sind), verhanden ist, wo man erwarten kann, daß Christus als Gott und als Mensch oder als Mensch und als Gott bezeichnet sei, so ist es 1 Timoth. 2, 5, wo sich die wichtigen Worte finden: „[illegible]“ Aber grade dieser Brief enthält ein ganz entschiedenes Zeugniß für die Menschwerdung Gottes in Christo resp. für die gottliche Natur Christi, nämlich 3, 16: „[illegible]“ hier, 2, 5, kommt es dem Verfasser eben nur darauf an, Christus als einen Menschen hinzustellen, obgleich wir hier auch ein Zeugniß für die Gottheit Christi, seine Benennung als [illegible] zu erwarten allen Grund haben. Es bleibt immer möglich anzunehmen, der Verfasser habe Cap. 2. V. 5 Christum nur als Mensch hingestellt, es sei ihm aber später eingefallen, ihn auch zur göttlichen Würde zu erheben. Grade damit Christus der Mittler zwischen Gott und Menschen sein könnte, hat ihn die spätere Dogmatik in einem Athem als den Gottmenschen hingestellt. Zwar nennen Rom. 1, 3; 2 Timoth. 2, 8; Gal. 4, 4 Christum resp. den Sohn Gottes ein Individuum [illegible] und [illegible], wovon das erstere Präsicat, sofern nach Matth. 1 und Luc. 1 jedes semen hominis ausgeschlossen sein soll, nur die Herkunft Maria's aus David's Stamme und der Uebertragung der mutterlichen Substanz auf den Sohn bedeuten könnte; allein wenigstens Rom. 1, 3 ist die Erscheinung Christi [illegible] ausdrücklich nur als eine Seite, im Unterschiede zu der anderen, hingestellt.

Wenn Maria bei Luc. 2, 48 den Joseph Christi Vater nennt, und Christus bei Joh. 7, 27 nicht dagegen protestirt, daß Joseph sein Vater genannt wird, so kann ja nach der ersteren Stelle Joseph als Pflegevater gemeint sein, etwas worin gar kein Beweis für die menschliche Natur Christi lage, und in der zweiten wird man Christo nicht zumuthen dürfen, gegen jede falsche Ansicht sofort zu protestiren. Daß Christus einen wirklichen menschlichen Körper, wenigstens bis zu seinem Tode gehabt habe, mit welchem er gegangen, gegessen, getrunken u. s. w., fällt keinem neutestamentlichen Schriftsteller ein zu leugnen; seine ganze, den Sinnen der Menschen zugängliche Erscheinung beweist, daß er ein Mensch gewesen sei; hatte er keine menschliche, reelle Natur gehabt, so würde ein menschliches, auf Augenzeugenschaft, auf Handgreiflichkeit ruhendes Zeugniß von ihm gar nicht vorhanden sein. Aber nach seinem Tode resp. seiner Auferstehung lassen ihn die Zeugnisse des neuen Testamentes nicht mehr immer als einen Menschen wie andere Menschen erscheinen; sie lassen ihn zwar bei Joh. 21 wie gewöhnliche Menschen essen und trinken, an anderer

Stellen wie andere Menschen einhergehen; ja er selbst spricht Luc. 24, 39, als die Jünger ihn für einen Geist zu halten in Versuchung sind: „Ἴδετε τὰς χεῖράς μου καὶ τοὺς πόδας μου, ὅτι αὐτὸς ἐγώ εἰμι· ψηλαφήσατέ με καὶ ἴδετε· ὅτι πνεῦμα σάρκα καὶ ὀστέα οὐκ ἔχει, καθὼς ἐμὲ θεωρεῖτε ἔχοντα;“ aber er tritt andererseits doch wieder als ein Geist ohne menschlichen Körper auf, z. B. Luc. 24, 31, wo er plötzlich unsichtbar wird, oder Joh. 20, 19, wo er trotz der verschlossenen Thüren mitten unter den Jüngern erscheint, sodaß die Gnostiker, welche Christo einen Scheinkörper geben, sich mit vollem Rechte auf neutestamentliche Zeugnisse, wenn auch nur auf wenige und auf solche, welche mit anderen in Widerspruch stehen, berufen können. Die neutestamentlichen Schriftsteller können nicht leugnen, daß Christi Körper als Product der Leiblichkeit seiner Mutter und der genossenen irdischen Stoffe aus irdischer Materie bestand, und daß die irdische Materie ohne Zweifel vergänglich ist; dennoch lassen sie ihn mit einem Körper zum Himmel, zur Rechten Gottes erhoben werden. Sie sagen nicht, daß Christus, nämlich der Geist Christi, nach seinem Tode den alten Körper abgelegt und einen neuen angenommen habe, was man doch zu erwarten deshalb berechtigt ist, weil der alte, das σῶμα χοϊκόν, den Einflüssen der Nägel u. s. w. erlag; aber wenigstens Paulus sucht den Widerspruch dadurch zu lösen, daß sich sein alter Körper „verwandelt“ habe in einen herrlichen, Phil. 3, 21. Wenigstens indirect liegt dies in den Worten. In 1 Cor. 15, 48 wird Christi Körper nach der Himmelfahrt als ein himmlischer dargestellt. Aber schon vor seiner Kreuzigung ging einst, nach Matth. 17, mit Christi Körper eine Verklärung vor sich, und im Anschluß an diese Aussprüche haben spätere Dogmatiker, hauptsächlich um Christi leibliche Gegenwart im Brod und Wein des Abendmahls zu ermöglichen oder sich irgendwie als natürlich — oder übernatürlich? — vermittelt denken zu können, eine „verklärte“ Leiblichkeit Christi statuirt. Es ist grade in diesem anthropologischen Punkte des Körpers Christi ein Prüfstein gegeben, ob das neue Testament für die menschliche Natur der Menschen und Christi dieselben homogenen Kategorien festhalte oder nicht, ob es für Christi Menschheit einen anderen Rahmen anwende u. s. w.; es fragt sich, ob Christus seine Menschheit, näher einen menschlichen Körper, mit in den Himmel genommen habe oder nicht, und ob nicht, wenn jenes der Fall ist, der etwa im Uebrigen vorliegende Begriff der menschlichen Natur aufgehoben werde, Fragen, auf welche die spätere Fortbildung der Dogmatik verschiedene Antworten ertheilt hat. Aber es ist das nun einmal die Art der Dogmenbildung, daß man meist schon seine Theologie consumirt hat, wenn man anfängt, die Frage zu beantworten, was denn der Mensch sei; die Anthropologie wird in diesem Sinne, trotz des Sprüchwortes: „Wie der Mensch, so sein Gott,“ meist durch die Theologie bestimmt.

Um der Entscheidung für die Frage nach der menschlichen Natur Christi in ihrem Verhältnisse zur göttlichen näher zu treten, ist weiter auf diejenigen Stellen des neuen Testamentes einzugehen, wo ihm Geist, Seele, Verstand, Denken u. s. w. zugeschrieben werden, wie Matth. 26, 38 (ψυχή), 27, 50 (πνεῦμα), Luc. 23, 46 (πνεῦμα). Es fragt sich, ob das neue Testament sich darunter den menschlichen oder den göttlichen Geist denkt. Nimmt man z. B. Luc. 2, 40 zur Hilfe, wo gesagt ist, das Kind Jesus habe an Weisheit zugenommen, so ist dies, wenn der göttliche Geist darunter gemeint sein soll, schwerlich darauf zu beziehen, daß dieser Geist immer vollständiger sich manifestirt habe und andererseits kann man nicht zugeben, daß der Logos, der in Christo war, sich im Laufe der Zeit vollkommener entwickelt habe. Bezieht sich das Dictum nur auf den menschlichen Geist, so ist Alles in Ordnung, und Christus hat in diesem Falle einen Geist wie jeder andere Mensch gehabt. Nimmt man die Aussprüche über die Empfängniß zu Hilfe, welche man im Sinne der Referenten doch wol nicht anders verstehen kann, als daß sich der göttliche Geist, der Logos, in das empfangene Kind eingesenkt habe, so fragt sich wiederum, ob neben diesem göttlichen Geiste ein menschlicher in Jesu gewesen sei, eine Frage, welche da wiederkehrt, wo es heißt: Christus habe seinen Geist am Kreuze aufgegeben (ἀφῆκε τὸ πνεῦμα). Eine bestimmte Antwort hierauf gibt das neue Testament weder direct noch indirect; man hat sie später zu geben versucht. Geht man auf diejenigen Stellen ein, wo ihm, wie man sich ausgedrückt hat, menschliche Affecte beigelegt werden, welche sich auf den Geist beziehen, wie Matth. 26, 38, wo er sagt, daß seine ψυχὴ περίλυπος (betrübt) sei, Luc. 19, 41, wo er weint, Joh. 11, 33, wo er zürnt oder erschüttert wird, Hebr. 5, 7, wo von ihm ausgesagt wird, daß er unter Thränen zu Gott gerufen habe, so wird man, obgleich auch Gott selbst Zorn, Betrübniß u. s. w. beigelegt werden, doch die meisten dieser Aeußerungen, wenn man zu wählen hat, einem menschlichen Geiste zuschreiben müssen, namentlich und ohne Widerrede die Bitten zu Gott; denn ein Gott kann nicht zu Gott, d. h. zu sich selbst beten, und selbst die Instanz, daß sich Gott in Christo erniedrigt habe, zieht nicht; denn Gott bleibt Gott auch in dieser Situation. Sollen in Christo ein menschlicher und ein göttlicher Geist (der Logos) als gleichzeitig neben einander existirend gedacht werden, was in dieser Weise im neuen Testamente nirgends behauptet wird, aber die Consequenz des Satzes von zwei verschiedenen Naturen in ihm wäre, falls man nicht zu der Ungeheuerlichkeit greifen will, entweder den menschlichen oder den göttlichen Geist ihm ganz abzusprechen, so muß man seine geistigen Functionen und Thaten an diese beiden Organe vertheilen, was offenbar ein sehr mißliches Unternehmen ist; man muß dann auf diese Weise auch das Verhältniß der beiden Geister zu einander näher feststellen. Das neue Testament hat dergleichen Versuche, welche später auftauchen, nicht gemacht, und die gänzliche Abwesenheit derselben ist eine Art von Widerspruch gegen das Nebeneinandersein der zwei Naturen. Man muß an solchen Sätzen die Rechenprobe machen.

Als schließliches Resultat steht fest, daß im neuen Testamente Christus als Mensch, zugleich aber auch

durch seinen Ursprung, seine Sündlosigkeit, seine Thaten, sein Amt als ein Individuum gottlicher Natur dargestellt ist, obgleich zur näheren Begründung des beiderseitigen Verhältnisses nicht einmal der Name „Natur," geschweige denn der Name „θεάνθρωπος" gebraucht wird. Ein göttliches Princip, welches am bestimmtesten bei Johannes als λόγος auftritt, hat sich mit einem menschlichen Individuum verbunden; „Gott war in Christo" (2 Cor. 5, 19), und dies ist der wesentliche Inhalt der neutestamentlichen Gottmenschheit Christi. Der Weiterbau auf diesen Grundlagen wollte dieselben nicht durch sie selber kritisiren und etwa eine durch die andere dialectisch aufheben. Man wollte mit Ausnahme gnostischer Richtungen die menschliche Natur nicht leugnen, da sie als Factor in der Erlösung, z. B. als Mitleidenschaft und als Vorbild, nothwendig erschien; man sah in die Person Christi etwas Uebermenschliches gelegt, und indem man dieses Postulat des frommen Glaubens, welcher darin den wesentlichsten Ausdruck für den Satz fand, daß die Erlösung nicht durch den Menschen selbst, sondern durch Gott geschehe, welcher durch Christus einem jeden ohne andere Vermittlung zugänglich ist, namentlich in seinem Verhältnisse zur menschlichen Natur, weiter zu bestimmen suchte, freilich nicht nach den Prämissen einer nur von sich selbst ausgehenden Theologie und einer consequenten, auch auf den Mittler rücksichtslos angewandten Anthropologie, mußte man finden, daß eine Verminderung des göttlichen Prädicats auf die abschüssige, schnelle Bahn seiner gänzlichen Negation führen müsse, was man nicht wollte, weil dies gegen die neutestamentliche Voraussetzung und die vorausgesetzte Gottlichkeit des Christenthums verstieß; man steigerte deshalb die göttliche Potenz sehr bald zur vollen, wahren Gottheit; man machte Christus zur zweiten Person in der Gottheit, ja zu einem bis auf einige leere Phrasen Gott ganz gleichen Wesen, neben welchem die Menschheit trotz der wortreichen Versicherung, daß er wahrer Mensch sei, wie ein inhaltloser Schatten nebenher lief. Freilich bewiesen wurde in der Regel Nichts; man dictirte die Kategorien; man machte eine neue Logik, und im Namen des Glaubens — dieser spitzfindige Scholasticismus mit seinen tausend ängstlichen Bestimmungen sollte der seligmachende Glaube sein! — wurde Jeder verdammt, welcher anders lehrte. Endlich ward die Wissenschaft aus dem Banne der fleischernen und papiernen Hierarchen erlöst; aber da sie vielen Machthabern gegen die Solidarität der conservativen Auctorität zu lauten schien, so fand sich eine Wissenschaft, welche die sogenannte rechte Mitte des orthodoxen Glaubens nebst seinen Decreten als das nothwendige Product des christlichen Glaubenstriebes anstaunte und rechtfertigte. Die echte Wissenschaft aber — und wir kennen keine andere auf der Höhe der Zeit stehende Wissenschaft als die christliche — gebraucht ihre Macht zur freien Kritik des Ueberlieferten, während sie selbst gebunden ist an feste oder wenigstens consequente Kategorien in Theologie und Anthropologie und sich nicht mit der Magie von allerhand Willkürlichkeiten helfen darf.

2) Die Weiterbildung bis zur allgemeinen Kirchenversammlung von 381

Was der orthodoxen Lehre von den zwei Naturen oder richtiger, da es nur phantastische Einfälle waren, Christo die menschliche Natur abzusprechen, von der göttlichen Natur und dann von der Gottheit Christi den Sieg, d. h. die Mehrheit der Theologen und namentlich der Kirchenfürsten sicherte, war neben den neutestamentlichen Auctoritätsgrundlagen, welche freilich viele ungelöste Widersprüche enthalten, und neben dem sehr natürlichen Streben, den Religionsstifter zu verherrlichen, hauptsächlich der Glaube, daß ohne diese Natur des Stifters die Gottlichkeit der christlichen Offenbarung, des Christenthums, nicht behauptet werden könne, eine Annahme, welche so lange nicht befremden kann, als die theologische Anschauung noch wesentlich durch die Voraussetzung der Localisirung der Gottheit und des wesentlichen Unterschiedes zwischen Himmel und Erde bedingt war, da auf diesem Standpunkte sich ablösende oder emanirende Theile der Gottheit erforderlich sind, um den göttlichen Willen mit der Erde zu vermitteln. Indessen sind schon in den ersten christlichen Zeiten unter den Christen selbst weit mehr Bestreiter der zwei Naturen, beziehentlich der Gottheit Christi, vorhanden gewesen, als man etwa nach ihren auf uns gekommenen Schriften oder Bruchstücken daraus annehmen könnte. Ihre Spuren sind bis auf wenige Ueberbleibsel vertilgt worden oder verschwunden, und das Wenige, was geblieben ist, leidet an mancher Unsicherheit, eben weil es fragmentarisch und oft durch das Medium der überliefernden Kirchenväter getrübt ist.

Von den Ebioniten, welche als Judenchristen gelten, und zu welchen auch die, wenn nicht mit ihnen identischen, Nazaraer gerechnet werden, weiß man, oder glaubt man zu wissen, daß sie Christus für einen natürlichen Sohn Joseph's und der Maria, also für einen Menschen, jedoch für einen ausgezeichneten, hielten [1]), also seine übernatürliche Erzeugung durch den heiligen Geist verwarfen. Dieselbe Kritik wurde von vielen Gnostikern der ersten Zeit geübt. So sagt z. B. Theodoret (Epist. 145): „Ἴδιον οὖν καὶ Μιναυρίου, Κηρίνθου καὶ Μαρκίωνος τὸ τὸν ἐκ παρθένου γέννησιν ἀποβάλλεσθαι." Cerinth und Karpokrates sollen dieselbe Ansicht gehabt haben. Der erstere dieser beiden, sowie nach seinem Vorgange Andere, z. B. Basilides, stellten nun freilich den wunderlichen Satz auf, daß der Logos erst bei der Taufe sich mit dem Menschen Jesus verbunden und ihn bei der Kreuzigung wieder verlassen habe. Die Monarchianer, wenigstens einige derselben, welche dafür den Namen der Alogen empfangen haben, wie

[1]) Hagenbach, Dogmengesch. 3. Aufl. 1858 S. 37 sagt: aus Gesetzesmenschen. Andere sagen, aus bloßen Menschen im gemeinen Sinne. Es ist ein Oberflächlichkeit der neueren orthodoxen und halborthodoxen Theologie das ist, ihre Gegner wenn sie etwas leugnen, so nicht des Mangels an Licht des Geistes beschuldigt. Es ist nicht Glaubensrechtfertigung, wenn Jemand in seinem Glauben ebenso viel Activa als Passiva hat. Oder ist die wissenschaftliche Kritik, welche sich von Widersprüchen zu befreien sucht, Geistesarmuth?

Theodotus aus Byzanz und Artemon, glaubten in ihrem aufrichtigen Streben, die Einheit und Einzigkeit Gottes zu wahren, Christo die specifische göttliche Natur abzusprechen und ihn für einen Menschen, wenn auch mit ausgezeichneten Qualitäten, halten zu müssen. Die meisten der Gnostiker scheinen Doketen gewesen zu sein, d. h. sie beriefen sich auf diejenigen Stellen des neuen Testamentes, wo Christus mit einem geisterhaften, von der gewöhnlichen materiellen menschlichen Natur unterschiedenen Körper auftritt, oder aufzutreten scheint, und machten die phantastische Annahme, daß er nur einen Scheinkörper gehabt habe, eine Annahme, welche auf die Urheber das Licht des halben Blödsinnes und auf Gott und Christus den Schatten des zwiefachen Betruges fallen lassen würde, wenn man vergessen wollte, daß der ganze Genius der Zeit aus den Regionen der wundersüchtigen und wunderschaffenden, willkürlichen Phantasie noch nicht zu den Gefilden der logischen Zucht herabgestiegen war. Nach Tertullian [24]) lehrten die Doketen, mit welchen hierin auch die Manichäer übereingestimmt haben sollen [25]), sowie die besonderen gnostischen Sekten der Phantasiodoketen, der Phantasiasten, auch der Priscillianisten u. s. w., daß der Körper Christi entweder „nullius veritatis," also ein „phantasma," oder „propriae qualitatis," ein von dem gewöhnlichen menschlichen verschiedener gewesen sei. Den letzteren ließen sie wol auch aus ätherischen oder siderischen Stoffen bestehen.

Die Reihe der nun folgenden orthodoxen älteren Kirchenväter opponirte entschieden den Leugnern sowol der körperlichen und menschlichen Realität als auch der Gottheit Christi, und hielt die beiden Naturen fest, deren Verhältniß sie zum Theil näher zu bestimmen suchte. So läßt ihn Justin der Märtyrer ausdrücklich als keinen bloßen und auf gewöhnlichem Wege erzeugten Menschen gelten; er sagt z. B. [26]): „*Οὐκ ἐστιν ὁ Χριστὸς ἄνθρωπος ἐξ ἀνθρώπων, κατὰ τὸ κοινὸν τῶν ἀνθρώπων γεννηθείς*," und vertheidigt seine Geburt von einer Jungfrau. Einen Schritt zu der unumgänglichen Bestimmung des näheren Verhältnisses zwischen beiden Naturen thut er in der Behauptung [27]), daß Christus zwar eine (menschliche) *ψυχή*, in einem (menschlichen) *σῶμα*, aber keinen (menschlichen) *νοῦς* gehabt habe, indem dieser durch den (göttlichen) *λόγος* vertreten gewesen sei. Dagegen legte ihm Irenäus [28]) neben einem wahren Leibe und einer wahren Seele auch einen (menschlichen) *νοῦς* bei, wie er denn überhaupt gegen die Doketen entschieden auf der wahren Menschheit Christi neben seiner wahren Gottheit besteht. Nach Anderen gibt er ihm statt des fehlenden menschlichen Geistes als Vertreter den Logos, ein Beweis, wie mechanisch die Väter bei der Composition ihrer dogmatischen Gestalten zu Werke gingen. Tertullian, der Urheber des „Credo, quia absurdum est," welcher Christo entschieden die menschlichen Qualitäten der caro und der anima zuertheilt [29]), ist sich bewußt, und gesteht ganz ehrlich, daß die dogmatischen Bestimmungen über die beiden Naturen derjenigen Logik, womit andere Dinge gemessen werden, widersprechen. Wenn man, erklärt er, die von der göttlichen Person des Erlösers ausgesagten menschlichen Vorgänge nach menschlichen Begriffen beurtheile, so komme Unsinn heraus; aber eben darum — und hiermit verwirft er die Logik des menschlichen Verstandes mit kühnem Hohne — seien sie erst recht wahr. Er sagt in dieser Hinsicht [30]): „Natus est Dei filius; non pudet, quia pudendum est. Et mortuus est Dei filius. Id prorsus credibile est, quia ineptum est. Et sepultus resurrexit. Certum est, quia impossibile est." Wir sind nicht im Stande, dergleichen Geistesfrüchte als stupende, tiefe Weisheit anzustaunen, höchstens die Kühnheit — oder die Furcht? — der Flucht in das unnahbare asylum ignorantiae. Während sich Cyprian [31]) auf das einfache „Deus cum homine miscetur" beschränkt, erklärt Novatian [32]) etwas bestimmter: „Tam enim scriptura etiam Deum adnuntiat Christum, quam etiam ipsum hominem adnuntiat." Clemens von Alexandria nimmt den Erlöser an vielen Stellen als Gott und Mensch in Einer Person; aber er hält die an dem einen Orte gemachten Unterschiede am andern nicht fest; so nennt er z. B. [33]) Jesum Gott: „*ὁ δὲ ἡμέτερος παιδαγωγὸς ἅγιος θεὸς Ἰησοῦς*," und schreibt dem Logos menschliche Passionen zu [34]): „*ὁ λόγος τὸ αὐτοῦ ὑπὲρ ἡμῶν ἐξέχεεν αἷμα*." Auf der einen Seite [35]) besteht er gegenüber den Doketen fest darauf, daß Christus wie andere Menschen gegessen und getrunken habe; aber auf der anderen [36]) betrachtet er sein Essen und Trinken nur als eine Anbequemung an die menschliche Natur, und es sei lächerlich (*γέλως*), darüber anders zu denken. Ebenso setzt er des Erlösers Leiden zum bloßen Schein herab, wenn er annimmt [37]), daß er keinen körperlichen Schmerz gefühlt habe. Sind diese Sätze ganz in der Manier der Doketen, welche Clemens bekämpfen will, so behauptet er auch, daß Christus seine Gottheit auf der Erde verborgen (also eine *κρύψις* geübt) habe [38]). Sein — wie anderer Leute — logisches Bewußtsein sträubt sich gegen eine volle, wirkliche Menschheit und eine volle wirkliche Gottheit in einem Individuum, aber der Gottheit zu Liebe sündigt er logisch an der Menschheit. Als Curiosum, und doch auch als Zeichen des Respectes gegen die heilige Schrift, welche er freilich sich sehr oft durch die allegorische Auslegung dienstbar macht, wenn ihm der buchstäbliche Sinn nicht behagt, mag hier erwähnt sein, daß er Jes. 53 zu Liebe die Annahme macht, Jesus sei von Gestalt und Gesicht häßlich gewesen. Wahrlich wir fühlen uns nicht verpflichtet, mit den Vätern überall durch dick und dünn zu gehen.

24) De resurrect. carnis c. 2; vergl. dessen Schrift: De carne Christi 6. 15, und *Augustin.*, De haeres. c. 11. 25) Vergl. *Beausobre*, Hist. du Manichéisme. Vol. II. p. 137 seq. 26) Dialog. contra Tryph. 27) Apol. minor c. 10. 28) Wenigstens nach Duncker's Darstellung.

29) De carne Christi c. 11—13. 30) Ebenda c. 5. 31) De idol. vanitate. 32) De trinitate c. 10. 33) Paedag. I, 7. 34) Paedag. I, 6. 35) Paedag. II, 2. 36) Stromm. VI, 9. 37) Paedag. I, 5. 38) Stromm. VII, 2.

Einen weit bedeutenderen Versuch, die Modalitäten des Seins Gottes in Christo oder vielmehr in Jesu näher zu definiren, als alle seine Vorgänger, machte, soviel wir wissen, Origenes. Man dürfe, sagt er, nicht zwei Personen annehmen, wie dies von Anderen geschehen war, wenigstens in der Consequenz; man dürfe aber auch Christum nicht ganz in seine Menschheit einschließen, das heißt wol: man dürfe ihn nicht auf die menschliche locale Person Jesu beschränken; denn es gebe auch eine unkörperliche Substanz [39]). Eine solche ist nun freilich nach unseren Begriffen eine nichtexistirende Existenz oder eine existirende Nichtexistenz; denn in dem Sinne, wie man z. B. von der Substanz eines Begriffes, einer Idee redet, faßt Origenes sicherlich seine Substanz Christi nicht; er will eine immaterielle Materie construiren. Vielleicht — und dann wäre der Ausdruck keine contradictio in adjecto — meint er das, wovon er an einer anderen Stelle [40]) redet, indem er behauptet, daß Christus nach der Himmelfahrt einen ätherischen Körper gehabt habe, womit zu verbinden ist, daß er ihm bis zur Himmelfahrt, wo sie aufgehört habe, eine wirkliche irdische Menschheit zuschreibt [41]). In der That, wenn die Körperlichkeit Christi bei und nach der Himmelfahrt aufrecht erhalten werden soll, so bleibt im besten Falle keine andere übrig als eine ätherische, welche freilich wiederum das Ueble hat, daß sie keine menschliche ist. Die ganze sinnliche Erscheinung Christi wird aber von Origenes auch in das Unbestimmte, fast in das Doketische gezogen, wenn er behauptet, derselbe sei dem Einen so, dem Andern anders erschienen [42]). Mehr als an einen wirklichen Körper glaubt er an eine menschliche Seele Christi da, wo er (in der Uebers.) schreibt [43]): „Volens filius Dei pro salute generis humani apparere hominibus et inter homines conversari, suscepit non solum corpus humanum, ut quidam putant (sic!), sed etiam animam, nostrarum quidem animarum similem per naturam, proposito vero et virtute similem sibi, et talem, qualis omnes voluntates et dispensationes verbi (τοῦ λόγου) et sapientiae indeclinabiliter possit implere.“ Seine Ansicht, daß der λόγος, welchen er nicht selten mit dem υἱὸς τοῦ θεοῦ identificirt, von der menschlichen Seele Jesu oder Christi, gleichsam als der Vermittlerin für die Verbindung Gottes mit dem Menschen, zu unterscheiden sei, daß er aber eben eine solche Seele gehabt habe, setzt er an mehren Stellen aus einander [44]). Es heißt an einer derselben [45]): „Hae ergo substantia animae inter carnem mediante (non enim possibile erat, Dei naturam corpori sine mediatore misceri) nascitur Deus homo, illa substantia media existente, cui utique contra naturam non erat corpus assumere,“ sodaß also nicht der λόγος, sondern die menschliche Seele σαρξ geworden ist. Origenes ertheilt Christo nur eine ψυχή, keinen νοῦς, eine Unterscheidung und Meinung, welche, aber fast nur bei den orientalischen, nicht bei den occidentalischen Christen, im 2. und 3. Jahrh. sehr geläufig war, und besonders von den Arianern bestens acceptirt wurde. Später adoptirte man eine andere Psychologie, indem man beide Potenzen zu einer verband. Auch machte Origenes eine andere Unterscheidung; er wollte nämlich nicht, worüber Lucian gespottet hatte, daß man sage, Gott sei in Christo gestorben: „Θεὸν γὰρ οἱ ἁγιοὶ ἀποθνήσκειν λέγει“ [46]). Uebrigens erscheint zuerst bei Origenes in der christlichen Literatur der Name θεάνθρωπος, vielleicht aber nur in der lateinischen Uebersetzung der Hom. in Ezech. III, 3 („Deus homo,“ eine Composition, welche wir übrigens auch oben in einer anderen Stelle gehabt haben, wenn sie nicht so zu verstehen ist: Gott wird Mensch geboren). Der griechische Ausdruck mit seiner Erklärung findet sich erst bei Chrysostomus [47]). Daß Origenes Christo einen wahren (auch einen wirklichen?) menschlichen Körper zuertheilt habe, hat J. C. L. Gieseler in einem besonderen Programme nachzuweisen gesucht [48]).

Die Schüler des Origenes, namentlich Dionysius von Alexandria, dachten sich den Sohn Gottes als eine Hypostase, aber als dem Vater entschieden untergeordnet, während die in der kirchlichen Gesetzgebung immer mehr obsiegende Orthodoxie diese Hypostase zwar auch gelten ließ, aber mehr und mehr den Ausdruck λόγος, weil er ihr als zu stark subordinatianisch und zu sehr philosophisch erschien, fallen ließ, und, wie z. B. um 300 schon Arnobius [49]), Christum gradezu als Gott zu bezeichnen anfing. Die Arianer, welche eine ungemeine Ausbreitung gewannen und vielleicht als die „katholischen“ Christen obgesiegt hätten, wenn ihnen nicht die kaiserliche Gewalt entgegengetreten wäre, dachten den Erlöser, durch welchen sie den Monotheismus nicht beeinträchtigen lassen wollten, als blos ὁμοιούσιον τῷ πατρί, und diesem untergeordnet, nannten ihn ein Geschöpf Gottes, und sprachen ihm, wenn auch nicht alle, die menschliche Seele ab, deren Stelle der λόγος vertreten habe, weshalb sie zweifelsweise auch ἄψυχον genannt wurden. Aber wie sie, schwankten hierin auch noch viele, übrigens orthodoxe Lehrer. Es ist schwer zu sagen, ob innere Glaubensnothigung oder äußerliche Gewalt den orthodoxen Glauben von Nicäa im J. 320 aufgestellt und durchgesetzt haben. Diese Synode bestimmte, unter der wesentlichen Erörterung des antiarianisch gesinnten Kaisers unter Anderem Folgendes: „(πιστεύομεν) εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ, τουτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρός, Θεὸν ἐκ Θεοῦ, φῶς ἐκ φωτός, Θεὸν ἀληθινὸν ἐκ Θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα, οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρί, δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο, ...

39) De princpp. IV, 30. 31; Contra Cels. IV, 5. 40) Contra Cels. III, 41. 42 41) Homil. in Jerem. XV. und Homil. in Luc. XXIX. 42) Mehre Belagstellen s. bei Hagenbach, Dogmengesch. 3. Aufl. 1853. S. 140. 43) De Princ. IV, 31 44) Namentlich Contra Cels. I, 381; II, 9; III, 41; IV, 15 seq.; VI, 47. 48; VII, 703 seq. ed. von *Delarue*. 45) De princpp. Procem. II, 6.

46) Comment. in Joh. T. XX. c. 11. ed. *Lommatzsch*. 47) Vergl. *Suicer* Thesaur unter θεάνθρωπος. 48) Clementis Alexandrini et Origenis doctrinae de corpore Christi. (Gotting. 1837.) Vergl. *J. G. Walch*, Vindiciae Origenis in doctrinam de divinitate Christi (Jenae 1727.) 49) Adv. gentes.

σαρκωθέντα καὶ ἐνανθρωπήσαντα.“ Hatte das sogenannte apostolische Symbolum, dessen Alter ungewiß ist, sich in Bezug auf die Gottheit Christi darauf beschränkt zu sagen, daß er der eingeborene Sohn Gottes, vom heiligen Geiste empfangen sei, im Uebrigen aber besonders seine Menschheit, vielleicht aus Opposition gegen den Doketismus, betont, so ist im nicänischen die Menschheit nur fast beiläufig erwähnt, und seine Person bis auf diesen fast irrationalen Rest Gott dem Vater gleichgestellt, obgleich er selbst diesen in Demuth als den μόνον ἀληθινὸν θεὸν anerkannt und sich nie Gott genannt hatte. Die meisten Bischöfe und Hoftheologen, namentlich der Geschichtschreiber jener Zeit, der Bischof Eusebius von Cäsarea [50]), erklärten sich mit den unter wesentlicher Mitwirkung des Kaisers Constantin gefaßten Beschlüssen von Nicäa einverstanden.

Anknüpfend an frühere Lehren sprach der um 370 verstorbene Bischof Apollinaris von Laodicea Christo den menschlichen νοῦς und das menschliche πνεῦμα ab, weil sie neben dem in ihm vorhandenen göttlichen Logos überflüssig gewesen wären, und keine Willensfreiheit gehabt hätten, wogegen er — oder seine Schüler — ihm die ψυχή ließ, sofern er unter ihr das animale und vitale Lebensprincip verstand [51]). Auch wollte Apollinaris, daß man ebenfalls die menschliche Natur anbeten müsse, obgleich er zu beweisen suchte, daß man zu sagen habe: Gott habe gelitten, Gott sei gestorben. Wir kennen zwar des Mannes Ansichten nicht aus zusammenhängenden authentischen Quellen, um diese Sätze in seinem Sinne genügend zu rechtfertigen; aber so viel ist klar, daß er einen neuen bedeutsamen Schritt that, um die weiteren Consequenzen von Nicäa zu ziehen, und auf bestimmte Weise die Menschheit Christi ganz in die Gottheit aufgehen zu lassen. Die orthodoxe resp. die mit praktischer Klugheit und mit klugem Takte vermittelnde Partei erkannte, daß dies ein gefährlicher Weg sei, und opponirte, obgleich sie zuerst selbst dieser Tendenz Vorschub geleistet hatte. Namentlich machte ihr Haupt, der zähe Athanasius, gegen die Apollinaristen geltend, wie nothwendig es sei, in Christo auch eine volle menschliche Natur, eine wirkliche menschliche Seele zu bekennen; denn die Sünde, die sonst an der menschlichen Seele hafte, gehöre nicht nothwendig zur menschlichen Natur, und Christus habe eben zeigen müssen, daß er als Mensch die Sünde überwunden habe [52]). Recht verständige Einwendungen, wenn man die Sündlosigkeit nicht als non posse peccare, sondern als posse non peccare faßt, aber eben deshalb auch zugleich das halbe Eingeständniß, daß der Erlöser nur Mensch zu sein brauchte. Wie Athanasius erklärten sich gegen Apollinaris im Wesentlichen auch Gregorius von Nazianz und Gregorius von Nyssa, letzterer in einer besonderen Gegenschrift [53]), und ihre Lehre ward officielles Bekenntniß.

Indessen erschien die Apollinaristische Opposition als bedeutend genug, um ihr mit ausdrücklichen ökumenischen Concilienbeschlüssen entgegenzutreten. Dies geschah auf der Hauptsynode von Constantinopel vom Jahre 381 im Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum, wo die Mehrheit der versammelten Kirchenhäupter die Doctrin des Apollinaris ausdrücklich verwarf, und die volle menschliche Natur Christi neben der vollen göttlichen Natur behauptete, obgleich man das Bekenntniß von Nicäa nicht wesentlich änderte, sondern nach dem Worte σαρκωθέντα die weiteren einfügte: ἐκ πνεύματος ἁγίου καὶ Μαρίας τῆς παρθένου. Die ἀνθρωπίνη und θεία φύσις, welche als solche und formell dem neuen Testamente noch nicht zum Bewußtsein gekommen waren, cursirten schon damals als geläufige Kategorien, aber eben deshalb als Kategorien, welche sich entweder abstießen und mit Gewalt zusammengehalten werden mußten, oder sich einander absorbirten, meist so, daß die menschliche Natur blos als ein Accesit zur göttlichen erschien. Wenn die antiochenische Schule, besonders in Diodorus von Tarsus und Theodorus von Mopsuesta (gest. 429), die beiden Naturen ziemlich stark aus einander hielt, suchte die alexandrinische Schule, wol meist in dem wissenschaftlichen Streben, der anthropologisch. Forderung einer einzigen Person zu genügen, die beiden Seiten mehr in Ein Individuum zu verbinden.

3) Die Weiterbildung bis zur teutschen Reformation.

Indessen sollte der eigentliche Streit über die zwei Naturen erst später ausbrechen, und zwar durch Nestorius, Patriarch von Constantinopel, welcher um das Jahr 428 sich tadelnd darüber äußerte, daß man die Maria nicht χριστοτόκος, sondern θεοτόκος nenne, daß man von einem geborenen, gestorbenen Gott spreche, was verwerflich sei, da Gott nicht sterben könne. Er glaubte die menschliche und die göttliche Natur in Christo so weit, fast bis zur Annahme zweier Personen, von einander trennen zu müssen, daß er blos eine συνάφεια beider, eine ἐνοίκησις der Gottheit in dem Menschen Jesus lehrte. Gegen ihn trat besonders Cyrillus, Patriarch von Alexandria, auf, indem er eine vollkommene Vereinigung der beiden Naturen, eine φυσικὴ ἕνωσις statuirte und nahezu eine Verwandlung der menschlichen Natur in die göttliche lehrte. Es zeigte sich auch hier wieder, wie im ganzen Verlaufe der Geschichte dieses Dogma's, daß man in Christo entweder nur Eine Natur, sei es die menschliche, sei es die göttliche, annehmen könne, oder daß, wenn man beide in einer Person annehme, unlösbare Conflicte entstehen, es sei denn, daß man die eine Natur nur zu einem Wortanhange der anderen mache. Die Synode von Ephesus im Jahre 431 setzte sich über diese Logik hinweg, verdammte den Nestorius und stimmte dem Cyrillus bei. Aber die Gegner wollten auch Recht haben und hielten ihrerseits

50) Vergl. *Ch. D. A. Martini*, Eusebii Caesareensis de divinitate Christi sententia ....., praemissa est historiae antiquioris dogmatis istius brevis expositio. (Rostoch. 1793.) — *J. J. Ritter*, Eusebii Caes. de divinitate Christi placita. (Bonn. 1823.) 51) *Epiphanius*, Haeres. 78. 52) Contra Apollinarem libri duo.

53) Λόγος ἀντιῤῥητικός.

ebenfalls Verdammungssynoden, sodaß der ganze Streit auch in dieser Weise ein Beweis ist, auf welche Weise man Dogmen machte. Wir schreiben dieses im vollen Bewußtsein gegen diejenige, seit einigen Jahrzehnten auch in der protestantischen Wissenschaft sehr verbreitete Manier, welche über die menschlichen Schwächen und Thorheiten jener Zeit, deren Reproductionen in der Gegenwart man ganz anders behandelt, wo es irgend möglich ist, mit Stillschweigen hinweggeht und die Dogmenbildung jener Zeit nahezu als das Werk des heiligen Geistes darstellen mochte. Die Semler'sche Schule ging in ihrem Hervorheben der Leidenschaften, der Hofeinflüsse, der hohepriesterlichen Anmaßungen, der Zeitumstände zu weit; aber ein anderes Extrem ist, sie als untergeordnete Momente hinstellen wollen. Durch die Phrasen von „überwundenen Standpunkten" lassen wir uns selbstverständlich nicht zurechtweisen.

Auch zeigte sich bald, daß die ephesinischen Formeln für das Bewußtsein der Christen das nicht leisteten, was sie sollten, eben weil es unmöglich war, eine Person aus zwei Naturen zusammenzusetzen. Viele nämlich vermischten beide Naturen zu einer, was indessen immer noch logischer war, als die Annahme zweier. Namentlich wußte sich Eutyches von Constantinopel, ein Gegner des Nestorius, bald nach 431, in seinem christlichen und logischen Gewissen nicht anders aus den Widersprüchen zu retten, als dadurch, daß er annahm, die beiden Naturen seien nach der Vereinigung eine einzige geworden, eine Position, welche auch von dem frommen Glauben aller Zeiten, sofern er nicht das formelle Postulat sich stellt, beide Seiten in Christo als besondere Naturen zu fassen, eingenommen worden ist. Man beschuldigte den Eutyches sehr bald, daß er beide Naturen vermische, kurz, daß er heterodox sei, und als Dioscurus, Patriarch von Alexandria, gegen seinen Monophysitismus, wie man die Lehre des Eutyches nannte, mit Leidenschaftlichkeit auftrat, kam es 449 zu der berüchtigten Räubersynode von Ephesus, wo zum Theil Faustschläge die Kraft der logischen und christlichen Argumente vertraten[54]). Schon zwei Jahre darauf, 451, trat die, nicht allseitig beschickte, Synode von Chalcedon zusammen, welche sich zu ihren Beschlüssen gegen die Monophysiten besonders durch einen an den Bischof Flavianus von Constantinopel von dem römischen Bischofe Leo dem Großen gerichteten Brief, welcher die praktische Kirchenklugheit und Taktik höher stellte als die logische Consequenz, bestimmen ließ. Es war aus vielerlei Rücksichten höchst bedenklich, die eine oder die andere Natur aufzugeben, nachdem man einmal die beiden Seiten in der Person des Erlösers aus ihrer mystischen Unbestimmtheit in diese termini technici übersetzt hatte; deshalb decretirte man einfach das Nebeneinanderstehen derselben, ohne die Möglichkeit, Wahrheit und Wirklichkeit im mindesten zu beweisen, da man ja im Namen des heiligen Geistes sprach. Die Hauptstelle des betreffenden Concilienbeschlusses lautet dahin: (Wir glauben ἕνα Χριστόν): „τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν θεότητι καὶ τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν ἀνθρωπότητι, θεὸν ἀληθῶς καὶ ἄνθρωπον ἀληθῶς τὸν ἐκ ψυχῆς λογικῆς καὶ σώματος ὁμοούσιον τῷ πατρὶ κατὰ τὴν θεότητα καὶ ὁμοούσιον τὸν αὐτὸν ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα;" ferner: „προσευρὴ ἐκ δύο φύσεων ἀσυγχύτως. ἀτρέπτως. ἀδιαιρέτως. ἀχωρίστως." Um noch sicherer zu gehen, setzte man wol auch hinzu: „ἀναλλοιώτως." d. h. ohne Verwechselung beider Naturen. Ueber den Einwand, den man sich selber machen mußte, daß doch Christus im Gegensatze zu seiner Person den Vater als den μόνον ἀληθινὸν θεὸν bekannt habe, half man sich dadurch hinweg, daß man behauptete, Christus habe das nur im Gegensatze zu seiner menschlichen Person gesagt, überhaupt ja eine κρίσις seiner Gottheit geübt, sei nach der göttlichen Natur eins mit dem Vater u. s. f.," Beweisführungen, deren Voraussetzung man sich erst selbst gemacht hatte, die sich indessen durch die ganze Geschichte des Dogma's hindurchziehen. Uebrigens ist das Argument ganz verwerflich, da Christus in der angezogenen Stelle sich nicht blos Jesus, sondern Jesus Christus nennt, folglich die menschliche und göttliche Seite seiner Natur zusammenfaßt. Die Formula Concordiae von Chalcedon erwies sich als eine Formula discordiae; denn es erfolgten mehre andere Synoden, welche Beschlüsse entgegengesetzter Natur faßten. Da griff, den vielen und wohlberechtigten Widersachern der Formeln von Chalcedon gegenüber, die kaiserliche Gewalt wieder einmal dem Rad der Zeit in die Speichen; Kaiser Zeno erließ 482, um die genannte Synode zu stützen, das berüchtigte Henoticon, eine Art von Wöllner'schem Religionsedict, wodurch Abweichungen mit der Strafe des weltlichen Armes wenigstens indirect bedroht und in der That vielfach unterdrückt wurden.

Das von dem Ende des 5. Jahrh. aus der Augustinischen Schule herrührende, fälschlich so genannte Symbolum Athanasianum, welches man nach seinen Eingangsworten besser als das Symbolum quicunque bezeichnet, setzte den Sohn absolut gleich dem Vater, mit dem einzigen, aber nur in einem Worte von fanatischer Bedeutung bestehenden Unterschiede, daß der pater nicht genitus, der filius aber a patre genitus, jedoch auch mit ihm ewig, weil von allem Anfange Gottes erzeugt, sei. Es heißt: (28) „Est ergo fides recta, ut credamus et confiteamur, quia Dominus noster Jesus Christus, Dei filius, Deus pariter et homo est. (29) Deus ex substantia patris ante secula genitus, homo ex substantia matris in seculo natus. (30) Perfectus Deus, perfectus homo, ex anima rationali et humana carne subsistens. (31) Aequalis patri secundum divinitatem, minor patri secundum humanitatem. (32) Qui, licet Deus sit et homo, non duo tamen, sed unus est Christus. (33) Unus autem non conversione divinitatis in carnem, sed assumptione humanitatis in Deum. (34) Unus omnino non confusione substantiarum, sed unitate personae" u. s. w. Wer das nicht glaube, sei verloren.

54) Vergl. J. C. L. Gieseler, Monophysitarum variae de Christi persona opiniones (Gotting. 1827 — 1838).

Um dem Einwande zu begegnen, daß ein Gott und ein Mensch, und zwar jeder für sich ganz vollständig, nicht eine Person bilden können, hätte man sich, wie dies oft geschah, einfach auf ein Wunder berufen können, aber man wollte doch auch Beweise versuchen, und die Hauptinstanz dieses Beweises ist die ganz anders geartete Analogie, welche das Symbolum in den Worten beibringt: „Sicut anima rationalis et caro unus est homo, sic Deus et homo unus est Christus.“ Ein vollständiger Gott und ein vollständiger Mensch ist jeder für sich eine Person; aber weder die Seele für sich, noch das Fleisch für sich ist eine Person. Es widerstreitet dem allgegenwärtigen und geistigen Wesen Gottes, wie ihn die Kirchenlehre selbst in anderen ihrer Dogmen faßte, daß er in einen menschlichen Körper eingeschlossen sein kann; oder man muß zwei Götter annehmen, wie das Symbolum dies in der That annimmt; denn die zwei Personen der orthodoxen Kirchenlehre sind verschiedene Götter, wenn sie nicht verschieden gedachte Ursächlichkeiten des einen Gottes sind; oder es hört jeder Disput auf, wenn eben behauptet werden will: eine verschiedene Person sei kein verschiedener Gott.

Durch die fünfte ökumenische — aber doch nicht allseitig anerkannte (Majoritäten sollen nach der Doctrin einiger Kirchenlehrer, denen sie unbequem werden, nicht gelten) Synode vom Jahre 553, welche sich des Ausdruckes bedient hatte, daß eine der Personen der Gottheit gekreuzigt worden sei, erhielt der Theopaschatismus und mit ihm der Monophysitismus wieder eine gewisse Berechtigung innerhalb der orthodoxen Kirche. Die Monophysiten waren sehr zahlreich vorhanden, aber unter einander auch nicht einig; denn während die einen lehrten, daß Christus einen verweslichen Körper gehabt habe (daher Phthartolatrer oder Severianer), behaupteten die anderen, daß er mit einem unverweslichen Körper bekleidet gewesen sei (daher Aphthartodoketen oder Julianisten). Um die Partei der Monophysiten wieder mit der officiellen Kirche zu vereinigen, unternahm der Kaiser Heraklius in Verbindung mit dem Patriarchen Cyrus von Alexandria einen Versöhnungsversuch, indem er zwar festhielt, daß in Christo zwei Naturen gewesen seien, aber nur Eine gottmenschliche Wirkungsweise und nur Ein Wille. Hiergegen opponirte hauptsächlich der Mönch Sophronius, welcher geltend machte, daß die Festsetzung der Synode von Chalcedon mit ihren zwei Naturen auf zwei Willen zur nothwendigen Consequenz habe, und die sogenannte sechste ökumenische Synode im Jahre 680 zu Constantinopel unterschied aus- und nachdrücklich zwei Willen, nur daß der menschliche dem göttlichen untergeordnet sei. Die Gegenpartei hieß von jetzt ab meist die der Monotheleten, welche eine Fortsetzung der Monophysiten sind. Die orthodoxe oder die katholische, d. h. die Mehrheitskirche, in diesem Punkte aber nicht Hofkirche, hatte zwar aus den zwei Naturen natürliche Consequenzen gezogen, aber durch die Aufstellung der zwei Willen die Unterschiede noch mehr verhärtet, sodaß die orthodoxe Kirche von jetzt ab im Grunde zwei Personen in Christo annahm, also ihn ebenso spaltete wie Gott. Als gegen diese Aufstellung gegründete Einwendungen gemacht und durch sie die Parteien nicht geeinigt wurden, kam 692 die sogenannte trullanische Synode in Constantinopel zu Stande, auf welcher die Beschlüsse von 680 wiederholt wurden. Als während des 8. Jahrh. die beiden Bischöfe Elipandus von Toledo und Felix von Urgellis, wol als Fortbildung des Nestorianismus, die Lehre vertheidigten, daß Christus nach seiner menschlichen Natur blos durch Adoption ein Sohn Gottes sei, und zwar in dem sehr gerechtfertigten Streben, keine unlogischen Vermischungen zu begehen, wurden sie auf der Kirchenversammlung zu Frankfurt 794 und anderwärts verdammt.

Ihren Abschluß, wenigstens für das Morgenland, welches von jetzt ab fast in keinem wesentlichen Dogma eine Weiterbildung zu Stande brachte, fand die Lehre durch Johannes von Damascus[55]), welcher 754 starb. Um aus der Zweiheit heraus zu kommen, stellte er die göttliche Natur als das personbildende Princip hin, und um das Verhältniß der beiden Naturen zu veranschaulichen, lehrte er den τρόπος ἀντιδόσεως (die communicatio idiomatum) und die περιχώρησις (permeatio), obgleich auch hierdurch nicht begreiflich wird, wie eine vollständige menschliche Seele und ein vollständiger menschlicher Körper nicht auch eine Person bilden sollen. Es heißt z. B. in der Ἔκδοσις τῆς ὀρθοδόξου πίστεως III, 2: „Οὐ γὰρ προϋπεστάθη καθ' ἑαυτὴν σαρκὶ ἑνώθη ὁ θεῖος λόγος, ἀλλ' .... αὐτὸς ὁ λόγος γενόμενος τῇ σαρκὶ ἐπόστασις, ὥστε ἅμα σὰρξ, ἅμα θεοῦ λόγου σάρξ. ἅμα σὰρξ ἐμψυχος, λογική τε καὶ νοερά· διὸ οὐκ ἀνθρωπον ἀποθεωθέντα λέγομεν, ἀλλὰ θεὸν ἐνανθρωπήσαντα. Ὢν γὰρ φύσει τέλειος θεὸς, γέγονε φύσει τέλειος ἄνθρωπος ὁ αὐτός.“ Ferner 3. 4: „Καὶ οὗτός ἐστιν ὁ τρόπος τῆς ἀντιδόσεως, ἑκατέρας φύσεως ἀντιδιδούσης τῇ ἑτέρᾳ τὰ ἴδια διὰ τὴν τῆς ὑποστάσεως ταυτότητα, καὶ τὴν εἰς ἄλληλα αὐτῶν περιχώρησιν. Κατὰ τοῦτο δυνάμεθα εἰπεῖν περὶ Χριστοῦ· Οὗτος ὁ θεὸς ἡμῶν ἐπὶ τῆς γῆς ὤφθη καὶ τοῖς ἀνθρώποις συνανεστράφη· καὶ ὁ ἄνθρωπος οὗτος ἄκτιστός ἐστι καὶ ἀπαθὴς καὶ ἀπεριγραπτός.“ Die neuere Geschichtschreibung pflegt in vielen ihrer Vertreter diese krystallisirten Widersprüche als hohe Weisheit anzustaunen; aber vielleicht unterschreibt sie keinen einzigen dieser Sätze aus dem Grunde ihres halb antiken, halb modernen Bewußtseins. Die Dogmatiker der griechischen Kirche nach Johannes folgten diesem in allen wesentlichen Stücken, und seitdem geht die Entwickelung oder Weiterbildung (oder soll man sagen: der weitere Streit?) an die abendländische Kirche über.

Johannes Scotus Erigena, welcher in seinem mystischen Pantheismus vielfach von der orthodoxen Kirchenlehre abwich, betrachtete nach Chr. Baur's Dar-

55) Vergl. besonders Advers. Nestor. haeres. T. I, 555 seq. ed. *Lequien*: De iis qui orthodoxa (Ἔκδοσις τῆς ὀρθ. πίστεως) II, 14; III, 2—4: De recta sententia. T. I. 390 seq.: Contra Jacobitas 397 seq.: De duabus voluntatibus 529 seq.

stellung“[56]) die Menschwerdung Gottes in Christo als die Immanenz Gottes in der Welt, welche im Menschen zur concreten Wirklichkeit des Selbstbewußtseins geworden sei. Diese der Hegel'schen und mehr oder weniger Hegelisirenden Schule sehr willkommene Wendung des Dogma's von der Gottmenschheit Jesu Christi ist zwar sehr geistreich und hilft über die Fatalitäten des harten altkirchlichen Dualismus und seiner Widersprüche glücklich hinweg; aber das Bewußtsein der neutestamentlichen Schriftsteller und der Kirchenväter der früheren Jahrhunderte, auch des Origenes, hat diesen Sinn sicherlich weder mit dem Dogma verbunden, noch verbinden gewollt. Obgleich sie in demselben die Idee haben ausdrücken wollen, daß durch die Menschwerdung in Christo Gott sich der Welt am vollkommensten offenbart habe, so lassen sie ihn doch keineswegs der Welt immanent sein und scheiden den menschlichen Geist als ein sündiges, unvollkommenes, stets gottbedürftiges, in göttlicher Tugend schwaches Wesen von Gott selbst in sehr bestimmter Weise. Es ist übrigens bekannt genug, daß die Rechtgläubigkeit des Erigena den strengen Orthodoxen mehr als verdächtig war. Sicherlich gab es damals, wie früher und später, viele Häretiker, welche durch die einfache Auffassung Jesu als eines Menschen, wozu sie durch viele neutestamentliche Dicta berechtigt waren, das Gewebe der kirchlichen Dogmatik abstreiften, nur daß die Geschichtschreibung von vielen derselben schweigt. Nach Gieseler[57]) gab es um 1022 zu Orleans gewisse Leute, welche von der übernatürlichen Empfängniß Christi durch den heiligen Geist behaupteten: „Nos neque interfuimus neque haec vera esse credere possumus. ... Quod natura denegat, semper a creatione discrepat.“

Die Scholastik brachte der früher kirchlich und durch Auctoritäten wie den Damascener festgestellten Lehre keine neuen Momente zu, sondern bildete die vorhandenen nur im Einzelnen subtiler und spitzfindiger aus. Ihr Haupt, der 1109 gestorbene Anselmus, der kühne und mehr geistreiche als richtige Rechner mit abstracten Begriffen, befaßte sich mit der Gottmenschheit Christi hauptsächlich in seinem Buche: „Cur Deus homo:“ aber er handelt weniger von dem Wie? als von dem Warum? Er setzt die kirchlichen Bestimmungen über die zwei Naturen meist als gültig voraus, und sagt z. B. II, 6: „Si ergo, sicut constat, necesse est, ut de hominibus perficiatur illa superna civitas, nec hoc esse valet, nisi fiat praedicta satisfactio, quam nec potest facere nisi Deus, nec debet nisi homo: necesse est, ut eam faciat Deus homo.“ Anselm's großartiger Trugschluß ist bekanntlich dieser: Gottes Zorn war in unendlicher Weise gereizt, endliche Menschen konnten ihn nicht sühnen, folglich mußte dies ein Gottmensch thun; der richtige Schluß wäre gewesen: folglich mußte und konnte dies nur Gott thun; denn die menschliche Natur, auch wenn sie an Christo haftete, ist als solche eben endlich. Die weiteren Schlüsse Anselm's: der Gottmensch müsse aus Adam's Geschlecht sein, von einer Jungfrau geboren u. s. w., übergehen wir füglich, denn sie bringen kein Licht in das Dunkel des Verhältnisses der beiden Naturen. Ein anderer Hauptvertreter, Petrus Lombardus (gest. 1164), hielt wesentlich an der überlieferten Kirchenlehre fest. Einer seiner Sätze, nämlich dieser: „Deus non factus est aliquid“ (nämlich dadurch, daß er Mensch geworden), fand viel Bestreitung, als ob er damit hätte sagen wollen: Gott ist Nichts geworden. So böse hatte er es damit gar nicht gemeint; er hatte nur sagen gewollt: Gott sei durch die Menschwerdung Nichts geworden, d. h. er habe sich nicht geändert[58]). Albertus Magnus und Thomas von Aquinum förderten ebenfalls das Dogma zu keinem neuen Stadium. Zwar wurde die Scholastik durch die Mystiker und noch mehr durch die sogenannten Vorläufer der Reformation wegen ihrer Haarspalterei, nüchternen Leerheit, unfruchtbaren Distinctionssucht u. s. w. oft leidenschaftlich bekämpft, aber nicht in ihrer Orthodoxie angefochten.

4) Die Weiterbildung bis zum Anfange des 18. Jahrh.

Auch die **teutsche Reformation** conservirte in ihren meisten Hauptern mit Eifer und zum Theil mit dem Versuche, sie näher zu rechtfertigen, die überlieferte Lehre von der Gottmenschheit, den beiden Naturen in Christo. Luther erklärt in seinem kleinen Katechismus zum 2. Artikel des 2. Hauptstücks Christum für einen „wahren Menschen“ und für einen „wahren Gott:“ aber er läßt auch oft, wie es scheint, den Menschen ganz in dem Gotte aufgehen, z. B. an einer Stelle seiner Schriften, wo er sagt: Maria habe „Gott Brei und Suppen gemacht.“ Indessen ist für ihn die Existenz des Gottmenschen nach seinem Wandel auf der Erde in Betreff des heiligen Abendmahls mehr als die irdische Existenz eine Herzensangelegenheit; denn er bestand bekanntlich fest und steif darauf, daß Christus in Brod und Wein mit seinem Leibe und Blute realiter gegenwärtig sei, obgleich er wiederum, was nicht contenant war, die katholische Transsubstantiation verwarf und eine mystische, unmotivirte, unbegreifliche, blos auf das „ἐστί“ gestützte Gegenwart statuirte. Und wenn man auch Christo nach seinem Heimgange einen verklarten Leib zuschreibt, so ist es doch eben unbegreiflich, wie derselbe zugleich auf der Erde sein und wie er, als Christus noch gelebt, bei dem ersten Nachtmahle auf dem Tische gewesen sein soll. An mehren Stellen denkt er sich Christum (nach der Himmelfahrt) blos durch sein Wort, seinen Geist u. s. w. gegenwärtig; an anderen dagegen sagt er, daß, wo er sei, er auch mit seinem Leibe sei. So sagt er: „Wo du nur Gott (nämlich den Gott Christus) hinsetzest, da mußt du nur auch die Menschheit mit hinsetzen; ..... es ist eine Person worden, und scheide die Menschheit nicht so von sich, wie Meister Hans seinen Rock ausreucht, und von sich legt, wenn er schlafen geht.“

56) Geschichte der Trinitätslehre II. S. 310. 311. 57) Kirchengeschichte II. 1. S. 328.

58) Hagenbach, Dogmengeschichte 3. Ed. 1853 S. 415 f.

Natürlicherweise war ihm die Communicatio idiomatum höchst willkommen, um den unbequemen Fragen zu entgehen, ob er das Eine nach seiner menschlichen, das Andere nach seiner göttlichen Natur gethan, gelitten u. s. w. Diese Annahme ist eben weiter Nichts als das bequeme refugium in eine supponirte, durch Nichts bewiesene Stellvertretung, wobei man von der sonst so beliebten Analogie des Verhältnisses zwischen Leib und Seele im Stiche gelassen wird, da Leib und Seele sich nie gegenseitig vertreten. Auch die chemische Erscheinung der Substitution und der Verbindung überhaupt ist etwas, das keine Analogie hergibt, da z. B., wo Silicium durch Calcium vertreten ist, dies immer in einem anderen Individuum der Fall ist, und ferner z. B. im Chlorcalcium, welches einen bestimmten Körper bildet, das Chlor in demselben nie durch Calcium und umgekehrt vertreten ist. Auch müssen wir für diesen Fall das Sprüchwort: „Quod licet Jovi, non licet bovi" in das andere umsetzen: „Quod licet Jovi, etiam licet bovi." Mit Abscheu verwarf Luther die ἀλλοίωσις der Schweizer, wovon weiter unten; so sagt er z. B.[59]): „Cave tibi, cave, inquam, tibi ab ista Alloeosi: est enim larva quaedam Diaboli, quae tandem talem Christum fingit, secundum cujus rationes ego certe nolim esse Christianus," und anderswo schreibt er: er verdamme sie „bis in die Hölle hinein." Uebrigens ist bei der Natur des großen, feurigen Reformators an keine in allen Punkten feste, bestimmte, sich gleichbleibende Doctrin über die zwei Naturen Christi zu denken, und wenn Einer alle christologische Stellen seiner Werke zusammentragen wollte, wie dies Weiße gethan hat, so würde er schwerlich einen einheitlichen Lehrbegriff daraus zusammenzustellen vermögen.

Dem gelehrten Melanchthon, welcher wol im Stande war, sie ruhig und mit philosophischem Geiste zu prüfen, waren die zum Theil in der Bibel gar nicht begründeten, zum Theil gradezu antibiblischen, zum Theil sich widersprechenden, zum Theil unbegreiflichen, wenn auch in frommer Absicht erdachten Formeln von den zwei Naturen herzlich zuwider, und vermochte er nicht zu begreifen, wie man die Seligkeit von ihnen abhängig machen könnte. Er schreibt deshalb in den Loci communes[60]): „Non est cur multum operae ponamus in locis illis supremis de Deo, de unitate, de trinitate Dei, de mysterio creationis, de modo incarnationis. Quaeso te, quid adsecuti sunt jam tot seculis scholastici Theologistae, quum in his locis solis versarentur? .... Jam si libeat ingenioso mihi esse in re non necessaria, facile queam evertere, quaecunque pro fide dogmatis argumenta produxerunt, et in his quam multa rectius pro haeresibus quibusdam facere videntur, quam pro catholicis dogmatis. .... Hoc est Christum cognoscere, non, quod isti docent, ejus naturas, modos incarnationis contueri. .... Paulus in epistola, quam Romanis dicavit, quum doctrinae Christianae compendium conscriberet, num de mysterio trinitatis, de modo incarnationis, de creatione activa et creatione passiva philosophabatur? .... Praevidebat enim fore, ut relictis salutaribus locis animos converteremus ad frigidas et alienas a Christo disputationes." Die Kryptocalvinisten, als deren intellectuellen Urheber man Melanchthon betrachtete, wurden bekanntlich von den Hyperlutheranern beschuldigt, im Abendmahle nicht den wahren Leib Christi anzunehmen.

Die früheren Bekenntnißschriften der Lutheraner hatten es hauptsächlich mit dem Proteste gegen die päpstlichen Misbräuche zu thun, und zu diesen gehörten die Lehren von der Gottmenschheit des Erlösers kaum im entfernten; es war fast nur die Transsubstantiation im heiligen Abendmahle, welche verworfen wurde. Die Lutheraner nahmen mit den Katholiken die ökumenischen Lehrfestsetzungen bis zum sogenannten Symbolum Athanasianum auch als ihre Bekenntnisse an, ohne auf die genaueren Tropen einen großen Werth zu legen; denn die *Confessio Augustana*[61]) hebt als wesentlich nur hervor: „Docent, quod Verbum h. e. Filius Dei assumpserit humanam naturam in utero beatae Mariae virginis, ut sint duae naturae, divina et humana, in unitate personae inseparabiliter conjunctae, unus Christus, vere Deus et vere homo, natus e virgine Maria, vere (nicht mit einem Scheinkorper) passus, crucifixus, mortuus et sepultus." Noch weniger machen sich die Schmalkaldischen Artikel mit diesen Lehrpunkten zu thun; sie erklären, mit den Katholiken hierin wesentlich einstimmig zu sein und namentlich das Symbolum Athanasianum anzunehmen. Die Hauptstelle dürfte P. I. Art. IV. p. 303 enthalten sein[62]).

Kaspar Schwenkfeld und seine Anhänger, um 1546 fg., hatten die löbliche Absicht, die orthodoxen Definitionen einstimmig zu machen und die beiden Naturen nicht so, wie es hier geschah, zu zwei Personen aus einander fallen zu lassen. Sie lehrten deshalb ein „glorificirtes und vergottetes Fleisch" Christi; dieser habe keinen doppelten Leib gehabt; in ihrem verklärten Zustande müsse man auch die menschliche Natur göttlich nennen und verehren. Die Concordienformel[63]) referirt die Lehre als diese: „quod caro Christi per exaltationem eo modo omnes proprietates divinas acceperit, ut Christus, quatenus homo est, potentia, virtute, majestate, gloria Patri et τῷ λόγῳ per omnia, in gradu et statu essentiae, omnino aequalis sit, ita ut jam utriusque in Christo naturae una sit essentia, eaedem proprietates." Die Gnesiolutheraner bekannten zwar auch einen verklärten Leib des Erlösers, und Luther setzte denselben überall hin, wo

59) Opp. ed. Wittenb. T. II. Fol. 188 ad marginem. 60) Vom Jahre 1521, wo er noch nicht die späteren Rücksichten nahm, S. 4 u. 5 (S. 8 u. 9 der Ausg. von Augusti)

61) Art. III, 10. 62) Filius ita est factus homo, ut a Spiritu S. sine virili opera conciperetur [der Körper?], et ex Maria pura, sancta, semper virgine nasceretur. 63) Epit. XII. p. 625.

Christus sei, wie er an obiger Stelle sagt, aber man wollte nicht auf die zwei Naturen verzichten, und so ward Schwenkfeld als Eutychianer verworfen[64]). Die auch durch Calvin heftig und mit gutem Grunde bekämpfte Ansicht Osiander's (gest. 1552) ging nicht eigentlich auf das Verhältniß der beiden Naturen zu einander, sondern zumeist nur auf die Frage, vermöge welcher der beiden Christus unsere Gerechtigkeit sei, die er dahin beantwortete, daß nur die göttliche diese Bestimmung habe. Eine hierauf bezügliche Hauptstelle seiner Schriften[65]) ist die folgende: „Diserte et clare respondeo, quod secundum divinam suam naturam sit nostra justitia et non secundum humanam naturam, quamvis hanc divinam justitiam extra ejus humanam naturam non possumus invenire, consequi aut apprehendere; verum cum ipse per fidem in nobis habitat, tum affert suam justitiam, quae est ejus divina natura, secum in nos, quae deinde nobis etiam imputatur, ac si esset nostra propria, immo et donatur nobis manatque ex ipsius humana natura [also doch auch] tamquam ex capite etiam in nos tamquam ipsius membra." Dieser Meinung setzte die Concordienformel, und mit Recht, sofern einmal zwei Naturen statuirt werden, den Satz entgegen[66]): „Deinde, quod ad rationes officii Christi attinet, persona non agit et operatur in seu cum una vel per unam naturam tantum, sed potius in, cum et secundum atque per utramque naturam." Im Gegensatze zu Osiander hatte Franz Stancarus (gest. 1574) die Behauptung geltend gemacht, daß Christus nur vermöge seiner menschlichen Natur die Menschen erlöst, weil gelitten habe. Auch diese Ansicht ward, wie schon angedeutet, durch die Concordienformel, gleicherweise durch die damalige wissenschaftliche Hauptautorität des Katholicismus, durch Bellarmin, verworfen[67]).

Diese und ähnliche Streitigkeiten, auch der Gegensatz zu den Schweizern, legte den Lutheranern das Bedürfniß nahe, die Lehre von dem Verhältnisse der beiden Naturen in dem Gottmenschen aus ihren vielfachen Misdeutungen, Dunkelheiten, Widersprüchen u. s. f. zu erlösen. Es war besonders Martin Chemnitz, welcher einen dahin gehenden umfassenden Versuch in dem 1570 und dann wieder 1591 erschienenen Buche: „De duabus in Christo naturis" machte, durch welches namentlich die spätere officielle Lutherische Communicatio idiomatum in ihren wesentlichen Bestimmungen vorbereitet ward. Man hatte bisher nicht immer einen und denselben Begriff von Natur und Person in derselben Streitsache festgehalten, weshalb Chemnitz besonders diese Begriffe festzustellen sucht. Natura ist nach ihm „illud, quod ex se multis individuis ejusdem speciei commune est, quodque totam singulorum essentialem perfectionem complectitur;" offenbar eine viel zu allgemeine Definition, welche, wenn man etwas Besonderes darunter denken soll, am ehesten noch auf den Begriff der Gattung oder Art führt. Es hätte hier sofort zum Bewußtsein kommen müssen oder können, daß man mit solchen Definitionen nicht weiter kommt, daß man vielmehr direct auf den Begriff der vollen Menschheit und der vollen Gottheit, also auf die Frage losgehen muß, ob beide in einem Individuum gleichzeitig vorhanden sein können, obgleich man eben nur dieses eine Individuum dieser Gattung supponirte, also andere Exemplare zur Prüfung nicht zugänglich waren, oder vielmehr und näher: ob ein vollkommener Gott zugleich Mensch und ein vollkommener Mensch zugleich Gott sein könne. Die Person definirt Chemnitz so: „Quiddam singulare, quod totam quidem et perfectam ejusdem speciei substantiam habet, sed characteristica quadam et personali proprietate determinatum seu limitatum, atque ita a reliquis ejusdem naturae individuis, non essentia sed numero discretum seu distinctum, per se subsistit." Wiederum eine viel zu allgemeine Definition, welche außerdem schon mit idem, nämlich die persona durch die personalis proprietas bestimmt. Die Wissenschaft kann nur das Subject, d. h. das seines Ichs und sich selbst bewußte, denkende Individuum als Person fassen; ein ens per se subsistens ist noch keine Person, und eine Person kann im strengen Sinne des Wortes nur eine einzige Natur haben; ein Subject mit zwei Naturen ist eben die Negation der Einheit einer Person. Es bleibt keine andere Rettung, als die eine Natur in die andere aufzulösen, sodaß eigentlich nur diese übrig bleibt, und die ganze officielle dogmatische Richtung, mit welcher wir es etwa seit 381 bis jetzt zu thun gehabt haben, und ihre Weiterentwickelung bis in das 18. Jahrh. hat einerseits die Tendenz, die menschliche Natur Christi thatsächlich durch die göttliche abfertigen zu lassen, was auch formell von sonst ganz orthodoxen Lehrern ausgesprochen worden ist, andererseits aber, wenigstens durch Wortcautelen, die menschliche Natur daneben ebenfalls aufrecht zu erhalten. Der entgegengesetzte Weg, nämlich die göttliche Natur in die menschliche aufzulösen, resp. ihre biblischen und frommen praedicata excellentiae als gottähnlich darzustellen, wird erst später eingeschlagen.

Der letzte Versuch, die Gottmenschheit Christi unter Conservirung des überlieferten rechtgläubigen Materials für eine größere Kirchengemeinschaft zu Stande zu bringen und so gegen die unaufhörlichen Angriffe von Orthodoxen und Heterodoxen endlich Ruhe zu stellen, ist von der Lutherischen Concordienformel und den ihr ergebenen Theologen gemacht worden. Nachdem er gescheitert ist und seiner eigenen Natur gemäß mehr Zwietracht als Eintracht hervorgerufen hat, ist nichts Derartiges wieder unternommen worden, und seitdem ist man vielmehr den entgegengesetzten Weg der Vereinfachung der dogmatischen Determinanten gegangen. Die Formula Concordiae ist das Werk eines hohen Scharfsinnes und einer großen Umsicht, nämlich auf dem Standpunkte der orthodoxen Scholastik, auch im Lobe von der Gottmenschheit Gottes, aber alle ihre Sätze bleiben

64) Vergl. C. A. Heller, Schwenkfeldii sententia de Christo persona et operibus exposita. 1847. 65) Confessio mea. S. p. 38. 66) Solida Declar. VIII. 77. 67) Vergl. z. B. Baltz. Rel. Streit. a. d. Gebiete d. Luth. Kirche. I. IV. S. 140 f. Strand, Gesch. der Vier Streitp. IV. 256 f.

sind nur Variationen der doppelten Voraussetzung: In Christo existiren zwei verschiedene Naturen und doch sind sie zur Einheit einer Person verbunden. Alles Andere, was zur Ausführung gesagt ist, bringt diese doppelte These nicht um ein Haar breit aus ihrer logischen Unmöglichkeit, aus ihrem Widerspruche heraus; es ist die Zweiheit einfach gesetzt und zugleich die Einheit einfach decretirt. Indessen verdient das Unternehmen, dessen Glaubenskern ein durchaus echter ist, einige weitere Nachweisungen. Die Concordienformel lehrt[68]): „Virgo Maria non nudum aut merum hominem, sed verum Dei filium concepit et genuit.“ Ferner[69]): „Filius Dei humanam naturam in unitatem divinae suae personae assumpsit sibique eam propriam fecit.“ Ferner[70]): „Filius Dei humanam nostram naturam (sine peccato tamen) assumpsit, ita quidem, ut nobis, fratribus suis, per omnia similis [nur ähnlich?] fieret, peccato excepto.“ Ferner[71]): „Docemus: Etsi filius Dei per se integra et distincta divinitatis aeternae persona est, adeoque verus, substantialis, perfectus Deus, qui cum Patre et Sp. Sancto ab aeterno fuit, quod tamen (in plenitudine temporis) humanam naturam in unitatem suae personae assumpserit, non ita, quasi duae jam in Christo personae, aut duo Christi facti sint, sed quod Christus Jesus jam in una persona simul verus et aeternus Deus, ab aeterno a Patre genitus, et verus homo, e laudatissima virgine Maria natus.“ [Also zwei vollständige Personen — denn ein verus homo ist nicht weniger eine solche als ein verus Deus — und doch Eine Person.] Zur näheren Bestimmung des Verhältnisses beider Naturen heißt es dann[72]): „Sed ita naturas unitas esse sentimus, ut jam post incarnationem ad integram Christi personam non modo divina, sed etiam assumpta humana natura pertineat.“ [Also zu einer bestimmten historischen Zeit nimmt eine von Ewigkeit fertige Person eine menschliche Natur an sich, welche für sich keine Person sein soll, während doch der Complex ihrer Eigenschaften — Leib und Seele — absolut mit einer menschlichen Person congruirt und die göttliche Natur eine Person gewesen ist von Anfang an.] Ferner[73]): „Naturae in Christo eo modo unitae sunt, ut veram inter se communicationem habeant.“ Ferner[74]): „Una natura agit sive operatur cum communicatione alterius, quod cujusque proprium est.“ [Eine Natur theilt der anderen ihre Eigenschaften mit, ohne daß sie derselben inhärent von ihr selbst herstammend sein sollen, als ob z. B. das Holz je die Eigenschaft des Eisens haben könnte.] Ferner[75]): „Humana natura inde, quod cum divina personaliter [hypostatice, etwa im Unterschiede von: inhaerenter, und doch realiter] unita est (deposito servili statu et humiliatione, jam glorificata et ad dexteram majestatis et virtutis divinae exaltata), praeter et supra naturales, essentiales atque in ipsa permeantes humanas proprietates, etiam singulares, excellentissimas, maximas, supranaturales [also die menschliche, irdische Natur soll über die Natur sein], impervestigabiles, ineffabiles atque coelestes praerogativas majestatis, gloriae, virtutis ac potentiae super omne, quod nominatur, non solum in hoc saeculo, sed etiam in futuro accepit.“ [Wir constatiren hier zuerst den Ausspruch, daß die menschliche Natur — denn sie ist bei der Stellung der ablativi absoluti zu verstehen — den status servilis abgelegt haben soll; zum zweiten die Thatsache, daß die menschliche Natur unaussprechliche und unerforschliche Eigenschaften angenommen haben soll, und daß man dennoch von ihnen so Mancherlei weiß und aussagt.] Ueber den status inanitionis und exaltationis heißt es[76]): „Ex hac unione et naturarum communione humana natura habet illam exaltationem, post resurrectionem a mortuis, super omnes creaturas [aber sie bleibt doch wol immer eine Creatur, und zwar eine solche, welche sich mit dem „erzeugten“ Gott verbunden hat] in coelo et in terra, quae revera nihil aliud est, quam quod Christus formam servi prorsus deposuit; humanam vero naturam non deposuit, sed in omnem aeternitatem retinet, et ad plenam possessionem et divinae majestatis usurpationem secundum assumptam humanam naturam evectus est. Eam vero majestatem statim in sua conceptione etiam in utero matris habuit; sed ut apostolus (Phil. II, 8) loquitur, se ipsum inanivit (germanice: „sich derselben geäußert“) eamque, ut D. Lutherus docuit, in statu suae humiliationis secreto habuit, neque eam semper, sed quoties ipsi visum est, usurpavit.“ Dazu[77]): „Haec humanae naturae majestas in statu humiliationis majore ex parte occultata et quasi dissimulata fuit. At nunc post depositam servi formam (seu exinanitionem) majestas Christi plene et efficacissime atque manifeste coram omnibus sanctis in coelo et in terris sese exerit.“ Daß Christus auch schon in utero matris seine Gottheit gezeigt habe, wird ebenfalls behauptet, indem es heißt[78]): „Filius Dei etiam in utero matris divinam suam majestatem demonstravit, quod de virgine, immaculata ipsius virginitate, natus est, unde et vere θεοτόκος, Dei genitrix est, et tamen virgo mansit.“ [So hätte also Christus nicht blos einen genitor, nämlich Gott, sondern auch eine genitrix, die Maria, welche den Gott hervorgebracht; freilich andererseits behauptete die allwissende Scholastik der Orthodoxie: Christus sei durch die Maria nur wie durch einen Kanal hindurchgegangen, sodaß sie nicht die genitrix sein könnte.] Nimmt man die Communicatio idiomatum rücksichtslos an, so ist eben Alles möglich, was man beweisen will, z. B.[79]): „Christus (homo) ubique esse potest, ubi Deus (der Gott Christus) est, ita ut omnia plena sint Christi, etiam juxta humanitatem.“ [Joh. 6, 32 wird Christo

68) Epit. VIII. p. 607. 69) p. 608. 70) p. 648. 71) p. 762. 72) p. 763. 73) p. 765. 74) p. 773. 75) p. 774. 76) p. 767. 77) p. 779. 78) p. 766. 767. 79) p. 782.

ein certum *non* hingeschrieben.] Wir haben also hier die Ubiquitas corporis et sanguinis Christi, welche aber doch, so weit sie die Erde betrifft, nur im consecrirten Brode und Weine sein soll, also keine wirkliche Ubiquität, sondern nur die Möglichkeit derselben ist, und zwar auch nicht einmal die Möglichkeit für alle Localitäten. Bemerkenswerth sind hierfür die folgenden Bestimmungen: „Dextera Dei (zu welcher Christi Menschheit erhöhet ist) ubique est“[80]), und: „Dextera Dei non est certus aliquis et circumscriptus in coelo locus [aber doch die von der Erde verschiedene Localität des Himmels, weil die Himmelfahrt eine Locomotion dahin ist, wenn man nicht ins Willkürliche hinein mit biblischen Worten typologisiren will; und dennoch:], ... sed nihil aliud est, nisi omnipotens Dei virtus, quae coelum et terram implet, in cujus possessionem Christus juxta humanitatem suam, sine confusione tamen et exaequatione naturarum, ... realiter seu revera venit“[81]). [So ist also doch der Leib Christi überall, auch an jeder Localität der Erde.] Freilich heißt es p. 787 auch wieder: „Negamus, quod humanitas Christi in omnia loca coeli et terrae localiter extensa sit, quod tamen ne quidem divinitati tribui debet.“ Dazu nehme man eine andere Stelle[82]): „Homo ille, qui est filius Mariae, revera est et vocatur omnipotens aeternus Deus [Also ein Mensch ist Gott. Die sonstige Lehre vom Gottmenschen wagte sich nur bis dahin, daß sie behauptete, Christus sei vermöge seiner nicht-menschlichen Natur Gott], qui aeternam habet potestatem [Aber nach 1 Cor. 15, 28 gibt Christus einst an Gott alle Macht zurück, Gott nimmt den Sohn vollkommen wieder in sich zurück], qui omnia creavit et conservat [per communicationem idiomatum — ist hinzugefügt; aber dennoch thut dies Alles ein Mensch], propterea quod cum divinitate una sit persona et verus sit Deus.“ Ueber das Leiden Christi spricht sich die Concordienformel unter Anderem in Folgendem aus[83]): „Propter hanc hypostaticam [persönlichen] unionem non nude et sola humana natura, cujus proprium est pati et mori [d. h. wo: welche auch ohne den Zweck der Erlösung hätte sterben müssen] pro totius mundi peccatis est passa, sed ipse filius Dei vere (secundum tamen naturam humanam assumptam [das kann doch nur heißen: die natura humana, nicht die natura divina, nicht der ganze Christus]) passus et vere mortuus est, etsi divina natura neque pati neque mori potest.“ [Also einestheils soll nur die menschliche Natur gestorben sein, andertheils aber auch die göttliche, weil der Gott Christus gestorben ist.] S. 772 heißt es wiederum: Die göttliche Natur könne nicht sterben, und doch sei in Christo Gott gestorben, denn die Worte lauten: „Non in sua natura Deus mori potest [also das göttliche Wesen, die göttliche Natur]. Postquam Deus et homo unitus est in una persona, recte et vere dicitur: Deus mortuus est (Dei passio, Dei sanguis), quando videlicet ille homo moritur, qui cum Deo unum quiddam seu una persona est“ [und doch ist nur die menschliche Natur gestorben sein, was man immer wiederholen muß]. Dieses Sterben beider Naturen konnte nur dann stattgefunden haben, wenn eine wirkliche confusio, ein Zusammenschmelzen stattgefunden hatte; und doch wird die confusio entschieden zurückgewiesen, also das Gegentheil statuirt, und doch wieder die volle Einheit mit der bestimmten Getrenntheit[84]): „Naturae eo modo sunt unitae, ut nulla sit facta confusio aut naturae unius in alteram transmutatio, et utraque suas naturales et essentiales proprietates retineat.“ [Aber die Verklärung der *σάρξ* zur Ubiquität u. s. w. ist doch keine ursprüngliche, natürliche Eigenschaft der menschlichen Natur. Freilich wird die Concordienformel sagen: Bei allen übrigen Menschen ist die menschliche Natur eine andere als bei dem Menschen Christus, womit freilich die Einheit der menschlichen Natur absolut zerrissen und je nach Belieben mit doppeltem Begriffe unter der Firma desselben Wortes operirt wird.] — Schließlich sei noch erwähnt, daß die Concordienformel die schwenkfeldische *ἀλλοίωσις* verwirft, indem sie z. B. sagt[85]): „His vocabulis (realis communicatio, realiter communicari) nunquam ullam physicam communicationem [dann ist sie auch keine realis] vel essentialem transfusionem (qua naturae in suis essentiis aut essentialibus proprietatibus confunderentur) docere voluimus ...., sed vocabula et phrases illas verbali communicationi opposuimus, quum quidam fingerent, communicationem idiomatum nihil aliud nisi phrasin et modum quendam loquendi, h. e. mera tantum verba, nomina et titulos inanes esse.“ Also essentiell und real sollen verschieden sein, ohne daß der Unterschied dieser und anderer Begriffe irgendwie nachgewiesen ist, und wenn man die phrases der Concordienformel irgendwo an einem bestimmten Begriffe packen will, da erwidern sie, so sei es nicht gemeint; sie halten sich immer in der Schwebe zwischen dem Sein und dem Anderssein; aber sie wollen selbst nicht als inanes gelten. Vielleicht soll eine unio mystica naturarum stattfinden? Aber auch diese ist ausdrücklich zurückgewiesen. Wenn nach der Lutherischen Lehre die menschliche Natur trotz der Sterblichkeit der göttlichen Natur nicht mittheilt, gleichwol aber gesagt wird, Gott, also die göttliche Natur in Christo, sei gestorben, so hatte es auch keine communicatio idiomatum (in diesem Stücke) statt, folglich ist diese Lehre weiter Nichts als eine phrasis mera, weil sie das nicht enthält, was sie enthalten sollte.

Von den schweizerischen Reformatoren nahm Zwingli statt der sogenannten realen eine sogenannte verbale communicatio idiomatum, eine *ἀλλοίωσις* an, d. h. man übertrug in sogenannten Aeußerungen manche Eigenschaft der einen Natur auf die andere Natur oder auf die ganze Person Christi, was man streng genommen nicht thun darf. Er spricht sich hierüber so aus[86]).

80) p. 668. 81) p. 768. 82) p. 785. 83) p. 766. 84) p. 776. 85) p. 778. 86) Exeg. opp. III p. 126.

„Est alloeosis, quantum huc attinet, desultus vel transitus, aut si mavis, permutatio, qua de altera in Christo natura loquentes alterius vocibus utimur. Ut cum Christus ait: Caro mea vere est cibus, caro proprie est humanae in illo naturae, attamen per commutationem h. l. pro divina ponitur natura. Qua ratione enim filius Dei est, ea ratione est animae cibus. .... Rursus cum perhibet filiumfamilias a colonis trucidandum, cum filiusfamilias divinitatis ejus nomen sit, pro humana tamen natura accipit; secundum enim istam mori potuit, secundum divinam minime. Cum, inquam, de altera natura praedicatur, quod alterius, id tandem est alloeosis aut idiomatum communicatio aut commutatio.“ Man stelle sich die Sache so vor, „quasi nuda vel sola humana natura pro nobis passa sit.“ Auch in seinem Schreiben an Kaiser Karl V. vom Jahre 1530 und anderwärts spricht sich Zwingli ebenso über die ἀλλοίωσις aus. Er verwirft die zwei Naturen ebenso wenig, wie die Gottmenschlichkeit Christi, welcher „von der reinen Magd Maria on alle sünd geboren, zudem er warer mensch glich als warer gott ist;“ aber er warf die spitzfindige und sinnverwirrende scholastische Communicatio glücklich über Bord, und konnte sich nicht dazu verstehen, sammt dem wahren Fleisch und Blut (oder: dem verklärten Leibe) Christi im heiligen Abendmahle die widerspruchsvolle Theorie von der Ubiquität des Leibes Christi in den Kauf zu nehmen. Auch Calvin hielt das überkommene Dogma von den zwei Naturen fest [87]); allein er konnte sich nicht zu der Annahme entschließen, daß man im heiligen Abendmahle die caro des Erlösers esse und sein Blut trinke [88]). Alle bedeutenden schweizerischen Reformatoren stimmten der ἀλλοίωσις bei, d. h. der unio verbalis — oder wie die Lutherischen tadelnd sagten, der unio praedicamentatis —, vermöge deren eine Natur von der anderen ausgesagt werden könne, sei es vermöge des bildlichen, sei es wegen des beiden gemeinsamen Personennamens. Uebrigens vollzogen die Schweizer eine wohlthätige und dem frommen Gemüthe mehr zusagende Vereinfachung dadurch, daß sie die zwei status Christi mit seinen zwei naturae zusammenfallen ließen und im Uebrigen sie nicht weiter in Betracht zogen. Indem sie die leibliche Gegenwart des Erlösers in der Eucharistie leugneten, beschränkten sie seine Menschheit nach der Himmelfahrt auf den Himmel, ließen sie also auch dort fortdauern. In dem „Wahrhaften Bekenntniß der Diener der Kirche von Zürich,“ 1545, heißt es [in das Neuhochteutsche übersetzt]: „Christi wahrer menschlicher Leib ist [nach der Himmelfahrt] mit seiner vernünftigen menschlichen Seele nicht vergottet, d. h. in Gott verwandelt, sondern allein verklärt worden. Durch die Verklärung wird aber das Wesen des menschlichen Leibes nicht vertilgt, sondern demselben nur die Schwachheit [in welcher freilich die menschliche Natur recht wesentlich besteht] abgenommen und der Leib herrlich, glänzend und unsterblich gemacht.“

Die *Confessio Helvetica* verwirft in Art. 11 ausdrücklich die Communicatio idiomatum, obgleich sie die Gottmenschheit streng aufrecht erhält. Wir führen aus ihr einige Stellen an. „Non docemus, veritatem corporis Christi a glorificatione desiisse, aut deificatam adeoque sic deificatam esse, ut suas proprietates quoad corpus et animam deposuerit ac prorsus in naturam divinam abierit unaque tantaxat substantia esse coeperit.“ Aber die göttliche Natur wiegt doch so vor, daß man nicht weiß, was die menschliche mit ihrem Leibe und Geiste nach der Verklärung überhaupt noch zu existiren und zu thun habe. Ferner: „In carne sua credimus adscendisse Dominum nostrum supra omnes coelos adspectabiles in ipsum coelum supremum, sedem videlicet Dei et beatorum, ad dextram Dei patris, quae, etsi gloriae majestatisque consortium aequale significet, accipitur tamen et pro certo loco. Jo. 14, 2; Act. 3, 21.“ Wir constatiren hierbei die zwei Thatsachen, daß hier für das Verweilen Christi nach der Himmelfahrt eine bestimmte Localität im Weltenraume angenommen wird, und daß auch bei den Schweizern die Naturanschauung von dem allerwesentlichsten Einflusse selbst auf die scheinbar abstractesten Dogmen von den Naturen, von der Gottmenschheit Christi ist. Ferner: „Minime docemus, naturam in Christo divinam passam esse, aut Christum secundum humanam naturam adhuc esse in hoc mundo, adeoque esse ubique.“ — Der Heidelberger Katechismus spricht sich über die zwei Naturen, besonders nach der Himmelfahrt, in Frage 47 u. 48 folgendermaßen aus: „Ist dann Christus nicht bei uns bis ans Ende der Welt, wie er uns verheißen hat? Antwort: Christus ist wahrer Mensch und wahrer Gott [also auch bei den Schweizern dieser doppelte Widerspruch gegen den Begriff eines Menschen und eines Gottes, so wie gegen die heilige Schrift]. Nach seiner menschlichen Natur ist er jetzunder nicht auf Erden, aber noch seiner Gottheit, Majestät, Gnad und Geist weicht er nimmer von uns. — Werden aber mit der Weis die zwo Naturen in Christo nicht von einander getrennet [in der That sie werden getrennt], so die Menschheit nicht überall ist, da die Gottheit ist? Antwort: Mit Nichten; dann [denn] weil die Gottheit unbegreiflich und allenthalben gegenwärtig ist, so muß folgen, daß sie wol außerhalb ihrer angenommenen Menschheit und dennoch nichts weniger auch in derselben ist und persönlich mit ihr vereinigt bleibt.“ [Also Ja und Nein in Einem Odem, oder die reale Communicatio und auch nicht.] In Frage 35 ist das Dogma der zwei Naturen gelehrt. — Die (ref.) *Confessio Marchica* nimmt zwar in Art. 4 u. 5 ebenfalls beide Naturen an, verwirft aber auch die reale Communicatio idiomatum, nicht minder die (ref.) *Confessio Belgica*, welche z. B. [89]) den Ausspruch thut: „Humana Christi natura proprietates suas non amisit,

87) Die Hauptstelle hierüber ist Instit. II. c. 12 seq. 88) Vergl. Hagenbach, Dogmengeschichte. 3. Ausg. 1853. S. 621. 622.

89) Cap. XIX. ed. *Augusti*.

sed creatura remansit, initium dierum et naturam finitam habens, omniaque, quae vero corpori conveniunt, retinens." Aehnlich die *Confessio Anglicana*[20]) und die *Confessio Scotica*[21]).

Die römisch-katholische Kirche fand sich natürlich nicht veranlaßt reformatorische, am wenigsten Zwinglische oder gar Lutherische Ketzereien in ihre Symbole aufzunehmen; sie verwarf namentlich die Lutherische communicatio idiomatum oder unio hypostatica und ubiquitas; sie brauchte die letztere um so weniger, als sie die Elemente der Eucharistie durch priesterliche Macht in den Leib und das Blut Christi verwandelte. Im Uebrigen stimmte sie mit der orthodoxen protestantischen Dogmatik von der Gottmenschheit und den zwei Naturen überein, da jene das überlieferte Material anerkannte.

Wenn wir auf die altprotestantischen orthodoxen Dogmatiker der Lutherischen Kirche zurückkommen müssen, so geschieht es besonders deshalb, weil von ihnen der letzte ernstliche Versuch gemacht worden ist, die ganze kirchliche Lehre von der Gottmenschheit des Erlösers, und zwar in Uebereinstimmung mit der Concordienformel, wissenschaftlich zu rechtfertigen, oder vielmehr, sofern von einer Rechtfertigung des Glaubens, der seine eigene Logik beanspruchte, vor dem Tribunale der Wissenschaft nicht die Rede sein soll, näher und umfassend darzulegen. Ihre Hauptintendenz ist ein im Einzelnen ausgearbeiteres System aufzustellen und, was in der bisherigen Dogmatik vielfach vernachlässigt worden war, die einzelnen Termini zu definiren.

Zunächst sei hier wiederholt, daß den Theologen das praktische Hauptziel war, die Ubiquität des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle durch ihre Communicatio idiomatum naturarum zu stützen. Unter einer Natur (φύσις, οὐσία, ὑπόστασις, deren Gleichsetzung doch etwas Bedenkliches haben mochte) verstehen sie das Princip (den ursächlichen Grund) gewisser Wirkungen, welches mit gewissen Eigenschaften ausgerüstet ist, unter Personen (ἰδιώματα, ἰδιότητες, τρόποι) ein intelligentes Subject oder ein Individuum von untheilbarer Substanz, welche in sich abgeschlossen ist, nicht durch etwas Anderes subsistirt und Verstand hat. Es läßt sich gegen die Definition der Natur Nichts einwenden, als daß sie zu allgemein sei. Aber vor Allem mußte man eine bestimmte Definition von Gott und Mensch aufstellen und festhalten, zunächst ganz abgesehen von Christo und dann auf diesen die Definition anwenden. Man mag eine Definition, welche man will, von Gott und Mensch aufstellen, immer wird sich zeigen, daß ein wahrer oder vollkommener Mensch resp. Gott eine Person ist; braucht man den Ausdruck „Natur," so kann man der Nothwendigkeit, auf zwei Personen geführt zu werden, eher entschlüpfen, und doch werden jene Dogmatiker nicht leugnen können, daß eine vollkommene resp. göttlich menschliche Natur einem vollkommenen Menschen resp. Gott absolut gleich sei, sofern es sich um die Erscheinung in einem einzigen concreten Exemplare handelt.

Der Act der Natur des Sohnes Gottes, wodurch er die menschliche Natur annahm und sich mit ihr verband, daß beide seitdem eine Person bilden, nennen die Dogmatiker die „unitio personalis, ἕνωσις ὑποστατική, ἐνανθρώπησις, inhumanatio, ἐνσάρκωσις, incarnatio, ἐνσωμάτωσις, corporatio, περιζώγησις, assumptio, ἀναλημψις." Das Product der unitio ist die unio personalis oder hypostatica oder die ἕνωσις ὑποστατική. Diese ist, wird weiter gelehrt, nicht essentialis oder physica resp. naturalis, was Monophysitismus wäre, welchen man schon des Namens wegen verabscheute, etwa wie von 1850 bis 1858 ein „Rationalist" vielen Orthodoxen als ein verabscheuungswürdiger Mensch erschien; sie sei auch nicht accidentalis oder paranatisch, aber doch eine unlösliche Verbindung der Essenzen beider Naturen; sie sei ferner keine mystische Verbindung, d. h. eine solche, welche blos auf dem Glauben beruhe. (Und doch scheint, da die Vereinigung nicht wesentlich, nicht accidentiell u. s. w. sein soll, grade die unio mystica als das vollkommenste Schutzmittel gegen die Angriffe auf diese Logik übrig zu bleiben.) Ferner sei die Verbindung keine moralische, d. h. gesellschaftliche, contractliche, äußerliche, auch keine wörtliche (ἀλλοίωσις der Reformirten), auch keine sacramentale. Was die positiven Eigenschaften betrifft, so sei sie realis, d. h. die eine Natur umfaßt wirklich die Substanz der anderen (was heißt das?), ferner supranaturalis, d. h. nicht durch natürliche Kräfte, sondern durch einen besonderen Willen Gottes herbeigeführt (die Orthodoxie läßt auch die natürlichen Vorgänge Erzeugnisse des besonderen Willens Gottes sein), ferner aeterna (aber nach 1 Cor. 15, 28 geht Christus einst wieder in Gott auf). Auch wurde hinzugefügt, daß die unio ein mysterium sei, obgleich sie nicht mystica sein soll. Andere lehnten sich an die alten griechischen Bezeichnungen an oder nahmen auch diese, um recht vollständig zu sein, zu obigen Bestimmungen noch hinzu; nämlich die unio ist ἀσύγχυτος, d. h. unvermischt, sodaß aus den zwei Naturen keine Dritte entstand, ferner ἀτρέπτως, d. h. die menschliche sei durch die göttliche und diese durch jene nicht verändert, ferner ἀχωρίστως, d. h. für alle Zeiten unveränderl, ferner ἀδιαιρέτως, d. h. ohne Theilung der Naturen, ferner (gegen die Schweizer) ἀκαθαιρέτως, d. h. nicht blos dialectisch oder uneigentlich. Was die logische Wissenschaft am stärksten bestreiten muß, ist die Behauptung, daß die Vereinigung zwar real, aber nicht essentiell sein soll, da man zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied nicht auffinden kann. Freilich können die Dogmatiker diesen Einwand wie jeden anderen damit niederschlagen, daß die unio nicht natürlich, sondern übernatürlich sein soll, obgleich die Menschheit ein natürliches oder creatürliches Wesen ist, folglich in ihrem Betreff etwas Unnatürliches nicht stattfinden kann.

Aus der unio naturarum folgt nun weiter die communio naturarum, d. h. diejenige wechselsweise Beziehung der Naturen in Christo, vermöge deren in Kraft der Person, d. h. sofern die zwei Naturen in der einen Person Christi vereinigt sind, die eine der anderen eigen

20) Cap. 2 u. 15. 21) Art. 6.

sein soll, sodaß also im Grunde die communio nur der habitus ist zu der communicatio als dem actus. Dieses Eigensein nannte man das consequens reale. Ferner lassen viele jener Dogmatiker aus der unio personalis die propositiones personales folgen, vermöge deren das Concrete der einen Natur von dem Concretum der anderen ausgesagt werde (das bloße Aussagen oder Beilegen wäre ja aber die verworfene ἀλλοίωσις). Das Concretum der Natur aber sei das Individuum, an welchem sich eine von beiden Naturen in Rücksicht auf die Vereinigung befinde, oder eine von der einen Natur hergenommene Benennung der Person. Concreta der göttlichen Natur seien: Gott, Gottes Sohn, λόγος u. s. w., concreta der menschlichen: Jesus, Menschensohn u. s. w. In abstracto dürfe man nicht sagen: Die Gottheit ist die Menschheit oder die Menschheit ist die Gottheit [92]). Von der communio wird ferner unterschieden die communicatio idiomatum, d. h. die wahre und reale Verbindung der zwei Naturen in Christo, vermöge deren die eine Natur die ihr von der anderen mitgetheilten Eigenschaften besitzt. (Und doch werden die Dogmatiker nicht erlauben, daß gesagt werde: Die göttliche Natur hat menschliche, die menschliche hat göttliche Eigenschaften, weil daraus der nonsens folgen würde, daß Göttliches menschlich und Menschliches göttlich sei, obgleich dies eine unvermeidliche Consequenz obiger Definition ist.) Die idiomata werden bestimmt als notae (Merkmale) substantiales, welche einer Substanz an sich zukommen, aber sie nicht constituiren (das ist die ganz ungerechtfertigte Trennung der Eigenschaften eines Dinges von seinem Wesen, welche haltbar wäre, wenn das Wesen ein für sich seiendes X sein könnte, was es nicht sein kann, da Substanz oder Wesen eben durch die Eigenschaften bewirkt werden). Wenn sie nun — lehrte man weiter — mitgetheilt werden, so sind sie für die andere Natur, welcher sie mitgetheilt werden, keine idiomata (aus dem eigenen Wesen folgende Eigenschaften), sondern modi perpetui oder praedicata perpetua accidentalia interna. Denn die Mittheilung sei zwar wirklich, aber nicht essentiell, die Substanzen vermischen sich nicht. (Also eine Substanz soll innere Eigenschaften haben, welche nicht ihre eigenen sind. Das ist wider alle sonstige Logik.) Um diesen Hauptsatz weiter auszuführen, wurden die sogenannten idiomatischen Sätze zu Hilfe genommen. Man unterschied nämlich nach Anleitung der Formula Concordiae drei Weisen, die communicatio idiomatum zu betrachten. I. Das genus idiomaticum oder γένος ἰδιοποιητικόν, welches diejenigen Sätze umfaßt, durch welche die idiomata der einen von beiden Naturen dem concretum der Natur oder der Person zugeschrieben werden. Hierbei unterschied man wieder drei Unterarten. 1) Die ἀντίδοσις oder alternatio, d. h. solche Sätze, durch welche von der ganzen Person etwas ausgesagt wird, was der einen oder der anderen Natur zukommt, z. B. Christus hat gelitten. 2) Die κοινωνία τῶν θείων scil. ἰδιωμάτων, d. h. solche Sätze, welche von dem concretum der menschlichen Natur eine Eigenschaft der göttlichen aussagen, z. B. Jesus ist ewig. 3) Die ἰδιοποίησις (appropriatio), d. h. die Redeweisen, in welchen das concretum der göttlichen Natur Subject ist, das Idiom der menschlichen aber Prädicat, z. B. der Sohn Gottes ist gekreuzigt worden. II. Das zweite Genus ist das apotelesmaticum, welches diejenigen Sätze enthält, durch welche ἀποτελέσματα, d. h. Handlungen, die zum Erlöseramte, also zur ganzen Person gehören, nur von der einen Natur oder ihrem concretum ausgesagt werden. Sie können zugeschrieben werden: 1) der ganzen Person, z. B. Christus hat uns von der Strafe des Gesetzes befreit; 2) dem concretum der göttlichen Natur, z. B. der Sohn Gottes erschien auf der Erde; 3) dem concretum der menschlichen Natur, z. B. der Mensch Jesus hat sich als Lösegeld dargeboten. Das III. Genus ist das majestaticum oder αἰχματικόν; es enthält diejenigen Dicta, durch welche von dem Abstractum der menschlichen Natur Idiomata der göttlichen ausgesagt werden, z. B. die menschliche Natur Christi ist allwissend.

Während so diese Dogmatiker aus zwei Naturen Eine Person machen, statuiren sie in der Gottheit, welche doch nur Eine Natur hat, drei Personen. Aber sie weisen auch, z. B. Quenstedt [93]), den Einwand, daß ja die Natur eines Menschen auch dessen Persönlichkeit begründe, ausdrücklich ab, wogegen sie auf der anderen Seite behaupten, die göttliche Natur in Christo sei personbildend. Christus soll demnach keine menschliche, wol aber eine göttliche Person gewesen sein, und doch kann, wer keine menschliche Person hat oder ist, überhaupt nicht Mensch sein. Anstatt den Gottmenschen fester zu begründen, macht man ihn nur um so unmöglicher, indem man ihn auf diese Weise definirt. Es heißt bei Quenstedt in der angezogenen Stelle: „Non persona (alioquin duae essent in Christo personae), sed natura humana, propria personalitate destituta, assumpta est.“ Hiermit als eine Art Substitution dieser Idee oder auch als deren Ursache steht in Verbindung die von dieser Schule nach dem Vorgange früherer Dogmatiker gelehrte περιχώρησις oder permeatio, vermöge deren die göttliche Natur die menschliche (accus.) durchdringt, aber nicht vice versa. Vermöge der communicatio idiomatum oder der permeatio wurde nun die ubiquitas corporis Christi bewiesen; es komme nämlich der humana natura auch nach dem Tode [Aber wenn sie todt ist, kann sie nicht mehr vorhanden sein. Indessen die Auferstehung hebt den Tod wieder auf.] eine omnipraesentia operativa und mittels derselben (?) eine omnipraesentia substantialis zu, die man freilich auf die coena sacra beschränkte, von welcher man auch wieder das letzte Abendmahl Christi mit seinen Jüngern ausnehmen mußte. Aber je mehr Cautelen man anbrachte, desto mehr verwickelte man sich in Widersprüche, wie dies namentlich in Betreff des Dogma's vom verklärten Leibe Christi nach seiner Auferstehung der Fall ist; denn einerseits nahmen

92) So z. B. Hutter, Hollaz, Gerhard, Buddeus, Baumgarten, auch noch Morus (in der Darstell. der kirchl. Dogm.).

93) Theol. didact. polem. III. p. 77.

die Dogmatiker, z. B. Calov [94]) und Quenstedt [95]), einen Leib an, zu dessen Wesen doch sicherlich die räumliche Beschränktheit gehört, aber andererseits decretirten sie nicht blos dessen invisibilitas und impalpabilitas, sondern auch dessen illocalitas.

Es waren auch die altlutherischen Dogmatiker, von welchen hier noch Koenig genannt sein mag, die der Lehre vom doppelten Stande des Erlösers eine weitere Ausführung in ihrer scholastischen Weise gaben. Sie verstanden unter dem status inanitionis dasjenige Lebensstadium Christi, in welchem er vermöge seiner menschlichen Natur, sofern sie in der unio personalis betrachtet wird, sich des immerwährenden Gebrauches der Eigenschaften seiner göttlichen Natur enthielt. Zwar die κτῆσις habe ihm zugestanden, aber der χρῆσις habe er sich entäußert. Man ging indessen, wie zum Theil schon früher, auch bis zur κρύψις fort, unter welcher die Einen den geheimen Gebrauch der idiomata naturae divinae, die Anderen das Verbergen derselben, Andere vielleicht noch etwas Anderes verstanden wissen wollten. Streng genommen kann ein wahrer, vollkommener Gott in seiner ursprünglichen, ewigen Ursächlichkeit und Wirksamkeit nie latent werden, noch weniger kann man die Ubiquität davon einer natura humana zuschreiben, zumal diese keine Person gewesen sein, also auch keinen selbstbewußten Geist gehabt haben soll.

Noch unglücklicher sind die älteren Theologen da, wo sie ihre Definitionen auf einzelne concrete Acte in dem Leben des Erlösers anwenden, z. B. Baier da, wo er die Entstehung der menschlichen Natur (conceptus a Spiritu Sancto) so beschreibt: „Actio supernaturalis, qua Sp. S. massam sanguineam Beatae virginis sanctificavit, et ad consuetum generationis locum delatam, disposuit atque elevavit, ut ex ea fieret foetus perfectus humanus.“ J. Calvov weiß in seiner Abhandlung: De stamine humanitatis Christi vielleicht noch besseren Bescheid in dieser theologischen Embryologie; er lehrt nämlich, daß der erste Entwurf der Theile des menschlichen Körpers Christi aus einem ovulum Mariae durch göttliche Kraft hervorgebracht und seine Seele falso im Widerspruche gegen Andere, welche die menschliche Seele verwerfen, weil sie zur Annahme einer menschlichen Person führt] unmittelbar durch Gott geschaffen worden sei.

Von den mehrfachen Streitigkeiten [96]) unter den orthodoxen Lutheranern über die Person Christi heben an erster Stelle diejenige zwischen den helmstädter und würtembergischen Theologen über die Ubiquität hervor. Jene behaupteten eine respective, d. h. eine aus seiner Allmacht abzuleitende, diese eine absolute, d. h. eine aus der communicatio idiomatum zu deducirende Allgegenwart des Leibes und Blutes Christi [97]). Eine andere dogmatische Fehde dreier Art entspann sich zwischen Wigand und Heßhusius, welcher letztere gegen Luther's Ansicht der für sich oder abstract betrachteten menschlichen Natur des Erlösers göttliche Eigenschaften zuschrieb, während sein Gegner sie ihr nur vermittels der communicatio idiomatum beigelegt wissen wollte. Ein Streit von größerer Ausdehnung entstand 1616 zwischen den thübinger Theologen auf der einen, den gießenern und marburgern auf der anderen Seite über die κτῆσις, χρῆσις, κρύψις u. s. w. Beide Parteien waren darin einig, daß man diese modi mit diesen Worten zu bezeichnen habe, und daß die κένωσις gänzliche Enthaltung sei; aber sie wichen in der Festsetzung der Bedeutung ab. Der Hauptstreitpunkt war nach Hase [98]): „An homo Christus in Deum assumptus in statu exinanitionis tamquam rex praesens cuncta, licet latenter, gubernarit.“ Die Thübinger (Luc. Osiander, Melch. Nicolai, Theod. Thummius) behaupteten, die Hessen (Balth. Menzer, Just. Feuerborn) leugneten es. Die Schwaben konnten zwar ihre Behauptung als eine nothwendige Consequenz der communicatio idiomatum geltend machen, aber sie brachten dadurch das irdische Leben Christi in das bedenkliche Zwielicht eines magisch-zauberhaften Daseins. Die durch Vermittelung der Fürsten zu Schiedsrichtern berufenen sächsischen Theologen entschieden unter dem Hauptmaterialflusse des kursächsischen Hofpredigers Hoe von Hoënegg 1624 durch ihre Decisio und deren Apologia von 1624 für die Hessen, nämlich dahin: Daß Christus auf der Erde nicht immer, sondern nur zuweilen von seiner göttlichen Majestät Gebrauch gemacht habe zur Weltherrschaft.

Auch diese Controversen innerhalb der Orthodoxie beweisen, wie ernst man es selbst mit Nebenbestimmungen nahm. Die ganze orthodoxe Dogmatik des 16. und 17. Jahrh., zum Theil auch des 18., glaubte in vollem Ernste und ohne wesentliche Zweifelsanfechtungen an die überlieferten Dogmen, speciell an die in den ökumenischen Symbolen aufgestellte Christologie, und wenn das gegenwärtige Geschlecht sich zu verwundern in Versuchung ist, daß jene Dogmatiker, oft in einem Odem, so widerspruchsvolle Bestimmungen setzen, so darf man nicht vergessen, daß sie dieselben aus ihrem an sich gewissen Glauben herausgesetzten, daß die Christenheit sich schon längst in die volle Gottheit Christi hineingeglaubt hatte, und nun diesen Glauben in objectiven Begriffen sich gegenwärtig zu machen suchte, daß z. B. die vorreformatorische Weltanschauung eines langen Kampfes bedurfte, ehe sie fiel. Man wollte durch begriffliche Ausführungen stützen, was längst im Glauben feststand und die Stützen waren einer Logik oder Philosophie entnommen, welche sich die größten Willkürlichkeiten erlaubte, ohne sofort an sich selbst irre zu werden. Daher verfuhr die officielle Gläubigkeit noch äußerst streng gegen die Häretiker. So wurde Servet, dieser frühreife Geist, dem Scheiterhaufen übergeben und durch die Qualen widerlegt, welche er hier erlitt, weil er die kirchliche Trinität sammt der

94) System. [illegible] VII. 697. 95) Theol. did. pol. I. 387 u. III. 70. 96) Die [illegible] Werke von Baur u. A. 97) Vergl. z. B. [illegible] Kirchengesch. der III. 387 fg. u. 447 fg.

98) Hutter. rediv. 5. Ed. p. 256. 257.

kirchlichen Gottheit Christi leugnete, die Unterscheidung der zwei Naturen in ihm verwarf, denselben für einen von Gott durchdrungenen Menschen erklärte, obgleich er ihn als einen naturalis filius Dei, ex vera Dei substantia genitus, anerkannte.

5) Die Rückbildung seit dem Auftreten des Rationalismus bis jetzt.

In den Socinianern, welche man als Rationalisten bezeichnen darf, fand die Bestreitung der kirchlichen Gottmenschheit resp. Gottheit des Erlösers, nachdem schon die schweizerische Reformation einen Schritt rückwärts gethan hatte, zum ersten Mal nach den ersten christlichen Jahrhunderten, besonders nach der Unterdrückung der Arianer, einen größeren, zu kirchlicher Gemeinschaft verbundenen Kreis, obgleich auch hier naturalistische und supranaturalistische Vorstellungen sich vermischten. Faustus Socinus ließ zwar Christum übernatürlich erzeugt sein, aber er hielt ihn für einen von Natur bloßen Menschen, welchem sich Gott in außerordentlicher Weise offenbart, und welchen er nach dem Tode zum Himmel erhobet habe. Im Catech. Racov. heißt es [99]): „Quaenam sunt, quae ad Christi personam referuntur? Id solum, quod natura sit homo verus, olim quidem, cum in terris viveret mortalis, nunc vero immortalis." S. 46 wird zwar geleugnet, daß Christus ein „purus et vulgaris homo" gewesen; dennoch soll er von Natur blos Mensch sein, obgleich von seiner Geburt an der eingeborene Sohn Gottes. Die Socinianer gingen dabei besonders von den Grundsätzen aus, daß zwischen Gott und Mensch ein absoluter Unterschied sei, und daß es nur einen, untheilbaren Gott gebe. Will man daher ihre obigen Thesen diesen Principien als vollkommen conform nehmen, so sind jene Eigenschaften Christi nur praedicata excellentiae, aber nicht eigentlich divina. Auch soll man von keiner jungen theologischen Anschauung verlangen, daß sie sofort die Eierschale ihres Aeltern paares vollständig abwerfe. Die kirchliche Dogmatik ist in noch höherem Grade ein Gemisch aus widersprechenden Bestimmungen. In seiner „Disputatio de Christi natura" [1]) verwirft Faustus Socinus entschieden die Vernunftmäßigkeit nicht nur der Lehre von der communicatio idiomatum, sondern auch von den beiden Naturen in Christo überhaupt. Im Wesentlichen auf demselben Standpunkte mit den Socinianern standen die Unitarier. — Weiter ging B. Spinoza, welcher z. B. in der Ep. 21. ad Oldenbarn. (Opp. ed. *Gfrörer* p. 556) schreibt: Die Lehre von den zwei Naturen in Christo komme ihm vor, wie wenn Jemand sagte, ein Kreis habe die Natur des Quadrates angenommen.

Von anderen kleineren kirchlichen Gemeinschaften sind hier zunächst die Anabaptisten kurz zu nennen, welche insbesondere dadurch bemerkenswerth sind, daß sie aus der ihnen und anderen bedenklichen Annahme einer erst unverklärten und dann verklärten Leiblichkeit Christi durch die Behauptung, daß Maria einen himmlischen Körper geboren habe, herauszukommen suchten [2]). Die Quäker, Frau von Bourignon, Poiret und andere Mystiker des 16. und 17. Jahrh. hatten dieselbe, zum Theil eine noch weit mehr phantastische und ungeheuerliche Ansicht [3]). Schwedenborg gab Christo einen göttlichen Körper, oder ließ ihn vielmehr allmälig göttlich werden.

Hatten schon die Theisten in England und die Encyklopädisten in Frankreich die Gottheit Christi aufgegeben, so verlor sie seit der Mitte des 18. Jahrh. auch in Teutschland ihre Vertreter schaarenweise. Es waren hier in der zweiten Hälfte desselben nur noch wenig Männer, welche daran festhielten, wie Zinzendorf, Spangenberg, Bengel, Haller, Gellert, Lavater, Hamann, Stilling, Claudius, Klopstock, Novalis, und zwar meist mit Darangabe der communicatio idiomatum und anderer Lehren der Concordienformel. Auch Männer wie J. S. Baumgarten, auf welchen Wolff eingewirkt hatte, standen innerlich nicht mehr ganz fest auf diesen Dogmen, und Semler vermochte seinen Unglauben daran kaum zu verhehlen. Der wolfenbüttler Fragmentist, Edelmann, Eberhardt, Bahrdt und Andere leugneten die Gottheit des Erlösers ganz offen. Am Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrh. war sie ohne jede namhafte Vertretung unter den teutschen Theologen. Auch Männer wie G. Chr. Knapp, welche vielfach supranaturalistisch dachten, legten die Lehre von den zwei Naturen bei Seite. Der Genannte that unter Anderem diese Aeußerung [4]): „Gelehrten ist die Kenntniß hiervon nützlich und nöthig. Aber in den Volks- und Jugendunterricht gehören alle subtile Untersuchungen und Bestimmungen der Sache nicht. Von Melanchthon's weisem Urtheile wich man noch in eben demselben 16. Jahrh. in der Lutherischen Kirche sehr ab, man schrieb in der Concordienformel bestimmte Lehrtropen vor, und legte ihnen die größte Erheblichkeit bei."

Kant's ungeheure Bedeutung für die Theologie beruht zumeist in der scharfen, einschneidenden und tiefen Kritik der Begriffe, vermöge deren er die Widersprüche der überlieferten Dogmatik aufzeigte. Er verwarf die kirchlichen Bestimmungen über die zwei Naturen, und erklärte Jesum für einen bloßen Menschen, aber für einen als Ideal aufzustellenden, obgleich man keinen absoluten Beweis dafür zu führen vermöge, daß der historische Christus mit diesem Ideal congruent sei [5]). Die zum Theil durch Kantische Ideen geschulten Rationalisten sprachen zwar auch von der „Göttlichkeit" des Erlösers, aber sie nahmen diesen Begriff nicht in seinem strengen, metaphysischen Sinne, und verstanden darunter die besonderen Erweisungen Gottes, welche ihm vor allen anderen Menschen zu Theil geworden seien, sodaß sie in dieser Weise es mit seiner Einzigkeit ebenso ernst und

99) p. 45.

1) Opp. Biblioth. Fratr. Polon. I. p. 784.

2) J. S. Baumgarten, Polem. II, 53 fg. 3) Gotta zu Gerhard's Loci theolog. III, 406. 4) Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre, ed. K. Thilo. 1827. (Halle 1827.) II. S. 202. 5) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft S. 67 fg.

ehrlich meinten, wie die Supranaturalisten mit der übrigen. Schon Töllner wies die beiden Naturen in Christo entschieden zurück, und behielt nur die menschliche, wofür er unter Anderem den Grund geltend macht[5]: „Ego non video, qua ratione ab inseparabili attributorum filii Dei mole, salva naturae vel divinae, quae expers est mutationis, perfectione, vel humanae, quam Jesus monstrat, tenuitate, particula quaedam possit cum homine communicari.“ Reinhardt lehrte die Bestimmungen über die zwei Naturen u. s. w. nur zu historischem Zwecke. Auch H. A. Niemeyer gab die Gottheit Christi auf[6], und Wegscheider nicht minder[7], da eine unendliche Natur mit einer endlichen sich nicht vereinigen könne. Ebenso Bretschneider, welcher sich z. B. dahin ausspricht[8]: „Es ist ganz ungedenklich, wie eine beschränkte menschliche Natur göttlicher Eigenschaften theilhaftig gemacht werden könnte, ohne aufzuhören, eine menschliche zu sein, und ohne in eine göttliche verwandelt zu werden. Ebenso ist es ungedenklich, wie Eigenschaften der göttlichen Natur, ohne daß in dieser eine Veränderung vorgehen sollte, einer menschlichen mitgetheilt werden konnten ..... Die Vergleichungen, auf die man sich beruft, können die directen Widersprüche dieser Meinung nicht lösen oder vernichten. Denn die Verbindung zwischen Seele und Leib theilt ja weder dem Leibe die Eigenschaften der Seele, noch dieser die Eigenschaften des Körpers mit [zumal wenn die neuesten Materialisten wie Vogt, Moleschott, Czolbe, Büchner u. A., welche die Seele oder den Geist zu einer Function des Körpers machen, Recht haben sollten], und der Körper wird durch diese Verbindung weder so mächtig als der Wille der Seele, noch weise, moralisch, gelehrt u. s. w.“

Mit dem Philosophen Fichte (dem älteren) tritt diejenige Deutung der Gottmenschheit Christi in verstärktem Grade auf, welche wir bisher nur sehr sporadisch, z. B. bei Johannes Scotus Erigena, gefunden haben, und welche eine Art von Nothbehelf ist, um der Gottmenschheit Christi eben nur einen Sinn unterzulegen und ihr, da man die orthodoxe Bedeutung nicht annimmt, keinen Unsinn zusprechen zu müssen. Fichte hatte in seiner früheren Periode die Gottheit Christi geradezu geleugnet, und war selbst des Atheismus angeklagt worden; die in seiner späteren Periode geschriebene „Anweisung zum seligen Leben“ bekehrte sich nun zwar keineswegs zu dem orthodoxen Dogma, aber sie will dasselbe doch philosophisch oder religionsspeculativ nutzbar machen. Es heißt hier nämlich, daß auf dem absoluten Standpunkte (des Philosophen) Jedem, welcher seine Einheit mit Gott lebendig begreift und ergreift, das ewige Wort ganz auf dieselbe Weise Fleisch werde, wie in Jesu Christo. Obgleich vor Christo — dies ist eigentlich die einzige Concession an den kirchlichen Glauben, welche freilich sofort wieder ganz illusorisch gemacht wird — die Einsicht [später Philosophen sagen: das Bewußtsein] in die absolute Einheit des menschlichen Daseins [man konnte auch sagen: Seins oder Wesens] mit dem göttlichen nicht vorhanden gewesen sei, so könne doch der Philosoph diese Wahrheit auch unabhängig vom Christenthume finden, eine Ansicht, welche im Wesentlichen nicht blos Hegel und die Hegelianer, sondern auch Theologen, welche für viel orthodoxer gelten und sein wollen, im Grunde theilen, nur daß es keineswegs der Sinn der Ausdrücke der neutestamentlichen Bücher (z. B. Ich und der Vater sind eins; Gott war in Christo; wie ich und der Vater eins sind, so will ich auch, daß ihr und ich eins seien u. s. w.) und der späteren orthodoxen Dogmatiker ist. Zum wenigsten ist diesen durchaus nicht der Hauptzweck der Lehre von der Einheit des Menschlichen und Göttlichen in Christo, daß sie dazu die Einheit der menschlichen und der göttlichen Natur der Gattung nach und für alle Menschen demonstriren oder zum allgemeinen Bewußtsein der Christen bringen wollen, denn sie halten sehr entschieden den Abfall, die Inferiorität, die Sündhaftigkeit der Menschen und deren absoluten Unterschied von Gott fest, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß die orthodoxe Dogmatik Momente bietet, z. B. in der nach Gottes Ebenbilde gemachten Schöpfung des Menschen und in der dereinstigen Vollendung der Seligen, selbst in solchen Aussprüchen, wie Apostelgesch. 17, 25 („wir sind göttlichen Geschlechtes“), woraus wenigstens eine Art von Gottlichkeit der menschlichen Natur hervorgeht. Indessen ist dem Sinne der Bibel und der Orthodoxie die Lehre ganz zuwider, daß der Mensch Gott oder auch nur Gottmensch sei, und wir müssen den absoluten Unterschied zwischen dem sündigen, ohnmächtigen Menschen und dem allein wahren, heiligen, allmächtigen Gotte aufs Strengste festhalten, wenn wir innerhalb der Grenzen des Christenthums, ja selbst nur der Religion, bleiben, und nicht die Theologie in die Anthropologie oder diese in jene auflösen wollen.

Auch die Schelling-Hegel'sche Schule, und zwar von der letzteren die sogenannte rechte Seite mit dem Centrum, wendete das kirchliche Dogma von der Gottmenschheit Christi so, daß sie sei die Idee der Einheit des Göttlichen und Menschlichen, wobei aber das Historische und das nähere Detail der Kirchenlehre meist zur Seite liegen blieb, bis man es hier und da gegen Strauß zu rechtfertigen unternahm. Es heißt bei Schelling unter Anderem[9]: „Die höchste Religionsstufe, die sich in dem christlichen Mysticismus ausdrückte, hielt das Geheimniß der Natur und das der Menschwerdung (Gottes für eins und dasselbe.“ Es ist dies ein Satz, welchen höchstens ein sehr extremer naturalistischer, aber nie der eigentliche christliche Mysticismus zugeben wird; denn es handelt sich für den christlichen Glauben bei der Erscheinung Christi nicht um die ganze, etwa aus Gott herausgesetzte natürliche Welt, welche schon da war, sondern nur um die menschliche Natur des Erlösers. Weiter sagt Schelling[10]: „Die Menschwerdung Gottes

6) Instit. theol. christ. II. p. 348. 7) Populäre und exakt theologische 6. Bd. S. 350 ff. 8) Lasitt. 8. Bd. 1844 p. 183. 9) Dogmat. 4. Bd. II. S. 195. 196, vergl. System 4. Bd. S. 462.

10) Werke 5. Abtheil. S. 176. 11) Grundlegung S. 192.

in Christo deuten die Theologen empirisch, nämlich daß Gott in einem bestimmten Momente der Zeit menschliche Natur angenommen habe, wobei schlechterdings Nichts zu denken sein kann, da Gott ewig außer aller Zeit ist. Die Menschwerdung Gottes ist also eine Menschwerdung von Ewigkeit [Ist nicht richtig; denn dann müßte es von Ewigkeit her Menschen gegeben haben]. Der Mensch Christus ist in der Erscheinung nur der Gipfel, und in sofern auch wieder der Anfang derselben; denn von ihm aus sollte sie dadurch sich fortsetzen, daß alle seine Nachfolger Glieder eines und desselben Leibes wären, von dem er das Haupt ist. Daß in Christo zuerst Gott wahrhaft objectiv geworden, zeugt die Geschichte; denn wer vor ihm hat das Unendliche auf solche Weise geoffenbart?" Hiergegen ist einzuwenden, daß den Theologen keine ideelle Menschwerdung Gottes von Ewigkeit, auch nicht in Ps. 2, 7, gegeben war, welche sie beliebig so oder so hätten deuten können; vielmehr war ihnen in der heiligen Schrift ein empirisches Factum gegeben, und das haben sie ebenfalls empirisch aufgefaßt, wie es sich eben gibt. Wenn Schelling sagt, Gott könne nicht in der Zeit, oder in einem bestimmten Zeitpunkte Mensch werden und gleichwol ihn Mensch werden, folglich doch wol auch sein läßt, so muß auch gefragt werden, ob man sich hierunter etwas und was denken könne. Soll die Menschwerdung Gottes die Offenbarung Gottes an die Menschen sein, so nehmen ja eine solche außerhalb Christo, wie in ihm, auch die Theologen an. Auch verstehen wir das nicht, daß Gott in Christo zuerst wahrhaft objectiv geworden sein soll. Ist er vorher etwa überwiegend nur subjectiv dagewesen? Aber grade Schelling und das Christenthum — welche beide hierin zusammentreffen — legen ein großes Gewicht darauf, daß die Immanenz Gottes durch Christus recht zum Bewußtsein gekommen, daß Gott nicht mehr blos der abstract überweltliche sei. Daß vor Christo Gott nie als ein subjectiv Daseiendes gewesen sei, wird Schelling, welcher z. B. das δαιμόνιον, das θεῖον ἐν τῷ ἀνθρώπῳ bei Sokrates recht wohl kennt, nicht behaupten wollen. S. 194 und 195 gibt er den indischen Incarnationen der Gottheit, eben weil sie eine continuirliche Reihe von Anfang an darstellen, den Vorzug vor der christlichen. Wenn es nun S. 192 ferner heißt: „Der ewige, aus dem Wesen des Vaters aller Dinge geborene Sohn Gottes ist das Endliche, wie es in der ewigen Anschauung Gottes ist, und welches als ein leidender und den Verhängnissen der Zeit untergeordneter Gott erscheint, der in dem Gipfel seiner Erscheinung, in Christo, die Welt der Endlichkeit schließt, und die der Unendlichkeit oder der Herrschaft des Geistes öffnet," so ist es nie der Sinn der Kirchenlehre und der meisten, auch noch so heterodoxen, Sekten gewesen, daß die Welt der Sohn Gottes sei, obgleich gnostische Sekten an diese Idee heranstreiften. Dann könnte ja Christus nur eine Partikel, ein Moment von diesem Sohne Gottes sein. Auch verstehen wir nicht, daß Christus die Welt der Endlichkeit geschlossen und die der Unendlichkeit geöffnet habe, und daß letztere mit der Herrschaft des Geistes identisch sein soll. Weit weniger heterodox würde die Auffassung sein, daß Christus der vollkommenste Mensch gewesen sei. Ebenso wenig können wir zugeben, was Schelling in seiner Offenbarungsphilosophie sagt, nämlich daß die zweite Potenz in Gott eine außergöttliche geworden sei, da Gott nicht Nicht-Gott werden oder aus sich herausgehen kann. In seinem späteren sogenannten „positiven System" nähert sich Schelling zwar der christlichen Anschauung mehr; aber der eigentliche Schelling ist uns der prior, nicht der alternde posterior, welcher mit Mühe und Noth, unter vielen zum Theil widerspruchsvollen und unverständlichen Kategorien mit dem christlichen Glauben sich halbwegs auszusöhnen sucht.

Hegel's Christologie finden wir am deutlichsten dargelegt in seiner „Philosophie der Religion." Es heißt hier z. B. [12]): „Es muß dem Menschen die an sich seiende [also nicht erst irgendwann in einem Momente der Zeit vollzogene und zu vollziehende] Einheit der menschlichen und göttlichen Natur in gegenständlicher Weise geoffenbart werden, dies ist durch die Menschwerdung Gottes geschehen [Diese muß aber Hegel, wie er es anderwärts thut, als eine ewige, ja, wie er es hier thut, als eine an sich seiende, nicht als eine einmalige fassen und doch spricht er von einer Menschwerdung — worunter man die kirchliche, in Christo vollzogene, sich zu denken geneigt ist — im Unterschiede von dem Ansichmenschsein Gottes, sodaß man sich des Verdachtes eines Hocus-pocus oder Quidproquo nicht erwehren kann]. Die Möglichkeit der Versöhnung ist nur darin, daß gewußt wird die an sich seiende Einheit der menschlichen und göttlichen Natur [Hegel spricht von der Natur der ganzen menschlichen Gattung, also jedes einzelnen Exemplars, die christlichen Symbole aber nur von der menschlichen, sündlosen Natur Christi, die sie von der Natur der übrigen Menschen toto coelo unterscheidet]; so kann der Mensch sich aufgenommen wissen in Gott, in sofern Gott ihm nicht ein Fremdes ist, er sich zu ihm nicht als ein Aeußerliches verhält, sondern nach seiner Freiheit Subject in Gott ist." Das ist Alles sehr schön und wahr, aber es hat mit der orthodoxen Lehre von den zwei Naturen so viel gemein, wie das Holz mit dem Eisen. S. 238 fährt Hegel unter Anderem fort: „Christus ist in der Kirche Gottmensch genannt worden; diese ungeheure Zusammenstellung ist es, die dem Verstande schlechthin widerspricht [Hegel unterscheidet bekanntlich in ganz ungerechtfertigter Weise den Verstand als die niedrigere Function der discursiven Vorstellung von der Vernunft als der höheren Function der intuitiven oder speculativen Auffassung, als ob die Gegner der Gottmenschheit Christi nur den ersteren besäßen und die letztere vielleicht nur in der κρίσις]; aber die Einheit der menschlichen und göttlichen Natur ist dem Menschen darin zum Bewußtsein, zur Gewißheit gebracht worden, daß das Anderssein oder, wie man es auch ausdrückt, die Endlichkeit, Gebrechlichkeit der menschlichen Natur nicht unvereinbar sei mit dieser Einheit, wie in der ewigen Idee

12) Bd. II. S. 234.

das Andersſein keinen Eintrag thue der Einheit, die Gott iſt." [Der Verſtand der Menſchen ſoll der Gottmenſchheit — unter welcher die Kirche nur die ausſchließliche Gottmenſchheit Chriſti, nicht der menſchlichen Gattung verſteht — widerſprochen haben, und dennoch ſoll dieſe Einheit den Menſchen darin zum Bewußtſein gekommen ſein! Etwa mit Ausnahme der armen Subjecte, welche neben dem Verſtande keine Vernunft haben? Kurz die Bibel oder vielmehr die Kirche redet von einer ganz anderen unio naturarum, aber Hegel ſchiebt ihr die wenige unter.] S. 240 ſagt er: Chriſtum als bloßen Menſchen betrachten, hieße kein Chriſt ſein, nicht auf dem Standpunkte der wahren Religion ſtehen; aber freilich er betrachtet jeden Menſchen als theilhaftig der göttlichen Natur oder als eins mit Gott.

Es wird erlaubt ſein anzunehmen, daß Hegel an denjenigen Gottmenſchen, wie er in allen neuteſtamentlichen Wundererzählungen, ſofern man dieſe nicht ſymboliſirt, und in den kirchlichen Glaubensbekenntniſſen erſcheint, nicht geglaubt hat; und es iſt die Art eines ſolchen Unglaubens, der dennoch innerhalb eines „chriſtlichen" Staates lebt, einer „chriſtlichen" Univerſität angehört, einem „chriſtlichen" Könige dient, daß er ſich mit dem officiell nicht antiquirten, ſondern beſchützten Bekenntniſſe irgendwie abzufinden ſucht. Dies haben auch zahlreiche Schüler Hegel's verſucht. Wir reden hier nicht von der linken Seite, wie Ruge, welche ihre Differenz mit dem kirchlichen Glauben offen hinſtellte, ſondern vorzugsweiſe von dem Centrum und der rechten Seite, deren Vertreter das Dogma mehr oder weniger in gezwungenen Umdeutungen zu conſerviren, ſeinen „Geiſt," ſeine „Idee" zu deſtilliren ſuchten. Ehe Strauß auftrat, war dieſe Arbeit ziemlich harmlos; als aber Strauß der Zeit den Dolch auf die Bruſt ſetzte mit der entſcheidenden und einſchneidenden Frage nach dem Hiſtoriſchen, kamen die Jünger der Idee in ein banges Gedränge. Corradi ſchlug in ſeinem „Chriſtus in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft" das Hiſtoriſche nicht eben hoch an und argumentirte im Weſentlichen nach den Grundzügen bei dem großen Meiſter. Erdmann (Relig.-Philoſ., Glaube und Wiſſen u. ſ. w.) ſchien die neuteſtamentlichen Erzählungen im buchſtäblichen Sinne anzunehmen, und conſtruirte die Lebensmomente des Gottmenſchen als ſich corrigirende Thatſachen. Geiſchel, welcher auch Goethe als einen paſſablen Chriſten gelten ließ, verband die panlogiſchen Kategorien Hegel's mit der von ihm ebenfalls in ihrer faſt altlutheriſchen Strenge angenommenen kirchlichen Lehre. Schaller unternahm es in ſeinem Buche „Der hiſtoriſche Chriſtus und die Philoſophie" 1837 die weſentlichen Lebensmomente — ob auch die Wunder in ihrer literalen Härte? — zu rechtfertigen, wobei ihm jedoch die Idee über die ſchlichte Wirklichkeit geht. Auch C. L. Michelet ſtellte in ſeiner Schrift: „Der hiſtoriſche Chriſtus," 1847, eine ſpeculative Chriſtologie auf. Chriſtus iſt ihm „ein Gott gewordener Menſch," der ſich erſt [durch eigene Moral, eigenes Wirken u. ſ. w.] zur Gottheit erheben hat [was durchaus verwerflich iſt]. An einer anderen Stelle heißt es: „Des Abſoluten [was die Kirchenlehre nicht kennt und unter ihrem Gotte nicht meint] eingeborener Sohn iſt das Menſchengeſchlecht, als eine allgemeine Perſon gefaßt" [welche die Kirchenlehre ſtatt Chriſti ſich nicht wird unterlegen laſſen wollen]. Ferner: „Dieſer einzelne Menſch [Chriſtus] iſt Gott, weil ſeine Jünger an ihn glauben, ihn als Gott anſchauen oder verſtellen." [Doch wol dann blos für ſie. Und hat nicht Chriſtus an der Gottheit Theil, weil das Menſchengeſchlecht Gottes eingeborener Sohn iſt?] Der Geiſt, von welchem Maria Chriſtum empfangen hat, iſt dem kühnen Philoſophen der Geiſt des Menſchengeſchlechts, der „Weltgeiſt," der jedoch die leibliche Zeugung durch Joſeph [welcher dann die Concentration des Weltgeiſtes geweſen ſein müßte] nicht ausſchließe. Indeſſen macht Michelet kein Hehl, als Schlüſſel ſeiner Chriſtologie die Nothwendigkeit hinzuſtellen, daß man die Dogmen ſymboliſch auffaſſen müſſe.

Unter den bedeutenderen Theologen von Fach hat beſonders Ph. Marheineke die Hegel'ſchen Kategorien in einer umfaſſenden, aber etwas rohen Weiſe auf die orthodoxe Dogmatik übergetragen und dieſe ſo zu rechtfertigen geſucht, obgleich dieſe Rechtfertigung vielfach das Unterlegen eines anderen Sinnes iſt. Ueber den Gottmenſchen läßt er ſich unter Anderem dahin aus[1]: „Als ein Geſchehenſein oder geſchichtlich iſt die Einheit Gottes mit dem Menſchen offenbar und wirklich in der Perſon Jeſu Chriſti [Sie iſt aber doch auch ſchon in den Propheten geſchichtlich und offenbar, obgleich nicht in vollkommener Weiſe]; in ihm iſt die göttliche Offenbarung vollkommen menſchlich geworden [Sie iſt indeſſen doch auch ſchon in den Propheten menſchlich geweſen, Hebr. 1, 1]. Der Begriff des Gottmenſchen in der hiſtoriſchen [Wo im Gegenſatze zu der dogmatiſch-idealen] Perſon Jeſu Chriſti enthält in ſich die beiden Momente in eins: das eine, nur durch den Menſchen iſt Gott offenbar [Wem?], und in dieſer Beziehung iſt Chriſtus noch allen anderen Menſchen gleichgeſtellt; er iſt der Menſchenſohn, und darin nur erſt die Möglichkeit der Menſchwerdung Gottes [Aber Gott ſoll ja in allen Menſchen offenbar, wirklich ſein]; das andere: in dieſem Menſchen, Jeſu Chriſto, iſt Gott offenbar, wie in keinem anderen [Das iſt ja immer noch Menſchheit, und zwar eine von anderen Exemplaren nur graduell verſchiedene; es handelt ſich hier um die Gottheit Chriſti]; dieſer offenbare Menſch iſt der offenbare Gott [Die kirchliche Dogmatik läßt aber auf der einen Seite nicht den Jeſus Gott ſein, ſondern mit dem Menſchen Gott ſich verbinden, obgleich ſie freilich wiederum vermöge der communicatio idiomatum den Menſchheit die Gottheit beilegt]; der offenbare Menſch aber [Jeder Menſch, ſofern er offenbar iſt?] iſt der offenbare Gott; der offenbare Gott aber iſt der Sohn Gottes, und in dieſer Beziehung iſt Chriſtus der Gottesſohn." Marheineke lehrt in ſeiner Dogmatik §. 227 fg. ferner: „Genugthun kann Gott nur als Gottmenſch, in welchem die Möglichkeit der Ver-

[1] Die Grundlehren der chriſtl. Dogmatik 1819 S. 329.

söhnung darin enthalten ist, daß in ihm die menschliche Natur nicht im Unterschiede steht von der göttlichen. Die Genugthuung des Gottmenschen ist eine stellvertretende, sofern er in der Versöhnung der Welt die Stelle der Welt vertritt, worin die doppelte Bestimmung liegt, daß die Welt in ihrem Verderben Gott nicht genug thun kann, daß sie aber in ihrer Wahrheit, als menschliche Natur, oder in ihrem wahren und heiligen Princip durch die Person des Einen Menschen, der die Stelle aller vertritt und deswegen in seiner Einzelheit der allgemeine Mensch ist, vertreten ist." Auch die communicatio idiomatum wird, freilich in die Sphäre des allgemeinen speculativen Begriffs erhoben, von Marheinecke gerechtfertigt, indem er z. B. sagt [14]): „Die Zuständlichkeit des Gottmenschen; ..... erst durch den Unterschied beider Naturen hindurchgeführt hat die Union wahrhafte concretes Dasein. Diese Einheit ist ihr Ansichsein, der Unterschied aber nur die dialectische Bewegung dieses Ansichseins." An einer anderen Stelle [15]) entzieht er Christo die wahre Menschheit, die menschliche Leiblichkeit, indem er ihm, auch schon vor der Auferstehung, einen unkörperlichen Körper beilegt. Es heißt nämlich: „Mit solchem (ätherischen Leibe, dem Geiste am nächsten verwandt und eigen, selbst die Substanz dieses irdischen Leibes [?]) war ohne Zweifel der Erlöser umkleidet nach seiner Auferstehung, doch so, daß er an demselbigen noch die Spuren des vorigen zeigen, aber mit demselben zugleich das Grab verlassen und den Jüngern bei verschlossenen Thüren erscheinen konnte, wie er früher mit demselben gewichtlosen Leibe auf dem Meere gegangen war." Ein solcher Leib ist nach unseren Begriffen eben kein essentiell menschlicher, und grenzt andererseits, da er dennoch die Wunden noch gezeigt haben soll, an den Scheinkörper der Gnostiker.

Der bedeutendste und wirksamste unter denjenigen neueren Theologen, welche aus dem Wesen des Christenthums die Elemente des der sonstigen Ursächlichkeit Gottes widersprechenden Zaubers beseitigt haben, ohne die mit jeder Religion nothwendig verbundenen mystischen Ideen in ein kahles Verstandesräsonnement aufzulösen, ist Schleiermacher, welcher in seiner Glaubenslehre den Satz von dem Einen Gotte consequent durchführte, und daher Christo die Gottheit der orthodoxen Kirchenlehre nicht beilegen konnte, ihn aber auch nicht als bloßen weisen Lehrer des Wahren und Guten hinstellte, sondern hauptsächlich seine für den Glauben zu wahrende Würde als des unsündlichen, urbildlichen und in dieser Hinsicht göttlichen Anfängers und Vollenders des Glaubens, in welchem ein absolut reines und urkräftiges Gottesbewußtsein war, zur Geltung brachte. Schleiermacher hat es nicht beweisen und konnte es auch nicht beweisen wollen, sofern es sich um demonstrative Beweise für Andere handelt, daß Christus, wie er sagt, eine neue Schöpfung als der δεύτερος ἄνθρωπος begründet habe, und qualitativ absolut verschieden von anderen Menschen sei; aber er setzt dieses Dogma als eine nothwendige Aussage des frommen christlichen Bewußtseins; es ist die einzige Instanz gegen die Auflösung des Christenthums in Sokratische menschliche Weisheits- oder Tugendlehre oder in Humanitätsdoctrin, nachdem die Wundererzählungen in ihrer buchstäblichen Bedeutung aufgegeben sind. Aber eben deshalb fallen ihm auch der historische und der urbildliche — oder ideale oder durch den Glauben postulirte Christus aus einander, eine Incommensurabilität, welche man sich schon gefallen lassen darf, da jede Religion nothwendig ein solches X mit zum Inhalt hat. Indessen setzt er, freilich mit dem Bewußtsein, daß es nicht dasselbe sei, auch nicht mit der Miene, als sei es dasselbe, diesen historischen und idealen Christus mit den zwei Naturen der alten Dogmatik in Parallele, gleichsam an ihre Stelle [16]). Statt anderer Citate möge hier dieses folgen [17]): „Vermöge der Vereinigung des Geschichtlichen und Urbildlichen ist der Erlöser auf der einen Seite, was die menschliche Natur betrifft, uns vollkommen gleich, auf der anderen Seite als Anfänger eines zur Verbreitung über das ganze menschliche Geschlecht bestimmten neuen Lebens von allen anderen Menschen dadurch unterschieden, daß das ihm einwohnende Gottesbewußtsein (d. i. ein Sein Gottes unter der Form des Bewußtseins und der bewußten Thätigkeit) ein wahres Sein Gottes in ihm war." Wir kennen keinen anderen Standpunkt, welcher so glücklich, weil so einfach und wahr, die sonst unlösbaren und immer drohender sich gestaltenden Conflicte des religiös-christlichen Bewußtseins mit der doch sicherlich nicht diabolischen Naturwissenschaft, deren Resultate nicht mehr durch hierarchische Decrete oder inquisitorische Scheiterhaufen beseitigt werden können, zu lösen vermöchte, ohne in die kahle, matte, geistlose Verstandesmanier einer gewissen Anschauungsstufe zu verfallen.

Daher haben sich denn auch alle neueren teutschen Theologen, welche nicht in naivem oder trotzigem Orthodoxismus befangen geblieben, und außerhalb der altrationalistischen Schule gebildet sind, auch im Punkte der Person Christi, mehr oder weniger an Schleiermacher angelehnt, obgleich nicht wenige derselben es daneben versucht haben, wenigstens die Wunder zu retten, falls man die Scholastik der Concordienformel aufgeben müßte. Zu der linken Seite, wenn wir diesen Ausdruck brauchen dürfen, gehören namentlich A. Schweizer [18]), Weiße [19]) und K. Schwarz [20]). Hatte schon Schleiermacher, gewissermaßen mit prophetischem Geiste, in seinen Schriften über die Union vorausgesagt, man werde die evangelischen Erzählungen von Christus von ganz anderen Voraussetzungen aus, als es bisher geschehen, kritisiren, und diese Kritik z. B. in der Weihnachtsfeier schon zum Theil selbst geübt, so erschien bald nach seinem Tode das Leben Jesu von D. F. Strauß, welches durch die zahlreichen Gegenschriften so wenig widerlegt worden ist, daß es um so dringender erscheint, im Dogma von der

14) Ebenda. 2. Aufl. §. 342 15) Ebenda S. 588.

16) Glaubenslehre II. §. 92 fg. 17) Ebenda § 116
18) Z. B. Ueber die Dignität des Religionsstifters. Studd und Kritt. 1834. Heft 3. S. 521 fg.; 1837. Heft 3. S. 459 fg.
19) Z. B. Gr Gesch. II. S 439 fg 20) Das Wesen der Religion 1847.

Person Jesu eine Position einzunehmen, welche von der Streitfrage ganz und gar die einzelnen empirischen Wunder unabhängig ist. Nun ist zwar Strauß offenbar in ein Extrem gerathen, indem er z. B. alle Heilwunder Christi bestreitet; aber seine Ansicht von der göttlichen Natur desselben, welche er als specifisch durchaus leugnet, hat sich in dem Bewußtsein von Hunderttausenden der Gebildeten weit fester gesetzt, als dies vor seiner Zeit geschah, wo dem Mythus nur sporadische Concessionen gemacht wurden, und Historisches mit Mythischem in naiver Verschlingung sein Dasein hatte. Und man darf nicht sagen, daß Strauß ein bestimmtes theoretisches System, etwa das Schleiermacher'sche oder das Hegel'sche, zur Voraussetzung in der Weise habe, daß mit demselben auch seine Kritik und deren Resultat stehe oder falle; er übt wesentlich die historische Kritik, und ist hierin ein Schüler der tübinger Schule Chr. Baur's. Aber wir brauchen wol kaum hinzuzufügen, daß durch diese Kritik nicht im mindesten das Christenthum, d. h. seine sündentilgende, beseligende, läuternde, erleuchtende Weltkraft, beseitigt worden ist. Die Einheit des allmächtigen Gottes ist nur um so entschiedener gerechtfertigt und die Grenze des schwachen, sündigen Menschen nur um so fester abgesteckt worden. Als charakteristische und entscheidende Stelle für unsere Frage gilt aus dem „Leben Jesu" folgende[1]): „Das ist gar nicht die Art, wie die Idee sich realisirt, in Ein Exemplar ihre ganze Fülle auszuschütten und gegen alle anderen zu setzen, in jenem Einen sich vollständig, in allen übrigen aber immer nur unvollständig abzudrücken; sondern in einer Mannichfaltigkeit von Exemplaren, die sich gegenseitig ergänzen, im Wechsel sich setzender und wieder aufhebender Individuen liebt sie ihren Reichthum auszubreiten. — In einem Individuum, in einem Gottmenschen, gedacht, widersprechen sich die Eigenschaften und Functionen, welche die Kirchenlehre Christo zuschreibt, in der Idee der Gattung stimmen sie zusammen. Der Menschheit ist die Vereinigung beider Naturen, der Mensch gewordene Gott, der zur Endlichkeit entäußerte unendliche, und der seiner Unendlichkeit sich erinnernde endliche Geist. . . .; sie ist der Sterbende, Auferstehende und gen Himmel fahrende, sofern ihr aus der Negation ihrer Natürlichkeit immer höheres geistiges Leben, aus der Aufhebung ihrer Endlichkeit als persönlichen, nationalen und weltlichen Geistes ihre Einigkeit mit dem unendlichen Geiste des Himmels hervorgeht."

Wenn wir vorhin bemerkt haben, daß die Strauß'sche Kritik und ihre Resultate in Bezug auf den historischen Christus, also in Bezug auf diese Seite seiner Person, von einem bestimmten religionsphilosophischen Systeme unabhängig sei, so können wir doch nicht leugnen, daß der so eben angeführte Ausspruch des Kritikers sowie die sogenannte Reconstruction, welche er ebenfalls am Schlusse seines Werkes gibt, sehr stark und bestimmt nach den Offenbarungen der Hegel'schen Philosophie schmecken. Aber wir erledigen es, seine Kritik der neutestamentlichen Berichte ist hiervon unabhängig; sie hat wesentlich andere Canones, z. B. den Canon, daß diese Erzählungen nach den alttestamentlichen Vorbildern gerichtet seien; und was er zusammenfassend ausspricht, ist fast Alles im Einzelnen schon vor ihm gesagt worden, namentlich von Rationalisten und zwar meist auch aus denselben Gründen, wie man denn vielfach geglaubt hat, ihn dadurch zu widerlegen, daß Alles schon dagewesen und ein überwundener Standpunkt sei, namentlich weil es der Rationalismus gesagt. Andererseits hat sich die philosophische Kritik fast ausschließlich an seine kurze philosophische Schlußabhandlung gehalten und geglaubt, das ganze Werk widerlegt zu haben, nachdem sie die Schlußabhandlung hier und da widerlegt oder ihre Schwäche aufgezeigt hatte. Und in der That diese Dementen halten auch wir für eine unhaltbare. Strauß spricht von der sich realisirenden Idee und von den einzelnen Exemplaren, d. h. den einzelnen Menschen. Diese Idee kann demnach nur der, meinerwegen ideelle, Gattungsbegriff der Menschheit sein, wie er ja dann auch selbst auf die Gattung kommt. Die Gattung wird personificirt, als ein gleichsam mit Bewußtsein operirendes Wesen hingestellt; denn sie soll sich realisiren, sie soll es lieben, ihre Fülle zu voll zu ausschütten. Dies ist keine streng nüchterne Philosophie, es ist philosophische Poesie oder poetischdramatische Philosophie, Neuplatonismus. Aber nun der ungeheure, unvermittelte salto mortale von der Idee, von der Gattung zu Gott! Es tritt plötzlich ein Gottmensch auf, und dann ein Gott. Die Eigenschaften und Functionen der Kirchenlehre sollen, in Einem Individuum gedacht, sich widersprechen, aber nicht, wenn man sie in der Gattung denkt. Also die Menschheit oder die Idee der Gattung der Menschheit soll das Moment der Gottheit und der Menschheit in sich haben! Die Gattung, soll der Mensch gewordene Gott, also der Gott sein! Außer der Menschengattung soll kein Gott sein! Und doch erfahren wir täglich, z. B. in den von der Existenz der Menschen ganz unabhängigen Naturereignissen eine Macht, daß es nicht sage, eine Allmacht, von der wir uns so durch und durch abhängig bekennen müssen! Strauß dürfte nach seinen Principien eben nur von der Menschheit reden, und da ist gar nicht abzusehen, wie sich die Idee der Menschheit aus sich heraus hätte entwickeln können zu Menschen und Gottheit, wie sich die Menschheit zur Gottheit zu potenziren vermöge. Wir müssen unsererseits hier an einen über- und außermenschlichen Gott festhalten. Der Menschheit kann doch nicht zwei Naturen haben, sie kann nur Eine haben, und wenn die eine Natur das Wesen der Gattung, die andere das Wesen des Gottmenschen sein soll, so sind das doch nicht Naturen an gleich und denselben Subject, abgesehen davon, daß hier der Name „Natur" sehr mit Unrecht gebraucht ist. Dasselbe gilt von dem weiteren Unterschiede des endlichen und unendlichen Geistes, welche mit den beiden Naturen parallelisirt oder vielmehr identificirt werden, da ohne Identificirung keine Anwendung auf die zwei Naturen gemacht werden konnte. Die Idee der Menschheitsgattung, welche sich erst aus den einzelnen

[1]) 1. Aufl. II. §. 151. S. 707.

Exemplaren zusammensetzt, ist aber nicht der unendliche Geist; denn die ganze Menschheit kann aus der Welt verschwinden, oder es kann eine Gattung von Wesen existiren resp. entstehen, welche noch weit höher organisirt ist. — Uebrigens huldigt auch der Gründer der tübinger Schule, Chr. Baur, den speculativen Ideen der Hegel'schen Schule; aber mehr in der Weise, daß er die Einheit beider Naturen sich nicht innerhalb der Menschheitsgattung, sondern in der Bewußtseinssynthese des Menschen von Gott vollziehen läßt, folglich den Gottmenschen mehr als die Objectivirung des Bewußtseins von der Einheit Gottes und des Menschen hinstellt[22]), und die Idee der Menschengattung nicht mit Gott identificirt. Seine Hauptbedeutung liegt jedoch in der kritisch-historischen Arbeit, und diese ist nicht wesentlich durch jene philosophische Anschauung bestimmt.

Ueber die Strauß'sche Idee hinaus, nämlich daß die Idee der Menschheitsgattung oder diese selbst der Gott sei, geht L. Feuerbach in seinem „Wesen des Christenthums," wo der Mensch selbst, das menschliche Individuum, zu Gott gemacht wird, ein Extrem, welches in Max Stirner's „Der Einzige und sein Eigenthum" zur Caricatur geworden ist, und worüber, sowie über andere Auswüchse, wir hier kein Wort weiter zu verlieren haben. Feuerbach sagt unter Anderem[23]): „Die Incarnation ist nichts Anderes, als die Anschauung Gottes als eines selbst menschlichen Wesens, die thatsächlich sinnliche Erscheinung von der menschlichen Natur Gottes [d. h wenn sich die christliche Dogmatik selbst recht versteht, wozu ihr eben Feuerbach verhilft] ..... Der menschgewordene Gott ist nur die Erscheinung des gottgewordenen Menschen [d. h. die alten Dogmatiker haben nur sich blasphemisch selbst vergöttert, obgleich sie das nicht wußten]. Der Mensch war schon in Gott, war schon Gott selbst, ehe Gott Mensch wurde, d. h. sich als Mensch zeigte [Das soll wol das gelöste Geheimniß der Präexistenz Christi sein] ..... Die Behauptung, daß die Incarnation eine rein empirische Thatsache sei, von der man nur aus einer theologischen Offenbarung Kunde erhalte, ist eine Aeußerung des stupidesten religiösen Materialismus .... Der Mensch ist sich selbst in Gott Gegenstand" [Also gibt es doch wol außer — wenn auch nicht außerhalb — dem Menschen einen Gott]. Ferner[24]): „Der wesentliche Inhalt der Offenbarung ist, daß Christus Gott, d. h. daß Gott ein menschliches Wesen ...., daß Gott Mensch, der Mensch Gott ist, ... das Geheimniß der Theologie nichts Anderes als die Anthropologie ist." Das ist ziemlich offen geredet; aber noch offener und deutlicher wäre doch die Erklärung: es gibt keinen Gott. Denn der Mensch kann nicht zwei Naturen haben, er kann nicht Mensch und zugleich Gott, d. i. Nicht-Mensch sein. Soll aber der Mensch Gott sein, so ist er auch der thatsächliche Regent der Welt; jeder Mensch ein Gott; also der Polytheismus in optima forma.

Knüpfen wir wieder an Schleiermacher an, so sind, wie gesagt, fast alle teutschen Theologen der neueren Zeit, mit Ausnahme der beiden Extreme, mehr oder weniger seine Schüler, in welchen seine Anschauung sich freilich vielfach modificirt. Dewette stützte sich zwar wesentlich auf die Urbildlichkeit gegen den Scholasticismus der orthodoxen Widersprüche und Haarspaltereien, aber seine Christologie hat wegen ihrer ästhetisch-phantastischen Weise wenig Wurzeln geschlagen[25]). K. Hase äußert sich in seiner eigenthümlichen, einen ganz bestimmten Begriff oft nicht zulassenden Weise unter Anderem dahin[26]), indem er die beiden Naturen in Christo durch die Analogie von Leib und Seele im Menschen einigermaßen plausibel zu machen sucht: „Dieses hehre Mysterium soll auch nicht mit unseren Gedanken ausgemessen werden, aber wir können nicht einmal einsehen, wie unser unendlicher [?] Geist in dem beschränkten Körper wohne, obwol dieses nur eine geringe Analogie für das Einwohnen des Gottessohnes im Menschensohne ist," und an einer anderen Stelle[27]): „Die göttliche Natur Christi, nicht im kirchlich orthodoxen, aber auch nicht im verfänglich metaphorischen [Hegelisch: speculativen?], sondern im ernsten Sinne der Wissenschaft, ist also seine ungetrübte Frömmigkeit ..... Es ist Zeit, als Gemeingut der Menschheit anzuerkennen, daß nach Christi Vorbilde jeder Menschensohn, so viel an ihm ist, zum Gottessohn erwachsen soll." Hiergegen bemerkt Böhmer, welchen wir auch als einen Schüler Schleiermacher's betrachten können[28]): „Gegen solche Herabsetzung der göttlichen Natur Christi legt das eigenthümliche christliche Bewußtsein entschiedenen Widerspruch an den Tag." Während K. Ullmann noch mehr wie Schleiermacher die Person Christi, an welcher er hauptsächlich die Unsündlichkeit [die geschichtliche und vom Glauben geforderte impeccantia] hervorhebt, ohne die kirchlich orthodoxen Bestimmungen zu rechtfertigen, in den Mittelpunkt des Christenthums stellt, und zwar hauptsächlich in dem Gefühle, daß es sich nach den Strauß'schen Bewegungen vornehmlich um die Person des Erlösers handele, steht Dorner[29]) der speculativen Auffassung näher, ohne jedoch bis zu der Annahme fortzugehen, die orthodoxe Christologie sei im Grunde die Objectivirung des Gedankens von der wesentlichen Einheit des Göttlichen und Menschlichen. Indessen kann er sich auch nicht mit den rohen Kategorien der Kirchenlehre befreunden, obgleich er so viel wie möglich davon zu conserviren sucht. In dem 1856 edirten Bande meint er: Früher habe man in Christo bald das Menschliche, bald das Göttliche überwiegen lassen, jetzt komme es darauf an, „das Göttliche und Menschliche in Christus in gleicher Berechtigung und in wesentlicher Einheit zu betrachten." Wir verstehen das nicht recht, da doch die orthodoxe Lehre in ihrem „wahrer Gott und wahrer Mensch" beide Naturen

22) 3 B. in seiner christlichen Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes. 23) 2. Aufl. 1843. C. 5. S. 73 24) S. 309.

25) Vergl. z. B. Relig. u. Theol. S. 251 fg.; Bibl. Dogm. S. 255; Dogm. der evet. Kirche. 3. Ed. §. 66. 26) Hutt. rediv. 4. Ed. S. 239 27) Dogm. 3 Ed. S. 227 fg. 28) Glaubenswissenschaft II. S 146. 29) Entwickelungsgeschichte.

immer als gleichberechtigt hat festhalten wollen. Soll in Christo eine einheitliche Person gedacht werden, so kann er entweder nur Gott oder nur Mensch sein; das Erstere will Dorner sicherlich nicht, da er unverkennbar der Kirchenlehre gegenüber mit Vorliebe das Menschliche an Christo festhält. Bis jetzt ist es uns nicht deutlich geworden, wenn nach ihm das Göttliche in Christo bestehen soll, wenn, wie Dorner will, nur Ein Gott sein soll; der „göttliche Erlöser" im Sinne des Rationalismus, in der Bedeutung eines blos sehr vollkommenen, weisen, tugendhaften Menschen, ist ihm etwas zu Flaches, Nüchternes, wie der ganzen juste-milieu-Theologie; und dennoch scheint er sich nicht entschließen zu können, Christo außer der Sündlosigkeit und dem „göttlichen Geschlechte" (welches übrigens allen Menschen zukommt) eine specifisch, metaphysisch göttliche Natur beizulegen. An einem anderen Orte [30]) erklärt er, es sei die Grundidee seines Buches, „daß Christus weder blos historische, noch blos ideale [dogmatisch potenzirte] und metaphysische Bedeutung zukomme, wol aber das Eine und das Andere in seiner vollendeten Person absolut Eines sei." Wir verstehen das nicht. Die alte Dogmatik ließ Christus als wahren Gott und Menschen eine vollkommen historisch wirkliche Person sein, und würde energisch dagegen protestirt haben, daß er nur in der dogmatischen Vorstellung zu einem Ideale erhoben werden solle; sie legte ihm neben der historischen eine metaphysische Gottheit bei. Ferner handelt es sich nicht sowol um den Gegensatz von historisch und ideal, sondern vielmehr von Mensch und Gott. Dorner hat einfach die Frage zu beantworten, ob, da er an der Menschheit nicht zweifelt, Christus auch Gott oder ein Gott sei. Indessen er hat sein großes Werk noch nicht vollendet, und wahrscheinlich wird er dann erst die geforderte Antwort geben. Ein anderer bedeutender Theologe der wissenschaftlichen Schule, welche möglich viel aus dem Schiffbruche der Kirchenlehre zu retten sucht, R. Rothe, gibt unumwunden zu, daß nicht blos in der Person Christi, sondern auch im menschlichen Geiste der göttliche immanent sei [31]). Uebrigens ist dieser ganzen Richtung das „Gottmenschliche" an Christo und sonst eine sehr beliebte Kategorie. So spricht sich D. Schenkel in seinem „Wesen des Protestantismus" 1. Bd. 1846. S. 357. 358 dahin aus: „Unsere Zeit hat mit Recht die Idee der Gottmenschlichkeit als den Schlüssel zur protestantischen Theologie erklärt; es muß ihre wesentlichste Aufgabe sein, die beiden Gegensätze des Göttlichen und Menschlichen in Christo als aufgehoben zu erkennen und die in Christo persönlich gewordene Einheit der göttlichen und menschlichen Natur zu ihrem theologischen Mittelpunkte zu machen. Das heißt: es ist ihre Aufgabe, den historischen Christus ebenso sehr als einen wirklich idealen, wie den idealen als einen historischen zu begreifen." Auch J. P. Lange betont wiederholt, namentlich in seinem 1849 und 1851 gegen den Rationalismus erschienenen Buche, das Christenthum als die „Idee der Gottmenschlichkeit" und Riehm [32]) legt der heiligen Schrift einen „gottmenschlichen Charakter" bei.

Nur äußern wenige namhafte teutsche Theologen standen vor der etwa mit 1840, noch mehr mit 1850 beginnenden staatskirchlichen Restauration noch auf dem Boden der symbolischen Lehre von der Person Christi, unter ihnen z. B. Sartorius, welcher aber auch, um dem ungeheuren Hiatus der Logik zu entgehen, eine entschiedenst gefärbte Doctrin aufstellte. Selbst der sonst orthodoxe Steffens betonte vorzugsweise den Satz, daß der Gottmensch die Vollendung des Menschen [also ein Mensch] sei [33]). In der neuesten Zeit — wir reden hier immer nur von protestantischen Theologen, da die katholischen es nicht wagen dursten, über die kirchliche Lehre hinauszugehen — hat man, hauptsächlich nach dem Vorgange Hengstenberg's, die alten Thesen wieder mit einer gewissen Ostentation geltend gemacht und zwar recht geflissentlich grade in den härtesten Punkten. So sagte, um nur zwei Beispiele anzuführen, Appuhn in einer am zweiten Weihnachtsfeiertage 1854 zu Magdeburg gehaltenen und dann gedruckten Predigt von Christus: „Dies Kind hat Himmel und Erde geschaffen," und Pfarrer Rausch in Rengshausen leitete Regen, Dürre u. s. w. unmittelbar von Christo, nicht von Gott, her, wie denn überhaupt die neueste Christologie dieser Richtung der Theologie ein Ende zu machen drohte.

Nur an einzelnen Beispielen haben wir in dem Vorstehenden angedeutet, wie die Geschichte des christlichen Dogma's von der Gottmenschheit des Erlösers die Dialektik des hin- und herschwingenden Pendels und der sich gegenseitig corrigirenden Thesen gewesen ist. Wenn wir recht sehen, hat diese Dialectik Anfangs zu dem Menschen Jesus den Gott hinzugebracht, zuerst um den Menschen, dann den Gott zu negiren, und um so entschiedener den wahren Menschen und den allein wahren Gott, aber nicht in einem und demselben historischen Individuum, zu affirmiren. Es ist dies der Weg von der willkürlichen zur consequenten Theologie und Antitheologie.

V. Zur Literatur des christlichen Dogma's vom Gottmenschen.

1) Hierher gehören zunächst a) die Werke über die Kirchengeschichte, insbesondere aber das Leben Jesu; b) die Dogmatik; c) über die Religionsphilosophie [34]); d) über die Dogmengeschichte; e) über die Geschichte der Lehrstreitigkeiten bei den einzelnen Confessionen, sowie der Ketzereien [35]); f) über die Concilien; g) über die Symbolik, insbesondere über die Entwickelung der Lehre von der Trinität [36]).

30) Vorrede zum 1. Theile in der 2 Ausg. von 1845. S. X u. XI.
31) Theol. Ethik. 1845.
32) Stud. u. Krit. 1859. 33) Christ. Rel. Lehre 1839.
34) F. C. Chr. Baur, Die christliche Gnosis oder die christliche Religionsphilosophie in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Tübingen 1835. 35) F. C. von Bland Walch u. A. 36) F. C. A. Münter, Die Lehre von der Trinität in ihrer historischen Entwickelung. 2 Bde. 1844. Das Baur'sche Werk folgt unten.

2) Specielle Werke über die Person und das Werk, die Gottmenschheit, die Eigenschaften, die Namen Christi u. s. w.

Wir führen aus der Zeit der literarischen Druckwerke folgende an: *J. Brentius:* De personali unione duarum naturarum in Christo. (Tubing. 1561. Wittenb. 1578.) — *H. Bullinger:* Adsertio orthodoxa utriusque in Christo naturae. (Turic. 1563.) Derselbe: Repetitio doctrinae de confusis proprietatibus duarum naturarum in Christo una persona. (Turic. 1564.) — *M. Chemnitius:* De duabus in Christo naturis. (Jen. 1570, dann 1591, dann Francof. 1651.) — *J. Simler:* Scripta veterum latina de una persona et duabus naturis J. Christi adversus Nestorium, Eutychen et Acephalos olim edita. (Turic. 1571.) — *N. Selnecker:* Exegema de unione personali duarum naturarum in Christo, de idiomatum communicatione etc. (Francof. 1571.) Derselbe: De persona Christi. (Francof. 1576.) Derselbe: Themata de hypostatica naturarum in Christo unione. (Lips. 1577.) Derselbe: Repetitio doctrinae de communicatione idiomatum et humanae naturae in Christo exaltatione. (Francof. 1581.) Derselbe: Theses de proprietatibus duarum naturarum in Christo et de communicatione in Christo. (Jen. 1590.) — *L. Dannaeus:* Examen libri de duabus in Christo naturis a M. Chemnitio conscripti. (Genev. 1581.) Derselbe: Demonstratio antithesis seu repugnantiae thesium et doctrinae Jac. Andreae de persona Christi ex ipsismet illius thesibus collectae. (Leyden 1581.) — *Theod. Thummius:* De majestate Christi θεανθρώπου. (Tubing. 1621.) — *G. Meier:* De unione duarum naturarum in Christo personali. (Wittenb. 1663.) — *Abr. Calov:* Examen doctrinae publicae ecclesiae reformatae et syncretismi cum orthodoxis in articulo de persona Christi θεανθρώπου. (Wittenb. 1677.) — *J. Owen:* Declaration of the glorious mystery of the person of Christ, god and man. (Lond. 1679.) *G. Calixti* De persona Christi programmatum et dissertationum fasciculus, collegit F. U. Calixtus. (Helmst. 1683.) — *G. Bull:* Indicium ecclesiae catholicae trium primorum saeculorum de necessitate credendi, quod J. Christus sit verus deus. (Oxon. 1694.) Derselbe: Defensio fidei Nicaeni ex scriptis catholicorum doctorum, qui intra prima eccles. christ. saecula floruerunt. (Oxon. 1685.) — *Cp. Mth. Pfaff:* Dissertatio de influxu sententiae reformatorum de communicatione idiomatum utriusque naturae in praxin fidei et pietatis. (Tubing. 1720.) Derselbe: De impersonalitate et perpetuitate humanae Christi naturae. (Tubing. 1722.) — *C. S. Georgi:* Dissert. philol. exeg. de Christo θεανθρώπῳ. (Wittenb. 1743.) — *S. J. Baumgarten:* De ἀνυποστασίᾳ (Unpersönlichkeit) et ἐνυποστασίᾳ (dem Eingeschlossensein der menschlichen Natur in der Person der göttlichen Natur) humanae Christi naturae. (Hal. 1753.) — *J. M. Kern:* Dei filium esse ὁμοούσιον, antiqui ecclesiae doctores in concilio Antiocheno utrum negaverint. (Gotting. 1755.) — Heidegger: Eine Darstellung der schweizerischen reformirten Lehre von der communicatio idiomatum, im Corpus theologiae Christianae. (Turic. 1770.) — *J. F. Burscher:* Ecclesiae christianae post apostolos scriptorum antiquissimorum doctrina publica de deo triuno et de J. Christi persona. (Lips. 1780, dasselbe teutsch ebenda 1781.) — *T. G. Hegelmaier:* Dissertatio in quaestionem: an et quo sensu patres Ante-Nicaeni Christum dixerint creaturam. (Tub. 1781.) — *Wakefield:* Enquiry into the opinions of the Christian writers of the three first centuries concerning the person of Jesus Christ. (Lond. 1783.) — *J. G. A. Oelrichs:* Commentatio de vera et certa eorum, qui medio secundo atque ineunte tertio seculo floruerunt, patrum de ratione sive relatione filii sive verbi cum patre sententia. (Gotting. 1786.) — *G. J. Planck:* Observationes quaedam in primam doctrinae de naturis Christi historiam (Gotting. 1787 et 1789), in seinen Commentatt. theoll. Vol. I. p. 141 seq. — J. E. C. Schmidt: Christologische Fragmente, in seiner Bibliothek für Krit. u. Exeg. des N. T. 1. Bd. 1. u. 2. Stück (um 1790). — *Ernesti:* Dignitas et veritas incarnationis, in seinen Opusc. theoll. 395 seq. 1792. — J. G. Herder: Vom Erlöser der Menschen, in seinen christlichen Schriften (Riga 1796). 2. Bd. Derselbe: Von Gottes Sohn, ebenda. 3. Bd. 1797. — Ch. D. A. Martini: Versuch einer pragmatischen Geschichte von dem Dogma von der Gottheit Christi in den ersten vier Jahrhunderten. 1. Th. (bis auf das Conc. von Nicäa). (Rostock und Leipzig 1800.) — *Mich. Weber:* Doctrina biblica de natura corporis Christi. (Hal. 1825.) — *H. Jos. Vogelsang:* Fides Nicaena de filio Dei sanctorum patrum atque Doctorum, qui tribus primis saeculis continua successione in ecclesia floruerunt, traditione confirmata. Colon. 1829 (kath.). — E. W. Hengstenberg: Christologie des Alten Testamentes. 3 Bde. (Berlin 1829 – 1835.) — At. Dengler: Was sagt zu dem christlichen Dogma de Christo vero Deo ac homine der Philosoph? (Landshut 1831.) — E. Sartorius: Die Luth. Lehre von der gegenseitigen Mittheilung der Eigenschaften der beiden Naturen in Christo, in den Dorpater Beiträgen zu den theol. Wissenschaften. Heft I. (Hamburg 1832.) Derselbe: Die Lehre von Christi Person und Werk. 2. Aufl. (Hamburg 1834, 4. Aufl. ebenda 1837.) — Ammon: Jesus als Menschensohn und Gottessohn, in seiner Fortbildung des Christenthums. 1833—1839. S. 352 fg. — *E. Irving* (Schotte, starb 1834): Human nature of Christ. — K. F. Göschel: Beiträge zur speculativen Philosophie von Gott und dem Menschen und dem Gott-Menschen. Mit Rücksicht auf Strauß' Christologie. (Berlin 1838.) — F. Chr. Baur: Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwickelung, 3 Theile (Tübingen 1841 — 1843), besonders gegen Rettberg in Göttingen gerichtet. — J. A. Dorner: Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi von den ältesten Zeiten bis auf die

neueste. 1. Ausg. Stuttgart 1839, 2. Aufl. von I, 1 u. 2 1845, von I, 3 1846, 4. Band Berlin 1853. Die historischen Anfänge dieses in den späteren Bearbeitungen besonders gegen Baur gerichteten Werkes gab Dorner in der Tubinger Zeitschrift, 1835 Heft 4 und 1836 Heft 1. Der letzte Band führt die Geschichte des Dogma's bis zum Verfall der scholastischen Wissenschaft. Es ist das Hauptwerk von allen hier angeführten. — J. Frauenstädt: Die Menschwerdung Gottes nach ihrer Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit. Mit Rücksicht auf Strauß, Schaller und Göschel. (Berlin 1839.) — Ch. F. Böhme: Versuch, das Geheimniß des Menschensohnes zu enthüllen. (Neustadt a. d. Orla 1839.) — *J. A. Stephenson:* The christology. (Lond. 1839.) — J. H. A. Ebrard: Die Gottmenschlichkeit des Christenthums. (Zürich 1844.) — Schneckenburger: Die orthodoxe Lehre vom doppelten Stande Christi nach Lutherischer und reformirter Fassung. (Pforzheim 1848.) — Ch. H. Weiße: Die Christologie Luther's. (Leipzig 1852.) — *S. J. Baumgarten:* De *ἀναμαρτησία* Christi ejusque necessitate. (Hal. 1740.) — K. Ullmann: Die Sündlosigkeit Christi, zuerst in den Studd. u. Kritt. 1829, dann öfter für sich abgedruckt. — *Ch. F. Fritzsche:* De *ἀναμαρτησία* Jesu Christi. (Hal. 1835 u. 1837.) Vergl. die ähnlichen Schriften von H. Jos. Vogelsang (kath.) 1839 und von G. F. Döhner 1840. — *Chr. Aug. Heumann:* Solutio quaestionis: cur filius Dei perfrequenter se appellarit filium hominis. (Gott 1740.) — *Ilgen:* De notione tituli filii dei. (Jen. 1795.) — *Scholten:* Specimen hermen. theol. de appellatione τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀνθρώπου. (Ultraj. 1809.) — *Guil. Gass:* De utroque Jesu Christi nomine in Novo Testamento obvio, Dei filii et hominis. (Vratisl. 1840.) — Mehre Schriften über die Geburt Christi sind z. B. in Wegscheider's Institutiones, 8. Aufl. 1844, S. 470 u. 471 angeführt. — Solche Werke, welche bereits in den Noten ihre Stelle gefunden haben, wollten wir hier nicht noch einmal anführen. — Es ist bekannt, daß viele Monographien, auch unter den hier notirten, weniger Werth haben, als manche Zeitschriftenartikel und manche Abschnitte in Dogmatiken, Dogmengeschichten u. s. w., welche hier keinen Raum gefunden haben. (*J. Hasemann.*)

GOTTORF oder GOTTORP, ein Schloß auf einer Insel im Herzogthume Schleswig, in der Nähe der Stadt Schleswig, ehemalige Residenz der schleswigschen Herzoge. In der Nähe noch Ueberbleibsel des im Jahre 808 und 1163 zum Schutz gegen die Teutschen 24—40 Fuß hoben angelegten Riesendammes. (*H. E. Hössler.*)

GOTTORP, GOTTORF, das Schloß, von der Stadt Schleswig durch einen schmalen Raum zwischen dem Vollfus und Friedrichsberg getrennt, ist von Bischof Otto von Schleswig erbaut worden, nachmals durch Tausch als eine starke Feste an Herzog Erich von Schleswig gekommen, 1268. Seitdem ist es eine Residenz der Herzöge gewesen; auch hat von demselben die von K. Friedrich I. von Dänemark abstammende jüngere Linie des Hauses Holstein den unterscheidenden Beinamen angenommen. Ihr unmittelbarer Ahnherr war des besagten Königs zweiter Sohn aus der andern Ehe mit Sophia von Pommern, Bogislav's X. Tochter. Dieser Sohn, Herzog Adolf, geb. den 25. Jan. 1526, erhielt in der Theilung, 1544, mit seinen Brüdern, K. Christian III. und Johannes dem Aeltern, vorgenommen, zu seinem Antheil Gottorp, Hütten, Wettenlee, Morkirch, Stapelholm, Eiderstedt, Husum, Apenrade, Kiel, Neumünster, Oldenburg, Trittow, Cismar und Neustadt. Eines hochstrebenden kriegerischen Sinnes, zog er 1548 an des Kaisers Karl V. Hof, und er hat bei der Belagerung von Metz 1551 gedient. Nach Hause zurückgekehrt, beschäftigte er sich mit dem Vorhaben, die streitbaren Ditmarschen zu unterwerfen, zumal der Kaiser mit dem zu Speier 1548 errichteten Vertrage dem Hause Holstein die Belehnung mit dem Lande Ditmarschen ertheilt hatte. Daß es zu Thätlichkeiten komme, wurde durch K. Christian's III. friedfertige Gemüthsart verhindert. Dieser hatte aber kaum die Augen geschlossen (Neujahrstag 1559), als Johann sich rüstete, auf eigene Rechnung den waglichen Kampf zu beginnen, für welchen er weder seines Neffen, K. Friedrich's II., noch seines Bruders Johann Beistand wünschte, in der Hoffnung, das zu erobernde Land für sich behalten zu können. Dafür würden aber schwerlich seine Kräfte ausgereicht haben, und er mußte, wenn auch ungern, in der Conferenz zu Jevenstedt einwilligen, daß der Krieg mit vereinigten Kräften geführt und das Land getheilt werde. Den Feindseligkeiten ging voraus das Manifest vom 18. Mai 1559. Meldorf und das ganze südliche Ditmarschen wurde erobert, um den Besitz von Heide eine Reihe blutiger Gefechte geliefert, „in welchen sich der König selbst sehr weit wagte und der Herzog Adolf hart verwundet wurde: denn als er mitten in einem Treffen müde und heiß worden war und daher seinen Harnisch ablegte, so kam ihm ein ditmarscher Bauer entgegen, welchem er eine Wunde beibrachte. Aber der Bauer ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern stach den Herzog mit seiner Hellebarde in den Rücken unter das Schulterblatt, welches verursachte, daß der Herzog aus der Schlacht nach einem Dorfe geführt werden mußte." Schon am 13. Juni 1559 bequemte sich das bis dahin so kriegslustige Volk zur Unterwerfung, und das Land wurde in drei gleiche Theile getheilt, der nördliche Theil für Herzog Adolf ausgeworfen. Vorher war er auf Ableben seines Bruders Friedrich, 1556, unter dem Domcapitel sehr vortheilhaften Bedingungen zum Bischof von Schleswig erwählt worden, die Capitulation hat er aber 1563 widerrufen, ohne das Bisthum zu resigniren. Im J. 1560 war er als einer der vielen Freier der Königin Elisabeth von England aufgetreten. Jung, schön, und was in Elisabeth's Augen ihm noch höhern Werth verlieh, Held und Eroberer, wurde er am 20. März ehrenvoll empfangen und ausgezeichnet gütig behandelt. Er liebte und ward geliebt, wenigstens schreibt Peyton an Throckmorton den 9. Mai 1560: „Hier flüstert man sich ins Ohr, er sei ein Freier, und wie die Italiener sagen, molto amartellato." Doch mußte am Ende Adolf mit dem Hofenbanderden und einer lebenslänglichen Pension sich ab-

speisen lassen. Im J. 1564 vermählte er sich mit des Landgrafen Philipp von Hessen Tochter Christina; im J. 1568 diente er bei der Belagerung von Gotha, später auch gegen die rebellischen Niederländer. Gottorp, das theilweise durch einen Brand an seinem Hochzeittage verzehrt worden war, baute er wieder auf und befestigte solches. Husum erhielt von ihm Stadtrechte; auch hat er daselbst, wie zu Kiel, Tönningen und Reinbeck die Schlösser gebaut. Auf dem Reichstage zu Speier erhielt er, nebst seinem Bruder Johann und seinem Neffen K. Friedrich II. von Kaiser Maximilian II. die Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. In dem odenseer Vertrage 1579 erneuerte er die Lehensverbindung des Herzogthums Schleswig mit Dänemark. Als sein Bruder, Herzog Johann der Aeltere, 1580 ohne Leibeserben verstarb, wurde dessen Verlassenschaft also getheilt, daß K. Friedrich II. Hadersleben, Dörning und Rendsburg, Herzog Adolf Tondern, Nordstrand, Femern, Lügumkloster und Bordesholm bekam. Johann's Drittel an dem gottorpischen Zolle, desgleichen Ritterschaft und Prälaten blieben in Gemeinschaft. Von dem Mittelntheile in Ditmarschen wurde dem Könige der Süder-, der Nordertheil dem Herzoge zugewiesen. Adolf starb den 1. Oct. 1586. Seiner Kinder waren sieben, neben drei Töchtern die Söhne Friedrich, der kein volles Jahr regierte, Philipp, Johann Adolf und Johann Friedrich, die alle drei in selbständigen Artikeln behandelt sind. Von Johann Adolf's acht Kindern hat der Erstgeborene, Friedrich III., seinen eigenen Artikel, wie das auch der Fall mit dessen jüngerem Bruder Johann ist. Friedrich III. hatte seine beiden ältern Söhne, Friedrich, gest. zu Paris 1654, und Johann Georg, Bischof zu Lübeck, gest. zu Sessa in Unteritalien 1655, überleben müssen; in der Regierung folgte ihm daher der dritte Sohn, Christian Albrecht, geb. den 3. Febr. 1641. Er hatte als ein Jüngling von 17 Jahren den K. Karl X. von Schweden in den Zug nach Seeland, 1658, begleitet, darauf seine Schwester, die Königin von Schweden, in Stockholm besucht. Auf die Nachricht von seines Vaters Tode (den 10. Aug. 1659) benutzte er ein englisches Kriegsschiff zur Fahrt nach Helgoland, von da ging er nach Tönningen, wo er den 4. Sept. eintraf. Gleich nach seiner Ankunft wurde diese Stadt durch den dänischen Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein eingeschlossen, welcher angewiesen war, von dem Herzoge Verzicht auf alle in dem Friedensvertrage von Roschild dem Hause Gottorp zugestandenen Vortheile zu erzwingen. Dessen weigerte sich der Fürst, und die Stadt blieb längere Zeit blokirt, bis der Friedensschluß von Kopenhagen, den 27. Mai 1660, wenigstens äußerlich die beiden Linien versöhnte. Nichtsdestoweniger verbündete sich Christian Albrecht am 24. Mai 1661 mit Schweden; und dieses Bündniß mußte nothwendig des Hofes von Kopenhagen Besorgnisse erwecken, zumal sofort die Rede von einem geheimen Artikel, der den lediglich auf Vertheidigung berechneten Stipulationen beigefügt war. Darin sollte Schweden versprochen haben, bei wieder entstehendem Kriege dem Herzoge ganz Holstein zu verschaffen, was indessen in dem Artikel nur leise angemeldet war. Es heißt darin: „Zum Fall Ihro Königl. Maj. in Dänemark vom angeregten Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtraten, hingegen zu neuer Unruhe Anlaß gaben, immittelst aber darunter succumbiren sollten, daß Ihro Fürstl. Durchl. an diesen Fürstenthümern Königlichen Theils habenden Recht Sich nichts wollen begeben, besondern Ihro und Ihre Successoren solches allerdings wollen reservirt haben." Vergebens wollte man herzoglicher Seits den Sinn dieses Artikels unschuldig deuten und ihn als eine bloße Verwahrung der Gottorpischen Erbgerechtigkeit betrachtet haben, wenn etwa Schweden in einem glücklichen Kriege das Eroberungsrecht gegen Dänemark in aller Strenge ausüben wollte; in Kopenhagen blieb man überzeugt, daß er die Einleitung sei, um in einem glücklichen Kriege den königlichen Antheil der Herzogthümer dem Hause Gottorp zu verschaffen. Vorläufig hatte die schwedische Allianz die Folge, daß man herzoglicher Seits auf alle Forderungen, die durch die Friedensschlüsse zu begründen, mit Muth und Festigkeit bestand, und daß von der andern Seite in manchen Stücken nachgegeben wurde, um einen neuen Krieg zu vermeiden. Christian Albrecht, um dem Bündnisse mit Schweden Ehre zu machen, wollte die Zahl seiner Truppen vergrößern, die Festungen in bessern Stand setzen und zu dem Ende über seinen Antheil der Steuern als ein souverainer Herr verfügen. Darin mußte der König ihm willfahren und nach langen Verhandlungen den Veräquationsreceß vom 5. Mai 1667 eingehen, wodurch anstatt der bisherigen gemeinschaftlichen Steuerkasse eine besondere zu Gottorp für den herzoglichen und für den königlichen Antheil zu Rendsburg errichtet wurde. Es blieben aber noch andere streitige Punkte. Der Herzog glaubte sich durch die Festung Friedrichsort beeinträchtigt und bestand auf dem Vertrage von 1647, wodurch das Domcapitel von Lübeck sich verpflichtet hatte, noch sechs auf einander folgende Bischöfe aus dem Hause Gottorp zu wählen, während der König verlangte, daß abwechselnd, ein Bischof aus dem königlichen und aus dem herzoglichen Hause gewählt werde. Diese Streitigkeiten insgesammt wurden durch den glückstadter Receß vom 12. Oct. 1667 und vollends durch Christian Albrecht's Vermählung mit Friederike Amalie, K. Friedrich's III. zweite Tochter, den 24. Oct. 1667, gehoben, schienen auch vergessen, so lange K. Friedrich am Leben war. Am Michaelistage 1665 hatte Christian Albrecht zu Gottorp die Fundationsacte der Universität Kiel unterschrieben und am 5. Oct. n. J. die Einweihung dieser seiner Stiftung vorgenommen. K. Friedrich III. starb den 9. Febr. 1670 und sofort erhob sich mit dem Nachfolger, Christian V., der Streit um die Erbfolge in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Diese sollten, vermöge Anton Günther's, des letzten Grafen, Testament von 1663, an die königliche und die gottorpische Linie zu gleichen Theilen fallen, waren auch von dem Erblasser an K. Friedrich und Herzog Christian Albrecht 1664 überlassen worden, vorbehaltlich der Einkünfte und der Regierung, die er im Namen seiner Lehenserben fortführte. Aber der Herzog

von Holstein-Plön machte sein Recht zu den beiden Grafschaften vor dem Reichshofrathe geltend, und es wurden Unterhandlungen mit ihm angeknüpft, die aber Gottorp nicht fortsetzte, während Dänemark durch zwei Verträge mit Plön, 1671 und 1676, den Besitz der Grafschaften erhielt und darin durch Urtheil des Reichsgerichts bestätigt wurde. Dies empfand sehr übel Christian Albrecht, und man glaubte zu Kopenhagen sich ernstlich bedroht durch seinen Unwillen. Ludwig's XIV. Angriff auf Holland konnte zu einem allgemeinen Kriege führen. Brandenburg, der Kaiser, das Reich, Spanien nahmen sich der Holländer an. Schweden, mit Frankreich verbündet, zog seine Truppen in Pommern zusammen und schien zunächst den Kurfürsten von Brandenburg, dann aber, in Folge der Verbindungen mit dem Hause Gottorp, die dänischen Lande zu bedrohen. Einem Angriffe vorzubeugen, wurde bei Gelegenheit einer freundschaftlichen Zusammenkunft in Rendsburg, den 26. Juni 1675, Christian Albrecht festgenommen und ihm ein Vertrag abgedrungen, worin er einwilligte, sich ohne Vorwissen und Billigung des Königs in keine Bündnisse einzulassen und den bisher geschlossenen abzusagen; zur Compensation der Steuern, die er bisher erhoben, dem Könige das Amt Schwabstedt, nebst dem Domcapitel Schleswig zu überlassen; der Souverainetät über Schleswig zu entsagen und binnen Jahr und Tag die Investitur darüber zu suchen und zu empfangen. Des Herzogs Gebiete wurden mit schweren Brandschatzungen belegt, seine vertrautesten Räthe verhaftet, was ihn bestimmte, „weil er nicht gewußt, wie weit dieses Ungewitter endlich gehen möchte," von Eutin aus, wo er seinen Bruder, den Bischof von Lübeck, besucht hatte, nach Hamburg zu flüchten, „obgleich die Pässe hin und wieder besetzt gewesen. Inzwischen haben sich die königlichen Commissarien zu Schleswig eingefunden und alle geist- und weltliche Bediente, Priester, Bürgermeister wie Hausvögte, Amt und Landschreiber, welche die Publication des fürstlichen Gegenpatentes bewerkstelliget und befördert, nach Schleswig theils citiren, theils durch königliche Reiter bringen und nachgehends gefänglich nach Rendsburg führen lassen, worunter man mit solcher Härte verfahren, daß auch dem Priester von Friedrichsberg, da er am Sonntag angehalten, nicht so viel Zeit gegonnt werden wollen, daß er vorher den Gottesdienst verrichten und die heiligen Sacramente administriren mögen. Der Bürgermeister von Friedrichsstadt ist, als er weggeführt, vom Wagen gefallen und theils von Schrecken, theils von dem Fall kurz darauf gestorben. Die Häuser derjenigen Bedienten, die sich mit der Flucht gerettet, sind mit 10, 12 und mehr Soldaten belegt und ihre Weiber dieselben zu verpflegen genöthigt worden." Die Festung Tönningen und die stapelholmer Schanze wurden demolirt und von dem Könige, da der Lehensempfang noch immer nicht erfolgte, die Sequestration des herzoglichen Antheils von Schleswig verfügt. Christian Albrecht fand indessen bei Frankreich Schutz. In dem Friedensvertrage von Fontainebleau, den 2. Sept. 1679, sagt K. Christian: ‚Wie er dann hochermehnten Herzogs Restitution in seine Länder und Städte, in dem Zustande, darin sie sich anjetzo befinden, zusamt der sogenannten Souverainität, die Ihm kraft der Roschilder und Kopenhagener Tractaten zukommt, nochmals hiemit verwilliget, dergestalt und also, daß, was seither dagegen geschehen und die nach der Zeit aufgerichteten Verträge itzibenannten Tractaten nicht abbrüchig seyn, sondern dieselbe in allen und jeden Punkten so weit sie den Herzog betreffen, bey vollen Kräften verbleiben sollen, nicht anders als wenn sie von Wort zu Wort hier wiederholt oder eingerückt wären. Weil auch die Uniones und Erbverträge, so dero Zeit zwischen dem königlichen und fürstlichen Hause sich befunden, durch mehrangedeutete beyde Tractaten confirmirt sind, sollen dieselbige auch forthin ferner bey vollen Mächten bleiben und beyderseits genau und treulich gehalten, noch dagegen, unter keinem Fürwand, itzt was gehandelt werden." Daß eine so vage Fassung dem mächtigern Theile Gelegenheiten zu Einwürfen und Schwierigkeiten ohne Zahl geben wurde, ließ sich voraussehen. Die Souverainetät über den Antheil Schleswig und das Amt Schwabstedt wurden zurückgegeben, dagegen fuhr der König fort, einseitig die Collecten von Prälaten und Ritterschaft auszuschreiben und zu heben, und der Herzog blieb von deren Participation ausgeschlossen. Er wollte, statt des geschleiften Tönningen, eine andere Festung anlegen, dies untersagte der König, mit der Schärfe drohend, falls der Bau fortgesetzt würde. Er schrieb in dem herzoglichen Antheile Contributionen aus und ließ sie durch militairische Execution beitreiben. Im J. 1668 hatte er die Insel Femern in Besitz genommen, als die Hypothek für eine von dem Herzoge in dem Laufe von sechs Jahren zu bewerkstelligende Zahlung von 300,000 Thlrn. Der erste Termin war entrichtet worden, in Ansehung der folgenden entschuldigte er sich damit, daß er in seinen durch die königlichen Contributionen erschöften Landen die Gelder nicht aufbringen könne: die Insel blieb in des Königs Besitze. Ueber diese und andere Punkte beschwerte sich der fortwährend zu Hamburg weilende Herzog in dem Schreiben vom 9. Nov. 1683, und es wurden ihm Vorschläge gemacht, sie dem Kaiser und andern unparteiischen Kurfürsten und Fürsten zur Beurtheilung zu überlassen, er aber sprach am 19. Mai seine Bereitwilligkeit aus. Der Kaiser äußerte am 13. Juni: „Der Herzog habe recht gethan, sich in diese Bedingungen, in soweit sie seine Reichslande beträfen, nicht einzulassen; der Kaiser warne, unterlasse ihm das Geringste zum Nachtheil der kaiserlichen Oberherrlichkeit und der Eigenschaft eines Reichslandes nachzugeben." Der König erklärte durch Patent vom 3. Mai 1684 den gottorpischen Antheil von Schleswig für verfallen und ließ davon Besitz ergreifen; die Herzogin, die bisher nicht aus Gottorp gewichen war, mußte der Gewalt weichen und mit thränenden Augen das Schloß verlassen. Den Streit zu untersuchen, ernannte der Kaiser eine Commission, welche anzuerkennen K. Christian sich weigerte, hingegen zu gütlicher Unterhandlung sich erbot, falls Sachsen und Brandenburg die Vermittelung übernehmen würden. Im November 1687 kamen die Gesandten der Mediatoren, des

Kaisers und der beiden Kurfürsten, dann jene des Königs und des Herzogs in Altona zusammen, sie waren aber noch um keinen Schritt dem Ziele näher gekommen, als der Kurfürst von Brandenburg den 29. April 1688 verstarb. Zum Glück für den Herzog boten jetzt auch K. Wilhelm III. von England und die Generalstaaten ihre Vermittelung an, und der also verstärkten Mediation Werk war der altonaer Vertrag vom 30. (20.) Juni 1689. In dessen zweitem Artikel heißt es: „Der König restituirt den Herzog in alle seine Besitzungen und Güter, in seine Souverainetät, in sein Teuerrecht, in das Recht, Bündnisse zu schließen, Festungen zu bauen und zu besetzen, in alle Rechte, Hoheiten und Gerechtigkeiten, die er vor und nach dem westfälischen Frieden bis zum Jahre 1675 gehabt und besessen, und die ihm nach dem fontainebleauschen Frieden zukommen können." Desgleichen wurden auch des Herzogs Bediente und Angehörige in ihre Güter und Capitalien wieder eingesetzt. Dagegen entsagte der Herzog allen Ansprüchen, die er an den König wegen der von demselben so lange occupirten herzoglichen Lande machen konnte. Den Prinzen Georg von Dänemark seiner Forderungen wegen zu befriedigen, übernahmen die Mittler Sachsen und Brandenburg. Diese Forderungen hatten folgenden Ursprung. Als der Herzog durch den Frieden von Fontainebleau restituirt ward, verlangte der König neunhundert und einige Tausend Reichsthaler, die ihm noch an Contributionen aus des Herzogs Landen vom Kriege her gebührten. Der Herzog wendete dagegen ein, daß er selbst während der Kriegsjahre Nichts, der König aber theils an gemeinen Steuern, theils an besondern aus dem herzoglichen Antheile gegen fünf Millionen gezogen hätte, und daß diesem Antheile gleichzeitig ein Schaden von Millionen ebenfalls zugefügt worden sei. Frankreich vermittelte den Streit dahin, daß der Herzog in sechs Jahren 300,000 Thlr., mit 4 Proc. zu verzinsen, bezahlen und zur Sicherheit dieses Capitals die Insel Femern verschreiben sollte. Den ersten Termin, 50,000 Thlr., assignirte der König seinem Bruder, dem Prinzen Georg; diesem verpfändete der Herzog statt der baaren Zahlung die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst. Den zweiten Termin sollte ebenfalls Prinz Georg beziehen, der Herzog wollte aber die Assignation nicht anerkennen, sein Unvermögen anführend, welches durch die von dem Könige ausgeschriebenen und militairisch eingetriebenen Contributionen veranlaßt sei. Aus dem nämlichen Grunde, indem er aus seinen ruinirten Gebieten keine Einkünfte bezog, sah er sich außer Stande, andere Gläubiger zu befriedigen; er wendete sich an Kaiser und Reich und erhielt ein Moratorium, welches aber den Prinzen Georg nicht abhielt, die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst durch ein Commando dänischer Truppen in Besitz nehmen zu lassen. Zugleich veranlaßte der Prinz seinen Schwiegervater, K. Jacob II., an den Reichstag zu schreiben, daß diese Besitznahme, einen Fürsten ohne Treu und Glauben betreffend, von dem Reiche zu genehmigen sein würde. Dieser Ausfall veranlaßte den Herzog zu einem wahrhaft rührenden Briefe an K. Jacob II., worin er u. A. sagt: „Ma fortune se trouva réduite à un point aussi déplorable que, n'ayant point de quoi fournir le pain à ma table etc." Den Proceß wegen der oldenburgischen Succession hatte Christian Albrecht vor dem Reichshofrathe verloren, aber die Eintracht mit seinem königlichen Schwager wurde nicht weiter getrübt. Der Herzog fing an, die Festungswerke von Tönningen herzustellen, der König ließ es ruhig geschehen. Der König hatte dabei so wenig zu erinnern, daß der Herzog eigene Truppen hielt und daß er vielmehr eins seiner Dragonerregimenter für drei Jahre in des Herzogs Dienst gab. Der Herzog beabsichtigte, eine Post für seine Gebiete anzulegen, der König bewilligte ihr den Durchgang in seinem Landestheile. Der König wollte die Festungswerke von Rendsburg erweitern, aber die Vorstadt, ohne welche die Erweiterung unvollständig war, gehörte dem Herzoge; er überließ sie dem Könige tauschweise gegen ein anderes Dorf. Christian Albrecht starb den 27. Dec. 1694, nach einer Regierung von 34 Jahren. Davon hatte er 14, von 1675—1689, zu Hamburg im Exil zugebracht und darin sein standhaftes Gemüth bewährt. Seine Gemahlin, gest. den 30. Oct. 1704, war eine Mutter von vier Kindern: Friedrich, Christian August, Sophia Amalia und Maria Elisabeth, geworden. Maria Elisabeth, geb. den 21. März 1678, wurde den 26. Sept. 1708 zur Aebtissin des Reichsstiftes Quedlinburg erwählt. „Es wurde aber diese Wahl von dem Reichshofrathe nicht für canonisch, sondern ungültig erklärt, daher sich die kaiserliche Confirmation bis 7. Dec. 1710 verzog, da sie erst erfolgte. A. 1714 den 7. Dec. empfing sie die Reichslehen, konnte aber nicht eher als den 27. Juni 1718 die völlige Regierung antreten, weil sie der König in Preußen, als praetendirender Schutzherr und Advocat dieses Stifts, allererst im J. 1717 vor die rechtmäßige Aebtissin erkannte." Sie starb den 16. Juli 1755. Sophia Amalia, geb. den 18. Jan. 1670, wurde den 7. Juli 1695 an den Erbprinzen, nachmaligen Herzog von Braunschweig, August Wilhelm, vermählt, und starb den 27. Febr. 1710. Von Christian August, dem Stammvater der heutigen Großherzoge von Oldenburg, wird unten die Rede sein. Herzog Friedrich IV., des Vaters Nachfolger in den gottorpischen Landen, hat seinen eigenen Artikel. Er hinterließ den einzigen Sohn Karl Friedrich, geb. zu Gottorp den 19. April 1700, der demnach nur zwei Jahre alt war, da er zur Nachfolge berufen ward. Der Oheim Christian August übernahm die vormundschaftliche Regierung, den jungen Herzog aber brachte die Mutter nach Schweden, wo sie den 12. Dec. 1708 mit Tode abgegangen ist. Sie also hat keinen Antheil weder bei den neuen Streitigkeiten mit Dänemark, die Grafschaft Ranzau betreffend, die zwar durch den hamburger Vergleich vom 5. Juni 1711 beseitigt wurden, noch bei dem verhängnißvollen Entschlusse, der Armee Steenbock's nach dem Siege bei Gadebusch und dem Brande von Altona die herzoglichen Staaten zu öffnen. Die Schweden, nachdem sie Anfangs bei Garding, fast unter den Kanonen von Tönningen, Stellung genommen hatten, wurden am 14. Febr. 1713, in

Folge geheimen Vertrags vom 21. Jan. n. J., in die Festung Tonningen aufgenommen, was sofort Dänemark zu Feindseligkeiten herausforderte. Steenbock mußte den 16. Mai mit allen seinen Truppen capituliren und Tönningen fiel nach einer langwierigen Blokade, im J. 1714. So war dem Herzoge kein fußbreit Land mehr übrig; seine Festung wurde geschleift, das schöne Residenzschloß Gottorp aller Herrlichkeit beraubt. „A. 1715 den 2. Febr. wurde der Herzog zu Stockholm im Beisein des Erbprinzen von Hessen-Cassel und des geheimen Raths-Collegii in den Studiis und Wissenschaften examiniret, da er dann wegen seiner erlangten Profectuum vieles Lob davon trug; jedoch das darüber geschöpfte Vergnügen wurde ihm nicht lange hernach gar sehr versalzen, als der Tod seine Aeltermutter, die verwittwete Königin Hedwig Eleonoram, die ihm mit besonderer Liebe zugethan gewesen, auch seit dem Hintritt seiner Frau Mutter die meiste Aufsicht über seine Erziehung gehabt, aus dieser Welt nahm." Den 18. Jan. 1717 majorenn erklärt, folgte er 1718 dem Könige in den Zug nach Norwegen. „Bei Christiania brach das Eis unter seinem Pferde, als er über einen Strom setzen wollte, dergleichen auch selbst dem Könige begegnete, sie wurden aber beide noch von ihren Bedienten gerettet." Bald darauf fand K. Karl XII. vor Friedrichshald den Tod, den 30. Nov. 1718. In Eile zog die Armee sich zurück und verlor darüber mehr Volk, als eine unglückliche Schlacht gekostet haben würde. Veranlassung zu solcher Verwirrung gab die Erledigung des Thrones und die Ungewißheit über die Person des Nachfolgers. Unbezweifelt war das Recht des Herzogs von Holstein, als Sohn der ältern Schwester des verlebten Königs. Aber die Prinzessin Ulrike Eleonore, des Erbprinzen von Hessen-Cassel Gemahlin, wollte als die noch lebende leibliche Schwester Karl's XII. näher als der Sohn der verstorbenen Schwester sein. „Es würde aber derselben schwer genug worden sein, den Thron zu behaupten, weil sich eine starke Partei vor den Herzog hervorthat, davon der General-Feldmarschall Graf Rhenschiöld das Oberhaupt war, wenn nicht der Herzog sich damals von Stockholm abwesend befunden hätte, seine getreuesten Anhänger aber durch die Inhaftirung des Barons von Görtz und Grafens von der Nath schüchtern gemacht worden waren." Ihn vollends zu betrügen, äußerte der Präsident des Kanzleicollegiums, Graf Arwid Horn, vor der Zusammenkunft der Stände im Senat in Gegenwart der bereits durch die aristokratische Faction anerkannten Königin, daß weder sie, noch der Herzog von Holstein ein Erbrecht zur Krone habe, indem solches durch die ohne Einwilligung der Stände geschehene Vermählung, sowol der Mutter des Herzogs, als der Prinzessin Ulrike Eleonore mit dem Erbprinzen von Hessen verwirkt wäre, vermöge der norkopingischen Erbvereinigung von 1604 und des Testaments von K. Karl XI., worin die Erbvereinigung bestätigt, und vermöge welcher das Erbrecht nur unter der Bedingung auf die königlichen Töchter ausgedehnt wäre, daß sie noch unverheirathet seien und sich hernach mit Genehmhaltung der Stände vermählten. Außer Stande, der durch das ganze Gewicht der Aristokratie getragenen Tante zu widerstehen, begab Karl Friedrich sich auf Reisen. „Er richtete vorher eine eigene Hofstatt auf und ernannte unter andern den Hrn. Henning Friedrich von Bassewitz zu seinem Hofmarschall und ersten Minister. Den 7. Maji 1719 brach er von Stockholm auf und hatte von der Erbschaft seiner Frau Mutter und Aeltermutter eine ansehnliche Barschaft bei sich. Den 4. Juni ging er zu Ystad zu Schiffe, worauf er in Kurzem zu Rostock anlangte. Allhier nahm er wegen seiner Prätension auf die Kron Schweden den Titel Königl. Hoheit an, worüber der schwedische Hof sich sehr mißvergnügt bezeigte." Ueber Berlin und Dresden reiste er nach Wien, um hier des Kaisers Vermittelung für die Wiedereinsetzung in seine Erblande zu suchen. „Als er bei Sr. Kaiserl. Maj. Audienz hatte, wurde er mit besonderer Gnade in Dero Cabinet empfangen, welche Ehre dem Verlaute nach sonst nur den Kurfürsten widerfährt. Nachdem er Sr. Maj. die Hand geküßet, wurde er von Derselben zärtlich embrassiret, auch ihm dabei das verbindliche Compliment gemacht, daß Sr. Maj. nicht alleine wegen seiner hohen Geburt und Herkunft, sondern auch wegen seiner persönlichen Eigenschaften und Verdienste eine große Hochachtung vor ihm hegten." Trotz des guten Willens Karl's VI. ergaben sich für die von dem Herzoge gesuchte Restitution sehr widrige Aspecten. „Die Kron Schweden, vor welche er doch Land und Leute, ja den größten Theil seiner zeitlichen Wohlfahrt aufgeopfert, hatte im Juni 1720 mit Dänemark einen Frieden geschlossen und dabei das Interesse des Hauses Holstein gänzlich hintangesetzt. Es hieß in dem 6. Art. des diesfalls errichteten Tractats: Weil der Herzog von Schleswig-Holstein in den Nordischen Krieg verwickelt gewesen und die genaue Blutsfreundschaft zwischen demselben und der Kron Schweden als ein Hinderniß desjenigen, was wegen dem Herzogthum Schleswig verglichen worden, angesehen werden könnte; so erklaren sich ihre Schwedische Maj. vor sich und die Kron Schweden, daß Sie sich demjenigen weder directe noch indirecte widersetzen wollen, was durch die vermittelnden Potentien, so in Schließung dieses Tractats behülflich gewesen, en Faveur des Königs in Dänemark wegen des Herzogthums Schleswig wird ausgesprochen werden, noch gemeldtem Herzoge einigen würklichen Beistand wider den König in Dänemark zum Nachtheil obgemeldten Ausspruchs leisten wollen." Nicht nur den herzoglichen Antheil von Schleswig, auch Holstein wollte K. Friedrich seiner Krone einverleiben. „Allein da dieses letztere zum Römisch-Deutschen Reiche gehörte, nahm sich der Kayser des Herzogs in Ansehung desselben mit solchem Nachdruck an, daß er nicht nur ein nachdrückliches Rescript an den König in Dänemark ergehen ließ, sondern auch bereits den 9. Aug. 1720 denen niedersächsischen Kreis Directoribus, mit Zuziehung der obersächsischen und westphälischen Kreise, die Executionen auftrug. Dieses war von so guter Würkung, daß der König sich sogleich nach Erhaltung des kayserlichen Rescripts erklärte, dem Herzog seine Holsteinische Lande unverzüglich wiederzugeben, er sollte nur

seine zu Hamburg befindliche Ministros zur Uebernehmung derselben bevollmächtigen. Es hatte auch die Wiedereinräumung derer Holsteinischen Lande im Jahre 1721 ihren Fortgang. Die Fürstl. Bedienten nahmen von denen durch den Krieg, schwere Contributionen und Wasserschäden fast bis auf den Grund ruinirten Aemtern Besitz, der Herr von Repstorff aber besahe den ganzen Fürstl. Antheil des Landes und gab dem Herzoge, der sich damals noch zu Breslau aufhielt, von der Beschaffenheit des Landes Nachricht. Da man nun in solchem keinen gelegnern Ort zur Fürstl. Residenz als das Schloß zu Kiel finden konnte, so gab der Herzog Befehl, solches zu repariren, ließ auch in dieser Absicht die Regierung und andere hohe Collegia dahin verlegen und den 8. Febr. die Kanzlei und höchsten Gerichte eröffnen. Man fing auch an, Alles in gute Ordnung zu bringen und zu einer ordentlichen Hofhaltung die völlige Einrichtung zu machen." Noch im Laufe des Jahres 1720 hatte der Herzog seinen Staatsrath Stambke als Envoyé extraordinaire nach Petersburg geschickt. Auf dessen Bericht trat er die Reise dahin im Februar 1721 an. Vor Ausgang März in Riga angelangt, fand er bei dem Zar den freundschaftlichsten Empfang. „Die Zarin, die ihn besonders wohl um sich leiden konnte, machte ihm ein Präsent von 20,000 Dukaten, und gab dadurch Anlaß, daß man schon damals urtheilte, es wäre die Vermählung des Herzogs mit der ältesten Zarischen Prinzessin Anna Petrowna schon so gut als geschlossen. Es wurde ihm auch eine monatliche Pension von 6000 Rubel ausgeworfen, die ihm damals sehr wohl zu statten kamen, weil seine Einkünfte aus dem Herzogthume Holstein an sich selbst nicht zulänglich waren, die Unkosten zu bestreiten, die ihm seine auf 80 Personen angewachsene Hofstatt und der andere viele Aufwand verursachte." Bei Gelegenheit des Dankfestes wegen des mit Schweden getroffenen Friedens wurde der Herzog zu Moskau mit dem St. Andreasorden bekleidet, den 8. Febr. 1722. Im folgenden Jahre begleitete er den Kaiser auf der Reise nach Petersburg und empfing eine ansehnliche Zulage für seine Pension. „Sein Ansehen bei Hofe wurde immer größer, und Niemand zweifelte weiter, daß er nicht in Kurzem des großen Petri Schwiegersohn werden sollte." Während dessen war sein Premier-Ministre Bassewitz in Stockholm beschäftigt, wenigstens ein leidliches Vernehmen mit dem dasigen Hofe herzustellen. So viel hat er erreicht, daß am 23. Juni 1723 die Reichsstände dem Herzoge den Titel Königl. Hoheit zustanden, ihm jährlich 48,000 Thaler Silbermünze bewilligten und wegen der Thronfolge die Versicherung hinzufügten, „daß er nach erfolgtem Absterben des Königs und der Königin bei einer neuen Königswahl in gebührende Betrachtung gezogen werden sollte." Sogar wurde dem zwischen Rußland und Schweden am 22. Febr. 1724 errichteten Allianztractat ein geheimer Artikel hinzugefügt folgenden Inhalts: „Weil des regierenden Herzogs zu Schleswig-Holstein Königl. Hoheit schon so viele Jahre her sich Dero Herzogthum Schleswig cum annexis beraubt sehen müssen, Ihro Kaiserl. Maj. Aller Reussen aber sowohl, als Ihro Königl. Maj. von Schweden höchst daran gelegen, daß diesem ihnen beiderseits so nahe angehörigen Herren wieder zu dem Seinigen verholfen, und also eine vollkommene Ruhe wieder im Norden hergestellt werde, als verbinden sich hiermit beide Theile aufs kräftigste per bona officia, nicht weniger am Dänischen, als andern Höfen, diese Sache communicato consilio nachdrücklichst zu treiben, und im Fall diese guten Officia und Vorstellungen keine zulängliche Wirkung haben sollten, wollen beide Paciscenten unter sich und mit andern hierinnen engagirten Puissancen und Garanteurs, absonderlich mit dem Römischen Kaiser, weiter vertraulichen Rath pflegen und überlegen, auf was Art diese Sache mit Sicherheit, nach Beschaffenheit der Conjuncturen, am besten anzugreifen und folglich diese gefährliche Ursache zu unendlichen Weiterungen im Norden auf einmal zu heben sei. — Nach solchen und mehren dergleichen glücklichen Verrichtungen reisete endlich der von Bassewitz im Mai 1724 von Stockholm wieder ab, nachdem er vorher gegen den König bei der Abschiedsaudienz eine merkwürdige Rede gehalten und demselben darin wegen der seinem Herzog zugestandenen Vortheile und wieder zugewandten Freundschaft und Neigung den gehörigen Dank abgestattet; wobei er zugleich nicht unterlassen, sich über die Königin zu beschweren, daß sie gegen den Herzog, ihren einzigen Schwestersohn, sich nicht so gewierig und huldreich erzeigen wollen." Ein Vorwurf, den Lagerbring bestätigt: „Eine der vornehmsten Schwachheiten der Königin war ihr besonderer Haß gegen den Herzog von Holstein, und diese Leidenschaft ist vielleicht für das Reich selbst bisweilen schädlich gewesen." Am 6. Dec. 1724 erfolgte die Verlobung des Herzogs mit der kaiserlichen Prinzessin Anna, „da eben der Zarin hoher Namenstag in Galla begangen wurde. Der Zar wechselte selbst zwischen den hohen Verlobten die Ringe, gab sowol dem Bräutigam als der Braut einen Kuß und wünschte beiden langes Leben, worauf sie von dem Erzbischof von Nowgorod nochmals eingesegnet wurden." Der Tod des Zars, den 28. Jan. 1725, veranlaßte einen Aufschub in der Trauung. „Die Kaiserin beschenkte mittlerweile den Herzog mit dem Palast des Großadmirals Grafen von Apraxin, welchen sie mit allem darin befindlichen Hausgeräthe für 60,000 Rubel gekauft hatte." Zu Ende des Jahres 1724 hatte der Herzog zu Kiel ein höchstes Regierungscollegium, die sogenannte General-Landescommission, angeordnet. „Den 1. Juni 1725 st. n. ward endlich zu Petersburg das Beilager mit der Russischen Prinzessin Anna höchst vergnügt vollzogen. Es wurden drei ganze Tage in Lustbarkeit zugebracht und während dieser Zeit die tiefste Trauer ausgesetzt. Es wurde dem Herzog ein zulänglicher Gehalt von Einkünften aus der kaiserl. Kammer angewiesen, er auch am 25. April 1726 der Leibgarde Preobrazensky als ihr Obristlieutenant vorgestellt und kurz hernach in dem Cabinetscollegium eingeführt. Die Kaiserin schlug ihn denen kurländischen Ständen zum zukünftigen Herzog vor. Sie schloß ihn mit in den Allianztractat ein, den sie um

diese Zeit mit dem Römischen Kaiser errichtete. Sie brachte es dahin, daß er von allen Höfen den Titel Königl. Hoheit erhielte, nachdem ihm der Kaiser darüber ein formliches Diploma ausfertigen lassen. Sie ließ durch ihren Gesandten am schwedischen Hofe, Fursten Dolgoruky, denen Ständen dieses Reichs die nachdrücklichsten Vorstellungen thun, um wegen der Succession etwas gewisses en faveur seiner zu beschließen; ja sie rüstete eine starke Flotte aus und machte Miene, den König von Dänemark mit Gewalt zu zwingen, dem Herzoge seine abgenommenen Lande wieder zu geben." Die Flotte war zum Auslaufen bereit, als den 9. Juni 1726 eine englische Flotte, durch dänische Schiffe verstärkt, vor Reval erschien und bis zu Anfang Octobers in ihrer Stellung verharrte, sodaß demnach vorläufig die beabsichtigte Expedition unterbleiben mußte. Den 17. Mai 1727 starb des Herzogs warme Freundin, die Kaiserin Katharina. „Sie hatte vor ihrem Ende ein Testament gemacht und darin den jungen Prinzen Petrum Alexiewitsch zum Nachfolger im Reiche erklärt, jedoch dabei ihre zwei Prinzessinnen nebst unsern Herzog so wohl bedacht, daß sie nicht Ursache hatten, über ihre Verordnung mißvergnügt zu sein. Denn es sollte nicht nur der junge Kaiser bis ins 16. Jahr unter der Vormundschaft und Administration der beiden Prinzessinnen und unsers Herzoges, mit Zuziehung des hohen Conseil, stehen, sondern es sollte auch derselbe gehalten sein: 1) jeder Prinzessin, außer dem ordentlichen Brautschatze von 300,000 Rubel, annoch eine Million Rubel zu geben, weil sie demselben ihr Erbrecht an die Krone überlassen; 2) sollten eben diese Prinzessinnen, so lange sie im Lande bleiben würden, noch überdies jährlich jede 100,000 Rubel bekommen; 3) alle Juwelen, Gold, Silber, Equipage und Mobilien, so der Krone nicht gehören, sollten unter beide Prinzessinnen getheilt werden; 4) dem Herzoge sollte von dem, was er bisher im Lande genossen, nichts angerechnet, noch ein Anspruch darauf gemacht werden; 5) alle Engagements, so wegen Restitution des Herzogthums Schleswig getroffen, sollten in allen Stücken gehalten, und 6) das Holsteinische Haus in allen geschützet, auch wenn der Herzog zu der schwedischen Krone gelangte, die Harmonie und Freundschaft mit demselben beständig unterhalten werden. Ueber dieses war verordnet, daß, wenn der junge Kaiser ohne Erben sterben würde, die Prinzessin Anna Petrowna, vermählte Herzogin von Holstein, und nach ihr ihre Erben regieren sollten. Alleine so gut es die verstorbene Kaiserin mit dieser Verordnung gemeinet, so wurde doch derselben in vielen Stücken gar schlecht nachgelebet. Der junge Kaiser ließ sich gleich anfangs durch solche Ministers regieren, die das Ansehen des Herzogs bei Hofe längst mit mißgünstigen Augen angesehen. Die Summen, die seiner Gemahlin accordirt worden, wurden zwar ausgezahlt, ihm aber bei aller Gelegenheit so begegnet, daß er schließen konnte, man sähe es gerne, wenn er sich wieder in seine Erblande verfügte. Hierzu entschloß er sich auch kurz nach dem Fall des Fursten Menzikow. Der Aufbruch von Petersburg geschah den 5. Aug. 1727 unter Begleitung von zehn Kriegsschiffen, welche der Großadmiral Apraxin selbst commandirte. Den 24. Aug. kam er mit seiner Gemahlin in seiner Residenz Kiel zu großer Freude der Unterthanen glücklich an. Den 26. Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr hielt er daselbst mit großem Gepränge seinen Einzug. Man brachte darauf das ganze Jahr in lauter Lust und Vergnügen zu, zumal die Schwangerschaft der Herzogin das Fürstliche Haus mit neuer Hoffnung erfüllte." Sie wurde auch den 21. Febr. 1728 von dem Erbprinzen Karl Peter Ulrich entbunden, hielt den 6. April ihren Kirchgang, starb aber durchaus unerwartet den 15. Mai. Die Leiche ruhete bis zum 3. Oct. in der Schloßkapelle zu Kiel, wurde dann zu Schiffe nach Petersburg gebracht und am 12. Nov. in der Kaisergruft beigesetzt. Der Freundschafts- und Garantietractat, zu Kopenhagen den 27. Mai 1732 zwischen dem kaiserlich-russischen und dänischen Hofe abgeschlossen, stipulirte unter Mehrem in Betreff auf Schleswig: 1) Der König von Dänemark verspricht dem Herzoge zu Holstein-Gottorp eine Million Thaler zu bezahlen, wofern derselbe seinen Forderungen auf das Herzogthum Schleswig abzusagen sich entschließen will. 2) Die hohen Contrahenten sind einig geworden, dem Herzoge zwei Jahre Zeit zu lassen, binnen welchen er sich entschließen soll, vorstehende Anerbieten anzunehmen oder zu verwerfen. Niemals aber war der Herzog zu bewegen, daß er diese Entschädigung angenommen hätte, wie viele Mühe sich darum auch die Höfe von Wien und Petersburg gaben. Er ließ auch zu Wien nachdrücklich protestiren. „Seine Hoffnung beruhete noch auf einem gedoppelten Grunde, nämlich auf einer glücklichen Vermählung und auf der Succession in Schweden. In Ansehen beider hat er sich in den letzten Jahren seines Lebens viele Mühe gegeben, seinen Zweck zu erreichen. In England hat er um die Königl. Prinzessin Amaliam anhalten lassen," und in Schweden vornehmlich auf den Reichstagen von 1734 und 1738, dann durch Unterhandlungen mit einflußreichen Personen und Familien seine Ansprüche auf die Thronfolge zu wahren gesucht. Im Januar 1735 stiftete er zu Ehren der russischen Kaiserin und in dem Andenken seiner verstorbenen Gemahlin den St. Annenorden, welcher zu Kiel den 15. Febr. 1739 mit großer Pracht inaugurirt wurde. In demselben Jahre ließ er seine Ansprüche zu Julich und Berg in der sogenannten Historischen Ausführung rechtfertigen. Sie befand sich noch unter der Presse, als der Herzog, von einer schweren Brustkrankheit heimgesucht, zu Reitzhagen, dem vormalig dismembrirten Gute des Kammerherrn von Pöhlen, im Amte Trittau, den 18. Juni 1739 verschied. Die Leiche wurde zu Bordesholm in der vormaligen Klosterkirche beigesetzt. „Der verstorbene Herzog war ein Herr von vielen besondern Eigenschaften. Er liebte Pracht und Verschwendung, war aber zu mancher Zeit auch genau und sparsam. Mit seinen Ministris und Bedienten ging er sehr vertraulich um, war aber dabei sehr argwöhnisch, sodaß sie leicht bei ihm in Ungnade fallen konnten, da er dann insgemein sehr hart mit ihnen verfuhr, wie solches u. a. sein gewesener Premier-Ministre, der Graf von Bassewitz,

der General Reichel und der geheime Rath Stambke erfahren. In Gesellschaften zeigte er sich sehr lustig, ließ aber zu anderer Zeit ein verdrüßliches und sehr eigensinniges Wesen von sich blicken. Wenn er das Glück erlebet hätte, auf den schwedischen Thron gesetzt zu werden, dürfte er in vielen Stücken einen andern Carolum XII. abgegeben haben." In des eilfjährigen Prinzen Namen regierte als Vormund und Administrator Herzog Friedrich Adolf, Bischof von Lübeck; mündig erklärt von dem Kurfürsten von Sachsen, als Reichsvicar, Juni 1745, bestieg Karl Peter Ulrich am 5. Jan. 1762, von nun an Peter III. genannt, den russischen Thron, worauf ihm, nach langer Unterbrechung, sein Sohn Paul I., seine Enkel Alexander I. und Nicolaus, sein Urenkel Alexander II. folgten. Vergl. den Art. Peter III.

Christian August, des Friedrich (IV.) jüngerer Bruder, geb. den 11. Jun. 1673, regierte nach des Bruders Ableben, 1702, als Administrator die herzoglichen Lande, „welche Administration er, wiewohl nicht zu sonderbarem Vortheil des Fürstlichen Hauses, bis An. 1717 geführet hat," wurde Bischof zu Lübeck den 26. April 1706 und starb den 25. April 1726. Den 2. Sept. 1704 hatte er sich mit Albertine Friederike, des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach Tochter, vermählt, die ihn beinahe 30 Jahre überlebte und am 22. Dec. 1755 zu Hamburg verstarb. „Sie hat durch ihre Tugenden und vortrefflichen Eigenschaften einen Ruhm erhalten, der noch größer als ihre hohe Geburt ist, und sich nicht allein in den Herzen der Großen, welche die Ehre ihres Umgangs genossen, sondern auch unzähliger Armen, die an ihr stets eine wohlthätige Versorgerin gefunden, ein immerwährendes Denkmal aufgerichtet." Sie war eine Mutter von sieben Kindern geworden: 1) Hedwig Sophia Augusta, Aebtissin zu Heroord, den 31. März 1750, Pröbstin zu Quedlinburg, geb. den 9. Oct. 1705, starb den 13. Oct. 1764. 2) Karl, geb. den 26. Nov. 1706, wurde des Vaters Nachfolger in dem Bisthume Lübeck, 1726, starb zu Petersburg den 1. Juni 1727, als der Großfürstin, nachmaligen Kaiserin Elisabeth, Bräutigam. 3) Anna, geb. den 3. Febr. 1709, wurde den 7. Nov. 1742 dem Prinzen Wilhelm von Sachsen-Gotha, der zu Tonna residirte, angetraut, blieb aber kinderlos und starb den 2. Febr. 1758. 4) Adolf Friedrich, Bischof zu Lübeck, Administrator der gottorpischen Lande und zuletzt König von Schweden, geb. den 14. Mai 1710, hat seinen selbständigen Artikel. 5) Friedrich August, der nachmalige Herzog von Oldenburg, von dem unten. 6) Johanna Elisabeth, geb. den 24. Oct. 1712, ward den 8. Nov. 1727 mit Christian August Fürsten zu Anhalt-Zerbst vermählt. Mutter von zwei Kindern, Witwe den 16. März 1747, hat sie kraft des fürstlichen Testaments die Vormundschaft und Landesadministration unter der hohen Direction des Königs von Preußen geführt, bis sie am 28. Sept. 1752 die Regierung ihrem Sohne, dem Fürsten Friedrich August, übergab. Ihre Tochter Sophie Auguste Friederike war den 1. Sept. 1745 dem Großfürsten und Thronfolger, nachmaligen Kaiser Peter III., angetraut worden, und hat nachmals als Katharina II. das weite Zarenreich beherrscht. Von der Kaiserin Elisabeth war der Mutter eine Pension von 15,000 Rubeln ausgesetzt worden, deren sie auch bis zu ihrem Ende genoß. „Im Januar 1758 geschah ihr der Verdruß, daß der französische Marquis von Fraigne durch ein preußisches Commando mit Gewalt in der fürstlichen Residenz aufgehoben und nach Magdeburg gebracht wurde. Sie that darauf in Begleitung ihres Sohnes eine Reise nach Hamburg, von der sie sich zu Schiffe setzte und nach Frankreich überging. Sie nahm den Titel einer Gräfin von Oldenburg an und lebte zu Paris bis an ihr Ende. Sie wollte gerne verborgen bleiben, machte aber so große Depensen, daß man ihren Stand gar bald entdeckte. Sie genoß überall und von Jedermann viele Ehre und gab durch ihre Aufführung zu vielerlei Gerüchten Anlaß. Was eigentlich ihre Krankheit gewesen, ist nicht gemeldet worden." Sie starb den 30. April 1760. 7) Georg Ludwig, geb. den 16. März 1719, trat sehr jung bei den sächsischen Gardes-du-corps ein, ohne doch Dienste zu leisten. Solcher Unthätigkeit überdrüssig, ging er im ersten schlesischen Kriege als Volontair zu der preußischen Armee, und wurde am 20. Mai 1742 zum Oberstlieutenant bei Rochow, Cuirassier, im October 1743 zum Obersten des getheilten Platen'schen Dragonerregiments und den 5. Dec. 1743 zum Generalmajor ernannt. Als solcher focht er mit hoher Auszeichnung bei Kesselsdorf, den 15. Dec. 1745. Gleich darauf wurde Frieden geschlossen und der Prinz bezog mit seinem Regimente das Standquartier Riesenburg. Von da ist es nicht weit nach dem gräfl. Dohna'schen Gute Pröckelwitz. Da lebte des Grafen Alexander Emil von Dohna junge Witwe, die Prinzessin Sophie Charlotte von Holstein-Beck, und diese wurde am 1. Jan. 1750 dem Prinzen Georg Ludwig angetraut. Generallieutenant von der Cavalerie seit Februar 1757, stand dieser unter Lehwald's Befehlen in dem Lager bei Wehlau, als die russische Armee unter Aprarin im Juli 1757 in die Grenzen von Preußen einbrach. Am 30. Aug. wurde bei Groß-Jägersdorf geschlagen, und der Prinz und sein Regiment haben sich an diesem heißen Tage gleich sehr ausgezeichnet. Königsberg würde indessen kaum zu behaupten gewesen sein, allein zu Jedermanns Verwunderung traten die Russen den Rückzug an, in solchem höchlich beunruhigt durch des Prinzen von Holstein Cavaleriecorps. Indessen mußte, um Pommern zu retten, das entfernte Preußen aufgegeben und Lehwald's Armee nach der Oder gezogen werden. Im December 1757 überschritt sie die Peene und der Prinz führte die Avantgarde, 12,000 Mann, er trieb auch die Schweden bis unter die Kanonen von Stralsund. Vom Februar 1758 an der Armee des Prinzen Ferdinand zugetheilt, führte er regelmäßig die Avantgarde, und er hat in der bis in die Gegend von Neuß ausgedehnten Jagd auf die Franzosen ungemeine Thätigkeit entwickelt. Als nachher die Armee, zwischen Niers und Maas eingeschlossen, in schwere Verlegenheit gerieth, übernahm der Prinz nach dem doch

endlich bei Schenkenschanz am 8. Aug. bewerkstelligten Rheinübergange das Commando der Nachhut, welches er aber, nachdem die Gefahr beseitigt war, mit jenem der Avantgarde vertauschte. Bei Berken bestand er den 29. Sept. ein ehrenvolles Gefecht. Nach der Schlacht bei Bergen, den 13. April 1759, mußte er abermals das Commando der Arrièregarde übernehmen. Er führte zwei preußische Dragonerregimenter und sechs Bataillone Infanterie, die Husaren und Feldjäger, wurde aber in seinem Marsche bis Hungen von einem feindlichen Corps sehr beunruhigt. Dafür nahm er volle Rache in der Schlacht bei Minden, den 1. Aug., die er durch einen glanzenden Reiterangriff zum Vortheil der Alliirten entschied. Vor Eröffnung des Feldzugs von 1760 wurde er sammt den preußischen Regimentern zur Armee des Königs gefordert. Den 30. Mai trat er über Cassel den Marsch an, sodaß er vor Dresden anlangte, als eben die Belagerung beginnen sollte. Es wurde ihm sein Posten jenseits der Elbe angewiesen und formirte mit den 20 ihm zugetheilten Bataillonen den linken Flügel des ersten Treffens. Als die große österreichische Armee zum Entsatz eintraf, wurden seine Postirungen Nauenhof und Weißenhirsch durch eine Colonne von 15,000 Mann angegriffen, und er mußte sich nach der hartnäckigsten Vertheidigung, mit Verlust von acht Kanonen, mittels der Schiffbrücke bei Kaditz auf die Hauptarmee zurückziehen. Unmittelbar darauf wurde die Belagerung aufgehoben. In der Schlacht bei Torgau, den 3. Nov. 1760, ließ Daun, um seinen Sieg zu vervollständigen, 60 Schwadronen gegen Torgau verpraken. „Ihr linker Flügel stieß an Zinna, der rechte an die Elbe. Der Prinz von Holstein stellte sich ihnen sogleich mit der Cavalerie entgegen und brachte sie zwar anfänglich zum Weichen, mußte aber bei dem zweiten Angriffe sich etwas zurückziehen. Er rückte jedoch sogleich wieder vor und die preußische dritte Linie der Infanterie griff darauf die Weinberge von Siptitz zu eben der Zeit an, da Ziethen mit dem rechten Flügel den Feinden in den Rücken fiel. Dieses Unternehmen glückte dergestalt, daß die Oestreicher dadurch in die äußerste Unordnung geriethen" und der Sieg dem Könige blieb. Dessen Dienst hat indessen der Prinz im März 1761 quittirt, vorläufig nach Königsberg sich wendend. Kaum hatte jedoch Kaiser Peter III. den Thron bestiegen, so wurde er nach Petersburg eingeladen, zum General en-Chef aller teutschen Truppen, zum Statthalter in Holstein, Alles in den gnädigsten und zärtlichsten Ausdrücken, ernannt und mit dem Prädicate Königliche Hoheit beehrt. Er verließ Königsberg den 23. Jan. 1762, wurde auf der ganzen Reise mit Ehrenbezeigungen überhäuft und in Zarskoeselo von dem Kaiser auf das Zärtlichste empfangen. Eine Ukase verordnete, daß er als ein Prinz von Geblüt behandelt und von allen Gesandten ihm die erste Visite gegeben werde; damit war das Geschenk des Schuwalow'schen, vormals Beinschen'schen Palastes, welchen der Kaiser um 150,000 Rubel angekauft hatte, verbunden. Den 21. Febr. wurde er zum Generalfeldmarschall und Obersten der Leibgarde mit einem sehr ansehnlichen Tractament ernannt. Außerdem wurde ihm ein Gehalt von 48,000 Rubeln und wegen der Statthalterschaft von Holstein eine Zulage von 12,000 Rubeln ausgeworfen. Nach der Ankunft seiner Gemahlin und seiner beiden Söhne wurde der Familie der schöne italienische Palast eingeräumt. „Der Kaiser wollte seine Armee und den Kriegsstaat auf einen ganz andern Fuß setzen, daher mußte der Prinz Georg bei allen Regimentern die preußischen Exercitien und Manoeuvres einführen, überhaupt Alles auf preußische Art einrichten. Bei der neuangeordneten Kriegscommission ward er das erste Mitglied unter dem Vorsitze des Kaisers, und da dieser Monarch dem Holsteinischen Leibregiment zu Pferd die Vorzüge eines kaiserlichen Leibgarderegiments ertheilte, bekam er auch das Commando darüber. Er mußte den Kriegsstaat im Herzogthum Holstein auf 7 Regimenter zu Pferd setzen, wurde ein Mitglied des neuerrichteten Conferenzministeriums, und als der Kaiser den 10. Mai zwei neuerbaute Kriegsschiffe von 70 Kanonen vom Stapel laufen sah, hatte der Prinz die Ehre, daß das zweite davon unters Prinzen Namen empfing; ja der Kaiser ging gar darauf um, wie er ihm zu dem Herzogthum Kurland verhelfen möchte, sofern er den aus dem Exilio zurückberufenen Biren bewegen wollte, seine Rechte darauf an ihn abzutreten." In dem beabsichtigten Kriegszuge nach Dänemark sollte der Prinz dem Kaiser zur Seite stehen, vielmehr ihm vorausgehen. Am 15. Juli sollte der Aufbruch erfolgen, es kam aber die bekannte Revolution zum Ausbruch, welcher zu widerstehen der Prinz vergeblich versuchte. Er wurde auf der Straße arretirt, doch bald wieder in Freiheit gesetzt. „Jedoch die Holsteiner waren durch die allzu große Gunst, die ihnen der verstorbene Kaiser erzeiget, am Russischen Hofe so verhaßt geworden, daß sie den 21. Juli insgesammt ihren Abschied erbielten, mit dem Befehl, noch an diesem Tage abzureisen. Es waren meistens Officiers. Ihnen mußte der Prinz Georg den 30. selbst mit seinem Hause und ganzen Hofstatt nachfolgen, jedoch hatte ihm die Kaiserin die Regierungsverwaltung der holsteinischen Lande während der Minderjährigkeit des jungen Großfürsten aufgetragen. Er erhielt auch einige Tage vor seiner Abreise ein Geschenk von 100,000 Rubeln, mußte aber dagegen den geräumten Palast zurückgeben und alle Chargen und Appointements resigniren. Er gab dem Ueberbringer des obgedachten Geschenks eine goldene, mit Juwelen besetzte Tabatiere zum Präsent. Seine Besoldung wurde auf 12,000 Rubel gesetzt, die die Kaiserin aus ihrer eigenen Kasse mit 10,000 Rubeln verstärken wollte. Er mußte unterwegs zu Hamburg bleiben, bis die Irrung, die über der Administration der holsteinischen Lande und Mitvormundschaft des jungen Großfürsten mit dem damaligen Hofe entstanden, beigelegt worden. Es gründete dieser Hof sein Recht auf den mit dem Könige in Schweden 1750 geschlossenen Tractat, nach welchem der letztere König als ältester Successende des jungen Großfürsten die Mitvormundschaft und Administration der holsteinischen Lande, wenn sich solche ereignen sollte, dem Könige von Dänemark übertragen hatte. Jedoch da die Kaiserin dieses

durchaus nicht genehm halten wollte, so sagte sich der dänische Hof, um Friedens willen, von dieser Mitvormundschaft los. Der Prinz, dessen Gemahlin während des Aufenthalts zu Hamburg, den 7. Aug. 1763, verstarb, bekam darauf aus Petersburg Befehl, seine Reise nach Kiel fortzusetzen. Er brach den 29. Dec. 1762 von Hamburg auf und langte noch diesen Abend zu Neumünster, des andern Morgens zu Kiel an, wo er Nachmittags einen prächtigen Einzug hielt und als Statthalter die Regierung antrat." Sie war von kurzer Dauer, der Prinz erlag einem Schlagflusse den 7. Sept. 1763. Von seinen Söhnen ist der ältere, Peter August Wilhelm, holsteinischer Oberst, geb. den 18. Jan. 1753, den 14. Juli 1774 bei Reval in der Ostsee ertrunken. „Er hatte auf Reisen und Universitäten große Kenntnisse erworben. Als er auf einer Fregatte, um sich in dem Seewesen zu üben, auf den Tauen dem Mastbaum zu kletterte, fiel er herunter in die See. Da das Schiff in vollem Segeln war, konnte man ihn nicht retten, und sein Körper ist nicht gefunden worden." Von seinem jüngern Bruder, Peter Friedrich Ludwig, wird unten die Rede sein.

Friedrich August, Nr. 5, des Herzogs Christian August dritter Sohn, geb. den 20. Sept. 1711, war Statthalter in Holstein und Coadjutor zu Lübeck, als er die Regierung des Bisthums zu übernehmen, durch seines Bruders Thronbesteigung in Schweden berufen wurde. Er nahm davon Besitz zu Eutin im Januar 1751, wogegen er im Februar der Statthalterschaft in Holstein, großfürstlichen Antheils, entbunden und diese vollständig aufgehoben wurde. Am 16. Nov. 1773 erfolgte der seit 1767 vorbereitete Austausch dieses Landes gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche indessen der Großfürst Thronfolger bereits durch Abtretungsacte vom 30. Juli 1773 dem Bischofe von Lübeck überlassen hatte, um, heißt es in dem Instrumente, der jüngern Linie des Hauses Gottorp ein hinlängliches, anständiges Etablissement zu verschaffen und das Glück derselben für die Zukunft zu befestigen. Am 14. Dec. 1773 wurde die Abtretung zu Oldenburg vollzogen. Am Vormittage wurde die auf dem Schloßplatze aufgestellte Garnisoncompagnie in des Bischofs von Lübeck Eid und Pflichten übernommen. „Um Mittagszeit begab sich der Bischof nebst seinem ältesten Sohne, dem Coadjutor, in den Huldigungssaal, wo die sämmtlichen Collegien, auch der großfürstliche Commissarius Kaspar von Saldern, sich eingefunden hatten. Der dänische Commissarius, Graf Detlev von Reventlau, eröffnete die Handlung durch eine kurze Rede, in welcher er des Großfürsten landesväterliche Entschließung, seinen weitentfernten Grafschaften einen Regenten in der Nähe zu geben, dessen Herz der Religion, der Gerechtigkeit und Menschenliebe eigen wäre, bekannt machte, ließ seine Vollmacht ablesen und überreichte solche darauf dem Bischofe im Original. Sodann entließ er die Bedienten und Unterthanen ihrer Pflicht und überreichte die Original-Abtretungsurkunde mit dem in einer goldenen Kapsel daran hängenden Siegel an den Bischof. Demnächst übertrug er mittels Darreichung der Schlüssel, einer Rasenscholle und grüner Zweige dem Bischof und dessen männlichen Nachkommen das Eigenthum beider Grafschaften." Diese hat der Kaiser im J. 1777 zu einem Herzogthume vereinigt, und der erste Herzog von Oldenburg, auch holländischer General der Infanterie, ist den 6. Juli 1785 mit Tode abgegangen, einen Sohn und eine Tochter hinterlassend. Diese, Hedwig Elisabeth Charlotte, geb. den 22. März 1759, wurde den 7. Juli 1774 ihrem Vetter, dem Herzoge Karl von Südermanland, nachmals K. Karl XIII. von Schweden angetraut. Witwe den 8. Febr. 1818, ist sie den 20. Juni 1818 gestorben. Ihr Bruder, Peter Friedrich Wilhelm, geb. den 3. Jan. 1754, Coadjutor des Bisthums Lübeck durch Wahl vom 27. Oct. 1773, resignirte den 14. Febr. 1776, konnte auch wegen Geistesschwachheit die Regierung des Herzogthums nicht übernehmen, und starb zu Plön den 2. Juli 1823. Als regierender Landesadministrator in Oldenburg trat auf des Prinzen Georg Ludwig jüngerer Sohn, Peter Friedrich Ludwig, geb. den 17. Jan. 1755, Coadjutor zu Lübeck den 16. Sept. 1776, Bischof 1785. Zu dessen Gunsten verwandelte die Reichsdeputation von 1803 das Bisthum Lübeck in ein weltliches Fürstenthum; zugleich erhielt das Herzogthum bedeutende Vergrößerung mittels der münsterschen Aemter Vechte und Kloppenburg und des hannöverschen Amtes Wildeshausen. Den Vorwand zu solcher Freigebigkeit lieh die stipulirte Aufhebung des elsflether Zolles, die doch nicht eher als am 7. Mai 1820 erfolgte. Durch Decret von 10. Dec. 1810 wurde das Herzogthum dem französischen Kaiserreiche einverleibt und der Fürst-Administrator wendete sich mit seiner Familie nach Rußland, bis die Ereignisse des Jahres 1813 ihn nach Oldenburg zurückführten. Dort hielt er seinen Einzug den 27. Nov. 1813. Regierender Herzog seit dem 2. Juli 1823, ist er zu Wiesbaden den 21. Mai 1829 gestorben. (Vergl. den Art. Oldenburg.) Aus seiner Ehe mit des Herzogs Friedrich von Würtemberg Tochter Friederike Elisabeth Amalia, vermählt den 26. Juni 1781, gest. den 24. Nov. 1785, kamen zwei Söhne. Der ältere, Paul Friedrich August, Großherzog von Oldenburg, nahm nach einander drei Frauen. Die erste, Adelheid, Prinzessin von Anhalt-Schaumburg, starb den 13. Sept. 1820. Ihre Stelle nahm ihre jüngere Schwester ein, die Prinzessin Ida, vermählt den 24. Juni 1825, gest. den 31. März 1828. Die dritte Gemahlin, des Königs Gustav IV. Adolf von Schweden Tochter, vermählt den 5. Mai 1831, ist den 27. Jan. 1844 gestorben. Aus allen drei Ehen sind Kinder vorhanden, der zweiten gehört an der heutige Großherzog Nicolaus Friedrich Peter. Dessen Vater ist den 27. Febr. 1853 mit Tode abgegangen. Des Vaters Bruder, Peter Friedrich Georg, geb. den 9. Mai 1784, russischer General der Cavalerie, Generalgouverneur von Twer, Newgorod und Jaroslaw, erhielt in der Ehe mit der Großfürstin Katharina Paulowna, der nachmaligen Königin von Würtemberg, die Söhne Alexander und Peter, und starb den 27. Dec. 1812. Alexander starb den 16. Nov. 1829, Peter ist mit des Herzogs Wilhelm von Nassau

Tochter Therese vermählt. Hiernach zerfällt das Haus Gottorp in drei Hauptlinien: die kaiserliche in der Moskau, die königliche weilend in Schweden, wo noch K. Adolf Friedrich, sein Sohn Gustav III., dann sein Enkel Gustav IV., endlich sein Sohn Karl XIII. regierten. Von Gustav's IV. Kindern leben noch Gustav Prinz von Wasa und des Großherzogs Leopold von Baden Witwe. Die dritte Hauptlinie ist die eben abgehandelte in Oldenburg. (*v. Stramberg*)

GOTTSCHALCK (Johann Georg), dänischer Schulmann, im J. 1741 zu Viningen im Stifte Seeland geboren, widmete sich auf der Universität zu Kopenhagen der Philologie und Philosophie und wurde nach der Beendigung seiner Studien und nach Erlangung der Doctorwürde im J. 1770 Prorector an der lateinischen Schule zu Odensee, wo er viele Jahre mit ebenso großem Eifer als Erfolg wirkte und im J. 1816 starb. Er übersetzte die Reden Cicero's und Quintilian's Lehrbuch der Beredsamkeit in das Dänische, nachdem er durch eine kleine Abhandlung (Theses quaedam de nominibus propriis latinis in danica convertendis praemissae interpretationi danicae orationis Ciceronis primae in Catilinam. Hafniae 1768. 8.) auf diese immer noch von seinen Landsleuten geschätzten Arbeiten vorbereitet hatte. Auch seine Schrift über den Einfluß des wahren Patriotismus auf die Muttersprache (Den aegte Patriotismes Indflydelse paa Modersproget. Odensee 1774. 8) enthält manche beachtenswerthe Bemerkung *). (*Ph. H. Külb.*)

GOTTSCHALCK (Kaspar [1]) Friedrich), geboren am 15. Juli 1772 in Sondershausen. In der dortigen Schule, der er seinen Elementarunterricht verdankte, soll er sich durch Fleiß und gesittetes Betragen ausgezeichnet haben. Unterstützt durch glückliche Geistesanlagen machte er rasche Fortschritte in seinen Kenntnissen. In seinem 18. Jahre (1790) bezog er die Universität Göttingen, wo er sich der Jurisprudenz widmete, aber auch andere wissenschaftliche Fächer, namentlich historische und antiquarische Forschungen in den Kreis seiner Studien zog. Bei zu anhaltender Geistesanstrengung begann seine Gesundheit zu leiden. Er bedurfte der körperlichen Bewegung. Zerstreuung fand er auf einem Ausfluge, den er im Sommer 1792 unternahm. Eine Beschreibung seiner Fußreise ließ er, nachdem er die Universität bereits einige Jahre verlassen hatte, zu Halle 1797 unter dem Titel drucken: „Meine Wanderungen in einige Gegenden um Göttingen im Sommer 1792." Diesen Streifzügen fehlte es nicht an manchen kleinen Abenteuern und Verlegenheiten, über die er sich jedoch mit jugendlichem Frohsinn leicht hinwegsetzte. Seltsam contrastirte mit dieser Stimmung der durch wechselvolle, sehr traurige Schicksale erzeugte Welt- und Menschenhaß eines Mannes, der sich in die Einöde eines Waldes zurückgezogen hatte. Dort traf Gottschalck mit ihm zusammen, als er beim Herumstreifen in der ihm unbekannten romantischen Gegend in jenem Walde sich verirrt hatte, ohne einen Ausweg finden zu können. „Ich ging," erzählt er [2]), „immer tiefer hinein, statt herauszukommen. Die Sonne war schon hinunter; eine hohe Röthe bezeichnete ihre Spur noch. Dunstlos stieg der Halbmond empor, und übernahm das Geschäft, die Erde zu beleuchten. Aber nur schwache Strahlen milderten die undurchdringliche Finsterniß des Waldes. Ich konnte mich nicht herausfinden; es half Nichts, ich mußte mich entschließen hier zu übernachten, nachdem ich länger als drei Stunden herumgelaufen war. Die tiefe Stille ward nur bisweilen durch das Geheul einiger Nachtvögel unterbrochen, das grausenerregend war, und durch die Tritte einiger nächtlicher Raubthiere, die ihrer Beute nachschlichen. Ich lag am Fuße eines breiten Baumes und überließ mich meinen Träumereien, als ich durch das Gebräch hin am Licht erblickte. Ich hielt es Anfangs für Irrwischschein, wurde aber bald vom Gegentheil überführt, als sich eine Harfe, von einem schönen Tenor begleitet, hören ließ. Ich sprang hastig auf, um die Erscheinung näher zu betrachten. Dickes Gestrauch hinderte mich, grade darauf los zu gehen. Erst nach mancherlei empfangenen Wunden blieb ich ungefähr zehn Schritte von meinem Gegenstande hinter einem alten Baumstamme stehen. Ich sah deutlich einen Greis in Eremitenkleidung, der vor dem Eingange einer Höhle saß, und die Harfe spielte. Neben ihm lag etwas Lebendiges, das ich aber nicht deutlich erkennen konnte. Vor ihm stand ein Tisch, auf welchem ein Licht brannte. Sein Gesicht überzog eine bräunliche Farbe. Tiefe Furchen lagerten sich auf seinen Wangen. Ein langer weißer Bart hing ihm auf die Brust hinab. Thränen entrollten seinen Wangen, als er sang. Heftige Bewegungen schienen in ihm zu kämpfen. Bei jeder Strophe nahm er Etwas aus dem Busen, und drückte es an seine Lippen. Der Affect des Schmerzes stieg mehr und mehr in seiner Stimme. Er weinte laut. Die Harfe entsank ihm und er fiel zur Erde. Ein unwillkürlich ausgestoßener Schrei entdeckte mich dem lebendigen Wesen zu seinen Füßen. Es war ein Hund, der sofort auf mich losfuhr. Ich eilte dem Alten zu Hilfe, rieb ihn, schüttelte ihn und versuchte alles Mögliche, ihn ins Leben zurückzurufen. Endlich öffnete er die Augen, riß sich aus meinen Armen, und fragte erschrocken, wer ich sei und was ich wolle. Ich gab mich ihm als einen Verirrten zu erkennen, der beim Herumstreifen in der ihm unbekannten Gegend keinen Ausweg habe finden können. Er betrachtete mich eine Weile mißtrauisch, schien aber dann beruhigt, und that mir den Vorschlag, bei ihm zu übernachten. Er nahm seine Harfe und sein Licht. Ich folgte ihm nach. Ein langer dunkler Gang, in dem unsere Schritte dumpf wiederhallten, führte zu einem ziemlich geräumigen Hof, der bis auf einen schmalen Pfad mit Dornen bewachsen war. Von da stiegen wir 20 Stufen, und ich war in des Fremden Wohnung.

*) Biographie generale Tom. XXI. p. 353.

1) Auf dem Titel seiner Schriften ließ Gottschalck diesen Vornamen weg.

2) S. die Olla Potrida 1792 St 2. S. 87 fg.

Ein Fenster gab ihr Licht; oben war sie gewölbt. Ein Tisch, ein Stuhl, ein Bett und einige Bücher waren das ganze Hausgeräthe, das ich sah. Er ersuchte mich, sein Abendbrod mit ihm zu theilen. Während er hinausging, durchsah ich die dortliegenden Bücher. Ich bekam eine ziemlich hohe Idee von meinem Wirthe, als ich unter mehren Mendelssohn's „Phädon" und seine philosophischen Werke, Young's „Nachtgedanken" und Cicero's Schriften fand. Beim Durchblättern fiel mir ein mit der Unterschrift: „Louise" versehener Zettel entgegen, der die Worte enthielt: „Ach, Wilhelm, stärke dich! Ich habe Nichts ausgerichtet. Er verlangte mich zum Opfer seiner Leidenschaften." Meine Neugier ward immer reger, und ich konnte sie mir selbst nicht befriedigen. Jetzt kam mein Alter zurück, und geschwind waren die Bücher wieder in Ordnung. Er brachte eine Schale frischer Milch, nebst Brod und Früchten. Ich aß, und nie schmeckte es mir besser. Als wir fertig waren, bereitete er mir ein Lager von Stroh, und nun sprachen wir von Diesem und Jenem. Endlich konnte ich mich nicht länger halten. Ich fragte ihn, wie es käme, daß er in diesem einsamen Gemäuer seine Wohnung aufgeschlagen. Er gab darauf die kurze Antwort: Das Unglück erzeuge manchen sonderbaren Entschluß. Auf meine Frage, ob ich nicht die Geschichte seines Unglücks wissen dürfte, schwieg er eine Weile, sah mich starr an, auf seinen Arm gestützt, weinte er lange, ehe er sich dazu entschloß. Mit vielen Nebenumständen erzählte er nun, wie er, von vornehmer Geburt, eine glänzende Erziehung erhalten und durch seine auf der Akademie zu H. erworbene Rechtskenntniß, besonders aber durch fürstliche Gunst sich von einer Stelle zur anderen und endlich bis zum ersten Minister emporgeschwungen habe, wie er aber dann durch seine Weigerung, einen mit Recht und Billigkeit streitenden Proceß seines Fürsten zu führen, so tief in dessen Gunst herabgesunken, daß er nicht nur seines Dienstes entlassen, sondern sogar ohne alles Verhör mehre Monate in einem grausenvollen Kerker habe schmachten müssen. Als nun sein innig geliebtes Weib, seine Louise, die ihm mehre Kinder geboren, sich dem Fürsten zu Füßen geworfen und um die Befreiung ihres Gatten oder wenigstens um eine Untersuchung seiner Schuld gebeten, da habe der Fürst als Bedingung die schöne Fürbitterin zum Opfer der Wollust verlangt — eine Bedingung, die sie natürlich nicht habe eingehen können. In kurzer Zeit habe der Gram ihrem Leben ein Ende gemacht. — Mit halb erstickter Stimme und ununterbrochenen Thränen entwarf der Greis nun eine rührende und sehr ausführliche Schilderung, wie er gänzlich allein dagestanden, verlassen von aller Welt, ohne Weib, ohne Kinder, ohne Freunde, ohne Vermögen; wie er sein Brod habe erbetteln müssen, endlich, in trostloser Stimmung an allem Lebensglück verzweifelnd, zu dem Entschlusse gekommen, in diesem Walde, in den ihn der Zufall geführt, den Rest seiner Tage zuzubringen. Es war, fährt Gottschalck fort, schon spät in der Nacht. Tief am gewölbten Himmel schwebte noch die falbe Sichel des Mondes, und streute Schimmer auf Millionen unter ihr hingestreckter Wesen. Ein leichter Hauch bewegte die Luft. Es war eine himmlische Mitternacht, noch nie von mir so in der freien Schöpfung verlebt. Ich schlief wenig; die Geschichte des Eremiten schwebte mir wundersam vor. Mit Anbruch des Tages war ich daher wieder auf, und fand meinen Alten schon beschäftigt. Er that mir den Vorschlag, auf einen fernen hohen Berg mit ihm zu gehen, wo er jeden Morgen zubringe, und die herrlichste Aussicht habe. Wir stiegen hinauf und sehr wurde meine Erwartung übertroffen. Wir waren weit über den Wald erhaben. Rings umher boten sich die malerischsten Landschaften unseren Augen dar; rings lag die herrlichste Natur vor unseren Blicken ausgegossen. Hier ein kleiner See, woran ein Dörfchen sich hinzog, und im Wasser sich spiegelte; gleich dahinter rauhe, steile Felsen, auf denen noch die Trümmer eines alten Bergschlosses prangten. Es war herrlich, herrlicher aber noch, als die Sonne hinter einem fernen Hügel emporschwebte, als der Nebel sank, und die Aussicht immer lichter wurde. — Nach langem Anschauen der Gegend stiegen wir wieder den Berg hinab. Jetzt bat ich den Greis, mich aus dem Walde zu führen. Er that es. Beim Scheiden wagte ich es, ihm eine kleine Belohnung für seine Gastfreundschaft anzubieten. Er nahm sie nicht an, und wir trennten uns endlich. — Nach einigen Jahren erfuhr ich von sicherer Hand, daß er todt sei. Nun glaubte ich nicht mehr an mein Versprechen gefesselt zu sein, die wirklich traurigen Schicksale des redlichen Mannes zu verschweigen. Ich kleidete sie in das Gewand einer Erzählung, bei der ich aber die Namen verschwieg." [3]).

Diese Erzählung, die wie bereits erwähnt, noch in die Zeit von Gottschalck's Aufenthalt in Göttingen fällt, war wahrscheinlich sein erster schriftstellerischer Versuch. Bald nach Beendigung seiner akademischen Studien, im Nov. 1793, hatte er eine seinen Fähigkeiten wie seiner Neigung entsprechende Anstellung erhalten als Archivar bei der geheimen Kanzlei in Ballenstädt. Am 19. Juni 1796 ward er zum Kanzleisecretair und zugleich zum Bibliothekar der herzogl. Privatbibliothek ernannt. Weniger harmonirte mit seinen Neigungen die im März 1798 ihm übertragene Verwaltung der Untergerichtsbarkeit bei dem Eisenhüttenwerke Mägdesprung. Im November 1802 ward er Assessor beim Hofmarschallamt mit Sitz und Stimme. Drei Jahre später erhielt er den Charakter eines herzogl. anhalt-bernburgischen Raths. Noch in demselben Jahre (1805) verdankte er der Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt das Diplom eines Ehrenmitgliedes. Auch der Titel eines Assistenzraths ward ihm 1812 zu Theil. Am 31. Jan. 1826 empfing er von dem Könige von Sachsen, Friedrich August, das Ritterkreuz des königl. sächsischen Verdienstordens. Im September 1836 nahm er seine Dienstentlassung. Was ihn bewog, seinen vieljährigen Aufenthalt in Ballenstädt zu verlassen, ist nicht bekannt geworden Er zog nach Dresden, wo er starb.

3) Siehe diese Erzählung unter der Ueberschrift: „Der Eremit" in der Olla Potrida. 1792. St. 2. S. 87 fg.

Frühzeitig, in seinem 25. Jahre (1797), war Gottschalck zum ersten Mal als selbstständiger Schriftsteller aufgetreten in seinen bereits erwähnten „Wanderungen in einige Gegenden von Göttingen." Das Localinteresse dieser Schrift war nicht geeignet, die Aufmerksamkeit des Publicums zu erregen. Sie war ohnedies anonym erschienen. Nicht viel mehr beachtet ward eine andere Schrift unter dem Titel: „Karl und Angeline." Ein Gemälde der Tugend und Liebe. Aus dem Französischen von F. G. (Magdeburg 1803. 8). Mehr Aufmerksamkeit erregten, durch glückliche Wahl des Gegenstandes, Gottschalck's spätere Schriften. Durch genaue Localkenntniß, zweckmäßige Anordnung und anziehende Darstellung empfahl sich sein „Taschenbuch für Reisende durch den Harz." Es erschien 1806 zu Magdeburg, mit einer Karte geschmückt, und erlebte 1821 die zweite und 1823 die dritte, sehr verbesserte Auflage. Die meisten Leser in allen Ständen und eine weite Verbreitung fand das von Gottschalck auf historisch-antiquarische Forschungen gegründete Werk: „Die Ritterburgen und Bergschlösser Teutschlands." Es erschien in den Jahren 1810—1829 mit Kupfern [1]) und Vignetten [2]) geschmückt, zu Halle in 8 Octavbänden, zu denen 1835 noch ein neunter hinzugefügt ward. Mehre dieser Bände erlebten die zweite und dritte Auflage.

Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen verdient dies Werk eine ausführliche Besprechung. Wie begeistert sich Gottschalck für dasselbe fühlte, geht aus seinen eigenen Aeußerungen hervor. „Beinahe in ganz Teutschland," schreibt er, „besonders aber in den Gebirgsgegenden, erblickt man Ruinen von den Wohnungen unserer Ahnherren, eines kräftigen Menschenschlags, der einst, rauh wie die Luft, die sie umgab, auf ihren Bergen hauste. Hoch und fest bauten diese Adler ihre Nester. Jahrhunderte zogen herauf; sie zerfielen, und wie Bilder aus einer Fabelwelt stehen für uns ihre Ruinen da. Wir blicken sie mit Staunen an, und sie sehen ernst herab in die Thäler, in welchen wir bei einander sitzen und uns Gespenstergeschichten von ihnen erzählen; denn dem verweichlichten Enkel ist jede große Erscheinung gespenstig geworden."

Gottschalck's Absicht war, aus den bisher erschienenen Sammlungen von Nachrichten über alte Burgen, die er in der Vorrede seines Werkes namhaft macht, mit Benutzung historischer Notizen in Zeitschriften, eine zweckmäßige Auswahl zu veranstalten [3]). Das Interesse an historischen Darstellungen, meinte er, habe eher zu- als abgenommen. Er begann daher sein Werk mit festem Vertrauen auf eine rege Theilnahme des Publicums. „Irre ich darin nicht," schrieb er, „und besuche mich die Vorliebe für mein Pflegekind nicht zu sehr, so glaube ich auch, daß diese Sammlung von Nachrichten über die Burgen Teutschlands Manchem eine willkommene Erscheinung sein werde."

Die mit seiner Arbeit verbundenen Schwierigkeiten verkannte Gottschalck nicht. Offen gesteht er: eine vollständige Geschichte der einzelnen Burgen zu liefern, sei er nicht im Stande. Nur auf eine Sammlung von historischen Notizen müsse er sich beschränken. „Das Forschen nach Hilfsquellen," schrieb Gottschalck, „ist, auch bei den eifrigsten Bemühungen, von gar keinem oder wenigstens geringem Erfolg. Daran sind die Kriege schuld, die Teutschland so lange verheerten, und den Sturz der meisten Burgen veranlaßten, und wobei die Quellen, aus denen ihre Geschichte zu schöpfen wäre, ein Raub der Flammen oder zügelloser Menschenhorden ward." Aber auch den Zeiten der Scholastik muß Gottschalck die Schuld bei, weshalb das Interesse an jenen alten Denkmälern nach und nach fast gänzlich verschwunden. „Wo man aber auch," fügt er hinzu, „nicht mit dem Mangel an historischen Angaben zu kämpfen hat, tritt die Trockenheit der Materie in den Weg."

Gottschalck irrte nicht, wenn er die Ansicht aussprach, daß durch Mittheilung von Jahreszahlen und Nomenclaturen, etymologischen Streitigkeiten und genealogisch heraldischen Grübeleien, woraus man sonst so gern die Hauptsache machte, sein Werk eben nicht viele Leser finden möchte. Er schlug daher einen anderen Weg ein. „Um die Dürre der Materien," schrieb er, „weniger fühlbar zu machen, und meinen Lesern auf der Reise durch solche Steppen einige Blumen darreichen zu können, habe ich da, wo es möglich war, und wo es, unbeschadet der historischen Wahrheit geschehen konnte, romantische Begebenheiten und Erzählungen, Mährchen und Volkssagen, die mit der Sache in Verbindung standen, eingemischt. Da ich nicht für den Geschichtsforscher schreibe, und mein Buch nur der Unterhaltung gewidmet ist, so wird man, hoff' ich, diese Art der Behandlung des Gegenstandes nicht misbilligen."

Einem Einwurfe, den man ihm in Bezug auf den Plan seines Werkes machen könnte: von allen Burgen Teutschlands Nachrichten zu liefern, suchte Gottschalck im Voraus zu begegnen. „Dies ist gar nicht meine

---

1) 1) Giebichenstein bei Halle an der Saale. 2) Falkenstein am Harz. 3) Bilstein bei Hirschfeld im Baiern. 4) Rodenstein im Odenwalde. 5) Ruinen von Stadtharbg und Lauenburg am Harz. 6) Frankenstein bei Darmstadt. Nordwestliche Seite im Burghofe. 7) Eisenstein an der Donau. 8) Kanstein, bei Schwarzburg in Rudolstadt. 9) Die Ruinen des Schlosses Wartelberg bei Wolfhagen im Kurfürstenthume Hessen. 10) 11) Kunitzburg bei Jena. 12) Ruinen des Hauptturms auf dem Gebirgsfelde im Herzogthume Lauenburg. 13) Ansichten in der preußischen Grafschaft Mansfeld. 14) Falkenstein bei Frankfurt a. M. im Herzogthume Nassau. 15) Ruinen auf der Ruine im Würtembergischen. 16) Neuhaldenberg bei Kirchhaslach an der Wörnitz, im Fürstenthum. 17) Ruinen von Hohenburg bei Abtsteinach im markgräflich-badischen Neckarkreise. 18) Stahlenburg am Harz. 19) Kegelberg bei Wolfmarsen, im Kurfürstenthume Hessen.

2) 1) Ruine Hanstein. 2) Ruine Hohenstein. 3) Ruine Scharfenberg. 4) Ruine Hanstein. 5) Ruine Hohenstein. 6) Ruine Scharfenberg. 7) Ruine Hanstein. 8) Ruine Hohenstein. 9) Ruine Scharfenberg. 10) Ruine Hanstein. 11) Ruine Hohenstein. 12) Ruine Scharfenberg. 13) Ruine Hanstein. 14) Ruine Hohenstein. 15) Ruine Scharfenberg. 16) Ruine Hanstein. 17) Ruine Hohenstein. 18) Ruine Scharfenberg. 19) Ruine Hanstein.

3) Sammlung der Namen und Nachrichten von Franken (Zürich, ohne Angabe des Jahres). 2 Hefte. Die Ruinen Deutschlands und Schlösser in Hessen. Eine Zeitschrift. Deutschland (Leipzig 1794—1795). 2 Hefte. 8. Mit Kupfern. A. G. Meusel's historisch-malerische Reise durch Sachsen und Böhmen. Bd. 1. (Prag 1798. Taschenb.) Mit einem Kupfer. Geschrieben. Ruinen und noch bestehende Schlösser auf dem Schreckberge (Jena 1795. 8). G. J. Oldenburg. Die merkwürdigsten Burgen des Kurfürstlich Sächsischen (Dresden 1811—1812. Quartez. 4 Hefte.) Mit illuminirten Kupfern u. s. w.

Absicht," schrieb er. „Bei der so außerordentlich großen Anzahl jener Ueberreste der Vorzeit möchte man diesen Plan leicht zu ausgedehnt finden, und meinem Werke einen zu bändereichen Umfang prophezeihen. Diesen Einwürfen glaube ich dadurch entgegenzutreten, wenn ich bemerke, daß von diesen Burgen so wenige Nachrichten aufzufinden sind, daß sie kaum einige Octavseiten füllen werden, und daß Schlösser, deren Entstehungsjahr in die zuletzt vergangenen zwei Jahrhunderte fällt, von meinem Plane ganz ausgeschlossen sind. Ließe sich die Geschichte jeder Burg ohne Lücke mittheilen, dann möchte es freilich ein Unternehmen sein, das nicht nur Eines Menschen Kräfte überstiege, sondern auch die Geduld der Käufer und Leser aufs Höchste in Anspruch nähme."

Weder eine alphabetische, noch geographische Reihenfolge der einzelnen Burgen hielt Gottschalck für zweckmäßig. „Erstere," schrieb er, „würde manche Schwierigkeiten ohne Nutzen herbeigeführt haben, und durch die letztere würde das allgemeine Interesse vereinzelt worden sein." Gottschalck erklärte sich darüber ausführlicher. „Wenn ich, z. B.," schrieb er, „im ersten Bande meines Werkes alle Burgen im Würtembergischen, im zweiten die, welche Schlesien enthält, im dritten die der sächsischen Fürstenthümer u. s. w. zusammengefaßt hätte, so würde der erste Band Würtembergern, der zweite Schlesiern, der dritte den Sachsen willkommen gewesen sein. Aber außerhalb dieser Länder würde man sich wenig oder gar nicht darum bekümmern, und der Badener würde erst den Band ergriffen haben, der die Burgen seines Landes, sowie der Hesse den, der ihm seine einheimischen Schlösser beschrieben. Diese Einseitigkeit zu vermeiden, und für jeden Band ein größeres Publicum zu gewinnen, habe ich den Weg eingeschlagen, daß ich, nach Maßgabe der mir zu Gebote stehenden Materialien und Hilfsquellen, aus verschiedenen Gegenden Teutschlands Burgen aushob, und ihre Geschichte in Einen Band vereinigte. So sehr ich nun aber auch von den Vortheilen dieser Einrichtung, und besonders davon überzeugt bin, daß nur auf diese Art jeder Band ein ausgebreitetes Publicum und in vielen Gegenden Teutschlands zugleich Eingang finden möchte, so wenig verkenne ich die Vortheile, welche aus dem auf die geographische Länderabtheilung Teutschlands gegründeten Systeme in der Bearbeitung hervorgegangen wären. Allein, abgerechnet, daß ich mit unglaublichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätte, wenn ich diesem Plane ganz treu bleiben wollte, so sind die Länderabtheilungen, nach den in unseren Tagen gemachten Erfahrungen, eine viel zu schwankende Grundlage und viel zu leicht Veränderungen ausgesetzt, als daß sich darauf ein fester Plan gründen ließe. Wie leicht könnte er nicht, mitten in seiner Ausführung, durch wiederholten Länderaustausch umgeworfen werden, und ich mich dann ganz in Zweifel gesetzt sehen, welchen Weg ich nun einschlagen sollte! So aber mögen diese Veränderungen sein, welche sie wollen, auf meinen Plan haben sie keinen Einfluß. Ein jedem Bande beigefügtes Inhaltsverzeichniß, nebst einer, nach den bestehenden Länderabtheilungen eingerichteten, geographischen Uebersicht aller Burgen, sollen in allen Fällen des Nachschlagens nicht unbefriedigt lassen, und das auf der einen Seite ersetzen, was man auf der anderen vermissen möchte."

Den Gedanken, ein Werk, für das er sich begeistert fühlte, in einer eleganten Ausstattung ans Licht treten zu lassen, gab Gottschalck ungern auf. „Es war," schrieb er den 30. Nov. 1809 aus Ballenstädt, „eine Lieblingsidee von mir, mein Buch mit Kupfern geziert, und jede Burg im Bilde beigefügt zu sehen. Aber der Ausführung stellten sich nur zu viele Hindernisse in den Weg. Mit großen Schwierigkeiten würde es verbunden gewesen sein, Zeichnungen von allen Burgen zu erhalten. Dann aber hätte auch der Preis des Werkes so hoch gestellt werden müssen, daß es nur wenige Käufer gefunden, und die Folge davon wäre ein Stillstand des Unternehmens oder eine abgeänderte Form desselben gewesen, wie dies bei so manchen ähnlichen kostspieligen Unternehmungen die Erfahrung schon gezeigt hat. Ich bin daher davon abgestanden, habe aber, um denen, welche mit mir solche Ansichten gewünscht hätten, einigermaßen zu genügen, immer anzugeben gesucht, wo dergleichen Abbildungen zu finden sind. Die von mir benutzten Quellen habe ich am Schlusse jedes Artikels angezeigt, und absichtlich diese Einrichtung getroffen, um den Text so wenig als möglich durch Citate zu entstellen."

Den öffentlich ausgesprochenen Wunsch, geeignete Beiträge zu seinem Werke zu erhalten, besonders aus Gegenden, die von seinem Wohnorte entfernt lägen, sah Gottschalck erfüllt. Er gewann schätzbare Mitarbeiter, deren Zahl sich nach und nach vermehrte [7]). Große Freude machte ihm die Anerkennung seines Werkes. Am 13. Nov. 1815 schrieb er aus Ballenstädt: „Daß von meinem Werke eine zweite Ausgabe des ersten Bandes nach sechs Jahren schon erscheinen konnte, darf mir wol ein Beweis sein, daß dieser Band sich viele Freunde erwarb und fand. Diese bei seinem neuen Hervortreten mir zu erhalten und ihre Zahl noch zu mehren, habe ich gethan, was ich vermochte. Eine Vergleichung der beiden Ausgaben wird wenigstens zeigen, daß diese zweite den Zusatz einer vermehrten und verbesserten zu verdienen bemüht gewesen ist."

Als ziemlich allgemein bekannt darf hier übergangen werden, was Gottschalck in einem seinem Werke vorausgeschickten Aufsatze über die Entstehung und den allmäligen Verfall der Burgen sagt, die ursprünglich zum Schutz gegen die Normannen, Sorben und andere hereinbrechende Volksstämme bestimmt, zur Zeit des Faustrechtes großentheils zu Raubnestern dienten, nach Aufhebung desselben niedergerissen, zum Theil wieder aufgebaut, in späterer

7) Den Justizrath Appuhn in Coburg, den Major v. Boyneburg-Lengsfeld in Weiler bei Salzungen, den Kirchenrath Dahl in Darmstadt, den Freiherrn v. Dalwig-Lichtenfels-Gampf ebendaselbst, den Baron v. Gleichenstein in Freiburg, den Regierungsrath Gruner in Coburg, den Pfarrer Jäger in Burg bei Heilbronn, den Superintendenten und Consistorialrath K. W. Justi in Marburg, den Freiherrn v. Stillfried in Leive bei Jauer, den Bauconducteur Park in Arolsen u. a. m

Zeit aber, namentlich im dreißigjährigen und siebenjährigen Kriege abermals zerstört wurden. Schätzbar und zugleich weniger allgemein bekannt sind manche von Gottschalck gesammelte Notizen über die Lage, Bauart und innere Einrichtung der meisten jener Vesten. Darauf gründet sich das Hauptverdienst seiner Arbeit. Mit Schweigen mag jedoch hier übergangen werden Gottschalck's meist sehr einseitige Ansicht von der, ihrer mannichfachen Schattenseiten ungeachtet, großartigen Zeit des Mittelalters, unseren kleinlichen Verhältnissen gegenüber. Sein Urtheil verräth mitunter eine Befangenheit, die man bei der Begeisterung für seinen Gegenstand kaum erwarten sollte.

„Sehr verschieden," schreibt Gottschalck, „war die Lage der Burgen, mitunter auf sehr hohen Bergen und Felsen, von anderen Bergen umgeben, wie das Bolzenschloß auf dem Riesengebirge, Questenberg am Harz, Rudolphstein auf dem Fichtelgebirge. Viele lagen auf minder hohen, in großen Ebenen alleinstehenden Bergen und Hügeln, wie die Gleichen, Taucha, Landsberg in Sachsen, oder sie waren auf der Ecke einer hohen, oben ebenen Thalwand erbaut, wie Lohmen in Sachsen, oder auf dem hervorspringenden Rücken einer Bergwand, wie Hohnstein bei Dresden, Pleffe bei Göttingen, Schönbrunn auf dem Fichtelgebirge. Andere Burgen lagen an einem Abhange, und tiefer als der Gipfel eines Berges oder einer Bergwand, da, wo die Natur einen kegelförmigen Vorsprung bildete, wie Rothenburg in der güldenen Aue, Schwarzfeld, Harzburg am Harz, Wehlen an der Elbe; oder auf einem niedrigen Berge am Fuße einer Bergwand, wie Schönburg, oder auf einem Hügel in der Mitte eines Thales, wie die Gersdorfsburg bei Quedlinburg, oder ganz auf der Ebene, oder am Fuße eines Gebirges, wie die Bremserburg am Rhein. Auf den höchsten Bergen lagen jedoch, wahrscheinlich des zu rauhen Klima's wegen, keine Burgen."

„Die meisten dieser Vesten verriethen in ihrer Anlage die Absicht, eine gewisse Gegend beherrschen und beobachten zu können, oder ganz im Verborgenen zu liegen. Im ersten Falle ist der Grund wol nicht in einer Neigung für den Genuß, den der Ueberblick einer schönen Landschaft gewährt, zu suchen, was höchstens ein untergeordneter wäre, sondern darin, daß der Adler gern in der Höhe schwebt, wenn er auf Beute Jagd macht. Auf ihren Felsen konnten sie tief in das Land schauen, die Straßen beobachten, sich bereit halten, wenn der Feind anrückte und ausfallen, wenn ein Reisender gezogen kam. Im letzteren Falle ahmte man der Spinne nach, die sich verbergen in dem Hintergrunde lagert, um von da aus unbemerkt und plötzlich auf ihren Raub herverfallen zu können. So die Ritter solcher Burgen. In Gebirgsgegenden findet man häufig dergleichen versteckte Vesten. Tief zwischen Bergen, ganz ohne Aussicht in die Ferne, liegen sie. Aber eine Heerstraße oder ein Fluß gingen gewiß dicht, oder doch in einer solchen Entfernung dabei hinweg, daß sie von der Burg aus genau beobachtet werden konnten. Doch auch Ritter, die diesem Bilde nicht gleichen, die Gefühl für Recht und Unrecht hatten, waren zu ihrer eigenen Sicherheit genöthigt, eine ähnliche Lage zu ihrer Wohnung zu wählen."

„Um ihre Beobachtungssphäre so weit als möglich ausdehnen zu können, bauten die Ritter, in naher und weiter Entfernung von der Burg, Wartthürme auf Hügel und Anhöhen, von welchen man viele Straßen übersehen konnte. Diese wurden mit Mannschaft besetzt, um zu beobachten, und von da aus die Signale zur Versammlung und zum Angriff geben zu können, oder um den Bewohnern einer Gegend zu melden, wenn es Zeit sei, zur Vertheidigung oder zur Flucht sich anzuschicken. Am Tage geschah dies von einer Warte zur anderen durch verabredete Zeichen, des Nachts durch angemachtes Feuer. So waren sie die Telegraphen der damaligen Zeit. In vielen Gegenden Teutschlands findet man dergleichen Warten noch in großer Menge, und zum Theil noch sehr gut erhalten. Sie waren rund, viereckig, achteckig, auch wol halb rund und halb eckig, und sehr hoch. Entweder standen sie ganz frei, oder sie waren von einem Wall und einer Mauer umgeben. Der Eingang war nicht unten, sondern immer in einer Höhe von 30 bis 40 Fuß angebracht. Zu diesem Eingange gelangten die ausgestellten Vorposten auf Leitern, die sie hinter sich hinaufzogen, und dadurch Jedem den Zugang verwehrten. Inwendig waren sie oben gewölbt. Durch diese gewölbte Decke führte eine Oeffnung auf die Höhe des Thurmes, wo man hinter einer ringsherumlaufenden Brustwehr umherschauen konnte."

„Alle auf Bergen und Anhöhen erbauten Burgen hießen Bergvesten oder Bergschlösser. Es gab aber auch Wasservesten, Wasserburgen. Diese lagen in Ebenen, und waren, außer den Thürmen, Basteien und Brustwehren zum Schutz mit Wassergräben und Morästen umgeben, über welche eine Zugbrücke ging. Von dieser Gattung sind die meisten bis jetzt noch erhalten, da sie, der flachen Lage wegen, länger bewohnt wurden, und noch bewohnt werden können. Man findet deren noch oft in Städten und Dörfern, z. B. in Leipzig die Pleißenburg. Oft waren sie Veranlassung zur Erbauung des Ortes, der sie jetzt umgibt, indem sich da leichter Menschen ansiedelten, wo sie geschützt zu sein glaubten, oder es waren Unterthanen, Leibeigene, die ihr Herr um sich versammelte."

„In den frühesten Zeiten und bis zum Anfange des 11. Jahrh. baute man von Holz und Erde. Die Schlösser waren daher anfänglich nichts Anderes als Schanzen und Blockhäuser, die vielleicht ein Damm oder Wall, von Weiden und anderen Bäumen geflochten, umgab. Mit den Fortschritten in der Kunst zu bauen gewannen auch die Burgen eine bessere Gestalt und festere Einrichtung, und seit man anfing, von Kalk und Steinen zu bauen, wurden diese Materialien auch bei der Einrichtung der Burgen angewendet."

„Einige lassen es noch in ihren Ruinen verrathen, daß sie lange vor den Kreuzzügen entstanden sein müssen. Um diese Zeit erhielt zuerst die Bauart der Teutschen, besonders in den nördlichen Ländern, eine bessere Form. Die Teutschen lernten in Italien, Griechenland und Asien

die bessere Baukunst kennen. Sie ahmten aber gleichwol nicht die geschmackvolle antike, als die schnörkelhafte gothische nach. Doch erhielten die Gebäude mehr Schönheit und Ebenmaß, als ehemals, und wurden in der Folge immer zweckmäßiger eingerichtet. Je älter aber eine Burg ist, desto weniger zeigt sich Ebenmaß, desto weniger hatte sie Fenster und äußere Zugänge, desto dicker waren die Mauern. Vielleicht hätte man manche Burg eher für ein Spiel der grotesken Natur in Anhäufung der Steine halten können, als einige Neuere die Pyramiden in Aegypten dafür annehmen" [8]).

„Betrachtet man die alten Bergschlösser in der Nähe, so leitet die Sonderbarkeit ihrer Form, die Regellosigkeit ihrer Figur unser Auge bald auf den Boden, der sie trägt, und man findet bei einiger Aufmerksamkeit, daß die Erbauer den zu einer Burg ausersehenen Platz nicht etwa zuvor ebneten, und ihn zur Ausführung ihrer Pläne einrichteten, sondern daß sie ihm gar Nichts von seiner natürlichen Gestalt nahmen, sich mit Erbauung ihrer Gebäude nach seiner ursprünglichen Form richteten, und diese, so gut es gehen wollte, benutzten. Darum konnte ihnen auch nicht jeder Platz gleich lieb sein, und sie suchten immer nur solche auf, wo ihnen die Natur die wenigsten Hindernisse in den Weg gelegt, und ihnen vielleicht schon vorgearbeitet hatte. Dieser Umstand veranlaßte Ludwig den Springer sogar auf fremdem Boden Burgen zu erbauen, blos weil er da Plätze gefunden zu haben glaubte, die ihm dazu tauglich schienen [9]). Von dieser Einrichtung des Gebäudes nach der Form des Bodens war eine natürliche Folge die Unregelmäßigkeit, wozu indessen auch der Umstand beigetragen haben mag, daß viele Burgen nur nach und nach entstanden."

„Die meisten Ruinen, und besonders die bis jetzt noch erhaltenen Burgen, geben uns eine lebhafte Vorstellung von dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit ihrer Entstehung und des damals in stetem Kriege mit sich selbst verwickelten Volkes. Nirgends eine Spur von Ebenmaß und Wohlgefallen an schönen Verhältnissen; nirgends regelmäßige Formen, noch Feinheit des Geschmackes in der Baukunst. Dagegen eine hohe, erstaunenswürdige, kühne Lage auf steilen überhängenden Felsen; eine alle Begriffe übersteigende Festigkeit; eine ängstliche Sorgfalt, jeden Zugang möglichst zu erschweren; ein geringer Umfang; ungeheuer dicke, feste Mauern; enge, oft in Felsen gehauene gewölbte Gemächer; wenige und von Außen sehr kleine, schmale, enge Oeffnungen und Fenster, die sich nur nach Innen zu erweitern, sodaß man darin sitzen, liegen, oft sogar stehen konnte; tiefe Gewölbe, unterirdische Gänge u. s. w. — alles dies waren Producte der Zeit des Mittelalters, Abdrücke des Geschmackes jener Tage, wo an Festigkeit und Sicherheit bei weitem mehr gelegen war, als an Pracht, architektonischer Schönheit und Zierde, hellen Zimmern und häuslicher Bequemlichkeit."

„Meistens richtete man sich in der Anlage ganz nach dem Theile des Berges, auf welchem das Schloß stehen sollte, ohne eben ein regelmäßiges Viereck abzustecken. Diesen Platz befestigte man ringsumher mit starken Mauern. Auf der Seite, wo sich der Berg noch weiter fortsetzte, legte man mehre starke Wälle an, zuweilen auch einen doppelten und dreifachen Graben. Wenn es der Raum gestattete, zog man rings um die Burg einen Wall mit Mauern, kleinen Thürmen an den Ecken und einem oder mehre Gräben, die meistens mit Mauern gefüttert wurden. Wo aber bei steilen Abhängen auf einer oder mehren Seiten ein Graben rings herum unmöglich oder unnöthig war, da grub man wenigstens, so weit man konnte, den Boden ab, legte bei der Einfahrt eine Zugbrücke über den Graben, und umgab den Schloßhof durch eine dicke Mauer mit Schießscharten, die oben eine Brustwehr hatte. Vor dem Graben war meistens ein Thurm, der die Zugbrücke und die Einfahrt deckte. Oft war auch vor dem Hauptthore eine Burghut oder feste Wohnung derer, die das Schloß beschützen sollten."

„Der innere Eingang, zu welchem die Zugbrücke führte, bestand entweder aus einem Thorhause, auf welchem der Thorwärter die Aufsicht hatte, oder aus einer bloßen starken Mauer mit einem Thore, über welchem gewöhnlich das Wappen des Eigenthümers in Stein gehauen war. An diesem Portale zog man die Zugbrücke auf. Der Pforte zur Seite finden sich zuweilen hervorragende, gemauerte Basteien, oder kleine runde Thürme mit Schießscharten. Zuweilen deckten das Thor blos die höher liegenden und mit einer Brustwehr versehenen Mauern des Zwingers. Die Mauern des innern Hofraums richteten sich nach der Figur des Berges, oder nach den herumliegenden Felsen, und bildeten gerade Linien, oder krümmten sich zu einem Bogen, wie es der Lage angemessen war. Die Ecken wurden immer durch hervorstehende Basteien oder Thürmchen gesichert, aus welchen man eine Linie bestreichen konnte. Das Thor am Hofraume findet man nie der Pforte am Hauptgebäude gegenüber. Auch wenn es der Raum gestattet hätte, geschah dies nicht, sondern immer in schiefer oder umgekehrter Richtung. Im innern Hofraume lagen die Neben- und Wirthschaftsgebäude, zuweilen auch eine Kapelle. Doch findet man diese bei manchen Schlössern auch außerhalb der Ringmauern in einiger Entfernung von der Burg, z. B. bei der Lauenburg am Harz, bei Berneck u. s. w., weil man sie durch ihre Heiligen hinreichend gedeckt glaubte. Ferner lagen noch im Innern die Wohnungen für den Kapellan, Stallmeister, Haus- und Burgvoigt, die Knappen und andere Diener, unter welchen sich die Ställe für die Pferde befanden. Auch waren entweder am Thorhause oder an anderen Orten Gefängnisse angebracht."

„Wenige Schlösser waren geräumig. Gewöhnlich leitete ein sehr enger Eingang — durch welchen nicht zwei Menschen neben einander gehen konnten, und der nicht an der Erde, sondern in einer Höhe angebracht war, zu welcher eine herabgelassene Treppe führte —

8) Siehe Helfrecht: Ruinen und noch stehende Schlösser auf dem Fichtelgebirge (Hof 1795) S. 23. 9) Siehe Verzeichniß der Berg- und Raubschlösser im Mittelalter S. 106.

dem traurigen Dunkel zu, das in den meisten Schlössern herrschte. Denn oft umzog sie, wenigstens von der Seite, welcher die Natur die wenigste Festigkeit gegeben hatte, noch eine innere Mauer, die zuweilen mit dem Hauptgebäude einerlei Höhe hatte."

„Die ältesten Burgen hatten sehr wenige und enge Fenster, wenig weiter als Schießscharten. Erst an denen aus dem 14. und 15. Jahrh. erblickt man einige Regelmäßigkeit. Unten hatten die Gebäude sechs bis acht Fuß dicke Mauern, welche sich nach Oben zu etwas abschrägten und von Innen erweiterten. Bei einigen waren mehre Stockwerke, bei anderen nur das Erdgeschoß gewölbt. Dieses war nie zu Wohnungen, sondern zu Kellern, Vorrathskammern, auch zu Kasematten eingerichtet. In dem oberen Stocke waren erst die Wohnzimmer, die Säle u. s. w. Einen Balkon hatte fast jedes Schloß, um sich von ihm herab zu zeigen, oder Befehle zu ertheilen, oder durch den Herold etwas verkünden zu lassen. Am Thorhause war meistens über dem Thore eine große Oeffnung, von welcher herab man fragte, welcher Ritter, Herold oder Knappe eingelassen zu werden verlangte. Hin und wieder waren Schlupfwinkel und verborgene Gänge angelegt, durch die man unbemerkt aus dem Schlosse kommen konnte. Sie führten oft halbe Stunden weit unter der Erde fort, entweder in ein anderes Schloß, oder in einen Wald, oder sonst an einen verborgenen Ort. Häufig waren sie sogar unter Flüssen weggeführt. Die vielen Burgen an beiden Ufern des Neckars standen meistens durch solche Gänge, die unter dem Neckar hinliefen, in Verbindung. So auch die Schlösser Eisenberg und Stein im Schönburgischen, deren geheimer Gang unter der Mulde weglief."

„Einige Schlösser lagen innerhalb sehr hoher Felsen, die zum Einschluß des Schloßraumes mit benutzt wurden. Die Zwischenräume, wo die Felsen nicht ganz zusammenschlossen, füllte man alsdann mit Mauern oder kleinen Thürmen aus, wie z. B. beim Schlosse Rudolphstein auf dem Fichtelgebirge. Ueber alle Gebäude und kleine Thürme, wodurch die Linien der Außenwerke gedeckt waren, ragte ein hoher Thurm hervor, von dessen Spitze man über die umliegende Gegend eine freie Aussicht hatte, und Signale geben konnte. Gewöhnlich war die Form dieses Thurmes rund; man findet aber auch viereckige, halbrunde und halbeckige, wie beim Falkenstein am Harz, sechseckige, wie bei Liebenstein im Meiningischen, oder achteckige, wie bei Gersdorfsburg. Dieser Thurm hatte unten keinen Eingang, sondern erst in einer Höhe von 30 bis 40 Fuß nach Innen zu. Vom Hauptgebäude ließ man eine Fallbrücke hinüber an den Thurm fallen, wenn man ihn besteigen wollte. Gewöhnlich hatte er Gewölbe auf Gewölbe, ohne Treppen in die Tiefe. Jedes Gewölbe hatte in der Mitte ein viereckiges Loch, durch welches man sich hinabließ oder hinaufzog. Der unterste Raum des Thurmes war das grauenvolle Burgverließ, worin unglückliche Gefangene, der gemeinsten Wohlthaten der Natur beraubt, in der unreinsten Luft, oft unter modernden Gebeinen und Ungeziefer lebendig begraben, mit Sehnsucht nach Freiheit oder nach dem letzten Ende ihrer Qualen schmachteten. Dies schreckliche Behältniß ging meistens weit in die Erde hinab [10]). Die Thürme waren übrigens immer massiv bis unter das Dach. Bei runden findet man hin und wieder, daß selbst das Dach von Steinen spitzig oder rund gemauert und gewölbt war. — Im Innern des Hofraumes fehlte es endlich nie an einem Brunnen, der mit unglaublicher Mühe und Geduld in Felsen hinabgegraben wurde, oft bis zum Fuß des Berges, auf dem das Schloß stand."

„Die Mauern der meisten Schlösser sind aus Steinen von unbedeutender Größe erbaut, deren Zwischenräume mit Kalk und Gips ausgegossen wurden. Hieran ist entweder die Härte der Steine oder der Mangel an mechanischen Hebewerkzeugen schuld. Der erste Grund kann wenigstens kein allgemeiner sein, da man dieselbe Bemerkung an Schlössern machen kann, die aus Sandsteinen erbaut sind. Ueberhaupt aber pflegte dieser kleinliche Styl den uralten Gebäuden, deren Ueberreste wir noch sehen, eigen zu sein, sowie er auch in anderer Hinsicht ein charakteristisches Zeichen von der Kindheit der Kunst in allen Werken ist, die eine große und mannichfaltige Zusammensetzung leiden."

Gottschalck fügt hier noch einige allgemeine, aber treffende Bemerkungen hinzu. „Die Kunstproducte noch uncultivirter Völker," sagt er, „sind immer getreue Copien der Natur ihres Landes und der dadurch modificirten Denkungsart. In dem wollüstigen Klima Hindostans verrieth sich die Kindheit der Kunst durch überladene Zierathen. In den kalten Nordländern that sie eben das durch die Menge der gebrauchten Materialien und durch ihre kleinliche Behandlung. Der Indier gab seinen Pagoden die Gestalt von ausgehöhlten Felsen, und bedeckte sie ganz mit geschmacklosen Zierathen. Der minder üppige, minder in Bildern denkende und handelnde Teutsche thürmte die harten Massen seines Landes auf einander, und baute Burgen, die seinen tausendjährigen Eichenstämmen nicht unähnlich waren."

„Die ganze Bauart jener Zeitepoche ist eine sonderbare Vermischung des Ungeheuern mit dem Kleinlichen. Die erstaunliche Festigkeit alter Gebäude würde daher bei der unverhältnißmäßigen Größe der Steine, aus denen sie meistens errichtet waren, unbegreiflich sein, wenn nicht erfahrene Baumeister längst dargethan hätten, daß sie dieselbe blos ihrer Solidität und dem ungeheuern Umfange der Mauern zu danken hatten. Eine Mauer nach moderner Angabe — sie sei aus den größten und härtesten Quadersteinen errichtet — wird nie die Festigkeit der altrömischen oder gothischen Gebäude erhalten, die durch ihre eigene Masse unterstützt, und eben dadurch gegen die langsamen, aber unwiderstehlichen Verheerungen der Luftsäure und Witterung gesichert waren. Die Natur ist nie unthätig; sie wirkt entweder zur Dauer oder zur Zerstörung. Jene Steinmassen, durch ihre eigene Last gedrückt, und gegen das Eindringen scharfer Feuchtigkeit gesichert, erhielten nach und nach die Dichtigkeit und

10) Siehe Helfrecht a. a. O. S. 27 fg.

Dauer eines natürlichen Felsens [11]). Aber auch ein besseres Bindungsmittel wußten die Alten zu verfertigen, zu dessen Besitz wir, bei allen schon gemachten Versuchen, wol nicht wieder gelangen werden. Bei mancher Ruine finden wir hiervon auffallende Belege. Der eine der Thürme am heidelberger Schlosse ist halb umgestürzt, aber nicht zerbröckelt, sondern steht noch jetzt als eine Masse da. Von den Außenwerken des mansfelder Schlosses sind ganze Wände, und zwar mit Gewalt, gesprengt, ohne zu bersten. Was möchte wol mehr die Güte des Mörtels anzeigen, als dies! Versuchen wir ein Gleiches mit unseren Mauern, ob sie diese Probe bestehen werden — schwerlich! Man hat verschiedene Ursachen dieser Festigkeit angegeben, ohne doch vielleicht die wahren zu finden. Einige suchen sie darin, daß der Kalk ehedem besser gebrannt worden, als jetzt, andere im langsamen Bauen. Die größte Wahrscheinlichkeit hat wol die Meinung, daß man sonst den Kalk viele Jahre lang in Gruben gähren ließ, wodurch er eine ungemeine Bindungskraft erhielt. Dann umgab man die aufzuführenden Mauern mit Bretern, löschte den Kalk auf den Steinen und ließ ihn da kochen, wodurch eine Art Verschmelzung der Steine mit einander vorging."

In so anziehender Weise verbreitet sich Gottschalck über den Bau der alten Ritterburgen. Es war sein Hauptwerk, woran sich jedoch noch einige Schriften verwandten Inhalts schlossen. Dahin gehören seine „Sagen und Volksmährchen der Deutschen." Dies Werk scheint weniger Anklang gefunden zu haben im Publicum, weil dem ersten Bande (Halle 1814. 8.) keiner weiter folgte. In den Jahren 1817—1819 gab Gottschalck zu Leipzig einen mit illuminirten Kupfern geschmückten „Almanach der Ritterorden" heraus. In mehren Jahrgängen erschien seit 1829 zu Stuttgart von ihm in klein Octav ein „Genealogisches Taschenbuch." Besonders thätig war Gottschalck auch für die Reiseliteratur. Außer einem bereits früher erwähnten „Taschenbuch für Reisende auf den Harz" [12]), verfaßte er die Schrift: „Das Chamounithal am Fuße des Montblanc. Ein Wegweiser auf der Reise durch dasselbe." (Halle 1811. 8.) Mit einer Karte. Gemeinschaftlich mit Dr. Georg Curze lieferte Gottschalck eine in Taschenformat gedruckte Beschreibung des „Alexisbades" (Halle 1819). Mit einer Karte.

Zahlreiche Beiträge Gottschalck's zu mehren Zeitschriften findet man in der Olla Potrida. 1792. St. 2. S. 87 fg. (Der Eremit, eine Erzählung) St. 4. S. 122 fg. (Beeloff, eine wahre Geschichte), vorzüglich aber in den von Gottschalck seit dem Jahre 1798 redigirten anhalt-bernburgischen wöchentlichen Anzeigen. In diesem Wochenblatte befinden sich von ihm, außer mehren kleinen Aufsätzen, auch mehre größere, meistens anonym. Dahin gehören unter andern die folgenden. Im Jahrgange 1798: Beschreibung des Amtes Gäntersberge (im 1. 2. und 5. Stück); Der Pfingsttanz in Gäntersberge, ein Beitrag zur Sittengeschichte dieses Städtchens (im 5. St.); Die Teufelsmühle auf dem Ramberge (im 15. St.); Die Hauptmomente aus dem Leben des am 12. Dec. 1797 gestorbenen Fürsten Fr. Erdmann zu Anhalt-Cöthen-Pleß (im 18. St.); Darstellung der Geschichte der Zwistigkeiten des Fürsten Albrecht III. von Anhalt mit den Söhnen seines Bruders Siegmund I. 1405 (im 34. St.). Kurze Uebersicht dessen, was durch die Theilung des Fürstenthums Zerbst jedem der drei übrigen Fürstenhäuser Dessau, Bernburg und Cöthen zugefallen (im 41. St.). — Im Jahrgange 1799: Zur Geschichte und Beschreibung des Amtes Mühlingen (im 4. u. 5. St.); Das Amt Harzgerode, geographisch, statistisch und historisch beschrieben (im 23. 25—27. 29. 30. u. 32. St.); Nachricht und Berichtigungen zu der Beschreibung des Amtes Ballenstädt (im 37. 38. u. 43. St.). — Im Jahrgange 1800: Gottfried Meyer, Mörder seiner Frau (im 23. St.); Ueber die Saalbrücken in Bernburg (im 32. St.). Einige Nachrichten von dem in der Kirche zu Plätzkau sich befindenden fürstlichen Begräbnisse (im 49. u. 50. St.). Anderweitige Beiträge lieferte Gottschalck zu Schnee's landwirthschaftlicher Zeitung (1810); zu Fr. Hoffmann's Ausstellungen. Erste Gabe (Magdeburg 1826); zu der Ersch- und Gruber'schen Encyklopädie; zu Meusel's Gel. Deutschland; zum Reichsanzeiger u. a. Zeitschriften. Einen seiner Freunde, den Pastor A. G. Schmidt zu Porsigk im Herzogthume Anhalt-Cöthen, unterstützte Gottschalck mit Materialien zu dessen anhaltischem Schriftsteller-Lexikon (Bernburg 1830. 8.), nachdem er den Plan aufgegeben hatte, ein solches Werk zu schreiben. Unter den Mitarbeitern des von v. Sydow herausgegebenen Werkes: Thüringen und der Harz (Sondershausen 8 Bde. gr. 8.) wird zwar Gottschalck genannt; doch befindet sich dort von ihm kein einziger Aufsatz [13]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHALDT (Johann Jacob), geb. am 21. April 1688 zu Eibenstock, verdankte seine Elementarbildung der Schule zu Altenburg. In Leipzig, wo er Theologie studirte, erlangte er durch Vertheidigung seiner Diss. de Laminis 1709 die Magisterwürde. In Wittenberg setzte er seine Studien fort. Im J. 1716 ward er Pfarrer zu Somsdorf, dresdener Diöcese, und 1721 Diakonus in seiner Vaterstadt Eibenstock. In diese Zeit fällt eine von ihm verfaßte „Trauer- und Trostschrift," in der er seine Empfindungen bei dem Tode seiner Mutter aussprach. Diese Schrift befindet sich bei der von J. F. Vogel gehaltenen Leichenpredigt (Schneeberg 1721. Fol.). Seine Vaterstadt verließ Gottschaldt im J. 1739. Er ward um diese Zeit Pastor zu Schöneck. Dort starb er am 15. Febr. 1759. Ohne seinen Amtsgeschäften dadurch in irgend einer Weise Eintrag zu thun, benutzte Gottschaldt seine Mußestunden zu allerlei literarischen Arbeiten. Um sich als Schriftsteller einen Namen zu

11) Siehe Journal von und für Deutschland. 1790. St. 1.

12) Die dritte verbesserte Ausgabe dieses Werks erschien zu Magdeburg 1823. 8.

13) Vergl. A. G. Schmidt's Anhaltisches Schriftsteller-Lexikon (Bernburg 1830) S. 114 fg. 500 fg. Meusel's Gel. Deutschland. Bd. 9. S. 445 fg. Bd. 13. S. 489 fg. Bd. 17. S. 755 fg. Bd. 22. Abth. 2. S. 417.

erwerben, fehlte es ihm an Talent. Für seinen Fleiß, doch weit weniger für seinen Geschmack sprach, dem Inhalte und selbst schon dem Titel zufolge, seine zu Dresden 1735 in Quart gedruckte „Abhandlung von Gelübden“ [1]). Anerkannte Verdienste erwarb sich Gottschaldt um die Hymnologie. Schon 1725 hatte er unter dem Titel: „Das Schneebergische oder Erzgebirgische Gesangbuch“ eine Sammlung von geistlichen Liedern veranstaltet, die zuerst anonym erschien und mehrfach aufgelegt ward. Längere Zeit beschäftigte ihn die Idee eines Universalbuchs und einer darauf sich gründenden Verbal- und Real-Liederconcordanz. Veranlaßt ward er dadurch zur Herausgabe seiner Theologia in hymnis (Dresd. 1737. 8) und eines noch wichtigern Werks, „Lieder-Remarquen“ betitelt. Die sechs Theile dieses Werks, zu Dresden in den Jahren 1737—1744 gedruckt, erschienen später ebendaselbst 1748 unter dem Titel: „Sammlungen von allerhand auserlesenen Liederremarquen, in 6 Theilen abgefasset und mit nöthigen Registern versehen.“ Aus seinem literarischen Nachlaß erschienen noch zu Leipzig 1759: „Allerhand Lieder-Remarquen, von welchen alle Messen, geliebt es Gott! einen Theil zu ediren gedenket J. J. G.“ [2]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHALG (Johann Gottlieb), Pastor zu Teutschen, später zu Groß-Brembach im Herzogthume Gotha, gestorben daselbst am 18. Febr. 1809, machte sich als Schriftsteller bekannt durch eine „Katechetische Erklärung der Haustafel in Gesprächen und Unterredungen“ (Weißenfels 1790. 8.). Der Consistorialrath und Superintendent Oemler in Jena empfahl dies in einem populairen Tone geschriebene Werk in einer Vorrede über die Vorsichtigkeit und Klugheit, die Haustafel nach den Bedürfnissen unserer Zeit zu erklären. Gottschalg schrieb außerdem eine „Geschichte des Herzogl. Fürstenhauses Sachsen-Weimar und Eisenach.“ (Weißenfels u. Leipzig 1797. gr. 8.) [*]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHALK, der Wendenfürst. Die Einführung des Christenthums unter den Slawen, speciell unter den Wenden hatte unter Karl dem Großen ihre ersten Versuche in großerem Maßstabe gemacht, war aber trotz oder vielmehr wegen ihrer gewaltsamen Weise von keinem irgendwie wesentlichen Erfolge begleitet. Die ersten nachhaltigen Schritte geschahen unter Heinrich und seinem Sohne Otto I. im 10. Jahrh. Zur Behauptung der gewonnenen Siege legte namentlich Otto I. mehre militairische und zugleich kirchliche Burgen oder Bisthümer an, außer Meißen, Zeitz-Naumburg und Merseburg besonders Havelberg 946, Oldenburg oder Altenburg 948, Brandenburg 949. Unter diesen drei Bisthümern interessirt uns wegen seiner Lage in den Gegenden, wo wir den Schauplatz der Wirksamkeit Gottschalk's finden, vorzugsweise Altenburg oder Oldenburg, einige Meilen östlich von Lübeck, im Lande der damaligen Obotriten. Dasselbe erhielt bald eine reichliche Ausstattung, wodurch sein Inhaber in den Stand gesetzt war, einen bedeutenden Einfluß auf die umwohnenden Wenden und ihre Fürsten auszuüben. Es gelang auch, einen derselben, Mistewoi, zum Christenthum zu bekehren; allein in Folge vermeintlicher oder wirklicher Beleidigungen von Seiten der Teutschen, welche jenen rohen und gewaltthätigen Völkern mit den Christen gleichbedeutend waren, machte derselbe mit der heidnischen Partei gemeinsame Sache, und wandte sich 983 mit blutiger Verfolgung gegen die christlichen Institutionen seiner Heimath, welche dadurch großentheils wieder zerstört wurden. Später bekehrte er sich wieder zum Christenthum. Auch seinen Sohn, Pribigneu-Udo (Uto), finden wir als Christen und sehen ihn Kirchen bauen, obgleich die Chronisten sein Christenthum als ein sehr mangelhaftes schildern.

Udo's Sohn, Gottschalk [1]), dessen einheimischen Namen man nicht mehr kennt, während ihm sein teutsch-christlicher Name wahrscheinlich in Lüneburg, wenn nicht schon bei der Taufe, beigelegt worden ist, scheint nach den Andeutungen der Annalisten nicht ohne geistige Begabung gewesen zu sein. Pribigneu übergab ihm zur Erziehung dem Michaelskloster zu Lüneburg. Als er hier vernahm, daß sein Vater wegen einer grausamen Handlung durch einen sächsischen Ueberläufer aus Rache meuchlings ermordet worden sei, was nach Hirsch 1031, nach Wagenmann 1032 geschehen war, eilte er sofort aus seinem Kloster in die Heimath, warf das Christenthum von sich und stellte sich als Nachfolger seines Vaters, um diesen zu rächen, an die Spitze einer blutigen Bewegung in Nordalbingien, welche hauptsächlich gegen Alles, was christlich oder teutsch war, mit roher Wuth sich wendete, und viele mühsam gepflegte christliche Pflanzen schnell ausreutete. Alle Sachsen, welche sich nicht durch die Flucht oder in die zwei festen Plätze retten, werden niedergemacht. Durch den Markgraten Bernhard von Niedersachsen geschlagen und, wie Andere berichten, durch die Reue über seine blutigen Thaten ergriffen, geht er in sich und wird dem Christenthume wieder gewonnen, und zwar nachhaltiger als vorher.

Es ist hier zwischen den uns vorliegenden Hinstorikern eine Differenz, welche sich, wenn Jeder Recht haben soll, nicht vollständig ausgleichen läßt. Hirsch läßt den Gottschalk schon vor der Besiegung durch Bernhard von innerlicher Buße und Reue ergriffen werden und erzählt

1) Der vollständige Titel dieses Werks lautet: „Abhandlung von Gelübden, wozu eine curieuse Begebenheit, deren in der Vorrede gedacht worden, Anlaß gegeben, und worinnen, wo nicht alles, doch das allermeiste, was davon kann gesagt werden, oder gesagt worden ist, kürzlich zusammengefasset, die meisten Casus erörtert, alle Schriftstellen, die davon handeln, besonders das dunkle Gelübde Jephthae erläutert, auch die ganze Beschaffenheit der Gelübde aufs deutlichste und natürlichste vorgetragen wird. Solche ist ganz natürlich eingetheilet worden in Partem doctrinalem, exegeticam, elenchiticam, moralem s. casuisticam, historicam.“ (Dresdae 1735. 4.) 2) Vergl. Oettel's Gybenstockische Chronik Th. 2 S. 91 fg. Moser's Beitrag zu einem Lexikon jetztlebender Theologen. Th. 1. S. 231 fg. 458. Wegel's Anal. hymn. St. 4. S. 42 fg. Dietmann's Churſächsische Priesterschaft. Bd. 5. S. 566 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 298 fg.

*) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland. Bd. 2. S. 623. Bd. 9. S. 445. Bd. 16. S. 347.

1) Lateinisch Gotescalcus, Godescalcus, Gottschalcus u. s. w.

folgenden Vorgang, welcher etwas mythisch klingt, namentlich der Frage gegenüber, wie man denn von dergleichen Details sichere Kunde haben könne. Gottschalk trennt sich nämlich im Schamgefühle über sein grausames Verfahren gegen die Sachsen von seinen Mordgefährten, und trifft eines Tages, als er allein seines Weges geht, einen Sachsen, welcher Anfangs vor dem bewaffneten Manne flieht, dann aber, als ihn Gottschalk mit dem Bemerken, daß er nichts Arges gegen ihn im Schilde führe, zu bleiben bittet, sich ihm nähert, und auf die Frage, wer er sei und was Neues geschehen sei, die Antwort gibt: Er sei ein armer Mann aus Holstein; man höre täglich viel schlimme Dinge; Gottschalk füge seinem Lande und Volke viel Böses zu, und wolle seine Rache durch das Sachsen- und Christenblut stillen; es sei Zeit, daß Gott darein schaue und Gericht halte. Gottschalk erwiedert: Du hast Recht; Gott hat Euch durch dieses Mannes Hand viel Trübsal bereitet. Ich bin er selbst; aber ich bereue, was ich an Euch gethan; ich wünsche mich mit den Sachsen und mit Gott wieder auszusöhnen. Bitte deine Volks- und Glaubensgenossen, daß sie mit mir eine Zusammenkunft halten, wo ich mit ihnen den Frieden berathen und ihnen die Mörder in die Hände liefern will. Da die Sachsen, erzählt Hirsch weiter, wahrscheinlich nach Helmold oder Adam Bremensis, ihm nicht trauten, so kam eine Zusammenkunft nicht zu Stande.

Wenden wir uns wieder der mehr beglaubigten Geschichte zu, so treffen wir den Gottschalk etwa um 1033 in der Gefangenschaft des bereits erwähnten niedersächsischen Markgrafen Bernhard, welcher ihn bald wieder freigab, vielleicht unter der Bedingung, die Heimath zu verlassen. Gottschalk wendete sich zu Knut dem Großen, König von Dänemark, Norwegen und England, an dessen Zügen er Theil und dessen Tochter Sirith er zur Gemahlin nahm (Wagenmann). Nach Anderen (Hirsch) war Sirith die Tochter eines Neffen von Knut, des Dänenkönigs Sven Estritsson, welcher sich mit seinem Schwiegersohne verbündet haben soll. Nach etwa zehnjähriger Abwesenheit, um 1043, kehrte Gottschalk in sein Vaterland zurück, wo er die politischen, socialen und religiösen Zustände zwar arg zerrüttet fand, aber bald unter Anerkennung durch viele seiner Volksgenossen Ordnung schaffte und um 1047 (nach Neander) ein großes Wendenreich gründete, welches außer den Obotriten in Mecklenburg die Wagrier, die Polaber, die Linonen, die Smeldinger, die Warnaber umfaßte. Als unter den Liutizen wegen des Vorranges der Tempel ein Krieg ausbrach und die für den Vorrang von Rethra kämpfenden Tollenser und Rhedarier nach ihrer Besiegung durch die Kissiner und Circipaner ihn zur Hilfe riefen, einverleibte er seiner Herrschaft auch diese östlich von den Abodriten (Obotriten) bis zur Peene wohnenden Völker, sodaß sich sein Reich über einen Theil vom heutigen Holstein, über Lübeck, über die beiden Mecklenburg, über Vorpommern, über mehre Theile der Priegnitz und der Altmark ausdehnte.

Nachdem er die politischen Verhältnisse neu begründet hatte, wandte er sich mit großem Eifer der Wiederherstellung und Ausbreitung des Christenthums zu. Es wurden, da es im Lande selbst an hierzu geeigneten Persönlichkeiten fehlte, namentlich viele auswärtige Geistliche ins Reich berufen, namentlich solche, welche sich damals als Vertriebene bei dem Erzbischofe von Bremen und Hamburg, Adalbert, aufhielten. Unter dem Beistande des letzteren gründete Gottschalk, nachdem 1051 der Bischof von Oldenburg gestorben war, durch die Theilung seines Sprengels Bisthümer zu Ratzeburg und Mecklenburg, sowie die Klöster zu Lentzen, Oldenburg, Ratzeburg, Lübeck und Mecklenburg. Die Mönche von Ratzeburg waren Benedictiner, welche eine Zeit lang den aus Holstein gebürtigen Ansverus zum Abt hatten. Johannes aus Schottland wurde durch die Wahl Adalbert's Bischof von Mecklenburg und Aristo, welcher eine dreimalige Wallfahrt nach Jerusalem unternommen hatte, Bischof von Ratzeburg. Diese Bisthümer und Klöster, zu welchen auch Schulen kamen, wurden durch Gottschalk mit mancherlei Einkünften, Privilegien und Ländereien ausgestattet, von welchen freilich die letzteren zum Theil noch sehr wenig Werth hatten. Da es für die in immer größeren Massen zum Christenthum übertretenden Wenden namentlich an solchen Priestern fehlte, welche der Landessprache kundig waren, so trat Gottschalk selbst oft als Lehrer und Prediger öffentlich auf, wie er auch Lectionen, Gebete, liturgische Formeln u. s. w., zumeist wol aus dem Lateinischen, in die wendische Sprache übersetzte. Adam von Bremen erzählt von ihm in dieser Hinsicht [2]): „Princeps Godescalcus tanto religionis exarsit studio, ut ordinis sui oblitus frequenter in ecclesia sermonem exhortationis ad populum fecerit, ea quae mystice ab episcopis et presbyteris dicebantur, Slavonicis verbis cupiens reddere planiora.“ Es wird ferner berichtet, daß Gottschalk einst mit dem Erzbischofe Adalbert, unter dessen Sprengel die wendische Kirche gehörte, zu Hamburg eine Zusammenkunft hatte, wozu ihn der Erzbischof entbieten ließ, um ihn unter Hinweis auf den himmlischen Lohn zur treuen Standhaftigkeit zu ermahnen. Diese Stütze verlor Gottschalk, als Adalbert 1066 auf dem Reichstage zu Tribur seines Erzbisthums und seines Amtes am kaiserlichen Hofe, als Rathgeber des jungen Heinrich IV., entsetzt wurde, und von jetzt ab gestaltete sich die Lage Gottschalk's wie das Werk der Christianisirung und der Germanisirung schwieriger und bedenklicher.

Noch in demselben Jahre brach gegen ihn der Sturm des Hasses von Seiten der alten, heidnischen Partei los, an deren Spitze sein eigener Schwestermann Busso (Blusso, Prusso) und der kriegerische Fürst der Rugier, Kruko, standen. Gottschalk konnte nicht widerstehen, und schon am 7. Juni (nach Neander und Wagenmann) oder am 7. Juli (Hirsch) 1066 wurde er an dem Altare der Kirche zu Lentzen, wohin er sich geflüchtet hatte oder wo er eben dem Gottesdienste beiwohnte, was auf einen plötzlichen Ueberfall würde schließen lassen, mit seinem be-

2) Histor. ecclesiast. c. 138.

tagten Lehrer Eppo oder Yppo getödtet. Die Wuth der altnationalen Partei erstreckte sich fast über Alles, was christlich und teutsch war. Man vertilgte alle Kirchen, Klöster und Schulen, und ermordete alle Priester, deren man habhaft werden konnte, so namentlich den Abt Ansverus und seine (28) Mönche in Ratzeburg, welche man unter großen Qualen steinigte und den Götzen opferte, ferner den altersschwachen Bischof Johann von Mecklenburg, welchen man nach dem Götzentempel in Rethra führte, wo er am 10. Nov. einen grausamen Märtyrertod erlitt, indem man ihm Hände und Füße abhieb, den Rumpf in eine Gosse warf und das Haupt auf einem Spieße dem Götzen Radegast darbrachte. Bald richtete sich der Aufruhr auch gegen Busso als einen Verdächtigen, und er fiel unter dem Schwerte der Wüthenden. Zwar gewann Buthue, einer von Gottschalk's Söhnen, einen Theil des väterlichen Reiches zurück, und zwar mit Hilfe der benachbarten Sachsen; aber bald erlag auch er der Wuth der Heiden und starb eines gewaltsamen Todes. Seiner Gemahlin, einer dänischen Prinzessin, gelang es, fast nackt und bloß den Verfolgern zu entfliehen. Obgleich ihr Sohn Heinrich, welcher ebenfalls entronnen war, zwischen 1105 und 1127 das Obotritenreich nebst dem Christenthume zum Theil wieder herstellte, so gelang es doch erst Albrecht dem Bär seit 1133 und Heinrich dem Löwen seit 1142 in diesen Gegenden dem Christenthume den Sieg dauernd zu sichern. — Indem man den Stammbaum der jetzigen Herrscher von Mecklenburg mit Sicherheit bis auf Niclot zurückführen und mit Wahrscheinlichkeit annehmen darf, daß Niclot, welcher zur Zeit Heinrich's des Löwen lebte, ein Enkel von Buthue, also ein Urenkel von Gottschalk, gewesen sei, würde der zuletzt Genannte der Stammvater der Herzöge von Mecklenburg sein.

Quellen und Monographien über Gottschalk sind: *Adam von Bremen*, Historia ecclesiastica; mit ihm theils wörtlich übereinstimmend *Helmold*, Chronicon Slavense (Chronica Sl.); A. Neander, Allgem. Geich. der christl. Religion und Kirche, 4. Bd. 8. Tbl. 1836. S. 74 fg.; Spieker, Kirchen- und Reformationsgesch. der Mark Brandenburg 1839; Wigger's, Kirchengesch. Mecklenburgs 1840; Giesebrecht, Wendische Geschichten 1843; Hirsch, Ev. Kal. v. Piper 1856; Wagenmann, in Herzog's Realencyklopädie 1856, V. Bd. S. 294. 295. (*J. Hasemann.*)

GOTTSCHALK, der Mönch und Prädestinatianer. Diese durch ihre Lehre, ihren Charakter und ihre Schicksale merkwürdige Persönlichkeit des 9. Jahrh. ist ein Sachse und eigentlich ein geborener Graf Bern (nicht Benno), welcher schon als Kind dem Benedictinerkloster Fulda übergeben wurde, wo er sich bald durch eifriges und ernstes theologisches Studium auszeichnete und unter Anderem das Band fester Freundschaft mit dem minder bekannten Chronisten Walafrid Strabo anknüpfte, welcher an ihn ein noch vorhandenes Gedicht [1]) richtete. Indessen das Klosterleben behagte ihm auf die Dauer nicht, er sehnte sich in die Freiheit und that mehre Schritte, um diese zu erlangen. Auch erklärte sich der Erzbischof Otgar von Mainz mit 58 Bischöfen auf einer 829 daselbst gehaltenen Synode bereit, ihn seines Klostergelübdes zu entbinden, was vielleicht nicht geschehen wäre, wenn er kein Graf gewesen wäre. Aber sein Abt, Hrabanus Maurus, wandte sich gegen das Concil an den König Ludwig den Frommen und überreichte diesem eine Denkschrift [2]), worin er darzuthun suchte, daß Aeltern ein Recht hätten, ihre Kinder Gott für immer zu weihen, und daß ein so Geweihter sündige, wenn er das Gelübde breche. Obgleich nun Gottschalk Klosterbruder bleiben mußte, so ward ihm doch erlaubt, den Ort zu wechseln, und er begab sich nach dem Kloster Orbais in dem bischöflichen Sprengel Soissons. Hier lag er nach wie vor dem dogmatischen Studium fleißig ob und vertiefte sich namentlich in die Schriften und Ideen des Augustinus, sowie seiner theologischen Schüler, besonders des Fulgentius von Ruspe, dessen Namen man ihm auch später als Beinamen zuweilen beigelegt hat. Er war von der Lehre des großen Afrikaners und des Fulgentius, sowie von den Consequenzen derselben bald so eingenommen oder überzeugt, daß er nicht blos die damalige Kirchenpraxis, und mit Recht, als eine Pelagianische Abweichung von jener vorgeblichen Auctorität scharf ins Licht stellte, sondern auch die Prädestination nach ihren beiden Seiten hin entschieden geltend machte, sodaß von jetzt ab der Wahlspruch seiner ganzen Theologie die praedestinatio duplex war. Er behauptete demnach nicht blos, daß Gott einige Menschen zur Seligkeit, sondern auch, eine Consequenz, welche Augustin offen hinzustellen sich noch gescheut hatte, andere zur Verdammniß vorherbestimmt habe, und zwar ganz abgesehen von ihrem Verhalten zu den Glaubens- und Sittengeboten. Zwar ermahnte ihn sein Abt Servatus Lupus, von solchen und ähnlichen dogmatischen Speculationen abzustehen und dafür mehr fruchtbare Studien, wie das der heiligen Schrift, zu treiben; allein er vermochte sich nicht zu überzeugen, daß die doppelte Vorherbestimmung nicht ganz nothwendig in dem Begriffe Gottes liege, namentlich wenn man die praedestinatio ad salutem angebe, wie das die heilige Schrift, Augustinus u. A. thäten.

Er folgerte, daß, wenn Gott im Voraus den Verworfenen Strafe bestimmt habe, er auch die Verworfenen ebenso zur Strafe bestimmt haben müsse, wie er in einer Anrede an Gott sagt: „Nimirum sine causa et reprobatis praedestinasses mortis perpetuae poenam, nisi et ipsos praedestinasses ad eam" [3]). Geht man von den als richtig gesetzten und von ihm stark hervorgehobenen Prämissen aus, daß Gott die Seligen zur Seligkeit vorherbestimmt habe, daß sein Rathschluß unabänderlich, durch das menschliche Glauben, Thun und Lassen nicht

1) In *Canisii* Lectiones antiquae, ed. *Basnage*. T. II. P II. Fol. 354.

2) Abgedruckt in den Acta Ordinis St. Benedicti ed. *Mabillon* II. 677. 3) Bei Neander, Allgem. Gesch der christl. Religion und Kirche. 4 Bd. 1836. S. 288 fg., woher auch die gleich folgenden Citate entnommen sind.

bestimmt, sein Wissen in Hinsicht auf sein (Gottes) Thun und mit seinem Wollen absolut eins, und damit sofort ein schöpferisches sei, daß er durch die menschliche Sünde Nichts an seinem ewigen Willensbeschlusse ändern könne, so wird ihm, namentlich in Voraussetzung der unbeschränkten, absoluten Causalität Gottes, auch die reprobatio eingeräumt werden müssen. In Gottschalk's größerer Bekenntnißschrift heißt es z. B.: „apud omnipotentiam idem praescire quod velle," und ferner: „Vere, Domine, satius incommutabiliter fuisset, si nullus nisi te mutabili (nedum mutato) creatus esset (ne dico salvatus) electorum, quanto magis absit, ut immuteris propter vasa irae." Bis zu dieser Consequenz ging Augustinus nicht; er pflegte die Seligen zwar als praedestinati zu bezeichnen, um der göttlichen Gnade zu Gunsten des menschlichen Verdienstes Nichts zu vergeben, aber die Verdammten waren ihm nur die a deo praesciti, d. h. die, von welchen Gott vorhergewußt, daß sie sündigen und daher die ewige Verdammniß sich zuziehen würden. War die Augustinische Schule hierin inconsequent, so wollte sie doch auch die Strafgerechtigkeit Gottes aufrecht erhalten, und diese wäre Unsinn, wenn Gott die Bösen zur Verdammniß schon vorher ausersehen hätte. Freilich wenn Gott straft, was doch nicht anders als nach dem Maße des Verdienstes stattfinden kann, so muß er auch lohnen, und zwar nach demselben Maßstabe, und Lohn setzt Verdienst, Tugend, Rücksicht auf das Verhalten der Menschen voraus. Augustin wollte Gott nicht zum Urheber der Sünde machen, was geschehen mußte, wenn er die Verlorenen durch die Prädestination verloren sein ließ; er faßte den Sündenfall als freie, folglich zurechnungsfähige, strafbare That. Kurz er alternirte zwischen zwei Principien, und diese Inconsequenz hatten schon Fulgentius von Ruspe und Isidorus von Sevilla, welche eine praedestinatio duplex aufstellten, in die Consequenz aufzuheben gesucht. In sofern nun Gottschalk Gottes Vorherwissen mit seinem Wollen und dieses mit der sofort vollzogenen That identisch setzte, d. h. lehrte, daß, wo das Eine sei, auch die anderen beiden sofort und unabänderlich sein müßten, darf man annehmen, daß er auch keine Zulassung Gottes habe wollen gelten lassen, d. h. keine Ausnahme statuirt habe, welche ja sofort sein ganzes System umstürzen mußte, woraus folgt, daß Gott auch den Sündenfall im Paradiese vorher bestimmt, also gewollt habe, daß er demnach Supralapsarier (Sublapsarier), d. h. ein Lehrer der praedestinatio hominum ad lapsum supra, i. e. ante lapsum primorum parentum gewesen wäre; indessen kann man ihm, wie der milde Neander urtheilt, diese Consequenz als eine bewußte nicht nachweisen, man wird vielleicht sagen müssen: nicht als eine ausgesprochene. Er bringt die Cautel an, daß er Gottes Vorherbestimmung nur auf seine (Gottes), nicht auf der Menschen Werke bezieht, was freilich mehr listig als richtig ist; denn wenn Gott einen Menschen zu verschiedenen status bestimmt, so bestimmt er auch deren verschiedene actus, folglich die Sünde. Er äußert sich z. B. dahin: „Sempiterna cum praescientia voluntas tua de operibus duntaxat tuis, Deum praescisse ac praedestinasse simul et semel tam cuncta quam singula opera sua." Ausdrücklich stellt er nicht die Sünde, wol aber deren Strafe als ein Werk Gottes hin, welcher die Menschen nicht zum Bösen — aber doch einige zur Verdammniß —, sondern nur zum Guten prädestinirt habe. Hat aber Gott die Menschen zum Guten vorherbestimmt, so müssen sie auch gut werden und bleiben. Kurz, Gottschalk kommt wegen seiner anthropomorphischen Gottesidee nicht viel weiter als Augustinus aus allerhand Widersprüchen heraus. Beide fassen Gott auf der einen Seite wesentlich als einen Menschen. Die Präscienz Gottes dagegen bezog Gottschalk auf Gutes und Böses zugleich, wofür z. B. folgender Satz zeugt: „Credo atque confiteor, praescisse te ante saecula, quaecunque erant futura sive bona sive mala, praedestinasse vero tantummodo bona," wornach das Böse von Gottes Allmacht emancipirt, folglich dieser selbst nicht allmächtig wäre. Das durch Gott vorherbestimmte Gute ist nach ihm ein Doppeltes: „Bona a te praedestinata bifariam: gratiae beneficia et justitiae judicium." Daß er die Augustinische Erbsündenlehre statuirte, brauchen wir wol nur beiläufig zu erwähnen.

Als Gottschalk 847 von einer nach Rom unternommenen Wallfahrt zurückkehrte, traf er unterwegs mit dem zum Bischofe von Verona ernannten Geistlichen Notting und mit dem Grafen Eberhard von Friaul in einem von diesem gegründeten Hospiz zusammen und unterredete sich mit ihnen über seine Ansichten von der Prädestination. Als bald hernach Notting am Hofe des Königs Ludwig des Frommen Gelegenheit nahm oder fand, dem kurz zuvor zum Erzbischof von Mainz erhobenen Hrabanus Maurus die dogmatischen Ideen des Gottschalk mitzutheilen, versprach der Erzbischof dem Notting, bald eine motivirte Widerlegung derselben zu übersenden. Er that nicht blos dieses, sondern richtete auch an den Grafen Eberhard ein Schreiben ähnlichen Inhalts, worin er diesen auffordert, der Ketzerei des Gottschalk zu wehren. Der Ton der beiden Schreiben an Notting ist sehr gereizt, wie sich dies namentlich in den Consequenzen zeigt, welche er — freilich nicht ohne Grund — zieht, und welche Gottschalk selbst nicht gezogen hat, vielleicht, wie Neander hinzufügt, daß Hrabanus selbst die eigenen Consequenzen fühlte, und auf diese Weise sich wehren wollte. Die dem Gottschalk hier gemachten Vorwürfe sind hauptsächlich diese: Er lehre, die Vorherbestimmung durch Gott zwinge jeden Menschen, daß er, obgleich er selig werden wolle, und mit wahrem Glauben sowie mit einem guten sittlichen Leben darnach trachte, dies dennoch nicht vermöge, wenn er nicht schon vorher dazu bestimmt sei — was freilich Gottschalk selbst wol nicht behaupten wollte; ferner sei verwerflich, daß Gottschalk eine Vorherbestimmung Gottes zum Bösen statuire, wodurch die Menschen zur Verzweifelung gebracht werden müßten. Die rechte Doctrin sei die, daß man zwischen dem Vorherwissen und dem Vorherbestimmen Gottes genau unterscheide und sie nicht identificire; der Rathschluß Gottes in Be-

zug auf die Verdammung Einzelner sei nur durch sein Vorherwissen bedingt [warum nicht auch der Rathschluß der Beseligung?]; Gott wolle die Seligkeit aller Menschen, aber alle haben schon durch Adam's Sünde die ewige Verdammniß verdient; von ihnen werden nur die selig, welchen Gott seine Gnade mitzutheilen beschlossen hat, wozu die Taufe als eine Bedingung erforderlich ist. Indem er sich nun selbst die Frage des Einwurfes stellt, wie ein solches Verfahren Gottes mit seiner Gerechtigkeit stimme, beantwortet er dieselbe dahin, daß es einen verborgenen Rathschluß Gottes gebe; man müsse an Gott nicht Alles begreifen und wissen wollen, dürfe ihn nicht meistern u. s. w. Er wolle dem Augustinus nicht widersprechen; aber man dürfe ihn auch nicht misverstehen, wie dies Gottschalk gethan habe.

Nachdem Gottschalk von diesen Briefen des Hrabanus an Notting Kenntniß erhalten hatte, kam über ihn das Staunen des Unmuthes, zu sehen, daß er, der von seiner Auffassung als einer vollkommenen schriftgemäßen und Augustinischen überzeugt war, und mit derselben Gewißheit den Hrabanus für einen semipelagianischen Irrlehrer hielt, als ein Ketzer behandelt wurde. Er sagt in einem damals an seinen Gegner gerichteten Briefe [4]) über die Freiheit des menschlichen Willens unter Anderem Folgendes: „Unde te potius ejusdem catholicismi doctoris (des Augustinus) malueram auctoritate niti, quam erroneis opinionibus Massiliensis Gennadii, qui plerisque praesumsit in locis tam fidei catholicae quam beatorum etiam patrum invictissimis auctoritatibus, infelicis Cassiani perniciosum nimis dogma sequens, reniti."

Im J. 848 begab er sich zu der auch von König Ludwig besuchten Synode nach Mainz, wo er, da man seine persönliche Verantwortung nicht zugelassen zu haben scheint, eine Vertheidigungsschrift einreichte, welche man aus Hincmar's in den Noten angeführtem Werke kennt. Er hielt entschieden an der praedestinatio duplex fest, welche er dahin definirt [5]): „Sicut (Deus) electos omnes praedestinavit ad vitam per gratuitum solius gratiae suae beneficium ....., sic omnino et reprobos quosque ad aeternae mortis praedestinavit supplicium, per justissimum videlicet justitiae suae judicium." Die ihm immer wieder entgegengehaltene Stelle 1 Timoth. 2, 4 (Gott will, daß alle Menschen gerettet werden) wollte er so verstanden wissen, daß sie sich nicht auf alle Menschen beziehe, namentlich nicht auf die Verworfenen; auch Christus könne nicht schlechthin für alle gelitten haben; der Wille Gottes und das Leiden Christi gehe nur auf die Prädestinirten; der Wille und der Rathschluß Gottes des Allmächtigen, besonders hinsichtlich der Erlösung, müsse sich durchaus erfüllen, und könne nur auf diejenigen bezogen werden, an welchen er eben in Erfüllung gehe. Es versteht sich von selbst, daß Gottschalk nicht unterließ, die Paulinischen, unbedingt für die zwiefache Vorherbestimmung zeugenden Aussprüche (welchen jedoch andere, ebenfalls Paulinische entgegengestellt werden können, wo dieser Apostel den Universalismus der Gnade klar und bestimmt lehrt) sowie die desfallsigen Augustinischen Dicta nach Möglichkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Im Einzelnen citiren wir aus seiner Apologie folgende Aussprüche [6]): „Omnes, quos vult Deus salvos fieri, sine dubitatione salvantur, nec possunt salvari, nisi quos vult Deus salvos fieri, nec est quisquam, quem Deus salvari velit et non salvetur, quia Deus noster omnia, quaecunque voluit, fecit;" ferner [7]): „illos omnes impios et peccatores, quos proprio fuso sanguine filius Dei redimere venit, hos omnipotens Dei bonitas ad vitam praedestinatos irretractabiliter salvari tantummodo velit .....; illos omnes impios et peccatores, pro quibus idem filius Dei nec corpus adsumpsit, nec orationem nec dico sanguinem fudit, neque pro illis ullo modo crucifixus fuit" (Das wäre also der ungeheuerliche Gedanke: Christus ist nicht für die Sünder, wenigstens nicht für alle Sünder, gestorben); ferner [8]): „Deus nullius reproborum perpetualiter esse voluit salvator, nullius redemptor et nullius coronator." Im Grunde, sagt Neander, behauptete auch Hrabanus Maurus nichts Anderes, obgleich mit anderen Worten. Er hob zwar wiederholt das Bibeldictum hervor, Gott will, daß alle Menschen errettet werden; aber im Widerspruche hiermit behauptete er doch auch andererseits, daß nur diejenigen wirklich selig würden, welchen Gott die dazu erforderliche Gnade mittheile, wie dies nur bei den Auserwählten stattfinde; und es war keine Lösung des Widerspruches, wenn er auf das asylum ignorantiae eines verborgenen Rathschlusses Gottes recurrirte.

Das Resultat der mainzer Versammlung konnte bei der befangenen Parteilichkeit, womit man den Mönch behandelte, welcher so hohen Kirchenfürsten keck zu widersprechen wagte, nicht zweifelhaft sein, zumal sie von dem Einflusse des Hrabanus Maurus beherrscht wurde: die Sätze Gottschalk's wurden verdammt. Da man über seine Person, welche einem anderen Sprengel angehörte, nicht verfügen konnte, so sandte ihn Hrabanus, wie es scheint, gefangen und bewacht, zu seinem Erzbischofe, Hincmar von Rheims. In seinem an diesen gerichteten Begleitschreiben — epistola synodalis ad Hincmarum [9]) — spricht er sich in gebässiger Weise über den charakterfesten Gottschalk dahin aus: „Notum sit dilectioni vestrae, quod quidam Gyrovagus monachus, nomine Gothescalo, qui se asserit sacerdotem in nostra parochia ordinatum [was Hrabanus doch wissen mußte], de Italia venit ad nos Moguntiam, novas superstitiones et noxiam doctrinam de praedestinatione Dei introducens et populos in errorem mittens, dicens, quod praedestinatio Dei, sicut in bono, sic ita et in malo, et tales sint in hoc mundo

4) In Hincmar's Schrift: De praedestinatione c. 21. p. 118. 5) Ebenda c. 5. 6) Ebenda c. 24. Fol. 149. 7) Ebenda c. 27. Fol. 211 8) Ebenda c. 29. Fol. 226. 9) Z. B. bei Staudenmaier S. 179

quidam, qui propter praedestinationem Dei, quae eos cogat in mortem ire, non possint ab errore et peccato se corrigere, quasi Deus eos fecisset ab initio incorrigibiles esse, et poenae obnoxios in irritum ire."

Hinemar stellte den Gottschalk sehr bald, 849, vor das Gericht der aus Geistlichen und Laien bestehenden Kirchenversammlung zu Chiersy (Carisiacum), wo auch der König Ludwig der Fromme zugegen war. Da der freimüthige Mönch, welcher sich ohne Menschenfurcht vertheidigte, nicht widerrufen wollte, so wurde er als ein gegen seine Oberen widerspenstiger Ketzer zur Beraubung seiner priesterlichen Eigenschaften, zur Geißel und zum Gefängniß verdammt: er habe die kirchliche und weltliche Ordnung gestört, die Bischöfe geschmäht, und wie die Motive des Urtheils weiter lauteten. In dem von Hinemar verfaßten Spruche heißt es unter Anderem: „Insuper quia ecclesiastica et civilia negotia contra propositum (Beruf) et nomen monachi contemnens conturbare jura ecclesiastica praesumpsisti, durissimis verberibus castigari et secundum ecclesiasticas regulas ergastulo retrudi auctoritate episcopali decernimus." In einem Briefe [10]), worin Hinemar sich über die Debatten der Kirchenversammlung von 849 ausspricht, kommt folgender Passus vor: „Ut arreptitius (Besessener), cum quid rationabiliter responderet, non habuit, in contumelias singulorum prorupit, et propter impudentissimam insolentiam suam per regulam Sancti Benedicti a monachorum abbatibus vel (et) caeteris monachis dignus flagello adjudicatus. Et quia contra canonicam institutionem civilia et ecclesiastica negotia perturbare studuit indetessus, et se noluit recognoscere vel aliquo modo humiliare, profusus ab episcopis et secundum ecclesiastica jura damnatus."

Der Ausspruch der Synode wurde an Gottschalk ohne Milderung vollzogen: man warf ihn in das Gefängniß des Klosters zu Hautvillers, dessen Abt Hilduin war, welcher zu Chiersy seiner Verurtheilung beigestimmt hatte: er wurde so lange mit Geißelhieben traktirt, bis er aus Schmerz einwilligte, seine Vertheidigungsschrift, obgleich sie nur Bibelstellen und patristische Citate enthielt, wie Neander sagt, mit eigener Hand in das Feuer zu werfen. Der in der Note 10 angeführte Libellus Remigii [11]) spricht sich über dieses Verfahren unter Anderem dahin aus: „Quapropter illud prorsus omnes (die Auctoritäten der Kirchenprovinz von Lugdunum und sicherlich noch viele Andere) non solum dolent, sed etiam horrent, quia inaudito irreligiositatis et crudelitatis exemplo tam diu ille miserabilis flagellis et caedibus trucidatus est, donec (sicut narrarunt nobis, qui praesentes aderant) accenso coram se igni libellum, in quo sententias scripturarum sive sanctorum patrum sibi colligerat, quas in concilio offerret, coactus est jam paene moriens suis manibus in flammam projicere."

Da Hinemar, welcher der Haupturheber des Verdammungsurtheils von 849 und des grausamen Verfahrens war, von dem Tadel der lugdunensischen Kirche und wol auch mancher anderen Auctoritäten Kenntniß erhielt, wenn er sich vielleicht nicht selbst Vorwürfe über seine Härte machte, so holte er das Gutachten anderer Männer ein, wol in der Erwartung, daß man sein Verfahren billigen werde. Er sandte deshalb z. B. an den Bischof Prudentius von Troyes einen Brief, worin er seine bisherigen Maßregeln gegen Gottschalk auseinandersetzte, aber höchst wahrscheinlich von diesem eine sehr schlimme Charakterschilderung entwarf. Er fragte seinen geistlichen Amtsbruder unter Anderem, ob er den Sträfling überhaupt oder wenigstens am Osterfeste zur Communion zulassen, ob er nicht nach Czech. 33, 11 den Sünder zur Buße führen und ihm Verzeihung gewähren sollte. Die Antwort des Prudentius lautete, wie man aus Hinemar's späterem Verfahren schließen darf, wahrscheinlich dahin, daß er mit dem Unglücklichen gelinder verfahren möge. In einer später, unter dem Namen Galinde, verfaßten, an den Bischof Pardulus von Lyon gerichteten Schutzschrift [12]) für Gottschalk erklärte sich Prudentius ausführlicher über die streitigen Punkte, und zwar meist im Sinne des Gottschalk, obgleich in einer gemilderten, Augustinischen Fassung. Es gebe, lehrte er, eine doppelte Prädestination, aber die Prädestination der Verlorenen sei durch Gottes Vorherwissen bedingt: Christi Tod gelte nach Matth. 20, 28 nur den Auserwählten, wobei er 1 Timoth. 2, 4 künstlich dahin interpretirte: „vel omnes ex omni genere hominum vel omnes velle (Deum) fieri salvos, quia nos facit velle fieri omnes homines salvos."

Da sich des Verurtheilten auch Andere annahmen, so ließ sich Hinemar endlich zu einem milderen Verfahren gegen ihn bestimmen, und gewährte ihm manche Freiheit, namentlich zu seiner Vertheidigung. Hiergegen aber reagirte Hrabanus Maurus, welcher in einem an Hinemar gerichteten Briefe [13]) diesem Vorwürfe machte, daß er dem Gottschalk zu viel Freiheit und Muße zum Reden und Schreiben gestatte, was nur zum Schaden Anderer geschehen könne; es sei seine Pflicht, dem Manne so lange das heilige Abendmahl zu verweigern, bis er widerrufen habe. „Attendite," schreibt er, „quomodo vos sine crimine possitis esse, qui in synodo vestra hanc sectam nefandam simul cum haeretico damnastis, si ei modo incorrecto communicaveritis." Doch will er, daß man für ihn bete, damit der Allmächtige das Heil des schwachen Bruders bewirken und ihn zum wahren Glauben zurückführen möge. Obgleich berichtet wird, daß Hinemar von jetzt ab die Haft wieder ver-

10) Libellus Remigii et ecclesiae Lugdunensis de tribus epistolis c. 24. in Maugunin's Vindiciae praedestinationis et gratiae P. II. pag. 104. 11) Pars II. pag. 109.

12) Abgedruckt in *Cellot.* Historia Gotheschalci p. 420 seq. Hagenbach (Herzog's Encyklopädie 4. Band) setzt sie in das Jahr 849. Neander unterscheidet sie von dem Briefe an Hinemar als ein „späteres" Schriftstück. 13) Es ist einer von den drei durch Sirmond herausgegebenen Briefen des Erzbischofs von Mainz p. 268 27.

schärft habe, so kann sie dennoch nicht durchaus hart und rigoros gewesen sein; denn Gottschalk fand vielfache Gelegenheit zu seiner weiteren Rechtfertigung und Vertheidigung. So gelang es z. B. einem seiner Freunde, dem Mönche Guntbert, über welchen sich freilich Hincmar [14]), aber wol aus Parteilichkeit, sehr ungünstig ausspricht, das Kloster Hautvillers heimlich zu verlassen, und dem Papste Nicolaus eine von Gottschalk aufgesetzte Appellation nach Rom zu überbringen. Der Papst hatte wahrscheinlich auch von anderen Gegnern Hincmar's und Freunden Gottschalk's, deren nicht wenige, abgesehen von der Sympathie für seine Person, seinen Augustinismus in Schutz nahmen, Berichte empfangen und eingezogen. Er scheint sich über die Verurtheilung des standhaften Mönchs und seine harte Behandlung durch Hincmar tadelnd geäußert und Rechenschaft gefordert zu haben, wie man aus einem Briefe [15]) Hincmar's an ihn zu folgern berechtigt ist. Auch schrieb Nicolaus an König Karl den Kahlen: er könne den Erzbischof nicht in allen Stücken gegen die Anklagen seiner Gegner in Schutz nehmen, und derselbe möge sich nur vorsehen, daß er nicht endlich einmal dafür büßen müsse. Hincmar selbst referirt in seinem Briefe an den Bischof Egilo von Sens [16]) die päpstliche Warnung mit den Worten: „Ut proviserem, ne pro iis tandem aliquando incurram in ea, quae non opto.“ Hincmar erbot sich jetzt, den Gottschalk zum Papste selbst zu senden oder lieber nach des Papstes Anordnung vor ein anderes Gericht zu stellen, wie aus seinem Briefe an Nicolaus hervorgeht [17]). Neander muthmaßt, daß Hincmar Alles aufgeboten habe, den Gottschalk nicht vor den Papst selbst zu stellen, da dieser in anderen Fällen sich der von Bischöfen Verfolgten angenommen und keine günstige Meinung über Hincmar gehabt habe, der ihm als Vertheidiger der episcopalen Autonomie nicht genehm gewesen sein möge. Indessen Nicolaus ließ sich beschwichtigen, vielleicht durch anderweitige Concessionen, und so erntete Gottschalk von seiner Berufung ad papam melius informandum und informatum keine Früchte zur Milderung seines harten Loses.

Allein er wurde keineswegs müde, seine Rechtfertigung auf anderen Wegen vor dem Gewissen der Kirche zu führen. Zu diesem Zwecke setzte er namentlich zwei Confessionen auf, eine längere und eine kürzere, beide von Manguin herausgegeben, worin er sich als einen immer festeren Vertheidiger der praedestinatio duplex zeigt, von welcher er unter Anderem (in der confessio major) sagt [18]): „Credo et confiteor, quod gemina est praedestinatio, sive electorum ad requiem, sive reproborum ad mortem,“ wobei indessen, wie er früher schon behauptet, nicht das Böse, sondern die Bösen das Object des göttlichen Rathschlusses sein sollten. Wer, behauptet er, die Verderbestimmung der Bösen an den ewigen Strafen nicht annehme, mache Gott zu einem wandelbaren Wesen, welche sich nicht einmal zu der Höhe eines mit guter Ueberlegung handelnden Menschen erhebe. Im weiteren Verlaufe äußert er sich unter der von ihm oft beliebten Form einer Anrede an Gott dahin: „Videant, quale sit et quantum malum, quod quum omnes electi tui omnia bona semper fecerint, faciant et facturi sint cum consilio, praesumant affirmare, quod tu, qui totius es autor fonsque sapientiae, volueris vel valueris vel etiam debueris quicquam (quod absit) absque consilio patrare.“ Diese Sätze hielt er in ehrlicher, fester Ueberzeugung für so einleuchtend, schriftgemäß und nothwendig, daß ihm ihre Bestreiter durchaus als verhärtete Ketzer erschienen, welche man meiden müsse. Es war viel weniger sein körperliches Leiden als die Unterdrückung der von ihm vertheidigten Wahrheit, was ihn tief bekümmerte, worüber er sich in dem großeren Bekenntnisse dahin ausspricht: „Maximum die noctuque perfero moerorem, quod propter mei nominis vilitatem vilem hominibus video esse veritatem.“

Wiederholt, aber vergeblich, forderte er eine öffentliche Versammlung aus allen Ständen, um vor dieser persönlich seine Ueberzeugung zu vertreten und, wie er sagte, wenigstens die zu belehren, welche durch die Irrlehren seiner Gegner verführt wären; ja er erbot sich — obgleich, wie Neander hinzufügt, frei von Wundersucht —, wenn man ihm kein anderes Rechtfertigungsmittel zugestehen wolle, zum Bestehen einer Feuerprobe, und glaubte mit Gewißheit, daß Gott für ihn, den Inhaber der Wahrheit, und gegen seine Widersacher sicherlich ein Wunder thun müsse, wenn er gerecht sein wolle. Man sollte nämlich vier, mit siedendem Wasser, Oel und Pech angefüllte Fässer neben einander aufstellen, sie anzünden, und er wolle mitten durch die Flamme gehen. Er spricht diesen Vorsatz in Form eines Gebetes zu Gott aus: „Utinam placeret tibi, ut sicut in te credo et spero (dato mihi gratis posse, prout jam dare dignatus es et dare quotidie dignaris etiam vellem), id approbarem cernentibus cunctis examine, ut videlicet quatuor doliis uno post unum positis atque fervente sigillatim repletis aqua, oleo pingui et pice et ad ultimum accenso copiosissimo igne, liceret mihi invocato gloriosissimo nomine tuo, ad approbandam hanc fidem meam, immo fidem catholicam, in singula introire et ita per singula transire; te praeveniente, comitante ac subsequente dexteramque praebente ac clementer educente valerem sospes exire.“ Sollte ihm beim Anblick des Feuers bange werden vor der Probe, so meine man ihn sofort exorcisiren und in die Gluth werfen. Er thue es nicht aus Verwegenheit, sondern aus Vertrauen auf Gottes Gnade. „Quia prorsus ausum talia petendi, sicut ipse tu bis nosti, a me propria temeritate non praesumo, sed abs te potius tua benignitate summo.“ Obgleich der damaligen Zeit dergleichen Mittel, die Wahrheit an das Licht zu bringen, nicht fremd waren, so ließen sich doch seine Gegner nicht darauf ein. Indessen vermögen wir nicht zu sagen, mit welchem Rechte die Kirchenhistoriker annehmen, daß jene Andeutung der Feuerprobe in

14) Dessen Opera. Tom. II. Fol. 290. 15) Ebenda Tom. II. Fol. 261. 16) Ebenda Tom. II. Fol. 290. 17) Ebenda Tom. II. Fol. 261. 18) Manuscript Goldin, Documente zu Buch. S. 122.

dem Gebete Gottschalk's als ein förmlicher Antrag zu fassen sei.

Für Gottschalk, wenn auch nicht in allen einzelnen Stücken, erklärte sich unterdessen auch Servatus Lupus, der classisch- und hochgebildete Abt von Ferrières, indem er namentlich um das Jahr 850 sein Buch [19]) „De tribus quaestionibus" herausgab, nämlich „1) de libero arbitrio, 2) de praedestinatione bonorum et malorum, 3) de sanguinis Domini taxatione." Zwar thut er hier den unzweideutig für den Universalismus der göttlichen Gnade zeugenden Bibelstellen im particularistischen Sinne Zwang an; aber er mildert auch vielfach die praktischen Consequenzen, und gibt ausdrücklich zu, daß er irren könne. Ueber die Lebensverhältnisse des Gottschalk macht Servatus Lupus in seinem Buche keine Mittheilungen. Als Gegner Gottschalk's trat bald nachher Johannes Scotus Erigena auf, welcher in Folge einer Aufforderung Karl's des Kahlen wahrscheinlich im J. 851 den „Liber de divina praedestinatione contra Gotteschalcum monachum" verfaßte und denselben zugleich an Hincmar und Pardulus richtete. Der berühmte, tiefe, pantheistische Denker ging hauptsächlich von den beiden Thesen aus, einmal, daß es in und vor Gott kein Vorher, wie kein Nachher gebe, und dann, daß die Sünde, das Böse etwas Negatives sei, für welche letztere Behauptung er sich auf Augustinische Aussprüche berufen konnte. Schon hieraus folgte, daß das Böse durch Gott nicht prädestinirt werden könne, was auch aus der anderen These sich ergab, daß in und vor Gott kein prae und kein post stattfinde. Da ferner das Böse überall sich selbst bestrafe, so sei nicht nöthig, eine besondere, prädestinirte Strafe Gottes anzunehmen. Da das Böse für Gott gar nicht existire, so falle auch seine Präscienz davon hinweg nicht minder wie die Prädestination. Es gebe zwar eine praedestinatio, aber weder eine doppelte, noch eine göttliche. Mithin verwarf Erigena jede Vorherbestimmung durch Gott, und man würde sich höchlich wundern müssen, weshalb nicht sofort gegen den Mann ein Ketzergericht angeordnet worden sei, wenn er nicht dennoch von einer bestimmten Zahl von Guten und Bösen redete, und sich Aussprüche fänden, wie dieser: „Praedestinavit Deus impios ad poenam vel ad interitum," welche wiederum biblisch-christlich klingen. Sein Votum war also theils gegen, theils für Gottschalk. Auch andere, wie Ratramnus von Corbie und Remigius von Lyon, erklärten sich in vielen Lehrpunkten für Gottschalk. Der erstere von beiden war zu seinem Gutachten, „Libri duo De praedestinatione Dei" [20]), ebenfalls durch Karl den Kahlen aufgefordert worden. Wir erfahren aus demselben Nichts über die persönlichen Verhältnisse Gottschalk's, dessen Namen er nicht einmal nennt; aber der Verfasser erklärt sich für eine praedestinatio duplex, also auch der Bösen zur ewigen Strafe, obgleich er Gott nicht zum auctor peccati machen will. Speciell erklärt er sich z. B. dahin: „Verum quemadmodum aeterna fuit illorum scelerum scientia, ita et definita in secretis (decretis?) coelestibus poenae sententia; et sicut praescientia veritatis non eos impulit ad nequitiam, ita nec praedestinatio coëgit ad poenam."

Gottschalk hatte sich unter Anderem um Hilfe auch an den Erzbischof Amulo von Lyon gewendet und ihm sein Bekenntniß zugeschickt. Amulo, welcher die Aussprüche des Augustinus in der mildesten Deutung faßte, und wol auch schon durch Hincmar gegen Gottschalk voreingenommen war, beschuldigte zwar diesen auch der Consequenzen, welche dessen Gegner gezogen hatten; aber er kam ihm doch andererseits mit versöhnlicher Liebe entgegen, betrachtete seine Irrthümer nur als untergeordnet dogmatische, wünschte ihm alles Gute und nannte ihn in dem Antwortschreiben seinen geliebtesten Bruder. Er sagt unter Anderem [21]): „Quod autem non solum fratrem, sed etiam dilectissimum dico, Deus novit, quia te fideliter diligo, hoc tibi cupiens, quod et mihi, unde et salutem tibi veraciter opto, praesentem pariter et futuram." Amulo schickte dieses Schreiben zu Gunsten Gottschalk's an Hincmar, wahrscheinlich in der Hoffnung, beide mit einander zu versöhnen, aber auch in der Voraussetzung, daß Gottschalk seine Irrthümer widerrufe. Da dies Gottschalk nicht that, so stellte sich Amulo von jetzt ab auf Hincmar's Seite, welcher nun zugleich mit dem Bischofe Pardulus von Laon, das in seiner Erzdiöcese lag, 853 an Amulo und die Kirche von Lyon zwei Briefe über Gottschalk's Person und Lehre schrieb, und ihnen das Schreiben beifügte, welches Hrabanus Maurus in derselben Angelegenheit an den Bischof Notting von Verona gerichtet hatte. Als bald darauf Amulo starb, sprach sich sein Nachfolger, Remigius, in einer Weise aus, welche dem Hincmar nicht günstig war, indem er in der Antwort [22]) auf den an Amulo gerichteten Brief Hincmar's erklärte, daß die Behandlung Gottschalk's durchaus hart und ungerecht sei. Er sagt unter Anderem: „Sed et de ipsis flagellis et caedibus, quibus secundum regulam Sti. Benedicti dicitur adjudicatus, quibus et omnino fertur atrocissime et absque misericordia paene usque ad mortem dilaceratus, quae moderatio et mensura juxta pietatem ecclesiasticam et sacerdotalem sive monachalem servari debuerit, ipsi potius apud se dijudicent;" ferner: „Omnes non solum dolent, sed etiam horrent;" denn man habe doch bisher alle [?] Häretiker durch Gründe zu überführen gesucht („cum omnes retro haeretici verbis et disputationibus victi atque convicti sunt"); ferner: „In hac re dolemus non illum miserabilem, sed ecclesiasticam veritatem esse damnatam;" ferner: „Sensus illi (die Ansichten des Gottschalk) non ignibus damnandi, sed pia et pacifica inquisitione tractandi." Man könne zwar nicht billigen, daß Gottschalk die Bischöfe geschmäht, falls es wahr sei, und dies habe

19) Abgedruckt bei *Mauguin.* T. I. P. II. p. 9 seq. 20) Abgedruckt bei *Mauguin.* T. I. p. 94 seq.

21) *Agobardi* Opera, ed. *Baluzius.* T. II. p. 149. 22) Bei *Mauguin*, Vindiciae praedestinationis et gratiae. T. II. p. 2.

Strafe verdient; allein sie hätten ja selbst das gethan, was er beklage; Hincmar's Pflicht, fährt Remigius fort, sei gewesen, die lange und unmenschliche Gefangenschaft des Gottschalk aufzuheben oder doch zu mildern, „ut frater, pro quo Christus mortuus est, per caritatem et spiritum mansuetudinis potius lucraretur (gewonnen würde), quam abundantiore tristitia absorberetur.“ In Betreff der Streitfragen, ob Gott die Seligkeit aller Menschen ohne Ausnahme wolle, oder ob er Ausnahmen beschlossen, ob Christus für alle Menschen gestorben sei oder nur für die Auserwählten, neigte Remigius auf die Seite der Particularisten; er gab aber den Rath, hierin Jedem seine Meinung frei zu lassen, und Niemanden deshalb zu verdammen, weil die Kirche hierüber Nichts festgesetzt habe, und in der heiligen Schrift wie bei den Vätern verschiedene Lehrtropen stattfänden.

Trotz dieser und anderer Fürsprache setzte Hincmar auf der im J. 853 zu Chiersy (Carisiacum) gehaltenen Synode die Verwerfung der Thesen Gottschalk's durch und ihnen vier andere entgegen. Die erste derselben lautet [22]): „Deus omnipotens hominem sine peccato rectum cum libero arbitrio condidit et in paradiso posuit, quem in sanctitate justitiae permanere voluit. Homo libero arbitrio male utens peccavit et cecidit, et facta est massa perditionis totius humani generis. Deus autem bonus et justus elegit ex eadem massa perditionis secundum praescientiam suam, quos per gratiam praedestinavit ad vitam, et vitam illis praedestinavit aeternam. Ceteros autem, quos justitiae judicio in massa perditionis reliquit, perituros praescivit, sed non, ut perirent, praedestinavit; poenam autem illis, quia justus est, praedestinavit aeternam. Ac per hoc unam Dei praedestinationem tantummodo dicimus, quae ad donum pertinet gratiae aut ad retributionem justitiae.“ Die drei übrigen Thesen führen diese erste, welche im Grunde auch eine praedestinatio duplex enthält, nur weiter aus, und handeln 1) von dem freien Willen des Menschen, 2) von der universellen Gnade Gottes, 3) von dem Tode Christi.

Der Synode von Chiersy trat 855 die (zweite) Synode von Valence (Concilium Valentinum) entgegen, welche deren vier Sätze durch die Aufstellung von sechs Thesen bekämpfte, freilich ohne das Gewicht einer großen bischöflichen Kopfzahl. Die Väter von Valence nahmen zu Gunsten Gottschalk's eine doppelte Prädestination an, indem der dritte Kanon feststellte: „Fideliter fatemur praedestinationem electorum ad vitam et praedestinationem impiorum ad mortem.“ Indessen sprachen sie dieselbe nur unter vielen Verclausulirungen aus, z. B. dem Rathschlusse Gottes zur Verdammniß des malum meritum vorhergehe (wie kann aber ein malum meritum eines Menschen dem consilium Dei aeternum oder ab aeterno vorhergehen, da Gottes consilium allen Dingen vorhergeht?), daß Gott Niemanden ad malum praedestinirt habe, daß das Böse im Menschen nur im Willen des ersten Menschen und seiner Nachkommen begründet gewesen, daß es nur Gegenstand der Präscienz Gottes sei, daß die Verdammniß nur aus der Schuld des Menschen als gerechte Strafe Gottes komme, daß Christus den Tod nicht für die Ungläubigen gelitten habe. Zwar seien alle Christen auf Christi Tod getauft, aber ein Theil verharre nicht im Glauben und falle deshalb in die Verdammniß. Gott habe diese zur ewigen Verdammniß nur sofern vorherbestimmt, als er ihren Unglauben vorher gewußt. Diese letzte Bestimmung war im Grunde das, was auch Hincmar mit seiner Synode behauptete; aber da die Formeln verschieden waren, so betrachtete man sich beiderseits als eine entgegengesetzte Glaubenspartei. Indessen bleibt doch der Unterschied, daß bei der Synode von Valence die logische Consequenz aus der allmächtigen Prädestination Gottes, bei der Synode von Chiersy das Interesse des gnadenreichen Universalismus prävalirte. Den Beschlüssen von Valence setzte Hincmar eine Schrift über die Prädestination entgegen, welche sich indessen, wie Neander [23]) bezeugt, mehr durch viele Worte und durch Citate aus den Kirchenvätern, als durch fördersame begriffliche Weiterentwickelung auszeichnete. Der Titel des Buches ist: „De praedestinatione et libero arbitrio contra Gothescalcum et caeteros Praedestinatianos“ [24]). Es ist nach Neander's Angabe 859 geschrieben, in demselben Jahre, wo Hincmar auch eine neue Synode hielt, und zwar zu Langres, um die Beschlüsse der valencer Synode zu bekämpfen.

Der äußerliche Gewinn aller dieser Synoden, Streitschriften und Debatten für Gottschalk war der, daß er in seinem Gefängnisse zu Hautwillers bis an seinen Tod, welcher 868 erfolgte, verbleiben mußte. Am Ende seines Lebens verfiel er in eine schwere Krankheit, und Hincmar bot ihm jetzt die Communion nebst einem ehrlichen Begräbnisse an, wenn er einen formellen Widerruf leisten wollte. Aber Gottschalk verharrte bei seinen Thesen, that keinen Widerruf, empfing keine Communion, fand in ungeweihter Erde sein Grab, und der Erzbischof gestattete nicht, daß Gebete für sein Seelenheil gethan wurden. Gottschalk nahm die Ueberzeugung mit in den Tod, daß er für Gottes reine Wahrheit gestritten und gelitten habe, ein unbeugsamer und fester, vielleicht ein trotziger Charakter. Er war theoretisch convicted, und doch auch nicht durchaus convicted, weil er die Bestimmung der Seligkeit, nicht aber die der Verdammniß ablehnt in Gottes Rathschluß verlegte. Die Kirche, deren Macht ihn besiegte oder verwarf, war freilich noch weniger theoretisch convicted, aber ihre Inconvicted war praktisch, und ihre Praxis convicted. Gottschalk's Motto war: fiat justitia et pereat mundus, das der Kirche: fiat mundus salvus, vivat Dei gratia et pereat justitia.

Noch ist hier eines anderen dogmatischen Streites kurz zu gedenken, welcher die Streitenden ebenfalls eigen-

23) Ebenda T. I. P. II. p. 173.

24) S. 316 der angeführten Werke. 25) Dasselbe ist abgedruckt in den Opera Hincmari, ed. Sirmondus. T. I. p. 1—419.

thümlich charakterisirt. Ein alter Lobgesang der Kirche schloß nämlich mit den Worten: „Te, trina Deitas unaque, poscimus.“ Hincmar hielt trina für verfänglich und änderte es in sancta. Als ihn Gottschalk deshalb des Sabellianismus beschuldigte, antwortete Hincmar mit dem Tadel des Arianismus und bezeichnete seinen Gegner als einen Sohn des Satans. Hincmar suchte sich durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß die deitas sich auf die göttliche Natur beziehe, welche nur Eine sei; wer trina mit deitas verbinde, zerreiße die Einheit Gottes. Er warnte alle Mönche vor der Ketzerei Gottschalk's, und forderte die Bischöfe und Aebte auf, ihr nach Kräften entgegenzutreten [26]).

Zur allgemeinen Literatur über Gottschalk gehören zunächst die größeren Werke über die christliche Kirchengeschichte, wie A. Neander: Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche, 4. Bd. 1836. S. 285 fg.; ferner die Schriften über die Ketzergeschichte und die Sammlungen der Concilienacten, namentlich J. D. Mansi, Bd. 14 und 15. Aus der speciellen Literatur gehören namentlich hierher *Jac. Usserius:* Historia Gotteschalci et praedestinatianae controversiae ab eo motae una cum duplici ejusdem confessione nunc primum in lucem edita (Dublin 1631; Hanau 1662); *Gilb. Mauguin:* Veterum auctorum, qui IX. seculo de praedestinatione et gratia scripserunt, opera et fragmenta plurima nunc primum in lucem edita, cum ejusdem chronico et historica synopsi controversiae Gottschalcianae (Paris 1650, 2 Bde.); *L. Cellot* (ein Gegner Gottschalk's): Historia Gotteschalci Praedestinatiani et accurata controversiae per eum revocatae disputatio in libros V distincta. Accedit appendix miscellanea ex opusculis nondum editis aliisque tractatibus historiae lucem allaturis collecta (Paris 1655); *J. Jac. Hottinger*: Diatribe historico-theologica, qua praedestinatianam et Godeschalci pseudohaereses adversariorum gratiae (?) commenta esse demonstratur (Zürich 1710). Mehrfache Ausbeute gewähren auch Staudenmaier: Johann Scotus Erigena und die Wissenschaft seiner Zeit (Frankfurt 1824. S. 170 fg.) und Gfrörer: Untersuchung über Alter, Ursprung und Zweck der Decretalen des falschen Isidorus (Freiburg 1848) (Gfrörer hält den Gottschalk für das blinde Werkzeug einer klericalen Partei). Außerdem ist zu nennen Hagenbach in Herzog's Realencyklopädie, Bd. 4. 1856. S. 292 fg. unter dem Artikel „Gottschalk.“ (*J. Hasemann.*)

GOTTSCHALK (Karl August), geb. am 14. Febr. 1777 zu Leisnig in Sachsen, wo sein Vater den Posten eines Amtssteuereinnehmers bekleidete. Bei der sorgfältigen Erziehung, die er seinen Aeltern verdankte, ward über seiner geistigen Ausbildung auch die religiös-sittliche nicht versäumt. Mit gründlichen Kenntnissen ausgerüstet verließ Gottschalk die Schulpforte, deren Zögling er seit seinem 14. Jahre gewesen war. In Leipzig widmete er sich der Jurisprudenz. Bereits in seinem 23. Jahre (1800) erwarb er sich die juristische Doctorwürde durch Vertheidigung seiner Diss. de legato rei alienae. Er betrat hierauf die praktische Laufbahn und war mehre Jahre Sachwalter in Dresden. Wissenschaftliche Studien behielten jedoch fortwährend für ihn ein überwiegendes Interesse. Ein besonders für die innere Geschichte des sächsischen Rechts wichtiges Werk waren seine Analecta juris Saxonici civilis et ecclesiastici. (Lips. 1804. 8.) Der Beifall, den dies Werk fand, eröffnete ihm bereits im nächsten Jahre (1805) einen neuen, seinen Fähigkeiten in mehrfacher Hinsicht entsprechenden Wirkungskreis als Appellationsrath in Dresden. In dem dortigen Gerichtshofe fand Gottschalk die vollste Befriedigung seines Strebens. Die Praxis mit der Theorie zu verbinden, bot sich ihm vielfache Gelegenheit, die er nicht unbenutzt ließ. Unter oft überhäuften Amtsgeschäften wußte Gottschalk durch geregelte Eintheilung seiner Zeit, durch Genauigkeit im Arbeiten und durch unermüdeten Fleiß immer noch Muße zu wissenschaftlichen Forschungen zu erübrigen, die er zu literarischen Erzeugnissen benutzte. Im J. 1816 erschienen seine Selecta disceptationum forensium capita in drei Octavbänden. Die zweite, sehr vermehrte Ausgabe dieses umfassenden Werkes trat in den Jahren 1826 — 1830 ans Licht. Von dem Könige Anton von Sachsen empfing Gottschalk für die Dedication dieses Werkes einen Brillantring. Als 1834 das dresdener Appellationsgericht in ein Oberappellationsgericht verwandelt ward, erhielt Gottschalk die Stelle eines Vicepräsidenten bei diesem Gerichtshofe. Schon früher hatte ihm der König von Sachsen, in gerechter Anerkennung seiner rastlosen Thätigkeit und Berufstreue das Ritterkreuz des Civilverdienstordens verliehen. Als Autor blieb er fortwährend thätig. Außer den vorhin erwähnten größern Werken fallen in diese Zeit mehre kleinere Schriften, in denen er merkwürdige Zeitereignisse feierte, oder auch seinen Freunden Beweise treuer Anhänglichkeit gab. Das Doctorjubiläum seines Collegen, des Dr. Kind, feierte er durch die Schrift: Analecta codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio aevo latae continentur. (Dresdae 1824.) Noch gehaltreicher war eine von ihm verfaßte Schrift, in der er einem seiner vertrautesten Freunde, dem Director der sächsischen Landesregierung Dr. Eisenstuck, zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Landesjustizcollegiums Glück wünschte. Diese Schrift erschien 1831 zu Dresden unter dem Titel: De praeceptis de non solvendo praetermissa. Das hundertjährige Bestehen des Appellationsgerichts feierte Gottschalk mit der Abhandlung: De dotis tam promissae quam ex lege praestandae usuris ad L. 31. Cod. de jur. dot. (Dresdae 1834). Zahlreiche Beiträge lieferte Gottschalk auch zu Martin's Jahrbüchern für Gesetzgebung und Rechtspflege, zu der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung u. a. Journalen. In den genannten Schriften ging sein Streben hauptsächlich darauf hinaus, durch ein richtiges Verständniß der Grundlagen des teutschen Rechts eine zu seiner rationellen und organischen Fortbildung erforderliche Basis zu geben und

26) Hagenbach in Herzog's Encyklopädie. Bd. 4. S. 293.

die Praxis durch die Theorie zu erläutern. Ausgezeichnet waren Gottschalk's Schriften sowol durch die Wahl der Gegenstände, als durch die Art und Weise der Behandlung. In dieser Beziehung ist noch besonders eine Schrift zu erwähnen, die in eine frühere Zeit, in das Jahr 1814, fällt. Sie erschien unter dem Titel: Libellus de recognitione documentorum judiciali ejusdemque probatione legitima. Ein ruhmliches Zeugniß seiner Thätigkeit, seiner Kenntnisse und seines unverdrossenen Fleißes lieferten seine Leistungen in den geschriebenen Urtelsbüchern des ehemaligen Appellations- und nachherigen Oberappellationsgerichts.

Gottschalk starb am 1. Mai 1843. Schon das Jahr zuvor hatte seine Gesundheit durch zweimalige Anfälle von Apoplexie bedeutend gelitten. Ein wirklicher Schlagfluß, der ihn im April 1843 befiel, endete sein Leben. Ungeheuchelte Religiosität und hohe sittliche Würde waren die Grundzüge seines Charakters und zugleich die Quelle, aus der seine strenge Gerechtigkeitsliebe, die durch Nichts zu beugen war und doch nicht mit bloßen Formen sich begnügte. Sein Patriotismus, das Festhalten an Ordnung und Regel galt ihm als unverbrüchliches Gesetz, das er sich selbst vorgeschrieben und mit sich identificirt hatte. Auf diese Grundstützen baute er auch das Recht und so übertrug er es auf das Leben. Strenge Ordnung in seinen Geschäften, Liebe zur Sache und rastloser Fleiß erleichterten ihm seine Amtsarbeiten. An sich selbst und seine Thätigkeit machte er die höchsten Anforderungen. Zuverlässigkeit und Bereitwilligkeit zu jedem Dienste, der irgend in seinen Kräften stand, waren die Bande, die seine Freunde an ihn fesselten. Der Ernst seiner Berufsgeschäfte trübte ihm nicht die Heiterkeit, die ihm das Bewußtsein erfüllter Pflicht gab. Erholung fand er in den Sommermonaten auf einem ihm gehörigen Weinberge bei Dresden. Ein liebenswürdiger Zug seines Charakters war seine Bescheidenheit. Auf die Leistungen Anderer in seinem Fache legte er ungleich mehr Werth als auf seine eigenen. Mit Haubold in Leipzig, einem seiner ältesten Freunde, stand er in ununterbrochenem Briefwechsel, meist über Gegenstände des Criminalrechts. Für seinen Patriotismus sprach sein Geständniß, das man nach seinem Tode unter seinen nachgelassenen Papieren fand. Es enthielt die von ihm eigenhändig niedergeschriebenen Worte: „daß er mit dem ehrfurchtsvollsten Danke gegen Se. Majestät den König geschieden sei." An dem Glauben der protestantischen Kirche hing er mit unerschütterlicher Festigkeit. Von Intoleranz gegen andere christliche Confessionen war er jedoch so völlig frei, daß selbst katholische Geistliche ihn wahrhaft schätzten und mehre derselben seiner Beerdigungsfeier beiwohnten. Diese Feier war ein rührender Beweis der Achtung, die ihm von mehren Seiten gezollt ward. Viele Personen aus allen Ständen, darunter die Mitglieder verschiedener Behörden, viele Sachwalter Dresdens und der ihn wahrhaft schätzende Justizminister folgten seinem Sarge*).

(*Heinrich Döring.*)

*) Siehe die Beilage zur Deutschen Allgem. Zeitung 1843 No. 50. Den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. XXI. Bd. 1 S. 335 ff. Wendt's Gelehrtes Sachsen.

GOTTSCHED (Johann), geb. 1668 zu Königsberg in Preußen, studirte in seiner Vaterstadt die Arzneikunde. Wichtig für die Erweiterung seiner Welt- und Menschenkenntniß ward für ihn eine Reise durch Holland, Italien und einen großen Theil Teutschlands. Er unternahm diese Reise in seinem 19. Jahre (1687). Nach der Rückkehr ward er 1691 Physicus zu Bartenstein in Preußen, 1694 Licentiat der Medicin und außerordentlicher Professer derselben zu Königsberg. Mit der im J. 1701 erlangten Doctorwürde erhielt er zugleich eine Professur der Physik. Die damals gestiftete Societät der Wissenschaften in Berlin ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Er starb jedoch bald nachher am 10. April 1704. Durch seine gründlichen Kenntnisse empfahl er sich als Docent. Sein früher Tod ward um so mehr bedauert, da auch auf seinem Charakter als Mensch kein Makel haftete. Die Muße, die ihm sein akademisches Lehramt gönnte, benutzte er, nicht ohne Nachtheil für seine Gesundheit, zu mehren literarischen Arbeiten. Unter seinen Schriften sind hervorzuheben seine Flora prussica s. tractat. de herbis in Prussia crescentibus; Disputationes de luce et coloribus; De aethere et aëre eorumque in corpus humanum ejusque humores vi atque operationibus; De circulatione sanguinis et chyli u. a. m. Besondere Erwähnung verdienen noch die meteorologischen Tagebücher, welche Gottsched in den Jahren 1702 und 1703 herausgab*). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHED (Johann Christoph) war am 2. Febr. 1700 zu Juditten bei Königsberg geboren. Seinem Vater, einem dortigen Prediger, verdankte er den ersten Unterricht. Seine Fähigkeiten unterstützte ein ruhmlicher Fleiß. Mit gründlichen Vorkenntnissen begab er sich schon in seinem 14. Jahre (1714) nach Königsberg, um dort seine akademische Laufbahn zu eröffnen. Nach dem Wunsche seines Vaters studirte er dort Theologie, beschäftigte sich jedoch vorzugsweise mit der Sprachkunde, Philosophie und den schönen Wissenschaften. Auch als Schriftsteller trat er in jener Periode seines Lebens auf. Noch vor dem Jahre 1725, in welchem er Magister ward, hatte er einige philosophische Abhandlungen und Gedichte geschrieben*). Dem Schicksale, wegen seiner ansehnlichen Körpergestalt zum preußischen Militairdienste gezwungen zu werden, ungeachtet er bereits Privatdocent an der königsberger Universität war, entzog er sich durch die Flucht, um nicht seinen ganzen Lebensplan vereitelt zu sehen. Er begab sich 1724 nach Leipzig, wo ihn der königsberger Rath durch ein Stipendium unterstützte. In Leipzig gewann er die Zuneigung des berühmten Poly-

*) Siehe Arnoldt's Nachricht von Gottsched's Lebensumständen. Jöcher's Allgem. Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1696.

historS Mencke[2]), der ihm die Erziehung seiner Kinder übertrug. Seine ästhetischen Vorlesungen als Privatdocent in Leipzig fanden fast ungetheilten Beifall, obgleich er darin den damals noch viel geltenden Geschmack der Lohenstein'schen und Hoffmannswaldau'schen Dichterschule mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen bekämpfte. Als Muster eines bessern poetischen Geschmacks rühmte Gottsched die griechischen und römischen Classiker und ihre damaligen Nachfolger, die französischen Schriftsteller[3]).

Drei Jahre nach seiner Ankunft in Leipzig (1726) ward Gottsched von der dortigen poetischen Gesellschaft zu ihrem Senior gewählt. Sie ward von ihm zu einer deutschen Gesellschaft umgeschaffen[4]). Später stiftete Gottsched einen neuen literarischen Verein, den er die Gesellschaft der freien Künste nannte. Die verkannte teutsche Sprache in ihren wahren Werth einzusetzen und die Beförderung eines reinen und fließenden Styls war das Hauptziel seines Strebens. Um für einen philosophischen Kopf, wie ihn sein Zeitalter verlangte, gelten zu können, war Gottsched mit fast ununterbrochener Thätigkeit beschäftigt, seine Kenntnisse in den verschiedensten Fächern des menschlichen Wissens zu erweitern, wofür seine zahlreichen Schriften ein unverwerfliches Zeugniß ablegen. Erholung nach so anhaltenden Studien fand er 1729 auf einer Reise, die ihn über Wittenberg, Berlin und Stargard nach Königsberg und Danzig führte. In der zuletztgenannten Stadt machte er die Bekanntschaft seiner nachherigen Gattin Louise Adelgunde Victorie Kulmus, die, vielseitig gebildet, ihm späterhin bei vielen seiner gelehrten Arbeiten behilflich war. Gottsched berührte auf jener Reise Rostock und ging von da über Lübeck, Hamburg und andere große Städte, in denen er die Bekanntschaft der vorzüglichsten Gelehrten machte, nach Leipzig zurück. Dort ward er 1730 außerordentlicher Professor der Philosophie und Dichtkunst und vier Jahre später ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik. Er starb in Leipzig am 12. Dec. 1766, mitten unter den heftigen Angriffen zahlloser Gegner, unter denen eine Art von Wetteifer entstand, seine Schwächen aufzudecken und seinen Ruhm zu verkleinern. Er starb als Stifter einer Schule, die bis an seinen Tod, über 30 Jahre, seine Lehren wie Orakelsprüche verehrte.

Dem unverdienten Loose mancher Gelehrten, bei ihren Lebzeiten verkannt und nach ihrem Tode tief herabgewürdigt zu werden, ist auch Gottsched nicht entgangen. Widersprechendere Urtheile sind nicht leicht über einen teutschen Schriftsteller gefällt worden. Theils betrachtete man ihn als den eigentlichen Wiederhersteller der Poesie und Kritik, als den ästhetischen Messias; theils sah man in ihm das Symbol des Ungeschmacks und der anmaßenden ästhetischen Impotenz, den Irrlehrer, der dem Streben der Jugend eine durchaus falsche Richtung gegeben. Treffend bemerkt ein geistreicher Schriftsteller: „Nie, so lange es eine Literatur gibt, ist Jemand ärger und öfter gescholten worden, als Gottsched, und selten trieben die Schelter ihr Geschäft so ganz con amore als in Beziehung gegen ihn“[5]). Schon Lessing soll auf die an ihn gerichtete Frage: Was für Verdienste Gottsched um die teutsche Bühne gehabt habe, die lakonische Antwort gegeben haben: „Keine!“ Aber auch über Gottsched's Wirken in den verschiedenartigsten wissenschaftlichen Fächern hat die neuere Kritik wenig mehr zu sagen gewußt, als daß er ein eitler, leerer Kopf und ein geistloser Pedant gewesen. Minder befangen und übereilt würde das Urtheil der Kunstrichter über Gottsched ausgefallen sein, wenn ihnen nicht eine Hauptquelle für seine Charakteristik, seine reichhaltige Correspondenz, welche die leipziger Universitätsbibliothek aufbewahrt, völlig unbekannt geblieben wäre, was kaum zu bezweifeln ist. Wer Gottsched's Wirksamkeit nur irgend eine Anerkennung zu zollen vermag, muß wenigstens zugeben, daß er um die Correctheit des Geschmacks und der Sprache sich mannichfache Verdienste erworben. Muthig bekämpfte er die schwülstige Schreibart in Lohenstein's Gedichten und die Ueppigkeit der Hoffmannswaldau'schen Poesie. Nicht blos den mit Latein vermischten Kanzleistyl, auch den mit französischen und italienischen Brocken versetzten Jargon der galanten Welt traf Gottsched's bitterer Spott. Dringend empfahl er das Studium der teutschen Grammatik. Er ließ in dieser Hinsicht seine Vorgänger weit hinter sich zurück. Mit eiserner Consequenz drang er auf entschiedenen Sinn für Correctheit im weitesten Begriffe des Wortes. Zum Vorwurf ist ihm oft gemacht worden, daß er den meißner Dialekt als alleinige Richtschnur bei seinen Bemühungen um die teutsche Sprache gelten lassen wollte. Daß er grade das Meißnische zur Schriftsprache zu machen suchte, sprach für seinen richtigen historischen Takt. In Sachsen war die Bibelübersetzung entstanden, und der durch die Dichter der damaligen Zeit verbreitete schlesische Dialekt war, dem Ursprunge nach, mit dem meißnischen nahe verwandt. Daß ihn hierbei nicht Gewohnheit oder Bequemlichkeit, sondern blos innere Ueber-

2) Johann Burkard Mencke, geboren den 8. April 1674 zu Leipzig, gest. als Historiograph u. Hofrath daselbst am 1. April 1732. Vergl. über ihn und seine Schriften die Acta Eruditor. An. 1732. p. 233 seq. Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. Th. 2. S. 142 fg. 3) Unter diesen war Fontenelle sein Lieblingsautor, den er durch Uebersetzungen mehrer seiner Schriften auch dem größern Publicum bekannt zu machen suchte. Dahin gehören: Bernhard von Fontenelle's Gespräche von mehr als einer Welt zwischen einem Frauenzimmer und einem Gelehrten. (Leipzig 1726. Dritte Auflage ebendas. 1738. 8.) (Beigefügt ist eine Uebersetzung von Fontenelle's Endymion, Gottsched's erster theatralischer Versuch.) Bernhard von Fontenelle's Gespräche der Todten und Platon's Urtheile über dieselben, ins Deutsche übersetzt und mit einer Vorrede von Gesprächen überhaupt versehen. (Leipzig 1727. 8.) Bernhard von Fontenelle's Historie der heidnischen Orakel, darin aus dem lateinischen Werke des von Dalen ein kurzer Auszug enthalten; aus dem Französischen übersetzt und mit einem Anhange, darin auf die Einwürfe eines straßburger Jesuiten (des Pater Baltus) geantwortet wird, versehen. (Leipzig 1730. 8.) 4) Siehe Gottsched's Nachricht von der ernannten deutschen Gesellschaft. (Leipzig 1727. 8. Vermehrte Ausgabe ebendas. 1731. 8.)

5) Siehe Fr. Horn, Die Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. Bd. 2. S. 378.

zeugung leitete, beweist der Umstand, daß er selbst von Geburt weder ein Sachse, noch ein Schlesier war. Seine Aeußerung: Leipzig sei ein klein Paris und bilde seine Leute, dürfte man für jene Zeit, wo es sich vorerst nur um eine ganz formelle Bildung handelte, um so weniger in Abrede stellen, als selbst Goethe, der doch aus einem nicht ungebildeten Kreise stammte, fast ein halbes Jahrhundert später noch diesen Einfluß an sich spürte.

Dieser obersächsischen Grundeigenthümlichkeit, die sich später auf einem ganz verwandten Gebiete, in der Vorliebe für grammatische Philologie und lateinische Eleganz kund gab, bemächtigte sich Gottsched im Sinne der Regeneration des teutschen Schriftthums. Treffend bemerkt hierüber ein geistreicher Schriftsteller[6]): „Hätte Gottsched alle Winkel des heiligen römischen Reichs teutscher Nation durchsucht, er würde Nichts gefunden haben, was besser zu diesem Zwecke getaugt hätte. Leugnen läßt sich nicht, daß Gottsched etwas Großes geleistet, das darum noch um so größer ist, weil es hinterher als etwas erscheint, was sich gewissermaßen ganz von selbst versteht. Er verhängte dadurch über sich das tragische Schicksal, welchem selten Jemand entgeht, der sich berufen fühlt, etwas Großes zu leisten. Leugnen läßt sich aber auch nicht, daß er sich später die ärgsten Misgriffe zu Schulden kommen ließ und gegen alles wahrhaft Bedeutende und Große, das auf der von ihm selbst gelegten Basis hervorging, und daher von ihm selbst am freudigsten hätte begrüßt werden sollen, eine Art von systematischer Opposition richtete. So traf ihn in der öffentlichen Meinung das Urtheil, für einen abgeschmackten Menschen zu gelten, der sich nur per accidens seine vorhin erwähnten Verdienste erworben. Es dürfte jedoch nicht schwer sein, dies unbillige Urtheil zu berichtigen. Alles, was Gottsched späterhin verschuldete, läßt sich auf Ein Princip zurückführen: auf seinen Versuch, in engherziger Weise die abstracte Regel dem gegenüberzustellen, was über die bloße Regel hinausging. Daraus erklärt sich unter andern seine Abneigung gegen das dem Englischen nachgebildete bürgerliche Drama, daraus der Vorzug, den er den mittelmäßigsten epischen Dichtungen gab, im Gegensatz zu Klopstock's „Messias," einem Gedicht, das, wenn es auch mit allen möglichen Regeln im grellsten Widerspruche stand, doch offenbar von einem positiven Streben zeugte. Daher rührte auch Gottsched's Kampf mit den Schweizern, mit Bodmer und Breitinger, welche die Lehre aufgestellt hatten: man habe im Alterthume nur blindlings und auf gut Glück gedichtet; die Regel habe sich dann von selbst gefunden. Gottsched aber wies wiederholt darauf hin, daß sich die Regeln der Dichtkunst a priori nur aus der Vernunft deduciren ließen. Da nun aber die Regel in ästhetischen Dingen nichts Anderes ist als die Norm, an welcher die Correctheit gemessen wird, so dünkten Gottsched's spätere Misgriffe lediglich auf ein blos einseitiges Festhalten an dem Princip zu erkennen sein, durch dessen kraftvolles und beharrliches Vertreten er sich ein welthistorisches Verdienst erworben. Er hatte," sagt Danzel), „es sich zur Aufgabe gemacht, dasjenige in Geist und Sinn der Menschen einzuführen, was die Grundlage des Schriftthums zu bilden bestimmt ist, und er hatte diese Aufgabe gelöst. Aber er konnte nichts Anderes als dieses. Er wußte daher nicht, daß es nur Grundlage sein könne, und verwechselte also dasjenige, in welchem es wirklich als Grundlage behandelt war, oder was etwas mehr als diese Grundlage enthielt, was nicht blos correct war, mit dem Uncorrecten, das er in seiner Jugend vorgefunden und wogegen er eine formelle Bildung geltend gemacht hatte."

Wer von bestimmten Regeln abstrahirt, oder vielmehr auf den Grund dieser Regeln zurückgeht, dürfte schwerlich in Gottsched ein vorherrschendes Streben nach Correctheit verkennen. Es war ein nicht glücklicher Versuch, die ästhetischen Gegenstände bald einer rohen Natürlichkeit, bald einer spitzfindigen Verfeinerung zu accommodiren — ein Verfahren, bei dem es ihm an einem mit Besonnenheit durchgeführten Princip gebrach. Er wollte diese Gegenstände, nach seinem eigenen Ausdrucke, vernünftiger behandeln. Ueberall in seinen philosophischen Schriften berief er sich auf die Vernunft. Das Unvernünftige war es, was er an den Gegenständen seines Hasses, unter andern an Milton's Mythologie des Himmels, bitter tadelte. Die Bedeutung, welche Gottsched diesen Ausdrücken gab, schließt jedoch schon, mit den Ansichten unserer Zeit verglichen, seine Einseitigkeit in ihrer ganzen Schroffheit in sich. Heutzutage würden wir unter dem, was er Vernunft nannte, nur etwas Relatives verstehen, die einfache Basis der Anschauungsweise des Geschmacks, wie sie sich bei einem bestimmten Volke oder bei einem Complex von Völkern gebildet. Aus solcher Auffassung der Sache dürfte sich von Vorn herein eine gewisse Toleranz in der Beurtheilung der vorhandenen Dichterwerke ergeben. Von einer solchen Nebeneinanderstellung des verschiedenen Geschmacks einzelner Volker hatte jedoch der Anfang des 18. Jahrh. kaum einen Begriff. Treffend bemerkt Batteux[7]) hierüber: „Les goûts ne peuvent être différens, sans cesser d'être bons, que quand leurs objets sont différens."

Daß nur Ein Geschmack der richtige sein könne, war eine Ansicht, über die man zu Gottsched's Zeit nicht hinauskam. Die Folge davon war, daß man auch nur Ein System von Regeln für alle Dichtkunst anerkannte. Diese Regeln aber sollten sich, nach Gottsched's eigenen Worten, „aus der Vernunft selbst ergeben. Es fehlt in seinen Schriften nicht an Hindeutungen, daß die Regeln der Poesie a priori sich aus der Vernunft dedu-

6) Th. W. Danzel in seinem Werke Gottsched und seine Zeit (Leipzig 1855) S. 8.

7) [illegible] S. 9 [illegible] Si les beaux arts reduits à un même principe (Paris 1746) 8. Vollständig von J. A. Schlegel 8. Aufl. 1770. 3 Bände. — Charles Batteux geboren in dem Fleck Alincourt im Noyonnais am 7. Mai 1714, gestorben am 14. Juli 1780 als [illegible] Professor der alten Sprachen am Collège [illegible] in Paris. Außer seinen Schriften siehe Clement, Essais de critique (Amsterd. 1755.) T. I.

ciren ließen. Dies hielt er so streng fest, daß er selbst das Princip der Nachahmung der Alten auf die Behauptung stützte: was die alten Classiker über die Kunst gelehrt und in ihr befolgt hätten, wäre nichts Anderes, als das absolut Vernünftige selbst.

Der Einfluß der Philosophie seiner Zeit war es, wodurch Gottsched bestimmt ward, in seiner Aesthetik Alles auf mathematische Weise, d. h. aus absoluter Denknothwendigkeit herzuleiten. In der Vorrede zum ersten Theil seiner Vindiciae systematis influxus physici [9]) sagt er ausdrücklich: „Zur wahren Wissenschaft könne Niemand gelangen, qui non principia cognitionis suae ex solidioris Philosophiae sacrariis repetierit. Gelehrt möge man ohne Philosophie immerhin sein. Aber," fügt er hinzu: „Vir intelligens autem sciensque, qui nihil pro certo habet, nisi quod evidenti ratione demonstratum, immotisque veritatibus superstructum fuerit, is quidem, si absque philosophia existeret umquam, prodigii instar monstrique habendus esset." In diesem Sinne wollte Gottsched seine „Kritische Dichtkunst" [10]) als eine Vervollständigung der Wolff'schen Philosophie betrachtet wissen. Heftig richtete sich daher seine Polemik gegen Baumgarten [11]), als dieser, von eben jener Philosophie ausgehend, eine andere Definition des Schönen geltend zu machen suchte [12]). Die mehrfach ausgesprochene Behauptung, daß es Gottsched mit der Philosophie überhaupt kein rechter Ernst gewesen, und daß er nur, weil es Mode war, sich an sie angelehnt, hat wenig für sich. Wie er aber auch die Philosophie aufgefaßt haben mochte, so viel scheint ausgemacht, daß sie ihm am Herzen gelegen und daß er nicht blos gelegentlich auf dies Studium verfallen war, sondern dasselbe als eine ernste Angelegenheit betrachtet hatte. Schon die Professur, die er in Leipzig bekleidete, forderte ihn dazu auf. Auch als Schriftsteller hatte er sein Interesse an der Philosophie gezeigt durch die von ihm herausgegebenen „Ersten Gründe der gesammten Weltweisheit" [13]), durch eine Logik und andere Werke. Mit welchem Ernste er schon früh diese Studien betrieben hatte, zeigt die Vorrede zu seiner „Historischen Lobschrift auf den Freiherrn Christian von Wolff" [14]).

„Ich hatte," sagt Gottsched dort, „nicht nur die Aristotelische Philosophie, sondern auch die Carthesianische und Experimentalphysik, ferner die Thomasische Sittenlehre und sein Recht der Natur erklären gehört, außerdem aber auch le Clerc's und Locke's Sachen fleißig gelesen, und die Mathematik über Sturm's Tabellen und Mathesin juvenilem, auch Hrn. Wolff's Anfangsgründe zweimal gehört. — Auf Veranlassung des seligen Professors Rast, unter welchem ich 1717 De mutationibus barometri tempestatibus pluviis disputirt hatte, las ich 1720 Wolff's vernünftige Gedanken von Gott in der Welt und der Seele des Menschen (eine Schrift Wolff's, von der in eben diesem Jahre [1720] der erste Band erschienen war). Ich las diese Gedanken zu einer Zeit, da ich eben mit Leibnitz'ens Theorie beschäftigt war, der zu Liebe ich Französisch gelernt. So voll aber mein Kopf schon von philosophischen Meinungen war, so ein starkes Licht ging mir aus diesen beiden Büchern mit einmal auf. Alle meine Zweifel, womit ich mich bisher gequält hatte, lösten sich allmälig auf. Ich begann, die Ordnung und Wahrheit in der Welt zu sehen, die mir vorhin wie ein Labyrinth und Traum vorgekommen war." Daß Gottsched, abgesehen von diesen Aeußerungen, das Studium der Philosophie nicht blos oberflächlich betrieben, beweist auch der Umstand, daß die Abhandlung, mit der er sich 1723 (am 12. Mai) an der königsberger Universität habilitirt hatte, philosophischen Inhalts [15]) und im Sinne der Wolff'schen Schule geschrieben war.

Bemerkenswerth ist es, daß er, obschon bereits akademischer Privatdocent, sich dennoch dem preußischen Militairdienste nur durch die Flucht aus seinem Vaterlande hatte entziehen können, was seinen ganzen Lebensplan zu zerstören drohte. In späterer Zeit, um das Jahr 1739, scheint der König von Preußen beabsichtigt zu haben, die Universität zu Frankfurt an der Oder, die auf 100 Studenten herabgesunken war, durch die Berufung Wolff's zu heben, der diesen Ruf jedoch ausgeschlagen hatte [16]). Um diese Zeit erhielt Gottsched ein vom 17. März 1739 datirtes Schreiben des Probstes Reinbeck in Berlin, das ihm im Namen des Königs denselben Antrag machte. Einer seiner Freunde in Berlin, der Graf von Manteuffel, von dem später ausführlicher die Rede sein muß, rieth ihm, jenen Ruf auf vorsichtige Weise abzulehnen, besonders „weil es mit den Einkünften, die den neuen Professoren notirt werden sollten, sehr zweideutig aus-

9) Lips. 1727. 4. Es erschienen von dieser Schrift in den Jahren 1728—1729 noch zwei Theile. 10) Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: Versuch einer critischen Dicht-Kunst vor die Teutschen, darinnen erstlich die allgemeinen Regeln der Poesie, hernach alle besondern Gattungen der Gedichte abgehandelt und mit Exempeln erläutert werden, überall aber gezeiget wird, daß das innere Wesen der Poesie in einer Nachahmung der Natur bestehe. (Leipzig 1730. Vierte Ausgabe ebendas. 1751. gr. 8.) — Vergl. Kritische Versuche, ausgefertigt durch einige Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Greifswald. Bd. 1. St. 4. S. 413 fg. Hannöversches Magazin. 1768. St. 7. S. 106 fg. v. Blankenburg in den literarischen Zusätzen zu Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. Bd. 1. S. 408 fg. 11) Alexander Gottlieb Baumgarten, geb. am 17. Juni 1714 zu Berlin, gest. am 26. Mai 1762 als Professor der Philosophie zu Frankfurt an der Oder. Vergl. seine Biographie von G. F. Meier (Halle 1763); verändert und verbessert im vierten Theile von Th. Abbt's Vermischten Schriften. 12) In seinen Aesthetica (Traject. ad Viadr. 1751—1758. 8.) 2 Voll. 13) Darin alle philosophische Wissenschaften in ihrer natürlichen Verknüpfung abgehandelt werden; zum Gebrauch akademischer Lectionen entworfen. Erster theoretischer Theil. (Leipzig 1735.) Mit Kupfern. Zweiter praktischer Theil, mit einem Register über beide Theile. (Leipzig 1734. 8. Siebente Auflage ebendas. 1777. 8.)

14) Halle 1758. gr. 8. Mit Wolff's Bildniß. Vergl. Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 2. St. 1. S. 125 fg. 15) De hamartigenia, s. de fonte humanorum. Quaestio philosophica. (Lips. 1725. 4.) Einige Jahre früher hatte Gottsched noch während seines Aufenthalts in Königsberg einige Abhandlungen drucken lassen. Dahin gehören seine Diss. continens dubia circa Monadas Leibnitianas (Regiom. 1722. 4.); Diss. de gennina omnipraesentiae divinae notione. (Ibid. 1723. 4.) 16) Siehe Wuttke in Chr. Wolff's eigener Lebensbeschreibung S. 45 fg.

sähe." Das Schreiben, welches Gottsched an den Probst Reinbeck einsendete, soll jedoch, nach dem Urtheile seines vornehmen Gönners, nicht verletzend gewesen sein.

Der Brief, den Manteuffel hierüber an Gottsched in französischer Sprache schrieb, ist ein zu merkwürdiges Document, um hier mit Stillschweigen übergangen zu werden. Am 30. März 1739 schrieb der Graf: „J'ai vu la réponse, que vous avez faite à notre ami Reinbeck, et nous la trouvons, l'un et l'autre, très bien tournée, pour faire comprendre à vos amis ce que vous êtes resolu de faire; mais comme elle n'est pas ostensible en ce pays-cy, il faut, Monsieur, que vous vous donniez la peine d'en écrire une autre, où vous ometterez s'il vous plait, 1) ce que vous dites de votre inclination natale, qui vous fait souhaiter ceteris paribus, un établissement en ce pays-cy; 2) tout ce que vous dites de votre taille, de votre age, des enrolemens d'ici, du Pr. de Holstein; 3) la réflexion que vous faites sur la douceur du gouvernement que vous auriez à quitter en Saxe etc. — Tout cela, quoique vrai, Mr. Reinbeck n'oserait produire devant la commission ..... En attendant, je puis vous dire confidement, que si Mr. R. avait été informé des vues du Pr. de Holst. sur votre personne, ou qu'il s'en fut convenu, il ne se seroit jamais chargé de la commission de vous écrire. Car ce prince étant tout plein de vie, la rage d'enroler de grands hommes n'aiet pas diminuée depuis votre rétraite de ce pays, et tout s'y faisant par hontade, vous seriez exposé tous les jours à reçevoir quelque chagrin de ce coté là si l'on vous y tenoit une fois, et toutes les assurances, qu'on pourroit vous donner en vous y attirant, ni tous les amis, que vous y pourriez acquérir, ne sufiroient pas pour vous en garantir."

Gottsched's Ankunft in Leipzig fiel in die Zeit, wo die Wolff'sche Philosophie wegen der Verfolgung ihres Urhebers allgemeines Interesse erregte. Es war zu Ende des Jahres 1723, als an Wolff von Preußen aus der königliche Befehl erging, die Universität Halle innerhalb 24 Stunden zu verlassen. Die Bekanntschaft mit der Wolff'schen Philosophie scheint es gewesen zu sein, wodurch sich Gottsched in Leipzig besonders empfohlen hatte. Nach seinem eigenen Geständnisse lag hierin der Grund, weshalb ihn, wie früher erwähnt, der berühmte Polyhistor Mencke bald nach seiner Ankunft in Leipzig zum Aufseher seiner Bibliothek und zum Privatlehrer seines Sohnes ernannte. Gottsched hatte ein Empfehlungsschreiben an Mencke mitgebracht, der mit Wolff als Mitarbeiter an den Actis Eruditorum in beständigem Briefwechsel gestanden hatte. Gottsched mußte daher dem Sohne seines Gönners [17]) Vorträge über die Wolff'sche Logik und Metaphysik halten. Diese Beschäftigung und der Umstand, daß die Universität Marburg, wo Wolff eine Professur erhalten hatte, in außerordentlichen Flor gekommen war, mochte Gottsched auf den Gedanken gebracht haben, als der Erste in Leipzig, der Vaterstadt des berühmten Leibnitz, die Leibnitz-Wolff'sche Philosophie aufs Katheder zu bringen. In seiner bereits früher erwähnten Dissertation, Hamartigenia betitelt, fand er die Quelle des Bösen (fons vitiorum) in der intellectuellen Schwäche. Er war der Ansicht: der Mensch wolle das Gute immer; und wegen des Vorhandenseins des Guten übernahm er, nach Leibnitz'scher Lehre, die Rechtfertigung Gottes durch die Vollkommenheit des Ganzen.

Der naturwissenschaftlichen Richtung, die damals das philosophische Interesse nahm [18]), folgte auch Gottsched nach dem Beispiele Wolff's, der selbst, obgleich er Newton nicht für einen Philosophen gelten lassen wollte, sich viel mit Physik beschäftigt und sogar eine neue Art von Lampen erfunden hatte. Gottsched's eigenes philosophisches Lehrbuch war großentheils eine Physik. Auch ward er später in mehren Briefen als Sachverständiger in physikalischen Dingen um Rath gefragt. In den Jahren 1722—1730 stand er mit G. F. Schreiber in Leyden, dem nachherigen russischen Leibarzte, einem Anhänger Wolff's, in Bezug auf dergleichen Fragen in brieflichem Verkehr. Ausführlich beantwortete Gottsched dieselben in drei bereits früher erwähnten Dissertationen, die er unter dem Titel: Vindiciae systematis influxus physici herausgab. Die erste dieser Abhandlungen, eine Geschichte der Seelenlehre enthaltend, erschien 1727; die zweite, gegen die Carthesianer gerichtet, 1728; die dritte, in welcher Gottsched die Leibnitzianer angegriffen hatte, trat 1729 ans Licht. Diese Dissertationen hatte Gottsched öffentlich vertheidigt. Viele Sachverständige billigten seine Ansichten. Völlig damit einverstanden war auch als Arzt sein nachheriger Schwiegervater J. G. Kulmus in Danzig. Er schrieb darüber den 10. Jan. 1728 an Gottsched: „Posito influxu physico, wie er in Ihrer Dissertation höchst deutlich und auf das Beste ausgeführt werden, bar man weder die spiritus animales Carthesii, noch die harmoniam praestabilitatam Leibnitzii nöthig; man kann vielmehr in physicis et medicinae methodo Stahliana

17) Friedrich Otto Mencke, geboren am 3. Aug. 1708 in Leipzig, gestorben daselbst am 14. März 1754 als Hofrath und Doctor der Rechte. Vergl. Nova Acta Eruditorum An. 1755. Schmersahl's Neue Nachrichten von verstorbenen Gelehrten. Bd. 2. S. 134 fg.

18) Sogar bei dem Könige von Preußen Friedrich Wilh. I. scheint es Eingang gefunden zu haben. Die Art und Weise, wie es sich bei ihm äußerte, ist zu charakteristisch, um hier übergangen zu werden. Der König sandte einen Mann, der die medicinische Facultät in Leipzig, um ihn zu hören und zu beobachten, pour quoi cet animal mit tel qu'il est sans être en état de procreer son semblable. Gottsched meint, als er durch einen seiner Freunde in Berlin hiervon Nachrichten hatte, mit einem der ihm nicht gewöhnlichen Namen. Die Antwort wurde wol angefaßt so lauten, wie die Gemüthsart der Herrn war. Meckel, denn der Postulo Wunder; glaube Samuel Gerchen, Dr. Pitcairn's aber glaube sie nicht, sondern halte es mit den Mannalibus und Praefigurationibus in ovulis semellarum. Dr. Cassius glaube, das Alles per naturam, wie in den chemischen Operationen, geschieht werde und zwar durch einen Naturgeist. Dr. Platner aber sei ein Scoptikus und sage gar nichts." Siehe Danzel: Gottsched und seine Zeit S. 13.

aller phaenomenorum rationes ganz klar und deutlich anführen."

Es fehlte jedoch nicht an Personen, die ihre Mißbilligung über die in den erwähnten Dissertationen Gottsched's laut aussprachen. Zu diesen gehörte vor allen Wolff. Gegen ihn, der in seiner Metaphysik den influxus physicus aus dem Princip der bestimmten gleichbleibenden Bewegung in der Welt bestritten hatte, war das Hauptargument Gottsched's gerichtet. Die Seele, hatte Wolff behauptet, brächte im Körper eine Veränderung hervor, und indem dieselbe auf den Körper wirkte, ginge das Quantum von Bewegung verloren; denn die Seele fiele als inmaterielle nicht unter den Begriff der Bewegung. Gottsched aber wollte der Seele selbst eine bewegende Kraft, wenn auch nur in metaphysischem Sinne beilegen. Dem Satze, daß eine einfache Substanz nur Eine Kraft haben könnte, widersprach dies nicht. Gottsched's Meinung war nur, daß eine einheitliche Kraft sowol der Bewegung als der Vorstellungsweise zum Grunde läge. „Hic nisus," fügte er hinzu, „et perceptionum et actionum reliquarum in ente simplici fons est et scaturigo." Er gestand zugleich, daß ihn die Einheit des Weltalls, wie die Stoiker sie gelehrt, immer ganz besonders angesprochen. Er äußerte sich darüber mit den Worten: „Nollem, huc unitatis universalis pulchritudine captus, nollem, inquam duplicari aliqua ratione universi hujus machinam divellique prorsus spiritualem mundum a materiali, mentium rem publicam a regno corporum."

In der zweiten seiner mehrfach erwähnten Dissertationen erklärte sich Gottsched ausführlich über sein Verhältniß zu der damaligen Zeitphilosophie. „Es hätten," äußerte er dort, „die der neuern Philosophie abhold wären, sich zu voreilig über seine Dissertationen gefreut, weil sie in ihm einen neuen Gegner jener Philosophie erblickt hätten. Sie meinten: wer die prästabilirte Harmonie nicht annähme, durch die eben der influxus physicus überflüssig gemacht werden sollte, der falle von der Leibniz'schen Philosophie ab." Gottsched erzählt hierauf, wie er zuerst (1722) eine Dissertation: Dubia circa Monadas vertheidigt und sodann sowol in Königsberg, als später in Leipzig, sich mit Dissertationen habilitirt habe. Die erwähnte Abhandlung sei im Leibniz'schen Sinne geschrieben gewesen.

Am richtigsten bezeichnete Ludovici [19]) Gottsched's Stellung, wenn er erwähnt, daß derselbe zuerst zu den Gegnern Wolff's, dann aber zu seinen Anhängern gehört habe. Wolff selbst hatte in seiner „Ausführlichen Nachricht von seinen Deutschen Schriften," welche 1720 zuerst erschien, ausdrücklich erklärt: die Lehre von der prästabilirten Vernunft wäre eine bloße Hypothese, die er, wenn er ihr auch den Vorzug einräumen müßte, von der entgegengesetzten, doch nur zur Erklärung der Fragen, welche die Gemeinschaft des Körpers und der Seele beträfen, angewendet habe. Er fordere einen Jeden auf, ihm einen einzigen Satz in der natürlichen Theologie, Moral, Politik oder sonst wo nachzuweisen, den er auf jene Hypothese gebaut hätte. Dies war von Gottsched in seiner vorhin erwähnten Dissertation Dubia circa Monadas fast wörtlich wiederholt worden, und Wolff konnte sich daher von ihm nur in einem unwesentlichen Punkte angegriffen glauben [20]).

So wenig es auch nach dem Allen mit Gottsched's Philosophie auf sich hatte, in der besonders sein Leibnitzianismus auf schwachen Füßen zu stehen schien, fand er doch eine Veranlassung, sich einer Verwickelung in die Verfolgungen rühmen zu können, die damals auf Antrieb der Pietisten Wolff und die Wolffianer trafen. Aufs Neue angeregt zur fortgesetzten Beschäftigung mit der Philosophie ward Gottsched durch einen vielseitig gebildeten Staatsmann, der ein gleiches Interesse fühlte, und die Muße, die ihm seine oft überhäuften Geschäfte übrig ließen, den Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes widmete. Es war der Graf von Manteuffel, welcher, der Geburt nach dem preußischen Staate angehörend [21]), seit 1738 in Berlin lebte, von 1714—1730 jedoch königl. polnischer und kurfächsischer Legationsrath am dresdener Hofe gewesen war und die letzten neun Jahre seines Lebens in Leipzig zubrachte, meistens in vertrautem Umgange mit den dortigen Gelehrten [22]).

Lange hatte Gottsched schon versucht, mit diesem geistreichen Manne in Verbindung zu treten. Den ihm gemachten Antrag, Präsident der von Gottsched gestifteten Deutschen Gesellschaft zu werden [23]), hatte der Graf abgelehnt. So schien zwischen ihm und Gottsched sich kein näheres Verhältniß anknüpfen zu wollen. Er sandte ihm einen vom 20. Juli 1737 datirten Brief in französischer Sprache. In diesem Schreiben überhäufte er den Grafen mit Lobsprüchen wegen seiner Liebe zu den Wissenschaften und wegen des Schutzes, den er den Bekennern der Wahrheit „gegen lichtscheue Umtriebe gewähre. Er habe," fügt er hinzu, „kein Bedenken getragen, ihm solche Gesinnung zu Füßen zu legen, und wenn er jetzt so spräche, so geschähe es lediglich, weil er es nicht mehr aushalten könnte, er müßte seiner Verehrung Worte geben." — Der Graf antwortete bescheiden, daß sein Streben ein solches Lob nicht verdiene, fügte jedoch den Wunsch einer fortgesetzten Correspondenz hinzu. Dadurch fühlte sich Gottsched so ermuthigt, daß er den

19) In seinem ausführlichen Entwurfe einer vollständigen Historie der Wolff'schen Philosophie. (Leipzig 1737. 8.) — K. G. Ludovici, geboren am 7. Aug. 1707 zu Leipzig, starb dort am 5. Juli 1778 als Professor des Aristotelischen Organons. Siehe Lemgoer Bibliothek. Bd. 14. S. 195 fg.

20) Vergl. Danzel: Gottsched und seine Zeit S. 15. 21) Ernst Christoph, Graf von Manteuffel, geboren am 22. Juli 1676, stammte aus einem der ältesten und angesehensten adeligen Geschlechter in Pommern. 22) Er starb zu Leipzig am 30. Jan. 1749; s. Genealogisch-historische Nachrichten. Th. 134. S. 138 fg. (*Formey*) Souvenirs d'un citoyen. Tom. I. 23) Die Stiftung dieser Gesellschaft fällt in das Jahr 1727; s. Gottsched's Nachricht von derselben. (Leipzig 1727. Vermehrte Ausgabe ebendas. 1731. 8.) Gottsched gab der deutschen Gesellschaft eigene Schriften und Uebersetzungen heraus (Leipzig 1730 und in einer vermehrten Ausgabe ebendas. 1734. 8. 2 Thle.); später auch der deutschen Gesellschaft gesammelte Reden und Gedichte. (Ebendas. 1732. 8.)

Grafen bald zum Vertrauten aller seiner Angelegenheiten machte.

Am 11. Sept. 1737 meldete er ihm: er sei nach Dresden citirt worden, und zwar, wie er vermuthe, der Leibniz'schen Philosophie wegen, die er allein und zuerst in Leipzig gelehrt habe. Sein Schreiben schloß er mit der Bitte um einen Empfehlungsbrief an einen einflußreichen Mann in Dresden. Vor seiner Abreise dahin ertheilte ihm der Graf Manteuffel brieflich einige Rathschläge, und versprach im Voraus, im schlimmsten Falle für ihn durch eine Stelle zu sorgen, die seiner würdiger wäre als ein Lutherisches Pastorat in einer großen Stadt außerhalb Teutschlands, das ihm schon angeboten worden.

Aus diesen Aeußerungen geht hervor, daß Gottsched die Theologie noch nicht ganz aus den Augen verloren hatte. Ein am 20. Febr. 1740 an den Grafen gerichtetes Schreiben enthielt die Frage: ob es nicht möglich wäre, daß er die, wie er glaube, erledigte Stelle eines Hofpredigers und Professors der Theologie in Königsberg erhalten könnte. Er möchte gern seinem Vaterlande dienen, und dort fehle es an einem Manne, „der den Pietisten kräftig entgegentrete. Man weiß," fügte er hinzu, „ohnedies in Königsberg, daß ich dort zehn Jahre lang ein eifriger Theologus gewesen, und ohne Ruhm zu melden, unter den Candidaten einer der beliebtesten im Predigen gewesen."

Vor dem Consistorium in Dresden mußte sich Gottsched rechtfertigen wegen einiger seiner Schriften, durch die er, wie man ihm vorwarf, „Unordnung im gemeinen Wesen anzurichten getrachtet haben sollte." Gegen die Sitte der damaligen Zeit hatte man ihm erlaubt, sich in seiner Muttersprache zu vertheidigen. Die Schilderung seines Verhörs in Dresden verdient hier mit seinen eigenen Worten mitgetheilt zu werden.

„Man wies mich," schreibt Gottsched, „an die Herren Theologos, die mir Alles ausführlich erklären würden, was in meiner Redekunst [24]) anstößig befunden worden wäre. Herr Dr. Löscher [25]) begann seine Rede mit vielen Lobsprüchen meines Fleißes und meiner Gelehrsamkeit, bedauerte aber gleich darauf, daß ich mich an Dinge gemacht, die außer meiner Sphäre gelegen wären, nämlich an die geistliche Beredsamkeit oder die sogenannte Homiletik. Diese hätte ich lächerlich zu machen gesucht, und dadurch wären die Geistlichen in Leipzig und in der ganzen evangelischen Kirche verächtlich geworden. Hierauf fing er an, mir alle die Stellen meines Buches anzuzeigen, wo dieses geschehen seyn sollte, und forderte allemal meine Erklärung darüber. Ich gab ihm dieselbe mit aller Freudigkeit und meines Erachtens mit so vieler Gründlichkeit, daß alle Vorwürfe gänzlich oder doch größtentheils abgelehnt wurden. Herr Dr. Marperger [26]) hub hernach auch an, mehre Stellen obgedachten Buches anzuführen, darin ich der Homiletik zu nahe getreten wäre. Allein auch diesem habe ich gewiesen, daß ich solches nicht ohne Grund gethan, und daß die gar zu künstlichen und zu einfältigen Predigten gar zu allgemein unter uns wären, als daß man sie mit gleichgültigen Augen ansehen könnte, wenn man es mit unserer Religion gut meine. Hiebei hatte ich Gelegenheit zu zeigen, daß ich die Kunst auch gelernt und sie so gut wie mancher Geistliche verstände. Endlich wollte man mir auch Schuld geben, daß ich Sätze hie und da einfließen lassen, die der christlichen Religion nachtheilig wären. Aber auch wider diese Beschuldigung wußte ich mich sattsam zu schützen, sodaß man nichts Rechtes auf mich bringen konnte. Schlüßlich wurde es mir dann selbst anheimgestellt, wie das Aergerniß, so ich der studirenden Jugend dadurch gegeben, daß ich die Homiletik und ihre Anhänger so lächerlich gemacht, geboben werden könnte. Hierauf wußte ich keinen andern Vorschlag zu thun, als daß ich bei der andern Auflage meines Werkes einige harte Stellen ändern oder weglassen wollte. Damit war man zufrieden, lobte nochmals meinen Fleiß auf der Universität, versicherte mich der königlichen Gnade, drohte mir aber auch mit der Suspension, wenn ich fortfahren würde, die Theologos anzugreifen u. s. w. Und so hatte ich meinen Abschied."

Diese Aeußerungen waren in einem Briefe an den Grafen von Manteuffel enthalten, der ihm erlaubt hatte, sich seiner Muttersprache zu bedienen, die ihm doch geläufiger wäre als das Französische. Aus einem spätern Briefe an den Grafen geht hervor, daß Gottsched aus dem Anerbieten seines Gönners, im schlimmsten Falle für ihn zu sorgen, Vortheil zu ziehen gesucht habe. „Für den Augenblick," schrieb Gottsched, „scheint Nichts mehr zu befürchten. Ich liebe das akademische Leben und habe Leipzig stets für die größte und berühmteste von

24) Sie erschien zuerst unter dem Titel: „Grundriß zu einer vernunftmäßigen Redekunst" zu Hanover 1728. 8., später in fünf umgearbeiteten Auflagen bis zum Jahre 1759 unter dem veränderten Titel: „Ausführliche Redekunst, nach Anleitung der alten Griechen und Römer, wie auch der neuern Ausländer, in zween Theilen verfaßt und mit den Zeugnissen der Alten und Exempeln der größten deutschen Redner erläutert. Statt einer Einleitung ist das alte Gespräch von den Ursachen des verfallenen Geschmacks vorgelegt." (Leipzig 1759 gr. 8. 2 Thle.) Ueber den Inhalt des Werkes s. Jördens in s. Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 217. Einen Auszug besorgte Gottsched unter dem Titel: „Versuchungen der Beredsamkeit zum Gebrauch der Gymnasien und größern Schulen." (Leipzig 1754. 8.) Vergl. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1754. Bd. 4. S. 921 fg. Bd. 5. S. 233 fg. Diese Schrift erlebte mehre Auflagen, von denen die vierte zu Leipzig 1775 erschien. Verwandten Inhalts mit den genannten Werken war die von Gottsched 1759 zu Leipzig herausgegebene „Academische Redekunst zum Gebrauch der Vorlesungen auf hohen Schulen, als ein bequemes Handbuch eingerichtet und mit den schönsten Zeugnissen der Alten erläutert."

25) Valentin Ernst Löscher, geboren am 28. Dec. 1672 zu Sondershausen, gestorben als Superintendent in Dresden am 8. Febr. 1749. s. Schmersahl's Nachrichten gestorbener Gelehrten. Bd. 1. S. 579 fg. v. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands. Bd. 2. S. 345 fg.

26) Bernhard Walter Marperger, geboren in Hamburg 14. Mai 1682, gestorben am 28. Mai 1746 in Dresden als Oberhofprediger und Kirchenrath, vergl. seine Selbstbiographie in (Gleich's) Annal. exeles. P. II. Diezmann's Churſächsische Priesterschaft. Bd. 1. S. 1380 fg. v. Einem, Kirchengeschichte des 18. Jahrh. Bd. 2. S. 227 fg. v. Döring a. a. O. Bd. 2. S. 415 fg.

allen teutschen hohen Schulen gehalten, daher ich denn muthwillig mich um meinen jetzigen Platz zu bringen nicht willens bin, da ich selbst am besten weiß, wie viel Mühe, Fleiß und Sorgen es mich gekostet, ehe ich vor so vielen Andern zu einer ordentlichen Professur gekommen bin. Gesetzt aber, welches ich doch itzo noch nicht besorge, daß man hier zu hart mit mir verfahren sollte, so wüßte ich wol einen Platz in Berlin, wohin Ew. Excellenz durch Dero mächtige Protection mich würden bringen können, und wozu ich mich, meinem wenigen Urtheile nach, so ziemlich schicken würde. Es wäre die Stelle eines Secretairs der königl. Societät der Wissenschaften."

Nicht lange nach diesem Briefe schrieb Gottsched, von dem Oberconsistorium in Dresden dazu aufgefordert, ein Programm, in welchem er ausdrücklich erklärte, „daß die Homiletik den Studenten der Theologie doch nützlich und nöthig wäre, wenn sie gleich die weltliche Redekunst gelernt hätten." Ungeachtet er seinen Gönner, den Grafen von Manteuffel, umsonst bemüht hatte, schien er doch dessen Gunst nicht eingebüßt zu haben, selbst da nicht, als er die Ungeschicklichkeit beging, ihm den 26. Oct. 1737 zu schreiben: „Am Ende könnte ja der Verleger die neue Auflage seiner Redekunst so genau nach der ersten Ausgabe einrichten, daß es Niemand gewahr werden sollte, daß es ein neuer Druck wäre."

In einem spätern Briefe vom 15. März 1738 gestand Gottsched dem Grafen: „es sei ihm noch anbefohlen worden, die neue Auflage seiner Redekunst nicht nur von dem Dekan der philosophischen Facultät, was er diesmal selbst sei, sondern auch von der theologischen Facultät censiren zu lassen, und er habe daher nicht übel Lust, um sich dem nicht zu unterziehen, lieber Alles und Jedes weggulassen, was sich auf geistliche Beredsamkeit bezöge." Damit erklärte sich der Graf einverstanden, that ihm jedoch den Vorschlag, die weggelassenen Stellen insgeheim unverändert an ihn nach Berlin zu senden, wo er dann dafür sorgen würde, daß dieselben mit einer von Gottsched selbst zu entwerfenden Vorrede, worin er selbst wegen des Wiederabdrucks um Verzeihung bäte, wenige Wochen nach dem Erscheinen der verstümmelten Ausgabe im Druck erscheinen sollten.

Nach einem damaligen Briefe Mosheim's [27]) an Gottsched, aus Helmstädt vom 23. April 1738 datirt, scheint die gegen ihn gerichtete Anklage in Dresden sich noch weniger auf die Philosophie bezogen zu haben, als aus den mitgetheilten Documenten erhellt. „Daß Sie," schrieb Mosheim, „in die Hände der Inquisition fallen würden, habe ich wohl erwartet. Ich habe es lange vermuthet, und es war nicht blos Scherz, was ich, wenn ich nicht irre, in einem meiner frühern Briefe zu erinnern mir die Freiheit genommen hatte [28]). Allein von der Seite habe ich den Angriff nicht vermuthet. Man hat mir die Urheber dieses Sturms von einem Orte bekannt gemacht, wo man sie sehr genau kennt. Da ich ihre Namen vernommen, habe ich die Ursachen ihres Eifers leicht errathen können. Ein Weiser braucht dergleichen Dinge zu seinem Besten, und Sie werden, ohne mein Erinnern, sehr gute Folgen daraus ziehen. Man muß der Freundschaft derer, die einerlei Handwerk mit uns treiben, am allerwenigsten trauen. So hat der weise Hesiodus schon geurtheilt. Die Kappe betrügt oft. Sie errathen vielleicht meine Meinung, wenn Sie meine Worte ein wenig bedachtsam lesen wollen" [29]).

Durch einen fortgesetzten Briefwechsel hatte Gottsched's mehrfach erwähntes Verhältniß zu dem Grafen von Manteuffel den Charakter einer fast uneingeschränkten Vertraulichkeit angenommen. Die nächste Veranlassung dazu gab des Grafen Liebe zur Aesthetik, für die er bei Gottsched auf Sympathie glaubte rechnen zu können. In Bezug auf eine von seinem Gönner unternommene Uebersetzung einiger Horazischen Oden ins Französische schrieb ihm Gottsched am 31. Mai 1738: „Das vielgültige Urtheil Ew. Excellenz über die reimlosen Verse ist von so großem Gewicht für mich, wie vielleicht kein anderes. Sie werden mir aber erlauben, daß ich nicht ohne völlige Ueberzeugung die Partei dieser Art von Versen möchte [30]). E. E. haben vollkommen Recht, daß genannte Verse den Ohren besser gefallen

27) Johann Lorenz von Mosheim, geboren am 9. Oct. 1694 zu Lübeck, gestorben am 9. Sept. 1755 als Kanzler und Professor der Theologie in Göttingen. Vergl. über ihn *Gesneri* Memoria J. L. M. (Gotting. 1755.) Götten im Gel. Europa. Th. 3. S. 793 fg. H. Döring's Deutsche Kanzelredner S. 239 fg. Jördens in dem Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 3. S. 702 fg.

28) Am 15. April 1734 hatte Mosheim aus Helmstädt an Gottsched geschrieben: „Ihre praktische Philosophie wird mit mir leicht auskommen, so lange ich billig und vernünftig bleibe. Gegen die christliche Sittenlehre ist Nichts von Ihnen geschrieben worden. Ich bin damit einig, daß Alles mit Stellen der Schrift kann bewiesen werden. Ein Anderes ist es, ob Alles mit der Glaubenslehre übereinstimmt, die in unsern Kirchen angenommen und in den sächsischen symbolischen Büchern bestätigt ist. Wenn ich mich nicht sehr betrüge, so steht der klare Molinismus fest, und wenn Sie Lust haben, diesen berühmten Jesuiten zu lesen, so werden Sie mit mir gleich einig seyn. Nach den Sätzen, die Sie in der allgemeinen Sittenlehre zum Grunde gelegt, können wir unmöglich unsere Lehre von der Rechtfertigung, den guten Werken, der Erlösung u. s. w. gegen die Anhänger des römischen Stuhls vertheidigen. Wer uns das Wort Augustini nimmt, das Sie, nebst dem seligen Leibnitz, gegen Dr. Luther's ausdrückliche Worte einem blinden Eifer zuschreiben, der nimmt uns Vieles, und führt uns so nahe an das Gebiet der Pelagianer, daß wir nicht viel näher kommen können. — So viel ist gewiß, daß ein Mann, der das behauptet, in keiner evangelischen Kirche das öffentliche Amt der Lehre führen kann, so lange unsere bisherigen Glaubensbekenntnisse stehen bleiben. Mit Ihnen ist es anders. Ein Weltweiser hat mehr Freiheit, und ich will der nicht seyn, der Andern das sagt, was ich hier als ein Theologus geschrieben habe, der nach einer gewissen Vorschrift von den Lehren anderer Menschen urtheilen muß." Siehe Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 25 fg. Vergl. ebendas. (S. 26) einen Brief Mosheim's vom 18. Dec. 1734.

29) Diese Stelle geht auf Johann Erhard Kapp, der von 1731—1756 Professor der Eloquenz in Leipzig und mithin von dieser Seite ein Nebenbuhler Gottsched's war. Er war am 23. März 1696 zu Oberkotzau im Baireuthischen geboren und starb in Leipzig am 7. März 1756; s. Fikenscher's Gel. Fürstenthum Baireuth. Bd. 5. S. 22 fg. Bd. 11. S. 49 fg. H. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands. Bd. 2. S. 61 fg.

30) Diese Partei hatte Gottsched in seiner „Kritischen Dichtkunst" ergriffen.

als ungereimte. Aber ich bin auch niemals der Meinung gewesen, daß man im Teutschen alle Reime abschaffen solle. Nur Uebersetzungen der alten und ausländischen Poeten, worin ohnedies so viel Zwang ist, sollten von Rechtswegen das Vorrecht haben, ohne Reime zu erscheinen, bis etwa die Ohren der Teutschen diese Art gewohnt würden, und irgend einmal ein großer Dichter aufstände, der Geschick, Feuer und Herz genug hätte, ein Heldengedicht oder ein Trauerspiel ohne Reime zu machen. Was die französische Sprache anlangt, so scheint dieselbe im Teutschen keinen festen Beweis an die Hand zu geben. Die Franzosen haben kein Sylbenmaß wie die Welschen, Engländer, Holländer und wir Teutschen. Ihre sogenannte Cadence ist selbst bei ihren Kritikern ein je ne sais quoi, davon sie keinen deutlichen Begriff haben; und wenn ihre Verse nicht noch einen ordentlichen Abschnitt und den Reim hätten, so wären es gar keine Verse mehr. Im Teutschen sind wir vermögend, alle Versarten der alten Griechen und Römer nachzuahmen und das Gehör durch das Sylbenmaß zu vergnügen, was der Franzose nicht kann, oder wenigstens nicht will. Warum sollten wir also nicht dem Exempel der Italiener und Briten folgen, die uns längst mit guten Exempeln vorangegangen sind?"

Ueber den in diesem Briefe erwähnten Gegenstand verbreitet sich Gottsched auch in einem spätern Schreiben an den Grafen von Manteuffel, datirt vom 21. Juni 1738. Dieser Brief, in welchem Gottsched mehr ins Einzelne geht, wirft ein hinreichendes Licht auf seine Theorie der Metrik. Mit der Verbindlichkeit, die er seinem Gönner schuldig zu sein glaubte, beginnt auch dieser Brief [31]). „Hätte auch," schreibt Gottsched, „die paradoxe Meinung, die ich von den ungereimten Versen in teutscher Sprache hege und in Schriften bei Gelegenheit vorgetragen habe, zu Nichts gedient, als daß sie mir einen so erlauchten Gönner zugezogen, so würde ich schon Ursache genug haben, mir deshalb Glück zu wünschen. — E. E. lassen sich viel zu tief herab, wenn Sie die verspürte Unmöglichkeit, meiner Meinung beizutreten, zu einem Fehler Ihres Vaterlandes machen wollen. Ich bin auch aus keinem südlichen Welttheile entsprossen, da ich ein Preuße, und zwar aus dem nordlichsten Theile dieses Landes, den man Samland nennt, gebürtig bin. Hätte also der Nordpol einigen Einfluß auf diese Empfindungen des Schönen, so müßte ich denselben auch wohl empfunden haben. Dessenungeachtet kann ich nicht umhin, meine Vorfahren, die ehrwürdigen Gothen und Wenden, für Barbaren zu halten. Nicht zwar, weil sie in den Reimen einen Wohlklang empfunden, denn diesen empfinde ich auch, sondern weil sie damit allein zufrieden gewesen und die harmonische Abwechselung langer und kurzer Sylben in ihrer Poesie nicht beobachtet haben. Allein was konnte man von solchen Leuten viel fordern? Genug, daß ihre Nachkommen schon polirter geworden, aber sich auch eben dadurch eine doppelte Last auferlegten, da sie nicht nur nach Art der Griechen und Römer ein Sylbenmaß beobachten, sondern auch nach alter Art reimen wollten. — E. E. werden es mir daher vergeben, daß ich zur Zeit noch nicht auf Ihre Seite trete. Es kommt bei uns auf die Beschreibung eines Verses an. Ist ein Vers eine Zeile von einer bestimmten Anzahl ordentlich abgewechselter langer und kurzer Sylben, so ist auch eine reimlose Zeile ein Vers. Gehört aber zu einem Verse nothwendig kein mit der folgenden Zeile gleichklingender Ausgang, so haben weder die Griechen, noch die Römer Verse machen können, und wir müssen alle ihre Gedichte eine wohlklingende Prosa nennen. E. E. müssen, Ihren Grundsätzen zu folge, das Letztere behaupten, und ich überlasse es Ihrem eigenen Urtheil, wer von uns beiden das größte Paradoxum behauptet. — Ich weiß, daß Sie zwischen den Sprachen einen Unterschied machen. Allein das thut Nichts wider mich. Ja, wenn die Lateiner etwa keine Reime und die Teutschen keine Scansion machen könnten! Allein keins von beiden kann man sagen. Folglich ist kein solcher Unterschied in den Sprachen, daß derselbe hierin ein ungleiches Urtheil verursachen könnte. Da auch das sogenannte Metrum oder Sylbenmaß bei allen gebildeten Völkern das Wesen eines Verses ausmacht, so will ich eher darthun, daß alle Gedichte, die kein Sylbenmaß haben, ob sie gleich alle auf aille oder caille reimen, nur für eine klappernde Poesie zu halten sind, als daß man mir das Gegentheil wird darthun können. Uebrigens muß ich mir's gefallen lassen, wenn ein Jeder seinem Geschmacke folgt und keinen Homerischen Koloß zu sehen begehrt. Ich aber wollte mir nichts Geringes einbilden, wenn ich ihn erst fertig und aufgerichtet hätte. Möchte er doch nachher einfallen, wenn er wollte. Indessen hasse ich die Reime so wenig, daß ich neulich auf einen Freund einen Knittelvers gemacht, darin wenigstens hundert Zeilen auf einen einzigen Reim ausgingen."

Dergleichen Discussionen knüpften das Band zwischen Gottsched und dem Grafen von Manteuffel um so fester, da jener Klugheit genug besaß, seinem hohen Gönner immer das letzte Wort zu lassen. Diesem aber, einem entschiedenen Anhänger der Wolff'schen Philosophie, war es besonders willkommen, daß Gottsched geneigt schien, sich zu ihrem Vertheidiger aufzuwerfen. Das Hauptargument der Gegner Wolff's und seiner Philosophie war von seinem Spinozismus hergenommen, wie schon der Titel einer von dem Professor Lange in Halle verfaßten Schrift verkündete, die seine Verweisung von dort zur Folge hatte [32]). Was man jedoch dem Professor Wolff nicht beweisen konnte, das ließ sich Gottsched'en mit hinreichendem Grunde zum Vorwurfe machen. In einer seiner früher erwähnten Dissertationen über den influxus

31) Vergl. Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 28 fg. 30 fg.

32) Dieser Titel lautet. Causa Dei et religionis naturalis adversus atheismum et quae eum gignit aut promovet, pseudophilosophiam veterum et recentiorum praesertim Stoicam et Spinozianam — Joachim Lange, geboren zu Gardelegen in der Altmark am 26. Oct 1670, starb als Professor der Theologie zu Halle am 7. Mai 1744. Vergl seinen Lebenslauf, von ihm selbst verfertigt (Halle 1744.) H. Döring in den Gelehrten Theologen Deutschlands Bd 2. S 251 fg.

physicus hatte er erklärt: er sei der stoischen Ansicht von der Einheit der sinnlichen und geistigen Welt immer sehr geneigt gewesen. Nach den Ansichten der damaligen Zeit von der Uebereinstimmung des Stoicismus mit dem Spinozismus war aber mit diesen Worten der letztere gradezu einverstanden. Daß noch kein Auge eines Theologen auf diese mißliche Stelle gefallen, war ein Glück für Gottsched. Sie würde ihm, als er in Dresden vor dem Consistorium stand, unsägliche Angst ausgepreßt haben. Um so weniger aber durfte er Zeit verlieren, als er dem Inquisitionsgerichte kaum entronnen war, den Spinozismus entschieden von sich abzulehnen. Er that dies unter andern in einem Programm, mit welchem er seine Zuhörer zum Besuche seiner Vorlesungen im Wintersemester 1737 einlud. Hierher gehört auch die nachfolgende Stelle in einem vom 22. Nov. 1738 datirten Briefe Gottsched's an den Grafen von Manteuffel: „Was meine Vertheidigung der Philosophie wider die Beschuldigung des Spinozismi betrifft, so hoffe ich wenigstens, daß Niemand, der meine geringen Bogen gelesen, weiter mit diesem Vorwurfe wird angezogen kommen. Und da ich auch zugleich die Schwäche der Spinozistischen Lehren überall zeige, so werden mir selbst die Herren Schriftgelehrten nicht abgeneigt sein können."

Einen Beweis seiner Achtung und seines Wohlwollens empfing Gottsched von dem Grafen von Manteuffel, an den dieser Brief gerichtet war, durch einen Besuch, den ihm sein Gönner im Sommer 1738 in Leipzig abstattete. Gottsched ward von ihm zum Mitgliede der von dem Grafen gestifteten Gesellschaft der Alethophilen ernannt. Auch Gottsched's Gattin, Louise Adelgunde Victorie, geborene Kulmus, einer geistreichen und vielseitig gebildeten Frau, widerfuhr diese Ehre. Den Zweck der erwähnten Gesellschaft spricht der Name aus. Doch war es bei derselben nicht blos auf Ausbreitung der Wolff'schen Philosophie abgesehen, obgleich nur Anhänger derselben an diesem literarischen Vereine Theil genommen zu haben scheinen [33]). Die Wolff'sche Philosophie als Wissenschaft betrachtet konnte kaum das Interesse eines Staatsmannes in Anspruch nehmen, dessen ganzes Leben einem praktischen Wirkungskreise angehörte. Mit der Philosophie hatte er sich ernstlich beschäftigt. Sie galt ihm blos als Aeußerung der Geistesfreiheit, obschon er von den eigentlichen Freigeistern der damaligen Zeit, einem Edelmann [34]) u. A. durchaus Nichts wissen wollte, wie denn auch Wolff selbst gegen den auf ihm ruhenden Verdacht des Atheismus und Spinozismus aufs Heftigste gekämpft hatte. Das Hauptstreben der Gesellschaft der Alethophilen scheint auf Verbesserung der Homiletik und namentlich gegen die Orthodoxen gerichtet gewesen zu sein [35]). Zu diesem Zwecke hatte der Graf von Manteuffel eine Menge von begabten und unbegabten Köpfen in Bewegung gesetzt, wobei es nicht an Herausgabe von Büchern unter falschen Namen, an geflissentlicher Verbreitung falscher Gerüchte über den Verfasser, an ostensiblen Briefen u. s. w. fehlte. Zur Ausführung seiner Zwecke aber konnte der Graf kaum einen geeignetern Mann finden als Gottsched, der sich, nach seiner Ansicht, um die Bildung tüchtiger Kanzelredner durch seine Vorlesungen über die Redekunst vielfach verdient gemacht hatte und dadurch ein Gegenstand der Verfolgung geworden war.

Ein merkwürdiges Ereigniß, das damit zusammenhing und auf Gottsched nicht ohne bedeutenden Einfluß blieb, fällt in diese Zeit. Die Ansichten Friedrich Wilhelm's I. hinsichtlich der Wolff'schen Philosophie hatten sich wesentlich geändert. Unumwunden zeigte dies eine vom 7. Mai 1739 publicirte Cabinetsordre, „wie die reformirten Studiosi und Candidaten zum erbaulichen Predigtamt sollten angeführt werden" [36]). Diese Cabinetsordre verlangte außer 1) ungeheuchelter Gottesfurcht u. s. w., 2) daß die Studirenden bei Zeiten in der Philosophie aus einer vernünftigen Logik, als z. E. des Professors Wolff, sich recht festsetzen sollten. 3) Sollten sie zu einer vernünftigen, deutlichen und überzeugenden Art zu reden gewöhnt werden, nicht hochtrabend und gezwungen, sondern in einem reinen und kurzen Styl, damit sie ihren Zuhörern klare Begriffe beibrächten. 4) Sollten sie angewiesen werden, ihre Predigten ordentlich zu meditiren; 5) nicht immer das ganze Evangelium oder die ganze Epistel erklären, sondern nur Stücke daraus; 6) sich der dunkeln mystischen Ausdrücke aus den Propheten enthalten; 7) die Predigten in eine leichte und natürliche Ordnung bringen, und endlich 8) nicht allzu viele Bibelsprüche, sondern nur die deutlichsten anführen.

Nicht allgemein bekannt ist, daß die bald nachher unter des berliner Probsts Reinbeck Namen erschienene Homiletik [37]) nicht von diesem, sondern von Gottsched herrührte. Das Buch scheint in Folge längerer Verhandlungen zwischen ihm und dem Grafen von Manteuffel, der um Ostern 1739 nach Leipzig gekommen war, entstanden zu sein. Der Umstand, daß Gottsched hier zunächst doch im Dienste der reformirten Kirche arbeiten sollte, scheint nach den zwischen ihm und dem Grafen

33) Aus einem Briefe des Grafen von Manteuffel an Wolff geht hervor, daß dieser ursprünglich an der Alethophilen-Gesellschaft gar keinen Antheil genommen hatte. 34) Johann Christian Edelmann, ein Pantheist, geboren 1698 in Weißenfels, gestorben am 15. Febr. 1767 zu Berlin; s. J. H. Pratze's Nachrichten von Edelmann's Leben. (Hamburg 1755.) Schlegel's Kirchengeschichte des 18. Jahrh. Bd. 1. S. 280 fg. 35) In einem seiner damaligen Briefe äußerte der Graf von Manteuffel bei Erwähnung eines weißenfelser Zweigvereins der Alethophilen: „Es schienen ihm solche Gesellschaften, wenn man ihnen einigen Schutz angedeihen ließ, besonders in Sachsen, wo die Orthodoxen das Ruder noch in den Händen hätten, der Ausbreitung der Wahrheit sehr förderlich werden zu können." — Daß Friedrich II., wie behauptet wird, ein Mitglied der erwähnten Gesellschaft gewesen, ist sehr zu bezweifeln. Vergl. Preuß, Friedrich der Große und seine Verwandten und Freunde S. 34.

36) Siehe Acta historico-ecclesiastica p. 593 seq. 37) Grundriß einer Lehrart, ordentlich und erbaulich zu predigen, nach dem Inhalt der königl. Cabinetsordre u. s. w. (Berlin 1740. 8.) Vergl. Schuler's Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen. Th. 2. S. 155 fg.

gewechselten Briefen keine sonderlichen Schwierigkeiten gehabt zu haben [38]).

Am 10. Juli 1739 schrieb Gottsched dem Grafen: „E. E. werden den Vorbericht zu meiner evangelischen Redekunst neulich erhalten haben. Diesen etwas kleinen Anfang zu verstärken, übersende ich nunmehr noch ein paar Bogen mit dem ersten Hauptstück, darauf innerhalb acht Tagen wieder so viel folgen soll. — Wenn ich wöchentlich zwei solche geschriebenene Bogen einsende und der Druck immer allmälig fortrückt, so können wir gar wohl auf Michael fertig sein. Ich bin es so gewohnt, daß von meinen Sachen immer ein Bogen nach dem andern in die Buchdruckerei gekommen, und daß mich der Setzer immer zum Fortfahren genöthigt hat. — Ueber ein Alphabet wird das Buch wol fürs erste nicht stark werden."

Bald aber regten sich in Gottsched manche Bedenklichkeiten. Er glaubte sich abermals verfolgt. Ueber eine Gedächtnißrede, die er auf den Dichter Opitz gehalten [39]), ward von der leipziger Universität aus Dresden ein Bericht gefordert. Da Gottsched eben im Begriff stand, nach Dresden zu reisen, beschloß er, sich dort zu rechtfertigen. „Zu meiner größten Bestürzung," schrieb er an den Grafen von Manteuffel, „habe ich hören müssen, daß unser Vorhaben wegen der geistlichen Beredsamkeit allbereits verrathen und bekannt ist, indem man mir ausdrücklich zu sagen wußte, daß dergleichen Buch, was ich geschrieben haben sollte, in Berlin herauskäme. E. E. werden also gnädigst erwägen, daß es bei so gestalten Sachen gar keine Sache für mich ist, itzo ein solches Buch zu verfertigen, welches mir nur neue und viel schwerere Ungelegenheit zuziehen würde, als alles Vorige. Ich bin der Verdrießlichkeiten mit meinen Vorgesetzten müde, und kann mich mit denen in keinen Streit einlassen, die unfehlbar die Oberhand behalten müssen. So lange ich wenigstens in Sachsen bin, ist nicht daran zu denken. Und ob ich gleich sagen wollte, daß durch Herrn Spener [40]), unter der Aufsicht des Herrn Probst Reinbeck, nach dem demselben übergebenen Entwurfe, ein solches Werk ausgearbeitet werden könnte: so würde doch auch dieses mir nicht zuträglich sein, sondern bei bereits vorhandenem Argwohn mir Verdruß genug zu Wege bringen. Ich sehe mich also genöthigt, E. E. gehorsamst zu ersuchen, daß Sie mich von dieser Arbeit freisprechen."

Auf einen Brief, in welchem der Graf von Manteuffel Gottsched's Besorgnisse als völlig grundlos darzustellen suchte, erwiderte dieser: das könne ihm Nichts helfen. „Es ist mir," schrieb Gottsched, „einmal ausdrücklich untersagt worden, über geistliche Beredsamkeit zu schreiben. Wenn man es mir auch nicht gerichtlich beweisen kann, daß das Buch von mir herrührt, so habe ich doch einmal das odium theologicum auf dem Nacken."

Mit den zierlichen Redewendungen, die Gottsched bisher in den Briefen an seinen Gönner beobachtet hatte, stand der Schluß des eben erwähnten Briefes in einem auffallenden Contrast. „Wenn man," äußerte Gottsched, „mich in Sachsen, wo ich nun einmal bin, ohne einen Grund zu nennen, chikanirt, so wird mich der König von Preußen nicht schützen." Mit einer unmuthigen Stimmung, in der dieser Brief geschrieben worden, entschuldigte des Grafen von Manteuffel Gutmüthigkeit den Ton, den Gottsched darin angestimmt hatte. Das freundliche Verhältniß zwischen beiden ward dadurch um so weniger gestört, da Gottsched sich von dem Grafen zur Fortsetzung seiner Arbeit bewegen ließ. Als indessen der Druck des Buches sich dem Ende näherte, erwachten in ihm abermalige Besorgnisse. Er verlangte die Vorrede, mit welcher der Probst Reinbeck in Berlin das Buch begleiten sollte, vor dem Drucke zu sehen, daß jetzt der, welcher seinen Namen hergeben sollte, genannt werde u. s. w. Darin kamen beide überein, daß das Buch anonym erscheinen, und daß statt des Titels einer „geistlichen Redekunst," — ein Titel, der zu sehr an die von Gottsched herausgegebene „Redekunst" erinnerte, ein anderer Titel gewählt werden sollte [41]).

Ueberraschend war für Gottsched ein um diese Zeit an ihn ergangener Ruf zu einer Professur in Frankfurt an der Oder. In einem Briefe an den Grafen von Manteuffel vom 24. Jan. 1739 äußerte Gottsched: der Antrag komme ihm so unverhofft, daß er noch gar nicht im Stande sei, sich darüber auszusprechen. „So viel ist gewiß," schrieb er, „was ich habe, das weiß ich, und kann darauf rechnen, daß ich es behalte, so lange ich lebe, ja daß es sich allmälig verbessern muß, wenn ich mehr hinaufrücke, wie ich denn zum Exempel nur diese Woche zum Collegiaten am großen Fürstencollegium gewählt worden bin. Ungeachtet ich die Stelle, die ich bisher am Collegio Beatae Virginis gehabt, niederlegen muß, so verbessere ich mich doch dadurch jährlich um 100 Thaler. Noch besser aber wäre es, wenn ich die vorige Stelle zugleich behalten könnte, welches aber nur durch einen Befehl vom dresdener Hofe zu bewerkstelligen wäre, wie wir davon an dem Hofrathe und Leibmedicus Walther ein Exempel haben, der auch zwei solche Collegiaturen zugleich hat. Da nun E. E. sich erklärt haben, daß Sie durch den berliner Vorschlag, irgend in Leipzig meine Umstände zu verbessern die Absicht hätten, so wäre dies eben die Zeit dazu, da der Kirchenrath die geschehene Wahl des großen Fürsten-Collegii confirmiren soll. Morgen schickt er die Präsentation nach Dresden, und wenn dieselbe geschehen ist

38) Vergl. Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 40 fg.

39) Lob- und Gedächtnißrede auf den Vater der teutschen Dicht-kunst Martin Opitz von Boberfeld, nachdem selbiger vor hundert Jahren in Danzig Todes verblichen, zur Erneurung seines Andenkens im Jahr 1739 den 20 Aug auf dem philosophischen Katheder zu Leipzig gehalten. (Leipzig 1739. gr. 8.) Mit Opitz'ens Bildniß.

40) Buchhändler in Berlin.

41) Der für das Buch gewählte Titel lautete: „Grund-Riß einer Lehr-Art ordentlich und erbaulich zu predigen, nach dem Inhalt der Königl. Preuß. allerunterthänigsten Cabinets-Ordre vom 7. Martii 1739 entworffen. Nebst *Johann Gustav Reinbeck's*, Consistorialraths und Probsts zu Cölln an der Spree, Vorbericht und kurzer Einleitung, wie eine Predigt abzufassen sey. Berlin, zu finden bei *Ambrosius Haude*. 1740."

und die Verordnung davon hierher ergeht, so muß ich meiner alten Collegiatur in dem Collegio Unserer Lieben Frauen entsagen, ehe ich in das Fürstencollegium aufgenommen werde." Die Verbesserung seiner Lage durch den an ihn ergangenen Ruf hielt Gottsched für eine mißliche Sache. „Man läßt sich," schrieb er, „an unserem Hofe nicht trotzen, und sagt gleich: Ziehe hin in Frieden! es wäre denn, daß man im Cabinet oder sonst wo einen starken Hinterhalt hätte."

In Gottsched's Antwortschreiben an den Probst Reinbeck in Berlin, durch den an ihn der Ruf nach Frankfurt an der Oder ergangen war, begnügte sich Gottsched mit einer Schilderung seiner Stellung in Leipzig. „Dünkt dieselbe," schrieb er am 28. März 1739 an den Grafen von Manteuffel, „der königlichen Commission zu gut zu sein, als daß sie durch eine frankfurter Stelle überwogen werden könnte, so bin ich mit meinem gegenwärtigen Glück zufrieden, zumal wenn ich durch E. E. Fürspruch noch mein altes Beneficium der Collegiatur beibehalten könnte." Indessen verbreitete sich in Leipzig das Gerücht von einer lebensgefährlichen Krankheit des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm I. Gottsched verschob daher die Absendung seines Briefes an den Probst Reinbeck. Er schien nach und nach die ganze Angelegenheit aus den Augen verloren zu haben.

Lebhaft beschäftigte ihn um diese Zeit eine andere Angelegenheit. Es war die Verbreitung der Leibnitz-Wolff'schen Philosophie in Leipzig. Ein umfangreiches literarisches Unternehmen stand zu derselben wenigstens in indirecter Beziehung. In seiner Uebersetzung des Bayle[42]) suchte Gottsched den Ruf des Skepticismus und Atheismus, in welchem jener französische Kritiker stand, durch berichtigende Anmerkungen zu den anstößigsten Stellen zu beseitigen. Auch versprach er am Schlusse der Vorrede zum zweiten Theil in dem folgenden Bande Bemerkungen von Leibnitz einzuschalten, welche die gefährlichsten Ansichten Bayle's bekämpfen sollten. Die Idee einer Uebersetzung der Leibnitz'schen Theodicee verlor er nicht aus den Augen. Er hatte sogar die Absicht, das 100jährige Geburtsfest des genannten Philosophen durch eine Ausgabe seiner Werke zu feiern. Nach solcher Sinnesweise konnte es kaum befremden, wenn Gottsched überall, wo es die Vertretung der Leibnitz-Wolff'schen Philosophie auch nach Außen galt, wenigstens die Rolle eines Vermittlers spielte.

Der Conflict, in den diese Philosophie mit der berliner Akademie der Wissenschaften gerieth, führte ein vorübergehendes Verhältniß herbei, in welches Gottsched zu einem der berühmtesten französischen Gelehrten trat. Es war Voltaire, der, von Friedrich II. nach Berlin gerufen, durch eine literarische Fehde mit Maupertuis[43]) und andere Verdrießlichkeiten sich bewogen gefunden hatte, Berlin zu verlassen und sich nach Leipzig zu wenden, nachdem er sich, seiner wankenden Gesundheit wegen, längere Zeit in den Bädern von Plombières aufgehalten hatte. Er war kaum in Leipzig angekommen (am 1. April 1753), als er auch schon seinem alten Ingrimme Raum gab, und den vielgeschmähten Präsidenten (Maupertuis) mit Pasquillen bedrohte, auch gegen Friedrich II. selbst beleidigende Blätter drucken ließ[44]).

Mit Gottsched kam er bald nach seiner Ankunft in Leipzig dadurch in Verbindung, daß er sich zur Wolff'schen Partei schlug und dadurch mit ihm ein gemeinschaftliches Interesse verfolgte. Dies Interesse erstreckte sich zugleich auf den gemeinschaftlichen Kampf gegen Maupertuis. Uebereinstimmende Nachrichten aus verschiedenen Quellen beweisen, daß nicht, wie öfters behauptet worden, Eitelkeit und niedrige Kriecherei vor dem berühmten Ausländer bei Gottsched zum Grunde gelegen, als er ein Verhältniß mit Voltaire anknüpfte. Ueber dies Verhältniß äußert sich Gottsched's Gattin mit den Worten: „Voltaire geht selten aus, weil er ein Buch wider Maupertuis und wider die ganze Welt schreibt. Mein Mann besucht ihn täglich, und findet mehr Tugend, Gelehrsamkeit, Gründlichkeit und Billigkeit gegen die Teutschen bei ihm, als er gedacht hat"[45]).

Aus einem Briefe Voltaire's an Gottsched vom 1. Jan. 1753[46]) geht hervor, daß er diesen wirklich für einen ausgezeichneten Gelehrten und einflußreichen Mann gehalten habe. Er übersandte ihm mit jenem Briefe seine Lettre à l'Académie française, in welcher er die Autorschaft der Histoire de la guerre de 1741 ableugnete. Gottsched ließ die erwähnte Lettre in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: „Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit"[47]) abdrucken, mit dem Zusatze: „Auf inständiges Ersuchen des Herrn von Voltaire haben wir es ihm nicht versagen können, dieses Schreiben auch in Teutschland bekannt zu machen, ohne uns in die Beurtheilung der Sache selbst einzulassen."

Diese Erklärung Gottsched's wirft einiges Licht auf die eigenthümliche Richtung seines Geistes. So viel er sich auch mit der Philosophie beschäftigt, hatte er sich doch den Zweck, sie als Wissenschaft weiter auszubilden, nie zu seiner eigentlichen Lebensaufgabe gemacht. Wer, wie früher erwähnt, den influxus physicus vertheidigte,

42) Peter Bayle's historisches und kritisches Wörterbuch, nach der neuesten Auflage von 1740 in's Deutsche übersetzt, auch mit einer Vorrede und verschiedenen Anmerkungen versehen von J. Chr. Gottsched, Professor der Philosophie in Leipzig ꝛc. (Leipzig 1741—1744. gr. Fol. 4 Theile). — Gottsched übersetzte nur einen ausführlichen philosophischen Artikel und schrieb außerdem die Vorreden zu den einzelnen Theilen und die Anmerkungen. Als eigentliche Uebersetzer werden genannt Schwabe, Gärtner, Gellert und noch einige Andere. Vergl. Jördens in s. Lexiken deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 225.

43) Pierre Louis Marcan de Maupertuis, geboren 1698 zu St. Malo, gestorben in Basel am 27. Juli 1759 als Präsident der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Vergl. Eloge de Mr. Maupertuis par *Formey*. (Berl. 1760.) *Bruckeri* Pinacotheca scriptor. illustr. Dec. III. No. V. 44) Siehe Preuß, Friedrich II. und seine Verwandten und Freunde S. 198. 45) Siehe Briefe der Frau Louise Adelgunde Victorie Gottsched, herausgegeben von ihrer Freundin Dorothea Henriette v. Runkel. (Dresden 1771.) Th. 2. S. 289. 46) Siehe Danzel, Gottsched und seine Zeit, wo man S. 66 fg. diesen in französischer Sprache geschriebenen Brief abgedruckt findet. 47) Diese Zeitschrift erschien zu Leipzig 1751—1762 in 12 Octavbänden.

und es dabei doch mit den Leibnitzianern halten konnte, mußte auf die Fragen, um die es sich hier handelte, nie ernstlich eingegangen sein. Auch die Verbreitung des philosophischen Geistes im weiteren Sinne des Wortes, die Aufklärung, schien nicht Gottsched's leitendes Interesse zu sein. Was ihn in seiner Jugend zur Philosophie hingezogen, war schwerlich eigener Beruf und Drang, sich mit ihren Problemen zu beschäftigen. Nur ihre formelle Seite war es, was ihm an der Philosophie ein Interesse einflößte. Es war die Forderung einer streng logischen Darstellung und die freie Herrschaft über den Stoff, die sie entweder wirklich ausübte oder wenigstens usurpirte. Schon Gottsched's Naturanlagen schienen darauf hinzuweisen, daß er mit formeller Gewandtheit und vielseitiger Thätigkeit dazu bestimmt war, einen weitschichtigen Stoff zu beherrschen. Seine Lebensaufgabe war nicht sowol tiefes Forschen, als eine gewisse praktische Stellung im Gebiete der Wissenschaften.

Wie aber auch Gottsched's Verhältniß zur Wolff'schen Philosophie beschaffen sein mochte, von dem um diese Zeit (1754) erfolgten Tode mußte er tief ergriffen werden. Daß er unter den Wolffianern derjenige war, der die meiste literarische Betriebsamkeit und auch wol die meisten Verbindungen besaß, zeigte Gottsched dadurch, daß er, wie es scheint, eine ähnliche Sammlung von Lobreden und Lobgedichten auf Wolff herauszugeben beabsichtigte, wie auf Manteuffel [48]). Aus dieser Sammlung entstand das Denkmal, das er dem von ihm hochverehrten Manne stiftete [49]).

Eines zwar indirecten, aber doppelten Verdienstes muß hier noch erwähnt werden, welches Gottsched sich um die philosophischen Wissenschaften erwarb. Viele Jahre stand er mit Brucker [50]), dem Verfasser der **Historia critica philosophiae**, in lebhaftem Briefwechsel. Brucker hatte viele Abhandlungen zu Gottsched's Zeitschriften beigesteuert, über alte Bibeldrucke u. dergl., auch mehrfache literarische Unternehmungen mit Gottsched besprochen. Von Philosophie war zwar in jener Correspondenz wenig die Rede, aus einem Briefe Brucker's sieht man jedoch, daß Gottsched es war, der dem leipziger Buchhändler Breitkopf die Uebernahme des Verlags der Historia critica philosophiae vermittelte [51]), und spätere Briefe Brucker's fließen über von dem Lobe der mannichfachen Verdienste, die sich Gottsched um die Einrichtung und Correctheit des Druckes bei einem Buche erworben, das, wenn auch jetzt von geringem Werthe, damals das erste in seiner Art war, und eine wichtige Stufe im Wachsthume der Wissenschaft bildete.

Völlig ideenlos konnte nach so mannichfachen Verdiensten, die er sich erwarb, ein Mann, wie Gottsched nicht sein, von dem gleichwol die neuere Literaturgeschichte wenig mehr zu sagen gehabt hat, als daß er ein eitler, unwissender und anmaßender Pedant gewesen. War es doch Gottsched, in dem die Idee einer teutschen Gesammtliteratur auftauchte. Nicht blos die Poesie, wie seine Vorgänger, namentlich Opitz, auch die Prosa, und zwar diese ganz besonders, faßte er dabei scharf ins Auge. Mit sichtbarem Behagen verweilte er bei der Vorstellung, daß keine europäische Sprache so weit verbreitet wäre, wie die teutsche, und der Gedanke einer allgemeinen teutschen Schriftsprache trat bei ihm so in den Vordergrund, daß sich daraus großentheils die mannichfachen literarischen Fehden erklären lassen, in die er späterhin verwickelt ward. Mit Stolz setzte er dem Spotte der Ausländer den Reichthum an teutschen dramatischen Werken entgegen, und mit rastlosem Eifer widmete er sich dem Studium der alt- und mittelhochteutschen Schriftdenkmale, wovon später ausführlicher die Rede sein muß. Was er bei seiner unermüdeten Thätigkeit, unter manchen Hindernissen, mit denen er zu kämpfen hatte, ein halbes Jahrhundert hindurch aufrecht erhalten, war seine Gesammtanschauung der teutschen Literatur. Daß Manches, was aus dieser Anschauung bei ihm hervorgegangen, unerfreulich erscheint, dürfte nur dem Umstande zuzuschreiben sein, daß er seiner Individualität nach zu den trocknen Naturen gehörte, die ein neuerer Schriftsteller treffend „als Enthusiasten ohne Phantasie" bezeichnet hat.

In Leipzig fand Gottsched ein Organ zur Ausführung von Ideen, die längst in ihm geschlummert haben mochten. Die genannte Stadt war der Sitz des teutschen Buchhandels. Aber auch in Bezug auf den Flor ihrer Universität konnte sie sich für einen Mittelpunkt von Nordteutschland, und, nach den Worten eines geistreichen Schriftstellers, für die einzige Stadt halten, „in welcher der Verkehr der gelehrten Welt den Schulstaub ein wenig abschütteln konnte." Ein literarischer Verein, die „Görlitzer Gesellschaft," hatte 20 Jahre in der genannten Stadt bestanden, als mit ihrer Form eine Veränderung vorging, die Gottsched's Absichten in hohem Grade förderlich war. Außer den Görlitzern ward auch anderen gebildeten Personen der Eintritt in jene Gesellschaft vergönnt, und während blos poetische Schriften dort vorgelesen wurden, hatte man auch für die ungebundene Rede eine Stunde ausgesetzt.

Dieser literarische Verein, bei dessen Umwandlung Gottsched ohne Zweifel mitwirkte, war die Basis zu der von ihm gestifteten „Deutschen Gesellschaft" in Leipzig,

48) In dieser Absicht scheint Gottsched sich auch an Voltaire gewendet zu haben, wie aus einem Briefe des Letztern vom 29 Nov 1754 hervorgeht. 49) In seiner Historischen Lobschrift des weiland hoch- und wohlgebornen Herrn Christian's, des heiligen römischen Reiche Freiherrn von Wolff ꝛc. (Halle 1755. 4.) In dieser Denkschrift schilderte Gottsched (S. 118 fg.) wahrheitsgemäß das Verhältniß, in welchem Voltaire zu Wolff stand, wenn auch freilich in dem Stammbuchblatte, das Voltaire einst bei der Durchreise durch Halle geschrieben: „Wollio philosophante, Rege philosopho regnante et Germania plaudente Athenas Halenses invisit" der Pferdefuß aus dem Kleide des fahrenden Schülers ellenlang hervorragte. J. Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 66. 50) Jacob Brucker, geboren in Augsburg am 22 Jan 1696, gestorben in seiner Vaterstadt als Pastor an der Kirche zum heiligen Kreuz den 26 Nov 1770. v. Veith Bibl. Aug. Alph. VIII. p. 2—50. 51) Sie erschien zu Leipzig 1742—1744 in fünf Quartbänden, mit einem Bande vermehrt ebendas 1767, und in einem Auszuge ebendas 1790 unter dem Titel: Institutiones historiae philosophiae.

die seine dortige Celebrität wesentlich vermehrte. Hinreichende Auskunft hierüber ertheilte Gottsched in einer bereits früher erwähnten, dem Grafen von Brühl in Dresden dedicirten Schrift. Sie erschien unter dem Titel: „Nachricht von der deutschen Gesellschaft in Leipzig, nebst einem Anhange von ihrer deutschen Rechtschreibung und einem Verzeichnisse ihres Büchervorrathes“ [52]). Es war eine neue vermehrte Auflage einer unter gleichem Titel bereits 1727 erschienenen Schrift, die, obgleich sie anonym herauskam, doch höchst wahrscheinlich aus Gottsched's Feder geflossen war [53]).

Der gewählte Name „Deutsche Gesellschaft“ erregte in ihm, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder, einige Bedenklichkeiten. Der Name schien ihm zu prahlerisch zu klingen. „Sollte man doch,“ schrieb er, „Wunders denken, was das für eine große und zahlreiche Gesellschaft sein müsse, zumal, da sie in Leipzig blühen soll — einem Orte, der vor vielen anderen Städten in Teutschland einen großen Vorzug besitzt.“ Der teutschen Gesellschaft eine solche Einrichtung zu geben, daß sie sich mit ähnlichen literarischen Vereinen messen könnte, scheint Gottsched's Hauptzweck gewesen zu sein. Zuvörderst sollte auch auswärtigen Mitgliedern, die nicht beständig in Leipzig wären, der Eintritt gestattet sein. „Die Gesellschaft,“ schrieb er, „behält sich vor, Leute von bekannter Geschicklichkeit für ihre Mitglieder zu erklären. Ferner sollen vornehmlich solche, die von Adel oder graduirt sind, oder in Bedienungen stehen, oder sonst von besonderer Geschicklichkeit sind, aufgenommen werden.“ In dieser Weise war der Gesellschaft eine große äußere Ausbreitung gegeben, wie es wirklich später in gewissem Sinne der Fall war, indem sie sich über fast ganz Teutschland erstreckte. In Bezug auf die innere Einrichtung und gesetzliche Form seines Instituts bemerkte Gottsched ausdrücklich: „Chronodistiche, Acrostiche, Anagrammate, Quodlibete, Ringelreime u. a. dergleichen poetische Missgeburten sollen von der Gesellschaft völlig verbannt sein. Die Prosa,“ meinte Gottsched, „sei bisher zu sehr vernachlässigt worden.“

„Indem wir,“ schrieb er, „bisher fast lauter solche Mitglieder bekommen haben, die sich in gebundener Schreibart zu üben Lust gehabt, ist an die ungebundene Rede sehr selten gedacht worden, ungeachtet es in allen Ständen weit nöthiger ist, in dieser als in jener gut zu schreiben. Ein großes Land kann sich mit wenigen Poeten behelfen. Je mehr gute prosaische Redner es aber hat, desto besser ist es. Da nun unsere jetzigen Absichten auf die ungebundene Rede sowol, ja fast mehr als auf die gebundene, gehen, so schien es nothwendig zu sein, daß wir eine solche Benennung suchten, die beides in sich fassen und beides zu verstehen geben möchte. Das berühmte Exempel der vorlängst in Paris gestifteten französischen Akademie brachte mich auf den Gedanken, daß auch unsere Gesellschaft ganz bequem die „Deutsche Gesellschaft“ würde heißen können. Ist es nicht bekannt genug, daß in ihr sowol die prosaische, als die poetische Schreibart mit gleichem Eifer betrieben wird? Und doch hat sie sich schlechterdings die „französische Akademie“ genannt. Nun verlangen wir zwar weder unserer Fähigkeit, noch unseres Ansehens halber, uns einer so großen Akademie an die Seite zu setzen. Wir kennen unsere Schwäche gar zu wohl. Unsere Absichten aber sind zum mindesten mit den ihrigen einerlei.“

Dem Hauptinhalte nach waren die erwähnten „Nachrichten von der deutschen Gesellschaft“ von Vorn herein darauf berechnet, im Sinne jener literarischen Anstalt und ihres Erneuerers Propaganda zu machen. Daher ward auch in der zweiten Auflage jener Schrift ein genauer Bericht abgestattet über die Fortschritte der Gesellschaft auf dem bisher von ihr betretenen Wege. — Eine verzeihliche Eitelkeit war es, daß Gottsched als Senior der Gesellschaft diese Fortschritte als vorzugsweise von ihm ausgegangen bezeichnete. „Zu den Schriften der Mitglieder,“ schrieb er, „gehören auch verschiedene Trauerspiele, welche von einigen derselben verfertigt und durch die königlichen und churfächsischen Hofcomödianten wirklich aufgeführt werden. Denn da man seit Opitzen's, des älteren Gryphii und Lohenstein's Zeiten in Teutschland die tragische Poesie ganz und gar in Vergessenheit gerathen lassen, und bei dem eingerissenen italienischen Geschmacke nur auf lauter Opern verfallen, welche an innerlicher Schönheit oder natürlicher Einrichtung der Fabel und Wahrscheinlichkeit einer regelmäßigen Tragödie nicht im mindesten beikommen, so war es allerdings zu wünschen, daß die Hauptgattung der hohen Poesie nach dem Muster der Franzosen, welche durch ihres Corneille und Racine Trauerspiele alle Völker der Welt übertroffen, auf der teutschen Schaubühne auch wieder hergestellt, und also diese aus ihrer bisherigen Niederträchtigkeit und Verwirrung gerissen werden möchte. Weil nun der Senior der Gesellschaft [54]) nach der ihm gnädigst übertragenen teutschen Profession es für seine Pflicht geachtet, seinem Vaterlande diesen Dienst zu leisten, so hat er sich nicht nur in seiner Kritischen Dichtkunst und in Lectionibus publicis nach Horatii und Aristotelis Anleitung die bisher fast vergessenen theatralischen Regeln wieder herzustellen bemüht, sondern auch einen Versuch gemacht, indem er des berühmten Racine Iphigenie übersetzt u. s. w. [55]). Er hat aber auch verschiedene andere Mit-

52) Leipzig 1731. 8. 53) Später gab Gottsched, wie bereits erwähnt, noch heraus: „Der deutschen Gesellschaft gesammelte Reden und Gedichte“ (Leipzig 1732. 8.); desgleichen „Deren Eigene Schriften und Uebersetzungen in gebundener und ungebundener Rede,“ zuerst 1733—1734 zu Leipzig gedruckt und hierauf in einer vermehrten Auflage ebendas. 1742. 8. 3 Thle. Ueber den Inhalt s. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 241 fg. In eine frühere Zeit fällt die von Gottsched besorgte Herausgabe der „Oden der deutschen Gesellschaft.“ (Leipzig 1728. 8. 2 Thle.)

54) Wie Gottsched sich nannte. 55) Im zweiten Theile der von ihm herausgegebenen „Deutschen Schaubühne, nach den Regeln der alten Griechen und Römer entworfen.“ Dies Werk erschien zu Leipzig 1741—1745 in sechs Theilen und in einer verbesserten Auflage ebendas. 1746—1750; s. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 7. S. 288 fg. Beiträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache. Bd. 2. St. 5. S. 39 fg.

glieder der Gesellschaft aufgemuntert, die Hand ans Werk zu legen. Außer vielen anderen Uebersetzungen ist auch des Seniors (Gottsched) „Sterbender Cato“ [56]), den er theils aus dem Französischen des Hrn. Deschamps, theils aus dem Englischen des Hrn. Addison auf eine neue Art zusammengesetzt und durch neue Zusätze und Aenderungen sich ganz zu eigen gemacht, bereits fertig, und wird ehestens auf der Schaubühne erscheinen.“ Aus den hier mitgetheilten Aeußerungen geht hervor, daß Gottsched keine Gelegenheit versäumte, sein Thun und Treiben mit leidlichem Anstand in gehörigem Zusammenhange der Welt bekannt zu machen.

Das Ansehen und den Einfluß der Deutschen Gesellschaft zu vermehren, ergriff Gottsched jede sich ihm darbietende Gelegenheit. Er versäumte in dieser Hinsicht kein Mittel. Jeden, der sich irgend mit der teutschen Sprache und Literatur beschäftigte, suchte er heranzuziehen. Aber auch mit der Gesellschaft selbst hatte er hochfliegende Pläne. Sie sollte, nach seinem Plane, zu einer königlichen und kurfürstlichen Gesellschaft erhoben werden. Seinem damals noch lebenden Gönner, dem Grafen von Manteuffel, hatte er sogar den Antrag gemacht, das Präsidium zu übernehmen.

Am 19. Nov. 1738 hatte er dem Grafen geschrieben: „E. E. habe ich neulich die Oden und Cantaten der Deutschen Gesellschaft zu übersenden versprochen [57]). Durch diese Zusendung erfülle ich mein früheres Versprechen, und empfehle nochmals die Bemühungen meiner Gesellschaft Ihrer hohen Gnade. Darf ich mir besonders E. E. Urtheil über meine darin enthaltenen Stücke ausbitten, so wird selbiges meine Einsicht vermehren, und mich vor künftigen Fehlern behüten. Wir sind so glücklich gewesen, ein sehr gnädiges Antwortschreiben auf die an unseren Kurfürsten gerichteten Lobschriften zu erhalten. Wie wir auch sonst Nachricht haben, ist diese unsere Arbeit ziemlich wohl aufgenommen worden. Vielleicht findet sich endlich der längst gewünschte Augenblick, daß unser Hof auf unsere Bemühungen einen gnädigen Blick wirft. Wir könnten dies um so gewisser hoffen, wenn E. E. die Gnade hätten, und bei gegebener Gelegenheit bei Ihren Freunden in Dresden unsere Sache durch einige günstige Urtheile von unseren Arbeiten, und durch Vorschläge, wozu wir zu brauchen sein möchten, unterstützen wollten. Unmaßgeblich könnte so der Hof die Beschäftigungen der beiden pariser Akademien, nämlich der Académie française und der Académie des belles lettres mit einander in eine einzige verbinden, und alsdann könnte eine solche Gesellschaft dem Hofe noch nützlicher vorkommen, zumal, wenn sie auch jährlich etliche teutsche Schauspiele auf französischen Fuß für den Hof zu liefern verbunden wäre.“

Die in diesem Briefe erwähnte Angelegenheit hatte keinen günstigen Erfolg. Gottsched scheint indessen diese Idee nie ganz aufgegeben zu haben. Einstweilen suchte er ein näheres Verhältniß mit den berühmtesten Gelehrten Teutschlands anzuknüpfen, unter anderen mit einem der ausgezeichnetsten Theologen der damaligen Zeit, mit dem Abte Mosheim in Helmstädt, den Gottsched 1732 nach dem um diese Zeit erfolgten Tode des Professors Burkard Mencke zum Präsidenten der Deutschen Gesellschaft ernannt hatte [58]). Er war dadurch mit Mosheim in Briefwechsel getreten [59]) und hatte ihm seine Uebersetzung einer von Fontenelle's Schriften [60]) zugeeignet. Seine fortgesetzte Correspondenz mit Mosheim zeigt, wie großen Antheil dieser an den Angelegenheiten der Deutschen Gesellschaft genommen, über die er sich mit Sachkenntniß und Gründlichkeit aussprach, ohne sich jedoch bei Gottsched's Leitung jenes Institutes irgend zu betheiligen, und noch weniger darin eigenmächtig einzugreifen.

Gleichwol scheint, nach einem Briefe Mosheim's vom 22. April 1738, eine gewisse Mißstimmung zwischen beiden eingetreten zu sein. Gottsched fühlte sich verletzt durch einen von Mosheim, wenn auch in der mildesten Form ausgesprochenen Tadel über die kritischen Beiträge [61]). Für Gottsched, den Herausgeber derselben, war dieser Tadel um so peinlicher, da er das, was der Deutschen Gesellschaft zum Vorwurf gemacht worden, kaum in Abrede stellen konnte. Seinem Lieblingsinstitute drohte ein Ungewitter, das in jedem Augenblicke sich entladen konnte. Dies geschah noch im J. 1738 und zwar auf eine allen Theilen unerwartete Weise, in Folge eines Vorfalls, der für die damalige Periode der Literatur zu charakteristisch ist, um hier übergangen zu werden.

Die Deutsche Gesellschaft, der die Görlitzer zur Baas diente, hatte ursprünglich ihr Hauptaugenmerk auf die Reinhaltung der poetischen Sprache in den schlesischen Dichterschulen gerichtet. Gottsched aber suchte den meißner Dialekt als die einzige Schriftsprache geltend zu machen. Dazu kam noch der Umstand, daß er, obgleich ein entschiedener Verehrer der sogenannten ersten schlesischen Dichterschule, gegen die zweite die größte Abneigung empfand. Hoffmannswaldau's [62]) und Lohenstein's [63])

Bd. 8 St. 22. S. 358. Sammlung Zurcherischer Streitschriften. Bd. 2 St. 8 S. 80 fg.

56) Leipzig 1732. 8., auch im ersten Theile der Deutschen Schaubühne. Einzeln ward dies Trauerspiel noch mehrfach gedruckt, in der zehnten Auflage zu Leipzig 1757. 8.

57) Sie waren zu Leipzig 1738 in zwei Theilen erschienen.

58) Nach einem Briefe Mosheim's vom 24. Febr. 1728 war er schon um diese Zeit zum Mitgliede der Deutschen Gesellschaft ernannt worden.

59) Siehe diese Correspondenz in dem mehrfach erwähnten Werke von Danzel, Gottsched und seine Zeit. S. 89 fg.

60) Historie der berühmten Orakel u. (Leipzig 1728. 8.) Ueber diese und noch andere Uebersetzungen Gottsched's von Fontenelle's Schriften, die bereits früher namhaft gemacht worden, vergl. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 224.

61) Beiträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit, herausgegeben von einigen Mitgliedern der deutschen Gesellschaft in Leipzig. (Leipzig 1732—1741. 8. Bde. oder 32 Stücke.) Ueber den Inhalt dieser Zeitschrift s. das ausführliche Verzeichniß bei Jördens a. a. O. S. 228—236.

62) Christian von Hoffmannswaldau, geboren zu Breslau am 25. Dec. 1618, gestorben daselbst am 18. April 1679 als kaiserl. Rath und Rotariatspräsident. Vergl. Jördens a. a. O. Bd. 2. S. 448 fg.

63) Daniel Caspar von Lohenstein, geboren am 25. Jan. 1635 zu Nimptsch in Schlesien, gestorben am 27. April 1683 zu Breslau als kaiserl. Rath und Stadtsyndicus. s. Flögel's Geschichte

Manier auszurotten, hatte er sich im strengsten Sinne des Wortes zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht. Kein Wunder war es daher, daß der Patriotismus einer Provinz, die schon so lange zur geistigen Entwickelung beigetragen, gegen Gottsched's Neuerungen gelegentlich losbrach. Der Angriff ging aus der Mitte der Deutschen Gesellschaft selbst aus, die einst schlesisch gewesen war, und es nun nicht mehr sein sollte.

Ein an Gottsched gerichtetes Schreiben Lindner's [64]) für seine Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft, datirt aus Hirschberg vom 10. Jan. 1738, enthielt unter andern die Stelle: „Das Leben Günther's [65]) werden Sie gesehen haben. Nimmermehr hätte ich mir eingebildet, daß der Verfasser ein Mitglied unserer Gesellschaft sein sollte. Und doch ist er es. Dergleichen Vertheidigen misfällt mir so sehr als eine unzeitige Spitzfindigkeit. Sie haben auch eine Vertheidigungsschrift wegen der durchgezogenen Lohenstein'schen Rede zu erwarten, welche noch stärker gerathen ist. Nur lassen Sie solche nicht ganz Schlesien entgelten, worin Ihnen viele wahrheitsliebende Gemüther gewogen sind, die Sie aber durch eine allgemeine Empfindlichkeit von sich abwenden würden."

Durch dergleichen verletzende Aeußerungen, zu denen sich noch mehre ähnliche gesellten, fand sich Gottsched zu einem Schritte veranlaßt, den er späterhin zu bereuen Ursache zu haben glaubte. In einem am 11. Juni 1738 an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft gerichteten Schreiben erklärte er, daß er „nach weiser Ueberlegung" sich entschlossen habe, das bisher von ihm bekleidete Seniorat niederzulegen. Die Antwort der Deutschen Gesellschaft auf diese Erklärung war für ihn ein Donnerschlag. Er hatte blos schrecken wollen, und fand nun von Seiten der Gesellschaft ihm gegenüber eine unerwartete Festigkeit, mit der ihre Mitglieder ihm beim Worte hielten, und ihn, als er wieder umkehren wollte, zwar auf die höflichste Weise, aber doch entschieden zurückwiesen. So war er auf einmal nicht mehr Senior der Deutschen Gesellschaft, und diese nicht mehr das Organ seiner literarischen Reformen.

In nicht geringe Verlegenheit gerieth durch diese Katastrophe der Abt Mosheim als Präsident der Deutschen Gesellschaft. Er wollte es mit beiden Parteien, von denen jede ihm die Sache zu ihren Gunsten darstellte, nicht verderben, und gleichwol mußte er sich sagen, daß er, wenn er seine Stelle behielt, gegen Gottsched auftrat, und dagegen auf dessen Seite stand, wenn er dem bisher geführten Präsidium entsagte. In seinem Briefwechsel mit Gottsched rieth er ihm, die vorhin erwähnten „Kritischen Beiträge" als solche der Deutschen Gesellschaft zu überlassen und eine andere Zeitschrift herauszugeben. Die Sache entschied sich dahin, daß auf dem Titel der „Kritischen Beiträge" von 1739 an, statt „einiger Mitglieder der deutschen Gesellschaft," hinfort „einige Liebhaber der deutschen Literatur" als Herausgeber genannt werden sollten. In dem ersten Hefte des Jahrganges von 1739 erklärte Gottsched: die Deutsche Gesellschaft als solche habe nie irgend ein Recht an jene Beiträge gehabt, noch eine Aufsicht darüber geführt. Es wären sogar mehre Nichtmitglieder zu Mitarbeitern an jener Zeitschrift angenommen worden.

„Ich muß hier," äußerte sich Gottsched in der Vorrede, „noch auf eine Nachricht kommen, die ich in den gelehrten Zeitungen des vorigen Jahres von der hiesigen Deutschen Gesellschaft nicht ohne Verwunderung gelesen habe. Es wird darin bekannt gemacht, daß diejenigen Mitglieder, die bisher an diesen Beiträgen gearbeitet hätten, ihr Recht auf dieselben, nebst der Aufsicht darüber an die ganze Gesellschaft übergeben hätten, die auch gemeinschaftlich entschlossen wäre, dasselbe fortzusetzen. Nichts mußte mich nach der erklärten Beschaffenheit dieser Monatsschrift mehr befremden als eine solche Nachricht, wie sich Jeder selbst einbilden kann. Wer sind doch, dachte ich bei mir selbst, diejenigen Mitglieder, die der Gesellschaft ein Recht übergeben können, was sie niemals gehabt haben? Oder, wie hat sich doch eine so billige Gesellschaft, wie die Deutsche ist, dieses Recht von solchen Personen annehmen können, die es noch viel weniger gehabt haben können, als sie selbst es jemals gehabt hat? Und da sie es selbst gesteht, daß sie es niemals gehabt, indem sie sich es nicht von etlichen ihrer Mitglieder abtreten läßt: wie hat sie dann glauben können, daß es diese Mitglieder hätten, deren jedes kaum etliche wenige Auszüge zu den Beiträgen verfertigt, aber niemals an dem Anfange, der Einrichtung und Fortsetzung derselben einigen Antheil gehabt hat?"

Unstreitig hatte Gottsched Recht, wenn er behauptete: die erwähnte Zeitschrift gehöre nur ihm. Nicht ohne Grund schien er jedoch auf dem Titel „einige Mitglieder der Deutschen Gesellschaft" als Herausgeber genannt zu haben. Auf diese Weise hatte es den Schein, als sei dies Journal das Organ jener berühmten Gesellschaft — ein Schein, gegen den er später, als er dabei nicht mehr seinen Vortheil fand, öffentlich protestirte. Das Band zwischen ihm und Mosheim, der die Sache hatte vermitteln wollen, war dadurch lockerer geworden. Die Kälte zwischen beiden hatte sich noch vermehrt, seit Gottsched durch seine Verbindung mit dem Grafen von Manteuffel in die Wolff'sche Propaganda hineingezogen worden, für die sich Mosheim bei seiner geringen Neigung zur Philosophie nicht interessiren konnte.

Für die Demüthigung, durch seinen halb unfreiwilligen Austritt aus der Deutschen Gesellschaft in dem von ihm in Leipzig behaupteten Ansehen gesunken zu

---

der komischen Literatur. Bd. 4. S. 315 fg. Jördens a. a. O. Bd. 4.

64) K. G. Lindner gab eine „Nachricht von Opitz'ens Leben, Tod und Schriften." (Leipzig 1740. 8. 2 Thle.) 65) Johann Christian Günther's, des berühmten schlesischen Dichters, Leben und Schriften. Gedruckt in Schlesien 1738. Der Verfasser nennt sich unter der Vorrede Karl Ehrenfried Siebrand. Der Dichter Günther war am 8. April 1695 zu Striegau in Schlesien geboren und starb zu Jena am 15. März 1723; s. Jördens a. a. O. Bd. 2. S. 278 fg. Johann Christian Günther. Ein literarischer Versuch von Heinrich Hoffmann. (Breslau 1832.) (Vergl. Zeitung für die elegante Welt. 1838. Nr. 80. S. 318 fg.) Günther. Von A. v. Sternberg (im Morgenblatt für gebildete Stände). 1839. Nr. 230—234.

sein, ward Gottsched entschädigt durch das unmittelbar nachher ihm übertragene Rectorat der Universität. Auch war es für ihn ein Triumph, die Deutsche Gesellschaft immer mehr in Verfall gerathen zu sehen. Er war aber zu sehr daran gewöhnt, sich als Haupt eines literarischen Vereins zu betrachten, als daß er sich nicht nach einer Gelegenheit dazu hätte umsehen sollen. Treffend äußert sich ein geistreicher Schriftsteller darüber mit den Worten: „Es war für Gottsched fast eine Nothwendigkeit, ein Mittel äußerer Auszeichnung in Händen zu haben, durch das er seine Anhänger sich selbst persönlich verbinden, und gleichsam durch Ertheilung eines bestimmten Kennzeichens in eine geschlossene Heerschar formiren konnte“ [66]).

Mit der von ihm im September 1732 in Leipzig gestifteten Gesellschaft der freien Künste hoffte Gottsched nicht nur sein sinkendes Ansehen durch das Herbeiziehen bedeutender Gönner zu heben, sondern auch bei dem sächsischen Hofe das zu erreichen, was ihm mit der Deutschen Gesellschaft nicht gelungen war. Sowol der Form als dem Zwecke nach unterschied sich die neue Gesellschaft wesentlich von der frühern schon dadurch, daß der Vorsitzende jährlich wechselte, und nur der Secretair auf Lebenszeit gewählt wurde. Auch scheinen die entfernten Mitglieder verpflichtet gewesen zu sein, Filiale zu bilden, die mit der Muttergesellschaft gemeinschaftlich arbeiteten [67]). Der abweichende Zweck lag schon im Namen. Es war hier nicht blos auf Dichtkunst oder gar auf die teutsche Sprache allein, sondern auf die schönen Wissenschaften und Künste überhaupt abgesehen. Daher ward nicht nur Hagedorn [68]) in Dresden zum Beitritt aufgefordert, es erscheint selbst unter den Candidaten ein Mann, dessen unendlich geistiger Abstand von Gottsched vielleicht unter Hunderten, welche beide kennen und nennen, nicht Einen auf den Gedanken gerathen lassen möchte, daß sie Zeitgenossen gewesen und beinahe in Einem Jahre gestorben, es war Winckelmann [69]).

Hagedorn schrieb am 11. März 1756 aus Dresden an Gottsched: „Von des gründlich gelehrten Herrn Johann Joachim Winckelmann's vermehrten Schrift [70]) werden Sie durch den Verleger ein Exemplar erhalten haben. Der Verfasser lebt jetzt in Rom bei dem Herrn Hofmaler Mengs, wo er (allenfalls durch dieseitigen Einschluß) Ihre gütige Meinung in Ansehung der Aufnahme in die Gesellschaft der freien Künste erfahren könnte. Es ist allemal eine Ehre, den würdigen und berühmten Mitgliedern zugesellt zu werden. So sehr ich aber auch dies einsehe und die gütigen Absichten mit lebhaftesten Dank anerkenne, so sehr entfernen mich doch meine jetzigen Umstände davon, vermehren aber zugleich das Vertrauen, daß Sie meine Entschuldigung genehm halten werden“ [71]).

Zur Basis bei Gottsched's Reformen in der teutschen Literatur, worauf es auch bei der von ihm gestifteten Gesellschaft der freien Künste abgesehen war, diente ihm das Siècle de Louis XIV. Durch fortgesetzte Studien war ihm klar geworden, in welchem Zweige die französische Bildung ihren Mittelpunkt hatte, und wodurch man in Teutschland das vorgesetzte Ziel erreichen könnte. Dieser Mittelpunkt war das Drama. Gottsched's Vorliebe für diese Gattung erzeugte seine Polemik gegen die Oper, die ihm, nach ihrer damaligen Beschaffenheit, mit ihren Effectscenen als ein auffallender Verstoß gegen den besseren Geschmack schon deshalb verhaßt sein mußte, ohne daß er verdiente, von einigen Literarhistorikern, unter anderen von Gervinus, „ein tonloses Gemüth“ genannt zu werden.

Wie Gottsched bei seinen bisher erwähnten Reformen fast immer die rechten Mittel zu finden wußte, so faßte er auch die Verbesserung des Theaters scharf ins Auge, als sich ihm durch seine Bekanntschaft mit der Neuber'schen Schauspielergesellschaft eine Gelegenheit dazu darbot. Diese wandernde Truppe, unter deren Mitgliedern vorzüglich die Gattin des Directors, Friederike Neuber, gewöhnlich die Neuberin genannt [72]), eine große Celebrität erlangt hatte, gab abwechselnd in Hamburg, Nürnberg, Braunschweig u. a. bedeutenden Städten zahlreich besuchte Vorstellungen. Später kam sie auch nach Leipzig. Ein aus Blankenburg am 5. Febr. 1730 geschriebener Brief Neuber's, in welchem derselbe sich in theatralischen Angelegenheiten bei Gottsched Rath holte, war in so verbindlicher Weise und so schmeichelhaft abgefaßt, daß

66) Danzel in der Schrift: Gottsched und seine Zeit S. 108. 67) Eine Sammlung von ausgesuchten Stücken der Gesellschaft der freien Künste in Leipzig erschien daselbst 1754—1755 in drei Octavbänden. Vergl. (Gottscheb's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd 4. S. 220 fg. Bd. 5. S. 289 fg. Bd 6 S. 476 fg. Bd. 7. S. 587 fg. Jördens a. a. O. Bd 2 S 243 fg. 68) Christian Ludwig Hagedorn, ein jüngerer Bruder des bekannten Dichters Friedrich v. Hagedorn, geboren zu Hamburg am 14. Febr. 1712, gestorben als Generaldirector der Kunstakademie zu Dresden am 24. Jan 1780; s Meusel's Miscellaneen Heft 3. S. 82 fg. (Küttner's) Charaktere deutscher Dichter und Prosaisten S. 281 fg. 69) Geboren zu Stendal am 9. Dec. 1717 Er war Präsident der Alterthümer in und um Rom und fand auf einer Rückreise aus Teutschland zu Triest am 8 Juni 1768 durch einen Raubmörder den Tod; s. Heyne's Lobschrift auf Winckelmann (Cassel 1778. 4.) Winckelmann und sein Jahrhundert. Von Goethe. (Tübingen 1805. 8.) J Winckelmann. Eine Rede von K Morgenstern (Leipzig 1805. 4.) 70) Ohne Zweifel Winckelmann's Schrift: „Von Nachahmung der griechischen Künstler“ ꝛc

71) Da Winckelmann um diese Zeit mit der von dem Buchhändler Nicolai in Berlin redigirten „Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste,“ in Verbindung getreten war, für welche er Kunstnachrichten aus Rom einsandte, so läßt sich wohl annehmen, daß er die erwähnte Einladung, wenn sie wirklich an ihn ergangen sein sollte, zurückgewiesen habe. Vergl. dagegen Danzel a. a. O. S. 114 72) Friederike Caroline Neuber, geborene Weissenborn, die Tochter eines Doctors der Rechte in Zwickau, widmete sich früh der theatralischen Laufbahn und betrat 1722 die Bühne bei der Spiegelberg'schen Schauspielergesellschaft. Später verheirathete sie sich mit dem Schauspieler Johann Neuber. Sie kann als die Gründerin der regelmäßigen teutschen Bühne betrachtet werden. Ausgezeichnet war ihr Talent für die Tragödie, die sie während einer mehrjährigen Theaterreform einer auf einem der Wände des Gegenstandes angenommenen Standpunkt hielte. Bekannt ist, daß sie vereint mit Gottsched durch einen theatralischen Act den Hanswurst von der Bühne verbannte. Durch den siebenjährigen Krieg verarmt, starb sie 1760 in dem Dorfe Laubegast in der bittersten Armuth. Vergl. K. Blum's Theaterlexikon Bd. 5. S. 354 fg.

der Empfänger (Gottsched) sich in eine Correspondenz mit dem Theaterdirector einließ. Sein Interesse an der Bühne hatte sich dadurch noch gesteigert.

Am 9. Dec. 1737 schrieb er an den Grafen von Manteuffel: „In Sachsen scheinen die Musen viel gewonnen zu haben, seit Se. Majestät sich neulich in Hubertsburg verschiedene teutsche Tragödien und Komödien von der Neuber'schen Truppe haben aufführen lassen. Diese Leute haben seit zehn Jahren ihre Schaubühne ganz auf den französischen Fuß gesetzt, und sind im Stande, mehr als 50 bis 60 Stücke, die aus dem Französischen übersetzt sind, auf die natürlichste Art vorzustellen. Sie haben vor dem Könige unter andern auf dessen Befehl den Graf Essex, den Polymetes und die Iphigenie vorstellen müssen, welche letztere Stücke ich selbst übersetzt habe [73]). Se. Majestät haben viel Aufmerksamkeit dabei gezeigt, und Dero Beifall besonders dadurch zu erkennen gegeben, daß Sie diese Bande in Dero Dienste nehmen wollen."

Der Graf von Manteuffel meinte: Die Sache werde durch den Mangel an guten Stücken scheitern. Er gab in seiner Antwort auf den erwähnten Brief nicht undeutlich zu verstehen, daß im Verein mit anderen dazu befähigten Köpfen jenem Mangel leicht abgeholfen werden könnte. Dadurch fühlte sich Gottsched nicht wenig geschmeichelt. Er antwortete dem Grafen: „Die Schwäche unserer teutschen Poeten im Absehen auf theatralische Sachen ist mir vollkommen bekannt, und E. E. haben davon sehr richtig geurtheilt. Allein zum Glück haben die bewußten Komödianten auch nicht ein einziges Stück von teutschen Poeten auf ihrer Schaubühne [74]). Da ist kein Lohenstein, kein Gryphius, kein Hofmannswaldau, kein Weise, kein Dedekind zu sehen oder zu hören. Es sind lauter Stücke von den beiden Corneille's, von Racine, von Molière, von Destouches und Voltaire, von Capistron und anderen neueren französischen Poeten, die im Théâtre Français, nicht aber im Théâtre Italien vorkommen. Da nun die Teutschen hierbei Nichts gethan, als daß sie obgedachter Meister Schauspiele übersetzt haben, so fällt die Hauptfrage weg, daß etwa die Stücke schlecht sein möchten. — Was die Anzahl guter Stücke betrifft, so wäre es freilich zu wünschen, daß der Hof solche Anstalten im Teutschen machte, als derselbe zur Besorgung des Operntheaters im Italienischen gemacht hat. Allein in Ermangelung dessen darf man auch nicht verzagen. Diejenigen Uebersetzer, die bisher für die Neuber'sche Bühne gearbeitet, werden vielleicht künftig noch eifriger werden, wenn ihre Arbeit auch bei Hofe Beifall fände."

Die Sache muß sich zerschlagen haben, da Gottsched schon in seinem nächsten Briefe an den Grafen von Manteuffel sich über die Vernachlässigung der teutschen Poesie beklagte. Die Nachricht, daß Neuber mit seiner Truppe „in russisch kaiserliche Dienste treten werde," scheint ihm Nichts weniger als gleichgültig gewesen zu sein. Unmuthig äußerte er sich darüber in einem Briefe an Manteuffel (den 12. März 1740) mit den Worten: „So verlieren wir in Teutschland wieder ein Mittel, den guten Geschmack zu befördern, nämlich die einzige Komödie, die eine gesunde und vernünftige Schaubühne gehabt. In Sachsen fragt man nach solchen Dingen Nichts, die von Auswärtigen mit großen Kosten gesucht werden."

Durch die Entfernung der Neuber'schen Truppe aus Teutschland scheint Gottsched zur Abfassung seiner mehrfach erwähnten „Deutschen Schaubühne" veranlaßt worden zu sein. Nach seinen eigenen Aeußerungen schritt Gottsched zur Abfassung und Herausgabe dieses mehrfach erwähnten Werkes, „weil der gute Geschmack, den die Liebhaber dieser gereinigten Schaubühne bereits so überflüssig bewiesen, nicht mit der Abwesenheit jener Gesellschaft wieder in das alte Chaos verfallen möge, junge Dichter aber auch den Muth nicht sinken lassen dürfen, da sie das Vergnügen nicht mehr haben können, Stücke, die sie etwa selbst übersetzt und selbst verfertigt, gut aufführen zu sehen" [75]).

Noch eine andere Veranlassung fand Gottsched zur Herausgabe seiner „Deutschen Schaubühne" durch die in den Lettres françaises et germaniques [76]) ausgesprochene Behauptung: „die Teutschen hätten gar keine Befähigung zur dramatischen Poesie." Um diese Beschuldigung durch den Augenschein zu widerlegen, ließ Gottsched dem zweiten Bande seiner „Deutschen Schaubühne" ein Verzeichniß der teutschen Theaterstücke, in deren Besitz er selbst sich befand, vordrucken. Vielfach aufgefordert zum Sammeln teutscher Schauspiele und hierzu durch Zusendungen auswärtiger Freunde unterstützt, konnte er schon dem dritten und vierten Bande seiner „Deutschen Schaubühne" ein stärkeres Verzeichniß dramatischer Werke beifügen, und sie später in einer besonderen Sammlung vereinigen, die noch jetzt ihren Werth und ihre Brauchbarkeit nicht verloren hat [77]).

Auch bei diesem Unternehmen, wie bei allen seinen Bestrebungen, soll, nach der Ansicht neuerer Literar-

---

73) Gedruckt in der von Gottsched herausgegebenen „Deutschen Schaubühne." (Leipzig 1732. 8. Neue verbesserte Auflage ebendas. 1746. 8.) 74) Der von ihm nach Addison bearbeitete „Sterbende Cato" wird von Gottsched in diesem Briefe nicht erwähnt.

75) Siehe die Ankündigung der „Deutschen Schaubühne" in Gottsched's mehrfach erwähnten „Beiträgen zur kritischen Historie der deutschen Sprache ꝛc." Bd. 6. S. 321. 76) Paris 1740. 8. 77) Diese Sammlung erschien unter dem Titel: „Nöthiger Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst, oder Verzeichniß aller deutschen Trauer-, Lust- und Singspiele, die im Drucke erschienen, von 1450 bis zur Hälfte des jetzigen Jahrhunderts gesammelt und ans Licht gestellt ꝛc. (Leipzig 1757. 8.) Mit einem Titelkupfer (Abbildung eines Holzschnittes aus der ältesten Uebersetzung des Terenz vom J. 1499.) — Zweiter Theil, oder Nachlese aller deutschen Trauerspiele ꝛc., die vom Jahre 1750 — 1760 im Drucke erschienen ꝛc. Als ein Anhang ist Hrn. Raths Freienslebens Nachlese solcher Stücke beigefügt." (Leipzig 1765. 8.) (Vorher gedruckt in [Gottsched's] Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 10. S. 27 fg. 92 fg. 197 fg. 300 fg. 341 fg.) Ueber den „Nöthigen Vorrath ꝛc." vergl. Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 3. St. 1. S. 85 fg. Briefe, die neueste Literatur betreffend. Th. 1. Bd. 16. S. 94 fg. — Eine merkwürdige Komödie, Nachtrag zu Gottsched und Freienslebens in Füllebornʼs Nebenstunden St. 2. S. 10 fg.

historiker, Gottsched's Eitelkeit der Hauptbeweggrund sein. Grundfalsch ist es jedoch, wenn unter anderen Gewinus in seiner teutschen Literaturgeschichte spottend behauptet: „Gottsched habe, als er die „Deutsche Schaubühne" herausgegeben, seinen „Sterbenden Cato" bescheiden vorangesetzt." In der ersten Auflage der „Deutschen Schaubühne" machen die „Horazier," von dem Freiherrn von Glaubitz nach Corneille bearbeitet, den Anfang; dann folgt der „Misanthrop" von Molière, und erst hierauf „Der sterbende Cato" [78]).

So gleichsam mit der Thür ins Haus zu fallen, hatte mit Gottsched's Klugheit im grellsten Contrast gestanden und seiner oft geäußerten Behauptung widersprochen, daß er „nie etwas Neues und Unerhörtes zu Tage gefördert, sondern sich seinerseits immer nur als einen Nachfolger Opitzen's und seiner Schule betrachtet habe." Dergleichen Aeußerungen finden sich unter anderen auch in den „Nachrichten von den Schicksalen des sterbenden Cato," die der zehnten Auflage dieses Trauerspieles [79]) beigefügt wurden. Daß Gottsched die von ihm herausgegebene „Deutsche Schaubühne mit zwei Uebersetzungen," den „Horaziern" und dem „Misanthrop" eröffnete, war, genau betrachtet, keine wesentliche Abweichung von dem jener Sammlung zu Grunde gelegten Princip. Was er dort mittheilte, waren mehr freie Nachbildungen, wie denn Gottsched in seiner „Kritischen Dichtkunst" selbst gestand, daß er in seiner Uebersetzung der Iphigenie von Racine eine ganze Scene hinzugefügt habe.

Leugnen läßt sich freilich nicht, daß das Streben, möglichst viel Originales für die „Deutsche Schaubühne" zu liefern, auch manches Mittelmäßige und gänzlich Verfehlte in die von Gottsched veranstaltete Sammlung brachte. Unter den dramatischen Erzeugnissen, die darin eine Stelle fanden, waren Quistorp's Werke [80]) die berüchtigsten, namentlich sein Trauerspiel „Aurelius," und sein Lustspiel „Der Proceß," über welche die Kritik fast einstimmig ihr Mißfallen aussprach [81]). Dessenungeachtet dürfte es kaum in Abrede zu stellen sein, daß Gottsched's „Deutsche Schaubühne" zur literarischen Bildung wesentlich beigetragen, indem sie das dramatische Talent in mehr befähigten Köpfen weckte und zu besseren Schauspielen Anlaß gab. Dahin gehörte, außer Gottsched's Gattin, die, mit natürlichem Witz begabt, einige nicht ganz mißlungene Lustspiele lieferte, besonders Schlegel [82]), der sich als Tragödiendichter auszeichnete.

Auf diese Gattung der Poesie aber hatte sich Gottsched's Wirksamkeit für das Drama fast ausschließlich bezogen, da es ihm für die Komödie an aller Fähigkeit, vielleicht selbst am Sinne dafür fehlte, und er überdies diese Gattung als eine untergeordnete betrachtete, deren Producte „nicht geeignet schienen, Fürsten und Herren," wie es damals üblich war, „vorgelegt zu werden." Mit Schlegel stand Gottsched übrigens in einem eigenthümlichen Verhältnisse. Er fürchtete, als Dramatiker durch ihn verdrängt zu werden, und es scheint, als habe sich in spätern Jahren selbst eine gewisse Eifersucht gegen ihn geltend gemacht.

In der zehnten Auflage des mehrfach erwähnten Stücks: „Der sterbende Cato" äußerte Gottsched: „Von meinen vorhergehenden Nachrichten über dies Trauerspiel hoffe ich wenigstens so viel, daß Niemand so leicht sich werde bereden lassen, zu glauben, daß Hr. Professor Schlegel in Soroe, wie es einem seiner Lobredner zu sprechen beliebt hat, das teutsche Trauerspiel zuerst geschaffen habe — ein Gedanke, der eben so falsch ausgedrückt worden, als er unwahr an sich selbst ist. — Auch hat mir Hr. Professor Schlegel mehrmals gestanden, daß er nimmermehr auf den Einfall würde gekommen sein, ein Trauerspiel zu machen, wenn ihm nicht die Kritische Dichtkunst und der sterbende Cato, jene die Regeln und dieser das Muster dazu gegeben hätten."

Daher war auch Gottsched bei der Anzeige des ersten Bandes von Schlegel's Werken sehr darauf bedacht, den berühmten Mann als seinen Anhänger erscheinen zu lassen. „Wir bemerken mit Vergnügen," schrieb er [83]), „daß der Wohlselige den Grundlehren der poetischen Anführung, die er genossen, in allen Stücken, sowol was die Gedanken, als was die Schreibart und Reinigkeit der Verse anbelangt, allezeit getreu geblieben ist. Er wird also unfehlbar bei der Nachwelt als ein großes Muster in allen diesen Stücken und als ein teutscher Schriftsteller des güldenen Zeitalters unserer Sprache und Poesie in Ansehen bleiben. Hier ist kein Schwulst, hier sind keine britischen Sprachschnitzer, kein wilder Milton'scher Geist, kein Galimatias, der jetzt so überhand nimmt. Kurz: Ille se profectum sciat, cui Schlegelius valde placebit."

Was die mehrfach erwähnte „Deutsche Schaubühne" betrifft, so war dem Titel dieses Werkes der Zusatz: „Nach dem Muster der Alten" beigefügt worden. Demgemäß sollte, der Ankündigung zufolge, der erste Theil eine von Gottsched verfertigte Uebersetzung der Poetik des Aristoteles und ein Paar Trauerspiele des Sophokles, den Oedipus und die Elektra, enthalten, auf die sich Aristoteles in seinem Werke stets bezogen hatte. Die versprochene Uebersetzung des Aristoteles ward jedoch nie geliefert. Lessing meinte, Gottsched habe kein Griechisch verstanden. Seine classische Bildung scheint allerdings mangelhaft gewesen zu sein [84]). Die mannichfachen Be-

78) Siehe das erwähnte Inhaltsverzeichniß bei Jördens a. a. O. Bd. 2. S. 225 fg. 79) Leipzig 1757. 8. 80) Theodor Johann Quistorp, geboren am 11. April 1722 zu Rostock, gestorben als Doctor der Rechte und Rathsherr zu Wismar am 29. Mai 1776. (Mußmann's Literarisches Handwörterbuch der verstorbenen deutschen Dichter. S. 130 u. 142.) 81) Das erstgenannte Stück befindet sich im vierten Theile der „Deutschen Schaubühne," das zweite im fünften Theile. 82) Johann Elias Schlegel, geboren am 28. Jan. 1718 zu Meißen, gestorben daselbst am 13. Aug. 1749 als Professor an der Ritterakademie zu Soroe. Seine Werke erschienen zu Kopenhagen 1761—1770 in fünf Octavbänden, begleitet von seiner Biographie. (Jördens a. a. O. Bd. 4. S. 497 fg.

83) In dem Register der angezeigten Gelehrsamkeit. 1761. S. 901 fg. 84) Gerade in der Memoria Jo. Chr. Gottschedii Lips. 1767. fol., erscheint, daß Gottsched fortwährend an seinen

schäftigungen, die sich in seinem Lebensgange drängten, hatten ihm keine Zeit lassen können zu einem tiefern Studium der antiken Dichter, vielleicht kaum zu einer ausgebreiteten Lectüre derselben. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß Gottsched später zu der Ueberzeugung gelangte: die Aristotelische Poetik passe nicht ganz zur Einleitung in eine Schaubühne, wie er sie nach dem Muster der Franzosen zu schreiben beabsichtigt hatte. Vielleicht trug er auch Bedenken, jene Poetik als allgemein gültige Norm aufzustellen.

Wie bereits früher erwähnt worden, verband Gottsched mit der Herausgabe der „Deutschen Schaubühne" hauptsächlich den Zweck, dadurch die Entfernung der Neuber'schen Schauspielergesellschaft minder fühlbar zu machen, obschon er mit derselben in der letzten Zeit ihres Aufenthalts in Leipzig zerfallen war. Daß die Neuberin eine von dem Licentiaten v. Stüven gelieferte Uebersetzung von Voltaire's Tragödie „Alzire" einer andern Bearbeitung, die von Gottsched's Gattin herrührte, vorgezogen hatte, soll zu jenem Zerwürfnisse den ersten Anlaß gegeben haben. Gottsched versäumte seitdem keine Gelegenheit, den Künstlerruhm der Neuberin zu schmälern. Sie aber rächte sich an ihm durch ein von ihr geschriebenes satyrisches Vorspiel, „Der allerkostbarste Schatz" betitelt. In diesem Stücke erschien Gottsched selbst als Kritiker in phantastischer Kleidung. Die Aufführung des Stücks zu hintertreiben gelang ihm nicht. Es ward vor dem dresdener Hofe, der sich grade in Leipzig befand, vorgestellt, und sogar zweimal wiederholt.

Vermehrt ward die allgemeine Sensation, die dieser Vorfall erregte, durch eine witzige Satyre, die der Dichter Rost[85]) schrieb. Sie erschien unter dem Titel: „Das Vorspiel, ein satyrisches Gedicht in fünf Gesängen" zu Dresden 1742 in Quart, im nächsten Jahre zu Bern in gleichem Format und hierauf in Octav gedruckt unter dem Titel: „Kritische Betrachtungen und freie Untersuchungen zur Aufnahme und Verbesserung der deutschen Schaubühne ꝛc." — Ueber die mit F. und R. unterzeichneten Anmerkungen soll Gottsched geäußert haben: „sie rührten von einem Flegel und Reckel her"[86]). — Auch noch mehre Jahre später (1753) benutzte Rost die Händel, in welche Gottsched wegen der von C. F. Weiße geschriebenen Oper: „Der Teufel ist los!" gerathen war, zu einem satyrischen „Schreiben des Teufels an Herrn Professor G., Kunstrichter der Leipziger Bühne"[87]). Dies Schreiben, in Knittelversen abgefaßt, fand so großen Beifall und so allgemeine Verbreitung, daß Gottsched dasselbe, auf einer damaligen Reise, auf allen Stationen gefunden haben soll[88]).

Schon vor seinem Zerwürfnisse mit der Neuber'schen Schauspielergesellschaft hatte Gottsched ein neues theatralisches Verhältniß angeknüpft mit Schönemann[89]), dem Director einer herumziehenden Truppe, die in Leipzig Vorstellungen gab[90]). Auch Schönemann, mit welchem Gottsched noch vor seiner Ankunft, wie früher mit Neuber, in Briefwechsel getreten war, bestrebte sich, den neuen theatralischen Geschmack aufrecht zu erhalten. Er rühmte den günstigen Erfolg, den die in diesem Geschmacke geschriebenen Stücke überall gehabt hatten. Von dem Neuber'schen Repertoir stand ihm jedoch nur das bereits Gedruckte zu Gebote. Er bedurfte eines Zuschusses, und dieser bestand meistens in den Originalstücken, die nach und nach in der „Deutschen Schaubühne" erschienen waren und die er auch alle sogleich und zuerst aufführen ließ. Auf diese Weise erklärt es sich, wie das gute Vernehmen zwischen Schönemann und Gottsched lange Zeit ungetrübt blieb und in ihren beiderseitigen Briefen selbst den Ton der Vertraulichkeit annahm. Das Wohlwollen Gottsched's gegen Schönemann verminderte sich selbst da nicht, als aus dessen Schauspielergesellschaft 1742 eine andere hervorging und Gottsched mit dem Director derselben, Uhlig, in nähere Verbindung getreten war. Daß er noch längere Zeit sich mit theatralischen Angelegenheiten beschäftigte, zeigt die von ihm angeknüpfte Correspondenz mit Löwen in Hamburg[91]), mit Krüger in Wittenberg[92]) u. a. dramatischen Dichtern. Indessen schien sein unmittelbarer Antheil an dem Schauspielwesen sich doch nach und nach vermindert zu haben. Nur die

---

Werken gebessert habe, gern guten Rath angenommen und überhaupt eine diligentem modestiam an den Tag gelegt. „Quis ergo dubitat," fügt Ernesti hinzu, „si ei in tempore, cum in Regiomonte discerent artes, monitor quidem talis obtigisset de literis Graecis et Latinis supra vulgarem rationem exquisitiusque discendis, quin prompte studioseque ejus auctoritati obtemperaturus fuerit?"

85) Johann Christian Rost, geboren am 7. April 1717 in Leipzig, gestorben am 19. Juli 1755 als Obersteuerrath in Dresden. Vergl. über ihn Jördens a. a. O. Bd. 4. S. 398 fg.

86) Vergl. Greifswalder kritische Versuche. Bd. 2. St. 11. S. 450 fg. In den „Vermischten Gedichten des Herrn J. C. Rost" ward das Vorspiel 1769 nochmals abgedruckt. * Einzeln erschien es in der neuesten Ausgabe zu Bern 1772. 8.

87) Utopien 1758. 8., auch gedruckt in Chr. H. Schmid's Anthologie der Deutschen. Th. 1. S. 213 fg. Vergl. Fr. Nicolai in der Neuen Berliner Monatsschrift. 1805. Januar. S. 31 fg.

88) Das Gedicht beginnt mit den Versen:

Herr Professor, hör' Er doch an!
Was hab' ich armer Teufel gethan,
Da ich jüngst einmal los gewesen,
Daß Er mit Seinem Kunstrichterbesen
Als ein großer baumstarker Knecht
Nach mir geworfen? Das ist nicht recht!
Zweierlei wird Er hier auf Erden,
Gelehrt und klug, wol niemals werden,
Denn in Alles mengt Er sich keck,
Wie unter'n Pfeffer der Mäusedreck ꝛc.

89) Johann Friedrich Schönemann, geboren 1704 in Cressen, gestorben 1782 in Mecklenburg; s. über ihn Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. Bd. 6. S. 290 fg. 90) Siehe Blümner's Geschichte des Leipziger Theaters S. 75. 161 fg.

91) Johann Friedrich Löwen, geboren 1729 zu Clausthal, begab sich nach einem längern Aufenthalte in Hamburg, wo er an einer Reformation des dortigen Theaters Theil nahm und für die Bühne vielfach thätig war, nach Rostock. Dort starb er als Kanzellist am 23. Dec. 1771; s. Jördens in seinem Dichterlexikon; Baur's Galerie deutscher Dichter S. 304 fg. 92) Johann Christian Krüger, geboren 1722 in Berlin, gestorben 1750 zu Hamburg. Seine theatralischen Schriften gab Löwen heraus (Hamburg 1763. 8.). Vergl. Chr. H. Schmid's Nekrolog deutscher Dichter S. 266 fg. Baur a. a. O. S. 207 fg.

Literaturgeschichte des Theaters beschäftigte ihn noch einige Zeit.

Ein anderweitiges Interesse hatte schon seit mehren Jahren seine Aufmerksamkeit lebhaft in Anspruch genommen. Es war die Gründung der Universität Göttingen. Abgesehen davon, daß die Hochschulen damals gewissermaßen den fast ausschließlichen Mittelpunkt der Intelligenz bildeten, mußte jene Stiftung für Gottsched von besonderer Wichtigkeit sein. Er stand damals (1733) im kräftigsten Mannesalter. Mit seiner Reformation der teutschen Literatur beschäftigt, erblickte er in der neuen Lehranstalt ein Mittel zur Verbreitung seiner Ideen. Er war daher, wie bereits früher erwähnt worden, mit einem Manne, der später die höchste Stelle in der neuen Hochschule einnahm, mit Mosheim, in Correspondenz getreten[92]), die jedoch durch gegenseitige Misverständnisse zu einer Zeit endete, wo Mosheim als Kanzler der Universität Göttingen ihm mehr zur Erreichung seiner Zwecke hätte behilflich sein können. Persönlich lernten sich beide erst kennen, als Gottsched 1753 nach Cassel reiste und bei dieser Gelegenheit auch nach Göttingen kam, wo er in mehren Kreisen eine ehrenvolle Aufnahme fand.

Die Zeit war indessen gekommen, wo Gottsched, der bisher im eigentlichsten Sinne des Wortes „der Chorführer der teutschen Literatur" gewesen, und sie nicht blos äußerlich beherrscht, sondern auch innerlich auf sie eingewirkt, wieder von seiner Höhe ebenso schnell, wie er sie erreicht, herabsinken sollte. Veranlassung dazu gab sein vielfach besprochener Streit mit einer ihm feindlich gesinnten Partei, die sich in der Schweiz gebildet hatte, und an deren Spitze Bodmer[94]) und Breitinger[95]) standen[96]). Unter Gottsched's mannichfachen Gegnern bildeten die genannten Männer das Vor- und Haupttreffen. Aus den „Nachrichten von dem Ursprung und Wachsthum der Kritik bei den Deutschen" geht hervor, daß die Schweizer, als der eigentliche Kampf mit Gottsched begann, den Punkt nicht aus dem Auge verloren, seine ganze Thätigkeit als eine unwesentliche Episode darzustellen, die er in den Gang ihrer eigenen Wirksamkeit eingeschoben habe. Gottsched's Idee einer allgemeinen Poetik war jedoch keineswegs von den Schweizern entlehnt. Sie war aus ihm selbst hervorgegangen.

Daß er früher mit den genannten Männern in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, geht aus mehren Briefen Bodmer's vom J. 1732 aufs Unzweideutigste hervor. Dahin gehört unter andern ein einige Jahre später (den 28. Aug. 1735) an Gottsched gerichtetes Schreiben, in welchem Bodmer ihm zu seiner Vermählung Glück wünscht. Darin heißt es unter andern: „Die Verbindung eines so gleichgesinnten Paares scheint mir lauter Glückliches für die Verbesserung der Poesie und des Geschmacks zu prophezeihen. So oft etwas von Dero geschickten Muse sowol als Madame Gottsched an das Tageslicht kommen wird, bitte mich damit zu beehren. Ich habe eine ziemliche Zeit rechten Mangel an neuen Gedichten, die etwas Erhebliches wären, leiden müssen." Hierauf sandte Bodmer an Gottsched eine Ode von Haller, und erzählt, es arbeite dieser an einem großen Werke, und schließt damit, ein Gedicht auf den Tod seines Sohnes zu überreichen. „Es haben sich," äußerte Bodmer, „orthographische Fehler in die Abschrift eingeschlichen, die ich mir nicht beizumessen bitte. Diejenigen Fehler, welche aus bisiger Provincial-Sprechart geblieben, gebe ich Ihnen volle Macht, nach Ihrer Einsicht zu verbessern, sofern es Ihnen der Mühe werth zu sein scheint"[97]).

Aus diesen Aeußerungen scheint hervorzugehen, daß damals von einer Auflehnung gegen Gottsched's Autorität noch gar nicht die Rede war. Noch einen andern von seinen spätern Gegnern finden wir in dieser Zeit, und sogar noch etwas später, als seinen ergebenen Anhänger. In einem Briefe vom 4. Aug. 1738 legt ihm Pyre[98]) einige poetische Arbeiten zur Beurtheilung vor, und will allen Tadel gern ertragen, wenn er ihm nur weiter helfe; ja er meint sogar, „es wäre dienlich, wenn nicht Alles ohne dergleichen Censur in die gelehrte Welt hineinlaufen dürfte." Bemerkt zu werden verdient, daß Pyre ein Nordteutscher war, und daß bei seinen Landsleuten die Emancipation von Gottsched's Literaturanschauung, der Natur der Sache nach, erst später eintreten konnte. Wie wenig aber auch im südlichen Teutschland an den Ausbruch von Feindseligkeiten gedacht worden, zeigt ein Brief Drollinger's[99]), der ohne sein Ansuchen von der „berühmten" deutschen Gesellschaft[1]) zum Mitgliede ernannt worden war. In seinem Danksagungsschreiben vom 6. Nov. 1736 äußerte Drollinger unter andern: „Ein geborener Schwabe zu sein und seine meiste Lebenszeit in der Schweiz zugebracht zu haben, sind wol nicht Umstände, die zu einer reinen teutschen Poesie etwas beitragen können, obschon ich vielleicht eben diesen Umständen meine unverdiente Ehre hauptsächlich zu verdanken habe. Sie soll mir und Andern vermuthlich zur Ermunterung dienen; sie soll verursachen, daß wir in Bestrebungen nach einer wahren Vollkommenheit nicht alle Hoffnung verlieren. Und so wäre nicht alle Hoffnung verloren, unsere liebe Muttersprache dermaleinst

93) Siehe Danzel in seinem Werke: Gottsched und seine Zeit S. 177 fg., wo man mehre Briefe Mosheim's an Gottsched abgedruckt findet. Von den seinigen scheint sich keiner erhalten zu haben. 94) Johann Jacob Bodmer, geboren am 19. Juli 1698 zu Zürich, gestorben daselbst als Professor der Geschichte am 2. Jan. 1783; s. *J. J. Hottingeri* Acroama de Bodmero. (Turici 1783. 8.) Jördens in s. Dichterlexikon. Bd. 1. 95) Johann Jacob Breitinger, geboren in Zürich am 1. März 1701, gestorben daselbst als Professor der griechischen Sprache und Kanonicus den 15. Dec 1776; s. L. Meister's Berühmte Züricher Th. 2. S. 78 fg. 96) Vergl Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. Bd. 8 St 1.

97) Vergl Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 180 fg. 98) Jacob Pyre, geboren 1715 zu Gotdus, gestorben 1744 als Conrector am cölnischen Gymnasium in Berlin. Siehe über ihn L. Meister's Charakteristik deutscher Dichter Th. 2. S. 135 fg. 99) Karl Friedrich Drollinger, geboren am 26. Dec 1688 zu Durlach, bekleidete dort die Stelle eines geheimen Archivars. Er starb nach einem längern Aufenthalte in der Schweiz zu Basel am 1. Juni 1742.

1) So wird sie in Gottsched's Briefwechsel meistens genannt.

auch mitten in Schwaben in einem zierlichen Aufputz zu erblicken“ [2]).

Aber auch Bodmer selbst wünschte in einem Briefe vom 1. März 1737, es möchte ihm Gottsched dazu verhelfen, daß er mit der ruhmwürdigen Deutschen Gesellschaft, deren Wohlwollen er nur ihm verdanken könne, auf nähere Art verbunden würde, wie er denn auch für die Aufnahme in jenen literarischen Verein verbindlichst dankte. Bodmer erzählt in diesem Schreiben: Breitinger arbeite an einer weitläufigen Schrift über die Quellen des poetischen Ergötzens und er selbst an einer Vertheidigung Milton's gegen Voltaire. Von dem Allen aber hoffe er, daß es Gottsched's und der Deutschen Gesellschaft Beifall haben werde. Kaum läßt sich nach diesen Aeußerungen annehmen, daß Bodmer, wenn Gottsched von ihm grade ein Jahr später (den 1. März 1738) um einige Notizen zu einer „Historie der Kritik der deutschen Redner und Poeten“ ersucht ward, schwerlich die Absicht gehabt haben könne, diese Kritik so gegen ihn anzuwenden, wie es später geschehen.

Ein sehr schmeichelhafter Brief, den Bodmer einige Monate später, am 28. März 1738, an Gottsched richtete, ist zu charakteristisch, um übergangen zu werden. „Ich hoffe,“ heißt es darin, „die Menge von nützlichen Arbeiten, womit Sie zur Aufnahme der Wohlredenheit und Poesie auf eine so ruhmwürdige Weise überhäuft sind, werde mich bei Ihnen so wohl entschuldigen, daß Sie, anstatt sich über mein langes Stillschweigen zu beklagen, mir vielmehr Dank dafür wissen werden. Indessen muß ich gestehen, daß Sie meine Zuschrift öfters wohl beunruhigen würde, wenn die Entlegenheit des Orts einen fleißigen und schleunigen Briefwechsel zwischen uns gestattete. Diesen Mangel müssen inzwischen die artigen und gründlichen Schriften ersetzen, wodurch Sie das Publicum zu bereichern niemals müde werden. Ihnen haben wir einige vollkommen gute grammatikalische Untersuchungen und deutsche Aufsätze in den Beiträgen [3]) zu danken. Von Ihnen hat die Deutsche Gesellschaft ihr Wesen und Leben; von Ihnen dürfen wir die Einführung der deutschen Tragödie hoffen. Haben wir einmal dies Alles, so wird die deutsche Oper von selbst fallen ꝛc.“

Daß Gottsched einige Monate später, als er dies Schreiben empfing, bereits aus der Deutschen Gesellschaft ausgetreten war, scheint Bodmer, nach einem an ihn den 30. Juli 1738 gerichteten Briefe, nicht gewußt zu haben. Er stattet darin seinen Dank ab für seine Aufnahme in den erwähnten literarischen Verein, die er als eine „Wirkung persönlicher Wohlgewogenheit“ betrachtet. „Ich habe,“ schreibt er, „um so mehr Ursache, mir angelegen sein zu lassen, daß ich mich dieser Wahl würdig mache.“ Bescheiden fügt Bodmer hinzu: „Ich erwarte von der Kraft, welche das Exempel geschickter Vorgänger auf die Gemüther hat, da ein Geist den andern mit seinem Feuer ansteckt, daß die Ansicht und Nachfolge der muntern Köpfe in besagter Gesellschaft dasjenige bei mir ersetzen werde, was mir an Gaben des Geistes und an Fleiß abgeht.“ Ohne alle Besorgniß, Gottsched's Autoreitelkeit zu kränken, bereitet er ihn auf eine literarische Erscheinung vor, die mit einem seiner Werke, auf das er einen besondern Werth legte, zu collidiren schien. „Meine Vertheidigung des Milton'schen Paradieses,“ schrieb Bodmer, „ist zwar seit geraumer Zeit vollendet. Da sie aber so eingerichtet ist, daß sie gewisse Capitel in der kritischen Dichtkunst ausmacht, die ein hiesiger Professor Breitinger in Arbeit hat, so muß sie liegen bleiben, bis dieses Werk ausgearbeitet ist.“ Auch über den dabei zu Grunde gelegten Plan gibt Bodmer in diesem Briefe einige Auskunft. Es sollte in drei Theile zerfallen. „Der erste,“ schrieb Bodmer, „soll eigentlich die kritische Dichtkunst sein und von dem Wahrscheinlichen, der Fabel, dem Verwunderſamen ꝛc. handeln; der andere wird von allen Arten der Beschreibungen, der dritte von den Gleichnissen auf das Ausführlichste und aus dem Grunde Unterricht geben.“

Der hier mitgetheilte Plan war von dem, den Gottsched in seiner „Kritischen Dichtkunst“ befolgt hatte, so wesentlich verschieden, daß weder durch das vorhin erwähnte Werk, noch durch sonstige Schriften, die von Bodmer und Breitinger gleichzeitig erschienen waren, das gute Vernehmen zwischen diesen beiden Männern und Gottsched gestört werden konnte. Längst waren sie an den von ihm herausgegebenen Zeitschriften Mitarbeiter gewesen, namentlich an den „Beiträgen zur kritischen Historie der deutschen Sprache ꝛc.“ Noch im 17. Stück dieser Zeitschrift vom Jahre 1737 war „der gelehrte Herr Bodmer“ von Gottsched als Mitarbeiter an jenem Journal erwähnt worden, und in der Kritik eines „Briefwechsels von der Natur des poetischen Geschmacks“ hatte Gottsched die Verdienste der Schweizer um die Reinigung desselben gerühmt und mit ihren Ansichten sich völlig einverstanden erklärt. Gottsched äußert sich hierüber mit den Worten: „Wer das dritte Capitel der kritischen Dichtkunst gelesen hat, der wird finden, daß dieser Briefwechsel nur eine weitläufige Ausführung dessen enthält, was der Urheber von jener Dichtkunst gelehrt und behauptet hat“ [4]).

Aus diesen und ähnlichen Aeußerungen geht hervor, daß Breitinger's „Kritische Dichtkunst“ keineswegs, wie hier und da behauptet worden [5]), eine Kriegserklärung gegen Gottsched war. Der gute Geschmack, meinte Bodmer, sei von dem allgemeinen Durchbruch der Leibnitzischen Philosophie zu erwarten, durch welche die Teutschen zur Verbesserung des Geschmacks trefflich vorbereitet worden wären. „Daß ich,“ fügt Bodmer hinzu [6]), „meine Hoffnung nicht jetzt schon erfüllt sehe, hat theils eine eitle Ruhmbegierde, die sich auch mit dem Lobe der Unverständigen sättigt, theils ein blöder und schamloser

2) Siehe diesen Brief in Drollinger's Schriften (Basel 1743. 8.), wo man auch noch einen andern Brief an Gottsched findet. 3) Zur kritischen Historie der Deutschen, herausgegeben von einigen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft. (Leipzig 1732—1744. gr. 8.) 8 Bde.

4) Siehe die erwähnten Beiträge ꝛc. Bd. 4. S. 444. 5) Unter andern von Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. Bd. 8. St. 1. 6) Vergl. Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 199 fg.

Stolz, der sich nicht schuldig geben kann, bisher verbindert, indem diese Leute noch stets beflissen gewesen sind, die Freiheit der kritischen Prüfung durch List und Gewalt zu hemmen und sie, wo es möglich gewesen wäre, zu unterdrücken, sodaß ein wohlbekannter teutscher Kunstrichter erst vor acht Jahren noch nothig gefunden hat, die Freiheit, seine Wegweisung kritisch zu nennen, in einer Vorrede der teutschen Welt aufs Höflichste abzubitten. Er wollte es mit derselben nicht gänzlich verderben, und es schien ihm nicht genug, daß er die furchtsame Behutsamkeit gebraucht habe, durch seine Kritik lieber die Verstorbenen als die Lebenden zu beleidigen." In den hier mitgetheilten Aeußerungen dürfte schwerlich, wer mit der Schreibart der damaligen Zeit und besonders mit dem Style der Schweizer irgend bekannt ist, einen Spott finden.

Verletzender war die Satyre eines Schriftstellers jener Zeit, der es sich zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht zu haben schien, alle literarischen Bestrebungen, die er nach seiner Ansicht für falsch hielt, aufs Heftigste anzugreifen. Es war Liscow [7]). Mit Gottsched, den er 1729 in Lübeck persönlich kennen gelernt, hatte er Anfangs auf gutem Fuße gestanden und seine Autorität anerkannt. Sie waren selbst einige Jahre später mit einander in Correspondenz getreten. Am 23. Jan. 1735 schrieb Liscow: „Nach den Proben, die Sie mir in Ihrem Schreiben von Ihrer besondern Wohlgewogenheit gegeben haben, können sie wohl glauben, daß ich Ihnen dafür sehr verbunden bin. Den Beifall eines so vortrefflichen Mannes schätze ich für eine Ehre, die ich nicht verdiene. Urtheilen Sie daraus, wie sehr ich durch das große Lob, das Sie mir und meinen Schriften beigelegt, beschämt worden. Zwar kann ich nicht leugnen, es thut mir und meines Gleichen ungemein wohl, von Mannern Ihrer Art gelobt zu werden. Aber wir laufen Gefahr, dadurch stolz zu werden, und Sie thun also ein Werk der Liebe, wenn Sie inskünftige von den Kleinigkeiten, die ich um meiner Sunde willen herausgegeben, nicht mehr Wesens machen, als sie es verdienen. — Ist es möglich, daß Sie glauben konnen, ich wäre fahig, zur Verbesserung des Geschmacks etwas beizutragen? Indessen bin ich Ihnen für die gute Meinung, die Sie von meinen Fähigkeiten haben, sehr verbunden. Sie werden mich aber noch mehr verpflichten, wenn Sie mir die Ehre anthun zu glauben, daß ich Ihre Verdienste wahrhaft verehre, Ihre Freundschaft und Gewogenheit besonders hochschäze, und Nichts mehr wünsche, als Gelegenheit zu finden, Ihnen in der That zu zeigen, wie groß meine Hochachtung und Ergebenheit ist."

Bemerkt zu werden verdient, daß Gottsched, noch ehe Liscow seine hohe Meinung von ihm bedeutend verändert und sich formlich von ihm losgesagt hatte, eine Art von Misstimmung gegen ihn empfunden, weil es den Anschein hatte, als schlüge sich Liscow auf die Seite der Gegner der Wolf'schen Philosophie. Am 19. Oct. 1733 schrieb Gottsched an den Grafen von Manteuffel: „Der bekannte Liscow, der den Dr. Philippi so gesteigelt [8]), welcher nämlich ein Gegner der Wolf'schen Philosophie war, hat eine vollständige Sammlung aller seiner Schriften herausgegeben [9]) und eine leichtsinnige Vorrede von fünf Bogen dazu gemacht. Vor dem letzten Tractat von des Professor Mantzel's Recht der Natur hat er eine lange Widerlegung des Herrn Probsts Reinbeck, was den Stand der Unschuld betrift, gemacht, ob man nämlich aus der Vernunft etwas erkennen könne [10]). Mich dunkt, so hat noch kein Gegner wider diesen wackern Mann geschrieben, und die Welt wird sehr begierig sein zu wissen, was man darauf sagen kann."

Sehr begreiflich war es, daß auch Gottsched nicht unberührt bleiben konnte von der satyrischen Geißel eines Schriftstellers, der seine literarischen Fehden mit den Worten angekündigt hatte: „es sei ihm dabei auf das gelehrte Ungeziefer, auf die Flöhe, Mücken und Fliegen der Literatur abgesehen." Dahin gehörte besonders Liscow's Schrift: „Von der Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit der elenden Scribenten" [11]). Kein Stand, noch Rang, kein Geistes- und Lebensgeschäft ward von Liscow verschont. Am empfindlichsten traf seine Geißel die „anmaßlichen Wortführer literarischer Mittelmäßigkeit und geistloser wochenschriftlicher Betriebsamkeit." Den Mittelpunkt seiner ganzen Schriftstellerei hatte Liscow mit den eben erwähnten Worten bezeichnet, nicht ohne Beziehung auf Gottsched und die von diesem herausgegebene Wochenschrift: „Die vernünftigen Tadlerinnen."

So war es Liscow, der, ohne es eigentlich zu wollen, die kritische Polemik zwischen Gottsched und Bodmer, oder zwischen den Leipzigern und Schweizern eingeleitet hatte. Selbst das größere Publicum rüttelte diese Polemik aus seiner Gleichgültigkeit so gewaltig auf, daß es sich zu bestimmterer Theilnahme an den Literaturverhältnissen genothigt sah. Leugnen läßt sich nicht, daß Gottsched den Hauptanlaß gegeben durch einseitige Ueberschätzung seiner literarischen Verdienste und durch entschiedene Opposition gegen das Fortstreben des Zeitalters.

---

7) Christian Ludwig Liscow, von dessen Lebensumständen wenig bekannt geworden, starb 1759 zu Gulenburg in Meißen, vermuthlich im Arrest. Vergl. G. P. Liscow. Ein Beitrag zur Literatur- und Culturgeschichte des 18. Jahrh., von K. G. Heltzig. (Dresden 1844. 8.) Blätter für literarische Unterhaltung. 1845. Nr. 231 fg. S. 926 fg. Nr. 232. S. 930 fg. Jöcher's in seinem Dichterlexikon.

8) Der sieben Meilen gegen den gewesenen Professor [illegible] man den zweiten Theil von Liscow's Schriften ein (Berl. 1735). Der unter beiden sich [illegible] Brief des Professor [illegible] auf den Hrn. Dr. J. C. Ph. Stands und Amts wegen, die bei Hr. Dr. in der Gesellschaft der Neuen Gelehrten gehalten u. s. w. 91 Sammlung [illegible] und curieuser Schriften (Frankf. 1730. 8. Neue Ausgabe ebendas. 1736. 8. 3 Bde., neueste, besorgt von Karl Mädler. Berlin 1846. 8. 3 Bde.) 9) Siehe die Anmerkungen zu dem Briefe über den Abriss eines neuen Rechts der Natur, welches der Herr Professor Mantzel in Rostock in einer Neuen Schrift der Welt mitgetheilt hat (1734); in Liscow's Schriften S. 19 S. 139 fg.) J. F. Mantzelii Primae Lineae Juris Naturae vere talis secundum sanae rationis principia ductae (Rostock. 1726.) in Liscow's Schriften S. 3b S. 397 fg.) 11) Siehe diese Schrift, die 1735 ohne Angabe des Druckorts erschienen war, a. a. O. S. 3 b S. 21 fg.

Er hatte sich eine unumschränkte Herrschaft über die teutsche Gesammtliteratur angemaßt. Die natürliche Folge davon war, daß er die abweichenden freiern Bewegungen der Schweizer kritisch meisterte und eifersüchtig befehdete.

Viel für sich hat gleichwol die Annahme, daß der Fehdehandschuh von Gottsched's Partei nicht von ihm selbst, wie hier und da behauptet worden, hingeworfen ward. Die Kritik der Breitinger'schen Dichtkunst, die den Kampf eröffnete, rührte schwerlich von ihm her, denn die mehrfach erwähnten „Nachrichten von den Streitigkeiten der Streitschriften gegen die Gottsched'sche Schule" waren grade das Journal, welches die Deutsche Gesellschaft, als Gottsched aus ihr ausgetreten, seinen „Beiträgen zur kritischen Historie der deutschen Sprache" entgegenzusetzen suchte, um zu zeigen, daß sie seiner wol nicht mehr bedürfte. Es gehört zu den grundfalschen Vorstellungen von Gottsched's Charakter, ihn als einen kritischen Klopffechter zu betrachten. Erst später, als ihm seine Gegner zu mächtig wurden, vergaß er sich in dieser Beziehung und überließ sich einer leidenschaftlichen Polemik, nachdem er sich ursprünglich passiv verhalten hatte. In unerreichter Höhe glaubte er über den Parteien zu stehen und die Dichtkunst und die teutsche Sprache selbst vertreten zu können. Daß er in seiner „Kritischen Dichtkunst" keine lebenden Poeten weder lobend noch tadelnd erwähnte, mochte ihm keine geringe Ueberwindung gekostet haben. Aber grade dieser übermüthigen Vornehmheit wegen war er von den Schweizern bitter getadelt worden. Es waren dem zufolge unstreitig Gottsched's Anhänger gewesen, die zunächst für ihn die Feder ergriffen hatten.

Worüber eigentlich die Schweizer und Gottsched gekämpft, ist eine Frage, deren gründliche Beantwortung man in den zwischen beiden Parteien gewechselten Schriften vergebens sucht. Ein neuerer Literaturhistoriker [12]) meint: in den beiden von Gottsched und Bodmer verfaßten Werken über die kritische Dichtkunst läge der Gegenstand des Kampfes und die feindliche Natur klar vor Augen. Der ganze Streit erinnere an die Art und Weise, wie früher die Nürnberger gegen Opitz aufgetreten wären. „Die Züricher," heißt es a. a. O., „gingen, wie die Nürnberger, von der Vergleichung der Dichtung mit der Malerei aus; sie verlangten, wie jene, daß der Dichtung Kraft und Wirkung von der Einbildungskraft aus- und nach ihr hingehe. Diesen lange verlorenen Begriff erhält die Poesie hier wieder. Gottsched, wie Opitz, verband mit dem Worte Einbildungskraft den Begriff der Ausschweifung des Geistes, des Wahnwitzes, der Lüge. Vernunft und Verstand schaffen in seiner Ansicht die Werke der Dichtung, die er daher in seiner Dichtkunst machen lehren wollte — eine Kunst, auf welche die Griechen weislich verzichteten. Seine Ansicht war, daß die Griechen ihre Regeln von der Dichtkunst gefördert hätten, und so wagte er z. B. wie die Franzosen Schauspiele nach diesen Regeln. — Er hatte keinen Begriff von einem freien Wachsthume der Poesie; er glaubte, das goldene Zeitalter sei mit Pietsch und ihm gekommen, der Kreis der Dichtung abgeschlossen und die Stufe der Vollkommenheit erreicht, während die Schweizer auf ein Neues Acht hatten und dem die Hand reichten, was sich im Leben regte, wenn es auch nicht in den Theorien stand."

Zu dieser Ansicht, deren Richtigkeit wol Mancher mit Grund bezweifeln dürfte, wird noch a. a. O. die Bemerkung hinzugefügt: „Der größte Gegensatz zwischen den Streitenden sei der des Epos und Drama gewesen, wenn sie diesen Gegensatz freilich selbst nicht geahnt hätten." Für die besondere Pflege, die Gottsched der dramatischen Poesie gewidmet, scheint jedoch jeder Beleg zu fehlen. Daß er theatralische Werke nicht für das Höchste in der Dichtkunst gehalten, dafür scheint seine eigene Aeußerung zu sprechen. Das nennte Hauptstück im zweiten Theile seiner „Kritischen Dichtkunst" beginnt mit den Worten: „Nunmehro kommen wir an das rechte Hauptwerk und Meisterstück der ganzen Poesie; ich meine die Epopoe oder das Heldengedicht."

Daß Gottsched einen solchen Begriff von der Einbildungskraft gehabt, wie ihm Gervinus in den vorhin mitgetheilten Aeußerungen unterschiebt, dürfte ebenso schwer zu beweisen sein, als das Verhältniß, das er der Phantasie zur Vernunft und zum Verstande angewiesen haben sollte. Die Frage, worin das poetische Denken bestehe, hatte er in dem eilften Hauptstück seiner „Kritischen Dichtkunst [13])" mit den Worten beantwortet: „Verständig muß ein Poet freilich denken, wie jeder andere Mensch, und als ein ausgezeichneter Mensch in besonderem Grade. Allein das unterscheidet ihn noch nicht. Das Unterscheidende ist eine besondere Gemüthskraft, Witz und Phantasie." Hierher gehört auch die nachfolgende Stelle in dem zweiten Hauptstück seiner „Kritischen Dichtkunst," wo Gottsched den Dichter mit den Worten charakterisirt: „Ein Poet muß sowol als ein Maler, Bildschnitzer ꝛc. eine starke Einbildungskraft, viel Scharfsinnigkeit und einen großen Witz schon von Natur besitzen, wenn er den Namen eines Dichters mit Recht führen will." Daher wollte Gottsched poetische Werke nur in sofern machen lehren (wie Gervinus sich ausdrückt), als er zu zeigen gedachte, wie man jene vorausgesetzte Naturkraft zu zügeln und zu leiten hätte.

Zunächst handelt es sich bei der erwähnten literarischen Fehde um die Regeln der Dichtkunst, auf deren Bestimmung Gottsched lediglich drang. Wenn nun auch die Nothwendigkeit und Gültigkeit derselben keineswegs geleugnet ward, so treten sie ihm doch in sofern entgegen, daß sie nebenher noch etwas Anderes geltend machten. Sie waren in Teutschland die ersten gewesen, welche die Poesie als Kunst betrachtet hatten, während Gottsched im Grunde nur auf eine poetische Schreibart drang. Die Poesie war ihm eine Begleiterin der Redekunst, und so trat bei ihm auch die Poetik neben die Rhetorik. In Bodmer aber war, bei einem längern Aufenthalte in

12) Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Th. 1. S. 166 fg.

13) „Von der poetischen Schreibart."

Italien, durch das Studium der Malerei die Idee entstanden: ein solches Kunstleben müßte auch der wahren Dichtung zum Grunde liegen, woher auch der Titel der ersten schweizerischen Zeitschrift, so wenig dieselbe auch eine ästhetisch-kritische Tendenz hatte, „Discurse der Maler" lautete.

Daß dessenungeachtet die Bestrebungen Gottsched's mit dieser Ansicht keineswegs einen directen Contrast bildeten, bedarf kaum eines Beweises. Verschieden war nur der Gesichtspunkt, von welchem beide ausgingen. Gottsched hatte eine rein praktische Tendenz im Auge. Er wollte die teutsche Dichtkunst und Literatur fördern und höher ausbilden. Die Schweizer dagegen warfen, von ihrem theoretischen Standpunkte aus, die Frage auf: was die Dichtung überhaupt ihrer Natur nach wäre? daher sie denn auch selbst poetisch nur wenig thätig waren und in Bezug auf die Literatur den Erscheinungen in derselben ruhig entgegensahen. Aus diesen durchaus verschiedenen Richtungen entstand der fruchtlose Streit. Es war ein Misverständniß von beiden Seiten. Das Positive, was die Schweizer in ihren Schriften geltend zu machen suchten, hielt Gottsched, von seinem praktischen Standpunkte aus, für Regellosigkeit, und als er ihnen entgegentrat, glaubten sie, er behaupte: die Dichtung bestehe in der Regel.

In diesem fruchtlosen Streite hatte Gottsched viel von seinem Ansehen verloren. Zu seinem gänzlichen Sturze scheint jedoch eine neue Erscheinung auf dem schönwissenschaftlichen Gebiete wesentlich beigetragen zu haben. Es war Baumgarten's Aesthetik [14]), die vorzüglich durch seinen Schüler, den Professor Meier [15]), vorbereitet ward. In Baumgarten's „Anfangsgründen der schönen Wissenschaften" waren Gottsched und seine Anhänger aufs Heftigste angegriffen worden, obgleich die genannten beiden Männer als Wolffianer ursprünglich mit Gottsched in guten Verhältnissen gestanden hatten. Durch eine Abhandlung Quistorp's, die Gottsched in seinem „Neuen Büchersaal der schönen Wissenschaften" [16]) hatte abdrucken lassen, war der Friede gestört worden. Die Sensation ward vermehrt, als Pyra, ein Anhänger Baumgarten's, in seinem „Erweis, daß die Gottsched'sche Sekte den Geschmack verderbe," ausdrücklich erklärte: die Breitinger'sche Dichtkunst habe die Behandlung der besondern Gattungen der Poesie absichtlich weggelassen, um sich ganz auf die Ermittelung des Wesens der Poesie zu concentriren, die in Gottsched's Werke ganz fehle. Es wäre daher einem Anfänger zu rathen, das Breitinger'sche Buch vor dem Gottsched'schen zu lesen.

Daß in der Schweiz, von wo der Hauptkampf gegen Gottsched gerichtet war, nicht alle dortigen Schriftsteller ihm feindlich entgegentraten, diente ihm zu einer Art von Beruhigung. Von diesem Umstande schien er selbst eine Waffe gegen Bodmer und Breitinger hergenommen zu haben. „Die Schweizer," äußerte er, „verdienen noch immer das Lob, das ich ihnen früher gespendet. Man muß einige Auswürflinge in Zürich nicht mit dem ganzen Volksstamme verwechseln." — Die Angelegenheit, um die es sich handelte, lag aber auch so ganz auf dem literarischen Gebiete, daß daraus kaum eine allgemeine Feindschaft gegen Gottsched entstehen konnte. Bei der Opposition gegen ihn war ohnehin das nationale Element gar nicht in Betracht gekommen.

Was die Schweizer vor Gottsched voraus hatten und er selbst ihnen zugestand, waren die Verdienste, die sie sich um die Herausgabe bedeutender Werke der altteutschen Literatur erworben hatten. Dahin gehörte die von Bodmer edirte „Manessische Liedersammlung," die Herausgabe des „Nibelungenliedes" ꝛc. Aber auch Gottsched hatte den „Reinecke Fuchs" herausgegeben [17]). Daß die Schweizer jedoch das Studium der altteutschen Sprache und Literatur auf eine tiefere Weise betrieben als Gottsched, was wiederholt behauptet worden ist, läßt sich nicht ganz leugnen.

Geistreich äußert sich hierüber ein neuerer Schriftsteller mit den Worten: „Von einer Wiederentdeckung der altteutschen Literatur im Allgemeinen konnte zu Gottsched's Zeit kaum die Rede sein. Nur die einzelnen Werke wurden aufgefunden. Die Kunde von dieser Literatur und das Interesse für sie war nie ganz verschwunden. Schon das Studium der Rechtsquellen und der teutschen Reichshistorie mußte auf jene Literatur führen, wie ja auch Goethe durch dasselbe auf das teutsche Mittelalter geführt worden war; und Gottsched hätte nicht so sehr in Opitzen's Fußtapfen zu treten beflissen sein müssen, wie er es war, wenn er nicht auch das Interesse zu verfolgen gesucht, welches dieser durch die Herausgabe des Lobgedichtes auf den heiligen Anno [18]) angeregt hatte.

14) Aesthetica. (Traject. ad Viadr. 1751—1758. 8.) 2 Part. A. G. Baumgarten, geboren am 12. Juni 1714 zu Berlin, gestorben als Professor der Philosophie zu Frankfurt an der Oder am 26. Mai 1762; s. sein Leben von G. F. Meier (Halle 1763) verändert und verbessert in Th. Abbt's Schriften Th. 4. 15) Georg Friedrich Meier, geboren am 25. März 1718 zu Ammendorf bei Halle, gestorben dort als Professor der Philosophie den 21. Juni 1777; s. seine Biographie von E. G. Lange. (Halle 1778. 8.) 16) Leipzig 1745—1754. 8. 10 Bde. Die Abhandlung befindet sich im fünften Stück des ersten Bandes dieser Zeitschrift S. 433 fg. unter dem Titel: „Erweis, daß die Poesie schon für sich selbst ihre Liebhaber leicht unglücklich machen könne." Vergl. o. a. O. Br. 2 St. 3. S. 353 fg., und über den Gesammtinhalt dieser Zeitschrift Ersch in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Br. 2. S. 236 fg.

17) Heinrich von Alkmar's Reineke Fuchs. Mit schönen Kupfern (von Gverding) nach der Ausgabe von 1498 ins Hochdeutsche übersetzt und mit einer Abhandlung von dem Urheber, wahren Alter und großen Werth dieses Gedichts versehen von ꝛc. Die Uebersetzung war in Prosa abgefaßt. Den Anmerkungen Alkmar's und Baumann's, die den Text begleiteten, hatte Gottsched einige wenige Noten beigefügt. Als Anhang ward von ihm noch der Urtext unter dem Titel: „Henrick's van Alckmar Reynke de Vos" mit der Ueberschrift beigefügt:

Warm weten der Werlde staat,
So lis dyss Boek, dat is gut rat

Vergl. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Br. 2. S. 78 fg. Dessen Progr. de rarioribus nonnullis Bibliothecae Paulinae codicibus. (Lips. 1746. gr. 4.) Flögel's Geschichte der komischen Literatur. S. 89 fg. Briefe, die neueste Literatur betreffend. Th. 1. Br. 30. S. 186 fg. 18) Danzel in dem Werke: Gottsched und seine Zeit. S. 246 fg.

Gottsched war in diesem Sinne schon so lange vor jener Herausgabe durch die Schweizer thätig, daß man ohne Paradoxie annehmen kann, daß sie sich in diesem Punkte eben sowol wie im anderen, grade an ihn angelehnt und an ihm auferbaut hatten. — Im ersten Bande seiner Beiträge zur kritischen Historie der teutschen Sprache werden zwei Schriften über die Sprache des Codex argenteus besprochen [19]) und es wird kaum ein Heft gefunden werden, in welchem nicht im Besonderen oder Allgemeinen auf das Altteutsche zurückgegangen würde. Dasselbe Verfahren zieht sich durch Gottsched's Neuen Büchersaal und durch das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Besonders im Neuen Büchersaal (1745—1754) findet sich manches Achtungswerthe. Gottsched wollte in einem dresdener Manuscript das von Stricker neu umgearbeitete Rolandslied entdeckt haben. Er kannte die Eneit des Heinrich von Veldeck, die er freilich eine Uebersetzung nannte, und berichtete von dem Gedichte des Herzogs Ernst, dessen Zeit er zu bestimmen suchte. Diesem Allen aber lag grade zur Zeit seines Neuen Büchersaals nicht ein bloßes dilettantisches oder sporadisches Interesse zu Grunde, sondern ein dieses ganze Feld umfassender Plan. Gottsched hatte den Plan gefaßt, eine Geschichte der teutschen Sprache in ihrer Gesammtheit zu schreiben, und hatte diese auch in der Vorrede zu seiner Grammatik bereits besprochen."

Bei der Ausführung dieser Ideen zeigte sich Gottsched's Thätigkeit in dem glänzendsten Lichte. Wie er früher, als es sich darum handelte, durch ältere teutsche theatralische Werke den Stoff zu seinem „Nöthigen Vorrath zur Geschichte der teutschen dramatischen Dichtkunst" herbeizuschaffen, alle seine auswärtigen Correspondenten in Bewegung setzte, und bei dem Ankaufe jener Werke keine Mühe und kein Opfer gescheut hatte, so setzte er sich auch in Bezug auf seine Geschichte der teutschen Sprache in möglichst genaue Verbindung mit den Bibliotheken in Dresden, München, Erlangen, Cassel, Göttingen u. a. Orten. Er war selbst nach Wien gereist, um die dortige k. k. Bibliothek und die zu Kloster Neuburg befindlichen Bücherschätze zu benutzen. Schon früher war er, um zur Einsicht der in Rom befindlichen heidelberger Handschriften zu benutzen, mit dem Cardinal Quirini in Briefwechsel getreten.

Nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf Gottsched's literarische Thätigkeit und auf sein sinkendes Ansehen blieb eine gegen ihn gerichtete Faction, die mit den Schweizern nicht in unmittelbarer Verbindung stand. Es waren die Verfasser der sogenannten „Bremer Beiträge," von ihrem Druckorte so genannt. Ursprünglich waren sie Mitarbeiter gewesen an den „Belustigungen des Verstandes und Witzes," einer von Schwabe, einem Anhänger der Gottsched'schen Schule, herausgegebenen Zeitschrift. Zu diesem literarischen Vereine gehörten Gärtner, Zachariä, Joh. Elias und Adolph Schlegel, Ebert, Gellert, Rabener u. a. talentvolle junge Männer, die in den 40ger Jahren des 18. Säculums in Leipzig studirten. Von Gottsched und seiner Schule ausgegangen, wandten sie sich in ihrer Richtung später gegen diese Schule selbst. Was sie bewog, von Gottsched abzufallen, war der absolute Despotismus, den er, wie sie behaupteten, im Gebiete des Geschmackes usurpirt hatte. Indem diese Dichter, wenigstens Anfangs, besonders Hagedorn zum Führer genommen, hatten sie zwischen den Nieder- und Obersachsen eine Art von Versöhnung gestiftet. Durch ihre spätere Hinneigung zur englischen Literatur aber waren sie vermittelnd zwischen die Leipzig-Sächsische und die Schweizerschule getreten [20]).

Daß sie der letzteren insgeheim angehört, läßt sich nicht nachweisen. Nach dem Zeugnisse eines ihrer Genossen, Johann Adolph Schlegel's [21]), war es ihnen nur um eine wirklich positive und harmlose Leistung zu thun, für deren Veröffentlichung ihnen die unter dem Titel der „Bremer Beiträge" herausgegebene Zeitschrift eine Gelegenheit darbot. Ausdrücklich hatten sie über die Tendenz dieses Journals sich mit den Worten geäußert: „Unsere Absicht ist, die Liebe zu den Werken der Dichtkunst und Beredsamkeit allgemeiner zu machen, und unsere Leser dabei zu vergnügen — eine Absicht, die freilich nicht neu, aber deswegen doch verantwortlich ist. Sollte man uns auch beweisen können, daß es uns nicht zuwider wäre, bei dieser Gelegenheit Schriftsteller zu werden, so kann uns doch die Welt diese Eitelkeit ohne eine überflüssige Großmuth vergeben, wenn wir nur unseren ersten Endzweck dabei erreichen. Wir wissen nicht, ob uns die Zeit und unser Vermögen erlauben werden, unseren Lesern von allen oder nur von den meisten Arten der Ausarbeitungen, welche in die schönen Wissenschaften gehören, einige Versuche vorzulegen. Wir schmeicheln uns auch nicht, daß uns Jemand deshalb in Anspruch nehmen wird, wenn wir es wirklich nicht thun sollten. Ob wir alle Arten von witzigen Aufsätzen, oder die allerwenigsten davon liefern, daran wird nicht viel liegen, wenn wir bei unseren Stücken nur so glücklich sind, uns aus dem Mittelmäßigen zu erheben. — Wir wollen uns die guten Kritiken zu Nutze machen und die schlechten auch. Streitschriften sollen keine Seite in unseren Blättern einnehmen, ob wir uns gleich die Freiheit vorbehalten, nach Gelegenheit der Umstände, bescheidene Beurtheilungen über andere Schriften einzurücken. Diese Arten von Arbeiten gehören sowol in die schönen Wissenschaften und zum Vergnügen der Leser, als andere Aufsätze. Man muß sie aber ohne Haß und Bitterkeit verfertigen. Es gibt genug kriegerische Gegenden. Man wird schon noch ausmachen, unter welchem Himmelsstriche der gute Geschmack seine meisten Anhänger hat."

19) Siehe *J. H. Wachter*, De lingua codicis argentei in Gottsched's Beiträgen ꝛc. St. 1. S. 180 fg. Diss. histor. critica de antiquissimis linguae Germanicae momentis Gothico-Theotiscis. St. 2. S. 1 fg.

20) Vergl. J. Hillebrand's Deutsche Nationalliteratur. Th. 1. S. 44.

21) Geboren zu Meißen am 17. Sept. 1721, gestorben als Consistorialrath und Superintendent zu Hanover am 16. Sept. 1793. Seine vermischten Gedichte erschienen daselbst 1787 in zwei Octavbänden. Vergl. über ihn Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1793. Bd. 1. S. 71 fg.

Mit dieser Erklärung waren die Verfasser der „Bremer Beiträge" sogleich in eine Opposition gegen Gottsched getreten. Ein ruhiges Abwarten, welche Gattungen von poetischen Werken entstehen würden, harmonirte ebenso wenig mit seinen Ansichten, als ein passives Verhalten bei dem Streite, welches der gute Geschmack sei. Ein- für allemal wollte er diesen Streit entschieden sehen. Merkwürdig aber war es, daß die Verfasser der „Bremer Beiträge," nachdem sie sich auf eigene Füße gestellt, die Verbindung mit Gottsched nicht gänzlich abbrachen, sondern noch längere Zeit mit ihm in einer Art von freundschaftlichem Verhältnisse blieben. Ein Gefühl von Dankbarkeit, das sich in ihnen regte, war vielleicht die Ursache dieses Benehmens. Gellert und Gärtner erinnerten sich, daß sie an der von Gottsched besorgten Uebersetzung von Bayle's kritischem Wörterbuche Theil genommen, und sich dadurch eine Zeit lang ihre Subsistenz gesichert hatten. Davon abgesehen, glaubte Gellert sich schon durch seine Stellung in Leipzig aufgefordert, seinen alten Lehrer zu schonen, was ihm um so leichter ward, da es in seinem Charakter lag, mit allen Leuten in Frieden zu leben.

Daß er mit Gottsched längere Zeit in gutem Vernehmen geblieben war, zeigt ein noch erhaltener Brief Gellert's vom 20. Juni 1742[22]). Bescheiden äußert er sich darin über ein „auf Gottsched's Befehl" verfertigtes Leichencarmen. Gellert entschuldigt sich in diesem Schreiben, daß er durch seine Kränklichkeit abgehalten werde, dem Herrn Prorector seine persönliche Aufwartung zu machen. „Ich werde," schrieb er, „von meiner Hypochondrie gemartert, und bin genöthigt, Arzeneien zu brauchen. Ich habe indeß Ew. Magnificenz geborcht und das befohlene Gedicht aufgesetzt. Ich bin der Erste, der es schlecht nennt; allein ich habe mir nicht zu helfen gewußt. Die Vorschrift war etwas unpoetisch, und ich habe schon so viele Male bei der Bahre klagen müssen, daß ich, ohne mich auszuschreiben, oft nicht weiß, was ich sagen soll. Vielleicht gefällt es dem leidtragenden Herrn Lieutenant, weil es nicht schon ist, und weil ich so künstlich an sein Studiren und an seine Feldzüge gedacht habe. — Sollte das Gedicht noch erträglich sein, so werden mir Ew. Magnificenz erlauben, daß ich nicht dem Herrn Lieutenant, sondern Ihnen selbst zu Befehl gestanden habe. In diesem Falle ist es mir unmöglich, eine Belohnung anzunehmen. Ew. Magnificenz werden mir die kleine Mühe nicht besser vergelten können, als wenn Sie mir ferner Gelegenheit geben, Ihnen die Ehrfurcht zu zeigen, mit der ich unaufhörlich bin ꝛc."

Dieser Brief ist ein merkwürdiger Beleg dafür, wie die Verfasser der „Bremer Beiträge" Gottsched's Autorität in Sachen des Geschmackes selbst noch da anerkannten, als sie sich von seiner Schule zum Theil schon losgesagt, und diesen Abfall dadurch zu erkennen gegeben hatten, daß sie Klopstock's Messias in das Publicum einführten. Von einem eigentlich feindlichen Verhältnisse zwischen ihnen und Gottsched war nicht die Rede. Seine Intentionen wurden von ihnen nicht blos anerkannt, sondern auch erfüllt. Nur in sofern sie diese Intentionen vollständiger erfüllten, als Gottsched selbst es zu thun oder zu begreifen vermochte, waren sie aus seinem Kreise herausgetreten. Die Folge davon war, daß die von Gottsched aufgestellte Regel in Sachen des Geschmackes, wenn auch nicht in der von ihm verlangten Observanz, durch Lehre oder durch Production wirklich geltend gemacht und von einer jungen Generation um so unbefangener ausgeübt ward, da sie von Gottsched's Fehde mit den Schweizern kaum noch etwas mehr wußte.

Zu diesem Elemente der Bildung hatte sich Gottsched, der den Standpunkt der bloßen Regel nie aus dem Auge verlor, schwerlich erheben können. Ein gewisses Wohlwollen gegen jene jungen Männer blieb ihm jedoch dessenungeachtet, da er sich sagen mußte, daß sie zur Verherrlichung seines Wirkens nicht unwesentlich beigetragen. Was sie realisirt hatten, war eben die von ihm beabsichtigte formelle Bildung; wenn sie auch im Einzelnen nicht überall mit ihm übereinstimmen konnten. Kaum durfte daher die Behauptung paradox klingen, daß die literarische Schule, die zuerst wieder positive Leistungen hervorgebracht, durch Gottsched und unter seinen Augen sich gebildet hatte.

Es ist hier vielleicht der passende Ort, Nachweisungen über die Verhältnisse zu geben, in denen Gottsched zu einigen Männern stand, die mit den Verfassern der „Bremer Beiträge" in einer nur vorübergehenden Verbindung standen. Aus dem Umstande, daß sie dem Kreise von Lessing's Bekannten in Leipzig angehörten, könnte man schließen, daß sie mit „Se. Magnificenz," wie Gottsched von Lessing in dessen Dramaturgie genannt wird, nicht lange noch viel zu thun gehabt haben möchten. Zu diesen Männern gehörte vor allen Lessing's Freund Mylius, der es aber schon in seinem Lustspiele „Der Freigeist" mit Gottsched verdorben haben muß, weil dessen Gattin ihn in der Vorrede zur Uebersetzung des Guardian unter diesem Namen Gottsched's Gegnern Rost und Liscow an die Seite stellte. Nachst Mylius scheint Weiße wenigstens eine Zeit lang mit Gottsched in einer Art von näherer Verbindung gestanden zu haben, als man nach den Mittheilungen in seiner Selbstbiographie vermuthen möchte. Er äußert sich dort über das Verhältniß mit den Worten: „Als ich im J. 1750 meine akademischen Studien geendigt hatte, und wegen Mangel an nöthigen Unterhaltungsmitteln in großer Verlegenheit schon im Begriff war, als Hauslehrer nach Altona zu einer mennonitischen Familie von der Smissen zu gehen, ward ich zu meiner großen Freude bei einem jungen Grafen von Geversberg als Hofmeister angestellt." In dieser Verlegenheit scheint Weiße sich an Gottsched gewendet zu haben. Daraus, daß er dies thun konnte, läßt sich schließen: er müsse auch noch, nachdem Lessing Leipzig verlassen, mit Gottsched in einem näheren Verhältnisse gestanden haben. Wenn er ihm auch die später gefundene Anstellung nicht eigentlich verdankte, so läßt sich doch annehmen, daß Gottsched sich lebhaft für ihn

22) Siehe Gellert's Leben von Heinrich Döring (Gera 1833). Th 1. S. 20 fg.

nteressirt hatte. Kaum aber sollte man vermuthen, daß auch Käſtner noch 1756 von Göttingen aus, wohin er ſich um dieſe Zeit aus Leipzig gewandt, die bereits aufgelöſte Verbindung mit Gottſched wieder anknüpfte. Einer von Gottſched's Freunden äußert ſich darüber mit den Worten: „Ich freue mich ſehr darüber, daß Hr. Profeſſor Käſtner der alten Freundſchaft ſich wieder genähert, und an dem „Neueſten aus der anmuthigen Gelehrſamkeit" mitgearbeitet hat.

Wie verſchieden man aber auch über Gottſched's nähere Verhältniſſe zu mehren ausgezeichneten Männern, wie über ſeine vielverzweigte literariſche Betriebſamkeit und ſeine Geiſtesfähigkeiten denken mag, ſo dürfte ein unbefangenes und parteiloſes Urtheil doch dahin ausfallen, daß er mindeſtens nicht weniger als ein Dichter geweſen, obſchon ihn ſeine Eitelkeit fortwährend ſpornte, auch in dieſer Sphäre glänzen zu wollen. Correctheit und Gewandtheit der Sprache und Verſification ausgenommen, herrſchte in Gottſched's zahlreichen Oden, Elegien, Epiſteln und Lehrgedichten, ſtatt wahrer poetiſcher Begeiſterung, eine unerſchöpfliche Geſchwätzigkeit. Bei ſeinem gänzlichen Mangel an dichteriſchem Talent hatte auch die Phantaſie wenig Antheil an den Trauerſpielen, die er theils Corneille und Racine nachbildete, theils im Geiſte und Style der franzöſiſchen Dichter entwarf. Vorherrſchend ſchien überall in ſeiner dramatiſchen, wie in ſeiner lyriſchen Poeſie die Anſtrengung, nach den Regeln der franzöſiſchen Kritik etwas Muſterhaftes hervorzubringen, ſo ſelten ihm dies auch gelang. Er ſchien an den alltäglichſten Gedanken Nichts zu vermiſſen, wenn ſie nur an und für ſich verſtändig, deutlich, ſprachrichtig und mit einer gewiſſen ſchulmäßigen Phraſeologie ausgedrückt waren.

Unermüdet war Gottſched in Gelegenheitsgedichten. Ueber den darin herrſchenden Servilismus ergoß Leſſing ſeinen Spott in der berliner Voſſiſchen Zeitung mit den Worten: „Allen nach Standesgebühr höchſt- und hochzuverehrenden Liebhabern, Gönnern und Beförderern einer echten teutſchen Poeterei kündigen und preiſen wir folgendes Werk an: Herrn Joh. Chr. Gottſched's Gedichte ꝛc.[23]). Der erſte Theil iſt alt, und nur die Ordnung iſt neu, welche der ſchärfſten Hof-Etiquette Ehre machen würde. Der andere Theil iſt größtentheils neu, und mit eben der Rangordnung ausgeſchmückt, welche bei dem erſten Theile ſo vorzüglich angebracht iſt: Daß nämlich alle Gedichte auf hohe Häupter und fürſtliche Perſonen in das erſte Buch, die auf gräfliche, adliche und ſolche Perſonen, die ihnen gewiſſermaßen gleichkommen, ins zweite, alle freundſchaftlichen Lieder aber in das dritte Buch gekommen ſind."

Daß Gottſched den Servilismus, dem er in ſeiner Poeſie huldigte, nicht auch auf ſeine akademiſche Stellung ausdehnte, darf hier als ein charakteriſtiſcher Zug nicht übergangen werden. Entſchieden vertrat er die Rechte der Univerſität Leipzig in einem Falle, wo er ſogar dem Andringen ſeines mehrfach erwähnten Gönners, des Grafen von Manteuffel, Widerſtand leiſten mußte. Es handelte ſich darum, dem Profeſſor Winkler[24]) den Eintritt in das leipziger Fürſtencollegium zu geſtatten[25]). Hinreichend verbreitet ſich über dieſe für Gottſched's Charakteriſtik nicht unwichtige Angelegenheit ein von ihm an den Grafen von Manteuffel gerichteter Brief vom 20. Oct. 1745. Dies Schreiben zeigt, wie Gottſched in Bezug auf die Statuten der Akademie ſich der ſtrengſten Obſervanz und der peinlichſten Gewiſſenhaftigkeit befliß.

„Ich kann Nichts dagegen einwenden," ſchrieb er an den Grafen von Manteuffel, „daß Herr Profeſſor Winkler durch ſeinen Eintritt in das große Fürſtencollegium etliche Monate eher mein College wird, da er es doch bei der erſten Vacanz aus der polniſchen Nation geworden wäre. Wider ſeine Perſon habe ich niemals die geringſte Feindſchaft gehabt, viel weniger ihm in dieſem Falle hinderlich zu fallen geſucht, außer in ſofern es die Pflicht eines jeden ehrlichen Mannes erfordert, ſein Verſprechen und ſeinen Eid zu halten — einen Eid, den landesherrliche Verordnungen und Befehle mir abgefordert haben. Wir ſind alle bei dem Eintritte in das Fürſtencollegium vereidet worden, die Rechte der Nationen und die Freiheiten des Collegii, nebſt der Aufnahme der Univerſität, nach Möglichkeit zu befördern. Wozu mich dieſer Eid verbindet, ſehen E. E. ohne meine Erinnerung. Es hat ſich auch, ſo lange die Univerſität beſteht, ſowol das große als das kleine Fürſtencollegium noch allezeit, bei der Wahl der Collegiaten, auch gegen ausdrückliche Befehle geſchützt und erhalten, und die Univerſität hat dabei allezeit ſich ſehr wohl befunden, wie der Augenſchein gewieſen hat. Allein wir beſcheiden uns ſehr wohl, daß derjenige Landesherr, der uns jene Statuten beſtätigt und zu beſchwören befohlen hat, uns auch andere und neue geben, und uns zu Beobachtung derſelben verbinden kann. Wir werden uns auch in ſolchem Falle als getreue und gehorſame Unterthanen finden laſſen."

Ueber den eigentlichen Gegenſtand, um den es ſich handelt, äußert ſich Gottſched mit den Worten: „Die Frage iſt nun, ob der Profeſſor W. bereits für einen

23) Geſammelt und herausgegeben von J. J. Schwabe. (Leipzig 1736. gr. 8. Neue Ausgabe ebendaſ. 1751. gr. 8.) Mit Gottſched's Bildniß. Später erſchienen noch: Hrn. J. Chr. Gottſched's geſammelte neueſte Gedichte, herausgegeben von der Königl. deutſchen Geſellſchaft. (Königsberg 1750. 8.) — Der Proceß, ein Scherzgedicht, im Jahre 1740 ſeiner theuerſten Freundin (Gattin) Louiſe Adelgunde Victorie Gottſched, geborene Kulmus, gewidmet von ihrem getreuen J. Chr. Gottſched, als ein opus posthumum der Nachwelt geſchenkt und mit kritiſchen Anmerkungen bereichert (1774. 8.); ſ. den Almanach der deutſchen Muſen auf das Jahr 1774. S. 78. Allgemeine Deutſche Bibliothek. Bd. 25. St. 2. S. 495 fg. Außer den in Gottſched's „Deutſcher Schaubühne" enthaltenen dramatiſchen Werken erſchien noch von ihm nach ſeinem Tode ein Trauerſpiel: „Thaleſtris, Königin der Amazonen" betitelt. (Zwickau 1767. 4.) Siehe Klotz in der Deutſchen Bibliothek der ſchönen Wiſſenſchaften. Bd. 2. St. 6.

24) Karl Gottfried Winkler, geboren am 22. Mai 1722 in Leipzig, geſtorben daſelbſt als Profeſſor der Rechte am 19. April 1790. Vergl. Weidlich's Biographiſche Nachrichten von berühmten Rechtsgelehrten. Th. 2. S. 465 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1790. Bd. 1. S. 132 fg.

25) Siehe Schulze's Geſchichte der Univerſität Leipzig S. 55.

Sachsen zu halten sei, da die sächsische Nation darüber noch nicht gehört worden. Da wir Exempel genug haben, daß Leute Befehle gebracht, in diese oder jene Nation aufgenommen zu werden, die aber auf dagegen erfolgte unterthänigste Vorstellung wieder in ihren natürlichen Nationen bleiben mußten: so konnten wir der sächsischen Nation und der guten Sache, die sie zu haben schien, eine gleiche Hoffnung nicht absprechen, ungeachtet die Meisten unter uns wohl einsehen, daß diesmal alle ihre Mühe fruchtlos sein würde. Wir ergriffen also das Mittel, welches Se. Excellenz der Herr Graf von Holtzendorf in Dresden unter andern auch mir an die Hand gaben: die Wahl eines Collegiaten so lange aufzuschieben, bis es ausgemacht sein würde, ob Professor W. ein Sachse wäre oder nicht. Diesen Aufschub habe ich, meinem Versprechen gegen den Herrn Präsidenten zufolge, kräftig befördert, in keiner anderen Absicht, als daß Herr Professor W. durch eine freie Wahl Collegiat werden könnte. Ich muß mich also wundern, wie ich sowohl bei E. E., als bei dem Herrn Grafen von Holtzendorf, in die Meinung gerathen bin, als wäre ich Herrn Professor W. zuwider. Was ich E. E. und dem Herrn Grafen von Holtzendorf versprochen habe, das werde ich als ein ehrlicher Mann halten, sobald es nur durch den anderweitigen königlichen Befehl ausgemacht sein wird, daß gedachter Professor W. für einen Sachsen gehalten werden soll. Bevor ich nun diesem meinem Worte nicht zuwider handle, werden sowol E. E., als der Herr Graf von Holtzendorf keine Ursache haben, ungnädig gegen mich zu sein. — Sobald mir der allergnädigste Befehl einläuft, und die sächsische Nation dies neue Mitglied aufgenommen hat, wird dasselbe auch ein tüchtiger Candidat unserer Wahl sein, und wenigstens von mir keinen Widerstand zu besorgen haben."

Weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu thun, die ihn, so kleinlich sie auch im Allgemeinen war, ernstlich beschäftigte, ward Gottsched durch einen kurfürstlichen Befehl verhindert, dem zufolge der erwähnte Professor Winkler in die sächsische Nation aufgenommen ward. Am 2. Nov. 1745 meldete Gottsched dem Grafen von Manteuffel: „Es ist nunmehr geschehen, was E. E. neulich begehrt haben. Professor Winkler ist durch einmüthige Stimmen zum Collegiaten am großen Fürsten-Collegio erwählt worden, doch so, daß von den bei uns befindlichen geborenen Sachsen keiner dagegen gewesen."

Daß Gottsched nach wie vor bei der Universität in dem Rufe gestanden, ihr Wohl in jeder Weise befördert zu haben, bewies unter Anderem seine Erwählung zum Rector der Universität. Diese Auszeichnung überraschte ihn im J. 1750, kurze Zeit nach dem Einfalle Friedrich's II. in Sachsen, mithin in einer Periode, wo er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um das Interesse der Hochschule genügend zu wahren. Nicht aus Kriecherei oder eigennützigen Absichten, wie man ihm oft schuld gegeben, suchte Gottsched die Gunst der Großen. Sein Streben, die Regeneration der teutschen Sprache und Literatur zu fördern, spornte ihn, sich um den Schutz der Höfe zu bemühen. Daß die wahre Bildung vom Volke ausgehen müßte, schien ihm freilich nicht einzuleuchten. Er schlug den entgegengesetzten Weg ein, indem er das Heil in einer Beschränkung der Volksthümlichkeit zu finden glaubte, in einer auf antiken und ausländischen Mustern beruhenden Bildung, wie bereits früher erwähnt worden.

Sein Vorbild war die Literatur in dem Zeitalter Ludwig's XIV., und es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß sich mitunter in ihm der Wunsch regte, bei seinen Reformen durch eine äußere Autorität unterstützt zu werden. Nach seinen eigenen Aeußerungen hatte er es nicht ungern gesehen, wenn der sächsische Hof, wie einst Luthern, ihn in seinen Schutz genommen hätte. In seinem Geburtslande war es ihm nicht gelungen, den Großen nahe zu treten. Längere Zeit hatte er die vergebliche Hoffnung genährt, in Königsberg eine Professur zu erlangen. Der berliner Hof war ihm unzugänglich gewesen, wenigstens zur Zeit der Regierung Friedrich Wilhelm's I., wo er, wie früher erwähnt, durch die Flucht dem Militairdienste sich hatte entziehen müssen. Besseren Erfolg hatte Gottsched später an einigen kleineren teutschen Höfen gehabt, zu Weißenfels, Gotha, Gera und Zerbst, wo er einen gewissen Einfluß ausübte. Sein Hauptaugenmerk war indessen auf die größeren teutschen Residenzen gerichtet, vor allen auf Wien. Unter der Autorität des römischen Kaisers wünschte er sein Reformationswerk zu bewirken. Für die Geschichte der teutschen Sprache und Literatur, die er, wie früher erwähnt, zu schreiben beabsichtigte, konnte er sich in den österreichischen Bibliotheken eine reiche Ausbeute versprechen.

An Empfehlungen nach Wien mangelte es ihm nicht, als er 1749 die Reise dahin antrat. Ueberhäuft mit Ehrenbezeigungen, über welche die Briefe seiner Gattin [1]) die ihn dahin begleitete, nähere Auskunft geben, fühlte sich Gottsched in jener Residenz so behaglich, daß in ihm der Gedanke entstand, die Kaiserstadt zu seinem bleibenden Aufenthalte zu wählen. Gelegenheit dazu bot sich ihm durch die damals vom wiener Hofe beabsichtigte Stiftung eines Lehrstuhles für teutsche Sprache in dem Sinne der von Richelieu gegründeten Académie française. Der hierzu entworfene Plan zeigte sich jedoch unausführbar und ward bald nachher wieder aufgegeben. So zerschlug sich für Gottsched auch die Aussicht, Erzieher der Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hofes zu werden, unter denen sich der nachherige Kaiser Joseph II. befand. Auch in Wien, wie anderwärts, sah sich Gottsched auf seine Privatthätigkeit hingewiesen, die er unermüdet fortsetzte.

Das dabei ihn leitende Interesse war, wie mehrfach erwähnt worden, die Beförderung des Gebrauches der teutschen Sprache und guter Redekunst. Es war vielleicht der einzige Gegenstand, für welchen Gottsched in dessen Natur es lag, schlechterdings für etwas zu schwärmen, eine gewisse Begeisterung entstand während der wiederholt ausgesprochene Behauptung widerlegt wird, daß er ein

---

[1]) Briefe der Frau Louise Adelgunde Victorie geborene Kulmus (Herausgegeben von Otto Friedrich Gruppe aus Manuscript.) Berlin 1771. 8. S. 395.

bloßer Gallomane gewesen. Für seinen Patriotismus sprechen mehrfache Aeußerungen, namentlich in seiner Grammatik. Die weite Verbreitung und den Werth der teutschen Sprache schilderte Gottsched dort mit den Worten: „Sie wird von Basel bis Petersburg, von Schleswig bis Siebenbürgen, auf einem Landstriche von 300 Meilen in der Länge und fast ebenso viel in der Breite gesprochen. Keine andere europäische Sprache hat ein so weites Gebiet. Und was noch mehr ist, sie ist eine Haupt- und Grundsprache."

Schon in einer frühen Periode seines Lebens (1732) hatte Gottsched die Idee gehabt, ein teutsches Wörterbuch zu schreiben, eine Idee, die jedoch erst in seinen letzten Jahren wieder in ihm auftauchte, nachdem er reichhaltige Materialien dazu in seinen „Beiträgen zur kritischen Historie der deutschen Sprache" gesammelt hatte. Die Anzeige eines Planes, den ein gewisser Peter Richard Cramer in Offenbach zu einem teutschen Wörterbuche entworfen, begleitete Gottsched mit folgenden Aeußerungen: „Die Sorgfalt, welche die Ausländer auf die Ausrüstung und regelmäßige Einrichtung ihrer Muttersprache verwendet haben, wäre noch ungleich besser, leichter und vernünftiger bei uns Teutschen angewendet. Das Italienische, Französische und Spanische ist und bleibt ein unendlicher Mischmasch zusammengestoppelter, ja oftmals gar seltsam verkehrter und verstümmelter Wörter und Redensarten, und wird auch niemals von den erborgten fremden Schlacken genugsam gereinigt werden können. Die Zeit wird nimmermehr erscheinen, da diese drei aus der Art geschlagenen Töchter der römischen Sprache die prächtige und zugleich niedliche Gestalt ihrer Mutter annehmen und ihrer Schönheit vollkommen ähnlich sehen sollten. Dergleichen ist aber bei der teutschen Sprache keineswegs zu besorgen. Sie ist als eine Grundsprache an sich regelmäßig und vollkommen, und läßt sich eben darum viel leichter in eine gewisse Ordnung und ins Geschick bringen."

Eben dies machte sich Gottsched zur Hauptaufgabe seines Lebens. Kaum bedarf es einer Erörterung, daß er namentlich in seinen drei Hauptwerken, in seiner „Poetik, Rhetorik und Grammatik" dies Ziel unablässig verfolgte. Sein Interesse für teutsche Sprache und Literatur schien lebendig und uneigennützig genug zu sein, um ihn selbst Regeln vergessen zu machen, deren Beobachtung er zur Vervollkommnung der teutschen Sprache für unerläßlich hielt. In den 1200 teutschen Schauspielen, die er in seinem „Nöthigen Vorrath zur Geschichte der teutschen dramatischen Dichtkunst" verzeichnet hatte, war nur ein geringer Theil nach den Regeln der Alten eingerichtet. In diesem Sinne dürften auch die nachfolgenden Aeußerungen Gottsched's aufzufassen sein, die ihm als eine thörichte Ueberschätzung des teutschen Geschmacks ausgelegt worden [27]).

In seiner „Kritischen Dichtkunst" schreibt Gottsched: „Von Heldengedichten haben wir nicht nur unter den alten den Theuerdank und Froschmäusler, sondern auch Hohenberg's Habsburgischen Ottokar und geraubte Proserpina, und Postel's sächsischen Wittekind. Sind diese nun auch nicht so gut wie Homer, Virgil und Voltaire, so sind sie doch nicht schlechter, als das, was Marino, Arioſt, Chapelain, Milton u. A. in dieser Gattung geliefert haben. Man muß sich nur über die sklavische Hochachtung vor dem Ausländischen erheben, die uns in Teutschland mehr geschadet, als genützt hat. — In Trauerspielen haben wir den Ausländern nicht nur den Gryphius und Lohenstein, sondern noch sehr viele andere neuere Dichter entgegenzusetzen. Thun es diese einem Corneille und Racine auch nicht in Allem gleich, so haben sie auch nicht viele von den Fehlern der Franzosen, und können es mit den neuern Franzosen, wie auch zum Theil mit den Welschen und mit den Engländern aufnehmen, deren Schaubühne in großer Verwirrung ist. In der Komödie haben wir nicht nur Dedekind und Gryphius, Riemer und Weise, sondern eine große Menge anderer Stücke in den Händen, die seit 200 Jahren bei uns gedruckt worden. Halten diese keine Vergleichung aus mit den Lustspielen des Molière und Destouches, so dürfen wir dennoch weder den Welschen noch den Engländern im Geringsten weichen, es wäre denn in der Liebe unseres Vaterlandes, worin es uns jene anstreitig zuvorthun. Doch zeigen sich auch hier schon einige muntere Köpfe, die durch glückliche Proben uns Hoffnung machen, daß wir den Franzosen nicht lange mehr den Vorzug werden zugestehen dürfen."

Kaum dürfte man in diesen Aeußerungen die Stimme eines Mannes verkennen, der sich die Pflege der teutschen Literatur zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht hatte, wenn sich gleich nicht ganz in Abrede stellen läßt, daß er jene Pflege mit einer gewissen Altklugheit betrieben, durch die er sich späterhin die Verhöhnung seiner zahlreichen Gegner zuzog.

Es ist behauptet worden: Gottsched habe eine ähnliche Tendenz gehabt wie Thomasius [28]), und sei daher als dessen Nachfolger zu betrachten. Gottsched's literarische Thätigkeit, als er die mehrfach erwähnte Richtung verfolgte, war indessen eine viel umfassendere, indem sie sich sowol auf die teutsche Poesie, als auf die teutsche Prosa, mit Einem Worte auf die teutsche Literatur überhaupt erstreckte, während Thomasius sich darauf beschränkt hatte, die teutsche Sprache in der Wissenschaft und auf dem akademischen Katheder einzuführen. Wie verschieden jener beiden Männer Tendenzen waren, geht schon daraus hervor, daß Gottsched auf Sprachreinigkeit drang, der Sprachmengerei gegenüber, welcher Thomasius gar sehr huldigte. Gottsched empfahl die teutsche Correspondenz zu einer Zeit, wo es für ungalant galt, anders als französisch zu schreiben. Er ging hierin noch weiter. Die teutschen Worte genügten ihm nicht. Was mit

27) Vergl. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. Bd. 8. St. 1. S. 95 fg.

28) Christian Thomasius, geboren am 1. Jan. 1655 in Leipzig, gestorben als Professor der Rechte zu Halle am 23. Sept. 1728; s. Progr. acad. Fridericianae in funere Ch. Th. (Halae 1728.) H. Luden, Chr. Thomasius nach s. Leben und Schriften. (Berlin 1805. 8.)

ihnen gesagt ward, sollte auch ursprünglich ein teutsches Product sein. Uebersetzungen wollte er nur als Aushülfe gelten lassen. „Es ist genug übersetzt," schrieb er; „es müssen teutsche Originalwerke entstehen." Darauf drang er unablässig, ja man kann wol sagen, er habe sie hervorzwingen wollen. Daß er in seiner Ungeduld selbst manche durchaus verfehlte Werke öffentlich empfahl und pries, läßt sich nicht in Abrede stellen. Indessen verdient doch das dabei zum Grunde liegende Streben billige Anerkennung.

Nach solchen Ansichten mußte sich Gottsched's Verhältniß zu den Franzosen gradezu feindlich gestalten. Von ihnen, die durch ihren weit verbreiteten Einfluß die Gesammtliteratur beherrschten, hatte sich Gottsched, nach den vorhin erwähnten Aeußerungen, zu denen sich noch manche hinzufügen ließen, feierlich losgesagt. Er glaubte den Franzosen zeigen zu müssen, daß auch die Teutschen etwas Tüchtiges leisten könnten. Immer aber behauptete er dessenungeachtet ein würdevolles Benehmen in seinem selten unterbrochenen Briefwechsel. So gern er aber auch, wie früher erwähnt worden, in Preußen, seinem Vaterlande, eine Beförderung erlangt hätte, widerstand er doch der Versuchung, mit den durch Friedrich II. begünstigten Franzosen in eine nähere Verbindung zu treten, oder dieselbe, wenn er sie wirklich angeknüpft, zu seinem Vortheil zu benutzen.

Treffend bezeichnet ein neuerer Schriftsteller Gottsched's Verhältniß zu den Franzosen durch die Aeußerung, daß er ihre Erzeugnisse als die Musterliteratur der neuen Welt betrachtet habe, die er als Schablone brauchen zu können glaubte, um den Grundriß zur teutschen Literatur durch sie hindurchzuzeichnen. In diesem Sinne, und nur in diesem, ging Gottsched überall auf die Lehren und Beispiele der französischen Schriftsteller zurück. Boileau, Corneille, Racine u. A. waren nach seinem eigenen Geständnisse in der Vorrede zu seiner „Kritischen Dichtkunst" seine Lehrer gewesen, wenn er auch davon entfernt war, sie unbedingt als Autoritäten anzuerkennen. Was ihn an sie fesselte, war auch ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten, die er seinem Studium der Wolff'schen Philosophie verdankte. Von diesem Standpunkte aus betrachtet durfte es kaum befremden, daß Gottsched's Patriotismus ihn nicht abhielt, nicht nur die besseren Werke der Franzosen mit Vorliebe zu studiren, sondern auch ihren persönlichen und brieflichen Umgang zu suchen, wie er denn mit Voltaire, d'Arnaud, Fontenelle u. A. eine Correspondenz anknüpfte. Auch mit dem bekannten Baron Grimm in Paris, der früher in Regensburg sich aufhielt, war Gottsched in einen literarischen Briefwechsel getreten.

Die Weiterentwickelung der Principien, denen Gottsched bisher gehuldigt, hatte sich allmälig einem Wendepunkte genähert. Durch neue literarische Erscheinungen war er in den Hintergrund und in eine schiefe Stellung gedrängt worden. Man hat die Mängel seines Alters darauf zurückgeführt, daß er die blose Correctheit immer noch geltend zu machen gesucht habe, auch an literarischen Erzeugnissen, deren Verfasser auf einer höhern Bildungsstufe standen. Er glaubte, die Correctheit selbst in sich zu tragen und ihre weitere Einschärfung längst überflüssig gemacht zu haben.

Aus seiner Ruhe ward er aufgerüttelt durch eine literarische Erscheinung, die mit der von ihm begründeten Theorie im auffallendsten Widerspruche stand, und allen seinen Tendenzen Hohn zu sprechen schien. Es war Klopstock's Messias. In diesem Werke erblickte Gottsched einen Feind, der ihm völlige Vernichtung drohte, und den er daher auf das Heftigste bekämpfen zu müssen glaubte. Der Grund seiner Gereiztheit scheint nicht blos darin gelegen zu haben, daß die Messiade ein bedeutendes Werk war, das nicht unter seinem Einflusse entstanden, und zu dem er, so zu sagen, nicht seinen Segen gesprochen hatte. Die ihm verhaßte Theorie der Schweizer war die Basis jener Dichtung. Daß sie eine bisher unerhörte Wirkung ausübte, brachte Gottsched zur Verzweiflung. Nicht die poetische Seite der Messiade war es allein, was ihm an diesem Gedichte zuwider sein mußte. Er hatte von jeher mit den Orthodoxen in Zwiespalt gelebt. Das Gedicht mußte ihn daher auch in Bezug auf den Stoff höchst unangenehm berühren. Er versäumte daher keine Gelegenheit, die Theologen gegen die Messiade aufzuhetzen.

Gottsched machte die trübe Erfahrung, daß mehre seiner entschiedensten Anhänger in Briefen sich von ihm und seiner Theorie förmlich lossagten. Ein geringer Trost war es für ihn, daß sich Einige auch im entgegengesetzten Sinne vernehmen ließen. Zu diesen gehörte unter Andern Lichtwehr*), von welchem Gottsched, ohne mit ihm in näherer Verbindung zu stehen, einige Fabeln in das „Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit" aufgenommen hatte. Lichtwehr meinte: „es müßte einen Mann, dem Teutschland in Bezug auf die Verbesserung der Sprache so viel zu verdanken gehabt, tief schmerzen, daß einige schwülstige Geister bemüht wären, den guten Geschmack wieder gegen das falsche Gold Lohenstein's, Milton's und Ariosto's zu vertauschen."

Der Eindruck, den die neue literarische Erscheinung auf Gottsched machte, war so gewaltig, daß man wol behaupten kann: er habe förmlich den Kopf verloren. Wenigstens ließ er sich zu Schritten und Aeußerungen hinreißen, die ihm bisher ganz fern gelegen hatten. Dabei gab er sich der schroffsten Einseitigkeit hin, die seinem bereits gesunkenen Ansehen den letzten Stoß versetzte. Er verwarf nicht blos den Hexameter, sondern auch die ganze reimlose Poesie. Gleichwol hatte er früher die reimlosen Gedichte vertheidigt und einen Dichter prophezeiht, der in solchen Versen ein Originalgedicht schreiben werde.

Unter diesen Umständen gab es für Gottsched nichts Wichtigeres zu thun, als dem Beifall, mit dem Klopstock's Messias aufgenommen worden, kräftig entgegen

*) Magnus Gottfried Lichtwehr, geboren zu Wurzen in Sachsen am 30. Jan. 1719, gestorben als Regierungsrath zu Halberstadt am 7. Jan. 1783. (S. K. W. Dohrn's Lichtwehr's Leben und Verdienste [Halberstadt 1784. 8.])

zuwirken. Dazu ergriff er die erste, ihm sich darbietende Gelegenheit, indem er ein in seinem Sinne geschriebenes Epos: „Hermann oder das befreite Deutschland“ [30]) mit einer anpreisenden Vorrede begleitete. Gottsched's Partei, die er für viel stärker hielt, als sie wirklich war, begrüßte diese Dichtung ebenso freudig, wie die Schweizer den Messias, ungeachtet der Verfasser des „Hermann“ kaum eine Ahnung davon zu haben schien, daß zu einem Epos, außer Sprachrichtigkeit und einer Art von regelmäßiger Anordnung, noch etwas Anderes erforderlich sei. Aus demselben Geiste war eine kritische Schrift des vorhin genannten Dichters Schönaich hervorgegangen, „Die Aesthetik in einer Nuß“ betitelt [31]).

Dies längst aus den Augen des Publicums verschwundene Werk war Nichts mehr und Nichts weniger als eine Streitschrift im Sinne der Gottsched'schen Schule. Die ziemlich lange Vorrede war nicht blos gegen Klopstock allein, sondern gegen alle die Dichter gerichtet, die man, im Gegensatze zu Gottsched, unter dem Namen der Positiven zusammenfassen könnte, gegen Bodmer, Wieland, Gleim, Gellert und mehre obscure Gedichtsammlungen, woher auch Lessing, bei Erwähnung eines Gerüchtes, daß der Verfasser jener Aesthetik eine neue Auflage seines Werkes vorbereite, sich öffentlich darüber beklagte, „kürzlich nichts Poetisches herausgegeben zu haben, und daher darauf verzichten müßte, in eine jener Gedichtsammlungen hineinzukommen.“

Ueber die „Aesthetik in einer Nuß“ dürfte kaum mehr zu sagen sein, als daß sie das Urtheil des glatten Verstandes über die neuere Dichtungsweise enthielt. Um so merkwürdiger ist es, daß Gottsched am 14. Dec. 1755 die Redaction der jenaischen gelehrten Zeitung zu der öffentlichen Erklärung veranlaßte: „Das neologische Wörterbuch sei kein Werk nach seinem Sinne; es sei viel zu grob und ungezogen, auch in vielen Stücken zu aufgebracht und unbillig, als daß es ihm gefallen könne.“ Aber Gottsched hatte sich auch schon von dem Verfasser dieses Werkes, den er früher so übermäßig gelobt, förmlich losgesagt. Vielleicht war er zu der Ueberzeugung gekommen, durch die Hervorhebung jenes Mannes einen noch größeren Mißgriff gethan zu haben, als seine Gegner selbst ahnten, und hatte sich daher beeilt, ihnen zuvorzukommen, ehe sie dem vielverbreiteten Gerücht von seiner Betheiligung an jener Aesthetik noch einen größeren Nachdruck gaben. Eine gewisse Kälte war in dem Verhältnisse zwischen Gottsched und Schönaich schon dadurch eingetreten, daß der Letztere, durch das übermäßige Lob Gottsched's verwöhnt, mit gesteigertem Selbstgefühle nicht mehr seinem Rathe so unbedingt folgte, wie früher, und in manchen Dingen seinen eigenen Weg einschlug, wohin auch die Herausgabe der „Aesthetik in einer Nuß“ zu rechnen sein dürfte. Aber auch von seinem Lobe des „Hermann“ kam Gottsched zurück, und theilte mit mehren seiner Schüler die ungünstige Meinung über dies epische Gedicht, die sie ihm nicht verschwiegen.

Selbst Gottsched's eigener Bruder, der in Cassel die Stelle eines Steuerrathes bekleidete, schrieb ihm am 14. Oct. 1751: „Soll ich noch ein paar Worte von der Ausgabe des Helden Hermann melden, so gestehe ich, daß dem Buche an äußerlicher Zierde Nichts abgeht. Die Zuschrift an den Herrn Landgrafen hat mir ungemein wohlgefallen, die Vorrede ist gelehrt ausgearbeitet. Von dem Gedichte selbst aber werde ich, wenn ich es auch ganz werde gelesen haben, schwerlich — schwerlich recht urtheilen können. Ich sehe die ganze Kunst davon nicht ein. Es muß aber sonder Zweifel alle guten Eigenschaften haben, weil der Herr Bruder einer ganzen Nation damit Trotz zu bieten gedenkt. Mich verlangt sehr, was in den gelehrten göttinger Zeitungen für eine Recension davon erscheinen wird.“ So mußte Gottsched aus dem Munde seiner Freunde und Anhänger erfahren, daß er sich übereilt, als er das poetische Talent eines Mannes übermäßig erhoben hatte, woran sich noch die Ueberzeugung knüpfte, daß dieser Mann auch in anderer Beziehung weit davon entfernt war, seine literarischen Zwecke zu fördern.

Was Gottsched als Dictator im Gebiete der Aesthetik an Ansehen verloren, suchte er durch eine gewisse Würde zu ersetzen, die er, wie schon in früherer Zeit, auch noch in seinen letzten Lebensjahren seiner Persönlichkeit zu geben wußte. Wie streng er auf das äußere Decorum hielt, erzählt Goethe, der als Student in Leipzig (1765) mit einem seiner akademischen Freunde dem berühmten Manne, dessen früherer Glanz noch immer nicht ganz erloschen war, seine Aufwartung machte.

„Unsern Besuch bei Gottsched,“ erzählt Goethe in seiner Selbstbiographie [32]), „darf ich nicht übergehen, in dem die Sinnes- und Sittenweise dieses Mannes daraus hervortritt. Er wohnte sehr anständig in dem ersten Stocke des goldenen Bären, wo ihm der Buchhändler Breitkopf wegen der großen Vortheile, die die Gottsched'schen Schriften, Uebersetzungen und sonstigen Assistenzen der Handlung gebracht, eine lebenslängliche Wohnung zugesagt hatte. — Wir ließen uns melden,“

30) Leipzig 1751. fl. 4. Dritte Auflage ebendas. 1760. fl. 4. Noch im J. 1805 ward dies längst vergessene Werk nochmals in Quart gedruckt. Der Verfasser, ein höchst mittelmäßiger Dichter, war der Freiherr Christoph Otto von Schönaich, geboren 1725 zu Antitz in der Niederlausitz, gestorben am 13. Sept. 1807 als kaiserl. gekrönter Poet.

31) Der vollständige Titel dieses anonym und ohne Angabe des Druckorts erschienenen Werks lautete: „Die ganze Aesthetik in einer Nuß, oder neologisches Wörterbuch als ein sicherer Kunstgriff, in 24 Stunden ein geistvoller Dichter und Redner zu werden und sich über alle schale und hanlose Reime emporzuschwingen. Alles aus den Accenten der heiligen Männer und Barden des jetzigen übervreichlich begeisterten Jahrhunderts zusammengetragen und den größten Wortschopfern unter denselben aus dunkler Ferne geheiligt von einem demüthigen Verehrer der seraphischen Dichtkunst.“ (Breslau 1754. 8.) Eine Nachlese zu dieser Schrift erschien unter dem Titel: „Die ganze Aesthetik in einer Nuß in ein Nüßchen gebracht.“ (Breslau 1755. 8.) Vergl. (Fr. Nicolai's) Briefe über den jetzigen Zustand der schönen Wissenschaften. Bd. 10. S. 103 fg. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1754. Bd. 4. S. 911 fg. Jördens in seinem Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten Bd. 4. S. 610 fg.

32) Aus meinem Leben. Wahrheit und Dichtung Th. 1. in Goethe's Sämmtl. Werken (Stuttgart 1851) Bd. 17. S. 242 fg.

führt Goethe fort. „Der Bediente führte uns in ein großes Zimmer, indem er sagte: der Herr werde gleich kommen. Ob wir nun eine Gebehrde, die er machte, nicht recht verstanden, wußte ich nicht zu sagen. Genug, wir glaubten, er habe uns in das anstoßende Zimmer gewiesen. Wir traten hinein zu einer sonderbaren Scene: denn in dem Augenblicke trat Gottsched, der große, breite, riesenhafte Mann, in einem gründamastenen, mit rothem Taft gefütterten Schlafrock, zur entgegengesetzten Thure herein; aber sein ungeheures Haupt war kahl und ohne Bedeckung. Dafür sollte jedoch sogleich gesorgt sein. Der Bediente sprang mit einer großen Allongeperücke auf der Hand (die Locken fielen bis auf den Ellenbogen) zu einer Seitenthür herein, und reichte den Hauptschmuck seinem Herrn mit erschrockener Gebehrde. Gottsched, ohne den mindesten Verdruß zu äußern, bob mit der linken Hand die Perücke von dem Arme des Dieners, und indem er sie sehr geschickt auf den Kopf schwang, gab er mit seiner rechten Tatze dem armen Menschen eine Ohrfeige, sodaß dieser, wie es im Lustspiele zu geschehen pflegt, sich zur Thur hinauswirbelte, worauf der ansehnliche Altwater uns ganz gravitätisch zum Sopha nöthigte und einen ziemlich langen Discurs mit gutem Anstande durchführte."

Es ist vorhin erwähnt worden, daß Gottsched im Hause des Buchhändlers Breitkopf wohnte. Seit seiner Verheirathung bis zu seinem Tode behauptete er diese Wohnung. Er war mit Breitkopf sehr befreundet, und hatte sich um dessen Druckerei manche Verdienste erworben, in welcher er so einheimisch war, daß er, als die Gräfin Brühl sie einst in Augenschein nahm, den Erklärer machte. Freilich geschah dies nicht ohne Absicht. Er hatte den Gedanken gefaßt, zum Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst in der Paulinerkirche eine Rede zu halten. Man verweigerte ihm indessen die Benutzung jenes Locals, und da mußte es ihm erwünscht sein, ein Paar Worte mit der Gemahlin des mächtigen dresdener Ministers Grafen von Brühl wechseln zu können. Wirklich war ihm die Gewährung seiner Bitte zugesagt worden. Man hintertrieb jedoch die Sache wieder, und er mußte sich entschließen, seine Rede im philosophischen Auditorium zu halten — In Bezug auf seine Wohnung verdient hier vielleicht noch erwähnt zu werden, daß der mit ihm befreundete schwabische Theolog Jacob Bruder mit wichtiger Miene an ihn die Frage richtete: was doch der seine Tatze leckende Bär auf dem Titelblatte der „Kritischen Beiträge zur Historie der deutschen Sprache" mit der Unterschrift: Ipse alimenta sibi bedeuten solle? Bruder war emblematischer Geheimnißthuerei ein wenig geneigt. Er bekam die niederschlagende Antwort: Das Haus der Breitkopf'schen Buchhandlung heiße: Zum goldenen Bären [33]).

Wie man auch bei einem Rückblicke auf Gottsched's Leben seine vielverzweigte literarische Betriebsamkeit betrachten mag, verdient doch jedenfalls seine unermüdete Thatigkeit, selbst im höheren Alter, gerechte Anerkennung. Ein unbefangenes, parteiloses Urtheil über ihn sucht man, wie bereits früher angedeutet worden, bei den meisten neueren Literarhistorikern vergebens. Sie sind immer nur bemüht gewesen, die Schattenseiten des verkannten und zu tief herabgewürdigten Mannes mehr als billig hervorzuheben, statt ihn gegen die Angriffe seiner Gegner irgend in Schutz zu nehmen. Eine rühmliche Ausnahme hiervon machen die im Jahr nach Gottsched's Tode erschienenen „Betrachtungen über seinen Charakter," verfaßt von einem seiner Schüler, und am 16 Sept. 1767 in der von Gottsched gestifteten deutschen Gesellschaft zu Leipzig vorgelesen. Der erwähnte Aufsatz ist vorzüglich beachtenswerth wegen der unparteiischen Abwägung von Lob und Tadel. Ein anschauliches Bild entwirft der Verfasser zugleich von dem Zustande der teutschen Literatur und dem Einflusse, den sie auf Gottsched und die Richtung seines Geschmackes ausgeübt. Ein schöner Zug charakterisirt diesen Aufsatz. Es ist die Pietat des Schülers gegen seinen ehemaligen Lehrer. Auch wo er dessen Sinnes- und Handelsweise nicht billigen kann, erscheint sein Tadel in milderem Lichte. Der Aufsatz verdient, da er wenig bekannt geworden, hier auszugsweise eine Stelle.

„Gottsched's Name," sagt Kästner [34]), „ist in der neueren teutschen Literatur einer der bekanntesten — bekannt mag nun berühmt oder berüchtigt heißen. Er selbst glaubte, und Andere mit ihm: er habe große Verdienste um den guten Geschmack in der teutschen Dichtkunst und Beredsamkeit. Man kann sagen, daß Teutschland eine Zeit lang ihm diesen Ruhm ziemlich einstimmig gegeben hat, daß nach und nach die Meinungen über ihn getheilt, und endlich beinahe auch ziemlich einstimmig das Gegentheil von ihm gesagt worden ist. Diese Widersprüche lassen sich vereinigen. Gottsched machte sich zu einer Zeit bekannt, wo Teutschlands Geschmack im höchsten Grade verderbt war. Der schwülstige Lohenstein, der Zirath und Ambra reiche Hofmannswaldau, der politische Weise waren die Muster der teutschen Schöngeister, und wenn diese Männer bei ihren Fehlern auch noch ein und das andere Gute hatten, so wurden doch nur ihre Fehler nachgeahmt. Galante Romane ärgerten ein Teutsch, davon die Hälfte französisch war, oder doch sein sollte; und die Gelehrten — ja! die sprachen damals noch Latein. Von so viel Wust d. teutsche Sprache, Beredsamkeit und Dichtkunst zu reinigen, war gewiß eine Herkulische Arbeit. Wem dieser Ausdruck zu stolz vorkommt, dem kann ich versichern, daß mein Held noch zu einer Arbeit des Herkules, zu der dreizehnten, stark war. — Durch Satyren, die uns jetzt zum Theil weniger belustigen, weil sie ganz vergessene Gegenstände betreffen, durch Schriften, die für ihre Zeit keineswegs verwerflich sind, brachte Gottsched es dahin, daß die Teutschen wieder anfingen, teutsch und vernünftig zu schreiben. Ich möchte

33) Noch heutzutage prangt der goldene Bär über dem Eingange zur Buchhandlung Breitkopf und Härtel. Vergl. Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 68.

34) Siehe die Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. Bd. 6 St. 2 S. 208 fg., vergl. A. G. Kästner's Schönwissenschaftliche Werke. Th. 2 S. 165 fg.

den unter unsern großen Genies und feinen Geistern sehen, der es unter eben den Umständen sogleich viel weiter gebracht hätte. Horaz sagt: Der Weisheit erster Grad ist, frei von Thorheit sein. — Die Thorheit erinnert mich an den Harlekin, oder wie es in unserer teutschen Uebersetzung lautet, den Hanswurst. Gottsched verbannte ihn von unserer Bühne, und führte die französische Regelmäßigkeit ein. Darin allein bestehen Gottsched's eigene Verdienste um das teutsche Theater, wie sehr richtig bemerkt worden ist."

„Von denen, die Gottsched's Kritische Dichtkunst verächtlich nennen, hätte einer wohl etwas Besseres zu der Zeit geschrieben, wo Hübner's Poetisches Handbuch und Uhse's Reformirter Poet classisch waren? — In diesen Zeiten war es wirklich ein Beweis von nicht gemeiner Einsicht, und ein Verdienst, den Teutschen zu zeigen, daß sie aus den Alten und von den Franzosen etwas Anderes als die Sprache lernen könnten. Ein Buch aber, das aus diesen Vorgängen gesammelt war und Alles auf den Grundsatz brachte: Poesie sei Nachahmung der Natur, konnte schwerlich den Geschmack verderbt haben, sonst haben ihn auch Horaz und Boileau verderbt. Denn was in beiden zur Kritik der Dichtkunst gehört, ist in dieses Buch völlig eingerückt. Aber so vollkommen machte es den Geschmack vielleicht nicht, als er werden konnte. Dies scheint der Fehler zu sein, der das Meiste zu Gottsched's Fall beigetragen hat. Er blieb bei seinen Einsichten stehen, die er sich in seinen jüngeren Jahren erworben hatte. Um 1730, als Gottsched's Kritische Dichtkunst zuerst herauskam [35]), gaben ihm seine Einsichten vielleicht einen Vorzug; allein diesen zu behalten, hätte Gottsched sie beständig erweitern und selbst das nicht aus der Acht lassen sollen, daß es in Künsten, die zum Putz der Gelehrsamkeit gehören, veränderliche Moden geben muß. Diese natürlichen Betrachtungen anzustellen war er so weit entfernt, daß er nicht einmal begreifen konnte, wie seiner Schüler Arbeiten jetzt besser wie die seinigen gefielen, da er doch 20 Jahre vor seinen Schülern mit allgemeinem Beifall geschrieben hatte" [36]).

„Diese Vernachlässigung und Unbiegsamkeit," fährt Kästner fort, „begehre ich nicht zu vertheidigen. Vielleicht ist sie aber auch durch die Art, wie man mit Gottsched verfahren hat, oft vergrößert worden. Er dachte ohne Zweifel zu vortheilhaft von sich: aber seine Gegner dachten auch viel zu schlecht von ihm; und wenn man es unparteiisch beurtheilen will, so war er nur heftig und sie vielmehr grob und ungerecht. Zwischen ihm und seinen ersten Gegnern ward offenbar, um mit Seckendorf zu reden, der Bund ums Reich getrennt. Bodmer wäre gar zu gern Cäsar gewesen, wenn sich die Teutschen so leicht einen Dictator aufdringen ließen wie die Römer. Dieser Krieg, den einige Historici ganz unrichtig als einen helvetischen Krieg beschreiben, da doch der Canton Bern in der Streitigkeit viel billiger gedacht hat und die katholischen Eidgenossen gar nicht daran gedacht haben, dieser Krieg, sage ich, entbrannte am heftigsten zur Zeit der Belustigungen [37]). Ich habe in diese Monatschrift sehr viele Aufsätze einrücken lassen, die Gottsched'en selbst misfällig waren. Ich billigte, nebst vielen Mitarbeitern, die Beiträge gar nicht, in denen über die Züricher gelacht ward. Aber bei diesen Gesinnungen konnte ich doch nichts Anderes sehen, als daß man über sie nur lachte (gerecht oder ungerecht, darüber entscheide ich jetzt nicht) und sie dagegen schimpften. In dieser Monatschrift haben sich Gellert, Rabener, Gärtner, Ebert, Zachariä u. A. so gewiesen, daß Teutschlands Beifall sie ermunterte, das zu werden, was sie nachgehends geworden sind. Diese alle nun, und mehre nicht so gar verächtliche Schriftsteller, die ein frühzeitiger Tod oder andere Geschäfte dem teutschen Witze entrissen haben, wie z. B. Zernitz, Mylius, Hommel, Straube, waren Nichts weniger als Gottschedianer. Aber weil sie eine periodische Schrift unterstützten, die den Zürichern verhaßt war, hießen sie so inter ceteros: Belustiger. Wenn in den „Kritischen Beiträgen" [38]) von Gottsched oder seinen Gehilfen ein elender Schriftsteller verurtheilt ward, so fand er seine sichere Zuflucht in Zürich."

„An einem Beispiele hievon habe ich selbst Theil gehabt. Ein witziger Kopf in Dresden hatte aus Neukirch's Telemach eine Tragödie gemacht, und dieses auszuführen Neukirch's Verse mit seinen eigenen untermengt, die noch viel schlechter waren. Ich züchtigte ihn dafür in den „Kritischen Beiträgen." Der ehrliche Mann forschte nicht nach der Hand, von der die Schrift kam, er hätte es sonst leicht erfahren. Denn ich habe es allemal für niederträchtig gehalten, etwas zu schreiben, wozu ich mich nicht bekennen wollte. Statt dessen schickte er eine Schmähschrift auf Gottsched nach Zürich und sie ward da mit Beifall bekannt gemacht. Die Züricher richteten sich in allen Fällen nach den Reichsgutachten jenes römischen Juristen, der gefragt ward: an nux pinea pomum sit? Er verstand die Absicht und sagte: Si tu vaticinium jeceris."

„So viel wird wol genug sein, Jemanden vorsichtig zu machen, der Gottsched's Verdienste lediglich aus

---

35) Unter dem später veränderten Titel: „Versuch einer kritischen Dichtkunst vor die Deutschen, darin erstlich die allgemeinen Regeln der Poeten, hernach alle besondern Gattungen der Gedichte abgehandelt und mit Exempeln erläutert werden, überall aber gezeigt wird, daß das innere Wesen der Poesie in einer Nachahmung der Natur bestehe." (Leipzig 1730. gr. 8.)

36) „Gottsched hatte doch," fügt Kästner hinzu, „im Hagedorn gelesen:

Ein freies Weib von zwanzig Jahren
Spricht zwar von Vielem unerfahren,
Doch, was sie sagt, gefällt.
Gebt ihr noch zwanzig Jahre drüber,
So hört man ihre Tochter lieber:
Das ist der Lauf der Welt."

37) Belustigungen des Verstandes und Witzes, herausgegeben von J. J. Schwabe. (Leipzig 1742 und folg. J.)

38) „Zu kritischen Historie der deutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit, herausgegeben von einigen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft in Leipzig." (Leipzig 1732—1741.) 7 Bände (jeder 4 Stücke enthaltend). Ein genaues Inhaltsverzeichniß der einzelnen Bände gibt Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 228 fg. Vergl. Kritische Versuche der Deutschen Gesellschaft in Greifswald. Bd. 1. St. 1. S. 1 fg.

dem, was die Zürcher von ihm gesagt haben, beurtheilen wollte. — Von seinen übrigen Gegnern waren ihm viele, nicht nur für seinen Unterricht, sondern auch für andere Gefälligkeiten verbunden. Seinen Empfehlungen, den Gelegenheiten, die er ihnen verschafft hatte bekannt zu werden, hatten sie oft den Anfang ihres Glücks zu danken. Sie mußten deshalb nicht seine Meinungen annehmen; sie mochten dieselben sogar widerlegen. Aber seine Personen mehr zu schonen, wäre möglich und anständig gewesen. — Noch eine Art von Gegnern, die dergleichen Verbindlichkeiten hatte, kannte ihn nur aus seinen letzten Schriften, bei deren Abfassung er lange zu studiren aufgehört hatte und nach Gemüthsbewegungen schrieb, die Leute, welche so viel kluger sein wollten als er, nicht so sehr hätten reizen sollen."

„Wer eine vollständige Bibliothek von den Schriften wider Gottsched sammeln wollte, würde darin ungemein wenig Lehrreiches für den Liebhaber der schönen Wissenschaften finden, sondern fast lauter persönliche Satire. Ihre sinnreichen Verfasser glaubten, ganz Teutschland bewundere ihren Witz, und ganz Teutschland las sie nur, weil es Gottsched kannte. Schon in den letzten Jahren seines Lebens kam er in Vergessenheit und mit ihm die Schriften wider ihn. Was für eine Demüthigung für diese Schriftsteller! Sie hatten ihren Ruhm nur dem zu danken, den sie verspotteten."

„Man wird mich," fährt Kästner fort, „hoffentlich für keinen Anhänger Gottsched's halten. Wer sich so irrte, den würde ich durch eine Sammlung von gedruckten und ungedruckten Aufsätzen widerlegen, die wenigstens zwei Stücke des „Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit" [39]) füllen könnten. Weil ich aber von Aufsätzen Anderer nur auf die erwähnte Art urtheilte, so habe ich aus den meinigen Nichts weiter gemacht als Belustigungen, die mit dem Andenken dieser Thorheiten vergehen sollten. Auch fühlte ich mich zu unbequem in dem Gedränge der witzigen Jugend, die über Gottsched herfiel. Es erinnerte mich an eine Gewohnheit bei den Stiergefechten. Wenn der Stier in den letzten Zügen liegt, eilt eine Menge beherzter Spanier hinzu, an ihm die Schärfe ihrer Klinge zu zeigen."

„Nach dieser Erklärung wird man mich wohl nicht ungehört verdammen, wenn ich behaupte, daß Gottsched der teutschen Literatur viel Nutzen gebracht. Er hat die Schriften der Alten und der Ausländer durch Uebersetzungen bekannt gemacht, freilich nicht allemal auf das Vollkommenste. Gottsched war es, der Teutschland von Neuem auf die schönen Wissenschaften und auf die Ehre der teutschen Sprache aufmerksam machte. Er bereitete es vor, die schönen Geister zu verehren, die seinen Ruhm verdunkelt haben. Die Sprache selbst bekamen sie von ihm, regelmäßiger, zierlicher, biegsamer. Aus der Menge jüngerer Schriftsteller, die er unmittelbar oder mittelbar aufmunterte, erheben sich viele, die Teutschland Ehre machen. Wer der Uebrigen wegen Gottsched gänzlich verurtheilt, der denke nicht, daß große Künstler allemal aus einem Haufen mittelmäßiger und schlechter emporsteigen."

„Dichtergluth fühlte Gottsched nicht. Aber gute Gedanken in fließenden Versen vorzutragen, diese Geschicklichkeit hatte er zur Ausbreitung nützlicher Wahrheiten mehr verwerthen können. Er hätte Gedanken und Ausschmückungen eben so gut zusammenschreiben können wie seine Gegner, und seine Reime hätten sich noch immer besser lesen lassen als der Andern Hexameter. Hätte er aber vollends so viel Selbsterkenntniß gehabt, daß er sich nur mit Kritik und Literatur beschäftigt hätte und zufrieden gewesen wäre, daß die Carmina, die er verdem um die Gebühr gemacht, einmal bezahlt, gedruckt verbraucht waren, so wäre er weiser gewesen als der Verfasser der Patriarchaden" [40]).

„Gottsched's Verdienste schränken sich nicht auf teutsche Sprache ein, auf Literatur und, wenn man es mir in der erklärten Bedeutung zu sagen gestattet, auf Beredsamkeit und Dichtkunst. Auch ernsthafte Wissenschaften haben ihm, wo nicht Vermehrung, doch Ausbreitung zu verdanken. Sein philosophisches Handbuch: „Die ersten Gründe der gesammten Weltweisheit" [41]), hieß bei vielen Gelehrten eine Frauenzimmerphilosophie. Es kann wol sein, daß ein Frauenzimmer mit mittelmäßiger Aufmerksamkeit dieses Buch versteht und daraus viel Vernünftiges lernt, wenn die Schüler manches Tiefsinniges redenden Weltweisen nur seine Töne nachsprechen. Auch hat man lange, nachdem Gottsched's Philosophie vergessen ist, ein und das andere philosophische Lehrbuch bekommen und bewundert, das im Vergleich mit dem Gottsched'schen gar eine Kleinemädchenphilosophie heißen möchte. — Den teutschen Philosophen zeigte Gottsched zuerst, daß man Philosophie und schöne Wissenschaften verbinden könne. Weil die damaligen Philosophen nur dachten oder eigentlich zu denken glaubten, und nicht empfanden, so hatten sie diese Wahrheit in Leibnitz'ens Schriften nicht gefühlt; und in Wolff's Metaphysik entdeckte erst lange danach ein scharfsinniger Geist die Anfangsgründe der Aesthetik. Die Verbindung der strengern und angenehmen Wissenschaften war unsern Vätern so neu, daß Gottsched der teutsche Fontenelle hieß, obschon er, dem Secretair der französischen Akademie weder an tiefsinniger Kenntniß gleich, nur einige von Fontenelle's leichtern Schriften übersetzt hatte [42]). Nachdenkliche Wahrheiten faßlich und selbst angenehm

39) Von dieser Zeitschrift, der dritten und letzten von den Journalen, die Gottsched 30 Jahre hindurch redigirt hatte, erschienen zu Leipzig 1751—1762 zwölf Octavbände mit Kupfern. Ein Inhaltsverzeichniß findet man bei Jördens a. a. O. Bd. 2 S. 238 f.

40) Bodmer hat Recht: der Patriarch (Zürich 1752. 4. Vierte gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Basel 1781. 8.) Vergl. Wieland's Abhandlung von den Schweizern (in seinen Beiträgen zur Geschichte der teutschen Sprache und Poesie. Zürich 1758. 8. 41) Erste Gründe der gesammten Weltweisheit. Leipzig 1733. 8. Auch unter dem Titel: Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen. Leipzig 1762. 8. (Auch 1766) und öfter aufgelegt. 42) Die Mehrheit der Welten, aus dem Franz. Basel 8 Auflage (Leipzig 1778. 8.) Die Gespräche der Todten u. a. Schriften, die bereits in der ersten Ausgabe der Gedichte (Leipzig 1736. 8.) standen. Vergl. Gottsched's Nachlese aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 1. S. 307 fg.

vorzutragen, war seit Gottsched gewöhnlicher geworden. Auch in andern Theilen der Gelehrsamkeit änderte sich die Einkleidung. Selbst der Kanzleistyl ward teutscher, und geistliche Reden, die es sind und die es sein sollten, würden wir schwerlich jetzt so viele haben, wenn nicht Gottsched, unbesorgt, ob die Homileten ihn verketzerten, behauptet hätte, daß der Lehrer der Beredsamkeit den Prediger bilden müßte. — Endlich hat man ihm nicht nur für seine eigenen Arbeiten zu danken, sondern auch für solche, die er veranstaltet, unterstützt und dazu angetrieben hat."

„Ich kenne keinen Gelehrten," sagt Kästner, „der Anderer Fleiß zu befördern so rührig gewesen wäre; und dieser Eifer schien mir, so viel ich ihn habe beurtheilen können, keine unedlen Beweggründe zu haben. Gottsched war Aeltester der „Leipziger Deutschen Gesellschaft," die seinen Bemühungen gemäß das Ansehen zu danken hatte, in welchem sie damals stand. Man hat mir erzählt (denn ich war damals noch in einer Verbindung mit jener Gesellschaft), unter den Verdrießlichkeiten, sich von ihr abzusondern, wären die Meisten dahin gekommen, daß Gottsched die Mitglieder hätte zu mehrem Fleiße anstrengen wollen, als ihnen gefällig gewesen — ein Beispiel, an dem sich jeder Aelteste einer teutschen Gesellschaft spiegeln mag. In den „Kritischen Beiträgen" [43]) und den „Sammlungen der Gesellschaft der freien Künste" [44]) finden Liebhaber der teutschen Gelehrsamkeit viel Unterrichtendes, weshalb sie dem Herausgeber das Schlechte verzeihen, das er vielleicht nicht immer billigte, aber, da er sich vorgesetzt hatte, viel drucken zu lassen, nicht entbehren konnte. Seine spätern Monatschriften sind ohne Zweifel auch deswegen viel schlechter als die frühern, weil er, bei so sehr gesunkener Achtung, keine guten Gehilfen mehr bekam, und — doch sein Wappen nicht ändern wollte. Es war ein redendes Wappen: ein Pegasus, den der Gott des Handels leitete. Ich kenne einige berühmte schöne Geister, die es jetzt, da es von Niemand mehr geführt wird, wohl für sich nehmen möchten, und die, wenn sie auch sonst Nichts von Gottsched zu lernen haben, doch gewiß aus seinen Fehlern viel nützliche Warnungen ziehen könnten."

Wer auch nicht zu Gottsched's offenbaren Gegnern gehört, dürfte wol das in dem eben mitgetheilten Aufsatze über ihn gefällte Urtheil zu günstig finden. Nicht zu übersehen ist jedoch dabei, daß diese „Betrachtungen über seinen Charakter" aus der Feder eines dankbaren Schülers geflossen sind, der die Schwächen seines Lehrers nur leise berührt. Dies Zartgefühl entwaffnet die Kritik, die sich ohnehin, wie bereits früher mehrfach erwähnt worden, nur zu scharf und bitter über Gottsched geäußert. „Er schämt sich nicht," heißt es unter andern von ihm [45]), „zudringlich zu sein, und die Albernheit zu begehen, und bei jedem Fortschritt der Literatur sich die Initiative anzumaßen. Auf solchen Wegen mußte er denn wohl seinen Sturz sich selber bereiten, und es erregt fast Bedauern, wenn man sieht, wie er, von den neuanstrebenden Richtungen in Theorie und Praxis überwunden, von seinen Freunden (z. B. den meisten aus der Beiträgegenossenschaft) verlassen, zuletzt einsam und misgeachtet dasteht — ein warnendes Beispiel für Jeden, der den Geist in seiner Person monopolisiren und den Fortschritt desselben an sein einseitiges Interesse knüpfen will."

Der unten genannte Kritiker läßt ihm jedoch wenigstens von Einer Seite Gerechtigkeit widerfahren. „Ueber seinen Schwächen," sagt er, „sollte man seine Verdienste nicht vergessen, die sich bei der unbefangenen Auffassung der nationalliterarischen Zustände jener Zeit unverkennbar herausstellen. Vornehmlich darf wohl darauf hingewiesen werden, daß er das Studium der teutschen Literatur und Sprache zu einem bedeutsamen Zweige der höhern wissenschaftlichen Bildung in Teutschland machte und die Jugend, wenn auch einseitig, in ihre Hallen einzuführen bemüht war. Seine kritische Dichtkunst, wie mangelhaft sie auch sein mochte, bezeichnet eine neue Stufe in der Poetik, wenn man sie an die vorhergehenden Schriften der Art von Wahl, Statius, Uhse und Hübner halten will. Hieran knüpft sich sein Eifer, unsere Sprache zunächst von den Ausländern zu befreien und sie auf ihren eigenen Ausdruck zurückzuführen, wobei ihn freilich seine verständige Abstraction und die Vorliebe für die französische Regelmäßigkeit zu einer verderblichen Entmannung des teutschen Idioms verleitete, dessen tief-originaler Geist unter seiner kalten Hand ersterben mußte. Er wollte den grammatisch- und rhetorisch-lebendigen Fortschritt unserer Sprache auf ein akademisches caput mortuum nach dem Muster der französischen akademischen Sprache codificiren, unter Richelieu und Boileau reduciren und ein für allemal zum Abschluß bringen, womit er dem sprachwissenschaftlichen Absolutismus Adelung's vorarbeitete, der wesentlich jenen Standpunkt behauptete, um das grammatische wie literar-classische Gebiet ungefähr in dieselben Grenzen einzuschließen. — Fast noch weniger als die sprachlichen und literar-theoretischen Verdienste Gottsched's hat die Nachwelt seine literar-historischen gewürdigt, und doch darf man sich bei genauer Ansicht kaum verhehlen, daß er auch hier zuerst in mehr als einem Bezug Bahn gebrochen, theils durch das, was er in der Sache selbst geleistet, theils auf das, was er auf dieser Seite angeregt hat. Wer seine „Beiträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache" [46]) und besonders seinen „Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst" [47]) mit dem damals (1765) Vorhandenen vergleicht, kann, trotz Lessing's Tadel [48]),

43) „Zur kritischen Histerie der deutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit." (Leipzig 1732—1741. 8) 8 Bde. 44) Ebendas. 1754 — 1755. gr. 8. 3 Thle. Vergl. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 4. S. 820 fg. Bd. 5. S. 289 fg. Bd. 6. S. 475 fg. Bd. 7. S. 587 fg. 45) In Hillebrand's Deutscher Nationalliteratur Th. 1. S. 68 fg.

46) Leipzig 1732—1741. 8. 8 Bde. 47) Ebendas. 1757. 8. 2 Thle. Eine Nachlese dazu lieferte Freiesleben. 48) Die „Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste" hatte in dem ersten Stück des dritten Bandes Gottsched's „Nöthigen Vorrath ꝛc." rühmend angezeigt: „Lessing merkte auch hier, wie überall, das Mangelhafte heraus, und ließ sich darüber, wie zugleich gegen

dem Fleiße in Herbeischaffung von allerlei Materialien jedenfalls seine Achtung nicht versagen, wenn er auch mehr Geist für die Behandlung wünschen muß. Erwähnen wir nun noch seine Bemühungen für die altdeutsche Literatur, worin er mit den Schweizern zusammentraf, so können wir unser Urtheil über den sonderbaren Mann und Schulmonarchen dahin ohne Bedenken aussprechen, daß er, obgleich über die wahre Bedeutung unserer classischen Nationalliteratur in Täuschung befangen und über seinen ästhetischen wie philosophischen Beruf in arger Eitelkeit verblendet und in anmaßender Ueberschätzung Zeit und Zeitgenossen miskennend, doch ein wirklich vaterländischer Mitarbeiter an dem Werke der Wiedergeburt unserer Literatur gewesen ist."

Ueberwiegend ist in einer andern Kritik der, wenn auch nicht ganz ungegründete, doch jedenfalls zu harte Tadel Gottsched's. „Er hat," heißt es dort von ihm [47]), „das Verdienst, eine universelle Auffassung des ganzen Gebiets der Literatur zuerst angebahnt, das Interesse für teutsche Sprache und Literatur allgemein verbreitet, sie in ihrem selbständigen Werthe der ausländischen gegenübergestellt und für sie eine mannichfache Thätigkeit angeregt zu haben. Allein er war ohne höhere Begeisterung und sittlichen Adel der Seele und betrat das Gebiet des Schönen nur als gelehrter Pedant. Die geistige Production vermochte er nur von der formellen Seite aufzufassen; Reinigkeit der Sprache, correcte Beobachtung der Regeln galt ihm Alles. Daher hing er eben so sehr an der Opitzischen Schule, wie an dem Regelwerke der Franzosen, das nach seiner Ansicht mit der griechisch-römischen Classicität (d. h. mit vernunftgemäßer Theorie überhaupt) eins war. Weil ihm mit der Correctheit Alles erreicht zu sein schien, so folgte daraus die Opposition gegen die größtentheils auf der durch ihn gelegten Grundlage entstehende Literatur, sobald sie sich aus den von ihm gezogenen Grenzen, wie der Linie seiner Regeln entfernte. Daher entstand, was die Ursache seines Sturzes ward, die Herabsetzung alles Bedeutenden und Trefflichen in der werdenden Literatur und die Protection der Mittelmäßigkeit, wofern sie nur ihm und seinen Grundsätzen huldigte."

Unter Gottsched's zahlreichen Schriften sind die bedeutendsten bereits erwähnt worden, namentlich seine „Kritische Dichtkunst" und seine „Ausführliche Redekunst" — zwei Werke, die durch eine, wenn auch einseitige Läuterung des Geschmacks dem teutschen Publicum zu einer Zeit nützlich wurden, wo dasselbe noch keine bessern Compendien kannte. Unter seinen bisher nicht genannten Schriften verdienen noch besondere Erwähnung seine „Deutsche Sprachkunst" [50]), die Sammlung seiner in einer correcten und fließenden Sprache, wenn auch ohne Begeisterung, abgefaßten „Reden" [51]), die „Beobachtungen über den Gebrauch und Misbrauch vieler deutscher Wörter und Redensarten" [52]), sein „Auszug aus dem Batteux" [53]) und sein „Handlexikon oder kurzgefaßtes Wörterbuch der schönen Wissenschaften" [54]).

Zu Gottsched's Programmen, Dissertationen und andern kleinen Schriften gehören unter andern die folgenden: Progr. sistens Musas obstetrices philosophiae. (Lips. 1730. 4.) Oratio inaug. de poetis, philosophis, reipublicae generique humano utilissimis. (Ibid. 1730. 4.) Diss. de infelicitate regni, ex quo literae exulant. (Ibid. 1732. 4.) Progr. de iniquitate exterorum in ferendo de eruditis nostratibus judicio. (Ibid. 1734. 4.) Progr. de antiquissima Aeneidos versione Germanica, quae ante 600 annos auct. *Henrico de Veldeck* edita, in Bibliotheca Gothana adservatur. (Lips. 1745. 4.) [55]). Progr. de rarioribus nonnullis Bibliothecae Paullinae codicibus. (Ibid. 1746. 4.) De quibusdam philosophiae moralis apud Germanos antiquiores speciminibus. (Ibid. 1746. 4.) [56]). Progr. in quo aliquam nuper itineris literarii rationem reddidit. (Ibid. 1749. 4.) u. a. m.

---

das nachsichtige Urtheil der „Bibliothek der schönen Wissenschaften" in den „Literaturbriefen" (Th. 1. S. 92 fg.) tadelnd vernehmen, doch, wie mir scheint," fügt Hillebrand (a. a. O.) hinzu: „nicht mit hinlänglicher Billigkeit gegen Gottsched. Was man auch darüber denken mege, in mancher Hinsicht ist dieser „Vorrath" sogar als Vorläufer der berühmten hamburger Dramaturgie Lessing's zu betrachten."

49) Siehe J. W. Schaefer's Handbuch der Geschichte der deutschen Literatur S. 318.

50) Vollständige und neuerläuterte deutsche Sprachkunst. 6 Auflage (besorgt von J. G. Heimann) Leipzig 1766 gr. 8. Die erste Ausgabe erschien unter dem Titel: „Grundlegung zu einer deutschen Sprachkunst, nach den besten Schriftstellern des vorigen und jetzigen Jahrhunderts, entworfen von ic." (Leipzig 1748 in fünf Auflagen bis zum Jahre 1762.) Vergl. Hannoversches Magazin. 1768. St. 26. S. 410. Rüdiger's Zuwachs der deutschen fremden und allgemeinen Sprachkunde. St. 4. S. 12 fg. 51) In drei Abtheilungen. (Leipzig 1749. gr. 8.) Die erste enthält: „Lob- und Gedächtnißreden," unter andern: Von dem Flor der deutschen Poesie unter dem Kaiser Friedrich I. S. 39 fg. (vorher einzeln. Leipzig 1746. 4.); Lobrede auf Nicolaus Copernicus S. 91 fg. (vorher einzeln. Leipzig 1743. 8.); Auf die Gründung der Buchdruckerkunst S. 125 fg. (vorher einzeln. Leipzig 1740. 4.); Auf Martin Opitz S. 173 fg. (vorher einzeln. Leipzig 1739. gr. 8. Von Opitz'ens Bildniß). — In der zweiten Abtheilung dieses Werkes befinden sich „Leichenreden und Trostschriften," in der dritten „Vermischte Reden": Von der Weltweisheit S. 457 fg.; Daß ein Jurist ein Philosoph sein müsse S. 532 fg. u. a. m. 52) Straßburg und Leipzig 1758. 8. Vergl. das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1758. Bd. 8. S. 697. Rüdiger a. a. O. St. 4. S. 107 fg. Nicht lange vor seinem Tode veröffentlichte Gottsched die Probe eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs, welche Adelung in der Vorrede zu seinem „Versuch eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart" (Leipzig 1774) abdrucken ließ. Vergl. v. Gerstenberg's Briefe über die Merkwürdigkeiten der Literatur. Samml. 2. S. 86 fg. 53) Auszug aus des Hrn. Batteux ic. schönen Künsten, aus dem einzigen Grundsatze der Nachahmung hergeleitet. Zum Gebrauch seiner Vorlesungen mit verschiedenen Zusätzen und Bemerkungen erläutert von ic. (Leipzig 1754. 4.) Vergl. das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1754. Bd. 4. S. 464 fg. Briefe über den jetzigen Zustand der schönen Wissenschaften in Deutschland (Berlin 1755. 8.) S. 8 fg. 54) Leipzig 1760. gr. 8. Vergl. das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1759. Bd. 2. S. 743 fg. Briefe, die neueste Literatur betreffend. Th. 5. S. 33 fg. 55) Ferner im zweiten Theile der Handschen Beyträgen. Vergl. den Neuen Büchersaal der schönen Wissenschaften. Bd. 2. St. 1. S. 78 fg. 56) Ferner unter dem Titel: Von einigen alten Sittenlehrern bey der Deutschen. (Leipzig 1747. 4.)

Der Vorrede, mit welcher Gottsched das von dem Freiherrn von Schönaich geschriebene Epos „Hermann" begleitete, ist bereits gedacht worden. Ein Vorwort schrieb er auch zu seines Jugendlehrers Johann Valentin Pietsch poetischen Schriften [57]), von denen später J. G. Bock eine verbesserte und vollständigere Ausgabe besorgte [58]). Von Benjamin Neukirch's Gedichten veranstaltete Gottsched eine Sammlung [59]). Bei der Herausgabe von Lucian's auserlesenen Schriften moralischen, satyrischen und kritischen Inhalts [60]) betheiligte sich Gottsched nur durch die Vorrede und durch Uebersetzung eines einzigen Stücks. Außer den erwähnten Vorreden schrieb er auch eine zu der von seiner Gattin aus dem Französischen übersetzten Geschichte der königl. Akademie der Wissenschaften zu Paris [61]).

In welchem Ansehen Gottsched im Auslande, namentlich in Frankreich stand, beweisen die Uebersetzungen mehrer seiner Schriften. Seine Sprachlehre [62]) scheint den meisten Beifall gefunden zu haben. Sie ward mehrfach ins Französische übertragen: La Grammaire Allemande de Mr. Gottsched, Professeur de Philosophie de l'Université de Leipsic, contenant les meilleurs principes de la Langue Allemande dans un ordre nouveau, et mise en Français par Mr. *G. Quand.* (A Paris 1753. 12.) La Grammaire Allemande de Mr. le Professeur Gottsched, mise en Français par *Gottfr. Quand*, Membre de la Société de belles Lettres à Leipsic. Seconde Édition corrigée et augmentée. Vienne et Prague 1756. 8. (Vergl. das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 3. 1753. S. 529. Bd. 8. 1758. S. 225 fg.) Le maitre allemand, ou nouvelle Grammaire Allemande, méthodique et raisonnée, formée sur le modèle des meilleurs Auteurs de nos jours, et principalement sur celui de Mr. le Professeur Gottsched, dediée à Madame la Dauphine. (A Strasbourg 1753. gr. 8.) Quatrième édition augmentée et corrigée. (A Strasbourg 1763. 8.) (Vergl. das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 3. 1753. S. 525 fg. Bd. 12. 1762. S. 800.) Abrégé de la Grammaire Allemande de Gottsched et de Junker. (A Berne 1795. 8.) — Ins Holländische ward Gottsched's Grammatik übertragen unter dem Titel: De hoogduitsche Spraakmeester etc. door *Ernst Zeydelaar.* Amsterdam 1772. 8.; ins Ungarische Presburg 1784. 8.; ins Lateinische unter dem Titel: Grammatica germanica ex Gottschedianis libris collecta. Francof. 1770. 8.)

Gottsched's Bildniß, gestochen von Sysang, befindet sich vor seinen von J. J. Schwabe herausgegebenen Gedichten (Leipzig 1751. 8.), von Haid gestochen in Brucker's Bildersaal, Zweites Zehend, und von Pfenninger im zweiten Bande von Leonhard Meister's Charakteristik deutscher Dichter [63]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHED (Louise Adelgunde Victorie [1]), Gattin des Vorigen, geboren am 11. April 1713 in Danzig, war eine Tochter des Dr. der Medicin und königl. polnischen Leibarztes Johann Georg Kulmus [2]). Unter einer sorgfältigen Erziehung, die sie ihren

57) Leipzig 1725. 8. 58) Königsberg 1740. gr. 8. 59) Leipzig 1744. gr. 8. 60) Ebendas. 1748. 8. 61) Leipzig 1749—1757. 11 Thle. Mit Kupfern. (Der letzte Theil ward von J. J. Reiske herausgegeben.) Vergl. den Neuen Büchersaal der schönen Wissenschaften. Bd. 8. S. 252 fg. 62) Vollständige und neuerläuterte deutsche Sprachkunst. (Leipzig 1748. gr. 8.) Sechste Auflage, besorgt von J. G. Hofmann. (Leipzig 1776. gr. 8.) Gottsched veranstaltete auch einen Auszug aus diesem Werke unter dem Titel: Kern der deutschen Sprache. (Leipzig 1753. 8.) Auch dies Werk erlebte die achte Auflage, besorgt von J. G. Hofmann. (Leipzig 1777. 8.) Vergl. J. M. Heinze, Anmerkungen über des Herrn Professors Gottsched deutsche Sprachlehre, nebst einem Anhange einer neuen Prosodie. (Göttingen 1759. 8.)

63) Vergl. Gottsched's Poetischen Lebenslauf, von ihm selbst erzählt in der Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Kritischen Dichtkunst. (Leipzig 1730. 8.) *J. A. Ernesti* Memoria J. Chr. Gottschedii. (Lips. 1767. 4.) Denkmal der Verdienste des Hrn. Professor Gottsched. (Leipzig 1746. 8.) Th. W. Danzel, Gottsched und seine Zeit. Auszüge aus s. Briefwechsel. (Leipzig 1855. gr. 8.) Götten Gelehrtes Europa. Th. 2. S. 76 fg. Th. 3. S. 801 fg. Stolle's Zusätze zu der Historie der philosophischen Gelahrtheit S. 173 fg. L. Meister's Charakteristik deutscher Dichter. Bd. 2 S. 42 fg. Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrh. S. 382 fg. S. Baur's Galerie der berühmtesten Dichter des 18. Jahrh. S. 94 fg. Dessen Neues histor.-literarisches Handwörterbuch. Bd. 2. S. 493 fg. Bouginé's Handbuch der allgem. Literaturgeschichte. Bd. 3. S. 630 fg. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 212 fg. Bd. 6. S. 242 fg. Meusel's Lexikon verstorbener deutscher Schriftsteller. Bd. 4. S. 300 fg. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. Bd. 8. St. 1. S. 82 fg. Hirsching's Histor.-literarisches Handbuch. Bd. 2. Abth. 2. S. 125 fg. Neue Berliner Monatsschrift. 1805. Januar. S. 32 fg. Eichhorn's Geschichte der Literatur. Bd. 3. Abth. 1. S. 407 fg. Bd. 4. Abth. 2. S. 780 fg. 962. 964. 981 fg. 1016 fg. 1107. 1114 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 11. S. 16 fg. 22 fg. 35. 185. 234. 294. Den Biographen der drei letzten Jahrhunderte. Bd. 6. St. 4. S. 415 fg. Fr. Horn's Geschichte und Kritik der deutschen Poesie und Beredsamkeit S. 186 fg. Dessen Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. Bd. 2. S. 377 fg. Wachler's Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Th. 2. S. 108 fg. J. Hillebrand's Deutsche Nationalliteratur. Th. 1. S. 57 fg. 60 fg. Th. 2. S. 83 fg. Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Th. 3. S. 199. 502. Th. 4. S. 15. 22 fg. 47 fg. 50 fg. 59 fg. 64 fg. 69 fg. 160 fg. 361 fg. 367 fg. 422 fg. 472 fg. H. Döring's Galerie deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 1. S. 372 fg. J. W. Schäfer's Handbuch der Geschichte der deutschen Literatur S. 316 fg. 400 fg.

1) Mit der Wahl ihrer Taufnamen scheint sie in spätern Jahren nicht zufrieden gewesen zu sein. In einem Briefe vom 16. März 1754 äußert sie sich darüber mit den Worten: „Wenn ich an meinem Taufstage ein Wort hätte sprechen dürfen, würde ich mir meine drei Namen verbeten haben. Der freigeborene Mensch muß gleich in den ersten Lebenstagen seinen Willen Andern unterwerfen, und erfährt im meisten übrigen Theil seiner irdischen Wallfahrt fast ein gleiches Schicksal." Siehe Briefe der Frau L. A. V. Gottsched, geborene Kulmus (herausgegeben von ihrer Freundin Dorothea Henriette v. Runkel. Dresden 1771. 8. 3 Thle.). Th. 2. S. 212. Vergl. über diese Sammlung Küttner's Charaktere deutscher Dichter und Prosaisten. 2) Geboren 1680 zu Breslau, erlangte zu Leyden den medicinischen Doctorgrad und ließ sich später in Danzig nieder, wo er eine Professur an dem dortigen akademischen Gymnasium bekleidete. Der König Friedrich August I. von Polen ernannte ihn zu seinem Leibarzt. Er starb im October 1731

Aeltern verdankte, entwickelten sich früh die geistigen Anlagen des talentvollen Mädchens. Kaum den Kinderjahren entwachsen, gab sie sich einer selten unterbrochenen Lernbegierde hin. Nach ihres Vaters Tode (1731) war es ihre Mutter, eine kenntnißreiche Frau von großer Belesenheit, die, neben der Sorge für ihrer Tochter physisches Wohl, besonders auch auf ihre Geistesbildung einen entschiedenen Einfluß ausübte. Von ihr ward Louise im teutschen Styl, später, wenn gleich mehr durch Uebung als nach grammatischen Regeln, in der französischen Sprache unterrichtet. Auch Englisch zu lernen bot sich eine Gelegenheit dar. Die Lectüre des Spectator, von welchem sie später, gemeinschaftlich mit ihrem Gatten, eine teutsche Uebersetzung herausgab [1]), bildete frühzeitig ihren Geschmack. Auch in mehren wissenschaftlichen Zweigen, in der Geographie und Geschichte erwarb sie sich gründliche Kenntnisse. Sie wetteiferte darin mit einer von ihr innig geliebten Schwester, die gleichfalls ausgezeichnete Geistesfähigkeiten besessen haben soll. Letztere verheirathete sich später mit dem Prediger Foß an der heiligen Leichnamskirche in Danzig [2]).

Früh erwachte der ältern Schwester Neigung für die Dichtkunst und Musik. Weniger durch äußere Veranlassung, als durch innern Trieb entwickelte sich ihr poetisches Talent. Der damals gefeierte Dichter Pietsch [3]) war einer der ersten, den Louise wiederholt las, als seine Gedichte ihr zufällig in die Hände gefallen waren. Ein bei ihrem Geschlechte seltenes Interesse fesselte sie seitdem an die vorzüglichsten Werke der Dichtkunst und Beredsamkeit des In- und Auslandes. Selbst das Studium der Philosophie blieb ihr nicht ganz fremd.

Einflußreich für ihre späteren Lebensschicksale ward für sie die Bekanntschaft mit ihrem nachherigen Gatten, dem leipziger Professer Johann Christoph Gottsched, der 1729 auf einer Reise nach seiner Vaterstadt Königsberg einige Zeit in Danzig verweilte und sich dort in ihrer Aeltern Hause aufhielt. Sie war damals erst 16 Jahre alt, aber von so vielseitig gebildetem Geiste, wie damals wenige Frauenzimmer. Mit Bewilligung ihrer Aeltern trat sie mit dem berühmten Manne, den sie wegen seiner Kenntnisse in den verschiedenartigsten Fächern wahrhaft schätzte, in einen selten unterbrochenen Briefwechsel. Er schickte ihr Bücher und Musikalien, und forderte sie auf, ihm über die ersten ihr Urtheil mitzutheilen, wozu sie sich mit der liebenswürdigsten Offenheit bereit zeigte. Wie werth ihr diese Bekanntschaft war, zeigt gleich ihr erster an Gottsched aus Danzig geschriebener Brief vom 11. Juli 1730. Sie schilderte darin, wie sie ihn in Gedanken auf seiner Rückreise nach Leipzig begleitet, und sich über seine dortige glückliche Ankunft gefreut habe. „(Es wäre auch," schrieb sie), „das erste Mal, daß die Wünsche treuer Freunde und die Bitten einer Freundin zurückgenommen werden. Eine und gewiß nicht die kleinste meiner Hoffnungen wäre also erfüllt. — Wer weiß, ob nicht das Zeichen Ihres Schiffes [4]) von günstiger Vorbedeutung gewesen ist. Lassen Sie uns der Vorsicht trauen, die unsere Bekanntschaft selbst gefügt hat. Ist es ihr Wille, so wird die reinste und zärtlichste Freundschaft durch sie beglückt werden. Ihr Segen ruht auf den Tugendhaften. Lassen Sie uns tugendhaft sein, so haben wir einen Anspruch auf ihre Hilfe. Erzeigt sie uns dieselbe später als wir wünschen, so ist es Prüfung, die wir verehren müssen." Mit diesen Aeußerungen, in denen sich ihr religiöser Sinn ausspricht, und mit der Bitte, recht oft zu schreiben, schließt dieser Brief. Zu den moralischen Reflexionen in ihrer Antwort auf ein lange mit Ungeduld erwartetes Schreiben Gottsched's scheint Louise durch den Inhalt desselben aufgefordert worden zu sein. In ihrem am 20. Sept. 1730 aus Danzig geschriebenen Briefe äußert sie: „Alles, was Sie mir in Ihrem gütigen Schreiben sagen, ist eine Vorschrift, wie ein tugendhaftes Frauenzimmer sein soll, aber auch zugleich ein Beweis, wie viel mir und den meisten meines Geschlechts an dieser Vollkommenheit fehlt. — Ich hoffe indessen auf dem Wege der Tugend nicht zurückzubleiben; sondern darauf immer weiter zu kommen. Hierbei ist das Herz allein geschäftig, und es darf sich nur um eine Kenntniß seiner Pflichten bemühen, und deren Ausübung sich angelegen sein lassen, so wird es seinen Zweck nie verfehlen. Andere Vorzüge zu erlangen ist weit schwerer. Dazu werden Talente und Fähigkeiten des Geistes erfordert. Sehr schüchtern habe ich zuweilen einen Blick in das Reich der Wissenschaften gewagt, aber ich bin noch nicht weit darin gekommen. Sie haben schon oft den Wunsch in mir erregt, daß Sie mein Mentor und näher bei uns sein möchten. Alsdann hoffte ich den Grad der Vollkommenheit zu erlangen, den Sie mir schon jetzt so freigebig beilegen."

Unter den Büchern, die ihr Gottsched zu lesen empfahl, gefiel ihr, außer einigen Schriften von Fenelon und Fontenelle, vor allen die in moralischer und religiöser Beziehung treffliche Schilderung einer guten Mutter in den Reflexions sur les femmes der Marquise von Lambert. Eine solche Mutter, meinte sie, sei es werth, allen Müttern zum Muster zu dienen. Darüber äußert sie sich mit den Worten: „Wie trefflich lehrt diese Mutter ihre Tochter, nicht auf den äußerlichen Reiz der Jugend sich zu verlassen, sondern ihr Herz zu bilden, ihren Ver-

---

zu Danzig an der Spitze (1. der Frau Gottsched Briefe Th 1. S. 10 fg.). Als Schriftsteller machte er sich vortheilhaft bekannt durch seine „Anatomischen Tabellen," von denen die neueste vollständig umgearbeitete Ausgabe, besorgt von G. G. Rüdiger, zu Leipzig 1789 in gr. 8. erschien; über ihn Kästner's Medicinisches Lexikon; Jöcher's Allgem. Gelehrtenlexikon Th. 2. S. 2183.

3) Der Zuschauer, aus dem Englischen des Hrn. Richard Steele und Joseph Addison (Leipzig 1739—1743. 8. 9 Thle. M. A. ebendas. 1756.) Die mit einem * bezeichneten Auflage sind von Gottsched's Gattin, die übrigen von Gottsched. 4) Siehe Loschin's Geschichte Danzigs Th. 2. S. 298. 5) Johann Valentin Pietsch, geboren 1690 zu Konigsberg in Preußen, gestorben daselbst am 29. Juli 1733 als Dr. der Medicin. Seine poetischen Werke gab Gottsched heraus (Leipzig 1725. 8.)

6) Siehe die Briefe der Frau Gottsched geborene Kulmus Bd. 1. S. 1 fg. 7) Das Schiff, auf welchem Gottsched nach Leipzig abreiste, führte das Symbol der Hoffnung.

stand aufzuklären und sich wirkliche Vorzüge zu verschaffen." — Gottsched hatte sie aufgefordert, eine Uebersetzung dieser Schrift zu versuchen, und sie befolgte hierin seinen Rath [8]). Er war aber nicht ganz zufrieden damit, daß sie oft französisch geschrieben. „Warum wollen Sie mir das nicht erlauben?" äußerte sie in einem Briefe vom 27. Oct. 1730. „Zu welchem Ende erlernen wir die französische Sprache, wenn wir uns nicht darin üben und unsere Fertigkeit zeigen sollen? Sie sagen, es sei unverantwortlich, in einer fremden Sprache besser als in seiner eigenen zu schreiben, und meine Lehrmeister haben mich versichert, es sei Nichts gemeiner als teutsche Briefe, alle wohlgesittete Leute schrieben Französisch. Ich weiß nicht, was mich verleitet, Ihnen mehr als jenen zu glauben. Aber so viel weiß ich, ich habe mir nun vorgenommen, immer teutsch zu schreiben. Sie werden mich tadeln, und dieser Tadel wird mich bessern. Dies ist doch Ihre Absicht. Die englische Sprache hat in meinen Augen viele Vorzüge. Wenn ich mehr davon wüßte, schrieb ich Ihnen lauter englische Briefe. Ich hoffe es noch so weit zu bringen, und Sie sollen die Erstlinge meines Studiums erhalten."

Ihre Denkungsart charakterisirte treffend die Aeußerungen über ein Geschenk, mit welchem Gottsched sie zu Anfange des neuen Jahres (1731) überraschte. Sie fühlte sich beinahe dadurch verletzt. „Ihr beigelegtes Geschenk," schrieb sie am 7. Jan. 1731, „läßt mich fast vermuthen, daß Sie mich für eigennützig halten — ein Laster, das ich verabscheue. Nein, bester Freund! Nie werden Sie mich durch Geschenke gewinnen. Wenn die Vorzüge des Verstandes und Herzens Nichts bei mir ausrichten, so werden alle Schätze der Welt mir gleichgültig sein, so magnetisch auch diese Kraft bei Vielen sein mag. Führen Sie mein Herz nicht in Versuchung, daß es auf solche Sachen falle, von denen ich es ganz zu entfernen gesucht habe. Schriften, die den Verstand bilden und das Herz bessern, werden mir allemal ein sehr angenehmes Geschenk sein."

In einem im October 1731 aus Danzig an Gottsched geschriebenen Briefe dankte sie ihm für seine Theilnahme an einem sehr empfindlichen Verluste, der sie um diese Zeit getroffen. Ihr Vater war gestorben. „Meine Klagen," schrieb sie, „sind zu gerecht, als daß sie sogleich aufhören könnten. Es ist wahr, Gott hat mir noch eine Mutter gelassen, deren Beistand mir sehr zum Trost gereicht, und die bei ihrem Verstande und vortrefflichen Herzen auch Vaterstelle bei mir vertreten wird. Aber einen rechtschaffenen, einen liebreichen Vater zu verlieren, ist ein Schmerz, der länger dauert als die selige Stunde seiner Auflösung. In dieser empfand ich das Alles nicht, was ich erst nach seinem Tode empfunden habe, und noch täglich empfinde. Sein Andenken, jede gute Lehre, die er mir gegeben, seine Warnungen, sein unterrichtendes Beispiel, Alles ist vor meinen Augen und in meinen Ohren." So ergoß sich ihr kindliches Gefühl in rührende Klagen, die sogar den Wunsch in ihr erregten, ihm bald in „die seligen Wohnungen" zu folgen.

In die Tage der Trauer um ihres Vaters Tod trat eine freudige Ueberraschung, die ihren Schmerz wenigstens milderte. Am 9. Jan. 1732 schrieb sie an Gottsched: „Kein angenehmeres Geschenk hätte ich von Ihnen bekommen können, als Ihr Bild. Das Gemälde ist vortrefflich ꝛc. — Aber was haben Sie diesem leblosen Bilde sonst noch für besondere Eigenschaft mitgetheilt? Jeder, der mich sieht, will in meinen Augen eine gewisse Zufriedenheit lesen, und Alle sagen, daß ich seit wenig Tagen viel vergnügter und munterer geschienen, als ich seit meines Vaters Tode gewesen wäre. Sehen Sie, was ihr Schatten für Wunder thun kann. — Sie verlangen, daß ich Ihnen auch eine Copie meines Gesichtes schicken soll, und vermuthen, daß ich mich in zwei Jahren sehr verändert haben würde. Davon sagt mir mein Spiegel Nichts. Meine Länge hat einen Zusatz von einer Viertelelle bekommen. Da ich aber keinen Maler finden kann, der Ihnen diese Veränderung — wäre es auch der größte Meister — auf dem Bilde zeigen kann, so kann ich mich auch nicht entschließen, Ihnen mein unvollkommenes Bild zu schicken." — In den Schlußworten ihres Briefes ist so ziemlich Alles zusammengefaßt, was sie, genügsam und bescheiden in ihren Ansprüchen, zum wahren Lebensglück für unentbehrlich hielt. „Ich wünsche mir," schrieb sie, „Nichts mehr, als die Fortsetzung Ihrer beständigen Neigung gegen mich. Alles Andere werde ich als Abwechslungen eines wandelbaren Schicksals mit gleichgültigen Augen ansehen. Ich bin fest überzeugt, daß alle scheinbaren Glücksumstände gewisse Seelen nicht glücklich machen. Nur die Zufriedenheit des Gemüthes ist in meinen Augen das einzige wahre Glück, das wir auf dieser Welt erwarten können. Und da diese aus einem reinen Herzen und tugendhaften Wandel entspringt, so ist sie, als das wesentlichste Gut, aller unserer Bemühung und aller unserer Wünsche werth." — Gleiche Ansichten und Vorsätze enthielt ein vom 3. Mai 1732 datirter Brief, an ihrem Geburtstage geschrieben. „Ich habe," heißt es darin, „an diesem Tage aufs Neue den Entschluß gefaßt, der Tugend ferner ein Leben zu widmen, das diese allein die heiligen Absichten meines Schöpfers und Erlösers erfüllen kann. Mit Gelassenheit werde ich von der Vorsehung erwarten, wozu sie dies Leben bestimmt hat."

Nach einem Briefe vom 19. Mai 1732 scheint durch ein Gerücht, dem sie zu willig Glauben beimaß, eine Spannung in ihrem Verhältnisse zu Gottsched eingetreten, doch bald wieder beseitigt worden zu sein. Er hatte sie gebeten, in Zukunft nicht auf jedes rauschende Blatt zu horchen. Darauf erwiderte sie in dem eben erwähnten Briefe: „Kein rauschendes Blatt hat mich zittern gemacht; es war ein gewaltiger Sturm, der meine ganze Seele erschütterte. Man sagt von dieser Bewegung in der Natur, daß sie gewohnt sei, dasjenige zuerst niederzureißen, was sich ihr am heftigsten widersetzt.

8) Diese Uebersetzung, ihr erster schriftstellerischer Versuch, erschien noch im Jahre 1730, zu Leipzig in Octav gedruckt, unter dem Titel: „Der Frau von Lambert Betrachtungen über das Frauenzimmer. Aus dem Französischen übersetzt von L. A. V. K., von welcher auch einige Gedichte angehängt sind."

Ich war nicht hartnäckig und beugte mich geduldig unter ihre Gewalt. Der Sturm legte sich, und ich stehe noch fest. Nichts soll jemals meine Gesinnungen ändern, und in allen Fällen sollen Sie mich stets als Ihre beständige Freundin finden."

Ein Brief vom 30. Mai 1732 enthält ihr Urtheil über Voltaire, dessen Tragödie „Brutus" ihr Gottsched geschickt hatte. „Voltaire," schrieb sie, „ist groß, sehr groß in meinen Augen, ob ich ihm gleich nicht immer Recht gebe. In seinem Discours sur la tragedie beschwert sich der Verfasser über die Strenge der französischen Poesie und über das schwere Joch des Reimes. Wenn diese Klagen einem französischen Dichter erlaubt sind, was sollen die teutschen Dichter thun? — Brutus ist und bleibt ein wohlgerathenes Stück. Nur die Tullia gefällt mir nicht. Sie bedient sich ihrer Gewalt über ein unschuldiges Gemüth zu einem sehr lasterhaften Verfahren. Dies ist keine römische Handlung. Ich möchte an einer Römerin nicht gern etwas zu tadeln finden."

Wie sie ohne den Sinn für Tugend und Gerechtigkeit sich wahre Seelengröße gar nicht denken konnte, zeigt die Wahl ihrer Lieblingshelden im Plutarch, den sie, der griechischen Sprache nicht mächtig, in einer französischen Uebersetzung, den Biographies de Plutarque, gelesen hatte. „Ueber die Plutarchischen Helden," schrieb sie an Gottsched, „bin ich mit Ihnen verschiedener Meinung. Ich lasse dem Alexander alle Gerechtigkeit widerfahren, er war ein großer Feldherr und bewies ein gutes Herz an der Gemahlin und den Kindern des Darius. Ich lasse Ihnen Ihren Julius Cäsar, er hatte erhabene Tugenden und beging große Fehler, Ihren Cicero, er war ein großer Redner, wie Sie, Ihren Demosthenes, und alle, die Sie belieben. Ich wähle den Aristides, Seneca, Epaminondas, Cäsar Augustus, Marcus Cato, Phocion und Philopömen. Dies sind meine Helden. Alle Handlungen dieser großen Männer haben aus der besten Quelle ihren Ursprung, und werden von der Tugend und Gerechtigkeit stets geleitet."

Für die liebenswürdige Bescheidenheit, die ihr eigen war, spricht folgende Stelle in einem Briefe an Gottsched vom 19. Juli 1732: „Sie haben mir gezeigt, wie leicht unser Geschlecht seine Schwäche vergißt, und wie es sich unterfängt, seinen Meister zu tadeln; wie es Fehler an denen zu entdecken sich bemüht, durch die wir uns zu einer Stufe erheben, wohin wir ohne ihre Hülfe uns nicht wagen dürften. Ich erschrak über meine Kühnheit, und verspreche Ihnen, mich nie wieder so sehr zu vergessen. Alles, was Sie mir mit so vieler Güte schicken, will ich zur Vermehrung meiner Kenntnisse mir zu Nutze machen, und bei zweifelhaften Stellen will ich Sie, meinen Mentor, um Ihr Urtheil bitten."

Mit gleicher Bescheidenheit äußert sie sich an einer Stelle ihres Briefes über die von Gottsched mitgetheilte Nachricht, daß eine gelehrte Dame, Frau von Z., in die von ihm gestiftete Teutsche Gesellschaft aufgenommen werden. Diese Auszeichnung, meinte sie, wäre so schätzbar, als wenn sie von irgend einer Akademie den Doctorhut erhalten hätte. „Aber," fügt sie hinzu, „für sehr verwegen halten Sie mich, wenn Sie mir zutrauen, an dergleichen Ehre zu denken. Nein, dieser Einfall soll nicht bei mir aufkommen. Ich erlaube meinem Geschlechte, einen kleinen Umweg zu nehmen. Wenn wir aber unsere Grenzen aus dem Gesichte verlieren, gerathen wir in ein Labyrinth, und verlieren den Leitfaden unserer schwachen Vernunft, die uns doch glücklich ans Ende bringen sollte. Ich will mich hüten, von dem Strome fortgerissen zu werden. Aus diesem Grunde versichere ich Sie, daß ich meinen Namen nie unter die Mitglieder der Teutschen Gesellschaft wissen will." Dieser Ansicht blieb sie unverändert treu. Einen Platz in jener Gesellschaft zu verdienen, schien ihr ehrenvoller, als sich darum zu bewerben oder ihn anzunehmen.

Wie das literarische Interesse und die Erweiterung ihrer Geistesbildung ihrem Verhältnisse zu dem berühmten leipziger Professor zur eigentlichen Basis diente, fand sie sich, ihrer Sinnesart gemäß, nicht wenig geschmeichelt, als sich Gottsched um ihre Hand bewarb. Sie ließ sich seinen Antrag nicht ungern gefallen, ohne daß Leidenschaft sich in die Zuneigung gemischt zu haben schien, die sie ihm, ihrem „Mentor," schuldig zu sein glaubte. Wie ihre nicht besonders rege Phantasie von ihrer ruhigen Verstandeskraft beherrscht ward, zeigen die Bedenklichkeiten, die sie, mit einem Blicke auf ihre Lage, bei einer ehelichen Verbindung mit dem von ihr hochverehrten Manne ihm nicht verschwieg.

Offen sprach sie sich darüber aus in einem Briefe, den sie aus Danzig am 27. Oct. 1732 schrieb. „Ihr letzter Brief," heißt es darin, „ist mir doppelt schätzbar. Ich finde darin die Sprache der zärtlichsten redlichsten Freundschaft und einer fast unerwarteten Großmuth bei der durch den unvermutheten Tod meines Vaters [9]) eingetretenen Veränderung meiner Glücksumstände. — Sie werden aus meinem ganzen Verhalten bisher gesehen haben, daß Eigennutz nicht den geringsten Antheil an meinem Entschlusse gehabt hat. Ich wollte aber auch um alles in der Welt nicht, daß eine Person, die ich mir selbst und der ganzen Welt vorziehe, durch einen Umstand gedrückt werden sollte, der nicht meine Schuld, sondern der Fehler meines Glückes ist. Dies würde geschehen, wenn wir beide unsere Herzen nur fragen, und unsere Vernunft nicht zu Rathe ziehen wollten. Besäße ich Millionen, oder erhielte ich solche jetzt durch einen außerordentlichen Zufall, so würde ich keinen neuen Freund suchen noch wählen. Ich verlange mein Glück nicht darin zu finden, wo es von den Meisten gesucht wird. — Meine Mutter überläßt meine Wahl meinem eigenen Herzen. Von dem, was man Glück nennt, und was oft bei Verbindungen ganz allein in Betracht gezogen wird, hat sie die vernünftigste Meinung und für die höhere Leitung die heftige Ehrfurcht. Der Vorsehung überläßt sie den größten Theil meines Schicksals, und auf dem Wege der Tugend hat sie mich allein glücklich zu machen gesucht. Sie leben alle," fügt sie beruhigend

9) Der Dr. der Medicin und [illegible] Leibarzt Georg Kulmus war [illegible] im October 1731 gestorben.

hinzu, „daß Sie die Stimme meiner Mutter bei Ihrer Wahl nicht gegen sich haben.“ Mit Resignation äußert sie sich am Schlusse ihres Briefes: „Gleichwol sehe ich unter den jetzigen Umständen unsere Verbindung noch weit hinausgesetzt.“ — Damit scheint jedoch Gottsched nicht zufrieden gewesen zu sein. Er wünschte seine Verheirathung möglichst zu beschleunigen. Aber die Aussichten, die er seiner Braut zu einer Verbesserung seiner Umstände eröffnete, waren zu unbestimmt, um sie über alle Bedenklichkeiten hinwegzuheben. „Der Erfolg,“ schrieb sie, „könnte fehlschlagen, und ich würde mir einen ewigen Vorwurf machen, die unschuldige Ursache davon gewesen zu sein. Ich verlasse mich auf die Fügung des Höchsten und auf meine Geduld. Bei diesem Vorsatze kann es nicht fehlen, daß noch Alles nach Wunsch gehen wird.“

Bei dieser Resignation kostete es ihr viel Ueberwindung, den Wunsch ihrer Verwandten zu erfüllen, die von ihr verlangten, daß sie, wenn auch nicht die bisherige Correspondenz gänzlich abbrechen, doch seltener an Gottsched schreiben sollte. Sie meldete ihm dies in einem Briefe aus Danzig vom 16. Jan. 1733 mit den Worten: „Es ist eine der stärksten Proben, die man von mir fordert. Doch es sei auch dies. Man machte mir eine Pflicht daraus, so will ich sie erfüllen, es koste, was es wolle. Ich beeile mich, Ihnen diese Nachricht zu geben, damit Sie mir mein Stillschweigen nicht etwa zu meinem Nachtheil auslegen. Die Last wird mich am meisten treffen. — Wie lange werde ich müssen in Ungewißheit bleiben, ob Sie gesund oder krank, zufrieden oder misvergnügt sind? Dies ist ein Opfer, welches ich auf meine Kosten unserer Freundschaft bringen soll.“

In diesem Briefe erwähnt sie einen ihrer ersten poetischen Versuche, der noch in dem eben erwähnten Jahre (1733) im Drucke erschien. „Ihre Ode an den König“ [10]), schrieb sie an Gottsched, „ist ein Meisterstück Ihrer Muse. Ich wünschte, meine Ode an die Kaiserin [11]) wäre nicht länger gerathen; sie würde vielleicht eher gelesen oder angehört worden sein. Jetzt ist es zu spät. Ein andermal werde ich mein poetisches Feuer nicht ganz ausbrennen lassen, sondern es zu rechter Zeit auslöschen. Ich lege Ihnen hier diese Arbeit meiner Muse bei, und erwarte Ihr Urtheil darüber mit Ungeduld.“ — In einem spätern Briefe vom 7. März 1733 heißt es: „Für die Anmerkungen meiner Fehler in der Ode an die Kaiserin danke ich Ihnen recht sehr. — Man hat meinen Versen viel unverdiente Ehre angethan. Sie selbst sollen diese Ode verfertigt und mir zugeschickt haben. Aergern Sie sich darüber nicht, mein philosophischer Freund! Gönnen Sie mir die Freude, daß meine Blätter reiner Schrift ähnlich sehen, die ein Gottsched (und sollte es auch im Schlafe sein) könnte gemacht haben. Weniger Tadel hoffe ich einst ausgesetzt zu sein, wenn ich unter Ihren Augen etwas verfertigen werde. Immer sollen Sie mein bester Lehrmeister, und ich immer Ihre lernbegierige Schülerin sein.“ Noch in einem Briefe vom 6. Juni 1733 erwähnt sie ihren poetischen Versuch und der Auszeichnung, die sie denselben verdankte, der damals in Danzig anwesenden Herzogin von Kurland vorgestellt zu werden. Ein späterer Brief vom 20. Oct. 1733 enthält die Aeußerung: „Es läuft hier ein Gerücht herum, daß ich ein ansehnliches Geschenk erhalten hätte. Der Beifall der Herzogin von Kurland ist mir viel schätzbarer, als mir tausend Rubel gewesen wären. Ich wünsche nur eine Gelegenheit zu finden, dieser edlen Fürstin einen wesentlichen Beweis meiner Ehrfurcht zu geben.“

Charakteristisch ist die Schilderung ihrer Lebensweise, die sie in dem eben mitgetheilten Briefe entwirft, für ihren religiösen Sinn und ihr tiefes Gefühl für die Schönheiten der Natur. „Gleich beim Anbruch des Tages,“ schreibt sie, „beschäftige ich mich mit geistlichen Betrachtungen, die meine Seele zu ihrem Schöpfer erheben. Die Seele, die den Anfang ihres Wesens ebenso wenig, als ihre Unsterblichkeit ergründen kann, genießt bei diesen heiligen Empfindungen einen Vorgeschmack der künftigen Seligkeit, der fröhlichsten Hoffnung. Hierauf ergötzt sich mein Geist an den vortrefflichen Werken der Natur. Das kleinste davon zeigt mir die Größe des Schöpfers, neue Schönheiten, neue Wunder. Dies ist die allerangenehmste Beschäftigung für mich. Ich verliere mich darin, und rufe voll Bewunderung aus: Welch eine Tiefe des Reichthums! Zuletzt werde ich traurig, wenn ich denke, wie kurz meine Lebenszeit ist, und wie wenig ich von dieser mir so wichtigen Wissenschaft entdecken werde. Will ich mein Gemüth wieder aufheitern, so setze ich mich ans Clavier, und übe mich, so vollkommen zu werden, wie Sie 1729 wünschten, daß ich sein möchte. Hier denke ich mit doppeltem Eifer an meinen Freund. Ich wünsche seinen Beifall zu erlangen, und daß die Tage unserer Prüfung zu Ende sein möchten und unsere Geduld belohnt würde. Die übrige Zeit bringe ich mit dem Lesen nützlicher Bücher hin. Jetzt lese ich den La Bruyère [12]) und den Horaz.“

Wiederholt sprach sie in ihren Briefen den verbindlichsten Dank aus für Gottsched's Bereitwilligkeit, durch Büchersendungen ihre Kenntnisse zu erweitern. Am 12. Aug. 1733 schrieb sie: „In Ihrer Lehre der Weltweisheit [13]) bin ich im ersten Hauptstück des zweiten Theiles vom Nutzen der Vernunftlehre. Ich bewundere die dritte Eigenschaft der guten Lehrart und die schöne Ordnung, wodurch der Inhalt sehr erleichtert wird.“ Offen aber erklärte sie, daß sie, in einem Freistaate, in Danzig, ge-

10) Ein wahrer Held und vollkommener Regent in dem Muster Friedrich Augusts, in einem Gedicht (von drei Bogen). Leipzig 1733. Fol. 11) Sie erschien zu Danzig 1733 in Folio gedruckt unter dem Titel: „Das glückliche Rußland, am Geburtstage Ihro Kaiserl. Majestät Annae Iwanownae 1733, in einer Ode erwogen.“

12) Dessen Caractères, die mehrfach aufgelegt wurden, zuletzt Paris 1750. 8. 2 Voll., und ebendas. 1765; auch zu Dresden 1769 in 2 Octavbänden. Jean de La Bruyère, geboren 1644, gestorben zu Paris 1696 als Lehrer des Herzogs von Bourbon; s. *Niceron*, Mémoires. Tom. XIX. p. 491 seq. 13) Erste Gründe der gesammten Weltweisheit, darin alle philosophischen Wissenschaften in ihrer natürlichen Verknüpfung abgehandelt werden; zum Gebrauch akademischer Lectionen entworfen. (Leipzig 1733—1734. 8.) 2 Thle. Mit Kupfern. Im J. 1777 erschien zu Leipzig die siebente Auflage dieses Gottsched'schen Werkes.

boren, der monarchischen Verfassung nicht das Wort reden könne. Sie erklärt sich über diesen Punkt mit den Worten: „Der Erweis, daß es besser sei, unter einem Fürsten, als in einer Republik zu leben, ist ein Erweis, den man einem Sachsen, bei der glücklichen Regierung eines August's verzeihen muß. Sind die Regierungen der Fürsten durchgängig so glücklich? Oder treffen die Unordnungen in einer Republik allemal in so hohem Grade ein, als man gemeinhin sagt? Ich bleibe dabei, daß ein solcher Erweis schwer zu behaupten sei. Die Regierung eines Salomo ist freilich des Ruhmes der Nachwelt werth; doch ist eine römische Freiheit, ehe sich die ungezähmte Begierde zum Herrschen der Gemüther bemeisterte, auch unter die glücklichsten Epochen zu zählen."

Aus ihrer Antwort auf einen Brief Gottsched's, der sie um ein Gelegenheitsgedicht gebeten hatte, geht hervor, daß sie auf ihr poetisches Talent fast gar keinen Werth legte. „Ich werde," schrieb sie im September 1733, „nicht leicht wieder ein Gedicht machen. Ein Dichter muß reich an Erfindung sein, und muß Vieles schon zu sagen wissen, was er nicht empfindet. Diese Gabe habe ich nie besessen, und entsage daher aller Ehre, die damit verknüpft ist." Diese Ehre, meinte sie, gebühre mit vollem Recht dem Gedicht einer ihrer Freundinnen. Gottsched, dem sie es sendete, ward von ihr gebeten, es ja zu lesen. „Die Wahrheit," schrieb sie, „die in allen Zeilen herrscht, hat meinen ganzen Beifall. Daß der Himmel dieser Welt weit vorzuziehen ist, daß uns Gott nicht über unser Vermögen züchtigt, daß er der beste Freund im Himmel und auf Erden ist — das sind lauter Wahrheiten, die kein Christ leugnen wird. Meine Mutter bestätigt diesen Satz durch ihr Beispiel. Sie findet in der Freundschaft mit Gott die Ruhe, die so viele Menschen im Getümmel der Welt vergebens suchen. — Sie wird dabei von einer höhern Kraft unterstützt. Dieser Beistand ist das größte Gut des Gemüths, der Seele und des Leibes. Auch mir empfiehlt sie dies Mittel bei allen Vorfällen des Lebens."

Dieses Mittels war sie nur zu sehr bedürftig bei einem Blick auf die Wolken, die sich damals, in den letzten Monaten des Jahres 1733, am politischen Horizont emporthürmten. Ihre Besorgnisse eines nahen Krieges zwischen Polen und Rußland waren nicht ungegründet und ihre Vaterstadt konnte von den Kriegsdrangsalen nicht unberührt bleiben. Den Anlaß zu den Feindseligkeiten hatte Danzig dadurch gegeben, daß es Stanislaus Leszinski, der sich dahin geflüchtet, als König von Polen anerkannt und sich standhaft geweigert hatte, August III. zu huldigen, der von der russisch-sächsischen Partei anerkannt worden war.

Ein Brief vom 7. Oct. 1733, den Gottsched aus Danzig von seiner Braut empfing, enthielt die darin ausgesprochene Besorgniß: „Die Unruhen, die der Republik Polen drohen, beunruhigen mich ungemein. Ich bin nicht stark genug, das Ungemach des uns so nahen Krieges und die vielleicht entfernte Hoffnung zum Frieden aus einerlei Gesichtspunkte zu betrachten und eins wie das andere mit gleicher Gemüthsruhe zu erwarten. Wie glücklich sind scharfsichtige Beurtheiler, die durch alle Finsternisse hindurch das hellste Licht erblicken! Diese sind ruhig, weil sie den Ausgang der verwickeltsten Dinge gleich im Anfange einsehen. Ich will in Geduld erwarten, was die Vorsehung beschlossen hat."

Ihre nicht ungegründeten Besorgnisse hatten sich in den ersten Monaten des folgenden Jahres (1734) in hohem Grade vermehrt. „Unsere Lage," schreibt sie am 13. März, „ist Gottlob! noch erträglich. Was aber die Umstände unserer guten Stadt betrifft, so verzeihen Sie, wenn ich Ihnen hiervon nichts Ausführliches, nichts Besonderes und nichts Zuverlässiges schreibe, da dies bei jetziger Lage der Dinge zu gefährlich ist. Daß die russische Armee so nahe vor unserer Stadt liegt, als nur möglich, und daß Nichts fehlt, als sie einzunehmen, dies ist richtig. Daß die vier Generale Lascy, Biron, Libensky und Lion, wozu noch der General von Münnich gekommen sein soll, Nichts unterlassen werden, zu ihrem Zweck zu gelangen, daran ist kein Zweifel. Daß aber auch in unserer Stadt alle nur mögliche und nützliche Anstalten, so vorsichtig als schleunig gemacht werden; daß es uns noch an keiner Art von Lebensmitteln fehlt; daß die Thore bisher noch nicht geschlossen sind; daß in drei Wochen, da der General Lascy schon hier ist, außer den kleinen Scharmützeln, die zwischen den Kosaken und unsern Vorposten vorgefallen, doch noch keine förmliche Attaque geschehen ist, dies können Sie sicher glauben. Die Vorstädte sind noch nicht abgebrannt, und wenn es je geschehen sollte, so wird die Garnison aus der Stadt sie selbst anzünden, damit die Flamme der letztern keinen Schaden zufügen könne. — Glauben Sie ja nicht allen Zeitungen, die Ihnen aus dieser Gegend zu Ohren kommen. Wir selbst zweifeln hier an Vielem, was gesagt wird. Die russische, französische und schwedische Flotte sind, dem Gerüchte nach, schon so oft in unserm Hafen gewesen, daß es ein Wunder ist, weshalb noch kein einziges Schiff sichtbar geworden, tausend anderer Erwartungen zu geschweigen, die man in unsern Mauern einander selbst aufbürdet. Wir sind alle bisher noch in keiner großen Gefahr gewesen. Aber es ist auch noch nicht ausgemacht, was uns noch begegnen kann. Wir fürchten nicht Alles, was uns von unsern Nachbarn gesagt wird, und hoffen noch immer das Beste." Der Brief schließt mit der scherzhaften Aeußerung: „Jetzt dürfen Sie noch nicht besorgt sein, daß ich in russische Hände gerathen bin. Aber beten Sie, bester Freund, daß es nicht in der Folge geschieht."

Während der Blokade Danzigs, die vom 30. März bis zum 8. Juli 1734 dauerte, trat zu der Unterbrechung ihres Briefwechsels durch den gesammten Pestenlauf noch der Schmerz über den in jener traurigen Zeit erfolgten Tod ihrer Mutter. In tiefbrunde Klagen ergoß sie sich darüber in einem Briefe vom 5. Juni 1734 an ihren „Freund," wie Gottsched gewöhnlich von ihr genannt ward. Der Brief enthielt zugleich eine ausführliche Schilderung der letzten Lebensstunden ihrer Mutter. Auch meldete sie darin die Aufhebung der Blokade. „Gestern, den 8. Julius," schrieb sie, „ist das Oliwaer Thor den

sächsischen Truppen eingeräumt worden, nachdem am 14. Juni Weichselmünde capitulirt und sächsische Truppen diese Festung eingenommen hatten."

Es ist bereits erwähnt worden, daß Gottsched seine Verheirathung zu beschleunigen wünschte. Aber neue Hindernisse traten der Erfüllung dieses Wunsches entgegen. In einem Briefe vom 4. Aug. 1734 schrieb ihm seine Braut: „Sie fragen mich wegen Ihrer zu unternehmenden Reise nach Danzig. Meiner Einsicht nach aber kann der Hauptzweck derselben dieses Jahr nicht erreicht werden. Die Belagerung hat dem hiesigen Magistrat so viel überhäufte und verdrießliche Geschäfte aufgebürdet und zurückgelassen, daß gegenwärtig einheimische Gerichtssachen gar nicht vorgenommen werden können. Gleichwol muß ich meine Vermögensumstände zuvörderst in Ordnung bringen, weil von denselben unsere künftige Einrichtung abhängt. — Meine Trauer ist noch sehr tief. Ich trage ein ordentliches Witwenkleid. Nach der hiesigen Sitte kann ich diese Trauer nicht im mindesten ändern, bis ein volles Jahr nach meiner Mutter Tode verflossen ist. Wie gerecht ist diese geringe Pflicht eines Kindes, das seine Mutter nie genug beweinen kann! Würde sich wohl ein thränendes Auge, ein blutendes Herz und ein Brautkleid zusammenschicken? Endlich muß ich Ihnen noch sagen, daß ich meine Gesundheit noch nicht für so stark und wiederhergestellt halte, um eine weite Reise unternehmen zu können. Gott habe ich Ursache zu danken, daß ich von einer schweren Krankheit in so weit genesen bin. Allein ich möchte auch nicht gern neuen, allemal gefährlichen Rückfällen durch eigene Schuld mich aussetzen und Ihnen dadurch die Reise beschwerlich machen. — Dies sind die Schwierigkeiten, die meine Vernunft der Vollziehung unserer Heirath in diesem Jahre entgegenstellt. Mein Herz hingegen findet keine, und dieses wird auch Alles möglich zu machen suchen, was schwer und unbequem zu sein scheint."

Verletzt fühlte sie sich jedoch, daß Gottsched in ihren Aeußerungen Gleichgültigkeit und Mangel an wahrer Liebe erblickte. Sie versank darüber in eine trübe Gemüthsstimmung. Vergebens suchte sie sich in diesem Zustande durch literarische Arbeiten zu zerstreuen. Die Uebersetzung eines französischen Werkes (Les bains des Thermopyles) mußte sie wieder aufgeben. „Kaum setze ich mich nieder," schrieb sie den 30. Aug. 1734, „so fallen mir alle die Ursachen ein, weshalb ich Zerstreuung suche: alle Angst und Gefahr, der ich voriges Jahr ausgesetzt gewesen, der Verlust meiner Mutter, meiner Lehrerin und besten Freundin — Alles dies und noch ganz neuerlich so manches Andere stellt sich mir so lebhaft vor Augen, daß ich zu Allem ungeschickt bin und träge und traurig meinem ganzen Schicksal nachhänge. Ich habe einen Versuch gemacht, einige Oden aus dem Horaz zu übersetzen. Sobald ich mit Abschreiben fertig bin, werde ich Ihnen diese Frucht meiner traurigen Muße zuschicken." — In einem spätern Briefe vom 10. Nov. 1734 findet sich in Bezug auf ihre literarischen Beschäftigungen die Notiz: „Alle Uebersetzungen, die Sie mir anrathen zu unternehmen, verspare ich, bis ich ruhiger und weniger zerstreut sein werde. Indessen habe ich den 23. Psalm aus dem Englischen des Addison übersetzt, den ich Ihnen hier beilege [14]). Streichen Sie, verbessern Sie jeden Ausdruck, zeigen Sie mir meine Fehler. Ihr Tadel ist mir so schätzbar als Ihr Beifall."

Wie Beschäftigungen des Geistes für sie einen so ungemeinen Reiz hatten, daß sie in dieser Beziehung den ziemlich allgemeinen Lieblingsneigungen ihres Geschlechts kaum huldigte und auf Putz und äußern Glanz wenig Werth legte, zeigt folgende Stelle in einem Briefe an Gottsched vom 27. Dec. 1734: „Um Eins bitte ich Sie, bester Freund! Haben Sie mich nicht in dem Verdacht des Eigennutzes oder der Eitelkeit. Das sind zwei Fehler, die ich Zeitlebens verabscheuen werde. Sie haben Alles für mich gethan, was Sie thun können. Was bleibt mir noch zu wünschen übrig? Es ist eine üble Gewohnheit, daß man den Grad des künftigen Glücks von einem Paar Verlobten nach dem Werthe der Geschenke zu schätzen pflegt, die der Braut in den vergnügten Tagen ihres Noviziats gemacht werden. Kaum ist die Einkleidung in den Orden des Ehestandes vorbei, so hört die Verschwendung auf. Wie viele Frauen halten sich für unglücklich und ihre Männer für kaltsinnig, weil sie ihre übertriebene Freigebigkeit nicht fortsetzen, die sie doch bald ins Elend stürzen würde, wenn sie lange dauern sollte. Wozu dienen alle solche Misbräuche? Lassen Sie denen uns nicht gleichstellen, die ihre Neigungen auf Nichts als Eitelkeit und Thorheit gründen. Die unsrige hat einen bessern Ursprung. Ich glaube, ich hoffe, ich wünsche, daß sie auch glücklichere Folgen haben wird. Alles werde ich dazu beitragen, Sie immer zufriedener zu machen."

Die Gleichgültigkeit, mit der sie Ergötzlichkeiten der Menschen betrachtete, zeigt folgende Stelle in einem Briefe vom 10. Jan. 1735. „Unsere beiden Kalenderschreiber haben uns hier einen schlechten Winter gemacht. Die eifrigen Schlittenfahrer lassen sich diesmal auf leicht beschneiten Steinen herumschleifen. Ich sehe der Wuth dieser Menschen ganz gelassen aus meinem Fenster zu, setze mich an meinen Schreibtisch und ergötze mich in meinem geheizten Zimmer und mit meinen Büchern mehr als alle Schlittenfahrer mit ihrer frostigen Lustbarkeit. — Ich werde Ihnen künftig Rechenschaft von der Anwendung meiner Stunden geben. Alle schönen Stellen aus verschiedenen Büchern habe ich aufgezeichnet, und ich werde Ihnen bei Ihrer Ankunft eine Sammlung überreichen, aus welcher Sie meinen Geschmack und meine Beschäftigung beurtheilen können. Auszüge aus dem Abbadie, Addison, Steele, Bellegarde, la Bruyère, St. Evremond, Seneca, Horaz u. s. w. erheitern meine ganze Seele und sind meine Ergötzlichkeiten."

Diesem Briefe hatte sie das Manuscript ihrer Uebersetzung des früher erwähnten Werkes: Les bains des Thermopyles beigefügt [15]). Gottsched's günstiges Urtheil

14) Siehe diese in accordneten Alexandrinern geschriebene Uebersetzung in den Briefen der Frau Gottsched. (Dresden 1771.) Th. 1. S. 160 fg. 15) Sie erschien noch in demselben Jahre (1735) zu Leipzig im Druck unter dem Titel: „Der Sieg der Beredsamkeit. Aus dem Französischen der Frau v. Gomez übersetzt." Bei-

über ihre literarischen Arbeiten, sein Beifall, der ihr, nach ihren eigenen Worten, „schätzbarer war als der laute Beifall einer Welt," spornte sie, ihn durch neue Proben ihres Fleißes zu überraschen. „Ich habe einige Oden vom Horaz und ein Stück aus der französischen Zeitschrift: Le Glaneur (der Sammler) gewählt: eine Vergleichung des Theophrast und des Hrn. de la Bruyère [15]. Jetzt bin ich mit dem Trauerspiele Cato von Addison beschäftigt. Es scheint aber, daß dieser erst bei Ihrer Ankunft und unter Ihren Augen vollkommen werden soll." Die Wahl der erwähnten sieben Oden aus dem Horaz ist ein Beweis ihres feinen Geschmacks [16]. Sie schließt, in Bezug auf ihre literarischen Arbeiten, ihren Brief mit der bescheidenen, für Gottsched höchst schmeichelhaften Aeußerung: „Mag die Welt immer sagen, daß Sie meine Fehler verbessert haben. Ich schäme mich nicht, die Schülerin eines solchen Meisters zu sein. Ich will unwissend, einfältig, ungeschickt in den Augen der Welt scheinen, wenn ich nur sicher bin, daß mein Freund diese Fehler nicht an mir findet."

Einen schlagenden Beweis, wie sie aus zu großer Bescheidenheit ihren Geistesfähigkeiten einen sehr geringen Werth beilegte, enthielt ihr vorhin erwähnter Aufsatz über den Nutzen der Schauspiele [17]. Offen gestand sie im Eingange dieses Aufsatzes, daß ihre Apologie für die Bühne schwerlich auf den Beifall der „steifen Weltweisen, der Geistlichen, der Jansenisten, Schwärmer, Mysanthropen und anderer widriger Leute" werde rechnen können. „Diese vermeinten Weisen," schreibt sie, „furchen die Stirn und schaudern schon bei dem Worte Lust; und eben auf die Nothwendigkeit dieser Lust wollen wir den Nutzen der Schauspiele gründen. — Die Ruhe des Gemüths, die jene Moralisten als die schätzbarste Frucht der Vernunft anpreisen, ist, wenn wir es genau untersuchen, Nichts als ein Stand der Gleichgultigkeit und Schläfrigkeit, welche mehr Aehnlichkeit mit der Traurigkeit und Betrübniß als mit dem Vergnügen hat. Ein Mensch, dessen Leidenschaften nicht erregt werden, kann keine Lust empfinden, folglich nicht glücklich sein. Gabe es nicht eine erlaubte Aufregung der Leidenschaften, so würde das Leben Nichts als ein Gewebe von Langerweile sein. — Ist nun das innere Gefühl ordentlicher und gemäßigter Leidenschaften zum Glück des Menschen nothig, so wird man uns einräumen, daß Nichts so geschickt sei, diese Wirkung hervorzubringen, als die Bühne. Hier ist es, wo der Geist angenehm unterhalten und das Herz auf die reizendste Art bewegt wird; wo mitten unter Schrecken und Mitleid die Vergnügungen der Seele entsprießen, Vergnügungen, welche freilich zwar nur Früchte des Irrthums und eines angenehmen Blendwerks sind; allein was schadet es, daß es Täuschung ist, wenn die durch sie hervorgebrachte Empfindung noch reizender ist als die Empfindung des Wesentlichen? — Man kann versichern, je vernünftiger ein Mensch ist, deste unentbehrlicher wird ihm die Bühne. Bekannt ist, daß die Melancholie in dem Temperament und Gemüth in um so stärkerem Grade herrscht, je mehr die Vernunft den Geist bemeistert. Um daher die schädlichen Wirkungen abzuwenden, die eine verkannte Galle hervorbringen könnte, ist kein kräftigeres Mittel als die Schauspiele. In der That haben die in der Vernunft grübelnden Leute mehr als Andere nothig, sich aufzuheitern und von dem düstern Nachdenken sich abzukehren. Nichts ist hierzu nützlicher, als daß man ihrem Geist, der sich lediglich in Betrachtungen verliert, angenehme Gegenstände verstelle und sie durch alles das zu zerstreuen suche, was ihren finstern Humor etwas erheitern kann. Nun aber ist die Vorstellung der Leidenschaften auf der Bühne ein Vergnügen, welches geschickt ist, sich ihnen selbst zu entreißen, vergnügte Ideen zu erwecken und das Herz zu vergnügen. — Der Nutzen der Bühne für Privatpersonen ist jedoch noch nicht hinreichend: wir müssen denselben auch in Rücksicht auf das gemeine Beste zeigen. Die Monarchen, die Prinzen, die Minister, die immer von Schmeichlern umgeben sind, finden fast nie einen Menschen, der ihnen die Wahrheit sagt — die Wahrheit, die ihnen doch so unentbehrlich zu wissen nöthig ist. Nur die Bühne hat dieses Recht. Im komischen oder tragischen Gewande tadelt man ungestraft auch ihre verborgensten Fehler. Hier erhalten die Großen die nützlichsten Lehren, welche sie vor den Lastern, die der Gegenstand der Satyre sind, schützen. Das Volk hingegen lernt hier Gehorsam und Pflicht. In den Widerwärtigkeiten und dem geheimen nagenden Kummer, mit welchem das Leben der Großen verflochten ist, findet es hier einen Trost für seine Unterwürfigkeit und Niedrigkeit. Es tröstet sich über die Verborgenheit, worin es lebt, wenn es sieht, wie jene ein Spiel des Glücks werden, oder wie ihre Größe durch tausend Unruhen und tausend Gefahren erkauft wird. Sind dergleichen Gedanken, die das Volk von der Bühne nothwendig mit zurückbringen muß, nicht geschickt, ihnen ihr Joch geduldig ertragen zu helfen? — Das sind aber noch nicht die einzigen Vortheile der Bühne. Wird nicht jeder Zuschauer, von was für einem Stande er auch sein mag, von den großen und edlen Gesinnungen, die man den Helden in den Mund legt, ermuntert und angefeuert werden? Ohne Zweifel erheben diese schönen Beispiele die Seele und erfüllen sie mit edler Nacheiferung; und alles dies fällt am Ende zum Nutzen des Staats aus. Man betrachte die Veränderungen in den französischen Sitten seit einem Jahrhundert, und man wird sie größtentheils dem Theater

---

gefügt sind einige Gedichte, unter andern die früher erwähnte Ode auf das Geburtsfest der Kaiserin von Rußland und ein Stück aus Voltaire's Trauerspiel Zaire, in reimfreien Versen. Als eine Nachahmung des ebengenannten Werkes ist der „Triumph der Weltweisheit" zu betrachten, gleichfalls nach dem Französischen der Frau v. Gomez bearbeitet. (Leipzig 1739. 8.)

16) Gedruckt in den unlängst erwähnten Briefen der Frau Gottsched (Dresden 1771) S. 191 fg. Dort findet man auch einen von ihr verfaßten Aufsatz: Ueber den Nutzen der Schauspiele. 17) Aus dem ersten Buche des Horaz hatte sie die 2., 22., 26. und 31. Ode (im Prosa) übersetzt; aus dem zweiten Buche die 2. und 10. Ode aus dem vierten die 9. Ode. Gedruckt findet man diese Uebersetzungen in der vorher erwähnten Briefsammlung Th. 1. S. 274 fg. 18) Vorr. Briefe, d. Frau Gottsched. Th. 1. S. 197 fg.

zuschreiben müssen. Die Zeit der Corneille's, der Racine's, der Molière's ist die Zeit großer Männer gewesen. Die Ehre der Nation war damals auf dem höchsten Gipfel, weil die heldenmäßigen Gesinnungen, welche die Bühne hervorbrachte, sowol den Muth des höhern und niedern Adels, als des Volks anfeuerten und unterhielten. — Aber auch in Absicht auf die Religion haben die Schauspiele ihren Nutzen. Fast in jedem theatralischen Stücke setzt man eine Alles regierende Vorsehung voraus, die Unsterblichkeit der Seele, Strafen und Belohnungen jenseits des Grabes. Man lehrt hier die Ehrfurcht für die Götter, man zeigt deutlich den Unterschied, den die Tugend unter den Menschen hervorbringt, und gemeiniglich hängt von der Ausübung tugendhafter Gesinnungen das gute oder böse Schicksal der Helden des Stücks ab. Die Tugend wird hier oft gekrönt, und ist sie unglücklich, so geschieht es nur, um sie durch ihre Standhaftigkeit noch mehr zu erheben und ihre Würde durch die Bewunderung der Zuschauer zu vermehren, die fast allemal für die eingenommen sind, die unverschuldetes Unglück standhaft ertragen. Das bestätigt die Erfahrung. Gemeiniglich haben die, welche die Bühne besuchen, mehr Rechtschaffenheit und Religion, als diejenigen, die dagegen eifern. Man bemerkt an jenen gewöhnlich nur Fehler, welche Folgen menschlicher Schwäche sind. Aber jene bittern Eiferer sind meist Schwärmer oder Heuchler, die in ihrem Innern die schändlichsten Laster hegen. Verleumdung, Treulosigkeit, unversöhnlicher Haß sind die gewöhnlichen Fehler dieser gefährlichen Scheinheiligen." — Ihr lebhaftes Interesse an theatralischen Vorstellungen muß ihr maßloses Urtheil über den Werth und Nutzen derselben entschuldigen — ein Urtheil, dem wol auch der leidenschaftlichste Freund der Bühne ganz unbedingt beistimmen möchte.

Mehr Ruhe, als in dem erwähnten Aufsatze, herrscht in der Art und Weise, wie sie das Verhältniß zu ihrem Verlobten betrachtete. „Sie haben Recht," schrieb sie an Gottsched aus Danzig den 1. März 1735, „daß Sie unsere Liebe eine philosophische Liebe nennen. Sie ist sehr verschieden von den so oft gewöhnlichen Bündnissen, denen man zwar auch diesen Namen beizulegen pflegt. Unsere Herzen waren einig, und wir hatten nicht an die äußerlichen Zeichen unserer Verlobung gedacht. Um Anderer willen bestätigten wir unsere Verbindung auf die gewöhnliche Art. Wie oft kann die genaueste Beobachtung der feierlichsten Ceremonien den Bruch dieser Verhältnisse doch nicht verhindern; wie oft geschieht es, daß dieselben, jener Ceremonien ungeachtet, von geistlichen und weltlichen Gerichten für nichtig erklärt werden! Wir sind dergleichen Zufällen nicht unterworfen. Wo die Herzen für einander geschaffen sind, sollte da wol eine Trennung möglich sein? Von Ihnen hoffe ich das Beste und von mir versichere ich Alles. Ich mag mich nicht einmal mit der traurigen Möglichkeit einer Unbeständigkeit beunruhigen."

Mit diesen Ansichten hing die ruhige Ueberlegung zusammen, mit der sie ihren künftigen Hausstand einzurichten gedachte. „Dazu gehört," schrieb sie, „vor Allem eine vernünftige Sparsamkeit. Man kann nicht zeitig genug anfangen, in dieser Hinsicht vorsichtig zu handeln. Wie Viele verschwenden bei dergleichen Gelegenheiten in wenig Stunden fast die ganzen Einkünfte eines Jahres. Unser Hochzeittag soll nicht mehr als 100 Thaler kosten. Mein Aufwand für ganz unentbehrliche Dinge beläuft sich nicht viel höher. Wir haben eine weite Reise zu thun und dabei ganz unvermeidliche Ausgaben. Wir müssen auf unsere Einrichtung in Leipzig denken, und dies sind nöthige Erfordernisse, bei denen keine Ersparniß stattfinden kann. Ich habe es also bei den entbehrlichen und eingebildeten Nothwendigkeiten abzubrechen gesucht. Nicht mehr als 18 Personen sollen Zeugen von unserem Feste sein, die ganze Stadt aber von unserem Glück."

Die neuen Verhältnisse, in die sie durch ihre Verheirathung im April 1735 eingetreten war, schilderte sie ungefähr vier Monate später in einem Briefe, den sie aus Leipzig am 25. Juli an eine Freundin in Danzig schrieb. „Endlich," heißt es darin, „sollen Sie erfahren, daß ich noch lebe, daß ich mich in dem vortrefflichen Leipzig wohl, sehr wohl befinde und in meiner Ehe die glücklichste und beste Wahl getroffen habe. Ich beschäftige mich ganz nach meiner Neigung. Mein Freund [19]) hat selbst einen guten Vorrath der besten Bücher und alle große Büchersammlungen sind zu seinem Gebrauch offen. Bedenken Sie, wie viel Zeit und Gelegenheit ich zum Lesen habe. Ich will mir aber auch alle diese Vortheile zu nutze machen. Nur meine Muse ist noch nicht erwacht, die Muse, von der Sie glaubten, sie würde nie schweigen. So viel ist gewiß, ich werde sie schlafen lassen bis zu Ihrer Hochzeit. Aber alsdann soll sie alle die Vollkommenheiten der reizendsten Braut in der erhabensten Sprache, die ihr irgend möglich ist, schildern."

Von der damaligen Beschaffenheit Leipzigs und seiner Bewohner entwirft sie in diesem Briefe ein anschauliches Bild, das im Vergleich mit dem späteren Glanze dieser Stadt von besonderem Interesse ist. „Es ist," schreibt sie, „ein angenehmer, schöner Ort. So klein er ist, so viel Reizendes hat er in seiner Ringmauer sowol als außer derselben. Die schönsten Gärten gehören den hiesigen Kaufleuten, und ein Spaziergang längs der Pleiße ist einer der angenehmsten um die Stadt. Die Leipziger sind bescheidene gesittete Leute. Alle, bis auf die geringste Art Menschen, besitzen ein, ich weiß nicht was, das man an andern Orten nicht findet und das nur den Sachsen eigen sein soll. Sobald ich etwas mehr als bisher gesehen habe, werde ich Ihnen mehr schreiben."

Einige Zusätze zu diesen Mittheilungen enthält ein späterer Brief vom 15. Aug. 1735. „So klein auch Leipzig in seiner Ringmauer ist, so reinlich sind die Straßen und wohlgebaut die Häuser. Die Lebensart der Einwohner ist artig und einnehmend — ein Lobspruch, den die Sachsen sich fast durchgängig erworben haben. Die hohe Schule ist zahlreich und die vielen Fremden, die sich hier befinden, bringen der Stadt Nahrung und Ehre. Leipzig hat schöne Kirchen und gute

19) So nennt sie ihren Gatten fortwährend in ihren Briefen.

Prediger - ein Vorzug, der in meinen Augen sehr wichtig ist. Der Handel ist in großem Flor und es fehlt der Stadt Nichts als ein schiffbarer Fluß, um mit den größten Handelsstädten um den Vorzug streiten zu können. — Es bleibt dem menschlichen Witz und der menschlichen Neugier wenig zu wünschen übrig, das in Leipzig nicht zu haben wäre."

Eben dieser Brief enthielt das Geständniß, daß sie ganz nach ihrer Neigung leben könne und sich daher in ihren neuen Verhältnissen sehr glücklich fühle. In dieser Beziehung schrieb sie: „Unsere Beschäftigungen sind, wie unsere Gedanken, immer gleichförmig. Wir lesen sehr viel; wir machen über jede schöne Stelle unsere Betrachtung; wir theilen oft zum Schein unsere Meinung; wir bestreiten einen Satz, blos um zu sehen, ob die Meinungen gegründet sind, die wir von unsern Schriften fassen. Ich werde täglich die geringe Zahl meiner Kenntnisse gewahr und entdecke immer mehr Mängel meines Verstandes. Addison's Cato ist jetzt noch einmal unter die Feder genommen worden, und er soll so viel als möglich von allen frühern Fehlern befreit werden" [20]).

In einem aus Leipzig am 12. Febr. 1736 an eine Freundin geschriebenen Briefe heißt es: „Um Ihnen von meinen Beschäftigungen Rechenschaft abzulegen, so muß ich sagen, daß ich noch eine Schülerin geworden bin. Ich finde, daß die lateinische Sprache ganz unentbehrlich ist, wenn man die alten Schriftsteller völlig kennen will. Mein Gottsched wünscht, daß ich auch diese gründlich verstehen möchte. Er hat mir also den Vorschlag gethan, gewisse Stunden auf die Erlernung dieser Sprache zu wenden. Ich halte die Kenntniß derselben für nothwendig, seit Sie, meine werthe Freundin, mich überzeugt haben, daß man mit der Latinität bekannt sein könne, ohne pedantisch zu sein oder zu scheinen."

Mit diesen Beschäftigungen tröstete sie sich über die, wie es schien, ihr versagten Mutterfreuden. „Ein Kind," schrieb sie, „würde ich als ein großes Geschenk des Himmels betrachten; falls ich aber keins erhalten soll, ergebe ich mich in den Willen Gottes. Ich habe oft gehört, daß Nichts schwerer sei, als Kinder zu erziehen und gut zu erziehen. Wer weiß, ob ich die Geschicklichkeit besitze, die dazu erfordert wird. Ich will, falls mir die Vorsehung diese Wohlthat aus weisen und mir ersprießlichen Absichten versagen sollte, mich desto eifriger bemühen, meinen Beruf auf andere Art treulich zu erfüllen. Ich arbeite viel und lerne noch mehr. Ich übe mich in der Musik und mochte, wo möglich, mich in der Composition festsetzen. An allem diesem würde ich verhindert werden, wenn ich ein Kind hätte, denn auf dieses würde ich meine ganze Zeit verwenden. Doch, da noch Alles möglich, verspreche ich Ihnen einen Gevatterbrief. Aber das Kind müßte auch einige, nur einige Vollkommenheiten von Ihnen erhalten."

Sehr schwer ward ihr die Trennung von ihrem Gatten, den 1737 eine Geschäftsreise nach Dresden führte. Ihre Briefe an ihn enthalten die rührendsten Klagen. Den „zweiten Tag nach ihrer Witwenschaft" schrieb sie: „Die Glocke schlägt eben fünf, und das Verlangen nach einem Briefe von Ihnen weckt mich schon früh aus dem Schlafe, worin Sie vielleicht noch tief begraben liegen, ungeachtet ich mich erst um 1 Uhr zur Ruhe begeben habe. Ich kann mir diese Schlaflosigkeit nicht besser zu nutze machen, als mit der mir einzig werthen und einzig geliebten Person mich zu unterhalten. Ich muß gestehen, daß ich, so lange ich lebe, nicht so viel Unruhe und Furcht ausgestanden, als seit dem traurigen Augenblicke Ihrer Abreise. — Geben Sie mir sobald als möglich Nachricht von Ihrer Ankunft in Dresden. In der besten Welt muß man über das, was uns am liebsten ist, sehr lange in Ungewißheit leben. Mein Herz kann sich in diesem Stücke mit der Wolff'schen Philosophie nicht vereinigen. — Kaum spreche ich mit Ihnen, so wird mein ganzes Gemüth heiter, und kaum lege ich die Feder weg, so versinkt es in seine vorige Traurigkeit."

Aehnliche Documente einer überspannten, an Schwäche grenzenden zärtlichkeit enthält ein späterer Brief. „Sie trösten mich als Philosoph," heißt es darin, „und dies steht Ihnen und der Würde, die Sie bekleiden, sehr ähnlich. Ich klage, seufze, weine, wünsche, und dies ist wieder einer zärtlichen, von ihrem Manne getrennten Frau sehr natürlich. Wir haben beide Recht. Sie würden bei Ihren wichtigen Verrichtungen eine sehr lächerliche Rolle spielen, wenn Sie traurig und niedergeschlagen darüber sein wollten, daß es Ihr Beruf erfordert, sich einige Wochen von Ihrer Gattin zu trennen. Bin ich nicht sehr reich an Erfindungen, mich über Ihre Abwesenheit zu trösten? Gleichwol versichere ich Sie, mein bester Mann: alle diese Eingebungen meiner Vernunft machen nicht den geringsten Eindruck auf mein Herz." — In einem spätern Briefe, „aus Leipzig den vierten Tag ihrer Einsamkeit" geschrieben, herrscht eine minder trübe Stimmung. Scherzend äußert sie in diesem Schreiben an ihren Gatten: „Ihre Frau befindet sich wohl: sie ißt für dreißig Personen (die nicht Appetit haben) und es scheint, als ob sich ihr Magen über ihren Gemüthskummer trösten wollte."

Nach der Rückkehr ihres Gatten kehrte sie wieder zu ihrer gewohnten literarischen Thätigkeit zurück, die, eine Zeit lang unterbrochen, durch eine schon seit längerer Zeit beabsichtigte Uebersetzung von Addison's Spectator doppelt in Anspruch genommen ward [21]). Charakteristisch sind in dieser Beziehung hier folgende Aeußerungen in einem Briefe vom J. 1740: „Das Bewußtsein, etwas

20) Bereits 1732 war dies Trauerspiel, begleitet von Kneller's Gedanken über die Tragödie unter dem Titel: „Der sterbende Cato," durch Gottsched in Leipzig zum Druck befördert worden. Es erschien in der zweiten Auflage ebendas 1735. 8. Die zehnte, vom Jahre 1757, begleitete eine Nachricht von den Schicksalen jenes Trauerspiels in Frankreich und Deutschland (von G. G. Kallmeyer). s. Meusel's Lexicon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 302.

21) Dies Werk, an dem auch Andere Theil gehabt haben sollen, erschien anonym in Leipzig 1739—1743 in neun Octavbänden unter dem Titel: „Der Zuschauer, aus dem Englischen des Herrn Richard Steele und Joseph Addison übersetzt."

zum allgemeinen Besten beizutragen, gehört zu meiner Beruhigung, und die Zufriedenheit des Geistes, die so oft gestört wird, suche ich auf einer andern Seite zu befördern. In dieser Absicht verwende ich den größten Theil meines Lebens auf Arbeiten, die Vielen meines Geschlechts ganz fremd sind."

Auf ihr physisches Wohl nahm sie dabei wenig Rücksicht. „Meine Gesundheit," schrieb sie, „würde vielleicht besser sein, wenn ich mehr Bewegung und angenehmere Zerstreuung hätte. Dies sagt mein Arzt, den ich um die Schwächlichkeit meines Körpers zuweilen um Rath frage. Mein eigener Trieb hingegen sagt mir, daß die Beschäftigung mit Allem, was meine Neigung befriedigt und meinen Geist zufriedenstellt, meiner Gesundheit nicht schädlich sein könne. Diesem Triebe will ich folgen, so lange meine Maschine nicht ganz hinfällig wird."

Eine willkommene Erholung bot ihr im J. 1742 ein kurzer Aufenthalt in Dresden, wohin sie ihren Gatten begleitete. Sie schrieb darüber an eine Freundin: „Alles Merkwürdige habe ich hier gesehen. Eine Beschreibung von vielen Bogen würde ich Ihnen machen müssen, wenn ich Alles das erzählen sollte, was mir im grünen Gewölbe, im Zeughause, in der Kunstkammer, auf der Bildergalerie, im holländischen Palais u. a. Orten, wo Kenner, Bewunderer und Neugierige sich befriedigen können, vorzüglich gefallen hat. Die Natur hat aber auch bei der Lage von Dresden Nichts vergessen. Ehe ich in die Residenz kam und die Kunst, die ein Heer ihrer Anhänger dort verschwendet hat, bewunderte, ward mein ganzes Gemüth bei dem Anblicke der angenehmen Gegend von Meißen bis Dresden erheitert."

Aber auch mitten unter diesen Zerstreuungen und Genüssen vergaß sie so wenig als ihr Gatte ihre literarischen Arbeiten. „Bayle"[22]), schrieb sie, „beschäftigt uns beide in allen Stunden, wo wir uns der Arbeit widmen und der Gesellschaft uns entziehen können." Mit noch größerem Eifer gab sie sich dieser Thätigkeit hin, als sie wieder nach Leipzig zurückgekehrt war. „Hier," schrieb sie, „warteten die Drucker mit Ungeduld auf unsere Ankunft. Alle Muße, die wir in Dresden gehabt, hat sich in eine ununterbrochene Kette von Arbeit verwandelt. Vom frühen Morgen bis in die späte Nacht sind wenig Stunden übrig, um sie auf die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu wenden. Ich muß an das vergangene und in Dresden auf so vielfältige Art erhaltene Gute zurückdenken, um mich über die gegenwärtigen Beschwerlichkeiten eines gelehrten Lebenswandels zufrieden zu stellen. Doch es ist mein Schicksal; diesem will ich mich mit Gelassenheit unterwerfen. Es ist mein Wunsch gewesen, und da ihn die Vorsehung in reicherem Maße, als ich jemals geglaubt, erfüllt hat, will ich nicht murren, sondern nach allen Kräften meinen Beruf gleichfalls erfüllen. Dieser Vorsatz wird mir Alles leicht machen, was mir in den finstern Augenblicken meiner Hypochondrie oft schwer scheint."

Unter einer fortgesetzten Geistesanstrengung scheint ihre Gesundheit um diese Zeit sehr gelitten zu haben. Am 17. April 1743 schrieb sie darüber einer Freundin: „Die Aerzte beschäftigen sich, meine Maschine aufrecht zu erhalten, die leider nicht alle Erwartung von ihren Bemühungen erfüllt. Nur die Kräfte meines Gemüths stehen einigermaßen in meiner Gewalt, und ich suche Alles hervor, dieselben nicht sinken zu lassen, sondern immer mehr zu stärken. Gesetzt aber auch, daß mein Lauf in der Hälfte meiner Tage vollendet würde; gesetzt, daß ich mein Leben eher, als viele Tausend meiner Zeitgenossen beschließen soll: was ist es anders, als viel eher zu der Ruhe zu gelangen, wohin wir Alle zu kommen wünschen und den seligen Ort nach einer beschwerlichen Reise bald zu erblicken, wonach wir nach der mühseligen Wanderschaft dieses jammervollen Lebens so oft seufzen? Stellen Sie sich, liebe Freundin, die Beschaffenheit meines Gemüths vor unter den Beschwerlichkeiten eines siechen Körpers! Wer weiß, ob er nicht bald von der gütigen Hand Gottes seine Genesung erhält! In allen Fällen ergebe ich mich seiner Fürsorge, ich mag leben oder sterben."

In dieser Stimmung konnte sie sich einer gewissen Reizbarkeit ihres Gemüths, die in ihrer Natur lag, um so weniger erwehren. Als eine menschliche Schwäche bezeichnete sie diese Reizbarkeit selbst in einem Briefe vom 8. Oct. 1745. Darin heißt es: „Ich habe mich nicht enthalten können, dem ungesitteten Vorredner der König'schen Gedichte[23]) (er heiße nun Rost oder Liscow[24]) ganz kurz zu sagen, daß ich sein Verfahren gegen mich, sowie ihn selbst verachte. Dies habe ich darum gethan, damit die Welt sich nicht wundere, wenn ich ihm auf alle Thorheiten, die er wider mich noch vornehmen könnte, nicht ein Wort antworten werde. Diese geringe Rache habe ich meiner Ehre schuldig zu sein geglaubt."

Mit diesen Aeußerungen harmonirt die nachfolgende Stelle in einem damals von ihr geschriebenen Aufsatze: „Von der wahren Ehre"[25]). „Ein Thor," heißt es darin, „haßt freilich den Weisen, und ein Schwelger den mäßigen Mann. Der Rechtschaffene und Tugendhafte geht deswegen seinen Gang ruhig fort und strahlt wie die Sonne am Firmament, die sich in ihrem Laufe durch Nichts irre machen läßt — die Sonne, die mit ihren Wohlthaten nicht aufhört auch sogar gegen diejenigen fortzufahren, die sich hienieden den Kopf zerbrechen, ob sie nicht die Hölle und der Wohnsitz der

22) Die Uebersetzung von P. Bayle's Historisch-kritischem Wörterbuche, das zu Leipzig 1741—1744 in vier Foliobänden erschien.

23) Sie waren 1745 zu Dresden gesammelt worden. Johann Ulrich v. König, geboren 1688 zu Eßlingen in Schwaben, starb am 14. März 1745 in Dresden als Hofrath und Ceremonienmeister; s. über ihn Breitinger's Kritische Dichtkunst (Zürich 1740) S. 349—376. Jördens in s. Dichterlexikon. 24) Dies bezieht sich auf den in dem Artikel Gottsched (Johann Christoph) erwähnten Streit mit den genannten Schriftstellern und auf ihre gegen ihn gerichteten Satyren. 25) Siehe die Briefe der Frau Gottsched, wo dieser Aufsatz im ersten Theile S. 311 fg. gedruckt ist.

bösen Geister sei. Ein Lästerer aber wird ewig gehaßt, und geschieht es, daß er von großen Leuten geduldet wird, so geschieht es mehr, um seine Satyren zu hören, als aus Achtung für seine Person. Man liebt den Witz der Spöttereien und haßt und fürchtet den Spötter. — Oft finden sich Gelegenheiten, wo man alles Gute, was die Leute von einem sagen können, gern aufopferte, damit sie nur nichts Uebles sagen möchten. Da nun aber die Welt sich nicht ändern wird, da sie gewohnt ist, dem Verdienste die Gerechtigkeit zu versagen und Ehre und Ruhm nach Vorurtheilen und sehr parteiisch zu beurtheilen, so ist der beste Rath, daß ein Jeder sich der erstern um ihrer selbst willen befleißige, und in Absicht auf die letztere lieber wünsche, mit dem gerechten Aristides als mit dem Cäsar vergöttert zu werden; daß Jeder lieber seine Ehre zu verdienen trachte, ob er sie gleich nicht erhält, als nach einem Ruhme strebe, den er nicht verdient. Wem dieses zu hart dünkt, der kehre nur die Frage um und prüfe sich, ob er lieber eine Schmach ertragen wolle, die er nicht verdient, oder ob er aller bösen Handlungen schuldig und aller Schande werth sein wolle und derselben nur eine Zeit lang entgehen? Ich halte die allermeisten von meinen Lesern für viel zu tugendhaft, als daß sie hier einen Augenblick bei ihrer Wahl zweifelhaft oder unentschlossen sein sollten."

Von jeher gewohnt, das Maß ihrer Fähigkeiten nicht zu überschätzen und noch weniger sich aus dem Bereiche derselben zu entfernen, versetzte sie um diese Zeit (1748) ein in den „Erfurter Abendstunden" abgedruckter Brief in einige Verlegenheit. Aufgefordert ward sie zur Beurtheilung der darin aufgestellten orthographischen Regeln. In dem ziemlich ausführlichen Antwortschreiben äußerte sie sich bescheiden mit den Worten: „Unter so mancherlei Gestalten ich auch, durch oder ohne mein Verschulden, der Welt bekannt sein mag: ist es, so viel ich weiß, doch nie unter einer grammatischen Gestalt geschehen. Es ist, dunkt mich, genug, wenn ein Frauenzimmer, was sie schreibt, richtig zu buchstabiren weiß, und ich habe oft mit Betrübniß gesehen, wie der Himmel diese Gabe so sparsam allen meinen Mitschwestern ertheilt hat. Aber von einem Frauenzimmer Rechenschaft zu fordern von ihrer Rechtschreibung, ja, sie sogar zur Richterin einer neuen Orthographie zu machen, das ist, nach meiner Meinung, zu viel gefordert. — Ich halte es," fährt sie fort, „für etwas sehr Schweres, eine Orthographie zu schreiben, zumal jetzt, wo ein Jeder, so zu sagen, sich selbst eine eigene Leib- und Hausorthographie macht, und ohne daß er Anderer Gründe geprüft hat, die Sache dennoch besser machen will als die Vorgänger, und dies bloß, um das Vergnügen zu haben, etwas Neues auf die Bahn zu bringen. Eine Wissenschaft oder Kunst, sie scheine so gering als sie wolle, auf feste Regeln zu bringen, ist keine Kleinigkeit. Es ist vielmehr ein sehr wichtiges Werk für alle diejenigen, denen durch eine solche Vorarbeit unfäglich viel Mühe und Ungewißheit erspart wird. Die Rechtschreibung aber ist eine Wissenschaft, ohne die man heutzutage auch nicht einmal ein elender Scribent sein kann. — Alles, was man jetzt für Kleinigkeiten hält, ist vor Zeiten einmal groß gewesen. Wer ist Bürge dafür, daß sie nicht wieder einmal wichtig werden könne? Zu König Alfred's Zeit war in ganz England kein Mensch, der diesem jungen Prinzen konnte buchstabiren lehren, und man mußte einen Grimbald mit großen Kosten übers Meer kommen lassen, dem man neben dem Vortrage des ABC nichts Minderes aufzutragen wußte, als die Regierung des Landes. — Wenn ein Grammaticus durch ein Land zog, war es nicht anders, als wenn ein Lykurg, Solon oder Numa ankäme, das ganze menschliche Geschlecht durch neue Gesetze glücklich zu machen. — Dem sei wie ihm wolle! Gewissen Leuten gelingt es, durch Kleinigkeiten groß zu werden. Wer weiß, ob nicht auch mir dieser glückliche Weg noch offen steht, da es sonst auf keine Art recht fort will. Nur das Richteramt verbitte ich mir auf das Aeußerste. Mein Geschlecht und meine Fähigkeit schließen mich davon ganz aus und wir leben in einer Zeit, wo man keinen Ausspruch mehr haßt, als den entscheidenden Machtspruch: So soll es sein! — Sie haben daher Alles, was ich bei dieser Gelegenheit sagen werde, für nichts Anderes anzusehen, als für das, was etwa dem Vorwitz oder der Erfahrung dabei einfallen könnte. Ich werde aber Nichts sagen, was ich dem allgemeinen Frieden, den ich mit der ganzen Welt zu halten wünsche, so sehr verübeln sollte, daß ich mich in den geringsten Krieg darüber einlassen möchte. In dem kleinen Pfunde, das mir der Himmel verliehen, ist nicht ein Quentchen von der Halsstarrigkeit befindlich, die zur orthographischen Martyrerkrone erfordert wird. — Was mich betrifft, so werde ich mich stets befleißigen, so zu buchstabiren, wie ich es bei den besten Schriftstellern finde und bei denen ich den meisten Grund ihrer Rechtschreibung zu finden glaube. Ich werde also weder den Cajus, noch den Sempronius zu meinem Götzen machen, sondern in einem Worte wie jener, in einem andern wie dieser schreiben, auch wol die Meinung beider verlassen, wenn ich in der Rechtschreibung eines Dritten mehr Grund finde. — Aber eine Rechtschreibung für die Teutschen würde mir nicht in den Sinn kommen, gesetzt, daß ich die allein richtige Orthographie ganz unstreitig entdeckt hatte, und gesetzt, daß ich dies auch so deutlich beweisen könnte, als daß zweimal zwei vier ist. Ich werde alle Schriften, die anders buchstabirt sind, als ich es für recht halte, mit aller Unparteilichkeit lesen, eines gewissen Gelehrten, des Dr. Baumgarten[26]) Werke, aber lebenslang ungelesen lassen, indem seine Rechtschreibung mit seiner sonst großen Gelehrsamkeit in offenbarem Widerspruche steht. Doch wird dies nicht im geringsten die Hochachtung vermindern, die ich seinen Verdiensten schuldig bin."

Bei der ausführlichen Kritik des erwähnten Aufsatzes legt sie die verschiedenen Sprachdialekte der Ober- und Niedersachsen, der Braunschweiger und Hanoveraner,

26) Alexander Gottlieb Baumgarten, geboren zu Berlin am 17. Juni 1714, gestorben als Professor der Philosophie in Frankfurt an der Oder am 26. Mai 1762. (Seine Biographie von G. F. Meier (Halle 1763) wiederholt und verbessert in Th. Abbt's Schriften Th. 4.

der Holsteiner, Mecklenburger u. A. zu Grunde. Ihren Brief schließt sie mit den Worten: „Finden Sie meine Anmerkungen unnütz und zu weitläufig, so sind Sie mit mir völlig einerlei Meinung, finden Sie dieselben zu vorwitzig, so belieben Sie Ihr strenges Herrschaftsrecht an ihnen auszuüben, und vernichten Sie dieselben, ehe sie das Licht der Welt erblicken. Finden Sie dieselben aber erträglich und sind Sie begierig, mehre zu lesen, so kann ich Ihnen vielleicht künftig auch über die Folgen Ihrer Orthographie meine Gedanken mittheilen."

Ein um diese Zeit (1748) geschriebener Brief [27]) an einen Freund verbreitet Licht über ihre unausgesetzte literarische Thätigkeit. „Sie beschämen mich," schrieb sie, „daß Sie mich an ein Versprechen erinnern, das ich zu meiner Schande ganz vergessen hatte. Sie finden im beigehenden Paket nicht blos Pope's Lockenraub [28]), sondern auch noch zwei andere ganz neue Werke, von welchen Sie die Uebersetzerin kennen, die aber der ganzen Welt unbekannt bleiben soll. Ein ganzer Orden würde sich wider mich auflehnen, und ich wüßte Nichts als meine Neugier vorzuschützen, die mich verleitet hat, eine Arbeit vorzunehmen, die mir aufgetragen worden [29]). Marivaux [30]) hat den Abscheu, den ich vor Allem, was Roman heißt, so lange ich denken kann, gehabt, so weit besiegt, daß ich mich überwunden, seinen Paysan parvenu zu übersetzen und den Teutschen einen glücklich gewordenen Bauer geliefert habe. Der Verleger hat mir ein heiliges Stillschweigen versprochen; ich zweifle aber, daß es unbekannt bleiben wird. — Mein Freund (Gottsched) findet für gut, mich keine Stunde unbeschäftigt zu lassen. Der Auftrag, auf alle seine Pergamentbände die gehörigen Titel zu schreiben, ist keine geringe Aufgabe, und ich habe davon schon eine gute Anzahl verfertigt. Jetzt habe ich den Vorsatz, eine Uebersetzung zu unternehmen, die nach meiner ganzen Neigung ist. Le Spectacle de la Nature ist das Buch, das ich den Teutschen bekannt und allgemeiner zu machen wünschte. Es ist Schade, daß ein solches Werk nicht in alle Sprachen übersetzt wird. Gelehrte und Ungelehrte finden Belehrung und Ergötzung darin, und wie nützlich wäre es nicht den Frauenzimmern, von den Werken der Natur besser unterrichtet zu werden! Ich hoffe, in Berlin einen guten Verleger zu finden."

Unter so mannichfachen Beschäftigungen und der damit verbundenen Geistesanstrengung konnte sie in ihren physischen Leiden keine wesentliche Besserung spüren. Sie gestand dies selbst in dem eben mitgetheilten Briefe. „Wenn nur," schrieb sie, „meine Gesundheit nicht so hinfällig wäre, so würde der Geist mit mehr Heiterkeit seinem Berufe obliegen. Vielleicht wird künftiges Jahr eine Reise ins Carlsbad unternommen. Die Aerzte sagen, daß dieser Heilbrunnen auch meine Hypochondrie heilen würde. Ich wünschte es und werde Alles dazu beitragen, was zur Cur gefordert wird. Die Bewegung auf der Reise, die Zerstreuung, welche jeder neue Gegenstand verursacht, die Entfernung von vielen unangenehmen Dingen und endlich die gute Gesellschaft, die gemeiniglich bei Gesundbrunnen und Bädern sich versammelt, pflegt nach meiner Meinung die Genesung zu befördern. Vielleicht thut alles dies auch bei mir die gewünschte Wirkung."

Einer Freundin schrieb sie am 6. Sept. 1749 aus Regensburg: „Unsere Reise ist bisher beständig durch Klippen, Steine und Abgründe gegangen. Da wir die Nacht in einer elenden Herberge, die ein Posthaus heißt, zubrachten, hat mein Reisegefährte sich mit einem vortrefflich gesunden Schlafe erquickt, ich aber mich mit wachenden Träumen ergötzt, und heute Mittag sind wir glücklich in Regensburg angekommen. Von da," heißt es in einem spätern Briefe vom 8. Sept., „gingen wir zu Schiffe. So angenehm aber auch die Donaufahrt beschrieben worden, so melancholisch kommt sie mir vor. Doch vielleicht ist nur mein Zustand schuld daran. Den ersten Tag fuhren wir sechs Meilen, den andern, wegen widrigen Windes, nur vier, und heute haben wir acht Meilen gemacht. Wahrlich, eine sehr langsame Post. Mein Leben ist mir von Kindheit an so kurz vorgekommen, daß ich nie Zeit übrig zu haben glaubte, und jetzt muß ich sie mit Vorsatz verschwenden. Sechs Wochen bin ich von meinem Hause entfernt, und in dieser ganzen Zeit habe ich nur fünf Tage gelebt, die übrigen muß ich für ganz verloren halten. Wie wird es noch werden, ehe ich in meinen geliebten Winkel zurückkomme? Der Schiffer tröstet uns, daß wir den 12. Sept. in Wien sein sollen. Ich wünsche es von Herzen, aus keiner andern Ursache, als desto eher wieder in Leipzig zu sein und meinen vertrauten Wänden Alles zu erzählen, was ich nicht allen Menschen sagen kann."

In Wien, wo sie am 12. Sept. 1749 angekommen war, gewährten ihr die dortigen Kunstschätze und andere Merkwürdigkeiten mannichfachen Genuß. Mit Begeisterung schilderte sie in einem sehr ausführlichen Briefe, den sie im October des genannten Jahres an den k. k. Feldmarschall Grafen von Seckendorf schrieb, den mächtigen Eindruck, den die Kaiserin Maria Theresia, bei der sie nebst ihrem Gatten eine Audienz erhielt, in ihrer Seele zurückgelassen hatte [31]). Aber auch ihr religiöses Interesse ward befriedigt durch eine Einladung der Gemahlin des

27) Dieser Brief ward 1748 geschrieben, noch ehe ihres Gatten „Grundlegung einer deutschen Sprachkunst" ans Licht getreten war. Doch erschien auch dies Werk noch in dem genannten Jahre. 28) Herrn Alexander Pope's Lockenraub, ein scherzhaftes Heldengedicht, aus dem Englischen in deutsche Verse übersetzt. (Leipzig 1744. 4.) Mit Kupfern. Zweite verbesserte und umgearbeitete Ausgabe. (Ebendas. 1772. gr. 8.) Vergl. Chr. H. Schmid's Anweisung (zur Kenntniß) der vornehmsten Bücher in allen Theilen der Dichtkunst S. 128. 29) Vermuthlich ist hier die von ihr übersetzte Schrift gemeint: Les franc-maçons ecrases. 30) Pierre Carlet de Chamblain de Marivaux, geboren 1688 zu Paris, gestorben daselbst am 11. Febr. 1763. Seine Werke erschienen gesammelt zu Paris 1765 in 15 Duodezbänden; s. d'Alembert. Histoire des membres de l'académie francaise; Nachträge zu Sulzer's Theorie der schönen Wissenschaften und Künste. Bd. 6 S. 110 fg.

31) Siehe dies Schreiben in den Briefen der Frau Gottsched. Th. 2. S. 16 fg.

Feldmarschalls. Auf einem Landsitze der Gräfin zeigte sich ihr die Aussicht, einen guten Prediger zu hören. Es war für sie eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit. In einem Briefe an die Gräfin vom 11. April äußert sie sich darüber mit den Worten: „Ich finde auf dem Lande Nichts unentbehrlicher, als einen Mann, der alle Eigenschaften eines rechtschaffenen Seelsorgers besitzt. Es ist ein unerlaubtes Vorurtheil, daß ein Landprediger eben nicht der gelehrteste sein dürfte, weil die meisten seiner Zuhörer einfältige Bauern wären, denen die sogenannten gelehrten Predigten mehr schadeten als nützten. Sie haben sich einmal darüber gegen mich erklärt, und ich erinnere mich noch mit Vergnügen an diese Unterredung. Damals behaupteten Sie mit Grund: es sei ein viel wichtigeres Amt, und erfordere mehr Einsicht, mehr Gelehrsamkeit, Mühe und Fleiß, einem unwissenden und blinden Volke den Weg zu Gott zu zeigen, als gelehrte und erfahrene Leute nur auf dem Wege fortzuführen, den sie schon kennen, und von dem sie nur nicht abweichen dürfen. — Welch Unglück für die Gemeine, die nur Einen Prediger hat, und oft die ganze Lebenszeit hindurch keinen andern hört! Welch ein Unglück, wenn dieser Mann seinen Zuhörern die erhabensten Wahrheiten auf eine niedrige, unordentliche und seichte Art verträgt, und mithin ein ganzes Volk, ohne Rührung, ohne Ueberzeugung, die ihm selbst mangelt, aus dem Hause des Herrn gehen läßt. Diese Lauigkeit ist unverantwortlich. Ich wünschte, und ich thue diesen Wunsch nicht zuerst, daß jeder Gutsbesitzer seinem Prediger die Freiheit vergönnte, eine auf die Zeit und die Umstände sich passende, von einem guten Pfarrer abgefaßte Predigt jedesmal vorzulesen, wenn er selbst einmal nicht Trieb genug, oder Verhinderung zur Abfassung einer wirklich erbaulichen Predigt fände. So würde dies mehr Nutzen stiften, als eine schlechte Kanzelrede in der Gemeine stiftet.

Sie haben die Meinung, die Sie von der Nothwendigkeit eines guten Predigers hegen, durch die Wahl des rechtschaffenen Mannes bestätigt, dem Sie das wichtige Geschäft der Führung Ihrer Unterthanen anvertrauten. Gewiß, diese sind in den Augen Gottes so schätzbar, als Seelen der Fürsten und Großen. Vergeben Sie meine Schwatzhaftigkeit. Ich weiß, daß Sie dieselbe, wegen der Gelegenheit, die sie veranlaßt, entschuldigen" [32]).

Ihres Gatten damals erschienene „Deutsche Sprachkunst" [33]) glaubte sie einer ihrer Jugendfreundinnen in Danzig empfehlen zu müssen. Ihr Brief an dieselbe, aus Leipzig am 9. Aug. 1750 geschrieben, ist in mehrfacher Hinsicht zu charakteristisch, um hier mit Stillschweigen übergangen zu werden. „Da Sie," heißt es darin, „Französisch sprechen und schreiben, liebe Wilhelmine, so wäre doch wol Nichts billiger, als daß Sie auch ihre Muttersprache gründlich wüßten. Sie besitzen viel Vorzüge vor vielen Ihres Geschlechtes, die mit der ekelhaften Entschuldigung: ein Frauenzimmer dürfe nicht viel lernen, ihre Unwissenheit noch unerträglicher machen. Fahren Sie fort, auf einige Wissenschaften so viel Zeit zu verwenden, als es Ihr Beruf erlaubt, ich meine, daß Sie Ihre häusliche Wirthschaft, deren Sie sich so rühmlich annehmen, darüber nicht vernachlässigen. Ihre Bestimmung ist vielleicht, an keinen Gelehrten verheirathet zu werden. Sie würden alsdann mit allem Wissen eine gelehrte Frau, und keine angenehme Gesellschafterin für Ihren Mann sein. — Sie thun sehr wohl, daß Sie Ihre müßigen Stunden aufs Lesen wenden. Aber noch besser thun Sie, wenn Sie einen Freund über die Wahl Ihrer Bücher zu Rathe ziehen. Glauben Sie mir, liebe Wilhelmine, es ist einer der größten Fehler junger Personen beiderlei Geschlechts, daß sie Viele ohne Wahl Bücher lesen, und daher auch ohne Nutzen viele an sich selbst nützliche Schriften durchblättern. Gar keine Neigung zum Lesen ist nicht so übel, als nachtheilige, der Religion oder den Sitten anstößige Schriften zu lesen. Ich behaupte sogar, daß eine tiefe Unwissenheit, zumal bei unserem Geschlechte, viel eher zu entschuldigen und zu heben ist, als eine schädliche Kenntniß gefährlicher Bücher, die gleich einem schleichenden Gifte im Verstande und Herzen unheilbare Wunden zurücklassen." Der Brief schließt mit den Worten: „Beharren Sie bei dem Vorsatze, der Tugend so treu, wie Ihrer Religion zu bleiben, und versprechen Sie sich dafür die süßeste Belohnung der innern Zufriedenheit und des Beifalls aller Redlichen." In einem späteren Briefe vom 4. Nov. 1750 heißt es: „Wie geht es mit dem Zeichnen? Ein so glückliches Genie muß nicht auf dem halben Wege zur Vollkommenheit stehen bleiben. Die Hand, die so meisterhaft die Feder führt, muß auch die ganze Kunst der Malerei fassen."

Zu den Büchern, die sie ihrer Freundin zum Lesen empfahl, gehörten auch die älteren und neueren Schriften der Briten. Ihr subjectives Gefühl leitete sie in ihrem Urtheile über Young's Nachtgedanken [34]). Sie schrieb darüber am 22. Aug. 1752: „Lesen Sie nicht zu eifrig dies Buch. Sie dürfen jedoch mehr wagen, als ich. Bei einer Anlage zur Hypochondrie würde sich mir jedes Bild in noch schwärzeren Farben zeigen, und mich mit mehr Schwermuth erfüllen, als der Verfasser selbst zu erregen wünschte. Ich wundere mich nicht, daß Ihr Freund in S. bei dem ähnlichen Schicksale, das er mit Young durch den Verlust seiner Tochter erlitten, so lebhaft bei seinen Klagen gerührt wird. Diesen Vortheil hat jeder Autor, der mit unseren Empfindungen sympathisirt."

In solcher Stimmung suchte und fand sie einigen, wenn auch nicht völligen Trost in ihren ehelichen Verhältnissen. Wie sie dieß betrachtete zeigt folgende Stelle in einem Briefe vom 23 Jan. 1753: „Da die Männer, wie ihr Herz beschaffen ist, unsere ganze Neigung an

32) Siehe a. a. O. Th. 2. S. 24 fg. 33) Die mehrfach erwähnte „Grundlegung einer deutschen Sprachkunst." (Leipzig 1748. 8.)

34) The complaint or night-thoughts. Der Dichter Edward Young am 25 Jan. 1684 zu Upham bei Winchester geboren starb als Cabinetsprediger der verwittweten Prinzessin von Wallis am 12 April 1765. Ueber ihn den Britischen Plutarch. Bd. 7. S. 80 fg.

sich zu ziehen wissen, was bliebe uns übrig, ihnen aufzuopfern, wenn sie uns an Redlichkeit und Treue überträfen? Sie sind dazu geschaffen, unser lebhaftestes Vergnügen und unseren bittersten Gram zu veranlassen. Dazu müßten sie recht so sein, wie sie sind. Ich weiß nicht, wie Ihnen diese Philosophie vorkommen wird. Aber so viel ist gewiß, daß man über kurz oder lang darauf verfallen muß. Dies ist das Vorrecht der Erfahrung."

Ein einige Tage später (den 27. Jan. 1753) geschriebener Brief enthält das Geständniß: „Mein Herz ist zur Freundschaft mehr, als zu irgend einer anderen Leidenschaft geschaffen. Derselben Vorsehung aber, die es mir gegeben, hat es zugleich gefallen, mein Schicksal so zu bestimmen, daß diese seine einzige Fähigkeit ganz müßig bleiben sollte. Sie hat mir bei meinem hiesigen Aufenthalte einige sehr würdige Personen gezeigt. Aber eine Trennung oder der Tod vernichtete alle Hoffnungen. So geht es mir auch jetzt. Bald sollte ich anfangen verdienstvolle Personen zu fliehen, um mir eine unnütze Marter zu ersparen. Was helfen mir diese Personen, wenn sie nicht in Leipzig sind, und was hilft es mir, wenn sie hier sind, und davon reisen?"

Den Umfang ihrer Kenntnisse und Einsichten kannte sie zu gut, um über ein Thema, das außer dem Bereiche derselben lag, zu raisonniren. In dieser Beziehung schrieb sie den 25. Febr. 1753 an eine verheirathete Freundin, die einen Aufsatz über die Kinderzucht von ihr verlangt hatte: „Ich muß Ihnen gestehen, daß ich dazu ganz unfähig bin. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß ich die Absichten der Vorsehung, weshalb sie mir keine Kinder gegeben, von keiner andern Seite betrachte, als daß ich sie für ein sicheres Merkmal halte, daß ich mich zur Erziehung der Kinder gar nicht schicke. Es ist eine Materie, über die ich oft gedacht, in der ich aber nie die Feder angesetzt habe. Wenn es geschähe, so würde ich Dinge sagen, die vielleicht der Welt sehr paradox klängen, weil ich die meisten Erziehungen tadeln möchte. So viel ist gewiß, daß ich nie etwas sagen könnte, was Ihnen nützlich wäre. — Sie urtheilen recht, wenn Sie die Theorie für das Leichteste, die Ausübung aber für das Schwerste halten. Nur Sie allein, liebe Freundin, werden beide glücklich zu verbinden wissen. Entwerfen Sie sich Ihren eigenen Plan; lassen Sie sich durch Nichts irre machen, was schon so oft gesagt und geschrieben worden, und was man noch oft sagen und schreiben wird. Folgen Sie Ihren Ansichten, es sind, ohne alle Schmeicheleі, die besten. Sie haben vollkommen Recht, nur die nöthigen Lehrer zum Unterricht zu Hilfe zu nehmen. Es wäre unverantwortlich, wenn Sie bei Ihrer Einsicht und bei der Muße, die Sie haben, Jemand anders diese theuern Pfänder anvertrauen wollten, da Sie an Ihrem Gatten den treusten Beistand haben. — An Eins möchte ich Sie noch besonders erinnern. Die lateinische Sprache ist einem jungen Edelmanne, auch wenn er sich dem Soldatenstande widmet, durchaus nöthig. Lassen Sie daher das Latein Ihren Sohn nicht oberflächlich erlernen. Ich wünschte allen jungen Edelleuten entweder auf Schulen oder von ihren Informatoren recht fleißig im Latein unterrichtet zu werden. Die Grammatik und Alles, was dazu gehört, diese vortreffliche Sprache zu verstehen, müssen sie vom sechsten Jahre bis in das zehnte erlernen. Die galanten Wissenschaften begreifen sie mit wenig Mühe. Ihr Sohn wird in Zukunft den Nutzen hiervon erfahren, und gestehen, daß ich ihm gut gerathen habe."

Unter den französischen Schriftstellern, für die sie sich lebhaft interessirte, behauptete Rousseau eine der ersten Stellen, nicht der später so berühmte Verfasser des Contrat social, der Nouvelle Héloïse u. a. Schriften, sondern der lyrische Dichter Jean Baptiste Rousseau [35]). „Hier haben Sie Rousseau's Briefe" [36]), schrieb sie am 4. März 1753 an die vorhin erwähnte Freundin. „Es sind Stücke darunter, die werth sind, mehr als einmal gelesen zu werden. Dies ist Alles gesagt. Dieser vortreffliche Dichter, und noch mehr dieser rechtschaffene Mann, hat zwölf und mehr Jahre nach seinem Tode den Proceß gegen seine Feinde und Verleumder gewonnen, die ihn aus seinem Vaterlande vertrieben hatten. Welche Ehre für seinen Namen! die er aber leider zu spät erhielt. Es ist ein Trost für alle diejenigen, die von ihren Zeitgenossen ein gleiches Schicksal erfahren. Vielleicht lassen auch diesen die folgenden Zeiten die Gerechtigkeit widerfahren, die ihnen die jetzige Welt versagt. — Erinnern Sie sich übrigens, wenn Sie Rousseau's Briefe lesen, daß ich sie nicht alle als lesenswerth angepriesen. Es werden Ihnen viele darunter gar nicht gefallen. Einige aber sind der Uebersetzung in alle Sprachen werth."

Von ihrer Freundin war sie gebeten worden, in den Briefen an sie nicht so viel Mühe auf zierliche Schriftzüge zu verwenden. Charakteristisch ist, was sie darauf am 31. März 1753 erwiderte. „Nur Schönheiten," schrieb sie, „pflegen im Negligé noch reizender zu sein. Wem aber die Natur diesen Vorzug versagt hat, der wird fast unerträglich, wenn er die Reize vernachlässigt, die der Witz des Schneiders, des Friseurs und der Putzmacherin zu ertheilen weiß. Nichts weniger als eine Neigung zur Bequemlichkeit ist Ursache, daß ich Ihrem Verlangen sogleich nachkomme. Eine gewisse Flüchtigkeit im Denken, die Begierde, Ihnen alle meine Gedanken zu entdecken; und das Schreibejoch, welches mir täglich aufliegt, erlaubt mir nicht, in diesem Stücke allemal zu thun, was ich soll. Im ersten Falle jagt immer ein Gedanke, Einfall, Nonsense (nennen Sie es, wie Sie wollen) den andern; die Feder kann nicht nachkommen, und siehe! da steht etwas auf dem Papier, das viel Nachsicht erfordert, um nicht ungelesen zu Papilloten bestimmt zu werden. In dem anderen Falle ist meine Maschine gewohnt, etwas aufzuschreiben, das heute von meinen Setzern gelesen und morgen in den Ofen geworfen, sodaß ich also mit dem besten Vorsatze keine zierliche Schrift herausbringen kann."

35) Geboren am 6. April 1671 zu Paris, gestorben zu Brüssel am 17. März 1741; s. Schröckh's Lebensbeschreibungen. Bd. 2. S. 354 fg. 36) Gedruckt in den Oeuvres de *J. B. Rousseau.* Paris 1743. 4. 3 Voll. Ibid. 1743. 12. 4 Voll. und in einer Auswahl London 1781 in zwei Sedezbänden.

Ungemein war sie über die Aussicht, einen der berühmtesten französischen Gelehrten persönlich kennen zu lernen, erfreut. Es war Voltaire. Er war bei dem Buchhändler Breitkopf, in dessen Hause Gottsched wohnte, abgestiegen. „Ich wußte es," schrieb seine Gattin am 4. April 1753, „wollte mich aber nicht sehen lassen, weil mein Freund (Gottsched) ausgegangen war. — Der blaue Engel hatte die Ehre, den hohen Gast aufzunehmen. Er ist," fährt sie fort, „kränklich, doch vielleicht nicht so krank, als er sich stellt. Indessen ist er bei alledem eine zerbrechliche Maschine, un homme cassé qui a le malheur d'avoir 60 ans. Gesehen habe ich ihn noch nicht, weil er wegen seiner Kränklichkeit nicht ausgeht und ein Buch wider M. (Maupertuis) und wider die ganze Welt will drucken lassen. Mein Mann besucht ihn täglich, und findet mehr Tugend, Gelehrsamkeit, Gründlichkeit und Billigkeit gegen die Teutschen bei ihm, als er gedacht hat. Wenn ich ihn nicht eher sehe, so geschieht es künftigen Donnerstag, wo wir zusammen nach Meuselwitz fahren. Voltaire ist mit Bewilligung des Königs von Preußen aus Berlin abgereist, weil er krank und fast dem Tode nahe gewesen, und die Bäder zu Plombières nöthig zu haben glaubte."

Auch in einem späteren Briefe vom 18. April 1753 wiederholte sie die Klage, daß sie den berühmten Mann, dessen Abreise schon bestimmt sei, seiner Kränklichkeit wegen noch immer nicht gesehen. „Endlich," schrieb sie, „bestimmte ich diesem eingebildeten Kranken den Tag, wo ich wollte gesehen sein, und ihn bei mir sehen. Lachen Sie nicht, liebe Freundin, über diesen verwegenen Ausdruck! Ich mußte bei dieser Gelegenheit die Ehre der Teutschen behaupten, denen die Franzosen alle Kraft zu denken absprechen, und ich wollte den Stolz eines Voltaire nicht vermehren."

Aber die in diesem Briefe ausgesprochene Hoffnung einer persönlichen Bekanntschaft mit dem berühmten französischen Schriftsteller schlug abermals fehl. „Eine ausgesuchte Gesellschaft," schrieb Gottsched's Gattin, „sollte an dem bestimmten Tage bei uns speisen, und Hr. v. Voltaire sollte die größte Zierde meiner Tafel sein. Er hatte es auch versprochen, und ich hatte mich gefaßt gemacht, ihn mit französischer Höflichkeit zu empfangen. Wer aber außen blieb, war Hr. v. Voltaire, und wer über diesen Eigensinn böse ward, das bin ich. Nun nahm ich mir vor, mich nicht sehen zu lassen, er möchte kommen, wenn er wollte. Dies habe ich gehalten, und bei seinem Abschiede, den er in aller Form genommen hat, bin ich nicht zum Vorschein gekommen. So bin ich denn, wie viele Adamskinder, schuld an meinem Schicksal, einen Voltaire nicht gesehen zu haben."

In eine ernste Stimmung ward sie versetzt durch einen Brief, den sie um diese Zeit, im Juni 1753, von einer Freundin empfing. „Ihre Betrachtung über den Tod," schrieb sie, „würde mich erschreckt haben, wenn ich sie nicht eher für eine Frucht der Stärke Ihres Geistes, als der Schwäche Ihres Körpers ansähe. Sie wundern sich, daß betagte Leute meistens den Tod mehr scheuen, als junge Personen. Ich glaube, die Gewohnheit zu leben oder das Verlangen, alle gefaßten Pläne aufs Zukünftige noch erfüllt zu sehen, ist die einzige Ursache dieses geheimen Grauens. Ich kenne keinen unseligern Zustand, in welchen der Mensch gerathen könnte, als die Furcht vor dem Tode, und es ist einer der wichtigsten Beweggründe, warum ich mir kein hohes Alter wünsche, um zuletzt nicht auch in diese Schwäche zu verfallen. Wenn alle Menschen richtige Begriffe hätten von der Nichtigkeit irdischer Dinge und von der uns erwartenden grenzenlosen Seligkeit, wenn unsere Maschine in Nichts zerfällt, oder, biblisch zu reden, wenn der irdische Bau unserer Hütte gebrochen wird: wie wäre es möglich, daß so Viele sich vor dem Tode scheuten, und oft ein sieches Leben einer baldigen Befreiung weit vorzögen? Es ist eine wahre Schande für manche Christen, daß sie von vernünftigen Heiden hierin beschämt werden. Mit welchem Muthe losten jene die Bande dieses Lebens, um der Ewigkeit entgegen zu eilen!"

Der Einladung ihrer Freundin, sie in Gotha zu besuchen, setzte sie allerlei Bedenklichkeiten entgegen. Es ward ihr schwer, sich von ihren literarischen Arbeiten zu trennen, ungeachtet sich ihr dadurch die Ueberzeugung aufdrang, daß sie dadurch ihren Tod beschleunigte. Seit längerer Zeit beschäftigte sie sich mit der Uebersetzung eines sehr ausführlichen Werkes, der Histoire de l'Académie royale des Inscriptions et des belles lettres à Paris [37]). Nicht ohne Ahnung eines frühen Todes schrieb sie am 26. Juni 1753: „Ich bin auf dieses Jahr, und also auf meine ganze Lebenszeit, welche ich bei meiner schwachen Gesundheit jedes Jahr zu endigen hoffe, mit Arbeiten überhäuft. Ich muß zu einem Werke von 36 Bogen Manuscript hier in Leipzig zurücklassen, damit in meiner Abwesenheit gedruckt und künftige Messe die Geschichte der königl. Akademie der Aufschriften zu Paris ans Licht treten kann. Geben Sie Acht, man wird mich einst mit der Feder in der Hand begraben, damit sie, wie Addison von den Zungen der Französinnen sagt, auch im Grabe nicht ruhe. — Eine Zerstreuung ist meinem Geiste und meinem Körper höchst nöthig, und ich werde meine Reise mit Vergnügen antreten. Zweifeln Sie aber immer an meinem Leben. Es ist nicht unmöglich, in einer fremden Gegend krank zu werden und zu sterben. Zweifeln Sie aber nie an meiner Freundschaft. Diese nehme ich mit ins Grab und werde auch noch jenseits des Grabes Ihnen eigen sein."

Die Reise nach Gotha ward unternommen, und von da über Cassel und Göttingen, wo sie mehre der berühmtesten Gelehrten kennen lernte, bis nach Hanover ausgedehnt. Die mannichfachen Zerstreuungen an den genannten Orten vermochten nicht ganz die Sehnsucht zu unterdrücken, wieder nach Leipzig in den gewohnten Kreis ihrer Thätigkeit zurückzukehren. Ueber Braunschweig, Wolfenbüttel, Hildesheim, Quedlinburg und

37) Es erschien anonym 1749—1778 zu Leipzig in 11 Großoctavbänden unter dem Titel: „Geschichte der königl. Akademie der Aufschriften und schönen Wissenschaften zu Paris, darin zugleich unzählige Abhandlungen aus allen freyen Künsten, gelehrten Sprachen und Alterthümern enthalten sind; aus dem Französischen übersetzt."

Halle kehrte sie im August 1753 nach Leipzig zurück. In einem am 8. Aug. aus Hanover geschriebenen Briefe schreibt sie: „Ich habe oft auf dieser Reise die Bemerkung gemacht, welchen Vortheil junge Leute von ihren Reisen zurückbringen könnten, den sie vernachlässigen und in reiferen Jahren zu spät bereuen. Die Ursache ist vielleicht diese: daß man junge Leute zu zeitig in die Welt schickt, ehe sie den Werth des Umganges mit verdienstvollen Personen gehörig zu schätzen wissen. Man sollte keinen jungen Mann reisen lassen, bis er 24 Jahre in seiner Vaterstadt alt geworden wäre. Ein Freund seines Hauses, kein Hofmeister sollte ihn begleiten. Vielleicht brächte dies mehr Nutzen, als die meisten jungen Leute bisher von ihren Reisen gehabt haben. Ihr Umgang muß gewählt sein. Die gelehrtesten Männer, die besten Patrioten (jedes Land hat die seinigen), die größten Künstler in allen Orten müssen aufgesucht und fleißig gesprochen werden. Von diesen Unterredungen bleibt immer etwas Gutes und Nützliches zurück, und dies ist der wahre Vortheil, den die Reisen verschaffen. Wie Wenige erreichen ihre Absicht!"

Aus Leipzig, wo sie zu Ende des August 1753 angelangt war, schrieb sie den 19. Sept.: „Meiner Ruhe wegen hätte ich noch länger auf Reisen zubringen sollen. Hier muß ich meinen Kopf täglich mit wahren Kleinigkeiten, mit Haus- und Wirthschaftssorgen füllen, die ich von Kindheit an für die elendesten Beschäftigungen eines denkenden Wesens gehalten habe, und deren ich gern entübrigt sein möchte. Aber ein wesentlicher Theil der vorzüglichen Glückseligkeit des männlichen Geschlechtes sollte in der Ueberhebung der nichtsbedeutenden Dinge bestehen; und wir dürfen nicht wider das Schicksal murren, das uns diese beschwerlichen Kleinigkeiten vorbehalten hat. — Ich bin jetzt zuweilen so verdrießlich und so niedergeschlagen, daß ich zum Umgang mit Personen, die ich wahrhaft schätze, gar nicht fähig bin."

Ein an eine Freundin am 19. Dec. 1753 geschriebener Brief enthält ihr Urtheil über ihres Gatten mehrfach erwähntes Werk: „Erste Gründe der gesammten Weltweisheit"[38]). „Ich bin Ihrer Meinung," schrieb sie, „daß der praktische Theil dieses Werkes der beste ist. Der Verfasser ist mit dem Beifalle, den dies Werk gefunden, sehr zufrieden, und doppelt vergnügt, daß Sie seinem theoretischen Entwurfe von der Kinderzucht so viel Lob zollen. Er sagt: er habe nur alles dies esquissirt, und überließe es Ihnen, auf seinem Grundriß das herrlichste Gebäude aufzuführen. Sie haben Recht, daß der beste Plan oft durch verschiedene Umstände ganz unbrauchbar wird, und daß man jeden dieser Umstände sich zu nutze machen muß, wenn man seinen Endzweck erreichen und sich nicht vergeblich bemühen will. — Der ganze praktische Theil bleibt doch immer nur Theorie, und weil Sie es verlangen, werde ich den Verfasser in Ihrem Namen fragen, wie weit er selbst in der Ausführung seiner herrlichen Lehren gekommen. Ich wette, er wird uns die Antwort schuldig bleiben. Die Philosophen und Moralisten scheinen das Vorrecht der Gesetzgeber behaupten zu wollen; sie sagen, wie es sein soll, und glauben ihre Pflichten nach deren ganzem Umfange erfüllt zu haben, wenn sie durch Lehren unterrichten, ohne dieselben durch Handlungen, die damit übereinstimmen, zu unterstützen und zu bestätigen."

In einem frühern Briefe, vom 8. Dec., hatte sie einige Notizen über Voltaire mitgetheilt. „Er befindet sich in Colmar," hatte sie geschrieben. „Was er da macht, ist zweierlei. Er läßt seine Annales de l'Empire drucken, und führt vor den dortigen Gerichten einen Proceß gegen einen Schuldner, dem er 20,000 Thaler geliehen hat. Dieser reiche Dichter bleibt im eigentlichsten Verstande der einzige in diesem Jahrhundert." Auch in einem späteren Briefe vom 19. Oct. kommt sie noch einmal auf Voltaire zurück. „Er ist noch unentschlossen, wo er seinen Aufenthalt wählen will. Jetzt ist er noch in Strasburg, und nach Frankreich möchte er schwerlich zurückkehren. Seine Art zu denken und zu schreiben muß in einen republikanischen Boden versetzt werden. Holland oder die Schweiz wird für ihn die beste Gegend sein. Irrthümer wird er überall verbreiten und fortpflanzen. — Wir folgen der Lehre des Apostels: Prüfet Alles, und das Gute behaltet!" Einen Zusatz zu diesen Notizen über Voltaire enthält ein späterer Brief vom 1. Jan. 1754. „Dieser reiche Dichter," heißt es darin, „hat kein väterliches Vermögen. Er hat Alles dem Fleiße seiner Muße und der englischen Freigebigkeit zu verdanken, die ihm seine Henriade so theuer bezahlt. Kein großer Herr hat jemals einen Dichter zum reichen Mann gemacht. Diese Herren erlauben ihnen dafür, sich die prächtigsten Paläste zu ihrer Wohnung, den Besitz der reizendsten Landgüter und den Genuß der herrlichsten Tafeln zu dichten. Es ist auch recht gut. Leute, die so reich an Erfindungen sind, brauchen Nichts weiter. Ihre Einbildungskraft schafft ihnen mehr in dieser Welt, als sie bekommen könnten. Ein Vorzug bleibt dem Dichter noch übrig. An allen Höfen hat ein Poet das alte Recht, zu sagen, was er will, ohne daß er verbunden ist, das Geringste zu erweisen."

Ueber ihre Lectüre enthält dieser Brief die Notiz: „Wir lesen jetzt die Histoire universelle par *Voltaire*. Dies Werk ist voll Anmerkungen über die Päpste, die Kreuzzüge, die Religionsstreitigkeiten u. s. w. C'est l'histoire scandaleuse du genre humain. Es ist jedoch sehr angenehm geschrieben. Man tadelt den beißenden Witz, der darin herrscht, kann aber nicht aufhören, das Getadelte zu lesen." In einem späteren Briefe vom 9. März 1754 kommt sie nochmals auf Voltaire zurück. „Er lebt," schreibt sie, „dem Leibe nach, noch so gewiß, als sein Name in der Henriade, Zaïre, Alzire und zwanzig Stücken, ihn und tausend Dichter überleben wird. Ist es aber möglich," fügt sie hinzu, „daß ein Mann, der das Lächerliche des Geizes kennt, und dies Laster vortrefflich schildern kann, daß diesen selbst der Geist der übertriebenen Sparsamkeit ganz eingenommen hat? Gleichwol ist Nichts gewisser, als daß dieser Geist

38) Leipzig 1753—1754. 8. 2 Thle. Siebente Auflage ebendaselbst 1777. 8.

ihm nicht erlaubt zu correspondiren; und dies ist auch die Ursache, warum auch ich nicht viel von ihm weiß. Man hat indessen schon Grabschriften auf ihn gelesen, deren Hauptgedanke dieser ist: er wäre zu früh für die Wissenschaften, und zu spät für die Religion gestorben. Welche Wahrheit!"

Die Geburt eines Sohnes, die eine ihrer Freundinnen ihr anzeigte, erinnerte sie an die ihr selbst versagten Mutterfreuden. Sie tröstete sich darüber in einem Briefe vom Februar 1754 mit den Worten: „Wenn es der Vorsehung gefällt, mir Kinder zu geben, so ist es immer noch Zeit. Gott weiß am besten, was uns gut ist. Er sieht voraus, daß es vielleicht der Kinder Glück nicht wäre, die mich zur Mutter hatten; und so gebe ich mich zufrieden. Auch Ungeborenen möchte ich kein unglückliches Schicksal verursachen. — Vielleicht soll ich alle Fehler, die bei der Erziehung vorgehen, erst kennen und mich dafür hüten lernen, ehe mich die Vorsicht Mutter werden läßt. Dies, liebe Freundin, waren ihre eigenen Ausdrücke."

Mit einer „Galeerenarbeit" verglich sie in einem Briefe vom 16. März 1754 ihre mannichfache literarische Thätigkeit, zu der noch ihre ausgebreitete Correspondenz sich gesellte. Damit entschuldigte sie ihr längeres Schweigen. „Sie verlangen," schrieb sie, „Zarine als ein Trauerspiel von meiner Feder zu lesen. Dieser Wunsch ist gewissermaßen schon erfüllt. Im vorigen Jahre habe ich einmal ein langes prosaisches Stück dieser Mordgeschichte aus den Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles lettres [39]) übersetzt, das im eilften Theile der ausführlichen Nachrichten von dieser Akademie steht. Daraus hat der Freiherr v. S. ein Trauerspiel verfertigt, das unfehlbar schöner ist, als mir es gelingen möchte."

Wie sie fortwährend, nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit, mit literarischen Arbeiten beschäftigt war, geht aus einem acht Tage später geschriebenen Briefe an eine Freundin hervor. Darin heißt es: „Ich kann mich nicht überwinden, Ihnen den Sokrates und Plato, die mich bisher in der Geduld geübt, zuzuschicken. Sollte ich Sie mit 32 gedruckten Bogen plagen? So viel beträgt meine Arbeit von der Neujahrsmesse bis hierher. Ich will Ihnen den ganzen Inhalt sagen. Er betrifft lauter griechische, römische, ägyptische und, kurz zu sagen, barbarische Alterthümer. Das ganze Werk ist voll kritischer Grillen. Mitten unter denselben finden Sie etwa auf drei Bogen ein trocknes metaphysisches Gespräch des Sokrates mit seinem Schüler Theätetos, die mit einander streiten, was das Wissen ist, und ob es etwas Anderes als empfinden sei. — Ihre Zeit ist mir zu schätzbar, um Sie mit dem Lesen einer Schrift zu plagen, die mir selbst zum Ekel geworden ist. Nie habe ich einen ärgern Sophisten und einen dümmern Lehrling gesehen."

Einen geringen Werth legte sie auf äußere Auszeichnungen, die sie vielleicht nicht minder verdiente, als viele andere ihres Geschlechtes. In einem Briefe vom 27. Juli 1754 äußerte sie sich darüber in den sarkastischen Aeußerungen: „Unsere teutschen Facultäten creiren, promoviren und krönen das teutsche Frauenzimmer trotz den Franzosen. Verschiedene haben ihre Walder schon bald kahl gelorbeert. Man hat vor Kurzem ein Frauenzimmer zum Doctor der Arzneikunst gemacht. Vermuthlich wird sie auch das Vorrecht erhalten und behaupten, einen neuen Kirchhof anzulegen. In Greifswald wird das Fräulein B. nächstens Doctor juris werden. — Ich für mein Theil habe über dergleichen Ehrenbezeugungen meine eigenen Gedanken. Ich tadle Niemand, der sie annimmt, wenn er sie verdient. Aber ich selbst, ich nie. Vor vielen Jahren wollte man mich zum Mitglied der hiesigen Deutschen Gesellschaft wählen. Ich antwortete: ehe *** darin war, wäre mir die Ehre zu groß gewesen, jetzt wäre sie mir zu klein. Eine gewisse würdige Deutsche Gesellschaft hatte meine Weigerung nicht für Ernst genommen, und mich unter ihre Mitglieder setzen lassen, worüber ein ganzer Bogen in ihren Schriften umgedruckt werden mußte."

Mit Begeisterung äußerte sie sich in einem Briefe vom 2. Nov. 1754 über Destouches [40]). Sie nennt ihn den vortrefflichsten komischen Dichter, den Frankreich und vielleicht die ganze Welt aufzuweisen habe. „Sie haben Recht," schreibt sie einer Freundin, „daß der Ruhmredige nicht sein einziges Meisterstück ist. Sein Verheiratheter Philosoph ist ebenso schön, und ich wenigstens bin zweifelhaft, welches von beiden Stücken den Vorzug verdient. Auch der Triumph der Weltweisheit eilt in Ihre Hände: Ich hoffe, er wird Ihnen gefallen." Die Begeisterung für den französischen Dichter machte sie nicht ungerecht in ihrem Urtheile über vorzügliche teutsche Autoren. „Sie verlangen," schrieb sie, „Rabener's und Gellert's Schriften. Auch diese folgen hier. Teutschland hat also seinen eigenen Boileau, und mehr in der Satyre als Boileau, und seinen la Fontaine, die es Frankreich entgegenstellen kann."

In einem Briefe vom 18. Nov. 1754 kommt sie nochmals auf ihren Lieblingsdichter Destouches zurück. „Sein Verheiratheter Philosoph," bemerkt sie, „kann mit dem Ruhmredigen um den Vorzug streiten. Das erstgenannte Stück bezieht sich auf die Schicksale des Verfassers. Er hatte sich in England mit einer Person von Stande verheirathet, sah sich aber genöthigt, diese Verbindung einige Zeit geheim zu halten. Alle die darin aufgeführten Personen sind nach Originalen geschildert, und nur wenige Umstände dem Theater gemäß eingerichtet. Konnte es ihm alle fehlen, ein Meisterstück zu liefern, da Empfindung und Wahrheit seine Feder führten? Ebenso konnte die Schilderung des Undank-

39) Gemeint ist hier die von ihr anonym herausgegebene „Geschichte der königl. Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften zu Paris." Leipzig 1749 u. folg. J.

40) Philipp Nericault Destouches, geboren 1680 zu Tours, gestorben auf einem Landgute bei Melun am 4. Juli 1754. Seine gesammelten Werke erschienen zu Paris 1755 in 10 Duodezbänden und 1760 in 4 Quartbänden. Meißner und Rautus übersetzten zu Leipzig 1759 eine Auswahl seiner Lustspiele, von der jedoch nur der erste Theil erschien. Vergl. Lessing's Dramaturgie. Th. 1 S. 74 flg.

baren in keine bessern Hände gerathen. Ihm, der das Laster der Undankbarkeit verabscheut, dessen großmüthige kindliche Liebe seinen Vater, der eine zahlreiche Familie hatte, mit 40,000 Livres unterstützte — konnte ihm wol das Bild des Undankes gelingen?" — Auch über einige andere französische Dichter enthält dieser Brief ihr Urtheil. „Mit dem Cid von Corneille"[41]), schreibt sie, „bin ich auch Ihrer Meinung. Ich erkläre mich nicht allein für seine Horazier; auch seinem Cinna gebe ich den größten Anspruch auf meinen Beifall. Wie oft ist der große Corneille Kritiken ausgesetzt gewesen! und bis jetzt bleiben seine Arbeiten Meisterstücke des Theaters. Paris hat lange das Sprüchwort gehabt: Cela est beau comme le Cid. Und nur seit Voltaire's Zaïre und ihr Gefolge auch die gerechtesten Ansprüche auf eine allgemeine Bewunderung machten, und sie von allen Nationen erhielten, seitdem ist es nicht mehr gebräuchlich."

So geneigt sie stets war, jedes literarische Verdienst anzuerkennen, so wenig Werth legte sie auf ihr eigenes poetisches Talent, und verkannte ebenso wenig die Mängel in ihren übrigen literarischen Arbeiten. In einem Briefe vom 24. Dec. gestand sie: „Der Reim macht mir Mühe, und kostet mir oft einen guten Gedanken, den ich einem schlechtern aufopfern muß. Gleichwol liegt es nicht an meiner Strenge gegen meine sogenannten Gedichte, und ich wünschte, daß ich nur bei allen übrigen Arbeiten, und besonders bei meinen Uebersetzungen, ebenso gewissenhaft gewesen wäre. Es würden sich nicht so viel Fehler eingeschlichen haben. Die Menge der Geschäfte nöthigte mich bisweilen, wenn mich die Setzer ängstigten, mich fremder Hilfe zu bedienen, die freilich, nach Art der Hilfstruppen, nicht so treu, wie in ihrem eigenen Interesse, ihre Pflicht thaten. — Es soll mir zur Lehre dienen, in Zukunft entweder lieber weniger und allein zu arbeiten, oder doch in meiner Wahl vorsichtiger zu sein."

Von einer achtenswerthen Seite zeigte sich ihr Charakter durch den religiösen Sinn, der sich von dem zunehmenden Skepticismus ihres Zeitalters völlig frei erhielt. Am 4. Jan. 1755 schrieb sie einer Freundin: „Wie finden Sie den Shaftsbury[42])? Er war gewissermaßen ein Freigeist, aber nicht einer von denen, die nur zweifeln, um gar Nichts zu glauben; die nur einreißen, und keine Materialien haben, etwas Anderes an die Stelle zu bauen. In unsern aufgeklärten Zeiten hat sich die Seuche der Freigeisterei gar zu sehr eingeschlichen. Es gibt viele Leute, welche glauben: ein großer Geist und ein Freigeist, ein witziger Kopf und ein Religionsspötter wären einerlei, und das Eine könne ohne das Andere gar nicht bestehen. In verschiedenen englischen Schriftstellern finden die Anfänger im Zweifeln viele Nahrung. Diese Schriften werden übersetzt, gekauft und gelesen. — Es ist ein Unglück für die Sterbenden, wenn sie ihr Leben philosophisch endigen wollen, und nicht in den letzten Stunden ihre Zuflucht zur Gnade nehmen. Der Gott, den Sie so oft durch ihre Zweifel beleidigt haben, stehe allen bei! Möchte doch auch ein Voltaire noch hier von dem Lichte der ewigen Wahrheit erleuchtet werden!"

Mit ihrer Kränklichkeit entschuldigte sie ihr längeres Schweigen auf zwei von ihrer Freundin empfangene Briefe. „Ich bin krank," schrieb sie am 29. Jan. 1755. „Seit drei Wochen bin ich nicht aus meinem Zimmer gekommen, und in zwölf Tagen habe ich keine Feder angerührt. Haben Sie Mitleid mit mir, und loben Sie mich nebenher wegen meiner Folgsamkeit. Sie haben mir Young's Nachtgedanken so angepriesen, daß ich, ungeachtet meiner Neigung zur Melancholie, und ungeachtet meines Vorsatzes, sie nicht zu lesen, mich dennoch dazu entschloß, so sehr ich auch dawider mit mir selbst stritt. Ich finde lauter Nahrung für meine Traurigkeit darin. — Aber manche ganz vortreffliche Stellen haben mich wieder aufgerichtet. — Solche Stellen haben mich auf mein Glück doppelt aufmerksam gemacht. In Ihnen, liebe Freundin, habe ich die Glückseligkeit gefunden, die den Engländer angefeuert hat, so vortrefflich von ihr zu singen. Diese Betrachtungen sind die Beschäftigungen in meinem Krankenzimmer gewesen, und haben mein ganzes Herz in Bewegung gesetzt."

Wie wenig die geräuschvollen Vergnügungen mit ihrer Denk- und Empfindungsweise harmonirten, zeigt folgende Stelle in einem Briefe vom 9. März 1755. „Alle Menschen sind zum Carneval gereiset, und die Gräfin B. wollte durchaus, wir sollten sie begleiten. Es gibt gewisse Ergötzlichkeiten, die mir in der Jugend nicht gefallen haben, und meinen jetzigen Jahren gar nicht anstehen würden. Zu diesen gehört die Maskerade. Ich habe oft meinen Eifer darüber ausgelassen, und bin oft getadelt worden. Nur wenige habe ich gebessert. Jetzt lasse ich mit philosophischer Gleichgültigkeit Jedem seine Meinung, und behalte die meinige für mich. — Je mehr ich die Menschen kennen lerne, desto mehr finde ich einen Unterschied unter den Sterblichen. Wie sehr freue ich mich, meinen Lauf bald geendigt zu haben! Wie gern hätte ich Sie, liebe Freundin, zu meiner Reisegefährtin in die bessere Welt! Auch auf diesem Wege möchte ich nicht von Ihnen getrennt sein. Die Kreuzträger haben den Vorzug, daß sie die unruhige Herberge in dieser Welt freudiger verlassen als Andere, denen dieser Erdball ein Paradies zu sein dünkt, und die nur für denselben geschaffen sein sollten. Auch nur alsdann, wenn Jener Trübsale sich hier endigen, fängt ihre Glückseligkeit dort an. — Wundern Sie sich nicht über mein ernsthaftes Schreiben. Es ist in einer melancholischen Stunde abgefaßt."

In einem Briefe vom 12. April 1755, in welchem sie meldet, daß ihr Gatte „sich mit einer Biographie des Freiherrn von Wolff beschäftige"[43]), fügt sie hinzu:

41) Pierre Corneille, geboren 1606 zu Rouen, gestorben 1684 in Paris; s. sein Leben vor der von Voltaire besorgten Ausgabe seiner Werke. (Genf 1764. 8. 12 Bde.)

42) Anton Ashley Cooper, Graf von Shaftsbury, geboren den 16. Febr. 1671 in London, gestorben zu Neapel am 4. Febr. 1713; s. sein Leben vor der französischen Uebersetzung seiner Werke (Characteristics of man, manners, opinions, times. London 1737. 8. 3 Voll.). Vergl. die Britische Biographie. Bd. 10. S. 372 fg.

43) Sie erschien unter dem Titel: „Historische Lobschrift des

„Wie viel gibt dieser große Mann seinem Geschichtschreiber zu thun! Wie viel wird unerwähnt bleiben! Seine eigenen Schriften sind seine besten Lobredner und der ganze Entwurf seiner Lebensgeschichte. Sie zeigen seinen frühen Fleiß, sein unermüdetes tiefes Nachforschen, seine dadurch erlangten Kenntnisse, seine erhabenen Wissenschaften, seine unablässigen Beschäftigungen, die allgemeinen Nutzen gestiftet haben. Was will sein Geschichtschreiber mehr sagen, das Beifall finden könnte? Dergleichen Werke sind schwere Aufgaben. Ich überlasse Sie den Betrachtungen über unseres Weltweisen Verdienste."

Für ein nicht minder schwieriges Unternehmen, so oft sie selbst sich auch mit Arbeiten dieser Art beschäftigt hatte, hielt sie eine gelungene Uebersetzung. „Von jeder," schrieb sie am 18. Mai 1755, „läßt sich mit Grund die Wahrheit behaupten, viel Gutes und viel Böses sagen. Ich gestehe, daß ich Shaftsburn's Characteristics of man etc. für unmöglich zu übersetzen gehalten habe. Die Gedanken sind trefflich, aber kein Addison hat die Feder geführt. Wenn nun ein Uebersetzer die ungemeine Weitschweifigkeit des Originals nicht mit gehöriger Zusammenziehung und Abtheilungen der Absätze (wobei er freilich beider Sprachen völlig Meister sein muß) zu verkürzen und angenehm zu machen weiß, so arbeitet er umsonst. Er liefert eine Schrift, woran die heutigen Leser, die alle über kurzen Athem klagen, kein Vergnügen finden."

Die Sprache der Musen schien ihr seit längerer Zeit fremd geworden zu sein. In einem Briefe vom 16. Aug. 1755 schrieb sie einer Freundin: „Ich soll Verse machen, und zwar nicht weniger als drei- bis vierhundert Verse. Es ist die verdrießlichste, unangenehmste Beschäftigung, die ich auf der Welt kenne, und der ich schon so oft ausgesetzt gewesen. Warum es sich hier handelt, ist ein Gelegenheitsgedicht, das auf den Geburtstag einer der trefflichsten Fürstinnen und Frauen am hiesigen Hofe aufgeführt werden soll [44]). Diese Aufgabe macht mich so unruhig, daß ich mich oft vor dem morgenden Tage fürchte. Sie glauben nicht, wie sauer mir die Sprache der Musen wird, und wie wenig mir nachher meine Arbeit der Mühe zu lohnen scheint, die ich darauf verwendete."

Ihrer literarischen Thätigkeit im Allgemeinen that dies Geständniß keinen Eintrag. Am 5. Sept. 1755 schrieb sie einer Freundin: „Sie würden Mitleid mit mir haben, wenn Sie mich unter der Last meiner Arbeiten und Zerstreuungen sehen sollten. Kaum ist ein Geschäft beendet, so ist ein anderes schon wieder angefangen. Der Abt Terrasson soll künftige Messe in teutscher Tracht erscheinen, und mir ist seine Einkleidung aufgetragen [45]). — Ich hoffe, daß die Einfälle dieses sonderbar sinnreichen Kopfes Sie angenehm unterhalten werden."

In der Poesie traute sie sich, nach ihrem vorhin erwähnten Vorspiele, mit dem sie durchaus nicht zufrieden war, wenig mehr zu. Dafür spricht ihr Geständniß in einem Briefe vom 23. Dec. 1755. „Bald werd' ich," schrieb sie, „den Trieb zur Dichtkunst ersticken; sie belohnt meine Mühe nicht reichlich genug. Es ist eine undankbare Mühe, der ich oft gefröhnt habe. Jetzt, wo auch eine neue Mode in der Poesie sich hervorthut, mit der ich Nichts zu schaffen haben will, jetzt ist es besser, daß ich dieser Arbeit ganz entsage."

Einen erschütternden Eindruck machte auf sie die Nachricht von der Zerstörung der Stadt Lissabon durch ein Erdbeben. Ihr religioses Gefühl stimmte sie zu ernsten Betrachtungen über den Leichtsinn der Menschen, die sich nach solchem Unglück eitlen Vergnügungen hingeben konnten. „Ich sollte meinen," schrieb sie am 26. Jan. 1756, „die dresdener Carnevalslustbarkeiten wären mit Furcht und Zittern abgewartet worden. Gleichwol höre ich von allen Reisenden das Gegentheil. Ein Beweis, daß es dem Menschen, dem vernünftigsten unter den geschaffenen Wesen, nicht möglich ist, ganzer vier Vierteljahre vernünftig zu handeln. Der Mensch raubt der kurzen Zeit seines Lebens meist den vierten Theil, um denselben kindisch oder wild oder lasterhaft und thöricht zuzubringen. Und dies thut der Mensch, der vom Schöpfer zu einem Wesen gemacht ist, woraus Leibnitze, Eugens und Zar Peters werden konnten. — Verstehen Sie den Eifer, in welchen mich die Betrachtung des Carnevals gebracht, das ich gewiß dieses Jahr nicht vermuthete. Bußpredigten und Fasttage hätte ich eher erwartet."

Während sie sich mit der Uebersetzung des neunten Theiles der früher erwähnten Histoire de l'Académie française beschäftigte, ward sie von einem Unwohlsein ergriffen, das einen ungewöhnlich hohen Grad erreichte. Unter diesen Umständen überließ sie sich einer völligen Trostlosigkeit. Sie schrieb am 26. Dec. 1758: „Ich bin krank, voll Gram und voll Kummer; ohne Schlaf seit vier Wochen und voll Unruhe, Schrecken und Aergernis des Tages. Alles stimmt von allen Seiten auf mein armes weiches Herz zu, das blos zur Ruhe und zum Mitleid gebildet war. Ich scheue das Gegenwärtige und zittere vor dem Zukünftigen. Ich bin überladen mit Arbeit, und untüchtig zu arbeiten. Gleichwol hängt die wenige Zufriedenheit meines Lebens, die mir das Schick

---

weiland hoch- und wohlgebornen Herrn Christians des H. R. R. Freiherrn von Wolf u. Nebst des Hochseligen Freiherrn Kupferbilde." (Halle 1755. 4.)

44) In den Briefen der Frau Gottsched Th. 2. S. 113 fg. findet man die erwähnte Dichtung gedruckt unter dem Titel: Der beste Fürst, ein Vorspiel auf das hohe Geburtstagsfest der Durchl. Fürstin und Frau Johanne Elisabeth, verwittweten Fürstin von Anhalt-Zerbst. Den 24 October 1755. In einem schmeichelhaften Dankschreiben in französischer Sprache, an die Verfasserin jenes Vorspiels gerichtet, wird dieselbe l'illustre Sapho genannt. Siehe diese Schreiben in den Briefen der Frau Gottsched Th. 3. S. 30 fg.

45) La Philosophie applicable à tous les objets d'esprit et de la raison. Ouvrage en reflexions detachées. (Paris 1754. 8.) Die eben erwähnte, anonym erschienene Uebersetzung führt den Titel: Des Abts Terrasson Philosophie, nach ihrem Einfluß auf die Gegenstände des Geistes und der Sitten. Aus dem Französischen. (Leipzig 1756. 8.) — Jean Terrasson, geboren 1670 zu Lyon, gestorben zu Paris am 15. Sept. 1750; s. über ihn, außer seiner Biographie von d'Alembert, Le Nouveau Dictionnaire historique.

sal noch übrig läßt, ganz davon ab. Ich vergieße unzählbare unnütze Thränen, und werde durch ein verdoppeltes Zittern meiner Hände von den Beschäftigungen abgehalten, die allein dieses traurige Leben mir noch erträglich machen können. Hier haben Sie, liebe Freundin, ein schwaches Bild meines Zustandes." In einem späteren Briefe vom 1. Mai 1757 fügt sie hinzu: „Sie werden mein Gesicht sehr verändert finden. Der Gram hat alle meine Züge durchwühlt." Selbst das Vorgefühl eines nahen Todes hatte sich ihrer bemächtigt. In einem 14 Tage später (am 16. Mai 1757) geschriebenen Briefe an ihre Freundin heißt es: „Wenn Sie mich noch einmal in dieser Welt sehen wollen, so kommen Sie bald. Der Vorhang wird bald fallen, und eine lange Nacht mich und diejenige Welt von einander scheiden, in der ich eine so wenig bedeutende Creatur gewesen bin."

Mit dieser trüben Stimmung harmonirten die Ideen in einem Gesange von Thomson an die Einsamkeit (Song on solitude), der ihr zufällig in die Hände gefallen war. „Er hat mich entzückt," schrieb sie den 5. Juli 1757. „Aber," fügte sie hinzu, „den süßesten Vortheil, den die Einsamkeit gewährt, hat der Dichter doch vergessen. Vermuthlich kannte er ihn selbst nicht. Sie ist, und nicht selten, die einzige Freundin der Unglücklichen. Ihr opfern sie in ungesehener Melancholie ihre Thränen, die sie oft vor keinen Zeugen vergießen dürfen. In der Einsamkeit spricht der verborgenste Schmerz laut und unverstellt, wo ihn kein peinlicher Zwang fesselt. Von dieser Seite kenne ich jetzt vornehmlich die Einsamkeit."

Körperliche Leiden nährten diese trübe Stimmung. „Meine Gesundheit," schrieb sie am 4. Sept. 1757, „ist sehr baufällig. Es würde mit derselben gewiß besser stehen, wenn ich das allgemeine Elend und das besondere Unglück verschiedener Personen, die ich liebe und verehre, mit gleichgültigen Augen ansehen könnte. Ein empfindsames Herz," fügt sie hinzu, „gehört zu den geheimen Beschwerlichkeiten dieses Lebens. Es leidet bei allen leidenden Gegenständen, wenn es sich außer Stand sieht, Allen zu helfen. Und doch möchte ich, diesen Leiden ungeachtet, die kein Arzt heilen kann, kein gleichgültiges Gemüth haben. Wie viel wahres Vergnügen entbehren die kalten unempfindlichen Seelen!"

Sie war zu sehr mit sich selbst, mit ihrem Innern beschäftigt, um an den politischen Ereignissen während des siebenjährigen Krieges, von denen Sachsen und die Stadt Leipzig nicht unberührt blieben, einen entschiedenen Antheil zu nehmen. Beunruhigt durch das längere Schweigen einer ihr besonders theuern Freundin, schrieb sie scherzend am 15. Nov. 1757: „Sagen Sie mir doch, was die kriegführenden Mächte für ein Interesse hätten, unsere Briefe auffangen zu lassen? Kriegerische Neuigkeiten haben uns nie Papier und Postgeld gekostet, und was kümmert die großen Feldherren die Geschichte unserer Herzen? Wir unterhalten uns von lauter Menschenliebe und Freundschaft — Tugenden, die Nichts weniger als heroisch klingen."

Zu sehr ernsten Betrachtungen stimmte sie der Tod der Kurfürstin Antonie von Sachsen, den ein lang erwarteter Brief ihrer Freundin aus Dresden ihr meldete. Sie schrieb darüber am 21. Nov. 1757: „Welcher Schlag für unser unglückliches Sachsen! Dies arme bedrängte Land wird durch diesen Tod noch tiefer gebeugt. Die Vorsehung nimmt uns eine Landesmutter, die eine Schutzgöttin der Bedrängten war, und deren eifriges Gebet gewiß den gänzlichen Untergang von einem unter der Last des Krieges seufzenden Volke bis hierher abwenden half." Unerschöpflich in dem Lobe der Fürstin und tief trauernd über ihren Verlust, schließt sie ihren Brief mit den religiösen Betrachtungen: „Wie selig sind die Todten, die jetzt in dem Herrn sterben; deren Augen nicht für ihre eigenen Leiden und die Leiden ihrer Mitbürger Thränen des Mitleides und des Schmerzes weinen dürfen. Dies ist auch das beglückte Loos der erlauchten Verstorbenen. — Nunmehr wird sie verklärt der Schutzengel für Sachsen sein, und vor dem Throne Gottes Segen für ihr Land erbitten."

Das Geschenk einer goldenen Dose, die ihr Gatte für die Uebersetzung einer Horazischen Ode dem Könige von Preußen Friedrich II. verdankte, führte sie im Geiste in eine längst vergangene Zeit zurück. Sie dachte an die mannichfachen Auszeichnungen, die ihr in Wien zu Theil geworden, und fügte dann gleichgültig hinzu: „Jetzt rührt mich Nichts mehr. Selbst Geschenke der Großen würden mir jetzt wenig, oder gar keine Freude verursachen. So schüchtern hat mich der Krieg, der unselige Krieg, gegen alle dergleichen Gnadenzeichen gemacht!"

Ein treffendes Bild, aus vieljähriger Erfahrung abstrahirt, entwarf sie von dem akademischen Leben, den wissenschaftlichen Studien und den davon abführenden Irrwegen. Ihre Ansichten hierüber enthielt ein Brief vom 14. Mai 1758. „Junge Leute," schrieb sie, „oft die glücklichsten Genies, verfallen bei ihrem Eintritte auf die hohe Schule gemeiniglich in einen der zwei entgegengesetzten Fehler, deren Folgen gleich nachtheilig sind. Voll von übelverstandenem Ehrgeiz und eingesogener Schulweisheit, glauben sie, sie könnten nunmehr in jede Sphäre der Wissenschaft eindringen, jedes Feld der Kenntnisse durchlaufen, und meinen, daß sie die gerechtesten Ansprüche auf den glänzenden Namen eines Polyhistors hätten. Sie erweitern täglich den Plan ihrer Studien, oder sie machen sich vielmehr gar keinen. Sie begnügen sich, von jedem Felde der Wissenschaften eine Blume zu pflücken, vernachlässigen bei dem anziehenden Reize einer Nebenwissenschaft diejenige, welche ihre Hauptbeschäftigung sein sollte; und unvermerkt verfließen die wenigen Jahre, von welchen ihr künftiger Stand, ihr künftiges Schicksal abhängt. Sie sind verstrichen, und der eingebildete Jüngling sieht seinen Irrthum zu spät ein. — Andere sind von diesem das Gegentheil. Sie betrachten das Studiren als ein mühsames Handwerk, das sie aus Furcht vor dem Mangel erlernen müssen. Ihre ganzen Fähigkeiten schränken sich auf das sogenannte Brodstudium ein, und sie heften ihre Augen so fest darauf, daß sie für die nothwendigen Hilfswissenschaften, sowie für die angenehmen, unempfindlich zu bleiben sich zur Pflicht

machen. Beschränkte trockne Kenntnisse, ein Verstand, der vor Allem, was außer seinem Horizont liegt, zurückbebt: das sind die Früchte dieser Art zu studiren. Sie verhindern den Mann oft, diejenigen Stufen der Ehre und des Glückes zu betreten, die seiner warteten, wenn er als Jüngling einen bessern Gebrauch von seinen Fähigkeiten, und von seiner Zeit gemacht hatte. Jedermann begreift, daß diese beiden Wege die unrechten sind, und macht daraus den natürlichen Schluß: das Bestreben, sich ohne Nachtheil seiner Hauptwissenschaft mit anderen nützlichen Kenntnissen zu bereichern, sei der sicherste und zuverlässigste Weg. Die einmal gemachte Eintheilung der Zeit muß jedem, der sich mit Ernst den Wissenschaften widmet, heilig sein. Kein heiterer Tag, kein gefälliger Freund muß durch eine Einladung die gewöhnliche Ordnung unterbrechen. Diese Ueberwindung wird Anfangs viel kosten. Aber außer dem innern süßen Bewußtsein der Erfüllung unserer Pflicht wird der Geist der Ordnung, der sich über alle unsere Handlungen verbreitet, uns übermäßig belohnen. Wir werden die zum Vergnügen bestimmten Stunden ohne Unruhe genießen, und ohne Reue auf sie zurückblicken. Kurz: Gesundheit, Ruhe und Wachsthum in jeder Wissenschaft sind die gewissen Begleiterinnen eines mittelmäßigen Studirens. — Es ist kaum zu bezweifeln, daß derjenige, der diese Vorschriften beobachtet, nicht ein gelehrter, ein brauchbarer Mann werden sollte."

Wie frei sie von Eitelkeit war, zeigt neben anderen Aeußerungen die hier folgende Stelle in einem Briefe vom 8. Juni 1758: „Ein Freund aus Cassel und großer Künstler in der Malerei erbot sich, bei seinem Hiersein, mich zu malen. Er wollte auf seiner Reise durch Leipzig ein Andenken seiner Kunst zurücklassen, und ich sollte der Gegenstand dieser Arbeit sein. Theils aber hielt ich mein Gesicht für zu wenig bedeutend, einen solchen Künstler zu beschäftigen; theils setzte sich meine Ungeduld dawider, viele Stunden auf einem Orte unbeweglich angeheftet zu sein. Vielleicht hatte sich auch ein wenig Eigensinn, ohne daß ich es gemerkt, in meine Weigerung eingeschlichen. Kurz, ich schlug unserem Apelles einen Tausch vor, den er einging. Statt meiner hat er eine meiner hiesigen Freundinnen durch ein wohlgetroffenes Bild der Vergessenheit entrissen."

In eine trostlose Stimmung ward sie versetzt durch die mannichfachen Drangsale des siebenjährigen Krieges. Sie entwarf davon mit lebendigen Farben ein Bild in einem Briefe vom 13. Oct. 1758. „Sie werden," schrieb sie einer Freundin, „schon im Voraus unser Leipzig in den fürchterlichen Tagen bedauert haben, die für eine empfindsame Seele eine der härtesten Prüfungen gewesen sind. Stellen Sie sich den schrecklichen Tumult der Soldaten am ersten Meßsonntage vor, die herumschwärmenden Husaren, die stumme Angst der Einwohner, die Annäherung und Drohung des schrecklichsten Schicksales. Wir sahen mit gerührten Herzen den unterbrochenen öffentlichen Gottesdienst, das unterbliebene Geläut der Glocken, die gesperrten Thore, die furchtbaren Anstalten zum Abbrennen der Vorstädte, das Flüchten vieler unglücklichen Einwohner auf die Kirchhöfe, weinende Kinder, trostlose Aeltern, zitternde Greise, wie sie ihre Häuser und ihre Habseligkeiten zum letztenmal zu sehen glaubten, und nur die Rettung eines kümmerlichen Lebens dem Verluste jener Güter vorzogen. Sehen Sie, liebe Freundin, hier nur einen schwachen Abriß von unseren Leiden, und denken Sie dabei an die schmerzliche Unruhe Ihrer Freundin, die für sich und Andere fühlte und bebte. Größtentheils ist nun wol das Unglück überstanden. Aber die Erwartung der Zukunft, einer vielleicht noch schrecklichern Zukunft, die vielleicht das wahr machen könnte, was wir jetzt vermuthet und gefürchtet haben — diese Erwartung foltert mich, und raubt mir die wenigen Augenblicke der Ruhe, die mir überhäufte Geschäfte, häusliche Sorgen und eine zerrüttete Gesundheit übrig lassen."

Zu ihren längeren durch die Kriegsstürme unterbrochenen literarischen Beschäftigungen kehrte sie, als mit dem Schlusse des Jahres 1758 einige Ruhe eingetreten war, wieder zurück. Eine Lectüre der verschiedenartigsten Schriften weckte mitunter Ideen in ihr, denen sie nicht beistimmen konnte. Gegen die Beschuldigung des ihr völlig fremden Eigennutzes suchte sie auch das weibliche Geschlecht im Allgemeinen zu rechtfertigen. Am 1. Mai 1759 schrieb sie darüber einer Freundin: „Wie gefällt Ihnen Helvetius und sein Werk: De l'esprit [46])? Es ist unstreitig das Werk eines sehr großen Geistes, der allen Vorurtheilen, auch den verjährtesten und geheiligsten, den Krieg ankündigt. Es wird mir aber stets unbegreiflich sein, wie ein so uneigennütziger Philosoph alle unsere Tugenden aus der Quelle des Ehrgeizes herleiten konnte. Ich möchte eins seiner Gleichnisse allegorisch brauchen, und einige Tauben aus der Arche fliegen lassen, um zu sehen, ob die Ströme des Krieges noch unsere Erde überschwemmen? ob die fremden Heere, die unser Land bedeckt haben, sich bald zurückziehen werden? und ob sich hier nach und nach einige Inseln zeigen, wo Gerechtigkeit und Frieden ihre Wohnungen aufschlagen können? Da wollen wir Hütten bauen, und ungetrennt beisammen leben und sterben."

Ihre physischen und geistigen Leiden steigerten sich in den letzten Jahren ihres Lebens bis zu einem an trostlose Verzweiflung grenzenden Grade. „Sehr schmerzhafte Tage," schrieb sie am 18. Febr. 1761, „hab' ich verlebt, seitdem Sie Nichts von mir gehört haben, und dies ist der erste Brief nach meiner Genesung. Mein Leben ist Nichts als ein abwechselndes Leiden, bald am Körper, bald am Gemüth. Mein Sommer ist vorbei; der rauhe Herbst sammelt die Früchte der verstrichenen Jahreszeiten, und ich sehne mich nicht, in dem herbeieilenden Winter mich lange aufzuhalten. Ich finde nichts

46) Es war damals (1758) so eben erschienen. Nach wiederholten Auflagen ward dies Werk, von welchem J. G. Forkert zu Leipzig 1760 eine teutsche Uebersetzung besorgte, noch im J. 1787 neu aufgelegt. Der Verfasser war Claude Adrian Helvetius, geboren 1715 zu Paris, verlebte auf seinem Gute Voré den 26. Dec. 1771; † außer † 1772 zu Paris erschienenen Eloge J. G. Buhle's Handbuch der Gesch. der Philosophie Bd. 5. S. 34 fg. S. Baur's Lebensgemälde. Bd. 3. S. 405 fg.

Reizendes in dieser Aussicht. Ich kenne die gute und böse Seite der Welt. Die erstere ist nicht mächtig genug, mich länger anzuziehen. Aller Arzneien, die den Körper herstellen sollen, bin ich überdrüssig. Noch einen Versuch will ich wagen und meinen Geist zu beschäftigen suchen, ob ich etwa wenigstens diesen, wie es sonst zu geschehen pflegte, mit Arbeit heilen kann" [47]).

Aehnliche Empfindungen sprach sie aus in einem drei Wochen später (den 9. März 1761) geschriebenen Briefe, in welchem sie einen Rückblick auf ihr Leben warf und über die von ihrer Freundin ihr vorgeschlagenen Mittel zu ihrer Genesung ihre Ansichten äußerte. „Sie schreiben," heißt es in jenem Briefe, „meinen unangenehmen Zustand blos meiner Hypochondrie zu, und glauben, wenn ich mich von dieser heilen könnte, würde ich ganz gesund sein. Sie haben nicht Unrecht. Glauben Sie jedoch nicht, daß diese Krankheit leicht zu heben ist — eine Krankheit, die ihren Ursprung einer Reihe von mühseligen Jahren zu danken hat. Unter allen Mitteln, die Sie mir zu meiner Genesung vorschlagen, wäre eine Reise aufs Land das angenehmste und, wie ich glaube, auch das wirksamste. Aber es müßte in einer Gegend sein, wo man kein feindliches Herz zu fürchten hätte, wo ich nicht Spuren des unglücklichen Krieges fände, wo ich Sie in der Nachbarschaft wüßte, liebe Freundin! Alsdann, ja alsdann, glaube ich, würde mein Gemüth etwas ruhiger werden und mein Körper weniger leiden. Aber wo treffe ich einen Ort, der nicht gleich den ganzen Anschlag vereitelt? In der Verfassung, wo sich mein Freund (Gottsched) befindet, ist es ganz unmöglich, eine weite Reise zu unternehmen, und in der Nähe ist nirgends Ruhe zu finden. Jener Weise sagt: Das ganze Geschlecht der Sterblichen ist an das Elend gefesselt, dieser mit einer goldenen, jener mit einer eisernen Kette. — Ich will aus jedem zurückgelegten Tage den Trost schöpfen, daß der Tag meiner Erlösung in Kurzem da sein und meine Prüfungen mit unvergänglicher Freude krönen wird. Diese Hoffnung und dieser Trost bleibt mir allein noch übrig. Ist er nicht aber auch der kräftigste? Ich bin überzeugt, daß Sie dies Mittel zu meiner Genesung für das beste halten, wenn auch Ihre Zärtlichkeit meinen Tod noch entfernt wissen möchte."

Was ihre literarische Thätigkeit fast gänzlich unterbrach, war nicht blos die in diesen Briefen geschilderte Gemüthsstimmung. Es trat auch noch die Besorgniß hinzu, mit der Veränderung des Geschmacks in der Literatur nicht Schritt halten zu können. „Ich dichte Nichts mehr," schrieb sie den 15. Febr. 1762. „Der beste Fürst [48]) ist der Abschied meiner Muse gewesen. Ich bin zu alt, zu verdrießlich und vielleicht auch zu unfähig, meine Muse die neuern Pfade gehen zu lernen. Geschmack, Styl, Versart, Alles hat sich verändert, und wer dem nicht folgt, wird nicht glimpflich, nein grausam getadelt. Doch die Marquise von Sable sagte zu meinem Troste schon zu ihrer Zeit: Ce n'est ni une grande louange, ni un grand blâme quand on dit: qu'un esprit est, ou n'est pas à la mode. S'il est une fois tel qu'il doit être, il sera toujours juste. Le vrai mérite ne dépend point du tems ni de la mode. Findet man nur meine Denkungsart und die Gesinnungen meines Herzens billig und redlich, so bin ich über den Tadel, den man meiner Schreibart beilegt, ziemlich beruhigt, und, wie Sie wissen, bin ich jetzt gegen Lob und Tadel fast gleichgültig. Der letztere hat mich oft abgehärtet. Matt und schwach fühle ich, wie sehr meine Kräfte abnehmen, und so erwarte ich den Boten des Friedens, der meine Ruhe beschleunigen wird. Möchte ich ihn doch bald erblicken!"

Eine zunehmende Augenschwäche weckte in ihr die Besorgniß völliger Erblindung. „Gott gebe," schrieb sie am 4. März 1762, „daß meine Krankheit sich durch einen baldigen unschmerzhaften Tod endigt! Wie sehn' ich mich, die Stunde meiner Auflösung schlagen zu hören! — Sie fragen nach der Ursache meiner Krankheit? Hier ist sie. Achtundzwanzig Jahre ununterbrochene Arbeit, Gram im Verborgenen und sechs Jahre lang unzählige Thränen ohne Zeugen, die Gott allein hat fließen sehen und die mir durch meine eigene und hauptsächlich durch die allgemeine Noth und die erlittenen Kriegsdrangsale so vieler Unglücklichen ausgepreßt worden. Ich bin kaum noch fähig, ein Blatt zu schreiben und einen Secretair habe ich nicht."

In einem Briefe vom 10. Juni 1762, wahrscheinlich dem letzten, den sie geschrieben, mußte sie sich einer fremden Hand bedienen. Dieser Brief enthielt das Geständniß, daß sie „zu Allem untüchtig" sei. „Ich bin matt," schrieb sie, „sehr matt. Aber nach Aussage des Arztes soll ich meinem Ende noch nicht so nahe sein, als ich es wünsche. Meine Nichte macht diesmal meinen Secretair. Aber ich verspreche Ihnen nächstens eine ausführliche Antwort mit eigener Hand, die Ihr mir so werther Brief in jeder Hinsicht verdient."

Dies Versprechen konnte sie nicht halten. Ein Schlagfluß endete ihr Leben am 26. Juni 1762 im 49. Jahre. Ihr Todeskampf dauerte 24 Stunden. Sie hatte dem letzten Schicksale aller Sterblichen ruhig und gefaßt entgegengesehen, ja, wie aus den mitgetheilten Briefen erhellt, ihre baldige Auflösung selbst herbeigewünscht. Noch am Tage vor ihrem Ende hatte sie, als sie in ihrem Garten auf- und abging und einen benachbarten Tischler mit einem Sarge beschäftigt sah,

47) Die Stimmung, in der sie diesen Brief schrieb, bezeichnen treffend die demselben beigefügten Verse Haller's:

„Jetzt fühlet schon mein Geist die Näherung des Nichts;
Des langen Lebens Last erdrückt die matten Glieder.
Mein Ekel, der sich mehrt, verstellt den Reiz des Lichts,
Und streuet auf die Welt den hoffnungslos.n Schatten.
Ich fühle meinen Geist in jeder Zeil' ermatten,
Und keinen Trieb, als nach der Ruh."

48) Siehe das bereits früher erwähnte Vorspiel zum Geburtsfeste der Fürstin Johanne Elisabeth von Anhalt-Zerbst (am 24. Oct. 1755) in den Briefen der Frau Gottsched. Th. 2. S. 313 fg.

die Aeußerung fallen lassen: „Da macht der Tischler meinen Sarg“ [49])! Ihr Gatte ließ ihr in der akademischen Kirche ein Denkmal errichten mit einer einfachen Inschrift, die ihre Verdienste und Tugenden rühmte [50]).

Die vorhin erwähnte von ihrem Gatten entworfene Schilderung ihres Charakters [51]) stimmt im Wesentlichen mit den Berichten ihrer Zeitgenossen überein. Mit männlichem Ernst und einer seltenen Festigkeit in ihren Entschlüssen vereinigte sie die Sanftmuth und Bescheidenheit ihres Geschlechtes. Sie konnte stolz sein auf die Kenntnisse, die sie sich durch rastlosen Fleiß erworben. Immer aber suchte sie ihr Wissen in geselligen Kreisen eher zu verbergen, als damit zu glänzen. Nach dem einstimmigen Urtheil ihrer Freunde und Verehrer trieb sie ihre Bescheidenheit hierin oft zu weit. Humanität, Herzensgüte und Dienstfertigkeit gehörten zu den Grundzügen ihres Charakters. Vorsichtig in der Wahl ihrer Freunde, war sie stets bereit zu jedem Opfer für alle, die sie ihrer Achtung werth hielt. In ihrem Benehmen gegen Personen, die ihr gleichgültig waren, zeigte sie eine kalte Höflichkeit und Zurückhaltung. Von allen, die sie näher kannten, ward ihr das Lob einer treuen Gattin und sorgsamen Hausfrau gezollt, die, ungeachtet ihrer vielverzweigten literarischen Thätigkeit, keine der in jener Hinsicht ihr obliegenden Pflichten versäumte.

Ausgebreitete Belesenheit und eine seltene Lebendigkeit des Geistes zeigte sie in ihren Schriften. Für den scherzhaften und humoristischen Styl besaß sie entschiedene Anlagen, die sich ohne den Einfluß ihres oft pedantischen Gatten vielleicht noch glänzender entwickelt haben würden. Daß sie ihre Ideen nicht blos logisch, sondern auch oft ungemein zierlich auszudrücken wußte, zeigen ihre hinterlassenen Briefe. Wiederholt ist ihr nachgerühmt worden, daß sie geistreicher und feiner organisirt gewesen sei als ihr Gatte. Leugnen läßt sich nicht, daß mehre ihrer Schriften [52]) und besonders ihre Briefe genießbarer waren als die seinigen. Sie behandelte dieselben Gegenstände, aber sie bewahrte neben ihrem Gatten immer eine eigene Sphäre der Thätigkeit und eine eigene Stellung. Wesentlich unterschied sie sich dadurch von ihm, daß sie nie theoretisirte. Auch betrat sie, wenn man einige ihrer Schriften und Epigramme ausnimmt, selten das Gebiet der Polemik. Zu besonderem Ruhme gereicht ihr, daß sie, trotz ihrer unablässigen literarischen Betriebsamkeit, den weiblichen Charakter nicht verleugnete. Einen richtigen Takt zeigte sie, als sie, wie bereits früher erwähnt, die blendende Ehre der Aufnahme in die von ihrem Gatten gestiftete Deutsche Gesellschaft von sich wies. Daß bei der Entwickelung ihres Geistes die Lohenstein'sche und Hofmannswaldau'sche Poesie wenig oder gar keinen Einfluß auf sie gehabt hatte, zeigt ihre Bildungsgeschichte. Wie es die Erziehung junger Mädchen in den Seestädten forderte, war sie früh auf die Kenntniß ausländischer Sprachen und Literatur, auf die besten Muster der Franzosen und besonders der Engländer hingewiesen worden. Addison's Spectator, den sie in späteren Jahren unter dem Titel: „Der Zuschauer“ in einer anonymen Uebersetzung herausgab, war damals ein Lieblingswerk der gebildeten Welt. Es gefiel, trotz seines Mangels an Tiefe, weil es den gesunden Menschenverstand in seine Rechte einsetzte. Die genannte Zeitschrift, von der sich mit Grund behaupten läßt, daß sie in psychologischer und moralischer Hinsicht einen wesentlichen Einfluß auf den Geist des 18. Jahrh. ausgeübt, war die Grundlage der Bildung von Gottsched's Gattin.

Bei einem Rückblicke auf ihr Leben befremdet die Aeußerung Gottsched's, daß sie in den letzten Jahren ihres Lebens ihm einen Theil ihrer Liebe und ihres Vertrauens entzogen habe [53]). Er selbst soll ihr dazu durch seine vorgeblichen Galanterien Veranlassung gegeben haben. In Abzug bringen muß man dabei freilich die Verleumdung seiner Feinde, unter andern des Dichters Rost [54]), der in seinem „Sendschreiben des Teufels“ [55]) drucken ließ: „Gottsched habe von der Kochin in dieser Beziehung eine derbe Abweisung erfahren.“ Einen nicht minder tiefen Kummer bereiteten der Gattin Gottsched's offenbar seine späteren literarischen Mißgriffe. In jugendlicher Unbefangenheit hatte sie sich an seiner schriftstellerischen Thätigkeit betheiligt, und in dem Bewußtsein geistiger Kraft und verdienter Anerkennung nicht daran gedacht, daß das Blatt sich einmal wenden könnte. Daher nahm sie sich gleich die ersten Angriffe auf ihren „Freund,“ wie sie ihren Gatten gewöhnlich nannte, sehr zu Herzen. Darüber finden sich Hindeutungen in einem Briefe, den sie am 8. Oct. 1745 an den Freund und Gönner ihres Gatten, den Grafen von Manteuffel, schrieb in Folge einer früher erwähnten, den leipziger Professor Winkler betreffenden Angelegenheit. „Die ganze Welt,“ heißt es

49) Siehe ihre von ihrem Gatten verfaßte Biographie vor der von ihm veranstalteten Sammlung ihrer Kleinern Gedichte (Leipzig 1763. 8.) S. 76. 50) Die erwähnte Inschrift lautet:

Ludov. Adolg. Victorine
E Gente Kulmia Gedan.
Ingenio. Artibus. Virtute. Scriptisq.
Inclutae.
Conjugi Suavissimae
F. C.
Moestissimus Maritus
Jo. Chr. Gottsched

Nata Gedani D. XI. Apr. MDCCXIII.
Denata Lipsiae. D. XXVI. Jun.
MDCCLXII.

51) Siehe „Der Frau Louise Adelgunde Victorie Gottschedin, geb. Kulmus, sämmtliche Kleinere Gedichte, nebst dem von vielen vornehmen Standespersonen, Gönnern und Freunden beiderley Geschlechts Ihr gestifteten Ehrenmaale und Ihrem Leben, herausgegeben vom Ihrem hinterbliebenen Ehegatten.“ (Leipzig 1763 gr. 8.) 52) Ein Verzeichniß derselben findet man in Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd 4. S. 309 fg

53) Siehe das von ihm seiner Gattin gestiftete „Ehrenmaal“ vor der Sammlung ihrer kleinen Gedichte S. 82 54) Johann Christoph Rost, geboren am 7 April 1717 in Leipzig, gestorben am 19. Juli 1765 als Oberfinanzsecretair in Dresden 55) „Der Teufel an Hrn G., Kunstrichter der Leipziger Schaubühne“ (Utopia 1755). in Chr. H. Schmid's Anthologie der Deutschen. Th 1. S. 213 fg Vergl. Fr. Nicolai in der Berliner Monatsschrift 1805 Januar S. 31 fg

in jenem Schreiben [56]), „beneidet den Professor Winkler um den mächtigen und ganz außerordentlichen Beistand, den er in dieser Sache bei den Großen findet. Ich beneide nicht ihn, sondern seine Frau. Es muß ein großes Vergnügen sein, einen Gatten zu haben, dessen Verdienste um das gemeine Wesen wider alle Anfälle so gewaltig beschützt werden, und ich wüßte wohl, warum ich ein gleiches Glück wünschte, wenn nicht seit langer Zeit die heiligsten Wünsche auch die fruchtlosesten wären. Ich würde noch ein Mehres sagen, wenn ich nicht an E. E. zu schreiben hätte. Sie sind ein zu guter Kenner des menschlichen Herzens, als daß Sie nicht die Empfindungen des Herzens einer zärtlichen Freundin theilen sollten, die sich in Umständen befindet, durch welche nunmehr schon seit zwei Jahren meine philosophische Gelassenheit erschöpft wird."

Angenommen, daß sie in ihres Gatten Streitigkeiten mit den Schweizern das Positive vielleicht nicht herausfinden mochte, konnte doch ihrem gesunden Sinne nicht verborgen bleiben, daß Lessing in seiner literarischen Fehde mit Gottsched Recht hatte, und daß das angefochtene Trauerspiel „Miß Sara Sampson" [57]) und die Literaturbriefe Erscheinungen waren, die Alles, was „ihr Freund" geleistet, völlig verdunkelten. Gegen solche Fortschritte mußte sie ihn ankämpfen sehen, ja wol selbst ihm beistehen in seinem ohnmächtigen Kampfe. Unter so bittern Erfahrungen, die ihr das Herz brachen, und bei fortwährender Kränklichkeit ihren Tod beschleunigten, war eine der bittersten diejenige, die ihr aus Göttingen zu Theil ward. Von der Histoire de l'Académie des Inscriptions et belles Lettres, die sie übersetzt [58]), hatte Gottsched einen Band dem Professor Gesner in Göttingen geschickt, mit der Bitte, eine beigefügte lobende Kritik in die „Göttinger gelehrten Anzeigen" aufzunehmen. Gesner lehnte dies ab „der groben Fehler wegen," die sich die Uebersetzerin habe zu Schulden kommen lassen. Zugleich aber sandte er die Copie einer tadelnden Recension mit dem Bemerken, daß dieselbe nächstens in den „Göttinger gelehrten Anzeigen" erscheinen werde.

Als Schriftstellerin trat Gottsched's Gattin zuerst auch in Beiträgen zu der von ihm herausgegebenen moralischen Zeitschrift: „Die vernünftigen Tadlerinnen" [59]) auf. Des bedeutenden Einflusses, den die Lectüre englischer Schriftsteller, besonders des Spectator, auf ihre geistige Ausbildung gehabt, ist bereits mehrfach gedacht worden. Nach manchen Stellen in ihren Briefen blieb ihr noch in späteren Jahren ein ungeschwächtes Interesse an den schönwissenschaftlichen Erzeugnissen der Engländer, besonders an Richardson's Romanen [60]). Sie fand darin, nach ihren eigenen Aeußerungen, einen unerschöpflichen Schatz von psychologischen Beobachtungen. In der französischen Literatur hatten sich in späteren Jahren ihre Sympathien nicht, wie früher, dem Siècle de Louis XIV. zugewendet, sondern mehr der auf Naturwahrheiten gerichteten Zeit, in so entschiedener Weise, daß sie sogar das weinerliche Lustspiel der Frau von Graffigny: La Cenie, ins Teutsche übertrug [61]).

Nach dem Beispiele ihres Gatten erstreckte sich ihre literarische Betriebsamkeit großentheils auf Uebersetzungen aus den neueren Sprachen, vorzüglich aus dem Englischen und Französischen. Außer den bereits erwähnten Uebersetzungen übertrug sie unter andern der Frau von Lambert „Betrachtungen über das Frauenzimmer" [62]); den „Sieg der Beredsamkeit," nach der Frau von Gomez [63]); Pope's „Lockenraub" (Rape of the lock) [64]); den „Aufseher oder Vormund" (Guardian) von Addison [65]); „die gestürzten Freimaurer" [66]) u. a. m. [67]).

Mit den Buchstaben K. Y. Z. hatte sich Gottsched's Gattin auf dem Titel einer von ihr verfaßten Schrift bezeichnet, die 1740 ohne Angabe des Druckortes erschienen war. Der Titel lautete: „Horatii, als eines wohlerfahrenen Schiffers, beweglicher Zuruf an alle auf dem Meere der gesunden Vernunft schwimmende Wolfianer." In der Form einer humoristischen Predigt schwang Gottsched's Gattin in dieser Schrift die Geißel der Satyre über die mittelmäßigen Kanzelredner der damaligen Zeit. Dem Werke lag eine äußere Veranlassung zum Grunde. Die Verfasserin konnte dem Lobe nicht

56) Siehe Danzel, Gottsched und seine Zeit (Leipzig 1855) S. 184. 57) Siehe dies mehrfach aufgelegte Trauerspiel in Lessing's gesammelten Schriften (Berlin 1771—1794. 8. 30 Thle.) und in den spätern Ausgaben seiner Werke. 58) Geschichte der Königl. Akademie der Aufschriften und schönen Wissenschaften zu Paris, darin zugleich unzählige Abhandlungen von allen freien Künsten, gelehrten Sprachen und Alterthümern enthalten sind, aus dem Französischen übersetzt von ꝛc. (Leipzig 1749—1757. 8. 11 Thle.) Mit Kupfern und einer Vorrede von Gottsched. Vergl. seinen Neuen Büchersaal der schönen Wissenschaften. Bd. 8. S. 252 fg. An dies Werk schloß sich noch ein anderes, gleichfalls von Gottsched's Gattin übersetzt, unter dem Titel: „Der Königl. Akademie der Aufschriften ꝛc. ausführliche Schriften ꝛc." (Leipzig 1753—1754. gr. 8. 2 Thle.) Mit Kupfern. 59) Von dieser Zeitschrift erschien 1725 der erste Theil zu Halle, der zweite (1726) in Leipzig. Eine neue Auflage ward 1738 in Hamburg gedruckt.

60) Der Pamela, or virtue rewarded (London 1740); The history of Miss Clarissa (Ibid. 1748. 8. 8 Voll.); History of Sir Charles Grandison (Ibid. 1753. 8. 6 Voll.) u. a. m. Samuel Richardson war 1689 in Derbyshire geboren. Er starb 1761 in London. Siehe den Britischen Plutarch. Bd. 7. S. 93 fg. Eloge de Richardson par *Diderot*. (Lyon 1762. 12.) Teutsch von J. J. Eschenburg in den Hamburger Unterhaltungen. Bd. 1. S. 118 fg. 61) Genie, oder die Großmuth im Unglück. Ein moralisches Stück. (Leipzig 1753. 8.) 62) Leipzig 1731. 8. Diese Schrift enthält zugleich einige ihrer Gedichte. 63) Ebendas. 1735. 8. Auch dieser Schrift sind einige ihrer Gedichte beigefügt, unter andern eine bereits früher erwähnte Ode: „Das glückliche Rußland am Geburtstage Ihro Kaiserl. Majestät Anna Iwanowna" (vorher einzeln gedruckt Danzig 1733. 8.); ferner ein Fragment aus Voltaire's Trauerspiel Zaïre, in reimfreie Verse übersetzt. 64) Leipzig 1744. 4. Mit Kupfern. Zweite verbesserte Ausgabe ebendas. 1772. gr. 8. Mit Kupfern. Vergl. Chr. H. Schmid's Anweisung (zur Kenntniß) der vornehmsten Bücher in allen Theilen der Dichtkunst S. 128. 65) Leipzig 1745. 8. Vergl. (Gottsched's) Neuen Büchersaal der schönen Wissenschaften. Bd. 1. St. 6. S. 538 fg. 66) Leipzig 1747. 8. Nach dem französischen Werke: Les Franc-Maçons bearbeitet. 67) Siehe Verzeichniß ihrer sämmtlichen Schriften in Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 309 fg.; vergl. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 252 fg.

beistimmen, das Gottsched's vieljähriger Freund und Gönner, der Graf von Manteuffel, dem Probste Reinbeck in Berlin gespendet hatte, dessen Predigten er sogar ins Französische übersetzen wollte. Scherzweise äußerte Gottsched's Gattin: „sie getraue sich auch eine Predigt zu schreiben, von der sie hoffe, daß sie seinen Beifall erhalten werde." Der Graf hielt sie beim Wort. So entstand die vorhin erwähnte satyrische Schrift, in welcher sich der Spott vorzüglich gegen die allegorische Verstümmlung der Bibelsprüche und gegen die auf der Kanzel unpassend angebrachte Gelehrsamkeit richtete.

Statt des Bibeltextes hatte Gottsched's Gattin die Worte des Horaz gewählt: Quo, quo scelesti ruitis (Epod. 7). Die Predigt selbst zerfiel nach dem oben erwähnten Titel und mit Beziehung auf des römischen Dichters 14. Ode des ersten Buches in drei Theile: 1) Das schön bemalte Boot. 2) Der Schiffer, der ihm droht. 3) Die zu besorgende Noth. Die Predigt war dem Grafen von Manteuffel nach Berlin gesendet worden. Seine Sorgfalt, die Verfasserin vor der Entdeckung zu schützen, ging so weit, daß er an Gottsched eine Copie der Predigt mit einem ostensiblen Briefe als eine interessante Neuigkeit sandte. Der noch erhaltene Brief des Grafen zeigt das innige Behagen, das er bei dieser Intrigue empfunden [68]). Das Schicksal der Schrift, nachdem sie im Drucke erschienen, war ein eigenthümliches. Gottsched's Gattin schrieb am 21. Juni 1739 an den Grafen von Manteuffel: „Ich habe neulich an einem von unseren Universitätstagen eine rechte Lust gehabt, da nämlich unser Superintendent Dr. Deyling anfing bei Tische Alles zu erzählen, was ihm mit der Rede des Horaz wider die Wolfianer begegnet wäre, zumal da er es für eine Satyre auf die neuere Philosophie hielt. Nimmermehr hätte er wohl gedacht, daß der Verfasser derselben an dem Tische saß, und nimmermehr hätte ich gemeint, daß ein Decanus der leipziger theologischen Facultät so dumm sein könnte, den wahren Sinn dieser Schrift nicht einzusehen."

Die Geißel der Satyre schwang Gottsched's Gattin auch gegen die ihr verhaßte Operette von Chr. F. Weiße: „Die verwandelten Weiber oder der Teufel ist los," in der von ihr anonym herausgegebenen Schrift: „Der kleine Prophet von Böhmischroda, oder Weissagung des Gabriel Johannes Nepomucenus Franciscus de Paula Waldstorch, genannt Waldstörchel" [69]). Die Schrift war eine freie Uebersetzung oder Nachbildung des Petit Prophète de Boehmischroda, in welcher der Baron v. Grimm in Paris die Panegyriker der französischen Musik verspottet hatte. An das Gebiet der Satyre streiften auch die dramatischen und lyrischen Versuche der Frau Gottsched. Addison's Zeitschrift: The Guardian, die sie unter dem Titel: „Der Aufseher" übersetzt hatte, diente ihr als Muster in ihren komischen Scenen. Ueber die literarischen Formen jener Zeitschrift wagte sie sich nicht hinaus. Ihre Lustspiele, meistens Ausführungen von Geschichten, die Addison's Spectator erzählt [70]), empfehlen sich durch natürliche Charakterzeichnung, wenn ihnen auch die echt komische Kraft abging. Nächst der „Hausmamsell" [71]) ward am bekanntesten ihr anonym herausgegebenes Lustspiel: „Die Pietisterei im Fischbeinrocke, oder die doctormäßige Frau." Es gehört zu ihren frühesten schriftstellerischen Arbeiten. Mit dem Zusatze auf dem Titel: „Auf Kosten guter Freunde" ward dies Lustspiel 1736 zu Rostock gedruckt. Es war eine freie Nachbildung von Bougeant's Komödie: La femme Docteur, ou la Theologie Janséniste tombée en grenouille [72]).

Daß Gottsched's Gattin weniger Phantasie als Gefühl besaß, zeigten die eben erwähnten Lustspiele und noch mehr ihre Versuche in der tragischen Gattung der Poesie. Die Kritik fällte kein ungerechtes Urtheil, wenn sie das von ihr geschriebene Trauerspiel „Panthea" [73]), ungeachtet aller moralischen Zurüstung, matt und frostig nannte. Besser gelangen ihr einige Nachbildungen tragischer Werke des Auslandes. In reimfreie Verse übersetzte sie, außer dem mehrfach erwähnten Trauerspiele „Cato" von Addison [74]), aus dem Französischen der Mademoiselle Barbier: „Cornelia, die Mutter der Gracchen" [75]) und Voltaire's Tragödie Zaïre, gedruckt in der mehrfach erwähnten Sammlung ihrer kleinen Gedichte. Des Vorspiels: „Der Fürst," das sie zum Geburtsfeste der verwitweten Fürstin Johanne Elisabeth von Anhalt-Zerbst schrieb, ist bereits gedacht worden. Von ihren geistlichen Liedern wurden einige in die neuen Gesangbücher aufgenommen. Sie soll auch lateinische Verse geschrieben haben [76]). Einige Scherzgedichte bilden den Schluß der Sammlung ihrer kleinen Gedichte. Anderweitige poetische Versuche, die zu ihren bessern gehören, befinden sich in ihrer vorhin erwähnten Briefsammlung, unter andern Th. 1. S. 161 fg. eine Uebersetzung des 23. Psalms, nach dem Englischen von Addison, und S. 175 fg. eine Uebersetzung in Prosa von sieben Horazischen Oden. Auch einige ästhetische und kritische Abhandlungen enthält jene Briefsammlung: Th. 1. S. 191 fg. eine Vergleichung des Theophrast und La Bruyère; desgl.: Ueber den Nutzen der Schauspiele, aus dem Glaneur (Sammler) vom J. 1733; Th. 3. S. 180 fg. des Herrn v. Fontenelle Lobschrift auf den Herrn v. Tschirnhaus

68) Das in französischer Sprache abgefaßte Schreiben schließt mit den schalkhaften Worten: „Mais peut-être, que je porte des chouettes à Athènes, peut-être, cette pièce est elle plus connue à Leipsic et partout ailleur qu'icy. Quoiqu'il en soit, j'avoue qu'elle m'a donné une satisfaction extrême, et que je me hâte de vous en faire part, parcequ'il me sembleroit indigne d'un vrai Alethophile, de frustrer ses amis de ce que lui fait plaisir. Je me flatte du moins, que vous regarderez cet empressement comme une nouvelle preuve de l'estime sincère avec laquelle je suis etc." Siehe Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 39 fg. 69) Prag 1755. 8. Vergl. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 3. S. 658 fg. 715 fg. Flögel's Geschichte der komischen Literatur Bd. 3. S. 511. 540.

70) Vergl. Danzel a. a. O. S. 272. 71) Gedruckt in Gottsched's mehrfach erwähnter Deutscher Schaubühne. 72) Amsterdam 1731. 8. 73) Gedruckt in der von der Frau v. Runkel herausgegebenen Sammlung ihrer Briefe. Th. 3. S. 177 fg. 74) Leipzig 1735. 8. Neue Ausg. ebendas. 1753. 8. 75) Ebendas. 1750. 8. 76) Siehe Danzel a. a. O. S. 300.

u. a. m. Antheil hatte Gottsched's Gattin an der Zeitschrift: „Belustigungen des Verstandes und Witzes" und an der von Gottsched herausgegebenen „Deutschen Schaubühne." Handschriftlich hinterließ sie eine kritisch genaue Copie der uralten Schobinger'schen Sammlung deutscher Lieder aus dem 13. und 14. Jahrh., nach dem in Bremen befindlichen Goldast'schen Codex angefertigt.

Ihr Bildniß von Bernigeroth befindet sich vor der von Gottsched herausgegebenen Sammlung ihrer Kleinen Gedichte (Leipzig 1763. 8.); ein anderes von Pfenninger im 2. Bande von Leonhard Meister's Charakteristik deutscher Dichter[77]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHEE, Städtchen im neustädtler Kreise des Herzogthums Krain (Unterkrain) und Hauptort eines Herzogthums (14 □Meilen mit 51 Ortschaften seit 1791; von 1623—1791 Grafschaft) der Fürsten von Auersperg, deren Stammsitz gleichen Namens in der Nähe ist. Der Bezirk umfaßt auf beinahe 2½ □Meilen gegen 45,000 Einwohner. — Das Städtchen liegt an der Riese südwestlich von Neustädtel, unter 45° 38′ 24″ nördl. Br. und 12° 31′ 34″ östl. L., und zählt 1600 Einwohner teutschen Ursprungs, indem sie von eingewanderten Franken abstammen und durch Tracht, Sitte und eine verdorbene teutsche Mundart an ihren Ursprung erinnern. Sie verfertigen Holzwaaren und treiben Hausirhandel mit getrockneten und überzuckerten Früchten, Eisenwaaren, vornehmlich aber mit den Fellen des Billich oder der Rellmaus (**Myoxus Glis** *Schreb.*, **Sciurus Glis** *Linn.*), der sich in der Gegend in großer Menge findet.

(*H. E. Höesler.*)

GOTTSCHEER[1]) (Martin), teutscher Jesuit und Missionar, am 6. Dec. 1648 zu Kirchhof in Oesterreich ob der Enns geboren, trat, nachdem er sich zu Wien die nöthigen Schulkenntnisse erworben hatte, in seinem 19. Jahre am 18. Oct. 1668 zu Leoben in Steiermark in den Jesuitenorden und lehrte, nachdem er daselbst die beiden ersten Probejahre ausgehalten, in den Profeßhäusern zu Wien und Klagenfurt die Grammatik und Rhetorik. Im J. 1673 bezog er die Universität zu Graz und machte im Laufe von vier Jahren seine theologischen Studien, während er zugleich in dem Collegium seines Ordens Unterricht in der Philosophie ertheilte. Als er im J. 1677 die Priesterweihe erhalten hatte, ging er nach Judenburg, um die dritte Probe zu bestehen, und kam dann im J. 1679 als Feldkaplan zu dem kaiserlichen Heere nach Oberungarn, wo die Calviniſten, an deren Spitze der Graf Emmerich Tekely stand, großes Unheil anrichteten. Er wurde hier in der Ausübung seines Amtes so schwer verwundet, daß er kaum mit dem Leben davon kam. Nach seiner Heilung blieb er zu Kaschau, wo die Pest wüthete, um in den Spitälern den Kranken Hilfe zu leisten, bis er gegen das Ende des Jahres 1681 nach Wien berufen wurde, um daselbst die Moral zu lehren. Als im folgenden Jahre Benedict Gallenstein von Sternfels als österreichischer Gesandter nach Dresden ging, erbat er sich von dem Jesuitenorden einen tauglichen Mann als Kaplan für sich und sein Gefolge, und Gottscheer, auf den die Wahl fiel, mußte sogleich, obschon er sich noch kaum von seinen Mühseligkeiten erholt hatte, nach Dresden aufbrechen, wo er indessen lange mit den geistlichen und weltlichen Behörden zu kämpfen hatte, bis man ihm öffentlich zu predigen erlaubte. Im Februar 1683 wurde er nach Prag beschieden, um seine Gelübde abzulegen, und noch in demselben Jahre begleitete er das Heer des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen, als dieser zur Befreiung der von den Türken belagerten Hauptstadt Oesterreichs heranzog; er ging auch mit dem siegreichen Heere wieder zurück und widmete den Kranken und Verwundeten die liebevollste Sorgfalt. Nach der Rückkehr der Gesandtschaft von Dresden im J. 1684 lehrte er zuerst zu Linz und dann zu Graz in den Collegien seines Ordens die Philosophie und die Mathematik und war bereits zum Professor der Moraltheologie an der Universität zu Wien vorgeschlagen, als er unvermuthet den Auftrag erhielt, den nach Schweden gehenden kaiserlichen Gesandten Franz Ottokar Starhemberg zu begleiten, da dieser von dem Provinzial einen Mann verlangte, welcher eine gründliche wissenschaftliche Bildung und besonders genaue Kenntniß der Religionsstreitigkeiten, Beredsamkeit auf der Kanzel, die Gabe, sich in mehren neueren Sprachen geläufig auszudrücken und hinlängliche Gewandtheit im Umgange mit den höheren Ständen besitze, und unter den Ordensleuten keiner diesen Anforderungen so genügend wie Gotscheer entsprechen konnte. Er führte den Titel eines Gesandtschaftskaplans, hatte aber den geheimen Auftrag, für die Verwirklichung des damals beliebten Planes einer Vereinigung aller christlichen Religionsparteien aus allen Kräften thätig zu sein. Die äußerst zahlreiche Gesandtschaft brach am 28. Sept. 1690 in drei Abtheilungen auf und bei der letzten befanden sich Graf Starhemberg, seine Familie und Gottscheer als Seelsorger. Wie fromm man sich damals noch auf einer solchen Reise zu benehmen pflegte, sehen wir aus dem Reiseberichte, welcher erzählt, daß der Kaplan täglich „nach der Meß zu beeden gräflichen Excellentzen sich in

77) Vergl. Der Frau Gottschedin Leben von ihrem Ehegatten S. I—LXXXIV. (Gottsched's) Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Bd. 12. S. 465 fg. Eloge de Madame Gottsched etc. par Mr. *Formey*. (Berlin 1767. 8.) Danzel, Gottsched und seine Zeit S. 5. 37. 90. 142. 184. 246. 271 fg. 300. 304. 314. 338. Götten im Gelehrten Europa. Th. 3. S. 803 fg. Leonhard Meister a. a. O. Bd. 2. S. 51 fg. S. Baur's Galerie der berühmtesten Dichter des 18. Jahrh. S. 101 fg. Geschichte berühmter Frauenzimmer. Th. 3. S. 56 fg. Sophie la Roche, Pomona. 1783. St. 3. S. 748 fg. Wieland's Neuen deutschen Merkur. April 1803. S. 269 fg. Bouginé's Handbuch der Literärgeschichte. Bd. 3. S. 343 fg. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. S. 249 fg. Bd. 6. S. 246 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 11. S. 32 fg. Fz. Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. Bd. 2. S. 385 fg. H. Döring's Galerie deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 1. S. 376 fg. Gervinus in s. Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Th. 4. S. 48. 110. 363. 367 fg. Schäfer's Handbuch der Geschichte der deutschen Literatur S. 336. 374. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 309 fg.

1) Zuweilen auch, besonders in lateinischen Werken, Gottseer geschrieben.

dero Wagen gesetzt und vor allem das Römische Reiß-Gebet, nachmals viel andere Andachten samt den Letaneyen von Loreto und aller Heiligen, wie auch den Rosen-Krantz mit heller Stimme vor-, sie aber nachgesprochen." Zu Leipzig nahm Gottscheer die angehende Messe in Augenschein und sah mit Verwunderung gegenwärtig, was er von dieser herrlichen Stadt und ihrem Markte so oft gelesen und gehört hatte, absonderlich die Menge von allerhand Waaren und Kaufleuten, worunter auch Italiener, denen er sogleich seinen geistlichen Beistand anbot. Auch zu Wittenberg betrachtete die Reisegesellschaft die berühmtesten Merkwürdigkeiten. „Der Ort," sagt der Bericht, „rühmt sich seiner hohen Schul und noch mehr deß Martin Luthers ersten Abfalls, wie auch dessen Grab, welches unter der Erden und mit einem schlechten Stein bedeckt, mit Staub und Koth dick überzogen, wie nicht weniger mit Bettstühlen überstellt ist. Man hatte lang zu raumen und abzukratzen, bevor wir solches haben sehen können. Ein Ding kam mir ungereimt vor, daß die Lutheraner diesen teutschen Mahomet so hoch in Ehren haben und seine Grabstatt dannach mit Füßen ja mit kothigen Schuhen betreten, da hingegen die Türcken das Grabmahl ihres falschen Propheten zu Medina anderst zu verehren wissen. Jedoch ist an der nächsten Wand eine Taffel mit deß Luthers reimweis verfasstem Todten-Ruhm eingemauert." Zu Hamburg fand Gottscheer die Lutherischen Theologen dieser Stadt „sehr aufeinander verbittert, massen einige aus Teutschland dahin kommene Prädicanten, dero berufenseste Häupter Spener, Beyer und Winkler gewesen, in ihren Privat-Häußern unter dem Nahmen andächtiger Zusammenkunfften das Volck versammelten, da dann der nächste beste ein Gesätzlein aus der Bibel vorläse und solches entweder selbst auslegte oder dergleichen Ehr bald diesem bald jenem antrüge .... Ein jeder war da zugleich Schulmeister und Lehrjünger, Hirt und Schaaf, Pfarrer und Kirchen-Diener. Sie werden Pietisten oder Andächtler genannt und vertheidigten ihre Versammlungen mit scheinbaren Ursachen. In der Predig, sagten sie, wird das Wort Gottes verschluckt, in unsern Zusammenkunfften hingegen recht gekäuet, der Glaub bevestiget, der Eyffer entzündet, die Christen vom Pabstum abgeschröckt, jedermann zur Fromkeit angespohrt und von Lastern abgehalten .... Ihre Feind hingegen redeten ein gantz andere Sprach: sie verdammten ihre Winkel-Kirchen, weil in denselben weder Ordnung noch Maß, kein Unterschied zwischen dem Lehrer und Zuhörer, sondern ein verworrenes Babel-Gebäu, so nothwendig mußte zerstöhrt werden, zu finden war, wie in einer Bier-Stuben, wo jener endlich das Wort führt, welcher das gröste Maul hat." — Nach der Ankunft zu Stockholm suchte sich Gottscheer bei den bedeutendsten Beamten geistlichen und weltlichen Standes und bei den angesehensten Familien Zutritt zu verschaffen, was ihm auch bald durch sein sanftes und zuvorkommendes Benehmen gelang. Er war sogar an dem schwedischen Hofe gern gesehen und erfreute sich der Achtung und des Schutzes Karl's XII. in so hohem Grade, daß ihm, was noch keinem Gesandtschaftskaplan vor ihm gestattet worden war, eine katholische Kirche im Palais des Gesandten einzurichten und darin öffentlich Messe zu lesen und zu predigen erlaubt wurde. Nach diesen günstigen Anfängen trat er allmälig mit dem Plane einer Vereinigung der hauptsächlichsten christlichen Glaubensbekenntnisse hervor und bewog endlich den König, im J. 1692 eine Kirchenversammlung nach Upsala zu berufen und zwar in der Absicht, „daß die gegenwärtigen Theologen unterschieblicher Religionen ohne Zank mit friedsamen Worten sich verabredeten, ob und wie man dieselben mit einander also vereinigen könne, daß aus allen nur ein Schafstall und ein Hirt werde." Gottscheer und ein anderer der französischen Gesandtschaft angehörender Jesuit meinten, nachdem sie vorher bemerkt hatten, daß die katholische Kirche, was die Glaubensartikel betreffe, nicht das Geringste nachgeben oder ändern, wol aber in Kirchensatzungen, Ceremonien und Gebräuchen dispensiren könne, in sehr naiver Weise, der kürzeste, ja einzige Weg zur Einigung wäre, wenn die Protestanten alle katholischen Lehrsätze, ohne auch irgend einen auszunehmen, freiwillig anerkennen, nachher aber von dem Papste in Bezug auf die Priesterehe, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, die Landessprache bei dem Gottesdienste, die Kirchengüter und ähnliche Dinge Dispensation begehren wollten. Es war natürlich vorauszusehen, daß die Protestanten nicht geneigt waren, auf so ungleichen Grundlagen zu unterhandeln, und da endlich die Vertreter der verschiedenen protestantischen Confessionen selbst mit einander zu kämpfen anfingen und da, wie sich der Bericht ausdrückt, „der Ehrgeiz die Eifersucht, diese aber das Hirn, das Hirn die Zungen entzündete, da einer dem andern in die Rede fiel und jeder gelehrter scheinen und die Sache besser wissen, keiner dagegen dem andern nachgeben wollte und die friedhaften Abmahnungen bei dergestalt entzündeten Gemüthern nichts verfangen konnten, so schied endlich die Versammlung fruchtlos auseinander." Nachdem Gottscheer sich überzeugt hatte, daß aus der viel besprochenen Vereinigung nie etwas werden könne, zog er sich von dieser Angelegenheit gänzlich zurück und beschränkte seine Wirksamkeit auf den katholischen Gottesdienst und auf die Belehrung Aller, welche demselben beiwohnen wollten, sowie auf die Seelsorge der zahlreichen Matrosen aus allen katholischen Ländern, welche sich fortwährend im Hafen von Stockholm befanden. Auch beförderte er viele Jünglinge, welche in dem katholischen Glauben unterrichtet sein wollten, nach den Universitäten Oesterreichs und faßte schon damals den später von ihm ausgeführten Plan zu einer nordischen Lehranstalt. Nach einem achtjährigen Aufenthalte zu Stockholm kehrte er mit dem Gesandten im Herbste des Jahres 1698 nach Wien zurück und ging von da nach Linz, um die Leitung des dortigen Seminars des heil. Ignatius zu übernehmen. Nachdem er noch im J. 1702 als Kaplan mit dem Grafen Johann Friedrich von Seau eine Fahrt nach Siebenbürgen, wo er ein Kloster für seinen Orden erwarb, und in derselben Eigenschaft mit dem Herzoge von Zeitz und dem Grafen von Starhemberg, seinem früheren Principal und Gön-

ner, nach Niedersachsen gemacht, ließ er sich im J. 1703 zu Linz nieder und lehrte daselbst in dem Jesuitencollegium die Theologie, insbesondere die Casuistik und das Kirchenrecht, sechs Jahre hindurch; zugleich brachte er durch milde Gaben, welche ihm auf seine Vorstellung und Bitte aus dem ganzen Kaiserreiche zuflossen, die Stiftung des von ihm angeregten nordischen Colleges (Collegium nordicum), welches den Zweck hatte, der katholischen Religion angehörende Jünglinge aus Schweden, Dänemark und Norddeutschland gründlich zu unterrichten, und leitete dasselbe volle neun Jahre hindurch (1712—1721). Im J. 1721 wurde er nach Graz geschickt, um in dem durch die Zahl und das Wissen seiner Bewohner bedeutenden Jesuitencollegium das Amt eines geistlichen Vaters (Spirituals) zu versehen. Er versah dieses Amt mit unermüdlichem Eifer bis zu seinem Tode, welcher am 21. Sept. 1731 unvermuthet durch einen Schlagfluß erfolgte. Gottscheer wurde allgemein und aufrichtig betrauert, denn seine Frömmigkeit und Gutmüthigkeit waren sprüchwörtlich geworden und Niemand bat ihn vergebens um Beistand, wenn es ihm möglich war, denselben zu gewähren. Drei Kaiser, Leopold, Joseph I. und Karl VI., sowie zwei Päpste, Innocenz XII. und Clemens XI., hielten den vielverdienten Priester in hohen Ehren. Das von ihm gestiftete nordische Colleg entsprach vollkommen seiner Aufgabe und wurde aus seinem Zwecke fern liegenden Gründen von Kaiser Joseph II. aufgehoben, die Stiftung selbst aber an das Convict des Benedictinerstiftes zu Kremsmünster übertragen, wo sie noch besteht. Auch als Schriftsteller entwickelte Gottscheer eine ungewöhnliche Thätigkeit, und außer seinen jetzt unbrauchbar gewordenen Lehrbüchern für das nordische Colleg, einigen Gelegenheitsschriften und Thesen dürften noch zu nennen sein: Conclusiones et Positiones ex universa Philosophia Aristotelis cum animadversionibus (Lincii 1687. 4.); Sententiae et animadversiones Corn. Taciti (Lincii 1687. 12.); Vita Thomae Mori Angliae Cancellarii autore Stapletono (Graecii 1689. 12.); Philosophia universa D. Brunoni dedicata (Graecii 1690. 12.); Philosophia polemica secundum aphorismos Aristotelis (Graecii 1690. 4.); Bene et male secundum praecepta secundae Tabulae, juxta illud: declina a malo et fac bonum (Lincii 1708. 4.); Positiones cosmographicae (Lincii 1711. 8.) und die Rede bei seinem Priesterjubiläum: Solatium senum doctrina juvenum, sermo sacerdictus in templo aulico S. Aegidii Graecii (Graecii 1726. 4.). Außerdem besorgte er die Herausgabe der Quaestiones canonicae in quinque libros Decretalium (Aug. Vind. 1702—1709. fol. 5 Voll.) von Ferd. Krimer nach testamentarischer Verfügung des Verfassers, bei dessen Tode nur der vierte Band gedruckt war [2]). (*Ph. H. Külb.*)

2) Jos. Stöcklein's Neuer Welt-Bott. Bd. XXIV. (Augsburg 1735. Fol.) S. 143 fg., wo man auch S. 173 fg. die Beschreibung der Reise nach Schweden findet. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. V. S. 282. *An.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Vol. VI. p. 186.

GOTTSCHLICH (Karl), geboren am 23. Dec. 1703 zu Neurode in der Grafschaft Glatz, verdankte seine Elementarbildung dem Jesuitenorden, in den er im J. 1719 eingetreten war. Eine Reihe von Jahren lehrte er dort zuerst die Humaniora, dann die Dichtkunst und endlich die höhern Wissenschaften. Er war auch Kanzler der Universität zu Olmütz, drei Jahre hindurch Rector dieser Hochschule und Vorsteher des Convicts. Mit der philosophischen Magisterwürde vereinigte er noch den Grad eines Doctors des kanonischen Rechts und der Theologie. Er starb am 10. Sept. 1770. Unter seinen Schriften, größtentheils dogmatischen und exegetischen Inhalts, sind vorzugsweise zu nennen: Scientia divina simplicis intelligentiae, visionis et media theologice proposita; cum dissertatione dogmatico-critica de providentia, praedestinatione et reprobatione. (Pragae 1750. 4.) In genauer Verbindung mit diesem Werke stand seine Continuatio quaestionum theologicarum dogmatico-critico-historicarum in Geneseos Cap. I. a versu secundo. (Ibid. 1750. 4.) Für die Rechtsgeschichte nicht unwichtig war seine Dispensatio in lege et leges dispensationum, sive quaestiones et resolutiones de modis relaxandi obligationem ex lege, votis, sacramentis, impedimentis etc. (Ibid. 1752. 4.) Unter dem Titel: De decretis divinis schrieb er ein Opus theologico-scholasticum (Olomuncii 1753. 4.) u. a. m. *). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSCHLING (Kaspar), teutscher Schulmann, am 28. Febr. 1679 zu Lobendau, einem Dorfe des Fürstenthums Liegnitz in Schlesien, wo sein Vater Prediger war, geboren, erhielt seinen ersten gelehrten Unterricht auf der damals sehr vorzüglichen lateinischen Schule zu Lauban und bezog um Ostern 1698 die Universität zu Wittenberg, wo er theologische, philosophische, historische und sogar medicinische Collegien besuchte. Da ihm aber die damals zu Wittenberg herrschende Art und Weise nicht behagte, so begab er sich nach der neu gegründeten Universität Halle und erwarb sich hier eine gründliche Kenntniß der neueren Literatur und der englischen, französischen, spanischen und italienischen Sprache. Im J. 1700 mußte er auf Verlangen seines Vaters Halle mit Leipzig vertauschen, wo er die Magisterwürde erwarb und sich durch mehre Abhandlungen (De ratione cognoscendi seipsum. Lipsiae 1700. 4.; De voluptate erudita inprimis in sanctitatis studio hujus saeculi. Lipsiae 1700. 4.; De historia juris naturalis. Lipsiae 1700. 4. und De Scriptoribus ethicis praecipue Gallis. Lipsiae 1701. 4.) in die gelehrte Welt einführte. Er fing auch an, Collegien über Geschichte und Literatur zu lesen und schrieb seine „Einleitung in die Wissenschaft guter und rarer Bücher" (Dresden 1704. 8. Neue Auflage ebendas. 1713. 8.), ein zu jener Zeit ungewöhnlicher Stoff, wodurch er sich großes Ansehen erwarb. Er erhielt alsbald den Auftrag, einen jungen Mann aus einer

*) Siehe Pelzel's Böhmische, mährische und schlesische Gelehrte aus dem Orden der Jesuiten S. 206 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750 — 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 312.

hochstehenden Familie als Hofmeister nach Halle zu begleiten, wodurch ihm eine erwünschte Gelegenheit geboten ward, an dieser Universität als Lehrer aufzutreten. Er las mit großem Beifall über die Theorie der schönen Künste, über Beredsamkeit und Geographie und gab unter dem Namen Carl von Gaule seine „Kurtze Nachricht von dem heutigen Zustande des Königreichs Frankreich" (Halle 1704. 8.) heraus. Die philosophische Facultät schien bereits entschlossen, ihn in ihre Mitte aufzunehmen, als er im J. 1705 zum Rector der neuerrichteten Ritterschule in der Mark gewählt wurde. Die Anstalt, für welche er seine „Kurze Einleitung in die Herolds-Kunst" (Brandenburg 1705. 8. Neue Auflage ebendas. 1706. 8., ebendas. 1746. 8.) und seine „Chronologische und historische Tabellen des sechzehnten und siebenzehnten Saeculi von den Christlichen Kaysern, Königen in Portugall, Spanien, Frankreich und England" (Brandenburg 1706. Fol.) ausarbeitete, gedieh zwar unter seiner Leitung schneller, als man erwartet hatte; da ihm aber sein ohnehin beschwerliches Amt durch mancherlei Verleumdungen und durch ungerechten Tadel noch schwerer gemacht wurde, so nahm er im J. 1708 seinen Abschied, welchen er durch sein „Sendschreiben an den Herrn v. Stranz von den Qualitäten eines adeligen Rectoris, als er bey der Ritter-Schule seinen Abschied genommen hatte" (Magdeburg 1708. 4.) rechtfertigte. Auch später kam er noch einmal in einer Abhandlung (De suspicione. Halae 1710. 4.) auf diesen Gegenstand zurück und zeigte, wie ungegründet der auf ihn geworfene Argwohn, daß er als Universitätslehrer, welcher schon über die Wissenschaften gelesen, sich nicht habe bequemen wollen, in den Sprachen und andern Schulfächern Unterricht zu ertheilen; auch konnte man ihn nicht bewegen, die Leitung der Ritterschule, so sehr man ihn darum bat und so glänzende Bedingungen man ihm stellte, wieder zu übernehmen. Er begleitete hierauf nochmals einen jungen Grafen als Hofmeister nach Magdeburg und Halle, wurde aber, als er kaum in der letzteren Stadt angekommen war, durch den Tod seines Vaters nach der Heimath gerufen. Man hoffte ihn für die Pfarrei zu Lobendau, eine sehr einträgliche Stelle, zu gewinnen, seine entschiedene Vorliebe für das Lehramt auf einer Universität oder an einer Schule zog ihn unwiderstehlich nach Halle, wo er im J. 1709 anfing, Collegien über Moral, Beredsamkeit, Geographie und Heraldik zu lesen und die Genugthuung hatte, stets eine große Anzahl von Zuhörern um sich versammelt zu sehen. In diese Zeit fallen seine „Grund-Lehren aus der deutschen Oratorie" (Halle 1709. 8. Brandenburg 1734. 8.) und seine Geschichten der Städte Halle, Frankfurt und Leipzig („Nachricht von der Stadt Halle und absonderlich von der Universität daselbst." Halle 1709. 8. „Nachricht von der Stadt Frankfurt am Main." Halle 1709. 8. „Nachricht von der Stadt Leipzig und absonderlich von der Universität daselbst." Halle 1709. 8.), welche großen Beifall fanden, da sie auch über die in diesen Städten lebenden Gelehrten und ihre Schriften Nachricht gaben; dagegen muß die teutsche Uebersetzung einer damals vielgelesenen Schrift des spanischen Jesuiten Gracian nach einer französischen Bearbeitung unter dem Titel: „Balthasar Gracian's Criticon über die Laster der Menschen" (Halle 1710. 8. 3 Thle. Neue Aufl. ebendas. 1721. 8. 3 Thle.) als eine mislungene Arbeit bezeichnet werden. Kaum hatte sich Gottschling in Halle wieder eingebürgert und sich den Weg zu einer ordentlichen Professur geebnet, als er im März 1710 einen Ruf nach Neubrandenburg als Rector der dortigen Gelehrtenschule erhielt. Er trat schon am 16. Juni desselben Jahres sein neues Amt an und bemühte sich aus allen Kräften, die ihm anvertraute Anstalt zu heben und den Unterricht auf eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Weise zu regeln, wie sein „Entwurf von den Lectionibus, der Disciplin und übrigen Anstalten in dem Neustadt-Brandenburgischen Lyceo" (Brandenburg 1710. 8. und bis zum Jahre 1731 sechsmal wiederholt) deutlich genug zeigt. Da ihm die bis jetzt besonders in den oberen Classen gebrauchten Schulbücher nicht genügten, so suchte er sie durch andere von ihm selbst nach eigenen Ansichten bearbeitete zu ersetzen. Hierher gehören seine Beschreibungen der berühmtesten Staaten der andern Welttheile („Staat von Fetz und Marocco." Halle 1710. 8. „Staat von Habessinien." Ebendas. 1711. 8. „Staat von Algier." Ebendas. 1712. 8. „Staat von Tunis." Ebendas. 1712. 8. „Staat von Tripoli und Barcan." Ebendas. 1712. 8. „Staat von Egypten." Ebendas. 1712. 8. „Staat von Guinea und Congo." Ebendas. 1712. 8. „Staat von America." Ebendas. 1714. 8. „Staat von Siam." Ebendas. 1714. 8. und „Staat von Japan und der übrigen vornehmsten Insuln in Ost-Indien." Ebendas. 1716. 8.), sein für jene Zeit ausgezeichneter „Versuch von einer Historie derer Land-Charten" (Halle 1711. 12.), seine Schulausgaben mehrer Classiker (Plinii Epistolae. Halae 1721. 12. Plinii Panegyricus. Halae 1722. 12. Horatii Poemata. Halae 1722. 8. Cornelius Nepos. Brandenb. 1729. 8.), seine Uebersetzungen des Cornelius Nepos (Halle 1717. 12.), des Sallustius (Halle 1719. 8.) und der Bücher Cicero's von den Pflichten und von dem Alter (Halle 1721. 12.), einige grammatische Schriften (Classicorum autorum primus, i. e. phrases et sententiae ex Plauto. Brandenb. 1728. 8. Sententiae, periodi et epistolae classicae. Brandenb. 1721. 8. Ed. IV. ibid. 1735. 8. Syntaxis latinae linguae simplex. Brandenb. 1729. 8.), sein zum Unterricht in der französischen Sprache bestimmter Recueil de quelques contes divertissants, de quelques entrétiens, de plusieurs lettres et quelques maximes de morale (Brandeb. 1714. 8. N. éd. ibid. 1721. 8.) und seine „Gedanken über den Ursprung des Wortes Lyceum" (Brandenb. 1730. 8.). Seine literarische Thätigkeit beschränkte sich aber keineswegs auf die Bedürfnisse seiner Schule, sondern dehnte sich auch auf andere nahe liegende Gegenstände aus, und wir nennen hier nur noch die „Beschreibung der Stadt Alt-Brandenburg in der Mittel-Mark" (Brandenb. 1732. 8.), die „Historische Nachricht von denen Superintendenten und Inspectoribus in der Neu-Stadt Alt-Brandenburg an der Havel" (Brandenb.

1727. 8.), „Epitaphia quaedam latina in aede S. Catharinae, quae est in nova urbe veteris Brandenburgi“ (Neobrandenb. 1728. 8. N. ed. Ib. 1732. 8.), die „Lebensbeschreibung vier gelehrter und geschickter Edelleute, J. Wellers v. Molsdorf, Wolfg. v. Bock, Ehrenfr. Walth. v. Tschirnhaus und H. Alb. v. Heugel“ (Brandenb. 1725. 4.), die „Lob-Rede auf J. K. M. Friedrich Wilhelm“ (Brandenb. 1732. 8.) und die „Andächtigen Gedanken der studirenden Jugend“ (Brandenb. 1721. 12. 3. Aufl. ebendas. 1736. 8.). Unter Gottschling's Rectorat erlangte das Lyceum zu Neubrandenburg durch seine treffliche Einrichtung, durch seine musterhafte Disciplin und die wissenschaftlichen Leistungen seiner Lehrer einen sich immer weiter verbreitenden Ruf; dadurch wuchs die Zahl der Schüler mit jedem Jahre; es fanden sich solche nicht nur aus der Mark, sondern auch manche andere aus entfernteren Gegenden ein, und es gingen aus der Anstalt viele tüchtige Männer des Staates und der Kirche hervor, sodaß Gottschling mit Stolz auf die Erfolge seines Wirkens schauen und, obgleich er Anfangs mit ärgerlichen Unannehmlichkeiten zu kämpfen hatte, zufrieden glänzende Anträge, die ihm von mehren Seiten gemacht wurden, ablehnen konnte. Er vertauschte auch schon deshalb seine Stelle mit keiner andern, weil man damals nirgends eine so vollständige Religionsfreiheit genoß, wie im preußischen Staate [1]). Gottschling starb im J. 1739. Seine wissenschaftlichen Leistungen sind, wie fast alle Schriften aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh., dieser an Geist und Geschmack so armen Periode der teutschen Literatur, der Vergessenheit anheimgefallen; diesem Schicksale verdient jedoch sein Versuch einer Geschichte der Landkarten zu entgehen, da sowol durch diesen selbst, als auch durch Eberh. Dav. Hauber's Gegenbemerkungen und Erläuterungen („Versuch einer umständlichen Historie der Landkarten.“ Ulm 1724. 8. „Nützlicher Discours vom heutigen Zustande der Geographie nebst einem Supplement zu seinem Versuche einer Historie der Landkarten.“ Ulm 1727. 8. und „Vorschläge zu einer Historie der Geographie und einer aufzurichtenden geographischen Societät.“ Wolfenbüttel 1730. 8.) und durch Gottschling's Antworten („Erste Antwort auf die Einwendungen, welche ihm D. Hauber wider seinen Versuch von einer Historie der Land-Charten gemacht hat.“ Brandenb. 1729. 8. und „Andre Antworten an D. Hauber und zwar auf desselben Gedanken und Vorschläge, wie die von unterschiedenen Autoren unternommene Historie der Geographie am füglichsten zu Stande zu bringen.“ Brandenb. 1731. 8.) eine wissenschaftliche und allmälig auf den richtigen Weg führende Behandlung der Länder- und Völkerkunde angeregt wurde. — Zu derselben Familie gehört wahrscheinlich **Gottfried Gottschling**, ein anderer Schriftsteller aus derselben Zeit, von dessen Lebensverhältnissen jedoch Nichts weiter bekannt ist, als daß er im J. 1703 die Universität Leipzig bezog, um sich der Theologie zu widmen, und später Senior und teutscher Prediger zu Medzibor in Niederschlesien wurde. Er brachte die Evangelien der Sonntage und Feste in Lieder, welche unter dem Titel: „Balsam aus Gilead für die Mitgenossen am Trübsal“ (Leipzig 1720. 4.) großen Beifall fanden und zum Theil nicht ohne poetischen Werth sind. Seine übrigen Schriften (Dissertatio de libris hodoeporicis. Lipsiae 1703. 4. und Meteorologium sacrum. Vratislav. 1717. 4.) verdienen kaum Erwähnung [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOTTSCHLING (Paul Rudolph), geboren am 17. April 1721 zu Hermannstadt in Siebenbürgen, wo sein Vater Johann Gottschling Rathsherr war und in den Jahren 1730—1736 die Functionen eines Burggrafen verfah. Gottschling widmete sich dem Kaufmannsstande. Nach vollbrachten Lehrjahren besuchte er mehre der bedeutendsten Handelsstädte Teutschlands. Von Bautzen, wo er eine Zeit lang Buchhalter war, begab er sich 1783 nach Dresden. Dort starb er als Handelsagent am 13. Mai 1805 im 84. Jahre. Er war ein fleißiger Autor. Bei seinen Schriften hatte er weniger die Gelehrten, als ein gemischtes Publicum im Auge. Er begann seine literarische Laufbahn mit einer „Betrachtung über die Handlung und Oekonomie des Großfürstenthums Siebenbürgen.“ (Bautzen 1776. 8.) Ein blos locales Interesse hatte die von ihm herausgegebene „Schilderung des überaus gesegneten Großfürstenthums Siebenbürgen.“ (Ebendas. 1781. 8.) Von den „Encyklopädischen Aufsätzen,“ die er 1778 zu Görlitz herausgegeben hatte, erschien nur der erste Theil, gleichzeitig mit einer Sammlung moralischer Abhandlungen. Anonym, wie die meisten seiner Schriften, ließ er, außer seinem „Wiener Patrioten“ (Bautzen 1782. 8.), ein „Schreiben des Königs Ferdinand im Jahre 1537 an D. Luther“ (Dresden 1783. 8.) drucken, und im nächsten Jahre eine „Chronologische Tabelle aller römischen Kaiser von Julius Cäsar bis auf Joseph II.“ (Dresden 1785. Fol.) Vielen Beifall, besonders in den preußischen Staaten, fand seine auch in kritischen Blättern günstig beurtheilte Schrift: „Friedrich's des Großen Aufnahme in Elysium“ (Berlin 1786. 4.) [1]). An diese Schrift schloß sich eine andere: „Die Stimme des Volks an Friedrich Wilhelm II.“ (Berlin 1786. 4.) Der allgemeinen Unterhaltung widmete er seine „Bauzner wöchentlichen Anzeigen“ (Bautzen 1781. 4. Mit Kupfern) und seinen „Unschuldigen Zeitvertreib in Poesie.“ (Dresden 1784. 8.) Auf sein Fach bezogen sich nur wenige seiner Schriften. Günstig aufgenommen ward von der Kritik seine „Anweisung im kaufmännischen doppelten Buchhalten; zum Gebrauch für junge Leute“ (Dresden 1790. 8.) [2]). An-

1) Gabr. Wilh. Götten, Das jetztlebende gelehrte Europa. (Braunschweig und Hildesheim 1736. 8.) Bd. 2. S. 446 fg.

2) J. K. Wetzel, Historische Lebensbeschreibung der berühmtesten Liederdichter. (Nürnberg 1719 fg. 8.) Bd. 4. S. 160.

1) Der vollständige Titel lautet: „Friedrich's des Großen Aufnahme in Elysium, ein Sinnbild aus der Eingabe eines Traums, nebst einem Sendschreiben an einen auswärtigen Patrioten zum Andenken des unvergeßlichen Königs und der Thronbesteigung seines Nachfolgers.“ (Berlin 1786. 4.) Allgem. Deutsche Bibliothek. 1786. Bd. 1. S. 271. Allgem. Literaturzeitung. 1788. Bd. 2. S. 390. 2) Vgl. Allgem. Literaturzeitung. 1791. Bd. 4. S. 328 fg.

ziehende „Schilderungen von weisen und gelehrten Männern" ließ er 1795 zu Dresden drucken. Ein ihm fremdes Gebiet betrat er in seiner 1799 zu Dresden herausgegebenen „Christlichen Haustafel," mit der er seine literarische Laufbahn schloß [3]). (*Heinrich Döring.*)

GOTTSELIG, GOTTSELIGKEIT (die). Die Gottseligkeit darf ohne Widerrede als Ausdruck des höchsten Glückes betrachtet werden, dessen ein Christ in diesem und in jenem Leben theilhaft wird, und zwar nicht blos in der Möglichkeit, sondern auch in der Wirklichkeit. Zumeist zwar wird sie im neuen Testamente — im alten Testamente ist sie, abgesehen von bloßen Analogien, z. B. Weish. 10, 12, nicht vorhanden, und kann sie nicht vorhanden sein, da wir sie als einen specifisch christlichen Begriff in Anspruch nehmen müssen — als eine Aufgabe, als ein zu realisirendes Ziel, schon für das diesseitige Leben, hingestellt, indessen auch als ein wirklich erreichter Zustand, da z. B. diejenigen, welche in dem Herrn sterben (Offenb. 14, 13), selig genannt werden. Zuweilen ist sie als gleichbedeutend mit dem rechten Lebenswandel des Christen gesetzt, z. B. 1 Timoth. 4, 7; 6, 5; 2 Timoth. 3, 12. Der speciellste Begriff ist, zufrieden und glücklich sein in dem sich an Gott genügen lassen, 1 Timoth. 6, 6. Das Christenthum heißt z. B. 1 Timoth. 6, 3 die Lehre von der Gottseligkeit. Bestimmt unterschieden von dem wahren, seligen Leben hier und dort und als deren Bedingung ausgesprochen ist sie 1 Timoth. 4, 8: „Die Gottseligkeit (der Wandel nach Gottes Geboten, welcher in seinen schmerzlichen Empfindungen für die leibliche Existenz oft grade das Gegentheil von seligen Empfindungen — freilich in der seelischen, geistigen Sphäre — ist) ist zu allen Dingen nütze und hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens." Wenn unsere bisherigen Citate auf die Lutherische Uebersetzung sich stützen, welche das Wort fast blos in der Uebertragung der sogenannten Pastoralbriefe anwendet, außerdem z. B. Weish. 10, 12; Apostelgesch. 10, 2; 2 Petr. 1, 6; 3, 11: so entsprechen den teutschen Ausdrücken Luther's „gottselig" und „Gottseligkeit" die griechischen εὐσεβεῖν, εὐσέβεια, εὐσεβῶς, welche sich übrigens eben in den Pastoralbriefen auffallend oft, im ganzen übrigen neuen Testamente sehr selten finden. Außerhalb der Pastoralbriefe hat Luther das Wort zuweilen auch durch „gottesfürchtig" übertragen. Die Grundbedeutung von εὐσέβεια ist nicht „gottselig," auch nicht „selig," sondern „fromm," welches mehr dem δίκαιος entspricht. Wenn „selig" die Empfindung der heiligen Lust im Allgemeinen bezeichnet, so will die „Gottseligkeit" denjenigen specifischen Zustand andeuten, welcher seine Lust, sein höchstes Behagen in Gott, in der Gemeinschaft mit Gott hat, und in sofern ist sie auch das Resultat der unio mystica cum Deo. Zwar wird auch Gott selbst Seligkeit zugeschrieben; aber die Gottseligkeit ist nicht die Seligkeit Gottes. (*J. Hasemann.*)

GOTTWALD (Godeboldus), Bischof von Meißen, meist fälschlich Gotthold genannt. Auch darin scheint ein Irrthum zu liegen, daß man den Beginn seiner Amtsverwaltung in das Jahr 1125 zu setzen pflegt. Nach den Annales Pegav. (bei *Pertz*, Script. XVI, 255) war Gothebold vielmehr schon vor dem Tode Wiprecht's des Aeltern von Groitzsch (gest. den 22. Mai 1124) Bischof von Meißen; er wird als solcher unter denjenigen Bischöfen genannt, welche den Grafen Wiprecht kurz vor seinem Tode veranlaßt hatten, das Mönchsgelübde abzulegen. Es läßt sich darin das Bemühen finden, dem geistlichen Stande gegenüber den weltlichen Machthabern einen Vorzug, eine höhere Anerkennung zu sichern. In diesem Sinne scheint Gottwald in den vielfachen politischen Zwistigkeiten seiner Zeit thätig gewesen zu sein. So verficht er den Glanz der Kirche und die Macht des hohen Klerus, indem er im Anschlusse an den Erzbischof Norbert von Magdeburg gegen die aufrührische Bürgerschaft daselbst stritt. Im Juli 1129 wurden beide mit ihren Kampfgenossen im ältern Kloster zu Magdeburg von den Bürgern belagert, nöthigten aber endlich dieselben zur Unterwerfung. Vergl. Ann. Magdeburg. bei *Pertz*, Script. XVI, 183; Annalist. Saxo (ibid. VIII, 766); Chron. Montis Seren. p. 10 ed. *Eckstein*. Aber nicht blos den äußern Glanz der Kirche erstrebte er, sondern auch für die Nothwendigkeit, den innern Schäden der Kirche abzuhelfen, hatte er offene Augen. Im J. 1130 hielt Godebold eine Synode in der Stadt Meißen, wo er (nach Schöttgen, Leben Konrad's d. Gr. S. 39 fg.) auf Reformen in der Kirchendisciplin drang, was aber am Widerstande der Geistlichkeit gescheitert sei. Anwesend war der Markgraf Konrad der Große von Meißen, welcher hier mit Zustimmung seiner Söhne Otto, Dietrich, Heinrich, Dedo und Friedrich eines der Familienallodialgüter, das Dorf Sremsnize (Schirmenitz) im Gau Belger im Burgwardium Trescowe, der Kirche zu Meißen schenkte. Vergl. die Urkunde in Köhler's Cod. dipl. Lusatiae sup. Bd. I. Anhang. S. 27 fg. Die Abfassung dieser Urkunde scheint aber erst nach dem Jahre 1140 stattgefunden zu haben, da es darin in Betreff jener Synode heißt: „presidente *beate memorie* Godebaldo episcopo."

In den Kirchenstreitigkeiten zwischen den beiden gleichrechtig gewählten Päpsten Innocenz II. und Anaclet II. schloß sich Godebold allem Anschein nach, wie die meisten teutschen Fürsten, dem Ersteren an. Es deutet darauf die erhaltene Urkunde hin, durch welche am 29. Oct. 1131 Innocenz dem Bisthume Meißen unter Godebold seinen ganzen Bestand nebst allen rechtmäßig erworbenen und zu erwerbenden Besitzungen bestätigte. Die erwähnte Urkunde ward zu Rheims („Remis") abgefaßt, wo sich Innocenz vom 18. Oct. bis 5. Nov. 1131 aufgehalten hat. Vergl. *Jaffé*, Regesta pontificum Rom. p. [illegible] seq., wo diese Urkunde nachzutragen ist. Abgedruckt ist dieselbe in Köhler's Cod. dipl. Lusatiae sup. Bd. I. Anhang. S. 28 fg., wo

3) Siehe Klöbe's Gel. Dresden; Haymann, Dresdens Schriftsteller und Künstler S. 115. 335. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. Th. 1 S. 504 fg. Meusel's Gel. Deutschland Bd. 2. S. 624 fg. Bd. 9. S. 446. Bd. 17. S. 756.

der verdiente Herausgeber unbegreiflicher Weise den Irrthum begangen hat, in der Ueberschrift Rom als Ort der Abfassung zu nennen. Am 15. Mai 1136 nahm Bischof Gothbold an einer Versammlung geistlicher und weltlicher Großen Theil, welche der König Lothar zu Merseburg hielt; es wurden daselbst unter Anderem Angelegenheiten des Klosters Burgelin verhandelt und darüber eine Urkunde abgefaßt, welche den Bischof Gothbold von Meißen als Zeugen aufführt. Vergl. *Schultes*, Direct. dipl. I, 321. Nicht ganz zweifellos endlich ist eine Bulle des Papstes Innocenz II. d. d. Lateran. III. Kal. Marcii (27. Febr.) 1139, worin der Papst auf Bitten des Bischofs alle Besitzungen dem Bisthume bestätigt, und namentlich fünf Orte im Burgwardium Woz (Cozebude, Jazelice, Hermanni villa, Bulsice und Meradewice) hervorhebt, welche unter der Regierung König Heinrich's II. (also zwischen 1002—1024) ein freier Slave, Namens Bor, mit Zustimmung seiner beiden Söhne Wichard und Luther dem Bisthume Meißen übergeben habe. Vergl. diese Urkunde bei *Koehler*, Cod. dipl. Lusat. sup. I, 19 seq. Hiermit steht aber in eigenthümlichem Widerspruche eine Urkunde des Bischofs Benno von Meißen vom J. 1071, worin es unten heißt: „Facta sunt in eccl. Misn. praesidente rege Heinrico secundi imperatoris Heinrici filio," und bei dieser Gelegenheit habe ein freier Slave, Namens Bor, mit Zustimmung seiner Söhne Wichard und Luther fünf im Burgwardium Woz gelegene Orte (Gozebudi, Oicice, Grodice, Luderwici und Cinici) dem Stifte Meißen übereignet*). Die hier berührte Thatsache ist jedenfalls in beiden Urkunden eine und dieselbe, wenn auch die angeführten Ortsnamen zum Theil abweichen. Daß die Urkunde vom J. 1071 sich auf Heinrich IV. beziehen muß, ergibt sich bestimmt aus Folgendem: 1) Kaiser Heinrich II. hinterließ keinen Sohn; 2) erst Heinrich III. war der zweite Kaiser dieses Namens; 3) als Zeugen werden genannt — abgesehen von Andern — Erzbischof Adalbert von Bremen, welcher bis 1072, und Bischof Werner von Merseburg, welcher seit 1071 fungirte; der präsidirende König Heinrich kann also im J. 1071 sicher nur Heinrich IV. gewesen sein. Der Verfasser der Urkunde von 1139 gab demnach den Ausdruck praes. rege Heinrico secundi imperatoris Heinrici filio falsch wieder, indem er die Urkunde irrthümlich auf König Heinrich II. zurückbezog. Diese vielleicht unabsichtliche Fälschung in der spätern Urkunde macht denn auch die Zuverlässigkeit derselben in Betreff der Ortsnamen zweifelhaft. Der Bischof Godebold starb am 31. Aug. 1140. Das Jahr bezeugen die Ann. Magdeburg. (bei *Pertz*, Scr. XVI, 187) und das Chron. Mont. Ser. p. 16 ed. *Eckstein;* den Tag (II. Kal. Sept.) ersieht man aus dem Necrolog. monast. S. Mariae in Kemniz (bei *Mencken*, Scr. II, 161).

(Dr. *H. Brandes.*)

GOTTWALD, Bischof von Utrecht, dessen z. B. die Ann. Colon. max. zum Jahre 1123 (*Pertz*, Scr. XVII, 753) gedenken. Er dankte 1125 ab und starb 1127 nach den Ann. S. Disibodi (bei *Pertz*, Scr. XVII, 24). Vergl. über ihn z. B. *Bockenberg*, Catalogus et hist. pontificum Ultraject. p. 17 seq. u. s. w.

(Dr. *H. Brandes.*)

GOTTWALD (Godebold), Graf von Henneberg, welcher in *Ebbonis* Vit. Ottonis episc. Babenberg. II, 4 (bei *Pertz*, Scr. XIV, 846) als Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg auf einer Reise im Bisthume Gnesen im J. 1124 erwähnt wird. Siehe auch *Herbordi* Vit. Otton. episc. Babenberg. (bei *Pertz*, Scr. XIV, 760. 887. 908. Vergl. Weiteres unter dem Artikel Henneberg in Sect. II. Bd. 5. S. 321 und bei Schultes, Dipl. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg I, 36 fg.

(Dr. *H. Brandes.*)

GOTTWALD (Christoph), Arzt und Naturforscher in Danzig, wo er 1636 geboren war und auch am 1. Jan. 1700 starb, war im Besitze einer ausgezeichneten naturhistorischen Sammlung, welche nach des Vaters Tode durch den Sohn, Johann Christoph, der ebenfalls Arzt war, nur noch vermehrt wurde. Doch scheint dieser Sohn den Vater nicht lange überlebt zu haben, und es kam die Sammlung, wahrscheinlich verkaufsweise, in den Besitz Peter's des Großen von Rußland, der sie der petersburger Akademie schenkte. Gottwald arbeitete an einer durch Abbildungen zu erläuternden Beschreibung seiner Sammlung und hinterließ bei seinem Tode zahlreiche vollendete Kupferplatten. Eine Zusammenstellung dieser Platten, jedoch ohne Text, erschien unter dem Titel: Museum Gottwaldianum. 2 Voll. c. 49 et 62 Tabulis aeneis. (Gedani 1714. Fol.) Die im ersten Bande enthaltenen Tafeln wurden späterhin in einem besondern Werke wieder aufgelegt unter dem Titel: Museum Gottwaldianum: testaceorum, stellarum marinarum et coralliorum quae supersunt tabulae. Die Conchylien, Seesterne und Meergewächse der ehemaligen Gottwald'schen Naturaliensammlung, nach den vorhandenen 49 Kupfertafeln, mit einer kurzen Beschreibung begleitet von Joh. Sam. Schröter. (Nürnberg 1782. Fol.) Gleichzeitig erschienen aus dem lateinischen Manuscripte übersetzt unter Gottwald's Namen zwei Schriften, die indessen von dem Sohne Johann Christoph verfaßt worden zu sein scheinen: J. Christ. Gottwald, Physikalisch-anatomische Bemerkungen über den Biber. Aus dem Lateinischen übersetzt von B. F. Hummel. Mit 7 Kupfertafeln. (Nürnberg 1782.) J. Christ. Gottwald, Physikalisch-anatomische Bemerkungen über die Schildkröten. Aus dem Lateinischen übersetzt von B. F. Hummel. Mit 10 Kupfertafeln. (Nürnberg 1781.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GOTZKOWSKY (Johann Ernst), geboren am 21. Nov. 1710 zu Conitz in Preußen, der Sohn eines Polen von adeliger Abkunft, verlor seine Aeltern frühzeitig durch die damals weit verbreitete Pest. Einige seiner Verwandten in Dresden nahmen den verwaisten Knaben zu sich. Er blieb dort bis zu seinem 14. Jahre. Für seine Erziehung war indessen so wenig gesorgt, daß er nur nothdürftig lesen und schreiben lernte. Eine günsti-

*) Vergl. Schöttgen, Nachlese VII, 387.

gere Wendung nahm sein Schicksal als Lehrling der Sprögel'schen Materialhandlung in Berlin. Er zeichnete sich hier durch seinen Fleiß und sein musterhaftes Betragen rühmlich aus. Seit dem Jahre 1730 war er in dem Galanteriegeschäfte seines in Berlin lebenden ältern Bruders rastlos thätig. Durch die bedeutenden Waarenlieferungen, die er für den königl. Hof und für den damaligen Kronprinzen in Rheinsberg, den nachherigen König Friedrich II., zu besorgen hatte, ward er diesem persönlich bekannt. Den Eindruck, den der Prinz auf ihn gemacht, schilderte Gotzkowsky in seiner späteren Selbstbiographie mit den Worten: „Wer konnte sich diesem großen Prinzen nähern, ohne den Entschluß zu fassen, Alles, ja sogar den letzten Blutstropfen anzuwenden, um sich seiner Huld und Gnade zu versichern?" Oft unterhielt sich Friedrich mit ihm, der fast mit ihm in gleichem Alter stand, und äußerte mehrfach den Wunsch, durch Errichtung neuer Fabriken die Industrie in den preußischen Staaten zu fördern. Kaum hatte er 1740 die Regierung angetreten, als Gotzkowsky von ihm nach Charlottenburg gerufen und beauftragt ward, geschickte Künstler und tüchtige Arbeiter ins Land zu ziehen. Friedrich versprach, ihn dabei kräftig zu unterstützen, seinerseits selbst als fleißiger Abnehmer der im Lande selbst verfertigten Waaren. Kaum bedurfte es noch mehr, um den Eifer des jungen Mannes zu spornen, der sich des ihm gewordenen Auftrags zu vollkommener Zufriedenheit des Königs und in einer Weise entledigte, welche die Erwartungen des Monarchen noch überstieg. Die Zahl der nach Berlin gerufenen Künstler und Arbeiter war so groß, daß Gotzkowsky mit den von ihnen gefertigten Bijouterien fast halb Teutschland versorgen konnte, und sehr beträchtliche Summen nach Berlin zog. Einen großen Theil des von seinem Schwiegervater, dem Hoflieferanten Blume, ererbten Vermögens verwandte Gotzkowsky, um dem von ihm gegründeten Etablissement einer Sammetfabrik nach genuefer Art einen weitern Umfang zu geben. Er hatte dabei mit unsäglichen Hindernissen zu kämpfen und gleichwol wenig Hoffnung, sein bedeutendes Capital durch einen reichlichen Waarenabsatz wieder zu erlangen. In dem Publicum herrschte ein nicht zu beseitigendes Vorurtheil gegen ein im Inlande erzeugtes Fabrikat. Auch war man überhaupt der Meinung, daß die Errichtung neuer Fabriken dem Lande und dem Handel nur Nachtheil brächten. Dem Könige, der eine Erweiterung der Fabrik wünschte, mußte Gotzkowsky vorstellen, daß dies bei dem Mangel an Absatz kaum möglich sein würde. Indessen gelang es doch seinem unermüdeten Eifer, zahllose Hindernisse, zu denen sich noch der Haß und Neid der Kaufleute gesellte, muthig zu besiegen, und durch die Verfertigung völlig neuer Sortimente die von ihm errichtete Fabrik nach und nach bis auf 120 Stühle anwachsen zu lassen. Sein eigenes Vermögen reichte nicht hin zur Bestreitung des Aufwandes. Den Credit, den er im Inlande nicht erwarten konnte, mußte er sich auswärts zu verschaffen suchen, was ihm auch gelang. Im J. 1753 übernahm er auf den Wunsch des Königs eine in der Friedrichsstadt errichtete Seidenfabrik. Die zehn Weberstühle, die er vorfand, vermehrte er in kurzer Zeit bis auf achtzig. Seit 1754 hatte Gotzkowsky in beiden Fabriken 250 Stühle, bei denen gegen 1500 Menschen ihren Unterhalt fanden. Die gefertigten Waaren standen den auswärtigen an Güte so wenig nach, daß Gotzkowsky ohne Bedenken es wagen konnte, sie auf die leipziger Messe zu bringen. Durch bedeutende Aufträge, die er aus Rußland, Polen und vielen Orten Teutschlands erhielt, belief sich der auswärtige Debit auf die jährliche Summe von mindestens 100,000 Thalern. Ungeachtet eines so bedeutenden Absatzes war der Vortheil für Gotzkowsky doch nur gering, da er wohlfeilere Preise stellen mußte, als die auswärtigen Fabrikanten.

Zu Ende des Jahres 1755 war Gotzkowsky von Friedrich II. beauftragt worden zum Ankauf von kostbaren Gemälden, mit denen die neue Galerie in Potsdam geschmückt werden sollte. Dieser Auftrag erforderte Zeit und einen ausgebreiteten Briefwechsel durch fast alle europäische Staaten. Kaum waren jedoch die Gemälde in Italien, Frankreich und Holland angekauft, als 1756 der siebenjährige Krieg ausbrach. Die Gemälde kamen in Berlin an, als Friedrich II. am letzten Tage des August an der Spitze seines Heeres nach Sachsen aufbrach. Die für den König angeschafften Gemälde betrugen an Werth über 100,000 Dukaten, an deren Bezahlung unter den damaligen Umständen nicht gedacht werden konnte. Sie blieben daher in Gotzkowsky's Hause. In der leipziger Messe, wo er bisher auf einen Absatz von mindestens 40,000 Thalern hatte rechnen können, mußte er sich jetzt mit 200 Thalern begnügen, die kaum hinreichten, die Fracht zu bezahlen. Er befand sich in einer sehr bedenklichen Lage. Zur Aufhebung seiner Fabrik, auf die er so viele Zeit, Mühe und Kosten verwendet hatte, konnte er sich nicht entschließen. Er überließ sich der Hoffnung, der Krieg werde nicht lange dauern, und meinte, um so unverantwortlicher würde es sein, ein so mühsames und kostbares Etablissement aufzugeben. Ihm blieb kein Ausweg übrig als die Erweiterung seines auswärtigen Credits, um seine Fabriken fortsetzen zu können. Einige beträchtliche Verluste hinderten ihn, sich auf irgend eine weitere Unternehmung einzulassen, so vortheilhaft sie ihm auch scheinen mochte.

Die trübsten Erfahrungen machte Gotzkowsky unter den damaligen Kriegsereignissen. Berlin, ohne Wälle und Mauern, war nur mit einer Garnison von 1200 Mann besetzt, als der General Graf Lottleben im October 1760, der den Vortrab der russischen Armee führte, dorthin aufbrach. Die Königsstadt ward, da sie der Aufforderung sich zu ergeben, nicht genügte, mit Granaten und Haubitzen beschossen, und sah sich genöthigt, nach kurzem Widerstande zu capituliren. Gotzkowsky war in dieser bedenklichen Zeitperiode der Schutzgeist Berlins. Seine Rathschläge, seine Handlungen und Aufopferungen hatten großen Einfluß auf das Schicksal der Stadt, ja auf den ganzen Krieg. Er bestimmte den berliner Magistrat, als dieser ihn während des Abzuges der Truppen zu einer Berathung eingeladen hatte, zu dem Entschlusse, sich den zuerst herangerückten und der nachfolgenden öfter-

reichischen Armee an Mannschaft überlegenen Russen zu ergeben, da diese doch nur Hilfsvölker wären. Von den Oesterreichern, als den Hauptfeinden, dürfte, meinte er, weniger Schonung zu erwarten sein. Die Großmuth, womit Gotzkowsky nach der Schlacht bei Zorndorf viele von den gefangenen russischen Officieren unterstützt hatte, als sie eine Zeit lang in Berlin zubringen mußten, war der russischen Armee nicht unbekannt, und verschaffte ihm die Hochachtung des Oberbefehlshabers Grafen von Tottleben, der die an ihn abgesandte Deputation der berliner Kaufmannschaft, in deren Mitte sich auch Gotzkowsky befand, mit Wohlwollen und Herablassung empfing. Freudig eilte Gotzkowsky zur Stadt zurück, um seinen in Furcht und Ungewißheit schwebenden Mitbürgern Muth und Trost einzuflößen. Seine rastlose Thätigkeit benutzte er in jeder Weise zum Wohl der Stadt. Stündlich erschien er mit Bitten und Vorstellungen, wie für das Gemeinwohl, so auch für Privatpersonen, die bei ihm Rath und Hilfe suchten. Sie selbst mit ihren Effecten fanden in seinem Hause ein Asyl.

Der General Graf von Tottleben hatte vier Millionen Reichsthaler Contribution verlangt, und war Anfangs bei allen Gegenvorstellungen unbeweglich geblieben, indem er sich auf den ausdrücklichen Befehl des Generals Fermor berief, diese Summe herbeizuschaffen oder die Stadt zu plündern. Diese Forderung verursachte die größte Unruhe und Bewegung unter den Bewohnern Berlins, die bei einem früheren Einfalle der Oesterreicher (1757) bereits 200,000 Reichsthaler an Contribution hatten entrichten müssen. Eine Summe, wie die geforderte, herbeizuschaffen, schien beinahe unmöglich. Gotzkowsky war es, der sich hierbei ins Mittel schlug. Sein Patriotismus zeigte sich von einer glänzenden Seite. Nach vielen Bemühungen und mit Aufopferung eines großen Theiles seines Vermögens gelang es ihm, durch Schilderung der wahren Lage der Dinge die verlangte Contribution bis auf 1,500,000 Thaler zu ermäßigen. Außerdem wurden jedoch noch, als Geschenk für die Truppen, 200,000 Thaler gefordert, die nebst 500,000 Thalern von der Contributionssumme sogleich bezahlt wurden, während über die restirende Million die berliner Kaufmannschaft Wechsel ausstellte. Alle von der Stadt abgelieferten Gelder wurden in Gotzkowsky's Haus gebracht und von ihm in Empfang genommen, wodurch seine mannichfachen Arbeiten sich noch vermehrten. Sein Haus war Tag und Nacht voll feindlicher Truppen und voll Personen, die sich zu ihm flüchteten. Tag und Nacht brachte er auf den Straßen zu, rastlos bemüht, jeder Ungebühr zu steuern und die Leidenden zu trösten. Alle wandten sich an ihn, Freund und Feind, und immer zeigte er sich bereit, so viel es irgend in seinen Kräften stand, Jedem zu helfen. Dies vermochte er um so eher, da er bei dem General von Tottleben freien Zutritt, und selbst die Wachen ein für allemal Befehl hatten, ihn ungehindert vorzulassen. Alle königlichen Fabriken und alle Kriegsvorräthe für die preußische Armee sollten geplündert und sodann zerstört werden. So lautete der ausdrückliche Befehl des russischen Generals Fermor. Mit eingeschlossen in diese Ordre war das sogenannte Lagerhaus, das den preußischen Truppen das Tuch lieferte, und die berliner Gold- und Silbermanufactur. Um diesem Unheile vorzubeugen, eilte Gotzkowsky noch in der Nacht zu dem General von Tottleben, mit der Vorstellung, daß diese sogenannten königlichen Fabriken nicht dem Könige gehörten, daß deren Ertrag in keine seiner Kassen flösse, sondern allein zum Unterhalt des potsdamer Waisenhauses und hundert armer Waisenkinder verwendet würde. Gotzkowsky mußte diese Versicherung schriftlich mit einem Eide bestätigen. Die Fabriken wurden auf diese Weise gerettet.

Dies gelinde Verfahren des russischen Befehlshabers missbilligte jedoch der österreichische General Lascy, der sechs Tage nach Tottleben's Ankunft in Berlin dort eingetroffen war. Mit Gewalt vertrieb der kaiserliche Feldherr die russische Wache am halleschen Thore und besetzte sie mit seinen Truppen. Zugleich verlangte er an Allem gleichen Antheil, und ließ sich nur mit Mühe dadurch beschwichtigen, daß seinen Truppen drei Thore eingeräumt und 50,000 Thaler von den Douceur-Geldern verwilligt wurden. In einem gespannten Verhältnisse lebte er mit Tottleben, der genöthigt war, zwei Rollen zu spielen. Oeffentlich mußte er die größten Drohungen und Flüche ertragen, während er sich durch seine edelmüthige Handlungsweise die Achtung aller Bessern erwarb. Des Generals Fermor harte Befehle hatte er größtentheils umgangen und abgewandt. Es wurden an ihn jedoch noch ärgere Anforderungen gemacht. Das berliner Zeughaus in der Nähe des königlichen Schlosses, ein Meisterstück der Baukunst, sollte in die Luft gesprengt werden. Tottleben mußte nachgeben. Ein russisches Commando von 50 Mann ward abgesendet, um das dazu erforderliche Pulver aus einer unweit Berlin gelegenen Pulvermühle abzuholen. Ohne alle Behutsamkeit näherten sich die Russen dem Pulvermagazin. Es fing Feuer und sie wurden sämmtlich in die Luft gesprengt. Dieser Zufall rettete das Arsenal. Man begnügte sich damit, es auszuräumen und Alles, was nicht fortgeschafft werden konnte, zu zerschlagen, zu verbrennen und ins Wasser zu werfen.

Große Bestürzung erregte in Berlin, daß alle Bewohner, bei Androhung harter Strafe, ihre Feuergewehre auf dem großen Schloßplatze zusammenbringen sollten. Die meisten glaubten, man wolle sie wehrlos machen, um desto leichter plündern und morden zu können. Gotzkowsky bewirkte die Aufhebung dieses Befehles. Nur zum Schein wurden einige hundert alte und unbrauchbare Gewehre auf den bestimmten Platz gebracht, dort von den Kosaken zerschlagen und ins Wasser geworfen, was auch mit einigen hundert Lasten Salz geschah. Ein anderer Befehl betraf eine außerordentliche Contribution, welche die Israeliten erlegen sollten, und wofür die reichen Juden Ephraim und Itzig als Geißeln mitgenommen werden sollten. Auch diese Forderung vernichtete Gotzkowsky durch seine Bemühungen, sah sich jedoch dafür, noch ehe ein Jahr verging, durch den schnödesten Undank belohnt.

Seinen Edelmuth bewies Gotzkowsky auch dadurch, daß er drei der vornehmsten Kaufleute durch seine Vorstellungen von dem Schicksale befreite, bei dem Abzuge der Russen als Geißeln mitgenommen zu werden. „Mein Haus," erzählt er in seiner Selbstbiographie, „sah nach dem Abzuge eher einem Viehstalle als einer Wohnung ähnlich, weil es zeither Tag und Nacht von den Russen angefüllt war." Während der ganzen Zeit, wo der Feind in Berlin hauste, mußte er Alle, die sich bei ihm einfanden, mit Speise und Trank unterhalten. Nie aber verlangte er für alles dies und für die Geschenke, die er, um etwas auszurichten, machen mußte, irgend eine Entschädigung.

Bei dem schnellen Abzuge der Russen war noch manches zwischen ihnen und der preußischen Residenz Verabredete zu berichtigen übrig geblieben. Auch diesem Geschäfte sich noch zu unterziehen, ward Gotzkowsky von dem berliner Magistrat dringend ersucht. Man wünschte, daß er der russischen Armee folgen sollte. Nicht ohne große Ueberwindung entschloß sich Gotzkowsky hierzu, da er schon so große Opfer gebracht, und sich nun von seinen Handelsgeschäften und von seiner Familie trennen sollte. Er besann sich jedoch nicht lange, und eilte unter einer Escorte Kosaken fort. Unterwegs rettete er durch List und Geschenke die Messingwerke und Fabriken in Neustadt-Eberswalde, die der Zerstörung geweiht waren, aber nicht, wie man glaubte, dem Könige von Preußen, sondern einigen Kaufleuten in Berlin gehörten. Den Officier, der sich dieses Auftrages entledigen sollte, wußte er durch seine goldene Uhr und eine Summe von 100 Dukaten dahin zu bringen, daß bei jenen Werken Holz und Stroh angezündet und einen Tag hindurch in Brand erhalten ward, damit man den Rauch von Weitem bemerken und glauben könnte, Alles sei niedergebrannt. Der General Tottleben sandte jedoch auf die Nachricht, daß sein Befehl nicht vollzogen worden, 200 Mann Kosaken nach Neustadt-Eberswalde ab. Sie wurden jedoch zurückgerufen, als Gotzkowsky dem General durch einen schriftlichen Eid bestätigte, daß die in Rede stehenden Werke nicht ein Eigenthum des Königs wären. In Königsberg, wo er drei Tage verweilte, bewies ihm Tottleben in jeder Weise das frühere Wohlwollen. Jede von den Kosaken an den dortigen Bewohnern verübte Gewaltthätigkeit, von der er durch Gotzkowsky Kunde erhielt, bestrafte der General aufs Schärfste. Unfreundlicher behandelt ward Gotzkowsky in dem russischen Hauptquartier zu Ahrenswalde von dem General Fermor. Ein besonderer Umstand, von dem Gotzkowsky Nichts wußte, steigerte noch den Unmuth und die Erbitterung des russischen Feldherrn. Die als Contribution restirende Million wollte Friedrich II. wo möglich retten. Er hatte daher dem berliner Magistrat Befehl ertheilt, sich mit der Bezahlung nicht zu übereilen. Dies erfuhr Fermor, und Gotzkowsky ward von ihm mit bittern Vorwürfen überhäuft. „Ihr König," sagte der General, „scheint zu glauben, er sei Herr der ganzen Welt. Ich weiß, daß er befohlen hat, die ausgestellten Wechsel nicht zu bezahlen. Meine Kaiserin hat jedoch Mittel in Händen, sich Schadloshaltung zu verschaffen. Ueberdies, was seid ihr für Kaufleute? Alle Welt muß sich vor euch hüten, und Nichts mit Unterthanen zu thun haben, deren König befehlen kann, daß ihre ausgestellten Wechselbriefe nicht bezahlt werden sollen, und der demgemäß nach Wohlgefallen ihren Werth vernichten kann."

Gotzkowsky suchte ihm das Unwandelbare merkantilischer Verpflichtungen darzuthun, und erbot sich sofort, einen Wechsel von 150,000 Thalern auf Abschlag der Million eigenhändig auszustellen, und eine Estaffette zur Acceptation nach Berlin zu senden. Dies geschah. Aber ehe man seine Abreise erlaubte, mußte er durch einen förmlichen Revers versprechen, in vier Wochen wiederzukommen. Dessenungeachtet ward er wie in einem Gefängnisse gehalten. Drei Tage mußte er, auf Fermor's Befehl, in einer kleinen Wachstube zubringen, wo unter seinen Augen 20 Russen die Gelder nachzählen sollten, die in Berlin bezahlt worden waren. Fruchtlos erbot er sich, alles Fehlende zu ersetzen. Sein Aufenthalt in der Wachstube würde noch länger gedauert haben, wenn nicht glücklicherweise ein Officier gekommen wäre, der 100,000 Thaler von diesem Gelde in Empfang nehmen sollte. Gotzkowsky benutzte dies. Er kam mit dem Officier überein, ihm für jeden Beutel, den er ungezählt annehme, einen Thaler zu zahlen.

Nach erhaltener Erlaubniß zur Abreise säumte Gotzkowsky nicht, einen Aufenthalt zu verlassen, in welchem er acht Tage ohne eine Kammer und ohne ein Bett zugebracht, und 25 Thaler für eine Stube hatte zahlen müssen, die, nachdem er sie kaum zwei Stunden besessen, von einigen Officieren in Beschlag genommen worden. Eine Escorte von 50 Kosaken sollte Gotzkowsky begleiten. Sie wurden jedoch aus Irrthum von preußischen Husaren überfallen und niedergehauen. Auch Gotzkowsky kam in Lebensgefahr. Kaum entdeckten ihn die Husaren in der grünen Kleidung, die er auf der Reise trug, als sie ihm mit vorgehaltenen Pistolen Uhr und Börse abforderten. Dem preußischen General Werner, der auf seinen Hilferuf herbeieilte, entdeckte er sich und ward auf diese Weise gerettet. Dieser Vorfall erregte in Berlin große Sensation, da die noch immer in der Nähe stehenden Russen leicht in diese Residenz zurückkehren konnten. Bei seiner dortigen Ankunft ward Gotzkowsky dringend ersucht, sich zu Friedrich II. nach Sachsen zu begeben. Der König, Anfangs Willens, gar keine Zahlung zu gestatten als Wiedervergeltung der vom Reichshofrathe aufgehobenen würzburger und bamberger Schuldscheine, gab doch Gotzkowsky's Vorstellungen nach. Er entschloß sich, die ganze Contribution zu bezahlen, was jedoch vor der Hand geheim gehalten werden sollte. In Berlin hielt es schwer, die erforderlichen Gelder aufzubringen. Nach einiger Zögerung trat Gotzkowsky mit den nöthigen Wechselbriefen in der Mitte des Februar 1761 die Reise nach Preußen an, auf welcher er mit der rauhesten Witterung und vielen Unannehmlichkeiten, die er in seiner Selbstbiographie ausführlich schildert, zu kämpfen hatte. In Danzig beschworen ihn die größten Negocianten, bei der gewaltigen Erbitterung der Russen gegen ihn wegen

des Ausbleibens der Gelder nicht weiter zu geben, und das Nöthige schriftlich abzumachen. Er blieb jedoch bei dem festen Entschlusse, für das Wohl seines Vaterlandes allen Gefahren Trotz zu bieten, die er durch Klugheit und Geld überwand. Im russischen Hauptquartier wollte man ihn Anfangs gar nicht vorlassen, wenn er nicht mit baarem Gelde käme. Um nur seine Angelegenheit vorbringen zu dürfen, sah er sich genöthigt, dem Feldmarschall von Butterlin im Namen der berliner Kaufmannschaft eine goldene mit Brillanten garnirte Tabatière zu überreichen, die er selbst zu diesem Zweck für 4000 Thaler gekauft hatte. Mit solchen Aufopferungen erreichte er wenigstens, daß die bisher völlig gehemmte Fahrt der Posten, sowie der freie Transport von preußischen Kaufmannsgütern durch die von den Russen besetzten Länder, durch einen Befehl des Feldmarschalls Butterlin bewilligt ward. Gerührt durch seinen Patriotismus schrieb ihm der berliner Magistrat am 4. März 1761: „Es ist ein Beispiel ohne Beispiel, daß ein Mann für seine Mitbürger das übernimmt und duldet, was Sie ohne alles Interesse übernommen haben."

Diese Anerkennung seiner Verdienste mußte ihn für seine sehr bedeutenden Verluste trösten. Seine Hoffnung auf irgend einen Ersatz schwand mit dem Tode der russischen Kaiserin. Auch auf Friedrich II. hatte seine edelmüthige Handlungsweise einen tiefen Eindruck gemacht. Der König ließ ihm, ohne weitere Erklärung, 150,000 Thaler auszahlen. Gotzkowsky hielt diese Summe für eine Abschlagszahlung auf die früher erwähnten, von ihm noch vor Eröffnung des Krieges für den König angekauften Gemälde. Er verwandte das Geld, um einen lange gehegten Wunsch Friedrich's II. zu erfüllen, zur Errichtung einer Porzellanfabrik in Berlin. Er gab dadurch einen neuen und um so größeren Beweis seiner Uneigennützigkeit, da er, obgleich er noch immer für einen reichen Mann galt, durch die mannichfachen Verluste den größten Theil seines Vermögens eingebüßt hatte. Im Januar 1762 waren in der von Gotzkowsky errichteten Porzellanfabrik bereits 150 Menschen beschäftigt, unter andern der berühmte Miniaturmaler Clause. Mitten im Kriege war eine Fabrik entstanden, die vielen Künstlern Unterhalt verschaffte, und in kurzer Zeit den besten Instituten dieser Art den Rang streitig machen konnte[1]).

Nicht blos seinem Vaterlande, auch den Feinden zeigte sich Gotzkowsky als Retter und Helfer. Die Contribution von 1,000,000 Thalern, welche Friedrich II. von der Stadt Leipzig verlangt hatte, schleunigst herbeizuschaffen, ward der dortigen Kaufmannschaft sehr schwer. In dieser Noth wandte sich der Magistrat an Gotzkowsky, der sich damals, im Januar 1761, grade in Leipzig befand. Auf eingezogene Erkundigung, in welcher Weise die dortigen Kaufleute den König zu befriedigen hofften, erhielt er von ihnen zur Antwort, daß sie zur Sicherheit durch Wechsel in Solidum sich verbürgen wollten. Gotzkowsky's Vorstellungen hatten den Erfolg, daß Friedrich II. sich mit 800,000 Thalern begnügte, wofür Gotzkowsky Bürgschaft leistete. Das Ansinnen des Königs, für diesen der Stadt geleisteten Dienst eine Vergütung zu verlangen, lehnte Gotzkowsky ab. Er wußte nur zu gut, wie schwer es war, eine solche Summe aufzubringen, und verbürgte sich daher für die durch Kriegsdrangsale hart heimgesuchte Stadt ohne alles Interesse. Dafür ward ihm in rührenden Ausdrücken der Dank des leipziger Magistrats in einem vom 26. Jan. 1761 datirten Decret. Der König von Polen belohnte seine Uneigennützigkeit mit der Ernennung zum geheimen Commerzienrath. Von dem erhaltenen Patent machte jedoch Gotzkowsky nie Gebrauch. Höher als alle Titel schätzte er, wie er selbst sagt, den Ruf eines ehrlichen und rechtschaffenen Mannes.

Kaum ein Jahr hindurch hatte Leipzig sich einiger Ruhe erfreut. Der fortdauernde Krieg veranlaßte neue Forderungen. Ohne Rücksicht auf den verminderten Handel, den gesunkenen Credit und die immer zunehmende Armuth, sollte eine Contribution von 3 Millionen Thalern, nöthigenfalls durch gewaltsame Mittel, in kurzer Zeit herbeigeschafft werden. In dieser Noth wandte sich der Magistrat zu Leipzig abermals an Gotzkowsky, der sich zu Friedrich II. begab und ihm die dringendsten Vorstellungen machte. Die Antwort des Königs lautete: „Es sind so viele von meinen Ländern in den Händen der Feinde; wo soll ich Geld zur Fortsetzung des Krieges hernehmen?" Friedrich II. ermäßigte jedoch die geforderte Summe bis auf 1,000,000 Thaler, wofür Gotzkowsky ihm seine eigenen Wechsel ausstellen und dafür haften mußte. Der König erinnerte ihn abermals, sich selbst dabei nicht zu vergessen. Gotzkowsky widersprach nicht, verfuhr aber nach seinen gewohnten Grundsätzen ohne alles Interesse, obgleich ihm die Stadt Leipzig von der früher erwähnten Contribution noch 20,000 Thaler schuldete. Ein abermaliges Dankdecret des leipziger Magistrats vom 20. Jan. 1762 enthielt erneuerte Dankempfindungen. Noch einmal wagte die genannte Stadt, als Friedrich II. bei Eröffnung des Feldzuges vom Jahre 1763 abermals 400,000 Dukaten forderte, sich an Gotzkowsky zu wenden und ihn um seinen Beistand zu bitten, den man kaum erwarten konnte. Man schien jedoch allmälig vergessen zu haben, was man seiner Großmuth zu verdanken hatte, und ging selbst so weit, auf ihn und seine Vermittelung das nachtheiligste Licht zu werfen. Die Einkerkerung, hieß es, und alle anderen Unannehmlichkeiten würden doch ein Ende genommen haben. Nur der Vermittler habe das Unglück aufs Höchste gesteigert und die Bewohner Leipzigs an den Bettelstab gebracht. Diese Aeußerungen, verbunden mit unfreundlichen Handlungen, waren so allgemein verbreitet, daß Gotzkowsky, der sich damals in Hamburg befand, es gradezu abschlug, sich einem so undankbaren Geschäfte zu unterziehen. Kaum konnte ihm dies verargt werden, da die Zahlungen an ihn nicht zu der bestimmten Zeit erfolgt waren, während er die seinigen an die königlichen Kassen pünktlich hatte leisten müssen. Der bedrängte leipziger Magistrat ließ

1) Vergl. J. F. Böttger's, des Porzellanerfinders, Biographie in den Lebensbeschreibungen für Gewerbtreibende und in den Denkmälern verdienstvoller Deutschen. (Leipzig 1828.) Bd. 2. S. 46 fg.

jedoch mit Bitten nicht nach. Alles Vergangene vergessend eilte Gotzkowsky nach Leipzig, wo auf seine Vorstellung Friedrich II. seine neue Forderung bis auf 100,000 Dukaten und 700,000 Thaler ermäßigte. Dafür mußte Gotzkowsky, wie früher, seine eigenen Wechsel ausstellen. Dabei erlaubte er sich aber die Aeußerung, daß es ihm kaum möglich sein würde, die bestimmten Zahlungstermine einzuhalten, wenn, wie bisher, die zu seiner Deckung in Leipzig gesammelten Gelder zu anderen Bedürfnissen abgefordert würden. Der König überzeugte sich, daß hinreichender Grund zu dieser Beschwerde vorhanden, und gab die gemessensten Befehle, daß dem Magistrat und der Stadt Leipzig Nichts weiter abgefordert werden sollte.

Gotzkowsky's Edelmuth, seine Uneigennützigkeit und die vielen Opfer, die er gebracht, hätten wol ein besseres Loos verdient, als die trüben Schicksale, die ihn in den letzten Jahren seines Lebens trafen. Beim Abschluß des hubertsburger Friedens (1763) betrugen seine Forderungen an die sächsischen Lande noch zwei Millionen Thaler. Diese hatte er großentheils an Friedrich II. für die Contribution bezahlt, welche dieser von Sachsen forderte. Der Bankerott eines der bedeutendsten Handelshäuser in Amsterdam, das mit halb Europa in Verbindung stand, hatte mehre andere Fallissements zur Folge. Auch Gotzkowsky traf dies Unglück und zwar um so empfindlicher, da ihm jetzt seine Wechselbriefe, die in der Welt rouliren, präsentirt wurden. Die Valuta dafür in der erforderlichen Frist zu gewähren, war ein Unmöglichkeit. Gotzkowsky's kaufmännische Ehre und sein Glück war auf einmal dahin. Durch die auf den größten Theil von Europa sich erstreckende Handelszerrüttung fand sich Friedrich II. veranlaßt, eine besondere Wechselcommission zu ernennen, bei welcher die Angelegenheiten der berliner Kaufleute, welche fallirt hatten und zu denen auch Gotzkowsky gehörte, untersucht und geordnet werden sollten. Die meisten der auswärts gefallenen Handelshäuser hatten Rimessen von Gotzkowsky erhalten, um einen Theil seiner laufenden Tratten einzulösen und abzuführen. Dies war aber in der allgemeinen Verwirrung nicht geschehen. Mithin waren ihm weit mehr von seinen Wechselbriefen präsentirt worden, als er eigentlich zu bezahlen schuldig war. Dies vergrößerte noch bedeutend seinen Verlust, sodaß bei einer von der Wechselcommission angestellten genauen Untersuchung der Masse zur Bezahlung seiner Creditoren nicht mehr als 50 Proc. herausgebracht werden konnten. Dazu kam aber noch, daß der russische Hof auf diese Masse Beschlag legte. Ein Vergleich kam zu Stande, nach welchem Gotzkowsky an den russischen Hof 30,000 Thaler in baarem Gelde und 180,000 Thaler an Gemälden aus seiner Masse bezahlte, wodurch diese um so viel verringert ward. Doch gelang es seinem unermüdeten Eifer, für das Beste seiner Creditoren aus dem Ruin seiner Handlung noch so viel zu retten, daß er seinen Gläubigern noch 50 Proc. gewähren und sie dadurch zufrieden stellen konnte. Da der König um diese Zeit (1763) die berliner Porzellanfabrik für 225,000 Thaler verkaufte, so ward Gotzkowsky in Stand gesetzt, seinen Creditoren gleich mit baarem Gelde dienen zu können.

In den Jahren 1764—1766 gelang es ihm durch den Beistand einiger Freunde noch 40,000 Thaler aus dem Ruin seiner Handlung herauszuarbeiten. Diese Summe unter dem Theile seiner Creditoren, die es am nöthigsten brauchten, vertheilen zu können, machte ihm große Freude. Da der Contract auf 50 Proc. schon abgeschlossen war, so hätte er diese 40,000 Thaler für sich behalten und zu seinem Nutzen verwenden können. Dies Capital hätte ihn, wäre er weniger redlich gewesen, zu einem wohlhabenden Manne gemacht. Ein gutes Gewissen galt ihm jedoch mehr als aller Reichthum.

Wenn auch nicht in Dürftigkeit, doch arm, starb Gotzkowsky zu Berlin am 9. Aug. 1775 im 65. Jahre. Ueber sein unverdientes Schicksal äußert er sich in seiner Selbstbiographie mit den Worten: „Ich würde bis an das Ende meines Lebens das geblieben sein, was ich war, wenn nicht in der Mitte des Jahres 1766 der Handel einen völligen Stillstand erlitten hätte. Man bemerkte einen allgemeinen Geldmangel; die Waaren galten kaum die Hälfte des Werthes. Brauchte man auf kurze Zeit Geld, so fanden sich zwar Wucherer genug, die auf Unterpfand gegen 12 Proc. Geld hergaben. Allein bei rechtlichen Leuten war keins zu finden. Es war unmöglich, daß ein ehrlicher Mann, der mit Waaren handelte, unter solchen Umständen bestehen konnte. — Ich zog mir diesen Umstand dermaßen zu Gemüth, daß ich fast meine Sinne verlor, und im Monat Juli ganz gedankenlos von den Meinigen im Garten auf der bloßen Erde liegend gefunden ward, wo ich vielleicht die halbe Nacht gelegen haben mochte. Man suchte mich wieder zu ermuntern und durch Arzneimittel mir zu Hilfe zu kommen. Als ich wieder zur Besinnung kam, faßte ich den Entschluß, lieber mein ganzes Vermögen abzutreten und bettelarm zu werden, als ein so unruhiges und kummervolles Leben fortzuführen. Ich übergab meinen Status bonorum den Gerichten, und bat, denselben meinen Gläubigern, nebst meiner genommenen Entschließung, bekannt zu machen. Ungeachtet dies geschehen war, und die von meinen Creditoren erwählten und gerichtlich bestätigten Curatoren mein abgetretenes Vermögen in Beschlag genommen hatten, mir mithin alle freie Disposition darüber genommen war, so hielt doch einer meiner Creditoren, der in Ansehung der übrigen, die alle in meine Vorschläge gewilligt hatten, wie eine Mücke gegen einen Elephanten anzusehen war, ein Mann, den ich damals gar nicht kannte, und der nur von ungefähr ein Creditor von mir geworden war, eine Sentenz wider mich. Diese wurde mir den 12. März 1767 behändigt, und mir nicht einmal die sonst gewöhnliche Frist zur Anschaffung des Geldes, wenn ich solches auch anzuschaffen im Stande gewesen wäre, verstattet, sondern noch den nämlichen Tag und drei Stunden nach der gerichtlichen Einhändigung ward ich schon durch zwei Gerichtsdiener unter dem Vorwande verhaftet, daß man den Verdacht wider mich habe, ich würde mich heimlich entfernen und als ein Schelm fortgehen. Diese Leute hatten den schärfsten Befehl, mich nicht aus den Augen zu lassen, und ich war gezwungen, als einer der größten Missethäter

die Nacht neben ihnen zuzubringen. Es war die schrecklichste, die ich in meinem Leben zugebracht habe. Noch nie hatte man einen so schnellen Arrest, wie gegen mich, ausgewirkt gesehen. — Dies war mein Schicksal, das Schicksal eines Mannes, der Vermögen und Leben so oft für die Stadt und für seine Mitbürger gewagt, und dem man einige Jahre zuvor das Zeugniß gegeben hatte: es sei ein Exempel ohne Exempel, daß ein ehrlicher Mann ohne allen Eigennutz dasjenige ausgestanden und unternommen, was ich als redlicher Patriot für meine Mitbürger gethan. Man würde mich sogar am andern Tage nach dem Gefängniß abgeführt haben, wenn nicht ein redlicher Mann, dem ich nie die geringste Gefälligkeit zu erweisen Gelegenheit gehabt hatte, so großmüthig gehandelt und bis nach ausgemachter Sache Bürgschaft für mich geleistet hätte. Ich kann diese Geschichte mit Recht mit den Worten aus einer bekannten Fabel schließen: So lohnt die Welt!"

Ein rühmliches Zeugniß für Gotzkowsky findet sich in einem Briefe des Marquis d'Argens an Friedrich II. vom 28. Nov. 1760. „Gotzkowsky," heißt es in diesem Schreiben, „ist in der That ein trefflicher Mann und ein würdiger Bürger. Ich wünsche Ihnen eine Menge solcher Männer. Das größte Geschenk, welches das Glück einem Staate machen kann, ist ein Bürger, der voll Eifer für das Wohl des Staates und seines Fürsten ist. Und in dieser Hinsicht muß ich der Stadt Berlin zum Ruhm nachsagen, daß ich in den kritischsten Zeiten viele ihrer Bewohner gesehen habe, deren Tugenden die Geschichtschreiber des alten Roms, hätten sie zu ihren Zeiten gelebt, für die Nachwelt als Muster aufgestellt haben würden"[2]). (*Heinrich Döring.*)

GOUACHE, GOUACHEMALEREI, Malerei mit Wasserfarben (Deckfarben), die man, in Gummiwasser aufgelöst, zum Gebrauch zubereitet. Verschieden hiervon ist das Malen mit durchsichtigen Farben (Aquarellmalerei). Beide Manieren lassen sich jedoch auch in der Art verbinden, daß man mit Deckfarben untermalt und sodann mit durchsichtigen Farben lasirt, wodurch eine außerordentliche Kraft und Klarheit gewonnen wird, die aber mit der Zeit verschwindet, da die durchsichtigen Farben — meist Pflanzenstoffe — vom Lichte allmälig verzehrt werden, während die Metalloxyde der Deckfarben sie an Dauer übertreffen. (*Heinrich Döring.*)

GOUAN (Antoine), als Naturforscher, namentlich als Botaniker bekannt, wurde im J. 1732 in Montpellier geboren. Er studirte in seiner Vaterstadt Medicin und promovirte auch daselbst mit 19 Jahren, warf sich aber dann mit besonderem Eifer auf Botanik. Der bekannte Professor Sauvages, der ihn hierbei mit Rath und That unterstützte, brachte ihn auch mit Linné in Verbindung. Dieser trat namentlich in einen lebhafteren Verkehr mit Gouan wegen der Seidenraupen, deren Zucht er in Schweden einzuführen beabsichtigte. Gouan gab 1762 seinen Hortus Monspeliensis und 1765 seine Flora Monspeliaca heraus. Im J. 1766 und wiederholt im folgenden Jahre machte er in die Pyrenäen botanische Excursionen, deren Früchte er, mit Haller's Unterstützung, in den Illustrationes botanicae veröffentlichte. Die Professur der medicinischen Naturgeschichte wurde Gouan im J. 1767 übertragen. Im J. 1770 erschien seine bekannte „Ichthyologie." Während eines längern Aufenthalts in Paris stand er, außer mit den berühmtesten Fachgelehrten, auch mit J. J. Rousseau im freundschaftlichsten Verkehr. Seine medicinisch-praktische Thätigkeit hatte sich stets nur auf einen kleinen Kreis von Bekannten beschränkt; gleichwol trat er in der Revolutionszeit in Montpellier in ein Militairlazareth ein, wurde aber alsbald von einem langwierigen Typhus befallen.

Bei der neuen Organisation der medicinischen Schulen erhielt Gouan die Professur der Botanik und der Materia medica in Montpellier. Nachdem er 1803 in Ruhestand versetzt worden war, trat er doch noch einmal im J. 1807 vicarirend auf für den durch Krankheit abgehaltenen Professor der Botanik Auguste Broussonet. Er wurde in den letzten Jahren des Augenlichts beraubt und starb, 89 Jahre alt, am 1. Sept. 1821. — Ihm zu Ehren hat Jacquin ein in Linné's 5. Classe gehöriges, im natürlichen Systeme zu den Rhamneen zählendes Pflanzengeschlecht Gouania genannt.

Seine Schriften sind: Hortus regius Monspeliensis, sistens plantas tum indigenas tum exoticas Nr. 2000 ad genera relatas, cum nominibus specificis etc. (Lugd. 1762. 8.) Flora Monspeliaca, sistens plantas Nr. 1850 ad sua genera relatas et methodo hybrida digestas, adjectis nominibus specificis etc. (Lugd. 1765. 8.) Historia piscium, sistens ipsorum anatomen externam, internam atque genera in classes et ordines redacta. Accedunt vocabularium locupletissimum, indices latini ac gallici, experimenta circa motum natatorium et muscularem, respirationis mechanismum, auditus et generationis organa. Cum iconibus genera nova ac praecipuas partes anatomicas exhibentibus. (Argentorat. 1770. 4.) (Geschichte der Fische u. s. w. Aus dem Lateinischen übersetzt von Karl Freih. von Meidinger. Wien 1781. gr. 8.) Illustrationes et Observationes botanicae. 1773. fol. Explication du Système de botanique du Chevalier Linné, pour servir d'introduction à l'étude de la botanique etc. (Montp. 1787. 8.) Herborisations des environs de Montpellier, ou Guide botanique à l'usage des élèves de santé, ouvrage destiné à servir de suite à la Flora Monspeliaca. (Montp. An IV. 8.) Discours sur les causes du mouvement de la sève dans les plantes. (Montp. 1802. 4.) Nomenclateur botanique, contenant 1. l'explication et la traduction française des noms et termes latins, relatifs à toutes les parties de la

2) Siehe Mémoires d'un Négociant patriote (Berlin 1769), teutsch unter dem Titel: Geschichte eines patriotischen Kaufmanns aus Berlin, Namens J. E. Gotzkowsky. Von ihm selbst geschrieben. Neue Auflage 1789 (ohne Angabe des Druckorts). Ideale für alle Stände. Lebensbeschreibungen ausgezeichneter und berühmter Kaufleute. Heft 1. S. 39 fg. Heft 2. S. 1 fg.

plante, 2. l'énumération méthodique des classes, ordres, genres et de leurs caractères essentiels, d'après le système de Linné. (Montp. 1803. 8.) Traité de botanique et de matière médicale, contenant 1. l'explication du système de Linné, 2. le nomenclateur botanique, 3. l'énumération méthodique des caractères des classes, ordres, genres, 4. l'exposition des vertus des plantes médicinales et économiques, à l'usage des étudians en médecine. (Montp. 1804. 8.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gouania, ſ. Gouanieen.

GOUANIEEN. Diesen Namen wandte Reiſſek zur Bezeichnung einer Abtheilung der Rhamneen an, deren Mitglieder ſich durch folgende Merkmale auszeichnen: Die Frucht iſt unterſtändig, kapſelartig, birnförmig oder dreikantig, flügellos oder geflügelt, die Fruchtknöpfe öffnen ſich innen mittels einer Ritze. — Hierher gehören dornenloſe, mit Ranken verſehene Sträucher oder Kräuter.

Folgende Gattungen gehören zu dieſer Abtheilung:

1) Helinus *E. Meyer.* Der Kelch hat eine kurz-verkehrt-eiförmige, mit dem Fruchtknoten verwachſene Röhre und einen fünfſpaltigen Saum mit eiförmigen, ſpitzen, weit abſtehenden, von einem hervortretenden Kiele durchzogenen Zipfeln. Die fünf Kronblätter ſind dem Rande einer fleiſchigen, undeutlich fünfkantigen Scheibe eingefügt, kurz benagelt, zuſammengerollt-mützenförmig und wechſeln mit den Kelchzipfeln ab. Die fünf Staubgefäße ſind wie die Kronblätter der Scheibe eingefügt, ſtehen erſteren gegenüber und ſind kürzer als dieſe, die Fäden ſind pfriemlich, an der Spitze einwärtsgekrümmt, die zweifächerigen, eiförmigen, nach Innen gewandten Staubbeutel ſpringen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten iſt unterſtändig, eiförmig, dreifächerig. Die gegenläufigen Eichen ſtehen einzeln in den Fächern. Die Frucht iſt eiförmig, ſtielrund, an der Spitze maſchig, dreiknöpfig, die Fruchtknöpfe ſind kruſtenartig, einſamig und ſpringen zuletzt innen auf. Die Samen ſind aufrecht, auf dem Rücken gewölbt, glänzend, mit hornartiger Schale verſehen. Der gelbliche Samenkeim iſt im fleiſchigen, dünnen Eiweiße rechtläufig, die Keimblätter ſind ſehr groß, flach, das Würzelchen iſt ſehr kurz.

Hierher gehört nur eine in Habeſſinien und am Cap der guten Hoffnung einheimiſche Art, ein Strauch mit rankenden Aſtſpitzen, wechſelſtändigen, geſtielten, eiförmigen oder faſt runden, am Grunde ſchwach herzförmigen, an der Spitze ſtachelſpitzigen, fiedernervigen, ganzrandigen, häutigen Blättern und mit an der Spitze der Aeſte achſelſtändigen, trugdoldigen Blüthenſtielen.

2) Reissekia *Endlicher.* Der Kelch hat eine verkehrt-kegelförmige, mit dem Fruchtknoten verwachſene Röhre und einen fünfſpaltigen Saum mit abſtehenden, häutigen, eiförmigen, ſtachelſpitzigen, berandeten, in der Knospenlage fünf Kämme darſtellenden, innen gefielten Zipfeln. Die fünf Kronblätter ſind dem Rande der rundlichen, napfförmigen, die Röhre auskleidenden Scheibe eingefügt, wechſeln mit den Kelchzipfeln ab und ſind faſt ſo lang als dieſe, an der Spitze ausgerandet, zuſammengerollt mützenförmig, faſt lederartig. Die fünf Staubgefäße ſind gleich den Kronblättern dem Rande der Scheibe eingefügt, ſtehen den erſteren gegenüber und ſind kürzer als ſie; die Fäden ſind pfriemlich, zuſammengedrückt, an der Spitze einwärtsgekrümmt; die Staubbeutel ſind zweifächerig, eiförmig, nach Innen gewandt und hängen von der Spitze des Mittelbandes herab, ſie haben parallele, an der Seite in eine Längsriſpe aufſpringende Fächer. Der Fruchtknoten iſt unterſtändig, ſtumpf vierkantig, vierfächerig. Die länglichen, gegenläufigen Eichen ſtehen einzeln in den Fächern. Der dreiſpaltige Griffel iſt am Grunde von dem ringförmigen, inneren Rande der Scheibe umgeben, die Narben ſind fadenförmig. Die Frucht iſt eiförmig, vom bleibenden Griffel gekrönt, vierflügelig (mit abgerundeten, zuletzt zweiſpaltigen Flügeln), vierknöpfig, die Fruchtknöpfe ſind ſchwammig-lederartig, einſamig und trennen ſich innen, die ſtehenbleibende Achſe iſt vierblättrig. Die Samen ſind aufrecht, ſitzend, auf dem Rücken gewölbt, am Bauche kantig, die Schale iſt lederartig, dick, glänzend, eingedrückt-punktirt. Der Samenkeim iſt innerhalb des fleiſchigen, dünnen Eiweißes rechtläufig; die Keimblätter ſind verkehrt-eiförmig, faſt flach; das Würzelchen iſt kurz, ſpitz.

Aus dieſer Gattung iſt nur eine in Braſilien einheimiſche Art bekannt, ein Strauch mit oft rankenden Aeſten, wechſelſtändigen, geſtielten, herzförmigen, gezähnten, fiedernervigen Blättern, pfriemlichen Nebenblättern, durch Fehlſchlagen oft polygamiſchen, in den Achſeln der jungen Blätter auf einem langen Stiele doldig ſtehenden Blüthen und mit borſtenförmigen Deckblättern.

3) Crumenaria *Martius.* Der glockenförmige Kelch hat eine unterwärts mit dem Fruchtknoten verwachſene, oberwärts gefärbte, freie Röhre und einen fünfſpaltigen Saum mit eiförmigen, ſpitzen Zipfeln. Die fünf Kronblätter ſind zwiſchen den Kelchzipfeln eingefügt und ſind Anfangs kürzer als dieſe, ſpäter länger, mützenförmig. Die fünf Staubgefäße ſind in gleicher Weiſe wie die Kronblätter eingefügt, ſtehen denſelben gegenüber und werden eingeſchloſſen; die Staubfäden ſind fadenförmig; die Staubbeutel ſind nach Innen gewandt, faſt kugelig, zweifächerig, die an der Spitze einander genäherten Fächer ſpringen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten iſt unterſtändig, kugelig-dreikantig, dreifächerig. Die gegenläufigen Eichen ſtehen in den Fächern einzeln. Der Griffel iſt kurz, cylindriſch; die dreitheilige Narbe hat ſtumpfe, drüſige Lappen. Die Kapſel iſt vom Kelche bedeckt, verkehrt-eiförmig-dreikantig, dreifächerig, dreiknöpfig; die Fruchtknöpfe ſind papierartig, auf dem Rücken gewölbt, verkehrt-herzförmig, von einem randſtändigen Flügel umgeben, in einer Längsfurche ſich öffnend, einſamig; die ſtehenbleibende Achſe iſt dreitheilig. Die aufrechten, verkehrt eiförmigen Samen ſind von einer hornartigen, glänzenden Schale umgeben, die innere Samenhaut iſt mehlartig. Die Keimblätter des eiweißloſen Keimes ſind faſt kreisrund, fleiſchig, flach gewölbt; das Würzelchen iſt ſehr kurz.

Die hierher gehörigen Arten wachſen in Braſilien und haben einen holzigen, ausdauernden Wurzelſtock oder

eine einjährige Faserwurzel, fadenförmige, ganz kahle Aeste, wechselständige, sitzende oder kurzgestielte, ganzrandige, von zwei Nebenblättern begleitete Blätter, kleine weiße Blüthen und gegliederte, end- oder achselständige, trugdoldige Blüthenstiele.

4) Gouania *Jacquin.* Der Kelch hat eine verkehrtkegelförmige oder krugförmige, mit dem Fruchtknoten verwachsene Röhre und einen fünfspaltigen, abstehenden Saum mit häutigen, eiförmigen, spitzen Zipfeln. Die fünf Kronblätter sind den Buchten der fleischigen, sternförmigen, in freie, den Kelchzipfeln gegenüberstehende Lappen ausgebreiteten Scheibe eingefügt, wechseln mit dem Kelchzipfel ab und sind kürzer als diese, kurz benagelt, an der Spitze ausgerandet, zusammengerollt oder mützenförmig, häutig oder fast lederartig. Die fünf Staubgefäße sind in gleicher Weise wie die Kronblätter eingefügt, sind kürzer als diese und stehen ihnen gegenüber; die Staubfäden sind pfriemlich, am Grunde breiter, an der Spitze einwärtsgekrümmt; die Staubbeutel sind nach Innen gewandt, zweifächerig, eiförmig und hängen von der Spitze des Mittelbandes herab, ihre Fächer öffnen sich seitwärts in einer Längslinie. Der Fruchtknoten ist unterständig, elliptisch-dreikantig, dreifächerig. Die gegenläufigen Eichen stehen in den Fächern einzeln. Der Griffel ist dreispaltig oder dreizähnig, die Narben sind spitz. Die Frucht ist eiförmig-dreikantig oder dreiflügelig, dreiknöpfig, die Fruchtknöpfe sind schwammig-lederartig, am Rande zweiflügelig oder verdeckt, einsamig und springen nicht auf; die dreitheilige Achse bleibt stehen. Die Samen sind aufrecht, auf dem Rücken gewölbt, am Bauche kantig, die Schale ist lederartig, hart. Der gelbliche Samenkeim ist innerhalb des fleischigen, dünnen Eiweißes rechtläufig, die Keimblätter sind groß, flach, das Würzelchen ist sehr kurz.

Die hierher gehörigen strauchigen Arten wachsen zwischen den Wendekreisen der ganzen Erde, vorzüglich aber in Amerika, und haben oft blattlose, rankenartige Aeste, wechselständige, gestielte, fiedernervige, gezähnte, kahle, weichhaarige oder filzige, mit Nebenblättern versehene Blätter, durch Fehlschlagen oft vielehige, bisweilen kronblattlose, zehnmännige, an den nackten Aesten knaulförmig-ährig stehende Blüthen und pfriemliche, abfällige Deckblätter.

Folgende Arten sind aus dieser Gattung bekannt:

1) G. integrifolia *Lamarck.* Die Blätter sind häutig, ganzrandig, eiförmig und ziemlich kahl; die Blattstiele und Aeste sind weichhaarig.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

2) G. domingensis *Linné.* Die Blätter sind eiförmig, zugespitzt, bisweilen gesägt, ziemlich kahl; die Früchte sind dreiflügelig. Hierher gehören G. glabra *Jacquin* und Banisteria lupuloides *Linné.*

Diese Art wächst in St. Domingo, Jamaica und Guadeloupe.

3) G. striata *Richand.* Die Blätter sind eiförmig, kahl, genervt, gekerbt, ausgerandet; die Aeste und Spindel sind gestreift.

Die Heimath dieser Art ist Guiana.

4) G. smilacina *Smith.* Die Blätter sind herzförmig, spitz, klein gesägt, bisweilen behaart; die Nebenblätter sind pfriemlich, die Blüthenstiele doldig, kaum so lang als das Blatt, die Aeste sind gebogen.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt, es scheint Brasilien zu sein.

5) G. cordifolia *Raddi.* Die Blätter sind herzeiförmig, fein gesägt, etwas behaart; die Blüthen sind achsel- und endständig, kopfförmig, rauhhaarig; die Nebenblätter sind sehr klein, fast linealisch; die gelben Blüthen sind gleichfalls sehr klein.

Diese Art wächst in der Nähe von Rio Janeiro.

6) G. corylifolia *Raddi.* Die Blätter sind rundlich- oder fast ei-herzförmig, spitz, schwach drüsig-gezähnt, unterseits weichhaarig; die achsel- und endständigen Blüthentrauben sind sehr lang; die Kapseln sind dreiflügelig, netzaderig.

Auf dem Corcovado bei Rio Janeiro.

7) G. canescens *Richard.* Die Blätter sind eiförmig-lanzettlich, spitz, unterseits grau; die Blüthentrauben sind achsel- und endständig.

In Guiana einheimisch.

8) G.? pubescens *Lamarck.* Die Blätter sind eiförmig, gekerbt, schwach weichhaarig; die einfachen, endständigen Blüthentrauben stehen in einer Rispe, die unteren sind achselständig.

Diese Art wächst in St. Domingo und ändert ab:

b) martinicensis *Poiret.* Die Blätter sind fast kahl, die Aeste an der Spitze rankenartig, die Trauben seitlich, so auf Martinique.

9) G.? paniculata *Sprengel.* Die Blätter sind eiförmig, bisweilen stark gezähnt, kahl; die Blüthentrauben sind ästig-rispig, achsel- und endständig.

In St. Domingo einheimisch. Da diese und die vorhergehende Art aufrecht sind und keine Ranken besitzen, so ist es zweifelhaft, ob sie wirklich zur Gattung Gouania gehören.

10) G. crenata *Lamarck.* Die Blätter sind eiförmig, gekerbt, fast wollig, kurz gestielt, die Ranken sind end- und achselständig.

Im wärmeren Amerika einheimisch. Diese Art ändert ab:

b) cordifolia *De Candolle.* Die Blätter sind am Grunde herzförmig, stark kerbig-gezähnt, so in St. Domingo.

11) G. tomentosa *Jacquin.* Die Blätter sind rundlich-eiförmig, zugespitzt, stumpf gesägt, unterseits filzig; die Blüthentrauben sind end- und achselständig, die Früchte dreiflügelig, die Flügel rundlich, dünn.

Auf den caribäischen Inseln einheimisch.

12) G. stipularis *Mocin* und *Sessé.* Die Blätter sind eiförmig, ziemlich kahl, gesägt, zugespitzt, am Grunde fast herzförmig; die Nebenblätter sind sehr groß, halbpfeilförmig, am Grunde stumpf, an der Spitze zugespitzt; die Früchte sind dreiflügelig.

In Mexico einheimisch.

13) G. cyclocarpa *Smith.* Die Blätter sind elliptisch-länglich, spitz, undeutlich gesägt, im jungen

Zustande seidig-rostfarbig, im Alter kahl; die Fruchtflügel sind schmal, kreisrund.

Die Heimath dieser Art scheint Westindien zu sein.

14) G. aptera *De Candolle.* Die Blätter sind eiförmig, etwas spitz, am Grunde schwach herzförmig, stark gezähnt-gesägt, beiderseits nebst den Aesten weich wollig; die Blüthentrauben stehen in den Blattachseln und an der Spitze; die Früchte sind fast eiförmig, flügellos.

Im tropischen Amerika einheimisch.

15) G. denticulata *Smith.* Die Blätter sind eiförmig, ganzrandig, an der Spitze zugespitzt und daselbst fein gezähnt, unterseits rauhhaarig, die Blüthentrauben sind achselständig, die Ranken sind endständig.

In Ostindien einheimisch.

16) G. mauritiana *Lamarck.* Die Blätter sind eiförmig, zugespitzt, schwach herzförmig, ein wenig gesägt, beiderseits seidenhaarig-filzig; die Blüthentrauben sind achselständig, kürzer als das Blatt; die Ranken und Aeste sind rostfarbig-wollig; die Fruchtflügel sind rundlich, dünn, häutig.

Auf der Insel Mauritius.

17) G. Retinaria *De Candolle.* Die Blätter sind eiförmig, etwas spitz, schwach gesägt, im jungen Zustande schwach weichhaarig, im Alter kahl; die Blüthentrauben sind end- und achselständig, weit kürzer als das Blatt; die Früchte sind flügelig-dreikantig. Hierher gehört Retinaria scandens *Gaertner.*

Auf der Insel Mauritius.

18) G. tiliaefolia *Lamarck.* Die Blätter sind herzeiförmig, zugespitzt, ziemlich kahl, drüsig-gesägt; die Blüthentrauben sind achsel- und endständig, weichhaarig; die Früchte sind verkehrt-eiförmig, flügellos.

Auf der Insel Bourbon.

19) G. leptostachya *De Candolle.* Die Blätter sind eiförmig, zugespitzt, schwach herzförmig, am Rande stark gekerbt und nebst den Aesten kahl; die Blüthentrauben sind achselständig, schlank; die Blüthen sind sehr kurz gestielt, ziemlich kahl; die Früchte sind stumpf dreikantig, flügellos.

In Ostindien einheimisch.

20) G. microcarpa *De Candolle.* Die Blätter sind elliptisch, spitz, fast ganzrandig, nebst den Aesten kahl, die obersten länglich; die Blüthentrauben sind endständig, lang; die Früchte sind geflügelt dreikantig, doppelt größer als an G. Retinaria.

In Ostindien einheimisch. (*Garcke.*)

GOUAZ (Yves Marie le), geb. 1742 zu Brest, kam sehr jung nach Paris, wo er, unter der Leitung von Aliamet und Ozanne, seinem nachherigen Schwager, sich zu einem geschickten Kupferstecher bildete. Sein Talent unterstützte ein rühmlicher Fleiß. Nach Zeichnungen von Ozanne stach er mehre Ansichten von den Seehafen Frankreichs und der französischen Colonien. Diese Sammlung bestand aus mehren Lieferungen. Das Werk, auf Befehl Ludwig's XVI. begonnen, erschien in einer Folioausgabe, später in Quart, unter dem Titel: Nouvelles vues perspectives des ports de France dessinées par *Ozanne*, et gravées par *Le Gouaz.* Die Sammlung enthält 81 Blätter. Später erschien von Gouaz eine neue Kupfersammlung von 84 Blättern in gr. Fol., mit beigefügtem Text von N. Ponce, unter dem Titel: Vues des principaux ports et rades du royaume de France et de ses colonies (Paris 1819—1821). Unter seinen einzelnen Blättern verdienen besondere Erwähnung zwei Ansichten von Caudebec in der Normandie (nach Philipp Hackert); Der Sturm zur See (Fin d'Orage); Le Choix du Poisson, première et deuxième vue du Port de Livourne; Le temps serein; Les débrits du naufrage (nach Vernet); Vue du Golfe de Messine (nach Ch. de la Croix) u. a. m. Unbekannt ist, wann Gouaz gestorben *).

(*Heinrich Döring.*)

GOUBELLY (Claude André), Professor der Geburtshilfe und der Krankheiten der Wöchnerinnen an der pariser medicinischen Facultät, erfreute sich im letzten Viertel des 18. Jahrh. in Paris eines gewissen Rufs als geburtshilflicher Praktiker. Er brachte eine Veränderung an dem damals gebräuchlichen Geburtshebel an, namentlich machte er das gefensterte, am Fensterrahmen mit einer Rinne versehene Blatt der Zange etwas breiter. In seiner Dissertation: An capite foetus incuneato vectis forcipibus anteponendus? (Par. 1772) sprach er sich für den Gebrauch des Hebels aus. Sodann veröffentlichte er im Journ. de Med. 1777. Tom. IV. p. 52 eine neue Methode des Steinschnitts. Seine Hauptschrift (Connaissances nécessaires sur la grossesse, sur les maladies laiteuses et sur la cessation du flux menstruel, vulgairement appelée temps critique; ouvrage utile au sexe et aux gens de l'art. Par. 1785. 12. 2 Voll.) ist zwar mit einer Menge veralteter Theorien angefüllt, man findet aber auch manche gute Bemerkung in derselben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GOUDA oder Ter-Gouw, niederländische Stadt in der Provinz Süd-Holland, ostnordöstlich von Rotterdam an der kleinen Yssel, wo der Gouw einmündet, unter 52° 0′ 40″ nördl. Br. und 2° 22′ 32″ östl. L., mit 15,000 Einwohnern. Unter den Gebäuden zeichnet sich die Johanniskirche mit schönen Glasmalereien und Grabdenkmälern berühmter Männer aus; demnächst das Rathhaus, das Hospital, das Hospiz für Alte und Waisen, die Bibliothek. Zu den Hauptgewerkszweigen gehört die Fabrication von Thonpfeifen, Wollenzeugen, Leinwand, Segeltuch, Töpferwaaren. Auch der Handel mit Süßmilchkäsen ist bedeutend. Die Stadt hat einen Hafen und kann durch Schleusen unter Wasser gesetzt werden. Bemerkenswerth ist sie außerdem als Geburtsort der Gelehrten Reinier Snoy, Cornelius Schonäus, William Hermann van der Goude und Beffenberg, der beiden Glasmaler Crabeth und der Brüder Houtmann, die zuerst eine holländische Flotte nach Ostindien führten.

(*H. E. Wessler.*)

GOUDA (Cornelius van), holländischer Maler, welcher um die Mitte des 16. Jahrh. blühte, von dessen

*) Siehe Nagler's Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 298.

Lebensverhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er von seiner Vaterstadt Gouda seinen Namen führte und als einer der vorzüglichsten Schüler Martin Hemskerk's galt. Er erwarb sich durch ausgezeichnete Arbeiten in kurzer Zeit einen weit verbreiteten Ruf, der allzu schnelle Erfolg machte ihn aber übermüthig und leichtsinnig. Er ergab sich dem Trunke, überlebte seinen Ruhm und starb in Elend und Vergessenheit*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUDA (Jan van), berühmter holländischer Jesuit, im J. 1571 zu Utrecht geboren, stammte aus einer angesehenen Patrizierfamilie und trat, nachdem er auf der Schule seiner Vaterstadt einen gründlichen Unterricht genossen hatte, im J. 1588 zu Tournay in den Jesuitenorden. Er machte hier seine philosophischen und theologischen Studien, erhielt im J. 1598 die Priesterweihe und legte im J. 1607 sein Gelübde ab, worauf er einige Zeit Geschichte und Literatur und später Philosophie und Theologie lehrte und dann sich 25 Jahre hindurch zu Antwerpen und Brüssel fast ausschließend dem Predigtamte und dem Unterrichte des Volkes widmete und mit solchem Eifer gegen die Evangelischen focht, daß ihn seine Glaubensgenossen die Namen „Hammer der Ketzer" (malleus haereticorum) und „Schutzmauer der Katholiken" (murus catholicorum) beilegten. Er selbst pflegte die evangelischen Prediger „Bibelbrüder" und die evangelischen Frauen, welche die heilige Schrift lasen, „Bibelschwestern" zu nennen. Gegen die evangelischen Schriftsteller, welche die Lehrsätze der katholischen Kirche angriffen, schrieb er mit großer Heftigkeit, und zwar zuerst gegen Franz und Samuel Lansberg, Vater und Sohn, Prediger zu Rotterdam (Andwoorde op de Medesprake aengaende de Transsubstantiatie met Francisco ende Samuele Lansbergen, Ministers tot Rotterdam. T'Hantwerpen 1609. 8. De victorieuse Transsubstantiatie over Fr. ende Sam. Lansbergens Woordendienaers tot Rotterdam. T'Antwerpen 1671. 8. Leugen-tas Francisci Lansberg. Antwerpen 1611. 8. und De Godtloosheyt der Rotterdamscher Inquisitie in de welcke Fr. ende Sam. Lansbergen Inquisiteurs arbeyden met lasteren, leugenen, quade citatien, ende alderley onverstandicheydt levendich te delven ende begraven de welvarende, triumphante, eewichdurende, roomsche, katholycke Transsubstantiatie. T'Hantwerpen 1612. 12.). Darauf vertheidigte er seinen Ordensgenossen Franz Coster gegen die Angriffe Heinr. Brand's, Predigers zu Zierickzen (Voor de acht Catholycke Propositien P. Fr. Costeri S. J. Sacerdotis teghens Henricum Brand Willemssen leerpriester tot Zierick-zee. T'Hantwerpen 1611. 8.) und nahm Theil an dem Streite zwischen dem Jesuiten Leonard. Leys und dem Prediger Mich. Hogh (Leughenen ende Beuselen by dosynen Mich. Hogii Woordendienaers in Sevenberghen teghen het Beraedt wat gheloove en religie men behoort t'aenveerden P. Leonh. Lessii Professeurs in de Godtheydt ende Priesters der Societeyt Jesu aenghetelt ende wederleyt. T'Antwerpen 1612. 12. und Tale ende Redenen voor het Beraedt Leonh. Lessii teghen de mislukte Montstoppinghe Mich. Hoghii. T'Antwerpen 1613. 12.). Den schwersten Kampf hatte er aber mit dem abtrünnigen Jesuiten und zur reformirten Lehre übergetretenen Heinr. Borhorn auszufechten, und seine gegen diesen gerichteten Schriften (Ander-half-hondert leughens Henrici Boxhornii Woorden-Dienaers tot Breda, in syn venynich Teghen-ghift ghemengt ontdeckt ende wederleyt. T'Handtwerpen 1610. 8., wiederholt ibid. 1611 und 1614. 8. Port voor den Voor-Bode H. Boxhornii Woorden-Dienaers in Breda. T'Handtwerpen 1611. 8. und Bewys dat H. Boxhorn is 1. eenen qualyck ghereformeerden, 2. eenen onverstandighen Dialecticus, 3. eenen vervalscher ende beliegher der Schrifturen ende Autheuren, 4. eenen beliegher van den Eer. Heer Pastoor in Hulsteren. T'Hantwerpen 1614. 8.) erwarben ihm hauptsächlich den Ruhm eines gewaltigen Polemikers. Außer diesen größeren Schriften, welche jetzt nur für die Geschichte des holländischen Dialekts einige Wichtigkeit haben, verfaßte Gouda noch mehre andere kleinere, deren nähere Bezeichnung überflüssig wäre. Gouda war übrigens nicht nur ein sehr gelehrter, sondern auch ein sehr frommer Mann, welcher jedoch auch seine Eigenheiten hatte, von denen nur die einzige hervorgehoben werden soll, daß er zehn Jahre mit einer und derselben Feder schrieb. Zu der Mutter des Herrn hatte er eine besondere Zuneigung und fastete zu ihrer Ehre von seinem siebenten Jahre an jeden Samstag; später hielt er auch an jedem Samstage eine Predigt zu ihrem Lobe. Sein höchster Wunsch, schnell während der Arbeit und an einem Samstage zu sterben, wurde erfüllt. Er starb am 28. Dec. 1630, einem Samstage, nachdem er kurz vorher seine kärgliche Mahlzeit eingenommen hatte, an seinem Arbeitstische*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUDAR (Ange), französischer Schriftsteller, um das Jahr 1720 zu Montpellier, wo sein Vater Simon Goudar als Generalinspector des Handels angestellt war, geboren, kam, nachdem er die erste Schulbildung in seiner Vaterstadt erhalten hatte, mit seiner Familie nach Paris und widmete sich hier der Politik und der Oekonomie, ohne jedoch tief in diese Wissenschaften einzudringen. Oberflächlich gebildet, aber ungewöhnlich gewandt in der Verwerthung der erworbenen Kenntnisse, ergriff er die Feder und erntete für seine ersten Versuche (Pensées diverses ou Reflexions sur divers sujets. Paris 1748. 12. Ibid. 1750. 12. und Testament politique de M. Louis Mandrin. Genève 1755. 12. und öfter, 7e ed. 1756; eine scharfe Satyre gegen die Generalpächter), welche, wie die meisten seiner späteren Schriften, ohne

*) G. K. Nagler, Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 298. Biographie universelle. Tom. XXI. p. 364.

*) *Ph. Alegambe*, Bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu, ed. *Nath. Sotwell* (Romae 1676. fol.) p. 456. *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. (Liège 1858. 8.) Tom. IV. p. 284.

Namen erschienen, großen Beifall. Dadurch aufgemuntert, entwickelte er seine Ansichten oder vielmehr die Ansichten der einsichtsvollsten Männer seiner Zeit in den Nouveaux motifs pour porter la France à rendre libre le commerce du Levant (Avignon 1755. 12.) und besonders in dem gut geschriebenen Buche: Les Intérêts de la France mal entendus dans les branches de l'agriculture, des finances et du commerce (Amsterd. 1756. 12. 3 Voll., auch abgedruckt in den Discours politiques de Dav. Hume, trad. de l'anglais. Amsterd. 1761. 12. Vol. IV und V, und ins Teutsche übersetzt von Joh. Alb. Philippi unter dem Titel: Staatsfehler der mehresten Höfe im französischen Gemählde. Berlin und Leipzig 1766. 8.), vielleicht der gelungensten aller seiner literarischen Arbeiten. Die Leichtigkeit, jeden Stoff anziehend zu behandeln, verleitete ihn aber bald zur Vielschreiberei, und seine schnell nach einander erscheinenden Werke über Handel, Nationalökonomie und Ackerbau (Discours politique sur le commerce des Anglais en Portugal. Paris 1756. 12. Lettre à un académicien de Paris sur la nouvelle charue à semer. Paris 1758. 8.), über die europäische Politik (La paix de l'Europe ne peut s'établir qu'à la suite d'une longue guerre, ou Projet de pacification générale. Amsterd. 1757. 12. Année politique, contenant l'état présent de l'Europe. Avignon [Paris] 1759. 12. Débats au parlement d'Angleterre au sujet des affaires générales de l'Europe, trad. de l'anglais. Londres 1758. 12. La Paix de l'Europe ne peut s'établir qu'à la suite d'une longue trêve. Amsterd. 1761. 12.), über einzelne wichtige Begebenheiten (Rélation historique du tremblement de terre survenu à Lisbonne le 1er novembre 1755, precédée d'un Discours préliminaire sur les avantages, que le Portugal pourrait retirer de son malheur. La Haye 1756. 12. Journal de la conquête du Port-Mahon. Paris 1756. 12.), über das Leben in Paris (L'Anti-Babylone, ou Réponse à la nouvelle Babylone de Monbron. Londres 1759. 12., eine Entgegnung auf Fougeret de Monbron's Satire: La Capitale des Gaules, ou la nouvelle Babylone. La Haye 1759. 12.) und sogar über das Ballet (Observations sur les trois derniers ballets qui ont paru aux Italiens et aux Français, savoir: Télémaque, le Sultan généreux, la Mort d'Orphée. Paris 1759. 12.) stehen seinen ersten Leistungen weit nach und fanden immer weniger Beachtung. Goudar siedelte deshalb nach England über, aber das Glück war ihm daselbst noch weniger hold, da er unklug genug war, sich in die Streitigkeiten zwischen dem bekannten Chevalier Eon de Beaumont (s. d. Art. Bd. 35. S. 213) und dem französischen Gesandten Comte de Guerchy zu mischen und für den letzteren Partei zu nehmen, wodurch er den Zorn des ersteren reizte und diesen geistreichen Diplomaten bewog, ihn als einen gesinnungslosen Lohnschriftsteller zu kennzeichnen. Nachdem er sich in London mit Mistriß Sara, einer ebenso schönen und gebildeten, aber Nichts weniger als reichen, jungen Witwe, verheirathet hatte, trieb er sich einige Zeit in Holland und Teutschland umher, wo er die Mémoires pour servir à l'histoire de Pierre III., empereur de Russie, avec un détail historique des différends de la maison de Holstein avec la cour de Danemark (Francot. 1763. 12.) und die ersten Bände des Espion chinois ou l'Evoyé secret de la cour de Pékin pour examiner l'état présent de l'Europe, trad. du chinois (Cologne 1766—1774. 12. 6 Voll.) herausgab, und wanderte, da diese politische Weisheit nicht das erwartete Aufsehen erregte, aber Frankreich nach Italien, wo er sich, nachdem er in mehren Städten sich vergebens eine Existenz zu gewinnen gesucht hatte, endlich um das Jahr 1767 zu Neapel als Sprachmeister niederließ. Er schrieb hier sogleich eine französische Grammatik für Italiener (Grammaire française à l'usage des Italiens. Naples 1770. 8.), welche ihm schnell den Ruf eines guten Lehrers brachte und ihrer nicht zu bestreitenden Zweckmäßigkeit wegen in neuerer Zeit unter dem Titel: Grammatica francese per gli Italiani (Parigi 1847. 12.) wieder in Gebrauch kam. Die gefällige Liebenswürdigkeit seiner Frau verhalf ihm übrigens noch mehr als seine Grammatik zu reichlich zahlenden Schülern aus den höheren Ständen, verwickelte ihn aber auch bald in eine gefährliche Intrigue, welche zu seinem Nachtheile endete. Da nämlich der Minister Marchese della Sambuca mit Verdruß sah, daß die Königin Marie Caroline auf ihren Gemahl Ferdinand I. immer größeren Einfluß gewann und ihn veranlaßte, an den Regierungsgeschäften thätigen Antheil zu nehmen, so versuchte er die Aufmerksamkeit desselben durch die schöne Gemahlin des Sprachlehrers zu fesseln und von den Staatsangelegenheiten abzulenken. Goudar, bei welchem der Ehrgeiz die Eifersucht überwog, ging auf den Plan des Ministers und der ihm ergebenen Höflinge ein. Fuhr der König auf die Jagd, so traf er Sara auf dem Wege, begab er sich in das Theater, so befand sie sich seiner Loge gegenüber, und sie mußte endlich von ihm bemerkt werden. Sie erhielt, als dies kaum geschehen war, reiche Geschenke, eine prachtvolle Wohnung und ein Landhaus und lebte mit ihrem Gemahle auf großem Fuße. Diese Glückseligkeit dauerte jedoch nicht lange, denn das wachsame Auge der Königin war der Intrigue aufmerksam gefolgt und eines schönen Tages (1774) erhielt das lästige Ehepaar die Weisung, Neapel in 24 Stunden zu verlassen und sich aus dem Königreiche zu entfernen. Während seines Aufenthaltes in Neapel hatte sich Goudar sogar in die Staatsangelegenheiten zu mischen gesucht und in einer sehr anzüglichen Schrift (Naples: ce qu'il faut faire pour rendre ce pays florissant. Amsterdam [Venise] 1771. 8.) Verbesserungsvorschläge mitzutheilen gewagt. Das Machwerk erregte zwar bei seinem Erscheinen einiges Aufsehen, wurde aber nach der Ausweisung des Verfassers, obgleich dieser sich in einem Briefe an den früheren Minister Tanucci (Lettre à M. marquis de T***. Venise 1777. 8.) vertheidigte, auf Befehl der Regierung durch den Henker öffentlich verbrannt. Goudar zog nun mit seiner Gemahlin in Italien

umher, ohne eine sichere Unterkunft zu finden. Er wohnte abwechselnd zu Rom, zu Florenz, wo er sich durch ein Werk über Rußland (Considérations sur les causes de l'ancienne faiblesse de l'empire de Russie et de sa nouvelle puissance. Amsterd. 1772. 8.) vergebens bei dem russischen Gesandten einzuschmeicheln suchte, zu Lucca, von wo er seines unruhigen Geistes und seiner Verbesserungssucht wegen vertrieben wurde, und zu Venedig, wo er ebenfalls Verbesserungsvorschläge (Plan de réforme proposé aux cinq correcteurs de Venise actuellement en charge, avec un Sermon évangélique pour élever la république dans la crainte de Dieu. Amsterdam [Venise] 1775. 8.) drucken ließ, aber keinen Beifall erntete und kaum dem Gefängnisse entging. Darauf ließ er sich zu Bologna wieder als Lehrer der französischen Sprache nieder und veröffentlichte eine Gelegenheitsschrift über den Tod des Jesuitengenerals Ricci (Della morte de Ricci, generale dei Gesuiti. Venezia 1775. 8.; auch französisch unter dem Titel: La mort de Ricci, dernier général des Jésuites, avec quelques reflexions générales sur l'extinction de la société. Amsterdam [Venise] 1776. 8. 2 Voll.) und ein Buch über die weltliche Herrschaft der Kirche (Saggio sopra i mezzi di ristablire lo stato temporale della Chiesa. Livorno 1776. 4.). Seine Sucht, sich überall um die Staatsverhältnisse zu bekümmern und als Reformator derselben aufzutreten, und die seltsame Originalität in seiner Kleidung, sowie überhaupt in seiner persönlichen Erscheinung machte ihn allmälig zur Zielscheibe des Spottes und unzähliger Epigramme, und er sah sich gezwungen, Italien zu verlassen. Er nahm seinen Weg nach Holland, wo er sich von seiner Frau trennte, und versuchte, da er hier sein Leben kaum zu fristen vermochte, zum zweiten Mal sein Glück in London. Ein Werk über England und die Engländer unter dem Titel: L'espion français à Londres, ou Observations critiques sur l'Angleterre et les Anglais; ouvrage destiné à faire suite à „l'espion chinois" (Londres 1779. 8. 2 Voll. Nouv. Ed. Londres 1780. 12. 2 Voll.) und eine Schilderung des Zustandes der italienischen Musik unter dem Namen J. J. Sonnetti (La brigandage de la musique italienne. Amsterdam et Paris 1781. 12.) wurden gut aufgenommen, der Aufenthalt in England scheint ihm aber nicht zugesagt zu haben, denn wir finden ihn beim Ausbruche der französischen Revolution zu Paris, wo er sich durch politische Flugschriften bemerklich zu machen suchte. Seine Bemühungen blieben aber ohne Beachtung und er starb im J. 1791 in tiefem Elende. Wenn die politische Schrift: L'autorité royale indépendente des Parlaments (Paris 1788. 8.), als deren Verfasser er angegeben wird, ihm wirklich angehört, so dürfte sie seine letzte sein. Auch eine Schrift über die Schliche und Ränke der Falschspieler (L'histoire des Grecs ou de ceux qui savent corriger la fortune au jeu. La Haye 1758. 8. 3 Part.; öfter gedruckt, zuletzt unter dem Titel: Histoire de fripons, ouvrage nécessaire aux honnêtes gens pour se préserver des Grecs, qui savent corriger la fortune au jeu. Amsterdam 1773. 12.) wird ihm von Manchen zugetheilt, während Andere Pierre Rousseau oder Mailhot als Verfasser desselben nennen. — Sara Goudar hielt sich, nachdem sie sich von ihrem Manne getrennt hatte, in Holland und Belgien auf und lebte kümmerlich von dem Ertrage ihrer literarischen Versuche, welche sie jetzt erst bekannt machte. Ihre Oeuvres mêlées (Amsterd. 1777. 12. 2 Voll.) enthalten ihre Briefe an den Grafen Aleris Orlow über den Carneval zu Neapel, an Milord Tilney über die Herbstbelustigungen zu Toscana, an einen venetianischen Nobile und an die Republik Lucca und zwölf Briefe über die Musik und den Tanz der Italiener, von denen die beiden ersten schon früher unter dem Titel: Remarques sur la musique et la danse, ou Lettres à milord Pembroke (Amsterd. 1773. 8.) und mit den Anfangsbuchstaben des Namens ihres Mannes erschienen waren. In dieser Sammlung befinden sich nicht die Bemerkungen über die von Matth. Fr. Pindansat de Mairobert im J. 1776 herausgegebenen Anekdoten der Gräfin de Barry (Remarques sur les „Anecdotes de Mme Du Barry" Londres 1777. 12. Siehe Bd. 28. S. 111), welche eine gebildete und geistreiche Frau verrathen und bedauern lassen, daß Sara nicht unter besseren und anständigeren Verhältnissen ihr unverkennbares Talent als Schriftstellerin bewähren konnte. Sie hielt sich in ihren letzten Lebensjahren zu Paris auf, ohne sich jedoch mit ihrem Gemahle zu vereinigen, und starb um das Jahr 1800 in Armuth und Vergessenheit*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUDELIN [1]) (Pierre), belgischer Rechtsgelehrter und juristischer Schriftsteller, am 8. Aug. 1550 zu Ath im Hennegau geboren, kam, nachdem er den ersten Unterricht in seiner Vaterstadt erhalten hatte, in seinem 14. Jahre nach Löwen, wo er in dem Gymnasium seine Vorbereitungsstudien mit großem Fleiße machte und sich dann auf der Universität der Jurisprudenz widmete. Nach der Beendigung seiner Studien (1578) ließ er sich als Rechtsanwalt zu Mecheln nieder, folgte aber schon nach vier Jahren der wiederholten Einladung seiner Freunde zu Löwen und trat hier mit glänzendem Erfolge als Rechtslehrer auf. Im J. 1586 erwarb er sich die juristische Doctorwürde, worauf er zum Richter und Assessor bei dem akademischen Senate ernannt wurde und zweimal das Amt eines Rectors der Universität bekleidete. Als Professor bewies er 37 Jahre hindurch einen unermüdlichen Fleiß und hatte allmälig eine solche Vorliebe für das Lehramt gefaßt, daß er wiederholt die ehrenvolle Stelle als Rath am Gerichtshofe zu Mons und am Parlament zu Mecheln ausschlug. Er starb am 18. Oct. 1619. Mar. Wittebort, einer seiner Schüler und später angesehener juristischer Beamter im Hennegau, hielt seine Leichenrede [2]), worin nicht nur seine Leistungen

*) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 542. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 418. Biographie générale. Tom. XXI. p. 364.

1) Nach lateinischer Schreibweise Gudelinus. 2) Sie ist Goudelin's Werke: De jure novissimo in der Ausgabe Franco-

als Rechtsgelehrter und seine ungewöhnlichen Kenntnisse in andern Fächern, besonders in den alten Sprachen, sondern auch seine Biederkeit, Bescheidenheit und Frömmigkeit gebührend hervorgehoben werden. Goudelin hatte bereits eine Reihe juristischer Werke beendigt, zögerte aber, sie bekannt zu machen, weil er fortwährend noch Manches daran zu verbessern fand. Als er endlich sein erstes Werk (Commentariorum de jure novissimo libri VI, optima methodo accurate ac erudite conscripti, additis harum vicinarumque regionum moribus. Antverp. 1620. fol. Arnhem. 1639. 4. Ibid. 1643. 4. Ibid. 1644. fol. Amstelod. 1661. 4. Arnhem. 1661. 4. Francof. 1668. 4. Luccae 1680. fol.) zum Druck vorbereitete, raffte ihn der Tod während der Arbeit hinweg und sein Sohn mußte dieselbe übernehmen. Das bürgerliche Recht und das Staatsrecht sind in diesem Handbuche gründlich und nach einer trefflichen Methode behandelt, in dem Theile aber, welcher sich mit dem kanonischen Rechte befaßt, zeigt sich der Verfasser nicht sehr duldsam, indem er die Gewissensfreiheit eine gefährliche Neuerung seiner Zeit und eine höchst verderbliche Seuche (detestabile illud commentum nostri saeculi, pestis illa teterrima) nennt und die Hinrichtung oder Verbannung der Ketzer gerecht findet. Sein vorzüglichstes und zum praktischen Gebrauch nützlichstes Werk ist unstreitig die von Val. André herausgegebene Abhandlung über die Testamente (Ad titulos Digestorum et Codicis de testamentis commentarius, juris romani et morum hodiernorum differentias continens. Lovanii 1653. 12.). Ferner wurden nach seinem Tode noch veröffentlicht: Syntagma regularum utriusque juris, adjectis passim harum regionum moribus (Antverp. 1644. fol. Ibid. 1646. und 1648. fol.); De jure pacis commentarii ad mores Belgii ac Franciae conscripti, ad constitutionem Friderici de pace Constantiensi (Lovanii 1620. 4. Ibid. 1641. 4. Lugd. Batav. 1648. 12. Coloniae 1663. 8.) und De jure Feudorum commentarius in partes sex distributus, Belgii et Franciae mores ac illustria exempla exactissima methodo complectens (Lovanii 1624. 4. Ibid. 1624. 4.), neue Ausgabe unter dem Titel: De jure Feudorum et Pacis commentarii ad mores Belgii ac Franciae conscripti (Lovanii 1641. 4. Ibid. 1663. 4. Coloniae 1663. 8. Ibid. 1733. 4.). Alle diese Werke erschienen später in einer Gesammtausgabe (Opera omnia. Antverp. 1685. fol. ; einige ungedruckte Schriften, welche aus dem Jesuitencollegium zu Courtray herstammen, befinden sich in der königlichen Bibliothek zu Brüssel, haben aber für die jetzige Zeit keinen Werth [3]. (*Ph. H. Külb.*)

GOUDELIN oder GOUDOULI (Pierre), französischer Volksdichter, im J. 1579 zu Toulouse geboren, war der Sohn eines geschickten und angesehenen Chirurgen und widmete sich, nachdem er in dem Jesuitencollegium einen sehr gründlichen Unterricht erhalten hatte, der Rechtswissenschaft. Nach der Beendigung seiner Studien erwarb er sich den Grad eines Licentiaten, auch ließ er sich als Advocat am Parlamente seiner Vaterstadt aufnehmen, machte aber nie von dem Rechte der Anwaltschaft Gebrauch, sondern entsagte schon früh gänzlich dieser Laufbahn, um der bei ihm vorherrschenden Neigung zur Dichtkunst ausschließend zu folgen. Da er die Meisterwerke der römischen Literatur fleißig gelesen hatte und durch sie an eine schöne und zugleich correcte Ausdrucksweise gewöhnt war, so konnte ihm die damalige, kaum aus dem Zustande der Barbarei herausgetretene französische Schriftsprache nicht behagen und er wählte zum Organ seiner dichterischen Leistungen den bei weitem lieblicheren und weicheren populairen Dialekt von Languedoc (Lengo Moundino), welchen er auch mit solcher Meisterschaft zu handhaben verstand, daß ihm in dieser Hinsicht noch immer die erste Stelle gebührt. Als ein feiner, geistreicher Lebemann, welcher eine Gesellschaft auf das Angenehmste zu unterhalten wußte, wurde er bald von den angesehensten Großen, welche solche Leute bei ihren Festen liebten, gesucht und geschätzt. Als Adrien de Montluc, Graf von Carmain und Gouverneur der Grafschaft Foix, den Hof verließ, um seine noch übrigen Tage zu Toulouse und in der Umgegend, wo seine Besitzungen großentheils lagen, in der Zurückgezogenheit und in einer mehr geistigen Atmosphäre zu verleben, zog er Goudelin, den damals noch sehr jungen, aber bereits geachteten Dichter, in sein Haus, welches der Vereinigungspunkt vieler unterrichteter und geistreicher Männer war, wurde ihm alsbald sehr gewogen und blieb auch, so lange er lebte, sein Freund. Als der Graf später auf Richelieu's Befehl in die Bastille eingesperrt wurde, suchte er nicht nur einigen Trost in dem Andenken an die Poesien, die ihn so oft zu Toulouse ergötzt hatten, sondern fand sogar Vergnügen daran, sie seinem Leidensgenossen Bassompierre vorzutragen und zu erklären. Einen ebenso freundlichen Beschützer fand der Dichter an dem Herzoge von Montmorency, welcher häufig den Carneval zu Toulouse zubrachte. Da derselbe bei dieser Gelegenheit in seinem Palaste eine fürstliche Pracht entfaltete und außer anderen Spielen auch großartige Ballete anordnete, so mußte Goudelin fast jedesmal den dabei üblichen Prolog in Prosa entwerfen und mit einer Maske vor dem Gesichte vortragen, was er mit solcher Anmuth zu thun wußte, daß dieser Theil des Festes gewöhnlich als der schönste und vergnüglichste betrachtet wurde, denn der Sprecher fiel nie in den Ton groben Spaßes, sondern führte seine Aufgabe mit so feinem und zartem Witze durch, daß selbst persönliche Anspielungen und Neckereien von den Getroffenen nie übel aufgenommen wurden. Witzige Einfälle und geistreiche Antworten flossen überhaupt, wenn er die Gesellschaft erheitern wollte, ungezwungen und ununterbrochen aus seinem Munde und dabei zeigte er sich doch so gutmüthig und wohlwollend, daß jede Aeußerung deutlich zeigte, wie sehr beleidigen

---

furti 1668. 4. beigefügt und abgedruckt in Henn. Witte's Memoriae Jurisconsultorum nostri saeculi. (Francofurti 1678. 8.) Dec. I. p. 56.

3. *Val. Andr. Desech* Bibliotheca Belgica (Lovanii 1643 4.) p. 742. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 167. Biographie generale. Tom. XXI. p. 367.

und von eingebildetem Dünkel entfernt er war, weshalb man ihn auch überall suchte und mit Achtung und Wohlwollen behandelte und in dieser Beziehung Niemand mit ihm verglichen werden kann, als in der neuesten Zeit sein Landsmann Jasmin, berühmter Volksdichter und Haarkräusler zu Agen. In dieser Anmuth des Gedankens und der Sprache liegt auch hauptsächlich der Werth seiner Dichtungen, mögen sie ernsten oder heiteren Inhalts sein. Am besten gelingen ihm jedoch seine Liebeslieder, in denen sich mit den heißesten Liebesbetheuerungen ein eigenthümlicher Ton der Neckerei verbindet. Eins der berühmtesten und schönsten mag zugleich als Probe des Dialekts von Languedoc dienen:

Ay, ay, nou beyré jou jamay
L'houro que tant é tant me trigo,
Couro ma poutouno me digo,
Que ma languisou li desplay.

Tout le sante-baten de jour
Daban sa finéstro jou rodi,
Per li guigna de l'él se podi
Que le siu m'aluco d'amour.

Atal soulet é sense brut
Passi moun tens en triste leze,
E' lébi le cap per la beze,
Coumo qui cérco un estournut.

Quand per passa ni repassa
Moun foc nou s'apazimo gayre,
Yeu fau milo castéls en l'ayre,
E' me flati dans le pensa.

Béni m'estrena d'un poutet
Ca disi jou, bélo aymieto,
Que petara sur la bouqueto,
Coumo quand cridi le gatet.

L'embejo me pren autaléu
De palpuga sas mas doucetos
E' de soun se ple d'amouretos,
Les dous grumicelets de néu.

Amour fay qu'un pensa ta bél
Moun paure cor toutjour assiste,
Car sens' el yeu demori triste
Coum' un capou jouts un cremél [1]).

Eines der vorzüglichsten Gedichte Goudelin's ist die Klage über den gewaltsamen Tod Heinrich's IV., des in dem südlichen Frankreich so sehr geliebten und in seinem Charakter alle liebenswürdige Eigenschaften seiner Landsleute vereinigenden Königs. Der Todtengesang beginnt wie eine sanfte Idylle:

Jantis Pastourelets que dejouts las oumbretos
Sentéts apazima le calimas del jour,
Tant que les auzelets per saluda l'Amour
Uflon le gargaillol de milo cansounetos.

Petits Rius doun l'argen béziadomen gourrino,
Pradets oun le plazé nous embesco les éls,
Quand la joüeno sasou bous cargo de raméls,
Augéts coussi se plaing uno Nympho Moundino [2]).

Darauf erzählt der Dichter die schändliche That, stimmt dann in vollen Tönen das Lob des ermordeten Königs an, rühmt seine trefflichen Eigenschaften als Mensch und Regent und seine Tapferkeit, stößt Verwünschungen aus gegen den verruchten Mörder und schließt mit der schönen Betrachtung:

Le mounde es uno mar, oun coumo jouts de belos,
L'home sent quado joun qualque bent d'affliccio,
Més nostro Rey commoul de touto perfeccio,
Hurous hoste del Cel; trepejo las estelos [3]).

Gleich vielen anderen Dichtern kümmerte sich Goudelin wenig um Reichthum und Besitz und da das ihm von seinem Vater hinterlassene Vermögen bald aufgezehrt war, so würde es ihm trotz seiner reichen Gönner im Alter am Nöthigsten gefehlt haben, wenn der Stadtvorstand von Toulouse ihm nicht aus freiem Antriebe einen Jahresgehalt von 300 Livres ausgesetzt hätte. Er starb am 19. Sept. 1649 und seine Vaterstadt ehrte sein Andenken dadurch, daß sie seine Büste in der großen Galerie des Stadthauses aufstellen ließ. Als im J. 1808 das Karmeliterkloster, worin er begraben lag, abgebrochen wurde, brachte man seine Ueberreste mit großem Pomp in die Kirche de la Daurade; die Akademie der Wissenschaften,

1) Ach, ach, werde ich nie sehen
Die Stunde, nach der ich so sehr verlange,
In der mein Liebchen mir sagen wird,
Daß ihr mein Schmachten nicht länger gefalle.

So lange der Tag blinket,
Streiche ich vor ihrem Fenster herum,
Um ihr, wo möglich, mit Blicken zu bedeuten,
Daß die ihrigen mich mit Liebe entzünden.

So bringe ich allein und geräuschlos
Meine Zeit hin in trauriger Muße,
Um sie zu sehen, hebe ich den Kopf in die Höhe,
Wie Einer, der nießen will.

Wenn so durch das Hin- und Herstreichen
Mein Feuer sich nicht mindert,
So baue ich tausend Schlösser in die Luft
Und freue mich in Gedanken.

Komm' und beschenke mich mit einem Kusse,
Sag' ich dir, schöne Freundin,
Der auf deinem Mündchen schallen wird,
Wie wenn ich das Kätzchen rufe.

Sogleich ergreift mich das Verlangen,
Ihre zarten Hände zu betasten,
Und ihres mit Liebesgöttern angefüllten Busens,
Beide Röllchen von Schnee.

Liebe, mache, daß ein so schöner Gedanke,
Immerdar mein armes Herz erquicke,
Denn ohne sie bleibe ich traurig,
Wie ein Masthuhn in seinem Käfig.

2) Ihr holden Schäferinnen, die ihr im schattigen Gebüsche
Fühlt, wie die Hitze des Tages sich abkühlt,
Während die Vögel, um die Liebe zu begrüßen,
Ihre Kehle mit tausend Liedern anschwellen.

Ihr kleinen Bäche deren silberhelles Wasser dahinrauscht,
Ihr Wiesen, auf die wir so gern die Augen werfen,
Wenn das junge Jahr euch mit Blumen bedeckt hat, —
Hört den Klaggesang einer einheimischen Nymphe.

3) Die Welt ist ein Meer, wo wie unter Segel
Der Mensch jeden Tag einen Sturm der Drangsale fühlt,
Aber unser König, der Inbegriff aller Vollkommenheit,
Hat sich als seliger Bewohner des Himmels über die Sterne emporgeschwungen.

die der Jeur floraux, die Geistlichkeit und die Beamten wohnten dieser Feierlichkeit bei. Die Werke Goudelin's, welche aus Liedern, Oden, Dialogen, Prologen und Epigrammen bestehen, wurden zuerst von ihm herausgegeben unter dem Titel: Le Ramelet moundi [1]) (Toulouse 1617. 8.) und später wurde diese Ausgabe mit einigen Zusätzen öfter wiederholt (Toulouse 1621, 1627, 1631, 1637 und 1638. 8.). Auch eine spätere auf andere Weise angeordnete und mit einem Glossar versehene Sammlung dieser Gedichte ((Las obros de Pierre Gaudelin, augmentados d'uno noubelo floureto. Toulouse 1645. 4.) erlebte mehre Auflagen (Toulouse 1647. 1648. 4. Ibid. 1694. 2 Voll. 12. 1713. 12. 1811. 12.). Die neueste und beste Ausgabe führt den Titel: Oeuvres complètes de P. Godelin, avec traduction en regard, notes historiques et littéraires par MM. I. M. Cayla et Cléobule Paul (Toulouse 1843. 8. Ibid. 1853. 8.). Das Klaglied auf den Tod Heinrich's IV., welches auch besonders gedruckt ist (Stansos de St. Goudelin a l'hurouso memorio d'Henric le gran. Toulouso 1610. 8. Ibid. 1859. 8.), wurde von dem bekannten Dichter Vanière in lateinischer Sprache nachgebildet; auch viele der übrigen Gedichte sind ins Italienische und Spanische übersetzt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUDIMEL [3]) (Claude), einer der vorzüglichsten Componisten des 16. Jahrh., wahrscheinlich um das Jahr 1510 in der Franche-Comté (nach anderer weniger begründeten Meinung um das Jahr 1520 zu Besançon) geboren und demnach eigentlich Teutschland angehörend, erhielt ohne Zweifel eine sehr gute Schulbildung, wie die noch von ihm vorhandenen in sehr correctem und elegantem Latein geschriebenen Briefe beweisen, scheint aber vorzugsweise seiner Neigung zur Musik (vermuthlich unter der Leitung des berühmten Josquin) gefolgt zu sein, denn wir finden ihn schon früh als Kapellmeister zu Besançon und im J. 1540 bereits zu Rom, wo er eine Musikschule gründete, aus welcher die berühmten Meister Palestrina, Giov. Animuccia, Stefano Bettini, Alessandro Merlo und Giovanni Maria Nanini hervorgingen. Während seines Aufenthaltes zu Rom schrieb Goudimel Messen und Motetten zu fünf, sechs, sieben, acht und zwölf Stimmen, welche im Manuscript in den päpstlichen Archiven und bei den Vätern des Oratoriums zu Santa-Maria-in-Vallicella noch vorhanden sein sollen, dagegen gehören einige ihm fälschlich zugeschriebene Stücke in der unter dem Titel: Motetti del frutto (Venezia 1539. 4.) herausgegebenen Sammlung von Compositionen Claudin Sermisy an. Nach seiner Zurückkunft aus Italien ließ er sich zu Paris nieder und betrieb hier mit Nicolas Duchemin eine Notendruckerei und vermuthlich auch einen Handel mit musikalischen Werken; das Geschäft scheint jedoch nicht lange bestanden zu haben, denn die Namen der beiden Druckherren werden nur ein einziges Mal in der Ausgabe einer Sammlung von Goudimel in Musik gesetzter Oden des Horaz (Q. Horatii Flacci, poetae lyrici, Odae omnes quotquot carminum generibus differunt ad rhythmos musicos redactae. Parisiis 1555. 4 obl.) zusammen genannt [4]), und Duchemin, dessen Name noch öfter auf musikalischen Werken vorkommt, scheint später die Druckerei allein betrieben zu haben. Goudimel befaßte sich um diese Zeit eifrig mit musikalischen Arbeiten, wie die von ihm vierstimmig gesetzten geistlichen Lieder des Marcus Antonius von Muret (Chansons spirituelles de Marc-Antoine de Muret, au nombre de dix-neuf, mises en musique, à quatre parties. Paris 1555. 4 obl.), das fünfstimmige Magnificat (Magnificat ex oct. mod. quinque voc. Parisiis 1557. 4.), mehre Messen (Missae tres a Claudio Gudimel, praestantissimo musico, autore, nunc primum in lucem editae, cum quatuor vocibus, ad imitationem modulorum: Audi, filia, Tant plus je mets, De mes ennuis; — Item missae tres a Claudio de Sermizy, Joann. Maillard, Claudio Goudimel, cum quatuor vocibus conditae et nunc primum in lucem editae ad imitationem modulorum: Je suis déshéritée, Le bien que j'ai. Paris 1558. 4.) schon zur Genüge beweisen; außerdem lieferte er auch noch andere kleinere Compositionen, von denen viele verloren gegangen sein mögen und nur wenige sich in musikalischen Sammelwerken jener Zeit erhalten haben. So findet man einige vierstimmige Motetten in dem Liber quartus ecclesiasticarum Cantionum quatuor vocum, quas vulgo moteta vocant (Antverpiae 1564. 4.), von denen Charles Burney in seiner Geschichte der Musik [5]) das Motett Domine, quid multiplicati sunt mitgetheilt hat, und das vierstimmig gesetzte Lied: Si plantera-je le may und zwei andere Lieder (Je ne t'accuse, Amour und Si on pouvait acquerir) in den Chansons nouvellement composées en musique par bons et excellents musiciens. (Paris 1566 seq. 4.) Goudimel, welcher bis jetzt sich zur katholischen Religion bekannt hatte, ging um das Jahr 1568 zur reformirten über und widmete auch sein musikalisches Talent dem Dienste der letzteren, indem er die von Cl. Marot und Theodor Beza in französische Verse gebrachten Psalmen vierstimmig setzte (Les Psaumes de David mis en rimes françoises par Clement Marot et Theodore de Beze, mis en musique à quatre parties en forme de motets par

---

1) „Blumenstrauß von Foulouse" 5) Vergl. die Einleitung zu den Ausgaben der Werke Goudelin's: Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 168. Ad. Walth. Strebel, Französische Reisebriefe in Biographien (Baden 1846. 8.) Abtheil. 1. S. 43 fg. Biographie generale. Tom. XXI. p. 371.

2) Diese Schreibart des Namens ist die richtige, wie aus gleichzeitigen Quellen und den Titeln der von Goudimel herausgegebenen Werke hervorgeht, der Name wird unbegreiflicher Weise durch die späteren Schriftsteller und Gesellen seiner Compositionen vielfach verunstaltet als: Gaudemel, Gaudenel, Gaudencel, Gaudio de Mel, Gurdemel, Godimel, Goudimelius u. s. w. geschrieben; auch verwechselt man den Componisten häufig seines Vornamens wegen mit den Tonkünstlern Claude le Jeune und Claudin Sermisy.

3) Ex typographia Nicolai Du Chemin. 4) Claudio Goudimel sub insigni Cygnorum argento. 5) General history of Music from the earliest ages to the present period. (London 1776 seq. 4. 4 Voll.)

Claude Goudimel. Paris 1562. 4. Ibid. 1565. 4. Genève 1580. 12. 4 Partt. Charenton 1607. 4.). Diese Melodien sind zum Theil bei den Reformirten in Frankreich noch jetzt im Gebrauche und besonders ist die Melodie zu dem Psalm: Seigneur, c'est toi seul que nous louons allgemein beliebt. Die Psalmen wurden in demselben Versmaße von Ambrosius Lobwasser ins Teutsche übersetzt (Die Psalmen David's nach Frantzösischer Melodey in Teutsche Reymen gebracht [4]). Leipzig 1576. 12. Heidelberg 1578. 12. und öfter wiederholt) und so den teutschen Reformirten zugänglich, die sie ebenfalls noch singen; auch die Lutheraner haben einige dieser Melodien angenommen und die bekannte Sangweise des Psalmes: „Wenn wir in höchsten Nöthen sind," ist auf diesen Ursprung zurückzuführen. Goudimel's Anhänglichkeit an die Sache der Reformirten brachte ihn ins Verderben, welches ihn, da er zur Zeit der höchsten Aufregung Paris verließ, zu Lyon ereilte, wo er in der Bartholomäusnacht (24. Aug. 1572) nebst vielen andern seiner Glaubensgenossen ermordet und in die Rhone geworfen wurde. Nach seinem Tode war man unerschöpflich in seinem Lobe und bedauerte den Verlust eines so ausgezeichneten Tonmeisters. Seine letzten vierstimmigen und fünfstimmigen Lieder erschienen kurz nachher in dem Sammelwerke: La Fleur des Chansons des plus excellents musiciens de notre temps, à savoir de Orlande de Lassus et de D. Claude Goudimel; celles de M. Cl. Goudimel n'ont jamais été mises en lumière (Lyon 1574. 4. 2 Partt.). Goudimel's Compositionen zeichnen sich im Allgemeinen durch die Reinheit der Harmonie aus, stehen aber an Feinheit und Geist den Werken Clement Jannequin's, Verdelot's und d'Arcadelt's nach; zu bemerken ist noch, daß seine Melodien, wie überhaupt damals allgemein üblich war, meist im Tenor liegen. Uebrigens war Goudimel nicht nur ein ausgezeichneter Tonkünstler, sondern auch ein gründlich unterrichteter Humanist und die lateinischen Sendschreiben an seinen Freund Paul Melissus (Paul Schede von Melrichstadt in Franken), welche dieser in seinen Meletemata seu schediasmata poetica (Paris 1575. 8. Ibid. 1586. 8. Halae 1625. 8.) mit mehren Klagliedern auf den Tod des so unwürdig umgekommenen Meisters herausgegeben hat, zeigen hinlänglich, daß er auch auf diesem Felde Anerkennungswerthes hätte leisten können [5]). (*Ph. H. Külb.*)

4) Auf dem Titel ist nicht angegeben, daß sie Marot nachgebildet sind, auf der Rückseite des Titels fast aller Ausgaben aber stehen die freilich nicht sehr geistreichen Verse:

Was Marott und hernach
Sein G'hülfe durch hohe Gaben
In Frantzösischer Sprach
Geistreich verrichtet haben:
Das hat Lobwassers müh
Uns auf der gleichen Bahn
Mit gleichem Lob allhie
In teutsche Sprach gethan.

5) *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique. Art. *Goudimel.* Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 169. Universallexikon der Tonkunst von Jul. Schladebach und Ed. Bernsdorf. Bd. 2. S. 213. Biographie générale. Tom. XXI. p. 368 seq.

GOUDIN (Antoine), französischer Theolog, um das Jahr 1640 zu Limoges geboren, trat daselbst in den Dominikanerorden und widmete sich nach der Beendigung seiner Studien (im J. 1658) in dem Kloster seiner Vaterstadt dem Lehrfache. Der Ruf seiner Leistungen bewog den Erzbischof von Avignon, Domenico de' Marinis, ihn als Lehrer der Geschichte und Literatur an dem von ihm gestifteten Gymnasium anzustellen. Er entsprach nicht nur den Erwartungen, die man von ihm hegte, vollkommen, sondern setzte auch seine theologischen Forschungen mit großem Eifer fort und wurde, nachdem er den Doctortitel erlangt hatte, zum Examinator der Bischöfe ernannt. Nach dem Tode seines Gönners (1669) ward er Prior in dem Kloster seines Ordens zu Brives und später Lector der Theologie zu Paris, wo er am 25. Oct. 1695 starb. Außer einer Leichenrede auf den Erzbischof von Avignon (Oratio funebris in Dominicum de Marinis. Avenioni 1669. 4.) schrieb er ein von seinen Zeitgenossen sehr geachtetes Lehrbuch der Philosophie nach Thomistischen Ansichten (Philosophia juxta dogmata Divi Thomae) in vier Abtheilungen, welches in vielen Auflagen (Coloniae 1685. 8. Francof. 1685. 8. Coloniae 1693. 8. Ibid. 1704. 8. Ibid. 1728. 8.) verbreitet war; seine theologischen Schriften (Tractatus theologici posthumi. Coloniae 1723. 8.) sind weniger bekannt [*]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUDIN (Matthieu Bernard), französischer Mathematiker und Astronom, am 14. Jan. 1734 zu Paris geboren, erhielt seine gelehrte Bildung bei den Jesuiten und schloß während der Studienzeit mit Dionis du Séjour, einem gleichgesinnten und einer gleichen Richtung folgenden Mitschüler, ein inniges Freundschaftsbündniß, welches sich erst mit dem Tode des letzteren löste. Beide waren für den Beamtenstand bestimmt, beide neigten aber mit besonderer Vorliebe zu den mathematischen Wissenschaften hin und traten alsbald nach ihrem Austritte aus dem Collège mit dem Traité de courbes algébriques (Paris 1756. 12.), als der ersten Frucht ihrer gemeinsamen Arbeit, hervor, durch welche sie bei den Sachkundigen großen Beifall fanden. Dadurch ermuthigt ließen sie diesem Versuche die Recherches sur la gnomonique, les rétrogradations des planètes et les éclipses du soleil (Paris 1761. 8.) und den Traité des propriétés communes à toutes les courbes; suivi d'un Mémoire sur les éclipses du soleil (Paris 1778. 8. Sec. édit. augm. des Relations entre quatre coordonnées. Paris 1788. 4.) folgen. Die zuletzt genannte Schrift, welche sich die Aufgabe stellt, den Weg zu zeigen, wie die Transformation der algebraischen Gleichungen auf eine allgemeinere Weise, als dies bisher zu geschehen pflegte, zu bewirken sei, wird von Montucla, dem Geschichtschreiber der mathematischen Wissenschaften, als ein Muster der Gründlichkeit und Genauigkeit gepriesen. Dionis du Séjour erntete indessen fast allein den Ruhm, während Goudin ruhig und ohne gegen

*) *J. Echard* et *J. Quétif*, Scriptores ordinis Praedicatorum. (Paris 1719. fol.) Tom. II. p. 739.

seinen Freund den geringsten Neid zu hegen, die Stelle, welche er am Obersteueramte erhalten hatte, versah und die freien Stunden des Tages, sowie einen Theil der Nacht mit der Lösung mathematischer Aufgaben benutzte. Er wurde seiner eifrigen Dienstleistung wegen schon nach wenigen Jahren zum Mitglied des hohen Rathes ernannt und war bereits zum Rathe am Parlamente vorgerückt, als die Revolution ausbrach und ihn nicht nur seiner einträglichen Stellen beraubte, sondern auch sein eigenes Vermögen bedeutend verminderte. Mehr als alle diese Verluste betrübte ihn der Tod seines Freundes (1794) und er zog sich kurz darauf auf sein Landgut Torcy in Brie zurück, um ganz der Wissenschaft zu leben. Hier beendete er sein Mémoire sur les usages de l'ellipse dans la trigonométrie sphérique (Paris 1797. 4.) und besorgte eine Gesammtausgabe seiner bis jetzt erschienenen Schriften (Oeuvres mathématiques et astronomiques, contenant: un Traité sur les propriétés communes à toutes les courbes, un Mémoire sur les éclipses du soleil et un sur les usages de l'ellipse dans la trigonométrie sphérique. Paris 1799. 4. Ibid. 1803. 4.) unter seinem eigenen Namen, wodurch er erst seinen Ruf als Mathematiker und Astronom öffentlich begründete. Da die Zeitverhältnisse jetzt genügende persönliche Sicherheit boten, siedelte er wieder nach Paris über, um mehr im Mittelpunkte der wissenschaftlichen Bewegung zu sein, lieferte eine fünfte verbesserte Ausgabe des Mémoire sur les éclipses du soleil unter dem Titel: Éclipses du soleil calculées en prenant pour premier méridian celui de Paris (Paris 1806. 8.) mit genauer Angabe aller Einzelnheiten der bedeutendsten Sonnenfinsterniß dieses Jahrhunderts, welche im J. 1847 eintrat, und bewies später noch durch eine kleine Abhandlung (Théorie de la distance d'un point à un autre sur la surface d'un solide de révolution. Paris 1812. 4.) seine wissenschaftliche Regsamkeit in hohem Alter. Er starb am 9. Mai 1817 zu Paris. Außer den bereits angegebenen Schriften lieferte er auch noch verschiedene Aufsätze zu dem unter dem Titel: Connaissance des temps regelmäßig erscheinenden astronomischen Jahrbuche *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUDT (Heinrich, Graf von), geboren 1585 zu Utrecht, widmete sich, mit reger Empfänglichkeit für alles Große und Schöne, fast ausschließlich der Kunst. Seine Vermögensumstände begünstigten seine Ausbildung zu einem trefflichen Maler und Kupferstecher. Mit einer ungemeinen Leichtigkeit im Radiren vereinigte er die dem Grabstichel eigene Kraft und Nettigkeit. In dieser Manier vervollkommnete er sich besonders während seines Aufenthaltes in Italien. Viele niederländische Künstler in Rom fanden an ihm einen Freund, der sie mit seltener Liberalität unterstützte. Gerührt von der unglücklichen Lage des frankfurter Malers Elzheimer, der wegen Wechselschulden zu Rom im Gefängnisse schmachtete, kaufte Goudt die vorräthigen Bilder des Künstlers zu hohen Preisen, ohne diesen jedoch, der vor Gram starb, retten zu können. Goudt nahm sich vor, die Werke seines Freundes zu stechen, und sich dabei alle ersinnliche Mühe zu geben, die Zartheit der Vorbilder zu erreichen. Voll edler Vorsätze für die Kunst kehrte Goudt nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Italien wieder nach Utrecht zurück. Eine unselige Leidenschaft zu einem Mädchen zerstörte seine geistigen und physischen Kräfte. Er verlor fast ganz sein Gedächtniß und ließ sich von der unwürdigen Geliebten und ihren Schwestern wie ein Kind behandeln. Nach den Ansichten der damaligen Zeit hielt Joachim von Sandrart, der ihn in den Jahren 1625—1626 oft besuchte, jenen Zustand für die Wirkung eines Liebestrankes. Aus tiefer Betäubung erwachte sein Geist mitunter nur in Gesprächen über Kunstgegenstände. In solchen Augenblicken trat auch das Bild seines ihm unvergeßlichen Freundes Elzheimer vor seine Seele. Sein Todesjahr ist unbekannt. Doch ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß er um 1630 gestorben.

So klein auch die Zahl der von Goudt hinterlassenen Blätter ist, so allgemein ist von den ausgezeichnetsten Künstlern ihre Trefflichkeit anerkannt worden. Es sind meistens Nachtstücke, auf Lichteffecte berechnet. Joachim von Sandrart äußert sich über mehre dieser Blätter mit Wärme. Einen kleinen Kupferstich, dessen Stich nur schwarz und weiß ist, bezeichnet Sandrart, von dem Eindrucke hingerissen, als „ein verwunderliches tiefsinniges Landschäftlein bei Nacht, so von weitem die Tagesröthe zeigt." Außer mehren Blättern nach Gemälden seines unglücklichen Freundes Elzheimer gehören zu Goudt's vorzüglichsten Kupferstichen: Der Engel mit dem jungen Tobias, in zwei Blättern; eine Landschaft ohne Figuren: Der Anbruch der Morgenröthe; eine Landschaft, die Flucht aus Aegypten bei Mondlicht; Philemon und Baucis; Ceres, ihre Tochter suchend u. a. m. *).

(*Heinrich Döring.*)

GOUE (August Friedrich von), geboren am 3. Aug. 1743 zu Hildesheim, studirte in Göttingen die Rechte, und übte sich nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar in der juridischen Praxis. Die Stelle eines herzogl. braunschweigischen Hofgerichtsassessors bekleidete er nicht lange. Er begab sich nach Salzliebenhall im Hildesheimischen. Dort lebte er mehre Jahre als Privatgelehrter, mit mannichfachen literarischen Arbeiten beschäftigt. Im J. 1779 trat er als Hofcavalier in die Dienste des Grafen zu Bentheim-Steinfurt. Er starb 1789. In mehren wissenschaftlichen Fächern besaß Goue nicht ungründliche Kenntnisse. Der Hang, als Autor zu glänzen, verführte ihn jedoch zur Vielschreiberei. Indessen war er doch bescheiden genug, seinen Namen auf dem Titel der meisten seiner Schriften zu unterdrücken

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 170. welche ihn jedoch irrthümlich schon um das Jahr 1805 zu Torcy sterben läßt. *J. M. Querard*, La France littéraire. Tom. III. p. 419. Biographie générale. Tom. XXI. p. 370.

*) Vergl. v. Sandrart's Deutsche Akademie ꝛc. Th. 2 im dritten Buche S. 308 fg. Nagler's Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 299 fg.

Weder durch Anmuth der Darstellung, noch durch eine gefällige Schreibart konnten seine literarischen Producte sich dem gebildeten Publicum empfehlen. Aber auch die gewöhnlichsten Leser befriedigten sie kaum. Außer Elegien (Leipzig 1776. 8.) und einer Sammlung vermischter Gedichte (Wolfenbüttel 1779. 8.) versuchte sich Goue besonders in der dramatischen Poesie. Dahin gehören die Trauerspiele: Donna Diana (Wetzlar 1771. 8.), Amalisende und Gulliver (Frankfurt 1775. 8.) u. a. m. Geschmacklos war die Idee, Goethe's Werther in ein Trauerspiel umzuformen. Es erschien unter dem Titel: Masuren oder der junge Werther, zu Frankfurt a. M. 1775. 8. [1]). Ohne Angabe des Druckortes erschien gleichzeitig seine „Berichtigung der Geschichte des jungen Werthers" [2]). Die meiste Sensation erregte eine von ihm zu Leipzig 1782 anonym herausgegebene Schrift unter dem Titel: „Ueber das Ganze der Maurerei, aus Briefen des Herrn von Fürstenstein und von Strahlenberg." Ein zweiter Theil dieses Werkes erschien nicht, wol aber eine zweite gänzlich umgearbeitete Ausgabe in drei Octavbänden unter dem Titel: „Notuma, nicht Erjesuit, über das Ganze der Maurerei" (Leipzig 1788—1789). Noch kurz vor seinem Tode veröffentlichte er das Werk: „Ueber Künste und Wissenschaften, entworfen nach griechisch-römischem Costum in einem Schreiben an den Herrn regierenden Grafen zu Bentheim-Steinfurt vom Verfasser des Ganzen über die Maurerei."

Die Charakteristik, welche Goethe, der ihn in Wetzlar kennen lernte, von Goue entwirft, beschränkt sich, mit Uebergehung seiner literarischen Bestrebungen, auf seine Persönlichkeit. Goethe bezeichnet ihn als „einen schwer zu entziffernden und zu beschreibenden Mann, als eine derbe, breite, hanöverische Figur, still in sich gekehrt. Es fehlte ihm, sagt Goethe [3]), nicht an Talenten mancher Art. Man hegte von ihm die Vermuthung, daß er ein natürlicher Sohn sei; auch liebte er ein geheimnißvolles Wesen, und verbarg seine eigensten Wünsche und Vorsätze unter mancherlei Seltsamkeiten, wie er denn die eigentliche Seele des unter uns bestehenden wunderlichen Ritterbundes war, ohne daß er nach der Stelle des Heermeisters gestrebt hätte. Vielmehr ließ er, da grade zu der Zeit dies Haupt der Ritterschaft abging, einen Andern wählen, und übte durch diesen seinen Einfluß. So wußte er auch manche kleine Zufälligkeiten dahin zu lenken, daß sie bedeutend erschienen, und in fabelhaften Formen durchgeführt werden konnten. Bei diesem Allem aber konnte man keinen ernsten Zweck bemerken. Es war ihm blos zu thun, bei dem verzögerten Geschäfte die Langeweile auszufüllen" [4]). (*Heinrich Döring.*)

GOUET oder **GOET**, ein Fluß in dem französischen Departement Côtes-du-Nord, Arrondissement Lou-

1) Mit dem Zusatze auf dem Titel: „Nach dem Illyrischen." Vergl. Schirach's Magazin der deutschen Kritik. Bd. 4. Th. 2. S. 225 fg. 2) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. Bd. 26. St. 1. S. 102 fg. 3) Siehe dessen Sämmtliche Werke. (Stuttgart 1841.) Bd. XVIII. S. 76 fg. 4) Vergl. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 4. S. 312 fg.

Brieue, der in den Kanal La Manche mündet und die Häfen St. Brieue und Le Légué bildet. (*H. E. Hössler.*)

GOUEY (Louis Léger de), ein von der pariser Facultät recipirter Chirurg, nahm seinen Wohnsitz in Rouen, wo er vielerlei Anfechtungen erlebt zu haben scheint, die ohne Zweifel durch seine eitle Ueberhebung hervorgerufen wurden. Im J. 1710 begab er sich nach Polen, kehrte aber nach einigen Jahren zurück, und veröffentlichte jetzt ein schon früher vollendetes Werk, das zwar im Ganzen als ein oberflächliches zu bezeichnen ist, worin sich aber doch auch manche interessante Beobachtungen vorfinden. Die Citate aus dieser Schrift, welche man bei Haller (Bibliotheca anatomica II. p. 105) findet, beurkunden wenigstens, daß Gouey ein denkender Arzt war, obgleich manche seiner Beobachtungen eine kritische Beleuchtung nicht zu ertragen vermögen. Sie führt den Titel: La véritable Chirurgie établie sur l'expérience et la raison, avec des nouvelles découvertes sur l'ostéologie et sur la myologie: des remarques nécessaires sur les maladies et sur la pratique, et un nouveau système sur la génération du foetus; divisée en cinq parties (Rouen 1716. 8.). (*Fr. Wilh. Theile.*)

GOUFFÉ DE BEAUREGARD (Armand), einer der vorzüglichsten französischen Lyriker und Vaudevilledichter der neueren Zeit, am 22. März 1775 zu Paris geboren, war der Sohn Louis Charlemagne Gouffé's de Beauregard, eines angesehenen Edelmannes, und erhielt eine seinem Stande angemessene Erziehung in dem College Harcourt. Er galt nicht nur seines ungewöhnlichen Talents, sondern auch seines andauernden Fleißes wegen als einer der ausgezeichnetsten Schüler und erhielt nach der Beendigung seiner Studien eine Stelle in dem Ministerium der Finanzen, in welchem er es allmälig bis zum Bureauchef brachte; er blieb nach der Restauration ungestört in diesem Amte, obschon er fast 15 Jahre hindurch den Kaiser, welcher gegen poetische Huldigung nicht unempfindlich war, ebenso wie die meisten gleichzeitigen Dichter besungen hatte; er widmete jedoch auch den Bourbonen manches Lied, bis er im J. 1827 seine Entlassung nahm und nach Beaune im Departement der Côte-d'or zu seiner Tochter zog, welche an einen Notar dieser Stadt verheirathet war. Zurückgezogen von allen Geschäften und sogar allen literarischen Arbeiten genoß er hier ein ruhiges Alter und starb am 19. Oct. 1845. Er wird von seinen Landsleuten mit Recht der Panard des 19. Jahrh. genannt und das Lob, welches er diesem spendet [1]), gilt in vollem Maße auch ihm. Seine Lieder

1) Panard de sa brillante lyre
Ne tire que d'aimables sons;
La gaîeté dicte ses chansons,
Mais l'innocence peut les lire.
A la fois discret et malin,
En piquant jamais il n'afflige;
Sans ivresse il chante le vin,
Et sans outrager il corrige.
Il a su donner tour à tour
A la beauté plus de décence.

sprudeln über von Geist und Witz, verspotten die Thorheiten und Schwachheiten seiner Zeit und seiner Zeitgenossen, ohne wehe zu thun, und sind bis zur Ausgelassenheit munter, ohne in irgend einer Weise den Anstand zu verletzen oder das sittliche Gefühl zu beleidigen, weshalb man sie auch in seinem Vaterlande fortwährend von lustigen Tischgesellschaften, bei den Gelagen der Jugend und sogar in den Erziehungsanstalten singen hört. Sie verherrlichen besonders auf die mannichfaltigste und geistreichste Weise den Saft der Reben, obgleich der Dichter nur Wasser trank, da seine schwächliche Gesundheit ihm den Genuß des Weines nicht erlaubte; auch die alle seine Lieder durchdringende Fröhlichkeit suchte man an ihm selbst vergebens, denn er war gewöhnlich düster und mislaunig und das Bild eines hypochondrischen Beamten, der nicht leicht lacht. Trotzdem war er Theilnehmer an den im J. 1796 ins Leben gerufenen Diners du Vaudeville und einer der Gründer des Caveau moderne, einer singenden, essenden und trinkenden Akademie, wie sich Jules Janin ausdrückt. Gouffé's Genuß bestand in diesen Gesellschaften vor Allem in der ungestörten Freiheit, seine Freunde necken zu dürfen und als Beispiel eines solchen ergötzlichen Angriffes mag das gegen den nicht minder berühmten Liederdichter Marc-Antoine Désaugiers gerichtete, mit treffenden Neckereien reichlich ausgestattete Lied L'Ecuelle de Bois gelten, welches einen erstaunlichen Beifall fand und lange Beranger zugeschrieben wurde. Auch eine Menge beißender Epigramme, welche er gegen die Mitglieder dieser Gesellschaften schleuderte, sind noch im Umlaufe, er gestattete jedoch nie den Druck derselben aus Rücksicht für die Leute, welche als Zielscheibe seines Witzes dienten, denn er schonte Niemand und am wenigsten seine besten Freunde. Unter seinen zahlreichen lyrischen Gedichten bezeichnet man als die vorzüglichsten die durch ihren philosophischen Gedanken, durch wahre Poesie und durch Schönheit der Sprache und der Verse hervorragenden Lieder: Saint-Denis, Éloge de l'eau, Le Corbillard und vor allen das unübertreffliche Lied: Plus on est de fou plus on rit, welches wol keinem Franzosen unbekannt ist, da man es überall singen hört. Die erste Sammlung seiner poetischen Versuche (Ballon d'essai, ou Chansons et autres Poésies. Paris, an X [1802] 8.) gab er nur ungern und auf wiederholtes Zureden seiner Freunde heraus; da sie aber mit großem Beifall aufgenommen wurde, so ließ er eine zweite (Ballon perdu, ou Chansons et Poésies nouvelles, faites depuis la publication du Ballon d'essai. Paris 1804. 8.) und dann eine dritte (Encore un Ballon, ou Chansons et Poésies nouvelles. Paris 1807. 18.) folgen, welchen sich nach einem langen Zwischenraume die seine letzten Gedichte enthaltende vierte (Le dernier ballon, ou Recueil de Chansons et autres Poesies nouvelles. Paris 1813. 8.) anschloß. Später erschien von ihm nur noch ein einzelnes Lied (L'Officléide, ou le Serpent moderne, chanson dediée à M. Labbaye, inventeur de cet instrument. Paris 1827. 8.), welches aber keinen besondern poetischen Werth hat. Sang man Gouffé's Lieder in jeder muntern Gesellschaft mit Vergnügen, so sah man nicht weniger gern seine unterhaltenden Lustspiele und Possen, die er zum Theil allein, zum Theil im Verein mit andern Dichtern verfaßte, auf der Bühne. Ihm allein gehören an: Les deux Jocrisses, ou le Commerce à l'eau, vaudeville en un acte et en prose (Paris an IV [1796]. 8.); Coco-Rico, folie-vaudeville en un acte et en prose (Paris an V [1797]. 8.); La nouvelle Cacophonie, ou Faites donc aussi la paix! impromptu pacifique en un acte et en prose, mêlé de vaudevilles (Paris an V [1797]. 8.); Tivoli, ou le jardin à la mode, vaudeville en un acte et en prose (Paris an V [1797]. 8.); Vadé à la Grenouillière, folie poissarde en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Paris an VIII [1800]. 8.); L'Intrique dans la hotte, vaudeville en un acte et en prose (Paris 1806. 8. Nouv. Ed. Ibid. 1809. 8.); Qui l'aura? ou l'Impromptu de village, divertissement en un acte et en prose (Paris 1813. 8., nur in 50 Exemplaren gedruckt und nicht im Buchhandel) und Le Directeur dans l'embarras, prologue en prose, mêlé de vaudevilles. (S. a. et l. 8.) Auch mit andern Dichtern arbeitete Gouffé viele noch jetzt beliebte Stücke, und zwar mit P. Pon Barré, Defontaines und Radet: Cassandre-Agamemnon et Colombine-Cassandre, parodie d'Agamemnon (de N. Lemercier), mêlée de vaudevilles (Paris 1804. 8.): mit G. A. Belle: Le Retour à Valenciennes, ou Rentrons chez nous, vaudeville en un acte et en prose (Paris 1818. 8.); La Tante et la nièce, ou C'est moi, comédie-vaudeville en un acte et en prose (Paris 1824. 8.), und zwei ungedruckte Vaudevilles (Karabi, ou l'Ile des piqûres und M. Fougère, ou le Peintre du marché aux fleurs): mit Brazier und Simonnin: Le Mariage de Charles Collé, ou la Tête à perruque, vaudeville en un acte et en prose (Paris 1809. 8.); mit Duban und Desfougerais: Gilles aéronaute, ou l'Amérique n'est pas loin, comédie-parade en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Paris an VII [1799]. 8.): mit René Alfion de Chazet und Duval: Philippe le Savoyard ou l'origine des Ponts-Neufs, divertissement en prose, mêlé de vaudevilles (Paris an IX [1801]. 8.); mit Chazet und Jos. Mar. Chrn. Mich. Dieulafoy: La Revue de l'an VIII, suite de la revue de l'an VI, comedie-vaudeville en prose (Paris an IX [1801]. 8.); mit Chazet und F. P. M. Pèges: La Journee de Saint-Cloud, ou le 19 brumaire, divertissement-vaudeville en prose (Paris an VIII [1800]. 8.); mit G. Duval: Clement Marot, vaudeville-anecdot. en un acte et en prose (Paris an VII [1799]. 8.); Le Val-de Vire, ou le berceau du vaudeville, divertissement en un acte et en prose, mêlé de vaudevilles (Paris an VII [1799]. 8.); Garrick double, ou les deux Auteurs anglais, comédie en un acte et en prose,

A la gaieté moins de licence,
Et plus de reserve à l'amour

mêlée de vaudevilles (Paris an VIII [1800]. 8.); Cri-Cri, ou le Mitron de la rue de l'Oursine, folie grivoise en un acte et en vaudevilles (Paris an IX [1801]. 8.); Piron à Beaune, ânerie anecdotique en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Paris an IX [1801]. 8.) und Clémence Isaure, ou les Jeux floraux, comédie en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Paris an XI [1803]. 8.); mit Duval und Tournay: Monsieur Seringa, ou la Fleur des apothicaires, parade en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Seringapatam [Paris] an XI [1803]. 8.); mit Henriquez: Le Chaudronnier de Saint-Flour, comédie en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Paris an IX [1801]. 8.); mit Paul de Kock: M. Mouton, ou la Journée mystérieuse, vaudeville en un acte et en prose (Paris 1818. 8. Ibid. 1820. 8.); mit P. Ledour: Le Duel et le Déjeuner, ou les Comédiens vengés, comédie-anecdot. en un acte et en prose, mêlée de couplets (Paris 1818. 8. Sec. éd. Ibid. 1825. 8.); mit Jean Bapt. Radet: Les pépinières de Vitry, ou le Premier de mai, Divertissement en prose, mêlé de vaudevilles (Paris 1804. 8.); mit Rouhier Deschamps: Nicodème a Paris, ou la Décade et le Dimanche, vaudeville en un acte et en prose (Paris an IV [1796]. 8.); Médard, fils de Gros-Jean, parodie d'Oscar, fils d'Ossian, en 2 actes (Paris 1796. 8.) und Le diner d'un héros, trait historique en prose (Paris an VI [1798]. 8.); mit Villers: Cange, ou le Commissionnaire bienfaisant, fait historique en un acte (Paris 1795. 8.) und Les Bustes ou Arlequin sculpteur, comédie en prose, mêlée de vaudevilles (Paris an III [1795]. 8.); mit Tournay: Marmontel, Comédie en un acte et en prose, mêlée de vaudevilles (Paris 1802. 8.) und mit P. Villiers: Le Médecin turc, opéra-buffon en un acte et en prose (Paris 1804. 8. Ibid. 1813. 8.); M. Beldam, ou la Femme sans le vouloir, comédie-vaudeville en un acte et en prose (Paris 1816. 8.); Le Bouffe et le tailleur, opéra-buffon (Paris 1804. 8.) und Le Valet sans maître, ou la Comédie sans dénouement, bluette en prose, mêlée de couplets (Paris 1810. 8.). Ein glücklicher Einfall war es, Vadé's komische Oper Nicaise (1756) in einer neuen Bearbeitung (Nicaise, opéra comique, arrangée avec des airs nouveaux. Paris an IV [1796]. 8.) wieder auf die Bühne zu bringen, denn sie machte von Neuem ungewöhnliches Glück, auch die von ihm veranstaltete Ausgabe der ausgewählten Werke seines Geistesverwandten Ch. Fr. Panard (Oeuvres choisies de Panard, précédées d'une notice sur la vie de cet auteur. Paris 1803. 18. 3 Voll.) wurde mit großem Beifall aufgenommen. Außer den angeführten Schriften lieferte er noch zahlreiche Beiträge zu verschiedenen periodischen, lyrischen und dramatischen Sammelwerken, besonders zu den Diners du Vaudeville, dem Caveau moderne, dem Chansonnier français, dem Chansonnier des demoiselles, zum Almanach littéraire ou Étrennes d'Apollon (1801—1806) und dem Nouvel Almanach des Muses (1801—1812), welche jedoch größtentheils in die letzte Sammlung seiner Gedichte aufgenommen sind [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUFFEIA, so benannte Robillard eine zu den Caryophylleen gehörige Gattung, welche De Candolle gleichfalls als solche ansah, während sie Fenzl nur als Abtheilung von Arenaria betrachtet, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

Der fünftheilige Kelch hat krautartige, aufrechte, zur Fruchtzeit angedrückte Zipfel. Die fünf perigynischen Kronblätter sind eiförmig-rundlich oder verkehrt-eiförmig oder auch linealisch, ganzrandig oder gezähnelt, mehr oder weniger ausgerandet, nur in seltenen Fällen fehlen sie. Die Drüsen der fast hypogynischen oder perigynischen Scheibe sind häutig oder fleischig, sehr klein oder deutlich hervortretend, meist zweihöckerig oder ausgerandet-abgestutzt. Die zehn Staubgefäße sind der Scheibe eingefügt und sämmtlich mit Staubbeuteln versehen, die Träger sind pfriemlich oder borstig, frei, die zweifächerigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten ist stiellos, einfächerig. Die doppelläufigen Eichen sind der freien Mittelsäule eingefügt. Die Narben sind fadenförmig, meist zu 2—3, selten zu 4, äußerst selten zu 5 vorhanden. Die häutige, papierartige oder krustige, kugelige oder eiförmige, einfächerige Kapsel springt Anfangs in einer doppelt größeren Anzahl von Zähnen als Griffel vorhanden waren auf, später theilt sie sich in zwei oder drei zweizähnige, bisweilen der Länge nach gespaltene Klappen. Die zahlreichen Samen sind kugelig, linsen- oder birnförmig, oft zusammengedrückt, rauh oder runzelig, glanzlos, sehr selten glatt und etwas glänzend. Der ringförmige Samenkeim umgibt das mehlartige Eiweiß; die Keimblätter liegen auf einander oder selten schief an einander, das Würzelchen ragt oft hervor.

Hierher gehören krautartige oder halbstrauchige, meist kleine, dem Boden anliegende, fast über die ganze Erde verbreitete, meist aber in der gemäßigten und kalten Zone der nördlichen Hemisphäre wachsende Pflanzen mit verschiedengestalteten Blättern und bald einzeln ast-, achsel- oder endständig stehenden, bald zahlreichen, in beblätterten oder von Deckblättern begleiteten, ebensträußigen oder rispigen Trugdolden stehenden, weißen, sehr selten purpurrothen Blüthen.

Fenzl theilt diese Gattung in folgende Sectionen:

1) **Eremogone** *Fenzl.* Der Kelch ist am Grunde zuletzt verhärtet. Gewöhnlich sind drei, in einigen Blüthen aber auch vier Griffel vorhanden. Die pergamentartig-krustige, glänzende Kapsel springt in später zweitheilige Zähne oder zweizähnige Klappen auf. Die Samen sind zusammengedrückt, birnförmig oder länglich. Die Keimblätter liegen schief an oder auf einander. — Hierher gehören halbstrauchige, aufrechte, starre, im Kaukasus, in Sibirien und im arctischen Theile Nordamerika's

2) Biographie nouvelle des Contemporains. Tom. VIII. p. 244. Dictionnaire de la conversation. Tom. LXII. p. 294. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 419 seq. Biographie générale. Tom. XXI. p. 375 seq.

wachsende Kräuter mit holzigen, dicken, vielköpfigen Stämmchen, langen, steifen, ganz einfachen Blüthenstengeln und mit an der Spitze der borstenförmigen oder linealisch-fädigen Blätter von dichter Wolle bekleideten jungen Trieben.

2) Euthalia *Fenzl.* Der Kelch verhärtet am Grunde nicht. Die Kronblätter fehlen bisweilen. Gewöhnlich sind drei, in einigen Blüthen aber auch vier und fünf Griffel vorhanden. Die Kapsel ist eiförmig, vom Kelche eingeschlossen oder ein wenig länger als dieser, wenig- oder vielsamig und springt in Zähne oder Klappen auf. Die Samen sind kugelig oder linsenförmig, rauh, selten ganz glatt und glänzend. Die hierher gehörigen ein- oder zweijährigen Pflanzen wachsen in der alten und neuen Welt und haben flache, breite oder schmale Blätter, einen beblätterten, an der Spitze in eine rispige Trugdolde ausgehenden Stengel oder die Arten sind halbstrauchig, rasenartig und haben fadenförmige Stengel mit bald einzelnen, end- und achselständigen, bald in kleinen Trugdolden stehenden Blüthen.

3) Porphyrantha *Endlicher.* Der Kelch ist am Grunde nicht verhärtet. Es sind 3—4 Griffel vorhanden. Die kegelförmige, aufrechte, vielsamige Kapsel ragt zuletzt weit aus dem Kelche hervor und springt mit Zähnen auf. — Hierher gehört nur eine, auf den Pyrenäen einheimische, rasenartig ausgebreitete, wenigblüthige Art mit eiförmig-lanzettlichen, glänzenden, ziemlich starren Blättern und rosenrothen, ganzrandigen Kronblättern. Diese Art nannte Grenier Dufourea purpurascens, Ramond aber Arenaria purpurascens.

4) Gouffeia *Fenzl.* Die Zipfel des krautartigen Kelches sind pfriemlich-lanzettlich oder stachelspitzig. Gewöhnlich sind 2, sehr selten 3 Griffel vorhanden. Die papierartige, glänzende, längliche oder fast kugelige, von dem Kelche eingeschlossene Kapsel springt Anfangs in zusammenneigenden Zähnen auf, später theilt sie sich in zwei, an der Spitze gespaltene Klappen und ist 1—3-famig. Die Samen sind rauh, glanzlos. — Die hierher gehörigen, einjährigen, ganz kahlen, vielblüthigen Pflanzen wachsen im südlichen Frankreich und in Syrien und haben linealische oder borstenförmige Blätter und kleine, weiße, rispig-trugdoldige Blüthen.

5) Dicranilla *Fenzl.* Die Zipfel des Kelches sind an den Spitzen und Rändern ein wenig eingekrümmt und neigen zusammen. Gewöhnlich sind 2, bisweilen 3 Griffel vorhanden. Die Kapsel ist häutig, eiförmig, wenigsamig und springt bis über die Mitte in Klappen auf. Die Samen sind ganz glatt, glänzend, schwarz. — Rasenartig wachsende, in Mexico und Quito einheimische Pflanzen mit dicht vier- oder fünfreihig stehenden, dachziegelig sich deckenden, sehr kleinen, eiformig oder eiförmig-lanzettlichen, gekielten Blättern, endständigen, einzelnen, sitzenden, sehr kleinen, von Blättern bedeckten Blüthen machen die Arten dieser Gattung aus. (*Garcke.*)

GOUFFIER, großes französisches Haus. Johann Gouffier erhielt durch die Huld des Prinzen von Wales die ihm entzogene Herrschaft Bonnivet zurück, 1370, was ihn jedoch nicht abhielt, schon im nächsten Jahre von den Engländern abzufallen und für Frankreich Partei zu nehmen. Neben Bonnivet besaß er Lavau-Gouffier, la Bataille und Bellefaye, sämmtlich in Poitou gelegen. Im J. 1381 diente er an der Spitze von neun Wäpelingen dem K. Karl VI. Im Begriff nach Flandern zu ziehen, wo er bei der Belagerung von Bourbourg diente, errichtete er sein Testament, den 22. Juli 1383. Wilhelm Gouffier, Ritter, auf Boisy, Baron von Roannois und Maulevrier, königlicher Rath und erster Kammerherr, Seneschall von Saintonge, Gouverneur K. Karl's VIII. während dessen Minderjährigkeit, auch der Landschaft Touraine, stand von Jugend auf bei K. Karl VII. in hohen Gnaden, erhielt auch von diesem, März 1449, Roque-Cervière in Rouergue und am 17. Dec. 1449 die aus der Confiscation des Johann von Saincoins herrührenden Herrschaften Oiron, Rochefort, Rougnon, la Chaussée, Champagné-le-sec und Sonap bei Chinon. Den 29. Jan. 1450 empfing er von Ludwig von Amboise Vicomte von Thouars die Lehen über das von Thouars lehenrührige Oiron. Seneschall von Saintonge seit dem 11. Juni 1451, wurde er des von Villequier Nachfolger in dem Amte eines ersten Kammerherrn durch Bestallungsbrief vom 20. Nov. 1454, und er soll, neben der Besoldung von 1200 Livres, andere 1200 Livres als Pension haben. Nach Karl's VII. Tode wurde er von dem Nachfolger seiner Aemter entsetzt und er begab sich an den Hof des Herzogs von Bourbon, bis vermöge des Friedensvertrags von Conflans vom 5. Oct. 1465 seine Restitution erfolgte und Oiron und die übrigen Güter, welche Johann von Saincoins eingenommen hatte, ihm zurückgegeben wurden. Lediglich auf die Lieutenance générale von Languedoc mußte er verzichten. Am 5. Mai 1470 verlieh ihm der Herzog von Bourbon die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Oiron. Im J. 1477 schenkte ihm K. Ludwig XI. die von den beiden Toulongern, Claudius und Marcus, verwirkten Herrschaften Traves und Valiou in Hochburgund. Sein Vetter, Jacob Gouffier, überließ ihm Bonnivet, Lavau-Gouffier und le Bois, doch den lebenslänglichen Genuß sich vorbehaltend. Wilhelm starb zu Amboise den 23. Mai 1495. Er war zweimal verheirathet: 1) seit dem 8. April 1450 mit Louise von Amboise, des Cardinals von Amboise Schwester; 2) seit dem 15. Juni 1472 mit Philippine von Montmorency, Gebrau auf Bury in Brie, des Großmeisters Karl von Melun Witwe. Aus der ersten Ehe kam, neben zwei Töchtern, der Sohn Peter Gouffier, Herr von Boisy, Wapeling, gefallen bei Marignano 1515. Der zweiten Ehe gehören an die Söhne Artus, Ludwig Adrian, Peter, Wilhelm, Aymar, dann drei Töchter. Aymar, Abt von Cluny und S. Jouin de Marne, sodann von S. Denys seit dem 30. Mai 1517, wurde zum Bischof von Alby erwählt den 1. Aug. 1523, hielt seinen Einzug daselbst am 10. Nov. 1527 und starb am 9. Oct. 1528. Wilhelm ist der berufene Admiral von Bonnivet. Ihm war in der Brudertheilung die gleichnamige Herrschaft, Kirchspiel Vandeuvre, drei Stunden von Châtelleraut, zugefallen,

und er hat für solche von dem Bischofe von Poitiers 1518 gegen eine Rente von 15 Livres 10 Sols das droit de châtellenie und die hohe Gerichtsbarkeit erworben. Mit K. Franz I. erzogen, gewann er über dessen Geist eine unbeschränkte Herrschaft, sodaß es beinahe zweifelhaft war, ob Bonnivet oder sein Bruder, der Großmeister, mehr im Staate vermochten. Bereits zu Zeiten Ludwig's XII., bei der Belagerung von Genua 1509 und in der Spornenschlacht 1513, hatte Bonnivet sich ausgezeichnet; Franz I. ernannte ihn zum Admiral von Frankreich, den 31. Dec. 1517. Nicht sobald war die Nachricht von dem Absterben K. Maximilian's I. (den 12. Jan. 1519) nach Paris gelangt, und es wurde eine Gesandtschaft ausgerüstet, um für den König die Kaiserkrone zu suchen. Der Gesandten waren drei, der Admiral, der Sire d'Orval und der jeune Adventureux, Robert von der Mark auf Fleuranges. Der erste begab sich auf den Weg, der Admiral, welchem der Präsident Guillard beigegeben war, und seine Collegen waren noch fern, als er, „à qui monsieur de Lorraine fit merveilleusement bonne chère," bereits zu Luneville mit Herzog Anton unterhandelte. Mittlerweile fanden sich auch die beiden andern Gesandten an dem Hofe von Lothringen ein, und alle zusammen, nachdem sie drei bis vier Monate in Nancy zugebracht, setzten sich in Bewegung, um zunächst in Coblenz sich niederzulassen. In kurzen Tagereisen durch Teutsch-Lothringen gelangten sie nach Trier, „et avoient toujours lesdits ambassadeurs avec eux quatre cents mille écus, que archers portoient en brigandines et en bouguettes; et avoient lesdits ambassadeurs avec eux quatre cents chevaux allemands aux gages du roi qui les conduisoient." Zu Coblenz, wo sie an 800 Pferde stark einritten, empfingen die Gesandten von Seiten des Kurfürsten Richard den huldreichsten Empfang, es wurde ihnen aber Quartier in der Abtei Rommersdorf angewiesen, ohne Zweifel, weil der Kurfürst Bedenken trug, seine „welschen Praktiken" zu veröffentlichen. „Eux étant là monsieur l'admiral partit et quatre chevaux avec, et s'en allá auprès de Francfort en un château là où il menoit pratique avec le duc de Saxon et le marquis de Brandenbourg. Et fut là longtemps caché en ce château qu'on n'en savoit nouvelles, car s'il eût été découvert, il eût été en danger de sa personne; et ne s'en fussent pas si bien portées les affaires du roi, nonobstant qu'elles se portèrent si mal qu'il n'est pas possible plus; et falloit que quand mondit seigneur l'admiral vouloit aller à Francfort, qu'il y allât en valet, portant la malle d'un gentilhomme allemand." Während Bonnivet in solcher Weise zu Frankfurt thätig war, unterhandelten die beiden andern Gesandten zu Coblenz und Bonn, ohne doch, wie günstig ihnen auch der Kurfürst von Trier war, ihre Absicht erreichen zu können. Als das Resultat der Kaiserwahl verkündigt wurde, „menèrent grande joie ceux qui vouloient le bien du roi catholique, et grand deuil ceux qui vouloient bien au roi de France; et étoient marris, pour ce qu'ils n'avoient plus les deniers qu'ils ont accoutumé d'avoir le temps passé. Cela entendu par monsieur l'admiral, qui étoit en ce château auprès de Francfort, lui troisième, tant pour autre chose que pour sa personne, fit diligence de soi retirer, et se mit sur la rivière du Mein, et s'en vint à Coblentz, où étoient monsieur d'Orval et l'Adventureux, qui attendoient des nouvelles. Ces nouvelles sçues et entendues par lesdits ambassadeurs françois, ils se mirent en conseil pour leur retraite, pour sauver eux et le demeurant de l'argent du roi, et aussi pour ce qu'ils étoient advertis qu'il y avoit une entreprise sur eux et sur leurdit argent; mais elle ne s'étoit osé découvrir jusques à tant que l'élection fut faite. Et conclurent entre eux lesdits ambassadeurs d'attendre la revenue de monsieur de Trèves de Francfort, qui devoit être de là en deux jours. Et lui venu, et parlé avec lui de toutes les affaires, leur fit bailler conduite jusques en Lorraine, ou monsieur de Lorraine leur fit merveilleusement bon accueil et bonne chère; et de là envoyèrent savoir ces nouvelles au roi, lesquelles ne lui plurent pas fort, non pas pour la valeur de l'Empire, mais pour la honte. Monsieur d'Orval et l'Adventureux se retirèrent divers le roi, et l'admiral demeura en Lorraine pour un mal de tête qu'il avoit qui s'appelle la grosse vérolle; et alla au bain de Plombières, et y fut neuf semaines ou trois mois, sans venir vers le roi." Im September endlich mag der Admiral nothdürftig von seinem Kopfweh geheilt gewesen sein, und der König schickte ihn, dem ein zahlreiches Gefolge von Edeln und Doctoren beigegeben war, nach England, wo es seine Aufgabe war, das bestehende Bündniß noch fester zu schnüren. Er fand den K. Heinrich VIII. zu Greenwich, und es folgten den Festlichkeiten des Empfangs die Unterhandlungen, durch welche Tournay an Frankreich zurückgegeben wurde. Im folgenden Jahre wurde der beiden Könige Zusammenkunft im Felde zwischen Calais und Ardres verabredet, „par le moyen de l'amiral de Bonnivet, lequel avoit le maniement des affaires du roi, depuis le trépas du Grand-maître de Boisy, son frère," schreibt Martin du Bellay. Bonnivet erscheint zumal in diesen Tagen als des Königs Alter ego und als ein Diplomat ersten Ranges hatte er doch den Cardinal Wolsey ganz eigentlich bezaubert. Obgleich er namentlich bei Marignano mit Auszeichnung gefochten hatte, war ihm doch kein Commando geworden, jetzt, 1521, stellte ihn der König an die Spitze des am Fuße der Pyrenäen zusammengezogenen Heeres. Mit 500 Lanzen und 6000 Landsknechten, denen eine starke Schar Gascogner und Basken folgen sollte, brach er zu Ausgang Septembers in den Ronceval ein. Nach Einnahme der Festen Peñon und Maya schien er Pamplona bedrohen zu wollen, unversehens aber wendete er sich zurück über das Gebirge, um die Landschaft Guipuzcoa in der Fronte anzugreifen. Der Uebergang der Bidasoa wurde erzwungen und dem festen Fuenterrasia mit Ernst zugesetzt.

Einen Sturm schlug die Besatzung ab, den zweiten durfte sie nicht erwarten. Am zwölften Tage nach Eröffnung der Laufgräben, im halben October, mußte der Commandant Diego de Vera capituliren. Namhafte Verluste hatten indessen die Franzosen erlitten, der Commandant zu San Sebastian, Bertrand de la Cueva, belästigte sie durch einen lebhaften Guerillakrieg, und am Ende schien es dem Admiral das Räthlichste, sein ermüdetes Volk über die Bidasoa zurückzuführen, nur daß er in Fuenterrabia eine starke Besatzung unter dem geprüften Hauptmann Jacob von Daillon-Dulude zurückließ. Ungleich besser als der gepriesene Lautrec jenseits der Alpen hatte Bonnivet seinen Feldzug geführt. Das und vielleicht auch seine persönliche Rivalität mit dem Connétable von Bourbon mag den König bestimmt haben, ihm das Commando seiner für die Wiedereroberung der Lombardei bestimmten Hauptarmee zu übertragen. Bonnivet, bemerkt Brantôme, „étoit devenu si glorieux mignon, qu'il ne faisoit cas dudit M. de Bourbon, jusques à le braver, comme j'ai oui dire aux anciens; ce qui despitoit extrêmement M. de Bourbon, qui étoit son seigneur, et l'autre son sujet, à cause de Châtellerault: et qui plus le despita, ce fut le château de Bonnivet, qu'il alla faire bâtir le plus superbe édifice qui soit en France, s'il étoit achevé selon son dessein; et ce à la vue de Châtellerault, que vous eussiez dit qu'il eût voulu dominer en cavalier la maison de M. de Bourbon, qui ne sembloit qu'un petit nid auprès. Cela despita fort M. de Bourbon." Noch im J. 1783 schrieb von besagtem Schlosse Thibaudeau, der Vater: „Ce château, dont l'architecture et la charpente offrent encore de beaux morceaux, n'a point été fini; les travaux furent sans doute interrompus par la mort de l'amiral." In den Ebenen der Lombardei konnten die beiden Zänker ihren Streit am schnellsten zur Entscheidung bringen. Der Admiral hatte ein trefflich schönes Heer, 15--1800 Lanzen ganz vollständig, sodaß demnach der Reiter 6—7000, unter dem Herzoge von Suffolk 6000 Landsknechte, 6000 Schweizer, 2000 Graubündner, 2000 Wallisen, 12,000 Franzosen, darunter 6000 Büchsenschützen. Die ganze Macht war um Vercelli vereinigt, und Prosper Colonna, der kaiserliche Generalissimus, bezweifelte noch immer die Möglichkeit einer französischen Invasion, besaß auch eigentlich die Mittel nicht, ihr zu widerstehen. Der Geldmangel hatte ihn genöthigt, einen Theil seines Volkes zu entlassen, die Festungswerke von Mailand unvollendet stehen zu lassen, er empfand bereits die Wehen der Krankheit, welche am 30. Dec. n. J. das Ende seines Lebens herbeiführte. Bei allem dem glaubte er, von seinem Wahn endlich zurückgekommen, wenigstens den Ticino behaupten zu können, zu welchem Ende er sich zwischen Abiagrasso, Bufalore und Turbico concentrirte. Aber das Element, auf welches er hierbei Rechnung machte, wurde ihm ungetreu: die Franzosen, über Vigevano vorbrechend, fanden den Fluß dergestalt seicht, daß sie ihn am 14. Sept. 1523, dem Todestage des dem Kaiser so wichtigen Bundesgenossen, Papst Adrian VI., beinahe trockenen Fußes überschreiten konnten. In Eile, doch ohne Verlust, nachdem er noch für die Sicherheit von Pavia gesorgt hatte, zog Colonna auf Mailand sich zurück. Von dort ihn zu vertreiben, durfte Bonnivet ihm nur auf der Ferse folgen, er verlor jedoch über dem Ordnen seiner Truppen auf dem linken Ufer drei volle Tage, so viel als die kaiserlichen Kriegsbaumeister gefordert hatten, um die Hauptstadt wenigstens vor einem Handstreiche zu sichern. So die Italiener. Französische Berichte hingegen wollen, des Admirals Zaudern sei durch Galeazzo Visconti und andere Freunde der französischen Herrschaft veranlaßt worden, die, eine allgemeine Plünderung befürchtend, ihm eine Capitulation sammt einer reichlichen Brandschatzung verhießen. Es wurden allerdings Unterhandlungen geführt durch Visconti und den ihm beigegebenen Bever, dem General (=Einnehmer) der Normandie, sie führten aber zu keinem Resultat, und der geäffte Feldherr setzte sich endlich in Bewegung, bezog die Stellung zu San Christoforo, eine ital. Meile von Mailand, die er nach einigen Tagen mit jener von Chiaravalle vertauschte, einstweilen sich auf das Zerstören der Mühlen und Wasserleitungen beschränkend. Die Stadt zu bestürmen durfte er nicht wagen, da Prosper Colonna mittlerweile zu ihrem Schutze eine starke Besatzung, 800 Lanzen, 800 leichte Pferde, 4000 Spanier, 6500 Landsknechte und 3000 Italiener zusammengebracht hatte. Ihr so viel möglich die Zufuhr zu benehmen, ließ der Admiral durch den Ritter Bayard Lodi occupiren, zugleich die Besatzung in dem Castell von Cremona entsetzen. „Où (zu Cremona) il trouva une chose fort pitoyable et très louable aussi: car, de quarante soldats françois qui étoient demeurés dedans pour la garde, il n'en eut que huit restés, et très pietres encore, mais aussi résolus comme de plus grand nombre: tout le reste étoit mort de misère, faim et fatigue, y ayant demeuré plus d'un an et demi (d'autres disent deux ans) sans sécours ni nouvelles ni deniers de la France. Le capitaine qui leur commandoit étoit mort, et se nommoit Bunon." Aber der Hoffnung, von dem Castell aus der Stadt Meister zu werden, mußten Bayard und sein Waffenbruder Friedrich von Pozzolo verzichten, nach drei vergeblichen Stürmen die Belagerung aufheben. Ohnehin wurden sie von Bonnivet zurückgerufen, welcher ihr Volk vortheilhafter in der Stellung von Monza zu verwenden gedachte: sie sollten der bereits unter dem Mangel der Zufuhr leidenden Hauptstadt auch noch die Verbindung mit dem Berglande von Brianza abschneiden. Aber des Feldherrn Tätonnements hatten den Feinden Gelegenheit gegeben, alle ihre Streitkräfte zu concentriren; ganz unvermerkt wurden die Franzosen auf die Defensive reducirt. In den vielfältigen Einzelgefechten verloren sie viel Volk, und bereits begann unter den täglichen Verlusten Muthlosigkeit sich einzustellen. Jede Zufuhr, jede Fouragirung erforderte eine starke Bedeckung; die entstandenen Lücken auszufüllen, mußte die Besatzung von Monza zur Hauptarmee herangezogen werden, um die Linie zwischen Marignano (Melegnano) und Abbiategrasso

behaupten zu können. Diese anzugreifen durfte der vorsichtige Colonna nicht wagen, er ließ aber von Pavia eine Bewegung ausgehen, durch welche Bonnivet der Basis am Tesino verlustig zu gehen befürchten mußte. Nur noch einige Tage verweilte er in seiner Stellung, um den Ausgang des mit Morgante von Parma, einem höhern Officier in Mailand, verabredeten Verraths abzuwarten; als dieser in dem Blute der Verbrecher erstickt war, wurde am 27. Nov. der Rückzug auf die feste Stellung von Abbiategrasso und Rosate zwischen Ticino und Ticinello angetreten. Vollständig mislungen war der Versuch, einen Waffenstillstand auf zwei Monate durch Vermittelung von Galeaz Visconti und Madonna Chiara, eine mailändische Dame, in welche der alte sterbende Prosper Colonna sterblich verliebt war, zu erhalten. Zu Abbiategrasso angelangt, entließ der Admiral das in den Landschaften Dauphiné und Languedoc geworbene Fußvolk, die schwere Artillerie schickte er über den Ticino zurück, 4000 Schweizer, die ihm geblieben waren, legte er in Abbiategrasso, welches zu befestigen und zu verproviantiren er ungemein thätig war, das italienische Fußvolk, 7000 Mann unter Renzo da Ceri, verwendete er zu einem Angriffe auf Arona, dessen Besitz ihm wichtig für die Verbindung mit der Schweiz, aus welcher ihm für das Frühjahr neuer Zuzug verheißen war. Aber Anchises Visconti vertheidigte mannhaft seine Burg Arona 25 Tage lang, hielt drei Stürme aus und nöthigte die Belagerer nach schwerem Verluste zum Abzug. Dem Allen unbeschadet, blieb den ganzen Winter hindurch Bonnivet im ruhigen Besitze des rechten Ticinoufers, sowie in der Stellung von Abbiategrasso, nur daß der Marchese von Pescara in einer dunkeln Nacht des Februar 1524 den Ritter Bayard in seinem wenig verwahrten Quartiere zu Robecco am Ticinello überfiel und ihm namhaften Verlust beibrachte. Kümmerlich entkam Bayard, der nachmals seinem Verdruß in „paroles facheuses“ Luft machte. Auch nachdem die kaiserliche Armee alle ihre Verstärkungen, selbst die zu thätiger Mitwirkung keineswegs geneigten Venetianer herangezogen hatte, fanden ihre Führer einen Frontangriff auf Abbiategrasso viel zu bedenklich, und nur ungern ließen sie durch Pescara sich bewegen, den Feind zu tourniren. Am 2. März 1524 führten sie in der Höhe von Gambolo das Heer über den Ticino, es folgte die Einnahme von Garlasco, und Bonnivet, um seine Communicationen besorgt, ging ebenfalls auf das rechte Ufer über, doch eine starke Besatzung in Abbiategrasso zurücklassend. Er faßte Posten bei Vigevano, unter täglichen Gefechten, in denen die Franzosen regelmäßig den Kürzern zogen. Ganzer zwei Tage forderte Bonnivet in der festen, bei Mortara bezogenen Stellung die Kaiserlichen zu einer Schlacht heraus, diese zeigten sich aber keineswegs geneigt, die durch einen solchen Detailkrieg ihnen gebotenen Vortheile um gewagtes Spiel aufzugeben. Dagegen breiteten sie immer weiter sich aus, sie nahmen Sartirana unweit der Mündung der Sesia, occupirten Vercelli und bezogen bei Biandrate eine Stellung, die vollends das Netz, in welches bereits der französische General verwickelt war, schließen konnte. Dieser hatte sich nach Novara geworfen, in der Meinung, dort die ihm verheißenen Hilfsvölker zu erwarten. Der Marquis von Rothelin, der ihm 400 Lanzen zuführen sollte, hatte bereits Susa erreicht, 10,000 Schweizer, die über den St. Bernhard gekommen, wurden nur durch die stark angeschwollene Sesia verhindert, sich mit ihm zu vereinigen. Von der andern Seite waren 5000 Graubündner, durch Renzo da Ceri angeworben, in der Landschaft Bergamasco eingebrochen, und sie sollten den Friedrich von Pozzolo, der immer noch Lodi behauptete, mit seiner italienischen Infanterie aufnehmen. Aber Johann von Medici war zur Stelle geeilt und die Graubündner begaben sich nach einigen Demonstrationen auf den Heimweg. Dieser Feinde ledig, wendete Medici sich dem Ticino zu; er nahm Caravaggio, er schoß die Brücke von Buffaloro in den Grund, welche allein noch die Verbindung zwischen der französischen Armee und ihren in Abbiategrasso zurückgelassenen Magazinen unterhielt. Der Fall von Abbiategrasso war hiervon die Folge, der Herzog von Mailand nahm den Ort mit Sturm. Mehr und mehr eingeengt, bedeutend unter dem Mangel von Zufuhr leidend, wurde das französische Heer auch durch Krankheiten und Desertion decimirt. Nicht nur das Fußvolk, aus Söldnern bestehend, sondern auch die gepriesene Gendarmerie, in welcher die Blüthe der Ritterschaft vereinigt war, begann auszureißen, entmuthigt zumal durch den Fall der vielen Pferde und vollständig den ganzer acht Monate getragenen Beschwerden und Entbehrungen erliegend. Dazu schienen die zur Sesia gelangten Schweizer mehr bedacht, ihre Landsleute aus der Bedrängniß zu retten, als sich bei einem, wie es jedem einleuchtend, hoffnungslosen Feldzuge zu betheiligen. Ihrer Unschlüssigkeit ein Ende zu machen, brach Bonnivet Anfangs Mai in der Nacht von Novara auf und gelangte, die Mora und Gogna entlang, nach Romagnano, wo er einzig durch die Sesia von Gattinara geschieden war, indessen die Feinde, den kürzeren Weg verfolgend, Briona, zwei Meilen von Romagnano, erreichten. Die Franzosen zu vernichten, wäre ihnen ein Leichtes gewesen, allein ihre Führer konnten zu keinem Entschlusse kommen, die einen wollten schlagen, die andern den Fliehenden eine goldene Brücke bauen. Spät genug wurde ihnen die Meldung, daß die Franzosen mittels einer in Eile über die Sesia gelegten Brücke im Uebergehen begriffen seien. Sofort fielen leichte Pferde und Fußknechte in guter Anzahl den Weichenden ein und wurden denen sieben Geschütze abgejagt. Nichtsdestoweniger erreichten sie der Mehrzahl nach Gattinara, wo sie Miene machten, sich behaupten zu wollen, indessen die daselbst aufgestellten Schweizer das Gepäck aufnahmen und damit den Rückzug antraten. Am späten Abend gelangten die Kaiserlichen zum Fluß, bei Mondschein wurde der Uebergang bewerkstelligt, welchen abzuwehren Bonnivet vergebliche Anstrengungen machte, bis ihn eine Kugel in den linken Arm traf. Nicht weiter kampffähig, übertrug er das Commando dem Grafen von St. Paul und dem Ritter Bayard. Auch dieser empfing eine tödtliche Schußwunde und wurde sterbend

in den Händen der Kaiserlichen zurückgelassen. Weiter seinen Sieg zu verfolgen fand jedoch Pescara unthunlich, da er nur einige Reitergeschwader um sich hatte. Ohne fernere Belastigung konnten daher die Franzosen ihre Flucht über Ravisingo nach Ivrea fortsetzen. Dort schieden von ihnen die Schweizer, denen der Graf von St. Paul seine Artillerie anvertraut hatte. Sie brachten sie aber nur bis zum Castell Bard, das der Burgherr ihnen öffnete und eine Besatzung von 300 Mann aufnahm. Diese wurden aber sehr bald genöthigt, ihre 20 Kanonen auszuliefern. Der Graf von St. Paul mit seinem Volke verfolgte die Richtung von Turin, wendete sich die Doria Riparia aufwärts, traf jenseits Susa den Herzog von Longueville mit seinen 400 Lanzen und erreichte in ihrer Gesellschaft den Mont Genèvre und die französische Grenze. Einstweilen war die Lombardei für die Franzosen verloren. Bald sollte ihnen des Herzogs von Bourbon abenteuerlicher Zug nach den Küsten der Provence Gelegenheit geben, dahin zurückzukehren. Die Gefahr, von welcher er sich bedroht wähnte, abzuwenden, versammelte König Franz I. ein Heer, dergleichen man kaum noch gesehen. Die gewaltige Rüstung zu benutzen, um sein vermeintliches Erbe wiederzugewinnen, war eine Versuchung, der kaum ein anderer König hätte widerstehen können. Weil aber der Zug unglücklich ablief, muß Bonnivet dazu die Veranlassung gegeben haben. Brantôme schreibt: „Ce fut lui seul qui conseilla au roi François de passer les monts et suivre M. de Bourbon, ayant laissé Marseille, non tant pour le bien et le service de son maître, que pour aller revoir une grande dame de Milan, et des plus belles, qu'il avoit faite pour maîtresse quelques années de devant, et en avoit tiré plaisir et en vouloit retâter. On dit que c'étoit *la signora Clerice*, pour lors estimée des plus belles dames de l'Italie: voilà qui le menoit. J'ai oui dire ce conte à une grande dame de ce temps là, et même qu'il en avoit fait cas au roi de cette dame, et lui en avoit fait venir l'envie de la voir et coucher avec elle: et voilà la principale cause de ce passage du roi, qui n'est à tous connue.“ Dagegen soll es wieder Bonnivet gewesen sein, der den König abhielt, sich den Mailändern zu zeigen, der ihn bestimmte, die zur Occupation von Lodi detachirten Truppen nach Pavia zurückzurufen, indem es einem Könige von Frankreich unanständig sei, in der Ferne Feinde aufzusuchen, wenn er deren noch vor sich habe. Solche Widersprüche erklären sich durch die von den Franzosen ausgehende, von ihren Abschreibern unter allen Nationen beifällig aufgenommene Vergötterung eines Königs, der nicht nur der edelmüthigste und tapferste Ritter, sondern auch als Feldherr und Regent unvergleichlich und der Wissenschaften Wiederhersteller sein muß. Zum Unglück hat K. Ludwig XII., der seinen Nachfolger wol am genauesten gekannt haben wird, diese Aufschneidereien im Voraus widerlegt durch den Ausspruch: „ce grand garçon gâtera tout.“ In der That würde Franz I., der doch in materiellen Kräften dem Gegner so unendlich überlegen war, Alles verdorben haben, wären ihm nicht neben seinen vielfältigen Schurkenstreichen die Reformation, die Rebellion der Schweizer, die Türken zu Hilfe gekommen. Daß man das Unglück vor Pavia den Rathschlägen Bonnivet's, als des auserschenen Sündenbocks, zuschreibt, ist reine Erdichtung, gleichwie die Rede, durch welche der Admiral, nach Brantôme's Angabe, die in Vorschlag gebrachte Aufhebung der Belagerung von Pavia verhindert haben soll. Daß er in der Schlacht, „après qu'il eût essayé tout cequ'il put de rallier le reste des Suisses et quelque cavalerie, et n'y ayant rien pu gagner,“ den Tod suchte, ist kein Beweis für die ihm angemutheten verderblichen Rathschläge. Wußte er doch, was ihm bei der Flucht über die Sesia 1524 zugedacht gewesen: „si M. de Bourbon l'eût attrapé, quand il eût eu mille vies, il n'en fut échappé, pour le mal mortel qu'il lui vouloit; aussi le cherchoit-il tant qu'il pouvoit, ayant opinion qu'il fût cause de toutes ses disgrâces qu'il eut du roi et de madame la régente,“ und es heißt nicht minder von dem Tage bei Pavia: „On dit que M. de Bourbon chercha fort cejour là ledit seigneur Bonnivet, et l'avoit fort recommandé aux siens pour le pouvoir prendre vif, à lui faire un partie et affront ignominieux, sinon le tuer, car il lui en vouloit fort. Et l'ayant vu mort étendu, il ne dit autre chose, sinon: Ah! malheureux! tu es cause de la ruine de la France et de la mienne.“ Als ein Held ist Bonnivet gestorben; das Visir aufschlagend, stürzte er in den dichtesten Haufen der Feinde, „opuso la garganta a las espadas y fué muerto.“ Ein ausgezeichnet schöner Mann, verband er mit diesem Vorzuge ein höchst verführerisches Wesen, einen lebhaften Geist, seltene Verschlagenheit, die für seine zahlreichen Liebschaften ihm besonders zu statten kam. „Il y a un conte dans les *Nouvelles de la reyne de Navarre*, qui parle d'un seigneur favoré d'un roi qui, l'ayant convié en une de ses maisons, et toute sa cour, avoit fait une trappelle en sa chambre qui alloit en la ruelle du lit d'une grande princesse, pour coucher avec elle, comme il fit et y coucha; mais, comme dit le conte, il n'en tira d'elle que des égratignures; toutefois c'est à savoir. Ce conte est de lui, mais je ne nommerai point la princesse.“ Minder discret als Brantôme, will ich nicht verschweigen, daß die Sage als die Heldin des nächtlichen Drama's die Verfasserin der Nouvelles die Königin Margaretha von Navarra, Schwester des Königs Franz I., nennt. Noch wird Bonnivet als ein sehr freigebiger und prachtliebender Herr gerühmt. „J'ai oui dire, et en France et en Angleterre, à des vieux, et même à un mylord qu'on appeloit le mylord Chamberlain, qui parloit très bon françois, que, quand il alla une fois en Angleterre pour jurer quelque paix avec le roi, qu'il alla très grandement et magnifiquement accompagné, ainsi qu'est la coûtume des favoris des rois; mais, entre autres somptuosités est qu'il avoit vingt-cinq mulets de coffres, harnachés très su-

perbement, et les couvertures toutes de velours cramoisi, avec ses armes toutes en broderie d'or et d'argent, que le roi d'Angleterre et sa cour admirèrent fort." Noch ist zu erinnern, daß Bonnivet, Statthalter in Dauphiné, zugleich zum Gouverneur des Dauphin Franz I. ernannt wurde, 1519, und daß er 1521 die Statthalterschaft von Guyenne erhielt. Der Sohn seiner ersten Ehe mit Bonaventura du Puy-du-fou, Ludwig Gouffier, starb unvermählt in dem Feldzuge nach Neapel 1527, wo er unter Lautrec's Befehlen stritt. Aus des Admirals zweiter Ehe mit Louise von Crevecoeur, der Erbin von Crevecoeur, Thoys und Catheu, vermählt 1517, kamen drei Söhne, alle drei Franz genannt. Franz III., Johanniterritter, Bischof von Beziers 1547, resignirte jedoch in demselben Jahre und wurde, einer Musterung beiwohnend, zufällig getödtet, 1548. Franz I., Herr von Bonnivet, ein tapferer Kriegsmann, starb unverheirathet zu Ausgang Decembers 1556 an der bei der Belagerung von Ulpiano empfangenen Wunde. Boyvin du Villars rühmt von ihm, „qu'il étoit le plus gentil dévonnaire, vaillant et gracieux seigneur de son temps et plus favorisé des dames." Franz II., Marquis von Deffends, Herr von Crevecoeur, Bonnivet, Thoys, Lieutenant général und Viceadmiral für die Picardie, verdiente sich durch eine Reihe tapferer Thaten den Titel Chevalier sans reproche. Namentlich hat er bei dem Versuche, nach Montreuil Lebensmittel zu schaffen, mit dem Grafen von Montfort einen Einzelkampf bestanden. Dieser, vermuthlich ein Italiener, hatte durch Zeichen den von Crevecoeur, wie Franz damals hieß, bedeutet, daß er Angesichts der beiden Schlachthaufen eine Lanze mit ihm zu brechen begehre. Crevecoeur prallte vor, streckte seinen Gegner in den Sand und nahm ihn gefangen. Franz II., Vater von 14 Kindern, starb den 24. April 1594. Von dem jüngsten seiner Söhne, von Karl Maximilian, entstammt die um die Mitte des 16. Jahrh. erloschene Linie der Marquis von Espagny. Timoleon wurde der Stammvater der Marquis von Thois, von denen ein Ableger die Marquis von Braseur und Heilly. Davon ist der letzte um das Jahr 1770, als des Hauses letzter Mann, gestorben; seine Güter, namentlich das sehr bedeutende Heilly unweit Amiens fielen an die Choiseul, an die Linie, welche seitdem den Beinamen Gouffier führt. Heinrich Gouffier, von Franz II. der älteste Sohn, Herr von Crevecoeur und Bonnivet, Marquis von Deffends, geb. den 31. Juli 1547, wurde mit K. Karl IX. als dessen Enfant d'honneur erzogen. Des Herzogs von Alençon premier gentilhomme de la chambre folgte er diesem in den Zug nach den Niederlanden, und er gerieth bei Gelegenheit seiner Sendung nach Gent 1579 in die äußerste Lebensgefahr. Zwei Diener wurden vor seinen Augen erschlagen, kaum daß er selbst dem von Hembyze bestellten Mördern entkam. Am 7. Jan. 1583 erstieg er die brabantische Stadt Eindhoven, deren schwache Besatzung, 50 Albaneser, zusammengehauen wurde, den Ereignissen zu Antwerpen ꝛc. ein Vorspiel. Bonnivet hielt auch in Eindhoven eine scharfe Belagerung aus, bis er auf die ehrenvollsten Bedingungen die Stadt dem Grafen von Mansfeld übergab. Er diente darauf den Venetianern als General über sämmtliches ultramontanes Volk und wurde von dem Senat mit dem der Lagunenstadt benachbarten Gute Casabella beschenkt: daselbst in der Vorstadt Cazalmonte hat er ein Capucinerkloster erbaut. Nach Frankreich zurückgerufen, focht er bei Senlis, 1589, setzte auch den Ligisten in Beauvais scharf zu. Ohnehin war er der ganzen Partei ungemein gehässig geworden wegen seiner Gegenwart bei der Ermordung des Herzogs von Guise. Dafür ihn zu züchtigen, unternahm sein Vetter Florimund von Hallwyn, Marquis von Piennes. Dem überlegenen Gegner auszuweichen, warf Bonnivet sich in das Städtchen Breteuil bei Montdidier. Er wurde verfolgt, belagert, vertheidigte sich mit der äußersten Hartnäckigkeit, zuletzt in einem Heuspeicher, bis die Feinde das Heu anzündeten und so den halb Gebratenen nöthigten, sich zu ergeben. Er fand aber keine Gnade; sein blutiges Haupt wurde einer Pike angeheftet und diese trug Piennes selbst durch die Straßen von Beauvais, die Einwohner in ihrer grimmigen Feindschaft für den Ermordeten zu erfreuen. Mit Johanna von Bocholt hatte Bonnivet bedeutende Güter in Flandern und Artois, dergleichen Calonne an der Lys, Thiennes u. s. w. erheirathet. Sein ältester Sohn, Franz Alexander, fiel im Duell 1596, der jüngere, Heinrich Marcus Alfons Vincenz, auf Crevecoeur, Bonnivet und Cazabel, geb. zu Venedig den 14. Juni 1586, veräußerte tauschweise das Marquisat Bonnivet und verunglückte sammt seiner Frau in dem Brande des Schlosses zu Bernieulles in der Nacht vom 22—23. März 1645. Sein Sohn, Nicolaus Alexander Graf von Gouffier, setzte die Linie fort und sie bestand noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. Peter Gouffier, der vierte Sohn des ersten Wilhelm, Capitular zu Cluny, Prior zu Longchamps und St. Julien-le-pauvre, Abt von St. Denys, St. Pierre-sur-Dive und St. Mairant, starb den 8. Jan. 1516. Adrian Gouffier, gewöhnlich der Cardinal von Boisy genannt, war Stiftsdechant zu Thouars 1503, Abt von Angle 1505, Domdechant zu Poitiers 1507, Bischof von Coutances 1512 und demnächst von Alby. Am 14. Dec. 1515 ernannte ihn Papst Leo X. zum Cardinal in Betracht der Verdienste, die sein Bruder, der Großmeister, um den Vertrag von Pavia, October 1515, erworben hatte. Den Priestertitel San Marcello e Pietro vertauschte der neue Cardinal später mit jenem von Santa Susanna. Im J. 1516 erhielt er die Tréforerie von St. Hilaire zu Poitiers, nachdem sein Bruder Aymar dieselbe niedergelegt hatte. Im November 1519 ernannte ihn der König zu seinem Grand Aumônier, eine Würde, die er doch nur kurze Zeit bekleidete, nachdem ihm noch in demselben Jahre die Legation in Frankreich sammt dem Bisthume Alby verliehen worden. Neben allen diesen Pfründen besaß Adrian noch die Abteien Fécamp, Cormery, Bourg-Dieu, S. Florent-lez-Saumur, S. Nicolas d'Angers. Er starb im Schlosse zu Villendren in Touraine am 24. Juli 1523. Ludwig

Gouffier, Abt zu S. Mairant, Kanonicus an der Sainte Chapelle zu Paris, Parlamentsrath und päpstlicher Protonotarius seit 1499, starb 1503. Artus Gouffier, von den sechs Brüdern der Erstgeborene, wurde als des Königs Karl VIII. enfant d'honneur erzogen und folgte demselben in den Feldzug nach Neapel, gleichwie dem K. Ludwig XII. zu der Eroberung von Mailand 1499. Amtmann von Vermandois den 23. Nov. 1503, königlicher Kammerherr den 6. Sept. 1512, Schloß- und Stadthauptmann zu Chinon den 15. Juni 1514, war er zugleich des präsumtiven Thronerben, des Grafen Franz von Angoulême, Gouverneur und erster Kammerherr; er wurde von diesem am 30. Nov. 1513 zum Gouverneur und Amtmann des Landes Valois ernannt und am 25. Dec. 1514 mit der Herrschaft Villedieu-sur-Indre beschenkt, „en récompense des grands services qu'il lui avoit rendus dans l'administration de ses principales affaires, auxquelles il s'étoit très-vertueusement et sagement employé." Zur Krone gelangt den 1. Jan. 1515, verlieh ihm K. Franz schon am 7. Jan. die Würde eines Großmeisters von Frankreich, die Schloßhauptmannschaft Amboise und eine Compagnie von 50 Lanzen. Die Königin Claudia gab ihm am 3. Febr. 1518 die Grafschaft Etampes zu lebenslänglichem Genuß, gleichwie die Königin-Wittwe, Maria von England, ihn am 18. April 1515 zum Statthalter und Verwalter von allen ihr zum Witthum verschriebenen Gütern setzte. Er folgte dem Könige bei der Eroberung der Lombardei, focht bei Marignano und erhielt seinen reichlichen Antheil an den dort gewonnenen Domainen und Confiscationen, namentlich verlieh ihm der König am 1. Sept. 1515 Caravaggio, Casal maggiore, Valenza und andere Orte; Caravaggio wurde für ihn am 23. Dec. 1515 zu einer Grafschaft erhoben. Valenza und Casale maggiore hat er indessen weislich und bei Zeiten verkauft. Am 15. Juli 1515 überließ ihm die Herzogin von Bourbon all ihr Recht an der Herrschaft Roanne in Forez. Am 1. Sept. 1516 wurde er zum Gouverneur von Dauphiné ernannt, und der König überließ ihm zugleich das Schutzgeld von 4000 Dukaten, welche die Landschaft Briançonnais jährlich zu entrichten hatte. Zu Noyon, den 13. Aug. 1516, stipulirte er die Vermählung der Prinzessin Louise von Frankreich, die eben ein Jahr alt geworden, mit K. Karl I. von Spanien. „Wenn man aber," urtheilt der P. Daniel, „aus dem Erfolge dieses Vertrags urtheilen soll, so that es Chievres (des K. Karl Bevollmächtigter) in Unterhandlungsgeschäften dem von Boisy weit zuvor." Auch die Unterhandlungen mit den Kurfürsten über die Kaiserwahl hat dieser geführt, wie er denn bis zu seinem Ende im Verein mit seinem Bruder, dem Admiral, der unbeschränkte Gebieter in dem Königreiche geblieben ist. Im J. 1519 sollte er abermals zu Montpellier mit Chievres unterhandeln. Von dem unbegrenzten Vertrauen, dessen er nicht nur bei seinem Gebieter, sondern auch im Volke genoß, gibt Zeugniß der verständige Mart. du Bellay: „Arthus Gouffier et M. de Chievres s'assemblèrent à Montpellier, pour par-ensemble adviser une paix finale entre leurs deux Majestés, et vider tous les différens d'entre-eux et leurs alliés. Mais après avoir convenu ensemble quelques jours, et avoir si bien acheminé les affaires que l'on espéroit en avoir bonne issue, ledit Grand-maître de Boisy tomba en une fièvre continue, de laquelle il mourut: qui fut cause que les choses encommencées ne prirent point de fin, et s'en retourna le seigneur de Chievres en Espagne. Ladite mort fut cause de grandes guerres, ainsi qu'entendrez ci après: car s'ils eussent achevé leur parlement, il est tout certain que la chrétienté fût demeurée en repos pour l'heure: mais ceux qui par après manièrent les affaires, n'aimèrent pas le repos de la chrétienté, comme faisoient les dits de Chievres et le Grand-maître." Artus Gouffier, Herzog von Roannois, Graf von Etampes und Caravas (Caravaggio), Baron von Maulevrier und Passavant, Herr von Boisy, Oiron, Bourg-sur-Charente, Saint-Loup, starb zu Montpellier den 13. Mai 1519, und wurde in der von ihm erbauten Kirche zu Oiron beigesetzt. Zu seinen Gunsten war am 3. April 1519 das Herzogthum Roannois, auf die Baronie Roanne und das Marquisat Boisy radicirt, errichtet worden, es unterblieb aber die Einregistrirung. In seiner Ehe mit Helena von Hangest, vermählt den 10. Febr. 1499, hatte Artus drei Kinder erhalten. Der einzige Sohn, Claudius, Herzog von Roanneis, Marquis von Boisy, Graf von Maulevrier und Caravas, Herr von Oiron, Großstallmeister, premier gentilhomme de la chambre, capitaine des cents gentilshommes de la maison du roi, Hauptmann über 50 Lanzen, Schloßhauptmann zu Amboise, erwirkte im November 1566 die Bestätigung des Herzogthums Roanneis und wurde 1568 in der durch ihn erbauten Prachtburg Oiron durch Colombières, den unter d'Andelot's Befehlen stehenden Partisan, aufgehoben. „On l'envoya sous une bonne escorte à la Rochelle, et on lui demanda une grosse rançon: mais après avoir long-temps différé de la payer, il donna enfin sa parole au prince de Condé, et on le laissa aller. Dans la suite, lorsque le prince de Condé fut mort, Gouffier prétendit qu'il n'étoit plus engagé à personne, et qu'il étoit quitte. La chose fut agitée long-temps: mais il ne paya rien et se moqua de Colombières." Hochbejahrt ist der Herzog 1578 zu Villers-Coterets gestorben. Er hatte fünf Frauen gehabt; aus der zweiten Ehe, mit Francisca de Bretze genannt von Bretagne, Tochter des Grafen Renat von Penthièvre, kamen die Söhne Gilbert, Artus und Claudius. Der jüngste, Claudius, mit den mütterlichen Gütern Pousauges, Pallnau, Saint Leu abgefunden, stiftete die Linie der Grafen von Caravas, deren Mannsstamm jedoch in der Person seines Urenkels, des Grafen Artus Armand Ludwig von Caravas, erloschen ist. Er fiel zu Neerwinden den 29. Juli 1693. Des Herzogs Claudius ältester Sohn Gilbert, Herzog von Roanneis, Hauptmann über 50 Lanzen, starb in dem Alter von 28 Jahren den 16. Oct. 1582, aus seiner Ehe mit der

Erbin von Gonnor, mit Johanna von Coſſé, den einzigen Sohn Ludwig hinterlaſſend. Dieſer, Herzog von Roannois, Marquis von Boiſy, Graf von Maulevrier, Secondigny und Beaufort, Baron von Mirebeau, Gonnor, Moncontour, Curſay, Doué, Oiron, la Chaſlée, la Fregerie, Hauptmann über 100 Lanzen, Gouverneur von Poitiers, war den 25. Nov. 1575, alias 1578 geboren und trug in der Fehde mit Savoyen zum erſten Mal die Waffen. Durch Parlamentsbeſchluß vom 2. Juli 1606 wurde er von der Bezahlung der Zinſen von dem Löſegelde ſeines Großvaters, des Groß-Stallmeiſters, freigeſprochen. Im J. 1608 gerieth er in den Verdacht, ſich bei hochverrätheriſchen Umtrieben, die in Anjou ſtattgefunden, betheiligt zu haben. Am 20. Febr. 1614 wurde er zum Staatsrath und am 23. Juni n. J. zum Ritter des heil. Geiſtordens ernannt, ohne doch ſeine Aufnahme erhalten zu können. Seine Adelsproben wurden als unzureichend verworfen. Am 31. März 1631 wurde er, ſammt dem Grafen von Moret, den Herzogen von Elbeuf und Bellegarde, Puylaurens, le Coigneur und Andern, zum Majeſtätsverbrecher erklärt, „pour avoir été les principaux auteurs des mauvais conseils de Monsieur, et être sortis avec lui hors du royaume.“ Dieſem folgerecht erging am 15. Oct. 1631 ein Urtheil gegen Roannez, auf Enthauptung in effigie und Confiscation lautend. Er wurde jedoch ſpäter wieder zu Gnaden aufgenommen und ſtarb zu Oiron den 16. Dec. 1642. Von ihm erzählt Tallemant des Réaux: „Le feu duc de Roanez avoit un auteur, appelé du Verdier à ses gages, et lui fit faire un *Royaume de Sper* ..., où il y avoit une rivière de *Gonore*, une ville de *Cazzopolis*, un empereur *Arsob* ...., un archevêque *Vibrehas* .... etc. Après il fit peindre toutes les postures de l'Arétin, et y fit mettre les visages des galants et des galantes de la cour, et par malice, ceux des dévots et des dévotes, aux postures les plus lascives. Le Pailleur a vu ce livre, et quand le duc alla en Flandre (dem Zorne Richelieu's zu entgehen), tout cela fut mis chez la maréchale de Thémines.“ Aus des Herzogs Ehe mit Claudia Eleonora von Lothringen, des Herzogs Karl I. von Elbeuf Tochter, vermählt 1600, kamen vier Söhne. Der zweite, Ludwig, war Prieſter, der jüngſte, Karl, Graf von Gonnor und Maulevrier, geſt. 1671, hinterließ die Söhne Ludwig Karl Leonor, Graf von Gonnor, der ohne Kinder in ſeiner Ehe mit Eliſabeth von Gaſſion war, und Ludwig, Graf von Roannez, General-Lieutenant von den Galeeren ſeit dem 3. Sept. 1720, der unbeweibt war. Des Herzogs Ludwig älteſter Sohn, Heinrich, Marquis von Boiſy, geb. 1605, blieb in dem Gefechte bei S. Iberquerque den 24. Aug. 1639, aus ſeiner Ehe mit Anna Maria Hennequin vier Kinder hinterlaſſend. Zwei ſeiner Töchter nahmen den Schleier, die dritte, Charlotte, wurde am 9. April 1667 dem Grafen Franz von la Feuillade, nachmaligen Herzog von Roanez-la-Feuillade, angetraut, und ſtarb am 14. Febr. 1683. Der einzige Sohn, Artus Gouffier, wurde des Großvaters Nachfolger in dem Herzogthume Roannez und in dem Gouvernement von Poitou, verkaufte aber das Herzogthum ſammt dem Marquiſat Boiſy an ſeinen Schwager zu dem Preiſe von 400,000 Livres, um ſich ausſchließlich mit dem Heile ſeiner Seele beſchäftigen zu können. Er ſtarb, nachdem er den größten Theil ſeines Lebens in Andachtsübungen zugebracht, in hohem Alter den 4. Oct. 1696. Von ihm heißt es bei Saint-Simon: „Il avait perdu son père avant son grand-père, auquel il avait succédé au gouvernement de Poitou et à sa dignité en 1642. Faute de pairs, rares alors et dispersés dans leurs gouvernements dans ces temps de troubles, il eut l'honneur de représenter le comte de Flandre au sacre du roi, n'ayant pas trente ans. C'était un homme de beaucoup d'esprit et de savoir, qui tourna de fort bonne heure à la retraite et à une grande dévotion qui l'éloigna absolument du mariage. M. de la Feuillade en profita dans sa faveur. Il traita avec lui, lui donna gros du duché de Roannois, épousa sa soeur en avril 1667, et sur sa démission en conservant le rang et les honneurs, obtint pour soi une érection nouvelle, vérifiée au parlement en août la même année. Bientôt après, M. de Roannois ne parut plus, prit une manière d'habit d'ecclésiastique sans être jamais entré dans les ordres, et vécut dans une grande piété et dans une profonde retraite, et mourut de même fort âgé à Saint-Just, près Méry-sur-Seine.“ (*v. Stramberg.*)

GOUGE (Jean), franzöſiſcher Abenteurer, war Bürger zu Sens und kam im J. 1361 auf den Einfall, ſich an die Spitze eines Haufens der nach der Beendigung des Krieges zwiſchen den Königen von Frankreich, England und Navarra entlaſſenen Söldner, welche in großen Scharen raubend und brennend im Lande umherzogen, zu ſtellen und ſich von dieſem Geſindel zum Könige von Frankreich ausrufen zu laſſen. Zu ſeinem Generallieutenant ernannte er Johann von Vernay, einen engliſchen Ritter, welcher ſchwerer Verbrechen wegen aus ſeiner Heimath verjagt worden war, machte mehre Streifzüge, beſonders an den Ufern der Rhone und erlaubte ſich vielerlei Ausſchweifungen und Gewaltthaten. Sein Generallieutenant bemächtigte ſich der Burg Codelet bei Avignon, wurde aber hier von dem Heere des Königs Johann eingeſchloſſen und gefangen genommen, auch der Schattenkönig, welcher ſich durch die Flucht zu retten ſuchte, fiel in die Hände Jean Mathias Jeſualdos, des Seneſchalls der Provence, welcher jedoch ſeine Auslieferung verweigerte; der König von Frankreich nahm deshalb ſeine Zuflucht zu dem Papſte Innocenz VI., welcher ebenfalls zu Avignon vor den unbändigen Söldnern große Angſt hatte, und ließ durch dieſen Ludwig, den König von Sizilien und Grafen der Provence, bitten, den ihm, wie es ſcheint, nicht ungefährlichen Nebenbuhler feſtzuhalten und ſeinem Seneſchall die deshalb nöthigen Befehle zu ertheilen. Die Empörung ſcheint für die Urheber, von denen Nichts mehr verlautet, außer der Gefangenſchaft keine weitere Unterſuchung oder Beſtrafung zur Folge gehabt zu haben. Ueberhaupt iſt dieſes Er-

eigniß, welches wir nur aus dem Briefe des Papstes an den König Ludwig [1]) kennen, nicht näher aufzuklären, da die gleichzeitigen Geschichtsschreiber, welche doch sonst jede Kleinigkeit zu berichten pflegen, darüber gänzlich schweigen, und man könnte fast glauben, daß sich Innocenz durch übertriebene Furcht habe verleiten lassen, das abenteuerliche Unternehmen für bedeutender zu halten, als es wirklich war, wenn nicht Baluze in seiner Geschichte von Auvergne [2]), welchem alle spätere Historiker in der Erzählung dieser Thatsache folgen, aus Actenstücken, die er in den Archiven sammelte, gezeigt hätte, daß man das Wagniß Gouge's benutzte, um Robert III., Dauphin von Auvergne, gewöhnlich der Narr (le Fou) genannt, zu beseitigen, indem man ihn anklagte, er habe mit seinen Truppen den Prätendenten unterstützen wollen, und ihn zu Villeneuve-lès-Avignon aufhob, um ihn in sichern Gewahrsam zu bringen. Der Papst betheuerte zwar dem Könige Johann, Robert sei von ihm gegen die Söldner zu Hilfe gerufen worden und habe deshalb seine Truppen versammelt, aber Imbaud du Peschin, ein Günstling des Herzogs von Berry, wußte es durch diesen am Hofe mächtigen Gönner dahin zu bringen, daß der Bericht des Papstes unbeachtet blieb. Imbaud, ein persönlicher Feind Robert's, welcher schon lange nach einigen Besitzungen desselben lüstern war, erreichte seinen Zweck und erhielt von der Witwe Robert's, welcher schon, ehe sein Urtheil gesprochen wurde, im Gefängnisse zu Nismes starb, einen Theil seiner Ländereien unter der Bedingung, daß sie im ruhigen Besitze der übrigen verbleiben könne. (*Ph. H. Külb.*)

GOUGE (William), englischer Theolog, geboren zu Stratford-Bow in Middlesex im J. 1575, erhielt seine wissenschaftliche Bildung in der lateinischen Schule zu Eton und im Kings-College zu Cambridge und erwarb sich einen reichen Schatz von gründlichen Kenntnissen. Nach der Beendigung seiner Studien blieb er als Professor der Philosophie am Kings-College, trat aber, nachdem er diese Stelle neun Jahre mit unermüdlichem Eifer versehen hatte, in den geistlichen Stand und wurde Pfarrer an der Kirche St. Anna, dem früheren Kloster der Dominikaner (Blackfriars) in London, wo er sich allmälig so allgemein beliebt machte, daß man ihn eine Reihe von Jahren hindurch als den Vater der gesammten Geistlichkeit der Hauptstadt betrachtete und gewöhnlich auch nur als solchen bezeichnete. Er hielt in seiner Kirche am Morgen eines jeden Mittwochs eine Predigt, welche fleißig und von den angesehensten Leuten aller Stände besucht wurde. Aus diesen Predigten, deren Zahl sich im Laufe von 30 Jahren auf mehr als tausend belief, entstand sein meisterhafter, aber erst nach seinem Tode nebst einer Biographie von seinem Sohne Thomas Gouge herausgegebener Commentar über den Brief an die Hebräer (Commentary on the whole Epistle to the Hebrews. London 1655. 2 Voll. fol.). Seine genaue Kenntniß der heiligen Schrift erregt Bewunderung, läßt sich aber leicht erklären, wenn man bedenkt, daß Gouge es sich schon während seiner Studienzeit zur unverbrüchlichen Regel gemacht hatte, jeden Tag 15 Capitel der Bibel nicht nur zu lesen, sondern auch dreimal zu wiederholen. Da er als eines der bedeutendsten Häupter der puritanischen Partei galt, so wurde er im J. 1643 zum Mitglied der Theologenversammlung zu Westminster gewählt, welche die nöthigen Reformen der englischen Kirche zu berathen hatte. Er nahm thätigen Antheil an den Arbeiten dieser Versammlung, obgleich er keineswegs alle von derselben vorgeschlagene und oft zu weit gehende Maßregeln billigte, insbesondere sich im J. 1648 gegen die Verurtheilung des Königs Karl I. zum Tode erklärte. Ueberhaupt stimmte er gegen jede gewaltsame That und bewies sich stets als ein Muster der Frömmigkeit, der christlichen Geduld und der Demuth. Als man ihm die bedeutende und einflußreiche Stelle eines Provisors an dem Kings-College anbot, schlug er sie mit der von ihm auch bei anderer Gelegenheit wiederholten Bemerkung aus: sein höchster Ehrgeiz sei, von Blackfriars in den Himmel zu kommen. Er starb am 12. Dec. 1653 zu London. Außer dem schon erwähnten Commentare über den Brief an die Hebräer, seinem vorzüglichsten Werke, sind noch zu nennen: The World's Great Restoration (Lond. 1621. 4.); Explanation of the Lord's Prayer (Lond. 1626. 4.); Domestical Duties (Lond. 1626. fol. Teutsch von Ant. Brunsen unter dem Titel: Der christliche Hausvater. Berlin 1671. 12. Strasburg 1680. 12.); The Whole Armour of God (Lond. 1627. fol.); God's Three Arrows (Lond. 1631. 4.); Commentary on Psalm CXVI (Lond. 1632. 4.); Sermons (Lond. 1642. 4.) und Sermons (Lond. 1646. 4.). Er selbst veranstaltete eine Ausgabe seiner gesammelten Schriften (Works. Lond. 1627. fol. 4 Partt.), welche in einer von seinem Sohne besorgten vermehrten Auflage (Works 1665. fol. 4 Partt.) erschien [*]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUGE (Thomas), englischer Theolog, ein Sohn des Vorhergehenden, am 19. Sept. 1605 zu Stratford-Bow geboren, machte, wie sein Vater, seine Studien auf der Schule zu Eton und in dem Kings College zu Cambridge und erhielt nach der Beendigung derselben eine Predigerstelle zu Colsden bei Croydon in Surreyshire, von wo er aber schon im J. 1638 als Pfarrer an die Heiliggrabkirche nach London berufen wurde. In dieser Stelle erfüllte er 25 Jahre hindurch seine geistlichen Pflichten mit der größten Gewissenhaftigkeit, bis im Parlamente die Uniformitätsacte (am 19. Mai 1662) durchgesetzt wurde, welche bestimmte, daß das durch eine gemischte Commission von Episcopalen und Presbyterianern durchgesehene Kirchengebetbuch nebst den vorgeschriebenen

1) Mitgetheilt von St. Baluze in der Histoire genealogique de la maison d'Auvergne. (Paris 1708. fol.) Tom. II. p. 441. 2) Tom. I. p. 222 seq. Von den ihm folgenden Historikern soll hier nur G. Daniel Histoire de France. (Paris 1755. 4.) Tom. V. p. 524 genannt werden; vergl. Biographie universelle Tom. XVIII. p. 172.

*) Biographie universelle Tom. XVIII. p. 172. Biographie generale Tom. XXI. p. 382. *A. Alkenson*, Critical Dictionary of English Literature. Vol. I. p. 711

Formularen zur Ordination der Geistlichen beim öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden müsse und alle angestellten Mitglieder des Klerus in gewisser Zeitfrist gehalten sein sollten, die Gebete aus besagtem Buche abzulesen und am Schlusse derselben in gleichmäßigen Ausdrücken ihre ungeheuchelte Zustimmung zu Allem, was darin enthalten sei und verordnet werde, zu bekennen. Dieser Beschluß zwang die Presbyterianer, wenn sie nicht abgesetzt werden wollten, ihren Stellen zu entsagen und auch Gouge verließ, um unangenehmem Zwange vorzubeugen, freiwillig seine Pfarrei und widmete von nun an seine Zeit und sein nicht unbedeutendes Vermögen wohlthätigen Zwecken. Im J. 1671 faßte er den großartigen Plan, in Wales, dieser bis dahin sehr vernachlässigten Provinz des Reiches, den Schulunterricht und die Religion zu fördern. Mit dem Beistande ebenso eifriger und opferfähiger Freunde verbreitete er 8000 Exemplare der von ihm in das Wallisische übersetzten Bibel, bearbeitete in derselben Sprache die beliebtesten Erbauungsbücher der presbyterianischen Kirche (The Practice of Piety, The Whole Duty of Man, The Church Catechism, Book of common Prayer etc.) und stiftete 3—400 Schulen, welche er jedes Jahr besuchte. Bei jeder Gelegenheit pflegte er zu sagen, er besitze zwei Pfarreien, die er nicht mit den besten Pfarrstellen Englands vertauschen würde, und unter diesen Pfarreien verstand er das Fürstenthum Wales und das Christhospital in London, wo er die Kinder in der christlichen Religion unterrichtete. Er erreichte ein hohes Alter und starb plötzlich am 29. Oct. 1681. Der berühmte Tillotson, später Erzbischof von Canterbury, hielt seine Leichenrede und schloß sie mit den Worten, daß es seit den ersten Zeiten des Christenthums gewiß nicht viele Menschenföhne gegeben habe, auf den mehr, als auf ihn, die herrlichen Worte angewendet werden können, welche das glorreiche Wirken des Erlösers bezeichnen und die da heißen: er ging vorüber und that Gutes. Außer den schon erwähnten Schriften sind von Gouge noch bekannt die sehr vorzüglichen und jetzt noch nicht vergessenen ascetischen Werke: The Young Man's Guide through the wilderness of this world to Heaven (Lond. 1679. 4. New ed. Lond. 1857. 8.); Christian Directions to walk with God (Lond. 1678. 4.) und A Word to Sinners and a Word to Saints (Lond. 1681. 4. Teutsch unter dem Titel: Ein Wort an die Sünder und ein Wort an die Heiligen, nebst des Verfassers Leben von Z. Schultz. Halle 1738. 8.); die Grundsätze der christlichen Religion (The Principles of the Christian Religion explained. Lond. 1679. 4.) und eine Sammlung von Predigten (Several Sermons. Lond. 1663. 4. Wiederholt Lond. 1673. 1677. 1679. 4.); ganz besondere Beachtung verdient seine Predigt über den sichersten und besten Weg zur Glückseligkeit (Of the surest and safest way of thriving, viz., by charity to the poor; a serm. on Matt. X, 41. 42. Lond. 1673. 4. New ed. Lond. 1852. 18. Ibid. 1856. 8.). Eine Gesammtausgabe seiner Werke (Works. Lond. 1706. 8.) enthält außer den erwähnten Schriften auch Tillotson's Leichenrede auf ihn und sein Bildniß *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUGE DE CESSIÈRES (François Etienne), französischer Dichter des vorigen Jahrhunderts, am 8. Febr. 1724 zu Laon geboren, widmete sich zuerst dem Militairstande, ging aber bald von demselben ab und begab sich als Hofmeister des Herzogs von Cadaval nach Lissabon, wo er sich fünf Jahre aufhielt. Nach der Rückkehr in sein Vaterland trat er zur Rechtsgelehrsamkeit über und erhielt, nachdem er sich auf einem Bureau die nöthigen Kenntnisse erworben hatte, die Stelle eines königlichen Anwalts am Landgerichtshofe zu Laon. Die Jurisprudenz scheint ihn jedoch nicht sehr angesprochen zu haben, denn er beschäftigte sich mit großer Vorliebe und sehr eifrig mit der Poesie und sein erster Versuch: L'art d'aimer, nouveau poëme héroïque en quatre chants (Paris 1745. 8. Amsterdam 1748. 12. Paris 1757. 8.) fand ungewöhnlichen Beifall; später arbeitete er ihn um in sechs Gesänge und auch in dieser Fassung erlebte diese Nachahmung Ovid's noch mehre Auflagen (Londres 1759. 8. Ibid. 1760. 8. Avignon 1787. 12.), obschon sie nur sehr geringen poetischen Werth hat und wol nur deshalb gelesen wurde, weil sie höchst anständig gehalten ist und die Kunst zu lieben fast zu einer Vorlesung über Moral macht. Bei der Ausgabe von 1757 findet sich auch eine Uebersetzung der „Heilmittel der Liebe" des genannten römischen Dichters in Versen (Le Remède d'amour), in welcher man das Original nicht leicht wiedererkennt. Ein zweites didactisches Gedicht (L'Education, poëme. Paris 1757. 8.), worin Gouge die Vorzüge einer guten Erziehung auf eine sehr langweilige Weise schildert, wurde wenig beachtet; desto größere Anerkennung erwartete er für seine „Ziergärten" (Les Jardins d'Ornement ou les Géorgiques françaises. Paris 1758. 8.), worin er diesen, wie er sagt, von den alten Dichtern vernachlässigten Theil der Landwirthschaft besingen wollte, aber nicht viel mehr als ein trocknes Handbuch für Ziergärten in Versen lieferte und nicht einmal den Versuch machte, die Einförmigkeit des Stoffes durch ansprechende Episoden zu unterbrechen und genießbar zu machen, was um so mehr zu bedauern ist, da die technischen Einzelnheiten oft mit Glück behandelt sind und der Styl manchmal durch seine Eleganz den Leser überrascht, aber doch kalt läßt. Der Dichter hatte große Hoffnungen auf den Erfolg und die Belohnung dieser Arbeit gesetzt, welche aber sowol von Seiten des Hofes, als auch von Seiten des Volkes ausblieb, obschon er allenthalben darauf aufmerksam machte, daß er zuerst die französische Literatur mit einem Lehrgedichte über den Landbau bereichert habe. In einem Epigramm, worin er sich bescheiden mit Virgil vergleicht,

*) *Sam. Clark's* Lives of eminent Persons (Lond. 1683. fol.) p. 218 sqq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 173. Biographie générale. Tom. XXI. p. 383. *A. Alibone*, Critical Dictionary of English Literature. Vol. I. p. 710.

beklagt er sich bitter über diese Undankbarkeit, welche ihn nöthigte, sein schönes Landgut Cessières zu verkaufen [1]). Ebenso anspruchsvoll übt er in einem ebenfalls in Versen geschriebenen Epître sur les ressources du génie, ou l'on attaque plusieurs préjugés littéraires, welcher zuerst mit schwülstigen Oden und sehr zahmen Epigrammen unter dem Titel: Poésies philosophiques (Paris 1758. 8.) erschien, eine strenge Kritik über Molière und Lafontaine, deren unsterbliche Werke nach seinem Urtheile sogar von Sprachfehlern wimmeln, und ebenso über Deshouliers und Fontenelle, deren Schäfergedichte, Eklogen und Idyllen er nicht als solche gelten lassen will, worin ihm freilich die teutsche Kritik, obgleich aus ganz anderen Gründen, beistimmen muß. Seine didactischen Gedichte wurden von anderen vorzüglicheren Leistungen allmälig in den Hintergrund gedrängt und als er sie nochmals in einer Sammlung (Poëmes: l'Education, Les Jardins d'Ornement et Les Ressources du Génie. Paris 1769. 8.) vorführen zu müssen glaubte, betrachtete man sie als verschollene Curiositäten. Als solche gelten sie auch jetzt noch, da man sie in der Geschichte der französischen Nationalliteratur wenigstens als Versuche, schwierige Gattungen der Poesie zu bearbeiten, nicht unberücksichtigt lassen darf. Gouge's spätere Lebensverhältnisse und die Zeit seines Todes sind unbekannt; er scheint um das Jahr 1782 gestorben zu sein [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUGE DE CHARPAIGNES (Martin), Bischof von Chartres und Clermont und Kanzler von Frankreich, um das Jahr 1360 zu Bourges geboren, stammte aus einer angesehenen Familie und widmete sich der Theologie. Nach der Beendigung seiner Studien lebte er ruhig als Pfründner an der Kathedrale seiner Vaterstadt, bis er nach dem Tode seines Bruders Jean Gouge, Schatzmeisters des Herzogs von Berry, am 23. Aug. 1402 als dessen Nachfolger unter dem Titel eines Generallieutenants der Finanzen ernannt und ihm dadurch der Weg zu den höchsten Staatsämtern eröffnet wurde, denn der Herzog Johann von Berry, Oheim des Königs Karl VI., führte seinen Schützling am Hofe und in die Verwaltung ein, welche er wenigstens zum Theil unter der Scheinherrschaft eines geisteskranken Fürsten führte. Durch den Einfluß dieses mächtigen Gönners erhielt Gouge im J. 1406 das Bisthum von Chartres nebst einer ansehnlichen Summe zur Bestreitung der zu seiner feierlichen Einsetzung nöthigen Kosten und zugleich die Stelle eines Generalrathes am Steuerhofe des Königreiches. Als Bischof beschickte er das zur Aufhebung der Kirchenspaltung berufene Concilium zu Pisa, wurde aber noch in demselben Jahre in die durch den Herzog Johann von Burgund bewirkte Palastrevolution verwickelt und mit dem Großhofmeister Johann von Montagu, welchen man wegen nachlässiger und eigennütziger Verwaltung der Finanzen in Anklagestand versetzte, festgenommen, jedoch bald wieder freigelassen; sein Einfluß war indessen zu dieser Zeit gänzlich verschwunden und das Capitel zu Chartres benutzte sogar diese Gelegenheit zu einem Versuche, unter dem Vorwande, daß Gouge als Feind des Königs erklärt sei, die bischöfliche Gerichtsbarkeit an sich zu reißen. Der Bischof kam indessen schneller, als seine Gegner geglaubt hatten, durch seine genaue Kenntniß des Finanzwesens, durch sein Rednertalent und insbesondere durch die mächtige Protection des Herzogs von Berry wieder in Gunst und erlangte alsbald einen bedeutenden Einfluß auf die Staatsangelegenheiten; er wurde in kurzer Zeit Kanzler seines Gönners, Kanzler des Dauphins Ludwig, Herzogs von Guienne, Gesandter des Königs bei dem Herzoge Johann von Bretagne und Mitglied des großen Rathes; auch erhielt er (am 13. Mai 1415) statt des Bisthums von Chartres das einträglichere Bisthum Clermont-Ferrand in Auvergne und entwickelte, als im folgenden Jahre der Herzog von Berry starb, als einer der Testamentsvollstrecker große Thätigkeit und Umsicht. Da er sich zu der Partei des Herzogs von Orleans oder der Armagnacs bekannte und als eine Hauptstütze derselben den Anhängern der Partei des Herzogs von Burgund verhaßt war, so wurde er, als die Burgunder in der verhängnißvollen Nacht vom 28. auf den 29. Mai Paris überrumpelten, von den Siegern, welche ihre Gegner unbarmherzig niedermetzelten, allenthalben gesucht, es war ihm aber gelungen, mit dem Dauphin die von den Söldnern des Herzogs von Orleans besetzte Bastille in der Vorstadt St. Antoine zu erreichen und so dem sicheren Verderben zu entgehen. Er wagte zwar später im Geheimen in die Stadt zu kommen, da aber seine Güter und namentlich das Hôtel Clermont, welches er hier besaß, von seinen Feinden am 19. Jan. 1419 in Beschlag genommen waren, so entschloß er sich, die Flucht zu ergreifen. Er entkam verkleidet glücklich aus Paris und nahm seinen Weg nach den Ufern der Loire, wo er den Dauphin zu finden hoffte; bei dem Flecken Sully-la-Tour (im Departement Nièvre) wurde er aber von einigen Leuten erkannt und vor den Burgherrn Georges de La Tremouille, einen der mächtigsten Barone jener Zeit, geführt, welcher ihn als gute Beute festhielt und erklärte, ihn nur gegen ein erkleckliches Lösegeld wieder in Freiheit setzen zu wollen. Der Bischof sandte sogleich Boten an den Dauphin, sowie an seine vertrauten Freunde Johann von Torsy, Befehlshaber der Armbrustschützen, und den Präsidenten Louvet, welche bei dem jungen Prinzen in hohem Ansehen standen. Der Dauphin war auch sogleich zur Vermittelung bereit und zog sogar, als weder seine Bitten, noch seine Drohungen Gehör fanden, mit einem Heereshaufen nach Sully, um die Burg zu belagern. La Tremouille fügte sich endlich, als er diese ernstlichen Anstalten sah, nicht nur, sondern ging, da er seither zwischen den Armagnacs und den

1) Quand Virgile aux Romains donna ses Géorgiques ...
Il se vit accablé de présents magnifiques:
Auguste lui bâtit un superbe palais,
Et moi, qui le premier sur semblables matières
Exerçai, jeune encor, mes crayons dans Paris, ..
.... Je viens de vendre mon Cessières.

2) *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 421. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 544. Biographie générale. Tom. XXI. p. 383.

Burgundern geschwankt hatte, zu den ersteren über und erklärte sich offen für den Dauphin. Nachdem dieser im J. 1419 den Titel eines Regenten angenommen hatte, ernannte er am 3. Febr. 1422 den ihm treu ergebenen Bischof zum Kanzler von Frankreich und der Dauphiné mit einem jährlichen Gehalte von 4000 Livres und man darf behaupten, daß Gouge unter den größtentheils unwürdigen Räthen, welche den jungen und unerfahrenen Karl VII. zur Zeit leiteten, als er den französischen Thron bestieg und eine sehr lästige und unsichere Erbschaft antrat, einer der wenigen war, welche guten Willen und Geschicklichkeit in der Leitung der Staatsgeschäfte zeigten. Die Annäherung des Königs an den Herzog von Burgund veranlaßte indessen im April 1425 den Kanzler, sein Amt niederzulegen; er entfernte sich vom Hofe und gab das Beispiel einer freiwilligen und lobenswerthen Entsagung. Seine Zurückgezogenheit dauerte jedoch nur kurze Zeit und er übernahm schon am 8. August desselben Jahres das Staatssiegel wieder. Im J. 1427 wurde er in Folge einer Palastintrigue und der Empörung der Grafen von La Marche und Clermont von Neuem verhaftet und konnte nur durch die eifrige Verwendung des Papstes Martin V. und gegen ein beträchtliches Lösegeld seine Freiheit wieder erlangen. Er wirkte nun noch als Kanzler, bis er am 8. Nov. 1428 Regnault von Chartres zum Nachfolger erhielt. Er blieb übrigens noch fortwährend Mitglied des großen Rathes und übte bis zu seinem Tode je nach den Zeitverhältnissen und dem Stande der Parteien größeren oder geringeren Einfluß auf die Verwaltung, wie aus den Staatsacten dieses Zeitraumes hervorgeht. Obgleich fast fortwährend von den öffentlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen, versäumte der Bischof doch keineswegs den Vortheil seiner Diöcese und spendete sogar einen Theil seines Einkommens zur Verschönerung der Kathedrale zu Clermont, in welcher er auch seine Ruhestätte fand. Er starb am 25. oder 26. Nov. 1444 auf seinem bischöflichen Schlosse Beauregard *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUGENOT, französischer Theaterdichter, von dessen Lebensverhältnissen man weiter Nichts weiß, als daß Dijon sein Geburtsort war und daß er in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. wirkte. Seine beiden noch vorhandenen Dramen (La fidelle Tromperie, Tragi-Comédie. Paris 1633. 8. und La Comédie des Comédiens. Paris 1633. 8.) zeichnen sich keineswegs durch poetischen Werth aus, werden aber ihrer Sonderbarkeit und Seltenheit wegen gesucht; auch gibt die Komödie der Komödianten in fünf Acten, von denen die beiden ersten in Prosa und die drei anderen in Versen geschrieben sind, ein getreues Bild des Lebens und Treibens hinter den Coulissen auf den pariser Bühnen jener Zeit, denn der Gegenstand des Stückes ist ein Streit der dramatischen Künstler des Hôtel de Bourgogne, welche unter ihren Theaternamen (Bellerose, Turlupin, Beauchasteau u. s. w.) erscheinen, wegen der Vertheilung der Rollen eines neuen Drama's *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUGENOT (Louis), berühmter französischer Kunstkenner und Sammler von Kunstsachen, am 15. März 1719 zu Paris geboren, widmete sich der Jurisprudenz und Theologie, trat sogleich nach der Beendigung seiner Studien in die Magistratur und ward alsbald Rath am Obergerichtshofe der Hauptstadt. Diese Stelle ließ ihm Muße genug, seiner Neigung zur Kunst zu folgen und er erlangte durch seine Kenntnisse in diesem Fache ein solches Ansehen, daß ihn die Akademie der Malerei und Bildhauerkunst als Ehrenmitglied aufnahm. Er machte nun zu seiner weiteren Ausbildung mit seinem Landsmanne, dem berühmten Maler J. B. Greuze, eine Reise nach Italien, wo er die Werke der bedeutendsten Künstler gründlich studirte und sich einen so feinen Kennerblick erwarb, daß man nach seiner Heimkehr aus Rom, wo er sich längere Zeit aufgehalten und aus dem Umgange mit den geistreichsten Männern großen Nutzen gezogen hatte, auf sein Urtheil das größte Gewicht legte. Besonders schenkte er der Mythologie und der Allegorie, welche der Kunst so häufige Dienste hatte leisten müssen, große Aufmerksamkeit und leitete die Künstler, in deren Mitte er sich am liebsten aufhielt und die ihn bei ihren Arbeiten um Rath fragten, auf den richtigen Weg. Großen Einfluß übte er auf den Bildhauer J. B. Pigalle, welcher bei der Fertigung seiner beiden vorzüglichsten Werke, der Statue Ludwig's XV. in Rheims und des Monumentes für den Marschall Moriz von Sachsen in der St. Thomaskirche zu Strasburg, seinen Angaben und Bemerkungen die gebührende Beachtung schenkte. Die Akademie hatte Gougenot auch zu ihrem Redner gewählt und er hielt die Leichenreden bei dem Tode der Künstler Galloche, Oudry, Le Lorrain, Coustou und Duvivier. Er selbst starb am 24. Sept. 1767 zu Paris und hinterließ ein herrliches Cabinet von Kunstgegenständen, worin vorzüglich die Kupferstechkunst vertreten war, welches aber durch Versteigerung nach allen Seiten hin zerstreut wurde. Unter seinem Nachlasse sollen sich auch einige von ihm ausgearbeitete Schriften über Kunst und Künstler befunden haben, deren Verlust sehr bedauert wird †). (*Ph. H. Külb.*)

GOUGES (Marie Olympe de), geboren 1755 zu Montauban, die Tochter einer Modehändlerin, kam in ihrem 18. Jahre nach Paris, wo sie nach genossenem Jugendunterrichte, durch glückliche Naturanlagen unterstützt, eine vielseitige wissenschaftliche Bildung erlangte. Dort entwickelte sich auch ihr schriftstellerisches Talent. Anonym erschien von ihr 1785 ihr erster literarischer Versuch: Mariage de Cherubim. Einige von ihr verfaßte Schauspiele: L'Homme généreux (Paris 1786); Molière chez Ninon, ou le siècle des grands hommes (Ibid.

*) Gallia christiana. Tom. II. p. 291. Tom. III. p. 1180. *Anselme* et *Dufourny*, Histoire généalogique de la Maison de France. Tom. VI. p. 396. Biographie générale. Tom. XXI. p. 380.

*) Biographie générale. Tom. XXI. p. 384. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1549.

†) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 173. Biographie générale. Tom. XXI. p. 384.

1787. 8.) u. a. m. machten Glück auf der Bühne. Gesammelt wurden sie in den Oeuvres de M. O. de G. (Paris 1788. 8. 3 Voll.). Im J. 1790 erschien von ihr: Départ de Mr. Necker et de Madame de Gouges aux Français et à Mr. Necker, ferner ein episodisches Drama unter dem Titel: Mirabeau aux Champs Elisées (Paris 1791. 8.). Anfänglich eine Lobrednerin der Revolution, verdammte sie dieselbe späterhin, empört durch ihre Greuelscenen. Das Schicksal Ludwig's XVI. ging ihr zu Herzen. Sie wagte eine Vertheidigung des unglücklichen Monarchen in der Schrift: Olympe de Gouges, Defenseur officieux de Louis Capet, au Président de la Convention nationale. Paris 1792 (Teutsch in der Minerva von Archenholz. 1793. Bd. 1). Unter einigen anderen Schriften, zu denen sie durch die politischen Ereignisse veranlaßt ward, gehörten noch ihre: Lettre aux peuples, ou projet d'une Caisse patriotique (Vienne 1788. 8.); Mes voeux sont remplis, ou le don patriotique dedié aux Etats généraux (Ibid. 1790. 8.); Discours des Aveugles aux Français (Paris 1789. 8.); Séance royale: Motion de Msgr. le Duc d'Orléans, ou les Juges patriotiques (Ibid. 1789. 8.); Lettre aux Représentans de la Nation (Ibid. 1789. 8.) u. a. m. In den meisten ihrer Schriften herrschte ein sehr leidenschaftlicher Ton. Mit Muth und Entschlossenheit starb sie auf der Guillotine am 3. Nov. 1793 *). (*Heinrich Döring.*)

GOUGH (Richard), einer der vorzüglichsten Alterthumsforscher Englands, am 21. Oct. 1735 zu London geboren, war der Sohn eines wohlhabenden Schiffscapitains und Parlamentsmitgliedes, und erhielt durch tüchtige Lehrer eine sehr vorzügliche Erziehung; auch entwickelte sich sein Talent so schnell, daß er mit Recht zu den berühmten Kindern gezählt werden kann, denn er fing schon in seinem eilften Jahre an, Dav. Martin's Geschichte der Bibel aus dem Französischen ins Englische zu übertragen und seine Mutter, hocherfreut über die Fortschritte ihres Sohnes, ließ diese Erstlingsfrucht seiner Gelehrsamkeit (The History of the Bible, translated from the french. London 1747. fol.) zur Vertheilung an die nächsten Freunde in 25 Exemplaren drucken. Darauf übersetzte er Fleury's „Gebräuche der Israeliten" und auch dieser Versuch (The Customs of the Israelites, translated from the french of the abbot Fleury. London 1750. 8.) wurde in einer kleinen Auflage herausgegeben, dagegen blieb seine dritte Arbeit, eine von ihm in seinem 16. Jahre vollendete Geographie (Atlas renovatus, or Geography modernized, being a particular description of the world as far as known to the ancients), welche nach der Versicherung seiner Biographen ein sehr gründliches Wissen verrathen soll, ungedruckt. Im J. 1752 kam er in das Benedictinercollege zu Cambridge und beendete daselbst seine Studien, ohne jedoch die zu einem Staatsamte erforderlichen Formlichkeiten zu erfüllen. Nach seiner Heimkehr (1756) beschäftigte er sich eifrig mit historischen und antiquarischen Forschungen und trat zuerst mit einer Geschichte des Kaisers Carausius und einer Kritik der neuesten Werke von Genebrier (1740) und W. Stukeley (1757) über diesen sein Vaterland am nächsten berührenden Usurpator (History of Carausius, or an examination of what has been advanced on that subject by Genebrier and Stukeley. London 1762. 4.) hervor, wodurch er die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt erregte und sich die Achtung der Geschichtsforscher erwarb. Die Gesellschaft der Alterthumsforscher zu London ernannte ihn zu ihrem Mitgliede und beauftragte ihn, die Geschichte ihres Entstehens und Wirkens zu schreiben, womit sie den ersten Band ihrer Mittheilungen (Archaeologia, or Miscellaneous Tracts relating to Antiquity. London 1770 seq. 4.) einleitete. Mit welchem unermüdlichen Fleiße Gough arbeitete, beweist eine Reihe archäologischer Werke, welche von ihm jetzt nach einander in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen herausgegeben wurden und die gründlichsten Forschungen voraussetzen. Er begann mit den Anecdotes of British Topography (London 1768. 4.), welche später in einer vermehrten und verbesserten Auflage unter dem Titel: British Topography, or an historical Account of what has been done for illustrating the topographical Antiquities of Great Britain and Ireland (London 1780. 4. 2 Voll.) erschienen und jetzt noch sehr geschätzt und gesucht werden, aber selten geworden sind, da die dritte Auflage, von welcher bereits der erste Band gedruckt war, bei einem Brande in den Werkstätten des Buchdruckers John Nichols zu London im J. 1808 zu Grunde ging. Der britischen Topographie folgten die herrlich ausgestattete und von vortrefflichen Erläuterungen begleitete neue Ausgabe der für England wichtigen französischen Schriften Perlin's und de la Serre's (Description des Royaulmes d'Angleterre et d'Ecosse, composé par Estienne Perlin [Paris 1558]. Avec Histoire de l'Entrée de la Reine Mere dans la Grande Bretagne par P. de la Serre [Paris 1639]. Illustrated with Cuts and English Notes. London 1775. 4.), das Verzeichniß der Münzen des Königs Canut (A Catalogue of the Coins of Canute, King of Denmark and England, with Specimens. London 1777. 4.), die Geschichte der vom Auslande abhängigen Klöster in England (Some Account of the Alien Priories, and of such Lands as they are known to have possessed in England and Wales. London 1779. 8. 2 Voll. N. ed. London 1786. 8. 2 Voll.), welche, da sie ohne den Namen des Verfassers erschien, Andere, jedoch mit Unrecht, als ein Werk des Alterthumsforschers Andr. Duchesne betrachten, weil sich gewöhnlich die von dem letzteren besorgte englische Uebersetzung der französischen Geschichte der Abtei Bec von J. Bourget (History of the Royal Abbey of Bec, near Rouen in Normandy. London 1779. 8.) als dritter Band dabei befindet, die von dem Alterthumsforscher Th. Mann handschriftlich hinterlassene und mit Zusätzen und Bemerkungen aus-

*) Siehe Dictionnaire de Madame Briquet, *Le Moniteur*, Dictionnaire des Portes tranchantes, p. 213 seq. J. S. Grün im Gemälde der Frankfurter 2. S. 119 und Nachträge.

gestattete Geschichte der Stadt Thetford (History of Thetford. London 1780. 4.), ein Glossar nebst Einleitung zu der von J. Nichols besorgten Collection of royal and noble Wills, now known to be extant, of the Kings and Queens of England, Princes and Princesses of Wales etc. (London 1780. 4.) und eine vergleichende Uebersicht der indischen Denkmäler (A comparative View of the ancient Monuments of India, particularly those in the island of Salset, near Bombay. London 1785. 4.). Die Gesellschaft der Alterthumsforscher hatte ihn unterdessen (1774) zu ihrem Director und die königliche Gesellschaft der Wissenschaften im J. 1775 zum Mitglied gewählt, wodurch sein Eifer immer noch mehr angespornt wurde. Er ließ nun sein berühmtestes und vorzüglichstes Werk, die Grabdenkmäler Großbritanniens (Sepulchral monuments in Great Britain, applied to illustrate the history of the families, manners, habits and arts at the different periods from the norman conquest to the 17th century. London 1786—1796. fol. 3 Tom. in 5 Voll.), erscheinen, ein sowol in der Anlage, als auch in der Ausführung ausgezeichnetes Meisterstück archäologischer Forschung und unstreitig eine der ausgezeichnetsten Leistungen in diesem Fache der Literatur. Leider wurde es nur in einer Auflage von 250 Exemplaren gedruckt und ist deshalb bereits so selten und theuer, daß es nicht nach Gebühr benutzt werden kann. Während der Druck desselben der vielen und gut ausgeführten Abbildungen wegen langsam voranschritt, besorgte der Verfasser einen neuen mit den Entdeckungen der neuern Zeit ergänzten Abdruck von William Camden's Britannia nach der englischen Uebersetzung von Philemon Holland (Britannia, translated from the Edition published by the Author in MDCVII; enlarged by the latest Discoveries by Rich. Gough. London 1789. fol. 3 Voll. N. ed. Ibid. 1806. fol. 4 Voll.); er vollendete ferner seine Geschichte der Abtei Croyland (The History and Antiquities of Croyland Abbey. London 1783. 4. N. ed. Ibid. 1816. 4., die zugleich einen Theil des dritten Bandes der Bibliotheca Topographica Britannica von John Nichols bildet), gab die Beschreibung eines prachtvollen, von der Herzogin von Bedford dem Könige Heinrich VI. überreichten Missals (An account of a rich illuminated Missal, executed for John Duke of Bedford, Regent of France under Henry VI. London 1794. 4.) heraus, welches als das bedeutendste Kunstwerk dieser Art aus dem Anfange des 15. Jahrh. auf einer Versteigerung für 1000 Guineen verkauft wurde und sich jetzt im britischen Museum befindet, und lieferte für die von den Alterthumsforschern zu London gegründete Sammelschrift Archaeologia und den dazu gehörenden Vetusta monumenta, quae ad rerum Britann. memoriam conservandam societas antiquaria Londini edenda curavit (Lond. 1747 seq. fol.) werthvolle Arbeiten, sowie auch Beiträge zu der Geschichte von Leicester von John Nichols (The History and Antiquities of the County of Leicester. Lond. 1795 seq. 8. 4 Voll.) und zu der neuen Ausgabe der Geschichte der Grafschaft Dorset von John Hutchins (The History and Antiquities of the County of Dorset, corrected, augmented and improved by Rich. Gough and J. Bowyer. London 1796 seq. fol. 4 Voll.). Später erschienen seine Bemerkungen über die runden Thürme in Irland und Schottland (Observations on the Round Towers in Ireland and Scotland. London 1799. 4.) und seine Geschichte von Plesby (The History and Antiquities of Pleshy in the County of Essex. London 1803. 4.), welche sehr selten geworden ist, da der größte Theil der Auflage verbrannte. Gough richtete in der letzten Zeit seines Lebens seine Aufmerksamkeit der Numismatik zu und veröffentlichte außer einer neuen Ausgabe des zur Erläuterung der englischen Geschichte sehr nützlichen Münzwerkes G. Vertue's (Medals, Coins, Great-Reals, Impressions from the elaborated Works of Thomas Simon, chief Engraver of the Mint to K. Charles I. to the common Wealth, the Lord Protector and in the reign of K. Charles II. published. London 1803. 4.) eine Geschichte der Münzen der Seleuciden (Coins of the Seleucidae, Kings of Syria, from the Establishment of their Reign under Seleucus Nicator to the Determination of it under Antiochus Asiaticus. London 1804. 4.). Viele Jahre lang war er auch ein fleißiger Mitarbeiter an dem kritischen Theile des Gentleman's magazine; seine literarischen Recensionen sind sehr unparteiisch und verrathen nicht nur umfassende Kenntnisse, sondern auch Geist, politische Gegenstände behandelt er aber von seinem ultraconservativen Standpunkte nicht immer ohne Vorurtheil, und insbesondere zeigt er sich als einen der entschiedensten und erbittertsten Feinde der französischen Revolution. Er starb am 20. Febr. 1809. Gough besaß ein bedeutendes Vermögen und benutzte es auf das Freigebigste nicht nur zu literarischen, sondern auch zu wohlthätigen Zwecken. Seine Diener, welche Alter oder Krankheit verhinderte, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, erhielten fortwährend ihren ungeschmälerten Lohn und alle wurden in seinem Testamente wohl bedacht; sein Mitleid dehnte sich sogar auf die ihm angehörenden Thiere aus und seinen arbeitsunfähigen Pferden und Rindern blieb eine fette Wiese zur Nahrung vorbehalten. Im Umgange war er gegen die gewöhnliche Sitte vieler Gelehrten freundlich und sogar liebenswürdig und witzig. Er hinterließ eine bedeutende Sammlung von Alterthümern, Handschriften und Büchern, die er mit vieler Mühe und Kosten in einer langen Reihe von Jahren zusammengebracht hatte. Der Universität Orford vermachte er sein ganzes handschriftliches Material zur englischen Geschichte und Alterthumskunde, 14 Bände Zeichnungen französischer Denkmäler, die mit zahlreichen handschriftlichen Zusätzen und Anmerkungen versehenen Exemplare seiner Werke, eine zum Druck fertige neue Ausgabe seiner Sepulchral Monuments nebst den dazu gehörigen Kupferplatten und alle seine auf die Topographie seines Vaterlandes bezüglichen Bücher, Karten und Pläne, deren von Bulkley Bandinel ausgearbeiteter Catalog (Catalogue of Books relating to British Topography and Saxon and

Northern Literature, bequeathed to the Bodleian Library by Richard Gough. Oxford 1814. 4.) als das beste Handbuch der topographischen Literatur Englands betrachtet werden muß. Der Rest seiner Bibliothek lieferte bei der Versteigerung noch einen Erlös von mehr als 3500 Pf. St. Nach seinem Tode erschien noch die Description of Beauchamp Chapel adjoining to the Church of St. Mary at Warwick (London 1809. 4.), ein noch von ihm vorbereiteter verbesserter Abdruck eines Theiles der Sepulchral Monuments, welcher als Probe der neuen Ausgabe derselben gelten konnte. Gough war zum Alterthumsforscher geboren und folgte diesem natürlichen Triebe von seiner Jugend an bis zum Grabe. Während die größere Anzahl seiner Genossen, sagt sein Landsmann, der berühmte Bibliograph Dibdin, sich mit einander wetteifernd den Ergötzungen der Jagd oder der Tafel hingab, richtete er seine Aufmerksamkeit fast ausschließend auf Gegenstände der Kunst und des Alterthums und hielt, was ihm wichtig und merkwürdig schien, nicht nur in seinem Gedächtnisse, sondern auch durch schriftliche Aufzeichnung fest. Jeder Rest der Vergangenheit, ein zerfallenes Thürmchen, ein eingestürztes Gewölbe, ein moosbedeckter Stein, eine verwischte Inschrift, erregte stets von Neuem seine Begierde, und so lange der Vollgenuß seiner Gesundheit es ihm erlaubte, kannte er keinen höheren Genuß, als auf abgelegenen Pfaden wenig bekannter Gegenden zu wandern und längst verlassene Burgen und Gebäude zu durchforschen, wodurch er manches kostbare Ueberbleibsel der vergangenen Zeit der Vergessenheit entriß und das Andenken an manche herrliche That erhielt. Er scheute weder Mühe noch Kosten, um sich über Alles die zuverlässigste Auskunft zu verschaffen und diese, wenn er sie erlangt hatte, seinen Landsleuten auf die uneigennützigste und würdigste Weise mitzutheilen, mit einem Worte, er war der Camden der neueren Zeit *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUGNON (Jacques), genannt Chevalier Gougnon d'Argenson, französischer Genealogist, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. im westlichen Frankreich geboren, stammte aus einer alten und angesehenen Familie und zeigte von früher Jugend an eine besondere Vorliebe für die Wappenkunde. Er machte auch, wie es scheint, diese Wissenschaft zur Aufgabe seines Lebens und soll die Geschichte fast aller angesehenen französischen Häuser und besonders die Verhältnisse der Familien in Berry und Poitou genau gekannt haben. Er wurde von allen Seiten zur Anfertigung genealogischer Arbeiten in Anspruch genommen und auch vielfach für seine Leistungen belohnt und mit Ehrenbezeugungen überhäuft, wie seine Ernennung zum Ritter der Orden vom heiligen Geiste und vom heiligen Lazarus zu Jerusalem beweist. Nur wenige seiner genealogischen Denkschriften wurden für die betreffenden Familien gedruckt, die meisten seiner Arbeiten, welche sich in seinem überaus reichen Nachlasse fanden und sich durch Gründlichkeit auszeichnen, werden jetzt in einer Reihe nach den Familien geordneter Cartons auf der kaiserlichen Bibliothek aufbewahrt und häufig bei genealogischen Zweifeln oder Streitigkeiten zu Rath gezogen *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUIN (Nicolas Louis), französischer Schriftsteller, im J. 1743 zu Germigny-l'Evêque, einem Dorfe bei Meaux (im Departement der Seine und Marne) geboren, erhielt durch die Gunst des Zufalls in seiner Jugend eine Anstellung in dem Hauswesen der Gemahlin des Grafen von Provence (später Ludwig's XVIII.) und wurde im J. 1779 durch die Empfehlung desselben Agent der Stadt Marseille. Später trat er in die Postverwaltung und war in derselben bei dem Ausbruche der Revolution bereits Divisionschef. Als er im J. 1792 die Administratoren des Postwesens, welche von dem Finanzminister Et. Clavière abgesetzt worden waren, zu vertheidigen wagte, verlor er seine Stelle und wurde, weil er in seiner Denkschrift Ludwig XVI. großes Lob gespendet hatte, im folgenden Jahre vor das Revolutionstribunal gestellt, aber freigesprochen. Schlimmere Folgen hätte für ihn seine Theilnahme an der Verschwörung der Royalisten Brottier, Duverne und Lavilleheurnois gegen das Directorium (1797) gehabt, es gelang ihm aber, als der Haftbefehl schon gegen ihn erlassen war, sich durch schleunige Flucht nach dem Auslande zu retten. Nach der Restauration kehrte er sogleich zurück und ließ sich am 22. Mai 1814 dem Könige vorstellen, um ihm ein Taschentuch, welches Ludwig XVI. im Augenblicke seiner Hinrichtung soll getragen haben, nebst einer Hymne, auf die Rückkehr des Königs (Hymne à la Divinité sur le retour du roi 1814) und eine Sammlung mehrer kleinen gegen die Revolution gerichteten Flugschriften (Pétition des chiens à la Convention nationale, 1796. Projet d'une pompe funèbre pour le 21 janvier, 1797. Procès criminel de la révolution. 1799) zu überreichen. Zugleich trat er in der Schrift: Reponse à la dénonciation de M. Mehée de la Touche contre les ministres du Roi (Paris 1814. 8.) als Vertheidiger des neuen Regierungssystems auf und erhielt im J. 1816 zur Belohnung seiner Treue und seines Eifers seine frühere Stelle in der Postverwaltung wieder. Als im J. 1821 fünf Generaladministratoren des Postweisens ernannt wurden, war Gouin einer dieser hohen Beamten; auch ward ihm noch in demselben Jahre das Kreuz der Ehrenlegion zu Theil. Er starb am 21. Dec. 1825 zu Paris. Als Schriftsteller erwarb er sich durch eine auf genauer Sachkenntniß beruhende und gediegene Arbeit über das französische Postwesen (Essai historique sur l'établissement des postes en France, sur les produits progressifs de ce domaine royale, les chan-

*) *W. Th. Lowndes*, The Bibliographer's Manuel. (London 1859 sqq. 8.) Vol. IV. p. 919 sqq. *S. Aust. Allibone*, Critical Dictionary of English Literature. (Philadelphia and London 1859. 8.) Vol. I. p. 711 sq. J. Ch. Manuel du Libraire. (Paris 1860 sq. 8.) Tom. II. p. 1677 sq. *J. G. Th. Graesse*, Tresor de livres rares et precieux. (Dresde 1859 sq. 4.) Tom. III. p. 123 sq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 174 sq. Biographie générale. Tom. XXI. p. 387.

*) Biographie generale. Tom XXI. p. 390.

gements ou améliorations opérées dans son organisation depuis l'année 1464 jusqu'au mois d'octobre 1823. Paris 1823. 4. Teutsch unter dem Titel: Versuch einer Geschichte über die Errichtung der Posten in Frankreich und das steigende Erträgniß dieser königlichen Domainen. 3. Aufl. Wien 1826. 8.) bleibendes Verdienst. Man hat unter seinem Namen auch Le nouveau bon jardinier (Paris 1824. 8.) herausgegeben, aber mit Unrecht, da dieses Buch dem Vielschreiber Charles Yves Cousin von Avallon angehört, unter dessen Namen es auch schon früher erschien*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJET (Claude Pierre), geboren am 19. Oct. 1697 zu Paris, trat in den Jesuitenorden, und widmete sich in diesem Institut der Theologie. Er ward späterhin Priester und Kanonicus an der Hospitalkirche St. Jacques zu Paris. Dort starb er am 1. Febr. 1767, geschätzt als rastlos thätiger Literator durch mehre größtentheils kleine Schriften historischen und philosophischen Inhalts. Den meisten Werth behauptet noch immer seine zu Paris 1741 in 18 Octavbänden herausgegebene Bibliothèque française, ou histoire de la littérature française †). (*Heinrich Döring.*)

GOUJON (Antoine Maurice), französischer Beamter und Schriftsteller, am 17. März 1777 zu Lyon geboren, widmete sich dem Handel und bewies in seinem Fache so gediegene Kenntnisse und so große Umsicht, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf ihn richtete und ihn bewog, in die Dienste des Staates zu treten. Sie ernannte ihn zum Bureauchef im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und als solcher versah er mehre Jahre die Stelle eines Secretairs des königlichen Athenäums, welches übrigens bereits seinen früheren Glanz verloren hatte. Er starb zu Paris am 11. Aug. 1842. Goujon versuchte sich auch als Schriftsteller und sein mit Sardou, einem der vorzüglichsten Lehrer an der Industrieschule, gemeinschaftlich verfaßtes Lehrbuch des Handels und der Buchführung (Cours complet d'Opérations commerciales et de tenue des livres. Paris 1842. 8. 2 Voll.) wird jetzt noch von Vielen allen anderen Werken dieser Art vorgezogen. Seine bei der Eröffnung der Specialhandelsschule zu Charonne gehaltene Rede (Discours prononcé le 8 Octobre 1827 à la séance d'ouverture des études de rentrée dans les classes. Paris 1827. 8.) enthält sehr gesunde und praktische Ansichten über die Einrichtung und Leitung solcher Anstalten, auch seine unter dem angenommenen Namen G. de Chamfrey herausgegebene Gelegenheitsschrift: Du choix d'un local pour l'entrepôt de la ville de Paris (Paris 1832. 8.) fand Beifall, die Ausführung seines Vorschlags stieß aber auf mancherlei nicht zu beseitigende Hinderniße ††). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJON (Jean Jacques Emile), französischer Astronom, ein Sohn des Vorhergehenden, am 31. Juli [1]) 1823 zu Paris geboren, wurde von seinem Vater schon früh zum Studium der mathematischen Wissenschaften bestimmt und der Leitung seines Oheims Courtial, eines der Repetitoren an der polytechnischen Schule, übergeben. Nach der Beendigung seiner Studien in dieser Anstalt kam er am 20. Jan. 1841 als Eleve der Astronomie an die Sternwarte zu Paris und zeichnete sich sogleich nicht minder durch seinen Fleiß, als durch seine Gewandtheit in allen astronomischen Arbeiten aus. Von dem Tage seines Eintrittes bis zu dem seines Todes fehlte er fast nie bei den regelmäßigen Mittagsbeobachtungen, welche die Grundlage der Astronomie bilden, und es wurden von ihm mehr als 30,000 Beobachtungen gemacht; ferner nahm er Theil an der Beobachtung der 33 neuentdeckten Planeten oder Kometen und berechnete die Elemente der Bahnen einer großen Anzahl dieser Gestirne, wie aus der Mittheilung der Resultate dieser Berechnungen in den Comptes-rendus de l'Académie des Sciences (Vol. XIX u. fg.) hervorgeht. Im J. 1846 bewies er die Periodicität des am 26. Febr. desselben Jahres von dem teutschen Astronomen Th. Brorsen aufgefundenen Kometen (Comptes-rendus, Vol. XXII) und am 15. April 1849 entdeckte er selbst einen neuen Kometen (Comptes-rendus, Vol. XXVIII). Zu derselben Zeit legte er dem Institute verschiedene Abhandlungen über den Durchmesser der Sonne und über die Bestimmung der Längedifferenz zwischen Paris und Greenwich, eine Bestimmung, welche er auf die Differenzen der geraden Aufsteigung des Mondes und vorausgewählter Sterne gründete, vor. Durch diese Arbeiten zog er so sehr die Aufmerksamkeit auf sich, daß man ihn wählte, um mit Fel. Vict. Mauvais, einem der Adjuncten an der pariser Sternwarte, zu Orleans die ringförmige Finsterniß der Sonne am 9. Nov. 1847 und zu Danzig die totale Sonnenfinsterniß am 28. Juli 1851 zu beobachten. Beide Astronomen entledigten sich ihres Auftrages mit glänzendem Erfolge, wie ihre mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen Berichte (Comptes-rendus, Vol. XXIII und XXXIII) zur Genüge beweisen. Wie sehr Goujon's Kenntnisse von den Fachgenossen gewürdigt wurden, mag man schon daraus abnehmen, daß Arago ihn wählte, um mit ihm die Vorbereitungen zur Herausgabe seiner Werke zu treffen. Am 4. Febr. 1854 erhielt er seine Ernennung zum Adjuncten an der Sternwarte und schon am 21. Juni des folgenden Jahres wurde er Astronom an derselben Anstalt, wozu neue Berechnungen und Beobachtungen und besonders die gemeinschaftlich mit Liais angestellte magnetische Beobachtung zur genauen Bestimmung der magnetischen Beschaffenheit der Sternwarte nicht wenig beitrugen. Auch stand er bereits auf

*) Biographie des hommes vivants. Tom. III. p. 301. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 422. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 545. Biographie générale. Tom. XXI. p. 390.

†) Siehe Nouveau Dictionnaire historique; Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. Bd. 2. S. 495.

††) *F. Bourquelot* et *Alf. Maury*, La littérature française contemporaine. Tom. IV. p. 135. Biographie générale. Tom. XXI. p. 407.

1) Nach der Notice sur Emile Goujon, astronome à l'Observatoire impérial de Paris. (Paris 1856. 8.) Andere geben den 21. Juli als seinen Geburtstag an.

der Liste der Candidaten, welchen eine Stelle in dem Längenbureau und in der astronomischen Section der Akademie der Wissenschaften zugedacht war, als eine Gehirncongestion am 28. Oct. 1856 seinem thätigen Leben unvermuthet und zum nicht geringen Nachtheil der Sternkunde ein Ende machte [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJON (Jacques Florent), französischer Franziskaner und Reisender, am 15. Nov. 1621 zu Dijon geboren, war der Sohn eines reichen Eisenhändlers, trat aber, als er kaum mit den gewöhnlichen Schulkenntnissen ausgerüstet war, am 2. Nov. 1636 in den Orden des heiligen Franciscus und wirkte lange an verschiedenen Orten seines Vaterlandes als Prediger mit großem Beifall. Im J. 1666 begab er sich auf Befehl seiner Oberen, welche seine Gewandtheit in vielen Fällen hatten kennen gelernt, nach Jerusalem, um die Leitung des dortigen Klosters seiner Ordensbrüder, denen die Aufsicht über das heilige Grab anvertraut ist, zu übernehmen. Nach einem dreijährigen Aufenthalte daselbst erhielt er den Auftrag, nach Rom zu reisen, um daselbst einige zwischen seinem Orden, dem Papste Clemens IX. und der Congregation zur Verbreitung des Glaubens entstandene Streitigkeiten zu schlichten. Er schiffte sich am 8. Jan. 1669 zu Saide mit vier maronitischen Knaben, welche der Patriarch von Antiochien ihm anvertraut hatte, um sie in eine Erziehungsanstalt nach Rom zu bringen, auf einem französischen Kauffahrer ein, überstand in der Nähe der Insel Malta glücklich einen gefährlichen Sturm und landete am 6. Februar zu Marseille. Von hier eilte er nach Rom, um die Angelegenheiten seines Ordens zu besorgen, und kehrte dann nach seinem Vaterlande zurück, wo er einen Bericht über seinen Aufenthalt in Jerusalem und seine Rundreisen in Syrien und einem Theile Aegyptens (Histoire et Voyage de la Terre Sainte, où tout ce qu'il y a de plus remarquable dans les saints lieux est très-exactement decrit. Lyon 1672. 4.) herausgab, welcher wenig bekannt geworden ist, aber Beachtung verdient, da er neben vielen gewöhnlichen Beschreibungen der heiligen Orte und wundervollen Erzählungen manche brauchbare Bemerkung über den damaligen Zustand des Landes enthält. Ueber die späteren Verhältnisse dieses in weltlichen Dingen sehr erfahrenen Mönchs ist Nichts weiter zu ermitteln, als daß er zuletzt als Feldkaplan bei dem Dragonerregimente des Grafen von Grammont stand und im October 1693 zu Pignerol starb. — Pierre Goujon, der jüngere Bruder des Vorhergehenden und ebenfalls Franziskanermonch, im J. 1623 zu Dijon geboren, war an verschiedenen Orten als Seelsorger und Prediger thätig und kam zuletzt als Prior in das Kloster seines Ordens zu Autun, wo er auch am 22. Juli 1673 starb. Zu der Zeit seines Wirkens zu Autun wurden frühere Streitigkeiten über die Echtheit der Acten und der Reliquien der heiligen Regina, welche unter der Regierung des Kaisers Decius zu Alesia den Martertod erlitten haben soll, von Neuem mit vielem Eifer angeregt und da das aus der alten Stadt Alesia entstandene Dörfchen Alise, jetzt gewöhnlich Sainte Reine genannt, in der Diöcese von Autun liegt, so nahm er Theil an den Erörterungen und versuchte in zwei Schriften (Vie de Sainte Reine, vierge et martyre, son office etc. Autun 1651. 12. Dijon 1724. 12. und Eclaircissement sur la véritable relique de Sainte Reine d'Alyse, donnée à M. de Longueville par l'évêque d'Osnabrug, pour servir de réponse à un libelle intitulé: Apologie pour les reliques de sainte Reine de Flavigny. Paris 1651. 8. Ibid. 1666. 8.) die alten Sagen zu rechtfertigen und zu begründen; seine Ausführung dürfte jedoch vor einer strengen Kritik nicht bestehen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJON (Jean) [1]), einer der vorzüglichsten französischen Bildhauer und Architekten, den man sogar durch den Beinamen des Phidias ehrte. Seine Lebenszeit fällt in die Regierung Franz' I. und Heinrich's II. Wann er geboren, ist nicht bekannt. Auch über seine Lebensverhältnisse haben sich keine genauen Nachrichten erhalten. Als Hugenott fand er 1572 unter den vielen Opfern der Bartholomäusnacht den Tod. Vergebens soll ihn die Königin gewarnt haben, auf seiner Hut zu sein. Eine Flintenkugel traf ihn tödtlich, als er eben auf das Gerüst der Fontaine des Innocents, deren Bau von ihm herrührt, steigen wollte. Nach dem Style seiner Werke zu urtheilen, der ein gründliches Studium der Antike verräth, scheint Goujon in Italien gewesen zu sein. Bei der Erbauung des Louvre unterstützte er den berühmten Architekten Pierre Lescot. Den größten Ruhm erwarb er sich durch seine allegorischen Verzierungen an mehren Gebäuden, vorzüglich aber an der erwähnten Fontaine des Innocents, wo er den Tod fand. In der Vorrede zu einer französischen Uebersetzung des Vitruv von Jean Martin (Paris 1547) wird erwähnt, daß Goujon mehre neue Zeichnungen: „concernantes l'art de massonerie" geliefert habe. Auch ersieht man aus diesem Werke, daß er als Architekt in Diensten des Connétable Anne de Montmorency gestanden, später wahrscheinlich in Diensten des Königs. Eins seiner Hauptwerke war die Tribune mit vier kolossalen Carvatiden in einem Saale des Louvre, welche Perault in seiner Uebersetzung des Vitruv von la Clerc stechen ließ. Den Geschmack und Styl Goujon's verrathen mehre Gebäude in Paris, unter andern das Hauptportal an dem Hôtel Carneval in der Rue Culture St. Catharine, die Basreliefs an der Kirche Notre-Dame, die Thüre des Arsenals u. a. m. Heinrich II. brauchte ihn zur Verzierung des als Wohnsitz der Diana von Poitiers berühmten Schlosses d'Anet. Die Statue dieser Dame

2) Biographie générale. Tom. XXI. p. 407 sq. J. C. Poggendorff, Biographisch-literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften (Leipzig 1859. 8.) S. 932.

*) *Ph. Papillon*, Bibliothèque des auteurs de Bourgogne. (Dijon 1742. fol.) Tom. I. p. 264 sq. J. Chr. Adelung, Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1551. Biographie generale. Tom. XXI. p. 401.

1) In Baur's Neuem histor.-biograph.-literarischen Handwörterbuche (Bd. 2. S. 494) wird sein Name irriger Weise Gonjeon geschrieben.

zierte lange den Eingang dieses Schlosses, später den Jardin des petits Augustins, von wo sie in die Gallérie Angoulême gelangte. Im Musée des monuments befinden sich mehre von Goujon's Werken, unter andern auch ein meisterhaftes Basrelief, das den Tod und die Auferstehung allegorisch darstellt durch eine Nymphe, deren Lebensfackel der Genius auslöscht. Von einem fast noch schöneren Basrelief, Christus am Grabe vorstellend, sagt Lenoir: die Griechen hätten nichts Besseres hervorgebracht. Von Goujon sind auch, außer vielen anderen Werken der Plastik, die Skulpturen des Schlosses Couen, welches der Connétable Anne von Montmorency 1517 während seiner Verbannung vom Hofe verschönerte. Zu Paris erschien in den Jahren 1829—1833 in 18 Lieferungen in gr. 8. eine Gesammtausgabe der Werke des Künstlers unter dem Titel: Oeuvres de Jean Goujon, gravés au trait d'après des statues et ses basreliefs par Mr. Reveil. In einer Abhandlung, die der früher erwähnten französischen Uebersetzung des Vitruv von Jean Martin (Paris 1547) beigefügt ist, gibt der Künstler selbst Rechenschaft von seinen Werken. Diese Abhandlung führt den Titel: Jean Goujon, studieux d'Architecture, aux lecteurs salut [2]). (*Heinrich Döring.*)

GOUJON (Jean Marie Claude Alexandre), französischer Revolutionsmann und Deputirter, am 13. April 1766 zu Bourg-en-Bresse (Departement des Ain), wo sein Vater Director der Briefpost war, geboren, wurde für die Marine bestimmt und befand sich in seinem 12. Jahre als Schiffsjunge in der Schlacht bei der Insel Ouessant, welche er in einem Briefe an seinen Vater mit solcher Begeisterung und so meisterhaft beschrieb, daß die öffentliche Vorlesung desselben im Palais-Royal, wo man noch Nichts von dem Verlaufe des Treffens wußte, allgemeines Staunen erregte. Nachdem Goujon sich in der Marineschule die nöthigen theoretischen Kenntnisse erworben hatte, machte er im J. 1784 seine erste weitere Fahrt, welche ihn nach Ile de France führte, aber auf seinen durch überspannte Ansichten von Menschenwürde und Recht der Wirklichkeit entrückten Sinn einen so peinlichen Eindruck übte, daß er den Entschluß faßte, sich einem anderen Fache zu widmen. Bei seiner Zurückkunft (im Mai 1790) fand er das älterliche Haus in einer schlimmen Lage, es gelang aber seiner Energie, seinen Vater aus den Schlingen eines unverschämten Emporkömmlings, der ihn um Amt und Ehre zu bringen drohte, noch zur rechten Zeit zu retten, wie er denn überhaupt ein sehr guter Sohn war und für das Wohl seiner Aeltern nie irgend eine Mühe oder Gefahr scheute. Nachdem er seinen Abschied von der Marine genommen, warf er sich mit rastlosem Fleiße, aber in einseitiger Richtung, auf das Studium der Rechtswissenschaft, der Geschichte, der Philosophie und der Mathematik, steigerte jedoch dadurch seine Ueberspannung bis auf den höchsten Grad; zu jeder andern ruhigen Zeit hätte diese sich wahrscheinlich allmälig in dem gewöhnlichen Gleise des Lebens verloren, durch den Ausbruch der Revolution aber erhielt sie nur neue Nahrung. Er lebte übrigens jetzt noch mit seinem Freunde Pierre François Tissot, dem späteren Nachfolger des Dichters Jacques Delille in der Professur der lateinischen Poesie am College de France, allem politischen Treiben fern zu Meudon, wohin sie sich, um die begonnenen Studien zu vollenden, zurückgezogen hatten. Erst nach Mirabeau's Tode (1791) trat er mit einer Lobrede auf denselben bei einer von den Bewohnern mehrer Dörfer in der Umgegend von Paris veranstalteten Todtenfeier, welche ihm allgemeinen Beifall erwarb, und mit der Kritik eines von dem bekannten Historiker Guil. Th. Raynal an die Nationalversammlung gerichteten und das Verfahren derselben mißbilligenden Schreibens (Lettre à l'Assemblée nationale, en réponse à celle de Raynal. Paris 1791. 8.) hervor, welche die Aufmerksamkeit der Volksvertreter erregte. Er wurde nach Versailles in den Strudel der Bewegung gezogen, noch in demselben Jahre in den Generalrath des Departements Seine-et-Oise berufen und nach dem über das Königthum entscheidenden 10. Aug. 1792 zum Procoureur-general-syndic seines Departements und zum Ersatzdeputirten bei dem Nationalconvente ernannt. Er gab in dieser einflußreichen Stellung, wie man behauptet, den Anstoß zu fast allen revolutionairen Bewegungen, zeigte aber dabei ein unbestreitbares Talent zur Verwaltung. Die Absicht, nachdem die Pflicht gegen das Vaterland im Augenblicke der Gefahr erfüllt war, wieder in der Verborgenheit den Wissenschaften und seinem Weibe, einer Schwester seines Freundes Tissot, mit welcher er sich zu Anfang des Jahres 1793 vermählt hatte, zu leben, schriterte an dem Willen seiner Mitbürger, durch welchen er grade zu dieser Zeit mit den schwierigsten Arbeiten belastet wurde. Die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel verursachte die größte Unruhe und es bedurfte einer ungewöhnlichen Klugheit und Festigkeit, um zwischen den Bedürfnissen der Hauptstadt und des Departements Seine-et-Oise das Gleichgewicht zu halten; er bewies bei diesem schwierigen Geschäfte einen seltenen Muth und eine tadellose Gewissenhaftigkeit und nur seiner rastlosen Bemühung hat das Departement zu verdanken, daß es nicht von einer Hungersnoth heimgesucht wurde. Sein Verdienst wurde übrigens allgemein anerkannt und man bot ihm das Ministerium des Innern an, welches er aber ablehnte, dagegen begrüßte er mit Vergnügen das Decret des Nationalconvents, welches ihn zum Mitglied der neugeschaffenen Commission zur Besorgung der Lebensmittel ernannte. Es war die Zeit der höchsten Noth und Paris war kaum auf vier Tage gegen den Hunger gesichert; Goujon traf sogleich mit erstaunenswürdiger Umsicht die wirksamsten Maßregeln. Durch schnell aus dem Auslande herbeigeschaffte Vorräthe und durch kluge Vertheilung der im Lande selbst vorhandenen Hilfsmittel wurde die Hauptstadt, die Armeen, die Festungen und ganz Frankreich vor einem Unglücke bewahrt, welches sicher noch mehr durch die Unordnung und die Angst, als durch den wirklichen Mangel herbeigeführt worden war. Kurz darauf wurde er zum Gesandten in Constantinopel ernannt, während er aber, von allen öffentlichen

2) Vergl. Nagler's Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 300 fg.

Geschäften fern, seine Vorbereitungen zur Uebernahme dieses damals gefährlichen Postens traf, berief ihn ein Decret des Sicherheitsausschusses vom 16. Germinal (5. April 1794) provisorisch zum Minister des Innern und der äußeren Angelegenheiten, er benutzte jedoch den günstigen Zufall, daß Herault de Sechelles, dessen Ersatzmann er war, an demselben Tage als Mitschuldiger Danton's auf dem Blutgerüste endete, um schon am 7. April sich dieser doppelten Bürde zu entledigen und den ihm gebührenden und von ihm lange ersehnten Sitz im Convente einzunehmen, doch wollte es wieder ein anderer Zufall, daß er grade in einem für seine Partei verhängnißvollen Zeitpunkte abwesend sein sollte. Er wurde nämlich im Juni als Commissar zu den Armeen am Rhein und an der Mosel geschickt und erfüllte diese mit unbeschränkter Gewalt verbundene Mission mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und Uneigennützigkeit, sodaß seine über vier Monate währende Wirksamkeit sammt den Reisekosten die Republik wenig über 4000 Francs kostete. Dabei wußte er sich die Achtung und Liebe der Soldaten durch sein entschiedenes, aber stets rechtliches und liebevolles Benehmen zu erwerben und es mag statt vieler Beispiele nur eine einzige That als Beweis dienen. Als er auf einem Rückzuge der Moselarmee in den letzten Colonnen, bei denen er, um sich von dem Zustande der Dinge genau zu überzeugen, bleiben zu müssen glaubte, einen verwundeten Freiwilligen bemerkte, welcher nicht mehr folgen konnte, überließ er ihm sein Pferd und setzte unter dem dichtesten Kugelregen und im Angesichte der verfolgenden feindlichen Reiterei seinen Weg fort. Bald darauf nach Paris zurückgerufen, fand er in Folge der Revolution vom 9. Thermidor (27. Juli) und der Hinrichtung Robespierre's den Stand der Parteien völlig geändert und die sogenannte Reaction in raschem Fortschritte begriffen. Sein Entschluß, derselben mit aller Kraft entgegenzutreten, war schnell gefaßt und er erschien nun als einer der eifrigsten Redner im Jacobinerclub und als einer der ersten Vorkämpfer der ihrem Ende entgegengehenden Partei des Berges. In der stürmischen Sitzung des 12. Fructidor (29. August) trat er gegen den Antrag Lecointre's, die früheren Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses als Feinde des Vaterlands und Unterdrücker des Volkes in Anklagezustand zu versetzen, in die Schranken, suchte das Verfahren derselben als unerbittliche Nothwendigkeit darzustellen und brachte es dahin, daß die Versammlung zur Tagesordnung überging. Mag seine Vertheidigung noch so viele gewagte Sätze und offenbare Unrichtigkeiten enthalten, so konnte doch seine auf die unverkennbare Wahrheit gestützte Behauptung, daß die Ankläger nicht minder bei den verübten Handlungen betheiligt gewesen seien, als die Angeklagten, und daß der Zweck, alle Schuld auf diese zu wälzen, zu deutlich hervortrete, ihren Eindruck nicht verfehlen. Auch die von ihm fortwährend wiederholte Warnung, durch solche Anklagen nicht einen neuen Kampf der Parteien heraufzubeschwören, ging aus einer genauen Kenntniß der Sachlage hervor. „Laßt," sprach er versöhnend, „einen Abgrund zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart, hemmt die Revolution, welche durch euere Schuld von Neuem zu beginnen droht, kommt jedem Blutvergießen zuvor und sucht euere Rettung in einer freisinnigen Constitution und in wirksamen Gesetzen." Seine Worte verhallten unbeachtet, da man vor Allem nichts Anderes im Auge hatte, als den Sturz einer früher übermüthigen und noch immer von der großen Masse gestützten und mächtigen Partei. Goujon ließ aber nicht ab, allen Versuchen dieser Art entschiedenen Widerstand zu leisten und so entspann sich allmälig ein immer heftiger werdender Kampf zwischen den gemäßigten Republikanern und den entschiedenen Demokraten oder Reactionairen und Terroristen, wie die Anhänger der beiden Hauptparteien sich wechselseitig bezeichneten. Goujon trieb rücksichtslos die Consequenz seiner Ansichten auf das Aeußerste, vertheidigte am 13. Pluviose des dritten Jahres der Republik (1. Febr. 1795) das Decret, welches Marat die Ehre des Pantheon zuerkannte und von einigen Deputirten angefochten wurde, als eine Aeußerung der Begeisterung des Volkes, welcher man die gebührende Achtung zu bezeugen habe, verlangte am 20. desselben Monats (8. Februar), daß entsprechende Maßregeln gegen die Mitglieder der Versammlung, welche jeden Tag die Menschenrechte und die Verfassung zu verletzen wagten, getroffen würden, widersetzte sich allein am 18. Ventôse (8. März) dem Wiedereintritt der Girondisten in den Convent und zwar nicht, wie er sagte, aus Haß gegen sie, sondern weil er die Rückkehr von Leuten fürchtete, welche schwere Beleidigungen zu rächen hatten, beklagte sich einige Tage später (11. März), daß man die besten Bürger, die man früher Patrioten genannt habe, jetzt Terroristen schimpfe, verlangte deshalb ein Gesetz, daß man fortan jeden Franzosen nur Bürger nenne, und drohte Tallien, welcher gegen die Constitution von 1793 eiferte, mit dem Zorne des Volkes. Die Geburt eines Sohnes mäßigte ein wenig seinen Ingrimm und Verdruß über den mit seinen Wünschen nicht übereinstimmenden Gang der politischen Angelegenheiten, aber traurige Ahnungen tauchten allmälig in seinem Geiste auf und während einer Krankheit, welche ihn um diese Zeit befiel, sagte er zu seinem Chirurgen: „Freund, zeige mir genau die Stelle des Herzens, damit meine Hand nicht fehlt, wenn es mit der Gliedhaben ein Ende haben sollte." Die Bewegung in der Hauptstadt nahm unterdessen einen mit jedem Tage gefährlicher werdenden Charakter an; der Ueberfluß der Reichen stach allzu sehr gegen das Elend der großen Menge ab, um nicht Erbitterung zu erregen; das Volk war berechtigt, sich zu beklagen, aber der Convent, welcher augenblicklich nicht im Stande war, der Noth abzuhelfen, dachte nur auf Sicherheitsmaßregeln, wenn etwa ein Angriff auf ihn gemacht würde, und Sieyes brachte am 1. Germinal (21. März) ein darauf bezügliches Gesetz durch, so sehr auch Goujon sich dagegen stemmte und die Nothwendigkeit gewaltsamer Mittel in Abrede stellte, da die Ursache des Uebels nicht in dem unruhigen Geiste des Volkes, sondern in der schlechten Verwaltung zu suchen sei. Seine Worte erregten zwar durch ihre Richtigkeit die Aufmerk-

samkeit eines Theiles der Versammlung, vermochten aber nicht eine Abänderung des einmal angenommenen verkehrten Systems zu bewirken, sondern erweckten ihm bei der Mehrheit, welche dasselbe in Schutz nahm, erbitterte Feinde. Dazu kam noch, daß er in dem Processe gegen mehre Mitglieder des früheren Wohlfahrtsausschusses als warmer Vertheidiger derselben auftrat und ihr ganzes Verbrechen nur in dem Hasse ihrer Gegner finden wollte. Da man seinen Muth und seine Beredsamkeit fürchtete, so verweigerte man ihm fast immer das Wort und er mußte jeden Tag befürchten, in Anklagezustand versetzt zu werden. Dagegen gehörte er zu denjenigen Deputirten, welche bei dem misvergnügten Volke in großem Ansehen standen und von denen es die Gewährung der Vortheile, welche es sich von der Revolution versprach, erwartete. In diesem Glauben bestärkte er die Massen noch, als er an dem stürmischen 12. Germinal (1. April) für die Zulassung einer Deputation der Section Quinze-Vingts aus der Vorstadt St. Antoine, welche Lebensmittel und die Constitution von 1793 verlangte, vor den Schranken des Convents stimmte. Es gelang zwar dem Convente dieses Mal noch, das Volk abzuhalten, der Aufruhr wiederholte sich aber auf weit schlimmere Weise am 1. Prairial (20. Mai) und man darf wol nicht leugnen, daß manche Deputirte der Bergpartei bei demselben ihre Hände im Spiele hatten und durch die Gewalt des Volkes ihr früheres Ansehen wieder zu erlangen suchten. Goujon gehörte jedoch nicht zu denselben, denn als er am Morgen dieses Tages durch einen sehr verdächtigen Menschen und bald darauf durch den Generalmarsch in den Straßen den Aufstand der Vorstädte erfuhr, begab er sich sofort nach dem Convente und sagte im Vorgefühl des Looses, welches ihn erwartete, auf dem Wege zu einem seiner Freunde: „Wenn das Volk uns heute am Morgen nicht tödtet, so werden unsere Collegen uns am Abend ermorden." Bald nach seiner Ankunft in dem Sitzungssaale, wo man nach einiger Verlegenheit sich ermannte und die Gemeinde von Paris zur Vertheidigung des Convents aufrief und sie für jede Verletzung desselben der ganzen Republik verantwortlich machte, begann der Tumult; das Volk drang ein, die Vertheidiger des Convents stellten sich ihm entgegen und während auf diese Weise sich mehre tausend bewaffnete Menschen von 11 Uhr des Morgens bis um Mitternacht hin- und herstießen, waren die Deputirten den größten Gefahren und Mishandlungen ausgesetzt. Um 9 Uhr des Abends schien der Sieg sich auf die Seite der Aufrührer zu neigen; sie drängten 30—40 Deputirte des Berges, da die Moderantisten in die Ausschüsse entwichen waren, an einer Stelle zusammen und diese ließen sich bewegen, während eines erschrecklichen Gebarens Alles, was das Volk verlangte, insbesondere Freilassung der am 12. Germinal verhafteten Patrioten, die Abschaffung der Todesstrafe und Maßregeln zur Erlangung billiger Lebensmittel, zu decretiren; Goujon ging indessen noch weiter und verlangte, um die Ausführung dieser Beschlüsse zu sichern, die unverzügliche Einsetzung einer außerordentlichen Commission, welche alle Gewalt der verschiedenen Ausschüsse in sich vereinige. Auf seinen Antrag wurde sogleich eine solche Commission gewählt; als sie aber grade im Begriff steht, ihre Functionen zu beginnen, erscheinen, von einer starken bewaffneten Macht unterstützt, die übrigen Deputirten wieder und erlangen nach einem hartnäckigen Kampfe die Oberhand. Die von der Minorität erlassenen Decrete wurden sogleich vernichtet und die Deputirten, welche sich bei der Unterhandlung mit den Aufrührern besonders hervorgethan hatten und zu denen Goujon in erster Reihe gehörte, in Anklagezustand versetzt und verhaftet. Der Sturz der Jacobiner war entschieden. Goujon und seine Mitschuldigen, welche man nach dem Schlosse Taureau in der Bretagne brachte, wären beinahe zu Avranches als Opfer der Volkswuth gefallen, und als man sie nach Paris zurückführte, zeigte sich bei dem größeren Theile der Bürger nur geringe Theilnahme an ihrem Unglück. Die Militaircommission, welche über sie zu entscheiden hatte, verurtheilte sie am 29. Prairial (17. Juni) zum Tode. Da sie schon nach ihrer Verhaftung über das ihnen bevorstehende Loos nicht im Zweifel sein konnten, so leisteten sie sich wechselseitig den Schwur, vor der Hinrichtung sich selbst den Tod zu geben. „Ich scheide," schrieb Goujon an Lanjuinais, „mit dem beglückenden Bewußtsein, daß ich nie für die ungesetzliche Verhaftung eines Bürgers und noch weniger für die Anklage oder Verurtheilung eines meiner Collegen gestimmt habe." Vor der Commission verleugnete er keinen Augenblick seine Gesinnungen und führte seine Vertheidigung mit Geist und Kaltblütigkeit. Trotz den sorgfältigsten Nachforschungen, sagt Thiers [1]), der Geschichtsschreiber der Revolution war es nicht möglich, irgend eine Thatsache zu bestätigen, welche das geheime Einverständniß des Angeklagten mit den Aufrührern bewiesen hätte; auch dürfte schwerlich eine solche aufzufinden gewesen sein, denn er war nicht voraus von der Bewegung unterrichtet, ja er kannte selbst seine Collegen nicht genauer; bewiesen konnte nur werden, daß er, nachdem der Aufstand gelungen schien, den Wünschen des Volkes gesetzliche Kraft zu geben versuchte; er wurde aber dennoch nebst seinen Gefährten verurtheilt, denn eine Militaircommission weiß, daß sie als politische Verbrecher Angeklagte, welche ihr von der Regierung überwiesen werden, nicht frei zu sprechen hat; deshalb nahmen auch alle das gegen sie gefällte Todesurtheil mit großer Gelassenheit hin; Goujon legte das Bild seiner Gattin auf das Bureau der Commission mit der Bitte, es ihr zu überliefern, und mit den Worten: „Ich sterbe für die Sache des Volkes und der Gleichheit, welche ich stets über Alles geliebt habe." Man ließ die Verurtheilten, um sie nach dem Richtplatze zu führen, in einen abgeschlossenen Raum bringen; sie hatten nur ein Messer und eine Scheere, aber selbst mit diesen Werkzeugen, welche sie einander reichten, begannen sie nach dem geleisteten Schwur sich zu ermorden, bis die Wache sie überfiel; Goujon und zwei seiner Gefährten hatten sich wohl getroffen und lagen entseelt auf dem

1) Histoire de la revolution française. (Paris 1827. 8.) Tom. VII. p. 452 seq.

Boden, die übrigen wurden halbtodt und mit Blut bedeckt auf das Schaffot geschleppt und hingerichtet. Die Unmenschlichkeit der siegenden Partei erregte allgemeinen Unwillen, diese fühlte sogar selbst die Strenge, womit sie gegen ihre Collegen verfuhr, aber sie beruhigte sich mit dem Gedanken, daß die Gegenpartei, wenn der Sieg in ihren Händen geblieben wäre, ihnen kein gelinderes Loos bereitet hätte, auch konnte sie die von ihr entworfene neue Constitution nicht ins Leben rufen, so lange diese eifrigen Demokraten ihr im Wege standen. Man würde übrigens, bemerkt Fr. Buchholz[2]), Unrecht thun, wenn man die politische Tugend nur bei der siegenden Partei suchen wollte, denn unter diesen Jacobinern gab es mehr als einen Cato, der sich das Leben nahm, weil er an der Rettung des Vaterlandes verzweifelte, und die meisten von ihnen hatten sich theils bei den Armeen, theils in den Bureaus um ihre Mitbürger wirklich verdient gemacht. Ihr einziges Verbrechen bestand darin, daß sie einen gesellschaftlichen Zustand, worin sie ihre Begriffe von Freiheit und Gleichheit nicht wiederfanden, für keinen beglückenden halten konnten und den ganzen Zweck der Revolution verfehlt glaubten, wenn ihre Gegner obsiegten. Goujon insbesondere war von den republikanischen Tugenden bis zum Uebermaße begeistert, aber dabei ein so ehrenhafter Charakter, daß die ärgsten Gegner seiner Richtung ihm keine schändliche That vorzuwerfen wissen und eingestehen müssen, daß er an keiner einzigen der grausamen Handlungen betheiligt war, welche der französischen Revolution zur Schande gereichen. Nie käuflich und nie von Ehrgeiz getrieben versah er die ihm übertragenen wichtigen Aemter mit der größten Gewissenhaftigkeit, Uneigennützigkeit und Milde; er war zum Parteiführer geboren und sein Talent fand auf der Rednerbühne ebenso bereitwillige Anerkennung, wie im Rathe, nur ließ er sich zu oft von seinem glühenden Hasse gegen feile Menschen zu heftigem Tadel und zu scharfen Worten hinreißen, wodurch er von seinem ersten Auftreten bis zu seinem Ende viele Getroffene sich zu unversöhnlichen Feinden machte. Leidenschaftliche Liebe zur Freiheit, sagt einer seiner Biographen, aufrichtige Achtung der Gleichheit, inniges Mitleid für das Volk, grenzenlose Aufopferung für Unglückliche, strenge Rechtlichkeit, echt republikanische Uneigennützigkeit, rückhaltlose Güte, verbunden mit einem entschiedenen Charakter und dem Wunsche, der Nachwelt das Andenken an seine dem Vaterlande geleisteten Dienste zu überliefern, waren die Eigenschaften, welche sich hauptsächlich bei seinem ganzen Wirken kund gaben. Er starb wie die Gracchen; er war ein großer Bürger, wie sie, und hegte, wie sie, einen gründlichen Haß gegen die Aristokratie, war aber bis zu seinem letzten Athemzuge ein ebenso unermüdlicher als unerschrockener Vertheidiger der Interessen des Volkes. Sein letztes Schreiben an seine Familie ist schön wie die Worte des Philosophen Sokrates, ehe er den Giftbecher trank. Sein klarer Blick in die Zukunft seines Vaterlandes bewährt sich durch die an seinen Freund Tissot gerichtete Warnung, sich nicht mit den Staatsgeschäften zu befassen, „denn," sagte er, „in kurzer Zeit wird sich ein Soldat der ganzen Gewalt bemächtigen, dieser Umschwung ist unvermeidlich." Es war nicht zu bezweifeln, daß die Verdienste eines solchen Mannes nach seinem Tode nicht nur bei dem Volke, sondern auch bei der Regierung Anerkennung finden würden und seinen Manen glaubte im J. 1798 im Rathe der Alten Lacombe-Saint-Michel durch eine begeisterte Lobrede ein feierliches Sühnopfer darbringen zu müssen. Goujon dichtete während seiner kurzen Gefangenschaft eine Hymne auf den Tod, welche von Laïs, Sänger an der großen Oper, in Musik gesetzt wurde und sich nebst seiner Vertheidigung (Défense devant la commission militaire), einer politischen Abhandlung (Discours sur l'influence de la morale des gouvernements sur celle des peuples), einem Drama (Damon et Pythias) und einigen kleineren Versuchen in den von F. P. Tissot herausgegebenen Souvenirs de la journée du premier prairial an II (Paris 1800. 12.) findet[3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJON (Alexandre Marie), ein jüngerer Bruder des Vorhergehenden, um das Jahr 1790 geboren, widmete sich dem Militairstande und trat, nachdem er seine Studien in der polytechnischen Schule beendigt hatte, in die leichte Artillerie, in welcher er die Feldzüge in Holland, Teutschland und Spanien mitmachte. Auf dem Schlachtfelde von Eylau erhielt er das Kreuz der Ehrenlegion, auch war er bereits zum Hauptmann vorgerückt, als er im J. 1815 von der Armee der Loire, bei welcher er sich befand, entlassen wurde. Er suchte sich nun als Schriftsteller eine ehrenhafte Stelle und ein genügendes Auskommen zu verschaffen, was ihm auch gelang, und sicher würde er noch Vorzüglicheres geleistet haben, wenn ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen wäre; er erlag aber am 9. April 1823 in seinen besten Jahren der Lungenschwindsucht. Goujon trat zuerst mit einer Flugschrift gegen Chateaubriand (La véritable conspiration dévoilée ou Reflexions sur un ouvrage de M. de Chateaubriand, par un ami de la monarchie constitutionelle. Paris 1816. 8.) auf, welche sich eines großen Beifalls der aufrichtigen Freunde einer durch eine vernünftige Volksvertretung beschränkten Monarchie erfreute. Eine weitere Huldigung, die er diesen Ansichten brachte, ist sein Manuel des Français sous le régime de la Charte (Paris 1818. 8. Seconde édition, augmentée de toutes les lois promulguées dans la session de 1819. Paris 1820. 8.). Die Vorliebe für seinen früheren Stand veranlaßte die Pensées d'un soldat sur la sépulture de Napoléon (Paris 1821. 8.), welche in einem Jahre fünf Auflagen erlebte, und die Sammlung der Bulletins officiels de la Grande Armée (Paris 1820—21. 12. 4 Voll.): auch nahm

2) Gutzmer's häusliche Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution, fortgesetzt von Fr. Buchholz. Bd. XVII. S. 156.

3) Biographie nouvelle des Contemporains. Tom. VIII. p. 246—44. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 181 sq. Biographie generale. Tom. XXI.

er fleißigen Antheil an der Redaction der Annales des Faits et des Sciences militaires (Paris 1817. 8.) und den Fastes civils de la France (Paris 1821 seq. 8.), von denen der achte Band ihm allein angehört. Seine poetischen Versuche (Hymne à la Vierge d'août. Paris 1821. 8. und einige in Zeitschriften zerstreute kleinere Gedichte) zeichnen sich durch Leichtigkeit des Reims und Schönheit der Sprache aus und mehre seiner Lieder sind in Musik gesetzt. Ein sehr nützliches Hilfsbuch ist das Inhaltsverzeichniß zu Voltaire's Werken (Table analytique et raisonnée des matières contenues dans les Oeuvres complètes de Voltaire. Paris 1819. 8.). Sein Citateur politique, moral et littéraire, ou le Passé miroir du Présent (Tom. I. Paris 1820. 8.) stieß auf mancherlei Hindernisse und erschien nicht weiter und die Tablettes chronologiques de la revolution française depuis le 10 mai 1774, jour de l'avénement de Louis XVI (Paris 1823. 8.), welche auf 18 Lieferungen berechnet waren, wurden bei der fünften Lieferung durch den Tod des Verfassers unterbrochen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJON (Louis Joseph Marie Achille), französischer Staatsmann und Rechtsgelehrter, im J. 1746 zu Amiens geboren, widmete sich der Rechtswissenschaft, wirkte nach Beendigung seiner Studien einige Zeit als Anwalt an dem Gerichtshofe seiner Vaterstadt mit gutem Erfolge und wurde allgemein als ein eifriger Vertreter der sich zu dieser Zeit immer mehr geltend machenden constitutionellen Ideen ausgezeichnet. Auch als Sachwalter des Bezirks von Beauvais folgte er dieser Richtung und verdankte ihr seine Wahl zum Abgeordneten bei der gesetzgebenden Versammlung, welche am 1. Oct. 1791 ihre Sitzungen begann. Von diesem Augenblicke an änderte er gänzlich seine Ansichten und zeigte sich jeder Reform abhold. Schon am 18. Oct. verlangte er, daß man die Namen der Deputirten, welche mit Denunciationen gegen die Minister hervortreten zu müssen glaubten, in das Sitzungsprotokoll aufnehmen solle, sein Antrag wurde aber als die Freiheit der Meinungsäußerung gefährdend verworfen; ebenso stimmte er für die Vertagung des Gesetzes über die Auswanderung und unterstützte den Beschluß, eine Aufforderung an den Bruder des Königs, den Grafen von Provence (spätern König Ludwig XVIII.), zur Rückkehr nach Frankreich zu erlassen. Mit gleichem Eifer bekämpfte er (im Jahre 1792) den Gesetzvorschlag zur Bildung eines Nationalobergerichtshofes und drang darauf, daß wenigstens die Beschlüsse desselben der Bestätigung des Königs unterliegen müßten. Den von vielen Mitgliedern angeregten Verdacht eines geheimen Einverständnisses der Regierung mit Oesterreich und eines im Dunkeln schleichenden Verrathes suchte er durch Gründe zurückzuweisen und sprach sich gegen die Einziehung der Güter sämmtlicher Emigrirten ohne Unterschied aus. Am 8. Juni erklärte er sich gegen die Aufhebung der Feudalrechte und der kirchlichen Nebeneinkünfte ohne Entschädigung und stimmte am 17. Juli für La Fayette, dessen Absetzung die Föderirten verlangten; dagegen schlug er zum allgemeinen Erstaunen seiner Collegen vor, das Auswanderungsgesetz auf jeden seit dem 8. April 1792 ohne gesetzlich genügende Ursache aus dem Lande abwesenden Franzosen anzuwenden. Seine letzte parlamentarische Handlung (am 19. Sept.) war der Antrag, die in den Tuilerien angelegten Siegel abzunehmen, welchem die Versammlung auch Folge gab. Da er nach dem Schlusse der Nationalversammlung nicht wieder gewählt wurde, so zog er sich gänzlich ins Privatleben zurück und widmete alle seine Zeit den Wissenschaften und insbesondere dem Studium der Gesetze über das Forstwesen, in welchem Fache er sich auch ein großes, jetzt noch berücksichtigtes Ansehen errungen hat. Seine hierher gehörenden Werke: Mémorial forestier, ou Recueil complet des lois, arrêtés et instructions relatifs à l'administration forestière, depuis le 14 juillet 1789 jusqu'à la fin de l'an X [1802], mis en ordre par G***, ancien jurisconsulte (Paris 1801—1803. 8. 2 Voll.); Des Bois de construction navale, ou Manuel à l'usage des agents forestiers et maritimes (Paris 1803. 12.), ein Handbuch, welches alle auf die Beschaffung und Benutzung des Schiffsbauholzes bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und ein Wörterbuch der gewöhnlichen, in der Schiffsbaukunst vorkommenden Kunstausdrücke enthält, und Annuaire forestier pour l'an XIII, contenant l'état tant au personel qu'au matériel de toute la partie forestière au 1er nivose an XIII, fin de l'année 1804 (Paris 1804. 24.), werden noch immer von den französischen Forstleuten geschätzt und zu Rath gezogen, dagegen erhielt sein Année militaire, ouvrage périodique (Paris 1799. 8.) wenig Beifall und wurde nicht fortgesetzt, auch seine juristischen Schriften: Essai sur la garantie des propriétés littéraires (Paris an IX [1801]. 8.); Tableau historique de la Jurisprudence romaine depuis la fondation de Rome jusqu'au XVIIIe siècle; suivi du texte de la loi des douze Tables et des notes explicatives, pour servir de préliminaires à „l'Étude du Droit" (Paris 1803. 12.) und De l'Étude du Droit, cours particulier coordonné avec la marche des écoles publiques (Paris 1805. 8.) sind von geringerer Bedeutung, und sein Trauerspiel: Coriolan chez les Volsques, tragédie en trois actes et en vers (Paris an VIII [1800]. 8.) ist ein gänzlich mislungener Versuch. Ebenso wenig genügt die von ihm besorgte neue Ausgabe der früher beliebten Uebersetzungen der Briefe Cicero's von Ant. Fr. Prevost d'Exiles und Nic. Hub. Mongault (Lettres de Cicéron, traduites par les abbés Prevost et Mongault; nouv. édition, rev. et augm. quant à la traduit., de notes courantes, de remarques historiques et de plusieurs tables. Paris 1801—1803. 8. 12 Voll.), sowol in Bezug auf die Richtigkeit des Textes, als auch, was die Anmerkungen betrifft, den bescheidensten Anforderungen der Kritik. Goujon starb um das Jahr 1810. — Sein Sohn Abel Goujon, um das Jahr 1795 geboren,

*) *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 425. Biographie générale. Tom. XXI. p. 406.

widmete sich nach der Beendigung seiner Schulstudien dem Handel, führte dann ein von seinen Aeltern zu Paris gegründetes Buchhändlergeschäft und verlegte die Werke seines Vaters. Nach dem Tode desselben siedelte er mit seiner Mutter nach Saint-Germain-en-Laye (im Departement der Seine und Oise) über, wo diese die Buchhandlung fortsetzte. Er trat auch als Schriftsteller im Fache der Erziehungswissenschaft auf und seine anziehend geschriebenen und den französischen Begriffen von Anstand und Höflichkeit vollkommen entsprechenden Versuche: Manuel de l'homme du bon ton, ou Cérémonial de la bonne compagnie, comprenant des notions sur la manière de faire les honneurs d'une table, sur l'art de dépecer, et terminé par un choix des plus jolis jeux de société et de rondes à danser avec les airs notés (Paris 1821. 12. Ibid. 1822. 12.) 3e édit. Ibid. 1825. 8.) und Petit Manuel de la politesse, ou l'Art de se présenter et de se conduire dans le monde (Paris 1822. 8.) erfreuten sich lange Zeit eines entschiedenen Beifalls. Gemeinschaftlich mit dem Advocaten Ch. Odiot schrieb er eine Geschichte der Stadt Saint-Germain-en-Laye (Histoire de la ville et du château de Saint-Germain-en-Laye, suivie de recherches historiques sur les dix autres communes du Canton Saint-Germain-en-Laye. 1815. 12.), welcher er in der zweiten vermehrten Ausgabe (Ibid. 1829. 8.) auf Erfahrung gegründete Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Verwaltung, die Polizei und die Industrie hinzufügte. Andere halten, jedoch mit Unrecht, den bekannten Historiker Ch. Laz. Laumier für den wirklichen Verfasser dieser Stadtgeschichte*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUJON-FIERE (François), französischer Historiker aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er zu Lyon als Anwalt lebte und seine Muße zu geschichtlichen Arbeiten benutzte. Seine Schrift über Heinrich IV. (Hieroglyphe royal de Henry le Grand expliqué. Lyon 1610. 8.) ist unbedeutend, seine Abhandlung aber über den Ort, wo Ludwig XIII. gezeugt wurde (L'Horoscope du Roi, pour lequelle la ville de Lyon prétend qu'ayant eu l'honneur de la conception du Roy Louis XIII. elle est sa vraie patrie et non le lieu de sa naissance. Lyon 1622. 4.), ein lächerlicher Versuch, den König zu bewegen, die Stadt Lyon dieses merkwürdigen Ereignisses wegen auszuzeichnen und daselbst ein Parlament zu errichten, an welchem der Verfasser wol eine einträgliche Stelle zu erhalten gedachte †). (*Ph. H. Külb.*)

GOULARD (Thomas), ein in der Mitte des 18. Jahrh. thätiger Chirurg, war zu Saint-Nicolas-de-la-Grave in der Nähe von Montauban geboren, wurde Demonstrator der Chirurgie und Anatomie in Montpellier, sowie Chirurgien-major am dortigen Militairspitale, Mitglied der Société royale des Sciences de Montpellier. Weiterhin wurde er Maire der Stadt Alet und erhielt den Titel eines Conseiller du roi.

In seiner ersten kleinen Schrift preist Goulard ziemlich marktschreierisch ein Geheimmittel gegen den Tripper an, von dem er noch angab, daß er darnach gestrebt habe, das berühmte Taranʼsche Mittel ausfindig zu machen oder durch ein ähnlich wirkendes zu ersetzen, und daß er glaube, seinen Zweck erreicht zu haben. Sein Mittel lasse sich als Pflaster, als Salbe, in Solution und in Pulverform anwenden, es wirke beruhigend und schmerzlindernd, sei ein kräftiges Adstringens, zeichne sich aber nicht minder auch durch seine auflösende, eiterungbefördernde und wundenreinigende Wirkung aus und passe für alle Körpertheile. Der Vorwurf des Charlatanismus, den er sich durch dieses Schriftchen zuzog, wurde allerdings wesentlich beschränkt, als er nach fünf Jahren durch ein anderes kleines Schriftchen dieses Wundermittel, nämlich das Blei, zu allgemeinerer Kenntniß brachte, indem er seine Bleibougies für die Krankheiten der Harnröhre und seine verschiedenen Bleiapparate beschrieb, namentlich auch die Aqua vegeto-mineralis, die noch jetzt als Aqua Goulardi in der medicinisch-chirurgischen Therapie gebräuchlich ist. Seine Schriften sind aber: Mémoire sur les maladies de l'urètre et sur un remède spécifique pour les guérir, de même que beaucoup d'autres maladies chirurgicales. (Montpellier 1746. 8. 56 p.) Lettre de M. Goulard, Conseiller etc. à M. de la Martinière. (Montp. 1751. 8. 21 p.) Remarques et Observations pratiques sur les maladies vénériennes, avec une seconde édition des maladies de l'urètre et la composition des bougies spécifiques pour guérir les embarras de ce conduit, et autres formules nouvelles très-utiles pour le traitement des maladies vénériennes. (Pézenas 1760. 12.) Traité des effets des préparations de plomb, et principalement de l'extrait de Saturne employé sous différentes formes, pour différentes maladies chirurgicales. (Pezenas 1760. 12.) Oeuvres de Chirurgie. 2 Voll. (Paris 1765. 1b. 1767. Liège 1779.) (Chirurgische Werke. Aus dem Französischen mit Anmerkungen von J. Vogel. 2 Thle. 3. Auflage. Frankfurt 1775.) Sammlung merkwürdiger Fälle, welche in die Anatomie, Pharmaceutik, Naturgeschichte u. s. w. einschlagen, nebst einigen gelehrten Nachrichten der berühmtesten Aerzte. 2 Thle (Frankfurt und Leipzig 1781.) (Nach dem Vorberichte des Verlegers ist diese Sammlung aus einem von Goulard hinterlassenen Manuscripte übersetzt worden.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GOULART (Simon), reformirter Prediger zu Genf und durch eine große Menge von Schriften bekannt. Er wurde 1543 zu Senlis geboren, weswegen er seinem Namen die Bezeichnung Silvanectinus beifügte, weil Senlis, das alte Augustomagum, im Bezirke der gallischen Völkerschaft der Silvanectes lag. Auf den Titeln seiner Schriften stehen meistens nur die

*) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 546. *J. M. Querard.* La France litteraire. Tom. III. p. 425. Biographie generale. Tom XXI. p. 401 sqq.

†) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1555. *J. G. Mensel*, Bibliotheca historica. Vol. VIII. P. I. p. 226 et 291.

drei Buchstaben S. G. S. (Simon Goulart Silvanectinus oder Senlisien). Von seiner frühern Jugend ist Nichts bekannt. Man findet ihn zuerst zu Paris, wo er sich, wie es scheint, zum Advocatenstande vorbereiten wollte. Allein durch Lesen von Schriften der Reformirten für deren Ansichten gewonnen, ging er nach Genf, um dort Theologie zu studiren. Seine Leichenrede von Theodor Tronchin sagt, er sei den 20. Oct. 1566 ordinirt worden und habe bis an seinen Tod (gest. den 3. Febr. 1628), also 62 Jahre, das Amt eines Geistlichen bekleidet. Jolly (Remarques critiques sur le dictionnaire de Bayle, v. Goulart) bestreitet dies, indem er sich auf eine Aeußerung von Joseph Scaliger stützt, welcher 1572 zu Genf mit Goulart Freundschaft geschlossen hatte. In den Scaligeranis (v. Goulart) kommt nämlich Folgendes vor: „C'est un gentil personnage qui a tout appris de soi-même, et a commencé tard au Latin, lorsque j'estois à Genève.“ Dann sagt Scaliger in Beziehung auf Goulart's Anmerkungen zu den Werken des Cyprianus: „Non putassem Goulartium, quod serius incepit, tam bene posse scribere, ut fecit.“ Indessen weiß man, daß solche gelegentliche Aeußerungen, wie sie in den Scaligeranis vorkommen, nicht immer genau so zu nehmen sind, und da Tronchin's Angabe, daß Goulart 1566 die Ordination erhalten habe, kaum zu bezweifeln ist, so ist sehr unwahrscheinlich, daß dieser erst 1572, als Scaliger nach Genf kam, das Lateinische angefangen habe. Wahrscheinlich wollte Scaliger nur sagen, Goulart habe erst spät angefangen in lateinischer Sprache zu schreiben, da seine früheren Schriften französisch sind. Richtig ist dagegen die Bemerkung von Jolly, daß Goulart unmöglich, wie Spon in der Geschichte von Genf sagt, 1564 zum Nachfolger von Calvin könnte gewählt worden sein. Bekanntlich war Beza der Nachfolger Calvin's, und erst nach Beza's Tode 1606 folgte Goulart als Präsident der genfer Geistlichkeit. — Wie lange Goulart nach seiner Ordination noch zu Genf geblieben sei, ist unbekannt. Im Sommer 1572 war er jedenfalls zu Senlis. Von dort reiste er mit einem Begleiter am Tage des Bartholomäusmordes nach Paris. Sie waren nur noch zwei Stunden von dem Schauplatze dieser Greuel entfernt, als sie durch Flüchtlinge Kunde davon erhielten. Eilig kehrten sie nach Senlis zurück, warnten dort ihre Freunde und flohen nach Sedan und von da nach Teutschland, worauf Goulart sich wieder nach Genf begab. Er hatte 1571 das Bürgerrecht daselbst erhalten, was jedenfalls dafür spricht, daß er sich damals zu Genf aufgehalten habe. Die Erzählung von einer Wahnsinnigen, welche Jolly aus Goulart's Histoires admirables als Beweis anführt, daß dieser 1570 sich nicht zu Genf aufgehalten habe, kann Nichts beweisen, da das nicht genannte Dorf, wo diese Unglückliche wohnte, ebenso wol in der Nähe von Genf als anderswo liegen konnte. Goulart wurde zum Pfarrer der auf dem rechten Ufer der Rhône liegenden Vorstadt St. Gervais gewählt und bekleidete diese sehr geschäftvolle Stelle bis an sein Lebensende. Seine Briefe und die Vorreden zu seinen Schriften datirte er auch gewöhnlich von St. Gervais, man glaubte, weil der Name Genf bei den Gegnern einen üblen Eindruck machte. Mehre Male sollte er an fremde Kirchen berufen werden, aber der Rath zu Genf willigte nicht in seine Entlassung. Dagegen erhielt er einige Male Urlaub, um französische reformirte Gemeinden zu besuchen. Es werden drei solche Missionsreisen erwähnt: 1576 zu den Kirchen der Provinz Forez, 1582 zu denen in Champagne und 1600 nach Grenoble. — In seinem Amte zeigte er ausgezeichnete Pflichttreue; seine Predigten, deren er wöchentlich drei zu halten hatte, waren nach Scaliger sehr klar. Daneben machte es ihm aber sein außerordentlicher Fleiß möglich, beinahe jedes Jahr eine literarische Arbeit, größtentheils Uebersetzungen ins Französische, erscheinen zu lassen. Es wird von ihm berichtet, daß er mit ungeheurer Schnelligkeit gelesen und in seinem sehr glücklichen Gedächtnisse das Gelesene sicher aufbewahrt habe. Seine Schriften beweisen in der That große Vielseitigkeit des Wissens. — Tronchin erzählt auch, Heinrich III. habe bei ihm nachfragen lassen, wer der Verfasser der Schrift sei: Vindiciae contra Tyrannos, sive de principis in populum, populique in principem legitima potestate, Stephano Junio Bruto Celto auctore, Edimburgi (Basileae) 1579. 8. und nachher oft. Im J. 1581 erschien eine französische Uebersetzung. Diese Schrift, welche die Rechtmäßigkeit des bewaffneten Widerstandes der Hugenotten gegen die Verfolgungen zu beweisen sucht, machte damals großes Aufsehen, und man gab sich viele Mühe, den wahren Verfasser zu entdecken. Beza, Hottomannus, Duplessis-Mornay und Hubert Languet kamen deswegen in Verdacht. Goulart soll jede Auskunft verweigert, aber nach Languet's Tode diesen als Verfasser seinen Freunden genannt haben. (Ueber den Verfasser s. die Dissertationen von Bayle und Clericus und die Anmerk. zu letzterer von Jolly im Anhange zu den Remarques critiques.) — Bei ungeschwächten Körper- und Geisteskräften erreichte Goulart das 85. Altersjahr und predigte noch zwei Wochen vor seinem Tode. Er starb den 3. Febr. 1628. Seine Schriften sind sehr zahlreich. Ein, jedoch nicht vollständiges, Verzeichniß findet man in den Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres par Niceron (Tom. 29. p. 364) und Senebier Histoire littéraire de Genève (Tom. 2. p. 74). Die wichtigsten und zum Theil auch wegen der Seltenheit gesuchten sind folgende: Dix livres de Théodoret, evêque de Cyr, touchant la providence de Dieu contre les Epicures et Athéistes. (Lyon 1578. 8.) — Chronique et histoire universelle de Jean Carion, depuis le commencement du Monde — — avec un supplément jusqu'à la mort de Maximilien II. par S. G. S. (Genève 1580. 8. 2 Vol.) — Histoire de Portugal, contenant les entreprises, navigations et gestes mémorables des Portugais tant en la conquête des Indes Orientales qu'ès guerres d'Afrique et autres exploits depuis l'an 1496 jusqu'à la mort du Roi Sebastien en 1578 — — comprise en 20 livres, dont les douze premiers sont traduits du

Latin de Jerome Orosius, les huit suivans pris de Lopez de Castanede et d'autres histoires; avec un discours du traducteur du fruit qu'on peut recueillir de la lecture de cette histoire. (St. Gervais 1581. fol.) — Les vies des hommes illustres Grecs et Romains, comparées l'une avec l'autre par Plutarque de Cheronée, translatées par M. Jacques Amyot. Avec les vies d'Hannibal et de Scipion l'Africain, traduites de Latin en Français par Charles de Lescluse. Plus les vies d'Epaminondas, de Philippus de Macédoine, de Dionysius l'ainé Tyran de Sicile, d'Auguste César, de Plutarque et de Senéque. Item les vies des neufs excellens chefs de guerre, écrites par Aemilius Probus. Avec amples sommaires sur chaque vie, Annotations morales en marge, Chronologie, divers Indices, et les vives effigies des hommes illustres. Le tout recueilli et disposé par S. G. S. (Paris 1606. 4. Eine frühere Ausgabe soll 1582 bei Franz Etienne erschienen sein.) — Thrésor d'histoires admirables et mémorables de nostre temps recueillies de plusieurs autheurs, mémoires et avis de divers endroits, mises en lumière par Sim. Goulart Senlisien. (Paris 1600. 12. 2 Tom. und ebenz. 1602. Ferner Tom. 1. Genève 1610. Tom. 2. Cologne 1614. 8. und wieder Genève 1620. 8. 2 Tom.) — Prémier Volume du recueil contenant les choses mémorables advenues sous la ligue, qui s'est faicte et élevée contre la religion réformée pour l'abolir. 1587. 8. Le second recueil contenant l'histoire des choses les plus mémorables etc. avec une exhortation notable aux rois et estats chrétiens adjousté à la fin. 1589. 8. Diese zwei ersten Bände werden gewöhnlich unter dem Namen Petits mémoires de la ligue angeführt. Der Sammler dieser Memoiren nennt sich nicht, auch ist kein Druckort angegeben; allgemein aber wird die Sammlung Goulart zugeschrieben. 1590 — 1599 erschien eine neue vermehrte Ausgabe zu Genf in sechs Bänden: Recueil contenant les choses etc., gewöhnlich als Mémoires de la ligue angeführt. In den Vorreden zum dritten und vierten Bande nennt sich der Redacteur der Sammlung: Samuel du Lis, und es wird allgemein angenommen, daß unter diesem Namen der von Goulart verborgen sei. Eine folgende Ausgabe 1602 ist weniger correct. Eine vermehrte Ausgabe veranstaltete der Abt Goujet: Mémoires de la ligue contenant les événémens les plus remarquables depuis 1576 jusqu'à la Paix accordée entre le Roi de France et le Roi d'Espagne en 1598. (6 Tom. Amsterdam [Paris] 1758. 4.) — Senebier führt ferner an: Histoire de la guerre de Genève avec le duc de Savoye de l'an 1589, revue par les sieurs Varo, Roset et Lect. Die beigefügte Jahrzahl 1580 ist natürlich unrichtig; dennoch wird sie in der Biographie universelle nachgeschrieben. Nach Haller's Schweizerbibliothek (5. Bd. S. 210) findet sich in der Bibliothek zu Genf ein Manuscript mit diesem Titel, und wahrscheinlich enthält dasselbe die Abschnitte, die sich in den Mémoires de la ligue (3, 696. 4, 690. 5, 775) finden. — Relation de l'éscalade (Genève 1603. 8.) und: Ample discours de l'entreprise du Savoyard sur la cité de Genève, ensemble la prétendue exécution et par la grâce de dieu la miraculeuse delivrance d'icelle; ein Gedicht über die sogenannte Escalade oder deren verrätherischen Angriff des Herzogs auf Genf im Jahre 1602 (s. d. Art. Genf). Matthiae Flacii Illyrici catalogus testium veritatis, qui ante nostram aetatem Romanorum Pontificum primatui, variisque Papismi superstitionibus, erroribus ac impiis fraudibus reclamarunt, ex Veterum scriptis historicis et dogmaticis collectus; nunc autem auctior, edente Simone Goulart. (Lugduni 1597. 4. 2 Tom. und studio et cura S. G. S. In officina Jacobi Stoer et Jacobi Chouet [Genevae] 1608. fol.) Letztere Ausgabe ist mit einem Anhange von 1517 bis 1600 vermehrt. In dem Texte von Flacius hat Goulart Mehres verändert. In der genfer Ausgabe des Cyprianus (1593. Fol.) finden sich die oben angeführten Observationes ad Opera S. Cypriani. Goulart sucht zu zeigen, daß mehre Stellen des Textes zu Gunsten der katholischen Kirche seien verändert worden. — Ferner werden noch Uebersetzungen erwähnt, von Peucerus De praecipuis divinationum generibus (Lyon 1584. 4.); Plutarch's Opera moralia (Lyon 1610. 8.); von Seneca (Paris 1590. fol. 2 Tom.), von Philipp Camerarius Horae succisivae (Paris. Tom. 1 et 2. 1608. Tom. 3. 1610. 8. und unter dem Titel: Méditations historiques. Lyon 1610. 4. 3 Tom. sehr vermehrt); von Johann Wier De praestigiis daemonum; von Hottomann's Francogallia; von Xenophon; von Johannes Crispus Monumenta Martyrum, mit Zusätzen (1607. fol.); von Ducherne Speculum mundi und einige andere. — Zu Nicetae Acominati Choniatae Historia Imperatorum Graecorum hat Goulart Noten und Summarien gegeben in der Ausgabe von Hieronymus Wolf (Genevae 1593. 4.). Auch wird er für den Herausgeber des Recueil des Mémoires de l'état de la France sous Charles IX. (Middelbourg 1576. 8. 3 Tom. u. 1578) gehalten. Es findet sich dort von ihm: Brièvе et chrétienne remontrance aux François. Auch an der französischen Bibelübersetzung der genfer Kirche hatte er Theil. Außerdem werden noch mehre asketische und polemische Schriften von ihm angeführt. Diese literarischen Arbeiten beweisen seinen außerordentlichen Fleiß und sein beständiges Bestreben, auch dem mit den gelehrten Sprachen nicht Bekannten die im Geiste seiner Zeit geschriebenen Schriften sowol als einige Schätze des Alterthums zugänglich zu machen. — Simon Goulart, sein Sohn, war 1615 Prediger an der wallonischen Gemeinde zu Amsterdam und eifriger Arminianer. Da er in dem Streite über die Seligkeit der vor der Taufe verstorbenen Kinder in seinen Predigten gegen einen Collegen, der die Verdammniß derselben behauptete, eifrig polemisirte, wurde er suspendirt, und als er sich dann weigerte, die dortrechter Beschlüsse zu unterzeichnen, ganz entsetzt und aus den vereinigten Niederlanden verbannt. Er begab sich

zuerst nach Antwerpen, dann nach dem Wiederausbruche des Krieges der Niederlande mit Spanien nach Calais. Als er dann 1623 der Theilnahme an einer Verschwörung gegen den Statthalter Moriz von Nassau angeklagt wurde, so schien ihm der Aufenthalt in Frankreich nicht mehr ganz sicher. Er begab sich nach Friedrichsstadt im Holsteinischen und scheint dort gestorben zu sein. Das Todesjahr wird nicht angegeben; denn Witte (Memoriae theologorum), der seinen Tod ins Jahr 1628 setzt, verwechselt ihn offenbar mit seinem Vater. Einige Briefe von ihm finden sich in der Sammlung: Praestantium virorum Epistolae Ecclesiasticae et Theologicae (Amsterdam. 1684. fol.). In einem Briefe an seinen Vater im März 1620 (No. 374. p. 623) gibt er Nachrichten von den Verfolgungen gegen die Remonstranten, und sagt, er habe vor zwei Jahren ein Buch drucken lassen mit dem Titel: Examen des opinions de M. F. Bassecourt contenues en son livre de disputes intitulé: Election éternelle et ses dépendances. Außerdem werden noch von ihm erwähnt: Traité de la grâce de Dieu. 1616. 8. — Epistre aux Remontrans Wallons. 1620. 8. — Traité de la Providence de Dieu et autres points en dépendans, avec une réfutation du sermon de Joseph Pouyade contre les cinq articles des Remontrans. 1627. 8. — Johann Goulart, ebenfalls ein Sohn des Ersten, verdient noch genannt zu werden wegen mehrer nur in Handschrift vorhandener Arbeiten, welche für die Geschichte und die Antiquitäten von Genf von Wichtigkeit sind. Von seinen Lebensumständen ist Nichts bekannt.

(*Escher.*)

GOULBURN (Henry), englischer Staatsmann, am 19. März 1784 im Kirchspiele Marylebone geboren, stammte aus einer dem Landadel angehörenden reichen und in Indien begüterten Familie und widmete sich der Jurisprudenz und den Staatswissenschaften. Nach der Beendigung seiner Studien ward er im J. 1807 Mitglied des britischen Parlaments zuerst für St. Germain, dann für West-Loon, Armagh und andere Orte und zuletzt für die Universität Cambridge. Seiner Gesinnung nach gehörte er der starrsten Fraction der Torypartei an und war einer der eifrigsten Vorkämpfer der herrschenden Kirche, zeigte sich aber stets als Vertheidiger des freien Handels. Deshalb beschäftigte er sich vorzugsweise mit dem Colonialwesen und brachte am 22. März 1814 eine Bill ein über die englischen Beamten in Indien, welche sich nicht in diesem Lande aufhielten. Im folgenden Jahre wurde er mit Goderich und Adams beauftragt, die Handelsverhältnisse Großbritanniens mit den Vereinigten Staaten zu regeln, da er sich als Unter-Staatssecretair des Innern (seit 1810) und der Colonien (seit 1812) genaue Kenntnisse der Geschäfte erworben hatte. Als Staatssecretair für Irland (seit 1811) unter der Verwaltung des Lord Liverpool brachte er am 10. Febr. 1825 eine Bill gegen die katholische Association ein, welche jede länger als 14 Tage dauernde und eine Aenderung in der Staatskirche bezweckende Association als ungesetzlich erklärte. Unter dem Ministerium Wellington im J. 1828 zum Kanzler der Schatzkammer ernannt, legte er im J. 1830 die Civilliste des neuen Königs Wilhelm IV. vor, welche aber einen Stoß erlitt und den Sturz des Torycabinets zur Folge hatte. Bei einer Verhandlung im Parlament über die Zulassung der Dissidenten zu den Lehrstühlen der Universitäten erklärte Goulburn, daß in dem Augenblicke, wo diese in Oxford einziehen würden, sein Sohn sich von da entfernen müsse. Diese intolerante Aeußerung hatte seine Wahl zum Vertreter der Universität Cambridge (1831) zur Folge und er behielt das Vertrauen derselben bis zu seinem Tode. Im J. 1834 wurde er zum zweiten Mal zum Staatssecretair des Innern gewählt und blieb bis zum J. 1835 in diesem Amte; auch befand er sich auf der Ministerliste, welche Robert Peel im Mai 1839 der Königin Victoria vorlegte, dieses Torycabinet kam jedoch bekanntlich nicht zu Stande. Kurz darauf wurde er von seiner Partei zum Sprecher vorgeschlagen, mußte aber dem Candidaten der Gegenpartei weichen, bei welcher Gelegenheit O'Connell in einer heftigen Rede den Kopf des ihm verhaßten Gegners mit dem Kopfe eines Känguruh verglich. Der entschiedene Tory wurde übrigens noch einmal unter Robert Peel's Verwaltung vom September 1841 bis zum Juli 1846 Kanzler der Schatzkammer, zog sich aber, als die Whigs zur Herrschaft kamen, gänzlich von den Staatsgeschäften zurück und behielt nur sein Amt als Commissair bei der Commission zur Ueberwachung der protestantischen Kirchengüter. Er starb am 12. Jan. 1856 auf seinem Landsitze Beechworth-House bei Dorking *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOULD (Robert), englischer Dichter des 17. Jahrh., um das Jahr 1630 geboren, zeichnete sich besonders in der Satyre aus, und schon sein erster Versuch: Love given over, or a Satyre against Women, fand bei den Zeitgenossen großen Beifall, obgleich er seinen Tadel auf eine Nichts weniger als feine Weise ausspricht. Seine Gedichte, welche die hervorstechenden Thorheiten und Schwachheiten seiner Zeit derb geißeln und für die Culturgeschichte des englischen Volks immer einigen Werth behalten werden, sind unter verschiedenen Titeln (Poems, chiefly consisting of Satyrs and Satyrical Pieces. Lond. 1689. 8. New Ed. Ibid. 1709. 8. 2 Voll. Ludus Scacchia, a Satyr, with other Poems. Lond. 1676. 8. und The corruption of the Times by Money, a Satyr. Lond. 1693. fol.) gesammelt, aber bereits selten. Gould starb im J. 1708 zu London; über seine Lebensverhältnisse ist nichts Näheres bekannt †).

(*Ph. H. Külb.*)

GOULD (Thomas), katholischer Theolog, geboren im J. 1657 zu Cork in Irland, kam, als er die nöthige Schulbildung in seiner Vaterstadt erhalten hatte, um das Jahr 1678 nach Frankreich, wo er sich zu Poitiers der

*) Supplément au Répertoire des connaissances usuelles. Tom. LXII. p. 296. Biographie générale. Tom. XXI. p. 415.

†) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1552. *A. Alibone*, Critical Dictionary of English Literature. Vol. I. p. 713.

Theologie widmete und nach der Beendigung seiner Studien nach Thouars in Niederpoitou geschickt wurde, um die Seelsorge bei den Ursulinerinnen dieser Stadt zu übernehmen. Später faßte er den Entschluß, sich einzig und allein mit der Bekehrung der Reformirten in diesem Theile Frankreichs zu befassen und bekam zu diesem Zwecke von dem Hofe ausdrückliche Erlaubniß und Unterstützung. Er suchte hauptsächlich auf wissenschaftlichem Wege zu wirken, und schon seine erste Controverseschrift: Lettre à un gentilhomme du Bas-Poitou, touchant la véritable croyance de l'Église catholique contre les dogmes qui lui sont faussement imputés dans les écrits des ministres (Paris 1705. 12.) erregte großes Aufsehen und wurde in mehren Auflagen (Paris 1713 und 1717. 12.; die vierte unter dem Titel: La véritable croyance de l'Église catholique et les Preuves de tous les points de sa doctrine, fondées sur l'Écriture Sainte. Paris 1720. 12.) verbreitet. Eine heftige Gegenschrift suchte er durch eine nähere Erörterung des Wesens der Sacramente (Les Preuves de la doctrine de l'Église, fondées sur l'Écriture Sainte, pour réfuter un écrit contre la lettre précédente. Paris 1720. 12.) zu entkräften und ließ noch zwei Schriften ähnlichen Inhalts (Entrétiens où l'on explique la doctrine de l'Église catholique par la Sainte-Écriture, et où l'on fait un juste discernement de sa croyance d'avec celle des protestants. Paris 1727. 12. und Récueil des différentes objections que font les protestants contre les catholiques sur quelques articles de foi controversés et les réponses des catholiques aux dites objections, qui les réfutent avec évidence et sans réplique par la Sainte-Écriture. Paris 1735. 12.) folgen. Weniger polemisch erscheint sein Traité du Sacrifice de la Messe, avec l'explication des cérémonies qui s'y observent et la manière d'y assister dévotement, selon l'esprit de la primitive Église, adressé à une dame de qualité nouvellement convertie (Paris 1724. 12.) und ausschließend erbaulich ist sein Abrégé des psaumes de David sur la conduite qu'un chrétien doit tenir dans le cours de sa vie. (Paris, s. l. 18.) Gould's Bemühungen wurden durch zwei Pensionen, die eine von 300, die andere von 600 Livres, und durch die Abtei von Saint-Laon zu Thouars belohnt. Er starb im J. 1734 zu Thouars. Die Glaubensgenossen Gould's rühmen das liebevolle und von allem Fanatismus freie Benehmen, welches er stets bei seinen Bekehrungsversuchen beobachtete, während seine Gegner behaupten, er habe zuweilen auch die nicht allen Zwang verachtende Hilfe der Regierung bei hartnäckigen Ketzern in Anspruch genommen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOULDMAN (Francis), ein englischer Schulmann und Grammatiker des 17. Jahrh., von welchem Nichts weiter bekannt ist, als daß er ein Wörterbuch der englischen und lateinischen Sprache herausgab, welches viele Jahre im Gebrauch war und allgemein als vorzüglich galt. Die erste Ausgabe (Latin and English Dictionary. Lond. 1664. 4.) wird immer noch, weil sie eigenthümliche, später hinweggelassene Ansichten enthält, von den englischen Bibliophilen gesucht, obgleich die dritte, von W. Robertson besorgte (A copious Dictionary in three Parts: 1. The English before the Latin: 2. The Latin before the English; 3. The proper names of Persons, Places and other things necessary to the understanding of Historians and Poets. Cambridge 1674. 4.) mit vielen Zusätzen vermehrt ist; die letzte Ausgabe (Lond. 1678. fol.) besorgte Dr. Scattergood *). (*Ph. H. Külb.*)

GOULET (Nicolas), stand zu Paris, wo er 1745 geboren war, in dem wohlbegründeten Rufe eines geschickten Architekten. Er baute und decorirte mehre Hôtels und Privatgebäude in Paris und in der Umgegend. Auch als Schriftsteller in seinem Fache machte er sich nicht unvortheilhaft bekannt. Er schrieb unter andern: Moyens d'éviter les incendies et d'économiser le bois dans les constructions; Inconvéniens des fosses d'aisance et moyens de les supprimer; Dissertation sur les murs des quais, les trottoirs et fontaines de Paris etc.; Recueil d'Architecture civile, ou description des châteaux et maisons de campagne des environs de Paris u. a. m. Er war auch Herausgeber der Description de Paris et ses édifices. Ihn schmückte das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Auch war er Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften. Er starb zu Paris 1820 im 75. Jahre †). (*Heinrich Döring.*)

GOULIANOF (Julius A. v.), russischer Orientalist, zu Anfange dieses Jahrhunderts geboren, widmete sich der Geschichte und dem Sprachstudium, ward Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg und erregte durch seine angebliche Entdeckung einer neuen Art und Weise, die Hieroglyphen zu entziffern, einige Zeit die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt. Er bestritt nämlich in seinen Opuscules archéologiques (Paris 1824. 4.), von denen jedoch nur die erste von vier angekündigten Lieferungen erschien, die Entdeckungen Champollion's und namentlich dessen Annahme einer wirklichen Buchstabenschrift (der sogenannten phonetischen Hieroglyphen) und machte manche gewichtige Gründe dagegen geltend, welche aber bei dem damals noch leicht zu erschütternden Ansehen Champollion's wenig Beachtung fanden. Er wollte eine neue Art und Weise, die Hieroglyphen zu entziffern, entdeckt haben, indem er sogenannte akrologische Hieroglyphen annahm, welche darin bestehen, daß ein hieroglyphisches Bild einen andern Begriff bezeichnet, dessen Wort mit demselben Anfangsbuchstaben wie das Wort jenes hieroglyphischen Bildes beginnt (vergl. den Art. Hieroglyphen 2 Sect. 13. Bd. S. 194). Obschon

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 184. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 426. Biographie générale. Tom. XXI. p. 116.

*) *L. M. Chaudon* et *F. A. Delandine*, Nouveau Dictionnaire historique. Tom. V. p. 512. 3. Gl. Abtheilung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1552.

†) Siehe Nagler's Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 306.

Goulianof in seinem ersten literarischen Versuche, einer in russischer Sprache in der Akademie gelesenen Rede über die Grundlage der Sprachforschung, welche er selbst ins Französische übersetzte (Discours sur l'étude fondamentale des langues, lu à l'académie russe, traduit du russe en français par l'auteur lui-même. Paris 1822. 8.), seine Befähigung zu solchen Untersuchungen bewiesen hatte, so ging er doch bei seiner Entdeckung von einer zu wenig begründeten Theorie aus, als daß er mit seiner Ansicht, welche er in dem Essai sur les hiéroglyphes d'Horapollon et quelques mots sur la Cabale (Paris 1827. 4.) vertheidigte, hätte durchdringen können, und es ist nicht zu leugnen, daß Champollion durch seine entschiedene Verwerfung der akrologischen Hieroglyphen das neue System so vollständig niederschlug, daß auch die weitläufige Entwickelung desselben in der Archéologie ou recherches sur l'expression des signes hiéroglyphiques et sur les élémens de la langue sacrée des Egyptiens (Leipsic et Paris 1839. 8. Vol. I—III), welche auf neun Bände berechnet war, aber unvollendet blieb, nicht mehr aufzuhelfen vermochte. Dabei hatte der Verfasser noch den Verdruß, daß Jul. Heinr. Klaproth, der bekannte Orientalist, welchem er zuerst seine Entdeckung mittheilte, sich derselben bemächtigte und sich den Anschein gab, als sei sie von ihm ausgegangen. Obschon sie keinen Anklang fand, so behauptet doch Joh. G. Th. Gräsſe [1]), welcher Goulianof bei seinen literarischen Arbeiten unterstützte, das neue System würde, wenn nicht ein zu früher Tod den Erdenker desselben hinweggerafft hätte, die Frage über die Entzifferung der Hieroglyphen gelöst haben. Goulianof starb um das Jahr 1854. Das von ihm schon im J. 1824 angekündigte Werk: Étude de l'homme sur la manifestation de ses facultés erschien nicht [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOULIN (Jean), geboren zu Rheims am 10. Febr. 1728, wurde nach Beendigung der sogenannten Humanitätsstudien erst Arbeiter auf einem Bureau, dann Repetitor an einer pariser Pensionsanstalt, und hier warf er sich nebenbei auf das Studium der Medicin. Durch eine Krankheit ward er nach einigen Jahren genöthigt, in seine Heimath zurückzukehren, und in Ermangelung der nöthigen Geldmittel zur Promotion in Paris mußte er sich damit begnügen, an einer Provinzialfacultät den Doctortitel zu erlangen. Im J. 1755 kehrte er wieder nach Paris zurück, und er widmete sich von nun an literarischen Arbeiten, vorzugsweise im Gebiete der Medicin; die medicinische Praxis scheint er aber niemals geübt zu haben. Von 1777 an nahm er an der Redaction des Journal de Médecine Theil, 1783 arbeitete er mit dem Abbé de Fontenay am Journal général de France und 1784 besorgte er die Gazette de santé. Er kam eigentlich niemals aus ökonomischen Nöthen heraus, bis ihm endlich im J. 1795, im Alter von 67 Jahren, die Professur der Geschichte der Medicin an der pariser medicinischen Schule übertragen wurde. Er starb aber bereits am 30. April 1799.

Goulin zeichnete sich durch Sprachkenntnisse und durch einen eisernen Fleiß aus, denn in der von Sue verfaßten Lebensbeschreibung (Mémoires histor., littér. et crit. sur la vie et sur les ouvrages, tant imprimés que manuscrits, de J. Goulin. (Par. 1801. 8. 127 p.) werden nicht weniger als 68 Werke aufgeführt, theils gedruckte, theils im Manuscript vorhandene, an denen sich Goulin als Verfasser, als Mitbearbeiter, als Uebersetzer oder als Herausgeber betheiligt hat. Uebrigens ist man darüber einig, daß in Goulin's Arbeiten der kritische Geist und der Schwung der Ideen vermißt wird.

An folgenden Schriften soll Goulin Mitarbeiter gewesen sein: Annales topographiques pour les années 1760—1762. Abrégé du dictionnaire de Trevoux par Barthelin. 1762. 4. 3 Voll. Dictionnaire domestique portatif. Dictionnaire des termes de Médecine, Chirurgie etc. par Lavoisin. 1763. Examen de l'inoculation par Dorigny. 1763. Dictionnaire physiologique par Dufieu. 2 Voll. 1764. Dictionnaire anatomique par Dufieu. 2 Voll. 1765. Recherches sur la population 1766. Traité des maladies vénériennes par Jauberthou. 1766. Dictionnaire raisonné d'hippiatrique par Lafosse. Bibliothèque choisie de Médecine. Encyclopédie méthodique (Biographie und Geschichte der Medicin).

Als eigene Werke, abgesehen von einigen Abhandlungen in Journalen, sind zu nennen: Lettres à un médecin de province, pour servir à l'histoire de la médecine en France. (Paris 1769.) Vocabulaire français, abrégé du Dictionnaire de l'Académie française. 2 Voll. 1771. Le médecin des dames, ou l'art de les conserver en santé. (Paris 1771.) Le médecin des hommes depuis la puberté jusqu'à l'extrême vieillesse. (Paris 1771.) Lettre à M. Fréron, ou Critique de l'histoire de l'anatomie et de la chirurgie de M. Portal. (Paris 1772.) *Delabeyrie*, Dictionnaire raisonné universel de la matière médicale, revu par Goulin. 4 Voll. (Paris 1773.) Mémoires littéraires, critiques, philologiques, biographiques et bibliographiques, pour servir à l'histoire ancienne et moderne de la médecine. 2 Voll. (Paris 1775.) Etat de la médecine, de la chirurgie et de la pharmacie pour 1777. (Paris 12.) Abrégé de l'histoire naturelle, à l'usage des écoles militaires. 2 Voll. (Paris 1777.) Conjectures sur le temps où ont vécu plusieurs anciens médecins. 1781. Explication d'un passage des épidémies d'Hippocrate. (Paris 1783.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GOULLIER, französischer Grammatiker des vorigen Jahrhunderts, von dessen Lebensverhältnissen Nichts weiter bekannt ist, als daß er zuerst als Lehrer an einem Institute zu Versailles wirkte und sich dann als Sprachmeister zu Paris niederließ, wo er im J. 1788 starb. Seine grammatischen Schriften (Lettre à M. l'abbé *** sur la manière d'étudier les langues. Paris 1769. 12.

1) Trésor de livres rares et précieux, Tom. III. p. 125.
2) *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 421. Biographie générale. Tom. XXI. p. 419.

Grammaire latine, avec une Dissertation sur la Syntaxe à l'usage des colléges. Paris 1773. 12. Ibid. 1787. 12. L'Art d'écrire et d'orthographier. Paris 1782. 12. Ibid. 1787. 12. und Grammaire française, élémentaire et raisonnée. Paris 1787. 12.) zeichnen sich durch gute Methode und Gründlichkeit aus, konnten aber bei der zu jener Zeit gleich einer Sündfluth den literarischen Markt überschwemmenden Menge ähnlicher Schriften nicht zur Geltung gelangen*). (*Ph. H. Külb.*)

GOULON (Louis le), französischer Ingenieur, um das Jahr 1640 zu Metz geboren, stammte aus einer angesehenen lothringischen Familie, welche sich zur protestantischen Religion bekannte, studirte unter Vauban's Leitung die Befestigungskunst und war bereits bis zum Grade eines Hauptmannes im Ingenieurcorps vorgerückt, als der Widerruf des Edicts von Nantes (1685) ihn zwang, sein Vaterland zu verlassen. Er bot den Generalstaaten von Holland seine Dienste an, welche bereitwillig sein Anerbieten annahmen und ihn zum General der Artillerie und zum Commandanten des Regiments Horn ernannten. Einen ihm im J. 1688 gemachten Antrag, den Bau der Befestigungen von Gent zu leiten, lehnte er ab, um den Prinzen Wilhelm von Oranien (1689) nach England zu begleiten, wo er viel zur Unterwerfung Irlands beitrug. Später ging er nach Teutschland, machte den Feldzug nach Italien im J. 1696 als General mit und trat dann als erster Ingenieur in die Dienste des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Er starb zu Berlin in den ersten Jahren des 18. Jahrh. Sein Traité sur l'attaque et la défense d'une place (La Haye 1706. 8.), später unter dem Titel: Mémoires pour l'attaque et pour la défense d'une place. Nouvelle édition corrigée et augmentée avec cinq planches (La Haye 1730. 8. und öfter) stand bei den Sachkundigen lange in hohem, wohlverdientem Ansehen, und war besonders in der teutschen Uebersetzung („Bericht von der Belagerung und Vertheidigung einer Festung." Nürnberg 1709. 8. Ebendas. 1737. 4. Breslau 1754. 8. Nürnberg 1761. 8.) sehr verbreitet †). (*Ph. H. Külb.*)

GOULSTON (Théodor), ein englischer Arzt, in der Grafschaft Northampton geboren, studirte und promovirte (1610) in Oxford, practicirte erst einige Jahre auf dem Lande, ließ sich dann aber in London nieder, wo er in das Collegium der dortigen Aerzte aufgenommen wurde. Außer der Medicin beschäftigte er sich auch mit Theologie und mit Literatur, und wir haben von ihm eine mit Commentar versehene lateinische Uebersetzung der Aristotelischen Rhetorik (London 1619), sowie auch der Aristotelischen Poetik (London 1623). Er starb am 4. Mai 1632. In seinem Testamente bestimmte Goulston 2000 Pfund zum Ankaufe einer Rente, aus deren Zinsen jährlich eine pathologische Vorlesung am Collegium der londoner Aerzte honorirt werden sollte, die von einem der vier jüngsten Aerzte der Facultät zu halten wäre. Diese Lectio Goulstoniana besteht noch heutigen Tages. Nach Goulston's Tode besorgte sein Freund Thomas Gataker noch die Herausgabe des hinterlassenen Werkes: Versio, variae lectiones et annotationes criticae in opuscula varia Galeni. (Lond. 1640. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GOULU [1]) (Nicolas), französischer Philolog, im J. 1530 in einem Dorfe bei Chartres geboren, war der Sohn eines nicht sehr bemittelten Winzers, hatte aber, da dieser sich aus Liebe zu ihm die größten Entbehrungen auflegte, das Glück, sein ungewöhnliches Talent ausbilden zu können. Er warf sich mit besonderem Eifer auf das Studium der Alterthumswissenschaft und folgte dem bekannten Humanisten Jean Dorat, dessen gelehrte Tochter Madeleine [2]) er geheirathet hatte, im J. 1567 auf dem Lehrstuhle der griechischen Sprache am königlichen College zu Paris. Er versah diese Stelle 40 Jahre hindurch mit dem größten Eifer und versäumte nie, wenn nicht ein unmöglich zu beseitigendes Hinderniß eintrat, eine seiner Lehrstunden, indem er nicht selten zu sagen pflegte, ein Professor müsse nicht nur gern auf seinem Katheder verweilen, sondern auch bereit sein, auf demselben zu sterben [3]). Dieser ungewöhnliche Tod ward ihm auch wirklich zu Theil, denn ein Schlag traf ihn im J. 1601 während des Unterrichts und machte seinem thätigen Leben ein Ende. Goulu war, gleich seinem Schwiegervater, ein unermüdlicher Gelegenheitsdichter, und die griechischen und lateinischen Verse, welche er an seine Gönner und Freunde richtete, würden, wenn man sich die Mühe geben wollte, sie zu sammeln, einen anständigen Band füllen. Mehre seiner Gedichte in griechischer und lateinischer Sprache findet man in J. Benedicti's Somme des Pechez et le remède d'iceux (Paris 1599. 12. Lyon 1604. 12.). Seine Ausgabe der Hymnen des Kallimachos (Callimachi Hymni, graece cum scholiis graecis et latina N. Gulonii interpretatione. Parisiis 1574. 4.) folgt der Recension des H. Stephanus, enthält aber eine neue und sehr gute lateinische Uebersetzung. Er besorgte auch die erste griechische Ausgabe und lateinische Uebersetzung der Streitschrift des Bischofs Gregentius von Tarbra gegen den Juden Herbanus (S. Gregentii, Archiepiscopi Tephrensis, disputatio cum Herbano Judaeo, nunc primum graece edita, cum latina N. Gulonii interpretatione.

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 547. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 428.

†) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon Bd. 2. S. 1552. Biographie generale. Tom. XXX. p. 407.

1) In lateinischen Werken gewöhnlich Gulonius geschrieben.

2) Sie verstand die griechische, lateinische, italienische und spanische Sprache und scheint zugleich eine gute Hausfrau und Mutter gewesen zu sein, denn das scharfe Epigramm:

Du Goulu savant ne prend guères
Les larrons pour pensionnaires.
Il aime les petits enfans.
Mais la Goulue les veut grands.

welches P. Bayle auf sie anwenden möchte, bezieht sich auf die Frau des Rechtsgelehrten Legendre von Londun.

3) Oportet legium professorem, in regio suggestu non tantum immorari, sed etiam immori.

notis illustrata, variisque lectionibus et castigationibus e vetustiori codice graeco deprompta. Lutetiae 1586. 8. Ibid. 1603. 8.) nach einer nicht sehr vorzüglichen Handschrift, welche Gilles de Noailles, französischer Gesandter in der Türkei, aus Constantinopel mitgebracht hatte. Während des Druckes erhielt er noch eine andere Handschrift, deren bessere Lesarten er in einem Nachtrage mittheilte [4]). Ferner lieferte er zu den Ausgaben der zwölf vorzüglichsten Reden des Kirchenvaters Gregorius von Nyssa (Parisiis 1574. 4.) und des Priesters Apollinaris von Laodicea poetischer Umschreibung der Psalmen (Apollinarii interpretatio Psalmorum versibus heroicis, graece et latine. Parisiis 1580. 8. Ibid. 1613. 8.) die lateinische Uebersetzung. Goulu's eigene Schriften (Oratoriae facultatis breve Compendium ex Cicerone et Quintiliano collectum. Coloniae 1559. 8. In Ciceronis doctrinam topicam brevis commentatio ex Aristotele et aliis. Parisiis 1560. 4. und Epitome in universam Ciceronis philosophiam. Parisiis 1564. 4.) sind von geringer Bedeutung und längst vergessen, wie überhaupt die meisten Handbücher dieser Art [5]). (*Ph. H. Külb.*)

GOULU (Dom Jean), der ältere Sohn Nic. Goulu's, am 25. Aug. 1576 zu Paris geboren, erhielt eine sehr vorzügliche und streng christliche Erziehung und gewann zugleich von früher Jugend an durch den Umgang mit gelehrten Männern, welche fleißig das älterliche Haus besuchten, große Vorliebe für die Wissenschaften. Auf diese Weise hatte er, obgleich er sich der Jurisprudenz widmete, so bedeutende Fortschritte in der Kenntniß der alten Sprachen gemacht, daß man ihm nach dem Tode seines Vaters dessen Stelle anbot; er trat sie jedoch, da er bereits seine Laufbahn gewählt hatte, an seinen jüngeren Bruder ab. Nach der Beendigung seiner Studien ließ er sich als Anwalt bei dem Parlamente zu Paris aufnehmen; als er aber das Unglück hatte, bei dem ersten von ihm geführten Rechtshandel im Vortrage stecken zu bleiben, so verlor er gänzlich die Lust an diesem Geschäfte und faßte, da er ein frommes Gemüth besaß und die Einsamkeit liebte, den Entschluß, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Er trat auch wirklich im J. 1604 in den verbesserten Orden der Bernhardiner (Feuillants) mit dem Klosternamen Dom Jean de Saint-François und beschränkte sich, nachdem ihm einige Versuche, als Prediger zu wirken [1]), ebenfalls mislungen waren, auf die Pflege der Wissenschaften. Da er bereits umfassende Kenntnisse in der Alterthumswissenschaft und in der Literatur überhaupt besaß, so wurde er bald auch ein ausgezeichneter Theolog, und da er überdies als Rechtskundiger und früherer Anwalt große Gewandtheit in der Führung der Geschäfte bewies, so bekleidete er nach und nach fast alle Ehrenstellen seines Ordens, wurde zuletzt um das Jahr 1620 zum General desselben gewählt, und behielt nicht nur sechs Jahre diese Würde [2]), sondern blieb auch noch seinem Nachfolger als Gehilfe und Rath zur Seite. In diese Zeit fällt sein Streit mit dem berühmten J. L. Balzac, welcher damals in der französischen Nationalliteratur den Ton angab, und verschaffte ihm einen größeren Ruf, als seine sämmtlichen gelehrten Leistungen. Einer seiner jüngeren Ordensgenossen, André de Saint-Denis, hatte gegen Balzac, welcher sich nicht selten gegen die Mönche spöttische Bemerkungen erlaubte und sie mit den Ratten in der Arche Noah's verglich, eine Schrift (Conformité de l'éloquence de M. de Balzac avec celle des plus grands personnages du temps passé et du présent. Paris 1626. 8.) herausgegeben, worin er nachzuweisen suchte, daß dieser mit geistreichen Gedanken prunke, welche er Andern entwendet habe. Der Abbé François Ogier, ein am Hofe sehr beliebter Prediger, antwortete für Balzac, der es nicht der Mühe werth hielt, sich zu vertheidigen, in einer sehr witzigen Entgegnung (Apologie pour Balzac. Paris 1627. 8.), welche begierig gelesen wurde und so großes Aufsehen erregte [3]), daß Goulu für seinen Untergebenen die Feder ergreifen zu müssen glaubte und mit seinen Lettres de Phyllarque à Ariste (Paris 1627. 8. 2 Voll.) hervortrat, worin er sowol Balzac als auch Ogier mit einer so rücksichtslosen Grobheit behandelte, daß sie jetzt noch als Muster dieser verwerflichen Art von Polemik gelten können. Goulu, welcher unter Phylarch zu verstehen ist, überschüttet Balzac, den er mit dem Namen Narciß bezeichnet, mit allen möglichen Vorwürfen und Beleidigungen, scheut sich nicht, ihn einen Schandmenschen, einen Epikur, einen Nero, einen Sardanapalus, einen vom Teufel Besessenen und einen Atheisten zu nennen, tadelt seinen Styl und seine Gedanken, verwirft seine Ansichten über Theologie und Moral und gibt sogar dem weiblichen Geschlechte den Rath, ihm die Augen auszukratzen oder ihn wenigstens tüchtig durchzupeitschen. Trotz dieser Gemeinheiten fand das durchaus geistlose Machwerk einen ungeheuern Beifall, da sämmtliche Mönche, und insbesondere die jüngeren, die Partei des Verfassers ergriffen, den sie fast mit Lobsprüchen erstickten, einen Abgrund von Gelehrsamkeit, einen gallischen Herkules und einen Vertilger des Tyrannen der Beredsamkeit nannten und als einen wahren

4) Die Ausgabe ist auch abgedruckt in dem Auctarium Bibliothecae Patrum von Fronto Ducäus (Paris. 1624. fol.) Tom. I. und in Andr. Galland's Bibliotheca Patrum (Venetiis 1788. fol.) Tom. XI. p. 599; Goulu's Uebersetzung allein in der Bibliotheca Patrum (Coloniae 1618. fol.) Tom. V. und in der Bibliotheca maxima Patrum (Lugduni 1677. fol.) Tom. VI. p. 1014 seq. 5) Vergl. *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, Art. *Nic. Goulu*; Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 188. Biographie générale. Tom. XXI. p. 421.

1) Die Behauptung einiger Biographen, daß er ein guter Kanzelredner gewesen sei, widerspricht gradezu den bestimmten Aussagen seiner Zeitgenossen.

2) Der General des Ordens der Feuillants wurde auf drei Jahre gewählt, diese Frist konnte aber auf weitere drei Jahre verlängert werden, wodurch sich die Behauptung Mancher, daß Goulu zweimal zum General gewählt worden sei, erklärt. 3) Die Ansicht mancher Literarhistoriker, daß Ogier's Apologie erst nach Goulu's Briefen erschienen sei, ist eine völlig irrige, und die Wiederholung derselben erscheint um so auffallender, da die Briefe häufig auf die Apologie Bezug nehmen.

Helden, der allein der von Balzac usurpirten Lorbeern würdig sei, priesen. Der Papst soll an Goulu ein belobendes Handschreiben erlassen haben und eine Versammlung der Geistlichkeit schickte Abgeordnete an ihn, um ihm ihre Glückwünsche wegen des von ihm errungenen glänzenden Sieges Glück zu wünschen. Die Briefe waren bald in den Händen der angesehensten Personen aus den höheren Schichten der Gesellschaft nicht nur in Frankreich, sondern auch in allen andern europäischen Ländern, und fanden sogar ihren Weg über den Ocean. Doch fehlte es auch nicht an Gegnern, welche den Verfasser der Schmähschrift mit gleicher Grobheit behandelten und ihn als einen dem Trunke, dem Fraße und andern Leidenschaften ergebenen unwissenden Mönch schilderten [4]). Balzac selbst schwieg und ließ das Gewitter über sich hinziehen, welches sich entlud, ohne ihm viel zu schaden, denn Goulu's Tod, welcher schon einige Jahre nach dem Erscheinen der Briefe erfolgte, brachte die Sache alsbald in Vergessenheit, und nur die Aufspürer alter Unsläthereien ergötzen sich noch völlig unparteiisch an den Kraftausdrücken sowol des angreifenden als auch des abwehrenden Theils. Kurz vor dem Ausbruche des Streites machte Goulu eine Reise nach Rom, wo er von Urban VIII. mit besonderem Wohlwollen aufgenommen ward und von diesem den auch von dem Könige von Frankreich unterstützten Auftrag erhielt, die Vertheidigung der katholischen Kirche gegen die Anschuldigungen der Calvinisten zu übernehmen. Er fing sogleich nach seiner Heimkehr an, die Vorbereitungen zu einem diesem Zwecke entsprechenden großeren Werke zu treffen, war aber noch weit von der Ausführung desselben entfernt, als er am 5. Jan. 1629 zu Paris starb. Goulu stand in freundschaftlichem Verkehr mit vielen bedeutenden Leuten seiner Zeit, von denen hier nur genannt werden mogen der heil. Franz von Sales, welcher von ihm in mehren seiner Briefe mit rühmenden Worten spricht, mit dem Cardinal Duperron, welcher großen Werth auf den Umgang mit ihm legte, und mit Cäsar von Vendôme und Françoise von Lorraine, der Gemahlin desselben, welche ihm auf seinem Grabe im Chore der Bernhardinerkirche ein Denkmal setzen ließen. Unter seinen zahlreichen Schriften dürften jetzt noch die Biographie des heil. Franz von Sales (Vie de S. François de Sales, évêque de Genève. Paris 1624. 4. Ibid. 1725. 8.), die Vindiciae theologicae ibero-politicae (Parisiis 1628. 8.), worin er der Monarchie das Wort redet, und die Oraison funèbre de Nicolas Lefèvre, évêque de Chartres (Paris 1612. 8.) zu beachten sein; seine Uebersetzungen der Werke des Areopagiten Dionysius (1629), der Homilien des heil. Basilius über das Hexaemeron (1616), der Abhandlung des heil. Anselmus über die ewige Glückseligkeit, der Unterhaltungen Epiktet's mit seinen Schülern von Arrian (Les Propos d'Epictète, recueillis par Arrien, translatez du Grec en Français. Paris 1630. 8.), der geistlichen Werke des Paters Augustin Manna (Oeuvres spirituelles du père Augustin Manna, prêtre de l'oratoire à Rome. Paris 1613. 8.) und mehrer anderer Schriften sind jetzt veraltet und vergessen. Er versuchte sich auch als Dichter und insbesondere wird ein Gedicht bei Gelegenheit der Errichtung der Statue Heinrich's IV. auf dem Pont-Neuf als meisterhaft gerühmt [5]). (*Ph. H. Külb.*)

GOULU (Jérôme), der jüngere Bruder des Vorhergehenden, im J. 1581 zu Paris geboren, folgte, kaum 20 Jahre alt, seinem Vater auf dem Lehrstuhle der griechischen Sprache und verfah diese Stelle mit allgemeinem Beifall, bis er sie im J. 1623 an Pierre de Montmaur abtrat, welcher ihm versprochen hatte, seine Tochter zu heirathen, aber, nachdem er im Besitze des Amtes war, sein Wort nicht hielt. Andere behaupten, Goulu habe seiner schwächlichen Gesundheit wegen die Professur aufgegeben und sich auf die Heilkunde beschränkt, welche er ebenfalls studirt und worin er im J. 1620 die Doctorwürde erlangt hatte. Er übte seine Kunst mit großem Erfolge, starb aber schon im J. 1630. Außer einigen Thesen sind keine Schriften von ihm bekannt, dagegen lieferte sein Sohn Nicolas Goulu, geboren im J. 1605 zu Paris, ein bereits sehr selten gewordenes Werk unter dem sonderbaren Titel: Epitaphium in aede San-Benedictina Parisiis appendendum, Nicolaus Gulonius mortalitatis majorumque memor, piis illorum manibus designabat (Par. 1650. 4. Nebst Nachträgen Ibid. 1653. 4.), worin er in lateinischer Sprache und zum Theil in Versen die Verdienste der männlichen und weiblichen Mitglieder seiner Familie feierte [6]). (*Ph. H. Külb.*)

GOULY (Marie Benoit), französischer Staatsmann, um das Jahr 1750 zu Bourg-en-Bresse (im jetzigen Departement des Ain) geboren, war der Sohn eines Kupferschmiedes und verließ früh sein Vaterland, um in der Fremde sein Glück zu suchen. Er siedelte sich in der französischen Colonie Ile de France (Mauritius) an und hatte daselbst bereits eine behagliche Existenz gewonnen, als die Revolution ausbrach. Er bekannte sich aus Ueberzeugung und mit Eifer zu den Grundsätzen derselben, weshalb die Bewohner der Insel ihn im J. 1791 zum Secretair der Colonialversammlung und am 12. März 1793 zum Deputirten bei dem Nationalconvente wählten; da aber das Schiff, worauf er die Ueberfahrt machte, von einem englischen Kreuzer genommen und er seiner Habe beraubt und drei Monate in harter Gefangenschaft gehalten wurde, so konnte er erst am 5. Oct. vor dem Convente erscheinen, um diesem Kunde von den republikanischen Gesinnungen der Bewohner der Colonie zu geben, im Namen derselben einige Geschenke, welche in baarem Gelde, Indigo und goldenen und silbernen

4) Vergl. G. Fr. Flögel, Geschichte der komischen Litteratur. Bd. 2. S. 544 fg.

5) *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, art. *Goulu (Jean)*. *Chaudon* et *Delandine*, Nouveau Dictionnaire historique. Vol. V. p. 514. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 189. Biographie generale. Tom. XXI. p. 422.

6) *Bayle* l. c. Art. *Goulu (Jerôme)*. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 190. Biographie generale. Tom. XXI. p. 425.

Geräthen bestanden, zu überreichen und das Anerbieten der Nationalgarde der Insel, einen Soldaten auszurüsten und während der Dauer des Krieges zu unterhalten, vorzulegen. Nachdem der Convent ihm die Vergütung des erlittenen Schadens decretirt hatte, nahm er seinen Sitz auf dem Berge und ergriff häufig in Angelegenheiten der Colonien das Wort. Vor Allem unterstützte er den schon wiederholt eingebrachten Antrag, Repräsentanten nach den Colonien zu schicken, als eine unumgängliche Nothwendigkeit, und bewirkte endlich nach einigen vergeblichen Versuchen in der Sitzung vom 26. Pluviôse (14. Febr. 1795) die Annahme desselben, führte dann am 1. Ventôse (19. Febr.) mit Nachdruck die Sache der Bewohner der Insel Reunion (Bourbon), welche den Gouverneur Duplessis und den Civilcommissair Tirol als Aristokraten denuncirt und aus eigenem Antriebe den Angriffen der Engländer muthigen Widerstand geleistet hatten, wofür ihnen die Anerkennung des Convents zu Theil ward, und verlangte in einer der nächsten Sitzungen die Errichtung von Ackerbauschulen und die Einführung nöthiger Verbesserungen in den bedeutendsten Zweigen der Industrie auf St. Domingo und Ile de France. Nicht weniger lagen ihm die Hebung des Seewesens und die Küstenvertheidigung seines Vaterlandes am Herzen, wie seine das Avancement der Seeleute und die bessere Organisation der Marineartillerie, sowie die Befestigung der Häfen von Cherbourg und Granville betreffenden Anträge zur Genüge beweisen. Im Januar 1794 von dem Convente als Commissair nach den im Aufstande begriffenen Departements des Ain und der Saône und Loire geschickt, bot er alle Mittel auf, um den unerhörten Grausamkeiten seines Collegen Javogues ein Ziel zu setzen, sein mäßiges Vorgehen veranlaßte aber alsbald seine Abberufung. Er wurde zwar noch im Juli desselben Jahres zum Secretair des Jacobinerclubs ernannt, scheint aber schon um diese Zeit seiner Partei abhold geworden zu sein, denn nach dem Sturze Robespierre's trat er entschieden gegen die Terroristen auf und unterstützte in der Sitzung am 2. Prairial des dritten Jahres (21. Mai 1795) aus allen Kräften die Anträge, die Mitglieder des Insurrectionscomité's, welches sich auf dem Stadthause als Nationalconvent des Souverains constituirt hatte, zu ächten und mit Waffengewalt zu vertreiben und die Deputirten, welche sich am Tage vorher an dem Aufstande betheiligt hatten (Bourbotte, Ruhl, Goujon, Romme u. a.), zu verhaften und vor ein Militairgericht zu stellen, durch welches sie bekanntlich zum Tode verurtheilt wurden. Nach der Aufhebung des Convents in den Rath der Alten gewählt, beschäftigte er sich fast nur noch mit den die Colonien und das Seewesen betreffenden Angelegenheiten und zog sich nach seinem Austritte aus dem Rathe (im Mai 1797) gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurück. Er wohnte seitdem völlig vergessen auf einem Dorfe bei Versailles, wo er am 9. Jan. 1823 starb. Der Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit als Commissair in den insurgirten Departements (Compte rendu de ses opérations dans les départements de l'Ain et de Saône-et-Loire. Paris an III. 8.) liefert, obschon der Convent ihn mißfällig aufnahm und den Druck auf Kosten der Nation verweigerte, werthvolle Beiträge zur Geschichte der Schreckensherrschaft. Eine Schrift über die Colonien, welche er im Namen des Convents herausgab, wurde von diesem misbilligt und als seinen Ansichten widersprechend nicht anerkannt *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUNONG oder GOENONG, d. h. Berg, und zwar:

1) Gounong-Agung, auch Gunong-Kara genannt, der höchste Berg auf der zu den kleinen Sundainseln gehörigen Insel Bali mit einer noch dampfenden Solfatara.

2) Gounong-Api, eine der Bandainseln, den Holländern gehörend, die Nichts weiter ist als ein furchtbar thätiger Vulkan von 323 Toisen absoluter Höhe. Das oberste Drittel ist kahl, die beiden unteren Drittel sind mit Cocos-, Muscat- und anderen Bäumen besetzt.

3) Gounong-Batur, ein Vulkan auf der Insel Bali nordwestlich vom Gounong-Agung.

4) Gounong-Balu-tara, eine kleine Insel, die auch Pulu-komba genannt wird, nördlich von der Insel Lomblem unter 7° 48′ südl. Br. und 123° 35′ östl. L. von Greenwich mit dem sehr thätigen Vulkan Gounong-Pulu-komba.

5) Gounong-Dempo, ein thätiger, 11,000 Fuß hoher Vulkan in Benkulen auf Sumatra, auf welchem nach dem Glauben der Eingeborenen 20 Götter ihren Wohnsitz haben.

6) Gounong-Legelata, ein sich unmittelbar aus dem Meere erhebender Vulkan auf der Insel Serua unter 6° 21′ südl. Br. und 130° 38′ östl. L. von Greenwich.

7) Gounong-Lobetolé, ein Vulkan im Norden der zum Archipel von Sumbava-Timor gehörigen Insel Lomblem, unter 8° 12′ südl. Br., 123° 45′ östl. L.

8) Gounong-Merapi, der thätigste Vulkan auf der Insel Sumatra, 8980 Fuß hoch.

9) Gounong-Rindjani, ein hoher Vulkan im Nordosten von der geographisch zu Java gehörigen Insel Lombok.

10) Gounong-Salasi, thätiger Vulkan auf Sumatra.

11) Gounong-Tella, ein Ort auf der Südküste der nordöstlichen Landzunge der Insel Celebes an der Mündung des gleichnamigen Flusses, an der Tomini-Bai, mit einem Hafen.

12) Gounong-Temboro, der größte und furchtbarste Vulkan der Welt, der sich auf der Nordseite der Insel Sumbava ganz isolirt unmittelbar aus dem Meere erhebt. Im J. 1815 hat er durch einen Ausbruch das Meer und die Inseln bis auf 260 geographische Meilen Entfernung nach allen Seiten hin erschüttert.

---

*) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jai, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 255. Biographie générale. Tom. XXI. p. 425. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 548.

13) Gounong-Tieng oder Gounong-Prahu, Gebirge auf Java nordwestlich vom Sindoroberge auf der Grenze der javanesischen Besitzungen und der Residentschaft Pekalongan, mit merkwürdigen Alterthümern, Trümmern von Tempeln, Götzenbildern ꝛc. und zum Theil mit vulkanischen Auswürfen bedeckt.

14) Gounong-Kosumbra 13,882 Fuß hoch und Gounong-Pasaman (Berg Ophir) 12,996 Fuß hoch, die höchsten Berggipfel auf Sumatra. (*H. E. Hössler.*)

GOUPIA, eine von Aublet aufgestellte Pflanzengattung der Celastrineen mit folgenden Merkmalen: Der Kelch ist sehr klein, fünfzähnig. Die fünf lanzettlichen, an der Spitze in einen plattenartigen Fortsatz verlängerten Kronblätter sind der Kelchscheibe eingefügt. Die fünf Staubgefäße sind gleichfalls der Scheibe eingefügt und wechseln mit den Kronblättern ab, die Staubfäden sind sehr kurz, die Staubbeutel vierkantig. Der Fruchtknoten ist rundlich. Die fünf Narben sind spitz. Die erbsengroße Beere ist dem stehenbleibenden Griffelgrunde angewachsen, fünfstreifig, einfächerig, 2—5samig. Die Samen sind rundlich, auf dem Rücken gewölbt, an der Seite flach, glatt.

Die hierher gehörigen Arten wachsen in Guiana; es sind Bäume mit wechselständigen, gestielten, eiförmig-lanzettlichen, spitzen, ganzrandigen, fast dreifachnervigen, geaderten Blättern, sehr kleinen, später abfallenden Nebenblättern und achselständigen, einzelnen, doldig oder kopfförmig stehenden, vielblüthigen Blüthenstielen.

Schreber nannte diese Gattung, von welcher nur zwei Arten bekannt sind, Glossopetalum.

1) G. glabra *Aublet* mit ganz kahlen Blättern. Hierher gehört Glossopetalum glabrum *Willdenow.*

2) G. tomentosa *Aublet* mit beiderseits rauhhaarigen Blättern. Hierher gehört Glossopetalum tomentosum *Willdenow.* (*Garcke.*)

GOUPIL (J. M. Auguste), Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität Strasburg und seit 1833 durch Concurs Professor der Anatomie und Physiologie am Militairspitale, starb im Alter von 35 Jahren im J. 1837 an Phthisis, nach einigen Angaben am 20. Sept., nach andern im October. Goupil hat sich besonders bekannt gemacht durch seine Schrift: Exposition des principes de la nouvelle doctrine médicale du Docteur F. J. V. Broussais (Paris 1824. 650 p.), von der auch im J. 1831 zu Columbia in Südcarolina eine englische Uebersetzung erschien. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GOUPIL-DESPALLIÈRES (Claude Antoine), französischer Arzt und politischer Schriftsteller, um das Jahr 1770 zu Nemours geboren, widmete sich, nachdem er in dem älterlichen Hause eine vorzügliche Erziehung erhalten und in der Schule, in welcher er durch Talent und Fleiß unter seinen Mitschülern hervorragte, die nöthigen Vorkenntnisse erworben hatte, der Medicin und ließ sich nach der Beendigung seiner Studien als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt nieder. Seine Mitbürger, deren Achtung er sich in hohem Grade zu erwerben wußte, wählten ihn zum Maire und er bekleidete diese Ehrenstelle eine Reihe von Jahren hindurch zur allgemeinen Zufriedenheit. Da er die Obliegenheiten seines Amtes mit unermüdlichem Eifer erfüllte, so gelangte er zu einer sehr klaren Einsicht in die politischen Verhältnisse und wußte die Bedürfnisse der Bürger besser zu beurtheilen, als mancher gerühmte Theoretiker, weshalb man ihn auch veranlaßte, seinen Ansichten durch mehre Druckschriften eine größere Verbreitung zu geben. Hierher gehören sein Dialogue sur la charte entre le maire d'une petite ville et celui d'un village voisin (Paris 1819. 8.) nebst einer Rechtfertigung desselben gegen eine in der Zeitschrift La Minerve erschienenen Kritik (Réflexions de M. Aignan sur le „Dialogue entre le maire etc.," suivies de Réponse de l'auteur. Paris 1819. 8.), seine Réflexions sur les doctrines et principes des dix-huitième et dix-neuvième siècles (Paris 1819. 8.) und Les hommes du jour, ou Coup-d'oeil sur les caractères et les moeurs de ce siècle, précédé de Réflexions critiques sur les causes productrices (Paris 1820. 8.). Auch seine zehn Briefe über die Hauptfragen der Religion, der Moral und der Philosophie (Lettres d'un père à ses fils. Paris 1823—1824. 8. 6 Livraisons) enthalten vortreffliche Bemerkungen; ein anderes von ihm angekündigtes philosophisch-moralisches Werk (La Philosophie du dix-huitième siècle citée au tribunal de la raison) erschien nicht. Goupil starb im J. 1825 zu Nemours *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUPIL DE PREFELN, französischer Rechtsgelehrter und Deputirter, um das Jahr 1730 zu Alençon geboren, widmete sich der Jurisprudenz und war beim Ausbruche der Revolution Richter an dem Tribunale seiner Vaterstadt. Im J. 1789 von dem dritten Stande des Bezirks von Alençon als Abgeordneter zur Versammlung der Generalstaaten gewählt, machte er sich trotz seines vorgerückten Alters schon in den ersten Sitzungen durch seine lebhafte, nicht selten in Heftigkeit übergehende Theilnahme an den Verhandlungen, zugleich aber auch durch den Mangel einer bewußten und bestimmten Richtung und durch sein fortwährend zwischen den verschiedensten und sogar extremsten Parteibestrebungen schwankendes Benehmen bemerkbar. In der folgereichen Sitzung während der Nacht vom 4. auf den 5. August, in welcher ein Gebäude von mehr als tausendjährigem Alter zusammenstürzte, stimmte er für die Aufhebung der Privilegien jeder Art, am 3. September aber sprach er für das unbedingte Veto des Königs in Bezug auf die Beschlüsse der Nationalversammlung, indem diese, wie er unumwunden erklärte, nicht zusammenberufen worden sei, um eine neue Verfassung zu machen, sondern um die alte zu befestigen. Man kann wol nicht bestreiten, daß dies wirklich der Fall war, aber auch ebenso wenig, daß die Mehrzahl der Deputirten der drei Stände schon zu dieser Zeit ein ganz anderes Ziel verfolgte. Seine

*) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 549. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 429. Biographie générale. Tom. XXI. p. 428.

Reden fanden deshalb keinen Beifall, als er gegen die im Palais-Royal stattfindenden und von dem Herzoge von Orleans angestifteten Versammlungen und Umtriebe, welche einen Wechsel der Regierung bezweckten, eiferte und als er sich eines Tages gegen Mirabeau, welchen man als den Führer der Orleanisten betrachtete, erhob und ausrief: „Wie, Catilina ist vor den Thoren Roms und bedroht den Senat, und ihr berathet!" gab er nur Gelegenheit zu Spott und Gelächter und vernichtete dadurch für immer seinen Einfluß auf die Versammlung, welche bereits das Vertrauen zu ihm verloren hatte, weil keine Partei in wichtigen Fällen auf seine Stimme zuverlässig rechnen konnte. Doch leistete er zuweilen einer derselben wichtige Dienste, ohne daß er es wußte oder wollte. So schloß er sich am 18. September denjenigen an, welche die ausweichende Erklärung des Königs über die Beschlüsse des 4. August und die Zustimmung desselben ohne Aufschub verlangten, wodurch sie die unbesonnenen Gegenanstalten von Seiten des Hofes veranlaßten und den gräulichen Aufruhr vom 4. und 5. October wenigstens zum Theil hervorriefen; auch trat er später mit großer Heftigkeit gegen den Deputirten de Frondeville auf, welcher in einer Flugschrift seinen Unwillen über die Versammlung aussprechen zu müssen glaubte, weil sie die Urheber des Aufruhrs nicht zur Rechenschaft zog, und doch ward Mirabeau, den er früher einen Catilina nannte, als einer der Haupturheber bezeichnet. Als Mitglied mehrer Ausschüsse war er fortwährend in Anspruch genommen und unermüdlich thätig; als Präsident des Nachforschungsausschusses (comité des recherches), aus welchem der Wohlfahrtsausschuß und der Sicherheitsausschuß hervorgingen, erwarb er sich durch seine sorgfältige Geschäftsführung eher Anerkennung, als durch seine Reden auf der Tribüne, durch welche er nicht selten die Heiterkeit der Versammlung erregte, da seine Vertheidigung der Grundsätze der Revolution stets mit seiner eigentlich monarchischen Gesinnung in Widerspruch geriethen. Er erklärte unumwunden, daß das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, nur dem Könige zustehe, war aber dagegen, daß der König oder der königliche Prinz das Band des Heiliggeistordens trage, drang auf gänzliche Abschaffung des Adels und wollte sogar, daß jeder, der auf irgend ein Vorrecht desselben Anspruch mache oder sich eines Abzeichens desselben bediene, mit Gefängniß bestraft werde, sprach gegen die Beschränkung der Preßfreiheit, wünschte aber zu dem Gesetzentwurfe einen Zusatz, der Angriffe der Presse auf die Person des Königs verbiete, bevorwortete die Einführung des Geschworenengerichtes sogar in Civilsachen, versäumte nie, sich gegen die Ansprüche der Geistlichen auf ihre früheren Vorrechte mit auffallendem Eifer zu erheben, setzte (am 26. Jan. 1790) den Beschluß durch, daß kein Mitglied der Nationalversammlung eine Stelle oder eine Pension vom Hofe annehmen dürfe, selbst nicht, wenn er seine Entlassung als Deputirter fordere, und sprach dann wieder mit Nachdruck gegen die Partei der Jacobiner, welche auf Anarchie hinarbeiteten und gegen die aufregenden Schriften Condorcet's und Brissot's, sowie gegen die Preßlicenz überhaupt. Als die Flucht Ludwig's XVI. der Nationalversammlung gemeldet wurde, verlangte er die Abschaffung der Gardes-du-corps, bestand aber darauf, daß man die Person des Königs als heilig und unverletzlich erkläre. Nach dem Schlusse der constituirenden Versammlung zog er sich in die Heimath zurück und lebte während der gesetzgebenden Versammlung und des Convents verborgen an einem unbekannten Orte, um dem Schicksale der meisten seiner früheren Collegen zu entgehen, welches er gewiß nicht verdient hatte und welches ihm auch wol Niemand zu bereiten gedachte. Im J. IV (1795) von dem Departement der Orne zum Mitglied des Rathes der Alten ernannt, wurde er am 1. Nivose (22. December) zum Secretair und am 2. Pluviose (22. Jan. 1796) zum Präsidenten desselben gewählt. Als solcher hielt er in der Sitzung vom 12. Ventose (2. März), als die Buchhändler Plassan und Bernard dem Rathe der Alten eine neue Ausgabe der Werke Montesquieu's überreichten, eine feurige Lobrede auf diesen Philosophen und verlangte, daß die Büste desselben in dem Sitzungssaale aufgestellt werde; sein Antrag wurde jedoch der Consequenzen wegen abgelehnt. Großes Erstaunen erregte der Eifer, womit er am 17. Floreal (6. Mai) ein Gesetz, welches die Einziehung des Besitzthums der Aeltern aller Ausgewanderten vorschrieb, durchzusetzen suchte, indem er es zwar selbst als sehr hart, aber als unumgänglich zum Wohl der Republik nothwendig bezeichnete. Sein Benehmen fiel um so mehr auf, da er in den meisten anderen Fällen große Mäßigung zeigte und sogar mit Heftigkeit gegen vorgeschlagene Gewaltmaßregeln sprach. Er griff sogar das Triumvirat des Directoriums an und wurde deshalb von diesem am 18. Fructidor (4. Sept. 1797) festgenommen und zur Deportation bestimmt, bald jedoch wieder freigelassen und von der Liste der Verurtheilten gestrichen. Er trat nun wieder in den gesetzgebenden Körper und blieb eines der thätigsten und muthigsten Mitglieder derselben, bis er im J. 1800 zum Richter am Cassationshofe zu Paris ernannt wurde. Er starb daselbst am 18. Febr. 1801. — Sein Sohn, Baron Goupil de Préfeln, um das Jahr 1770 zu Alençon geboren, widmete sich ebenfalls der Jurisprudenz und war Anwalt an dem Zuchtpolizeigerichte zu Argentan, als er im März 1799 von dem Departement der Orne in den Rath der Alten gewählt wurde. Er unterstützte die Revolution des 18. Brumaire (9. Nov. 1799), ward deshalb Mitglied der provisorischen Commission des Directoriums und nach der Aufhebung desselben im December Mitglied des Tribunats. Als solches war er wiederholt von der Regierung ausersehen, wichtige Gesetzvorschläge einzubringen und durchzusetzen, und da er sich dieser Aufträge stets mit raschem Eifer entledigte und es an Anpreisungen der Verdienste des ersten Consuls nicht fehlen ließ, so wurde er am 22. Jan. 1804 zum Secretair des Tribunats gewählt und kurz darauf mit dem Kreuze der Ehrenlegion geschmückt. Nach der Unterdrückung des Tribunats trat er in den gesetzgebenden Körper und blieb in demselben, bis er im J. 1811 zum Generalprocurator an dem

Appellhofe zu Caen ernannt wurde. Er behielt diese Stelle nach der Rückkehr der Bourbonen, während der 100 Tage, nach der zweiten Restauration und unter der Regierung Louis Philippe's, da er sich den Anforderungen einer jeden Regierung zu fügen wußte, und man muß sich deshalb um so mehr wundern, daß er nach der Revolution im Februar 1848 durch Selbstmord endete*).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUPILLEAU (Jean François), französischer Staatsmann, um das Jahr 1760 zu Fontenay in der Vendée geboren und deshalb zur Unterscheidung von dem folgenden Staatsmanne gleichen Namens Goupilleau de Fontenay genannt, trat sehr jung als Freiwilliger in ein Infanterieregiment, verließ aber, nachdem er einige Jahre als Gemeiner gedient hatte, diese Laufbahn, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Bei dem Ausbruche der Revolution war er Advocat-Anwalt und wurde, da er als Syndicus seines Bezirkes die Grundsätze derselben vertheidigte und zu verbreiten suchte, im J. 1791 zum Deputirten der Vendée bei der gesetzgebenden Versammlung gewählt. Er nahm seinen Platz auf der Linken und unterstützte schon in einer der ersten Sitzungen (5. Oct. 1791) den Antrag, die Titel Sire und Majesté nicht mehr zu gebrauchen und dem Könige der Franzosen ferner in der Versammlung keinen thronartig erhöhten und geschmückten Sitz, sondern einen Sessel, welcher dem des Präsidenten gleich sein und neben diesem stehen solle, zu bereiten. Bald darauf drang er auf ein strenges Gesetz gegen die Emigranten und die Officiere, welche ihre Fahnen verließen, eiferte gegen die Geistlichen als Aufwiegler des Volkes und Förderer einer Gegenrevolution und wollte nur den Priestern Gehalt zugestehen, welche sich verheirathen würden. Auch die Unruhen in der Vendée, von denen er zuerst der Versammlung Kenntniß gab, schrieb er der Geistlichkeit zu und verlangte eine strenge Untersuchung. In der Sitzung am 10. Aug. 1792, welche den Umsturz des Thrones entschied, verlangte er, daß der König, welcher vor dem Pöbel in der Versammlung Schutz suchte, sich entferne, weil seine Gegenwart störend auf die Verhandlung wirke, auch wurde er an demselben Tage zum Mitglied der Commission ernannt, welcher man die Untersuchung der in den Tuilerien gefundenen Papiere übertrug. Von seinem Departement zum Deputirten bei dem Nationalconvente gewählt, zeigte er sich fortwährend als einen der entschiedensten Feinde der Priester und Emigranten und versäumte keine Gelegenheit, einen ihnen nachtheiligen Antrag aus allen Kräften zu unterstützen. Auf seinen Bericht über die Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Schandthaten, welche bei der Vararmee vorfielen, wurde am 18. Nov. 1792 eine aus ihm, Collot d'Herbois und Lasource bestehende Commission gewählt, um nach Nizza zu gehen und sich an Ort und Stelle von dem Stande der Dinge zu überzeugen. Da unterdessen der Proceß des Königs zu Ende ging, so stimmte Goupilleau, weil er bei der Entscheidung nicht zugegen sein konnte, schriftlich für den Tod ohne Appellation an das Volk und ohne Aufschub und wiederholte nach seiner Zurückkunft in den Convent nochmals seinen Ausspruch auf der Rednerbühne. Bald darauf ging er wieder als Commissar nach der Südgrenze und dann nach der Vendée, wo er sich von jetzt an fast immer aufhielt und nicht nur eine von ihm nicht erwartete Mäßigung bewies, sondern auch entschieden gegen die Grausamkeiten, welche dort so gleichgültig verübt wurden, auftrat, die Generäle Westermann und Rossignol als Räuber und Zerstörer anklagte und ihre Absetzung verlangte, wogegen beide ihm zur Last legten, daß er das Land, worin sich seine Verwandten und sein Besitzthum befänden, zum Nachtheil der Republik schone. Seine Gegner, von Robespierre unterstützt, siegten über ihn bei dem Convente und er wurde zurückgerufen. Er nahm nun seinen Sitz im Convente wieder ein, schloß sich aber, durch das Benehmen der Terroristen gegen ihn aufgebracht, den Gegnern Robespierre's an und nahm eifrigen Antheil an den Bemühungen, der Herrschaft desselben ein Ende zu machen, was auch endlich am 9. Thermidor (27. Juli 1794) gelang. Zum Mitglied des Sicherheitsausschusses gewählt, bewirkte er die Verhaftung Rossignol's, welcher jedoch erst später die verdiente Strafe traf, und ließ eine große Anzahl Gefangener, welche während der Schreckensherrschaft die Kerker füllten, in Freiheit setzen; da er jedoch selbst die Reaction, welche täglich an Kraft gewann, fürchten mußte, so redete er fortwährend den revolutionairen Maßregeln das Wort und vertheidigte die früheren ihrer Grausamkeit wegen berüchtigten Mitglieder des Sicherheitsausschusses und des Wohlfahrtsausschusses, besonders gegen die am 12. Fructidor (29. August) gegen sie erhobene Anklage des etwas zu voreiligen Lecointre. Zum Commissar bei der Armee der Pyrenäen ernannt, entging er mancher Verlegenheit, in welche er durch den Standpunkt, den er jetzt einnahm, gebracht worden wäre, und hatte nur die angenehme Pflicht, dem Nationalconvente mehre glänzende Waffenthaten, deren Augenzeuge er war, mitzutheilen. Nach seiner Zurückkunft war die royalistische Reaction bereits im vollen Gange und da die gewaltsame Unterdrückung desselben durch die Nothwendigkeit geboten war, so ernannte der Convent Barras zum Chef der bewaffneten Macht (der Armee des Innern) und Goupilleau zu seinem Adjutanten. Beide wählten Bonaparte zum Unterbefehlshaber, um ihm die Leitung des Militairischen zu überlassen, und legten dadurch den Grund zu der nachmaligen Größe desselben, denn die Niederwerfung des Aufstandes der Sectionen am 13. Vendemiaire (5. Oct. 1795) gelang vollständig und der Sieg des Convents war dadurch entschieden. Nach der Auflösung desselben wurde Goupilleau Mitglied des Rathes der Alten, aus welchem er aber, weil er nicht wieder gewählt wurde, am 20. Mai 1797 austreten mußte. Da er aber für das Directorium gestimmt hatte und in freundlichem Verhältnisse mit Bo

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 191. Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 264. Biographie des hommes vivants. Tom. III. p. 302. Biographie generale. Tom. XXI. p. 427.

naparte blieb, so kam er während des Kaiserreichs zur Verwaltung des Leihhauses. Nach der Restauration mußte er in Folge des Gesetzes vom 12. Jan. 1816, welches die Deputirten des Convents, die für den Tod des Königs gestimmt hatten, von der Amnestie ausschloß, sein Vaterland verlassen und eine Zuflucht in Belgien suchen, wo er im J. 1823 zu Brüssel starb*).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUPILLEAU (Philippe Charles Aimé), französischer Rechtsgelehrter und Staatsmann, um das Jahr 1760 zu Montaigu in der Vendée geboren, weshalb man ihn auch, um ihn von dem vorhergehenden Goupilleau, seinem Vetter, zu unterscheiden, gewöhnlich Goupilleau de Montaigu nennt, widmete sich der Jurisprudenz und war bei dem Ausbruche der Revolution Notar in seiner Vaterstadt. Da seine freisinnigen, den damaligen Zuständen Frankreichs abholden Gesinnungen allgemein bekannt waren, so wurde er in dem Bezirke Poitou als Deputirter des dritten Standes bei den Reichsständen gewählt, wo er sogleich seinen Platz auf der äußersten Linken nahm. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 19. Febr. 1790 bewirkte er, daß das Gesuch des Marquis Mahi de Favras, welcher einer royalistischen Verschwörung angeklagt war, um Nennung seiner Angeber abgewiesen wurde, worauf die Verurtheilung und Hinrichtung desselben durch den Strang erfolgte, dagegen verwandte er sich am 1. Nov. 1791 eifrig für die zu den Galeeren von Brest abgeführten Soldaten des Schweizerregimentes Chateauvieux, welche sich zu Nancy gegen ihre Officiere empört hatten. Eine Gelegenheit, den Adel und die Geistlichkeit als Anstifter jeder antirevolutionairen Bewegung zu bezeichnen und strenge Maßregeln gegen sie hervorzurufen, ließ er nicht leicht vorübergehen und deutete zuerst auf die Gährung in der Vendée hin, welche er denselben Urhebern zuschrieb. Nach der Revision der Constitutionsacte im August 1791 widersetzte er sich dem Vorschlage, dieselbe dem Könige zur Billigung vorzulegen, indem er behauptete, dem Volke stehe es bei der Ausübung seiner Souverainitätsrechte allein zu, das Werk seiner Vertreter anzunehmen oder zu verwerfen, und am 6. Juni 1792 deutete er schon auf die Abschaffung der Monarchie hin, indem er bemerkte, daß ein ernster Kampf sich zwischen den beiden Gewalten erhoben habe und daß es endlich Zeit sei, zu der Ueberzeugung zu gelangen, ob beide neben einander bestehen können oder eine derselben die andere aufheben müsse. Auch gegen die Emigranten richtete sich wiederholt sein Ingrimm und er stellte am 9. Jan. 1792 den Antrag, die Güter derselben einzuziehen und den Ertrag zur Führung des Krieges zu verwenden. Im September 1792 von der Vendée als Deputirter in den Convent geschickt, tadelte er das Verfahren des vollziehenden Rathes, weil er das Decret, welches die Vertreibung der Bourbonen aussprach, veröffentlicht hatte, ehe seine Fassung von der Versammlung gut geheißen war, dagegen sprach er sich bei der Verurtheilung des Königs für den Tod ohne Appellation an das Volk und ohne Aufschub aus. Nachdem er einige Zeit als Mitglied des Sicherheitsausschusses, in welchen er am 17. Oct. 1792 gewählt worden war und aus dem er schon am 20. Jan. 1793 wieder ausschied, große Thätigkeit entfaltet hatte, wurde er als Commissar nach der Vendée geschickt, wo er im Verein mit seinem Vetter die Schreckniſse des Bürgerkrieges zu mildern und die Grausamkeiten des Generals Rossignol zu hindern suchte; er wurde jedoch selbst denuncirt und der Vorwurf, daß er die Besitzungen der Royalisten schone, damit auch die seiner Familie ungefährdet blieben, verfehlte so wenig seine Wirkung, daß man ihn am 28. Aug. 1793 zurückrief. Er verlangte zwar am 7. Sept. die Bildung eines besonderen Ausschusses, welcher das Verfahren der als Commissare entsendeten Deputirten einer strengen Untersuchung unterwerfen sollte, man ging aber, ohne seinen Antrag zu erwägen, zur Tagesordnung über. In der Sitzung vom 5. October unterstützte er seinen Collegen Clauzel, der auf die Verhaftung der Mitglieder der constituirenden Versammlung antrug, welche sich gegen die Constitution von 1791 erklärten, und begründete seine Ansicht durch die Nothwendigkeit, die Einheit des Landes zu erhalten. Nach dem Sturze Robespierre's wurde er mit verschiedenen Missionen nach dem südlichen Frankreich beauftragt; er wirkte zwar überall mit Entschiedenheit, ließ sich aber nie eine grausame That zu Schulden kommen. Man denuncirte ihn deshalb auch wieder als Verfolger der Jacobiner zu Avignon, aber dieses Mal ohne Erfolg; er entwarf sogar in seinen Berichten und nach seiner Zurückkunft ein Schaudern erregendes Gemälde von den Grausamkeiten und anderen Verbrechen, welche sein College Maignet, ein Vertrauter Robespierre's und grausamer Verächter der Menschlichkeit, begangen hatte, vertheidigte dagegen ganz im Widerspruche mit diesem Benehmen Collot d'Herbois und Billaud-Varenne, welche doch als die hauptsächlichsten Anstifter aller Gräuel bezeichnet werden müssen. Als er bald darauf zum zweiten Mal als Commissar nach dem Departement der Vaucluse geschickt wurde, sah er auch die von den Royalisten gegen die Terroristen verübten Grausamkeiten und fand die Rhone mit den Leichen der letzteren bedeckt. Voll Unmuth kehrte er zurück, trat am 15. Frimaire des dritten Jahres (5. Dec. 1794) wieder in den Sicherheitsausschuß und blieb darin bis zum 15. Germinal des folgenden Jahres (4. April 1795). Nach dem 13. Vendemiaire (5. October) trug er vergebens auf die Annullirung der ihm nachtheilig erscheinenden Wahlen von Paris an und ebenso wenig Beifall ward ihm, als er den Druck des Verzeichnisses der zu Quiberon gelandeten und gefangenen Emigranten verlangte, damit man, wie er sich ausdrückte, die Namen der Schandmenschen erfahre, welche bis jetzt der verdienten Strafe entgangen seien. Als er nach der Aufhebung des Convents in den Rath der Fünfhundert kam, fuhr er fort, die Grundsätze der

*) Biographie des hommes vivants. Tom. III. p. 302. Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jony et J. Norvins. Tom. VIII. p. 255. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 550. Biographie générale. Tom. XXI. p. 428.

Revolution eifrig zu vertheidigen und war unerschöpflich an Vorschlägen strenger Majregeln gegen die Priester und Royalisten, welche nach seiner Behauptung vereint wirkten, der Republik den Untergang zu bereiten. Am 20. Mai 1797 trat er aus dem Rathe aus, wurde aber im März 1798 wieder gewählt und erhob sogleich eine heftige Anklage gegen die Royalisten, durch deren Umtriebe das südliche Frankreich fortwährend leide, und gegen die Localbehörden, deren Nachlässigkeit und Schlaffheit er alles Unheil zuschrieb. Bei der Revolution des 18. Brumaire (9. Nov. 1799) zeigte er sich als entschiedener Gegner derselben und rief, als der Corsicaner Arena sich mit einem Dolche auf Bonaparte stürzte: „Stoße zu, Arena, stoße den Tyrannen nieder." Durch das Decret vom 19. Brumaire von dem gesetzgebenden Körper ausgeschlossen, zog sich Goupilleau, ein aufrichtiger und eifriger Republikaner, obgleich von geringer politischer Bedeutung, freiwillig in das Privatleben zurück und war während des Kaiserreichs nicht zu bewegen, irgend eine öffentliche Stelle anzunehmen. Nach der Restauration mußte er als Königsmörder Frankreich verlassen; er erhielt jedoch nach einem Exil von einigen Monaten die Erlaubniß zurückzukehren und starb im J. 1823 in seiner Geburtsstadt Montaigu. Er wies in seinem letzten Augenblicke jeden Beistand der Religion zurück und zeigte keine Spur von Reue über seine Handlungsweise während der Revolutionszeit, über welche er wichtige Memoiren hinterlassen haben soll *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUPYL (Jacques), Arzt und tüchtiger Helleniſt des 16. Jahrh., war in der Provinz Poitou geboren und machte seine Studien in Poitiers. Im J. 1548 ließ er sich in Paris recipiren. Durch die Herausgabe der Werke mehrer griechischer Aerzte erlangte er bald einen bedeutenden Ruf, und als der von ihm gefeierte Jacobus Sylvius gestorben war, erhielt er an dessen Stelle die Professur der Medicin am Collège royal. Seine ausgezeichnete Bibliothek, die er mit großen Kosten zusammengebracht hatte, soll 1563 bei Gelegenheit der damaligen bürgerlichen Unruhen vom Volke verwüstet worden sein, und man glaubt, daß der Schmerz über diesen Verlust seinen bald nachher eingetretenen Tod beschleunigt habe. Goupyl war übrigens damals mit der Ausarbeitung eines Commentars über die gesammten Werke des Hippokrates beschäftigt, der somit unvollendet blieb. Wir haben aber von Goupyl: Annotationes et Scholia in Ambrosii Leonis Nolani versionem librorum Joannis Actuarii (Par. 1548. 8. Traject. ad Rhen. 1670. 8.). Alexandri Tralliani libri XII, graece; Rhazae de pestilentia libellus ex Syrorum lingua in graecum translatus. Jacobi Goupyli in eosdem castigationes (Paris. 1548. fol. ap. Rob. Stephanum. 8. 259 u. 39 p.). (Die erste, schöne und seltene Ausgabe des Alexander Trallianus, nach einem Manuscripte auf der königlichen Bibliothek. Goupyl hatte die Schriften von Galenus und Paulus Aegineta nebst den besseren arabischen Schriftstellern für die Herstellung des Textes zu Rathe gezogen, und seine Emendationen sind am Ende hervorgehoben. Diese Castigationes nahm auch Winter von Andernach in seine griechisch-lateinische Ausgabe des Alexander Trallianus auf, welche 1556 in Basel erschien.) Rufus Ephesius, ed. a Jacobo Goupyl. (Par. 1554. 8. ap. Adr. Turnebum, typographum regium). (Die niedliche und seltene Ausgabe, nach einer pariser Handschrift besorgt, enthält alle drei Werke des Rufus: *Περὶ ὀνομασίας τῶν τοῦ ἀνθρώπου μορίων; Περὶ τῶν ἐν νόσοις καὶ κόποις παθῶν; Περὶ τῶν φαρμάκων ἀκαταστατικῶν.* Angehangt ist derselben noch ein Bruchstück aus Soranus: *Περὶ μήτρας καὶ γενιτείων αἰδοίων*, sowie ein kleines anatomisches Bruchstück des Lykos.) Aretaei Cappadocis medici libri de acutorum et diuturnorum morborum signis et curatione. Graece, e codice regio (Par. 1554. 8. ap. Adr. Turnebum, typographum regium). (Diese erste Ausgabe des Aretaeus schließt sich ganz an den Rufus Ephesius an. Sie enthält sowol die 4 Bücher: *Περὶ αἰτίων καὶ σημείων ὀξέων καὶ χρονίων παθῶν*, als die 4 Bücher: *Περὶ θεραπείας ὀξέων καὶ χρονίων παθῶν.* Joannis Actuarii, filii Zachariae, de actionibus et affectibus spiritus animalis hujusque nutritione. Graece. Par. 1557. 8. ap. Mt. Juvenem.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GOURAS (Joannes Herve), griechischer General, um das Jahr 1770 geboren, war beim Beginn des Befreiungskrieges Führer der Palikaren des Berges Othrys oder Gouras in Thessalien, woher er auch seinen Namen trägt, und schloß sich der Symmachie (Kriegsgenossenschaft) der kühnen Häuptlinge an, welche sich die Aufgabe stellten, ihr Vaterland dem Joche der Türken zu entreißen. Eine seiner ersten und schönsten Waffenthaten ist die Vertheidigung der Akropolis von Athen, während deren Dauer er im Einverständnisse zuerst mit Odysseus und dann mit Karaiskakis durch die Besetzung der Thermopylen und der Landenge von Korinth die Paschas von Euböa und von Janina im Schach hielt. Nach der Aufhebung der Belagerung der Akropolis im J. 1823 verfolgte er die Türken bis Theben und brachte ihnen bei Marathon eine empfindliche Niederlage bei. Als zu Anfang des Jahres 1824 die Militairpartei der Kapitanis und Primaten, welche sich den Befehlen der Regierung nicht fügen wollte, im Peloponnes einen offenen Bürgerkrieg erregte, wurde Gouras, welcher auf die Soldaten und besonders auf die Rumelioten, aus deren Reihen er hervorgegangen war, einen bedeutenden Einfluß hatte, an die Spitze der Regierungstruppen gestellt. Er schlug die Aufrührer in zwei hartnäckigen Treffen bei Tripolitza und Karitena, nahm Kolokotronis und die vornehmsten seiner Anhänger gefangen und brachte sie nach Hydra in Haft. Bei dem Wiederausbruche des Krieges mit den Türken wirkte Gouras hauptsächlich im östlichen Hellas, hatte aber Mühe, den Feind von Attika und Phokis abzuwehren. Nach der Landung des gefürchteten Ibrahim Pascha bei Modon (im Februar 1825)

*) Biographie nouvelle des Contemporains. Tom. VIII. p. 255. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 549. Biographie générale. Tom. XXI. p. 430.

war die Vertheidigung Ostgriechenlands dem durch seine Kühnheit berühmt gewordenen Odysseus und seinem Schüler Gouras anvertraut. Gouras, welchem seine Gemahlin, eine eben so durch männlichen Muth und Charakterfestigkeit, als durch Anmuth, Liebenswürdigkeit und Bescheidenheit ausgezeichnete Frau, hilfreich zur Seite stand, übte einen sehr wohlthätigen Einfluß auf das Volk und auf ihm ruhte eine der sichersten Hoffnungen des Vaterlands. Odysseus dagegen, als Anhänger der besiegten Militairpartei mit den andern Führern entzweit, spielte eine so zweideutige Rolle, daß er endlich als Verräther von den Seinigen verlassen sich seinem alten Freunde Gouras überliefern mußte, welcher ihn als Gefangenen nach Athen schickte, wo er elend umkam. Als Mitglied der Commission, welche die Aufgabe hatte, der von Ibrahim hart bedrängten Festung Messalonghi Hilfe zu bringen, schlug Gouras vor, eine Nationalsubscription zu veranstalten und unterzeichnete zuerst 10,000 Piaster. Persönlich konnte er an der Vertheidigung der Stadt nicht Theil nehmen, da er sich auf Befehl der Regierung, deren Hauptstütze er geworden war, mit der Vertheidigung des östlichen Griechenlands zu befassen hatte, wo er auch dem Feinde einen so kräftigen Widerstand leistete, daß er sich durch seinen Muth und seine Umsicht allgemeine Achtung erwarb. Als jedoch nach dem Falle Messalonghis dem in Osthellas commandirenden Reschid Pascha bedeutende Verstärkungen zugekommen waren, vermochte Gouras dem übermächtigen Feinde nicht mehr zu widerstehen, und war genöthigt, nachdem er ihm in einem Treffen noch einen bedeutenden Verlust beigebracht hatte, sich auf die Vertheidigung der Akropolis von Athen zu beschränken. Obgleich er in richtiger Würdigung seiner Kräfte nur schwache Hoffnung hegte, sich lange behaupten zu können, so beschloß er doch das Aeußerste zu wagen und erließ am 10. Juli 1826 eine Proclamation, worin er die Athenienser auffordert, dem Beispiele Messalonghis zu folgen. Leider starb er während der langen und hartnäckigen Belagerung zu Anfang des Jahres 1827; auch seine heldenmüthige Frau fand sammt allen ihren Kindern unter den Trümmern des bei der Beschießung einstürzenden Erechtheion den Tod, weil, wie man behauptet, ihr Schwager Manouris in der Hoffnung einer reichen Erbschaft sie zu retten versäumte. Bald darauf mußte die Festung auf Befehl des Generals Church, des Oberbefehlshabers der griechischen Streitkräfte, capituliren*). (*Ph. H. Külb.*)

GOURÇY (Abbé de), französischer Theolog und philosophischer Schriftsteller des 18. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man weiter Nichts weiß, als daß er sich der Theologie widmete, nach der Beendigung seiner Studien mehre kirchliche Stellen bekleidete und als Generalvicar zu Bordeaux starb. Er hatte sich durch seine Gelehrsamkeit und durch mehre gut geschriebene Abhandlungen einen so großen Ruf erworben, daß die Akademie zu Nancy ihn unter ihre Mitglieder aufnahm und die Versammlung der französischen Geistlichkeit ihm, wie noch mehren anderen bekannten Theologen, den Auftrag ertheilte, gegen die der Religion feindliche Richtung der Philosophie jener Zeit in die Schranken zu treten. Sein Eloge de René Descartes (Paris 1765. 8.) erhielt zwar den von der französischen Akademie ausgesetzten Preis nicht, wurde aber von derselben belobt und auf ihre Kosten gedruckt; dagegen wurden seine Histoire philosophique et politique de la doctrine et des lois de Lycurgue (Nancy et Paris 1768. 8.), welche auch unter dem Titel: Histoire philosophique et politique de Lacédémone, où l'on recherche par quelles causes et par quels degrés ses lois se sont altérées (Nancy et Paris 1772. 8.) erschien, und die ausgezeichnete, gründliches Wissen und tiefe politische Einsicht beurkundende Abhandlung: Quel fut l'état des personnes en France sous la première et la seconde race de nos rois (Paris 1769. 12. Ibid. 1779. 8.) von der Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften gekrönt. Von seinen übrigen Schriften sind noch zu nennen: J. B. Rousseau vengé, ou Observation sur la critique qu'en a faite M. de la Harpe, et en général sur les critiques qu'on fait des grands écrivains (Londres et Paris 1772. 12.); Essai sur le bonheur, où l'on recherche si l'on peut aspirer à un vrai bonheur sur la terre (Vienne et Paris 1777. 8.); Des Droits et des Devoirs du citoyen dans les circonstances présentes, avec un jugement impartial sur l'ouvrage de l'abbé Mably (Paris 1789. 8.) und Résumé des observations essentielles sur les biens du clergé (Paris 1790. 8.). Sämmtliche literarische Leistungen Gourçy's zeichnen sich aus durch reiche Gelehrsamkeit, logischen und klaren Ideengang, einfachen Styl, geistreiche Kritik und gesundes Urtheil. Er übersetzte auch des Kirchenvaters Tertullianus Apologie des Christenthums und dessen Buch gegen die Zulässigkeit der Ketzer zur Controverse (L'Apologétique et les Prescriptions de Tertullien, traduits en latin, avec le texte en regard et des remarques. Paris 1780. 4. N. éd. Avignon 1833. 12.) und später auf Verlangen der Versammlung der französischen Geistlichkeit die Werke der anderen alten Apologisten (Suite des anciens Apologistes de la religion chrétienne, traduits et analysés. Paris 1786. 8. 2 Voll.). Diese Uebersetzungen gelten in Frankreich als meisterhaft und werden jetzt noch allen übrigen vorgezogen. — Mit dem Abbé Gourçy ist ein anderer P. de Gourçy nicht zu verwechseln, welcher einige flüchtige Gedichte und eine freie Uebersetzung eines Theiles des 13. Buches der Metamorphosen Ovid's in Versen (Traduction libre en vers d'un fragment des Métamorphoses d'Ovide; précédée de Lettres philosophiques et suivie de quelques Poésies fugitives. Metz 1806. 18.) herausgab und einigen Beifall fand*). (*Ph. H. Külb.*)

*) *F. C. H. L. Pouqueville*, Histoire de la régénération de la Grèce (Paris 1824. 8.) l. IV. c. 6; l. V. c. 4; l. VI. c. 4. 5; l. IX. c. 3. E. Münch, Geschichte der neuesten Zeit. (Stuttgart 1838. 8.) Bd. 6. S. 330 fg. 340 fg. 350 fg. 354. Biographie générale. Tom. XXI. p. 432.

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 192. *J. M. Qué-*

GOURDAN (Charles Claude Christophe), französischer Jurist und Deputirter während der Revolution, im J. 1744 zu Champlitte in der Franche-Comté (im jetzigen Departement der Ober-Saône) geboren, stammte aus einer angesehenen Familie und wirkte, nachdem er seine Studien auf der Universität zu Besançon beendigt hatte, zuerst als Advocat und dann als Criminalrichter in dem Bezirke von Gray. Bei dem Ausbruche der Revolution zeigte er sich sogleich als einen der eifrigsten Vertheidiger derselben und von dem dritten Stande des Bezirkes von Amont zum Deputirten bei der constituirenden Versammlung gewählt, schloß er sich den erbittertsten Gegnern der Regierung an und nahm seinen Platz auf den höchsten Bänken in der Abtheilung des Sitzungssaales, welche die Hofpartei mit dem Namen Palais-Royal oder Tartarenlager zu bezeichnen pflegte. Er sprach nur selten, aber als ein entschiedener und mit ungewöhnlicher Klugheit begabter Mann bekannt, wurde er gewöhnlich in Anspruch genommen, wenn die Vorbereitungen und Einleitungen zu einem Vorhaben, welches Festigkeit erforderte, getroffen werden sollten. So miethete er das Local und traf die ersten Anordnungen für den berüchtigten Jacobinerclub, zu dessen Stiftern man ihn mit vollem Rechte zählen kann. Da sich unter den Statuen der gefesselten Nationen an dem Monument auf dem Siegesplatze auch die Franche-Comté befand, so verdiente er sich den Dank seiner Landsleute, als er die Entfernung dieser Embleme der Knechtschaft durchsetzte. Bei der Verhandlung über das die Eintheilung des Königreiches in Departements betreffende Gesetz bekämpfte er (in der Sitzung vom 16. Febr. 1790) mit vollem Recht und mit Erfolg den Artikel, welcher den Localbehörden gestattete, zu jeder Zeit ihnen nöthig scheinende Veränderungen in der Abgrenzung ihrer Districte zu verlangen, was der Ausführung der neuen Einrichtung sicher fast unübersteigliche Hindernisse bereitet hätte. Als einige Mitglieder der Versammlung den Wunsch äußerten, man möge am Tage des Föderationsfestes (14. Juli) die Büste Ludwig's XVI. auf den Altar des Vaterlands stellen, bewirkte er den Uebergang zur Tagesordnung mit den Worten: „Wir tragen den König in unserem Herzen, überlassen wir den Höflingen die schmeichlerischen Anträge, ihm Statuen zu errichten;" ebenso widersetzte er sich entschieden der Abreise der Tanten des Königs in der Voraussetzung, daß diese große Schätze nach dem Auslande mitnähmen, um damit die Feinde der Revolution zu unterstützen, dagegen sprach er (am 11. December) eifrig für die Soldaten des Regiments Royal-Champagne zu Hesdin (im Departement Pas de Calais), welche sich einer Meuterei schuldig gemacht hatten und nach Gebühr bestraft werden sollten. Im folgenden Jahre kämpfte er (am 28. März) gegen den Antrag, einen Nationalconvent zu berufen, wenn der König sich aus dem Lande entfernen würde, griff aber (am 24. Juni) Montmorin, den Minister des Aeußern, heftig an wegen des Passes, welchen sich die Königin vor der Flucht zu verschaffen gewußt hatte. Nach dem Schlusse der gesetzgebenden Versammlung wurde ihm frei gestellt, als Gerichtspräsident nach Versailles oder nach Champlitte zu gehen; er entschied sich für seinen Geburtsort, aber im September 1792 wählte ihn das Departement der Ober-Saône zum Deputirten bei dem Nationalconvente. Er nahm seinen Sitz auf dem Berge und stimmte in dem Processe des Königs für den Tod ohne Berufung an das Volk und ohne Aufschub, wobei er jedoch sein Bedauern darüber aussprach, daß die Todesstrafe nicht schon längst aus den Gesetzbüchern gestrichen sei. Während der Schreckensherrschaft hörte man ihn nie sprechen, nach dem 9. Thermidor (27. Juli 1794) aber brach er sein Schweigen und erhob sich energisch zum Schutze der Opfer der Reaction. „Ich will nicht," sprach er, „Diebe und Mörder vertheidigen und ich verabscheue die Gesellschaft Marat's ebenso, wie die Gesellschaft Jesu." Auch gelang es ihm trotz heftiger Opposition den Convent zur Wahl einer Commission von zwölf Mitgliedern aus seiner Mitte zu bestimmen, welche den Auftrag erhielt, die näheren Ursachen der Verhaftungen wegen politischer Vergehen zu untersuchen, um die Unschuldigen frei zu lassen und die Schuldigen vor Gericht zu stellen; doch fand sein fortdauernder Eifer, womit er auf das Treiben der Royalisten aufmerksam machen zu müssen glaubte, wenig Anklang. Am 13. Vendemiaire (5. Oct. 1795) schloß er sich der Partei an, welche Bonaparte die Führung der zum Schutze des Convents bestimmten Truppen übertrug, und zwei Tage später wurde er zum Mitglied des Wohlfahrtsausschusses gewählt. Nach der Aufhebung des Convents trat er in den Rath der Fünfhundert und erhielt die Stelle eines Secretairs; als sein Mandat (am 20. Mai 1797) erloschen war, ernannte ihn das Directorium zum Richter am Cassationshofe, bei dessen Civilsection er fast ein ganzes Jahr das Präsidium führte. Von dem Departement der Ober-Saône im J. 1798 zum Mitglied des Rathes der Alten bestimmt, hielt er unerschütterlich an seinen früheren Ansichten fest und wurde am 20. Mai 1799 zum Präsidenten gewählt. In dieser Eigenschaft hielt er in der Sitzung am 20. Prairial (8. Juni) eine Trauerrede auf die bei Rastadt ermordeten Gesandten Roberjot und Bonnier, worin er die Schandthat, über deren Anstifter immer noch Zweifel obwalten, dem österreichischen Hofe aufbürdet. Diese Rede, welche nicht ohne rhetorischen Werth ist [1]) und

---

card. La France littéraire. Tom. III. p. 429. Biographie générale. Tom. XXI. p. 433.

1) Als Beweis mag die Stelle dienen, welche die Urheber des Mordes betrifft: der Redner schließt mit den Worten: Mais, représentants du peuple, garderons-nous de croire que les Allemands se sont fiertés par cet attentat, il leur fait l'horreur comme à nous. Les Allemands n'ont point oublié leur antique origine, il n'ont point oublié que leurs aïeux ne connaissaient ni lâcheté ni perfidie, et que chez eux l'hospitalité n'était pas moins recommandable que la valeur! . . C'est la maison d'Autriche qui seule est coupable de ce forfait inouï! Vengeance contre la maison d'Autriche! l'Europe est lassée de ses crimes; vous aurez bien mérité de l'humanité en brisant cet exécrable désir que si Bonnier et Roberjot sortent de la nuit du tombeau ils puissent voir sur les monuments élevés à leur

großen Beifall fand, wurde unter dem Titel: Éloge funèbre des ministres français Roberjot et Bonnier, égorgés à Rastadt (Paris an VII. 8.) auf Befehl des Convents gedruckt. Daß seine republikanischen Aeußerungen ernst und aufrichtig waren, bewies er in dem heftigen Kampfe, welcher sich zwischen dem Rathe der Alten und der Fünfhundert und dem Directorium erhob. Er vertheidigte die Clubs, welche sich unter dem Namen constitutioneller Cirkel zu bilden anfingen, indem er behauptete, daß keiner Behörde das Recht zustehe, die Bürger zu hindern, Versammlungen zu halten und über öffentliche Angelegenheiten zu berathen; ebenso kräftig vertheidigte er die unbeschränkte Freiheit der Presse und trat rücksichtslos gegen jede Gewaltthat und Ungesetzlichkeit auf. Da er von seinem Standpunkte aus einer der hartnäckigsten Gegner der Revolution des 18. Brumaire (9. Nov. 1799) sein mußte und deshalb von dem Rathe der Alten ausgeschlossen und nicht in den neugeschaffenen gesetzgebenden Körper gewählt wurde, so zog er sich in das Privatleben zurück und ging damit um, zu Paris ein Berathungsbureau zu errichten, der neue Polizeiminister Fouché ließ ihm aber die Weisung oder den Befehl zukommen, sich nach seiner Heimath zu begeben. Bei der bald darauf erfolgenden Umgestaltung des Gerichtswesens wurde er zum Richter am Tribunal zu Vesoul (im Departement der Ober-Saône) ernannt; er lehnte aber diese Stelle ab mit dem Bedeuten, daß er eine mit Gewalt eingesetzte Regierung nicht als rechtmäßig anerkenne; ebenso entschieden wies er das Amt eines ersten Suppleanten an dem Friedensgerichte seiner Vaterstadt zurück, wo er am 10. Nov. 1804 aus Verdruß über den unerwarteten Umschwung der Dinge starb [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOURDAN (Simon), französischer Ordensgeistlicher und theologischer Schriftsteller, am 24. März 1646 zu Paris geboren, erhielt, da sein Vater Anton Gourdan, Secretair des Königs, schon vor der Niederkunft seiner Mutter gestorben war, von dieser eine so überaus fromme Erziehung, daß er schon von früher Kindheit an einen Ekel vor dem Treiben der Welt empfand und kaum 15 Jahre alt gegen das Ende des Jahres 1660 in die Abtei St. Victor zu Paris ging, wo er am 16. April 1662 sein Gelübde ablegte und seine philosophische und theologische Ausbildung erhielt. Da er während der Zeit seiner Studien und unmittelbar nach Beendigung derselben mit großer Beharrlichkeit den Umgang mit frommen und gelehrten Männern suchte, so kam er auch in nähere Berührung mit Denis Amellotte, einem fanatischen Priester der Congregation vom Oratorium und mehren Herren des Portroyal, ließ sich aber aus Gehorsam gegen den römischen Stuhl nicht bewegen, die damals immer mehr um sich greifenden jansenistischen Ansichten zu theilen, obgleich die Strenge derselben ihm zusagte; auch war es ihm nicht genug, das abgelegte Gelübde mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und immer mehr wuchs in ihm das Verlangen, eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu erklimmen. Die Verbesserung, welche vor einiger Zeit in der Abtei La Trappe eingeführt worden war, und die ungewöhnlich strenge Regel, welche man daselbst beobachtete, ließen in ihm endlich den Vorsatz reifen, sich in dieselbe aufnehmen zu lassen. Er trat im J. 1673 ein, kehrte aber schon nach einer Probezeit von mehren Monaten nach St. Victor zurück, weil die Früchte, die er von diesem Schritte erwartete, sich an ihm nicht zeigten; doch nahm er sich vor, in seinem Kloster nach der früheren strengen Regel, welche kurz vorher gemildert worden war, zu leben, was ihm der Abt nicht wohl wehren konnte, wodurch er sich aber seinen Ordensgenossen gegenüber, welche darin einen Vorwurf sahen, manche Unannehmlichkeiten zuzog. In die Einsamkeit vergraben, brachte er seine Tage in völliger Verleugnung seiner selbst, in der Kreuzigung des Fleisches und in ununterbrochener Betrachtung der großen Wahrheiten der Religion zu und hatte außer der Zeit, welche dem Lesen der Messe gewidmet war, täglich noch mehre Stunden zum Gebete bestimmt, das er stets knieend und vor einem Altare verrichtete. Sein Schlaf dauerte nur wenige Stunden und sein ganzes Bett bestand nur aus einem schlechten Strohsacke. Das härene Hemd legte er nie ab und außerdem trug er öfter noch andere den Körper marternde Bußwerkzeuge. Sein Leben war ein beständiges Fasten, denn er hatte sich freiwillig Fleisch und Wein untersagt; Hülsenfrüchte und höchstens Eier waren des Mittags seine beste Nahrung und des Abends folgte nur ein höchst spärliches Mahl. Seine Liebe zur Einsamkeit ging so weit, daß er nach seiner Zurückkehr in die Abtei dieselbe nur noch ein einziges Mal verließ und zwar nur auf ausdrücklichen Befehl seines Abtes, weil ein dem Tode naher reformirter Prediger ihn zu sprechen verlangte. Selbst den Klostergarten betrat er nicht und weder an Sonn- und Festtagen, noch während des Advents und der Fasten sprach er mit irgend Jemand außer der Abtei ein Wort. Eine so strenge Lebensweise äußerte indessen keinen nachtheiligen Einfluß auf sein Gemüth; er blieb stets sanft, gesprächig und gefällig und sein Benehmen verrieth deutlich die Ruhe seines Gemüthes und den in seiner Seele herrschenden Frieden; sein Umgang war lehrreich und erbaulich, aber zugleich angenehm und die jungen Ordensgenossen, welche Anfangs ihn tadelten, fanden allmälig größeres Gefallen an seiner Unterhaltung, sodaß zuletzt ihre Achtung in Bewunderung überging. Der Ruf seiner Frömmigkeit verbreitete sich bald auch außerhalb der Klostermauern und viele Leute aus allen Ständen besuchten ihn, um ihn entweder um seinen weisen Rath zu befragen oder ihn um den Beistand seines Gebetes zu ersuchen. Ludwig XIV. ließ ihm die Abtei Saint-Ruf anbieten, er lehnte aber den ehrenvollen Antrag ab; auch andere

mémoire: „Ils sont morts pour la patrie, il avaient vécu pour elle; ils travaillaient à la paix du monde: ils ont été massacrés par l'Autriche! L'Autriche a été une puissance!“

2) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 257 (welche ihn übrigens die Richterstelle zu Vesoul annehmen und noch im J. 1822 leben läßt). Biographie universelle. Tom. LXV. p. 551 seq. Biographie générale. Tom. XXI. p. 434.

Würden und Kirchenämter nahm er nie an, dagegen bewarb er sich eifrig um die Stelle eines Krankenpflegers, welche er auch erhielt und vom J. 1692 bis zu seinem Tode mit unermüdlichem Eifer bekleidete, weil sie ihm, außer der häufigen Gelegenheit, sich in der christlichen Liebe zu üben, auch dadurch angenehm war, daß, wie er nicht selten wiederholte, der beständige Umgang mit Kranken und Sterbenden den Gedanken an den Tod in ihm wach erhielt. Als im J. 1717 vier Bischöfe gegen die im J. 1713 von Clemens XI. zur Unterdrückung der Jansenisten erlassene Constitution Unigenitus appellirten und sich mehre geistliche Genossenschaften dieser Appellation anschlossen, glaubte auch das Capitel von St. Victor diesem Beispiele folgen zu müssen. Gourdan protestirte, nachdem er sich vergebens bemüht hatte, seine Mitbrüder von diesem Schritte abzuhalten, gegen den Beschluß und wagte sogar, dem Erzbischofe von Paris, Cardinal de Noailles, welcher auf der Seite der Appellanten stand, seine Misbilligung auszusprechen; auch hatte er noch vor seinem Tode die Genugthuung zu sehen, daß der Erzbischof seine Beistimmung zurücknahm. Gourdon erreichte, ohne an seiner strengen Lebensweise das Geringste zu ändern, ein Alter von 83 Jahren und starb am 10. Mai 1729 ohne Empfang der Sterbesacramente, weil er sich dieselben von keinem seiner Ordensgenossen, welche sich gegen die Bulle und nach seiner Ansicht auch gegen die Kirche erklärt hatten, wollte reichen lassen. Der bekannte Dichter Santeuil, Gourdan's Studiengenosse, setzte unter sein eigenes Portrait, welches sich neben dem Gourdan's befand, das Distichon:

Proh! quam dissimiles et vultu et moribus ambo!
Versibus hic sanctos, moribus ille refert.

Lagrange, beider Ordensbruder, gab es durch die französischen Verse:

Ah! qu'ils sont différents et d'air et de merite!
Santeuil chant les saints, et Gourdan les imite

getreu wieder. Gourdan brachte übrigens seine Zeit, welche die religiösen Pflichten nicht in Anspruch nahmen, keineswegs unthätig zu, sondern benutzte sie zur Ausarbeitung einer Reihe von Erbauungsschriften, unter denen wol das Sacrifice de foi et de l'amour au saint sacrement de l'autel, pour servir de préparation et d'actions de grâces à la réception de l'eucharistie et à la célébration des divins mystères (Paris 1714. 12.) die vorzüglichste sein dürfte. Die Originalausgabe dieses Erbauungsbuches, welches sehr belehrende Betrachtungen über das Abendmahl und ungemein andächtige Communiongebete enthält, wurde wenigstens achtzehn Mal (zum letzten Mal Paris 1789. 12.) aufgelegt und in neuerer Zeit von dem Abbé Pignier in verbesserter Gestalt (Paris 1816. 12.) wieder aufgefrischt. Von seinen übrigen Schriften sind noch zu nennen: Instruction et pratique pour la dévotion au sacré coeur de Jésus (Paris 1720. 12.); Le coeur chrétien formé sur le coeur de Jésus-Christ (Paris 1722. 12. 2 Voll.); Lettres et protestations au sujet de la constitution Unigenitus (Paris 1718. 12.); Élévations à Dieu sur les psaumes, disposées pour tous les jours du mois (Paris 1729. 12. N. ed. Ibid. 1792. 12.) und Méditation continuelle de la loi de Dieu, ou Projet de considérations et d'élévations sur tous les livres de l'Ecriture-Sainte (Paris 1727. 12.), welche aus zwölf Bänden bestehen sollte, von denen aber nur der erste Band erschien, weil die Fortsetzung durch den Tod des Verfassers verhindert wurde. Gourdan verfaßte auch viele Hymnen und Prosen, welche lange in der Diocese von Paris im Gebrauche waren und in denen man vielleicht weniger Poesie und Eleganz, als in den Hymnen Santeuil's, aber mehr Salbung findet, und hinterließ völlig ausgearbeitet eine Histoire des hommes illustres de Saint-Victor in sechs Foliobänden, welche aber, da sie zu viele und breite moralische Abschweifungen enthält, nicht zum Abdruck gelangen konnte. Man hat auch eine Biographie Gourdan's (Histoire du vénérable P. Sim. Gourdan. Paris 1756. 12.), welche dem Trappisten Fr. Arm. Gervaise zugeschrieben wird und wichtige Briefe Gourdan's mittheilt*). (*Ph. H. Külb.*)

GOURDEL oder GOURDELLE (Pierre), französischer Maler und Kupferstecher des 16. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er um das Jahr 1550 zu Paris geboren wurde und in dem Jahre 1585 in dem Verzeichnisse der Hofbeamten als Maler Heinrich's III. angeführt wird. Er zeichnete fast alle Vögel nach der Natur für mehre naturgeschichtliche Werke P. Belon's (L'histoire de la nature des oyseaux avec leurs descriptions et naïfs portraits. Paris 1555 fol. und Portraits d'oyseaux, animaux, serpens, herbes, arbres, hommes et femmes d'Arabie et d'Egypte. Paris 1557. 4.). Diese Zeichnungen werden von den Zeitgenossen als meisterhaft gerühmt und sie scheinen, so viel man aus den schlechten Kupferstichen wahrnehmen kann, in der That genau, einfach und naturgetreu gewesen zu sein. Er stach auch verschiedene Bildnisse in der Weise L. Gaultier's und ein den Tod Abel's vorstellendes Blatt mit seinem Monogramm (den verschlungenen Buchstaben P. G.) und der Bezeichnung 2 beweist, daß es zu einer Folge gehört, deren übrige Blätter man aber bis jetzt nicht kennt†). (*Ph. H. Külb.*)

GOURDIN (Dom Michael), französischer Benedictiner, um das Jahr 1640 zu Montreuil in der Diöcese von Amiens geboren, trat nach der Beendigung seiner Studien in die Congregation des heiligen Maurus und legte am 3. Mai 1660 in der Abtei S. Faron zu Meaux sein Gelübde ab. Er galt als einer der vorzüglichsten Kanzelredner seiner Zeit und predigte fast in allen Kathedralen Frankreichs und bei vielen feierlichen Gelegenheiten.

*) Vergl. Gl. Jos. Lambert, Geschichte Geschichte der Regierung Ludwig's XIV., aus dem Französischen (Leipzig 1759. 8.) Bd. 1. S. 209 fg. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 193. Biographie générale. Tom. XXI. p. 434.

†) *Fr. Jourdain*, Dictionnaire des monogrammes. Tom. I. p. 286. Tom. III. Suppl. p. 261. G. K. Nagler, Künstler-Lexikon. Bd. 5. S. 301. Biographie generale. Tom. XXI. p. 436.

Seine Kanzelreden scheinen jedoch nicht durch den Druck verbreitet worden zu sein, wenigstens findet man nur eine einzige (Oraison funèbre de Madame de Beaujeu, Abbesse de Fervaques de Saint-Quentin. Amiens 1701. 4.) genauer angegeben. Gourdin muß sich auch mit der Diplomatie befaßt und in näherer Beziehung zu manchen Ereignissen seiner Zeit gestanden haben, wenn er nicht aus eigenem Antriebe die Feder zur Vertheidigung der französischen Politik ergriff. Dahin gehört seine Schutzschrift für den Prinzen Wilhelm Egon von Fürstenberg (Illustrissimi Principis D. D. Guillelmi Egonis Landgravii Fürstembergii, Serenissimi Archiepiscopi Electoris Coloniensis Legati violenta abductio et injusta detentio. Antverpiae [Parisiis] 1674. 12.), worin er die auf Befehl des Kaisers Leopold vorgenommene Entführung und Verhaftung dieses für den Vortheil Frankreichs wirkenden Gesandten [1]) als treulos und rechtswidrig darzustellen suchte, und seine Rechtsausführung gegen die Wahl des Fürstbischofs von Freisingen, Joseph Clemens von Baiern, zum Kurfürsten von Cöln (Exacta facti species cum solida remonstratione non existentis pretensae electionis Principis Jos. Clementis, Bavariae Ducis. S. l. 1688. 4.), welcher sich jedoch später an Frankreich anschloß, die Flucht ergreifen mußte und erst nach dem badischen Frieden wieder in seine Würden und Länder eingesetzt wurde [2]). Aus beiden Schriften dürfte übrigens hervorgehen, daß Gourdin sich entweder selbst einige Zeit im Kurfürstenthume Cöln aufhielt oder wenigstens daselbst nähere Anhaltspunkte hatte. Er starb am 27. Sept. 1708 in der Abtei S. Remi zu Rheims [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOURDIN (François Philippe), französischer Alterthumsforscher und Schriftsteller, am 8. Nov. 1739 zu Noyon geboren, wurde von seinem Vater, einem Maler, ebenfalls zum Künstler bestimmt; da er aber kein besonderes Talent zur Kunst bewies und nur sehr geringe Fortschritte machte, so schickte man ihn in ein Colleg, um es mit der Gelehrsamkeit zu versuchen, was auch mit solchem Erfolge geschah, daß er bald als einer der ausgezeichnetsten Schüler galt. Ohne Vermögen und ohne Gönner zweifelte er indessen an seinem Fortkommen auf einer weltlichen Laufbahn und glaubte nur in einem Kloster die zu seinen weiteren Studien nöthige Muße finden zu können. Er trat deshalb in seinem 15. Jahre in die Congregation von Saint-Maur, welche schon so viele ausgezeichnete Männer geliefert hatte, und kam in die Abtei Saint-Wandrille, um daselbst Philosophie und Theologie zu hören. Nachdem er sich in diesen Fächern umfassende und gründliche Kenntnisse erworben hatte, schickte ihn die Congregation im J. 1769 nach ihrem Colleg zu Beaumont-en-Auge in der Normandie, um darin die Rhetorik zu lehren. Die Pflichten, welche ihm diese Stelle auflegte, hielten ihn keineswegs ab, sich mit wissenschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen und die Lösung einer von der Akademie zu Rouen gestellten Aufgabe (Déterminer dans les principes du goût, ce qui appartient à la nature et ce qui appartient à l'opinion, im Auszuge abgedruckt in den Précis des travaux de l'académie de Rouen. IV, 245—251) erwarb ihm den Preis. Aufsehen erregten seine Observations d'un théologien sur l'Eloge de Fénélon (par La Harpe), couronné à l'Académie française (Amsterdam et Paris 1771. 8.), worin er tadelnd darauf aufmerksam machte, daß der Lobredner absichtlich nur die bürgerlichen Tugenden und Kenntnisse Fenelon's hervorgehoben, seine Vorzüge und sein Wirken als Christ und Bischof aber mit Stillschweigen übergangen habe. Er erregte dadurch die Aufmerksamkeit der Erzbischöfe von Paris und Rheims, welche sich bei der Akademie über die Lobrede beklagten und die Unterdrückung derselben veranlaßten. In diese Zeit fallen auch die mit seinem Lehramte zusammenhängenden Werke: Considérations philosophiques sur l'action de l'orateur, précédées de Recherches sur la mémoire (Amsterdam et Paris 1772. 12.); Nos Après-dînés à la campagne (Rouen 1772. 12.) und Recueil d'extraits des poètes allemands (Paris 1773. 12.), sowie die später erschienenen Principes généraux et raisonnés de l'art oratoire (Rouen et Paris 1785. 12.). Da er den Plan gefaßt hatte, eine Literargeschichte der Picardie zu schreiben, so kehrte er im J. 1773 nach Saint-Wandrille zurück, weil die gut ausgestattete Bibliothek dieser Abtei ihm reichere Hilfsmittel bot; er legte auch im J. 1778 den Plan dieses Werkes der Akademie zu Rouen, welche ihn unter die Zahl ihrer Mitglieder aufgenommen hatte, vor, führte ihn aber dennoch nicht aus, entweder weil er erfuhr, daß sich der Cölestinermönch Louis François Daire [1]) mit demselben Gegenstande beschäftigte, oder weil er durch andere Studien davon abgezogen wurde, was um so wahrscheinlicher ist, da er jetzt nicht nur die griechische und die englische Sprache erlernte und sich in der Physik einige Kenntnisse zu erwerben suchte, sondern auch anfing, Münzen, Inschriften, geschnittene Steine und Abdrücke von Kunstgegenständen zu sammeln, weil er die Absicht hatte, ein großes, aus zwölf Bänden bestehendes Werk über die geschnittenen Steine zu schreiben und bereits der Versammlung der Geistlichkeit, deren Unterstützung er in Anspruch nahm, eine nähere Angabe des Inhaltes mitgetheilt hatte. Auch dieses Unternehmen stieß auf unüberwindliche Hindernisse, doch veranlaßte ihn die Beschäftigung mit demselben, einzelne Punkte zum Gegenstand besonderer Abhandlungen zu machen, welche er von Zeit zu Zeit in den Sitzungen der Akademie zu Rouen vortrug. Sie wurden unter die Schriften dieser Akademie aufgenommen und ihre Zahl beläuft sich bis zum Jahre 1791 auf mehr als dreißig; auch später und zwar vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1810 lieferte er Beiträge

1) Vgl. Encyklopädie Sect. 1. Bd. 51. S. 500 fg. 2) Vgl. ebendas. Sect. 2. Bd. 23. S. 150. 3) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1553. (*D. Tassin*) Histoire littéraire de la Congrégation de Saint-Maur (Bruxelles 1770. 4.) p. 270. 794.

1) Vergl. über ihn und seine Schriften die erste Section der Encyklopädie. Bd. 22. Theil 2. S. 62.

zu dieser Sammlung. Neben diesen Arbeiten befaßte er sich auch mit grammatischen Forschungen und diese nahmen bald seine Aufmerksamkeit fast ausschließend in Anspruch. Eine Frucht derselben waren die Observations sur la grammaire générale, welche Fr. Urb. Domergue in das von ihm gegründete Journal de la langue française (April 1787) aufnahm, aber leider ohne die Anmerkungen, ohne welche, wie der Verfasser klagt, die Arbeit ein Körper ohne Seele ist, und die gediegene Abhandlung: De la Traduction, considérée comme moyen d'apprendre une langue et comme moyen de se former le goût (Rouen 1789. 12.). Eine neue umfangreichere Bearbeitung der Observations, welche ihn mehre Jahre beschäftigte, und Uebersetzungen mehrer ausgezeichneten englischen Schriften über allgemeine Grammatik kamen nicht zu Stande, da er seine Kräfte zu sehr zersplitterte und sich jetzt auch auf die Pädagogik warf, wie eine der Provinzialversammlung der Normandie vorgelegte und von dieser sehr beifällig aufgenommene Abhandlung über die beste Erziehung der Arbeiter beweist. Zugleich hatte er die Absicht, den Octavius des Minutius Felix zu übersetzen und mit einem ausführlichen Commentar zu versehen, die Metamorphosen Ovid's nach einem neuen, auf etymologische Entdeckungen gegründeten mythologischen Systeme zu erläutern und manches andere Vorhaben auszuführen, als der Ausbruch der Revolution alle seine Pläne vereitelte und ihn zwang, sein Kloster zu verlassen. Er wäre dem Elende preisgegeben gewesen und gleich vielen seiner Genossen in dem Gewühle der Welt untergegangen, wenn nicht die zahlreichen Freunde, welche er sich durch seine Leistungen erworben hatte, sich des allem politischen Treiben fern stehenden und bescheidenen Mannes angenommen hätten. Zuerst beauftragte ihn die Administration des Departements der Nieder-Seine, die in der Normandie zerstreuten historischen Ueberreste zu sammeln, und im J. 1795 fiel ihm von der Unterstützung, welche der Convent den Gelehrten gewährte, die Summe von 2000 Francs zu. Bald darauf ernannte ihn die Stadt Rouen zu ihrem Bibliothekar und sie hatte diesen Schritt nicht zu bereuen, da sie ihm eine systematische Aufstellung ihrer Bücherschätze und einen vortrefflichen Catalog ihrer werthvollen Handschriftensammlung verdankt. Nachdem durch das zwischen dem ersten Consul Bonaparte und dem Papste Pius VII. am 15. Juli 1801 abgeschlossene Concordat die durch die Revolution in Frankreich entstandene kirchliche Verwirrung ihr Ende erreicht hatte, beeilte sich Gourdin das geistliche Gewand wieder anzuziegen und die mit diesem verbundenen Obliegenheiten eifrig zu erfüllen; die Akademie zu Rouen ernannte ihn jedoch zu gleicher Zeit zu ihrem beständigen Secretair und er versah diese Stelle gewissenhaft, bis sein hohes Alter ihn im J. 1810 zwang, sie niederzulegen. Bis zu dieser Zeit blieb er auch fortwährend wissenschaftlich thätig und lieferte vortreffliche Aufsätze über antiquarische und historische Stoffe in verschiedene Zeitschriften, besonders in das Magazin encyclopedique; das letztere enthält: Observations sur un grand nombre de médailles de Licinius le jeune; Notice sur la vie et les écrits de Dambourney; Explication d'une des peintures découvertes à Portici; Dissertation sur les médailles satyriques, worin er gegen die Behauptung des bekannten teutschen Philologen Klotz, daß die Alten keine satyrischen Münzen geschlagen haben, ankämpft und zu beweisen sucht, daß die sogenannten Spintrien, welche die Ausschweifungen des Tiberius auf der Insel Capreä darstellen und einige andere Münzen des Maximin, der Salonina und des Commodus wirklich in diese Kategorie gehören, Récherches sur les charactères d'écriture dont se servaient les Gaulois au temps de César, durch welche er darzuthun sich bemüht, daß die Gallier sich, ohne die griechische Sprache zu verstehen, der griechischen Buchstaben bedienten, welche sie, wie die Griechen, dem alten hebräischen oder samaritanischen Alphabete entlehnt haben sollen, und Dissertation sur cette question: De la conformité entre les hiéroglyphes des Égyptiens et les anciens charactères chinois, doit-on conclure ou que les Chinois soient une colonie égyptienne, ou que les Egyptiens aient commercé avec les Chinois? In seinem hohen Alter verlor Gourdin durch einen Bankrott sein kleines mühsam errungenes Vermögen; er ertrug aber dieses Unglück mit dem Gleichmuthe eines Philosophen und starb am 11. Juli 1825 zu Rouen in seinem 86. Jahre. Er war Mitglied der Akademien zu Rouen, Lyon, Antwerpen und Stockholm und der Gesellschaft der Alterthumsforscher zu London *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOURDON, an der Bleu im Departement des Lot in Frankreich, 44° 44′ 15″ nördl. Br. und 0° 57′ 18″ westl. L., Hauptort des Arrondissements mit 5500 Einwohnern auf einem sandigen Hügel, der eine schöne Kirche auf seinem Gipfel trägt. Die Lage ist malerisch, die Umgebung fruchtbar. Die Stadt war früher stark befestigt. Auf einem Felsen über der Stadt sieht man noch die Trümmer eines alten festen Schlosses, welches im J. 1619 auf Befehl des Herzogs von Mayenne demolirt wurde. Einer der Herren des Schlosses, Bernard de Gaudon, verwundete den König Richard Löwenherz bei der Belagerung von Chalus tödtlich. Das merkwürdigste Gebäude ist die Hauptkirche der Stadt, deren prächtiges Portal von zwei schönen Thürmen geziert wird und die ihr Licht durch lange Oeffnungen erhält, welche wie Glasthüren an Gartenhäusern bis auf den Boden herablaufen und erst oben in der Biegung des 70 Fuß hohen Gewölbes enden. (*H. E. Hössler.*)

GOURDON (Antoine Louis, Graf von), französischer Admiral, im J. 1765 zu Paris geboren, widmete sich dem Seedienste und machte nach der Beendigung der nöthigen Vorstudien seine erste Fahrt auf der Fregatte L'Aimable, welche während des amerikanischen Freiheitskrieges in den westindischen Gewässern an mehren Gefechten und an der Eroberung der von den Engländern

*) *J. M. Quérard* La France litteraire. Tom. III. p. 430. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 562. Biographie generale. Tom. XXI. p. 436.

besetzten holländischen Colonie Demerary Theil nahm. Obgleich er nach dem Ausbruche der Revolution nicht, wie die meisten seiner Standesgenossen, auswanderte, so wurde er doch im J. 1793 seines Dienstes entlassen, aber nach dem 9. Thermidor (1794) wieder angestellt. Im J. 1801 zum Schiffscapitain ernannt, führte er bei der Expedition nach St. Domingo die Abtheilung der Flotte, welche Port-de-Pair nahm. Nach der Beendigung dieses Krieges war er erster Officier des Geschwaders von Brest unter dem Viceadmiral Willaumez, als dieser die Weisung erhielt, sich mit der von dem Capitain Bergeret befehligten Division von Rochefort zu vereinigen. In Folge der Zwistigkeiten, welche zwischen dem Viceadmiral und dem Capitain ausbrachen und beide veranlaßten, ihren Abschied zu verlangen, fiel das Commando an Gourdon, welcher es am 16. März 1809 dem Viceadmiral Allemand übergab. In der Nacht des 11. April, in welcher der englische Admiral Gambier die vor Rochefort auf der Rhede der Insel Aix ankernde französische Flotte angriff und einen Theil derselben durch das neuerfundene Zerstörungsmittel der Congreve'schen Raketen vernichtete, hatte Gourdon, zum Contreadmiral vorgerückt, seine Flagge auf dem Foudroyant aufgezogen und dieser und der Cassard waren die einzigen Schiffe der ganzen Flotte, welche beim Anbruch des Tages noch unversehrt an ihrer Stelle lagen und sich tapfer vertheidigten; da sie sich indessen allein gegen einen weit überlegenen und siegreichen Feind nicht zu halten vermochten, so suchten sie sich unter den Schutz der Landbatterien zurückzuziehen, wobei der Foudroyant durch ein falsches Manövre oder weil man die Tiefe nicht genau kannte, an der Küste, wo bereits die Linienschiffe Regulus und Ocean gescheitert waren, auf den Grund gerieth; es gelang ihm jedoch nach unsäglichen Anstrengungen, sich wieder los zu machen und zu entkommen. Gourdon, welcher sich durch sein entschlossenes Benehmen das Kreuz der Ehrenlegion verdiente, erhielt im J. 1811 den Befehl, die Mündung der Schelde zu vertheidigen und erledigte sich einem starken und unternehmenden Feinde gegenüber dieses schwierigen Auftrages mit besonnenem Muthe. Bei der Rückkehr der Bourbonen erklärte er sich sogleich entschieden für dieselben und als Belohnung erfolgte alsbald der Oberbefehl über die Flottenabtheilung zu Rochefort nebst dem Grafentitel. Nach den 100 Tagen kam er in derselben Eigenschaft nach Brest und wurde zugleich Mitglied des Admiralitätsrathes und Generaldirector des Depots der Karten und Pläne der Marine. Er starb im J. 1833. Seit dem 13. Mai 1816 war er auch Commandeur des Ludwigordens. — Ein älterer englischer Seemann desselben Namens, William Gourdon, am Anfange des 17. Jahrh. zu Hull geboren, leitete als Lootse zwei Handelsfahrten nach der Nordküste Rußlands und verfaßte kurze Berichte über beide (A Voyage made to Pechora 1611 und Later observations of William Gourdon in his Wintering of Pustozera in the years 1614 and 1615, with a description of the Samoeds life), welche man in der von Purchas herausgegebenen Sammlung merkwürdiger Reisen (Pilgrims. Tom. III. p. 530 und 553) findet; sie sind, da die Verhältnisse sich gänzlich verändert haben, zur Kenntniß der Zustände jener Zeit auch jetzt noch nicht ohne Werth, scheinen aber selbst von den russischen Geographen und Geschichtschreibern gar nicht beachtet zu werden *). (*Ph. H. Külb.*)

GOURDON-GENOUILAC (Gräfin von Vaillac, Galliotte de), gewöhnlich Mutter Sanct Anna genannt, Verbesserin der Hospitaliterinnen vom Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, am 5. Nov. 1589 auf einem Schlosse in der Umgegend von Cahors geboren, wurde, da ihre Mutter sie schon vor der Geburt Gott geopfert hatte, in ihrem fünften Monate in das Kloster der Hospitaliterinnen zu Beaulieu gebracht, um daselbst erzogen zu werden. Noch ehe sie zwölf Jahre alt war, legte sie nach dem Wunsche ihres Vaters, Louis de Gourdon-Genouillac, Grafen von Vaillac, welcher nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Gemahlin geheirathet hatte, das Ordensgelübde ab, obgleich nach den Kirchengesetzen ein solches nicht vor dem 16. Jahre abgelegt werden soll. Die Furcht ihres Vaters, sie möge durch eine Heirath seine Pläne durchkreuzen, erwies sich indessen als sehr überflüssig, denn ihre Frömmigkeit war schon in ihrer frühsten Jugend musterhaft und erregte um so größeres Erstaunen, da die fast ausschließend dem Adel angehörenden Klosterfrauen ihre ohnehin viel Freiheit gewährende Regel nicht sehr gewissenhaft befolgten. Man schnitt ihr die Haare wegen ihrer seltenen Schönheit bei der Ablegung des Gelübdes trotz ihres Begehrens nicht ab, sie that es deshalb bald darauf selbst und warf sie in das Feuer. Der Orden war ihr überhaupt nicht streng genug und sie faßte den Vorsatz, in das neuerrichtete Kloster der zum Bernhardinerorden gehörenden und eine äußerst harte Lebensweise führenden Feuillantinnen zu gehen; als ihr Vater es aber nicht zugab, legte sie sich freiwillig die größten Entbehrungen auf. Täglich brachte sie vier Stunden auf den Knieen in der Betrachtung zu, betete dann eine halbe Stunde mit dem Gesichte auf dem Boden liegend und beobachtete mehre Tage in der Woche ein so ängstliches Fasten, daß man sich wunderte, wie sie auf diese Weise leben konnte. In ihrem 16. Jahre wurde sie zur Priorin des Klosters Fieux gewählt, welche Stelle sie mit Vergnügen annahm, da das abgelegene und wenig besuchte Kloster ihr völlige Freiheit bot, nach ihrem Willen zu leben. Sie vollbrachte hier die mannichfaltigsten Bußübungen, lebte von Wasser und Brod und aß nur einmal des Tages einige Stücke Gerstenbrod, welches in der Asche gebacken war. Besonders behagte ihr dieser Aufenthalt, weil sie nur selten Männer bei sich zu sehen brauchte, welche nach der Regel ihres Ordens die Schwestern besuchen und sie sogar zum Gruße küssen durften, was sie jedoch, was ihre Person betraf, nie zugab. Da man allgemein erstaunt war, daß ein junges Frauenzimmer von so ausgezeichneter Schönheit in einem in der Mitte des Waldes liegenden und schutzlosen Hause zu wohnen wage, so kehrte sie, um dem Gerede ein Ende zu machen, nach vier Jahren

*) Biographie générale. Tom. XXI. p. 437.

in das Kloster zu Beaulieu zurück, an dessen Verbesserung sie nun mit aller Kraft zu arbeiten beschloß. Die Priorin, der man sie als Coadjutrix beigegeben hatte, widersetzte sich aber ihrem Vorhaben und da von den Schwestern, welche zu sehr an ein freies Leben gewohnt waren, nur einige auf ihre Seite traten, so begab sie sich mit der Erlaubniß ihrer Oberen auf einige Zeit in das Kloster der Clarissen zu Tulles. Bald darauf kehrte sie jedoch nach Beaulieu zurück, um ihren Versuch zu erneuern und sowol durch ihre Ermahnungen als auch durch ihr Beispiel eine bessere Gesinnung bei ihren Genossinnen herbeizuführen; ehe sie aber das ersehnte Ziel erreichen konnte, wurde sie in Folge ihrer ununterbrochenen Abtödtungen von einer Krankheit ergriffen, an welcher sie zehn Monate darnieder lag und am 24. Juni 1648 in ihrem 29. Jahre starb. Die wenigen Schwestern, welche sich zu der von ihr vorgeschlagenen Verbesserung verstanden hatten, setzten indessen ihre Bemühungen fort und sie hatten nach mancherlei Verfolgungen die Genugthuung, daß ihnen im J. 1625 von dem Großmeister von Paulo zu Toulouse ein Kloster erbaut und ihre neue Regel im J. 1644 von dem Großmeister Johann Paul von Lascaris bestätigt wurde. Auch der verbesserte Orden war ausschließend für Töchter aus Familien von altem Adel bestimmt und dieser mußte nachgewiesen, sowie auch eine nicht unbedeutende Geldsumme eingebracht werden. Die neue Regel schloß die Schwestern aber mehr von der Welt ab und legte ihnen größere Entbehrungen auf. Die Kleidung bestand aus einem langen schwarzen Gewande mit einem schwarzen Gürtel und einem weißen Kreuze auf der Brust und einem schwarzen Schleier*).

(*Ph. H. Külb.*)

GOURG, eine merkwürdige Springquelle im Departement des Lot in Frankreich. Sie entsteht auf dem Puy-Martin, einem Berge in der Nähe von Souillac und steht in Correspondenz mit einer an der entgegengesetzten Seite desselben Berges befindlichen Springquelle, Namens Bouley. Der Bouley springt aus einer 9 Fuß tiefen Grotte durch zwei dreieckige Felsoffnungen hervor. Nach einigermaßen starkem Regen stürzen aus diesen zwei Oeffnungen zwei mächtige divergirende Wasserstrahlen hervor, deren Wassermasse so bedeutend ist, daß sie in kurzer Zeit das Thal überschwemmt. Wenn dieser Wasservulcan, dessen Ausbruch ein entsetzliches Donnergeräusch vorangeht, auch nur einige Minuten lang tobt, so ist der entstehende Strom mächtig genug, um Bäume zu entwurzeln und Hauser mit fortzureißen. Hält der Regen längere Zeit an, so hört das Springen des Boulesquells auf und der Gourg beginnt zu toben. Dieser, ein Nachbild des Geysers auf Island, steigt aus dem Felsboden mit Donnergetose in einer senkrechten Wassersäule von 3 Fuß Durchmesser zu einer Höhe von 20 oder mehren Fuß empor. Die Menge des ausgespieenen Wassers ist so groß, daß die Ufer des Baches dasselbe nicht fassen können und es sich mit Ungestüm über das Thal ausbreitet. Oft dauert ein solcher Ausbruch einen halben oder einen ganzen Tag, das wechselnde Springen des Gourg und Bouley nicht selten 4—5 Tage lang hinter einander, doch macht der Bouley stets den Anfang.

(*H. E. Hinrichs.*)

GOURGAUD (Gaspar Baron de), französischer Feldmarschall und militairischer Schriftsteller, am 14. Sept. 1783 zu Versailles, wo sein Vater als Musiker bei der Kapelle Ludwig's XVI. angestellt war, geboren, soll zuerst als Sprößling einer Künstlerfamilie, welcher auch Dugazon, einer der ausgezeichnetsten Schauspieler jener Zeit, angehörte, bestimmt gewesen sein, sich unter der Leitung des berühmten Regnault der Malerei zu widmen; jedenfalls gab man diesen Plan bald wieder auf, denn Gourgaud kam bereits in seinem 15. Lebensjahre (1798) nach einer ausreichenden Vorbildung in das polytechnische Institut, aus welchem er zwei Jahre später (22. Nov. 1801) als Unterofficier in die Artillerieschule von Chalons überging. Seine Leistungen, besonders im Fache der höheren Mathematik, erregten die Aufmerksamkeit seiner Lehrer und man schickte ihn, nachdem er am 23. Sept. 1802 zum Secondelieutenant im siebenten Artillerieregiment zu Fuß ernannt worden war, am 4. Jan. 1803 als Gehülfen des Professors der Befestigungskunde an die Artillerieschule zu Metz. Da ihm aber diese Laufbahn, auf welcher nur ein allmaliges Vorrücken möglich war, nicht zusagte, so vertauschte er sie schon nach drei Monaten mit dem besser lohnenden praktischen Dienste und ging mit einer Abtheilung des sechsten reitenden Artillerieregiments nach Hanover. Nach der Occupation dieses Kurfürstenthums wurde er im J. 1804 Premierlieutenant und Adjutant des Generals Foucher, welchem er in das Lager von Boulogne folgte, um im J. 1805 an dem Feldzuge gegen Oesterreich in dem Armeecorps des Marschalls Lannes Theil zu nehmen. Er befand sich bei der Einnahme von Ulm und Wien, bei dem Uebergange über die Donau und in der Schlacht bei Austerlitz, wo er durch die Splitter einer springenden Hohlkugel verwundet wurde. Während der Feldzüge gegen Preußen und Rußland focht er bei Saalfeld (10. Oct. 1806) und Jena (14. Oct.), erwarb sich in der blutigen Schlacht bei Pultusk (26. Dec. 1806) das Kreuz der Ehrenlegion und erhielt nach dem Treffen bei Friedland (14. Juni 1807) das Hauptmannspatent. Nach dem Frieden von Tilsit zog er mit seinem Armeecorps nach Spanien und zeichnete sich bei der Belagerung von Saragossa mehrfach aus. Bei dem Wiederausbruche des Krieges mit Oesterreich (1809) kam er mit seinem Regimente nach Deutschland zurück und nahm Theil an den Treffen bei Abensberg, Eckmühl, Regensburg, Ebersberg, Gültzen und Wagram, ohne jedoch Gelegenheit zu finden, durch eine besondere That die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich zu lenken. Der Friede von Schönbrunn (14. Oct. 1809) unterbrach einige Zeit den Dienst im Felde, in dem er schnelle Beförderung gehofft hatte, und brachte ihn zu der Stelle, welche als die erste Stufe

---

*) L. M. [illegible] de l'A[illegible] Notices hist. [illegible] naire historique. Tom. V. p. 515. — [illegible] Geschichten alter [illegible] und weltlicher Klöster und Ritterorden aus dem Französischen. Leipzig 1754. 4.) Bd. 5. S. 156 f.

zu seinem späteren Glück betrachtet werden muß. Er wurde nämlich (24. Febr. 1810) zum Director der Gewehrfabrik zu Versailles ernannt, wo er durch einige Erfindungen und sinnreiche Verbesserungen wesentliche Dienste leistete und die Aufmerksamkeit des Kriegsministers so sehr erregte, daß ihn dieser zu einer höchst wichtigen Sendung auserkor. Es galt nämlich, den Zustand der Festung Danzig zu untersuchen und zu ermitteln, in wie fern sie bei einem neuen Kriege gegen Rußland als Stützpunkt der Operationen dienen konnte, zugleich aber auch im Geheimen Brücken und Belagerungsgeräthe anfertigen zu lassen. Gourgaud's Bericht überraschte durch seine Gründlichkeit und Klarheit den Kaiser in hohem Grade und dieser belohnte die ungewöhnlichen Leistungen des viel versprechenden jungen Mannes sogleich dadurch, daß er ihn unter die Zahl seiner Ordonnanzofficiere aufnahm und sich von ihm auf seiner Reise nach Holland begleiten ließ. Bald darauf entsendete er ihn nach der Westküste Frankreichs, um sich von der Vertheidigungsfähigkeit derselben überhaupt und insbesondere der Städte Rochefort und La Rochelle, sowie der Inseln Air, Re und Oleron zu überzeugen. Auf seinen Bericht wurden die Dienstpflichtigen, welche wegen Ungehorsams auf diese Inseln gebracht worden waren, wieder zur Armee gezogen und viele andere Vorkehrungen an verschiedenen Küstenpunkten getroffen; das wichtigste Ergebniß dieser Besichtigungsreise für das Kriegswesen war indessen die Entdeckung, daß die Meerenge von Maumusson (Pertuis de Maumusson) zwischen dem Festlande und der Insel Oleron, welche man bis jetzt als zu seicht für tiefgehende Fahrzeuge betrachtet hatte, selbst größeren Kriegsschiffen zugänglich sei, für den glücklichen Inspector aber die Ernennung zum Reichsritter mit einer jährlichen Dotation von 2000 Francs. Gourgaud stieg jetzt schnell immer höher in der Gunst Napoleon's und war der einzige von dessen Ordonnanzofficieren, welcher die Weisung erhielt, den Hof auf den Congreß zu Dresden (im Mai 1812) zu begleiten. Auch während des russischen Feldzuges als Ordonnanzofficier stets in der nächsten Umgebung des Kaisers entfaltete er eine unermüdliche Thätigkeit bei dem Uebergange über den Niemen, in den Treffen bei Ostrowno und Witepsk, bei der Einnahme von Smolensk, wo er von einer Kugel an der linken Schulter verwundet wurde, in dem unentschiedenen Gefechte bei Valutina Gora und in der blutigen Schlacht an der Moskwa (7. Sept. 1812). Nach dem mühsam errungenen Siege wurde er mit dem Dolmetscher de Noillant nach der verlassenen Hauptstadt Rußlands vorausgeschickt und war der erste Franzose, welcher den Kreml betrat. Er bewog eine große Menge bewaffneter Bauern, die Waffen niederzulegen und nahm 40 Kosaken gefangen, welche er in vollständiger Rüstung nach dem französischen Hauptquartier schickte. Dieses befand sich bereits im Kreml, als Gourgaud in demselben, während das Feuermeer der brennenden Stadt sich immer näher heranwälzte, eine von dem Commandanten Rostopschin an einer Stelle zur Sprengung des Gebäudes aufgehäufte Masse von 50,000 Centnern Pulver entdeckte und dadurch den Kaiser und seine Umgebung rettete, für welchen wichtigen Dienst er den Titel eines Reichsbarons davontrug. Auf dem unheilvollen Rückzuge aus Rußland theilte er alle Mühseligkeiten und Gefahren der in der Auflösung begriffenen großen Armee und bewies eine musterhafte Ausdauer und einen unerschütterlichen Muth. Er durchschwamm zweimal die mit Eisschollen bedeckte Beresina, um während des Baues der Uebergangsbrücken das jenseitige Ufer auszukundschaften und die Arbeiten zu beschleunigen und zu schützen. Als der Kaiser zu Smorgoni das Heer verließ, gab er Gourgaud den Befehl, sogleich bei der Ankunft in Wilna ihm nach Paris nachzueilen und genauen Bericht über den Stand der Dinge zu erstatten. Er wurde alsbald nach seiner Ankunft und nach der Erledigung seines unangenehmen Auftrages zum Bataillonschef und zum ersten Ordonnanzofficier ernannt, eine Stelle, welche Napoleon eigens schuf, um einen so ausgezeichneten und treuen Diener zu belohnen und ihn noch fester an seine Person zu fesseln. Gourgaud begleitete in dieser Eigenschaft den Kaiser im J. 1813 auf dem Feldzuge nach Sachsen, nahm Theil an den Gefechten bei Lützen und Bautzen und erhielt während des zu Pleischwitz (am 5. Juni) abgeschlossenen Waffenstillstandes die Oberleitung des Artilleriewesens. Nach dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten wurde er am 24. Aug. nach Dresden, dem Stützpunkte der französischen Operationen, geschickt, um den Zustand dieses Platzes zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob dieser den Angriffen der Verbündeten hinlänglichen Widerstand leisten könne, um aus Schlesien über Stolpen nach Königstein zu marschiren und eine Bewegung im Rücken derselben auszuführen; sein Bericht, daß die Stadt ohne die schleunigste Hilfe verloren sei, bestimmte den Kaiser sogleich, seinen Plan aufzugeben und mit den Truppen direct nach Dresden zu eilen, wo er grade noch früh genug (26. Aug.) ankam, um die Belagerten zu retten und den Feind durch eine glückliche Schlacht zurückzudrängen. Er belohnte den wichtigen Dienst seines ersten Ordonnanzofficiers durch die Ernennung desselben zum Officier der Ehrenlegion und eine Dotation von 6000 Francs. Auf dem Rückzuge nach der Schlacht bei Leipzig wurde ihm von dem Kaiser der Auftrag, die Brücke über die Unstrut bei Freiburg beim Einbruch der Nacht zu zerstören; er wagte aber auf seine eigene Verantwortlichkeit, die Ausführung des Befehls bis zum andern Morgen zu verzögern, und rettete dadurch das seitwärts gedrängte Corps Oudinot's, welches erst in der Nacht den Uebergangspunkt erreichte, vor sicherem Verderben. Nach dem Gefechte bei Hanau eilte er mit dem Kaiser über Mainz nach Paris, um an der möglichst schnellen Wiederherstellung der Armee zu arbeiten und den Kampf von Neuem zu beginnen. In der Nacht nach dem ersten Treffen von Brienne (29. Jan. 1814), in welcher beinahe Blücher in Gefangenschaft gerathen wäre, wurde der Kaiser, als er mit einer nicht sehr zahlreichen Bedeckung nach seinem Hauptquartiere zu Mézières zurückkehrte, von 50 Kosaken, welche im Rücken der Franzosen umherstreiften, unvermuthet überfallen, während er mit Gourgaud ruhig

vorausritt und sich von demselben über einzelne Ereignisse des Tages Bericht abstatten ließ. Einer der Kosaken sprengte mit eingelegter Lanze gegen den Kaiser und dieser entging nur durch einen glücklichen Pistolenschuß Gourgaud's, welcher den kecken Reiter niederstreckte, der drohenden Gefahr. Der Degen, welchen Napoleon während seiner ersten Feldzüge in Italien getragen hatte, war die Belohnung dieser That. Er führte ihn in dem Treffen bei Champaubert (10. Febr.), focht, obgleich bei Montmirail (11. Febr.) durch eine Kugel nicht unbedeutend verwundet, bei Nangis (15. Febr.) und Montereau (18. Febr.) und eilte dann im Auftrage seines Gebieters nach Paris zu dem Könige Joseph, dem Bruder des Kaisers, welcher den Oberbefehl in der ersten Militairdivision führte, um die nöthige Uebereinstimmung in den Operationen der an der Seine unter den Marschällen Victor und Oudinot aufgestellten und der an der Marne befindlichen Corps zu bewirken; die Bewegungen, welche dieser Befehl veranlaßte, hatte das blutige Treffen bei Craonne (7. März) zur Folge, nach welchem Gourgaud in der Nacht vom 8. auf den 9. März mit zwei Bataillonen und drei Schwadronen der alten Garde und zwei Geschützen den Engpaß von Etoutevelles, welchen der Marschall Ney nicht hatte erzwingen können, umging, den Feind bei Chivy überfiel, ihn aus seiner vortheilhaften Stellung drängte und bis Laon verfolgte, wo es am 9. März zu einem hartnäckigen Kampfe mit Blücher kam, worin er sich rühmlichst auszeichnete, der aber Napoleon zum Rückzug nach Soissons zwang. Von hier folgte er dem Kaiser nach der von den Verbündeten besetzten Stadt Rheims, erstürmte (am 15. März) mit zwei Bataillonen und einer Batterie die vor dem Thore errichteten Barricaden, bemächtigte sich der Vorstadt und drang zuerst in die Stadt ein, nachdem der Befehlshaber derselben, der Emigrant Saint-Priest, bei dem Sturme durch eine Kanonenkugel gefallen war. Für diese glänzende Waffenthat zum Artillerieobersten und zum Commandeur der Ehrenlegion ernannt, bot er seine ganze Kraft und alle Mittel auf, um den Muth des sich mit jedem Tage in erschreckender Weise vermindernden Heeres aufrecht zu erhalten, obschon er bereits nicht mehr zweifelte, daß der Sieg sich endlich auf die Seite der Verbündeten neigen müsse. Als Napoleon's Versuch, durch eine Bewegung nach Lothringen hin im Rücken des feindlichen Hauptheeres dasselbe zu täuschen und von dem Marsche nach Paris abzulenken, mislang und er nach den Treffen bei Arcis an der Aube (20. März) und bei St. Dizier (26. März) sich bewogen fand, seinen Truppen nach der bedrohten Hauptstadt vorauszueilen, ließ er sich nur von wenigen Getreuen, worunter sich auch Gourgaud befand, begleiten. Nur noch zwei Meilen von ihrem Ziele entfernt, kam ihnen bereits eine Abtheilung der abziehenden Besatzung von Paris mit der Nachricht von dem Einzuge der Verbündeten entgegen und sie sahen sich genöthigt, nach Fontainebleau zurückzukehren. Von hier aus wurde Gourgaud wiederholt mit wichtigen Aufträgen an die Generäle der noch zwischen Fontainebleau und Paris stehenden Reste der französischen Armee und in das feindliche Hauptquartier geschickt, kam aber stets mit untröstlicheren Nachrichten zurück und die Entsagungsacte mußte (12. April) unterzeichnet werden. Gourgaud war bis zu dem letzten Augenblicke dem Kaiser treu geblieben und dieser wies ihm von einer ihm noch zur Verfügung stehenden Summe von etwa zwei Millionen Francs ein Geschenk von 50,000 Francs an, welches ihm jedoch ebenso wenig wie Anderen, die auf gleiche Weise bedacht wurden, zu Theil ward, obgleich die Ausbezahlung dieser Gratificationen in der Entsagungsacte festgesetzt worden war. Erst am Tage der Abreise Napoleon's nach der Insel Elba (20. April 1814) ging Gourgaud, nachdem er noch von seinem seitherigen Gebieter den Degen, welchen dieser bei den Pyramiden trug, als Andenken erhalten hatte, nach Paris, um sich der neuen Ordnung der Dinge zu fügen. Er wurde zwar, wie alle Ordonnanzofficiere, in die Leibgarde Ludwig's XVIII. aufgenommen, aber wegen seiner bekannten Anhänglichkeit an Napoleon wenig beachtet und in vielen Fällen sogar offenbar zurückgesetzt. Er diente deshalb oft seinen Freunden und Waffengenossen als Zielscheibe des Scherzes, indem sie ihn spottend um das hohe Glück, welches ihm durch die ihm von dem Kaiser vorzugsweise bewiesene Aufmerksamkeit zu Theil geworden sei, beneideten und sogar eines Tages bei einem Gelage in dem Uebermuthe einer fröhlichen Stimmung tadelten, daß er nicht einen Toast auf seinen großmüthigen Wohlthäter auszubringen wage. Gourgaud ergriff augenblicklich sein Glas und rief: Auf das Wohl des Kaisers! Es lebe der Kaiser! Diese unvorsichtige Aeußerung wurde sogleich von dienstfertigen Schmeichlern höheren Ortes hinterbracht und zum Hochverrath gestempelt. Der Herzog von Berri, welcher sogar in seinem ersten Zorne Gourgaud vor ein Militairgericht stellen wollte, aber sich doch bald eines Bessern besann, beschied ihn zu sich, empfing ihn mit sehr harten Worten und gab ihm den warnenden Rath, er möge sich vorsehen, denn seine schlimmen Anschläge dürften ihm wol Nichts weiter bringen, als ein wenig Blei [1]). Gourgaud, welcher nicht leicht seinen Gleichmuth verlor, nahm, nachdem der Herzog sich in Drohungen erschöpft hatte, das Wort, und verbehlte in keiner Weise seine Neigungen und Gefühle, sprach aber zugleich seine aufrichtige Reue über das Vorgefallene aus, indem er zugestand, daß das Lebehoch auf den Kaiser gesetzwidrig gewesen, jedoch nur in der Uebereilung und in Folge mehrfacher Herausforderung ausgebracht worden sei und nicht im entferntesten mit irgend einer Verschwörung oder einem politischen Zwecke in Verbindung stehe. Der Herzog, durch diese Erklärung vollständig befriedigt, wurde jetzt freundlicher und erklärte endlich bewegt, daß er recht wohl die Gefühle begreife, die nur ein großer Mann in der Brust seiner Anhänger hervorzurufen vermöge [2]). Diese Unterredung änderte in der That gänz-

1) Qu'il y prît garde; qu'un peu de plomb etait ce qui reviendrait de ces mauvais desseins. 2) Je vous conçois; je conçois ce qui se passe dans votre âme, et j'en estime davantage celui auquel se rattachent vos pensées. Il n'y a qu'un grand homme qui puisse exciter un semblable enthousiasme.

lich das Benehmen des Prinzen, welcher jetzt versuchte, den bewährten Kriegsmann an die Sache der Bourbonen zu fesseln. Gourgaud wurde zum Vorsitzenden einer Commission zur Prüfung einer neuen Art von Schießgewehren gewählt und nachdem er im Beisein der Herzoge von Angoulême und von Berri die Richtigkeit seines Urtheils durch mehre am 12. Nov. zu Vincennes angestellte Versuche bewiesen hatte, schon am folgenden Tage zum Ritter des heiligen Ludwig und bald darauf zum Chef des Generalstabes der Artillerie der ersten Militairdivision ernannt. Aber grade diese unerwartete Gunst mußte Gourgaud bei der Wiederkehr Napoleon's von Elba im März 1815 in die peinlichste Lage bringen und ihm die Wahl zwischen der alten Dankbarkeit und den neuen Pflichten erschweren; er blieb jedoch an seiner Stelle, bis die Bourbonen durch die Flucht ihrem Gegner das Feld überließen; als aber der Kaiser nach seinem Einzuge in die Hauptstadt ihn zu sich beschied, gehorchte er bereitwillig und übernahm wieder den Posten des ersten Ordonnanzofficiers, wozu ihn ein Decret vom 3. April berief. Er folgte dem Hauptquartier zur Armee und wurde nach dem glücklichen Gefechte bei Fleurus (15. Juni), in welchem er sich besonders ausgezeichnet hatte, zum Generaladjutanten ernannt. Bei Waterloo kämpfte er den ganzen Tag mit der größten Anstrengung und verließ erst, als jede Hoffnung auf Erfolg verschwunden war, das Schlachtfeld, wo er die letzten Kanonenschüsse abfeuern ließ. Er begleitete darauf seinen zum zweiten Mal besiegten Gebieter nach Paris, von da nach Malmaison und endlich nach Rochefort, wo er am 14. Juli den Auftrag erhielt, das berühmte Schreiben, durch welches sich Napoleon der Gastfreundschaft des britischen Volkes in die Arme warf, dem Prinz-Regenten zu überbringen. Er begab sich an Bord des vor Rochefort kreuzenden englischen Kriegsschiffes Bellerophon und da er von Maitland, dem Capitain desselben, auf seinen Antrag den Bescheid erhielt, daß ihm gestattet sei, mit seiner Botschaft nach England zu gehen und daß man die nöthigen Vorkehrungen zum Empfange Napoleon's und seines Gefolges treffen werde, so betrachtete er diese höfliche Versicherung als ein sehr günstiges Zeichen und befestigte durch seinen nach der Küste abgeschickten Bericht Napoleon in seinem Entschlusse. Er segelte darauf sogleich mit der ihm zu Gebote gestellten Barke Slaney nach Plymouth, wo man das Schreiben in Empfang nahm, ihn selbst aber nicht landen ließ, sondern nach der Rhede von Torbay und an Bord des Northumberland brachte, auf welchem sich Napoleon bereits befand, um nach St. Helena geführt zu werden. Schon während der Bellerophon, auf welchem dieser die Fahrt nach Plymouth gemacht hatte, hier vor Anker lag, schmiedete man mancherlei Pläne zur Befreiung Napoleon's, an dessen Gefangenschaft man keinen Zweifel mehr hegen konnte, sie scheiterten aber an der Wachsamkeit der britischen Seeofficiere; auch noch auf dem Northumberland schlug Gourgaud vor, einen Angriff auf die Mannschaft zu wagen und einige der Wächter niederzuwerfen, weil alsdann, wie man voraussetzte, die eines solchen Vergehens Schuldigen hätten ans Land gesetzt werden müssen, aber ihnen auch möglich gewesen wäre, den Schutz der englischen Gesetze anzurufen. Der Plan, welcher gut ausgedacht und von gewissem Erfolge schien, aber als zu gewaltsam wieder aufgegeben worden war, wurde verrathen und das englische Ministerium war Anfangs im Zweifel, ob es Gourgaud, welcher sich unter den wenigen Getreuen befand, die der Gefangene als seine Begleiter gewählt hatte, nicht zurückweisen solle; da aber diese Maßregel den Schein der Gehässigkeit nicht hätte vermeiden können, so kam man alsbald davon zurück. Auf St. Helena ward ihm von Napoleon, welcher beschlossen hatte, die Geschichte seiner Feldzüge zu schreiben, der Auftrag, im Verein mit dem General Montholon den Stoff zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, welcher bei der Ausarbeitung des Werkes als Anhaltspunkt dienen sollte. Gourgaud versah die Stelle des Secretairs und schrieb nieder, was ihm Napoleon in die Feder sagte, unterwarf die Darstellung einer genauen Durchsicht und legte die Reinschrift dem Verfasser vor, welcher sie entweder gut hieß oder abänderte. Anfangs gedieh diese Arbeit vortrefflich, bald aber geriethen die beiden Generale, welche, obschon sie dasselbe Ziel vor Augen hatten, über manche Thatsachen oder ihre Veranlassung verschiedener Ansicht waren, mit einander in heftigen Streit; Napoleon, welcher sich vergebens bemühte, die Eintracht zu erhalten, griff endlich zu einem energischen Mittel und stellte den seinen Dienstjahren nach jüngeren Gourgaud unter die Befehle des älteren Generals Montholon. Gourgaud glaubte sich als Generaladjutant diese Bevormundung nicht gefallen lassen zu dürfen und faßte den Entschluß, sich diesem unangenehmen Verhältnisse durch freiwillige Entfernung zu entziehen. Andere Berichte stellen eine ernstliche Spannung zwischen den beiden Generalen gradezu in Abrede und behaupten, Gourgaud habe das Klima der Insel nicht vertragen können und sie deshalb verlassen, weil die Herstellung seiner Gesundheit nach der Versicherung der Aerzte ohne eine Veränderung des Aufenthaltsortes nicht möglich gewesen sei. Englische Geschichtschreiber heben hervor, Gourgaud habe sich grade durch sein ruhiges, friedliches Betragen auf St. Helena unter seinen stets mit Allem unzufriedenen und mißlaunigen Gefährten ausgezeichnet, weniger Antheil an Napoleon's Klagen und Streitigkeiten mit dem Gouverneur genommen, als diese, und jeden Anschein geheimer Unterhandlungen mit den Einwohnern vermieden, weshalb er auch von Sir Hudson Lowe stets als ein tapferer und biederer Soldat betrachtet worden sei, der seinem Kaiser im Unglück folgte, ohne sich zu Handlungen verleiten zu lassen, welche für den Gouverneur peinlich und den Gefangenen nachtheilig sein mußten [3]). Gourgaud,

3) „While upon that island, he (General Gourgaud) took less share in Napoleon's complaints and querels with the Governor, avoided all appearance of intrigue with the inhabitants, and was regarded by Sir Hudson Lowe as a brave and loyal soldier, who followed his Emperor in adversity, without taking any part in those proceedings which the Governor considered as prejudicial to his own authority.“ *W. Scott*, The Life of Napoleon Buonaparte. Tom. IX. ch. 5. p. 177.

erzählen diese Berichterstatter weiter, hatte in Frankreich eine Mutter und eine Schwester zurückgelassen, die er zärtlich liebte und von denen er ebenso zärtlich wieder geliebt wurde; der mehrfach ausgesprochene Wunsch dieser nächsten Angehörigen, ihn wieder in ihrer Mitte zu sehen, erregte in ihm das Verlangen, die für ihn höchst langweilige Insel zu verlassen, und da er in seinem Entschlusse überdies durch mancherlei Eifersüchteleien und Missverständnisse zwischen ihm und dem Grafen Bertrand noch mehr bestärkt wurde, so bat er den Gouverneur um die Erlaubniß, nach London zurückzukehren, was ihm auch bereitwillig gestattet wurde. Vor der Abreise soll er gegen Sir Hudson Lowe und den österreichischen Bevollmächtigten, Baron Stürmer, in Bezug auf die geheimen Hoffnungen und Pläne, mit denen man sich in Longwood trug, sehr mittheilend geworden sein; auch in England, wo er im Frühlinge des Jahres 1818 ankam, war er, wie versichert wird, nicht weniger offenherzig gegen die britische Regierung und machte sie mit den verschiedenen Vorschlägen zur Flucht, die Napoleon vorgelegt worden waren, bekannt, ließ sich indessen nicht zu irgend einer schriftlichen Erklärung verleiten; auch fanden die Mittheilungen geflissentlich mit auffallender Zurückhaltung in Betreff der Eigennamen statt, damit Niemand wegen des Mitgetheilten zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Offenbar suchte das englische Ministerium den Unmuth des Generals über manche seiner letzten Begegnisse auf der Insel St. Helena zu benutzen und ihm Geheimnisse zu entlocken, was auch zum Theil gelungen zu sein scheint. Man schrieb die Geständnisse, ohne daß der den listigen Diplomaten gegenüber allzu Gefällige es ahnte, nieder und bewahrte sie sorgfältig auf, um zur rechten Zeit Gebrauch davon zu machen. Wie wenig übrigens Gourgaud daran dachte, an Napoleon, dem er freiwillig ins Elend gefolgt war, Verrath zu üben, und wie wenig er überhaupt seine Gesinnungen gegen seinen Wohlthäter, der ihn sein Werk und seinen Sohn zu nennen pflegte [4]), geändert hatte, beweisen sowol seine fortgesetzten Bemühungen, das harte Loos desselben zu erleichtern, als auch die Verfolgungen, die er deshalb hauptsächlich von dem englischen Ministerium erdulden mußte, zur Genüge. Vor Allem wandte er sich an die auf dem Congresse zu Aachen (1818) anwesenden Monarchen und Staatsmänner, um durch eine ergreifende Schilderung der traurigen Lage des Gefangenen auf St. Helena diese zu einer milderen Behandlung desselben zu bewegen, vorher schon schrieb er am 25. Aug. einen Brief an Marie Louise, worin er diese in den rührendsten Ausdrücken beschwor, mit seinen Bitten zu Gunsten ihres Gemahls die übrigen zu vereinigen. Die frühere Kaiserin, bereits in andere Bande verstrickt, blieb taub gegen die Stimme eines der treuesten Freunde ihres sie stets hochachtenden Gemahls [5]) und das nach Aachen gerichtete Gesuch hatte keinen anderen Erfolg, als daß man sich dadurch bewegen ließ, einen Priester, einen Arzt und einige Diener nach St. Helena zu senden. Gourgaud selbst brachten diese von einer fortwährenden Correspondenz mit Napoleon begleiteten Bemühungen, welche die englische Regierung trotz der ihr gewordenen Enthüllungen als eine staatsgefährliche Denkweise betrachtete, den größten Nachtheil und als er, des fortwährenden Tadels der Leistungen des französischen Heeres bei Waterloo müde, seine schon während seines Aufenthaltes auf St. Helena geschriebene Geschichte des Feldzuges von 1815 (La Campagne de 1815, ou Relation des opérations militaires qui ont eu lieu en France et en Belgique, pendant les cent jours, écrite à Sainte-Hélène). Londres 1818. 8. Paris 1818. 8. Ibid. 1818. 12.) herausgab und darin durch die Mittheilung vieler bis jetzt unbekannten Einzelnheiten, die Berichtigung mehrer falsch dargestellten Thatsachen und wol auch durch manche unwahre und zweideutige Behauptungen den Herzog von Wellington und das englische Ministerium gegen sich aufbrachte, wurde er unter dem Vorwande angezettelter Verrätherei festgenommen und, nachdem man ihn seiner sämmtlichen Papiere beraubt und schwer mishandelt hatte, in Folge der Fremdenbill aus Altengland fortgebracht und zu Ostende in dem bilfloseften Zustande ans Land gesetzt. Auch auf dem Continente ließ man ihn nicht in Ruhe und gleich einem Geächteten irrte er mehre Jahre umher, da die Diplomaten ihn allenthalben ängstlich überwachten und von einem Orte zum andern hetzten, weil sie in ihm einen absichtlich von St. Helena nach Europa gekommenen Emissair und einen jener geheimen Agenten zu sehen glaubten, deren Aufgabe, wie sie vermutheten, darin bestand, von Zeit zu Zeit die Erinnerungen an Napoleon, welche die heilige Allianz zu verwischen sich bemühte, wieder aufzufrischen. Auch seine wiederholten Bemühungen, die Erlaubniß zur Rückkehr nach seinem Vaterlande zu erhalten, blieben fruchtlos, obgleich seine 75jährige Mutter sie durch eine Bittschrift an die Deputirtenkammer unterstützte. Erst als der Schmerz um das traurige Loos ihres einzigen Sohnes ihr einen Schlaganfall zuzog, schickte Pasquier, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einen Paß und Gourgaud eilte nach Paris, wo er am 20. März 1821 eintraf, aber seine Mutter nicht mehr am Leben fand. Als die Nachricht von Napoleon's Hinscheiden nach Frankreich gelangte, richtete

4) „Gourgaud est mon ouvrage, c'est mon enfant," sind die Worte Napoleon's. 5) Gourgaud sagt in diesem Briefe: „Napoléon ... dans ses momens d'angoisse, lorsque, pour lui donner quelques consolations, nous lui parlions de vous, souvent il nous a répondu: Soyez bien persuades que si l'impératrice ne fait aucun grand effort pour aller me sauver, c'est qu'on la tient environnée d'espions, qui l'empêchent de rien savoir de tout ce qu'on me fait souffrir, car Marie-Louise est la vertu même." Eine Entdeckung scheint Napoleon erspart worden zu sein.

6) Ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Der Feldzug von 1815, oder Erzählung der militairischen Operationen, die während der 100 Tage in Deutschland, Frankreich und Belgien stattgefunden haben. (Gotha 1819. 8.) Eine in Deutschland erschienene Ausgabe des Originals avec des notes d'un officier allemand (Berlin 1819. 8.) enthält einfache auf die Operationen des preußischen Heeres bezügliche Berichtigungen. Auch in Belgien erschien ein Nachdruck. (Bruxelles 1818. 8.)

er ein von ihm verfaßtes und von noch mehren beherzten Männern (dem Obersten Fabvier, dem Grafen Armand von Bricqueville, François Colin von Nantes und dem Fabrikanten Henri Hartmann) unterzeichnetes Gesuch an die Deputirtenkammer [7]), worin er die Vermittelung derselben anrief, um die sterblichen Reste des Mannes, welchen Frankreich den Großen und seinen Kaiser genannt habe, nach dessen letztem Wunsche aus der Gefangenschaft zu befreien und ihnen eine Ruhestätte auf französischem Boden zu verschaffen; dem Antrage konnte jedoch unter den damals obwaltenden Verhältnissen keine Folge gegeben werden. Gourgaud, welcher schon während seines Aufenthaltes auf St. Helena aus den Listen der Armee gestrichen und jedes Anspruches auf Gehalt oder Pension verlustig geworden war, durfte jetzt in keinem Falle mehr irgend eine Berücksichtigung von Seiten der Bourbonen hoffen und würde sich in einer sehr traurigen Lage befunden haben, wenn nicht die Großmuth seines kaiserlichen Freundes durch ein Vermächtniß in seinem Testamente ihm eine unabhängige Stellung im Privatleben gesichert hätte, welche er sich außerdem durch eine um diese Zeit geschlossene Ehe mit einer Tochter des Grafen Röderer, des ehemaligen Conventmitgliedes und nachherigen Senators, angenehm zu machen suchte. Er benutzte nun die ihm gewordene Muße zu literarischen Arbeiten und begann im Verein mit dem Generale Montholon die Herausgabe der Regierungsgeschichte Napoleon's nach den von diesem auf St. Helena den Genossen seiner Gefangenschaft in die Feder gesagten Bemerkungen, nach eigenen Erlebnissen und nach anderen aus zuverlässigen Quellen gesammelten Nachrichten unter dem Titel: Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon, écrits à Sainte-Hélène par les généraux qui ont partagé sa captivité et publiés sur les manuscrits entièrement corrigés de la main de Napoléon (Paris 1822 seq. 8. 8 Voll.). Zwei Bände dieses Werkes, welches auch in Teutschland nachgedruckt wurde (Berlin 1822—24. 8. 8 Voll.) und später in einer zweiten vermehrten und in einer andern Weise geordneten Auflage (Sec. édit., disposée dans un nouvel ordre et augmentée de chapitres inédits. Paris 1830. 8. 9 Voll.) erschien, sind durchaus von Gourgaud, die andern größtentheils von Montholon geschrieben. Obschon diese Denkwürdigkeiten den großen Erwartungen, die man von ihnen hegte, nicht gänzlich entsprechen, so haben sie doch einen nicht gering anzuschlagenden geschichtlichen Werth und sind dem mehr bekannten und viel gelesenen Mémorial de Saint-Hélène des Grafen von Las-Cases weit vorzuziehen. Sie wurden sogleich nach ihrem Erscheinen ins Teutsche (Denkwürdigkeiten zur Geschichte Frankreichs u. s. w. Berlin 1822—24. 8. 8 Bde.) und ins Spanische (Memorias de Napoleon, escritas por el mismo en Santa-Helena, y publicadas por los generales Montholon y Gourgaud, traducidas al castellano par D. J. C. Pagès, interprete real. Paris 1825. 12. 6 Voll.) übersetzt.

Um dieselbe Zeit erschien des Generalmajors Paul Philippe de Segur Geschichte des russischen Feldzuges (Histoire de la Grande-Armée), worin viele Thatsachen nicht nur unvollständig mitgetheilt und zum Theil auf gehässige Weise entstellt, sondern auch einige Generäle mit ungegründetem Tadel überschüttet waren. Gourgaud, von gerechtem Unwillen hingerissen, schrieb mit rücksichtslosem Muthe eine im Allgemeinen treffliche Widerlegung (Napoléon et la Grande-Armée en Russie, ou Examen critique de l'ouvrage de M. le Comte Ph. de Ségur. Paris 1825. 8.), welche so großen Beifall fand, daß sie in demselben Jahre die zweite und dritte und im folgenden die vierte vermehrte und verbesserte Auflage (IVe édit. augmentée d'un grand nombre de pièces officielles et inédites. Paris 1826. 8. 2 Voll.) erlebte, welche auch alsbald in Teutschland nachgedruckt (Stuttgart 1828. 16. 2 Voll.) und von E. S. unter dem Titel: „Geschichte Napoleon's und der großen Armee im J. 1812, oder Zusätze und Berichtigungen zu dem Werke des Gen. Gr. v. Segur" (Quedlinburg 1827 fg. 16. 4 Bdchen.) übersetzt wurde [8]). Der entschiedene und genaue Sachkenntniß verrathende Ton der Schrift, an deren Ausarbeitung auch der General Drouot, welcher sich eigens zu diesem Zwecke von Nancy nach Paris begab, Theil nahm, setzte der zu fürchtenden Sündfluth ähnlicher Schriften ein erwünschtes Ziel, die aber oft allzu bittere Kritik verwickelte den Verfasser in heftige Streitigkeiten mit dem Gegner, die zu einem Zweikampf mit Pistolen führten, worin der letztere schwer verwundet wurde. In einzelnen Punkten fand übrigens Gourgaud von anderen Generälen gegründeten Widerspruch und besonders verdient die Rechtfertigung des Generallieutenants, Grafen Louis Partouneau [9]), welcher bei dem Uebergange der Armee über die Beresina mit seiner Division nach wackerem Kampfe und schwerem Verluste in Borissow den Russen in die Hände gefallen war, eine ehrenvolle Erwähnung. Kaum war Gourgaud mit Segur fertig geworden, als ein weit gefährlicherer Sturm gegen ihn losbrach. Walter Scott hatte nämlich kein Bedenken getragen, ihn in seinem Leben Napoleon's (1827) als einen verrätherischen oder doch sehr zweideutigen Menschen

7) A Messieurs les Membres de la Chambre des Députés; demande des restes de Napoléon Bonaparte. (Paris 1821. 8.)

8) Zwei frühere, den älteren Ausgaben folgende Uebersetzungen (Stuttgart 1825. 8. 2 Thle. Darmstadt 1825. 8. 2 Thle.) sind besser gearbeitet, aber weniger vollständig. 9) Seine hierher gehörenden Flugschriften (Adresse à l'armée française et rapport sur l'affaire du 27 au 28 novembre 1812, qu'a eue la 12e division du 9e corps de la Grande-Armée, au passage de la Bérézina, près Borizow. Paris 1815. 4. und Lettre sur le compte rendu par plusieurs historiens de la campagne de Russie et par le vingt-neuvième bulletin de l'affaire du 27 au 28 novembre 1812 à la suite de laquelle la douzième division du neuvième corps de la Grande-Armée se rendit prisonnière au passage de la Bérézine près de Borizow. Paris 1817. 4.), welche besonders in militairischer Beziehung wichtig sind, wurden weder von Segur noch von Gourgaud beachtet, weshalb er in seinen Explications sur le chapitre VII du XIe livre de l'Histoire de Napoléon et de la Grande-Armée par le général comte de Ségur et sur la Réfutation du général Gourgaud (Paris 1826. 8. Sec. édit. Paris 1826. 8.) nochmals der Wahrheit Geltung zu verschaffen sich bemühte.

und als einen ungetreuen Diener und falschen Freund darzustellen, der nach seiner freiwilligen Entfernung von St. Helena bei seiner Ankunft in London dem englischen Ministerium wichtige Enthüllungen, von denen bereits weiter oben gesprochen wurde, gemacht habe, welche eine schärfere Bewachung und strengere Behandlung des Gefangenen zur Folge haben mußten, und noch die spöttische Bemerkung hinzugefügt, daß der General nach seiner Rückkehr auf das Festland wieder seine alte Zärtlichkeit für Napoleon's Andenken nähre, die ihn wol bedauern lassen möge, seine Geheimnisse minder freundschaftlichen Ohren anvertraut zu haben, wodurch aber weder die Wahrheit seiner früheren Aussagen verringert, noch das Recht des Geschichtschreibers, das Mitgetheilte vorzubringen, geschmälert werden könne [10]). Gourgaud wies die großes Aufsehen erregende Anklage in einer heftigen, aber sehr oberflächlichen Entgegnung (Réfutation de la vie de Napoléon par Sir Walter Scott. Paris 1827. 8.) zurück. Scott beharrte in einem mit kalter Berechnung verfaßten, aber schneidenden Sendschreiben nicht nur auf seiner Behauptung, sondern veröffentlichte auch die Beweisstücke, welche ihn zu derselben veranlaßt und worauf er sich berufen hatte [11]). Der Angeklagte überließ, obgleich er sehr gut die Feder zu führen verstand, die Antwort seinem Freunde Fleury de Chaboulon und obschon diese breit, matt und unbestimmt war, so wurde sie nichtsdestoweniger durch die Censur aus allen Journalen verbannt und erschien zuerst in Marc. Ach. Salvandy's Lettres à M. le rédacteur du „Journal des Débats" sur les affaires publiques (Paris 1827. 8.), doch wurde sie noch in demselben Jahre nebst Scott's Sendschreiben in einem besonderen Abdrucke (Lettre de Sir W. Scott et Réponse du général Gourgaud, avec notes et pièces justificatives. Paris 1827. 8.) verbreitet. Faßt man den Gegenstand des Streites schärfer ins Auge, so wird es nicht schwer sein, sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Gewiß ist, daß man aus den Archiven der Kanzlei der auswärtigen Angelegenheiten keine Zeile von Gourgaud's Hand zu seiner Belastung zum Vorschein zu bringen vermochte, sondern die Anklage sich nur auf die Correspondenz und die Berichte der Agenten der verbündeten Mächte stützte; der General soll bald diesem, bald jenem derselben gesagt haben, daß der Kaiser nicht krank sei, daß ihm Millionen zur Verfügung ständen und er entfliehen könne, sobald es ihm beliebe, er aber vorziehe, auf der Insel zu bleiben, daß er mit einem geheimen Stolz auf die Wichtigkeit sehe, die man der Bewachung seiner Person beilege, und auf den Antheil, den man allgemein an seinem Schicksale nehme, daß er wiederholt sich geäußert, er könne nicht mehr als Privatperson leben und wolle lieber Gefangener auf dem einsamen Felsen, als ein freies, aber unausgezeichnetes Individuum in den Vereinigten Staaten sein u. s. w. Hätte Gourgaud auch diesen Anschuldigungen mit einer bestimmten verneinenden Erklärung entgegengetreten, hätte er alle Verhandlungen und Unterhaltungen mit den fremden Agenten entschieden in Abrede stellen können, so wäre er hinreichend in den Augen der Zeitgenossen und bei der Nachwelt gerechtfertigt gewesen, seine eigenen Zugeständnisse [12]) begründen aber zum Theil die Anklage und beweisen zur Genüge, daß, wenn die ihm zugeschriebenen Aussagen auch nicht wörtlich wahr sind, doch auf unklugen und unvorsichtigen Aeußerungen von seiner Seite beruhen. Wie wenig er aber an wirklichen Verrath dachte, beweisen seine fortwährenden Bemühungen, das Andenken seines kaiserlichen Wohlthäters zu feiern und jeden Tadel, den man auf denselben zu werfen suchte, abzuwehren, wie aus der Theilnahme an dem Bourrienne's Memoiren berichtigenden Buche: Bourrienne et ses erreurs volontaires ou involontaires (Paris 1830. 8. 2 Voll.) hervorgeht. Zu der Histoire scientifique et militaire de l'expédition française en Egypte (Paris 1830 seq. 8. 10 Voll.), deren militairischen Theil er mit den Generalen Rampon und Belliard besorgte, lieferte er werthvolle Beiträge und sogar einige von Napoleon's eigener Hand herrührende Documente. Seine militairische und politische Laufbahn schien indessen ihren Abschluß erreicht zu haben, als der Ausbruch der Julirevolution eine Aenderung seiner Lage in Aussicht stellte. Es wird zwar nirgends gesagt, daß er an dem Straßenkampfe Theil nahm, gewiß ist aber, daß er sich der Partei anschloß, welche, auf den Sieg des Volkes gestützt, die Dynastie der Bourbonen für immer zu entfernen und eine andere an deren Stelle zu setzen beabsichtigte. Die Gefühle des ehemaligen Adjutanten des Kaisers sprachen sicher nicht für den Herzog von Orleans, sein Eifer für die Napoleoniden erkaltete aber auffallend schnell und er schloß sich dem neuen Herrscher sobald dieser (9. Aug. 1830) den Thron bestiegen hatte, mit unbedingter Ergebenheit an. Schon den Tag nachher wurde er, wie der größere Theil der früheren Anhänger

10) „We understand that General Gourgaud, on his return to the continent, has resumed that tenderness to Napoleon's memory, which may induce him to regret having communicated the secrets of his prison-house to less friendly ears. But this change of sentiments can neither diminish the truth of his evidence, nor affect our right to bring forward what we find recorded as communicated by him." Life of Napoleon. Vol. IX. ch. 5. p. 179. — 11) „The minutes of the information which he afforded to Sir Hudson Lowe and Baron Sturmer at St. Helena, and afterwards at London to the Under-secretary of War, are still preserved in the records of the Foreign office. They agree entirely with each other, and their authenticity cannot be questioned." Ibid. p. 178.

12) So sagt er nicht in seiner Rechtfertigung. „Toutes les prétendues informations, [illegible] que me reproche Sir Walter Scott, se réduisent à des conversations sans importance comme sans objet. Et quand on songe combien il est difficile de reproduire avec fidélité les paroles d'un entretien dans une langue étrangère, quand on songe également à l'intérêt que le gouvernement anglais pouvait avoir alors à se préparer, au depuis à se créer des moyens de revêtir de quelque apparence de nécessité les mesures prématurées dont Napoléon fut l'objet, on s'étonnera sans doute que la correspondance citée par Sir Walter Scott, et extraite de seize volumes in-quarto de lettres, se soit bornée à rapporter des allégations tellement puériles pour la plupart, que je pourrais les avouer aujourd'hui, sans croire d'être en rien devenir manqué à aucun sentiment, à aucun devoir."

Napoleon's, wieder in die Armee aufgenommen und zum Befehlshaber der Artillerie von Paris und Vincennes bestimmt. Im Februar 1831 bestätigte ihn eine königliche Ordonnanz in dem Grade eines Generalmajors, wozu ihn der Kaiser nach der verlorenen Schlacht bei Waterloo erhoben hatte, und dieselbe Ordonnanz gab ihm seinen Altersrang in diesem Grade zurück, eine Auszeichnung, welche schon deshalb großes Erstaunen erregte, weil grade zu dieser Zeit sich das Ministerium mit Zähigkeit gegen Alle, die während der 100 Tage Dienst genommen hatten, wehrte und sich weigerte, ihre Rechte und Titel anzuerkennen; die Gunst des Hofes hatte sich damit noch nicht erschöpft, denn schon im April wurde Gourgaud zum Großofficier der Ehrenlegion und im December desselben Jahres zum Mitglied des Artillerieausschusses ernannt. Er rechtfertigte ohne Zweifel das persönliche Vertrauen des Königs, denn dieser nahm ihn im April 1832 unter seine Adjutanten auf und beförderte ihn im J. 1835 zum Generallieutenant. Der Rang eines Adjutanten des Königs verschaffte diesem auch die Gewogenheit der befreundeten Höfe; aus Belgien überraschten ihn im J. 1834 die Insignien eines Commandanten des Leopoldordens und Neapel spendete ihm im folgenden Jahre das Großkreuz des Ordens des heiligen Georg; die größte Genugthuung für ihn war jedoch unstreitig die Ernennung zum Mitglied der Commission, welcher im J. 1840 die Aufgabe ward, die Asche Napoleon's von St. Helena abzuholen, um sie im Invalidendome zu Paris beizusetzen. Im nächsten Jahre wurde er in die Pairskammer berufen und bewies sich darin als eine der zuverlässigsten Stützen der Politik des Ministeriums, welches ihn später mit der Bewaffnung der Befestigungen von Paris beauftragte, für deren Errichtung er nicht weniger eifrig gestimmt hatte, als Bugeaud. Er sollte übrigens noch einmal die Folgen eines Thronumsturzes erfahren; ein Decret der provisorischen Regierung strich ihn nach der Revolution des Jahres 1848 aus der Liste der zur Disposition gestellten höheren Officiere und versetzte ihn in den Ruhestand. Nach dem Juniaufstande wählte ihn die erste Legion der Nationalgarde von Paris zu ihrem Hauptmann und am 13. Mai 1849 das Departement der beiden Sèvres zu seinem Repräsentanten bei der gesetzgebenden Versammlung. Er gehörte darin zu der Majorität und glaubte die von zwei seiner Untergebenen am Abend des 13. Juni 1849 gegen die Druckereien Boulé und Prour verübten Gewaltthätigkeiten auf der Tribune vertheidigen zu müssen. Nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. 1851 verlor er wieder seine Stellen und die Huld des Präsidenten Louis Napoleon scheint ihm, obgleich dieser die übrigen Anhänger seines großen Oheims mit sichtlicher Vorliebe in den Vordergrund stellte, in keiner Weise zu Theil geworden zu sein, und diese Vernachlässigung des alten Generals und Begleiters des Gefangenen auf St. Helena mag wol in der allzubereitwilligen Huldigung, die er der Familie Orleans darbrachte, ihren Grund haben. Gourgaud hielt sich völlig vergessen in stiller Zurückgezogenheit und starb am 25. Juli 1852 zu Paris. Auch bei dem Begräbnisse ließ sich der Präsident nicht vertreten, seiner Leiche folgten aber alle Veteranen der kaiserlichen Armee, die er so oft zum Sieg geführt und deren Misgeschick und Leiden er getheilt hatte. Als Schriftsteller hat Gourgaud nicht zu bestreitende Verdienste, obgleich er, wie F. C. Schlosser sagt [13]), nach Art seiner militairischen Landsleute, wenn es Ruhm oder Bonaparte's Göttlichkeit gilt, sich nicht scheut, ganz keck und trotzig die Wahrheit wissentlich zu umgehen; die meisten seiner Werke werden der Nachwelt als Quellen für die Geschichte des Mannes, dem er so nahe stand, dienen müssen und das Wahre wird sich dann leicht von dem Falschen sondern lassen. Gourgaud hinterließ einen einzigen Sohn mit dem Namen Napoleon und einem sehr bedeutenden Vermögen [14]). (*Ph. H. Külb.*)

GOURGUES (Dominique de), aus Mont de Marion in Gascogne gebürtig, stammte aus einem altadeligen Geschlechte. Früh widmete er sich der militairischen Laufbahn. Durch seine Tapferkeit zeichnete er sich bei mehren Feldzügen in Frankreich, Schottland und Italien rühmlich aus. In Italien soll er in spanische Gefangenschaft gerathen sein. Um der Galeerenstrafe, zu der man ihn verurtheilt hatte, zu entgehen und sich zugleich für die ihm zugefügte Schmach zu rächen, ergriff er die Flucht. Mit zwei Fahrzeugen, die er zu Bordeaux ausgerüstet hatte, segelte er 1567 nach Florida, zerstörte einige spanische Forts und ließ alle Spanier aufhängen. Nach Frankreich zurückgekehrt, traf ihn das Loos, vom dortigen Hofe, bei dem er in Ungnade gefallen war, verfolgt zu werden. Er mußte sich bei einigen seiner Freunde in Rouen eine Zeit lang verbergen. Der Tod ereilte ihn 1593 zu Tours, als er eben im Begriff stand, sich nach England zu begeben, um den Oberbefehl über die Flotte zu übernehmen, die den Don Antonio auf den portugiesischen Thron setzen sollte. (*Heinrich Döring.*)

GOURIET (Jean Baptiste), französischer Schriftsteller, im J. 1774 zu Paris geboren, lebte längere Zeit als Privatlehrer in einer Stadt des Departements der Yonne, wo er bereits sich als Dichter bekannt machte und einige kleine Vaudevilles lieferte, welche jedoch nicht gedruckt wurden. Später siedelte er nach Paris, wo sich dem regsamen Schriftsteller bessere Aussichten auf Erfolg bieten, über und befaßte sich hauptsächlich mit der Tagesliteratur, in welcher er auch bald einen vortheilhaften Ruf erlangte, da er sich als einen der eifrigsten und geistreichsten Mitarbeiter des Mercure de France, des Aristarque, des Nain rose und anderer beliebten Zeitschriften bewies. Im J. 1815 redigirte er den Indépendant (später Constitutionnel), darauf gründete er die Tablettes universelles (Paris 1820 seq. 8. 7 Voll.), deren Leitung er vom October 1820 bis zum Jahre 1822 führte, und als das Eigenthum derselben an Jacques Coste, den späteren Redacteur des Temps, überging, im

13) Geschichte des 18. Jahrh. Bd. 5. Th. 2. S. 795. 14) Vergl. Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 257 seq. Biographie des hommes du jour par G. Sarrut et B. Saint-Edme. Tom. III. P. II. p. 151 seq. Biographie générale. Tom. XXI. p. 438 seq.

J. 1824 die Lettres Parisiennes (Paris 1824. 8. 2 Voll.), welche aber schon in demselben Jahre unterdrückt wurden; glücklicher war er mit dem Panorama de Nouveautés Parisiennes (Paris 1824—1826. 8. 6 Voll.), welches er nur aufgab, um die Redaction der France nouvelle, nouveau Journal de Paris zu übernehmen, doch besorgte er gleichzeitig noch zwei kleinere Tagblätter, das Journal des Abus und den Arlequin-Afficheur. Mit seiner journalistischen Wirksamkeit hängen auch zusammen seine auf die Politik des Tages bezüglichen Gedichte: Hymne latine au rétablissement de la religion, avec la traduction en vers français (Paris 1803. 8.); Première Eglogue française, précédée d'une épitre à Napoléon (Paris 1804. 8.), worin er die Zurückkunft der Verbannten feiert; Violette ou le Conservateur déchiré, poëme politique et anecdotique en quatre chants (Paris 1819. 12.); Le Mot cher à Sophie, ou le juste milieu, couplets politiques et de société (Paris 1832. 8.); Hymne à Juillet, quatriéme anniversaire (Paris 1834. 8.) und 1773 et 1846, ou Louis XVI. et Louis Philippe I., dithyrambe suivi de quelques notes (Paris 1847. 8.); den meisten Beifall fand übrigens sein nicht die Politik berührendes Gedicht: L'Anti-gastronomie ou l'Homme de ville sortant de table, poëme en quatre chants pour faire suite à „la Gastronomie;" manuscrit trouvé dans un pâté et augmenté de remarques importantes (Paris 1806. 18.), welches sich durch einige sehr gelungene Episoden auszeichnet; auch seine kleineren Gedichte, welche er zu der Lyre d'Apollon, zum Mercure und zu dem Recueil de la Société des XIX, deren Mitglied er war, lieferte, wurden gern gelesen; ebenso beliebt waren seine Erzählungen und Romane: Isidore et sa belle Marraine (Paris 1803. 18. 2 Voll.); Les Souterrains de la roche de Baume ou le Fantôme et les Brigands (Paris 1811. 12. 3 Voll.); Il est minuit, ou le Mot de raillement du Pont-des-Arts (Paris 1816. 8.) und La chaumière de Clichy, nouvelle historique, dédiée aux personnes qui ont souscrit pour son rétablissement (Paris 1820. 12.), obgleich sie sich weder durch Erfindung, noch durch Ideenreichthum auszeichnen. Anziehend gehalten ist seine politisch-satyrische Schrift: Dissertation sur les girouettes et les marionettes, par le bonhomme Thomas, concierge logé dans la lanterne du dôme des Invalides (Paris 1817. 8.); dagegen wurden seine mit dem jüngeren Baudouin unternommenen Tablettes militaires: étrennes aux braves; avec un calendrier militaire (Paris 1818. 18.) nicht viel beachtet. Ein für die Kenntniß des Lebens und Treibens der Bewohner der Hauptstadt in früherer und jetziger Zeit wichtiges Werk wären die Personnages célèbres dans les rues de Paris, depuis une haute antiquité jusqu'à nos jours (Paris 1811. 8. 2 Voll.), welche später unter dem Titel: Les Charlatans célebres (Paris 1819. 8. 2 Voll.) eine zweite Auflage erlebten, wenn der Verfasser für nöthig gefunden hätte, tiefere Studien zu machen; die Oberflächlichkeit seiner Arbeit fand deshalb auch bei den Geschichtskennern, welche begierig nach dem trefflichen Stoffe griffen, scharfen, aber gerechten Tadel. Einer günstigeren Aufnahme erfreute sich eine eigenthümliche Charakteristik Voltaire's (Voltaire en un volume. Edition dialoguée. Paris 1821. 12. Zweite Auflage in demselben Jahre), worin er in einzelnen, nach dem mannichfaltigen Inhalte der Werke dieses Schriftstellers geordneten Abschnitten von Leuten verschiedenen Standes und Alters Fragen über einzelne Gegenstände stellen läßt, worauf Gouriet mit den eigenen Worten oder wenigstens mit den Ansichten Voltaire's antwortet. Als ein sehr gutes Buch, welches noch jetzt in den Lehranstalten häufig als Preis gegeben wird, ist seine mit Umsicht und Geschmack durchgeführte Bearbeitung der Reisen J. Cook's (Voyages du capitaine Cook dans la mer du Sud, aux deux pôles et autour du Monde; précédés des Relations de Byron, Carteret et Wallis. Édition reduite à la partie historique, accompagnée de notices, de vocabulaires, et présentant l'histoire non interrompue des îles de la mer du Sud pendant un intervalle de quarante ans. Paris 1811. 12. 6 Voll. av. figg.), welche unstreitig ein nicht zu verachtendes Schertlein zur Verbreitung geographischer Kenntnisse unter dem französischen Volke beigetragen hat. Auf ebenso nützliche Weise wirkte er durch die Ausgabe der Orateurs sacrés, dits de la petite propriété (Paris 1821. 12.), welche Massillon's Petit Carême und Pensées nebst einer Einleitung über das Leben dieses berühmten Kanzelredners enthält, durch einen correcten Abdruck der Fabeln des Phädrus (1826) und durch die Collection relative au projet de loi sur la police de la presse proposé le 29 decembre 1826 (Paris 1827. 8.). Gouriet bekleidete nie ein öffentliches Amt, ebenso wenig hatte er ein anderes Existenzmittel, als seine Feder, weshalb er im Alter ein nur sehr dürftiges Auskommen hatte und in großer Armuth im October 1855 zu Paris in der Invalidenanstalt Sainte-Perine in der Vorstadt Chaillot starb; auch seine literarischen Leistungen sind größtentheils der Vergessenheit anheimgefallen. Unter seinem Nachlasse fanden sich noch viele Gedichte und andere Schriften, besonders ein vollständig ausgearbeiteter Roman (Le Chevalier d'Irancy) in vier Bänden und in der Art und Weise, welche Paul de Kock mit so glänzendem Erfolg versuchte *). (*W. H. Kühl.*)

GOURJU (Pierre), französischer Ordensgeistlicher und Schriftsteller, im J. 1762 zu Mercuel in der Dauphiné (im jetzigen Departement der Isère), wo sein Vater als Notair angestellt war, geboren, wurde zum geistlichen Stande bestimmt und in seinem 15. Jahre der Congregation der Väter vom Oratorium übergeben, in welche er zwei Jahre später nach der Beendigung seiner Vorstudien trat. Er widmete sich dem Unterrichtswesen und wurde, nachdem er in den Schulen seines Ordens zu Lyon, zu Effiat und in andern Städten untergeordnete Lehrerstellen versehen hatte, Professor der Physik und der

*) *J. M. Quérard*, La France littéraire Tom III p 432. Biographie generale Tom XXI. p. 446.

Philosophie in dem Collegium zu Lyon. Als die geistlichen Anstalten im J. 1792 geschlossen wurden, ernährte er sich als Privatlehrer, bis die Verfolgung der Geistlichkeit während der Schreckensherrschaft ihn zwang, die Flucht zu ergreifen und sich zu verbergen. Nach dem Sturze Robespierre's kehrte er nach Lyon zurück und eröffnete eine Anstalt, worin er Unterricht in der Philosophie, der Literatur und der Mathematik ertheilte. Durch die Gründung der Universität im J. 1810 wurde zwar die Aufhebung auch seines Instituts herbeigeführt, zu derselben Zeit aber erfolgte seine Ernennung zum Professor der Philosophie und Dekan der philosophischen Facultät an der Akademie zu Lyon, wo er jedoch, da seine Gesundheit durch Kummer und übermäßige Anstrengung bereits sehr geschwächt war, nur noch wenige Jahre wirken konnte und am 5. April 1814 starb. Gourju war während seines Lebens nicht als Schriftsteller hervorgetreten, unter seinem Nachlasse fand man aber viele theils völlig ausgearbeitete, theils noch unvollendete Versuche über Gegenstände der Philosophie, der Physik und der Rhetorik, von denen aber nur ein einziger (La philosophie du dix-huitième siècle dévoilée par elle même, ouvrage adressé aux pères de famille et aux instituteurs chrétiens et suivi d'observations sur les notes dont Voltaire et Condorcet ont accompagné les „Pensées de Pascal.“ Lyon et Paris 1816. 8. 2 Voll.) zum Abdruck gelangte. Der Verfasser sucht darin die unchristliche Philosophie des 18. Jahrh. in das Lächerliche zu ziehen; sein Bestreben ist gut gemeint, zur ironischen Darstellung fehlte es ihm aber an Geist und Gewandtheit und das Buch läßt selbst den mit ihm einverstandenen Leser kalt *). (*Ph. H. Külb.*)

GOURLIEA, eine von Gillies aufgestellte, zu den Papilionaceen gehörige Pflanzengattung mit folgenden Merkmalen: Der Kelch ist glockenförmig, fast zweilippig, die Oberlippe ist breit ausgerandet, die Unterlippe dreilappig mit schwach ausgerandeten Lappen. Die kreisrunde, ausgerandete, an den Seiten umgeschlagene Fahne der schmetterlingsartigen Blumenkrone ist dem Kelchgrunde eingefügt, die Flügel sind länglich, stumpf, wellenförmig, so lang als die Fahne, die länglich-lanzettlichen, einwärts gekrümmten Blättchen des Kiels hängen an der Spitze zusammen. Die zehn Staubgefäße sind frei, aufsteigend, abwechselnd kürzer. Der Fruchtknoten ist ungestielt, seidenhaarig, vierelig. Der Griffel ist pfriemlich, aufsteigend, die Narbe punktförmig. Die länglich-eiförmige, nußartige, einsamige Hülse springt nicht auf, die Fächerhaut ist häutig, quer gefaltet. Der Same ist nierenförmig-länglich. Das Würzelchen ist sehr kurz, kaum einwärtsgekrümmt.

Hierher gehören nur zwei Arten.

1) G. decorticans *Gillies*. Die Aeste sind mit Dornen besetzt; die Blätter sind unpaarig gefiedert, die 3—4paarigen Blättchen sind länglich, ganzrandig; die Blüthen stehen an der Spitze der dornigen Aeste büschelig-ebensträußig; die Blüthenstiele und Kelche sind weichhaarig; die goldgelben Kronblätter sind von blutrothen Adern durchzogen.

Die Heimath dieser und der folgenden Art ist Chili. Hierher gehört G. decorticata *Walpers*.

2) G. chilensis *Closs*. Ein mäßig großer Baum mit büschelig-gehäuften, meist dreipaarigen Blättern, wechselständigen, eiförmig-keilförmigen, an der stumpfen Spitze ausgerandeten Blättchen, 2—10blüthigen Blüthentrauben, weichhaarigem Kelche und gestreifter Blumenkrone. (*Garcke.*)

GOURLIER (Charles Pierre), französischer Architekt, am 15. Mai 1786 zu Paris geboren, machte seine Studien in der Baukunst unter dem berühmten Architekten Ritter Jean Antoine Alavoine, besuchte darauf eine kurze Zeit die Ecole der Beaux-Arts und beschäftigte sich dann vorzugsweise mit der Kupferstechkunst. In den Jahren 1823 und 1827 stellte er im Louvre mehre Tafeln mit architektonischen Zeichnungen auf und schickte zugleich in die Industriehalle eine neue aus halbkreisförmigen Backsteinkacheln bestehende Kamineinrichtung, für welche er ein Patent genommen hatte. Er wurde um dieselbe Zeit als Lehrer an der Ecole der Arts et Manufactures angestellt und hielt jährlich eine Reihe von Vorlesungen, welche er fast 15 Jahre lang fortsetzte. Zum Mitglied des Rathes für Civilbauten ernannt, führte er die leitende Aufsicht bei dem Baue der Börse und der Vorrathsspeicher und bei der Restauration der Porte St. Martin. Nach dem Jahre 1850 verlieh die Regierung ihm die Titel Generalinspector der Civilbauten und Diöcesanarchitekt und bewies ihm überhaupt in jeder Weise ihre Anerkennung. Sein Ruhm gründet sich indessen weniger auf die von ihm aufgeführten Bauten, als auf seine wissenschaftlichen Leistungen, unter welchen besonders sein Werk über öffentliche Wege und über Privatwohnungen (Des Voies publiques et des Habitations particulières. Paris 1852. 8.) Beachtung verdient; auch war er einer der fleißigsten Herausgeber des verdienstlichen und allgemein bekannten Sammelwerks: Choix d'Edifices publics projetés ou construits en France depuis le commencement du dix-neuvième siècle, extrait des archives du conseil des batiments civils publié par Gourlier, Biet, Grillon et Tardieu, gravé sous la direction de M. Clémence (Paris 1825—1850. fol. 3 Voll.) und rüstiger Mitarbeiter an dem Dictionnaire de l'industrie manufacturière, commerciale et agricole und an dem Maison rustique du XIXe siècle. Gourlier starb am 16. Febr. 1857 zu Paris. Seine beiden Söhne Louis und Paul haben sich der Malerei gewidmet und seit 1840 manche mit Wohlgefallen gesehene Gemälde zur Ausstellung gebracht; auch wurde Paul in der Ausstellung von 1841 die dritte Preismedaille zu Theil *). (*Ph. H. Külb.*)

GOURLIN (Pierre Sebastien, nach Andern Jean Étienne), französischer Theolog, am 26. Dec. 1695 zu

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 196. Biographie générale. Tom. XXI. p. 447.

*) G. K. Nagler, Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 305. Biographie générale. Tom. XXI. p. 447.

Paris geboren, widmete sich dem geistlichen Stande und machte seine Studien in dem College La Barbe, wo er den damals in dieser Anstalt herrschenden und in der Wissenschaft eine freiere Bewegung anstrebenden Geist in sich aufnahm. Nachdem er im J. 1718 als Baccalaureus der Theologie aufgenommen war und im J. 1721 die Priesterweihe empfangen hatte, versah er mehre untergeordnete kirchliche Aemter und kam dann als Vicar an die Kirche Saint-Benoît; da er sich jedoch entschieden der Partei der Appellanten gegen die Constitution Unigenitus angeschlossen hatte, so verlor er nach dem Tode des Cardinals de Noailles, Erzbischofs von Paris, seine Stelle, wodurch er bewogen wurde, als einer der eifrigsten Vorkämpfer der verfolgten Partei aufzutreten. Sein Lehrer und Freund Laurent François Bourgier, welcher bis jetzt an der Spitze der Appellanten gestanden und ihre Sache als Wortführer verfochten hatte, war alt und müde geworden und glaubte keinen besseren Nachfolger finden zu können als Gourlin. Da es damals als kluge Taktik galt, die Pfarrgeistlichkeit gegen den höheren Klerus ins Feld zu führen, so begann Gourlin seine schriftstellerische Thätigkeit im Namen der Pfarrer von Sens mit der Kritik einer Pastoralinstruction Languet's, des Erzbischofs dieser Diöcese (Mémoire des curés de Sens. S. l. 1732. 4.), welcher er später eine umfangreichere Schrift in 14 nach einander erscheinenden Abschnitten (Mémoire sur le Catéchisme de Sens. S. l. 1742—1755. 4. 3 Voll.) folgen ließ, worin er das Werk des erwähnten Prälaten und seine Lehre angriff und ihn als einen gegen die Grundwahrheiten der christlichen Religion anstoßenden Neuerer schilderte, zugleich aber von dessen Behauptungen, sowie von der Constitution Unigenitus in einer besonderen Schrift (Acte d'appel de la constitution Unigenitus et du nouveau Catéchisme donné par M. Languet, archevêque de Sens au futur concil général, interjeté par plusieurs curés, chanoines et autres ecclésiastiques de la ville et du diocese de Sens. S. l. 1742—1755. 4. 2 Voll.) an ein allgemeines Concilium appellirte. Für den Erzbischof von Tours, Louis Jacques de Rastignac, welcher in Folge eines Streites mit den Jesuiten in das Lager der Appellanten übergegangen war, verfaßte er unter der Leitung Bourgier's eine Pastoralinstruction (Instruction pastorale de monseigneur l'archevêque de Tours sur la justice chrétienne. Paris 1749. 12.) und flocht in dieselbe die von seiner Partei aufgestellten Sätze ein, wodurch er derselben einen wichtigen Dienst erwies, die Gegner aber zu einer so erbitterten Abwehr veranlaßte und einen so heftigen Kampf heraufbeschwor, daß arge Folgen nicht ausgeblieben wären, wenn nicht Rastignac's Tod (1750) dem Skandale ein schnelles Ende gemacht hätte. Auch durch Bourgier's Tod erlitt die Partei der Appellanten einen herben Verlust, Gourlin, sein würdiger Schüler, verdoppelte jedoch jetzt seine Anstrengung und ließ rasch nach einander mehre Schriften zur Rechtfertigung der von ihm verfochtenen Sache erscheinen. Hierher gehören: Les Appellants justifiés (Paris 1753. 12.), welchen Titel er einer besonderen Ausgabe seiner Zusätze zu den Jahrgängen 1750 und 1753 der Nouvelles ecclésiastiques gab; Observations importantes sur la Thèse de M. l'Abbé de Prades [1]) (S. l. 1752. 12.; auch abgedruckt in dem Recueil des pièces concernant la Thèse de M. l'Abbé de Prades. Paris 1753. 4. Utrecht 1754. 8.); De la Préparation à la sainte-communion (S. l. et a. 12.); Lettres d'un théologien à l'éditeur des Oeuvres de M. Petitpied (Paris 1756. 12. 2 Voll.), welche einen theologischen Streit zwischen dem Kanonisten Petitpied und den Appellanten über die christliche Zuversicht betreffen; Examen des Réflexions sur la Foi, adressées à M. l'Archevêque de Paris (S. l. 1762. 12.), gegen die von dem bekannten Jesuiten Isaak Joh. Berruyer in seiner Geschichte des Volkes Gottes leichtfertig hingeworfenen Ansichten; Lettres à un duc et pair sur l'Instruction pastorale de l'archevêque de Paris en faveur des Jésuites (S. l. 1763. 12.); Lettres d'un théologien à un évêque, député à l'assemblée de 1765 (S. l. 1765. 12.) und Requête d'un grand nombre de fidèles contre les actes de l'assemblée de 1765. (S. l. 1765. 4.) Während dieser Zeit schrieb Gourlin auch für den ebenfalls Jansenistischen Ansichten huldigenden Bischof von Soissons, François Herzog von Fitz-James, die weitläufigen Werke: Mandement et Instruction pastorale de Mgr. l'évêque de Soissons, portant condamnation des ouvrages de PP. Hardouin et Berruyer (Paris 1760. 4. 2 Voll. und 12. 7 Voll.); Catéchisme et Symbole résultant de la doctrine des PP. Hardouin et Berruyer [2]) (Avignon 1762. 12. 2 Voll.) und Ordonnance et Instruction pastorale sur les Assertions de Jésuites en 1762. (S. l. 1762. 4.) Die derbe Behandlung der Jesuiten, welche sich der Bischof oder vielmehr Gourlin, sein theologischer Rathgeber, erlaubte, erregte ungewöhnliches Aufsehen und wurde von vielen Seiten nicht gebilligt. Der Papst Clemens XIII. beklagte sich in einem Breve vom 15 April 1763, welchem zugleich ein die bischöfliche Instruction verdammendes Inquisitionsdecret beigefügt war, bei dem Könige, das Parlament jedoch leistete dem Bischofe, an welchem es eine mächtige Stütze gegen die Jesuiten gefunden hatte, kräftigen Beistand, bewirkte die Unterdrückung des Decrets zu Paris, Toulouse, Rouen und Rennes und ließ die Bischofe von Langres, St. Pons und Sarlat, welche sich in ihren Hirtenbriefen gegen dieses Verfahren auflehnten, beim Mißfallen auf eine sehr empfindliche Weise fühlen. Da aber der größere Theil der Bischofe und der Geistlichkeit im Allgemeinen an dem

1) Eine andere Schrift über diese vielbesprochene, in der Sorbonne am 3. 1751 vertheidigte und viele von der Kirche mißbilligte Behauptungen enthaltende Thèse zog später der Erzbischof von Besançon, Abt de Prades (Examen de l'Apologie de l'Abbé de Prades. S. l. 1753. 8.), welche ebenfalls Gourlin zugeschrieben wird, gehört nicht diesem, sondern dem Jesuiten Brenet an.

2) Auch an dem von Fitz-James veröffentlichten Rituel à l'usage du diocese de Soissons, avec des instructions (Soissons 12. 3 Voll. s. d.) wird Gourlin Theil haben.

von Fitz-James erregten Lärm Aergerniß nahm und der wegen seiner Gelehrsamkeit hochgeachtete Abbé Nicolas Legros, welcher selbst zu den Appellanten gehörte, in seinem Mémoire pour prouver que l'évêque de Soissons a passé les bornes de l'enseignement épiscopal (S. l. 1764. 4.) die Uebertreibungen der Instruction zur allgemeinen Kenntniß brachte, so ernannte der König, der vielfachen Klagen überdrüssig, eine aus vier Bischöfen bestehende Commission, welche, durch mehre von Gourlin im Namen des angeklagten Bischofs an sie gerichtete Denkschriften, noch mehr aber aus Rücksicht gegen das Ministerium, welches keineswegs gesonnen war, einen so entschiedenen Gegner der damals in Ungnade gefallenen und verhaßten Jesuiten im Stiche zu lassen, einen dem Bischofe so günstigen Bericht abgab, daß der König sich bewogen fühlte, ihn in seiner Antwort an den Papst zu entschuldigen [3]). Nach dem Tode dieses Prälaten (1764), wodurch weitere Schritte unnöthig wurden, fand Gourlin einen andern Gönner an dem Bischofe von Alais, Jean Louis Dubuisson de Beauteville, für den er sogleich eine Ordonnance et Instruction pastorale contre les Assertions (Alais 1764. 4.) ausarbeitete, welche diesem würdigen und hochgeachteten Prälaten großen Verdruß und empfindliche Kränkungen zuzog. Er vertheidigte ihn zwar energisch gegen die Angriffe mehrer Bischöfe und gegen die Versammlung der Geistlichkeit im J. 1765, welche sich gegen Beauteville's Behauptungen erklärte; der unerquickliche Streit scheint aber auf seinem Gönner bis an dessen Tod (1775) schwer gelastet zu haben, und man kann wirklich nicht leicht begreifen, wie es Gourlin möglich war, mehre Bischöfe so gänzlich für die Zwecke seiner Partei zu gewinnen. Nachdem ihm dies nicht mehr gelang, suchte er seine Ansichten auf eine gelindere und feinere Weise in dem auch unter dem Namen Catéchisme de Naples bekannten Buche: Institution et Instruction chrétienne, dédiée à la reine des Deux-Siciles (Naples [Paris] 1776. 12. 3 Voll.) zu verbreiten, welche Absicht auch hauptsächlich durch den von dem Abbé de Hautefage sehr geschickt verfertigten Auszug (Abrégé de l'institution et instruction chrétienne. Naples [Paris] 1785. 12. Paris 1792. 12.) erreicht wurde. Der Verfasser dieses auch vortreffliche Abschnitte enthaltenden Katechismus führte außer seinen zahlreichen Arbeiten die Aufsicht über die Redaction der Nouvelles ecclésiastiques und besorgte vorzugsweise den auf die dogmatische Theologie bezüglichen Theil. Als er auf dem Krankenbette lag, verweigerte man ihm die Sterbesacramente, sie mußten ihm aber auf Befehl des Parlaments gereicht werden. Er starb am 15. April 1775 zu Paris und hinterließ ein fast vollständig ausgearbeitetes Werk über die Gnade, welches der Abbé Bon. Fr. Pelvert, sein Freund, nach dem letzten Willen des Verstorbenen einer nochmaligen Durchsicht unterwarf und unter dem Titel: Tractatus de gratia Christi Salvatoris ac de praedestinatione sanctorum in sex libros distributus (S. l. 1781. 4. 3 Voll.) herausgab. Gourlin selbst ist auch der Herausgeber des von dem Oratorianer Ant. Mart. Roche verfaßten Traité de la nature de l'âme et de l'origine de ses connaissances contre le système de Locke (Amsterd. 1759. 12. 2 Voll.) und half mit unermüdlichem Fleiße fast an allen von seinen Parteigenossen veröffentlichten Schriften; er genoß deshalb zu seiner von kirchlichen Streitigkeiten heftig bewegten Zeit eines ausgebreiteten Rufes, ist aber jetzt sammt seinen Werken mit ihrem den jetzigen Bestrebungen fern liegenden Inhalte gänzlich vergessen [4]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOURMELEN (Etienne), im Pays de Cornouailles in der Bretagne geboren, studirte in Paris Medicin und Chirurgie und erhielt daselbst den Doctorgrad am 5. März 1561. Seinem eifrigen Studium der Alten hatte er es zu verdanken, daß ihm bereits 1567 die Professur für Erklärung des Hippokrates und Galenus übertragen wurde; ja in den Jahren 1574 und 1575 bekleidete er das Dekanat der medicinischen Facultät. Im J. 1588 wurden ihm die durch Martin Akakia's Tod erledigte Professur der Chirurgie am College-Royal übertragen. Er starb aber wenige Jahre später, am 12. Aug. 1593, zu Melun.

Gourmelen hat Mémoires sur l'histoire de la Bretagne verfaßt, die aber nicht im Druck erschienen sind, und ebenso findet sich ein Traité de pharmacie von Gourmelen noch im Manuscript auf der kaiserlichen Bibliothek in Paris unter Nr. 6879. Sonst haben wir von ihm: Synopseos chirurgiae libri sex. (Paris. 1566. 8.) (Nach Quesnay [Recherches sur l'origine et les progrès de la chirurgie en France] ist diese Arbeit Gourmelen's eine bloße Compilation; der Verfasser soll nur unter einer neuen Form die Alten ausgeschrieben und mit Hilfe der scholastischen Philosophie das Ganze etwas gestutzt haben. Gleichwol erschien eine von André Malésieu besorgte französische Uebersetzung: Le sommaire de toute la chirurgie, contenant six livres, composé en latin par *Etienne Gourmelen.* Paris 1571, und ebenso soll das Buch von Germain Courtin: Le guide des chirurgiens. Par. 1634 eigentlich auch nur eine Uebersetzung des Gourmelen sein.) Hippocratis libellus de alimento, e graeco in latinum conversus et commentariis illustratus. (Par. 1572. 8.) Chirurgiae artis ex Hippocratis et aliorum veterum medicorum decretis ad ratiocinii normam redactae libri tres. (Par. 1580. 8.) (Das Werk erschien auch wieder 1639 als ein Band der von Pardour [Perdulcis] herausgegebenen Sammlung: La médecine.) Avertissement et Conseil à Messieurs de Paris, tant pour se préserver de la peste, comme aussi pour nettoyer la ville et les maisons qui en ont été infectées. (Par. 1581. 8.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

3) Den Verlauf dieses Streites findet man genau erörtert in den Oeuvres posthumes de monseigneur le duc de Fitz-James, évêque de Soissons, concernant les Jésuites (Avignon 1769—1770. 12. 3 Voll.), und zwar von Gourlin, welchem der beweitem größte Theil dieser nachgelassenen Schriften angehört.

4) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 197 seq. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 433. Biographie générale. Tom. XXI. p. 448 seq.

GOURMONT (Gilles de), berühmter französischer Buchdrucker, um das Jahr 1480 geboren, gründete sein Geschäft zu Paris im J. 1507 und trat sogleich mit François Tissard von Amboise, dem Gründer des Unterrichts in der griechischen Sprache an der pariser Universität, in Verbindung, um den bis jetzt in Frankreich nicht eingeführten Druck griechischer Bücher, wozu kein anderer Drucker der Hauptstadt die Hand bieten wollte, zu wagen. Der erste Versuch, welcher unter dem Titel: *Βίβλος ἡ γνωμαγυρικὴ* erschien und eine Sammlung kleiner Schriften (das griechische Alphabet, die Sprüche der sieben Weisen, die Gedichte des Pythagoras und Phocylides, die Weissagungen der Sibylla u. a. m.) enthält, wurde am 12. Aug. beendigt und fand großen Beifall. In der Schlußschrift des nicht starken Quartbandes wird Gourmont's Verdienst von Tissard nachdrücklich hervorgehoben und diesem gebührt auch wol die Devise: „Tost ou tard, près ou loing, Or le fort du foible besoing," welche der Drucker später beibehielt. Noch in demselben Jahre folgten: *Ὁμήρου Βατραχομυομαχία*, *Ἡσιόδου ἔργα καὶ ἡμέραι*, *χρυσολόρα ἐρωτήματα* und *Μουσαίου ποιημάτιον τὰ καθ' Ἡρὼ καὶ Λέανδρον* in demselben Formate; alle diese Drucke sind jetzt sehr selten und werden von den Bibliophilen eifrigst gesucht, obgleich sie sonst keinen besondern Werth haben. Nach Tissard's Tode (1508) setzte Gourmont, unterstützt von seinen Brüdern Robert und Jean und dem gelehrten Girolamo Aleandro, welchen Ludwig XII. im J. 1508 aus Italien nach Paris berief und zum Rector der Universität ernannte, seine Arbeiten fort und lieferte allmälig einige Abhandlungen Plutarch's (*Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας*; *Περὶ τύχης*; *Πῶς δεῖ τὸν νέον ποιημάτων ἀκούειν*. Parisiis 1509. 4.), eine zweite und dritte Ausgabe des Chrysoloras (1512 und 1516), ein von Aleandro verfaßtes griechisches Wörterbuch (Lexicon graeco-latinum. Parisiis 1512. fol.), die Idyllen Theokrit's (Theocriti Idyllia graece. Parisiis 1513. 4.), die griechische Grammatik des Theodorus Gaza (Theodori Gazae introductivae Grammaticae liber primus, secundus, tertius et quartus. Parisiis 1516. 4.), die Göttergespräche Lucian's (Luciani Dialogi Deorum. Parisiis 1528. 4.) und die Lustspiele des Aristophanes (Aristophanis Comoediae novem, graece. Parisiis 1528. 4.). Gourmont versuchte auch den ersten hebräischen Druck, indem er die hebräische und griechische Grammatik Tissard's, welcher im Hebräischen ebenfalls den ersten Unterricht an der Universität zu Paris ertheilte, unter dem Titel: Francisci Tissardi Ambacaei Grammatica hebraica et graeca (Parisiis 1508. 4.) herausgab. Die hebräischen Lettern sind freilich noch höchst unvollkommen, aber als erster Versuch doch nicht zu verachten; auch die griechischen Lettern Gourmont's lassen viel zu wünschen übrig, und namentlich geben die besonders gegossenen und dem Satze angefügten Accente dem Drucke ein häßliches Ansehen. Gourmont druckte auch viele andere Bücher in lateinischer und französischer Sprache, welche aber hier nicht in Betracht kommen können, doch dürften Geoffroy Tory's Champ Fleury (Paris 1529. 4.) und Cl. Seyssel's Uebersetzung des Thucydides (Histoire de Thucydide translatée en langue française. Paris 1527. fol.) als seine vorzüglichsten Leistungen in der Typographie zu erwähnen sein. Er starb um das Jahr 1535. Seine Söhne Jean und François und deren Nachkommen setzten noch sehr lange Zeit das von ihm gegründete Geschäft mit gutem Erfolg fort*). (*Ph. H. Külb.*)

GOURMONT (Jean und François), Formschneider aus Lyon gegen das Ende des 16. Jahrh.; das Monogramm, dessen sich der Erstgenannte meist bediente, J. G., kommt auch in der Form J. Galion (d. h. J. G. à Lyon) vor. Jean begründete mit seinem Bruder François später ein Geschäft für Kupferstiche und Holzschnitte in Paris. Das vorhin erwähnte ausführlichere Monogramm befindet sich auf dem Titelblatte des von ihnen herausgegebenen Werkes: Sacra Parisiorum ancora. A Paris par Jean et François de Gourmont frères demeurant rue Sainct Jean de Latran. 1587. 4. Ebenso ist das kunstreiche Titelblatt zu dem Buche: La Géomance, abregée de Jean de la Taille de Bondaroy (A Paris 1574. 4.) von Jean Gourmont geschnitten. Es stellt architektonische Ornamente vor, Festons und Arabesken, in welchen man sechs ungemein zart gearbeitete Genien sieht. Für die bei Th. Rihel in Strasburg 1575 erschienene Uebersetzung des Livius lieferte J. Gourmont zwei Holzschnitte: „Die Ermordung der Heraklea und ihrer Tochter" und „Der gefangene Sypbar, in das Lager des Sawio geführt;" sie haben eine Einfassung mit Ornamenten und Figuren. Das Monogramm J. G. wird aber, öfters vorkommend, auch noch auf andere Künstler ausgedeutet†). (*J. E. Volbeding.*)

GOURNAY (Jacques Claude de), geboren 1712 zu Saint Malo, der Sohn eines reichen und angesehenen Kaufmanns, der zugleich die mit dem Adel verbundene Stelle eines königlichen Secretairs bekleidete, ward von seinem Vater zum Handelsstande bestimmt. In Cadix hatte er seit seinem 17. Jahre mehrfache Gelegenheit, sich die in seinem Fache nöthigen Kenntnisse zu erwerben und den Handel im Großen kennen zu lernen. Nach vollendeten Lehrjahren machte er mehre Reisen. Längere Zeit hielt er sich in England und Holland auf. Nach der Rückkehr in seine Heimath übernahm er die Handelsgeschäfte seines Vaters, die er mit noch größerem Eifer und Erfolg als bisher betrieb. Seine Kenntnisse und sein Charakter erwarben ihm die Achtung seiner Mitbürger. Bei dem Ministerium stand er in so vorzüglicher Gunst, daß er zum Handelsintendanten ernannt ward und mit diesem Posten einen großen Einfluß auf die

*) *Andr. Chevallier.* L'origine de l'imprimerie de Paris (Paris 1694. 4. p. 247 seqq. 289 seqq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 300. Biographie generale. Tom. XXI. p. 451.

†) Bergl. Nagler's Allgem. Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 305 und dessen: Die Monogrammisten ꝛc. Bd. 1. Nr. 867. S. 377. Bd. 2. Nr. 1110. S. 426 fg. *A. Bartsch.* Le Peintre graveur. Tom. IX. p. 143. 421. *F. Brulliot.* Dictionnaire des Monogrammes etc. III. app. I. p. 266. Aus diesen Stellen kann man sich eine Uebersicht der Leistungen Gourmont's bilden.

Leitung des Engros-Handels gewann. Seiner Thätigkeit und seinem Patriotismus bot sich dadurch ein weites und fruchtbares Feld. Handelsfreiheit und den Schutz derselben hielt er zum Wohl des Staates unumgänglich nothwendig und wirkte dafür mit allen seinen Kräften. Beweise dafür waren die mannichfachen Entwürfe und Gutachten, die er der königl. Regierung übergab. Die von ihm gestiftete Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und der Künste in der Bretagne war für den Handel und die Oekonomie dieser Provinz ein wesentlicher Nutzen. Gournay ward von dieser Gesellschaft, wie von der Akademie zu Amiens, zum Mitglied ernannt. Durch seine Einsichten und seine unermüdete Thätigkeit trug er wesentlich dazu bei, die Manufacturen in Lyon zu heben. Auf seinen Rath und mit seiner Unterstützung wurden dort einige neue Fabriken errichtet, die dem Handel und der Industrie in Lyon einen bedeutenden Aufschwung gaben. Seine Privatverhältnisse bewogen ihn, die eine Reihe von Jahren bekleidete Stelle eines Handelsintendanten niederzulegen. Er starb 1759 im 47. Jahre mit dem Bewußtsein, für die Förderung gemeinnütziger Zwecke redlich gewirkt und dem Staate mehrfach genützt zu haben *). (*Heinrich Döring.*)

GOURNAY (Marie de Jars de), berühmte französische Schriftstellerin, im J. 1566 zu Paris, wo ihr Vater Guillaume de Jars, Herr von Neufoi und Gournay, als Schatzmeister des königlichen Hauses sich aufhielt, geboren, stammte aus einer alten, aber während des Religionskrieges in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommenen Familie und mußte deshalb mit ihrer Mutter, die sehr früh Witwe geworden war, auf der kleinen Besitzung Gournay in der Picardie sehr eingeschränkt leben und sich zum Theil mit der Führung des Haushalts befassen, welche Beschäftigung jedoch keineswegs ihren Neigungen entsprach, da sie schon als Kind sich unwiderstehlich zu den Wissenschaften hingezogen fühlte und sich selbst durch die Hindernisse, welche ihr die sorgsame Mutter absichtlich in den Weg legte, nicht abschrecken ließ. Sie lernte ohne Lehrer und ohne Grammatik die lateinische Sprache, indem sie französische Uebersetzungen mit den lateinischen Originalen verglich, und machte denselben Versuch mit dem Griechischen, mußte ihn aber der allzu großen Schwierigkeiten wegen bald wieder aufgeben [1]). In ihrem 18. Jahre las sie Montaigne's Essais, welche ihr zufällig in die Hände fielen, mit unbeschreiblichem Vergnügen, und ihre an Verehrung grenzende Vorliebe für dieses noch zu dieser Zeit wenig bekannte und gewürdigte Werk gibt ein unverwerfliches Zeugniß für ihren guten Geschmack. Als sie sich im J. 1588 mit ihrer Mutter in Paris befand und hörte, daß Montaigne ebenfalls anwesend war, um eine neue Auflage der Essais zu besorgen, schickte sie zu ihm, um ihn zu beglückwünschen und ihm ihre Hochachtung für ihn und sein Werk auszudrücken. Montaigne, durch diese Aufmerksamkeit geschmeichelt, stattete ihr am folgenden Tage einen Besuch ab und ward durch ihre Kenntnisse und ihre geistreiche Unterhaltung so sehr bezaubert, daß er ihr anbot, sie als seine geistige Tochter anzunehmen, worauf sie sogleich bereitwillig einging. Sie besuchten sich von jetzt an häufig während ihres Aufenthaltes in Paris, und als Mutter und Tochter nach Gournay zurückkehrten, begleitete sie der Philosoph und blieb einige Monate bei ihnen. Leider verlor Gournay, deren Mutter im J. 1591 starb, im nächsten Jahre auch ihren geistigen Vater, und sie eilte, obgleich alle Straßen damals durch entlassene Söldnerhaufen unsicher gemacht waren, nach Bordeaux, um Montaigne's Witwe und Tochter zu trösten und eine neue Ausgabe der Essais nach einem von dem Verfasser verbesserten und vermehrten Exemplare [2]) zu besorgen. Diese erschien im J. 1595 und enthält außer wichtigen und zahlreichen Zusätzen und Verbesserungen eine lange Vorrede der Herausgeberin [3]); diese war jedoch mit ihrer Arbeit nicht vollständig zufrieden, weshalb sie 40 Jahre später wieder eine Ausgabe erscheinen ließ [4]), worin sie eine (obgleich unzureichende) Uebersetzung der zahlreichen griechischen, lateinischen und italienischen Stellen hinzufügte und ihre erste Vorrede durch eine andere ersetzte, welche jedenfalls zu dem Besten gehört, was sie als Schriftstellerin leistete. Diese Ausgabe ist dem Cardinal Richelieu gewidmet und liegt allen folgenden bis auf die von Pierre Coste besorgte (1724) zum Grunde. Nach einem längeren Aufenthalte bei der Familie Montaigne's, mit welcher Gournay fortan in ununterbrochenem Briefwechsel blieb, kehrte sie nach Paris zurück, um sich hier ein anständiges Auskommen zu verschaffen, da das von ihrer Mutter hinterlassene Vermögen, welches sie überdies mit mehren Geschwistern theilen mußte, sehr gering war. In der Folge verschaffte ihr der Cardinal Richelieu, welcher an ihren witzigen Einfällen, an ihrer Vorliebe für veraltete französische Wörter und anderen Eigenthümlichkeiten Vergnügen fand, eine kleine Pension, deren ihr oft angebotene Erhöhung sie entschieden ablehnte, weil sie dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden wäre, eine Carosse zu halten. Diese Berücksichtigung von Seiten des Hofes und ihre Herkunft, sowie ihr Geist und ihre Kenntnisse brachten sie bald in Verbindung mit den angesehensten

*) Siehe Lebensbeschreibungen merkwürdiger und berühmter Kaufleute (Nürnberg 1832) S. 71 fg.

1) Doch soll sie darin so weit gekommen sein, daß sie später auf die Bitte eines ihrer Gönner das Leben des Sokrates aus Diogenes von Laerte übersetzen konnte.

2) Montaigne hinterließ bekanntlich zwei von seiner eigenen Hand mit ganz abweichenden Verbesserungen und Zusätzen versehene Exemplare; das eine legte Gournay bei ihrer Ausgabe zum Grunde, das andere wurde erst in neuerer Zeit von Jac. And. Naigeon bei seiner Ausgabe (1802) benutzt. 3) Essais; édition nouvelle trouvée après le deceds de l'autheur et augmentée par luy d'un tiers plus qu'aux précédentes impressions. Paris 1595. fol. Wiederholt Paris 1598 und 1602. 8. Ibid. 1625. 4.; in den beiden ersten Wiederholungen befindet sich jedoch Gournay's Vorrede nicht. 4) Essais; édition corrigée, enrichie des nom des auteurs cités et de la version de leur passages, avec la vie de l'auteur. Paris 1635. fol. Wiederholt Paris 1642 u. 1652. fol.

Männern ihrer Zeit; da sie aber zu hohen Werth auf ihr Wissen legte und die Sucht fast aller gelehrten Frauen, die Bekanntschaft berühmter Leute zu machen, theilte, so wurde sie nicht selten Gegenstand muthwilliger Streiche. So wußte man ihr einen untergeschobenen Brief des Königs von England in die Hände zu spielen, worin dieser um ihre Biographie und ihr Portrait bat; sie mühte sich sechs Wochen ab, um ihr Leben zu schreiben, und ließ sich malen; als aber die Sendung nach England kam, konnte man die Bedeutung derselben nicht begreifen. Noch bekannter ist die für die Bühne und für den Roman ausgebeutete Geschichte von den drei Racans, welche an einem Tage nach einander sich ihr als den bekannten Dichter dieses Namens vorstellten und von denen der letzte und wirkliche Racan von ihr mit dem Pantoffel zur Thür hinaus befördert wurde [5]). Ihr Haus war übrigens der Sammelplatz der geachtetsten Gelehrten ihrer Zeit, und als nach der Stiftung der Akademie die ersten Mitglieder derselben an der Reinigung und Feststellung der französischen Sprache zu arbeiten anfingen, hielten sie mit ihr häufige Berathungen, da sie als eifrige Vertheidigerin vieler alter Wörter auftrat, die man aus der Schriftsprache zu entfernen beabsichtigte. Sie ging in ihrem Eigensinne zwar zu weit, aber eine klügere Berücksichtigung ihres Rathes wäre sehr ersprießlich gewesen, da die Sprachreiniger manches Gute mit unverzeihlichem Leichtsinne über Bord warfen, wie schon ruhig urtheilende Schriftsteller des 17. Jahrh. einsahen [6]). Tadel verdient übrigens Gournay, daß sie sich auch in die religiösen Streitigkeiten der Zeit mischte und für den bekannten Jesuiten Pierre Cotton, den Beichtvater Heinrich's IV., in die Schranken trat. Ihre Schrift: Adieu de l'ami du roi pour la défense des pères Jésuites (Lyon 1610. 8.) rief nicht nur die bittere Entgegnung: Anti-Gournay ou le Remerciement des barrières de Paris au sieur de Courbouzon-Montgommery (Niort 1610. 8.) hervor, sondern erregte ihr auch sonst viel Verdruß und große Unannehmlichkeiten; sie nahm indessen keinerlei Angriffe ruhig hin, sondern zeigte sich in ihren Antworten immer verbissener und derber, je älter sie wurde; hauptsächlich richtete sie ihren Ingrimm gegen die Hofleute, welche sie um so unnachsichtiger mit ihrem Spotte verfolgt zu haben scheinen, je mehr sie an Jahren und Häßlichkeit, die ihr übrigens schon in ihrer Jugend zum Schutze gedient haben soll, zunahm. Sie starb am 13. Juli 1645 und in ihrem Nachlaße fand man die Beweise, daß sie mit vielen der berühmtesten Zeitgenossen im Briefwechsel gestanden hatte, ohne daß man sich genügend erklären kann, wie sie diese Berühmtheit erlangte, wenn man die Ursache derselben nicht in der Verbindung ihres Namens mit dem ihres geistigen Vaters Montaigne finden will. Obgleich man sie die französische Sirene und die zehnte Muse zu nennen pflegte, so sind doch ihre Gedichte (Le Bouquet de Pinde oder Melange de vers), welche sich bei ihrer Eitelkeit: Promémoir de M. de Montaigne par sa fille d'Alliance (Paris 1594, 1598 und 1599. 12. und Rouen 1607. 12.) befinden, ihre Uebersetzungen (Versions de quelques pièces de Virgile, Tacite et Salluste. Paris 1619 und 1623. 8.) und ihre sonstigen kleineren Schriften (Bienvenue de monseigneur le duc d'Anjou. Paris 1608. 12. L'Égalité des hommes et des femmes. Paris 1622. 8. und Remerciement au Roy, s. l. et a. 1624. 4.) gleich unbedeutend und bereits vergessen. Sie sammelte selbst ihre Werke unter dem Titel: L'Ombre de la demoiselle de Gournay [7]), oeuvre composée de meslanges (Paris 1626. 8.) und besorgte später eine verbesserte und vermehrte Auflage unter dem veränderten Titel: Les Advis ou les présens de la demoiselle de Gournay. (Paris 1634 oder 1641. 4.) Den meisten Anspruch auf die Beachtung des Sprachforschers dürften die grammatischen Abhandlungen (Du langage françois sur la version des poëtes antiques ou des métaphores, des rimes, des diminutifs françois und Défense de la poésie et du langage des poëtes) haben, auch einige moralische Aufsätze (Égalité des hommes et des femmes, von den Vertheidigern der Emancipation der Frauen zu beachten; De la Médisance; Si la vengeance est licite? Que les grands esprits et les gens de bien s'entrecherchent; De la néantise de la commune vaillance de ce temps et du peu de prix de la qualité de noblesse; Des grimaces mondaines; Des vertus vicieuses; De l'impertinente amitié; Des fausses dévotions; Advis à quelques gens d'église) lassen sich noch lesen, wenn man von dem schleppenden, langweiligen Style und der schwierigen Sprache, welche der absichtlich gewählten veralteten Wörter wegen schwer zu verstehen ist, absehen will; zuweilen wird sogar, wenn die empfindliche Dame ihren Unwillen äußert, die Darstellung lebhaft und ansprechend [8]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOURNAY-EN-BRAY, französische Stadt im Departement Seine inférieure am Epte im Arrondisse-

5) Man findet diese Anekdote weitläufig erzählt in den Menagiana (Paris 1715. 12.) Vol. 3. p. 83 seq. Viele auf sie bezügliche Anekdoten hat L. Feugère in seiner Biographie dieser Schriftstellerin (Mademoiselle de Gournay. Paris 1853. 8.), der besten Schrift, welche über sie erschien, gesammelt.

6) So sagt P. Bayle (Dictionnaire historique et critique, Art. *Gournai* [*H.*]): „Mais, tout bien considéré, cette demoiselle n'avait pas autant de tort que l'on s'imagine, et il serait à souhaiter que les auteurs les plus illustres de ce temps-là se fussent vigoureusement opposés à la proscription de plusieurs mots qui n'ont rien de rude, et qui serviraient à varier l'expression, à éviter les consonnances, les vers et les équivoques. La fausse delicatesse, à qui on lâcha trop la bride, a fort appauvri la langue."

7) Der Titel wird durch das Motto: „L'homme est l'ombre d'un songe et son oeuvre est son ombre" und durch einen Baum mit der Umschrift: „Fastura nepotibus umbram," hinlänglich erklärt.

8) *Pierre Bayle*, Dictionnaire historique et critique, Art. *Gournai*. *J. P. Niceron*, Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres. Tom. XVI. p. 211 (teutsche Uebersetzung 3b XII. S. 211 fg.): Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 201: Biographie generale. Tom. XXI. p. 452.

ment Neufchâtel-en-Bray mit 3000 Einwohnern, einem Handelstribunal, Gerbereien, Webereien, Handel mit Vieh, Butter und Geflügel und eisenhaltigen Quellen.

(*H. E. Hössler.*)

GOURNÉ (Pierre Matthias de), französischer Geograph, am 23. Febr. 1702 geboren, widmete sich der Theologie und wurde, nachdem er seine Studien beendigt und einige untergeordnete geistliche Aemter bekleidet hatte, Abt von Notre-Dame zu Tavernу (im Departement der Seine und Oise). Er benutzte die Muße, welche ihm diese Stelle gewährte, um in seinem Lieblingsfache, der Geographie, zu arbeiten, es gelang ihm jedoch nicht, Ausgezeichnetes zu leisten. Eine kleine Schrift über die Wahl der Landkarten (Dissertation sur le choix des cartes de géographie. Paris 1737. 12. Ibid. 1740. 12.) fand Beifall, sein zweites und größeres Werk aber, der Versuch einer methodischen Erdbeschreibung (La géographie méthodique, ou introduction à la géographie ancienne et moderne, à la chronologie et à l'histoire, avec cartes et figures, et une préface historique, ou essai sur l'histoire de la géographie. Paris 1741—1742. 12. 2 Voll.) von verschiedenen Seiten, besonders jedoch von den Recensenten Jos. Valart und P. Fr. Desfontaines, entschiedenen Tadel; er antwortete ihnen in einem offenen Briefe (Lettre sur la géographie. Paris 1743. 12.), zog sich aber dadurch den Spott des letzteren, eines bissigen Journalisten, in so hohem Grade zu, daß er ein Klaglibell an den Kanzler richtete, worin er um Unterdrückung der Recension nachsuchte, und als dieser Schritt erfolglos blieb, seinem Gegner durch eine andere Schrift (Lettre de Hardy, maître de quartier au collège des grassins, à M. l'abbé Guyot-Desfontaines, au sujet de la nouvelle traduction de Virgile. Paris 1743. 4.) die Beleidigung zu vergelten suchte. Ein Theil der scharfen Kritik, welche das Werk traf, gilt indessen der historischen Einleitung, welche nicht einmal Gourné, sondern dem Literaten A. Gab. de Querlon angehört. Gourné's übrige geographische Leistungen (Description géographique des royaumes d'Espagne et de Portugal. Paris 1743. 12. Essai sur l'histoire de la géographie. Paris 1743. 12. Petit atlas stéréographique et géographique. Paris, s. a. 4. Description géographique des provinces intérieures de la France. Paris 1744. 12. und Table de la France ancienne et moderne. Paris 1752, ein Blatt in Folio) haben ebenfalls nur einen mittelmäßigen Werth, und von noch geringerer Bedeutung sind seine nur als Geschenk für Freunde in einer sehr kleinen Auflage gedruckten und selten gewordenen Lettres d'un particulier à un seigneur de la cour, ou Observations irénaiques sur la science métallique et le style lapidaire, et en particulier sur les deux inscriptions proposées et actuellement tracées sur le plâtre à la place de Louis-le-Bien-aimé (Avignon et Paris 1765. 8.) und sein Prospectus d'une Histoire synoptique du royaume et de la maison de France. (Paris 1751. 8.). Das Todesjahr dieses jetzt wenig beachteten Schriftstellers ist unbekannt; er soll um das Jahr 1770 gestorben sein*).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUROFF (A. Jeudy), eigentlich Dugour, aber weniger unter diesem Namen bekannt, französischer Gelehrter und Schriftsteller, im Januar 1766 zu Clermont-Ferrand (im Departement des Puy de Dôme) geboren, widmete sich der Theologie und trat, nachdem er seine Studien beendigt hatte, in die Congregation der Priester von der christlichen Lehre. Er war bereits Professor an dem von seinem Orden geleiteten College La Flèche, als der Ausbruch der Revolution ihn zwang, sich eine andere Existenz zu schaffen. Er begann einen Buchhandel, setzte aber zugleich seine Studien fort und trat als Schriftsteller auf. Seine ersten Versuche: Histoire publique et secrète de Henri IV., roi de France et de Navarre (Paris 1790. 8.); Coup-d'oeil sur l'histoire de France, pour servir d'introduction à la Géographie de la France (Paris 1791. 8.); Géographie de la France d'après la nouvelle division en 83 departements (Paris 1791. 8.) und Nouvelle Rhétorique française à l'usage de jeunes demoiselles (Angers et Paris 1792. 12.) fanden Beifall und erregten, da sie keiner politischen Partei das Wort redeten, um so weniger Anstoß, da er keinen thätigen Antheil an der Revolution nahm. Als er sich aber durch seine Ecole de politique, ou Collection par ordre de matières des discours, des opinions, des déclarations et des protestations de la minorité de l'assemblée nationale pendant les années 1789, 1790, 1791 en faveur de la monarchie, de la réligion et des vrais intérêts du peuple (Paris 1792. 8. 12 Voll.) und sein Mémoire justicatif pour Louis XVI., cidevant roi des Français, en réponse à l'acte d'accusation qui lui a été lu à la Convention nationale (Paris 1792—1793. 8. 4 cahiers. N. édition, corrigée et augmentée. Ibid. 1793. 8.) als einen Anhänger der conservativen Partei zu zeigen wagte, hatte er manches Unangenehme zu ertragen, doch gelang es ihm, sich ernstlichen Verfolgungen zu entziehen. Nach dem Sturze Robespierre's faßte er wieder frischen Muth und trat mit seiner viele Hindeutungen auf die französische Revolution enthaltenden Histoire d'Olivier Cromwell (Paris 1795. 12. 2 Voll.), seiner Collection des meilleurs ouvrages, qui ont été publiés pour la défense de Louis XVI., roi des Français (Paris 1796. 8. 2 Voll.)[1]) und seiner Collection de pièces

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 203. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 334. Biographie générale. Tom. XXI. p. 458.

1) In dieser werthvollen Sammlung findet man nebst mehren kleineren Schriften *Malouet's* Défense de Louis XVI., Mémoire justicatif pour Louis XVI. en réponse à l'acte d'accusation qui lui a été lu à la Convention nationale; *Necker's* Réflexions présentées à la nation française sur le procès intenté à Louis XVI., Réponse à ces Réflexions; *Defeze's* Défense de Louis prononcée à la barre de la Convention, Anecdotes

intéressantes sur les grands événements de l'histoire de France pendant les années 1789 etc. (Paris 1802. 8.) hervor; auch erwarb er sich durch die Herausgabe der französischen Uebersetzung der Briefe Plato's von Nic. Papin (Lettres de Platon traduits. Paris 1797. 12.) den Dank der Freunde der Alterthumswissenschaft. Im J. 1794 ward er als Verleger des Cour complet d'Agriculture par Fr. Rozier (Paris 1781—1800. 8. 10 Voll.), wozu er selbst eine Notice sur la vie et les écrits de l'abbé Rozier schrieb, mit einem Nachdrucker in Lyon in einen langwierigen Proceß verwickelt, der ihn den größten Theil seines Vermogens kostete und ihn bewog, sein Geschäft aufzugeben und nach England, der Heimath seiner Frau, überzusiedeln. Da ihm auch hier das Glück nicht hold war, suchte er sich eine Stelle an irgend einer gelehrten Anstalt Rußlands zu verschaffen; auch wurde er wirklich als Professor und Bibliothekar nach Kharkow berufen und trat mit einer beifällig aufgenommenen Rede (Critique et Détense de l'histoire. Kharkow 1807. 4.) sein Amt an. Die beiden Abhandlungen: Des Révolutions opérées dans l'état social au quinzième siècle (Kharkow 1809. 4.) und De la civilisation des Tartares Nogaïs dans le midi de la Russie européenne (Kharkow 1816. 8.) brachten ihm so großes Ansehen, daß der Kaiser ihn, nachdem er sich (im J. 1812) hatte naturalisiren lassen und den Namen Gouroff erhalten hatte, zum Staatsrath und später zum Director der Universität zu Petersburg, wo er zugleich die Professur der Geschichte und Literatur erhielt, ernannte. In diese Zeit fallen die Schriften: Mémoire sur l'état actuel de l'hôpital impérial des pauvres malades à Saint-Petersbourg, avec des détails sur la nouvelle institution des veuves de la charité (Saint-Petersbourg 1817. 8.); De la Direction donnée à l'inseignement dans les universités, Discours (St. Petersbourg 1823. 8.); De l'Influence, des lumières sur la condition de peuples, Discours (St. Petersbourg 1826 8.); Du Rapport des lettres avec la morale, Discours (St. Petersbourg 1828. 8.); Essai sur l'histoire des enfants trouvés depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours (Paris 1829. 8.) und Recherches sur les enfants trouvés et les enfants illégitimes en Russie, dans le reste de l'Europe, en Asie et en Amérique. (Paris 1839. 8.) In den beiden letzten Schriften, von denen die erste als Einleitung zu der zweiten dient und auch in dieser wieder abgedruckt ist, sucht der Verfasser den Nachtheil der Findelhäuser darzuthun und schlagt andere Mittel zur Rettung und Erziehung der Findelkinder vor. Gouroff starb um das Jahr 1840 zu Petersburg [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOURRAIGNE (Hugues), in der Gascogne geboren, wurde 1729 Professor der Medicin in Montpellier und bewahrte sich als ein treuer Schildträger von Antoine Fizes. Er starb zu Montpellier im J. 1753. Außer mehren Dissertationen haben wir von Gourraigne: Tractatus de febribus, juxta circulationis leges. (Monspel. 1730.) Physiologiae conspectus. (Monspel. 1741.) Pathologiae conspectus. (Monspel. 1743.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GOURVILLE (Johann Hérault), de Gourville beigenannt, seit er diese in Poitou gelegene Herrschaft um 1656 von dem Herzoge von la Rochefoucauld erkauft hatte, war zu la Rochefoucauld den 11. Juli 1625 geboren. In dem Alter von 17 Jahren gab ihn seine Mutter, verlängst Wittwe und mit acht Kindern begabt, in die Lehre zu einem Procurator in Angoulême, in dessen Schreibstube er höchstens sechs Monate aushielt. Der Abbé de la Rochefoucauld, nachmals Bischof zu Lectoure, nahm ihn als Kammerdiener in seinen Dienst, ohne Zweifel auf Empfehlung seines Haushofmeisters, welcher des Kammerdieners älterer Bruder war. Niemand ahnte damals, daß der Jüngling dereinst unermeßliche Reichthümer besitzen, in vertraulichem Verkehr mit den ersten Großen des Hofes sich befinden, der Tischgenosse fürstlicher Personen, König Ludwig's XIV. Bevollmachtigter sein und, was jene Zeit ungleich höher stellte, zu des Königs Spielpartie gezogen werden sollte. „Ce qui le distingue," bemerkt Anquetil, „entre ceux qui se sont élevés de l'état le plus bas à la faveur des grands, c'est qu'il n'est parvenu ni par la flatterie, ni par souplesse, ni par aucun service honteux, mais par beaucoup de ressources dans l'esprit, d'activité, de hardiesse, de talent à se rendre utile dans les circonstances importantes et périlleuses." Die souplesse wird ihm jedoch nicht abgestritten werden können, wie denn auch die Motteville von ihm schreibt „Il étoit né pour les grandes choses, avide d'emplois, touché du plaisir de plaire et de bien faire; il avoit beaucoup de coeur, de génie pour l'intrigue; il savoit marcher parfaitement par les chemins raboteux et tortueux, comme par les droits; il persuadoit presque toujours ce qu'il vouloit qu'on crût, et trouvoit les moyens de parvenir à tout ce qu'il vouloit." Der scharfsinnige Lenet schildert ihn als einen gewandten Denker, der auch zum Handeln fertig, der thatig, unermüdlich, auf allen Wegen seine Zwecke verfolge. Diesem ist hinzuzufügen, daß er keineswegs bedenklich in der Wahl der Mittel war, um sich Geld zu verschaffen, und daß er, durchaus gegen die Gewohnheiten derer, welche im heutigen Frankreich gens habiles heißen, im gewöhnlichen Leben zuverlässig, häufig sogar hochherzig und großmuthig sich zeigte. Damals, wie jetzt, war Jedermann bedacht, den Staat, der so Viele

sur Louis XVI.; Bertrand de Molleville's Lettre au president de la convention; Soudat's Vues generales sur le procès de Louis XVI. und Lally-Tolendal's Plaidoyer pour Louis XVI.

2) Biographie des hommes vivants Tom II. p. 451.

Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins Tom VI p. 144. J. M. Quérard, La France littéraire Tom II p. 551. Biographie générale Tom XXI p. 458.

plündert, zu plündern. Dafür begnügte er sich nicht mit dem Amte eines Generalempfängers der Tailles in Guyenne. Bei der häufig vorkommenden Dürre im Staatsschatze mußte man sich auf die Erfindung neuer Abgaben legen, die Decrete bedurften der Sanction des Parlaments, die aber nicht selten verweigert wurde. Die schöne Erfindung durchzusetzen, verfiel Gourville, jetzt einer der brauchbarsten Cooperatoren des Surintendanten Fouquet, auf eine andere Erfindung, die bei den spätesten Geschlechtern in Ehren bleiben wird; allzu zarte Gewissen wurden durch den Empfang eines bestimmten Honorars beruhigt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß Gourville, zu dergleichen Zwecken die fonds für geheime Ausgaben verwendend, davon seine reichliche tantième erhob. Das Glück, das er vermuthlich zu verbessern verstand und das ihn allein im Spiele eine Million gewinnen ließ, stand ihm fortwährend zur Seite, da es doch den Surintendanten aufgab. Dessen Sturz hatte Gourville vorhergesehen und darum bei Zeiten seinen Erwerb in Sicherheit gebracht. Dafür wurde er von dem Parlamente zum Tode verurtheilt. In dem Antrage des Generalprocurators heißt es: „Le sieur Hérault de Gourville est accusé d'abus, malversations et vols par lui commis ès finances du roi. Il y a même de violentes présomptions du crime de lèse-majesté en son affaire. Pour ce qui touche le fait des malversations dans les finances, jamais homme n'en fut plus clairement ni plus positivement convaincu. Tout concourt à la preuve: la bassesse de l'extraction de l'accussé, et les premiers emplois de sa vie dans la servitude la plus abjecte, le changement de sa fortune si soudain, ses richesses immenses en moins de trois années, et telles qu'en une seule séance la chambre lui a retranché pour près de trois cent mille livres de revenu par la suppression des offices de commissaire des tailles; les pensions qu'il a exigées sur les fermiers généraux, les violences qu'il a exercées sur les gens d'affaires, le ministère qu'il a prêté aux dissipations de M. Fouquet, l'abus qu'il a fait du crédit qu'ils étoit acquis dans son esprit, ses charges, ses profusions qui font encore tant d'éclat, et qui lui ont acquis la protection déclarée des grands du royaume; et au millieu de tout cela la fuite dont il a pris le parti, pressé par le seul témoignage de sa conscience, après avoir observé que la chambre travaillant sans dissimulation, il ne pouvoit manquer d'être un des premiers et des principaux objets de sa recherche: toutes ces circonstances ramassées ne peuvent-elles pas passer pour autant de preuves irréprochables de ses crimes et de ses malversations? Et, pour comble de tous ses désordres, la participation qu'il a eue à cet écrit fameux, qui contient un projet de moyens pour rallumer la sédition dans le royaume, sont des titres suffisans d'une condamnation bien assurée." Vorher, zu Anfang des Jahres, hatte Gourville das Königreich verlassen, um zunächst nach Hochburgund, dann nach Brüssel und weiter sich zu begeben. Auch in Holland, in England, selbst in Frankreich, wenn er dahin sich wagte, fand er die freundlichste Aufnahme. Aller Orten studirte er die Regierungsform, die Statistik, den Charakter und die Richtung der einflußreichsten Männer. In dieser Weise zu damals höchst seltenen Kenntnissen gelangt, wurde er nicht selten von auswärtigen Fürsten zu Rathe gezogen, und er übte namentlich entscheidenden Einfluß auf die lüneburgische Erbschaftsangelegenheit und auf die Bildung des nachmaligen hannöverschen Kurstaates. In seiner Bedeutung für das Ausland fanden die Gesandten Ludwig's XIV. es nicht unter ihrer Würde, mit ihm, dem verbrecherischen Flüchtlinge, zu verkehren und zu verhandeln, und der König selbst bediente sich seiner in verschiedenen Sendungen, die von auffallendem Erfolg begleitet waren. In Anerkennung dessen wurde ihm vollständige Begnadigung, und er will, von Madrid aus, die Idee, einem Bourbon den Thron von Castilien zu verschaffen, geweckt haben. In solcher Weise Diplomatie treibend, vergaß er doch niemals seine persönlichen Angelegenheiten, und er hat jede Gelegenheit benutzt, um neue Schätze zu häufen. Häufig hat er in dem Laufe seiner politischen Umtriebe die Farbe gewechselt, ohne doch jemals dem Abfalle Verrath hinzuzufügen, ohne, so groß war sein Geschick, die einst seine Freunde gewesen, zur Feindschaft herauszufordern. Die Versalität selbst gab ihm Gelegenheit, der Reihe nach die Geheimnisse der verschiedenen Parteien zu erforschen, und es beruhen dafür seine Erzählungen auf der vollständigsten Kenntniß. Er bespricht lediglich Ereignisse, in welche er verwickelt gewesen, ohne darum das Vorrecht der Memoirenschreiber, die Glanzrolle, aufzugeben; zu den Ausbrüchen seiner Eitelkeit gesellt sich jedoch eine gewisse Offenherzigkeit, die ihm zur Entschuldigung gereicht. Es ist ihm gegeben, durch ein Wort, durch eine zufällige Betrachtung eine Epoche genauer zu schildern als eines Andern weitläufige Darstellung dies vermöchte. Sein Project, den Coadjutor Gondi aus Paris gewaltsam zu entführen (1651), scheiterte an einem Zufall; man nannte ihn deshalb einen verwegenen Narren, den Richelieu sicherlich keine acht Tage hätte leben lassen. Dergleichen, meinte er, würde er zu dessen Zeiten nicht gewagt haben, zugleich in der bündigsten Weise die Schwäche der Regierung beleuchtend. „Je conçois aisément que si quelqu'un voyoit ces Mémoires, il ne pourroit jamais les croire véritables: les vieux qui ont vu l'état où les choses étoient dans le royaume ne sont plus et les jeunes n'en ayant eu connoissance que dans le temps que le roi a rétabli son autorité prendroient ceci pour des rêveries, quoique ce soit assurément des vérités très-constantes." Wie armselig aber der Gang der Staatsmaschine war, eins ergibt sich aus Gourville's Memoiren, daß die Zeit eine goldene gewesen ist für Finanzpächter und Beamte, für Blutigel aller Art. Von Freunden vielmals aufgefordert, seine Erinnerungen zu Papier zu bringen, hat er doch lange damit gezögert. „Mais cette idée m'est venue, lorsque

j'y pensois le moins (in dem Alter von beinahe 60 Jahren) sur des questions que m'a faites un de mes amis au sujet des affaires du temps passé. Ayant trouvé que ma mémoire me fournissoit les choses comme si elles ne venoient que d'arriver, le plaisir que j'ai senti en cela me l'a fait entreprendre, estimant que je m'amuserois fort si j'y employois une partie du temps que je passe à me faire lire." Begonnen den 15. Juni 1702, wurde die Arbeit im Laufe von 4½ Monaten vollendet. Gourville dictirte, ein Secretair führte die Feder, die kein Meisterwerk von Diction lieferte, wol aber eine Probe von dem damaligen Conversationstone gibt; diesen hatte, in Ermangelung von eigentlichen Studien, Gourville sich angeeignet. Mag er nun in seiner vertraulichen Weise auf sich oder auf den Nächsten kommen, er bringt, was er weiß, das Böse wie das Gute ohne alle Schminke. Er hatte sein Manuscript mehren Freunden mitgetheilt, auch der Sévigné Freundin, die Coulanges, hat sich darin umgesehen, und ich gebe, in der Ueberzeugung, daß für eine Arbeit der Art der Zeitgenossen Urtheil zumal maßgebend sein muß, was die Coulanges an die Grignan schreibt, den 17. Juni und 7. Juli 1703. „Pour moi, je suis fort touchée de la mort de Gourville, avec lequel j'avois renouvelé un commerce très vif; j'y ajouterai que son bon esprit étoit si parfaitement revenu, que jamais lumière n'a tant brillé avant de s'éteindre. — L'esprit de Gourville étoit plus solide et plus aimable qu'il n'avoit jamais été; il étoit revenu d'une manière qui a fait sentir bien vivement le regret de le perdre. Ses mémoires sont charmants; ce sont deux asses gros manuscrits de toutes les affaires de notre temps, qui sont écrits, non pas avec la dernière politesse, mais avec un naturel admirable: vous voyez Gourville pendu en effigie, et gouverner le monde. Tout ce qui m'en a déplu (car je les ai entièrement lus), c'est un portrait ou plutôt un caractère de madame de La Fayette très-offensant par la tourner très finement en ridicule. Je le trouvai quatre jours avant sa mort avec la comtesse de Gramont, et je l'assurai que je passois toujours cet endroit de ses mémoires; les caractères de tous les ministres y sont merveilleux; l'histoire de madame de Saint-Loup, et de la Croix y est narrée dans le point de la perfection: vous n'allez demander si on ne peut point avoir un aussi aimable ouvrage; non, Madame, on ne le verra plus, et en voici la raison; Gourville y parle de sa naissance avec une sincérité parfaite; et son neveu n'est pas un assez grand homme pour soutenir une chose aussi estimable à mon gre." Gourville starb in der ersten Hälfte des Juni 1703, unverheirathet, jedoch als das Oberhaupt zahlreicher Neffen und Großneffen, Nichten und Großnichten (90 nach der Aufstellung von 1701). Die erste Ausgabe seiner Memoiren erschien zu Paris 1724, 2 Bde. in 12. Ein Vetter, der Abbé Faucher, hatte die Durchsicht davon übernommen; ihm fallen zur Last die Lücken, die Versetzungen, durch welche die chronologische Folge gestört ist, wie er denn auch, unter dem Vorwande der Berichtigung, manche Irrthümer einschwärzte. Ungleich besser ist die zweite Ausgabe, Paris 1782, in 12. 2 Bde. Ihr liegt eine Handschrift zum Grunde.

(*v. Stramberg.*)

GOUSSAINVILLE (Mathieu de), französischer genealogischer Schriftsteller, im April 1583 zu Paris geboren, widmete sich der Theologie und trat im Jahre 1606 in den Orden der Cölestiner. Er stammte aus einer angesehenen Familie von altem Adel und scheint sich deshalb mit besonderer Vorliebe genealogischen Studien gewidmet zu haben; wenigstens beurkundet sein Werk über die unter den Händen der Ungläubigen umgekommenen Maltheserritter (Le Martyrologe des chevaliers de S. Jean de Hierusalem, dits de Malte, contenant les éloges des chevaliers, leurs blasons et généalogies avec la suite des grands maitres. Paris 1643 [neuer Titel 1654]. fol. 2 Voll.) gründliche Studien in diesem Fache, sowie es auch werthvolle Beiträge zur Geschichte des Maltheserordens liefert. Es ist bereits selten geworden und wird von den Bücherliebhabern gesucht. Goussainville soll auch noch andere für die Genealogie der französischen Familien wichtige Schriften hinterlassen haben, welche aber nicht gedruckt wurden. Er starb am 2. Dec. 1666 zu Paris*). (*Pl. II. K75.*)

GOUSSAINVILLE (Pierre de[1]), französischer Kirchenschriftsteller, um das Jahr 1620 in der Diocese von Chartres geboren, widmete sich der Theologie und wurde nach der Beendigung seiner Studien Vicar an der Kirche Sainte Madelaine zu Paris. Er scheint diese Stelle jedoch später aufgegeben zu haben, um seine ganze Zeit ungestört der Patristik und der christlichen Archäologie widmen zu können, zu welchem Zwecke er mit den ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit in Verbindung trat; besonders schloß er sich an seinen berühmten Landsmann J. B. Souchet an und war ihm bei der Ausgabe der sämmtlichen Werke des Bischofs Ivo von Chartres behilflich (s. den Art. Souchet). Er selbst besorgte eine Ausgabe der Werke des Kanzlers Petrus von Blois (Petri Blesensis Opera omnia ad fidem mss. codd. emendata, notis et variis monumentis illustrata. Parisiis 1667. fol.), welcher eine treffliche Biographie des Verfassers (schon früher besonders unter dem Titel: Vita Petri Blesensis. Parisiis 1647. fol.) vorangeht, und welche jetzt noch als die beste dieses Schriftstellers betrachtet wird; sie ist dem Bischofe von Saintes, Louis de Bassompierre, gewidmet, ebenso wie seine Ausgabe der Werke des Papstes Gregorius des Großen (Gregorii Magni Opera. Parisiis 1675. fol. 3 Voll.), welche immer noch wegen der gehaltvollen Einleitungen zu den einzelnen Werken Beachtung verdient, obschon sie jetzt

*) Vgl. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon Bd. 2. S. 1104. *L. M. Chaudon et F. A. Delandine*, Nouveau Dictionnaire historique. Tom. V. p. 517.

1) Latinisirt Petrus Gussanvillanus oder a Gussanvilla.

von neueren Ausgaben weit übertroffen ist. Goussainville war übrigens der erste, welcher die Echtheit des dem Papste Gregorius zugeschriebenen Commentars über das erste Buch der Könige bestritt, und die Kritik hat in der neuesten Zeit seinen Gründen Beifall gegeben, obgleich früher die berühmtesten Theologen die Schrift als ein Werk des Gregorius nach Inhalt und Form darzustellen bemüht waren [2]). Goussainville fand für seine Arbeiten nur geringen Lohn und starb im Jahre 1683 zu Chartres in der äußersten Armuth. — Ein anderer Pierre Goussainville, geboren zu Montfort-l'Amaury (im jetzigen Departement der Seine und Oise), lebte am Ende des 16. Jahrh. und machte sich als Dichter bekannt; die Sammlung seiner Epigramme (Libellus Epigrammatum variorum ad amicos pro xeniis pro anno 1574. Parisiis 1574. 8.) läßt übrigens nicht bedauern, daß seine sonstigen poetischen Werke ungedruckt geblieben sind [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUSSAULT (Abbé), französischer Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er nach Beendigung seiner theologischen Studien Licentiat der Sorbonne wurde und später einige Zeit die Stelle eines Parlamentsrathes bekleidete. Er zog sich jedoch bald von allen Geschäften zurück, machte eine Erholungsreise nach Italien und widmete sich dann ausschließend den Wissenschaften und der Ausarbeitung moralischer und ascetischer Werke, welche sich durch ein anziehendes Gemisch von weltlicher und geistlicher Gelehrsamkeit auszeichnen und bei seinen Zeitgenossen großen Beifall fanden, dem jetzigen Geschmacke aber nicht mehr zusagen. Am meisten wurden gelesen: Le Portrait d'un honnête homme (Paris 1693. 12. Lyon 1694. 12. Ibid. 1700. 12. Ibid. 1707. 8. Ins Teutsche übersetzt von Paul Jacob Marperger. Kopenh. 1698. 12.); Le Portrait d'une honnête femme (Paris 1694. 12. Augmentés d'un Portrait d'une honnette Demoiselle. Paris 1712. 12. Ebenfalls ins Teutsche übersetzt unter dem Titel: Abbildung einer tugendsamen Frau. Heilbronn 1713. 12.); Conseils d'un Père à ses Enfants (Paris 1695. 12. Bruxelles 1697. 8.) und Réflexions sur les défauts ordinaires des hommes et sur leurs bonnes qualités (Paris 1692. 12. Lyon 1694. 12.), nachgedruckt unter dem Titel: Réflexions sur les différents caractères des hommes par M. E. F., évêque de N. (Maestricht 1714. 12.). Der absichtlich falsche Zusatz, welcher durch die Hindeutung auf den berühmten Bischof von Nimes dem Buche noch bessern Absatz verschaffen sollte und auch wirklich verschaffte, veranlaßte manche Literarhistoriker, diese Schrift wirklich Flechier beizulegen, und sie wurde sogar in die Gesammtausgabe der Werke desselben (Nimes 1780. 8. 10 Voll.) aufgenommen. Die übrigen Schriften Goussault's (Raisonnements chrétiens sur ce qui s'est passé dans le commencément du monde. Paris 1679. 12. Poésies et Pensées chrétiennes. Paris 1681. 12. Lettre à un de mes amis sur le mandement de l'évêque de Laon touchant les curés et les prêtres avancés en âge et infirmes de son Diocèse. Paris 1688. 4. und Lettres choisies de divers auteurs. Bruxelles 1725. 8.) sind von geringerer Bedeutung *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUSSET (Jacob), geboren am 7. Oct. 1635 zu Blois. Seinen Aeltern, die sich zum Glauben der reformirten Kirche bekannten, verdankte er eine sorgfältige Erziehung. Er widmete sich dem geistlichen Stande. Zu Saumur, wo er studirte, waren Le Fevre und Capelle seine vorzüglichsten Lehrer. Unter ihrer Leitung machte er besonders rasche Fortschritte in der Kenntniß der orientalischen Sprachen, für die ihm auch ein ungeschwächtes Interesse blieb, als er in seinem 27. Jahre (1662) Prediger zu Poitiers geworden war. In höherem Grade, als dies Pfarramt, entsprach seinen Fähigkeiten und Neigungen die ihm angetragene Professur der Theologie zu Saumur. Der Widerruf des Edicts von Nantes nöthigte ihn jedoch, Frankreich zu verlassen. Er begab sich 1685 nach Calais, von da nach England und später nach Holland. Einen Gönner fand er dort an dem gelehrten Salomo von Til, dessen Empfehlung ihm 1687 eine Pfarrerstelle bei der wallonischen Gemeinde in Dordrecht verschaffte. Fünf Jahre nachher ward er Professor der Theologie und der griechischen Sprache zu Gröningen. Er starb dort am 4. Nov. 1704 im 69. Jahre.

Mit gründlichen Kenntnissen in den einzelnen Zweigen des theologischen Wissens, von denen ihm keiner ganz fremd geblieben war, vereinigte Gousset ein tiefes Studium der ältern Sprachen. Vorzüglich bewandert war er in den Sprachen und der Literatur des Orients. Ein Theil seiner Schriften hatte einen polemischen Charakter. Mehre Streitigkeiten über die messianischen Weissagungen im alten Testamente veranlaßten seine Schrift: Controversiarum adversus Judaeos Ternio in specimen operis jam affecti, quo R. Isaac Chizzuk Emuna confutatur. (Dordrechti 1638. 8.) Ueber diesen Gegenstand erschien noch eine aus Gousset's literarischem Nachlasse von einem seiner Freunde, Rudolph Borst, herausgegebene Schrift. Sie erschien zu Amsterdam 1712 in Folio gedruckt unter dem Titel: Jesu Christi, Evangelüque veritas salutifera demonstrata in confutatione libri Chizzuk Emuna a R. Isaaco scripto. Neben der Vertheidigung einzelner Dogmen der reformirten Kirche bestritt Gousset die Misdeutungen und gewaltsamen Verdrehungen einzelner Bibelstellen in einer französischen Uebersetzung der heiligen Schrift. Dies Werk erschien 1698 zu Amsterdam unter dem Titel: Considérations théologiques et critiques sur le projet

2) Vergl. *Remi Ceillier*, Histoire des auteurs sacrés et ecclésiastiques. Tom. XVII. p. 346 seq. J. Chr. Fel. Bähr, Die Christlich-römische Theologie (Carlsruhe 1837. 8.) S. 452. 3) Vergl. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 554. Biographie générale. Tom. XXI. p. 464.

*) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1554. Biographie générale. Tom. XXI. p. 465.

d'une nouvelle version française de la Bible, publiée l'an 1696 sans le nom de Mr. Charles de Cene, dans lesquelles la verité est défendue par un grand nombre de passages de l'Écriture sainte. Unter dem Titel: Commentarii linguae hebraicae gab Gousset zu Amsterdam 1702 in Folio ein hebräisches Lexikon heraus, an welchem er beinahe 40 Jahre gearbeitet haben soll. Noch im J. 1743 erschien zu Leipzig eine vermehrte Ausgabe dieses Werks. Aus seinem Nachlasse erschienen noch zu Amsterdam 1712, ebenfalls in Folio gedruckt: Disputationes in Epistolam Pauli ad Hebraeos et ad Levitic. XVIII, 14*). (*Heinrich Döring.*)

GOUSSIER (Louis Jacques), geboren zu Paris am 7. März 1722, beschäftigte sich vorzüglich mit Mechanik. Wie bekannt er mit dem technischen Theile dieser Wissenschaft war, zeigten mehre von ihm erfundene Instrumente, unter andern eine bei den Geometern gebräuchliche Wasserwage. Er hatte Antheil an der Mesure des trois premiers degrés du Meridien dans l'Hemisphère australe par de la Condamine (1751), an Diderot's und d'Alembert's Encyklopädie, an der Encyclopédie methodique pour la Mechanique und verschiedenen Journalen. Minder wichtig und von geringerem Werthe, als diese Beiträge, sind einige von ihm verfaßte kleine Schriften. Er starb als Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften zu Paris am 23. Oct. 1799†).
(*Heinrich Döring.*)

GOUTHOEVEN (Wouter van), holländischer Historiker, im J. 1577 zu Dordrecht geboren, stammte aus einer angesehenen Patrizierfamilie und wurde zum Gelehrtenstande bestimmt. Er begann seine humanistischen Studien zu Utrecht, setzte sie zu Cöln und Löwen fort und beendigte sie zu Dôle. Nach der Heimkehr beschäftigte er sich zu Dordrecht, wo er wahrscheinlich ein öffentliches Amt bekleidete, eifrigst mit der vaterländischen Geschichte und besorgte eine neue Ausgabe einer bekannten alten, vom Jahre 449 beginnenden holländischen Chronik unter dem Titel: De oude Chronycke ende Historien van Holland, van Zeeland ende van Utrecht, beginnende van de Jare 449 tot 1591 (Dordrecht 1620. fol.), mit Anmerkungen von Peter Schryber und einer Fortsetzung bis zum Jahre der Herausgabe. Die erste Ausgabe dieser Chronik erschien zuerst im J. 1561; sie wurde später mit einer Fortsetzung bis 1636 von N. de Klerk zum dritten Mal herausgegeben (Haag 1636. fol.), zum dritten Mal aufgelegt und mit dieser Fortsetzung noch einmal abgedruckt (Amsterdam 1663. 4.). Gouthoeven arbeitete auch viele Jahre an einer Geschichte der uralten Stadt Dordrecht (Descriptio urbis Dordracensis); sie soll auch, als er im J. 1628 starb, vollendet gewesen sein, wurde aber nicht gedruckt*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUTOULAS (Jacques), französischer Jesuit und Historiker, im J. 1580 zu Toulouse geboren, trat im J. 1607 in die Gesellschaft Jesu und wirkte, nachdem er seine Studien beendigt und sein Gelübde abgelegt hatte, über 30 Jahre als Lehrer der Rhetorik und der Geschichte in verschiedenen Collegien des Ordens mit ebenso großem Beifall als Erfolg. Dabei stand er an allen Orten, wo er lehrte, zugleich als Seelsorger durch seine aufrichtige Frömmigkeit und durch sein liebevolles Benehmen in hoher Achtung. Er starb am 6. Dec. 1661 zu Poitiers. Als Schriftsteller machte er sich durch eine allgemeine Geschichte (Universalis historia profana a Christo nato ad annum 1640, in certa capita per annorum decades digesta cum Imperatorum Regumque Franciae iconibus. Parisiis 1653 — 1659. fol. 2 Voll.) bekannt und befriedigte vollständig die Ansprüche, welche man zu seiner Zeit an ein solches Werk stellen konnte†). (*Ph. H. Külb.*)

GOUTTES (Jean Louis), französischer Prälat und Staatsmann, im J. 1740 zu Tulles in Niederlimosin (dem jetzigen Departement der Corrèze) geboren, trat sehr jung in ein Dragonerregiment, verließ aber bald diese seinen Erwartungen nicht entsprechende Laufbahn und widmete sich dem geistlichen Stande. Nach der Beendigung seiner Studien erhielt er eine Stelle als Pfarrer in der Umgegend von Bordeaux und wurde später in derselben Eigenschaft nach Argilliers in Languedoc (im jetzigen Departement der Ostpyrenäen) versetzt, wo er sich noch bei dem Ausbruche der Revolution befand. Er befaßte sich neben seinem kirchlichen Amte mit den Staatswissenschaften, wie seine treffliche Umarbeitung einer älteren, von Pierre Rulié, Pfarrer an der Kirche St. Pierre zu Cahors, herrührenden Schrift über die Verzinsung des Geldes unter dem Titel: Théorie de l'intérêt de l'argent, tirée des principes du droit naturel, de la théologie et de la politique, contre l'abus de l'imputation d'usure (Paris 1780. 12. Zweite verbesserte und mit einer Rechtfertigung gegen mehre Angriffe der Kritik versehene Auflage, ibid. 1782. 8.), wobei selbst der berühmte Turgot thätig gewesen sein soll, zur Genüge beweist. Sein biederes Benehmen, seine Duldsamkeit, sein Rednertalent und sein aufrichtiges Bestreben, die Lage der unteren Volksschichten zu verbessern, hatten ihn nicht nur in seiner Pfarrei, sondern in der ganzen Diocese berühmt gemacht und ihm einen solchen Einfluß verschafft, daß die Geistlichkeit des Bezirkes Beziers ihn im J. 1789 zum Deputirten bei der Reichsversammlung wählte. Er hielt sich zur Partei der gemäßigten Monarchisten, sprach aber stets dem vernünftigen

*) Siehe Niceron's Nachrichten von dem Leben berühmter Gelehrten. Th. 3. S. 303 fg. Jocher's Gelehrtenlexikon Th 2. S. 1105 fg.

†) Siehe Magazin encyclopedique an 5. No. 14. Allgem. Literaturzeitung. 1800. Intell.-Bl. Nr. 165. Grsch im Supplement zu der France littéraire S. 225 fg. Baur's Neues hist.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. Bd. 2 S. 495 fg.

*) Val. Andr. van Lessen Bibliotheca belgica (Lovanii 1643 4.) p. 842. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 209. Biographie generale Tom. XXI p. 470.

†) Ph. Alegambe, Bibliotheca scriptorum Societatis Jesu, ed. Nath. Sotwell. Romae 1676 fol. p. 366.

Fortschritte das Wort, wodurch er, da er dabei im Aeußern und in seinen Reden den gebührenden Anstand beobachtete und fast ausschließend nur an solchen Verhandlungen Theil nahm, welche den Staatshaushalt und die Verbesserungen und Ersparnisse in der Verwaltung betrafen, bald eine sehr große Popularität erlangte. Als in der Sitzung der Nationalversammlung am 3. Oct. die Debatte sich mit dem Darleihen des Geldes gegen Zinsen beschäftigte, erhob er sich, um die Gegner dieses uralten Beförderungsmittels des Verkehrs zu widerlegen. „Das Geld," sprach er, „ist eine Waare, es belebt Alles; es ist der Samen des Handels, wie das Saatkorn der Samen des Getreides ist. Aus Nichts wird Nichts, hat der Herr gesagt und wenn es auch richtig ist, daß das Evangelium sagt, man solle ohne Zinsen leihen und selbst das Kapital nicht zurückfordern, so haben doch schon die Kirchenlehrer Hieronymus und Basilius den Wortlaut der Bibel dahin gedeutet, daß der von ihr ausgesprochene Satz sich nur auf das Darleihen aus Barmherzigkeit und nicht auf das Darleihen zu Geschäftszwecken beziehe. Die Evangelisten Lucas und Matthäus und Thomas von Aquin haben die Worte: „Leihet ohne etwas dafür zu hoffen," nur als Rath und nicht als Vorschrift betrachtet. Wenn zwei Leute mit einander ein Geschäft machen, so können sie unmöglich eine Sünde begehen." Dagegen erklärte sich der Redner mit Entschiedenheit gegen jeden Wucher und verlangte strenge Gesetze gegen denselben. In der Sitzung am 12. desselben Monats unterstützte er kräftig den Antrag des Bischofs von Autun, Talleyrand-Perigord, welcher zur Tilgung der Schulden und zur Bestreitung des Staatshaushaltes den Verkauf der Kirchengüter vorschlug. Der Ueberfluß an Reichthümern, meinte er, habe dem Christenthume durch den Skandal des Klerus, welcher der Versuchung zum Bösen nicht zu widerstehen wußte, den größten Schaden zugefügt; es sei daher räthlich, den Kirchendienern einen genügenden Gehalt zu reichen oder, was er noch vorziehe, ein Stück Land zu ihrem Unterhalte anzuweisen. Der letztere Vorschlag, den er in seiner auf Befehl der Nationalversammlung gedruckten Rede (Discours sur la vente des biens du clergé, prononcé le 12 Avril 1790. Paris 1790. 8.) mit trefflichen Gründen entwickelte, kam jedoch nicht zur Ausführung. Im April 1790 wurde er zum Mitglied des Untersuchungsausschusses (comité des recherches) und am 29. desselben Monats nach Virieu's Resignation trotz der Opposition von Seiten der Rechten zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt. In den Verhandlungen über die Finanzen am 15. April stimmte er für die Creirung der Assignaten, sowie überhaupt für fast alle Neuerungen in diesem Fache der Verwaltung und begründete jedesmal seine Ansicht durch gründliche Erörterung des Gegenstandes, wie aus seinen durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Reden (Opinion sur l'établissement du papier-monnaie, prononcé à l'Assemblée nationale le 15 Avril 1790. Paris 1790. 8. und Projet de reforme, ou Réflexions soumises à l'Assemblée nationale. Paris 1790. 8.) hervorgeht. Im Allgemeinen betrachtete er das Papiergeld als ein Mittel, den Werth der Nationalgüter darzustellen und ungeheure unbewegliche Hilfsquellen auf die einfachste Weise flüssig zu machen, und die in diesem Fache von ihm entwickelten Kenntnisse veranlaßten seine Wahl zum Mitglied des Liquidationsausschusses. Als solches tadelte er auch heftig die übertriebene Menge unverdienter Pensionen, welche den Staatsschatz belasteten; man trug aber noch Bedenken, seinem Antrage, diese zurückzuziehen, Folge zu geben. Großes Erstaunen und bis zur Erbitterung sich steigernde Misbilligung erregte er bei seinen Standesgenossen, als er sich ohne Rückhalt für die Civilconstitution des Klerus erklärte und sogar die Redaction der von mehren in der Nationalversammlung tagenden Bischöfen zur Rechtfertigung ihres Votums verfaßten Schrift (Exposé des principes de la constitution civile du clergé par les évêques deputés à l'Assemblée nationale. Paris 1790. 8.) übernahm, sodaß sein von Erfolg begleiteter Antrag, dem Verleger Didot ein Darlehen von 20,000 Francs zur Vollendung der von ihm begonnenen Ausgabe der Werke Fenelon's zu gewähren, nicht vermochte, ihm die Zuneigung der Geistlichkeit wieder zu gewinnen. Im Februar 1791 wurde er an die Stelle Talleyrand's, welcher seine Entlassung verlangt und erhalten hatte, von dem Departement der Saone und Loire zum constitutionellen Bischof von Autun erwählt und empfing von seinem Vorgänger die Weihe. Gouttes hatte bis jetzt für alle Veränderungen, welche ihm für die Herstellung eines besseren Zustandes der Gesellschaft nöthig schienen, gestimmt und sich für die Einführung derselben rastlos bemüht, aber nie Gewaltmaßregeln oder die parteiische Verfolgung irgend eines Standes gebilligt; als man aber anfing, nicht nur den katholischen Cultus vollständig zu zerstören, sondern überhaupt die Grundlehren des Christenthums in Abrede zu stellen und zu verhöhnen, glaubte selbst der constitutionelle Bischof mit allem Ernst gegen solche Uebertreibungen auftreten zu müssen; auch säumte er nicht, ohne Scheu sein innigstes Bedauern darüber auszusprechen, daß die große Sache der Emancipation des Volkes und der Freiheit überhaupt durch so viel Blut besudelt werde. Eine solche Sprache war den Ultrarevolutionairen, welche allmälig die Herrschaft an sich gerissen hatten, höchst unbequem, und als er fortfuhr, trotz alles Hohnes seine geistlichen Functionen zu verrichten und seine politische Ueberzeugung auszusprechen, daß die republikanische Verfassung für Frankreich keineswegs tauge, so galt er alsbald als einer der gefährlichsten Gegner der Republik. Er wurde von den Volksversammlungen als des Royalismus und der Reaction verdächtig im Pluviose des zweiten Jahres (Februar 1794) angezeigt und der Wohlfahrtsausschuß verfügte seine Verhaftung. Man schleifte ihn, ohne ihm Zeit zum Ankleiden zu lassen, mit einem Sacke, worin sich die nöthigsten Kleidungsstücke befanden, unter dem Arme in die Conciergerie, wo er in einem der abscheulichsten Gefängnisse auf faulem Stroh sein Lager fand. Vor das Revolutionstribunal gebracht und angeklagt, daß er in der Gemeinde Mont-

Darroux (im Departement der Saone und Loire) Reden gehalten habe, welche die Wiederherstellung des Königthums und die Herabsetzung der Volksvertretung und der eingesetzten Behörden bezweckten, wurde er schuldig gefunden, am 6. Germinal (26. März 1794) zum Tode verurtheilt und noch an demselben Tage hingerichtet. Gouttes, dessen Absichten ohne Zweifel redlich waren, hatte sich zu sehr in den Vordergrund gestellt und zu großen Einfluß gewonnen, als daß die Männer der Schreckensherrschaft, welche ihn fürchteten, ihn unter der Opposition dulden konnten; trotzdem darf er doch keineswegs unter die talentvollen Männer ersten Ranges in der Revolutionszeit gezählt werden*). (*Ph. H. Külb.*)

GOUTTES (Jean des), französischer Schriftsteller, am Anfange des 16. Jahrh. wahrscheinlich zu Lyon geboren, von dessen Lebensverhältnissen Nichts weiter bekannt ist, als daß er sich zu Lyon aufhielt und mit literarischen Arbeiten beschäftigte; ob er irgend ein anderes Amt bekleidete, wird nirgends gesagt. Sein unvollendeter Ritterroman Philandre und Passe-Rose (Le premier livre de l'Histoire de Philandre, surnommé le Gentilhomme, prince de Marseille et de Passe-Rose, fille du roi de Naples. Lyon 1544. 8.) hat weder durch die Erfindung, noch durch die Ausführung Anspruch auf besondere Beachtung und scheint eine solche auch nicht bei den Zeitgenossen gefunden zu haben, jetzt wird er von den Bibliomanen seiner Seltenheit wegen gesucht. Gouttes übertrug auch die Abhandlungen Lucian's: „Von den Miethlingen der Großen" und „Vom Unrecht der Leichtgläubigkeit gegen Verleumdungen" in das Französische und die einzige Ausgabe dieser werthlosen und wahrscheinlich nach einer lateinischen Uebersetzung gemachten Bearbeitung (Lucian, De ceux qui servent à gages ès maisons des gros seigneurs et bourgeois, avec une oraison dudit Lucian contre la calomnie. Lyon 1537. 16.) kommt ebenfalls nur noch selten vor. Gouttes wird auch die erste Uebersetzung des Orlando furioso Ariosto's (Le Roland furieux, composé premièrement en rime thuscane par messire Loys Ariosto, et maintenant traduite en prose françoise. Lyon 1544 fol. Ibid. 1582. 8.), worin freilich nur geringe Spuren der Poesie des Originals zu finden sind, zugeschrieben, er soll jedoch nach den Untersuchungen französischer Kritiker nur der Herausgeber dieser dem bekannten Uebersetzer Jean Martin aus derselben Zeit angehörenden Arbeit sein†). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA [1]) (André de), portugiesischer Gelehrter, im J. 1497 zu Beja in der Provinz Alemtejo geboren, wurde auf Kosten des Königs Manuel, welcher seiner Familie [2]) besonders gewogen war, nach Paris geschickt, um in dem Collège Sainte-Barbe, dessen Vorsteher sein Oheim Diego Gouvea war [3]), seine wissenschaftliche Ausbildung zu erhalten. Nach der Beendigung seiner Studien lehrte er an demselben Collège zuerst die Grammatik und dann die Philosophie und versah später nach dem Tode seines Oheims dessen Stelle, bis er im J. 1524 nach Bordeaux berufen ward, um daselbst das Collège von Guyenne einzurichten und demselben vorzustehen. Das Ansehen, zu welchem das Collège unter seiner Leitung in kurzer Zeit gedieh, bewog João III., Manuel's Nachfolger, den bewährten Schulmann, dessen Ruf sich bereits über die Grenzen Frankreichs hinaus verbreitet hatte, zu sich zu bescheiden, um zu Coimbra nach dem Plane der französischen kirchlichen Collegien eine Anstalt zu gründen. Gouvea verließ Bordeaux im J. 1547 und es gelang ihm mit einer Gesellschaft gelehrter Männer, unter denen besonders die Brüder George und Patrice Buchanan, Nicolas Grouchi, Guillaume Guerente, Elie Vinet, Arnoul Fabrice, Jean la Coste, Jacques Tevius und Antoine Mendez genannt werden, das ihm übertragene Werk zu Stande zu bringen. Schon nach Ablauf eines Jahres, in welchem diese Männer vereint mit unermüdlichem Fleiße gewirkt hatten, erfreute sich das Collège des allgemeinen Beifalls und zählte eine große Anzahl von Schülern aus allen Theilen des Landes. Gouvea hatte jedoch nicht die Genugthuung, die von ihm ins Leben gerufene Anstalt in ihrer Blüthe zu sehen, denn er starb schon im October 1548, kaum 50 Jahre alt. Er war nicht nur berühmt wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit, sondern galt bei seinen Zeitgenossen auch als einer der ausgezeichnetsten Kanzelredner und eifrigsten Priester, denn er wurde dem von ihm gewählten Berufe, dem geistlichen Stande, in der Ausübung der Pflichten desselben trotz der Leitung der Collegien, die seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit fortwährend in Anspruch nahm, nie untreu, als Schriftsteller aber scheint er sich nie versucht zu haben [4]). Gegen die Feinde der katholischen Religion zeigte er große Strenge und in einzelnen Fällen rücksichtslose Unbarmherzigkeit, wie denn der protestantische Märtyrer Aymon de la Vere, welcher im J. 1542 zu Bordeaux verbrannt wurde, auf seinen Antrag verurtheilt worden sein soll. Er hatte, wahrscheinlich von der Zeit her, in welcher er seine Studien in dem Collège Sainte-Barbe zu Paris machte, den Spottnamen Senffresser (Sinapivorus), in der Volkssprache Engoulve Moutarde, wie der gleichzeitige Satyriker Rabelais sich ausdrückt. — Gouvea's älterer Bruder Marçal, welcher ebenfalls seine Ausbildung in dem Col-

*) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 263. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 209. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 436. Biographie generale. Tom. XXI. p. 470.

†) Mélanges tirés d'une grande bibliothèque. (Paris 1779 seq. 8.) Tom. XVIII. p. 119 séq. Biographie universelle. Tom. XI. p. 178. Biographie générale. Tom. XIII. p. 822.

1) Man schreibt den Namen zuweilen auch Gouvea und latinisirt Govеanus. Gouvea ist aber die richtige portugiesische Schreibart.

2) Sein Vater Alfonso Lopes Ayala, ein spanischer Edelmann hatte Jahre de Gouvea, die Tochter des portugiesischen Ritters Antam de Gouvea, geheirathet. R. Cobogni Barbarini praefectus. 4) Oder wenigstens keinen seiner Versuche herausgegeben zu haben, einige seiner Predigten sollen sich handschriftlich in der Bibliothek zu Coimbra befinden.

leg Sainte-Barbe erhielt, zeichnete sich zu Paris als Lehrer aus und erwarb sich durch seine Grammatik und seine Poesien in lateinischer Sprache ein nicht unbedeutendes, jedoch vorübergehendes Ansehen, von seinen Lebensverhältnissen ist aber nichts Näheres bekannt[5]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Antonio de), der jüngere Bruder des Vorhergehenden, einer der ausgezeichnetsten Juristen und Philologen des 16. Jahrh., um das Jahr 1505 zu Beja geboren, kam in seinem 22. Jahre nach Paris, wo er in dem Colleg Sainte-Barbe unter der Leitung seines Oheims, des schon in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Diego de Gouvea, seine Studien beendigte und im J. 1532 die Doctorwürde erlangte, worauf er als Lehrer an das Colleg zu Bordeaux ging, welchem sein Bruder André vorstand. Da er jedoch seinen ursprünglichen Vorsatz, in Frankreich die Rechtswissenschaft zu studiren, keineswegs aufgegeben hatte, so widmete er sich vom J. 1537 an diesem Fache zu Toulouse und Avignon, ging aber, nachdem er nach einer ununterbrochenen Anstrengung von 18 Monaten demselben keinen Geschmack abgewinnen konnte, nach Lyon mit dem festen Vorsatze, sich ausschließend mit der classischen Literatur zu beschäftigen. In diese Zeit fallen die Sammlung seiner aus erotischen und satyrischen Epigrammen und Episteln bestehenden Gedichte in lateinischer Sprache (Epigrammatum libri duo et Epistolae quatuor. Lugduni 1539. 4. Ibid. 1540. 8.), seine Ausgabe des Virgilius und Terentius (Virgilius et Terentius pristino splendori restituti. Lugduni 1541. 4., eine nach guten Handschriften mit Umsicht vollbrachte und selten gewordene Recension; auch Terentius allein Lugduni 1541. 4. Lovanii 1552. 4. Francofurti 1576. 12. Ibid. 1596. 12.) und seine Uebersetzung der Einleitung des Porphyrius (Porphyrii Isagoge in latinum translata. Lugduni 1541. 8.). Während dieser Arbeiten lernte er den berühmten Rechtslehrer Emile Ferret kennen und da dessen Methode, schwierige Rechtsfragen mit Hilfe der Alterthumswissenschaft zu erläutern und zu entscheiden, ihn unwiderstehlich anzog, so nahm er seine juristischen Studien wieder auf und setzte sie unter der Leitung dieses Lehrers[1]) noch mehre Jahre fort. Obschon er sich von jetzt an nie mehr ganz von der Jurisprudenz abzuwenden gedachte, so nahm er doch einen Ruf als Lehrer der Philosophie zu Paris an und trug daselbst diese fast vier Jahre hindurch (1541—1544) vor. Zu dieser Zeit erklärte Pierre La Ramée der allgemein eingeführten Aristotelischen Dialektik den Krieg, Gouvea, einer der eifrigsten Verehrer derselben, ließ sogleich eine Vertheidigungsschrift (Pro Aristotele Responsio, adversus Petri Rami calumnias et alia opuscula. Parisiis 1543. 8.) erscheinen und die Gegner des Frevlers, welcher gegen eingewurzelte Vorurtheile in die Schranken zu treten wagte, scharten sich um den gewandten Dialektiker und Juristen, um unter seiner Leitung den erbitterten Kampf zu bestehen. Leider begnügte man sich aber nach der intoleranten Sitte jener Zeit nicht mit den Waffen des Geistes, sondern zog die weltliche Macht, welcher man den Neuerer als einen der Religion und der Wissenschaft höchst gefährlichen Menschen schilderte, mit ins Spiel. König Franz I. wollte in seinem ersten Grimm den kecken Beleidiger des Aristoteles auf die Galeeren schicken, besann sich jedoch bald eines Bessern und befahl, die Angelegenheit in einer öffentlichen Disputation, in welcher Gouvea gegen Ramée auftreten mußte und von beiden Seiten Schiedsrichter ernannt wurden, zur Erledigung zu bringen. Die Richter entschieden, wie man erwartet hatte, gegen Ramée und erklärten ihn als einen ebenso anmaßenden als unwissenden Menschen, worauf man ihm untersagte, ferner die Philosophie zu lehren, und seine Schriften in dem ganzen Königreiche verboten wurden. Sie blieben aber deshalb doch nicht ohne Einfluß auf die spätere Zeit und Gouvea selbst scheint sich nicht sehr über seinen Sieg gefreut und keine Lust zu weiterem philosophischen Hader gehabt zu haben, wie seine wieder aufgenommene Beschäftigung mit der alten Literatur und seine Bemerkungen zu mehren Werken Cicero's (In Topicam Ciceronis et criticam logices partem. Parisiis 1543. 8. Ibid. 1545. 8. und mit den Bemerkungen anderer älterer und neuerer Ausleger vermehrt Parisiis 1554. 4. In priores libros duos Ciceronis ad Atticum et in libros tres ejusdem de legibus. Parisiis 1543. 8. Enarratio in Ciceronis orationem in Vaticinium. Parisiis 1545. 8. und In aliquot Ciceronis orationes. Basileae 1553. 8.) hinlänglich beweisen. Bald wurde er jedoch auch diesen Studien durch einen Ruf nach Toulouse (1544), wo man ihm einen Lehrstuhl der Jurisprudenz anbot, entfremdet. Sowol seine Vorlesungen, als auch seine ersten Schriften in diesem Fache (De jure adcrescendi liber. Tolosae 1549. 4. Wormatiae 1611. 12. De jurisdictione libri duo. Tolosae 1550. 4. und Ad legem Gallus Aquilius Dig. de liberis et posthumis et ad titulum de vulgari et pupillari substitutione. Tolosae 1554. 4.) fanden großen Beifall. Zu Cahors, wohin er im J. 1549 übersiedelte, vermählte er sich mit Katharine Dufour, der Tochter eines Präsidenten am Parlament zu Toulouse, und lehrte mit gleichem Erfolg, aber schon im J. 1554 nahm er eine Stelle an der Universität zu Valence an und zog viele Schüler mit sich. Den höchsten Gipfel seines Ruhmes erreichte er jedoch zu Grenoble, wohin er, obgleich ihn der Bischof von Valence, Jean de Montluc, festzuhalten suchte, durch das für jene Zeit glänzende Honorar von 800 Livres verlockt, im August 1555 ging. Die Zahl seiner Zuhörer wuchs hier nach und nach zu einer solchen Menge an, daß die Stadt im J. 1560 Vorkehrungen treffen mußte, um sie unterzubringen. Er würde wol hier, wo er eine seinen Neigungen entsprechende Behaglichkeit fand, wahrscheinlich seine Tage beschlossen haben, wenn

5) *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, Art. *Govea* (*Andre*); *L. M. Chaudon* et *F. A. Delandine*, Nouveau Dictionnaire historique. Tom. V. p. 507; Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 212; Biographie générale. Tom. XXI. p. 471.

1) Welchen er deshalb auch in seinen Schriften seinen zweiten Vater (alter parens) zu nennen pflegt.

nicht die religiösen Wirren dieser Zeit auch die wissenschaftlichen Anstalten in jeder Weise beeinträchtigt hätten. Nach der Einnahme der Stadt Grenoble durch den wegen seiner Grausamkeit berüchtigten Hugenottenführer Baron des Adrets mußten die Vorlesungen eingestellt werden und Gouvea, der überdies von einem Anwalte, welchen er in seinen Schriften Marc Antoine nennt und seiner Kenntnisse wegen lobt, auf die schimpflichste Weise beleidigt worden war, ergriff mit Begierde das Anerbieten Emanuel Filiberto's, des Herzogs von Savoyen, ihm in seinem Lande einen ruhigeren Wirkungskreis zu verschaffen. Nachdem er kaum den Nachstellungen seines persönlichen Feindes entgangen war, kam er nach Mandovi und von da, als die Universität nach Turin verlegt wurde, nach dieser Stadt, um die Rechtswissenschaft zu lehren. Da seine erste Frau gestorben war, so verheirathete er sich hier mit der Tochter eines Senators und wurde bald darauf von dem Herzoge zum Mitglied seines geheimen Rathes und zum Requetmeister ernannt. Er glaubte jetzt das Ziel seiner Wünsche erlangt zu haben, erfreute sich aber seines Glückes nicht lange, denn er starb schon am 5. März 1566 an einer Krankheit, die er sich durch den übermäßigen Genuß schwer verdaulicher Melonen zugezogen hatte [2]). Gouvea's Verdienste um die Förderung der Rechtswissenschaft sind unbestreitbar, er würde jedoch noch weit mehr geleistet haben, wenn er nicht im Vertrauen auf seine natürlichen Anlagen und auf seinen Geist andauernden Fleiß als unnöthig und sogar als nachtheilig und für die Uebung des Scharfsinnes verderblich betrachtet hätte. In seiner Bibliothek, sagt der Rechtsgelehrte Antoine Loisel, ein Zeitgenosse, welcher ihn zu Grenoble sah, befindet sich weder Tinte noch Feder, er liest nur den Text, welchen er erklären wollte, und denkt, auf dem Ruhebette liegend oder in seinem Weingarten wandelnd darüber nach; das Höchste ist ihm ein behagliches Leben und er würde die Professur aufgeben, wenn er des Honorars nicht bedürfte. Nur diese Scheu vor jeder Anstrengung bewog seinen Nebenbuhler Jacques Cujas, welcher ihm auf dem Lehrstuhle zu Cahors folgte und seine geistige Ueberlegenheit anerkannte [3]), auf der von ihm gewählten Laufbahn zu verharren, denn hätte er, sagt dieser, mit seinem Talente den nöthigen Fleiß verbunden, so würde weder ihm noch irgend einem anderen Zeitgenossen möglich gewesen sein, ihm gleich zu kommen [4]). Dies gelang jedoch Cujas durch unermüdliche Arbeit und man hat sogar behauptet, dieser habe Gouvea noch übertroffen, was jedoch nur in Bezug auf den bedeutenden Umfang seiner schriftstellerischen Leistungen zugegeben werden kann, denn Gouvea nimmt unstreitig durch seinen Geist und durchdringenden Scharfsinn die erste Stelle unter den gleichzeitigen Rechtsgelehrten ein und keiner von ihnen löste mit so wunderbarer Klarheit und Genauigkeit, wie er, die schwierigsten Fragen, wozu auch seine Methode, die Geschichte und die Philosophie zur Erklärung der Gesetze zur Hilfe zu rufen, nicht wenig beitrug. Als juristischer Schriftsteller war er weniger thätig und außer den schon erwähnten Werken sind noch zu nennen: Ad legem Falcidiam und Animadversionum liber I, welche beide mit den vorhergehenden in einen Band zusammengedruckt und in mehren, aber gleich seltenen Auflagen (Lugduni 1562, 1564 und 1599. fol.) erschienen; ein in Teutschland veranstalteter Nachdruck (Jenae 1596. 8.) ist nicht vollständig. In keiner dieser Ausgaben sind die von ihm zuletzt veröffentlichten Libri duo Lectionum variarum Juris civilis (Venetiis 1565. fol. Coloniae 1575. fol.) enthalten. Einen handschriftlichen Commentar Gouvea's Ad S. C. Trebellianum besitzt die Bibliothek zu Grenoble, einen Schatz, nach welchem die holländischen Juristen des vorigen Jahrhunderts großes Verlangen trugen, welcher aber jetzt schwerlich in Frankreich eine Ausgabe erleben wird [5]). Andere noch nicht gedruckte philologische Arbeiten Gouvea's (Commentare über Terentius und Cicero in der vaticanischen Bibliothek und eine Recension des Orator Cicero's in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris) sind werthlos geworden, da seine Leistungen im philologischen Fache den jetzigen Anforderungen in keiner Weise genügen können; auch seine lateinischen Gedichte, worin er Catull, Ovid und Martial nachahmte und welche sich durch Anmuth und Gewandtheit im Ausdrucke den Zeitgenossen empfahlen, können uns nicht mehr ansprechen [6]). Eine vollständige Sammlung der Werke Gouvea's, deren Originalausgaben fast ohne Ausnahme selten geworden sind, besorgte Jacob van Waasen unter dem Titel: Opera juridica, philologica, philosophica. Ex bibliotheca Ger. Meer-

2) Man hat über das Todesjahr lange und viel gestritten; die Literarhistoriker, welche ihn bis zum Ende des 16. Jahrh. leben lassen, haben ihn offenbar mit seinem Sohne Manfred, welcher ebenfalls die Jurisprudenz lehrte, verwechselt; Andere, welche das Jahr 1565 angeben, kommen der Wahrheit schon näher; da aber in den Registern des Archivs zu Grenoble eine Honorarforderung Gouvea's vom 8. Febr. 1566 und eine gleiche Reclamation seiner Erben vom 21. Mai dieses Jahres verzeichnet sind, so muß eine von Pierre de Mornieu, einem seiner Schüler, auf den Rand eines in der Bibliothek zu Grenoble aufbewahrten Exemplars seiner juristischen Werke geschriebene Bemerkung, welche den 5. März 1566 als Todestag bestimmt, maßgebend sein.

3) Antonius Govea-nus, cui ex omnibus quotquot sunt aut fuerunt, Justinianei Juris Interpretibus, si quaeramus quis unus excellat, palma deferenda est. Cujacii Not. in fragm. Ulpiani tit. 6 nec interest.

4) Papyrius Massonius Vita Cujacii p. XXV sagt von Cujas: „Adolescens Antonii Govveani juris consulti ingenium admiratur, sed indigentia hominis notata, cui dixisse fertur, deterritum sibi se divino a jure tractando, et homo lusitanus tanto ingenio tamque subtili, labores civilium studiorum serio susciperet ac subire vellet?“

5) Wenigstens sagt Felix Bertrand Saint-Prix (Biographie générale Tom. XXI. p. 475): „Nous le signalons aux libraires d'outre-Rhin: les éditeurs français hésiteraient à le mettre en lumière dans un temps où l'on n'étudie plus du droit romain que ce qui est indispensable pour obtenir un diplôme de licencié.“ Eine andere juristische Abhandlung (De praetoribus et praetoriis), von welcher Gouvea selbst in seinen Schriften spricht, scheint verloren zu sein.

6) Sein lateinische Gedichte Gouvea's unter dem Titel: Decimas castellanas auf einen Verbrecher, welcher seine Aeltern, seinen Oheim und seine Nichte umgebracht hatte, will der Jesuit François de la Croix aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh. in einer mit gothischen Lettern gedruckten Ausgabe gesehen haben.

mann edidit vitamque auctoris praemisit Jac. van Vaasen. (Roterodami 1766. fol.) Als Mensch soll Gouvea viele Vorzüge gehabt haben und besonders äußerst wohlthätig und im Umgange sehr liebenswürdig gewesen sein. Einige gleichzeitige Schriftsteller werfen ihm Ungläubigkeit vor, wahrscheinlich ist, daß er in religiösen Dingen gleichgültig war oder gleich den meisten Juristen seiner Zeit zur Reform hinneigte. Er hinterließ drei Söhne, Perolt, Jantet und Manfred, von denen der erste sich dem geistlichen Stande widmete, der zweite die mathematischen Wissenschaften studirte und der dritte das Fach seines Vaters wählte. Die weiteren Lebensverhältnisse der beiden ersten sind unbekannt und von Manfred, welcher um das Jahr 1550 zu Cahors geboren wurde und im J. 1613 zu Turin starb, weiß man nur, daß er nach dem Tode seines Vaters von dem Herzoge von Savoyen, Carlo Emmanuele, zum Staatsrath und Senator ernannt wurde, im J. 1591 als Gesandter an den Hof des Kaisers Rudolf II. ging und nach dem Tode des Königs von Spanien (1598) den Auftrag erhielt, die Leichenrede auf denselben zu halten. Ob diese Rede (Oratione funebre nellà morte di Filippo II., rè di Spagna) und seine juristischen und anderen Schriften (Consilia, Notae et animadversiones in Opera Julii Clari und Carmina) gedruckt sind, wird von den Literarhistorikern nicht bemerkt; ist dies aber der Fall, so müssen die Ausgaben äußerst selten sein, da man sie nirgends verzeichnet findet [7]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Luis de), portugiesischer Jesuit und Missionair, im J. 1526 geboren, faßte in seiner frühen Jugend den Plan, für die Ausbreitung des christlichen Glaubens in den fremden Welttheilen zu wirken und begab sich deshalb mit einer portugiesischen Expedition nach Indien. Nachdem er in dem Jesuitencollegium zu Goa seine Studien beendigt hatte, legte er im J. 1552 das Ordensgelübde ab und predigte dann in mehren Städten, besonders aber zu Coulan und Cochin, mit großem Erfolg, bis er an dem letzten Orte an Gift, welches ihm wahrscheinlich die Götzenpriester beibringen ließen, im J. 1584 starb. Die Berichte, welche er über die Erfolge seiner Bemühungen an die Vorgesetzten der Collegien zu Goa und zu Lissabon schrieb, enthalten wichtige Beiträge sowol zur Geschichte der Missionen, als auch zur Länder- und Völkerkunde; einige derselben sind, wenn auch nur in lateinischer oder italienischer Uebersetzung gedruckt (Carta de Coulão a 26 de Fevereiro de 1560 aos Padres da Companhia. Segunda Carta de Coulão escrita a 19 de Mayo de 1560, italienisch mit anderen Briefen Venezia 1562. 8. Carta escrita de Cochin em o anno de 1561, onde relata la conversão del Rey Salò, italienisch mit anderen Schreiben Venezia 1565. 8. Carta escrita de Coulão a 15 de Janeiro de 1561, italienisch mit anderen Berichten Roma 1570. 8. lateinisch in *E. da Costa* Rerum a S. J. in India gest. lib. Colon. 1574. 8. p. 89 und Excerptum ex litteris datis Coulanae e Collegio Salvatoris 18 Cal. Febr. 1569 de rebus Indicis, bei *E. da Costa* l. c. p. 48), die übrigen wurden früher in der Bibliothek des Profeßhauses der Jesuiten zu Lissabon aufbewahrt *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Christovam de), portugiesischer Missionair, am 8. Jan. 1542 zu Porto geboren, trat in seinem 16. Jahre in den Jesuitenorden und wurde, nachdem er seine Studien beendigt und das Ordensgelübde abgelegt hatte, von seinen Obern zum Unterrichtsfache bestimmt. Er lehrte zuerst zu Coimbra, kam sodann nach Evora als Rector des dortigen Collegiums und wurde nach einiger Zeit als Professor nach Coimbra versetzt. Später muß er sich zu Lissabon aufgehalten haben, wenigstens befand er sich daselbst, als im J. 1579 der Grundstein zu dem Collegium Sao Antonio gelegt wurde. Zu dieser Zeit wurde er zum Visitator der Insel Madeira ernannt und kurz darauf finden wir ihn zu Braga, wo er sich als Rector des Collegiums großen Beifall erwarb. Im J. 1582 zum Visitator der berühmten Missionen in Brasilien bestimmt, schiffte er sich mit seinem Ordensgenossen Fernão Cardim zu Lissabon ein und landete am 9. März 1583 zu Bahia, durch ein bösartiges Fieber, welches ihn auf der Ueberfahrt an den Rand des Grabes gebracht hatte, völlig erschöpft. Als er sich wieder stark genug fühlte, trat er seine Besichtigungsreise an und besuchte allmälig die von den Jesuiten gegründeten Anstalten in den Bezirken von Camamu, Ilheos, Espirito Santo, Porto Seguro und auf dem ganzen östlichen Küstenstriche von Rio Janeiro bis Bahia, von wo er nach Pernambuco ging und sich dann in die Missionen von San Vincente begab. Er fand überall die Dörfer der Eingeborenen, welche für die christliche Religion gewonnen waren, in blühendem Zustande und man kann, wenn man die Schilderung dieser Stämme in dem Reiseberichte [1]) liest, nicht begreifen, wie diese so schnell zu Grunde gehen und spurlos verschwinden konnten. Nach einem Aufenthalte von beinahe sechs Jahren in Brasilien wurde Gouvea im J. 1589 in die Heimath zurückberufen, gerieth aber auf dem Meere in die Gewalt französischer

7) Vergl. *Andr. Schotti* Hispaniae Bibliotheca (Francof. 1608. 4.) p. 300. *Ant. Teissier*, Eloges des hommes savans (Genève 1683. 8.) Tom. I. p. 289. *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, Art. *Govea* (*André*). *Ant. Terrasson*, Histoire de la Jurisprudence Romaine (Paris 1750. fol.) p. 433. *Dav. Clement*, Bibliothèque curieuse historique et critique. Tom. IX. p. 253 seq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 210. Biographie générale. Tom. XXI. p. 472.

*) *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. (Liège 1858. 8.) Tom. IV. p. 286.

1) Gouvea's Gefährte, Fernão Cardim, schrieb eine getreue Schilderung der Eindrücke, welche auf der Reise Land und Leute auf ihn machten, nieder, sie wurde aber erst in der neuern Zeit nach einer leider nicht genauen Abschrift des Originals, welches sich in der öffentlichen Bibliothek zu Evora befindet, von Ad. de Varnhagen unter dem Titel: Narrativa epistolar de uma viagem e missão jesuitica pela Bahia, Ilheos, Porto-seguro, Pernambuco, Espirito Sancto, Rio de Janeiro, San-Vincente etc. Lisboa 1847. 8. herausgegeben; sie zeichnet sich durch eine köstliche Darstellung aus und gibt ein lebendiges Bild der damaligen Verhältnisse. *Innoc. Fr. da Silva*, Diccionario bibliographico portuguez. (Lisboa 1859. 8.) Tom. II. p. 281.

Corsaren, welche ihn sehr schlecht behandelten. Nachdem er der Gefangenschaft wieder glücklich entkommen war, eilte er nach Lissabon, wo er bald darauf zum Provinzial seines Ordens ernannt wurde. Die Verdienste, welche er sich in dieser Stellung erwarb, veranlaßten seine Wahl zum Bischof von Japan; er starb aber schon einige Wochen nach seiner Erhebung zu dieser Würde am 16. Febr. 1622 zu Lissabon. Gouvea war ein in der Ausübung seiner Pflichten sehr tüchtiger Mann von gründlicher Gelehrsamkeit und besaß ein seltenes Beobachtungstalent, weshalb der Verlust seines früher in der Bibliothek zu Coimbra aufbewahrten, jetzt aber nicht mehr aufzufindenden Werkes über das portugiesische Amerika und den Culturzustand der Bewohner (Historia do Brasil, e costumes dos seus habitadores) sehr zu bedauern ist. Ob seine beiden anderen Schriften, ein Bericht über seine amtliche Thätigkeit (Commentario das occupaçoens que teve, e do que nellas fez) und eine nach den zuverlässigsten Quellen und nach eigener Anschauung entworfene Geschichte der Kriege und Eroberungen der Portugiesen am Parahiba (Sommario das armadas que se fizerão, e guerras que se derão na conquista do Rio da Paraiba), ein jedenfalls für die Kenntniß der brasilianischen Zustände wichtiges Werk, welche früher einigen Privatbibliotheken in Portugal zur Zierde dienten, noch vorhanden sind, wird nirgends bemerkt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Antonio de), portugiesischer Augustinermönch und Historiker, um das Jahr 1568 zu Beja geboren, war ein Anverwandter des berühmten Juristen Antonio de Gouvea und erhielt eine vorzügliche Erziehung. Nach der Beendigung seiner Studien trat er am 4. Juni 1591 zu Lissabon in den Orden der Augustiner-Eremiten und wurde im J. 1597 von seinen Obern nach Indien geschickt, um in dem Kloster seines Ordens zu Goa die scholastische Theologie zu lehren. Hier lernte der Vicekönig, Ayres de Saldanha, ihn kennen und gewann zu ihm ein solches Vertrauen, daß er ihn im J. 1602 als Gesandten zu Schah Abbas, dem Könige von Persien, schickte, um von demselben die Erlaubniß zu erlangen, Factoreien in seinem Lande anzulegen. Schah Abbas entsprach nicht nur diesem Begehren, sondern gestattete auch dem Mönche, welcher keinen Augenblick sein eigenes Ziel aus den Augen verlor, die christliche Religion zu predigen und Kirchen zu bauen. Es wurden auf diese Weise nicht nur viele Heiden bekehrt, sondern auch eine Menge Armenier und Georgier, welche den Patriarchen zu Constantinopel als ihr Oberhaupt anerkannten, wieder dem römischen Stuhle unterworfen. Der König von Persien hatte jedoch sein Zugeständniß von der Bedingung abhängig gemacht, daß die christlichen Fürsten ihm gegen die Türken, deren Macht er zu brechen beabsichtigte, Beistand leisten sollten. Im Vertrauen auf die Versicherung Gouvea's, daß ein solches Bündniß leicht zu Stande zu bringen sei, beschloß er, den Krieg gegen die Türken, welche er bereits in mehren entscheidenden Treffen geschlagen hatte, fortzusetzen, und ließ den Mönch mit einem persischen Gesandten nach Europa reisen, um insbesondere mit dem Könige von Spanien, Philipp III. und dem Papste Paul V. zu unterhandeln. Gouvea wurde zwar zur Belohnung seines Eifers am 28. Dec. 1612 zum Bischof von Cyrene ernannt, an ein Hilfsheer war aber nicht zu denken, da Spanien seine Kraft in den Niederlanden erschöpft hatte und nicht im Stande war, einen Krieg im Oriente mit Nachdruck zu führen. Gouvea mußte indessen als päpstlicher Nuntius nach Persien zurückkehren und es blieb ihm überlassen, sich durch kluge Ausreden aus der Klemme zu ziehen; Schah Abbas wollte aber seine Entschuldigungen nicht anhören, sondern ließ ihn in einen abscheulichen Kerker werfen und verbot bei strenger Strafe die Ausübung der katholischen Religion. Der gewandte Mönch wußte jedoch nach einigen Monaten aus dem Gefängnisse zu entwischen und erreichte nach einer mühsamen und gefährlichen Reise durch gebirgige und wüste Gegenden glücklich Haleb und den Hafen Skanderun, wo er sich nach Marseille einschiffte. Das Fahrzeug wurde aber bei Sardinien von maurischen Seeräubern genommen und Gouvea mit seinen Reisegefährten nach Algier gebracht, wo er zwei Jahre, mit Ketten belastet, in der Sklaverei schmachtete, bis man in der Heimath Kenntniß von seinem Schicksale erhielt und sich beeilte, ihn loszukaufen. Er begab sich darauf nach Madrid und wurde noch in demselben Jahre (1620) mit einem höchst wichtigen geheimen Auftrage des Königs von Spanien nach Oran geschickt, welchen er unter dem Vorwande einer kirchlichen Inspectionsreise mit Erfolg erledigte. Nach seiner Heimkehr zog er sich in den Flecken Maçanares de Membrilla zurück, um von den Mühseligkeiten seines vielbewegten Lebens auszuruhen und sich mit der Ausarbeitung der Biographien einiger Glaubenshelden, wozu er bereits den Stoff gesammelt hatte, zu beschäftigen. Er starb hier am 14. Aug. 1628. Der Marques de Velada, Generalcapitain von Oran, sein besonderer Freund, trug die Kosten seines Begräbnisses und ließ ihn nach seinem Wunsche in der Hauptkapelle der Karmeliterkirche zu Lissabon beisetzen. Antonio de Gouvea war ein ebenso frommer und gelehrter Mann und stand nicht nur bei seinen Ordensbrüdern, sondern auch bei den übrigen Zeitgenossen in hoher Achtung, deren Aufmerksamkeit schon durch mehre Werke, welche er während seines Aufenthaltes in Persien nach der Heimath geschickt und daselbst dem Drucke übergeben hatte, auf ihn gelenkt worden war. Das vorzüglichste derselben und von bleibendem Werthe für die Kirchengeschichte ist unstreitig der Bericht über die Thomaschristen, von deren Glaubensbekenntniß und religiösen Gebräuchen er sich auf der Küste von Malabar, wohin er mit Aleixo de Menezes, Erzbischof von Goa und Primas von Indien, zu der Kirchenversammlung in dem Bisthume von Angamala [1]) im J. 1599 gegangen, genaue Kenntniß ver-

2) *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des ecrivains de la Compagnie de Jesus. Tom. IV. p. 285. Biographie generale. Tom. XXI. p. 476.

1) In der Nähe von Cochin; die Versammlung wurde in dem Flecken Diamper abgehalten, wober sie auch ihren Namen führt.

schafft hatte. Das sehr gut geschriebene portugiesische Original (Jornada do Arcebispo de Goa D. Fr. Aleixo de Menezes, Primaz da India oriental, religioso da Ordem de S. Agostinho, quando foi ás terras do Malabar, logares em que moram os antigos christãos de S. Thomé, e os tirou de muitos erros e heresias em que estavam, e redusio à nossa santa Fé catholica e obediencia da Santa Igreja Romana, daqual passava de mil annos que estavam apartados, recopilada de diversos tractados de pessoas de auctoridade, que a tudo foram presentes; com a noticia de muitas cousas notaveis da India. Coimbra 1606 fol.), welchem noch ein Bericht über die erwähnte Kirchenversammlung (Synodo Diocesano da Igreja e Bispado de Angamale dos antigos christãos de S. Thomé das Serras do Malabar da parte da India Oriental) und die Messe der Thomaschristen (Missa de que usam os antigos christãos de S. Thomé do Bispado de Angamale) mit demselben Verlagsorte und Jahre beigefügt sind, ist in Portugal nicht so selten, als man gewöhnlich glaubt, wol aber im Auslande, seltener mag aber die spanische Uebersetzung von dem Augustinermönche Francisco Muñoz, deren Titel man nicht näher angegeben findet, sein; eine der spanischen Uebersetzung folgende von Jean Baptiste de Glen, einem Mönche desselben Ordens, herrührende französische Bearbeitung (Histoire Orientale des grands progrès de l'Eglise catholique apostolique et romaine en la réduction des anciens Chrestiëns dits de St. Thomas, de plusieurs autres schismatiques et hérétiques, à l'union de la vraie Église, conversion encore des Mahométans Mores et payens, par les bons devoirs du révérendissime seigneur D. Alexis de Ménézes, de l'ordre des Ermites de saint Augustin, archevesque de Goa et primat de tout l'Orient; composée en langue Portugaise par le r. G. T. Antoine Govea et puis, mise en Espagnol par vénérable G. F. François Munoz, tournée en François par F. Jean Bapt. de Glen, Docteur en Théologie, tous Réligieux du même Ordre. Anvers 1609. 8. Bruxelles 1609. 8. Cologne 1611. 8.) ist durch willkürliche Aenderungen entstellt und unvollständig, da sie die Liturgie der Thomaschristen nicht enthält. Einen sehr guten Auszug aus dem Originale nebst gründlichen Erläuterungen lieferte Mich. Geddes, Kanzler der Kirche zu Sarum in Wiltshire, in seiner Kirchengeschichte von Malabar (History of the Church of Malabar. London 1694. 8.); die Kirchengeschichte in abgekürzter Fassung, die Acten der Synode von Diamper und die Liturgie, aber vollständig, übersetzte der Augustinermönch Jac. Fac. Raulin von Saragossa, welcher sich lange in Indien aufgehalten hatte, ins Lateinische in seiner Historia Ecclesiae Malabaricae cum Diamperina Synodo apud Indos Nestorianos, S. Thomae Christianos nuncupatos, coacta ab Alexio de Menezes anno Domini MDXCIX, nunc primum e Lusitano in Latinum versa, cui accedant cum Liturgia Malabarica tum dissertationes variae, omnia perpetuis animadversionibus illustrata. (Romae 1745. 4.) Mit diesem am häufigsten genannten Werke Gouvea's ist die weniger bekannte Erzählung seines Wirkens zur Ausbreitung der christlichen Religion in Persien (Relação breve de algumas cousas mais notaveis, que os Religiosos de Sancto Agostinho fizeram na Persia em serviço da Sancta Igreja Romana e de Sua Magestade, até o anno passado de 1607, que mandou fazer o Padre Provincial de Sancto Agostinho. Lisboa 1609. 8.) zu verbinden[2]) und werthvolle Beiträge liefert dem Historiker auch seine freilich einseitige Geschichte des damals zwischen den Persern und Türken geführten Krieges (Relação em que se tractam as guerras e grandes victorias que alcançou o grande Rei da Persia Xá Abbas do Grão Turco Mahomet e seu filho Acl.met, as quaes resultaram das embaixadas, que por mandato da Catholica e Real Magesdade d'Elrei D. Filippe II. de Portugal fizeram alguns Religiosos da Ordem de Sancto Agostinho á Persia. Lisboa 1611. 4.), welche auch, da sie sehr selten geworden ist, in einer französischen Uebersetzung (Relation des grandes guerres et victoires obtenues par le roy de Perse Cha Abbas contre les empereurs de Turquie Mahomet et Achmet son fils, en suite du voyage des quelques religieux de l'ordre des Hermites de S. Augustin, par Ant. Govea..., trad. de l'orig. portugais. Rouen 1646. 4.) benutzt werden kann. Zur Vervollständigung der Schriften Gouvea's über den Orient dient auch noch seine auf André Furtado de Mendonça, Statthalter in Indien, gehaltene und höchst selten gewordene Leichenrede (Sermão nas exequias de André Furtado de Mendonça, Governador que foi da India. Lisboa 1611. 4. und ein neuerer Nachdruck mit demselben Orte und Jahre). Gouvea's portugiesisch geschriebenen Werke stehen immer noch ihres gediegenen und schönen Styles wegen in Ansehen und namentlich gehören seine eben erwähnte Leichenrede und seine Kirchengeschichte von Malabar zu den Schriften, welche man in Bezug auf die Sprache classische zu nennen pflegt. Uebrigens war Gouvea auch der spanischen Sprache vollkommen mächtig, wie seine während der letzten Jahre seines Lebens in derselben geschriebenen Legenden (Glorioso triumpho de tres Martyres españoles, dos portugueses y frailes de la orden de S. Augustin, y uno castellano, hijo de Madrid. Madr. 1623. 8. Historia de la esclarecida vida y milagros del bienaventurado S. Juan de Dios, fundador de la orden de la Hospitalidad de los pobres enfermos. Madrid 1624, 1632, 1669 und 1674. 4. Cadix 1647. 4.; in das Italienische übersetzt von Bern. Pandolfi, Napoli 1631. 4. und Epitome de la Vida y milagros de la B. Clara de Montefalco Augustiniana. Madrid 1625. 4.) genugsam beweisen. In der-

2) Eine in mehren bibliographischen Werken Gouvea zugeschriebene Relação da Persia e do Oriente (Lisboa 1609. 4.) ist wol dasselbe Werk und beruht wahrscheinlich nur auf einem Irrthume oder einer Verwechselung, wie Fr. da Silva (Diccionario bibliographico portuguez. Tom. I. p. 152) richtig bemerkt hat.

selben Sprache hinterließ er handschriftlich Relacion de la gloriosa muerte, que los Turcos dieron à D. Pedro de Miranda, cavallero español en la ciudad de Argel el año 1620. Auch soll er eine Vida do illustrissimo arcebispo D. Fra Aleixo de Menezes geschrieben haben, die letztere Angabe ist jedoch nicht zuverlässig [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Jorge de), portugiesischer Jesuit, im J. 1562 zu Lissabon geboren, ergriff in seiner Jugend das Kriegshandwerk und ging mit einer der vielen Expeditionen seiner Landsleute nach Indien, wo er sich nicht nur durch Tapferkeit, sondern auch durch musterhaftes Betragen auszeichnete, was man seinen Waffengenossen zu jener Zeit nur selten nachrühmen konnte. Des seinem Charakter nicht entsprechenden Soldatenlebens müde, trat er im J. 1592 in den Jesuitenorden, dessen Obere seine Tüchtigkeit zu würdigen verstanden und ihn zum Superior der Residenz zu Bandera in Cambaya ernannten. Später wurde er Procurator sämmtlicher orientalischen Provinzen der Gesellschaft und machte als solcher im J. 1610 eine Reise nach Portugal. Er kehrte aber bald wieder nach Indien zurück, versah noch lange die ihm anvertraute Stelle mit großer Gewissenhaftigkeit und starb im J. 1647 in dem Professhause seines Ordens zu Goa. Seine Geschichte der Hinrichtung einer Anzahl zum Christenthum bekehrter Japanesen (Relação da ditosa morte de quaranta e cinco christãos, que em Japão morreram pela confissão da fé catholica em Novembro de 1614. Tirado de processo authentico. Lisboa 1617. 8.) ist sehr gut geschrieben und wird, was die Sprache betrifft, von den Portugiesen zu den classischen Schriften ihrer Nationalliteratur gezählt [1]). — Ein anderer Jesuit dieses Namens, Manuel de Gouvea, um das Jahr 1570 zu Pinheiro geboren, trat am 25. März 1595 in die Gesellschaft Jesu und wirkte als Lehrer in verschiedenen Collegien mit großem Erfolg. Er arbeitete lange an einem Wörterbuche der portugiesischen Sprache (Vocabulario da Lingua Portugueza), welches er aber nicht zu Ende brachte oder wenigstens nicht veröffentlichte. Auch seine übrigen Schriften (Commentaria in Metaphysicam, Vida de S. Francisco Xavier und Tractatus ad adjuvandos moribundos) wurden nicht gedruckt. — Francisco de Gouvea, ebenfalls ein Jesuit, stammte aus einer sehr angesehenen portugiesischen Familie und wurde unter den Edelknaben am Hofe João's III. erzogen, widmete sich aber der Theologie und trat am 15. Febr. 1556 zu Coimbra in den Jesuitenorden. Nachdem er seine Studien beendigt und sein Gelübde abgelegt hatte, lehrte er einige Zeit die Moraltheologie, bis er zum Rector des Collegs zu Evora ernannt wurde. Später war er Superior des Professhauses zu Lissabon und wirkte als solcher an der General- und Provincialcongregation. Er starb im J. 1638 zu Lissabon. Seine theologischen Werke (Anti-Navarra, De violatione festorum, de contractu Societatis, De voto, juramento et horis canonicis und De poenitentia et excommunicatione), deren Herausgabe seine Zeitgenossen sehr wünschten, befanden sich früher handschriftlich im Collegium von Evora [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Antonio de), portugiesischer Missionair, im J. 1592 zu Cafale, einem Flecken des Kirchensprengels von Viseu in der Provinz Beira [1]) geboren, trat in seinem 19. Jahre (1611) in den Orden der Jesuiten und widmete sich nach der Beendigung seiner Studien mit der Erlaubniß seiner Obern dem Missionswerke in Asien. Er begab sich im J. 1636 nach China, wurde daselbst Provinzial und arbeitete 30 Jahre hindurch mit unermüdlichem Eifer in der am Kanale von Formosa hinziehenden Provinz Fokien an der Ausbreitung des katholischen Glaubens, indem er sich abwechselnd in der Hauptstadt Fu-tscheu-fu und in den Städten Schao-Wou, Fou-Ning, Kien-Ning, Teng-Scheou und Tang-Tscheou aufhielt, um die Sitten und Gebräuche aller Schichten der Bevölkerung und die Landessprache gründlich zu studiren. Auch erwarb er sich wirklich eine so genaue Kenntniß der chinesischen Sprache, daß er im Stande war, die christliche Lehre in derselben geläufig und klar vorzutragen, und auf diese Weise sehr viele Eingeborene bekehrte. Er sah die letzten Kämpfe der Mingdynastien gegen die Tataren und befand sich zu Kien-Ning, als diese Stadt von den letzteren erobert und geplündert wurde, wobei nach seiner Versicherung 300,000 Menschen umkamen. Während des Krieges schwebte er nicht selten in der größten Lebensgefahr, und an ein ersprießliches Wirken war in dieser Verwirrung, welche Freund und Feind zur Verübung der greulichsten Grausamkeiten und Schandthaten benutzten, nicht zu denken. Nach der Wiederherstellung des Friedens nahmen auch die Jesuiten nicht nur ihre geistlichen, sondern auch ihre astronomischen, geographischen und statistischen Arbeiten wieder auf und wurden Anfangs von dem tartarischen Kaiser Khang-hi bereitwillig unterstützt; als es aber gelang, diesen zu überreden, daß die christliche Religion eine staatsgefährliche sei, weil sie politische Tendenzen verfolge, zu welchem Verdachte das Benehmen der Jesuiten zuweilen Gelegenheit gab, so erließ er das bekannte Edict, welches die Missionaire aus China verbannte und die Ausübung der christlichen Religion in seinem ganzen Reiche bei den schwersten Strafen verbot. Gouvea versuchte zwar, durch Bittschriften an den Kaiser den von den Mandarinen und Bonzen angeregten Sturm zu beschwören und die Nichtigkeit der Anschuldigungen zu zeigen, seine Schritte blieben jedoch nicht nur ohne Erfolg, sondern er wurde auch festgenommen und zu Canton,

3) *Barb. Clement.* Bibliothèque curieuse historique et critique. Tom. IX. p. 248 seq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 213. Biographie generale. Tom. XXI. p. 477 seq. *J. Fr. da Silva*, Diccionario bibliographico portuguez. Tom. I. p. 151 seq.

1) *Barb. Clement.* Bibliothèque curieuse. Tom. IX. p. 258.

2) *Aug. et Al. de Backer.* Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jesus. Vol. IV. p. 285 seq.

1) Nach einer andern, aber, wie es scheint, unrichtigen Angabe zu Gouvea einem Orte in derselben Provinz

wohin man ihn brachte, sechs Jahre hindurch in strenger Haft gehalten. Nach langer und weitläufiger Untersuchung sprach endlich das Religionstribunal die Christen von den ihnen zur Last gelegten Verbrechen frei und Gouvea, welcher im J. 1669 aus dem Kerker entlassen wurde, ließ die gerichtlichen Verhandlungen in chinesischer Sprache nebst einer lateinischen Uebersetzung durch seine Ordensgenossen Ludw. Buglius, Gabr. Magelhaëns und Ferd. Verbiest zu Canton bekannt machen. Das in Europa höchst seltene Heft, von welchem, wie man vorgibt, im J. 1674 nur zwei Exemplare nach Rom gebracht worden sein sollen, führt den Titel: Innocentia victrix sive Sententia Comitiorum Imperii Sinici pro Innocentia Christiana Religionis lata juridice per annum 1669 et jussu R. P. Antonii de Gouvea Societatis Jesu ibi V. Provincialis sinico-latine exposita (Quàm-Cheu, metropoli provinciae Quàmtum in Regno Sinarum anno Salutis Humanae MDCLXXI. fol.); es ist theils mit den früher gebräuchlichen, theils mit den neuen Charakteren gedruckt und besteht aus 43 gegen die Gewohnheit der Chinesen paginirten Blättern. Der Inhalt wurde dem Historiker durch die von den Bollandisten mitgetheilte Uebersetzung (in den Paralipomena ad Propylaeum Act. SS. Maji p. 131 — 137) zugänglich und ist nicht nur für die Geschichte des Christenthums in China, sondern auch für die Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens in diesem Reiche sehr wichtig. Nach der günstigen Entscheidung des Tribunals hob der Kaiser das Edict auf und gestattete den Christen freie Religionsübung, Gouvea aber und mehre seiner Ordensgenossen ließ er an den Hof kommen, behandelte sie höchst freundlich und erlaubte ihnen, in der Provinz Fokien eine Kirche zu bauen. Gouvea benutzte sogleich diese Erlaubniß und brachte durch seine rastlosen Bemühungen dieses Werk auch noch vor seinem Tode zu Stande. Er starb im Februar 1677 und wurde auf einem christlichen Friedhofe außerhalb der Stadt Fu-tscheu-fu begraben. Zur Verbreitung des Christenthums in China hat er durch die genaue Kenntniß des Landes und der Leute so viel beigetragen, als irgend ein anderer der eifrigsten Glaubensboten; er soll auch zum Gebrauch seiner Ordensgenossen einen Katechismus des christlichen Glaubens in der chinesischen Volkssprache verfaßt haben; ob dieser aber gedruckt wurde, ist ungewiß. Seine Geschichte des chinesischen Reiches (Historia da China dividata em seis idades, tirada dos livros Chinas e Portugueses, com o continuo estudo e observaçoens de vinte annos em a Metropole de Fò a 20 de Janeyro de 1654. Com hum Appendix de Monarchia Tartarica), die Frucht zwanzigjähriger Forschungen und Beobachtungen, welche auf chinesischem Papier geschrieben noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im königlichen Kloster des Escurials aufbewahrt wurde, verdient, wenn sie noch vorhanden ist, bekannt gemacht oder wenigstens näher untersucht und benutzt zu werden. Auch sein Bericht über das Wirken des Jesuitenordens in China (Asia extrema, dedicata a el Rey Dom João IV. no anno de 1644), von welchem sich ebenfalls noch zu derselben Zeit eine Handschrift in Portugal befand, mag Brauchbares enthalten. Eine Widerlegung der Angriffe Dom Navarreta's auf die Jesuiten wegen ihres Lehrverfahrens in China (Responsum ad scripta duo R. P. Dom Navarretae) ist in der Apologia pro Decreto Alexandri VII. et Praxi Jesuitarum circa caeremonias Sinensium (Lovanii 1700. 8. p. 80; in italienischer Uebersetzung in der Istoria dell' Editto dell' Imp. de la Cina p. 226) abgedruckt und beweist, wie wenig man ohne die kluge Berücksichtigung der chinesischen Gebräuche für die Einführung der christlichen Religion in dem himmlischen Reiche zu hoffen hatte [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEA (Francisco Velasco de), portugiesischer Rechtsgelehrter, um das Jahr 1580 geboren, ging nach der Beendigung seiner Studien als Lehrer des Kirchenrechts an die Universität zu Coimbra und wurde später Erzdiakon zu Villa-nova da Cerveira im Erzbisthume Braga und Richter am Supplicationstribunal zu Lissabon. Näheres ist von seinen Lebensverhältnissen nicht bekannt, wie es sich auch bei einem ruhigen, mit seinen Büchern und Collegien beschäftigten Professor nicht anders erwarten läßt, wenn man nicht die sonderbare Thatsache, daß er der Begünstigung des Judenthums verdächtig im J. 1636 vor das Inquisitionsgericht geladen, aber von demselben freigesprochen wurde, hervorheben will. Er starb im J. 1659 zu Lissabon. Große Verdienste erwarb er sich um das Vaterland bei der Revolution, durch welche Portugal wieder von Spanien getrennt und João IV. auf den Thron erhoben wurde (1640), indem er in einer ausführlichen Schrift (Justa acclamação do serenissimo rei de Portugal D. João o IV.: Tractato analytico dividito em tres partes; ordenado e divulgado em nome do mesmo reino, em justificação de suas acções. Lisboa 1644. fol.) das Manifest der Cortes, in welchem diese dem Könige von Spanien den Gehorsam verweigerten und die Gründe darlegten, aus welchen sie João von Braganza als ihren rechtmäßigen König anerkannten, in jeder Beziehung vertheidigte und nachwies, daß dem Reiche und seinen Ständen die Befugniß zustehe, die rechtmäßige Thronfolge zu bestimmen, so oft sich bei mangelnder Nachkommenschaft des letzten Königs unter den Prätendenten Zweifel oder Streit erhebe. Diese Schrift, welche der Verfasser selbst auch in einer guten lateinischen Uebersetzung (Joannes IV., Portugalliae Rex salutatus ab eodem regno suo. Ulissipon. 1645. fol.) herausgab und an deren Echtheit über ein ganzes Jahrhundert Niemand zweifelte, wurde durch ein von verschiedenen Beamten und Lehrern der Universität zu Coimbra unterzeichnetes

2) *Ph. Alegambe*, Bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu, ed. *Nath. Sotvell* (Romae 1676. fol.) p. 74. *Dav. Clement*, Bibliothèque curieuse historique et critique. Tom. IX. p. 255 seq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 214. *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Tom. I. p. 343. Biographie générale. Tom. XXI. p. 479.

Gutachten vom 30. April 1767 als unecht und als ein den vom Verfasser in seinen andern Schriften geäußerten Ansichten widersprechendes, elendes und die gröbste Unwissenheit verrathendes Machwerk der Jesuiten erklärt. Der damals übermächtige Staatsminister, Marques von Pombal, welchem die darin den Cortes zugestandenen Rechte höchst unbequem waren, hatte dieses Gutachten veranlaßt, und ließ nun alle Exemplare des Originals, deren man habhaft werden konnte, vernichten, wodurch es so selten wurde, daß man es um jeden Preis zu erwerben suchte. Da es auch in der neueren Zeit durch den Umschwung der politischen Verhältnisse wieder die ihm gebührende Würdigung fand, so hielt man für gut, es durch eine neue Ausgabe (Lisboa 1846. 8.) zugänglich zu machen. Als Duarte, João's Bruder, welcher sich im Kriegsdienste des Kaisers Ferdinand III. ausgezeichnet hatte, auf Verlangen des spanischen Hofes im J. 1641 durch die kaiserliche Regierung gegen alles Recht verhaftet wurde, trat Gouvea ebenfalls als Vertheidiger desselben auf und stellte in einer in spanischer Sprache abgefaßten Schrift (Perfidia de Alemania y de Castilla en la prision, entrega, accusacion y processo del serenissimo infante de Portugal Don Duarte; Fidelidad de los Portuguezes en la acclamation de su legitimo rey, el muy alto y muy poderoso Don Juan IV. contra los pretensos derechos de la corona castelhana. Lisboa 1652. fol.) die Gewaltthat in das gebührende Licht. Beide Werke Gouvea's sind für die Geschichte der portugiesischen Revolution höchst wichtig und stehen bei den portugiesischen Staatsmännern in großem Ansehen. Gouvea's übrige Gutachten in juristischen Streithändeln bewähren eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse und einen seltenen Scharfsinn, haben aber jetzt ihre frühere Wichtigkeit verloren, und nur die beiden Abhandlungen: Razões em final offerecidas por parte de Francisco Vaz de Gouvea, lente da Universidade de Coimbra, contra o doutor Francisco Leitão na causa do ferimento que lhe foi feita em Coimbra (Lisboa 1618. fol.) und Allegação de direito pelo duque de Torres Novas D. Raimundo contra o Marquez de Porto Seguro, seu tio, sobre a successão do estado e casa de Aveiro (Lisboa 1637. fol.), dürften, da sie von den Portugiesen zu den in Beziehung auf die Sprache classischen Büchern gezählt werden, noch zu erwähnen sein *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVÊA PACHECO (Caetano de), berühmter portugiesischer Theolog und Kanzelredner, am 20. Nov. 1696 zu Riudades in dem Bezirke von Paredes in der Provinz Beira geboren, war der Sohn eines Hauptmanns in dem königlichen Heere, widmete sich aber der Theologie und trat nach der Beendigung seiner Studien im J. 1714 in den Orden der Theatiner. Sein Rednertalent verschaffte ihm bald einen ausgebreiteten Ruf und seine Gelegenheitsreden (Panegyrico funebre nas exequias d'El rei D. Manuel na Sancta Casa da Misericordia. Lisboa 1730. 4. Elogio funebre de José Contador de Argote, recitado no Paço a 31 de Março de 1735. Lisboa 1735. 4. Sermão da canonisação de S. João Francisco Regis, da Companhia de Jesus, prégado no Real Collegio d'Evora. Lisboa 1738. 4. Sermão da canonisação de S. João Francisco Regis, prégado no ultimo dia do outavario, na igreja da Casa Professa. Lisboa 1739. 4 und Oração em acção de graças pela felicissima exaltação ao throno pontificio do Sanctissimo Padre Benedicto XIV. Lisboa 1740. 4.), welche von seinen Zeitgenossen als Meisterstücke gepriesen wurden, gelten auch jetzt noch in Portugal als Muster in diesem Fache. Er wurde zur Anerkennung seiner Verdienste in die königliche Akademie der Wissenschaften aufgenommen und hielt bei dieser Gelegenheit eine Dankrede (Pratica com que congratulou a Academia Real de estar eleito seu collega. Lisboa 1735. 4.), welche großen Beifall fand. Des Beifalls der Frommen erfreuten sich auch seine beiden Schriften über das heilige Haus zu Loretto (Breve relação de Sancta Casa do Loreto, com um catalogo de todas as joias, pedras preciosas, peças de ouro e prata do seu riquissimo thesoro. Lisboa 1736. 4. und Relação da fabrica na igreja de Nossa Senhora do Loreto, para nella se depositar o Sanctissimo Sacramento nas endoenças d'este presente anno de 1735. Coimbra 1735. 4.). Zu erwähnen sind außerdem die Erbauungsschrift Instrucção que um antigo official deu a seu filho, quando o mandou assentar praça no presente anno de 1735 (Lisboa 1735. 4.) und einige Uebersetzungen (Mysterios da nossa sancta Fé Catholica, escriptos na lingua castelhana pelo Doutor Jeronymo Peres e traduzidos na portugueza. Lisboa 1732. 24. und Sermão que prégou no dia de Sancta Luzia o Eminentissimo Cardeal Cassini na sala do palacio apostolico, diante de Clemente XI., traduzido do italiano. Lisboa 1739. 4.), von denen er die erste unter dem Namen Irmão Alberto Gomes, die andere unter dem Namen Luis de Sousa Rebello herausgab. Seine bedeutendste und merkwürdigste Arbeit ist jedoch unstreitig Vida e acções do famoso e felicissimo Sevagy, da India oriental. Escripta por Cosme da Guarda, natural de Murmugão, dedicada ao excellentissimo Sr. Duque Estribeiro-mór (Lisboa 1730. 8.), ein Werk, über dessen wahren Verfasser man lange in Ungewißheit war, und welches den Untergang der Macht und des Ansehens des portugiesischen Reiches in Indien schildert. Es wird der wichtigen Aufschlüsse wegen, die es gibt, von den Geschichtsforschern sehr geschätzt und gesucht, ist aber bereits selten geworden. Gouvea machte im Jahre 1734 in Angelegenheiten seines Ordens eine Reise nach Rom und wurde nach seiner Heimkehr zum Bücherrevisor bei der Inquisition ernannt. Die gleichzeitige Wahl zum Probste des Ordenshauses von St. Caetano nahm er zwar an, legte jedoch bald diese Stelle wieder nieder, da die damit verbundenen Geschäfte ihn zu sehr in seinem

*) *Innoc. Fr. da Silva*, Diccionario bibliographico portuguez. Tom. III. (Lisboa 1859. 8.) p. 77 seq

beschaulichen Leben und in seinen Studien störten. Er starb am 4. März 1768 zu Lissabon *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVEST (Jean Henry Maubert de), französischer Abenteurer und Schriftsteller, am 20. Nov. 1721 zu Rouen geboren, stammte aus einer angesehenen Familie und trat nach der Beendigung seiner Studien in seinem 19. Jahre in den Capucinerorden; bald jedoch bereute er diesen unüberlegten Schritt und da man ihn auf sein Verlangen von dem abgelegten Gelübde nicht entbinden wollte, so ergriff er im J. 1745 die Flucht und nahm, mit einem Empfehlungsschreiben des Herzogs von Bouteville an den Abbé de La Ville, französischen Geschäftsträger im Haag, versehen, den Weg nach Holland. Die Aufnahme, welche er hier fand, entsprach jedoch keineswegs seinen Erwartungen, er ließ sich deshalb gern mit einem Passe nach Teutschland abfertigen und trat daselbst als Freiwilliger in das Heer des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen. In der blutigen Schlacht bei Kesselsdorf gegen die Preußen (15. Dec. 1745), worin die Sachsen eine gänzliche Niederlage erlitten, leistete er dem Grafen Rutowski durch die Mittheilung einer wichtigen Nachricht einen wesentlichen Dienst und wurde dafür durch die Beförderung zum Artillerieofficier belohnt; da aber einige Tage später der Friede von Dresden zu Stande kam, so übernahm er den Unterricht des Sohnes seines Gönners und machte in dessen Hause die Bekanntschaft des ersten Ministers, Grafen von Brühl, welcher den wohlunterrichteten und ihm durch die Keckheit seiner politischen Ansichten auffallenden jungen Mann in seine Dienste zog und ihm die Bearbeitung der verwickeltsten und mislichsten Fragen übertrug. Dieses schnelle Glück scheint ihn aber übermüthig und unvorsichtig gemacht zu haben, denn seine Feinde fanden bald Gelegenheit bei dem Kurfürsten Verdacht gegen ihn zu erregen, sodaß dieser es für räthlich fand, ihn festnehmen und in das Staatsgefängniß zu Königstein einsperren zu lassen, wo man ihn aber sehr mild behandelte und ihm ungestörte Freiheit ließ, seinen literarischen und politischen Studien obzuliegen. Der päpstliche Nuntius verschaffte ihm durch seine Fürbitte die Freiheit wieder, jedoch nur unter der Bedingung, daß er in den Capucinerorden zurückkehrte. Er verließ am 20. Mai 1752 in seiner Ordenskleidung den Kerker und wanderte nach Rom, wo er die Entbindung von seinem Gelübde zu erlangen hoffte. Als er sich aber in seinen Erwartungen getäuscht sah, blieb ihm kein anderes Mittel, aus dem Kloster, worin man ihn unter strenger Aufsicht hielt, zu entkommen, übrig, als seine Wächter zu täuschen. Durch seine scheinbare Reue brachte er es auch wirklich dahin, daß man ihn entließ, um sich in ein Kloster seines Vaterlandes zu begeben. Kaum zu Maçon angelangt, warf er zum zweiten Mal die Kutte von sich und entfloh nach Genf, von wo er noch in demselben Jahre nach Lausanne übersiedelte, um daselbst durch literarische Arbeiten sein Fortkommen zu finden. Sein erster Versuch: Lettres iroquoises (Irocopolis [Lausanne] 1752. 8. 2 Voll. Später unter dem Titel: Lettres cherakésiennes, mises en français de la traduction italienne par J. J. Rufus. Rome 1769. 8. wieder gedruckt) fand nur geringen Beifall; ein höchst glücklicher Wurf aber war das Testament politique du cardinal Jules Alberoni, recueilli de divers mémoires de S. E. par M. A. M.; trad. de l'italien par le C. de R. B. M. (Lausanne 1753. 12.), mag er nun der Verfasser desselben sein oder, wie man behauptet, das Manuscript von seinem Landsmanne Jos. Mar. Durey de Morsan gekauft haben [1]). Das Buch erregte, obgleich es sich keineswegs durch Styl und Sprache empfiehlt, durch die Tiefe der darin entwickelten Ansichten, durch die Feinheit der Bemerkungen und durch die Richtigkeit des Urtheils allgemeines Aufsehen und brachte ihn in Verbindung mit den berühmtesten Schriftstellern und Politikern seiner Zeit, welche ihn mit Lobeserhebungen überhäuften und ihm ihre Dienste anboten; selbst Voltaire war überrascht und erklärte es als die beste der zahlreichen politischen Systeme, welche damals unter dem beliebten Aushängschilde der Testamente erschienen. Durch diesen Beifall aufgemuntert setzte Gouvest seine schriftstellerische Thätigkeit mit Eifer fort und ließ schnell nach einander erscheinen: L'ami de la fortune, ou Mémoires du marquis de S. A. (Londres [Paris] 1754. 12. 2 Voll. Später wieder aufgelegt unter dem Titel: Mémoires historiques et politiques du marquis de Saint-A***, ou l'Ami de la fortune. Londres 1761. 8. 2 Voll.), ein seltenes Buch, worin die Lebensgeschichte des Cardinals Fleury enthalten ist, L'illustre Paysan, ou Mémoires et Aventures de Daniel Mogimié, né au canton de Berne, mort à Agra le 22 mai 1749 (Lausanne 1754. 12.); École du gentilhomme, ou Entrétiens de feu M. le chevalier de B. avec son neveu (Lausanne 1754. 12.); Histoire politique du siècle, où se voit developpée la conduite de toutes les cours, d'un traité à l'autre, depuis la paix d'Aix-la-Chapelle inclusivement (Londres 1754—55. 12. 2 Voll. Teutsch mit Anmerkungen von J. G. Bernhold und J. Ph. Schulin. Leipzig 1758. 8.) und Le Siècle politique de Louis XIV. trad. de l'angl. de Bolingbrocke, avec les pièces qui forment l'histoire du Siècle de M. Fr. de Voltaire et de ses querelles avec MM. de Maupertuis et de la Beaumelle, suivies de la disgrâce de ce fameux poète (Siéclopolis 1754. 12. 2 Voll.), eine werthlose Compilation. Da die Histoire de Siècle einige Stellen enthielt, welche bei dem französischen Gesandten de Chavigny Anstoß erregten, so wurden die noch vorhandenen Exemplare mit Beschlag belegt; er wußte sich wohl bei dem Gesandten zu entschuldigen, da ihm aber die Exemplare nicht wieder herausgegeben wur-

*) J. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1554. *Innoc. Fr. da Silva*, Diccionario bibliographico portuguez. Tom. II. p. 8.

1) Durey de Morsan, ein gewandter Vielschreiber, im J. 1717 geboren, mußte seiner Schulden wegen Frankreich verlassen und hielt sich zu Genf auf, wo er im J. 1795 starb. Von seinen Schriften haben die Anecdotes pour servir à l'histoire de l'Europe (Paris 1757. 8.) noch einigen Werth behalten.

den und überdies die Geistlichkeit, nachdem er zur reformirten Kirche übergetreten war, ihm häufig Verdruß bereitete, so verließ er, obgleich er sich, um sich einen festen Wohnsitz zu gründen, mit Mühe das Bürgerrecht verschafft und den Titel eines Rechtsanwaltes angenommen hatte, im J. 1755 plötzlich Lausanne und begab sich über Teutschland und Holland nach London, wo er eine ehrenvolle Aufnahme fand und von Bolingbrocke ermuntert wurde, seine Histoire politique du Siècle umzuarbeiten und fortzusetzen. Bereits war der erste Band der neuen Ausgabe (Londres 1757. 4.) erschienen und ihm sogar eine einträgliche Stelle zugesichert, als er unvermuthet die Weisung erhielt, die Bureaux des Ministeriums, wo er beschäftigt war, sogleich zu verlassen. Die Ursache dieser unbegreiflichen Behandlung wurde ihm erst klar bei seiner Ankunft in Rotterdam, wohin er sich am Ende des Jahres 1757 begab und wo er erfuhr, daß ein Diener, den er aus dem größten Elend rettete, aber wegen Veruntreuung verabschieden mußte, in Holland unter dem Namen seines früheren Herrn mehre Gaunerstreiche verübt und den fremden Gesandten schändliche Anerbietungen gemacht hatte, wodurch Gouvest bei Bolingbrocke in den Verdacht eines Spions gekommen war. Er that nun freilich bei den Behörden die nöthigen Schritte gegen den Betrüger; diesem gelang es aber, nach Hamburg zu entkommen, wo er eine Schmähschrift (L'Espion, ou Histoire du faux baron de Maubert. Liège 1759. 8.) veröffentlichte, in welcher er seinem Wohlthäter die eigenen Schandthaten aufbürdete. Diese abscheuliche Bosheit verbitterte Gouvest sein ferneres Leben, denn er hatte fortwährend durch diese Verleumdungen, zu deren Widerlegung er sich überall und jeden Augenblick gezwungen sah, zu leiden. Zum Glück hatte er sich längst das Zutrauen des Grafen Brühl wieder erworben; dieser verschaffte ihm eine mäßige Pension und bediente sich seiner Feder in den Streitigkeiten mit dem preußischen Hofe. Seine Flugschriften mißfielen aber dem großen Friedrich in solchem Grade, daß dieser auf seiner Ausweisung aus Holland bestand. In die Zeit seines Aufenthaltes in diesem Lande fallen seine Réflexions d'un Suisse sur la guerre présente (S. l. 1757. 8. Bruxelles 1759. 12.), welche Aufsehen erregten und von Manchen sogar Voltaire zugeschrieben wurden, ferner: Ephraim justifié, mémoire historique et raisonné sur l'état passé, présent et futur des finances de Saxe (Erlangen 1758. 8.); Le Pitt et le Contre-Pitt (S. l. et a. 12.) und Esprit de la présente guerre, discours pour et contre les deux opinions dominantes dans le parlement de la Grande-Bretagne (S. l. 1758. 12. 1759. 8.). Aus Holland verjagt, suchte Gouvest eine Zuflucht in Brüssel und er fand unerwartet eine solche bei dem Grafen Karl von Cobenzl, bevollmächtigten Minister der österreichischen Niederlande, welcher seine politischen Schriften mit Vergnügen gelesen hatte und ihm die Leitung der Staatsdruckerei, das Privilegium zum Verlage einer politischen Zeitschrift und eine Pension von 600 Dukaten verlieh. Er begann sogleich die Herausgabe des Mercure historique und glaubte nun eine sichere Stellung erlangt zu haben. Er erfreute sich aber dieses Glückes nur kurze Zeit, denn das fanatische Volk, von seinen Neidern und Feinden aufgehetzt, fing alsbald an, ihn als abtrünnigen Mönch zu verfolgen und ging in seinem Hasse so weit, daß er sich trotz seines mächtigen Gönners gezwungen sah, Belgien zu verlassen und nach Frankreich zu gehen, wo ihm, wie man behauptet, von dem Maréchall de Belle-Isle nicht nur Schutz, sondern auch eine Anstellung versprochen war. Da aber der Tod des ihm holden Ministers (26. Jan. 1761) ihn auch dieser Hoffnung beraubte, so flüchtete er eiligst nach Teutschland, wo er sich unstät umhertrieb und durch literarische Arbeiten sein Leben zu fristen suchte. Er schrieb in diesem jammervollen Zustande den Nouvel Etat politique de l'Europe (Francfort 1761. 8. 6 Voll.); die Mémoires militaires sur les anciens (Bruxelles 1762. 12. 2 Voll.), ein aus Noth unternommener und nicht beendigter Auszug aus Gh. Theoph. Guichardt's Memoires militaires sur les Grecs et les Romains; La Paix générale ou Considérations du docteur Man Lover d'Oxford, mises en français (Berlin 1762. 8. ein Theil der Exemplare auch mit dem Titel Manloverana) und Testament politique du maréchal de Belle-Isle (S. l. 1763. 8.), als dessen Verfasser von Anderen der Literat Fr. Ant. Chevrier genannt wird. Nachdem Gouvest sich vergebens an mehren Orten Teutschlands anzusiedeln gesucht und dann mehre Monate ein Unterkommen an dem Hofe des Herzogs von Würtemberg gefunden hatte, erhielt er endlich die Leitung einer Truppe französischer Schauspieler, welche bei der Krönung Joseph's II. zum römischen Kaiser in Frankfurt spielen sollte. Auf dem Wege dahin wurde er aber als entsprungener Mönch erkannt und verhaftet (16. Febr. 1764). Da man sich jedoch nicht viel um ihn kümmerte, so gelang es ihm, nachdem er eilf Monate im Gefängnisse zugebracht (am 8. Dec.), zu entwischen und glücklich Amsterdam, wo er von einigen Freunden Hilfe hoffte, zu erreichen. Alsbald nach seiner Ankunft wurde er jedoch auf Betreiben eines Buchhändlers im Haag, welcher eine Forderung an ihn zu haben glaubte, eingezogen und er blieb wieder drei Monate seiner Freiheit beraubt, bis die Gerichte den Proceß zu seinen Gunsten entschieden. Während seines Aufenthaltes in Amsterdam war er allein auf den Ertrag seiner Feder beschränkt und obgleich von Kummer und Elend niedergedrückt, verlor er doch auch jetzt den Muth noch nicht und ließ rasch nach einander erscheinen: La pure vérité, lettres et mémoires sur le duc et le duché de Wirtemberg (Augsbourg 1765. 8.), eine schon während seines Aufenthaltes am herzoglichen Hofe ausgearbeitete Flugschrift; Le Temps perdu, ou les Ecoles publiques; considérations sur l'éducation de la première jeunesse en France (Amsterd. 1765. 8.), eine strenge Kritik der französischen Erziehungsweise; Lettres du chevalier Talbot, traduits de l'Anglais (Amsterd. 1768. 12. 2 Voll.) und Testament politique du chevalier de Walpole, ministre d'Angleterre (Amsterd. 1767. 12. 2 Voll.), welches Andere J. B. Dupuy-Demportes,

welcher sich mit ähnlichen literarischen Arbeiten befaßte, zuschreiben. Nach einem Aufenthalte von drei Jahren verließ Gouvest wieder Holland, um sich, wie er vorgab, nach einem nordischen Hofe, wohin er berufen sei, zu begeben. Er starb aber auf der Reise an einem heftigen Gichtanfalle am 21. oder 26. Nov. 1767 zu Altona. Nach seinem Tode erschien noch die in seinem Nachlasse vorgefundene Schrift: Trop est trop; capitulation de la France avec ses moines et religieux de toutes les livrées, avec la revue générale de tous ses patriarches (La Haye 1768. 8.). Man hielt ihn auch längere Zeit für den Verfasser der erst viele Jahre später herausgegebenen Histoire de l'Anarchie de Pologne (Paris 1807. 8. 4 Voll.), welche jedoch, wie man jetzt mit Bestimmtheit weiß, dem Historiker Cl. C. de Rulhière angehört. Voltaire, welcher Gouvest bei seinem ersten Auftreten als einen geistreichen Schriftsteller begrüßen zu müssen glaubte, zürnte ihm später mit Recht, da er sich erlaubt hatte, die Handschrift der Pucelle, welche in Holland gedruckt wurde, durch fade und erbärmliche Zusätze und willkürliche Aenderungen zu entstellen. Die Urtheile über Gouvest's Leben und Wirken sind einander gradezu entgegengesetzt und während man auf der einen Seite ihn als einen geistreichen und talentvollen, aber unglücklichen Schriftsteller schildert, wird er auf der andern Seite als ein gesinnungsloser, erbärmlicher Wicht hingestellt. Das Letztere ist auch der Fall in der von dem bereits erwähnten Chevrier verfaßten Skizze seines Lebens (Histoire de la vie de H. Maubert, soi-disant chevalier de Gouvest, gazetier à Bruxelles et auteur de plusieurs libelles. Londres 1761. 8. Ibid. 1763. 12.), welche eher einer Satyre als einer Biographie gleicht. Ueber Gouvest als Mensch dürfte nicht leicht richtig zu urtheilen sein, da keine zuverlässigen Nachrichten vorhanden sind, als Schriftsteller verdient er jedenfalls Achtung [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVION (Jean Baptiste Graf), französischer General, um das Jahr 1750 zu Toul, wo sein Vater Polizeilieutenant war, geboren, widmete sich dem Kriegsdienste und rückte schnell zum Range eines Hauptmannes im Geniecorps vor. Als solcher nahm er unter Lafayette, zu dessen Ansichten er sich bekannte, Theil an dem amerikanischen Befreiungskriege und blieb diesem Generale, als ihm im J. 1789 der Oberbefehl über die pariser Nationalgarde übertragen wurde, als Generallieutenant zur Seite. Er hatte in der Nacht des 20. Juni den Dienst in den Tuilerien und obgleich von Lafayette zur geschärften Wachsamkeit ermahnt, bemerkte er nicht die Flucht der königlichen Familie, obgleich ihm manche Vorbereitungen auffielen. Am nächsten Morgen zog er von allen Seiten Erkundigungen ein und erstattete im Auftrage des Obergenerals über die Ergebnisse derselben am 21. Juni der Nationalversammlung Bericht. In demselben Jahre zum Deputirten der Hauptstadt bei der gesetzgebenden Versammlung gewählt, hielt er am 4. Dec. eine Rede gegen die Aristokraten von Toul, welche sich nicht scheuten, das Heer der Emigranten zu unterstützen. Die Meuterei der Soldaten des Schweizerregimentes Chateauvieux zu Nancy, wobei sein Bruder, Commandant der Nationalgarde zu Toul, welcher (am 30. Aug. 1790) sich mit Bouillé, dem Oberbefehlshaber der Truppen in Lothringen, zur Herstellung der Ordnung dorthin begeben hatte, umgekommen war, machte auf ihn einen sehr niederschlagenden Eindruck und als nun gar die mit vollem Rechte zu den Galeeren verurtheilten Meuterer später Gnade vor den Augen des Volkes fanden und nach Paris gebracht wurden, um vor der Nationalversammlung als Märtyrer der Freiheit zu erscheinen, widersetzte sich Gouvion (am 9. April 1792) aus allen Kräften dem Antrage, ihnen die Ehre der Sitzung zuzuerkennen, indem er bemerkte, daß er die Mörder seines Bruders, eines guten Patrioten, nicht sehen könne. Er wurde aber durch das Geschrei des Pöbels unterbrochen und der Deputirte Choudieu hatte sogar die Unverschämtheit, ihm zuzurufen, er möge sich entfernen, sonst dürfte ihn leicht das Loos seines Bruders treffen. Gouvion gab sogleich seine Entlassung als Deputirter ein und forderte Choudieu, den er schwer durch einen Pistolenschuß verwundete. Darauf begab er sich wieder zu dem von Lafayette befehligten Armeecorps und diente unter demselben als Divisionsgeneral, bis ihn am 11. Juni 1792 in der Nähe des Dorfes Grisuelle bei Maubeuge eine Kanonenkugel tödtete, als er sich bemühte, seine Truppen, welche durch die Nachlässigkeit der Vorposten von dem Feinde überrumpelt worden waren, zu sammeln. Lafayette ließ seinen Freund mit allen Ehren bestatten und Mulot, ebenfalls Deputirter der Stadt Paris, hielt seinem früheren Genossen eine seine Verdienste und seinen Charakter nach Gebühr würdigende Leichenrede *). (*Ph. H. Külb.*)

GOUVION (Louis Jean Baptiste), französischer General, ein Anverwandter des Vorhergehenden, im J. 1752 zu Toul geboren, wählte in früher Jugend die militairische Laufbahn und hatte sich, als die Revolution ausbrach, bereits zum Range eines Generals emporgeschwungen. Er blieb im Dienste und machte den Feldzug nach Italien mit, worauf er im J. 1799 wieder zur Nordarmee kam und in Holland unter Brune commandirte, als dieser den Plan der englisch-russischen Armee, die Franzosen aus den Niederlanden zu vertreiben, gänzlich vereitelte. Nach dem Siege bei Bergen (19. Sept. 1799) wurde er auf dem Schlachtfelde zum Divisionsgeneral ernannt und in dem Treffen bei Kastricum hatte er sehr großen Antheil an der Ehre des Tages.

2) *L. M. Chaudon* et *F. A. Delandine*, Nouveau dictionnaire historique. Tom. V. p. 518. Joh. G. Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750 — 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Bd. 8. S. 540. Biographie universelle. Tom. XXVII. p. 488 seq. Biographie générale. Tom. XXXIV. p. 333 seq.

*) Vergl. Oraison funèbre de J. B. Gouvion, prononcée à Notre-Dame le 21 juin 1792 par Fr. Val. Mulot. (Paris 1792. 8.) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 266. Biographie générale. Tom XXI. p. 480.

Bonaparte, welcher unter ihm seine ersten Kriegsdienste geleistet hatte, schrieb ihm, als er erster Consul geworden war, zu Anfang des Jahres 1800, er verlange mit Ungeduld ihn wieder zu sehen, um ihn zu seinem ersten Lieutenant zu machen. Im J. 1802 wurde er Generalinspector der Gendarmerie und im December 1803 erhielt er den Auftrag, bei dem Wahlcollegium des Departements der Dröme den Vorsitz zu führen. Dieses Departement setzte ihn auf die Liste der Candidaten für den Senat und der Kaiser ernannte ihn am 1. Febr. 1805 zum Mitglied dieses politischen Körpers und zum Officier der Ehrenlegion. Nach der Restauration trat Gouvion in die Pairskammer und blieb darin bis an seinen Tod. Er starb am 22. Nov. 1823 zu Paris *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUVION SAINT-CYR, Marschall von Frankreich, ist von allen Generalen der Republik und des Kaiserthums wol der einzige, der befähigt war, auf dem Schlachtfelde Napoleon's I. würdiger Gegner zu werden. Geboren den 13. April 1764 zu Toul, wo sein Vater, früher Metzger, eine Gerberei besaß, wurde Laurentius von den wenig bemittelten Altern doch mit Sorgfalt erzogen. Nicht vergeblich hat er die Schulen besucht, daneben bedeutende Fertigkeit im Zeichnen erworben, sodaß er im Stande war, mit Stundengeben seinen Unterhalt zu gewinnen. Um die Mitte dieses Jahrhunderts lebten zu Toul wie zu Metz etliche Frauen, denen erinnerlich war, daß sie dem vormaligen Zeichenlehrer, dem Marschall, Billete gegeben hatten. In der Absicht, in künstlerischer Hinsicht sich zu vervollkommnen, bereiste Laurentius Italien, Rom, Sicilien, ohne doch erhebliche Fortschritte zu machen. Im J. 1784 in die Heimath zurückgekehrt, wendete er sich nach Paris, wo er in der Werkstätte des Malers Brenet arbeitete, auch zur Bekanntschaft mit Schauspielern gelangte. Er wurde überredet oder überredete sich, einigen Beruf für die Bühne zu verspüren, und trat zuerst in Liebhabergesellschaften auf, wagte sich dann in das Theater Beaumarchais im Maraisviertel, wo er Intimus wurde von Baptiste, der als Robert chef de brigands eine außerordentliche Affluenz von Schaulustigen veranlaßte. Gouvion aber, die edle Gestalt mit dem klangreichen Organ, konnte niemals seine Schüchternheit in Gegenwart eines größern Publicums meistern, empfand auch zu Zeiten eine Schwierigkeit sich auszudrücken, die an das Stammeln grenzte; er machte auf der Bühne kein Glück, und er hat später dankbar der Pfeifen sich erinnert, die ihn von der keineswegs ihm zusagenden Laufbahn abriefen. Seinen wahren Beruf sollte er mittels der Revolution finden, daher er auch in Begeisterung sie begrüßte. Seine Thätigkeit bei den ersten insurrectionellen Bewegungen verschaffte ihm einen subalternen Posten in dem Generalstabe der pariser Nationalgarde. In den Stürmen des 10. August und des Septembers 1792 löste die Nationalgarde sich auf, und Gouvion, abermals brodlos, ließ sich für das Bataillon der Chasseurs républicains anwerben. Diese wurden zur Grenze geschickt und seiner Cameraden Wahl machte ihn zum Hauptmann. Als solcher diente er in der Rheinarmee unter Custine, und er wurde, nachdem die Verbindung mit Mainz verloren war, in den Generalstab aufgenommen, wo er als Ordonnanzofficier, mittels seines Beobachtungssinnes und der bei den Officieren jener Zeit seltenen Fähigkeit, eine Ansicht zu croquiren, eine Situation aufzunehmen, namhaftes Verdienst sich erwarb. Er wurde den Generaladjutanten zugetheilt und sah in der Nähe die einander rasch im Commando folgenden Generale Custine, Beauharnais, Landremont, Carlin u. s. w. Er blieb unangefochten in seiner bescheidenen Stellung, ersetzte nicht selten im Commando die auf der Guillotine oder dem Schlachtfelde Gefallenen, und wagte es nicht, bei dem Anblicke der vielen Schiffbrüchigen, die ihm gebotenen höhern Grade anzunehmen. Durchaus gegen seinen Willen wurde er zum Generaladjutant, zum Brigade- und Divisionsgeneral ernannt. Solche Beförderung suchte er im Gespräche mit dem Repräsentanten Hentz abzulehnen, indem er seine Verwandtschaft mit Gouvion, dem Freunde von Lafayette, geltend machte. „N'importe," entgegnete der Proconsul, „un coquin dans une famille ne doit pas empêcher les autres de servir la patrie," und er mußte Divisionsgeneral werden, 5. Juni 1794. Als solcher betheiligte er sich bei allen Operationen der Rheinarmee, bei dem Kampfe um die weißenburger und die mainzer Linien, bei den Gefechten von Rothweiler, von Kaiserslautern, bei dem Entsatze von Landau, dem Rheinübergange, bei Neresheim und vorzüglich bei der Vertheidigung von Kehl. Diese Ereignisse beschreibt er in Klarheit und Genauigkeit. Stets unparteiisch, wenn er nicht auf sich zu reden kommt, und von Hause aus Nichts weniger als Schmeichler, verhehlt er nirgends seine Ansicht und rügt alle Fehler, wenn auch seine besten Freunde, Marceau, Kleber und vornehmlich Desair, die Sünder waren: er spendet ihnen Lob, wenn sie es verdienen, und verschont sie nicht mit seinem Tadel, der wol noch häufiger und sehr scharf sich ausspricht. Sehr gelungen sind die Schilderungen von Hoche, Carlin und einigen andern Generalen, am übelsten vielleicht kommen Pichegru und Moreau weg: ihnen ist der eifrige Republikaner durchaus abgeneigt, gleichwie er sich auch niemals entschließen kann, der kleinen Armee des Prinzen von Condé Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er hat sie doch häufig bestritten, bei Rothweiler, bei Biberach und in dem ganzen Laufe des Rückzugs von 1796, dessen Operationen Gouvion häufig tadelt. Gleich unzufrieden ist er mit dem Feldzugsplane von 1797, in dem er eine gröbliche Verletzung der ersten Grundsätze der Strategie erblickt, und mit dem schwachen Auftreten von Moreau, den eine einzige Schlacht zu den Thoren von Wien geführt hätte. Er würde dann zu der Stellung gelangt sein, zu welcher späterhin Bonaparte sich erhob, würde aber darin nur vorübergehend sich behauptet haben. Dem strengen, aber wohlb.grün-

*) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 266. Biographie générale. Tom. XXI. p. 481.

deten Urtheile unbeschadet, hat Gouvion bei jeder Gelegenheit unter Moreau's Oberbefehl als trefflicher Corpsführer sich bewährt. Meister in den Chicanen des Gebirgskriegs, methodisch bedachtsam, wußte Gouvion trefflich die Infanterie, wie die Artillerie, zu handhaben, wogegen Desair ein unvergleichlicher Führer für kühne, Alles niederwerfende Cavalerieangriffe war, daher auch Moreau scherzweise zu sagen pflegte, Desair bringe ihm die Gewißheit des Sieges, mit Gouvion fürchte er niemals eine Schlacht zu verlieren. Die Revolution vom 18. Fructidor (4. Sept. 1797), in deren Folge Moreau den Armeebefehl verlor, brachte keine Veränderung in Gouvion's Beziehungen zu dem neuen Obergeneral, Hoche, der vielmehr ihm noch größern Einfluß verstattete, sterbend ihn zur Nachfolge in seinem Commando empfahl. Darauf ist das Directorium nicht eingegangen: Gouvion sollte in der sogenannten Armee von England dienen, eine vollkommen illusorische Stellung, die er jedoch sehr bald mit dem Commando der Armee von Rom vertauschte. Diese befand sich in vollem Aufruhr gegen Massena, ihren bisherigen Führer. In der kürzesten Frist stellte Gouvion, ohne Anwendung von Strenge, die Ordnung wieder her, indem er zugleich bemüht war, dem Systeme von Erpressung und Raub, durch welches der Soldaten Aufruhr hervorgerufen wurde, Einhalt zu thun. Mehre der einflußreichsten Diebe mußten das gestohlene Gut herausgeben, wie das namentlich der Fall war mit dem auf zwei Millionen geschätzten Ostensorium aus dem Palaste Panfili in der Piazza Navona. Privateigenthum der Familie Doria-Panfili war es als Kirchengefäß confiscirt worden, nicht zu einem öffentlichen Zwecke, sondern um den Frauen der drei Consuln kostbare Ohrgehänge zu verschaffen. Dieser Schmuck erregte bei Gelegenheit eines Balles des Generals Aufmerksamkeit; er befragte sich, wurde um den Thatbestand belehrt und verfügte vorläufig die Auslieferung der Steine an den rechtmäßigen Eigenthümer. Die Consuln, die Vertrauensmänner des römischen Volks, hatten aber mächtige Freunde unter dem Verwaltungspersonal der Armee. Diese pflegten ihren Raub mit den Directoren in Paris zu theilen, und Gouvion wurde abberufen und cassirt; schon wollte er, in der Ueberzeugung, daß es mit seiner kriegerischen Laufbahn zu Ende sei, seine Feldequipagen verkaufen, als die Machthaber doch die Nothwendigkeit einsahen, in dem bevorstehenden Wiederausbruche des Krieges den versuchten Feldherrn zu verwenden. Er wurde zu dem Commando des linken Flügels der von Jourdan befehligten Donauarmee berufen. An dem Tage von Stockach, den 24. März 1799, war ihm die von Tuttlingen nach Liptingen führende Straße zugetheilt, und hier entspann sich zuerst das Gefecht. In wiederholten grimmigen Gefechten wurde Merveldt, der österreichische General, aus seiner Stellung bei Tutlingen verdrängt und in seinem unordentlichen Rückzuge bis zum Ausgang des zwischen Liptingen und Stockach gelegenen Gehölzes verfolgt; ein Theil seines Volks mußte bis Schwandorf auf der Straße von Tuttlingen nach Möskirch weichen. Es war eine Möglichkeit gewonnen, die Stellung der Kaiserlichen zu umgehen, als der Erzherzog von seinem linken Flügel Entsatz herbeizog, wofür Jourdan's Lauheit, den von Gouvion errungenen Vortheil zu benutzen, oder des Cavaleriegenerals Hautpoul Ungehorsam ihm die Zeit verschaffte. Beordert, eine Charge auszuführen, blieb dieser unthätig. Der Erzherzog ließ durch die in Eile herangekommenen Truppen die von Gouvion occupirte Holzung angreifen und veranlaßte hierdurch eines der hartnäckigsten Infanteriegefechte des ganzen Kriegs. Er selbst saß ab, um sich an die Spitze der ungarischen Grenadiere zu stellen; der Prinz von Fürstenberg, seiner Colonne das Beispiel der Todesverachtung, wurde erschossen, der 15. Fürstenberg, der für das Reich, oder was gleichbedeutend, für das Haus Oesterreich, sein Leben hingab. Nach unglaublicher Gegenwehr mußte Gouvion aus dem Holze weichen; er vollführte seinen Rückzug in guter Ordnung, obgleich eine letzte Anstrengung der Gegner weit über den Punkt, den er sich ausersehen, bis Liptingen ihn schleuderte. Die Nacht that dem Blutvergießen Einhalt; über 10,000 Todte oder Verwundete bedeckten das Schlachtfeld. Am 26. räumte Jourdan die Stellung bei Tuttlingen und Engen. Den rechten Flügel instradirte er auf Schaffhausen, über Singen, Engen und Hilzingen, der linke überschritt bei Tuttlingen die Donau. Am 27. kam das Hauptquartier nach Villingen. Gouvion richtete seinen Marsch gegen Rothweil, höchlich und laut seine Misbilligung mit Jourdan's Operationen aussprechend. Unter dessen Nachfolger, unter Massena, wollte Gouvion nicht dienen; er ließ sich nach der Lombardei versetzen und focht bei Novi, wo Joubert fiel. Merkwürdige Aufschlüsse über dessen Bestimmung und letzte Augenblicke hat Gouvion mitgetheilt. Einstweilen theilte dieser sich mit Moreau in die Sorge, die Trümmer der Armee durch schleunigen Rückzug in die Engpässe der Apenninen zu retten. Sie hatte bei Albaro einen Erfolg von Belang, dem jedoch eine Reihe von Unfällen folgte, sodaß Gouvion zuletzt auf den Besitz von Genua beschränkt war. Er vertheidigte sich darin mit gleichviel Einsicht und Festigkeit, bis Massena sich einfand, um ihn abzulösen. Ohne Zweifel sah er höchst ungern die Revolution vom 18. Brumaire; war er doch von Anfang her kein Verehrer von Bonaparte gewesen, wie er denn auch jetzt mit sichtbarem Wohlgefallen erzählt, daß es keine leichte Arbeit gewesen sei, die Armee von Italien zur Anerkennung der neuen Constitution zu bewegen. Daß ihm dieses gelang, verschaffte dem General einige Aufmerksamkeiten des ersten Consuls; mit einem Ehrensäbel beschenkt, erhielt er zugleich ein Patent als premier lieutenant de l'armée. Moreau wünschte für den Feldzug von 1800 die Beihilfe des alten Waffenbruders zu gewinnen; er schrieb an Gouvion, „qu'il aurait autant à se louer de ce gouvernement qu'il avait eu à se plaindre des précédents.“ In den ersten Tagen des März 1800 fand Gouvion sich bei der Armee ein, und sofort verhandelte er mit dem Obergeneral den Feldzugsplan. Moreau's Absicht, neben dem Oberbefehle auch ein besonderes Corps zu führen, bestritt er in lebhafter Freimüthigkeit, die misfällig auf-

genommen, eine gewisse Spannung zwischen den beiden Generalen zur Folge hatte. Moreau verhehlte im Geringsten nicht seine Empfindlichkeit und beschuldigte in den Berichten an den Minister seinen alter ego, daß er öfters, und namentlich bei Engen, ihn nicht, wie es doch seine Pflicht war, unterstützt habe. Das Verhältniß trübte sich dermaßen, daß gleich nach den ersten Operationen Gouvion um Urlaub einkam, der ihm auch schon am folgenden Tage, den 6. Juni, bewilligt wurde. Er verfügte sich nach Paris, wo er zum Staatsrath ernannt wurde, auch die gegen Portugal bestimmte Armee befehligen sollte. Der Feldzug unterblieb und Gouvion übernahm den Gesandtschaftsposten zu Madrid, welchem jedoch der Ernst und die Unbeugsamkeit seines Charakters wenig zusagte. Er überwarf sich mit Talleyrand, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, verlangte und erhielt einen Urlaub und eilte nach Paris. Wieder war ihm eine Gesandtschaft zugedacht, er entschied sich für Berlin, zog es aber am Ende vor, als Staatsrath in der Hauptstadt zu bleiben. Dies währte bis zum Mai 1803, wo er ausersehen wurde, die Occupationsarmee im Neapolitanischen zu befehligen. Er ließ seine Truppen in Apulien Cantonnirungsquartiere beziehen, indessen er von der wichtigen Position Tarent aus das ganze Königreich in Ehrfurcht erhielt. Die neue Coalition, 1805, eröffnete dem Hofe von Neapel eine Aussicht, die ihm angelegten Fesseln abzustreifen. Napoleon, der Kaiser, schrieb an seinen General: „Der neue Krieg in Teutschland fordert die Franzosen zu neuen Anstrengungen, zu neuem Ruhm. Der König von Neapel, laut der Verträge unser Freund, unser Feind vermöge seines harten Sinnes, wird Ihre Lager in Apulien bedrohen und zum Beistand Engländer und Russen haben: diese erwarten in Sicilien und Corfu seines Winks. Seien Sie, General, auf diesen Krieg gefaßt; die entscheidenden Streiche, von denen das Schicksal von Europa abhängig ist, werden in Teutschland fallen. Sie haben zweierlei Fälle zu beachten, entweder vor Ankunft der Engländer und Russen das Königreich einzunehmen, oder gegen diese Feinde sich zu vertheidigen. Für den ersten Fall haben Sie die Befehle zu erwarten, in dem andern Falle werden Sie nach Kräften und Einsicht sich vertheidigen. Haben Sie anzugreifen, so ziehen Sie nach der Hauptstadt; Sie werden die Machthaber vertreiben, das Heer auflösen, Bataillone von Freiwilligen, von Freunden der Franzosen, bilden. Deren müssen, wie es das tyrannische Regiment bedingt, viele und eifrige sein. Ihre Streitkräfte sind dergestalt zu verwenden, daß Sie die Landungsversuche der Engländer und Russen abweisen oder die Gelandeten erdrücken können. Die Festungen werden Sie schleifen, die Castelle von Neapel unterminiren lassen. Die Feste Pescara werden Sie bewehren, daß sie eine langwierige Belagerung auszuhalten vermag: das Commando geben Sie dem General Regnier. Diese Festung, wichtig für die Occupation des Königreichs, gewinnt eine erhöhte Bedeutung, falls den überlegenen Streitkräften der Engländer, Russen und Neapolitaner zu widerstehen ist. In diesem Falle werden Sie das Terrain Schritt für Schritt vertheidigen, damit nicht der Feind unsere italienische Armee im Rücken fasse, bevor die mit Gewißheit zu erwartenden Niederlagen der Oesterreicher in Teutschland den Erzherzog Karl von der Etsch oder dem Mincio abrufen. Ihre Aufgabe wird es demnach sein, im Falle Sie offensiv einschreiten, das Königreich zu erobern und zu behaupten, oder im Falle Sie angegriffen werden, dem Feinde den Weg nach dem Po zu verlegen." Hiernach hatte Gouvion seine Maßregeln getroffen, als in Folge des zwischen Frankreich und Neapel am 21. Sept. 1805 abgeschlossenen Vertrags ihm der Befehl zukam, binnen 30 Tagen mit seinem Heere von 32,000 Mann das Königreich zu räumen. Er trat den Marsch an, in dessen Lauf jedoch eine ganz neue Combination sich ergab. Ansehnlich verstärkt, mußte die Armee nach den kaum verlassenen Grenzen zurückkehren, nicht mehr von Gouvion, sondern von dem Marschall Massena geführt. Gouvion befand sich nämlich in völliger Ungnade, weil er, anstatt der Errichtung des Kaiserthums seine Zustimmung zu geben, geschwiegen hatte. Dies wird dem Kaiser Veranlassung gegeben haben, den Charakter und die Fähigkeiten des Mannes zu studiren, auch von da an eine gewisse Scheu vor ihm zu empfinden. Napoleon hatte keine Schwachheit für bedeutende Männer, wie sehr er auch bemüht war, seine nächsten Angehörigen als solche darzustellen; er mag das späterhin wol häufig genug bereut haben. Gouvion erhielt darum auch nicht den Marschallsstab, obwol unter den 18 ihm vorgezogenen Generalen keiner, gleich ihm, dazu berechtigt war; er mußte sich mit dem Titel eines Colonel général des cuirassiers und grand-officier de l'empire und, nach seiner Rückkehr, mit einem bescheidenen Commando an den Küsten des Oceans begnügen. Lautlos ertrug er solche Zurücksetzung. Aber die Unfälle jenseits der Pyrenäen, 1809, bezeichneten ihn, den Meister in dem Positions- und Gebirgskriege, als denjenigen, von dem vorzugsweise Abhilfe zu erwarten war. Von Perpignan ausgehend mit seinem einzig aus Conscribirten und Italienern bestehenden Corps, nahm er zuvörderst Roses; er siegte bei Cardelen, Molina del Rey, Walls entsetzte, was der Hauptzweck der ganzen Expedition war, den in Barcelona bedrängten Duchesme. Aber die Ungunst des Hofes verfolgte ihn auch hier. Verleumdungen, lügenhafte Berichte fanden Glauben und sein Commando wurde an Augereau gegeben, der wohl bekannt mit den Schwierigkeiten eines solchen Krieges, keine Eile hatte, sich damit zu befassen. Die Sorge für seine Gesundheit vorschützend, saß er ruhig in Perpignan, bis Gouvion, in dem Ueberdrusse eines Commando's, einer Verantwortlichkeit, zu welcher er nicht verpflichtet war, unversehens die Armee verließ, wovon er jedoch den Nachfolger in Kenntniß setzte. Es folgten auf diesem Kriegstheater neue Unfälle, welche man ihm zur Last legte; es wurde ihm Arrest auf seinen Gütern gegeben, seine Besoldung eingehalten, ohne daß er zu irgend einer Reclamation sich herabgelassen hätte. Zwei Jahre vergingen ihm in dieser peinlichen Lage, dann, 1811, wurde er eingeladen, seinen Sitz im Staatsrathe wieder einzunehmen, die verfallenen

Stege seines Gehaltes zu empfangen. Es war dieses ein Vorbote seiner Rückkehr zur Activität, wie er denn zu Anfang des Jahres 1812 der großen Armee zugetheilt wurde. Er stand bei dem sechsten Corps unter Oudinot's Befehl, mußte aber sehr bald, in Folge von dessen Verwundung, die Leitung des Corps übernehmen. Vom 17—19. Okt. 1812 bestand er in der Vertheidigung des befestigten Lagers von Polock eine Reihe der blutigsten Gefechte; Sieger, wurde er nichtsdestoweniger zu einem nicht minder bewunderungswürdigen Rückzuge genöthigt, der zu einem neuen, für ihn abermals höchst ehrenvollen Treffen innerhalb der Mauern der brennenden Stadt führte. Die numerische Ueberlegenheit des Feindes, die Ermüdung, vielmehr Erschöpfung seiner Truppen, denen ein mächtiger Strom, eine Stadt in Flammen sich entgegenstellte, während der im Vortheil begriffene Feind sie drängte, die Festigkeit, welche der Commandirende allen Gliederungen seines Heeres mitzutheilen wußte, geben dem blutigen Tage von Polock eine Bedeutung, dergleichen kaum eine andere Waffenthat des ganzen Krieges bietet. Verwundet im Beginn des Kampfes, unfähig, deshalb zu Pferde zu steigen, ließ, wie König Johann von Böhmen, Gouvion sich in das dichteste Schlachtgewühl führen, wo er von den Kosaken überritten, doch nicht erkannt wurde, dagegen den beiweitem größern Theil seiner kleinen Armee in Sicherheit brachte, damit sie an der Berezina, mit dem Corps von Victor vereinigt, den völligen Untergang der sogenannten großen Armee abwenden könne. Bei Polock hat Gouvion endlich den Marschallstab sich verdient, die Anstrengungen, welche er an der Berezina zu machen genöthigt war, verschlimmerten aber seine Wunde dergestalt, daß er, zugleich von dem Typhus ergriffen, die Armee zu verlassen genöthigt war. In der Heimath seiner Gesundheit pflegend, war er im Mai 1813 genugsam hergestellt, um ein Commando übernehmen zu können. Kurz vor der Schlacht von Lützen traf er im Hauptquartier ein und hatte mit dem Kaiser mehre Conferenzen, deren er höchlich sich rühmte; er wurde aber, nachdem er eben die Tafel verlassen, von einem schlagartigen Zufall betroffen und stürzte zu Boden mit einer schweren Kopfwunde. Der starke Blutverlust rettete ihm das Leben, aber jegliche Anstrengung wurde ihm, bis zur Aufkündigung des Waffenstillstandes, untersagt. Jetzt trat er an die Spitze des 14. Corps, das mehrentheils aus halbwüchsigen Rekruten, dem Ergebnisse der anticipirten Conscriptionen, zusammengesetzt war. Damit sollte er Dresden und Pirna hüten, während Napoleon nach Schlesien sich wandte. Plötzlich erschien die Hauptarmee der Alliirten vor Dresden, das einzig durch in der Eile aufgeworfene Feldverschanzungen gedeckt war. Jedoch vertheidigte sich Gouvion mit seinen 20,000 Conscribirten dergestalt, daß Napoleon Zeit gewann, zum Entsatze herbeizueilen. Er siegte am 26. und 27. Aug., während auf allen andern Punkten die Unfälle sich häuften. Unvermögend, die Stellung an der Elbe länger zu behaupten, wollte Napoleon den Posten von Dresden darum nicht aufgeben, und diesen sollte abermals Gouvion ihm bewahren. Der Vorrath an Lebensmitteln und Munition konnte kaum für einige Tage ausreichen, die halbe Mannschaft lag im Lazareth, wo bei dem Mangel an allen Erfordernissen, bei den unwiderstehlichen Fortschritten des Typhus die Leute täglich zu Hunderten starben. Nachdem die Magazine geleert, die Vorräthe der Bürger verzehrt, die Hausthiere geschlachtet, die widerwärtigsten Gegenstände als Nahrungsmittel benutzt worden waren, konnte Gouvion nicht umhin, die von General Klenau ihm angebotene Capitulation anzunehmen. Sie war in hohem Grade günstig, wurde aber von den verbündeten Monarchen nicht ratificirt. Die Besatzung mußte sich gefangen geben, wie energisch auch der Marschall gegen diese Verletzung der Capitulation protestirte. Kaum daß er für seine Person die Vergünstigung erhielt, in Karlsbad seine zerrüttete Gesundheit pflegen zu dürfen. Sammt allen übrigen Kriegsgefangenen der Freiheit wiedergegeben, beeilte er sich, dem Könige Ludwig XVIII. seine Aufwartung zu machen. Dieser hatte ihm bereits die Pairswürde verliehen und gab ihm jetzt den St. Ludwigsorden. Dafür zeigte er sich willig für des Königs Dienst in den Wirren des Märzmonats 1815. Wohl mochte er, die Schwachheit, den Unbestand in des Monarchen Umgebung wahrnehmend, die Unmöglichkeit eines Erfolges erkennen, nichtsdestoweniger blieb er seiner Pflicht getreu. Den 21. März traf er zu Orléans ein, da eben die Truppen sich zum Aufbruch nach Paris für Napoleon's Dienst rüsteten. Er hielt Heerschau, redete zu den Mannschaften, bewog sie, die weiße Cocarde wieder aufzupflanzen, und erhielt sie fünf Tage lang im Gehorsam, ungeachtet des aufrührischen Geschreis im Pöbel und der Bemühungen zahlreicher, aus Paris gekommener Emissarien. Zuletzt in seiner Wohnung bestürmt, in augenscheinlicher Todesgefahr, ohne Aussicht, durch fernere Hingebung irgendwie zu nützen, wendete er sich nach Bourges, von wo er jedoch bald durch die weitere Ausbreitung der Insurrection vertrieben wurde. Er konnte sich nicht entschließen, Frankreich zu verlassen, wollte aber auch nicht dem augenblicklichen Machthaber dienen. Dieser hatte ihn nach den Tuilerien entboten, sprach aber in der langen Conferenz einzig vom Ackerbau. Des Ereignisses zu Orléans oder der Lage der Politik wurde mit keiner Sylbe gedacht. Gouvion zog nach seinem Gute und blieb daselbst bis nach der Schlacht bei Waterloo, wo er, um den Ereignissen in der Nähe zu folgen, nach der Hauptstadt zurückkehrte. Er besuchte die Versammlung in der Vorstadt la Villette, am 1. Juli, und schlug vor, Blücher's verwegenen Uebergang zu dem rechten Ufer zu einer Anstrengung zu benutzen, die nothwendig von Erfolg begleitet sein mußte; es widersprach ihm aber Davoust, der Kriegsminister, und der Vorschlag wurde zurückgewiesen. Acht Tage später bezog der König nochmals seine Residenz, und es entstand das Ministerium Fouché-Talleyrand, in welchem Gouvion das Kriegsdepartement übernahm. Er bewirkte die Auflösung der maison du roi, die Suspendirung des Avancement, die, wenn auch beschränkte, Einführung der Anciennität, die nothwendig die Officiere der Republik und des Kaiserthums befördern

mußte, dagegen stieß er mit seinen Entwürfen für die Bildung von Veteranencorps und mit seinem Rekrutirungsgesetze auf unbezwinglichen Widerstand von Seiten der royalistischen Opposition. Zum Marquis ernannt, nachdem er den ihm gebotenen Herzogstitel abgelehnt hatte, wurde er durch die Beseitigung seiner Collegen Fouché und Talleyrand in sofern berührt, daß er in das Ministerium der Marine verwiesen wurde. Darin verharrte er bis zu der Epoche des Herzogs von Richelieu, wo er nochmals das Portefeuille des Kriegsministeriums übernahm. Nach der Ermordung des Herzogs von Berry erbat er sich seinen Abschied, der ihm dann auch in Eile bewilligt wurde. Seitdem erschien er nur noch selten in der Pairskammer, noch seltener bei Hofe; es beschäftigte ihn vorzüglich die Sorge für seine wankende Gesundheit und die Durchsicht seiner Memoiren, für welche er das Material in dem Drange seiner kriegerischen Laufbahn zusammengetragen hatte, von welchem auch ein namhafter Theil bereits vollständig ausgearbeitet war. Er starb auf den hierischen Inseln, wo er Genesung oder wenigstens Linderung zu finden gehofft hatte, den 12. März 1830. Die Leiche wurde nach Paris gebracht, auf Befehl des Königs mit allen ersinnlichen Ehrenbezeigungen in der Kirche der Invaliden neben den Särgen von Turenne und Lannes eingesegnet, zuletzt auf dem Kirchhofe de l'Est beerdigt. Gouvion, der im Beginn seiner Dienstjahre dem väterlichen Namen jenen seiner Mutter, Saint-Cyr, hinzugefügt hatte, ist ein militairischer Schriftsteller von hoher Bedeutung geworden. Das Journal des opérations de l'armée de Catalogne en 1808—1809, sous le commandement du général Gouvion Saint-Cyr, ou Matériaux pour servir à l'histoire de la guerre d'Espagne (Paris 1821), mit Karten, enthält die wichtigsten Documente, ist aber natürlich nicht von gleichem Interesse mit den Mémoires sur les campagnes des armées du Rhin et de Rhin-et-Moselle de 1792 jusqu'à la paix de Campo-Formio (Paris 1829. 8.), 4 Bde., mit Karten. Gouvion, der von 1792—1799 am Rheine diente, hat in diesem Werke das Ergebniß seiner Beobachtungen und Wahrnehmungen niedergelegt. Was er darüber berichtet, bildet eine Reihe von authentischen, mehrentheils unwiderleglichen Zeugnissen. Er schildert die Ereignisse, discutirt die Entwürfe der Generale mit Freimüthigkeit, nicht selten mit einer Strenge, die nicht wenig die handelnden Personen verletzen mußte, die aber für die Geschichte von unschätzbarem Werthe ist. Der Tod überraschte den Verfasser, bevor sein ausgedehntes Werk beendigt, und es mußten, was sehr zu beklagen ist, die letzten Bände, die Feldzüge von 1798—1800, einer fremden Redaction überlassen werden. Doch wurden dafür die von ihm hinterlassenen Aufzeichnungen zum Grunde gelegt. Die Feldzüge von 1812 und 1813 hatte Gouvion längst beendigt, ihre Veröffentlichung aber, aus unbegreiflichen Gründen, einer spätern Zeit vorbehalten. Die Campagne de 1812 en Russie, mit einer Karte, und Campagne de 1813 en Saxe, mit Karten, erschienen beide in 8. Paris 1831. In der Beleuchtung des russischen Feldzugs ergeben sich, unabhängig von den Lesarten und Erläuterungen, durch das riesenhafte Unternehmen hervorgerufen, viele neue Ansichten und gründliche, wenn auch strenge, Urtheile über den großen Mann, der hier gezeichnet ist wie in keiner andern Schrift aus früherer Zeit. (*v. Strombeck.*)

GOUX (François le G. de la Boulaye), aus dem altadeligen Geschlechte Beange in Anjou stammend, war um das Jahr 1610 geboren. Früh erwachte in ihm die Begierde, fremde Länder zu sehen und auf diese Weise seine Welt- und Menschenkenntniß zu erweitern. Seine Vermögensumstände erlaubten ihm, diese Reiselust zu befriedigen. Innerhalb zehn Jahren durchreiste er den größten Theil von Asien, Afrika und Europa. In den außereuropäischen Ländern soll er sich Ibrahim Bey, in Europa aber den katholischen Wanderer (le Voyageur catholique) genannt haben. Im J. 1650 kehrte er in seine Heimath zurück, in seinem Aeußern so wesentlich verändert, daß ihn keiner seiner Freunde, ja selbst seine eigene Mutter nicht wiedererkannt haben soll. Er war genöthigt, durch einen Proceß sich in den Besitz des ihm streitig gemachten Erbtheils zu setzen. Ludwig XIV. sandte ihn an den Hof des Großmoguls. Goux starb auf dieser Gesandtschaftsreise in Persien. Sein Todesjahr ist unbekannt. Von vielseitigem Interesse sind seine Voyages et observations. Sie erschienen zu Paris 1653 in vier Octavbänden *). (*Heinrich Döring.*)

GOUY D'ARSY (Louis Henry Marthe de), französischer General und Staatsmann, im J. 1783 zu Paris geboren, stammte aus einer alten und reichen Familie von gutem Adel und war der Sohn eines sehr angesehenen Generallieutenants, welcher sich zu Fontenoy (1745) und auf mehren anderen Schlachtfeldern durch seine kaltblütige Tapferkeit ausgezeichnet hatte. Er widmete sich ebenfalls dem Kriegsdienste und da ihm das Glück den Dauphin zum Pathen beschieden hatte, so rückte er schnell vor und war in seinem 27. Jahre bereits Oberst im Dragonerregimente der Königin und Ritter des heiligen Ludwig. Trotz der Gunstbezeugungen, womit ihn der Hof überhäufte, schwärmte er doch, von seinem feurigen Charakter hingerissen, für den Fortschritt und die Freiheit und seine Standesgenossen tadelten ihn schon damals, daß er sich in die Gesellschaft der Freimaurer aufnehmen ließ, Ant. Mesmer's Ansichten huldigte und sich für die Maßregeln Necker's entschieden aussprach. Als die Wahlen für die Reichsstände angeordnet wurden, erschien er als Großbailly und Präsident des Adels von Melun unter den Candidaten, fiel aber, da sein Stand ihn nicht unterstützte, durch. Darauf wandte er sich nach St. Domingo, wo er durch die Mitgift seiner Frau, einer reichen Creolin, Ländereien besaß, und man wählte ihn daselbst zum Deputirten. Am 27. April 1789 verlangte er seine Zulassung als solcher, am 13. Juni wurde sein Antrag trotz des Widerspruches der Minister und obgleich in den Colonien gar keine Wahlen angeordnet waren, angenommen und am 20. Juni beschloß man in der denkwürdigen Sitzung im Ballsaale

*) Siehe Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2 Th. S. 1105 fg.

einstimmig die Zulassung der Deputirten von St. Domingo, beschränkte jedoch die Zahl derselben, gegen den Vorschlag Gouy's, welcher deren zwanzig wollte, auf sechs. Diese leisteten den Bürgereid und Gouy stellte in einer feierlichen Rede die Colonie unter den Schutz der Nationalversammlung. Die sehr mißliche Angelegenheit war damit abgethan und die Vorstellung eines Theiles der Colonisten, welche einige Tage später (4. Juli) einlief und gegen die Wahl der Deputirten, die als solche vor der Nationalversammlung erschienen, Einsprache erhob, fand um so weniger Berücksichtigung, da die Partei, welche die Deputirten geschickt hatte, den Ansichten und Tendenzen der Nationalversammlung entsprach [1]). Gouy nahm nach seiner Zulassung sogleich Theil an der Berathung über die an den König zu richtende Adresse und bewies stets einen unermüdlichen Eifer, besonders aber bei allen Fragen, welche die Colonien und die Finanzen betrafen, und da er sowol durch den Ausdruck wackerer Gesinnung, als durch gefälliges Benehmen und leichten Fluß der Rede einnahm, so galt er bald als einer der Hauptführer der eigentlich Constitutionellen, bei denen sich noch mehre der begabtesten und angesehensten Mitglieder des hohen Klerus und des Adels befanden, von denen allerdings einige, zu denen wol auch Gouy gezählt werden darf, nicht allein durch patriotischen Enthusiasmus, sondern auch durch den Drang, eine Rolle zu spielen, getrieben wurden. Gouy übte unstreitig, mögen ihn auch seine Gegner einen eiteln Menschen ohne tieferes Wissen und ohne Consequenz in seinen politischen Ansichten nennen, auf die Versammlung, sowie auf Alle, die mit ihm in Berührung kamen, einen bedeutenden Einfluß, weshalb er auch bei jeder Gelegenheit Berücksichtigung fand und nach und nach zum Maire von Meret, zum Befehlshaber der Nationalgarde von Fontainebleau, zum Mitglied des Finanzausschusses und des Domainenausschusses und zum Commissar des Sitzungssaales gewählt wurde. Als Necker am 11. Juli 1789 seinen Abschied erhielt mit der Weisung, das Land zu verlassen, beklagte Gouy am 13. Juli in der Nationalversammlung dieses Ereigniß als ein großes Unglück und war unerschöpflich im Lobe des entlassenen Ministers. Mit Begeisterung pries er am 23. Juli die Erstürmer der Bastille, bedauerte aber die Ermordung des Commandanten de Launay, obgleich dieser, wie er meinte, durch sein Benehmen dieses traurige Loos verschuldet hatte. Entschieden tadelte er in der Sitzung vom 25. Juli den vom Volke an dem seiner Erpressungen wegen berüchtigten Foulon und dessen Eidam Berthier verübten Mord und machte auf die schlimmen Folgen aufmerksam; zugleich theilte er mit, daß eine Proscriptionsliste von 60 Leuten bestehe, worunter sich auch einige Deputirte befänden, und trug darauf an, die nöthigen Maßregeln zur Abhilfe dieses Unfuges zu treffen. Bei der Debatte (am 28. Juli) über ein aufgefangenes Paket an den Grafen Artois gerichteter Briefe, worin man Aufschlüsse über volksfeindliche Complotte vermuthete, war Gouy mit Renobel und Robespierre der Ansicht, daß es der Nationalversammlung zustehe, alle solche verdächtige Papiere durch eine zu diesem Zwecke ernannte Commission entsiegeln zu lassen, die Heiligkeit des Briefgeheimnisses wurde jedoch von Duport und Mirabeau mit solchem Nachdruck vertheidigt, daß man dem Antrage keine Folge gab. Ueber den schlimmen Zustand der Finanzen sprach sich Gouy (am 19. Sept.) so rückhaltslos und so unvorsichtig aus, daß die Versammlung in große Aufregung gerieth und mehre Deputirten sich beeilten, seine Darstellung als ungenau und übertrieben zu tadeln, um den nachtheiligen Einfluß, den sie auf das Volk haben konnte, zu mildern. Seine Vorschläge, wodurch er der Noth zu steuern glaubte, konnten übrigens ebenso wenig Hilfe schaffen, als die vielen anderen finanziellen Projecte, welche um diese Zeit auftauchten, und als die Verlegenheit mit jedem Tage zunahm, wußte er endlich ebenfalls keinen anderen Rath, als die Ausgabe mehrer Milliarden Assignaten mit Zwangscours. Schwere Kämpfe hatte er in den Verhandlungen über die Colonien zu bestehen und sah sich veranlaßt, wiederholt mit heftigen Beschuldigungen und Anklagen gegen den Marineminister La Lucerne hervorzutreten. Am 1. Oct. warf er den Deputirten, welche die Gesetzlichkeit der Vertretung der Colonien in Zweifel zogen, vor, sie seien die blinden Werkzeuge dieses Ministers, welcher die Colonien in despotischer Abhängigkeit zu erhalten suche und deshalb in denselben verhaßt sei. Von einem Theile der Versammlung zur Ordnung gerufen, von dem andern aber ermuntert, stellte er eine baldige Deputation von St. Domingo und anderer auswärtiger Besitzungen in Aussicht, welche den Minister förmlich anklagen und einen Constitutionsausschuß für die Colonien verlangen werde. Nachdem er vergebens eine besondere Sitzung zur Erledigung dieser Angelegenheit verlangt hatte, trug er selbst am 24. April 1790 die Beschwerden der Colonisten im Namen seiner Wähler vor; sie erschienen aber im Allgemeinen so unbedeutend, daß man ihnen keine weitere Folge gab. Die von ihm verlangte Berücksichtigung und Gleichstellung der Colonien mit dem Mutterlande sollte indessen bald in einer Weise hervortreten, welche ihn seine seitherigen Anstrengungen schmerzlich bereuen ließ. Das Decret vom 15. Mai 1791, welches alle von freien Aeltern erzeugte Farbige als Vollbürger erklärte, war ein Donnerschlag für die Pflanzer, welche zwar für sich alle constitutionelle Rechte in Anspruch nahmen, aber jeder Bewilligung an die Farbigen widerstrebten. Gouy widersetzte sich vergebens dem Decrete, von dessen argen Folgen er überzeugt war, und besuchte aus Verdruß nicht mehr die Nationalversammlung, ohne jedoch seine Bemühungen gegen die Ausführung des Beschlusses aufzugeben. Sein

1) Es hatten sich nämlich zwei Parteien auf St. Domingo gebildet, von denen jede eine Versammlung berief; die eine Versammlung, welche zu St. Marc ihren Sitz hatte und sich als die allgemeine und rechtmäßige betrachtete, wollte die Beschlüsse der Nationalversammlung des Mutterlandes erst nach nochmaliger Prüfung als gültig anerkennen; die andere, welche sich im nördlichen Theile der Insel constituirt und die Deputirten geschickt hatte, unterwarf sich unbedingt der Nationalversammlung, welche später durch ihr Decret vom 13. Oct. 1790 die Versammlung zu St. Marc auflöste.

Ingrimm richtete sich hauptsächlich gegen den Marineminister und er schickte ein denselben anklagendes Schreiben, worin er die Nachtheile einer Emancipation der Schwarzen mit grellen Farben schilderte, auch an Brissot, den eifrigsten Freund derselben und den heftigsten Gegner der Pflanzer, die er gradezu als eigennützige Schwelger und Prasser erklärte. Brissot antwortete mit einem Briefe, worin er Gouy auf eine höchst beleidigende Weise seine Inconsequenz vorwarf und sich jede freundschaftliche Berührung mit einem so gemeinen Menschen verbat [2]), worauf der fast vernichtete Deputirte nur eine sehr matte Vertheidigung folgen ließ. Nach der Flucht des Königs erschien dieser wieder in der Versammlung mit der Bemerkung, daß er nicht fehlen wolle, wenn das Vaterland in Gefahr sei. In einer der letzten Sitzungen der Nationalversammlung wurde er zum Marechal de Camp ernannt und nach Noyon geschickt, um die daselbst ausgebrochenen Unruhen zu unterdrücken; er benahm sich aber bei dieser Gelegenheit mit einer so unbegreiflichen Schwäche, daß er sich den Tadel aller Parteien zuzog, die gesetzgebende Versammlung, welche ebenfalls Rechenschaft von ihm forderte, beruhigte sich jedoch mit seiner Rechtfertigung; dies war aber keineswegs bei dem gegen ihn aufgebrachten Volke der Fall, welches am 4. Sept. 1792, während man in Paris die Gefangenen mordete, das Schloß Arsy belagerte, aber von den Bewohnern der Umgegend verjagt wurde. Kaum dieser Gefahr, der er übrigens muthig die Stirn bot, entronnen, wurde er als Verfasser einer Petition angeklagt, welche sich darüber beschwerte, daß die Tribunen des Sitzungssaales stets von der Hefe des Pöbels besetzt seien und kein Raum für ehrsame Bürger übrig bleibe. Obschon diese Petition nur Billiges verlangte und nicht einmal bewiesen werden konnte, daß Gouy der Verfasser war, so wurde dieser doch am 2. April 1793 wegen Beleidigung des Volkes verhaftet. Er erlangte zwar seine Freiheit wieder und zog sich in das Departement der Oise zurück, wo er jedoch in die Hände des schrecklichen Collot d'Herbois fiel, der ihn wieder als verdächtig nach Paris bringen ließ. Bald darauf wurde er auf wahrhaft lächerliche Weise angeklagt, in dem Gefängnisse eine Verschwörung zur Befreiung der Eingekerkerten angestiftet zu haben und vor das Revolutionstribunal gestellt, welches ihn am 23. Juli 1794 zum Tode verurtheilte. Sein Haupt fiel noch an demselben Tage auf der Guillotine [3]).

(*Ph. H. Külb.*)

2) Avez-vous oublié la part, que vous avez eue à tous les libelles publiés contre les amis des noirs et surtout contre moi, et comment avez-vous la bassesse de flatter un homme que vous avez si injustement outragé? Ou rendez-moi votre haine, si je suis un homme odieux, ou confessez votre crime, si vous n'êtes qu'un calomniateur . . . . Ce n'est pas la liberté que vous demandez, c'est le droit d'être despote impunément . . . . Reprenez votre estime; elle est un outrage pour moi. 3) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 267. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 565 seq. Biographie générale. Tom. XXI. p. 502.

GOUYE (Thomas), französischer Astronom, am 18. Sept. 1650 zu Dieppe geboren, trat in seinem 17. Jahre in den Jesuitenorden und erhielt nach der Beendigung seiner Studien von demselben den Auftrag, die mathematischen Wissenschaften zu lehren. Da er den von ihm gehegten Erwartungen vollständig entsprach, so wurde er von seinen Obern nach Paris geschickt, wo er sich bald unter den Gelehrten seines Faches einen solchen Ruf erwarb, daß ihn die Akademie der Wissenschaften im J. 1699 unter ihre Ehrenmitglieder aufnahm, wobei nicht unbemerkt bleiben darf, daß er der einzige Jesuit war, welchem diese Ehre widerfuhr. Er lieferte einen Bericht über die Mondfinsterniß am 15. März 1699 und versuchte, indem er die Ansicht des berühmten Descartes bestritt, eine eigene Erklärung der scheinbaren Größe des Mondes am Horizonte (Histoire de l'Académie 1700. p. 9), auch legte er wiederholt Exemplare einiger ihm von einem seiner Ordensgenossen aus Martinique übersendeten Pflanzen nebst genauen Beschreibungen vor (Ibid. 1703. p. 57. 1704. p. 42); sein hauptsächlichstes Verdienst besteht aber in zwei Sammlungen astronomischer und naturhistorischer Bemerkungen, welche von den nach Siam geschickten Jesuiten auf der Reise und während ihres Aufenthaltes in Indien und China niedergeschrieben und der Akademie überschickt worden waren. Diese von ihm mit umsichtigem Fleiße zusammengestellten und mit trefflichen Anmerkungen versehenen Sammlungen (Observations physiques et mathematiques pour servir à l'histoire naturelle et à la perfection de l'astronomie et de la géographie, envoyées de Siam à l'Académie royale des Sciences de Paris, par les Pères Jésuites françois, qui vont à la Chine en qualité de Mathématiciens du Roy. Paris 1688. 8. und Observations physiques et mathématiques pour servir à l'histoire naturelle et à la perfection de l'astronomie et de la géographie, envoyées des Indes et de la Chine à l'Académie royale des Sciences à Paris par les Pères Jésuites. Paris 1692. 4.), welche hauptsächlich aus Bemerkungen der Jesuiten Fontaney, Tachard, Noel, Bese und Duchatz bestehen und auch in die Memoiren der Akademie (Tom. VII. p. 605 seq. und 741 seq.) aufgenommen wurden, haben bis jetzt immer noch für den Naturgelehrten ihren Werth behalten. Gouye war zugleich ein unermüdlicher Sprachforscher und besaß eine gründliche Kenntniß der griechischen, lateinischen, italienischen, spanischen, englischen und teutschen Sprache; auch hatte er mehre eigene naturwissenschaftliche Werke geschrieben, von deren Veröffentlichung ihn aber seine Bescheidenheit abhielt. Er starb am 24. März 1725 in dem Professhause seines Ordens zu Paris [*]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOUYE DE LONGUEMARE, französischer Rechtsgelehrter und Hugenott, ein Landsmann und Ver-

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 215. Aug. et Al. de Backer. Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Tom. II. p. 255. Biographie générale. Tom. XXI. p. 503.

wandter des Vorhergehenden, im J. 1715 zu Dieppe geboren, widmete sich der Jurisprudenz und wurde nach Beendigung seiner Studien Parlamentsadvocat. Als er später die Stelle eines Greffier an der Balley zu Versailles erhielt, so benutzte er die Muße, welche ihm diese Stelle gewährte, um seinem Drange, die Geschichte seines Vaterlandes zu erforschen und zu erläutern, in vollem Maße zu genügen. Da sein erster Versuch (Dissertation pour servir à l'histoire des enfans de Clovis. Paris 1744. 12.) mit Beifall aufgenommen wurde, so wagte er sich an eine von der Akademie zu Soissons im J. 1743 aufgegebene Preisfrage über die Söhne Chlotar's I. und seine Beantwortung (Dissertation historique sur l'état du Soissonnais sous les enfants de Clotaire Ier. Paris 1745. 12.) theilte mit der concurrirenden Schrift des Abbé Fenel [1]) den Preis. Einen andern von derselben Akademie im J. 1746 auf die Feststellung der Chronologie der merovingischen Könige gesetzten Preis erhielt er allein für seine Dissertation sur la chronologie des rois Mérovingiens depuis la mort de Dagobert Ier jusqu'au sacre de Pepin; avec des réponses aux critiques de quelques articles de deux autres dissertations données par le même en 1743 et 1744 et des éclairsissemens sur le Roi des Ribauds (Paris 1748. 12. Ibid. 1756. 12.). Die Feststellung der schwierigen Chronologie eines ganzen Jahrhunderts (634—752) wird nicht nur für Austrasien, sondern auch für Neustrien und Burgund mit unparteiischer Wahrheitsliebe und tiefer Sachkenntniß versucht, aber auch manches Vorurtheil unsanft berührt; besonders verstieß er gegen die von einigen Gelehrten aus dem Benedictinerorden und der Gesellschaft Jesu angenommene Zeitrechnung und ein Benedictiner suchte ihn in dem Decemberhefte des Mercure de France vom Jahre 1748 (Extrait de la Lettre d'un Bénédictin, touchant une Dissertation, qui a été couronnée à l'Académie de Soissons) zurecht zu weisen, worauf aber Gouye in dem Maiheste derselben Zeitschrift vom Jahre 1749 eine gediegene Antwort (Lettre à M. Remond de Saint-Albine, pour répondre à celle d'un prétendu Bénédictin) folgen ließ. Als Beilagen sind der Dissertation beigefügt ein Brief des Verfassers an den Herausgeber des Merkur über einige Stellen der Preisschrift Fenel's, ein Schreiben des Historikers Jean Lebeuf nebst der Antwort Gouye's über die Lage des Ortes Truccia oder Trucciago, wo der neustrische Hausmeier Landry im J. 593 einen Sieg über den austrasischen König Childebert davontrug, und eine Untersuchung über den Anführer der königlichen Leibwache, den sogenannten Roi des Ribauds, worin nachgewiesen wird, daß dieser nicht zu den Hofbeamten höheren Ranges, sondern zu den geringeren Dienern gehörte [2]). Ueber die Chronologie der Geschichte des ersten Königsstammes hatte Gouye umfassende Studien gemacht, weshalb er über die Wiederholung alter chronologischer Fehler, welche bereits berichtigt waren, in neueren historischen Werken den größten Aerger empfand und insbesondere auch die Historiker P. F. Velly und J. C. F. Henault in einem Sendschreiben (Lettre importante sur l'histoire de France. Paris 1755. 12.) derb tadelte. Seine juristische Schrift (Lettre d'un avocat au parlement sur les interprises de la jurisdiction de la prévôté de l'hôtel. Paris 1758. 12.), worin er die Gerechtsamen und Privilegien des königlichen Oberhofrichters vertheidigt, hat jetzt ihre Bedeutung verloren. Ob eine archäologische Abhandlung über das Priesterthum der Griechen (Dissertation sur le sacerdoce chez les Grecs. Paris 1769. 12.), als deren Verfasser er von Manchen betrachtet wird, ihm angehört, ist zweifelhaft. Er starb am 11. Aug. 1763 zu Versailles [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOUZ DE GERLAND [1]) (Benigne le), französischer Historiker, am 17. Sept. [2]) 1695 zu Dijon geboren, stammte aus einer alten burgundischen Familie und erhielt eine vortreffliche Erziehung, wodurch sich seine Vorliebe für Kunst und Wissenschaft sehr früh entwickelte. Nachdem er seine Studien im Colleg Clermont zu Paris beendigt hatte, machte er zu seiner weiteren Ausbildung und um die Werke der berühmtesten Künstler des Alterthums und der neueren Zeit durch eigene Anschauung kennen zu lernen, eine Reise durch Italien und begab sich sodann nach England, um sich mit den Gesetzen, dem Verkehr und den Sitten dieses Landes bekannt zu machen; auch knüpfte er auf dieser Reise Verbindungen mit vielen ausgezeichneten Männern an und mehre derselben, wie der Cardinal Domenico Passionei und der Naturforscher John Ellis, blieben ihm in Freundschaft zugethan. Nach seiner Heimkehr ging sein hauptsächliches Streben dahin, bei seinen Landsleuten die Liebe zu den Wissenschaften zu wecken und zu pflegen. Als ihn die Akademie zu Dijon zu ihrem Ehrenmitgliede ernannte, schenkte er derselben ein Stück Feld, um darauf einen botanischen Garten anzulegen, und einen Theil seiner reichen Naturaliensammlung und seines Münzkabinets. Auch ließ er auf seine Kosten die Büsten der großen Männer Burgunds in Marmor ausführen, um damit

1) Jean Basile Pascal Fenel (geboren zu Paris am 8. Juli 1695, gestorben am 19. Dec. 1753) war Pfründner zu Sens und beschäftigte sich ebenfalls eifrig mit der älteren Geschichte seines Vaterlandes. Seine Beantwortung der Preisfrage (Dissertation sur la conquête de la Bourgogne par les fils de Clovis Ier. Paris 1744. 12.) enthält vorzügliche Bemerkungen zur Erläuterung der Geschichte jener zum Theil noch immer in tiefes Dunkel gehüllten Zeit.

2) Vergl. *Jo. G. Meusel*, Bibliotheca historica. Tom. VII. P. I. p. 287. Gouye's Meinung wurde übrigens auch durch Lebeuf (Lettre sur le Roi des Ribauds im Journal de Verdun, a. 1751. Nov. p. 359 seq.) und durch Bonnevin (Sur le Roi des Ribauds, ibid. a. 1752. Avril. p. 290 seq.) unterstützt. 3) J. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1555. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 215. Biographie générale. Tom. XXI. p. 503.

1) Andere nennen ihn mit vollem Namen und Titel Benigne Legouz (oder Legour) de Jansigny de Gerland (oder Gerlan), Großballey des Adels in Dijonnois. 2) Nicht am 17. Nov., wie man gewöhnlich angibt, das richtige Datum seiner Geburt und seines Todes geht aus seiner Grabschrift hervor.

den Sitzungssaal der Akademie zu schmücken. Die Akademie fügte aus Erkenntlichkeit auch seine Büste hinzu, mußte sie aber wieder entfernen und konnte von dem bescheidenen Manne nur erlangen, daß sie in dem naturhistorischen Kabinete aufgestellt werden durfte. Ein noch größeres Verdienst erwarb sich dieser durch die Gründung einer Maler- und Bildhauerschule zu Dijon, welche später in eine Akademie umgestaltet wurde und sich der unmittelbaren Protection des Königs und der Provinzialstände erfreute. Ueberhaupt wurde sein nützliches Unternehmen angeregt, ohne daß er sich dabei eifrigst betheiligte; auch trug er noch die Pläne zu mehren Anstalten in seinem Sinne, an deren Ausführung ihn aber der Tod hinderte. Ein schmerzhaftes Gliederzucken hatte ihn schon längst gequält und da alle Mittel gegen dasselbe fruchtlos blieben, so unterwarf er sich einer gefährlichen Operation, von welcher man sich Erfolg versprach; diese mislang aber und er starb am 17. März 1774, allgemein bedauert. Sein Landsmann, der berühmte Arzt Hugues Maret, sprach seine Lobrede (Eloge de M. Le Gouze de Gerland. Dijon 1774. 4.) in einer der Sitzungen der Akademie. Gouz trat erst im vorgerückten Alter als Schriftsteller auf; seine historischen Werke (Essai sur l'histoire des premiers rois de Bourgogne et sur l'origine des Bourguignons. Dijon 1770. 4. mit einer Karte des alten Germaniens und einer andern des alten Königreichs Burgund, und Dissertation sur l'origine de la ville de Dijon et sur les antiquités découvertes sous les murs bâtis par Aurélien. Dijon 1771. 4. mit einem Plane des alten Dijon[3]) und vielen Abbildungen) verrathen eine glühende Vaterlandsliebe und einen unermüdlichen Fleiß im Sammeln des Stoffes, lassen aber eine scharfe Kritik vermissen und neigen zu sehr zu Hypothesen und absonderlichen Ansichten. Andere historische Schriften (Relation du voyage en Italie; Lettres sur les Anglais; Parallèle de César et d'Auguste; Histoire de Pompée; Histoire de l'entrée des Héraclides dans le Péloponèse; Fragments sur les Maures de Grenade), welche er hinterließ, wurden nicht gedruckt; seine Histoire de Laïs, courtisane grecque, avec des anecdotes sur quelques philosophes de son temps (Paris 1756. 12.) ist eine unbedeutende archäologische Arbeit; auch seine naturwissenschaftlichen Versuche: Dissertation sur la cause physique du déluge (in den Mémoires de l'académie de Dijon, Tom. I.), worin er die Sündfluth dem Anstoße eines Kometen an die Erde zuschreibt, und Essai sur l'histoire naturelle (Ibid. Tom. II.) geben nicht über das Gewöhnliche hinaus[4]). (*Ph. H. Külb.*)

3) Dijon entstand nach der Ansicht des Verfassers aus einem Lager Cäsar's; den Namen leitet er von dem celtischen divis (Wasser), weil Cäsar diese Stelle wählte, oder von diviren (Abzug) ab weil Dijon auf einem dumpfigen Grunde an der Vereinigung der Kanäle Ouche und Suzon liege. 4) J. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jocher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1555. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 217. *J. M. Querard.* La France litteraire. Tom. V. p. 103. Biographie generale. Tom. XXI. p. 504.

GOVEA oder GOVEO DE VICTORIA (Pedro), spanischer Reisender und Jesuit, um das Jahr 1560 zu Sevilla geboren, fühlte schon als Kind durch die Wunderdinge, welche er von der neuen Welt und insbesondere von dem Goldlande Peru erzählen hörte, eine unbezwingliche Lust, diese fernen Gegenden zu besuchen, konnte aber erst, als sein Vater, der sich stets seinem Vorhaben widersetzte, gestorben war, nach vielen Bitten von seiner Mutter die Erlaubniß zu einer Reise nach Amerika erhalten. Er schiffte sich in seinem 13. Jahre auf einem Fahrzeuge, welches nach Mexico bestimmt war, ein, kreuzte auf dem atlantischen Meere und in den Gewässern der Antillen, wo er mehren Seegefechten beiwohnte, und wanderte dann über die Landenge von Panama nach dem stillen Ocean. Hier miethete er ein Schiff, um nach Peru, dem Ziele seiner Wünsche, zu eilen. Das Glück war ihm aber nicht günstig, denn nachdem er mehre Angriffe englischer Piraten nur mit Mühe abgewehrt hatte oder ihnen durch schnelle Flucht entgangen war, wurde er von dem Capitain seines Schiffes hintergangen und von der Mannschaft mißhandelt und litt zuletzt an einer unbewohnten Küste Schiffbruch. Nach vielen Gefahren und Mühseligkeiten erreichte er endlich Peru, da er aber jetzt seine Reiselust gänzlich verloren und gegen alle weltlichen Dinge einen großen Ekel gefaßt hatte, so trat er am 19. Sept. 1597 zu Lima in den Orden der Jesuiten und wirkte, nachdem er das in der Jugend Versäumte nachgeholt und sich die nöthigen Kenntnisse erworben hatte, mit großem Eifer und Erfolg als Seelsorger in der Hauptstadt und an verschiedenen anderen Orten des Landes. Die Sehnsucht nach der Heimath bewog ihn jedoch, nach einer Abwesenheit von 40 Jahren noch einmal die weite und gefährliche Reise nach Europa zurückzulegen, und er traf im J. 1640 glücklich in Sevilla ein, wo er fortan sich ruhig mit den Obliegenheiten seines geistlichen Amtes befaßte und um das Jahr 1640 starb. Noch in demselben Jahre, in welchem er seine Vaterstadt wiedersah, gab er eine Schilderung seiner Reiseabenteuer (Naufragios y peregrinacion en la costa del Piru. Sevill. 1640. 4.) heraus und besorgte selbst eine lateinische Uebersetzung derselben, welche aber als unselbstständige Uebersetzung nicht zum Druck gelangte. Eine deutsche Bearbeitung dieser Reisebeschreibung (Ingolstadt 1644. 4.) ist völlig ungenießbar und manche Stellen sind sogar unverständlich, weshalb der Jesuit Joh. Bissel sie durch eine lateinische Verdeutschung verständlicher zu machen sich bemühte, aber da er das spanische Original nicht benutzen konnte, das ihm Unklare willkürlich änderte und den fehlenden Zusammenhang durch überflüssige Gelehrsamkeit herzustellen oder die Lücken durch Phantasiegebilde auszufüllen suchte. Diese Nachbildung aus dritter Hand unter dem schlecht gewählten Titel: Argonauticon Americanorum sive Historiae Periculorum Petri de Victoria ac sociorum ejus libri XV (Monachii 1647. 12.) findet sich, während das spanische Original und die deutsche Uebersetzung selten vorkommen, sehr häufig und scheint Beifall gefunden zu haben, da sie sogar eine zweite Auflage (Dantisci

[Amstelodami] 1698. 12.) erlebte. Govea's Reisebericht bietet indessen wenig Merkwürdiges und Eigenthümliches, da er größtentheils aus Auszügen bekannter Werke über Amerika zusammengeflickt ist und die Erlebnisse des Verfassers aus einem Meere von gleichgültigem Gerede kaum herauszufinden sind *). (*Ph. H. Külb.*)

GOVENIA, eine von Lindley aufgestellte Gattung der Orchideen mit folgendem Charakter: Die Blüthenhülle ist zweilippig. Die seitlichen Kelchblätter sind sichelförmig, stehen unter der Lippe, sind am Grunde ein wenig verwachsen und ein wenig größer als das obere Kelchblatt. Die Kronblätter neigen unter dem oberen Kelchblatte zusammen, sind kürzer und schief. Die Lippe ist ganzrandig, spornlos, concav, mit dem wenig vorgezogenen Grunde des Säulchens gegliedert, stiellos. Das Säulchen ist am Grunde ein wenig vorgezogen, stielrund, fast spindelförmig, an der Spitze zu beiden Seiten berandet. Der Staubbeutel ist mützenförmig, einfächerig. Die vier Pollenmassen liegen auf; das Schwänzchen ist kurz, dreieckig, kleiner als die Drüse.

Aus dieser Gattung ist nur eine Art bekannt, welche Lindley Gov. superba, Llave und Lexarca aber Maxillaria superba nannten; sie ist in Merico einheimisch und hat gefaltete Blätter, grundständige, vielblüthige Aehren, große, orangefarbige, blutroth-gefärbte Blüthen und keilförmige, zugespitzte, am Grunde ein wenig schiefe Blumenkronblätter. (*Garcke.*)

GOVERNOLO, Marktflecken in der Provinz Mantova in der Lombardei nicht weit von der Vereinigung des Mincio mit dem Po, hat 1000 Einwohner. Geschichtlich merkwürdig durch den Sieg der Franzosen über die Oesterreicher im Jahre 1796. (*H. E. Hössler.*)

GOVERNOR-ISLAND, eine Insel in der Rhede von Boston mit 70 Acres Flächenraum an der Küste von Massachusett, 3200 Fuß von Boston entfernt. Auf der Westseite der Insel steht das Fort Castle Williams, ein 60 Fuß hoher runder mit Kanonen besetzter Thurm von 600 Fuß Umfang, auf der Ostseite eine Batterie und auf der höchsten Stelle der Insel das Fort Columbus unter 40° 42′ nördl. Br., 74° 2′ westl. L. v. Greenw. (*H. E. Hössler.*)

GOVONA (Rosa), die Stifterin eines Ordens nach ihr benannter Arbeiterinnen (Rosaschwestern, delle Rosine, Rosines) in Piemont, im J. 1716 zu Mondovi geboren, verlor sehr früh ihre Aeltern und sah sich, da ihr diese kein Vermögen hinterließen, einzig und allein auf sich selbst beschränkt. Mit einer seltenen Festigkeit des Charakters begabt und voll Lust zur Arbeit ertrug sie muthig das Ungemach ihrer Kindheit und erwarb sich durch Fleiß die Mittel, ihr Leben zu fristen. Eines Tages fand sie in der Umgegend von Mondovi auf dem Felde eine junge Waise, welche aus Verzweiflung dem Tode nahe war. Sie nahm dieselbe zu sich und lehrte sie arbeiten, sodaß sie zusammen bald mehr verdienten, als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig war. Dieser erste Erfolg brachte Rosa auf den Gedanken, arme junge Mädchen um sich zu vereinigen und ihnen den Weg zu zeigen, sich auf anständige Weise zu ernähren. Diese Gesellschaft vermehrte sich so schnell, daß sie die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich zog und man, nachdem man sie kurze Zeit mit Spott und sogar mit Verdacht betrachtet hatte, bald das edle Wirken der schönen und uneigennützigen Jungfrau, welches keinen andern Zweck hatte, als arme junge Mädchen vor dem Elende und den damit verbundenen Gefahren zu schützen, zu würdigen wußte. Der Gemeinderath von Mondovi schenkte ihr ein Haus, in welchem sie, nachdem sie neun Jahre gegen alle mögliche Hindernisse gekämpft und diese durch ihre Beharrlichkeit überwunden hatte, endlich von den freiwilligen Beiträgen mehrer reichen Bürger eine Wollspinnerei einrichtete und 70 Arbeiterinnen, welche allmälig dem Vereine beigetreten waren, beschäftigte. Nachdem dieses erste Haus eingerichtet war, überließ sie die Leitung desselben ihrer oben erwähnten ersten Gefährtin und begab sich in der Ueberzeugung, daß solche Vereine in den großen Städten noch weit heilsamer und nöthiger seien, im J. 1755 nach Turin, wo man ihr und ihren mitgebrachten Gefährtinnen sogleich einige Zimmer einräumte. Ihre Arbeiten fanden schnell einen solchen Beifall, daß der König Karl Emmanuel, welcher von allen Seiten aufmerksam auf sie gemacht wurde, sie besuchte, um sich selbst von ihrem Wirken zu überzeugen. Er fand in der kleinen Gesellschaft eine solche Ordnung und eine so weise Eintheilung und Anwendung der Zeit, daß er an den ersprießlichen Erfolgen solcher Anstalten keinen Augenblick zweifeln konnte, weshalb er auf den Rath seines Ministers, des Grafen Gregory, beschloß, Rosa Govona die nöthigen Mittel zur Vergrößerung und Verbreitung ihrer Stiftung zu gewähren, und ihr das geräumige Kloster des unterdrückten Ordens der Brüder des heiligen Johannes von Gott zur Benutzung übergab. Das weitläufige Gebäude war bald mit älternlosen und verlassenen Mädchen angefüllt und die Stifterin entwarf eine Regel, welche der König bestätigte. Das Haus zu Turin, worin Anfangs nur Tücher für das Militair, später aber auch feinere Stoffe und Bänder verfertigt wurden, zählte nach kurzer Zeit über 300 Arbeiterinnen, welche durch ihre Arbeit nicht nur ihren Lebensunterhalt verdienten, sondern auch für eine Rente in ihrem Alter sorgten. Rosa war nun, da dieses Haus nicht mehr allen Anforderungen entsprechen konnte, darauf bedacht, an andern Orten Hilfshäuser ins Leben zu rufen. Sie machte sich zu Fuß auf den Weg, sammelte an allen Orten, welche sie berührte, arme Mädchen, welchen es um eine ehrbare Existenz zu thun war, und gründete dem Mutterhause ähnliche Anstalten zu Fossano, Savigliano, Saluzzo, Chiere und St. Damiano d'Asti. Um Unordnung und Zwiespalt zu vermeiden, wird in jedem Hause ein anderes Fabricat verfertigt und zwar von dem Rohstoffe an bis zur gänzlichen Vollendung. Der Reiche bezieht aus diesen Arbeitshäusern seine Seiden-

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 218. *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. Biographie générale. Tom. XXI. p. 505.

zeuche und Stickereien, die Kirche ihre Paramente von der weißen Tunica des Diakons bis zum reichen Meßgewande des Priesters, die Regierung die Uniform der Truppen und das Volk die Leinwand und das Wollenzeuch zu seiner bescheidenen Kleidung. Ueber dem Thore einer jeden dieser Anstalten prangt in großen Buchstaben die Inschrift: Tu mangerai col lavoro delle tue mani (Du sollst von der Arbeit deiner Hände leben). Die Rosaschwestern sind, obgleich sie in den Anstalten eine bestimmte Regel zu beobachten haben, durch kein Gelübde gebunden und es ist ihnen zu keiner Zeit verwehrt auszutreten und sich zu verheirathen, was jedoch nur selten geschieht. Rosa Govona war unterdessen durch Anstrengungen und durch das Alter schwach geworden und mußte sich in das Arbeitshaus zu Turin zurückziehen, wo sie am 28. Febr. 1776 starb *). (*Ph. H. Külb.*)

GOVTHIÈRE [1]) (Jacques), französischer Jurist und Alterthumsforscher, im J. 1568 zu Chaumont in Bassigny (jetzigem Departement der obern Marne) geboren, widmete sich, nachdem er eine sehr gründliche Schulbildung erhalten hatte, der Jurisprudenz und ließ sich nach Beendigung seiner Studien unter die Advocaten am Parlamente aufnehmen. Seine Gelehrsamkeit und sein Scharfsinn erwarben ihm bald einen weit verbreiteten Ruf und viele angesehene Freunde, von welchen nur der einflußreiche Staatsmann Scävola de Sainte-Marthe und der berühmte Theolog J. Sirmond genannt werden sollen. Er faßte den Plan, die Verhältnisse der römischen Staatsdiener nach allen Seiten hin zu beleuchten und begann mit dem Werke: De veteri jure pontificio urbis Romae (Parisiis 1612. 4. auch abgedruckt in dem Thesaurus antiquitatum romanarum von J. G. Grävius Vol. V. p. 1 seq.), worin alles auf die Priester, die Opfer und religiosen Gebräuche Bezügliche erörtert wird und wofür ihm der Papst das römische Bürgerrecht verlieh; das zweite Werk: De jure manium, seu de ritu, more et legibus prisci funeris (Parisiis 1615. 4. Lipsiae 1671. 8. auch in dem Thesaur. antiq. roman. Vol. XII. p. 1077 seq.) behandelt die Begräbnisse und was damit zusammenhängt, und muß als der beste Commentar zu den Titeln des Codex und der Digesten: De religiosis et sumptibus funerum et ut funus ducere liceat betrachtet werden; das dritte Werk: De officiis Domus Augustae publicae et privatae (Parisiis 1628. 4. Lipsiae 1671. 8. auch in A. H. Sallengre's Novus thesaurus antiquitatum romanarum Tom. III. p. 285 seq.) gibt genaue Kenntniß von den Obliegenheiten, der Autorität und der Jurisdiction der Magistrate und Beamten des Hofes, von denen im Codex und den Novellen die Rede ist, ein viertes Werk, welches sich mit den übrigen Beamten befassen sollte, erschien nicht. Obschon diese Werke eigentlich der Alterthumswissenschaft angehören, so dienen sie doch auch zur Erläuterung des römischen Rechtes [2]) und können von dem Juristen mit Nutzen zu Rathe gezogen werden; sie leiden freilich auch an großen Mängeln und einzelne Bestandtheile sind nur unverdautes Material, woran der Fleiß, aber keineswegs die Kritik des Verfassers zu loben ist. Von großer Belesenheit zeugen auch die übrigen Schriften desselben, welche der Zeit nach in folgender Reihe erschienen: Choartius major, seu de orbitate toleranda (Parisiis 1613. 8. auch in dem Thesaur. antiq. rom. v. Grävius Vol. VIII. p. 1337), eine Trostschrift an Anna Robert über den Verlust ihres Sohnes, eines talentvollen Rechtsgelehrten, Specula ad J. Lechasserii J. C. observationem de ecclesiis suburbicariis (Parisiis 1618. 4.), eine Vertheidigung des Werkes seines Freundes Sirmond über diesen Gegenstand, und Tiresias seu de caecitatis et sapientiae cognatione (Parisiis 1618. 8. Ibid. 1628. 4.), eine moralische Abhandlung, welche auch in den Dissertationes ludicrae (Lugd. Batav. 1638. 12. Ibid. 1676. 12.) und den Admirabilium rerum admirabilia encomia (Noviomagi 1666. 12.) abgedruckt ist. Er versuchte sich auch als Dichter und seine Rupella rupta, carmen ad Em. Cardinalem de Richelieu (Parisiis 1628. 4.), eine Elegie auf den Tod Scävola's de Sainte-Marthe (in dem Tumulus Sc. Sammarthani. Parisiis 1730. 4.) und eine andere mit der Aufschrift: „Poëtarum" auf den berühmten Juristen Aat Loisel (in den Diversi opuscules tirés des mémoires d'Anton Loisel. Paris 1652. 8.) zeichnen sich an manchen Stellen durch poetisches Feuer und kräftige Sprache aus. Nachdem Govthière 40 Jahre als Advocat und Schriftsteller unermüdet gewirkt, zog er sich, um im Alter eine behagliche Ruhe zu genießen, auf das Land zurück, wo er aber schon nach einem Aufenthalte von wenigen Jahren im J. 1618 starb [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOWER, der westlichste Theil von Glamorganshire, von dem Flusse Neath bis zu den Grenzen von Caermarthenshire sich erstreckend, ist eine alte Baronie, seit langen Zeiten im Besitz der Herzoge von Beaufort. Sie wurde von K. Johann an Wilhelm de Breose gegeben, gleichwie ein älterer Wilhelm de Breose von K. Wilhelm I. Brembre Gower in Sußex erhalten hatte. Das Leben von Gower stellte der neue Verleger verdienten mittels eines Netzes, den er in allen vorkommenden Gelegenheiten hatte; es ist auch solches Leben, nicht minder Bradwell, den Breose verblichen bis auf die Zeiten K. Eduard's II. „Denn damals ist Guilielmus Breos, als er ihrer vielen diese Gifthalt verspeichen und endlich die andern alle gleichsam verspeiend, dem Könige zu gefallen dieselbe Hungeni Sweales in seine Hände überliefert, Ursache gewesen, warum die vornehmen Herren wider die Spenglers eine solche Todfeindschaft bekommen und des

*) Biographie universelle. Tom. I XV. p. 569. Biographie générale Tom. XXI. p. 508.

1) Auch Gouthier geschrieben, in lateinischer Weise Gutherius.

2) Vgl. Abr. Terrasson, Histoire de la Jurisprudence Romaine (Paris 1750. fol.) p. 478. J. G. Meusel, Bibliotheca historica. Tom. IV. P. II. p. 144.

3) Biographie universelle Tom. XVIII. p. 208. Biographie générale Tom. XXI. p. 469.

Königs Ansehen und Gewalt so schändlich verworfen" (Camden). Eigentlich verhält sich die Sache jedoch anders. Wilhelm von Breose hatte die Baronie dem Gemahle seiner Tochter Aliva, dem Johann von Mowbray, verschrieben, ihm und seiner Nachkommenschaft jedoch den Grafen von Hereford und Esser, Humfried VIII. Bohun, Enkel der Eleonore de Breose, substituirt. Nach dem Tode des Schwiegervaters nahm Mowbray von den Gütern Besitz, ohne dafür der Krone Bestätigung einzuholen, und Spenser beredete den König, die Lehensgesetze nach aller Strenge zu üben, Gower wegen Felonie einzuziehen und ihm zu Lehen zu reichen. Diese Handlung, eigentlich in die Gerichtsstube gehörend, führte zu einem Bürgerkriege, in dessen Lauf der Graf von Hereford auf dem Schlachtfelde fiel, den 16. März 1321, Graf Thomas von Lancaster auf dem Blutgerüste, Mowbray am Galgen starb, wiewol der Sohn, Johann von Mowbray, als Baron von Arholm, Gower und Brember erscheint und am 4. Oct. 1361 sein Leben beschloß.

Ohne allen Zusammenhang mit diesem innerhalb der Grenzen von Wales gelegenen Gower ist das Geschlecht der Gower von Stittenham in Yorkshire, dessen Ahnherr nach Einigen Alan, Sheriff der Grafschaft, 1066, nach Andern Wilhelm Fitz-Guhyer, 1167, gewesen sein soll. Walter's, 1257, Sohn Robert de Guer, 1289, soll die Umwandlung des Namens in Gower begonnen haben. Lorenz Gower wurde 1313 hinsichtlich seiner Theilnahme bei Gavaston's Mord begnadigt. Johann Gower trug in der Schlacht von Tewkesbury, 1471, des Prinzen Eduard Banner und wurde demnächst auf des Siegers Befehl enthauptet. Thomas Gower von Stittenham erhielt die Baronetswürde den 2. Juni 1620 und starb 1633. Sein Sohn Thomas wurde in der Ehe mit Franziska, Tochter und Miterbin von Johann Leveson auf Haling und Lilleshul, Vater der Söhne Eduard und Wilhelm. Wilhelm Leveson Gower, vierter Baronet, wurde von seinem Oheim, Richard Leveson von Trentham in Staffordshire, adoptirt, vermählte sich mit Johanna, ältester Tochter von Johann Granville, Grafen von Bath, die auch späterhin eine der Erbinnen ihres Neffen, des letzten Grafen, geworden ist, und starb im December 1691, neben zwei Töchtern den Sohn Johann hinterlassend. Dieser, fünfter Baronet, wurde den 16. März 1703 zum Baron Gower von Stittenham creirt, war als Mitglied des geheimen Raths und Kanzler der Herzogthums Lancaster, im J. 1706 einer von den Commissarien für die Union zwischen England und Schottland, und starb den 10. Sept. 1709, „greatly lamented, being a bountiful housekeeper, and much esteemed for his affability and other shining qualities." Von den vier Söhnen seiner Ehe mit Katharina Manners, des Herzogs Johann von Rutland Tochter, starb der älteste, Johann Leveson Gower, Graf Gower, Lord Privy Seal, Mitglied des geheimen Raths und Lord-Lieutenant der Grafschaft Stafford, den 25. Dec. 1754 in einem nicht hohen Alter. „Sein Vater war einer von den zwölf neuen Peers, die die Königin Anna creirte, um ihre Partei im Parlament zu verstärken. Als hierauf das Haus Hannover zur Regierung kam, war der Vater gestorben, der Sohn aber noch nicht mündig. Als er hernach Sitz im Oberhause nahm, zeigte er sich beständig der Hofpartei zuwider, welches endlich den König bewog, ihn An. 1742 an des Lords Harvey Stelle zum Lord Privy Seal zu machen und solchergestalt in das Ministerium zu ziehen. Er hatte darauf A. 1743 die Ehre, einer von denen Lords zu sein, die in Abwesenheit des Königs die Regentschaft führten. Allein er verließ gleichwol noch in diesem Jahre die Hofpartei wiederum, als er sich im Oberhause der Beibehaltung der hannöverischen Auxiliartruppen vergebens widersetzt hatte. Als er nun im November 1743 das Privy Seal niedergelegt, redete er den 18. December a. e. mit der größten Heftigkeit wider die fremden Truppen, und als er Nichts damit ausrichtete, unterschrieb er nebst verschiedenen andern Lords eine Schrift, darin nachdrücklich dawider protestirt wurde, welches er mit gleichem Eifer auch A. 1744 that. Allein den 26. Dec. 1744 ward er von Neuem an des Grafen von Cholmondley Stelle Lord Privy Seal, wie auch ein Mitglied des geheimen Raths, in welcher Qualität er sich auch in den Jahren 1745, 1748 und 1750 unter den Lords-Regenten befunden, die in Abwesenheit des Königs die Regentschaft geführt." In der Rebellion von 1745 hatte er für des Königs Dienst ein Regiment Infanterie errichtet, wofür ihn seine Ernennung zum Viscount Trentham und Earl Gower belohnte, den 8. Juli 1746. Er hatte nach einander drei Frauen gehabt: Evelina Pierrepoint, des Herzogs Evelin von Kingston Tochter; Penelope Stonehouse, Witwe Atkin's, und Maria Tufton, Tochter des Grafen Thomas von Thanet, theilweise dessen Erbin und Witwe des Grafen Anton von Harold. Der dritten Ehe gehörte an Johann Leveson, geb. 1743, Schiffscapitain den 30. Juni 1763, gest. als Admiral den 15. Aug. 1792, mit Hinterlassung der Söhne Johann und Wilhelm, von welchen Nachkommenschaft. Des Grafen Johann Sohn erster Ehe, Granville, geb. den 30. April 1726, wurde den 19. Dec. 1755 Lord Privy Seal und im Januar 1756 Geheimrath. Master of the Horse den 2. Juli 1757, Keeper of the Great Wardrobe den 25. Nov. 1760, Lord Chamberlain of his Majesty's Household den 23. April 1763, resignirte er diesen Posten den 10. Juli 1765, wogegen er am 23. Dec. 1767 zum Geheimraths-Präsidenten ernannt, den 25. Juli 1771 als Ritter des Hosenbandordens installirt und den 1. März zum Marquis von Stafford creirt wurde. Er starb den 26. Oct. 1803. Er hatte nach einander drei Frauen gehabt: Elisabeth Fazakerly; Louise Egerton, Tochter von Scroope, dem ersten Herzoge von Bridgewater (sie starb den 14. März 1761), und Susanna Stewart, des Grafen Johann von Galloway Tochter. Aus der dritten Ehe kam Granville Leveson Gower, geb. den 12. Oct. 1773. Er wurde den 15. Juli 1815 zum Viscount Granville von Stone-Park, Staffordshire, zum Grafen von Granville und Baron Leveson von Stone creirt. Aus seiner Ehe mit Henriette Elisabeth Cavendish, des fünften Herzogs von

Devonshire Tochter, kamen fünf Kinder. Der älteste Sohn, Graf Granville Georg, heirathete den 25. Juli 1840 des Herzogs Emmerich Joseph von Dalberg einzige Tochter und Erbin, Marie Louise Pauline, Wittwe des Baronets Ferdinand Richard Eduard Acton. Dem Marquis von Stafford folgte in Titel und Gütern sein Sohn zweiter Ehe, Georg Granville, geb. den 9. Jan. 1758, und dem Generalpostmeister adjungirt 1798, nachdem er von 1790—1792 außerordentlicher Gesandter zu Paris gewesen. „This nobleman commenced his political career by an embassy to France, and was in the neighbourhood of Paris during one of the most stormy periods of the Revolution. He supported Mr. Pitt's administration for many years, but appears to have at length differed, on several occasions, with the Minister. His lordship did not vote on the trial of Viscount Melville, but he has lately divided in favour of the Reversion bill the Catholic petition etc. and assisted at the grand opposition dinner in 1807. The Marquis has, for the last two or three years, opened his gallery to the public every spring, and in 1808, this noble assemblage was enriched by the addition of Mr. Brand's fine collection of some of the best productions of Raphael, Titian, Rubens, Poussin etc." Des Marquis Geburtstag zu feiern, wurden den 8. Aug. 1807 zu Trentham Hall an 1500 Menschen mit Roast beef und ale bewirthet; zu Woolmers, Hertfordshire, zu Stittenham wurden ähnliche Gastgebote angestellt. Unlängst war der Marquis aus Rußland zurückgekommen: dort hatte er 1804—1807 als außerordentlicher Gesandter verweilt. Im Jahre 1833 wurde er zum Herzog von Sutherland creirt, nachdem er lange vorher, jure uxoris, Hoch-Sheriff von Sutherland geworden; er hatte sich nämlich den 4. Sept. 1785 mit Elisabeth der Erbgräfin von Sutherland verheirathet. Er starb den 19. Juli 1833, nachdem er ein Vater von sieben Kindern geworden ist. Davon lebten nur noch vier: Georg Granville, der Nachfolger; Charlotte Sophie, verehelichte Herzogin von Norfolk; Elisabeth Marie Gräfin von Grosvenor und Franz Egerton. Geboren den 1. Jan. 1800, ist Franz Egerton Haupterbe des durch seine Reichthümer, Sammlungen, Schriften, Sonderbarkeiten so bekannten Grafen von Bridgewater (vergl. den Art. Egerton) geworden, gleichwie er in Folge dessen den Titel eines Grafen von Ellesmere erhielt. Ein sehr gebildeter Mann, hatte er die ererbten Kunstschätze zu London in einem eigens für ihre Aufnahme bestimmten Prachtbau vereinigt, sich auch als Uebersetzer von Goethe's Faust und Wallenstein's Lager bekannt gemacht. In dem Peerage of the British Empire im 1846 wird er als Trustee of the National Gallery, Vice-President of the Literary Fund Society, Rector of Kings College, Aberdeen, and Counsellor of King's College, London, aufgeführt. Vermählt den 18. Juni 1822 mit Henriette Katharina Greville, ist er Vater von acht Kindern geworden. Sein älterer Bruder, Georg Granville Sutherland Leveson Gower, Duke of Sutherland, Marquis of the County of Stafford, Earl Gower, Viscount Trentham and Baron Gower of Stittenham, Co. York, in the Peerage of the United Kingdom; Earl of Sutherland, and Lord Strathnaver, in the Peerage of Scotland; and a Baronet; Knight of the Garter, Lord Lieutenant and Custos Rotulorum of Shropshire, Lord Lieutenant of Sutherland, High Steward of Stafford, a Trustee of the British Museum and of the National Gallery, President of the British Institution, and of King's College Hospital, of the Scottish Hospital, and of the Celtic Society, and Governor of the British Society for the Promotion of Fisheries, geb. den 8. Aug. 1786, ist im J. 1861 gestorben. Aus seiner Ehe mit des Grafen von Carlisle Tochter, Henriette Elisabeth Georgiana Howard, kamen zehn Kinder. Der älteste Sohn, Georg Granville Wilhelm, geb. den 19. Dec. 1828, führte bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Marquis von Stafford. „Zu Trentham," schreibt der alte Volkmann, „hat der Graf Gower einen vortrefflichen Landsitz, den man für den schönsten in Staffordshire hält. Das Haus ist nach dem Plane von der Königin Palast in St. James Park gebaut. Der Park hat große Schönheiten und zween große Wasserstücke." — „Town house - Cleveland - square, with a beautiful front to the Green Park." Dort ist die Gemäldesammlung aufgestellt, deren beste Stücke dem Cabinet des Herzogs von Orléans entstammen. Dieses Cabinet hatten der Herzog von Bridgewater, der Graf von Carlisle und Lord Gower 1796 in Gemeinschaft um den Preis von 43,000 Pf. St. angekauft. Dunrobin Castle, in dem äußersten Norden von Schottland, ist der Hauptsitz der alten Grafen von Sutherland, deren gesammtes Besitzthum Wilhelm's des 18. Grafen Tochter und Erbin, Elisabeth, geb. den 24. Mai 1765, gest. den 29. Jan. 1839, in das Haus Gower trug. Sie hat die aus gedehnte Revolution in der Landschaft Sutherland bewirkt: wodurch, um weitläufige Pachtungen und ein großartiges System von Fischereien einzuführen, Tausende von Menschen, deren Väter so oft für die alten Grafen gestritten im härtesten Winter aus ihren kleinen Pachtungen, aus ihren Hütten vertrieben, dem Elende preisgegeben wurden. Die Landschaft Sutherland wurde ursprünglich durch Thanes regiert, deren einer, Robert, um das Jahr 1100 Dunrobin erbaute, „a noble Seat, call'd after his own name the Hall of Robin. Its antiquity will tell you, that it is not built according to the exactest rules of architecture, but very strong as the incursions of the Danes required." Der spätere Grafen Aberdeen ist der Flamander Freskin geworden, der sich zu Zeiten K. David's I. in Schottland niederließ. Sein Enkel, Hugo Freskin, wurde mit der Landschaft Sutherland, welche der Graf von Caithness in Folge seiner Rebellion 1197 verwirkt hatte, begnadigt. Daher der unversöhnliche Haß zwischen den Häusern Sutherland und Caithness, noch zeigt man in der Nähe des Orts von Caithness, des mächtigen Vorgebirgs durch welches Sutherland von Caithness geschieden war, den

grünen Hügel, „auf welchem, wie die Sage geht, ein Graf von Caithneß und der Sohn des Grafen von Sutherland einen Zweikampf hielten, indessen ihre beiden Heere von oben zusahen und der Graf von Caithneß auf der Stelle erschlagen wurde, sein Gegner hingegen an den empfangenen Wunden starb." Des Hugo Freskin Sohn Wilhelm wurde von K. Alexander II. zum Grafen creirt, in Belohnung seiner für die Unterdrückung der Rebellion von Gillespoe 1228 geleisteten Dienste, auch mittels desselben dem Grafen von Caithneß ein Gegengewicht aufzustellen. Wilhelm starb 1248 und sein gleichnamiger Sohn besiegte in Gemeinschaft des Bischofs Murray von Dornoch zu Embo, bei Dornoch, der Dänen Heer, 1259; ein Kreuz, Ri-Croiss genannt, bezeichnet die Stelle, wo der Dänen Anführer fiel. Ein anderer Wilhelm, vierter Graf von Sutherland, heirathete des Königs Robert Bruce älteste Tochter, Margaretha, in Betracht dessen sein Schwager, K. David II., die Grafschaft Sutherland zu einer „regality" erhob durch Urkunde vom 10. Nov. 1345. „King David Bruce married his sister to the Earl of Sutherland; and on some disgust to the Stewart, who married the other sister, obliged the Nobility, after his release from his imprisonment at Durham, to acknowledge his nephew Earl of Sutherland for his successor to the throne; but that Earl dying unmarried, the dispute was ended, and the Stuart succeeded." Der neunte Graf von Sutherland, Johann, starb ohne Nachkommenschaft 1514 und die Grafschaft fiel an seine einzige Schwester Elisabeth, die an Adam Gordon von Aboyne, den zweiten Sohn Georg's, des zweiten Grafen von Huntley, verheirathet war. Mit der Grafschaft belehnt den 30. Juni 1515, hat sie dieselbe auf ihren Enkel, Johann Gordon, den zehnten Grafen, überhaupt auf sieben männliche Generationen vererbt. „This family was always Popish till 1616, that John Earl of Sutherland vined strenuously in opposing the innovations, that King Charles the First was introducing into the Church of Scotland, and was by this party constituted Lord Privy Seal." Sein Volk, das er unter Urry's Befehle gestellt hatte, erlitt sammt diesem bei Aulderne von Montrose schwere Niederlage. Hingegen hat des Grafen Haltung wesentlich beigetragen, Montrose's zweiten Ritterzug dem unglücklichen Ende zuzuführen. „Cependant il s'en fallut beaucoup," schreibt D. Wishart, „que le succès répondit aux espérances de Montrose, car le comte de Sutherland, seigneur fort puissant dans ces contrées, rassembla promptement ses amis et ses vassaux, et jeta l'épouvante parmi tous ceux qui avoient dessein de joindre le Marquis; et quoiqu'il ne fût pas en état de le combattre lui-même, il boucha tous les passages, et empêcha qu'il n'eût aucune correspondance avec ses amis." Von des Grafen Johann Sohn und von seinem Enkel Johann wird nicht minder die feste Anhänglichkeit zu dem „protestant interest" gerühmt. „His son George continued the same zeal for the Protestant Interest in the Reigns of King Charles II., King James and King William. And his son, the present Earl (1723), hath at all times strongly and loudly maintain'd the Protestant succession in the house of Hanover, for which his Majesty honoured him with the Order of St. Andrew, or the Thistle, and appointed him Lord Lieutenant of all the Northern Shires of Inverness, Elgin, Nairn, Cromarty, Ross, Sutherland, Caithness, and the Isles of Orkney and Zetland." Auf die erste Nachricht von der Empörung, 1715, eilte Graf Johann nach Dunrobin, um seine Vasallen aufzubieten und zu bewaffnen, was jedoch einigen Schwierigkeiten begegnete, indem das von Leith abgegangene Schiff, welches dem Grafen 300 Flinten und anderes Gewehr überbringen sollte, von den Rebellen unter Sinclair's Anführung bei Burntisland aufgebracht wurde. Nichtsdestoweniger leistete der Graf von Sutherland der Regierung einen Dienst von Belang, indem er seinen Stamm ins Feld führte, die Monroes unter ihrem Häuptlinge Monro von Foulis, die Mackay unter Lord Rae, den zahlreichen und mächtigen Clan der Grant an sich zog, und also ein Heer von 1200—1500 Mann befehligend, einen Anlauf gegen die Brücke von Alneß unternahm, und durch seine Aufstellung dicht an der Grenze von des Grafen von Seaforth Gebiet diesen längere Zeit verhinderte, sein Volk zusammenzuziehen, bis es diesem endlich möglich geworden war, den Marsch nach Süden anzutreten, womit er seine Besitzungen der Willkür erbitterter Feinde überlassen mußte. Nachdem aber Seaforth den Donald Macdonald von Sky mit seinen 700 Clansmännern, andere 700 an Mackinnons, Chisholms u. s. w. an sich gezogen und in dieser Weise eine Streitmacht von 4000 Mann zusammengebracht hatte, mußte Sutherland der Uebermacht weichen. Er ging zurück über den Dornoch Firth, der Sutherland von Roßshire scheidet, und nahm Stellung bei Bonar, während Seaforth, nicht weiter durch ihn zurückgehalten, über Inverneß, wo er Besatzung zurückließ, nach Perth marschirte und dem Grafen von Mar eine höchst willkommene Verstärkung zuführte. Es wurde bei Sheriffmuir, den 13. Nov. 1715, geschlagen, ohne Entscheidung, am wenigsten aber den Insurgenten zum Vortheil, und Mar fand keinen andern Ausweg, als in die verlassene Stellung von Perth zurückzukehren. Diese sollte sehr bald unhaltbar werden. Simon Fraser, nur eben als Häuptling anerkannt, hatte seine Clans am Vorabende der Schlacht von Mar's Heer abgerufen, diesem ein schmerzlicher Verlust; noch weiter der Regierung seine Anhänglichkeit zu bezeigen, führte er seine durch die Monroe, Roß und Grant verstärkten Clans vor Inverneß, das nach kurzem Widerstande Johann Mackenzie i3m überlassen mußte. Hierdurch ermuthigt, ging der Graf von Sutherland wieder vor, und den Murray Firth überschreitend, bedrohte er die Insurgenten im Rücken und nebenbei die Besitzungen von Huntley, Seaforth und andern Führern in Mar's Armee. Ihr Eigenthum zu retten, verließen die beiden Grafen die bereits in der bedenklichsten Lage sich befindenden Waffenbrüder, und Jacob VIII. hat sich nur eingefunden, um

Zeuge der Raumung von Perth, den 30. Jan. 1716, zu werden, dann in dem Hafen von Montrose sich wieder einzuschiffen. Ebenso fanden Huntley und Seaforth, auf ihren Gütern angelangt, die Streitkräfte des Grafen von Sutherland so überlegen, die Aussichten ihrer Partei so verzweifelt, daß sie sich glücklich schätzen mußten, unter Sutherland's Vermittelung ihren Frieden mit der Regierung zu schließen. Des Grafen Johann Sohn, Wilhelm, der 16. Graf von Sutherland, geb. 1707, war einer der 16 schottischen Peers, die den 24. Juni 1741 für die Dauer von sieben Jahren zum Parlament von Großbritannien erwählt wurden. Präsident der Polizeicommission für Schottland seit December 1744 übernahm er noch vor der Schlacht von Prestonpans, den 20. Sept. 1745, das Commando einer der aus den Loyalisten des Nordens gebildeten Compagnien, die gegen Ausgang Octobers bei Inverneß versammelt eine Art Nordarmee vorstellen und die Insurgenten im Rücken bedrohen sollten, während sie in der Front auf den Marschall Wade treffen würden. Diese Nordarmee, etwa 2000 Mann, von Lord Loudon befehligt, hatte indessen die Stellung bei Inverneß nicht zu behaupten vermocht, und das Vordringen von Lord Cromarty, zu Anfang März 1746, nothigte sie, die Landschaft Roß vollständig zu räumen. Lord Loudon zog sich auf das andere Ufer des Dornoch Firth und vertheilte sein Volk so, daß es, nach seinem Ermessen, die verschiedenen Uebergangspunkte bewahren konnte. Gleichwol fand Cromarty Mittel, am 20. März an der Meikleſähre sein Volk hinüberzuführen, und sofort zerstreuten sich Loudon's Scharen, ganz Sutherland der Willkür der Sieger überlassend. Seine Burg Dunrobin vermochte der Graf nicht zu vertheidigen; 20 gute Pferde wurden aus den Ställen entführt, seine Wagen in Stücken gehauen, um das Leder zum Ueberziehen der Schilder zu verwenden. Bis zu den Orkneyinseln dehnte Cromarty seine Operationen aus, dann erhielt er Befehl, mit seinem ganzen Corps nach Inverneß zu marschiren, um sich mit der Armee des Chevalier zu vereinigen. Er setzte sein Volk in Bewegung, den 14. und 15. April, vergeudete noch einige Stunden in Dunrobin bei den Possen eines Gauklers und stieß, als er endlich dem Marsch sich anzuschließen gedachte, auf die mittlerweile zusammengetrommelte Miliz von Sutherland. Mit Flintenschüssen empfangen, eilte er zurück nach Dunrobin Castle, wo er doch bald sammt seinem Sohne und mehren andern Officieren sich gefangen geben mußte. Fast zu denselben Stunden, den 16. April 1746, wurde bei Culloden geschlagen und die Insurrection besiegt. Unter den Folgen der Niederlage ist besonders die Aufhebung der erblichen Gerichtsbarkeiten des Adels zu erwähnen. Für den dadurch erlittenen Verlust wurde dem Grafen von Sutherland eine Entschädigung von 1000 Pf. St. bewilligt. Gesundheitsrücksichten veranlaßten ihn zu einer Reise nach Frankreich, in deren Lauf er den 7. Dec. 1750 starb. Vermählt mit des Grafen David von Wemys Tochter Elisabeth, hinterließ er den einzigen Sohn Wilhelm, geb. den 29. Mai 1735. Dieser, 17. Graf von Sutherland und Baron von Strathnaver, trat, „nachdem er von seinen Reisen zurückgekommen, in königl. Kriegsdienste, darin er im letzten Kriege bis zu der Stelle eines Obristlieutenants avancirte. Im April 1763 wurde er zum königl. Generaladjutanten und einige Zeit hernach zum Obersten ernannt. Er hat auch bisher in dem großbrittannischen Parlamente Sitz und Stimme gehabt." Er starb den 16. Juni 1766, aus seiner Ehe mit Maria Marwell die einzige Tochter Elisabeth hinterlassend. Deren Recht zu dem gräflichen Titel, von dem Baronet Robert Gordon von Gordanstoun und von Georg Sutherland auf Force bestritten, wurde durch einstimmigen Beschluß des Oberhauses vom 21. März 1771 gehandhabt. Sie wurde, wie oben erzählt, die Gemahlin des zweiten Marquis von Stafford und ersten Herzogs von Sutherland, von welchem Walter Scott schreibt: „So machte auf dem großen Landgute Sutherland der Marquis von Stafford eine Ausgabe von mehr als 100,000 Pf. St., und versuchte diejenigen hochländischen Ansiedler, die zu dem neuen Landwirthschaftswesen sich als untauglich erwiesen, einer andern Beschäftigungsweise zuzuwenden, während er denen, welche die Auswanderung vorzogen, zwei Jahre lang die Pacht erließ, damit sie die Mittel zu ihrer vorzunehmenden Reise gewinnen möchten" (vergl. die obige Notiz über die in Sutherland einzuführende neue Culturmethode). Von der argen Verwahrlosung des Landes erzählt Pennant im J. 1772: „Hier scheint der vollkommene Aufenthalt der Trägheit zu sein. Die Einwohner leben in einer Art von Schlafsucht, ihre Hütten sind erbärmlich und bestehen blos aus einigen mit dünnem Rasen bedeckten Pfählen. Sie haben nicht halb so viel Getreide als ihre Bedürfnisse erfordern, wozu das Klima ebenso viel als ihre Faulheit beiträgt. Doch gibt es hier noch viel urbares Land, das völlig unbebaut liegt. Sie arbeiten nur, wenn sie der Hunger dazu treibt. Vielleicht hält die Härte ihrer Obern sie auch von aller Industrie ab, da sie nach türkischen Grundsätzen immer noch gedrückt werden, wenn sie anfangen Verbesserungen zu machen. Es zogen jetzt große Haufen von ihnen aus dem Lande und verkauften sich auf einige Jahre jenseits des Oceans, da sie zu arm waren, ihre Ueberfahrt zu bezahlen, und es für besser hielten, einige Jahre in der Fremde in Knechtschaft zu leben, als in ihrem Vaterlande Zeitlebens Hunger zu leiden. Kennedy Dans, ein berüchtigter Provbet, soll diese Bedrückungen und Auswanderungen genau vorhergesagt haben." Pennant merkt auch an, „daß man auf den Sutherland'schen Gütern, welche aber den größten Theil des Landes ausmachen, überhaupt nicht weniger als 1600 Stück Hirsche rechne." — „De stam der Graven van Sutherland," schreibt ein Holländer um 1699, „is d'oudste, en van sijn eerste oorsprong altot heden toe vermaert, gedienstigh aen haer Koningen, en nooyt van misdrijf van gequetste Hoogheyt verweven. Sy hebben plaets onder de voornaemste Adel van Schotlandt in de Rijeksvergaderingen: en de Graven van Sutherland zijn altijt voor dappere helden, en onversaeght in d'oorlogh gehouden. De Graef heeft

nu groote macht en autoriteyt, en is Burghgraef van geheel Sutherland, Assynt en Strath-Navern, erf-zeevoght niet alleenlijk van dese, maer oock van eenige omleggende Landtschappen, en dit door de gift des Hertoghs van Lennox. Alle de brave mannen, die in sijn Landtschap woonen, zijn sijne verplichtelingen, en aen hem verbonden. Hy pleeght Koninckljck Recht in sijn gebied. Ja de Heer Macky, de Baron Rey, en de Heer van Duffus staen onder hem verplicht; en Macky besit Strath-Navern, Edderachil en Durines naer sijn recht; 'twelck oorsaeck is dat hy in macht en authoriteyt met sijn voorouders gelijck is." (*v. Stramberg.*)

GOWER (Humfred), englischer Theolog, um das Jahr 1650 geboren, wurde nach Beendigung seiner Studien Pfründner zu Ely und später Magister am S. Johanniscollegium, wo er viele Jahre die Theologie lehrte und am 27. März 1711 starb. Er hatte sich als Kanzelredner einen weit verbreiteten Ruf erworben und seine Predigten (Sermons. London 1685. 4.) waren lange ein beliebtes Erbauungsbuch; auch seine beiden Leichenreden auf P. Gunning, Bischof zu Ely (Two sermons preached on the occasion of Bishop Gunning's death. Lond. 1685. 4.), erfreuten sich eines großen Beifalls *). (*Ph. H. Külb.*)

GOWER (John), englischer Rechtsgelehrter und ein zu seiner Zeit geschätzter Dichter, war 1320 zu Stittenham geboren. Er starb 1402 zu London. Von seinen Lebensumständen ist wenig bekannt. Wahrscheinlich stammte er aus einem edlen und angesehenen Geschlechte. Mit Bestimmtheit geht aus seinem Testamente hervor, daß er sehr begütert gestorben. Seine Freunde ehrten sein Andenken durch ein ihm gestiftetes Monument in der Erlöserkirche (Redeemer's Church) zu Southwark. Bei Heinrich II., an dessen Hofe er lebte, scheint er in großer Gunst gestanden zu haben. Mit inniger Freundschaft schloß sich unter den Dichtern seiner Zeit Chaucer an ihn an, der jünger war als er, und von ihm lernen konnte. Ihm, seinem vielgereisten und gebildeten Freunde an Gelehrsamkeit und Belesenheit weit überlegen, stand Gower ihm nach an poetischem Talent. Die Dichtkunst betrachtete er nur als eine passende Gelegenheit, um sein Wissen in das rechte Licht zu setzen. Seine Celebrität verdankte er größtentheils dem Umstande, daß er das wissenschaftliche Material in den Bereich der poetischen Darstellung zu ziehen suchte. Er accommodirt sich dadurch dem Geschmacke seiner dichterischen Zeitgenossen, welche größtentheils die formelle Einheit von Poesie und Wissenschaft in der classischen Literatur durchaus misverstanden. So blieb ihm nur die epische Form. Was er in dieser Form gab, war das Lehrgedicht im Gewande der Allegorie, die durch ihn und nach ihm vor der Reformation immer mehr Raum gewann.

An Gelehrsamkeit übertraf Gower die meisten seiner Zeitgenossen. Er besaß gründliche Sprachkenntnisse. Mit gleicher Fertigkeit schrieb er Lateinisch, Französisch und Englisch [1]). Mit der alten classischen Literatur war er nicht minder vertraut, als mit der romantischen. Unter den Dichtern der Alten schätzte er besonders den Ovid wegen der Eleganz seines poetischen Styls, die Gower in seiner Muttersprache zu erreichen suchte. Auch in der scholastischen Philosophie war er bewandert, wie ihm denn überhaupt Nichts fehlte, um als einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit zu gelten.

Von seinem Freunde Chaucer ward er der moralische Gower genannt, weil er in seinen Gedichten den Mangel an Phantasie durch eingewebte Sittensprüche zu ersetzen suchte. Darum harmonirte, wie bereits angedeutet worden, mit seinem dichterischen Talente keine Gattung der Poesie mehr als das Lehrgedicht. Chaucer schildert ihn im Kreise seiner Freunde, „die gefällige Feder in der Hand, mit welcher er Liebe ohne Wollust empfahl und Freude ohne Stolz, Heiligkeit des Klerus ohne Heuchelei, Herrscher, die keine Tyrannen, Rechtsgelehrte ohne Falschheit, Kaufleute ohne Wucher, Landstände ohne Empörung und Einigkeit unter den Königreichen."

Das Hauptwerk, worauf sich Gower's Dichterruhm gründet, obgleich es mehr ein Beleg für seine grammatikalischen und literarhistorischen Kenntnisse ist, als ein Beweis seines poetischen Talentes, gehört zur Gattung der didactischen Poesie. Es umfaßte drei Theile, in verschiedenen Sprachen abgefaßt, und enthielt eine Art von moralisch-poetischer Schilderung des menschlichen Herzens. Der erste, verloren gegangene Theil: „Der Spiegel des Nachdenkenden" (Speculum Meditantis) war in französischer Sprache abgefaßt, und enthielt in zehn Büchern einen versificirten Tractat über Tugend und Sünde. Lateinisch geschrieben war der zweite Theil abgefaßt, in elegischen Versen nach dem Muster des Ovid, unter der Ueberschrift: „Die Stimme des Rufenden" (Vox Clamantis). In diesem zweiten Theile hatte Gower eine historisch-poetische Schilderung der Insurrection unter Richard II. entworfen. Der dritte, englisch geschriebene Theil enthält die „Beichte des Verliebten" (Confessio Amantis). Nach Gower's eigenem Vorbericht soll er durch Richard II. zu diesem Theile seines Werkes veranlaßt worden sein. Der König, erzählt Gower, sei ihm in einem Nachen auf der Themse begegnet, und habe ihn aufgefordert: „ein neues unterhaltendes Buch zu schreiben."

Diese Confessio Amantis enthält in acht Büchern und mehr als 30,000 Versen einen förmlichen Katechismus der Liebe und den Kampf der Vernunft mit der Leidenschaft, bei welchem Gower mehre romantische Erzählungen aus Ritterromanen und Chroniken zum Grunde

*) Chr. G. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1105. *A. Alkbone*, Critical Dictionary of English Literature. Vol. I. p. 713.

1) Einige französische Gedichte von Gower findet man in den Emendations and Additions zum zweiten Bande von Warton's History of the English Poetry.

legte. Es enthält dies Gedicht Alles, was zur Kategorie der Liebe gehört, aber auch Manches, was nicht damit zusammenhängt. Was in ihrem Wesen an guten oder schlechten Eigenschaften des Geistes und Gemüthes sich irgend zeigt, wird in einem langen Gespräche zwischen dem Verliebten und einem Pfaffen, der selbst ein Priester der Venus ist [2]), in wissenschaftlicher Form weitläufig abgehandelt, erläutert durch historische oder mythologische Beispiele, meist dem Virgil, Ovid, Horaz und andern römischen Classikern entlehnt. Daß der Dichter sich dabei in manche, seinem Thema ganz fern liegende Gebiete verlor, erklärt sich aus seinem bereits erwähnten Standpunkte, nach welchem er die Poesie weniger um ihrer selbst willen als zur besseren Darstellung seines Wissens ausübte.

Das Gedicht ist in Teutschland so wenig bekannt, daß die Mittheilung einer Episode nicht überflüssig scheint. Die mannichfachen Reize der erwachenden Natur im Frühlinge braucht der Dichter zu einem wirksamen Mittel, die Prinzessin Rosiphebe, Tochter eines armenischen Königs, auf einem Spaziergange dahin zu bekehren, daß sie die von ihr verachtete allgemeine Herrschaft der Liebe anerkennt [3]). Diese Bekehrung vollendet ein prachtvoller Zug von Damen, die ihr im Walde entgegengeritten kommen [4]). Ganz am Ende dieser glänzenden Cavalcade erblickt sie, gleichfalls zu Pferde, eine wunderschöne Dame, doch ärmlich gekleidet. Sie sitzt auf einem alten und schlechten Sattel, ihr Roß ist mager und lahm, und nur der Sattel glänzt von Gold und Edelsteinen. Etwas Auffallendes geben dieser Erscheinung eine Menge von Halftern, die der Dame um ihre Hüften hängen. Von ihr, bei der sich die Prinzessin nach dieser sonderbaren Procession erkundigt, wird ihr geantwortet: Das waren die Gespenster von Damen, die in ihrem Leben wahrhaft und treu geliebt hätten. Das habe sie selbst in gleichem Maße nicht gethan und müsse nun zur Strafe dafür die prachtvoll gekleideten Damen alljährlich im Mai auf ihrem Ausritte begleiten auf einem schlechten Pferde und in einem ärmlichen Anzuge. Zugleich müsse sie aber auch jenen die Halfter tragen und ihnen sonst in jeder Art die niedrigsten Dienste leisten. Der goldene Zügel aber, den sie trage, sei eine Belohnung dafür, daß sie während der letzten 14 Tage ihres Lebens einen Ritter innig und treu geliebt habe. Sie warnt die Prinzessin vor gleichem Schicksale [5]), und macht der spröden Jungfrau Herz dadurch für die zarten Gefühle der Liebe nach und nach empfänglicher. Die plastische Darstellung in dieser Episode ist, ungeachtet der schwerfälligen Anlage, nicht ganz ohne Verdienst. Manche feine Beziehungen finden sich auch in der Allegorie des schönen Maimorgens, des Spazierganges und der einsamen Träumerei der Königstochter.

An die Fabel von den drei Kästchen in Shakespeare's Merchant of Venice scheint eine andere Episode in Gower's Gedicht zu erinnern. Nach einer alten Chronik, sagt er, wären am Hofe eines Königs einst versammelt gewesen „viele Ritter und Herren" [6]). In den unten erwähnten Versen beklagten sich nun die Diener im Stillen, daß sie so zurückgesetzt wären. Der König aber, dem die Sache doch zu Ohren kam, ließ zwei starke Kasten bringen, beide bis zum Verwechseln gleich. Hierauf füllte er in seinem Zimmer, ohne irgend Jemand in sein Geheimniß zu ziehen, den einen Kasten mit Gold und Perlen aus seiner Schatzkammer, den andern aber mit Stroh, Unrath und Steinen. Diejenigen, die sich über ihr Schicksal beklagt, werden nun eines Tages vor den König gerufen, der ihre treuen Dienste lobt und ihnen eine Aussicht eröffnet, dafür belohnt zu werden [7]). In

---

2) Der Dichter gibt ihm den Namen Genius.

3) Und als da kam der Mai so schön,
Da wollte sie spazieren gehn,
Noch eh' der Sonne Licht zu schau'n,
Und sagt's nur wen'gen ihrer Frau'n.
So ging sie denn fast ganz allein
In einen nahen Park hinein,
Spazierte durch die Wiesen fort,
Und kam zuletzt an einen Ort,
Der an einem großen Flusse lag,
Der dünkt ihr schön, und also sprach
Sie: Hier will ich im Schatten ruh'n!
Sie hieß die Frauen gehen nun,
Und setzte sich allein dahin,
Und dachte, was ihr kam zu Sinn.
Sie sah die zarten Blumen springen,
Sie hörte frohe Vögel singen,
Sie sah auch manch vierfüßig Thier,
Den Hirsch und Reh, den Hasen hier,
Und Männchen, Weibchen stets gepaart,
Wodurch ein Streit erreget ward
In ihrem Herzen um das Lieben,
Der aus der Ruhe sie vertrieben ꝛc.

4) Auf leichten Rossen saßen sie;
Weiß waren, schön und kräftig die —
Die Sattel waren voll Geschmeide,
Reich, wie sie es noch niemals sah,
Strahlt Gold mit edlen Schätzen da.
Und in Gewanden stattlich reich
Gekleidet waren Alle gleich.
Sie trugen, außer Weiß und Blau,
Jedweder Farbe Zier zur Schau.
Und ihr Gesicht war reizend schön,
Wie man nichts Irdisches mag sehn ꝛc.

5) Und somit, Dame, Gott mit dir!
Ich warne Alle wegen mir:
Sie sollen um Lieben ernst nun
Und denken an den Zügel mein.

6) Und Diener auch von nah und fern,
Von welchen Manche lang gedient,
Da dachten nun, daß sie verdient
Belohnung, die sie nicht bekommen,
Da Andere, die erst kurz gekommen
Im vielen Hofgesinde Dienerschaaren,
Von ihm weit vorgezogen waren.

7) Sagt auf dem Hofe zwei Kasten dort:
Wählt welchen ihr von beiden wollt,
Und wißt: der Eine ist mit Gold
Gefüllt und Schätzen ohne Zahl
Daß, trefft ihr ihn in eurer Wahl,
Ihr reich auf immer reich gemacht
Nun wartet, wie es euch behagt!
Allein bedenkt auch wohl dabei,
Denn Einer ist, das sag' ich frei,

ihrer Wahl der Kasten schwankend, übertragen sie dieselbe einem Ritter, der aber unglücklicher Weise den mit Stroh und Steinen gefüllten Kasten öffnet. In dem andern, den der König selbst aufschließt, kommen nun die darin enthaltenen Schätze zum Vorschein [8]).

In einer anderen Episode seines Gedichts behandelte Gower in der History of the Wife of Bath einen Stoff, den sein Freund Chaucer der vor den Canterbury Tales gedichteten Confessio Amantis entlehnt hatte. Beide Dichter in ihrer Behandlung dieses Stoffes mit einander zu vergleichen, ist nicht ohne Interesse. Bei weitem ausführlicher war der gewandte Chaucer als der „moralische" Gower, der bei seiner Dichtung eine bekannte Sagen- und Anekdotensammlung, die Gesta Romanorum, hauptsächlich benutzte, und dadurch, wo er mit kräftigen Schilderungen glänzen wollte, mitunter zu sehr in die Breite ging. Gower erzählt in der History of the Wife of Bath, wie sein Held, der Ritter Florent, durch allerlei Misgeschick in die Hände einer Familie gerathen sei, deren Anverwandte er getödtet habe. Als einen Neffen des Kaisers habe man jedoch nicht gewagt, ihn zu ermorden. Aus seiner Noth hilft ihm ein uraltes Weib, eine Großmutter der Todten (Grandmother of the death), wie sie der Dichter nennt, indem sie ihm ein Räthsel aufgibt von des Weibes höchsten Wunsch, das er, bei Verlust seines Kopfes, binnen Jahresfrist lösen müsse. Sie macht ihm dabei den Antrag, wenn ihr Rath gut sein sollte, sie zu heirathen. Dazu entschließt sich der Ritter endlich trotz der abschreckenden Häßlichkeit der Alten [9]). Nach Vollzug der Heirath verwandelt sich die Alte plötzlich in ein schönes junges Mädchen. Nun stellt sie aber dem Ritter die Alternative, ob er sie bei Tage oder bei Nacht schön haben wolle; beides zugleich gehe füglich nicht an. Florent stellt ihr die Entscheidung anheim. Mit Frohlocken erklärt sie nun einen Bann für aufgehoben, der geraume Zeit auf ihr gelastet. Durch den Fluch einer bösen Stiefmutter sei sie, die Tochter des Königs von Sicilien, in eine häßliche Alte verwandelt worden, werde aber nun, in Folge der letzten Erklärung des Ritters, bei Tag und bei Nacht sich in ihrer natürlichen Schönheit zeigen.

So, daß daran ihr wenig Freude
Erlebet, wird er euch zur Beute ꝛc.

8) Seht, sprach der König, seht nun hier!
Die Schuld ist wahrlich nicht an mir;
Drum bin ich nun von Tadel frei.
Euch selber tadelt ohne Scheu,
Daß euch das Glück so unhold schon!
So kam der weise Fürst davon;
Sie aber wandten ihren Sinn,
Und baten nur um Gnade ihn.

9) Eine sehr ausführliche und anschauliche Schilderung ihrer Häßlichkeit entwirft der Dichter. „Ihre Nase," sagt er, „war platt, ihre Brauen hoch, die kleinen Augen lagen tief; die Wangen waren von Thränen naß und so gefurcht, daß sie wie eine leere Haut über das Kinn herabhingen. Der Mund war eingefallen, die Stirn eng, das Haar rauh und struppig; der kurze Hals saß auf krummen Schultern ꝛc. Ihr ganzes Ansehen glich dem eines Mohren." Vergl. Warton's History of the English Poetry. Tom. II.

An völlige Geschmacklosigkeit scheint uns, trotz des besonderen poetischen Verdienstes, welches ihr von den englischen Kritikern gezollt wird, eine Stelle in der Confessio Amantis zu grenzen, wo der Liebende sein Auge mit einem guten Koch vergleicht, der seinem Herzen delicate Liebesspeisen zubereitet, und von dem Ohre da, wo das Auge Nichts hilft, sich eines ähnlichen Genusses rühmt. Was auf diesen gastronomischen Vergleich folgt, der nicht weiter fortgesetzt wird, ist kaum viel besser. Das seiner Geliebten von Anderen gezollte Lob, über das sich der Liebende so ungemein freut, besteht doch im Grunde ganz einfach darin, daß der Eine sie klug, ein Anderer gut, der Dritte schön nennt und ein Vierter ihre edle Abkunft rühmt. Begreiflicher Weise findet es der Liebende noch angenehmer, sie selbst reden zu hören. Ihr Gesang vollends entzückt ihn so, daß er, wie der Dichter sagt, ins Paradies versetzt zu sein glaubt.

Das mehrfach erwähnte Gedicht, die Confessio Amantis, erschien zu Westminster 1483 und 1493 in Folio, später 1554 zu London in gleichem Format. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Gedicht auch noch später wieder aufgelegt worden. Außerhalb England gehört es zu den literarischen Seltenheiten. Auszüge und Fragmente findet man bei den meisten englischen Literatoren [10]). (*Heinrich Döring.*)

GOWER (Richard Hall), englischer Seemann, um das Jahr 1775 geboren, ging, von seinem unruhigen und ungestümen Charakter getrieben, sehr jung als Zögling der Marine auf ein Schiff der ostindischen Compagnie und unterzog sich allen Verrichtungen eines Matrosen, um den Dienst praktisch zu lernen. Auf dieser Fahrt, welche der ungünstigen Winde wegen sehr lange dauerte, hatte er viele Mühseligkeiten zu erdulden und manche Gefahr zu bestehen; er ließ sich dadurch aber keineswegs von der Laufbahn, die er als seinen Beruf erkannte, abschrecken. Nach der Heimkehr widmete er sich mit unermüdlichem Eifer dem Studium der Wissenschaften, welche zu seinem Fache nöthig sind, und trat, nachdem er in der Theorie genug gethan zu haben glaubte, sogleich seine zweite Reise an. Schon auf der ersten Fahrt über die Unvollkommenheit der Mittel erstaunt, deren man sich zur Bestimmung der Schnelligkeit eines Schiffes gewöhnlich bedient, erdachte er ein diesem Zwecke besser entsprechendes Instrument, worauf ihm ein Patent verliehen wurde. Dadurch ermuntert, warf sich sein erfinderischer Geist auf den Schiffsbau und beschäftigte sich mit der Lösung des schwierigen Problems, die Schnelligkeit eines Schiffes unter Segel auf das Höchste zu steigern, ohne die Sicherheit desselben zu gefährden. Er baute im J. 1800 ein Fahrzeug (den „Transit"), welches mit vier Masten versehen war und bei einem äußerst schnellen Gange den Vortheil bot, daß es stets beim Winde segelte.

10) Siehe Warton's History of the English Poetry. Tom. II. p. 399 seq. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 7. S. 57 fg. Büchner's Geschichte der englischen Poesie. Th. 1. S. 43 fg. Wachler's Handbuch der Geschichte der Literatur. Th. 2. S. 194. Baur's Neues historisch-biograph.-literarisches Handwörterbuch. Bd. 2. S. 496 fg.

Der Versuch fiel höchst günstig aus, der Neid brachte aber den Erfinder um den gehofften und gebührenden Vortheil. Er selbst beschreibt den Versuch genau in der dritten Auflage seiner „Seemannskunst." Dieses Handbuch (Seamanship. Lond. 1793. 8. Ibid. 1796. 8. Ibid. 1808. 8) fand großen Beifall, wie schon die wiederholten Auflagen beweisen, der Verfasser aber keine Beförderung. Durch die Männer vom Fache, die ihn hätten ermuthigen sollen, sogar zurückgewiesen, setzte er dennoch seine Bemühungen fort und verfaßte eine Schrift (Naval Architecture. Lond. 1811. 8.), worin er die Art und Weise, wie die englische Regierung die Schiffsbaukunst zu fördern beabsichtigte, einer näheren Erörterung unterzog. Sein wichtigstes Werk sind unstreitig die Bemerkungen über die Bedeckung der Kauffahrteischiffe und den Schutz des Handels (Remarks relative on the danger attendant upon convoy, with a proposition for the better protection of Commerce. Lond. 1811. 8.), welche ihm großes Lob, aber keinen Gewinn einbrachten. Die englische Marine verdankt überhaupt diesem rührigen Seemanne eine Menge neuer Einrichtungen und Verbesserungen in dem Bau und der Ausrüstung der Schiffe, welche zum Theil erst später nach Gebühr gewürdigt wurden. Er starb im J. 1833, ohne seiner zahlreichen Familie Vermögen zu hinterlassen*). (*Ph. H. Külb.*)

GOWERS-HARBOUR (Port de Prasslin), ein Hafen an der Südwestküste von Neu-Irland, nördlich vom Cap St. George unter 4° 50′ südl. Br. und 148° 20′ östl. L. — Die Fluth mit 3—4 Fuß Steigung und die Ebbe mit ebenso viel Fall tritt nur einmal in 24 Stunden ein. In 16 bis 30 Faden Tiefe findet man Ankergrund. (*H. E. Hössler.*)

GOWERS-ISLAND, so benannt von Capitain Carteret im J. 1767, ist eine kleine vom französischen Capitain Surville im J. 1761 entdeckte und von ihm Inattendue benannte, niedrige, ebene, mit Kokosbäumen bewaldete Insel des Solomons-Archipels unter 7° 56′ südl. Br. und 160° 11 östl. L. v. Greenw.

(*H. E. Hössler.*)

GOWRIE, vordem ein Grafentitel in Schottland, an das Geschlecht Ruthven verliehen, und der Carse of Gowrie, einer Unterabtheilung von Perthshire, welche die fruchtbarste und sorgfältigst angebaute Landschaft des Königreichs ist, entlehnt. Wilhelm Ruthven wird 1442 als Sheriff von Perth genannt. Patrick Ruthven war Präfect von Perth, als dort 1558 die ersten Scenen von Bilderstürmerei vorfielen, wurde selbst aus der Stadt vertrieben, doch bald wieder durch die königlichen Völker in sein Amt eingesetzt. Ein Sohn von ihm war wol jener Patrick Lord Ruthven, der sich als einer der congregirten Lords durch glückliche Unternehmungen gegen die der Regentin zugekommenen französischen Hilfstruppen auszeichnete, 1559—1560. Sechs Jahre später übernahm er die Hauptrolle bei der Ermordung des armen Rizzio. „The Lord Ruthven, who had been confined to his bed for three months, by a very dangerous distemper, and who was still so feeble that he could hardly walk, or bear the weight of his own armour, was intrusted with the executive part; and while he himself needed to be supported by two men, he came abroad to commit a murder in the presence of his Sovereign." Am 9. März 1566 fand der blutige unerhörte Auftritt statt. Die Königin saß an der Abendtafel; um sie waren die Gräfin von Argyle, Rizzio und einige andere Personen. Plötzlich stürzt Darnley, der Königin Gemahl, in das Gemach, ohne zu grüßen oder zu sprechen, wüthende Blicke gegen Rizzio schleudernd. Ihm folgte, bleich und gespenstisch, Lord Ruthven an der Spitze von drei oder vier seiner versuchtesten Gurgelabschneider. Augenblicklich erkannte Rizzio, daß es auf ihn abgesehen sei, er sprang auf, erfaßte den Gürtel von der Königin Gewand und flehte um ihren Schutz. Mittlerweile füllte sich das Gemach mit Bewaffneten, „Ruthven drew his dagger, and with a furious mien and voice, commanded Rizzio to leave a place of which he was unworthy, and which he had occupied too long." Der Königin Bitten, Thränen und Drohungen vermochten wenig, die Mörder zu besänftigen. Sie ergriffen den zitternden Rizzio, zerrten ihn zur Nebenstube und tödteten ihn mit 56 Wunden. Von den Mördern wurden nur sieben gerichtlich verfolgt, zwei hingerichtet, Ruthven fand Zuflucht in England. „Lord Ruthven, the principal actor in the conspiracy against Rizzio, wrote an account of it some short time before his own death, and in all his long narrative there is not one expression of regret, or one symptom of compunction, for a crime no less dishonorable than barbarous." Aus seiner Ehe mit Darnley's Vaterschwester kam der Sohn Wilhelm, der zeitig, durch seine Verwandtschaft sowol mit dem jungen Könige, als durch persönliches Verdienst, zu bedeutendem Einfluß in dem Amte eines Lord-Schatzmeisters und in der Grafenwürde, mit dem Titel von Gowrie, gelangte. Im gemeinen Leben ließ er, wegen seiner vielfältig erprobten Kühnheit und Todesverachtung, Greysteel, die Hauptperson in einem schottischen Romane, deren Namen man zu jener Zeit allen durch ritterliche Eigenschaften sich auszeichnenden Tapfern beizulegen pflegte. Darum schien es den gegen des Königs Rathgeber, den Herzog von Lenner und den Grafen von Arran, Verschworenen, dergleichen der Graf von Mar, der Erbe von Glamis, die Lords Oliphant, Boyd, Lindsay und der Abt von Dumferline waren, von der äußersten Wichtigkeit, den Grafen von Gowrie, den einflußreichen, allgemein geschätzten Mann, in ihr Interesse zu ziehen. Allein Gowrie, obgleich ein Sohn jenes Ruthven, der in der Ermordung des Rizzio die Hauptrolle übernahm, scheint eines ziemlich besonnenen Gemüths und keineswegs geisonnen gewesen zu sein, einer Verschwörung beizutreten, deren Hauptrichmach und Strafe ihn nachmals treffen sollte. Cunningham von Drumquhassel wußte ihm den Wahn beizubringen, daß der Herzog von Lenner bei dem nächsten

*) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 570. *A. Alibone*, Critical Dictionary of English Literature. Vol. I. p. 714.

Zusammentreffen ihn morden werde, und von diesem Gedanken erfüllt, machte Gowrie gemeine Sache mit den Baronen, die sich, wie sie es nannten, verschworen hatten, den Staat zu reformiren. Dieses sollte mittels der Verbannung des Herzogs erreicht werden, Arran aber den allgemeinen Haß im Kerker, oder aber mit dem Tode büßen. Dafür ward von ihnen die große Jagd in Athole, welcher beizuwohnen der König nicht verfehlte, ausersehen. Die Günstlinge hatten ihn nicht begleitet und schwach war das Gefolge des Monarchen bei seiner Rückkehr aus den wildreichen Revieren von Athole. Auf dem Wege nach dem Flachlande in die Nähe von Schloß Ruthven gekommen, empfing er von dem Grafen von Gowrie eine Einladung, die er willig annahm. Kaum zur Stelle gelangt, wird er schwerlich, bei dem Anblicke der Bewaffneten, von welchen die Burg umgeben war, sich des Verdachtes erwehrt haben, und diesen mußte nothwendig der Andrang der Gäste erhöhen, Gäste, die sämmtlich einer und derselben Partei angehörten und auf deren Gesichtern deutlich zu lesen war, daß sie keineswegs friedliche Jagdlust, sondern die Aussicht auf irgend ein waghalsiches Unternehmen herbeiführe. Doch trug der König Sorge, seinen Verdacht nicht merken zu lassen und sich zu stellen, als befinde er sich in vollkommener Sicherheit. Am andern Morgen frühzeitig angekleidet, bereitete er sich zum Aufbruch, dem sich jedoch die verbündeten Herren entgegensetzten. In sein Schlafgemach eingedrungen, überreichten sie eine Bittschrift, worin erklärt wird, daß sie als treue Unterthanen zwei Jahre lang falsche Anschuldigungen, Verleumdungen, Bedrückung und Verfolgung von Seiten des Herzogs von Lennox und des Mannes, der sich den Titel eines Grafen von Arran beilegt, haben hingehen lassen, mithin Frechheiten und Ungebührlichkeiten erduldet hätten, wie sie niemals im Lande vorgekommen. Dergleichen Verfolgung, hieß es ferner, laste auf der Gesammtheit des Volkes, besonders aber auf den Predigern des Evangeliums und deren Freunden; Männer, die während der Kindheit des Königs seine nützlichsten Diener, die auch jetzt noch die treuesten Diener, seien in das Elend geschickt worden, viele derselben, die im Lande aushielten, würden bedrückt und verfolgt, alle aber schwer verleumdet und gewaltsam aus des Monarchen Nähe verwiesen, wogegen man mit Unwillen wahrnehmen müsse, wie Papisten und bekannte Mörder täglich aus der mit Recht über sie verhängten Verbannung zurückgerufen und entweder in ihr vormaliges Eigenthum wieder eingesetzt würden, oder treuer Unterthanen Gut zu neuem Lehen empfingen. Weiter wurde gegen Lennox und Arran geklagt, welche den König in Complotte und Verbindungen mit dem Papste, dem Könige von Frankreich und den französischen Papisten, den Bischöfen von Glasgow und Roß, den Anhängern seiner Mutter, verwickeln würden, welche ihn anregten, diese aus ihrem Kerker zu befreien und mit ihr die Herrschaft zu theilen. Wie unangenehm auch dem Könige dergleichen Vorstellung sein mochte, er nahm sie, wie es die Klugheit wollte, scheinbar wohlgefällig auf, versicherte, daß er den Wünschen seiner gelieöten Unterthanen geziemende Erwägung angedeihen lassen werde; da er aber versuchte, das Gemach zu verlassen, stellte sich der Erbe von Glamis zwischen ihn und die Thür und gab ihm trocken zu verstehen, daß er das Schloß nicht verlassen dürfe. Der König brauchte abwechselnd Bitten und Drohungen und brach in Thränen aus. „Besser, daß Kinder weinen, als bärtige Männer," sprach Glamis, Worte, welche der König niemals vergessen hat. Einstweilen sah er sich genöthigt, eine Proclamation zu unterzeichnen, worin erklärt wird, daß er aus freiem Willen eine Zeit lang in der Landschaft Strathearn zu verweilen gedenke, und jeder Versuch untersagt, ihn aus den Händen der in dem Raid of Ruthven, so nannte man das Ereigniß, begriffenen Barone zu befreien (28. Aug. 1582). Zugleich ward dem Herzoge von Lennox aufgegeben, bis zum 20. Sept. das Königreich zu verlassen. Arran wurde über dem unbesonnenen Versuche, dem Könige zu nahen, ergriffen und in den Kerker geworfen, doch rettete Gowrie's Vermittelung ihm das höchst bedrohte Leben. Im Sommer 1583 entschlüpfte endlich der allmälig weniger scharf beobachtete König seinen Hütern; in der Burg zu St. Andrews sicher, konnte er mit ihnen unterhandeln, mit Gowrie zunächst, der aller fernern Betheiligung bei dem Raid of Ruthven als verrätherischem Treiben entsagte, und für die Zukunft vollkommene Besserung verheißend, zu Gnaden aufgenommen wurde, nur daß er vorher eine strenge Ermahnung anzuhören hatte. Die Versöhnung zu besiegeln, beehrte der König nochmals den Burgherrn auf Ruthven mit einem Besuche, „and granted him a full pardon of any guilt he had contracted by the crime committed in that very place." Hingegen wurde Arran, durch Gowrie's Vorschub, der Haft entlassen, und hierdurch in den Stand gesetzt, seine vormalige Stellung um die Person des Königs wieder einzunehmen, wovon Gowrie sehr bald die Folgen zu empfinden hatte. Er wurde durch die Kälte des Monarchen und den gröblichen Uebermuth des Günstlings vom Hofe vertrieben und dergestalt bedrängt, daß er in der Verzweiflung ungewiß war, ob er das Land verlassen oder seine Verbindung mit den Baronen erneuern solle, die in gleicher Lage auf Mittel bedacht waren, sich zu vertheidigen und zu rächen. In solchem Zweifel wurde ihm doch erlaubt, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und bereits hatte er für die Ueberfahrt ein Schiff gemiethet und nach Dundee sich begeben, wo er jedoch zögerte, sich einzuschiffen, nachdem ihm, wie es heißt, Nachricht von der Grafen Angus und Mar Anschlag auf die Feste Stirling zugekommen war. Denen hatte er seine Beihilfe zugesagt, und der verlängerte Aufenthalt in Dundee erregte den Verdacht des Hofes. Der Oberst der Leibwache, Stewart, wurde beordert, den Verdächtigen festzunehmen. Gowrie vertheidigte sich in seiner Wohnung, forderte auch die Bürger von Dundee und die gläubigen Presbyterianer auf, ihm beizustehen, da er lediglich seiner Religion halber verfolgt werde. Allein die Einwohner machten gemeine Sache mit den königlichen Trabanten, und der Graf ward gezwungen, sich zu ergeben. Er ward zu

Kinneil, dem Wohnsitze seines Feindes Arran, ergriffen und von da nach Stirling gebracht, wo man ihm sofort in landüblicher Befangenheit und Uebereilung den Proceß machte; denn das dasige Castell, am 19. April 1584 durch Ueberfall von den Grafen von Angus und Mar genommen, ward schon in den nächsten Tagen von den Königlichen wieder besetzt, nachdem die Rebellen vollständig durch Gowrie's Unfall entmuthigt waren. „The account of Gowrie's imprisonment struck a damp upon their spirits. They imputed it to treachery on his part, and suspected, that as he had formerly deserted, he had now betrayed them.“ Der Ausgang des Processes konnte nicht zweifelhaft sein. Gowrie wurde des Hochverraths schuldig erkannt und hingerichtet, der größte Theil seiner Güter an Arran gegeben, während die Kinder des Ermordeten, Söhne und Töchter, darbten, bis nach Arran's Fall, December 1585, der König Gowrie's ältesten Sohn in das Stammgut und die verwirkten Ehren wieder einsetzte (15 6). Dieser zweite Graf von Gowrie starb 1588 und hatte zum Nachfolger seinen Bruder Johann, der ein Edelmann von Fähigkeit und Talent, ausgezeichnet durch Fortschritte in ritterlichen Uebungen, als deren Hochschule man Frankreich und Welschland betrachtete, im August 1594 eine Reise nach dem Continent angetreten hatte. Gelehrten Studien, dem Umgange mit den Wissenschaften war der jungere Graf ebenso wenig fremd geblieben, obgleich bemerkt worden, daß er vorzugsweise jene Studien betrieb, welche, über die beschränkte Sphäre des Menschen hinausgehend, geeignet sind, die damit sich Beschäftigenden in schwierige und geheimnißvolle Unternehmungen, häufig mislichen Ausgangs, zu verwickeln. Dieses ergibt sich aus einzelnen Zügen, welche den Charakter des jungen Mannes beleuchten. Eine Natter, durch seine Jagdgefährten im Moor gefunden und getödtet, gab ihm Veranlassung, von der Gewalt der jüdischen Kabbala zu sprechen; diese wurde er, das versicherte er den lauschenden Gesellen, wenn sie dem Thiere das Leben gelassen, auf dasselbe angewendet und durch ein Zauberwort die Natter so gebannt haben, daß sie unbeweglich liegend sich nicht von der Stelle geregt haben solle. Man wußte von ihm, daß er Papiere bei sich trage, die mit Zeichen und zauberischen Sprüchen bedeckt, vielleicht sein Horoskop enthielten, und daß er ungehalten wurde, wenn man sie zu sehen verlangte, oder ihn darum befragte. Im Gespräche kam er zuweilen auf das Capitel von Verschwörungen, gegen einen Regenten gerichtet, und man erinnerte sich einer ihm entfallenen Aeußerung, daß alle Complotte thöricht angelegt worden, indem man zu viele Theilnehmer für ein Geheimniß gewonnen, das nur erwünschten Ausgang gewinnen konnte, wenn es in dem Herzen des Urhebers verborgen blieb. Der Geistliche, dem gegenüber er solche Rede führte, ermahnte ihn, von dergleichen Betrachtungen abzulassen und sich heilbringendern Studien zu widmen, ohne jedoch mit seinem Rathe viel Gehör zu finden. Aus Allem wollten Manche schließen, daß der Graf zu geheimem Thun, zu gefährlichen Anstellungen geneigt sei. Sein jüngerer Bruder, Alexander Ruthven, war ein hoffnungsvoller Jüngling, und daß ihm wie dem Erstgeborenen des Königs Gunst zugewendet sei, wurde allgemein angenommen. Unterrichtet, schön von Person, jung und rüstig, waren beide Brüder von den Leuten, die am meisten des Königs Aufmerksamkeit beschäftigten; und hochherzig, muthig und religiös, in einem Grade, wie es bei so jungen Leuten selten vorkommt, hatte das Volk sie zu seinen Lieblingen erwählt. Alexander Ruthven war des Königs Kammerer, eine seiner Schwestern der Königin erste Ehrendame geworden, ein bedeutender Posten war für Gowrie selbst ausersehen. Am 5. Aug. 1600 ritt der König, damals in Falkland weilend, aus, um seinem Lieblingsvergnügen, der Hirschjagd, nachzugehen. Alexander Ruthven trat sich zu ihm, erbat sich eine geheime Unterredung und erzählte nun, dem übrigen Gefolge fern, ihm wäre auf einem Spaziergange durch die Umgebung von Perth ein Bursche aufgefallen, der scheuen Wesens und durchaus verdächtig in seinem Aeußern, in den Mantel sich hülle, als wolle er der Aufmerksamkeit der Vorübergehenden sich entziehen. Er habe es für seine Pflicht gehalten, den Verdächtigen zu untersuchen und bei demselben einen Topf voll Geldmünzen ausländischen Gepräges entdeckt. Dies hätte ihn veranlaßt, den Mann in seines Bruders Schloß zu nöthigen und ihn daselbst in einem abgelegenen Gemache zu verwahren, damit Se. Majestät ungehindert Auskunft über diesen räthselhaften Umstand sich verschaffen könne. Jacob argwöhnte sofort in dem Unbekannten irgend einen katholischen Priester zu finden, der, aus dem Auslande kommend, das Gold bei sich führe, um in dem Königreiche neue Unruhen anzuregen, und wollte den Magistrat von Perth zu einer Inquisition gegen das fragliche Individuum ermächtigen. Dieser Absicht widersprach Ruthven mit Lebhaftigkeit, und meinte, daß ein solches Geheimniß der eigenen Erforschungsgabe des Königs, in welcher kein Unterthan ihn erreiche, überlassen bleiben müsse, machte auch geltend, wie leicht der Schatz schwinden möge, wenn man die Untersuchung irgend einem Diener der Gerechtigkeit überlasse. Zu wiederholten Malen erneuerte er die Mahnung, augenblicklich nach Perth hinüber zu reiten, und so dringlich, so inständig trug er sein Begehren vor, daß der König nicht umhin konnte, den einen oder andern seiner Begleiter zu befragen, ob man jemals an Ruthven Spuren von Verrücktheit wahrgenommen habe. Es wurde geantwortet, daß man den Jüngling jederzeit vernünftig und nüchtern befunden habe. Durch diese Auskunft beruhigt und, wie man wol annehmen mag, geschmeichelt durch das seinem Scharfsinne gemachte Compliment, auch wol Verlangen tragend, einen Glücksfall, dessen er so nöthig bedurfte und der nicht so leicht sich wieder ereignen möchte, zu benutzen, entschloß sich Jacob, sobald der Hirsch erlegt sein würde, in Ruthven's Gesellschaft nach Perth zu reiten und den Gefangenen ins Verhör zu nehmen. Während der ziemlich lange fortgesetzten Jagd wich Ruthven nicht von dem Könige, den er bei jeder Gelegenheit in ernster Zudringlichkeit an sein Vorhaben mahnte. Es darf nicht

übersehen werden, daß Andreas Henderson, ein Lehnsmann des Hauses Gowrie, in einiger Entfernung dem jugendlichen Gebieter folgte. Diesem befahl Ruthven, sobald er die zustimmende Erklärung des Königs vernahm, nach Perth zu jagen, um dem Grafen mitzutheilen, daß der König mit einem kleinen Gefolge unverzüglich eintreffen werde. Um 10 Uhr Morgens langte Henderson an. Seiner ansichtig geworden, hielt der Graf mitten im Gespräche ein und fragte leise den Ankömmling, welche Botschaft er von seinem Bruder Alexander bringe. Henderson richtete getreulich den Auftrag aus und fügte hinzu, daß er kein Schreiben von Ruthven empfangen hätte, wiewol der Graf solches zu erwarten schien. Henderson fragte weiter, welchen Dienst er noch seiner Herrlichkeit zu leisten habe, und wurde beschieden, nach Verlauf einer Stunde bewaffnet sich einzustellen, indem der Graf in der Stadt einen Hochländer gefangen nehmen lassen wolle. Es will sich nicht ergeben, daß der Graf von Gowrie die mindesten Anstalten für den Empfang seines königlichen Gastes traf, von dessen bevorstehender Ankunft er doch unterrichtet war, im Gegentheil wollte er nicht einmal sein Mittagsessen verschieben, bis der König bewirthet sein würde. Zur gewöhnlichen Stunde, um halb 12 Uhr, setzte er sich sammt den zufällig anwesenden Gästen zu Tische, und man hatte kaum abgespeist, als es hieß, der König kommt. Dieser hatte, sobald der Hirsch erlegt war, sich aufgemacht, um das an Ruthven gegebene Versprechen zu erfüllen, vorher jedoch dem Herzoge von Lennox die Erzählung von dem seiner erwartenden Schatze mitgetheilt. Der Herzog entgegnete, daß die Sache ihm ein Mährchen scheine. Vielleicht in Folge dieser Mittheilung begleiteten der Herzog, der Graf von Mar und noch etliche Edelleute, in allen 20 Personen, den König in dem Ritte nach Perth. Eine Meile hatte man noch bis dahin und Ruthven ritt voraus, seinen Bruder von des Monarchen Annäherung zu benachrichtigen. Diesen empfing, von wenigen Bürgern begleitet, Gowrie außerhalb der Stadt, zugleich sein Erstaunen wegen solch unverhofften Besuchs ausdrückend. Er führte den König in die herrschaftliche Wohnung, ein weitläufiges, gothisches, ummauertes Gebäude, von einem Garten oder Lustraum begleitet, der bis zum Tayflusse hinab reichte. Der Etikette gemäß speiste der König allein; Lennox, Mar und das übrige Gefolge wurden in einer andern Stube bedient. Das Mittagsessen, kalt und übel angeordnet, entsprach der allerwärts sichtbaren Uebereilung, die nicht stattgefunden hätte, wenn der Graf geneigt gewesen wäre, die von Henderson überbrachte Botschaft zu würdigen. Sein Benehmen blieb kalt, verschlossen, ungleich, keineswegs jenes eines Unterthanen, der seinen König als Gast bei sich aufnimmt. Als der König gegessen hatte, erinnerte er frohgelaunt den Grafen an seine Schuldigkeit, den im andern Gemach tafelnden Herren den Willkommentrunk zu bringen. Gowrie folgte dem Winke und hatte kaum das Zimmer verlassen, als sein Bruder Alexander dem Könige zuflüsterte, das sei der Augenblick, das Geschäft mit dem Gefangenen und dem Geldtopfe vorzunehmen. Allem Anschein nach war der König nicht jeden Verdachtes bar, obgleich solcher wol nicht weiter als bis zu dem schwankenden Gedanken reichen mochte, Ruthven mit seiner seltsamen Erzählung und seiner Zudringlichkeit könnte wol dann und wann verrückt sein. Darum hatte er während des Rittes den Herzog von Lennox ersucht, aufzumerken, wenn er sich mit Ruthven entfernen würde, und ihm zu folgen. Den Auftrag konnte indessen der Herzog nicht erfüllen, weil der König in einem andern Gemache getafelt hatte. Ruthven führte den hohen Gast durch eine Reihe von Stuben in eine lange Galerie zwischen zwei Thürmen, deren einer zu einer Wendeltreppe führte, während der andere ein Closet enthielt. Das Closet eröffnete Ruthven und zu seinem Erstaunen erblickte der König einen Mann, der keineswegs gefesselt, sondern bewaffnet auf und ab ging. Es war das der mehrmals genannte Henderson, dem, ohne irgend eine vorhergehende Belehrung, eine bedeutende Rolle in diesem Drama zugedacht war. Wie er späterhin aussagte, hatte, als er laut Befehl bewaffnet vor den Grafen trat, dieser ihn nach dem Schlüssel zu dem Closet an der Galerie befragt, und dieser war nicht sogleich zu finden; so wenig war man für einen gefährlichen Anschlag gerüstet. Den endlich aufgefundenen Schlüssel ließ der Graf durch Henderson seinem Bruder überbringen, und dessen Befehle zu vollstrecken, war zugleich der Ueberbringer angewiesen. Diesem hat hierauf Ruthven den Posten im Closet angewiesen und hinter ihm abgeschlossen. Wegen solcher Verkehrung empfand Henderson einige Besorgniß über den Ausgang. In der Einsamkeit betete er zu Gott um Abwendung etwa herannahenden Unheils, eine halbe Stunde verging und der König und Ruthven erschienen. Was nun folgt, ist den Aussagen Henderson's und des Königs selbst entnommen; beide treffen in der Hauptsache zusammen, wiewol sie doch in etlichen einzelnen Umständen von einander abweichen. Nur eben das Closet betretend, zeigte sich Ruthven in durchaus veränderter Haltung; er stülpte den Hut auf, riß den Dolch aus Henderson's Gürtel und sprach, der Waffe Spitze auf des Königs Brust setzend: „Ihr seid mein Gefangener — denkt an den Tod meines Vaters!" Henderson schlug den Dolch zur Seite, der König versuchte zu reden und Ruthven zürnte: „Schweigt, oder beim Himmel! Ihr müßt sterben." — „Alexander," nahm der König das Wort, „gedenkt unserer Vertraulichkeit und erwägt, daß ich noch unmündig zur Zeit von Eures Vaters Tode war, und daß mein Staatsrath wol thun mochte, was ihm beliebte. Wenn Ihr auch jetzt mich tödtet, so könnt Ihr doch nicht zur Krone gelangen, denn ich habe Söhne und Töchter, Freunde und getreue Unterthanen, die meinen Tod nicht ungerächt lassen." Ruthven erwiderte mit einem Schwur, daß er weder Blut noch Leben des Königs verlange. „Was begehrt Ihr denn?" fragte der König. „Nur ein Versprechen," entgegnete der junge Mann, der doch über seinem Beginnen unschlüssig und furchtsam geworden zu sein scheint. „Welches Versprechen?" fragte Jacob, dem der Muth wiederkehrte, „Hut ab!" — „Das wird mein Bruder

Gut sagen," versetzte Ruthven, demüthig den Hut ziehend. „Holt ihn her!" sprach der König. Und Ruthven, nachdem er sich von Jacob das Wort hatte geben lassen, daß er das Fenster nicht öffnen und keinen Lärm machen wolle, entfernte sich, um, wie er vorgab, seinen Bruder aufzusuchen, wiewol Henderson meinte, er habe die Galerie nicht verlassen. Also mit Henderson allein, fragte diesen der König, wie er hierher komme? „So wahr ich lebe," antwortete der Tropf, nicht wenig beunruhigt über das in seiner Gegenwart Vorgefallene, „ich ward hier wie ein Hund eingeschlossen." Weiter fragte der König, ob die Ruthvens ihm Leides zu thun gedachten. „So wahr ich lebe," versetzte Henderson, „eher will ich sterben, als solches mit ansehen." Hieraus des Mannes Gesinnung erkennend, hieß ihn der König ein Fenster aufmachen. Deren hatte der Thurm zwei, eins dem Garten und der Flußseite, das andere dem Burghofe zugerichtet. Henderson öffnete das Gartenfenster, von wo aus alles Hilferufen vergeblich war; daß er das gegenüberstehende aufmache, befahl der König, und auch jetzt zu gehorchen schickte der Diener sich an, als Ruthven, ein Hosenband in der Hand, eintrat und damit den König zu binden unternahm, erklärend, daß es kein anderes Mittel gebe. Mannhaft widerstand Jacob, um sich rufend, daß er, der freie Fürst, nicht gebunden sein wolle, und er schien, in Wuchs und Körperkraft von Ruthven übertroffen, diesem gleichwol obzusiegen. Henderson, von Schrecken ergriffen und zwischen der Ehrfurcht für den König und der Treue zu seinem Lehensherrn schwankend, nahm keinen Theil bei dem Ringkampfe, nur daß er das Kniehand aus Ruthven's Hand und, wie er aussagte, dessen Hand vom Munde des Königs riß. Ruthven hingegen hatte von Henderson Beistand erwartet, denn er rief: „Wehe Dir! Es ist keine Hilfe von Dir zu erlangen." Mittlerweile schleppte der König durch gewaltige Anstrengung seinen Gegner an das geöffnete Fenster und rief: „Verrath! Hilfe!" sodaß die Personen seines Gefolges im Schloßhofe das Geschrei hörten. Diese hatten sich, nachdem der Willkommen getrunken war, von der Tafel erhoben, und jetzt erinnerte sich Lennor der Weisung, dem Könige zu folgen, wenn dieser sich mit Ruthven entferne. Dieses wollte Gowrie durch das Vergeben verhindern, der König wünsche einige Minuten allein zu sein, und forderte sodann den Gartenschlüssel, um die Gesellschaft ins Freie zu führen, bis der Monarch herunterkommen würde. Nur Augenblicke hatte man im Garten zugebracht, als Johann Cranstoun, ein Hausfreund oder Gast, hinzu kam und berichtete, daß der König zu Pferd und auf dem Rückwege nach Falkland sei. Lennor und die übrigen Begleiter des Königs verließen in Eile den Garten, um im Schloßhofe nach ihren Pferden zu rufen. Der Pförtner aber äußerte, der König wäre noch nicht durchpassirt. Deshalb wunderten sich die Herren, und Gowrie bat sie zu warten, indem er nach dem Könige sehen wolle. Er ging ins Haus, kam aber fast in derselben Minute wieder mit der Versicherung, daß der König aufgebrochen sei. Diesem widersprach der Pförtner und äußerte gegen die Herren von des Königs Gefolge, es müsse dieser sich noch im Schlosse befinden, da er nicht habe herauskommen können, ohne von ihm bemerkt zu werden. „Du lügst, Bursche," murrte der Graf mit dem Zusatze, der König würde wol für seinen Ritt das Nebenthor benutzt haben. „Das ist unmöglich," entgegnete der Pförtner, „ich habe den Schlüssel zu dem Seitenthor bei mir." Während dieses Hin- und Herredens ward vom Thurme herab das Geschrei über Verrath um Hilfe vernommen. „Das ist des Königs Stimme, mag er sein, wo er will!" rief der Herzog von Lennox. Die Umstehenden alle sahen zu dem Fenster hinan, von welchem das Geschrei ausging, und erblickten des Königs Gesicht, das vom Ringen erhitzt war, und eine Hand, die ihn an der Kehle packte. Die Meisten des Gefolges eilten durch das Hauptthor der Wohnung zu, Thomas Erskine und über den Grafen von Gowrie her und beschuldigte ihn des Verraths. Gowrie, dem Cranstoun und andere seiner Gäste, auch die Diener behilflich waren, schaffte sich der Gegner vom Halse, lief eine Strecke weit die Straße hinab, blieb dann stehen und zog die beiden Schwerter, welche er nach italienischer Mode in einer und derselben Scheide trug. „Was wollt Ihr beginnen, Mylord?" fragte Cranstoun, der ein treuer Freund auf der Ferse ihm folgte. „Ich will mir den Weg zu meinem Hause bahnen, oder in dem Versuche sterben!" erwiderte der Graf, und fort stürzte er, von Cranstoun und andern Freunden, auch von Bedienten begleitet: alle hatten blank gezogen. Der Lakai Greefshanks setzte im Laufe dem Grafen eine Stahlhaube auf, Cranstoun rief dem Diener Craigengelt zu, daß er das Hinterlied besetze, damit der Ausgang der Wendeltreppe, die von der Galerie in den Hof führte, meinend. Diesen Posten behauptete auch Craigengelt, von Andern unterstützt, ohne zu wissen, daß bereits Einige von des Königs Gefolge den Eingang benutzt hatten. Andere, die meisten, auch Lennox und Mar, suchten über die Haupttreppe einzudringen, diese führte aber nur zu der äußern Thür der Galerie, an deren entgegengesetztem Ende das Gelaß war, in welchem der König und Ruthven fortwährend sich balgten. Aber der Edelknabe Johann Ramsay, welchem des Monarchen Falke anvertraut war, das Hülfegeschrei vernehmend, die Wendeltreppe hinangestürmt, und es gelang ihm mit Anwendung aller seiner Kraft die Thür an dem obern Ende der Wendeltreppe zu erbrechen und in das Gelaß einzudringen, und hier erblickte er den König, der seinen Gegner schon auf die Kniee niedergeworfen hatte, während Ruthven noch immer seine Hand auf das Gesicht und den Mund des Königs hielt. Er gewahrte auch eine dritte Gestalt, nämlich den passiven Henderson, der in demselben Augenblicke dem Gelaß entschlüpfte. Der Gefahr deutlichend, ergriff der Edelknabe mein den Falken von des Königs Hand, dann zog er sein Jagdmesser und rief ihm zu: „Stoß ihn unter, er hat einen Panzer unter dem Kollet!" Ramsay führte seinen Stoß und mit des Königs Beistand warf er den Verwundeten die Wendeltreppe hinab. Stimmen und Schritte näherten sich, und Ramsay, den Thomas Erskine

erkennend, forderte ihn zur Hilfe. In Begleitung von Hugo Harris, dem königlichen Leibarzte, zur Wendeltreppe gelangt, erblickte Erskine an deren Fuß ausgestreckt, im Gesicht und im Nacken blutend, den Alexander Ruthven. „Tödtet ihn, er ist der Verräther!" schrie Ramsay, und es wurde dem Verwundeten ein Degen durch den Leib gerannt, daß er sterbend nur noch stammeln konnte: „Ach! ich hatte keine Schande davon." Oben angelangt, fand Erskine den König mit dem Edelknaben allein. „Ich dächte," hob Erskine an, „Ew. Majestät hätte mir so viel Vertrauen geschenkt, mir mindestens zu befehlen, daß ich Euch zum Schutz an der Thür wache, wenn Ihr es nicht gerathen fandet, mich mitzunehmen." Und der König versetzte: „Ach! der Verräther betrog mich hierin wie in Allem; denn ich befahl ihm, Euch zu mir zu bringen, allein er ging lediglich hinaus, um die Thür zu verschließen!" Unmittelbar darauf betrat Gowrie, in jeder Hand ein blankes Schwert, auf dem Kopfe eine Stahlhaube, das Gemach; ihm folgten sechs bewaffnete Diener. Um den König waren nur Hugo Harris, der gelähmt und zum Fechten untüchtig war, Ramsay, Erskine und der Diener Wilson. Vor Allem schafften diese den König bei Seite in das Closet, dann wendeten sie sich gegen Gowrie und dessen Begleiter, die alle in vollem Grimm waren, der sie bei dem Anblick des Leichnams an der Treppe Fuß erfaßt hatte. Sichtlich befanden sie sich im Vortheil, als Erskine dem Grafen von Gowrie zuschrie: „Verräther, der Du unsern Herrn erschlagen hast, willst Du auch uns ermorden?" Betroffen ließ der Graf das Schwert sinken und im Augenblick rannte Erskine ihm das seine in den Leib. Laut- und leblos stürzte der Graf zu Boden, die mit ihm gewesen, liefen davon. Aber neue Schreckniſſe schien der tobende Lärm an der Thür der Galerie zu verkündigen. Da einzudringen bemühten sich Lennox, Mar und die übrigen Begleiter des Königs, die, das Schwertgeklirr vernehmend, um so eifriger bemüht waren, die Thür zu erbrechen. Sie nannten sich und es wurde ihnen geöffnet, sodaß Alle um den König sich scharten. Allein es waren die Gefahren noch nicht überstanden. Der ermordete Graf von Gowrie, als der Stadtpräfect, war dort ungemein beliebt geworden. Seine Gäste, die ihn fallen sahen und wahrscheinlicher Weise von dem Hergange nicht mehr wußten, als daß des Königs Leute ihn erschlagen hätten, erfüllten mit ihrem Geschrei von Mord und Rache alle Straßen der Stadt; haufenweise strömte das Volk zusammen und ein wüthender Haufen umlagerte der Gowrie Haus. Einige schleppten einen schweren Balken, mit dem sie das Thor einrennen wollten, Andere schrieen nach Pulver, um das Gebäude in die Luft zu sprengen. Insgesammt vermaßen sie sich, den König und dessen Grünröcke zu schmähen, wenn man ihnen den Präfecten nicht wohlbehalten herausgebe. Die Aufregung zu entflammen, zeigte sich besonders Gowrie's Dienerschaft geschäftig; eines solchen Präfecten, hieß es, seien unwürdig alle diejenigen, die nicht fechten wollten, seinen Tod zu rächen. Es war ein höchst kritischer Augenblick, denn lediglich des Königs Gefolge mit Jagdmessern bewaffnet, war kein Feuergewehr vorhanden. Die Ortsobrigkeit warf sich jedoch unter die Tobenden und beschwichtigte sie durch die dringendsten Vorstellungen. Der König selbst sprach zum Fenster hinaus, gab einigen Bericht von den Umständen, in welchen er sich befand, und brachte es dahin, daß der Tumult sich legte und die Massen sich verliefen. Nach einer andern Lesart war es Wilhelm Murray, zweiter Graf von Tullibardin, der zufällig an demselben Tage in der Stadt sich befand, „who, with his followers, carried the King off, for which service he obtained a special grant of Sheriffship of Pertshire to his heirs for ever." Das Ereigniß zu erklären, scheint auch jetzt noch eine Unmöglichkeit. Andreas Henderson, des erschlagenen Grafen Stewart, der die sonderbare passive Rolle gespielt hatte, bekannte gegen die Zusage von Verzeihung, seine Aussage gibt aber sehr wenig Licht; er versichert, nichts Sündlicheres zu kennen, als das verrätherische Verfahren, dessen Zeuge er werden mußte. Drei Freunde (attendants) des Grafen von Gowrie, die demselben in dem Gefechte mit dem königlichen Gefolge Beistand leisteten, auch in dem Tumulte thätig gewesen waren, wurden verhört, verurtheilt und hingerichtet, behaupteten aber bis zum letzten Athemzuge, daß sie lediglich dem Rufe ihres Patrons folgten. Es kamen daher schon damals die abweichendsten Urtheile über den Hergang in Umlauf. Viele bezweifelten schlechterdings die von dem Könige ausgehende Darstellung und hielten für wahrscheinlicher, daß die Brüder das Opfer irgend einer Hinterlist von Seiten des Königs oder der Höflinge geworden, als daß dieselben unter so höchst unwahrscheinlichen Umständen Verrath gegen des Monarchen Leben oder Freiheit hätten versuchen sollen. Die Geistlichkeit namentlich zeigte entschiedenen Unglauben, und ward für einen schlechten Politiker gehalten, wer der Erzählung des Königs Glauben beimaß, wie man denn behauptete, daß nur derjenige die Geschichte glauben könne, der sie mit angesehen hätte. Vorzüglich war die Priesterschaft von Edinburgh entschlossen, dem Berichte des Königs von der Verschwörung den Glauben zu versagen, und sie nahm keinen Anstand, ihren Zweifel öffentlich zu bekunden. Durch den Staatsrath aufgefordert, ein feierliches Dankgebet für die Erhaltung des Königs anzustellen, entschuldigte sie sich mit der Ausrede, daß sie keine eigentliche Kenntniß von der über den König gekommenen Gefahr habe. Man setzte dem entgegen, daß jene genauere Kenntniß überflüssig sei, daß es den Dienern des göttlichen Wortes genügen könne, von der Rettung des Monarchen aus dringender Gefahr zu wissen. Sie antworteten, die Kanzel sei der Stuhl der Wahrheit, auf welchem Nichts gesagt werden dürfe als Worte, von denen der Redner vollkommen überzeugt sei. An ihnen verzweifelnd, ließ der König den Staatsrath öffentlich auf dem Kreuzmarkte zu Edinburgh zusammentreten, wo sodann der Bischof von Roß, nachdem er des Königs Gefahr und Errettung dargestellt, ein Dankgebet sprach, welchem das Volk freiwillig beizustimmen schien. Den Montag darauf beehrte der König die

Versammlung am Marktkreuze mit seiner Gegenwart, wo dann sein Kaplan, Patrick Galloway, in einem Sermon alle Umstände der Verschwörung auseinandersetzte. Tags darauf wurde der Tag für eine allgemeine öffentliche Danksagung bestimmt und Priestern, die Bedenken trugen durften, ihre Pflicht zu erfüllen, mit Verbannung gedroht. Die meisten fügten sich nach etlichen Einwendungen. „Ihr habt mich gehört, Ihr habt meinen Priester gehört, welche Versicherung weiter begehrt Ihr?" fragte der König. „Ew. Majestät," versetzte einer der Gewissenhaften, „hätte nicht so hastig sein sollen, den Erben von Ruthven zu todten, hatte die Furcht des Himmels vor Augen haben sollen." Zürnend entgegnete der König: „Ich sage Dir, Mann, daß ich weder Himmel noch Hölle vor Augen hatte, denn ich war in todtlicher Furcht für mein Leben." Schließlich ergab sich die gesammte Geistlichkeit in den Willen des Königs, mit alleiniger Ausnahme von Robert Bruce, dem schlechterdings Nichts abzugewinnen war, außer der Erklärung, er wolle Sr. Majestät Bericht von dem Vorfall in Ehren halten, könne jedoch die Wahrheit desselben nicht bestätigen. Er wurde wegen seines Unglaubens verbannt und entwich nach Frankreich. Bessern Glauben fand Jacob bei seinem Parlament, das die Zeugen abhörte, die beiden gefallenen Grafen verurtheilte, ihrer gesammten Nachkommenschaft das Erbrecht nahm, das Eigenthum, das ausgedehnteste im Lande, confiscirte und selbst den Namen Ruthven proscribirte. Ehrende Belohnungen und Titel wurden an Thomas Erskine, Johann Ramsay, Hugo Harris, König Jacob's Erretter, gegeben. Neben der Austheilung von Almosen kam jedes Mittel zur Anwendung, welches dem Volke Ueberzeugung von des Monarchen Gefahr, von seiner Dankbarkeit für den ihm verliehenen göttlichen Schutz beibringen konnte. Allein Tacitus schon nannte es einen den Fürsten anklebenden Fluch, daß gegen sie gerichtete Verschwörungen nicht eher, als nachdem sie zum Ausbruch gekommen, geglaubt werden. Eine bedeutende Partei im Lande, die vielleicht besser von Jacob's Kühnheit und schlimmer von seiner Moralität, als es einer oder der andern gebührte, dachte und beharrte in der Ansicht, eine wirkliche Gefahr für den König sei am 5. Aug. nicht vorhanden gewesen, von Morderhand sei der eine wie der andere Bruder gefallen. Die Gründe dafür stützten sich auf eine Reihe von Unwahrscheinlichkeiten, die von der Geschichte unzertrennlich und die nur dadurch zu beseitigen seien, daß man mit ihnen die größern Schwierigkeiten vergleicht, die auf der entgegengesetzten Darstellung ruhen. Man fand es höchst unwahrscheinlich, daß für solche Freveltat einem Henderson die Hauptrolle anvertraut worden war, einem Manne, der ohne alle Kenntniß von dem ihm zugemutheten Beginnen und dessen schwankender, unzuverlässiger Charakter nothwendig den Hausgenossen bekannt sein mußte. Nicht minder machte man die Bemerkung, daß sein Bericht, obgleich im Allgemeinen mit jenem des Königs übereinstimmend, doch in etlichen wesentlichen Umständen abwich. Es wurde angeführt, daß, wenn eine Verschwörung vorhanden war, jede Vorbereitung für die That bis zum letzten Augenblick verschoben blieb. Der Schlüssel zu dem Closet, wo der Angriff erfolgen sollte, wurde erst eine Stunde vor Jacob's Gemächern hervorgesucht, und von sonstigen Vorkehrungen für eine Gewaltthat war so wenig die Rede, daß Ruthven genöthigt war, den Dolch aus Henderson's Gürtel zu nehmen. Er selbst trug nur einen Galanteriedegen an der Seite. Die Dienerschaft zu einer Hilfsleistung zu verpflichten, war Niemandem eingefallen. Craigengelt, der Haushofmeister Gowrie's, suchte in seinem, dann in seines Gebieters Gemach nach dem Schwerte mit zwei Klingen, dessen sich der Graf im Gefechte bediente. Kurz, es war Alles so schlecht vorbereitet, daß man wol sagen mag, einen Hirsch zu erlegen wird mehr Vorsicht angewendet, als hier in dem Vorhaben eines Königsmordes bemerkbar war. Andere, wenn sie auch zugeben, daß Alexander Ruthven, durch eine wilde Leidenschaft aufgeregt, sich an der Person des Königs vergreifen wollte, wollen doch seinen Bruder von jeder Mitwissenschaft oder Theilnahme freisprechen und des Grafen Verfahren lediglich aus den Umständen erklären. Als Erskine, so argumentiren sie, den Grafen Gowrie vor dem Hause anfiel, war es höchst natürlich, daß er sich losmachte und, um weiterem Angriffe zu entgehen, in die Burg eilte; endlich, daß er, des Bruders Leiche auf der Treppenschwelle findend, dafür, wie es seine Schuldigkeit war, Rache zu nehmen suchte an denjenigen von des Königs Gefolge, die er mit blutigen Händen und in Gladiatorenhaltung vorfand. Diesem Umstande allein wird Gowrie's Tod zugeschrieben, und besonderes Gewicht darauf gelegt, daß er, des Königsmordes beschuldigt, voll Erstaunen, die Spitze seines Schwertes senkte und den in diesem Augenblicke ihm zugedachten tödtlichen Streich nicht führte. Es wird jedoch Alexander Ruthven's Verfahren, welches geheimnißvoll nach allen Umständen war, als eine Handlung des Wahnsinns zu betrachten sein, sobald man die Instruction und Mitwirkung Gowrie's in Abrede stellt. Welchen Zweck konnte er in solchem Falle haben? Verlangte er einfach den Tod des Königs, so konnte er in jedem andern Hause dafür eine bequemere Gelegenheit finden, zumal der einzige Diener, den er im eigenen Hause gewinnen konnte, jener Henderson, der von der vorhandenen That Nichts wußte, von dem nicht die Absicht hegte, bei einer solchen sich zu betheiligen. War es Ruthven's Absicht, den König seiner Freiheit zu berauben, welche Vortheile konnte er davon sich versprechen, durch welche Mittel ein solches Vorhaben ausführen? Im Gegentheil vorausgesetzt, daß er allein in der Sache verfuhr, so wird nur anzunehmen sein, daß ein plötzlicher Anfall von Raserei ihn dazu trieb; es ist dieses aber eine Voraussetzung, der man sich nicht hingeben darf, so lange noch eine andere minder gewaltsame Erklärungsweise vorhanden. Man spricht aber auch von positiven Beweisen, daraus hervorgehen soll, daß dem Grafen von Gowrie das ganze Unternehmen bekannt war, daß er folglich dessen Hauptanstifter gewesen ist. Erstens, als Henderson dem Grafen die Botschaft brachte, daß der König mit schwachem Gefolge bei ihm zum Mittagessen

sein würde, sagte er dem Grafen nichts Anderes, als was dieser zu erwarten schien. Er fragte, wie sein Bruder von dem Könige aufgenommen worden, und schien mit Alexander's Morgengeschäft in Falkland wohl bekannt zu sein. Jedoch statt Anstalten zu treffen für den Empfang des Gastes, ließ er das Mittagsessen auftragen, ohne die Tafel des Königs zu besorgen, wodurch er offenbar allen Zeugen des Hergangs zu verstehen geben wollte, es sei ohne sein Vorwissen der König eingetroffen. Zweitens war es der Graf selbst, welcher den Schlüssel zur Galerie verlangte; er befahl dem Herderson, sich zu bewaffnen, und stellte ihn zur Verfügung Ruthven's. Endlich gab Gowrie's Benehmen in dem Augenblicke, als Lennox und die Uebrigen abgespeist hatten, entschieden zu erkennen, daß er Mitwisser und Theilnehmer der Verschwörung sei. Er spiegelte ihnen vor, der König wolle einen Augenblick allein sein, lockte sie in den Garten, suchte sie zu überreden, der König befinde sich schon auf der Straße nach Falkland, eine Angabe, welche in Umlauf zu setzen Thomas Cranstoun vorzüglich thätig gewesen ist. Als er darüber Rede stehen mußte, bezog er sich auf das von den Umstehenden Gehörte, wahrscheinlicher wurde er durch den Grafen selbst instruirt. Gewiß ist, daß der Graf höchst unwillig die Behauptung des Pförtners, der König habe das Schloß nicht verlassen, aufnahm, und behauptete, dieses werde durch die Nebenpforte geschehen sein; endlich, als auch dieser Unwahrheit widersprochen worden, in das Schloß rannte, um, wie er vorgab, über das Bleiben des Königs Gewißheit zu erhalten; dennoch, wiewol er den König weder sah, noch sehen konnte, indem dieser mit Ruthven rang, kehrte Gowrie zurück zu seinen Gästen, auf das Bestimmteste zu versichern, daß der König aufgebrochen sei. „Diese Kette von gültigen Beweisen," sagt Walter Scott, „thut unleugbar dar, daß der Graf von Gowrie von seines Bruders Verschwörung Wissenschaft hatte, und mit zu derselben wirkend, Maßregeln ergriff, um den Beginn und die Ausführung derselben zu verhehlen. Wäre letzteres ihm gelungen, hätte er sich des Gefolges entledigen können, so würde das Feld mindestens für eine Stunde lang frei gewesen sein, und diese Frist würde ausgereicht haben, über die Person des Königs auf die Weise zu verfügen, welche die Verschworenen höchst wahrscheinlich beabsichtigten. Etliche Sagenbruchstücke werden freilich als dem Berichte des Königs widersprechend angeführt, auch fehlt es einigen Beweisgründen an Zusammenhang, was jedoch häufig vorkommt, wenn Augenzeugen über einen und denselben Vorfall zu vernehmen sind." Außerdem scheint es mit dem Charakter des Königs durchaus unverträglich, daß es seine Absicht gewesen sei, sich der beiden Brüder zu entledigen, nachdem er ihrer ganzen Familie vielfältige Beweise von Huld gegeben. Blutdürstig hat er niemals sich gezeigt, vielmehr nicht selten auffallende Furchtsamkeit verrathen; wie konnte es ihm einfallen, sich in der Gowrie festes Haus zu wagen, wo sie von zahlreichen Dienern, von der Liebe der städtischen Bevölkerung bewacht, während er selbst nur ein kleines, sehr unvollständig bewaffnetes Gefolge um sich hatte. Dazu kommt noch, daß der König ohne alle Begleitung sich in die entlegenen Gemächer eines ihm durchaus unbekannten Hauses vertiefte, da er nicht einmal ein Schwert an der Seite trug. Neun Jahre nach der Katastrophe wurde eine (doch nicht über allen Zweifel erhabene) Entdeckung gemacht, die so ziemlich eine allgemeine Ansicht von der Tendenz des Complottes gab, wenn sie auch über die Beschaffenheit des Getriebes, wodurch dasselbe ausgeführt werden sollte, in Ungewißheit läßt. Der Notarius Sprot ließ sich verlauten, es sei das Geheimniß der Gowrieverschwörung ihm nicht fremd geblieben. Er wurde deshalb eingezogen und bekannte theils freiwillig, theils auf der Folter: Logan von Restalrig, ein Mann von heftiger, unruhiger und wilder Gemüthsart und zügellosen Sitten, habe vom Anfange der Verschwörung her mit Gowrie in Briefwechsel gestanden und um alle dabei waltenden Heimlichkeiten gewußt. Logan's Burg Fastcastle, auf einem kühn gegen die Nordsee heraustretenden felsigen Vorgebirge von Berwickshire, war nach den Begriffen jener Zeit eine unüberwindliche Feste. Sie sollte, nach des Burgherrn Meinung, ihm Gelegenheit geben, sein vergeudetes Erbe zu ersetzen, was ihn denn veranlaßte, bei den gefährlichsten Anschlägen sich zu betheiligen. Er schrieb fünf Briefe, drei ohne Ueberschrift, der vierte an Gowrie, der fünfte an den Laird Bour gerichtet. Dieser, hochbejahrt und im Lesen und Schreiben unerfahren, hatte es im Brauche, die Hilfe von Sprot anzurufen, was dem Notar Gelegenheit gab, die Briefe insgesammt in Händen zu behalten. Sie sind zur Hälfte ernsthaft und leidenschaftlich, zum Theil auch in satyrischem spöttischem Ton gehalten. Es ist darin die Rede von der für die Hinrichtung von Greysteel (der Vater Gowrie's) zu nehmenden Rache, es wird die Stärke von Fastcastle gepriesen, „wo ich," schreibt Logan, „dem Grafen von Bothwell in seiner äußersten Noth Schutz verlieh, ohne daß König und Staatsrath etwas dagegen hätten erinnern können." Weiter spielen die Briefe auf einen bedeutenden Gefangenen an; ein Schiff auf der Rhede hat ein Signal zu geben, welches das Castell beantworten wird. Vor Allem wird Geheimniß anempfohlen, auf die Nothwendigkeit gedrungen, sofort die gefährlichen Briefschaften zu verbrennen. Was in denselben angedeutet schien, hat Sprot in seinen Bekenntnissen weiter ausgeführt. Der König, festgenommen in der Gowrie Schloß, sollte auf dem Tayflusse eingeschifft und nach Fastcastle in sichern Gewahrsam gebracht werden. Es möchte die eigentliche Absicht gewesen sein, den König nach England zu liefern. Elisabeth hatte stets getrachtet, sich die unbedingte Herrschaft über Schottland anzueignen. Zu dem Zwecke mögen die Gebrüder Gowrie, die nach ihren Neigungen und den Traditionen der Väter den Interessen von England anhingen, die Weisung erhalten haben, sich der Person des Königs zu bemächtigen, um sodann eine den Absichten der Königin von England angemessene Regierungsform einzuführen. Dieses durchzuführen, sollte bereits Gowrie, der Vater, das Werkzeug werden, und wenn auch seine Sendung mißglückte, so blieb ihm doch die

Achtung der Königin von England, gleichwie sie seine Mitschuldigen beschützte und gegen die Familie des Grafen sich großmüthig zeigte. Sie konnte auch die Brüder zu ihrem Unternehmen aufgemuntert haben. Sollte der König nur gefangen genommen, nicht getödtet werden, so mochten die Gowrie um so mehr Ursache haben, auf Henderson's Beistand zu zählen. Es scheint dieser unter gewöhnlichen Umständen kein unentschlossener Mann gewesen zu sein: wurde er doch von dem Grafen zu Verhaftungen verwendet. Vielleicht erwartete man nur, daß er durch keckes Ausziehen und seine Bewaffnung den König einschüchtern, ihm Stillschweigen gebieten würde. Dies scheiterte an des Königs Haltung, der sich beherzter zeigte, als man es je hätte erwarten sollen, und an Henderson's Verwirrung und Theilnahmlosigkeit. Ware Jacob, nach Ruthven's Wunsch, ohne Begleiter gekommen, oder hätte es geglückt, diese zu entfernen, so konnte die Entführung ohne sonderliche Schwierigkeiten vor sich gehen. Die Wendeltreppe führte in den Garten und von da würde man den König ohne Mühe zum Tayfluß geschafft und auf einem wohlbemannten Fahrzeuge eingeschifft haben. Dieses konnte bei günstigem Winde schnell die offene See und Falkenstein erreichen. Dann war Jacob's Schicksal den Händen überlassen, die sich in seiner Mutter Blut getaucht hatten. Aber Sprot's Geständnisse kamen zu spät, Logan und dessen Briefträger Bour waren längst verstorben. Der Gerechtigkeit Nichts zu vergeben und die noch nicht bekehrten Zweifler zu überführen, wurde Logan's Leiche vor Gericht gebracht und an ihr die Strafe des Hochverraths vollzogen, auch des Hochverräthers Gut eingezogen. Als man später wahrnahm, daß Einiges davon in des Grafen von Murray Besitz sich befinde, verbreitete sich alsbald die Sage, daß die bei Sprot gefundenen Briefe Logan's falsches Machwerk seien, und das Mittel, einen Günstling zu bereichern, wie es denn die rechte Zeit der erdichteten Briefe war. Murray, der hochherzige Regent von Schottland, und Wilhelm von Oranien machten davon fleißigen Gebrauch. Spätere Untersuchungen haben indessen dargethan, daß die Anwendung des Kunststücks wenigstens in dem gegenwärtigen Falle sehr zweifelhaft ist, denn lange vor Logan's Tode waren seine Besitzungen unter die Gläubiger vertheilt worden, sodaß kaum etwas übrig blieb, der Krone Liebhaberei für Confiscationen zu reizen. Am übelsten kam Sprot weg. Er wurde als Helfer eines Hochverraths angeklagt, verurtheilt und hingerichtet. Bis zum letzten Augenblick beharrte er bei seiner Aussage, und um dem Volke ein Zeichen der Wahrhaftigkeit derselben zu geben, schlug er in dem Todeskampfe, da er schon herabgeworfen war, mit der Hand an den Galgen. Diesen letzten Umstand bestätigt Erzbischof Spotswood, wenn er gleich höchst zweifelhaft von Sprot's Aussagen urtheilt. Dies seine Worte: „Whether or not I should mention the arraignement and execution of George Sprot, who suffered at Edinburgh, I am doubtful, his confession, though voluntary and constant, carrying small probability. The man deposed etc. It seemed to be a very fiction, and a mere invention of the man's own brain, for neither did he show the letter, nor could any wise man think that Gowrie, who went about the treason so secretly, would have communicated the matter to such a man as Logan was known to be." Höchst wahrscheinlich hat Sprot wohl den Verhandlungen des wunderlichen, über Logan verhängten Processes beigewohnt. Zwei andere Umstände erwarten noch der nähern Beleuchtung. Von Alexander Ruthven bedrohlt, gibt der König ihm zu bedenken: „Wenn Ihr mich tödtet, so könnt Ihr doch nicht zur Krone gelangen, denn ich habe Söhne und Töchter," Worte, aus denen sich der beiden Brüder nahe Verwandtschaft mit dem Könige ergibt. Diese stellt Robertson in Abrede: „It has been asserted, that in consequence of the King's death, the Earl of Gowrie might have pretended to the Crown of England, as the son of Dorothea Stewart daughter of Lord Methven by Margaret of England, who, after her divorce from the Earl of Angus, took that nobleman for her third husband. But this assertion is ill founded. It appears, from undoubted evidence, that Lord Methven had only one child by Queen Margaret, which died in its infancy and Dorothea Lady Ruthven was not the daughter of Queen Margaret, but of Janet Stewart, Lord Methven's second wife, a daughter of John Earl of Athol." Wie unbezweifelt aber hiervon die Beweise sind, sie werden doch der Kenntniß, welche der König von seiner Verwandtschaft haben mußte, weichen. Der andere Punkt ist nicht weniger bedenklich: König Jacob soll auf Alexander Ruthven eifersüchtig gewesen sein. Es schreibt an Ralph Winwood Heinrich Neville: „Out of Scotland we hear that there is no good agreement, but rather an open dissidence betwixt the King and his wife, and many are of opinion that the discovery of some affection between her and the Earls of Gowrie brother (who was killed with him) was the truest cause and motive of that tragedy." Dazu stimmt auch Richelieu's Brief vom 22. Sept. 1602 worin der Brüder Gowrie Rückkehr nach Schottland besprochen wird. Dann heißt es weiter: „The coming in of these two, and the Queen of Scots dealing with them, and sending away and furnishing Mrs. Beatrix (their sister) with such information as Sir Thomas Erskine has given, hath bred great suspicion in the King of Scots that they came not in but upon some dangerous plot." In dem späteren Brief vom 1. Jan. 1603 äußert derselbe: „The day of writing my last, Mrs. Beatrix Ruthven was brought by the Lady Paisley, and Mrs. of Angus, as one of their gentlewomen into the court in the evening, and stowed in a chamber prepared for her by the Queen's direction, where the Queen had much time an conference with her. Of this the King got notice, and showed his dislike thereof to the Queen gently reproving her for it, and examining quietly of the Queen's servants of the same, and of other matters thereunto belonging,

with such discretion and secrecy as requires such a matter.“ In dem gegen die Gebrüder Gowrie ergangenen Urtheile wurde der Name Ruthven proscribirt und geboten, daß das unweit des in den Tay bei Scone sich ergießenden Flüßchens Almond gelegene Schloß Ruthven fortan Huntingtower zu nennen sei. „Dieses Schloß,“ so erzählt Pennant, „besteht aus zwei viereckigen Thürmen, die durch ein neueres Gebäude mit einander vereinigt sind. Der obere Theil des einen Thurmes heißt der Jungfernsprung (maiden clap) und hat seinen Namen von einer Tochter des ersten Grafen von Gowrie. Sie hatte sich mit einem jungen Manne von niedrigem Stande, der oft ihres Vaters Haus besuchte, eingelassen; allein die Familie war gänzlich gegen diese Verbindung. Sie schlich sich von ungefähr an einem Abende zu diesem Thurme, welches ihre Mutter erfuhr und sie zu überraschen suchte. Die junge Gräfin, die ihre Mutter kommen hörte, lief oben auf das Dach, wagte einen 9 Fuß weiten Sprung über eine 60 Fuß tiefe Kluft und erreichte glücklich die Zinne des andern Thurmes, wo sie ihr Zimmer hatte, ohne entdeckt zu werden. Doch um aller solcher Sprünge überhoben zu werden, lief sie den folgenden Tag mit ihrem Liebhaber davon und heirathete ihn.“ Pennant sah auch zu Perth Gowriehouse, wo der Graf wohnte, „dessen tragisches Ende und geheimnißvolle Verschwörung, wenn es anders eine Verschwörung war, den Einwohnern von Perth noch in frischem Andenken sind. Jetzt liegen im Hause einige Compagnien Artillerie. Man zeigte mir die Treppe, worauf der unglückliche Graf erschlagen wurde, das Fenster, aus welchem der erschrockene König Jacob um Hilfe schrie, und woraus er entfloh, als Bailly-Roy, ein Freund Gowrie's, der in der Stadt sehr geliebt wurde, ihn von der Wuth des Pöbels errettete.“ Hingegen berichtet James Playfair, 1819: „Gowrie's house, te scene of a mysterious conspiracy, was situated on the SE. side of the town, at the east end of the South street. Some time ago it was converted into barracks for a detachement of the royal artillery; but that whole fabrick is now demolished.“ — Den Geschlechtsnamen Ruthven konnte das Parlament von Schottland freilich nicht proscribiren. Ein Ruthven, der, wie es scheint, in Teutschland unter den Schweden gedient hatte, übernahm an dem Tage von Edgehill, den 23. Oct. 1642, das Commando der königlichen Armee, nachdem der Graf von Lindsay, beleidigt durch des Prinzen Ruprecht Stolz, dasselbe aufgegeben hatte. Beide Theile schrieben sich des Sieges Ehre zu, die Vortheile erntete der König. Das Parlament gerieth in Schrecken und votirte eine Bittschrift an den König, dem zugleich Deputirte Vergleichspunkte vorlegen sollten. Ob der Vergleich ernstlich gemeint war, oder ob man nur die weitern Fortschritte der Königlichen aufhalten wollte, ist zweifelhaft, gewiß aber, daß Esser, während die Deputirten die Bittschrift zu Colnbrook überreichten, mit den drei Regimentern Brooke, Hollis und Hampden Besitz von Brentford nahm (11. Nov.). Am folgenden Morgen (12. Nov.) war Ruthven im Anzuge gegen die Stadt. Alsbald warfen die Parlamentssoldaten haufenweise die Waffen weg und kamen im Flusse um, 500 Mann wurden gefangen, 15 Kanonen genommen. Dieses Gefecht, von Seiten des Parlaments als ein Treubruch dargestellt, machte den Unterhandlungen ein Ende. Ruthven, zum Grafen von Brentford, in England, und von Forth, in Schottland, ernannt, befehligte auch 1644, unter dem nominellen Oberbefehl des Königs, die Armee, und demnach ist das kunstreiche Manœuvre sein Werk, wodurch des Parlaments Armee unter Esser genöthigt wurde, zu capituliren (1. Sept.). Nicht mit Unrecht wird er in den Mémoires de Montrose „un des plus grands hommes de ce siècle“ genannt. Gleichwol mußte er im Beginn des Jahres 1645 der Cabale unterliegen; man nöthigte ihn, unter dem Vorwande seiner Gebrechlichkeiten abzudanken. Er starb 1651 und mit ihm erloschen seine Grafentitel, da er nur eine Tochter hatte, die an Thomas Ogilvy, den rüstigen Verfechter des Königthums, verheirathet war. Ein anderer Ruthven, ebenfalls Schottländer, hütete in des Parlaments Namen die wichtige Stadt Plymouth. Er wurde mit den gesammten Streitkräften von Dorset, Somerset und Devonshire ausgesendet, um die Royalisten in Cornwall zu bestreiten; ihm folgte in einiger Entfernung eine starke Reserve, von dem Grafen von Stamford befehligt. In Eile überschritt Ruthven den Tamar, damit er noch vor der Vereinigung mit Stamford schlagen und also einen unbezweifelten Sieg für eigene Rechnung erfechten möge. Den Königlichen war es nicht minder erwünscht, die Entscheidung herbeizuführen, bevor ihrem Gegner eine so bedeutende Verstärkung zukomme, und so wurde bei Bradoc-Down geschlagen. Die königliche Armee, obwol in der Minderzahl, siegte vollständig (1643), und Ruthven entlief in grausenhafter Unordnung nach Saltash, von wo er ganz allein nicht ohne Mühe nach Plymouth entkam. Stamford zog sich zurück, auf die Vertheidigung von Plymouth und Exeter sich beschränkend. Thomas Ruthven wurde 1651 von König Karl II. zum Lord Ruthven creirt und hinterließ aus der Ehe mit des Lords Burleigh Tochter Isabella drei Kinder. Der einzige Sohn David blieb unbeerbt; seine Schwester Elisabeth, die an Franz Ruthven verehelicht war, überlebte eine einzige Tochter, Isabella, die Erbin von Titel und Gütern, die, an Jacob Johnston verheirathet, im J. 1732 starb. Als dritter Lord Ruthven succedirte ihr älterer Sohn Jacob, und diesem, der 1785 starb, sein Sohn Jacob, gest. den 27. Dec. 1789, mit Hinterlassung von acht Kindern, darunter der heutige Lord Ruthven von Freeland in Perthshire, geb. den 16. Oct. 1777. Er ist kinderlos in seiner Ehe mit einer Campbell, hat auch seinen einzigen Bruder David, gest. 1803, überlebt. Der Schwestern sind sechs.

(*v. Stramberg.*)

GOYANNA, eine Stadt in der Provinz Pernambuco in Brasilien in einer von den Flüssen Tracunhaem, Capibaribe, Mirim ꝛc. durchflossenen Ebene, die sich bei der Stadt vereinigen und deren Namen annehmen. Die 5000 Einwohner treiben Ackerbau, Handel und Gewerbe.

(*H. E. Hössler.*)

GOYA Y LUCIENTES (Francisco), spanischer Maler und Kupferstecher, am 31. März 1764 zu Fuentetodos in Aragon geboren, zeigte schon in früher Jugend große Anlagen zu den zeichnenden Künsten und machte seine Studien in der Akademie der schönen Künste zu Saragossa. Später ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach Italien, hielt sich längere Zeit in Rom auf und arbeitete nach seiner Heimkehr in dem Atelier des bekannten Malers José Luran Martinez. Die Gemälde, welche er in dessen Auftrag für die königliche Tapetenmanufactur fertigte, erregten die Aufmerksamkeit Raphael Mengs, welcher damals diesem Etablissement vorstand, durch ihre Anmuth und Natürlichkeit und besonders fand seine Darstellung spanischer Volksscenen allgemeine Bewunderung. Er wurde zum Mitglied der Akademie und am 31. Oct. 1799 zum Kammermaler des Königs ernannt, wodurch er Zutritt in den höchsten Schichten der Gesellschaft erhielt und für seine Leistungen ein glänzendes Honorar erntete, ohne sich jedoch eine sorgenfreie Existenz zu gründen. Selbst Freund des Aufwandes und des Vergnügens gab er glänzende Feste, verstrickte sich durch seine hohen Bekanntschaften (namentlich mit der Herzogin von Alba und dem Grafen von Benavente) in gefährliche Hofintriguen und vergeudete große Summen für Liebschaften. Dabei entwickelte er aber als Künstler eine rastlose Thätigkeit und versuchte sich mit Glück in fast allen Gattungen der Malerei. Werke von ihm sind aber trotzdem in Spanien nicht häufig zu finden, da seine meisten Staffeleigemälde von kunstliebenden oder nach Seltenheiten jagenden Briten für bedeutende Summen erworben wurden und die Sammlungen ihres Vaterlandes zieren. Zwei der bedeutendsten dieser Gemälde, das Portrait einer Frau, welche dem Künstler eine heftige Leidenschaft eingeflößt hatte, und die freiwillige Geißelung frommer Castilianer in der Marterwoche, befinden sich in Privatgalerien zu London. San-Francisco-el-Grande zu Madrid besitzt ein großes Altarbild und einen Christus, ein herrliches Meisterstück, welches seinen Ruhm begründete, La Madonna del Pantan zu Saragossa und die Kirchen zu Toledo und Sevilla enthalten andere Darstellungen aus der heiligen Geschichte von seiner Hand; in dem königlichen Museum befinden sich zwei Portraits Karl's IV. und der Königin Maria Luisa zu Pferde und eine herrliche Scene aus der Zeit der französischen Revolution (Dos de Mayo), in dem Nationalmuseum die Loge in einem Circus für Stiergefechte und in der Akademie, welche auf diesen Reichthum stolz sein darf, eine Dame (wahrscheinlich die Herzogin von Alba) in der Tracht einer andalusischen Maya, ein Narrenhaus, ein Wettrennen mit Stieren, eine Procession am Charfreitage und ein Auto-da-fé. In der Galerie des Louvre befinden sich ebenfalls mehre Gemälde (Gruppe von Manolas auf einem Balkon, Mayas, eine Schmiede), welche jedoch nicht zu den besten gehören. Die Zeichnung ist an allen seinen Leistungen nicht tadellos und oft sogar Nichts weniger als correct, die Compositionen aber voll Kraft und Feuer und der Ausdruck der Gestalten überraschend (z. B. in der verführerischen Coquetterie der Manolas), überhaupt durften ihn wenige Künstler der neueren Zeit an Kecheit in der Führung des Pinsels übertreffen oder ihm auch nur gleichkommen; oft ist diese auch bis zum Uebermaß getrieben und manche Arbeiten (wie die Hexe, ein zu Bordeaux befindliches Gemälde aus seiner späteren Zeit) scheinen im Wahnsinne des Fiebers entstanden zu sein. Seine Art und Weise, Fresco zu malen, war ebenso absonderlich, wie sein Talent; er schöpfte die Farbe aus Zubern, trug sie mit Schwämmen, Besen, Bürsten, Wischlappen und anderen Geräthen, die ihm grade in die Hände fielen, auf und schuf Licht und Schatten mit mächtigen Fingerstrichen und doch sind die Darstellungen, mit welchen er durch diese Schnellmalerei in einem oder zwei Tagen eine 30 Fuß große Fläche bedeckte, von ergreifender Wirkung, besonders wenn der Gegenstand irgend eine grausame oder schändliche Handlung betrifft. Meisterstücke seiner Frescomalerei bewundert man in der Kapelle San Antonio de la Florida eine halbe Meile von Madrid (die heilige Rufina und die heilige Marina), in der Kathedrale zu Sevilla (den heiligen Ludwig von Bergia) und in der Kathedrale von Valencia (einen Beichtenen). Goya arbeitete auch fleißig als Kupferstecher und lieferte in seinen früheren Jahren eine Reihe geschätzter Radirungen nach Werken des berühmten Malers Don Diego Velasquez de Silva, welche man eher zu Gesicht bekommt, als eines seiner Gemälde. Von diesen Blättern nach Velasquez werden in den Verzeichnissen bekannter Kupferstichsammlungen genannt: Philipp III. von Spanien (Felipe III. Rey de España), ganze Figur zu Pferde (1778), dessen Gemahlin Margarethe Thercsia von Oesterreich (Donna Margarita de Austria, Reyna de España, Muger de Felipe III.) zu Pferde mit landschaftlicher Umgebung (1778), Gegenstück zu dem vorhergehenden, Philipp IV. von Spanien (Felipe IV, Rey de España) auf einem galoppirenden Pferde (1778), dessen Gemahlin Isabelle von Bourbon (Donna Isabel de Bourbon, Reyna de España, muger de Felipe IV.) in ihrer Jugend zu Pferde (1778); Philipp IV. und seine Gemahlin, beide in halber Figur; Balthasar Carlos, Sohn Philipp's IV. (Don Baltasar Carlos, Principe de España, hijo del Rey Felipe IV.) zu Pferde (1778); Don Fernando, Infant von Spanien, als Jäger mit Hunden; Gaspar Guzman, Graf von Olivarez (Don Gaspar Guzman Conde de Olvarez, Duque de San-Lucar) zu Pferde (1778); Der spätere baarige Zwerg Philipp's IV. (El Nino de Ballecas) mit dem Hute auf dem Kopfe und in einem Buche blätternd (1778). Der Zwerg Philipp's IV., sitzend von Vorn gesehen, beide Arme auf die Hüften gestützt, Gegenstück zu dem vorhergehenden; Die königliche Familie (gewöhnlich Theologie de la pintura genannt); Barbarena mit gezogenem Schwerte in ganzer Figur. Ein alter Herr in Amtskleidung (angeblich der Akade von Neuamilla); Der Philosoph Menippus (Menipo Filosofo) als Bettler in den Mantel gehüllt mit altem Hute, zu seinen Füßen Bücher und ein Krug (1778); Der Fabeldichter Aesopus (Esopo el Fabulador) von Vorn

stehend im Mantel, nach Links gerichtet, in der Rechten ein Buch haltend, die Linke in den Rock gelegt (1778), Gegenstück zu dem vorhergehenden; Der Wasserträger von Sevilla (Aquador de Sevilla) und Bacchus und die betrunkenen Bauern (Los borrachos), von denen einer von dem Gott gekrönt wird (1778). Nach eigener Zeichnung und ganz in seiner Grausen erregenden Weise gehalten ist der sehr seltene Kupferstich, welcher einen der Inquisition Verfallenen vorstellt mit Halseisen an einen Pfahl gekettet, das Kreuz in der Hand und sterbend beim Scheine einer Kerze sitzend. Vielleicht gehört dieser Stich zu der von Goya herausgegebenen Sammlung höchst merkwürdiger satyrischer Compositionen (Caprichos), welche aus 80 Blättern besteht und die Thorheiten der verschiedenen Stände ebenso geistreich als komisch und mit beißendem Witze geißelt. Das erste Blatt zeigt das Portrait des Künstlers, die übrigen Blätter sind Anspielungen auf Nationalgebräuche und Nationalgebrechen und auf die Tagespolitik und um so anziehender, da der Künstler, welcher auch die mächtigsten und einflußreichsten Persönlichkeiten nicht schonte und die Schwäche und Sorglosigkeit des Königs, das lächerliche Benehmen und die Liebschaften der Königin, die Abenteuer der Herzogin von Alba, seiner Gönnerin, und die anmaßende Beschränktheit des Friedensfürsten, den er gewöhnlich unter der Gestalt eines Esels verhöhnt, ebenso wie die Unwissenheit der Mönche und die Pedanterie der Beamten zur Zielscheibe seines Witzes wählte, seinen Gedanken mit der größten Vorsicht in tiefes Dunkel zu hüllen gezwungen war, was ihm aber vortrefflich gelang, da Niemand so genau, wie er, die schwachen Seiten seines Volkes und die politischen und socialen Mißgriffe, welche es plagten und drückten, kannte. Eine zweite Sammlung (Tauromaquia betitelt), welche 33 Blätter enthält und Scenen von Stiergefechten aus der Zeit der Mauren bis zum Anfange des 19. Jahrh. darstellt, beweist, daß Goya die Leidenschaft seiner Landsleute für diese Spiele theilte und gern in der Gesellschaft der Fechter (Toreros) zubrachte, was besonders in seiner Jugend der Fall gewesen sein soll. Die Stellungen und Bewegungen, sowie die verschiedenen Arten des Angriffs und der Vertheidigung sind meisterhaft getroffen, aber über das Ganze hat der Künstler seine geheimnißvollen Schatten und seine phantastischen Farben ausgebreitet. Die Gestalten mit seltsam grimmigen Köpfen, in wildfremden Anzügen und mit wüthenden Geberden sind oft nur mit einem eingekratzten Zuge, einem dunkeln Flecken, einem weißen Striche hingeworfen, haben aber so viel Leben und Ausdruck, daß sie sich unvertilgbar in das Gedächtniß des Beschauers einprägen. Eine dritte Sammlung, welche 20 Blätter zählt, schildert den Jammer der französischen Invasion, man sieht nur geplünderte und auf der Flucht begriffene Haufen, an den Bettelstab gebrachte und im tiefsten Elende schmachtende Familien, Verwundete, welche man aus dem Kampfe fortschleppt, Gefangene, welche erschossen werden, am Galgen Hängende und ähnliche herzzerreißende Scenen. Eines dieser Blätter stellt einen zur Hälfte verscharrten Todten dar, welcher sich auf den Ellbogen stützt und mit seiner Knochenhand auf ein neben ihm liegendes Papier das vielsagende Wort „Nada (Nichts)“ schreibt; seinen Kopf, woran sich grade noch so viel Fleisch befindet, als nöthig ist, um ihn noch schrecklicher zu machen, umschwirren im Dunkel der Nacht kaum sichtbar ungeheuerliche, hier und da von bläulichen Blitzen erleuchtete Kobolde; eine bedeutungsvolle Hand hält eine Wage, deren Schalen sich umkehren. Aehnliche Blätter finden sich in den drei erwähnten Sammlungen, welche alle, besonders in vollständigen und gut erhaltenen Exemplaren, selbst in Spanien höchst selten vorkommen und von den Kunstfreunden eifrigst gesucht werden. Goya, welcher schon früh das Gehör verloren hatte, wurde in seinem Alter fast gänzlich blind und doch fertigte er noch mit zitternder Hand Lithographien, welche meist Stiergefechte darstellten. Er starb am 16. April 1828 fast gänzlich vergessen und in dürftigen Verhältnissen *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOYAZ. 1) Eine große Provinz im Innern Brasiliens zwischen 8° und 20° südl. Br., 48°—54° westl. L. Sie grenzt im Norden an die Provinz Para, Maranhão und Piauhi, im Osten an die Provinz Piauhi, Bahia und Minas Geraes, im Süden an die Provinz São Paulo, im Westen an die Provinz Mato-Grosso. Ihre Ausdehnung zwischen dem Rio Grande im Süden an der Provinz São Paulo und dem Flusse Rio-Manoel-Alres-Septentrional auf der Grenze der Provinz Maranhão beträgt über 300 Legoas und 200 Legoas an den Gebirgsketten, durch welche sie von Bahia und Minas Geraes geschieden wird an dem Rio Araguaia, der sie von Mato-Grosso trennt. Der Flächeninhalt beträgt ungefähr 25,000 □Legoas und das ganze große Gebiet bildete mit seinen 60,000 der Staatsregierung unterworfenen Einwohnern und etwa 12,000 unabhängigen Indianern verschiedener Stämme bis 1748 nur einen Bezirk der Provinz São Paulo. Das Gebirge Pireneos nimmt die Mitte der Provinz ein. Hauptflüsse sind die in der Provinz selbst entspringenden Flüsse Tocantines und Araguaia. In den aus Minas Geraes kommenden Parana ergießen sich der Rio Grande und der Paranayba. Auch hat das Land viele an Amphibien reiche Seen. Die Producte des Pflanzenreiches sind zahlreiche Palmenarten, Bananen, Sassaparille, Kaffee, Tabak, Zuckerrohr; aus dem Mineralreiche gewinnt man Gold, Eisen, Diamanten, andere Edelsteine, Granit, Kalk, Steinsalz. Das Klima ist gemäßigt. Die heiße Jahreszeit dauert vom November bis April. — 2) Goyaz, Hauptstadt der Provinz im Thale des Vermelho zu beiden Seiten des Flusses unter 16° 20′ südl. Br. und 51° 40′ westl. L. fast im Mittelpunkte von ganz Brasilien, 240 Legoas vom atlantischen Ocean und beinahe ebenso weit von Peru. Die Stadt ist der Sitz des Gouverneurs, des Bischofs und Hauptort des Binnenhandels. — 3) Ein

*) G. K. Nagler, Allgemeines Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 307. Biographie générale. Tom. XXI. p. 514 seq. Dictionnaire de la conversation et de la lecture. Tom. LXII. p. 303.

[illegible] [illegible]

GOYEN, Jan van, [illegible] [illegible] [illegible]

tatio de conjugenda sapientia cum eloquentia. Bononiae 1527. 4., worin er Amafäus, welchen Conradus, ebenfalls ein berühmter Philolog jener Zeit, einen Sylbenstecher ohne Sinn für den Geist der alten Schriftsteller genannt hatte, eifrigst vertheidigt; Paradoxon quod latino potius quam vulgari sermone scribendum sit; Quod nobiliora sint litterarum studia, quam rei militaris peritia; Dialogus quod philosophi et medici dogmatici jurisconsultos dignitate praecedant. Venetiis 1582. 8.) und eine Idylle (Ecloga piscatoria), worin er die Verdienste seines Gönners Marco Orsini rühmt und welche man in der Sammlung neuerer lateinischer Idyllendichter (Bucolicorum Auctores a Virgilio. Basileae 1546. 8.) findet, bekannt; seine vorzüglichste und jetzt noch zum Theil brauchbare literarische Leistung ist jedoch die Beschreibung Istriens, deren beste Ausgabe (De situ Istriae libellus, ubi ejus regionis simul nomen, termini, civitates, ingenia, eruditi et soli natura pertractantur. Lugd. Batav. 1722 fol.) von Just. Fontanini besorgt wurde und einen Theil des von Graevius und Burman herausgegebenen (Thesaurus Antiquitatum et Historiarum Italiae (Tom. VI. P. 4) bildet. Bemerkt muß noch werden, daß Goyonäus von seinen Zeitgenossen als ein geheimer Anhänger der Reformation, mit welcher er während seiner Reise durch Teutschland vertraut geworden war, betrachtet wurde*). (*Ph. H. Külb.*)

GOYON D'ARSAC (Wilhelm Heinrich Karl, Vicomte von), gestorben 1802 zu Berlin, wo er den größten Theil seines Lebens als Privatgelehrter zugebracht hatte. Weder sein Geburtsort, noch seine sonstigen Verhältnisse sind bekannt geworden. Er gehörte zu den Mitgliedern der königlichen Akademie der Wissenschaften. Als ein vielseitig gebildeter Kopf machte er sich nicht unvortheilhaft bekannt durch mehre Schriften über verschiedene Gegenstände, besonders der Moral und Pädagogik: La corruption du coeur est la principale source des égarements de l'esprit (Montauban 1777. 12.), eine gekrönte Preisschrift. Goyon schrieb ferner: La vertu annoblit les plus petites choses, le vice degrade les plus grandes (Montauban 1778). Quels seroient les dédommagemens dûs par la société à un citoyen condamné injustement, et dont l'innocence seroit reconnue? (Chalons sur Marne 1778) L'age d'or réalisé, ou les Moyens de soulager le peuple, surtout les habitans des Campagnes (Ibid. 1779). Mit Beifall wurden mehre von ihm verfaßte Lob- und Gedächtnißreden aufgenommen: Éloge de G. de Pibrac, Chancellier de la Reine de Navarre (Toulouse 1779); Du Cardinal George d'Amboise, Ministre d'Etat sous Louis XII. Roi de France (Montauban 1785) u. a. m. Großentheils Gegenstände der Erziehung bildeten den Inhalt seiner Memoires, von denen mehre in den Versammlungen der berliner Akademie der Wissenschaften vorgelesen wurden. Besondere Erwähnung verdienen die folgenden: Quel est le meilleur Plan d'Education pour le Peuple? (Montauban 1783. Auch unter dem Titel: Essai de Laopédie.) Quel seroit le meilleur Plan de Reforme pour l'éducation des Collèges? (Ibid. 1785) Les voyages envisagés comme moyens d'éducation sont ils plus utiles que nuisibles? (Besançon 1786.) Von dem in der berliner Akademie der Wissenschaften am 24. Sept. 1783 vorgelesenen Memoire: Quelles sont les causes de l'universalité de la langue française en Europe? enthält das Journal littéraire de Berlin mehre Auszuge, die einen Theil von den Essais philologiques sur la Langue et la Littérature de l'Europe ausmachen. Mehre anonyme Aufsätze und Gedichte von Goyon befinden sich in den Schriften verschiedener Akademien*).

(*Heinrich Döring.*)

GOYON DE MATIGNON, eins der ältesten Häuser der Bretagne, wie das durch seinen kommischen Schlachtruf: Keransker samehec, Keransker Guhimehec (furchtbare Feste, hilfreicher Castellan) angedeutet wird. Eude Goyon erscheint als Zeuge in einer Urkunde der Abtei Mont-Saint-Michel 1075, als deren Wohlthäter seine Nachkommen häufig genannt werden. Guy Goyon focht in dem Treffen bei Rezé 1154 für den Vicomte Eude von Porhoet gegen den Grafen Hoel von Nantes. Stephan Goyon auf la Roche-Goyon und Plevenon, 1209—1219, erheirathete Matignon mit Lucia von Matignon, die 1225 Wittwe wurde. Bertrand I. Goyon, Sire de Matignon, stiftete im September 1323 eine Kapelle bei der Kirche von Matignon. Sein Sohn, Stephan III., focht für Karl von Blois, worüber er an Johann von Montfort seine Burg la Roche-Goyon aufgeben mußte. Sein Enkel, Bertrand II., trug in dem Treffen von Cocherel, den 24. Mai 1364, Bertrand's Duguesclin Banner, war auch einer der vornehmsten Hauptleute in dem Heere, welches dieser 1366 nach Castilien führte. Durch den Vertrag von Guerrande gelangte sein Sohn, Bertrand III., wieder zum Besitz von la Roche-Goyon, gleichwie dieses Sohn Johann mit Margaretha von Maury, Olivier's Tochter, die Baronie Thorigny in der untern Normandie erheirathet hat, 1421. Im J. 1442 mußte die Abtei St. Aubin-des-bois die Herren von Matignon als Fundatores anerkennen, für deren Seelenheil sie jeden Montag ein Hochamt zu halten hatte, unabhängig von der Verpflichtung, zu allen Feiertagen einen ihrer Capitulare nach Matignon oder la Roche Goyon zu schicken, damit er in der Schloßkapelle die Messe lese. Endlich wurde das Recht der Herrschaft anerkannt, stets einen Mönch von ihrer Präsentation im Convent zu haben. Johann starb den 22. Febr. 1451. Sein Sohn, Bertrand IV., erhielt zur Belohnung der in der Wiedereroberung der Normandie geleisteten Dienste die hohe Gerichtsbarkeit in der Baronie Thorigny 1478,

*) Vergl. Fontanini's Vorrede zu seiner Ausgabe des Libellus de situ Istriae. Biographie generale. Tom. XXI p. 520. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 571.

*) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland. Bd 2. S 625 f. Bd 22 Abth 2 S 418

und wurde der Großvater jenes Jacob, der dem Könige die erste bestimmte Kenntniß von des Connétable von Bourbon Einverständniß mit den Feinden verschaffte und als Belohnung für diesen wichtigen Dienst die Herrschaft la Rocheteßon erhielt, den 19. Juni 1524. Sein Sohn, Jacob II., Herr von la Roche-Goyon, Graf von Thorigny, Prinz von Mortagne, Sire de l'Esparre, geb. 1531, wurde als Enfant d'honneur des nachmaligen Königs Heinrich II. erzogen. Er befand sich in dessen Gefolge bei dem Zuge nach dem Elsaß, focht mit Auszeichnung bei der Vertheidigung von Metz, 1552, und Hesdin, gerieth aber bei S. Quentin 1557 in Gefangenschaft. Lieutenant général für die untere Normandie seit 1562, hatte er alsbald eine bewaffnete Insurrection zu bestreiten. Er entriß den Hugenotten Granville, Cherbourg, Mont-Saint-Michel, Tomfront, Avranches, Alençon, Séez, Argentan; darüber verfeindete er sich mit dem Gouverneur der Provinz, mit dem Herzoge von Bouillon, als dem Oberhaupte einer scheinbar gemäßigten Partei, während er zugleich den Angriffen von Montgommery, von allen Führern der Hugenotten der entschiedenste, wehren sollte. Unglaubliches hatte die Provinz von den drei Parteien zu leiden. Goyon focht auch bei Jarnac la Roche-Abeille, Moncontour, und Montgommery wurde, bis zum Aeußersten Tomfront vertheidigend, im J. 1574 sein Gefangener. „La place fut rendue," schreibt Aubigné, „avec assurance de la vie à tous, hormis au comte, qui n'eut que des promesses captieuses, comme de n'être mis en autres mains que celles du roi: j'assure cela, quoiqu'on ait écrit autrement; il n'y a eu que trop de perfidie en France sans en inventer." Goyon erhielt 1578 das Gouvernement von Cherbourg und im Juli 1579 den seit 1575 ihm verheißenen Marschallstab. „Quoique ce seigneur, gouverneur de la basse Normandie, renommé pour sa prudence consommée, et qui étoit très-puissant dans cette province, eût déjà rendu d'assez grands services à l'Etat, il fut moins redevable à son mérite de ce titre éclatant, qu'à l'envie extrême que d'O avoit conçue d'avoir son gouvernement, et ce ne fut qu'à condition qu'il le lui céderoit, que le favori lui procura cette dignité beaucoup plus brillante." Im J. 1580 unternahm Goyon die Belagerung von la Fère, den 7. Juli, das auch nach tapferer Vertheidigung am 12. Sept. capitulirte. Im folgenden Jahre wurde er nach Guyenne geschickt, um als des Königs von Navarra Lieutenant général dessen Bewegungen zu überwachen. „Le maréchal eut ordre de pacifier par sa sagesse et par sa présence cette grande province, où se formoient toutes les grandes tempêtes qui venoient ensuite retomber sur le reste du royaume." In der neuen Stellung kam es darauf an, zwischen Protestanten und Ligisten die richtige Mitte einzuhalten, und der Marschall hat dabei große Gewandtheit an den Tag gelegt. Durch List bemächtigte er sich des Château Trompette, womit er der wichtigen Stadt Bordeaux sich versicherte (1585), dagegen versagte er dem Herzoge von Mayenne seine Beihülfe für die Belagerung von Bons, wie er denn auch, vor Castels abgewiesen, den von allen Seiten umzingelten König von Navarra entwichen ließ. Dies und des Marschalls ganze Haltung empfand Mayenne sehr übel; er klagte, „que Goyon ne faisoit rien de ce qu'il avoit promis, qu'il étoit toujours dans les conseils d'un avis contraire au sien. Le maréchal, esprit rusé et grand temporiseur, dissimuloit tout et ne songeoit qu'à empêcher que le duc de Mayenne ne s'emparât de toute l'autorité dans la province. On sait même que étoit-là l'intention du roi, qui n'avoit entrepris cette guerre que malgré lui." Unstreitig verrieth Heinrich IV. einen großen Theil seiner Erfolge der Connivenz des Marschalls, der auch einer der ersten gewesen ist, den Nachfolger Heinrich's III. anzuerkennen, gleichwie er das schwierige Bordeaux stets in des Königs Gehorsam zu erhalten wußte. Dafür hatte der Marschall, jetzt Gouverneur von Guyenne, bei des Königs Krönung, 1594, die Verrichtungen des Connétable zu übernehmen, dem Monarchen das blanke Schwert vorzutragen, und führte bei der Occupation von Paris die vierte Heeresabtheilung. „Il rencontra en son chemin un corps d'Allemands, qui ne sachant rien de l'accord fait, refusèrent de crier Vive le roi. Le maréchal donna sur eux, et en tua environ trente; il y en eut bien autant qui se jeterent dans la riviere." Darauf kehrte er nach Bordeaux in sein Gouvernement zurück, wo er zu l'Esparre auf seiner Burg durch einen Schlagfluß getödtet wurde, den 27. Juli 1597. Er hatte im September 1565 Thorigny zu einer Grafschaft erheben lassen. Aus seiner Ehe mit Franziska de Daillon du Lude kamen die Söhne Odet, Graf von Thorigny, maréchal de camp, gestorben kinderlos den 7. Aug. 1595, Lancelot und Karl. Dieser, Sire de Matignon, Graf von Thorigny, Baron von Saint-Lo und la Rocheßon, Prinz von Mortagne, Sire de l'Esparre, Lieutenant général für die Normandie, mit Expectanz auf den Marschallsstab, starb 1648. Vermählt 1596 mit Eleonore von Orléans, Tochter des Herzogs Leonor von Longueville, hatte er acht Kinder. Von der Thorheit und Verschwendung der einen, an Franz von Silly, Herzog von la Roche-guyon, verheirathete Tochter, Katharina Gilonne, weiß Tallemant des Réaux viel zu erzählen: „On disoit qu'elle dépensoit horriblement en bains et en odeurs; peut-être étoit-ce pour baigner et pour parfumer Benserade, qui est rousseau: ce garçon l'avoit cajolée avant qu'elle eût la vision de se marier. Il avoit besoin, et ne regardoit pas qu'elle étoit fort petite, et qu'il ne lui restoit rien de ce qu'elle avoit eu de joli en sa jeunesse. Il avoit une maison à l'année, auprès de l'hôtel de la Roche-Guyon, un carrosse à couronnes, trois laquais; il avoit de la vaisselle d'argent chez lui, et n'étoit pas trop mal meublé. Cependant, il étoit plus chagrin qu'il n'avoit été de sa vie, je pense qu'il s'ennuyoit de baiser la vieille. Il prit une vision à cette femme d'aller en Jérusalem; puis Benserade

et elle se brouillèrent, et insensiblement les trois laquais furent réduits à un, et le carrosse disparut; il roula jusqu'en 1651. Benserade disoit que ses chevaux étoient malades. Madame de la Roche-Guyon se retira en ce temps-là à l'hôtel d'Angoulême. On disoit qu'un homme qui étoit à elle, étoit accusé de fausse monnoie: elle parut après, et cet homme disoit en avoir eu son abolition; mais le carrosse de Benserade ne reparut plus.“ Von den Söhnen ſtarb der Erſtgeborene in dem Alter von zwölf Jahren. Jacob Graf von Thorigny fiel im Zweikampfe mit dem fürchterlichen Bouteville, den 25. März 1626. Er war Mestre de camp von der Cavalerie, Gouverneur von Cherbourg und Granville und mit Henriette de la Guiche verheirathet. Als kinderloſe Wittwe ging dieſe die zweite Ehe mit dem Herzoge Ludwig von Angoulême ein. Ihr Schwager Leonor von Matignon, Biſchof von Coutance 1632, von Lizieux 1648, ſtarb den 14. Febr. 1680. Franz, der jüngſte der Brüder, Sire de Matignon, Graf von Thorigny, und Gacé, Marquis von Lonray, General-Lieutenant für die Normandie, ſtarb den 19. Jan. 1675, aus der Ehe mit Anna Malon de Bercy zwölf Kinder hinterlaſſend. Chamillart, der Miniſter Ludwig's XIV., „avant sa dernière grande fortune, l'avait commencée par l'intendance de Rouen que son père avait aussi eue. Ils y étaient devenus amis intimes des Matignon, au point que le comte de Matignon, père, longues années depuis, du duc de Valentinois, lui quitta pour rien la mouvance d'une terre qu'il avait relevant de Thorigny, ce qui enrichit depuis Matignon sous son ministère, fit son frère maréchal de France et son fils duc et pair et gendre de M. de Monaco dans les suites. Les Matignon avaient marié leurs soeurs comme ils avaient pu. Ils étaient cinq frères et force filles, dont ils cloitrèrent quatre et firent deux frères d'église: l'un (Leonor, geſt. den 14. Juli 1714, hochberühmt wegen ſeiner Albernheit) évêque de Lizieux après son oncle paternel, l'autre (Jacob, geſt. den 15. März 1727) de Condom, fort homme de bien, mais rien au delà. L'aîné (Heinrich, Graf von Thorigny, geſt. den 28. Dec. 1682) n'eut que deux filles dont il donna l'aînée à son frère, l'autre à Seignelay, qui se remaria au comte de Marsan, et le dernier frère qu'on appelait Gacé nous le verrons maréchal de France. Des deux soeurs, l'une jolie et bien faite, épousa un du Breuil gentilhomme bréton, qui portait le nom de Nevet, dont elle ne laissa point d'enfants; l'autre Coigny, père du maréchal d'aujourd'hui.“ Der ſechſte Sohn, Karl Auguſt, Graf von Gacé, Baron von Briquebec, Bloſſeville, la Houlette und Orglandes, war den 28. Mai 1647 geboren. Er diente, nicht ohne Auszeichnung, von 1667 an, war einer der Vertheidiger von Candia 1668, erhielt 1684 das Gouvernement von Aunis und wurde als Maréchal de camp in Irland verwendet, 1689. General-Lieutenant den 30. März 1693, befehligte er mehrmals im Laufe des Succeſſionskrieges unabhängige Corps, wie er denn am 31. Mai 1705 Huy einnahm. Er, „bon et honnête homme, mais sans esprit, sans capacité, sans réputation quelconque,“ war der eine der dem Könige Jacob III. für die Expedition nach Schottland beigegebenen General-Lieutenante. „Chamillart, intime des Matignon, saisit cette occasion pour faire Gacé maréchal de France. Le roi eut la complaisance pour son ministre de faire expédier par Torcy des patentes à Gacé d'ambassadeur extraordinaire auprès du roi d'Angleterre, et de trouver bon que Chamillart remit au roi d'Angleterre un paquet cacheté, qui contenait les provisions de maréchal de France pour le même Gacé, à qui ce prince le devait remettre lorsqu'il aurait mis pied à terre en Ecosse.“ Die Expedition ging unter Segel den 19. März 1708, ohne jedoch irgend etwas vornehmen zu können, und kehrte ſchon den 7. April nach Dünkirchen zurück. „Le parti pris de revirer de bord sur Dunquerque, dans le vaisseau du roi d'Angleterre, ce prince ouvrit le paquet que Chamillart lui avait remis cacheté. Il en savait le contenu et très-apparemment Gacé aussi. Il lui remit sa patente et le déclara maréchal de France. Il était difficile de l'être à meilleur marché. Il prit sur-le-champ le nom de maréchal de Matignon, en mémoire de son bisaïeul qui a fait l'honneur de leur maison.“ Nach kurzem Verlaufe wurde der neue Marſchall zu einem anderweitigen, ſeinem Range zwar wenig zuſagenden, Commando berufen. „Le 4. mai au matin, le roi, sortant de son cabinet, trouva le maréchal de Matignon, à qui il dit qu'il commanderait l'armée de Flandre sous le duc de Vendôme, au nom duquel, comme au sien, il le cajola avec toutes les flatteries dont il savait si bien assaisonner de si étranges nouveautés. Ce dix-huitième maréchal de France n'eut pas honte de se répandre en actions de grâces, et pour combler l'ignominie, en respects pour le maître qui lui était donné. On peut juger qu'il était arrivé tout préparé, et que Chamillart, à qui il devait son si léger bâton, lui avait bien fait sa leçon. Il n'est pas croyable avec quelle liberté on s'expliqua publiquement sur cette destination. Les maréchaux de France, ceux qui aspiraient à l'être, les gens mêmes qui ne regardaient que de loin le bâton, ne purent se retenir. Matignon fut maltraité, on parla du bâton comme étant déshonoré, et du métier qui l'a pour but, comme ne pouvant plus mener qu'à la flétrissure. Les commentaires les plus amers et les plus libres n'y furent pas épargnés et tout haut en plein salon. De sept ou huit maréchaux de France qui étaient ce voyage-là à Marly, aucun tant qu'il dura ne parla au maréchal de Matignon, et à leur exemple qui que ce soit à la lettre; son approche dissipait les pelotons et faisait déserter les siéges; je n'ai rien vu de si marqué. Le maréchal de Noailles, le plus valet de tous les hommes, ne faissa pas de se récro-

biller.“ Der Marschall von Matignon starb den 6. Dec. 1720. Aus seiner Ehe mit Maria Elisabeth Berthelot kamen vier Söhne. Der zweite, der chevalier de Gacé, starb im Februar 1707. „Il fut tué à Lille chez une femme où il allait souvent, dont le mari s'en fuit aussitôt après. Le père obtint le régiment de cavalerie qu'avait ce cadet pour son troisième fils, qui était dans la marine.“ Dieser, Maria Thomas August, hieß in spätern Jahren der Marquis von Matignon, vermählt mit Edme Charlotte von Brenne, gest. den 24. Juli 1756, hinterließ er nur Töchter, von denen die eine den Herzog von Fitzjames, die andere den Marquis von Trainel heirathete. Hingegen hat des Marquis von Matignon ältester Bruder, Ludwig Johann Baptist Goyon, männliche Nachkommenschaft hinterlassen. **Jacob III. Goyon, Sire de Matignon und de la Roche-Goyon, Herr des Herzogthums Estouteville, Graf von Thorigny, Herr von S. Lo, Hambie ꝛc., General-Lieutenant in der Armee und für die Normandie, Gouverneur von Cherbourg und Granville, von den sechs Söhnen des Grafen Franz der fünfte, hinterließ aus der Ehe mit seines Bruders Tochter einen Sohn und eine Tochter und starb den 14. Jan. 1725.** Ein Bauer aus der Normandie hatte ihm viele Sorge gemacht. „Un vanu-pieds lui fit un procès au parlement de Rouen, et y produisit de pièces qui mirent Matignon au moment d'être condamné à lui payer 1,200,00 livres, malgré tout son crédit dans la province, soutenu de celui de Chamillart. Ce procès dura longtemps, et ce va-nu-pieds avait tant d'argent et de recommandations qu'il voulait de tous les dévots et dévotes, à force de crier à l'oppression; à la fin, les pièces furent reconnues fausses, il avoua tout et fut pendu.“ Vermuthlich war es ein in Frankreich nicht seltener Proceß um die Vertauschung eines Säuglings. Enkel von Eleonore von Longueville, des Herzogs Leonor von Longueville jüngste Tochter, intervenirte der Graf, nach dem Erlöschen des Mannsstammes, 1694, in dem Processe um die reiche Erbschaft, besonders in der Frage um den Besitz des Fürstenthums Neufchâtel, um deren Wichtigkeit er persönlich dahin sich erhob. Das Land blieb der verwitweten Herzogin von Nemours, Tochter Heinrich's II. von Longueville und Halbschwester der beiden letzten Herzoge. Ihre Abneigung für ihre rechten Erben, die Matignon und die Gondi, war groß. „Les deux soeurs de son père avaient épousé, l'aînée le fils aîné du maréchal duc de Retz, la cadette le fils puîné du maréchal de Matignon, celle-ci par amour. Cette Longueville fut mère du père du comte et du dernier maréchal de Matignon. La marquise de Bellisle, madame de Retz, avait été mariée par sa famille et en sa présence; sa soeur s'était mariée à son gré à leur insu, et toute la maison de Longueville ne put se résoudre à lui pardonner et à les voir qu'après un grand nombre d'années, et jamais depuis aucun des Longueville n'a aimé les Matignon. Madame de Nemours était là-dessus si entière, que, parlant au roi dans une fenêtre de son cabinet, avec ses yeux qui ne voyaient guère, elle ne laissait pas d'apercevoir Matignon qui passait dans la cour. Aussitôt elle se mit à cracher cinq ou six fois tout de suite, puis dit au roi qu'elle lui en demandait pardon, mais qu'elle ne pouvait voir un Matignon sans cracher de la sorte.“ Sie starb 1707 und wiederum wurde um Neuch. tel gestritten. Zu der Erbschaft waren die Nachfolgerechten der verwitwete Herzogin von Nemours, diese von der ältern Longueville abstammend, und Matignon, welcher der Erblasserin um einen Grad näher verwandt war. Chamillart unterstützte ihn hierbei nach Kräften, „il le combla d'argent et de tout ce que son crédit lui put donner,“ aber das Volk war für den König von Preußen, und Neufchâtel wurde preußisch. Glücklicher in den Bemühungen, die Erbin von Menace seinem Sohne zu verheirathen, wurde Matignon noch am Abend seines Lebens durch einen widerwärtigen Proceß beunruhigt. „Matignon et M. de Marsan avaient épousé les deux soeurs, filles uniques et sans frère du frère aîné de Matignon: lui l'aînée, M. de Marsan la cadette, veuve alors avec des enfants de M. de Seignelay, ministre et secrétaire d'état, fils aîné de M. Colbert. Un intérêt commun les avait étroitement unis, c'était l'amitié de Chamillart, dont ils avaient tiré des trésors en toute espèce d'affaires de finances. Le comte de Marsan fit par son testament M. de Matignon tuteur de ses enfants, avec l'autorité la plus étendue et les plus grandes marques de confiance; et tout le monde est convenu que le comte de Matignon y répondit sans cesse par tous les soins, l'application et les tendresses d'un véritable père, et le succès d'un homme habile et acrédité. Le comte de Marsan, qui n'avait de soi point de bien, ne s'en était fait que d'industrie, de grâces et de rapines, avait mangé à l'avenant, et laissé ses affaires en mauvais état. Matignon estima qu'un effet tel que l'hôtel de Marsan à Paris, était trop pesant pour des enfants en bas âge, dont le prix aiderait fort à liquider les biens, et crut aussi, à la conduite qu'il avait eue dans leurs affaires, le pouvoir acheter quoique tuteur. Il l'acheta donc, y dépensa beaucoup, y alla loger et céda le sien au maréchal son frère. M. de Marsan était mort en 1708, veuf pour la seconde fois depuis près de neuf ans. Le prince de Pons, son fils aîné, était né en 1696; par conséquent il avait 24 ans en cette année 1720. Il s'était marié en 1714 à la fille cadette du duc de Roquelaure. Il pria le duc d'Elbeuf d'aller dire à Matignon de sa part qu'il se croyait obligé de retirer l'hôtel de Marsan que le comte de Matignon avait acheté et payé, mais qu'il ne voulait point que M. de Matignon songeât à en sortir, et qu'il l'y laisserait toute sa vie. Matignon, aussi surpris qu'indigné du compliment, répondit tout court qu'il espérait avoir d'assez bonnes raisons pour ne devoir pas craindre ce retrait: qu'il le remerciait de

la manière polie dont il lui avait parlé; mais qu'il l'assurait en même temps qu'il ne profiterait pas de la grâce que le prince de Pons prétendait lui faire; et qu'il pouvait lui dire, que s'il était assez malheureux pour perdre ce procès, il quitterait sa maison le lendemain et n'y remettrait jamais le pied. Les procédures ne tardèrent pas après de la part du prince de Pons, qui en fut extrêmement blâmé, et universellement de tout le monde. Matignon soutint le procès; tout y était pour lui, hors la lettre de la règle. Il le perdit donc, uniquement par la qualité de tuteur qui acquiert de son mineur, et ce fut au grand regret du public et des juges mêmes. Le jour même de l'arrêt, Matignon retourna loger chez le maréchal son frère, et de dépit acheta et rebâtit presque la superbe maison que son fils occupe, et qu'il a si grandement augmentée et ornée. Matignon n'eut pas le temps d'y loger. Elle était tout près de le pouvoir recevoir lorsqu'il mourut chez le maréchal son frère, en janvier 1725. Ce ne fut qu'à sa mort qu'il revit le prince de Pons et son frère, avec qui les Matignon sont depuis demeurés fraîchement." Des Grafen Sohn, Jacob Franz Leonor Goyon, Sire de Matignon et de la Roche-Goyon, Herzog von Valentinois, Eigenthümer des Herzogthums Estouteville, Graf von Thorigny, Herr von S. Lo und Hambie, war den 22. Nov. 1689 geboren. „Er ward von Jugend auf zur Führung der Waffen angehalten, hat es aber in den Kriegsdiensten nicht weiter als bis zu der Stelle eines Obersten und Ritters des Ordens St. Ludewig gebracht." Den 20. Oct. 1715 wurde ihm Louise Hyppolite Grimaldi, des Fürsten Anton von Monaco und der Prinzessin Maria von Lothringen-Harcourt-Lambese älteste Tochter, zu Monaco angetraut. „M. de Monaco n'avait que des filles, et il était hors d'espérance d'avoir d'autres enfants. Il était mal dans ses affaires, il cherchait franchement à trafiquer sa dignité avec sa fille aînée. Il n'avait point de crédit, la paresse italienne l'avait retenu à Monaco depuis la mort de son père, il n'en sortit même plus, mais il espéra tout du crédit de M. le Grand (Grand-écuyer, Prinz Ludwig von Harcourt, der Fürstin von Monaco Vater), et il ne s'y trompa point. Il fallait à M. de Monaco un homme de qualité qui voulût bien quitter à jamais pour soi et pour sa posterité, son nom, ses armes, ses livrées, pour prendre en seul le nom, les armes et les livrées de Grimaldi. Il était nécessaire aussi qu'il fût assez riche pour donner quelque argent à M. de Monaco, se charger de la dot de ses deux filles cadettes, et payer outre cela un grand nombre de gros créanciers qui tourmentaient M. de Monaco. Ce n'était pas tout encore; il fallait quelque fonds et un ample viager à l'abbé de Monaco son frère, lequel y tenait ferme pour céder ses droits. Il fallait de plus que tout cela fût si net et si assuré que M. de Monaco fut libéré parfaitement, et à son aise et en repos pour tout le reste de sa vie. Matignon, grâce aux trésors qu'il avait tirés du ministère de Chamillart et à sa propre économie, avait de quoi satisfaire à tant de grands besoins de M. de Monaco. Il n'avait pu réussir à se faire duc d'Estouteville; il n'était point en situation d'espérer que le roi le fît duc et pair de pure grâce; il se livra donc à une occasion unique d'acheter cette dignité, pour en parler franchement." Der Handel kam zu Stande. „Au cas que M. de Monaco pût avoir un fils, tout lui retournait, et la dignité même de duc et pair de l'ancienneté de 1642; le fils de Matignon demeurait duc sa vie durant comme un duc et pair démis, et son fils ne pouvait jamais prétendre d'y revenir ni les siens, mais il reprenait, sans aucun rang ni honneurs, son nom, ses armes et ses livrées, ainsi que toute la posterité du fils de Matignon et de la fille de Monaco. Ainsi M. de Monaco vendit sa dignité et sa fille très-chèrement, se réservant de la retenir s'il avait un fils." Dieser Sohn ist nun freilich nicht gekommen und Matignon blieb Herzog von Valentinois vermöge Brevets vom 24. Juli 1715 und der königlichen Briefe vom December 1715, erbte auch nach des Schwiegervaters Ableben, den 20. Febr. 1731, das Fürstenthum Monaco, das Marquisat Baux in Provence, die Grafschaft Carladez in Auvergne ꝛc. „Mittlerweile erhielt er auch die Anwartschaft auf die Stelle eines Lieutenant général in Unter-Normandie, gelangte auch zu deren Besitz nach des Vaters Tode. Seine Gemahlin, eine Mutter von neun Kindern, ist den 29. Dec. 1731 mit Tode abgegangen, er selbst starb zu Paris den 23. April 1751. Er war einer der reichsten Herren in Frankreich und hatte jährlich über 500,000 Livres an Renten. Sein größtes Vergnügen fand er an schönen Gemälden und Schildereien, davon er mit unglaublichen Kosten einen sehr großen Schatz gesammelt. Jedoch weil sich darunter eine ziemliche Anzahl von ärgerlichen Bildern befand, so rührte ihm deswegen sein Beichtvater auf seinem Krankenbette sein Gewissen dergestalt, daß er den 17. April in dessen Gegenwart für 48,000 Livres dergleichen Gemälde verbrennen ließ. Von seinen Renten hat sein ältester Sohn, der Fürst von Monaco, 400,000 Livres und der Graf von Valentinois, sein jüngerer Sohn, 100,000 Livres geerbt. Er war überhaupt ein Herr, der die schönen Künste liebte, daher sein Hotel von den Franzosen sowol als Ausländern bewundert wurde." Der jüngere Sohn, Karl Moriz Grimaldi, Graf von Valentinois, Brigadier von der Cavalerie, General-Lieutenant in der Normandie, vermählte sich den 16. Dec. 1749 mit des Herzogs Jacob Ludwig von Ruffec einziger Tochter, Maria Christina de Saint-Simon, die 1755 von ihrem Großoheim das Herzogthum Saint-Simon, sammt der Grandezza erbte, jedoch im Juli 1774 kinderlos starb. Der Witwer wird noch 1796 genannt. Sein älterer Bruder, Honorat III. Camill Leonor Grimaldi, wurde am 7. Nov. 1734 von seinem Vater, vorbehaltlich der Vormundschaft, in den Besitz des Fürstenthums Monaco eingeführt, erbte auch Valentinois, war Maréchal-

de-camp und, in Anſehung der franzöſiſchen Beſatzung, Gouverneur von Monaco. Am 5. Juli 1757 vermählte er ſich mit Maria Katharina de Brignolé, mit welcher er jedoch im J. 1770 in ſolche Zwiſtigkeiten gerieth, „daß ſie im Juli ihn verließ und in ein Kloſter ſich begab. Sie klagte auf Eheſcheidung und erhielt im J. 1771 von dem Parlament zu Paris ein Urtheil, durch welches ſie nach ihrem Geſuche von Tiſch und Bett, wie auch in Anſehung ihres Vermögens gänzlich von ihrem Gemahle geſchieden wurde. Der Fürſt glaubte als ein ſouverainer Fürſt dem Parlament nicht unterwerfen zu ſein, daher er ſich auch gar nicht vertheidigt hat.“ Im December 1766 war der Fürſt ſammt ſeinen männlichen Nachkommen in den genueſiſchen Adel aufgenommen worden. „Im J. 1766 hat er die Abgaben von den auswärtigen, in ſeinen Hafen einlaufenden Schiffen erhöht. Die Generalſtaaten haben daher ihrem Miniſter zu Verſailles Befehl ertheilt, das franzöſiſche Miniſterium um die Vermittelung dieſer Sache, die ihrer Handlung ſehr beſchwerlich fällt, bei dem unter franzöſiſchem Schutze ſtehenden Fürſten von Monaco zu erſuchen.“ Der Herzog von York, Eduard Auguſt, König Georg's III. Bruder, beſuchte, bereits bedeutend erkrankt, auch den Hof von Monaco und ſtarb daſelbſt den 17. Sept. 1767. „Der Fürſt von Monaco kam faſt alle Tage ins Zimmer und erkundigte ſich nach des Herzogs Befinden, und ob Se. Hoheit etwas verlangten, das in ſeinem Vermögen ſtünde. Auf die erhaltene Nachricht von ſeinem Hintritte bezeigte er die empfindlichſte Betrübniß. Er ließ das ganze Schloß mit ſchwarzen Tapeten bekleiden und legte ſelbſt ſogleich die tiefſte Trauer an, in welcher auch auf ſeinen Befehl die Hofſtatt, wie auch die Leibgarde, auf militairiſche Art erſchien. Die Glocken ſowol, als die auf den Wällen befindlichen Kanonen wurden ſchwarz behangen, die Minutenſchüſſe aber kündigten den Unterthanen des Fürſten die Größe ſeines Schmerzens an, welchen er über dem Abſterben des Herzogs empfand. Der einbalſamirte Leichnam ward bei einem mit vielen Wachslichtern erleuchteten Trauergerüſte in dem Saale des fürſtl. Palaſtes ausgeſetzt. Allernächſt an demſelben hatten 6 von der Leibwache des Fürſten und nächſt dieſen noch 50 Mann von der franzöſiſchen Beſatzung die Wache. Die Einſchiffung des Leichnams geſchah den 20. Sept. unter Begleitung des Fürſten und der vornehmſten Herren in tiefer Trauer, alle mit Wachskerzen in der Hand. Der König von England hat das Bezeigen des Fürſten von Monaco ſo gnädig aufgenommen, daß er deshalb ein ſehr verbindliches Schreiben an ihn abgelaſſen und ihn zugleich mit vielen ſchönen Pferden und andern Dingen ein köſtliches Präſent gemacht. Die verwittwete Prinzeſſin von Wallis hat gleichfalls mit eigener Hand an dieſen Fürſten geſchrieben und ihm ihre lebhafteſte Erkenntlichkeit bezeuget.“ In Folge empfangener Einladung unternahm der Fürſt auch eine Reiſe nach England „und wurde den 30. März 1768 dem Könige vorgeſtellt, der ihn mit vieler Hochachtung empfing und ihm in Perſon wegen der dem verſtorbenen Herzoge von York bezeigten Ehre und Sorge dankte. Er wurde auch bei der Königin und der königlichen Familie eingeführt. Jedermann beeiferte ſich, ihm Ehre zu erweiſen.“ Der Fürſt wird um 1795 geſtorben ſein, in welchem Jahre ſeine geſchiedene Gemahlin dem Prinzen von Condé angetraut wurde. „Je vous ai déja dit qu'il était mort de douleur en apprenant qu'on venait d'inscrire le nom du marquis de Chauvelin sur le Livre d'Or de Gênes. Vous voyez qu'il était susceptible et d'autant plus que sa qualité de Noble-Génois était la moindre de ses perfections (nobiliaires). Il avait conçu des *attentions* de M. le Prince de Condé pour Mme de Monaco une telle rancune, qu'il avait fait ériger dans sa ville princière un monument, disons le mot propre, un gibet, où l'on voyait suspendue l'effigie d'un certain valet de chambre qu'il accusait d'avoir favorisé la correspondance de ce bon prince avec sa femme, et qu'il avait fait juger à Monaco par ses justiciers, en conséquence d'un pareil forfait. Comme on avait su qu'il voulait faire enlever ce valet de chambre, on lui fit dire que, s'il avait le malheur d'attenter à la liberté d'un sujet du Roi, on l'enverrait par-devant la cour des Pairs, qui s'en prendrait à sa duché de Valentinois, de sorte qu'il n'osât passer outre. Mais aussitôt que ce mannequin commençait à se détériorer, M. de Monaco le faisait habiller tout à neuf, on lui ajoutait un tour de cheveux et l'on repeignait sa figure de bois, qui ressemblait au condamné de manière à s'y tromper, disait-on. Le tout se trouvait enrichi d'une inscription *circonstancielle*, ainsi qu'on dit au Palais, et cet époux irascible allait regarder ce beau monument tous les jours; c'était devenu son but de promenade. Mme de Monaco ne s'en embarrassait guère, et je trouve qu'elle avait grandement raison, puisqu'elle n'avait rien à se reprocher: mais je pense bien que, s'il avait pu l'attirer à Monaco, il lui aurait fait couper la tête. La Princesse douairière de Monaco, devenue Princesse de Condé, est morte pendant l'émigration au château de Wanstead, en Angleterre, en 1803, âgée de 67 ans.“ Dem ersten Herrn hatte ſie zwei Söhne, Honorat IV. und Joſeph, geſchenkt. Joſeph Grimaldi, Prinz von Monaco, Herzog von Valentinois, geb. den 10. Sept. 1763, ſtarb zu Paris den 27. Juni 1816. Im J. 1782 hatte er ſich mit der Tochter des Marſchalls duc de Choiseul-Stainville vermählt. Dieſe, auf der Guillotine ermordet 1793, wird als ein hocht liebenswürdiges, verführeriſches Weſen geſchildert. „Elle a toujours été bienveillante et bienfaisante; mais elle n'était pas restée capable d'amitié, parce qu'elle avait éprouvé trop d'amour et trop souvent. Il en est pour les sentiments comme de la grammaire, où le superlatif exclut toujours le comparatif.“ Von ihren Töchtern heirathete die ältere, Henriette Camilla Athenaïs, den Marquis de la Tour du Pin, geſt. den 4. Juni 1832, die jüngere, Athenaïs Guyhenne Louiſe Philippine, den Marquis von Louvois, Auguſt le Tellier.

Auch sie ist seit dem 3. April 1844 Witwe. Honorat IV. Anna Karl Moriz Grimaldi, Fürst von Monaco, geb. den 17. Mai 1758, hatte um 1777 durch Resignation seines Vaters das Herzogthum Valentinois sammt der Pairswürde erhalten, nahm, in Folge des pariser Friedens, im November 1816 wiederum Besitz von dem durch die Franzosen ihm entzogenen Fürstenthume Monaco und verunglückte in der Seine den 16. Febr. 1819. Den 15. Juli 1777 war ihm angetraut worden des Herzogs Ludwig Maria Guido von Aumont und Mazarin einzige Tochter, Louise Felicitas Victoria, geb. den 2. Oct. 1759. Es war diese eine überreiche Erbin, wie denn allein die Mazarinischen Herrschaften im Elsaß, Pfirt, Thann, Altkirch, Befort und Isenheim, jährlich 800,000 Livres eintrugen; sie war aber zugleich der Inbegriff aller erdenklichen Thorheiten und Tollheiten. Etwas der Art war schon ihre Mutter gewesen, von der man jedoch rühmen konnte „qu'elle était un modèle de sagesse et de vertus en comparaison de sa fille." Die Fürstin von Monaco, während der Schreckenszeit eingesperrt, benutzte die neue Gesetzgebung, um sich scheiden zu lassen, „pour épouser d'abord le citoyen Tiran des Arcis, avocat à Paris; ensuite un notaire émérité, appelé maître Maine, et puis un ancien procureur au Châtelet, pour en finir par un maître Clerc. C'est avoir de la prédilection pour les hommes de pratique; mais comme elle était devenue folle à lier, je n'ai jamais compris comment ses héritiers ne l'avaient pas soumise à l'interdiction judiciaire au sortir de sa prison, ou bien pendant ces quatre à cinq viduités de quelques mois qui servaient d'intervalle à toutes ses épousailles." Sie starb zu Paris im J. 1826. Dem Fürsten Honorat IV. folgte sein älterer Sohn Honorat V., geb. im Mai 1778, und da dieser unbeweibt geblieben, gelangte das Fürstenthum an seinen Bruder Florestan, geb. den 10. Oct. 1785 und seit den 27. Nov. 1816 mit Marie Louise Caroline Gabriele Rouiller verheirathet. Er starb den 20. Juni 1856, einen Sohn und eine Tochter hinterlassend. Der Sohn Karl Honorius (Karl III.) hat das Fürstenthum Monaco an Sardinien abgetreten. Vermählt den 28. Sept. 1846 mit Antoinette Ghislaine, Gräfin von Merode, hat er von ihr den einzigen Sohn Albert Honorius Karl, Herzog von Valentinois, Grande von Spanien, geb. den 13. Nov. 1848. Das Fürstenthum Monaco und die übrigen von den Grimaldi herrührenden Besitzungen rentirten um 1789 jährlich 270,000 Livres. (*v. Stramberg.*)

GOYON DE LA PLOMBANIE (Henri de), französischer Schriftsteller über Nationalökonomie, von dessen Lebensverhältnissen aber Nichts weiter bekannt ist, als daß er um die Mitte des 18. Jahrh. zu Bassac bei Perigueux (im jetzigen Departement der Dordogne) geboren wurde und im J. 1808 in der Umgegend von Agen starb. Er scheint jedoch nie ein öffentliches Amt bekleidet und sich mit der Schriftstellerei nur beschäftigt zu haben, um seinen Ansichten eine größere Verbreitung zu geben, denn seine Versuche (La France agricole et marchande. Avignon [Paris] 1762. 8. 2 Voll. L'homme en société, ou nouvelles vues politiques et économiques pour porter la population ou plus haut degré en France. Amsterd. 1763. 12. 2 Voll. Vues politiques sur le commerce des denrées. Amsterd. et Paris 1766. 12. und L'unique moyen de soulager le peuple et d'enrichir la nation française. Paris 1775. 8.) erschienen sämmtlich ohne Namen, erfreuten sich aber eines großen Beifalls, da sie sich nicht mit leeren Theorien befaßten, sondern die Ergebnisse einer langen Erfahrung und ruhigen Beobachtung mittheilten und gegen alte Vorurtheile ankämpften*). (*Ph. H. Külb.*)

GOYOS (Manoel), portugiesischer Dichter, lebte zu Anfang des 16. Jahrh. und diente lange in den portugiesischen Besitzungen an den Küsten Afrika's als Ingenieurhauptmann. Nach seiner Zurückkunft in die Heimath ließ er sich zu Lissabon nieder und ward Hausmeister des Königs Manuel. Seine Gedichte, welche bei den Zeitgenossen sich eines großen Beifalls erfreuten und sich durch Lebendigkeit und Kraft des Ausdruckes auszeichnen, sind in Garcia's de Resende Cancioneiro geral (Lisboa 1516. fol.) aufgenommen und jetzt, da der literarische Verein zu Stuttgart durch den Abdruck dieser höchst seltenen Sammlung (Cancioneiro geral. Altportugiesische Liedersammlung des edeln Garcia de Resende. Neu herausgegeben von E. H. v. Kausler. Stuttgart 1846—1851. 8. 3 Bde.) sich den Dank der Freunde der portugiesischen Poesie verdient hat, Jedem zugänglich. (*Ph. H. Külb.*)

GOYRAND (Claude), französischer Kupferstecher, um das Jahr 1620 zu Sens geboren, zeichnete sich besonders im Fache der Landschaften aus, welche in gutem Geschmacke gefertigt sind. Besonders werden seine Ansichten von Paris und der Umgegend nach Stephan della Bella (Vues et perspectives nouvelles tirés sur les plus beaux lieux de Paris et de ses environs. Paris 1645. Qu.-Fol. 13 Bll.) in Frankreich sehr geschätzt und gesucht. Er hielt sich auch längere Zeit zu Rom auf und stach daselbst mehre reizende Landschaften aus der Umgegend dieser Stadt. Später kehrte er jedoch nach Frankreich zurück und starb im J. 1662 zu Paris. Mehre seiner schönsten Landschaften finden sich in einer Sammlung (Divers paysages mis en lumière par Israel dediés à Mr. de Crenau, nach Callot; 20 Bll. 4.) vereinigt †). (*Ph. H. Külb.*)

GOZANI (João Paulo), portugiesischer Missionair aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er in China zur Ausbreitung des christlichen Glaubens wirkte und sich meist zu Kai-fon-fu, der Hauptstadt der Provinz Honan, aufhielt. Von hier aus schrieb er am 5. Nov. 1704 einen in der Geschichte der Literatur be-

*) *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 438. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 572.

†) *G. K. Nagler*, Neues allgemeines Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 309, wo man auch ein Verzeichniß seiner Werke findet.

rühmt gewordenen und vielbesprochenen Brief an seinen Ordensgenossen Josè Suarez über die in China ansässigen Juden. Er besuchte die Synagoge derselben zu Kai-fon-fu, die einzige, welche sie im chinesischen Reiche besitzen, und man zeigte ihm bereitwillig die ganze innere Einrichtung, die heiligen Geräthe und schöne Handschriften des Pentateuchs nebst mehren Kisten mit anderen Manuscripten, dem Reste eines größeren Bücherschatzes, der in den Fluthen des Hoangho bei einer Ueberschwemmung zu Grunde gegangen war. Auch erzählten ihm die Aeltesten, daß die Juden unter der Dynastie Ham-Schao, welche vom Jahre 206 v. Chr. bis zum Jahre 220 n. Chr. herrschte, in großer Anzahl von Palästina her nach China eingewandert, jetzt aber nur noch sieben Geschlechter übrig seien. Da Gozani leider das Hebräische nicht verstand, so konnte er keine nähere Auskunft über den Inhalt der gesehenen Handschriften geben. Sein Brief, welcher, wie es scheint, auch nicht in der Originalsprache bekannt gemacht wurde, erschien in französischer Uebersetzung (Lettre du Père J. P. Gozani au Père Joseph Suarez traduit du portugais. Renseignemens sur les juifs de la Chine) in den Lettres édifiantes (Tom. VII. der ersten Ausgabe und in einer der neusten Ausgaben Paris 1843. 8. Tom. III. p. 148. seq. mit guten Erläuterungen), aus welchen er auch in teutscher abgekürzter Bearbeitung in J. Stöcklein's „Neuen Welt-Bott" (Augsburg 1726. Fol. Bd. I. Thl. 4. S. 37 fg.) überging. Er erregte unter den Kennern der hebräischen Sprache und Literatur großes Aufsehen und das Verlangen, Genaueres über den Bücherschatz in der Synagoge zu Kai-fon-fu zu erfahren. Die gelehrten Jesuiten Ant. Gaubil und Domenge, welche im J. 1723 als Missionaire nach China gegangen und der orientalischen Sprache kundig waren, wurden deshalb beauftragt, eine sorgfältige Untersuchung anzustellen. Sie konnten jedoch nur zum Theil dem Wunsche der Gelehrten entsprechen, da man ihnen nicht so zuvorkommend, wie dies bei Gozani der Fall war, die Einsicht der in der Synagoge aufbewahrten Bücher gestattete. Einen Auszug ihres in lateinischer Sprache abgefaßten Berichtes gab Gabr. Brotier als Anhang zum dritten Bande seiner Ausgabe des Tacitus (Parisiis 1771. 4.) und eine französische Uebersetzung von dem Jesuiten Patouillet erschien in den Lettres édifiantes (Vol. 31); nach ihm und nach den Notizen des teutschen Jesuiten und Missionairs Jgn. Kögler (s. d. Art.), welcher ebenfalls diese Handschriften untersuchte, arbeitete Silvestre de Sacy seinen Bericht über den in der erwähnten Synagoge aufbewahrten Pentateuch (Notice d'un manuscrit du Pentateuque conservée dans la synagogue des juifs de Caïfong-fu), welcher sich in den Extraits des manuscrits de la Bibliothèque du Roi (Tom. IV. p. 592 seq.) befindet *). (*Ph. H. Külb.*)

*) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 223. *Aug. et Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. Tom. V. p. 188. Biographie générale. Tom. XXI. p. 522.

GOZBERT, auch **Gotzbert** oder **Gosbert** geschrieben, ein Sohn Hetan's des Aeltern, Herzogs in Thüringen, bekleidete nach dem Tode seines Vaters, der 651 in einem Feldzuge König Siegbert's III. sein Leben verlor, die herzogliche Würde. Gozbert hatte seine Residenz in Würzburg [1]). Dorthin kam im J. 686 der berühmte irländische Mönch Kilian auf einer Reise durch Teutschland, um mit eilf Geistlichen, die ihn begleiteten, in allen Gegenden und Orten, die er noch im Heidenthume versunken fand, das Evangelium zu predigen. Um sich hierzu das nöthige Ansehen zu verschaffen, hatte sich Kilian noch in dem genannten Jahre (686) nach Rom begeben. Vom Papste erhielt er die Erlaubniß zur Heidenbekehrung in ganz Teutschland. Gozbert war einer der Ersten, der sich 687 von ihm taufen ließ. Ein großer Theil der Thüringer folgte diesem Beispiel. Kilian überlebte jedoch diesen glücklichen Anfang nicht lange. Er hielt es für unchristlich, daß Gozbert seines Bruders Witwe, Geilnan, zur Gemahlin hatte, und drang in ihn, sich von ihr, die eine Heidin war, scheiden zu lassen. Darüber empört, sann Geilnan auf Rache. Es geschah auf ihr Anstiften, daß Kilian nebst einigen seiner Begleiter noch im J. 687 ermordet ward. Nach seinem Tode gewann das Heidenthum in Thüringen wieder die Oberhand. Gozbert hatte seinen Sohn Hetan den Jüngern zum Nachfolger, von dem wenig mehr bekannt ist, als daß er sich durch seine Milde auszeichnete, und unter andern dem heiligen Wilbrand oder dem Stifte Utrecht mehre Güter in Thüringen und Henneberg im Stifte Fulda schenkte. Mit seinem Tode (717) hörte das herzogliche Regiment in Südthüringen auf; viel für sich hat die Annahme, daß um diese Zeit die fränkischen Könige und Reichsverweser die Herrschaft in Südthüringen verschiedenen Grafen übergeben [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GOZECHIN, Theolog des 11. Jahrh., war Lehrer an der Schule der Kathedrale zu Lüttich, verließ aber durch die Unruhen und Zwistigkeiten, welche durch die Neuerungen mehrer Irrlehrer, besonders Berengar's, hervorgerufen wurden, veranlaßt, seine Stelle und begab sich nach Mainz, um hier ungestört seinen Studien zu leben. Walcher, einer seiner Schüler, suchte ihn zwar durch eine Zuschrift, worin er ihn seiner Muthlosigkeit wegen tadelte, zur Rückkehr nach Lüttich zu bewegen, Gozechin blieb aber standhaft und ließ Walcher eine Antwort zugehen, worin er die Gründe seiner Entfernung entwickelt. Walcher's Brief, welcher sogar einen Theil seiner Waffen aus den Sätzen des Horatius nahm, scheint nicht mehr vorhanden zu sein, Gozechin's Antwort aber, ein Muster ruhiger Vertheidigung und liebe-

1) Sie lag auf dem Berge, auf welchem Würzburg erbaut ist. (Luden's Gesch. der Teutschen Bd. I. S. 491. 2) Siehe *Eccard*, De rebus Francine Orientalibus. Tom. I. p. 270 seq. 280 seq. Vita S. Kiliani in Canisii Lect. Antiqu. Tom. I. p. 171 seq. (Heinrich's Handbuch der sächsischen Geschichte Th. I. S. 156 fg. Luden in s. Geschichte der Deutschen (Bd. I. S. 491) bezweifelt mit Recht, daß Kilian in der Gegend von Würzburg zuerst das Evangelium gepredigt habe.

voller Zurückweisung ungegründeter Vorwürfe und zugleich ausgezeichnet durch Zierlichkeit des Styles und Klarheit der Sprache, wurde von J. Mabillon (Vetera analecta. Parisiis 1685. 8. Tom. IV. p. 360. N. Ed. Ibid. 1723. fol. p. 447) aus einer Handschrift des Collegiums des heiligen Hieronymus zu Dole herausgegeben. Sie ist zugleich durch die sehr anschauliche Schilderung der Zustände Lüttichs zu jener Zeit ein werthvoller Beitrag zur Culturgeschichte. Der Brief ist kurz nach dem Tode des Erzbischofs Luitbald von Mainz, welcher am 7. Dec. 1059 starb, geschrieben. Gozechin, welcher sich durch Valcher die zu seinen Studien nöthigen Bücher von Lüttich kommen ließ, scheint in Mainz geblieben und daselbst gestorben zu sein *). (*Ph. H. Külb.*)

GOZELM oder GAUCELM (Renaud), Troubadour des 13. Jahrh., zu Beziers geboren, von dessen Lebensverhältnissen aber nichts Näheres bekannt ist; man darf aber vermuthen, daß er dem geistlichen Stande oder irgend einem frommen Vereine angehörte, denn er besingt nicht, wie die übrigen Troubadours, seine Geliebte, sondern die Jungfrau Maria. Es haben sich acht Gedichte von ihm erhalten, darunter eines in fünf Strophen, worin er Gott inbrünstig dankt, daß dieser ihm Fieber zugeschickt habe, weil er dadurch zur Erkenntniß seines himmlischen Gebieters gekommen sei. Dieses Gedicht, welches Fr. J. M. Raynonard (Choix des poésies originales des Troubadours. Paris 1816. 8. Tom. V. p. 430) herausgegeben hat, gehört übrigens zu den besseren Leistungen der Troubadours †). (*Ph. H. Külb.*)

GOZON (Deodat de), aus der Provence gebürtig, ward in dem Johanniterorden, in den er frühzeitig eingetreten war, 1346 zum Großmeister gewählt. Er war der 27. unter den Rittern, die bisher diese Würde bekleidet hatten. Tapferkeit und Unerschrockenheit gehörten zu seinen Haupttugenden. Er scheute keine Gefahr, so groß sie auch sein mochte. Schon in seinen Jugendjahren hatte er sich durch manche kühne That allgemeines Vertrauen erworben, vor Allem aber durch seinen Kampf mit einem furchtbaren Drachen auf der Insel Rhodus.

Dieses historisch beglaubigte Factum, durch welches in neuerer Zeit (1798) Schiller zu seiner trefflichen Ballade: „Der Kampf mit dem Drachen" veranlaßt ward, erzählt Giacomo Bosio in seiner Istoria della sacra religione ed illustrissima militia di San Giovanni Gierosolimitan [1]). Von Pierre de Bousal, Jean Baudoin und F. de Naderat ward eine französische Bearbeitung dieses Werkes besorgt unter dem Titel: Histoire des Chevaliers de l'ordre de S. Jean de Hierusalem, contenant leur admirable institution et police, la suite des guerres de la terre sainte. Nach einer wortgetreuen Uebersetzung dieses zu Paris 1629 in Folio gedruckten Werkes lautet die Erzählung des erwähnten Factums folgendermaßen:

„Auf der Insel Rhodus befand sich in einer Höhle ein großer Drache, der die Luft mit seinem Gestank verpestete, und Menschen und Thiere, auf die er stieß, tödtete. Allen Rittern des Johanniterordens war jedoch unter Strafe, ihr Ordenskleid zu verlieren, und so auch allen anderen Inselbewohnern aufs Strengste verboten, diesem Orte zu nahen, der am Fuße des Berges St. Stephan lag und Mauvas hieß. Der Drache war von der Größe eines mittelmäßigen Pferdes, hatte einen Schlangenkopf, Ohren eines Maulthiers, war bedeckt mit sehr harter schwarzer Haut und hatte dicke Zähne. Die hohlen Augen glänzten wie Feuer und der Blick war furchtbar. Vier Füße hatte er, wie ein Krokodil und die Krallen waren sehr hart und scharf. Auf dem Rücken hatte er zwei kleine Flügel, oben von der Farbe eines Meerschweines, unten gelb und grün. Der Schweif glich dem einer Eidechse.

Als Gozon den festen Entschluß gefaßt hatte, dies Ungeheuer zu bekämpfen, begab er sich unter einem Vorwande aus Rhodus nach Frankreich zu seinem Bruder. Dort verfertigte er ein Scheinbild (fantasme), welches natürlich (naifement) den Drachen darstellte [2]) und gewöhnte sein Pferd und zwei Hunde daran, ihm zu nahen und ihn muthig anzugreifen. Wieder nach Rhodus zurückgekehrt, ließ Gozon eines Tages seine Waffen nach der Kirche des heiligen Stephan bringen [3]) und sandte seine Diener dorthin. Er allein mit einem einzigen Diener ging später fort, ohne daß Jemand seine Absicht erfuhr. Er ließ seine Diener auf dem Hügel, und gebot ihnen, sie möchten von da den Kampf still mit ansehen. Würde er besiegt und getödtet, so möchten sie fliehen, im umgekehrten Falle zu ihm kommen, ihm beizustehen. Gozon, bewaffnet mit allen Stücken, den Speer auf der Hüfte, ritt auf die Höhle los, die er fand, indem er einem Bache nachging, der aus ihr hervorströmte. Nach kurzer Zeit kam der Drache, mit erhobenem Kopfe und die Flügel schlagend mit dem gewöhnlichen Pfeifen. Der Ritter rannte muthig auf ihn los und traf ihn mit gesenkter Lanze am Schulterblatte. Dies fand er mit so harten Schuppen bedeckt, daß der Speer zerbrach, ohne den Drachen im geringsten zu verwunden [4]). Unterdessen hatten die Hunde das Unthier von allen Seiten an-

*) *R. Ceillier*, Histoire générale des auteurs sacrés. Tom. XX. p. 405. *A. Sevestre*, Dictionnaire de Patrologie. Tom. II. p. 1140.

†) Histoire littéraire de la France. Tom. XX. p. 588. Biographie générale. Tom. XIX. p. 735.

1) Romae 1594. fol. Vergl. Clement in s. Bibliothèque curieuse. Tom. V. p. 175 seq.

2) Schiller in seiner vorhin erwähnten Ballade legt dem Ritter die Worte in den Mund:

Gleich ließ ich durch des Künstlers Hand,
Getreu den wohlbemerkten Zügen,
Ein Drachenbild zusammenfügen.

3) Schiller beschreibt dies Gotteshaus in den Versen:

Das Kirchlein kennst du, Herr, das hoch
Auf eines Felsenberges Joch,
Der weit die Insel überschauet,
Des Meisters kühner Geist erbauet.

4) In Schiller's Ballade heißt es von dem Speer:

Doch machtlos, wie ein dünner Stab,
Prallt er vom Schuppenpanzer ab.

gegriffen und einer packte es beim Bauche. Dies quälte und lähmte den Drachen etwas, sodaß der Ritter Zeit hatte, den Fuß auf die Erde zu setzen. Er wandte sich jetzt wieder gegen den Drachen. Den Degen in der Faust, stieß er ihn unter die Kehle hinein, wo die Haut zart war. Nun hielt er den Degen fest, steckte ihn immer tiefer hinein, schnitt ihm die Kehle durch, und stemmte so lange sich und sein Schwert gegen den Drachen, bis dieser alles Blut verloren hatte. Jetzt schwanden dem Drachen die Kräfte; er stürzte zu Boden und riß den Ritter unter sich, dem die Sinne vergingen aus Müdigkeit und durch den Gestank und die Schwere dieses entsetzlichen Aases (Charongne)[5]). Die Diener sahen den Drachen auf der Erde. Sie liefen herbei, und da sie bemerkten, daß er sich nicht mehr regte, hoben sie ihn mit großer Mühe von ihrem Herrn ab, der ohnmächtig geworden war. Doch schlug ihm der Puls noch. Sie erquickten ihn daher eilig mit dem Wasser des Baches und er erhielt bald seine Lebensgeister und seine Sinne wieder. Sie entwaffneten ihn und setzten ihn zu Pferde. Wie man leicht denken kann, kehrte er mit großer Freude zurück. Er stellte sich nun dem Großmeister vor und berichtete ihm den ganzen Kampf. Der Großmeister[6]), erfreut und entzückt in seinem Innern über einen solchen Muth und eine so ausgezeichnete Tapferkeit, faßte sich jedoch augenblicklich. Um, die Strenge der Ordenszucht zu bewahren, zeigte er zum Schein eine große Entrüstung über diesen Ungehorsam. Er ließ den Ritter ins Gefängniß führen und nahm ihm das Ordenskleid, weil er seinem Verbote zuwidergehandelt. Wenige Tage nachher setzte er ihn jedoch in Freiheit, gab ihm das Ordenskleid, seine Komthureien und seinen früheren Rang wieder. Gozon war nachher allgemein geachtet wegen seiner Verdienste von dem Großmeister, bis er nach dessen Tode selbst zum Großmeister ernannt ward. Der Papst selbst erließ ein Gratulationsschreiben wegen dieser Wahl an ihn und pries seine Tapferkeit und seinen Ruhm[7]). Auch als Großmeister bewahrte Gozon seine ritterlichen Tugenden in manchen zum Theil glücklichen Kämpfen gegen die Türken."

Noch einige Umstände mehr, als Bosio in seiner früher erwähnten Istoria della religione ed militia di San Giovanni Gierosolimitano erwähnt Vertot in seiner Histoire des Chevaliers hospitaliers de S. Jean de Jerusalem (Paris 1761. p. 194). Seine Darstellung hat jedoch weniger Anschaulichkeit und gemüthliche Einfalt. Er erzählt, daß das Volk haufenweise dem Ritter entgegengezogen wäre. „Der Großmeister Villeneuve," heißt es a. a. O., „versammelte einen Rath der Ritter um sich und trug zum Schein auf die Todesstrafe Gozon's an, weil Ungehorsam gefährlicher sei als viele Drachen. Scheinbar ungern, ließ er sich nur erbitten, dem Schuldigen das Ordenskleid zu nehmen und bald nachher ihm zu verzeihen. Wie er aber eigentlich über Gozon dachte, ging daraus hervor, daß er ihn bald nachher zum Generallieutenant über die ganze Insel Rhodus ernannte. Den Drachenkopf steckte man zum Andenken auf eins der Stadtthore. Noch Thevenot in seinen Reisen nach der Levante zu Ende des 17. Jahrh. versichert, das Drachenhaupt dort gesehen zu haben und erzählt diese Begebenheit wahrscheinlich so, wie er sie aus dem Munde des Volkes vernommen hatte."

Gozon starb 1353 und zum Andenken an jene That liest man auf seinem Denkmale die Worte: Draconis exstinctor. Auf alten Tapeten, besonders im Besitze von Familien, die zum Johanniterorden gehörten, findet man den Drachenkampf abgebildet, und es geht die Sage, daß sich in Gozon's Hause immer auf den Aeltesten des Stammes ein Stein fortgeerbt habe von der Größe einer Olive, der aus dem Kopfe des Drachen genommen worden und dem die Familie eine gewisse Heilkraft zuschrieb.

In Schiller's Ballade wird die That vom Helden selbst erzählt und seine Demuth vortrefflich in den Versen hervorgehoben:

Nimm dieses Kreuz, es ist der Lohn
Der Demuth, die sich selbst bezwungen

Bei den Geschichtschreibern folgert man diese Tugend aus dem Verlaufe der Begebenheit. Gozon hatte sich in den Kerker begeben, ohne sich zu weigern, ohne die günstige Stimmung der Menge für sich zu benutzen. Auch läßt Schiller, um das Gedicht mit Einer Scene abzurunden, die Begnadigung auf der Stelle erfolgen, wie der Dichter wol verfahren darf, ja oft muß, wenn er Historisches als Stoff behandeln will[8]).

(*Heinrich Döring.*)

GOZPERT, teutscher Mönch des 11. Jahrh. geboren zu Regensburg, wo er sein Gelübde ablegte und längere Zeit im Kloster S. Emmeram lebte. Später siedelte er nach Tegernsee über und wurde nach dem Tode des Abtes Hartwig (982) zu dessen Nachfolger erwählt. Die Zeit, in welcher ihm die Leitung des Klosters oblag, war eine sehr schlimme und es scheint ihm große Anstrengung gekostet zu haben, die Mittel zur Unterhaltung der Mönche herbeizuschaffen. Er starb im J. 1002. Wir besitzen von ihm noch vier Briefe an angesehene Leute, herausgegeben von J. Mabillon in den Vetera analecta. Parisiis 1685. 8. Tom. IV. p. 447 N. Ed. Ibid. 1723. fol. p. 433 seq.), in welchen er nach einem Mißjahre um Unterstützung bittet, da er sich in der größten Verlegenheit befinde und nicht wisse, wie

5) Hin sinkt es, und begräbt im Falle
Mich mit des Leibes Riesenballe,
Daß schwoll die Sonne mir vergebn.
Schiller

6) Er hieß Helion de Villeneuve. 7) Eine Seltsamkeit Gozon's mag hier beiläufig erwähnt werden. Bei der Sammlung der Stimmen über die Wahl eines neuen Großmeisters gab er die seinige sich selbst. Oeffentlich erklärte er nachher: er habe im Wahrheit keinen seiner Ordensbrüder zu nennen gewußt, der zu den gefährlichen Zeiten so geeignet für diese Stelle wäre, als er selbst.

8) Vergl. außer den erwähnten Werken von Bosio und Vertot: Romanen und Romanzen deutscher Dichter, erläutert und auf ihre Quellen zurückgeführt von F. W. V. Schmidt. Berlin 1804. Angabe der Ausgabe). S. 251 fg.

er das Leben der Bewohner des Klosters fristen solle. Das Jahr, in welchem fast alle Früchte verdarben, ist nicht näher bezeichnet. Die spärlichen Einkünfte suchte Gozpert auch durch Abschriften der Classiker zu vermehren und mehre gute Handschriften des Statius, des Persius, des Horaz und der Briefe Cicero's sind zu dieser Zeit aus seinem Kloster hervorgegangen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOZULANI (Goslani) heißt eine kleine Bucht der Sinaihalbinsel ostwärts vom Ras Muhammad (Ritter's Erdkunde XIV. S. 195). (*Haarbrücker.*)

GOZZADINI (Familie in Bologna). Ueber den Ursprung dieses berühmten bolognesischen Geschlechtes haben die älteren Schriftsteller, die sich mit der Genealogie italienischer Familien beschäftigt haben, die wunderlichsten Fabeln ersonnen. Während es nach den Einen von einem teutschen Ritter, der seinen Kaiser im 11. Jahrh. nach Italien begleitet habe, entsprossen sein sollte, leiteten es die Andern von einem gewissen Chrysanthos ab, der in uralten Zeiten aus Constantinopel nach Bologna gezogen sei. Dagegen enthält das alte Buch der Provisioni der bolognesischen Republik eine Urkunde vom April 1306, in der die Behörden bescheinigen, daß die Gozzadini zu den alten Popolanen der Stadt gehörten und demnach zu allen öffentlichen Aemtern berechtigt wären, seitdem die ghibellinische Partei der Lambertazzi von den Geremei, denen sie anhingen, vertrieben seien. Schon im 11. Jahrh. erschienen die Gozzadini [1]) in Bologna, wo sie bei jeder Gelegenheit eine hervorragende Rolle gespielt und stets bis heute für die Sache der Freiheit, sei es gegen Rom, sei es gegen die Tyrannis der Bentivoglio gestritten haben. Im Mittelalter waren sie in zahllose Linien verzweigt, sodaß die Aufstellung einer vollständigen Genealogie auf große Schwierigkeiten stößt; die eigenthümlichen Namen, die die einzelnen Familienglieder, wie fast in allen alten Familien Italiens, führten, erleichtern auch nicht im mindesten diese Arbeit, da dieselben sich häufig genug wiederholen. Im J. 1322 werden allein 23 Häupter der einzelnen Linien aufgeführt; einzelne der letzteren wanderten in Folge der politischen Wirren, unter denen ihre Vaterstadt zu leiden hatte, nach Ferrara, Rimini, Friaul und dem griechischen Archipel aus. Ueber die beiden ersteren Zweige fehlen nähere Nachrichten; der in Friaul erlosch 1631 mit Mario, adeligem Mitgliede des Stadtrathes in Udine; über den griechischen vergleiche man den folgenden Artikel. Jetzt ist das Geschlecht in Bologna bis auf zwei Linien vollständig erloschen; der Mannsstamm steht daselbst gleichfalls auf nur vier Augen, die indessen das Geschlecht würdig genug im Geiste der Ahnen repräsentiren. Bernabò Gozzadini soll den Gherardo Lambertini im 11. Jahrh. auf seinen Kreuzfahrten begleitet haben; sein Enkel Costanzo, den einige Schriftsteller irrig für den angeblich von Friedrich Barbarossa 1158 zum Grafen von Martesana und Seprio in der Lombardei eingesetzten Goswin erklären, ist der nächste Stammvater des Geschlechtes, das sich mit seinen drei Söhnen Bonifacio, Enrico und Testa in ebenso viele Linien getheilt hat.

I. Linie Bonifacio's.

Bonifacio befand sich 1167 unter den Geiseln, die Bologna dem Kaiser Friedrich I. stellen mußte, als er, ergrimmt über die Ermordung seines Statthalters (1164) und die versuchte Betheiligung der Stadt an dem lombardischen Bunde, das Gebiet derselben mit Krieg überzogen hatte. Von seinen Söhnen war Cesare 1191 Podestà in Modena und ließ daselbst ein Stadtthor bauen, welches bis zur Erneuerung der Ringmauern im 16. Jahrh. das Familienwappen trug; Testa ward durch seinen mit Richelda di Tommaso Tussimani vermählten Sohn Tommasino Großvater des Giuliano, der, Mitglied der Cavalieri gaudenti, 1285 Vorsteher der Kirche bei der Brücke von Casalecchio war und in erster Ehe die Guglielma di Guglielmo Rizzardi, in zweiter die Palmeria di Sisto Bavosi (gest. 1293) zur Gattin hatte. Ein dritter, dem Namen nach unbekannter Sohn Bonifacio's, vermählt mit Tuttadonna Bualelli, testirte 1231 und hinterließ den Napoleone, der zuerst mit Troa di Corrado Bulgari, dann mit einer Guidozagni verheirathet war. Letztere, eine Verwandte des von Brandoligi Gozzadini getödteten Uguccione degli Arienti, beschloß, dessen Tod durch Vergiftung ihres verhaßten Stiefsohnes zu rächen; das Gift tödtete (1266) nicht nur ihn, sondern auch den Gatten und den einen ihrer eigenen Söhne, während der andere Bartolommeo, nach der Mutter auch Guidozagno genannt, 1267 im Kampfe wider Mailand verwundet, bald darauf in einem Stadtgefechte, bei dem er für die Lambertini gegen die Scannabecchi Partei genommen, erschlagen ward.

II. Linie Enrico's.

Enrico ward durch seinen Sohn Tommasino und seinen mit Guidetta Rolandini vermählten Enkel Galvano Urgroßvater des Gozzadino, Gemahls der Garisenda de' Garisendi, und des Enrico (gest. vor 1267), welcher von Mandina de' Malevolti vier Söhne, Stifter von ebenso vielen Linien hinterließ. Alle vier werden nebst 12 anderen Familiengliedern in der Urkunde von 1267 genannt, in der sich die Gozzadini, durch die Vermittelung

*) *R. Ceillier*, Histoire générale des auteurs sacrés. Tom. XX. p. 165. *A. Sevestre*, Dictionnaire de Patrologie. Tom. II. p. 1141.

1) Durchweg zu Grunde gelegt sind des Grafen Pompeo Litta Famiglie celebri italiane, in denen auf acht im J. 1839 (zu Mailand. fol.) erschienenen Tafeln die Genealogie und Geschichte des Hauses ausführlich und sorgfältig behandelt worden ist. Daneben benutzt sind die Familiennachrichten, die mir vom Hrn. Grafen Giovanni Gozzadini mitgetheilt worden sind; dieselben weichen kaum von Litta ab, da letzterem hauptsächlich die Mittheilungen desselben Hrn. Grafen zu Gebote standen; diese sind wiederum aus den sämmtlichen Chroniken von Bologna und den Urkunden des Familien-Archivs, wie der öffentlichen Archive geschöpft, sodaß sie als durchaus authentisch gelten können. — Ob die Familie übrigens, wie Litta annimmt, ihrem Ursprunge nach aus dem Volke hervorgegangen, geht aus jener Erklärung von 1306 nicht hinlänglich hervor; so viel ist nur gewiß, daß sie der demokratischen Partei angehörte und daher in die Reihe der popolanen Geschlechter, die allein Aemter bekleiden durften, aufgenommen war.

der Frati gaudenti Loderengo und Catelano bestimmt, feierlich vor den Behorden der Anziani, des Volkes und den Consuln der Kaufmannschaft mit den Arienti verglichen, nachdem deren Feindschaft seit der Ermordung des Uguccione degli Arienti, Richters der Kaufmannschaft, durch Brandoligi Gozzadini und Maghinardo da Panico, vier Jahre hindurch unerbittlich bestanden; zur Bekräftigung der Versöhnung diente die Ehe der Bellezza Gozzadini, des 1) Galvano Tochter, mit Tommaso, des Ermordeten Sohne. Ihr Bruder Filippo, Podestà von Pizzocalvo 1286, Mitglied des Volksrathes der 2000 im J. 1294, hinterließ von Castellana San Pietro den Maghinardo (Gemahl der Chiara di Bartolommeo Munaroli), dem 1322 mit 22 anderen Gozzadini der Proceß gemacht ward, weil er den verbannten Taddeo de' Pepoli zurückführen wollte, und der darauf gleichfalls mit Verbannung bestraft ward, sowie den Benno, Administrator von Sta. Maria di Lignano, Gemahl der Teresa Banzi und Vater von Galvano (vermählt mit Giovanna Bascicacomari) und zwei Bastarden Cossa und Gabbione, welche dem Oheim 1322 in die Verbannung folgen mußten. 2) Tommaso (1267) hinterließ den Gandaleone (1267), Mitglied der Anzianen 1283 und eifrigen Streiter für Aufhebung der bäuerlichen Sklaverei, und den Giuliano, Cavalier gaudente und Gemahl der Carobella di Giacomo Bavali. 3) Gozzadino's (1267) Sohne waren Benno und Dinadano, beide Mitglieder des Volksrathes der 2000 für Porta Ravignana, letzterer 1313 von Kaiser Heinrich VII. vorgeladen, Gemahl der Bartolommea Magnoni; ferner Pietro, Anziano 1289, sapiente della compagnia del cambio 1295, Gatte der Pegolotta Pegolotti, und Vinciguerra, den die Bolognesen 1307 den guelfischen Florentinern zu Hilfe sandten. Im J. 1310 führte er mit Bencivenne da Castelfranco den Vorsitz bei dem Polizeiamte in Bologna, mußte drei Jahre später mit vielen anderen Gozzadini vor Kaiser Heinrich VII. erscheinen, weil sie viele Städte der Lombardei und Toscana's zum Aufstande gegen ihn gehetzt, befehligte 1315 die Hilfstruppen, die seine Vaterstadt den Florentinern gegen Uguccione della Faggiuola sandte, und war 1321 unter den Anzianen. Dreimal vermählt, mit Palmiera Guglielmi, Bettina Gugli und Ghisla Bertelli, hinterließ er den Guglielmo, Podestà in Ferrara 1309, Francesco (verbannt 1322) und Gozzadino, vielleicht denselben, der 1337 Pisa als Podestà regierte. 4) Jacopino, mit dem Beinamen Minaccio (1267), heirathete erst die Giuliana di Rolandino Grimaldi, dann eine gewisse Cristina, und hinterließ den Giovanni (1267), Gatten der Bartolommea Tencarari, und den Guido, dessen Zweig sich Linie von Novara nannte; wahrscheinlich mußte sein Sohn Enrichetto in Folge der ewigen Parteikämpfe in der Vaterstadt dahin auswandern. Des Letzteren Sohn Giovanni, Doctor der Medicin, zeugte den Bartolommeo, Benno (Gemahl der Giovanna di Giovanni Sabattini) und den Antonio, der, in Novara ansässig, wol jener Antonio Gozzadini da Sta. Lucia war, dem sein Verwandter Nanne 1404 die Vertheidigung des Centrums gegen den schändlichen Cardinallegaten Cossa anvertraute. Von seinen drei Kindern heirathete a) Isabella den Pietro Lupari; b) Giovanni, Gatte der Costanza di Giovanni Venenti (testirt 1486), besaß noch 1445 das väterliche Haus in Cremona, war aber bereits 1438 nach Bologna heimgekehrt, wo er bis 1474 als Lehrer der Medicin wirkte. Er hatte zwei Sohne: Bernardino, Doctor der Philosophie und Medicin, Professer der letzteren Wissenschaft und Rector der Universität 1480; und Antonio Maria, gleichfalls Doctor der Medicin, Anziano 1515 und 1516, Vicar des Castel S. Pietro 1528; die beiden Söhne, die ihm seine Gattin (seit 1497) Andromaca di Giorgio Bonfignori geboren, Francesco und Giovanni, erwarben ebenso in der Heilkunde den Doctorgrad, während ihre Schwester Costanza den Odoardo Zanchini heirathete. Der andere Sohn Antonio's, c) Frangino, wol derselbe, der als Francesco da Sta. Lucia seit 1441 in Bologna Medicin lehrte und 1445 als Mitschuldiger an der Ermordung des Annibale Bentivoglio verbannt ward, lebte als Arzt wiederum 1455 in der Heimath seines Hauses; eine unglückliche Cur veranlaßte den päpstlichen Gouverneur, ihn mit einem Processe zu bedrohen, der aber durch die Riformatori abgewendet wurde. Mit einer Novaresin Giorgina zeugte er außer einer an Giampellegrino de Gestis vermählten Tochter vier Sohne: Sebastiano (sehr beliebt bei den Bentivoglio, die er auf ihrem Zuge gegen die Genuesen 1487 begleitete, getödtet beim Versuche, letzteren Sarzana zu entreißen), Jacopo, Lorenzo (Lector der Medicin 1473, Mitglied des Collegs der Aerzte 1500, Anziano 1486 und wol auch 1487, einer der 16 Aerzte, welche 1505 in Bologna an der Schlafsucht starben, vermählt mit Mattea di Giambattista delle Calze aus Ferrara) und Antonio 1500, Vater von Antonio, Giovanni (Doctor medicinae, Gatte der Adela di Giacomo Sangiorgi; testirt 1550) und Frangino. Letzterer, Doctor der Medicin und Philosophie, Anziano 1539, zeugte mit Giulia di Giovanni Guidotti, den Lodovico, die Andromaca (geb. 30. April 1542), Gemahlin des Giovanni Nascentori, welche durch Giulio Merina das Gemälde: Christi Darstellung im Tempel für die Servitenkirche in Bologna anfertigen ließ und eben da begraben liegt, und den Lorenzo, Gatten der Jietta di Francesco Gozzadini, Anziano 1554. Er machte am 24. Nov. 1570 sein Testament und hatte eine Tochter, Pantasilea, Gemahlin des Ercole Bonfiglioli, sowie einen Sohn Frangino. Letzterer fungirte 1566 als Page, da der Cardinalerzbischof Paleotti seinen Einzug in Bologna hielt, und folgte dem Lodovico Gozzadini 1582 als Prior von S. Bartolommeo di Porta, über welche Kirche der Familie das Patronat zustand. Er verließ sein Priorat 1615, nachdem er ein Jahr zuvor versucht hatte, den ihm verhaßten Marcantonio Gozzadini zu vergiften und nach kurzer Haft gen Rom verbannt worden war. Am 24. Mai 1626 machte er sein Testament und starb bald darauf als letzter Mann seines Zweiges.

III. Linie Testa's.

Testa soll ob am Kreuzzuge Barbarossa's betheiligt haben und im heiligen Lande umgekommen sein, nach

dem er in seiner Ehe mit Sofia Ghislabella (gest. 1216) Vater dreier Söhne geworden. Von diesen fiel Fabiano 1237 bei Cortenuova; Doncisvalle, der den Cardinal Giovanni Colonna auf seinem Kreuzzuge begleitete, soll an der Eroberung Damiette's Theil genommen haben; Bonifacio war 1230 im Magistrat der Savj (schwerlich 1215 und 1221 Podestà in Padua) und half wol 1247 bei Parma wider Kaiser Friedrich II. kämpfen; er war mit Diamante di Gozo Negrosanti verheirathet und setzte gleich seinem Bruder sein Geschlecht fort.

A. Linie Doncisvalle's.

Des Stifters Sohn, gleich dem Großvater Testa genannt, ist einer der hervorragendsten Guelfen, die für Florenz wider die Ghibellinen kämpften. Er vermittelte 1274 zwischen Antonio Lambertazzi, Haupte der letzteren, und Geremeo de' Geremei, dem angesehensten unter den ersteren, die im Begriffe waren, sich auf offener Straße eine Schlacht zu liefern und die ganze Stadt in Verwirrung zu bringen, eine Waffenruhe, die 1279 in einen freilich nur scheinbaren Frieden verwandelt ward. Auch Testa, als Mitglied einer der 133 guelfischen Familien, beschwor damals den Vertrag; allein schon 1281 ward derselbe gebrochen, und die Lambertazzi mußten besiegt die Stadt räumen. Von da an begegnet er uns fast überall, wo es galt, unter der Fahne der Guelfen zu streiten. Noch im nämlichen Jahre zog er gegen Faenza, wohin die Lambertazzi sich geflüchtet, dann 1282 gen Forli und wider Filippo Gardi, der mit seinem ganzen Anhange zu Varignana verbrannt ward. Eine Zeit lang ruhten dann die Waffen, bis er, 1289 zum Capitano von la Massa und zum Befehlshaber der bolognesischen Reiterei ernannt, 1296 S. Cesareo eroberte und die Verwaltung zahlreicher zu dessen Territorium gehöriger Castelle erhielt. Aufs Neue ward er 1299 Capitano von la Massa, begrüßte dann 1301 Karl von Valois an Bologna's Grenzen und zog 1308 dem apostolischen Legaten zu Hilfe, um den Venetianern Ferrara zu entreißen, dessen sie sich nach dem Tode Azzo's von Este bemächtigt hatten. Drei Jahre später half er den Guglielmo Cavalcabò wiederum in den Besitz von Cremona setzen, zog dann 1312 als Generalcapitain von la Montagna den Guelfen in der Garfagnana, dann mit Bernabò Visconti den Florentinern gegen Heinrich VII. zu Hilfe, der ihn und so viele andere Mitglieder seiner Familie ächtete und vorlud. Hierauf nöthigte er 1314 Frignano, sich den alten Verträgen zu fügen und einen Podestà aus Nonantola anzunehmen, kämpfte dann gegen Uguccione della Faggiuola in Toscana und 1315 gegen die ghibellinischen Montecuccoli und Grafen von Mangone und starb wol 1320 aus Kummer darüber, daß er, als er der Stadt Vercelli gegen die Visconti zu Hilfe zog, im Gebiete von Carpi durch die Ghibellinen die erste Niederlage erlitten; möglich indessen, daß er noch länger lebte und der Testa war, den 1322 der Bann seiner Vaterstadt traf. Im J. 1315 hatte er sein Testament gemacht und die Stiftung eines Hospitals zu Borgonuovo im Gebiete der Stadt angeordnet. Seine Gattin war Giovanna di Giovanni Upizini; er hatte von ihr sieben Kinder: Giacomo und Giovanni, beide unter den 150 Rittern, welche Bologna den Guelfen Toscana's zu Hilfe sandte, Antonio und Onesto, die mit letzterem 1315 dem Vater gegen die Ghibellinen folgten, während der erstere damals ihm in seinem Amte als Capitano von la Massa substituirt ward, Testa, der vor dem Vater starb, Pagnia und Lassia.

B. Linie Bonifacio's.

Dieselbe zerfiel mit dessen Söhnen in zwei Zweige; ein dritter Sohn Lancilotto fiel bei Cortenuova und hinterließ von Adola d'Alberto Trintinelli den Tancredi, der bald nachher starb. Die beiden überlebenden Söhne Bonifacio's waren Giuliano, Mitglied der Frati gaudenti, Podestà in Casio 1241, Gemahl der Sibillina Enrici, und Castellano, vermählt mit Capoana di Guidomondo Caccianemici.

1) Zweig Giuliano's.

Von den drei Söhnen Giuliano's, die sämmtlich Nachkommenschaft hinterließen, war a) Brandoligi 1287 und 1288 einer der Savj für die Porta Ravignana und Vater Miravalle's, der mit Antonia di Nicolò Malavolti den Galeotto und die Bellezza, Gattin des Ugolino da Fagnano, erzeugte. b) Amadore, Frate gaudente und Gemahl der Adelasia di Rolando Pegolotti, lebte noch 1267; er war 1245 Capitano der Montagna, 1254 Gesandter in Imola gewesen und in dem nämlichen Jahre einer der zwölf bolognesischen Bürger, die den Podestà der Stadt nach Ravenna zur Conferenz mit dem Grafen der Romagna behufs Vorkehrungen gegen die Ghibellinen begleiteten. Wir kennen fünf seiner Söhne: Seguradesio (1267), Gemahl der Bellezza di Giacomo Matuiani und Vater zweier Töchter Bellezza (vermählt mit Michelozzo di Lambertino Maranesi) und Mina (vermählt mit Pietro Corbellari); Doncisvalle (1267), Podestà von Bagnacavallo 1261 und 1272, vermählt zuerst mit Aiberga di Pietro de' Castelbebrijti, dann mit Margherita di Guglielmo Lambertini; Lancilotto (1267), der sich an den Parteikämpfen in der Vaterstadt vielfach betheiligte. Er half 1280 den Soldano degli Albaresi, einer der angesehensten Ghibellinen, tödten; Gesandter in Florenz 1294 und 1298, gerieth er in Folge seines unruhigen Geistes schließlich in den Verdacht, selbst mit den Ghibellinen im Einverständnisse zu sein, und ward 1303 nach Gualdo di Nocera verbannt, mit dem besonderen Befehle, alle 14 Tage ein amtliches Certificat über seine Anwesenheit daselbst einzureichen. Er starb wol im Exile noch vor 1306; seine Gattin war Antonia di Bartolommeo Basciacomari. Amadore's vierter Sohn Pierpagano (1267 gest. 1276) hatte mit Elena d'Ostesano de' Manfredi den Giovanni, Mitglied der Gesellschaft der Privilegiati 1317 und Streiter gegen die Ghibellinen Toscana's, und die Zanna, Gattin des Basciacomare Basciacomari; der fünfte Bonifacio (1267) war einer der Anzianen, als 1280 der Kampf der Parteien sich so blutig wiederholte; er mußte zur Rechtfertigung vor

dem Grafen Berthold von der Romagna erscheinen und seinen Sohn Giuliano diesem als Geisel zurücklassen. Von seiner Gattin Gherardina di Gherardo Bonzagni hatte er eine Tochter Diamante (Gattin des Gherardo Mantici) und drei Söhne: eben jenen Giuliano (vermählt mit Adelgalda di Giovanni Boncompagni), Palamidese, Anziano 1297, verbannt 1322 (vermählt mit Tommasa di Tommaso Carbonesi) und Amadore, Anziano 1299, in seiner Ehe mit Ghisla di Bartolommeo de Principi Vater des 1289 bei Campaldino gegen die Ghibellinen Toscana's gefallenen Lippo und des Bertoluccio. Letzterer, gewöhnlich Beccarotella genannt, ward 1322 verbannt, kehrte aber 1328 nach Vernichtung der Bannbefehle durch den Cardinallegaten Bertrand heim und begleitete letzteren alsbald bei der Besitznahme von Imola; dann diente er 1331 im Heere der Romagna und befehligte drei Jahre später die Abtheilung der Porta Stiera im Kriege wider das Haus Este, bei welcher Gelegenheit er in die Gefangenschaft des Feindes gerieth; bald darauf befreit, half er wiederum in Bologna das päpstliche Joch abschütteln. Er war zuerst mit Agnese di Benvenuto Tettalasini, dann mit Diana d'Alberto Alberti von Mangone und Montecarelli vermählt und hatte einen 1363 lebenden Sohn Guglielmo. Außer den fünf genannten Söhnen hatte Amadore noch eine Tochter Bettisia [2]), die, ganz voll männlichen Charakters, nie Weiberkleider tragen mochte, vielmehr sich dem Studium der Jurisprudenz widmete und sich durch große Gelehrsamkeit auszeichnete. Sie soll in der Universität, ja öfters auf den öffentlichen Plätzen der Stadt gelesen haben, weil die Räume der ersteren für die Masse der Zuhörer nicht ausgereicht. Beim Tode des Bischofs Enrico von Bologna (1241), bei einer Cardinalpromotion hielt sie öffentliche Reden und starb schließlich am 3. Nov. 1261 unter den Ruinen eines Hauses, in das sie sich vor den angeschwollenen Fluthen des Idice zu retten gesucht hatte. c) Napoleone, Giuliano's Sohn, bereits vor 1267 gestorben, hinterließ von Alba di Pietro Sala außer der an Sante Santi vermählten Tochter Agnese zwei Söhne, welche das Geschlecht fortsetzten, und deren Nachkommenschaft sich unendlich verzweigte. Hier können nur diejenigen Nachkommen Brandoligi's und Licanore's — dies die Namen seiner Söhne — aufgeführt werden, deren genealogischer Zusammenhang sich mit Bestimmtheit nachweisen läßt; auch sind hierbei einzelne Punkte noch unsicher, weil dieselben Namen sich so oft wiederholen.

α) Zweig Brandoligi's.

Brandoligi (1267; vermählt zuerst mit Lucrezia Zambeccari, dann mit Sibillina di Giovanni Zovenzoni) war 1271 Podestà in Forlì, 1274 Procurator der Gemeinde und wol derselbe, den die Stadt 1283 mit ihren Truppen dem Karl von Anjou wider Peter von Aragonien zu Hilfe sandte. Unter seinen Söhnen erscheinen: 1) Governale, einer der Capitani in Bologna 1313, Richter beim Steueramte 1314, unter den privilegirten Bürgern 1316; 2) Miravalle, wiederholt Anziano, 1315 den Florentinern zur Hilfe gesandt; 3) Caleric, ein unruhiger Kopf, deshalb zuerst nach Parma, dann nach Gualdo di Nocera 1303 verbannt. Später ward er zurückgerufen und bekleidete die Posten eines Castellans von Castel S. Pietro 1315, eines Anziano 1318, eines Podestà von Medicina 1320, eines Capitano del popolo in Reggio 1321. Dann war er Podestà in Cremona; als er nach Niederlegung dieses Amtes am Tage des St. Alexius 1322 in die Vaterstadt heimkehrte, fand er das Volk in vollem Aufstande gegen sein der Verbindung mit den Pepoli beschuldigtes Geschlecht und mußte selbst alsbald die Flucht ergreifen, da sein Sohn Fulcirolo in die angebliche Verschwörung verwickelt war; letzterer endete 1354 auf dem Schaffot, eins der zahlreichen Opfer des Tyrannen Giovanni da Oleggio. 4) Paganino, ein höchst gewaltsamer Mensch, tödtete in Folge alter Privatfeindschaft, an der auch sein Vater Antheil hatte, den Guidotto de' Lamandini, Vorsitzenden des Steueramtes, und den Giacobuccio de' Pegolotti; zur Strafe dafür erklärte ihn der Capitano del popolo für „nobile magnate e potente" und strich als solchen ihn nebst seinem Vater aus den Zünften aus [3]). Zugleich traf ihn Verbannung; aber kaum heimgekehrt (1309), verwundete er bald den Mindolino Lambertini, mit dem er in Wortwechsel gerathen, so gefährlich, daß er aufs Neue verbannt wurde. Seine Gattin war Marchesina, Tochter des Doctors der Grammatik Beltramo Mauritio aus Fermo, seine Söhne der berühmte Brandoligi, von dem hernach, und Pino, Doctor der Jurisprudenz, Gesandter in Avignon und Neapel 1336, um die Verweisung des päpstlichen Legaten zu entschuldigen und die Vaterstadt mit der Curie auszusöhnen. Sein von Tadde d'Ugolino Baccadiferro geborener, mit Taneta di Francesco dell' Antella aus Florenz vermählter Sohn Galeotto mußte 1327 als Freund der Pepoli flüchten, durfte jedoch bald heimkehren und war 1334 einer der Anzianen. Sein Oheim Brandoligi, ein trefflicher, patriotischer Bürger, hochgeachtet beim Volke ob seiner Tugenden, erwarb die Doctorwürde 1325. Seine Verdienste müssten dem päpstlichen Cardinallegaten Bertrand, der, 1327 nach Bologna gekommen, mit dem Gedanken umging, die Schutzoberhoheit des Papstes über die Stadt in förmliche Herrschaft zu verwandeln und zu dem Behufe 1330 in dem Castell Galiera eine Zwingburg erbaut hatte. Entschlossen, mit Gewalt seine Absicht durchzuführen, lud er vier der hervorragendsten Häupter der Stadt, unter ihnen Brandoligi, der wegen der Verdienste seines Hauses

2) Ihr Leben gehört wol mehr der Tradition als der Geschichte an; doch bietet man sich in Bologna 1723 auf ihr Beispiel, als man einer andern Dame der Stadt, Maria Vittoria Delfini, den Doctortitel verleihen wollte. Vergl. Gerardus Marchesinus de Botisia Gozadinus, seu de multarum doctoratu apologetica legalis-historica dissertatio. Bononiae 1722.

3) Eine gleiche Degradation in den Adelsstand widerfuhr (nach den Liste delle Provvisioni in Archivio Bologna) 1311 dem Giovanni di Giuliano und 1320 dem Duca Galeotto di Bruno, dem Galeotto di Duca und dem Bernardo di Duca Gozzadini.

auf Kosten der Republik 1332 die Ritterwürde erhalten, und Taddeo Pepoli, zu sich auf die Burg ein und hielt sie dort fest. Da erhob sich das Volk zum Aufstande, bedrohte das Castell mit Sturm und erzwang die Freilassung der Eingekerkerten. Bertrand, damals auch mit dem Kriege wider das Haus Este beschäftigt, suchte, so gut als möglich, seinen unüberlegten Schritt zu entschuldigen; allein nachdem die Este mit Hilfe der Ghibellinen die päpstlichen Truppen besiegt, erhob sich die ganze Aemilia zum Aufstande, und überall tauchten kleine Tyrannen auf, bemüht, die durch Bertrand verlorene Herrschaft wieder zu gewinnen. So eroberten die Malatesta 1333 wiederum Rimini, das damals Brandoligi als Rettor für die Curie verwaltete; er selbst ward dabei gefangen, bald aber freigelassen und zog sich nach Cesena zurück. Dort weilte er noch, als auch die Bolognesen den Entschluß faßten, das Joch der Curie zu brechen. Ueberzeugt, daß Brandoligi dazu der rechte Mann sei, luden sie ihn ein, in die Vaterstadt heimzukehren und verabredeten mit ihm eine Kriegslist. Man trat mit den Este in geheimes Einverständniß und lud sie ein, zum Schein ihre Angriffe bis nach Cento auszudehnen. Dies geschieht. Alsbald erscheint Brandoligi vor Bertrand und beschwört diesen, seine Söldner, sämmtlich Ausländer, auf die der Cardinal mit größter Zuversicht bauen konnte, wider den Feind, der Bologna bedrohe, zu schicken. Am 7. März 1334 ziehen die Truppen aus; aber bald genug, freilich zu spät, bemerkt der Legat, welchen Misgriff er gethan. Er sendet einen Boten an Brandoligi mit dem strengsten Befehle, sofort gleichfalls zum Kampf auszurücken; allein dieser durchbohrt den Abgesandten, eilt auf den Balkon des Palastes und ruft das Volk zu den Waffen. Alsbald scharen sich um ihn, die Seele des ganzen Unternehmens, zahllose Massen bewaffneten Volkes, mit denen er das Castell Galiera bedroht. Der Legat, ohne Hilfe, capitulirt und zieht ab; bald folgt ihm sein Neffe, der Bischof der Stadt, der nicht länger eine so störrische Heerde weiden mag. So war Bologna befreit; eine Behörde von 12 Personen, unter denen auch Brandoligi, sollte die Verfassung reformiren. Aber die alte Parteisucht zeigte sich schnell genug in dem Streite der Maltraversi und Scacchesi, von denen die ersteren die Stadt räumen mußten. Die Freiheit schien nun hergestellt; die Zwingburg war gebrochen; dennoch keine Ruhe. Die Tyrannis war in Aussicht; Brandoligi und Taddeo Pepoli wurden als Candidaten für dieselbe bezeichnet. Ersterer, ein Mann von hohem Geiste, aber stolz, unruhig, mit vielfacher Blutschuld beladen, rühmte fortwährend seine Verdienste um sein Vaterland und kümmerte sich, gleich seinen Freunden, wenig um die bestehenden Gesetze. Pepoli war verschlagener, minder gewaltsam, Haupt der Scacchesi und nicht ohne großen Anhang. Am 20. Juli 1337 kam es zum Ausbruch. Brandoligi besetzt den Markt mit seinen Bewaffneten; er scheint auf dem besten Wege zur Alleinherrschaft zu sein. Aber Pepoli, der alsbald hineilt, weiß ihn durch listige Vorspiegelungen hinzuhalten, bis alle Scacchesi gerüstet sind; so muß er die Waffen und alle Würden, die er bekleidet, niederlegen. Der Rath der Stadt, der eine neue Verfolgung gegen die Maltraversi ergehen läßt, verurtheilt ihn zur Confiscation seiner Güter und zur Verbannung; am 28. Aug. wählt das Volk den Pepoli zu seinem Herrn. Als ein Jahr später der Papst alle die, welche einst seinen Legaten verjagt, vorlud, begab sich Brandoligi nach Avignon, wo ihm zwar kein Leids widerfuhr, er aber eine ziemlich schlechte Aufnahme fand. Eine Verschwörung seiner Anhänger, bald nach seiner Rückkehr, endete mit der Enthauptung zweier Ghislieri. In dem Kriege um Lucca 1342 nahmen ihn die Pisaner in Sold gegen Giacomo Pepoli, Taddeo's Sohn, der für die Florentiner stritt; da der Friede bald darauf geschlossen war, wandte sich Brandoligi, der mittlerweile sich den Ghibellinen genähert, an Herzog Werner von Urslingen, um durch seine Vermittelung Rückkehr in die Vaterstadt zu erlangen; allein Pepoli's Gelder bestimmten den habsüchtigen teutschen Condottiere, sein Wort zu brechen. Brandoligi blieb in Pisa und beschloß dort 1348 sein thatenreiches Leben in großer Dürftigkeit. Sein und der Agnese d'Ugolino Cocco Sohn Andrea (vermählt mit Cecilia di Giacomo Leazari) starb 1366 kinderlos und setzte seine Schwester Giovanna, Guglielmo Conforti's Gemahlin, zur Erbin ein, unter der (übrigens nicht erfüllten) Verpflichtung, ihrem Vater ein Denkmal zu stiften.

β) Zweig Licanoro's.

Licanoro (1267; vermählt mit Adelaide di Bonaventura Spersonaldi) ließ 1285 die Kirche zu Farneto, die seine Vorfahren erbaut, restauriren und dem heiligen Lorenz weihen; sein Sohn Napoleone, von dem hernach, vollendete den Bau 1309, und die Familie behielt das Patronat über jene Kirche. Außer dem letzteren hinterließ Licanoro die Bella, Gattin Simone Barbieri's, Diadema, Gattin Enrico Galli's, den Guiscardo, den die Pest 1348 wegraffte, und den Bernabò. Letzterer zog 1285 in den Orient, aus dem er mit großen Reichthümern heimkehrte, stritt 1289 bei Campaldino gegen die Ghibellinen, später gegen die Lambertazzi und Kaiser Heinrich VII. Früher Templer, entsagte er dem geistlichen Stande und heirathete dreimal, die Margherita di Palmirolo delle Tavole, die Giovanna di Cossa Rossi und die Richelda di Pietro Sala und starb als Frate gaudente 1329 mit Hinterlassung von sieben Kindern. Von diesen heirathete Agnese den Matteo Mezzovillani, Mina den Ugolino Guidozagni; Bella war Nonne in S. Lorenzo, Ferrantino testirte den 26. April 1322, Segurino (verbannt 1322) den 17. Sept. 1330; er wünschte, in S. Domenico begraben zu werden. Palmerio, dem Könige Robert von Neapel 1312 zur Hilfe gesandt, war 1316 einer der Privilegirten; Zenese endlich zog 1312 gegen die Ghibellinen, ward 1313 von Heinrich VII. citirt; am 23. Juli 1316 wird er als einer der 160 Privilegirten aufgeführt und 1326 testirte er. Seine Gattin war Oria di Pietro Mattabelloni-Bascicacomare; seine Kinder: Margherita (vermählt an Conte di Conte Ramponi), Bisina (vermählt an Bazaliero de' Bazalieri), Lana, Nonne in Sta. Agnese, Castelluccia, Nanne, Gemahl

der Misina d'Andrea Pepoli und Petruccio (verbannt 1322), welcher mit Francesca di Bianchino Certaldi den Calorio, Gemahl der Mina Dotti, zeugte. Letzterer starb am 5. Jan. 1400 und ward in S. Domenico im Grabe seines Ahnen Bernabò beigesetzt. — Napoleone zog 1273 zum Krieg wider Forlì aus und empfing dort von dem aus Palästina heimkehrenden Könige Eduard I. von England den Ritterschlag. Er war ein entschiedener Guelfe, tödtete das Haupt der Gegenpartei, den Soldano degli Albaresi, und half 1281, die nach Faenza geflüchteten Lambertazzi schlagen und morden. Vielleicht ward er dennoch später, als des geheimen Einverständnisses mit den ghibellinischen Grafen von Panico verdächtig, 1306 verbannt und begab sich nach Parma, kehrte jedoch als guter Patriot heim nach Bologna, als die Vaterstadt von Heinrich VII., der auch ihn citiren ließ, bedroht war. Die Bewohner von Massa di Lombardia hatten sich in seinen Schutz begeben. Von seiner Geliebten, Margherita Desi, hinterließ er zwei Bastarde: Leoncino und Tordino, von seiner durch Schönheit ausgezeichneten Gattin Antonia di Filippo Desiderj (gest. 23. Dec. 1329) sieben legitime Kinder: 1) Caterina, Gemahlin des Tommaso Formagliari; 2) Gozzadino, Dominikaner; 3) Carlo; 4) Giacomo; 5) Calorio, der 1312 den Guelfen in Toscana half, Gemahl der Ella di Salvatico Delfini und Vater von Giovanna, Misina, Zanna (Nonne) und Roberto, Anziano 1319, der am 5. Dec. 1358 zu Gunsten seines Oheims Jacopaccio testirte; 6) Bernardino, von dem sogleich, und 7) Jacopaccio (1358), der nach S. Jago di Compostella pilgerte und erst mit Jacopa d'Ubaldino Ubaldini, dann mit Bartolommea di Bartolommeo Magnani vermählt war. Auch sein Sohn Napoleone hatte zwei Gemahlinnen, Lilla di Cavazzino Medici und Giovanna di Domenico Ugodonici. Von einer dieser beiden entsproß Pino, verwundet 1361 im Gefechte wider die Visconti bei S. Rosillo und dafür vom Cardinallegaten Albornoz zum Ritter geschlagen. Er betheiligte sich 1376 an der nächtlichen Versammlung, in der die Revolution wider den Papst beschlossen ward, ward aber später, da er mit Alberto Saliceto handgemein geworden und zu den Waffen gegriffen, verbannt. Er beschloß nun, wider die Türken zu ziehen und begab sich zu dem Behufe nach Rhodos; als er dort jedoch vernahm, daß ein Zweig seiner Familie im Archipel blühe, suchte er seine dortigen Vettern auf und starb wol bei ihnen auf Thermia. Vermählt mit Taddea d'Ugolino Beccadelli, hinterließ er den Napoleone, Gemahl der Giovanna di Nicolò Gozzadini und Vater des Bartolommeo, Lectors der Jurisprudenz in Bologna 1460 und 1462, Anzianen 1460, 1465, 1473, Podestà's von Trento 1473 (vermählt mit Caterina di Nicolò Pepoli) und des Giambattista, Anzianen 1482, 1485 und 1489. Dessen Söhne waren Bartolommeo, Gatte der Francesca di Nicolò Pepoli, und Pino, den seine wackere Gattin Elena vor den Nachstellungen der Bentivoglio rettete, indem sie, als Bäuerin verkleidet, sich zu ihm nach Liano schlich und ihm das Mißlingen der von den Malvezzi versuchten Verschwörung wider den Tyrannen Giovanni II. meldet. Ihr Sohn Bartolommeo erlag 1514 den Dolchen der Nachkommen, die geschworen, den ersten besten Gozzadini, der ihnen in den Weg komme, zu tödten, weil einer aus diesem Hause einen ihres Geschlechtes getödtet. — Bernardino, Napoleone's Sohn, starb verbannt vor 1350; alle seine Güter waren ihm confiscirt worden. Mit Dina di Matteo Gandoni zeugte er den Matteo, den Giovanni da Oleggio 1354 enthaupten ließ, und dem Giovanni, dem (nebst seinem Bruder) Giovanni Visconti, Erzbischof von Mailand und damals Herr von Bologna, am 22. Nov. 1350 die väterlichen Güter zurückgab. Er lebte noch 1397 als Vorsitzender des Polizeiamtes und hinterließ von Pellegrina di Bartolommeo Malvezzi den Matteo, Anziano 1444, 1445, 1462, welcher in seiner Ehe mit Bettisia di Lorenzo del Pino 1420 den Bernardino erzeugte, der gleichfalls 1453, 1456, 1465, 1470, 1477 und 1483 unter den Anzianen und 1485 Podestà von Castelbolognese war. Er docirte 1480 als vorzüglicher Arzt an der Universität, erhielt bei der Hochzeit Annibale Bentivoglio's 1487 die Ritterwürde und ließ die Façade seines Palastes durch Giovanni Broaldo und Giovanni da Bressa ausbauen. Er starb 1490 und ward von seiner tugendhaften Gattin Maddalena Gentile di Francesco del Bove nur um zwei Jahre überlebt. Ein Sohn Leonoro war mit Hinterlassung eines unmündigen Sprossen Stefano, ein anderer Alessandro (geboren 15. Juli 1456) ebenfalls vor dem Vater gestorben; letzterer (gest. 1485) hatte mit einer Canonici einen Bastard gleiches Namens, der, 1492 durch Gasparo Grassi legitimirt, Vicar zu Castel S. Pietro, dann zu Varignano, 1527 zu Manerbo, 1539 Podestà zu Galiera, 1546 Capitano zu Vergato und 1549 zu Roncastaldo war. Als er am 15. Juni 1531 im Thore des Familienpalastes einen ihm von Annibale Ferrarese überreichten Brief las, traf ihn letzterer, ein berüchtigter Bandit, meuchlings am Kopfe; er zog sein Schwert, und mit Hilfe der Dienerschaft ward der Frevler überwältigt und getödtet. Dennoch mußte er in Folge dieser Nothwehr sich einem Processe unterwerfen, der indessen glücklich ablief. Er testirte am 10. Oct. 1560 zu Gunsten seines Verwandten, des Senators Ulisse, und starb bald darauf, 80 Jahre alt. Bernardino's (gest. 1480) letzter Sohn Sebastiano war vom 1. Sept. 1488 bis 1. März 1489 Podestà in Lucca und von dem Herrn von Bologna mit der Verfolgung der Malvezzi betraut; dann Podestà in Cesena und 1491 Anziano; am 8. Mai desselben Jahres empfing er unter großen Feierlichkeiten in der Kapelle S. Giacomo von seinem Herrn die Ritterwürde. Vermählt mit Pantasilea di Filippo Bargellini, hatte er drei Töchter Lucrezia (vermählt mit Giulio Bargellini), Laura (vermählt mit Giovanni Fieno), Bettisia (vermählt mit Antonio Mogli und dann mit Giovanni Matteşilani) und zwei Söhne Ulisse und den 1483 geborenen Matteo, Anziano 1497, 1503, 1513 und 1517. Derselbe war ein eifriger Anhänger der Bentivoglio und half den Palast der jenen feindlichen Marescotti demoliren; in Folge dieser Gewaltthat ward er mit den übrigen Betheiligten vom

Papste Julius II. nach Rom citirt und saß bis zur Zahlung einer bedeutenden Geldbuße in der Engelsburg gefangen. In Padua, wohin er sich begeben, um die dortigen Bäder zu gebrauchen, starb er 1530; seine Gemahlin Ginevra di Antonio Lupari starb erst 1557. Von ihren Töchtern waren Costanza, Battistina (1525 gest. 1572) und eine dritte Nonnen im Kloster Corpo del Cristo, Pantasilea (geb. 1501, gest. 21. Dec. 1591) heirathete den Marcantonio San Pietro und dann den Senator Carlantonio Fantuzzi; der eine Sohn Bernardino, Anziano 1526, zeugte einen Bastard Fabrizio, der am 23. Mai 1564 testirte und von Faustina Guidotti nur die Anna (gest. 24. Juni 1577) hinterließ; der andere Ulisse, geboren 1511, war der siebente seines Hauses, der in Bologna die Senatorenwürde erlangte. Einer der Anziani 1534, empfing er von Bernhard von Cles, Fürstbischof von Trident, 1536 den Ritterschlag und am 22. April 1538 von Papst Paul III. das Amt eines Senators; er war Capitano von Bazzano, dann Gonfaloniere della giustizia 1539 (ebenso 1548, 1559 und 1565), Riformatore der Universität 1542 (ebenso 1558), Capitano von Vergato und la Montagna 1545 (aufs Neue 1561), Schatzmeister der städtischen Kammer 1557 und ging als Gesandter 1543 dem Papste Paul III. entgegen. In gleicher Eigenschaft begab er sich 1555 zu Julius III. und, da derselbe am Tage seiner Ankunft starb, verblieb er als solcher bei dessen Nachfolgern Marcellus II. und Paul IV. Als er 1539 sein Amt als Gonfaloniere niederlegte, lud er die Anzianen zu einem feierlichen Bankett ein, das seitdem Sitte wurde. Zwei Jahre später wohnte er in Novellara einem Zweikampfe zwischen Cornelio Bentivoglio, seinem Landsmann, und Giangiacomo Trivulzio bei; 1558 stiftete er das Oratorium S. Pancrazio (jetzt Sta. Marta) in Prunaro. Da der einzige Sohn, den ihm seine Gattin Violante d'Alessandro Orsi (gest. 8. Febr. 1579) geboren, bereits 1552 starb, setzte er in seinem Testamente 1566 fest, daß der erste Enkel, den ihm eine seiner an zwei Verwandte verheiratheten Töchter, Ginevra (Gemahlin des Annibale Gozzadini, gestorben an der Pest 11. März 1582) und Laudomia (Gemahlin des Camillo Gozzadini) schenken würde, Universalerbe seines großen Vermögens werden solle. Zum Gesandten in Florenz ernannt, starb er am 15. Nov. 1566 [4]).

2) Zweig Castellano's.

Von dessen Söhnen gilt Enrico als Ahnherr der im Archipel herrschenden Linie, von der im folgenden Artikel, während Benno das Haus in Bologna fortpflanzte. Er erscheint 1245 als Zeuge bei der Prüfung der Gerechtsame der Gemeinde Rocca Corneta und begleitete 1252 den Podestà Alberto Caccianemici als Richter nach Mailand, wo er sich so beliebt zu machen wußte, daß man ihm 1254 die Verwaltung der dortigen Finanzen übertrug und ihn zwei Jahre später zum Obersteuerdirector wählte. Als solcher hatte er einen schweren Stand, da es galt, den durch die Kriege mit Friedrich II. geleerten Schatz der Stadt neu zu füllen. Bei der Ausführung seiner Anordnungen scheint er sehr streng, hier und da auch wol unbillig verfahren zu haben, weshalb ihn seine Gegner, solche, die er, während sie früher eximirt waren, zu den Steuern heranzog, einen verderbenbringenden Menschen, Urheber von lauter schlechten Gewohnheiten, Erfinder von Lasten und Abgaben schalten. Dennoch, was jedenfalls zeigt, daß sein Verfahren im Grunde nicht eben ungerecht gewesen sein muß, erwählten ihn die Mailänder 1257 zum Podestà, und als solcher erwarb er sich hohes Verdienst durch Vollendung des sogenannten Kanals von Gaggiano von Abbiategrasso an bis Mailand, wodurch die Stadt directe Verbindung mit dem Lago maggiore und den Alpen erhielt, und viele Grundstücke mit dem nöthigen Wasser versehen wurden; dennoch fand er bei den Priestern und selbst manchen der Grundbesitzer, denen der Kanal recht eigentlich zum Vortheil gereichen sollte, großen Widerstand. Der Haß gegen ihn steigerte sich so, daß er auf Befehl der della Torre am 30. Aug. 1257 verhaftet ward, und eine Untersuchung gegen seine Verwaltung eingeleitet wurde, die mit Verurtheilung zu einer bedeutenden Geldbuße endete. Er war zahlungsunfähig — der beste Beweis für seine Uneigennützigkeit —; aber der wüthende Pöbel holte ihn aus dem Kerker, mordete ihn und warf die Leiche in den Stadtgraben oder nach Anderen in den von ihm selbst vollendeten Kanal. Bologna gestattete sofort seinen Söhnen, Repressalien an den Mailändern zu nehmen; erst 1293 erhielten seine Erben durch Vermittelung des damaligen Podestà von Bologna, Ottorino Mandelli aus Mailand, Schadenersatz. Von Romengarda aus dem Geschlechte der Grafen von la Mella hatte Benno drei Söhne und ebenso viel Töchter: Nobile (vermählt mit Giacomo Thiene); Lucia (vermählt mit Giacomo Calamatoni); Elisa (vermählt mit Giacomo Ugolini); Domenico (1267); Caccianemico, genannt Bigolo, wiederholt Anziano, 1297 Vorsitzender des Salzamtes, 1313 mit seinem Bruder von Heinrich VII. citirt, Gemahl erst der Galdina di Camisano Foscardi, dann der Imelda di Zaccaria de' Luzzi und Vater der einzigen mit Guidotto Alamandini verheiratheten Tochter Francesca, und endlich Castellano (1267; 1313). Um Repressalien ob seines Vaters Tode zu ergreifen, occupirte er die Güter des Pagano da Terzago und de Stefano Pozzobonelli, die in Bologna weilten, verglich sich jedoch schließlich 1293. Nachdem er 1278 den Vertrag zwischen den ihm befreundeten Geremei und den Lambertazzi unterzeichnet, ward er 1284 Podestà in Fossombrone; 1290 einer der Anzianen, ließ als solcher die Straßen der Stadt pflastern und ein Archiv anlegen, saß 1294 im Volksrathe der 2000 und bekleidete die Würde eines Capitano's in Castel S. Pietro 1296, in Tossignano 1298, in Monte Tortore

4) Bei Litta tav. 5 sein von Sammachini gemaltes Bild, ihn schätzbar wegen des feinen Colorits, nach einem in der Kapelle des Crocifisso der Kirche Sta. Maria de' Servi zu Bologna aufbewahrten Gemälde, das eine Anbetung des Gekreuzigten darstellt. Ebenda tav. 6 Gemälde der Lavinia Fontana (im Besitze der Familie): Ulisse, zu seiner Rechten seine Tochter Ginevra mit ihrem Gatten Annibale, zur Linken Laudomia mit Camillo Gozzadini.

1311. Vermählt war er mit Azzolina di Bombolenge de' Cavalieri. Als seine Kinder erscheinen Mina, Gattin des Pietro da Manzoline; Capoana, Gattin des Allegrantutto Formentini, Benno und Gozzadino, von denen sogleich, und Giovanni, citirt 1313, einer der Privilegirten 1316 (gleich seinem Bruder Gozzadino), Anziano 1320, verbannt 1322, heimgekehrt 1328 durch Vermittelung des Legaten Albornoz, dann 1337 Proconsul der Notare, welches Amt er nach seines Verwandten Brandoligi Sturze niederlegen mußte; vermählt war er erst mit Bellezza di Tommaso Sassolini, dann mit Caterina Boatieri, zuletzt mit Margherita di Guglielmo Foscarari. Sein Bruder Benno (vermählt mit Cecilia di Leonardo Tuata) war 1294 im Rathe der 2000, 1296 Notar der Gemeinde, 1298 Gonfaloniere del popolo für die Porta Ravignana, Notar der Anzianen 1299, Aeltester der Wechslergilde 1299, wiederum Notar der Anzianen 1305, Proconsul der Notare 1307, Kämmerer der Gemeinde 1310, Anziano der Gilde „zum Drachen" 1311; difensore dell' avere 1315; er trat den Frati gaudenti 1330 bei und ward ihr Provinzial für die südliche Lombardei. Im J. 1307 ward ihm und dem Stefano de' Marsigli das Rectorat der Kirche und des Hospitals von Ponte nuovo di Reno übertragen gegen Leistung eines Streitrosses und eines Palliums für den St. Petrstag an die Gemeinde von Bologna. Seine Tochter Azzolina, Gattin des Brusa de' Caccianemici, dann des Ugolino de' Papazzoni, besaß 1284 den Thurm degli Asinelli, den sie gegen den Thurm de' Basciacomari 1292 an die Stadt abtrat; der eine seiner Söhne Francesco, verbannt 1322, bald heimgekehrt, war bei der Waffencommission 1335 und 1337 Anziano, der andere, Delfino, Anziano 1325, wurde 1336 zum difensore dell' avere und 1353 zum Rector, Gouverneur und Generaladministrator des Hospitals S. Lazaro ernannt, starb aber das Jahr darauf durch Giovanni's da Oleggio Tyrannei auf dem Blutgerüste. Sein Sohn Gozzadino war vielleicht der namliche, der 1337 als Podestà nach Pisa ging; seine Tochter Filippa heirathete den Romeo Guastavillani. — Delfino's Oheim, Gozzadino, Castellano's Sohn, war 1306 Consul der Notare, 1308 Consul der Anzianen, 1310 Gesandter an den Grafen der Romagna, um die Austreibung des Grafen Todino von Panico und anderer Ghibellinen aus Lugo und Bagnacavallo zu erwirken. Er ward 1311 Mitglied der Getreide-Deputation und half 1312 als Anziano den Florentinern wider Heinrich VII., worauf er 1315 Notar der Anzianen wurde und am 6. Juli 1319 testirte. Drei Mal vermählt (mit Richelda d'Allegrantutto Gurioni, Bitrina di Pizolo de' Cavalieri und Bartolommea di Pietro da Fagnano), hinterließ er sieben Kinder, von denen bei seinem Tode (1319) noch sechs unmündig waren. Die letzteren waren: Mama (vermählt mit Agbmulfo Matugliani); Azzolina (vermählt mit einem Nicolò di Francesco aus unbekanntem Geschlechte); Giovanni; Galvano (Vater Gianfrancesco's); Bartolommeo (Gemahl der Azzolina Tettalasina und Vater Alberto's) und Castellano, der mit Imelda di Bianesio Pascimpoveri den Oberardo und den mit Bartolommea Gandoni vermählten Guglielmo erzeugte. Gabbione, der einzige Sohn, der bei des Vaters Tode erwachsen war, verbannt 1322, bald zurückgerufen, saß unter den Anziani 1332 und war 1352 Corrector der Notare, nachdem er seit 1350 viele Anfeindungen erlitten, weil er sich entschieden gegen den Verkauf Bologna's an die Visconti ausgesprochen hatte. Vermählt mit Azolina di Simone Sperisenaldi, dann mit Margherita di Giovanni Sabattini, hinterließ er sieben Kinder, zwei Töchter, Galazia, Gattin des Giovanni da Villanova, und Lodovica, vermählt mit Gianfrancesco Boncompagni, und fünf Söhne, von denen Bonifacio, Simonino und Ranne eigene Linien stifteten, während Gozzadino, vermählt mit Mesina Marcelli aus Faenza, in Ferrara lebte, wo er von den dortigen Markgrafen am 16. Jan. 1373 verschiedene Güter zu Lehen empfing, und Corsino, 1364 Podestà in Imola, die Einwohner dieser Stadt bewog, sich den Bolognesen zu unterwerfen. Er ward Anziano 1377, Deputirter zur Befestigung der Burg Solarolo 1381, half 1385 das von Giovanni Ubaldini und Graf Alberigo da Barbiano bedrohte Castell S. Pietro schirmen und ward 1387 in den allgemeinen Rath der [illegible] aufgenommen, in dem er fünf Jahre lang Sitz und Stimme haben sollte.

A. Linie Bonifacio's.

Ihr Stifter saß gleichfalls für das Quartier der Porta Ravignana in diesem Rathe; er war ein reicher Bankier und hatte sein Geschäft in Venedig; dasselbe war so bedeutend, daß Francesco Novello da Carrara, dessen Gevatter er war, sich an ihn wendete, um das seinem Vater durch die Venetianer entrissene Padua wieder zu erlangen. Gonfaloniere di giustizia 1394, ward er drei Jahre später nach Renantola als Castellan gesandt, welches letztere Castell die Markgrafen von Este damals an Bologna verkauft hatten. Er hielt treu zu seinem Bruder Ranne; daher gaben ihm seine Feinde Schuld, gleich jenem gefährliche Pläne wider die Freiheit der Stadt geschmiedet und dieselben mit Hilfe der Masse, bei der er sehr beliebt war, auszuführen versucht zu haben. In stürmischer Rathssitzung eines der ehrgeizige Giovanni Bentivoglio die ihm verhaßten Edlen, worauf Bonifacio mit Feuereifer für das Volk das Wort ergriff und bemerkte, es sei in seiner Familie erblich, die Wahrheit zu vertheidigen. Da der Streit unentschieden blieb, stürmte Bentivoglio am 27. Febr. 1401 den Regierungspalast, nahm Bonifacio und Ranne gefangen und schuf sich eine Tyrannis; darauf, um durch Großmuth seine Gegner zu entwaffnen, ließ er beide frei und schlug sogar den Bonifacio zum Ritter. Der aber fühlte sich in seiner Vaterstadt, seitdem sie der Freiheit beraubt, nicht sicher, sondern eilte alsbald mit Ranne nach Mailand, um dessen Herzog zum Kampf wider den Usurpator aufzurufen. Er war darauf einer der Condottieren, denen Bentivoglio am 26. Juni 1402 in der Schlacht bei Casalecchio erlag; durch geheime Unterhandlungen hatte er sich in den Besitz von Cento und Pieve gesetzt, welche Ortschaften ihm und seinem Bruder als mailän-

dische Lehen überlassen wurden. Als jedoch Herzog Giovangaleazzo, mit dem die Gozzadini sich schließlich verfeindet, gestorben, und Bologna den Schutz des Papstes angerufen, war er unter den Häuptern des Heeres, das Markgraf Nicolò von Este und der päpstliche Legat Baldassare Cossa wider die Truppen der Visconti führten, und mit dem sie Bologna von diesen befreiten. Aber die Macht seines Hauses beunruhigte den schändlichen Legaten. Er ersann ein teuflisches Bubenstück, durch das er den arglosen Bonifacio in die Falle lockte. Festgenommen und gefoltert, ohne daß er ein Testament hätte machen dürfen, ward er nach kurzem Processe am 4. Nov. 1404 enthauptet. Er brüllte, wie ein Stier, als er zum Schaffot geführt ward; damit das „Ha, verrätherischer Cardinal," das er dazwischen ausrief, verstumme, ward ihm ein Knebel in den Mund gestoßen. Seine Gattin Antonia Cristiani hatte dem Unglücklichen sieben Kinder geboren: 1) Domitilla, vermählt 1398 mit Mattia Griffoni; ihre und ihres Bruders 2) Brandoligi Ehe mit Lucrezia di Carlo Zambeccari sollten ein Unterpfand für die momentane Versöhnung ihres Oheims Nanne mit Carlo Zambeccari sein. Brandoligi, der sich 1403 in Rom befand, ward auf päpstlichen Befehl in die Engelsburg gesperrt. 3) Francesca, Gattin des Antonio Garzoni; 4) Venceslao, verbannt 1412, zurückgerufen 1416; 5) Battista, Kanonicus zu Padua seit dem 2. Sept. 1395, regulirter Abt des Klosters S. Silvestre in Nonantola 1398, dann 1400 des Klosters Sta. Maria della Pomposa. Zugleich besaß er bei der Kirche S. Pietro in Bologna ein Kanonicat und war wahrscheinlich auch Abt zu S. Felice und Monte. Verbannt 1412, kehrte er nach vier Jahren heim und starb 1423 an der Pest. 6) Giovanni, verbannt 1412, zurückgerufen 1416, ward 1428 Gonfaloniere del popolo und ging 1443 als Gesandter nach Venedig, um der Republik Hilfe wider die Mailänder nachzusuchen. Zwei Jahre nachher war er einer der 20 Deputirten zur Aemtervertheilung, dann Gonfaloniere und 1447—1448 Anziano. Mit Jacopa Egidi erzeugte er die Lodovica, erst Nicolò Bolognini's, dann Battista Malvezzi's Gattin. 7) Apollonio hinterließ von Costanza di Francesco Ferrari den Giovanni, Battista, Brandoligi und Venceslao, Gatten der Costanza Bernabucci aus Faenza, Deputirten zu den Auflagen 1443, Volkstribunen 1453, Vicar zu Pieve 1465 und Anziano 1444, 1459, 1465, 1468, 1473. Dessen Tochter Antonia ward des Bartolommeo de' Bovi Gattin; der jüngere Sohn Camillo verwundete 1469 auf offenem Markte den Filippo da Prato, ward jedoch durch Zahlung einer Geldbuße und nachdem er des Verletzten Verzeihung erhalten, von der über ihn verhängten Acht befreit. Der ältere, Apollonio, Vicar in Minerbio 1494, zeugte mit Cassandra di Bonifacio Vitali den Venceslao, Alessandro und Bonifacio, und letzterer wiederum mit Costanza di Battista Rangoni (gest. 1586) den Marcaurelio, Marco Tullio und Apollonio, Rector der Pfarrkirche von S. Donnino 1524, Kanonicus der Collegiatkirche S. Petronio 1551, gestorben 1599, und zwei Töchter, Laura, die der berühmte Maler Innocenzo da Imola am 29. Dec. 1536 aus der Taufe hob, und Livia, Gattin des Gianfrancesco Lini.

B. Linie Simonino's.

Simonino lebte fortwährend in Ferrara, wo er Bürgerrecht besaß und sich des Wohlwollens der Este erfreute. Ein wohlhabender Kaufmann, ward er 1385 für sich und seine Nachkommen auch in die Bürgerschaft Venedigs aufgenommen, jedoch mit der Clausel, daß er nicht im Fondaco de' Tedeschi Handel treiben dürfe. Er starb am 7. Juni 1396 zu Ferrara; die sieben Klöster der Stadt hatte er mit ansehnlichen Geschenken bedacht. Seine erste Gattin war Francesca di Bartolommeo Costabili aus Ferrara; die zweite Giovanna (vermählt 1352), Tochter des in Folge der inneren Kämpfe aus Florenz geflüchteten Brandolisi di Cavazzino, genannt Medici, testirte am 27. März 1400. Außer einer mit Agostino Bargellini vermählten Tochter Lassia (1412) hatte Simonino zwei Söhne, die beide ihr Geschlecht fortpflanzten; mit ihnen zerfiel diese Linie in die zwei Unterlinien a und b.

a) Zweig Nicolò's.

Nicolò war 1390 einer der acht Deputirten zur Einrichtung des Monte in Bologna, zugleich Schatzmeister der Gemeinde, 1391 und 1397 Gonfaloniere di giustizia, sowie 1396 Gesandter bei dem befreundeten Florenz, das man mit dem Herzoge von Mailand versöhnen wollte. Die Anzianen des Jahres 1398, durchaus fügsam gegen den Willen des ehrgeizigen Carlo Zambeccari, verbannten ihn nach Toscanella; doch kehrte er schon im folgenden Jahre nach dem Tode seines Gegners heim und ward 1400 Gonfaloniere des Volkes. Vielleicht war er der Nicolò, der 1402 bei Casalecchio für den Bentivoglio kämpfte, und dem sein Oheim Nanne auf dem Schlachtfelde vorwarf, daß er für einen Tyrannen streite. In Folge dieses Gespräches ward er, kaum heimgekehrt in die Stadt, gefangen gesetzt, weil er mit den Feinden des Vaterlandes in Berührung getreten sei. Möglich, daß er dann einer der Mörder Bentivoglio's ward. Neue Haft litt er, als die Mailänder Bologna besetzten; seitdem betheiligte er sich minder an den inneren Wirren, vielmehr ging sein ganzes Bestreben dahin, der Vaterstadt dauernden Frieden zu schaffen. Er gehörte 1411 zu den uffiziali di pace, ward 1416 Anziano und wirkte als solcher eifrig mit für Zurückberufung seiner verbannten Sippen; das Jahr darauf befand er sich unter den Deputirten, die mit dem Markgrafen von Ferrara wegen Restitution von S. Giovanni in Persiceto verhandelten. Ein reicher Bankier, starb er 1423 und hinterließ von Taddea di Tommaso da Muglio den Simone (gest. 1424) und den Boezio, Gatten der Margherita Poggi aus Lucca. Derselbe war Doctor juris und 1444 Lehrer an der Universität; Gonfaloniere des Volkes 1451, als welcher er zugleich das Commissariat der Montagna di Val di Reno führte und mit Hilfe seines Sohnes Battista den verbannten Canetoli das Castell Serravalle entriß, ebenso 1454 und zugleich Vicar von Castel S. Pietro, Anziano

endlich 1455, 1464, 1466 und 1468. Von seinen Söhnen waren eben jener Battista und Antonio 1464 bereit, wider die Türken zu ziehen, als Pius' II. plötzlicher Tod den ganzen Plan eines neuen Kreuzzuges vereitelte; der letztere folgte später dem Herzoge von Calabrien in seinem Kriege gegen Sixtus IV. und blieb am 21. Aug. 1482 bei Velletri. — Ihr Bruder Cesare — eine am 8. Oct. 1463 geborene Schwester Dorotea starb wol jung —, geboren 23. Jan. 1461, zeichnete sich 1490 bei zwei Turnieren in Bologna aus, ein anderer, Jacopo, hinterließ von Elena di Tommaso Bianchetti, welche am 12. Nov. 1527 testirte, die Bartolommea, Gemahlin Pino Buttrigari's.

b) Zweig Gozzadino's.

Sein Stifter, Gozzadino, führte ein höchst bewegtes Leben; wider Willen von seinem Vater zur juristischen Laufbahn bestimmt, machte er derselben zwar alle Ehre, zeichnete sich aber mehr noch als tapferer Krieger, feuriger Redner und kühnes Parteihaupt aus. Im J. 1367 zu Ferrara geboren und von Kindesbeinen an in hoher Gunst bei den Este, erwarb er 1389 die juristische Doctorwürde. Bald darauf ließ er sich in den Versuch des Francesco Novello da Carrara, den Visconti sein verlorenes Land wieder abzuringen, ein und half mit bei der Einnahme von Padua; die ganze Familie hatte den Carrareser mit Geld wider den Erbfeind Bologna's unterstützt. Im folgenden Jahre folgte Gozzadino friedlicheren Studien, nachdem er noch 1389 sich mit Beatrice di Giovanni della Sala aus Ferrara vermählt hatte; er ward in das Collegium der Advocaten aufgenommen und reiste dann 1392 als Gesandter nach Venedig, um das Bündniß wider die Visconti zu befestigen. Dann ward er 1393 Podestà von Castelbolognese, 1394 Vicar in Borgo S. Sepolcro, 1395 — am 30. Mai schlug ihn der Markgraf von Mantua in Rimini zum Ritter — Podestà in Perugia, 1396 Podestà in Pistoja. Hierauf war er 1397 Commissair bei dem Congreß in Ferrara, auf dem die Unterstützung der Gonzaga gegen die Visconti verhandelt wurde. Da sein Oheim Nanne in seinen Zwistigkeiten mit Carlo Zambeccari unterlegen war, ließ er sich 1398 in eine Verschwörung wider letzteren ein, konnte aber, da dieselbe entdeckt und er geächtet wurde, nur durch schleunige Flucht sein Leben retten. Erst, nachdem Zambeccari an der Pest gestorben, durfte er heimkehren und erhielt seine Güter, soweit als dieselben nicht veräußert waren, zurück. In dem verhängnißvollen Jahre 1400—1401 war er Gonfaloniere di giustizia; als Giovanni Bentivoglio seine beiden Oheime Nanne und Bonifacio verhaftet, eilte er mit 200 Mann auf den Marktplatz, um sie zu befreien und die Vaterstadt vor der Tyrannis zu bewahren. Wacker stritt er mit Marino Tedesco und Lancellotto Pavarini, den Führern der feindlichen Söldnerbande, bis er schwer verwundet vom Pferde sank und nun durch seine Freunde dem Tode entrissen ward. Trotz der aufdämmernden Milde Bentivoglio's vergaß Gozzadino die Knechtung Bologna's nicht; er ließ sich vielmehr in eine Verschwörung ein, nach deren Entdeckung er verbannt und verpflichtet wurde, gen Jerusalem zu pilgern. Weit entfernt, dies zu thun, schloß er sich dem Heere Visconti's an, das Bologna 1402 einnahm und den Tyrannen mit dem Tode bestrafte. Bald jedoch sah sich Gozzadino, obgleich heimgekehrt, schmählich enttäuscht, als statt der Republik mailändische Herrschaft folgte. Man mußte zufrieden sein, von dem neuen Herrn erträgliche Bedingungen zu erhalten; um sie auszuwirken, ging unter andern Gozzadino als Gesandter zum Herzog, der ihn alsbald durch die Würde eines Podestà und Capitano del popolo in Pisa zu gewinnen sucht. Während Gesa's Verfolgungen ging er 1404 wiederum in gleichem Beruf nach Pisa, ebenso 1406 nach Lucca, zog dann nach dem Tode seines Oheims Nanne 1407 nach Mailand, 1409 nach Ferrara und kehrte 1411 nach Bologna heim, wo damals grade die demokratische Partei das Uebergewicht hatte. Aufs Neue traf ihn die Verbannung 1412; sie berührte ihn jedoch wenig, da er vom 28. März 1411 bis 1414 als Capitano in Parma und vom 1. Mai 1414 bis zu seiner Zurückrufung im J. 1416 als Capitano in Reggio weilte. Im J. 1417 saß er darauf unter den Anziani, zog dann mit Bartolommeo Manzoli aus, um das abgefallene Castel S. Giovanni wieder zu gewinnen und ward bald darauf Gonfaloniere di giustizia. In dieser Eigenschaft suchte er bei Papst Martin V. für Bologna wiederum den Schutz der Kirche nach, jedoch nur unter der Bedingung, daß die republikanische Freiheit ungeschmälert bleibe. Hierauf saß er 1418 in dem höchsten Rathe der zehn Riformatori, ward indessen bald darauf ein entschiedener Parteigänger des Bentivoglio, seitdem Antongaleazzo aus diesem Hause sein Schwiegersohn geworden, und kämpfte heftig gegen deren Gegner, die Canetoli. Zum Dank dafür ernannte ihn jener 1420 zu einem der 16 Riformatori, bald darauf zu einem der Zehn, die mit noch höherer Machtvollkommenheit bekleidet wurden. Allein Bentivoglio's Ansehen reizte den Papst, dessen Gesandte mit bitteren Klagen vor dem Stadtrathe erschienen. Heftig sprach sich da Gozzadino gegen die Anmaßungen der Curie aus; als jedoch Branda di Mentone in Martin's V. Auftrage zur Belagerung der Stadt schritt, mußte Bentivoglio weichen und Gozzadino wiederum in die Verbannung wandern. Diesmal ging er nach Lucca, wo er unter Paolo Guinigi's Herrschaft von 1421—1430 das Amt eines Podestà verwaltete. Doch behielt er die Angelegenheiten der Vaterstadt stets im Auge und [illegible] seinen Mitbürgern mit, daß der Papst wider die Stadt, die unter Leitung der Canetoli seinen Legaten verjagt hatte, umfassende Rüstungen gemacht. Bald darauf rief Jacopo Caldera ihn Gozzadino nach Bologna zurück; man ernannte 1431 mit Papst Eugen IV. und an die Stelle der 16 Riformatori waren 20 vom Papste ernannte Rettori, unter denen wir auch alsbald den Gozzadino erblicken. Aber neue Zerwürfnisse brachen nicht aus, da die Canetoli den päpstlichen Statthalter Condolmieri einschläferten, welcher Gozzadino mit päpstlichen Standarten die Stadt eine Commission ward eingesetzt (in ihr auch Gozzadino), welche den Gouverneur betreute und die

Ordnung herstellte. Noch in seinen alten Tagen kehrte Gozzadino zu seiner früheren Laufbahn zurück; er ward 1438 wieder Lehrer der Jurisprudenz und starb als solcher am 5. März 1441. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, welche die Pest am 17. Oct. 1400 in Rom weggerafft hatte, heirathete er 1401 die Costanza di Tommaso Scappi und wiederum 1431 die Dorotea, Tochter des Meisters Nicolò Gabrieli's, eines Handwerkers, die ihm keine Kinder gebar. Dagegen stammten aus erster Ehe: Alberto, geboren in Ferrara 1390, vermählt 1418 mit Elena di Carlo di Andalò Bentivoglio (testirte 10. Dec. 1423) und Vater von Brandoligi (geb. 20. Febr. 1420, gest. 21. März 1422) und Bartolommea (geb. 24. Sept. 1422); Cassandra (geb. 9. Jan. 1392, gest. 7. Aug. 1423), verlobt 1398 mit Rinaldo de' Bianchi, dann vermählt mit Giacomo Ghislieri (gest. 4. Dec. 1420); Taddea (geb. 13. Jan. 1394, gest. 1428), vermählt 1428 mit Rinaldo Ariosto; und Nicolò, der 1431 Prior des Klosters S. Girolamo della Certosa war. Aus zweiter Ehe entsprossen Francesca (geb. 21. Febr. 1402, gest. 25. Nov. 1462), eine treffliche Dame, die in Bologna ein Haus zur Erziehung verwaister Mädchen stiftete und mit Antongaleazzo Bentivoglio, dem Herrn von Bologna, vermählt war; Gabriele (geb. 4. Sept. 1404, gest. 15. Juli 1405); Lucrezia (geb. 19. März 1408, gest. 17. Juni 1410); eine andere Lucrezia (geb. 15. Dec. 1410), vermählt 1426 mit Galeotto de' Canetoli; Brandoligi (geb. 5. Jan. 1417, aus der Taufe gehoben von Baldo Antonio Gabrielli aus Gubbio, damaligem Podestà von Bologna); Elisabetta (geb. 4. Juli 1419, gest. 28. Sept. 1420); Cassandra (geb. 1. März 1430, gest. 22. Febr. 1436) und der 1406 in Lucca geborene Stammhalter Lorenzo. Ihm bestätigte Markgraf Nicolò von Ferrara 1441 (ebenso dessen Nachfolger 1443, 1451 und 1472) seine Lehengüter zu Ducentola; auch erhielt er, als Vater von 12 Kindern, von denen jedoch Taddea, Dorotea, Lucrezia, Costanza, Alberto, Sigismondo und Gentile jung starben, 1443 Abgabenfreiheit. Von 1445—1470 saß er sechs Mal unter den Anziani und war 1452 Gonfaloniere del popolo. Seine Gattin ward 1426 Elisabetta di Pietro Bentivoglio, die noch 1487 der Hochzeit Annibale Bentivoglio's beiwohnte; er selbst testirte am 29. Oct. 1475 und bestimmte unter andern, daß sein Sohn Pietro, mit Rücksicht auf die Ehre der Familie ohne Zustimmung seiner Brüder keine Ehe mit einer Bäuerin eingehen dürfe. Außer zwei Töchtern, Bartolommea, Gattin Giovanni Angelelli's, und Cassandra, Gattin Ghiselardo Ghiselardi's, hinterließ er drei Söhne, die das Haus fortpflanzten.

α) Zweig Pietro's.

Pietro hinterließ von Margherita Novellini aus Ferrara den Lorenzo (gest. vor 1574), Vater der Pandora (Gattin Domenico Bavosi's), des Costanzo (Mönch in S. Salvatore 1604) und des Lodovico, Richters beim Colleg Montalto 1601, welcher letzterer mit seiner Gattin Ginevra den Lorenzo (geb. 1561), die Giulia (geb. 1565) und den Sigismondo zeugte. Letzterer hinterließ von Violante Dolfi den Lodovico (geb. 16. Jan. 1598, Gemahl einer Erminia), mit dessen drei Kindern Pietro's Linie erlosch. Dieselben waren: Lodovica Flaminia (lebte noch 1711); Sigismondo (geb. 28. Dec. 1627), Podestà in Castelbolognese 1684, und Achille (geb. 4. Aug. 1630), Kanonicus zu S. Petronio 1665, gestorben 19. Mai 1712; seine letzten Lebensjahre brachte er in beständiger Bewußtlosigkeit im Bette zu.

β) Zweig Gabriele's.

Geboren am 14. April 1434, war Gabriele 1479 Anziano, Riformator der Universität 1482 und testirte am 3. Nov. 1483; er hatte eine uneheliche Tochter Paola, welche seine Gattin Veronica di Petronio Vitale in ihrem Testamente vom 19. Jan. 1527 mit einem Legate bedachte und acht eheliche Kinder: Gabriele (Doctor juris 1474), Alberto (Anziano 1508, 1515, 1520, 1542; testirte 20. März 1553), Costanza (Gemahlin des Vincenzo Gilini), Ginevra, Gentile, Cassandra, Elisabetta und Sigismondo, Anziano 1519 und 1524, der zwar aus seiner Ehe mit Giulia Caprara keine Nachkommenschaft, dagegen drei Bastarde, Isotta, Gabriele und Gozzadino hinterließ, welche beiden letzteren Agamemnone Grassi als Comes palatinus am 20. Sept. 1527 legitimirte. Gozzadino zeugte mit Polissena di Pellegrino Beccadelli den Giulio Cesare, Vicar zu Ozzano 1570, und den Sigismondo, Capitano zu Oliveto 1586, Gemahl der Maria Serli und Vater des am 21. April 1592 geborenen Bonifacio. Derselbe war Vicar zu Casio 1612, zu Savigno 1620, Gouverneur zu Banda 1631, Podestà zu Budrio 1644 und ließ 1639 für 200 Scudi durch Albano den Martertod des heiligen Andreas malen, welches Bild für die Servitenkirche bestimmt wurde. Seine Gattin, Ginevra Fasanini, gebar ihm am 26. Aug. 1613 die Laura, Nonne in Sta. Maria degli Angioli und am 13. Aug. 1614 den jung verstorbenen Giulio Cesare; er selbst beschloß am 17. Nov. 1645 seine Linie.

γ) Zweig Gozzadino's.

Gozzadino erwarb sich am 17. Febr. 1472 den juristischen Doctorgrad[5]) und lehrte, so lange er lebte, an der Universität; daneben ward er Richter beim Handelsgericht, Anziano 1474 und am 21. März 1482 Nachfolger des Scipione Gozzadini in der Senatorenwürde, sowie 1483 Gonfaloniere di giustizia. Mit den Bentivoglio stand er auf bestem Fuße; Giovanni II. von Bologna schlug ihn am 20. März 1485 in der Kirche S. Jacopo feierlich zum Ritter. Doch überlebte er das Fest nicht lange, da er schon am 11. Dec. desselben Jahres starb, so arm, daß der Senat zehn Tage nach seinem Ableben Erziehungsgelder für seine Kinder aussetzte. Veronica Grassi hatte ihm deren vier geboren: Clemenza, Nonne in Sta. Agnese, Tommaso, Kanonicus der Kirche S. Michele de' Leprosetti 1512, Prior von S. Bartolommeo 1517, einen sehr wohlthätigen Mann

5) Zwei ungedruckte Tractatus de tabellionibus von ihm liegen in der Vaticana.

gest. 1539), Francesco, von dem sogleich, und Lodovico (geb. 1479), den sechsten seines Hauses, der Senator wurde. Derselbe, ein ausgezeichneter Jurist, heirathete als Jüngling die Margherita d'Agamemnone Grassi, in die er sich leidenschaftlich verliebt hatte, und gewann mit ihr schon früh so zahlreiche Nachkommenschaft, daß man ihn aus Rücksicht auf diese und durch Giovanni Bentivoglio's Vermittelung die juristische Doctorwürde 1505 gratis verlieh. Gleich darauf ward er Lehrer an der Universität und bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode; obgleich an ihn von anderen Hochschulen, so von Padua 1519, höchst vortheilhafte Berufungen ergangen waren, wollte er trotz seiner bedrängten Lage nicht die Vaterstadt verlassen. Seine Rechtsgutachten, zu seiner Zeit höchst geschätzt, erschienen in Lyon 1541, 1549, 1584, in Venedig 1571 und 1589; sein Buch über die Statuten ward 1561 in Bologna, 1566 in Venedig gedruckt und noch 1773 in Bologna, vom Grafen Sacco mit Zusätzen versehen, aufgelegt. Er bekleidete die Aemter eines Anziano 1506, 1510, 1511, 1513, 1515, 1518, 1521, 1527, eines Richters bei der Handelskammer 1508, 1513, 1522, 1527, 1532, eines Riformatore der Universität 1510, 1514, 1521, eines Gonfaloniere 1533, ward bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Karl's V. zu dessen Rathe ernannt und empfing am 21. Dec. 1532 die Senatorenwürde. Seine Kinder starben sämmtlich vor ihm, er selbst 1536 [6]; in seinem Testamente ernannte er zum Erben seinen Bruder Francesco, dem vergeblich König Ferdinand I. bei Paul III. die Nachfolge im Senatorenrange auszuwirken suchte. Capitano von Roncastaldo 1522, ward er Anziano 1523, heirathete im nämlichen Jahre die Domicilla di Gianfrancesco Isolani und starb 1545. Seine Kinder waren: Gabriele, Marcantonio, Gozzadino (Podestà zu Castelfranco 1548, zu Budrio 1553, Anziano 1553, gestorben 1564, vermählt mit Lodovica di Paolo Poeti), Eleonora (Nonne in Sta. Agnese 1543), Lodovico (Priester 1556, Rector des Priorats S. Bartolommeo di Porta 1562, Kanonicus am Dome 1588 und Professor des kanonischen Rechtes, gest. 1. Sept. 1615), Lucrezia geb. 11. März 1532, Nonne in Sta. Agnese 1543), Marina und Isotta (Zwillinge, geb. 27. Dec. 1536, letztere an Lorenzo Gozzadini vermählt), Laura (geb. 9. Jan. 1542, Gattin von Giovanni Caldarini) und Tommaso (geb. 10. Oct. 1539). Mit Rücksicht auf des Senators Lodovico Verdienste wurden sie 1548 von verschiedenen Steuern erimirt; sie befanden sich, wie diese ganze Linie, in ziemlich beschränkten Vermögensverhältnissen. Tommaso, nebst seinen Brüdern Lodovico und Gozzadino vom Papste Paul IV. zum Ritter des Ordens vom Lateran ernannt, war Anziano 1544, 1564, 1567, 1571, 1575, 1583, Podestà von Castelfranco 1581 und starb am 5. Jan. 1587. Von Olimpia Vizzani, Schwester der Mutter Gregor's XV. (testirte 18. März 1597), hatte er sechs Kinder: Ippolita (geb. 21. Mai 1572, als Witwe Girolamo Ranne's Nonne in Sta. Maria degli Angeli, gest. 1657), Marcantonio und Francesco, von denen hernach; Giovanni (gest. 5. Jan. 1601 in Rom), Alberto (gest. 1606) und Gozzadino, Anziano 1599, 1604, 1610, 1615, gestorben 1616. Marcantonio erwarb 1590 den juristischen Doctorgrad, trat jedoch bald in den geistlichen Stand und ward 1615 Prior des Klosters S. Bartolommeo di Porta Ravignana, über welches seiner Familie das Patronat zustand. Bald darauf ging er nach Rom als Advocat der Curie und zeichnete sich da durch hohe Gelehrsamkeit aus, sodaß er zum ersten Beisitzer auf dem Capitol ernannt wurde. Seine Fähigkeiten eröffneten ihm eine glänzende Laufbahn; doch hatte er mit vielen Mühen zu kämpfen, bis sein Freund und Vetter Gregor XV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Nun ging's aber desto rascher; gleich nach einander ward er Kanonikus der Peterskirche, geheimer Kämmerer und am 19. April 1621 Cardinalbischof von Tivoli. Zugleich erhielt er verschiedene fette Pfründen, das Priorat S. Angelo bei Tivoli, das des Klosters S. Giovanni in Lauro auf Malta, 1622 das der Benedictinerabtei S. Basilide di Canaria in der Diöcese Parma. Als er sein Amt auf dem Capitol niederlegte, empfing er von der dankbaren Stadt ein Ehrengeschenk; Domenichino malte sein Bild. Aber sein Wohlthäter starb; zum neuen Conclave nach Rom berufen, folgte er ihm schon am 1. Sept. 1623 [7]) im Tode nach, 49 Jahre alt, ein Mann von ausgezeichneten Tugenden. Zum Erben bestimmte er seinen Bruder Francesco, der sich wiederum einen Erben aus den anderen Linien seiner Familie und nach Erlöschen der Zweige in Bologna aus dem Archivel wählen sollte. Francesco, Johanniter seit 1584, ging nach Malta 1587, kreuzte zwei Mal gegen die Ungläubigen, präsentirte 1594 nach S. Jago und diente dann dem Hause Oesterreich gegen die Türken. Gregor XV. ernannte ihn zum Capitain der Reitergarde seines Legaten in Bologna und gab ihm am 18. Juli 1621 S. Giovanni di Menepoli als Commende. Er starb, als letzter seines Zweiges, am 8. Juli 1625.

C. Linie Ranne's.

Ranne, wol die ausgezeichnetste Persönlichkeit seines Hauses, mit vortrefflichen Eigenschaften begabt und reichen Glücksgütern — sein Bankierhaus genoß längst des ausgedehntesten Rufes — ausgestattet, kämpfte er, so lange er lebte, uneigennützig und treu für die Freiheit seiner

6) Sein Grabmal in der Kirche Sta. Maria de' Servi zu Bologna bei Porta rav. 2. Als die Serviten um 1550 ihre Kirche restauriren wollten, übernahmen es die Gozzadini, die Kapellen des St. Andreas und der Sta. Magdalena durch Altäre auszuschmücken und ließen Lodovico's Monument, durch Pellegrino Tibaldi ausgeführt, zunächst der Seitenthür zu letzterer Kapelle aufrichten. Die vier daran befindlichen Statuen, eben Virtus und Gloria, unten Labor und Ingenium, sind ein Werk des Bildhauers Zacchi aus Volterra. Das Denkmal trägt die Aufschrift: Ludovico Gozadino insigni legum interpreti sena(tori)q(ue) Bon(ienensi) vix. an. LVII. ob. an. MDXXXVI.

7) Gio. B. ... Le quattro carte dedicate per la morte dell' illustrissimo e reverendissimo signor Cardinale Marcantonio Gozzadini Bolognese, cioè Roma, Bologna, Tivoli e Faenza con un discorso sopra il conclave e le infermità causate da quello. (Roma e Bologna 1623.)

Vaterstadt. Er ward 1385 Gonfaloniere di giustizia und 1388 Mitglied einer Commission, die über die Erhaltung der republikanischen Institutionen wachen sollte, ging gleich darauf nach Ferrara, um der Leichenfeier des Markgrafen Nicolò von Este beizuwohnen, und nahm bald darauf seinen Platz unter den Anzianen der Stadt. Bologna, damals noch Freistaat, aber unter dem Schutze der Kirche, war um diese Zeit von drei gefährlichen Feinden bedroht. Trachteten einestheils die meisten Päpste darnach, ihre Schutzoberhoheit in absolute Gewalt zu verwandeln, so suchte anderntheils der Herzog von Mailand, der sich ein Königreich Italien träumte, es mit seinen übrigen Eroberungen zu verbinden, und wiederum fehlte es nicht an inneren Feinden, übermächtigen Geschlechtern, die eine Tyrannis anstrebten. Nanne's Verdienst hauptsächlich war es, daß die republikanischen Einrichtungen sich wenigstens eine Zeit lang erhielten. Als Visconti 1390 die Stadt bedrohte, ward in Eile eine Commission mit Anordnung der Vertheidigungsmaßregeln betraut; Nanne erhielt den Oberbefehl über 12,000 Mann, welche die Anzianen und die Vorsteher der Gilden zusammengebracht hatten, und zog mit diesen nach S. Giovanni in Persiceto, um den mailändischen Feldherrn Jacopo dal Verme zum Aufgeben dieser Position zu zwingen. Ohne Schwertstreich gelang es ihm, und da bald darauf der General der Stadt, Giovanni da Barbiano, einen Vortheil bei Crevacuore errang und zugleich die Carraresen gegen Padua zogen, war Bologna gerettet. Nanne war 1392 einer der Friedensstifter, bald Anziano und wiederum Gonfaloniere. Trotz des so kostspieligen Krieges begannen die Bolognesen, noch während derselbe wüthete, den Prachtbau der Kirche S. Petronio; Nanne fungirte dabei als einer der Oberleiter derselben. Kaum war der äußere Feind abgewehrt, als der innere erschien. Carlo Zamboccari, durch großen Anhang unterstützt, erstrebte die Tyrannis. Für ihn arbeitete Ugolino Scappi; bemüht, alle Stellen mit Anhängern seines Freundes zu besetzen, suchte er die bisherige Art der Aemterverloosung abzuschaffen. Die Rede des Patrioten Francesco Ramponi, der deutlich genug die versuchten Machinationen brandmarkte, bewirkte 1393 Verbannung der beiden Rädelsführer. Als aber nun die adeligen Maltraversi zu höherem Ansehen gelangten, sank dem Ramponi der Muth, sodaß er Versöhnung mit Zamboccari, seinem früheren Feinde, suchte. Bald ward letzterer zurückgerufen. Nanne, der sich gleich für Ramponi ausgesprochen, bekleidete in dieser Zeit verschiedene Aemter; so ward er 1395 zum dritten Mal Gonfaloniere; der Ruhm seiner Tüchtigkeit mehrte sich täglich; sein Name war in Aller Munde. Solch einen Nebenbuhler durfte Zamboccari nicht dulden, wenn seine Pläne gelingen sollten. Mit seinem bewaffneten Anhange erstürmte er den Regierungspalast, verbrannte die von Nanne während seines Gonfalonierats erlassenen Bestimmungen und erschien vor den Anzianen mit der Erklärung, er müsse das Vaterland gegen den Ehrgeiz Nanne's schützen. Letzterer unterlag. Zwar versuchten die Behörden, vornehmlich der Gonfaloniere Griffoni, durch Ehebündnisse die Familien zu versöhnen; allein Zamboccari behauptete eifersüchtig seine Macht; in Gegenwart seiner Feinde unterdrückte er den Volksrath. Alles schwieg. Nur Giovanni Bentivoglio, der damals zuerst hervortrat, forderte laut den Nanne auf, sich mit ihm gegen den Tyrannen zu verbünden, mußte indessen seine Verschwörung am 6. Mai 1398 mit Verbannung nach Zara büßen, während Nanne nach Genua ins Exil wanderte. Beider Werk fortzuführen übernahm Giovanni da Barbiano, büßte jedoch dafür mit zwei Söhnen auf dem Schaffot. Da nahte die Pest; das Volk murrte laut; war ihm doch gleiches Unheil während Brandoligi Gozzadini's Verbannung widerfahren. Zamboccari floh vor der Seuche in ein Kloster, ward aber dennoch ihr Opfer. Und alsbald, noch bevor er beerdigt war, plünderte das Volk die Häuser seiner Anhänger und seiner Familie, mordete einen Grafen von Bruscolo, setzte seine Beamten ab und rief die Verbannten zurück, die, sofort in den Rath der 16 Riformatori aufgenommen, sich bei einem Straßengefechte gegen die Maltraversi auszeichneten. Bald jedoch zerfielen auch die beiden Häupter mit einander, besonders da Nanne darauf bestand, nur Popolanen die Aemter zu übertragen, wogegen Bentivoglio auch den Adel berücksichtigt wissen wollte. Der versammelte Rath entschied Nichts; allein Bentivoglio, eingedenk des Beispieles Zamboccari's, voll von dem Gedanken, daß dem Kühnen die Welt gehöre, setzte sich am 27. Febr. 1401 gewaltsam in den Besitz des Regierungspalastes und nahm Nanne, der sich ihm widersetzte, gefangen. Indessen behandelte er ihn mit aller Höflichkeit und ließ ihm sogar seine Stelle unter den Riformatori. Dennoch war Bentivoglio absoluter Herr in seiner Vaterstadt, wo er den alten Rath der 4000 aus seinen Freunden neu herstellte. Da begab sich Nanne unzufrieden nach Mailand an den Hof seiner alten Feinde, der Visconti, wohin auch viele andere misvergnügte Landsleute sich zurückgezogen hatten. Mit ihnen bestürmte er Herzog Giovangaleazzo, sein Vaterland frei zu machen, ihn zurückzuführen. Der Herzog schwankte keinen Augenblick. Vergebens suchten einzelne Patrioten, Nanne mit dem Usurpator zu versöhnen; er focht am 26. Juni 1402 mit bei Casalecchio; allein seine Hoffnungen zerrannen in Nichts. Statt des einheimischen empfing Bologna den fremden Zwingherrn. Kaum war Nanne in Bologna eingezogen, als man den unglücklichen Bentivoglio vor ihn führte. Er empfing ihn freundlich, versprach, nur der alten Freundschaft, nicht der neueren Beleidigungen eingedenk sein zu wollen und suchte ihn vor den fremden Söldnern, leider fruchtlos, zu verbergen. So hochherzig, wie er hier sich zeigte, ebenso patriotisch bewies er sich, als der Markgraf von Mantua und Alberigo da Barbiano ihn als Herrn Bologna's begrüßen wollten; nicht um die Knechtschaft zu verlängern, sondern um die Freiheit herzustellen, sei er gekommen, so antwortete er ihren stürmischen Aufforderungen. Bald begann bei den Behörden neuer Zwist ob der Aemtervertheilung. Während Nanne consequent für das Volk, Giacomo Isolani für den Adel sprach, drangen Visconti's Söldner ein und proclamirten ihren

Herrn zum Herrscher in Bologna. Isolani's Verrath hatte ihm dazu den Weg gebahnt. Nanne, der im J. 1403 mit seinem Bruder Bonifacio unter dem Titel eines **signore superiore, difensore ed amatore** Herr von Cento und la Pieve geworden, empfing dafür, sowie für den Thurm von Canoli, die herzogliche Bestätigung; daneben besaß er Foreda, Galiera, Coceno, Verga, Mussumatico und Castelfiuminese. Bald darauf begab er sich an den Hof nach Mailand, der ihm nicht unbedeutende Summen schuldete, um diese einzutreiben. Man warf ihn als Verdächtigen in den Kerker; der Haft entflohen, eilte er zu den Carrareſen, dann zu den Florentinern, den Todfeinden des stolzen Herzogs, hierauf zu Papst Bonifaz IX., um ein Bündniß zur Befreiung Bologna's zu Stande zu bringen. Auf die Nachricht davon ließ der herzogliche Statthalter seine Häuser plündern; aber bald starb Herzog Giovangaleazzo, und mit päpstlicher Armee rückte der Cardinallegat Baldassar Cossa gegen Bologna, das sich bald ergeben mußte. Obgleich nun die Stellung der Stadt zur Kirche in Nichts verändert werden sollte, war doch Cossa, der als Legat dort verblieb, entschlossen, ganz nach seiner Willkür zu handeln. Ein Gegengewicht gegen dieselbe konnten nur die Gozzadini bieten, namentlich Nanne, der drinnen und draußen sich allgemeiner Liebe und als Befreier des Vaterlandes des höchsten Ansehens erfreute; folglich mußten sie fallen. Cossa gab sich den Anschein, als wolle er die Maltraversi, Freunde des in der Citadelle befehligenden Carlo Malatesta, demüthigen und veranlaßte den Gabbione, Nanne's Sohn, und seinen Bruder Bonifacio, Truppen zu einem Handstreiche wider jene zu sammeln. Kaum erschienen sie mit denselben vor den Stadtthoren, als der verruchte Legat (später Papst Johann XXII.) mit einer Masse Volks ihnen entgegenzog und sie aufforderte, allein einzuziehen. Die Thörichten trauten dem Frevler, der Alles mit Malatesta verabredet hatte; Bonifacio ward sofort enthauptet. Nanne, der auf die Nachricht von dem bevorstehenden Handstreiche sich den Stadtmauern mit seinem Gefolge genähert, floh alsbald, schmerzlich enttäuscht. Dies genügte dem Legaten, um die ganze Familie verrätherischer Absichten wider die Freiheit von Bologna zu bezüchtigen. Nanne ward aufgefordert, Cento und la Pieve abzutreten; auf seine Weigerung fiel das Haupt seines Sohnes. Nicht zufrieden damit, ließ der grausige Wütherich alle Häuser der Gozzadini von Strà maggiore an bis S. Stefano am 25. Febr. 1404 demoliren und alle Verwandte und Freunde Nanne's einkerkern. Noch lange nannte man die verödete Stelle „**il guasto de' Gozzadini.**“ Endlich legten sich jedoch die Este, Venedig und Florenz ins Mittel, und so ward am 12. März 1404 in Ferrara ein Vergleich geschlossen, dem zufolge Nanne seine Herrschaften gegen 100,000 Dukaten — die aber nie ausgezahlt wurden — der Kirche abtrat. Dafür gelobte er, stets 100 Miglien vom Vaterlande entfernt zu weilen; kein Gozzadini, der über 14 Jahre zählte, durfte in Bologna bleiben. Trotz seiner Abwesenheit störte der Gedanke an ihn dennoch fortwährend des Unbolde Ruhe; für einen Rebellen erklärt, starb Nanne 1407 *) im Exil zu Ferrara; seine Asche ward, als jenes Verbannungsedict 1416 aufgehoben ward, dem undankbaren Vaterlande wiedergegeben. Vermählt mit Orsolina Spersonaldi, dann mit Ginevra di Giovanni Negrisoli aus Ferrara, hatte Nanne vier Töchter: Lucia (Gattin des Tommaso Mont[illegible], römischen Senators), Bettina (Gattin des Ferrareſen Jacopo Sacrati), Camilla (vermählt mit Carle Sulimani) und Antiochia, die, in erster Ehe mit Domenico Isolani, des Cardinals Jacopo Sohn, in zweiter mit Bonifacio Zambeccari vermählt, am 5. Mai 1449 testirte, sowie zehn Söhne: Domenico, Alessandro, Petronio (Vater eines Pellegrino), Gabbione, von dem unter 1), Castellano, von dem unter 2), Testa, Tommaso, Giacomo, Nicolò und Delfino. Die beiden erstgenannten starben wol jung. Testa floh 1404 aus Bologna, gleich seinen Brüdern, kehrte 1416 heim und verkaufte 1432 sein an der Ecke der Selciata von Strà maggiore gelegenes Haus dem Alessandro Tartagni aus Imola. Tommaso lebte gleichfalls lange vom Vaterlande fern; da die Bolognesen 1411 unter Führung eines entschlossenen Fleischers Pietro Cossolini eine Erhebung gegen die Kirche und den herrschenden Adel versucht hatten, wurden die Beschlüsse von 1404 gegen sämmtliche Gozzadini erneuert, obgleich grade ein Verwandter des Hauses, Giacomo Isolani, am 24. Aug. 1412 die Stadt der Curie wiedergewonnen. Mit Johann's XXII. Absetzung endete 1416 die Knechtschaft. Unter den Geiseln, die dem päpstlichen Condottiere Braccio da Montone am 16. Jan. 1416 für Räumung des Castells Galiera gestellt wurden, befand sich auch Tommaso, der später 1421 als Podestà in Viterbo weilte, 1440 Riformatore der Universität und Schatzmeister der Gemeinde, 1441 Gonfaloniere und Mitglied der Sechszehner war. Ein besonnener, trefflicher Mann, starb er am 30. Dec. desselben Jahres, wie es heißt, an Gift; seiner Bahre folgten die Banner der Stadt. Von Costanza di Guidotto Magli hinterließ er nur eine Tochter Margherita, deren Hochzeit mit Giacomo di Giulio Pepoli 1441 unter den größten Festlichkeiten und allgemeinem Jubel gefeiert ward. — Giacomo verlebte die Zeit der Verbannung in Venedig und half hernach wacker, des treulosen Cossa Statthalter, den Bischof Antonio Casini von Siena, verjagen. Er ward alsbald zu einem der drei Gonfalonieri ernannt, wurde 1428 Riformatore der Universität und testirte am 21. Juli 1435 zu Gunsten seiner Brüder Castellano, Nicolò und Tommaso; denn von den drei Söhnen, die ihm Egidia di Francesco Capello geboren, waren Michelangelo und Raffaele in zartem Alter gestorben und auch der dritte ward vom Vater überlebt. Derselbe, Alessandro, weilte 1403 in Rom, als der Papst den Cardinal di Brandenburg in die Engelsburg warf; er wußte sich der allgemeinen Verfolgung zu entziehen und meldete seinem Vater die Pläne der Curie. Nach 1415 [illegible] verbannt; damals stellte [illegible] am 25. Mai Gaio Manzini einen Revers für [illegible]

*) Ein Pa[illegible] [illegible] [illegible] [

aus), kehrte 1416 heim und starb bald nach 1432, in welchem Jahre er Podestà in Viterbo gewesen, mit Hinterlassung der einzigen an Carlo Bolognini vermählten Tochter Camilla. — Nicolò, verbannt 1404, kehrte bei dem Umschwunge der Dinge 1411 heim, ward aber schon das Jahr darauf mit seinen Brüdern und seinem Neffen Alessandro nach Monte Fiesolano verbannt. Sein Exil dauerte bis 1416; dann ward er alsbald nach Padua gesandt, um den Raffaello Fulgosio und den Giovanni da Rovigo für die Universität der Vaterstadt zu gewinnen. Er ward 1438 bei dem neuen Aufstande gegen Rom Anziano, saß dann im Rathe der zehn, später der 16 Riformatori und starb als reicher Bankier und trefflicher Bürger am 23. Nov. 1440. Auch seine Bahre bedeckten die Banner der Republik. Von Giovanna di Nicola Aldovrandi hatte er außer zwei Töchtern Antonia (vermählt erst mit Gaspero Zambeccari, dann mit Vezzolo Malvezzi) und Leona, Nonne in S. Francesco bei Bologna, den einzigen Sohn Battista, Anziano 1474, der zuerst die Lucia di Petronio Vitali, dann 1474 mit päpstlichem Dispense die Elisabetta di Lodovico Vitali (wieder vermählt mit Alessandro Buttrigari) heirathete und am 15. Mai 1478 testirte. Aus erster Ehe hatte er den Bonifacio (starb jung) und die Giulia, Giovanni Balbi's Gattin, aus zweiter den Cesare, der in seinem Testament vom 24. Oct. 1499 die Kinder aus der zweiten Ehe seiner Mutter, die Buttrigari, zu Erben einsetzte. — Delfino trat wol 1392 in den Orden der Benedictiner von der Congregation der heiligen Justina; er war 1395 Abt des Klosters Sti. Nabore e Felice in Bologna und ward 1400 durch Papst Bonifaz IX. mit der erimirten Abtei S. Silvestro di Nonantola begabt, bei welcher Gelegenheit ihm die Reise nach Rom zur Huldigung erlassen wurde. Kaum erwählt, endete er einen alten Rechtshandel zwischen seinem Kloster und Bologna; seine Abtei erhielt verschiedene Güter in Ponte Duce und Corte di Trecentola, sowie den Wald von Casumaro zurück. Als sein Vater Nanne 1404 sich zur Vertheidigung von Cento wider den Cardinal Cossa anschickte, stand er ihm treulich zur Seite, worauf ihn der Papst, als „einen Sohn der Ungerechtigkeit" seiner Abtei entsetzte. Er begab sich später nach Carpi, von wo aus er Versuche machte, das päpstliche Regiment in Bologna zu stürzen; in Folge derselben bestimmte Cossa durch einen dort weilenden bolognesischen Priester Giacomo Roioli die Herren der Stadt, die Pio, ihn einzukerkern. Nanne sandte an diese den Oretto Oretti, um seine Freilassung zu erwirken; um nicht in Unannehmlichkeiten mit Rom zu gerathen, ließen ihn die Pio heimlich entwischen. Mit dem neuen Papste Alexander V. soll er in freundschaftlichem Verhältnisse gestanden haben und von ihm zum Bischof von Adria designirt worden sein; allein die Ernennung ward nicht durchgeführt, da Alexander bald darauf an Cossa's Gift starb, und dieser als Johann XXII. den päpstlichen Stuhl bestieg. Kaum hatte er Bologna 1411 verlassen und sich nach Rom begeben, als Delfino heimkehrte; das Volk erhob sich gegen den Adel und die päpstliche Herrschaft, demolirte das Castell, proclamirte die Herstellung der Demokratie. Da indessen die Masse in ihrer Wuth keine Grenzen kannte, verschworen sich die Vornehmen, ihr die Gewalt wieder zu entreißen; unter ihnen war auch Delfino. Das Vorhaben ward entdeckt, einzelne Theilnehmer wurden enthauptet, andere verbannt, und so wurden denn auch gegen die Gozzadini die alten Beschlüsse erneuert. Als 1414 nun das Concil zu Constanz versammelt ward, schickte Delfino den Kanonicus Tomasi aus Bologna hin, der über die ungerechten Verfolgungen der Gozzadini, namentlich die Hinrichtung Gabbione's durch Cossa bittere Klage führte. Bekanntlich verhängte das Concil Absetzung des Papstes, und sofort vereinten sich die Edlen Bologna's, mit Waffengewalt die freie Verfassung herzustellen, was alsbald (1416) gelang. Nun durfte Delfino mit seinen Verwandten endlich sicher heimkehren; von dem neuen Papste Martin V. erhielt er 1417 seine Abtei Nonantola zurück, ward 1418 zum Schatzmeister der Romagna, zum Collector der päpstlichen Kammer in Bologna und anderen Provinzen Italiens ernannt und mit der Cistercienserabtei Sta. Maria di Casanova in der Diöcese Penne ausgestattet. Am 19. Jan. 1420 ward er darauf zum Bischof der vereinten Stifter Penne und Atri in den Abruzzen ernannt; in Penne restaurirte er die bischöfliche Wohnung und versah das Städtchen mit Mauern zum Schutze gegen die im Lande herumstreifenden Räuberbanden. Im J. 1428 tritt Delfino, ein geistvoller Mann und gewandter Redner, als Vermittler zwischen dem Papste und der Vaterstadt auf, die unter der Leitung der Canetoli die päpstliche Schutzoberhoheit abschütteln wollte; zum Dank dafür machten seine Mitbürger 1431 in ihrem Vertrage mit Eugen IV. aus, daß für ihn entsprechend gesorgt werden sollte. Vergeblich war jedoch sein Bemühen, in Rom die Zwistigkeiten beizulegen, die 1432 die Parteien der Canetoli und Bentivoglio erregten. Er ward damals zum Bischof von Fossombrone ernannt, starb jedoch als solcher bereits 1433, von allen guten Bürgern geachtet, geliebt und beklagt.

1) Zweig Gabbione's.

Gabbione verlebte seine Jugend in Rom als Vertreter seines Bankierhauses und Depositair der päpstlichen Kammer. Bei Bonifaz IX. war er so sehr beliebt, daß dieser ihm das eben von Cossa aufgegebene Lehen la Catena gegen 12 tornesi grossi 1403 übertrug. Allein 1404 sank sein Glücksstern. Nach Bologna heimgekehrt, gerieth er in die Falle, die ihm Cossa gestellt; er ward von diesem gefangen gehalten und, da sein Vater sich weigerte, Cento und la Pieve abzutreten, aufgefordert, sich öffentlich des Verrathes schuldig zu erklären, falls er sein Leben retten wolle. Gefoltert, gestand er, was man verlangte; als man ihn jedoch vor die Mauern von Cento führte, weigerte sich Nanne, den Sohn zu hören, erklärte vielmehr, er habe den Tod verdient, da er das Leben höher, als die Ehre geachtet und die Familie durch schändliche Lüge entehrt habe. Cossa ließ ihn darauf am 9. Febr. 1404 enthaupten. Seine zweite Gemahlin (Chiara di Bartolommeo Bolognini — die erste

war Gentile Alderanti — ward mit ihren drei Söhnen in der Engelsburg gefangen gehalten; sie gebar dort ein viertes Kind, das jedoch alsbald starb; und ebenso erreichte ihr Sohn Cesare schwerlich die Jünglingsjahre; in ihrem Testament vom 28. April 1424 nennt sie als ihre Erben nur Scipione und Carlo. Letzterer, aus der Verbannung 1416 heimgekehrt, ward Anziano 1435 und 1457 und starb 1470; mit Pellegrina d'Antonio Pancati hatte er den Jacopo erzeugt, der 1464 und 1467 erwähnt wird. Scipione war 1401 in Rom geboren und von eben jenem Gessa, der bald darauf seinen Vater so schändlich mordete, aus der Taufe gehoben worden. Gefangen in der Engelsburg, kehrte er erst 1416 in sein Vaterland heim, wo er sich dem Studium der Jurisprudenz widmete und 1422 Doctor und Mitglied des Richtercollegs ward. Ein Mann von großem Wissen und lebendiger Beredsamkeit, verwaltete er die wichtigsten Aemter in Bologna, und da er klug und gemäßigt war, trugen seine Ansichten bei seinen unruhigen Mitbürgern meist den Sieg davon. Als die Canetoli den Legaten Lodovico Alemani ob seines Stolzes und seiner Habsucht 1428 verjagt hatten, ward Scipione, noch sehr jung, in den Rath der Sechszehner gewählt. Nachdem man mit Eugen IV. 1431 neue Verträge abgeschlossen, ward Scipione 1432 Richter bei der Handelskammer (wiederum 1441), dann Podestà in Rimini (ebenso 1437, ebenso 1438 in Borgo S. Sepolcro); seit 1444 lehrte er an der Universität das kanonische Recht. Markgraf Lionello von Ferrara erbeitte ihm 1447 die Ritterwürde; zwei Jahre später ward er in Florenz zum Capitano del popolo erwählt. Befreundet mit den Bentivoglio, obwol verschwägert mit den Canetoli, diente er dem Sante Bentivoglio 1449 als Commissar in seiner Fehde mit den letzteren, die, päpstlich gesinnt, das Castell S. Pietro besetzt hatten. Cardinal Bessarion als Legat legte endlich 1451 diese Wirren bei. Im nämlichen Jahre ward Scipione Gonfaloniere di giustizia, sowie Richter und Vorsitzender der Kaufmannschaft (ebenso 1467) und erhielt vom Cardinal die Erlaubniß, ein (längst verschwundenes) Castell bei S. Lorenzo in Prunaro zu bauen. Podestà von S. Giovanni in Persiceto 1452, ward er 1453 als einer der Sechszehner bestätigt, die mit dem Legaten die Statuten der Stadt revidiren sollten, wurde 1455 Capitano der Montagna Bolognese und ging als Gesandter zur Thronbesteigung Calixtus' III. nach Rom. Darauf ward er 1456 wieder Gonfaloniere (ebenso 1470, 1472, 1475, 1479); er begleitete 1458 den Legaten nach Rom zum erkrankten Papst und ward 1459 von Pius II. mit anderen angesehenen Bolognesen eingeladen, über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu wachen. Nach Sante Bentivoglio's Tode 1462 begannen neue Unterhandlungen mit der Curie, bis endlich 1465 an die Stelle der Sechszehner ein Senat von 21 Personen trat, deren Würde lebenslänglich und nach dem Rechte des Seniorats erblich sein sollte. In diesen oligarchischen Rath trat alsbald 1466 auch Scipione, der 1462 Podestà der Montagna, 1463 in Castelbolognese gewesen; er war der erste seiner Familie, dem Senatorenrang zu Theil wurde. Noch ging er 1471 als Gesandter nach Venedig, um Nicolò Tron's Wahl zum Dogen zu begrüßen; hochbetagt starb er am 17. März 1482. Von seinen drei Gemahlinnen, Diamante di Marco Canetoli, Smeralda d'Alberighetto Lambertini (Witwe des Giacomo Farnese von Ancarano) und Beatrice di Giacomo Per..., hatte nur die letztere ihm Kinder geschenkt, zwei Töchter: Lucia (Nonne in Sta. Chiara als Elena) und Maddalena, Gattin des Cesare Valentini aus Modena, sowie einen Sohn Giannantonio, dritten Senator aus seinem Geschlechte. Derselbe befand sich 1465 unter den Edelleuten, welche Bologna zur Feier der Hochzeit Giovanni's II. Bentivoglio mit Ginevra Sforza nach Mailand sandte. Er war damals noch ein ausgelassener Jüngling, der so unruhige Streiche auf offener Straße beging, daß ihn nebst einigen Verwandten der Podestà von Bologna verbannte; doch ward das Exil durch Vermittelung des ihm befreundeten Herrn der Stadt schon am 1. Juli 1465 aufgehoben. Er ward allmälig ruhiger, sodaß man ihn 1469 zum Anziano wählte; dieselbe Würde bekleidete er noch 1473, 1478, 1488, 1493, 1497, 1499, 1501 und 1504. Ebenso ging er 1479 als Stellvertreter seines Vaters nach Budrio, das er als Vicar verwaltete, und war 1490 und 1493 unter den Reformatori der Universität. Im J. 1487 gab er seinen Familiennamen und sein Wappen nach dem Vorgange der ihm verwandten Malvezzi auf und nahm dafür den Namen Bentivoglio an, ein Zeichen von kriechender Schmeichelei, wie seine Mitbürger sagten. Bei Gelegenheit der Hochzeit Annibale Bentivoglio's 1487, die auch seine Gattin Ginevra di Gaspero Malvezzi (ihnen ward am 5. März 1461 Dispens erbeitt, da sie im vierten Grade verwandt waren) mitfeiern half, empfing er die Ritterwürde von jenem, entzweite sich jedoch schließlich, vielleicht in Folge der Ermordung seines Vetters Bernardino, mit dem Tyrannengeschlechte. Die Bentivoglio mußten am 2. Nov. 1506 vor Papst Julius II. flüchten; die alten Behörden wurden abgesetzt, und durch den Senat der vierzig „Räthe und Reformatoren der Freiheit" ersetzt, unter welchen wir auch Giannantonio finden; ja derselbe ward bald darauf zum Gonfaloniere erwählt. Im J. 1507 ernannte ihn der Papst für sich und seine Söhne zum Pfalzgrafen; Alfonso I. von Este erbeitte ihm das Bürgerrecht in Ferrara. Vergeblich protestirte er, als bald darauf der Papst sich unerhörte Uebergriffe gegen die freie Verfassung der Stadt erlaubte; als die Bentivoglio mit französischer Hilfe 1511 heimkehrten, saß er aufs Neue unter den Riformatoren und ebenfalls, als nach dem Sturze ihrer Herrschaft das päpstliche Regiment neu hergestellt wurde. Um seine Anhänglichkeit an die Curie zu bethätigen, ermirkte ihn der Papst 1513 von den Steuern und Auflagen auf Korn, Wein und Aichung, und verlieh ihm den Titel eines Grafen von Liano (nach einem alten Besitzthume des Hauses), der in der Primogenitur forterben, und für den jährlich am St. Petrestage eine Wachskerze dargebracht werden sollte. Im J. 1514 lud ihn Leo X., der Miene machte, die Bentivoglio zu restituiren, mit 14 anderen vornehmen Bo-

lognesen nach Rom ein, um mit ihnen die nöthigen Maßregeln zu besprechen. Doch erhielt Giannantonio bereits in Viterbò, wo der Papst weilte, Urlaub zur Heimkehr, wahrscheinlich in Folge heftiger Erkrankung; schon am 4. Jan. 1515 [9]) starb er in seiner Vaterstadt. Er hatte zehn Kinder, von denen aber nur Girolamo (geb. 20. Febr. 1477) und Lodovico, vierter Senator, bekannter geworden sind; von ihnen und ihrer Nachkommenschaft sogleich unter α) und β); die übrigen starben wol jung; sie hießen: Giulia (geb. 9. Aug. 1463), Teodora (geb. 14. April 1465), eine andere Giulia (geb. 1469), Smeralda (geb. 24. Jan. 1471), Innocenza (geb. 18. Aug. 1475), Marco (geb. 29. Nov. 1480), eine zweite Smeralda (geb. 12. Dec. 1484) und Margherita (geb. 3. Nov. 1490).

α) Zweig Girolamo's.

Derselbe saß unter den Anzianen 1508, 1523 und 1529, half 1511 auf kurze Zeit die Bentivoglio restituiren, versöhnte sich jedoch rasch mit der Curie, für deren Truppen er 1515 die Quartiere besorgte. Er war 1521 Commissair in den Podesterien von S. Giovanni in Persiceto und Galiera und den Vicariaten Crevalcuore und Sta. Agata, verlor indessen seine Grafschaft Liano, die er als Erstgeborener 1515 geerbt hatte, weil die Bolognesen auf ihrem Gebiete keine Herrschaft dulden wollten. Clemens VII., damals bedrängt, befahl 1529, sie ihm zurückzugeben, widerrief jedoch am 30. Jan. 1532 alle Concessionen, die er in den Tagen seines Unglückes gegeben. Auf Ansuchen der Erben Giannantonio's restituirte er sie diesen jedoch am 19. Juli 1533. Damals war Girolamo bereits drei Jahre lang todt; er hatte am 15. Nov. 1530 testirt und war bald darauf gestorben. Von Ippolita d'Annibale Castelli hatte er die Kinder Giambattista, Alessandro, Vincenza (geb. 1518), Giannantonio (geb. 1525), Lodovico (geb. 1530) und Scipione (geb. 23. Juli 1510), dritten Grafen von Liano, Ritter 1532 durch Kaiser Karl V. Kaum hatte ihm Clemens VII. 1533 seine Grafschaft wiedergegeben, als die Stadt Bologna Ansprüche auf dieselbe erhob. Die Rota Romana, vor welcher der Proceß verhandelt wurde, entschied gegen die Gozzadini, erklärte die Belehnung für erschlichen und verurtheilte sie zu den nicht unbedeutenden Kosten und zur Rückerstattung aller aus der Grafschaft seit Beginn des Streites bezogenen Einnahmen. Scipione appellirte an den Uditore delle cose del sacro palazzo. Endlich verglich er sich am 29. Aug. 1546, in Gegenwart seiner Vettern Vincenzo di Lodovico und Ulisse di Matteo dahin, daß die Familie das Castell Liano gegen 1000 Goldscudi der Stadt abtrat und auf ihre feudalen Privilegien verzichtete; nur der Grafentitel verblieb ihm. Jetzt erst gestattete man dem Scipione, ein öffentliches Amt zu bekleiden; noch 1546 ward er Anziano. Außer einer unehelichen Tochter Francesca, Gattin des Carlo della Guaine, hinterließ er von seiner Gemahlin Cassandra Ghislieri (wol Girolamo's Tochter und Witwe Alessandro Macchiavelli's, gest. 13. März 1577) die Lavinia und Laura, von denen die erstere den Azzo Cattanei, letztere den Alessandro Volta heirathete.

β) Zweig Lodovico's

Als Knaben ertheilte ihm 1479 der Herzog von Mailand das adelige Privileg, einen weißen und einen blauen Strumpf zu tragen; als Jüngling ward er 1490 von Bentivoglio zum Ritter geschlagen und turnierte da munter am Tage des St. Petronius, sowie 1492 bei der Hochzeit Alessandro Bentivoglio's mit Ippolita Sforza! Auch seine eigene Hochzeit mit Smeralda, Tochter des Herrn Gilberto Pio von Carpi, ward in Gegenwart Giovanni's II. Bentivoglio 1490 mit größten Festlichkeiten gefeiert. Er war Anziano 1494, 1507, 1509, 1514, Marschcommissair der päpstlichen Truppen 1510, diente unter Ludwig XII. von Frankreich in den italienischen Feldzügen; folgte dann 1515 seinem Vater als Senator und starb am 27. Febr. 1527, nachdem er 1517 und 1523 das Gonfaloniarat bekleidet hatte und 1524 Capitano von Roncastaldo gewesen war. Von seinen Töchtern heirathete Francesca den Senator Antonio Maria Campeggi, Ginevra (testirte 1527) 1520 den Grafen Pompeo de' Ramazzotti, Sohn des berühmten Condottiere Armaciotto; der einzige Sohn Vincenzo, Commissair des Vicariats Castelfranco 1520, Anziano 1534, starb 1560 und hinterließ von Elisabetta d'Annibale Saffuni nur die Francesca (testirte 10. Juli 1598), Gemahlin des Cavaliere Ercole Marescotti; daneben aber zwei Bastarde, welche Tommaso Campeggi, Bischof von Feltre und sein Verwandter, am 30. Juni 1547 legitimirte. Der eine derselben Giannantonio war 1543 Anziano; der andere, Lodovico, erdolchte 1551 auf der Straße von Galiera den Francesco Dondini, der seine Familie beleidigt hatte. Flüchtig darob, ward er zum Tode und zur Confiscation seines Vermögens verurtheilt, jedoch 1554, nachdem er sich mit des Ermordeten Familie versöhnt, begnadigt. Er ward hernach 1561 Anziano, 1563 Podestà von Crevalcuore und starb am 5. Juni 1587; in seiner Ehe mit Camilla d'Antonio Magnani war er Vater von fünf Kindern geworden: Ippolita, Smeralda (geb. 1572), Lavinia (Nonne in S. Pietro martire), Scipione und Giannantonio. Letzterer, Doctor juris, war erst Prior zu S. Bartolommeo und Kanonicus am Dome, trat jedoch 1602 in die Congregation der regulirten Kanonici vom Lateran zu Fiesole unter dem Klosternamen Gianluigi und starb 1615 zu Casio, wo sich ein Hospiz seines Ordens befand. Scipione, Anziano 1593, Podestà von Castelfranco 1600, führte nach dem Tode seines gleichnamigen Vetters den Grafentitel von Liano; bei seinem Ableben 1649 vererbte er ihn auf Brandoligi d'Annibale Gozzadini, während sein Palast (in Strà maggiore an der Ecke von Jerusalem) auf die Familie Magnani überging.

9) Eine Medaille auf ihn (im Museum zu Bologna; bei Litta tav. 4. n. 4) zeigt auf dem Avers sein Brustbild mit der Umschrift: Jo. Antonius Gozadinus, auf dem Revers ein Einhorn (Devise der Bentivoglio im Kriege gegen Cesare Borgio) zwischen den Buchstaben S(enator) und B(ononiensis).

2) Zweig Castellano's.

Castellano befreundete sich 1396 mit zwei florentinischen Flüchtlingen, Antonio Medici und Tommaso Ricci, und begleitete sie bei ihrem Mordanschlage gegen ihren Feind Maso degli Albizzi. Das Unternehmen mislang; seine Freunde wurden enthauptet, er selbst floh. Bei dem Unglücke, das 1403 sein Haus betraf, ward er in die Engelsburg gesperrt; im J. 1415 lebte er unter dem Schutze der Malatesta als Steuerrichter in Bergame. Zurückgerufen 1416, ward er 1418 Capitano der Montagna, begleitete 1426 den päpstlichen Legaten bei der Besitznahme von Imola und Forli, ward 1428 Anziano, 1429 Riformatore und ging 1430 nach Rom, um dem Papste wiederum als Herrn zu huldigen. In den Jahren 1431 und 1433 war er difensore dell' avere e dei diritti del Commune, 1439 einer der Procuratoren der Kirche S. Petronio und in der Behörde zum Schutz der Waisen, 1443 Riformatore der Universität, 1445, 1448, 1452 Anziano, 1451 Baudirector bei S. Petronio. Er ging 1450 als Abgesandter zum Jubiläum nach Rom, testirte am 19. Febr. 1459 und starb noch vor dem 20. März desselben Jahres. Seine Gemahlinnen waren Donnina di Francesco Capelli, Dorotea di Galeotto Beccadelli und Andreuzza di Gaspero Bombaci (Witwe von Cambio Beccari, testirte 26. März 1460); seine vier Söhne stammten aus zweiter Ehe. Von diesen stifteten Testa (geb. 20. Jan. 1425) und Gabbione (geb. 19. Sept. 1419) eigene Linien, von denen unter α) und β); Galeotto starb jung; Angelo Michele endlich, Doctor seit 1457, lehrte von 1458—1468 an der Universität als Jurist, ward Anziano 1461 und durch Bessarion in der Servitenkirche zum Ritter geschlagen, wieder Anziano 1471 und trat nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin Caterina di Cristoforo Caccianemici — die erste war Francesca di Francesco Corvolini; sein einziger Sohn Cristoforo starb als Kind — in den geistlichen Stand; als Kanonicus starb er 1474.

α) Zweig Testa's.

Testa rüstete 1464 gegen die Türken; sein Unternehmen scheiterte an dem Tode Pius' II.; er war Gonfaloniere 1450, Anziano 1451, 1459, 1462, 1473 und hinterließ von Diamante di Marchionne Bargellini den einzigen Sohn Bernardino, der 1485 mit andern Edeln den Giovanni II. Bentivoglio auf seiner Pilgerreise nach Loreto begleitete und 1489, 1492, 1497 unter den Anzianen saß. Bald jedoch verfeindete er sich, gleich so vielen andern Bolognesen, denen die argen Rechtsverletzungen durch die Bentivoglio verhaßt waren, mit den letzteren. Während Cesare Borgia sich 1501 zum Angriff auf dieselben rüstete, weilte Bernardino als Commissair in Medicina und ergab sich ohne Widerstand dem Sohne des Papstes. Dies entschied seinen Fall. Im J. 1502 zum Gonfaloniere gewählt, wollte er sich nach Rom begeben; da setzten die Bentivoglio, die ihn verrätherischer Verbindungen mit der Curie bezüchteten, es durch, daß ihm sein Amt genommen wurde, weil er ohne Urlaub auf Reisen gegangen sei. Aus seiner Wohnung flüchtete er zum Kloster S. Domenico, dann zu den Eremiten della Misericordia; als Mönch verkleidet, floh er nach Mirandola, während der Henker am 16. März 1502 in seine Wohnung eindrang und seine Fahne wegnahm. Durch Vermittelung gemeinsamer Freunde ward ihm endlich die Heimkehr gestattet; als jedoch Julius II. Papst geworden, ging Bernardino, racheschnaubend, zu ihm und suchte ihn, im Verein mit den dem Hause Bentivoglio feindlichen Familien der Malpezzi und Marescotti, zum Angriff auf Bologna zu bestimmen. Julius II. hielt ihn sehr hoch und ernannte ihn 1505 zum Pfalzgrafen und Ritter, mit dem Rechte, selbst verstorbene Bastarde zu legitimiren; beide Würden sollten sich auf seine gesammte männliche Nachkommenschaft forterben. Ein Jahr später kehrte der Unvorsichtige heim nach Bologna, dessen Tyrann ihm den Tod geschworen. Am 30. Sept. 1507 ward im Castell S. Pietro ein staatsgefährliches Schreiben seines ältesten Sohnes an ihn aufgefangen, vielleicht nur dazu erdichtet, um ihn zu verderben. Auf die Nachricht davon warf er sich auf sein Roß, sand das Thor S. Stefano geschlossen und eilte zum Kloster S. Pietro martire, in welchem zwei seiner Töchter als Nonnen lebten. Aber der stolze Ermes Bentivoglio folgte ihm mit seinen Mordgesellen und hieb ihn in Stücke. Priamo Bargellini's Söhne sammelten seine blutgetränkten Kleider und sandten sie in einem Korbe dem Cristoforo del Poggio, einem Todfeinde des Erschlagenen, der wiederum die Unmenschlichkeit hatte, sie dessen unglücklicher Witwe, Giulia Caprara, zuzustellen. Die Leiche, fast unkenntlich durch die Wunden, blieb unbegraben, bis die Wuth der Bentivoglio gesättigt war. Bernardino hinterließ außer jenen oben genannten Töchtern die Bettina, die um 1477 geboren war, und zwei Söhne: Giovanni (geb. 31. Dec. 1477) und Camillo, fünften Senator (geb. 3. Febr. 1479). Giovanni, Doctor beider Rechte seit 1499, folgte 1502 dem Vater nach Rom und stand ihm bei seinen Verhandlungen mit der Curie treulich zur Seite. Durch Julius II. 1503 zum Advocat des Consistorii und Professer des bürgerlichen Rechts an der römischen Universität, 1504 zum clericus cameræ, 1505 zum Datarius ernannt, begleitete er den Papst 1506 in der Eigenschaft eines Schatzmeisters, als derselbe 1506 gegen Bologna aufbrach; höhnisch warf er bei seinem Einzuge Medaillen unter das Volk, in denen die Besiegten verspottet wurden. Wiederum erschien er 1507 als apostolischer Commissair in Bologna; stolz auf seine Vollmachten, bemächtigte er sich des Nachlasses aller derer, welche mit den Bentivoglio geflüchtet waren, sogar der Priester, die während der Zeit des Interdicts Messe gelesen hatten. Sein Uebermuth erregte allgemeines Murren, man klagte ihn an, sein Breve und die darin enthaltenen Vollmachten gefälscht zu haben. Schuldig befunden, mußte er in die Engelsburg wandern und seine Stelle als Datarius niederlegen, und erst dann ward er wieder zu Gnaden aufgenommen, als der Papst selbst verwegener und entschlossener Menschen zur Ausführung seiner großartigen italienischen Entwürfe, zur Vertreibung der Fremden, bedurfte. Am 9. Nov. 1512 ernannte er

Giovanni zum Generalcommissair für die Romagna, gab ihm das Kloster Sta. Maria d'Opleta zu Bologna in Commende, schenkte ihm den Palast der Bentivoglio bei S. Mamolo und sandte ihn nach Florenz [10]) zur Aufhebung des Interdicts, in das die Stadt wegen ihrer französischen Gesinnung und der Betheiligung an dem falschen Concil zu Pisa verfallen war. Bald ward er apostolischer Protonotar und nach Verjagung der Franzosen Gouverneur von Piacenza; dort verwaltete er zugleich das Bisthum für den mit den Feinden geflüchteten Vasino Malabaila. Er hob da die alte Verfassung auf und schuf neue Behörden, die er mit lauter Guelfen besetzte. Sich so sicher wähnend, ergab er sich den Vergnügungen, ohne zu bedenken, wie rasch seine Macht schwinden könne. Gleich nach Julius' II. Tode griffen die Häupter der Ghibellinen, Anguissola und Landi, 1513 zu den Waffen; er mußte die Stadt räumen, die sich wiederum an das Herzogthum Mailand anschloß. Durch Leo X. bald darauf zum Gouverneur von Reggio ernannt, war er 1515 einer der Prälaten, die im Namen des Papstes den in Mailand siegreich eingezogenen Franz I. begrüßten. Da man dort viel von einer bevorstehenden Zusammenkunft des französischen Königs und des Papstes zu Bologna sprach, fürchteten die Bolognesen, es würde sich dabei um die Restitution der französisch gesinnten Bentivoglio handeln, und beauftragten Giovanni mit der Mission, den Papst gegen eine solche Umwälzung einzunehmen. Er that es und kehrte dann in sein Gouvernement Reggio heim. Damals war er Archidiakon zu Bologna, Kanonicus an der Kirche della Trinità in Pavia; 1513 hatte er das Camaldulenserkloster Sta. Maria degli Angeli zu Bologna in Commende erhalten und ebenso das Priorat S. Salvatore in Piacenza. Daheim war er ferner Rector des Klosters S. Bartolommeo, zu dessen beiden Seiten er durch Formigine 1516 prächtige Säulenhallen bauen ließ. Dieselben, gewöhnlich il Pilastrate di S. Bartolommeo genannt, ließ er durch Bargelleſi, Tiepolini und Lombardi mit herrlichen Skulpturen zieren. Im nämlichen Jahre stiftete und dotirte er die Kapelle der unbefleckten Empfängniß in der Augustinerkirche della Misericordia. Giovanni war zudem ein gelehrter Mann; er schrieb über das erste Buch des Infortiatum und soll auch eine Abhandlung über die Papstwahl verfaßt haben. Ein schöner, anmuthiger Mann, lebte er mit fürstlichem Glanze; er sprach gut, verstand sich vortrefflich auf Staatsangelegenheiten, bewies sich jedoch stets so stolz und hochfahrend, daß er überall Feinde hatte. Gleichgültig sah er als Statthalter von Reggio die Ermordung der Kinder des Grafen Antonio von Bebbio durch die von ihm protegirte Partei der Scajoli an; dies empörte alle Verwandten der Getödteten. Vergeblich hatte Graf Giambattista von Bebbio versucht, sich mit Hilfe der Este der Stadt zu bemeistern; aber Graf Paolo wußte 1517 eine Verschwörung anzustiften, deren Zweck war, den Stolzen am Tage St. Peter's im Dome zu erdolchen. Betolla und Caselio wurden mit dem blutigen Werke beauftragt. Als Giovanni mit seinem gewöhnlichen Gefolge in den Dom eingetreten war und grade die Hostie erheben wollte, fielen ihn die beiden Mörder mit ihren Dolchen an; kaum gestreift, floh er zum Hauptaltar und hüllte sich fest in sein Priestergewand. In demselben Augenblicke fiel ein Kanonenschuß, zum Zeichen, daß die Verschworenen bereit, aus dem nahegelegenen Palaste des Bebbio auszuziehen. Bald drang Graf Paolo selbst in den Dom; der Prälat fiel unter seiner Hand, von 25 Wunden getroffen. Drei seiner Begleiter, die zu seiner Vertheidigung die Schwerter gezogen, wurden gleichfalls getödtet [11]). Man schnitt dem Gefallenen die Schamtheile ab und trug sie an einer Lanzenspitze jubelnd durch die Stadt; seine Feinde wollten damit seinen Hang zur Wollust brandmarken. — Sein Bruder Camillo verlebte seine ersten Jahre in portugiesischen Kriegsdiensten, eilte jedoch auf die Nachricht vom grausamen Tode seines Vaters voll Rachedurst nach Italien, wo er grade eintraf, als sich Julius II. zur Verjagung der Bentivoglio anschickte. Als päpstlicher Condottiere machte er den Zug gegen Bologna mit und empfing dort in der Kirche S. Petronio am 11. Nov. 1506, als dem Jahrestage der Papstwahl, von Julius II. die Ritterwürde. Auf die Nachricht, daß die Bentivoglio sich wiederum rüsteten, jubelte der wilde Camillo laut, daß nun die Stunde der Rache gekommen; dieselbe sollte zunächst freilich dem Palaste der vertriebenen Herren, den man für den schönsten in ganz Italien hielt, gelten. Am Tage der Kreuzerhöhung warfen Camillo und Ercole Maresсotti Feuer hinein; der Pöbel ward aufgefordert, Hand anzulegen; bald war er nur ein einziger großer Steinhaufen. Camillo befehligt darauf die Reiter der Stadt gegen ihre Feinde, bis er 1511 vor diesen und den Franzosen ins Lager des Papstes Julius II. fliehen mußte. Auf sein Drängen belagerte man alsbald Bologna, zu dessen Entsatz Gaston von Foix herbeieilte; die Folge ihres Zusammenstoßes war der Tag von Ravenna. Als jedoch bald darauf die Franzosen das Feld räumen mußten, fielen mit ihnen auch die Bentivoglio; am 11. Juni 1512 kehrte Camillo in die Vaterstadt zurück, die ihn 1515 zum Anziano wählte. Im J. 1517 Podestà von Medicina, ging er bald darauf als Vicegouverneur für Leo X. nach Reggio, wo er sich viel Mühe gab, um die Parteien der Bebbii und Scajoli zu versöhnen. Damals (1518) forderte ihn Emilio Maresсotti zum Zweikampf nach Mantua; er gab ihm Schuld, Antheil an der Ermordung seines greisen, unbewaffneten Vaters Ercole gehabt zu haben. Dem Markgrafen von Mantua gelang es, die beiden zu versöhnen; auch Leo X. machte

10) Bei dieser Gelegenheit ward eine Medaille auf ihn geprägt (im Museum zu Bologna, bei Litta tav. 4. no. 1), auf dem Avers sein Bild mit der Umschrift: Jo. Cozadinus. archidiacons. Bononiens. D. N. Orator. Floren.: auf dem Revers ein Adler auf einem Baume mit der Umschrift: Requies mea.

11) Sein Grabmal, in der Kirche der Misericordia zu Bologna (bei Litta tav. 3) trägt die Aufschrift: Jo. Cocadinus. iurecon. archid. Bono. aplicus. clericus. et referendarius. ac prothonota. parentib. sibi fratri et posteris, und darunter: Vanitas vanitatum et omnia vanitas.

ihnen heftige Vorwürfe, daß sie ihre Parteiwuth nicht dem Patriotismus opfern wollten. Im J. 1521 zog Camillo mit päpstlichen Truppen gegen das von Francesco Bevilacqua für die Este vertheidigte Cento und nahm bald von diesem Platze, wie von la Pieve für die Vaterstadt Besitz, welche ihn dort zum Commissär bestellte. Als nach Leo's Tode Truppen von Ferrara dieselben wiederzuerobern trachteten, wehrte sich Camillo heldenmuthig, mußte jedoch schließlich am 8. März 1522 capituliren. Neue Gerüchte von den Anschlägen der Bentivoglio schreckten bald darauf die Bolognesen; sofort eilte Camillo heim und saß in dem Kriegsrathe der Zehn, der ungesäumt alle Anhänger der alten Herren austrieb und Camillo mit dem Schutze des Thors S. Felice betraute. Annibale Bentivoglio's Angriff scheiterte vornehmlich an seiner entschlossenen Tapferkeit; nachdem er abgezogen, wandte sich Camillo nach Imola gegen die mit jenem befreundeten Sassatelli, erlangte die Stadt durch Guido Vaini's Mitwirkung, ließ drei Sassatelli meyeln und ihre Häuser vertilgen. Heimgekehrt, ward er 1524 und 1525 Anziano, 1528 Gonfaloniere und Senator, 1529 Podestà von Medicina. Im folgenden Jahre hatte er viel vom Uebermuthe der fremden Truppen zu leiden, die Karl V. zu seiner Kaiserkrönung begleiteten; er selbst ward wiederholt auf den Straßen angefallen und konnte sich nur mit größter Mühe retten. In der folgenden Nacht aber durchstreifte er mit Girolamo Pepoli die Stadt und mordete, was ihm von teutschen und spanischen Soldaten in den Weg kam. Antonio de Leyva, Oberfeldherr der kaiserlichen Truppen, forderte hierauf vom Papste, daß er den Bolognesen das Tragen von Waffen verbiete; Camillo, dabei zugegen, suchte die Vorrechte des Adels seiner Stadt zu wahren. Als Leyva unvorsichtig genug äußerte, er wolle noch Bologna so zügeln, wie er es mit Mailand gemacht habe, erhielt er von Camillo die stolze, drohende Antwort: „In Mailand mache man Spinnrecken, in Bologna aber Dolche, und es gebe da Leute, die damit umzugehen verstanden." Leyva verstummte und die Sache ward nicht weiter erwähnt. — Camillo hatte 1516 die Kirche und Pfarrwohnung von S. Bartolommeo di Porta Ravignana herstellen lassen und die Einkünfte der erstern erhöht; der Papst hatte darauf der Familie das Patronat derselben bestätigt und ihr noch weitere Privilegien in Bezug darauf verliehen. Bologna setzte ihm 1520 eine jährliche Rente aus der Staatskasse aus, die nach seinem Tode vom Senate mit 32 Stimmen auf seine Söhne übertragen wurde. Er selbst empfing endlich am 26. März 1530 das Leben Zappolino unter dem Titel einer Grafschaft; doch wurde dasselbe gleich nach seinem am 16. Dec. 1531 [12]) erfolgten Tode wiederum eingezogen. Seine Gattin Violante, Tochter Francesco Caiali's, päpstlichen Schatzmeisters, und der Ginevra Aldovrandi, die er 1498 geheirathet, überlebte ihn noch lange Jahre; sie wohnte in dem Palaste ihres Gemahls bei S. Jsaja und lud, eine sehr fromme Dame, zuerst unter allen Edeln Bologna's 1546 den Ignatius von Loyola ein, seine Schüler nach Bologna zu senden; sie selbst bewirthete sich gegen die angekommenen Jesuiten höchst wohlthätig und freigebig. Ihrem Gemahle hatte sie fünf Kinder geboren: Ginevra (geb. 1518), verheirathet mit Paolo Zambeccari und 1572 in zweiter Ehe mit Alessandro Bolognini; Laura, Gattin des Vincenzo Grecolani; Tommaso, der 1545 im Türkenkriege blieb; Camillo und Giulio Cesare (geb. 1517). Camillo verlebte seine Jugend am Hofe von Urbino; er hatte 1551 bei dem zur Feier des Carnevals in Bologna veranstalteten Turniere das Unglück, mit seiner Lanze dem jungen Lelio Manzoli das Visir zu durchstoßen und ihn so zu tödten; das Volk wähnte darin ein Gottesurtheil erkennen, da Lelio, bevor er sein Roß bestiegen, geflucht habe. Camillo diente hernach dem Cosmo I. de' Medici gegen Siena, half ihm den Sieg bei Marciano erringen, starb jedoch bald darauf in seinen besten Jahren am 22. Nov. 1554 zu Florenz. Sein Bruder Giulio, der als Kind von 1519—1551 das Rectorat der Kirche Sta. Lucia inne hatte, ward Doctor juris und 1559 Rector der Patronatskirche S. Bartolommeo; als solcher beschloß er 1562 seinen Zweig.

β) Zweig Gabbione's.

Gabbione, der 1451, 1459, 1464, 1480 unter den Anzianen saß und 1473 Ritermatore der Universität war, befahl in seinem Testamente vom 3. Oct. 1481 den Bau der Familienkapelle in S. Giovanni in Monte. Seine erste Gattin Jacopa di Gambie Bevazzi gebar ihm die Giacoma am 16. Sept. 1462; aus zweiter Ehe mit Camilla di Tommaso Ghisliert (testirte am 15. Mai 1487) entsprossen sechs Töchter: Dorotea (vermählt mit Antonio Fantuzzi), Giovanna (vermählt mit Giorgio Manzoli), Donnina (vermählt mit Fantuzzo Fantuzzi), Margherita (vermählt mit Bartolommeo Sala), Elena (gestorben vor 1481 als Gattin Gaspero Sala's), Lodovica (vermählt mit Giovanni Bonacompagni), und der einzige Sohn Annibale, der anfänglich zum geistlichen Stande bestimmt, 1468 die erste Weihe erhielt, bald jedoch diese Laufbahn aufgab. Er ward Anziano 1487, 1492, 1496, 1506, 1509, 1515, Podestà von Castelbolognese 1514 und hatte lange Zeit viel von den Nachstellungen der Bentivoglio zu leiden, sodaß er am 12 Mai 1508 seinen Sohn Gabbione bevollmächtigte, vor Papst Julius II. über die Gewaltthaten Giovanni's II. seiner Kinder und Trabanten, die ihn in seinem eigenen Hause angegriffen, verwundet, seiner Papiere und Gelder beraubt hatten, Klage zu führen und Schadenersatz nachzusuchen. Er ließ 1526 von Bagnacavallo für die Kirche S. Domenico ein noch vorhandenes Bild malen, die heilige Jungfrau mit Sta Apollonia, St. Paulus, St. Blasius und St. Dominicus, und ebenso 1534 durch Nicolò Brati und Nicolò Pisani ein anderes, nicht mehr erhaltenes, die Madonna mit St. Eleutropius und St. Petronius. Seine erste Gattin, Pietra Scotati aus Ferrara, welche 1487 der Hochzeit Annibale Bentivoglio's bei, die zweite, Margherita Rossi, testirte am 8. Dec. 1534; letztere hatte

12) Sein Bild (im Besitze der Familie) bei Litta tav. 4.

ihm den Gabbione, von dem hernach, erstere die Jacopa, Ercole Savi's Gattin, zeboren. Außer diesen zwei Kindern hatte Annibale einen Bastard Giambattista, dem eine doppelte Legitimation zu Theil ward, zuerst am 27. März 1527 durch den Senator Antonio Maria Campeggi, dann am 27. Sept. 1532 durch den Cardinal Campeggi, Administrator der Kirche von Bologna. Derselbe ward 1547 Commissair des Vicariats Minerbio und zeugte mit Camilla di Vincenzo Grassi Calcina (gest. 10. Nov. 1601) vier Söhne. 1) Annibale war 1557, 1601 und 1605 Anziano, 1569 Podestà von Galiera und starb am 2. Nov. 1610; von seiner Gattin Laura Banchetti hinterließ er keine Kinder, jedoch einen Bastard Giambattista, dem er ein Legat aussetzte. 2) Cesare ward mit seinem Bruder Ercole vom Cardinallegaten Flavio Orsini 1572 zum Pfalzgrafen und Ritter des goldenen Sporns ernannt, verwaltete 1587 die Podesterie in Castel S. Pietro und starb am 27. März 1596 in Rom, wo er in S. Agostino beigesetzt ward. 3) Ercole ward 1573 durch die Predigten des Frà Bartolommeo del Mercato bewogen, zu Fermo in den Orden der Capuciner zu treten. 4) Camillo endlich, Page am Hofe der Este 1569, erhielt durch Alvarotto degli Alvarotti aus Padua im Auftrage Königs Sebastian von Portugal 1570 in der Kirche S. Domenico zu Ferrara den Christorden überreicht; er ward Anziano 1580 und 1588, Podestà von Medicina 1582, von Castelbolognese 1589, Gonfaloniere 1592, 1603, 1611, Capitano von Bazzano 1613, Podestà von la Molinella 1620 und empfing 1590 die Senatorenwürde als neunte seines Hauses; er bekleidete sie bis 1621, in welchem Jahre er sie mit päpstlicher Genehmigung seinem Schwiegersohne Fabio abtrat. Er war 1596 als Gesandter der Vaterstadt in Rom und begleitete als solcher den Papst Clemens VIII. zur Besitznahme von Ferrara und zur Hochzeitsfeier Philipp's III. von Spanien mit Margaretha von Oesterreich. Vermählt mit Laudemia, des Senators Ulisse Gozzadini Tochter (sie testirte am 26. März 1624), hatte er außer einem 1584 geborenen und im zarten Alter gestorbenen Sohne Giambattista drei Töchter: Placidia (gest. 22. März 1619), Giulia, Gattin des Grafen Marcantonio Morandi, und Berenice (testirte am 28. Aug. 1643), die sich mit dem Fabio Gozzadini, des Schwiegervaters Nachfolger in der Senatorenwürde, vermählte; er selbst starb am 24. Sept. 1621. — **Gabbione**, Annibale's Sohn aus zweiter Ehe, vermählt mit Laura di Sallustio Guidotti, war Anziano 1505, 1524, 1535, 1536, 1538, Oberaufseher der bolognesischen Milizen 1509, Podestà von Galiera seit dem 22. Juni 1529; er testirte am 27. Aug. 1546 und setzte 200 Goldscudi für eine Kapelle in der Kirche der Annunziata außerhalb des Thors S. Mamolo und ein Altargemälde, die Madonna mit St. Petrus und St. Franciscus, aus; jene Kapelle sollte hinführo die Familiengruft enthalten. An seinem Palaste ließ er um 1536 die Thürflügel prächtig mit Bronze verzieren [13]). Er starb am 14. Nov. 1546 und hatte außer vier Töchtern: Jacopa (Gattin erst des Bartolommeo da Lojano, dann des Girolamo Hercolani), Ippolita (1556), Camilla (1556), Griselda (1556), drei Söhne: 1) Claudio (gest. jung), 2) Alessandro, achten Senator, Gattin der Dejanira di Giambattista Buttrigari, von dem hernach, und 3) Claudio, Ritter 1542, Anziano 1555. Derselbe testirte am 20. März 1558; aus seiner zweiten Ehe mit Ginevra di Camillo Malvezzi (testirte 14. Dec. 1601) stammten zwei Töchter: Isabella und Flaminia, eine fromme, wohlthätige Dame, zuerst mit Tommaso Macchiavelli, dann mit Alberto Caccianemici vermählt und 1627 gestorben; aus erster mit Isotta d'Alessandro Malvezzi zwei Söhne: Ferdinando, Page 1565, und Gabbione, ein sehr verständiger Mann, Anziano 1570, 1579, 1585, Podestà von Castelbolognese 1572, gestorben am 13. Juli 1591. Auch er war zweimal vermählt, zuerst mit Pantasilea d'Ercole del Giglio (geb. 1542, gest. 28. Juni 1577), dann mit Elena d'Alessandro Ariosto (gest. 26. Sept. 1596 zu Rom), und hatte außer zwei Töchtern, Camilla (1583) und Pantasilea (vermählt erst mit Giuseppe Boldini, dann mit Bartolommeo Fabbri), den Fabio, zehnten Senator 1621 durch Abdankung seines Schwiegervaters Camillo Gozzadini. Er bekleidete nach einander die Stellen eines Podestà zu Medicina 1601, zu Castelfranco 1627, zu Galiera 1629, zu Castelbolognese 1637 und 1640, zu Monzone 1641, eines Capitano's von Vergato 1631, eines Anziano 1608, 1610, 1614, 1618, 1620 und Gonfaloniere 1623, 1631, 1645 und 1648. Gestorben am 26. Jan. 1650, hatte er mit seiner Gattin Berenice fünf Kinder erzeugt: Raimondo, geb. 26. Aug. 1608, Anziano 1630, 1635, 1636, 1637, gest. 1640 vor dem Vater; Elena (geb. zu Rom 24. Oct. 1597); Maddelena, Nonne im Kloster degli Angeli; Cleria, Nonne in SSi. Naborre e Felice 1655, und Angela Elisabetta, geb. 26. Sept. 1606, vermählt erst mit Lorenzo Banzi, dann mit dem Senator Achille Volta, gest. am 8. März 1691. — **Alessandro**, achter Senator 1566 an Ulisse's Stelle, war 1529 unter den Pagen, die Karl V. in Bologna aufwarteten, empfing 1536 durch den Herzog von Ferrara den Ritterschlag, ward Anziano 1536, 1540, 1548, 1557, 1564, Capitano von Roncastaldo 1549, Gonfaloniere 1568, 1575, 1581. Durch Tibaldi ließ er einen Theil der Façade in seinem Palaste bei S. Bartolommeo ausbauen und starb am 1. März 1583, als Vater von drei Töchtern und ebenso viel Söhnen. Die ersteren waren: 1) Celidonia, vermählt 1569 mit Lodovico Boccadiferro; 2) Cleopatra, Gattin erst des Giulio Gessi, dann des Marcantonio Borgellini, gestorben 1587, und 3) Porzia, vermählt mit Evangelista Scappi; die Söhne: 4) Annibale, geboren 1539, von dem sogleich; 5) Salustio, Anziano 1567, 1574, 1585, 1591, 1600, 1604, gestorben 17. Oct. 1610; seine Gattin war Camilla di Camillo Paleotti (gest. 11. Dec.), und 6) der Bastard Camillo, der, nachdem er 1595 Podestà in Bu-

13) Eine Abbildung dieses einzigen Werkes, dessen Entwurf wol dem Formigini zu verdanken ist — er hatte kurz zuvor in dem Palaste des Hauses bei S. Bartolommeo gearbeitet —, bei Litta tav. 1.

drio gewesen, ein Jahr darauf von einer eigenen Commission legitimirt ward und um 1605 starb. Annibale, Pfalzgraf 1560, vermählt mit Ginevra, des Senators Ulisse Gozzadini Tochter, war Podestà von Castelbolognese 1581, 1583, 1593, von Castelfranco 1587 und 1588, von Budrio 1586, von Molinella 1590, Anziano 1558, 1572, 1578, 1586. Er sammelte Materialien zur Geschichte seiner Vaterstadt und ermöglichte 1596 die Herausgabe der bolognesischen Geschichte von Frà Cherubine Ghirardacci. Am 9. Aug. 1608 gestorben, hinterließ er drei Söhne: 1) Claudio, Podestà von S. Giovanni in Persiceto 1600, von Castel S. Pietro 1639, Anziano 1590, 1603, 1613, 1616, 1619, 1624, 1625, 1627, 1629, gestorben unvermählt 1640. 2) Ulisse, geboren 1571, Anziano 1590. Vermählt mit Costanza di Girolamo Marescotti, hatte er mit dieser einen fünfjährigen Proceß, da sie ihm Impotenz vorwarf; der Proceß ward gegen ihn entschieden, und so trat er am 9. Mai 1610 in den Franziskanerorden und that am Jahrestage seines Eintritts 1611 Profeß unter dem Namen Bonifacio. 3) Brandoligi, Podestà von Galiera 1636, Anziano 1602, 1611, 1629, 1632, 1636, 1638, 1639, sammelte Materialien zur Geschichte seiner Vaterstadt seit 1507 und starb 1639. Aus seiner ersten Ehe mit Ippolita, Tochter des Senators Giulio Cesare Lambertini, stammten fünf Kinder: 1) Ginevra (geb. 11. Oct. 1612, gest. 1662), Gattin des Ottaviano Fantuzzi; 2) Ulisse (geb. 28. Sept. 1614, gest. 1628); 3) Annibale (geb. 25. Jan. 1617, gest. 1618); 4) Alessandro (geb. 31. Oct. 1618, gest. 1619) und 5) Olimpia (geb. 18. Juli 1622, gest. 30. Juni 1698), Gattin des Senators Antonio Fontana; aus zweiter Ehe mit Aurelia di Giberto Pallavicini, Witwe des Alessandro Gaisli zwei Tochter: 6) Lucrezia (geb. 5. Mai 1625, gest. jung) und 7) Dejanira (geb. 13. Jan. 1628), die, als Witwe von Antonio Francesco Fava, sich wiederum mit dem Senator Angelo Michele Guastavillani vermählte, und ein Sohn 8) Marcantonio, geb. 1627, eilfter Senator seit 1650 und Graf von Liano. Anziano 1647 und 1649, befehligte er in letzterem Jahre die Fußtruppen der Republik, ward 1653 Podestà zu Crevalcuore, 1656 zu Castel S. Pietro (ebenso 1687), Gonfaloniere 1657, 1663, 1667, 1676, 1683, 1690, Riformatore der Universität 1662 und 1673, Podestà von Castelfiumineſe 1664, von Medicina 1666 und 1671, von Castelfranco 1684, Capitano von Bazano 1670. Als Vorsteher der Brüderschaft der Heiligen Sebastian und Rochus begab er sich mit allen Brüdern 1665 in feierlicher Procession nach Venedig, um dort dem heiligen Rochus seine Ehrenbezeugungen darzubringen; der Teich hatte auch in Bologna dem Crucifixe weichen müssen. Marcantonio, schon seit 1641 Mitglied der Academie degli Ardenti, genoß in seiner Vaterstadt hohen Ansehens; freimüthig von Charakter, konnte er doch nur mit innerem Grimm den Stolz der Prälaten ansehen, welche in Bologna für die Curie schalteten. Mit dem Legaten Gastaldo gerieth er einst in heftigen Wortwechsel und bemerkte ihm schließlich, er dürfe sich nur packen, da die Bolognesen auch ohne die Pfaffen sich regieren könnten; ebenso wies er den jungen Legaten Nerli 1670 in seine gebührenden Schranken zurück. Am 8. Jan. 1694 resignirte er mit päpstlichem Consens seine Senatorenwürde seinem Sohne Annibale und starb nicht lange nachher; seine Witwe Ginevra di Vincenzo Leoni (vermählt 1648) folgte ihm erst am 28. Oct. 1711 ins Grab. Sie hatte ihm 15 Kinder geboren, die fast alle zusammen eine Zeit lang im elterlichen Hause lebten. Dieselben waren: 1) Brandoligi, geb. am 9. Sept. 1649, Page am florentinischen Hofe 1658, Ritter des Ordens vom heiligen Stefan 1663, als welcher er in den Klöstern die Kranken pflegte und draußen wider die Corsaren fr[illegible] Kammerherr des Großherzogs seit 1673, kehrte er im nämlichen Jahre nach Bologna heim, wo er die Würden eines Anzianen 1673, 1675, 1678, 1679, 1682, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689 und eines Riformatore der Universität 1691 bekleidete. Ein Freund der schönen Künste, hat er u. a. eine Madonna auf Glas gemalt. Noch vor dem Vater starb er am 11. Dec. 1692, ohne aus seiner Ehe mit Curzia di Paolo Manfredi aus Reggio (vermählt 1686, Hofdame der Herzogin von Modena, gest. 1729) Nachkommen zu hinterlassen. 2) Ulisse Giuseppe, geb. 10. Oct. 1650, war gleichfalls in seiner Jugend (seit 1658) Page in Florenz; ohne Lector zu sein, ward er 1675 ins Collegium der Lehrer des kanonischen Rechts gegen das Versprechen, Vorlesungen zu halten, aufgenommen. Er begann dieselben 1674 als Kanonicus des Doms, nachdem er schon 1673 die Würde eines Anziano bekleidet. Da hielt ihn Papst Innocenz XII., der als Legat in Bologna sich mit ihm befreundet, 1691 in Rom, wohin er sich in Privatangelegenheiten begeben, fest, ernannte ihn zum Secretair der Memoriali und zum Advocat des Consistorii und verlieh ihm ein Kanonicat bei der Peterskirche. Dann kamen 1698 die Kanonicate von S. Biagio di Sala und S. Martino di Pedriolo. Im folgenden Jahre reiste er nach Florenz, um sich der schmerzhaften Operation des Steinschnittes zu unterwerfen, ging dann nach Rom zurück, wo grade Clemens XI. zum Papste erhoben war, und erhielt durch diesen das Amt eines Secretairs der Breven und den erzbischöflichen Titel von Theodesia in partibus infidelium. Am 15. April 1709 ward ihm der Cardinalshut zu Teil, mit der Kirche und Hospital von S. Vasare bei Piacenza als Commende; am 19. Febr. 1710 weihte er das Bisthum von Imola, hielt dort jedoch erst am 13. Aug. 1711 seinen feierlichen Einzug. Er begann dort sein Amt damit, daß er mit großer Schwierigkeiten den Streit zwischen Magistrat und Capitel dahin gütlich gewillt Ceremonien beilegte, hielt dann 1718 eine Synode, deren Acten zwei Jahre nachher im Druck erschienen und machte sich durch Freundlichkeit, exemplarischen Lebenswandel, Freundschaft, Mildthätigkeit, Gelehrsamkeit und Gastfreundlichkeit allgemein beliebt. Am 27. Sept. 1715 zum Legaten der Romagna ernannt, ging er 1714 als außerordentlicher Legat a latere nach Parma [illegible] um die Ehe

14) [illegible]

Philipp's V. von Spanien mit Elisabeth Farneſe einzuſegnen. Ihn begleitete ein zahlreiches, vornehmes Gefolge; kraft der ihm zuſtehenden Privilegien, creirte er daſelbſt 21 Protonotare, 5 Notare, 2 Doctoren und 2 Pfalzgrafen. Am 28. März 1728 [15]) ſtarb er in ſeiner Diöceſe zu Imola am Schlagfluſſe. Er galt für einen guten Lateiner und ſchrieb auch Verſchiedenes in italieniſcher Sprache, freilich in dem barocken Style ſeiner Zeit, ſo Gli Stomi d'oro (1688); Maria immacolatamente concetta (1689); Via lattea (1690) und eine 1705 auf dem Capitol vorgetragene Rede über die ſchönen Künſte. Seine Rede an die Behörden von Ravenna gelegentlich der Ueberſchwemmungen, welche 1717 die Aemilia bedrohten, iſt in lateiniſcher Sprache gehalten. Viele Abgüſſe von antiken Statuen Roms ſchenkte er ſeiner Vaterſtadt; in Lugo ſtiftete er ein Pfandhaus, in Piacenza die Kirche S. Lazaro, in Imola ſorgte er für Pflaſterung der Straßen und ließ durch Manzoni die Geſchichte der dortigen Biſchöfe, ſowie eine kürzere Ueberſicht derſelben für die neue Ausgabe des Ughelli abfaſſen. Sein Tod erregte allgemeine Trauer. 3) Fabio Francesco, geb. 18. Jan. 1652, geſt. jung; 4) Ippolita, geb. 27. April 1653, Gattin des Senators Giulio Antonio Ghiſelardi; 5) Fabio, geb. 22. Juni 1654, Page 1667 auf Malta, dann am Hofe der Kaiſerin Eleonore, diente er im kaiſerlichen Heere 1673 gegen die Franzoſen, fiel im Elſaß in die Hände der Feinde, ward jedoch bald ausgelöſt und ſtarb als Hauptmann im Regiment Porcia am 13. Mai 1676 zu Wien. 6) Annibale, geb. 18. Aug. 1655, zwölfter Senator 1694—1704. Er ward 1678 Anziano, 1695 Gonfaloniere, 1702 Podeſtà in Caſtelfranco, und ſtarb, ein großer Freund der Malerei, die er unter Paſinelli's Leitung betrieben, am 9. Mai 1704. Seine Witwe Roſalia, des Marcheſe Lodovico Albergati Tochter, heirathete in zweiter Ehe den Senator Bargellini, ihrem erſten Gatten hatte ſie drei Tochter und einen Sohn geboren: a) Maria Catterina, geb. 17. Sept. 1696, Karmeliterin in Modena 1716 als Schweſter Maria Roſalia Tereſa di S. Giuſeppe; b) Eliſabetta, geb. 14. Aug. 1699, Clariſſin im Kloſter delle Badia 1717 als Schweſter Marianna Claudia; c) Anna, geb. 7. Jan. 1703, geſt. jung, und d) Marcantonio, Anziano 1721, 1722, 1723, 1729, 1730; Riformatore der Univerſität 1730, Podeſtà von Caſtelbologneſe 1756. Von ſeiner Gemahlin Anna Maria Grimaldi ward er nach kurzer Zeit geſchieden; kinderlos ſtarb er am 27. Jan. 1760. Er war Mitglied der Akademie der Filarmonici ſeit 1723 und der der Gelati ſeit 1733 geweſen. 7) Claudio, geb. 30. Sept. 1656, ſaß unter den Anzianen 1678 und 1685, ward 1687 Schenk des Cardinals Pignatelli, 1692 Kanonicus am Dome zu Bologna, 1699 Oberkammerherr des Cardinals Boncompagni, 1701 Prior von S. Bartolommeo, 1710 Erzprieſter von Bologna. Ein Freund der Malerei, gehörte er der Akademie der Inabili an, war Vorſitzender der Impazienti 1694, einer der Clementina 1710 und ſtarb 1722. 8) Francesco, geb. 1659, Page zu Malta 1667, Kanonicus in S. Giovanni di Monte 1678, that er 1683 Profeß unter dem Namen Gaetano, ward dort Prior 1685 und 1688 Prior des Kloſters delle Pace in Rom; hierauf 1690 Abt des Kloſters Pontevecchio und 1706 Generalprocurator des Ordens vom Lateran. Das ihm 1714 angebotene Bisthum Forlì ſchlug er aus, mit ſeiner beſcheideneren Stellung zufrieden. 9) Berenice, geb. 3. März 1661, geſt. jung. 10) Camillo, geb. 27. Aug. 1664. Er ward Jeſuit, Lector an den Collegien in Modena 1687, in Venedig 1690, rüſtete ſich als Procurator für Indien 1703 zur Reiſe nach Malabar, kam aber unterwegs um, da ein türkiſcher Corſar ſein Schiff angriff, und beim Kampfe das letztere aufflog. 11) Nanne, geb. 5. Nov. 1665. Er lehnte die ihm angebotene Stelle eines Pagen am Hofe der Kaiſerin Eleonore ab, da er für den geiſtlichen Stand große Vorliebe hatte. Alle Bemühungen, ihn in ſeinem Entſchluſſe wankend zu machen, blieben fruchtlos; er trat 1684 zu Forlì unter dem Namen Gioachino in den Capuciner-orden, war Lector, Prediger und Guardian 1708, Provinzial 1711 und 1719 und ſtarb 1723 in Caſtelbologneſe. 12) Laudemia, geb. 18. Juni 1667, Hofdame der Herzogin Iſabella Clara von Mantua 1683, heirathete ſie ihren Landsmann Jacopo Ottavio Beccadelli. 13) Anna Beriſia, geb. 1668, Nonne des Ordens von Vallombroſa im Kloſter Sta. Caterina 1684, that ſie 1685 Profeß, war zweimal Aebtiſſin und ſtarb am 6. März 1737. 14) Vincenzo, geb. den 25. Juni 1671. Theatiner in S. Bartolommeo ſeit dem 1. Nov. 1686, that er in S. Silveſtro zu Rom unter dem Namen Luigi am 29. Febr. 1688 Profeß und ſtarb am 13. Jan. 1706, vom Schlage gerührt. 15) Aleſſandro, geb. 1674, dreizehnter

---

cardinale Ulisse Giuseppe Gozzadini vescovo d'Imola e Legato della provincia di Romagna in occasione delle reali nozze della principessa Elisabetta Farnese di Parma con Filippo V. nel 1714 (Venezia 1716); Ragguaglio delle nozze di Filippo V. e di Elisabetta Farnese solennemente celebrate in Parma nel 1714 e ivi benedette dal cardinale Ulisse Giuseppe Gozzadini, Legato a latere di Clemente XI. (Parma 1717); Profectio Ulyssis Josephi S. R. E. cardinalis Gozzadini Aemiliae et Exarcatus Ravennae de latere Legati ad Elisabetham Farnesiam Philippi V. Hispaniae regis sponsam destinatam, cum idem cardinalis ejusdem et regis nuptias benedicendi nomine Clementis XI. munere fungeretur, a *Laur. Vecchio Fiorini* heroica carmina descripta sub titulo Ulysseae. (Faventiae 1717.)

15) *Conti* Orazione funebre in occasione delle esequie fatte al defunto cardinal Gozzadini dalla venerabile confraternità di Sta. Maria della Salute (Faenza 1728); Ne' funerali dell' Eminent. principe Giuseppe Ulisse cardinal Gozzadini vescovo d'Imola celebrati nella sua cattedrale da monsignor Andrea Luigi Cattani vescovo di Samminiato (Firenze 1729); *Plasone Catombeo*, Poeta Arcade, Orazione in morte dell' E. R. cardinale Gozzadini con alcune poesie (Firenze 1729); *Rondoni* Ulyssis Josephi S. R. E. cardinalis Gozzadini Bononiensis vitae compendium (Bononiae 1728); Luigi march. *Gozzadini* Cenni sulla vita del cardinale Ulisse Giuseppe Gozzadini (im Almanacco statistico-archeologico Bolognese für 1837). Die Stadt Ravenna ließ zu ſeiner Ehre von Ferdinando Sant' Urbano zwei Medaillen prägen; auf beiden (in den Muſeen zu Mailand und Bologna) hat der Avers ſein Bild mit der Umſchrift: Ulysses. J. S. R. E. Presb. Card. Gozzadinus praes. Raven. lega; der Revers zeigt die heilige und profane Minerva mit den Umſchriften: Minerva sacra und Et Minerva comes (bei Litta tav. 4. n. 2 u. 3).

Senator an seines Bruders Annibale Stelle 1704—1743. Als Page begleitete er den Cardinal Rinaldo von Este nach Rom, wo dieser sich den Purpur holen wollte, ward Anziano 1694 und diente bis 1704 im päpstlichen Heere, in welchem er es bis zum Oberstlieutenant brachte. Später ward er in Bologna Gonfaloniere (1705, 1713, 1729, 1737), Riformatore der Universität (1705 und 1711), Podestà von Castelbolognese 1724. Er war sehr gelehrt, mit Eustachio Manfredi befreundet und unter dem Namen Aristio Ecatombeo Mitglied der Arkadier. Im J. 1735 nahm er den Beinamen Poeti an, der ihm durchs Loos zugefallen, da Giuseppe Maria Poeti 1660 ein Fideicommiß zu Gunsten seiner Familie gestiftet und zugleich bestimmt hatte, daß nach Aussterben derselben die Nachfolge durch das Loos zwischen den Bovi, Malvezzi und Gozzadini entschieden werden sollte. Alessandro starb 1746; er hatte von Teresa Margherita del Vernaccia, einer edeln Florentinerin (geb. 1712, gest. 17. Mai 1759), neun Kinder: a) Maria Caterina, vermählt 1750 [16]) an den Senator Prospero Marsigli; b) Ginevra, geb. 1729, vermählt 1745 mit dem Senator Cesare Malvasia, dann mit dem Marchese Giacomo Zambeccari, eine sehr gebildete Dame, der u. a. Gregorio Casali 1766 seine Filosofia morale widmete, gest. am 10. Juli 1804; c) Ulisse, geb. 1730, vierzehnter Senator durch Abdankung seines Vaters 1743—1793, von dem sogleich; d) Ippolita, geb. 1732; e) Anna, geb. 1734; f) g) Fabio und Annibale, Zwillinge, geb. 1735; h) Francesco, geb. 1738; i) k) Giovanni und Brandoligi, Zwillinge, geb. 1740; die letzteren starben sämmtlich in frühester Jugend. Ulisse ward schon im Alter von 13 Jahren mit päpstlichem Dispens Senator und bekleidete diese Würde 50 Jahre lang, bis er sie 1793 seinem Erstgeborenen übergab. Gonfaloniere 1751 [17]), 1760, 1767, Riformatore der Universität 1753—1759, ging er als Gesandter der Republik 1767 nach Rom und blieb dort als solcher mit immer erneuerten Vollmachten, trotz des Widerstrebens des Senats, auf Pius' VI. ausdrücklichen Befehl 24 Jahre lang bis 1791. In Rom machte er, um seine Vaterstadt würdig zu repräsentiren, ein glänzendes Haus zu nicht geringem Schaden seiner Privatkasse; dort war er allgemein beliebt, nicht nur wegen seiner Abkunft und seines Ranges, sondern mehr noch wegen seiner persönlichen Liebenswurdigkeit. Kränklich, legte er endlich seinen Posten nieder und kehrte heim nach Bologna, wo man ihn 1794 zum Podestà von Castelbolognese ernannte. Er war der letzte Bolognese, der dieses Amt bekleidete; denn am 22. Juli 1794 entzog Pius VI. diesen Ort der Jurisdiction der Bolognesen, denen er doch seine Gründung verdankte, und incorporirte ihn in die Legation Ravenna. In erster Ehe war Ulisse seit 1761 mit Anna, Tochter des Grafen Girolamo Segni, vermählt, die ihm eine einzige Tochter, Teresa (geb. 1761, vermählt 1796 mit dem Marchese Raffaele Gnudi, gestorben am 21. März 1829), gebar und schon 1762 starb. Der betrübte Gatte wollte in den Jesuitenorden treten; allein der berühmte Pater Pellegrini rieth ihm davon ab, auf daß nicht sein so glorreiches Geschlecht ausserbe, und empfahl ihm zur zweiten Gemahlin seine Nichte Maria, Tochter des Grafen Pandolfo Sarego Alighieri aus Verona. Mit ihr feierte Ulisse 1766 seine Hochzeit; sie überlebte ihren am 15. Sept. 1795 gestorbenen Gemahl um fast 30 Jahre; erst am 20. Nov. 1824 starb sie, nachdem sie Mutter von zwei Söhnen, Alessandro und Giuseppe (von denen hernach), und drei Töchtern geworden, die jedoch alle jung starben: Anna (geb. 30. Juli 1768, gest. 1784 im Ursulinerkloster zu Rom, wo sie ihre Erziehung erhielt), Giovanna Teresa (geb. 21. Aug. 1771, gest. 11. Oct. 1772) und Teresa Caterina (geb. 28. Nov. 1775, gest. als Kind). Alessandro, geb. 25. Juni 1767, war seit 1793 funfzehnter und letzter seiner Familie, der das Senatoriat bekleidete, zugleich seit 1795 letzter Gonfaloniere der Republik, die zwei Jahre nachher den französischen Waffen erlag. In den Tagen des italienischen Königreiches war er Communalrath, ward 1814 nach Pius' VII. Heimkehr Schatzmeister der Provinz und verwaltete dieses Amt so uneigennützig, daß er fast sein ganzes Vermögen zusetzte. Er zog sich 1826 nach Florenz zurück und starb daselbst am 6. Oct. 1837. In erster Ehe hatte er 1792 die Maria di Nicolò Ariosto, letzte ihres berühmten Geschlechts, geheirathet; sie gebar ihm zwei Töchter: Elena (geb. 1794, gest. bald) und eine zweite Elena (seit 1817 Gattin des Marchese Carlo Marescotti) und starb bereits am 1. Aug. 1796 in dem blühenden Alter von 22 Jahren. Seine zweite Gattin ward 1797 Eleonora, Tochter des Lodovico Morandi, als Wittwe 1848 gestorben, Mutter von fünf Kindern: Teresa (gest. jung), Maria, Anna, Gemahlin des Grafen Aleeo Bulgarini aus Siena, Ulisse, geb. 1805, gest. 1844, vermählt 1840 mit Adelaide Gezzi, aus welcher Ehe nur eine Tochter, Giulia, geb. 1842, stammt, und Luigi, geb. 1806, der 1837 Nachrichten über das Leben des Cardinals Ulisse Gozzadini veröffentlichte und noch unvermählt lebt. — Alessandro's jüngerer Bruder, Giuseppe, geboren 1769, empfing die Tonsur in Siena und trug Priesterkleider, um als Laie das Familienpatronat, bestehend aus dem Priorate von S. Bartolommeo di Porta Ravignana, genießen zu können. In jener Zeit war es Mode geworden, den Priesterrock mit dem Mantel irgend eines ritterlichen Ordens zu vertauschen, und so ward denn Giuseppe von Pius VI. zum Ritter des Ordens vom heiligen Stefan ernannt. Als die Franzosen in Bologna einrückten, verlor er 1796 durch ein Gesetz diese Decoration; er trat 1797 in ein Husarencorps, ward dann Officier der Nationalgarde, daß 1804 im Stadtrathe und ward 1805 nach Lyon gesandt. Als Napoleon die Stadt besuchte,

16) Rime per le faustissime nozze del nobil uomo il sign. marchese Prospero Marsigli Rossi Lombardi con la nobil donna la signora Maria Caterina Gozzadini (Bologna 1750: Cam. conte *Zampieri* Talia: carme in onore delle festissime nozze de' due nobilissimi sposi il signor marchese Prospero Marsigli Rossi Lombardi e la signora Maria Gozzadini. (Bologna 1750. 8.)

17) *Domen. Fabbri* Raccolta di poesie data in luce per lo primo solenne ingresso al Confalonierato di giustizia del nobile ed eccelso signor senatore Ulisse Gozzadini Poeti nel quinto bimestre dell' anno 1751. (Bologna 1751.)

befand er sich unter dessen Ehrengarden; Murat ernannte ihn 1814 nach Occupation der Stadt zum Obersten des ersten Regiments der Nationalgarden. Als jedoch 1816 die päpstliche Herrschaft hergestellt ward, ging er als einer der vier Deputirten nach Rom, um Pius VII. die Huldigung zu leisten. Mitglied des Raths der 48 Savj, bekleidete er wiederholt die höchste Würde in seiner Vaterstadt, die eines Conservatore. Er gehörte der Akademie der Filarmonici an, sammelte eine reiche Bibliothek von meist neueren Werken und starb 1845. Seine erste Gattin Paolina, Tochter des venetianischen Nobile und Ritters Andrea Zane, Witwe des Generals Enea Montecuccoli-Caprara, starb am 12. Sept. 1799, ihre einzige Tochter Marianna (geb. 18. Aug. 1799) am 11. Nov. 1819; aus seiner zweiten Ehe mit Laura Pappafava, Tochter des venetianischen Nobile Marsiglio aus dem alten Geschlechte der Carraresi (vermählt 1807 [18]), gest. 15. März 1835), entsproß der einzige Sohn Nanne (oder Giovanni), geb. am 15. Oct. 1810. Derselbe hat sich ganz den wissenschaftlichen Studien gewidmet; seine ersten Arbeiten waren: (1835) Memorie storiche intorno alla vita di Armaciotto de' Ramazzotti; (1837) Lettera intorno Barbiano; (1839) Vita di Giovanni II. Bentivoglio. Mitglied des Collegs der 48 Savj 1836, ward er 1837 von König Karl Albert von Sardinien zum Ritter vom Orden des heiligen Mauritius und Lazarus, dann von Gregor XVI. zum Ritter und 1840 zum Komthur des Ordens St. Gregorius' des Großen ernannt. Er fungirte 1842 als dienstthuender Kammerherr König Karl Albert's bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen von Savoyen, ward 1852 in das philosophisch-philologische Collegium der Universität Bologna aufgenommen, ward 1847 Oberst und Haupt des Generalstabs der neu eingerichteten Bürgergarde, 1859 Deputirter für Bologna zu der Nationalversammlung der Romagna und neuerdings vom Könige Vittorio Emmanuele II. zum Senator ernannt. In den letzten Jahren hat er sehr interessante Nachrichten über etruskische Grabstätten, die auf seinen Besitzungen aufgefunden worden sind, veröffentlicht in seinen Schriften: Di un sepolcreto etrusco scoperto presso Bologna (1855) und Intorno ad altre LXXI tombe di detto sepolcreto (1856); seine neuesten Arbeiten sind die Cronaca di Ronzano, e memorie di Loderingo d'Andalò, frate gaudente; con documenti (an. 1065—1639) (1858) und die Gelegenheitsschrift zur Hochzeit einer Verwandten Trusilla Sarego Alighieri mit Herrn Guillion-Mangilli: Delle antiche carrazze e segnatamente di due Veronesi (1862); sie sind sämmtlich in Bologna erschienen, leider jedoch, da sie nur in wenigen Exemplaren abgezogen wurden, in Teutschland nicht nach Gebühr bekannt geworden. Graf Giovanni ist seit 1841 mit der geistvollen Gräfin Maria Teresa di Sarego Alighieri aus Verona vermählt; aus ihrer Ehe lebt eine einzige, 1845 geborene Tochter Gozzadina.

(*Karl Hopf.*)

18) Canzoniere di *Gior. Volpi* pubblicato nelle fauste nozze Pappafava e Gozzadini. (Venezia 1807.)

GOZZADINI (in Griechenland). Ein Zweig des im vorigen Artikel behandelten bolognesischen Geschlechtes, über welchen uns das sonst so ausführliche Werk Litta's [1]) ganz im Stiche läßt, siedelte sich im 13. Jahrh. im griechischen Archipel an und erwarb im Laufe der Zeit neben großen Besitzungen auf Euböa und Santorini die Inseln Thermiä (Kythnos), Namfio (Anaphe), Sifanto (Siphnos), einen Theil von Zia (Keos), Polinos, Polykandros (Pholegandros), Sifinos, Gyaros (Jura), Kimolos (Argentiera) und andere, die wenigstens theilweise bis zum Anfange des 17. Jahrh. im Besitze der Familie blieben. Ahnherr dieses Zweiges ist der bereits oben erwähnte Enrico Gozzadini, Sohn des Castellano und der Cavoana Caccianemici, der 1258 [2]) vor den in seiner Vaterstadt herrschenden Parteiungen nach Griechenland flüchtete und sich angeblich im Archipel, auf Naxos, niederließ. Wahrscheinlicher freilich ist es, daß er sich zunächst nach Euböa gewandt habe, wo damals ein gleichfalls oberitalienisches Geschlecht, das der dalle Carceri aus Verona, gebot, und daß er von diesem mit Gütern auf der Insel belehnt worden sei, die nach seinem Tode sich auf seine beiden Söhne Gozzadino und Bologna vererbten. Letztere waren noch in Bologna geboren und hatten des Vaters freiwilliges Exil getheilt. Bologna, der ältere der beiden, hinterließ wol eine zahlreiche Nachkommenschaft, die abwechselnd nach dem Namen des Vaters und dem des Geschlechtes sich de Bologna (de Bononia) oder Gozzadini nannte; erweislich als Bologna's Sohn ist indessen nur Giovanni oder Januli I. (so wurde der Name Giovanni damals und fortwährend, ja heute noch, im Archipel verkleinert), der Stammvater aller später im Archipel gebietenden Gozzadini. Vielleicht war auch Jacopo de Bologna, der in einer Urkunde vom 14. Sept. 1314 [3]) als Bischof von Panidon (Panion) erscheint, ein Sohn Bologna's. Andere Personen des Namens de Bologna mögen freilich andern Geschlechtern jener Stadt entsprossen sein, da die Stellung, welche sie in der Levante einnahmen, nicht wol auf eine enge Verwandtschaft mit dieser Dynastenfamilie schließen läßt. Man muß nicht vergessen, daß noch andere Gozzadini in späterer Zeit sich in den Orient begaben, um da Reichthümer zu erwerben (wie der im vorhergehenden Artikel erwähnte Bernabò di Licanoro 1285) oder verbannt bei ihren fürstlichen Verwandten ein Asyl zu finden (wie jener Pino di Bonifacio, der im Anfange des 15. Jahrh.

1) Quelle ist das von mir sorgfältig benutzte Familienarchiv in Bologna, das u. a. auch zwei von Jacopo 1677 mitgetheilte Genealogien der griechischen Gozzadini enthält, von denen ich die minder wichtige in der Folge mit MS. Archiv. Gozzad., die wichtigere mit ihrer Archivnummer MS. † 1458 bezeichnen werde; beide bedürfen indessen einer sehr genauen Revision, die durch die in dem nämlichen Archive, sowie in den Sammlungen Venedigs und den Archiven des Archivels aufbewahrten Urkunden ermöglicht wird. 2) *Pomp. Scip. Dolci*, Cronologia delle famiglie nobili di Bologna (Bologna 1670. 4.) p. 371: Mafini (Bologna illustrata Parte II. p. 143) setzt wol irrig seine Auswanderung in das Jahr 1248. 3) *Mich. Le Quien* Oriens Christianus. Tom. III. p. 966—967.

wol auf Thermia sein Leben beschloß): erhielt sich doch lange noch in Bologna die Sage von späteren Auswanderungen der Gozzadini, eine Sage, die nur zu große Verwirrung in die Genealogie des griechischen Zweiges gebracht hat. Darnach sollte erst Nicolò I., der sich hernach als directer Nachkomme Januli's I. ausweisen wird, 1401 oder vielmehr 1405 [4]) in Folge der blutigen Feindschaften und Fehden, die damals ganz Italien zerrissen und ja auch seinem Hause so verderblich wurden, sich entschließen haben, Bologna zu verlassen und in die Levante auszuwandern. Er habe sich in Venedig eingeschifft und sei dann nach dem Archipel und zwar nach Naxos gesegelt; dort habe es ihm behagt, und vielleicht habe ihn daneben auch die Tradition bestimmt, daß dort vor Zeiten sein Geschlecht Jahre lang geblüht; kurz, er habe sich dort niedergelassen, sei bei den dortigen Bewohnern bald als ein reicher und verständiger Mann zu hohem Ansehen gelangt und habe schließlich die Filippa Sanudo, Tochter des Angelo Herrn von Naxos, geheirathet, welche ihm als Mitgift die Inseln Thermia, Zia und Sifanto, sowie eine Baronie auf Santorini zugebracht. So unhistorisch diese Nachricht auch ist — Herzog Angelo Sanudo starb 1260; zu seiner Zeit ist Curio ausgewandert; der hier erwähnte Angelo ist indessen ein ganz anderer Sanudo, der zwar nicht Naxos beherrschte, aber durch seine Gattin Maddalena Premarin 4', Karatti der Insel Zia erwarb und diese wirklich auf seine mit Nicolò I. vermählte Tochter Filippa vererbte —, so allgemein ward sie doch im 17. Jahrh. geglaubt, und selbst der Nariote Giacomo Gozzadini in einem Briefe an seinen Verwandten Marcantonio hielt sie für echt, stempelt aber, da die Chronologie doch nun einmal nicht passen will, jene Filippa zur Tochter des Herzogs Giovanni II. Crispo, der von 1418 — 1437 regierte und schon seit 1397 die Inseln Milos und Kimolos inne hatte [5]). Möglich ist es daher wol, daß nach dem Vorgange der Gozzadini auch andere bolognesische Familien ihr Glück in Griechenland versuchten, sich dort niederließen und mit der Zeit ihre obscuren Geschlechtsnamen mit dem Namen ihrer Heimath, der nun schon in der Levante etwas galt, vertauschten. So begleitete ein Poleto de Bologna, früher Anführer der Fußtruppen in Capodistria, 1358 [6]) den venetianischen Baile Pietro Morosini nach Negroponte; Leonardo war unter denen, welche nach dem Tode Nerio's I. die Uebergabe Athens an Venedig vermittelten, und empfing dafür am 18. März 1395 [7]) ein Jahrgehalt von 200 Hyperpern angewiesen; Galeotto de Bologna wird 1411 [8]) als Kanzler des gewesenen Baile's von Korfù, Michele Malipiero, erwähnt. In Nauplia lebte um 1350, zur Zeit, als noch das Haus Enghien dort regierte, im Bürgerstande ein Bartolommeo de Bologna; sein Sohn Antonio empfing am 4. März 1411 [9]) von Venedig verschiedene in der Umgegend der Stadt gelegene Lehen; seine Tochter Elena war bereits 1378 von dem damaligen Castellan von Korinth, späterem Herzoge von Athen, Nerio I. degli Acciajuoli, mit einem zu seiner Castellanie gehörigen Lehen begabt worden, welches Venedig am 11. Jan. 1423 [10]) ihrem Gemahle und Erben, Giovanni Biacho, um seiner treuen Dienste willen bestätigte. — Obengenannter Januli I. führte den Titel Magister und ging 1280 als Gesandter seines Lehnsherrn Gaetano da Verona, Herrn eines Sechstels von Euboa, nach Neapel, wahrscheinlich, um für diesen dem Könige Karl I. die Huldigung zu leisten; am 5. Mai [11]) des Jahres ward ihm von letzterem gestattet, einen Hengst und einen Esel für die Agnese Navigajoso, des Gaetano Gattin, frei aus dem Königreiche nach Klarenza auszuführen. Sein Sohn Januli II. war der Erste des Hauses, der sich im Archipel eine selbständige Herrschaft gründete; vereint mit dem Johanniter Januli da Corogna [12]) unternahm er 1307 einen Streifzug gegen die von den Byzantinern besetzten Inseln des Archipel und erwarb, während sein Bundesgenosse sich in den Besitz von Sifanto setzte, die Insel Namfio [13]), welche vordem die Fosscolo aus Venedig als Vasallen der Herzoge von Naxos innegehabt, jedoch 1269 an den griechischen Großadmiral Licario verloren hatten. Er begründete dort einen kleinen unabhängigen Staat, ähnlich dem Corogna's, dessen Erben gleichfalls sich rühmten, Niemandes Mannen zu sein; von seinen zwei Söhnen ward der ältere, Dominico, des Vaters Nachfolger in Namfio, während der jüngere, Francesco I., erster Herr von Thermia wurde. Dominico erscheint 1338 unter den angesehensten Rittern und Lehnsträgern der Insel (neben Otto de Benevento, Jacopo Storiono und andern), in deren Gegenwart am 8. Sept. [14]) die Dreiherren der Insel Pietro dalle Carceri und Bartolommeo II. Ghisi auf Ansuchen des venetianischen Baile's Andrea Dandolo erklarten, daß, falls letzterer mit seinen Rathen irgend Jemanden wegen Verbrechen aus der Stadt Negroponte verbannt habe, das von selbst Verbannung aus der ganzen Insel nach sich ziehen solle. Ganz bedeutend steigerte sich Dominico's Ansehen, nachdem er seine Tochter Balzana mit eben jenem Pietro dalle Carceri, dem zwei Drittel der Insel gehörten, vermählt hatte; dieselbe ward nach ihres Gatten im December 1340 [15]) erfolgtem Tode Regentin in Euboa für ihren einzigen unmündigen

4) MS. Arelass. Gozzad. 5) Eine andere in dem nämlichen MS. angeführte Sage läßt den Giacomo und den Pietro, Söhne Jamali's, um 1400 nach Skutari (Skodra) in Albanien ziehen, siedeln dort sich mit einer edeln Dame der Stadt vermählen und mit ihr eine Tochter Vona Maria erzeugen, die sich hernach 1423 mit dem Skodraner Edeln Antonio Brun, „Besitzer verschiedener Ortschaften in Albanien,“ vermählt habe. 6) Misti. Tom. XXVIII. fol. 115 v. 7) Misti. Tom XLIII. fol. 133 r. 8) Lettere dell' Avvogaria Tom II. 9) Grazie. Tom XVII. fol. 58 r. 10) Grazie. Tom. XVIII. fol. 74 v. 11) Archivio di Napoli Registr. Angevin. 1270 B. fol. 145; 1279 B. fol. 241; Buchon, Nouvelles recherches. 1 Ep. Tom. II. p. 343. Diplômes de Naples tv. XXXV. 12) Vergl. meine Geschichte der Herzoge von Athen. S. 308 — 308 u. dem Artikel Constantin (Porphyrog. in Geschichte und Beschreibung der dort angeführten Quellen und Bearbeitungen über die da Corogna von Sifanto. 13) Vergl. meine Venetokratie. Byzantinischen Analecten (Wien 1859. 8.) S. 138 — 139. 14) Commemoriali. Tom VIII. fol. 31 v. 15) Misti. Tom. XIX. fol. 39 r. u. f.

Sohn Giovanni, über den der Großvater Dominico dann die Vormundschaft führte. Als „tutor Nigropontis“ wird er in den Anträgen der Gesandten bezeichnet, welche die Ritterschaft Euböa's 1355 nach Venedig schickte, und der Senat dort am 26. Jan. 1356 [16]) beschied. Auf seine damals vorgetragene Bitte, daß er seine Leibeigenen, die im letzten genuesischen Kriege von seiner Insel Namfio nach Kandia geflohen, reclamiren und über sie gleiche Macht ausüben dürfte, als wenn sie auf Namfio geblieben wären, beschloß man, an die kandiotische Regierung zu schreiben. Sein Enkel Giovanni dalle Carceri, vermählt mit Fiorenza Sanudo, Erbin des Herzogthums Naxos, starb bereits 1359, und da dessen einziger Sohn Nicolò dalle Carceri, Herr zweier Drittheile von Euböa und 1371 durch der Mutter Tod achter Herzog von Naxos, noch ein Kind war, trat wiederum eine vormundschaftliche Regierung ein. Dieselbe führte der Balzana Bruder, Dominico's Sohn, Januli III., Herr von Namfio gleich dem Vater, für den Archipel und für Euböa. Sein Mündel, Herzog Nicolò II., verlieh ihm am 15. März 1377 [17]) ein von dem Notar Maria de Caravana im untern Schlosse von Naxos ausgefertigtes Privileg, kraft dessen „Januli Gozzadini de Bologna, unser Oheim und Regent im Archipel,“ wegen seiner vielen löblichen und treuen Dienste für sich und seine Erben die früher dem Herzoge zukommenden Zölle der Insel Santorini empfing, über welche er frei, gleichwie über seine Leibeigenen, verfügen könne; ebenso ward ihm gestattet, aus allen seinen Besitzungen Baumwolle, Honig, Wachs, Vieh, Käse, Getreide und andere Handelsartikel zollfrei auszuführen. Auch als Herzog Nicolò die Regierung selbst übernommen und im alten Schlosse der Sanudi auf Naxos residirte, fuhr Januli fort, die jenem gehörigen zwei Drittel von Euböa als sein Vicar zu verwalten; noch 1383, kurz vor Carceri's Ermordung, richtete er, zugleich mit dem Besitzer des andern Drittels, Bartolommeo III. Ghisi, an Venedig die Bitte, man möge die Zölle, welche auf der Insel zur Bestreitung der dort zu haltenden Galeere erhoben würden, nicht, wie bisher, verpachten, sondern sie durch die vom Bailo und dessen Räthen bestellten Kämmerer (massarj) beitreiben lassen; die Inselherren selbst seien mit ihren Vasallen, Nachbarn und Genossen bereit, ein etwaiges Deficit zu tragen. Am 20. Febr. 1383 [18]) genehmigte der Senat diesen Antrag; bald darauf fiel Herzog Nicolò II. durch die meuchlerische Hand Francesco's I. Crispo, der sich selbst zum Herzog des Archipels erklärte, des Nicolò Stiefschwester, Maria Sanudo, aus dem Besitze von Andros verdrängte und, um sich eines mächtigen Bundesgenossen zu versichern, letztere Insel zugleich mit der Hand seiner Tochter dem reichen Pietro Zeno verlieh [19]). Januli III., getreu dem Geschlechte seines ehemaligen Herrn und Verwandten, übernahm es, den Protest der Maria Sanudo 1385 [20]) dem Herzoge zu überbringen, mußte jedoch mit dem Bescheide, daß es unmöglich sei, die einmal dem Zeno gemachte Schenkung zu widerrufen, und einigen nichtssagenden Complimenten zu Maria nach Negroponte heimkehren, wo er noch im folgenden Jahre 1386 [21]) als lebend erwähnt wird und wol erst im Anfange des 15. Jahrh. starb. In jener Erklärung wird Januli Herr von Fermenie, d. i. Thermia, genannt; wahrscheinlich hatte er nach seines Oheims Francesco I. Tode Antheil an dieser Insel erhalten. Diesen Antheil, sowie seine Insel Namfio vererbte er auf seinen Sohn Francesco II., der 1405 ersteren seinem Verwandten Nicolò I. abtrat und 1420 auch seine Anrechte auf Namfio den Crispi von Naxos cedirte, welche letztere schon zuvor sich in den Besitz dieser Insel gesetzt und damit eine Nebenlinie apanagirt hatten. Namfio ging von dieser 1469 auf die Barbaro und hernach auf die Pisani über [22]). Francesco II. verlebte den Rest seiner Tage auf Zia. „Zur Belohnung seiner dankenswerthen und löblichen Dienstleistungen“ verlieh ihm sein Vetter Angelo I., damals auf Naxos, am 31. Jan. 1432 [23]), durch die väterliche Cession Herr von Thermia und eines Theils von Zia, eine Anzahl seiner Leibeigenen auf Zia, ein Grundstück und einen Weinberg daselbst zu ewigem Lehen, wofür Francesco sich anheischig machte, dem Angelo jährlich eine Orange als Lehenszins zu liefern. Sein Sohn Pietro II., der 1440 im Testamente Nicolò's I. als dessen Neffe genannt wird, erbte diese Besitzungen, hatte aber keinen Antheil an der Inselherrschaft und starb wahrscheinlich kinderlos als letzter Mann seines Zweiges. Francesco I., Januli's II. jüngerer Sohn, erwarb 1336 die Insel Thermia, welche vordem Herzog Nicolò I. Sanudo um 1322 dem aus Treviso stammenden Gherardo dei Castelli verliehen hatte, indem er, unter dem Vorwande, alte Anrechte auf dieselbe zu haben, sie besetzte und sich seinen Besitz von Nicolò I. bestätigen ließ [24]). Am 1. Mai 1336 [25]) schenkte ihm dazu letzterer, damals auf Andros, vor dem Richter Stefano Gabrieli aus Reggio erblich „eine Gegend auf der Insel Santorini, genannt la Ponta, gegenüber der Insel Cristiana“ (d. h. den drei kleinen im Südwesten gelegenen Inseln Christiani, wol den askanischen Inseln der Alten). Diese Festung,

16) Misti. Tom. XXVII. fol. 132 v. 17) Archivio Gozzadini; Cartone di diverse cose, Copie aus den Acten des Michele Coriolano, Kanzlers von Sifanto. 18) Misti. Tom. XXXVIII. fol. 17 r. 19) Vergl. meine Geschichte der Insel Andros und ihrer Beherrscher (Wien 1855. 8.) S. 47 fg.; italienische Uebersetzung von G. B. Sardagna. Venezia 1859. 8. p. 72 seg.; griechische von Νερουτσος in der *Νέα Πανδώρα*. Tom. XI. Athen. 1860. 4. σελ. 136. 153 κ. τ. λ. (no. 246 und 247).

20) Stefano Magno Annali Veneti. Tom. IV. (Cod. Cicogna No. 267) fol. 251 v. 21) Urkunde vom 20. März 1386, ohne Inhaltsangabe, in den Raggionamenti sopra il ducato di Nasso; Varia; Cod. Cicogna No. 869. 22) Vergl. meine Analecten S. 42 und 54. 23) Archivio Gozzadini. Fasc. 8. no. 12; die Urkunde ist irrig vom Jahre 1418 datirt, in welchem Angelo I. noch keine Herrschaft über die Inseln hatte; die beigefügte 10. Indiction weist dagegen mit Bestimmtheit ihr das Jahr 1432 an. 24) Vergl. meine Analecten S. 142—143. 25) Archivio Gozzadini; Cartone di diverse cose, in einer Copie von Michele Coriolano; gedruckt in meinen Analecten, Urkunde I. S. 153. Vergl. dieselbe S. 34.

griechisch Akrotiri genannt, war erst ein Jahr zuvor mit dem Reste der Insel von Herzog Nicolò dem Marino Barozzi gewaltsam entrissen worden, bei welcher Expedition wol der Ritter Francesco, Herr von Thermia, seinem Lehnsherrn wirksamen Beistand geleistet hatte. Francesco I. empfing nun Akrotiri nebst seinen Pertinenzen und den dazu gehörigen Leibeigenen, dem Nicolò de Mosiona mit Frau und Tochter, dem Costa di Vassili Corado, dem Giorgio Sulan, dem Nicolò aus Polykandros mit Frau und Sohn, dem Papas Janni aus Polykandros nebst seinem Sohne Bartolommeo, der Anastasia Picca, der Witwe Pliti de Condu, der Anna de Costantia Borseta nebst Tochter, dem Kaloger Sacharuden und ihren Nachkommen. Alle von la Ponta flüchtigen Leibeigenen, die entweder in Kleinasien oder anderswo betroffen werden, sollen dem Francesco unterthan sein; ebenso alle Colonisten, Männer und Weiber, die er selbst hinführe; wogegen er nur verpflichtet sei, ihm, dem Herzoge, und seinen Erben jährlich einen Sklaven aus Smyrna, im Alter von acht Jahren, zu liefern. So war denn auch dieser Zweig der Gozzadini, der bald den andern an Macht und Besitz übertreffen sollte, im Archipel befestigt, und mußte auch Pietro I.[26]), Francesco's I. Sohn, der auch die väterlichen Güter auf Negroponte erbt und vom Herzoge Francesco Crispo 1383 als Herr von Thermia bestätigt wurde, das Eigenthum letzterer Insel mit seinem viel bedeutenderen Vetter Januli III. theilen, so trat doch Francesco's Zweig in seinem Enkel Nicolò I., dem Sohne eben jenes Pietro, bald wieder ansehnlicher hervor. Es ist derselbe Nicolò, der nach der späteren Tradition erst aus Bologna in den Archipel eingewandert sein soll, derselbe, der 1405 den Rest von Thermia von seinem Vetter Francesco II. erwarb und in dem nämlichen Jahre die Filippa Sanudo, Tochter des Angelo und der Maddalena Premarini, heirathete[27]); sie brachte ihm die aus der mütterlichen Erbschaft stammenden 4½ Karatti (d. h. 4½ Theile von 24) der Insel Zia zu[28]). Seitdem nennt sich Nicolò I. Herr von Zia und Thermia[29]); zu seiner Zeit ließ Venedig in den mit den Türken am 5. Dec. 1419[30]) abgeschlossenen Frieden auch Thermia, Sifanto (damals im Besitze des Peruli da Corogna) und Zia aufnehmen, obgleich die Herren dieser Inseln (mit Ausnahme der Mitbesitzer von Zia aus dem Hause Premarini) nicht venetianische Bürger, noch Unterthanen waren. Nicolò I., nicht zufrieden mit dem Stücke von Zia, das ihm seine Gattin zugebracht hatte, warf bald seine Augen auf die andern Karatti, die theilweise noch im Besitze der Premarini waren. Kurz vor 1420 war Bartolommeo II. Premarini, Herr von 4½ Karatti der Insel, mit Hinterlassung einer einzigen an einen Malipiero verheiratheten Schwester Chiara als Universalerbin gestorben. Nicolò behauptete, eine alte Forderung an ihren Vater Giovanni I. zu besitzen, über welche die Belege in der Kanzlei Euböa's niedergelegt seien, und ernannte am 22. Juli 1420[31]) den Marco Grimani, Capitain der Galeere von Negroponte, und den edeln Euböoten Januli Prothimo zu seinen Bevollmächtigten, um vor dem Baile von Negroponte zu erscheinen und von Chiara die Zahlung der ihm geschuldeten Dukaten zu fordern. Ob er befriedigt worden sei, wissen wir nicht; Chiara starb übrigens bald kinderlos, worauf ihr Antheil von Zia ihrem Verwandten Giovanni II. Premarini zufiel. — Die Insel Santorini, deren machtiger Lehnsmann Nicolò war, wurde 1418 von Herzog Giovanni II. seinem jüngern Bruder Nicolò Crispo, der schon seit 1397 Herr von Syra und mit Valenza Komnena, Prinzessin von Trapezunt, vermählt war, als Apanage übertragen. Zu ihm trat Gozzadini bald in das intimste Verhältniß. Am 6. Febr. 1429[32]) ward nämlich zu Naxos vor dem Notar Nicolò di Bianchino de Ascuffo aus Santorini und in Gegenwart des Herzogs Giovanni II., sowie der Zeugen Pietro da Corogna von Sifanto, Pietro Crispo, Liberto Belegne und anderer ein Ehevertrag zwischen Crispo's ältester Tochter Caterina und Gozzadini's ältestem Sohne Angelo I. (Angeletto) abgeschlossen. Darin setzte Nicolò Crispo seiner Tochter als Mitgift 5000 Dukaten, davon 4000 in baarem Gelde und 4700 in Kostbarkeiten, Gold, Silber, Perlen, Edelsteinen und Stoffen aus, unter der Bedingung, daß, falls Caterina vor ihrem Gemahle kinderlos sterbe, sie über die Hälfte des baaren Geldes frei verfügen dürfe. Dagegen resignirte Nicolò I. seine sämmtlichen Besitzungen in die Hand Herzogs Giovanni II., damit dieser hinwiederum den Bräutigam Angeletto mit denselben belehne. Zugleich erfolgte diese Wiederbelehnung, in der durch die Assisen von Romania vorgeschriebenen Form, und hierauf resignirte Angeletto sämmtliche auf Naxos und Santorini gelegenen Leben seinem Vater zu lebenslänglicher Nutznießung, während er sich selbst den Besitz von Thermia und den Antheil an Zia mit voller Immunität, den Castellen, Leibeigenen und allem Zubehör reservirte; auch sollte ihm, dem Sohne, die Hälfte des Palastes in Zia zur Wohnung verbleiben. Da Angelo's Mutter, Filippa Sanudo, noch lebte, ward bestimmt, daß, falls sie ihren Gatten überlebe, ihr die Hälfte alles auf Zia befindlichen Viehs verbleiben solle. Ferner mußte sich Angeletto verpflichten, seinem Vater jährlich die Hälfte aller seiner Einnahmen aus beiden Inseln auszuzahlen; nach Nicolò's Tode sollten dagegen alle seine Besitzungen auf

26) MS. Archiv. Gozzad. 27) Ebenda. Archiv. Gozzadini. Fasc. 11. no. 35; Matrimonj seguiti tra molte case nobili di Venezia con la famiglia Gozzadina dell' Arcipelago. Cod. Cicogna No. 869. Varia, wo übrigens auch jener Angelo Sanudo nur als duca dell' Arcipelago bezeichnet ist. Vergl. auch Fallmerayer, Reise durch Griechenland Bd. 2. (Leipzig 1841. 8.) S. 136. 28) Vergl. meine Analecten. S. 83. 29) Archivio Gozzadini. Fasc. 8. no. 12. 29a) Commemoriali Tom. XI. fol. 295—30 v.

30) Archiv. Gozzadini. Fasc. 8. no. 26. 31) Archiv. Gozzadini. Fasc. 10. no. 14; MS. 7 1458. no. 2. Thomas, I. p. 371. Table du Recueil général des traités, des conventions et autres transactions remarquables, servant de suite au Recueil de G. Fr. de Martens. Nouvelle Edition. Göttingue 1818. 8. I. p. 117 (neue Ausgabe von K. E. Ploetz. 1840. 8. I. p. 92). Sathas, Documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce au moyen âge. Tome I. Paris 1880. 8. p. 117 (Mémoires de la Société des Antiquaires de France. Tome XL). 32) Archiv. Gozzadini. Fasc. 8. no. 26. Thomas, I. p. 371. Table du Recueil général des traités, des conventions et autres transactions remarquables, servant de suite au Recueil de G. Fr. de Martens. Nouvelle Edition. Göttingue 1818. 8. I. p. 117 (neue Ausgabe von K. E. Ploetz. 1840. 8. I. p. 92). Sathas, Documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce au moyen âge. Tome I. Paris 1880. 8. p. 117 (Mémoires de la Société des Antiquaires de France. Tome XL). Hopf, Griechische Geschichte. Bd. I. S. 1. Bd. II. S. 1. Bd. III. S. 1. Bd. IV. S. 1. Bd. V. S. 1. Bd. VI. S. 1. Bd. VII. S. 1. Bd. VIII. S. 1. Bd. IX. S. 1. Bd. X. S. 1. Bd. XI. S. 1. Bd. XII. S. 1. Bd. XIII. S. 1. Bd. XIV. S. 1. Bd. XV. S. 1. Bd. XVI. S. 1. Bd. XVII. S. 1. Bd. XVIII. S. 1. Bd. XIX. S. 1. Bd. XX. S. 1. Bd. XXI. S. 1. Bd. XXII. S. 1. Bd. XXIII. S. 1. Bd. XXIV. S. 1. Bd. XXV. S. 1. Bd. XXVI. S. 1. Bd. XXVII. S. 1. Bd. XXVIII. S. 1. Bd. XXIX. S. 1. Bd. XXX. S. 1. Bd. XXXI. S. 1. Bd. XXXII. S. 1. Bd. XXXIII. S. 1. Bd. XXXIV. S. 1. Bd. XXXV. S. 1. Bd. XXXVI. S. 1. Bd. XXXVII. S. 1. Bd. XXXVIII. S. 1. Bd. XXXIX. S. 1. Bd. XL. S. 1. Bd. XLI. S. 1. Bd. XLII. S. 1. Bd. XLIII. S. 1. Bd. XLIV. S. 1. Bd. XLV. S. 1. Bd. XLVI. S. 1. Bd. XLVII. S. 1. Bd. XLVIII. S. 1. Bd. XLIX. S. 1. Bd. L. S. 1. Bd. LI. S. 1. Bd. LII. S. 1. Bd. LIII. S. 1. Bd. LIV. S. 1. Bd. LV. S. 1. Bd. LVI. S. 1. Bd. LVII. S. 1. Bd. LVIII. S. 1. Bd. LIX. S. 1. Bd. LX. S. 1. Bd. LXI. S. 1. Bd. LXII. S. 1. Bd. LXIII. S. 1. Bd. LXIV. S. 1. Bd. LXV. S. 1. Bd. LXVI. S. 1. Bd. LXVII. S. 1. Bd. LXVIII. S. 1. Bd. LXIX. S. 1. Bd. LXX. S. 1. Bd. LXXI. S. 1. Bd. LXXII. S. 1. Bd. LXXIII. S. 1. Bd. LXXIV. S. 1. Bd. LXXV. S. 1. Bd. LXXVI. S. 1. Bd. LXXVII. S. 1. Bd. LXXVIII. S. 1. Bd. LXXIX. S. 1. Bd. LXXX. S. 1. Bd. LXXXI. S. 1. Bd. LXXXII. S. 1. Bd. LXXXIII. S. 1. Bd. LXXXIV. S. 1. Bd. LXXXV. S. 1. Bd. LXXXVI. S. 1. Bd. LXXXVII. S. 1. Bd. LXXXVIII. S. 1. Bd. LXXXIX. S. 1. Bd. XC. S. 1. Bd. XCI. S. 1. Bd. XCII. S. 1. Bd. XCIII. S. 1. Bd. XCIV. S. 1. Bd. XCV. S. 1. Bd. XCVI. S. 1. Bd. XCVII. S. 1. Bd. XCVIII. S. 1. Bd. XCIX. S. 1. Bd. C. S. 1. Bd. CI. S. 1. Bd. CII. S. 1. Bd. CIII. S. 1. Bd. CIV. S. 1. Bd. CV. S. 1. Bd. CVI. S. 1. Bd. CVII. S. 1. Bd. CVIII. S. 1. Bd. CIX. S. 1. Bd. CX. S. 1. Bd. CXI. S. 1. Bd. CXII. S. 1. Bd. CXIII. S. 1. Bd. CXIV. S. 1. Bd. CXV. S. 1. Bd. CXVI. S. 1. Bd. CXVII. S. 1. Bd. CXVIII. S. 1. Bd. CXIX. S. 1. Bd. CXX. S. 1. Bd. CXXI. S. 1. Bd. CXXII. S. 1. Bd. CXXIII. S. 1. Bd. CXXIV. S. 1. Bd. CXXV. S. 1. Bd. CXXVI. S. 1. Bd. CXXVII. S. 1. Bd. CXXVIII. S. 1. Bd. CXXIX. S. 1. Bd. CXXX. S. 1. Bd. CXXXI. S. 1. Bd. CXXXII. S. 1. Bd. CXXXIII. S. 1. Bd. CXXXIV. S. 1. Bd. CXXXV. S. 1. Bd. CXXXVI. S. 1. Bd. CXXXVII. S. 1. Bd. CXXXVIII. S. 1. Bd. CXXXIX. S. 1. Bd. CXL. S. 1. Bd. CXLI. S. 1. Bd. CXLII. S. 1. Bd. CXLIII. S. 1. Bd. CXLIV. S. 1. Bd. CXLV. S. 1. Bd. CXLVI. S. 1. Bd. CXLVII. S. 1. Bd. CXLVIII. S. 1. Bd. CXLIX. S. 1. Bd. CL. S. 1. Bd. CLI. S. 1. Bd. CLII. S. 1. Bd. CLIII. S. 1. Bd. CLIV. S. 1. Bd. CLV. S. 1. Bd. CLVI. S. 1. Bd. CLVII. S. 1. Bd. CLVIII. S. 1. Bd. CLIX. S. 1. Bd. CLX. S. 1. Bd. CLXI. S. 1. Bd. CLXII. S. 1. Bd. CLXIII. S. 1. Bd. CLXIV. S. 1. Bd. CLXV. S. 1. Bd. CLXVI. S. 1. Bd. CLXVII. S. 1. Bd. CLXVIII. S. 1. Bd. CLXIX. S. 1. Bd. CLXX. S. 1. Bd. CLXXI. S. 1. Bd. CLXXII. S. 1. Bd. CLXXIII. S. 1. Bd. CLXXIV. S. 1. Bd. CLXXV. S. 1. Bd. CLXXVI. S. 1. Bd. CLXXVII. S. 1. Bd. CLXXVIII. S. 1. Bd. CLXXIX. S. 1. Bd. CLXXX. S. 1. Bd. CLXXXI. S. 1. Bd. CLXXXII. S. 1. Bd. CLXXXIII. S. 1. Bd. CLXXXIV. S. 1. Bd. CLXXXV. S. 1. Bd. CLXXXVI. S. 1. Bd. CLXXXVII. S. 1. Bd. CLXXXVIII. S. 1. Bd. CLXXXIX. S. 1. Bd. CXC. S. 1. Bd. CXCI. S. 1. Bd. CXCII. S. 1. Bd. CXCIII. S. 1. Bd. CXCIV. S. 1. Bd. CXCV. S. 1. Bd. CXCVI. S. 1. Bd. CXCVII. S. 1. Bd. CXCVIII. S. 1. Bd. CXCIX. S. 1. Bd. CC. S. 1. Bd. CCI. S. 1. Bd. CCII. S. 1. Bd. CCIII. S. 1. Bd. CCIV. S. 1. Bd. CCV. S. 1. Bd. CCVI. S. 1. Bd. CCVII. S. 1. Bd. CCVIII. S. 1. Bd. CCIX. S. 1. Bd. CCX. S. 1. Bd. CCXI. S. 1. Bd. CCXII. S. 1. Bd. CCXIII. S. 1. Bd. CCXIV. S. 1. Bd. CCXV. S. 1. Bd. CCXVI. S. 1. Bd. CCXVII. S. 1. Bd. CCXVIII. S. 1. Bd. CCXIX. S. 1. Bd. CCXX. S. 1. Bd. CCXXI. S. 1. Bd. CCXXII. S. 1. Bd. CCXXIII. S. 1. Bd. CCXXIV. S. 1. Bd. CCXXV. S. 1. Bd. CCXXVI. S. 1. Bd. CCXXVII. S. 1. Bd. CCXXVIII. S. 1. Bd. CCXXIX. S. 1. Bd. CCXXX. S. 1. Bd. CCXXXI. S. 1. Bd. CCXXXII. S. 1. Bd. CCXXXIII. S. 1. Bd. CCXXXIV. S. 1. Bd. CCXXXV. S. 1. Bd. CCXXXVI. S. 1. Bd. CCXXXVII. S. 1. Bd. CCXXXVIII. S. 1. Bd. CCXXXIX. S. 1. Bd. CCXL. S. 1. Bd. CCXLI. S. 1. Bd. CCXLII. S. 1. Bd. CCXLIII. S. 1. Bd. CCXLIV. S. 1. Bd. CCXLV. S. 1. Bd. CCXLVI. S. 1. Bd. CCXLVII. S. 1. Bd. CCXLVIII. S. 1. Bd. CCXLIX. S. 1. Bd. CCL. S. 1. Bd. CCLI. S. 1. Bd. CCLII. S. 1. Bd. CCLIII. S. 1. Bd. CCLIV. S. 1. Bd. CCLV. S. 1. Bd. CCLVI. S. 1. Bd. CCLVII. S. 1. Bd. CCLVIII. S. 1. Bd. CCLIX. S. 1. Bd. CCLX. S. 1. Bd. CCLXI. S. 1. Bd. CCLXII. S. 1. Bd. CCLXIII. S. 1. Bd. CCLXIV. S. 1. Bd. CCLXV. S. 1. Bd. CCLXVI. S. 1. Bd. CCLXVII. S. 1. Bd. CCLXVIII. S. 1. Bd. CCLXIX. S. 1. Bd. CCLXX. S. 1. Bd. CCLXXI. S. 1. Bd. CCLXXII. S. 1. Bd. CCLXXIII. S. 1. Bd. CCLXXIV. S. 1. Bd. CCLXXV. S. 1. Bd. CCLXXVI. S. 1. Bd. CCLXXVII. S. 1. Bd. CCLXXVIII. S. 1. Bd. CCLXXIX. S. 1. Bd. CCLXXX. S. 1. Bd. CCLXXXI. S. 1. Bd. CCLXXXII. S. 1. Bd. CCLXXXIII. S. 1. Bd. CCLXXXIV. S. 1. Bd. CCLXXXV. S. 1. Bd. CCLXXXVI. S. 1. Bd. CCLXXXVII. S. 1. Bd. CCLXXXVIII. S. 1. Bd. CCLXXXIX. S. 1. Bd. CCXC. S. 1. Bd. CCXCI. S. 1. Bd. CCXCII. S. 1. Bd. CCXCIII. S. 1. Bd. CCXCIV. S. 1. Bd. CCXCV. S. 1. Bd. CCXCVI. S. 1. Bd. CCXCVII. S. 1. Bd. CCXCVIII. S. 1. Bd. CCXCIX. S. 1. Bd. CCC. S. 1. Bd. CCCI. S. 1. Bd. CCCII. S. 1. Bd. CCCIII. S. 1. Bd. CCCIV. S. 1. Bd. CCCV. S. 1. Bd. CCCVI. S. 1. Bd. CCCVII. S. 1. Bd. CCCVIII. S. 1. Bd. CCCIX. S. 1. Bd. CCCX. S. 1. Bd. CCCXI. S. 1. Bd. CCCXII. S. 1. Bd. CCCXIII. S. 1. Bd. CCCXIV. S. 1. Bd. CCCXV. S. 1. Bd. CCCXVI. S. 1. Bd. CCCXVII. S. 1. Bd. CCCXVIII. S. 1. Bd. CCCXIX. S. 1. Bd. CCCXX. S. 1. Bd. CCCXXI. S. 1. Bd. CCCXXII. S. 1. Bd. CCCXXIII. S. 1. Bd. CCCXXIV. S. 1. Bd. CCCXXV. S. 1. Bd. CCCXXVI. S. 1. Bd. CCCXXVII. S. 1. Bd. CCCXXVIII. S. 1. Bd. CCCXXIX. S. 1. Bd. CCCXXX. S. 1. Bd. CCCXXXI. S. 1. Bd. CCCXXXII. S. 1. Bd. CCCXXXIII. S. 1. Bd. CCCXXXIV. S. 1. Bd. CCCXXXV. S. 1. Bd. CCCXXXVI. S. 1. Bd. CCCXXXVII. S. 1. Bd. CCCXXXVIII. S. 1. Bd. CCCXXXIX. S. 1. Bd. CCCXL. S. 1. Bd. CCCXLI. S. 1. Bd. CCCXLII. S. 1. Bd. CCCXLIII. S. 1. Bd. CCCXLIV. S. 1. Bd. CCCXLV. S. 1. Bd. CCCXLVI. S. 1. Bd. CCCXLVII. S. 1. Bd. CCCXLVIII. S. 1. Bd. CCCXLIX. S. 1. Bd. CCCL. S. 1. Bd. CCCLI. S. 1. Bd. CCCLII. S. 1. Bd. CCCLIII. S. 1. Bd. CCCLIV. S. 1. Bd. CCCLV. S. 1. Bd. CCCLVI. S. 1. Bd. CCCLVII. S. 1. Bd. CCCLVIII. S. 1. Bd. CCCLIX. S. 1. Bd. CCCLX. S. 1. Bd. CCCLXI. S. 1. Bd. CCCLXII. S. 1. Bd. CCCLXIII. S. 1. Bd. CCCLXIV. S. 1. Bd. CCCLXV. S. 1. Bd. CCCLXVI. S. 1. Bd. CCCLXVII. S. 1. Bd. CCCLXVIII. S. 1. Bd. CCCLXIX. S. 1. Bd. CCCLXX. S. 1. Bd. CCCLXXI. S. 1. Bd. CCCLXXII. S. 1. Bd. CCCLXXIII. S. 1. Bd. CCCLXXIV. S. 1. Bd. CCCLXXV. S. 1. Bd. CCCLXXVI. S. 1. Bd. CCCLXXVII. S. 1. Bd. CCCLXXVIII. S. 1. Bd. CCCLXXIX. S. 1. Bd. CCCLXXX. S. 1. Bd. CCCLXXXI. S. 1. Bd. CCCLXXXII. S. 1. Bd. CCCLXXXIII. S. 1. Bd. CCCLXXXIV. S. 1. Bd. CCCLXXXV. S. 1. Bd. CCCLXXXVI. S. 1. Bd. CCCLXXXVII. S. 1. Bd. CCCLXXXVIII. S. 1. Bd. CCCLXXXIX. S. 1. Bd. CCCXC. S. 1. Bd. CCCXCI. S. 1. Bd. CCCXCII. S. 1. Bd. CCCXCIII. S. 1. Bd. CCCXCIV. S. 1. Bd. CCCXCV. S. 1. Bd. CCCXCVI. S. 1. Bd. CCCXCVII. S. 1. Bd. CCCXCVIII. S. 1. Bd. CCCXCIX. S. 1. Bd. CD. S. 1. Bd. CDI. S. 1. Bd. CDII. S. 1. Bd. CDIII. S. 1. Bd. CDIV. S. 1. Bd. CDV. S. 1. Bd. CDVI. S. 1. Bd. CDVII. S. 1. Bd. CDVIII. S. 1. Bd. CDIX. S. 1. Bd. CDX. S. 1. Bd. CDXI. S. 1. Bd. CDXII. S. 1. Bd. CDXIII. S. 1. Bd. CDXIV. S. 1. Bd. CDXV. S. 1. Bd. CDXVI. S. 1. Bd. CDXVII. S. 1. Bd. CDXVIII. S. 1. Bd. CDXIX. S. 1. Bd. CDXX. S. 1. Bd. CDXXI. S. 1. Bd. CDXXII. S. 1. Bd. CDXXIII. S. 1. Bd. CDXXIV. S. 1. Bd. CDXXV. S. 1. Bd. CDXXVI. S. 1. Bd. CDXXVII. S. 1. Bd. CDXXVIII. S. 1. Bd. CDXXIX. S. 1. Bd. CDXXX. S. 1. Bd. CDXXXI. S. 1. Bd. CDXXXII. S. 1. Bd. CDXXXIII. S. 1. Bd. CDXXXIV. S. 1. Bd. CDXXXV. S. 1. Bd. CDXXXVI. S. 1. Bd. CDXXXVII. S. 1. Bd. CDXXXVIII. S. 1. Bd. CDXXXIX. S. 1. Bd. CDXL. S. 1. Bd. CDXLI. S. 1. Bd. CDXLII. S. 1. Bd. CDXLIII. S. 1. Bd. CDXLIV. S. 1. Bd. CDXLV. S. 1. Bd. CDXLVI. S. 1. Bd. CDXLVII. S. 1. Bd. CDXLVIII. S. 1. Bd. CDXLIX. S. 1. Bd. CDL. S. 1. Bd. CDLI. S. 1. Bd. CDLII. S. 1. Bd. CDLIII. S. 1. Bd. CDLIV. S. 1. Bd. CDLV. S. 1. Bd. CDLVI. S. 1. Bd. CDLVII. S. 1. Bd. CDLVIII. S. 1. Bd. CDLIX. S. 1. Bd. CDLX. S. 1. Bd. CDLXI. S. 1. Bd. CDLXII. S. 1. Bd. CDLXIII. S. 1. Bd. CDLXIV. S. 1. Bd. CDLXV. S. 1. Bd. CDLXVI. S. 1. Bd. CDLXVII. S. 1. Bd. CDLXVIII. S. 1. Bd. CDLXIX. S. 1. Bd. CDLXX. S. 1. Bd. CDLXXI. S. 1. Bd. CDLXXII. S. 1. Bd. CDLXXIII. S. 1. Bd. CDLXXIV. S. 1. Bd. CDLXXV. S. 1. Bd. CDLXXVI. S. 1. Bd. CDLXXVII. S. 1. Bd. CDLXXVIII. S. 1. Bd. CDLXXIX. S. 1. Bd. CDLXXX. S. 1. Bd. CDLXXXI. S. 1. Bd. CDLXXXII. S. 1. Bd. CDLXXXIII. S. 1. Bd. CDLXXXIV. S. 1. Bd. CDLXXXV. S. 1. Bd. CDLXXXVI. S. 1. Bd. CDLXXXVII. S. 1. Bd. CDLXXXVIII. S. 1. Bd. CDLXXXIX. S. 1. Bd. CDXC. S. 1. Bd. CDXCI. S. 1. Bd. CDXCII. S. 1. Bd. CDXCIII. S. 1. Bd. CDXCIV. S. 1. Bd. CDXCV. S. 1. Bd. CDXCVI. S. 1. Bd. CDXCVII. S. 1. Bd. CDXCVIII. S. 1. Bd. CDXCIX. S. 1. Bd. D. S. 1. Bd. DI. S. 1. Bd. DII. S. 1. Bd. DIII. S. 1. Bd. DIV. S. 1. Bd. DV. S. 1. Bd. DVI. S. 1. Bd. DVII. S. 1. Bd. DVIII. S. 1. Bd. DIX. S. 1. Bd. DX. S. 1. Bd. DXI. S. 1. Bd. DXII. S. 1. Bd. DXIII. S. 1. Bd. DXIV. S. 1. Bd. DXV. S. 1. Bd. DXVI. S. 1. Bd. DXVII. S. 1. Bd. DXVIII. S. 1. Bd. DXIX. S. 1. Bd. DXX. S. 1. Bd. DXXI. S. 1. Bd. DXXII. S. 1. Bd. DXXIII. S. 1. Bd. DXXIV. S. 1. Bd. DXXV. S. 1. Bd. DXXVI. S. 1. Bd. DXXVII. S. 1. Bd. DXXVIII. S. 1. Bd. DXXIX. S. 1. Bd. DXXX. S. 1. Bd. DXXXI. S. 1. Bd. DXXXII. S. 1. Bd. DXXXIII. S. 1. Bd. DXXXIV. S. 1. Bd. DXXXV. S. 1. Bd. DXXXVI. S. 1. Bd. DXXXVII. S. 1. Bd. DXXXVIII. S. 1. Bd. DXXXIX. S. 1. Bd. DXL. S. 1. Bd. DXLI. S. 1. Bd. DXLII. S. 1. Bd. DXLIII. S. 1. Bd. DXLIV. S. 1. Bd. DXLV. S. 1. Bd. DXLVI. S. 1. Bd. DXLVII. S. 1. Bd. DXLVIII. S. 1. Bd. DXLIX. S. 1. Bd. DL. S. 1. Bd. DLI. S. 1. Bd. DLII. S. 1. Bd. DLIII. S. 1. Bd. DLIV. S. 1. Bd. DLV. S. 1. Bd. DLVI. S. 1. Bd. DLVII. S. 1. Bd. DLVIII. S. 1. Bd. DLIX. S. 1. Bd. DLX. S. 1. Bd. DLXI. S. 1. Bd. DLXII. S. 1. Bd. DLXIII. S. 1. Bd. DLXIV. S. 1. Bd. DLXV. S. 1. Bd. DLXVI. S. 1. Bd. DLXVII. S. 1. Bd. DLXVIII. S. 1. Bd. DLXIX. S. 1. Bd. DLXX. S. 1. Bd. DLXXI. S. 1. Bd. DLXXII. S. 1. Bd. DLXXIII. S. 1. Bd. DLXXIV. S. 1. Bd. DLXXV. S. 1. Bd. DLXXVI. S. 1. Bd. DLXXVII. S. 1. Bd. DLXXVIII. S. 1. Bd. DLXXIX. S. 1. Bd. DLXXX. S. 1. Bd. DLXXXI. S. 1. Bd. DLXXXII. S. 1. Bd. DLXXXIII. S. 1. Bd. DLXXXIV. S. 1. Bd. DLXXXV. S. 1. Bd. DLXXXVI. S. 1. Bd. DLXXXVII. S. 1. Bd. DLXXXVIII. S. 1. Bd. DLXXXIX. S. 1. Bd. DXC. S. 1. Bd. DXCI. S. 1. Bd. DXCII. S. 1. Bd. DXCIII. S. 1. Bd. DXCIV. S. 1. Bd. DXCV. S. 1. Bd. DXCVI. S. 1. Bd. DXCVII. S. 1. Bd. DXCVIII. S. 1. Bd. DXCIX. S. 1. Bd. DC. S. 1. Bd. DCI. S. 1. Bd. DCII. S. 1. Bd. DCIII. S. 1. Bd. DCIV. S. 1. Bd. DCV. S. 1. Bd. DCVI. S. 1. Bd. DCVII. S. 1. Bd. DCVIII. S. 1. Bd. DCIX. S. 1. Bd. DCX. S. 1. Bd. DCXI. S. 1. Bd. DCXII. S. 1. Bd. DCXIII. S. 1. Bd. DCXIV. S. 1. Bd. DCXV. S. 1. Bd. DCXVI. S. 1. Bd. DCXVII. S. 1. Bd. DCXVIII. S. 1. Bd. DCXIX. S. 1. Bd. DCXX. S. 1. Bd. DCXXI. S. 1. Bd. DCXXII. S. 1. Bd. DCXXIII. S. 1. Bd. DCXXIV. S. 1. Bd. DCXXV. S. 1. Bd. DCXXVI. S. 1. Bd. DCXXVII. S. 1. Bd. DCXXVIII. S. 1. Bd. DCXXIX. S. 1. Bd. DCXXX. S. 1. Bd. DCXXXI. S. 1. Bd. DCXXXII. S. 1. Bd. DCXXXIII. S. 1. Bd. DCXXXIV. S. 1. Bd. DCXXXV. S. 1. Bd. DCXXXVI. S. 1. Bd. DCXXXVII. S. 1. Bd. DCXXXVIII. S. 1. Bd. DCXXXIX. S. 1. Bd. DCXL. S. 1. Bd. DCXLI. S. 1. Bd. DCXLII. S. 1. Bd. DCXLIII. S. 1. Bd. DCXLIV. S. 1. Bd. DCXLV. S. 1. Bd. DCXLVI. S. 1. Bd. DCXLVII. S. 1. Bd. DCXLVIII. S. 1. Bd. DCXLIX. S. 1. Bd. DCL. S. 1. Bd. DCLI. S. 1. Bd. DCLII. S. 1. Bd. DCLIII. S. 1. Bd. DCLIV. S. 1. Bd. DCLV. S. 1. Bd. DCLVI. S. 1. Bd. DCLVII. S. 1. Bd. DCLVIII. S. 1. Bd. DCLIX. S. 1. Bd. DCLX. S. 1. Bd. DCLXI. S. 1. Bd. DCLXII. S. 1. Bd. DCLXIII. S. 1. Bd. DCLXIV. S. 1. Bd. DCLXV. S. 1. Bd. DCLXVI. S. 1. Bd. DCLXVII. S. 1. Bd. DCLXVIII. S. 1. Bd. DCLXIX. S. 1. Bd. DCLXX. S. 1. Bd. DCLXXI. S. 1. Bd. DCLXXII. S. 1. Bd. DCLXXIII. S. 1. Bd. DCLXXIV. S. 1. Bd. DCLXXV. S. 1. Bd. DCLXXVI. S. 1. Bd. DCLXXVII. S. 1. Bd. DCLXXVIII. S. 1. Bd. DCLXXIX. S. 1. Bd. DCLXXX. S. 1. Bd. DCLXXXI. S. 1. Bd. DCLXXXII. S. 1. Bd. DCLXXXIII. S. 1. Bd. DCLXXXIV. S. 1. Bd. DCLXXXV. S. 1. Bd. DCLXXXVI. S. 1. Bd. DCLXXXVII. S. 1. Bd. DCLXXXVIII. S. 1. Bd. DCLXXXIX. S. 1. Bd. DCXC. S. 1. Bd. DCXCI. S. 1. Bd. DCXCII. S. 1. Bd. DCXCIII. S. 1. Bd. DCXCIV. S. 1. Bd. DCXCV. S. 1. Bd. DCXCVI. S. 1. Bd. DCXCVII. S. 1. Bd. DCXCVIII. S. 1. Bd. DCXCIX. S. 1. Bd. DCC. S. 1. Bd. DCCI. S. 1. Bd. DCCII. S. 1. Bd. DCCIII. S. 1. Bd. DCCIV. S. 1. Bd. DCCV. S. 1. Bd. DCCVI. S. 1. Bd. DCCVII. S. 1. Bd. DCCVIII. S. 1. Bd. DCCIX. S. 1. Bd. DCCX. S. 1. Bd. DCCXI. S. 1. Bd. DCCXII. S. 1. Bd. DCCXIII. S. 1. Bd. DCCXIV. S. 1. Bd. DCCXV. S. 1. Bd. DCCXVI. S. 1. Bd. DCCXVII. S. 1. Bd. DCCXVIII. S. 1. Bd. DCCXIX. S. 1. Bd. DCCXX. S. 1. Bd. DCCXXI. S. 1. Bd. DCCXXII. S. 1. Bd. DCCXXIII. S. 1. Bd. DCCXXIV. S. 1. Bd. DCCXXV. S. 1. Bd. DCCXXVI. S. 1. Bd. DCCXXVII. S. 1. Bd. DCCXXVIII. S. 1. Bd. DCCXXIX. S. 1. Bd. DCCXXX. S. 1. Bd. DCCXXXI. S. 1. Bd. DCCXXXII. S. 1. Bd. DCCXXXIII. S. 1. Bd. DCCXXXIV. S. 1. Bd. DCCXXXV. S. 1. Bd. DCCXXXVI. S. 1. Bd. DCCXXXVII. S. 1. Bd. DCCXXXVIII. S. 1. Bd. DCCXXXIX. S. 1. Bd. DCCXL. S. 1. Bd. DCCXLI. S. 1. Bd. DCCXLII. S. 1. Bd. DCCXLIII. S. 1. Bd. DCCXLIV. S. 1. Bd. DCCXLV. S. 1. Bd. DCCXLVI. S. 1. Bd. DCCXLVII. S. 1. Bd. DCCXLVIII. S. 1. Bd. DCCXLIX. S. 1. Bd. DCCL. S. 1. Bd. DCCLI. S. 1. Bd. DCCLII. S. 1. Bd. DCCLIII. S. 1. Bd. DCCLIV. S. 1. Bd. DCCLV. S. 1. Bd. DCCLVI. S. 1. Bd. DCCLVII. S. 1. Bd. DCCLVIII. S. 1. Bd. DCCLIX. S. 1. Bd. DCCLX. S. 1. Bd. DCCLXI. S. 1. Bd. DCCLXII. S. 1. Bd. DCCLXIII. S. 1. Bd. DCCLXIV. S. 1. Bd. DCCLXV. S. 1. Bd. DCCLXVI. S. 1. Bd. DCCLXVII. S. 1. Bd. DCCLXVIII. S. 1. Bd. DCCLXIX. S. 1. Bd. DCCLXX. S. 1. Bd. DCCLXXI. S. 1. Bd. DCCLXXII. S. 1. Bd. DCCLXXIII. S. 1. Bd. DCCLXXIV. S. 1. Bd. DCCLXXV. S. 1. Bd. DCCLXXVI. S. 1. Bd. DCCLXXVII. S. 1. Bd. DCCLXXVIII. S. 1. Bd. DCCLXXIX. S. 1. Bd. DCCLXXX. S. 1. Bd. DCCLXXXI. S. 1. Bd. DCCLXXXII. S. 1. Bd. DCCLXXXIII. S. 1. Bd. DCCLXXXIV. S. 1. Bd. DCCLXXXV. S. 1. Bd. DCCLXXXVI. S. 1. Bd. DCCLXXXVII. S. 1. Bd. DCCLXXXVIII. S. 1. Bd. DCCLXXXIX. S. 1. Bd. DCCXC. S. 1. Bd. DCCXCI. S. 1. Bd. DCCXCII. S. 1. Bd. DCCXCIII. S. 1. Bd. DCCXCIV. S. 1. Bd. DCCXCV. S. 1. Bd. DCCXCVI. S. 1. Bd. DCCXCVII. S. 1. Bd. DCCXCVIII. S. 1. Bd. DCCXCIX. S. 1. Bd. DCCC. S. 1. Bd. DCCCI. S. 1. Bd. DCCCII. S. 1. Bd. DCCCIII. S. 1. Bd. DCCCIV. S. 1. Bd. DCCCV. S. 1. Bd. DCCCVI. S. 1. Bd. DCCCVII. S. 1. Bd. DCCCVIII. S. 1. Bd. DCCCIX. S. 1. Bd. DCCCX. S. 1. Bd. DCCCXI. S. 1. Bd. DCCCXII. S. 1. Bd. DCCCXIII. S. 1. Bd. DCCCXIV. S. 1. Bd. DCCC

Naros und Santorini dem Angelo zufallen. Nicolò I. lebte noch im Jahre 1437; am 25. Jan. [32]) wohnte er als Zeuge der später rückgängig gewordenen Verlobung zwischen Petronilla Zeno, Tochter des Andrea von Andros, und dem Herzoge Jacopo II. von Naros bei. Erst am 29. Nov. 1440 [33]) machte er vor dem oben genannten Notar Nicolò de Ascuffo und in Gegenwart des Erzbischofs Pantaleo von Paronaria, des Marco Crispo von Nio und des Pietro Crispo in seinem Palaste auf Naros, schwer erkrankt, sein Testament. Er befahl, seinen Leib in der Kathedrale von Naros in der Gruft seiner Tochter beizusetzen, wofür er der Kirche 100 Dukaten vermachte; ebenso setzte er der Kirche S. Antonio (am Hafen, der spätern Johanniterordens-Commende Naros gehörig, noch jetzt in ruinösem Zustande erhalten) 30 Dukaten und Geld für zwei Betten aus. Seine Sklavinnen Giacomina und Agnese, die ihm lange treu gedient, sollten frei sein, jedoch noch ein Jahr lang im Hause seiner Witwe Filippa leben, damit diese sich mit andern Mägden versorgen könne; seine Diener Leone, Giovanni, Marino und Michele aus Santorini sollten gleichfalls nach drei Jahren, Nicolò Tartaro und Giorgetto nach dem Ableben seiner Gattin frei werden. Letztere sollte seine sämmtlichen Mobilien auf Naros und Santorini erben, dafür aber verpflichtet sein, seine uneheliche Tochter Marcolina auszustatten. Die für das verflossene und laufende Jahr rückständigen, von seinem Sohne Angeletto zu zahlenden Renten, sowie die von ihm erbaute Mühle zu Langada sollten gleichfalls der Filippa verbleiben. Alle ausstehenden Capitalien sollten für sein Seelenheil verwendet werden. Seinem Neffen Pietro Gozzadini, der ihm seine Häuser auf Negroponte für 2000 Dukaten (im Kaufcontracte wären irrig 3000 bemerkt; er wäre theilweise mit einer Besitzung auf Naros entschädigt worden) verkauft hätte, sollte der Rest des Kaufschillings mit 325 Dukaten gezahlt werden, wogegen er allen weitern Ansprüchen auf die Inseln zu entsagen hätte. Dem Notar Ascuffo, seinem „Gevatter," werden zwei Säcke mit Baumwolle, der Kirche S. Juan Palma (d. h. S. Giovanni auf Patmos) schließlich ein weißes Tuch als Legat ausgesetzt; seine Gattin Filippa Sanudo endlich wird mit der Ausführung dieses letzten Willens betraut. Bald darauf starb, noch im Jahre 1440, Nicolò I.; seine Witwe Filippa erscheint als solche noch in einem Acte vom 29. Aug. 1441 [34]). Hatte Nicolò I. mehre Kinder, so erscheint doch in den Urkunden als einziger Sohn und Universalerbe jener mit der Caterina Crispo vermählte Angelo I.; eine Tochter war, wie aus seinem Testamente hervorgeht, vor ihm verstorben. Jene natürliche Tochter Marcolina ward auch von Filippa treulich versorgt; sie erscheint 1468 [35]) als Gemahlin des Francesco di Marino Zane, herzoglichen Notars auf Naros. So folgte denn Angelo I. 1440 dem Vater in seinen sämmtlichen Besitzungen auf Santorini und Naros, nachdem er bereits seit 1429 Herr von Thermia und Mitbesitzer von Zia gewesen und als solcher seinen Verwandten Francesco II. am 31. Jan. 1432 auf Zia beliehen hatte. Eine andere glückliche Heirath sollte seinem Hause zu diesen Inseln noch Sifanto und die umliegenden Eilande, sowie weitere 6 Karatti von Zia erwerben. Januli III. da Corogna, Nachkomme des alten Verbündeten Januli's II. Gozzadini, war 1454 gestorben; ihn hatten seine Gemahlin Verde und drei Kinder überlebt, von denen der Sohn, Guglielmo (oder Jullino), dem Vater als Herr von Sifanto und Besitzer des von den Giustiniani 1366 ererbten Viertels von Zia folgte. Von den Töchtern heirathete die jüngere, Chiara, den Nicolò Premarin; die ältere, Marietta, war von Angelo I. zur Gattin seines Erstgeborenen, Nicolò II., ausersehen. Am 20. Sept. 1456 [36]) wurden vor dem Notar Benedetto di Pietro de Cotrone in dem Schlosse von Sifanto die Ehepacten zwischen Donna Verde und ihrem Verwandten, Antonio di Nicolò da Corogna, als Vertreter Angelo's I. (laut der von Lorenzo di Giovanni de' Scacchi aus Cremona, Kanzler des Herzogthums Naros, ausgefertigten Vollmacht), abgeschlossen. Darin gelobte Verde mit Zustimmung ihres Sohnes, ihre Tochter Marietta dem Nicolò, Angelo's Erstgeborenen und Erben, zur Gattin zu geben; die Mitgift sollte zunächst in 2000 Dukaten, davon 500 in baarem Gelde, der Rest in Gold, Silber, Perlen und andern Kostbarkeiten, bestehen; zudem verpflichtete sich Guglielmo, ihr für die nächsten zehn Jahre je 100 Dukaten aus den Einkünften von Sifanto auszuzahlen, sodaß demnach die ganze Aussteuer sich auf 3000 Dukaten belaufe. Dagegen gelobte Antonio da Corogna im Namen Angelo's I., daß derselbe seinem Sohne seine sämmtlichen Lehen (d. h. die auf Naros gelegenen Besitzungen), sowie die Hälfte seiner Herrschaft, d. h. der Insel Thermia, des Antheils an Zia, des Castells

32) *Stef. Magno*, Annali Veneti. Tom. V. (Cod. Foscarin. Vindob. No. 6214) fol. 58 r. v; vergl. meine Geschichte von Andros S. 76 (italien. Uebers. S. 107; griech. Uebers. S. 187). 33) Archiv. Gozzadini. Fasc. 11. no. 48. 34) Archiv. Gozzadini. Fasc. 11. no. 35. 35) Ebenda Fasc. 20. no. 5.

36) Archiv. Gozzadini. Fasc. 14. no. 35; MS. † 1458 n. 3. Der handschriftliche Stammbaum der da Corogna, den die Familie noch jetzt auf Santorini besitzt, macht die Marietta irrig zur Tochter Guglielmo's: Tournefort (Rélation d'un voyage du Levant. Amsterdam 1718. 4. Tom. I. p. 68), der sich auf die Aussage der Primaten der Insel beruft, nicht minder irrig zur Tochter Otuly's da Corogna. Vergl. hier meinen oben angeführten Artikel Giustiniani S. 307—308. Ich füge hinzu, daß der 1421 lebende Nicolò da Corogna auch in einer vom Herzoge Jacopo II. am 26. Juli 1445 für Marino Argiti (de Argenta) ausgestellten Belehnungsurkunde (Biblioteca nazionale, olim Borbonica, zu Neapel. Cod. II. C. 35), sowie die dem Johanniterorden angehörigen Sprossen des Geschlechtes häufig in den Registern des Johanniterordens, die ich auf Malta auszog, vorkommen; die Namen vieler da Corogna aus dem 17. Jahrh. finden sich in den Papieren des katholischen Erzbisthums auf Naros, so z. B. eines Priesters Matteo 1620, eines Guglielmo 1623, einer Nicoletta (1648; vermählt 7. Febr. 1638 mit Antonio Crispo), eines Fantino (vermählt 25. Febr. 1647 mit Gleda Gano), einer andern Nicoletta (1661; vermählt 25. Juli 1648 mit Giovanni Crispo) und anderer. Das Wappen der da Corogna, das ich damals als mir unbekannt bezeichnete, ist von Dr. De Cigala in der *Néa Παρθώρα* (Vol. VI. no. 142. p. 572. Athen. 1856. 4.) mitgetheilt worden, es ist ein einköpfiger, gekrönter, rechts gewandter, schwarzer Adler im silbernen Felde.

Akrotiri auf Santorini, ihrer Einnahmen und Waaren übertragen werde. Nicolò dürfe ungehindert, allein und mit Gattin und Gefolge diese Befestigungen betreten und frei über alle Leibeigenen, Vieh, Waaren, Zölle und andere Einkünfte der ihm übertragenen Hälfte schalten. Nach Angelo's Tode solle dann Nicolò Herr von ganz Thermia, von Akrotiri und allen andern Lehen des Vaters werden. Hinsichtlich des Witthums der Marietta ward festgestellt, daß, falls Nicolò vor seiner Gattin sterbe, Caterina Crispo aber, Nicolò's Mutter, ihn überlebe und so zunächst mit einem Witthume bedacht werden müsse, wodurch Marietta's Witthum auf ein Viertel der Lehen ihres Gemahls laut der Assisen von Romania reducirt würde, ihr ein für alle Mal 500 Dukaten aus Nicolò's Nachlasse und darauf jährlich ein Viertel der Renten aus allen Lehen gezahlt werden sollten; erbe sie jedoch, d. h. wenn ihre Schwiegermutter vor ihrem Gemahle sterbe, die Hälfte der Lehen als Witthum, so solle die Zahlung jener 500 Dukaten wegfallen. Sie selbst dürfe ferner über 300 Dukaten für ihre Seele verfügen. Auf die Verletzung dieses Vertrags ward eine Strafe von 4000 Dukaten gesetzt, deren eine Hälfte dem pflichtgetreuen Theile, die andere der (wol zur Schiedsrichterin erkorenen) Republik Venedig zufallen sollte. Als Zeugen erscheinen dabei Erzbischof Francesco von Paronaria, Marco Bonazzan, der herzogliche Kapellan Bartolommeo Pisani, der Protopapa Nicolò Pontani, der Papa Giorgio Pontani, ein Nicolò da Corogna, ein Januli Gozzadini, Chrysoloras Damiga und Zuanariulli Valligeradi; Kanzler Lorenzo de' Scacchi vidimirte den Vertrag hernach auf Naros im Interesse der herzoglichen Regierung, welche ja auch dabei betheiligt war. Die Heirath ward alsbald vollzogen; da, sieben Jahre darauf, Guglielmo da Corogna im December 1463 kinderlos starb, ward sein Schwager Nicolò II. sein Universalerbe und somit noch bei Lebzeiten Angelo's II. Herr von Sifanto und von einem Viertel von Zia. Am 29. Jan. 1464 [37]) fertigte eben jener Francesco Zane, der Nicolò's I. uneheliche Tochter Marcolina geheirathet, im herzoglichen Palaste zu Naros in Gegenwart des Bartolommeo (?Bir Sertoli) di Cropua, seines Vaters Marino Zane und des Matteo Carerio die Investituracte für Nicolò II. aus. Darin belehnte Herzog Jacopo III. Crispo den Nicolò, Erstgeborenen des Angelo von Thermia, Herrn von Sifanto, als Gemahl der Marietta, Tochter und rechtmäßigen Erbin des Januli da Corogna, mit der Insel Sifanto und ihren Pertinenzien, gelobte, ihn gegen Jedermann zu schützen, und ließ sich von ihm den Huldigungseid leisten. Angelo I. verblieb unterdessen im Besitze der Hälfte von Thermia und eines Theils von Zia. Zu seiner Zeit hatte Lorenzo Ruggieri [38]) aus Tinos, während er selbst meist auf Naros lebte, in seinem und des Mitbesitzers von Zia, Giovanni II. Premarini (Herrn von 13 [illegible] Karatti), Namen letztere Insel verwaltet. Nach dem Tode Premarini's ließ sich dieser, da er seinen Herren bedeutende Summen unterschlagen, zu einer Urkundenfälschung verleiten; dieselbe ward durch Beschluß des Rathes der Zehn, bei dem die Premarini klagbar geworden (vom 31. Oct. 1466) [39]), mit längerer Kerkerhaft auf Cuböa streng geahnt. Am 1. Nov. 1468 [40]) traf Angelo I. in seinem Schlosse zu Naros eine neue Vereinbarung mit seinem Sohne, die gleichfalls von seinem Schwager, dem Notar Francesco Zane, ausgefertigt wurde. Angelo, „Herr von Thermia und einem Theile der Insel Zia," erklärte darin, 1466 vor dem herzoglichen Kanzler Lorenzo de' Scacchi einen Tauschvertrag mit seinem Erstgeborenen, dem Herrn von Sifanto, eingegangen zu haben, dem zufolge ihm, dem Vater, anstatt des Drittels seiner Lehen das Castell Akrotiri auf Santorini überlassen worden sei. Jetzt aber habe wiederum sein Sohn Nicolò ihn gebeten, ihm dieses Castell gegen seine sämmtlichen auf Naros belegenen Lehen abzutreten. Er schenkt nun Akrotiri dem Nicolò unter der Bedingung, daß ihm selbst davon der lebenslängliche Nießbrauch verbleibe, nach seinem Tode dieser, jedoch mit Wahrung des Witthums seiner Gattin Caterina Crispo, seinem Sohne anfalle. Ferner schenkt er dem Nicolò sein oberes und unteres Haus auf Naros, die er nach seinem Tode ganz bewohnen solle, mit Ausnahme der dem Francesco Zane, Gatten seiner natürlichen Schwester Marcolina, darin angewiesene Wohnung und gleichfalls unter Wahrung des Witthums der Caterina. Dagegen soll Nicolò, sobald er den Vater beerbt, verpflichtet sein, seinem jüngeren Bruder Januli IV. ein für alle Mal 120 Dukaten zu zahlen und dem Vater jährlich, so lange er lebe, für diese Häuser ein Paar Handschuh zum Weihnachtsfeste zu liefern. Dies ist die letzte uns bekannte Urkunde, in der Angelo I. als Lebender erwähnt wird; im Jahre 1476 war er gestorben, und sein ältester Sohn Nicolò II. erscheint als Herr von Thermia und Sifanto, während der jüngere Januli IV. den väterlichen Antheil an Zia erbte. Beide wurden die Stifter zweier Linien; eine Tochter Marietta [41]) ist als Nonne gestorben.

a) Linie Nicolò's II. Herrn von Sifanto und Thermia

Nicolò II. empfing bereits am 23. Juni 1476 [42]) von Herzog Jacopo III. von Naros eine Erweiterung seines Besitzes. In einer auf Naros vom Kanzler Giovanni di Cotrone ausgefertigten Acte verlieh der Herzog dem „vortrefflichen Herrn Nicolò Gozzadini, Herrn von Thermia und Sifanto, unserem vielgeliebten Vetter" wegen „seiner Liebe, seiner Anhänglichkeit und seines guten

37) Archiv. Gozzadini. Fasc. 18. no. 3. 38) Die Familie Ruggieri war späterhin auch auf Naros ansässig, wo sie zur griechischen Kirche übertrat (Carte di Jacopo Grimaldi; Naxos), ein Smaragdo Ruggieri oder Rogieri heirathete am 1. Febr. 1637 die Caterina Gozzo (Papiere des lateinischen Erzbisthums auf Naros). Herr Paulos Lambros in Athen besitzt das Siegel eines Sprossen dieses Geschlechts, des Camillo Ruggieri, dessen Beschreibung ich nächstens in der *Nea Hardoxa* mittheilen werde.

39) Misti del Consiglio dei X. Tom XVII. fol. 4 r

40) Archivio Gozzadini. Fasc. 20. no. 5. 41) MS. † 1458

42) Archiv. Gozzadini. Fasc. 24. no. 31

Betragens gegen uns und unsern Staat" zu erblichem Lehen verschiedene Besitzungen und Weiden auf Naxos [43]), sowie das Haus in dem Castell von Naxos, das bisher des Herzogs Oheim Antonio, Herr von Syra (gest. 1476), zunächst dem herzoglichen Palaste bewohnte, und ließ denselben durch seinen Baillif Marco Barbarigo in den Besitz desselben setzen. Er verstattete dem Nicolò, frei über seine neue Besitzung zu schalten; nur sollten er, seine Erben und Nachfolger verpflichtet sein, dem Herzoge jährlich am Weihnachtsfeste eine Orange als Lehenszins darzubringen. — Zu Nicolò's II. Zeiten besuchte auch der bekannte teutsche Reisende Felix Faber aus Ulm die Insel, die er Schefanus nennt [44]). Angelangt am Hafen, fand er diesen zwar sehr geräumig und sicher, aber unbewohnt und öde. Am 24. Nov. 1480 [45]) begab er sich mit seinen Gefährten in einen Kahn, um die eine gute teutsche Meile vom Hafen entfernte Stadt zu erreichen, in der man sich mit Brod versorgen wollte. Nicolò II. aber bewies sich nicht grade allzu gastlich gegen die fremden Reisenden, da sich auf der Insel das Gerücht verbreitet hatte, das Pilgerschiff sei mit der Pest behaftet und führe sogar die Leiche eines an dieser Seuche Gestorbenen mit. Er ließ daher die Thore des Castells den Ankömmlingen versperren und seinen Unterthanen jede Communication mit denselben untersagen; für ihr Geld konnten sie nicht einmal frisches Trinkwasser, geschweige denn Brod erhalten; so oft sie sich dem Thore und den Mauern näherten, wurden sie mit einem Steinhagel empfangen, und so mußten sie endlich unverrichteter Sache abziehen. Gleich wie Angelo I. seinem Sohne Nicolò II. bei Gelegenheit der Vermählung desselben 1456 seine Besitzungen zeitweilig oder theilweise abgetreten hatte, ebenso übertrug Nicolò II. wol bei einer ähnlichen Gelegenheit seinem Sohne Angelo II. seine sämmtlichen Besitzungen. Wahrscheinlich war es damals, daß Angelo II. sich mit der venetianischen Edlen Marietta, Tochter des Jacopo Giorgio aus dem Geschlechte der Markgrafen von Bodonitza und Herrn von Karystos, vermählte, die 1506 [46]) als Angelo's Gemahlin erwähnt wird. Am 23. Sept. 1499 [47]) nämlich erklärte Nicolò II. öffentlich in seinem Schlosse auf Thermia, daß er in Anbetracht der Liebe, der Treue und des Gehorsams seines geliebten Sohnes Angeletto, welchem nach seinem Tode dem Rechte gemäß die Nachfolge in allen seinen Besitzungen und Lehen, in Thermia, Sifanto, dem Schloßthurme (Akrotiri) auf Santorini und den Gütern auf Naxos zukomme, diesem über sein sämmtliches Eigenthum eine Schenkung unter Lebenden gemacht habe. In Gegenwart aller Vasallen und Bürger von Thermia belehnte er den Angeletto unter den üblichen Feierlichkeiten mit der Insel, übergab ihm den körperlichen Besitz derselben und ließ ihm von allen Einwohnern huldigen, jedoch unter der Bedingung, daß Angeletto nach Ablauf von 40 Tagen sämmtliche Inseln und Lehen mit allen Rechten und Einkünften dem Vater zurückgebe, der dieselben dann noch auf Lebenszeit inne haben solle. Nach seinem Ableben solle dann Angelo Universalerbe sein, auch wenn Nicolò's Gattin, Marietta da Corogna, Frau von Sifanto, vor ihrem Gemahle sterbe, solle dieser, so lange er lebe, Sifanto behalten. Ferner dürfe Nicolò in seinem letzten Willen über die Summe von 2500 Dukaten frei verfügen, die ihm in Mobilien, Gold, Silber und anderen Dingen zur Disposition stehen sollten. Die betreffende Urkunde ward vom Vater und vom Sohne unterschrieben, sowie von den Zeugen: Angelo Gozzadini, Sohne des Januli IV. von Zia, Nicolò's Neffen, dem Vicar des Bisthums Thermia Vincenzo (in der Unterschrift Nicolò), dem Capitano von Thermia Orio Deto, dem dortigen Lehnsmanne Nicolò de Cavalli, dem Giovanni Bernardo aus Zia und dem Protopapas Papa Nicola. Nicolò II. überlebte nicht lange diesen Schenkungsact, dem bald darauf sein Testament folgte; er starb im Anfange 1504, und seine Witwe Marietta da Corogna trat am 8. April [48]) dieses Jahres ihre Anrechte auf Sifanto gleichfalls ihrem einzigen überlebenden Sohne, eben jenem Angelo II., ab. Außer diesem hatte sie ihrem Gemahle noch zwei andere Kinder, eine Tochter Caterina und einen Sohn Januli V., geboren. Erstere ward die Gemahlin des Herzogs Jacopo III. (im Stammbaume des Hauses irrig Giovanni genannt) von Naxos [49]); Januli V., wol der Erstgeborene, war bis zu seinem frühen Tode Mitregent des Vaters [50]). Zur Zeit, da er Thermia für den Vater verwaltete, hatten dort zwei Capitaine der im Archipel stationirenden venetianischen Flotte seine Insel geschädigt und eine Anzahl Vieh weggeschleppt; auf seine deshalb in Venedig angebrachte Klage ward ihm 1489 [51]) der Ersatz des erlittenen Schadens durch die Proveditoren der Flotte zugesagt. Vermählt mit der Taddea Sommaripa [52]), Tochter des Dominico von Andros, starb er schon vor 1499 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Adriana; ein Sohn Angelo, den ihm der Stammbaum des Hauses beilegt und Herr von Zia nennt [53]), beruht lediglich auf einer Verwechselung mit Angelo III., dem in der Cessionsurkunde Nicolò's II. erwähnten Sohne Januli's IV. von Zia. Adriana [54]) ward im Testamente des Großvaters mit 2000 Dukaten von den 2500, über welche dieser sich freie Disposition vorbehalten, be-

43) Die für die damalige Topographie der Insel höchst interessante Grenzbestimmung über diese Weideplätze lautet folgendermaßen: Le confine delli detti pascoli comenzano dalla mandra se dixe alla Spilia et di li va alla Divunia et de li va tramezo alla Valomatari et de li va la stina de la Palieni vergatin et de li descende a Santo Stefano insse et va alla cima de Cazopulli et descende allo Firchi et de la passa a lo mirato de Marco Altui et de li vien la via et vien a Lofonia et de la vien la via et insse allo Choracossotado et de li vien la via et vien alla finara della Platania et de li vien la finara et si vien a complir alla sopradetta mandra della Spilia, et altre se le fossero più veri confini. 44) *Fel. Fabri* Evagatorium ed. *Hassler*. Tom. III. (Stuttgart. 1849. 8.) p. 299. 45) Ebenda p. 301. 46) MS. † 1458. no. 4. 47) Archiv. Gozzadini. Fasc. 33. no. 7.

48) Archiv. Gozzadini; Cartone di diverse cose. 49) MS. † 1458. no. 6. 50) Ragioni ec. Cod. Cicogna No. 869. 51) Ibid. 52) MS. † 1458. no. 5. 53) Ibid. no. 9. 54) Archiv. Gozzadini. Fasc. 38. no. 47.

dacht; sie vermählte sich 1517 mit dem Herzoge Giovanni IV. von Naxos [54]) und trat am 12. Juni desselben Jahres [55]) in Gegenwart Angelo's III. von Zia und anderen Zeugen gegen Auszahlung jener Summe ihre Anrechte auf Thermia ihrem Oheim ab. So blieb denn Angelo II. alleiniger Herr von Sifanto und Thermia. Mit seinem Verwandten, dem Herzoge Giovanni IV., lebte er im besten Einverständnisse; auf seinen Wunsch machte er sich 1518 [56]) anheischig, ein Schiff zum Schutz des Archipels in Kandia zu rüsten, wozu Venedig am 7. Aug. 1519 [57]) seinem Gesandten, dem oben erwähnten Giovanni Bernardo aus Zia, die Genehmigung ertheilte. Eine Doppelheirath sollte bald den Angelo II. noch enger mit der herzoglichen Familie von Naxos verschwägern. Am 27. April 1534 [58]) schloß Angelo in seinem Palaste zu Sifanto in Gegenwart des Januli VI. von Zia und anderen Zeugen vor dem herzoglichen Kanzler Marco Padovano mit Giovanni da Corogna, Procurator des Herzogs Giovanni IV., einen Ehevertrag ab, dem zufolge des Herzogs Tochter, Caterina Crispo, sich mit Angelo's Sohn, Nicolò III., vermählen sollte; die Mitgift der Braut ward auf 4000 Dukaten festgesetzt, und ihr Witthum in gewohnter Weise auf die Inseln Sifanto und Thermia und die Güter auf Santorini, welche Angelo zu diesem Behufe seinem Sohne abtrat, von demselben jedoch sofort zurückerhielt, versichert. Wir haben eine Notiz [59]) über einen Brief, den Francesco Sagredo, venetianischer Capitain in Sebenigo, ein Verwandter des damaligen Herrn von Paros, am 20. Dec. 1537 an Nicolò zur Beglückwünschung wegen seiner Ehe schrieb; über den Inhalt desselben sind wir indessen nicht näher unterrichtet. Um dieselbe Zeit vermählte sich Angelo's Tochter Fiorenza [60]) mit Crispo's Sohn Francesco; letzterer starb noch vor dem Vater und seine Witwe schritt zur zweiten Ehe mit dem venetianischen Nobile Francesco Pasqualigo, welcher mit seiner Gemahlin in einem von Bartolommeo Giorgio, Rath von Kandia, am 8. Febr. 1550 [61]) an Nicolò III., damaligen Herrn von Sifanto, gerichteten Schreiben erwähnt wird. Allein schon näherte sich die Herrschaft der Gozzadini im Archipel ihrem Ende. Als Khaireddin Barbarossa die meisten der Kykladen occupirt, wußte zwar der Herr von Sifanto und Thermia, nach dem Beispiele des Herzogs Giovanni IV., seinen Besitz zu behaupten, mußte jedoch Vasall des Sultans werden und diesem den Karadsch zahlen. Da Sifanto mit Naxos die Abhängigkeit von den Türken theilte, ward die Insel wol auch damals zum Herzogthum des Archipels gerechnet [62]); das Castell befand sich wol ziemlich im Verfalle; doch waren noch eine Stadt und mehre Ortschaften vorhanden [63]). Im J. 1566 endlich ward der letzte Herzog des Archipels Jacopo IV. von dem Sultan Selim II. entsetzt; seine Inseln wurden dem jüdischen Abenteurer Josef Nasi verliehen. Auch Nicolò III. büßte damals wol seine Inseln ein, erhielt sie aber, als der venetianische Feldherr Quirini 1570 den Türken im Archipel eine empfindliche Niederlage beigebracht hatte, zurück [64]) und behauptete sich auch hernach, als die Venetianer den Archipel geräumt hatten, wol gegen Zahlung eines größeren Tributes, im Besitze derselben. Auch das Castell Akrotiri auf Santorini verblieb ihm bis zum Jahre 1589, in welchem er sich desselben zu Gunsten seiner Enkelin Margherita Codognet freiwillig entäußerte. Caterina Crispo, Nicolò's erste Gemahlin, war damals längst verstorben; der Witwer hatte eine zweite Ehe mit Barachia Sirigo eingegangen, welche im Stammbaume der Familie als „Herrin von Santorini" [65]) bezeichnet ist; ein Sirigo soll sich mit einer Tochter des letzten Inselherzogs verheirathet haben und von Nasi zum Statthalter von Santorini bestellt worden sein [66]); vielleicht war sie dessen Tochter. Letztere gebar ihrem Gatten zwei Söhne, Angelo V., letzter Herr von Sifanto und Thermia, und Antonio II. [67]), sowie die Taddea [68]), Gattin des Giulio della Grammatica; aus Nicolò's erster Ehe entsprossen nur zwei Töchter Fiorenza [69]) und Marietta [70]), diese Gemahlin des Tommaso Giustiniani, Mitgliedes der Maona von Chios, gestorben und begraben auf letzterer Insel, jene vermählt mit Michel Codognet, französischem Gesandten bei der Pforte. Fiorenza, die vor ihrem Vater starb, hinterließ eine einzige an den Narioten Giambattista Calbo [71]) vermählte Tochter Margarita. Ihr und ihrem Gatten trat Nicolò III. durch eine von Jacopo Gozzadini, Notar und Kanzler von Sifanto, in Gegenwart des Castellans von Sifanto, Michele Gozzadini und anderer Zeugen in seinem Palaste auf Sifanto ausgestellte Urkunde am 4. Jan. 1589 [72]) sein Castell Akrotiri auf Santorini gegen jährliche Zahlung von 13 Dukaten ab; Calbo versprach dabei, keine weitere Forderung wegen des Nachlasses seiner Schwiegermutter an Nicolò stellen zu wollen und erklärte, daß im Nichtzahlungsfalle es dem Nicolò freistehen solle, sich mit seinen eigenen Gütern bezahlt zu machen, und er selbst außerdem 100 Dukaten Strafe zahlen werde. So kam Akrotiri in den Besitz der Familie Calbo, ward aber be-

55) MS. ; 1458. no. 10. 56) Archiv. Gozzadini. Fasc. 38. no. 48. 57) Brief des Herzogs vom 19. April 1518; Ragioni ec. Cod. Cicogna No. 869. 58) Ibid. 59) Archiv. Gozzadini. Fasc. 45. no. 38. 60) Matrimonj ec., Cod. Cicogna No. 869. Das ganze Manuscript ist leider arg verletzt. 61) MS. ; 1458 no. 7 und 8. 62) Matrimonj ec., Cod. Cicogna No. 869. 63) Reise des Grafen Albrecht von Löwenstein 1562; im Reisbuch Band I. (Frankfurt 1670. Fol.) S. 383. 64) *Mart. Crusii* Turcograecia (Basileae 1584. fol.) p. 207.

65) Crescenzio, Corona della nobiltà d'Italia ovvero compendio dell' istorie delle famiglie illustri italiane. Tom I. (Bologna 1639. 4.) p. 159. Nach des teutschen Jesuiten Jana; Kurzer handschriftlicher Description de Naxie (Copie in meinem Besitze) hatten die Venetianer 1578 auch Naxos wiedererobert und dort den Angelo Gondizi (excellent Angelo III Gozzadini?) zum Statthalter eingesetzt. 66) MS. ; 1458. no. 7. 67) De Gigala in der *Nea Daedopo* Tom. IX (Athen. 1859. 4.) p. 436. 68) MS. ; 1458. no. 12. 69) Cronza no. 13. 70) Cronza no. 14. 71) Cronza no. 15. Brief des Bischofs von Zante Francesco Gozzadini an Michele Giustiniani vom 21. Oct. 1605 im Archivio Gozzadini. 72) Dasselbe wird in der von Josef Nasi seinem Statthalter Francesco Coronelli am 15. Juli 1577 gemachten Schenkung erwähnt. Original im Besitze des Herrn Demetrio Jacopo Coronelli zu Athen. Copie bei Herrn Jacopo Grimaldi auf Naxos.) 73) Archiv des Calbo'schen Erzbisthums auf Naxos.

reits 1617 jenem Giambattista oder dessen gleichnamigem Sohne von den Türken entrissen. In Sifanto und Thermia, sowie den kleineren umliegenden Inseln ward Angelo V. [74]), vermählt mit einer Tochter des Jacopo della Grammatica und nahen Verwandten der einst auf Andros und Paros gebietenden Sommaripa, des Vaters Nachfolger. Besorgt vor der drohenden Gefahr Seitens der Türken, sandte er 1607 [75]) zwei seiner Söhne, den Nicolò IV. und Jacopo IV., die sich noch in frühester Kindheit befanden, nach Rom und empfahl sie dort der Familie des Ritters Giambattista Bentivenga; sie wurden nach wenigen Wochen dort zur Erziehung ins Collegio greco geschickt. Er selbst empfing in dem nämlichen Jahre den Christorden [76]), und Papst Paul V. erließ am 18. Oct. 1607 [77]) ein Breve zu seinen Gunsten an die gesammte Christenheit. Er habe vernommen, daß sein geliebter Sohn Angeletto Gozzadini aus edlem bolognesischen Geschlechte im Archipel die Inseln Sifanto, Thermia, Kimolos [78]), Polino, Polykandros [79]), Gyaros und Sikinos beherrsche und an dieser entlegenen Stelle treu bei der katholischen Religion und bei der angestammten Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl verharre. Daher ermahne er alle Christen, welche Angeletto's Inseln je betreten würden, ihn und seine Unterthanen auf keine Weise zu beschädigen, vielmehr sie freundlich und wohlwollend zu behandeln. Dieses Breve zielte wol hauptsächlich auf die Expedition hin, welche damals Venedig gegen die Türken ausrüstete und bei der der Galeerencapitain Francesco Morosini auch Sifanto berührte. Im Hafen der Insel stellte dieser am 11. Dec. 1608 [80]) das Zeugniß aus, daß der erlauchte Herr Ritter Agnoletto Gozzadini, Capitain derselben, ihm mit Liebe und Freundlichkeit begegnet sei und ihn und seine Leute mit allen Lebensbedürfnissen bereitwilligst unterstützt habe. Ebenso schrieb Girolamo Capello am 29. Dec. 1608 [81]) von Kandia aus an Angeletto und lobte seinen Eifer für die Sache Venedigs; seine Gattin, die della Grammatica, scheint nach diesem Briefe eine Verwandte der Giorgio gewesen zu sein und sich zeitweilig auf Tinos aufgehalten zu haben. Allein Venedig konnte den Angelo nicht gegen den letzten Angriff der Türken schützen; im J. 1617 [82]) ward er seiner sämmtlichen Inseln beraubt und floh nach Rom, von wo er, wie es scheint, am Ende seines Lebens nach Naros zurückgekehrt ist. Er erreichte ein sehr hohes Alter; noch in dem Testamente des Fabio di Gabbione Gozzadini aus der in Bologna blühenden Linie, vom 30. April 1649 [83]), wird seiner als des Eccellentissimo Signor Duca Angeletto greco gedacht. Von Angelo's Söhnen sind die in Rom erzogenen Nicolò IV. (geb. 1599) und Jacopo IV. (geb. 1602) bereits oben erwähnt worden; außerdem hinterließ er zwei Töchter, Margherita, welche in einem Briefe ihres Bruders Jacopo vom 19. Dec. 1667 [84]) als bereits verstorben erwähnt wird, und Marietta, sowie noch zwei andere Söhne Marcantonio oder Antonio, der als Geistlicher auf Naros lebte und u. a. am 18. Juni 1645 [85]) als Zeuge bei der Vermählung des Giovanni Ballio mit der Maria, natürlicher Tochter des Giambattista Coronello, erscheint, und den Francesco III., welcher gleichfalls den geistlichen Stand erwählte. Er ward am 22. März 1654 [86]) zum Bischof von Zante und Kephalonia ernannt, war ein gelehrter Prälat und stand in vielfacher Correspondenz mit dem berühmten Monsignore Michele Giustiniani, dem er von Rom aus verschiedene Beiträge zur Scio sacra lieferte; nachdem er zwei Monate lang an einem heftigen Katarrh gelitten, trat die Wassersucht hinzu, der er am 6. Febr. 1675 [87]) erlag. Sein Bild befindet sich in einem Saale der früheren bischöflichen, jetzt Vicariatswohnung in Zante neben denen der übrigen Bischöfe. Auch Jacopo IV. scheint zeitweilig in den Archipel zurückgekehrt zu sein, wo sein Bruder Nicolò IV. sich auf Naros angesiedelt und mit Fiorenza Bianchi vermählt hatte. Jacopo fiel einmal als Gefangener in die Hand der Türken und lebte als Sklave in Albanien; 1655 befand er sich, wieder frei, bei Malvasia, diente, obgleich schon bejahrt, den Venetianern im Kriege von Kandia, wol in der Hoffnung, die Insel Sifanto, „die Residenz unserer Vorfahren," wieder zu erlangen, zog sich dann schließlich nach Rom zurück, von wo aus er in den Jahren 1667, 1669, 1672 —1677 an seine Verwandten in Bologna 22 Briefe [88]) sandte, und starb dort 1677. Nach eben diesen Briefen hatte er vier Töchter, darunter die Margarita (geb. 1665) und die zu Rom am 1. Dec. 1664 geborene Anna Maria — eine andere war 1657 geboren —, sowie einen Sohn, vielleicht denselben Antonio, dessen Kinder von den Türken 1697 zu Sklaven gemacht wurden und der wegen deren Loskaufung am 24. Oct. dieses Jahres [89]) an seine Vettern nach Bologna schrieb; weitere Nachrichten über sein und ihr Schicksal sind nicht vorhanden. — Auch Nicolò IV. zog sich schließlich nach Rom zurück, wo er um 1664 gestorben ist; seine zweite Gemahlin, Namens Margarita, starb erst Ende October 1675 [90]). Aus seiner ersten Ehe mit Fiorenza Bianchi

74) MS. † 1458. no. 11. 75) Lettera di Jacopo a Marcantonio Gozzadini; Lettere di diversi Gozzadini Lib. LVII. 76) Ghiselli T. XXI. 77) Archivio Gozzadini; Cartone di diverse cose; gedruckt in der päpstlichen Druckerei. 78) Diese Insel, die früher den Crispi gehört hatte, erwarb wol Nicolò III. erst 1570. 79) Diese Insel wird neben Sifanto als Eigenthum der Gozzadini, Verwandten der Crispi, in dem vom Erzbischofe Bartolommeo Pella von Naros am 2. März 1689 vidimirten Stammbaume der Herzoge des Archipels bezeichnet. (Papiere des Herrn Jacopo Coronello zu Athen.) 80) Archivio Gozzadini. Fasc. 75. no. 58. 81) Ragioni ec.; Cod. Cicogna N. 869. 82) Lettere di diversi Gozzadini Lib. LVII. Es heißt darin, seine Familie habe 402 Jahre lang im Archipel geherrscht, jedenfalls eine irrige, vielleicht auf einem Schreibfehler beruhende Angabe.

83) Archivio Gozzadini. Fasc. 93. no. 15. 84) Lettere di diversi Gozzadini Lib. LVII. 85) Archiv des lateinischen Erzbisthums auf Naros. 86) Serie de' vescovi della diocesi del Zante e di Cefalonia, handschriftlich im Archive der lateinischen Kirche S. Marco zu Zante. Irrig setzen andere Nachrichten seine Wahl zum Bischofe ins Jahr 1641. Vergl. *Fantuzzi* Tom. IV. p. 210: *Masini* Parte II. p. 143: *Dolsi* Cronologia p. 371. 87) Brief seines Bruders Jacopo an Marcantonio Gozzadini. 88) Lettere di diversi Gozzadini Lib. LVII. 89) Ebenda. 90) Ebenda.

finde ich in den Kirchenbüchern von Naxos [91]) folgende Kinder verzeichnet, zwei Töchter: Rabella (wohnte am 23. Nov. 1637 der Vermählung des Antonio Gatto mit einer gewissen Battistina bei und heirathete dann zuerst am 4. Juli 1639 den Francesco Crispo aus Naxos, hernach am 15. Juni 1656 den Filippo Seminello aus Kandia) und Sabetta (getauft 3. Oct. 1627), sowie drei Söhne: Giovanni X. (getauft 3. Oct. 1627), Jacopo V. (getauft 21. April 1630) und Crusino (Chrysanthos) II. (getauft 14. Juni 1632). Letztere nahmen wol das griechische Dogma an; nach ihnen findet sich in den Acten der lateinischen Kirche auf Naxos keine weitere Erwähnung der Gozzadini; das Geschlecht ist dort schon längst völlig erloschen [92]). Doch hat sich wenigstens in der Tradition [93]) der Insulaner der Name Nicolò's IV. erhalten. Nach dieser, die freilich auf historische Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen darf, sollte das Geschlecht Gozzadini aus Kandia in den Archipel eingewandert sein und zwar mit den Söhnen eines Gothilo (Bruders eines Biagio und einer in Korfù verheiratheten Marina), der Gouverneur von Rethimo auf Kandia gewesen und beim Falle der Stadt nach Venedig geflohen sei, wo man ihm den Titel eines Großmeisters und gewissermaßen die Herrschaft über den Archipel verliehen habe. Von seinen Söhnen habe er den (um 1600 vermählten) Giorgio zum Statthalter von Zia und Thermia, den Basilio zum Statthalter von Kimolos und Seriphos, den Nicolò endlich (offenbar identisch mit Nicolò IV.) zum Gouverneur von Naxos und Sifanto ernannt, welche Inseln er noch nach 1669 beherrscht habe. Des letzteren Enkel, von dem die Linien auf Sifanto und Naxos entsprossen, sei wegen seiner den Türken bei der Expedition gegen Nauplia geleisteten Dienste von Wissir Zanüm Kodscha zum Generalgouverneur des Archipels ernannt worden; dessen Sohn habe zum Andenken daran eine Säule errichten lassen. Andere Nachkommen Giorgio's, dessen Geschlecht um 1680 eine Kirche auf Sifanto dotirte, hätten von Venedig verschiedene Patente erhalten, wie aus den bis 1822 auf Zia vorhandenen, hernach vernichteten Papieren hervorgegangen. Zu Tournefort's [94]) Zeiten lebten von den Nachkommen Nicolò's IV. auf Sifanto drei Brüder, von denen der eine gichtisch, der andere rheumatisch, der dritte paralytisch gewesen sei; jetzt existire dort ebenso wenig, wie auf Milos, Sprossen der Gozzadini. — Von Giorgio's (di Gothilo) sechs Söhnen sollen die Linien in Zia, Thermia und Seriphos (wohin die Gozzadini erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ausgewandert seien), von Basilio die Linie in Kimolos stammen; zu ersteren gehore Basilio, der 1836 Bischof von Zia war, zu letzteren drei im Anfange dieses Jahrhunderts lebende Brüder, von denen Giovanni den Venetianern gegen die Turken gedient habe, Michele um 1816 auf Thios gestorben sei, Pietro dagegen bis an seinen Tod auf Kimolos gelebt und den Leonidas (gest. vor 1836), Spiridione (lebte, mit einer Korfiotin vermählt, 1836) und die Margarita (lebte 1836 als Witwe mit vier Kindern) hinterlassen habe. Bei alledem ist wol zu bemerken, daß wahrscheinlich lange nicht alle Familien des Archipels, welche den Namen Gozzadini führten, diesem Dynastengeschlechte entsprossen sind; herrschte doch auch dort, wie in ganz Griechenland die Sitte, daß die Clienten und Leibeigenen den Namen ihrer Patrone annahmen. Und so möchte ich schon jenen Michele, der als Castellan von Sifanto am 4. Jan. 1589 die Schenkung Nicolò's III. an Giambattista Calbo bezeugte, für den Nachkommen eines solchen Clienten halten. Sein Enkel vermuthlich war ein anderer Michele (auch Anagnosti genannt), der am 7. Dec. 1665 [95]) dem Antonio Nikiphoris und dessen Gattin Sophia 20 grossi (gegen einen in Pigi gelegenen Weinberg als Hypothek) lieh. Ein unzweifelhafter Nachkomme der alten Inseldynasten Antonio, wol von dem 1697 lebenden Antonio abstammend, lebt gegenwärtig auf Syra in nicht eben glänzenden Verhältnissen; er hat fünf Söhne Nicolò, Janni (Januli), Thrasybulos, Filippo, Demosthenes und zwei Töchter Sophia und Aekaterina und ist, wie alle noch im Archipel lebenden Gozzadini, griechischer Confession. Ein Zweig derselben machte sich in den Donaufürstenthümern ansässig; ein Demetrio aus Jassy, der in Paris studirte, war 1858 einer der Concurrenten um die Fürstenwürde der vereinigten Fürstenthümer; sein glücklicherer Mitbewerber, Alexander Johann Kusa, ist gleichfalls der Sohn einer Gozzadini.

Doch zurück zur Linie der Herren von Zia, die von Angelo's I. jüngerem Sohne, Januli IV. abstammen.

b) Linie Januli's IV., Herrn von Zia.

Januli IV. empfing aus der väterlichen Erbschaft die 4½ Karatti der Insel Zia, zu denen sein Bruder Nicolò II. ihm noch die 6 mit Marietta da Corogna erheiratheten übertrug, sodaß er im Ganzen 10½ Karatti von Zia besaß, während der Rest von 13½ Karatti den Premarini verblieb. Januli erscheint als Zeuge 1456 bei dem Heirathsvertrage seines Bruders Nicolò II., 1476 bei dem Tauschacte zwischen diesem und seinem Vater Angelo I., wird citirt 1499 bei der von Nicolò II. gemachten Cession an Angelo II. und erlebte noch den Anfang des 16. Jahrh., war aber 1517 bereits todt. Der jüngere Stammbaum des Hauses [96]) gibt ihm zwei Söhne, Jacopo und Nicolo, von denen letzterer, angeblich Vater eines Nicolò und Angelo, ohne Zweifel apokryph ist; urkundlich erweisbar sind dagegen aus Januli's Ehe mit der 1500 gestorbenen Caterina Sommaripa zwei Söhne, Jacopo I. und Angelo III., sowie wol auch eine an den venetianischen Nobile Nicolò di Giovanni di Pietro di Giovanni Marcello 1507 [97]) vermählte Gozzadina, angeblich des Jacopo von Zia Tochter, dem Januli an-

91) Archiv des lateinischen Erzbisthums auf Naxos. 92) Papiere des Herrn Jacopo Grimaldi aus Naxos. 93) Angaben des Nicolò Gozzadini Zuhalt 1836. 94) Relation d'un voyage en Levant. Tom. I (Amsterdam 1718. 4.) p. 68.

95) Befindet sich im Besitze des Herrn Antonio Gozzadini auf Syra. 96) MS Archiv Gozzadini. 97) *Marco Barbaro*, Nozze (Cod. Marcian. Ital. Cl. VII no. 266) fol. 281 v.

gehört. Der jüngere Sohn Angelo III. (Angeletto) erscheint als Zeuge 1499 in dem Vertrage zwischen Nicolò II. und Angelo II., sowie am 12. Mai 1517 bei der Verzichtleistung der Adriana Gozzadini, Herzogin von Naros; er heirathete 1515 — laut der von dem herzoglichen Kanzler Marco Padovano am 8. Oct. [98]) redigirten Dotalacte — die Agnesina Zentani, eine Verwandte der Sommaripa von Paros, war Mitbesitzer von Zia und starb kinderlos vor 1531. Sein älterer Bruder Jacopo I., „Erstgeborener des erlauchten Herrn Januli, Herrn von Zia," schenkte am 27. März 1500 [99]) in dem Herzogspalaste auf Naros, in Gegenwart des Herzogs Francesco III. und seines Kanzlers Giovanni da Cotrone, das ihm durch den Tod seiner Mutter Caterina Sommaripa zugefallene Lehen auf Naros, bestehend aus verschiedenen Gütern und anderen Grundstücken zu Sangri und anderswo, seinem Vater Januli, dem er hernach im Besitze von Zia folgt. Er hinterließ drei Söhne, Januli VI., Antonio I. und Angelo IV., von denen der erstere des Vaters Nachfolger ward und als Herr von Zia 1534 den Ehevertrag zwischen Nicolò III. und Caterina Crispo bezeugte. Mit ihm theilten den Besitz von Zia damals die Brüder Paolo und Luigi Premarin, des Bastards Francesco Söhne, gegen welche die Schwestern des 1530 verstorbenen Alessandro di Andrea Premarini, Marietta, Gattin Ruggiero Contarini's, und Polissena, Gattin Almoro Barbaro's, vor Venedigs Senat ihre Ansprüche auf das brüderliche Erbtheil geltend zu machen suchten [1]). Der Senat befahl daher am 17. Juni 1531 [2]) dem damaligen Provveditor der Flotte Pasqualigo, im Interesse dieser Damen sowol die 13½ Karatti der Premarini, als auch die 10½ Gozzadini's zu sequestriren und wiederholte dem Capitano del mar am 10. Sept. 1532 [3]) diesen Auftrag, allein erfolglos. Die Premarini und Gozzadini behaupteten sich vielmehr im Besitze von Zia, bis Barbarossa 1537 [4]) auch diese Insel occupirte und furchtbar verheerte. Zwar gelang es dem Paolo Premarini, nach Abzug der Osmanen 1538 sich wieder in den Besitz von Zia zu setzen; allein Herzog Giovanni IV. ließ sich denselben, trotz aller Proteste der Premarini [5]), 1541 von den Türken bestätigen und verlieh den bisherigen Antheil jener seinem Schwager Giovan Luigi Pisani (gest. 1568) [6]), während er mit dem Antheile der Gozzadini den Januli VI. aufs Neue belehnt. Januli, der sich 1555 [7]) mit einer Viaro aus Kanea vermählt hatte, war noch 1562 [8]) als türkischer Vasall im Besitze von Zia, ward jedoch 1566 bei Gelegenheit der Vernichtung des Inselherzogthums zugleich mit Pisani entsetzt und starb kinderlos, wahrscheinlich auf Milos, wo sein Bruder Angelo IV. das Amt eines Kanzlers der Insel bekleidete und u. a. am 11. Febr. 1575 [9]) einen Tauschvertrag besiegelte. Von dieses Angelo Söhnen trat Januli VIII. in den geistlichen Stand und empfing am 27. März 1598 [10]) nach Resignation seines Vetters Angelo VI. das Kanonicat Sta. Veneranda in Rom, das er noch 1617 inne hatte, während Jacopo III., Kanzler von Sifanto 1589 [11]), sich vermählte und Vater eines Crusino I. ward; letzterer wohnte als Zeuge am 10. April 1617 [12]) einem Erlasse seines Vetters, des Erzbischofs Angelo, bei, ohne im Stande zu sein, denselben zu unterschreiben. — Antonio I. endlich hinterließ den Alessandro, Vater Januli's X. und Jacopo's IV., den Januli VII., der kinderlos starb, und den Jacopo II., welcher, als Erstgeborener, des Vaters Ansprüche auf Zia erbte und den Januli IX., Gianfrancesco, Pietro III. und Angelo VI. hinterließ. Januli IX. vermählte sich — einem Schreiben aus Kandia vom 26. Febr. 1611 [13]) zufolge — mit einer Tochter des Girolamo Donato; über der westlichen Thür der Kirche des heiligen Georg auf Sifanto befindet sich noch das Wappen der ihm verwandten da Corogna, der gekrönte Adler, mit seinem Namen: „ΙΩ Κοζαδινος" und der Jahreszahl 1616.

Sein Bruder Angelo VI. wählte früh schon den geistlichen Stand und begab sich nach Rom, wo er die juristische Doctorwürde erwarb und das Kanonicat Sta. Veneranda empfing, welches er 1598 [14]) seinem Verwandten Januli VIII. abtrat. Er ward darauf Kanonicus der Kathedrale zu Kandia [15]), Dekan derselben am 9. Juni 1605 [16]) und am 14. Febr. 1616 [17]) vom Papste Paul V. zum Erzbischofe der heimischen Insel Naros, als Nachfolger des Dionisio Rendi, und Suffragan der Kirche von Bologna ernannt. Das erzbischöfliche Archiv auf Naros bewahrt eine große Anzahl seiner Verwaltungsacten [18]); er hatte viel von den Türken zu leiden [19]), die im J. 1617 den Archipel arg heimsuchten, der Herrschaft seines Geschlechtes auf Sifanto und Thermia ein Ende machten und den Bischof von Syra, Giovanni Andrea Carga den Märtyrertod sterben ließen [20]). Am 25. Oct. 1621 [21]) ward er zum Bischof von Città di Castello befördert und verließ den Archipel; auf dem Sitze von Naros folgte ihm der Kandiote Sebastiano Quirini.

98) Matrimonj ec.; Cod. Cicogna No. 869. 99) Archiv. Gozzadini. Fasc. 33. no. 14.

1) Vergl. meine Analecten S. 89. 2) Mar. Tom. XXII. fol. 132 v. 3) Ibid. 4) *Marco Barbaro*, Genealogie. Tom. II. (Cod. Foscarin. Vindob. No. 6156) fol. 326 v. 5) Mar. Tom. XXVI. fol. 48 r. 6) Meine Analecten S. 89. 7) Matrimonj ec.; Cod. Cicogna No. 869. 8) *Maresti*, Teatro genealogico ed istorico delle antiche ed illustri famiglie di Ferrara. (Ferrara 1678—1700. 3 Voll. fol.) Tom. II. p. 155.

9) Urkunde im Privatbesitze auf Naros, mir dort mitgetheilt von Herrn Crusino de' Girardi. 10) Archivio Gozzadini. Fasc. 71. no. 22. 11) Archiv des lateinischen Erzbisthums auf Naros. 12) Ebenda. 13) Matrimonj ec.; Cod. Cicogna No. 869. 14) Archivio Gozzadini. Fasc. 71. no. 22. 15) Archivio Gozzadini; Processi; mazzo no. 12. processo no. 157. p. 22. 16) Ibid. p. 33. 17) Archivio Gozzadini; Cartone di diverse cose; Libro IV zum Jahre 1616; *Lichtle*, Description de Naxie; *Bombaci*, Memorie sacre p. 199. 18) Z. B. vom 12. und 14. März 1616, vom 6. und 10. Febr. und 10. April 1617, vom 10. Mai 1620 u. s. f. 19) Lettera di Giacomo a Marcantonio Gozzadini in den Lettere di diversi Gozzadini Lib. LVII (im Familienarchive) zum Jahre 1666. 20) *Fr. L. Pinzani*, Vita del venerabile Monsignore Giovanni Andrea Carga, vescovo e martire di Sira (Sandaniele 1855. 8.) p. 68 seg. 21) *Ughelli* Tom I. p. 603.

Er selbst lebte seitdem fortwährend in Italien, meist in Rom, und starb dort hochbejahrt am 29. März 1653 [22]).

Noch manche Ruinen im Archipel erinnern an die ehemaligen Herren von Zia und Sifanto, so auf ersterer Insel außer der oben erwähnten Inschrift Januli's IX. von 1616 verschiedene Marmorsteine in den Mauern der Feldkirchen Sta. Maria und S. Giorgio, auf letzterer mahnte namentlich der Thurm der Gozzadini — daneben gab es einen Thurm der da Corogna [23]) — westlich von den Dörfern Stavri und Artimone nahe bei den Gärten (Istobikipo) gelegen, wo heute noch viele Marmorruinen von kleinen Häusern sichtbar sind, an die Herrschaft der Bolognesen auf Sifanto. Im Castell, das noch heute der Palast (*ὸ παλάτι*) heißt, befand sich vordem angeblich auch eine Säule mit der Jahreszahl 1450 und dem Wappen der Gozzadini. Jetzt sind jene zwei Thürme verschwunden, ebenso die Säule, falls hier nicht hinsichtlich des Datums, wie ich vermuthe, ein Irrthum obwaltet. Ueber dem Eingange des Castells sieht man jetzt nur eine Inschrift neueren Datums (von 1730); sobald man aber den Hof betreten hat, erblickt man zur Linken auf einem marmornen Pilaster (der doch wol jene Säule ist) eine Marmortafel mit der Jahreszahl MCCCC, dem Wappen der Gozzadini und den Monogrammen N. G. (Nicolò Gozzadini). Doch ist die Jahreszahl hier ungenau, weil 1400 noch die da Corogna auf Sifanto geboten; wahrscheinlich sind aus der auf eben jenem Strebepfeiler angebrachten Inschrift des Januli II. da Corogna von MCCCLXV [24]) die drei letzten Ziffern dem MCCCC wieder beizufügen, sodaß Nicolò II. Gozzadini grade 100 Jahre, nachdem Corogna das Castell erbaut — ein Jahr nachdem er selbst Besitz von Sifanto genommen — diese Gedenktafel gestiftet haben mag. Südwestlich unterhalb des Castells liegt ein verfallenes Kloster des heiligen Kreuzes, das zuletzt als Schule diente; nahe bei dem Thore ist ein kleines, nur einige Zoll im Umfange haltendes Wappen der Gozzadini, das gleichfalls, nicht ohne Eleganz in Marmor eingehauen, noch an dem seit mehr als 100 Jahren verlassenen, am Portale und an den Seitenwänden mit venetianischen Ornamenten und schönen Fresken geschmückten Nonnenkloster erscheint. Ein anderes an der Façade desselben Klosters früher angebrachtes Wappen des Hauses ist abhanden gekommen; vielleicht hat in jenem Kloster Marietta, Angelo's I. Tochter, den Schleier genommen und ist auch dort begraben worden.

Das Wappen der griechischen Gozzadini, das auch bei der zerstörten Hauptkirche von Palàochora auf Milos, einige Zoll groß, in den Marmor gemeißelt ist, ward irrig von Ghiselli als ein Greif bezeichnet; allein schon die bekannt gewordenen Siegel der Bischöfe Angelo und Francesco beweisen, daß das Wappen der in Bologna blühenden Familie nur ein mit vielen Zusätzen verbessertes ist. Sowie es sich auf der Säule im Burghofe von Sifanto darstellt, ist es in der atheniſchen Zeitschrift Pandora [25]) vor fünf Jahren mitgetheilt worden. Es ist ein runder, auf einem mit Franzen gezierten Kissen ruhender silberner Schild mit einer nach Links herablaufenden rothen Querbinde; ohne Helm; über den ihn umgebenden Arabesken ragt eine halbe Figur hervor, die mit beiden Armen den Kopf in einen Schleier einhüllt. Auch die ursprünglichen Familienfarben der Gozzadini in Bologna waren Silber und Roth, ihr Schild von Rechts nach Links quergetheilt. In ihrem jetzigen Wappen [26]) ist dieser Schild auf einen anderen schwarzen, mit goldenen Kugeln besetzten aufgelegt, der dazu ein blaues Haupt hat, in den sich drei goldene Lilien zwischen die vier Füße eines rothen Gestelles eingesetzt befinden. Ueber dem Schilde steht ein gekrönter, mit Arabesken verzierter Helm, den als Zimier ein grünes, rechtsgewandtes Seepferdchen (das Ghiselli vielleicht für einen Greif, Andere für einen Drachen gehalten haben) dient. (*Karl Hopf.*)

GOZZI (Carlo), geboren im März 1722 zu Venedig [1]), war der Sohn eines begüterten Edelmannes, der, dem Grafenstande angehörend, durch verschwenderische Lebensweise sein beträchtliches Vermögen so völlig erschöpft hatte, daß er, als er 1745 starb, seine aus eilf Kindern bestehende Familie in traurigen Umständen zurückließ. In seinem älterlichen Hause, wo sich die gelehrtesten Männer zu versammeln pflegten, fand Gozzi, dessen Geistesanlagen sich frühzeitig entwickelten, mannichfache Anregung zur Beschäftigung mit der toscanischen Sprache, deren eigenthümlichen Geist er in höherem Grade, als irgend ein anderer venetianischer Schriftsteller, sich frühzeitig aneignete. Mit vorherrschender Neigung für die schönen Wissenschaften zog er vorzugsweise die Poesie und Beredsamkeit in den Kreis seiner Studien. Reiche Nahrung fand sein wißbegieriger Geist in Apostolo Zeno's Bibliothek, die ihm dieser gelehrte Mann zu freiem Gebrauche öffnete. Durch zu angestrengte Studien schadete er seiner Gesundheit. Ein heftiges und anhaltendes Nasenbluten gesellte sich zu anderen physischen Leiden und erregte gegründete Besorgnisse für sein Leben, als er kaum sein 16. Jahr erreicht hatte. Schon im neunten hatte er sich als Dichter in mehren Sonetten gezeigt, später noch Mehres in Versen und in Prosa geschrieben. In sein 16. Jahr fallen drei Epopöen: „Berlinghieri," „Don Quirote" und „Gonella."

Die zerrütteten Vermögensumstände seines Vaters und das Bewußtsein, unter seinen zahlreichen Geschwistern der einzige vernünftige Wirth zu sein, trieben ihn aus dem älterlichen Hause und gaben ihm das Schwert in die Hand. In Dalmatien nahm er Kriegsdienste. Während der drei Jahre, die er dort zubrachte, erinnerte kaum noch irgend etwas an seine frühere Lebensweise. Seine

22) *Fantuzzi* Tom. II. p. 253. 23. *Pococke* l. c. p. 286; *Pasch. di Krienen* l. l. p. 114 u. f. w. 24) Diese Inschrift die öfters ungenau edirt ist, habe ich nach einer genauen von Nicolò Bozzi angefertigten und in meinem Besitze befindlicher Zeichnung hier in meinem Artikel Giustiniani S. 307 mitgetheilt.

25) *Neo Hardapa* Tom. VI. (Athen. 1858. 4.) no. 200 p. 196. 26) *Litta*, Famiglie celebri italiane a. a. O. tav. I.

1) Mecherdings ist es, daß Gozzi in den von ihm hinterlassenen Denkwürdigkeiten seines Lebens (Memorie inutile della vita di Carlo Gozzi) sein Geburtsjahr nicht erwähnt

wissenschaftlichen Studien schienen in den Hintergrund getreten zu sein vor den müßigen Freuden und unnützen, tadelnswerthen Zerstreuungen, denen ein 16jähriger Fähnrich, wie er, nicht zu widerstehen vermochte. Ueber seine galanten Abenteuer schweigt Gozzi in seinen vorhin erwähnten Memoiren, in denen er überhaupt Vieles, was den Leser interessiren könnte, mit Stillschweigen übergangen hat. Seine Bekanntschaft mit Innocenzo Massimo, einem edlen Paduaner, gestaltete sich nach und nach zu einem innigen Freundschaftsbunde, der für das ganze Leben fortdauerte.

Nach drei Jahren war Gozzi wieder in seine Heimath zurückgekehrt. Die häuslichen Verhältnisse seiner Familie fand er in der völligsten Zerrüttung. In Friaul besuchte er seinen tiefgebeugten Vater. Mit ihm und der ganzen Familie kehrte er hierauf nach Venedig zurück. Den Seinigen ein besseres Loos zu verschaffen, sparte er keine Zeit und Mühe, die vorzüglich durch eine Menge eingeleiteter Processe in Anspruch genommen ward. Seine Bemühungen blieben jedoch fruchtlos. Den Zweck, die Seinigen wieder unter einem Dache zu vereinigen, erreichte er nicht. Diese unseligen Verhältnisse wurden noch gesteigert durch Mißhelligkeiten und Zwiste, die unter den Familiengliedern selbst entstanden.

Erheiterung fand Gozzi unter so unseligen Verhältnissen als Mitglied einer lustigen Gesellschaft, in der auf eine ganz burleske Verfassung gegründeten Academia de Granelleschi. In den Sitzungen dieser Gesellschaft eiferte Gozzi in witzigen Vorträgen gegen das in der italienischen Literatur herrschende Franzosenthum. Mit Bedauern nahm er wahr, welchen Beifall die Lustspiele des Advocaten Goldoni und des Abtes Chiari, ihres Mangels an Witz und ihrer oft völligen Geschmacklosigkeit ungeachtet, fortwährend fanden. Immer mehr verminderte sich durch diesen Beifall der Geschmack an der alten Kunstkomödie (Commedia dell' arte) und ihrem ehemals so beliebten Humor, der bei den genannten Lustspieldichtern nur zu oft in leere Geschwätzigkeit ausartete. Seinen Nationalstolz empörte, wie bereits erwähnt, die französische Kritik, deren weit verbreiteten Herrschaft er den Erfolg jener Stücke zuschrieb. Er verwünschte die ganze Philosophie der Franzosen und brannte, sich an ihr und den modernen Lustspieldichtern zu rächen. Dies that er in seinem Aufsatze: Tartana degli influssi per l'anno bisestile (Paris 1757), worin er der verhaßten Bühne Goldoni's und Chiari's den offnen Kampf ankündigte. Aufs Heftigste wurden von ihm die Feinde der Sprachreinheit und des guten Geschmackes bekämpft. Die beiden vorhin genannten Dichter antworteten in Poesien, die jener Fehdeschrift gegenüber sehr matt ausfielen [2]). „So war," wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt, „der Streit zwischen Gozzi's altsinnig patriotischem Enthusiasmus und der nur adoptiv wirkenden Vorliebe für die französische Afterkritik und Poesie hervorgerufen." Treffende Schläge ertheilte Gozzi seinen Gegnern in den phantastisch witzigen Dogli sopra alcune massime etc. (1761) und in einer Uebersetzung von Boileau's Satyren, welche den französischen Dichter und ihn selbst unter der bizarren Ueberschrift: Ululati apologetici rechtfertigen sollten. Der Erfolg dieses mit großer Heftigkeit geführten Streites trug wesentlich dazu bei, Gozzi's dramatischen Genius zu entfesseln und seinen Dichterruhm zu begründen. Geweckt ward dadurch in ihm die Idee einer neuen Gattung von Lustspielen, in denen er den Stoff statt aus dem bürgerlichen Leben aus Mährchen schöpfte. Ihn reizte das Beispiel des sinnreichen Ruppente, der schon im 16. Jahrh. durch sein Beispiel gezeigt hatte, was ein Dichter für die Veredelung des italienischen Nationallustspieles thun könnte [3]). Da fortzufahren, wo dieser Dichter aufgehört, fühlte sich Gozzi berufen, als er den erwähnten literarischen Kampfplatz wirklich betrat [4]).

Die nächste Veranlassung dazu gaben ihm die traurigen Verhältnisse einer Gesellschaft von Improvisatoren, die unter Sacchi's Direction 1761 aus Portugal nach Venedig gekommen war. Bei mehren Mitgliedern dieser Gesellschaft fanden sich seltene Talente für die Commedia dell' arte, die sie jedoch bei dem Beifall, den das Publicum den regelmäßigen Lustspielen zollte, nicht geltend machen konnten. Gozzi fand sich dadurch bewogen, mit dieser Truppe in Verbindung zu treten. Gerührt durch die hilfsbedürftigen Umstände dieser Leute, deren Talente ihn anzogen, sann er darauf, ihnen zu helfen. Zugleich aber wollte er dem verwöhnten Goldoni selbst nicht weniger als dem Publicum, das ihn verwöhnt hatte, einen Streich spielen, dessen Möglichkeit man nicht einmal ahnte. Gozzi dramatisirte das venetianische Ammenmährchen von den drei Pomeranzen unter dem Titel: L'Amore delle tre Melarance. Sacchi's Schauspielergesellschaft sollte sich durch dies Stück eine gute Einnahme verschaffen und eben dadurch beweisen, daß es, um das Publicum zu fesseln, keiner Lustspiele in der Manier Goldoni's und Chiari's bedürfe. Einen solchen Beifall, wie der, mit dem dies Stück aufgenommen ward, schien sich Gozzi selbst nicht versprochen zu haben. Die geistreichen Schauspieler, noch mehr begeistert durch die persönliche Feindschaft gegen die in diesem Drama Parodirten übertrafen in der Aufführung im J. 1761 sich selbst. Wesentlich erhöht wurde das Interesse des Stückes durch den darin verwebten Spott über die Manier Goldoni's und Chiari's. Wiederholt ward die Aufführung von dem Publicum verlangt. Gozzi sah sich dadurch zum Kampf und zum Wetteifer mit seinen Gegnern fast unwillkürlich fortgerissen, aber auch zugleich in das Gebiet versetzt, wo sein Genius am ungehindertsten und auf eine wahrhaft nationale Weise wirken konnte.

2) Durch ein großes, in Terzinen geschriebenes Gedicht zog sich Goldoni nur neuen Spott zu.

3) Siehe die Lustspiele: Aconitiana, Fiorina, Rhodiana u. a. m. in Ruppente's dramatischen Werken. (Venedig 1565.)

4) Vergl. über die durch Gozzi hervorgerufene Theaterrevolution in Italien Baretti's Account of the manners and customs of Italy und ganz besonders den Ragionamento ingenuo e storia sincera dell' origine delle dieci Fiabe teatrali im ersten Bande der Opere del conte Carlo Gozzi. (Venet. 1772.) Vergl. den Anhang dazu im vierten Bande.

Vielleicht hätte Gozzi ohne diese äußere Veranlassung nie einen dramatischen Entwurf dieser Art ausgeführt. Er war indessen einmal gegen seine Gegner in die Schranken getreten und so lebte und arbeitete er 25 Jahre für die erwähnte Schauspielertruppe, der er alle seine Compositionen schenkte. Die weiblichen Mitglieder sollen dafür dem galanten Grafen, welcher zuletzt sehr alterte, nicht unerkenntlich gewesen sein. In besonderer Gunst stand bei ihm Teodora Ricci, aus welcher Gozzi eine prima donna und für sich selbst eine sentimentale Freundin zu bilden suchte. Mit allgemeinem Beifall spielte sie die Heldinnen in Gozzi's regelmäßigen Komödien, zu welcher Gattung sich Gozzi, aus Rücksicht für sie, späterhin gewendet hatte. Getäuscht aber sah sich Gozzi, als er in ihr eine sentimentale Freundin zu finden glaubte. Wenigstens behagten ihr die Galanterien und Besuche eines Secretairs beim Senat, Antonio Gratarol mit Namen. Gozzi's Eifersucht erwachte. Er rächte sich, obgleich er es in seinen früher erwähnten Denkwürdigkeiten leugnete, durch das Einschieben der neuen Rolle des Don Adone in sein Lustspiel: Le droghe d'Amore, das schon ohne diese einem galanten Abenteurer zugetheilten Rolle bekannt gewesen war. Dieser Don Adone ward durch einen Schauspieler dargestellt, der dem vorhin erwähnten Secretair Gratarol in Gang, Manieren und stutzerhaftem Ansehen so ähnlich war, daß alle Welt diesen sogleich erkannte. Fruchtlos bemühte sich Gratarol, dies Stück und dessen wiederholte Vorstellung auf der Bühne zu unterdrücken. Die Verzweiflung trieb ihn aus Venedig. Aber auch in Stockholm, wohin er sich begeben hatte, fand er keine Ruhe. Dort ließ er eine Schrift gegen Gozzi drucken. Später soll er nach Madagascar gegangen und dort vor Schmerz und Aerger gestorben sein.

Für die Bühne zu arbeiten blieb noch immer, auch nach der Auflösung der Truppe Sacchi's, für die er sich so lebhaft interessirt hatte, Gozzi's Lieblingsbeschäftigung. Ihn erwarteten jedoch mehrfache trübe Schicksale. Tief betrübte ihn der im J. 1786 erfolgte Tod seines Bruders Gasparo, an dem er mit inniger Liebe gehangen und ihm fortwährend die freundlichste Unterstützung gewährt hatte. Zu diesem unersetzlichen Verluste gesellte sich noch der Tod mehrer seiner Freunde. Vielen Verdruß bereitete ihm ein Proceß über ein Gut bei Bergamo. So unangenehme Ereignisse verzehrten seine Kraft und raubten ihm seine Heiterkeit. Fleißig beschäftigte er sich jedoch noch mit den bereits früher erwähnten Denkwürdigkeiten seines Lebens, die er 1798 vollendete. Sie erschienen unter dem bescheidenen Titel: Memorie inutile della vita di Carlo Gozzi. Der letzte Band blieb jedoch, politischer Rücksichten wegen, ungedruckt.

Gozzi starb am 6. April 1806 im 84. Jahre, geschätzt als dramatischer Dichter, aber nicht minder bekannt als ein poetischer Sonderling. Durch unerschöpflichen Witz und Humor war er die Seele der Unterhaltung in geselligen Cirkeln. Nicht immer zeigte sich jedoch sein Charakter von einer so liebenswürdigen Seite. In eben jenen Cirkeln, die er so ungemein erheitert hatte, beobachtete er mitunter eine an phlegmatische Trägheit grenzende Zurückhaltung. Finster und mürrisch zog er sich in einen entfernten Winkel zurück. Dort lauerte er auf eine prosaische Wendung des Gespräches, um sie mit den Waffen seines Witzes zu bekämpfen. Leute auf diese Art an einander zu hetzen, machte ihm ungemeines Vergnügen. Der Humor, den er unter einem grämlichen Aussehen verbarg, regte sich um so lebhafter in seinem Innern. Nach dem einstimmigen Zeugnisse seiner Freunde soll er ihn, selbst unter manchen bitteren Lebenserfahrungen, nie ganz verlassen haben. Seiner scharfen Beobachtungsgabe entging nicht leicht etwas Lächerliches und er war dann immer gleich bereit, die Geißel der Satyre zu schwingen. Indem er sich aber der Beobachtung des Aeußerlichen zu sehr hingab, entging ihm die Tiefe der Natur des geistigen Lebens. In seinen früher erwähnten Memoiren scherzt er darüber wie über andere Ziereien. Der dort ausgesprochenen Versicherung, daß seine Liebe platonisch gewesen, ist nach dem, was er von seinen Galanterien in Dalmatien erzählt, nicht unbedingt zu trauen. Einen zarten Takt verrieth er schon dadurch nicht, daß er über 20 Jahre in enger Verbindung mit einer Schauspielertruppe stehen konnte, deren Ton doch im Ganzen nicht fein genannt werden konnte. In Allem, was über die venetianischen Stadtgeschichten hinausging, affectirte er eine vornehme Ignoranz. So blieb ihm, ungeachtet seines reichen Talentes, der eigentliche Welthumor fremd. Seine Schriften schenkte er meist den Schauspielern und Buchhändlern. „Er that dies," wie er in seinen Memoiren äußert, „um nicht in den Verdacht gedungener Satyre zu gerathen."

Durch seine früher erwähnte literarische Fehde war Gozzi in das Gebiet versetzt worden, wo sein Genius, zum Kampf und Wetteifer mit seinen Gegnern gespornt, sich am ungehindertsten und auf eine wahrhaft nationale Weise rasch entwickeln konnte. Nach und nach hatte er alle Mährchen, die er einer dramatischen Behandlung für fähig hielt, auf die Bühne gebracht, und durch diese Tragi-Komödien der Commedia dell' arte einen Adel verliehen, an den sie sich bisher auch nur in der entferntesten Weise zu denken kaum geträumt hatte. In den Geist dieser Feenmährchen war er so tief eingedrungen und hatte ihn mit seinem eigenen so innig verwebt, daß die Unwahrscheinlichkeit, die jene Mährchen für den Verstand hatten, vor der poetischen Wahrheit in diesen Compositionen verschwand. Mit den anspruchslosesten Absichten hatte Gozzi die dramatische Poesie in Italien auf eine wirksamere Art gefördert, als irgend einer seiner Vorgänger. Auf eine zarte Weise wußte er das Verdienst, das die Idee der Kunstkomödie seinen Compositionen verlieh, dadurch zu ehren, daß darin den Masken doch ein freier Spielraum zu eigenthümlicher Entwickelung blieb, obgleich er ihrer Willkür in dem ernsten Theile seiner Stücke im Allgemeinen Schranken setzte und das Interesse auf ein würdigeres Ziel zu führen wußte. Treffend hat ein geistreicher Schriftsteller diese Stücke als dramatische Genrebilder bezeichnet, „voll poetischer Anlage und Entwickelung, gemalt auf den Schwingen der reichsten

Phantasie, die nie in übermüthiger Wildheit sich verliert, sondern stets weiser Mäßigung des discretesten poetischen Verstandes folgt." Unter den Humoristen der Italiener behauptet Gozzi eine der ersten Stellen. Mit vollem Rechte konnte er seine Stücke Tragi-Komödien nennen, weil darin die ergreifendsten Scenen mit den scherzhaftesten Ausbrüchen der Laune abwechselten. Die Sprache war edel und correct. Leugnen läßt sich jedoch nicht, daß Gozzi in der dramatischen Anordnung und in dem Entwerfen anziehender Situationen glücklicher war, als in der Schilderung der Charaktere, an denen man, wenn sie auch nie flach, unbestimmt und unnatürlich waren, doch eine tiefere Behandlung vermißte. Gozzi war zu wenig Psycholog, um das von ihm Beobachtete in seinen dramatischen Producten zu einer klaren Anschauung zu bringen. Dieser Mängel ungeachtet, war es ein widersinniger Gedanke von Gozzi's Gegnern, die Gattung von Schauspielen, die er mit Hilfe seines Talentes zu vervollkommnen suchte, der Theorie des regelmäßigen Lustspieles zu unterwerfen. Für die Kunstkomödie (Commedia dell' arte) blieb ihm, wenn sie nicht ihren eigenthümlichen Charakter durchaus verleugnen sollte, Nichts weiter zu thun übrig, als ihre Excentricität durch so viel Geist und Verstand als möglich zu veredeln. Als ein übermüthiger Einfall war diese dramatische Gattung entstanden, und nur als ein Capriccio, wie es die Italiener nannten, wollte sie veredelt sein. Die Darstellung würde den kecken Humor, der zu ihrem Wesen gehörte, großentheils eingebüßt haben, wenn Gozzi den Schauspielern die Freiheit des Improvisirens entzogen hätte. Auch darin bewährte sich sein richtiger Geschmack, und in noch höherem Grade durch die Art und Weise, wie er die humoristischen Einfälle und ernsthaften Gedanken, die seinem Geiste wie von ungefähr entschlüpften, in Verbindung zu bringen wußte. Mit poetischem Blicke faßte er seinen Gegenstand auf und wenn er auch nur eine Posse hinwarf, hatte sie Kraft und Interesse. Dieses innern Lebens seiner Stücke, der forza intrinseca, wie er selbst es nannte, war er sich sehr gut bewußt. Er wußte aber auch, daß die reine Quelle dieses inneren Lebens durch keine Ausbrüche einer wilden Phantasie getrübt werden durfte. Daher sprach auch aus seinen abenteuerlichsten Erfindungen immer ein heller Verstand, eine kräftige Humanität und Würde, die seinen Ausdruck, seiner Einfachheit ungeachtet, selten oder nie ins Triviale ausarten ließ.

Aus einer unparteiischen Abwägung seiner Vorzüge und Mängel dürfte so viel hervorgehen, daß Gozzi mehr poetisches Talent besaß, als sein Gegner Goldoni. Nur der Enthusiasmus seiner Bewunderer konnte ihn jedoch mit Shakespeare vergleichen. Dem britischen Dichter stand er, wie bereits erwähnt worden, an physiologischem Scharfblick weit nach. Ihm fehlte die tiefe Menschenkenntniß, die mannichfache, bis ins Unendliche abgestufte Schilderung der verschiedensten Charaktere, die Lebhaftigkeit und Kraft des Dialoges, der in den ernsthafteren Scenen nicht selten in leere Declamation ausartete. Seine Charakterzeichnungen, so natürlich und bestimmt sie auch meistens waren, drangen doch in das Innere des Geistes nur selten ein. Eine glückliche Idee leitete ihn jedoch, als er es unternahm, durch eine ebenso talentvolle als erfindungsreiche Bearbeitung allbekannter Volksmährchen und Feenerzählungen die Aufmerksamkeit und den Beifall des großen Haufens auf eine ganz neue Gattung von dramatischen Werken zu lenken, die bei der theatralischen Vorstellung durch die Gewandtheit extemporirender Schauspieler und durch die Einmischung des Burlesken längere Zeit ein gewisses Ansehen auf der Bühne behaupteten. Sein erster dramatischer Versuch dieser Art, das Mährchen von den drei Pomeranzen (Fiaba dell' Amore delle tre melarance) war nur ein Scenario oder Entwurf für die Schauspieler [5]), ein Paar versificirte Stellen ausgenommen, in denen Gozzi die pedantische Manier Chiari's parodirte [6]). Ein so durch und durch komisches, zwar burleskes, aber nirgends fades Stück war eine ganz neue Erscheinung und eben dieser Reiz der Neuheit trug, verbunden mit dem ausgezeichneten Spiele der Schauspieler wesentlich dazu bei, daß es auf der Bühne viel Glück machte.

Den Schauplatz der drei Pomeranzen hatte Gozzi in das Reich des Carreaukönigs verlegt, der in seiner possirlichen Majestät mit gravitätischem Ernste genau nach der Karte copirt erschien. Der Carreaukronprinz, Tartaglia, ist dem Tode nahe. Sein Uebel ist die Folge der Zaubereien einer bösen Fee (des Abtes Chiari), die ihn tropfenweise mit Martellianischen Versen vergiftet. Diese Fee begünstigt den Ehrgeiz des Carreaububen und seiner Geliebten Clarissa, der Piquedame, die sich schmeichelt, in der Königswürde zu folgen. Für Tartaglia ist keine Genesung zu hoffen, wenn es nicht gelingt, ihn zum Lachen zu bringen und ein anderer Zauberer (Goldoni) schickt nun eine schwarze Maske, den Truffaldino, an den Hof, der sich bemüht, dem Prinzen ein Lächeln abzugewinnen. Bis hierher war das Stück nichts Anderes als eine unmittelbare und fast offene Satyre gegen Goldoni und Chiari. Die Schauspieler copirten, als man es auf die Bühne brachte, ihre Sprache, ihren Ideengang, den schwülstigen und anmaßenden Styl Chiari's, die gerichtlichen Redensarten Goldoni's. Die übrigen Personen des Stückes waren sämmtlich Caricaturen, aus dramatischen Werken jener beiden Dichter genommen. Die erste Idee dieser Parodie war auf eine Zauberei gegründet und Gozzi ward dadurch veranlaßt, sie an die schon bekannte Feenwelt und an ein in dem Cabinet des Fées befindliches Mährchen anzuknüpfen.

5) Vergl. den von Gozzi geschriebenen Ragionamento ingenuo, e Storia Sincera dell' origine delle sue dieci Fiabe teatrali, vor dem ersten Bande seiner Werke (Venet. 1772). 6) Siehe unter andern die Prophezeiung:

Seguirà assoluzione in capo di converso,
Come sia dichiarito nel primo capoverso.
Ninetta Principessa in colomba cambiata
Sia, per quanto in me consta, presto repristinata;
Ed in secondo capo, capo di conseguenza,
Clarice, e'l tuo Leandro cadranno in indigenza,
E Smeraldina Mora, indebita figura,
Per il ben giusto effetto a tergo avra l'arsura.

Tartaglia, durch ein lautes Lachen von seiner Schwermuth geheilt, entbrennt von dem Verlangen, drei im Schlosse der Fee Creonta bewachte Pomeranzen zu gewinnen, deren Geschichte man ihm während seiner Krankheit erzählt hatte. Seine Reise, um sie zu entdecken, die Art, wie er sie erlangt, und alle wunderbaren Ereignisse, die darauf folgen, geben eine Reihe satyrischer Beziehungen auf verschiedene Stücke Goldoni's und Chiari's. Gozzi, der der Vorstellung beiwohnte, sah mit Erstaunen, wie das Publicum sammt und sonders von dem wunderbaren Theile seines Schauspieles in einer Weise hingerissen ward, die seine Erwartungen weit übertraf. Und doch war dieser Theil nichts Anderes, als das unverändert auf die Bühne gebrachte Mährchen, wie es die Mütter und Ammen den Kindern erzählten. So lernte Gozzi durch eine zufällige Erfahrung den großen Vortheil kennen, den der Dichter für den theatralischen Effect aus der Liebe des Volkes zum Wunderbaren und aus der Gemüthsbewegung bei Geschichten, die man in der Kindheit erzählen gehört, ziehen kann.

In den späteren Feenmährchen, die er, da ihm diese neue Gattung lieb geworden war, dramatisirte, gab Gozzi die persönliche Satyre auf. Er gab einer ernsthafteren Behandlung seines Gegenstandes den Vorzug. Seine Tragi-Komödien hatten, wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit der Natur, doch die Wahrscheinlichkeit der Feenmährchen. Anstatt mit einem bloßen Entwurfe sich zu begnügen, wie bei dem Mährchen von den drei Pomeranzen, theilte er seine Stücke in Acte und Scenen, nach Art der regelmäßigen Trauerspiele. Er schrieb in Jamben Alles, was die ernsthafteren Personen zu sprechen hatten und überließ dem Extemporiren der Schauspieler nur die fünf Maskenrollen: Pantalon, Brighella, Tartaglia, Truffaldino und dessen Schwester Smeraldine. Die Scenen verlegte er in die unbekannten Reiche des Morgenlandes, wo das Wunderbare sich freier ausbreiten konnte. Dort ließ er die fünf Masken auftreten, die als italienische Abenteurer dahin gekommen waren, um ihr Glück zu machen. Für die Begebenheiten nahm er die Gegenwart an, um sich nicht eine Quelle von Scherzen und Anspielungen auf die Sitten seiner Landsleute und Zeitgenossen zu rauben. Die Scenen, die er seinen Improvisatoren überließ, hatte er so im Detail vorbereitet und angegeben, daß sie weder in dem Geiste, in dem sie sprechen sollten, noch in der Art ihrer Scherze, noch in der dadurch bezweckten Wirkung sich irren konnten. Den ernsthafteren Personen in seinen Stücken gab er eine rührende, zärtliche oder leidenschaftliche Sprache, die ihre verschiedenen Gemüthsbewegungen ausdrückte.

Daß die Geisteskräfte, wenn sie bis zu einem gewissen Grade erhoben werden, eine oder die andere ausschließen und daß die entfesselte Phantasie kein Gefühl mehr zuläßt, scheint eine Behauptung, deren Wahrheit sich an keiner von Gozzi's Tragi-Komödien mehr bestätigt, als an dem Stücke: La Zobeïda. Nicht leicht gibt es etwas Herzerreißenderes, als die Lage der Heldin dieses Schauspieles und doch dürfte es schwerlich dem Zuschauer eine Thräne entlocken. Die Prinzessin Zobeïs, durch die Heuchelei eines Zauberers getäuscht, gesteht ihm ihre Liebe. Aber dies Ungeheuer, Sinadab mit Namen, behält eine Frau nie länger als 40 Tage. Er verwandelt sie dann in eine Kuh und verführt durch seine magischen Künste eine andere. Die ihm widerstanden haben, werden in einem scheußlichen Abgrunde mit allen Höllenstrafen gepeinigt. Zobeïs hat den 40. Tag erreicht und schon ist Sinadab entschlossen, sich ihrer zu entledigen. Glücklicherweise hat sie das Herz des Oberpriesters Abdalac gewonnen, der ein ebenso geschickter Zauberer ist, als der König Sinadab. Dieser Priester entdeckt der Prinzessin den Charakter ihres Gemahls und das ihr drohende Unglück. Er zeigt ihr in dem Abgrunde unter den Frauen ihre Schwester und ihre Schwägerin. Die Scene scheint Gozzi aus Dante's Hölle (l'Inferno) auf die Bühne verpflanzt zu haben. Ein Weib, das rastlos diesen krummen Schlund durchrennt, trägt ihren Kopf an den Haaren in der Hand; einer anderen Frau wird die Brust von scheußlichen Schlangen zerfleischt, noch eine andere ist in ein gräßliches Thier verwandelt. Alle sprechen mit Entsetzen von Sinadab's Grausamkeit und seinen Unthaten. Von ihrer Verblendung befreit, reißt die Prinzessin Zobeïs das Bild jenes Ungeheuers ganz aus ihrem Herzen. Um jedoch ihrem Schicksale zu entgehen, darf sie ihrem Gemahl nicht wahrnehmen lassen, daß sie hinter seine Schliche gekommen. Bald aber erhält sie neue Veranlassung, ihn zu hassen. Ihr Vater und ihr Bruder erscheinen an der Spitze eines zu ihrer Befreiung ausgerüsteten Heeres. Sinadab aber verwandelt sie durch seine Zauberkünste dergestalt, daß sie, ohne sich zu erkennen, mit einander kämpfen und der Sohn den Vater tödtet. Zobeïs verbirgt ihre Gefühle. Sie wird von Sinadab zum Abendessen gerufen, wo er ihr den Kuchen zu geben gedenkt, der sie in eine Kuh verwandeln soll. Sie schiebt indessen gewandt für den Kuchen einen anderen unter. Sinadab selbst wird in ein Ungeheuer verwandelt, und der Priester Abdalac benutzt dies, um seine Bezauberungen zu vernichten und alle Gefangenen in Freiheit zu setzen.

In wenigen Trauerspielen finden sich schrecklichere Situationen und tiefer erschütternde Scenen, als diejenige ist, in welcher Zobeïs ihre Schwester unter den Schlachtopfern eines Mannes findet, den sie anbetete, oder die Scene, in welcher ihr Bruder seinen Vater tödtet. Aber so viele Wunder lassen weder dem Verfasser, noch dem Zuschauer Zeit, Rührung zu empfinden. „Der Dichter eilt," wie sich ein italienischer Kritiker ausdrückt, „zu neuen Imbrogli, die er knüpfen und lösen will. Durch einige abgebrochene Worte macht er sich von einer herzzerreißenden Situation los und läßt im Sturme der Begebenheiten den Sturm des Herzens nie durchblicken, der doch die Folge davon sein sollte. Die Versification ist in Hinsicht auf Prosodie und Metrik untadelhaft, selten jedoch oder nie eigentlich erhaben. Während die Begebenheiten rühren, ziehen sie selten ein Wort herbei, das in der Seele einen tiefen Eindruck zurücklässt."

Das dramatisirte Mährchen: Il Corvo (der Rabe) konnte Gozzi mit Grund tragi-komisch nennen. Die

komischen Scenen in diesem Stücke wechseln mit rührenden und erschütternden in einer so kecken Mannichfaltigkeit ab und diese Abwechselung ist so natürlich, daß man, wie Bouterwek bemerkt [7]), „kaum begreift, wie etwas Humoristisches mit solcher Kraft in der Phantasie eines Italieners, der zuverlässig kein Engländer war, erwachsen konnte." Die Zuschauer sollen auch, in unaufhörlicher Bewegung, vom Lachen zum Weinen und vom Weinen zum Lachen übergegangen sein. In wechselnder Gemüthsstimmung ward Gozzi zu der Idee geführt, die stärkste und schönste Rührung durch eine fabelhafte und doch äußerst einfache Darstellung der brüderlichen Liebe zu bewirken. Ein höheres Muster der Aufopferung, wie in der von ihm geschriebenen Tragödie: I due Fratelli Nemici, findet sich kaum in irgend einem anderen Trauerspiele. Der Prinz Jannaro thut immer mehr für seinen Bruder und wird von diesem immer mehr verkannt und zuletzt als Verräther zum Tode verurtheilt. Seine Empfindungen schildert er in einem tief ergreifenden Monolog [8]). Durch die Sensation, die dies Stück machte, scheint Gozzi bewogen worden zu sein, mehre seiner später geschriebenen Mährchen, die er für Sacchi's Schauspielertruppe dramatisirte, zu Tragi-Komödien ähnlicher Art auszubilden. Unter diesen gab er ein besonderes philosophisches Interesse dem grünen Vögelein (l'Angellino belverde). Dies Stück, das letzte in der Reihe seiner theatralischen Mährchen, war reich an lustigen und witzigen Einfällen. Gozzi richtete darin seinen Spott gegen die Moral oder Antimoral, die Helvetius in seinem Buche: De l'homme vorgetragen hatte — eine Moral, die er aus Irrthum oder Uebereilung, auch dem ganz anders denkenden Rousseau zur Last legte. Die französische Philosophie überhaupt, namentlich aber der Satz des Helvetius, daß der Beweggrund aller menschlichen Werke der Egoismus sei, wurden von Gozzi in diesem Stücke auf die mannichfachste Weise persiflirt und parodirt. Der philosophirende Prinz Renzo und die philosophirende Prinzessin Barberine beweisen ihrer Pflegemutter, daß diese sich am Ende nur aus Egoismus für sie aufgeopfert habe. „Einige ernsthafte Stellen in diesem grünen Vögelein," bemerkt Bouterwek [9]), „sind mehr werth, als Alles, was sich von moralischen Sentenzen in den übrigen italienischen Lustspielen findet." Um dies Stück zu sehen, sollen sich die gewissenhaftesten Mönche in den Klöstern zu Venedig verkleidet und unerkannt ins Schauspielhaus geschlichen haben.

Reich an mannichfachen Schönheiten ist unter Gozzi's Tragi-Komödien besonders das Drama: I Pitocchi fortunati, das in einer freien Bearbeitung [10]) auch auf mehren teutschen Bühnen Beifall gefunden. Usbec, König von Samarkand, lebt vier Jahre hindurch, unter dem Vorwande einer weiten Reise, verborgen und in mancherlei Personen verkleidet, in seinen Staaten, um auf diese Weise desto leichter die Gesinnungen seiner Räthe und die wahre Lage seiner Unterthanen erforschen zu können. Bei einer Almosenvertheilung findet er sich, als Bettler verkleidet, beim Tempel ein, und entdeckt dem Iman des Tempels, wer er sei und weshalb er sich so verkleidet habe. Zugleich entdeckt er ihm, daß er ein schönes, aber in äußerster Armuth schmachtendes Mädchen liebe, mit der er sich noch an diesem Tage zu vermählen gedenke. Dadurch wolle er aber auch seinen Großvezier Muzaffer bestrafen, dessen Misbräuche und Ungerechtigkeiten er nun hinreichend kenne. Er läßt sich das Gewand eines Imans geben, um sich mit den zu der Almosenspende sich einzeln einfindenden Bettlern zu unterhalten. Bei dieser Gelegenheit erhält er die offenbarsten Beweise von Muzaffer's schlechter Reichsverwaltung. Unter andern erzählt ihm Pantalone, wie grausam er von dem Großvezier behandelt worden, der ihn, aus Eifersucht auf die Gunst des vorigen Königs, ins tiefste Elend gestürzt und ihm ewigen Haß geschworen habe. Gar sehr bekümmere ihn zugleich seine Tochter, die wegen ihrer ungemeinen Schönheit, so eingezogen sie auch lebe, häufigen Nachstellungen ausgesetzt sei. Usbec erfährt, daß dies Mädchen, Angela mit Namen, das nämliche sei, das er liebt. Er sucht den bekümmerten Vater zu beruhigen. Nach verschiedenen anderen Scenen, durch die noch einige Episoden mit der Haupthandlung verflochten werden, erscheint Usbec als Bettler vor dem Großvezier, der ihn um die Mittagszeit in die Nähe des Tempels beschieden hat, weil er weiß, daß er in Pantalone's Tochter verliebt ist. Diese verspricht er ihm zur Gattin zu verschaffen, weil er ihren Vater dadurch noch in größeres Elend zu stürzen hoffe. In der ersten Scene des zweiten Actes stellt er sich gegen den Pantalone, als sei er darauf bedacht, ihn auf einmal wieder glücklich zu machen. Er sagt ihm: unerkannt und in der Kleidung eines Bettlers halte sich der Sultan von Carizeno bei ihm auf, der sich in die Tochter des Pantalone sterblich verliebt habe und sie zu heirathen gedenke. Dazu wolle er ihm behilflich sein. Pantalone ist außer sich vor Freude und der Großvezier macht den Usbec mit ihm bekannt, der seine Rolle als verkleideter Sultan zu großer Verwunderung Muzaffer's meisterhaft spielt. Er wird von Pantalone in sein Haus geführt. Usbec's Unterredung mit Angela, dem Gegenstande seiner Liebe, gehört zu den schönsten Stellen des Stückes. Unterbrochen wird das Gespräch durch Muzaffer's Ankunft. Er entdeckt dem Pantalone: der angebliche Sultan

7) Siehe dessen Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 2. S. 489.

8) Ingrato! — Eccovi 'l ferro, ecco la vita mia,
Mi tolga morte omai da tanta anguosce:
Ch'io più non posso. Avverrà forse un giorno,
Che'l fratel mio mi planga, e in sul sepolcro
Che sospiri e singulti juvan mi chiami
Col nome d'innocente. O sarai lieto,
Crudel Norando. Il sacrifizio basti
Di questo sangue almeno. Altra sciagura
Non succeda al fratello, e con Armilla
Viva lieto i suoi dì.

9) a. a. O. Bd. 2. S. 494.

10) Unter dem Titel: „Die glücklichen Bettler" im zweiten Bande von K. Gozzi's theatralischen Werken. Aus dem Italienischen von F. A. C. Werthes. Leipzig 1777. Eine freie Bearbeitung dieses Stücks von G. N. Bärmann erschien zu Leipzig 1819. 8.

sei ein gemeiner Bettler. Er läßt dem Usbec die reichen Kleider nehmen, ihm ein Bettlerkleid anlegen und Pantalone's Haus völlig ausplündern. Dieser will sich aus Verzweiflung den Dolch ins Herz stoßen. Angela hält ihn jedoch zurück, und erklärt, sie wolle gern das Loos der Armuth mit dem Manne theilen, dem kein besseres zugefallen. Eine tiefe Rührung spricht aus den Worten, mit denen Usbec sich ihnen entdeckt [11]). — Im dritten Acte muß sich Angela, auf Usbec's Angeben, reich gekleidet und verschleiert dem Großvezier vorstellen, den ihre Schönheit entzückt. Sie thut, als ob sie seinen richterlichen Ausspruch über ihre äußere Bildung fordere, um davon gegen ihren Vater Brighella Gebrauch zu machen, der aus Geiz und Habsucht, um sie nicht verheirathen und ausstatten zu dürfen, sie für hinkend, bucklicht, blind und ungemein häßlich ausgebe. Der Großvezier erklärt: er wolle sie heirathen. Er läßt ihren angeblichen Vater, den Färber Brighella, und zugleich einen Notar und Priester rufen. Brighella ist ganz außer sich vor Erstaunen über dies unverhoffte Glück und kann gar nicht begreifen, wie seine wirklich misgestaltete Tochter zu solcher Ehre gelange. Muzaffer thut jedoch einen feierlichen Schwur, daß er sie heirathen wolle. Diese Misgeburt, Omega mit Namen, wird auf einem Tragsessel herbeigebracht. Voll Wuth über den ihm gespielten Betrug will Muzaffer den Brighella ermorden; er wird jedoch von zwei Soldaten entwaffnet. Der Iman verkündet ihm: die Stunde der Rache und der Strafe sei für ihn gekommen. Pantalone und Andere, die er bisher unterdrückt, erscheinen in reicher Kleidung und im Besitze des ihnen versagten und vorenthaltenen Glücks. Muzaffer muß seine prachtvolle Kleidung mit dem Anzuge eines Missethäters vertauschen. Das Innere der Bühne öffnet sich und zeigt den Usbec in königlichem Schmucke auf dem Throne, und Angela, gleichfalls gekrönt, an seiner Seite. Alle knieen um ihn her. Unter der Musik eines Marsches steigt Usbec mit seiner Gemahlin vom Throne herab. Er heißt alle aufstehen, außer den Großvezier. Mit den heftigen Worten, die seine Entrüstung gegen Muzaffer eingibt [12]), endet das Stück.

Ein richtiger ästhetischer Instinct leitete den Dichter, sich der italienischen Nationalsitte zu accommodiren und in die meisten seiner Dramen die alten Masken der Kunstkomödie aufzunehmen. Seine eignen Aeußerungen hierüber sind zu charakteristisch, um hier übergangen zu werden. „Die Komödie aus dem Stegreife," sagt Gozzi, „war von jeher den komischen Schauspielertruppen in Italien sehr nützlich. Seit 300 Jahren besteht dieselbe. Jederzeit ward gegen sie gekämpft; nie aber ging sie zu Grunde. Unglaublich scheint es, daß einige Leute, welche heutiges Tages für Schriftsteller gelten, nicht inne werden, wie lächerlich sie sich machen, wenn sie ihren Ernst zu einem artigen Zorne wider einen Brighella, Pantalone ꝛc. umwandeln. Dieser Zorn, anscheinend die Folge zu viel genossenen Weines, zeigt klar, daß die Kunstkomödie in aller Kraft in Italien fortbesteht, trotz der lächerlichen Verfolgungen, die sie erfahren — eine Wahrheit, die nur die blinde Galle jener Schriftsteller vermehrt und sie auf merkwürdige Träumereien verfallen läßt, in denen sie nur noch lächerlicher erscheinen. In ihrer Verzweiflung hören wir sie sagen, daß — Dank den reformirenden Geistern des italienischen Theaters — die plumpen Stegreifskomödien vertilgt und ihre Masken ausgerottet sind. Und dies geschieht zu einer Zeit, wo die Theater der Kunstkomödien einen ungleich größeren Zulauf als die übrigen haben und die Fürsten die Masken an ihre Höfe berufen, um sich daran zu vergnügen."

In diesen Aeußerungen lag das eigenthümliche Schicksal Gozzi's, das ihn auf seiner dramatischen Laufbahn getroffen hatte. So lange seine Stücke Beifall fanden und vom Volke applaudirt wurden, war er den Angriffen aller italienischen Gelehrten oder aller, die auf diesen Namen einen, wenn auch noch so geringen Anspruch machten, fortwährend bloßgestellt. Merkwürdig war es, daß er unter den Franzosen und Teutschen einen Ruhm erlangte, den ihm seine Landsleute, wenn sie ihm auch Phantasie und Originalität nicht absprachen, in mehrfacher Weise streitig machten. Die Commedia dell' arte, die sie nur zur leichten Erholung und Erheiterung nach den Mühen des Tages, nicht aber einer tieferen Behandlung für fähig hielten, schien den italienischen Kritikern nicht das Gebiet zu sein, auf dem ein dramatischer Dichter sich Ruhm erwerben konnte. Sie erklärten ihn für Fremdheit des Geschmackes, des Styles und der Sprache für völlig blind; sie tadelten die vielen Verwandelungen und Wunder in seinen Feenmährchen und die Unwahrscheinlichkeit dieser Dichtungen, ohne zu unter-

11) Oppresso Vecchio, impareggiabile Donna,
Oh rara, oh virtuosa famiglinola!
Che detro avria, che fra le ignude nura
D'un tugurio infelice si bell' alme
Potessero albergar? Sotto alla finta
Mia effigie conoscere Usbec, il figlio
Di Mirabal, di queste regno erede.
Punto fara l'empio Muzaffer.
Che tento d'abbassarvi, me credendo
Qual gli comparvi. Ei certo sta punito
Della città il ludibrio. Io vo', mia Sposa,
Che tu secondi il voler mio e mi segua.
E tu, Veneto attutto, dalla figlia
A non mai disperar del Ciel impara.

12) Ministro traditor! Del tuol misfatti
Me stesso incolpo, che in balia lasciai
Di tal uom, quasi un lustro, i meschinetti
Jadditi miei. Non da apprezzio solo
Però sul mosse, al Ciel tutto è palese.
Da basso stato ad alto grado trasse

Del Padre [illegible] in ciò l'accuso. Mente
[illegible] Nume, ed un'acuta mente
Merita [illegible]. In alto grado
[illegible] Nume trabasarti
[illegible] tue [illegible], ed inganni,
[illegible] vorrebbesti, e d'alto grado
[illegible] Io no di sangue
[illegible] festevol [illegible]
[illegible] strugi, me [illegible]
[illegible] [illegible] e i forti.
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

suchen, bis zu welchem Grade das Spiel einer phantastischen Einbildungskraft der Hervorbringung des Gefühles und der theatralischen Wirkung nützen könne. Sie behaupteten, daß seine dramatischen Werke im Geiste des 9. und 10. Jahrh. geschrieben wären und höchstens zu einem Beispiele dienen könnten, wie auf irgend einem Theater zweiten Ranges die Parodie, an der es Italien gänzlich mangle, dort eingeführt werden könnte. Indessen verglichen einige dieser Kritiker, um die Sache einigermaßen wieder gut zu machen, ihn mit dem spanischen Dichter Lope de Vega, während andere ihm zugestanden, daß seine Stücke einige Wahlverwandtschaft mit den Lustspielen des Aristophanes hätten.

Der Gewalt dieses Tadels scheint Gozzi nachgegeben zu haben. Auf seine dramatisirten Mährchen ließ er regelmäßige Stücke folgen. Er unterzog sich dabei der Bearbeitung spanischer Schauspiele, besonders Calderon's. Daß seine Einbildungskraft sich in den morgenländischen Mährchen erschöpft habe, mochte ihm fühlbar geworden sein. In der neuen Gattung, die er gewählt, war er jedoch, nach der Meinung eines der vorzüglichsten teutschen Kritiker, weniger glücklich. Dem Abenteuerlichen und Wunderbaren der Feenmährchen hatte die ebenso stark aufgetragene Wunderlichkeit der Maskenrollen zu einem vortrefflichen Gegensatze gedient. Die Willkür der Darstellung ging in dem ernsthaften Theile dieser Stücke wie in dem beigesellten Scherze weit über die natürliche Wahrheit hinaus. In Bezug auf die nach Calderon bearbeiteten Stücke hat man ihm den Vorwurf gemacht, daß er „die ätherische und in Morgenroth getauchte Poesie des Spaniers fast durchgängig vergröbert und greller gefärbt und durch das Gewicht der Masken das luftige Gewebe zum Boden heruntergezogen habe, in schneidendem Gegensatze zu der ungleich feinern scherzhaften Einmischung des gracioso in den spanischen Dramen“ [13]). Abgesehen von diesem subjectiven Urtheile empfahlen sich Gozzi's regelmäßige Komödien, zu denen ihm, außer Calderon, mehre französische Dichter, Corneille, Arnaud, Piron u. A. den Stoff darboten, ohne Originalwerke zu sein, durch Anmuth der Sprache und lebendige Darstellung. Keinem dieser Stücke fehlte es an Interesse, an Bewegung und Laune [14]). Vorherrschend war in mehren eine ungemeine Zartheit der Empfindungen und eine Würde in der Behandlung des Stoffes, die, auf der italienischen Bühne eine Seltenheit, den spanischen Ursprung dieser Stücke verrieth. Zwei dieser Stücke: „Die philosophische Prinzessin“ (La Principessa filosofa) und „Der weiße Mohr“ (Il Moro di corpo bianco) waren ein Gemisch von Lustspielen und Tragödien von Masken, die in venetianischem Dialekt extemporirten und von ernsthaften Personen, die in Versen sprachen. An die Stelle des Wundervollen traten in Gozzi's späteren Schauspielen romantische Charakterschilderungen des Heldenmuthes, der List und Treulosigkeit u. s. w. Durch die Vermischung des Erhabenen und Burlesken, der Verse mit der Prosa erinnerten diese Stücke an Shakespeare's Dramen. Von seinen früheren dramatischen Producten unterschieden sich diese Schauspiele durch ihren ernsteren Charakter. Immer war Gozzi noch ein treuer Verehrer der altvaterländischen Kunst und ihrer romanisch abenteuerlichen Gestalt geblieben. Selten aber machte er von seinem Witz und Bilderreichthume Gebrauch, um die Neologen, Pedanten und Thoren aller Art zu parodiren und seinen Spott in Fülle über sie auszugießen.

Andere schriftstellerische Arbeiten Gozzi's, wenn sie auch seinen Schauspielen an Werth nachstehen, verdienen nicht übersehen zu werden. Dahin gehören die Marfisa bizarra, eine komische Epopöe in zwölf Gesängen, der Ratto delle fanciulle castellane, ein erzählendes Gedicht in Ottave rime; das philosophisch-satyrische Gedicht: L'astruzione und eilf artige Novellen. Gozzi übersetzte auch Boileau's Satyren ins Italienische [15]). Die meisten jener poetischen Arbeiten befinden sich in der Gesammtausgabe seiner Werke. Sie erschien unter dem Titel: Opere di Conte Carlo Gozzi (Venet. 1772. 8. 8 Voll.), vermehrt ebendaselbst 1792 in 10 Octavbänden. Eine Auswahl erschien zu Berlin 1808 in drei Octavbänden unter dem Titel: Le dieci Fiabe teatrali di Carlo Gozzi. Zu seinen vorzüglichsten dramatischen Arbeiten gehören: L'Amore delle tre Melarance; Il Corvo; Turandot; Il Rè Cervo; La Donna Serpente; La Zobeïde; Il Mostro Turchino; Il Pitocchi Fortunati; L'Angelino Belverde; Il Rè di' Genj; Il Trionfo dell' Amicizia; La Doride; La Donna vendicativa, disarmata dall' obligazione; La Punizione nel Precipizio; Il Pubblico Secreto; Le due Notti Affannose, ossia de' Inganni dell' Imaginazione; La Principessa filosofa, ossia il Controveleno; I Due Fratelli Nemici; Eco e Narcissa; La Donna Inamorata dal Vero; Il Moro di corpo bianco und Il Metafisico. — Die meisten dieser Stücke nannte Gozzi Tragicommedie, auch Fiabe Teatrali Tragicomiche oder Seriofacete, weil darin ernsthafte Situationen mit komischen abwechselten.

Eine teutsche Uebersetzung (von F. A. C. Werthes) erschien unter dem Titel: Karl Gozzi's theatralische Werke. Aus dem Italienischen (Bern 1777. 8. 5 Thle. N. A. Ebendas. 1795. 8. 5 Thle.). In dieser Sammlung sind folgende Stücke enthalten: Th. 1. Die Liebe zu den drei Pomeranzen (im Auszuge); Der Rabe [16]); Turandot [17]); Der König Hirsch. — Th. 2. Die Frau eine Schlange;

13) Vergl. A. W. Schlegel's Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur. Th. 2. Abth. 1. S. 60. 14) Von Corneille übersetzte Gozzi den Grafen Essex, von Arnaud den Fürel, von Piron den Gustav Wasa.

15) Seine eigenen Satyren erschienen in einer Uebersetzung von J. D. H. Schaum zu Berlin 1822. gr. 12. 16) Auch in einer Uebersetzung von A. G. Wagner (Leipzig 1804. 8.) und als Oper bearbeitet unter dem Titel: Der Zauberspruch. (Wien 1822. 8.) 17) Turandot, ein tragi-komisches Mährchen nach Gozzi, von Schiller. (Tübingen 1802. 8.) Auch in Schiller's Werken. Vergl. Franz Horn: Ueber K. Gozzi's Dramatische Poesie, besonders über dessen Turandot, nach der Schiller'schen Bearbeitung dieses Stücks. (Penig 1803. 8.)

Zobeis [18]); Das blaue Ungeheuer; Die glücklichen Bettler [19]). — Th. 3. Das grüne Vögelchen; Der König der Genien; Doris; Die entwaffnete Neugierde. — Th. 4. Der Fall der Donna Elvira; Die Strafe im Abgrunde; Das öffentliche Geheimniß [20]); — Th. 5. Der Triumph der Freundschaft; Die zwei schlaflosen Nachte, oder der Betrug der Einbildung [21]); Die philosophische Prinzessin, oder das Gegengift. — Außerdem hat man noch teutsche Uebersetzungen von folgenden Stücken: Wie man sich die Sache denkt. Nach Gozzi von J. G. Dyck. (Leipzig 1781. 8.) Theodora, ein Schauspiel nach Gozzi. Hamm 1822, und eine Bearbeitung seiner Mährchen von K. Streckfuß. (Berlin 1805. 8.) — Von Interesse sind auch Gozzi's Briefe mancherlei Art. Aus dem Italienischen übersetzt (Altenburg 1765. 8. 2 Thle.) [22]).

(*Heinrich Döring.*)

GOZZI (Gasparo), älterer Bruder des Vorigen, war 1713 in Venedig geboren. Der Glanz, der ihn in seiner Jugend umgab, schwand immer mehr, als er in das männliche Alter getreten war. Er stand in seinem 32. Jahre, als sein Vater, Graf Gozzi, 1745 in sehr zerrütteten Vermögensumständen starb. Auf Gozzi, dem ältesten unter eilf Kindern, ruhte nun die Sorge für die Familie in Bezug auf die Herstellung der Finanzen. Ein Geschäft dieser Art harmonirte jedoch zu wenig mit der Lebhaftigkeit seines Geistes und seiner immer aufgeregten Phantasie. Von frühster Jugend an hatte er sich fast ausschließlich den Künsten und schonen Wissenschaften gewidmet. Dieser Lieblingsneigung, in der ihn sein Vater bestärkt hatte, vermochte er nicht zu entsagen. Seinen Geschmack durch die Lectüre der vorzüglichsten Dichter zu bilden, war sein rastloses Streben. Einen tiefen Eindruck machte auf ihn die sanfte Schwärmerei in Petrarca's Gedichten. Versunken in allerlei poetische Träume, blieb ihm die Wirklichkeit völlig fremd. Von einem geregelten Haushalte hatte er durchaus keinen Begriff. Er lebte völlig unbekümmert um die irdischen Angelegenheiten. Ein unbedachter Lebensschritt trug wesentlich bei, diese noch mehr zu verwirren. An der Dichterin Luisa Bergalli, in die er sich verliebte und die bald nachher zur Gattin nahm, schätzte er, da sie zehn Jahre älter war, als er, weniger die körperliche Schönheit als die geistigen Vorzuge [1]). Ein reicher Kindersegen vermehrte, da seine Gattin mittellos war, seine häuslichen Sorgen, die jedoch ihn, wie sie, unbekummert ließen. Hinter ihrem Schreibtische dichteten beide sich aus der beengenden Gegenwart hinaus. Der frühere Dilettantismus mußte sich jedoch bald in Broderwerb verwandeln. Auf Veranlassung seiner Gattin übernahm Gozzi das Theater San Angelo. Der Direction dieser Bühne unterzog sich seine Frau allein, während er sorglos sich seinen poetischen Träumen überließ. Abgesehen von manchen unvermeidlichen Irrungen, die dadurch herbeigeführt wurden, fühlte sich Gozzi Nichts weniger als zufrieden mit seiner Lage. Lästig war ihm besonders das unaufhorliche Rennen und Laufen im Hause und das Umherziehen in den verschiedenen Quartieren der Stadt. Gozzi faßte einen raschen Entschluß. Seine Papiere mit sich nehmend, miethete er sich in der Stille eine kleine Wohnung. Dort vergrub er sich unter seinen Büchern. Der Außenwelt beinahe völlig entfremdet, lebte er ausschließlich seinen Studien.

In dieser Abgeschiedenheit muß Gozzi sehr fleißig gewesen sein, weil er bereits 1758 eine fünfbändige Sammlung seiner Schriften herausgeben konnte. Sie erschien zu Venedig unter dem Titel: Opere in versi ed in prosa und enthielt auch mehre dramatische Versuche. Größeren Beifall als einigen Tragödien und Lustspielen, die auf dem unter der Direction seiner Frau stehenden Theater San Angelo aufgeführt wurden, zollte das Publicum seinen moralischen und kritischen Abhandlungen. Gozzi schien zum Kritiker geboren durch die Schärfe seines Urtheils, mit der er, als ein heller Kopf, eine seltene Eleganz des Styles vereinigte. Seine Muttersprache schrieb er mit einer Reinheit, in der ihm wenige seiner Zeitgenossen gleichkamen. In gebundener, wie in ungebundener Rede drückte er sich mit gleicher Gewandtheit aus. Fortwährend bekämpfte er die Geschmacklosigkeit in der italienischen Literatur und wies immer auf die Schriftsteller der besseren Zeit, auf Dante, Petrarca, Ariost u. A. hin, als die bisher unerreichbaren Muster. Rühmliche Erwähnung verdient sein Giudizio degli antichi poeti sopra la moderna censura di Dante etc. (Venet. 1758. 4.). Diese Gelehrsamkeit verschaffte ihm auch die Aufnahme in die Gesellschaft der Granelleschi, die denselben Zweck theils durch Ernst, theils durch Spott und Satyre, theils durch burleske Spielereien (Lazzi) zu erreichen suchte. Von dem Worte Granelli, einem Provinzialismus, der so viel wie Schalksnarren bedeutet, hatten sich die geistreichen Manner, die den erwähnten Verein in Venedig gebildet, den Namen gegeben. Als Mitglied jener Gesellschaft schrieb Gozzi seinen Trionfo

18) Uebersetzt von Fr. Leuchsenring. (Wien 1807. 8.) 19) Frei nach Gozzi für die deutsche Bühne bearbeitet von G. R. Bartmann. (Leipzig 1819. 8.) 20) Nach Gozzi von J. W. Gotter (Leipzig 1781. 8.) und von G. Blum (Berlin 1841. 8.) 21) Unter dem Titel: Zwei unruhige Nachte, oder Neigung und Abneigung, übersetzt von J. G. Dyck (Leipzig 1781. 8.) 22) Vgl. die von Gozzi geschriebene Selbstbiographie unter dem Titel: Memorie inutile della vita di Carlo Gozzi. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 2. S. 184 fg. A. W. Schlegel's Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur. Th. 2. Abth. 1. S. 59 fg. J. W. Gerthe, Handbuch der Geschichte der italienischen Literatur. Abth. 2. S. 547 fg. Sismondi's Literatur des südlichen Europa. Bd. 1. S. 608 fg. Geschenbürg's Vorlesungen zur Theorie und Literatur der schonen Wissenschaften. Bd. 7. S. 102 fg. Wachler's Handbuch der Geschichte der Literatur. Th. 3. S. 108. Blum's Theaterlexikon. Bd. 3. S. 87 fg. Franz Horn: Ueber K. Gozzi's dramatische Poesie, besonders über dessen Turandot nach der Schiller'schen Bearbeitung dieses Stucks (Berlin 1803. 8.)

1) Bergalli wurde 1703 zu Venedig geboren. Ihr Vater, Andreas Bergalli, war ein Spanier. Seine Mutter, Domenica Orsetti, stammte aus Venedig. Luisa Bergalli starb 1745. Ihre Tragödien: Elmira (1715), La Partenope (1737), La Ipermestra (1744), La Griselda (1751) und ihre Lustspiele: Il Trionfo della Fedeltà (1744), Il Consiglio (1748) und der Irragionevole per Natura (1756 — 1757. 2 Voll.) Vergl. Blum's Theaterlexikon. Bd. 1. S. 284.

dell' Umiltà (Venet. 1764. 8.), ein Gedicht in vier Gesängen. Es war eine durch die damalige Papstwahl veranlaßte Satyre gegen den römischen Hof. Ein Anhang zu diesem Gedicht enthielt zwölf Gespräche (Sermoni) oder Satyren in reimlosen Versen [2]). In einem dieser satyrischen Sendschreiben, an einen seiner poetischen Zeitgenossen gerichtet (Al Signor Abate Adamante Martinelli), schwang er die Geißel der Satyre gegen den Misbrauch der Poesie und der Dichternamen [3]).

Gerechte Ansprüche auf den Dank des Publicums erwarb sich Gozzi durch die Herausgabe der Gazetta di Venezia. Sie gewährte den Lesern durch die darin mitgetheilten Aufsätze in Prosa und in Versen eine angenehme Unterhaltung. Eines noch größeren Beifalls erfreuten sich zwei andere von ihm redigirte Zeitschriften: „Der venetianische Beobachter" und „Die moralische Welt." Besonders gefielen die darin enthaltenen Novellen und Novelletten, unter denen sich vor allen eine mit der Ueberschrift: „Das Bild" auszeichnete. In diese Form kleidete er auch Tagesereignisse aus Venedig, Beispiele zu sittlichen Wahrheiten und moralische Erzählungen und Allegorien. Durch den Reichthum und die Mannichfaltigkeit der Aufsätze, unter denen es keinem an Interesse fehlte, erlangten die genannten Journale eine Celebrität, die den ephemeren Zweck ihres Erscheinens in jeder Weise zu überleben verdiente. Mit der bereits früher erwähnten Anmuth des Styles und der Darstellung vereinigte Gozzi eine ausgebreitete Gelehrsamkeit, die ihm den Namen eines italienischen Classikers erwarb. Auch seine Uebersetzungen aus verschiedenen Sprachen gehörten zu den geistreichsten und gefälligsten Erzeugnissen, welche die italienische Literatur aufzuweisen hatte. In seine Muttersprache übertrug er unter andern den Tod Adam's von Klopstock.

Seiner Thätigkeit ungeachtet reichten seine Einkünfte zur Bestreitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse nicht hin. Der literarische Ruhm, den er sich erworben, die Achtung, die er als Biedermann genoß, schienen ihm ein Anrecht auf Begünstigung von Oben her zu sichern. Dessenungeachtet hatte er fortwährend mit Entbehrungen aller Art zu kämpfen. Das ihm ertheilte Amt eines Censors und Aufsehers über die Buchdruckereien in Venedig verbesserte seine spärlichen Einkünfte nicht wesentlich. Ein einträglicheres und ehrenvolleres Geschäft ward ihm 1774 übertragen. Für die beabsichtigte Errichtung neuer Gelehrtenschulen sollte er einen Studienplan entwerfen, ihn ausführen helfen und die oberste Leitung der Schulorganisation übernehmen. Auch die Entwerfung von Statuten für die Universität Padua trug man ihm auf. Dafür erhielt er bis zur Vollendung des Geschäftes einen Jahrgehalt von 600 Dukaten. Dadurch suchte er sich von den Verwickelungen zu befreien, in die ihn die Theaterspeculation seiner Gattin gestürzt hatte. Er verließ nun Venedig und begab sich nach Padua, wo er einige Jahre verlebte. Dort entriß ihm der Tod seine Frau, die er, ungeachtet der vielen Verdrießlichkeiten, die ihm ihre Theaterspeculation zugezogen hatte, aufrichtig bedauerte. Von Padua kehrte er wieder nach Venedig zurück. Die feuchte Luft in seiner Vaterstadt nöthigte ihn jedoch bei zunehmender Kränklichkeit sie bald wieder zu verlassen. Padua ward nun sein bleibender Aufenthalt. Einer vieljährigen Freundin, Signora Cenci, die ihm immer viel Sorgfalt bewiesen, reichte er aus Dankbarkeit am Altar die Hand. Seine oft trübe Gemüthsstimmung schien nicht heiterer werden zu wollen. Er litt öfters an Anfällen von tiefer Melancholie. In solcher Stimmung stürzte er sich 1778 aus dem Fenster in ein unten fließendes Wasser. Er ward jedoch gerettet. Seitdem lebte er, da ihm der größte Theil seines bisher bezogenen Gehaltes gelassen worden war, in leidlicher Gesundheit ruhig und zufrieden in einer ziemlich sorgenfreien Lage. Er starb zu Padua am 25. Dec. 1786 im 73. Jahre. Auch noch in der letzten Zeit seines Lebens widmete er seine Thätigkeit der Bereicherung der Literatur seines Vaterlandes durch mehrfache schriftstellerische Erzeugnisse. Besonders übte er, wie schon früher, die Kritik mit einer seltenen Schärfe des Urtheiles und mit Unparteilichkeit und Bescheidenheit. Die alten besseren Dichter Italiens nahm er in Schutz gegen die Invectiven Bettinelli's, der in seinen Briefen an die Arcadier (Dieci Lettere di Virgilio agli Arcadi) kecke Angriffe auf Dante, Ariost u. a. classische Dichter gewagt hatte. Eine Gesammtausgabe seiner Werke unter dem Titel: Opere del Conte Gasparo Gozzi erschien zu Venedig 1794 in zwölf Octavbänden. Eine spätere Ausgabe (Padua 1819) besteht aus fünf Bänden in groß Octav. In diesen Sammlungen sind außer seinen Abhandlungen auch seine zahlreichen dramatischen, kritischen, lyrischen und erzählenden Dichtungen aufgenommen worden [4]).

(*Heinrich Döring.*)

2) Ein besonderer Abdruck dieser Sermoni erschien zu Brescia 1808 in Octav. Proben findet man in dem von C. L. Wolff herausgegebenen Tesoretto (Wien 1846) S. 320—325. 3) Der Anfang dieser Epistel lautet:

Tacer non posso, o Martinelli, quanti
Giudici di Poeti oggi son fatti,
E Maestro a bacchetta! Ognun favella
Di poemi e canzoni, ed a cui vuole
Di sua man porge laghireunda, e il pregio.
Ma fe Apollo chiedesse: In quali scuole
Tanto apprendeste? chi vi diè tal lume?
L'ozio? in sgundrinella? il letto molle?
O co' tripadi, i pacchiamenti, e il vino
V'entrò la sagra poesia nel corpo?
Rider vedresti questa turba, e farsi
Beffe di lui, si per natura e ingegno
Dotto si stima, e l'opre de' migliori
Nota e ripenda con sentenze, e rutti
Ma se rozzo Villan gridasse un d'esse:
Questo duro ferren Zappa più a fondo,
Zacca, ceppo, balordo, asino, Zappa! etc.

4) Vergl. außer den Memorie inutile di Carlo Gozzi (seinem Bruder) Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. Bd. 2. S. 506. 524 fg. Genthe's Handbuch der Geschichte der italienischen Literatur. Abth. 1. S. 86. 369 fg. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. Bd. 2. S. 144. Bd. 8. S. 54. Wachler's Handbuch der Geschichte der Literatur Th. 3. S. 103. Blum's Theater-

GOZZI (Luigia), italienische Dichterin, am 15. April 1703 zu Venedig, wo ihr aus Piemont stammender Vater einen einträglichen Handel mit Schuhen betrieb, geboren, zeigte schon in früher Jugend große Anlagen zur Kunst und Poesie, welche sie unter der Leitung Albergbetti's, eines Mönches aus der Congregation der Somasker und der beliebten Malerin Rosalba Carriera ausbildete. Doch gab sie später die Malerei wieder auf und wendete sich mehr belletristischen Arbeiten zu, wobei sie der bekannte Dichter Apostolo Zeno unterstützte. Sie verstand außer mehren neueren Sprachen auch die lateinische und ihre Uebersetzung der Lustspiele des Terentius (Le Commedie di Terenzio tradotte in versi sciolti. Venezia 1733. 8.) gehört zu den besseren Versuchen dieser Art und wird noch jetzt der zierlichen und correcten Sprache wegen geschätzt. Ueberhaupt zeigte sie vorzugsweise Lust und wol auch das meiste Talent zu dramatischen Dichtungen und ihr erstes lyrisches Drama (Agide, re di Sparta. Venezia 1725. 12.) erfreute sich eines nicht gewöhnlichen Beifalls, weshalb sie ihm das lyrische Drama: Elenia (Venezia 1730. 12.), das Lustspiel: Le Avventure del poeta (Venezia 1730. 8.) und eine Bearbeitung der Tragödien Racine's (Venezia 1736—1737. 8. 2 Voll.) folgen ließ. Auch ihre kleineren Poesien, welche in die gleichzeitigen Sammlungen von Gelegenheitsgedichten auf Brautschaften, Heirathen, Beförderungen und alle sonstige angenehme und unangenehme Vorkommenheiten des Lebens aufgenommen wurden und von denen sie selbst mehre in der von ihr herausgegebenen Componimenti poetici delle più illustri rimatrici d'ogni secolo (Venezia 1726. 12.) mittheilt, wurden von den Zeitgenossen gern gelesen und in vorkommenden Fällen zum Gebrauch vorgezogen. Ihr Name wurde bald in ganz Italien mit Achtung genannt und man bot ihr ehrenvolle und einträgliche Stellen nicht nur zu Rom, zu Mailand und in anderen Städten ihres Vaterlandes, sondern sogar in Spanien und Polen an, sie konnte sich aber nicht entschließen, Venedig, wo sie im Kreise ihrer Freunde sich nach Lust und Liebe mit der Literatur beschäftigte, zu verlassen und ihre Freiheit aufzugeben, bis sie sich bewegen ließ, im J. 1738 die Hand des zehn Jahre jüngeren, aber schon damals durch ausgezeichnete poetische Leistungen berühmten Grafen Gaspare Gozzi anzunehmen. Leider waren die Vermögensverhältnisse dieses genialen Schriftstellers in einem sehr zerrütteten Zustande und Luisa besaß ebenso wenig, wie die meisten Schriftstellerinnen, die Kunst gewöhnlicher Hausfrauen, durch Umsicht und kluge Sparsamkeit solche Verlegenheiten allmälig zu beseitigen. Sie hoffte zwar durch Uebernahme der Leitung des Theaters von S. Angelo in Venedig im J. 1758 einen schnellen Gewinn und einen behaglichen Wohlstand zu erzielen, ihre Erwartung wurde aber getäuscht und das Elend noch gesteigert, welches sie vorher mit besserem Erfolge durch Uebersetzung der französischen Dramen Jonathan und Abialon von Duché, der Maccabäer von Lamothe (Venezia 1751. 8.) und der Amazonen von Du Boccage (Venezia 1756. 8.), wofür sie ein anständiges Honorar bezog, versucht hatte. Auch ihre späteren Arbeiten für die Bühne, das lyrische Drama: La Bradamante (Venezia 1747. 12.) und die Tragödien: Elettra (Venezia 1743. 12.) und La Teba (Venezia 1758. 12.), welche Anklang fanden, brachten ihr einen erklecklichen Ertrag, der jedoch kaum ausreichte, um einen Theil der Bedürfnisse zu decken. Sie gab übrigens ihren Kindern, deren Zahl sich auf fünf belief, eine vorzügliche Erziehung und lebte mit ihrem Gemahle in dem herzlichsten Einverständnisse, weshalb sich dieser, als sie ihm am 18. Juli 1779 zu Padua durch den Tod entrissen wurde, über diesen Verlust nur schwer zu trösten vermochte und bei jeder Gelegenheit ihr Andenken feierte. Sie war auch Mitglied der Arcadier und führte als solches den Namen Irminda Partenide *). (*Th. H. Küttner.*)

GOZZO (im Alterthume Gaulos), eine 2 □Meilen große Insel im mittelländischen Meere, die zur Gruppe von Malta (zwischen 31° 41′ — 30° 13′ östl. L. v. F. und 35° 46′ — 36° 6′ nördl. Br.), in geographischer Beziehung zu Italien gehört, da sie nur 10 Meilen von dem sicilianischen Vorgebirge Passaro entfernt ist. Die Insel ist, wie Malta und Comino, der Gipfel eines aus dem Meere aufsteigenden mit vieler Mühe fruchtbar gemachten Kalkgebirges, bewässert von 10 Bächen, deren überdies schlechtes Wasser nicht zum Meere gelangt, da man es zur Bewässerung der Felder verbraucht. Trinkwasser sammelt man in Cisternen. Die 20,000 Einwohner treiben bedeutenden Ackerbau und viel Baumwollenweberei und starken Handel mit Geflügel. Mitten auf der Insel liegen die starken, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelegten Festungswerke, die mit dem Städtchen Gozzo, welches sich daran lehnt, etwa 4000 Einwohner haben. Reste cyclopischer Bauwerke, die sich auf der Insel finden, hält Mazzara für Trümmer eines vorsündfluthlichen Tempels.

Die ganze Gruppe wurde im J. 818 den griechischen Kaisern von den Sarazenen entrissen, 1090 von den Normannen erobert, 1530 von Karl V. an den aus Rhodus vertriebenen Johanniterorden abgetreten, 1798 von Buonaparte durch Verrath gewonnen und 1800 durch Aushungern der Insel Malta nach langer Blokade von den Engländern in Besitz genommen. (*H. E. Hössler.*)

GOZZOLI (Benozzo) aus Florenz, ist einer der bedeutendsten und originellsten Maler aus der Zeit der beginnenden Renaissance im 15. Jahrh. Ueber seine Lebensverhältnisse gibt Vasari nothdürftige Auskunft und neuere emsige Forscher haben noch einige nicht unerhebliche ergänzende und berichtigende Nachrichten hinzugefügt. Er war der Sohn eines Lele di Sandre und

*) Giuseppe Maffei, Storia della Letteratura italiana. Milano 1834. 8. Vol. III. p. 183. Biographie universelle. Tom. IV. p. 245. Biographie générale. Tom. V. p. 485. Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. Bd. 5. S. 290.

terfen. Bd. 3. S. 87. C. L. B. Wolff, Il Teseretto. Handschrift italienischer Poesie. S. 320 fg.

nannte sich in den Aufschriften seiner Gemälde und in Briefen [1]) nur Benozzo, Benotius von Florenz oder Benozzo di Lese. Nur in dem alten Buche der florentiner Malerzunft ist eingetragen: Benozzo Gozzoli MCCCCXXIII. So bleibt es ungewiß, woher ihm der Name Gozzoli kam. Der Charakter der Schrift jener Eintragung soll sogar beweisen, daß dieselbe erst ein viel späterer Zusatz sei. Doch mag das auch darin seinen Grund haben, daß die hinzugefügte Jahrszahl nicht, wie man früher glaubte, das Datum der Eintragung, sondern das Geburtsjahr des Benozzo ist, wie sich aus seinen und seines Vaters [2]) Steuerdeclarationen ergibt [3]). Die verschiedenen Angaben stimmen jedoch nicht völlig überein, sodaß man die Wahl hat, 1420, 1423 oder 1424 für sein Geburtsjahr gelten zu lassen. Im letztern Falle würde er einen Zwillingsbruder Domenico gehabt haben. Benozzo verheirathete sich mit einer Mona Lena, geb. 1440, und erzeugte mit ihr in den Jahren 1462 bis 1479 sieben Kinder [4]). Sein Vater starb 1470, wie wir aus den pisaner Domrechnungen sehen, wo eine Zahlung des Preises von 50 Pfund Wachs an Benozzo, damit er seinem Vater die Ehre erweisen könne, notirt ist [5]). Sein Todesjahr ist ungewiß. Nach Vasari wurde er 78 Jahre alt; doch fällt die letzte Notiz über eine an ihn geleistete Zahlung, welche sich in den pisaner Domrechnungen findet, in das Jahr 1484 oder nach pisaner Styl 1485 [6]). Man sieht in dem Campo Santo zu Pisa neben den Geschichten Joseph's, die Gozzoli dort gemalt hat, das Grabmal, welches er sich selbst an der Stätte errichtete, die ihm die Pisaner in Anerkennung seiner Verdienste um die Ausschmückung ihres Friedhofs für diesen Zweck im J. 1478 geschenkt hatten. Es hat folgende Inschrift: Hic tumulus est Benotii florentini qui proxime has pinxit historias. Hunc sibi Pisanorum donavit humanitas, MCCCCLXXVIII [7]). Gozzoli hinterließ ein eigenes Haus in Pisa und den Ruf eines allgemein geachteten Bürgers.

Gozzoli war ein Schüler des Fra Giovanni Angelico und ging mit diesem nach Rom. Aus dieser Zeit seiner Lehrjahre erwähnt Vasari mehre Gemälde von ihm in Florenz und Rom, von denen sich aber Nichts erhalten hat. Mit seinem Lehrer ging er 1447 nach Orvieto und nahm dort an dessen Arbeiten in der Kapelle der Madonna di S. Brizio in dem Dome Theil [8]). Namentlich ergibt sich aus den Baurechnungen, daß er die Zeichnungen zu einem gemalten Fenster lieferte, die aber, wie es scheint, nicht ausgeführt wurden [9]). Dann wurde Benozzo in andern Orten Umbriens beschäftigt. Vasari spricht von seinen Gemälden in Volterra, von denen er aber nichts Näheres weiß. Die neueste florentiner Ausgabe [10]) erwähnt jedoch eine Anbetung der heil. drei Könige in einer Kapelle der Kathedrale, welche ihm zugeschrieben wird, und eine Madonna mit Heiligen in der Kirche des Klosters S. Girolamo vor der Stadt, welche zwar als ein Werk des Ghirlandajo bezeichnet werde, aber mit besserem Grunde für eins der schönsten Bilder des Gozzoli zu halten sei. Aus den Jahren 1450, 1452 und 1456 finden wir Gemälde mit seinem Namen in Montefalco, von denen aber das aus dem letztern Jahre in die Galerie der Akademie zu Perugia übergegangen ist [11]). Bald darauf sehen wir ihn in Florenz thätig. Hier malt er die Kapelle des Mediceischen Palastes, jetzt Palazzo Riccardi, im J. 1459, wie wir aus seinen drei durch Gaye [12]) veröffentlichten Briefen an Piero von Medici erfahren, welche sich auf diese Arbeit beziehen. Von 1464 an treffen wir Gemälde von seiner Hand in Gimignano unweit Volterra. Zuletzt restaurirt er hier 1467 Malereien des Lippo Memmi an den Wänden des Rathssaales im Stadthause [13]). Doch scheint er während dieser Zeit Florenz als seine Heimath betrachtet zu haben, wenigstens wird er dort 1465 in das Verzeichniß der Apotheker eingeschrieben. Aber schon 1468 siedelt er nach Pisa über, wo er übernimmt, 24 Gemälde biblischer Geschichten in der den Campo Santo umgebenden Halle auszuführen. Er macht sich anheischig, jährlich drei Bilder zu vollenden. Im J. 1474 waren jedoch erst acht fertig und 1485 erhielt er die Bezahlung für das letzte, den Zug der Königin von Saba. Er hat also im Ganzen 16 Jahre auf diese Arbeit zugebracht, während die Volkssage ihn freilich das Unmögliche leisten und das Ganze in zwei Jahren vollenden läßt. Nach 1485 findet sich keine Nachricht weiter von ihm. Vasari zählt außerdem noch verschiedene andere Gemälde auf, welche er in Pisa verfertigt haben soll; es ist jedoch Nichts davon erhalten.

Gozzoli hatte mit seinem Lehrer Fra Angelico gewisse Eigenschaften gemein. Man findet bei ihm einen ähnlichen Sinn für Auffassung des individuellen Charakters, eine ähnliche heitere Ruhe und schlichte Einfalt, endlich eine gleiche Klarheit der Farbe, wie bei seinem Meister; aber im Wesentlichen ist er völlig von ihm verschieden, ja fast ihm entgegengesetzt; denn er hat Nichts von der tieffrommen Empfindsamkeit, von der ausschließlichen Hinneigung zum Ueberirdischen, wodurch sein Meister vor allen andern hervorragt; er ist nicht, wie dieser, der in stille Beschaulichkeit versenkte Zögling der Klosterzelle, sondern der anspruchslos heitere Sohn des Volks, dessen Gemüth unbefangen das reiche und mannichfaltige Leben, welches ihn umgibt, auf sich einwirken

1) Carteggio inedito d'artisti pubbl. da *Giov. Gaye*. T. I. (Firenze 1839.) p. 191—193. 2) „In età di anni 46, sta por istanza a Pisa" dice nel 1470 Lese il di lui padre. Carteggio cit. p. 272. 3) *Vasari*, Vite dei pittore etc. (Firenze 1848.) Vol. 4. p. 184. not. 1. 4) Siehe den Stammbaum bei *Vasari* l. c. p. 193. 5) *Ciampi*, Notizie inedite della sagrestia Pistojese etc. (Firenze 1810.) p. 133 u. p. 115. doc. 36. no. 12. 6) Ebendas. doc. 36. p. 153. 155. 7) Vasari, Leben der Maler ꝛc. Aus dem Italienischen von Ludwig Schorn. Bd. 2. (Stuttgart und Tübingen 1839.) S. 75. Note 17. 8) (*Della Valle*) Storia del duomo di Orvieto (Roma 1791) p. 306.

9) Das. p. 309. 10) Tom. 4. p. 189. not. 5. 11) C. F. v. Rumohr, Italienische Forschungen. Th. 2 (Berlin und Stettin 1827.) S. 257. 12) Carteggio ined. I. 190—192. 13) Rumohr a. a. O. S. 258—260.

läßt. In seinen frühern Arbeiten zu Montefalco tritt seine Eigenthümlichkeit noch nicht selbständig ans Licht. Erst 1456 zeigt er sich freier und von der Ueberlieferung des Lehrers unabhängiger. Aber in seiner vollen Entwickelung erscheint er erst in der Kapelle des Palazzo Riccardo zu Florenz. Hier und in dem Campo Santo zu Pisa sieht man die Werke, die ihm für alle Zeiten einen hohen Ruhm sichern, indem sie eine der seltensten Erscheinungen zeigen, der man kaum eine zweite an die Seite stellen kann. Die Kunsthistoriker scheinen seine Leistungen nicht immer vollständig gewürdigt zu haben, indem sie sich an das Aeußerliche hielten und einen Maßstab anlegten, der seiner Richtung in keiner Weise entsprach. Schon Vasari rühmt mehr seine große Thätigkeit und die Kühnheit, mit welcher er ganz allein ein so gewaltiges Werk, wie die Verzierung der ganzen langen Wand des Campo Santo in Pisa unternahm, als die Höhe seiner Kunst. Im Zeichnen der Figuren, sagt er, war Benozzo nicht allzu vorzüglich, bewies aber dennoch viel Kunst beim Opfer Isaak's, indem er dort einen Esel in der Verkürzung malte, der sich nach allen Seiten zu wenden scheint, was für eine sehr schöne Sache gilt. Bei der Sündfluth gesteht er ihm eine schöne Anordnung und Zusammenstellung der Figuren zu, und in der Geschichte Abraham's findet er herrliche Affecte ausgedrückt.

Auch Rumohr urtheilt, im Palazzo Riccardo sei Gestalt und Gewand nicht besser als in den Arbeiten zu Montefalco, letzteres sogar schlechter aufgefaßt, aber aller Ausdruck beruhe dort auf tiefer Kenntniß des Bezeichnenden in den Zügen des Antlitzes. Im Campo Santo seien die Köpfe der Nebenfiguren nicht so fleißig beendigt, dagegen zeige sich hier viel Lust an landschaftlichem und architektonischem Beiwerk. Schorn, der Uebersetzer des Vasari, bemerkt, dieser habe nicht völlig Unrecht, wenn er unsern Künstler nicht unter die vorzüglichsten Figurenzeichner rechne, denn die plastische Ausbildung und Genauigkeit der Form, welche Masaccio erreicht hatte, finde sich allerdings nicht bei ihm; jedoch sei zu bemerken, daß er neben einem bewundernswürdigen Reichthume der Erfindung das besondere Talent hatte, den feinern Gemüthsausdruck in anmuthigen Körperbewegungen darzulegen und oft mit vielem Glück rasch vorübergehende Stellungen nachbildete, z. B. in der berühmten tanzenden Gruppe bei der Hochzeit des Jacob.

Tiefer hat Kugler[14]) seine Bedeutung aufgefaßt. Er nennt ihn den ersten unter den Italienern, dem „die Schönheit und die Lieblichkeit der Erde und ihrer mannichfaltigen Erscheinungen sich in voller Genüge aufgethan hat, dessen Bilder noch überströmen von dem Entzücken über diese Schönheit. Er bildete — heißt es weiter — zuerst reiche landschaftliche Hintergründe mit Bäumen, Bäden, Städten, mit Flüssen und reichbebauten Flußthälern, mit schauf und kühn bezeichneten Felsen u. s. w. Er belebte diese Landschaften aufs Anmuthigste mit Thieren aller Art, mit Hunden, Hasen, Rehen, mit großen und kleinen Vögeln, welche überall sichtbar werden, wo nur eine leere Stelle blieb. Er zeigt, wo die Handlungen im Innern der Städte oder der Wohnungen vorfallen, die reichste Phantasie für architektonische Gebilde, indem er die mannichfaltigsten Hallen, nach Außen durch Säulenstellungen geöffnet, zierliche Arkaden, Galerien, Logen u. s. w. — und alles dies in schönem, entwickelt toscanischem Style — darstellt. Was endlich die Darstellung der menschlichen Figuren anbetrifft, so finden wir hier Scherz und Laune, Affect und heilige Würde aufs Glücklichste vereint; aber auch hier genügt es dem Künstler nicht an denjenigen nöthigsten Figuren, welche zu der jedesmaligen Handlung gehören, sondern Landschaften und Gebäude werden durch mannichfache Gruppen belebt, und insbesondere sind die handelnden Personen sehr häufig von einem Kreise Zuschauender umgeben, in denen man vielfach Portraits von den Zeitgenossen des Künstlers erkennt, denen er hierin ein Denkmal gesetzt hat. Im Einzelnen sind die Gestalten des Benozzo nicht selten sehr anmuthig in Bewegung und Faltenwurf; eigen ist jedoch ihren Bewegungen eine gewisse fast mädchenhafte Schüchternheit; die Köpfe sind voll Ausdruck, die Portraits naturwahr und fein aufgefaßt." Dagegen ist es nicht sonderlich zutreffend, wenn es in Nagler's Künstlerlexikon heißt: Benozzo habe die Anmuth des Fiesole mit der Großartigkeit des Masaccio zu paaren gesucht und dadurch sich einen sehr zierlichen und veredelten Styl gebildet; im Landschaftlichen und den Hintergründen sei er zwar bewundernswürdig, aber mit den Brüdern van Eyck und mit Hemling nicht zu vergleichen, da diese schon in der Luftperspective vortrefflich seien, worin es dem Benozzo, sowie allen Italienern jener Zeit, noch bedeutend gebreche.

Der wahre Charakter des Benozzo dürfte sich am besten damit bezeichnen lassen, daß man ihn unter den Malern etwa die Stelle anweist, welche Boccaccio mit seinen Novellen unter den Schriftstellern einnimmt. Dieser schlichte, wenn auch etwas breite, behagliche Erzählungston, der ohne ermüdende Weitschweifigkeit durch Ausführlichkeit, Reichthum und Lebendigkeit der Phantasie und nicht selten durch schalkhaften Witz anzieht, ist es, der seinen Werken ihren seltenen Reiz verleiht. Es ist ein Ton der Heiterkeit, der sich durch alle Gemälde des Gozzoli hindurchzieht, und mit dem alle Arten von Charakteren von der kindlichsten Naivität bis zur Patriarchenwürde gelingen, während aber doch der große Liebreiz über seine jugendlichen und weiblichen Gestalten ausgegossen ist[15]). Besonders charakteristisch ist dafür die Kapelle im Palaste Riccardo. Das Altarblatt enthielt die Anbetung der heiligen drei Könige. Leider vermißt man es jetzt an dieser Stelle. Nach dem Uebersetzer des Vasari soll es sich im Besitze des Königs von Baiern befinden und vermuthlich in der Pinakothek zu München aufgestellt sein. Die Nische, in welcher diese Tafel stand,

14) Handbuch der Geschichte der Malerei. 2 Aufl. von Jacob Burckhardt. Bd. I. Berlin 1847. S. 108.

15) C. Förster, Handbuch für Reisende in Italien. 4 Ausg. S. 214.

ist als Rosengarten ausgemalt. Blonde Engel begießen die Rosen, oder beten knieend und über den Bäumen schwebend das Christuskind an. Die beiden schmalen Seitenwände neben der Altarnische stellen die Verkündigung der Hirten dar. Rings an den drei andern Wänden aber bewegt sich, nur von den Fenstern und der Eingangsthür unterbrochen, durch eine mannichfaltige Landschaft der Zug der heiligen drei Könige, wie er auf der einen Seite den Berg im Zickzack herabkommend sich dem Christuskinde nähert und auf der andern Seite wieder den Berg hinauf heimwärtszieht. Ein reiches Werk, mit vielen Bildnissen von Zeitgenossen — auch das eigene des Malers ist darunter, mit der Ueberschrift: Opus Benotii an seinem Barett —, geschmückt durch anmuthige Gestalten, prachtvolle Kleidung, bei welcher Gozzoli auch vielfach Vergoldung und mit Gyps aufgesetzte Zierathen verwendet. „Hier," sagt Lanzi [16]) bezeichnend, „arbeitete er mit einer Goldverschwendung an den Gewändern, die vielleicht an Wandgemälden ihres Gleichen nicht hat, und mit einer Wahrheit, daß man das Bild seines Jahrhunderts in den Bildnissen, Gewändern, Pferdegeschirren, kurz in jeder Kleinigkeit damaligen Brauchs zu sehen meint." Es ist dies der erste Versuch, die ganze Decoration eines Zimmers zu einem zusammenhängenden Bilde zu machen, und kein Anderer hat ihn mit gleichem Glück wiederholt. Denn in den beiden merkwürdigen Sälen, welche Giulio Romano (s. d. Art.) in dieser Weise für den Herzog von Mantua malte, tritt uns die verfehlte Idee einer Darstellung entgegen, welche ein einheitliches Bild auf einen Raum vertheilt, der sich nicht auf einen Blick übersehen läßt; dagegen bei Gozzoli erblicken wir vielmehr ein Panorama, indem das Auge mit Behagen und Wohlgefallen von einem Punkte zum andern schweift, ohne jemals den Zusammenhang des Ganzen zu vermissen. Es ruht gern bei jeder Gruppe aus oder wendet sich zu einer andern, indem jede für sich ein anziehendes Bild darbietet, bei dem man nicht weiter nach dem Zusammenhange mit den übrigen Bildern zu fragen versucht wird. Vor längern Jahren war diese Kapelle weniger bekannt, da sie durch einen Treppenbau so verdunkelt war, daß man die Bilder nur bei Kerzenlicht sehen konnte. Indessen ist dieser Uebelstand 1837 durch Vergrößerung des Fensters gehoben. Bei dieser Gelegenheit sind die Gemälde auch von Antonio Marini mit Sorgfalt restaurirt. Einige schlechte Ausbesserungen sind bei einer andern Gelegenheit durch eine Veränderung im Bau veranlaßt.

Die 24 Bilder des Campo Santo tragen denselben Charakter an sich. Zwar sind es einzelne getrennte Bilder, aber zum Theil doch so angeordnet, daß jedes einzelne auf einer langgestreckten Fläche eine Reihe von zusammengehörenden Darstellungen enthält. Der Gegenstand ist hier weit mannichfaltiger, da er die Geschichten des alten Testaments von der Schöpfung an bis auf David umfaßt. Es ist hier Gelegenheit zur Entwickelung reicher Scenerie, langer Züge von Heeren und fürstlichem Gefolge und daneben gemüthlicher Begebenheiten des häuslichen Lebens. Eine Reihe von reizenden Genrebildern sieht man unter andern in den Geschichten des Noah und Abraham. Die Gruppen von Weinlesenden sind unübertreffliche Vorbilder der edleren Genremalerei. Auch das Humoristisch-Neckische fehlt nicht. Bekannt ist die Vergognosa di Pisa, die verschämt thut, indem sie durch die Finger sieht. Man kann sich von der Composition dieser Bilder eine Vorstellung nach den Stichen des Casinio [17]) machen. Einzelne Gruppen und Bilder sind in größerem Maßstabe in der Etruria pittrici und von Ottley [18]) und Rosini [19]) wiedergegeben. Die Originale, die trocken auf Kalk gemalt sind, haben leider sehr gelitten, ja einige sind bereits völlig zu Grunde gegangen. Auch sind sie nicht mit derselben Sorgfalt ausgeführt, wie die Malerei im Palaste Riccardo.

Man kann hiernach Gozzoli den Vater der Genremalerei nennen; allein dieselbe konnte sich zu jener Zeit noch nicht von der kirchlichen Malerei als selbständige Gattung ablösen. So finden wir sie nur vertreten in dem Beiwerke der historischen Darstellungen. Diese aber boten um so mehr Anlaß, Scenen solcher Art einzuflechten, als sie häufig an den Wänden der Kirchen und Paläste große Räume zu bedecken hatten, welche durch die Haupthandlung nicht immer auszufüllen waren. So entstand jene dramatische oder besser epische Darstellungsweise, welche besonders bei Dom. Ghirlandajo und Filippino Lippi auftritt, wo anmuthige Gruppen von müßigen Zuschauern neben der Haupthandlung angebracht werden, auf denen das Auge ausruhen kann, um erfrischt zu jener zurückzukehren. Dieselbe Richtung drang auch über die Alpen, und bei Memling wiederholt sich die Weise, eine ganze Geschichte auf einem und demselben Bilde darzustellen, ganz in dem Geiste des Gozzoli. Manche [20]) wollen sogar umgekehrt die Richtung des Gozzoli aus „Eindrücken von Teutschland ableiten, wo die Schule des Van Eyck mit sinnverwirrenden Vorzügen glänzte." Allein diese Ansicht scheint weder in dem geschichtlichen Zusammenhange der Culturentwickelung, noch in dem, was die vorhandenen Denkmäler an die Hand geben, begründet zu sein.

Gozzoli hat hiernach einen überaus bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung der Kunst geübt. Persönlich wird derselbe allerdings nicht groß gewesen sein. Vasari kennt nur einen Schüler, den er gezogen hat, und dieser ist Nichts weniger als hervorragend. Aber desto wirksamer muß das Vorbild in dem damaligen Palaste Medici gewesen sein, das zu jener Zeit gewiß Niemandem unbekannt blieb. Wie weit aber ein solches am günstigen Orte aufgestelltes Muster tragen kann, das sieht

16) Geschichte der Malerei in Italien, übers. von Ad. Wagner. Bd. 1. S. 54.

17 Le pitture del Campo santo di Pisa 1810 und in einer kleineren Ausgabe, welche der jüngere Casinio 1832 nach Zeichnungen von Reisi veranstaltete. 18) *Will. Young Ottley*, A series of plates of the most ancient masters of the early florentin school (London 1826) pl. 44—49. 19) *Rosini*, Storia della pittura Italiana, ed. 2. T. 3. p. 183 und Tav. XLIII. 20) C. Förster a. a. O.

man an der großen Decoration, welche Annibal Carracci zu Rom im Palaste Farnese malte und der die ganze Decorationsmalerei des 17. Jahrh. gefolgt ist. Gozzoli selbst war in Pisa allerdings nicht an einem Orte, wo er eine große Schule um sich versammeln konnte.

Außerhalb Florenz, Pisa und Montefalco sieht man wenig Arbeiten des Gozzoli und namentlich sind Staffeleibilder desselben selten, was sich leicht aus seiner ganzen Richtung erklärt. Uebrigens zählt die neueste florentiner Ausgabe des Vasari in einem Commentar zum Leben des Gozzoli verschiedene Gemälde auf, die Vasari nicht erwähnt, und die mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit dem Gozzoli zugeschrieben werden können.

(*Fr. W. Unger.*)

GRAA [1]) (Luiz de), portugiesischer Missionair des 17. Jahrh., um das Jahr 1510 geboren, trat sehr jung in den Jesuitenorden und wurde, nachdem er einige Zeit als Lehrer und Seelsorger gewirkt hatte, Rector des Collegiums zu Coimbra. Als die portugiesische Regierung, um ihren neuen Ansiedelungen in Brasilien eine festere Gestaltung zu geben und zugleich für die Bekehrung der Eingeborenen zu sorgen, Truppen und Missionaire nach diesem noch wenig bekannten Theile der neuen Welt sendete, schiffte sich Graa am 13. Mai 1553 mit einer dieser Expeditionen ein und wirkte in der Umgegend der erst seit einigen Jahren gegründeten Stadt San Salvador aus allen Kräften für die Ausbreitung des Christenthums, wobei er mit fast unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen hatte, da die Wilden die zuerst mit ihnen in Berührung gekommenen Portugiesen ihrer ausschweifenden Lebensweise wegen hassten und deshalb auch gegen das Christenthum eingenommen waren. Er erlernte jedoch allmälig die Landessprache (den Dialekt der Tupis) und brachte es bald so weit, daß er Unterricht in derselben ertheilen konnte. Seine Lehren fanden auch Beifall, so lange sie nicht mit den uralten Gewohnheiten dieser Wilden in Widerspruch kamen, insbesondere war ihre Gier nach Menschenfleisch nicht zu unterdrücken und sie gestatteten nur mit Mühe den Missionairen, die Gefangenen, ehe sie erschlagen und gebraten wurden, zu taufen. Später zogen sie jedoch, als sie auf den Einfall kamen, daß das über den Kopf der Schlachtopfer ausgegossene Taufwasser diese unschmackhaft mache, auch diese Erlaubniß zurück und man sah sich genöthigt, die Taufe auf eine listige Weise zu vollziehen, indem man bei der Aussprechung der Taufformel den Täufling an irgend einem Theile des Körpers mit einem nassen Tuche berührte. Da man trotz aller Mühe die Erwachsenen nicht zu bekehren vermochte, so suchte man sie wenigstens dahin zu bringen, daß sie den Missionairen ihre Kinder zur Erziehung überließen, welche dann gewöhnlich die christliche Religion annahmen und später viel zur Verbreitung derselben beitrugen. Nachdem Graa mit der Sprache und den Sitten der Eingeborenen vertrauter geworden war, dehnte er seine Wirksamkeit bis zu der Südgrenze Brasiliens aus und trug nicht wenig zur Gründung des zum Unterricht der Eingeborenen bestimmten Collegiums von San Paulo in den Ebenen von Piratininga, des ersten in diesem Lande, bei. Da unterdessen Manuel Nobrega, der erste Provinzial Brasiliens, alt und schwach geworden war, so wählte die Gesellschaft im J. 1559 Graa zum Nachfolger desselben. Er schlug nun seinen Sitz zu San Salvador (Bahia), dem Hauptorte der portugiesischen Ansiedelungen, auf und richtete sein Augenmerk vorzüglich auf die Gefahr, welche der Mission von der französischen Colonie an der Mündung des Rio Janeiro aus drohte. Nicolas Durand de Villegagnon, ein Edelmann der Provence, der Gründer derselben, hatte nämlich die Calvinisten, welche daselbst eine Zuflucht gesucht hatten, vertrieben und einige von ihnen, welche nicht nach Europa zurückkehren wollten, waren in die portugiesischen Besitzungen eingedrungen und versuchten daselbst für ihre Lehre Anhänger zu gewinnen; besonders war der calvinistische Prediger Jean Boles, welcher als ein durch Geist und Kenntnisse ausgezeichneter Mann geschildert wird, zu San Vincent thätig und zwar mit so glücklichem Erfolge, daß der Provinzial sich (im J. 1559) veranlaßt sah, gegen ihn einzuschreiten und den Beistand des Statthalters Mem de Sa anzurufen, auf dessen Befehl Boles festgenommen und in ein weit entferntes Gefängniß gebracht wurde, aber erst dessen Neffe und Nachfolger Correa de Sa ließ ihn zu San Paulo verurtheilen und zu San Salvador öffentlich als Ketzer verbrennen. Ob Graa, welcher nicht wenig zur Vernichtung der französischen Colonie (1559) beitrug, auch an diesem That Antheil hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten [2]). Gewiß ist, daß er sich von nun an gewöhnlich zu San Vincent aufhielt, um die Spuren der Calvinischen Lehre wieder gänzlich zu verwischen. Er erwarb sich hier die Liebe der Wilden der ganzen Umgegend, welche er allmälig von dem Genusse des Menschenfleisches abbrachte und überhaupt zu einer gesitteten Lebensweise bewog, in hohem Grade und es gelang ihm sogar, sie in Dörfer, welche er in den gesundesten Gegenden anlegte, zu sammeln. Ueber seine spätern Lebensjahre finden sich keine Nachrichten, doch scheint er ein hohes Alter erreicht zu haben und zu San Salvador gestorben zu sein [3]).

(*Th. H. Kuhl.*)

GRAAF (Laurent), berühmter Anführer der Flibustier [4]), um die Mitte des 17. Jahrh. in Holland geboren, widmete sich dem Seewesen und diente längere Zeit auf der spanischen Flotte, welche um diese Zeit noch ihren früheren Ruhm mit der größten Anstrengung zu

---

1) Der Name wird auch Gräm und (im lateinischen Werken) Grama geschrieben.

2) Die Geschichte des Jesuitenordens von Orlandini und Sacchini P. II. l. 4. §. 198 sagt nur, daß Boles auf Betreiben Graa's eingezogen und weil keinem gestattet werden sei (praetorium datum in Lusitania et primum est amantissimi) von einem Tribunale Absolution und Verzeihung (dare ut fit absolutionem) zu erhalten. Nur [illegible] in E. Sanctius Historiae Societatis Jesu P. II. (Antverp 1620. fol.) l. III. §. 110. l. IV. §. 198. l. V. §. 281. l. VI. §. 197—202. Biographie universelle. Tom. XXI. p. 588.

3) Ueber die Geschichte dieser Ansiedelungen vergleiche man Art. Flibustier in der I. Sect. der Encyclopädie Bd. 45. S. 296 fg.

behaupten suchte. Seine Tapferkeit, sein Unternehmungsgeist, seine Gewandtheit und besonders seine Geschicklichkeit in der wirksamen Anwendung des Geschützes erwarben ihm ein ungewöhnliches Ansehen und man übertrug ihm das gefährliche Geschäft, gegen die berüchtigten Piraten, welche zu jener Zeit unter dem Namen der Flibustier den seefahrenden Völkern großen Schaden zufügten und besonders der Schrecken der unbewaffneten Kauffahrer waren, zu kreuzen. Er jagte ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten ihre Beute wieder ab und züchtigte sie einige Male auf die empfindlichste Weise, fiel aber zuletzt bei einem unglücklichen Gefechte in ihre Hände. Statt ihm jedoch irgend ein Leid zuzufügen, machten sie ihm, da ihnen seine Entschlossenheit Achtung eingeflößt hatte, das Anerbieten, an ihren Unternehmungen Theil zu nehmen. Laurent, dem diese Behandlung gefiel, ging, da ihm seine Anstrengungen im spanischen Dienste bis jetzt noch wenig Vortheil gebracht hatten, auf ihren Antrag ein und gesellte sich zuerst zu seinem Landsmanne Van Horn, welcher schon längere Zeit als gefürchteter Flibustier die amerikanischen Gewässer durchkreuzte und führte mit ihm einige kecke Handstreiche aus, welche einen erklecklichen Gewinn abwarfen. Graaf kaufte für seinen Antheil ein Fahrzeug von 24 Kanonen, um auf eigene Rechnung sein Glück zu versuchen, und ward bald der Schrecken der Spanier, welche endlich zwei Kriegsschiffe, jedes von 60 Kanonen, gegen ihn ausschickten, um auf ihn Jagd zu machen und ihn zu vernichten. Lange wußte er durch seine Schlauheit dieselben irre zu führen, eines Tages aber wurde er von ihnen unvermuthet überrascht und so in die Enge getrieben, daß es nicht möglich war, ihnen auszuweichen, und nichts Anderes übrig blieb, als die Segel zu streichen oder sich in einen ungleichen verzweifelten Kampf einzulassen. Er sammelte seine Mannschaft um sich und schilderte derselben ihre schreckliche Lage, in welcher sie nur zwischen einer verwegenen That und einem schimpflichen Tode unter den grausamsten Martern zu wählen hätten. Die Noth steigerte ihre Kampflust zur verzweiflungsvollen Wuth und Graaf stellte, um diese Stimmung nicht verrauchen zu lassen, einen der Entschlossensten mit brennender Lunte vor die Pulverkammer mit der Weisung, das Schiff, wenn keine Hoffnung zum Sieg oder zur Flucht bliebe, in die Luft zu sprengen. Mit dem Rufe: „wir müssen mitten durch die feindlichen Schiffe," begann er das Wagniß und obgleich die Kugeln des schweren spanischen Geschützes das schwache Fahrzeug auf allen Seiten durchlöcherten, so schossen doch die Flibustier, welche alle geübte Schützen waren, die dicht gedrängten Spanier in solcher Menge nieder, daß die Kriegsschiffe einige Male zurückweichen mußten, um die Verdecke von den Todten und Verwundeten zu säubern; endlich gelang es Graaf, welcher, obgleich er bereits am Schenkel nicht unbedeutend verwundet war, die Kanonen richtete, durch einen gelungenen Schuß den Mast des Admiralschiffs niederzuwerfen und während der Verwirrung, welche dadurch auf beiden Schiffen entstand, glücklich zu entkommen. Bald darauf liefen wieder drei stark bemannte Kriegsschiffe gegen den gefürchteten Flibustier aus, dieser hatte sich aber unterdessen mit mehren Fahrzeugen seiner Gefährten vereinigt, griff die überraschte Flotille an und brachte nach einem achtstündigen Kampfe sämmtliche Schiffe in seine Gewalt. Nach diesen und mehren anderen fehlgeschlagenen Unternehmungen verloren die Spanier gänzlich den Muth und entsagten für längere Zeit der Hoffnung, gegen solche furchtbare Feinde etwas auszurichten, um so mehr aber wuchs das Selbstvertrauen der Flibustier und sie gingen in ihrer Verwegenheit so weit, daß sie den Entschluß faßten, die durch ihren Reichthum berühmte, aber auch stark befestigte und durch eine zahlreiche Besatzung geschützte Stadt Vera-Cruz zu überrumpeln und zu plündern. Grammont, einer der kühnsten Anführer der Flibustier, hatte den Plan entworfen und Van Horn und Graaf traten sogleich mit Vergnügen dem Vorschlage bei, die versammelte Mannschaft aber, welchen die Schwierigkeiten des Unternehmens unüberwindlich schienen, äußerte Anfangs manche Bedenklichkeit, die Aussicht auf eine ungeheuere Beute war jedoch zuletzt entscheidend und man beschloß, ohne Verzug unter Segel zu gehen. Es wurde Musterung gehalten und es fanden sich 1200 Flibustier, welche bereit waren, das Abenteuer zu wagen. Die Mauern der Stadt waren mit zahlreichem Geschütze versehen und ein besonderes Fort konnte leicht jeden Angriff von der Seeseite abwehren, außerdem hatte die Besatzung, welche nur aus spanischen Kerntruppen bestand, über alle Vertheidigungsmittel zu verfügen, während den Flibustiern in dem Kampfe auf dem festen Lande nur Säbel und Pistolen zu Gebote standen. Da man in Erfahrung gebracht hatte, daß die Bewohner der Stadt schon seit einiger Zeit zwei Kauffahrer erwarteten, so brachte man fast die sämmtliche Mannschaft auf die beiden größten Schiffe und ließ sich diese unter spanischer Flagge der Küste nähern. Die List gelang, da der Gouverneur, obgleich er gewarnt worden war, in sorgloser Ruhe einen Angriff für unmöglich hielt. Die Flibustier landeten um Mitternacht bei der verlassenen alten Stadt Santa-Cruz, welche etwa eine halbe Stunde von der neuen entfernt war, und näherten sich noch vor Tages Anbruch unbemerkt den Thoren. Graaf erkletterte mit einer auserlesenen Schar das Fort, metzelte die Besatzung nieder und richtete sogleich das Geschütz gegen die Stadt, während Grammont und Van Horn die Thore sprengten, sich mit ihrer Mannschaft in den Straßen vertheilten und Alles, was ihnen in den Weg kam, niederhieben. Die spanischen Soldaten hielten sich bei dem ersten Lärm noch immer ruhig, in der Ueberzeugung, das Fest eines großen Heiligen, welches auf diesen Tag fiel, habe früh begonnen, und als sie endlich ihren Irrthum einsahen und zu den Waffen griffen, war es zu spät, denn sie sahen sich, da die Flibustier die wichtigsten Posten besetzt hatten, vereinzelt und mußten nach kurzem Widerstande, wobei die meisten fielen, die Waffen strecken. Die vornehmsten Bürger wurden jetzt fest genommen und in die Kathedrale gesperrt, um sie zu hindern, die Flucht zu ergreifen oder ihre Schätze zu verbergen. Vor die Kirchenthüren wälzte

man Pulvertonnen und stellte Wachen mit brennenden Lunten auf, um bei dem geringsten Aufruhre oder Widerstande das Gebäude mit den Gefangenen in die Luft zu sprengen. Nachdem diese Vorsichtsmaßregeln getroffen waren, wurde die Stadt geplündert und alles Kostbare auf die Schiffe gebracht; die Beute, welche in gemünztem Golde und Silber, Kleinodien, Cochenille und anderen werthvollen Waaren bestand, wurde auf sechs Millionen spanische Thaler geschätzt, würde aber noch weit ansehnlicher gewesen sein, wenn man genügende Zeit gehabt hätte, die Wohnungen genau zu durchsuchen; da man aber voraussehen konnte, daß die in der Umgegend liegenden Soldaten sich zusammenziehen und gegen die Stadt rücken würden, und da man ferner erfuhr, daß sich eine spanische Flotte nähere, so hörte man nach 24 Stunden auf zu plündern und verlangte nur noch von den Gefangenen ein Lösegeld von zwei Millionen Piaster, wenn sie ihr Leben retten und die Einäscherung der Stadt verhüten wollten; da es aber kaum möglich war, in Schnelligkeit die Hälfte dieser Summe zusammen zu bringen, so begnügten sich die Flibustier damit und zogen sich, da sie bereits spanische Truppen von den nächsten Anhöhen herabsteigen sahen, auf ihre Schiffe zurück. Bei Anbruch der Nacht gingen sie mit 1500 Gefangenen, die ihnen als Unterpfand für die noch zu zahlende zweite Hälfte des Lösegeldes dienen sollten, unter Segel und stießen in der Nähe der Küste auf die spanische Handelsflotte, welche jedoch die Piraten ruhig an sich vorüberziehen ließ und sich glücklich schätzte, daß sie nicht angegriffen wurde. Gefährlicher war der zwischen den Anführern der Flibustier ausgebrochene Zwist; Van Horn erhielt von Graaf, mit welchem er sich während der Fehde entzweit hatte, im Zweikampfe einen gefährlichen Stich und starb einige Tage darauf an der vernachlässigten Wunde; da Grammont Partei für Van Horn genommen hatte, so dauerte der Unfriede fort und die Flibustier trennten sich bald darauf, nachdem ihre Gefangenen fast sämmtlich durch den Mangel an Nahrung und Wasser umgekommen waren. Da weitere Nachrichten über Graaf, welcher von jetzt an nicht mehr in den amerikanischen Gewässern gesehen wurde, gänzlich fehlen, so glaubt man, daß er auf Jamaica seine Mannschaft verabschiedet und seine Schiffe verkauft habe, um sich mit seinen Reichthümern nach seiner Heimath zurückzuziehen und daselbst ruhig sein Leben zu beschließen [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRAAF (Nicolaas van), holländischer Reisender, um das Jahr 1610 geboren, widmete sich der Arzneiwissenschaft und trat, nachdem er seine Studien auf mehren Universitäten seines Vaterlandes beendigt hatte, als Chirurg in die Dienste der ostindischen Compagnie. Er machte auf den Schiffen derselben viele Fahrten nach den nördlichen Gewässern, nach dem mittelländischen Meere, nach Brasilien und hauptsächlich nach dem östlichen Asien. Auf seiner ersten Reise nach Ostindien (1639) befand er sich bei der Belagerung der Stadt Goa und bei mehren Seeschlachten gegen die Portugiesen. Auf der zweiten und dritten Reise (1644 und 1645) berührte er die Küsten Persiens und Hinterindiens und viele Inseln des östlichen Archipels und kam bis nach Japan und auf seinen beiden letzten Reisen (1674 und 1683) besuchte er einige chinesische Häfen und hielt sich längere Zeit in der Stadt Macao auf. Auf allen diesen Fahrten hatte er Gelegenheit, die holländischen Besitzungen genauer kennen zu lernen und seine Nachrichten über dieselben und besonders über Batavia, sowie über die Verhältnisse und Lebensweise seiner daselbst sich aufhaltenden Landsleute haben bedeutenden Werth, während die Bemerkungen über die anderen Gegenden und Völker, welche er sah, zu kurz und oberflächlich sind und meist nur bereits hinlänglich Bekanntes enthalten. Sein Urtheil erscheint ruhig und unparteiisch, auch verhehlt er keineswegs die schlimmen Seiten der holländischen Verwaltung in den Colonien und man darf um so mehr seinen Schilderungen Glauben schenken, da ihnen von seinen Landsleuten nicht widersprochen wurde. Graaf ließ sich nach der Rückkehr von seiner letzten ostindischen Reise zu Egmond ep Zee in Nordholland nieder, wo er die Stelle eines Ammannes bekleidete. Das Jahr seines Todes ist ungewiß, doch scheint er ein sehr hohes Alter erreicht zu haben und gegen das Ende des 17. Jahrh. gestorben zu sein. Die holländische Ausgabe seiner Reiseerinnerungen, welche erst nach seinem Tode erschien (Amsterdam 1703. 4.), ist wenig bekannt geworden, da die allzunachlässige und unzusammenhängende Darstellung den Leser abschreckt, und selbst in Holland zieht man die französische Bearbeitung (Voyages de Nicolas de Graaf aux Indes orientales et en d'autres lieux d'Asie, avec une relation curieuse de la ville de Batavia et des moeurs et du commerce des Hollandais établis dans les Indes Amsterd. 1719. 12. av. figg.) vor, obgleich sie unvollständiger ist als das Original, denn sie enthält nur die Reisen nach Ostindien und von den bildlichen Darstellungen nur die Pläne der Städte; die Hinweglassung der übrigen Fahrten ist übrigens vollständig durch die Unwichtigkeit derselben gerechtfertigt. Die werthvollsten Abschnitte der ostindischen Reisebeschreibung (Die Fahrt auf dem Ganges und die Schilderung der Stadt Patna und ihrer Bewohner) sind auch in Ant. Fr. Prevost's Histoire generale des Voyages (Paris 1747. 4. Vol. VIII. p. 480 seq. Vol. IX. p. 571 seq.) und in die Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Land (Leipzig 1747. 4. Bd. VIII. S. 446 fg. Bd. X. S. 579 fg.) aufgenommen [*]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRAAF (Reiner de), berühmter holländischer Arzt, geboren am 30. Juli 1641 zu Schoonhoven im Bezirk von Rotterdam, war der Sohn des Stadtsyndikus

2) G. Th. Raynal, Histoire des etablissemens des Europeens dans les deux Indes. t. X. c. 10. (Geneve 1780. 8. Tom. V. p. 295 seq.) J. P. v. Archenholz, Geschichte der Flibustier (Lübeck 1803. 8.) S. 184 f. Biographie generale Tom. XXI. p. 535

*) G. Th. Raynal, Bibliotheque historique. Vol. II. P. I. p. 347. J. G. Meusel, Teutsches Magazin. 1. St. S. 1 f. Allgemeine Deutsche Bibliothek. Bd. 2. S. 1557. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 230. Biographie generale. Tom. XXI. p. 534

Cornelis de Graaf und erhielt eine vorzügliche Erziehung. Er widmete sich der Arzneiwissenschaft auf der Universität zu Leyden unter den zu dieser Zeit in hohem Ansehen stehenden Lehrern Jan von Hoorn und Frans de le Boe, gewöhnlich Sylvius genannt, und machte durch seinen ununterbrochenen Fleiß, besonders in anatomischen Forschungen ungewöhnlich rasche Fortschritte. Schon in seinem 21. Jahre trat er mit der Abhandlung über den pancreatischen Saft (Disputatio medica de natura et usu succi pancreatici. Lugduni Batav. 1664. 12.) hervor und begründete dadurch seinen Ruf. Von dem System de le Boe's, nach welchem keine veränderte Mischung der Säfte ohne Gährung denkbar ist, ausgehend, behauptete er, daß der pancreatische Saft säuerlich sei und durch seine Vermischung mit der Galle in dem Zwölffingerdarme eine Gährung oder ein Aufbrausen vorgehe, wovon die Vollendung des Chylus abhänge, weshalb die Ursache fast aller Krankheiten und insbesondere der Wechselfieber in den Mängeln des erwähnten Saftes gesucht werden müsse. Die Abhandlung des jungen Arztes erregte so großes Aufsehen, daß sie alsbald in das Französische übersetzt (Paris 1666. 12.) und unter dem etwas veränderten Titel: Tractatus anatomico-medicus de succi pancreatici natura et usu, accessit Epistola de partibus genitalibus mulierum, wiederholt (Lugd. Batav. 1671. 8. Ibid. 1674. 8.) aufgelegt wurde, obschon sie auch entschiedenen Widerspruch fand und der bekannte Anatom Joh. Nic. Pechlin sogar die Meinung von der Säure des pancreatischen Saftes und von seinem Aufbrausen mit der Galle widerlegte und den unmittelbaren Uebergang der Galle aus der Leber in den Zwölffingerdarm darzuthun suchte [1]). Zu Anfang des Jahres 1665 machte Graaf mit seinem Bruder Martin, welcher die juristische Laufbahn betreten hatte, eine Reise nach Frankreich, erlangte am 23. Juli die Doctorwürde und hielt sich dann einige Zeit in Paris auf, wo er sich durch seine gediegenen Kenntnisse die Achtung und Freundschaft der ausgezeichnetsten Männer seines Faches erwarb. Nach seiner Heimkehr im folgenden Jahre ließ er sich zu Delft häuslich nieder [2]) und erwarb sich durch seine Geschicklichkeit, Biederkeit und Freundlichkeit schnell eine so ausgebreitete Praxis, daß er den Neid seiner Fachgenossen in hohem Grade erregte. Unbekümmert um solche kleinliche Ränke setzte er neben der gewissenhaftesten Besorgung seiner Patienten die früher begonnenen anatomischen Untersuchungen mit dem größten Eifer fort und machte bald darauf seine Forschungen über die männlichen Zeugungstheile (Epistola ad Francisc. de le Boe Sylvium de nonnullis circa partes genitales novis inventis. Lugd. Batav. 1668. 12. und Tractatus de virorum organis generationi inservientibus. Item de clysteribus et usu syphonis in anatomia. Lugd. Batav. et Rotterodami 1668. 8. Ibid. 1670. 8. Ibid. 1672. 8.) bekannt [3]). Er suchte darin Nath. Highmore's Schilderung des Kanals, der die Samengänge aufnimmt, dadurch zu berichtigen, daß er an dessen Stelle im Menschen ein wunderbar verflochtenes Gefäßnetz setzte und nur bei Thieren, welche große Hoden haben, diesen Kanal gelten ließ. Nach seiner Behauptung saugen sechs bis sieben Gefäße des Nebenhoden von der weißen Haut des Hoden den Samen ein und der ganze Nebenhode läßt sich in ein einziges unendlich verwickeltes Gefäß auflösen, dessen Länge etwa fünf Ellen beträgt; auch die Hoden haben nach ihm eine durchaus gefäßreiche Structur; die Anastomosen, welche man sonst zwischen den Samengefäßen unbestritten angenommen hatte, verwarf er als gänzlich ungegründet; überdies schilderte er zuerst gehörig den wahren Bau der Vorsteherdrüse und der Samenblasen. Hat auch Graaf, wie ihm neuere Anatomen vorwerfen, nicht immer genau gesehen und nicht alle in diesem Werke geschilderte Gegenstände zuerst beschrieben, so gab er doch durch seine Beobachtungen, denen man wenigstens zum Theil die Neuheit nicht bestreiten kann, den Anstoß zu späteren wichtigeren Entdeckungen; auch hat man ihm die Erfindung der Injectionsspritze zum Zweck anatomischer Untersuchungen, welche seitdem mit so großem Erfolge angewendet wurde, nicht bestritten. Die beigefügte Abhandlung über die Klystiere beschäftigt sich mit den verschiedenen Arten und Wirkungen derselben und beschreibt ein Instrument, womit man sich selbst bedienen kann. Noch größeres Aufsehen erregte sein Werk über die weiblichen Zeugungstheile (De mulierum organis generationi inservientibus tractatus novus, demonstrans tam homines et animalia caetera omnia quae vivipara dicuntur, haud minus quam ovipara, ab ovo originem ducere. Lugd. Batav. 1692. 8.) [4]), welches auch später in einer guten französischen Uebersetzung (Description anatomique des parties de la femme, qui servent à la génération, avec un Traité des monstres. Leyde 1708. 4.) erschien. Er gebrauchte zuerst statt des üblichen unrichtigen Ausdrucks „weibliche Hoden" die Benennung Eierstock, bewies, daß die Substanz desselben aus einem Zellgewebe und aus kleinen Bläschen (jetzt nach ihm vesiculae Graafianae oder ovula Graafiana genannt) bestehe und gab die Veränderungen an, welche der Eierstock nach der Empfängniß erleidet. Er fand, daß statt der Eier nach dem Beischlafe gelbe Körperchen entstehen und behauptete sogar, jene Eier in den Trompeten angetroffen zu haben, weshalb er diesen das Geschäft anwies, die Eier aus den Eierstöcken auszusaugen und sie dem Uterus zuzuführen. Auch die Entwickelung der Frucht der Säugethiere beschrieb er nach den Untersuchungen, die er an Kaninchen gemacht hatte, anders als seine Vorgänger und außerdem glaubte er, daß die Ernährung

1) In der Schrift: De purgantium medicamentorum facultatibus (Amstelodami 1672. 8.) und in den Metamorphoses Apollinis et Aesculapii (Lugd. Bat. 1673. 8.), welche er unter dem Namen Janus Leonicenus herausgab. 2) Er heirathete am 14. Juni 1672 Maria van Dyck, der Sohn, welchen ihm diese gebar, starb noch vor ihm.

3) Auch abgedruckt in J. J. Manget's Bibliotheca anatomica. (Genevae 1685. fol.) Tom. I. p. 407 seq. 4) Ebenda s in Manget's Bibliotheca anatomica. Tom. I. p. 455 seq.

des Embryo's theils durch den Mund, theils durch die Nabelgefäße geschehe. Graaf's Behauptungen stießen auf vielfachen Widerspruch und der Anatom Phil. Jac. Hartmann, welcher dieselben Versuche an Kaninchen gemacht hatte, versicherte, Vieles ganz anders gefunden zu haben. Er konnte nie in den Trompeten die Eier entdecken, welche Graaf darin gesehen haben wollte, er fand auch keinen Unterschied zwischen befruchteten und unbefruchteten Eiern und zeigte die große Verschiedenheit der Erscheinungen, die sich in den Eiern der Vögel zeigen, von den Veränderungen, die im Eierstocke der Säugethiere nach der Befruchtung entstehen. Jos. Guich. Duverney kann es nicht billigen, daß Graaf die Möglichkeit des Vorhandenseins einer doppelten Gebärmutter bei dem Menschen einräumt, dem Fruchtwasser verschiedene Quellen je nach den verschiedenen Epochen der Schwangerschaft zuschreibt und die zähe Flüssigkeit, welche sich gewöhnlich in den Trompeten findet, für männlichen Samen hält. J. B. Morgagni wirft ihm vor, daß er die Vorsteherdrüse nicht gekannt, die Lage der Trompeten schlecht bestimmt, den wirklichen Ursprung der runden Mutterbänder ungenau bezeichnet, die Höhlen der Gebärmutter nur flüchtig untersucht und beschrieben und an der Möglichkeit einer Umstülpung derselben gezweifelt habe. Mag dieser Tadel ganz oder zum Theil begründet sein, so muß man doch zugestehen, daß Graaf's anatomische Beschreibung der weiblichen Zeugungstheile genauer ist, als irgend eine seiner Vorgänger. Kränkender als alle diese Angriffe war für ihn die Anfeindung seines Nebenbuhlers Joh. Swammerdam, welcher gradezu seine Entdeckungen in Abrede stellte und ihn sogar bei der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu London des Plagiats beschuldigte. Graaf rechtfertigte sich zwar in einer besonderen Schrift (Defensio partium genitalium. Lugd. Batav. 1673. 8.) und ging siegreich aus diesem literarischen Streite hervor, der jedenfalls der beiden Gegner unwürdig war [5]) und den frühen Tod Graaf's veranlaßt haben soll. Dieser starb am 17. Aug. 1673 zum großen Nachtheil der Wissenschaft in seinem 32. Jahre zu Delft [6]). Seine Schriften wurden nach seinem Tode in einer Gesammtausgabe (Opera omnia. Lugd. Batav. 1677. 8. Ibid. 1678. 8. Amstelodami 1705. 8.) vereinigt, worin aber zwei kleine Aufsätze (Arteriae carotides induratae und Monstrosus uterus), die sich in den Denkschriften der kaiserlichen naturforschenden Gesellschaft (Miscellanea curiosa medico-physica Academiae naturae Curiosorum. Lips. 1670. 4. Tom. I. p. 285 seq.) befinden, fehlen; auch die Abbildungen sind nicht genau genug. Die Ausgabe in holländischer Sprache (Amsterd. 1686. 8.) ist wenig bekannt und die französische Uebersetzung der vorzüglichsten Schriften (Histoire anatomique des parties génitales de l'homme et de la femme qui servent à la génération. Basle 1699. 8.) wird nur in dem seltenen Nachdrucke, welcher unter dem Titel: Nouvelles découvertes sur les parties de l'homme et de la femme qui servent à la génération, avec un traité du pucelage, du pancréas, de l'usage du siphon etc.; traduit du latin par N. P. D. M. (Varsovie 1701. 8.) erschien, gesucht [7]). (*Ph. H. Külb.*)

Graaf Reynet, s. Graff Reynet.

---

5) Es dürfte indessen schwer zu ermitteln sein, ob diese oder jene Untersuchung zuerst von Graaf oder von Swammerdam angestellt wurde; wahrscheinlich gab beider Lehrer, der treffliche Anatom Jan van Hoorne, ihnen die erste Veranlassung zu ihren Entdeckungen. 6) Graaf würde ohne Zweifel seinem Lehrer Frans de le Boë, welcher im J. 1672 starb, in der Professur zu Leyden gefolgt sein, wenn er nicht der katholischen Confession, welcher er nicht untreu werden wollte, angehört hätte. 7) Vergl. die Vorrede zu der Gesammtausgabe der Schriften Graaf's: *J. Pr. Nicéron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Tom. XXXV. p. 294 seq.; Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Bd. 4. S. 285 f.; Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 258 seq.

Ende des sechsundsiebzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Siebenundsiebzigster Theil.

GRAAGAAS — GRADISCA.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1864.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Siebenundsiebzigster Theil.

GRAAGAAS — GRADISCA.

GRAAGAAS.

GRAAGAAS. Das Wort Graagaas, wie man vordem zu schreiben pflegte, oder Grágás, wie man jetzt zu schreiben gewöhnt ist, bedeutet seinem Wortlaute nach: die graue Gans, und bezeichnet in der isländischen Sprache ursprünglich die wilde Gans, oder vielmehr eine besondere Abart derselben, und wird von den Ornithologen bald durch Anser vulgaris ferus [1]), bald durch Anas anser [2]) wiedergegeben, oder auch als gemeinsame Bezeichnung für Anser segetum und Anser albifrons betrachtet [3]). In dieser Bedeutung findet sich der Ausdruck bereits in einer Handschrift der jüngern Edda gebraucht, welche unter den „fugla heiti," d. h. den dichterischen Bezeichnungen der Vögel, neben der heimgás, dem gagl und dem helsingr auch die grágás aufführt [4]).

Weiterhin kommt das Wort als Name eines Schiffes vor, und zwar bereits gegen das Ende des 12. Jahrh. [5]). Eine derartige Verwendung desselben kann, an sich schon nahe genug liegend, um so weniger auffallen, als auch andere Vögelnamen, wie z. B. gammr, d. h. Geier, oder trana, d. h. Kranich, für Schiffe sich gebraucht finden.

Drittens trägt den gleichen Namen ein Gesetzbuch für die Landschaft Drontheim in Norwegen, welches König Magnus der Gute (1035—1047), ein Sohn des dicken Olaf, hatte aufzeichnen lassen, und welches wenigstens noch bis in den Anfang des 13. Jahrh. daselbst erhalten war [6]). Für uns ist dieses Gesetzbuch verloren, und somit auch nicht möglich zu bestimmen, in welchem Verhältnisse dasselbe zu den, gleichfalls nicht mehr erhaltenen, älteren Frostaþingslög, welche König Hákon Aðalsteinsfóstri erlassen haben sollte, und zu den etwas späteren Gesetzen des dicken Olaf, oder andererseits wieder zu den uns vorliegenden, offenbar weit jüngeren, Frostaþingslög gestanden haben möge. So viel läßt sich indessen mit Bestimmtheit behaupten, daß weder die von Hans Paus aufgestellte Behauptung [7]), jene Grágás sei nur eine zu des Königs Privatgebrauch angelegte Zusammenstellung des Inhaltes der vier im Reiche geltenden Landrechte gewesen, noch auch die Annahme des Conferenzrathes Jón Eiríksson [8]), man habe deren Inhalt in den Gulaþingslög zu suchen, welche auf des Königs Hákon Aðalsteinsfóstri Namen gehen, irgendwelchen Glauben verdient. Ueber den Ursprung aber der wunderlichen Benennung dieses Gesetzbuches lassen sich ebenfalls nur Vermuthungen aufstellen, hinsichtlich deren etwa folgende Erwägung sich empfehlen möchte. Aus einer der beiden Stellen, welche uns allein von dem Dasein des Gesetzbuches Nachricht geben, erfahren wir zugleich, daß Erzbischof Eysteinn von Drontheim (1161—1188) ein neues Recht habe schreiben lassen, welches man Gullfjöðr, d. h. Goldfeder, nannte. Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen beiden Gesetzgebungen, sofern in der neueren die sehr erhebliche Steigerung offen zu Tage trat, welche die Ansprüche der Hierarchie der Staatsgewalt gegenüber in der Zwischenzeit erfahren hatten; bei dem Streite, welchen König Sverrir im J. 1190 mit Erzbischof Eirikr über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt auszufechten hatte, konnte sich demgemäß der König ebenso auf die ältere Graugans berufen, wie sich der Erzbischof seinerseits auf die jüngere Goldfeder zu stützen vermochte. Ich möchte nun nicht, wie man wol gethan hat [9]), beide Benennungen von den Federn ableiten, mit welchen das eine und das andere Gesetzbuch geschrieben worden war, und

1) Vice-Lavmand Eggert Olaffen's og Land-Phyſici Biarne Povelſen's Reiſe igiennem Island (Soröe 1772) S. 222. 2) Mohr, Forſög til en Islandſk Naturhiſtorie (Kiöbenhavn 1786) S. 20. 3) Faber, Prodromus der isländischen Ornithologie S. 78—79 (Kopenhagen 1822); ebenſo Preyer und Zirkel, Reiſe nach Island S. 405—406 (Leipzig 1862). 4) Snorra-Edda II. S. 488 (ed. Arnamagn.). 5) Sverris saga c. 53 (F. M. S. VIII. S. 137). 6) Heimskr. Magnúss saga góða c. 17 (Foliousgabe III. S. 23): Kom þá svá at konúngr átti tal við hina vitrosto menn, ok sömdo þeir þá lög sín. Síðan lèt Magnús konúngr rita lögbók þá er enn er í Þrándheimi, ok köllot er Grágás. Sverris saga c. 117. S. 277: Í þenna tima gerðust margar greinir milli þeirra Sverris konúngs ok erkibiskups; skaut konúngr jafnan sínu máli til landslaga þeirra, er sett hafði hinn helgi Ólafr konúngr, ok til lagabókar Þrænda, þeirrar er kölluð er Grágás, er rita hafði látit Magnús konúngr hinn góði, Ólafsson. Erkibiskup bað framrekja þá bók er Gullfjöður er kölluð, ok rita lèt Eysteinn erkibiskup; þarmeð bað hann framrekja guðslög rúmverak, ok þat sumt, er hann hafði til brèf ok innsigli pávans.

7) Samling af gamle Norske Love I. Vorrede (unpaginirt). 8) Holberg, Danmarks og Norges geiſtlige og verdslige Stat S. 485 — 487 (3. Ausg.; Kopenhagen 1762). 9) J. P. Munch, Det norske Folks Hiſtorie I, 2. S. 853. Anm. 4. Ueber den Gegenſatz zwiſchen der Graugans und Goldfeder vergl. ebenda III. S. 247—248, ſowie R. Keyſer, Den norske Kirkes Hiſtorie I. S. 262 u. 275.

ebenso wenig mit Anderen die Bezeichnung Goldfeder auf die ausgiebigen Bußzahlungen, welche das neuere Christenrecht dem Erzbischofe abwarf, die Bezeichnung Graugans dagegen auf das hohe Alter beziehen, welches man angeblich den Wildgansen beilegte, und vermöge dessen man das alte Recht im Gegensatze zum neuen mit jenem Namen habe belegen können [10]); wahrscheinlicher erscheint mir vielmehr, daß zunächst der hochfahrende Prälat seiner Handschrift, die wol mit besonderer Kunst geschrieben und mit Vergoldung und Schmuck jeder Art reich verziert sein mochte, jenen prächtigen, mährchenhaften Namen gegeben habe, worauf dann für das einfach und unansehnlich ausgestattete, altersgraue Gesetzbuch des Königs Magnus jene andere Benennung gleichsam von selbst sich gebildet haben mochte [11]). Jedenfalls läßt sich durch Nichts beweisen, daß diesem letzteren der Name Graugans schon von Anfang an zugekommen und nicht erst in späterer Zeit auf eine erst hinterher sich darbietende Veranlassung hin beigelegt worden sei.

Viertens endlich bezeichnet man mit dem Namen Grágás auch noch gewisse umfassende Aufzeichnungen über Recht und Verfassung der Insel Island während der Dauer ihrer vollen Selbstherrlichkeit, wie solche uns in einer Reihe von Handschriften aufbewahrt sind. Theils die hohe Bedeutung, welche diesen Ueberlieferungen für die vergleichende germanische Rechtsgeschichte zukommt, theils auch die Verschiedenheit der Ansichten, welche über deren Natur und Entstehung aufgestellt und verfochten worden sind, läßt es räthlich erscheinen, die Graugans in diesem letzteren Sinne des Wortes an diesem Orte einer etwas eingehenderen Erörterung zu unterziehen.

Soll zunächst der handschriftliche Befund festgestellt werden, so ist vor Allem einer Pergamenthandschrift zu gedenken, welche in der großen königl. Bibliothek in Kopenhagen aufbewahrt wird (Gamle kongelige Samling nr. 1157. fol.) [12]). Mit Zuhilfeziehung der Namen von früheren Besitzern, welche sich in derselben eingetragen finden, läßt sich die Geschichte dieser Handschrift mit ziemlicher Sicherheit bis ungefähr in das Jahr 1500 hinauf verfolgen, im Jahre 1656 aber wurde dieselbe von dem Bischofe zu Skálholt, Mag. Brynjúlfur Sveinsson, dem Könige Friedrich III. von Dänemark zum Geschenk gesandt, und von da ab trägt sie den Namen der Konungsbók oder des Codex regius [13]). Eine zweite Pergamenthandschrift enthält sodann die Arnamagnäanische Sammlung (AM. nr. 334. fol.) [14]). Aus verschiedenen in ihr gemachten Einträgen ist zu ersehen, daß diese Handschrift im 14. Jahrh. sich in der Hunavatnssýsla befand; mittels verschiedener Rechtsmittel gelangte sie später in die Hand einer Reihe bekannter Persönlichkeiten, bis sie endlich in den Besitz des Geschlechtes des berühmten Staðarhóls-Páll und schließlich in die Hand des Árni Magnusson kam. Als Staðarhólsbók hat Árni selbst dieselbe bezeichnet, und unter demselben Namen findet sie sich auch bei Páll Vídalín [15]) und andern Isländern angeführt; Neuere geben ihr auch wol den Namen des Codex Arnamagnæanus. — Ueber das Alter beider Handschriften gehen die Ansichten weit aus einander. Darüber freilich ist man allgemein einig, daß die St. jüngeren Ursprunges sei als die K., und ebenso sicher ist, daß diese letztere, da sie vom Bischofe Magnús Gizurarson erlassener Bestimmungen gedenkt, nicht vor dem Jahre 1216 entstanden sein kann, als in welchem Jahre Magnus den Stuhl zu Skalholt bestieg; dann daß die St. unmöglich vor dem Jahre 1271 geschrieben sein kann, da sie die Járnsíða mit enthält, welches Gesetzbuch doch erst in dem angegebenen Jahre nach Island gebracht wurde. Eine genauere Zeitbestimmung aber kann zunächst nur aus paläographischen und sprachlichen Anhaltspunkten gewonnen werden, und über diese lauten die verschiedenen Urtheile gar sehr verschieden. Während Finnur Magnusson und Rafn die K. dem Anfange des 14. Jahrh., die St. aber dem Schlusse desselben Jahrhunderts zuweisen, hält Grímur Thorkelín, welcher freilich die K. nur aus neueren Abschriften kannte, die St. für um die Mitte oder vor der Mitte des 14. Jahrh. geschrieben, jene dagegen für entschieden älter und wol noch dem 13. Jahrh. angehörig, und Werlauff sowol als Þórður Sveinbjörnsson stimmen mit seinem Urtheile überein [16]). Die Herausgeber der Sammlung älterer norwegischer Gesetze glauben übereinstimmend die Entstehung der K. in die Mitte des 13. Jahrh. setzen zu müssen [17]), und Jón Sigurðsson, der verlässigste Richter in Fragen dieser Art, tritt auf ihre Seite [18]); die St. dagegen hält dieser Letztere für in den Jahren 1271—1280 geschrieben, d. h. in der Zeit, welche zwischen der Einführung der Járnsíða und der Jónsbók in der Mitte liegt [19]), und auch in dieser Beziehung scheinen die Herausgeber der norwegischen Gesetze mit ihm einverstanden zu sein, indem sie erklären, die Handschrift

10) Vergl. Schlegel, Om Graagaasen S. 117 (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed I.). 11) Aehnlich Keyser S. 263, während er S. 126 den Grund der Benennung noch dahingestellt sein läßt. 12) Vergl. über diese Handschrift zumal Jón Sigurðsson im Diplomatarium Islandicum I. S. 73—77; ferner etwa Þórður Sveinbjörnsson in der Arnamagnäanischen Ausgabe I. S. CLX—CLXIII, und Rafn ebenda S. CLXIV—CLXV. In derselben Ausgabe findet man auch ein getreues Facsimile der Handschrift. 13) Ich finde die letztere Bezeichnung bereits bei Páll Vídalín gebraucht (gest. 1727); vergl. dessen Skýrnisar yfir fornyrði lögbókar Íslendinga, er Jónsbók kallast, s. v. Erfðir S. 148; s. v. Fylgð S. 187

14) Vergl. über diese Handschrift Jón Sigurðsson a. a. O. S. 86—88; Þórður Sveinbjörnsson und Rafn a. a. O. Grímur Thorkelín, Kristnirættr hinn gamli S. XI—XIII. Ein getreues Facsimile der Handschrift findet sich in der Arnamagnäanischen Ausgabe der Gragas sowol als der Jarnsida von mehrfach genannter Thorkelin. 15) a. a. O. s. v. Allar dagar til stefna. S. 58. 61. 63. s. v. Skrift. Skýrnisarbók S. 496. 16) Vergl. die Arnamagnäanische Ausgabe I. S. LXI und CLXI; Thorkelín a. a. O. S. XI—XII und XVII—XIX. 17) Norges gamle Love I. S. 137. 18) Diplom. I. S. 74—75. Darauf, daß die ersten 13 Blätter der Handschrift von einer anderen und viel älteren Hand geschrieben sind als das Uebrige (cf. Arnamagn. I. S. XXXVII Anm. und CLXIV. ad Finem), Vermuthungen, welche hinsichtlich der Zeitbestimmung kein Gewicht gelegt werden zu dürfen. 19) Diplom. I. S. 87.

sei „von einer isländischen Hand, ungefähr aus der Mitte des 13. Jahrh." geschrieben[20]). Munch endlich setzt bereits die Entstehung der St. in die Mitte des 13. Jahrh. hinauf und erklärt die K. noch für mindestens 60—80 Jahre älter, sodaß sie etwa in den Jahren 1170—1190 geschrieben sein müßte[21]); wie aber hiermit die Aufnahme der Járnsíða in die erstere und die Erwähnung des Bischofs Magnus in der zweiten Handschrift in Einklang zu bringen sei, wird nicht gesagt, und so möchte es immerhin am gerathensten sein, an die von Jón Sigurðsson ausgesprochene Ansicht sich zu halten.

Schon die oberflächlichste Vergleichung dieser beiden Haupthandschriften läßt erkennen, daß zwischen ihnen Verschiedenheiten der tiefgreifendsten Art bestehen. Da im Folgenden wiederholt auf diese Abweichungen, sowie überhaupt auf die Eigenthümlichkeiten beider Handschriften wird Bezug genommen werden müssen, erscheint es nothwendig, eine Uebersicht über den Inhalt und die Eintheilung beider hier einzurücken[22]), während die Erklärung der sich vorfindenden auffälligen Punkte einem späteren Orte vorbehalten bleiben soll.

Es beginnt aber die Konungsbók, ohne irgendwelche Ueberschrift, mit demjenigen Abschnitte, welchem man die Titel des Kristinrèttur, Kristinna laga þáttur oder Kristindómsbálkur zu geben pflegt. Einzelne Theile dieses Abschnittes sind durch besondere Ueberschriften ausgezeichnet, andere nicht; das Ganze aber wird dadurch als ein einheitliches zusammengehalten, daß am Anfange die Einführungsworte stehen: „þat er upphaf laga varra, at allir menn scolo kristnir vera a landi her," am Ende dagegen die Schlußworte: „sva settv þeir ketill byskop oc thorlakr byskop at rapi ozvrar erkibyskops oc sæmundar oc margra kennimanna annarra kristinna laga þatt sem nv var tint oc vpp sagt." An das Christenrecht, welches in der Ausgabe von Vilhjálmur Finsen §. 1—17 einnimmt[23]), schließen sich zunächst zwei kleinere Stücke an, mit den Ueberschriften: „nymæli kvanfang manna" und „misseristal" (§. 18. 19); dann folgt wieder ein größerer Abschnitt, der „Þing skapa þattr" (§. 20—85). Auch in ihm, und das Gleiche gilt von allen folgenden größeren Abschnitten, sind einzelne Unterabtheilungen wieder mit besonderen Ueberschriften versehen, andere nicht; in manchen Fällen hat freilich der Schreiber solche offenbar nur beizufügen vergessen, wie dies aus dem für sie leer gelassenen Raume ersichtlich ist. Auch bezüglich der Initialen, durch welche der Anfang eines neuen Unterabschnittes sowol als Hauptabschnittes bezeichnet zu werden pflegt, herrscht keine durchgängige Gleichförmigkeit; sie sind unter sich verschiedener Größe, hin und wieder steht auch wol ein kleiner Anfangsbuchstabe, wo man einen größeren zu erwarten hätte, und wieder andere Male sind sie auch wol ganz vergessen, sodaß auch für sie lediglich eine Stelle freigelassen ist. Beiderlei Ungleichförmigkeiten haben zur Folge, daß für diesen wie für manchen der folgenden Abschnitte, bei dem Fehlen jeder denselben einrahmenden Bemerkung am Eingange und am Schlusse, nur aus der Einheitlichkeit des Inhaltes im Zusammenhalte mit der Ueberschrift eine Begrenzung sich mit einigem Grade von Wahrscheinlichkeit gewinnen läßt. Auf das Proceßrecht folgt aber wiederum ein größerer Abschnitt, vor welchem die Bemerkung steht: „her hefr vpp víg slóða;" am Schlusse fehlt eine ähnliche Angabe, und es muß darum dahingestellt bleiben, wie weit das Stück reiche: wahrscheinlich umfaßt es die §§. 86—111[24]), während §. 112 (vm mann frelsi) mit dem Strafrechte gar Nichts zu thun hat, und die §. 113—115 (bavgatal, gríða mál und trygða mál) jenem Hauptabschnitte gegenüber, mit welchem sie allerdings inhaltlich verwandt sind, sich selbständig zu verhalten scheinen. Sofort folgen weiter: „lög sögo mannz þáttr" (§. 116) und „logretto þáttr" (§. 117), zwei durch Ueberschrift und Inhalt als selbständig gekennzeichnete Abschnitte. An sie schließt sich ein Abschnitt ohne Ueberschrift und Anfangsbuchstaben an, welcher, §. 118—127 umfassend, nur durch seinen Inhalt und die Ueberschrift des folgenden Stückes begrenzt wird; eine neuere Hand hat den, wol aus der Jónsbók entlehnten, Titel: „Erfþa-tal" beigefügt, welcher auch ebenso wie die sonst wol aufgenommene Ueberschrift: „Arfaþáttur" dem Inhalte des Abschnittes ganz wohl entspricht. Nun folgt, §. 128—143 umfassend, der „omagabaler," ein wie durch diese seine Ueberschrift, so auch durch seinen Inhalt scharf hervorgehobener und begrenzter Abschnitt. Das nächste Hauptstück dagegen hat der Schreiber wieder ohne Ueberschrift gelassen; eine spätere Hand hat den, wol auch der Jónsbók entnommenen, Titel: „Kuenna-Giptingar" beigefügt, und unter dieser oder auch der aus andern Handschriften entlehnten Bezeichnung „Festaþáttur" wird dasselbe denn auch citirt. Urtheilen wir, und ein Anderes bleibt uns nicht übrig, nach dem Inhalte, so kann dieser Abschnitt nur die §§. 144—163 umfassen; dann aber folgt, durch keine gemeinsame Ueberschrift von jenem getrennt und kaum durch einen etwas größeren Anfangsbuchstaben bezeichnet, als welcher an der Spitze anderer Unterabtheilungen zu stehen pflegt, eine Reihe dem Eherechte völlig fremder und auch unter sich nur wenig zusammenhängender Bestimmungen. Voran steht unter diesen ein Stück mit der Ueberschrift: „vm hross reiðir" (§. 164), wozu eine spätere Hand bemerkt hat: „heyrir til þjófa balks;" dann folgen mehrere Stücke, welche in späteren Abschriften die gemeinsame

20) Norges gamle Love I. S. 120. 21) Det norske Folks Historie II. S. 639. Anm. 3. 22) Vergl. die Zusammenstellungen, welche Schlegel in der Arnamagnäanischen Ausgabe I. S. XLVII—IL und S. IL—LIX, dann Baldvin Einarsson in der Juridisk Tidsskrift Bd. 22. S. 73—76 und 77—79 gegeben hat. Bei beiden finden sich zumal auch die Ueberschriften angegeben, welche einzelnen Abschnitten in den Handschriften mehrfach von späteren Händen beigefügt sind. 23) Auf diese Ausgabe bezieht sich im Folgenden durchaus die Anführung von Paragraphen, und unter K. schlechtweg verstehe ich immer diesen Abdruck.

24) Innerhalb dieses Abschnittes zeigt die Handschrift eine nicht unbeträchtliche Lücke, indem hinter ihrem 37. Blatte zwei volle Blätter fehlen.

Ueberschrift: „um skipa mexferð“ tragen, während unsere Handschrift nur die §§. 165—167 „vm abyrgðir,“ „vm hafseip“ und „vm seipa caup“ überschreibt, dagegen §. 168 und 169 ohne Ueberschrift läßt; endlich schließen sich noch zwei völlig isolirte Stücke an, §. 170 und 171, von welchen das erstere ohne Titel gelassen ist, das zweite dagegen die, im Grunde für beide passende, Ueberschrift trägt: „vm iarðfe.“ Jetzt folgt wieder ein umfassenderer Abschnitt, mit der Ueberschrift: „landbrigða þáttr:“ seine Begrenzung aber hat ihre ganz besondere Schwierigkeit. Die Ueberschrift nämlich paßt streng genommen nur für §. 172—174, dann für einige an weit späterer Stelle eingerückte Stücke, wie z. B. §. 192—196, während zwischen hinein Bestimmungen zu stehen kommen, welche sich zwar ebenfalls auf das Grundeigenthum beziehen, aber doch ohne mit dem Einstandsrechte oder der Anfechtung von Veräußerungen irgendwie zusammenzuhangen; dabei haben wieder die einzelnen Stücke zum Theil ihre besonderen Ueberschriften, oder ist doch nur aus Unachtsamkeit deren Eintrag vergessen worden, während andere Male allerdings die Beifügung solcher von Anfang an nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Vor §. 208, welcher von alter Hand die Ueberschrift: „Vm veiðar“ führt und zugleich durch einen Anfangsbuchstaben von mehr als der gewöhnlichen Größe ausgezeichnet ist, hat überdies eine spätere Hand die, in der Jónsbók vorkommende, Collectivüberschrift. „Rekabalkur“ gesetzt, welche sichtlich auf die §§. 208—218 sich bezieht, während die einzelnen durch solchen Gesammttitel zusammengefaßten Stücke wieder ihre besonderen Untertitel führen. Nun folgt §. 219, von einer ungewöhnlich großen Initiale eingeführt und von alter Hand mit der Ueberschrift: „leiglendinga þáttr“ versehen; §. 220, mit dem Untertitel: „rèttr leiglendings,“ scheint noch unter jenen Gesammttitel gehören zu sollen. Nach allem dem ist zwar allerdings möglich, daß die alte Hauptüberschrift: „Landsbrigða þattur,“ wie Vilhjálmur Finsen angenommen hat, bis hierher reichen sollte; aber wahrscheinlich will mir dies doch keineswegs vorkommen. Ueber §. 221 steht von alter Hand geschrieben der Titel: „vm fjar leigor,“ während eine spätere Hand die jüngere Ueberschrift: „Kaupabalkur“ beigesetzt hat; die sämmtlichen einzelnen Stücke dieses Abschnittes, welcher die §§. 221—226 in sich begreift, sind mit Untertiteln versehen, und zu §. 222, welcher die Ueberschrift: „vm fjar domingar“ trägt, hat eine neuere Hand die, ganz ungeschickte, Bemerkung gemacht: „wr Ertda balki.“ Nun folgt ein Abschnitt mit der, wie es scheint alten, Ueberschrift: „Rannsoena þattr,“ wenn eine spätere Hand den neueren Titel „þjofa-balkur“ hinzugefügt zu haben scheint[25]); derselbe umfaßt sichtlich die §§ 227—231, wobei aber wunderlicher Weise §. 230 den Haupttitel nochmals als Untertitel trägt. Nun werden zunächst wieder zwei ganz isolirte Stücke eingeschoben, nämlich §. 232 „vm reizlor“ und §. 233 „vm verþla kast oc tal;“ dann aber folgt wieder eine Hauptüberschrift: „vm hreppa scil,“ welche dem Inhalte nach auf die §§. 234—235 sich bezieht und welcher eine spätere Hand den neueren, übrigens nicht einmal völlig entsprechenden Titel: „Framforsbalkur“ beigefügt hat. Aeußerlich schließt sich an diesen Abschnitt auch noch §. 236: „vm fiárgialir“ an, ohne doch seinem Inhalte nach hierher zu gehören. Von jetzt ab folgt eine längere Reihe einzelner kürzerer Stücke mit besonderen Titeln, welche unter sich nicht in der entferntesten Verbindung stehen, nämlich §. 237 „vm fullrettisorð;“ §. 238 „vm scaldscap:“ §. 239 „ef maðr fiðr grip annars manz;“ §. 240 „vm almenningar her alandi;“ §. 241 „vm hundz bit;“ §. 242 „vm griþunga;“ §. 243 ohne Ueberschrift, handelt von Bäten; §. 244 „vm settir manna:“ §. 245 „fra siltr gang;“ §. 246 „vm fiarlag manna:“ §. 247 „fra rett noregskonungs ajslandi;“ §. 248 „vm rett jslendinga inoregi:“ §. 249 „vm avst manna arf her alandi;“ §. 250 „vm fiar heimtor;“ §. 251 „socnir vm fiar heimtor:“ §. 252 „vm vatta quiðr;“ §. 253 „vm festar mál;“ §. 254 „hverr sakar aþili i legorz sök.“ Jetzt erst folgt wieder ein größerer Abschnitt, welcher die Ueberschrift trägt: „vm tiundar gialld“ und die §§. 255—260 umfassen zu sollen scheint. Endlich schließen sich noch acht kleinere Stücke kirchenrechtlichen Inhaltes an, welche weder mit dem Zehntrechte, noch unter sich weiter irgend etwas gemein haben und ihre besonderen Titel tragen; nämlich: §. 261 „vm barn scirn;“ §. 262 „vm lik song:“ §. 263 „vm vapna burþ i kirkio;“ §. 264 „vm scirslor;“ §. 265, ohne Ueberschrift, handelt über den Lohn der Priester; §. 266 „vm staðar abuð;“ §. 267 „vm licagröpt;“ endlich §. 268 „kirkio maldagar.“ Damit endigt die Handschrift, ohne daß irgend eine Schlußbemerkung in derselben zu finden wäre, obwol dieselbe in keiner Weise als defect betrachtet werden kann.

Nicht mit gleicher Sicherheit wie bei der Konungsbók läßt sich bei der Staðarhólsbók eine Uebersicht der darin enthaltenen Stücke herstellen, und zwar theils darum, weil diese letztere Handschrift vor ihre einzelnen Abschnitte keine Ueberschriften zu setzen pflegt und auch ein Verzeichniß der in ihnen enthaltenen Capitel nur in einzelnen Fällen denselben vorausschickt, — theils aber, und hauptsächlich, aus dem andern Grunde, weil es bezüglich ihrer noch immer an einem völlig getreuen Abdrucke fehlt. Immerhin läßt sich indessen auch von ihrer Eintheilung ein annähernd richtiges Bild gewinnen, und für den hier ins Auge gefaßten Zweck dürfte ein solches genügen. Es mag aber auch diese Handschrift keinerlei Ueberschrift an ihrer Spitze[26]). Sie beginnt

25) So scheint Schlegel's Angabe, S. IL der Arnamagnäanischen Ausgabe, mit dem Abdrucke Finsen's II. S. 162. sich vereinigen zu lassen.

26) Ich citire diese Handschrift als St., unter Beifügung des Abschnittes und der Capitelzahl nach der Arnamagnäanischen Ausgabe, der größeren Sicherheit wegen; füge ich bei der St. wie der K. auch noch die Seitenzahlen der Ausgaben bei, lasse dagegen die Bezeichnung des Bandes, weil selbstverständlich der Raumersparniß wegen weg.

ohne Weiteres mit dem sogenannten Dómakapituli, d. h. einer im schwülstigsten Style verfaßten Ermahnung an die Richter, welche sonst noch in der Járnsíða und der Jónsbók, dann auch in dem norwegischen Landrechte und dem norwegischen Stadtrechte des Königs Magnús lagabætir sich findet [27]). Dann folgt, wiederum ohne Ueberschrift, das Christenrecht, in 35 Capitel getheilt, welches auch hier mit den Worten schließt: „Sva setto þeir Þorlakr byscop oc Ketill byscop“ u. s. w. Ohne Ueberschrift, aber durch eine größere Initiale bezeichnet, als welche sonst bei bloßen Capitelanfängen gesetzt zu werden pflegen, reiht sich diesem das Zehntrecht an; doch sind in dieses sechs Capitel eingeschaltet, welche zwar kirchenrechtlichen Inhaltes, aber doch ohne Bezug auf die Zehntlast sind [28]). Ihm schließt sich, jedoch ohne Titel, das Erbrecht an; die Ueberschrift: „Arfaþáttur,“ welche Þórður Sveinbjörnsson demselben gegeben hat, scheint nur aus neueren Abschriften entlehnt zu sein. Das nun folgende Armenrecht scheint ebenfalls in der Handschrift nicht überschrieben zu sein; der Titel „Ómagabálkur“ ist wol nur aus der Konúngsbók, vielleicht überdies auch noch aus jüngeren Abschriften entnommen. Anfang und Ende des sofort sich anschließenden Eherechts sind durch ein dem Texte vorangeschicktes Capitelverzeichniß mit Bestimmtheit festgestellt; der Titel dieses Abschnittes: „Festaþáttur,“ dürfte dagegen wieder nur auf der Auctorität späterer Abschriften beruhen. Ein Capitelverzeichniß geht auch dem nun folgenden Vertragsrechte voraus; woher aber dieses seinen Titel „Kaupabálkur“ erhalten habe, ist wiederum nicht ersichtlich [29]). Dagegen hat der nächste Abschnitt, welcher das Strafrecht enthält, nicht nur ebenfalls wieder ein Capitelverzeichniß an seinem Anfange, sondern es stehen auch an dessen Spitze die Worte: „Upphaf vigsloda,“ — nach Schlegel mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme die einzige Ueberschrift eines Abschnittes, welche von der Hand des Schreibers der Staðarhólsbók selbst in dieser zu finden ist. Hinter dem Strafrechte kommt dann zunächst das Landeinlösungsrecht zu stehen, bezüglich dessen gleichfalls wieder dahingestellt bleiben muß, ob ihm der Titel „Landabrigðabálkur“ aus der Konúngsbók oder aus neueren Abschriften geschöpft worden sei; dieser Abschnitt bietet aber, ganz abgesehen von diesem Zweifel, auch sonst noch seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Auch ihm geht nämlich ein Inhaltsverzeichniß voran, welches 55 Capitel mit ihren Ueberschriften aufzählt; im Texte folgen aber sodann anstatt dessen 72 Capitel, also volle 17 mehr als das Verzeichniß aufgeführt hatte, und spätere Abschriften setzen diesen 17 Capiteln auch wol die Ueberschrift: „Landsleiabalkr“ oder „Buabalkr“ vor, während andere dem Gesammtabschnitte die gemeinsame Ueberschrift: „Landabrigða og Búnaðarbálkr“ geben [30]). Ferner. Die vier letzten unter den im Inhaltsverzeichnisse angeführten Capitel, also die Capitel 52, 53, 54 und 55, tragen in jenem Verzeichnisse die Titel: „of reka,“ „of hualmal,“ „of flutningar“ und „of uagrek,“ während der Text selbst dem cap. 52 die Ueberschrift: „Reka-þáttr“ gibt, und dem cap. 55 die Ueberschrift: „um hvale,“ welche Materie dann bis cap. 69 fortläuft; dieses letztere Capitel trägt sodann den Titel: „um flutníng,“ welcher sich bei cap. 70 wiederholt, cap. 71 den Titel: „um vagrek,“ endlich cap. 72 die Ueberschrift: „um almenninga“ [31]). Möglich, daß dabei nicht neuer Stoff hinzugekommen, sondern nur die Eintheilung geändert worden ist, indem cap. 52—54 des Textes dem cap. 52 des Verzeichnisses, cap. 55—68 des Textes dem cap. 53 des Verzeichnisses, cap. 69—70 des Textes dem cap. 54, endlich cap. 71—72 des Textes dem cap. 55 des Verzeichnisses entsprechen sollen. Möglich aber auch, daß der Text mehr enthält als worauf das Inhaltsverzeichniß gerechnet hatte, und im einen wie im andern Falle ließe sich Schlegel's Vermuthung hören, daß der Schreiber der St. das Inhaltsverzeichniß und den Text dieses Abschnittes verschiedenen Originalhandschriften entnommen haben möge. Den Schluß endlich der Handschrift bildet, und zwar wiederum ohne irgendwelche vorgängige Ueberschrift, die Járnsíða, d. h. das im Jahre 1271 von König Magnús lagabætir nach Island hinübergeschickte Gesetzbuch; mit ihr endigt die Handschrift, und zwar ohne irgend eine Schlußbemerkung, obwol auch bei ihr Nichts auf irgend einen Defect an ihrem Schlusse hindeutet.

Dies die Beschaffenheit unserer beiden Haupthandschriften. Weitere Pergamenthandschriften, welche den Text der sogenannten Graugans mehr oder minder vollständig gäben, finden sich neben denselben nicht; wol aber gibt es noch eine lange Reihe von Membranen, welche nur einzelne Bruchstücke oder Auszüge aus derselben enthalten sollen. Am häufigsten finden sich, aus Gründen, die später noch besprochen werden sollen, die kirchenrechtlichen Bestandtheile der bisher besprochenen Texte, vorab das Christenrecht und das Zehntrecht, von deren übrigem Inhalte getrennt und mit ver-

27) Járnsíða, Mannh. c. 35; Jónsbók, Mannh. c. 17; Landslög, Mannh. c. 17; Bjarkeyjar réttur, Mannh. c. 18. Schlegel hat bereits bemerkt, daß dieses Capitel in mancher Beziehung sein Vorbild im Königsspiegel finde; vergl. Konúngsskuggsjá c. 45. S. 106—110 (ed. Christiania, 1848). 28) Vergl. Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 96—97. Anm. 3. Es sind die folgenden Stücke: 1) Ef finz af liki u. s. w.; 2) Þar er menn leggia fe til kirkio u. s. w.; 3) Eigi skal maðr bera váþn i kirkio u. s. w.; 4) Þa eina menn scal at kirkio grafa u. s. w.; 5) Eindagi er a tíða kaupi presta u. s. w.; endlich 6) Ef menn vinna fleira en þat sem lofat er a þeim degum XV. u. s. w. Dieselben stehen bei Thorkelín c. 46—49 gedruckt. 29) Doch bemerkt Vilhjálmur Finsen in seiner Ausgabe der Graugans Bd. II. S. 140, daß der Titel in den Membranen keine Gewähr finde, und daß die Staðarhólsbók insbesondere hier keine Ueberschrift anwende. In älteren Abhandlungen, z. B. von Jón Magnússon, finde ich den Abschnitt als Landsleigubálkur, andere Male, z. B. auch von Arngrímur lærði, als Búnaðarbálkur citirt.

30) Schlegel, S. LVII, führt beispielsweise AM. 118. 4to an. 31) Ich entlehne diese Angaben von Schlegel, S. XLVIII; das Inhaltsverzeichniß, welches die Ausgabe selbst dem Abschnitte voransetzt, stimmt nicht mit denselben, ist aber wahrscheinlich von Þórður Sveinbjörnsson frei componirt.

schiedenartigen Stücken späteren Ursprungs zu einem Ganzen vereinigt; über derartige Pergamenthandschriften soll nun, hauptsächlich auf Grund der Angaben, welche Jón Sigurðsson über solche im Diplomatarium Islandicum gemacht hat, hier ein kurzer Bericht gegeben werden, wobei freilich auf die Herstellung der Genealogie der einzelnen Handschriften zufolge der mir nicht vergönnten eigenen Einsicht in dieselben von vorn herein verzichtet werden muß. Es gehört aber hierher: 1) AM. 346. fol., eine Handschrift, welche kaum später als um das Jahr 1330 geschrieben ist, und nach dem Orte, von welchem aus sie an Árni Magnússon kam, als Staðarfellsbók bezeichnet wird[32]). Sie enthält ein Stück aus der Járnsíða, das neuere Christenrecht des Bischofs Árni Þorláksson, das ältere Christenrecht, welches hier in 10 Capitel getheilt ist und an seinem Schlusse wieder die Worte zeigt: „Svá setto þeir ketill byskop oc þorlakr byskop“ u. s. w., und ihm unmittelbar folgend das Zehntgesetz; dann noch die Jónsbók und eine Reihe von Verordnungen norwegischer Könige für Island. — 2) AM. 351. fol., welche Handschrift um das Jahr 1360 geschrieben ist und von Árni Magnússon selbst als die ältere und bessere Skálholtsbók bezeichnet wurde[33]). Dieselbe enthält die Jónsbók, einige Verordnungen, das jüngere Christenrecht sammt einigen bischöflichen und erzbischöflichen Statuten, das ältere Christenrecht, in 26 Capitel getheilt und mit seinem gewöhnlichen Schlusse: „svá settu þeir Ketill byskop ok Þorlakr byskop“ u. s. w., und von diesem nur durch zwei weitere kirchenrechtliche Bestimmungen getrennt[34]), aber mit fortlaufender Capitelzahl (28—35) das Zehntgesetz, welchem noch ein Paar auf kleinere Diebstähle und andere Beschädigungen bezügliche Stücke sich anreihen, welche Thorkelin irrthümlich in seiner Ausgabe mit abgedruckt hat[35]); ferner eine Reihe erzbischöflicher und bischöflicher Statute, königl. Verordnungen und Erlasse, endlich Regeln über Vorladungen u. dgl. m. — 3) AM. 347. fol., von Árni Magnússon nach dem Wohnorte ihres letzten Besitzers die Bolgsdalsbók genannt[36]). Die erste Hälfte der Handschrift, welche uns hier allein angeht, ist um das Jahr 1370 geschrieben; sie enthält das neuere Christenrecht, indessen am Anfange defect, die Jónsbók, eine königl. Verordnung aus dem Jahre 1294, das ältere Christenrecht, in 23 Capitel getheilt und mit der gewöhnlichen Schlußformel versehen, das Zehntrecht, mit fortlaufender Capitelzahl (24—32), aber durch eine sonst nirgends vorfindliche Vorbemerkung eingeführt[37]); hieran endlich schließt sich, wiederum mit fortlaufender Numerirung (33—67), eine Reihe isolirter Bestimmungen, welche für uns ein ganz besonderes Interesse hat[38]). Dieselben sind zum Theil dem Christenrechte entnommen, zum Theil dem Eherechte, dem Erbrechte, Vertragsrechte oder Strafrechte, und stehen demnach unter sich sowol als mit dem zunächst Vorhergehenden nicht in der mindesten Verbindung; sie sind andererseits großentheils sowol der Konungsbók als der Staðarhólsbók bekannt, während doch einige in der K. fehlen, welche in der St., andere in dieser, welche in der K. sich finden, wieder andere aber gar in beiden Texten fehlen[39]). Die zweite Hälfte der Handschrift, welche unzweifelhaft von späterer Hand geschrieben ist, kann hier füglich übergangen werden. — 4) AM. 135. 4to: ihrem größeren Theile nach um das Jahr 1380 geschrieben, trägt diese Handschrift den Namen der Arnarbælisbók, nach dem Hofe Arnarbæli in der Dalasýsla, auf welchem sie eine Zeit lang gelegen hatte[40]). Der von älterer Hand geschriebene Theil derselben enthält zunächst einige unjuristische Stücke geistlichen Inhalts; dann die Jónsbók, sammt einigen an dieselbe sich anschließenden Verordnungen und anderen ähnlichen Anhängseln; weiterhin das neuere Christenrecht. Hierauf folgt das ältere Christenrecht, und zwar hier nicht nur von der üblichen Schlußformel begleitet, sondern auch an seinem Eingange mit einer entsprechenden Vorbemerkung versehen[41]); dann, ohne Ueberschrift, das Stück: „um tíðakaup presta“[42]), und hierauf das Zehntgesetz, welches hier mit einer Bestimmung über den Ljóstollur oder Lichtzoll schließt; endlich folgen noch ein

32) Diplom. I. S. 99—100; Thorkelin, Kristinrettr hinn gamli S. XV—XVI. Letzterer gibt auch ein Facsimile. Páll Vídalín nannte die Handschrift bereits unter diesem ersten Namen; vergl. dessen Skýringar, s. v. Allar dagar til steðin S. 58 und 59; s. v. Fimmt, fimmtarsteina S. 150; s. v. Forlaðuskapur S. 178; s. v. Þing S. 630. 33) Diplom. I. S. 108—109; Thorkelin S. XIV—XV, welcher auch ein Facsimile gibt. 34) Es sind dies die Stücke: „um lausung“ und „um vopnaburð í kirkju,“ welche bei Thorkelin als cap. 46 u. 48 gezählt stehen. 35) Diplom. I. S. 117. Anm 2. 36) Diplom. I. S. 117—120; Thorkelin S. XV. Letzterer gibt auch ein Facsimile.

37) Sie lautet: „Her segir um mundargerðir at logum. Þa er liðit var frá burðartíð vars herra Jesu Christi MXC ok VI vetr a sextanda ari byskupsdoms virðuligs herra Gizurar at skalaholti byskups var þessi maðr gerð logtekin, sá allr, er Island hefir af landnam numit ok bokstafir sem her fylgia.“ 38) Nach brieflichen Mittheilungen, welche ich meinem Freunde Guðbrandur Vigfússon verdanke, enthält nr 33 das Stück „um tíðakaup presta“ (bei Thorkelin c. 49); nr 34 ein Stück, welches anfängt: „Þat er mælt at maðr vinar heiti es hann er a þeim fimtan dögum er menn halda er kr. a. f. w. (christi)“; nr. 35 „ef maðr um arfsalo tvei mi[ss]a“ u. s. w. (bei Thorkelin c. 18. S. 72 ff. deutsch); nr. 36 „um sattaleyfi (von mir nicht zu Sachtheil zu bestimmen)“; nr. 37 „um skirslur“ (bei Thorkelin c. 47). Die Nummern 38—67 aber hat Vigfússon als Anhang IV. zu seiner Ausgabe Bd II. S. 251—262 abgedruckt. Vergl. übrigens auch Diplom. I. S. 119 u. 128. Anm. 2. 39) Letzteres gilt von den nr 62 u. 66, die aber theils nur partienrauthische Bestimmungen haben, theils von einzelnen Sätzen in nr. 54 u. 65; endlich auch von nr. 67, wenn nur das Staðarhólsbók eine Parallele bietet. Vergl. Thorkelin c. 26. S. 122. 40) Diplom. I. S. 128—133; vergl. Thorkelin, Kristinrettr hinn nýi eðr Árna biskups, Præf. S. XVIII. Sie pflegte auch bereits von Páll Vídalín unter diesem dem Namen bekannt, vergl. dessen Skýringar, s. v. Allar dagar til steðin S. 58, 59 u. 63, s. v. Fimmt, fimmtarsteina S. 150, s. v. Forlaðuskapur S. 178, s. v. Þing S. 630. 41) Dieselbe lautet: „Her hefr upp kristinna laga þatt sua sem þau settu ketill biskup ok þorlakr biskup rumðissen ok samnaði hann fræði ok markus logmaðr (sic!) at radi ozarar erkibiskups ok margra annara kennimanna ok logmanna ok allra annara lærðra manna sem her byrjar í guðs nafni.“ 42) Gedruckt bei Thorkelin c. 49. S. 170—172.

kürzeres Stück: „um sifjar ok frændsemisspell," und ein längeres: „Saktal or bók Íslendinga," sowie zwei am rechten Orte ausgelassene Capitel aus dem neueren Christenrechte. — 5) AM. 158, A. und B. in 4to [43]). Ihrem, uns allein interessirenden, Hauptheile nach ist diese, wie es scheint, durch keinen besonderen Namen ausgezeichnete Handschrift um das Jahr 1420 geschrieben. Sie enthält in ihrer ersten Hälfte (A) die Jónsbók und einige juristische Anhängsel zu derselben, dann einige königl. Verordnungen und ähnliche Stücke, woran sich dann noch mehrere, mit verschiedenen jüngeren Händen geschriebene, weitere Verordnungen schließen; von einem Bruchstücke des älteren Christenrechtes, welches nach Thorkelin in diesem Theile der Handschrift enthalten sein sollte, ist in der Aufzählung seines Inhaltes bei Jón Sigurðsson Nichts zu finden, und muß wol, da Thorkelin oft genug Varianten aus demselben anführt, auf seiner Seite eine Verwechselung mit einer anderen Handschrift, vermuthlich der unten unter nr. 7 aufgeführten, vorliegen. In der zweiten Hälfte der Handschrift (B) findet sich, durchaus von ältester Hand geschrieben, das neuere Christenrecht; dann, in 15 Capitel getheilt, das ältere Christenrecht, mit einer Vor- und Schlußbemerkung [44]); endlich das Zehntgesetz, in 5 Capitel getheilt: eine neuere Hand hat den Capiteln im Christenrechte und im Zehntgesetze durchlaufende Nummern (1—20) beigefügt. Uebrigens ist das Zehntgesetz an seinem Schlusse defect, und daher auch nicht mit Gewißheit zu sagen, ob die Handschrift nicht etwa noch Weiteres enthalten habe. — 6) AM. 50, 8vo [45]). Diese, gleichfalls unbenannte, Handschrift ist um das Jahr 1450 geschrieben, aber bereits seit der Zeit defect, da Árni Magnússon dieselbe erwarb; sie enthält das ältere Christenrecht mit der gewöhnlichen Schlußbemerkung, dann das Zehntgesetz, in 3 Capitel getheilt, aber etwas defect; endlich das neuere Christenrecht, aber am Anfang, in der Mitte und am Ende defect. — 7) AM. 173, c. 4to. Nach einer freundlichen Mittheilung Guðbrand's enthält diese Handschrift nur ein Bruchstück des älteren Christenrechtes, und fehlt in derselben insbesondere auch der von den Festtagen handelnde Abschnitt [46]). Von Thorkelin sei dieselbe bei seiner Ausgabe des Christenrechtes benutzt und als „Fragm." bezeichnet worden; es kann somit kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieser Codex mit demjenigen identisch sei, welchen Thorkelin als F. bezeichnet und in den Abschnitten über die Begräbnisse und über die Kirchen mehrmals anführt [47]), während derselbe ihn in seiner Vorrede, wie schon bemerkt, mit AM. 158, A. 4to verwechselt. — Endlich 8) AM. 148. 4to [48]). Diese Handschrift ist um das Jahr 1480 oder selbst noch etwas später geschrieben und enthält die Jónsbók mit eingeschalteten Verordnungen, wie dies bei den jüngeren Handschriften dieses Gesetzbuches der Brauch ist; eine Sammlung von allerlei Verordnungen und Urkunden; einige juristische Formeln und Bemerkungen; einige weitere Verordnungen, mit anderweitigen Aufzeichnungen juristischen Inhalts vermischt; ein Statut des Bischofs Jón Sigurðarson von Skálholt aus dem Jahre 1345, welchem, von weit späterer Hand beigefügt, ein Register zur Mannhelgi der Jónsbók folgt; das neuere Christenrecht, welchem zwei kleinere Stücke kirchenrechtlichen Inhalts sich anschließen; das Statut des Erzbischofs Eilífur vom Jahre 1320; das alte Zehntgesetz; das Statut des Bischofs Magnús Gizurarson aus dem Jahre 1224, jedoch mit Weglassung seines Schlusses; endlich ein dieses letztere bestätigendes Statut des Bischofs Arni Þorláksson, ungefähr aus dem Jahre 1270. — So viel mir bekannt, sind weitere Pergamenthandschriften des älteren Christenrechtes oder Zehntrechtes nicht erhalten, wol aber ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in etwas früherer Zeit deren noch mehre vorhanden waren; Páll Vídalín z. B. gedenkt wiederholt einer „membrana frá Leirárgörðum," welche er selbst besaß [49]) und welche bereits zu Thorkelin's Zeit nicht mehr aufzufinden war [50]).

Minder häufig zwar als die kirchenrechtlichen Abschnitte unserer Hauptterte scheinen die auf das weltliche Recht bezüglichen Bestandtheile derselben abgeschrieben worden zu sein; doch fehlt es nicht an Membranen, welche solche enthalten. So stellt eine Handschrift, welche im 13. und 14. Jahrh. geschrieben, verschiedene auf das Kloster zu Þingeyrar bezügliche Stücke enthält, und darum als Þingeyrabók bezeichnet wird (AM. 279, 4to), an ihre Spitze den Rekabálkur, d. h. den vom Strandrechte handelnden Abschnitt [51]). Eine zweite Handschrift, die Skinnastaðabók (AM. 136. 4to), welche um das Jahr 1480 oder noch etwas später geschrieben scheint, enthält neben der Jónsbók, dem jüngeren Christen-

43) Diplom. S. 140—142; Thorkelin S. XVI—XVII, welcher auch ein Facsimile der Handschrift gibt. Vergl. auch dessen Ausgabe des neueren Christenrechtes S. XIX. 44) Die erstere lautet: „Her hefr upp kristinn rett hinn forna er kristins doms balkr kallaz;" die letztere: „Svo settv þeir ketill biskvp ok Þorlakr biskvp at radi avzavrar biskups (sic!) ok sæmundar ok margra kennimanna annarra kristinna laga þat sem nv var vpptint ok vpp sagt." 45) Diplom. I. S. 149—150; Thorkelin S. XVII. 46) Genauer bezeichnet mir auf wiederholte Anfrage Guðbrandur den Inhalt der Handschrift dahin, daß dieselbe zunächst 8 Blätter des älteren Christenrechtes umfasse, welche von S. 5, Z. 18 bis S. 19, Z. 7 der Ausgabe Finsen's reichen; ferner ein Blatt aus dem Zehntrechte, S. 212, Z. 5 bis S. 213, Z. 13 derselben Ausgabe reichend; zuletzt endlich komme noch ein Blatt aus dem neueren Christenrechte. Die dem 14. Jahrh. angehörige Handschrift sei gut geschrieben und nicht ohne Bedeutung; sie gehöre zu den wenigen Handschriften aus jener Zeit, die schon die neuere Schreibweise fe, mier, hier für fé, mér, hér u. dgl. haben, welche sonst nicht vor dem 15. Jahrh. üblich war. Sie zähle im Uebrigen zu den gewöhnlichen Handschriften des Christenrechtes, welche diesem die Zehntgesetze unmittelbar anhängen.

47) S. 24—59 seiner Ausgabe. 48) Diplom. I. S. 155—158. 49) Skýringar, s. v. Allur dagur til stefnu S. 56, 58, 59—60 u. 63; s. v. Fimmt, fimmtarstefna S. 150; s. v. Fordæðuskapur S. 178; s. v. Þing S. 630. 50) Thorkelin S. XV. 51) Diplom. Isl. I. S. 414—415, woselbst ein Stück aus der Handschrift mitgetheilt wird; vergl. ferner bezüglich der Handschrift selbst S. 304—305 u. 578—579. Guðbrandur setzt den Theil der Handschrift, welcher den Rekaþ. enthält, in das Ende des 13. oder den Anfang des 14. Jahrh., und bezeichnet mir AM. 279. B. als eine durch Árni Magnússon besorgte Abschrift derselben, hierin mit Jón Sigurðsson übereinstimmend.

rechte, einigen Verordnungen norwegischer Könige und einigen Statuten verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe auch das Stück über das Recht des norwegischen Königs auf Island („frá rètt Noregs konúngs á Íslandi") und das andere über das Recht der Isländer in Norwegen („um rètt Íslendinga í Noregi"), beide in etwas eigenthümlicher Fassung [52]). Aus derselben Zeit stammt ferner eine weitere Handschrift, welche, als AM. nr. 624 in 4to bezeichnet, das kleine Stück: „um silfrgáng á Íslandi," d. h. über den Cours des Silbers auf Island, enthält [53]). Endlich hat auch schon vor einer Reihe von Jahren Vilhjálmur Finsen darauf aufmerksam gemacht [54]), daß sich in mehreren Pergamenthandschriften bisher übersehene Bruchstücke der Grágás von mehr oder minder selbständiger Haltung gegenüber den beiden Hauptterten dieser Quelle finden, und in seiner Ausgabe dieser letzteren hat er dieselben später anhangsweise abgedruckt. Der Bestimmungen, welche, den verschiedensten Abschnitten der sogenannten Graugans angehörig, in der Belgsdalsbók dem Zehntgesetze angehängt sind, ist bereits oben gedacht worden; unverkennbar war deren Aufzeichnung bestimmt, irgend einem anderen Texte, welcher vielleicht in dem für uns verloren gegangenen Anfange der Handschrift gestanden haben mochte, als ergänzende Nachlese zu dienen. Vier weitere Fragmente finden sich in AM. 315. fol. vereinigt, ohne indessen unter sich oder mit dem übrigen Inhalte dieser Nummer irgendwie zusammenzuhängen. Das Bruchstück nr. 315. A. enthält Bestimmungen aus dem Vigslóði überschriebenen Abschnitte, und zwar beginnt dasselbe mitten in §. 95 und endet in §. 103 nach Finsen's Eintheilung; im 14. Jahrh. geschrieben, stimmt dasselbe, wie mir mitgetheilt wird, Wort für Wort mit der Konúngsbók überein, und hat insbesondere auch den auf S. 175. Anm. 1 in Finsen's Ausgabe hervorgehobenen Schreibfehler mit derselben gemein. Wol eben wegen seiner völligen Uebereinstimmung mit jener Haupthandschrift ist ein Abdruck dieses Fragmentes von Finsen als überflüssig betrachtet und unterlassen worden. Das Bruchstück nr. 315. B. dagegen, ein Pergamentblatt in 4to [55]), enthält eine Reihe einzelner, unter sich nicht zusammenhängender Bestimmungen, welche dem Erbrechte und Armenrechte, dem Kaufrechte und dem Christenrechte angehören. Alle diese Bestimmungen finden sich in der Staðarhólsbók wieder, während sie in der Konúngsbók nahezu alle fehlen; allein die Fassung derselben ist auch jener ersteren Handschrift gegenüber eine sehr selbständige [56]). Beachtet man dabei, daß alle in dem Fragmente enthaltenen Satzungen vergleichsweise neueren Ursprunges zu sein scheinen, so liegt der Schluß nahe, daß dieselben einer uns nicht mehr erhaltenen Handschrift, welche vielleicht der Konúngsbók ähnlich, aber schwerlich mit derselben völlig gleichlautend war, als ergänzender Nachtrag zu dienen bestimmt gewesen sein mögen. Das Bruchstück nr. 315. C. [57]) besteht leider nur aus Abschnitzeln einer alten Foliohandschrift, zu welcher noch eine Papierhandschrift (Nye kongelige Saml. 1633. 4to) hinzukommt, welche im vorigen Jahrhunderte zu einer Zeit genommen wurde, da jene Pergamentstreifen noch etwas größer waren. Soweit sich der Inhalt dieser dürftigen Ueberreste überhaupt noch bestimmen läßt, ist er dem Rannsóknaþáttur oder Hausuchungsrechte entnommen, einem Abschnitte also, welcher nur in der Konúngsbók, nicht in der Staðarhólsbók zu finden ist; die Abweichungen von dem Texte jener ersteren Handschrift sind nur wenig bedeutend, und bei dem geringen Umfange der erhaltenen Stücke läßt sich keine Vermuthung darüber wagen, ob dieselben ursprünglich einem vollständigen Rechtsbuche angehört haben mögen oder nicht. Weitaus das bedeutsamste ist aber das Bruchstück nr. 315. D. [58]). Dasselbe umfaßt zwei Pergamentblätter von sehr hohem Alter [59]); Munch hält sogar für möglich, daß in ihm ein Ueberrest der alten Hafliðaskrá, d. h. der im Jahre 1118 im Hause des Hafliði Másrson zu Stande gebrachten Rechtsaufzeichnung, uns erhalten sein könnte [60]), dem widerspricht aber, wie mich Guðbrandur Vigfússon belehrt, in schlagendster Weise die Thatsache, daß die Orthographie der Handschrift bereits auf das System des Þóroddur Gamlason gebaut ist, und daß somit diese unmöglich vor dem Jahre 1140 entstanden sein kann [61]).

52) Diplom. I. S. 67—68; Norges gamle Love I. S. 437. Den Namen der Handschrift gibt Diplom. S. 550 an. 53) Diplom. I. S. 240. 54) Annaler for Nordisk Oldkyndighed. 1849. S. 201—202. Der oben erwähnten drei Handschriften gedenkt dagegen Finsen nicht. 55) Abgedruckt bei Finsen II. S. 227—230. Das Bruchstück gehört übrigens, wie Guðbrandur mir mittheilt, dem Schlusse des 14. Jahrh. an. 56) Bemerkenswerth ist zumal die Haltung eines dem Zehntrechte angehörigen Absatzes (§ 4 bei Finsen a. a. O.). Derselbe findet nämlich zwar in der K. sowol als in der St. einen analogen Eintrag; aber in keiner der übrigen Handschriften der Zehntgesetze findet sich etwas Aehnliches, und auch die Einträge in jenen beiden Handschriften sind ohne Vergleich dürftiger.

57) Abgedruckt bei Finsen II. S. 231—234. Uebrigens bemerkt mir Guðbrandur, daß die Handschrift nicht, wie Finsen angibt, auf Pergament, sondern auf festes Papier, sogenanntes chinesisches Papier, geschrieben sei und hiernach einzig in ihrer Art dastehe. Sie gehöre dem Anfange oder doch der ersten Hälfte des 15. Jahrh. an, und dem entspreche zumal ihre Orthographie, so stehe also er, var, vera, nicht es, vas, vesa, aber -sk und o geschrieben. Auf der hinteren Seite sei ein Blatt aufgeklebt; es lasse sich erkennen, daß unter demselben auf den Resten Arni Magnússon etwas geschrieben habe; allein was dies sei, lasse sich nicht bestimmen, so lange nicht jenes Blatt abgelöst sei. 58) Abgedruckt bei Finsen II. S. 219—226, soweit der Herausgeber die halb verlöschene Schrift zu entziffern im Stande war. 59) Finsen sagt, ein Pergamentblatt in 4to oder Kleinfolio, berichtet aber nachher doch von vier Seiten; Guðbrandur schreibt mir: zwei Blätter, am Rücken zusammenhangend, 33 Zeilen auf der Seite enthaltend. Die Blätter seien als Umschlag um ein Buch gebraucht worden, und daraus seien Löcher verbanden, von den Buchdeckeln gemacht, auch sei die ganze erste Seite sehr zu lesen und an manchen Stellen völlig unleserlich, gleichwie auch die unteren Theile der zweiten und vierten Seite. Zuoberst auf der ersten Seite fange der Landbrigðaþáttur an. 60) Der norske Folke Historie II. S. 639. Anm. 3. 61) Durch die Bank steht s für r in den Fällen, wo es die Íslendingabók, die ältesten geistlichen Aufzeichnungen u. dgl. setzen. z. B. vesa, vas, es. Das verbale Suffix lautet -sk, nicht -z oder gar -st, wie später. Die Umlaute: o von a (þottr. oen,

Wir lesen aber hier ein Bruchstück aus dem Landabrigðapáttur oder Landeinlösungsrechte, welches weder seiner Anordnung, noch seinem Inhalte nach mit dem Texte der Konúngsbók oder der Staðarhólsbók übereinstimmt; es stehen vielmehr manche der hier erhaltenen Bestimmungen in der St., während sie in der K. fehlen, andere umgekehrt in der K., während sie in der St. vermißt werden, wieder andere auch wol in keiner von beiden Handschriften, und selbst die mit dem einen oder anderen dieser Texte im Wesentlichen übereinstimmenden Stücke sind doch zumeist in der Wortfassung nicht unerheblich verändert. Als gewiß kann hiernach betrachtet werden, daß die Handschrift, zu welcher diese Blätter gehörten, der Staðarhólsbók sowol als der Konúngsbók vollkommen selbständig zur Seite stand; ob dieselbe aber nur einen oder mehrere der dort gegebenen Abschnitte, oder ob sie eine mehr oder minder vollständige Reihenfolge von solchen enthalten habe, läßt sich jetzt leider nicht mehr bestimmen.

Endlich ist hier noch einer langen Reihe von Papierhandschriften zu gedenken. An sich freilich haben diese nur geringe Bedeutung. Keine von ihnen ist älter als der Anfang des 17. Jahrh., und die meisten von ihnen stammen sogar erst aus der Zeit des Árni Magnússon, aus dem Ende also des 17. und dem Anfange des 18. Jahrh.; alle scheinen sie aus der einen oder anderen unserer beiden Hauptmembranen geflossen, oder auch aus gemeinsamer Benutzung beider hervorgegangen zu sein. Da indessen nirgends ein einläßlicher Bericht über dieselben zu finden und mir durch die Güte meines Freundes Guðbrandur Vigfússon eine genauere Uebersicht über solche zu Gebote gestellt ist, mögen hier die folgenden Bemerkungen über sie Platz finden. Als Abschriften der Konúngsbók sind zu nennen: 1) AM. 335. fol. Um das Jahr 1700 geschrieben und von der Hand des Árni Magnússon selbst durchcorrigirt, zeigt diese Handschrift in §. 109 (nach Finsen) dieselbe Lücke, welche die K.; an anderen Stellen des Vígslóði scheint sie indessen Zusätze aus der St. erfahren zu haben. 2) AM. 336. fol., von der Hand des bekannten Asgeirr Jónsson, eines Abschreibers des berühmten Þormóður Torfason, im Jahre 1694 geschrieben. 3) AM. 337. fol., von derselben Hand, aber wie es scheint nicht unmittelbar nach der Konúngsbók, sondern nach nr. 1 geschrieben. 4) AM. 121. 4to, von derselben Hand [61]). 5) In der königl. Bibliothek zu Stockholm enthält nr. 76 der isländischen Handschriften in fol. eine ungefähr im Jahre 1685 genommene Abschrift der Konúngsbók [62]). 6) Eine weitere Abschrift soll ferner die Bibliothek der Domschule zu Odense besitzen; im Ganzen soll diese der K. folgen, aber eine Reihe von Capiteln hinzufügen, welche lediglich der St. bekannt seien und in den Titel Vígslóði gehören [63]). Ich möchte hiernach vermuthen, daß dieselbe lediglich aus nr. 1 geflossen sei. — Als Abschriften der Staðarhólsbók werden dagegen folgende bezeichnet: 1) AM. 338. fol., im Jahre 1690 von Ásgeir's Hand geschrieben. 2) AM. 340. fol., von der Hand des Jón Magnússon, des bekannten Bruders des Árni, geschrieben. 3) AM. 120. 4to; die sogenannte Snæfjallabók. Es ist diese Handschrift, wie sich aus einer ihrem Schlusse angehängten Strophe ergibt, für séra Jón Arason im Vatnsfjörður geschrieben, und zwar nach ihrer eigenen Angabe („enduð föstudaginn síðastan í þorra 1641“) im Winter 1640—1641 vollendet; sie enthält neben der Grágás auch noch die Járnsíða, welcher sie den wunderlichen Namen „Interim“ beilegt. 4) AM. 118. 4to; eine die Grágás sowol als das „Interim“ umfassende Abschrift von nr. 3, von Ásgeir's Hand angefertigt. 5) AM. 122. 4to, von der Hand des Árni Magnússon selber [64]). 6) Unter den Handschriften des verstorbenen Conferenzrathes Dr. Magnús Stephensen befindet sich unter nr. 9, 4to ein Codex, welcher vordem dem berühmten Jón Eiríksson gehört hatte und von Magnús bei der Versteigerung seiner Bibliothek am 30. Oct. 1787 gekauft worden war. Die Handschrift, welche neben der Grágás auch noch die

sl0tto, b0þom), ø von ó (sókia u. s. w.), ø von o (komr statt kemr; doch myndi, nicht mondi) werden gesetzt. Auch die Schriftzeichen sind die der ältesten Handschriften, z. B. m für ng, ꝯ für f, ꝑ für maður u. dgl. m. Einige der schon angeführten Schriftzeichen, dann auch der Gebrauch großer Buchstaben für die Verdoppelung der Consonanten u. dgl. m. weisen auf die Schrift des Þóroddur als Grundlage der eingehaltenen Orthographie hin. Hiernach ist die Entstehung der Handschrift in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen, aber auch nicht später. Ihre Sprache und Schreibweise ist noch unvermischt die im 12. Jahrhundert übliche und älter als die Veränderung, welche in den Jahren 1200—1220 in der Sprache eintrat oder doch zu Ende gebracht wurde; was in diesem Bruchstücke noch die Regel bildet, kommt in der Konúngsbók und Staðarhólsbók nur noch als Ausnahme vor. So gewährt also dieses Bruchstück eine Probe der Rechtssprache, wie solche von Rechtswegen den älteren Abschnitten der Graugans zugehörte, und ungeänderter Orthographie; hierin mehr noch als in seinem Inhalte liegt denn auch dessen unschätzbarer Werth. — Auch aus den zahlreich gebrauchten Abkürzungen glaubt Guðbrandur schließen zu dürfen, daß das Bruchstück kein Original, vielmehr nach einer anderen Handschrift abgeschrieben sei.

61) Diese vier Handschriften bespricht auch Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 73, mit dem Obigen übereinstimmend. Dagegen erwähnt Þórður Sveinbjörnsson S. CLX nur der drei ersten Nummern; Thorkelín S. XVII—XVIII gibt irrthümlich die Nummern 338—341 und nennt als die Abschreiber neben Asgeirr Jónsson den Jón Magnússon und Jón Hákonarson. 62) Vergl. Förteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter, utgifven af A. J. Arwidsson S. 98—99. 63) So Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. 64) Die bisher aufgezählten fünf Handschriften nennt auch Þórður Sveinbjörnsson S. CLX, als der Staðarhólsbók folgend; es ist aber wol nur ein Versehen, wenn er auch AM. 121. 4to hierher statt unter die Abschriften der Konúngsbók rechnet. Er bemerkt S. CLXI, daß nr. 338 vielfach verkehrte Lesarten zeige, welche entweder auf nachlässigem Lesen oder Schreiben Ásgeir's beruhen müßten; in seiner Ausgabe der Járnsíða S. XXV läßt er sich durch solche Ungenauigkeiten sogar zu einem Zweifel darüber verleiten, ob in dieser Nummer überhaupt eine Abschrift der Staðarhólsbók vorliege. Am letzteren Orte, S. XXV—XXVI, bespricht er auch nr. 118 und 120. Thorkelín, S. XIII, nennt als Papierabschriften dieses Textes nr. 122 und 183. 4to, wobei ich nicht zu entscheiden wage, ob die letztere Nummer auf einem Irrthume beruhe, oder ob dieselbe etwa eine bloße Abschrift des Christenrechtes der Staðarhólsbók enthalte.

Járnsíða, und an ihrem Schlusse Einiges aus dem Eidsitjalög enthält, ist um die Mitte des 17. Jahrh. geschrieben und jedenfalls, wie Dr. Magnús selbst gemeint hatte, von der Hand des Páll Vidalín; eine Bemerkung auf dem Schmutzblatte, welches ihr voransteht [65]), zeigt, daß dieselbe vordem im Besitze des Magnús Jonsson gewesen war, eines Sohnes eben jenes sera Jon Arason, für welchen die Snætjallabók geschrieben worden war, sodaß also diese beiden ältesten Abschriften der Staðarhólsbók aus derselben Gegend im Nordwesten der Insel und aus derselben Familie derer von Ogr stammen [66]). 7) Unter Stephensen's Handschriften befindet sich ferner, mit nr. 6, 4to bezeichnet, eine weitere Abschrift der Grágás, welche ebenfalls der Staðarhólsbók entnommen ist; sie hatte dem Páll Vidalín gehört, und war um das Jahr 1710 von irgend einem Schreiber geschrieben, der ihm und dem Árni Magnusson diente [67]). 8) Die königl. Bibliothek zu Stockholm enthält unter nr. 77 ihrer isländischen Handschriften eine Abschrift der Grágás und des „Interim," welche im J. 1688 von Jón Vigfússon und Guðmundur Guðmundsson verfertigt ist [68]); sie wird als eine Copie der Staðarhólsbók bezeichnet, dürfte aber nach dem eigenthümlichen, der Járnsíða gegebenen Titel zu schließen, wol zunächst in der Snætjallabók ihre Quelle finden. 9) Eine weitere Abschrift der Staðarhólsbók soll die königl. Bibliothek zu Kopenhagen besitzen [69]). 10) Herr Conferenzrath Þórður Sveinbjörnsson selbst besaß eine, übrigens von ihm als nicht empfehlenswerth bezeichnete Handschrift, welche von Sigurður Vigfússon, weiland Rector der Domschule zu Hólar, später aber Sysselmann in der Dalasýsla (gest. 1753), geschrieben sein und der Staðarhólsbók folgen soll [70]). 11) Ebenderselbe besaß eine weitere Handschrift, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Bauern Þorsteinn Guðmundsson verfertigt war, und welche demselben Originale folgt [71]). 12) Eine dritte Handschrift desselben Besitzers, im Jahre 1738 beendigt, wird von diesem als eine Abschrift einer Abschrift der Staðarhólsbók bezeichnet [72]); möglicher Weise ist dieselbe indessen auch mit nr. 10 identisch. Von einer weiteren Abschrift endlich, welche irgendwo in England in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt sein sollte, hatte Hr. Þórður Sveinbjörnsson gehört, ohne doch im Stande zu sein, Näheres über dieselbe beizubringen, und ebenso erwähnt derselbe, daß sich auf Island noch mehrfache Papierabschriften in Privatbänden befänden; irgend welchen Werth denselben beizumessen ist er aber nicht geneigt. — An letzter Stelle sind endlich solche Papierhandschriften zu erwähnen, welche nur einzelne Abschnitte oder Bruchstücke der sogenannten Graugans enthalten. Es hat aber Árni Magnússon eine Abschrift des Ehrenrechtes und des Zehntgesetzes nach der Skálholtsbók gemacht und eine lateinische Uebersetzung von beiden hinzugefügt; seine Arbeit ist in AM. 352. fol. erhalten [73]). Außer dieser erwähnt Thorkelin noch einer zweiten Abschrift des Ehrenrechtes nach derselben Handschrift, welche ebenfalls von der Hand des Árni herrühren und als AM. 187. 4to bezeichnet sein soll; dann zwei anderen, damals im Besitze des Bischofs Jón Finnsson befindlichen, welcher die jetzt verlorene Leirárgarðabók als Vorlage gedient haben sollte; endlich einer von Árni Magnússon selbst genommenen Abschrift des Ehrenrechtes der Staðarfellsbók, welche als AM. 188. 4to bezeichnet sei [74]). Eine lange Reihe von Abschriften des Zehntgesetzes, welche auf Island umlaufen, soll ferner aus der Staðarhólsbók, Skálholtsbók und Belgsdalsbók geflossen sein [75]). Wiederum liegen zwei Handschriften vor, welche lediglich den Þingskapaþáttur oder das Proceßrecht nach der Konungsbók geben, einen Abschnitt also, welcher in der Staðarhólsbók völlig fehlt; eigenthümlich ist indessen dabei die Eintheilung des Stückes in 4 Capitel, welchen die Ueberschriften: Þingskapaþáttur, Vorþingaþáttur, Fardagaþáttur und Lýsingarþáttur vorgesetzt sind [76]). Die eine der beiden Handschriften, nämlich AM. 339. fol., ist dabei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der Hand des Hákon Ormsson geschrieben; die andere, AM. 341. fol., stammt aus der Mitte desselben Jahrhunderts, nimmt aber mit jener ersteren völlig überein. Eine im Besitze des verstorbenen Etatsrathes Finnur Magnusson gewesene Handschrift soll ferner diejenigen Stücke enthalten haben, welche der Staðarhólsbók fehlen, während sie [illegible] der Konungsbók stehen [77]). Ein nicht näher bezeichnetes Bruchstück, welches im 18. Jahrh. geschrieben ist, dann ein im 17. Jahrh. geschriebenes Bruchstück aus des nur cap. 3 des Gebrechtes beginnend, den ältesten Erbsap., dann den Omagalt-, Festarþ., Landsleigu- oder Buab., Vigslóði, Landabrigði, Rekab. und schließlich noch ein Requiter enthält, ist im Besitze des Bókmentafélag [78]); der beobachteten Reihenfolge der Abschnitte nach ist das letztere Fragment wol endlich eine Abschrift der Staðar-

65) Sie lautet: „Christin Magnusdottur er rettr eigandi þessarar Grágásbókar, hverja hún hefir að gjöf fengit frá sal. barnasyni Magnus Jonssyni. Ao. 1702." 66) Þórður Sveinbjörnsson äußerte sich in seiner Vorrede zur Grágás S. CLX—CLXI etwas unbestimmt über diese Handschrift, ohne immerhin wenig geneigt, derselben höheren Werth beizulegen; vgl. Schlegel S. CLXI Anm. 1 und in der Ausgabe Jónsbókar in Codex Islandicus I. S. 115 Anm. gerade[illegible] mehrmals in seiner Vorrede zu Járnsíða S. XXIII vom ausdrücklichen Urtheile des Näheren. 67) Nach dieser muthmaßlichen Muthmaßung Guðbrand's ist es kaum zu bezweifeln, daß die Bemerkung des Conferenzrathes Þórður, daß Magnus Stephensen auf eine ältere Handschrift der Grágás verwiesen habe, nämlich die unter nr. 6 genannte, entstehen rührt. 68) Arwidsson S. 99. 69) Þórður Sveinbjörnsson S. CLX. 70) a. a. O. 71) Þórður Sveinbjörnsson, Berberäth zu Járnsíða S. XXIV. 72) Ebenda S. XXVI—XXVII.

73) Die Stelle lautet: „Christin Magnusdottur er rettr eigandi þessarar Grágásbókar, hverja hún hefir að gjöf fengit frá sal. barnasyni Magnus Jonssyni. Ao. 1702." 74) Þórður Sveinbjörnsson S. CLX, wo Guðbrand's Mittheilungen nicht ganz genau wiedergegeben sind. 75) Vgl. Þórður Sveinbjörnsson S. CLX, wo Guðbrand's Mittheilungen noch ein bemerkt Stück „vom Grundgesetz" enthalten, und wol neben der Konungsbók auch noch die Staðarhólsbók in diesen Stücken benutzt worden sein soll. 77) S. Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. 78) Skýrslur og reikningar hins islenzka bókmentafélags 1857—1858. S. XIV—XV, wo weiter auf das ältere Bruchstück noch näher eingegangen wird.

hólsbók, während das erstere sich nicht von mir bestimmen läßt, u. dgl. m. Es versteht sich von selbst, daß diese unsere Aufzählung, zumal in ihrem letzten Theile, auf Vollständigkeit weder Anspruch machen will noch kann [79]). Bei dem beschränkten Gebiete, welches die isländische Sprache beherrscht, bei dem geringen Wohlstande ferner, dessen sich die Bewohner der Insel ihrer überwiegenden Mehrzahl nach erfreuen, kann die Buchdruckerkunst für dieselbe unmöglich das leisten, was begünstigteren Nationen von derselben geleistet zu werden pflegt; durch mühevolles Abschreiben sucht sich demgemäß der Isländer noch heutigen Tages vielfach zu dem Besitze von Werken zu verhelfen, die des geringen zu hoffenden Absatzes wegen durch die Presse nicht veröffentlicht werden konnen, oder deren veröffentlichte Ausgaben um ihres Preises willen ihm unzugänglich bleiben. Ich selbst besitze dem vorigen Jahrhunderte entstammende Abschriften einzelner Stücke der sogenannten Grágás (die Zehntgesetze z. B., Baugatal u. dgl.), und ähnliche ließen sich ohne Mühe auf Island in Menge nachweisen; von irgend welcher Bedeutung für die Geschichte und Kritik der Quelle sind dieselben indessen nicht. Dagegen muß hier schließlich des mehrfachen Interesses wegen, welches sie für unsere Untersuchung bieten, dreier Sammlungen von Auszügen aus unserer Quelle Erwähnung gethan werden, welche in AM. 124 und 125. 4to aufbewahrt sind. Das älteste unter diesen drei Stücken ist dasjenige, welches in einem kleinen Octavhefte, nr. 125. A., enthalten ist. Die Gestalt der Schrift weist auf die Zeit zunächst vor oder nach dem Jahre 1600 hin, und auf dieselbe Zeit deutet auch eine Stammtafel hin, welche die Handschrift enthält [80]). Voran steht in derselben ein kurzer Auszug aus der Járnsíða; dann aber folgt ein ebensolcher aus der Graugans. Eine, freilich nur aus dem Gedächtnisse niedergeschriebene, Bemerkung über den Inhalt dieser letzteren [81]) ist darum interessant, weil sie einen Schluß zuläßt auf die Gestalt, in welcher diese dem Schreiber vorlag. Daraus, daß eine Reihe von Abschnitten genannt ist, welche in der Staðarhólsbók völlig fehlen (Þingskapaþ., Farmannalög, Rannsóknarþ.), ist nämlich klar, daß die von dem Schreiber der Auszüge benutzte Handschrift nicht mit jener zusammengefallen sein kann; andererseits fehlen aber auch manche Abschnitte in der Aufzählung, welche die Konúngsbók enthält (z. B. Lögsögumannsþ. und Lögréttuþ., um hreppaskil u. dgl. m.), die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte an einander gereiht werden, ist eine ganz andere als dort, und es werden überdies manche Capitelüberschriften genannt, welche in dieser Gestalt jener Handschrift fremd sind (Festarþ., Búnaðarb., Farmannalög, Féránsþ. u. dgl. m.). Wenn man derartigen Abweichungen gegenüber allenfalls noch darauf sich berufen könnte, daß der Zusammensteller unserer Auszüge seiner eigenen Angabe nach nur nach seinem Gedächtnisse schrieb, so darf endlich doch nicht übersehen werden, daß er neben der Grágás auch noch von der Járnsíða Kenntniß hatte, von welcher doch bereits am Schlusse des 17. Jahrh. die Staðarhólsbók die einzige erhaltene Membrane war, und daß er diese als einen von König Magnús der Graugans beigefügten Nachtrag bezeichnet, was ebenfalls zu der Reihenfolge paßt, in welcher diese Handschrift beide Quellen bringt. Es dürfte nach allem dem wol anzunehmen sein, daß derselbe wenn nicht etwa aus einer völlig selbständigen, nunmehr verlorenen Handschrift, so doch aus einer gemischten oder aus mehreren verschieden gearteten geschöpft habe. Die beiden anderen Auszüge gehören ihrerseits erst der Mitte des 17. Jahrh. an, und hält Guðbrandur, welchem ich diese sämmtlichen Notizen verdanke, dafür, daß sie aus der K. und St. gemeinsam geflossen seien; nr. 124. 4to, Auszüge aus der Grágás, Vígslóði und Járnsíða enthaltend, scheint dabei von der Hand des bekannten Björn Jónsson von Skarðsá (gest. 1665) herzurühren.

So viel über das handschriftliche Material. Soll nun an zweiter Stelle über die Ausgaben berichtet werden, welche von unserer Quelle veranstaltet wurden, so ist über diese wenig Tröstliches zu melden. Bereits um die Mitte des vorigen Jahrh. sollen einige Freunde der isländischen Alterthümer an die Herausgabe der Graugans gedacht haben; der isländische Student Jón Mortensen, der ein Paar Jahre lang Arnamagnäanischer Stipendiat gewesen war, soll in der That zu diesem Behufe Manches gesammelt haben: weiter gedieh indessen das Vorhaben nicht [82]). Die Arnamagnäanische Commission, an welcher es doch zunächst gewesen wäre, neben den Sagen auch für die Gesetze der Vorzeit zu sorgen, erwies sich geraume Zeit hindurch in dieser Beziehung noch lässiger als in allen anderen. Noch im Jahre 1773 erklärte sie gerade heraus, daß sie die Herausgabe der isländischen und norwegischen Rechtsquellen der Thätigkeit des bekannten dänischen Rechtshistorikers Kofod Ancher überlasse [83]); ob dieser Letztere einen hierauf be-

79) Einer Abschrift der Þingeyrabók in AM. 279. B., dann des Fragmentes AM. 315. C. in der Neuen königl. Sammlung 1633. 4to in Kopenhagen ist ohnehin gelegentlich schon gedacht worden. 80) Es betrifft dieser Stammbaum die Verwandtschaft des Teitur hinn riki Þorleifsson, welcher in den Jahren 1522—1525 im Nord- und Westlande das Amt eines lögmaður bekleidete. Sein Vermögen war in Folge eines Richterspruches eingezogen worden; später aber hatte Ari Þorvarðsson, ein Verwandter Teit's von mütterlicher Seite her, den Handel wieder aufgegriffen und lange Jahre war über denselben am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. geragt und gestritten worden. Da nun unsere Stammtafel bis auf diesen Ari herabgeht, und zwar mit den Worten: „og nú Ari," und nun Ari, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Handschrift zu seinen Lebzeiten geschrieben wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Stammtafel nicht nur, sondern auch der übrige Inhalt der Handschrift grade mit Rücksicht auf jenen Rechtsstreit zusammengetragen worden. 81) Sie lautet: „Þessi eru bálkanöfn Grágásar að mig minnir: í fyrstu Þingskapaþ., Kristindómsbálkr, Vígslóði, Festarþ., Arfaþ., Ómagabálkr, Landabrigði, Búnaðarb., Kaupabálkr, Farmannalög, Féránsþ. og í honum Ransóknarþáttr, Rekaþáttr."

82) Vergl. die Vorrede zu der Arnamagnäanischen Ausgabe S. VI und wegen der persönlichen Verhältnisse des Jón Mortensen die Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 141—147. 83) Kristnisaga (Hafniæ 1773); praef. fol. b. 3—4.

zuglichen Plan überhaupt jemals gefaßt habe, mag dahin stehen, so viel aber ist gewiß, daß zu dessen Ausführung von ihm niemals das Geringste gethan wurde. Um dieselbe Zeit, nämlich im Jahre 1772, hatte indessen Bischof Finnur Jónsson in dem ersten Bande seiner isländischen Kirchengeschichte einen Auszug aus dem Zehntgesetze drucken lassen, bei welchem der Text der Skálholtsbók zu Grunde gelegt wurde [84]). Wenig später, im Jahre 1776 nämlich, gab ein anderer Isländer, Grímur Jónsson Thorkelín, das alte Christenrecht heraus [85]). Zu Grunde gelegt wurde bei dieser Ausgabe die Staðarhólsbók, doch so, daß auch die Skálholtsbók, Staðarfellsbók, Belgsdalsbók, dann AM. 158 (1737) und 50, sowie eine neuere Abschrift der Konúngsbók mit benutzt wurden; dabei hat der Herausgeber das Zehntgesetz sowol als eine Reihe anderer, kleinerer Stücke kirchenrechtlichen Inhaltes als zum Christenrechte gehörig betrachtet und demnach mit diesem abgedruckt. Eine Jugendarbeit des verdienten Mannes, ist diese editio princeps freilich ihrer Ausführung nach Nichts weniger als lobenswerth. Nicht nur ist das handschriftliche Material, auf welches dieselbe gebaut ist, keineswegs ein erschöpfendes, sofern einige wichtige Handschriften gar nicht, andere wenigstens nicht im Originale benutzt wurden, sondern es ist auch von den wirklich benutzten Codices durchaus nicht in der gehörigen Weise Gebrauch gemacht worden. Sogar der Text der Staðarhólsbók wird keineswegs überall getreu wiedergegeben, indem der Herausgeber trotz seiner gegentheiligen Versicherung vielfach einer nicht völlig genauen Abschrift derselben statt des Originals sich bediente [86]); noch viel weniger verläßig und erschöpfend ist vollends die Angabe der Varianten aus den übrigen Handschriften. Die verschiedene Gestaltung und Anordnung des Textes in den verschiedenen Handschriften zumal, welche für die Geschichte und Kritik der Quelle von der höchsten Bedeutung ist, läßt sich aus diesem Abdrucke in keiner Weise erkennen, da der Herausgeber sich erlaubt hat, die einzelnen Stücke ohne alle Rücksicht auf die Stelle, welche sie in den Handschriften einnehmen, nach eigener Willkür zu ordnen, ohne auch nur mit einem einzigen Worte anzudeuten, daß und wiefern er von der in jenen beobachteten Reihenfolge abgewichen sei. Ueber die Genealogie der Handschriften, für deren Herstellung der Herausgeber selbst nicht das Mindeste gethan hat, ist hiernach auch Andern unmöglich gemacht, aus seiner Ausgabe sich ins Klare zu setzen. Immerhin war indessen nunmehr wenigstens der Anfang gemacht zu einer Herausgabe der alten isländischen Rechtsquellen, und Thorkelín selbst beabsichtigte, auf der einmal betretenen Bahn weiter vorzuschreiten. Nachdem er, im Jahre 1777, noch das jüngere Christenrecht herausgegeben hatte [87]), erließ derselbe noch in dem nämlichen Jahre ein Rundschreiben, mittels dessen er sich zur Herausgabe der Graugans die erforderliche Unterstützung erbat. Von Angehörigen des dänischen Königshauses nicht nur, sondern auch von einigen angesehenen englischen Privatleuten wurde sofort eine nicht unbedeutende Geldhilfe in freigebigster Weise zugesichert; dennoch aber sollte das Unternehmen auch diesmal noch nicht zum Ziele geführt werden. Das Verzeichniß zwar der Capitel des Vigslóði in isländischer und lateinischer Sprache, dann den isländischen Text der vier und die lateinische Uebersetzung der zwei ersten Capitel dieses Abschnittes gab Thorkelín im Jahre 1779 als Dissertationsschrift pro stipendio collegii Medicei heraus [88]); dann aber ließ er die Sache liegen, sodaß nicht einmal der von ihm in Angriff genommene Abschnitt vollständig zum Drucke befördert wurde. Wol nahm er später, während er in England reiste (1786—1787), das alte Project nochmals auf, und diesmal sollte der isländische Text der Graugans von einer englischen Uebersetzung begleitet werden, welche George Dempster zu revidiren sich bereit erklärt hatte; aber obwol eine englische Zeitung bereits im Jahre 1787 die Ausgabe als „ready for the press" bezeichnete, kam dieselbe dennoch nicht zu Stande, und der doppelte Brand, welchen Kopenhagen in den Jahren 1795 und 1807 zu erleiden hatte und durch welchen Thorkelín nebenan seine ganze Bibliothek verlor, vernichtete bis auf wenige Bruchstücke der von Dempster durchgesehenen Uebersetzung auch das, was er in dieser Richtung gearbeitet hatte [89]). So war man also, da auch die dänische Uebersetzung, welche Pormóður Torfason seiner eigenen Angabe zufolge verfaßt hatte [90]), niemals im Drucke erschienen war, vom Christenrechte und dem Zehntgesetze abgesehen, noch immer auf die vereinzelten Citate beschränkt, welche theils in der isländischen Originalsprache, theils in dänischer oder lateinischer Ueber-

84) Historia ecclesiastica Islandiae I. p. 120—121. Ich bemerke hier ein für alle Mal, daß ein guter Theil des Verdienstes an diesem vortrefflichen Werke nicht dem Verfasser, auf dessen Namen es angeführt wird, sondern dessen Sohn und Nachfolger Dr. Hannes Finnsson, dann dem Gesetzeskundigen Jón Eiríksson gebührt.

85) Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum s. constitutum an. Chr. MCXXIII. Kristinréttr hinn gamli eðr Þorláks ok Ketils biscupa. Ex MSS. Legati Magnaeani cum versione Latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum jure canonico, juribus ecclesiasticis exoticis, indicesque vocum edit Grimus Johannis Thorkelin Isl. Havniae et Lipsiae 1776. Apud Frider. Christian. Pelt. Typis Frider. August. Stein. 8. — Eine Anzeige dieser Ausgabe in den Göttinger gelehrten Anzeigen Pr. I. (1777) S. 203—205 ist ohne alle Bedeutung.

86) Vergl. Schlegel in seiner Einleitung zur Graugas S. XXXVII. Anm., woselbst eine Reihe hierdurch veranlaßter Versehe aufgezählt wird.

87) Jus ecclesiasticum [illegible] Archiepiscopi constitutum anno Domini MCCLXXV. [illegible] Ex MSS. Arna Biskups. Ex MSS. [illegible] Magnaeani [illegible] Latinum versionem, notis, collatione cum jure canonico, variis lectionibus ex codicibus, indicesque vocum primus edit Grimus Johannis Thorkelin Isl. Hafniae 1777. Typis Hallagerianis. 8. 88 S. Zwei Jahre nach 16 Seiten starken Schriftchen wendet sich mit [illegible] an das Publicum, Parthien prima facie [illegible] betreffend [illegible] Ausgabe [illegible] von der Graugas [illegible] und eine kurze Abschrift des Staðarhólsbók, ohne Beweisstücke [illegible] Kopenhagen. 8. Vergl. S. VI—VII der Vorrede der Arnamagnäanischen Ausgabe, ferner Wilkinson in der Revue Encyclop. [illegible] Août 1821. S. 156. Anm. 1.

90) Hister. rer. Norveg. Pars III. 1711 p. 289. Wir werden später noch auf diese Stelle zurückkommen.

setzung in einer Reihe von Werken sich zerstreut fanden, deren Verfasser entweder zu den Grundtexten selbst oder doch zu neueren Abschriften von solchen Zutritt gehabt hatten [91]). Abgesehen aber von der fragmentarischen Natur, welche ihnen nothwendig ankleben muß, sind solche Citate auch oft genug schlechten Texten entnommen und weichen darum in ihrer Wortfassung und ihrem Inhalte, weit mehr noch aber in Bezug auf die Eintheilung in Abschnitte und deren Ueberschriften gar vielfach von den Lesarten der älteren und allein verlässigen Handschriften ab; von dem Bestande und der Gestaltung der Quelle im Ganzen vermochten sie vollends in keiner Weise eine richtige Anschauung zu gewähren.

Erst im Beginne dieses Jahrhunderts wandte die Arnamagnäanische Commission der Quelle ihre Aufmerksamkeit zu, und nach längeren Vorarbeiten erschien endlich im Jahre 1829 ihre längst erwartete Ausgabe [92]). Die Herstellung des Textes selbst, die lateinische Uebersetzung, das Glossar und das Register, endlich ein paar die verwandtschaftlichen Verhältnisse erläuternde Tafeln sind dabei von Pórður Sveinbjörnsson, dem späteren Justitiarius und Conferenzrathe (gest. 1856), besorgt. Die erste Correctur hatte Porgeirr Guðmundsson, später Pfarrer zu Nysted auf Lolland, die zweite und dritte aber der bekannte Finnur Magnússon und Birgir Thorlacius gelesen. Eine ebenso verdienstliche als umfangreiche quellengeschichtliche Einleitung schickte Conferenzrath Schlegel dem Werke voraus [93]), und derselbe fügte (sehr überflüssiger Weise!) der Textausgabe den dómakapituli bei, welcher seiner Meinung nach der Graugans einschließlich des Christenrechtes als Einleitung zu dienen bestimmt war. Weiterhin ist noch ein Gutachten des Finnur Magnússon über den Ursprung des Namens der Graugans, eine Uebersicht über deren Handschriften von Pórður Sveinbjörnsson und eine diplomatische Beschreibung der beiden auf dem Titel genannten Membranen, diese wie jene von Schlegel mit Anmerkungen begleitet, endlich ein Facsimile derselben beiden Handschriften beigegeben. — Längst mit Spannung erwartet und mit aller Liberalität ausgestattet, erregte dieser erste Druck der Graugans begreiflich sofort bei seinem Erscheinen die größte Aufmerksamkeit in weit verbreiteten Kreisen, von welcher eine Reihe mehr oder minder eingehender öffentlicher Anmeldungen genügendes Zeugniß geben [94]). Leider muß aber diese Ausgabe trotz aller Länge der Zeit, welche auf deren Vorbereitung verwendet wurde, als eine durch und durch verfehlte bezeichnet werden. Verfehlt ist dieselbe bereits in sofern, als sich der Herausgeber seine Aufgabe zu eng gesteckt hat. Das Christenrecht nämlich und das Zehntgesetz, sammt den kleineren an beide sich anschließenden kirchenrechtlichen Stücken hat er, obwol solche in den beiden Pergamenthandschriften, welche er seiner Textesbearbeitung zu Grunde gelegt hat, gleichmäßig enthalten sind, dennoch bei seiner Ausgabe unberücksichtigt gelassen. Freilich hat Hr. Pórður, von Schlegel sowol als von Baldvin Einarsson deshalb getadelt [95]), dieses sein Verfahren mittels eines eigenen Aufsatzes zu rechtfertigen gesucht [95a]), indem er die Behauptung aufstellte, daß jene Abschnitte zur Graugans überhaupt nicht gehörten und nur zufällig in jenen Handschriften mit derselben in Verbindung gebracht worden seien; die Unstichhaltigkeit dieser auf Island früher allerdings sehr allgemein verbreiteten Ansicht läßt sich indessen schlagend darthun, und wird auf diesen Punkt später noch des Näheren zurückzukommen sein. Ein zweiter und nicht minder empfindlicher Uebelstand ist

91) Dahin zumal des Arngrimur Jónsson Crymogæa, sive rerum Islandicarum Libri III; Hamburgi 1610 (und öfter); — des Páll Vidalín Skýringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, welche freilich vollständig (?) erst im Jahre 1854 zu Reykjavik herausgegeben wurden, von welchen aber doch der Artikel „Dönsk tunga“ in lateinischer Uebersetzung als Anhang zur Arnamagnäanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstungu gedruckt (1775), und eine Reihe weiterer Stücke durch Þórarinn Sigvaldason Liliendal in den Rit þess íslenzka lærdómslista félags Bd. II—VIII (1782—1788) mitgetheilt worden war; — des Jón Olafsson Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo sociisque sacris ritibus (Hafniæ 1770) und Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali (Hafniæ 1771); — des Jón Arnason Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Kirkestyrelse (Kjöbenhavn 1762), zumal in den von dem Herausgeber, Jón Eiriksson, beigefügten Zugaben; — eben dieses Jón Eiriksson Abhandlung de berserkis in der Arnamagnäanischen Ausgabe der Kristnisaga (1773) und de expositione infantum in der schon angeführten Ausgabe der Gunnlaugs saga; — des Bjarni Haldórsson Abhandlung de centenario argenti, soweit solche in der angeführten Ausgabe der Kristnisaga mitgetheilt ist; — des Bischofs Finnur Jónson Historia ecclesiastica Islandiæ (Hafniæ 1772—1778), sowie dessen Tractatus theologico-historico-criticus de noctis præ die naturali prærogativa aut dubia aut nulla (Hafniæ 1782); — des Grímur Jónsson Thorkelin Ausgaben der beiden Christenrechte; — des Magnús Stephensen Commentatio de Legibus, quæ jus Islandicum hodiernum efficiunt (Hafniæ 1819); — die Anmerkungen und Glossarien, welche der kopenhagener Ausgabe der Njála (1809) und mancher anderer Sagen beigegeben sind u. dgl. m.

92) Dieselbe trägt den Titel: Hin forna lögbók Islendinga sem nefnist Grágás. Codex juris Islandorum antiquissimus, qui nominatur Grágás. Ex duobus Manuscriptis pergamenis (quæ sola supersunt) bibliothecæ regiæ et legati Arnæ-Magnæani nunc primum editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum p. p. Præmissa commentatione historica et critica de hujus juris origine et indole p. p., ab J. F. G. Schlegel conscripta. Havniæ. Sumptibus legati Arnæmagnæani, Typis H. H. Thiele. 1829. 2 Voll. 4to.

93) Eine kürzere Darstellung des wesentlichen Inhaltes dieser Einleitung, jedoch in mehrfach selbständiger Haltung, gab Schlegel in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I. (1832) S. 109—150, unter dem Titel: „Om den gamle Islandske Lov- og Retsbog, kaldet „Graagaas,“ dens Oprindelse, Navn, Kilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender, i Anledning af den første trykte Udgave.“ 94) Vergl. die Besprechungen des Werkes in den Göttinger gelehrten Anzeigen für 1830. Bd. III. S. 1897—1903; in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1832. Bd. I. S. 422—430 und 433—440 (von Homeyer); in der Allgemeinen Literaturzeitung. 1832. Bd. I. S. 65—79 und 81—83 (von Wilda). Ferner im Journal des Savans. 1831. Avril. S. 193—206 und Mai. S. 269—277 (von Pardessus); dann zumal in der Juridisk Tidsskrift. Bd. XXII (1834). S. 1—146 und 277—360 (von Baldvin Einarsson, aber mit Gegenbemerkungen begleitet von Þórður Sveinbjörnsson). 95) Schlegel, Comm. S. XXXVII—XXXVIII; Baldvin S. 66—67.

95a) In der Juridisk Tidsskrift. Bd. XXIV (1835). S. 328—348.

sodann der, daß die Ausgabe, auch soweit sie reicht, keineswegs auf hinreichend vollständiges Material gebaut ist. Die Staðarhólsbók zwar und die Konungsbók hat der Herausgeber verglichen; alle übrigen Handschriften aber hat derselbe entweder gar nicht gekannt, oder doch denselben, soweit er sie kannte, keine irgend erhebliche Sorgfalt zugewendet. Die wenig umfassende Benutzung der Papierhandschriften freilich, welche Schlegel wiederholt und unter Bezugnahme auf eigene Einsichtnahme von solchen rügen zu müssen glaubte [96]), scheint sich durch den unselbständigen Charakter dieser Codices rechtfertigen zu lassen, auf welchen bereits Baldvin Einarsson hingewiesen hat [97]) und welcher oben auf Grund ausführlicherer Mittheilungen Guðbrand's näher erörtert worden ist; immerhin hätte inzwischen der Herausgeber durch einen einläßlicheren Bericht über solche diesen Punkt um so mehr ins Klare setzen sollen, als einzelne Stellen seiner eigenen Ausgabe auf eine mehr oder minder selbständige Haltung gewisser Papierhandschriften wenigstens hinzudeuten scheinen [98]), und überdies auch die eigenthümliche Art, in welcher ältere Verfasser die Quelle zu citiren pflegen, in der That auf das frühere Vorhandensein anderweitiger, vielleicht nicht blos in der Anordnung der Materien und der Eintheilung des Ganzen selbständiger Handschriften schließen lassen konnte [99]). Als ein ganz entschiedener Mangel der von der Arnamagnäanischen Commission besorgten Ausgabe muß aber vollends bezeichnet werden, daß die Existenz jener weiteren Pergamenthandschriften, welche einzelne Stücke des Textes der sogenannten Graugans enthalten, ihrem Bearbeiter völlig unbekannt geblieben ist; von dem Vorhandensein der in der Belgsdalsbók und Þingeyrabók, dann in AM. 315. fol. und 136. 4to erhaltenen Bruchstücke hatten freilich Schlegel und Baldvin Einarsson ebenso wenig eine Ahnung als Þórður Sveinbjörnsson, der von letzterem besorgten Textesausgabe aber ist durch deren Nichtbenutzung unzweifelhaft ein sehr erheblicher Schaden zugegangen. Endlich ist aber auch die Art, wie der Herausgeber mit dem von ihm wirklich benutzten handschriftlichen Materiale geschaltet hat, eine geradezu unverantwortliche. Nicht nur hat derselbe die Verschiedenheiten der Orthographie, der Wortfügung, des Satzbaues in den beiden Haupthandschriften der Raumersparniß wegen vielfach anzugeben unterlassen und dadurch, wie schon Schlegel sich veranlaßt sah hervorzuheben [1]), den alterthümlichen Charakter der Konungsbók gar sehr verdunkelt, sondern er hat auch die so wesentlich von einander abweichenden Texte beider Membranen so heillos durcheinandergeworfen, daß sein Abdruck weder von der Konungsbók, noch von der Staðarhólsbók mehr ein irgendwie übersehbares und getreues Abbild gewahrt. So hat zunächst die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte und kleineren Stücke in dieser Ausgabe sich hinter einander ordnen, lediglich der durch Nichts motivirten Willkür des Herausgebers ihr Dasein zu verdanken. An die Spitze des Ganzen stellt er den Lögsögumannsþ. und läßt auf diesen den Lögréttuþ. und den Þingskapaþ. folgen; diese Abschnitte finden sich aber alle drei nur in der Konungsbók, nicht auch in der Staðarhólsbók, und in jener an ganz verschiedenen Stellen der Handschrift zerstreut. An den Þingskapaþ. reiht er sodann den Arfaþ., Ómagabálkur, Festaþ. und Kaupabálkur an, hierin der Reihenfolge der St., nicht der K. folgend; woher die Ueberschriften dieser einzelnen Abschnitte genommen seien, bleibt dabei überdies, soweit nicht etwa Schlegel's Einleitung aushilft, stets dem Leser zu rathen überlassen, oder es wird derselbe vielmehr zu der ganz irrigen Annahme verleitet, daß dieselben von dem Schreiber der St. selbst vorgesetzt worden seien. Nun folgt, wiederum der St. entsprechend, Vígslóði; aber diesem Abschnitte wird nicht nur Baugatal, welches Stück zwar die K. unmittelbar auf denselben folgen läßt, die St. aber gar nicht kennt, sondern auch der Kannsoknaþ. und eine Reihe kleinerer Stücke ohne Weiteres einverleibt, welche ebenfalls nur jener ersteren Handschrift bekannt sind und in ihr, weit entfernt vom Vígslóði, ihre völlig anderen Plätze haben. Sofort schließt sich, wiederum nach der Ordnung der St., der Landabrigðaþálkur an; dann aber werden noch die, aus der K. gebolten, Stücke: „um skipa mešferð," „frá rett Noregs konungs á Íslandi" und „um rett Íslendinga í Noregi" angehangt, welche mit völlig gleichem Rechte an jedem beliebigen anderen Orte des Buches stehen könnten. Ganz dieselbe Willkür, welche sich in der Bestimmung der den verschiedenen Abschnitten angewiesenen Reihenfolge geltend macht, tritt ferner auch

96) Comm. S. CLXIII. Anm. 2; vergl. S. XLVI und CLXI. Anm. 1; ferner: Om Graagaasen S. 115. Anm. Hinsichtlich der Handschrift Stephensen's siehe oben S. 10. Anm. 66. Uebrigens äußern sich auch Wilda S. 78 und Homeyer S. 428 missbilligend über jene vollständige Vernachlässigung der Papierhandschriften. 97) Jurid. Tidsskr. S. 110. 98) So liest z. B. im Arfaþ. c. 9. S. 195—196 die Staðarhólsbók: „Ef hvalr kømr á land eins unga manz oc sva víþarverþ þat er af því gengr, er þar þarf at hafa til husa á landum þess eins unga manz, oc scolo þeir V. buar virþa landeigendr, er næstir bua rekanum." Die Stelle gibt so wie sie steht keinen Sinn; sie wird aber sofort verständlich, wenn man die Konungsbók §. 122 S. 233 vergleicht, wo es heißt: „Ef hvalr kømr á land eins unga manz eða víðr þar scal hval lata virða oc legia við instöðu eins unga manz, oc sva víðar verð" u. s. w. Man sieht, die erstere Handschrift hat, durch die Wiederholung der Worte „eins unga manz" getauscht, den ganzen durchschossen gedruckten Satz ausgelassen; die Papierhandschriften aber geben (nach des Herausgebers Versicherung) sämmtlich den ausgefallenen Satz, mögen sie ihn nun aus der Konungsbók oder aus irgend welcher anderen Quelle entlehnt haben. 99) Die meine Schwierigkeit machen, so viel ich ersehen kann, die Citate bei Arngrímur Jónsson, und es wäre nicht unmöglich, daß zu der Zeit, da er schrieb d. h. in den ersten Jahren des 17 Jahrh., noch die eine oder andere jetzt verlorene Membrane existirt hatte. Indessen abgesehen davon auch die Eigenthümlichkeit seiner Citirweise allenfalls durch die Annahme erklären zu lassen, daß dem gelehrten Probste keine vollständigen Handschriften der Quelle, sondern nur zu verschiedener Zeit und vielleicht auch von verschiedenen Händen gefertigte Auszüge aus solchen vorlagen, sodaß er dann, je nachdem er aus dem einen oder anderen Excerpte schöpfte, einer verschiedenen Citirart folgen konnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

1) Comm. S. LXVII. Anm. 1

bei der Feststellung des Textes innerhalb jedes einzelnen Abschnittes zu Tage. Dem Texte der St. folgt der Herausgeber der Regel nach, seiner größern Ausführlichkeit wegen, und die abweichenden Lesarten, die Zusätze und die Auslassungen der, zugestandenermaßen älteren, K. gibt oder bezeichnet er, falls er sie nicht völlig ignorirt, lediglich als solche in seinen Anmerkungen; da nun aber beide Handschriften sehr häufig eine und dieselbe Bestimmung in ganz verschiedene Abschnitte oder doch an ganz verschiedene Stellen innerhalb des einzelnen Abschnittes eingestellt haben, wird durch solches Verfahren der Zusammenhang jedes einzelnen Textes vollständig unterbrochen. Es begreift sich, daß Schlegel sich veranlaßt sah, alle Verantwortlichkeit für diese willkürliche Art der Textesbehandlung ausdrücklich von sich abzulehnen [2]); es ist, vorbehaltlich einer später noch in ganz anderer Richtung zu erhebenden Einwendung, nicht mehr als die Wahrheit, wenn Wilda mit dürren Worten ausspricht [3]): „Die vorliegende Ausgabe der Graugans ist eigentlich eine neuere Composition aus zwei sehr wesentlich verschiedenen Bearbeitungen eines Rechtsbuches." Ueber die lateinische Uebersetzung, gegen deren Treue sowol als Verständlichkeit sofort von verschiedenen Seiten nicht unbegründete Einwendungen erhoben wurden [4]), dann über das, in der That recht sehr dankenswerthe, Glossar darf hier kurz weggegangen werden; der Einleitung Schlegel's aber wird unten noch des Näheren zu gedenken sein.

Die Arnamagnäanische Ausgabe der Graugans also konnte selbst den billigsten Anforderungen der Kritik nicht entsprechen; dennoch aber währte es lange genug, bis zu einer sachgemäßeren Veröffentlichung der Quelle ein neuer Anlauf genommen wurde. Einstweilen wurde im Jahre 1833 das Zehntgesetz durch den Sysselmann Halldórr Einarsson neuerdings herausgegeben, und zwar diesmal auf Grund der Konúngsbók [5]). Die auf das Seerecht bezüglichen Stücke, nämlich Arfaþ. c. 15 u. 16, Vigslóði c. 30, Landabrigða B. c. 71 und das Stück: um scipa meðferð c. 1—2, hat Pardessus [6]) in seine Sammlung der Seerechte aufgenommen (1834); allein der von ihm mitgetheilte Text ist lediglich ein Abdruck der Arnamagnäanischen Ausgabe und seine französische Uebersetzung aus der in der letzteren enthaltenen lateinischen geflossen. Ein Paar unbedeutende Stücke, welche auf Grönland Bezug haben, nämlich Vigslóði c. 102 u. c. 103, dann Arfaþ. c. 14, hat Finnur Magnússon zu den grönländischen Alterthümern beigesteuert, welche die Gesellschaft für nordische Alterthumskunde herausgeben ließ (1845) [7]); aber auch dieser, ohnehin nur wenig umfangreiche, Abdruck ist lediglich aus derselben Vorlage reproducirt. Auf selbständige Benutzung der Handschriften ist dagegen wieder der Abdruck der beiden Stücke: frá rètt Noregs konúngs á Íslandi und um rètt Íslendínga í Noregi gebaut, welche um ein Jahr später (1846) die Herausgeber der Sammlung älterer norwegischer Gesetze, R. Keyser und P. A. Munch, veröffentlichten [8]). Zu einer zweiten, das Ganze der Quelle umfassenden Ausgabe wurde dagegen erst um zwei volle Jahrzehnte später geschritten, und zwar war es Hr. Kanzleirath Vilhjálmur Finsen, jetzt Oberrichter in Viborg, welcher im Auftrage der nordischen Literaturgesellschaft diese neue Arbeit besorgte (1852) [9]). Dieselbe ist auf einen viel bescheideneren, aber auch viel verlässigeren Plan begründet als ihre Vorgängerin. Sie bietet lediglich einen Abdruck der Konúngsbók, und zwar, soweit nicht etwa diese Handschrift in einzelnen Fällen vom Herausgeber falsch gelesen wurde, einen völlig wortgetreuen Abdruck. Kein Bestandtheil des Textes ist im Drucke ausgelassen, keinem ist eine andere Stelle angewiesen worden, als diejenige, welche er in der Handschrift selbst einnimmt; andererseits wurde auch aus der Staðarhólsbók nur so viel entlehnt, als zur Ergänzung des hin und wieder lückenhaften Textes der K. absolut erforderlich war, und das von dorther Entlehnte ist jederzeit genau als solches bezeichnet. Anhangsweise sind dann noch die bisher völlig unbenutzten Bruchstücke in AM. 315. fol. B, C und D, dann in der Belgsdalsbók c. 38—67 mitgetheilt [10]); endlich ist auch in sehr

2) Om Graagaasen S. 115. Anm. 3) Allgemeine Literaturzeitung. 1832. Bd I. S. 79. 4) So von Wilda a. a. O. S. 79: von Homeyer, Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. 1832. Bd. I. S. 430 u. 433; von Pardessus, Journal des Savans. 1831. p. 277. 5) In seiner Abhandlung: „Om Værdiberegning paa Landsvilis og Tiende-Ydelsen i Island" (Kjøbenhavn 1833) S. 61—84 (mit einer dänischen Uebersetzung). 6) Collection de lois maritimes antérieures au 18e siècle, par J. M. Pardessus. Tome III. (Paris 1834.) p. 55—67. 7) Grönlands historiske Mindesmærker, udgivne af det kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. Bd. III. (Kjøbenhavn 1845.) S. 430—433 (mit dänischer Uebersetzung).

8) Norges gamle Love indtil 1387. Ifölge offentlig Foranstaltning og tillige med Understöttelse af det Kongelige Norske Videnskabers Selskab udgivne ved R. Keyser og P. A. Munch. (Christiania 1846.) Bd. I. S. 437—438. 9) Dieselbe, oder vielmehr deren erster Band, trägt den Titel: „Grágás Islændernes Lovbog i Fristatens Tid, udgivet efter det kongelige Bibliotheks Haandskrift og oversat af Vilhjálmur Finsen, for det nordiske Literatur-Samfund. Förste Bind. Kjøbenhavn, trykt i Brødrene Berlings Bogtrykkeri, 1852." in 8. Der zweite Band hat zur Zeit noch keinen Titel und die dänische Uebersetzung ist, nachdem sie bis zu §. 113, d. u. bis zum Anfange des Baugatal, gediehen war, ins Stocken gerathen; auch ist die Vorrede, welche versprochenermaßen über die bei der Herausgabe befolgten Regeln und benutzten Hilfsmittel genauere Rechenschaft ablegen sollte, zur Zeit noch ausständig. Die Ausgabe, welche übrigens, was den Text betrifft, vollständig ist, wurde heftweise veröffentlicht, und zwar sind die einzelnen Hefte in den Jahren 1850, 1853, 1855 und 1856 erschienen. Ich habe ihre und einer Reihe anderer neueren Arbeiten auf gleichem Gebiete Bedeutung bereits früher in einem Aufsatze „Ueber die islandischen Gesetze und deren Ausgaben" in der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. I. (1853) S. 277—296 gewürdigt, zu welchem ein Nachtrag ebenda, Bd. VI. (1859) S. 113—117, und in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. IV. (1862) S. 424—428, erschienen ist. 10) Guðbrandur bezeugt mir, daß insbesondere der Abdruck des so wichtigen Fragmentes AM. 315. D. ein sehr guter sei. Einiges Wenige zwar erwies sich ihm noch als lesbar, was Finsen nicht zu lesen vermocht hatte, und ebenso fand er einige wenige Stellen irrig gelesen (z. B. affr, offtarr, während afstr, ofstarr steht, wie in

dankenswerther Weise durch fortlaufende Verweisungen auf die entsprechenden Stellen der Arnamagnäanischen Ausgabe, dann der Ausgabe des Christenrechtes durch Thorkelin, für die Bequemlichkeit des Gebrauches gesorgt. Allerdings hätte in der letzteren Beziehung noch etwas mehr geschehen können, wenn es dem Herausgeber gefallen hätte, eine detaillirte Uebersichtstafel über den Inhalt jener beiden Haupthandschriften nicht nur, sondern auch der neben ihnen noch erhaltenen Fragmente seiner Ausgabe beizugeben; wenn er ferner neben der Vergleichung der Staðarhólsbók mit der Konúngsbók auch noch dem weiteren Umstande etwas sorgfältigere Aufmerksamkeit, als er gethan, hätte schenken wollen, daß nicht selten an verschiedenen Stellen dieser letzteren Handschrift selbst eine und dieselbe Bestimmung gleichmäßig wiederkehrt. Ueberdies ist zu bedauern, daß der Herausgeber nicht nur auf den weit reichlicheren handschriftlichen Apparat sich nicht einlassen mochte, welcher für das Christenrecht und die übrigen kirchenrechtlichen Stücke zu Gebote stand, sondern auch die Beigabe eines unveränderten Abdruckes der Staðarhólsbók verschmäht hat, daß ihm ferner die Þingeyrabók sowol als Cod. AM. 136. 4to unbekannt geblieben zu sein scheint, sodaß auch seine Ausgabe nicht einmal in Bezug auf den Abdruck der von dem weltlichen Rechte erhaltenen Membranfragmente vollständig zu nennen ist und vollends das gesammte handschriftliche Material für den ganzen Umfang unserer Quelle in keiner Weise vor die Augen stellt. Immerhin ist indessen auch so schon durch diese Ausgabe sehr Erhebliches geleistet, und insbesondere hat erst sie für weitere Kreise die Möglichkeit beschafft, wenigstens den einen und älteren der beiden Hauptterte der sogenannten Graugans sich zu klarer, unverfälschter Anschauung zu bringen.

Dankbar muß endlich noch anerkannt werden, daß in den jüngst verflossenen Jahren für die Vorbereitung einer endgültig abschließenden Ausgabe der altisländischen Rechtsquellen Vieles vorgearbeitet, und daß für die Herausgabe wenigstens einer ziemlichen Anzahl einzelner Stücke derselben bereits Vieles gethan worden ist durch den trefflichen Vorstand der kopenhagener Abtheilung der isländischen gelehrten Gesellschaft, Hrn. Archivar Jón Sigurðsson. Die isländische Gesetzsammlung freilich, welche von ihm in Gemeinschaft mit Hrn. Etatsrath Oddgeirr Stephensen herausgegeben wird [11]), ist zunächst praktisch juristischen, nicht rechtshistorischen Zwecken zu dienen berufen, und hat für unsere Zwecke nur einen neuen Abdruck des Zehntgesetzes nach der Konúngsbók [12]), sowie einen kleinen Auszug aus dem älteren Christenrechte geliefert [13]), diesen letzteren überdies wie es scheint nicht einmal nach neuer Vergleichung der Handschriften. Um so Erheblicheres hat dagegen auch in dieser Richtung das isländische Urkundenwerk geleistet, welches Jón Sigurðsson im Auftrage der oben genannten gelehrten Gesellschaft herauszugeben begonnen hat [14]). In ihm finden wir vor Allem einen vollständigen Abdruck des Zehntgesetzes nach allen neun Pergamenthandschriften, in welchen dasselbe überhaupt erhalten ist [15]), sodaß für dieses Stück wenigstens der handschriftliche Apparat nunmehr vollständig vorliegt. Hier sind ferner die beiden Stücke: frá rètt Noregs konúngs á Íslandi und um rètt Íslendínga í Noregi abgedruckt [16]), und zwar nach der Konúngsbók sowol als nach AM. 136. 4to. Weiterhin findet sich hier ein den Jahren 1195—1200 angehöriges Gesetz über das Ellenmaß veröffentlicht [17]), und zwar nach der Staðarhólsbók sowol als der Belgsdalsbók, welche Handschriften die einzigen sind, die dasselbe enthalten, sowie ein wahrscheinlich gleichzeitiges Gesetz über das rechtmäßige Gewicht und die Bestrafung derer, welche falsch wägen oder messen, dieses in dreifachem Abdrucke nach der Staðarhólsbók, Belgsdalsbók und Konúngsbók [18]), endlich ein drittes, wahrscheinlich ebenfalls gleichzeitiges Gesetz über geliehenes Gut, nach der Belgsdalsbók [19]). Hier steht ferner eine gesetzlich erlassene Waarentare nach der Konúngsbók abgedruckt [20]), welche der Herausgeber, wie mir scheint aus nicht ganz zureichenden Gründen, um das Jahr 1100 entstanden glaubt; eine ähnliche Waarentare für das Arnessþing [21]) und eine dritte für das Arness- und Rángárþing [22]) folgen, beide nach der Belgsdalsbók. Endlich bringt der Herausgeber, wieder nach der Belgsdalsbók, ein vom Bischofe Þorlákur Þorhallsson von Skalholt um das Jahr 1178 erlassenes Fastengebot [23]), sowie ein Gesetz über Fasten, verbotene Verwandtschaftsgrade und Armen-

den ältesten Handschriften nach der Aussprache geschrieben werde, da noch die Rechtschreibung und das Bewußtsein von dem Ursprunge der Worte unklar gewesen sei; auf S. 222. Z. 5 gengo, während die Handschrift gingo, S. 222. Z. 22 varþveizlona, während die Handschrift varþveizlona, S. 221. Z. 15 ór. während die Handschrift yr, S. 221. Z. 16 ge(n)go. während die Handschrift gengo schreibt; zuweilen kór. d. h komr. we kór, d. h komr. steht. Im Ganzen aber habe Finnen ganz entschuldigt richtig gelesen, wenn man bedenke, wie schwer die Blätter zu lesen sind.

11) Lovsamling for Island. Indeholdende Udvalg af de vigtigste ældre og nyere Love og Anordninger, Resolutioner, Instructioner og Reglementer, Althingsdomme og Vedtægter, Collegial-Breve, Fundatser og Gavebreve, samt andre Aktstykker, til Oplysning om Islands Retsforhold og Administration i ældre og nyere Tider. Samlet og udgivet af Oddgeir Stephensen, Justitsraad og Directeur for det islandske Departement, og Jón Sigurðsson, Archivar og Althingsmand. København. Forlagt af Universitets-Boghandler Andr. Fred. Høst. Trykt hos S. Trier. 8°. Bd. I. 1853. Bis zum Jahre 1861 waren bereits 10 starke Bände erschienen, welche bis ins Jahr 1836 herabreichen.

12) Bd. I. S. 1—9. 13) Ebenda S. 9—10. 14) Diplomatarium Islandicum. Íslenzkt fornbréfasafn, sem hefir inni að halda bréf og gjörninga, dóma og máldaga, og aðrar skrár, er snerta Island eða íslenzka menn. Gefið út af hinu íslenzka bókmentafélagi. Kaupmannahöfn. Prentað hjá S. L. Möller. Bis jetzt sind drei Hefte erschienen, in den Jahren 1857. 1859 und 1862. die reichen, 640 Seiten 8. stark, bis zum Jahre 1263 herunter. 15) Bd. I. S. 70—162. 16) Ebenda S. 54. dann S. 64—67 und 67—70. 17) Ebenda S. 306—310. 18) Ebenda S. 311—314. 19) Ebenda S. 314—315. 20) Ebenda S. 162—167. 21) Ebenda S. 315—317. 22) Ebenda S. 318—319. 23) Ebenda S. 235—286.

pflege, welches etwa dem Jahre 1217 angehört [24]), dieses nach der Konúngsbók sowol als der Staðarhólsbók. Eine Reihe anderer Stücke, wie z. B. das Pönitentialbuch des Bischofs Þorlákur Þórhallsson [25]), die Bestimmung des Bischofs Magnús Gizurarson über den Kirchengesang und Gottesdienst [26]), die ursprünglich nur für Norwegen bestimmten, später aber auch in Island angewendeten Erlasse des Cardinals Wilhelm von Sabina über verschiedene Punkte des geistlichen Rechts [27]), sammt ihrer Bestätigung durch Papst Innocenz IV. [28]), dann wieder eine Verordnung über die Almenden im Hornafjörður [29]) und die verschiedenen Documente über die Unterwerfung Islands unter die Könige von Norwegen [30]) übergehen wir hier, weil sie, so erheblich sie in anderer Beziehung für die isländische Rechtsgeschichte sein mögen, doch auf die Geschichte der sogenannten Graugans insbesondere keinen Bezug haben. Fast alle die hier mitgetheilten Stücke aber waren zwar vorher schon gedruckt gewesen und mehrentheils sogar nach denselben Handschriften, welche von Jón Sigurðsson benutzt wurden; diese neuen Abdrücke sind indessen immerhin in manchen Punkten berichtigt, und überdies, was für die Geschichte unserer Quelle von ganz unschätzbarem Werthe ist, durch ungemein sorgfältige Erörterungen des Herausgebers über den Inhalt und die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen Gesetzes erläutert. Nur auf Grund derartiger Specialuntersuchungen über die Geschichte der einzelnen in ihr begriffenen Stücke kann, wie sich zeigen wird, die Geschichte der sogenannten Graugans mit der wünschenswerthen Sicherheit und Verlässigkeit hergestellt werden.

Gehen wir nun nach diesem einleitenden Berichte über die Handschriften und die Ausgaben der Graugans zur Prüfung der Bedeutung und der Entstehung dieser Rechtsquelle über, so wird vor Allem ein Ueberblick über die Geschichte der isländischen Gesetzgebung der betreffenden Erörterung den Weg ebnen müssen.

Die ersten Anfänge einer isländischen Gesetzgebung fallen aber bekanntlich zusammen mit der Entstehung des isländischen Staats. Es war ungefähr um das Jahr 930 [31]), daß die nach ihrem Urheber so benannten Úlfljótslög als das erste allgemeine Landrecht angenommen wurden (d. h. als allsherjarlög); eben damit erhielt aber die Insel auch zum ersten Mal eine Gesammtverfassung, welche sie erst zu einem einheitlichen Staate machte. Ari fróði, welcher über die Entstehung dieser Gesetzgebung am ausführlichsten berichtet [32]), sagt nicht viel über deren Inhalt; den norwegischen Gulaþingslög, sagt er, sei dieselbe nachgebildet worden, jedoch mit mannichfachen Abstrichen, Zusätzen und Veränderungen, und überdies gibt er ausdrücklich als einen Bestandtheil der Neuerung die Einsetzung des alþing, d. h. der alljährlich zu haltenden allgemeinen Landesversammlung an. Ein anderer, freilich ebenfalls höchst unvollständiger Bericht über den Inhalt dieses ersten Landrechtes der Insel liegt uns in der Hauksbók und der Melabók [33]), dann in dem Þorsteins þáttur uxafóts [34]) und der älteren Recension der Þórðar saga hreðu [35]) vor, scheint aber aus einer gemeinsamen Urquelle geflossen zu sein, als welche wol die Landnáma des Styrmir hinn fróði angesehen werden mag [36]). Wir erfahren aus diesem Berichte, daß der Anfang jener Gesetze ein Verbot enthielt, mit Schiffen gegen das Land zu zu segeln, welche am Vordersteven Figuren mit aufgesperrtem Rachen zeigten; die Geister des Landes (landvættir) sollten durch solchen Anblick nicht in Schrecken gesetzt werden [37]). Wir erfahren ferner, daß in jedem Haupttempel ein silberner Ring von gesetzlich bestimmtem Gewichte auf dem Altar liegen sollte, auf welchen am Dinge alle gesetzlich vorgeschriebenen Eide abzulegen waren; aus der dabei gebrauchten Schwurformel, welche uns vollständig mitgetheilt wird, ersehen wir, daß schon damals die Functionen des Richters, des Zeugen und des Geschworenen im gerichtlichen Verfahren vorkamen. Endlich war in jenen Gesetzen vielleicht auch bereits bestimmt, welches das Amt und der Titel der Häuptlinge (goðar) sein, und daß man ihnen eine bestimmte Tempelsteuer (hoftollur) bezahlen sollte; eine bloße Ungenauigkeit aber ist es, wenn die Hauksbók und der Þorsteins þ. damals auch schon die Insel in Viertel, Dingbezirke und eine geschlossene Anzahl von 39 Häuptlingschaften (goðorð) eintheilen lassen: die Melabók sagt ausdrücklich, mit Ari vollkommen übereinstimmend, daß dies erst „um daga Þórðar gellis," in den Tagen des Þórður gellir ge-

24) Ebenda S. 390—392. Auf die für die Geschichte unserer Texte sehr belehrende Erörterung, welche Jón Sigurðsson S. 372—390 diesem Stücke vorangeschickt hat, mag hier ganz speciell aufmerksam gemacht werden. 25) Ebenda S. 237—244. 26) Ebenda S. 423—463. 27) Ebenda S. 540—568. 28) Ebenda S. 569—574. 29) Ebenda S. 532—537. 30) Ebenda S. 602 u. folg. 31) Jón Sigurðsson nimmt in seinem Lögsögumannatal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta að fornu og nýju Bd. II.) S. 12 das Jahr 927 an, und ebenso Munch, Det Norske Folks Historie I, 2. S. 567; Guðbrandur Vigfússon dagegen in seiner Abhandlung: um tímatal í Íslendinga sögum í fornöld (ebenda Bd. I.) S. 298—299 und 495 entscheidet sich für das Jahr 929.

32) Íslendingabók c. 2—3. S. 5—6 (Íslendinga sögur. Bd. I. 1843). 33) Landnáma IV. c. 7. S. 258—259 und Anhang II. S. 334—335 (Íslend. sögur I.). 34) Fornmannasögur III. S. 105—106; Flateyjarbók I. S. 249. 35) Bárðarsaga Snæfellsáss, Víglundarsaga, Þórðarsaga, Draumvitranir, Völsaþáttr, ved Guðbrandr Vigfússon (Kjøbenhavn 1860) S. 94. 36) So vermuthet Guðbrandur a. a. O. S. VII. 37) Þat var upphaf enna heiðnu laga, sagt die Hauksbók, Melabók und der Þorsteinsþ.: þat var upphaf laga þeirra die Þórðar s. Es ist diese Wertfassung wol typisch, denn auch Þorgeirr Ljósvetningagoði hebt die Einführung des Christenthums an: þat er upphaf laga várra, Njála c. 106. S. 164; Ólafs s. Tryggvasonar c. 229 (F. M. S. Bd. II.) S. 242: das ältere Christenrecht beginnt in den meisten unserer Handschriften mit den Worten: þat er upphaf laga várra, und ganz ebenso oder doch ähnlich lautet der Anfang der norwegischen Gulaþingslög, Frostaþingslög, Borgarþingslög und des älteren Stadtrechtes, ja noch der spätren Landslög, des Kristindómsbálkr der Járnsíða und der Jónsbók. Es ist also wol diese Eingangsformel aus dem Heidenthume in das Christenthum herübergenommen worden, und wie dieses seine Christenrechte, so scheint auch schon jenes religiöse Satzungen an die Spitze seiner Landrechte gestellt zu haben.

ichehen sei, und die Wortfassung der Þórðar s. hreðu erklärt überdies ganz wohl, wie das Missverständniß in jenen beiden Quellen entstanden ist [38]). Ueber den sonstigen Inhalt der Gesetze Úlfljót's wird uns Nichts berichtet, und wir können auch aus dem, was über deren Verhältniß zu den Gulaþingslög gesagt wird, keinen Schluß auf denselben ziehen, da wir dieses norwegische Gesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht kennen [39]). Munch vermuthet [40]), daß politische und administrative Einrichtungen, bestimmt, die Staatseinheit zu begründen und zu stützen, deren hauptsächlichsten Inhalt gebildet haben mögen; Schlegel nimmt an [41]), daß dieser sich vorzugsweise auf die Ordnung des Gerichtswesens bezogen und demgemäß zumal aus processualischen Formeln bestanden haben werde: beides ist aus inneren Gründen ganz wahrscheinlich, steht aber bei dem vollständigen Schweigen aller Ueberlieferungen quellenmäßig nicht zu erweisen. Nicht minder halte ich mit Schlegel, Munch und Anderen für höchst wahrscheinlich, daß dieses erste Landrecht nicht schriftlich aufgezeichnet, sondern nur durch mündliche Ueberlieferung aufbewahrt worden sei, und es scheint mir hierfür zumal die Thatsache zu sprechen, daß es noch um die Mitte des 12. Jahrh. als etwas Neues auf der Insel galt, wenn man zu umfassenderen Aufzeichnungen, und zumal auch Rechtsaufzeichnungen, sich der Schrift bediente [42]); ausdrücklich gesagt wird uns aber allerdings auch dieses nicht.

Aus der nächstfolgenden Zeit hören wir nun zunächst von einer Reihe einzelner Gesetze, welche ganz vereinzelte Rechtsverhältnisse betreffen. So wurde um das Jahr 965) die Bezirksverfassung der Insel geordnet und zugleich eine neue Bestimmung über den Gerichtsstand in Kampfsachen erlassen [43]). Weiterhin wurde das Kalenderwesen neu geregelt [44]), gesetzlich festgestellt, daß Jedermann das Strandrecht vor seinem eigenen Lande zustehen solle [45]), jedem zum Waldgange Verurtheilten, der drei seines Gleichen erschlagen würde, die volle Begnadigung zugesichert (um 970) [46]), den Weibern und den Minderjährigen die persönliche Verfolgung der Kampfsachen entzogen (um 994) [47]), endlich die Zeit für den Zusammentritt des Allthings um eine Woche verlegt (um 999) [48]). Eine sehr tiefgreifende Neuerung brachte sodann der Sommer des Jahres 1000, die gesetzliche Annahme nämlich des Christenthums als Staatsreligion [49]); wenig später (um das Jahr 1004) folgte die Einführung des fünften Gerichts, sammt einigen mit ihr zusammenhängenden Umgestaltungen in der Verfassung der gesetzgebenden Versammlung [50]), eine Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die víglýsing, d. h. die Veröffentlichung begangener Todtschläge, sofern diese nämlich fortan nur von dem Thäter selbst vorgenommen werden sollte [51]), endlich die Abschaffung des Zweikampfes als eines Mittels zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten (1006) [52]). Weiterhin wurde (um das Jahr 1016) auf den Wunsch des todten Olaf's von Norwegen die Gesetzgebung der Insel von den letzten Resten des Heidenthums gesäubert, welche man bei der Annahme des Christenthums aus Schonung gegen die bestehenden Zustände zunächst noch hatte fortexistiren lassen [53]); mit Unrecht hat man aber aus den

---

38) Manche haben durch jenen Irrthum sich verleiten lassen, die Bezirkseintheilung der Insel schon auf Úlfljótur zurückzuführen: Þórður Sveinbjörnsson will, in seinen Anmerkungen zu Baldvin's Recension S. 11, in den auf sie bezüglichen Bestimmungen sogar einen der wichtigsten Bestandtheile seiner Legislatura erkennen. 39) Daß unter den Gulaþingslög, welche Úlfljótur benutzte, schon aus chronologischen Gründen nicht die Legislatura des Königs Hakon Aðalsteinsfóstri zu verstehen sein könne, hat bereits Bischof Finnur bemerkt, Hist. eccles. Island. I. S. 96 Anm., und Schlegel des Näheren ausgeführt, Comm. S. XVIII—XX und Um Graagaasen S. 121—122; ohne allen Grund will aber der Letztere vorzugsweise die Eiðsifaþingslög benutzt wissen, wie dies auch schon von Baldvin, S. 12 seiner Recensionen ausgesprochen worden ist. 40) Det norske Folks Historie 1, 1. S. 566—567. 41) Comm. S. XVIII. Die von Baldvin Einarsson S. 17—18 hiergegen angeführten Gründe sind ohne allen Gewicht, wie denn überhaupt, was er über die Gesetze Úlfljót's beibringt, wenig gelungen scheint. 42) Vergl. zu dahin interessante Stelle in dem Tractate des Þórðdur Gamlason, welcher, um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden, der jüngeren Edda einverleibt ist, c. 1. S. 12 (Snorra-Edda Bd. II. der Arnamagnäanischen Ausgabe): Nu eptir þvarra dæmum, allz ver erum einnar tungu, þá at greinar hafi mjök ommur tveggja orðz nakkvat haldar, til þess at hegra verði at rita ok lesa, sem nu tíðist ok á þessu landi hefir log ok attvisi, orða þýðingar helgar, orða svá þau hin spakligu fræði, er Ari Þorgilsson hefir á bækr sett af skynsamligu viti, þá hefir ek ok ritað oss Islendingum stafrof u. s. w. S. 9: „Nach ihrem (d. h. der Engländer) Beispiele nun, dieweil wir einer Zunge sind, wenn sich auch eine von beiden betrachtlich, oder beide ein wenig verändert haben, auf daß es leichter werde zu schreiben und zu lesen, wie es jetzt auch in diesem Lande üblich wird, sowol Recht als Geschlechtskunde oder heilige Auseinandersetzungen oder auch jene lehrreichen Kunden, welche Ari Þorgilsson mit verständigem Sinne aufgezeichnet hat, da habe auch ich für uns Isländer ein Alphabet aufgeschrieben" u. s. w. Vergl. auch c. 9. S. 42 Nu nu þann mann er rita vill, eða nema

---

a) varu mali rita), annaðtveggja helgar þýðingar eða log eðr attvisi, eða svá hverogi er maðr vill skynsamliga nytsemi á bók nema, eðr kenna m. ö. w., d. h.: „Nun der Mann der entweder heilige Auseinandersetzungen oder Rede oder Gesetzesstelle in unserer Sprache schreiben oder gebrauchen verstehen will, wie es immer ein Mann vernünftigen Nutzen aus einem Buche ziehen oder lehren will" u. s. w.

43) Íslendingabók c. 5. S. 8—9. 44) Grágás c. 4. S. 6—8. Ari sagt ausdrücklich, daß diese Bestimmung auf den Rath des Þorkell máni erfolgen worden sei, und auch was sie enthalten werden mag, das scheint schlagend bei dem eigentlichen Ja, da dieser Gesetzgeber war. Die Bestimmung kommt hiernach etwa den Jahren 970—984 anzehören, nicht schon dem Jahre 965, wie Gudbrandur, um Einiges S. 836 annimmt. Aber freilich bleibt dabei auffallig, daß Ari der Aenderung im Kalenderwesen bereits von der Einführung der Bezirksverfassung gedenkt. 45) Grettissaga c. 12. S. 20; jetzt Gísla Magnússon und G. Pálsson: Kristnisaga c. 18. S. 46. Skardsárbók, Anhang I. zum Landnáma S. 328. 47) Eyrbyggja c. 38. S. 196. 48) Íslendingabók c. 7. S. 12, Kristnisaga c. 11. S. 25 (Biskupa sögur I.), Njála c. 106. S. 164—165, ältere Olafs saga Tryggvasonar c. 57. S. 300 (F. M. S. X.); jüngere Olafs saga Tryggvasonar c. 103. S. 308 u. s. w. 50) Íslendingabók c. 8. S. 13, Njála c. 98. S. 150—151. 51) Íslendingabók a. a. O. 52) Gunnlaugs saga ormstungu c. 11. S. 258—259 (Islendinga sögur II. 1847). 53) Vergl. Olafs saga hins helga c. 44. S. 44 und c. 46. S. 46, mit c. 113. S. 124 (ed. Munch und Unger). Hierauf bezieht es sich auch, wenn mehrere der

auf diese Thatsache bezüglichen Angaben unserer Quellen schließen wollen, daß das Christenrecht, welches König Ólafur mit Beihilfe seines Bischofs Grímkell für Norwegen erlassen hatte [54]), von ihm auch auf Island zu gesetzlicher Geltung gebracht worden sei [55]). Wieder um einige Jahre später, um 1032 nämlich, wurde ein Gesetz erlassen, welches den Betrieb der Zauberei mit der Acht bedrohte [56]). Im Jahre 1055 erfolgte sodann die Errichtung eines Bisthumes für die Insel [57]); ob dieselbe indessen durch ein rechtsförmlich erlassenes Gesetz bewerkstelligt wurde, steht nicht zu erweisen. Weiter wurde, und zwar um das Jahr 1096, die Zehntpflicht als eine allgemeine Landeslast gesetzlich eingeführt, und es wird uns berichtet, daß diese Maßregel, welche doch dazumal noch nicht einmal in Norwegen hatte durchgeführt werden können, gelungen sei „wegen der Beliebtheit des Bischofs Gizurr, und auf Zureden desselben, und des Sæmundur, und mit dem Beirathe des Gesetzsprechers Markús" (d. h. des Markús Skeggjason, welcher in den Jahren 1084—1107 sein Amt verwaltete) [58]). Ungefähr um dieselbe Zeit, wenn nicht bereits etwas früher, scheint ein weiteres Gesetz erlassen worden zu sein, durch welches das Bisthum bleibend auf den Hof zu Skálholt gelegt wurde; wenig später endlich, nämlich um das Jahr 1106, wurde auch das zweite Bisthum der Insel, das zu Hólar im Nordlande, gegründet [59]).

Umfassendere gesetzgeberische Arbeiten sollen dagegen in den Jahren 1117 und 1118 wieder aufgenommen worden sein, und über sie gibt glücklicher Weise der gleichzeitig lebende Ari Þorgilsson einen ebenso bestimmten als verlässigen Bericht. Er sagt [1]): „Den ersten Sommer, da Bergþórr den Rechtsvortrag hatte (d. h. das Amt des Gesetzsprechers verwaltete), wurde das neue Gesetz (nýmæli) erlassen, daß man den folgenden Winter die Gesetze in ein Buch schreiben sollte bei Hafliði Másrson, nach Rath und Angabe des Hafliði, Bergþórr und anderer verständiger Männer, die hierzu bestimmt wurden. Sie sollten in die Gesetze alle die Neuerungen (nýmæli) aufnehmen, welche ihnen besser scheinen würden als das alte Recht (en forno lög); die sollte man den nächsten Sommer in der gesetzgebenden Versammlung vortragen (segja upp í lögretto) und alle diejenigen behalten, gegen welche die Mehrzahl der Leute daselbst keinen Widerspruch erhebe. So geschah es aber, daß damals Vígslóði geschrieben wurde und viel Anderes in den Gesetzen, und den folgenden Sommer von Geistlichen in der gesetzgebenden Versammlung vorgelesen (sagt upp í lögretto af kennimönnum); das gefiel aber Allen wohl, und Niemand sprach dem entgegen." Aus den chronologischen Angaben, welche sich an diesen Bericht des Ari anschließen, ergibt sich mit Sicherheit, daß der Beschluß, das geltende Recht aufzuzeichnen, dem Jahre 1117, die Annahme der Aufzeichnung in der gesetzgebenden Versammlung also dem Alldinge des Jahres 1118 angehörte; es ist ein reines Mißverständniß, wie solche in den Annalen öfter vorkommen, wenn das der Melabók angehängte Verzeichniß der Gesetzsprecher [61]) und eine einzelne Annalenhandschrift [62]) den Bergþórr

in vorhergehender Anm. 49 angeführten Quellenstellen bemerken, die Anfangs noch geduldeten Ueberreste des Heidenthums seien schon nach wenigen Jahren abgeschafft worden.

54) Ólafs saga ens helga c. 43. S. 44; vergl. auch die Gulaþingslög §. 10. 15 u. 17, sowie die Frostaþingslög III. §. 1. 55) Ich finde diese Annahme, welche in handschriftlich erhaltenen Abhandlungen allerdings schon früher auftaucht, bei Þormóður Torfason, Historia rerum Norvegicarum III. S. 122; die Vergleichung von S. 63 ebenda zeigt aber deutlich, daß solche nur aus mißverständlicher Auffassung der in Anm. 53 angeführten Stellen hervorgegangen ist. Bischof Finnur Jónsson, Hist. eccl. Isl. I. p. 79 u. 106. dann auch Sciagraphia horologii Islandici p. 16 und wieder De noctis prae die naturali praerogativa p. 176. 236 und öfter, hat diese Meinung sodann weiter ausgebildet und von ihm aus ist sie auf eine Reihe späterer Schriften übergegangen. Vergl. z. B. Jón Eiríksson in seiner Abhandlung: De expositione infantum p. 210 und bei Kongslev, Den Danske og Norske Privatretś første Grunde I. S. 198: Thorkelin, Kristinrettr hinn gamli S. X—XI u. A. m. Schlegel, Comm. S. XXXI—XXXIII, hat den Irrthum bereits treffend zurückgewiesen und Baldvin, S. 67—68 seiner Recension, sich ihm mit vollem Rechte angeschlossen; dennoch ist derselbe aber sowol von Munch I, 2. S. 695—696 als von Keyser I. S. 87—88 u. 94 stillschweigend wieder aufgenommen worden, und Þetur Þetursson, De jure ecclesiarum in Islandia S. 4—5. Anm. 1 hat die Frage wenigstens noch als eine offene behandelt. 56) Grettla c. 87. S. 191. Ein Irrthum ist es dagegen, wenn Schlegel, Comm. S. XCVII—XCVIII, von einem Gesetze spricht, welches um dieselbe Zeit von dem Gesetzsprecher Steinn Þorgeirsson dahin durchgesetzt worden sei, daß jeder Verbrecher, der 20 Jahre in der Acht gewesen sei, Anspruch auf Wiedergestattung des Friedens haben solle; die Worte der Grettla c. 79. S. 173 zeigen, daß es sich dabei nicht um das Erlassen eines neuen Rechtssatzes, sondern nur um ein Gutachten handelte, welches Steinn über das schon bestehende Recht zu geben hatte. 57) Íslendingabók c. 9. S. 14—15; Kristnisaga c. 12. S. 27; Húngurvaka c. 2. S. 61—62; Jóns biskups saga c. 1. S. 151—152; Íslenzkir Annálar a. 1056 u. s. w. 58) Íslendingabók c. 10. S. 16; Kristnisaga c. 12. S. 28; Sturlúnga III. c. 3. S. 203; Húngurvaka c. 6. S. 67—68; Jóns biskups saga c. 6. S. 158; Íslenzkir Annálar a. 1096—1097. Bezüglich der Jahrzahl vergl. Diplom. Isl. I. p. 72—73. Einer Erneuerung des Gesetzes, die wol mit den Verhandlungen über die Errichtung eines zweiten Bisthums in Verbindung gestanden haben mag, gedenken die Annalen zum Jahre 1102.

59) Íslendingabók c. 10. S. 16 und Sturlúnga III. c. 3. S. 203—204; Kristnisaga c. 13. S. 28; Húngurvaka c. 5. S. 67 und c. 6. S. 68; Jóns biskups saga c. 6—7. S. 158—159; Íslenzkir Annálar a. 1104—1106. Der Mönch Theodorich, Historia de antiquitate regum Norwagensium c. 12. p. 321 (bei Langebek, Script. rer. Danic. V.), schreibt irrthümlich das Skálholt betreffende Gesetz bereits dem Bischofe Isleifur zu. 60) Íslendingabók c. 10. S. 17. Der Bericht der Kristnisaga c. 13. S. 29 ist sichtlich aus Ari geschöpft, aber, wol nur durch ein Versehen des Schreibers, etwas verstümmelt; die Vergleichung der Íslendingabók, dann der Sturlúnga III. c. 3. S. 204 läßt die Lücken deutlich erkennen. Die Íslenzkir Annálar a. 1117 haben den kurzen Eintrag: lögfundr, d. h. Gesetzesversammlung. 61) Íslendinga sögur I. (1843) S. 338. 62) Es ist die in der Arnamagnäanischen Ausgabe mit H. bezeichnete; es ist aber diese Handschrift erst nach der Crymogæa des Arngrímur Jónsson geschrieben, und daher möglicherweise der Eintrag aus dieser geflossen; vergl. Jón Sigurðsson in seinem Lögsögumannatal S. 1. Anm. 1 und die folgende Anmerkung.

Hrafnsson in den Jahren 1093—1099 statt 1117—1122 sein Amt bekleiden und demnach auch die neue Gesetzgebung um 24 Jahre zu früh erfolgen lassen [63]). Hafliði Másson, welcher bei dieser ganz vorzugsweise betheiligt erscheint, war einer der mächtigsten Häuptlinge seiner Zeit; zu Breiðabólstaðr í Vesturhópi wohnhaft, mag er wol sich bereit erklärt haben, die Gesetzgebungscommissionen den Winter über zu Gaste zu haben und dadurch zu dem Gesetzgebungswerke in nähere Beziehungen getreten sein; ein Bruder aber des Gesetzsprechers, wie Schlegel annimmt, war er, so viel ich sehen kann, nicht [64]). Nach ihm sowol als nach dem Gesetzsprecher selbst hat man später diese Legislation als Hafliðaskrá [65]) oder Bergþórslög bezeichnet; den Namen Vigslóði aber, welchen ein Theil der neuen Gesetzgebung von Anfang an getragen zu haben scheint und welchen man gewöhnlich mit traha cædis, Todtschlagsschlitten, zu übertragen pflegt [66]), möchte ich lieber mit Todtschlagspfad oder Todtschlagsweg übersetzen: das Wort slóði fügt sich der einen wie der anderen Erklärung gleich gut, die letztere aber scheint mir für einen das Strafrecht behandelnden Gesetzesabschnitt die passendere. — Für ein Gesetz aus Bergþór's Zeit gibt sich auch noch das sogenannte Bergþors statúta aus, welches der Sysselmann Halldórr Einarsson herausgegeben hat [67]);

es kann indessen nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß dieses angebliche Rechtsdenkmal, welches Vorschriften über die Art der Einschätzung liegender Güter zur Verzehntung aufstellt, und somit als eine Ergänzung der Zehntgesetzgebung betrachtet sein will, unecht, und erst in vergleichsweise neuer Zeit angefertigt worden ist [68]).

Auf dieses zweite allgemeine Landrecht, wenn wir der Arbeit Bergþór's überhaupt diesen Namen zugestehen dürfen, folgt sofort wieder eine Reihe einzelner Gesetze über einzelne Rechtsmaterien. Nur wenige Jahre später als der Vigslóði wurde auf den Betrieb der Bischöfe Þorlákur Runólfsson von Skálholt (1118—1133) und Ketill Þorsteinsson zu Hólar (1122—1145) das Kirchenrecht aufgezeichnet. Man pflegt den Vorgang in das Jahr 1123 zu setzen [69]); so viel ich sehe indessen ohne weiteren Grund als den, daß die Hungurvaka ihren Bericht über denselben unmittelbar an die Erzählung der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft des Bischofs Ketill nach Island anknüpft [70]). Es sagt aber diese Quelle: „Bischof Þorlákur brachte es in seinen Tagen dahin, daß damals der Abschnitt von den christlichen Gesetzen (kristinna laga þáttur) festgesetzt und niedergeschrieben wurde nach dem Rathe der weisesten Männer im Lande und unter Mitwirkung des Erzbischofs Özurr, und dabei waren sie beide als Leiter thätig, Bischof Þorlákur und Bischof Ketill." — Weiterhin ist eines Gesetzes zu gedenken, welches, in den Tagen des Bischofs Þorlákur Þórhallsson und zwar im Jahre 1179 erlassen, die Feier der Tage des heil. Ambrosius, der Cäcilie und der Agnete einführte, sowie das Fasten am Vorabende aller Apostel-

63) Daß sich durch jene verfehlten Einträge Arngrímur Lærði zu seinen irrthümlichen Angaben (Crymogæa S. 81—82) bestimmen ließ, welchen wiederum manche Andere folgten, hat Jón Sigurðsson in seinem Lögsögumannatal S. 2. Anm. 2 aufgeklärt; vergl. ebenda S. 22. Bei der Würdigung derartiger Versöße darf man übrigens nicht übersehen, daß Arngrímur, Björn von Skarðsá und die übrigen Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh. zwar die Landnáma und das Lögmannatal in der Melabók kannten, aber nicht die Islendingabók. 64) Schlegel, Comm. S. XXIV Anm. 2. Der Bergþórr, welcher in der Sturlunga I. c. 5. S. 8 als ein Bruder des Hafliði genannt wird, kann nicht, wie Schlegel meint, dieselbe Person mit dem Gesetzsprecher, und somit ein Halbbruder des Letzteren gewesen sein; er heißt c. 6 S. 10 ebenda Bergþórr Másson, während der Gesetzsprecher Hrafnsson war. 65) So schon in der Konungsbók § 117 S. 213. Die Bezeichnung als Bergþórslög weiß ich dagegen in keiner älteren Quelle nachzuweisen. 66) So bereits Bussæus in seiner Ausgabe der Islendingabók (1733) S. 65 Anm. k; so aber auch noch Finnur Jónsson, Hist. eccl. Isl. I. S. 271. Anm. a. Kengalv I. S. 204. Michelsen in den Granzen S. S. 104, dabei interessirt mit der Modification, daß er unter slóði nicht den Schlitten, sondern die auf den Schlitten gelegte und mit ihm nachgeschleppte Last verstehen will; dann wieder Þórður Sveinbjarnarson im Gewar zu Grágás Ia. v., Wilda S. 83 und Hemmer S. 429 ihrer Recensionen, Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 183—184 u. A. m. Was Vanderlinden nimmt will, wenn er, nachdem er sich schon in seiner Recension S. 203 ähnlich ausgesprochen hatte, in seiner Collection de lois maritimes III. S. 67 Anm. 2 sagt, es wäre sogleich [illegible] tentative de monsieur, wenn ich mich nicht zu erklären. Wenn ich, beiläufig bemerkt, mit der Ueberschriebenen Abschnitt des Grágáskap hin und wieder die Benennung Strafrecht brauche, so will damit nicht gesagt sein, daß derselbe völlig dem islandischen Titel entspreche; nicht auf als Strafsachen, sondern mit auf die Kampf- und Fehdehandlungen wird der letztere hin. 67) Zu seiner bereits angeführten Schrift Um Þjarkeyjar ninna das Landsvers S. 165—175 mit zahlreichen Urkunden.

68) Der Pfarrer Dan Halldórsson, welcher als Schreiber bei dem Bischof Brynjólfur Sveinsson arbeitet und sich dabei tüchtige Kenntniße in der Geschichte seiner Heimath erworben hatte, soll dasselbe verfaßt zu dem Zwecke verfertigt haben, um den berühmten Árni Magnússon und Páll Vídalín während ihrer Commissionsreisen im Lande (1702) aufs Eis zu führen. Gegen Páll, welcher den gedruckten Betrug sofort merkte (vergl. Skýrnir s. v. 1901 S. 563), richtete zuvor der Bischof Jón Árnason seine Decadographia, in welcher er die Echtheit des Stadarbókarbuch nicht und auch Sveinn Sölvason in seiner Lyra Davidis p. 8 (1754) ist geneigt sich ihm anzuschließen; dann 1758 Vigfús Jónsson in seiner Oðinsdrápa und zuletzt Bischof Finnur, in seiner Abhandlung Bergþórshvoll [illegible] Beweis der Unechtheit schlagend geführt, so daß [illegible] der isländischen Rechtsgeschichte [illegible] Bemerkungen sich von selbst anreihen. Ich entnehme [illegible] die angeführten Daten theils dem Lögmannatal [illegible] Sigurðsson S. 22—23, theils handschriftlichen Aufzeichnungen, welche Hr. Conferenzrath Bjarni Þorsteinsson zu beschaffen die Güte hatte und [illegible] 69) Schmid in Kirkjusögur bei Holberg S. 511—512 bei Kengalv I. S. 205, [illegible] in seiner Abhandlung Um [illegible] p. 218. Bischof Finnur Hist. eccl. I. p. 271. Íslendíla S. IX—XI. Schlegel, Comm. S. XXXI. Bæring Gymnasium S. 65. Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 182. Munch II. S. 790. Kengalv I. S. 165 [illegible] 70) Das aus Páll Vídalín, Skálholtsannálar [illegible] p. 292. [illegible] daß [illegible] das Verzeichniß der beiden Bischöfe nach dem Jahre 1122 aber nicht vor dem Jahre 1133 entworfen ist. 70) Hungurvaka II. S. 75. Jetzt in [illegible] wenn der Bischof [illegible] Melabók S. [illegible] die Einführung des Gesetzes [illegible] aber [illegible] Jahre 1116 berichtet

tage und des Nicolaustages [71]); eben damals wurden auch zwei Tage in der Pfingstwoche freigegeben, welche vordem gebotene Festtage gewesen waren. Wiederum wurde „in den Tagen des Bischofs Páll (d. h. 1195—1211), da Gizurr Hallsson das Amt des Gesetzsprechers bekleidete (d. h. 1181—1200)" ein Gesetz erlassen, durch welches an die Stelle der alten Elle (alin) ein doppelt so großes, mit der englischen yard ziemlich genau zusammenfallendes Maß (stika) gesetzt wurde [72]). Im Jahre 1199 wurde ferner das Fest des heiligen Þorlákur gesetzlich eingeführt [73]). Unsere Quellen sagen dabei zwar nicht ausdrücklich, ob dessen Todestag (23. Dec.), Translationstag (20. Juli) oder gar Wahltag (29. Juni) hierunter zu verstehen sei, und in späterer Zeit wurden in der That die beiden ersteren Tage gefeiert [74]); indessen ergibt sich doch, daß der erstere Tag gemeint sei, mit Sicherheit theils daraus, daß schon um ein Jahr früher (1198) für den Todestag des Bischofs, und nur für diesen, Gottesdienste angeordnet wurden, theils auch daraus, daß das zweitägige Fasten vor dem Feste, das gleich bei dessen Einführung angeordnet wurde, noch in späterer Zeit nur auf die spätere, nicht auch die frühere Þorláksmessa sich bezog. Im Jahre 1200 folgte sodann die Einführung eines zweiten Festtages für einen isländischen Nationalheiligen, den heiligen Jón Ögmundarson [75]); auch diesmal wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ob darunter der Todestag (23. April) oder Translationstag (3. März) dieses Heiligen zu verstehen sei, welche in späterer Zeit beide als Feste gefeiert wurden; da wir indessen aus anderweitigen Berichten erfahren, daß erst Bischof Auðunn hinn rauði von Hólar (1313—1321) dessen Translation als Festtag und zwar nur für seine Diöcese durchsetzte [76]), löst sich auch dieser Zweifel zu Gunsten des ersteren Tages. Es folgt sofort ein Gesetz, welches, im Jahre 1217 ergangen, in Bezug auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse und die Verpflichtung für den Unterhalt der Armen zu sorgen, einige Neuerungen einführt, welche zum Theil auf die Beschränkungen der verbotenen Grade sich stützen, die das lateranische Concil vom Jahre 1215 eingeführt hatte [77]). An dieses Gesetz schließt sich der Zeit nach die Einführung der zweiten Þorláksmessa an, welche die Annalen dem Jahre 1237 zuweisen [78]); daß unter dieser nur der Translationstag des genannten Heiligen (20. Juli) verstanden werden kann, ergibt sich von selbst aus dem oben Gesagten. Tiefer eingreifende Bedeutung kommt endlich noch einem Gesetze zu, durch welches im Jahre 1253 angeordnet wurde, daß bei einem Conflicte des geistlichen Rechtes (guðslög) mit dem weltlichen (landslög) immer das erstere vorgehen solle [79]); eine Bestimmung, welche man vielfach ganz mit Unrecht bereits auf das Jahr 1053 zurückbeziehen zu sollen gemeint hat [80]).

Ueber die Gesetzgebung des isländischen Freistaates mag das Bisherige genügen. Kaum ein Jahrzehnt nach dem zuletzt erwähnten Gesetze erfolgte die Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen und zwar unterwarfen sich zuerst die Nordländer und von den Südländern diejenigen, welche westlich der Þjórsá gesessen waren, am Alldinge des Jahres 1262, dann wenig später, am Þverárþing, auch die Westländer [81]); im Jahre 1263 unterwarfen sich sodann auch die Oddaverjar und im Jahre 1264 die Síðumenn sammt allen übrigen Ostländern: damit war die Unterwerfung der ganzen Insel vollendet [82]). In dem Unterwerfungsvertrage war der Insel die Beibehaltung ihres eigenen Rechtes ausdrücklich zugesichert worden [83]). Die geänderten politischen

71) Þorláks biskups saga c. 15. S. 106; Guðmundar biskups saga c. 8. S. 420; Sturlunga III. c. 2. S. 117. Die zuerst angeführte Stelle gedenkt zugleich auch eines von dem Bischofe erlassenen Fastengebotes, welches über die gesetzlichen Vorschriften noch hinausging. 72) Páls biskups saga c. 9. S. 135 (Biskupa sögur I.). 73) Þorláks biskups saga c. 21. S. 115; jüngere Sage c. 35. S. 303; Páls biskups saga c. 8. S. 134; Guðmundar biskups saga c. 30. S. 458; Sturlunga III. c. 35. S. 188; Íslenzkir Annálar a. 1199. 74) Bischof Finnur, Hist. eccl. I. p. 158 und p. 298 nennt sogar die Electio S. Thorlaci als einen dritten Festtag; indessen will mir scheinen, als ob dabei nur eine irrige Auslegung der Þorlákssaga c. 21. S. 115 zu Grunde liege. 75) Jóns biskups saga c. 32. S. 186; Íslenzkir Annálar a. 1200; vergl. Guðmundar biskups saga c. 32. S. 459; Sturlunga III. c. 35. S. 188. 76) Laurentius biskups saga c. 32. S. 829—830. 77) Die ältere Guðmundar biskups saga c. 67. S. 507 bemerkt nur: ferð frændseme ok úmegð, d. h.: „Verwandtschaft und Armenwesen verändert;" ganz entsprechend lautet auch der Eintrag in einer Reihe anderer Annalen.

78) Íslenzkir Annálar h. a. 79) Flateyjarannáll a. 1253; Árna biskups saga c. 28. S. 718—719 (Biskupa sögur I.); vergl. auch Árna biskups kristinrættur c. 9. S. 54—56, wo indessen einige Handschriften das Jahr 1252, 1244 1256 geben. 80) Zuerst findet sich bei Arngrímur Jónsson, Brevis Commentarius de Islandia (1593) fol. 58 und wieder in dessen Crymogæa (1610) S. 110 die Angabe, daß bereits im Jahre 1050 jener Beschluß gefaßt worden sei. Später hat zumal Bischof Finnur in seiner Hist. eccles. Isl. I. p. 133—134 u. 263 dieselbe näher dahin ausgeführt, daß Ísleifur Gizurarson jenen Beschluß gelegentlich seiner Wahl zum ersten Bischof der Insel durchgesetzt habe; das Gelöbniß, welches nach der Hungurvaka c. 5. S. 67 die sämmtlichen Häuptlinge des Landes im Jahre 1081 seinem Sohne und Nachfolger Gizurr ablegten, hinsichtlich aller Gebote Gottes, die er verkünden würde, ihm gehorchen zu wollen, sei nur eine Bestätigung jenes früheren Gesetzes gewesen. Vergl. auch des Bischofs Abhandlung: De noctis prae die naturali praerogativa p. 176. Jón Eiríksson, welcher schon etwas früher, bei Holberg S. 509 (1762), wesentlich denselben Gedanken ausgesprochen hatte, wiederholte ihn, bei Kongslev I. S. 199 (1781), und auch Thorkelin schloß sich in Anm. 71 zu seiner Ausgabe des neueren Christenrechtes der Ausführung Finn's an; ebenso Hannes Finnsson in Anm. 11 zur älteren Ausgabe der Hungurvaka (1778). Erst Schlegel, Comm. S. XXIII und Om Graagaasen S. 125—126 hat Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Darstellung ausgesprochen, welchen Baldvin Einarsson S. 50—51, dann Kenser II. S. 332. Anm. sich angeschlossen haben. In der That beruht dieselbe augenscheinlich auf Rechts als auf der falschen Lesart einiger Handschriften des neueren Christenrechtes, und Þórður Sveinbjörnsson (Juridisk Tidsskrift Bd. 22. S. 65. Anm. 35 und Bd. 24. S. 346—348) hatte die Ansicht Bischof Finn's nicht wieder aufnehmen sollen. 81) Sturlunga X. c. 11. S. 298—299; c. 21. S. 312—313 und c. 26. S. 319—320; Hákonar saga Hákonarsonar c. 311. S. 113—114 (F. M. S. X.); Íslenzkir Annálar h. a. 82) Annálar h. a.; Magnúss saga lagabætis S. 156—157 (F. M. S. X.). 83) Die Streitfrage über das Alter der verschiedenen Texte dieses

Verhältnisse mußten indessen sofort gar manche Veränderungen in demselben absolut nothwendig machen und die Vornahme von solchen konnte auch in keiner Weise als vertragswidrig gelten, wenn dabei nur auf verfassungsmäßigem Wege vorangegangen wurde. So sehen wir denn in der That schon in der nächsten Zeit nach dem Abschlusse jenes Vertrages ein neues Gesetzbuch für Island erlassen, welches unter dem zwiefachen Namen der Járnsíða und der Hákonarbók bekannt ist [83]). Die erste dieser beiden Benennungen, welche ich übrigens nicht, wie dies von Þórður Sveinbjörnsson und Anderen geschieht, von der angeblichen Härte des Gesetzbuches, sondern, mit Munch, von dem eisenbeschlagenen Einbande ableiten möchte, welchen das Original gezeigt haben wird [84]), besitzt urkundlich Gewähr, indem die ziemlich gleichzeitigen Annalen Resen's dieselbe bereits nennen [85]); die zweite dagegen läßt sich in älteren Quellen nicht nachweisen, und verdankt sichtlich nur einer später noch gelegentlich zu besprechenden verkehrten Vermuthung über die Entstehungszeit der Quelle ihr Aufkommen. Man hatte früher wol darüber gestritten, ob das Gesetzbuch in den Jahren 1262—1263, 1265 oder 1271—1273 auf der Insel eingeführt worden sei, oder auch den Versuch gemacht, diese verschiedenen Daten in der Art zu combiniren, daß man annahm, das Gesetzbuch sei von König Hákon (gest. 1263) verfaßt, dann um das Jahr 1265 von König Magnús nach Island geschickt, aber erst in einer zweiten Redaction in den Jahren 1271—1273 daselbst zur Annahme gebracht worden [86]); neuerdings hat indessen Jón Sigurðsson mit überwiegenden Gründen dargethan, daß dasselbe in der That erst im Jahre 1271 nach der Insel geschickt und in den Jahren 1271—1273 vom Alldinge angenommen worden ist [87]). Hier, wo die ganze Frage überhaupt nur sehr beiläufig zur Sprache gebracht werden kann, darf auf seine Beweisführung einfach verwiesen werden, obwol dieselbe durch das eine oder andere Argument sich wol noch verstärken ließe. Wie dem auch sei, das nicht ohne große Mühe auf der Insel zur Geltung gebrachte Gesetzeswerk sollte diese nur wenige Jahre behaupten und zwar waren es Veränderungen in der Gesetzgebung Norwegens, welche hierzu den Anstoß gaben. Schon längere Zeit hatte sich nämlich König Magnús Hákonarson mit dem Plane getragen, die Gesetzgebungen der einzelnen norwegischen Dingverbände nicht nur zu verbessern, sondern auch zu einem im Wesentlichen für das gesammte Land gemeinsamen Landrechte umzuarbeiten. Im Jahre 1267 bereits wurde ein von ihm entworfenes Gesetzbuch am Gulating angenommen und im folgenden Jahre gelang die Einführung eines solchen auch am Borgarthinge und Eidsifjathinge [88]); minder glücklich war der König zwar in der Landschaft Throndheim, indem diese sich im Jahre 1269 nur zu einer auf das weltliche Recht beschränkten Gesetzgebung die Ermächtigung zu ertheilen herbeiließ [89]), indessen gelang es doch nach wenigen Jahren das, wie es scheint, in der Zwischenzeit sehr erheblich und sehr zu seinem Vortheile umgearbeitete Gesetzbuch an allen vier Landsdingen zur Annahme zu bringen [90]). Es lag der

---

Vertrages und über deren Verhältniß zu einander muß hier um so mehr unerortert bleiben, als das quellenmäßige Material zu deren Entscheidung erst durch die noch ausständige Fortsetzung der isländischen Urkundensammlung vervollständigt werden wird; einstweilen vergl. man Munch IV. 1. S. 367—370, und gegen ihn Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 602 u. folg. Am letzterem Orte, S. 619 u. folg., ist der Versuch gemacht, die den Jahren 1262. 1263 und 1264 angehörigen Terminformeln zu scheiden; ältere Abdrücke siehe in Norges gamle Love I. S. 460—462; Lagasafn I. S. 11—12 u. dgl. m.

84) Gedruckt ist dasselbe im ersten Bande von Norges gamle Love S. 259—309 (1846) sowie aber auch selbständig unter dem Titel: Hin forna lögbók Islendinga sem nefnist Jarnsíða eðr Hakonarbok. Codex juris Islandorum antiquus qui nominatur Jarnsida seu Liber Haconis. Ex manuscripto pergameno (quod solum superest) legati Arnæ-Magnæani editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum p. p. Praemisso historico in hujus juris origines et fata tentamine. a Th. Sveinbjörnsson conscripto. Havniae. Sumptibus legati Arnæmagnæani. Typis J. H. Schultz. 1847 4to. Meine Citate gelten immer dieser letzteren Ausgabe. 85) Þórður S. VI und XIII; aber auch schon Jón Eiríksson, bei Holberg S. 513—514 und bei Kongslev I. S. 214. Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 293 u. A. m. Dagegen Munch IV. 1. S. 484 und 633—634. 86) Islenzkir Annalar a. 1271 und 1272 (S. 140—141. not. c und d); genauer gibt aber die beiden Stellen Jón Sigurðsson im Lögsögumannatal S. 39. Sie lauten: „(1271) Stvrla com vt (med) logboc Jarn sidv" und „(1272) Tekin Jarnsida i log." 87) Am eingehendsten und scharfsinnigsten hat diese letztere Ansicht Þórður Sveinbjörnsson in seiner Einleitung zur Jarnsida S. VI—XVII vertreten; seiner Ausführung hat sich jüngst Sveinn Skúlason in seiner Lebensbeschreibung des Sturla Þórðarson (Safn til sögu Islands I. S. 582—583) als Munch in seiner Norwegischen Geschichte IV. 1 S. 482—484. 619—621. 627—631. 632—634 und 637—638 angeschlossen. Auch ich war, Kritische Ueberschau I. S. 278, derselben gefolgt.

88) Lögsögumannatal og lögmanna S. 37—39 (Safn til sögu Isl. II.). Die gewichtigsten Belege für diese letztere Annahme bieten die schon im Anfange des 14. Jahrh. geschriebene Arna biskups saga c. 9. S. 688—690 und c. 11. S. 695, sowie Resen's Annalen (s. oben Anm. 86); für das Jahr 1265 dagegen läßt die um 1350 geschriebene Gudmundar biskups saga c. 76. S. 162 (Biskupa sögur II.), sowie die Sturlunga X. c. 19. S. 307 anführen. Allein Jón Sigurðsson hat dargethan, daß die letztere Stelle sich beseitigen und daß auf die erstere sich nicht viel Gewicht legen läßt, daß überdies beide mit der vermittelnden Ansicht, wie solche Þórður und Munch vertreten, sich ebenfalls nicht vereinigen lassen. Für die Zurückführung auf 8 Hefte endlich bietet im Grunde der Name Hákonarbók, den die Quelle vielfach trägt, den einzigen Stützpunkt. 89) Islenzkir Annalar a. 1267, logtekin Gulaþingsbók su er Magnus konungr gaf: a. 1268 logtekin lögbok Uppløndinga ok Vikverja, su er Magnus konungr skipaði. Allerdings bezieht sowol Munch IV. 1. S. 486. Anm. als Keyser II. S. 8 beide Angaben lediglich auf die nach der Vorrede zu der Landslög S. 7—8 dem Könige ertheilte Ermächtigung zu umgearbeitetes Gesetzbuch zu entwerfen, welcher dessen rechtsförmliche Annahme erst noch nachfolgen mußte; dem scheint aber nicht nur die Bestimmtheit der in den Annalen gebrauchten Ausdrücke zu widersprechen, sondern auch der gesammte Verlauf der Gesetzgebungsgeschichte. 90) Islenzkir Annalar a. 1269: Þa tokk Magnus konungr samþykt allra Frostaþingsmanna at skipa sva Frostaþingsbok um alla þa luti sem til veraldar heyra ok konungdomsins, sem honum syndist best bera. 91) Das Nachweist zu den Landslög S. 178 gibt je nach Berücksichtigung der Handschriften die Jahrzahlen 1273. 1274 und 1277 und das 9., 11. und 13. Regierungsjahr des Königs, was auf die Jahre 1272. 1274 und 1276 weisen würde. Die Art,

Wunsch nahe, das für Norwegen entworfene gemeine Landrecht sofort auch auf Island zur Geltung zu bringen, und es scheint in der That, daß selbst die Entstehung der Járnsíða bereits mit derartigen Tendenzen zusammengehangen hatte; jetzt, nachdem der König in Norwegen selbst an die Stelle seines ersten, nur theilweise angenommenen Gesetzentwurfes eine neue Ueberarbeitung hatte treten lassen, wurde der Versuch gemacht mit diesem auch das isländische Recht in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. König Magnus der Gesetzverbesserer (lagabætir) starb zwar am 9. Mai 1280; noch in demselben Sommer aber gingen des Königs Eirikur Magnússon Boten mit einem neuen Gesetzbuche nach der Insel hinüber, um dessen Einführung zu betreiben. Anfangs stieß dieser neue Entwurf, welcher sich durchgängig an das neue norwegische Landrecht anschloß, wenn auch nicht ohne auf das ältere Recht der Insel in gewissem Umfange Rücksicht zu nehmen, auf allseitigen, erbitterten Widerstand; doch brachten es die Gesandten des Königs nach langen und heftigen Verhandlungen dahin, daß das ganze Gesetzbuch rechtsförmlich angenommen wurde, mit Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren noch des Königs und des Erzbischofs letzte Entscheidung eingeholt werden sollte [92]). So geschah es am Alldinge des Jahres 1281; das Gesetzbuch aber, welches damals angenommen wurde und welches, wenn auch in nicht wenigen Punkten durch spätere Gesetze abgeändert, doch principiell noch heutigen Tages auf der Insel gilt, wird als die Jónsbók bezeichnet, nach dem Namen des Gesetzbeamten Jón Einarsson, welcher dasselbe im Auftrage des Königs ins Land brachte [93]).

In einer wesentlichen Beziehung unterscheidet sich die Gesetzgebung dieser späteren Zeiten von der früheren, in Bezug nämlich auf die Stellung des kirchlichen Rechtes zum weltlichen. In Norwegen zunächst hatten die sämmtlichen älteren Provinzialrechte neben dem weltlichen auch ein „Christenrecht" enthalten und so hatte denn auch König Magnus beabsichtigt das von ihm zu erlassende allgemeine Landrecht mit einem solchen zu beginnen. Am Gulabinge sowol als am Eidsfjadinge und Borgardinge stieß er auch desfalls auf keinen Widerstand, und während im Uebrigen die hier zunächst angenommenen Gesetzbücher uns verloren sind, ist doch das zu ihnen gehörige Christenrecht sowol in der für das Gulading, als in der für das Borgarding bestimmten Fassung erhalten [94]); in Throndheim aber gestattete man ihm, offenbar, weil der kurz zuvor aus Rom heimgekehrte Erzbischof Widerspruch erhoben hatte, im Jahre 1269, wie bemerkt, nur die Umgestaltung des weltlichen Rechtes, und dieser Vorgang bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der norwegischen nicht nur, sondern auch der isländischen Gesetzgebung. Die Járnsíða bereits, und es ist dies keine geringe Bestätigung der oben verfochtenen Ansicht über deren Entstehungszeit, enthält zwar noch ebenso gut einen Kristindómsbálkur, wie die älteren Gesetzbücher; aber aus demselben ist Alles weggelassen, was den Ansprüchen der Hierarchie irgendwie entgegenlief, und behielt man für den Abschnitt, der doch in keiner Weise mehr ein Kirchenrecht enthielt, wol nur darum den alten Titel bei, weil man noch immer die Hoffnung nicht aufgab, daß es gelingen werde, über ein an dieser Stelle einzurückendes wirkliches Christenrecht mit dem Erzbischofe sich zu einigen [95]). Ganz denselben Charakter trägt aber auch der Kristindómsbálkur des allgemeinen Landrechtes für Norwegen, sowie des allgemeinen Stadtrechtes, welches dem Jahre 1276 seine Entstehung verdankt [96]); nur deren Inhalt reproducirt endlich auch der einschlägige Abschnitt der isländischen Jónsbók [97]). Die Hierarchie

wie Munch IV, 1. S. 564—566. Anm. diese Differenzen zu lösen sucht, scheint mir ziemlich gewagt; vielleicht ist es am richtigsten, der Mehrzahl der besseren Handschriften folgend, das Jahr 1274, das 11. Regierungsjahr des Königs, als das richtige zu betrachten und auf die beiläufigen Angaben über die allseitige persönliche Anwesenheit des Königs nicht zu achten.

92) Árna biskups saga c. 25. S. 715 und c. 28—29. S. 717—721; Íslenzkir Annálar a. 1280 und 1281. Hinsichtlich der Erledigung der noch vorbehaltenen Punkte vergl. etwa Munch IV, 2. S. 71—72. Vergl auch Frá Fornjóti c. 7. S. 14 und c. 8. S. 15 (Fornaldar sögur II.). 93) Von der Jónsbók gibt es verschiedene Ausgaben, deren doch keine auf die Bedeutung einer kritischen Anspruch zu machen berechtigt ist. Ich citire nach der neuesten und am leichtesten zu beschaffenden, welche den Titel trägt: Lögbók Magnusar konungs, Lagabætis, handa Islendingum, eður Jónsbók hin forna; lögtekin a alþingi 1281. Útgefandi Sveinn Skúlason. Akureyri. Prentuð af H. Helgasyni. 1858. 8. Außer ihr liegen mir noch drei ältere Ausgaben aus den Jahren 1578 (am Schlusse von 1580 datirt), 1707 und 1709 vor, sämmtlich zu Hólar gedruckt; es existirt überdies noch eine Ausgabe aus dem Jahre 1578, die dieselbe Jahrzahl auch an ihrem Schlusse trägt, und eine solche aus dem Jahre 1582: von einer Ausgabe dagegen, die nach Finn. Johann. Hist. eccl. III. S. 378 im Jahre 1576 zu Hólar, oder wol vielmehr zu Núpufell erschienen sein soll, weiß ich keine Spur aufzutreiben. Eine, sehr schlechte, dänische Uebersetzung gab Egill Þórhallason im Jahre 1763 zu Kopenhagen heraus.

94) Gedruckt in Norges gamle Love II. S. 293—306 und 306—338. Vergl. Munch IV, 1. S. 491—494; Keyser II. S. 8—9. 95) Der Kristindómsbálkur der Jarnsíða begreift in sich nur noch ein christliches Glaubensbekenntniß, eine längere Betrachtung über die Stellung des Königs und des Bischofs als der Inhaber der beiden obersten Gewalten auf Erden, endlich die Bestimmungen über die Thronfolgeordnung und die bei einem Thronwechsel zu beobachtenden Formalitäten, welche letzteren König Håkon, wie es scheint um das Jahr 1260 (vergl. bezüglich des Datums Munch IV, 1. S. 192—193. Anm.), erlassen hatte. Genau dieselben Stücke stehen aber, nur mit höchst unbedeutenden Abweichungen in der Fassung einzelner Detailbestimmungen, auch schon an der Spitze des Christenrechtes, welches König Magnus für das Gulading erließ, und sind an der Spitze des Christenrechtes für das Borgarding möglicherweise nur von dem Abschreiber weggelassen. 96) Die einzige erhebliche Abweichung ist die, daß an die Stelle der von König Håkon erlassenen Thronfolgeordnung eine neuere getreten ist, welche König Magnus selbst im Jahre 1273 erlassen hatte; vergl. Munch IV, 1. S. 517—518. Anm. und S. 538, welcher diese Jahrzahl gegen Keyser II. S. 10, der das Jahr 1269 verficht, mit guten Gründen sichert. Aus jener eigenthümlichen Begrenzung seines Inhaltes erklärt es sich übrigens leicht, wenn eine Verordnung vom Jahre 1316 (Norges gamle Love III. S. 117) das Vorhandensein eines Kristindómsbálkur in den Landslög geradezu leugnet; materiell fehlte er wirklich. 97) Allerdings hat Jón Sigurðsson in seiner Schrift: „Om Islands statsrettige Forhold" S. 17—18 (Kjøbenhavn 1855) geltend zu machen

also hatte dem Königthume die Umgestaltung des auf das Kirchenrecht bezüglichen Abschnittes im Gesetzbuche verwehrt und wenn dieses letztere zwar auf sein althergebrachtes Recht auch in dieser Richtung Gesetze zu erlassen nicht verzichtet hatte, so hatte es sich doch genothigt gesehen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen die geistliche Gewalt sofort ihrerseits den Versuch machte, die Lücke zu füllen; nicht minder aber auch, daß derartigen Versuchen umgekehrt alsbald von weltlicher Seite hindernd in den Weg getreten wurde. In Norwegen sehen wir den Erzbischof Jon raudi schon im Winter 1272—1273 sich mit derartigen Projecten tragen [98]), und es mag sein, daß er dem Provinzialconcile, welches er im Jahre 1278 nach Bergen berief, einen Gesetzentwurf vorzulegen beabsichtigte; da indessen in Folge der ernsten Zerwürfnisse, welche nach dem Tode des Königs Magnus sofort zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ausbrachen, das Concil auseinandergehen mußte, scheint es zu einer förmlichen Annahme seines Christenrechtes nicht gekommen zu sein [99]). Nicht nur von diesem Christenrechte, dessen Beobachtung doch der Erzbischof gefordert zu haben scheint, wollte man nun aber weltlicherseits Nichts wissen, sondern man betrachtete selbst den der Kirche günstigen Vergleich, welchen König Magnus im Jahre 1277 mit ihr zu Tunsberg abgeschlossen hatte, als beseitigt, und ging frisch weg auf „das alte Christenrecht" zurück, „welches zur Zeit des Erzbischofs Sigurður (d. h. 1231—1252) und des Königs Hákon gegolten hatte" [1]). Aber auch später, als die geistliche Gewalt mit der weltlichen wieder sich zu vertragen genothigt war, blieb eine ziemliche Ungewißheit bezüglich des im Lande geltenden Kirchenrechtes bestehen. Auch jetzt noch wurde weltlicherseits das ältere Christenrecht, wie es um die Mitte des 13. Jahrh. gegolten hatte, als das einzig zu Recht bestehende betrachtet [2]), also weder das von König Magnus, noch das von Erzbischof Jón verfaßte [3]), sondern dasjenige, welches König Hakon der Alte und Erzbischof Sigurdur gesetzt hatten [4]); geistlicherseits dagegen wurde von Zeit zu Zeit immer wieder der Versuch gemacht, die fortwährende Geltung des tunsberger Vergleiches und des Christenrechtes des Erzbischofs Jon zu behaupten und von Provinzialconcilien zumal sehen wir wiederholt in allgemeinen Ausdrücken wenigstens die Statuten des genannten Erzbischofs bestätigt [5]). Einige scheinen bei solchem Widerstreite der Meinungen auch wol noch an dem Christenrechte festgehalten zu haben, welches König Magnus der ersten Recension seiner Gulaþingslög und Borgarþingslög beigegeben hatte und grade diesem Umstande mögen wir es zu verdanken haben, daß der auf das Kirchenrecht bezügliche Abschnitt beider Gesetzbücher uns erhalten ist, während deren übrige Theile, durch das allgemeine Landrecht desselben Königs unzweifelhaft verdrängt und ersetzt, fur uns spurlos verloren sind. — In engstem Zusammenhange mit diesem Gange der Dinge in Norwegen stand nun aber auch der Verlauf der Entwickelung in Island. Schon im Winter 1272—1273 sehen wir den Bischof Árni Þorláksson über die Ausarbeitung eines neuen Christenrechtes mit dem Erzbischofe sich in Vernehmen setzen [6]) und bereits am Allthinge des Jahres 1275 gelang es demselben, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, mit Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren des Königs und des Erzbischofs Entscheidung vorbehalten blieb, seinen Entwurf zur Annahme zu bringen [7]); das so entstandene Gesetz wird aber entweder nach seinem Verfasser als Árna biskups kristinrettur, oder im Gegensatze zu dem Gesetze Þorlák's und Ketill's als kristinrettur hinn nýi, d. h. als das neue Christenrecht oder das Christenrecht des Bischofs Árni bezeichnet [8]).

gesucht, daß cap. 3—11 der Kristindomsbálkur, von welchen c. 4—11 auch wol die besondere Ueberschrift: Konungserfðir tragen, ursprünglich der Jónsbók völlig fremd gewesen seien; allein der hierfür geltend gemachte Grund, daß der in der Vorrede zum Gesetzbuche angeführte Inhalt des Abschnittes nur auf dessen zwei erste Capitel passe, scheint nicht stichhaltig. Diese Vorrede ist wesentlich, und zumal in dem hier fraglichen Satze, dieselbe wie die zum allgemeinen norwegischen Landrechte gehörige; wenn also trotz derselben in diesem letzteren der Kristindómsbálkur die angefochtenen Capitel enthalten konnte, so konnte er sie auch in der Jónsbók enthalten.

98) Árna biskups saga c. 10. S. 691 Anm. 2. Die Stelle fehlt zwar in unserer Haupthandschrift, sie findet sich aber in einem sehr alten Pergamentbruchstücke. — 99) Gedruckt steht dieses in Norges gamle Love II. S. 341—386. Zu beachten ist übrigens, daß in zwei Handschriften, welche bereits der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehören, die Quelle eine Ueberschrift zeigt, laut welcher sie die ausdrückliche Genehmigung des Königs Magnus erhalten hatte.

1) So hatte gleich in der ersten Hitze des Streites der ebenso unter des jungen Königs Rathgebern Hr. Bjarni Erlingsson, an offener Dingstatte erklart (Diplomatarium Norvegicum III. nr. 30), und auch eine Verordnung aus dem Jahre 1280 (Norges gamle Love III. S. 9), dann ein im Jahre 1283 der Kirche zu Drontheim ausgestellter Schutzbrief (Diplom. Norveg. II. nr. 20) berufen sich auf den form kristinrettur. Zu verstehen ist darunter das in die Frostuþingslög aufgenommene Christenrecht: vergl. Keyser I. S. 393—394 und Munch IV. 1. S. 113. Die kirchenrechtliche Legislation des Königs Magnus glaubte man wol darum ignoriren zu sollen, weil solche durch den Widerspruch des Erzbischofs auch für diejenigen Landestheile wieder rückgängig gemacht worden war, für welche sie bereits Geltung erlangt gehabt hatte.

2) So in einer Verordnung aus dem Jahre 1280 (Norges gamle Love III. S. 17—18); ferner in einer solchen aus dem Jahre 1308 oder 1309 (ebenda S. 82—85). Ueber diese letztere vergl. übrigens auch Munch IV. 2. S. 172—175. Anm. welcher deren Ursprung schon aus den Schlüssen des 13. Jahrh. zurückdatiren und in ihr eine der verschiedenen Gelegenheiten, gekommen wieder holte Instruction sehen will. — 3) Es sagt ausdrücklich die für unsere Frage höchst wichtige Verordnung vom 28. Jan. 1316 (Norges gamle Love III. S. 117). — 4) So eine Verordnung aus dem Jahre 1327 (ebenda S. 153—154). — 5) So im Jahre 1306 Norges gamle Love III. S. 243—245; 1327, ebenda S. 270—275 und 275—277; 1336, ebenda S. 281—284. Ein Provinzialconcil von 1351 bestätigt sich noch auf den tunsberger Vergleich, ebenda S. 304; ja noch in den Statuten eines solchen von 1436 wird sowol dieses als das Christenrecht Jóns als geltendes Recht in Besitz genommen. Keyser II. S. 491. — 6) Siehe die eben schon angeführte Stelle der Árna biskups saga c. 10. S. 691 Anm. 2. — 7) Ebenda c. 14. S. 697—698, Íslenzkir Annalar a. 1276. — 8) Die einzige Ausgabe desselben ist die eben schon angeführte, von Thorkelin's Hand besorgte.

Von Anfang an war aber die Geltung dieses neuen Rechtes eine bestrittene. Von der Landsgemeinde selbst war dessen Einführung nur provisorisch gemeint gewesen, indem dasselbe nur gelten sollte, bis etwa der König und der Erzbischof ein Anderes verfügen würden; der König wies dasselbe sofort als einen Eingriff in seine gesetzgeberischen Rechte ernsthaft zurück und Bischof Árni selbst sah sich unter solchen Umständen genöthigt, sein Werk dem Könige und dem Erzbischofe zur Vornahme beliebiger Veränderungen einzusenden [9]). Nachdem in Norwegen der tunsberger Vergleich abgeschlossen worden war, trat auch auf Island ein friedlicherer Mittelzustand ein, der indessen doch keine Entscheidung brachte [10]); der Tod des milden Königs Magnus aber ließ auch hier den Zwiespalt sofort wieder ausbrechen und alsbald zum erbittertsten Kampfe führen. Schon gelegentlich der Verhandlungen über die Annahme der Jónsbók, deren Inhalt vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus mehrfach anfechtbar war, setzte Herr Loðinn leppur der Berufung des Bischofs auf die Weisungen seines Erzbischofs, auf das neue Christenrecht, auf den tunsberger Vergleich, auf den Vorrang des göttlichen Rechtes vor dem weltlichen, unerschütterlich die Hinweisung auf des Königs Befehl und das geltende Landrecht entgegen [11]), und Jahre lang währte von da ab der Streit, der sich durch die stete Berufung der Bischöfe sowol als der königlichen Beamten auf die von ihren Oberen erhaltenen Weisungen, dann durch wiederholte Uebereinkünfte, laut deren die Entscheidung aller streitigen Punkte dem Könige und dem Erzbischofe anheimgestellt werden sollte, deutlich als ein bloßer Incidenzpunkt des in Norwegen selbst ausgefochtenen Kampfes kennzeichnet. So erging denn auch für Island eine königliche Verordnung, vermöge deren daselbst lediglich dasjenige Christenrecht gelten sollte, welches „in den Tagen des Königs Hákon Hákonarson und des Erzbischofs Sigurðr" gegolten hatte und von der gesetzgebenden Versammlung wurde dieselbe rechtsförmlich angenommen [12]); ja selbst die Bischöfe unterwarfen sich, der schlaue Jörundur von Hólar unbedingt, Herr Árni aber wenigstens mit Vorbehalt [13]). Wiederholt wird von jetzt ab die Berufung auf das „alte Christenrecht," das „alte Landrecht," die „Klage nach Landrecht" betont [14]), während andererseits auch wol Bischof Árni darüber klagt, daß man ihm sein neues Christenrecht nicht gelten lassen wolle, das doch dem heiligen Decrete entsprechend abgefaßt sei [15]), und noch im Jahre 1288 der Erzbischof sich veranlaßt sah, zu gebieten, daß man in Island das Christenrecht halte, „welches Herr Erzbischof Jón und Herr Bischof Árni gesetzt haben" [16]). Freilich wurde, in Island wie in Norwegen, zwischen Kirche und Königthum wieder Friede; allein als im Jahre 1297 der Patronatsstreit erledigt wurde [17]), wurde nicht festgestellt, welches Christenrecht fortan auf der Insel zu gelten habe [18]), und es ist überhaupt nicht wahrscheinlich, daß Seitens des Königthums um diese Zeit die Rechtsbeständigkeit des neuen Christenrechtes zugestanden wurde. Von der Kirche freilich wurde die rechtliche Gültigkeit desselben fortwährend ganz in der nämlichen Weise behauptet, wie von ihr gleichzeitig in Norwegen das Christenrecht des Erzbischofs Jón aufrecht gehalten werden wollte und wir sehen z. B. den Bischof Jón Halldórsson im Jahre 1326 die Statuten, welche Bischof Árni Þorláksson unter der Leitung jenes Erzbischofs habe ausgehen lassen, ausdrücklich bestätigen [19]), dann wieder den Bischof Gyrðr im Jahre 1354 unter Berufung auf das Christenrecht, welches von Klerikern und Laien als für das Bisthum Skálholt gültig angenommen worden sei, einen nur im neueren Christenrechte enthaltenen Satz anführen [20]). Auf der anderen Seite aber bestimmt eine Verordnung aus dem Jahre 1305 [21]), daß alles Christenrecht nach altem Herkommen und den früheren Gesetzen gehandhabt werden solle. Ferner. Die Jónsbók enthält bezüglich der Haltung der Festtage eine Bestimmung, welche dem alten, nicht dem neuen Christenrechte entnommen ist, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf „das alte Recht und Herkommen" [22]), und eine königliche Verordnung vom 14. Juni 1314 schreibt erst vor, daß die auf denselben Gegenstand bezüglichen Erlasse des Cardinals Wilhelm von Sabina dem isländischen Gesetzbuche einverleibt werden sollten, während dieselben doch in cap. 27 und 28 des neueren Christenrechts längst eingerückt waren [23]); dieselbe Verordnung enthält ferner eine Vorschrift über die Form der Verlobung und über die Legitimation durch die nachfolgende Ehe, welche dem neueren Christenrechte entlehnt, dem älteren dagegen völlig fremd ist [24]): Beides nur unter

9) Árna biskups saga c. 17. S. 701; c. 18. S. 702—703. 10) Einerseits versprach nämlich der Bischof, sein Christenrecht nicht mit aller Schärfe zu handhaben, andererseits erklärte auch des Königs Gesandter, in gewissem Umfange dessen Gebrauch dulden zu wollen, ohne doch dessen Geltung principiell anzuerkennen, und schließlich bat man nochmals den König um seine endliche Entscheidung; ebenda c. 20. S. 707 und c. 22. S. 709—710. 11) Ebenda c. 28—29. S. 717—721. 12) Ebenda c. 37. S. 730—731, dann c. 42. S. 735 und 736. 13) Ebenda c. 36. S. 729, dann c. 38. S. 731; vergl. c. 40. S. 733. 14) Ebenda c. 40. S. 734; c. 43. S. 739; c. 52. S. 749. 15) Ebenda c. 42. S. 737.

16) Árna biskups saga c. 67. S. 773. 17) Siehe des Königs Ausschreiben im Lagasafn I. S. 23. 18) Wie dies Bischof Finnur, Hist. eccl. I. S. 544 frischweg annimmt. 19) Siehe dessen Urkunde in der Hist. eccl. I. S. 546. Anm. c, wozu Bd. IV. S. 143. Anm. a einen Zusatz nachträgt, und vollständig II. S. 79—81. Eine aus jenen „Statuten" angeführte Stelle ist wirklich dem neueren Christenrechte c. 26. S. 170 entnommen. 20) Hist. eccl. I. S. 547. Anm. und II. S. 109; vergl. das neuere Christenrecht c. 14. S. 84. 21) Mitgetheilt von Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands II. S. 166. In der Hist. eccl. I. S. 413—414 findet sich eine nahezu gleichlautende, undatirte Verordnung des Königs Eirikr, welche der Herausgeber S. 402 ungefähr dem Jahre 1295 zuweisen und erst unter König Hákon für Island Geltung erlangt haben lassen will, Bd. IV. S. 142 b. 22) Rekabálkur c. 10; vergl. das ältere Christenrecht c. 17. S. 84—85 und c. 23. S. 112—113 (Finsen §. 8. S. 25 und §. 14. S. 32); das neuere Christenrecht c. 26. S. 172—174 hat eine wesentlich andere Vorschrift, wiewol S. 162—164 entspricht. 23) Die Verordnung ist im Lagasafn I. S. 27—31 gedruckt; siehe ihren §. 8. 24) §. 13 der Verordnung; vergl. neueres Christenrecht c. 16.

der Voraussetzung verständlich, daß dazumal das Gesetzbuch des Bischofs Arni als solches nicht anerkannt war [24]). Weitere Belege beziehen sich speciell auf das Nordland. Ein Königsbrief, welcher in den ersten Jahren des 14. Jahrh. an den Bischof Jörundur von Holar († 1313) erlassen wurde, bezieht sich noch ausdrücklich auf den „forn kristindómsréttur“ [25]). Die Klagschrift ferner, welche die nordländischen Bauern im Jahre 1319 gegen ihren Bischof Auðunn einreichten, ist wenigstens theilweise darauf gestützt, daß dieser widerrechtlich das neue Christenrecht anstatt des alten zur Geltung zu bringen versuchte [26]), und sie zeigt zugleich, daß die oben angeführten, ursprünglich für Norwegen erlassenen Verordnungen aus dem Jahre 1308 oder 1309, dann 1316 schon dazumal auch nach Island zur Darnachachtung geschickt worden waren [27]); die auf die Beschwerde im Jahre 1320 ergangene königliche Entscheidung verweist denn auch wieder ganz bestimmt auf „das alte Recht“ [28]). Im Zusammenhalte mit dem, was oben über den Gang der Dinge in Norwegen angeführt wurde, läßt sich kaum bezweifeln, daß auch auf Island unter dem von weltlicher Seite her fortwährend in Bezug genommenen „alten Christenrechte“ nur dasjenige verstanden werden konne, welches vor dem Ausbruche des Kampfes unter den beiden Gewalten gegolten hatte, also das Christenrecht der Bischöfe Þorlakur und Ketill; Schwierigkeiten macht aber dem gegenüber eine Verordnung vom 19. Oct. 1354 [29]). Durch diese wird nämlich aus Veranlassung mehrfacher Zerwürfnisse, welche sich zwischen dem Bischofe Ormur von Holar und seinen Diöcesanen ergeben hatten, geboten, daß dasselbe Christenrecht, wie es im Südlande gelte, fortan im ganzen Lande gelten solle. Man hat nun annehmen wollen, daß das Christenrecht des Bischofs Arni, welches im Jahre 1275 für das Bisthum Skálholt angenommen, dann durch den tunsberger Vergleich, und nachmals wiederholt durch den Vergleich des Jahres 1297 als rechtsgültig anerkannt worden sei, durch jenen Erlaß auch für das Bisthum des Nordlandes gesetzliche Kraft und Geltung erlangt habe [30]); hiergegen läßt sich indessen immerhin einwenden, daß nicht nur, wie schon bemerkt, gelegentlich der Verhandlungen am Allthinge des Jahres 1275 und in der nächstfolgenden Zeit nirgends davon die Rede ist, daß das auf Betrieb des Gudbischofs vom Bischof Arni verfaßte Christenrecht nur für seine Diöcese, nicht auch für die von Holar Geltung erlangen sollte, sondern auch der tunsberger Vergleich sowol als der um 20 Jahre später abgeschlossene, fernerhin Bestätigungen desselben sei es nun für das ganze Land oder auch für die skálholter Diöcese enthält und es mag demnach immerhin sein [31]), daß jene Verordnung des Königs Magnus

S. 110—114. Das ältere Recht schließt die legitimatio per subsequens matrimonium ausdrücklich aus; Finsen §. 142 S. 23; es läßt ferner den Verlobungsvertrag der Regel nach mit dem Vormunde der Frau, nicht mit dieser selbst abschließen, Festatf. 6—7. S. 316—317 (vergl. Finsen § 144 S. 35, wo die Stelle abgedruckt steht). Die Berufung der Verordnung auf die forn landslög ist also eine irrige, aber vielleicht bestimmt, da Entscheidung auf dem neueren Christenrechte zu erblicken.

25) Jón Sigurðsson im Diplom. I. S. 562 mag richtig jene Thatsache daraus zu erklären, daß das neuere Christenrecht nur in der Diöcese von Skálholt, nicht auch in der von Holar gegolten habe; von einer solchen Scheidung ist aber gelegentlich des Alldingsbeschlusses vom Jahre 1275 nicht die Rede, und scheint mir überdieß, sie lasse darauf gefolgt anzunehmen, daß Bischof Arni bei der Abfassung der Duelle voranstand. 26) Abgedruckt in der Hist. eccl. Isl. I. p. 417—419. Die in Bezug genommene Stelle ist ebendieselbe, welche oben aus dem älteren Christenrechte in den Rekabalkur der Jónsbók übergenommen bezeichnet wurde. 27) Gedruckt ist dieselbe in der Hist. eccl. Isl. II. p. 166—168. Das neuere Christenrecht wird in der Beschwerdeschrift nicht genannt; insbesondere ist die Beschwerde, daß der Bischof den kleineren Zehnt welcher bisher ungetheilt den Armen zugefallen war, ebenfalls theilen wolle und gegen dasselbe gerichtet, da Arni c. 15. S. 98 denselben lediglich die Bestimmung des älteren Christenrechtes c. 43. S. 162 vorg. c. 38. S. 148. beibehalten hatte. Dennoch wäre es irrig, mit Bischof Finnur I. S. 545 annehmen zu wollen, daß jene Verordnung mit dem neueren Christenrechte gar Nichts zu thun gehabt hätte. Wenn nämlich auch darüber gestritten wurde, daß der Bischof dem alten Herkommen zuwider die alljährige Verfügung über zwei Kirchengut, Zehnt, Opfer und Seelgaben mit einbegriffen, für sich in Anspruch nehme, so wird damit denn doch die Geltung von c. 4. S. 21 des neueren Christenrechtes angefochten. 28) Vgl. S. 167—168 der Beschwerdeschrift über die Gründung neuer Kirchen durch der Priester und deren Eintragung unter Anderem das Patronat gelangt wird, auf die erstere Verordnung S. 84—85; und S. 166 über die Competenz der Lögmenn bezüglich der Bußen im Gerichtsstab und über deren letzte Verwendung zu wissen, dann auf die letztere S. 117. Wenn demnach diese letzten Beschlüsse zwei Dinge, wie Jón Sigurðsson im Lagasafn I. S. 81—82 annimmt, ursprünglich nur für Norwegen und nicht für Island erlassen waren, so wurde sie doch bereits auch auf die Insel gebracht und angewandt, gerade so wie sie auch nicht den mindesten Zweifel darüber läßt, daß unter dem älteren Christenrechte zu verstehen sei. 29) Hist. eccl. I. p. 429—430. Die unter dieser Verordnung angeführte Bestimmung steht aber im älteren Christenrechte c. 14. S. 62 während das neuere c. 5. S. 22 eine ganz andere Verfügung trifft.

30) Lagasafn I. S. 83—84, welche sich allerdings ausdrücklich nur auf das Jahr 1356, zumalen auch dem Jahre 1359 zugestimmt. 31) Die Frage über die Rechtsgültigkeit des jüngeren Christenrechtes war schon in früherer Zeit auf Island vielfach aufgeworfen worden, wie denn Arngrímur Jónsson (Crymogæa p. 2[illegible] Bischof Jón Arnasonum in den angeführten [illegible] den Titel habe: Disputatio de legum [illegible] Islandorum [illegible] Sveini Sölvason (vgl. oben p. [illegible]) [illegible] habe entschieden haben, und auch Páll Vídalín [illegible] tus patronatus p. 293, dasselbe [illegible] [illegible] [illegible]

Eiriksson im Gegensatze zu so manchen Neuerungen, welche die nordländer Bischöfe sei es nun auf das neue Christenrecht oder auch blos auf ihre eigene Willkür gestützt einzuführen sich erlaubt hatten, auf das in der skálholter Diöcese noch besser bewahrte ältere Christenrecht sich bezogen haben könnte. Jedenfalls ist gewiß, daß derselbe König Magnus noch durch eine eigene Verordnung, welche undatirt, aber jedenfalls älter als das Jahr 1363 ist, den Isländern die Beobachtung jener im Jahre 1308 oder 1309 für Norwegen erlassenen Verordnung einschärfte, welcher letzteren Bezugnahme auf das ältere Christenrecht doch keiner Misdeutung fähig ist[33]); gewiß ferner, daß noch im Jahre 1358 die vom Erzbischofe nach der Insel gesandten Visitatoren in der skálholter Diöcese selbst den alten Streit über die Geltung „der alten Gewohnheit des Landes" und der neueren „Erlasse und Entscheidungen der Bischöfe" in vollem Gange fanden und bei ihren Vermittelungsversuchen sich veranlaßt sahen, zugleich auf das alte und das neue Christenrecht sich zu berufen[34]). Daß freilich in weit späterer Zeit, nämlich im Stóridómur vom 2. Juli 1564[35]) und der ihn bestätigenden Verordnung vom 13. April 1565[36]), das neuere Christenrecht als ein auf Island unzweifelhaft geltendes Gesetz bezeichnet wird, ist richtig; ebenso richtig aber auch, daß noch mittels Verordnung vom 24. Nov. 1514 alle Verordnungen des Königs Hákon Magnússon für Island und die übrigen zu Norwegen gehörigen Lande bestätigt wurden[37]), also auch eine Reihe von Verordnungen, die den Gebrauch eben jenes Christenrechtes direct verbieten. Für die geschichtliche Seite unserer Frage sind derlei spätere Erlasse natürlich ohnehin nicht von Bedeutung. — Wie dem aber auch sei, gewiß ist jedenfalls so viel, daß die Geltung des neueren Christenrechtes, sei es nun für die Insel überhaupt oder doch für deren nördliche Diöcese, bis tief in das 14. Jahrh. hinein eine ernstlich bestrittene war, und sicherlich ist es gutentheils diesem Umstande zuzuschreiben, wenn unser handschriftliches Material für die kirchlichen Bestandtheile des älteren isländischen Rechts weit besser als für die weltlichen bestellt ist[38]). Grade die Aufklärung dieser letzteren Erscheinung ist es, welche hier zu einer geringen Ueberschreitung derjenigen Grenze genöthigt hat, welche an und für sich unserer Erörterung über die Entwickelung der isländischen Legislation an dieser Stelle gezogen sein müßte.

Ueberschauen wir nun diesen, wenigstens annähernd erschöpfenden Bericht über die Geschichte der isländischen Gesetzgebung, so können wir in demselben zunächst keinerlei Anhaltspunkt finden zur Identificirung irgend eines der dort besprochenen Gesetze mit den uns überlieferten Terten der sogenannten Graugans, oder auch nur mit irgend einem unter diesen Terten. In keinem Falle ist an eines der Gesetzbücher aus der Zeit der Königsherrschaft zu denken. Auf jedem Blatte der Graugans ist von den eigenthümlichen Einrichtungen der republikanischen Zeit die Rede und andererseits sind die legislatorischen Producte des Königs Magnús sowol als des Bischofs Árni uns neben der Graugans und von dieser völlig geschieden erhalten. Das noch jetzt auf der Insel geltende Gesetzbuch wird in der ihm vorgesetzten Vorrede von König Magnús selbst als dasjenige bezeichnet, welches er durch Herrn Jón nach Island gesandt habe und kann somit dessen Identität mit der Jónsbók nicht bezweifelt werden. Das in der Staðarhólsbók und nach ihr in einer Reihe späterer Abschriften enthaltene Gesetzbuch hat zwar keine Ueberschrift, erweist sich aber durch seinen ganzen Inhalt als aus norwegischem Rechte geflossen und für Island bestimmt, und muß theils darum, theils wegen der wiederholten Erwähnung des Königs Magnús Hákonarson u. dgl. m. mit der Járnsíða identisch sein, welche ja im Gegensatze zum alten Landrechte als norwegisches Recht bezeichnet wurde[39]). Endlich das von uns sogenannte neuere Christenrecht ist nicht nur in einzelnen Handschriften ausdrücklich als solches oder auch als das von Erzbischof Jón verfaßte und für das Bisthum Skálholt gesetzlich angenommene Christenrecht bezeichnet, sondern bezeugt auch durch seinen Inhalt, z. B. die wiederholt angeordnete Theilung der Bußen zwischen König und Bischof, ausdrückliche Erwähnung des Königs Magnus[40]) u. dergl. seine Entstehungszeit, während andere Satzungen, wie z. B. die über das Zehntwesen, die Feste u. dergl. an seiner Bestimmung für Island keinen Zweifel lassen. Ist aber in der Königszeit für unsere Graugans kein Raum, so läßt sie sich andererseits auch auf keine der Gesetzgebungen aus der Zeit des Freistaates, so wie sie vorliegt, zurückführen. Einzelne in unseren Terten enthaltene Stücke zwar weisen mehr oder minder bestimmt auf einzelne der oben aufgezählten legislativen Producte dieser Periode hin, und es liegt nahe genug dieselben vorbehaltlich einer erst noch im Einzelnen vorzunehmenden genaueren Prüfung mit diesen für identisch zu erklären; daraus aber ist jedenfalls nicht der mindeste Grund gegeben, unsere Terte als Ganzes mit irgend einer von jenen Legislationen zusammen zu werfen. Nur von zwei Legislationen wissen wir aus dieser älteren Zeit,

Diöcese freilich nicht gesetzliche, aber doch uuelle Geltung erlangt gehabt habe; er weist dabei jenes Document dem Jahre 1355 zu.

33) Norges gamle Love III. S. 194; vergl. S. 82—85. 34) Siehe die Urkunde in der Hist. eccl. Isl. I. p. 527—529. 35) Lagasafn I. S. 85. Die hier unter Bezugnahme auf die alten Kirchengesetze, welche vordem im Lande gegolten haben, angeführte Stelle ist in c. 20. S. 142 des neueren Christenrechtes zu finden. 36) Ebenda S. 89. 37) Kongelige Allernaadigste Forordninger og aabne Breve som til Island ere udgivne af de Höist-priselige Konger af den Oldenburgiske Stamme. I. Deel. (Hrappsey 1776.) S. 138—139. Die Sammlung wurde von Magnús Ketilsson herausgegeben. Uebrigens ist bestritten, ob die angeführte Verordnung jemals rechtsgültig promulgirt wurde. 38) Es wiederholt sich also hier dasselbe Vorkommniß, welches oben bereits hinsichtlich der kirchenrechtlichen Abschnitte der Gulaþingslög und Borgarþingslög des Königs Magnús lagabætir zu bemerken war.

39) Laurentius biskups saga c. 3. S. 792: á 5 ári Laurentii: kórónaðr Philippus Frakkakonúngr (d. h. 1271). Kómu norræn lög í land. Auch Íslenzkir Annálar a. 1270. 40) Kr. R. h. n. c. 9. S. 52.

welche überhaupt ihrem Umfange nach hier in Betracht kommen könnten; die eine ist die, welche des Úlfljótur, die andere die, welche des Bergþórr oder des Hafliði Másrsson Namen trägt. An die Úlfljótslög zu denken, ist nun von Vorn herein unstatthaft, selbst wenn wir ganz davon absehen, daß dieses älteste Landrecht aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt gar nicht niedergeschrieben war. Von dem Wenigen, was wir über dessen Inhalt wissen, ist in der Graugans nicht das Mindeste zu finden, und umgekehrt werden zahlreiche nachweisbar erst später eingeführte Rechtssätze und Einrichtungen in dieser als längst bestehendes Recht behandelt und besprochen. So wird, um nur einige besonders auffällige Punkte zu erwähnen, die Bezirksverfassung, welche Þórðr gellir um das Jahr 965 einführte, in unseren beiden Texten als eine schon längst wieder in Verfall gerathene bezeichnet [41]); die Begnadigung des Waldgängers, der drei seines Gleichen erschlagen würde, ist als geltendes Recht erwähnt [42]); Grönland, welches im Jahre 982 erst entdeckt wurde, wird mehrfach als eine schon völlig organisirte Colonie genannt; die Zeit für den Zusammentritt der Landsgemeinde ist die im Jahre 999 festgesetzte [43]); das fünfte Gericht erscheint bereits in vollem Gange [44]), während von dem Zweikampfe als einem Rechtsinstitute jede Spur verschwunden ist; das Christenthum wird allenthalben als die längst alleingültige Religion behandelt und von den bei dessen Einführung noch vorbehaltenen Ueberresten des Heidenthums ist Nichts mehr zu bemerken [45]); die beiden Bisthümer sind bereits vorhanden und die Zehntlast ist gesetzlich durchgeführt; der Gesetzsprecher Markús Skeggjason wird erwähnt [46]), welcher in den Jahren 1084—1107, und sein Nachfolger Úlfheðinn Gunnarsson [47]), welcher in den Jahren 1108—1116 sein Amt führte u. dgl. m. Eher noch könnte man in unseren Texten die Gesetzgebung Bergþór's wiederfinden wollen; indessen stehen auch einer derartigen Annahme sehr erhebliche Bedenken im Wege. Das zwar ist richtig, daß ein in unseren beiden Haupttexten enthaltener Abschnitt in beiden den Titel Vígslóði trägt, welcher nach Ari fróði einem Abschnitte in den Bergþórslög zukam; allein hieraus läßt sich denn doch mit Sicherheit nur so viel folgern, daß aus dieser Legislation Einiges oder Alles in die sogenannte Graugans übergegangen sein müsse, nicht aber daß diese ihrem vollen Umfange nach mit jener identisch sei. In der That finden sich denn auch in unseren Texten eine Reihe von einzelnen Bestimmungen sowol als von umfassenderen Stücken, deren spätere, zum Theil erst in den Anfang des 13. Jahrh. fallende Entstehung wir strengstens nachzuweisen im Stande sind. So wird Bergþór's Nachfolger im Gesetzsprecheramte Gu*mundur Þorgeirsson (1123—1134 im Amte), wenigstens in dem älteren unserer Texte genannt [48]). So ist ferner das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill, das wenige Jahre nach der Hafliðaskrá aufgezeichnet wurde, in unsere beiden Haupthandschriften aufgenommen, und die Gründe, welche Þórður Sveinbjörnsson gegen dessen Verbindung mit der sogenannten Graugans angeführt hat, beweisen theils gar Nichts, theils viel zu viel [49]). Wiederholt ist in unseren Texten von Klöstern die Rede, deren erstes doch das im Jahre 1133 zu Þingeyrar errichtete war [50]), und sogar von Nonnen [51]), während doch das erste Frauenkloster auf der Insel, das zu Kirkjubær, erst im Jahre 1186 entstand [52]). Wiederum wird das in den Jahren 1195—1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß, dann die dem Jahre 1217 angehörige Gesetzgebung über die Verwandtschaftsverhältnisse und das Armenwesen von unseren beiden Haupthandschriften, wenn auch nicht ganz gleichmäßig, gekannt und beachtet. Endlich zeigt der Festkatalog unserer Handschriften nicht nur die im Jahre 1179 gesetzlich eingeführten Feste des heiligen Ambrosius,

41) Konungsbók § 20 und § 117, welche beide Stellen in der Staðarhólsbók fehlen, dann Vígslóði c. 58. S. 96 und c. 111. S. 163, welche Stellen umgekehrt nur in dieser Handschrift sich finden; vergl. auch K. §. 41. S. 72 und §. 43. S. 77. 42) K. §. 110; Vígslóði c. 111. S. 159—160. 43) K. §. 23. S. 43; § 116. S. 209. 44) K. § 43—47. S. 77—83; die Stelle fehlt in der St., allein auch diese erwähnt des fünften Gerichts im Landabr. b. c. 17. S. 274 und c. 41. S. 324; im Festaþ. c. 44. S. 360 und c. 48. S. 363; im Kristinr. c. 13. S. 58. 45) Vergl. z. B. K. § 245. S. 192. Í þann tíð er kristni kom út hingað til Íslands; ferner die Erwähnung des Bischofs Gizurr und Isleifur in K. § 248. S. 197 u. dgl. m. 46) K. §. 221. S. 147; die St. hat die Stelle im Kaupab. c. 6. S. 402. 47) K. § 73. S. 122—123; die Stelle fehlt in der St.

48) K. §. 198. S. 184; §. 143. S. 25. In der St. ist der Name nicht genannt; allein welche kennt wegen der letzteren Bestimmung ihrem materiellen Inhalte nach. 49) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. XXIV. S. 328—348. Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn der Verfasser sich darauf beruft, das in Norwegen wie in Dänemark die kirchliche Legislation von der weltlichen völlig getrennt gewesen sei; ein Blick in die Gulaþingslög oder Frostaþingslög genügt, um solche Behauptung zu widerlegen, wenn man selbst von dem Streite, welchen deßhalb König Sverrir mit seinen Königs Magnus und seine Nachfolger mit der Kirche zu führen hatten, ganz absehen will. Daß das Christenrecht der Normänner älter als deren weltliches Recht in Geltung stand, ist richtig, und eben des Näheren gewürdigt worden; für unsere Frage aber folgt daraus lediglich gar Nichts. Sieht man nun von den weiteren Argumenten des Verfassers ab, welche lediglich auf seiner irrigerweise Meinung beruhen, daß unsere Graugans mit dem Bergþórslög identisch sei, sowie von einer Reihe Mainz entscheidender Anführungen über die Macht der isländischen Hierarchie im 12. Jahrh., so bleibt nun noch der zwischen Grund dem, daß das Christenrecht in zahlreichen Handschriften für sich allein vorkomme, und daß dessen Vorkommen neben anderen Stücken in einer und derselben Handschrift nicht auf einen inneren Zusammenhang mit diesen schließen lasse. Allein jener äußere Umstand würde sich schon aus der längeren Dauer der Geltung des Christenrechtes genügend erklären, und der zweite Grund reicht viel weiter als der Verfasser will und meint, es hätte jedoch die Gründe, der Graugans auf einmal geschlossenen Gesetz- und Rechtsbuches zu Trotz. [illegible] Isl. Annálar b. a. 51) Festaþ. c. 2. S. 307. c. 31. S. 344. c. 38. S. 346. c. 44. S. 358. c. 49. S. 363. Sämmtliche Stellen fehlen in der K. außer der zweiten, welche §. 158. S. 56 nur, dagegen nennt sie Bergsabók c. 48 (Safn IV. S. 237) die Nonnen nicht. 52) Íslenzkir Annálar b. a. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Ausdruck nunna in isländischen Quellen zuweilen auch für Beginenhäuser gebraucht wird, deren es auf der Insel schon früher gab; z. B. Hungrvaka c. 9. S. 71. Laxdæla c. 78. S. 252

dann der heiligen Cäcilia und Agneſe aufgenommen, ſondern auch das im Jahre 1199 eingeführte Feſt des heiligen Þorlákur, und in einigen Handſchriften überdies auch noch das zweite, im Jahre 1237 eingeführte Feſt deſſelben Heiligen [54]); ebenſo das im Jahre 1200 eingeführte Feſt des heiligen Jón Ögmundarson [54]) und wenn zugleich auch die auf den 13. Dec. geſetzte Magnúsmessa in faſt allen unſeren Handſchriften ſich aufgenommen findet, welche doch nach den Annalen erſt im Jahre 1326 geſetzlich eingeführt worden ſein ſoll [55]), ſo iſt zu bemerken, daß nicht nur das neuere Chriſtenrecht denſelben Feſttag ebenfalls bereits als einen zu Recht beſtehenden kennt, ſondern auch aus geſchichtlichen Quellen hervorgeht, daß derſelbe ſchon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. auf der Inſel gefeiert wurde [56]). Nach allem dem findet ſich in unſeren Terten jedenfalls Vieles, was in Bergþór's Geſetzgebung weder geſtanden hat, noch geſtanden haben kann, und iſt bei deren Geſtaltung neben älterem unzweifelhaft auch gar mancherlei neueres Material verwendet worden. Genau auf daſſelbe Ergebniß führt aber auch die weitere Thatſache, daß wenigſtens der ältere unſerer beiden Hauptterte ſich ſelbſt ganz beſtimmt dem Geſetze gegenüberſtellt, welches Hafliði aufzeichnen ließ [57]). Schlegel freilich hat die hierher bezügliche Stelle der Konúngsbók ſo verſtanden, als ob durch dieſelbe nur ein etwaiger Conflict zwiſchen verſchiedenen Handſchriften der Geſetze Bergþór's entſchieden werden wollte, indem ſolchenfalls die Originalhandſchrift, wie ſolche Hafliði ſchreiben laſſen, vorgehen ſolle, ſoweit nicht etwa ſpätere Erlaſſe das Recht geändert hätten, ſodann aber die Handſchriften der beiden Biſchöfe; er hat darauf hin die Anſicht aufgeſtellt, daß jene Originalhandſchriften dem Geſetzſprecher, jedem der beiden Biſchöfe aber eine authentiſche Abſchrift zur Aufbewahrung übergeben worden ſei, und daß man ſpäter dieſen officiellen Handſchriften die neu eingeführten Beſtimmungen beigeſchrieben habe; durch ungenaue Befolgung dieſes Brauches ſei dann der in der Stelle ſelbſt angedeutete und auch in dem uns erhaltenen handſchriftlichen Material zu Tage tretende Widerſtreit der verſchiedenen Handſchriften entſtanden [58]). Allein die Stelle beſagt, richtig verſtanden, etwas ganz Anderes, als was Schlegel ſie ſagen läßt, wie dies auch ſchon von Anderen angedeutet worden iſt [59]). Sie behandelt zwei durchaus verſchiedene Punkte, nämlich einmal die Frage, wie es zu halten ſei, wenn die Handſchriften eines und deſſelben Geſetzes auseinandergehen, ſodann aber auch noch die ganz andere Frage, was dann zu gelten habe, wenn verſchiedene Rechtsaufzeichnungen aus verſchiedener Zeit mit einander collidiren. In der erſteren Beziehung wird beſtimmt, daß die Handſchriften der Biſchöfe allen anderen vorgehen, daß unter ihnen wieder jedesmal die längere die kürzere ausſchließen, endlich daß, wenn beide gleich ausführlich ſeien, die von Skálholt vor der von Hólar den Vorzug haben ſolle. In der zweiten Beziehung dagegen wird verordnet, daß zunächſt die Aufzeichnung des Hafliði gelten ſolle, ſoweit nicht (natürlich durch ſpätere Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung) an ihrem Inhalte Etwas geändert worden ſei; im Uebrigen aber wird zugelaſſen, daß man auch den Ausführungen anderer Rechtskundiger in ſoweit folgen möge, als dieſelben mit den oben genannten Geſetzen nicht in Widerſpruch ſtehen und daß man alſo aus ihnen dasjenige benutze, was dort fehle oder hier deutlicher ſei [59a]). Hiernach iſt klar, daß zur Zeit der Ab-

53) Die Staðarhólsbók kennt beide Feſte; die Konúngsbók, Belgsdalsbók und einige andere Handſchriften wiſſen nur von dem älteren. 54) Fehlt in der Belgsdalsbók und einigen anderen Handſchriften. 55) Islenzkir Annálar h. a. 56) Sturlúnga II. c. 19. S. 73—74; vergl. III. c. 37. S. 193. Hierdurch erledigt ſich jedes Bedenken, welches aus der Aufführung dieſes Feſtes gegen das Alter unſerer Haupthandſchriften etwa hergenommen werden könnte. 57) K. §. 117. S. 213. Ich ſetze die Stelle ihrer entſcheidenden Wichtigkeit halber im Originale her: Þat er oc at þat scolo lög vera alanðe her sem áseram standa. En ef scrár scilr á oc scal þat hafa er stendr á scrðm þeim er byscopar eigo. Nu scilr enn þeirra scrar á. Þa scal sv hafa sitt mal er lengra segir þeim orðom er male scipta með monnom. Enn ef þær segia iafn langt oc þo sitt hvar, þa scal su hafa sit mal er iscalabolti er. Þat scal alt hafa er finnz a scrá þeirre er hafliðe let gera nema þocat se siþan, en þat eitt af annara lögmanna fyrir sögn er eigi mæli þvi igegn, oc hafa þat alt er hitzug leifir eða glöggra er. 58) Comment. S. LIX—LX: Om Graagaasen S. 126—127.

59) So zumal von Homener S. 426—427. Vergl. indeſſen auch Wilda S. 73—76, Baldvin S. 104—108 und Vilhjálmur Finsen S. 197—200. 59a) Die Ueberſetzung des Hrn. Þórður iſt hier entſchieden falſch. Einmal überträgt er die Worte: lögmanna fyrirsögn mit: nomophylacum praescriptis, wie wenn lögsögumanna fyrirsögn geſchrieben ſtände. Nun ſoll zwar nicht geleugnet werden, daß der Ausdruck lögmaðr in den Sagen hin und wieder für lögsögumaðr ſteht; z. B. Njála c. 13. S. 24; c. 106. S. 164 und c. 143. S. 237 in den Varianten; Grettla c. 27. S. 64; c. 51. S. 115; c. 78. S. 173; c. 79. S. 173; c. 87. S. 191; Gunnlaugs saga ormstúngu c. 5. S. 208; c. 9. S. 238; c. 11. S. 255—256, und dazu die Varianten; die Hauksbók an ſo manchen Stellen, an welchen die Landnáma lögsögumaðr lieſt; Ólafs saga ens helga c. 62. S. 115; c. 82. S. 176 (F. M. S. IV.), während c. 123. S. 283 lögsögumenn ſteht wie bei Snorri: Þorsteins þáttur uxafóts c. 1. S. 105; Gríms saga lóðinkinna c. 3. S. 156 (Fornaldar sögur II.). Allein in den älteren und unbedingt verläſſigen Sagen, wie z. B. der Íslendingabók, Kristnisaga, Hungurvaka, Egils saga (c. 23. S. 45; c. 80. S. 193, wo das eine Mal lögmaðr nur verdruckt ſcheint), Laxdæla, Landnáma, der Ólafs saga ens helga des Snorri u. ſ. w. ſteht immer nur lögsögumaðr, und in den Rechtsquellen wird der Ausdruck lögmaðr nicht in dieſer, ſondern nur in der Bedeutung eines „Rechtskundigen" gebraucht (ſo K. §. 116. S. 209). Jedenfalls zeigt der Zuſammenhang, daß grade an unſerer Stelle das Wort nur in dieſem letzteren Sinne gebraucht ſein kann, da außerdem Hafliði Másſon in derſelben als Geſetzſprecher bezeichnet würde, was er doch nachweisbar niemals war. Durch jenen Verſtoß in der Ueberſetzung erhalt aber die Stelle ganz verkehrter Weiſe eine Beziehung auf die lögsaga oder uppsaga, d. h. den Rechtsvortrag des Geſetzſprechers, ſtatt auf die juriſtiſche Literatur, von welcher ſie doch allein handelt. Zweitens aber ſchreibt der Herausgeber irrig: hitzug leyfir ſtatt: hitzug leifir, wie doch (auch nach Guðbrand's Mittheilung) in der Konúngsbók zu leſen ſteht, und überſetzt ſomit: ille quicquid concesserit, ſtatt daß er hätte überſetzen ſollen: quicquid illic relictum (omissum, praeteritum) est. Es iſt zu verwundern, daß Baldvin Einarsson beide Ueberſetzungsfehler wiederholt hat, und daß auch Vilhjalmur Finsen, welcher die Stelle in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed.

fassung jenes Textes, welchen die Konungsbok enthält, neben der Gesetzgebung Bergþór's auch noch spätere Gesetze vorhanden waren; daß es von diesen wie von jener verschiedene Handschriften gab, welche nicht immer unter sich übereinstimmten, und unter welchen die im Besitze der Bischofe befindlichen als die verlässigsten galten; daß endlich neben den Gesetzen auch noch eine juristische Literatur bestand, welcher eine sehr erhebliche Auctorität zugestanden wurde, wenn auch, wie billig, nur eine der Geltung rechtsförmlich angenommener Gesetze untergeordnete. Ja es zeigt sich sogar, was mit dem Berichte der geschichtlichen Quellen über die Bergþórslög recht wohl übereinstimmt, daß diese selbst ursprünglich nicht so fast als eine förmliche Gesetzgebung betrachtet wurden, denn vielmehr als eine juristische Privatarbeit, welche nur dadurch eine erhöhte Geltung erlangte, daß sie durch eine Anordnung der gesetzgebenden Versammlung veranlaßt und nach ihrer Vollendung durch einen weiteren Beschluß eben dieser Versammlung als wohlgelungen anerkannt und gebilligt wurde.

Aus alledem geht mit Sicherheit zunächst allerdings nur so viel hervor, daß unsere Graugans in ihrer mehrfachen Textesgestaltung unmöglich die Gesetzgebung Bergþór's unverändert wiedergeben kann, und es bliebe somit immerhin noch die Möglichkeit bestehen, daß dieselbe im Großen und Ganzen eben doch jene Legislation enthielte, indem diese nur hinterher durch einzelne aus späteren Gesetzen geschöpfte Zusätze, Einschiebsel und Glossen einigermaßen erweitert und in einzelnen Punkten abgeändert worden wäre. Indessen fehlt es doch einer derartigen Annahme an jedem positiven Halte. Nirgends findet sich in unseren Texten irgend eine Andeutung, aus welcher sich schließen ließe, daß sie sich selbst als ein Gesetzbuch oder daß sie sich vollends als das Gesetzbuch Bergþór's betrachtet wissen wolle; nirgends wird andererseits ausgesprochen, daß dieses letztere alle diejenigen Materien umfaßt habe, welche in unserer Graugans abgehandelt werden. „Damals wurde Vígslóði geschrieben und viel Anderes in den Gesetzen," sagt der alte Ari, nicht mehr und nicht weniger; aus inneren Gründen aber ist es sogar im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß jene Legislation auch nur annähernd so bedeutenden Umfanges gewesen sei wie unsere Texte. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß man um die Mitte des 12. Jahrh. auf Island eben erst angefangen hatte, mit der Buchstabenschrift sich vertraut zu machen, und daß ein Paar Rechtsaufzeichnungen, etliche geistliche Schriften, endlich ein Paar Stammtafeln neben dem, was Ari Þorgilsson geschrieben hatte, Alles waren, was die isländische Literatur zu jener Zeit aufzuweisen hatte. Will man nun annehmen, daß ein so umfangreiches und in vielen Theilen so fein ausgearbeitetes Werk wie unsere Graugans in der kurzen Frist eines einzigen Jahres zu Stande gebracht werden konnte, zu einer Zeit, in welcher man kaum noch die ersten Versuche eine Schriftsprache festzustellen gemacht hatte [59b]? Ferner. Wenn zwar in zahlreichen Fällen die Spuren späteren Rechtes in unseren Texten sich allerdings auf eine bloße Gleißrung einer älteren Vorlage zurückführen lassen, so reicht doch diese Erklärungsweise ebenso entschieden in anderen Fällen nicht zu und ich kann um seines Umfanges willen kann z. B. das Christenrecht nicht als ein bloßes Einschiebsel in einem vorliegenden älteren Gesetzbuche betrachtet werden, während es doch in unseren beiden Haupthandschriften gleichmäßig Aufnahme gefunden hat. Kaum minder bedenklich erscheint überdies der weitere Umstand, daß neben neuerem Rechte in unseren Texten auch Satzungen enthalten sind, welche der Zeit vor der Gesetzgebung Bergþór's angehören. Daß ein Paar Vorgänger dieses letzteren im Gesetzsprecheramte in denselben genannt werden, ist bereits erwähnt worden; aber auch das im Jahre 1096 eingeführte Zehntgesetz hat in der Staðarhólsbok sowol als in der Konungsbok Aufnahme gefunden, ein Stück also, welches allen großen Umfanges ist, um als bloßes Einschiebsel betrachtet werden zu können, und von welchem doch andererseits ebenso wenig angenommen werden darf, daß es von Anfang an in die Legislation Bergþór's aufgenommen worden sei [59c]. Nicht nur als möglich, sondern sogar als dringend wahrscheinlich, mochte hiernach erscheinen, daß unsere Graugans nicht etwa blos die Gesetzgebung Bergþór's in einer durch spätere Zusätze sehr erheblich umgestalteten Form enthalte, sondern daß dieselbe geradezu als eine aus ganz verschiedenartigen älteren und neueren Materialien zusammengetragene Privatarbeit zu betrachten sei, als eine Compilation also, welche zwar die Bergþórslög, aber neben ihnen in völlig gleicher Weise auch noch eine Reihe ganz anderer Stücke mehr oder minder überarbeitet in sich schließt.

Eine Bestätigung dieser Vermuthung über die Bedeutung der sogenannten Graugans dürfte die sehr erhebliche Verschiedenheit gewähren, welche zwischen der Gestaltung ihres Textes in unseren verschiedenen Handschriften besteht. Vergleicht man

1849. S. 179 — 180 übertrug, zwar den ersteren Fehler berichtigte den zweiten aber beibehielt

59b) Die Gegenäußerungen, welche gegen derartige Einwände von Forscher Seite erhoben worden sind, s. in Anm. 44 zu Baldvin's Annalen S. 63 — 64 genannt worden. Sind ohne Belang. Es geht weder an, im Widerspruche mit den Worten des Ari, der Redactionscommission eine mehr als einjährige Wirksamkeit beizulegen, noch läßt sich aus dem Umstande, daß ihre Aufgabe mehr auf die Aufzeichnung des geltenden, als auf die Schaffung neuen Rechtes gerichtet war, folgern, daß sie überhaupt in so kurzer Zeit beendigt werden und doch nur so wenige und geringfügige unsere Graugans zu Tage fördern konnte. [illegible] Ich möchte sogar die Vermuthung wagen, daß gerade das Zehntgesetz es gewesen sein möge, welches den ersten Anstoß zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes gab. Man wolle das Beispiel Griechenlands und das Solons, Roms z. Frankreich [illegible] Auch dem Barone Bernhard Stael v. Holstein ist es [illegible] daß er sich durch den Mangel an Kenntniß und Erfahrungen [illegible] dessen schriftliche Abfassung anzuregen. Daß der erste Anstoß zu annalistischer Geschichtschreibung für Ari [illegible] und Gog und Magog, kann keinem Zweifel unterliegen; in ähnlicher Weise mögen aber aus Deutschland oder Frankreich der erste Anstoß zur Aufzeichnung der Gesetze gekommen und das geistliche Recht dabei dem weltlichen als Muster vorangegangen zu sein.

zunächst nur die Konúngsbók mit der Staðarhólsbók, so findet man in Beiden vor Allem eine durchaus verschiedene Anordnung der Materien; die Abschnitte sowol, in welche der Stoff zerfällt wird, als auch die Reihenfolge, in welcher diese vorgeführt werden, sind hier und dort gar vielfach verschieden. Man findet ferner ganze Abschnitte von nicht unbedeutendem Umfange in der einen Handschrift, welche in der anderen völlig fehlen, und es werden somit zum Theil nicht einmal dieselben Materien in beiden behandelt. Man findet endlich auch bei denjenigen Stücken, welche beide Handschriften im Ganzen gleichmäßig enthalten, doch im Einzelnen sehr erhebliche Abweichungen und zwar betreffen diese nicht etwa blos die Wortfassung oder das Maß der Ausführlichkeit in der Darstellung, sondern gar nicht selten auch den Inhalt der einzelnen Rechtsvorschriften selbst, sodaß die eine Handschrift Bestimmungen enthält, von denen die andere nicht das Mindeste weiß, oder von denen sie sogar das directe Gegentheil ausspricht. Betrachtet man weiterhin neben jenen beiden Haupthandschriften auch noch die uns erhaltenen Bruchstücke von anderen, und zwar zum Theil ebenfalls sehr alten Membranen, so findet man auch in ihnen gutentheils eine mehr oder minder selbständige Haltung bewahrt, wenn auch deren geringerer Umfang über die ursprüngliche Gestaltung der in ihnen niedergelegten Texte uns keinen genügenden Aufschluß erlangen läßt. Solche Thatsachen müssen schon von sich aus die Frage nahe legen, ob denn überhaupt in allen diesen Handschriften nur verschiedene Recensionen eines und desselben Werkes geboten seien, oder ob nicht vielleicht jede derselben eine selbständige, unabhängig von der anderen unternommene Arbeit enthalten möge, unter welchen nur das gemeinsame Schöpfen aus großentheils gleichen Quellen eine gewisse Gleichartigkeit und annähernde Uebereinstimmung erzeugt habe? So lange man nun, der überlieferten Ansicht folgend, in unseren Texten das nur wenig veränderte Gesetzeswerk Bergþór's erkennen zu müssen glaubt, wird man freilich auf eine derartig gestellte Frage von Vorn herein nicht in der Lage sein eintreten zu können; ist man aber erst, wie oben geschehen, durch eine voraussetzungslose Prüfung des geschichtlichen Materiales zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich ein Erzeugniß des Privatfleißes sein dürften, so steht auch der weiteren Annahme nicht das Mindeste mehr entgegen, daß in ihnen eine Mehrheit von Rechtsdenkmälern vorliegen könnte, welche man nur, durch ihre theilweise Gleichartigkeit irregeführt, verkehrter Weise unter einer einheitlichen Benennung zusammengefaßt, und mit dem, gleichviel woher entlehnten, Namen der „Graugans" bezeichnet hätte. In der That dürfte ein Blick auf diejenigen Stücke größeren Umfanges, welche die eine Handschrift vor der anderen voraus hat, für ein unbefangenes Auge bereits genügen, um unseren verschiedenen Texten die Eigenschaft unter sich selbständiger Privatcompilationen zu sichern. Die Abschnitte, welche die K. enthält, während sie in der St. fehlen, sind bekanntlich folgende: Þingskapaþáttur[61]), Baugatal, Lögsögumannsþáttur und Lögrèttuþáttur, der Abschnitt um skipa meðferð, Rannsóknaþáttur, endlich die beiden Stücke um rètt Noregs konúngs á Íslandi und um rètt Íslendínga í Noregi. Nun hat freilich Schlegel die Vermuthung ausgesprochen, daß der Schreiber der St. absichtlich alle diejengen Capitel seiner Vorlage ausgelassen habe, welche durch die inzwischen von Norwegen her eingeführte Legislation antiquirt worden seien[62]); allein schon Baldvin Einarsson hat diese Meinung schlagend widerlegt, indem er dargethan hat[62a]), daß einerseits ein guter Theil des Inhaltes anderer, von der St. aufgenommener Abschnitte durch die neuen Gesetzbücher um Nichts weniger antiquirt worden sei, als der Inhalt jener anderen, hier übergangenen Capitel, und daß andererseits auch in diesen letzteren noch gar manche Bestimmungen sich finden, welche als ergänzende oder doch erklärende Behelfe neben der neuen Legislation immerhin noch fortgebraucht werden konnten. Nimmt doch die St. selbst an einer Stelle auf das Baugatal ausdrücklich Bezug, auf einen Abschnitt also, welcher zwar in der K., nicht aber in ihr selber Aufnahme gefunden hat[63]), zum deutlichen Beweis dafür, daß ihr Schreiber Stücke zu übergehen sich veranlaßt sah, die er doch kannte und keineswegs als unpraktisch betrachtet wissen wollte! Sehr leicht erklärt sich dagegen die Sache, sowie wir annehmen, daß der eine wie der andere Text eine bloße Privatcompilation, und daß der eine und der andere das Werk verschiedener Compilatoren sei; das Maß dessen, was dem einen oder anderen Sammler an Material zugänglich war, das individuelle Bedürfniß eines solchen, wie dieses zumal auch durch den bereits vorher erworbenen Besitz an Handschriften bedingt war, ja sogar dessen freie Willkür mochten solchenfalls den verschiedenen Sammlungen recht wohl eine vielfach verschiedene Gestalt verleihen[64]). Jedenfalls darf aber nicht übersehen werden, daß auch die St. ein Stück beträchtlichen Umfanges enthält, von welchem die K. Nichts weiß, die Járnsíða nämlich, von welcher sie den Dómakapituli an ihre Spitze, den ganzen übrigen Text aber an ihren Schluß gestellt hat. Nun bedarf freilich das Fehlen dieses Stückes in der K. keiner Erklärung, sofern diese Handschrift be-

61) Einzelne Stücke dieses Abschnittes sind freilich in einem anderen Abschnitte der St. zu finden, wie dies unten noch zu erörtern sein wird; indessen ist dies doch nur in sehr untergeordnetem Maße der Fall, und dem weitaus überwiegenden Theile seines Inhaltes nach ist der Mangel ein vollständiger.

62) Comment. S. LXVI. Es hängt diese Vermuthung mit desselben Verfassers wunderlicher Annahme zusammen, daß die Graugans auch nach der Einführung der Jarnsíða, ja sogar der Jónsbók, noch nicht alle gesetzliche Geltung auf der Insel verloren habe, vergl. S. CLI—CLII und Om Graagaasen S. 127, — einer Annahme übrigens, welcher trotz ihrer Wunderlichkeit auch Pardessus und Homeyer sich halbwegs angeschlossen haben, und welche Dahlmann Bd. II. S. 183 sogar noch weiter ausgeführt hat. 62a) Bemærkninger S. 100—103. 63) Vigslóði c. 32. S. 63: þar skal rekia til baugatal. Die Stelle fehlt in der K., kann also auch nicht etwa aus Ungeschicklichkeit aus ihr mit herübergenommen worden sein; dafür nimmt aber die K. im Þingskapaþ. §. 80. S. 136 auch ihrerseits auf eben jenen Abschnitt Bezug. 64) Wir werden auf diesen Punkt unten noch des Näheren zurückkommen.

reits geraume Zeit vor der Entstehung der Járnsíða geschrieben zu sein scheint; um so bezeichnender aber ist dessen Aufnahme in die St. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß die Járnsíða sammt ihrem Domakapituli in keinerlei Verbindung mit dem Rechte des isländischen Freistaates gestanden hat; wenn nun die St. nichtsdestoweniger beide neben den auf dieses bezüglichen Stücken aufgenommen hat, ohne durch irgend welche Bemerkung deren Sonderung von diesen hervorgehoben zu haben, warum sollte dann nicht auch der übrige Inhalt dieser Handschrift, warum ferner nicht auch der Inhalt der K. aus ebenso wenig unter sich zusammenhängenden einzelnen Stücken zusammengetragen sein können [65])?

Dürfen wir nach dem Bisherigen die Annahme, daß verschiedene Compilationen selbständig neben einander entstanden und in dem uns vorliegenden handschriftlichen Materiale theils ganz, theils bruchstückweise erhalten seien, als erwiesen oder doch dringend wahrscheinlich gemacht betrachten, so erwächst begreiflich für uns die weitere zwiefache Aufgabe, so weit nur immer möglich festzustellen, aus welcherlei verschiedenen Bestandtheilen die uns erhaltenen Compilationen erwachsen seien, dann aber auch zu bestimmen, in welcher Weise bei deren Zusammensetzung verfahren worden sei, und wiefern etwa der eine der uns vorliegenden Texte unmittelbar aus dem anderen geschöpft habe, oder ob etwa andere, uns verlorene Originalien bei deren Herstellung gedient haben. Eine Prüfung derjenigen Factoren, welche auf den Gang der Rechtsüberlieferung und der Rechtsentwickelung auf Island bestimmend einwirkten, wird der Erörterung jener ersteren Frage voranzugehen haben.

Keinem Zweifel kann unterliegen, daß im weitesten Umfange die vom Centrum des Freistaates ausgehende **Gesetzgebung** für dessen Rechtsleben bestimmend wurde. Von der alljährlich am Alldinge zusammentretenden gesetzgebenden Versammlung galt der Satz: „Hier sollen die Leute ihr Recht richten, und neue Satzungen machen, wenn sie wollen" [66]), und grade von diesem Richten des Rechtes oder der Gesetze trug die Versammlung den Namen der lögrétta. Es scheint aber das Richten des Rechtes von dem Machen neuer Satzungen wohl unterschieden worden zu sein und verstand man wol unter dem Ersteren die Entscheidung von Zweifeln bezüglich des von Alters her geltenden Landrechtes, unter dem letzteren dagegen die Einführung neuer Willküren, wie solche mit dem technischen Namen der nýmæli, d. h. Neusprachen, bezeichnet wurden [67]). Für beide Arten legislativer Beschlüsse gelten zunächst verschiedene Entstehungsformen. Die Beliebung neuer Willküren setzt nämlich, ganz ebenso wie die Verwilligung besonderer Gnaden oder Privilegien, Einstimmigkeit innerhalb der Versammlung voraus, während der Streit über das geltende Recht, unter Einhaltung eines ähnlichen Verfahrens wie beim vefang, d. h. der Spaltung im Gerichte, durch bloße Stimmenmehrheit entschieden werden mag [68]); sehr begreiflich, denn im letzteren Falle mußte eine Entscheidung getroffen werden, während im ersteren, wenn Stimmeneinhelligkeit nicht zu erreichen war, eben Alles beim Alten, beziehungsweise beim strengen Rechte belassen werden konnte [69]). Abgesehen aber von der Verschiedenheit ihrer Entstehungsweise gilt zwischen beiderlei Arten der gesetzgebenden Gewalt auch noch ein weiterer Unterschied. Bezüglich aller neuen Willküren nämlich galt die Regel, daß sie nicht nur von Anfang an rechtsförmlich publicirt, sondern auch je von 3 zu 3 Jahren neuerdings verrufen werden mußten, wenn sie nicht ihre rechtsverbindliche Kraft verlieren sollten [70]); von dem altherkömmlichen Rechte dagegen konnte der Natur der Sache nach ein Gleiches unmöglich gelten, und zwar gleichviel, ob solches durch einen förmlichen Beschluß der lögrétta ausdrücklich festgestellt worden war oder nicht, wie denn insbesondere auch von der hier angenommenen Hafliðaskrá, deren Autorisation durch die gesetzgebende Versammlung entschieden mehr den Charakter einer Rechtrichtung als einer

65) Es muß auffallen, daß Þórður Sveinbjörnsson, während er doch darzuthun sucht, daß das Grágasrecht keinen Bestandtheil der Grágans bilde, und zu solchem Behufe mit aller Schärfe geltend macht, wie wenig aus der Vereinigung verschiedener Stücke in einer Handschrift auf deren innere Zusammengehörigkeit zu schließen sei, gänzlich unbemerkt gelassen hat, daß auch die Verbindung der übrigen Theile der sogenannten Grágans lediglich auf deren Zusammenstellung in denselben beiden Handschriften beruht. Nur die vorgefaßte Meinung, daß man es hier mit einer einheitlichen Gesetzgebung und zwar der Gesetzgebung Bergþór's zu thun habe, vermag solche Inconsequenz zu erklären. 66) K. §. 117. S. 212: þar scolo menn rétta log sin oc gera ny mæli ef vilja (Lögrétta[!] attur).

67) Das Wort mal, wovon mæli. hat neben so mancher anderen auch die Bedeutung Vertrag, dann Satzung: in diesem Sinne wird dann allenfalls von alþingismal gesprochen als von den gemeinen Satzungen des Landrechtes (s. B. K. §. 57. S. 98. af alþingis mala [Þingskapaþ.]; St. Ómagab. c. 31. S. 296: af alþingis mali: K. §. 246. S. 132: þarlag at alþingis male), oder wieder von hreppamal oder samkomumal als den Beliebungen einzelner Gemeinden. In den Rechtsformeln zumal werden etwa die Worte: at alþingis mali reetta ok allsherjar-log emphatisch combinirt; vergl. Njala c. 7. S. 14; c. 56. S. 87; c. 143. S. 235 u. 236. c. 144. S. 240; c. 145. S. 244. 68) So hat auch schon Dahlmann II. S. 189—191 die Sache aufgefaßt, nur daß er das zweite Verfahren allzu eng auf den Fall beschränkt, da „über den Sinn eines Gesetzes gestritten wird, während es doch offenbar weit häufiger noch in Fällen zum Zuge kommen mußte, wo wegen des Schweigens der Gesetze auf das Gewohnheitsrecht zurückgegriffen war. Vilhjálmur Finsen hat sich in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed. 1849. S. 160—168 gegen Dahlmann's Ansicht erklärt, und will das zweite Verfahren für die Gesetzgebung ohne Unterschied, das erstere dagegen nur für Privilegien- und Gnadensachen gültig betrachtet wissen. Mit Unrecht; der Wortlaut der Stelle (K. §. 117. S. 212—213) ist unzweideutig. Uebrigens mag hier bemerkt werden, daß das „Rechten des Rechts" etwas dem isländischen Rechte Eigenthümliches ist; es mag dies damit zusammenhängen, daß hier die gesetzgebende Gewalt und die Urtheilsfindung verschiedenen Collegien zugewiesen waren, während in Norwegen die logretta beide Functionen in ihrer Hand vereinigte. 69) Aus eben diesem Grunde mußte, als es galt die Aufzeichnung des geltenden Rechtes durch Bergþórr und Hafliði vornehmen und sodann in der Lögrétta anerkennen zu lassen, nach der ausdrücklichen Angabe des Ari der Beschluß bei ersteren auf Stimmenmehrheit nicht auf Einstimmigkeit gefaßt werden. 70) K. §. 19. S. 37. Die Stelle wird unten noch abgedruckt und des Näheren besprochen werden.

neuen Willkür an sich trug, jene Regel unmöglich jemals gegolten haben kann.

Neben den allgemeinen Landesgesetzen, welche vom Alldinge ausgehend für die ganze Insel rechtsverbindliche Kraft hatten, kommen sodann auch noch Willküren engerer Bezirke innerhalb des Staatsganzen vor [71]). Es zerfiel aber die Insel seit dem von Þórður gellir angeregten Gesetze in vier Landesviertel (fjórðúngar), jedes Viertel in drei Dingbezirke (þingsóknir), deren nur im Nordlande ausnahmsweise aus localen Gründen vier statt drei bestanden, jeder Dingbezirk endlich in drei Häuptlingschaften (goðorð) und wenn zwar die Regelmäßigkeit dieser Eintheilung schon frühzeitig durch mancherlei Vorgänge gestört wurde, so blieb doch die Stufenfolge der verschiedenen höheren und geringeren Bezirke selbst unangetastet; als weitere Unterabtheilungen endlich, jedoch nicht mehr von politischer Bedeutung, kommen noch Gemeindebezirke (hreppar) vor, über deren Entstehungszeit uns jede sichere Kunde fehlt. Allen diesen engeren Verbänden scheint nun von Anfang an die Befugniß der Selbstgesetzgebung innerhalb gewisser Schranken zugekommen zu sein. Bezüglich der Landesviertel zwar mag dies bezweifelt werden, da ja von Viertelsdingen, die allein als Organ solcher legislativer Wirksamkeit hätten dienen können, nur ganz ausnahmsweise die Rede ist; um so sicherer läßt sich dagegen der Nachweis für die Dingbezirke erbringen, als deren Organ die alljährlich im Frühlinge zusammentretenden Versammlungen erschienen, welche eben von dieser Zeit ihres Zusammentrittes den Namen der vorþing oder Frühlingsdinge erhielten. Ausdrücklich wird uns bezeugt, daß diese Versammlungen befugt waren, ihre Dingverfassung sich selbst zu setzen, sofern nur dadurch den Vorschriften des gemeinen Landrechtes kein Abbruch gethan wurde [72]); daß ferner eine Aenderung der Dingbezirke von ihnen beliebt werden konnte, bezüglich deren nur die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung am Alldinge noch erholt werden mußte [73]); daß endlich eine Abkürzung oder Verlängerung der an und für sich vorgeschriebenen Dingzeit hier beschlossen werden konnte, nur daß der Beschluß, wenn es sich anders um eine bleibend gemeinte Einrichtung handelte, ebenfalls wieder der Genehmigung Seitens der staatlichen Legislation bedurfte [74]). Auf ein solches Selbstgesetzgebungsrecht der Dingbezirke dürfte es auch zu beziehen sein, wenn auch von einer bestimmten Stelle am Frühlingsdinge gelegentlich die Rede ist, an welcher der „Vortrag" gehalten wurde, oder an welcher man die „neuen Willküren" verkündigte, ganz wie am Alldinge zu solchem Behufe der lögberg, d. h. der Gesetzesfelsen bestimmt war [75]), wiewol dabei allerdings möglicherweise auch blos auf die Verkündigung der am Alldinge erlassenen Gesetze hingedeutet sein könnte, welche, wie wir unten noch sehen werden, ebenfalls am Frühlingsdinge, oder doch an dem an der gleichen Dingstätte gehaltenen Herbstdinge (der leið) zu erfolgen hatte [76]). Auch daran darf ferner erinnert werden, daß eine der verlässigeren Sagen gelegentlich einmal von einer lögrètta spricht, die an einem Frühlingsdinge gehalten worden sei [77]); die Existenz einer gesetzgebenden Versammlung ist denn doch am Frühlingsdinge nicht denkbar, wenn nicht dort irgendwelche Gesetzgebung geübt wurde. — Zweifelhafter mag wieder erscheinen, wiefern den einzelnen Godorden die Befugniß selbständiger Rechtserzeugung zugestanden habe, wie wir denn überhaupt über deren innere Organisation Nichts weniger als genügend informirt sind; indessen läßt sich doch aus einzelnen Angaben unserer Quellen mit ziemlicher Bestimmtheit eine bejahende Beantwortung der Frage erschließen. Zunächst berichtet nämlich der Auszug, welchen Jón Ólafsson aus Grunnavík auf Grund seines Gedächtnisses und einzelner Excerpte aus der im Jahre 1728 großentheils verbrannten Heiðarvígasaga anfertigte, von einer Vorschrift über das Marken des Schafviehs, welche Vígastyrr als angesehenster Häuptling des Westlandes mit den besten Bauern der Gegend erlassen habe [78]); möglich wäre freilich, daß hier an eine auf des genannten Häuptlings Antrag am Frühlingsdinge beliebte Willkür zu denken wäre, obwol keineswegs wahrscheinlich, da die Worte auf einen von diesem für seine eigenen Untergebenen ausschließlich be-

71) Hierauf hat Baldvin S. 51—55 seiner Recension aufmerksam gemacht. 72) K. §. 57. S. 98—99: þat er oc rètt at þeir haſi þing scavp þav er þingheyiendr verða ásáttir hvervetna þess er þeir taca eigi af alþingis male. enn þeir eigo cost at avca er þeir vilia (Þingskapaþ.). 73) K. §. 59. S. 107—108: Þing scolo standa sva öll sem nv ero sett varþing. En ef menn vilia mvna varþingi oc scolo samþingis goðar þat handsalaz oc segia til þriþiungs monnom sinom aleið. þess eigo þeir oc cost ef þeir vilia at slita sva þingi at þeir fòri tva- saman ef þo væri aðr slitin oc verþi þeir allir a þat sáttir þeir goðar er iþeim þingom ero. Enn þeir scolo biðia lofs at ilögretto oc segia vpp at lögbergi. oc scolo þeir nafn gefa þingino oc queþa aping morken. 74) K. §. 56. S. 96: Þeir scolo eigi eiga þing lengra en viko þing, oc eigi scemra en 4. natta þing nema lofs se at beðit ilögrétto; S. 97: Rétt er at várþing se scemra en 4ª nátta þing ef þingonautar ero allir asáttir. oc se lokit sócom öllom þeim er buar voro til þings þess; §. 59. S. 107: Þing scal lavst segia at miðiom degi þann dag er menn hafa 4. nætr verit enn eigi fyrr nema þingonavtar verþi allir a eitt sáttir enda se settar sacir þær allar eða dømþar er þar voro búnar til þess þings.

75) K. §. 100. S. 176: A varþingom hælgoðom eða a leiðom scolo menn lysa sór i þingbrecko. eða iþeim stað er menn ero vanir at hafa upsogo; wesentlich gleichlautend St. Vígslóði c. 43. S. 82. K. §. 202. S. 116: segia iþingbrecco eþa þar er menn segia nymæli; in der St. Landabrigðab. c. 41. S. 317 lautet der Ausdruck: segia up nymæli. Vergl. auch noch K. §. 81. S. 137: vm varit a varþingi i þeim stað er menn mæla malom sinom, wofür die entsprechende Stelle der St., Kaupab. c. 64. S. 478 sagt: a varþingi i þingbrecko, während K. §. 116. S. 209: scipa logberg þeim monnom sem hann vill, enn menn scolo þa mæla malom sinom, eben jenen Ausdruck in Bezug auf das Allding vom lögberg braucht. 76) Vgl. K. §. 19. S. 37: scal at logbergi it fyrsta sumar vpp segia. a uarþingum helgoðvm eþa leiþum, þowie eine Reihe anderer später noch anzuführender Stellen. 77) Grettis saga c. 82. S. 163: til Hegranessþings um várit; — — at menn gengu frá lögrèttu heim til búða. 78) Saga af Vígastyr ok Heiðarvígum c. 7. S. 289: Styrr var þar mestr sveitarhöfðingi, ok setti þau lög með fremstu bændum, at hverr maðr skyldi eitt audkenni brúka á fe sínu, ok sýna nágrönnum sinum.

stimmten Erlaß hinzudeuten scheinen[79]), und jedenfalls ist die Stelle, eben weil nur aus einem neuerdings gemachten Auszuge entnommen, nur von zweifelhafter Beweiskraft. Eben jener Auszug berichtet ferner, daß die Leute im Borgarfjördur nach einem Ueberfalle, welchen Snorri goði glücklich ausgeführt hatte, ein Gesetz gemacht hatten, welches strengere Verfolgung der Schuldigen zur Rechtspflicht machte, wenn in Zukunft ein Todtschlag im Bezirke begangen werden sollte[80]); diesmal aber läßt sich aus dem im Originale noch erhaltenen Theile der Sage ersehen, daß jene Angabe des Auszuges im Wesentlichen richtig sei und läßt sich aus derselben späteren Bezugnahme auf die einschlägige Satzung überdies entnehmen, daß dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach von den Angehörigen zweier benachbarter Godorde gemeinsam beliebt worden war[81]). Endlich liegt uns auch noch eine Verfügung über die Almende- und Strandberechtigung im Hornafjördur vor, welche im Anfange des 13. Jahrh. von dem berühmten Häuptlinge Sæmundr Ormsson erlassen wurde[82]). Allerdings war dieser, wie die Urkunde selber zeigt, von den Grundbesitzern der Gegend ausdrücklich zur Erlassung der Bestimmung ermächtigt und war überdies auch noch des übrigen Volkes Zustimmung zu dieser erholt worden; aber hierin liegt Nichts, was die Beweiskraft dieses Beispieles für unsere Frage schwächen könnte, da es sich ja bei dieser nur um die den Godorden im Ganzen zustehende Autonomie handelt, nicht um die Bestimmung des Antheils, welchen der Häuptling einerseits und dessen Dingleute andererseits an deren Ausübung zu nehmen hatten. — Endlich steht aber auch von den Gemeinden fest, daß sie sich selbst ihre eigenen Satzungen machen durften. Wiederholt wird auf die hreppamál, d. h. die für die hreppar gültigen Bestimmungen, Bezug genommen, und ausdrücklich wird angegeben, daß es die Versammlung der Bauern im Bezirke sei, von welcher dieselben erlassen werden; als samkomnumal, d. h. Versammlungsbeliebungen, mögen dieselben eben darum bezeichnet werden[83]).

Einstimmigkeit galt daher als erforderlich, wenn das geltende Recht geändert oder abgeschafft, Stimmenmehrheit dagegen als genügend, wenn dasselbe nur durch eine neue Satzung vermehrt werden wollte; um einen wie im anderen Falle aber mußten sich natürlich die Beschlüsse innerhalb derjenigen Grenzen halten, welche ihnen durch das gemeine Landrecht gezogen waren.

In gewissem Umfange sind ferner auch die Bischöfe befugt, nach ihrem eigenen Gutdünken das geltende Recht zu ändern. In bei weitem den meisten Fällen freilich, in welchen unsere Texte auf deren Entscheidung Bezug nehmen, handelt es sich nur um administrative Verfügungen auf kirchlichem Gebiete. So z. B. wenn der Bau und die Ausstattung von Kirchen von des Bischofs Anordnung abhängig gestellt wird[84]), oder die Verlegung von solchen[85]); wenn ihm das Recht eingeräumt wird zu bestimmen, bei welchen Kirchen eine Begräbnißstätte angelegt werden dürfe und bei welchen nicht[86]); wenn auf seine Mitwirkung verwiesen wird, wo es gilt Güter einer Kirche zuzuwenden[87]), oder von einer solchen wiederwegzunehmen[88]) und wenn insbesondere die Verwendung des Zehntbetrages unter die verschiedenen Kirchen von seiner Verfügung abhängig gestellt wird[89]); wenn ihm ferner überlassen bleibt zu bestimmen, an welchem Tage jede einzelne Kirche ihr Kirchweihfest feiern soll[90]), was jeder einzelne Priester an Messgewändern und Büchern besitzen müsse[91]), oder wiefern ein Priester den anderen zu ersetzen geeignet sei[92]). In einer Reihe anderer Fälle handelt es sich um einzelne Ausflüsse der geistlichen Disciplinargewalt, welche von dem Landrechte ausdrücklich anerkannt und sogar durch bestimmte Strafandrohungen geschützt wird; die geistliche und disciplinare Natur solcher Fälle bringt daher mit sich, daß auch wo die Verfolgung der betreffenden Uebertretungen in das freie Belieben des Bischofs gestellt wird. So steht z. B. in des Bischofs Ermessen die Verfolgung von Vergehen, die von Priestern bei der Ertheilung der Taufe, oder von Laien bei der

---

79) Daß nicht was sonst wol anzunehmen nahe läge, eine Bestimmung des hreppar vertragen könnte, ist kar. Vigastyrr, der am Þorsnesinga godorde Þorkell hatte, wohnte zu Hraun in der Helgafellssveit, der Bauer Þorkell aber, welcher starb wegen Zuwiderhandlung gegen das Gebot erschlagt wurde, zu Dörli im eigenen Kolbeinstadahreppr, also in einer ziemlich entlegenen Gemeinde. — 80) Grettis s. 12. S. 310) setto þeir þá í lög sín, at hverr maðr skyldi vera skyldr at leita strax um landeign sína at veganda, ef sig væri vakit innan héraðs. — 81) Grettis s. 24. S. 344—345: Þat hafa þeir heraðsmenn samrætt, ef nokkur tíðendi verða í héraðinu, þau er af menna völdum eru, þá skulu allir skyldir til eptir þeim at ríða, sóðan er þeir Snorri goði hafðu sott skammt frá bygðinni eptir sig ok sín störvirki, ok skal sá útlagðr, er eigi verðr til þess búinn. 3. mörkum hverr sá, er þingfararkaupi á at gegna, frá Hafnarfjöllum ok til Norðrár, sem þeirra þingmenn eru bestr Siðumanna ok Flókdæla. — 82) Diplomatarium Islandicum I. p. 536—537; der Schluß der Bestimmung lautet: Allir buendr þeir er búsl atto í hornafirði handsolaðo somvndar veipon a þesso male við sæmdarcce allrar alþyðo. — 83) Omagab. c. 30. S. 293: Svo skolo menn seyldir at ala innan hreppsmenn at öllo, sem mælt er í hreppamálom, fyrir utan

[illegible] Kap. [illegible] c. 47. S. 458: Þat skal samþykkia [illegible] mikli fast sem þeir verða ásáttir, [illegible] hafa [illegible] samþykkia mál. [illegible] nemi allir [illegible] Omagab. c. 41. S. 299: þeir menn eru sekir 5. mörkum er eigi eru [illegible] hreppr skolo [illegible] samþykkia. Svá þessi mánna mál standa sem þat [illegible] at afþingis máli. [illegible] finnst [illegible] at afþingis máli. — 84) Kristinr. c. 9. S. 42. — 85) K. §. 3. S. 12; Kr. R. c. 8. S. 38. — 86) K. § 2. S. 9; Kr. R. c. 4. S. 24. K. § 3. S. 12—13. Kr. R. c. 5. S. 25. — 87) K. § 268. S. 218; St. Artaþ. c. 18. S. 223; Kr. R. c. 47. S. 166—168. — 88) K. § 5. S. 20. Kr. R. c. 14. S. 68. — 89) K. §. 4. S. 14. Kr. R. c. 9. S. 44. K. § 265. S. 210. Kr. R. c. 40. S. 154. K. § 260. S. 214. Kr. R. c. 43. S. 162. — 90) K. § 4. S. 14. Kr. R. c. 9. S. 42—44. — 91) K. §. 4. S. 18. Kr. R. c. 13. S. 56. vergl. auch K. § 6. S. 21. Kr. R. c. 15. S. 72. — 92) K. § 4. S. 18. Kr. R. c. 10. S. 6.

Ertheilung der Nothtaufe begangen worden sind, sowie die Verfolgung derjenigen Laien, welche die vorgeschriebenen kirchlichen Kenntnisse sich anzueignen unterlassen haben [93]); er hat zu beurtheilen, ob eine Verfolgung eines Priesters wegen widerrechtlicher Verletzung des Beichtsiegels eintreten solle [94]), oder ob überhaupt sonst irgendwelche Verfehlung eines solchen gegen die kirchliche Disciplin zu verfolgen sei [95]); er hat zu bestimmen, wiefern fremde Geistliche zur Verrichtung priesterlicher Functionen zugelassen werden sollen oder nicht [96]). So ist ferner der Bischof berechtigt das kirchliche Begräbniß einer Person zu entziehen oder zu gestatten [97]); er mag in Vaterschaftssachen Gottesurtheile anordnen, so oft er will [98]); auf seinen Spruch mag sich derjenige verwerfen, der wegen unerlaubter Unterstützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird [99]). Ganz besonders weit geht endlich das Recht des Bischofs in Ehesachen. Nicht nur gestattet das ältere Recht, daß der Bischof einem Vater, der seinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hat, dennoch die Fortsetzung der Ehe mit seiner Frau erlaube [1]), sondern es gilt auch die Regel, daß überhaupt eine Ehescheidung nur zulässig sein soll, wo der Bischof sie erlaubt [2]), und ist das Verfahren genau vorgezeichnet, welches eingeschlagen werden muß, um zu einer Entscheidung des Bischofs zu gelangen [3]); überdies mag der Bischof auch, wo ihm dies räthlich erscheint, der Frau den Antrag auf Herausgabe ihres Vermogens gestatten, ohne doch die Trennung der Ehe selbst auszusprechen [4]). Nicht minder spielt der Bischof seine Rolle bei der Verfolgung der Verletzung verbotener Grade der natürlichen oder geistlichen Verwandtschaft oder der Schwägerschaft; er hat zunächst das Recht, wo solche hinterher auffommt, um ihretwillen die Ehe zu trennen [5]); er mag beantragen, daß die in solchen Fällen nothwendige Genehmigung eines Vergleichsabschlusses von der lögrètta ertheilt werde und dabei die Vergleichsbedingungen angeben, er hat solchenfalls ein Wort mitzusprechen, sofern es sich um die Folgen der Nichteinhaltung des geschlossenen Vergleiches handelt [6]), er hat endlich an dem großen Zehnt, mittels dessen die Dispensation in dispensablen Graden erkauft werden kann, selbst Antheil und Einfluß auf die Verwendung anderer Theile desselben [7]). Auch mag der Bischof Leuten, die einer unerlaubten Geschlechtsgemeinschaft pflegen, das Zusammenleben verbieten und das Landrecht schützt dieses sein Verbot durch angemessene Strafandrohungen [8]); die Sagen zeigen bekanntlich, wie oft genug von solcher Befugniß Seitens der Bischöfe Gebrauch gemacht wurde, wenn auch freilich keineswegs immer mit gehörigem Erfolge. In allen derartigen Fällen handelt es sich nun freilich strenggenommen nicht um eine Befugniß des Bischofs, das geltende Recht ein für allemal zu ändern; allein sie zeigen doch bereits mehrfältig denselben berechtigt, nicht nur in die Handhabung des Rechtes bestimmend einzugreifen, sondern auch wol geradezu von dessen Satzungen für einzelne Fälle zu dispensiren. Aber selbst über diese Grenze scheint man in mancher Beziehung noch hinausgegangen zu sein. Dem Bischofe wird z. B. die Befugniß eingeräumt, den kleineren Zehnt, der nach geltendem Rechte den Armen zufallen sollte, nach Gutdünken diesen zu entziehen und den Kirchen zuzuwenden [9]). Er soll ferner berechtigt sein, die geltenden Vorschriften über die Unterstützung von Bettlern nach Belieben zu ändern, nur daß er von den ihm gut dünkenden Abänderungen der gesetzgebenden Versammlung Anzeige zu machen hatte [10]). Auf solche bischöfliche Anordnungen mag es denn auch sich beziehen, wenn gelegentlich einmal von einem Fastengebote die Rede ist, welches der Bischof Þorlákur Þórhallsson erlassen habe [11]), oder von einem gegen die Verheirathung der Priester mit Witwen gerichteten Verbote, dessen doch unsere Texte nicht gedenken [12]) u. dergl. m. Wie weit solche Selbstherrlichkeit der Bischöfe gereicht habe, läßt sich übrigens nicht genau bestimmen und mag auch wirklich die Grenze keineswegs genau gezogen gewesen sein; daß sie jedenfalls nicht so weit getrieben werden durfte, in wichtigen Grundbestimmungen dem Landrechte in den Weg zu treten, zeigt übrigens der vergebliche Versuch, welchen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. der genannte Bischof Þorlákur machte, das Kirchenvermögen den kanonischen Satzungen entsprechend völlig in seine Hand zu bekommen.

Wenn alle bisher aufgezählten Factoren der Rechtsbildung sich immerhin gemeinsam auf dem Gebiete der Gesetzgebung, im weiteren Sinne des Wortes, bewegen, so trägt einen wesentlich anderen Charakter die einschlägige Thätigkeit des als **Gesetzsprecher**, lögsögumaður, bezeichneten Beamten. Es war aber die Aufgabe desselben eine dreifache. Einmal hatte er den Vorsitz in der ge-

93) K. §. 1. S. 7 und §. 261. S. 215; Kr. R. c. 3. S. 14 und 18. 94) Kr. R. c. 15. S. 72. 95) K. §. 6. S. 21; Kr. R. c. 15. S. 72. 96) K. §. 6. S. 21—22; Kr. R. c. 15. S. 74. 97) K. §. 2. S. 12 und §. 267. S. 218; Kr. R. c. 7. S. 36—38 und c. 48. S. 170; St. Vigslóði c. 31. S. 62. 98) K. §. 264. S. 216; Kr. R. c. 47. S. 166; auch S. 62. Anm. 1. 99) St. Ómagab. c. 31. S. 295; c. 46. S. 455—456. Die letztere Stelle findet sich auch in K. §. 235. S. 179.

1) K. §. 1. S. 6; das neuere Recht gestattet schon ganz allgemein die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, Kr. R. c. 3. S. 12. 2) K. §. 149. S. 39—40; St. Festaþ. c. 14. S. 325; Kr. R. c. 24. S. 116—118. Eine Anfangs vorbehaltene Ausnahme wurde später beseitigt, St. Festaþ. c. 53. S. 376; Belgsdalsbók c. 40. S. 236. 3) St. Festaþ. c. 14. S. 326; c. 15. S. 328—329 (= K. §. 150. S. 42); c. 20. S. 332—333. 4) St. Festaþ. c. 51. S. 371; c. 54. S. 377—378. 5) St. Festaþ. c. 54. S. 378—379; K. §. 149. S. 41—42; Belgsdalsbók c. 38. S. 235. 6) K. §. 162. S. 59—60; St. Festaþ. c. 32. S. 345—346; c. 44. S. 359—360; Kr. R. c. 14. S. 62—63. Anm. 1; Belgsdalsbók c. 43. S. 237—238.

7) K. §. 163. S. 60—61; vergl. §. 144. S. 30; St. Festaþ. c. 55. S. 379. Vergl. auch wegen des Klagerechtes c. 11. S. 321—322. 8) St. Festaþ. c. 53. S. 376—377; Belgsdalsbók c. 42. S. 237. 9) K. §. 259. S. 214; Kr. R. c. 43. S. 162; am ausführlichsten aber AM. 315. B. c. 4. S. 228—229. 10) K. §. 235. S. 179: Byscopar eigo at þoka þesso male er þeir vilia oc hafa uppi lögrétto; St. Kaupab. c. 46. S. 456. 11) Siehe oben S. 21. Anm. 71. 12) Þorláks biskups saga c. 5. S. 93.

setzgebenden Versammlung, und in gewisser Beziehung auch sonst am Allding zu führen, wie er denn z. B. das Zeichen zu geben hatte für die Niedersetzung der Viertelsgerichte, den Ort zu bestimmen hatte, an welchem diese sitzen sollten, die Vornahme von Verkündigungen am lögberg zu überwachen hatte u. dergl. m. Zweitens war er verpflichtet, Jedem, der ihn darum anspräch, Aufschluß über das geltende Landrecht zu ertheilen. Drittens endlich hatte er nicht nur für die Publication neuer Willküren und die Veröffentlichung so mancher anderer, der allgemeinen Beachtung zu empfehlender Dinge zu sorgen, sondern auch in regelmäßig wiederkehrenden Fristen einen öffentlichen Vortrag über das geltende Landrecht zu halten. Die Aufgabe des Gesetzsprechers in jener ersteren Beziehung hat für unseren Zweck kein besonderes Interesse. Relevanter schon wird für uns seine zweite Function, über welche nicht nur unsere Texte sich ganz bestimmt aussprechen [13]), sondern deren Uebung in zahlreichen einzelnen Fällen auch unsere geschichtlichen Quellen genugsam bezeugen [14]); nicht zwar zur Ertheilung processualischer Rathschläge, aber doch zur Ertheilung von Belehrung über das geltende Recht verpflichtet, erscheint bereits in Bezug auf sie jener oberste Beamte des Freistaates als anerkannter Depositar der Rechtskenntniß im Lande und so groß ist das Ansehen der von ihm ertheilten Gutachten, daß solche, bezüglich einzelner in bereits anhängigen Streitsachen auftauchender Rechtsfragen erholt, sofort dem Streite der Parteien über das, was im gegebenen Falle Rechtens sei, ein Ende machen. Ungleich wichtiger noch ist aber für unseren Zweck der dem Gesetzsprecher obliegende Rechtsvortrag, sammt der mit ihm in einem gewissen Zusammenhange stehenden Verpflichtung, gewisse Veröffentlichungen in eigener Person vorzunehmen [15]). Einerseits soll derselbe innerhalb je dreier Jahre alle einzelnen Abschnitte des Landrechtes vortragen, den Abschnitt aber, welcher von der Dingverfassung handelt, jedes Jahr; andererseits hat er auch alle Gnaden und Privilegien, welche verwilligt werden, zu verkündigen, den Jahreskalender und zumal die beweglichen Festen, sowie den etwaigen früheren Beginn des nächsten Allding's, endlich auch die am Allding etwa beschlossenen neuen Willküren. Daß die Publication dieser letzteren von dem Vortrage des Landrechtes wohl zu unterscheiden ist, ergibt sich aus der verschiedenen Bestimmung der Zeit, in welcher die eine und die andere Art der Verkündigungen vorgenommen werden soll. Die Bekanntgabe der Gnadenverwilligungen und des Jahreskalenders soll nach ausdrücklicher Bestimmung des älteren unserer Texte at þinglausnum erfolgen, d. h. am Schlusse der Dingzeit und daß eben dieser Zeitpunkt auch für die Verkündigung neubeschlossener Willküren galt, läßt sich theils daraus entnehmen, daß diese ihre erste Verkündigung ebenso gut wie die Verkündigung einer bloßen Richtung des Rechtes, welche ebenfalls am lögberg vorzunehmen war [16]), in der That nicht wol früher als am Schlusse desjenigen Alldings erfolgen konnte, an welchem sie beschlossen worden waren; theils daraus, daß bezüglich der Willküren ganz ebenso wie bezüglich des Jahreskalenders und der ertheilten Privilegien auf die erste Verkündigung am Gesetzesfelsen des Alldinges noch eine weitere Verkündigung am Herbst- und vielleicht auch am Frühlingsdinge der einzelnen Bezirke zu folgen hatte, während von einer entsprechenden Wiederholung des Rechtsvortrages an vorþing oder leið nicht die Rede ist und der Natur der Sache nach nicht die Rede sein kann [17]); theils endlich auch daraus, daß gelegentlich einmal an einer Stelle der eine unserer Texte denselben Zeitpunkt, welche der andere

---

13) K. §. 116. S. 208. Sva er enn mælt at sa maðr skal vera nockorr aualt a lande oro er seyldr se til þess at segia log monnom. oc heitir sa lögsogo maðr. Umzweideutiger noch spricht sich §. 117. S. 216 aus: Þess er lögsögo maðr seylldr at segia ollom þeim er hann spyria her logmal hælsa her oc heima. enn erat hann framarr seyldr saeraþa við menn. Vergl. endlich noch § 172. S. 76: enn logsögo maðr er seyldr at segia monnom lög til, welche letztere Stelle in St. Landabrigðab. c. 1. S. 204 corrupt, in AM. 345. D. S. 220 aber defect sich wiederfindet. 14) So erzählt z. B. die Grettis saga c. 12. S. 20, wie einmal der Gesetzsprecher Þorkell mánni um jene Entscheidung angegangen wird; in der berühmten Streitsache wegen der Njálsbrenna wird wiederholt die Entscheidung des Gesetzsprechers Skapti Þóroddsson eingeholt, Njála c. 143. S. 236—238, und auch in anderen Fällen sehen wir denselben Mann befragt. Grettis saga c. 27. S. 64, oder ihrem derselbe auch mal unaufgefordert mit seiner Rechtsbelehrung ins Mittel zu treten ebenda c. 46. S. 103—104 und c. 51. S. 116, auch der Nachfolger des Skapti im Amte, Steinn Þorgeirsson, ertheilt auf Befragen Gutachten, ebenda c. 79. S. 173; c. 87. S. 191 u. dgl. m. 15) Die Hauptstellen über diesen Punkt sind folgende. K. §. 116. S. 209: Þat er oc mælt at lögsogo maðr er seyldr til þess at segia up lög þatto alla a þrimr sumrom hueriom. enn þingsogo huert sumar. Logsogo maðr a up at segia syono leyti oll at lögbergi sva at meire lutr manna se þar ef þvi vm nair oc misseris tal. oc sva þat ef menn scolo coma fyrr til alþingis enn 10. vicor oro af sumre oc tuau imbro daga halld. oc fóro iganga. oc scal hann þetta allt mæla at þinglausnom. K § 117 S 216—217. Hann scal oc up segia þingsogo huert sumar oc a þa þatto alla, sva at þeir verdo upp sagþir a 3 sumrom hueriom. ef meire lutr manna vill hlyra hafa. K § 19 S 37. Lög oll scolo vera sagð upp a þrimr sumrum. scal þa logsogo maðr at hendi bioða largsogomm. Nymeli er a. vera tongra raðat enn 3. sumr. oc scal at logbergi a fyrsta sumar upp segia. a nærþingum nelgiodvm epa heyrnar. Lags erv oll nymeli ef engi nerþa upp sagt a 3 hueri sumar. Der Schwerpunkt des Rechtsvortrags des Gesetzsprechers von den übrigen diesem obliegenden Verlautbarungen gelegentlich zu unterscheiden, liegt wesentlich darin begründet daß die Quellen für seine Kundmachung den Anstand zu sagen upp, anfassen, brauchen, welcher auch sonst noch für ganz andere Art von Publicationen gilt: so sagt man: at segia upp dom eða satt, einen Urtheilsspruch oder einen Vergleich verkünden u. dgl. m.

16) K § 117 S 216. sa scal up segia at logbergi 10 K § 61 S 112. Þar scal ny mæli oll up segia alein oc misseris tal. oc imbro daga halld. oc langaföstu i gang oc sva ef hlavp ar oc sva ef vid sumar er lagt. oc sva ef menn scolo fyrr coma a alþingi en 10 vicor ero af sumre. Bezüglich der Fristen vergl auch K. § 15. S. 32. drottins dag þann scolo vera ganga i föstv. sem upp er sagt a þingrm oc a leiþum, und § 15. S. 35. sva scolom vor halldta imbro dogvm fyrir lok oc fyrir michaels messv. sem upp er sagt a þingi oc a leiþum. Kristinr hinn gamli c. 27. S. 122 und c. 29. S. 128. dann bezüglich der neuen Willküren die vorhin mitgetheilte Stelle, K. § 19. S. 37.

als den Schluß der Dingzeit und als den Moment bezeichnet, in welchem die Dingleute ihre Zelte abbrechen, um das Allding zu verlassen, als denjenigen nennt, in welchem die neuen Willküren so eben verkündigt worden sind [18]). Dem gegenüber erfahren wir, daß der Vortrag desjenigen Abschnittes des Landrechtes, welcher sich auf die Dingverfassung bezog, an dem ersten Freitage der Dingzeit stattfinden sollte [19]), also an demselben Tage, an welchem überhaupt die Geschäfte von der Tags zuvor erst sich versammelnden Landsgemeinde begonnen zu werden pflegten. Wie viel Werth darauf gelegt wurde, daß die Dingleute vor dem Beginn der Verhandlungen erst noch über alle Rechtsvorschriften, die auf die Dingordnung sich bezogen, gehörig belehrt würden, zeigt sich dabei in der Bestimmung, daß, wenn während des Jahres etwa der Gesetzsprecher gestorben war, vor allen Dingen am Allding ein Ersatzmann für ihn gewählt werden sollte, während sonst der Abtretende noch diese Function zu verrichten und dann erst sein Amt niederzulegen hatte [20]); der Ersatzmann hatte dabei nur den Vortrag der Dingverfassung zu übernehmen, während unmittelbar nach dessen Vollendung die regelmäßige Neuwahl zu vollziehen war. Für den Fall, daß der Gesetzsprecher an jenem ersten Freitage noch nicht zur Stelle sein sollte, ohne durch ehehafte Hindernisse entschuldigt zu sein, galt sogar der Satz, daß die Dingleute ihn seines Amtes entsetzen und an seiner statt einen Anderen ihm zum Nachfolger wählen durften [21]); endlich darf auch wol darauf Gewicht gelegt werden, daß auch noch in der Járnsíða und der Jónsbók der Þingfararbálkur als eine Art Einleitung den übrigen Abschnitten beider Gesetzbücher vorangeschickt wird, während doch erst der Kristinndómsbálkur als der eigentliche Anfang derselben bezeichnet ist [22]). Auf die übrigen Abschnitte des Landrechtes darf jene Bestimmung der Natur der Sache nach nicht bezogen werden. Bei ihnen kam es nicht darauf an, unmittelbar vor dem Beginn der Geschäfte des Alldings die Dingleute an die Regeln zu erinnern, nach welchen jene geführt werden sollten, vielmehr handelte es sich hier nur ganz im Allgemeinen um das Bestreben, dem Volke im Ganzen sein Rechtsbewußtsein in allen und jeden Beziehungen lebendig und klar zu erhalten; in das freie Belieben des Gesetzsprechers war darum gestellt, an welchem von je 3 Alldingen er jeden einzelnen Abschnitt vortragen wollte und nicht minder mochte seinem eigenen Ermessen die Bestimmung derjenigen Tage innerhalb der Dingzeit überlassen bleiben, an welchen er unter Berücksichtigung der sonstigen Geschäfte der Dingleute und seiner eigenen sich jenen Vorträgen widmen zu sollen meinte [23]). Auf beiden Arten des Rechtsvortrages dürfte es sich dagegen beziehen, wenn dem Gesetzsprecher zur Pflicht gemacht wird, seinen Vortrag so einzurichten, daß es Niemand viel besser machen könne und wenn ihm daneben andererseits auch die Befugniß zugestanden wird, sich vor der Auffagung jedes einzelnen Abschnittes an einem abgesonderten Orte mit einer Anzahl anderer Rechtsverständiger (lögmenn) berathen zu dürfen [24]). Auf beiderlei Vorträge, und überdies wol auch noch auf die Verkündigung der neuen Beliebungen scheint es sich ferner zu beziehen, wenn dem Gesetzsprecher freigestellt wird, statt am Gesetzberge auch wol in der gesetzgebenden Versammlung, oder wenn die Witterung den Aufenthalt im Freien unleidlich macht, sogar in der Kirche zu sprechen und wenn den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung zur Pflicht gemacht wird, so oft der Gesetzsprecher Recht zu verkünden habe, in corpore diesem beizuwohnen [25]); mit der letzteren Verpflichtung wird es so ernst genommen, daß vorgeschrieben ist, daß für den Häuptling, welcher etwa zu erscheinen verhindert wäre, diejenigen beiden Männer einzutreten haben, welche er sich als Rathgeber in der Versammlung gewählt hat, und daß derjenige, welcher ohne Entschuldigung und ohne vertreten zu sein ausbleibt, nicht nur einer Buße unter-

18) St. Vigslóði c. 52. S. 93: a alþingi at þinglausnom, þa er menn bregða tiölldum sinom; K. §. 101. S. 177: a alþingi er ny mæli ero upsögð. Vergl. auch St. Kaupab. c. 38. S. 442: at þinglausnom, — aþr misseristal se uppsagt, wo offenbar die Verkündung des Jahreskalenders wiederum denselben Zeitpunkt bezeichnet; ähnlich auch K. §. 47. S. 83: meþan osagt er misseris tal up. 19) K. §. 116. S. 210: þat er oc þa er lögsögo maðr heðr haft 3. sumor logsögo. oc scal hann þa segia upp þingscop at 4ª sumar fösto dag inn fyrra i þingi. þa er hann oc laʀs fra logsogo ef hann vill; §. 117. S. 217: Fosto dag inn fyrra i þingi scal þingscöp avallt up segia ef menn hafa tom til at hlyða. 20) K. §. 116. S. 208: Enn ef lögsogo manz missir viþ. þa scal or þeim fiorðungi taca mann til at segia þing scop upp et næsta sumar er hann hafði siðarst heimili i. Menn scolo þa taca ser lögsogo mann oc sysla þar fosto dag huerr vera scal aðr sacir se lystar. 21) K. §. 116. S. 210: Þat er oc at lögsögo maðr er ut lagr 3. morcom ef hann kømr eigi til alþingis fosto dag inn fyrra aðr menn gangi til lögbergs at navðsynia lavso. enda eigo menn þa at taca annan logsogo mann ef vilia. 22) Der Prolog des Königs Magnús zu der Jónsbók erklärt sich ausdrücklich hierüber; beachtenswerth ist überdies, daß nicht nur dessen Prolog zu den norwegischen Landslög sich wesentlich in derselben Weise ausspricht, sondern daß auch schon in den älteren norwegischen Rechtsaufzeichnungen der auf die Dingordnung bezügliche Abschnitt in ähnlicher Weise außerhalb des übrigen Buches zu stehen scheint.

23) Hierauf scheinen auch die Worte: er logsogo maðr vill lög up segia in K. §. 117. S. 216 hinzudeuten; s. die ganze Stelle unten Anm. 25. 24) K. §. 116. S. 209: Þat er oc at logsogo maðr scal sva gerla þátto alla up segia at engi vite einna mielogi gørr. Enn ef honom vinnz eigi frøpleicr til þess. þa scal hann eiga stefno viþ 5. lögmenn en næsto dægr aðr eða fleire þa er hann ma hellzt geta af aðr hann segi huern þatt upp. oc verðr huerr maðr utlagr 3. morcom er olofat gengr a mal þeirra. oc a lögsogo maðr soc þa. 25) K. §. 117. S. 216: Þat er oc scyllt þeim monnom öllom er lögretto seto eigo at fylla up sögo avalt. er logsogo maðr vill lög up segia. hvart sem þat er at logbergi eða ilögrétto oc þott i kirkio se. ef veðr er osuast ute. En ef nökkorir logretto menn hafa eigi tóm til þess. þa scolo þeir menn 2. heyra a upsogo fyrir hvern þeirra er til þess ero tecnir af þeim at sitia apöllom ilög rétto. Nu er at huaruge gavmr gefinn. þa mego ecki standaz þeirra logrétto manna orð er sva scipa asama sumre. Þar er um þat lögmal er þrætt er þa var up sagt. enda varðar 3. marca utlegð. oc eigo aðrir lögrétto menn söc þá oc scal stefna at logbergi. oc queða til heimilia bva 5. þess er sottr er. Um der Verkündung der neuen Willküren willen scheint denn auch die lögrétta am letzten Tage der Dingzeit ein für alle Mal fixen zu müssen, ebenda S. 212.

liegen, sondern sogar für diesen Sommer sein Stimmrecht bezüglich aller derjenigen Fälle verlieren soll, in welchen über eine Rechtsmaterie gestritten wird, bei deren Vortrag er gefehlt hat. Man sieht, auch dem Rechtsvortrage des Gesetzsprechers wird ein ganz außerordentliches Gewicht beigelegt; wesentlich auf ihm beruht die Ueberlieferung des Rechtes und wenn auf der einen Seite der Ausspruch des Gesetzsprechers über eine zweifelhafte Rechtsfrage hoch genug gehalten wurde, um sofort jedem Streite über dieselbe ein Ende zu machen, so liegt andererseits kein geringerer Beweis von Achtung vor seinem Vortrage darin, daß Willkuren ohne Weiteres ihre rechtliche Verbindlichkeit einbüßen sollten, wenn sie während ganzer drei Jahre in ihm unberücksichtigt geblieben sein würden. Entschieden zu weit zu gehen scheint freilich Schlegel, wenn er in diesem Vortrage eine Art prätorischen Edictes sehen und dem Gesetzsprecher die Befugniß beigelegt wissen will, von sich aus rechtsverbindliche Vorschriften zu erlassen, deren Geltung nur auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit beschränkt, für seine Nachfolger im Amte aber nicht mehr maßgebend gewesen sei [26]). Einmal nämlich ist klar, daß die dreijährige Dauer neuer Willkuren, wenn auch vielleicht ursprünglich nicht ohne Rücksichtnahme auf die dreijährige Amtsperiode des Gesetzsprechers festgesetzt, doch keineswegs in irgend einer wesentlichen Verbindung mit dieser stand; durch den Tod eines Gesetzsprechers, seinen verfrühten Rücktritt [27]) u. dergl. konnte die Amtszeit eines solchen sich abkürzen, ohne daß darum auch die Dauer der Geltung neuer Willkuren entsprechend verkürzt worden wäre und ganz abgesehen von solchen Zufälligkeiten mußte bei solchen Willkuren, welche erst im zweiten oder dritten Amtsjahre eines Gesetzsprechers beliebt wurden, jene dreijährige Frist rechtlicher Geltung ganz von selbst über seine Amtsperiode hinaus in die seines Nachfolgers sich hinüber erstrecken. Sodann aber steht auch der Umstand der Annahme Schlegel's entgegen, daß, von der Dingverfassung abgesehen, die übrigen Abschnitte des Landrechtes während der dreijährigen Frist nur je einmal vorgetragen werden sollten; damit ist deutlich gesagt, daß der Gesetzsprecher keineswegs gleich am Anfange seiner Amtsperiode mit seinem ganzen Vortrage auf einmal hervortrat und doch hätte dies der Fall sein müssen, wenn diesem die Bedeutung eines rechtsverbindlichen Erlasses für deren ganze Dauer zugekommen wäre. Endlich lassen andere Quellen, wie oben bereits bemerkt, darüber keinen Zweifel, daß die neuen Willkuren von der gesetzgebenden Versammlung beschlossen, nicht aber vom Gesetzsprecher auf eigene Faust erlassen wurden, ja daß sogar, wenn es sich nicht um die Schöpfung neuer, sondern nur um die officielle Feststellung des bereits geltenden Rechtes handelte, nur auf die gesetzgebende Versammlung, nicht auf den Gesetzsprecher zurückgegangen wurde, falls die vorhandenen Rechtsaufzeichnungen den Streitpunkt nicht erledigten und wie wir hinzusetzen können, die Streittheile bei dem etwa erholten Gutachten des Gesetzsprechers sich nicht beruhigen wollten. Es ist nicht abzusehen, wie neben derartigen Bestimmungen noch von einer rechtsverbindlichen Kraft vom Gesetzsprecher einseitig ausgegangener Edicte die Rede sein könne; ebenso wenig auch abzusehen, wie der Ausdruck nymæli, welcher in den sämmtlichen anderen Erörterung zu Grunde liegenden Stellen gleichmäßig gebraucht wird, dazu kommen sollte, an deren einer eine völlig andere Bedeutung zu haben als an allen anderen [28]). Nicht neues Recht zu setzen also, sondern nur das bereits gültige vorzutragen, ist der Gesetzsprecher berufen, wie denn auch nur hierzu die Art stimmt, in welcher er auf den erforderlichen Falls einzuholenden Rath anderer Rechtsverständiger verwiesen wird; von hier aus aber gewinnt die oben erwähnte Vorschrift, daß alle Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung durch ihre Anwesenheit bei dem Rechtsvortrage diesem seinen vollen Nachdruck geben sollen [29]), ihre ganz besondere Bedeutung. Die Logrétta selbst ist es hiernach, welche durch den Mund ihres Vorstandes ausspricht, welches das geltende Recht im Lande sei und wollte dieser letztere sich ja beigehen lassen, selbsterfundene Rechtssätze anstatt der altbergebrachten oder rechtsförmlich beliebten in seinen Vortrag einzuschmuggeln, so hatte er sofortigen Widerspruch gegen seine Aussprüche und schließlich die Berufung auf den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung selbst zu befahren. Wenn aber Schlegel hiernach die Aufgabe des Gesetzsprechers sicherlich viel zu weit ausdehnt, so darf doch andererseits an dieselbe auch nicht ein allzu modern beschränkter Maßstab angelegt werden und gewiß bekommt man von derselben einen ganz und gar verkehrten Begriff, wenn man mit Jon Arnason [30]), Bald-

---

26) Comment. S. XLI—XLII; Om Graagaasen S. 129. Gegen diese Vermuthung Schlegel's hat sich aber sofort Baldvin Einarsen S. 26—37 ausgesprochen; ebenso Þorður Sveinbjarnasson in seinen Anmerkungen zu Baldvin's Recension und Vilhjálmur Finsen S. 160. Anm. m den Annaler. 1849. In gleichem Sinne hat sich Homeyer S 426 und Dahlmann II. S 191. Anm. 2 erklärt; dagegen schließt sich Pardessus im Journal des Savans. 1831. S. 200—201 und in seinen Lois maritimes III. S. 47 an Schlegel's Ansicht an, aber freilich schreibt er gelegentlich dem Gesetzsprecher auch wol noch gerichtliche Functionen zu, welche ihm doch in alle Weite nicht zukamen. — 27) Die Islendingabók c. 8. S. 13 gewährt ein Beispiel; Grimur Svertingsson legt nach zweijähriger Führung das Amt nieder wegen allzu großer Heiserkeit, die ihm Rechtsvortrag und Verkündigungen unmöglich gemacht zu haben scheint.

28) Daß auch das Landrecht, welches im Jahre 1005 am Anfange jeder Gesetzgebungsperiode verlesen wurde und heute welcher er die Bestimmungen enthielte auf welche hin der Streit über die Geltung des Christenthums im Lande beseitigt werden konnte. Rechte in Bezug auf dasselbe regelmäßige Competenz erschlossen werden dürfe, hat Baldvin S. 32 bereits treffend auseinandergesetzt. Vergl. übrigens hinsichtlich dieser abnormen Vorgänge meine Geschichte der Besitzung des norwegischen Stammes zum Christenthume Bd. I. S. 423—435. — 29) at fella uppsögu, lautet der Ausdruck der Quelle z. b den Vertrag einholen, erlangen, fügen. — 30) Hiebei Zudichtung ist den Islandske Rättergang S 487 u. folg. schen Jón Eiríksson hat in seiner Vorrede zu diesem Werke fol. h den verkehrten Ausdruck berichtigt, und neuerdings hat Pardessus im Journal des Savans 1831. S. 202 und in seinen Lois maritimes III. S. 49 ebenfalls treffend hervorgehoben, daß es sich nicht um ein bloßes Vorlesen

vin Einarsson, Þórður Sveinbjörnsson u. A. m. dabei an ein einfaches Vorlesen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen denkt [31]). Man wird im Gegentheile kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß bis zum Untergang der Republik der größere Theil des geltenden Rechtes niemals codificirt wurde, daß vielmehr nach wie vor der Entstehung der Hafliðaskrá das Gewohnheitsrecht über das gesetzliche weitaus überwog [32]). Die Arbeit Bergþór's selbst war streng genommen keine Gesetzgebung, sondern nur eine officiell approbirte Aufzeichnung des ohnehin schon geltenden Rechts gewesen und hatte ihren Stoff sicherlich weit mehr der Uebung des Lebens, als älteren gewillkürten Satzungen entnommen; ganz ebenso bildete aber gewiß auch das Gewohnheitsrecht, nicht das gesetzliche den Hauptinhalt der Vorträge, welche die späteren Gesetzsprecher zu halten verpflichtet waren und gerade aus diesem Grunde mußten diese immerhin einen ziemlich selbständigen Charakter tragen, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung jener hohe Werth sich begreifen läßt, welcher denselben beigelegt wurde.

Einen sehr erheblichen Einfluß auf die Ueberlieferung nicht nur, sondern auch auf die doctrinaire Fortbildung des Rechtes, und zwar des gesetzlichen sowol, als des Gewohnheitsrechtes, dürfen wir hiernach dem Gesetzsprecher unzweifelhaft beilegen; ausschließlich aber wurde durch ihn das Rechtsbewußtsein des Volkes darum doch nicht beherrscht, vielmehr sind neben ihm zumal als Träger des Gewohnheitsrechtes noch ganz andere Organe zu nennen. Selbst ein flüchtiger Blick in das Rechtsleben der Insel während ihrer republikanischen Zeit läßt erkennen, wie eng das gesammte Volk, und wie ganz vorzugsweise eng dessen sämmtliche Häuptlinge mit der Uebung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verflochten waren. Als Zeuge, Eidhelfer, Geschworener, als Theiler, Schätzer oder Schiedsmann, als Richter endlich oder wieder als Kläger oder Beklagter, in eigener oder in fremder Sache, konnte jeden Augenblick jeder aus dem Volke zur selbstthätigen Theilnahme an rechtlichen Functionen innerhalb oder außerhalb der Gerichte sich berufen sehen; selbst zur gesetzgebenden Versammlung konnte jeder einfache Bauer durch die Wahl seines Häuptlinges als dessen Beisitzer herangezogen werden und die Gemeindeangelegenheiten sammt ihrer ganzen, höchst verwickelten Armenpflege waren vollends der freisten Thätigkeit der Gemeindegenossen ganz und gar überlassen. Dem Gesetzsprecher natürlich war der Besitz der gründlichsten Rechtskenntnisse geradezu zur besonderen Amtspflicht gemacht; aber auch allen übrigen Häuptlingen, welche in der gesetzgebenden Versammlung ihre Stimme zu führen, welche die Gerichte am Alldinge und den Frühlingsdingen zu besetzen und an dem Herbstdinge für die gehörige Vornahme der Verkündigungen zu sorgen hatten, welcher die Leitung der Executionsgerichte (kéransdómar), das Erbringen gewisser Verdicte (des tólftarqviður) und so manche andere rechtliche Function oblag, von welchen endlich ihre Unterthanen nicht nur, sondern auch Fremde in ernsthafteren Rechtsstreitigkeiten vor Allem Schutz und Hilfe begehrten, auch diesen übrigen Häuptlingen waren solche kaum in minderem Umfange nothwendig, wenn sie anders sich selbst bei Würde und Ansehen erhalten und ihre ererbte oder erheirathete Herrschaft sich ungeschmälert bewahren wollten. Wie hohen Werth die große Masse des Volkes dem Besitze mehr als gewöhnlicher Gesetzeskunde beilegte, spricht sich recht deutlich darin aus, daß unsere geschichtlichen Sagen der gewandten Durchführung einer verwickelten Rechtssache genau dasselbe Gewicht beimessen, wie dem muthigen Bestehen eines gefahrvollen Kampfes und daß sie bei der Schilderung dieser wie jener Art von Großthaten genau auf dieselbe gespannte Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer rechnen. Es ist klar, daß bei einer so engen Betheiligung des gesammten Volkes am Rechtsleben einerseits der Praxis, wie sie sich innerhalb wie außerhalb der staatlichen und der Privatgerichte gestaltete, ein nicht unbeträchtlicher Antheil an der Fortentwickelung des Rechtes zukommen, andererseits aber auch schon frühzeitig eine gewisse gelehrte Beschäftigung mit dem Rechte, eine Jurisprudenz in diesem engeren Sinne sich ausbilden mußte, welche auch ihrerseits wieder auf den weiteren Gang der Rechtsentwickelung nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Ueber den ersteren Punkt ist hier weiter zu sprechen nicht nöthig, da eben nur das allerwärts und zu allen Zeiten Gültige, wenn auch nicht immer und überall in gleichem Umfange Gültige zu wiederholen wäre; auf den letzteren dagegen muß hier allerdings noch etwas genauer eingegangen werden. — War nach dem oben Bemerkten den Häuptlingen nicht nur, sondern auch allen und jeden sonstigen selbständigen Mannern im Lande die Kenntniß des geltenden Rechts nothwendig, so war wol auch durch die alljährlichen Rechtsvorträge des Gesetzsprechers und die vorgeschriebene Verkündigung neu erlassener Gesetze in allen Bezirken des Landes, war ferner durch die vollständige Oeffentlichkeit des gesammten Rechtslebens und die Uebung, welche die fortwährende Betheiligung an

---

„comme un crieur public lit les actes de l'autorité" habe handeln können, sondern um einen freieren Vortrag, welcher das Gesetz erläuterte, ergänzte, verbesserte sogar.

31) Hiergegen spricht schon, daß, als es galt die Hafliðaskrá in der gesetzgebenden Versammlung vorzutragen, damit sie durch deren Beschluß officielle Autorität erlange, nicht der Gesetzsprecher, sondern Geistliche dazu verwendet wurden, sie vorzulesen. Es mag sein, daß man damals, wo die Schreibkunst noch jung war auf der Insel, ihnen größere Uebung im Lesen zutraute; es mag auch sein, daß man für ein bloßes Vorlesen des Gesetzsprecher zu gut, oder dieses für ihn allein allzu mühsam und anstrengend hielt: im einen wie im andern Falle steht aber fest, daß sein regelmäßiger Rechtsvortrag in etwas Anderem als im Vorlesen geschriebener Gesetze, wenigstens vorwiegend, bestanden haben muß. Zum Vorlesen hätte es auch schwerlich einer vorgängigen Berathung mit anderen Juristen bedurft! 32) Aus diesem Grunde konnte es auch nach der Aufzeichnung des Rechtes noch immer nöthig werden, daß sich der Gesetzsprecher mit anderen Rechtskundigen über den zu haltenden Vortrag berieth, und nur darum, weil er die lögsaga von da an auf ein bloßes Vorlesen des Gesetzbuches reducirt glaubt, muß Vilhjálmur Finsen sich zu der Annahme flüchten, die auf jene Berathung bezügliche Stelle der K. sei nur aus der älteren Legislation unpassender Weise in die Hafliðaskrá herübergenommen worden; vergl. S. 196 und 198—199 in den Annaler 1849.

demselben mit sich brachte, für die Möglichkeit der Erlangung solcher Kenntniß einigermaßen gesorgt und zumal mochte der strenge Formalismus, an welchen die gesammte Rechtsübung innerhalb wie außerhalb der Gerichte gebunden war, die Ueberlieferung des Rechtes gar sehr befördern und stützen. Immerhin konnte es aber nicht ausbleiben, daß bei der großen Wichtigkeit der Sache nicht Jedermann auf diese mehr zufälligen Wege, zur nöthigen Rechtskunde zu gelangen, sich verlassen mochte; schon frühzeitig hören wir demgemäß von einzelnen Männern, daß sie, durch besondere Begabung, Neigung und Erfahrung dazu veranlaßt, mit der Jurisprudenz sich einläßlicher beschäftigten, als andere Leute, und es wird uns sogar bezeugt, daß nicht selten von solchen besonders erfahrenen und unterrichteten Juristen wieder ein förmlicher Rechtsunterricht an jüngere Männer ertheilt wurde. Als ein großer Jurist galt vor Allem der Gesetzsprecher **Skapti Póroddsson**, dessen Vater bereits in der gleichen Richtung berühmt gewesen war [33]; er wird unter allen Juristen der Insel der rechtskundigste genannt [34] und mochte sich auch wol selbst gelegentlich seiner untrüglichen Rechtskunde rühmen [35]. Als der weitbeste Jurist auf Island zunächst nach Skapti wird Markús Skeggjason gerühmt [36]. Als ungewöhnlich rechtsverständig galt ferner Mördur gigja, von dem es heißt, daß er ein gewaltiger Proceßführer gewesen sei und ein so großer Jurist (lagamaður, lögmaður), daß kein Gericht als vollgültig betrachtet worden sei, in welchem er nicht gesessen wäre [37]. Von dem alten Njáll wird gesagt, daß er als Jurist seines Gleichen nicht gehabt habe [38] und noch jetzt geht auf der Insel das Sprüchwort: Njáls bita ráðin, die Rathschläge Njaal's greifen durch [39]. Wiederum wird Þórhallur Ásgrímsson als der beste Jurist seiner Zeit bezeichnet [40], oder doch wenigstens unter die drei ersten damals lebenden Juristen gezählt [41]; Njáll selber hatte von ihm vorhergesagt, was auch eintraf, daß er unter schwierigen Umständen als der tüchtigste Rechtskenner der Insel sich erweisen werde [42]. Auch Eyjúlfur Bölverksson wird zu den drei größten Juristen seiner Zeit gerechnet [43]; daneben heißt er der ausgezeichnetste Rechtsverständige im Westlande [44] und wird als ein unübertrefflich gewandter Sachführer gepriesen [45]. Zu den ausgezeichnetsten Rechtskundigen wird ferner gleichzeitig Þorkell Geitisson aus dem Ostlande gezählt [46]. Im Westlande wird dem Arnkell goði, dem Sohne des Þórólfur bægifótur, das Lob eines großen Juristen beigelegt [47], wird ferner Þórður Ingunnarson als ein ausgezeichneter Jurist und eifriger Proceßführer genannt [48], dann auch Þorgils Hölluson als ein rechtskundiger Mann (lögkænn maður) erwähnt [49]; Þorkell zu Æðey wird als der Jurist derer im Ísafjörður bezeichnet [50] und auch von einem Schiedsspruche berichtet, welchen er einmal in einer Streitsache abgegeben habe [51]; endlich auch Hrútur Herjalfsson erscheint als ein so rechtskundiger Mann, daß Gunnar von Hlíðarendi seine Ueberlegenheit in dieser Beziehung fürchtet und selbst Njáll ihm nur auf Schleichwegen beikommen zu können meint [52]. Im Nordlande wird **Höskuldur als der Hauptjurist der Leute im Svarfaðardalur genannt** [53], und eines Schiedsspruches Erwähnung gethan, welchen er einmal in einem über Fischereirechte geführten Streite abgab [54]; Halli Sigmundarson heißt ein tüchtiger Jurist und eine Hauptstütze des berühmten Häuptlings Guðmundur riki in dessen Rechtsstreitigkeiten [55] und dessen Namensvetter, Halli enn hviti Þorbjarnarson, wird als ein verständiger und gerecht richtender Mann bezeichnet, welchen man trotz seiner Blindheit gern zu Vergleichsverhandlungen gebraucht habe [56]. Ein Nordländer war auch Bischof Klængur Þorsteinsson von Skálholt (1152—1176), von dem es heißt, er sei ein gewaltiger Proceßführer gewesen und mit dem Landrechte gar wohl bekannt [57]. Im Ostlande wird, abgesehen von dem bereits genannten **Þorkell Geitisson, noch Sámur** genannt als ein sehr rechtsverständiger Mann, welcher sich viel mit Rechtssachen beschäftigt habe [58]; ferner Ozurr zu As, dessen man ebenfalls zur Erledigung von Rechtssachen sich gern bediente [59]. In späterer Zeit noch wird uns Hrolfur zu Skálmarnes im Westlande als ein ausgezeichneter Jurist und vielbeschäftigter Proceßführer genannt [60] u. dgl. m. Minder häufig zwar sind die Belege für die Ertheilung eines eigentlichen Rechtsunterrichtes; aber doch fehlt es auch an solchen keineswegs völlig. Von Bárður Snæfellsás z. B., freilich einer mythischen Persönlichkeit, wird erzählt, daß er den berühmten Häuptling Tungu-Oddur, dann wieder den Eiður, des Miðfjarðar-Skeggi Sohn, im Rechte unterwiesen habe und beide seien in Folge dieses Unterrichtes ganz besonders tüchtige Juristen geworden [61]; bei Þorgils Hölluson zu Tunga lernte Þorkatur Bollason [62]; der mächtige Häuptling Þorsteinn Egilsson zu Borg gab dem Gunnlaugur ormstunga Rechtsunter-

33) Njála c. 56. S. 86. 34) Kristni saga c. 12. S. 28. 35) Flóamanna saga c. 33. S. 159. 36) Kristni saga a. a. O. 37) Njála c. 1. S. 1; vergl. auch c. 21. S. 31 und c. 22. S. 33. 38) Njála c. 20. S. 30. 39) Vergl. Safn af Islenzkum orðskviðum, af Guðmundi Jónssyni S. 240 (Kaupmhfn. 1830); zuerst finde ich des Sprüchwortes erwähnt bei Arngrimur Jónsson, Brevis commentarius de Islandia fol. 52 (Hafniae 1593). 40) Njála c. 27. S. 40. 41) Ebenda c. 110. S. 169; c. 136. S. 219. Als die beiden anderen sind dann wol Skapti Þóroddsson und Eyjúlfur Bölverksson zu denken, etwa wenn etwa der Gräter als Gesetzsprecher ganz außer Betracht gelassen sein sollte, statt seiner Þorkell Geitisson. 42) Ebenda c. 143. S. 237. 43) Ebenda c. 139. S. 222. 44) Ebenda S. 223. 45) Ebenda c. 143. S. 236.

46) Njála c. 139. S. 222. 47) Eyrbyggja s. 12. S. 39. 48) Laxdæla c. 32. S. 124; c. 78. S. 332. 49) Ebenda c. 57. S. 248. 50) Ísfirðinga saga c. 1. S. 2. 51) Ebenda c. 3. S. 7—8. 52) Njála c. 21. S. 31. 53) Svarfdæla c. 10. S. 137, vergl. c. 13. S. 144. 54) Ebenda c. 10. S. 138. 55) Vallaljóts saga c. 1. S. 201; c. 3. S. 205. 56) Vigaglúms saga c. 17. S. 364. 57) Hungrvaka c. 18. S. 82. 58) Hrafnkels saga Freysgoða S. 3 und 11. 59) Droplaugarsona saga S. 8. 60) Sturlunga I. c. 6. S. 9. 61) Bárðar saga Snæfellsáss c. 10. S. 21; c. 11. S. 24. 62) Laxdæla c. 57. S. 248.

richt[63]); bei dem alten Njáll hatte Þórhallur Ásgrímsson seinen Unterricht genossen und ihm verdankte er die ungewöhnliche Rechtskenntniß, deren oben bereits gedacht wurde[64]); Þorkell Geitisson zu Krossavík war der juristische Lehrmeister des Helgi Droplaugarson, welcher dann sofort ein viel beschäftigter Proceßführer wurde[65]) u. dgl. m. Worauf es bei diesem Rechtsunterrichte ankam und worin die Stärke erfahrener Juristen sich vorzugsweise zeigte, das läßt sich aus den Sagen leicht erkennen. Vor Allem galt es bei der durchaus formalistischen Ausprägung des älteren Rechtes wohl construirte Formeln zum Gebrauche bei den verschiedensten Rechtsacten zu kennen. Formeln, z. B. für den Abschluß eines Verlobungsvertrages, sind es, welche der junge Gunnlaugur bei Þorsteinn Egilsson lernt und ein besonderes Geschick in der Handhabung von Formeln, z. B. wo es galt unter Feinden Frieden zu setzen, ist es, was Snorri goði dem Þorgils Arason nachrühmt und von welchem er ihn bittet eine Probe hören zu lassen[66]). Dabei scheint nicht nur ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen, für einen und denselben Zweck verfaßten Formeln bestanden zu haben, indem es bei diesen darauf ankam, sie zugleich durch sorgfältige Präcisirung gegen jede Möglichkeit einer hinterlistigen Ausflucht sicher zu stellen und durch würdevolle Feierlichkeit ihrer Fassung eindringlich und stattlich zum Anhören zu machen, sondern es scheinen auch die für selten vorkommende Fälle dienlichen überhaupt nur wenigen, besonders erfahrenen Männern bekannt gewesen zu sein. Selbst der vor Anderen rechtsverständige Njáll wußte sich einmal, als es galt den im Rechte wenig erfahrenen Gunnarr gegen den rechtskundigen Hrútur eine Klage stellen zu lassen, nicht anders zu helfen, als dadurch, daß er Jenen anlernte, verkappt seinen Gegner selbst zu besuchen, um durch List aus ihm selber herauszubringen, in welcher Form die verwickelte Sache anzugreifen sei und Hrútur seinerseits mag sich bei dieser Gelegenheit über die ungeschickten Leute lustig machen, die da meinten, es sei in der Sache überhaupt nicht mehr zu helfen[67]). Aber auch abgesehen von den Formeln gab es auch sonst noch so mancherlei dunkle Punkte im Rechte, welche Wenige kannten und selbst Kundige zuweilen übersehen mochten, Punkte, welche eben darum von rechtsverständigen Männern, die eine schlechte Sache zu vertreten hatten, ganz besonders erfolgreich benutzt werden konnten, um aus materiellem Unrecht ein formelles Recht zu machen. So geschah dem Ásgrímur Elliðagrímsson einmal, was doch ihm als einem tüchtigen Juristen selten geschah, daß er in einer Sache fünf Geschworene berief, in welcher er deren neun zu berufen hatte, und darin die wesentliche Form der Klagestellung verfehlte[68]). Ein ander Mal berief Oddur Ófeigsson für einen verstorbenen Geschworenen einen anderen irrthümlich von Haus aus, statt daß die Berufung erst am Dinge hätte erfolgen sollen[69]), und beide Male wäre nahezu die gerechte Sache über dem formellen Verstoße verloren gegangen. Dem Njáll wird nacherzählt, daß er einmal, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, durch absichtlich verkehrt ertheilte Rathschläge es dahin gebracht habe, daß eine Reihe von Streitsachen vor Gericht gar keine Erledigung finden konnte, indem sowol die Klage als die Vertheidigung unstichhaltig befunden wurde[69a]). So konnte endlich bei der berühmten Verhandlung über die Njálsbrenna zwischen Þórhallur Ásgrímsson als Rathgeber der Kläger und Eyjólfur Bölverksson als Consulenten der Beklagten ein solcher Wettkampf der verzweifeltsten Spitzfindigkeiten geführt werden, daß wiederholt auf die Entscheidung des Gesetzsprechers Skapti zurückgegriffen werden mußte, und daß dieser bezüglich eines streitigen Punktes gradezu erklären konnte, daß das Recht allerdings so stehe, wie Þórhallur behaupte, obwol dies nur Wenigen bekannt sei[70]), bezüglich eines anderen aber sich gar verwundern mochte, daß nach des alten Njáll Tode außer ihm selber noch andere Juristen vorhanden seien, die da wüßten, was dieserhalb Rechtens sei[71]). So mochte für Island ebenso gut wie für Norwegen gelten, was der Königsspiegel um die Grenzscheide des 12. und des 13. Jahrh. ausspricht[72]): „Das ist auch eine Gabe, das Recht genau zu kennen, und ein gutes Verständniß davon zu haben, was wirklich Recht sei, und was man nur Recht heiße, während es doch Nichts ist als Rechtsverdrehung und Chicane," und es begreift sich, daß man unter solchen Umständen nicht nur, wie dies eine Reihe der oben angeführten Stellen darthut, um Entscheidung oder Schiedsspruch in schwierigeren Rechtssachen vorzugsweise anerkannt tüchtige Juristen anging, daß es nicht nur vor Allem als ihre Aufgabe galt, durch Verbesserung der Gesetzgebung das Recht und den Frieden im Lande zu stärken[73]), sondern daß man auch bei verwickelten Processen solchen Männern die Sachführung gern zu übertragen, oder doch bei ihnen über das bei derselben einzuschlagende Verfahren sich Raths zu erholen pflegte. Es galt in solchen Fällen als genau ebenso nöthig, einen ausgezeichneten Juristen auf seiner Seite zu haben, wie es erforderlich schien, der Unterstützung mächtiger Häuptlinge für den Fall sich zu ver-

63) Gunnlaugs saga ormstúngu c. 4. S. 205—207. 64) Njála c. 27. S. 40. 65) Droplaugarsona saga S. 11. 66) Heiðarvíga saga c. 33. S. 378—379; vergl. auch Grettis saga c. 72. S. 164. Auch in der Njála c. 71. S. 106 heißt es: hvarir veittu annarum trygðir ok grið, ok mælti Njáll fyrir. 67) Njála c. 22—23. S. 32—36. 68) Ebenda c. 60. S. 92—93.

69) Bandamanna saga S. 14—16. 69a) Njála c. 98. S. 149. 70) Ebenda c. 143. S. 236—237: at þetta væri at visu laug, þótt fáir kunni. 71) Ebenda S. 237—238: Fleiri eru nú allmiklir lögmenn en ek ætlaða; en þér til at segja, þá er þetta svo rètt í alla staði at hèr má ekki í móti mæla; en þó ætlaða ek at ek einn munda nú þetta kunna síðan Njáll var dauðr, þviat hann einn vissa ek kunna. 72) Konúngs-skuggsjá c. 40. S. 93 (Christiania 1848). 73) So mag Njáll, der doch zu den Häuptlingen des Landes nicht zählte, selber sagen: „es liegt uns, die wir das Recht kennen und desselben pflegen sollen, ob, die Leute zu vergleichen und den Frieden zu stärken;" Njála c. 98. S. 149; so nennt ferner Þóroddur die Juristen ganz ebenso die Urheber der Gesetze, wie er die Dichter als die Urheber der Redekunst, oder die bildenden Künstler als die Urheber des Geschmeides bezeichnet; Snorra Edda II. S 26.

sichern, da es, wie dies so oft geschah, am Dinge statt zur gerichtlichen Entscheidung zum Kampfe kommen sollte [74]). — Es ist klar, daß bei so vielfachem Gebrauche, so hoher Werthschätzung, und zugleich so mühevoller Aneignung der Rechtskunde ein Volk, welches überhaupt literarischen Bestrebungen so eifrig zugethan war, wie das isländische, schon frühzeitig auch dem Rechte eine gewisse schriftstellerische Thätigkeit zuwenden mußte. Die, wenn auch dürftigen, Angaben unserer Quellen gestatten geradezu die Behauptung, daß Rechtsaufzeichnungen an der Spitze der gesammten isländischen Literatur standen und daß sie insbesondere älter waren, als die ältesten Erzeugnisse der isländischen Geschichtschreibung. Wiederholt schon hatten wir Veranlassung auf die Angabe des Póroddur Gamlason hinzuweisen, nach welcher um die Mitte des 12. Jahrh. neben den Rechtsaufzeichnungen, einigen Stammtafeln und weniger geistlicher Literatur nur noch die historischen Schriften des Ari fróði auf der Insel existirten, und es mag hier noch beigefügt werden, daß noch im Anfange des 13. Jahrh. Jurisprudenz und Genealogie neben den Sagen hervorgehoben werden, wenn es gilt, das zu bezeichnen, was in isländischer Sprache Lesenswerthes geschrieben sei [75]). Bedenken wir dabei, daß Stammtafeln der Natur der Sache nach kaum als literarische Erzeugnisse in Betracht kommen können, daß die geistlichen Schriften der älteren Zeit sicherlich nur aus Uebersetzungen oder doch Ueberarbeitungen ausländischer Werke bestanden haben dürften, daß endlich das Zehntgesetz etwa 30, die Hafliðaskrá aber wenigstens noch etwa 10 Jahre vor der Íslendingabók niedergeschrieben worden war, so kann nicht bezweifelt werden, daß es gerade die Rechtsaufzeichnungen sind, welche an den Anfang der gesammten Literatur der Insel zu stehen kommen. Allerdings läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß unter den von Póroddur genannten Rechtsaufzeichnungen zunächst wol nur schriftlich redigirte Gesetze zu verstehen sein mögen, ganz wie man nur auf solche die Rechtsbücher beziehen mag, zu deren eingehendem Studium der oben bereits angezogene Königsspiegel mit besonderer Rücksicht auf Norwegen ermahnt [76]). Schon etwas weiter führt es uns aber, wenn bereits der ältere unserer Texte von mancherlei Aufzeichnungen spricht, die, von verschiedenen Rechtskundigen veranlaßt, auf der Insel umliefen und gebraucht wurden [77]), und wenn auch die Staðarhólsbók sich gelegentlich einmal auf ältere Rechtsbücher beruft, welche eine nunmehr abgeschaffte Bestimmung noch enthalten hatten [78]). Auf in bestimmter Richtung gesichtete und interpolirte Gesetzessammlungen wenigstens, wenn auch nicht auf Erzeugnisse selbständigerer juristischer Thätigkeit lassen diese Angaben denn doch mit Sicherheit schließen und selbst der Besund der uns noch, sei es nun ganz oder bruchstückweise, vorliegenden Handschriften deutet, wie wir gesehen haben, auf eine größere Anzahl ganz selbständig unternommener Sammlungen von Rechtsquellen mit ziemlicher Bestimmtheit hin. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ganz dieselbe juristische Neigung und Befähigung, welche für eine solche Sammlung und sachgemäße Anordnung einer Anzahl einzelner Gesetze vorausgesetzt werden muß, auch das andere Bestreben nahe legen mußte, das neben dem gesetzlichen so ganz besonders wichtige Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen und beide Bestandtheile des geltenden Landrechtes wenigstens für einzelne Rechtsgebiete zu einem Ganzen zu verarbeiten. Die Íslendingabók des alten Ari selbst trägt in ihrer vorwiegenden Rücksichtnahme auf die Ausbildung des Rechtes und der Verfassung der Insel noch ganz den Charakter einer Zeit an sich, deren literarische Thätigkeit vorwiegend der Jurisprudenz zugewendet war [79]); auf der anderen Seite aber wird auch kein sorgsamer Leser der Njals saga sich zu der Ansicht bekennen mögen, daß ein Geschichtswerk, welches so eingehend und mit solcher Vorliebe die einzelnen Stadien

---

74) Bezeichnend in dieser zwiefachen Beziehung ist einerseits die Frage, welche Bjarni Broddhelgason an Brennu-Flosi richtet: „Ich will dich fragen, Floß, ob irgend ein ausgezeichneter Jurist in eurem Haufen ist?“ und dem gegenüber die andere Frage, mit welcher Snorri goði dem an ihn gerichteten Gesuche um Hilfe begegnet: „Ich weiß nicht, welcher Art von Hilfe du zumeist zu bedürfen glaubst?“ sammt der Antwort Asgrims: „Am meisten bedarf ich wol tapferer Burschen und guter Waffen, wenn wir hier am Dinge sollten kämpfen müssen.“ Njála c. 130 S. 222 und c. 140 S. 227. 75) Hungurvaka c. 1 S. 50: Þat þer ok annat til þessa ritz: at þeygia til þess vera menn, at kynnust vart mál, at rækia þat er á norrænu er mest lagt, eðr sogur, eðr mannfræði, o. s. frv. bezeugend mich zweitens noch zu dieser Schrift, daß sie junge Leute dazu anleiten will, mit unserer Sprache sich vertraut zu machen, um das zu erfahren, was auf Norwegisch geschrieben ist, Gesetze oder Sagen oder Menschenkunde. Die Quelle ist nachweislich in den Jahren 1206—1211 geschrieben. 76) Die oben interessante Stelle lautet: Konungaskuggsjá c. 5 S. 6: Þat skal þu þa eigi vel skynsamr, þvi þu til hvers þeira hefir þarf at hafa, hvar þu skalt þau finna, er þu vill. Du sollst also nicht glauben, daß du jeder Frage, welche du dort verwenden kannst, weil deines Lernens eingedenk sein sollst, und zu allermeist bezüglich der Rechtsbücher (lagaskrár: eine andere Handschrift hat lögbækr), denn das ist gewiß, daß alles Land Kenntniß genommen hat aus denen, die ihre Kenntniß aus Büchern schöpfen, denn die gewissen aus besten Zeugnissen ihrer Kunde, die am besten unterrichtet sind. Machst du dich mit allen Rechtsbüchern bekannt, sowie du aber ein Kaufmann sein willst, sollst du kein anderes Recht kennen machen als das Stadtrecht (Borgarréttr). Und wenn du das Recht kennst, so wird man du mit Urtheil Recht sprechen können, wenn du mit einem Genossen zu Pferd reitest und kannst so in allen Streitsachen zu Recht antworten.

77) K. S. § 117 S. 213: at annara [illegible] manna [illegible]. Die ganze Stelle [illegible] S. 29 Anm. 37 ist [illegible] deutlich, daß damals nicht etwa ein [illegible] Rechtsbuch, sondern mehrere, eine ganze Reihe [illegible] und verschiedene Autoritäten [illegible] werden und Bücher angeführt [illegible] 78) Arfab. c. 25 S. 225: Þar er sá [illegible] attekit, er [illegible] hafa [illegible]. 79) Die [illegible] sind Redactionen [illegible] wie wir aus seiner Vorrede sehen, noch mehrere als diese, und [illegible] Ursprünglich [illegible] [illegible] [illegible]

interessanter Proceßverhandlungen und die einzelnen Proceßkniffe schildert, mittels deren die Gegner einander zu übervortheilen suchten, welches sogar die einzelnen Formeln wortwörtlich und ihrem vollen Umfange nach mittheilt, welche bei der Vornahme der einzelnen Rechtshandlungen gesprochen worden waren, daß ein solches Geschichtswerk hätte entworfen und geschrieben werden können, ohne daß dem Verfasser bereits eine tüchtig durchgebildete juristische Literatur und zumal eine Reihe von Formelsammlungen zu Gebote gestanden hätte, aus welchen er unmittelbar hätte schöpfen können [80]). Wenn sich also zwar in keiner geschichtlichen Quelle meines Wissens ein directes Zeugniß für die Existenz irgendwelcher Erzeugnisse einer solchen juristischen Literatur im engeren Sinne des Wortes auffinden läßt, so darf doch kaum bezweifelt werden, daß neben den Gesetzen, Willküren, bischöflichen Erlassen und den Rechtsvorträgen der Gesetzsprecher, die doch selber der Aufzeichnung kaum entbehren und entgehen konnten, auch noch Producte einer freieren wissenschaftlichen Thätigkeit in ziemlicher Zahl entstanden sein müssen, und es versteht sich von selbst, daß auch diese auf den Gang der Ueberlieferung und Fortbildung des isländischen Rechtes nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Der hohe Grad juristischer Bildung und gesetzgeberischer Gewandtheit, welcher sich in so manchen Abschnitten der sogenannten Graugans unverkennbar ausspricht, wäre ohne die Existenz einer ziemlich entwickelten juristischen Doctrin geradezu unerklärbar und diese ihrerseits kann wieder, für Island wenigstens, ohne eine ausgiebige Fachliteratur nicht gedacht werden.

Soll nun, diese Erörterungen voraus geschickt, die Frage aufgeworfen werden, welcherlei Materialien wol bei der Herstellung der uns erhaltenen Texte benutzt worden sein möchten, so muß gleich von Vorn herein auf eine Schwierigkeit aufmerksam gemacht werden, welche sich jeder derartigen Untersuchung gar sehr hemmend in den Weg stellt; sie liegt darin begründet, daß wir nicht erwarten dürfen, die einzelnen in unsere Sammlungen übergegangenen Stücke in diese unverändert aufgenommen zu sehen. Wir werden unten noch des Näheren nachzuweisen Veranlassung finden, wie einerseits die Schreib- und Ausdrucksweise älterer Originalien in unseren Texten vielfach den Formen einer jüngeren Zeit hat weichen müssen und wie andererseits auch sachlich nicht nur zahlreiche Glosseme und sonstige Einschaltungen in ältere Stücke eingedrungen, sondern auch mehrfache Spuren einer weit durchgreifenderen Ueberarbeitung von solchen nicht zu verkennen sind; es wird sich überdies herausstellen, daß unsere Texte keineswegs überall aus den authentischen Originalen, daß sie vielmehr nicht selten aus Quellen geschöpft haben, die selbst schon überarbeitet gewesen sein mußten. Anticipiren wir hier vorläufig die Ergebnisse dieser Beweisführung, so ist klar, daß wir bei unseren Schlüssen auf die Quellen, aus welchen die einzelnen Abschnitte unserer Texte geschöpft sind, stets die Möglichkeit im Auge zu behalten haben, daß deren ursprüngliche Gestaltung an den von uns aufgegriffenen Stellen durch eine Ueberarbeitung alterirt, oder daß die eine oder andere dieser Stellen auch wol gar nur als ein späteres Einschiebsel in den ursprünglichen Text hineingekommen sein könnte. Zu vollkommen sicheren Ergebnissen wird man unter solchen Umständen natürlich nur bezüglich einzelner Stücke unserer Texte gelangen können, während man sich bei weit mehreren mit einer mehr oder minder annehmbaren Wahrscheinlichkeit begnügen, bei wieder anderen sogar auf die Bildung irgend einer bestimmten Meinung völlig wird verzichten müssen; andererseits wird es aber auch für den Gang unserer Untersuchung im Großen und Ganzen vollständig genügen, wenn nur an einer Reihe einzelner Beispiele mit voller Evidenz dargethan werden kann, daß unsere Texte nicht etwa blos aus einer einzigen, sondern daß sie aus ganz verschiedenen Arten von Quellen geschöpft haben, — wird insbesondere die Ansicht derjenigen, welche in der Graugans lediglich eine einigermaßen überarbeitete Gesetzgebung, oder doch höchstens eine eigenthümlich angelegte Gesetzsammlung erblicken wollen, schon dann als hinreichend widerlegt gelten können, wenn es auch nur gelingen sollte, für einzelne Stücke nicht allzu geringen Umfanges einen anderen als einen legislativen Ursprung darthun zu können.

Daß aber allgemeine Landesgesetze unter den Quellen, aus welchen unsere Texte geflossen sind, eine Stelle, und zwar eine sehr hervorragende Stelle eingenommen haben, kann der Natur der Sache nach nicht bezweifelt werden. Sehen wir davon ab, daß die Sk. die Járnsíða ihrem vollen Umfange nach aufgenommen hat, so finden wir zunächst sowol das ältere Christenrecht als das Zehntgesetz in unsere beiden Hauptterte gleichmäßig eingerückt. Nicht nur die K. und die St., sondern auch die sämmtlichen übrigen Handschriften, welche das erstere Stück enthalten, bezeichnen dasselbe durch eine besondere Schlußbemerkung, die Arnarbælisbók überdies auch noch durch eine Vorbemerkung, ausdrücklich als dasjenige Christenrecht, welches die Bischöfe Þorlákur und Ketill unter Mitwirkung des Sæmundur und zahlreicher anderer Geistlichen, dann unter Zustimmung des

80) Wir werden unten noch darzuthun Veranlassung finden, daß der Verfasser der Njála, oder doch die Schreiber der ältesten, bis an den Schluß des 13. Jahrh. hinaufreichenden Handschriften derselben, die Sprache der ihnen vorliegenden Formeln zum Theil nicht einmal mehr richtig zu behandeln wußten. Nicht minder ist zu beachten, daß die in c. 143. S. 233—238 der Njála mehrmals gebrauchten Worte: yfir hörði Jóni das Vorliegen älterer Formularien voraussetzen, sei es nun, daß in diesen der Name Jón als ein weitverbreiteter in derselben Weise eingestellt war, wie in der Taufformel des Arna biskups Kristinréttur c. 1. S. 6 die Namen Jón und Guðrún figuriren, oder daß durch einen Lesefehler des Schreibers ein älteres N. N. fälschlich in Jón umgesetzt wurde. Mit der Deutung dieser Worte, welch. Gísli Brynjúlfsson in seinem Excurse zur Ísfirðinga saga S. 146—147. Anm. aufgestellt hat, kann ich mich jedenfalls ebenso wenig einverstanden erklären, als dies Dasent in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Njála I. S. CLXXI. Anm. gethan hat; vergl. dagegen nunmehr die Anmerkung, welche Guðbrandur der von ihm besorgten zweiten Ausgabe von N. M. Petersen's Historiske fortællinger om Islændernes færd hjemme og ude. Bd. II. S. 292 (1862) beigefügt hat.

Erzbischofs Özurr eingeführt hätten, was natürlich nicht so verstanden werden darf, als ob die Bischöfe bei dessen Einführung einseitig und mit Beiseitesetzung der lögrétta vorgegangen wären; die späteren Conflicte mit der Hierarchie zeigen vielmehr deutlich, daß man das ältere Christenrecht zu den rechtsformlich zu Stande gekommenen Landesgesetzen rechnete, nicht als ein einseitig erlassenes geistliches Recht betrachtete, und wenn uns die Mitwirkung des Gesetzsprechers bei der Einführung des um 30 Jahre älteren Zehntrechtes ausdrücklich bezeugt wird, so deuten die Angaben der Húngurvaka über die Entstehung dieses Gesetzes ebenfalls deutlich genug an, daß zwar die Bischöfe es waren, die dessen Erlassung veranlaßten, daß aber solche doch auf dem gewöhnlichen Wege der Landesgesetzgebung erfolgte[82]). Allerdings läßt sich leicht erkennen, daß in die uns vorliegende Textesgestaltung des Christenrechtes gar mancherlei spätere Einschiebsel eingedrungen sein müssen, wie denn z. B. dessen Festkatalog einzelne erst am Schlusse des 12. oder gar erst am Anfange des 13. Jahrh. aufgekommene Feste aufführt; im Großen und Ganzen aber verträgt sich der Inhalt des Abschnittes mit jener Angabe über dessen Entstehung recht wohl, indem er durchaus noch die Zustände der älteren Kirchenverfassung als zu Recht bestehend voraussetzt und zumal von den hierarchischen Bestrebungen der Bischöfe Þorlákur Þórhallsson (1178—1193) und Guðmundur Arason (1203—1237) keine Spur verräth. Hinsichtlich des Zehntrechtes dagegen hat zwar nur eine einzige Handschrift, die Belgsdalsbók, die ausdrückliche Angabe, daß dasselbe das im Jahre 1096 vom Bischofe Gizurr eingeführte Gesetz sei; allein diese vereinzelte Angabe erscheint dennoch als durchaus glaubwürdig, da einerseits aus dem Inhalte des Abschnittes gegen deren Stichhaltigkeit keinerlei Einwendung entnommen werden kann, andererseits zwei ganz verschiedenen Quellen und Zeiten angehörige Zeugnisse mit derselben sehr wohl übereinkommen. Ari fróði nämlich deutet an, daß Gizur's Gesetz zu seiner Zeit, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrh., noch in unveränderter Geltung war; am Schlusse des 13. Jahrh. dagegen führt Bischof Árni, welcher in seinem neueren Christenrechte nicht wenige Bestimmungen aus dem in unseren Texten enthaltenen Zehntrechte zum Theil wortwörtlich entlehnt, dieselben mit der Bemerkung ein, daß diese Zehntgesetzgebung zu Bischof Gizur's Zeit im Lande eingeführt worden sei[83]). — Von diesen beiden Stücken abgesehen, ist ohne Zweifel auch noch der Inhalt gar mancher anderer Landesgesetze in unsere Texte übergegangen. Hin und wieder erkennen wir in diesen wieder Bestimmungen, über deren Entstehungsweise uns die historischen Quellen Bericht geben, wie z. B. das Gesetz über die Verwandtschaftsverhältnisse vom Jahre 1217, welches die K. ausdrücklich als solches bezeichnet[84]); oder das in den Jahren 1195—1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß, welches, obwol durch keine ausdrückliche Angabe gekennzeichnet, doch durch seinen Inhalt sich selbst verräth[85]); oder so manche auf die Einführung neuer Feste bezüglichen Gesetze, von denen oben bereits gelegentlich die Rede war[86]). In anderen und weitaus häufigeren Fällen werden, und zwar in dem einen unserer Texte so gut wie in dem anderen, einzelne Satzungen geradezu als neue Willküren (nýmæli) bezeichnet, ohne daß uns darum doch Genaueres über die Zeit und Art ihrer Entstehung berichtet würde[87]). In diesen wie in jenen Fällen läßt sich indessen zumeist keineswegs mit Sicherheit bestimmen, ob die angeführten Gesetze auch wirklich ihrem vollen Umfange nach aufgenommen, oder ob nicht etwa blos deren wesentlicher Inhalt, oder selbst nur einzelne Bestimmungen derselben mehr oder minder willkürlich ausgezogen worden seien; ja die Art ihrer Anführung und Einstellung dürfte sogar in den meisten Fällen eher das Letztere als das Erstere wahrscheinlich machen. Es mag vorläufig genügen, dieserhalb darauf zu verweisen, daß die St. die auf die verbotenen Grade, dann die Armen-

82) Die betreffenden Worte dieser Quelle wurden oben S. 20 angeführt. Eine Vergleichung derselben mit der Schlußbemerkung unserer Texte, wie solche oben S. 3 nach der K. mitgetheilt wurde, läßt eine gewisse Verwandtschaft beider erkennen, doch so, daß die Notiz der K. nicht aus der geschichtlichen Quelle geflossen sein kann, da sie den Sachverhalt nennt, welcher in dieser nicht erwähnt wird. Da aber die Húngurvaka schon in den ersten Jahren des 13. Jahrh. verfaßt ist (vergl. Biskupa sögur I. S. XXXIII), kann auch umgekehrt unsere K. die nicht als Quelle gedient haben, eine ältere benutzt sein, die aber mit unserer K. gemeinsame Quelle sein könnte, die ihrerseits dem Verfasser jener Geschichte als Vorlage gedient haben. 83) Kristinrettr Árna biskups c. 14. S. 80

83) K. §. 18. S. 36; Þat er nymeli gort þa er magnus Gizorar son var byskup orþinn. at nv er logskyllt at fasta g. í m. In der St. Festaþ. c. 3. S. 308—310 ist das Gesetz nur im Allgemeinen als nýmæli bezeichnet, ohne nähere Bestimmung seiner Entstehungszeit. 84) St. Kaupab. c. 82. S. 497—499. Belgsdalsbók c. 65. S. 250. 85) Vergl. z. B. Kristinr. c. 21. S. 104 not. b, wo die Stadarfellsbók eine Erleichterung in Bezug auf die Arbeitsverbote, welche im Jahre 1179 gewährt wurde, ausdrücklich auf ein Gesetz aus den Tagen des Bischofs Þorlakur und Brandur zurückführt, während die übrigen Handschriften solche, ohne weiter eine Quelle zu citiren, verändert; vergl. Grimur Thorkelin hat Praef. S. XVI ganz mit Recht die Zweifel ob nicht Ketill nach Brandur zu lesen sei an der Stelle auf das alte Ehrsamkeitsrecht sich zu beziehen sei. 86) Z. B. K. §. 104. S. 180; in der entsprechenden Stelle der St. Vigslóa c. 65. S. 105 fehlt die Bestimmung als nýmæli. K. §. 118. S. 220. 223—224. 226 und 227. Festa § 126. S. 238 und § 127. S. 247; wegen der in den angeführten Stellen der St. Arfaþ. c. 2. S. 172. c. 4. S. 177. 181 und 185. c. 17. S. 221. c. 19. S. 225 und wegen der Bestimmung des Kirchenrechtes Arnes St. Omagab. c. 26. S. 287, wo dieses dreimal als Neuerung in der K. § 145. S. 27—28. K. § 148. S. 58, während in der St. Festaþ. c. 30. S. 341 die Bestimmung fehlt, dagegen St. Festaþ. c. 36. S. 376 sich findet, wo es in der K. nicht steht. Belgsdalsbók c. 65. S. 250, während die Bestimmung derselben in der K. § 145. S. 28 und § 148. S. 54, wie in der St. Festaþ. c. 30. S. 341 [illegible] 87) Z. B. [illegible] Nyja [illegible] Sagen als [illegible] nicht [illegible] Form [illegible] K. [illegible] Bestimmung [illegible] Abschnitte [illegible]

pflege bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1217 ins Eherecht und Armenrecht, die auf die Fasten bezüglichen dagegen ins Christenrecht einschiebt, während die K. den gesammten Inhalt jener Novelle als einen Nachtrag zum Christenrecht gibt, aber in einer Wortfassung, welche auf ein Referat, nicht auf die authentische Gestalt eines Gesetzes hinweist [87]); — daß ein Gesetz über Maß und Gewicht von der Belgsdalsbók als Nachtrag zum Christenrecht, von der St., in zwei Stücke zerlegt, an zwei verschiedenen Stellen des Vertragsrechtes, von der K. endlich nur theilweise, und zwar ganz isolirt mitgetheilt wird [88]) u. dgl. m. Zweifelhafter noch wird das Verhältniß unserer Texte zu der Landesgesetzgebung, wenn wir an gar manchen Stellen derselben auf „altes Recht" (forn lög) Bezug genommen sehen [89]), allenfalls sogar mit dem Beifügen, daß dieses nunmehr abgeschafft sei [90]), oder wenn von einzelnen Rechtssätzen gesagt wird, daß sie „jetzt" gelten, was natürlich voraussetzt, daß früher ein Anderes Rechtens gewesen war [91]); auch hier dürfen wir zwar, ja müssen wir sogar theilweise eine Bezugnahme auf die Gesetzgebung der Insel als gegeben anerkennen, aber die Form, in welcher sie erfolgt, scheint denn doch auf alles Andere eher als auf eine unmittelbare Herübernahme von Gesetzen in unveränderter Gestalt hinzudeuten. Häufiger noch wird ganz allgemein auf „die Gesetze" oder auf „unsere Gesetze" Bezug genommen, ohne daß dabei auf den Gegensatz von älterem und neuerem Rechte direct hingewiesen würde; es heißt dann allenfalls: þat er mælt í lögom vorom [92]), þat er mælt í lögom hèr [93]), þat er mælt í lögum [94]), welche Formel, beiläufig bemerkt, auch bei Ari hinn fróði mehrmals vorkommt, wo er über die Einführung neuer Gesetze berichtet [95]), — oder wieder: svo er mælt í lögom [96]), svo er mælt í lögum vorum [97]), sem er mælt í lögum [98]), er mælt er í lögom [99]), en mælt er í lögum [1]), svo sem tínt er í lögom [2]), sem áðr er talit í lögum [3]), til arfs taliðr í lögum [4]), segja lög [5]), sem lög berr til [6]), at þeim lögom sem nú ero tínt [7]) u. dgl. m. In überaus zahlreichen Fällen finden sich ferner Redewendungen gebraucht wie: þat er mælt, oder noch kürzer: þat er, þat er ok, svo er mælt, sem mælt er, sem nú er talit, sem áðr var tínt, sem áðr er ritat, sem ákveðit er u. dgl. m., Redewendungen also, in welchen zwar jede ausdrückliche Hinweisung auf die Gesetze fehlt, und welche oft genug auch wirklich nur auf eine frühere Stelle der vorliegenden Aufzeichnung selbst sich zurückbeziehen, welche aber doch auch wieder theils eine Verweisung auf die formell rechtsgültigen Satzungen als auf etwas von unseren Texten selbst Verschiedenes, theils wenigstens eine mit der Haltung wahrhafter Gesetze nicht recht verträgliche Form des Vortrages zu enthalten scheinen [8]). Wie soll man

87) St. Ómagab. c. 27. S. 285—286; Festaþ. c. 3. S. 308—310, wo offenbar nur aus Unachtsamkeit auch die auf das Armenwesen bezügliche Bestimmung wiederholt wird; endlich Kristinr. c. 20. S. 102; c. 27. S. 124 und c. 28. S. 126. Andererseits vergl. K. §. 18. S. 36—37. 88) Belgsdalsbók c. 64. S. 249—250; St. Kaupab. c. 51. S. 462—463 und c. 83. S. 499; K. §. 232. S. 169. Auch das Stück um hjárlag manna, welches die K. §. 246. S. 192—195 enthält, scheint ein solches vereinzeltes Landesgesetz zu sein. 89) K. §. 114. S. 205: Þat ero forn lög a landè óro; St. Vígslóði c. 112. S. 166 (Griðamál); dann St. Vígslóði c. 15. S. 20: þat ero forn lög á Íslandi; vergl. auch K. §. 113. S. 204: logsilfr et forna (Baugatal), und die St. im Kristinr. c. 17. S. 88: lögsilfrs ens forna. Ich erinnere daran, daß Ari den Ausdruck forn lög für das Recht anwendet, welches vor der Hafliðaskrá galt, ohne daß ich doch darum behaupten möchte, daß der Ausdruck in unserem Texte dieselbe Geltung haben müsse. 90) K. §. 18. S. 37: Þat var fornt laugmal þar er 3. bræþra er með monnvm at frendsemi. at þar skylldi til ómegðar leggia 10. avra. enn nv er þat af tekit, und ähnlich die St. Festaþ. c. 3. S. 309—310; die Stelle bezieht sich auf das Gesetz von 1217. St. Arfaþ. c. 23. S. 228: Konor þær er óarfgengjar voru af þeim rifjum, at þær haféo leynt barngetnaþi sinum eðr logit til faðernis barna sinna, vísar vitendr, eðr hafi þær legit með næsta bræðra sínom eðr nanare eðr systrúngom tveim eðr nanari mönnom at sjálfræði sinu, þær scolo nú allar arfgengjar vera sem þat haféi oorðit. Þat er nú aftekit í lögom, at kona skyli eigi arf taka, þot hon hafi legit ser svá, at einkaleyfis þurfi til at bibja. Þat er ok aftekit, er ritat var í fornum lögbókum, at um legorð laungetinna kvenna skyldi fjórbaugsgarð varþa; þat skal þar sköggang varða sem annarsstaðar. In der K. fehlt die Stelle; in AM. 315. B. findet sie sich theilweise (Finsen II. S. 228. §. 3). Schlegel, Comm. S. XL. Anm. 2, bezieht hierher die Bestimmung der Jónsbók, Erfðat. c. 1, welche nach der Árna biskups saga c. 28. S. 718 in Island Anfangs auf den entschiedensten Widerspruch stieß; ganz mit Unrecht: der Inhalt beider Satzungen ist ein völlig verschiedener. 91) Vergl. z. B. St. Vígslóði c. 51. S. 91: Örskotzhelgi er nú tvö hundrað lögfaðma; Ómagab. c. 30. S. 293: nú varþar fjórbaugsgarð, und ebenso AM. 315. B. § 6. S. 229; Kaupab. c. 82. S. 497: nú scolo menn mæla vaþmál, in welcher auf das Ellengesetz bezüglichen Stelle die Belgsdalsbók c. 65. S. 250 das nú weglässt; K. §. 268. S. 218: Þat er mælt, at af ero tecnir utroðrar, — fiorbavgsgarð varðar nv af fleira er unnit; vergl. Kristinnr. c. 49. S. 172 und c. 17. S. 84. not. hh u. dgl. m.

92) K. §. 20. S. 38 (Þingskapaþ.); §. 167. S. 72 (Um skipa meðferð); §. 233. S. 169 (Rannsóknaþ.); ferner St. Festaþ. c. 49. S. 364; Kaupab. c. 11. S. 414; c. 39. S. 443. 93) K. §. 255. S. 205 (Þeþtrecht); dafür í lögom vorom in der Staðarhólsbók, Staðarfellsbók und Arnarbælisbók, í lögom in der Skálholtsbók und Belgsdalsbók, und blos þat er mælt in AM. 148, während AM. 158 und AM. 50. 8° wieder der K. folgend í lögom hèr haben; vergl. Diplom. I. S. 88. 100 und 133, dann S. 109 und 120; S. 158; endlich S. 142 und 150. Man sieht, wie die Redewendungen wechseln in den verschiedenen Handschriften. 94) K. §. 158. S. 56 (Festaþ.) und die vorige Anmerkung. 95) Íslendingabók c. 7. S. 10: þá vas þat mælt et næsta sumar áþr í lögom; S. 12: þá vas þat mælt í lögom. 96) St. Vígslóði c. 31. S. 60; c. 76. S. 119; Landabrb. c. 71. S. 387. 97) St. Vígslóði c. 98. S. 137. 98) K. §. 32. S. 58 und §. 73. S. 122 (Þingskapaþ.); §. 168. S. 74 (Um skipa meðferð); § 206. S. 121 (Landabrb.); dann St. Arfaþ. c. 25. S. 229; Festaþ. c. 11. S. 321; Kaupab. c. 82. S. 498; Landabrb. c. 15. S. 264; Belgsdalsbók c. 40. S. 236. 99) St. Festaþ. c. 52. S. 375.

1) K. §. 181. S. 90; St. Landabrb. c. 15. S. 263. 2) K. §. 117. S. 212 (Lögrèttuþ.). 3) St. Arfaþ. c. 25. S. 229. 4) K. §. 95. S. 170; St. Vígslóði c. 35. S. 69; dann K. §. 143. S. 24; St. Ómagab. c. 34. S. 299. 5) K. § 78 S. 128; St. Kaupab. c. 53. S. 464. 6) K. S. 113. S. 203 (Baugatal). 7) K. §. 218. S. 134; St. Landabrb. c. 71. S. 391. 8) Ich führe für Wendungen der letzteren Art, weil sie einerseits weniger charakteristisch, andererseits ganz ungemein häufig sind, keine Belege an.

sich nun diesen Widerspruch zwischen Form und Inhalt bei derartigen Anführungen, wie solchen bereits Schlegel richtig herausgefühlt hat [9], zu erklären suchen? Man könnte zunächst darauf Gewicht legen wollen, daß der Ausdruck „lög," welchen wir durch „Gesetz" wiederzugeben pflegen, in der That weiter reicht, und insbesondere auch das Gewohnheitsrecht mit in sich begreift; indessen wäre damit wenig gewonnen, weil in manchen Fällen wenigstens die Worte: þat er mælt í lögum vorum u. dergl. nachweisbar auf gesetzliches Recht, nicht auf Herkommen sich beziehen [10] und weil überdies auch, wo dies nicht der Fall ist, der Ausdruck immerhin anstoßig bleiben müßte, da er, wenn auch nicht nur die Gesetze, so doch die Gesetze mit in sich einschließt. Weiter scheint dagegen die Beobachtung zu fordern, daß der Ausdruck: þat er mælt, þat er mælt í lögum u. dergl. mit Rücksicht auf die Zahl sowol als auf die Beschaffenheit der Fälle, in welchen er verwendet wird, geradezu eine technische Bedeutung zu beanspruchen scheint. Daß schon der alte Ari sich dieser Worte bedient, wo es gilt, der Einführung neuer Gesetze zu gedenken, ist bereits erwähnt worden; in ganz derselben Weise leitet derselbe Ausdruck aber auch in unseren Texten sehr häufig Bestimmungen ein, deren Eigenschaft als neue Willküren wir entweder strengstens erweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen können und es läßt sich nicht verkennen, daß die Formel auch sprachlich zu der technischen Bezeichnung solcher neuen Satzungen, nýmæli, vortrefflich paßt. Daneben findet sich dann allerdings dieselbe Eingangswendung auch wol noch in Fällen gebraucht, auf welche jene Qualification keine Anwendung zulaßt; es sind dies aber, so viel ich sehe, zumeist Fälle, welchen Stücke unserer Texte angehören, die wir mit Sicherheit oder doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als aus den Rechtsvorträgen der Gesetzsprecher geflossen betrachten dürfen [11]. Es dürfte kaum zu kühn gehandelt sein, wenn wir aus diesem Befunde den Schluß ziehen, daß die angegebene Formel im Munde des Gesetzsprechers typisch war, mochte er nun, was ja Beides ihm oblag, die einzelnen neuen Willküren am Schlusse der Dingzeit zum ersten Mal promulgiren, oder aber seinen officiellen Rechtsvortrag halten, und in diesem gelegentlich das ältere wie das neuere Recht in Bezug nehmen. Bedenken wir dabei, daß und zwar von einigen wenigen Erzeugnissen der lögrétta bezeugt ist, daß dieselben eine officielle schriftliche Redaction und Aufzeichnung erfuhren, nirgends aber im Entferntesten angedeutet wird, daß solche ein für allemal bei der Erlassung von Gesetzen als erforderlich oder üblich gegolten habe, so begreift sich, daß für denjenigen, welcher solche zu irgendwelchem Behufe niederschreiben wollte, mochte es nun der Gesetzsprecher selbst oder irgend ein Privatmann sein, zunächst die Wortfassung bestimmend werden mußte, in welcher durch Jenen die Promulgation am Gesetzesfelsen erfolgt war, daß aber allerdings, weil das Niederschreiben aus dem Gedächtnisse zu erfolgen hatte, die Redaction der Aufzeichnung recht wohl in der Hand verschiedener Männer eine vielfach verschiedene werden konnte [12]. Im Christenrechte, von welchem wir aus der Hungurvaka wissen, daß es von Anfang an schriftlich verfaßt war, findet sich, so viel ich sehe, die Formel nicht gebraucht, außer an ein Paar Stellen, welche sich als spätere Einschiebsel erkennen lassen [13]; wol aber zeigt die Schlußbemerkung, welche dem ganzen Abschnitte angehängt ist, eine Fassung, welche deutlich genug auf die erste Promulgation und den späteren öfteren Vortrag durch den Gesetzsprecher hinweist [14]. Im Zehntgesetze, von welchem wir schriftliche Redaction wol ebenfalls annehmen dürfen, findet sich die Formel nur ein einziges Mal und zwar an der Spitze des Ganzen, wohin sie gehört, wenn wir uns den Abschnitt vom Gesetzsprecher promulgirt und vorgetragen denken. Die für die mündliche Publication der Gesetze herkommliche Wortfassung scheint demnach auch in den Ausnahmsfällen beibehalten worden zu sein, da von Anfang an schriftliche Aufzeichnung beliebt wurde, und von hier aus mag es sich erklären, daß auch noch in die Jonsbok hin und wieder ähnliche Redewendungen sich eingeschlichen haben [15]; ihre Entstehung aber weist auf die regelmäßigen Fälle hin, da das gesetzliche Recht ein ungeschriebenes war, und somit von anderen Personen seine schriftliche Form erhalten mußte, als von welchen dessen Inhalt geschaffen worden war. Von hier aus erklärt sich denn auch, wie es vorkommen konnte, daß von einem und demselben Gesetze ganz verschiedene Aufzeichnungen umliefen, ja daß sogar die im Besitze der beiden Bischöfe befindlichen Gesetzeshandschriften, welche doch als die verlässigsten galten, von einander abwichen mochten; daß eine oben schon besprochene Stelle der K. sich genöthigt sieht, für solche Vorkommnisse ausdrückliche Vorschriften aufzustellen, zeigt deutlich, daß officielle Handschriften

9) Comment. S. LX and elter. 10) So, wenn welche an der Spitze des Pingskapaß stehen den Beruf der Vertretsgerichter am Allthinge ordnen, oder wenn das Zehntrecht durch jede eingeleitet wird. 11) Es darf man übrigens annehmen, daß dabei bei wie dem jene eigenthümliche Formel sonderzeuge aus einer Ueberarbeitung einer älteren Partie abgeleitet werden darf. Derjenige unseres Texte, welcher an sich der älteste und bereits in wesentlich veränderter Wiedergabe seines Originales der gewissenhaftere scheint, die Kristinsbok, zeigt solche weit häufiger als die Sk., und die Stellen, an welchen die Formel angetroffen wird in der letzteren sich findet, fehlen zumeist in der K. ganz und erweisen sich schon dadurch als spätere Novellen.

12) Auf diesen Umstand hat zuerst Wilhelm Finsen S. 189 aufmerksam gemacht; vergl. auch S. 194 Anm. 2. 13) K. § 8 S. 23. Þat er mælt, ef eldr kemr í hvs manz. S. 25: þat er mælt um þrettán daga veizlu alla. § 17 S. 30: þat er mælt um sakar þær, er á lar. In den Zusätzen zum Christenrechte, welche die Handschrift später nachtrug, findet sich die Formel weiterhin, K. § 207 a. 208. S. 218. 14) So sagen Bischof Ketill und Bischof Þorlákur mit der Zusammenberufung der Geistlichen Ósvarr und der sämmtlichen und vielen anderen Geistlichen des Abschnitt von den geistlichen Rechten, wie es nun gesagt und vorgetragen ist. 15) Z. B. Þingfarabæ c. 7 sva er mælt; þegnskylda c. 2 sva er talat; Mannhelgi c. 16 sva er mælt; Landaurbá c. 8 sva er mælt; Kaupab. c. 26 sva er mælt. Þorsteins S. 149 der Herausgeber anmerkam gemacht hat, meine auch mit Recht darauf hinweisen zu dürfen, daß das Vorkommen solcher Ausdrücke in der Gesetzgebung auf eine ehemalige Regelmäßigkeit nicht schließe.

wenigstens bezüglich des größeren Theiles der Gesetze nicht existirten und daß insbesondere auch die im Besitze der Bischöfe befindlichen Handschriften auf officielle Geltung keinen Anspruch hatten. Andererseits versteht sich von selbst, daß, wenn schon die Sammlung und Aufzeichnung der allgemeinen Landesgesetze zumeist der Thätigkeit des Gesetzsprechers und anderer Juristen anheim gegeben war, die Grenze gegenüber selbständigeren juristischen Arbeiten solcher Männer eine sehr schwankende werden mußte, indem es nahe genug lag, anstatt einer bloßen Compilation der successiv erlassenen Gesetze eine Art wissenschaftliche Verarbeitung derselben zu einem zusammenhängenderen Ganzen zu versuchen; beim Gesetzsprecher wenigstens mußte der ihm obliegende Rechtsvortrag ohnehin zu einer solchen Umarbeitung den Anlaß bieten. — Wenn nun aber die größere Zahl der neueren Gesetze nur in veränderter Fassung in unsere Texte übergegangen und außer dem Christenrechte und Zehntrechte kaum noch ein weiteres Stück dieser letzteren mit voller Sicherheit nach seiner Form so gut als seinem Inhalte auf die allgemeine Landesgesetzgebung zurückzuführen ist, was sollen wir dann von den sogenannten Bergþórslög sagen, auf welche man doch zumeist vorzugsweise diese Texte zurückführen will, was insbesondere von demjenigen Abschnitte dieser letzteren, welcher den Titel des Vigslóði trägt, einen Titel also, welcher auch einem Bestandtheile der Hafliðaskrá zukam? Ich meine, wir werden vorläufig am besten thun ganz dahingestellt sein zu lassen, wiefern diesem Abschnitte die Eigenschaft eines allgemeinen Landesgesetzes beigelegt werden dürfe oder nicht. Einerseits nämlich ist denn doch durch die bloße Gleichheit der Ueberschrift noch keineswegs unbedingt festgestellt, daß der einschlägige Abschnitt unserer Texte mit dem betreffenden Stücke der Bergþórslög auch wirklich nach Form und Inhalt zusammenfalle; andererseits aber läßt sich auch wol noch in Zweifel ziehen, wiefern diesen letzteren selbst die Eigenschaft einer wahrhaften Gesetzgebung zukomme. Wir werden auf diesen Punkt weiter unten nochmals Veranlassung haben zurückzukommen und ihn dann definitiv zu erledigen bestrebt sein.

Im Anschlusse an die Landesgesetze, welche in unseren Texten Aufnahme gefunden haben, mag hier noch eines Stückes Erwähnung geschehen, das in seiner Art einzig dasteht unter den Bestandtheilen der sogenannten Graugans, und für die Würdigung ihrer Bedeutung von höchster Erheblichkeit ist. Dasselbe findet sich, von einer weit späteren Handschrift abgesehen, nur in der Konungsbók, und trägt in dieser den Titel: um rètt Íslendínga í Noregi [16]); es will die Rechte aufzählen, welche der dicke Olaf den Isländern in seinem Reiche eingeräumt habe und bezeichnet sich selbst an seinem Schlusse als ein Weisthum, welches Bischof Gizurr sammt einer Reihe anderer isländischer Häuptlinge auf Grund einer früher schon von Bischof Ísleifur und einer Anzahl anderer Männer eidlich abgegebenen Erklärung ausgestellt habe. Dabei zeigt der wiederholte Gebrauch des Wortes „hier" an Stellen, welche sich auf Norwegen beziehen, die Bezugnahme auf den bjarkeyjarrèttur, d. h. das Stadtrecht, welche norwegische Bezeichnung dem isländischen Rechte sprachlich wie sachlich völlig fremd ist, der Ausdruck: at leggja dóm á ok veita vápnatak, welcher dem Sprachgebrauche der norwegischen, nicht aber der isländischen Rechtsquellen entspricht [17]) u. dgl. m. ganz unwiderleglich, daß jene Rechtsweisung nicht in Island, sondern in Norwegen erfolgte. Auch das in der K. unmittelbar vorhergehende Stück, frá rètt Noregs konúngs á Íslandi überschrieben, scheint in Norwegen aufgezeichnet zu sein, da in demselben zweimal das Wort þar, dort, von Island gebraucht wird [18]), und es scheint in der That, als ob beide Stücke zusammengehörten, wie denn auch die Skinnastaðabók beide als ein Ganzes behandelt. Die Isländer, welche das Weisthum über die Rechte ihrer Landsleute in Norwegen ausstellten, mochten dabei recht wohl die Rechte voranstellen, welche umgekehrt ihr Freistaat den Norwegern eingeräumt hatte, und wenn zwar auf diese letzteren Rechte die Bezugnahme auf die Gesetzgebung König Olaf's streng genommen nicht passen kann, so hat doch auch dies wenig Anstößiges, wenn wir annehmen, daß Island und Norwegen die Bewilligung vertragsweise und Zug um Zug sich gegenseitig gemacht und daß Streitigkeiten nur über die Stellung der Isländer in Norwegen sich ergeben und die Ausstellung des Weisthumes veranlaßt hatten [19]). Der fremdländische Ursprung beider Stücke steht aber der Natur

16) K. §. 248 S. 195—197

17) Vergl. Hrafnkels saga Freysgoða S. 19 (ed. Konráð Gislason. 1847): En þat heitir vápnatak, er alþýða ríðr af alþingi. Nur in diesem Sinne, als Bezeichnung also für den Schluß des Allthinges, kennt denn auch die sogenannte Graugans den Ausdruck an ihren sämmtlichen übrigen Stellen; die norwegische Bedeutung des Wortes, vermöge deren dasselbe eine Form der Abstimmung am Dinge bezeichnet, tritt auf Island erst mit der Járnsíða auf. 18) Der letzte Satz: þa scal biða þaðan erfingia, scheint dem freilich entgegenzustehen; wenigstens bezieht Þórður Sveinbjörnsson in seiner lateinischen Uebersetzung das þaðan auf Norwegen. Es fragt sich aber, ob nicht auch dieses Wort auf Island bezogen und somit übersetzt werden könnte: „so soll der Nachlaß von Island aus d. h. in Island liegend, auf die Erben warten." 19) So glaube ich den Einwendungen begegnen zu können, welche Jon Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 54. Anm. 1 gegen die Zusammengehörigkeit beider Stücke erhoben hat. Die Entstehung derselben in Norwegen hat übrigens zuerst Hr. Þórður Sveinbjörnsson hervorgehoben, S. 87. Anm. 48 seiner Anmerkungen zu Baldvin's Recension, dann wieder in seiner Einleitung zur Járnsíða S. XIX. Anm. 1. An beiden Stellen wird zugleich ein Mißverständniß bezüglich des Inhaltes jener Stücke berichtigt, welches in Folge ihres übersehenen Ursprunges Schlegel, Comm. S. CL, und nach ihm Dahlmann II. S. 291. Anm. 3 sich zu Schulden kommen ließen. Dahlmann hat es sich mit beiden Stücken überhaupt sehr leicht gemacht; er bezeichnet sie als einen „Anhang zur Graugans" und meint, dieser sei „sehr willkürlich zum Schutze der immer beschränkteren isländischen Freiheit aufgestutzt" worden. Aber zur Graugans gehört dieser Abschnitt so gut als irgendwelcher andere, und er ist wie der übrige Inhalt der K. um die Mitte des 13. Jahrh. geschrieben; daß seine Satzungen sich überdies mit unseren sonstigen Nachrichten über K. Olaf's Beziehungen zu Island recht wohl vertragen, läßt sich strenaltens erweisen; vergl. Munch I. 2. S. 696—697 und meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes I. S. 572—574.

der Sache nach der Annahme kategorisch entgegen, daß dieselben als Theil eines isländischen Gesetzbuches oder auch nur eines officiellen Rechtsvortrages auf der Insel zu betrachten seien, während deren Aufnahme in eine Privatsammlung für Island bedeutsamer Rechtsaufzeichnungen nicht das mindeste Anstößige hat; dabei ist sowol der Umfang als auch die ganze sonstige Gestaltung der Stücke allzu bedeutend und allzu eigenthümlich, als daß man in ihnen ein bloßes, von einem beliebigen Abschreiber herrührendes Einschiebsel in einen älteren Text sehen könnte. Sehr wohl erklärt sich endlich auch die Auslassung beider Stücke in der Staðarhólsbók. Mit dem isländischen Rechte im eigentlichen Sinne hatten sie streng genommen wenig zu thun und mochten überdies, weil im Auslande entstanden, sogar der Aufmerksamkeit des Compilators dieser Handschrift sich leicht entzogen haben; praktische Bedeutung vollends konnten sie für ihn nicht mehr haben, da die Handschrift erst nach der Vereinigung der Insel mit Norwegen geschrieben wurde, durch welche deren Beziehungen zu diesem letzteren Reiche auf einen ganz neuen Fuß gesetzt wurden.

Neben den gemeinen Landesgesetzen der Insel finden wir aber in unseren Texten zweitens auch Satzungen von lediglich localrechtlicher Geltung berücksichtigt. Die specifische Natur solcher Normen zu bestimmen, ist freilich nicht allemal möglich, und nicht immer mag bei denselben an Willküren zu denken sein, welche der Autonomie einzelner Bezirke im Staate ihr Dasein verdanken. So gilt z. B. die Regel, daß Niemand einem Dingbezirke angehören dürfe, welcher in einem anderen Landesviertel liegt, als in welchem die betreffende Person wohnt; eine Ausnahme aber wird zu Gunsten der Anwohner des Hrútafjörður gemacht, welcher schmal, aber tief in das Land hineinschneidende Meerbusen in der Vorzeit, wie noch in der Gegenwart das Nordland vom Westlande scheidet [19]). Von dem landrechtlichen Verbote an Festtagen zu reisen, wird eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen zugelassen, welche auf den schwer zugänglichen Vestmannaeyjar durch widrige Witterung zurückgehalten waren und nun einen Umschlag des Wetters benutzen möchten, um nach der Hauptinsel hinüber zu kommen; das Verbot ferner an Festtagen zu arbeiten, unterliegt einer Ausnahme zu Gunsten der Anwohner des Mývatn im Nordlande und ihrer Süßwasserfischerei [20]). In allen diesen Fällen handelt es sich um Ausnahmen von Vorschriften des gemeinen Landrechtes, welche in Anbetracht ihrer besonderen localen Bedürfnisse zu Gunsten einzelner Gegenden gestattet werden wollen; es mag sein, daß dabei an Privilegien zu denken ist, welche die lögrétta selbst verwilligt hatte, oder auch an bloße Sätze der Doctrin, welche casuistisch den wahren Sinn der geltenden Vorschrift, und damit zugleich die aus diesem sich ergebenen Beschränkungen derselben zu erörtern unternahm. In einzelnen Fällen aber tragen localrechtliche Normen, welche in unseren Handschriften Aufnahme gefunden haben, auch wol ganz unzweifelhaft den Charakter autonomer Willküren einzelner Bezirke, also einen particularrechtlichen Charakter anstatt der Eigenschaft gemeinrechtlicher Privilegien für die betreffende Landschaft. Nur diese Bedeutung kann einer Waarentaxe beigelegt werden, welche für das Arnessþing, und einer anderen, welche für das Árnessþing und das Rángæingaþing bestimmt war, und welche beide uns in der Belgsdalsbók aufbewahrt sind [21]); ob dagegen die eigenthümliche Bestimmung in Bezug auf den Gerichtsstand in Klagsachen gegen Ausländer, welche im Ostviertel gegolten haben soll [22]), zu dieser oder jener Classe localrechtlicher Normen gerechnet werden müsse, mag dahingestellt bleiben: mag wol sein, daß in derselben lediglich ein locales Herkommen ohne alle und jede gesetzliche Gewähr zu erkennen ist.

Auch von einem bischöflichen Erlasse hat uns einer unserer Texte ein unzweifelhaftes Beispiel aufbewahrt; die Belgsdalsbók nämlich enthält eine Aufzeichnung über das oben erwähnte Fastengebot des Bischofs Þorlákur [23]), von welcher freilich dahingestellt bleiben muß, wiefern sie nach Form und Inhalt dieses getreu wiedergebe, oder wiefern sie dasselbe etwa nur excerpirt habe. Eben dieses Fastengebot ist, wie die Vergleichung mit der angeführten Handschrift zeigt, in noch kürzerer Fassung auch in der Skálholtsbók enthalten [24]); eine andere Bestimmung, welche von den leyfidagar, d. h. halben Festtagen handelt und ebenfalls nur in dieser letzteren Handschrift sich findet [25]), mag ähnlichen Ursprunges sein, ohne daß sich dies doch mit Sicherheit nachweisen ließe.

Ungleich erheblicher als solche vereinzelte Benutzung localer Willküren oder bischöflicher Gebote ist, daß in unsere Texte ziemlich umfangreiche Stücke aufgenommen worden sind, welche auf die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher als auf ihre Quelle hinweisen. Schlegel, welcher auf diesen Punkt zuerst aufmerksam gemacht hat [26]), war zu solcher Beobachtung durch die persönliche Sprechweise geführt worden, welche an einzelnen Stellen der Graugans sich bemerklich macht: nachdem er anfänglich gemeint hatte, daß solche auf einen Privatmann als Sammler der isländischen Rechtsvorschriften hindeuten möchten, hatte ihm später genauere Betrachtung der einschlagigen Stellen die Ueberzeugung verschafft, daß der feierliche Ton derselben nur den officiellen Verkundigungen des Gesetzsprechers geziemt und wenn hin und wieder jene Redeweise auch in Stellen sich findet, welche auf Gesetze als auf ihre Quelle zurückzuweisen scheinen, so soll sich dies daraus erklären, daß es der Gesetzsprecher gewesen sei, auf dessen Antrag solche Gesetze angenommen

19) K. § 83. S. 140—141; St. Kaupab. c. 67. S. 183—184. 20) Kristinrétttur c. 17. S. 86—88; diese Bestimmungen scheinen sich übrigens nur in der St. zu finden, und sind jedenfalls von K. fremd. 21) Kristinrétttur c. 26. S. 122. Auch [illegible] 22) [illegible] 23) St. Kaupab. c. 52. S. 164; in der K. [illegible] 24) Staðarh. Kaupab. IV. c. 67. S. 251—252. 25) Kristinrétttur c. 25. S. 120—122. 26) Ebenda c. 25. S. 120—122. 27) Comment. S. XLI—XLIII.

worden seien, wobei dann des Antragstellers Wortfassung in dem Texte des Gesetzes beibehalten worden sein möge. Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß Schlegel's Schlußfolgerung mancherlei Bedenken ausgesetzt ist. Auf der einen Seite hängt sie mit des Verfassers oben bereits zurückgewiesener Annahme zusammen, daß dem Gesetzsprecher eine gewisse selbständige gesetzgebende Gewalt anvertraut gewesen sei und auf der anderen hebt sie sich gewissermaßen selbst wieder auf, indem sie zugibt, daß auch wirkliche Gesetze durch Festhalten an den Worten des Antragstellers zu eben der Sprechweise gelangen konnten, aus welcher doch allein argumentirt wird. Ueberdies läßt sich nicht leugnen, daß die Grenze zwischen der persönlichen Redeweise, welche einem Privatmanne, und der anderen, welche dem Gesetzsprecher zustehen mochte, nur schwer festzustellen ist, ja daß sogar, worauf schon Þórður Sveinbjörnsson hingewiesen hat [28]), in unzweifelhaften Gesetzbüchern, wie z. B. der Jónsbók oder der Járnsíða, mancherlei ähnliche Redewendungen zu finden sind. Endlich kann auch nach dem, was oben bereits bemerkt worden ist, nicht bezweifelt werden, daß mancherlei dem ursprünglichen Texte fremde Wendungen durch einen späteren Ueberarbeiter erst in diesen hineingetragen werden mochten und daß in anderen Fällen solche auf den Gesetzsprecher, der vom Gesetzfelsen aus ein neues Gesetz publicirte, oder den Privaten, der diese Publication niederschrieb, zurückzuführen sein mögen. Eine genauere Unterscheidung der verschiedenen Ausdrücke wird demnach nothwendig sein, indem diese einen theils mehr theils minder entschieden persönlich gefärbten Anstrich tragen können; ebenso wird man die verschiedenen Abschnitte unserer Texte, in welchen derartige Redewendungen sich gebraucht finden, aus einander zu halten und neben diesen auch noch andere Anhaltspunkte aufzusuchen haben, wenn man zu bestimmten und sicheren Ergebnissen über die Bedeutung der einzelnen Theile unserer Graugans gelangen will. Einen leisen Anflug persönlicher Redeweise haben aber bereits locale Beziehungen wie „hier," „hier im Lande," „hierher," „von hier" u. dergl., in ihrer Anwendung auf Island im Gegensatze zum Auslande; sie finden sich indessen in allen Theilen unserer Texte gleichmäßig gebraucht und kommen auch in den späteren Gesetzbüchern hin und wieder in ganz ähnlicher Weise verwendet vor: aus ihnen läßt sich somit auch kaum irgend ein erheblicher Schluß ziehen [29]). Schon etwas verstärkt wird die persönliche Färbung des Ausdrucks, wenn etwa von „unserem Lande" [30]), „unseren Landsleuten" [31]), „unserer Sprache" [32]) die Rede ist oder wenn, wofür oben bereits zahlreiche Belege erbracht worden sind, von „unseren Gesetzen" gesprochen wird [33]); doch kommen auch solche Wendungen noch in den späteren Gesetzbüchern vor [34]) und ist demnach auch aus ihnen kein sicheres Ergebniß zu gewinnen. Wiederum werden mehrfach einzelne Rechtsgebote mit der Formel: „wir sollen," oder: „wir müssen" eingeführt [35]); allein auch aus ihnen dürfte kaum ein bündiger Schluß zu ziehen sein, da sich derlei Wendungen gerade im Christenrechte, dessen Gesetzeseigenschaft doch am wenigsten bezweifelt werden kann, mehrmals gebraucht finden, und andererseits auch in den Gesetzbüchern der späteren Zeit deren Gebrauch keineswegs völlig ausgeschlossen erscheint [36]). An mehreren Stellen finden sich auch wol locale Bezeichnungen wie „hier" u. dergl. gebraucht zur Bezeichnung der Dingstätte im Gegensatze zum übrigen Lande [37]); dergleichen könnte man allerdings ganz wohl auf den am Allding zu haltenden Rechtsvortrag deuten, allein es läßt sich andererseits doch auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß solche Bezeichnungen nicht auch in Gesetzen vorkommen mochten, die am Allding beschlossen und von drei zu drei Jahren an eben diesem Orte neuerdings bekannt zu geben waren. Endlich wird, und diesen Punkt hat Schlegel ganz ausschließlich ins Auge gefaßt gehabt, an nicht ganz wenigen Stellen geradezu in der ersten Person des Singulars gesprochen: „wie ich nun gesagt habe," „wie ich nun sagen werde," „welche ich jetzt nennen werde," „wie ich vorhin angegeben habe" u. dgl. m. [38]). Eine derartige Ausdrucksweise, sollte man meinen, könne nun freilich nur einem einzelnen Manne zu Munde stehen, möge dieser nun der Gesetzsprecher oder

28) Juridisk Tidsskrift. Bd. 22. S. 28. Anm. 20. 29) Eben weil die Worte hèr, á landi her oder hèr á landi, hèðan, hingat u. dergl. so sehr häufig wiederkehren, erscheint es unnöthig, specielle Belege für ihren Gebrauch anzuführen. Ich habe mir Beispiele angemerkt aus dem Christenrechte und Zehntrechte, aus dem Þingskapaþ. und Lögrèttuþ., dem Vigslóði, Arfaþ., Ómagab., Festaþ. und Kaupab., dem Landabrb., dem Fastengebote Bischof Þorlák's u. s. w. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die im Folgenden angeführten Belege auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machen wollen. 30) Z. B. alande osso, K. §. 227. S. 162 (Rannsóknaþ.).

31) Z. B. varr landi, St. Vígslóði c. 99. S. 138; menn vara landa, ebenda c. 100. S. 139; vára landa, ebenda c. 103. S. 143; ora landa, K. §. 126. S. 244 und §. 127. S. 250, dann St. Arfaþ. c. 16. S. 218 und c. 7. S. 190; órir landar, K. §. 259. S. 211 und Kr. R. c. 42. S. 156 (Zehntrecht); við vara landa sem við útlenda menn, Belgsdalsbók §. 66. S. 251 (localrechtliche Willkür). 32) er or tunga er á, K. §. 126. S. 244 und St. Arfaþ. c. 16. S. 218; á vora túngu, St. ebenda c. 4. S. 180 – 181. 33) Vergl. hieı etwa noch: þat er upphaf laga varra, K. §. 1. S. 3 und Kristinr. c. 1. S. 2. Anm. a; her alande eða iorum logom, K. §. 118. S. 226 und St. Arfaþ. c. 4. S. 181. 34) Z. B. Járnsíða, Kristindómsb. c. 1. S. 10: Þat er upphaf laga várra Íslendinga, und wörtlich gleichlautend die Jónsbók. 35) Z. B. Uær skolvm halda drottins dag, K. §. 8. S. 23; uer scolom hallda lavgar dag, §. 9. S. 26; jola helgi eigvm ver at halda alande her, §. 11. S. 28; paska helgi eigvm ver at hallda, §. 12. S. 29; messv daga eigum ver at hallda logtekna, §. 13. S. 30; langa fostv eigvm ver at hallda, §. 15. S. 32, oder Kristinr. c. 17. S. 78; c. 18. S. 92; c. 19. S. 98; c. 20. S. 100; c. 22. S. 104 und c. 27. S. 122. 36) So beginnt z. B. die Járnsíða ihren Þingfararb. c. 1. S. 1: Í nafni föður oc sunar cc andans helga scolo vær logðing vart eiga at Öxar a í þingstað rættum, und ganz ähnlich die Jónsbók, Þingfararb. c. 1. S. 5. 37) Z. B. her aþingi, K. §. 131. S. 14 und St. Ómagab. c. 8. S. 261. 38) Ich habe mir angemerkt aus dem Christenrechte: nema þat er nv mvn ek telia, K. §. 8. S. 23; þat er nv mvn ec telia, §. 9. S. 26; þa er nv

ein beliebiger anderer Jurist sein, der als Sammler oder Schriftsteller thätig geworden ware; indessen ist immerhin zu bedenken, daß auch sie sich mehrmals im Christenrechte angewandt findet, welches wir doch allen Grund haben nach Form und Inhalt für ein wirkliches Gesetz zu halten und muß demnach auch hier die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Fassung eigentlicher Gesetze mit Rücksicht auf die vom Gesetzsprecher vorzunehmende Promulgation persönlich stylisirt, oder daß auch wol erst hinterher diese Stylisirung durch einen beliebigen Ueberarbeiter oder Abschreiber in den Text hineingetragen worden sein konnte [39]). So viel sich aber auch im Einzelnen gegen die Stringenz der Schlusse einwenden lassen mag, welche aus solchen Formen der Rede etwa gezogen werden wollten, so durften sich doch diese Einwendungen für den Fall unstichhaltig erweisen, da etwa in bestimmten, einzelnen Abschnitten unserer Graugans solche auffallend häufig begegnen wurden, zumal wenn sich etwa auch noch anderweitige Momente ergeben sollten, welche die aus den gebrauchten Redewendungen gezogenen Folgerungen zu verstarken geeignet waren. Beides trifft nun zunächst beim Þingskapaþáttur im vollsten Maße zusammen, oder richtiger gesprochen, bei dem gröseren Theile des mit dieser Ueberschrift versehenen Abschnittes. — Genauere Betrachtung dieses Abschnittes laßt innerhalb desselben funf abgeschlossene Stücke unterscheiden, zu welchen dann noch eine vergleichsweise geringe Anzahl von Paragraphen hinzukommt, welche, verschiedentlich zwischen jene gröseren Abtheilungen eingestreut, wenig oder gar nicht zusammenhängendes Material enthalten. Unter jenen funf Hauptstücken zeigen aber zunächst zwei schon äußerlich einen ganz eigenthümlichen Charakter. Der erste, §. 20—42 umfassend, handelt von den Vierteilsgerichten am Allthinge und beginnt mit den Worten: „es ist gesagt in unseren Gesetzen, daß wir vier Vierteilsgerichte haben sollen" [40]); der zweite, §. 43—47 umfassend, handelt vom fünften Gerichte und beginnt: „wir sollen ein fünftes Gericht haben und das heißt das fünfte Gericht" [41]). Verräth sich schon in diesen Eingangsformeln eine sehr persönliche Sprechweise, so macht sich diese auch in anderen Redewendungen geltend. So mag, um nur Bezeichnenderes hervorzuheben, gesagt werden: „wir sollen zum Gesetzesfelsen gehen" [42]), „wie ich vorher gesagt habe" [43]) u. dgl. m.; so mag ferner wiederholt der Ausdruck: „hier," „hierher," „hier am Dinge," in der Anwendung auf den Ort gebraucht stehen, an welchem das Allding gehalten wird [44]). Endlich aber, und dieser von Baldvin [45]) zuerst bemerkte Umstand ist von entscheidender Bedeutung, finden sich mehrmals Zeitbestimmungen gegeben von einer ganz besonderen Beschaffenheit: „die Gerichte sollen heute ernannt oder besetzt werden" [46]), „die Leute sollen heute und morgen alle die Sachen verkündigen, welche an die Vierteilsgerichte sollen, es ist aber gleichmäßig erlaubt, sie am Montage zu verkündigen, wenn die Leute es so in der Dingordnung haben wollen" [47]), „heute fragen oder morgen" [48]), „wir sollen morgen zum Gesetzesfelsen gehen" [49]), „alle die Sachen, die ich jetzt aufgezählt habe, soll man heute und morgen verkundigen; doch mag es auch am Montage oder Dienstage geschehen, wenn es Werktage sind" [50]). Diese Zeitbestimmungen nun müßten schon für sich allein genügen, um die betreffenden Stücke auf den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers zurückführen zu lassen. Sehen wir nämlich genauer zu, so finden wir, daß unter „heute" immer der erste Freitag der Dingzeit, unter „morgen" immer der auf diesen folgende Samstag verstanden wird; „heute" bezeichnet somit gerade denjenigen Tag, an welchem, wie oben nachgewiesen wurde, der Gesetzsprecher die Dingordnung vorzutragen hatte, also gerade denjenigen Gegenstand, welchem die beiden Stücke ihrem Inhalte nach angehören, in welchen allein jene Bezeichnungen sich finden. Nun ist klar, daß Zeitbestimmungen der angegebenen Art aus dem Munde eines Gesetzgebers un-

---

mun ec telia, §. 13 S. 30. enn nv mun ek telia, §. 14 S. 31. eder Kr. R. c. 17. S. 78. c. 18. S. 92. c. 22. S. 104 und c. 23. S. 110. Aus dem Strafrechte: er ec talda nv, K. §. 97 S. 172; er nv heft ec talit, §. 98. S. 174, wo beide Male die St. andere Wendungen hat. Aus dem Erbrechte: enn aðr talþa ec, K. §. 122 S. 233; St. c. 9. S. 196; dazu aus der Bolgsdalsbok §. 47. S. 200 d. Worte: sem nv man ek telia, welche in der Parallelstelle der K §. 118 S. 222 und der St. c. 8. S. 175 fehlen. Aus dem Armenrechte: er nv talda ec, K. §. 139 S. 21 wo die St. c. 12. S. 273 sagt: er nv var talit; ferner: þessi er nv man ek telia, St. c. 31 S. 294—295 welche Stelle in der K. weiter fehlt. Aus dem Landeinlagerungsrechte: sem nv talda ec, K. §. 192 S. 191; St. c. 13. S. 242; ferner: sem nv man ek telia, St. c. 1. S. 211, und sem nv man ek tima, St. c. 54. S. 350, welche beide Stellen in der K. fehlen.

39) In gewissen alle stimmt wir mit den Bemerkungen überein, welche St. Þórður am angeführten Orte gegen Storm vorgebracht hat. Nur darauf kann es sich nicht handeln, daß in der Jarnsiða, Kaupab. c. 5 und c. 7. davon die Rede ist. Jarnsiða, Kaupab. c. 9. auch nur die zweite Person Singularis gebraucht werden, da selbst da, wo von Zeugen die Rede ist, die Worte: „þú skalt þá eiðlagan veita" u. dgl. m. Parallelen darbieten, welche sich lediglich um einen lebhafteren dramatischen Ausdruck handelt, wie bezüglich der obigen Stellen die Schwurformeln darin liegt, daß das angeführte Gesetz, da der Gesetzsprecher wahrend es doch von einem mehrfältigen Gebrauche abhängig war, nicht

40) K. §. 20 S. 38. Þat er mælt [illegible] sem nv man ek telia, 4. vega þorp vega skal. 41) Grágás § 43 S. 77. Ver skolum eiga fimm dóma [illegible] 42) Grágás § 24 S. 45. Ver skolum taka til logbergs. 43) Grágás § 34 S. 61; sem áðan talda ec §. 47. S. 81 sem nv hefi ec sagt, sem áðan talda ec §. 82, sem áðan talda ec. An einer Stelle hat das Wort Bezeichnung, die Schwurformel selbst vermocht, es hat nemlich §. 44 S. 78 [illegible] þar sem ec nv hefi orð til tekit. 44) Grágás § 22 S. 40. hefja þingit S. 41 þingum § 24 S. 45 er hér er komnir, § 74 S. 77 hér á þingi S. 78 hér sem hér á alþingi, § 47 S. 83 hér á þingi § 53 S. 45. S. 80 [illegible] Recension. 45) K §. 20 S. 38. Þat er mælt at [illegible] vera skolu [illegible] 46) Grágás § 21 S. 39. Menn [illegible] dag [illegible] skal [illegible] þar skal [illegible] 47) Grágás § 22. S. 40. [illegible] dóma [illegible] 48) Grágás § 22. S. 40. spyrja [illegible] 49) Grágás § 24 S. 45. Ver skolum taka til logbergs á morgin. 50) Grágás § 44 S. 78. Þar skal [illegible]

möglich ausgehen und ebenso wenig in die Abhandlung irgend eines Privatjuristen hineingerathen konnten; vollkommen am Platze erscheinen sie dagegen im Munde des Gesetzsprechers, welcher an dem ein für allemal dazu bestimmten Tage seinen officiellen Vortrag hält: ihm, und nur ihm, hören für diesen Tag die Worte „heute," „morgen" auf wandelbare Zeitbestimmungen zu sein. Ist aber hierdurch über allen Zweifel hinaus festgestellt, daß die beiden ersten Hauptstücke unseres Þingskapaþ. nach Form und Inhalt dem Vortrage irgendwelches Gesetzsprechers über die Þingsköp entlehnt sind, so fragt sich zunächst, ob das Gleiche auch von den drei übrigen Hauptstücken zu gelten habe, welche unsere Handschrift demselben Abschnitte zuweist. Wir finden aber, an die Lehre vom fünften Gerichte sich anschließend, und §. 48—55 umfassend, ein Stück, welches von der Haltung des feránsdómur oder Executionsgerichtes handelt und mit den Worten beginnt: „ein Executionsgericht soll gehalten werden über jeden Mann, der in die Acht verfallen ist" [51]); dann, §. 56—59 umfassend, ein zweites Stück, welches von den Frühlingsdingen handelt und beginnt: „wir sollen Frühlingsdinge haben in unserem Lande" [52]), als ein bloßer Anhang zu diesem vierten Hauptstücke läßt sich dann allenfalls noch §. 61 betrachten, welcher, leidarmál überschrieben, von der leið oder dem Herbstdinge handelt und mit den Worten anfängt: „wir sollen Herbstdinge haben" [53]). In der Eingangsformel, zumal dieses vierten Hauptstückes und seines Anhanges, ist ein sehr entschiedener Parallelismus mit den Eingängen der beiden ersten Stücke nicht zu verkennen und auch sonst macht sich in demselben gelegentlich einmal eine sehr bestimmt persönlich gefärbte Redewendung bemerklich [54]); die Eingangsworte des dritten Hauptstückes dagegen sind, wenn auch immerhin markirt genug, doch in der Form abweichend, und auch Redewendungen von entscheidender Bedeutung weiß ich in demselben nicht zu finden [55]), wobei aber freilich nicht zu übersehen ist, daß gerade für den Gebrauch der am meisten charakteristischen Ausdrücke, wie z. B. „heute," „morgen," „hier am Dinge" u. dergl., in beiden Hauptstücken sich kaum eine Gelegenheit bieten konnte, weil beide von Versammlungen handeln, die fern von dem Orte des Alldinges und zu anderer Zeit als dieses gehalten wurden. Stünden beide Stücke für sich allein, so möchte hiernach allerdings bei beiden, oder doch bei dem vom feránsdómur handelnden immerhin bezweifelt werden können, ob auch sie auf den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers zurückzuführen seien oder nicht; die äußere Verbindung aber, in welche sie zu den beiden ersten Hauptstücken des Þingskapaþ. gesetzt sind, mag im Zusammenhalte mit dem wohlgeordneten dogmatischen Charakter der Darstellung, welchen sie mit diesem theilen, dann dem Parallelismus, der sich guten Theils in den Eingangsformeln unter ihnen ergibt, als vollkommen genügend betrachtet werden, um jeden derartigen Zweifel zu beseitigen. Beachtenswerth ist dabei aber noch ein besonderer Umstand, auf welchen ebenfalls Baldvin bereits aufmerksam gemacht hat [56]). In den Paragraphen nämlich, welche in minder geschlossener Verarbeitung loseres Material enthalten, wird die Lehre vom feránsdómur nochmals behandelt, und zwar ist die Fassung dieser zweiten Besprechung zum Theil mit der in dem dritten Hauptstücke fast wörtlich übereinstimmend, doch so, daß die Sätze beide Male verschieden geordnet sind, und die Darstellung an dem späteren Orte weit kürzer und unvollständiger als an dem früheren ausgefallen ist [57]). Offenbar lag hiernach dem Compilator der Konungsbók eine zwiefache Aufzeichnung dieses Abschnittes der Þingsköp vor und zwar hatte die eine den feránsdómur im Anschlusse an die Lehre von den Alldingsgerichten behandelt, die andere dagegen erst auf die Besprechung der Frühlingsdinge seine Behandlung folgen lassen, was beides ganz gleich wohl geschehen konnte, da in diesen wie jenen Gerichten auf Acht erkannt, und dadurch zur Haltung eines Executionsgerichtes Veranlassung gegeben werden mochte; ungeschickter Weise hat der Compilator diesen Umstand, wenn nicht völlig übersehen, so doch nicht gehörig beachtet, und dadurch theils zu unnützen Wiederholungen, theils auch zu einer ungehörigen Zerreißung einer Materie sich verleiten lassen, die einheitlich hätte abgehandelt werden müssen. — Als fünftes und letztes Hauptstück im Þingskapaþ. figurirt endlich dasjenige, welches wir allenfalls mit einer jüngeren Papierhandschrift als fardagaþáttur bezeichnen können; es umfaßt dasselbe §. 78—83 und handelt von den Fahrtagen, d. h. vom Heimathswesen und den für den Domicilwechsel gesetzlich bestimmten Zieltagen. Die dogmatische Haltung der Darstellung läßt auch für dieses Stück auf gelehrten Ursprung schließen und wenn zwar im Uebrigen charakteristische Redewendungen demselben fehlen, so dürfte doch die Wiederkehr einer solennen Eingangsformel: „wir sollen vier Fahrtage haben hier im Lande" [58]), entschieden darauf hindeuten, daß auch in ihm nicht die Privatarbeit eines beliebigen anderen Juristen, sondern ein zum Behufe seiner Vorträge verfaßter Aufsatz irgend eines Gesetzsprechers zu sehen sei. Aber mit der Dingverfassung steht dieses Stück in keiner wesentlichen Verbindung und überdies kehrt dasselbe in der

51) K. §. 48. S. 83: Ferans domr scal vera eptir hvern mann þeirra er secr er orðin. 52) Ebenda §. 56. S. 96: Ver scolom eiga varðing alandi voro. 53) Ebenda §. 61. S. 111: Ver scolom leiðir eiga. 54) K. §. 56. S. 97: enn nv hefi ec talit. 55) Wohl werden die Worte hér, hingat u. dergl. öfter in Bezug auf Island gebraucht, z. B. ganz besonders emphatisch K. §. 55. S. 96: þa ero þeir iafnt dræpir oc u hælgir erlendis sem her fyrir orðm löndom: aber dergleichen kann denn doch nicht als maßgebend gelten.

56) S. 86 seiner Recension. 57) Vergl. z. B. K. §. 63. S. 116 mit §. 51. S. 88; §. 66. S. 118 mit §. 48. S. 84; §. 67. S. 118—119 mit §. 51. S. 88 und §. 52. S. 88—89; §. 69. S. 120 mit §. 48. S. 84—85 und §. 49. S. 85. Die zweite Besprechung des Gegenstandes hat dabei auch ihre ganz solenne Eingangsformel: Þat er mælt at huerr þeirra manna er secr er orðinn þa scal eiga ferans dom eptir, K. §. 62. S. 112, und es scheint sogar diese Fassung der oben nach §. 48. S. 83 mitgetheilten zu Grunde zu liegen. 58) K. §. 78. S. 128: Fardaga scolo ver eiga 4. a landi her

Staðarhólsbók ziemlich gleichlautend wieder, welche doch alle anderen Bestandtheile des Þingskapaþáttur bei Seite gelassen hat; dabei wird es in dieser an einem ganz anderen Orte, nämlich im Vertragsrechte eingereiht, mit dem es auch in der That seinem Inhalte nach näher sich berührt[59]). Dieser letztere Umstand scheint mit Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß dieses fünfte Hauptstück ursprünglich zum officiellen Vortrag der Dingordnung nicht gehört hatte, vielmehr selbständig gewesen war; eben weil es als ein gesondertes Ganzes den Compilatoren unserer beiden Haupthandschriften vorgelegen hatte, mochte es von Beiden an ganz verschiedenen Stellen ihrer Sammlung eingereiht werden. Wenn aber hiernach eines der Stücke, welche in unseren Þingskapaþáttur aufgenommen worden sind, im Gegensatze zu den übrigen dem Vortrage der Þingsköp an sich fremd gewesen zu sein scheint, so dürften umgekehrt zwei andere Abschnitte, welche ebenfalls unserer K. ausschließlich eigen sind, aber in ihr an ganz anderer Stelle aufgeführt werden, demselben von Anfang an angehört haben, der Lögsögumannsþ. nämlich und der Lögréttuþ. Beide Stücke beziehen sich auf Punkte, die für die Ordnung des Allthinges von der höchsten Bedeutung waren, und welche darum in keiner Weise übergangen werden konnten, wo es galt eben diese Dingordnung vorzutragen. Beide Stücke zeigen überdies ganz dieselbe Rundung und Geschlossenheit, ganz dieselbe lehrhafte und dogmatische Art der Darstellung, wie solche an den vier oben besprochenen Abtheilungen zu bemerken war und auch die eigenthümlichen Anfangsworte beider: „so ist auch gesagt, daß in unserem Lande jederzeit ein Mann sein soll, welcher den Leuten das Gesetz spreche, und der heißt der Gesetzsprecher“[60]), „auch sollen wir eine gesetzgebende Versammlung haben und jeden Sommer hier am Allthinge abhalten“[61]), scheinen einerseits auf deren Herkunft aus den officiellen Rechtsvorträgen und andererseits darauf hinzudeuten, daß beide Abschnitte ursprünglich nicht selbständig, sondern Bestandtheile eines umfassenderen Ganzen gewesen seien[62]). Endlich fehlt es auch nicht an sonstigen Redewendungen, welche der Darstellung einen gewissen persönlichen Anstrich und eine besondere Beziehung zu der Dingstätte verleihen, wie solche zu dem herkömmlichen Rechtsvortrage des Gesetzsprechers sich ganz besonders gut schicken[63]). Wir dürfen nach allem dem wol annehmen, daß der Vortrag der Þingsköp in eine Reihe kleinerer Abschnitte sich gliederte, deren jeder für sich allein wieder eine gewisse Selbständigkeit behauptete und auch wol gesondert abgeschrieben zu werden pflegte; dabei mochte der Vortrag seinem wesentlichen Inhalte nach von einem Gesetzsprecher auf den anderen übergehen und nur die Berücksichtigung neuerer Satzungen und allenfalls Aenderungen der formellen Redaction u. dergl. Verschiedenheiten zwischen den Vorträgen verschiedener Gesetzsprecher erzeugen. Ob aber bereits die Hafliðaskrá einen Abschnitt über die Þingsköp enthalten habe oder nicht, wage ich nicht zu bestimmen. Daß jedenfalls unser Lögréttuþ. aus weit späterer Zeit, wenigstens in der Gestalt, in welcher er uns vorliegt, herstammen müsse, ergibt sich schon aus der Art, wie er jenes Rechtsbuches Erwähnung thut[64]); bedenken wir aber, daß die sämmtlichen auf die Þingsköp bezüglichen Abschnitte der K. in der St. fehlen, daß ferner auch noch in der Járnsíða und Jónsbók, dann in so manchen altnorwegischen Rechtsbüchern der von der Dingordnung handelnde Abschnitt als außerhalb des übrigen Rechtsbuches stehend behandelt wird, so möchte man fast geneigt sein, eine verneinende Antwort für die besser begründete zu erklären.

Neben der Dingordnung hatte der Gesetzsprecher aber auch noch die übrigen Theile des Landrechtes vorzutragen, nur freilich diese nicht jedes Jahr und nicht an einem ein für allemal hierfür bestimmten Tage. Die Natur der Sache bringt mit sich, daß auch derartige Vorträge sorgfältig vorbereitet und schriftlich aufgezeichnet werden mußten, und es liegt demnach die Vermuthung nahe genug, daß auch von ihnen einzelne Theile unserer Texte herstammen möchten. In der That wird in diesen, wie bereits bei anderer Gelegenheit zu bemerken war, auf einzelne Gesetzsprecher, wie Úlfheðinn, Markús, Guðmundur, ausdrücklich Bezug genommen[65]), und zwar gehören die einschlägigen Stellen dem Strafrechte, dem Vertragsrechte und dem Armenrechte an, nur eine dagegen dem Þingskapaþ. und selbst diese nur den lose zusammenhängenden Bestandtheilen dieses Abschnittes, sodaß auch sie theils aus diesem Grunde theils mit Rück-

---

59) St. Kaupab. c. 53 — 68. S. 464 — 484. Die Einreihung ins Vertragsrecht ist durch den Charakter der Dienstmiethe gerechtfertigt, von welcher doch das Stück ganz vorzugsweise handelt; für die Einfügung in den Þingskapaþ. dagegen konnte nur die Bedeutung maßgebend werden, welche das Dominal und der Dingverband für das Gerichtsverfahren hatte. Aber hiervon war schon im ersten Hauptstücke § 22. S. 40 — 43 gehandelt worden.

60) K. § 116. S. 208; die Worte wurden bereits oben S. 36. Anm. 13 im Originale mitgetheilt.

61) K. § 117. S. 211. Lagsgrettu sceolo ver oc eiga oc hafa her huert sumar á alþingi.

62) Es ist begreiflich für das ebenso eigenmächtige, wie unbedachte Verfahren, welches bei der Herstellung des Textes der Arnamagnæanischen Ausgabe eingehalten wurde, daß man in den Anfangsworten des Lögsögumannsþ. das „En“ weglassen mußte um nicht das angebliche Gesetzbuch mit einem „auch“ anfangen lassen zu müssen!

63) K. § 116. S. 209: [illegible] eru alþingi ero komþar her. § 117. S. 211. [illegible] S. 216: her [illegible] heima.

64) Perhaps Svarfdæla saga means. Anm. 19 zu Baldvin's Recension S. 88, die betreffenden Worte des Lögréttuþ. als ein weiteres Einschiebsel betrachten zu dürfen, da das Vorhergehende und das Nachfolgende mit [illegible] zusammenhängen. Ich kann diesen Zusammenhang nicht finden, wenn man nicht etwa sich entschließen will auch noch im Folgenden die Worte: ef nýgi sættir er [illegible] eine spätere Einschaltung zu betrachten.

65) K. § 76. S. 122. Þat segir Úlfheðinn lög at maðr sé sekr við [illegible] S. 123. Úlfheðinn segir þat lög at [illegible] Þingskapaþ. K. § 108. S. 184. Þat segir Guðmundr lög at [illegible] K. § 143. S. 265. Þat segir Guðmundr lög at [illegible] Omagab. K. § 221. S. 147. Þat segir Markús lög um [illegible] St. Kaupab. c. 6. S. 402.

ſicht auf ihren Inhalt möglicher Weiſe urſprünglich dem Strafrechte angehört haben könnte. Freilich könnte etwa zweifelhaft erſcheinen, ob es gerade ein Rechtsvortrag der genannten Männer, und nicht vielleicht blos ein gelegentlich von ihnen ertheiltes Rechtsgutachten ſei, auf welches unſere Terte Bezug nehmen; indeſſen dürfte doch der conſequente Gebrauch der, wie es ſcheint, für den Rechtsvortrag techniſchen Worte: at segja lög eher für das Erſtere ſprechen und hätten wir ſolchenfalls in dieſen Stellen eine weitere Beſtätigung für die oben aufgeſtellte Annahme zu ſehen, daß der Rechtsvortrag im Großen und Ganzen ein für allemal feſtſtand und von den einzelnen Geſetzſprechern der ſpäteren Zeit nur durch einzelne Zuſätze, ſpeciellere Ausführungen oder caſuiſtiſche Bemerkungen erweitert wurde, bezüglich deren dann allenfalls auch auf den beſtimmten einzelnen Geſetzſprecher von einem Nachfolger oder von ſonſtigen Juriſten verwieſen werden mochte. Deutlicher noch als die bisherigen dürfte aber in der gleichen Richtung eine andere Stelle ſprechen, welche, ohne einen beſtimmten einzelnen Geſetzſprecher zu nennen, auf den Rechtsvortrag im Allgemeinen ſich ausdrücklich beruft. — An einer Stelle des Strafrechtes finden wir nämlich, und zwar in unſeren beiden Terten, die Worte: „da wo die Leute Angriff oder Verletzung verkündigen ſollen, da iſt es recht von da an zu verkündigen, da der Vorfall ſich begab, jenen ſelbigen Tag und die Nacht darauf, und dann zwei Tage von da ab weiter und zwei Nächte; dann iſt vor der dritten Sonne verkündigt, wie es in der uppsaga geſagt wird, wenn recht verſtanden wird, was dort geſagt iſt“ [66]). Nun hat freilich Þórður Sveinbjörnsson dieſe Stelle ſo ausgelegt, als ob die uppsaga hier ein Buch bezeichne, welches, von unſeren Terten weſentlich verſchieden und älter als dieſe, die von irgend einem alten Geſetzſprecher publicirten Geſetze und Willküren zuſammengefaßt habe, ja welchem er ſogar geneigt iſt ein höheres Alter als ſelbſt der Hafliðaskrá beizulegen [67]) und nicht nur Schlegel ſcheint ſich dieſer Annahme anzuſchließen [68]), ſondern auch Baldvin Einarsson [69]) und Vilhjálmur Finsen [70]) folgen ihr, bei mancherlei ſonſtigen Abweichungen, wenigſtens in ſo weit, als auch ſie unter der uppsaga eine ältere, von unſeren Terten wohl zu unterſcheidende Rechtsaufzeichnung verſtanden wiſſen wollen. Dennoch glaube ich dieſe von ſo vielen und ſo tüchtigen Gewährsmännern verfochtene Anſicht unbedenklich als eine irrige bezeichnen zu dürfen. Deutlich genug, ſcheint mir, gibt ſich der angeführte Satz als ein Gloſſem zu erkennen und ſchon der Umſtand läßt in demſelben ein ſpäteres Einſchiebſel vermuthen, daß er in unſeren beiden Terten an einen ganz verſchiedenen Ort zu ſtehen gekommen iſt. Aber auch das ſcheint mir klar, daß er nur als ein Gloſſem betrachtet werden kann, welches ſich auf eine oder mehrere Stellen der uns vorliegenden Terte ſelbſt bezieht. Wirklich findet ſich der Ausdruck: fyrir þriðio sol, vor der dritten Sonne, wiederholt in demjenigen Theile des Vígslóði gebraucht, welcher, §. 87—88 in der K., dann c. 16—21 in der St. umfaſſend, von den lýsingar oder Verkündigungen handelt und deutlich genug als ein wohl verarbeiteter, geſchloſſener Abſchnitt jenes größeren Ganzen hervortritt [71]); dabei iſt jener Satz in der St. an den Schluß dieſes ganzen Abſchnittes zu ſtehen gekommen, in der K. dagegen an deſſen Spitze, oder vielmehr, um ganz genau zu ſprechen, vor deſſen Spitze, indem ein Paar ganz abgeriſſene, auf die Verkündigungen ſich beziehende Sätze und darunter auch der obige, offenbar in dem Originale, welches dem Schreiber der K. vorgelegen hatte, an den Rand geſchrieben, und nun von dieſem verkehrter Weiſe vor ſtatt nach dem Beginn des neuen Abſchnittes, auf deſſen erſten Satz ſie ſich bezogen, eingereiht worden waren. Nicht auf irgendwelche andere Aufzeichnung, ſondern auf unſere Terte ſelbſt, oder doch einen Theil derſelben iſt demnach die Bezeichnung als uppsaga zu beziehen; was aber dieſe Benennung bedeute, wird aus einer Reihe anderer Stellen klar, welche dieſelbe für den vom Geſetzſprecher zu haltenden Rechtsvortrag gebrauchen [72]). Charakteriſtiſch iſt dabei, daß nicht der Vortrag irgend eines beſtimmten Geſetzſprechers, ſondern der Rechtsvortrag ſchlechthin angeführt wird; eine werthvolle Beſtätigung für unſere Vermuthung, daß zwiſchen einem ein für allemal ſich gleichbleibenden Kerne dieſer Vorträge und Zuſätzen unterſchieden wurde, welche die einzelnen Geſetzſprecher nach eignem Gutdünken zu denſelben machten [73]). — Vielleicht gelingt es aber, an

66) K. §. 86. S. 150: Þar er menn scolo lysa frum hlavp eða averc. þa er rétt at lysa þaðan fra er atburðr gerðiz þann inn sama dag oc þa not eptir oc þa 2. daga þaðan fra oc tvær nætr. þa er lyst fyrir eua þriðio sol sem at queðr i vpsogo ef þat er rett seilit er þar queðr at; St. Vigslóði c. 21. S. 36—37. 67) Gloſſar zur Graugans, s. v. uppsaga; beſtimmter noch und deutlicher in ſeiner Anm. 31 zu Baldvin's Recenſion S. 56. 68) Comment. S. XLV. 69) S. 103—104 ſeiner Recenſion. 70) In den Annaler 1849. S. 191—192.

71) Z. B. K. §. 87. S. 150 oder St. c. 16. S. 24; K. §. 87. S. 151 oder St. c. 16. S. 26; K. §. 87. S. 152 oder St. c. 18. S. 27—28 und c. 19. S. 30 u. ſ. w. 72) K. §. 117. S. 216: at fylla up sögo; heyra a upsogo, und ſo heißt es auch in dem Lögsögumannatal der Uppsala-Edda (Diplom. Island. I. p. 500): En hann hafði eigi laga vppsogv a islandi. Anderwärts wird der Ausdruck allerdings auch auf andere öffentliche Bekanntmachungen angewandt, wie denn z. B. die K. §. 100. S. 176 und St. Vigslóði c. 43. S. 82 (ſiehe die Stelle oben S. 33. Anm. 75) denſelben in viel allgemeinerer Faſſung gebrauchen und die St. Omagab. c. 8. S. 259 von einer dómsuppsaga ſpricht; dergleichen kann aber hier ebenſo wenig in Betracht kommen als die Schlußformel, mit welcher das Chriſtenrecht endet: sem nv var tint oc vpp sagt, K. §. 17. S. 36; Kr. R. c. 35. S. 140: der Ausdruck: at segja upp mochte wol auf die Publication und Verleſung auch derartiger Geſetze Anwendung finden, ohne daß man ſie darum doch ſelbſt als uppsögur hätte bezeichnen dürfen. Auf die ſchwer verſtändlichen Worte der Frostaþingslög X. c. 1: Þat er uppsaga laga várra i lögum manna, will ich hier nur hindeuten; ich vermeide überhaupt ſo viel als möglich aus dem Sprachgebrauche der norwegiſchen, ſchwediſchen und däniſchen Provinzialrechte Schlüſſe zu ziehen, da mir die Bedeutung und Geneſis auch dieſer Rechtsquellen erſt noch einer eingehenderen Prüfung zu bedürfen ſcheint. 73) Man beachte dabei wohl die Verſchiedenheit der Sätze, für welche die Auctorität beſtimmter Geſetzſprecher, oder wieder die des Rechtsvortrages im Allgemeinen

die letztere Bemerkung anknüpfend, unsere Untersuchung noch um einen Schritt weiter zu führen. Es darf nämlich nicht unbeachtet gelassen werden, daß gerade der Abschnitt unserer Torte, auf welchen die Bezeichnung uppsaga angewendet wird, derjenige ist, von welchem wir noch am ersten veranlaßt sind, anzunehmen, daß er bereits der Hatlidaskrá angehört habe; nur den Vígslóði nennt Ari fróði ausdrücklich als in den Jahren 1117 und 1118 aufgezeichnet und Vígslóði ist die Ueberschrift, welche unsere beiden Texte übereinstimmend dem Abschnitte geben, mit dem wir es hier zu thun haben. Wie sollen wir uns nun die Anwendung des Ausdruckes uppsaga gerade auf diesen Abschnitt erklären? Man könnte allenfalls, wie denn Schlegel einen ähnlichen Weg, wenn auch von ganz anderen Ausgangspunkten aus, wirklich gegangen ist, meinen, daß in Folge der hohen Bedeutung, welche dem Vortrage des Gesetzsprechers beigelegt werden sei, die ursprüngliche Fassung der Codification Bergþór's ganz in Vergessenheit gerathen und deren Inhalt uns somit nur in der Gestalt erhalten geblieben sei, welche er in dem Vortrage irgend eines späteren Gesetzsprechers angenommen habe: als uppsaga habe dann das Ganze in dieser neuen Gestalt bezeichnet werden können und daneben doch für dessen einzelne Theile die frühere Benennung fortgegolten haben. Bedenke ich indessen die Art, wie in der K. noch die Hatlidaskrá den annara lögmanna fyrirsögn gegenüber gestellt wird, so will mir diese Erklärungsweise Nichts weniger als wahrscheinlich vorkommen. Es ist klar, daß zu der Zeit, da die in Bezug genommenen Worte des Lögréttup. geschrieben wurden, die Hatlidaskrá noch in ihrer unveränderten Gestalt vorlag, und vorkommenden Falls in den Gerichten nachgeschlagen wurde; damals also kann sie doch unmöglich von einem späteren Rechtsvortrage bereits aus der Praxis verdrängt gewesen sein, und es müßte denn doch wunderlich zugegangen sein, wenn in einer Zeit, da jene Hauptquelle des isländischen Rechtes in ihrer ursprünglichen Fassung noch gutentheils officielle Geltung behauptete, gerade sie in unseren beiden so umfangreichen Sammlungen der auf der Insel geltenden Rechtsnormen völlig außer Ansatz geblieben sein sollte! Sind wir hiernach genöthigt nach einem anderen Erklärungsversuche uns umzuthun, so bietet sich als ein solcher die Annahme dar, daß die ganze unter der Leitung von Bergþórr und Hatlidi entstandene Rechtsaufzeichnung von Anfang an gar nicht die Bedeutung einer eigentlichen Gesetzgebung gehabt habe, daß sie vielmehr von Anfang an nur als ein Rechtsvortrag aufgefaßt worden sei, welchem nur eine etwas höhere officielle Auctorität als anderen Vorträgen beigelegt worden wäre. Solchenfalls hätte man also anzunehmen, daß unter der uppsaga an unserer Stelle geradezu der bezügliche Abschnitt der Hatlidaskrá zu verstehen sei, welcher, wenn auch durch mancherlei Einschiebsel und Anhänge erweitert, und vielleicht auch sonst in der Form mehrfach verändert, doch immerhin noch als der feste und Jedermann erkennbare Kern in der Darstellung unserer Torte zu betrachten wäre und es wäre demnach nicht etwa, wie nach jener ersteren Annahme, aus den Bergþórslög als einem wahren Gesetze erst hinterher im Munde der Gesetzsprecher eine uppsaga geworden, sondern der Kern unserer Torte würde umgekehrt gerade darum als uppsaga bezeichnet und seinen späteren Zusätzen als solche gegenüber gestellt werden können, weil er aus der Hatlidaskrá selbst als der uppsaga xar' ἐξοχήν entnommen war. Zweierlei dürfte mit ziemlicher Bestimmtheit für diese unsere Deutung sprechen. Einmal würde sich aus ihr sehr einfach der Gegensatz eines ein für allemal bleibenden und eines von Fall zu Fall wechselnden Bestandtheiles der uppsaga erklären; für diejenigen Rechtsmaterien wenigstens, welche in der Hatlidaskrá bereits behandelt waren, wurde es mit dem Gegensatze zwischen dieser und den späteren Zusätzen anderer Gesetzsprecher oder Privatjuristen zusammenfallen. Sodann aber scheint auch der Bericht des Ari fróði über die Arbeit Bergþór's jene Annahme sehr entschieden zu bestätigen, während er zugleich durch dieselbe erst in ein gehörig klares Licht gerückt wird[74]). Als eine neue Willkür (nymæli) wird in ihm lediglich der Beschluß bezeichnet, daß eine schriftliche Aufzeichnung des Rechtes überhaupt stattfinden solle; nach Rath und Angabe des Bergþórr sollte diese vorgenommen werden und wenn neben dem Gesetzsprecher auch noch Hatlidi und eine Anzahl anderer Männer dabei mitwirken sollten, so fand dies sein Analogon in der Berathung, zu welcher der Erstere auch sonst gelegentlich seines Vortrages mit anderen Juristen zusammentreten konnte. Wiewol dieser Redactionscommission ausdrücklich ausnahmsweise das Recht eingeräumt worden war, nach Befund auch wol das alte Recht zu ändern und Neuerungen an dessen Stelle treten zu lassen, sollte doch bei der seinerzeitigen Vorlage ihrer Arbeit an die gesetzgebende Versammlung und der Prüfung derselben durch diese nicht das bei der Erlassung neuer Gesetze übliche Verfahren eingehalten werden; Stimmenmehrheit sollte entscheiden, wie bei der Rechtsrichtung, nicht Einstimmigkeit, wie bei der Einführung gesetzgeberischer Neuerungen und selbst die Formalien, die bei der Rechtsrichtung zu beobachten waren, scheint man nicht vollständig eingehalten zu haben: man ließ die Aufzeichnung in der gesetzgebenden Versammlung einfach vorlesen und es dann darauf ankommen, ob sich irgend ein Widerspruch gegen deren Inhalt erheben würde, ganz wie bei dem gewöhnlichen Rechtsvortrage die sämmtlichen Mitglieder der lögretta anwesend sein mußten und sicher jedem von ihnen freistand, gegen dessen Inhalt Protest zu erheben, und auf eine Rechtsrichtung zum Behufe seiner Berichtigung zu provociren. Man sieht, auch der geschichtliche Bericht über die Entstehung der

angerufen wird. Dort handelt es sich um die specielle Regelung bestimmter einzelner Verfassungsfragen, um einmalige Vorgänge derselben oder die Ausführung von Gesetzen, welche in materieller Beziehung an das Recht etwa noch gelassen haben mochten, was am schärfsten Ausdrucke, welche der Natur der Sache nach oft genug gebraucht werden mußten, und deren praktische Geltung aus der späteren Zeit nicht mehr ganz klar sein mochte.

74) Islendingabók — Ic. 2. 17. — Sn. Ausg. 2. 16.

Hafliðaskrá vindicirt ihr lediglich die Bedeutung eines unter officieller Auctorität und Sanction aufgezeichneten Rechtsvortrages; was Wunder, wenn dieselbe auch später noch als uppsaga bezeichnet und mit den Darstellungen anderer Juristen gewissermaßen als gleichartig zusammengestellt werden mochte [75])? — Gesteht man nun der bisherigen Beweisführung überzeugende Kraft zu, so mag sie wol dazu dienen, über die Beschaffenheit der Hafliðaskrá einerseits und über die Genesis unserer Terte andererseits einigen näheren Aufschluß zu gewähren. War die erstere Nichts als eine unter officieller Auctorität schriftlich redigirte uppsaga, womit, beiläufig bemerkt, auch die Kürze der Zeit recht wohl harmonirt, innerhalb deren sie zu Stande kam, so konnte sie der Natur der Sache nach keine äußere Einheit zeigen; sie mußte in einer Reihe unter sich selbständiger und unverbundener Abschnitte bestehen, deren jeder einzeln vom Gesetzsprecher, wie sich dafür innerhalb der vom Gesetze bestimmten dreijährigen Frist Zeit und Gelegenheit finden wollte, vorgetragen werden konnte. Es stimmt dies vortrefflich zu der Angabe des Ari: „damals wurde Vígslóði geschrieben und viel Anderes in den Gesetzen;“ es stimmt aber auch nicht minder gut zu dem Befunde unserer Terte, wie denn z. B. die Verschiedenheit der Reihenfolge, in welcher unsere beiden Haupthandschriften die verschiedenen Abschnitte der Graugans bringen, sich nur unter der Voraussetzung erklären läßt, daß diese den beiden Sammlern als isolirte Stücke, nicht als Bestandtheile eines geordneten größeren Ganzen vorgelegen hatten. Wie viele Abschnitte aber, und welche, die Hafliðaskrá neben dem Vígslóði noch umfaßt haben möge, wird sich freilich kaum jemals mit voller Sicherheit ermitteln lassen, da bestimmtere Anhaltspunkte zu einer stringenten Beweisführung abgesehen von dem oben schon Beigebrachten zu fehlen scheinen. Da nur der Vortrag der Þingsköp ein für allemal an einen bestimmten Tag gebunden war, lassen sich Zeitangaben, wie solche zur Ermittelung der ursprünglichen Beschaffenheit des Þingskapaþ., Lögsögumannsþ. und Lögréttuþ. benutzt werden konnten, in den übrigen Abschnitten von Vorn herein nicht erwarten, und aus anderen Wendungen der Rede zu ziehende Schlüsse dürften nur ausnahmsweise den nöthigen Grad der Beweiskraft besitzen [76]); die Haltung der Darstellung, die Art zumal, wie auf älteres und neueres Recht Bezug genommen wird, gewährt um Nichts festere Stützpunkte und geschichtliche Quellenzeugnisse, wie solche bezüglich des Vígslóði zu Gebote standen, fehlen im Uebrigen völlig. Vermuthen möchte ich inzwischen, zumal auf innere Gründe gestützt, daß von den meisten Abschnitten, welche die Staðarhólsbók aufweist, ein Stück, aber auch nur ein vergleichsweise wenig umfangreiches Stück, bereits in der Hafliðaskrá gestanden haben möge, an welches dann als an einen festen Kern später andere Zuthaten sich ansetzten. Vom Erbrechte zumal, dann vom Armenrechte und vom Eherechte scheinen mir die Grundbestandtheile kaum jünger zu sein, während freilich eine Menge späterer Zuthaten, zumal in den beiden letzteren Abschnitten das ursprüngliche Gepräge wesentlich verändert haben dürften; das Landeinlösungsrecht, dessen älteste uns erhaltene Handschrift bereits auf die Mitte des 12. Jahrh. zurückweist, dürfte schon aus diesem Grunde wenigstens seinem ursprünglichen Bestande nach auf dieselbe Quelle zurückzuführen sein; die Stücke um fjárleigor und um hreppaskil, das Strandrecht und vielleicht auch der Fardagaþáttur, könnten etwa gleichalterig sein. Immerhin sind dies aber nur lose Vermuthungen, wie solche auch schon von Andern versucht worden sind [77]); etwas größere Bestimmtheit ließe sich höchstens durch eine ganz detaillirte Vergleichung des Textes nach unseren verschiedenen Handschriften und zumal durch eine ganz specielle Verfolgung der Redewendungen gewinnen, welche in jedem einzelnen Stücke gebraucht werden: zu Beidem fehlt mir aber für jetzt die Zeit sowol als der Raum.

Außer dem Rechtsvortrage mögen nun allerdings auch noch andere Erzeugnisse der Thätigkeit des Gesetzsprechers in unsere Terte übergegangen sein; einzelne Entscheidungen z. B., welche er auf Ansuchen einer Partei in irgendwelcher Streitsache aufgestellt haben mochte, oder auch Bruchstücke von anderweitigen Veröffentlichungen, welche ihm oblagen [78]). Allein mit Sicherheit lassen

75) Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß schon Baldvin richtig herausgefühlt hat, daß unter der uppsaga an obiger Stelle des Vígslóði die Hafliðaskrá gemeint sein möge; nur hat er die richtigen Folgerungen aus dieser Thatsache nicht gezogen. Im Vorübergehen mag hier auch darauf noch aufmerksam gemacht werden, daß auch die schwedischen Rechte von einer ähnlichen Aufzeichnung officieller Rechtsvorträge wissen. Auf eine solche deutet der Schluß von Östgötalagen: „Nun ist euer Rechtsvortrag (laghsagha) beendigt und ausgehalten, nachdem von Hund und Kamm gesagt ist: er fängt an mit dem Höchsten und schließt mit dem Niedrigsten;“ hierauf auch, was Westgötalagen IV. § 14. S. 295 und 297 über die nach dem Gesetzsprecher Lumber benannten Lumslagh, und Uplandslagen, Praef. S. 6—7 über die Satzungen des Wiger spá sagt, für welche letzteren geradezu der Ausdruck laghsagha gebraucht wird. Auch in Norwegen deutet Manches auf ähnliche Vorkommnisse hin, wie z. B. der Schluß des Christenrechtes in den Borgarþingslög: „Nun ist das Christenrecht vorgetragen, so wie wir es in der Erinnerung haben: fehlt etwas daran, so mögen es die Bischofe mit ihren Rechten verbessern. Jesus Christus behüte uns; Amen!“ oder wenn in einer Handschrift der Eiðsifaþingslög I. §. 10 von einem Anhören des Rechtsvortrages (loghtala) am Dinge die Rede ist; aus dem oben angegebenen Grunde ziehe ich indessen vor, auf diesen Punkt hier nicht weiter einzugehen.

76) Doch sind immerhin Ausdrücke wie: „wie ich nun sagen werde,“ „wie ich vorher gesagt habe“ u. dergl. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die uppsaga zurückzuführen; vergl oben S. 49—50. Anm. 38. 77) Schlegel, Comment. S LXVII—LXIX: Baldvin S. 89—91; Vardefius, Journal des Savans. 1831. S. 203—205. Wie wenig Halt solche Conjecturen bieten, zeigt z. B. der Umstand, daß Schlegel den Landabrigðabálkur aus ganz scheinbaren Gründen zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Hafliðaskrá nicht rechnen will, während doch gerade für diesen Abschnitt seitdem eine bis in die Mitte des 12. Jahrh. hinaufreichende Handschrift entdeckt wurde! 78) So lag z. B., wie wir gesehen haben, in der Amtspflicht des Gesetzsprechers die alljährliche Verkündigung des Jahreskalenders (misseristal) und zumal der Fasten und Feste; es mag wol sein, daß das „misseristal“ überschriebene Stück, welches sich in der K. § 19 S. 37

sich solche Stücke in unserer Graugans nicht nachweisen und wir übergehen somit diesen Punkt, um uns sofort zu der Frage zu wenden, wiefern unsere Texte etwa auch aus der juristischen Literatur im engeren Sinne des Wortes einzelne Theile ihres Bestandes geschöpft haben mögen. Der Natur der Sache nach bieten uns die historischen Quellen in Bezug auf diese nicht den mindesten Anhaltspunkt und andererseits sind Schlüsse, welche etwa aus der Haltung der Darstellung oder aus einzelnen in diesem oder jenem Abschnitte gebrauchten Redewendungen gezogen werden könnten, um so mislicher, weil sich in beiden Beziehungen die juristischen Privatarbeiten mit den Vorträgen der Gesetzsprecher von Haus aus sehr nahe berühren müssen. Trotz dieser Schwierigkeiten dürfte sich indessen dennoch für einige wenige Stücke ein stringenter Nachweis erbringen lassen. In einem Falle macht, wie mir scheinen will, die gebrauchte Redeweise für sich allein schon genügenden Beweis. Wenn nämlich einmal bei Besprechung der Frage, welches Gericht in einem gegebenen Falle anzugehen sei, die Worte gebraucht werden: „und ich glaube, daß es auch recht sei da zum Gericht am Frühlingsdinge zu laden“ [79]), so ist dies eine Art sich auszudrücken, welche nicht nur im Munde eines Gesetzgebers, sondern auch des seinen officiellen Rechtsvortrag haltenden Beamten völlig unpassend wäre, welche dagegen einem juristischen Privatmanne vollkommen angemessen ist; bestimmte, unzweideutige Belehrung mußte vom Gesetzsprecher gefordert werden, der schriftstellernde Private mochte auch Zweifel vorbringen. Viel Werth hat freilich die Feststellung des Ursprunges gerade dieser Stelle nicht. Sie gehört den loseren Bestandtheilen des Þingskapaþ. an, ist geringen Umfanges, und offenbar nur zur Ergänzung der geschlossenen Hauptstücke zu dienen bestimmt, zwischen welche sie sich einschiebt; es mag somit wol sein, daß in ihr nur der Compilator der Sammlung selbst sich ausspricht. — Von erheblicherer Bedeutung ist dagegen, daß der Inhalt einer Reihe von Stücken jede Möglichkeit eines anderen als eines privaten Ursprunges ausschließt. Ich zähle dahin vor Allem die Formeln, welche unsere Texte für den Abschluß provisorischer und definitiver Friedensübereinkünfte mittheilen. Von Vorn herein ist unwahrscheinlich, daß die Gesetzgebung oder der Rechtsvortrag mit der Aufstellung von solchen sich befaßt haben sollte, da deren Gebrauch mit dem Gerichtswesen in keiner Beziehung stand; dafür dagegen, daß Privatleute auf die Kenntniß gerade derartiger Formeln von besonderem Schwung und besonderer Stringenz sich etwas zu Gute thaten, sind oben bereits Beispiele angeführt worden. Auffallend ist ferner, daß die St. der Formeln mehrere kennt als die K., und daß deren überhaupt mehrere zu beliebiger Auswahl neben einander gestellt werden; beides scheint wiederum mit ziemlicher Bestimmtheit auf die Privatthätigkeit eines Sammlers hinzuweisen. Entscheidender noch ist aber, daß in einigen der mitgetheilten Formeln von „unserem Könige“ die Rede ist, oder von „heiligen Königen und Bischöfen, geistlichen Männern und Gesetzmännern,“ oder von „unseren Königen und Bischöfen, geistlichen Männern und Gesetzmännern“ [80]); alles Ausdrücke, welche unmöglich aus einer isländischen Quelle herstammen können, wie sie denn auch in den echt isländischen Formeln, welche Þorgils Arason oder Hafur Þórarinsson sprach, nicht zu finden sind [81]). Hieran schließt sich noch die weitere Thatsache, daß der Anfang einer der definitiven Friedensgelöbnissen zu brauchenden Formel in wesentlich gleicher Gestalt, wie in unseren Texten, auch in einem norwegischen Gesetzbuche sich vorfindet [82]); daß ferner eine in dem Grîdamál überschriebenen Abschnitte eingeschobene Bemerkung ausdrücklich der Folgen gedenkt, welche das norwegische Recht, vom isländischen abweichend, an die Verletzung des gelobten Friedens knüpfe [83]).

79) K. § 77. S. 125: Enda bygg ec at rett se at stefna þar til doms at avarþingi.

80) konungr varr oc byscopar orir, K. §. 114. S 204; St. Vigslóði c. 112. S. 165. Ferner: konungar helgir oc byscopar, lærðir menn oc lögmenn, und wieder: konungar varir oc byscopar, lærðir menn oc lögmenn, St. S 167—168. Man beachte das Wort lögmenn, welches der norwegischen Rechtssprache in ganz anderem Sinne als der isländischen technisch ist, und welches scheint darauf, daß die St. erst nach dem Abschluß der Texte an Norwegen geschrieben ist, kein Gewicht gelegt werden zu dürfen, da die Handschrift die Formeln dem Rechte des Frostathings, nicht der Jarnsiða zuweist, und überdies auch die um ein halbes Jahrhundert ältere K. ähnliche Bezüge auf das Königthum kennt.

81) Heiðarvíga saga c. 33. S 379—382. Grettla c. 73 S. 164—165. Darauf, daß in der K. die Worte vorkommen: at kirkna sóen oc ikonungs hulse, lege ich kein Gewicht; sie konnten ebenso gut wie in manche andere Gewährung norwegischer Könige und Jarle in unseren Texten (z. B. fyrir eiriks konungs K. § 139 S. 21; St. Ómagab. c. 19. S 273; reg vid konung eda jarl, St. Vigslóði c. 60. S. 99), recht wohl durch die vielfachen Reisen isländischer Männer nach den Landen des norwegischen Königs veranlaßt sein, und sie finden sich denn auch an dem unzweifelhaft isländischen Formulare der Heiðarvíga saga.

82) Vergl. K. § 115 S 205—206 und St. Vigslóði c. 113. S 169—170 mit den Gulaþingslög § 320, dabei darf nicht übersehen werden, daß die letzten gerade an dieser Stelle defecte Handschrift dieser norwegischen Rechtsquelle bereits um die Mitte des 13 Jahrh. geschrieben, also unserer Kompilation ziemlich gleichzeitig ist.

83) K. § 114 S 203: Þat er oss kent log á landi oro ef maðr verðr sekr um griða rof at þeir menn 12. er ígrið eru nefndir eigi at taka rett af þe hann sé annars manz utlagar. En þat er oss log moregi oc alla dansca tungo ef maðr þyrmir eigi griðom at sa maðr er utlagr fyrir enda langan moreg fram,

Man sieht, man benutzte auf Island auch wol norwegische Formulare, und verleibte solche ohne Weiteres den Sammlungen einheimischer Rechtssatzungen ein, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß sie in der Wortfassung, in welcher sie vorlagen, auf der Insel nicht wohl angewandt werden konnten; aus der norwegischen Vorlage ließ man dabei, wie es scheint, überflüssiger Weise auch wol Bemerkungen über das dortige Recht in die eigene Sammlung mit herüberfließen, denen man dann nur noch eine weitere Notiz über das entsprechende einheimische Recht beifügte. Aber auch außerhalb der griðamál und trygðamál zeigt sich noch an einer anderen Stelle eine solche auffällige Benutzung ausländischen Materiales. In einem kleinen Stücke nämlich, welches von der Freilassung unfreier Leute handelt, und welches die K. an den Schluß des Strafrechtes stellt, die St. dagegen, ebenso unpassend, in das Eherecht einschiebt, wird vom Könige und vom Jarle in einer Weise gesprochen, welche für ein isländisches Rechtsbuch in keiner Weise paßt [84]); die ganze übrige Haltung des Stückes weist dabei durchaus auf isländischen Ursprung desselben hin und es bleibt hiernach kaum eine andere Erklärung übrig, als die Annahme, daß norwegische Materialien von einem isländischen Juristen bei seiner Arbeit gebraucht und hin und wieder allzu unvorsichtig gebraucht worden seien. Nichts kann klarer sein, als daß eine derartige Benutzung ausländischen Rechtes und eine derartige Bezugnahme auf dasselbe weder in einem Gesetze noch auch in dem Rechtsvortrage eines Gesetzsprechers vorkommen konnte; in der Privatarbeit eines beliebigen isländischen Juristen konnte dagegen Beides ohne allen Anstand seinen Platz finden. — Von den bisher besprochenen Stücken abgesehen, vermag ich die Aufnahme weiterer juristischer Privatarbeiten allerdings nicht mehr mit strengster Evidenz nachzuweisen [85]), und ich gestehe zu, daß jene von einer Beschaffenheit sind, die nur auf eine ziemlich mechanische Function, auf die des Sammelns nämlich und allenfalls des Glossirens hinweist, wenn man nicht etwa in der Construction der Formeln selbst schon eine etwas geistigere juristische Thätigkeit geübt finden will. Immerhin thun bereits die bisher erörterten Belege wenigstens so viel dar, daß in unsere Texte auch Materialien und Bemerkungen Eingang gefunden haben, welche auf irgendwelchen officiellen Ursprung sich unmöglich zurückführen lassen, und auf diesem Ergebnisse fußend, mag es dann wol auch gestattet sein, in anderen Fällen ein Gleiches anzunehmen, für welche sich nicht zwar volle Gewißheit, aber doch größere Wahrscheinlichkeit erbringen läßt. Wir finden aber zunächst hin und wieder auch in andere als die oben genannten Theile unserer Texte Formeln in einer Weise eingestellt, welche dieselben als spätere Einschiebsel erkennen läßt und liegt es solchenfalls nahe, sie ebenfalls auf einen nicht officiellen Ursprung zurückzuführen [86]). Außerdem scheinen aber auch einige Abhandlungen über bestimmte einzelne Rechtsmaterien benutzt worden zu sein, Erzeugnisse also einer wissenschaftlichen Thätigkeit, welche nur durch den Mangel jeder officiellen Auctorität von dem Rechtsvortrage der Gesetzsprecher sich unterschieden. Auf zweierlei Kriterien könnte man, um solche zu ermitteln, sich versucht fühlen Gewicht zu legen. Einmal nämlich hat Schlegel bereits bemerkt [87]), daß manche Stücke der Graugans eine ganz eigenthümliche dogmatische Haltung, eine Ausführlichkeit und spitzfindig ausgesonnene Casuistik zeigen, welche von der nervigen, sinnlich-frischen Vortragsweise, welche anderen Partieen mit den sonstigen altgermanischen Gesetzbüchern gemein ist, himmelweit absticht; man könnte nun wol die Vermuthung wagen, daß Stücke jener ersteren Art ursprünglich Privataufsätze einzelner Juristen gewesen seien, die dann lediglich um ihrer inneren Bedeutung, oder auch um des Werthes willen, welchen die Praxis ihnen beigelegt hätte, der Aufnahme in unsere Sammlungen gewürdigt worden wären. Zweitens aber hat Baldvin Einarsson darauf aufmerksam gemacht [88]), daß das Vorkommen mehrerer Abschnitte in der K., welche in der St. fehlen, sich möglicherweise daraus erklären lasse, daß dieselben erst in einer späteren Zeit entstanden und darum von dem Schreiber dieser letzteren Handschrift außer Ansatz gelassen worden seien; man könnte nun, ohne darum gerade die etwas wunderliche Beweisführung Baldvin's sich aneignen zu müssen, auf den Gedanken kommen, daß gerade in diesen Stücken Privatarbeiten einzelner Juristen zu erkennen sein möchten. Wir haben nun unsererseits, um zunächst den letzteren Punkt ins Auge zu fassen, oben bereits theils dargethan, theils wenigstens dringend wahrscheinlich gemacht, daß die sämmtlichen Hauptstücke des Þingskapaþ., welche der St. fehlen, sowie der Lögsögumannsþ. und Lögrèttuþ. zu dem Vortrage des Gesetzsprechers über die Þingsköp gehörten, und daß die beiden Stücke um rètt Noregs konúngs á Íslandi und um rètt Íslendínga í Noregi ein in Norwegen von isländischen Männern ausgestelltes Weisthum sind; auf diese Abschnitte also kann die obige Annahme jedenfalls keine Anwendung finden und ist für sie die Nichtaufnahme in der St. unzweifelhaft auf anderem

oc ferr bæði londom sinom oc lavsafe. oc scal aldregi iland coma síþan; St. Vígslóði c. 112. S. 166—167.

84) K. §. 112. S. 192: Eigi þarf sa maðr þann eið at vinna er honom var ungom frelsi gefit. Hálfan rètt scal hann taca er hann kømr a iarls iorð. en þa allan oc fullan er hann kømr a konungs iorð; St. Festaþ. c. 43. S. 357. 85) Als eine sicherlich auf einen Privaten zurückweisende Notiz, freilich durchaus nicht juristischen Inhalts, ist die in K. §. 245 und AM. nr. 624 in 4to enthaltene Bemerkung über den Courswerth des Silbers auf der Insel zur Zeit der gesetzlichen Annahme des Christenthums anzuführen.

86) Vergl. z. B. die Formeln, welche die Staðarhólsbók §. 45 und die Skálholtsbók §. 41 und 42 in das Zehntrecht einschieben, Diplom. I. S. 98 und 116—117; Kr. R. c. 50—51. S. 172—176; oder die Formel, welche die St. Festaþ. c. 7. S. 316—317, vergl. mit K. §. 144. S. 35, einschiebt; die anderen, welche die St. Festaþ. c. 49. S. 365—370 einreiht, während das ganze Stück der K. fehlt, u. dgl. m. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die zahlreichen Formeln, welche die Njála enthält, mit denen der Graugans keineswegs durchgängig zusammenfallen; ein schlagender Beweis für die Freiheit und den Reichthum der Entfaltung dieses Zweiges der Jurisprudenz. 87) Comment. S. XLIV—XLV. 88) S. 82—91 seiner Recension.

Wege zu erklären. Damit wäre indessen natürlich nicht ausgeschlossen, daß für die übrigen drei Stücke, Baugatal nämlich, den Rannsóknaþ. und das Stück um skipa meðferð, eine Zurückführung auf den Privatfleiß einzelner Juristen statthaft sein könnte, und für sie wird demnach eine nähere Prüfung noch nothwendig. Es wurde aber bezüglich des Baugatal, welches für die Vertheilung der Verwandtschaftsbuße je nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft ein Schema aufstellt und daran noch einzelne weitere, auf die Verbüßung von Todtschlägen bezüglichen Bemerkungen knüpft, bereits gelegentlich bemerkt, daß solches zwar nur in der K. enthalten, aber auch in der St. einmal in Bezug genommen ist; ich schließe hieraus zunächst so viel, daß dieses Stück selbständig umlief, ohne zu einem größeren Ganzen, welches die St. benutzt hat, zu gehören, und insbesondere auch ohne einen Bestandtheil der Hafliðaskrá gebildet zu haben. Damit ist nun freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser Abschnitt dennoch aus dem Rechtsvortrage irgendwelches Gesetzsprechers geflossen sein könnte; allein ich finde andererseits auch Nichts und zumal keinerlei charakteristische Redewendung, woraus sich mit Bestimmtheit auf einen solchen Ursprung desselben schließen ließe. Beachtenswerth scheint, daß auch in Norwegen die Herstellung ähnlicher Vertheilungspläne mehrfach versucht wurde, und zwar, wie es scheint, auf anderen als auf officiellen Wegen; die Gulaþingslög z. B. enthalten an einer Stelle eine ältere Vertheilungstabelle [89]), an einer anderen Stelle eine zweite, wol etwas jüngere, und darum weit niedrigere Ansätze zeigende [90]), und anhangsweise ist ihnen dann noch ein drittes „saktal“ beigegeben, welches Bjarni Marðarson verfaßt hatte, ein Mann, den wir unter König Hákon gamli mit dem Amte eines lögmaðr über Hálogaland bekleidet finden und dessen Arbeit eben darum wol für das ganze Land und nicht blos für das Gulaþing bestimmt gewesen sein mochte [91]). Mag sein, daß der Staat um die Vertheilung der nipgjöld unter den einzelnen Verwandten sich überhaupt nicht kümmerte, vielmehr dieselbe lediglich der Verwandtschaft selbst überließ; die Aufstellung bei solcher Vertheilung zu gebrauchender Schemata mochte darum Privatsache einzelner Rechtskundiger und bei deren Entwerfung eine gewisse Willkürlichkeit zulässig gewesen sein, während andererseits die Schwierigkeit und Spitzfindigkeit der Berechnung, welche dabei sich geltend machen mußte, für die streng formale Richtung der altnordischen Juristen einen ganz besonderen Reiz gehabt zu haben scheint. Wenn mir hiernach nicht unwahrscheinlich vorkommen will, daß Baugatal wirklich die Privatarbeit eines schriftstellernden Juristen gewesen sei, so macht mir der Rannsóknaþ. mehr Bedenken. Der erste Blick zeigt, daß zu diesem Abschnitte keineswegs Alles gehören kann, was unsere Handschrift ihm zutheilt; sowol die Bestimmungen über Maß und Gewicht, als die über das Doppelspiel haben mit der Hausuchung Nichts zu thun [92]). Wiederum zeigt sich, daß die Ueberschrift unpassend ist, welche unsere Handschrift dem Abschnitte gibt; die ersten drei Paragraphen desselben handeln zwar vom Diebstahle, aber ohne der Hausuchung zu gedenken [93]), und ebenso spricht der fünfte nur von dem entschuldbaren Vergreifen an fremdem Gute, ohne alle Bezugnahme auf jene: nur ein einziger Paragraph bleibt hiernach für die Materie übrig, welche doch dem ganzen Abschnitte seinen Namen gegeben hat, und dieser einzige Paragraph führt denn auch genau dieselbe Ueberschrift als Specialtitel, welche dem ganzen Abschnitte als solchem gegeben war [94]). Ich schließe hieraus, daß der ganze Abschnitt ursprünglich den Titel Þjófabáttr geführt haben möge, ganz wie die älteren Gulaþingslög einen Þjófabálkur enthielten, in welchem erst wieder ein einzelner Paragraph die Ueberschrift: um rannsak trägt [95]); der Abschnitt mochte selbständig umgelaufen sein und dessen Titel in der vom Schreiber unserer K. benutzten Vorlage gefehlt haben: durch die Ungeschicklichkeit des Schreibers ist dann der Specialtitel zugleich als Generaltitel verwendet worden. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß der Abschnitt auf der Insel in großem Ansehen gestanden ist; von ihm ist uns ausnahmsweise neben der K. noch eine weitere Handschrift wenigstens bruchstückweise erhalten und überdies hat die Jónsbók in ihrem Þjófabálkur neben den norwegischen Landslög auch aus ihm mehrfach geschöpft, was denn doch nur unter der Voraussetzung sich erklärt, daß der Abschnitt auf Island selbst im lebhaftesten Gebrauche war [96]). Unter solchen Umständen ist zwar nicht

89) Gulaþingslög §. 218—237. 90) Ebenda §. 243—252. 91) Ebenda §. 316. Ueber Bjarni Marðarson vergl. Munch II. S. 970 und IV. 1. S. 117; die Angaben Munch's über das Verhältniß der verschiedenen aus den Gulaþingslög angeführten Stellen zu einander wollen mit übrigens nicht ganz richtig scheinen

92) K. §. 232—233. S. 169—170. 93) Und dennoch führt §. 229. S. 165 die Specialüberschrift: um rannsoenir 94) §. 230. S. 166: rannsoena þattr. 95) Vergl. Gulaþingslög §. 253—264. In den Frostaþingslög steht an entsprechender Abschnitt und wird der Diebstahl gelegentlich in V. § 45, XIV. § 12—15 und XV. § 15—16 besprochen, aber die Eintheilung dieser Quelle ist bekanntlich so gestaltet worden, daß sie durch König Hakon durchaus anders worden und in keiner Weise mehr die ursprüngliche. 96) Vergl. z. B. Jónsbók Þjófab. z. 1. S. 227. Jafnsekr er sá maðr, sem tekr við fé þjófstolnu vísvitandi, at gjöf, kaupi eða láni, hefr hann þat sjálfr eða hirðir, sá leggr hann á sem hann er stal, stan eigi verr hann dræpi fyrr. Sá heitir þjófsnautr, sem K. § 227 S. 163 Jafn mikil varðar manne sá maðr, er hann þiggr eða kaupir við vitandi þjóf stolit, sem hinn er stal. Sá er jafnsekr maðr. Ok Jónsbók 1. S. 229. Hverr sá maðr, sem hefr heimild til þess gripar, er tekinn er frá manni eða stolinn, sá hinggat hann sér heimilan manni vera, þá er hann fregnar annat sinn, ef hann sér eða heyrir, at hann er honum rænt at hálfu eða fleira grip til dóms. Ok Jónsbók 1. S. 230. Ef þá hefr hann heimild til, at sá hefr heimilan honum, er hann á at sækja fleira grip, ef hann nyggir at sá maðr hafi honum fé þann grip, er sigi illgar eru k. § 228 S. 164. Þá hefr maðr heimild til, ef sá maðr hefr heimilan honum, er fyrrat á annat sinn. Ok Jónsbók 1. 7. S. 232. Ef þat er handfang, er maðr tekr

unmöglich, daß derselbe lediglich ein Product der literarischen Thätigkeit eines Privatmannes sei, aber doch weniger wahrscheinlich und in der That will mir die knappe, emphatische Weise des Vortrages auch ihrerseits nicht recht zu einer solchen Vermuthung passen. Eher ließe sich an den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers denken; nur müßte freilich dieser auf einen späteren Beamten als auf Bergþórr zurückgeführt werden, weil sich sonst schwer erklären ließe, warum die St. gerade diesen Abschnitt ausgelassen haben sollte. Vielleicht führen folgende Erwägungen noch auf eine etwas bestimmtere Spur. Abgesehen von seinen beiden letzten Paragraphen, die sich ganz deutlich als spätere Zusätze erkennen lassen, zeigt unser Abschnitt einerseits manche sehr auffällige Spuren des grauesten Alterthums; so schon in seinen Eingangsworten: „Das soll jeder Mann in unserem Lande haben, was er hat, er wolle es denn gegeben oder gegolten haben“ [97]), so ferner, auffallender noch, die Härte gegen den, der „blutiges Brat“ stiehlt, welche auch in den beiden norwegischen Provinzialrechten wiederkehrt [98]). Andererseits läßt sich aber auch wieder unschwer erkennen, daß der Abschnitt so, wie er steht, nicht mehr völlig das älteste isländische Recht repräsentirt. Eine sehr verlässige geschichtliche Quelle berichtet uns von einer Haussuchung wegen Diebstahls, welche um das Jahr 980 vorgenommen wurde [99]), und wir sehen aus ihrer Erzählung, daß im Uebrigen zwar damals schon die Formalien dieses Verfahrens ganz wie nach unserem Texte geordnet waren, daß man aber damals noch nicht, wie später, die Verhandlung über die Diebstahlssache selbst an die Dinggerichte verwies, vielmehr gleich vor der Thür des Hauses, welchem die Durchsuchung galt, einen duradómur, d. h. ein Thürengericht, zu solchem Behufe niedersetzte. Einen dyradómur nennt uns dann noch dieselbe Quelle um das Jahr 1000 [1]); später aber weiß ich von einem solchen keine Spur mehr nachzuweisen. Nun bezeichnet unser Abschnitt die Regel, daß die Sachverhandlung an das Dinggericht gehören solle, zwar auch ziemlich deutlich als eine Neuerung [2]); leider erfahren wir aber nicht, zu welcher Zeit diese eingeführt worden sei. Wie nun, wenn sich annehmen ließe, daß diese Aenderung, die für die ganze Lehre vom Diebstahl bedeutsam geworden sein muß, erst nach der Zeit des Hafliði vor sich gegangen wäre? Unter solcher Voraussetzung mochte dann der Rechtsvortrag gerade bezüglich des Þjófabálkur eine ganz neue Gestalt angenommen und der Schreiber der St. ihn ausgelassen haben, weil er den in der Hafliðaskrá enthaltenen Text als nicht mehr praktisch betrachtete, den neuen aber allenfalls in einer anderen Handschrift bereits besaß, wie dies ja auch bezüglich des Þingskapaþ. und des Baugatal der Fall gewesen sein mag [3]). So bleibt also nur noch das Stück zur Besprechung übrig, welches in neueren Abschriften den Titel: um skipa meðferð führt. Aus der oben schon mitgetheilten Uebersicht über den Inhalt der K. geht bereits hervor, daß dieses Stück zu denjenigen gehört, welche dem Festaþ. angehängt, die Lücke zwischen dem Eherechte im eigentlichen Sinne und dem Landeinlösungsrechte ausfüllen. Den Abschnitt um hrossreiðir, welcher unter diesen Stücken voranſteht, kennt auch die St., nur an einer ganzen anderen Stelle [4]), und ebenso sind ihr die beiden letzten Stücke, für welche beide die dem letzten gegebene Ueberschrift um jarðfé paßt, bekannt [5]); nur die in Mitte liegenden fünf Paragraphen sind es, welche der K. ausschließlich eigen sind. Dabei zeigt sich deutlich, daß diese in keiner Weise einen geschlossenen Abschnitt bilden. Keine gemeinsame Ueberschrift ist ihnen in der Membrane vorgesetzt [6]) und dieselben lehnen sich ganz deutlich an das unmittelbar vorhergehende Stück an, indem sie den widerrechtlichen Ge-

97) K. §. 227. S. 162: Þat scal huerr maðr hafa alande osso er a. nema gefit vili hafa eða golldit. 98) K. §. 228. S. 165: Hvarz áto þyfe er meire eða minni þa er maðr stelr þvi er ætt er. eþa bloðugri bráð. þa er costr at stefna til scógar. Vergl. Gulaþingslög §. 253: En ef maðr stelr bloðre brað ferfeattre. þa er sa utlagr. þo at hann stele lambe netrgomlo; Frostaþingslög XIV. §. 12: þjófr verðr maðr af blóðugri bráð hverri nema af hundi. Man beachte die Alliteration! 99) Eyrbyggja saga c. 18. S. 56—58. Aus der Vígastúku saga c. 2. S. 235—236 läßt sich ein Gegenbeweis nicht erbringen, da hier der Hergang bei der Haussuchung nur ganz oberflächlich geschildert wird

1) Ebenda c. 55. S. 280.

2) K. §. 230. S. 167: Sva scal at soen fara vm þann þiofscap sem þar er eigi er rann sacat; S. 168: *Nu* scal vm sacir þær allar er af rann sóen geraz stefna heiman oc queðia heimilis hva 5. til apingi þess er sottr er. 3) Einen anderen Ausweg, der vielleicht noch mehr für sich hat, würde die Annahme bieten, daß der Schreiber der St., gleichviel ob seiner Vorlage folgend oder nach eigenem Ermessen handelnd, den þjófabálkur ans Ende seines Textes zu verweisen beabsichtigt habe, dann aber, durch das Hereinkommen der Járnsíða veranlaßt, das weitere Abschreiben des Rechtes der Republik aufgegeben, dagegen das neue Gesetzbuch zu copiren begonnen habe. Freilich steht dem entgegen, daß an der Spitze der ganzen Handschrift der dómakapituli sich findet; indessen konnte immerhin diese Vorrede erst hinterher auf die ursprünglich leer gelassene erste Seite eingeschrieben worden sein. Unmöglich wäre übrigens auch nicht, daß der þjófabálkur schon zur Hafliðaskrá gehörte; da diese, wie wir gesehen haben, kein geschlossenes Ganzes bildete, sondern nur ein Aggregat einzelner, selbständig abgefaßter Stücke, mochte der Schreiber der St. wol, sei es, weil er solchen schon anderweitig besaß, oder weil er ihm gerade nicht zugänglich war, einen einzelnen Abschnitt auslassen. Ich bemerke, daß Vardessus, S. 203—204 seiner Recension, den Abschnitt schon der Hafliðaskrá vindiciren will. 4) K. §. 164. S. 61—65; St. Kaupab. c. 32—37. S. 432—442. 5) K. §. 170 und 171. S. 75; St. Kaupab. c. 6. S. 403—404. 6) Beachtenswerth ist übrigens der Ausdruck: at farlogom, K. §. 166. S. 69; er läßt darauf schließen, daß schon damals für das Seerecht der Ausdruck farlög oder farmannalög galt, welcher später in der Jónsbók wie in dem norwegischen Stadtrechte auftritt. Oder sollte der Ausdruck hier noch weiter reichen und auf alle Beförderungsmittel bei Reisen, also auch noch auf die Pferde sich mit erstrecken?

brauch eines fremden Schiffes, die Haftung für ein entlehntes Schiff, die Auseinandersetzung mehrerer Miteigenthümer eines Schiffes in ganz derselben Weise behandeln, wie in diesem letzteren dieselben Fragen bezüglich der Pferde besprochen worden waren; ja es wird sogar gelegentlich geradezu auf die Analogie dieser früheren Erörterung verwiesen [7]). Freilich knüpfen sich an diese Bestimmungen auch noch andere, für welche der Abschnitt um hrossreiðir in keiner Weise Analogien bietet und bieten kann, z. B. Vorschriften über die Pflicht, beim Schiffszuge zu helfen, über die Befrachtung der Schiffe, das Verhältniß der Schiffsleute zu dem Grundeigenthümer, auf dessen Boden sie landen u. dgl. m.; aber umgekehrt handelt auch der die Pferde betreffende Abschnitt von Mancherlei, was bei Schiffen nicht vorkommen kann und es liegt demnach auch hierin Nichts, was die Verbindung zwischen beiden Stücken beeinträchtigen könnte. Gerade dieser unleugbare Zusammenhang beider Abschnitte macht es aber um so auffälliger, daß die St. nur den ersteren, nicht auch den letzteren aufgenommen hat. Ferner. Gerade die in der St. ausgelassenen Paragraphen finden sich in der Jónsbók fleißig benutzt [8]); diese waren demnach sicherlich den Praktikern der Insel wohl bekannt und von ihnen gern benutzt gewesen, was sich wiederum mit ihrer Nichtbeachtung in der St. nicht wohl reimen will. Endlich bietet sich noch eine dritte, nicht geringere Schwierigkeit dar. Wiederholt wird in unserem Stücke von Redewendungen Gebrauch gemacht, welche zeigen, daß dessen Inhalt wenigstens theilweise aus Gesetzen geschöpft ist [9]), und zumal wird in sehr emphatischer Weise eine Bestimmung über das Verfahren in dieser Weise eingeleitet, welches bei dem Betriebe des Handels mit norwegischen Kaufleuten eingehalten werden sollte [10]); gerade diese Bestimmung aber zeigt ein gar sehr eigenthümliches Gepräge. Während sonst die Ueberwachung des Handels, zumal mit fremden Kaufleuten, Sache der einzelnen Häuptlinge (goðar) des Landes gewesen war, werden hier größere Bezirke gebildet, in deren jedem drei Vorsteher (kaupráðsmenn) bestimmt werden sollen, um jene Aufgabe ihrerseits zu übernehmen; ausdrücklich wird dabei diesen Vorstehern auch in Bezug auf Klagsachen, die sich zwischen In- und Ausländern ergeben möchten, dieselbe Competenz eingeräumt und dasselbe Verfahren vorgeschrieben, welches eine der St. ausschließlich eigene Stelle des Vertragsrechtes den Goden vorzeichnet [11]). Wunderlicher noch ist, daß dabei zwar die Begrenzung der betreffenden Bezirke angegeben wird, aber so, daß dieselbe nur die eine Hälfte der Insel, das Ostland nämlich und das Südland umfaßt; von Langanes bis zur Lönsheiði, von hier bis zur Arnarstakksheiði, von da bis zur Mündung der Þjórsá, von da bis Reykjanes, endlich von da weiter bis zu einem Punkte, für dessen Namen unsere Handschrift einen Raum freigelassen hat, der etwa für acht Buchstaben genügen würde: man hätte wol den Hvaltjörður zu ergänzen. Offenbar bezeichnen die fünf angegebenen Districte ziemlich genau die späteren Bezirke des Mula[a]þing und Skaptafells[a]þing, dann des Rángárvalla-, Árness- und Kjalarness[a]þing, von welchen die beiden ersten das Ostland, die drei letzten aber das Südland bilden [12]); das Westland also und das Nordland sind völlig außer Ansatz gelassen, falls man nicht etwa annehmen will, daß in unserer Handschrift mehr ausgefallen sei, als der leer gelassene Raum andeutet. Mir scheint nun, um gleich bei diesem letzten Punkte anzufangen, vor Allem so viel festzustehen, daß

7) §. 165. S. 67: scal sva sokia sem vm hrossreið ena meire. 8) Im Ganzen ist das Seerecht der Jónsbók aus dem des neueren norwegischen Stadtrechtes geflossen; zwischen hinein sind aber zahlreiche Stellen eingeflochten, die auf unsere K. zurückführen. Zuweilen ist dabei die Benutzung der Graugans eine ziemlich freie, an anderen Stellen aber ist die Entlehnung aus ihr eine wortwörtliche. Vergl. z. B. Jónsb. Farmannal. c. 3. S. 207: En hverr sá böndi, er þat boð kemr til er skyldr til at fara ok huskarlar hans, nema sauðamaðr, mit K. §. 166. S. 70: Þeir scolo scyldir allir til at fara böndr þeir er þingfarar cavpi eigo at gegna, oc eigi ero einvirkiar. þeir scolo fara með huscarla sina nema smala menn, und so das ganze Capitel hinturch. Oder Jónsb. c. 5. S. 209: Þar skulu menn til hafna halda, sem skipa uppsát eru fyri, ef þeir megu komast, mit K. §. 166. S. 70—71: Þar scolo menn hallda til hafna er scipa upp sát hafa verit fyrr ef conaz mego, og eigo þeir u. s. w. Oder Jónsb. c. 7. S. 210: Hverr maðr skal huðir fá yfir vöru sma, sva at jafnmargir sekkir skulu vera undir jafnmikilli huð, mit K. §. 166. S. 71—72: Huerr maðr scal huþir fa vm voro sina sva at iafn margir seckir se undir iafn mikilli huð. Oder Jónsb. c. 16. S. 216: Ef maðr höggr skíðhögg a hafskip manns, ok hvatki sem hann meiðir af skipi eðr reiða eðr viðum, þæti spjöll sem vert er, ok útundarbot með eptir lagaðómi, mit K. §. 166. S. 72: Ef maðr höggr scyli högg a haf scip manz. oc varðar fiorbavgs garð. oc sva hvatki er maðr meiþir at scipino. eða at reiðino. eða at viðom u. s. w. Oder Jónsb. c. 25. S. 222: Ef menn eiga hafskip saman, og vilja sumir fara, en sumir eigi, mit K. §. 166. S. 67. Ef 2. menn eigo hafscip saman, oc vill annarr iþör b. a en annarr vill eigi u. s. w. Oder Jonsb. c. 27. S. 224: Ef maðr dregr upp skip sitt, þa er hann a eigi uppsat, ok hefr skip upp. ok lystir við annars skip, þa á sá at abyrgjast þæði, er upp dró, þar er hann atti eigi uppsát, mit K. §. 165. S. 67. Ef scip manz hefr vpp oc lystr a annars manz scip þa a byrgir sa bæde er þat festi er up hof u. s. w. Oder Jónsb. c. 27. S. 225—226: Rett er honum at festa skip sitt með torfi ok grióti, ok ummi þat á landi hins þar hvárki spilli akri né eng, ok inn þeim fyri skada sinn er þeir á, mit K. §. 166. S. 71: Hann scal hva vm scip sit torfe oc griote oc vinna þav vere þar alandi hins þar er hvarki se acr ne engi. Nicht zu übersehen ist aber auch, daß die Jónsbók in den beiden letzten Capiteln ihres Þjónalkar unser Stück benutzt hat: vergl. Þjofab c. 16. S. 237—239 und c. 17. S. 239 mit K. §. 165. S. 66—67. Ungelehrt wird hier aber auch ein Stück benutzt welches der St. ausschließlich eigen ist, vergl. Þjofab c. 16. S. 238: En ef fleiri menn eru i einni för, þar sem skal verða gört um hrossarettir eðr hrossa optirrastr, þa scolo þeir saman, er eskil gióra, en ekki þeir er skil vilja gióra, mit St. Festaþ. c. 57. S. 382—383: Ef fleiri menn ero saman i einni för þa er eskil verþa gör um hrossreiþir eðr hrossa optirrastr, oc varðar þeim einom viþ er eskil verþa, en ekki hinum er skil vilia a gióra. Die Jarnsíða hat übersetzte gar seinen Farmannabálkr.

9) Vergl. K. §. 166. S. 68. Þat er mælt vm þav scip. S. 72. ok er sva sem er mælt. §. 168. S. 74. sva sem mælt er alment. 10) K. §. 167. S. 72. Þat er mælt þegna drom. at menn scolo eigi kaupa dyrra at sier nie selia sier at tar monnum a i w. 11) Vergl. K. §. 167. S. 73—74 mit St. Kaupaþ. c. 52. S. 363—364. 12) Vergl. Jarnsíða Þingfaraþ. c. 2. Jónsbók Þingfaraþ. c. 2.

die ganze Bestimmung über den Handel mit norwegischen Kaufleuten ihrem vollen Umfange nach ein späteres Einschiebsel ist; genau an dem Punkte, an welchem §. 166 unserer Handschrift die begonnene Lehre vom Schiffszuge abbricht, nimmt §. 168 dieselbe wieder auf, während §. 167 einen in sich völlig abgeschlossenen, aber weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Nachfolgenden irgend zusammenhängenden Gegenstand behandelt, und überdies schon durch die Fassung seiner Eingangsworte als ein selbständiges Stück sich zu erkennen gibt. Dieses Einschiebsel, welches jedenfalls nur durch die Ungeschicklichkeit des Abschreibers, vielleicht auf Grund irgend einer in seiner Vorlage an den Rand geschriebenen Verweisung seine derzeitige Stelle erhalten hat, trägt durchaus den Charakter eines Gesetzes, dessen Worte ziemlich getreu wiedergegeben sein dürften, aber wol eines nur vorübergehend gültigen Gesetzes. Es scheint bei dessen Erlassung das Bestreben maßgebend gewesen zu sein, die Waarentaren, welche vordem von den einzelnen Goden, oder höchstens von den zu einem Dingverbande gehörigen Goden gemeinsam erlassen worden waren, für größere und geographisch festgeschlossene Bezirke gleichmäßig feststellen zu lassen; die angegebenen Bezirke erinnern wol an die altherkömmlichen Þingsóknir des Süd- und Ostlandes, wie sie in wenig späterer Zeit neuerdings bezeugt hervortreten, aber rechtlich war die Þingsókn während des Bestandes des Freistaates ebenso wenig ein geschlossener geographischer Bezirk wie das Godord, wenn auch factisch der Wohnort die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Dingstätte zu bestimmen pflegte und darum bei minder genauer Sprechweise der Dingverein auch wol als ein territorialer Bezirk behandelt werden mochte [13]), — die Dreizahl ferner der für jeden Bezirk zu bestellenden Vorsteher erinnert an die drei Godorde, die ursprünglich in jedem Dingverbande bestehen sollten, allein seitdem diese zerrissen waren, und einerseits Goden vorkamen, die zu keinem der 13 alten Dingverbände gehörten, andererseits Häuptlinge, welche in mehreren Dingsprengeln gleichzeitig Godorde besaßen, konnte nicht mehr frischweg auf die drei samþingisgoðar verwiesen, mußte vielmehr durch einen Wahlact vorgesorgt werden, wenn den realen Zuständen die billige Rechnung getragen werden wollte. Mag sein, daß die Bestimmung von Vorn herein nur für das Süd- und Ostland erlassen war, wie denn auch sonst das Ostland Besonderheiten zeigte bezüglich des Rechtsverkehres mit fremden Kaufleuten; möglich aber auch, daß ein dem Süd- oder Ostlande angehöriger Schreiber den ganzen die Begrenzung der einzelnen Bezirke betreffenden Satz erst einschaltete, oder umgekehrt aus dem ihm vorliegenden Originale die auf die Eintheilung des Nord- und Westlandes bezüglichen Angaben als für ihn uninteressant wegließ. Wann das Gesetz erlassen wurde, wissen wir nicht; lange kann es indessen keinenfalls gegolten haben, da eine von der Belgsdalsbók mitgetheilte und von Jón Sigurðsson aus guten Gründen den letzten Jahren des 12. Jahrh. zugewiesene Handelstaxe [14]) bereits für zwei Dingbezirke, das Árnessþing und Rángæingaþing, bestimmt ist und auch im Jahre 1215 für beide Dingbezirke die Feststellung der Taxe gemeinsam, noch obendrein durch nur je einen Häuptling erfolgte [15]), hier wie dort also nach anderen Normen als denen unserer Stelle, — da ferner eine oben schon angeführte, der St. allein eigene Bestimmung wenigstens theilweise widersprechende, und mehr zu den Grundsätzen des älteren Rechtes zurückkehrende Vorschriften ausspricht. Daß nun die St. eine derartige, nur für kurze Zeit geltende Novelle mit Fug und Recht auslassen mochte, selbst wenn sie ihrem Schreiber vorlag, was wir doch nicht wissen können, ist klar; minder klar aber, warum auch die §§. 165 und 166, dann 168 und 169 der K. jener Handschrift fehlen, während doch sie, wie die Vergleichung der Jónsbók zeigt, gutentheils noch weit später als praktisches Recht betrachtet wurden. Vielleicht läßt sich annehmen, daß das Stück ursprünglich dem um hrossreiðir überschriebenen noch nicht angehört hatte, sondern erst später durch irgendwelchen Juristen in analoger Anwendung dort schon ausgesprochener Regeln und mit Heranziehung theils gewohnheitsrechtlicher Normen, theils auch einzelner gesetzlicher Bestimmungen jenem angehängt wurde; eine ältere Aufzeichnung, welche die neueren Zusätze noch nicht enthielt, mochte dann von der St. benutzt worden sein [16]). Jedenfalls gehört aber auch der Zusatz noch der Zeit vor dem Jahre 1199 an; ich schließe dies daraus, daß derselbe nur von 14 hohen Festtagen weiß, an welchen der Schiffszug verboten sein soll, während doch unser Christenrecht, mit Einrechnung der in jenem Jahre eingeführten Þorláksmessa, deren 15 kennt [17]). — Wenden wir uns aber zweitens zu der von Schlegel gemachten Bemerkung, daß die Haltung einzelner Stücke unserer Texte durch ihre Ausführlichkeit und dogmatische Spitzfindigkeit auf einen anderen Ur-

13) Vergl. meine Schrift: Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung (1852) S. 174—175.

14) Diplom. Island. I. p. 318; die unmittelbar vorhergehende Taxe, die für das Árnessþing allein bestimmt ist, betrifft nicht den auswärtigen Handel. 15) Nach den Isländischen Annalen wurden im angegebenen Jahre die Waaren norwegischer Kaufleute von Sæmundur Jónsson und Þorvaldur Gizurarson gemeinsam tarirt; der erstere Häuptling gehörte dem mächtigen Hause der Oddaverjar und damit dem Rángárvallaþing, der letztere dem nicht minder berühmten Geschlechte der Haukdœlir und somit dem Árnessþing an. 16) Þorsæus in seiner Recension S. 204 und in seinen Lois maritimes p. 52 glaubt diesen Abschnitt zu den ältesten Bestandtheilen der Graugans rechnen zu sollen; aber seine Gründe sind unerheblich, und daß in den Abschnitt eine völlig fremdartige Bestimmung eingeschoben ist, hat er nicht einmal bemerkt. 17) Beachtenswerth ist, daß der Schreiber unserer Stelle, K. §. 168. S. 74, erst 15 geschrieben, dies aber dann in 14 abgeändert hat; beachtenswerth auch, daß an der hierher gehörigen Stelle des Kristinrèttur c. 23. S. 110—112 (K. §. 14. S. 31—32) einige Handschriften 14 statt 15 lesen, während wieder andere umgekehrt mit dem neueren Christenrechte c. 26. S. 162—164 die Zahl 16 geben. Letzteres erklärt sich einfach durch das spätere Hinzutreten der früheren Ólafsmessa; Ersteres wird nur durch das Fehlen der Þorláksmessa begreiflich, da von den übrigen Festen, nämlich drei Weihnachtstagen, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, vier Marientagen, Allerheiligen, Johann der Täufer, Peter und Paul, endlich dem Kirchweihfeste, keines fehlen könnte.

sprung als den der übrigen hinzuweisen scheine, so wird damit begreiflich ein Gebiet betreten, welches von Vorn herein einer strengen, bündigen Beweisführung sich entzieht und es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn gerade in dieser Beziehung Schlegel's Behauptung auf entschiedenen Widerspruch gestoßen ist [18]). Schlegel hat sich darauf beschränkt, beispielsweise die ausführliche Besprechung der Regeln anzuführen, nach welchen der Nachlaß im Auslande verstorbener Leute auseinandergesetzt werden sollte [19]), und ich gestehe, daß mir das von ihm gewählte Beispiel in der That schlagend scheint, nur daß sich am Schlusse des Abschnittes, was Schlegel nicht beachtet hat, zerstreutes und theilweise schon zu den vorhergehenden Stücken des Erbrechtes gehöriges Material nachgetragen und überdies auch die Abhandlung selbst mehrfach interpolirt finde [20]). Auch andere Beispiele ließen sich etwa anführen, zumal aus dem Festaþ. und Landabrigðaþ.; da indessen eine bündige Argumentation wie gesagt unmöglich und überdies für unseren Zweck schon das bisher Beigebrachte genügend sein dürfte, mag es verstattet sein, diesen Punkt hier auf sich beruhen zu lassen. Nur das soll noch gegen Vilhjálmur Finsen bemerkt werden, daß wir, wenn von wissenschaftlichen Arbeiten einzelner Privatmänner die Rede ist, nicht an Abhandlungen unserer heutigen, streng theoretischen Art denken dürfen, sondern nur an Schriftwerke einer praktischeren Tendenz, wie wir solche in den Rechtsbüchern des teutschen wie des außerteutschen Mittelalters ausgesprochen finden; die kategorische Dictionsweise, an welcher Finsen sich stößt, mochte einem isländischen Autor so gut zu Munde stehen als dem Verfasser unseres Sachsenspiegels oder den Autoren so mancher Stücke der Leges Edwardi Confessoris oder der Libri feudorum: sie erklärt sich hier wie dort daraus, daß der Schriftsteller eben Nichts als das Organ ist und sein will, durch welches das geltende Gewohnheitsrecht seinen schriftlichen Ausdruck erhält.

Ist nun im Bisherigen soweit möglich festgestellt worden, aus welcherlei verschiedenen Materialien unsere Texte compilirt sind, so mag sofort zur Prüfung der weiteren Frage übergegangen werden, in welcher Art und Weise bei deren Zusammensetzung und definitiven Gestaltung verfahren worden sei? Dabei erscheint es räthlich, die verschiedenen uns erhaltenen Texte einer gesonderten Betrachtung zu unterstellen, da ja möglicher Weise das bei ihrer Bildung beobachtete Verfahren ein verschieden geartetes gewesen sein könnte [21]).

Prüfen wir aber zunächst die Konungsbók, so läßt schon die oben mitgetheilte Uebersicht über deren Inhalt und mehr noch eine, wenn auch nur flüchtige Betrachtung ihres Textes selbst, wie solcher in Finsen's Ausgabe nunmehr gedruckt vorliegt, deutlich erkennen, daß wir es hier nur mit einer sehr mechanischen und ziemlich ungeordneten Compilation zu thun haben. Eine Anzahl größerer, mehr oder weniger abgerundeter Stücke läßt sich unschwer aus der Masse herausschälen, welche den Kern und die Grundlage der ganzen Sammlung gebildet haben. Hin und wieder sind mehrere solcher Stücke verwandten Inhalts zu einem Abschnitte zusammengestoßen und allenfalls auch mit einer gemeinsamen Ueberschrift versehen, die dann freilich oft genug nicht für den ganzen Abschnitt, sondern nur etwa für das in diesem vorangestellte Stück passen will; andere Male stehen die einzelnen Stücke isolirt neben und hinter einander, ohne daß sich auch nur das entfernteste Streben nach Zusammenstellung des innerlichen Zusammengehörigen geltend machte. Zwischen diese etwas festere Structur zeigende Stücke finden sich dann noch in ziemlicher Zahl fragmentartische Bestimmungen eingeschoben, bezüglich deren sich zum Theil ebenfalls wieder das Bestreben verräth, sie an diejenigen größeren Abschnitte anzureihen, mit deren Inhalt sie innere Verwandtschaft zeigen; oft genug erscheint dagegen auch bei ihnen selbst jeder Versuch aufgegeben, eine solche innere Gliederung des Materiales herzustellen: am Schlusse zumal der einzelnen kleineren und größeren Abschnitte, dann wieder am Schlusse der ganzen Handschrift zeigen sich regelmäßig solche losere Bestandtheile, die sich ganz deutlich als Nachträge zu erkennen geben zu dem, was in den unmittelbar vorhergehenden Stücken, oder auch in der ganzen Handschrift vorgetragen worden war. Endlich zeigen aber auch jene Hauptstücke der Sammlung ganz deutlich die Spuren einer späteren Ueberarbeitung älterer Vorlagen, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob solche von dem Schreiber resp. dem Compilator unserer Handschrift selbst herrühren, oder ob er solche bereits in den von ihm benutzten Originalien vorfand; am wahrscheinlichsten ist mir, daß Beides neben einander stattfand, indem sich eine zwiefache Art der Ueberarbeitung auseinanderhalten zu lassen scheint, deren eine gröbere, mit der in allem Uebrigen sich aussprechenden Unbeholfenheit unseres Compilators sich recht wohl vereinigen läßt, deren andere und feinere dagegen auf ganz andere und weit geschicktere Hände schließen läßt. Beide Male handelt es sich gleichmäßig um das Bestreben, den inneren Zusammenhang in der Darstellung nach Kräften zu bessern, neuere Sagungen in den älteren Text am gehörigen Orte einzuschalten, auch wol einzelne Schwierigkeiten des Ausdruckes durch Glosseme zu erläutern; öftere Wiederholungen einer und derselben Bestimmung an verschiedenen

---

18) So zumal bei Vilhjálmur Finsen S. 193—194. 19) K. § 125—126. S 237—246; St Arlaþ c. 13—18. S. 206—224 20) Ein schlagendes Beispiel von Interpolation zeigt St. c. 13. S. 208—209 Austr seal taka arf varra landa, næsta-bróþri eþr nánari maþr, enda er nú heimting til fiarins hvegi lengi sem þat liggr, vergl. mit K. § 125 S 239 Ef várr lands annadz nystr þa seal feet taca næsta bróþr eda nánare enn feet liggi ser hola nott enn þriþio. Hier hat also der jüngere Text das neuere Recht, welches die früher gültige dreijährige Klagverjährung beseitigte, an die Stelle des älteren gesetzt 21) Die Belege für die folgende Darstellung können hier der nöthigen Raumbeschränkung wegen um so weniger vorgeführt werden, als dieselben nur aus einer Masse von Detailerörterungen geschöpft werden könnten, die erst in einer späteren Abtheilung noch nachgetragen werden, um wenigstens einen Begriff von dem Gange der Beweisführung zu geben

Stellen des Textes, noch mehr aber bloße Referenzen, auf welche wir unten noch zu sprechen kommen werden, pflegen dabei oft genug die ungeübtere Hand des Compilators zu verrathen, wiewol weder diese noch jene unter allen Umständen gerade nur auf diese zurückzuführen sein möchten. Doch scheint unser Compilator, wie dies schon Baldvin richtig herausgefunden hat [22]), im Allgemeinen sparsam mit seinen Interpolationen verfahren zu sein und seine Vorlagen im Ganzen ziemlich getreu wiedergegeben zu haben; er fügt lieber neuere Satzungen, oder auch Erweiterungen der Darstellung seiner Vorlagen, die er etwa in anderen Handschriften gefunden haben mochte, anhangsweise bei, als daß er sie in den Text jener ersteren selbst verarbeiten würde und oft genug kommt es darum vor, daß an verschiedenen Stellen der Handschrift direct sich widersprechende Rechtsvorschriften sich vorfinden.

Wenden wir uns sodann zur Betrachtung der Staðarhólsbók, so ergibt sich sofort bei mannichfachen Aehnlichkeiten eine nicht unerhebliche Verschiedenheit des eingehaltenen Verfahrens. In Bezug auf jene abgeschlosseneren Kernstücke der K. zeigt sich, so weit solche überhaupt in dieser zweiten Handschrift Aufnahme gefunden haben, eine weitgehende Uebereinstimmung. Allerdings zeigen sich in den Sprachformen und in den Wendungen der Rede vielfache Abweichungen, wie denn die Abschreiber in dieser Beziehung ihre Originale überhaupt mit der größten Willkürlichkeit zu behandeln pflegten; wol ist, darüber hinausgehend, gar häufig die Ordnung der einzelnen Sätze in beiden Handschriften eine verschiedene, finden sich in beiden ungleichförmige Glosseme oder Einschiebsel anderer Art und sind namentlich neuere Rechtssatzungen in beiden gar häufig an verschiedenen Stellen eingeschaltet, oder werden solche auch wol in der einen Handschrift berücksichtigt, während sie die andere gar nicht kennt. Trotz aller dieser Differenzen in der Gestaltung des Textes bleibt indessen die ursprüngliche gemeinsame Grundlage, wie solche jene einzelnen Stücke gewährten, dennoch ganz deutlich erkennbar und gerade die Vergleichung der beiden Handschriften läßt uns, indem sie das beiden Gemeinsame von dem jeder einzelnen Eigenthümlichen sondert, am sichersten auf den ursprünglichen Bestand jener Hauptstücke schließen. Um so auffälliger macht sich dagegen die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem beide Compilatoren bei ihrem Werke ausgingen, in der Art und Weise geltend, in welcher beide das ihnen vorliegende Material ordneten und zusammenfügten. Wenn der Sammler der K. sich vorzugsweise auf ein möglichst vollständiges, aber auch rein mechanisches Zusammentragen der einzelnen Bestimmungen beschränkte, so verräth der Compilator der St. in weit höherem Maße ein Streben nach sachgemäßer Verarbeitung seines Stoffes zu einem wohlgeordneten, einheitlichen Ganzen; ungleich seltener als in der K. finden sich darum in der St. fragmentarische Bestimmungen an einander gereiht, die lediglich als Supplemente zu größeren, vorangehenden Abschnitten betrachtet werden dürften, ungleich seltener auch bloße Referenzen, und andererseits wird hier weit mehr noch als dort auf die Zusammenfügung einigermaßen verwandter Stücke zu größeren Abschnitten Gewicht gelegt. Von geringerer Bedeutung nur scheint dem gegenüber zu sein, daß die Ordnung, in welcher sich die einzelnen Abschnitte in beiden Handschriften folgen, eine durchgreifend verschiedene ist. In einzelnen Fällen zwar ist die in der St. eingehaltene Reihenfolge sichtlich durch das Bestreben bedingt, Stücke von verwandtem Inhalte aneinanderzureihen und mag es z. B. hierauf zurückgeführt werden, wenn die St. das Zehntrecht, welches die K. erst ganz am Schlusse folgen läßt, unmittelbar an das Christenrecht anschließt, welches in beiden Handschriften voransteht; warum aber das Strafrecht, welches in der K. dem Erbrechte, Armenrechte und Eherechte, die in beiden Handschriften sich gleichmäßig folgen, vorhergeht, in der St. erst nach jenen drei Abschnitten und nach dem aus verschiedenen isolirten Stücken der K. zusammengesetzten Vertragsrechte zu stehen kommt, warum ferner das Landeinlösungsrecht, welches in der K. von dem Eherechte nur durch ein Paar in den Kaupabálkur der St. übergegangene Stücke getrennt ist, in der letzteren Handschrift erst hinter dem Strafrechte eingestellt ist, dafür läßt sich, wie mir scheint, ein rationeller Grund nicht erbringen und sind hierfür wol nur rein zufällige Momente bestimmend geworden.

Werfen wir endlich auch noch auf die minder umfangreichen Ueberreste einen Blick, welche uns von anderen Membranen erhalten sind, so finden wir auch in Bezug auf diese den bisherigen ähnliche Bemerkungen zu machen. Darauf zwar darf nicht viel Werth gelegt werden, daß das Christenrecht und das Zehntrecht, ferner das Strandrecht und die beiden auf das Recht der Isländer in Norwegen und des norwegischen Königs auf Island bezüglichen Stücke, in einer Reihe von Handschriften isolirt und von dem übrigen Inhalte der sogenannten Grangans getrennt vorkommen; es wäre zwar möglich, daß das gesonderte Vorkommen dieser Abschnitte aus der ursprünglichen Selbständigkeit ihrer Entstehung zu erklären wäre, ebenso möglich aber auch, daß dieselben um ihrer länger erhaltenen praktischen Geltung, oder um der besonderen Bedeutung willen, welche sie für bestimmte Zwecke behaupteten, aus einem ursprünglich sie mit umfassenden größeren Ganzen erst hinterher herausgelöst worden wären. Ebenso wenig Gewicht soll in dieser Richtung dem gesonderten Vorkommen von Ueberresten des Rannsóknaþ., dann des Landabrigðaþ. in AM. 315. C. und D. beigemessen werden; die fragmentarische Natur beider Handschriften läßt ja nicht mit Sicherheit erkennen, ob dieselben von Anfang an nur die betreffenden einzelnen Abschnitte, oder ob sie nicht vielleicht umfassendere Sammlungen von Rechtsaufzeichnungen, ähnlich wie die K. und die St., enthalten haben. Immerhin erweisen uns aber bereits die Handschriften dieser wie der vorigen Art die Existenz selbständiger weiterer Bearbeitungen des isländischen Rechtes neben unseren beiden Hauptwerken, indem auch in ihnen gutentheils dieselbe Freiheit in der formalen Behandlung des Textes, dieselbe Willkürlichkeit

22) S. 92 und 99 seiner Recension.

in Aufnehmen oder Weglassen von Zusätzen sich geltend macht wie in diesen. Darüber hinaus werden für uns aber noch die fragmentarischen Bestimmungen wichtig, welche in der Bolgsdalsbók dem Zehntrechte angehängt und in AM. 315. B. für sich allein sich finden; dieselben zeigen ganz denselben Charakter wie die Supplemente, welche die K. sei es nun ihren einzelnen größeren Abschnitten, oder auch ihrem gesammten Inhalte als solchem nachschickt und sie lassen demnach auf das Vorhandensein weiterer größerer Compilationen schließen, welche von den uns erhaltenen verschieden waren.

Wenn hiernach die genauere Betrachtung unserer Handschriften in der That, mit einzelnen Andeutungen unserer Texte selbst vollkommen übereinstimmend [23]), die gleichzeitige Existenz verschiedener, zwar aus wesentlich gleichen Materialien, aber doch nach mehrfach abweichenden Grundsätzen bearbeiteter Rechtssammlungen darthut, so darf wol vor Allem als absolut festgestellt angesehen werden, daß in denselben unmöglich ein einheitliches Gesetzbuch, oder auch nur eine einheitliche Privatarbeit niedergelegt sein könne. Ja sogar das kann als vollkommen erwiesen gelten, daß selbst in Bezug auf den unseren beiden Haupttexten gemeinsamen Inhalt unmöglich ein derartiges Werk als Vorlage gedient haben kann. Es ist rein undenkbar, daß irgend eine, wenn auch noch so unvollkommene, Legislation oder irgend eine, wenn auch noch so stümperhafte Abhandlung irgend eines Juristen so maßlos ungeordnet und zusammenhangslos ausgefallen wäre, wie dies bei unserer Konungsbok der Fall ist; ebenso undenkbar aber auch, daß der Schreiber dieser Handschrift, wenn er in seiner Vorlage auch nur die, entschieden bessere, wiewol auch noch keineswegs lobenswerthe Eintheilung der Staðarholsbok als eine legislativ feststehende oder von einem Verfasser beliebte vorgefunden hätte, diese aufgelöst, und dafür jene heillose Zersplitterung des Stoffes hereingebracht hätte. Die Unmöglichkeit dieser wie jener Annahme wird um so einleuchtender, wenn wir beachten, daß einzelne Hauptstücke beider Handschriften mit dem größten Geschicke zu einem geschlossenen Ganzen verarbeitet sind und darunter sowol solche, welche wir bestimmte Anhaltspunkte haben für Gesetze zu halten, wie z. B. das Christenrecht oder das Zehntrecht, als auch andere, in welchen wir, wie in mehreren Abschnitten des Þingskapa- oder des Vigslóði, aus guten Gründen Ueberreste der officiellen Rechtsvorträge des Gesetzsprechers zu sehen veranlaßt sind. Wir ersehen aus ihnen, daß die juristische Bildung und die gesetzgeberische Gewandtheit auf der Insel zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. bereits eine Stufe erreicht hatte, welche mit der ungeordneten Weise unserer K. sich nun und nimmermehr zusammenreimen läßt; es bleibt uns also, um die Beschaffenheit des Textes jener Handschrift zu erklären, nur und allein die Annahme übrig, daß derselbe aus zerstreutem älterem Materiale willkürlich und zwar nicht mit besonderem Geschicke zusammengesetzt worden, daß er das Werk eines Compilators, nicht eines nach eigenen Gedanken arbeitenden Schriftstellers oder Gesetzgebers sei. Für die Staðarholsbok, welche sich nicht nur aus paläographischen und anderen Gründen als die jüngere Handschrift, sondern auch durch so mancherlei spätere Einschiebsel als der neuere Text erweist, ist dadurch die Ableitung aus einem abgerundeten gesetzgeberischen oder schriftstellerischen Erzeugnisse von selbst ausgeschlossen und in der That fehlt es nicht an sicheren Spuren, welche auf eine ganz allmälige Entstehung ihrer Textesgestaltung hinweisen; ja es trägt diese Gestaltung selbst noch unverkennbare Merkmale einer gewissen Unfertigkeit an sich, wie denn zumal auch in dieser Handschrift noch mehrfach sehr wenig zusammenpassende Stücke zu einem Abschnitte zusammengeschweißt sich finden, so sehr sich übrigens deren Compilator an Verständniß und Gewandtheit dem der K. überlegen zeigt. Auch seine Arbeit trägt noch lediglich den Charakter einer Compilation, nicht den einer selbstthätig geschaffenen geistigen Leistung, nur daß in höherem Maße als dort ein verständiges Streben nach sachgemäßer Redaction des Gesammelten zu bemerken ist. Was schon Wilda als möglich bezeichnet hatte [24]), was sodann oben an der Hand der geschichtlichen Quellen zumal als dringend wahrscheinlich hingestellt wurde, die Unabhängigkeit nämlich unserer verschiedenen Texte von einander und der nur compilatorische Charakter jedes einzelnen unter ihnen, das darf jetzt als eine strengstens erwiesene Thatsache gelten. Soll aber die Untersuchung über dieses Ergebniß hinaus in gedeihlicher Weise noch weiter geführt werden, so wird es darauf ankommen so weit nur immer möglich den Umfang und die Begrenzung der Hauptstücke festzustellen, aus deren Vereinigung unsere Texte sich gebildet haben, — nach Möglichkeit innerhalb jedes einzelnen Hauptstückes auszuscheiden, was dessen ursprünglichem Texte und was späteren Zusätzen oder Umarbeitungen angehöre, — endlich auch, so weit dies überhaupt thunlich ist, sowol den ursprünglichen Charakter und das annähernde Alter der einzelnen Abschnitte und der zu ihnen gemachten Zusätze, als auch den Weg zu ermitteln, auf welchem durch deren allmälige Zusammenfügung unsere Texte ihre derzeitige Gestalt erlangt haben. Es versteht sich von selbst, daß hier eine solche Untersuchung, welche das speciellste Eingehen auf die minutiösesten Details des weitschichtigen Materiales erfordern würde, nicht angestellt werden kann noch will; doch mag es am Platze sein wenigstens einige Andeutungen über einige Punkte zu geben, auf welche eine solche vorzugsweise zu achten haben möchte.

Von sehr erheblicher Bedeutung für den Erfolg einer derartigen Untersuchung ist zunächst eine genaue Prüfung

23) Vergl. oben S. 42.

24) S. 72 seiner Recension. Sie zeigen sich in Bezug auf Vollständigkeit und Anordnung des ganzen Materiales so große Verschiedenheiten, daß man fast auf die Vermuthung kommen könnte, in deren Handschriften ganz verschiedene Bücher zu besitzen. Wenden sucht dann freilich der Verfasser, S. 73—76 darzuthun, daß der sogenannte Grundtext eine Zweiheit von Rechtsbüchern umfasse, da beiderseits auf einer Uebereinstimmung der Hauptdaten der Verfassungen beruhen.

des sprachlichen Charakters, welchen die einzelnen Abschnitte innerhalb unserer Texte zeigen. Freilich liegen, wie dies oben bereits angedeutet wurde, die einzelnen Stücke, aus welchen diese zusammengesetzt wurden, gerade in sprachlicher Beziehung uns keineswegs in unveränderter Gestalt vor. Unsere beiden Haupthandschriften stammen erst aus dem 13. Jahrh. und haben, wie dies bei den isländischen Handschriften bekanntlich überhaupt der Fall zu sein pflegt, die Orthographie sowol als die Wortfassung und die Redewendungen ihrer älteren Vorlagen gar vielfach dem Gebrauche ihrer eigenen Zeit entsprechend umgeformt; es genügt zum Beweise dessen auf eine Vergleichung der Sprachformen in der Konúngsbók sowol als der Staðarhólsbók mit denen in dem uns erhaltenen alten Bruchstücke des Landabrigðaþ. zu verweisen. Doch ist dadurch die Alterthümlichkeit der Rechtssprache überhaupt und die Verschiedenheit ihres Grades in den verschiedenen Stücken unserer Sammlungen keineswegs völlig verwischt; vielfach haben sich einzelne Ueberreste älterer Sprechweise der Aufmerksamkeit der Ueberarbeiter und Abschreiber entzogen und wenn demnach zwar aus der moderneren Gestaltung seiner Sprache nicht auf ein jüngeres Alter des betreffenden Abschnittes mit Sicherheit geschlossen werden kann, so darf doch umgekehrt aus dem Vorkommen unzweifelhaft alterthümlicher Formen ein entsprechend höheres Alter des Stückes gefolgert werden. Für sich allein werden derartige Schlüsse allerdings noch keineswegs volle Stringenz besitzen. Einmal nämlich vermögen wir zumeist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wiefern unsere Texte jedes einzelne Stück aus einer originalen, oder etwa nur aus einer abgeleiteten, und selbst schon überarbeiteten Quelle geschöpft haben und es bleibt hiernach immerhin die Möglichkeit, daß vergleichsweise jüngere Stücke, weil aus einer älteren Vorlage entnommen, in sprachlicher Beziehung einen alterthümlicheren Charakter zeigen können, als an sich ältere, aber aus jüngeren Ueberarbeitungen oder Abschriften geflossene. Zweitens mag auch die größere Feierlichkeit und Solennität der Rechtssprache für sie ebenso gut wie für die dichterische Sprache ein festeres Kleben an den alten Formen bedingt haben, sodaß aus dem Gebrauche sonst veralteter Worte oder Wortformen hier wie dort noch nicht nothwendig auf ein entsprechend höheres Alter im Vergleiche mit der Sagenliteratur geschlossen werden dürfte. Endlich wäre auch möglich, daß neben dem Unterschiede der Zeit auch noch ein Unterschied des Ortes in Rechnung zu ziehen wäre. Für die gesammte Sagenliteratur scheint das Westland, genauer gesprochen der Breiðifjörður und die mit ihm in engerer Verbindung stehende, wenn auch politisch zum Nordlande gehörige Húnavatnssýsla der classische Boden gewesen zu sein und wenn die specifisch nord- oder ostländischen Sagen in so mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter tragen, so mag erst noch festzustellen sein, wie viel dabei auf Rechnung ihres höheren Alters und wie viel auf Rechnung der Verschiedenheit des Entstehungsortes zu setzen sei. Umgekehrt scheinen mancherlei Spuren darauf hinzudeuten, daß im Südlande der hauptsächlichste Sitz der juristischen Studien gewesen sei, wie denn die rechtskundigsten Gesetzsprecher, die tüchtigsten Privatjuristen unter den Südländern zu suchen sind; wohl möglich, daß manche Besonderheiten der Diction sich auf Eigenthümlichkeiten des südländischen Dialektes zurückführen lassen. Volle Gewißheit über diesen und manchen anderen einschlägigen Punkt wird sich erst erreichen lassen, wenn die Geschichte der isländischen Sprache, auf deren Umgestaltungen bisher nur allzu wenig Gewicht gelegt worden ist, erst einigermaßen genauer festgestellt sein wird [25]); immerhin mögen indessen schon jetzt aus dem sprachlichen Befunde unserer Texte im Zusammenhalte mit anderen Beweismitteln nicht werthlose Argumente geschöpft werden können. Dies vorausgeschickt, sollen nun einige besonders beachtenswerthe Kennzeichen der älteren Sprache aufgezählt werden, wobei ich mich indessen schon um der Raumersparniß willen darauf beschränke, aus der K. Belege zu entlehnen, welche Handschrift ohnehin die ältere und in der Reproducirung ihrer Vorlagen zugleich die genauere ist. 1) Die Endungen -o, -ot, -om, -osk, -or, statt -u, -ut, -um, -usk (uz), -ur. Im 12. Jahrh. waren jene ersteren Formen, wie es scheint, noch allein üblich, während sie in den Sagenhandschriften meist mit diesen letzteren bunt abwechseln, was freilich unsere Ausgaben mit ihrer zumeist auf Grund der neueren Orthographie normalisirten Schreibweise nicht gehörig erkennen lassen; heutzutage ist im Isländischen nur die Endung des Dativs im Plural auf -onum statt -unum stehen geblieben, während im Schwedischen noch weitere Ueberreste jener älteren Formen sich erhalten haben. In der Graugans und zumal der Konúngsbók überwiegt noch durchaus die ältere Form [26]). 2) Der Umlaut œ (= o + e) (ø) von ó, welcher auf der Insel bis um das Jahr 1200 herum üblich gewesen war, dann aber in der Blüthezeit der isländischen Sprache und Literatur sich aus dem Gebrauche verlor [27]). 3) Der Umlaut ö von o, wie z. B. kömr, þörði, hnötr, stöðr, möndi, sönir, statt kemr, þyrði, hnetr, steðr, myndi, synir, von koma, þora, hnot, stoð, mon, sonr [28]); da Þóroddur Gamlason sagt: leka möndi húsit ef ekki

25) Außer Rask, Anvisning till Isländskan (Stockholm 1818) S. 279—292, wüßte ich keine einschlägige Untersuchung zu nennen; von den trefflichen Bemerkungen, welche Sveinbjörn Egilsson in seinem Lexicon poëticum gelegentlich macht, sehe ich dabei natürlich ab. 26) Formen wie: scolo, scepno, kono, ero, syslo, eigo, færðo, nottom, morkom u. dgl. finden sich auf jeder Seite der Ausgabe Finsen's und bedürfen somit keiner speciellen Belege. 27) Im Christenrechte z. B. finden sich die Formen böndr (anstatt beðinn), döma, tilfört, bökr (neben bækr), bö; im Þingskapaþ. böndr, böði (anstatt bæði!), sökiendr u. dgl. m. 28) Ich finde im Baugatal: sönir, K. §. 113. S. 193. 195. 197; söne, S. 195; kömr, S. 194; ferner im Arfaþ. söni, K. §. 118. S. 222; kömr, §. 118. S. 222; §. 122. S. 233. 234; §. 125. S. 239; §. 126. S. 243. Weiterhin finde ich kömr noch im Grîgamál §. 114. S. 205; Um hrossreiðir §. 164. S. 63; Landabr. b. §. 177. S. 87 und §. 215. S. 128; Um fjárleigor §. 221. S. 140 u. 142; §. 223. S. 150; §. 225. S. 155. 157 u. 158; Um hreppaskil §. 234. S. 171; Um skáldskap §. 238. S. 184; Um tíundargjölld §. 259. S. 212 u. dgl. m.

mondi smiðrinn [28a]), ist klar, daß man um die Mitte des 12. Jahrh. noch mōndi und nicht myndi sprach. 4) Der Umlaut ō (ó) von á, welchen Þóroddur bespricht und welcher dem Umlaute ö aus a entspricht; also sár, sör oder bára, bōrom, ganz wie land, lönd oder tala, tölum. In der Íslendingabók und der Abhandlung des Þóroddur, dann in den ältesten geistlichen Schriften findet er sich beobachtet, aber in keiner der Íslendingasögur oder Konúngasögur aus der Zeit nach dem Jahre 1200; um diese Zeit herum war er demnach sicher abgekommen und nur in der Form nott für nátt scheint noch ein Ueberrest desselben erhalten. Im Vígslóði und manchen anderen Abschnitten der Graugans kommt er noch sporadisch vor [29]). 5) Der Gebrauch von s für r, also z. B. es, vas, vesa, für er, var, vera; dann auch der Gebrauch von -sk als Zeichen der Reflexiv- und Passivform des Zeitwortes, wofür später -z und noch später -st steht. Daß die Leute bis ins 12. Jahrh. herab wirklich s, nicht r, schrieben und sprachen, läßt sich aus den hendingar, d. h. den Reimen und Assonanzen ihrer Verse ersehen [30]); die Abschreiber scheinen indessen jenen Gebrauch als einen lediglich orthographischen betrachtet zu haben und veränderten stillschweigend die ältere Schreibweise. Das uns erhaltene alte Bruchstück des Landabrigðabálkur zeigt unwidersprechlich, daß jene älteren Formen insbesondere auch der Graugans und ihrer Sprache ursprünglich angehörten; in der Konúngsbók dagegen findet sich es, ves, bereits nur mehr an einigen wenigen, ganz vereinzelten Stellen und gewiß nur zufolge eines Uebersehens des Schreibers [31]), -sk dagegen häufiger, zumal auf den 13 ersten Blättern der Handschrift, welche von einer eigenen Hand geschrieben sind [32]), während sonst der Regel nach -z gebraucht wird. Es gehört aber hierher auch das manchen Pronomina und Adverbia hin und wieder angehängte s, wie z. B. þars, hvars, hvarz (d. h. hvart es, utrum), síðans, þegars, hvatz, siz (d. h. síð es, postquam), þanns, þats; Snorri sowol als Olafur hvítaskáld bezeichnen derartige Verkürzungen als bragarmál, d. h. als dichterische Redeweise [33]), und ihr Vorkommen in der prosaischen Rede muß demnach einer weitaus älteren Zeit angehören: dennoch aber finden sich in den verschiedensten Abschnitten der Graugans nicht wenige Belege derselben [34]). 6) Der Gebrauch, das persönliche Pronomen an das Zeitwort anzuhängen, z. B. emk für ek em. Vielleicht bezieht sich die Bezeichnung bragarmál bei Snorri auch auf diesen Fall und auch für ihn finden sich vereinzelte Belege in der Graugans [35]); doch darf nicht übersehen werden, daß bei schwachen Zeitwörtern wenigstens solches Anhängen der Pronomina hin und wieder auch noch in der Prosa des 13. Jahrh. vorkommt [36]), sodaß also von hier aus ein strikter Schluß nicht gezogen werden darf. Ueberhaupt ließen sich wol noch mancherlei Archaismen aufführen, wie z. B. die Pluralformen hvalar, dalar, oder wieder sakar für die späteren hvalir, dalir, sakir [37]); allein da derartige Formen auch noch in den Bruchstücken von Handschriften aus der Zeit um 1200 herum vorzukommen pflegen, wie z. B. in dem Jarteikna-ap. Þorláks biskups, läßt sich aus ihnen nur, wo sie sehr gehäuft auftreten, auf ein höheres Alter der Originale schließen, welche zur Herstellung unserer Texte benutzt wurden. Von größerer Erheblichkeit sind dagegen wieder die folgenden Besonderheiten, welche in der Graugans oft genug zu finden sind und welche sie vor fast allen anderen Werken der prosaischen Literatur Islands voraus hat. 7) Die suffigirte Negation. Im Alterthume wurde die Verneinung bei den Zeitwörtern durch das Suffix -a, -at, oder -t, bei den Nomina und Adverbia durch das Suffix -gi oder -ki bezeichnet. In den Versen, welche dem 10. Jahrh. angehören, findet sich nahezu ausschließlich das Suffix gebraucht: so bei Egill Skallagrimsson und bei Hallfreðr, dessen einzige entgegenstehende Stelle wol auf einem Schreibfehler beruht [38]), so aber auch in der níðvísa des Stefnir Þorgilsson auf Sigvaldi jarl und wenn in dem bekannten Schmähverse des Hjalti Skeggjason die Worte vorkommen: vil ek eigi guð geyja, oder: sparik eigi goð geyja, so deutet schon die Verschiedenheit der

---

28a) Um staðfrið c. 4. S. 22 (Snorra-Edda II.). 29) Ich finde im Vígslóði: sár sit edr sor et fleire ero enn eitt, K. §. 87. S. 151; feimr sör, § 94. S. 170; § 98. S. 174; §. 99. S. 175; §. 100. S. 176 (zweimal); §. 101. S. 177; dann rör, § 101 S. 177; sött, § 102 S. 178. Im Lögréttuþ.: a scrom þeim, a scrö þeirre, § 117. S. 213. Im Festaþ.: möl, § 156. S. 51. Um fjarleigar. hann skal til segia á. vór, § 225. S. 158. 30) So sagt Hallfreðr: sas með Sygna ræsi, Hallfreðar saga c. 6. S. 25, aber Sighvatr vase til Rums i haska, Óláfs saga ens helga c. 254. S. 236 (ed. Unger); eder Einarr Skúlason: esat um alvalds risnu, Sigurðar saga Jórsalafara c. 9. S. 86 (F. M. S. VII); oder Eldjárn aus Húsavík: vestu nu, þo kjól kosti, Magnúss saga berfætts c. 29. S. 59 (ebenda). 31) Ich weiß nur drei Stellen aufzuweisen; im Christenrechte, als es heim ero færð til, K. § 3. S. 13; im Þingskapaþáttr, at engi vm ves uti, § 42 S. 76, endlich im Landabrigðabálkr, hnans es hann vill qveðia, § 177 S. 87. 32) Z. B. elsk, K. § 1 S. 5; else, audazk, mætisk, § 1. S. 7 u. öfter. 33) Háttatal c. 84. S. 610 (Snorra-Edda I.); Málskrúðsfræði c. 14 S. 134 (ebenda II.)

34) Z. B. im Christenrechte, hvarr, K. § 3. S. 13, § 4 S. 16–17; § 8 S. 25, im Þingskapaþ. hvarr, § 22 S. 42, §. 35 S. 66; § 36. S. 67, þars, § 25 S. 46, þegars, § 54 S. 94; im Vígslóði hvar, § 86. S. 145, hvartz, § 87. S. 152, § 88 S. 156 u. 156; § 89 S. 161; þars, § 87 S. 153, im Arfaþ.: hvarte, § 122 S. 233 u. 235; ebenso im Ómagaþ. § 136 S. 30, im Festaþ. hvarge, S. 151. S. 44, hvarte, § 156. S. 50; Um brunarétt: hvartz, § 164. S. 63 u. 64, im Erbrechte hvara, § 265 S. 205 u. öfter. 35) So z. B. emk im Þingskapaþ. § 57 S. 98. 36) Z. B. mundak, Gylfaginning c. 46. S. 156 u. 158, segak, haftak c. 47. S. 162 ebenso, heyrðak, Skáldskaparmál c. 44 S. 392. 37) sakar finde ich z. B. im Vígslóði § 104 S. 179; § 106 S. 181, Tryggðamál § 115 S. 200, Arfaþ. § 118 S. 224 u. s. w. 38) Gudbrandr, dem ich diese Zählung verdanke, hat zwei von 11 Beos der Eiríðrápa Óláfs konúngs Tryggvasonar (Fornsögur S. 208) im Sinne, wo es heißt

Eigi latask ýtar
enn þeir er vinr fremra
fremra mann of finna
fólkreifum Óleif

Fassung, in welcher sie überliefert sind, darauf hin, daß sich hier ein Verderbniß eingeschlichen habe [39]). Später hat die Negation sich von dem Verbum sowol als von dem Nomen getrennt und nur die dichterische Sprache hat hin und wieder auch in der Folgezeit noch die alterthümlichere Ausdrucksweise beibehalten; von der Prosa dagegen wurde das Suffix nur etwa in sprüchwörtlichen Redensarten hier und da bis in das 13. Jahrh. hinein festgehalten [40]), oder an einigen wenigen Stellen in einzelnen Sagen, wo es dem Verfasser darauf ankam, die ipsissima verba irgendwelcher Personen aus der Vorzeit wiederzugeben [41]), oder in einigen wenigen Handschriften, wie es scheint in Folge einer auch sonst nicht unbezeugten alterthümelnden Neigung einzelner Schreiber [42]), oder endlich, was für uns besondere Bedeutung hat, in juristischen Formeln. Sehr bezeichnend ist aber, daß sogar der Gebrauch des Suffixes in solchen Formeln schon frühzeitig etwas Auffälliges hatte, wie dies ganz deutlich der zweideutige Eid beweist, welchen Vigaglúmur ungefähr um das Jahr 990 schwor [43]); bezeichnender noch, daß bereits in der Njála, welche doch noch am Schlusse des 13. Jahrh. verfaßt ist und in welcher so manche, offenbar aus älteren Rechtsaufzeichnungen entlehnte, juristische Formeln in extenso mitgetheilt werden, das Suffix in grammatikalisch verkehrter Weise behandelt wird: zweimal steht in den beiden ältesten und besten Handschriften dieser Sage, welche selbst schon den ersten Jahren des 14., wenn nicht gar noch den letzten des 13. Jahrh. angehören, „hann munkat," während die Form doch lauten müßte: „hann munat," und überdies in einer der beiden Handschriften zweimal „hann hefkat," wo die andere richtig „hann hefrat" liest [44]). Dem gegenüber findet sich nun aber das Suffix nicht nur in den ältesten geistlichen Schriftwerken, z. B. den Dialogi Gregorii, sehr häufig gebraucht [45]) und läßt sich dasselbe auch in der Abhandlung des Þóroddur, trotz ihres geringen Umfanges mehrmals nachweisen [46]), sondern auch in unserer Graugans sind die Belege für dessen Gebrauch sehr zahlreich. Nicht nur bei den Worten **skal**, er, mon, bei welchen sich das verbale Suffix überhaupt am längsten erhalten hat, wird dasselbe oft genug angewendet, sondern auch Formen wie verðrat, villat, tekrat, þarfat, dann Pluralformen wie takat, þurfut, skolot, und Passivformen wie komskat u. dgl. m. sind keineswegs selten, zumal in denjenigen Abschnitten, welche, wie z. B. das Christenrecht, der Þingskapaþ. der Vigslóði u. a. m., auch aus anderen Gründen als die älteren gelten mögen [47]); sogar noch in einer Handschrift aus dem Schlusse des 14. Jahrh., AM. 315. B. findet sich einmal die Form erat gebraucht [48]). Minder charakteristisch zwar, aber keineswegs minder häufig sind die Belege für das Suffix bei den Nomina und Adverbia [49]).

39) Vergl. Biskupa sögur I. S. 17. Anm. 1. Auch diejenigen Lieder der Sæmundar Edda, welche die Negation selbständig gebrauchen, wie z. B. die Hyndluljóð und die sämmtlichen Völsungakviður, sind nach Guðbrandur jüngerer Entstehung und feinenfalls älter als aus dem 11. oder 12. Jahrh. 40) veldrat sá er varar, Njála c. 41. S. 61, welcher Spruch jetzt lautet: ekki veldr sá er varir; era hlunns vant, kvað refr, dró hörpu at isi, Magnúss saga berfætts c. 10. S. 19: varat af vöru, sleikti um þvöru, Flóamanna saga c. 33. S. 159; era hera at borgnara, þótt hæna beri skjöld, Sigurðar saga Jórsalafara c. 25. S. 116, welcher Spruch jetzt lautet: ekki er hana (gewiß richtiger als hera) að borgnara, þó hæna beri skjöld. 41) So z. B. die Worte des Gautur im Gautsdalur: erat vinum lift Ingimundar, Vatnsdæla c. 23. S. 39; oder des Gestur hinn spaki, als er der Guðrún ihre Träume deutet: era sjá draumr minni, Laxdæla c. 33. S. 126. 42) So z. B. ein paar Mal in der ältesten Handschrift der Alexanders saga (vergl. Unger's Ausgabe S. IX), in der unter dem Namen Eyrspennill bekannten Handschrift (vergl. F. M. S. VIII. S. XIV —XV) u. dgl. m. 43) Vigaglúms saga c. 25. S. 388: Þá kvað Glúmr svá at orði: at ek nefni Ásgrím í vetti, annann Gizor í þat vetti, at ek vinn hofseið at bangi, ok segi ek þat Æsi, at ek varkat þar, ok vákat þar, ok rauðkat þar odd ok egg, er Þorvaldr krókr fékk bana; liti nú á eið, þeir er spekimenn eru, ok við eru staddir. Die Zweideutigkeit liegt begreiflich darin, daß das „at" hier sowol als fussigirte Negation, als auch als selbständiges Adverb genommen werden kann, und daß erstercnfalls zwar die That, auf die er sich bezieht, durch den Eid abgeleugnet, letzterenfalls dagegen bestätigt wird. Die Anwesenden verstehen nun zwar die Negation als solche; aber sie finden doch, daß sonst nicht in so wunderlicher Form geschworen zu werden pflege.

44) Njála c. 145. S. 242; vergl. Versio Latina p. 532. Nach Guðbrand's mit den hier gegebenen übereinstimmenden Angaben hat AM. 468. 4to beide Fehler, dagegen AM. 132. fol. nur den ersteren. Ob der Verstoß schon dem Verfasser der Sage, oder erst deren Abschreibern zur Last fällt, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ist aber auch bei der Gleichzeitigkeit beider für unseren Zweck gleichgültig. Im Uebrigen soll die Sprache in den Formeln der Njála jünger sein als die der Formeln z. B. des Vigslóði; in jenen wird z. B. ständig die neuere Accusativform aðila, in diesen die ältere aðilja gebraucht. 45) Z. B moncaþ ec banna, bei Konráð Gíslason, Um frumparta Íslenzkrar túngu S. 233; monat þú, in dessen „44. Prüver" S. 457. 46) mona min móna S. 22; ek sèkka S. 36; kannka ek S. 38 der Snorra-Edda Bd. II. 47) Ich notire hier beispielsweise aus dem Christenrechte: tekrat §. 2. S. 9; erat §. 4. S. 17 und §. 6. S. 21; scalat §. 16. S. 35; era §. 16. S. 35. Aus dem Þingskapaþ.: erat §. 25. S. 48; verðrat, scalat §. 31. S. 55; scalat §. 35. S. 62; verðra §. 35. S. 63; þurfot §. 35. S. 66; scalat, scolot §. 37. S. 68; þarfat §. 38. S. 70; scolot, scalat §. 40. S. 71; scolot §. 42. S. 75; hefka, munka §. 46. S. 79, dann §. 47. S. 81 u. 82; heferat, munat §. 46. S. 80; §. 47. S. 81; scalat, erat §. 77. S. 126—127; scalat §. 80. S. 135; erat, hefrat §. 81. S. 136. Aus dem Vígslóði: verðrat §. 86. S. 149; villat §. 87. S. 151; era §. 87. S. 154; scalat §. 96. S. 171; telrat §. 102. S. 178. Aus dem Baugatal: telrat §. 113. S. 194; takat §. 196; scalat §. 199. Aus dem Lögrèttuþ.: erat §. 117. S. 216. Aus dem Arfaþ.: erat §. 125. S. 238; scalat §. 125. S. 240; ræðrat §. 127. S. 248. Aus dem Ómagab.: scalat §. 128. S. 4 u. 5; reðat §. 135. S. 18. Aus dem Festaþ.: scalat §. 161. S. 59. Um scipa meðferð: scalat §. 166. S. 71; erat §. 167. S. 74. Aus dem Landabrigðab.: scala §. 172. S. 79; scalat §. 180. S. 89; §. 208. S. 123. Um fjárleigor: scilrat §. 221. S. 141; erat §. 221. S. 142 u. 143; scalat §. 225. S. 158. Aus dem Rannsóknaþ.: scalat §. 230. S. 167; erat §. 233. S. 169. Um hreppaskil: scalat §. 234. S. 173. Um fjárgjafir: kemscat §. 236. S. 180. Um skáldskap: scalat §. 238. S. 183. Aus dem Zehntrechte: era §. 256. S. 209; erat §. 259. S. 211 u. 212. Um barn scirn: scalat §. 261. S. 215 u. dgl. m. 48) Bei Finsen, Anhang II. §. 4. S. 228. 49) Vergl. z. B. im Christenrechte: hvargi þeirra §. 1. S. 3; §. 2. S. 8 u. 9; hvergi §. 2. S. 10; engi §. 2. S. 10; hvartki §. 2. S. 12;

8) Das Suffix -gi oder -ki, in der Bedeutung des Lateinischen cunque, wie z. B. hvegi, hvigi, hvargi, hverrgi, hverngi, hvarúngi, hvatki, hverki, nærgi [49]). 9) Die Enklitika of und um werden zuweilen in derselben pleonastischen Weise, in welcher solche in der dichterischen Sprache verwendet werden, auch in der prosaischen Rede gesetzt, obwol nur äußerst selten; in der Íslendingabok, in der Heiðarvígasaga und in der Abhandlung des Þóroddur Gamlason kommt dergleichen nur je an einer einzigen Stelle vor [50]), in unserer Graugans dagegen sind die Beispiele etwas häufiger [51]). 10) Hierher gehört ferner der Gebrauch des Zeitwortes göra als eines Hilfszeitwortes, wie solcher in älteren Liedern sehr häufig ist [52]), während er sich in prosaischer Rede nur sehr selten nachweisen läßt [53]); in der Graugans findet sich das Hilfszeitwort in nicht ganz wenigen Fällen gesetzt [54]). 11) Endlich finden sich in der Graugans auch noch gar viele alte Worte, welche man anderwärts vergeblich suchen würde und gar mancherlei eigenthümliche Wortfügungen und Redewendungen, welche sonst nicht, oder doch nur in der Poesie und den ältesten prosaischen Denkmälern vorkommen. Beispielsweise mögen hier die folgenden angeführt werden: skaparfone für skaparfi, haeres legitimus [55]); — færsaudur [56]), während sonst, von norwegischen Quellen abgesehen, der Stamm fær nur noch bei Þóroddur Gamlason sich findet [57]); — böndr oder bændr für beðinn, rogatus [58]), eine Form, die sonst nur in Versen und etwa in ein Paar Prosawerken norwegischen Ursprunges wiederkehrt [59]); — drottinn und drottning in der Bedeutung von Herr, Herrin, während sonst das Wort nur auf Gott oder auf Fürsten und Fürstinnen Anwendung zu finden pflegt [60]); — baugrýgr, eine auch dem norwegischen Rechte bekannte Bezeichnung für die Erbtochter, so weit sie als solche ausnahmsweise an der Zahlung und Empfangnahme der Geschlechtsbuße Antheil nimmt [61]); — goð, deus, als Neutrum, was noch auf das Heidenthum zurückweist, da die christliche Zeit das Wort als Masculinum gebraucht [62]); — die Form guði für das sonst übliche goði, welche sich durch die Vergleichung anderer germanischer Dialekte als die ältere erweist [63]); — man als Bezeichnung des unfreien Menschen [64]); — váglati, im Sinne eines gefährlichen Schadens [65]); — hitzi oder hitzig für dort, ein in der Prosa nicht häufig vorkommender Ausdruck [66]); — at hváru, gleich þó, dennoch [67]); — das Zeitwort at rofna, brechen, welches indessen hier

§. 4. S. 18; hvergi §. 5. S. 20; engi §. 16. S. 33. Im Þingskapaþ.: hvartki §. 23. S. 44; hvargi §. 25. S. 46; hvergi §. 32. S. 58; enscis §. 37. S. 68; einogi §. 59. S. 106. Im Vígslóði: hvarki §. 87. S. 154; hvargi §. 89. S. 162. Im Baugatal: hvarki §. 113. S. 195. Im Lögréttaþ.: hvarunge §. 117. S. 215; hvaruge S. 216. Im Arfaþ.: hvarki §. 118. S. 225; hvergi §. 122. S. 232. Im Festaþ.: einigar §. 159. S 57. Um hrossreiðir: hvarumgi §. 164. S. 63. Um skipa meðferð: hvarki §. 166. S. 71. Um fjárleigor: hvargi §. 223. S. 151; á engi veg §. 225. S. 158 u. dgl. m.

50) Ich finde im Christenrechte: hvergi, hverjungi §. 4. S. 14; hvertki §. 8. S. 23 u. 24; hvargi §. 8. S. 25; hvergi §. 14. S. 31; hvatki §. 16. S. 34. Im Þingskapaþ.: hvergi §. 24. S. 45; hvartki §. 34. S. 61; hvergi §. 35. S. 62 und §. 48. S. 85. Im Vígslóði: hvigi §. 86. S. 144; hvegi §. 86. S. 147; hverngi §. 86. S. 147 und §. 88. S. 155; hvatki §. 86. S. 148; §. 87. S. 154; §. 88. S. 155; §. 89. S. 162; §. 104. S. 180; §. 107. S. 183; hvergi §. 88. S. 156; §. 95. S. 171; §. 107. S. 183; hverjúngi §. 88. S. 156; hvargi §. 92. S. 166; nærgi §. 111. S. 191. Im Baugatal: hvegi §. 113. S. 195; hvergi ebenda. Im Arfaþ.: hvernge §. 118. S. 221 u. 225; hvergi §. 118. S. 221; hvorskis §. 125. S. 238; hvarge §. 125. S. 240; hvatke §. 126. S. 244; hverngi §. 126. S. 245. Im Omagab.: hvergi §. 128. S. 7; §. 142. S. 23. Im Festaþ.: hverngi §. 155. S. 47; hvertki §. 156. S. 50. Um hrossreiðir: hvigi §. 164. S. 64. Um skipa meðferð: hverngi §. 165. S. 66; hvatki §. 166. S. 72. Im Landabrigðaþ.: hvergi §. 175. S. 82; hvige §. 178. S. 88; hvarúngi §. 184. S. 93; svage §. 192. S. 99; hvegi §. 192. S. 101; hvergi §. 193. S. 102; hvegi §. 215. S. 128. Um fjárleigor: hvatki §. 221. S. 140; hveregi§. 221. S. 141; hvegi §. 223. S. 151; hvatki §. 224. S. 154. Im Zehntrechte: hvargi §. 259. S. 212. Es ist nicht immer leicht, die zwiefache Geltung des Suffixes richtig zu scheiden, was zur Entschuldigung etwaiger einzelner Versehen in den Citaten bemerkt sein mag. 51) Íslendingabók c. 7. S. 11: at eigi of sá a miþli; Heiðarvíga saga c. 36. S. 387: er hédan of sér; Snorra Edda II. S. 30: af því of eykr eigi atkvæði. 52) Im Christenrechte: of forlar §. 4. S. 14; im Þingskapaþ.: um sitja §. 41. S. 74; um ves §. 42. S. 76; um gera, um görir §. 60. S. 109; um take §. 52. S. 89; im Vígslóði: of telrat §. 102. S. 178; im Baugatal, um telrat §. 113. S. 194; im Erbrechte: um byðr §. 122. S. 230; um koma §. 122. S. 234. 53) So z. B.

gerra gramr i snerro
geirvifa ser hlifa;

welche Weise die Heimskr. Hákonar saga góða c. 26. S. 152 und die Óláfs saga Tryggvasonar c. 25. S. 40 (F. M. S. I.) übereinstimmend dem Guthormur sindri beilegen. 54) Ein von Sveinbjörn Egilsson angeführtes Beispiel gewährt die, freilich aus Liedern geschöpfte, Völsunga saga c. 4. S. 122: eigi gerir hugr minn hræzja við honum.

55) Im Þingskapaþ.: gerr eigi segja §. 25. S. 49; ger eigi i ganga §. 25. S. 50; gera eigi við at taka §. 40. S. 71; göra eigi döma §. 41. S. 74; gera eigi föra §. 50. S. 87; ger eigi nefna §. 54. S. 92; im Vígslóði: gera eigi nema §. 89. S. 163; ger eigi kiosa §. 102 S. 178; ebenda auch im Baugatal §. 113. S. 194; Um skipa meðferð: ger eigi hamlsala §. 166. S. 68; im Landabrigðabálkur: ne ger sa eigi til fara §. 180. S. 96; Um fjárleigor: göra eigi koma til §. 223. S. 150. 56) Im Christenrechte, K. §. 1. S. 8, zweimal; vergl. arfsuni im Skáldskaparmál c. 67. S. 534 und c. 75. S. 561. 57) Im Christenrechte, K. §. 16. S. 34. 58) Für bei Þóroddur c. 3. S. 18. Für in norwegischen Urkunden (Diplom. Norveg. II. nr. 312. p. 265): Aslak Bolts Jordebog S. 110. færsaudr in den Gulaþingslög §. 223, wenn in einem Stücke der norwegischen Uebersetzung, welche unter dem Namen Sjárn bekannt ist. 59) Im Christenrechte K. §. 2. S. 10; §. 3. S. 13. 60) Á Þ. in der Alexanders saga S. 33 und im Agrip af Noregs konunga sögum c. 10. S. 387, wenn nicht etwa hier bændr für bœndr steht. Im Norden öfter. 61) Im Vígslóði §. 102. S. 178. §. 110. S. 188 und öfter. 62) Im Baugatal §. 113. S. 201; sonst Frostaþingslög VI. §. 4. 63) þeim se goð gramt, at dem Sinne um mannfrelsi §. 112. S. 192. 64) guþann, guðana im Þingskapaþ. §. 25. S. 48 und §. 41. S. 72. 65) i mans, á manens. Um fjárleigor §. 221. S. 145. 66) hvatke er fe þvi verðr at vaglata. Um fjárleigor §. 224. S. 154. 67) Im Christenrechte §. 2. S. 9; im Þingskapaþ. §. 81. S. 137. im Omagab. §. 130. S. 11 und öfter. 68) Im Omagab. §. 128. S. 4.

immer nur intransitiv gebraucht wird [69], nicht wie in der älteren Edda einmal transitiv [70]. Bemerkenswerth sind ferner halbwegs poetische Redewendungen, wie etwa: á fjöllom eða á fjörðom, á fjalle eða firðe [71], oder: í vers hvílo [72], oder die Alliteration, welche sich durch das ganze Trygðamál durchzieht; bemerkenswerth auch die Ausdrucksweise: er mik þat undir frètt þeirri, es veranlaßt mich das zu dieser Frage [73], welche sonst nur einmal in der älteren Edda wiederkehrt [74]. Nicht zu übersehen ist ferner, daß sich gelegentlich noch die alte, heidnische Benennung der Wochentage gebraucht findet [75], während sonst seit dem Verbote, welches der Bischof Jón Ogmundarson von Hólar veranlaßte, für dieselben die kirchliche Bezeichnung als annarr dagur, þriðji dagur u. s. w. galt; allzu viel Gewicht ist freilich jenem vereinzelten Vorkommen der älteren Bezeichnungsweise nicht beizulegen, da solche auch noch in den Sagen des 13. Jahrh. nicht selten nachzuweisen ist, immerhin ist dieselbe indessen in officiellen Erlassen auffällig, zumal da die Bischöfe selbst in der gesetzgebenden Versammlung Sitz und Stimme hatten. Auch der Gebrauch des Ausdruckes skrá, skrár für die Rechtsaufzeichnungen, einschließlich der von Hafliði besorgten, muß beachtet werden [76]; die Bezeichnung findet anderwärts ebenso gut auch auf bloße Urkunden Anwendung und umgekehrt wird der Ausdruck lögbók, welcher für die Járnsíða und Jónsbók in ständiger Geltung ist, in der Graugans und den Sagen kaum jemals gebraucht [77]: wo in unseren Texten einer bók Erwähnung geschieht, da ist unter dieser immer nur das heilige Buch zu verstehen, auf welches die Eide geschworen werden und zumal gilt dies auch dann, wenn etwa kurzweg von einem vinða við bók oder skipta við bók gesprochen wird [78]. Alles in Allem genommen findet ein verlässiger Richter in derartigen Fragen, Guðbrandur Vigfússon, auf dessen freundliche Mittheilungen ich mich in Allem stütze, was den sprachlichen Theil dieser Untersuchung betrifft, daß noch der jüngste Abschnitt der sogenannten Graugans eher eine ältere, keinenfalls aber eine jüngere Sprache zeige als die älteste unter allen Sagen, die Heiðarvígasaga und meint aus sprachlichen Gründen annehmen zu sollen, daß deren sämmtliche Hauptstücke ursprünglich nicht nach der Mitte des 12. Jahrh. aufgezeichnet worden seien, sodaß also die Glanzperiode der juristischen Literatur in der Zeit schon ihren Gipfelpunkt erreicht gehabt hätte, in welcher die Blüthe der Geschichtschreibung erst ihren vollen Aufschwung zu nehmen begann. Mit voller Bestimmtheit läßt sich außerdem behaupten, daß der Styl und Vortrag der einzelnen Stücke darthut, daß diese von verschiedenen Männern und zu verschiedenen Zeiten verfaßt wurden. Lediglich der Sprache nach zu urtheilen, ließen sich etwa das Christenrecht und Zehntrecht, Vígslóði, hreppamál und das Stück um hjárleigor als die ältesten Abschnitte bezeichnen, und macht bezüglich des letzteren der Umstand, daß in demselben der Gesetzsprecher Markús angeführt wird [79], geradezu wahrscheinlich, daß in ihm ein Stück der Hafliðaskrá erhalten sei. Auch im Arfaþ. ist die Sprache sehr alterthümlich und der Vortrag dem im Christenrechte gar ähnlich, sodaß auch für ihn etwa gleichzeitige Entstehung angenommen werden möchte; nur macht sich hier, und dasselbe gilt in noch höherem Grade vom Ómagab. und Festaþ., eine sehr beträchtliche spätere Ueberarbeitung geltend, welche zumal in zahlreichen Referenzen, Einschaltungen neuerer Rechtssatzungen u. dergl. zu Tage tritt [80]. Der Sprache nach zu schließen, müßte auch der Þingskapaþ. zu den ältesten Abschnitten gezählt werden, womit natürlich noch nicht nothwendig gesagt ist, daß er auch einen Bestandtheil der Hafliðaskrá gebildet habe; daß der Lögrèttuþ. wenigstens, der doch mit jenem in genauester Verbindung steht, erst längere Zeit nach dieser seine derzeitige Gestalt erlangt haben kann, ist oben bereits bemerkt worden. Umgekehrt zeigt der Landabrigðab. in sprachlicher Beziehung keine besonders alterthümliche Haltung und doch erweist das uns erhaltene alte Bruchstück desselben, daß wenigstens ein guter Theil von ihm schon um die Mitte des 12. Jahrh. aufgezeichnet war; mag sein, daß das letztere Stück an sich älter als der Þingskapaþ. ist, daß aber für diesen ein älteres Original als für jenes von dem Schreiber der K. benutzt wurde. Als alt muß aus sprachlichen Gründen auch das Stück um skáldskap gelten und doch tritt es in der K. erst unter den Anhängen auf; entweder weil dasselbe eine spätere Novelle zum Vígslóði war, in welchen die St. dasselbe einschiebt, oder auch weil dasselbe in der Handschrift dieses Abschnittes, welchen der Schreiber der K. zunächst seiner Abschrift zu Grunde legte, nicht enthalten und später erst aus einer anderen von ihm nachgetragen worden war, u. dgl. m. Wir werden hiernach schwerlich fehl gehen, wenn wir annehmen, daß die ältesten Aufzeichnungen vornehmlich auf die Kirche, das Strafrecht und die Dingverfassung sich bezogen, vom Privatrechte dagegen nur wenig umfassende Stücke in sich begriffen haben werden;

69) Þm Þingskapaþ.: á dómr at rofna, ef dómrinn rofnar, þá rofnar dómrinn, §. 58. S. 101 u. 102; im Ómagab.: a at rofna malit, §. 135. S. 17. 70) Sigurðarkv. III, 17. 71) Vígslóði §. 87. S. 153. 72) Baugatal §. 113. S. 201. 73) Þingskapaþ. §. 22. S. 40—41, dreimal. 74) Sigurðarkv. I, 28: hvat er mik at þrí. 75) Þórsdagr, Um hreppaskil §. 234. S. 176. 76) Lögrèttuþ. §. 117. S. 213. 77) Þn der St. Arfaþ. c. 23. S. 228 sieht allerdings: í fornum lögbókum, und in einer oben S. 42. Anm. 76 angeführten Stelle des Konungspiegels wechseln die Handschriften zwischen den Ausdrücken lögbækr und lögskrár; aber am ersteren Orte geht die Bezeichnung sichtlich nur auf Handschriften als solche, und am zweiten ist eben nur die jüngere Bezeichnung in die jüngere Handschrift eingedrungen anstatt der älteren, welche die ältere Handschrift festhält. 78) Z. B. Ómagab. §. 128. S. 6; Landabrigðab. §. 184. S. 93 und öfter.

79) K. §. 221. S. 147. 80) Es mag sein, daß die Grundbestandtheile des Arfaþ., Ómagab. und Festaþ. ursprünglich zusammen einen einzigen Abschnitt bildeten, wie denn der Inhalt dieser Stücke ein sehr verwandter ist und in unseren beiden Hauptterten alle drei sich gleichmäßig folgen. Jedenfalls können die Grundbestandtheile des Ómagab. ebenfalls kaum viel jünger sein als das Hreppamál, und dieses selbst würde in nächster Verbindung mit dem Zehntgesetze stehen.

erst gegen das Ende des vorzugsweise der juristischen Literatur zugewendeten Zeitraumes, da die Jurisprudenz bereits gewandter, scharfsinniger und spitzfindiger geworden war, dürfte auch das bürgerliche Recht eingehendere Behandlung erfahren haben und erst auf diese Zeit scheint insbesondere der größere Theil des Festaþ. zurückgeführt werden zu müssen, welcher sich sehr deutlich als ein Gemisch aus Gesetzen und Erörterungen über das geltende Landrecht darstellt.

Von der größten Erheblichkeit ist ferner die Sonderung derjenigen Bestandtheile unserer Texte, welche den sämmtlichen uns erhaltenen Handschriften gemeinsam sind, von den anderen, welche der einen oder anderen von diesen ausschließlich angehören; in dem gemeinsamen Inhalte aller Handschriften werden wir zumeist wenigstens annähernd die ältere Grundlage, in den Abweichungen, welche dieselben von einander zeigen, spätere Zusätze oder Umgestaltungen erkennen dürfen. Allerdings wird ein derartiger Schluß noch einer näheren Einschränkung bedürfen. Schon Baldvin Einarsson hat darauf aufmerksam gemacht [81]), daß die Stücke, welche die eine unserer beiden Haupthandschriften vor der anderen voraus hat, zweierlei Art sind: zum Theil nämlich handelt es sich um ganze Abschnitte, welche die eine Handschrift enthält, während sie in der anderen fehlen, zum Theil dagegen um kleinere Sätze und Capitel, welche die eine in ein größeres Ganzes einschiebt, während die andere sie nicht kennt; im ersteren Falle und dieser trifft zumeist bei den der K. ausschließlich eigenen Stücken zu, darf aus dem Fehlen in der zweiten Handschrift nicht auf das jüngere Alter des betreffenden Stückes geschlossen werden, da solchenfalls ganz andere Gründe für dessen Auslassung durch den einen oder anderen Sammler oder Schreiber sich denken lassen, — im letzteren Falle dagegen, welcher vorwiegend bei dem nur in der St. vorfindlichen Stücke zutrifft, wird allerdings ein jüngeres Alter der einschlägigen Bestandtheile zu vermuthen stehen, sofern nur deren Auslassung in der anderen Handschrift nicht etwa eine völlig bedeutungslose ist. Es kommt wol vor, seltener in der St., häufiger aber in der K., daß einzelne Worte oder sogar einzelne Sätze offenbar nur in Folge einer Unachtsamkeit des Schreibers ausgefallen sind, der allenfalls durch das wiederholte Vorkommen derselben Worte sich irren ließ [82]); in solchen Fällen liegt dann begreiflich nur eine Corruptel vor, ganz ebenso wie wenn etwa andere Male ein und dasselbe Wort umgekehrt doppelt, oder wenn wieder andere Male ein Wort verkehrt geschrieben, oder eine in seinem Originale vorgefundene Abbreviatur vom Schreiber verkehrt aufgelöst wird, wie es denn für alle diese verschiedenen Verstöße zumal in der gar sehr flüchtig geschriebenen Konungsbók an zahlreichen Belegen nicht fehlt. Nicht minder kommen Auslassungen vor, welche, ohne den Sinn in irgend erheblicher Weise zu verändern, auf eine bloße Verschiedenheit des Ausdruckes, oder doch blos ein verschiedenes Maß der Ausführlichkeit in der Besprechung eines und desselben Grundgedankens sich zurückführen lassen; die St. zumal hat gar vielfach eine breitere Darstellung als die K., ohne doch darum inhaltlich andere Satzungen als diese zu enthalten [83]). Auch in Fällen dieser Art wird der Abweichung unter den Handschriften wenig Werth beigelegt werden können, da einerseits die Abschreiber mit ihren Vorlagen auch in dieser Hinsicht sehr frei zu schalten pflegten, und andererseits auch wol der oben schon besprochene Mangel einer officiellen schriftlichen Redaction bei den meisten Gesetzen von Anfang an verschiedene Aufzeichnungen entstehen lassen konnte; in der Regel mag dabei die kürzere Fassung als die ältere und echtere gelten, andere Male der Vorzug aber auch umgekehrt der ausführlicheren gebühren [84]): am häufigsten ist keine Entscheidung möglich und jedenfalls die ganze Frage nur von ganz untergeordnetem Werthe. Für unseren Zweck insbesondere kommt weder diese noch die vorige Kategorie von Fällen in Betracht, vielmehr nur diejenige Classe von Einschaltungen, bei welchen es sich entweder um selbständige Stücke handelt, welche in die eine Handschrift aufgenommen, in der anderen dagegen weggelassen sind, oder doch um selbständige Erläuterungen oder Zusätze zum Text, welche etwa in der einen Handschrift in der Gestalt von Glossemen oder Interpolationen eingeschoben sich zeigen. Einschaltungen der letzteren Art

81) S. 80–81, dann wieder S. 92 seiner Recension, und öfter. 82) Ein Beispiel aus der St. Arfaþ. c. 9. S. 195–196, wurde oben S. 14. Anm. 98 bereits angeführt; ein anderes bietet Omagaþ. c. 6. S. 244 und c. 17. S. 271, endlich ein recht eigenthümliches Landabrigðab. c. 44. S. 330–332, welches ganze Capitel in der St. fehlt, während es doch in der Capitelübersicht, welche die Handschrift dem Abschnitte vorausstellt, aufgeführt ist und somit unbedenklich aus der K. S. 205–206, S. 120–121 ergänzt werden darf. Als Beispiele aus der K. mögen angeführt werden: § 80 S. 133; § 90 S. 165; § 122 S. 235; § 126 S. 243 u. 244; § 127 S. 248 u. dgl. m. Schon Þórður Sveinbjörnsson hat Anm. 43 zu Baldvin's Recension S. 81 auf derartige Fälle hingewiesen.

83) Als Belege für die Verschiedenheit des Ausdruckes bei wesentlicher Gleichheit des Gedankens mögen etwa folgende stehen: Arfaþ. c. 11. S. 203, vergl. mit K. § 127. S. 247; Omagaþ. c. 7. S. 244–245, vergl. mit K. § 129. S. 8 und c. 7. S. 248, mit § 129. S. 9; Festaþ. c. 1. S. 305–307, vergl. mit K. § 144. S. 29; Kaupaþ. c. 35. S. 447, vergl. mit K. § 164. S. 63 und c. 36. S. 440–441 mit K. § 164. S. 65; Landabrigðab. c. 1. S. 295–298, vergl. mit K. § 172. S. 77–78 und AM. 315. D. S. 221–222 a. dgl. m.

84) Proben mag ein Beispiel [illegible] in der St. c. 1. S. 292 mit der K. [illegible] kann [illegible] land at erfa eha gaof, ok sell hafvarþyrfta maðr hans abrott, oc a hann briggi til þess landz. Ef maðr vex upp til landz brigþar, þa skal hann hefia upp er hann er 16 vetra gamall. In der K. § 172. S. 76 [illegible]. Þat er maðr þar er maðr vex upp til landz brigðar þa skal hann hefia upp er hann er 16. vetra gamall [illegible] ok sell hafvarþyrfta maðr hans abrott, oc a hann briggi til þess landz. Þat es maðr er [illegible] sa maðr [illegible] at erfa eha gaof, ok sell hafvarþyrfta maðr hans abrott, oc a hann briggi til þess landz. Ef maðr vex upp til landz brigðar þa skal hann hefia upp er hann er 16. vetra gamall. gaof þat a er [illegible] Hafvarþyrfta maðr [illegible] der K. [illegible] Satz [illegible] mit der St. aber [illegible] und [illegible] die [illegible] Fassung [illegible] Ich [illegible] und die [illegible] nur hat [illegible] der K. die [illegible] Satzungsformel: þat er maðr, bedeutsam, welche die St. hier, wie so oft, fallen gelassen hat.

sind meist sehr geringen Umfanges und nicht immer von bloßen Verschiedenheiten der Diction mit Sicherheit zu scheiden [85]); Zusätze der ersteren Art umfassen dagegen oft ganze Capitel [86]), oder doch umfassendere Theile von solchen. Beide Arten von Zusätzen finden sich wieder vorzugsweise in der Staðarhólsbók und verrathen sich oft genug auch durch Eigenthümlichkeiten der Ausdrucksweise oder durch ihren Inhalt als neueres Recht, selbst wenn sie nicht, was ebenfalls vorkommt, ausdrücklich als solches bezeichnet werden; andere Male freilich handelt es sich bei ihnen auch wol nur um Beifügung von Formeln zum praktischen Gebrauch, von processualischen Regeln u. dgl. m.

Zu ähnlichen Ergebnissen wie das bisher Besprochene führt gar häufig die Verschiedenheit des Ortes, an welchem Bestimmungen, die unseren verschiedenen Handschriften gemeinsam sind, in diesen zu stehen kommen. Zweierlei wird dabei unterschieden werden müssen: die verschiedene Locirung ganzer Abschnitte im Verhältnisse zu einander und die verschiedenartige Einreihung einzelner kleinerer Stücke oder Sätze innerhalb oder am Schlusse größerer Abschnitte. Der erstere Punkt läßt uns die Frage nach der Verschiedenheit des Alters der einzelnen in unsere Texte eingestellten Abschnitte durchaus unberührt und ungelöst; er wird uns dagegen bedeutsam, wenn es gilt die Abgrenzung der einzelnen in diese übergegangenen Haupt- und Kernstücke festzustellen und er gestattet uns zuweilen auch wol Schlüsse auf die Beschaffenheit der Originalien zu ziehen, welche bei deren Bildung als Vorlagen gedient haben. So zeigt z. B. genauere Betrachtung des Kaupab. in der St. diesen aus folgenden Stücken zusammengesetzt: aus dem Abschnitte um fjárleigor, welcher in der K. zwischen den Leiglendingap. und den Rannsóknap. in die Mitte tritt [87]), aus dem Abschnitte um hrossreiðir, welchen die K. zwischen das Eherecht und das Stück um skipa meðferð, beziehungsweise den Landabrigðab. einschiebt [88]), dem Abschnitte um hreppaskil, welcher in der K., nur durch ein paar kleinere Stücke getrennt, dem Rannsóknap. folgt und nur in der St. einige Erweiterungen erfahren hat [89]), dem fardagap., welchen die K. in ihrem Þingskapap. bringt [90]), endlich aus einem Abschnitte über das Vergleichswesen, von welchem nur theilweise einzelne Stücke in der K. sich zerstreut finden [91]) und welchem am Schlusse noch die neuere Bestimmung über Maß und Gewicht sich anschließt, von welcher die K. wiederum nur einen Theil am Ende ihres Rannsóknap. enthält [92]). Es hat also die K. keinen dem Kaupabálkur der St. entsprechenden Hauptabschnitt; aber die einzelnen Stücke, welche diesen bilden, finden sich in ihr fast alle, nur freilich an ganz verschiedenen Stellen eingereiht, wieder und gerade diese Verschiedenheit des Platzes, welcher den einzelnen größeren Stücken angewiesen wird, läßt diese als einheitlich abgeschlossene um so entschiedener von den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Abschnitten sich abheben. Dabei läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Vorlage, nach welcher die St. gearbeitet ist, unserer K. weit ähnlicher und doch mit ihr nicht völlig identisch gewesen ist. Hierfür dürfte schon der Umstand sprechen, daß der Abschnitt um fjárleigor, mit welchem die St. ihren Kaupab. beginnt, in der K. unmittelbar an den Leiglendingap. sich anschließt, welcher hier am Schlusse des Grundgüterrechtes steht; die Parallele zwischen den Bestimmungen über das Leihen von Land und den andern über das Leihen von Fahrhabe springt in die Augen und ebenso reiht sich das um einkunnir überschriebene und von den dem Vieh aufzusetzenden Merkzeichen handelnde Stück ganz zweckmäßig an, wenn man sich die Vorschriften über das Leihen beweglicher Sachen nur als Fortsetzung der auf das Grundgüterrecht bezüglichen Satzungen denkt. Beide Anklänge fallen in der St. weg, da diese den Landabrigðab. ganz vom Kaupab. trennt und erst weit hinter diesem folgen läßt; also ist wol anzunehmen, daß die Ordnung der K. die ursprünglichere, die der St. dagegen die spätere und abgeleitete sei. Entscheidend aber dürfte folgende Betrachtung sein. Die K. läßt den Abschnitt um hrossreiðir auf den Festap. folgen; wunderlich genug, da zwischen dem Eherechte und der wider-

85) Beispiele von solchen bieten z. B. die ersten Capitel des Vígslóði nach der St. in großer Zahl; aber auch der Festkatalog des Christenrechtes u. dgl. m. 86) Vergl. z. B. St. Vígslóði c. 15. S. 20—24; c. 23. S. 39—40; c. 41. S. 80—81; c. 50 u. 51. S. 90—91; c. 53. S. 93—94; c. 55—61. S. 95—100 u. s. w.; oder wieder St. Festap. c. 11. S. 321—323; c. 20. S. 332—333; c. 39. S. 354—355; c. 45—48. S. 361—364; c. 49—52. S. 364—375; c. 53—59. S. 376—385 u. dgl. m. 87) Es umfaßt dieser im Ganzen die ersten 31 cap. des Kaupab., während er in der K. §. 221—226 bildet; doch ist zu bemerken, daß c. 10 in der K. fehlt, und lediglich aus St. Landabrigðab. c. 12. S. 234 und K. §. 192. S. 98 und folg. geschöpft ist, — daß ferner c. 24 in der K. fehlt, welches übrigens nur eine ganz kurze, wenig bedeutsame Bestimmung enthält, — daß endlich in c. 6 auch zwei ganz vereinzelte Stücke um jarðir übergegangen sind, welche die K. als §. 170 u. 171 an den Schluß des Stückes um skipa meðferð stellt, ein vereinzeltes Stück um fégjafir, welches die K. als §. 236, und ein etwas größeres um fjárheimtor, welches sie als §. 250 unter ihren Nachträgen bringt. Bemerkenswerth ist auch, daß in der K. eine Umstellung des Materiales erfolgt ist, indem c. 1—9 dem §. 221—223, c. 11—23 dem §. 225, c. 25—30 dem §. 224, c. 31 aber dem §. 226 der K. entsprechen; das versetzte Stück, um einkunnir, kehrt in etwas anderer Redaction in der St. Landabrb. c. 37—40. S. 303—313 nochmals wieder. Die Ordnung in der K. ist dabei entschieden die ursprüngliche, nur daß §. 226 als ein zum Schlusse von §. 224 gehöriger Nachtrag zu fassen ist; das Stück um einkunnir scheint nicht ein von Anfang an selbständiges gewesen, wol aber hinterher selbständig abgeschrieben worden zu sein, wozu sein Inhalt allen Anlaß bot.

88) c. 32—37 des Kaupab. entspricht dem §. 164 der K., während c. 38, dieselbe Materie fortsetzend, von der K. schon im Þingskapap. §. 76 gebracht wird. 89) c. 39—46 des Kaupab. entsprechen den §. 234—235 der K.; c. 47—49 fehlen in der K., setzen aber dieselbe Materie fort. Dagegen behandeln c. 50 und 52 das Verfahren in Streitigkeiten mit ausländischen Kaufleuten, und c. 51 enthält eine Bestimmung über falsches Maß und Gewicht, Alles der K. fremd, und wol nur hierher gestellt, weil die Klage gegen den Ausländer an den heraðsdómur geht. 90) c. 53—68 des Kaupab. entspricht den §. 78—83 der K. 91) c. 69—81 des Kaupab.; es entspricht c. 75, dann c. 76—81 theilweise dem §. 71 und §. 244 der K.; vergl. auch deren §. 60. 92) c. 82 des Kaupab. fehlt in der K. ganz, §. 83 entspricht ihrem §. 232.

rechtlichen Benutzung fremder Pferde denn doch nicht der mindeste Zusammenhang denkbar ist. Die St. schiebt den gleichen Abschnitt in ihren Kaupab. hinter dem um hjárleigor ein und benutzt als Anknüpfungspunkt eine am Schlusse dieses letzteren vorgefundene Bestimmung über die Einstellung von Pferden zur Fütterung; das Unpassende jener ersteren Reihenfolge ist dadurch vermieden, aber dennoch zeigt sich ganz unzweideutig, daß auch die Vorlage der St. in Bezug auf diese der K. gefolgt war. Am Schlusse des Eherechtes hat nämlich die St. noch drei Capitel, die in keiner Weise zu diesem gehören; die beiden ersten handeln von dem Falle, da eine Frau ohne Wissen ihres Mannes ein Pferd herleiht, von dem anderen, da durch eine Gesellschaft von Reisenden Unrecht in Bezug auf Pferde gethan wird, endlich von den Strafen, mit welchen eine Reihe bestimmt angegebener Beschädigungen von Pferden bedroht wird, — das dritte aber handelt von der Art, wie ein bestimmter Zahltag (eindagi) bei Schuldforderungen festgestellt und wie verfahren werden soll, wenn an den festgestellten der eine oder andere Theil in Verzug kommt[93]). Nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden ersteren Capitel zu dem Abschnitte um hrossreiðir und zwar ganz an dessen Ende gehören; an den Schluß des Eherechtes können sie aber nur dadurch gekommen sein, daß in der unmittelbaren oder mittelbaren Vorlage der St. dieser Abschnitt ebenso wie in der K. dem Eherechte folgte und beim Abschreiben dann zwar der übrige Text desselben an eine andere Stelle verlegt wurde, jene beiden Capitel aber durch irgendwelches Ungefähr am alten Flecke belassen wurden. Andererseits ist aber auch klar, daß nicht unsere K. selbst als Vorlage benutzt worden sein kann, da die beiden Capitel, um die es sich handelt, in ihr sich nicht finden; ja der Inhalt des letzten Capitels im Eherechte der St. läßt sogar auf eine noch principiellere Abweichung ihrer Vorlage von unserer K. schließen. Das „of hjárreiðor“ überschriebene Capitel gehört nämlich seinem Inhalte nach unzweifelhaft zu dem Abschnitte um hjárleigor und zwar gleich an dessen Anfang, vor c. 2 des Kaupab. der St.; seine Stellung am Schlusse des Eherechtes erklärt sich demnach nur aus der Voraussetzung, daß bereits in der Vorlage der St. wie in dieser selbst der Abschnitt um hjárleigor unmittelbar auf das Eherecht gefolgt war[94]). Hiermit ist aber dann nicht nur unvereinbar, daß in der K. sich an das Stück um hrossreiðir unverkennbar das andere um skipa messa organisch anschließt, sondern auch, daß hier nicht minder augenfällig der Abschnitt um hjárleigor an den Leigulendingaþ. anknüpft und es zeigt sich somit, daß bei der Anfertigung unserer St. eine Handschrift gedient haben muß, welche zwischen dieser letzteren und unserer K. in der Mitte lag[95]), daß also die Umgestaltungen, die in verschiedenen Rechtssammlungen vorgenommen wurden, noch weit mannichfacher waren, als uns unsere dürftigen Handschriften an sich selbst erkennen lassen. — Die Verschiedenheit des Ortes, an welchem kleinere Stücke, oder selbst nur einzelne Sätze in der einen oder anderen Handschrift eingestellt sind, ist dagegen ihrerseits nicht unter allen Umständen von Erheblichkeit. Sehr häufig weist dieselbe einfach auf die Thätigkeit von Ueberarbeitern hin, die in derselben Weise, wie sie die Schreib- und Ausdrucksweise ihrer Originalien modernisirten, auch wol durch Umstellung einzelner Sätze und Perioden diesen ein geordneteres oder gefälligeres Aussehen zu verschaffen suchten; es muß solchenfalls zumeist dahingestellt bleiben, welche von den mehrfachen Reihenfolgen, die sich hinsichtlich der Anordnung der Sätze beobachtet finden, als die ältere und welche als die jüngere zu betrachten sei. Andere Male aber wird die Verschiedenheit des Ortes, an welchem der einzelne Satz eingereiht ist, in der That bedeutsam, indem sie, sei es nun für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, spätere Zusätze zu einem ursprünglich knapperen Texte erkennen läßt, Zusätze übrigens, bei welchen, wenn auch vorzugsweise, so doch keineswegs ausschließlich an spätere Gesetze gedacht werden darf. Sehr verstärkt wird begreiflich die Stringenz der Schlüsse, welche aus der Verschiedenheit der Lagerung einzelner Stücke in verschiedenen Handschriften gezogen werden wollen, durch den Umstand, daß etwa eben diese Stücke in wieder anderen Handschriften völlig fehlen; solchenfalls wird dann in der That die Annahme sehr nahe gelegt sein, daß in denselben ein späterer Zusatz, eine Novelle etwa oder eine sonstige Notiz über neueres Recht vorliege, welche von verschiedenen Compilatoren benutzt, aber an verschiedenen Stellen benutzt worden sei, während sie älteren, oder doch aus älteren Vorlagen geschöpften Texten noch ganz fehlte. Sehr lehrreiche Belege für derartige Vorkommnisse bieten zumal die kirchenrechtlichen Theile unserer Sammlungen, sofern für sie ein reichlicheres, wenn auch nicht keineswegs genügend zugänglich gemachtes handschriftliches Material zu Gebote steht. So zeigt z. B. die Vergleichung der neun vollständig gedruckten Handschriften des Jónsbuch, daß die ersten 38 §§., wie solche die K. enthält, in ihnen allen gleichmäßig wiederkehren[96]); ein einziger Satz,

93) Festaþ. c. 57—59. S. 382—385. 94) Ich möchte mir die wunderliche Stellung dieser drei Capitel am Schlusse des Eherechtes daraus erklären, daß etwa ein Bogen, welcher den Abschnitt um hrossreiðir enthalten hatte, aus der, unmittelbaren oder mittelbaren, Vorlage der St. ausgefallen oder auch absichtlich hat ausgenommen worden war, um an anderer Stelle verwendet zu werden; dabei möchte unbeachtet geblieben sein, daß der Schluß des Abschnittes und das darauf anknüpfende Gerichtsbrief zum Beginn des folgenden erst auf dem nachsten Bogen nachtam und dann vom Abschreiber unachtsam fortgeschrieben worden sein, als ob der Festaþ. noch fortginge. In der K. füllt in der That das Stück um hrossreiðir nur wenige Zeilen mehr als vier Columnen, und ähnliche Uebersehen der Abschreiber haben nachweisbar öfter auf die Gestaltung unserer Texte Einfluß gewonnen; ich erinnere z. B. nur an das, was oben S. 60—61 in Bezug auf §. 167 unserer K. zu bemerken war.

95) Es kann auch nicht wohl, daß nun oben S. 60. Anm. 8 schon gelegentlich bemerkt wurde, bei der Anfassung der Jónsbuch-Stücke benutzt worden, welche jetzt nur in der K., und andere, welche jetzt nur in der St. enthalten sind. 96) Vergl. die bezügliche Tafel, welche Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. 71—72 gibt; ich füge hier ausnahmsweise auch die K. nach Jóns Eintheilung in Paragraphen an.

welcher in mehreren Handschriften fehlt, ist offenbar nur in Folge eines Schreibverstoßes ausgefallen [97]). Auch die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Paragraphen hinter einander stehen, ist im Wesentlichen die gleiche [98]) und die Störungen in derselben, welche einige Handschriften zeigen, stehen mit denjenigen Stücken in Verbindung, welche über jenen gemeinsamen Bestand hinaus noch in der einen oder anderen Handschrift enthalten sind. Es enthält nämlich die K. über jene 38 gemeinsamen §§. hinaus noch 4 weitere, von denen die beiden ersten auch in der St., die beiden letzten außer in der St. auch noch in der Belgsdalsbók und AM. 50, und theilweise auch in den gerade hier nicht vollständigen Handschriften der AM. 158 u. 148 sich finden; aber der Platz, an welchem diese vier Stücke in den verschiedenen Handschriften eingestellt sind, ist ein durchaus verschiedener. Wärend sie in der K. in ununterbrochener Folge an §. 38 sich anschließen, schiebt die St. zwischen §. 38 und §. 39—40 der K. sechs ganz vereinzelte Bestimmungen ein, welche zwar auch auf das Christenrecht, aber nicht auf das Zehntrecht sich beziehen und welche wir allen Grund haben, als neuere Satzungen zu betrachten; wir können hieraus entnehmen, daß dem Compilator der St. mit §. 38 der K. das Zehntrecht als geschlossen galt und daß er alles Folgende nur als ein Supplement betrachtet wissen wollte, welches theils auf das Zehntrecht, theils aber auf das unmittelbar vorhergehende Christenrecht sich bezog und es stimmt hierzu recht gut, daß damit die processualischen Bestimmungen über das Verfahren in Zehntsachen an den Schluß des Zehntrechtes zu stehen kommen [99]). Die §§. 41—42 der K. schiebt dagegen nicht nur die St., sondern auch die Belgsdalsbók und AM. 50, dann theilweise auch AM. 148 bereits in den Text des Zehntrechtes selbst ein und zwar zwischen §. 8, a und 8, b der K.; eine weitere Handschrift, AM. 158 aber schiebt wenigstens den §. 42 der K. an einer wenig anderen Stelle, nämlich in §. 10 der K. ein, während §. 41 ihr fehlt oder doch in ihr, als einer defecten Handschrift, nicht zu entdecken ist. Dabei ist klar, daß §. 39—40 aus einem späteren Gesetze entnommen sein muß, von welchem eine Miscellanhandschrift uns noch weitere Bruchstücke zu gewähren scheint [1]); aber auch §. 41—42 scheint auf einer Novelle zu beruhen, welche vielleicht mit der Verlegung des Mündigkeitstermines aus dem 12. Jahre in das 16. zusammengehangen haben mag [2]). Abgesehen von diesen vier der K. bekannten Stücken, haben dann auch noch die meisten anderen Handschriften ihre besonderen Zuthaten, bezüglich deren wieder unter ihnen nur geringe Uebereinstimmung herrscht. So schiebt zunächst die St. hinter §. 28 der K. einen kleinen Zusatz ein, welchen die Belgsdalsbók in zwiefacher Fassung unter ihren Supplementen bringt und auch die Arnarbælisbók unter diesen einreiht [3]); weiterhin enthält jene erstere Handschrift noch vier Nummern, von welchen nur eine einzige ihr mit der Staðarfellsbók und Skálholtsbók gemein ist [4]), während die anderen drei der St. ausschließlich eigen sind [5]). Weiterhin enthalten die Staðarfellsbók und

97) Es lautet nämlich in der K. §. 6: rett er at þurfamenn þeir allir þiggi tiund er eigi seulo gialda, und §. 7: jamt seulo conor gialda tiund sem karlar; hiermit stimmen, von ganz geringfügigen Abweichungen der Diction abgesehen, die Staðarfellsbók, Skálholtsbók, Arnarbælisbók und AM. 158 überein, wogegen in der Belgsdalsbók, dann in AM. 50 u. 148, der §. 7 fehlt. Aber die Abweichung erklärt sich, wenn man die Lesart der St. beachtet: rett er at þurfamenn þeir allir þiggi tiund er eigi seulo gialda tiund konur sem karlar; diese zeigt, daß hier lediglich ein Paar Worte ausgefallen sind, indem der Schreiber durch das in geringem Abstande sich wiederholende: seulo gialda sich irre machen ließ, und aus dieser verkehrten Lesart dürfte dann erst die weitere Kürzung der Belgsdalsbók u. s. w. entstanden sein. Dabei ist zu beachten, daß die Corruptel der St. auf eine Vorlage hinweist, die mit der K. wesentlich übereinstimmend, doch in der Wortstellung abwich; es muß in ihr gestanden haben: er eigi seulo gialda. Jamt seulo gialda tiund conor sem carlar. 98) Die Staðarfellsbók, Skálholtsbók und Arnarbælisbók stimmen auch in dieser Beziehung vollständig mit der K. überein. 99) Man übersehe dabei nicht, daß auch in der K., dann in der Belgsdalsbók, das Zehntrecht in ganz ähnlicher Weise in Supplemente zum Kirchenrechte überhaupt sich verläuft; die vier auf das Zehntrecht bezüglichen Stücke, welche Jón Sigurðsson aus der K. noch abdruckt, sind in dieser von den weiteren kirchenrechtlichen Supplementen in keiner Weise geschieden.

1) AM. 315. B. nr. 4 (Finsen II. S. 228—229); der Schluß der Stelle fällt wesentlich mit §. 46 der St. zusammen, und ist beachtenswerth, daß in derselben die Form erat vorkommt, die auf höheres Alter schließen läßt. Andererseits enthält die Skálholtsbók einen anderen Theil der Stelle als Einschiebsel in c. 9 des Christenrechtes, womit dann wieder AM. 50 theilweise stimmt; vergl. Thorkelin's Ausgabe S. 44—45. Anm. s. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß dieselbe im neueren Christenrechte c. 15. S. 98 benutzt ist. 2) Ich habe über diesen Punkt in Pözl's Kritischer Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. II. (1860) S. 85—91 mich ausgesprochen; hier ist zu beachten, daß das Christenrecht noch den 12jährigen Termin festhält, und nur hin und wieder, meist nur in einzelnen Handschriften, der 16jährige eingedrungen ist. Mit 12 Jahren muß man bei Strafe die Taufformeln kennen, K. §. 1. S. 6 und §. 261. S. 215, und dieses Alter wird als das der Volljährigkeit bezeichnet, §. 1. S. 7; von 12 Jahren ab ist man gehalten, den kirchlichen Fastengeboten zu folgen, §. 16. S. 35. Aber an der letzteren Stelle hat die Staðarfellsbók statt dessen 16 Jahre gesetzt, und dieser Termin ist auch in dem Fastengebote des Bischofs Þorlákur vom Jahre 1179 bestimmt (Finsen II. S. 252); umgekehrt knüpft in Kristinr. c. 12. S. 52 (= K. §. 4. S. 17) nur diese Handschrift die Volljährigkeit an das vollendete 12. Jahr, während hier alle anderen Handschriften das 16. setzen und die Staðarfellsbók selbst diese dem neueren Rechte entsprechende Zahl an den Rand bemerkt hat. Nur in Kristinr. c. 13. S. 56 (= K. §. 4. S. 17) scheinen alle Handschriften die 16 Jahre zu setzen, und ebenso steht diese an unserer Stelle. 3) Bei Jón Sigurðsson steht derselbe als §. 31 der St., dann als §. 41 u. 45 der Belgsdalsbók und als §. 39 der Arnarbælisbók gedruckt. Ich bemerke aber dazu noch, daß die Stelle auch noch in St. Festaþ. c. 55. S. 380 wiederkehrt. 4) Als §. 46 der St. und als §. 39 jener beiden Handschriften bezeichnet. Es läßt sich indessen bezweifeln, ob dieser Zusatz selbständige Bedeutung habe, da er seinem Inhalte nach mit §. 42 der K. = §. 9 der St. u. s. w. identisch ist. 5) Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß §. 44 der St., auf den großen Zehnt bezüglich, von der K. in das Ehe recht eingestellt worden ist, §. 144. S. 31 bei Finsen; daß ferner §. 47 nur eine abweichende Fassung von §. 25 der St. = §. 23 der K. u. s. w. enthält. Eigenthümlich bleibt hiernach der St. nur §. 45, welcher einige Formeln zur Verfolgung von Zehntsachen, augenscheinlich aus einer älteren Formelsammlung entnommen, ent-

Skálholtsbók gemeinsam eine Bestimmung, die, allen anderen Handschriften fremd, sich deutlich als ein Glossem verräth, welches zu einer in allen Handschriften gemeinsam enthaltenen Stelle gehört [5]). In der Skálholtsbók allein sind sodann, durch besondere Ueberschriften ausgezeichnet, noch zwei Nummern enthalten, welche Formeln zur Verfolgung von Zehntsachen geben [6]). In der Bolgsdalsbók ferner findet sich außer der schon genannten mit §. 31 der St. identischen, in zwiefacher Gestalt aufgenommenen Bestimmung [7]), dann einer anderen über den großen Zehnt, welche von der St., wiewol nicht ganz wörtlich übereinstimmend, im Eherechte gebracht wird [8]), noch eine Bestimmung über die Entrichtung des Lichtzolles (lýsitollur), welche ebenso wie die unmittelbar vorhergehende, dem §. 31 der St. entsprechende auch in der Arnarbælisbók wiederkehrt [9]). Man sieht, neben einem dem Umfange nach weitaus überwiegenden gemeinsamen Bestande weist die Vergleichung der verschiedenen Handschriften noch mancherlei Stücke nach, bezüglich deren unter ihnen keine Gemeinsamkeit besteht und zwar ergeben sich bezüglich ihrer Zahl und ihres Inhaltes nicht nur erhebliche Abweichungen, sondern auch bezüglich des Ortes, an welchem dieselben eingeschaltet werden. Unzweifelhaft ist die von Jón Sigurðsson ausgesprochene Meinung gerechtfertigt, daß jene Zusätze späterer Entstehung sein müssen, als der übrige, gemeinsame Text [10]); nur möchte ich nicht behaupten, daß dieselben sammt und sonders als nýmæli, d. h. als neuere Gesetze zu betrachten seien. Ein Theil dieser Zusätze dürfte vielmehr lediglich den Charakter von Varianten tragen, welche der eine oder andere Sammler in anderen Handschriften als der von ihm zu Grunde gelegten vorfand und welche er nun der Vollständigkeit wegen meinte nachtragen zu sollen [11]); in soweit haben dieselben für uns nur den Werth, daß sie erkennen lassen, welche große Zahl verschiedener Handschriften schon zu der Zeit umlief, da unsere Texte compilirt wurden und in welch mechanischer Weise die Sammler unserer Texte bei deren Comelationen zu Werke gingen. Einige andere Zusätze enthalten lediglich Formeln für die Verfolgung von Zehntsachen, bezüglich deren an legislativen Ursprung in keiner Weise gedacht werden kann [12]). Von den nach Abzug aller solcher Stücke noch übrig bleibenden Zusätzen beziehen sich sodann einige lediglich auf den großen Zehnt und gehören demnach eigentlich ins Eherecht, wo sie denn auch von unseren Texten berücksichtigt werden [13]); mag sein, daß hier wirklich neue Satzungen vorliegen, welche nur von einzelnen Sammlern ungeschickt eingereiht wurden. Als eigentlich zum Zehntrecht gehörige Novellen bleiben hiernach nur zwei, oder wenn man will drei übrig, nämlich, neben der nur in zwei Handschriften enthaltenen Bestimmung über den Lichtzoll [14]), eine der K. und St. gleichmäßig angehängte, von anderen Handschriften ins Christenrecht eingeschobene, oder auch isolirt unter verschiedentlicher Modellen gebrachte Satzung, welche des Bischofs Verfügungsrecht über den Zehnt erweitert [15]) und eine andere, auf die Faltirung des Zehnts und die Zeit seiner Entrichtung bezügliche, welche von der K. ebenfalls dem Zehntrechte angehängt, von der St. dagegen und einer Anzahl anderer Handschriften in dieses selbst eingeschoben wird [16]). — Auch außerhalb des Zehntrechtes stehen Beispiele ähnlicher Art in Masse zu Gebote. So schiebt z. B. die Skálholtsbók ganz ungeschickt mitten in die Vorschriften des Christenrechtes über die Haltung der Feste eine Bestimmung ein, welche die St. ganz richtig im Eherechte, wohin sie gehört, bringt [17]); ein Theil der Stelle findet sich in der St. auch noch im Erbrechte eingestellt und an dieser Stelle auch von der K. erwähnt [18]), dann auch in den Supplementen, welche die Bolgsdalsbók dem Zehntrechte folgen läßt [19]), hier aber zusammen mit einigen anderen Bestimmungen, welche die Skálholtsbok wieder an einer anderen Stelle des Christenrechtes einschaltet [20]), während die St. und die K. solche wiederum ins Eherecht setzen [21]). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um Bruchstücke einer

---

hält, und selbst für diese bietet eine andere Handschrift, wie sich gleich zeigen wird, Parallelen.

6) Vergl. §. 40 beider Handschriften mit §. 3 der K. u. s. w. 7) §. 41 u. 42 dieser Handschrift; vergl. §. 45 der St. Einige weitere Notizen über Diebstahl u. s. w., welche die Skálholtsbók hier anfügt, haben mit dem Zehntrechte gar Nichts zu thun; Thorkellin hat sie indessen in cap. 51. S. 176 seiner Ausgabe aufgenommen. 8) Bei Jón Sigurðsson als §. 41 u. §. 45 dieser Handschrift gedruckt; indessen ist dabei zu bemerken, daß die hier als §. 44 u. 45 bezeichneten Stücke in der Handschrift viel weiter hinten unter den Supplementen gemischten Inhalts stehen: Finsen S 238 gibt, der Numerirung der Handschrift folgend, beide Stücke zusammen als §. 44. 9) Bei Jón Sigurðsson §. 44 der Bolgsdalsbók; vergl. St. Festaþ. c. 55. S 379. Dem Gompilator der K. war die Stelle bekannt; er gibt sie aber §. 144. S. 30—31 nicht vollständig wieder, sondern nur eine Reference. Vergl. indessen auch K. §. 163. S. 61. 10) Bei Jón Sigurðsson §. 42—43 dieser Handschrift, aber §. 40—41 der Arnarbwlisbók. Vergl. auch Árna biskups kristinr. c. 15. S. 100—102. 11) Diplom. Island I. S 85. Anm. 1; S. 97. Anm. 1. 12) So möchte, um eben Bemerktes nochmals zusammenzufassen, §. 46 der St. (= §. 39 der Stadarfellsbók und Skálholtsbok) um eine andere Fassung von §. 42 der K. oder §. 9 der St. u. s. w. sein; §. 47 der St. scheint in demselben Verhältnisse zu §. 23 der K. oder §. 25 der St. u. s. w. zu stehen; §. 41 der Bolgsdalsbók (= §. 39 der Arnarbælsbók) ist nur eine andere Fassung von §. 45 derselben Handschrift oder §. 31 der St. Aber auch §. 40 der Stadarfellsbók und Skálholtsbok

könnte hierher gehören, da das Gesetz in §. 3 der K. das der Stelle enthält recht wohl in seinen Handschriften zuerst eingeschaltet sein konnte.

13) §. 45 der St., sowie §. 41 und 42 der Skálholtsbok. 14) So wird §. 31 der St., oder §. 44—45 der Bolgsdalsbók, wenn §. 41 dieser Handschrift und §. 39 der Arnarbælsbók nur eine Variante dazu in St. Festaþ. c. 56. S. 379—380 gebracht, und auch im Eherechte der K. war die Stelle, bevor sie wurde ferner §. 44 der St. im Eherechte der K. §. 144. S. 31 u. s. gestellt. 15) §. 42—43 der Bolgsdalsbók und §. 40—41 der Arnarbælsbók. 16) §. 39—40 der K., sowie §. 42—43 der St. u. s. w. 17) §. 41—42 der K., sowie §. 8—9 der St. u. s. w. 18) Kristinr. 18. S. 98—99. Anm. 11; St. Festaþ. c. 54. S. 378. 19) St. Arfaþ. c. 3. S. 175; K. §. 118. S. 222, hier indessen nur eine Reference. 20) Finsen Anhang IV. §. 49. S. 241. 21) Kristinr. c. 24. S. 114—116. 22) St. Festaþ. c. 13. S. 324—325. K. §. 148. S. 39.

Novelle handelt, welche dem gesteigerten Einflusse des Episkopats auf das Eherecht ihre Entstehung verdankt; da dieselbe zugleich ins Erbrecht, Eherecht und Kirchenrecht eingriff, mochten verschiedene Compilatoren ihre einzelnen Stücke aus einander nehmen und in verschiedene Abschnitte ihrer Sammlungen einstellen: die Art aber, wie die Skálholtsbók dieselbe benutzte, deutet auf eine Vorlage hin, die von unseren sämmtlichen Texten wesentlich verschieden war [23]). Als ein weiterer und recht eigenthümlicher Beleg mag ferner noch folgender hier stehen. Die St. schaltet in den Vígslóði überschriebenen Abschnitt zwei ziemlich umfangreiche, auf die Berufung von Zeugen bezügliche Capitel ein, von welchen die K. an diesem Orte Nichts weiß [24]); dagegen gibt diese letztere Handschrift beide Stücke, wenn auch in mehrfach abweichender Fassung, unter den gegen ihr Ende hin angehängten Miscellaneen [25]), und finden sich überdies einzelne denselben angehörige Sätze auch bereits in ihrem Þingskapaþ. wieder [26]). Dabei ist beachtenswerth, daß die beiden Stücke keineswegs eine besondere Beziehung zum Strafrechte haben, vielmehr das gerichtliche Verfahren überhaupt betreffen; sie gehörten demnach ursprünglich schwerlich zum Vígslóði, konnten aber recht wohl in diesen von einem Sammler eingeschaltet werden, welcher um der größeren Vollständigkeit willen in seinen strafrechtlichen Abschnitt auch das aufzunehmen sich entschloß, was, an sich allgemeinerer Natur, doch auch das Strafrecht Anwendung fand. Ursprünglich möchten beide Capitel vielmehr einer anderen als der uns erhaltenen Recension des Rechtsvortrages über die Þingsköp angehört haben. Wieder einen anderen Charakter trägt endlich die Einschiebung des auf die Freilassung bezüglichen Stückes in St. Festaþ. c. 43, S. 357—358, welches die K. als Anhang zum Vígslóði, §. 112, S. 191—192 bringt; sie läßt uns auf einen durchaus selbständigen Charakter des auch in anderer Beziehung merkwürdigen Stückes schließen [27]) u. dgl. m.

Aber selbst die Erscheinungsform in einer einzelnen Handschrift kann unter Umständen hinsichtlich der einen oder anderen Stelle beachtenswerth sein, sei es nun, daß solche schon an und für sich genügt, um sichere Schlüsse auf deren Bedeutung und Genesis zu ziehen, oder daß sie wenigstens einer Vermuthung auf die Spur hilft, welche dann durch anderweitige Behelfe unterstützt und bestärkt werden mag. Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, wie die Stelle, welche ein einzelner Satz oder ein einzelnes größeres Stück in einer Handschrift einnimmt, möglicherweise genügen kann, um dasselbe als ein späteres Einschiebsel zu charakterisiren, sei es nun, weil dasselbe, ohne mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden in innerer Verbindung zu stehen, den Zusammenhang zwischen beiden unterbricht [28]), oder weil es zur Erläuterung von Bestimmungen dienen soll, die doch erst hinterher nachfolgen [29]), oder auch weil es, an den Schluß irgend eines Abschnittes gesetzt, als ein zu irgendwelcher vorhergehenden Satzung gehöriger Nachtrag sich darstellt [30]). Der letztere Punkt bedarf hier wegen seiner besonderen Bedeutung und eigenthümlichen Beschaffenheit noch einer näheren Erwägung. — Es wurde oben bereits hervorgehoben, daß zumal die K. gar häufig vereinzelte Bestimmungen oder auch gehäufte Sammlungen von solchen ihren geschlosseneren Kernstücken anhängt, oder zwischen solche hineinschiebt [31]) und daß auch in der St., wiewol ungleich seltener, Aehnliches vorkommt [32]); auch wurde bereits bemerkt, daß die ganze Reihe von Capiteln, welche die Belgsdalsbók dem Zehntrechte folgen läßt, sowie der Inhalt des als AM. 315, B. bezeichneten Bruchstückes genau eben solche Supplemente bildet. Die Bedeutung aber solcher Materialnachträge ist in den verschiedenen Fällen eine sehr verschiedene. Nicht selten weisen dieselben lediglich auf eine Verschiedenheit vom Sammler benutzten Handschriften hin, indem Abweichungen von der im betreffenden Hauptstücke selbst beibehaltenen Darstellung und zumal Erweiterungen derselben, welche sich in einer anderen als der für jene zu Grunde gelegten Handschrift fanden, nun als Supplemente zu jener ersteren nachgetragen wurden; solchenfalls mag dann dahingestellt bleiben, ob hier oder dort der ursprüngliche Text zu suchen sei, oder ob nicht vielleicht gar beide Male völlig selbständige Bearbeitungen eines und desselben Gegenstandes zu Grunde liegen, deren keine als die ältere und keine als die jüngere bezeichnet werden kann [33]).

23) Daß die Vorlage der Skálholtsbók in einer Beziehung wenigstens der St. und K. ähnlich war, erweist sich daraus, daß die Bestimmung über die Ehescheidung, welche jene Handschrift im Kristinr. c. 24. S. 116—118 sofort folgen läßt, auch in den beiden letzteren sich unmittelbar anschließt, was in der Belgsdalsbók nicht der Fall ist. Andererseits aber mußten in der Vorlage jener ersteren Handschrift die beiden Stücke, welche sie getrennt in das Christenrecht einschiebt, und welche auch in der St. und K. getrennt stehen, vereinigt gewesen sein, was sie doch auch in der Belgsdalsbók nur theilweise sind; auferdem ließe sich gar nicht erklären, wie der erstere Theil überhaupt unter die Bestimmungen des Christenrechtes über die Festtage hätte kommen können. Die Zerstückelung mag durch irgend ein Versehen eines Abschreibers verschuldet sein, wenn nicht etwa gar Therkelin bei seinem Abdrucke ungenau verfahren ist. 24) St. Vígslóði c. 29—30. S. 53—60. 25) K. §. 251—252. S. 200—203. 26) K. §. 32—33. S. 57—60. 27) Vergl. über dasselbe oben S. 57.

28) Vergl. z. B. was oben S. 60—61 über K. §. 167, oder was S. 72 über St. Festaþ. c. 57—58 zu bemerken war. 29) Vergl. das oben S. 53 über K. §. 86. S. 150 Gesagte, wobei freilich auch die abweichende Stellung desselben Satzes in der St. in Betracht zu nehmen war. 30) Vergl. z. B. was oben S. 71. Anm. 87 über K. §. 226 und dessen Verhältniß zu §. 224 zu sagen war. Auch das über St. Festaþ. c. 59 oben S. 72 Bemerkte gehört hierher, nur daß in diesem Falle das Supplement umgekehrt vor die Stelle zu stehen gekommen ist, zu der es gehört. 31) Vergl. z. B. K. §. 18—19, zwischen dem Christenrechte und dem Þingskapaþ., wovon das erstere Stück wenigstens ganz bestimmt als ein Supplement zu dem ersteren Abschnitte gemeint ist; §. 62—77, welche innerhalb des Þingskapaþ. das leidarmál vom fardagaþ. trennen, sowie §. 84—85 am Schlusse desselben Abschnittes; §. 237—254 und wieder §. 260—268 am Schlusse des Ganzen u. dgl. m. 32) Vergl. z. B. St. Arfaþ. c. 18—25. S. 222—230; Festaþ. c. 43—56. S. 357—382 u. dgl. m. 33) So ist, um nur ein Paar Beispiele anzuführen, oben S. 51 bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Lehre vom feránsdómur im Þingskapaþ. unserer K. zweimal behandelt wird, und

Andere Male dagegen bestehen jene Anhänge, oder doch einzelne Stücke von solchen, in der That aus neueren Zuthaten, welche als solche eine gewisse Selbständigkeit besitzen und für welche man vergebens Parallelstellen in den früheren Theilen des Textes suchen würde. Hin und wieder handelt es sich dabei um Formeln, welche bestimmt sind bei der gerichtlichen Geltendmachung von Bestimmungen zu dienen, deren der Haupttext bereits gedacht hat, und ist in solchem Falle die Zuthat sichtlich von einem Privatmanne ausgegangen, möge nun der Compilator selbst die Formeln angefertigt, oder, was gewiß das Häufigere war, aus irgend einer ihm vorliegenden Formelsammlung entlehnt haben [34]); weit häufiger aber liegt in dem Nachtrage eine spätere Novelle, oder doch eine Notiz über späteres Recht verborgen und wird solchenfalls dessen Inhalt entweder als eine durchaus selbständige Ergänzung, oder sogar als eine Abänderung des in den vorhergehenden Hauptstücken niedergelegten älteren Rechtes sich darstellen. Es wurde bereits angedeutet, daß sehr häufig derartige Neuerungen von der K. vereinzelt unter ihren Supplementen nachgetragen werden, während die St. solche an mehr oder minder passendem Orte in ihren Text selbst verarbeitet hat; wir sehen also solchenfalls das neuere Recht von den verschiedenen Arbeitern zwar gemeinsam benutzt, aber in verschiedener Weise und an verschiedenen Stellen ihrer Sammlungen benutzt und der Widerspruch, in welchem dasselbe zu dem älteren Rechte steht, tritt dann in der K. offen zu Tage, während er sich in der St. unseren Augen völlig verbirgt, oder doch nur kaum noch kenntlich macht. Ein Paar schlagende Belege für solche Vorkommnisse mögen hier stehen und zwar wähle ich dazu solche, bei welchen durch die Zuhilfenahme anderweitiger Quellenbehelfe mit voller oder doch annähernder Sicherheit die Zeit sich feststellen laßt, welcher die betreffende Neuerung angehört. Es wurde bereits erwähnt, daß das Gesetz über Maß und Gewicht, welches in den Jahren 1195—1200 erlassen wurde, in der Belgsdalsbók unter ihren dem Zehntrechte angehängten Miscellaneen, in der St. an zwei verschiedenen Stellen des Kaupab., in der K. endlich nur ganz fragmentarisch als ein Anhang zum Rannsóknap. gebracht wird und nicht minder wurde auch darauf schon hingewiesen, daß die im Jahre 1217 über die Fasten, die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die verwandtschaftliche Armenpflege erlassene Novelle von der K. als ein zusammenhängendes Ganzes unmittelbar dem Christenrechte als ein zu ihm gehöriger Nachtrag angehängt sich findet, während die St. deren Bestimmungen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Inhaltes theils in das Eherecht und Armenrecht, theils in das Christenrecht eingestellt hat [35]). Ein drittes und recht schlagendes Beispiel bieten die Bestimmungen des Christenrechtes über die Nothtaufe. Die K. gestattet im Haupttexte ihres Christenrechtes dem Vater, im äußersten Nothfalle seinem eigenen Kinde die Taufe zu ertheilen; sie verpflichtet ihn aber solchenfalls unter Androhung der Landesverweisung, auf Grund der durch solchen Taufact entstandenen geistlichen Verwandtschaft von seiner Frau sich zu trennen und wird dabei nur bezüglich der untergeordneten Frage, ob er sich wieder verehelichen dürfe, auf des Bischofs Entscheidung verwiesen, ganz wie diesem auch in anderen Fällen der Ehescheidung hierüber der Entscheid zukommt [36]). Dem gegenüber bestimmt umgekehrt die St., daß die Ehe für den Fall, da der Vater die Nothtaufe an seinem Kinde vollzogen haben sollte, nicht getrennt werden dürfe [37]) und

---

zwar beide Male in wesentlich gleichförmiger Weise; das erste Mal ist dem Gegenstande eine geschlossene Abhandlung gewidmet, das zweite Mal dagegen sind offenbar nur einzelne Bruchstücke einer solchen aufgenommen, und zwar an einer Stelle, welche überhaupt zerstreute Materialien eingeschaltet zeigt. Auch das ist bereits bemerkt worden, daß zwei auf die Berufung von Zeugen bezügliche Stücke, welche die K. als §. 251—252 S. 200—203 unter den Miscellaneen an ihrem Schlusse bringt, mit §. 32—33. S. 57—60 ihres Þingskapaþ. hinreichende Verwandtschaft zeigen, um als abweichende Recensionen der hier gegebenen Darstellung gelten zu können; die Aufnahme derselben in den Vigslóði der St. steht solcher Annahme natürlich nicht im Wege. Eins der hierher gehörigen Stücke, nämlich K. § 33. S. 59. oder §. 251. S. 200—201, kehrt überdies auch noch an einer dritten Stelle, und zwar wiederum in formell selbständiger Haltung, wieder, nämlich in §. 68. S. 119, unter den in den Þingskapaþ. eingeschobenen Miscellaneen. Wiederum ist K. §. 253. S. 203, unter die Miscellaneen am Schlusse der Handschrift gestellt, wesentlich identisch mit §. 144. S. 29, womit der Festaþ. dieser Handschrift beginnt, u. dgl. m.

34) Einen sehr charakteristischen Beleg gewährt St. Festaþ. c. 49. Die erste der hier, S. 364—365, mitgetheilten Formeln schließt sich an c. 31. S. 344; die zweite, S. 366, an c. 32. S. 346; die dritte, S. 366—367, etwa an c. 11. S. 321—322; die vierte, S. 367, an Arfaþ. c. 4. S. 181; da fürste S. 368, an Festaþ. c. 26. S. 340—341; die sechste, S. 368, an c. 28. S. 342, wobei indessen in derselben, wie schon Þorður Sveinbjörnsson bemerkt hat, statt dómþau zu lesen ist dauþau, die siebente und achte endlich S. 368—370 schließt sich an c. 34. S. 348—349 und c. 35. S. 350—351 an. Der Umstand, daß zwischen hinein auch einzelne auf das materielle Recht bezügliche Bestimmungen eingeschoben sind, welche doch im Vorhergehenden bereits vorgekommen waren (vergl. z. B. c. 49. S. 367—368 mit c. 32. S. 345—346), läßt dabei darauf schließen, daß das ganze Capitel aus einem Formelbuche herübergenommen, nicht aber vom Compilator selbst gemacht worden sei.

---

35) Siehe oben S. 44—45. Die K. setzt [illegible] bezüglich der Fasten (§. 12. S. 29. §. 15. S. [illegible]), und auch bezüglich der Armenunterhaltung (§. 143. S. [illegible]) [illegible] nen Grade im Eherechte (§. 144. S. [illegible]) noch dem älteren Rechte; über eine [illegible] Beziehung noch innerhalb dieser [illegible] macht, wird unten noch zu [illegible] [illegible] Þvi at eins skal faðir [illegible] at eigi sé [illegible] nema til. Enn ef faðir [illegible] sagði hann sitt sjálfr, en skal hann skíra sjálfr ef hann getr, en ef hann skírir eigi sjálfr, en hann er [illegible] Ueberl. ganz [illegible]

37) Kristinr. c. 3. S. 12. Því at eins skal faðir [illegible] skíra barn sitt, at eigi sé annat maðr til. En ef faðir skírar barn sitt sjálfr, en skal hann skíra sjálfr ef hann getr, en ef hann skírir eigi sjálfr, en hann er [illegible] Die Stadarfjallabók giebt dieselbe Bestimmung in wesentlich abweichender Wortfassung, während AM. 158 der K. [illegible] über die Pflicht der übrigen Hausgenossen schweigt. Thatsächlich wird wohl dennoch anzunehmen sein, daß sie völlig mit der St. übereinstimmte.

diese letztere Entscheidung ist der in das Decret aufgenommenen conform [38]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Widerstreit des älteren und neueren Rechtes vorliegt und wenn wir diesen in Norwegen sich wiederholen sehen, zugleich aber auch erfahren, daß es der Erzbischof Jón Birgisson (1152—1157) war, welcher dort die Milderung der älteren, strengeren Disciplin durchgeführt hatte [39]), so darf wol ohne Anstand angenommen werden, daß auch die Veränderung der isländischen Legislation in diesem Punkte der Einwirkung dieses Metropoliten, oder doch eines seiner nächsten Nachfolger beizumessen sei. Nun trägt aber die K. unter den Miscellaneen, welche am Schlusse dieser Handschrift stehen, die ganze Bestimmung, wie sie in der St. sich findet, nach, sammt einer Reihe anderer, unmittelbar sich anschließender auf die Taufe bezüglicher Vorschriften, welche in dem Christenrechte der K. ebenfalls gefehlt hatten [40]). Wieder einen anderen Beleg gewähren die Bestimmungen des Christenrechtes über den Betrieb der Jagd oder Fischerei am Sonntage und an anderen gewöhnlichen Feiertagen. Im Texte ihres Christenrechtes selbst gestattet die K., und mit ihr eine Reihe anderer Handschriften, den Betrieb jeder Art von Jagd und Fischerei an solchen Tagen, nur mit der Einschränkung, daß der Besuch des Gottesdienstes darüber nicht versäumt und daß überdies innerhalb der nächsten Woche von dem Ertrage des Fanges der fünfte Theil an die Armen abgegeben werde [41]). Ganz am Schlusse der K. findet sich dagegen eine andere Bestimmung, laut welcher aller Fisch- und Vogelfang an den Sonn- und Feiertagen abgeschafft sein soll [42]) und auch diese kehrt in einer Reihe anderer Handschriften wieder, in diesen jedoch an ganz verschiedenen Orten; die Belgsdalsbók gibt sie unter den Anhängen, welche sie dem Zehntrechte folgen läßt [43]), die Skálholtsbók schiebt sie an der obigen Stelle des Christenrechtes selbst ein, während sie die ältere Satzung dafür wegläßt [44]), die St. aber läßt diese letztere ebenfalls im Christenrechte weg, ohne darum doch an dieser Stelle ihrer Abschaffung Erwähnung zu thun, während sie dann später unter den Stücken, welche sie an völlig verkehrter Stelle in das Zehntrecht einschiebt, die solche Abschaffung aussprechende neuere Vorschrift nachträgt [45]). Dabei läßt aber die St. sowol als die Skálholtsbók einen Theil der älteren Satzung, welcher auf die Bergung von Treibholz sich bezieht, an seinem Orte stehen, obwol derselbe mit den Bestimmungen über Jagd und Fischerei aufs Innigste zusammenhängt und insbesondere auch wie diese die Abgabe des Werthfünftels an die Bezirksarmen anordnet; andererseits schiebt die erstere Handschrift hier einen drei Seiten langen Zusatz ein, von welchem kein anderer Text etwas weiß [46]) und dessen Bestimmungen deutlich zeigen, daß zur Zeit seiner Entstehung das neuere Verbot des Fischens an Feiertagen bereits durchgedrungen war. Vielleicht mag es auch hier wieder gelingen, durch die Vergleichung der norwegischen Christenrechte eine nähere Zeitbestimmung für den Eintritt der Veränderung im isländischen Rechte zu gewinnen. Das Recht der Hochlande, welches auch in dieser Beziehung als das alterthümlichere sich erweist, gestattet hier noch unbedenklich das Fischen am Sonntage, wenn auch mit genauen Vorschriften über die dabei einzuhaltenden Grenzen [47]). Das Recht von Vikin gedenkt gar nicht der Jagd oder Fischerei am Feiertage [48]); das Recht des Guladinges aber verbietet beide ausdrücklich, mit einer kaum beachtenswerthen Ausnahme [49]). Endlich das Recht der Landschaft Drontheim bezeichnet es als eine Gnade, welche Papst Alexander (der Dritte, 1159—1181) auf Bitten des Königs Magnus (1161—1184), seines Vaters Erlingur jarl (gest. 1179) und des Erzbischofs Eysteinn (1160—1188) dem Lande gewährt habe, daß man an gewöhnlichen Feiertagen den Hering fangen dürfe, wenn er ans Land gehe und daß überdies den armen Leuten noch weitere Nachsicht verwilligt sein solle, jedoch Ersteres nur vorbehaltlich einer in eigenthümlicher Weise bestimmten Abgabe, welche von dem Fange an die Kirche und an die Armen entrichtet werden solle [50]). Es wäre immerhin

38) c. 7. C. 30. qu. 1. 39) Frostaþingslög II. §. 3. Dem gegenüber haben die Eiðsifjaþingslög I. §. 4 die ältere Satzung noch annähernd festgehalten, indem sie die Aeltern des Kindes anweisen, hinsichtlich der Fortsetzung ihrer ehelichen Gemeinschaft des Bischofs Entscheidung einzuholen; die Borgarþingslög I. §. 3 folgen dagegen einfach der neueren Regel. 40) K. §. 261. S. 215: Ef faþir scirir barn sitt siúct oc scalat hann scilia sæing fyrir þa söc við kono sina u. ſ. w. 41) K. §. 8. S. 25—26: Maþr a oc at fiskia drottins dag. eþa messv dag. eþa veiþa annat ef hann vill. Hann scal hafa messv um morgininn aþr. oc lata eigi ueiþina standa fyrir tiþa söcinni. Ef hann hagar annan veg. oc verþr hann vtlagr vm þat 3. morkvm. Nun folgt eine analoge Bestimmung über die Bergung von Treibholz am Sonntage, und dann wird fortgefahren: Þat er mellt vm drottins daga veiþi alla. oc messv daga veiþi. þar scal gefa af inn 5. hlvt. oc hafa gefit a 7. nottvm envm næstvm. fra þvi er veitt er. þat scal gefa innan hreps-maunnvm. þeim er eigi gegna þingfarar kaupi. Ef maþr gefr eigi sva. oc verþr hann sekr vm þat 3. morkvm. sa a sok er vill. Analoge Einträge hat auch die Belgsdalsbók und Staðarfellsbók, dann AM. 158, und wie es scheint auch AM. 50. 42) K. §. 268. S. 218: Þat er mælt at af ero tecnir utroðrar oc oll veiðr fisca oc fogla vm lög hælgar tiðir. 43) So nach Guðbrand's Mittheilung, im Zusammenhange mit Thorkelin's Ausgabe, c. 49. S. 172; über die Localirung des Stückes in anderen Handschriften, der Staðarfellsbók zumal, dann AM. 158 u. 50, fehlen mir speciellere Mittheilungen, während Thorkelin ganz und gar ohne Auskunft läßt. In der Arnarbælisbók scheint nach Diplom. Island. I. p. 130 die Stelle zwischen dem Christenrechte und Zehntrechte eingeschoben zu sein.

44) Kristinr. c. 17. S. 84. not. hh: Af ero tekin útrædi öll. oc sva veidar alla löghelga daga. ef hann hagar annan veg. oc verdr hann útlagr um þrim mörkom. 45) Vergl. Diplom. Island. I. S. 96—97. Anm. 46) Nur eine einzige Vorschrift desselben (S. 88: ef fe manna er í sveitlitkvi u. ſ. w.) findet sich nicht nur im Landabrigðab. c. 43. S. 329 derselben Handschrift, sondern auch in der K. §. 204. S. 119 wieder. 47) Eiðsifjaþingslög I. §. 13. S. 379—380. Das ältere schwedische Recht verfolgt ganz eigenthümliche Gesichtspunkte und kann darum nicht zur Erläuterung herangezogen werden; vergl. Uplandsl. Kirkiub. 14. §. 9. 48) Borgarþingslög I. §. 14. 49) Gulaþingslög §. 16. 50) Frostaþingslög II. §. 26—27. Nicht weiter geht auch noch das Christenrecht des Erzbischofs Jón §. 30—31 (Norges gamle Love II. S. 361—362), während Árna biskups kristinr. c. 26.

möglich, daß diese Bestimmung, welche allenfalls gelegentlich der Sendung des Magister Stephanus als päpstlichen Legaten im Norden (1163—1164) ergangen sein könnte, sich nur fälschlich für eine aus Gnaden verwilligte Milderung älterer und strengerer Gebote ausgäbe und daß vielmehr gerade damals und durch sie die strengere Haltung der Sonntagsfeier erst eingeschärft worden wäre, wenn auch immerhin noch mit einzelnen Vorbehalten zu Gunsten der lareren Disciplin, die einmal hergebracht, und überdies bei der Armuth des Landes kaum zu beseitigen war. Wahrscheinlicher will mir aber doch scheinen, daß die Disciplin, die vielleicht schon von Anfang an nicht in allen Theilen des Reiches gleich und wol nur aus unvermeidlicher Nachgiebigkeit gegen das im Christenthume noch wenig befestigte Volk so liberal gewesen war, wirklich mit der Zeit strenger geworden war, und es liegt nahe, solche strengere Wendung derselben auf den Einfluß des Cardinals Nicolaus zurückzuführen, welcher im Jahre 1152 als päpstlicher Legat in Norwegen wirkte und in so mancher Beziehung in dessen kirchliche Gesetzgebung bestimmend eingriff; solchenfalls mochte dann wirklich, dem Wortlaute unserer Stelle entsprechend, um einige Zeit später auf Bitten des Landes eine Milderung der neuerdings geltend gemachten Strenge vom Papste bewilligt werden sein. Auf Island, welches eben damals dem neu errichteten Erzbisthume zu Niðarós unterstellt wurde, hat sichtlich die strenger gewordene norwegische Praxis in diesem Punkte herübergewirkt und es darf nicht übersehen werden, daß die von Papst Alexander verwilligte Milderung in dem isländischen Christenrechte unberücksichtigt geblieben ist; ich schließe daraus, daß die Aenderung in der isländischen Legislation nach dem Jahre 1152, als vor welchem norwegischer Einfluß kaum möglich, und vor dem Zeitpunkte, in welchem jene Milderung eintrat, erfolgt sei. Verzichtet man auf die Anknüpfung dieser letzteren an die Sendung des Stephanus, so könnte man etwa vermuthen, daß das isländische Recht um das Jahr 1179 und auf Betrieb des Bischofs Þorlákur Þórhallsson geändert worden sei, da wir nicht nur wissen, daß solcher in der angegebenen Zeit einige Feste und Fasten neu einführen ließ, sondern auch aus einem Schreiben des Erzbischofs Eysteinn an denselben von weiteren legislatorischen Neuerungen erfahren, welche dieser Bischof unmittelbar nach dem Antritte seines Amtes vorgenommen habe [1]). Im Zusammenhange aber mit der Aenderung der Gesetzgebung über die Haltung der gewöhnlichen Feiertage und der Sonntage gebricht auch einer Bestimmung Erwähnung, die die strengere Haltung der 15 höheren Festtage eingeschärft hat [2]); sie kann indessen unmöglich mit der obigen Novelle gleichzeitig erlassen worden sein, da unter diesen 15 Festen bereits die erst im Jahre 1199 eingeführte Þorláksmessa figurirt. — Endlich mag hier noch ein letzter Beleg stehen, welcher dem Eherechte entnommen ist. Das ältere isländische Recht gestattet die Ehescheidung wegen Armuth, und zwar in zwei verschiedenen Anwendungsfällen. Einmal nämlich soll für den Fall, da der eine Ehegatte nicht genügendes Vermögen hat, um die Alimentation der von ihm zu unterhaltenden Armen zu bestreiten, dem anderen Theile freistehen, die Ehe aufzusagen, um nicht sein eigenes Gut an den Unterhalt der Armen seines Gatten setzen zu müssen; sodann aber kann für den Fall, da das Vermögen beider Eheleute nicht zureichen will, um die beiden obliegende Armenalimentation zu bestreiten, die Scheidung ihrer Ehe auch von demjenigen verlangt werden, welchen subsidiär diese Verpflichtung treffen würde und theilweise bereits getroffen hat, indem dieser sich nicht der Gefahr auszusetzen braucht, daß aus dem Fortbestande der Ehe Kinder hervorgehen möchten, deren Unterhalt dann ihm zur Last fiele [3]). Diesen Bestimmungen gegenüber, welche sowol die St. als die K. in ihrem Eherechte bringen und welche auch die Skálholtsbók in den von ihr in das Christenrecht eingeschobenen Capiteln noch festhält, findet sich nun unter den Anhängen, welche die erstgenannte Handschrift ihrem Eherechte folgen läßt, eine andere Vorschrift, welche sich ausdrücklich als eine dem Eherechte entnommene Novelle bezeichnet und für beide Anwendungsfälle die Ehescheidung wegen Armuth ausschließt [4]); andererseits zeigt auch die Belgsdalsbók unter ihren Anhängen zum Zehntrechte eine Bestimmung, welche der obigen nahezu gleichlautend, doch von ihr dadurch sich unterscheidet, daß sie nur die von dem einen Ehetheile selbst, nicht auch die von einem dritten beantragte Scheidung wegen Armuth ausschließt [5]). Es mag dahinstehen, ob diese letztere Differenz nicht etwa blos durch eine Unachtsamkeit des Abschreibers veranlaßt ist, der die entscheidenden drei kleinen Worte leicht abschreibens ausgelassen haben kann; sicher ist aber jedenfalls so viel, daß auch hier eine mit dem Hauptsitze des Eherechtes selbst im entschiedensten Widerspruche stehende Bestimmung von zweien Handschriften anhangsweise nachgetragen ist, während sie die dritte und älteste überhaupt nicht kennt u. dgl. m.

S. 170 dann 172—174 die Bestimmungen der älteren isländischen Christenrechtes mit denen des neueren norwegischen wunderlich vermischt.

51) Diplom. Island. I. p. 259—260. Für sich darf dabei nicht übersehen werden, daß die auf die Fasten des Ambrosius, der Gallia und der Agnes, dann auf das Fasten vor den Apostelfesten und dem Nicolaustage bezüglichen Neuerungen Þorlákrs schon im Hauptsitze des Christenrechtes d. K. berücksichtigt worden sind; da aber die gleichzeitig erfolgte Festgebung zweier Tage in der Pfingstwoche in dem Christenrechte dieser Handschrift unbeachtet geblieben ist, wird das Gewicht dieses Einwandes sofort wieder beseitigt.

52) K. § 268. S. 418. Kristinr. c. 10. S. 172. Ueber die Stelle, wonach die Bestimmungen der Homilienbücher [illegible] S. 77. Beweise 53) K. § 142. S. 30. 42. St. Festap. c. 14. S. 325—327. ff. auch die Skálholtsbók im Kristinr. c. 24. S. 116—118. 54) St. Festap. c. 36. S. 376. Þat er mælt, at hverri scal hinna skilnaðr vera fyrir fátæktar sakar, hvártki sá er þan rapa scall ne frændr hans þurra. Skipta scal eingum þurra er fora frandum sem sjá er var mælt. Eigi scolo þau scylld at scilia ne kono sina vera þurfa þeim sócom. Þat er hverjum er bat [illegible] nymeli er bestgerra. 55) c. 10. S. 206. Þat er mælt at hverri skal hinna skilnaðr vera fyrir fátæktar sökum sá er þan rað scall. Skipta skal eingum þurra ok fora frændum sem í lögum er mælt.

Die bisherigen Beispiele, die sich leicht sehr beträchtlich vermehren ließen, haben gezeigt, daß die Supplemente, welche unsere Handschriften ihren einzelnen Hauptstücken nachschicken, theils Wiederholungen früher schon dagewesener Bestimmungen, nur in etwas geänderter Fassung, theils auch mit den früher aufgestellten in directem Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten und daß sie ersteren Falls auf die gleichzeitige Benutzung verschieden gearteter Vorlagen durch den betreffenden Compilator, im letzteren Falle aber auf die Benutzung älteren Rechtes neben neuerem mit Bestimmtheit hindeuten. Wiederholungen sowol als Widersprüche ganz ähnlicher Art finden sich aber auch in den übrigen Theilen unserer Sammlungen; aber hier werden solche nur zum Theil in gleicher Weise erklärt werden können. Es ist bereits gelegentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein von den Viehmarken handelndes Stück, welches die K. in dem Abschnitte um fjárleigor bringt, in der St. zweimal sich findet, nämlich einmal im Vertragsrechte und dann wieder im Landeinlösungsrechte [56]); beide Fassungen desselben zeigen dabei vielfach wörtliche Uebereinstimmung, daneben aber auch wieder so zahlreiche und so erhebliche Verschiedenheiten, daß sie sich deutlich als verschiedene Bearbeitungen eines und desselben Gegenstandes auf Grund der gleichen Materialien zu erkennen geben [57]). So findet sich ferner im Strafrechte der St. eine kleinere Bestimmung zweimal aufgenommen, welche sich auf die Verletzungen bezieht, welche einem Reiter durch Scheumachen seines Pferdes, oder wieder einem Andern durch Pferde zugefügt werden, die Einer fährt oder treibt [58]). Im Erbrechte derselben Handschrift kehrt ebenfalls wiederholt eine und dieselbe Bestimmung an verschiedenen Orten wieder [59]) und ebenso eine andere im Armenrechte [60]) u. dgl. m. Für die Erklärung derartiger Wiederholungen bietet sich dabei zum Theil wieder die Annahme dar, daß verschiedene Handschriften benutzt worden seien, und zwar so, daß die Varianten der einen als Zusätze zu dem Texte der anderen gegeben werden wollten; indessen erweist sich dieselbe in einzelnen Fällen doch nicht als stichhaltig, weil nämlich die Uebereinstimmung der verschiedenen Stellen hin und wieder eine allzu große ist, während in anderen Fällen jene Erklärungsweise wenigstens nicht genügt, da nicht abzusehen ist, warum der Compilator, und zumal der Compilator der St., welcher doch an dem freiesten Schalten mit dem ihm vorliegenden Stoffe sonst keinen Anstand nimmt, die doppelte Textesfassung oft hart hinter einander gegeben habe, statt dieselbe zu einem einzigen Satze zu verschmelzen, oder warum er solche in verschiedene Abschnitte seiner Sammlung, oder wieder an verschiedene Stellen eines und desselben Abschnittes eingestellt haben sollte. Es begreift sich, daß der Sammler die in verschiedenen Handschriften gebotenen verschiedenen Fassungen zu einem einzigen Texte verarbeiten konnte und es begreift sich auch, daß er, wie zumal in der K. oft genug geschehen, seinen Text auf eine einzelne Handschrift bauen, und dann am Schlusse des betreffenden Abschnittes oder auch der gesammten Handschrift aus anderen Handschriften nachtragen mochte, was ihm in diesen bemerkenswerth schien; daß er aber an verschiedenen Orten seines geschlossener verarbeiteten Textes jene verschiedenen Darstellungen einschob, das dürfte noch einer anderweitigen Erklärung bedürfen. Es zeigt sich aber bei genauerer Betrachtung, daß in einer Reihe von Fällen der wiederholte Satz einer Novelle angehörte [61]); solchenfalls mochte dann die Wiederholung sich entweder dadurch ergeben, daß der Sammler selbst, was bei den kurzen Sätzen, um die es sich dabei handelt, leicht geschehen konnte, die neuere Satzung, die er schon an dem einen Orte eingetragen hatte, aus Versehen nochmals an einem zweiten eintrug, oder aber dadurch, daß die ursprünglich an den Rand geschriebene Novelle später irrthümlich zweimal statt einmal von einem Abschreiber in den Text hereingenommen wurde [62]). In

56) Vergl. Kaupab. c. 11—23. S. 414—426 mit Landabrigðab. c. 37—40. S. 303—313; dann K. §. 225. S. 154—161, welcher letztere Text wesentlich mit dem des Kaupab. der St. übereinstimmt. 57) Schlegel hat S. LX—LXI seines Comment. bereits auf dieses Vorkommniß aufmerksam gemacht; dagegen ist es ein Versehen, wenn er auch Kaupab. c. 83. S. 499 im Vigslóði c. 120. S. 197—198 in der St. wiederholt nennt, denn die letztere Stelle ist in der Arnamagnäanischen Ausgabe nur auf Grund der K. eingeschoben, welche sie als Anhang zum Kannsöknaþ. §. 232 gibt, wie dies Schlegel selbst, S. LVI, richtig bemerkt. 58) Vigslóði c. 55. S. 95 und c. 69. S. 110—111; vergl. K. §. 88. S. 155. Schlegel, S. LXI, hat in der Anführung dieser Stellen eines Irrthums sich schuldig gemacht, der durch seine eigenen Angaben auf S. LV sich berichtigen läßt. 59) Arfaþ. c. 13. S. 207: Rett er at þeir gefi mutur af feno, scal hann þat taca af, ef her berr þat qviþr, at hann gaf sem minzt er þo fengi hann feit, und c. 17. S. 221: Ef maþr tekr danarfe austr, þa a hann at gefa muto til fiar-tökonnar, ef hann nair eigi ella, oc gefa sem hann ma minnzta; die K. §. 125. S. 238 hat hier eine bloße Referenz und dazu am Rande die Bemerkung: nym. Dann wieder c. 13. S. 208—209: Austr scal taca arf varra landa, næsta-bröþri eþr nanari maþr, enda er nu heimting til fiarins hvegi lengi sem þat liggr, und c. 17. S. 221: Ef varr landi andaz austr, þa scal feit taca næsta-bröþri eþr nanari, en feit liggr ser nu aldrigi, wo die K. §. 125. S. 239 noch die ältere Regel hat; siehe oben S. 62. Anm. 20. Ferner c. 13. S. 209: En ef maþr tekr danarfe austr, þa scal hann eigi kaupa meira i skipi, aþr virt er, enn kostr at selia ef hann vill, und gleich darauf: Eigi scal meira kaupa i scipi aþr virt er feit enn kostr er at selia; K. §. 125. S. 238—239 fällt mit der letzteren Fassung zusammen. Es mag noch bemerkt werden, daß c. 16. S. 219 eine Stelle sich findet, welche in den Supplementen c. 18. S. 223—224 wiederkehrt, und zwar in einer Fassung, zu welcher K. §. 126. S. 245—246 stimmt; überhaupt mag bezweifelt werden, ob nicht auch schon c. 17 des Arfaþ. zu den oben besprochenen Supplementen gehöre, und sind demnach einige der eben angeführten Stellen nicht mit voller Sicherheit hierher zu stellen.

60) Ómagab. c. 3. S. 226: Ef hiu tvö ero, þa a faþir at föra fram börn sin at tveim lutum, en moþir at þriþiungi. Ef þau hafa gört samlag fiar, þa scal hvart þeirra at þeim lut föra börnin fram, eþr omaga aþra, sem i feno a, und wieder S. 239: Faþir scal framföra barn sitt at tveim lutom en moþir at þriþiungi, en ef þau hafa felag sitt gert, þa scolo þau at slicom luta föra fram omaga hvart þeirra, sem þau eigo fe til; mit der letzteren Fassung stimmt K. §. 128. S. 5.

61) Bei Arfaþ. c. 13. S. 207 = c. 17. S. 221 sagt dies die K. ausdrücklich; bei c. 13. S. 208—209 = c. 17. S. 221 bezeichnet sich die Stelle selbst als neueres Recht, und hat die K. auch wirklich noch das ältere. 62) Das Letztere möchte zumal

anderen Fällen dagegen bezieht sich die Wiederholung auf größere Stücke, bei denen an bloße Novellen nicht gedacht werden kann; in solchen Fällen mag dann dieselbe Unsicherheit in Bezug auf die Wahl des Ortes, an welchem das betreffende Stück einzureihen sei, in anderer Weise bestimmend geworden sein, nämlich so, daß entweder in verschiedenen Sammlungen dasselbe an verschiedenem Orte eingestellt wurde und dann unser Compilator, indem er verschiedene Theile seiner Compilation aus verschiedenen Quellen schöpfte, solches übersehend das Stück zweimal in diese herübernahm, oder so, daß unser Compilator selbst, weil das Stück ihm an zwei verschiedene Stellen gleich gut zu passen und gleich nothwendig zu gehören schien, dasselbe an beiden Orten zugleich einreihte, indem er zugleich die Gelegenheit benutzte, dasselbe in verschiedenen Bearbeitungen zugleich sich anzueignen [62]). — Für die Widersprüche dagegen, welche sich hin und wieder in einer und derselben Handschrift finden, mag zunächst als Beleg dienen, was an verschiedenen Stellen der St. über das Erbrecht der unehelichen Kinder gesagt wird. Einmal wird die Regel ausgesprochen, daß derjenige nicht erbfähig (eigi arfgengr) sei, dessen Aeltern nicht rechtsförmlich in die Ehe getreten seien [63]) und von hier aus ist denn auch der Ausdruck arfgengr oder til arfs alinn geradezu technisch für den ehelich Geborenen [64]), der Ausdruck eigi til arfs alinn technisch für den unehelich Geborenen geworden [65]). Andere Male wird dagegen den unehelich Geborenen ein beschränktes Erbrecht zugestanden und zwar in der Art, daß unechte Kinder, eventuell unechte Geschwister succediren, wenn weder eheliche Kinder, noch Aeltern, noch ehelich geborene Geschwister des Erblassers leben; die Aenderung, die sich übrigens nicht auf das Erbrecht beschränkt, vielmehr auch auf andere aus der Verwandtschaft abgeleitete Rechte und Pflichten sich erstreckt, erfolgte durch eine Novelle, welche die St. und eine Reihe anderer Handschriften uns unter ihren Supplementen bringen [67]), während sie zugleich in der St. an den entsprechenden Stellen in ihren Haupttext selbst eingeschaltet wurde [68]). Die K. nimmt im Erbrechte, wunderlich genug, nicht nur den interpolirten Text der St. auf, sondern fügt überdies auch noch am Rande eine Referenz bei, welche auf den vollständigen Text der Novelle verweist [69]). Gelegentlich wird dann dieselbe Regel von der St. sowol als der K. auch noch im Armenrechte wiederholt [70]); aber während an den obigen Stellen ausdrücklich gesagt wird, daß bei den über die angegebene Grenze hinausliegenden Graden der Verwandtschaft die unehelich Geborenen gar nicht mehr berücksichtigt werden, spricht eine weitere Bestimmung, welche in der St. unter den dem Eherechte angehängten Nachträgen, in der K. aber gar nicht sich findet, den unecht Geborenen bis zum dritten gleichen Grade einschließlich noch ein subsidiäres Erbrecht hinter den ehelich Geborenen innerhalb dieses Verwandtschaftsgrades zu [71]). Daß sich in ähnlicher Weise auch in Bezug auf die sonstigen verwandtschaftlichen Rechte der unecht Geborenen theils unter unseren verschiedenen Handschriften, theils auch innerhalb jeder einzelnen Handschrift Widersprüche ergeben, versteht sich von selbst und braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden. Einen weiteren Beleg bieten sodann die Bestimmungen über die verbotenen Verwandtschaftsgrade. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß eine Novelle vom Jahre 1217 in dieser Beziehung von eingreifender Bedeutung war und daß dieselbe von der K. als solche dem Christenrechte angehängt, im Eherechte dagegen nicht berücksichtigt wurde, während die St. dieselbe nicht als ein besonderes Gesetz aufgenommen, dafür aber mit Beseitigung der älteren Normen in ihr Eherecht verarbeitet hat. Hier ist nun aber nachzutragen, daß auch schon vor dem Erlasse jener Novelle die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden im isländischen Rechte mannichfache Wandelungen durchgemacht hat und daß auch von diesen in unseren Sammlungen noch mancherlei Spuren sich erhalten haben [72]). Wir wissen, daß nach dem älteren Rechte der katholischen Kirche das Eheverbot wegen Verwandtschaft bis zum siebenten gleichen Grade einschließlich sich erstreckte; wir wissen aber auch, daß die norwegische Kirche, mindestens seit der Sendung des Cardinals Nicolaus von Albano in den Norden (1152), in dieser Beziehung privilegirt war [73]). Die Legislatoren

bei Arfaþ. c. 13. S. 209: En ef maþr u. s. w. anzunehmen sein, wo die Wiederholung des Satzes nur durch eine einzige, wenig umfangreiche Bestimmung von dessen erster Anordnung getrennt ist.

63) Auf das Stück „um einkunnir“ zumal durfte nur eine derartige Erklärungsweise passen. 64) St. Arfaþ. c. 3. S. 175; K. §. 118. S. 222. 65) St. Arfaþ. c. 1. S. 170 u. 171; c. 2. S. 172; c. 25. S. 229; Festaþ. c. 1. S. 305—306; c. 25. S. 339; Vigslóði c. 35. S. 66 u. 68. Die entsprechenden Stellen der K. geben die Ausdrücke gutentheils ernste. 66) St. Ómagab. c. 34. S. 299; ebenso K. §. 143. S. 24. 67) St. Arfaþ. c. 18. S. 222—223; Vilhjálmur Finsen bemerkt in den Annalar für 1849 S. 295. Anm. 3, daß die Stelle in der Handschrift am Rande ausdrücklich als nýmæli bezeichnet sei, und Grubbrandur bestätigt mir dies. Ferner AM. 315. B. §. 1. S. 227 und Bolgsdalsbók §. 45—46. S. 238—239, dann §. 48. S. 240. §. 51. S. 242 und §. 56. S. 244. Die Fassung und das Maß der Vollständigkeit der Novelle variirt dabei in den verschiedenen Handschriften. 68) So bezüglich des Erbrechts in Arfaþ. c. 1. S. 170—171; bezüglich des Verletzungsrechtes Festaþ. c. 1. S. 306; bezüglich der Unzuchtsbußen Festaþ. c. 25. S. 339; bezüglich der Blutklage Vigslóði c. 35. S. 66, wobei freilich hin und wieder die Einschaltung in der Eile nicht ganz correct erfolgte.

69) K. §. 118. S. 218—219. Anmerkung zu der K. nicht gleich genau mit der Einschaltung, der nächsten Stelle 70) Ómagab. c. 34. S. 299; K. §. 143. S. 24. Vilhjálmur Finsen, a. a. O. S. 295 und in dieser Stelle den Satz findet, daß unechte Kinder nur dann Aussteuer bekommen und auch dann nur unter der Voraussetzung erhalten sollen, daß gar kein ehelich geborener Verwandter da sei, ist durch keine Bemerkung im Texte und weitere Anmerkung. Aber daß hier nur das Erbrecht gemeint der Aeltern gemacht wird, ist durch den Zusammenhang der Stelle bedingt und schließt jede weitere Erörterung nicht aus, und wenn die unechten Kinder nicht neben ehelich geborenen „or ei arfs eins rétthr a“ u. s. w. sagt, so folgt die Berechtigung zum Arfaþ. c. 1. S. 172 daß [illegible] abgesehen von den unechten Kindern und Geschwistern selbst nur die ehelichen Kinder und Geschwister dann ein Aliment des Erbrechts in Arfaþ. c. 1. S. 170—171; bezüglich des Verletzungsrechtes Festaþ. c. 1. S. 306; bezüglich der Unzuchtsbußen Festaþ. c. 25. S. 339; bezüglich der Blutklage Vigslóði c. 35. S. 66, wobei freilich hin und wieder die Einschaltung in der Eile nicht ganz correct erfolgte.

71) Arfaþ. c. 25. S. 229—230. 72) Bezüglich des Folgenden die folgenden Erörterungen von Vilhjálmur Finsen in den Annalar (1849) S. 213—222 und von Jón Sigurdsson im Diplom. Island. I. p. 376—388. 73) Die Ausdehnung dieses

des heiligen Olaf's bereits scheint die Vorschriften des kanonischen Rechtes dahin ermäßigt zu haben, daß sie die Ehe im siebenten gleichen Grade verstattete; der genannte Cardinal aber ertheilte der norwegischen Kirche sodann noch die weiter reichende Vergünstigung, daß sogar schon im sechsten gleichen Grade die Ehe zulässig sein sollte. Vergleichen wir nun hiermit die Bestimmungen des älteren isländischen Rechtes, so finden wir einerseits die Ehe im siebenten gleichen Grade verstattet, dagegen die Ehe im fünften gleichen Grade absolut verboten; für die zwischen beiden Grenzen in der Mitte liegenden Grade aber gilt die Ehe als dispensabel und kann der Dispens durch ein für allemal bestimmte Zahlungen erkauft werden oder vielmehr, genauer gesprochen, es waren solche Fälle nur mit einer Geldbuße (fèviti) bedroht, durch deren rechtzeitige Erlage man sich von jeder weiteren Ansprache frei machen konnte, während die nicht rechtzeitige Erlage nur die Verfällung in eine Geldbuße höheren Betrages zur Folge hatte [74]). Während also die in den Gesetzen des heiligen Olaf's gezogene Schranke auch von dem isländischen Rechte angenommen wurde, hat die von Cardinal Nicolaus gewährte Indulgenz zunächst auf der Insel keinen Eingang gefunden; dagegen hat man hier in durchaus selbständiger Weise und kraft eigener Machtvollkommenheit die Härte des älteren Rechtes zu mildern gewußt und möchten wir daraus, daß überhaupt dieser letztere Weg betreten wurde, den Schluß ziehen, daß die einschlägige isländische Legislation noch der Zeit vor dem Jahre 1152 angehört

Privileges ist freilich kaum mit Sicherheit festzustellen. Ein Schreiben des Papstes Cölestin III. (1191—1198), welches in die Decretalen aufgenommen ist (c. 3. X. IV, 14), sagt ausdrücklich: permissum est hominibus terrae illius in sexto gradu conjungi, und erklärt solche Erlaubniß noch näher dahin, daß sie nur für den Fall gelte, da uterque conjungendorum distet a stipite sexto gradu; dagegen gestatten die sämmtlichen norwegischen Provinzialrechte die Ehe erst im siebenten Grade: Gulaþingsl. §. 24; Eidsifaþingsl. I. §. 30 oder II. §. 26; Borgarþingsl. II. §. 6 oder III. §. 6 (I. §. 15 ist auch auf Grund des neueren Rechts interpolirt und die Grenze schon auf den fünften Grad gesetzt); Frostaþingsl. III. §. 1, welche letztere Bestimmung auch in Sverris konúngs Kristinr. §. 56 übergegangen ist. Da aber Papst Cölestin ausdrücklich auf des Cardinals Nicolaus Indulgenz Bezug nimmt und auch in einem Erlasse des Papstes Anastasius IV vom 28 Nov. 1153 von Bestimmungen de matrimonio die Rede ist, die der Legat ziemlich gleichzeitig in Schweden eingeführt habe (Diplomatarium Suecanum I. p. 57; die übrigen hier angeführten Bestimmungen passen auch auf Norwegen), und da andererseits das throndheimer Recht seine Vorschrift ausdrücklich auf das Ding zurückführt, das unter dem dicken Olaf zu Mostur gehalten worden war, und auch das Recht von Guley einem vor der Mitte des 12. Jahrh. entstandenen Texte zu folgen scheint, ist es wol am richtigsten, eine zwiefache Stufe auch schon für das ältere norwegische Recht anzunehmen, wie dies oben geschieht, wiewol dabei unerklärt bleibt, warum Gesetzestexte, welche in der uns vorliegenden Gestalt theilweise einer späteren Zeit angehören, die Indulgenz des Cardinals übergingen.

74) K. §. 147. S. 37; St. c. 9. S. 319—320. Von hier aus erklärt sich, warum ein Erlaß des Erzbischofs Eirikur an die isländischen Bischöfe, welcher etwa in das Jahr 1189 zu gehören scheint, den Bann nur auf die Verletzung des fünften gleichen Grades oder eines näheren angewendet wissen will; Diplom. Island. I. p. 286.

habe. Aber die Zahlungen, welche für die Verletzung der dispensablen Grade entrichtet werden sollen, sind an verschiedenen Stellen der K. verschieden angegeben; nach der einen Stelle sollen, wenn die Brautleute im sechsten und siebenten Grade verwandt sind, 10 aurar, wenn im sechsten gleichen Grade, 120 Ellen (d. h. 20 Unzen) erlegt werden, wenn aber im fünften und sechsten Grade, sollen sie den großen Zehnt, d. h. den zehnten Theil ihres gesammten Vermögens entrichten [75]), — nach der anderen dagegen hätte zwar in diesem letzten Falle dasselbe zu gelten, in dem ersten und zweiten dagegen die ungleich höhere Zahlung von drei und sechs Marken einzutreten [76]). Die Vergleichung der im Jahre 1217 eingeführten Bestimmungen zeigt, daß die erstere Reihe von Zahlungen die neuere, die zweite die ältere ist; auch in jener Novelle nämlich zeigt sich dieselbe Gradation von 10 aurar, einem Hundert Ellen und dem großen Zehnt, nur daß alle Satzungen um einen halben Verwandtschaftsgrad verschoben sind, indem die Novelle auch noch den sechsten und siebenten Grad völlig frei läßt, und andererseits erst den vierten und fünften absolut verbietet [77]). Wann aber der Uebergang von den höheren Zahlungen zu den geringeren gemacht worden sei, vermag ich nicht zu bestimmen; gewiß will mir nur so viel scheinen, daß eine vierfache Stufe der einschlägigen isländischen Legislation unterschieden werden muß, deren erste, auf den Gesetzen des heiligen Olaf's beruhende, noch von keiner Dispensation weiß, aber auch aus unseren Texten völlig verschwunden ist, deren zweite und dritte den Dispenskauf, jedoch mit verschiedenen Ansätzen für die zu entrichtenden Zahlungen, zwischen dem siebenten und fünften Grade kennt, deren vierte endlich im Anschlusse an das vierte lateranische Concil die Grenze für die Eheverbote und zwar die dispensablen sowol als die indispensablen herabsetzt [78]). Aber auch noch in einer

75) K. §. 144. S. 30; vergl. auch §. 147. S. 37. 76) K. §. 163. S. 60; ich bemerke, daß die Bestimmung hier den Schluß des Eherechts bildet, und somit recht wohl ein Nachtrag sein kann, der aus einer andern als der vorher gebrauchten Vorlage stammen kann. 77) Sehr auffallend ist allerdings, daß die Novelle, welche doch offenbar durch die Bestimmungen der vierten lateranischen Synode vom Jahre 1215 veranlaßt war, diesen sich nicht vollständig anschließt. Diese setzt bekanntlich die Grenze für die verbotenen Grade auf den vierten Grad herab (c. 8. X. IV, 14) und weiß von einer Nothwendigkeit des Dispenskaufens in den nächstferneren Graden Nichts; die Novelle dagegen betrachtet noch den vierten und fünften Grad als absolut verboten, und fordert für den Dispens beim fünften gleichen den großen Zehnt, beim fünften und sechsten 20 Unzen, und beim sechsten gleichen 10 Unzen, sodaß erst der sechste und siebente Grad ohne Dispens frei ist. Die erstere Abweichung erklärt sich, wenn wir beachten, daß die Bestimmung des Concils Anfangs auch anderwärts dahin verstanden wurde, als ob sie den vierten und fünften Grad unter den verbotenen mit einbegreife, weshalb denn auch Gregor IX. durch einen eigenen Erlaß deren richtiges Verständniß festzustellen genöthigt war (c. 9. X. cit.); die letztere dagegen muß wol aus finanziellen Rücksichten auf Island beliebt worden sein. 78) Jón Sigurðsson, a. a. O. S. 377—378, hält für möglich, daß die doppelte Angabe von 6 Mark und 120 Ellen, 3 Mark und 10 Unzen nur auf eine verschiedene Rechnungsweise sich stütze; mir will dies nicht einleuchten. Mir scheinen vielmehr insbesondere auch die Worte in K. §. 163: Enn þoat tiund se minne oc scal þo bera 6. merc ilög-

anderen Beziehung ergeben sich Widersprüche zwischen älterem und neuerem Rechte. In der K. wird einmal hinsichtlich der Folgen, welche an die Verletzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade sich knupfen, unterschieden zwischen schwereren und leichteren Fällen; als trændsemisspell et meira, d. h. die große Verwandtschaftsverletzung gilt die Verbindung mit Weibern, mit denen man im dritten gleichen Grade verwandt ist und steht auf ihr der Waldgang, während zugleich die Einrede der Unbekanntschaft mit der Verwandtschaft ausgeschlossen, und die Eingehung eines Vergleiches von der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung abhängig gemacht ist, — welche Fälle als trændsemisspell et minna zu bezeichnen seien, wird dagegen nicht ausdrücklich gesagt, was doch nur unter der Voraussetzung erklärlich ist, daß darunter alle geringeren Verletzungen der verbotenen Grade begriffen sein sollen, als Strafe aber wird für solche Uebertretungen die einfache Landesverweisung angedroht [1]. Dieselbe Bestimmung findet sich nun auch in wesentlich gleicher Weise in der St. [2], dann in der Belgsdalsbók [3]; an einer anderen Stelle der St. aber wird zwar auch ausgesprochen, daß wenn die Verletzung den dritten gleichen Grad oder noch nähere Grade betrifft, der Vergleichsabschluß der Zustimmung des Alldinges bedürfe, und angedeutet, daß innerhalb eben dieser Grenze die Strafe im Waldgange bestehe, daneben aber die Landesverweisung nur für den Fall angedroht, daß die betreffende Weibsperson zwar ferner als im dritten gleichen Grade, aber doch näher als im sechsten gleichen Grade verwandt sei [4]. Eine Verderbniß des Textes wäre hier allerdings denkbar, indem anstatt des sechsten der siebente gleiche Grad zu lesen sein könnte, was dann auf die ältere Norm zurückführen würde; indessen ist eine solche Annahme doch höchst unwahrscheinlich, indem die Strafe der Landesverweisung auf die dispensablen Fälle keine Anwendung fand und somit von der K. auf die Fälle, die innerhalb des fünften und sechsten Grades ausschließlich liegen, von der St. aber gar auf diejenigen beschränkt wird, welche innerhalb des fünften gleichen Grades begriffen sind [5], wonach also eine Erstreckung derselben bis zum sechsten und siebenten Grade nur unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß hier ein Uebersehen der ältesten, sonst aus unseren sämmtlichen Texten spurlos verschwundenen Satzungen des heiligen Olaf's vorläge. Eher ließe sich annehmen, daß statt: nauari einn at VI.ta manni zu lesen sei: nauari einn at V.ta manni, was dann mit den Bestimmungen der Novelle vom 1217 sich allerdings vereinigen ließe; immerhin wäre indessen möglich, daß hier auch wol eine Erweiterung des norwegischen Rechtes stattgefunden hätte, wie solches in Folge der Indulgenz des Cardinals Nicolaus sich gestaltete, sodaß dann ohne alle Unterscheidung zwischen dispensablen und nichtdispensablen Fällen die Strafe der Landesverweisung bis zu der Grenze gereicht hätte, welche überhaupt den verbotenen Graden gezogen war. Wieder eine andere Bestimmung findet sich in der St., nach welcher in den Fällen, welche als trændsemisspell et minna gelten, der Bischof nur noch eine Buße von 3 Mark einzuziehen berechtigt sein soll [6]; die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Zahlung zeigt, daß dabei nicht etwa an eine Zahlung zu denken ist, welche neben der Landesverweisung verlauft und aus dem Vermögen des Verwiesenen entrichtet wird, denn eine solche würde am Dransdomur zu erlegen sein und es bleibt hiernach nur die Annahme übrig, daß hier eine von den oben besprochenen Vorschriften abweichende, neuere Bestimmung vorliege. In der That bezeichnet die St. das betreffende Capitel ausdrücklich als nymali und die Beglsdalsbók bringt dessen Inhalt unter ihren Nachtragen zum Zehntrechte [7]; die K. aber scheint durch eine Referenz auf die Bestimmung hinzuweisen, welche mit den für Novellen vielfach charakteristischen Worten eingeführt wird: Þat er mælt [8] u. dgl. m.

Geben nun solche Widersprüche und Widersprüche, wie sie sich nicht nur zwischen dem Inhalte verschiedener Handschriften, sondern auch verschiedener Stellen einer und derselben Handschrift oft genug herausstellen, bereits ein lebendiges Zeugniß für die Verschiedenheit der Materialien, aus welchen unsere Texte geschöpft sind, sowie für die sehr mechanische Art, wie bei deren Herstellung verfahren wurde, so sind in gleicher Richtung die zahlreichen Referenzen um Nichts weniger belehrend, welche

retto oc scal gialda C. alna vaðmala tyrir þær 6. merer. nicht convludent, der Sinn der einschlagigen Bestimmung vielmehr folgender zu sein. Wenn der große Zehnt entrichtet werden muß, sind von dessen Betrage 6 Mark in der gesetzgebenden Versammlung und an diese zu erlegen, wenn anderes der Gesammtbetrag des Zehnts dies verstattet; was mit dem Ueberschusse geschehen soll, ware nicht gesagt, wenn wir nicht, was wol das Richtige ist, die unten folgende Bestimmung auch hierher beziehen, nach welcher der Bischof über solchen zu verfügen hatte. Wenn nun aber der Gesammtbetrag des Zehnts geringer ist, so sollen doch 6 Mark in der bezeichneten erlegt werden; aber nur 120 Ellen, d. h. 2 Mark, sollen an die Tagstatt gegeben werden, während für den Ueberrest, der hier an die Stelle des überschüssigen Zehnts tritt, wieder des Bischofs Verfugungsrecht gilt. Gerade an die so verstandene Bestimmung scheint man das spatere Herabsetzung der Zahlungen angeknüpft zu haben. Die Gilage von 120 Ellen, die bisher etwas Ausnahmsweises gewesen war, wurde jetzt die normale, mit daß für den Fall, da der Zehntertrag höher wäre, der Ueberrest (denn sie ist doch wol unter dem Jungvolk verstanden) an Anspruch auf ein Viertel des Ueberschusses eingeraumt wurde; daneben regelte man dann einerseits das Recht des Bischofs auf die Verfugung über die anderen drei Viertel naher, und andererseits knupfte sich die Herabsetzung der Zahlungen für geringere Falle einfach an die statt der 6 Mark eingeschobenen 120 Ellen. Vergl. St. Forlagi c. 55 S. 379, welche Stelle auch in K. § 144 S. 30 durch eine Referenz in Bezug genommen wird, wenn ebenso auch die in §. 163 S. 60—61 nachfolgende Bestimmung [illegible] werden zu wollen scheint, so ist wol an einen entsprechenden anderen Text zu denken, oder auch daran, daß der in Rede [illegible] nur modificirt inserirt werden wollte.

79) K. § 162 S. 59—60. 80) Forlagi c. 52 S. 345—346, theilweise wiederholt und ergänzt in c. 31 S. 344 c. 44. S. 357—359 und §. 19 S. 361—365 S. 366—367 und S. 368. 81) §. 41 ihrer Zusätze zum Ordensrechte bei Finnen II. S. 236.

80) St. [illegible] 55 S. 380. 81) K. § 144 S. 31. St. c. 3 S. 309. 82) St. [illegible] 53 S. 376—377. 83) § 121 bei Finnen II. S. 237. 84) K. § 158 S. 56.

in unseren Texten sich da und dort zerstreut finden. An vielen Stellen derselben finden sich unausgeschriebene Sätze, zuweilen auch die Anfangs- und Endworte einer Bestimmung, allenfalls durch eine Bemerkung wie „usque“ oder „usque in finem“ verbunden oder geschlossen, und ist dergleichen unzweifelhaft darauf zurückzuführen, daß der Schreiber sich das Abschreiben einer ihm wohl bekannten und etwa anderwärts bereits vorliegenden Satzung ersparen wollte. Nun ist klar, daß solche Referenzen unmöglich in einem authentischen Gesetzestexte vorkommen konnten; minder klar dagegen, wie dieselben selbst bei einer bloßen Compilation zu erklären seien. Schlegel meint[87]), in den Fällen, da die an einem Orte in Bezug genommene Stelle an einem anderen Orte in derselben Handschrift ausgeschrieben stehe, bedürfe die Referenz keiner weiteren Erklärung; in den anderen aber, da dies nicht der Fall sei, dürfe wol schwerlich angenommen werden, daß der Schreiber sich hinsichtlich der in Bezug genommenen Satzungen auf sein Gedächtniß verlassen habe, indem kein Grund sich finden lasse, weshalb er gerade diese Bestimmungen eher als alle anderen sich gemerkt haben sollte, vielmehr müsse man wol voraussetzen, daß derselbe eine andere Handschrift derselben Quelle besessen habe, auf die er habe verweisen können, um sich die Mühe des Abschreibens zu ersparen. Recht genügend will mir indessen diese Meinung nicht erscheinen und zwar zunächst aus demselben Grunde, welchen Schlegel selbst gegen die Berufung auf das Gedächtniß des Schreibers geltend gemacht hat. Von Vorn herein ist der Umfang dessen, was der Schreiber der K. sowol als der St. wirklich abschrieb, viel zu beträchtlich, als daß man annehmen könnte, er habe nur andere ihm vorliegende Handschriften durch seine Thätigkeit zu ergänzen beabsichtigt, und überdies pflegen die Stellen, auf welche die Referenzen sich beziehen, vergleichsweise sehr geringen Umfanges zu sein; warum sollte nun ein Abschreiber, der unverdrossen Abschnitt um Abschnitt seinen Vorlagen nachschrieb, gerade solche vereinzelte kleine Stücke zu copiren, allzu mühselig befunden haben? Und wenn sich zwar begreift, daß der Schreiber Stellen, welche er schon anderwärts in seine Handschrift aufgenommen hatte, nicht noch zum zweiten und dritten Mal in diese vollständig einfügen mochte, so dürfte doch immerhin der andere Umstand auffällig genug erscheinen, daß er sich überhaupt veranlaßt sah, der an einem Orte eingestellten Satzung an einem zweiten nochmals zu gedenken. In der That dürfte eine genauere Prüfung der einzelnen hierher gehörigen Fälle zu etwas anderen, und jedenfalls zu weit bestimmteren Ergebnissen führen. — Beachtenswerth scheint zunächst, daß jene Referenzen ohne allen Vergleich häufiger in der K. als in der St. zu finden sind. Aus der letzteren Handschrift vermag ich nicht mehr als vier Fälle aufzuweisen, in welchen sämmtlich die Erklärung der gebrauchten Abkürzung keine Schwierigkeiten macht. Der eine Fall gehört dem Zehntrechte an und findet sich hier die Referenz mitten in einer demselben angehängten Klagformel[88]); offenbar war diese aus irgend einem Formelbuche entlehnt, vielleicht aus demselben, aus welchem der Compilator auch die gelegentlich schon erwähnten, in sein Eherecht aufgenommenen Formeln gezogen hatte[89]) und es erklärt sich somit in diesem Falle die Referenz in der That aus der Bezugnahme auf eine anderweitige, dem Schreiber vorliegende Handschrift, aber diese Bezugnahme hat hier auch in keiner Weise etwas Anstößiges, da es nicht eine mit der St. gleichartige Handschrift ist, auf welche verwiesen wird, vielmehr eine Handschrift ganz anderer Art und Bestimmung, aus welcher der Compilator der ersteren nur einige wenige einzelne Stücke, nicht aber geschlossene Abtheilungen seines Textes entlehnen konnte. Ein zweiter und dritter Fall gehört dem Eherechte an und stehen beide ihrem Inhalte nach unter sich in Verbindung[90]); dabei ist beachtenswerth, daß genau dieselbe Bestimmung auch der K. zu zwei Referenzen, jedoch von selbständiger Haltung, Veranlassung gibt, während dieselbe auch in dieser Handschrift wieder an einer dritten Stelle ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt wird[91]). Augenscheinlich gewährt gerade diese letztere Stelle der K., wenn nicht den ursprünglichen Text, so doch den diesem zunächst stehenden[92]); da dieselbe überdies in der K. am Schlusse des Eherechtes sich findet, an welchem auch sonst mancherlei unverarbeitetes Material zusammengeworfen zu sein scheint, so liegt die Annahme nahe genug, daß wir es hier mit einer Novelle zu thun haben, bezüglich deren die Compilatoren ungewiß waren, an welchem Orte dieselbe einzuschalten sei, und welche sie eben darum an mehreren Orten einschalteten, wenn auch die Schreiber nicht jedes Mal die Mühe sich gaben, deren Text wörtlich abzuschreiben[93]). Der vierte Fall endlich ist dem Grundgüterrechte, oder genauer gesprochen dem Strandrechte entnommen und auch in diesem Falle ist die in Bezug genommene Stelle an einem anderen Orte

87) Comment. S. LXI. Anm. 1.

88) Vergl. §. 45 des Abdruckes im Diplom. Island. I. p. 98. 89) Siehe oben S. 57. Anm. 86. 90) Festaþ. c. 48. S. 364: Ef kona er olett su er eigi a ser bönda, usqve ne ilit; ferner c. 52. S. 374: Ef sacar apili spyrr hana þess, oc er hon þa scyld at segia hanom, en ef hon vill eigi segia — usqve — konunnar. Vollständig findet sich die beide Male angezogene Bestimmung ebenda c. 33. S. 347—348. 91) K. §. 157. S. 52: Ef kona er olett. Vsque. heimilis bva IX. konnonnar; dann §. 158. S. 54: Ef kona er olétt. Vollständig steht die Satzung in §. 161. S. 58 u. 59. 92) Das erste und dritte Stück von K. §. 161 ist nämlich in c. 33 der St. fast wortgetreu wiedergegeben, das zweite und vierte dagegen in c. 48 der letzteren Handschrift eingestellt, und zwar so, daß hier dem zweiten die Referenz auch jenes erste vorhergeht; der innere Zusammenhang spricht dabei unzweideutig für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit aller vier Stücke in der von der K. bewahrten Reihenfolge. 93) Für die Eigenschaft einer Novelle könnte man allenfalls auch noch geltend machen, daß die Stelle von der Tortur, welche sonst nur auf Unfreie Anwendung fand (z. B. K. §. 110. S. 189; St. Vígslóði c. 111. S. 161—162), in Bezug auf ein freies Weib Gebrauch machen läßt, und etwa daran denken, daß solche aufgekommen sein möchte, nachdem der Cardinal Wilhelm von Sabina die Gottesurtheile verboten hatte. Doch wäre ein solcher Schluß unsicher, da Festaþ. c. 33. S. 347 und c. 55. S. 381 das Gottesurtheil noch zulassen, beides Stellen, welche in der K. fehlen.

in derselben Handschrift zu lesen [93]); da dieselbe in der K. gänzlich fehlt, wäre wol möglich, daß auch sie aus einer Novelle entnommen, und somit auch hier wieder die Referenz ganz ebenso wie in den beiden vorigen Fällen zu erklären wäre: hier wie dort würden eben dieselben Gesichtspunkte in Betracht kommen, die oben bereits in Bezug auf die mehrfach nachweisbaren Wiederholungen derselben Bestimmung in einer und derselben Handschrift zu erörtern waren. — Ungleich zahlreicher als in der St. sind nun aber die Referenzen in der K., aus welcher ich mir volle 70 Fälle von solchen angemerkt habe. Zuweilen hat auch der Schreiber dieser Handschrift sich in der Lage befunden, an verschiedenen Stellen seines Textes dieselben Bestimmungen einreihen zu sollen, und solchenfalls dann hin und wieder sein Geschäft sich dadurch erleichtert, daß er an dem späteren Orte einfach auf den früheren verwies, an welchem er die gleiche Stelle bereits ihrem vollen Wortlaute nach eingestellt hatte; allein neben derartigen Referenzen finden sich auch noch andere vor, welche einen durchaus abweichenden Charakter tragen und demnach auch nicht auf demselben Wege wie jene erklärt werden können. Einmal nämlich werden wiederholt Satzungen in Bezug genommen, welche zwar an einer anderen Stelle der Handschrift vollständig mitgetheilt werden, aber erst an einer späteren als derjenigen, an welcher sich die Referenz selbst findet [94]); wie soll sich nun solchenfalls erklären, daß der Schreiber an der ersteren Stelle sich die Mühe des Abschreibens ersparen wollte, wenn er doch voraus wußte, daß er an einem späteren Orte sich ihr doch noch werde unterziehen müssen, und wie insbesondere, daß er in solchen Fällen genau voraussehen konnte, welche einzelne Stellen er später noch abzuschreiben haben werde, während doch seine Verweisungen oft genug auf gar wenig bedeutende und hinterher nur ganz isolirt eingestellte Bestimmungen sich beziehen? Sodann aber finden sich in der K. auch gar nicht selten Referenzen, welche auf gar nicht in dieser Handschrift enthaltene Stellen verweisen. In den meisten Fällen können wir solche nur angeführte, aber nicht ausgeschriebene Sätze aus der St. ergänzen; andere Male ist auch dies nicht möglich, oder doch nicht mit voller Sicherheit möglich [95]): im einen wie im anderen Falle aber deuten sie denn doch darauf hin, daß bei der Herstellung der K. außer den wörtlich abgeschriebenen Texten noch andere Hilfsmittel zu Gebote standen, deren Umfang und Bedeutung erst noch einer näheren Erörterung zu bedürfen scheint. In höchsten Grade auffällig erscheint mir dabei, daß fast die sämmtlichen Referenzen, welche die K. enthält, sich auf drei Hauptabschnitte derselben vertheilen. Sehe ich ab von einer auf das Vergleichswesen bezüglichen Referenz, welche dem Ingskapaþ. angehört und welche sich später unter den Miscellaneen am Schlusse der Handschrift nochmals wiederholt, dann von einer ganz vereinzelten Referenz im Omagab., welche noch dazu ihrem Inhalte nach mit dem Eherechte in der nächsten Verbindung steht, so finde ich der Referenzen 17 im Strafrechte, 23 im Erbrechte, und 27 im Eherechte, wogegen ich in keinem der übrigen Abschnitte auch nur eine einzige aufzuweisen vermochte. Gerade die genannten drei Abschnitte zeigen nun aber auch in anderer Beziehung einen eigenthümlichen Charakter. Mehr als in allen anderen Hauptstücken zeigen sich gerade in ihnen die deutlichsten Spuren einer durchgreifenden und noch keineswegs zum Abschlusse gebrachten Ueberarbeitung, und es ist sicherlich nicht zufällig, daß auch die Lehre vom Vergleichswesen, welchen zwei von den noch übrigen drei Referenzen angehören, völlig dieselbe aufgelöste und unfertige Gestalt an sich trägt. Das häufige Vorkommen der Referenzen könnte wol mit dieser eigenthümlichen Beschaffenheit der betreffenden Abschnitte zusammenhängen und zwar in folgender Weise. Betrachten wir die einzelnen in der K. vorfindlichen Referenzen je für sich, so finden wir in einer Reihe von Fällen die in Bezug genommene Stelle, sei es nun an dem Orte, an welchem die Referenz, oder an dem anderen, an welchem deren vollständiger Wortlaut mitgetheilt wird, ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet [96]). Andere Male gestattet der Inhalt der Satzung selbst mit einiger Sicherheit auf einen derartigen Charakter derselben zu schließen, wie

---

94) Landabrigþab. c. 72. S. 391. Ef menn flytia hval or almenningo, oc seolo þeir hanom = usque: tiltörina, vollständig steht die Bestimmung ebenda c. 69. S. 385. 95) Ein Beispiel dieser Art bietet bereits die oben S. 85. Anm. 91 aus dem Eherechte angeführte Referenz, ein weiteres K. §. 71. S. 121 — 122, welche Stelle nicht nur in § 244. S. 189, sondern auch schon in §. 60. S. 109 in Bezug genommen wird — hinter § 94. S. 168, dann S. 169, wo beide Male die betreffende Stelle erst auf S. 170 nachfolgt u. dgl. m. 96) Die Formel, mit welcher die Aufschreiber an ihnen vorliegenden Texte behandeln, hat zur Folge, daß die Verweisung, in welche eine solche Bestimmung in verschiedenen Texten eingekleidet wird, recht wohl eine etwas verschiedene sein kann, bei Referenzen, welche sich auf die Angabe einiger Male oder Anfangs- oder allenfalls auch Endworte beschränken, kann demnach allerdings leicht zweifelhaft werden, ob die in Bezug genommene Stelle nur einer anderen erhaltenen identisch ist oder nicht. Doch zeigt in die Augen fallender Weise die Vilhjalmur Finsen, daß der anderwärts nicht aufzufinden

---

den Stellen vorgekommene nur sehr wenige sind, ich bemerke auf solche nicht zu erledigende Referenzen. Bei denen überdies noch einmal der Gedanke sich aufdrängen kann, daß sie nachträglich in die betreffenden, nur lückenhaften K. §. 158. S. 59. Ef maðr hefir [illegible] Vsque aðr var sagt, ferner S. 158. S. 60. Þat er [illegible] handsalom. Vsque ordomade [illegible]. Þat er [illegible] þeirf. Vsque doms upsoge vætti er. — Þat er [illegible] gom. Þat er f. Vsque en lögretto menn [illegible]

97) So K. § 104. S. 180 [illegible]. Ef arfi sprytr sa sidarla vig sem [illegible] in § 107. S. 181 und St. Vigslóði [illegible]. S. [illegible] und wird an letzterem Orte mit den Worten [illegible] K. § 118. S. 225. Ef sysstr eru [illegible] 1. St. Artikl. 2. S. 172. Dann K. § 118. S. 223—224. Ef [illegible] vanom, vera St. 4. S. 177. [illegible] þar [illegible] Þridia Þattar [illegible] K. § 118. S. 222. Dann hat er [illegible] K. § 118. S. 226. Ef [illegible] [illegible] K. § 118. S. 226. Ef [illegible] St. 4. S. 181. Dann K. § 118. S. 227. Ef [illegible] St. 4. S. 183—184. Endlich K. § 125. S. 238. Þat er [illegible] St. 4. S. 184. [illegible] 17. S. 221. Als zweite [illegible] K. in der K. am Rande als nym. bezeichnet. Worterm. in K. § 145. S. 36.

z. B. bei einer Reihe von Referenzen, welche sich auf die oben besprochene Erweiterung der den unecht Geborenen eingeräumten Rechte beziehen[98]); oder bei einer Anzahl anderer, welche die verbotenen Verwandtschaftsgrade und deren Verletzung betreffen, also einen Gegenstand, dessen mannichfache legislative Umgestaltungen ebenfalls bereits erörtert worden sind[99]); oder bei wieder anderen, welche entweder sich direct auf die Ehescheidung beziehen, oder doch Stellen betreffen, welche im Zusammenhange mit dieser auch noch von anderen verwandten Gegenständen handeln[1]) u. dgl. m. Wiederum berührt sich hin und wieder eine einzelne Referenz ihrem Inhalte nach genau genug mit anderen Referenzen oder wörtlich aufgenommenen Bestimmungen, um annehmen zu lassen, daß hier ein ursprünglich einheitliches Gesetz in Stücke zerschlagen und an verschiedenen Orten eingestellt worden sei; läßt sich dann bezüglich der einen oder anderen der zusammengehörigen Stellen die Eigenschaft einer Novelle anderweitig feststellen, so wird der bezügliche Nachweis auch hinsichtlich der übrigen als genügend betrachtet werden dürfen. So finden wir z. B. hart hinter einander drei Referenzen, deren erste sich auf die Befugniß der Aeltern bezieht, bei Lebzeiten erbfähiger Söhne eine Tochter auszustatten, deren dritte den Fall betrifft, da eine Mutter auf die Erziehung und den Unterricht, auf die Reisen, auf die Heirath oder auf die Bezahlung von Schulden ihres Sohnes Geld und Gut aufgewandt hat, deren mittlere endlich die Frage entscheidet, wie weit Brüder beim Tode ihrer Aeltern die Pflege einer hilflosen Schwester zu übernehmen haben[2]); alle drei Bestimmungen stehen auch in der St. hinter einander und wenn demnach die erste derselben in der K. ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet wird, so darf diese Bezeichnung wol unbedenklich auch auf die beiden anderen erstreckt werden. Wiederum wird eine Bestimmung, welche sich auf die Beerbung eines in Norwegen verstorbenen Isländers und die Ueberführung seines Nachlasses nach Island bezieht, ausdrücklich als einer Novelle entnommen bezeichnet; eine zweite Referenz, welche den anderen Fall behandelt, da der Nachlaß aus Grönland zu holen ist, könnte allenfalls aus derselben Quelle geschöpft sein[3]).

Ef legit er með kono. Vsque. bœrnar oc. nicht nur in K. §. 158. S. 54, dann St. Festaþ. c. 36. S. 352, sondern auch in den Anhängen der Belgsdalsbók §. 53. S. 243 vollständig zu lesen und in dieser letzteren Handschrift mit der Ueberschrift vm nymæle versehen. Endlich steht K. §. 158. S. 56: Þat er mælt, ef maðr getr barn við fe a at taca, vollständig in St. c. 53. S. 376—377, welche Stelle in der Capitelüberschrift als nymæli or festaþætti bezeichnet ist.

98) K. §. 118. S. 218—219: Eptir systor sammöþra oc scirgetna. til arf toko; vergl. St. Arfaþ. c. 18. S. 222; — K. §. 118. S. 219: Sonr lavngetinn a vig söc. Vsque. eptir omaga, welche Stelle mit St. Vigslóði c. 35. S. 66 und Belgsdalsbók §. 56. S. 244 dem Sinne, aber nicht den Worten nach übereinstimmt; — K. §. 118. S. 220: Þeir ero menn XIIII er talþir; vergl. St. c. 1. S. 172; — K. §. 122. S. 232: Ef lavn getin born eigo rétta far vm moþor. Vsque er vm getnoð þess gelldz, welche Stelle in St. Festaþ. c. 56. S. 382 theilweise sich wiederfindet.

99) K. §. 141. S. 30—31: Þar er menn scolo gera tiund ena meire. söc er vill, ist vollständig in St. Festaþ. c. 55. S. 379 und K. §. 144. S. 31: þar er maðr at gialda tiund. vsque. lamba gæror sex in den Anhängen zu lesen, welche die St. ihrem Christenrechte und Zehntrechte folgen läßt; vergl. §. 44 im Diplom. Island. I. p. 97—98, oder Kristinr. c. 49. S. 172. Wenn aber unmittelbar zuvor, K. §. 144. S. 30, die Worte stehen: Enn ef frændsemi er at Vtanne oc Vtt vsque oc a huerr soc er vill, welche, wie es scheint, aus K. §. 163. S. 60—61 ergänzt werden sollen, so wird hier, wenn nicht etwa an einen mortificirten Text der letzteren Stelle gedacht ist, älteres und neueres Recht in einer Weise neben einander gestellt, wie es doch nicht neben einander gelten konnte. K. §. 157. S. 52: Nv liggr maðr með næsta bróðro sinni. Vsque sa asoc er vill. steht in St. c. 33. S. 346, wo indessen der Schluß anders lautet. K. §. 158. S. 56: Þar er byscopar vilia biðia lofs. Vsque. oc frændsemis spell et minna, steht in §. 162. S. 59—60, dann St. c. 32. S. 345, und wenn in K. §. 158. S. 56 nochmals die Referenz sich findet: þat er et meira frændsemis spell. Vsque IX bva aþingi, so ist damit nur ein Theil derselben Stelle bezeichnet, wobei nur in der K. die Schlußworte fehlen, welche die St. hat. An allen diesen Stellen weist schon der gesteigerte Einfluß, welcher den Bischöfen eingeräumt ist, auf späteres Recht hin.

1) So ist z. B. St. Festaþ. c. 54. S. 377—379 seinem vollen Umfange nach an verschiedenen Stellen der K. durch Referenzen in Bezug genommen, namlich durch K. §. 149. S. 41: Þat er þar er hiu verða eigi samhuga. gögn baro til; §. 144. S. 31—32: Ef maðr fastnar ser kono. oc eigi lengr; §. 118. S. 222: Þa er brull lavp gert at lögom. isama sæing cono (welche Stelle übrigens auch in St. Arfaþ. c. 3. S. 176 wiederkehrt); endlich §. 149. S. 41—42: Ef frændzsemi su. a meðal þeirra. Auch aus St. c. 55. S. 381 wird eine auf die Ehescheidung bezügliche Stelle in Bezug genommen, namlich K. §. 158. S. 55: Ef hiu ero seilit VI. miseri. vistafare sino, während eine zweite schon in der vorigen Anmerkung als einer Referenz unterliegend bezeichnet wurde, und ebenso ist auch aus dem unmittelbar vorhergehenden, ausdrücklich als Novelle bezeichneten c. 53 der St. nicht nur eine in Anm. 97 hervorgehobene Referenz geschöpft, sondern es scheint auch mit der in diesem Capitel ausgesprochenen Aufhebung der Ehescheidung wegen Armuth die Alimentationspflicht zusammenzuhängen, welche in K. §. 143. S. 26: Ef annat hiona hefir fe til þa scal þat føra annat fram nema annat vite eigi vel en þegar enn er þvi batnar, den Eheleuten gegenseitig auferlegt wird. Diese letztere Stelle findet sich vollständig in St. Omagab. c. 34. S. 300, und es ist dabei bemerkenswerth, daß dabei fortgefahren wird: þa er sem áðr var mælt. Damit ist auf c. 29. S. 287 zurückgewiesen, welche Bestimmung in der K. völlig fehlt, und dürfte das Weglassen des Schlusses jener ersteren Stelle in der K. gerade damit zusammenhängen, ebenbarum aber auch darthun, da die an dieser Stelle vom Compilator gebrauchte Vorlage unserer St. vollkommen entsprach. Auffallend ist dem gegenüber freilich, daß K. §. 149. S. 41: Þat þeirra er seilnaþ vill. oc nefna vatta at, welche Stelle in St. c. 14. S. 327 vollständig steht, die Scheidung wegen Armuth noch als zu Recht bestehend kennt. — Zwei weitere Referenzen, nämlich K. §. 149. S. 41: Ef maðr seilz við kono sina. Vsque til arfs alin, und ebenda: Ef maðr seilz við kono sina. vsque raðom siþan, sind wol aus K. §. 118. S. 224 und St. Arfaþ. c. 4. S. 178—179, dann aus St. Festaþ. c. 20. S. 332—333 zu ergänzen, und verrathen sich schon durch die den Bischöfen eingeräumten Befugnisse als neueres Recht.

2) K. §. 118. S. 220: Ef synir ero til arfs alnir. þa á. Ef annat tueggia fellr fra faðir. Þat er oc þar er moðir gefr syne sinom; vollständig in St. Arfaþ. c. 2. S. 172. Zu beachten ist dabei, daß wenigstens die erste und dritte Bestimmung an die umfassenderen Vorschriften auf S. 221—222 der K. sich eng anschließt, und daß der letzte Satz dieser letzteren sogar mit den Worten der dritten Referenz ziemlich genau übereinstimmt; es mag hier, wie ja öfter geschehen, ein Theil der Novelle irrthümlich zweimal eingestellt worden sein. 3) K. §. 125. S. 240: Ef maðr teer

Ausdrücklich wird ferner eine Bestimmung als Novelle bezeichnet, welche den Fall behandelt, da zu einer in Island deferirten und in Besitz genommenen Erbschaft dann hinterher ein anderer, näherer Verwandter sich meldet; eine zweite Referenz, welche sich ganz auf denselben Fall bezieht, muß wol um so mehr auf dasselbe Gesetz zurückgeführt werden, als auch in der St. beide Stellen unmittelbar sich folgen [4]). Wenn nun in derartigen Fällen noch mit einiger Sicherheit auf die Eigenschaft der in Bezug genommenen Stelle als einer neueren Satzung geschlossen werden kann, so sind andere Male die Umstände weit weniger concludent und gestatten zwar allenfalls auch noch mit Bestimmtheit auf spätere Zusätze zu schließen, lassen aber für deren gesetzliche Bedeutung höchstens noch eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit erbringen. Hin und wieder läßt der Umstand auf einen späteren Zusatz schließen, daß sich in der K. selbst die Referenz und die vollständig mitgetheilte Stelle in der unmittelbarsten Nachbarschaft befinden, sofern hieraus sich klar ergeben kann, daß hier nur eine an den Rand bemerkte Verweisung aus Ungeschicklichkeit zweimal statt einmal in den Text eingestellt wurde [5]); andere Male weist der Umstand eben dahin, daß sich die in der K. in Bezug genommene Satzung in der St. wiederholt und an verschiedenen Stellen findet [6]), oder daß dieselbe sich hier oder in der K. selbst an einer Stelle eingereiht zeigt, welche nur unverarbeitet zusammengehäuftes Material zu geben scheint [7]). Auch in solchen Fällen mögen allenfalls wieder verschiedene Referenzen mit Rücksicht auf ihren gemeinsamen Inhalt sich zu einer Gruppe vereinigen lassen, welche auf eine gemeinsame Quelle zurückzuweisen scheint. So finde ich eine zweifache Referenz, welche auf den Fall sich bezieht, da ein Ausländer in Island getödtet worden ist, in unmittelbarer Nähe mit dem vollständigen Wortlaute der einen und der anderen Stelle eingestellt [8]); ein Paar weitere Referenzen ferner beziehen sich auf die Beerbung eines auf der Insel verstorbenen Ausländers, welche sich nach denselben Grundsätzen wie die Blutklage regelt und finden sich die einschlägigen Stellen in der St. theils an verschiedenen Orten, theils auch an Orten eingereiht, welche den oben bezeichneten Mischcharakter zeigen [9]). Wiederum finden sich zwei auf Unzuchtsvergehen bezügliche Referenzen in der K. ebenfalls in nächster Nähe der vollständigen Mittheilung ihres Wortlautes [10]); an derselben Stelle, an welcher die St. solche einreiht, finden wir eine weitere, hierher gehörige von der K. anderwärts in Bezug genommene Satzung, welche die Bolgsdalsbók ausdrücklich als einer Novelle entlehnt bezeichnet [11]), während zwei weitere, ihrem Inhalte nach verwandte Referenzen der K. in den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Capiteln der St. zu finden sind [12]), und überdies in der K. an derselben Stelle auch noch eine weitere Referenz steht, bezüglich deren eben auch schon erwiesen wurde, daß sie auf spätere Zusätze zurückzuführen sei [13]). Läßt sich aber bereits in den eben angeführten Fällen kaum bestimmen, ob die Zusätze, welche zu dem ursprünglichen Texte gemacht werden wollten oder gemacht wurden, aus Novellen oder anderswoher geflossen seien, so läßt sich andere Male ein anderweitiger Ursprung derselben sogar dringend wahrscheinlich

---

so a grøn lande oc sva vorn; vollständig in St. Arfaþ. c. 14. S. 211. Vergl. die oben S. 84 Anm. 97 schon angeführte Stelle: K. §. 125. S. 238: Þat er ef maðr tecr danar fe avstr.

4) K. §. 118. S. 227: Ef sa maðr kømr ut or fiǫr, und §. 124. S. 237: Ef sa maðr spyrr er erlendis er. andaðiz: vergl. St. Arfaþ. c. 4. S. 183—184, wo beide Stellen vollständig stehen. 5) Z. B. K. §. 94. S. 168: Eckia asialf eða mær XX; steht vollständig in §. 94. S. 170, dann auch in St. Vigslóði c. 66. S. 108—109 und Bolgsdalsbók §. 58. S. 245. 6) Z. B. K. §. 86. S. 146: Ef menn forða fiorvi frum hlaupa mauz; die Stelle findet sich nicht nur in St. Vigslóði c. 9. S. 13—14, sondern auch, mit einigen Zusätzen, in c. 73. S. 114—115. 7) Z. B. K. §. 118. S. 220—221: Ef sa maðr tecr arf. kyn var villt. Die Stelle steht in der St. Arfaþ. c. 7. S. 191; die erste Bestimmung eben dieses Capitels der St. findet sich aber in K. §. 77. S. 128 wieder, an einer Stelle also des Þingskapaþ., welche ganz verschiedenartige Materien durcheinandergeworfen zeigt, die zweite Bestimmung dagegen, welche zwischen jene beiden in die Mitte tritt, steht in K. §. 127. S. 260, am Schlusse des Capitels. Ferner K. §. 126. S. 245: Þat er ef maðr fær manne fe ávstr at cavpe. hvat hann fecr hinom fiar avstr; steht vollständig in St. Arfaþ. c. 17. S. 219—220, in einem Capitel also, welchem die K. nicht weniger als vier an verschiedenen Orten eingestellte Referenzen entnommen hat (§. 122. S. 232; §. 125. S. 238 u. 239), deren eine sich als Novelle bezeichnet, und welches überdies zwei weitere Bestimmungen, darunter wieder eine unzweifelhafte Novelle, enthält, welche der K. vollig fehlen. Wiederum steht K. §. 89. S. 164: Ef hǫ er gert annat þeirra monnom, hvern verðr in §. 77. S. 128 unter den Mitteln, welche die K. unmittelbar vor dem Þardagaþ. in ihren Þingskapaþ. einschiebt; dabei war offenbar die Meinung die, daß dieselbe (der St. wie es scheint unbekannte) Bestimmung einerseits im Þingskapaþ. als Nachtrag zu der vorher in diesem Abschnitte gegebenen geschlossenen Bearbeitung der Lehre von der Geschworenenberufung, andererseits im Strafrechte ebenfalls wieder als Nachtrag zu einer ähnlichen Besprechung dienen sollte.

8) K. §. 94. S. 169: Ef utlendr maðr norænn verðr veginn; vollständig in §. 94. S. 170, während die Stelle in der St. zu fehlen scheint. Ferner K. §. 94. S. 170: Þridja bardaga eða nanare menn, welche Stelle sich aus K. §. 97. S. 173—174, dann St. Vigslóði c. 37. S. 76 ergänzen zu lassen scheint. 9) K. §. 120. S. 229: Enda a sa maðr arf at g. Vegr at a þat fyrr, sem: Ef her annaðr utlendr maðr, in welcher Stelle sich findet vollständig in St. Arfaþ. c. 5. S. 185, die auch in c. 17. S. 221. Ferner K. §. 125. S. 239: Þat er ef sa einn maðr scal arf taka — fort war hier vollständig enthalten in St. c. 17. S. 220. Gegen Jenssen kann schon entschieden, ob nicht dieses c. 17 der St. überhaupt als eine Novellensammlung zu betrachten ist, in welcher unter anderen auch Novellen eingestellt sind, ohne daß darum dem zu behandelnden Falle, dessen gesetzlicher Inhalt aus Novellen geflossen sein müsse, sowol S. 79 Anm. 59 und K. §. 158. S. 54 Leges de Scotia allas, dann: Legi scal tyss legorða sem: hvar Magnús konungr, in der nachfolgenden Stelle auch auf derselben Seite, und hat das erste Mal der Abschreiber selbst die Beziehung bemerkt, beide Stellen finden sich auch in St. Fostaþ. c. 36. S. 351—11) K. §. 145. S. 36: Ef logst er med kono. Vegnes Lovtexter c., finde eben S. 84—85 Anm. 97—12) K. §. 158. S. 54: Þegi sylgir hegnerþ. dann: Sven er til manz bǫrr; die erstere Stelle übr. in St. Fostaþ. c. 35. S. 350, die zweite c. 36. S. 351—352, dann in der Bolgsdalsbók §. 59. S. 243—13) K. §. 158. S. 54: Ef kona er eiðuð, wird in K. §. 157. S. 52 ebenfalls schon in Bezug genommen und oben S. 83. Anm. 91

machen. Zuweilen beziehen sich die Referenzen auf so einfache und wenig bedeutsame oder so selbstverständliche Sätze, daß aus diesem Grunde an Novellen zu denken unzulässig scheint [14]); andere Male ist auch wol die in Bezug genommene Stelle sichtlich überhaupt nicht legislativen Ursprunges, vielmehr etwa einem Formelbuche oder einer anderen ähnlichen Quelle entnommen [15]); wieder andere Male ist die Bestimmung, auf welche die Referenz sich bezieht, nachweisbar alten Rechtens [16]), und läßt sich dennoch auch in solchen Fällen hin und wieder eine doppelte Einstellung an zwei verschiedenen Stellen der K. nachweisen, wenn etwa eine und dieselbe Satzung an beiden sich gleich gut in den Zusammenhang einzufügen schien [17]). Zu allen derartigen Fällen kommen dann noch ein Paar andere hinzu, in welchen die Referenz ganz deutlich auf einen Text hindeutet, welcher mit dem zu Grunde gelegten vollkommen parallel lief, und nur etwa in einzelnen Beziehungen denselben in andere Worte einkleidete, oder durch vergleichsweise minder bedeutende Zuthaten erweiterte oder erklärte; in solchen Fällen also wollte der Schreiber oder Compilator offenbar mit seinen Referenzen nur auf abweichende und wie ihm scheinen mochte bessere oder vollständigere Lesarten hinweisen, welche er in anderen als den von ihm zunächst gebrauchten Handschriften vorgefunden hatte [18]). Wieder einen anderen Charakter tragen endlich die auf das Vergleichswesen bezüglichen Referenzen und dürfte gerade ihre nähere Betrachtung ganz besonders aufklärend sein. Während in der St. dieser Gegenstand in einem zusammenhängenden Stücke des Vertragsrechtes abgehandelt wird [19]), bespricht ihn die K. theils an ein Paar zwischen den vorþingaþ. und fardagaþ. eingeschobenen Stellen, theils wieder in einem größeren Stücke, welches unter den Miscellaneen am Schlusse der Handschrift eingereiht ist [20]), und zwar behandeln jene ersteren Stellen das Vergleichswesen nur in der ganz speciellen Richtung auf die vergleichsweise übernommene Acht, während diese letztere von dem Vergleichswesen überhaupt und ohne alle solche speciellere Beziehung spricht; dabei wird eine der ersteren Stellen, nämlich §. 71, nicht nur an dem letzteren Orte (§. 244), sondern auch schon in §. 60 ihrem vollen Wortlaute nach in Bezug genommen und ist in der ersteren Verbindung auch in die St. übergegangen [21]). Nun ist auf der einen Seite klar, daß die Referenz in §. 60 wenigstens nicht auf die Handschrift selbst, in welcher sie enthalten ist, sondern nur auf eine Vorlage sich bezogen haben kann, welche dem Schreiber zur Hand war; andererseits aber zeigt der Inhalt der beide Male angeführten Stelle, daß diese unmöglich aus einer Novelle geflossen sein konnte: nicht einzelne neue Bestimmungen, welche an dem älteren Rechte bestimmte Punkte ändern würden, sind in derselben enthalten, sondern lediglich Erörterungen mehr doctrinairen Charakters, welche eine einschränkende Auslegung des unbestimmt ausgedrückten Vertragswillens an die Hand geben und eine so specielle und casuistische Haltung zeigen, daß sie unzweifelhaft als ein bloßes Bruchstück eines größeren Ganzen betrachtet werden müssen. Hiernach entsteht für uns die doppelte Frage,

14) Z. B. K. §. 86. S. 148: Þott maðr se lostinn mille herþa; aus St. Vígslóði c. 6. S. 11 zu ergänzen. K. §. 86. S. 150: Ef eigi verðr lyst frvmhlavp þat er sar fylgðe; aus St. c. 16. S. 25 zu ergänzen. K. §. 108. S. 134: Ef maðr ræðr drep raðom vm mann: zu ergänzen aus St. c. 75. S. 117. Vielleicht läßt sich auch K. §. 118. S. 219: Nu ero eigi þeir menn til. at hælmingi við þa, hierherstellen, welche Stelle in St. Arfaþ. c. 1. S. 171 sich vollständig findet; doch wäre immerhin möglich, daß in ihr eine Novelle zu erkennen wäre. Vergl. was Vilhjálmur Finsen in den Annaler für 1849. S. 293—294 hierüber ausgeführt hat. 15) So K. §. 89. S. 164: Þat er mælt. þars maðr vill queðia bva um sär, falls diese Stelle anders aus St. Vígslóði c. 23. S. 39 zu ergänzen ist. Auch K. §. 89. S. 164: Ef maðr queþr bva heiman vm fardaga, welche Stelle aus St. c. 84. S. 126 (vergl. Kaupab. c. 74. S. 491—492) zu ergänzen ist, dürfte hierher gehören; mir wenigstens scheint St. c. 80—84. S. 123—127, ein in der K. völlig fehlendes Stück, eher einen doctrinairen als legislativen Anstrich zu haben. Nicht minder möchte ich drei Referenzen hierherstellen, welche sich in K. §. 98. S. 174 finden, nämlich: Fiorbavgs garð varðar biorg þeirra manna; Eigi varðar biorg þess manz lengr, endlich: Eigi varðar elðe þeirra manna. Alle drei sind dieselben verwandten Inhalts und beziehen sich auf die Unterstützung, welche widerrechtlich Leuten gewährt wird, die wegen schwerer Gewaltthaten öffentlich angeklagt sind; die erste und dritte ist dabei der St. Vígslóði c. 40. S. 79 u. 80 entnommen, einem Capitel also, welches lediglich diesen Gegenstand behandelt, aber ebenso wie das dem Inhalte nach verwandte c. 111. S. 164 in der K. fehlt. 16) So z. B. K. §. 101. S. 177: Ef maðr drepr mann eða særir a þingom, welche Stelle aus St. Vígslóði c. 52. S. 92 zu ergänzen ist. Der hier ausgesprochene Satz, daß die am Dinge zugefügte Verletzung um die Hälfte theurer gebüßt werden müsse, ist nicht nur im Þingskapaþ., K. §. 56. S. 97 ebenfalls angeführt, sondern er war auch schon dem norwegischen Rechte bekannt; vergl. Gulaþingsl. §. 198. 17) So finden sich z. B. zwei auf die Klagestellung wegen am Allding begangener Todtschläge oder schwerer Verletzungen bezügliche Bestimmungen in K. §. 101. S. 177—178, dann St. Vígslóði c. 52. S. 92—93 vollständig eingetragen, wo von den am Dinge begangenen Verletzungen gehandelt wird; dagegen ist eine bloße Referenz auf dieselben an einem anderen Orte eingestellt, an dem die Berufung zur Blutklage überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ort der begangenen That besprochen wird; vergl. K. §. 94. S. 169: Ef víg geraz a alþingi, und S. 170: Ef maðr verðr veginn eða omale, wobei freilich die erstere Anführung nicht wörtlich mit der obigen Stelle übereinstimmt.

18) Drei derartige Referenzen, von denen mir zumal die zwei ersten schlagend scheinen, sind aus den Bestimmungen über die Vormundschaft entnommen, nämlich K. §. 118. S. 223: Ef þat berr quiðr ihag honom. enn eigi ella, ferner §. 122. S. 231: Ef bvar coma eigi sumir. a ens unga manz fe, endlich §. 122. S. 232: Ef maðr varðveitir landz manz. oc a omaginn þa, welche Stellen aus St. Arfaþ. c. 3. S. 176, dann c. 9. S. 193 u. 195, endlich c. 17. S. 220—221 zu ergänzen sind. Noch schlagender wo möglich sind aber zwei sich folgende Referenzen im Eherechte, nämlich K. §. 144. S. 34: Þviat eins bergr honom þat. halde þat uppi, und S. 35: Eigi skal maðr festar taca at cono. vsque. þott hon væri ambátt, vergl. mit St. Festaþ. c. 6—7. S. 315—317; die Referenz greift hier geradezu in den unmittelbar folgenden, wörtlich mitgetheilten Text herüber. 19) Kaupab. c. 69—81. S. 485—497. 20) K. §. 60. S. 108—109, §. 66. S. 118 und §. 71. S. 121—122; dann §. 244. S. 189—192. 21) Kaupab. c. 75. S. 492—493. Die Referenzen selbst lauten in K. §. 60. S. 109: Ef maðr handsalar manne sátt slika sem hann vill gerva hafa. Vsque infinem. oc aþat at halda; ferner §. 244. S. 189: Ef maðr handsalar avðrom manne sátt slica sem hann vill gert hafa. Vsque. oc aþat alt at halda.

wie wol die Vorlage beschaffen gewesen seln möge, welche von dem Compilator der K. benutzt wurde und warum dieser wol solche in so eigenthümlicher stückweiser Art benutzt haben möge? In der ersteren Beziehung mag zunächst daran erinnert werden, daß dem Compilator der K. eine zwiefache Bearbeitung der Lehre vom feránsdómur vorgelegen hatte, deren erste er im Anschlusse an die Lehre von den Alldingsgerichten vollständig aufnahm, während er von der zweiten, welche an die Lehre von den Frühlingsdingen sich angeschlossen zu haben scheint, nur Bruchstücke in der ungeordnetsten Weise seinem vorþingaþ. anhängte. Unter diesen letzteren Bruchstücken treten nun auch die drei Stellen auf, welche von der vergleichsweisen Uebernahme der Acht sprechen, nur daß die eine von ihnen durch irgendwelchen Zufall ein klein wenig verschoben ist [22]); ihre Einreihung an diesem Orte ist auch eine völlig passende, da ja die Acht durch Vertrag ebenso wol übernommen, wie durch Urtheil anerkannt werden konnte, und im einen wie im anderen Falle ein Executionsgericht gehalten werden mußte. Es scheint demnach, daß die zweite Bearbeitung der Lehre vom feránsdómur die ganze Lehre vom Vergleiche mit umfaßt habe, während die erste uns vollständig vorliegende Bearbeitung diese ganz und gar ausschließ. Vergleichen wir ferner die Bearbeitung des Vergleichswesens in der St., so zeigt sich sofort, daß deren zweite Hälfte bis auf ein Paar höchst unbedeutende und den Sinn in keiner Weise verändernde Abweichungen ganz mit demjenigen Stücke stimmt, welches die K. unter den Miscellaneen an ihrem Schlusse bringt [23]), während deren sechs erste Capitel in dieser letzteren Handschrift völlig fehlen; gerade in diesen, der St. ausschließlich eigenthümlichen Capiteln finden sich aber Spuren, welche darauf hindeuten, daß auch diese Stücke ursprünglich in Zusammenhang mit dem Gerichtswesen und insbesondere der Lehre vom Executionsgerichte gestanden sein müssen: es wird die Form besprochen, in welcher man um eine Fahrgelegenheit für den Landesverwiesenen bitten soll [24]), dann auch das Verhalten gegen denjenigen Aechter, welchem nur mit Verwilligung der gesetzgebenden Versammlung die strengeren Folgen seiner Missethat gemildert oder erlassen werden können [25]), ja es ist sogar zwischen hinein von Dingen die Rede, welche weder mit der Acht noch mit dem Vergleichswesen das Geringste zu thun haben, wie z. B. von der Vollmacht zur Proceßführung [26]), oder der Berufung von Zeugen und Geschworenen [27]). Auffallend ist dabei freilich, daß einerseits diese sechs ersten Capitel des einschlägigen Stückes der St. im Þingskapaþ. der K. nicht berücksichtigt sind, und andererseits von den in diesen aufgenommenen auf das Vergleichswesen bezüglichen Stellen nur eine einzige in die St. übergegangen ist; indessen kann bei dem fragmentarischen Charakter, welchen die sämmtlichen uns erhaltenen auf diese Materie bezüglichen Stücke nach Form und Inhalt an sich tragen, daraus kein Gegengrund gegen die Annahme abgeleitet werden, daß ihnen allen eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege, und daß diese in einer umfassenderen Behandlung des Vergleichswesens im Zusammenhange mit der Lehre vom

22) K. §. 66 sowol als §. 71 stehen mitten unter den Fragmenten, welche der zweiten Besprechung des feránsdómur angehören; §. 60 dagegen ist zwischen den Schluß des vorþingaþ. (§. 59) und leidarmál (§. 61) eingeschoben, während die wiederholte Behandlung der Lehre vom Executionsgerichte erst mit §. 62 beginnt. Da aber §. 60 nicht blos von der vergleichsweisen Uebernahme der Acht handelt, sondern weiterhin auch noch von der Concurrenz mehrerer gegen eine und dieselbe Person gerichteter Achtsachen, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieser §. bereits zu den von §. 62 ab folgenden Bruchstücken gehört, und bedarf nur der Umstand noch einer Erklärung, daß er an jene ungehörige Stelle überhaupt kam. Nun ist allerdings richtig, daß zwischen die vom feránsdómur handelnden Bruchstücke auch sonst noch manche, auf ganz andere Theile der Dingordnung bezügliche Nachträge eingemischt werden, und man könnte von hier aus etwa vermuthen, daß auch das kurze, leidarmal überschriebene Stück lediglich ein solches versprengtes Einschiebsel sei; indessen scheint mir doch wahrscheinlicher, daß leidarmal mit seinem solennen Eingange ursprünglich unmittelbar dem vorþingaþ. sich angeschlossen habe, und daß also §. 60 erst später und irrthümlich vor dasselbe zu stehen gekommen sei. Hierfür spricht nämlich einmal, daß §. 62 offenbar die Worte an seiner Spitze trägt, mit welchen die zweite Bearbeitung der Lehre vom feránsdómur begann; hierfür spricht aber zweitens auch, daß die Anfangsworte von §. 60 ganz deutlich auf ein Einschiebsel hindeuten, das in den Context der betreffenden Bearbeitung erst hinterher eingeschoben werden wollte, wie denn auch der ganze Inhalt des § nicht geeignet ist, an der Spitze jenes Abschnittes zu stehen. Genauere Erwägung führt mich zu folgender Vermuthung. Die Eingangsworte von §. 60 scheinen mir darauf hinzudeuten, daß sich derselbe als eine Art von Glossem an die Erwähnung der vergleichsweise übernommenen Acht im Folgenden (etwa §. 62. S. 143: þa er hinn var isatt sver görr) anschließen wollte; es wäre nun möglich, daß das ganze Stück ursprünglich an den Rand geschrieben, und dann nur durch Unachtsamkeit des Abschreibers an einer verkehrten Stelle in den Text eingefügt worden wäre, und möchte ich hierfür noch einen ganz besonderen Umstand geltend machen. Mitten in den § 60 findet sich, mit den Worten: Ef menn verda ll. adilia beginnend und mit den Worten: dommom til rofs endigend, auf S. 109—110 ein kleines Stück eingeschoben, welches in der St. mit ganz anderen Worten und an ganz anderem Orte, nämlich im Vigslóði c. 58. S. 97 gebracht, ganz deutlich als ein Nachtrag zum vorþingaþ. sich zu erkennen gibt, welcher etwa aus einer Novelle geschöpft sein möchte. Jedenfalls hat dasselbe mit der Lehre vom feránsdómur nicht das Mindeste zu thun, und unzweifelhaft unterbricht es überdies den Zusammenhang des §. 60, indem die jenes Stelle unmittelbar folgenden Worte an die ihr unmittelbar vorhergehenden sich deutlich anknüpfen. Es scheint also wol zunächst dieser Nachtrag zum vorþingaþ. hinterher neben dessen Schluß an den Rand geschrieben worden zu sein; als dann später das größere auf den feránsdómur bezügliche Stück ebenfalls noch am Rande angetragen werden sollte, kannte der Compilator am geeignetsten Raum zu gewinnen eben an der Seite anzumerken und weiter anzuhängen zu haben, die er auf jene frühere Randbemerkung; mag hier später es ab und zu dann unter derselben noch mehr geworden sein. Compilator übersah dann Alles und er am Rande nachgetragen fand und unterzumengen gewillt betrachtet und sich auch durch ein ähnliches Anfangswort dieses, die in Gedanken bezüglichen Bruchstückes am Schlusse des vorþingaþ. auffallen an, und deutlich Stücke eingereiht zu haben, welche doch für den weitaus überwiegenden Theil des § 60 nicht passe.

23) Kaupab. c. 75—81. S. 492—497. vergl. mit K. § 244. 24) Kaupab. c. 71. S. 489. vergl. K. § 58. S. 89. 25) Kaupab. c. 74. S. 491. 26) Kaupab. c. 72. S. 489—490; solche Ermächtigung wird besprochen in K. § 75. S. 123—124. 27) Kaupab. c. 74. S. 491—492. vergl. Vigslóði c. 84. S. 126 und die Notizen in K. § 89. S. 164.

Executionsgerichte bestanden habe. Ein Rechtsvortrag eines Gesetzsprechers mag dabei ebenso gut jene Vorlage gebildet haben, als eine bloße Privatarbeit irgendwelches anderen Juristen; doctrinairen Ursprunges aber muß dieselbe jedenfalls gewesen sein und mag sich deren nur theilweise Benutzung in der K. daraus erklären, daß hier derselbe Gegenstand schon vorgängig in völlig abgerundeter Darstellung behandelt worden war. — Fassen wir aber schließlich alle Beobachtungen zusammen, welche über die in der K. zerstreuten Referenzen zu machen waren, so darf wol mit ziemlicher Sicherheit als deren Ergebniß die Thatsache bezeichnet werden, daß dieselben mit einer noch im Flusse begriffenen Ueberarbeitung der betreffenden Abschnitte zusammenhängen. Mögen dieselben nun auf Novellen sich beziehen, welche an den entsprechenden Stellen des älteren Textes beigefügt werden sollten, oder auf abweichende Darstellungen, welche der Sammler in anderen als den zunächst von ihm zu Grunde gelegten Handschriften vorfand, oder auf einzelne Stücke aus einem Formelbuche, einem Rechtsvortrage oder einer juristischen Abhandlung, die ihm eben zur Hand waren, und die er doch, um nicht bereits Gesagtes nochmals sagen oder gar zu ungleichartige Stücke an einander reihen zu müssen, nicht ihrem vollen Umfange nach in seine Sammlung aufnehmen mochte, — immer handelt es sich dabei um das Bestreben, den ursprünglich zu Grunde gelegten Text aus anderen Quellen nach Möglichkeit zu ergänzen, um dasselbe Bestreben also, welchem auch die zahlreichen Materialnachträge zu dienen bestimmt sind, welche sich an den verschiedensten Orten der Handschrift den fester abgeschlossenen Abschnitten angehängt, oder zwischen diese hineingeschoben finden. Mancherlei Wiederholungen, mancherlei Widersprüche zwischen älteren und neueren Rechtsvorschriften ergeben sich dabei hier wie dort und wir sehen zumal hin und wieder Referenzen aufgenommen, welche nur in anderer Wortfassung dieselben Sätze wieder einführen wollen, welche anderwärts oder selbst an demselben Orte doch bereits in ziemlich gleicher Weise eingestellt waren, oder wieder Stellen in Bezug genommen, und nachträglich allenfalls sogar auch noch wortwörtlich eingestellt, welche doch neben dem anderweitig aufgenommenen neueren Rechte unmöglich ungeändert fortbestehen konnten. An und für sich wäre nun dabei eine zwiefache Möglichkeit geboten. Einmal nämlich ist denkbar, daß der Schreiber der K. selbst jene Referenzen in seinen Text eingeschaltet hätte und hätte man solchenfalls wenigstens bezüglich derjenigen Stellen, welche sich aus seiner eigenen Handschrift nicht ergänzen lassen, anzunehmen, daß er auf eine andere Sammlung hinweisen wollte, welche ihm neben der von ihm selbst geschriebenen noch zur Hand war; aber auch bezüglich jener anderen Referenzen, welche auf eine zwar in der K. enthaltene, jedoch erst an einem späteren Orte nachfolgende Stelle sich beziehen, würde der Regel nach dieselbe Vermuthung Platz greifen müssen, und wäre es wol in solchen Fällen nur als ein Zufall anzusehen, wenn die Anfangs in Bezug genommene Stelle hinterher noch ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt wird. Es wäre aber zweitens auch ebenso gut möglich, daß der Schreiber der K. jene Referenzen schon in seinen Vorlagen vorgefunden hätte; solchenfalls mochten dann dieselben erst hinterher einem älteren Texte am Rande beigefügt worden sein, weshalb dieselben denn auch nicht nur auf in anderen Handschriften, sondern selbst auf in derselben Handschrift noch späterhin vorkommende Stellen Bezug nehmen konnten, und nur dadurch, daß der Schreiber der K. solche an den Rand geschriebene Zusätze einfach mit abschrieb, statt sie in seinen Text zu verarbeiten, wären sodann jene Incongruenzen veranlaßt worden. Zu wesentlich denselben Ergebnissen würde auch die Annahme führen, welche mir Guðbrandur an die Hand gibt, daß sich der Compilator der K. eines Registranten bedient haben möge, d. h. eines Verzeichnisses über die einzelnen, nach ihren Anfangsworten geordneten Gesetze und Rechtsvorschriften, in welches er Bestimmungen eingestellt gefunden hätte, welche ihrem vollen Wortlaute nach ihm nicht zugänglich waren, oder doch erst im weiteren Verlaufe seiner Arbeit zugänglich wurden; hier wie dort hätten wir die Referenzen, sämmtlich oder doch größtentheils, auf die Vorlagen zurückzuführen, welche bei der Herstellung des Textes der K. benutzt wurden, sowie auf die urbeholfene, mechanische Art, in welcher von denselben Gebrauch gemacht worden wäre, aber während wir im einen Falle den Compilator dieses Textes von dem Schreiber der K. zu unterscheiden und nur diesem letzteren die Ungeschicklichkeit des beobachteten Verfahrens zur Last zu legen hätten, würden letzterenfalls beide zu identificiren sein und zugleich der gewählte Weg in dem Mangel an verfügbaren Hilfsmitteln wenigstens einige Entschuldigung finden. Mir will nun zunächst so viel gewiß scheinen, daß in weitaus den meisten Fällen die in der K. vorfindlichen Referenzen nicht auf deren Schreiber, sondern auf dessen Vorlagen zurückzuführen seien. Hierauf scheint mir schon der Umstand zu deuten, daß solche überhaupt nur in einigen wenigen Abschnitten der Sammlung vorkommen, während alle andern sich von denselben völlig freigehalten haben; hierauf auch die Ungleichförmigkeit, welche einerseits in dem Abschreiben der massenhaftesten Stücke ihrem vollen Wortlaute nach und andererseits in der Beschränkung auf eine bloße Referenz bei Bestimmungen liegt, deren Abschreiben doch ihrer kurzen Fassung wegen keine besondere Mühe machen konnte. Leicht erklärt sich dies, wenn wir annehmen, daß diese Referenzen ursprünglich an den Rand geschrieben waren, wo der Umfang des verfügbaren Raumes darüber entscheiden mußte, wie viel oder wie wenig von der betreffenden Stelle abgeschrieben werden konnte und wo überdies ohnehin jeder Gedanke an eine gehörige Verbindung des Zusatzes mit dem älteren Texte aufgegeben werden mußte; schwer aber müßte es fallen, solche Verschiedenheit des Verfahrens unter der Voraussetzung zu erklären, daß man jene Referenzen als beim Schreiben des Textes selbst schon in diesen eingestellt anzusehen hätte. Ueberdies scheint in einer Reihe von Fällen auch der Umstand, daß sich Referenz und vollständige Mittheilung der in Bezug genommenen Stellen auf dem

Fuße folgen, oder auch der andere, daß ganze Stücke unseres Textes als spätere, an verkehrter Stelle in diesen eingereihte Einschiebsel sich darstellen, darauf schließen zu lassen, daß in der That gar Manches, was jetzt einen Bestandtheil unseres Textes selbst bildet, ursprünglich nur ein am Rande diesem beigeschriebener Zusatz gewesen war. Ob der Compilator seine Referenzen aus einem bloßen Registranten geschöpft habe oder aus einem vollständigen Texte, welchen wortwörtlich auszuschreiben er nur nicht Raum fand oder aus irgendwelchem Grunde für überflüssig hielt, wird sich kaum mit Sicherheit entscheiden lassen, ist aber auch vergleichsweise von geringer Bedeutung [28]); um so sicherer dagegen, und zugleich um so bedeutsamer ist, daß die Referenzen gutentheils auf eine Vorlage zurückweisen, welche mit der Textesgestaltung in unserer St. die größte Aehnlichkeit zeigte, sodaß wir also schon für den Anfang des 13. Jahrh. zwei Recensionen als neben einander stehend vorfinden, deren Gegensatz im Großen und Ganzen und vorbehaltlich gar mancher durch spätere Ueberarbeitungen hervorgerufene Umgestaltungen, noch den Verschiedenheiten zu Grunde liegt, welche zwischen dem Texte unserer Konungsbók und dem Texte der Staðarhólsbók bestehen. Keiner dieser beiden Texte ist also im Ganzen aus dem anderen geflossen, wenn auch der eine auf die Gestaltung des andern im Einzelnen nicht ohne Einfluß geblieben ist; der Compilator der K. insbesondere hat die Recension, welche die Grundlage der St. bildete, gekannt und zur Ergänzung seines Textes benutzt, aber diesen in keiner Weise auf dieselbe gebaut. Auf möglichste Vollständigkeit war überhaupt das Augenmerk dieses Compilators sichtlich gerichtet und suchte er solche theils dadurch zu erreichen, daß er Alles in seine Sammlung aufnahm, was er von größeren Hauptstücken zu erreichen vermochte, theils auch dadurch, daß er einzelne Materialien, die er in anderen als den von ihm ursprünglich benutzten Handschriften vorfand, an erster freier Stelle nachtrug, oder auch, in extenso oder vermittelst einer bloßen Referenz, am Rande beifügte; eine einheitliche Ueberarbeitung, wie sie der Compilator der St., freilich auf der Grundlage einer anderen Textesrecension, später durchführte, scheint dabei beabsichtigt gewesen zu sein, und möchte theils hierauf, theils auf die ungleiche Güte der für die einzelnen Abschnitte gebrauchten Vorlagen zurückzuführen sein, daß zumal hinsichtlich der Referenzen die verschiedenen Theile der Sammlung sehr ungleich behandelt erscheinen: die beabsichtigte Ueberarbeitung aber kam nicht zu Stande, vielmehr liegt uns in der K. nur eine mechanische, und oft genug sehr unbedachte Abschrift der Behufs einer solchen zusammengestellten Collectaneen vor.

Noch Mancherlei ließe sich hervorheben, woraus auf die allmälige Genesis der uns vorliegenden Texte geschlossen werden könnte. Eingehendere Vergleichung der norwegischen Gesetzgebung einerseits und der stetig wachsenden Entwickelung der Hierarchie auf der Insel selbst andererseits möchte noch in gar manchen Fällen die Entstehungszeit einzelner Bestimmungen festzustellen erlauben, und in einzelnen Fällen könnten auch wol anderweitige geschichtliche Daten zu solchem Behufe gebraucht werden [29]). In weit zahlreicheren Fällen als den oben hervorgehobenen geben sich spätere Zusätze durch die ausdrückliche Bezeichnung als nymæli, oder durch Betonung des „jetzt" im Gegensatze zur früheren Zeit Gültigen zu erkennen, oder läßt die detaillirtere Vergleichung unserer verschiedenen Texte dergleichen mit einiger Sicherheit ausscheiden. Einläßlichere Prüfung der gebrauchten Redewendungen, sorgsame Beachtung alterthümlicher Ausdrucksweisen und zu ihrer Erklärung beigefügter Glossen [30]), und zumal auch aufmerksame Berücksichtigung der charakteristischen Eingänge, durch welche der Regel nach selbständige Abschnitte eingeführt zu werden pflegen, würden zu manchen weiteren Schlüssen willkommenes Material an die Hand geben. Zuweilen, wiewol selten, läßt sich auch aus bestimmten Angaben unserer Handschriften etwas über die Eintheilung entnehmen, welche sie in Bezug

28) Für die Benutzung eines vollständigen Textes ließe sich z. B. die in den Omagab. eingereihte Referenz anführen, als welche gerade an derjenigen Stelle abbricht, wo sie ihrer Vorlage nicht mehr wörtlich weiter folgen durfte; für die Benutzung eines bloßen Registranten dagegen die zweifache Wegnahme auf §. 162 S. 59—60, welche in §. 158. S. 56 sich findet und wobei beide Male der Text von verschiedenen Anfangsworten an und bis zu verschiedenen Endworten allerdings wörtlich: entlehnte der Compilator beide Referenzen, oder wenigstens eine derselben aus einem Registranten, so ist es leicht erklärlich, daß er nicht merkte, daß sich beide nur auf eine und dieselbe Stelle bezogen, zumal da er in der einen allegirten Schlußworte in dem Texte, welchen er selbst in §. 162 einstellte, sich gar nicht fanden (in St. Festab. c. 32. S. 346—346 sind sie dagegen vorhanden).

29) Darauf zwar möchte ich kein Gewicht legen, daß in K. §. 143 S. 25 und St. Omagab. c. 34. S. 289 die Leute aus Gaulneß neben denen aus den Orkneys, Shetland und den Färöern mit den Unterthanen des Königs von Norwegen zusammengestellt werden; noch am Ende des 13. Jahrh. war Gaulneß im Besitze der nordischen Jarle der Orkneys, und für den Islander mochte dabei sehr gleichgültig sein, daß jene Landschaft von der Krone Schottland, und nur die Inseln von Norwegen zu Lehen gingen. Gewichtiger ist, daß in St. Vigslóða c. 101. S. 141 neben den Königen von England und von Schottland auch noch Könige der Isra, der Walschen und der Hebriden genannt werden, welche erst doch nicht überall sein werden, daß der Insel der Südreyjar sogar noch bestens bis zum Jahre 1265 gedacht und noch in das Jahr 1275 und 1293 von Angelegenheiten des alten Königreiches in Anspruch genommen wurde (vergl. Munch, Chronica regum Manniae et Insularum p. 133 u. 135—136), und daß Lagabœtir und Hirdmeyer S. 440 seiner Recension [illegible] Unabhängigkeit der Hebriden von der norwegischen Krone in der Stelle betonen, der jetzt wird — daß von Königen von Wales mindestens noch bis zum Jahre 1277 recht wohl gesprochen werden mochte — daß endlich wenn zwar Island in jene im Jahre 1171 an als den König von England unterwerfen gelten mochte, doch diese Unterwerfung noch auf lange hinaus [illegible] war, und noch geraume Zeit nach [illegible] Könige den Kampf um [illegible] führten, auch der Königsname [illegible] wurde (vergl. Schlegel, Comment. S. LXX—LXXI und Um [illegible] S. 135—136). 30) Eine [illegible] Bemerkung, [illegible] von Schlegel, Comment. S. LXX—LXXV, [illegible] doch [illegible] eine Ungenauigkeit [illegible] wie denn z. B. [illegible] Wahrheit Ginarfiar S. 111—112 Anmerk. hat daß den Ausdruck [illegible] keineswegs als ein ausschließlich der älteren Sprache eigener bezeichnet werden dürfe.

auf ihren Stoff einzuhalten und durchzuführen gedenken[31]) u. dgl. m. Hier kann indessen eine derartige Specialuntersuchung der Natur der Sache nach nicht vollständig durchgeführt werden, und mag das Bisherige genügen, um als Probe für die bei einer solchen zu benutzenden Anhaltspunkte zu dienen und zugleich einen klareren Einblick in das eigenthümlich geartete Geistesleben zu eröffnen, als dessen Product wir unsere Graugans zu betrachten haben. Seit dem Schlusse des 11. Jahrh., welchem die Entstehung des Zehntgesetzes angehört, wol des ersten, nach ausländischem Muster schriftlich aufgezeichneten Gesetzes, sehen wir einerseits den Staat der Aufzeichnung sowol als der Verbesserung des geltenden Landrechtes seine Aufmerksamkeit zuwenden und Hand in Hand mit ihm seine einzelnen Bezirke und dann wieder die Kirche durch Vermittelung ihrer Bischöfe in der gleichen Richtung wirken; in rascher Folge wird der althergekommliche Rechtsvortrag des Gesetzsprechers in seinen Hauptbestandtheilen niedergeschrieben und von der gesetzgebenden Versammlung sanctionirt, das Christenrecht codificirt, endlich eine lange Reihe von Novellen erlassen, welche mehr oder minder tief eingreifend einzelne Theile des älteren Rechts ergänzten oder abänderten. Andererseits sehen wir in wenig späterer Zeit eine rege literarische Thätigkeit auf dem Gebiete der Jurisprudenz sich entfalten. Zum Theil fand auch diese an dem amtlichen Wirken des Gesetzsprechers einen officiellen Halt, zum Theil bewegte sie sich freier, nur von den individuellen Bedürfnissen und Neigungen des einzelnen Juristen geleitet; das Abschreiben der älteren Texte, die Aufzeichnung und Sammlung der allmälig sich ergebenden Novellen, die Anlage von Formelbüchern, ja sogar die Abfassung einzelner kleinerer Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien, wie z. B. Baugatal, mögen in der letzteren, einzelne neu aufgezeichnete Abschnitte der uppsaga in der ersteren Richtung aus solcher Thätigkeit hervorgegangen sein. Sowol jene legislative, als diese doctrinaire Rührigkeit ist dabei allerdings nicht als etwas durchaus Neues auf der Insel zu betrachten, vielmehr war schon in weit früherer Zeit die gesetzgebende Versammlung thätig gewesen, von den Gesetzsprechern der Rechtsvortrag gehalten und von zahlreichen Privatleuten die Jurisprudenz gepflegt und Unterricht in derselben ertheilt worden; neu ist nur die Heranziehung der Schrift zu den Zwecken der Gesetzgebung sowol als der juristischen Theorie und Lehre, und der Eifer beachtenswerth, mit welchem die eben erst erstehende Literatur gerade dem Rechte ihre Hauptkraft zuwendet. In doppelter Richtung machte sich aber schon frühzeitig ganz naturgemäß bei jener literarischen Thätigkeit ein größeres Streben nach Vollständigkeit geltend. Der Gesetzsprecher, welcher von Amtswegen angewiesen war, alle Theile des Rechts so vollständig vorzutragen, daß dies Niemand viel besser zu thun vermöge, war eben dadurch genöthigt, aus der alten uppsaga das veraltete Recht auszuscheiden, die neuaufgekommenen Satzungen gehörigen Ortes in dieselbe einzustellen, auch wol der stilleren Fortentwickelung des Rechtes auf dem Wege der Gewohnheit Rechnung zu tragen; nicht minder lag es aber auch dem Privaten nahe genug, beim Abschreiben der älteren Quellen die inzwischen ergangenen Novellen gleich gehörigen Ortes einzuschalten, undeutlich gewordene Stellen des Textes durch Glosseme zu erläutern, auch wol aus anderen Rechtsaufzeichnungen, und zumal aus Formelbüchern, die eben abzuschreibende Vorlage zu ergänzen. Theils hierdurch, theils auch in Folge des weiteren Umstandes, daß für die officielle Aufzeichnung und Sammlung der nach und nach beschlossenen Novellen nicht die gehörige Sorge getragen wurde, ergab sich nothwendig eine große Zahl unter sich mehr oder minder abweichender Recensionen der einzelnen aufgezeichneten Stücke, und deren Mannichfaltigkeit wurde dadurch noch gesteigert, daß man auch wol den bereits angefertigten Texten durch Anhänge oder Randbemerkungen weitere Zusätze beifügte, sei es nun, daß auch hier wieder neuere Rechtsvorschriften, oder erläuternde Bezugnahmen auf ältere, oder bloße Varianten aus abweichenden Handschriften, oder irgendwelche sonstige Zuthaten ins Auge gefaßt wurden. Ganz dasselbe Streben nach Vollständigkeit, welches auch in derartigen Vermehrungen älterer Texte sich bethätigte, führte aber endlich auch zu umfassenden Sammlungen, in welche man die bisher einzeln umlaufenden Stücke zusammentrug, so viel deren eben der einzelne Sammler zusammenzubringen vermochte oder aufzunehmen für gut fand; lediglich ein Product des Privatfleißes ohne irgendwelchen officiellen Anstrich, setzen sich solche Sammlungen aus den verschiedenartigsten Materialien zusammen, und mögen in der Zahl und der Auswahl der aufgenommenen Stücke, der Beschaffenheit der bezüglich dieser zu Grunde gelegten Recensionen, der Anordnung ihrer Reihenfolge, des Maßes endlich der Ueberarbeitung im Einzelnen wie im Ganzen, unter sich die größten Verschiedenheiten zeigen. Ihrem Ursprunge nach lediglich Compilationen, suchen doch auch diese Sammlungen zu einer gleichmäßigeren Verarbeitung des in ihnen vereinigten Materials zu gelangen; sie verfolgen also ein Ziel, welches zu erreichen ihnen wol nur darum nicht beschieden war, weil die Unterwerfung der Insel unter die norwegische Herrschaft ihrem nationalen Rechtsleben überhaupt ein Ende machte,

31) So z. B. bezeichnet die St. Landabrigðab. c. 46. S. 344—345 wiederholt dieses Capitel ebensowol als die vorhergehenden als zum Landabrigðisþáttur gehörig, und läßt erst auf sie den Rekab. folgen; die K. dagegen gibt den Inhalt der c. 45—46, soweit er in ihr überhaupt sich wiederfindet, unter der gesonderten Ueberschrift: Leiglendinga þáttr, und läßt ihn auf den Rekab. erst folgen. Dem entsprechend hat denn auch K. § 220. S. 139: ihesso måle, während die St. liest: i landabrigþis þætti, ganz wie auch sonst der farblose Ausdruck: i þessu måli öfter, und selbst in bloßen Novellen gebraucht wird (z. B. K. §. 225. S. 161 oder St. Kaupab. c. 23. S. 426; ferner St. Kaupab. c. 82. S. 498 oder Belgsdalsbók §. 65. S. 250; endlich Belgsdalsbók c. 66. S. 251). Es hat also die St. einzelne Abschnitte, welche die K. noch als selbständige gekannt hatte, in ihren Landabrigðab. verarbeitet, ganz wie sie ihren Kaupab. aus einer Reihe früher selbständiger Stücke zusammengesetzt hatte; daneben aber kann sie doch wieder, c. 2. S. 215 desselben Abschnittes mit den Worten: sem i landsbrigð var tint, auf c. 1 verweisen, also den gleichen Titel in ungleich engerem und passenderem Sinne verwenden.

und damit auch die geistige Thätigkeit ihrer Bewohner, soweit solche nicht völlig ertödtet wurde, wenigstens auf andere Bahnen wies [32]). Zwei solcher Sammlungen nun liegen uns in der Konúngsbók und Staðarhólsbók vor, während von anderen nur Bruchstücke erhalten sind, die zumeist sogar ungewiß lassen, welchen Umfanges das Ganze gewesen sein möge, zu welchem sie als einzelner Bestandtheil gehört haben; unter sich völlig selbständiger Entstehung und mit keinerlei gesetzlicher Autorität bekleidet, lassen sie die Frage völlig müßig erscheinen, wie lange sie auf der Insel gegolten haben: formelle Geltung war ihnen zu keiner Zeit zugekommen, und die materielle Anwendbarkeit der ihnen einverleibten Rechtsgrundsätze mußte von dem Augenblicke an beseitigt sein, da zuerst die Járnsíða und späterhin die Jónsbók zur Herrschaft gelangten. Nur für das Christenrecht, welchem der langwierige Streit zwischen Staat und Kirche und die durch ihn bedingte angefochtene Rechtsgültigkeit des von Bischof Árni erlassenen Kirchenrechtes zu Gute kam, dann für das mit ihm im genauesten Zusammenhange stehende Zehntrecht läßt sich eine längere Geltung behaupten und beweisen [33]). Wenn nun aber nach allem Bisherigen die verschiedenen Handschriften, welche man nur als ebenso viele Recensionen der sogenannten Graugans oder einzelner Theile derselben zu betrachten pflegt, sich in Wahrheit als ebenso viele nach Form und Inhalt von einander unabhängige Rechtsaufzeichnungen erweisen, — wenn ferner die Konúngsbók sowol als die Staðarhólsbók nur als von Privathand gefertigte Compilationen aufzufassen sind und keiner von beiden der Charakter einer einheitlichen Legislation beigelegt werden kann, so muß sich wol von selbst noch die schließliche Frage aufdrangen, wie denn der Glaube an die principielle Einheit des in beiden Handschriften niedergelegten Textes und an die Bedeutung desselben als einer einheitlichen Codification entstanden, und wie es gekommen sein möge, daß man jenen beiden, in Wahrheit durchaus auseinanderzuhaltenden Rechtsbüchern den gemeinsamen Namen der Graugans beigelegt habe? Schon Wilda hat mit gewohntem Scharfblicke die Nothwendigkeit der Beantwortung dieser Frage, wenigstens in ihrem zweiten Theile, herausgefühlt [34]); die Möglichkeit, für deren endgültige Lösung das nöthige Material vorzuführen, verdanke ich der aufopferndsten Gefälligkeit meines Freundes **Guðbrandur Vigfússon**, welcher mir mit reichlichen Auszügen aus bisher unbeachteten Handschriften zu Hilfe kam.

Soll aber die Geschichte der bisherigen Ansichten über die Bedeutung unserer Texte einigermaßen kritisch erörtert werden, so ist vor Allem die Thatsache wohl zu beachten, daß keine unserer Originalhandschriften irgendwelche Ueberschrift oder irgend einen Titel führt, obwol die K sowol als die St. an ihrem Anfange sowol als an ihrem Ende unverstümmelt sind. Von dieser Seite her fehlt also nicht nur der Annahme, daß in denselben eine einheitliche Gesetzgebung niedergelegt sei, jeder Anhaltspunkt, sondern wir sind auch durch Nichts veranlaßt, die beiden Handschriften unter sich in eine nähere Verbindung zu bringen, oder unter einem gemeinsamen Namen zu begreifen; insbesondere wird beiden der Name der Graugans von den Schreibern der Handschriften selbst nirgends beigelegt, und findet sich derselbe auch sonst in keiner älteren Quelle in Bezug auf diese oder ihren Inhalt gebraucht [35]). Nicht minder bedeutsam ist ferner der andere Umstand, daß umgekehrt auch keinem der älteren isländischen Gesetze jemals der Name der Graugans gegeben wurde, und daß derselbe sich insbesondere in keiner älteren Quelle jemals für die Úlfljótslög oder für die Hafliðaskrá gebraucht findet; auch von dieser anderen Seite her ist somit für die Identificirung unserer Texte mit irgend einer geschichtlich bezeugten Gesetzgebung, sowie für deren Anspruch auf die ihnen neuerdings beigelegte Benennung nicht die mindeste Stütze geboten. So viel die bisherigen Nachforschungen erkennen lassen, wird der Name der Graugás in seiner An-

32) Auf die Entstehung so mancher Rechtsbücher in Deutschland und England, in Italien und Frankreich, und näher liegend in Dänemark, dann auch wol in Norwegen und Schweden, darf hier nur beiläufig hingewiesen werden; hier wie dort ist die Zeit, in welcher die Bewegung vor sich geht, und der Weg, auf welchem sie sich vollzieht, im Großen und Ganzen wesentlich gleichartig, wenn auch im Einzelnen locale Verhältnisse gar mancherlei Eigenthümlichkeiten des Ganges der Dinge erzeugt haben.

33) Es wurde oben S. 31 Anm. 62 bereits darauf hingewiesen, daß Schlegel ohne allen und jeden Grund die fortdauernde Geltung der Graugans neben der Járnsíða und Jónsbók behauptet; es liegt aber, abgesehen von dem Mangel jeglicher Begründung dieser Ansicht, ein entscheidender Gegengrund gegen dieselbe schon darin, daß seit dem Schlusse des 13. bis herunter in das 17. Jahrh. so gut wie keine Abschriften von derselben gemacht worden zu sein scheinen. Nur die Zusätze zur Belgsdalsbók, dann die Bruchstücke AM. 315. A. u. B. und vielleicht der Rekabalkur der Pingeyrabók gehören dem 14. Jahrh. und zumeist dessen ersten Jahren an, während das Stück, welches die am Ende des 15. Jahrh. geschriebene Skinnastaðabók enthält, sichtlich bereits unter einen völlig anderen Gesichtspunkt zu stellen ist. Die Beweiskraft dieser Thatsache ist aber eine um so größere, weil vom Christenrechte und Zehntrechte, welch. erweislich noch in späterer Zeit einer, wenn auch beschränkten, Geltung sich erfreuten, in der That auch noch spätere Handschriften in ziemlicher Menge sich vorfinden. Jedenfalls ist es ein irrthümlicher Irrthum, wenn Homeyer, indem er sich § 428 seiner Recensionen an Schlegel's Ansicht in diesem Punkte anschließt, auf die zahlreichen Abschriften der Graugas aus späteren Jahrhunderten Bezug nehmen zu können glaubt, die Papierhandschriften, die seit dem Anfange des 17. Jahrh. genommen werden können für unsere Frage ganz und gar nicht mehr in Betracht

34) S. 71 seiner Recension. Auffallend bleibt es aber doch, wie man nun im 17. Jahrh. mit einem Male darauf gekommen sein, die alte isländische Rechtssammlung, Graugans zu nennen. Es möchte überhaupt darauf hinzuweisen sein, daß sowol in diesem als manchem anderen Punkte der Geschichte unseres alten Rechtsstandes der Name noch nicht die gehörige Aufmerksamkeit gefunden hat.

35) Nach einer Bemerkung, welche Grímur Thorkelín in der Vorrede zu seiner Ausgabe des neuen Gesetzbuches S. XIV. Anm. a macht, könnte man glauben, daß in einer aus AM. 350 4to stammenden, im Jahre 1363 geschriebenen Pergamenths. für die hier nicht weiter interessirende Sammlung norwegischer Rechte, Islandsk lagmandsret genannt wurde, daß sich in der Aufschrift dieser Handschrift, welche andererseits die Bezeichnung Islandslagbók auf der Innenseite des Deckels trägt (s. Arnamagnæanske Skr., vergl. Diplom. Island. I. S. 140 flgd. S. 140 Anm. 1 und die eigene Einsichtnahme von jener Handschrift mir ermöglicht ist

wendung auf eine isländische Rechtsquelle überhaupt nicht früher als ungefähr um das Jahr 1600 genannt, und zwar sind es in dieser Zeit unverkennbar bereits unsere Texte, welche mit demselben bezeichnet werden. Die erste Erwähnung nämlich des Namens Grágás, welche Guðbrandur mir nachzuweisen vermochte, findet sich in einer oben bereits besprochenen Handschrift der Arnamagnäanischen Sammlung, welche um die angegebene Zeit geschrieben, einen kurzen Auszug aus der Járnsíða und sofort folgend aus der sogenannten Graugans enthält[36]. An ihrer Spitze trägt diese Handschrift, welche jetzt als AM. 125. A. in 4to bezeichnet wird, die Ueberschrift: „Einige Stücke aus den norwegischen Gesetzen, welche der Graugans folgen, welche König Magnus der Gesetzverbesserer derselben beigefügt hat, und welche in jener Zeit die neuen Gesetze genannt wurden“[37]. Ueber ihrem zweiten, auf die Graugans selbst bezüglichen Theile steht sodann die weitere Ueberschrift: „Einige wenige Stücke aus dem früheren Gesetzbuche, welches Einige Graugans nennen“[38]; endlich am Schlusse des Ganzen finden sich noch die weiteren Worte: „Diese obigen Stücke habe ich zur Belehrung und nicht minder zur Unterstützung einer guten, gewissenhaften Sachführung aufgezeichnet, da wo unsere Gesetze (d. h. wol die Jónsbók?) nicht so bestimmte Entscheidung geben“[39], welchen sodann noch eine früher schon mitgetheilte Bemerkung über die „bálkanöfn Grágásar,“ d. h. die Titel der einzelnen Abschnitte dieser Quelle, sich anschließt. Man ersieht aus diesen, wenn auch noch so kurzen Worten mit voller Bestimmtheit, daß der Schreiber jener Handschrift, mochte er nun aus der Staðarhólsbók und der Konungsbók zugleich, oder aus einer neueren, aus beiden gemischten, oder endlich aus einer jetzt verlorenen, von beiden gleichmäßig zu unterscheidenden weiteren Originalhandschrift geschöpft haben, mit der Járnsíða sowol als einer das Recht der Republik behandelnden Sammlung bekannt war, — daß er den Inhalt beider Quellen richtig von der späteren Jónsbók zu scheiden wußte, und auch in der Járnsíða ganz verständig eine unter norwegischer Herrschaft ergangene, in der anderen Sammlung aber eine bereits vor deren Begründung entstandene Rechtsaufzeichnung erkannte, — daß er aber über die Entstehung und Bedeutung beider noch keineswegs völlig im Reinen war, wenn er auch beider sich zur Interpretation und Ergänzung des geltenden Rechts unbedenklich bedienen zu dürfen meinte. Einerseits nämlich hält er die Járnsíða, ohne diesen ihren Namen zu kennen, zwar mit Recht für ein Gesetz des Königs Magnús; aber mit Unrecht bezieht er auf sie den Ausdruck: hin nýju lög, welchen eine ältere Quelle von den für Norwegen, nicht für Island, und nicht von König Magnús, sondern von König Hákon Hákonarson erlassenen Gesetzen braucht[40], und mit nicht minderem Unrecht will er in ihr nicht ein selbständiges Gesetzbuch, sondern nur einen Anhang zu der älteren Rechtsquelle sehen. Andererseits weiß er von dieser letzteren selbst nur so viel zu sagen, daß manche Leute ihr den Namen der Graugans beilegten, ohne doch zu wissen, auf welchen Grund hin solches geschehe, und ob mit Recht oder Unrecht. Für uns ist indessen jedenfalls so viel mit aller Sicherheit aus jenen Notizen zu entnehmen, daß um die Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh. die Bezeichnung unserer Texte als Graugans eben erst aufkam, und noch keineswegs allgemein durchgegriffen hatte. Hiermit stimmt denn auch vortrefflich überein, daß **Arngrímur lærði** (1568—1648) diesen Namen nirgends nennt, obwol er aus der sogenannten Graugans ebenso wol als aus der Járnsíða und aus der Jónsbók oft genug Stellen anführt. Er citirt die erstere als Codex legum antiquus[41], Codex legum[42] oder auch einfach als Codex[43]; unter welchen letzteren Bezeichnungen freilich anderwärts auch wieder die Jónsbók verstanden wird; anderwärts wieder als forn lög[44], jus vetus[45] oder generalis juris corpus[46], auch wol als constitutiones legum[47] oder constitutiones juris[48]. Er setzt ihr ferner mit voller Bestimmtheit das neuere Recht entgegen, welches erst unter der norwegischen Herrschaft entstand[49], und unterscheidet in Bezug auf diese neuere Legislation selbst wieder zweierlei Gestaltungen, indem er im Jahre 1271 einen novus codex L. L. von Þorvarður Þórarinsson und Sturla Þórðarson verfassen und in den nächstfolgenden Jahren am Alldinge zur Annahme gelangen läßt, dann aber von einer Ermächtigung zur Revision desselben spricht, welche die Isländer dem Könige Magnús lagabætir ertheilt hätten, und in Folge welcher dann im Jahre 1280 oder 1281 ein codex re-

36) Ueber das Alter der Handschrift vergl. oben S. 11. 37) Nokkrar greinir úr norskum lögum þeim Grágás fylgja og Magnús kgr lagabætir hefir þar við aukið, og kölluð vóru í þann tíma nýju lög. 38) Nokkrar fáar greinir úr þeirri fyrri lögbók, sem sumir kalla Grágás. Ich bemerke dabei, daß unter den Excerpten auch einmal eines mit den Worten angeführt wird: „úr kristinrétti Gragásar.“ 39) Þessar fyrirfarandi greinir hefi eg til fróðleiks og jafnvel til góðs samvizku lögmáls undir rofs skrifað, þar vor lög ei svo gjörla um skira.

40) Hákonar saga Hákonarsonar c. 332. S. 152 (F. M. S., X). 41) Crymogæa, sive rerum Islandicarum libri III. Per Arngrimum Jonam Islandum. (Hamburgi 1610.) p. 66: Codex L. L. antiq. titul. Búnaðarbalk. cap. 38. Wenn auf S. 75 C. P. angeführt wird, mog dies etwa gelesen werden: codex priscus oder prior. 42) Ebenda S. 71: in codice l. l. de Reppagogiis cap. 43; S. 75: in C. L. L. Auch in desselben Verfasser Anatome Blefkeniana (Hamburgi 1613) findet sich S. 50 dasselbe Citat. 43) Ebenda S. 77: ex codice, in codice; S. 78: cod.; S. 90: in codice. 44) Ebenda S. 72: vid. Kaupab. cap. 8. Forn lög; hierher auch S. 79, wo durch einen Druckfehler steht: Fornléd. 45) Ebenda S. 93: jure veteri. 46) Ebenda S. 82: Sed generalis juris corpus extat. 47) Ebenda S. 76: in ipsis l. l. constit.; S. 82: in ipsis l. l. constitutionibus. 48) Ebenda S. 84: in Constit. juris. 49) Vergl. z. B. ebenda S. 104 (sollte stehen: 204): Codicis novi auctor; S. 105 (205): Quare in nova ista Reipub. forma conflatum codicem, novum appellarunt: Qui tamen non est plane novus, nisi qua Regiam potestatem spectat, ut dixi, sed veterum constitutionum verbis et sententiis maxima ex parte consutus et contextus; S. 111: codicis novi prooemium, quem ex veteri corpore juris consarcinarunt ipsi Islandi, und wiederum: ex collatione utriusque codicis, veteris et novi. Auch in diesen Stellen scheint auf den Ausdruck: hin nýju lög der Hákonar s. hingedeutet.

formatus durch den Gesetzsprecher Jón nach der Insel gebracht worden sei [50]); es wird demnach, wenn auch deren Name nicht genannt ist, unsere Járnsíða ganz richtig von der Jónsbók unterschieden, wiewol mir keineswegs wahrscheinlich ist, daß der gelehrte Probst den Text jener ersteren Quelle, welcher ihm allerdings vorlag, als solchen erkannte [51]). Ueber die Entstehung und Bedeutung aber jener älteren Rechtsquelle spricht Arngrimur keinerlei Meinung aus und identificirt sie insbesondere weder mit den Úlfljótslög, noch mit der Hafliðaskrá, deren Entstehungsgeschichte er doch, wenn auch zum Theil auf unverlässige Quellen gestützt [52]), erzählt; ebenso wenig spricht er sich über die Handschriften aus, welche ihm bezüglich derselben zu Gebote standen, und es will mir auch nicht gelingen, über diesen Punkt vollkommen ins Klare zu kommen [53]). Dagegen ist nicht zu übersehen, daß er in seiner, im Jahre 1609 verfaßten, Hauptschrift bereits gegen diejenigen Juristen polemisirt, welche die Benutzung des älteren Rechts zur Erklärung und Ergänzung der die Praxis beherrschenden Jónsbók nicht zulassen wollten [54]); man sieht daraus, worauf auch schon die oben besprochene Handschrift in ihren Schlußworten hindeutet, daß zu jener Zeit die Bekanntschaft mit der alten Quelle schon einigermaßen verbreitet, das Urtheil über deren Bedeutung aber noch keineswegs festgestellt war, daß ferner eine nationalere Richtung im Gegensatze zum geltenden norwegisch-isländischen Rechte auf das einheimische Recht der älteren Zeit zurückzugreifen geneigt war, dabei aber bei den Praktikern des Landes, wie leicht erklärlich, auf einen sehr entschiedenen Widerstand stieß. — Gegen die Mitte schon des 17. Jahrh. nimmt die Bekanntschaft mit unseren Texten rasch zu, und zwar werden dieselben fortan ganz consequent mit dem Namen der Grágás, oder dem gleichbedeutenden Namen der Grágygla bezeichnet [55]). Beide Namen nennt z. B. Séra Magnús Ólafsson von Laufás († 1636) in seinem Specimen lexici runici, welches durch Olaus Wormius im Jahre 1650 zu Kopenhagen herausgegeben wurde, und zwar bezeichnet er die so genannte Quelle als eine alte Handschrift der norwegischen und isländischen Gesetze [56]). Die in den Jahren 1640—1641 zu Skarð auf den Snæfjallaströnd geschriebene Snæfjallabók, eine Abschrift der St., trägt, und zwar von der Hand des Abschreibers selbst, die Ueberschrift: Grágás [57]). Eine weitere, zu den Handschriften des Hrn. Magnús Stephensen gehörige und als 9. in 4to bezeichnete Papierhandschrift, welche ebenfalls um die Mitte des 17. Jahrh. geschrieben zu sein scheint, nennt nicht nur die beiden oben angegebenen Namen, sondern gibt auch über die Vorstellungen einigen Aufschluß, welche der Schreiber derselben über die Entstehung seines Textes hegte; sie hat nämlich folgenden Eingang: „Prologus. Die alte Grauegans, das älteste Gesetz in Norwegen, welches König Olaf der Heilige, Haraldsson, zusammenschreiben ließ, welches in Island als Gesetz gehalten wurde bis zu dem hierauf folgenden Gesetzbuche Hafon's, welches zusammengeschrieben wurde Anno Di. 1271 und als Gesetz gehalten wurde bis zu A. 1281, bis die Jónsbók herauskam" [58]), und bemerkt dann noch an ihrem Schlusse:

50) Ebenda S. 109—111 (209—211) und S. 113—114 (213—214). Vergl. auch S. 114 u. 117 (214 u. 217). 51) Auf S. 113 (213) klagt Arngrimur über die Unvollkommenheit der neuen Codicillen, und fügt bei: An vero hanc imperfectionem nostratibus, qui novum codicem ex veteri primi conflarunt (circa Annum 1271, ut monui), An vero huic Magno Norv. Regi novum codicem (circa Annum 1281, ut dictum est) reformanti debeamus, in medio relinquo; wie konnte er hierüber zweifeln, wenn er die Jónsbók und Járnsíða vergleichen konnte? Ferner Auf S. 73 führt er eine Stelle an, welche der Járnsíða, Mannhelgi, c. 18 entnommen ist, citirt aber dazu „wigsl." Er hatte also eine Handschrift, in welcher, wie in unserer St., die Járnsíða ohne Ueberschrift der sogenannten Grágas folgte, und betrachtete sie als einen Bestandtheil dieser letzteren; den Vígslóði mochte er citiren, weil die angeführte Stelle inhaltlich solchen Inhalts ist. 52) Ebenda S. 80—82. 53) Die sämmtlichen Citate Arngrim's scheinen auf die St. als auf ihre mittelbare oder unmittelbare Quelle zurückzuweisen, und ebendahin deutet die in Anm. 51 hervorgehobene eigenthümliche Behandlung der Járnsíða. Daß einem und demselben Abschnitte angehörige Bestimmungen unter ganz verschiedenen Titeln citirt werden, z. B. die im Kaupab. der St. enthaltenen Bestimmungen über die Ireppar bald als Buna'arbálkur, bald als titulus de Reppis, de Reppagogus, de mendicis et pupillis, diese sich allenfalls wie oben dem Inhalt nach (S. 14 Anm. 99), durch die Annahme erklären, daß der Verf. für seine Citate aus Excerpten geschöpft habe, die von verschiedenen Lesern zu verschiedener Zeit gemacht waren, bedeutet aber ob es nicht, daß die Aufzählung des im titulus de contractibus begriffenen Inhalts (S. 96—97, in seiner Reihe mit dem Inhalte des Kaupabálkur der St. zusammentrifft, als Index [illegible] von der Jarnsaxa analog sein [illegible] auch bei den Þingskapa-, Þegnsögumanns- und Lögréttuþátt [illegible] finde, so ist doch darin [illegible] nehmen, daß dem Verfasser [illegible] zu Gebote gestanden habe. 54) Ebenda S. 113 (213). [illegible] quam multa obscura adhuc et ambigua in eodem sere novo, quae tamen ex veteris Legis nostrae enucleari, Legislatori nostro Scioli quodam velamine, vetustoque ritui jus exoletum, et ea tantummodum quidem, inepte clamitant.

55) Die letztere Benennung, mit der ersteren völlig gleichbedeutend, erklärt sich einfach daraus, daß der Ausdruck gas in der isländischen Sprache neben [illegible] auch noch eine weitere und [illegible] hat; schon in der Jomsvikinga saga c. 17. S. 52 (F. M. S. XI.) sagt König Haraldur zu seinem Sohne: Þat er satt at [illegible] at heim ma varla [illegible] einn ber er i fraunne baf er vit oss af þer, bundit, [illegible] þu nu einn hlut verda [illegible] ok gas heimar. Endlich wurde mit [illegible] bedeutende und umfassende Ausdruck gewählt, [illegible] noch bis an den Anfang des 18 Jahrh. beibehalten [illegible] um diese Zeit geschriebene Papierhandschrift [illegible] der Jónsbók, welche sich der Sig. und welche [illegible] Texte [illegible] gläubig [illegible] die Grágas und der Grágygla, [illegible] Jón Magnusson benützt noch [illegible] Jahre 1690 [illegible] Abschrift der Grágas, [illegible] Grágygla [illegible] für den Gebrauch [illegible] Texte [illegible] auffinden. 56) In dem Syllabus scriptorum, quorum in hoc lexico testimonia citantur, [illegible] „Grágas Antiqvissima Norvegorum [illegible] s. v. alnstrade, [illegible] „Grágas." S. 5 s. v. arinhakur „Grágas." S. 6 s. v. bevat „Grágas." S. 30 s. v. hætti „In Grágygla [illegible] s. v. skrid „Grágas." 57) [illegible] S. 9—10 [illegible] Grágas [illegible] gamla [illegible] i Noregi, sem [illegible] Skrifuð [illegible] lögg [illegible] Haraldsson, sem fyrir lög i

„Ende dieses Registers des Grauvogelbuches“ [58]). In den Schriften des bekannten isländischen Bauern Björn Jónsson von Skarðsá († 1665) finden sich, den obigen Zeugnissen ziemlich gleichzeitig, Stellen aus unseren Texten sehr häufig angeführt, und werden diese bald als Grágás, bald als Gráfygla oder Gráfugl citirt; unrichtig ist nur, wenn Schlegel [59]) auf Werlauff's Autorität hin den Björn als den ältesten Gewährsmann für jene Benennungen erwähnt. Das Glossar, welches dieser fruchtbare Schriftsteller „yfir fornyrði lögbókar,“ d. h. über die alterthümlichen Worte in der Jónsbók, während der Jahre 1620—1630 verfaßte, und von welchem die eigenhändige Aufzeichnung des Verfassers in AM. 115 in 8° erhalten ist, citirt unsere Texte nicht nur oft genug unter der unbestimmteren Bezeichnung als „gömul lög vor,“ oder „þau gömlu lög,“ worunter doch anderwärts auch wol das eine oder andere ältere norwegische Gesetzbuch verstanden werden zu müssen scheint [60]), sondern auch gar nicht selten als Grágás oder Gráfugl, wobei dann allenfalls auch noch der Abschnitt angeführt wird, aus welchem die einzelne Stelle entlehnt ist, oder Bemerkungen angeknüpft werden, welche auf des Verfassers Ansichten über die Bedeutung seiner Texte einigermaßen zu schließen erlauben. So heißt es z. B.: „Anno Christi 1093 schrieb Hafliði Másrson aus dem Nordlande mit Unterstützung des Gesetzsprechers Bergþórr das Buch, welches Vígslóði heißt, aus welchem ich hier Stücke herausnehme“ [61]), und scheint der Verfasser zu schwanken, ob er den Vígslóði mit dem Gráfugl identificiren, beziehungsweise als in diesem mitbegriffen betrachten solle oder nicht [62]), auch dasselbe Schwanken in Bezug auf das Verhältniß des alten Christenrechtes zur Grágás sich zu wiederholen [63]).

Auch aus einer anderen Schrift Björn's führt mir Guðbrandur Citate auf den Namen der Grágás sowol wie des Gráfugl an [64]), deren eines darauf hinzudeuten scheint, daß der Verfasser sich dessen bewußt war, wie diese Benennung der Quelle erst in jüngerer Zeit beigelegt worden sei; eine oben schon besprochene Handschrift endlich aus dem Anfange des 17. Jahrh., welche ebenfalls von Björn's Hand herzurühren scheint, trägt die Ueberschrift: „Diese nachfolgenden Stücke habe ich aus dem Grauvogelbuche abgeschrieben“ [65]), unter den aufgenommenen Stücken finden sich aber auch solche aus dem Vígslóði. Um die Mitte desselben Jahrhunderts sandte Bischof Brynjúlfur Sveinsson dem Dänenkönige Friedrich III. die Konúngsbók zum Geschenke; ein an den Bibliothekar Wilhelm Lange gerichtetes Begleitschreiben, vom 10. Juli 1656 datirt und zum Theil noch erhalten [67]), enthält folgende hierher bezügliche Worte: Mitto tertium itidem membraneum codicem legum priscarum, qvas rex Olafus cognomine sanctus nobis quondam dedisse dicitur, qui codex Graagaas, h. e. anser, vulgo appellatur. Wiederum finde ich in einer juristischen Abhandlung, welche den Titel Rembihnútur oder Nodus gordius trägt, mehrmals die Grágás citirt [68]); es ist aber diese Schrift von Sèra Jón Daðason zu Arnarbæli, dem Verfasser der Gandreið und Pflegevater des ob seiner Zauberkünste vielberühmten Sèra Eirikur í Vogsósum, geschrieben, und starb dieser als 70jähriger Greis im Jahre 1676 [69]). Das Wörter-

---

Íslandi vóru haldin allt til eptirfylgjandi Hákonar lögbókar, er saman var skrifuð Anno Di. 1271. og fyrir lög hèlzt in til A° 1281, þar til Jónsbók útkom.

59) Endir þessa registr Gráfuglsbókar. 60) Comment. S. XXVI. 61) Ich verdanke der Güte des Herrn Þetur Friðriksson Eggerz, Kaufmanns zu Borðeyri im Hrútafjörður, eine ältere Abschrift dieses Glossars, die freilich vielfach abgekürzt zu sein scheint; ich finde in ihr folgende hierher gehörige Citate: s. v. brjóta jörð: gömlu lögin; s. v. bulki: í sumum gömlum lögbókum; s. v. flet: gömul lög; s. v. gagngjalld: í gömlum lögum; ebenso s. v. hjón, wo dann sofort ein Citat aus dem Gráfugl und ein anderes aus dem Bjarkeyjarréttur folgt; s. v. jálkur: gömul lög; s. v. óvísavargr: í gömlum lögum. 62) s. v. Dönsk túnga: „Anno Christi 1093. ritaði Hafliði Másrson norðlendingr að forlagi Bergþórs lögmanns bók þá sem heitir Vígslóði, sem eg tek hèr greinir úr.“ Diese Worte führt mir Guðbrandur aus der Originalhandschrift an; bezüglich des Irrthums in der Jahrzahl vergl. das oben S. 20. Anm. 63 Bemerkte. 63) So liest die Originalhandschrift s. v. Dönsk túnga: „Gráfugl Erfðatal c. 6. norrænir menn ok danskir u. s. w.; item Vígslóði,“ während meine Abschrift nur „Vígslóði 57“ und „Grágás“ citirt. Die Originalhandschrift liest s. v. Helmingsaukning: „Gráfuglinn, Vígslóðalög eðr Hafliðamál, und s. v. Óxarþæri: „Vígslóði, — líka í Gráfugl,“ wo meine Abschrift nur „í Gráfugl“ hat. 64) So liest die Originalhandschrift s. v. Fordæðuskapr: „les Gráfugl ok Kristinrètt Islendinga;“ aus meiner Abschrift entnehme ich sodann noch folgende Stelle: s. v. Óvísavargur: „í Kristinrètti hinum gamla og í Vígslóða; les þar um Gráfugl.“ Ich setze der Vollständigkeit wegen auch noch folgende Citate her, obwol sie über die Ansichten Björn's keine bestimmteren Aufschlüsse geben, und zwar aus der Originalhandschrift; s. v. Gagngjald: „Gráfugl, Erfðatal, 2; Gráfugl, Kaupabálkr 9;“ s. v. Helmingsaukning: „Gráfugl, Kvennagiptingabálkr;“ ferner aus meiner Abschrift: s. v. Heimilisvíðarvitni: „Gráfugl, Kvennagipt. 3,“ welche Stelle, im Festaþ. c. 33. S. 347 der St. enthalten, in der K. fehlt; s. v. Hjón: „í gömlum lögum hý, það heitir hyvig, þá hjú er veigit; les Gráfugl ok Bjarkeyjarrætt;“ s. v. Horn horne ok hofr hofe: „Víigsloðe seiger, hvör maðr skal ábirgiast sig sjálfur fyrir horns gange og hofs,“ s. v. Lyrittar: „Í Vígsloða,“ übrigens ein Irrthum, da die angeführten Stellen dem Landabrigðabálkur angehören; s. v. Mötunautar: „Gráfugl kallar sessuneiti;“ s. v. Öreiga: „Gráfugl, Kvennag. 8; Gráfugl, Kvennagipt. 15,“ und wieder: „hèr um má meira lesa í Gráfugl;“ s. v. Önlfær: „í Gráfugl;“ s. v. Söknari: „Gráfugl kallar kongsins söknarmenn hreppstjóra.“

65) „Í Erfðatali og gamla lögmáli, er vèr köllum Gráfugl;“ an einer andern Stelle: „Grágas lögbók.“ 66) „Þessar eptirfylgjandi greinir hefi eg skrifað úr Gráfuglsbók.“ Dabei ist zu beachten, daß die Excerpte aus dem Vígslóði separat zwischen die aus der Grágás und die aus der Járnsíða entlehnten eingereiht werden. 67) Nye kongl. Saml. 1392. fol.; vergl. Diplom. Island. I. p. 76. 68) Eine Handschrift, welche ich von Hrn. Þetur Eggerz geschenkt erhielt, enthält in P. I. c. 14 die Worte: Þesse eru ei frialser menn eptir Gragás erfdaþætte: sa maður er ei arfgeingur u. s. w.; dann wieder in P. II. cap. 9 die Worte: Griðrofs straff. Gragas. Ef maður þirmer ei gridum u. s. w. 69) Vergl. über den Mann: Historia literaria Islandiae, auctore Halfdano Einari, S. 168 u. 195; dann Jón Espolín, Íslands árbækr VII. S. 87 und IX. S. 32. Ich weiß nicht, wie Dreyer in seiner Abhandlung von den isländischen Rechtsbüchern S. 140, dann in seinen Beiträgen zur Literatur der nordischen Rechtsgelahrsamkeit S. 210, dazu kommt, die Schrift dem Bárður Gíslason zuzuschreiben.

buch des Guðmundur Andreæ († 1654), welches im Jahre 1683 durch Resen zum Druck befördert wurde, führt wiederholt den antiquus legum codex Grágylga an, scheint aber das ältere Christenrecht nicht als zu demselben gehörig zu betrachten [70]). Stefán Ólafsson beruft sich in seinen Anmerkungen zu Str. 37 der Völuspá auf den legum codex vetustissimus Norvegico-Islandicus, qui Grágás vel Grágylga indifferenter vocatur [71]). Von dem Sysselmanne Magnús Jonsson, dem Vater des berühmten Árni Magnússon, stehen mir zwei Abhandlungen zu Gebote, deren eine, Um Heimilisqviðarvitni überschrieben, im Jahre 1677, deren andere, Um Heraðssokner betitelt, im Jahre 1680 verfaßt ist [72]); beide führen die Grágás oder Gráfygla an, und zwar beschränkt sich die ältere Abhandlung darauf, sie als ein altes Gesetzbuch zu bezeichnen, welches verdem auf Island gegolten habe [73]), während die jüngere nicht nur andeutet, daß der Name der Gráfygla kein ganz allgemein verbreiteter gewesen sei [74]), sondern auch, mit Arngrímur lærði hierin übereinstimmend, ausdrücklich für die praktische Brauchbarkeit der Quelle zur Interpretation der Jónsbók sich erklärt, indem diese, oder vielmehr deren erster von Þorvarður Þórarinsson und Sturla Þórðarson verfaßter Entwurf denn doch nur aus jenem älteren Gesetzbuche könne geflossen sein [75]). In der Handschriftensammlung der isländischen gelehrten Gesellschaft (des bókmentafélag) befindet sich endlich ein Bruchstück der Graugans, welches der St. folgt und nur in den Titeln der einzelnen Abschnitte einigermaßen abweicht; mit nr. 75 in 4to bezeichnet, verdem aber dem Conferenzrathe Þórður Sveinbjörnsson geberig, ist die Handschrift im Jahre 1680 von Magnús Magnússon geschrieben, welcher damals Sysselmann in der Ísafjarðarsýsla war, und spricht in ein Paar Versen aus, welches die Meinung des Schreibers über die von ihm als Grágás bezeichnete Quelle war: er hält sie für ein Gesetzbuch König Olaf's, lobt an ihr ihre Strenge gegen unnützes Gesindel, ganz wie dies auch Arngrimur lærði gelegentlich thut, und erklärt sich scharf gegen diejenigen, welche der Geltung der Quelle entgegenzutreten suchten [76]).

Die bisherigen Belege mögen nun vorläufig genügen, um die Zeit festzustellen, in welcher der Gebrauch des Namens der Graugans zuerst nachzuweisen ist, und zugleich um die Bedeutung zu erläutern, welche in dieser Zeit den mit ihm bezeichneten Texten beigelegt zu werden pflegte. Sie zeigen uns jenen Namen am Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrh. noch keineswegs allgemein verbreitet, vielmehr nur von einzelnen Leuten der Quelle beigelegt, während Andere denselben vermeiden und sich mit ganz allgemeinen und farblosen Bezeichnungen behelfen; erst im weiteren Verlaufe des 17. Jahrh. wird jene Benennung zu allgemeiner und widerspruchsloser Geltung gebracht. Manches deutet dabei darauf hin, daß es praktische Fälle waren, welche zum Hervorziehen des alten Rechtsbuches den ersten Anlaß gaben; in AM. 125. A. wird ziemlich deutlich angegeben, daß die in der Handschrift enthaltenen Auszüge zu praktischem Gebrauche, wie es scheint in dem Processe über die Güter des Teitur hinn riki, angefertigt wurden, und auch Arngrímur Jónsson, Magnús Jónsson und Magnús Magnússon gedenken noch des Streites, welcher über die praktische Anwendbarkeit der Quelle geführt wurde. Hinsichtlich der Entstehung derselben taucht aber schon frühzeitig die wunderliche Annahme auf, daß dieselbe ein Gesetzbuch König Olaf's des Heiligen sei, welches ursprünglich für Norwegen erlassen, dann auch in Island Geltung erlangt habe; hierauf deutet bereits hin, wenn Sèra Magnús Ólafsson die Graugans als einen alten Codex des norwegischen und isländischen Rechts bezeichnet, oder wenn Stefán Ólafsson sie einen uralten norwegisch-isländischen Gesetzcodex nennt; ungleich bestimmter spricht sich aber Bischof Brynjúlfur, Sysselmann Magnús Magnússon und der Prolog zu der alten Handschrift Stephensen's in der gleichen Richtung aus. Für uns entsteht hiernach die zweifache Frage, wie unsere Texte zu dem wunderlichen Namen der Graugans gekommen, und wie die nicht minder wunderliche Zurückführung derselben auf die Gesetzgebung des heiligen Olaf's zu erklären sein möge? Beide Fragen scheinen aber nicht

70) Lexicon Islandicum s. v. Aðill: „In Gráfygle;“ s. v. Bæsingur: „in Grafygle, id est antiquo legum codice;“ s. v. Fugl: „in compositis, ut Grafygle;“ s. v. Hæll: „hæl in Antiqu. Cod. Legum Grafygle, filius nothus, ex sonte natus.“ Ferner s. v. Gagndagur: „jus illud Ecclesiasticum, Kristin Rætr,“ sowie s. v. Svidda. „in Jure Christin Rætt.“ 71) Zu Resen's Ausgabe der Völuspá, welche im Jahre 1665 erschien. 72) Bergl. Halfdan Einarsson S. 197. Ich besitze zwei Handschriften dieser Abhandlungen, deren eine ich der Güte des Sèra Sveinbjörn Guðmundsson in Krossþingum, deren zweite aber der Güte des Herrn Kämmerherrn Þorvaldur Sivertsen zu Hrappsey verdanke. 73) þetta orð Heimilisqviðarvitni er eptir orðtake þeirrar gömlu lögbókar, sem áður var hier í lande, og nefndist Graagaas. 74) í þeirre lögbók, sem áður var hier í Lande, og sumer nefna Grafygu, þa eg á vaat þeí Bæt. þvatei áðurnefnd er nu þeim gömlu Grafygiulögum. 75) Þessare greim nemum marger eu vilja gegna fyrer eitsaker, eins mier þyker í sannum stodium þeirrar gömlu logbokar vel þurfa, til skilnings á orðtake og meiningu bókar vorrar, og synest mier ecke í vandahausa ætt sokt vera þo þadan sie. Því eí nemna eg þar verðe í mörg mælti, að Þorvarður Þórarinsson og Sturla Þorarson hafe þá bók sem vier nu höfum, nu þeim gamla logum samanskrifad, og sidan sendt Magnuse konge, til yfirskodunar, og lagfæringar, so su gamla lögbok er þessarar moder.

76) Vergl. über die Handschrift: Skýrslur og Reikningar hins Islenzka bókmentafélags. 1867 — 1868. S. XIV – XV: jene Bücher aber waren nach Gudbrand's Mittheilung so:

Grágas var eins grundlaus,
svo gekam þær til skrifl,
sem þeirra er nú þratt brask
og þær til hafa á verit.
eskilum tekur sá brekk
sem vann hvass hjá,
hin Grágás lengi lag
upp á stallast við hans brjost.

b b [illegible] und bezeichnet sie nämlich als unächtes Gedicht auch die [illegible] [illegible] [illegible]

durch vage Vermuthungen, wie solche zumal über die Bedeutung des Namens der Graugans in Masse aufgestellt wurden [77]), sondern nur durch den engsten Anschluß an das vorliegende handschriftliche Material gelöst werden zu können.

Mit aller Bestimmtheit scheint mir vorerst der Umstand betont werden zu müssen, daß die Zeit, aus welcher unsere ersten Nachrichten über unsere Texte und deren nunmehrigen Namen stammen, gerade diejenige ist, in welche das Wiedererwachen der alten Ueberlieferungen auf der Insel überhaupt fiel, nachdem diese zwei Jahrhunderte lang so gut wie in völliger Vergessenheit gelegen hatten. Die Gründe und den Verlauf jenes merkwürdigen Umschwunges, dessen hohe Bedeutung für die gesammte Geschichte der isländischen Literatur noch keineswegs ihrem vollen Werthe nach gewürdigt zu werden pflegt, finde ich nirgends einigermaßen genügend verfolgt und erklärt. Mag sein, daß die größere geistige Regsamkeit, welche der Kampf um die Reformation in seinem Gefolge hatte, auch hier ihre Wirkungen äußerte, — daß die Zerstreuung der älteren Handschriften, welche bisher in den Klöstern als todtes Capital gelegen hatten und nun durch deren Aufhebung frei und flüssig wurden, hin und wieder den Sinn für die Beschäftigung mit ihrem Inhalte weckte, — daß auch wol die engere Verbindung, wie solche theils eben durch die Reformation, theils aber auch durch den regen Handelsverkehr mit den Hansestädten zwischen der Insel und Teutschland sich knüpfte, und welche einerseits isländische Studenten in nicht ganz unbedeutender Zahl auf teutsche Hochschulen führte, andererseits auch gelehrte Isländer mit teutschen sowol als mit englischen und dänischen Männern der Wissenschaft in eifrigen brieflichen Verkehr brachte, in dieser Beziehung belebend wirkte, — daß insbesondere vielleicht die isländischen Gelehrten, wie dies bei Arngrímur Jónsson nachweisbar der Fall war, erst durch die mancherlei verkehrten und abschätzigen Vorstellungen, welche sie im Auslande über ihre Heimath verbreitet fanden, auf diese und ihre Geschichte ein sorgsameres Augenmerk zu richten sich veranlaßt sahen; wie dem aber auch sei, so viel steht jedenfalls fest, daß das Ende des 16. Jahrh. für die Geschichte des geistigen Lebens auf Island einen entscheidenden Wendepunkt bezeichnet, dessen Einfluß sofort in allen und jeden Beziehungen sich bemerkbar macht [78]). Auf der einen Seite beginnt von jetzt an, aber auch erst von jetzt an, der regste Eifer dem Abschreiben der älteren Handschriften sich zuzuwenden, und nicht nur die Sagen waren es, welche jetzt zahlreiche und sorgfältige Copisten fanden, sondern auch den Urkunden und denjenigen Rechtsbüchern, welche nicht wie etwa die Jónsbók um ihrer unmittelbaren praktischen Anwendbarkeit willen schon früher hatten abgeschrieben werden müssen, wurde von jetzt ab die gleiche Aufmerksamkeit zugewandt. Auf der anderen Seite begann man aber auch mit dem Inhalte der gewissermaßen neuentdeckten Quellen sich bekannt zu machen und aus ihnen über die Geschichte und die Alterthümer des eigenen Landes sich zu unterrichten, wobei natürlich nicht ausbleiben konnte, daß die ersten Versuche einer solchen Orientirung noch unsicher genug ausfielen. Selbstverständlich war die Bekanntschaft des einzelnen strebsamen Mannes mit den Quellen zunächst noch eine sehr fragmentarische, da diese oft nur in wenigen Handschriften, den Ueberbleibseln einer besseren Vorzeit, durch das gute Glück während der Finsterniß zweier Jahrhunderte bewahrt worden waren und nun über die ganze Insel hin zerstreut und verborgen lagen [79]). Wissen wir doch, daß weder Arngrímur lærði, noch Björn von Skarðsá die Íslendingabók kannten, und daß Sèra Jón Egilsson, als er in den Jahren 1601—1605 seine Biskupa annálar schrieb, weder von der Páls biskups saga, noch von der Sturlúnga und der Árna biskups saga etwas wußte, und doch waren diese drei neben Jón Gizurarson á Núpi († 1648) die gelehrtesten Männer ihrer Zeit [80]). Ueberdies war man anfänglich auch noch vielfach in den Traditionen befangen, welche sich während der Zeit, da die Handschriften unbenutzt und vergessen gelegen hatten, allmälig im Volksmunde über die Vorzeit gebildet hatten, und es konnte nicht anders sein, als daß auch durch sie die ersten Anläufe einer kritischeren Richtung noch vielfach bestimmt

77) Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb der isländische Student Jón Mortensen in dänischer Sprache eine kleine Abhandlung, in welcher er die verschiedenen damals versuchten Erklärungen des Namens zusammenstellte und kritisirte; ich erwähne nur, daß Manche denselben von dem hohen Alter ableiten wollten, welches die Isländer den wilden Gänsen beilegen, Andere von dem Felle einer solchen, in welches der Geber ursprünglich sollte eingebunden gewesen sein, wieder Andere von der Feder, mit welcher derselbe geschrieben sein sollte. Vergl. etwa Kofod Ancher in seiner Vorrede zu des Jón Arnason Indledning til den gamle og nye Islandske Retteregang, fol. f. 3; Schlegel, Comment. S. XXVI und XXIX; Finn Magnussen an demselben Orte S. CLIX; Munch, Det norske Folks Historie I, 2. S. 853. Anm. 4 u. dgl. m. Nur beiläufig bemerke ich, daß der Glaube an das hohe Alter der Wildgänse nicht nur durch den in der Reisebeschreibung von Eggert Ólafsson und Bjarni Pálsson S. 549 bezeugten Ausdruck: hann er orðinn hrota, sich belegen läßt, sondern auch durch eine Stelle aus einer unzweifelhaft alten Quelle; in der Þiðríks konungs saga af Bern c. 408 (Christiania 1853), S. 347, finden sich nämlich dem von Hilldibrandur besiegten Alibrandur die Worte in den Mund gelegt: „ekki hirði ek nu um lift hefian i fra, er sua gomul gragas skal mik hafa yfirstigit.“

78) Vergl. die kurzen, aber treffenden Bemerkungen, welche Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands I. S. 15—16, dann Guðbrandur Vigfússon in seiner Vorrede zu den Biskupa sögur I. S. VII—XI, dann in seiner Vorrede zu den von Jón Árnason herausgegebenen Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri I. S. XVIII in dieser Richtung geben. 79) Guðbrandur zählt, Biskupa sögur S. IX, 19 Sagen auf, welche im 17. Jahrh. nur noch je in einer einzigen Handschrift vorlagen. 80) Safn I. S. 31; vergl. oben S. 20. Anm. 63. Guðbrandur bemerkt mir, daß Björn sein Wissen zumeist aus der Hauksbók, Landnáma, Sturlúnga geschöpft habe, Arngrímur dagegen aus der Vatnshyrna; daß Snorri der Verfasser der Noregs konúnga sögur war, wußten beide nicht, bis es ihnen aus der Vorrede bekannt wurde, welche Ole Worm der Uebersetzung Clausson's (1633) voranschickte. Von der Íslendingabók findet sich keine Spur, bis Sèra Jón Erlendsson sie im Jahre 1651 zum Abschreiben erhielt; später ist die Originalhandschrift wieder verschwunden und sie mag wol nach genommener Abschrift zerrissen worden sein.

und irregeleitet wurden. Ein schlagendes Beispiel der verkehrten Wege, auf welche von hier aus die Quellenforschung geleitet werden konnte, gibt bekanntlich die Geschichte der sogenannten Sæmundar-Edda [81]). Wir wissen, daß der Name der Edda schon in der älteren Zeit derjenigen Schrift zukam, welche wir jetzt als die jüngere oder Snorra-Edda zu bezeichnen pflegen; die ungefähr um das Jahr 1300 geschriebene Uppsalabók, welche den Snorri Sturluson als ihren Verfasser nennt, gibt sich selbst diesen Namen, — ein um die Mitte des 14. Jahrh. geschriebenes Bruchstück, als AM. 757 in 4to bezeichnet, führt das Werk unter demselben Titel an, — eine von dem Jahre 1400 entstandene Annalenhandschrift endlich nennt zum Jahre 1241 den Snorri als den Verfasser der Edda. In Gedichten und Liedern vom 14. Jahrh. an und bis herab in die Gegenwart wird von hier aus gar häufig von Eddulist, Eddument, Edduskil, Eddureglа, Eddufræði, Eddukenníngar, Eddukrókar u. dgl. gesprochen, wobei der Ausdruck immer auf die verwickeltere Kunstpoesie hinweist, wie sie in dem Compendium des Snorri gelehrt wird, im Gegensatze zu der einfacheren, natürlicheren Volkspoesie [82]); nur von dem Werke des Snorri wird denn auch noch in den prosaischen Schriften aus dem Anfange des 17. Jahrh. der Name Edda gebraucht, während von einer Bekanntschaft mit den älteren Liedern, soweit solche nicht etwa in die Snorra-Edda, Völsúnga saga, Nornagestssaga u. dergl. übergegangen waren, keine Spur zu finden ist [83]). Bis auf den schon mehrfach angeführten Björn von Skarðsá herab war man auch darüber einig gewesen, daß diese Edda ein Werk des Snorri Sturluson sei; er aber stellte, wie es scheint ohne allen quellenmäßigen Anhaltspunkt, aber vielleicht an Volkssagen sich anschließend, welche des Sæmundur tiefe Kenntnisse zu rühmen wußten, die Behauptung auf, daß ursprünglich Sæmundur hinn fróði die Schrift entworfen, Snorri dagegen sie nur vermehrt, und daß dann der Mönch Gunnlaugur noch die Skálda hinzugefügt habe [84]). Schrieb man doch demselben Sæmundur abgesehen von seiner, quellenmäßig bezeugten, Schrift über die norwegischen Königsreihen auch die Abfassung isländischer Annalen, die Einführung der lateinischen Buchstabenschrift, die Autorschaft der Njáls saga, der Hálfsrekka saga, einer wunderlichen Notiz über die Erschaffung Adam's u. dgl. m. zu [85]). Alles doch wol nur aus dem einfachen Grunde, weil man ihn allein für hinreichend unterrichtet hielt, um so große Dinge gethan und geschrieben haben zu können. Auf Björn's allgemein anerkannte Autorität hin wurde sofort diese Annahme weiter verbreitet, und selbst Arngrímur lærði, der in seiner Crymogæa (1609) noch nichts von Snorri als Verfasser der Edda bezeichnet hatte [86]), ließ sich später verleiten, sie auf Sæmundur zurückzuführen; von Olaus Wormius hierüber zur Rede gestellt, vertheidigte er sich durch die Berufung auf eine vorhin angeführte Stelle des Björn, freilich ohne diesen zu nennen, und in einer Weise, die darauf berechnet scheint, den guten Ole Worm glauben zu machen, daß das Citat den älteren Quellen entlehnt sei [87]). Andererseits hatte Særa Magnus zu Laufás, ohne jedoch dabei irgendwie an Sæmundur fróði anzuknüpfen, daraus, daß die Snorra-Edda nicht genügen will, um so manche in den älteren Liedern vorkommende Götternamen zu erklären, während sie doch selbst deren Erklärung zu fordern scheint [88]), den Schluß gezogen, daß es ursprünglich eine andere und viel längere Edda gegeben habe, welche „ab ipsis Asis aut eorum nepotibus“ verfaßt, im Verlaufe der Zeiten verloren gegangen sei, während sich in der Snorra-Edda ein Auszug aus derselben erhalten habe [89]). Beide Vermuthun-

---

81) Ich sehe mich veranlaßt, auf diese etwas einzugehen, weil auch nach dem, was Wachter und Nyerup ausgeführt haben, noch Manches zu berichtigen übrig bleibt, und die Analogie zu der Geschichte der Graagaas sehr schlagend ist. 82) Einzelne, dem 14. Jahrh. angehörige Belege führt Sveinbjörn Egilsson, Lexicon poëticum, s. v. Edda, an; Guðbrandur verweist mich daneben auf eine Unzahl anderer Dichtungen, zumal auf Liebesverse vor den sogenannten Rimur. Für die speciellere Bedeutung in welcher das Wort gebraucht wird, ist zumal bekannt, daß wol einmal tadelnd der Ausdruck Eddukotinn gebraucht wird, oder ein Dichter sich selbst bescheiden Eddulaus oder Eddubögur nennt, wie etwa noch Séra Hallgrímur Pétursson von sich sagt.

Enga lærði eg Eddu ment,
sem iðkuðu skáldin forðum.
Því er mér ekki í hróðri hent
að haga mjúkum orðum

Dem Isländer muß es hiernach wunderlich vorkommen, wenn wir Deutsche wol die „eddische“ Poesie als die einfache und volksmäßige der Skaldenpoesie entgegensetzen. 83) Noch eine Schrift des Björn von Skarðsá über die Brynhildarljóð und über die Runen, aus dem Jahre 1642, und eine andere des Jón lærði über die Edda, aus dem Jahre 1641, weiß nur von einer einzigen Edda.

84) Guðbrandur, welchem ich alle diese Notizen verdanke führt mir beispielsweise aus den Fornyrði lögskýr an: s. v. Baron Sæmundr og Snorri lögmaðr, þeir skrifuðu hier um greinilega; s. v. Fylki. Ekki var fylking kölluð, nema 40, í væri, sem Sæmundr segir, s. v. Hálfr. Sæmundr fróði segir), mest hendum mannum eru þeir menn er hendar hafa. Alles Citate, die der Snorra-Edda entnommen sind. Dann aus derselben Verfasser's Orcadensia, deren eigentlicher Gegenstand in AM. 158. in 8° vorliegt. Poss. Gunnlaugr munkr hefir samsett þann bækling, um staðfesti Íslendinga [illegible] — — Hann u. s. w. — hann vottar þat til Valdimars konungs — — Hann hannar og að reka heiti eðr kenningar [illegible] Snorri hefir. Því heitir verk Snorri Sturlusonar [illegible]. Hann var á dögum Gunnlaugs. Snorri setti hann og [illegible] Snorra Edda, og [illegible] þá Eddu, sem Sæmundr prestr hafði áðr samsett. Daß Gunnlaugur bereits gestorben war, als Snorri seine Werke geschrieben haben konnte, wird dabei vorausgesetzt. 84a) Vergl. z. B. des Arni Magnæanus Vita Sæmundi, welche dem ersten Bande der Scriptores Antiquæ der Ausgabe der Älteren Edda vorangeht S. IX. XIV—XV und XXVII. 85) Crymogæa S. 82. 86) Siehe Wormii Brief vom Jahre 1638 und Arngrimi Antwort aus demselben Jahre in Olai Wormii et aliorum doctorum virorum epistolæ (Hafniæ 1751) p. 326 u. 329. Die von Arngrimus als in manuscriptis Nostr. zu jener angeführte Stelle ist die oben Anm. 84 aus der Grönlandia mitgetheilte. Darnach berichtigt sich, was Rafn (et in der Grönl. prace Seiten II. Theil 31 S. 285 anführt. 87) Vergl. Gylfaginning c. 20 S. 84 — 88. 88) Vergl. des Stephanius Notæ uberiores in historiam Danicam Saxonis Grammatici (Sorae 1645 p. 16, wo

gen combinirte sodann Bischof Brynjúlfur Sveinsson, indem er sie freilich beide nicht unwesentlich umgestaltete; von „ingentes thesauri totius humanae sapientiae conscriptae a Sæmundo Sapiente“ will er wissen, die nunmehr größtentheils untergegangen seien, und er zählt zu ihnen zumal jene ältere Edda, von welcher die „Snorronis Sturlonii Epitome“ kaum ein Schatten sei und deren sie „vix millesimam partem“ enthalte [89]). Erst im Jahre 1643, also nachdem er jene Meinung längst gebildet und ausgesprochen hatte, stieß der genannte Bischof auf den jetzt sogenannten Codex Regius mit seinen Götter- und Heldenliedern, von denen bis dahin Niemand irgendwelche Kenntniß gehabt hatte; sofort nahm er an, daß diese neugefundene Handschrift jene alte, von Sæmundur verfaßte Edda enthalte und gab dieser den Titel der Edda Sæmundi multiscii, der denn auch rasch sich verbreitete. Stephanius, welchem während des Druckes seiner Anmerkungen zum Saxo durch Bischof Brynjúlfur von seinem Funde Nachricht gegeben worden zu sein scheint, spricht daraufhin bereits von einer doppelten Edda, deren eine „illa genuina Rhytmica Sæmundi Sigfusonii, vulgo Froda, vel Polyhistoris dicti,“ eben erst von dem Bischofe entdeckt worden sei, deren andere „vulgatior, Snorronis Sturlonii,“ im Grunde nur auf einer zu bewußten Zwecken unternommenen Ueberarbeitung jener beruhe [90]). Auch Björn von Skarðsá, welcher eigenhändig eine Abschrift der Ljóða-Edda, d. h. Liederedda, wie man sie auch wol nannte, anfertigte, schloß sich sofort dieser Auffassung an, und zwar, bezeichnend genug, ebenfalls ohne die erhebliche Abweichung derselben von seiner früheren Ansicht zu bemerken oder doch hervorzuheben; in einem Commentare, welchen er um das Jahr 1646 über die Völuspá verfaßte, bezeichnet er ohne Weiteres die Liedersammlung als Sæmundar-Edda und unterscheidet sie von der Snorra-Edda, welcher er demnach jetzt ihren wahren Verfasser zurückgibt [91]). Nur ausnahmsweise findet sich fortan noch hin und wieder ein einzelner Anhänger der früheren Meinung, daß Sæmundur der Verfasser der jetzt sogenannten Snorra-Edda sei, wie etwa Bárður Gíslason in einer im Jahre 1665 geschriebenen und unten noch zu besprechenden Abhandlung ihm nicht nur die Edda, sondern auch noch die Skálda ganz und gar zuweist [92]); im Großen und Ganzen galt dagegen von da ab die Annahme als über allen Zweifel erhaben, daß die Liederedda, und nur sie, von Sæmundur verfaßt oder gesammelt, oder doch mindestens aus der Runenschrift in die lateinische übertragen worden sei [92a]), bis endlich Árni Magnússon in dieser wie in so mancher anderen Frage einer gesunderen Kritik den Weg bahnte. Ganz ähnlich wie bei der Edda scheint es aber auch bei unserer Graugans zugegangen zu sein. Die Verschiedenheit, welche zwischen den beiden uns erhaltenen Hauptsammlungen bestand, wurde zunächst vollkommen übersehen, und unbedenklich glaubte man in beiden ein und dasselbe Werk zu finden; über die Bedeutung dieses Werkes aber, dann über den ihm beizulegenden Namen war man sich vorerst noch keineswegs klar und suchte sich darum in beiden Beziehungen durch Vermuthungen zu helfen, deren Beschaffenheit und Werth natürlich durch die Vorstellungen bedingt war, welche man dazumal auf der Insel über die eigene Vorzeit hegte, sowie durch das Maß von Kenntnissen, welche damals dort über solche zu Gebote standen. Nun war die Jónsbók noch als geltendes Landrecht im Gebrauche und von ihr wußte man überdies aus den Annalen das Jahr, in welchem sie gesetzliche Geltung erlangt hatte; daß die eben jetzt neu aufgefundenen Rechtsbücher einer älteren Zeit als jene, also der Zeit vor dem Jahre 1280 angehören mußten, stand somit fest, allein da dieselben weder über ihre Entstehungszeit noch über ihre Benennung irgendwelchen directen Aufschluß enthielten, blieb noch immer der Conjectur ein weiter Spielraum offen. Das freilich konnte nicht bezweifelt werden, daß die im zweiten Theile der St. enthaltene, von uns als Járnsíða erkannte Rechtsquelle bereits der Zeit nach der Vereinigung der Insel mit Norwegen angehören mußte, da sie die Könige Hákon und Magnús namentlich nennt, von der Thronfolge, dann von Amt und Würde des Königs ausführlich handelt u. dgl. m.; aber wenn man sich nicht etwa bei der einfachen Annahme beruhigen wollte, daß hier ein weder recht altes noch recht neues Recht, ein Interimsrecht also, vorliege [93]), mochte selbst in Bezug auf

selbst die betreffende Stelle aus einer für den Kanzler Friis von Sera Magnús gefertigten Arbeit angeführt wird.

89) Vergl. dessen um das Jahr 1641 geschriebenen Brief an Stephanius a. a. O. S. 17 (durch einen Druckfehler steht 15). Uebrigens spricht auch noch Pormóður Torfason (1636—1719) in einer bei Bartholin, Antiquitatum Danicarum libri tres (Hafniae 1689) p. 192 angeführten Jugendschrift von den „immensa volumina,“ welche Sæmundur geschrieben habe, und von welchen der kleinste Theil erhalten sei; eine Aeußerung, welche der verdiente Mann später ausdrücklich zurückzunehmen sich veranlaßt sah, vergl. seine: Universi septentrionis Antiquitates, seriem Dynastarum et Regum Daniae exhibentes (Hafniae 1705) p. 41—42. 90) a. a. O. S. 93—94. Auf den früheren Bogen des Werkes wird oft genug die Edda angeführt, aber darunter immer schlechtweg die Snorra-Edda verstanden; auch späterhin ist von der Sæmundar-Edda keine Rede mehr, wird vielmehr, S. 136, ebenfalls wieder nur von einer Edda gesprochen, deren Autorschaft Einige dem Snorri, Andere dem Sæmundur beilegten. Es erklärt sich dies daraus, daß Stephanius erst später, im Winter 1645—1646 etwa, eine vollständige Abschrift derselben erhalten zu haben scheint. Vergl. die Anfrage des Ole Worm vom 7. Febr. und die Antwort des Stephanius vom 27. Febr. 1646 in der oben angeführten Briefsammlung S. 267—269. 91) Beispielsweise citirt mir Guðbrandur folgende Stellen: „Nú vil eg fyrst nokkuð tala um þá dimmu og djúpskildu spá, er Sæmundr setr undan í bók sinni, og kend er við völfu;“ — „Allt þetta hèr sagt kemr fram í Eddu Sæmundar í þeim eldgamla ljóðahætti, spásögnum og spakmælum, sem langt vill vera inn að færa;“ — „Fornar diktanir Eddu nefna mjötvið og miðvið“ u. dgl. m.

92) Er sagt: „Sæmundr fróði skrifar svo í formála fyrir sína bók er Edda heitir, að Íslands landsmenn hafa mikillega hneigðir verið að rita bækr og hafi þeir þetta þrent sèrdeilis fyrir sig tekið, mest“ u. s. w. Er bezieht sich aber damit auf die oben S. 18. Anm. 42 mitgetheilte Stelle aus der Abhandlung des Þóroddur Gamlason. 92a) Belege hierfür gewährt Árni Magnússon, Vita Sæmundi p. IX—X. 93) So überschreibt die Snæfjallabók, um 1640, die Quelle: „En þetta,

diese Quelle noch immerhin die Vermuthung mehrfach verschiedene Wege einschlagen. Nahe genug lag es, in der Quelle ein sofort bei der Unterwerfung der Insel unter die Königsherrschaft eingeführtes Gesetzbuch zu sehen und dieselbe daraufhin nach dem Namen des damals regierenden Königs als Hákonarbók zu bezeichnen; eine Bestätigung für diese Annahme glaubte man allenfalls auch darin zu finden, daß Sturla Þórðarson dem Könige Hákon die Abfassung der sogenannten „neuen Gesetze" beilegte, indem man übersah, daß dabei von dem norwegischen und nicht von dem isländischen Landrechte gesprochen wird [1]). Während man von hier aus, wenn man anders in der Chronologie keinen Verstoß beging, dazu kommen mußte, die Entstehung der Quelle in das Jahr 1262 oder 1263 zu setzen, fanden sich bald Anhaltspunkte, die zu einer etwas anderen Zeitbestimmung führen mußten. Die Lebensgeschichte des Bischofs Guðmundur Arason, welche der Abt Arngrímur von Þingeyrar um das Jahr 1350 schrieb, erzählt gelegentlich, daß König Magnús Hákonarson 15 Jahre früher, als er unter Beihilfe des Jón Einarsson ein zweites Gesetzbuch habe ausgehen lassen, ein solches mit dem Beirathe des Sturla Þórðarson erlassen und durch Þorvarður Þórarinsson nach Island geschickt habe [2]); eine Stelle der Sturlúnga ferner läßt das neue Gesetzbuch durch Sturla ins Land bringen und bespricht diesen Vorgang in unmittelbarem Zusammenhange mit einer Reihe anderer Ereignisse, welche unzweifelhaft den Jahren 1264 und 1265 angehören [3]). Wollte man an diesen beiden Angaben festhalten, so mußte man die Entstehung des Gesetzbuches in das Jahr 1265 herabrücken, mußte dann aber freilich auch, wenn man anders beachtete, daß König Hákon bereits am 15. Dec. 1263 verstorben war, die Anknüpfung des Werkes an seinen Namen fallen lassen. Wieder zu einem anderen Ergebnisse endlich mußte derjenige kommen, welchem die betreffenden Einträge der Annalen und zumal die Árna biskups saga zur Hand waren; übereinstimmend erzählen diese, und zwar die letztgenannte Quelle in detaillirtester Weise [4]), wie König Magnus das Gesetzbuch im Jahre 1271 durch Sturla Þórðarson, Þorvarður Þórarinsson und Eindriði böggul nach Island schickte, und wie ein Theil desselben noch in demselben Jahre vom Allthinge angenommen wurde, — wie sodann im folgenden Jahre 1272 das ganze übrige Gesetzbuch mit Ausnahme eines Theiles des Erbrechtes zur Annahme gelangte, — wie endlich im Jahre 1273 auch noch die Annahme dieses letzten Stückes durchzusetzen gelang. Freilich konnte auch bei dieser Annahme an König Hákon als den Verfasser des Gesetzbuches consequenter Weise nicht mehr gedacht werden; allein über chronologische Skrupel setzte man sich um so leichter hinweg, als in den älteren Quellen selbst, und zumal in den Annalen die Zeitrechnung ohnehin keine völlig übereinstimmende und correcte war und an der einmal üblich gewordenen Bezeichnung der Quelle als Hákonarbók glaubte man ohnehin festhalten zu müssen, selbst nachdem Arni Magnusson in den Annalen Resen's den echten Namen der Jarnsíða entdeckt hatte [5]). So ergaben sich demnach die verschiedenartigsten Ansichten über die Entstehung der Quelle, welche keineswegs immer auch nur mit sich selbst in die nöthige Uebereinstimmung sich bringen lassen. In der oben besprochenen, als AM. 125, A. bezeichneten Handschrift wird die Aufzeichnung auf König Magnus zurückgeführt, ein bestimmtes Entstehungsjahr derselben indessen nicht angegeben; wenn aber die Bezeichnung nýju lög als eine in der Regel gültige auf dieselbe angewandt und zugleich dieselbe nur als ein Anhang zur älteren Legislation betrachtet werden will, so dürfte hierin doch eine Verwechslung mit der Gesetzgebung König Hakon's zu erkennen sein. Arngrimur lærði, welcher den Namen Hakonarbók gleichfalls nicht kennt, setzt die Entstehung der Quelle in die Regierungszeit des Königs Magnus und zwar ganz richtig in die Jahre 1271—1273 [1]); ob deren Bezeichnung als novus Codex legum auch bei ihm auf die nýju lög in der Hakonarsaga zurückzuführen sei, mag dahingestellt bleiben. Die oben besprochene Handschrift Stephensen's nennt den Namen der Hákonarbók, läßt dieselbe aber dennoch erst im Jahre 1271 abgefaßt sein, also zu einer Zeit, da König Hakon längst todt war [2]), und um Nichts kritischer äußert sich Björn von Skarðsá in seinem Glossare, indem er sagt: „König Hakon's Buch, cap. 19. Das Gesetzbuch, in welchem dieses steht, sandte König Hakon Hakonarson lagabætir (der Beiname seines Sohnes!) Anno 1271 durch Porvaldur Þórarinsson nach Island; ein Jahr später wurden diese Gesetze hier angenommen; acht Jahre später kam die Jónsbók heraus, welche wir jetzt haben, und welche König Magnus, der Sohn dieses Königs Hakon, durchsah und verbesserte" [3]). Noch der große isländische

sem eptir kemr, er quiddam diversum, hverki mjök gömul lög né ný, ok því kalla ek þetta Interim." Von hier aus ist diese Bezeichnung auch auf weitere Abschriften übergegangen.

94) Hákonar konungs saga c. 332. S. 152 (F. M. S. X.). Allerdings hat nicht nur Þormóður Torfason in seiner Historia Norvegiae IV. p. 302 den Ausdruck: „hin nýju lög" noch auf das isländische Gesetzbuch bezogen, sondern auch Þórður Sveinbjörnsson in seiner Einleitung zu seiner Ausgabe der Jarnsíða S. VII—VIII dieselbe Deutung festhalten zu sollen geglaubt, nachdem doch bereits Jón Eiríksson, bei Holberg S. 499, das Richtige gesehen hatte. Indessen scheint doch die Fassung der Worte sowol als der ganze Zusammenhang der Stelle über die Unstatthaftigkeit jener Auslegung keinen Zweifel zu lassen, und sind jene Verfasser wol nur durch den Ausdruck „neue Gesetze" verführt worden, der in Island öfter auf die Jarnsíða im Gegensatze zur Grágás angewandt und bezogen worden ist, während er natürlich ebenso gut auf das neuere norwegische Recht im Gegensatze zum älteren Anwendung finden konnte und bei Sturla wirklich Anwendung fand. 95) Guðmundar biskups saga c. 76. S. 162 (Biskupa sögur II.). 96) Sturlúnga X. c. 19. S. 307. 97) Árna biskups saga c. 9. S. 688—689 und 690; dann c. 11. S. 695.

98) Árni selbst hat eine auf seine Entdeckung bezügliche Bemerkung der Sverðsárbók, aus welcher Ausgabe Jónsson bei von ihr genommenen Abdruck, AM. 118, 8vo, sagt, vergl. Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. S. XVIII u. XXVI. 99) Gewogen 2 Pfd. ein Zoll eines fast ovalen Druckblattes 1731.

1) Siehe den oben S. 94—95, Anm. 58 angeführten Passus.
2) s. v. Alagdir: Hakonar konungs bok hin nyia, Logbok þa sem

Jurist Páll Vídalín nimmt an mehreren Stellen seines juristischen Glossares an, daß die Entstehung des Gesetzbuches in das Jahr 1262 oder 1263 falle [2]), während er an einer anderen Stelle desselben Werkes sich, wiewol zweifelnd und die für die Jahre 1271—1273 sprechenden Gründe erwägend, für das Jahr 1265 entscheidet [3]); eine Verschiedenheit der Angaben, welche sich, ebenso wie der Wechsel zwischen dem Gebrauche der Benennungen Járnsíða und Hákonarbók [5]), einfach daraus erklärt, daß die einzelnen Artikel seines Wörterbuches von dem Verfasser zu ganz verschiedener Zeit entworfen und erst hinterher von Andern aus losen Blättern zu einem Ganzen vereinigt wurden. In etwas späterer Zeit hält Jón Magnússon noch an der Ansicht fest, daß die Entstehung der Quelle dem Jahre 1262 oder 1263 angehöre [6]) und denselben Weg geht auch noch Sveinn Sölvason [7]); Jón Eiríksson dagegen erklärt sich, unter ausdrücklicher Zurückweisung der für das Jahr 1262 sowol als der für die Jahre 1271—1273 sich entscheidenden Meinungen, für das Jahr 1265, jedoch mit dem Zusatze, daß bereits der im Jahre 1263 verstorbene König Hákon das Gesetzbuch habe verfassen lassen, welches doch erst unter seinem Nachfolger gesetzliche Geltung erlangt habe [8]), und in dieser Fassung schließt sich auch Grímur Thorkelin [9]), ja sogar noch Schlegel dieser Annahme an [10]); Þórmóður Torfason aber [11]), Bischof Finnur Jónsson [12]), dann der Sysselmann Jón Espolín [13]), treten wieder für die Entstehung der Quelle in den Jahren 1271—1272 ein. Manche suchten auch wol unter den verschiedenen aufgestellten Ansichten zu vermitteln, wie denn z. B. Hálfdan Einarsson [14]) das Gesetzbuch von König Hákon (um 1262?) verfassen, dann von König Magnus (um 1265?) nach Island schicken, hier aber erst in den Jahren 1273 oder 1275, nachdem dasselbe inzwischen mancherlei Umgestaltungen erfahren habe, angenommen werden läßt. Neuerdings noch hat Þórður Sveinbjörnsson, nicht ohne mehrfachen Beifall zu finden, im Wesentlichen dieselbe Meinung, nur freilich mit ungleich größerem Aufwande von Scharfsinn und Kenntnissen vertreten, wogegen durch Jón Sigurðsson meines Erachtens nunmehr endgültig festgestellt worden ist, daß nicht der mindeste Grund für die Annahme einer doppelten Redaction der Járnsíða gegeben ist, daß ebenso wenig irgend ein Grund für die Behauptung vorliegt, daß sich bereits König Hákon mit der Abfassung des Gesetzbuches befaßt habe, daß endlich die beiden für das Jahr 1265 sprechenden Stellen theils nicht zutreffend, theils nicht genügend glaubwürdig sind, daß also lediglich an den Berichten der ältesten und verlässigsten Quellen festzuhalten ist, welche das Gesetzbuch in oben angedeuteter Weise in den Jahren 1271—1273 zu Stande kommen lassen [15]). Man sieht, in ganz ähnlicher Weise wie die alte, von Bischof Brynjúlfur entdeckte Liedersammlung ohne allen quellenmäßigen Anhaltspunkt zu dem Namen der Sæmundar-Edda gelangte, so wurde auch der Járnsíða, ehe dieser ihr echter Name entdeckt war, lediglich auf Grund einer losen Vermuthung hin der Name der Hákonarbók beigelegt und hier wie dort scheint es Björn von Skarðsá zu sein, welchem die Schuld solcher falschen Benennung vorwiegend zur Last fällt; wie ferner jene Liedersammlung bis auf den heutigen Tag herab den Namen der Sæmundar-Edda fortführt, obwol bereits Árni Magnússon die Unstichhaltigkeit solcher Bezeichnung klar genug dargethan hat, so wird auch unsere Járnsíða noch bis zur Stunde oft genug mit dem Namen der Hákonarbók belegt, und hier macht sich der in der Benennung der Quelle begangene Verstoß sogar noch weit fühlbarer, indem man, nachdem eingehendere Benutzung der Quellen längst die Unmöglichkeit erkennen lassen konnte, das Gesetzbuch auf König Hákon zurück-

þetta stendr í sendi Hákon k. Hákonarson lagabætir til Íslands með Þorvalldi Þórarinssyni Anno 1271; voru þau lög hier lögtekin are síðar; átta arum síðar kom út Jónsbók sem vier nú höfum ok Magnús kongr sonr þessa Hákonar kongs yfirsá og endurbætti. Oft genug citirt er ferner die Hákonarbók unter diesem Namen, z. B. s. v. Hes, s. v. Kjelft, s. v. Liffurreið, s. v. Öndvegi, s. v. Öulfær. Ich bemerke übrigens, daß diese Citate meiner eigenen, keineswegs ganz verlässigen Handschrift entlehnt sind.

3) s. v. Vika S. 607 setzt er dessen Entstehung ausdrücklich in das Jahr 1262. Dagegen sagt er, s. v. Fimmt S. 159 und s. v. Öðal S. 372, dasselbe habe 17 Jahre gegolten, was auf das Jahr 1263 führt, da er, s. v. Sessum má telja S. 469, 17 Jahre vom Tode des Königs Hákon bis zur Einführung der Jónsbók, und wieder, s. v. Þing S. 635, ebenso viele Jahre von dem Zeitpunkte an, da die Grágas ihre Geltung verlor, bis zu dem anderen rechnet, da die Jónsbók solche gewann. In wesentlich gleichem Sinne ist es zu verstehen, wenn er, s. v. Öðal S. 372, bemerkt, unser Gesetzbuch sei „frar" nach der Unterwerfung des Landes unter den König eingeführt worden; dagegen ist es wol nur ein Schreib- oder Druckfehler, wenn, s. v. Gagngjald S. 198, gesagt wird, es seien zwischen der Abschaffung der Grágás und der Einführung der Jónsbók 12 Winter (XII statt XVII?) verstrichen. Nirgends wird das hiernach sich berechnende Jahr 1268 als das Geburtsjahr der Járnsíða genannt. 4) s. v. Alagðir S. 15—16. 5) Gemeinhin nennt Páll das Gesetzbuch Hákonarbók; s. v. Gagngjald S. 198 spricht er von der „Hákonarbók, welche die Leute Járnsíða nennen," und s. v. Öðal S. 372 von dem „Gesetzbuche des Königs Hákon, welches wir Hákonarbók nennen, Einige aber Járnsíða genannt haben;" s. v. Örvarþing S. 652 erwähnt er aber „das Gesetzbuch des Königs Hákon, welches hier unmittelbar vor diesem galt und die Leute Járnsíða nannten," und citirt dasselbe an wieder anderen Stellen frischweg auf diesen Namen, freilich immer noch mit der Benennung Hákonarbók abwechselnd. 6) Noch in seiner Abhandlung über die Grauagans (1720) bezeichnet er die Quelle als „lögbók Hákonar kongs, foður Magnúsar lagabæters," während er in seiner späteren Abhandlung über das Odalsrecht (1738) den Namen Járnsíða für sie braucht; eine „epistola ad P. Vidalinum mscr.," in welcher Jón sich für die Entstehung der Quelle im Jahre 1262 ausdrücklich ausgesprochen haben soll, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Vergl. Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. S. X. 7) Tyro Juris (Kopenhagen 1754) p. 8.

8) Bei Holberg S. 513—514; ferner bei Jón Árnason, Vorerinnerung, fol. g. 2, sowie S. 18, S. 44. Anm., S. 85. Anm. und öfter; bei Kongsler I. S. 214 schwankt er dagegen zwischen den Jahren 1265 und 1271. 9) Kristinnrèttur hinn nýi S. 58—59. Anm. 36. 10) Comment. S. CLI. Anm. 3; vergl. S. CLII. Anm. 1. 11) Historia rerum Norvegicarum. P. IV. p. 353. 12) Historia ecclesiastica Islandiae I. S. 402 und II. S. 5. 13) Íslands Árbækur I. S. 5. 14) Historia literaria Islandiae p. 182—183. 15) Vergl. oben S. 22.

zuführen, doch von derartigen Versuchen aus dem Grunde nicht ablassen zu dürfen meinte, weil einmal jene als alt und echt angesehene Benennung mit Bestimmtheit auf jenen König als den Gesetzgeber hinzuweisen schien. Ganz ähnlich war nun aber der Gang der Dinge auch bezüglich jenes dritten Rechtsbuches, welches man unbenannt und ohne irgendwelche Andeutung in den Handschriften über dessen Ursprung und Bedeutung vorfand, nur daß hier, wo der Vermuthung nicht von Vorn herein ein ebenso enger zeitlicher Umfang gezogen war wie dort, die Bildung der willkürlichsten rechtsgeschichtlichen Hypothesen noch weit üppiger und zügelloser als dort ins Kraut zu schießen im Stande war.

So viel freilich ließ sich auch bezüglich jenes dritten Rechtsbuches nicht verkennen, daß dasselbe ein älteres Recht enthalte, als die **Jónsbók** und die **Hákonarbók**; aber wenn damit für die Zeit, innerhalb welcher dasselbe entstanden sein konnte, zwar eine Endgrenze sich ergab, so blieb doch auf der anderen Seite die Anfangsgrenze zunächst noch völlig unbestimmt, und je weniger man mit der Entwicklungsgeschichte des isländischen Freistaates noch bekannt war, je weniger man ferner der ganzen Zeitrichtung nach eine andere als gesetzliche Entstehung einer Rechtsaufzeichnung zu begreifen vermochte, desto freierer Spielraum mußte der Combination vorläufig verbleiben. Nun sehen wir aber zunächst in Norwegen schon von frühester Zeit an die „Gesetze des heiligen Königs Olaf" beständig in Bezug genommen, wo immer es galt, das gute alte Recht des Landes irgendwelchen Neuerungen gegenüber recht emphatisch hervorzuheben, und es spielen dieselben in jenem Reiche wesentlich dieselbe Rolle, welche in England den Einrichtungen und Gesetzen König Aelfred's, oder wieder König Edward's des Bekenners, bei uns in Teutschland aber den Gesetzen und Privilegien Kaiser Karl's des Großen zukam. Schon König Magnus der Gute mußte seinen Unterthanen geloben, die Gesetze halten zu wollen, welche sein Vater, König Olaf, ihnen gegeben habe [15]), und Harald dem Harten gegenüber berufen sich die Hochländer auf die besonderen Privilegien und Vorrechte, welche derselbe König ihnen vor allen anderen Landsleuten eingeräumt habe [16]). Um ein Jahrhundert später bezieht sich Erlingur skakki dem Erzbischofe Eysteinn gegenüber auf die lög hins helga Ólafs [17]) und dieselbe Bezugnahme kehrt sowol hinsichtlich der Bestimmungen über die Thronfolgeordnung als hinsichtlich der anderen über die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Munde des Königs Sverrir wieder [18]). Auch die Geschichtsquellen des 13. Jahrh. wissen noch von der Verweisung auf jene Gesetze bei ähnlichen Veranlassungen zu berichten [19]), und zumal davon, daß man auch damals noch bei der Thronbesteigung eines neuen Königs diesen die getreuliche Haltung derselben seinen Unterthanen zuschwören ließ [20]); ja sogar in gesetzlichen Erlassen aus dieser Zeit sind uns ähnliche Bezugnahmen erhalten, wie denn z. B. König Hakon in seiner Einleitung zu dem throndheimer Gesetzbuche den Fortbestand der Gesetze des heiligen Olaf's zusichert [21]) und die Gesetzbücher des Königs Magnus oft genug auf dieselben sich berufen [22]). Auch noch im späteren Mittelalter erhielt sich in Norwegen die gleiche Ueberlieferung und es war sicherlich im Sinne der norwegischen Juristen gesprochen, wenn Páll Vidalín einmal von den Gesetzen, „welche der heilige Olaf einführte, das heißt aus den heidnischen Gesetzen emendirte," sagt: „auf diese seine Reformation, als auf ihren Grundpfeiler, referiren sich alle nachfolgenden norwegischen Gesetzbücher, so viele deren in unseren Tagen vorhanden sind" [23]). Aber aus den norwegischen Gesetzen war die Berufung auf des heiligen Olaf's Legislation auch in die isländischen hinübergewandert und zwar zuerst in die **Járnsíða** [24]), **darnach aber auch in die Jónsbók** [25]). Mag sein, daß die einschlagenden Aussprüche des letzteren Gesetzbuches mit den gleichfalls auf den heiligen Olaf zurückweisenden Bestimmungen über das Recht der Isländer in Norwegen zusammengehalten wurden, welche man ja noch am Schlusse des 15. Jahrh. auf der Insel des Abschreibens werth fand [26]); mag sein, daß man hiermit auch wol dasjenige combiniren zu sollen meinte, was man über ein von diesem Könige nach Island gesandtes Christenrecht zu wissen glaubte [27]), oder, was mir das Wahrscheinlichste scheint, daß frischweg die in Norwegen umgehende Tradition auch auf Island herüberwirkte, — jedenfalls ist so viel gewiß, daß im 16. Jahrh. wenigstens auch auf dieser Insel die Meinung der weitesten Verbreitung genoß, daß in den Gesetzen des heiligen Olaf's für Island wie für Norwegen das Palladium aller nationalen und politischen Freiheit zu sehen sei. So kommt schon in der Leiðarhólms sampykkt, welche den Jahren 1511—1513 angehört, der Ausdruck vor: „unsere eigene Freiheit und der Friedensvertrag, welche uns von Anfang an von Gott und dem heiligen Olaf zugestanden wurden" [28]); in einem Erlasse König Christian's II. vom 6. Oct. 1521 wird den Isländern versprochen, daß des Königs Amtmann sie „bei des Königs Sanct Olaf's Gesetz und den guten alten Gewohnheiten"

---

15) Magnúsar saga góða c. 22. S. 44 (F. M. S. VI.). 16) Haralds saga harðráða c. 91. S. 338—339 (ebenda). 17) Haralds saga harðráða c. 91. S. 338—339 (ebenda). 18) Magnúss saga Erlingssonar c. 13. S. 304—305 (F. M. S. VII.); 19) Sverris saga c. 112. S. 270; c. 117. S. 277; c. 121. S. 294 (F. M. S. VIII.). 20) Hákonar saga Hákonarsonar c. 4. S. 239—240; c. 12. S. 252; c. 88; S. 328; c. 89. S. 329 (F. M. S. IX.).

21) Ebenda c. 129. S. 161. 22) Fr. staðarlög. Einleitung § 1 u. 15. 23) J. B. Landslög. Kristindomsb. § 3. 8. 11. 12. Þjarkeyjarréttur Kr. B. § 3. 7. 10. Hirðskrá § 1. 5. 6. 9. 10. u. öfter. 24) Skýringar z. Kristni-réttari S. 150. 25) Járnsíða. Kristindomsb. c. 3. 5. 7.; Mannhelgi c. 2. u. 7. 26) Jónsbók. Kristindomsb. c. 3. 7. 10. 11. Mannhelgi c. 4. Die gesammten Capitel sind bei Jón Sigurðsson, Om Islands statsretlige Forhold S. 17—18, als spätere Gesetzbücher entnommen, wogegen das ganze gesetzliche Material bereits vorhanden gewesen sei. 27) Vergl. oben S. 7—8. 28) Vergl. oben S. 18. 19. 29) Finnur Jónsson, Hist. eccl. II. p. 510. „vart sjalfra fraðse og frelsekaup, som vi os vorn af sandverla land af gott ok hennes helga Olafs Kongen," wegen des Datums vergl. Jón Sigurðsson im Safn II. S. 105.

erhalten solle[30]); in einem Erlasse des Bischofs Ögmundur von Skálholt aus dem Jahre 1534 spricht dieser zuerst von der Verwaltung des Landes „nach des Landes Gesetzen und altem Herkommen," dann aber, offenbar damit identisch, von der den Beamten zu gewährenden Unterstützung, „damit St. Olaf's Gesetz seinen Fortgang haben möge wie es sich gebührt"[31]); sehr häufig sollen ferner solche Bezugnahmen in den Urkunden vorkommen, welche Jón Sigmundarson, in den Jahren 1509—1518 lögmaður im Nord- und Westlande, ausgehen ließ u. dgl. m. Solches nun waren die Anschauungen der Zeit, in welche die Entdeckung der älteren Rechtsquellen, oder doch die Erneuerung ihrer Beachtung fiel; es begreift sich, daß sie auf die Ansichten, welche sich sofort über deren Bedeutung bildeten, nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Die Járnsíða hatte man, zur Hákonarbók gestempelt, bereits untergebracht; das andere und ältere Rechtsbuch, das seinem Inhalte nach sichtlich einer weit entlegeneren Vorzeit angehören mußte, war noch unterzubringen: was war da natürlicher, als daß man in ihm die Gesetze des heiligen Olaf's entdeckt zu haben glaubte, welche so gern und so häufig in Bezug genommen wurden, ohne daß sie doch jemals irgend Jemand geschrieben gesehen hätte? Uns freilich, die wir wissen, wie absolut Nichts dieser König seiner Zeit auf der Insel zu sagen hatte und wie vollständig alle seine Versuche auf derselben sich einzunisten mislangen, muß eine solche Combination höchst abenteuerlich und nahezu unbegreiflich erscheinen; im 16. Jahrh. aber ging man eben einfach von den Zuständen der späteren Zeit aus, welche eine weitgehende Rechtseinheit zwischen Island und Norwegen wirklich kannte und trug sie ohne Bedenken in die Vergangenheit zurück, welche doch für eine solche Annahme keine irgend wie quellenmäßig begründeten Anhaltspunkte bot.

Sofort aber schloß sich an jenen ersten noch ein zweiter Irrthum an. Es wurde gleich im Eingange dieses Aufsatzes eines Gesetzbuches gedacht, welches König Magnus der Gute für die Landschaft Drontheim erlassen hatte. Nur zwei Stellen in den älteren Quellen erwähnen dasselbe und nur die eine von diesen, die der Sverris saga angehörige, bezeichnet es ausdrücklich als dieser Landschaft angehörig; selbst an dieser letzteren Stelle aber zeigt die, freilich übel genug geschriebene, Handschrift Eyrspennill eine Variante, welche jede Beziehung auf jenen speciellen Landestheil beseitigt[32]). Aehnliches mag auch bei anderen Handschriften der Sage der Fall gewesen sein und von hier aus mochte man, des genaueren Verlaufes der norwegischen Rechtsgeschichte ohnehin unkundig, recht wohl zu der Ansicht gelangen, daß es ein allgemeines Landrecht und nicht ein bloßes für den Bezirk des Frostaþing bestimmtes Provinzialrecht gewesen sei, welches König Magnus erlassen habe. Andererseits mußte der Natur der Sache nach dieses Gesetzbuch des Königs Magnus wesentlich auf die Legislation seines Vaters, des heiligen Olaf's, gebaut sein, deren Aufrechthaltung er ja erst noch kürzlich seinen Bauern hatte angeloben müssen, und unsere Quellen selbst heben diesen Zusammenhang beider Gesetzgebungen ziemlich deutlich hervor; es kann hiernach nicht auffallen, wenn man in dem Gesetzbuche des Königs Magnus ein von dem heiligen Olaf gesetztes, und von seinem Sohne nur aufgezeichnetes oder revidirtes, oder neuerdings eingeschärftes gemeines Landrecht sehen zu sollen meinte[33]). Nun trug aber jenes Gesetzbuch, gleichviel aus welchem Grunde, nach der bestimmtesten und übereinstimmenden Angabe der Quellen den Namen der Grágás und dieser dürfte eben darum als gleichbedeutend mit den lög hins helga Óláfs konúngs genommen werden; was Wunder, wenn man nun auch auf Island diesen Namen dem neuentdeckten Rechtsbuche beilegte, in welchem man ja die vielgefeierten Gesetze des heiligen Königs zu besitzen meinte? Daß wirklich zunächst in Norwegen jene Identificirung der Graugans des Königs Magnus mit den Gesetzen des heiligen Olaf's im Schwange war, zeigt ganz deutlich die naive Art, wie sich der dänische Jurist Christen Ostersśon Beylle in seinem Glossarium juridicum Danico-Norwegicum über diesen Punkt ausspricht; er sagt nämlich: „In Norwegen hat Sanct Olaf der Heilige guten Frieden im Lande gehalten und mit großem Eifer für die Ehre Gottes und den christlichen Glauben sich hoch angelegen sein lassen, gute Gesetze im Lande einzuführen und darum schrieb er das erste Gesetz in Norwegen, welches Graugans genannt wurde," und wieder: „Hierauf hat König Magnus Olafsson nach dem Rathe seiner guten Männer und der Unterweisung der Verständigsten im Rechte, das Gesetzbuch Graugans zusammenschreiben, berichtigen und verbessern lassen, welches sein Herr Vater Sanct Olaf zuerst gab, und welches noch in Drontheim ist"[34]). Daß aber auch in Island

30) Ebenda S. 258: „vedt Sancte Oluff Konings log oc gode gamle sedvaner." 31) Ebenda S. 271: „epter landzens logum ok gömlum uana;" „suo at sancte Olafs laugmal megi framganga sem til ber." Bischof Finnur bemerkt zu dieser Stelle, daß sein Vorgänger Ögmundur ganz regelmäßig auf die Gesetze des heiligen Olaf's sich berufen habe, wenn er der Reformation oder den dänischen Königen gegenüber bestimmte isländische Gesetze nicht zu allegiren vermocht habe. 32) Statt „til lagabókar Prænda" steht nämlich hier in der oben S. 1. Anm. 6 mitgetheilten Stelle der Sverris saga blos zu lesen: „til lögbókar."

33) Vergl. die Bemerkung der Herausgeber zu der einschlägigen Stelle der Heimskringla Bd. III. S. 23 der Folioausgabe. 34) „Vdi Norge haffver S. Oluff den Hellige holdt god Fred i Landet, oc med stor jffver for Guds ære og den Christelige Tro, ladet sig være høyt angelegen gode Lower i Landet at indføre, oc derfor skreff den første Low i Norge, sem kaldis Graa Gaas. — — Dernæst haffver Kong Magnus Olufsson efter hans gode Mænds Raad, oc de Vjseste deres undervjsning om Lowen, ladit sammenskrifve, rette oc forbedre den Lowbog Graa Gaas, som hans Herr Fader S. Oluff først gaff, oc endnu er i Trundhiem." Ich citire die Stelle, welche in der, unpaginirten, Widmung steht, nach der Ausgabe von 1652, der ersten, in welcher die norwegischen Gesetze überhaupt berücksichtigt werden. Die Schlußbemerkung des Verfassers, daß die Graugans noch in Drontheim sei, weist auf ungeschickte Benutzung der Heimskringla, von welcher man ja damals bereits zwei dänische Uebersetzungen gedruckt hatte; aber die Zurückführung ihrer Entstehung auf König Olaf konnte

die gleiche Verwechslung sich geltend machte und daß nur ihr unsere Texte den Namen der Graugans verdanken, welchen sie bis auf den heutigen Tag noch tragen, das läßt sich nicht nur aus der Thatsache erschließen, daß jener Name für dieselben um eben die Zeit auftaucht, in welcher man nachweisbar in denselben die Gesetzgebung des dicken Olaf's erkennen zu sollen glaubte, sowie aus dem weiteren Umstande, daß dieselben mehr als einmal als ein für Norwegen und Island zugleich bestimmtes Gesetzbuch bezeichnet werden, sondern es lassen sich hierfür auch noch ein Paar andere und bestimmtere Beweise aufbringen. Im Jahre 1665 schrieb **Bárður Gíslason** zu Vatnsdalur, lögréttumaður für die Rángárvallasýsla, eine Schrift über die Jónsbók, welche er dem Sysselmanne Gísli Magnússon zu Hlíðarendi widmete und welche in AM. 215. A. in 4to. erhalten ist[35]). In dieser bekennt er sich zunächst zu der damals noch mehrfach verbreiteten irrigen Ansicht, daß Sæmundur fróði der Verfasser der Snorra-Edda und der Skálda sei, und äußert sich sodann folgendermaßen über die Geschichte der Gesetzgebung der Insel: „Als das Christenthum hierher ins Land kam, da entlehnten sie hier ihre Gesetze aus den norwegischen Gesetzen; — — Als aber König Magnus der Gute, Olafsien, die Gesetze niederschreiben ließ, welche sein Vater, König Olaf, einführte, welches Gesetzbuch sie Grágás oder Grágylga nannten, da veränderten die Islander ihre Gesetze darnach" u. s. w.[36]). Hier wird also direct ausgesprochen, daß das Recht der Republik Island auf der Graugans des Königs Magnus beruhe und die Namensgleichheit beider sicherlich nur auf diese angebliche Thatsache begründet; auf wesentlich derselben Vorstellung beruht aber auch noch um vier Jahrzehnte später die Angabe des berühmten Geschichtschreibers **Þormóður Torfason**, daß die isländische Graugans nur ein Auszug aus dem gleichnamigen Gesetzbuche des Königs Magnus zu nennen sei[37]) und es muß nur auffallen, daß der mit den norwegischen und isländischen Quellen sonst so vertraute Mann auch seinerseits noch durch die Volkssage bis zu einem so ungeheuerlichen Grade sich verblenden lassen konnte.

Ganz wie die Sæmundar-Edda, ganz wie die Hákonarbók, so ist demnach auch unsere Grágás im Laufe des 16. oder in den ersten Jahren des 17. Jahrh. zu diesem ihrem Namen gelangt, während derselben ursprünglich überhaupt kein Name zugekommen sein konnte, weil eine öffentlich anerkannte, das gesammte Landrecht umfassende Codification fehlte, deren Stelle vielmehr lediglich durch Einzelngesetze und officielle Aufzeichnungen einzelner Abtheilungen der uppsaga vertreten wurde, — weil ferner, was man späterhin Graugans nannte, überhaupt nicht ein einheitliches Werk, sondern nur eine Mehrheit verschiedener Privatsammlungen rechtlich interessanter Materialien bildete. Ebenso wie bei der Járnsíða hat sich aber auch hier der Name forterhalten, nachdem die Vorstellungen, auf Grund deren derselbe aufgekommen war, längst erschüttert und als irrig aufgegeben worden waren, und man hat, nachdem die Sage von den Gesetzen des heiligen Olaf's längst aus den Köpfen der Leute verschwunden war, wenigstens immer noch daran festhalten zu sollen gemeint, daß der einheitlich benannten Texte auch ein einheitliches Werk und daß sie ein zu irgendwelcher Zeit rechtsförmlich erlassenes Gesetzbuch seien, dessen Entstehungszeit und Entstehungsart es eben nur gelte in kritischerer Weise als bisher festzustellen[38]). Die Verfolgung der später über die Grágás aufgestellten Ansichten hat hiernach für uns immerhin noch ein eigenthümliches Interesse. Sie zeigt ein mühseliges Ringen der allmälig zunehmenden Kenntniß der eigenen Vorzeit, der allmälig sich schärfenden Kritik in der Beurtheilung der Quellen für deren Geschichte, mit den einmal überkommenen Vorstellungen, welche, ohne allen und jeden quellenmäßigen Halt, doch immer noch den Untergrund bilden, auf dessen Oberfläche die Meinungen und Hypothesen der neueren Schriftsteller sich bewegen; sie läßt uns erkennen, wie so mancher Satz, den man bis auf den heutigen Tag als auf unmittelbar richtiger geschichtlicher Ueberlieferung beruhend ansieht, in seinem letzten Grunde lediglich in Vermuthungen wurzelt, welche nur aufgedeckt zu werden brauchen, um sofort auch als ungeschichtlich und haltlos erfaßt zu werden. Aus diesem Grunde mag auch auf diese späteren Ansichten hier noch mit ein Paar Worten eingegangen werden, wenn auch Vollständigkeit hinsichtlich der Berücksichtigung sowol als hinsichtlich der Kritik in keiner Weise beabsichtigt ist und bei der Mangelhaftigkeit der mir zugänglichen Hülfsmittel auch nicht erreicht werden kann.

---

aus dieser Quelle nicht geschöpft, muß vielmehr aus der norwegischen Tradition und Volksmeinung geflossen sein.

35) Vergl. über den Mann Halfdan Einarsson, Historia litteraria S. 191. sowie Jon Espolin, Árbækur VII. S. 42.

36) „Nær kristni kom hér á land, drogu þeir hér log sín af noxkum lögum; — — En nær Magnus konungr Olafsson hinn goði let skrifa þau lög, sem faðir hans Olafr konungr hafði, hverja lögbók þeir kölluðu Grágas eða Grafygla, lögudu Islenskir sín lög þar eptir." Bezüglich der Edda vergl. oben S. 99 Anm. 92.

37) Historia rerum Norvegicarum Pars III. (1711) p. 230: Sapientissimorum quoque consilio leges circumscriptae, inque codicem relatae, qui Scriptoris hujus tempore, et longe post, in Thrandia conservabatur, titulo Gragas, id est cinereaceus anser; nunc an ullibi exstet, dubito: nam haec is, qui excerptas inde Islandorum leges continet, quare, dum aristocratia ibidem viguit, in usu fuerunt, sub eo nomine superest, a me quondam utcunque in Danicam linguam translatus, compendium tamen est. Ibd. weder Pars IV. p. 353. His auctoribus mutatione legum Islandicum facta, abrogatur Codex L. L. antiquus, Gragas dictus, emplatus ex Norvegico hoc homonymo, quem Magnus Primus, cognomine Bonus, alias quoque Potens cognominatus, conscripsit. Hiedurch ist aber, wie Schlegel, Comment. S. XXVII zu Torfäus als Autor jenen Irrthums betrachtet, er bei denselben nicht erfunden, sondern nur von Andern überkommen und gläubig weiter getragen.

38) Die richtige Ansicht über die Entstehung des Namens unserer Graugans findet sich zuerst bei Finnur Magnússon im Vorwort zu Arnamagnæanischer Ausgabe S. CLIX ausgesprochen; weiteres ist für dann auch Jón Sigurðsson in der Skírnir og jarðabók Íslands behandelt hat. 1857 — 1858. S. XIV — XV und 1861 S. 21. Wir werden auf die Ansichten dieser zurückkommen.

Bei nur einigermaßen genauerem Eingehen in die uns überlieferten Texte, bei einer, wenn auch nur oberflächlichen, Vergleichung derselben mit den allmälig zugänglich werdenden Geschichtsquellen, mußten sich natürlich sofort die erheblichsten Bedenken gegen die Annahme ergeben, daß in jenen ersteren die Gesetze des heiligen Olaf's erhalten vorlägen. Man fand z. B., um nur Einiges zu erwähnen, in den Handschriften der Graugans einen Abschnitt vor, welcher „Vígslóði" überschrieben war, und doch wußte man, wenn auch nur aus den verkehrten Angaben der Kristnisaga und des der Melabók angehängten Lögmannatal, daß dieser erst lange nach dem Tode des heiligen Olaf's entstanden war. Man fand ferner in denselben das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill ausdrücklich als solches bezeichnet und doch wußte man, wenn auch wiederum mit nicht ganz richtiger Zeitangabe, aus demselben Lögmannatal, daß dasselbe jedenfalls erst 80—90 Jahre später als der heilige Olaf, und jedenfalls erst 70—80 Jahre später als Magnus der Gute starb, erlassen worden war. Den Arngrímur lærði, einen für seine Zeit ganz ungewöhnlich kritischen Kopf, mochten derlei Bedenken von Vorn herein abgehalten haben, seinem „Codex legum antiquarum" den Namen der Graugans beizulegen; er war aber zugleich auch besonnen genug, obwol er der Gesetzgebung Úlfljót's, der Codification Bergþór's, der Entstehung des Christenrechtes, soweit ihm dies seine mangelhaften Quellen gestatteten, getreulich Erwähnung that, auf jeden Versuch zu verzichten, demselben irgend eine bestimmte Stelle in der Geschichte der isländischen Legislation anweisen zu wollen. Andere waren dagegen weniger enthaltsam und minder bedächtig; unfähig von der alten Ueberlieferung sich völlig loszumachen, und doch in den geschichtlichen Quellen hinreichend bewandert, um die ihr entgegenstehenden Bedenken nicht übersehen zu können, halten sie an jener zwar fest, suchen dieselbe aber zugleich, wie es eben gehen will, mit ihren kritischen Scrupeln auseinanderzusetzen. Hierauf dürfte bereits hindeuten, daß Björn von Skarðsá, der freilich nirgends die Graugans ausdrücklich auf den heiligen Olaf zurückführt, sich nicht recht darüber klar zu sein scheint, ob der Vígslóði und Kristinrèttur auch zu derselben zu rechnen seien oder nicht, und daß auch Guðmundur Andreæ das Christenrecht wenigstens von derselben scheiden zu wollen scheint [39]); beide mögen sich wol, wenn auch vielleicht nicht mit völlig klarem Bewußtsein, die Graugans als das frühere Recht gedacht haben, den Vígslóði dagegen und das Christenrecht als neuere Gesetze, welche nur etwa hinterher in jenes ältere Gesetzbuch eingeschaltet worden wären. Bedenklicher noch mußte das Kleben an der alten Tradition werden, nachdem seit der Mitte des 17. Jahrh. die für die Kenntniß der isländischen Rechtsgeschichte so überaus wichtige Íslendingabók entdeckt und allmälig bekannt geworden war. Aus ihr konnte man die wirkliche Geschichte der einheimischen Verfassung und der nationalen Rechtsquellen bis in das 12. Jahrh. herunter ohne alle Mühe entnehmen, und jetzt galt es, die älteren Vorstellungen mit den nunmehr gewonnenen neuen Einsichten in der einen oder anderen Weise auseinanderzusetzen. Als einen ersten Beleg der beginnenden Bekanntschaft mit jener neu entdeckten Quelle führe ich eine als AM. 224 in 4to bezeichnete handschriftliche Abhandlung an, welche den Titel führt: „Ritgjörð um valdstjórn og lagaástand á Íslandi í fornöld," d. h. Abhandlung über die Regierung und den Rechtszustand Islands in der Vorzeit. Ueber den Verfasser des Aufsatzes ist nichts Verlässiges bekannt [40]), aber so viel gewiß, daß derselbe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. geschrieben sein muß, und mag derselbe etwa ein Mittelglied bilden zwischen der oben besprochenen Schrift des Bárður Gíslason und der unten noch zu besprechenden des Halldórr Einarsson; über die Graugans selbst spricht er sich nicht ausdrücklich aus, aber er zeigt doch, welche Vorstellungen der Verfasser über die Geschichte des Rechtes seiner Heimath sich gebildet hatte, und steht somit immerhin mit dem Gegenstande unserer Untersuchung in der genauesten Berührung. Es beginnt aber diese Schrift mit einem Berichte über die Gesetzgebung Úlfljót's, welcher wenigstens theilweise aus der Íslendingabók geschöpft ist [41]); späterhin, in ihrem siebenten Capitel, welches von den lögmenn handelt, erwähnt sie, daß diese Beamten das ältere Recht wesentlich verbessert hätten, indem sie neue Bestimmungen in dasselbe einschalteten, welche dem norwegischen Rechte entlehnt, dann auch auf Island Geltung erlangten; der Vígslóði, Novellen, Klagformeln (?) u. dergl. werden als Belege solcher Zuthaten angeführt und sollen diese Verbesserungen des älteren Rechtes um so mehr gewachsen sein, je höher die Zahl der lögmenn gestiegen sei [42]). Vier Hauptverbesse-

39) Vergl. eben S. 95—96. Allgemein war übrigens diese Sonderung noch keineswegs, wie denn z. B. Thomas Bartholin († 1690) in seinen: Antiquitatum Danicarum de causis contemtae a Danis adhuc gentilibus mortis libri tres (Havn. 1689) p. 103 frischweg citirt: in prisco Legum codice, qui vulgo Gragas dicitur, titulo Vigsloda, und öfter.

40) Árni Magnússon, welcher das Schriftchen von Jón Einarsson erhalten hatte, war der Meinung gewesen, dasselbe möchte von Björn á Skarðsá verfaßt sein, und hatte auf eine desfällige Anfrage im Jahre 1700 auch von jenem seinem Vormanne die Antwort erhalten, daß Björn wirklich als der Verfasser gelte. Diese Annahme ist indessen, wie mir Guðbrandur bemerkt, entschieden unstichhaltig, und widerspricht hier nicht nur die durchaus abweichende Haltung der Sprache und Darstellungsweise, sondern augenfälliger noch der Umstand, daß die Íslendingabók, von welcher der Verfasser doch unzweifelhaft Kenntniß hatte, erst zu einer Zeit entdeckt wurde, da Björn bereits erblindet war und somit keine Bücher mehr schreiben konnte.

41) Die Anfangsworte der Abhandlung lauten: „Anno domini 927. var haldin ráðstefna á Íslandi um lögin" u. s. w.; auf die Íslendingabók aber weisen die Worte: „Þá var alþing sett at ráði Úlfljóts. Svo segir Ari pr. hinn fróði Þorgilsson." Vergl. Íslendingab. c. 3. S. 6: „Alþingi vas sett at ráþi Úlfljóts oc allra landsmarna, þar es nú es."

42) Ich setze die bezüglichen Worte in der Originalsprache her, weil ihre Deutung nicht ganz klar ist: „Þeir (lögmennirnir) endrbættu mikið lögin þau fornu og innsettu aðrar nýjar lagagreinir, sem jafnan hafa haldist síðan, sem var Vígslóði, rèttarbætr, krófur og annað þvílikt ur þeim norsku lögum. þessi lög voru endrbætt æ því meir sem lögmenn fjölguðu."

rungen der Gesetzgebung werden sodann aufgezählt: „Zum Beispiel die erste Verbesserung der Gesetze geschah Anno Domini 927; in der Zeit kam Úlfljótur mit den Gulaþingslög. In der Zeit aber, da Þorgeirr Ljósvetningagoði lebte, nahm die heidnische Glaubensform ihr Ende, was anno Domini 1000 geschah. Die dritte Verbesserung der Gesetze geschah Anno 1093, als Bergþórr Gesetzbeamter (lögmaðr) war. Die vierte Verbesserung der Gesetze war Anno 1098; da wurde am Allthinge allgemein beschlossen, daß man als Gesetz Das halten solle, was Markús Skeggjason und Bergþórr Ratnsson zusammengestellt hatten, welches der Vigslóði war und viel Anderes, was sich seitdem lange erhalten hat." Endlich weiß der Verfasser auch noch von dem dicken Olaf zu berichten: „Er ließ auch das Christenrecht zusammenschreiben und dasselbe hier im Lande promulgiren, wie dies Snorri Sturluson bezeugt in der norwegischen Königschronik, welche er zusammengeschrieben hat." Man sieht, auch hier spukt noch der Glaube an die norwegische Abkunft alles isländischen Rechts; aber es wird doch schon der Versuch gemacht, denselben so weit möglich auf positive Quellenzeugnisse zu begründen, auf den Einfluß, welchen das Recht des Gulaþing auf die Gesetzgebung Úlfljót's gehabt haben sollte, und auf die Annahme, welche das Christenrecht des dicken Olaf's zufolge einer irrigen Auslegung quellenmäßiger Bericht auf der Insel gefunden haben sollte [43]). Darüber hinaus sollen dann freilich noch die isländischen Gesetzsprecher ihre Novellen aus dem norwegischen Rechte entlehnt haben; aber es ist damit doch die formale Selbständigkeit der einheimischen Legislation anerkannt und die abenteuerliche Meinung aufgegeben, daß ein von einem norwegischen Könige erlassenes Gesetz die Grundlage des Rechts und Verfassungszustände des isländischen Freistaates gebildet habe. Wunderlich ist die Ungenauigkeit, mit welcher der Verfasser, der doch die Íslendingabók kannte, den Gang der einheimischen Legislation berichtet; von dem so tief einschneidenden und von Ari so klar besprochenen Gesetze des Þórður gellir nimmt er keine Notiz und die Gesetzgebung Bergþór's wird nicht nur, dem Arngrímur lærði folgend, in ein falsches Jahr versetzt, sondern überdies auch noch in zwei verschiedene Acte zerfällt, wozu die älteren Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt boten. Den Namen der Graugans nennt unser Verfasser nicht und so muß dahingestellt bleiben, wie er sich das Verhältniß der mit diesem Namen bezeichneten Texte zu den von ihm besprochenen Gesetzesarbeiten gedacht habe [44]).

— Ungleich bestimmtere Aufschlüsse gewährt dagegen eine Schrift des Halldórr Einarsson, welche den Titel führt: „Memorial über Islands erste Bevölkerung und wie dort die Gesetze aufkamen, geschrieben Ao. 1700 zu weiterem Bedenken" [45]); der Verfasser derselben war ein Sohn des bekannten Amtmanns Einarr Eyjulfsson († 1695) und bis zu seinem Tode († 1707) Sýslumann in der Þingeyjarsýsla, ein tüchtiger, wohlbegabter und wohlunterrichteter Mann, der als vollgültiger Vertreter der rechtsgeschichtlichen Ansichten seiner Zeit betrachtet werden darf [46]). Es beginnt aber die Abhandlung mit einem kurzen Berichte über die Entdeckung Islands, bezüglich deren der Verfasser neben der Angabe der Landnama, welche den Naddoddr als ersten Entdecker nennt, auch noch einer Volkssage Erwähnung thut, welche den mythischen Held Orvar-Oddr als solchen betrachtet wissen wollte [47]); dann folgen einige Bemerkungen über den ersten Anbau des Landes und über den gesetzlosen Zustand, in welchem die ersten Einwanderer lebten; weiterhin wird der Eintheilung des Kjalarnessþing im Süden und des Þorsnessþing im Westen gedacht, sodann aber auf die Gesetzgebung Úlfljót's übergegangen. Aus den Gulaþingslög, welche König Haraldr harfagri (!) habe aufzeichnen lassen, seien mit Beihilfe des Þorleifr hinn spaki die neuen Gesetze von Úlfljótur angefertigt worden und damals habe man das Allthing unter dem Armannsfell eingesetzt, ein Irrthum, welcher aus der Vatnshyrna stammend [48]), auch bei Arngrímur lærði und den meisten anderen Schriftstellern des 17. Jahrh. sich findet. Nicht lange habe aber die Geltung der Úlfljótslög ge-

43) Vergl. oben S. 18—19. 44) Ich bemerke übrigens daß mir die Abhandlung nur auszugsweise bekannt geworden ist, sodaß ich für die Vollständigkeit meiner Mittheilungen über dieselbe nicht einstehen vermag. Dann aber, daß am Schlusse des 17. Jahrh. auf Island der Glaube verbreitet war, die Gesetzsprecher der Republik hätten gutentheils aus norwegischem Rechte ihre Novellen zum einheimischen Rechte geschöpft, läßt sich noch ein eigenthümlicher Beweis erbringen. In dem, wie oben S. 20 bemerkt wurde, um das Jahr 1700 erdichteten Bergþórs Stattuta findet sich S. 166 der Ausg. „140 Norskra tólu faðma," d. h. 140 Faden norwegischer Rechnung, offenbar setzt derselbe den festen Glauben des Fälschers an einen Zusammenhang der Gesetze Bergþór's mit dem norwegischen Rechte voraus. Darauf möchte ich es nicht hierbe, bezieht sich wenn in der Armanns-saga, welche im Jahre 1781 zu Hrappsey herausgegeben wurde, einmal (S. 7 S. 10 dem Gesetzsprecher zu Worte in den Mund gelegt werden „ero þetta vor lög í Noregi, þ. e. þeira sem, es ist das nachste (Gesetz in Norwegen, wenn es auch als S. [illegible] ist, gar, das sie sind, [illegible] kam die Schreibart [illegible] Ausgabe, nach [illegible] F. G. Müller (Sammlung russ. I. S. VIII und [illegible] 15. Jahrh., [illegible] es 18. [illegible] hat, was Gudbrand und mit auf Island erregte [illegible] von Halldórr Jakobsson geschrieben für einen Mann [illegible] im Jahre 1757 auf dem Nordmannsjoch, [illegible] 1758 — 1790 über in der Strandasýsla Sýslumann war und im Jahre 1810 bedeutete [illegible] (vergl. [illegible] Vallaa S. Recension in den NS. I. S. [illegible] 1857 [illegible]). Allein die Stelle handelt von den Gesetzen [illegible] und [illegible] und mag demnach das Beispiel an [illegible] nicht nach der Úlfljótslög gedacht haben. Noch ist [illegible] gutentheils aus norwegischen Rechte „flossen waren.

45) „Memorial um Island fyrsta bygging og hvorning þar hefiast lög, skrifað Ao 1700 til nytsamt bedenkingar." Das Manuscript ist 4to AM. 307 in 4to beschrieben, während die früher an einer [illegible] S. 11 in der Sammlung enthalten gewesen war, eine [illegible] Schrift [illegible] Verfasser aus den Jahren 1700—1701 [illegible] ist in AM. 222 in 8vo. 46) Vergl. über [illegible] Jon Espolins, Árbækur VIII. S. 48—70 u. 110; dann Halldan Einarsson, Historia literaria p. 188 u. 191. 47) Die Abhandlung [illegible] „Anno 861 var Island fyrst [illegible] af vikingi þeim, sem Naddoddr het, segja sumir vera hefi Orvar-Oddr." 48) Hrafnkelssögu saga c. 14 S. 171.

währt, indem nach wenigen Jahren, ungefähr um 970 ein neues Gesetz, theils auf jenes ältere, theils aber auch auf wünschenswerthe Neuerungen gebaut, erlassen worden sei, welches man Grágás genannt habe; damals habe man das Land in Viertel getheilt und in Dingbezirke, lange Zeit aber habe von da ab die Graugans gegolten. Nach einer kurzen Schilderung der Bezirks-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung, welche er hier einschiebt, geht der Verfasser sodann über auf die Annahme des Christenthumes, welche im Jahre 1000 erfolgt sei, sowie auf die Gründung von Kirchen und Klöstern, dann die Errichtung der Bischofsstühle; bei dieser Gelegenheit wird auch des Gesetzes erwähnt, durch welches im Jahre 1050 dem geistlichen Rechte der Vorzug vor dem weltlichen, „unter welchem sie die Graugans verstanden," eingeräumt worden sein sollte [49]). Dann ist noch von den Versuchen des dicken Olaf's und des Haraldur harðráði, die Insel sich zu unterwerfen, die Rede und von der Zehntgesetzgebung, welche indessen, verkehrt genug, in das Jahr 1083 „oder darum herum etwas später" gesetzt wird; hierauf aber wird auf die Codification Bergþór's übergegangen, welche annähernd richtig den Jahren 1116 und 1117 zugewiesen wird: damals sei die alte Graugans aufgezeichnet worden und habe durch die Thätigkeit der zu Breiðabólstaður niedergesetzten Commission eine Zuthat erlangt, welcher Abschnitt der Graugans Vígslóði genannt worden sei [50]). Fünf Jahre später hätten dann Bischof Þorlákur Brynjólfsson (!) zu Skálholt und Bischof Ketill von Hólar noch den „Abschnitt der christlichen Gesetze" verfaßt und sei auch dieses Christenrecht als Gesetz angenommen worden; dem hätten sie aber ungeändert das ältere Zehntgesetz hinten angehängt, welches doch bereits Bischof Gizurr verfaßt hatte. Weiterhin ist dann noch von einer Verordnung die Rede, mittelst deren Bischof Þorlákur der Heilige ungefähr um 1179 den Geistlichen und Klosterleuten den Cölibat einschärfte, und wird auch noch von der Unterwerfung des Landes unter den König von Norwegen, von der Hákonarbók und dem neueren Christenrechte, von der Gesetzgebung in Norwegen und der Jónsbók, dann von dem großen Präbendenstreite gesprochen; mitten in den Vorgängen des 14. Jahrh. bricht aber die Handschrift ab, welche hinten defect ist, ohne daß sich bestimmen ließe, wie viel oder wie wenig an derselben fehlt. Es bezeichnet aber diese Abhandlung, obwol es auch bei ihr an Incorrectheiten im Detail keineswegs fehlt, den früheren Arbeiten gegenüber einen gar sehr erheblichen Fortschritt. Die Identificirung der einheimischen Rechtsquelle mit den Gesetzen des heiligen Olaf's und der Codification Magnus des Guten hat deren Verfasser vollständig fallen gelassen, und die durchgreifende Eigenthümlichkeit ihres Inhaltes, welche dieselbe allen norwegischen Gesetzen gegenüber als streng national und specifisch isländisch erscheinen läßt, hat er richtig erkannt. Völlig unabhängig von den älteren Traditionen hat er sich freilich nicht zu machen gewußt, und auch seine Ansichten sind in Folge dessen noch keineswegs aus voraussetzungsloser Prüfung des in den Quellen niedergelegten Thatbestandes hervorgegangen. Von der radicalen Verschiedenheit, welche zwischen den mehrfachen Texten unserer Rechtsquelle besteht, hat er noch nicht die mindeste Ahnung, und gläubig trägt er die Ueberzeugung, wie er sie überkommen hat, weiter, daß dieselbe ein in beliebig welcher Zeit erlassenes Gesetzbuch enthalte. Den Namen der Graugans ferner, welcher unserer Quelle doch nur in Folge jener irrthümlichen Verknüpfung mit den Gesetzen der Könige Olaf und Magnus beigelegt worden war, behält er unbedenklich bei, obwol er diese seine Grundlage völlig aufgegeben hat. Endlich auch darin hält er an der älteren Ueberlieferung fest, daß er seine Graugans als ein schon vor der Codification Bergþór's entstandenes älteres Gesetz betrachtet, an welches Vígslóði und Christenrecht sich erst hinterher als neue Zuthaten oder Einschiebsel angeschlossen hätten, nur daß auch hier wieder, anders als dies etwa bei Björn von Skarðsá oder Guðmundur Andreæ der Fall gewesen war, das Aufgeben jedes Zusammenhanges mit der Legislation des heiligen Olaf's solcher Annahme auch in materieller Hinsicht jeden Halt entzieht. Aber er sucht doch wenigstens bereits in der wirklich bezeugten Rechtsgeschichte der Insel selbst und nur in dieser den Schlüssel für die Entstehungsgeschichte der Quelle und die Vermuthung, welche er, freilich nicht als solche, sondern mit dem Anspruche auf apodictische Gewißheit ausspricht, verräth kein geringes Verständniß eben jener Rechtsgeschichte. Auf den ersten Blick hin mag vielleicht auffallen, daß der Verfasser nicht das erste allgemeine Landrecht in seiner Quelle wieder erkennen will; allein hiergegen mochte ihm wol theils der Umstand Bedenken erregen, daß die Quellen diesem ausdrücklich den Namen der Úlfljótslög, nicht der Grágás beilegen, theils auch der andere, daß die aus den Gesetzen Úlfljót's erhaltenen Bruchstücke in der Graugans nicht zu finden sind, während in dieser andererseits wieder gar Vieles Aufnahme gefunden hatte, was doch erst einer späteren Zeit seine Entstehung verdanken konnte. An die Codification Bergþór's zu denken, mochten ihn, ganz abgesehen von der einmal feststehenden gegentheiligen Tradition, auch wol die Worte des Ari hindern, welche nur auf die Entstehung des Vígslóði und anderer einzelner Stücke, nicht aber auf die Abfassung eines umfangreichen Gesetzbuches hinwiesen; außerdem vielleicht auch noch der weitere Umstand, daß Recht und Verfassung, wie solche die Njála und andere Sagen für den Anfang des 11. Jahrh. schildern, mit dem Inhalte der Graugans bereits wesentlich zusammentreffen. Sollte aber in dieser letzteren ein zwischen der Legislation Úlfljót's und der Codification Bergþór's in Mitte liegendes Gesetz gefunden werden, so war es keineswegs ungeschickt gewählt, wenn Halldórr die so tief in die Verfassungszustände der Insel einschneidende Legislation des Þórður

49) Vergl. oben S. 21.

50) „um vetrinn skrifuðu þeir að Breiðabólstað í Vesthópi (þar bjó þá Hafliði Másrson) hin fornu lög Grágás, og bættu við þau og innskrifuðu ný lög, sem þeir um vetrinn saman tóku, og kölluðu það Vígslóða, og var sá þáttr Grágásar lögtekinn á alþingi hið næsta sumar eptir, 1117."

gelür als Anhaltspunkt benutzte; die mancherlei Spuren neueren Rechtes und zumal die sehr augenfällige Einwirkung des Christenthumes und der Kirche, welche die Graagans aufweist, mochte er dabei immerhin der Revision dieses Gesetzbuches in die Schuhe schieben, welche er ja in Verbindung mit dessen schriftlicher Aufzeichnung um dieselbe Zeit eintreten läßt, um welche dasselbe in Vígslódi einen neuen Abschnitt beigefügt erhielt.

Einen wesentlich gleichen Standpunkt mit dem eben besprochenen Verfasser nimmt, bei mannichfachen Eigenthümlichkeiten in den Einzelheiten seiner Durchführung, Jón Magnússon ein, ein Sohn des eben genannten Sysselmannes Magnús Jónsson und ein jüngerer Bruder des berühmteren Árni, ein Schwager ferner des nicht minder ausgezeichneten Juristen Páll Vídalín († 1738)[51]. Eine lange Reihe von Abhandlungen hat er hinterlassen, welche sich, zumeist von seiner eigenen Hand geschrieben, in AM. 223 und 224 vereinigt finden; eine sehr sorgfältige Abschrift von 19 unter ihnen verdanke ich der Güte des Herrn Administrators Þorvaldur Sivertsen auf Hrappsey. Schon in seinen älteren Abhandlungen vermeidet dieser Verfasser, so viel ich sehe, strengstens den Gebrauch der Namen Grágás oder Grágygla, während der Name der Hákonarbók noch gelegentlich genannt wird[52]; er bezeichnet unsere Quelle einfach als das alte Gesetz (gömul lög) und stellt sie als solches der Jónsbók gegenüber[53], wobei allenfalls auch bemerkt wird, daß diese letztere theils aus dem norwegischen Rechte, theils aber eben aus jener älteren einheimischen Rechtsquelle geflossen sei[54], und nur ganz beiläufig wird allenfalls einmal die Meinung ausgesprochen, daß diese mit den Ulfljótslög identisch gewesen sein möge[55], in welche nur später die eine oder andere Novelle eingeschaltet worden sei[56], oder angedeutet, daß Ulfljótur ganz in derselben Weise der Verfasser des älteren, wie Jón Einarsson der Verfasser des neueren Gesetzbuches sei[57]. Ungleich einläßlicher spricht sich aber der Verfasser in einer besonderen Abhandlung aus, welche, zwei Quartblätter stark, in AM. 223, in 4to enthalten ist, sie trägt hier den Titel: „Notitia um Gráfyglu“ und scheint im Jahre 1720 geschrieben zu sein[58]. In dieser Schrift sucht der Verfasser vor Allem zu erweisen, „daß das alte Gesetzbuch, welches wir in Händen haben und welches die Leute gemeinhin Gráfygla nennen, nicht das Buch sei, welches Graagans hieß, und welches König Olaf der Heilige zusammenschreiben ließ“[59], und seine Beweisführung ist nach dieser Seite eine, wenn auch kurze, so doch ganz triftige. Einmal nämlich stützt er sich darauf, daß in der Quelle von isländischen Gesetzen gesprochen und dann wieder der Hrútafjörður genannt werde, was denn doch beweise, daß sie für Island bestimmt gewesen sei[60]; die Graagans aber des Königs Olaf sei ein Gesetzbuch für Norwegen gewesen, nicht für die Insel. Zweitens aber macht er auch den weiteren Umstand geltend, daß die Rechtsübung auf Island, wie sich aus den geschichtlichen Quellen ergebe, bereits vor der Mitte des 11. Jahrh., in welcher Zeit doch die norwegische Graagans erst abgefaßt worden sei, wesentlich dieselbe gewesen sei, wie sie in unserer Rechtsquelle geschildert werde, was denn doch auch die Möglichkeit ausschließe, daß diese letztere erst hinterher vom Auslande aus eingeführt worden sei. An dieses negative Ergebniß seiner Kritik schließt aber der Verfasser sodann auch noch eine positive Erörterung über die wirkliche Bedeutung jener Quelle an und diese kann allerdings nicht als gleichmäßig gelungen bezeichnet werden. Er meint nämlich, zugegeben, daß in dieser die norwegische Graagans nicht gefunden werden könne, so bleibe nichts Anderes übrig, als in ihr „die Gesetze Ulfljót's, durch verschiedene Novellen verbessert“[61] zu sehen und er sucht diesen seinen Satz durch folgende Schlußfolgerung zu erweisen. Sollte die Quelle nicht mit den Ulfljótslög zusammen-

51) Vergl. über sie zumal Wertauff in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III S. 7 - 10. 52) Um 25, 26 u. 27. Cap. Mannhelgis (aus dem Jahre 1716): „sem seiger i Hákonarbók.“ 53) Um erfingja þrimenning eður nánari (1713): „hverke i gömlum lögum nie helldur i Jónsbók;“ „þau gömlu lög i Landsl. b. 46 cap.,“ worunter St. Kaupab. c. 45. S. 454 zu verstehen ist, und wegn dann noch einige weitere Citate aus derselben Quelle beigekommen. „þessar greiner, og ótal fleyre ur þeim gömlu lögum.“ Ferner Um 25, 26 og 27. Cap. Mannhelgis: „þau gömlu lög, sem hier i lande geinged hafa, hverso um búnyrdader og þeirra vitnan“ u. s. w., „likt gömlum lögum, sem hier i lande geinged hafa.“ 54) Um erfingja þrimenning. „Jeg vona eingum, sem nockud hefur lesed af gömlum lögum munne mótsegja, að vor Jonsbók sie samantekenn. sumpart er þeim gömlu lögum, enn sumpart eptir Árðeyrarþingslögum, þvi þeir sem það samanbera, meiga sia, að framtærslubalkur, er að mestu leite útskrifadur og dregenn ur Omagabalke og Landsleigubalke i þeim gömlu lögum“ u. s. w. Unter dem Landsleigub. ist natürlich auch hier wieder der Kaupab. der St. zu verstehen, wie dies ja öfter der Fall ist. 55) Um þangatima til herads sökna (1707): „i gömlum lögum (kanskie Ulfljotslögum), sem i gamallre tid hafa hier fyrer log geinged.“ etwas bestimmter weiter unten. „jeg setla að þetta usu receptum eda medtekenn vane, hafe lifad epter af Ulfljotslögum.“ 56) Ebenda: „um þann tima kom Ulfhotur lögmadur med Ulfljótslög fra Norge, sem um nockra tima geingu hier fyrer lög, og vorn hier sidar innsett i þau ein og önnur nýmæle.“ 57) Um erfingja þrimenning: „þa vorn hier Ulfljotur og Jon lögmenn Islendskir.“ 58) Wenn Kålund, wie der doch nach der eigenhändigen Aufschrift des Verfassers gemacht zu sein behauptet, ist unrichtig, „Um Graagas — Notitia“ und sagt die Bemerkung bei „Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed. 1872.“ Zu dasselbe Jahr sagt Konráð Gíslason I. S. 208 Anm. 1, die Abfassung der Schrift, wenigen Schlagwörtern zufolge, in das Jahr 1720 und bei diesem Jahrzehnt scheinen zu haben die Worte: „Ad þessu hefur Arngrimur lærdi ecki svarad, sem von hefur mer heirdum, og mun hann ecki hafa vitad, hvad Graafygla, ste eckie bok sie, sem hier Graagas og Olafur Kongur Helge hefe samanskrifad.“ Man beweift Olafur helgi, mehr Magnusgóði, in dessen Besitze sich Jón also noch ganz auf dem Boden des Traditionellen. 59) Er citirt in der ersteren Beziehung Vígslóði c. 15, und findet sich die Stelle wörtlich in St. c. 15. S. 20, in der zweiten dagegen Landsleigub. 70 cap., während augenscheinlich St. Kaupab. c. 67. S. 485 gemeint ist. Text und andere Citate des Verfassers zeigen, daß der Text der Konungs-bók ihm nicht zugänglich war, und daß er von ihm benutzten Abschriften in Lesart, Gestaltung und ihren Ueberschriften auch von der Staðarhólsbók entgegengesetzt abweichen. 61) „Ulfljotslög, endurbætt med yrsum nýmælum.“

fallen, so müßte dieselbe entweder ein älteres oder ein neueres Recht sein als diese. Nun könne sie unmöglich vor jenen gegolten haben, da vor ihnen, wie die Íslendingabók sowol als die Landnáma zeige, weder ein gemeines Landrecht für die ganze Insel noch ein Allding bestanden habe, während doch unsere Quelle den Bestand von Beidem voraussetze. Ebenso wenig könne unsere Quelle aber auch erst nach den Úlfljótslög entstanden sein, denn unsere Sagen wüßten von keiner Aenderung, welche das isländische Recht von jenen ab bis auf die Zeit betroffen habe, da „das Gesetzbuch König Hákon's, des Vaters König Magnus des Gesetzverbesserers," ins Land gekommen sei, und mit diesem letzteren könne die sogenannte Graugans nicht identisch sein, da sie von keinerlei Unterwürfigkeit oder Dienstbarkeit gegen das Königthum wisse und somit älter als die Unterwerfung der Insel unter dieses sein müsse, dann auch weil das Gesetzbuch des Königs Hákon selbst noch erhalten sei. Abgesehen von dieser Unmöglichkeit ihrer Identificirung mit irgendwelcher anderen Legislation soll ferner die wesentliche Identität der Quelle mit den Úlfljótslög [62]) auch noch daraus sich ergeben, daß die in den Sagen bezeugte Rechtsübung vollkommen mit ihren Bestimmungen übereinkomme, was sofort an einer Reihe einzelner Beispiele dargethan wird, während andererseits auch die Berichte der Sagen über einzelne Verbesserungen, welche die Gesetze Úlfljót's mit der Zeit erfahren hätten, mit unserem Texte verglichen zeigten, daß dieser jene nicht unverändert enthalte, wie denn z. B. das von Eyjúlfur Valgerðarson beantragte Gesetz, die fimtardómslög, dann der Vígslóði in derselben Aufnahme gefunden habe. Endlich sucht der Verfasser noch einen zwiefachen Einwand zu widerlegen. Zunächst entgeht ihm nicht, daß unsere Quelle die Formel des alten Tempelringeides nirgends enthält, welche doch als den Úlfljótslög entnommen, in mehreren geschichtlichen Quellen überliefert ist; er meint indessen, naiv genug, diese möge wol nur zufällig weggeblieben sein und wenn gelegentlich einmal gesagt werde: „sie sollen alle ihre Eide schwören wie im Dinggerichte" [63]), so sei damit eben doch auf dieselbe Bezug genommen. Sodann aber läßt er ebenso wenig unbeachtet, daß in zwei Stellen des Vígslóði [64]) von „forn lög" die Rede ist, während doch eine solche Bezugnahme auf eine ältere Gesetzgebung in dem ersten Landrechte der Insel sich nicht finden konnte; er meint indessen, dergleichen komme eben nur im Vígslóði vor, und könne in diesem recht wohl vorkommen, weil bei dessen Aufzeichnung gar mancher Rechtssatz aus altem Herkommen geschöpft worden sein möge, der doch vorher noch nicht niedergeschrieben gewesen sei, wie denn auch gerade bei Gelegenheit eben dieser Gesetzesverbesserung derselbe Ausdruck „forn lög" von der Íslendingabók und der Kristnisaga gebraucht werde. — So weit der Verfasser, der übrigens, als er seine Abhandlung schrieb, von der eine durchaus ähnliche Richtung verfolgenden Arbeit des Halldórr Einarsson keine Kenntniß gehabt zu haben scheint. Offenbar ist seine Beweisführung auch in ihrem positiven Theile in soweit völlig zutreffend, als er das höhere Alter der sogenannten Graugans gegenüber der Járnsíða und andererseits wieder die Unmöglichkeit darzuthun sucht, daß solche vor den Úlfljótslög entstanden sei; nur ihr weiterer Inhalt, der Versuch also, dieselbe mit diesen letzteren Gesetzen zu identificiren, kann als geglückt nicht mehr angesehen werden. Aber sogar in dieser letzteren Beziehung können seine Ergebnisse nicht geradezu als direct unrichtig bezeichnet werden; er scheint vielmehr zunächst nur die Frage, um welche es sich handelt, sich nicht ganz scharf genug gestellt zu haben, und nur darum auch zu einer weder völlig erschöpfenden, noch auch ganz richtigen Antwort gelangt zu sein. Seiner Behauptung, daß zwischen den Úlfljótslög und der Hákonarbók keine weitere Aenderung der Legislation in Mitte liege, fügt er nämlich sofort die Bemerkung bei: „ich sagte: Aenderung der Gesetze; ich meine: totaliter, und ich nenne das nicht eine Aenderung der Gesetze, wenn sie durch Novellen in einzelnen Punkten erneuert oder umgestaltet, und Einzelheiten aus ihnen ausgeschieden werden, so lange nur die Basis der Gesetze sich erhält" und weiterhin führt er auch wol einzelne Neuerungen, darunter die Aufnahme des umfassenden, Vígslóði überschriebenen Abschnittes an, welche der Text der Úlfljótslög in der Gestalt erfahren habe, in welcher ihn die sogenannte Graugans uns zeige. Nicht Das wollte also von dem Verfasser behauptet werden, daß diese Quelle so, wie sie uns vorliegt, die Gesetze Úlfljót's enthalte, sondern nur, daß sie das Recht wiedergebe, welches, von den Úlfljótslög ausgehend und auf ihrer Grundlage weiter entwickelt und ausgebildet, bis zum Untergange des Freistaates gegolten habe, ohne jemals eine radicale und sprungweise Umgestaltung erlitten zu haben. So gefaßt, ist seine Ansicht denn allerdings wesentlich richtig, wenn wir nur etwa davon absehen, daß auch Jón Magnússon die Vorstellung noch nicht aufzugeben vermag, daß unsere Quelle durchaus ein Gesetzbuch und ein nur durch spätere Gesetze hin und wieder umgestaltetes und vermehrtes Gesetzbuch sein müsse; aber freilich ist bei solcher Fassung derselben in quellengeschichtlicher Hinsicht mit derselben auch noch bei Weitem nicht Alles gethan, indem immerhin noch ein Zeitraum von über drei Jahrhunderten übrig bleibt, innerhalb dessen die sogenannte Graugans früher oder später ihre derzeitige Gestalt erlangt haben könnte, und überdies die Frage, welche Umgestaltungen der ursprüngliche Text der Úlfljótslög und zu welchen Zeiten er sie erlitt, in keiner Weise erörtert oder gar erledigt ist. Jedenfalls denkt sich der Verfasser diese Umgestaltungen viel zu unbedeutend und übersieht in Folge seiner bereits gerügten Befangenheit völlig, daß unser Text neben späteren Gesetzen auch noch Zuthaten ganz anderer Art erhalten hat. Wie dem

62) að þesse bók sie þaug gömlu Úlfljótslög smám saman endurbætt af lögmönnum. 63) Der Verfasser citirt: Landsleigub. 9. u. 43. c.; gemeint ist aber St. Kaupab. c. 9. S. 413 und c. 41. S. 449. Dieselben Worte kehren übrigens auch St. Landabrigðab. c. 41. S. 314—315 und S. 321—322 wieder. 64) Er citirt c. 15 u. 121; gemeint ist aber St. Vígslóði c. 15. S. 20 und c. 112. S. 166.

auch sei, der Verfasser bleibt bei dem bezeichneten Ergebnisse seiner Prüfung stehen und hält auch in seinen späteren Abhandlungen noch, so oft er in denselben Gelegenheit findet auf die Quelle zu sprechen zu kommen, unbeirrt an demselben fest. Ganz consequent vermeidet er demgemäß den Gebrauch der Namen Gragas oder Grafygla, und bezeichnet dafür unsere Quelle einfach als gömul lög [1]), oder bestimmter als Ulfjótslög [2]) oder verbesserte Ulfjotslög [3]), wobei er sie dann allenfalls auch, wie er dies früher schon gethan hatte, neben den norwegischen Gesetzen zu den Materialien rechnet, aus welchen die Jonsbok hergestellt worden sei [4]; — er stellt sie endlich auch mit unter diesem Namen mit jenem anderen Gesetzbuche zusammen, welches ebenfalls noch vor der Jonsbok galt und welches er jetzt nicht mehr wie früher mit dem irrigen Namen der Hakonarbok, sondern mit dem inzwischen entdeckten richtigen Titel der Jarnsida bezeichnet [5]).

Die angeführte Abhandlung von Jon Magnusson, sicherlich dieselbe, welche Bischof **Finnur Jónsson** [6]) und Kongsley (oder vielmehr Jón Eiríksson bei ihm) [7]) als **„Diatribe de Codice Norvegico Grágás"** anführen, und wel auch mit der „Epistola ad Paulum Joh. Widalinum" identisch, von welcher Halldan Einarsson [8]) und Þorður Sveinbjörnsson [9]) sprechen, ist mehrfach missverstanden worden. Ein Irrthum ist es z. B., wenn bei Kongsley dem Verfasser die Meinung zugeschrieben wird, daß die sogenannte Graugans ein Gesetzbuch für Norwegen und nicht für Island gewesen sei [10]; derselbe bestreitet, wie eben nachgewiesen wurde, keineswegs, daß die Quelle, welche man Graugans zu nennen pflegt, ein für Island bestimmtes Gesetzbuch sei, ja er verficht umgekehrt diese ihre Bedeutung sogar weit entschiedener als dies irgend Jemand vor ihm gethan hatte, — er behauptet vielmehr nur, daß sie mit dem Gesetzbuche Nichts gemein habe, welches Olafur Ivlgi und Magnus gödi für Norwegen hatten ausgeben lassen und daß ihr Name der mit diesem letzteren zusammenfallende Name der Graugans abzuleiten sei. Nicht minder irrig ist es aber auch, wenn Halldan Einarsson dem Verfasser, und zwar billigend die Behauptung in den Mund legt, daß Grafygla und Gragas zwei verschiedene Benennungen für zwei verschiedene Gesetzbücher seien, deren eines in Norwegen, deren anderes dagegen in Island gegolten habe [11]; in der eben besprochenen Abhandlung wenigstens nimmt derselbe beide Benennungen [illegible] als völlig gleichbedeutend und spricht [illegible] der isländischen Rechtsquelle ab [12]). Richtig [illegible] dagegen von Anfang an Arni Magnusson († 1730) seines Bruders Auseinandersetzung gewürdigt zu haben und es ist interessant zu sehen, wie er in einem Briefe an diesen, welcher dem Jahre 1720 angehört und in nr. 24 in 4to der Handschriften Magnus Stephensen's diesen Aufsatz über die Graugans sich beigeschrieben findet, sich [illegible] derselben anschließt, ihres auch dieselbe genauer präcisirt und einigermaßen berichtigt. Es heißt hier: „Ich und ist gewiß, daß diese sogenannte isländische Graugans nicht dieselbe ist, welche König Magnus der Gute a. A. Chr. 1040 für die Drontheimer in Norwegen erließ, — — das halte ich dagegen für ungewiß, ob diese unsere sogenannte Graugans mit Recht diesen ihren Namen trage; doch könnte das Buch so genannt worden sein ad imitationem jenes norwegischen Gesetzbuches des Königs Magnus. Das aber kann nicht der status controversiae gewesen sein." Weiterhin erörtert er dann, daß die Gesetze Ulfljot's unmöglich hätten aufgezeichnet sein können, denn „damals hätten weder die Norweger noch die Isländer literas;" nur von Mund zu Mund sei damals die Gesetzkunde fortgepflanzt worden und diese „oralis traditio der Gesetze" habe bis zum Jahre 1117 gewährt, in welchem nach [illegible] Mittheilung des Hadrich Marssen zur Aufzeichnung der Gesetze geschritten worden sei, die bis dahin „coram in memoria hominum" gelebt hätten. Bei dieser Gelegenheit sei aber auf Grund der [illegible] zusammenstellung [illegible] auch von Manchen von den Gesetzen Ulfljot's erzählt worden, und so seien insbesondere die „paragraphi vitae," wie z. B. der Eid auf den Ausritt, in die neue Gesetzsammlung nicht aufgenommen worden, da sie [illegible] Gebräuche sind der Annahme des Christenthums [illegible]

[illegible] Um Jögfastur (1720) [illegible] Jeppe gamla lögsaga hefur lögfesta [illegible] Aufzeichnung [illegible] [illegible] Um [illegible] Jonsbok, [illegible] [illegible] im Jahre 1716. Um 26. 26 og 27. kap. Manntalsgr., wo „hid gamla lögmal" [illegible] Norska lögmálit [illegible] [illegible] Um Jögfastur „Vor Jögsbok, [illegible] [illegible] — [illegible] Um eiðfall (1751) [illegible] Um Jögfastur: [illegible] Um Óðalsrett á Íslandi (1768): „Er [illegible] Íslendska lögum [illegible] [illegible] Um [illegible] [illegible] [illegible] Um [illegible] [illegible] [illegible]

kommen seien. „Somit ist dies der Kern der Sache," schließt Árni; „die Gesetze Ulfljót's waren niemals niedergeschrieben worden, das aber, was wir nun Graugans nennen, ist in substantia dasselbe mit den Gesetzen Ulfljót's, jedoch cum variis mutationibus, truncationibus und additamentis. Ob aber das Buch, welches uns vorliegt, mit Recht Graugans genannt werde, das getraue ich mich nicht zu decidiren." Die Identität unserer Quelle mit der norwegischen Graugans läßt also Árni mit ganz derselben Entschiedenheit fallen, wie sein Bruder, und wenn er, anders als dieser, noch zweifelt, ob nicht etwa auch jener ersteren der traditionell ihr beigelegte gleiche Name mit Recht zukomme, so ist dieser Zweifel bei ihm doch augenscheinlich ohne alle tiefere Bedeutung und sichtlich nur aus der Scheu hervorgegangen, ohne absolut zwingende Gründe an der einmal gegebenen Ueberlieferung zu rütteln [77]). Aber auch die Identificirung der Quelle mit den Ulfljótslög hat Árni, obwol er sich über diesen Punkt noch ziemlich ähnlich wie sein Bruder ausspricht, doch der Sache nach eigentlich aufgegeben, da er ungleich schärfer als dieser zwischen der materiellen und formellen Uebereinstimmung mit denselben unterscheidet; er scheint sogar eher geneigt in jener die Codification Bergþór's zu sehen, welcher er mit vollem Rechte eine weit tiefer eingreifende Umgestaltung des älteren Rechtes beizumessen scheint als sein Bruder. Ja es wird sogar die Möglichkeit von ihm wenigstens nicht ausdrücklich ausgeschlossen, daß die uns vorliegenden Texte noch spätere Zusätze und andere Veränderungen erlitten haben könnten.

Das Ansehen und die ausgebreiteten Verbindungen der beiden Brüder in ihrer Heimath ließen rasch die von ihnen vertretenen Ansichten sich verbreiten. Da Jón Magnússon sich nicht ausdrücklich und bestimmt gegen den Gebrauch des Namens der Graugans als solchen ausgesprochen, Árni aber sogar erklärt hatte, denselben nicht mit Sicherheit verwerfen zu können, da man überdies für die einmal eingebürgerte Bezeichnung keine andere zu substituiren wußte, wurde der Name der Quelle allerdings beibehalten, welchen doch Jón bereits folgerichtig aufgegeben hatte; allein die Zurückführung derselben auf den heiligen Olaf erscheint fortan als definitiv beseitigt, was immerhin ein erheblicher Fortschritt ist, möge man nun im Uebrigen in derselben die Gesetze Ulfljót's oder die spätere Codification Bergþór's sehen wollen. Sehr bezeichnend für das allmälige Umschlagen der Ansichten ist das Glossar des Páll Vidalín († 1727). Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, daß die einzelnen Artikel dieses fleißigen Werkes zu ganz verschiedenen Zeiten gearbeitet sind, und dies zeigt sich denn auch in Bezug auf unsere Frage; an unzähligen Stellen desselben wird die Graugans citirt und besprochen, aber in einer Weise, welche in sich selbst keineswegs consequent ist. Während in der ältesten Quelle, welche überhaupt von dieser weiß, in AM. 125. A. in 4to nämlich, das Christenrecht sowol als der Vígslóði unbedenklich als zur Graugans gehörig betrachtet werden [78]), während umgekehrt Björn von Skarðsá das Christenrecht nicht nur, sondern auch den Vígslóði der Graugans gegenüber zu stellen scheint und zumal AM. 124. A. die aus dem Vígslóði entlehnten Auszüge gesondert zwischen den aus der Graugans und den aus der Járnsíða geschöpften einreiht, finden wir bei Páll, worin freilich schon Guðmundur Andreæ vorangegangen sein möchte, zwar das Christenrecht [79]) und das Zehntrecht [80]) scharf von jener Quelle geschieden, den Vígslóði dagegen frischweg als einen Bestandtheil derselben behandelt [81]). Wenn wir aber hieraus schließen möchten, daß der Verfasser die Graugans mit der Codification Bergþór's identificiren wolle, welche er ganz richtig den Jahren 1117 und 1118 zuweist [82]), so steht damit im bestimmtesten Widerspruche, daß er anderwärts wieder dieselbe bereits zu der Zeit in Geltung sein läßt, da das Zehntgesetz des Bischofs Gizurr erlassen worden war [83]), also am Schlusse des 11. Jahrh., und etwa 20 Jahre vor der Zeit, da der Vígslóði aufgezeichnet wurde. Hält man sich an diesen letzteren Ausspruch, so wäre zunächst denkbar, daß der Verfasser in der sogenannten Graugans die Gesetze Ulfljót's sehen wollte, die er sonst gelegentlich anführt [84]), und von welchen er zumal auch diejenigen Stellen beachtet, welche sich in der Landnáma angeführt finden [85]); es ließe sich hierfür allenfalls auch geltend machen, daß derselbe ganz in derselben Weise, wie er die Graugans zu den Quellen der Jónsbók rechnet, andererseits auch sie selbst gutentheils als aus den Gesetzen Ulfljót's geschöpft betrachtet [86]).

77) Doch berichtet Schlegel, Comment. S. XXIX. Anm. ***), unter Berufung auf Jón Mortensen, daß Árni in seinen, noch ungedruckten, Anmerkungen zur Íslendingabók ausdrücklich ausspreche, daß die isländische Quelle Anfangs weder den Namen der Graugans, noch irgend einen anderen bestimmten Namen geführt habe; nur die Zeit lasse er unbestimmt, in welcher ihr jene erstere Benennung zuerst beigelegt worden sei.

78) Vergl. oben S. 11. Anm. 81 und S. 93. Anm. 38. 79) s. v. Forneskjuskapur S. 182: „í kristinrètti þeim forna og í Grágás;" s. v. Tvímánuður S. 581: „í Grágás og Kristinnrètti þeirra Þorláks og Ketils biskupa;" ebenso s. v. Útlægur S. 595; s. v. Öreigi S. 649: „í Kristinrètti þeirra Þorláks og Ketils biskupa, er þá gekk hèr um tíð Grágásar." 80) s. v. Mörk S. 352: „í Statúta Gizurar og Grágás;" s. v. Tíund S. 538: „Grágás var þá lög hèr á landi, er statúta gjörðist;" s. v. Öreigi S. 650: „á meðan Grágás gilti, frá anno 1096 að statúta Gissurar biskups gjörðist um tíundargjaldið." 81) s. v. Drottins-svikari S. 116: „Vide Grágás í Vígsl. kap. 108;" s. v. Dönsk túnga S. 125: „Grágás, Vígsl. kap. 37;" s. v. Herað S. 239: „þau þing kallar Grágás hèraðsþing, Vígsl. kap. 58, en vorþing öðru nafni, ibid.;" S. 240: „Grágás í Vígsl. kap. 63;" S. 243: „Grág. um morð, í Vígsl. kap. 49;" s. v. Mundáng S. 341: „Grágás um vogina, Vsl. 120;" s. v. Skuldahjón S. 500: „Grágás í áður nefndum Vígslóða-kapítula;" s. v. Skömm á sèr S. 502: „Grág., Vígsl. kap. 105;" s. v. Örvarþing S. 652—653: „af Grágás, sem segir í Vígslóða, kap. 7." 82) s. v. Dönsk túnga S. 130: „Vígslóði, — þegar hann var ritaður anno 1117 og 1118;" der Scrupel, welchen dem Verfasser dabei die Chronologie der Húngurvaka macht, ist hier irrelevant, da sie die Codification nur um 7 Jahre hinaufrücken würde. 83) Vergl. Anm. 80. 84) s. v. Mörk S. 365. 85) s. v. Sessum má telja S. 448. 86) Er sagt nämlich auf der einen Seite, s. v. Grið S. 212: „der größte Theil des Rekabalkur ist aus

Aber schon die hier einschlägige Stelle deutet darauf hin, daß nach des Lögmannes Ansicht neben den Gesetzen Ülfljót's auch noch das norwegische Recht der Graugans als Quelle gedient habe und eine weitere, ganz besonders interessante Stelle spricht sich in dieser Richtung noch deutlicher aus, indem sie zugleich zeigt, wie sich der Verfasser zwischen der älteren und neueren Ansicht über die Entstehung der Graugans noch förmlich in der Schwebe befindet[87]). Es hat derselbe zur Erläuterung eines unklaren Ausdruckes in der Jónsbók die Graugans herangezogen, und läßt sich nun von seinen Gegnern einwenden, daß jene erstere vorwiegend, und zumal auch in dem hier einschlägigen Punkte, aus dem norwegischen Rechte geschöpft sei, und darum nicht aus dem altisländischen Rechte interpretirt werden dürfe. Er erwidert aber auf diesen Einwurf zunächst, „daß die Graugans anfänglich ein Gesetz für Drontheim war, wie die Sverris saga, cap. 105 bezeugt, und daher nahmen sie unsere Landsleute, um ihre alten Gesetze zu verbessern"[88]), ein Satz, welcher weiterhin noch genauer dahin bestimmt wird, daß es König Magnus der Gute gewesen sei, welcher auf Grund der Gesetze seines Vaters, des heiligen Olaf's, dieselbe erlassen habe[89]); von dem altnorwegischen Rechte also sei ebenso wol wie das neuere norwegische Recht auch die isländische Graugans ausgegangen, und könne diese darum recht wohl benutzt werden, um jenes zu erklären. Weiterhin bemerkt der Verfasser sodann noch: „Würde mir entgegnet, daß die Graugans, wie wir sie nennen, die Gesetze Ülfljót's enthalte, aber nicht die Graugans, so antworte ich auf Grund der Schedæ des Ari fróði: die waren zumeist aus den Gesetzen des norwegischen Guladinges geschöpft"[90]). Hält man diese verschiedenen Angaben zusammen, so ergibt sich, daß Páll im Ganzen an der älteren Annahme festhält, welche in der sogenannten Graugans die Gesetze des heiligen Olaf's, beziehungsweise Magnus des Guten erblicken will, nur daß er solche mit den neuentdeckten Quellen in Uebereinstimmung zu bringen sucht; er nimmt also an, daß die Isländer ihr altes einheimisches Recht unter Jubilsenahme jenes norwegischen Gesetzbuches gründlich umgearbeitet hätten, und daß darum ihr eigenes Recht fortan den von diesem entlehnten Namen der Graugans erhalten habe. Dabei denkt er sich aber diese Umarbeitung einerseits schon als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. erfolgt und läßt die Graugans darum bereits im Jahre 1096 in voller Geltung sein; andererseits aber scheint er doch auch wieder dieselbe an die Codification Bergþór's anknüpfen zu wollen, indem er einen unleugbaren Bestandtheil von dieser, den Vígslóði, als einen Abschnitt der Grágas behandelt. Daneben hat der Verfasser überdies doch auch schon von der neueren Ansicht Kenntniß, welche die Anknüpfung unserer Quelle an die drontheimische Graugans verwirft und in ihr die Ülfljótslög erkennen will, und er läßt sie auf ihrem Werthe beruhen, ohne sich bestimmt wider sie zu erklären, wiewol er sie nicht zu billigen scheint; dasselbe Schwanken zwischen älterer Ueberlieferung und neuerer Kritik, welches wir in seinen Aeußerungen über die Jarnsíða gefunden haben, zeigt sich demnach auch wieder in seinen Ansichten über die Graugans. Auffallend ist aber, daß Páll, welcher doch neben der Staðarhólsbók auch noch die Konungsbók kannte und benutzte, aus der zwischen beiden Texten bestehenden wesentlichen Verschiedenheit keinerlei Folgerungen zieht, ja derselben nicht einmal irgendwelche besondere Beachtung schenkt. Einen Fortschritt in dieser letzteren Beziehung zeigt, freilich neben mancherlei groben Irrthümern über die Geschichte der Quelle, eine Abhandlung: „Um baugbak og þveiti," d. h. über die bei Wergeldszahlungen zu entrichtenden Aufgelder, deren Verfasser der berühmte Bjarni Halldórsson ist, welcher, im Jahre 1701 geboren und Schwiegersohn des eben besprochenen Páll Vídalín, in den Jahren 1723—1728 Rector der Schule zu Skálholt, von da an aber Sysselmann in der Húnavatnssysla war, bis er im Jahre 1773 zu Þingeyrar starb[91]). Der Verfasser, welcher den Vígslóði als einen Bestandtheil der Graugans betrachtet[92]), unterscheidet zwei verschiedene Recensionen dieses Abschnittes, von denen die eine, welche er die ältere nennt, das Baugatal nicht enthält, während dieses in der zweiten, wie er meint jüngeren, sich findet; theils schon hieraus, theils auch aus dem anderen Umstande, daß eine von ihm aus der ersteren Recension angeführte Stelle sich richtig in der St- und nur in dieser findet, läßt sich mit voller Sicherheit erkennen, daß er unter der älteren Recension den Text der Staðarhólsbók, unter der jüngeren dagegen den Text der Konungsbók versteht. Dabei soll sich die Verschiedenheit der beiden Recensionen aus einer zwischen beiden in Mitte liegenden

---

der Graugans in unser Gesetzbuch gekommen, und bei Weitem wenigere Stücke des Rekabálkur aus den norwegischen Gesetzbüchern des Königs Magnus, außer dem 9. Capitel;" andererseits aber, s. v. Alin ad Leng. S. 52—53: „das zeigt die Graugans wie oben, und ist doch noch das zu bemerken, daß der Rekaþáttur in ihr ganz, oder doch nahezu ganz aus den heidnischen Gesetzen Ülfljót's genommen ist; denn der Rekaþáttur der Norweger in ihren Gesetzbüchern ist dem mehrigen sehr unähnlich." Bezüglich des Verhältnisses der Graugans zu Jónsbók vergl. über dies s. v. Hamst S. 222; s. v. Lyrittar S. 335.

87) s. v. Gagngjald S. 198—203. 88) S. 138—199: „að Grágas var að öndverðu þrænda-lög, sem vottar Sverris saga, kap. 105, og þaðan toku vorir landsmenn hana til umbótar sinum fornum lögum." 89) S. 200. „Hana gjörði Magnus konungur Góði, son Ólafs Helga, sem áður segir í Sverris sögu og Ólafs Helga sögu." ferner S. 202 „svo sem Ólafur konungr skipað hafði, og Magnus Góði hefir í Grágásar logum, svo sem þau eru til vor komin." 90) S. 199. „Verði mer svarað, að Grágás, sem ver köllum, sén Ülfljótslög, en Grágás ekki, þá svara eg að Schedis Ara Fróða. þau voru skipuð flest úr Gulaþingslogum Norðmanna."

91) Jón Espolín Árbækur VIII. S. 77, IX. S. 72, S. 90, S. 95—96, X. S. 107. Ein vortrefliche Abhandlung der Abhandlung des Páll de Sera Sveinbjörn Guðmundsson, sowie zu Moar an Kjöbenhavn 1829. Dieselbe scheint vorzugsweise von Bjarni herzurühren, [illegible] weiten [illegible] wie es denn auch [illegible] Abhandlung über das Schwabenrecht benutzt an Bischof Jón Arnason (s. 1745 [illegible]). Vgl. Kristni saga, ed. 1773. S. 164.

92) „Hvat vitið vera skuli baugþak, sem í Grágás ákveður að manngildum fylgja skuli, skýrer Vígslóði frá."

Aenderung der Gesetzgebung erklären, und zwar soll diese „erst nach dem Jahre 1100 und doch noch etwas später," wahrscheinlich unter dem Einflusse des Sæmundur fróði († 1133) erfolgt sein, in Nachahmung des Wergeldes, welches nach der Edda für Otur bezahlt worden war [93]). Offenbar hat der Verfasser dabei die Codification Bergþór's im Sinne, deren genauere Zeitbestimmung ihm nur im Augenblicke nicht gegenwärtig ist; um so auffälliger aber ist, daß er durch diese nur eine ältere Recension des Vígslóði modificirt und vermehrt glaubt, während doch Ari ausdrücklich sagt, daß damals erst dieser Abschnitt überhaupt geschrieben worden sei. Nicht minder auffällig ist ferner, daß der Verfasser annimmt, es seien in den Vígslóði überhaupt und in das Baugatal insbesondere mancherlei Bestimmungen eingeschaltet worden, die man den alten Gulaþingslög entlehnt habe [94]); der Verfasser nimmt also, ganz wie sein Schwiegervater gethan hatte, an, daß bei der Revision des älteren isländischen Rechts die norwegischen Gesetze zu Hilfe genommen worden seien, aber statt an das drontheimer Recht, auf welches der Name der Graugans zu weisen schien, knüpft er an das Recht des Guladinges an, für dessen Heranziehung doch jeder Anhaltspunkt fehlte, vielleicht weil er die quellenmäßig überlieferte Anknüpfung der Úlfljótslög an die Gulaþingslög mit der Verbindung verwechselte, in welche eine völlig unbegründete Ueberlieferung die sogenannte Graugans lediglich um dieses ihres Namens willen mit dem gleichnamigen Gesetzbuche der Drontheimer brachte. Im Uebrigen wird in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchaus auf der von Árni Magnússon und seinem Bruder Jón gelegten Grundlage fortgebaut, während die wenig früheren Auseinandersetzungen des Halldórr Einarsson spurlos vorübergegangen zu sein scheinen. So hält z. B. der Lögmann Sveinn Sölvason († 1782) die sogenannte Graugans, von welcher er das Christenrecht völlig scheidet, mit Árni übereinstimmend, für die Codification Bergþór's; er sagt nämlich, nachdem er erst der Gesetze Úlfljót's, die lange Zeit nicht aufgezeichnet gewesen seien, dann aber der Arbeiten des Bergþórr Rafnsson und Hafliði Másrson, und zumal der Abfassung des Vígslóði gedacht hat, „und da seien viele andere Gesetze geschrieben worden; das ist ohne allen Zweifel die Graugans, von welcher der Vígslóði ein Capitel oder Abschnitt ist" [95]). In einer Abhandlung über den Feldbau auf Island, welche Jón Snorrason, Sysselmann in Skagafjörður († 1771), schrieb, werden die leges ecclesiasticae und civiles sich gegenübergestellt und figurirt unter den ersteren das „Jus canonicum Thorlaci et Ketilli Episcoporum, Anno 1122 conditum," während zu den letzteren die „Graa-gaas," „Jarn-syda" und der „Codex Magni, Legum Emendatoris" gerechnet werden [96]); doch erklärt sich der Verfasser über die Genesis der Graugans nicht näher und steht demnach nur so viel fest, daß auch er das Christenrecht in dieser nicht mit einbegriffen wissen will. In der Beschreibung über ihre Reisen in Island, welche der Vicelögmann Eggert Ólafsson († 1768) und Landesphysicus Bjarni Pálsson († 1779) verfaßten, wird der Graugans öfter gedacht [97]), und die Art, in welcher sie ein Paar Mal citirt wird („Graagaasen Cod. Reform.") [98]), scheint darauf hinzudeuten, daß in derselben die Gesetze Úlfljót's gesehen werden wollten, in der Gestalt, welche sie durch die von Bergþórr veranstaltete Ueberarbeitung gewonnen hatten; doch wird gelegentlich auch wol einmal das Christenrecht als ein Bestandtheil der Graugans behandelt [99]) und scheint demnach auch dieses noch als nachträglich in die wenige Jahre vor dessen Entstehung vorgenommene Codification eingefügt betrachtet worden zu sein. Nicht ganz klare Vorstellungen über das Verhältniß des Christenrechtes zur Graugans scheint auch Eggert's Bruder, Jón Ólafsson († 1811), gehabt zu haben, während im Uebrigen auch er in dieser lediglich die Gesetzgebung Bergþór's sieht. In einer

93) „Eru þesse þók og þviti uppafundenn til að auka þar með manngiölldenn efter Annum 1100 og þó nockuð sijðar, því ecke er þeirra gieted í því elldra Exemplare af Vigslóda, utan hvað einu sinne er þar til tekeð, að ef Ingre maður en 16 vetra veige mann, skule bæta það vijg, og rekia til baugatal; Enn þók og þviti eru þar hvorgi nefnd, synist ecke ólijkleegt að þesse Dispositio hafe giorð vered á dögum Sæmundar ens fróða respectu et imitatione Otursgiallda, sem Edda umtalar," d. h. diese Zugaben sind, um die Wergelder damit zu vermehren, nach dem Jahre 1100 erfunden, und doch noch etwas später, denn sie werden in dem älteren Exemplare des Vígslóði nicht erwähnt, außer daß einmal gesagt wird, daß, wenn ein jüngerer Mann als von 16 Jahren Einen erschlagt, solcher Todtschlag (gebüßt) und dabei baugatal berechnet werden solle; aber die Zugaben werden dabei nicht genannt, und es däucht mir nicht unwahrscheinlich, daß diese dispositio in den Tagen des Sæmundur fróði getroffen worden sei, respectu et imitatione der Otursgelder, welche die Edda bespricht. — Die in Bezug genommene Stelle der Grágás findet sich in St. Vígslóði c. 32. S. 63; des für Oturr gezahlten Wergeldes thut sowol die Sigurðarkviða Fafnisbana II., als auch das Skáldskaparmál c. 39. S. 352—356 Erwähnung; da aber nur die letztere Stelle des Ausdruckes Otrgjöld sich bedient, scheint Bjarni sie gemeint, und in älterer Weise die Snorra-Edda noch dem Sæmundur zugeschrieben zu haben. 94) „Þar með er í því Saktale nockrum sinnum ortug nefnd og þo skialldann; var það ecke brúkanlegt hier í lande, helldur þar innsett nockrum sinnum úr hinum fornu Gulaþingslögum, og sumar aðrar greiner í Vígslóða orðrètt úr heim innfærðar," d. h. dazu ist in dieser Bußtabelle einige Male, wiewol selten, die Drittelsunze genannt; diese war hier zu Lande nicht gebräuchlich, vielmehr einige Male aus den alten Guladingsgesetzen da hineingesetzt, sowie auch einige andere Bestimmungen in den Vígslóði wörtlich aus ihnen eingeschaltet wurden.

95) Tyro juris, eður Barn í Logum (Kaupenhavn 1754) S. 7—8: „það er án alls efa Grágás, af hvorre Vígslóðe var ein Bálkur eða Páttur." In der zweiten Ausgabe, welche Jón Sveinsson im Jahre 1799 besorgte, kehrt die Stelle völlig gleichlautend wieder. 96) Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Hafniae 1757) p. 18—19. 97) Reise igiennem Island (Sorøe 1772) S. 36. 37. 50. 54—59. 178. 193. 365. 371. 469. 536. 98) Ebenda S. 202 u. 444. 99) Ebenda S. 472: „Den Islandske Graagaas (Cod. Ref. 1. B. 7. Kap.);" der Inhalt der so citirten Stelle zeigt aber deutlich, daß K. § 7. S. 22, oder Kristinrèttur c. 16. S. 76—78 gemeint ist. Die Konungsbók also hatte Eggert benutzt.

seiner Schriften sagt er namlich [1]), man habe im Jahre 1118 „angefangen" die Graugans niederzuschreiben und zählt sofort zu deren einzelnen Abschnitten nicht nur den Vigslóði, sondern auch den Kristindómsbálkur; daneben aber führt er dann doch noch eigens das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill an, und zwar als im Jahre 1122 erlassen. In einer anderen Schrift bemerkt er [2]), daß dieses Christenrecht um das angegebene Jahr verfaßt sei und daß somit die Erwähnung der Þorláksmessa in demselben auf ein späteres Einschiebsel zurückgeführt werden müsse; übrigens bilde dieses Christenrecht, wenig verändert, häufig den Anfang des altisländischen Gesetzbuches, der Graugans, und werde dann als deren Kristindómsbálkur bezeichnet, während es andere Male wieder für sich allein vorkomme, dann aber in etwas weitläufigerer Fassung. So wechseln denn auch bei diesem Verfasser die Citate: K. R. Þ., d. h. Kristinrèttur Þorláks, und K. b. Gr., d. h. Kristindómsbálkur Grágásar; wenn aber ein Paar Mal [3]) „Grágás in appendice" angeführt wird, so ist darunter der §. 261 der K. zu verstehen, oder vielmehr, wie eines der Citate zeigt, einer mangelhaften Abschrift dieses Originaltextes. Der Verfasser scheint also einerseits angenommen zu haben, daß das Christenrecht selbständig entstanden, und erst hinterher in die Graugans eingestellt worden sei, welche doch bereits vor ihm aufgezeichnet worden war; andererseits beachtet er auch bereits, daß das Christenrecht in späterer Zeit Zusätze erfahren hat und daß gegen das Ende der K. zu sich zerstreutes Material vorfindet, das nicht wol anders denn als ein Nachtrag zu früher schon Eingereihtem betrachtet werden kann. Aber da er doch von der Vorstellung noch befangen ist, daß die Graugans die Gesetzgebung Bergþór's enthalte, schreitet er auf dem mit solchen Beobachtungen betretenen richtigen Wege nicht fort; zu der Erkenntniß, daß der ganze Text der sogenannten Graugans nur aus einer Compilation hervorgegangen sei, gelangt er nicht, und eben darum bleibt auch der Anfang richtigerer Würdigung jener Quelle, wie er sich in jenen Angaben zu erkennen gibt, ohne Beachtung und wirkungslos. Von tiefer eingreifendem Einflusse sind dagegen die Ansichten des Conferenzrathes Jón Eiríksson († 1787) gewesen, eines Mannes, welcher, neben einer sehr ausgebreiteten amtlichen Wirksamkeit für seine Heimath, auch bei den meisten erheblicheren literarischen Werken die Hand mit im Spiele hatte, welche zu seiner Zeit von Isländern oder über isländische Dinge herausgegeben wurden. Hier kommt zumal Holberg's bekanntes Werk über Dänemarks und Norwegens geistliche und weltliche Verfassung in Betracht [4]), für dessen dritte Auflage (1762) Jón Eiríksson die auf Island, dann auf die altnorwegischen Gesetze bezüglichen Abschnitte bearbeitete; ferner des Jón Arnason, Sysselmannes in der Snæfellsnesssýsla († 1777), Werk über den isländischen Rechtsgang (1762) [5]), welches von demselben vollständig durchgesehen, mit umfassenden Anmerkungen, in welchen die vom Verfasser übergangenen Belegstellen nachgetragen und erörtert werden, versehen, endlich durch das von den Gerichten und deren Besetzung handelnde 13. Capitel (S. 310—557) vermehrt wurde. Es erklärt sich aber der Verfasser vor Allem ganz entschieden gegen die Ansicht des Torfaus, daß die isländische Graugans nur ein Auszug aus dem norwegischen Gesetzbuche dieses Namens sei, indem er den ganz specifisch isländischen Charakter ihres Inhaltes richtig hervorhebt [6]). Ueber die Ulfljótslög sowol als die Bergþórslög gibt er an der Hand der Quellen Bericht; aber die ersteren läßt er noch nicht aufgezeichnet werden, sodaß die letzteren ihm als das erste geschriebene Landrecht gelten [7]), und sie hält er denn auch für identisch mit unserer Graugans, zumal da einer der umfangreichsten Abschnitte von dieser den von derther bekannten Namen Vigslóði trage [8]): materiell nimmt er freilich an, daß diese neuere Legislation noch wesentlich auf den Gesetzen Ulfljót's beruhe [9]). Ausdrücklich thut er der Thatsache

1) Diatribe de cognatione spirituali, 1771: in der vorangeschickten „Brevis consignatio" heißt es: „Gg. Grágas, anno 1118 literis mandari cæpit, ex hujus libris citantur: Kb. Kristindomsbalkr, de re ecclesiastica; þþ. þingscapar þattr, jus processuale; Kv. g. Kvennagiptingar, de matrimonio; Vigsl. Vigslóði, jus criminale de cædibus; Kr. Þ. Kristinrettr Þorláks oc Ketils, anno 1122 prodiit." 2) Syntagma de baptismo 1770; in den Prolegomena § 2 heißt es: „Kristinrettr Þorláks og Ketels, jus ecclesiasticum Thorlaci et Ketilli, episcoporum Islandorum, hujus Holani, illius Skalholtini; etiam dicitur Kristinrettr gamli, vel forni, J. E. Vetus, circiter anno 1122 conscriptum est. — — hujus ergo divi festum, Þorláksmessa, cum in hoc jure non semel commemoretur, id a recentioribus additum fuisse patet. Denique jus hoc, in paucis mutatum, veterem Islandorum legem Gragasam sæpe inchoat, tunc Kristindómsbálkr Grágasar dictum, quamvis et seorsim illud habeamus, cum fere aliquanto auctius est." 3) Syntagma p. 22. 23. 160. 163. 164.

4) Dannemarks og Norges geistlige og verdelige Staat; Fredie Oplag (Kiøbenhavn 1762). Der Verleger zählt zwar die Vermehrungen auf, welche diese Auflage erfahren habe, nennt aber deren Verfasser nicht; vergl. indessen die von Sveinn Pálsson verfaßte Æfisaga Jóns Eirikssonar (Kaupmannahöfn 1828) S. 84 und 88, sowie Kraft und Arendrup, Almindeligt Litteraturlexikon (Kjøbenhavn 1820) S. 168. 5) Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Retsgang (Kiøbenhavn 1762). Ueber seinen Antheil an dem Werke spricht sich Jón Eiríksson selbst in der Vorrede zu demselben vorangeschickt aus. 6) Holberg S. 480: „Men der Mening kan ei være grundet: at den Islandske Graagaas er alene fremkommen af Indretninger, som Island i den Tid havde for sig selv, til at kunne, endog alene, eller til nogen Deel være adskaaen af en Norsk Lov-Bog." 7) Holberg S. 509: „At den nogensted har været forfattet skriftlig skulde jeg meget tvile." und bestimmter noch bei Jón Arnason, Begreeb Grundringer fol. g: „Før den Tid da Island endnu ikke havde nogen skriftlig Landslov, kom er saa vel dets første Indtagelse til 1118 8) Holberg S. 510: „Hermed kan vi menes nogen anden Lov end den vi nu kalde den Islandske Graa-Gaas: th. Paabude udover paa den ene Part deraf som er den første." Auch Jón Arnason selbst scheint in der Graugans nur die vermehrten und verbesserten Gesetze Ulfljót's zu sehen. z. B. S. 10—11: und auch er sagt darum stets den Vigslóði zu ihr, während er das Christenrecht von ihr scheidet. 9) Ebenda S. 511: „At den overalt er bleven grundet paa Ulfjots Lov, erfares vidtog, ved at sammenligne den med de yngre Tiders Historie." Auch der Jón Arnason soll g „Hver Graagaasen eller den skriftlige Lov sandsynlig er bleven paa de yngre Tiders Brug" u. s. w.

Erwähnung, daß zwei verſchiedene Claſſen von Handſchriften dieſer Quelle vorliegen, und bezeichnet deren Abweichungen von einander mit beſtimmten Zügen dahin, daß wir in der einen Claſſe den Text unſerer K., in der anderen den Text unſerer St. erkennen können [10]); dagegen macht er nicht einmal einen Verſuch zu erklären, wie ſo erhebliche Abweichungen in den Text einer Quelle hereingekommen ſeien, die er doch als ein einheitliches Geſetzbuch betrachtet. Endlich erwähnt er auch noch, daß „unmittelbar nachdem das weltliche Recht durch die Abfaſſung der Graugans in vollkommenen Stand gebracht worden war," das geiſtliche Recht durch die beiden Landesbiſchöfe aufgezeichnet worden ſei, welches in den Handſchriften theils für ſich allein, theils an den Anfang der Graugans geſtellt vorkomme [11]); daß ferner das in den Jahren 1096—1098 eingeführte Zehntgeſetz in den Handſchriften gern dem Chriſtenrechte angehängt werde [12]): aber auch darüber ſpricht ſich der Verfaſſer nicht aus, wie dieſe Verbindung älterer und neuerer Erzeugniſſe der Geſetzgebung zu einem Ganzen zu erklären ſei. Bezüglich des Chriſtenrechtes und der an dieſes ſich inhaltlich anſchließenden Theile der Graugans macht ſich hiernach ſchon in den älteren Arbeiten Jón's ein ähnliches Schwanken bemerklich, wie wir es in den Schriften des Jón Ólafsson gefunden haben, und es mag ſogar ſein, daß dieſer Letztere gerade durch derartige Ausſprüche des Erſteren ſich hatte beſtimmen laſſen; aber auch in ſeinen ſpäteren Abhandlungen noch hält Jón Eiríksson durchaus an ſeinen früheren Anſchauungen feſt, wenn er auch nirgends mehr Veranlaſſung findet, ſie in zuſammenhängender Darſtellung auseinander zu ſetzen. Während er in ſeiner, im Jahre 1773 erſchienenen, Abhandlung über die berserkir das Chriſtenrecht als einen Beſtandtheil der ſogenannten Graugans bezeichnet [13]), ganz wie in den Anmerkungen zur Kristnisaga auch der Vígslóði und das Baugatal zu dieſer gerechnet werden [14]), ſtellt er in ſeiner Abhandlung über die Kindesausſetzung, wie ſolche im Jahre 1775 gedruckt wurde, eben dieſes Chriſtenrecht der Graugans als dem weltlichen Rechte gegenüber, wenn auch mit dem Beifügen, daß es in den Handſchriften bald für ſich allein vorkomme, bald jenem anderen Geſetzbuche vorangeſtellt werde [15]). In ſeinen im Jahre 1775 erſchienenen Anmerkungen zur Gunnlaugs saga unterſcheidet er ferner zwiſchen dem, verloren gegangenen, Geſetze des Úlfljótur, und dem ſpäteren, Graugans genannten, Geſetzbuche der Isländer, welches noch erhalten ſei [16]), und wenn er von „Leges Reipublicae Islandicae ecclesiasticae et civiles, circa seculi XI. finem et XIImi initia conditae" ſpricht [17]), ſo denkt er dabei offenbar an die Zehntgeſetze, die Geſetze Bergþór's oder die Graugans, und an das Chriſtenrecht. Endlich in ſeinem Sendſchreiben an Biſchof Finnur Jónsson über die Chronologie der Gunnlaugs saga (1778) führt er den „Codex Legum veteris Islandorum Reipublicae Grágás, s. jus Ulfliotianum reformatum" [18]) an, was völlig auf denſelben Standpunkt, wie er oben dargelegt wurde, zurückführt. — Etwas modificirt tritt die neuere Anſicht von der Bedeutung der Graugans bei Biſchof Finnur Jónsson auf († 1789). In ſeiner Kirchengeſchichte zunächſt, welche in den Jahren 1772—1778 herauskam, bezüglich deren aber freilich nicht wohl feſtgeſtellt werden kann, wie weit ſie des Biſchofs eigenes Werk iſt [19]), erzählt er, wie durch Bergþórr Rafnsson unter Mitwirkung des Hafliði Másrson die älteren Geſetze verbeſſert, neue hinzugefügt und alle ſchriftlich aufgezeichnet worden ſeien [20]), und vermuthet, daß ſolches Unternehmen auf Rath des Biſchofs Gizurr begonnen worden ſein möge [21]), wofür übrigens die Quellen nicht den mindeſten Anhaltspunkt gewähren; neben den Ge-

10) Holberg S. 510—511: „Denne Lov, ſom er en af Nordens mærkværdigſte gamle Love, er aldrig trykt, haves dog endnu ſtreven paa 2 adſkilte Maader. I det ene Slags Afſkrifter er den hele Rættergangs-Maade ſamlet for ſig ſelv, og udgiør den første Bog; I diſſe findes og et Capitel om de Tiders Lav-Ret, et om Lav-Mandens Embede, foruden adſkillige andre af mindre Betydenhed. Det andet Slags Afſkrifter have ingen beſynderlig Bog om Rættergangs-Maaden, men hvert Stykke deraf er indrykket paa ſit Sted i Lovens andre Bøger; dette Slags Afſkrifter mangle og ſædvanlig de 2 ommelte Stykker om Lav-Manden og Lav-Rætten; derimod ere de i de andre Bøger faſt overalt mere udførlige end hine af det første Slags." Jón Árnason fol. g. 2: „Heri har man, foruden andre, betient ſig iſær af tvende meget udvalgte Afſkrifter af de to Slags Originaler, hvilke, ſom bekiendt, haves af denne Lov" u. ſ. w. Die folgenden Angaben zeigen, daß Jón Eiríkssons die Originalhandſchriften ſelbſt nicht benutzt hat. 11) Holberg S. 511: „Den er aldrig trykt, haves dog endnu ſtreven dels for ſig ſelv, dels i Begyndelſen af det første Slags Afſkrifter af den Islandſke Graagaas;" letzteres natürlich ein Irrthum, da in der St. ſo gut wie in der K. das Chriſtenrecht voranſteht. Auch bei Jón Árnason fol. g ſtellt der Verfaſſer übrigens das Chriſtenrecht neben und außerhalb der Graugans hin. 12) Holberg S. 509: „den findes gierne ſviet til den ældſte Islandſke Kirke-Lov." 13) De Berserkis et furore berserkico (Anhang zur Arnamagnäanischen Ausgabe der Kristnisaga, 1773) S. 142: „Codex Legum Islandicarum Gragas in Jure Ecclesiastico."

14) Ebenda S. 38. Anm. 57; „ex Codice Legum Gragas, in Vigslode (Titulo de caedibus) et qvidem in Baugatal (recensu mulctarum)." 15) De expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis (Anhang zur Arnamagnäanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstüngu, 1775) S. 218: „nam Jus eorum Ecclesiasticum antiqvissimum, quod Thorlako-Ketillianum vulgo audit, et anno 1122 conscriptum, anno vero seqventi 1123 promulgatum est, nihil tale memorat, sed tam in exemplaribus, qvae Codici Juris Civilis qvi Grágás vulgo audit, praemitti solent, qvam in eis, qvae seorsim habentur, generatim tantum praecipit" u. ſ. w. Die Abhandlung war übrigens bereits im Jahre 1756 verfaßt und in wenigen Exemplaren gedruckt worden; da mir aber dieſer erſte Druck nicht vorliegt und der zweite auf einer neuen Bearbeitung beruht, vermag ich nicht anzugeben, ob jene Worte bereits in jenem ſich finden. 16) Ebenda S. 26: „qvae primus Legum Islandicarum Codex Ulfliotianus ordinavit," „cumqve Codex Legum Ulfliotianus perierit, historicorum ejus aevi testimoniis utemur;" dann S. 27: „Novo apud Islandos legum Codice Gragás postea promulgato" u. ſ. w. Ferner S. 30: „sub Ulflioti lege," dann: „novus Legum Codex Gragás Lib. II." (d. h. Þingskapaþáttur). 17) Ebenda S. 53. 18) Epistola de chronologia Gunnlaugs-sagae ad Finnum Johannaeum episcopum (Hafniae 1778) p. 17. 19) Vgl. oben S. 12. Anm. 84. 20) Historia ecclesiastica Islandiae I. (1772) p. 214—215. 21) Ebenda S. 270—271.

setzen Úlfljót's, meint er, seien es wol die Gesetze über die Eintheilung der Insel in Bezirke, über die Einsetzung des fünften Gerichtes, über die Abschaffung des Zweikampfes und über die Zehntenrichtung, dann namentlich auch der Vigslóði gewesen, welche damals aufgezeichnet worden seien, und sei sofort im Jahre 1118 die gesetzliche Annahme der ganzen Arbeit erfolgt. Weiter geführt habe das Gesetzgebungswerk aber erst Bergþór's Nachfolger im Amte, Guðmundur Þorgeirsson (1125—1135); er habe die isländischen Gesetze neuerdings durchgesehen, neuere Gesetze in deren älteren Text eingeschaltet und aus ihnen eine Art von Corpus juris gebildet, wobei das Graugans genannte Gesetzbuch der Norweger ihm als Muster gedient habe: aus diesem Grunde sei denn auch jener Name auf die isländische Quelle übertragen worden und nicht etwa darum, weil die Isländer ihr eigenes Recht aufgegeben und dem norwegischen sich geradezu unterworfen hätten [22]). Da aber die Thätigkeit des Guðmundur an die des Bergþórr nach des Verfassers Ansicht sich auf das Genaueste anschloß, mag er auch wol gelegentlich einmal beide zusammenfassend sagen, daß ungefähr um das Jahr 1120 die alten Gesetze des Úlfljótur überarbeitet und mit dem Namen der Graugans bezeichnet worden seien [23]); das Christenrecht dagegen, welches Bischof Finnur im Jahre 1123, also zwischen der Gesetzgebung Bergþór's und ihrer angeblichen Revision durch Guðmundur entstehen läßt [24]), bringt er, wunderlich genug, mit beiden in keine Verbindung, während er doch das Zehntgesetz einerseits zu den von Bergþórr aufgezeichneten Stücken rechnet und andererseits auch wieder von den Verfassern des Christenrechtes wortwörtlich in dieses eingestellt werden läßt [25]). Auch in einer späteren Abhandlung über die Bezeichnung der Tageszeiten nach isländischem Gebrauche [26]) hält der Bischof das Christenrecht, welches er auch hier wieder im Jahre 1123 entstanden sein läßt [27]), durchaus von der sonstigen Gesetzgebung getrennt, und führt dasselbe fortwährend als ein für sich bestehendes Ganzes an, während er zugleich die Möglichkeit andeutet, daß dasselbe wieder spätere Interpelationen erlitten haben könnte [28]); über die Graugans aber, aus welcher er nur eine einzige Stelle gelegentlich anführt [29]), äußert er sich hier überhaupt nicht näher. Um so klarer spricht sich dagegen die eigenthümliche Ansicht des gelehrten Bischofs über die Entstehung dieser letzteren in einer etwas späteren Abhandlung derselben aus, welche über den Verzug handelt, welcher angeblich der Nacht vor dem Tage zukommen sollte (1782) [30]). Wiederholt wird in dieser die Graugans als eine mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Annahme des christlichen Glaubens vorgenommene Ueberarbeitung der Gesetze Úlfljot's bezeichnet [31]), und wird derselben das im Jahre 1123 zum Gesetz erhobene Christenrecht an die Seite gestellt [32]); an einer weiteren und ganz besonders bedeutsamen Stelle aber wird auseinandergesetzt, wie der Gesetzsprecher Guðmundur, nachdem erst die gesetzliche Annahme des Christenrechtes stattgefunden habe, auf Ansuchen der Bischöfe mit unter Zuziehung der verständigsten Männer geistlichen wie weltlichen Standes, eine Revision des älteren Gesetzbuches vorgenommen habe, bei welcher wie bei der Arbeit Bergþór's die Absicht zumal auf die Beseitigung alles dessen gegangen sei, was mit den göttlichen Gesetzen im Widerspruche gestanden sei; das Erzeugniß dieser neuen Umarbeitung aber, welche etwa dem Jahre 1130 angehöre, sei dasjenige Gesetzbuch, welches uns erhalten sei und gemeinhin mit dem Namen der Graugans bezeichnet werde [33]). Hält man alle diese verschiedenen Angaben

22) Ebenda S. 215: „Huic tributur, quod leges Islandicas denuo recognoverit, et ad formam Codicis legum Norvegici, dicti Grágás, aliquatenus reformaverit, novellas seu recentiores, antiquis legibus Ulfliotanis suis locis inserens, unde nomen libro legibusque haesit, ita ut a posteris Gragas dictae fuerint. Nam qui Islandos Codicem Olai Crassi, a filio Magno revisum, et Grágas insignium accepisse, sed Ulfliotanas leges penitus abrogasse dicunt, suam assertionem facilius proferre quam probare posse autumamus." Und ebenda Anm a: „Ex his Gudmundus, ejus in officio successor, Corpus quoddam juris confecisse videtur." 23) Ebenda S. 134. Anm.: „constitutionibus Ulfliotianis, sed hae, ethnicismum sapientes, solenniter reformatae fuerunt, et Grágasae nomen acceperunt circa annum 1120." 24) Ebenda S. 106—107; 275 276. 25) Ebenda S. 107 Anm. und S. 120 Anm. b. 26) Sciagraphia horologii Islandici veteris et novi, die Abhandlung ist als Anhang zur Ausgabe der Rymbegla von Stefán Björnsson gedruckt. Das mir vorliegende Exemplar dieser Ausgabe trägt auf dem Titelblatte die Jahrzahl 1801, aber die Vorrede des Herausgebers ist „die XVI^to Calend. Junias Anni MDCCLXXX" datirt, und auf das Jahr 1780 führen denn auch Kraft und Nyerup, Werlauff (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III S. 160. Anm. 3) und Möbius die Ausgabe zurück. Da andererseits in der Abhandlung selbst der vierte Band der Historia ecclesiastica zweimal nach der Blattseite citirt wird (S. 17 und 60), sollte man meinen, die Abhandlung könne nicht vor dem Jahre 1778 geschrieben sein; doch zeigen andere Stellen (S. 42 und 59), daß beide Male nur durch einen Druckfehler der vierte statt des ersten Bandes genannt ist, in welchem letzteren denn auch allein die citirten Stellen sich finden. Indessen wird (S. 65 und 66) der dritte Band des Werkes nach der Seitenzahl citirt, und muß hiernach die Abhandlung in den Jahren 1775—1780 geschrieben sein.

27) a. a. O. S. 19 und 28. 28) Ebenda S. 36—37 29) Ebenda S. 34, wenn das Citat nach etwa auf die Jónsbók geht, richtig ist es für keine von beiden Quellen. Auffallen könnte daß S. 24 dem Úlfljótur nach „fuga" wird, er habe „universas patriae leges reformare" unternommen; indessen kann es sich dabei doch wol nur um einen ancestralen Ausdruck handeln. 30) Tractatus theologico-historico-criticus de mortis praedicta naturali praerogativa aut dubia aut nulla (Havniae 1782). Die Abhandlung war, wie man aus einem Briefe des Jón Eiríksson an den Verfasser sieht (Æfisaga Jóns Eirikssonar S. 133), schon im Jahre 1779 geschrieben und beginnt sich darum daß selbe in der eben besprochenen Sciagraphia horologii Islandici S. 11 u. 20, jedoch ohne Angabe von Seitenzahlen, bereits citirt werden konnte. 31) Ebenda S. 172 „Primus Islandorum publicus antiquissimus Legum Codex, dictus primo Ulfiots-Lög, sed subsequenti tempore ad Christiana sacra accommodatus Gragas vocatus, quem Codicem Islandi ab anno 930 ad 1270 per annos plus minus 340 pro lege obligante unanimiter agnoverunt." Und weiter S. 246. „antiquissimi Legum Codicis Gragas dicti, qui unacum legibus Ulfliotianis, ex quibus desumptus est, supra 300 annos in universa Islandia vim legis habuit." 32) Ebenda S. 174 „lex ei fere aequalis, quae anno 1123 ab Islandis recepta fuit, et simul cum Gragas annis 190 in usu fuit, jus scil. Eccl. Thorlako-Ruulhanum." 33) Ebenda S. 176—177 „Anno 1117 per Bergthorum Nomo-

zusammen, so ergibt sich, daß Bischof **Finnur** in der Arbeit Bergþór's, welche er ganz richtig den Jahren 1117—1118 zuweist, mit vollem Rechte nicht ein in sich abgeschlossenes Gesetzbuch sieht, sondern nur eine unter officieller Auctorität erfolgte Aufzeichnung einer Reihe einzelner Stücke, wobei er nur darin irrt, daß er diese lediglich als ältere Gesetze betrachtet, und darum vor Allem auch die Úlfljótslög unter sie gerechnet wissen will. Wenige Jahre später läßt dann der Verfasser das Christenrecht aufzeichnen, wiederum als ein für sich bestehendes Ganzes [34]), nur daß man das Zehntgesetz, welches Bergþórr bereits habe aufzeichnen lassen, jetzt an dieses letztere angehängt habe. Endlich sei um das Jahr 1130 oder etwas früher auf Antreiben der beiden Landesbischöfe, denen das geltende Recht noch nicht christlich genug gewesen, durch den Gesetzsprecher Guðmundur eine neue Ueberarbeitung der weltlichen Gesetze vorgenommen worden, um alle mit dem geistlichen Rechte nicht in Einklang stehenden Bestimmungen aus denselben zu entfernen; hinsichtlich der Form habe man bei dieser nochmaligen Revision, welche zum ersten Mal ein abgeschlossenes und vollständiges Gesetzbuch habe entstehen lassen, die norwegische Graugans sich zum Muster genommen, und daher habe jenes neue Corpus juris Islandici selbst den Namen der Grágás erhalten. Vergleicht man diese Darstellung mit den Angaben der älteren Autoren, so zeigt sich sofort, daß der Bischof die von Jón Magnússon, dessen Abhandlung er denn auch rühmend erwähnt, geschaffene Grundlage wesentlich sich aneignet; ganz wie dieser sieht demnach auch er in der Graugans wesentlich die reformirten und durch mancherlei neuere Zuthaten ergänzten Gesetze Úlfljót's, nicht mehr irgendwelche norwegische Legislation des dicken Olaf's oder Magnus des Guten, und wenn er dabei die spätere Ueberarbeitung mit vollem Rechte etwas stärker betont als Jón dies gethan hatte, so schließt er sich auch damit im Grunde nur an die Ansichten an, welche bereits vor ihm Árni Magnússon ausgesprochen hatte. Aber, minder kritisch als diese seine Vorgänger, kann er sich von dem traditionellen Namen der Graugans nicht losmachen, und erfindet darum, vielleicht an eine von Árni beiläufig hingeworfene Bemerkung anknüpfend [35]), die Thatsache, daß bei der Ueberarbeitung der Gesetze Úlfljót's die norwegische Grágás als Muster gedient habe, wofür doch die Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt gewähren. Weil er ferner einerseits richtig bemerkt, daß die Worte der Íslendingabók über die Arbeit **Bergþór's** nur auf eine Aufzeichnung einzelner Stücke, nicht auf die Abfassung eines geschlossenen Gesetzbuches hindeuten, andererseits aber auch in der sogenannten Graugans mehrmals den Namen des Gesetzsprechers Guðmundur genannt liest, erfindet er ohne Weiteres eine zweite Gesetzesrevision, von welcher die Quellen ebenfalls nicht das Geringste wissen, so detaillirten Bescheid auch der Bischof von dem Zwecke dieser neuen Umarbeitung, von der Betheiligung der Bischöfe an derselben und von der Beiziehung von Sachverständigen zu geben weiß [36]). Daß der Verfasser auf einen derartigen Ausweg verfiel, ist um so wunderlicher, da er doch recht wohl weiß, daß das Christenrecht wenigstens auch in späterer Zeit noch Interpolationen erfahren hatte [37]), und somit auch die Erwähnung des Guðmundur auf spätere Zuthaten zurückzuführen Veranlassung hatte; daß er das Christenrecht nicht, wie ihm doch nahe genug gelegen hätte, in die angebliche zweite Revision des Gesetzbuches mit einstellen ließ, mag sich theils daraus erklären, daß ihm genügende Kenntniß des handschriftlichen Materials abging, theils aber, und hauptsächlich, daraus, daß sich traditionell die Bezeichnung Graugans bereits auf das weltliche Recht beschränkt hatte. — Geringere Ausbeute gewähren für unseren Zweck die Bemerkungen, welche **Grímur Jónsson Thorkelin** († 1829) in seiner Ausgabe der beiden Christenrechte gelegentlich über die Graugans und deren Entstehungsgeschichte macht. In seiner Ausgabe des älteren Christenrechtes (1776) berichtet er ganz correct über die Entstehung dieser Quelle in den Jahren 1122 und 1123 [38]), bemerkt aber auch, daß deren Text, wie er uns überliefert sei, „a mutationibus, mutilationibus et additionibus" keineswegs völlig frei geblieben sei [39]), wie er denn weiterhin insbesondere von Zusätzen spricht, welche der Text der Staðarhólsbók, der Skálholtsbók und der Konúngsbók erlitten habe [40]). Dabei stellt er das Christenrecht der Graugans als dem weltlichen Rechte gegenüber, und spricht z. B. von Novellen, welche aus der Graugans in das Christenrecht übergegangen seien [41]), oder davon, daß die St. dieses letztere den „Legibus Islandiae civilibus, Grágásae et Járnsídae" voranstelle [42]); wenn aber andererseits wieder die in der Konúngsbók beobachtete Ordnung, wonach das Christen-

phylacem et delegatos viros qvosdam sapientissimos, nova instituta fuit legum reformatio, cujus in Schedis Arianis mentio injicitur. Tandem in leges relato Codice Juris Ecclesiastici Thorlako-Ketilliano, horum Praesulum auctoritate nova a Gudmundo Nomophylace, et utriusque ordinis ad id denominatis viris sapientissimis instituta est antiqvi legum Codicis reformatio, cujus idem ac priorum scopus fuit, ut omnia, qvae in antiqvis legibus humanis reperirentur, cum divinis legibus pugnantia, prorsus inde ejicerentur, qvod circa aut paulo ante annum 1130 factum esse perhibetur, ex qva reformatione natus esse videtur antiqvus legum Codex, communiter Grágas vocatus, qvalis nunc est, et ad nos pervenit."

34) Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn Schlegel, Comment. S. XXXVII. Anm. **), unter Berufung auf S. 174 u. 177 dieser Abhandlung dem Bischofe die Ansicht vindiciren will, daß das Christenrecht einen Bestandtheil der Graugans gebildet habe; Om Graagaasen S. 128 läßt er denn auch diese Behauptung stillschweigend wieder fallen. 35) Þo kynni bókin svo hafa

köllud verið ad imitationem hinnar norðsku lögbókarinnar Magnús konúngs; die Stelle ist oben S. 110 übersetzt zu finden.

36) Ausdrücke wie: „huic tribuitur," „factum esse perhibetur," scheinen freilich darauf hinzudeuten, daß Bischof Finnur die Fabel nicht erfunden, sondern nur Andern nacherzählt habe; ich weiß indessen von irgend einem Vorgänger in dieser Richtung keine Spur aufzuweisen. 37) Z. B. das Gesetz von 1217; vergl. De noctis prae die praerogativa p. 212—213. 38) Kristinrèttur hinn gamli, Praef. S. IX—X. 39) Ebenda S. XI. 40) Ebenda S. XIII, XIV und XIX. 41) Ebenda S. X. 42) Ebenda S. XI.

recht der Graugans vorangeschickt, dagegen das Zehntrecht und eine Reihe anderer Anhängsel, welche jenes später erhalten habe, von demselben getrennt wird, als die dem Originale zunächst kommende bezeichnet wird [43]), so muß man wol annehmen, daß der Verfasser ähnlich wie Bischof Finnur eine spätere Umarbeitung der unmittelbar vor Entstehung des Christenrechtes aufgezeichneten Legislation im Sinne gehabt habe. In seinen Anmerkungen zum älteren Christenrecht citirt der Verfasser sehr häufig den „vetus Codex legum Grág.“ [44]), das „jus civile Grág.“ [45]), den „Cod. L. L. Grág.“ [46]) oder auch schlechtweg die „Grág.,“ was dann im Verzeichnisse der Abkürzungen als „Codex Legum Grágás“ erklärt wird; allein, wenn ich etwa abrechne, daß hin und wieder der Vigslóði oder Titulus de Homicidiis oder das Jus criminale ausdrücklich als ein Theil desselben bezeichnet [47]), und daß einmal unter Bezugnahme auf Jón Eiríksson eine Stelle der Konúngsbók angeführt wird [48]), finde ich Nichts, was auf die Ansichten des Verfassers über die Bedeutung unserer Quelle schließen ließe, und ebenso wenig gewährt in dieser Richtung dessen Ausgabe des jüngeren Christenrechtes Aufschluß, während es auch in ihr an ähnlichen Anführungen keineswegs fehlt [49]). In eigenthümlicher, aber durchaus unverständiger Weise mischt Hálfdan Einarsson († 1785) in seiner isländischen Literaturgeschichte (1777) die Ansichten seiner Vorganger durch einander [50]). Er berichtet unter gleichzeitiger Berufung auf Halldórr Einarsson, Jón Magnússon, Sveinn Sölvason, Jón Eiríksson und Bischof Finnur [51]), wie zuerst Úlfljótur das Landrecht geordnet, dann aber Bergþórr Ratisson in den Jahren 1116—1122 für dessen Verarbeitung „in unum corpus“ und schriftliche Aufzeichnung gesorgt habe, von den tüchtigsten Männern unterstützt, wie von Hafliði Másrson, bei welchem im Jahre 1118 der Vigslóði niedergeschrieben worden sei, dann von seinem Nachfolger, Guðmundur Þorgeirsson, welcher in den Jahren 1123—1135 das Gesetzsprecheramt verwaltet habe; auf diese Weise habe man den „Codicem L. L. Islandicarum, qvi Grágás vocatur“ zu Stande gebracht, welcher dann bis zur Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen gegolten habe. Es ist also im Grunde die Ansicht des Bischofs Finnur, welche der Verfasser vorträgt; allein er ist sich ihrer Verschiedenheit von den Meinungen Anderer keineswegs bewußt und wirft eben darum die angebliche Gesetzgebung des Guðmundur mit der des Bergþórr vollständig zusammen. Bei Skúli Thorlacius († 1815) finde ich nur einmal gelegentlich den Vigslóði angeführt [52]), ohne daß er sich darüber ausspräche, ob er ihn zur Graugans zähle oder nicht, oder wie er sich deren Entstehung denke, bei Oddur Halldórsson Vidalin († 1803) die „lex Islandica Grágás“ citirt, ohne daß der Verfasser über deren Entstehung und Bedeutung sich irgend ausspräche [53]) u. dgl. m. Dagegen schließt sich Kongslew († 1783) unter Abweisung mehrfacher älterer Irrthümer wieder ganz an die Darstellung des Bischofs Finnur an, welche er freilich „i det Väsentlige“ auch von Jón Eiríksson getheilt glaubt, und in einzelnen Punkten, wie es scheint, nicht ganz richtig versteht [54]). Er berichtet demnach über Bergþór's Arbeit und Guðmund's Revision ganz in der Weise, wie der Bischof dies gethan hatte, nimmt ebenfalls an, daß bei letzterer die norwegische Graugans als Muster gedient und daß dies die Uebertragung ihres Namens auf das isländische Gesetzbuch veranlaßt habe, und scheidet auch seinerseits von der Graugans das im Jahre 1123 zum Gesetz erhobene Christenrecht, welches er durch das Zehntrecht und mancherlei andere Zuthaten vermehrt weiß. Aber darin scheint er doch seinen Vorganger nicht völlig verstanden zu haben, daß er ihm eine tiefer einschneidende Unterscheidung zwischen der Gesetzgebung Úlfljót's und den späteren Revisionsarbeiten zuschreibt, als welche Herr Finnur im Auge gehabt hatte und somit etwas Neues zu sagen meint, wenn er, halbwegs zweifelnd, die Ansicht ausspricht, es möchte am Ende die Graugans an sich gar nichts Anderes gewesen sein, als „der geschriebene und reformirte Ulfljot“ [55]). Wie Kongslew selbst dies ausspricht [56]), und die Vergleichung seiner einschlägigen Abschnitte mit den handschriftlich noch aufbewahrten Collegienheften des Jón Eiríksson dies bestätigt [57]), hatte derselbe dieses letzteren Unterstützung bei seiner Arbeit genossen und wesentlich dessen Ansichten in seinem Werke wiederholt; mag sein, daß ihm, der eigene Kenntniß der isländischen Quellen nicht in genügendem Maße gehabt zu haben scheint, hier die kurze Fassung der Darstellung des Bischofs verwirrte, deren Verhältniß zu den von Jón Eiríksson vorgetragenen Ansichten er nicht scharf genug auffassen vermochte.

Dieselbe Abhängigkeit von isländischen Gewährsmännern wie bei Kongslew macht sich übrigens, und noch in verstärktem Maße, auch bei allen anderen Ausländern bemerklich, welche etwa über isländische Rechtsquellen überhaupt oder die Graugans insbesondere sich zu äußern

43) Ebenda S. XVIII. 44) Ebenda S. 88 Anm. 60. 45) Ebenda S. 116. Anm. 69. 46) Im Glossare s. v. Drapa. 47) Ebenda S. 22. Anm. 14; S. 26. Anm. 16; S. 121. Anm. 71; im Glossare s. v. Drapa. 48) Ebenda S. 68. Anm. 46. 49) Z. B. Kristinrèttur hinn nýi, Praef. S. XIV. Anm. g. „Grágása nempe, cui praefixum Jus Thorlako-Ketillianum:“ S. 62. Anm 84: „Juris nempe Veteris Gragasae“ u. dgl. m. 50) Dieselbe erschien im angeführten Jahre unter dem Titel: Scingraphia historiae literariae Islandicae; im Jahre 1786 wurde nur eine neue Titelausgabe veranstaltet als: Historia literaria Islandiae. 51) a. a. O. S. 182—185.

52) Antiquitatum borealium observationes miscellaneae; Specimen primum (Hafniae 1778) S. 28. Anm. 2: „Vigslode, s. Jus Islandorum Criminale cap. 112:“ gemeint ist St. Vigslóði c. 106. 53) Dissertatio de vsv linguae Islandicae in eruendis terminis jvris Danici et Norvegici (Havniae 1786. p. 31 u. 33. 54) Den Danske og Norske Private Rets første Grunde I. (Kiøbenhavn 1781) S. 203—207. 55) S. 204: „Ved denne Graagaas er Ulfiotz-Lovene aldeles ikke forderede, men forbedrede, forsegede. Begge vare gyldende indtil omtrent 1260, ja jeg veed et, om Graagaasen i sig selv er ældet end den skrevne og reformerede Ulfiot.“ 56) Fortale S. VI. 57) Æfisaga Jons Eiríkssonar S. 84. Anm. 1.

Veranlassung fanden[58]); bei denjenigen, die nicht etwa in Kopenhagen selbst mit Isländern persönlichen Umgang zu pflegen Gelegenheit hatten, beschränkt sich das Wissen sogar noch enger auf das Maß, welches aus den jeweilig gedruckten Werken isländischer Verfasser, soweit solche dem Einzelnen zu Gebote standen, geschöpft werden konnte und es ist somit nicht zu verwundern, wenn die ausländische Literatur durchaus ungenügende und unkritische Berichte über die Geschichte der isländischen Rechtsquellen überhaupt und über die Graugans insbesondere bringt. Eben wegen dieses ihres durchgreifenden Mangels an Originalität hat es keinen Werth, den Ansichten auswärtiger Schriftsteller sorgfältiger nachzugehen, und mag darum hier nur beispielshalber einiger der hervorragenderen teutschen Autoren gedacht werden. Da finden wir nun zunächst, daß der Bürgermeister Johann Anderson, dessen ebenso wohlgemeinte als unbedachte Schrift über Island so viel Aergerniß gab, nur von den Ulfljótslög und der Jónsbók weiß, ohne irgendwelcher zwischen beiden in der Mitte liegenden Legislation zu gedenken[59]); auffällig genug, da er sich auf die inzwischen durch Bussæus herausgegebene Islendingabók ausdrücklich beruft, aber immerhin noch weniger auffällig, als daß sowol Jón Þorkelsson in den Gegenbemerkungen, welche er der dänischen Uebersetzung jenes Werkes anhängte[60]), als auch Niels Horrebow in seiner Gegenschrift[61]), diesen Verstoß völlig ungerügt lassen. Aehnlich äußert sich aber auch Georg August Detharding, und zwar in einer Abhandlung, welche doch speciell den isländischen Gesetzen gewidmet ist[62]); er erwähnt, unter Bezugnahme auf Arngrímur lærði, der Gesetzgebung Ulfljót's, und meint, daß diese durch die Gesetzsprecher der späteren Zeiten „nach Maßgebung der Umstände immer ausführlicher gemacht" worden sei, springt aber dann von ihr weg ohne Weiteres auf die Jónsbók hinüber, welche er in eben dem Zeitpunkte ihre Geltung erlangen läßt, in welcher jene ältere Legislation außer Kraft gekommen sei. Den Namen der Graugans nennt er dabei ebenso wenig als den der Járnsíða, von welcher letzteren er doch einen entfernten Schimmer von Kenntniß hat; dagegen gedenkt er noch[63]) der beiden Christenrechte, von welchen das ältere „im Jahre 1116 von den beyden Bischöffen zu Schalholt und Hoolum Torlaco und Catullo abgefasset, und nachdem solches von den übrigen Einwohnern gebilligt worden, wie Bergthorus Aufseher war, in Island eingeführet, und im Jahre 1122 von dem Erzbischofe zu Lunden bestätiget" worden sei. Der von Nicolaus Peter Sibbern, wie es scheint vorwiegend mit des Jón Þorkelsson Unterstützung verfaßte Abriß einer isländischen Literaturgeschichte, welchen Dreyer herausgab[64]), gedenkt der isländischen Gesetze nicht mit einem Worte, obwol er der literarischen Thätigkeit, welche einzelne Isländer der Rechtswissenschaft zugewendet haben, mit ein Paar Worten Erwähnung thut[65]). Einige bessere Kenntniß über das isländische Recht mochte man in Teutschland allenfalls aus dem Berichte entnehmen, welche der Schwede Uno von Troil über eine im Jahre 1772 nach Island unternommene Reise erstattete, indem seine Reisebriefe sofort auch in teutscher Sprache erschienen[66]); allein auch er erwähnt nur mit kurzen Worten der Ulfljótslög, deren Einführung er noch dazu in das Jahr 987 setzt, dann der Gragas, die er im Jahre 1118 und der Jónsbók, die er im Jahre 1280 als Gesetz annehmen läßt, sowie des älteren Christenrechtes, dessen Entstehung er dem Jahre 1123 zuweist[67]). Wenig mehr ist auch aus der Beschreibung Islands zu entnehmen, welche Christian Ulrich Detlev Eggers († 1813) im Jahre 1786 begann[68]). Er erwähnt gelegentlich der Gesetze Ulfljót's und Þorgeir's, welche er den Jahren 928 und 1000, des angeblichen Kirchenrechtes des Bischofs Grimkell, welches er dem Jahre 1020 zuweist, des Zehntgesetzes aus dem Jahre 1096 oder 1097, dann der Graugans aus dem Jahre 1118, woran dann noch die Erwähnung der beiden Christenrechte und der Jónsbók sich schließt[69]); das ist aber auch Alles, was man aus dem Werke erfährt, da dessen Fortsetzung, in welcher sich der Verfasser ausführlich über die älteren Gesetze der Insel verbreiten wollte, leider niemals erschienen ist. Etwas ausführlicher spricht sich eine zweite, in demselben Jahre erschienene Schrift aus, welche anonym herauskam, aber ebenfalls als ein Werk des Eggers betrachtet wird[70]). Der Entstehung der Ulfljótslög wird hier gedacht, die indessen nicht niedergeschrieben gewesen seien, und mit welchen sich der Verfasser gleich auch die Ordnung der Bezirksverfassung verbunden denkt; die Annahme des Christenthumes im Jahre 1000 und die angebliche Einführung des Christenrechtes des Bischofs Grimkell im

58) Vergl. z. B. Engelstoft, Forsög til en Skildring af Oxindekjönnets huuslige og borgerlige Kaar hos Skandinaverne för Kristendommens Indförelse, 1799, welcher, S. 32—33. Anm. z, die Graugans als ein im Jahre 1118 eingeführtes geschriebenes Recht bezeichnet, welches seinen Namen hinterher von dem norwegischen Guladingsrechte (!) her erhalten, und zu welchem Vigslóði als ein einzelner Abschnitt gehört habe; nach S. 208. Anm. a sollen aber altnorwegische Gesetze aus dem Heidenthume bei deren Abfassung als Muster gedient haben. 59) Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis (Hamburg 1746) §. 112. S. 140. Anm. 60) Johann Anderson's Efterretninger om Island, Grønland og Strat Davis (Kjøbenhavn 1748) S. 292 u. 336. 61) Tilforladelige Efterretninger om Island (Kjøbenhavn 1752) S. 381—385. Eine teutsche Uebersetzung erschien im Jahre 1753 zu Kopenhagen und Leipzig. 62) Abhandlung von den Isländischen Gesetzen (Hamburg 1748) S. 4—6. 63) Ebenda S. 21—22.

64) Idea historiae literariae Islandorum, breviter delineata etc. a Nicolao Petro Sibbern, in Dreyer's Monumenta anecdota I. (Lubecae et Altonae 1760) p. 175—228; über des „Jonas Torchillus" Beihilfe vergl. S. 179. 65) Ebenda S. 205—206. 66) Bref rörande en Resa til Island 1772 (Upsala 1777); die teutsche Uebersetzung ist zu Upsala und Leipzig im Jahre 1779 erschienen. 67) S. 54 u. 56 der schwedischen, oder S. 52 u. 55 der teutschen Ausgabe. 68) Physikalische und statistische Beschreibung von Island. Ersten Theils erste Abtheilung (Kopenhagen 1786). 69) a. a. O. S. 106—108. 70) Philosophische Schilderung der gegenwärtigen Verfassung von Island (Altona 1786). Daß Eggers als der Verfasser galt, wird in Kraft's und Nyerup's Almindeligt Litteraturlexicon S. 146, in der Ætisaga Jóns Eiríkssonar S. 122 u. dgl. m. behauptet.

Jahre 1019, dann des angeblichen Gesetzes vom Jahre 1053 wird erwähnt, welches den Vorzug des geistlichen vor dem weltlichen Rechte feststellen sollte; die Errichtung der beiden Bischthümer und die Einführung des Zehnt werden erzählt und auch die Entstehung des älteren Christenrechtes in den Jahren 1122—1123 den Quellen entsprechend berichtet [71]). Weiterhin aber heißt es: „Einige Jahre vorher hatten die Isländer ein erweitertes weltliches Gesetz bekommen, das sogenannte Graagaas, eins der merkwürdigsten nordischen Gesetze, das bis jetzt noch nicht gedruckt ist. Der Anfang zu diesem Gesetzbuche ward 1097 durch die peinliche Verfügung, Vigslode, gemacht; wozu man in der Folge mehrere der älteren Verfügungen hinzuthat, sie verbesserte, vermehrte und schriftlich abfaßte. Diese Arbeit wurde unter der Aufsicht des Hereld Marssen im Jahre 1118 vollendet" [72]). Man sieht, der durch einzelne Annalenhandschriften verschuldete und von Arngrimur lærði und anderen älteren Autoren weiter getragene Irrthum, wonach die Codification des Hallði'schen dem Ende des 11. Jahrh. angehören sollte, wird hier, wie dies ja auch sonst vorkommt, mit der bei späteren Schriftstellern gefundenen richtigen Angabe combinirt, wonach solche erst den Jahren 1117—1118 angehörte; den Namen Haraldur Marsson statt Hallði muß der Verfasser aber, wenn nicht etwa ein bloßer Schreib- oder Druckfehler vorliegt, aus irgend einer, mir nicht nachweisbaren, abgeleiteten Quelle geschöpft haben. Ausführlicher noch, aber um Nichts kritischer, sind die Angaben, welche sich bei Johann Karl Heinrich Dreyer finden. Im Jahre 1790 erschien von diesem eine „Abhandlung von den in Teutschland wenig bekannten isländischen Rechtsbüchern und dahin gehörigen Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des Deutschen Privatrechts" [73]). Des Bussæus Ausgabe der Íslendingabók, Thorkelin's Ausgabe der beiden Christenrechte, des Jón Arnason Werk über den isländischen Rechtsgang, die Schriften ferner von Arngrimur Jónsson, Þormóður Torfason, Jón Eiriksson, Finnur Jónsson, Halfdan Einarsson, Kongelew, Eggers und Andern sind dem Verfasser bekannt; dennoch aber bringt derselbe, weil er die Quellen selbst nur sehr oberflächlich kennt, und zwischen den bei Anderen gefundenen Angaben und seinen eigenen, auf diese gebauten phantastischen Vorstellungen durchaus nicht scheidet, die wunderlichsten Dinge zu Markt: Die Goden sollen „eine große Aehnlichkeit mit den Leviten" gehabt haben, das Amt des Gesetzsprechers „mit dem oberpriesterlichen Amte verbunden" gewesen sein u. dgl. m. So berichtet der Verfasser denn auch über die Quellengeschichte genug und sei es nun durch Schreib- oder Druckfehler, scheint sein Bericht noch des Weiteren verunstaltet worden zu sein. Ueber die Íljotslög zwar spricht er sich noch ganz leidlich aus, wenn er gleich deren schriftliche Aufzeichnung im Widerspruche mit seinen Gewährsleuten behaupten will, und ebenso ist richtig, was er von der Entstehung des älteren Christenrechtes sagt; wenn er dagegen „im Anfange des 12. Jahrh." den „Lagmann Bergthor Vermundsen" und dessen Nachfolger „Gudmund Thorgrimsen" eine Codification vornehmen, und auf diesem Wege „die isländische Graagaas" entstehen läßt, wenn er ferner deren Entstehung dem Jahre „1137 oder, wie es Vidalin glaubwürdiger bestimmt, 1121" zuweist, so ist in seiner Darstellung zwar die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht noch zu erkennen, aber kaum zu begreifen, woher die abenteuerlichen Namen und die nicht minder verkehrten Jahrzahlen genommen sind [74]). Und daneben nennt dann Dreyer erst noch, als einen Theil der Graagaas, „die Vigslode oder das von Harld Marssen im Jahre 1118 ausgearbeitete Gesetz wegen des Todtschlags," welches also von der Arbeit Bergþór's unterschieden wird. Weiterhin wird dann noch von dem neueren Gesetzbuche gehandelt, „welches man unter dem Namen Hakonnes Bok, gemeiniglich der Treufyde kennet," sowie von dem „Codex Magnæus." „Codex Joannæus" oder der Jonsbók; wird ferner der neueren Gesetze und Verordnungen gedacht und endlich sogar auf die juristische Literatur der Isländer ein Blick geworfen. Alles in derselben flüchtigen und unkritischen Weise, wie solche die eben mitgetheilten Proben erkennen lassen. Ein Paar Jahre später als die bisher besprochene Arbeit erschien desselben Verfassers: „Versuch einer Kenntniß der Uebersetzungen der in der nordischen Ursprache geschriebenen Gesetzbücher, zum Behuf der der nordischen Sprache unkundigen teutschen Rechtsgelehrten, welche diese Nebenquellen und Hilfsmittel der teutschen Rechte zu deren Erklärung und Erläuterung gebrauchen wollen" [75]). Auch in dieser Schrift wird wieder der isländischen Gesetze und ihrer Geschichte gedacht [76]); jedoch hat sich dabei der Verfasser wesentlich

71) a. a. O. S. 211—216. 72) a. a. O. S. 216, vergl. auch S. 182, wo die „Graagaas" als das ältere isländische Gesetz der „Jonsbóc" und dem „Jónsbuche" gegenübergestellt wird. Auf die beiden letzteren Quellen, dann das neuere Christenrecht, wird übrigens auch an unserer Stelle S. 221—222 noch eingegangen, und setzt der Verfasser die Abfassung der Járnsida in das Jahr 1271. 73) Jo. Carl Heinrich Freiherrn Siegmund von Ulbra Journal von und für Deutschland. 1790. Achtes Stück S. 127—142.

74) Paul Vidalin (s. p. nennt sie der [illegible] genommenen Stelle, nämlich a. a. O. [illegible] langs. s. S. 220 das Jahr 1118 [illegible] 1121. [illegible] Verfassers. Beyträge zur Litteratur der [illegible] gelahrtamkeit (Hamburg 1794) auf S. 1—10 [illegible] ebenso findet sich S. 151—212 [illegible] Bibliotheque [illegible] Dano-Norvagici, Cimbrici, [illegible] auf S. 208—212 auch dem Titel „Islandische Rechte" [illegible] Rede auf das islandische Recht [illegible] Sätze [illegible] gabit werden, während freilich andere solche [illegible] und [illegible] unter den Nummern 23. 25. 70. 79. 124. 126. 214. aufgeführt werden. Von den [illegible] Mittheilungen, denen sich der Verfasser an allen diesen Stellen [illegible] macht, hier nur ein Beispiel. Unter den Schriftstellern, welche sich durch Anfertigung von Glossarien [illegible] der nordischen Sprache [illegible] gemacht haben, figurirt S. 14 auch S. 15 Anm. 17 auch ein gewisser Hypsom, [illegible] man für wahrscheinlich halten, daß unter dieser Bezeichnung der ehemalige Jon Olafsson [illegible] gemeint sei, welcher auf den Studierstuben der Schriftsteller [illegible] zum Unterschiede von dem gleichnamigen [illegible] den Jon Olafsson aus Stadur in der Grundavik sich noch als Hypsomensis bezeichnete. Recht wunderlich nimmt sich S. 106. Anm. die Bezugnahme auf den „berühmten Bischof Arnas Magnæus" aus.

76) a. a. O. S. 94—106. Die corrupten Namen wer-

selbst ausgeschrieben, und mag höchstens bemerkt werden, daß er hier die isländische Graugans ausdrücklich zum Theil aus dem norwegischen Gesetzbuche gleichen Namens geschöpft werden läßt, und somit noch enger an des Bischofs Finnur Ansicht sich anschließt als in jener früheren Abhandlung. Weit kürzer, aber auch ungleich verlässiger spricht sich Jakob Grimm in dem Aufsatze aus, welcher unter dem Titel: „Literatur der altnordischen Gesetze" im Jahre 1817 erschienen ist[77]); er beschränkt sich darauf, an der Hand der Islendingabók und der Landnáma über die Einführung der Ulfljótslög, dann über die Codification Bergþór's zu berichten, erwähnt sodann der angeblich von Guðmundur unternommenen Revision, welcher die Graugans ihre Entstehung verdanken soll, und deutet die Möglichkeit an, daß diese ihren Namen von dem gleichnamigen norwegischen Gesetzbuche entlehnt haben könnte und gedenkt sodann auch noch der Hákonarbók oder Járnsíða, der Jónsbók und der beiden Christenrechte[78]). Der Verfasser, welcher wesentlich aus Nyerup, Tilstand i Danemark og Norge (Kjøbenhavn) 1804. Bd. II. S. 140—153 geschöpft zu haben scheint[79]), folgt also ebenfalls wesentlich der Darstellung des Bischofs Finnur, aber ohne alle eigene Zuthat, und darum auch ohne weitere Misverständnisse, als deren sich dieser sein Gewährsmann selbst bereits schuldig gemacht hatte. Dürftiger äußert sich um ein Jahr später Schildener[80]), indem er unter den isländischen Rechtsquellen außer der Jónsbók nur noch nennt: „Ulfliot's Lov, aus dem zehnten, und Gragas (Graugans, von dem Umschlage mit dem Fell dieses Thiers so genannt) aus dem 12. Jahrhundert," während die Járnsíða völlig übergangen wird; über die Entstehung der Graugans spricht er sich überhaupt nicht aus u. dgl. m.

So galt demnach den teutschen Gelehrten sowol als den isländischen nach manchem Wechsel der Ansichten seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die sogenannte Graugans für ein Gesetzbuch aus dem Anfange des 12. Jahrh., welches wesentlich auf Grund der älteren Gesetze Ulfljót's von Bergþór und seinem Nachfolger Guðmundur zu Stande gebracht worden sei und neben welchem das ältere Christenrecht noch seine selbständige Stellung einnehme. In der That ist es im Wesentlichen nur die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht, welche noch im Jahre 1819 von dem verdienten Conferenzrathe Magnús Stephensen, dem tüchtigsten unter den neueren Juristen Islands († 1833), in einer eigens der Betrachtung der Gesetze der Insel gewidmeten Abhandlung vorgetragen[81]) und welche um dieselbe Zeit von dem nicht minder ausgezeichneten Conferenzrathe Bjarni Þorsteinsson in seinem dankenswerthen Werke über das isländische Abgabenwesen kurzweg in Bezug genommen wird[82]); richtigere Anschauungen über die Bedeutung der Quelle waren auch wirklich kaum zu erwarten, so lange nicht deren Text ihrem vollen Umfange nach gedruckt vorlag. Die Arnamagnäanische Ausgabe der Graugans ist es denn auch, deren Erscheinen einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte dieser Rechtsquelle bezeichnet.

Schon ein Paar Jahre vor dem Erscheinen dieser Ausgabe hatte Michelsen, damals in Kopenhagen, einen guten Theil derselben benutzen können, und zwei in den Jahren 1826 und 1828 von ihm verfaßte Abhandlungen zeigen, wie die eigene Anschauung die Ansichten über die Bedeutung der Quelle umstimmen mußte[83]). Er bezeichnet „die sogenannte Graugans" als „das älteste auf uns gekommene Rechtsbuch Islands aus den ersten Decennien des 12. Jahrh." [84]) und spricht „von der Verschiedenheit der Graugans als eines Rechtsbuches, von dem Jonsbuche als einem Gesetzbuche"[85]); er sucht also in der Quelle nicht mehr ein Product der Legislation, sondern nur noch ein Erzeugniß der Privatthätigkeit, wobei freilich, da der Verfasser über die Entstehung der Quelle sich nicht näher ausläßt, dahingestellt bleiben muß, wie er sich deren angeblichen Ursprung im Anfange des 12. Jahrh. mit dieser seiner neuen Auffassung zusammenreimen mochte[86]). Ungleich bedeutsamer

---

den indessen hier, wo nur ein kürzerer Bericht gegeben wird, nicht genannt.

77) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. S. 73—128. 78) a. a. O. S. 103—108. Vergl. S. 113: „Die Graugans rührt aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts und hat sich vermuthlich in ihrer echten Gestalt erhalten." 79) a. a. O. S. 75—76. 80) Guta-Lagh, das ist der Insel Gothland altes Rechtsbuch (Greifswald 1818) S. XVII. 81) Commentatio de legibus, quae jus Islandicum hodiernum efficiunt (Havniae 1819) p. 26—27: „Primas enim Islandorum leges a Bergthoro Rafni

Nomophylace collectas, emendatas literisqve mandatas esse Ao. 1117, et Anno dein 1118 promulgatas docent historiae. Aut vero periit postea magna pars collectionis Bergthorianae, si unicum fere hujus partem, Vigslóði inscriptum exceperis, aut reliqva variis transformata mutationibus in antiqvum corpus juris Islandici Grágás dictum ita transiere, ut hoc jam contineantur leges Ulflioto-Bergthorianae, nonnihil tamen ad tenorem antiqvioris Norvegici Legum Codicis, etiam Grágás appellati, accommodatae. Gissuri vero Statutum de Decimatione ex Bergthoriana collectione in laudatum jus ecclesiasticum, conscriptum Ao. 1122 et 1123 pro lege universaliter receptum, omnino integrum transmigrasse, cum ipsum Statutum authenticum, ejusqve nullum fide dignius aut hoc jure antiqvius existat exemplum, nos agnoscere fatemur, idqve ut authenticum unacum jure hoc Thorlaco-Ketilliano ab universis Islandis denuo pro lege fuisse receptum." Eine kurze Biographie des Verfassers siehe in den Nýi félagsrit VI. (1846) S. V—XIV.

82) Om kongelige og andre offentlige Afgifter samt Jordeboge Indtægter i Island (Kjøbenhavn 1819) S. 62: „den ældste skrevne Lov for Island, Graagaasen kaldet, som menes at være given omtrent i Begyndelsen af det 12te Aarhundrede." 83) Ueber altnordisches Armenrecht, in den: Eranien, herausgegeben von Falck. Heft 2. Heidelberg 1826. S. 117—183, dann Heft 3. 1828. S. 68—99: ferner: Der altnordische Sühneid, ebenda Heft 3. S. 100—121. 84) Armenrecht S. 131. Ebenda S. 133 wird auch der Járnsíða und der Jónsbók in Kürze gedacht; es ist aber nicht richtig, wenn Schlegel, Comment. XLIV. Anm. ***) dem Verfasser nachsagt, er bezeichne diese so gut wie die Graugans als „Volksrechte" oder Rechtsbücher, während sie doch Gesetzbücher seien. Michelsen braucht von der Jónsbók und der Járnsíða den Ausdruck Landrecht, Volksgesetz; beide Ausdrücke aber sind nicht mit Rechtsbuch identisch, und die in der folgenden Anmerkung anzuführende Stelle läßt über seine Meinung vollends keinen Zweifel. 85) Sühneid S. 101. Anm. 86) Um dieselbe Zeit hatte auch Paulsen in seiner Abhandlung:

aber als dieser ihr Vorläufer wurde für unsere Quellengeschichte die Abhandlung, welche Conferenzrath Johann Friedrich Wilhelm Schlegel († 1836) der ersten Ausgabe der Graugans voranschickte (1829), und welche er dann wenige Jahre später (1832) etwas abgekürzt und überarbeitet in dänischer Sprache neuerdings erscheinen ließ[87]); von ihr darf man wol sagen, daß sie für eine eigentlich kritische Untersuchung der einschlagigen Fragen erst den Grund geebnet, ja daß sie auf dem eben erst geebneten Grunde auch bereits das neue Gebäude wenigstens in seinen Hauptumrissen richtig und dauerhaft ausgeführt habe. Es verfolgt aber Schlegel an der Hand der geschichtlichen Quellen den Verlauf der Entwickelung des isländischen Rechts von seinen ersten Anfängen bis zu der Zeit herab, da die Insel den norwegischen Königen sich unterwarf; er prüft andererseits den Inhalt unserer Quelle, und zwar unter eingehender Berücksichtigung der zwischen ihren beiden Hauptterten bestehenden Verschiedenheiten, und sucht durch die Combination der Resultate dieser Prüfung mit den Ergebnissen jener geschichtlichen Erörterung zu sicheren Schlüssen zu gelangen; er stellt endlich auch fest, daß sich der Name der Graugans vor dem 17. Jahrh. nicht nachweisen lasse, und daß für uns keinerlei Grund vorliege, denselben als einen echten und alten zu betrachten. Nach allen drei Seiten hin ist seine Untersuchung ebenso wol auf ein ausgebreitetes Material gestützt, als verständig und bedächtig geführt; aber doch scheint der Verfasser schließlich auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, sei es nun, weil ihm doch noch die Kenntniß so mancher Materialien abging, welche geeignet sind, über die Zustände der Zeit Licht zu verbreiten, in welcher der Name der Graugans aufkam, oder auch, weil er nicht kühn genug war, sich so weit von den einmal überlieferten Ansichten über die Bedeutung der Quelle zu entfernen, als dies bei vollkommen folgerichtiger Durchführung der von ihm selbst aufgestellten Sätze hatte geschehen müssen. Mit vollem Rechte lehnt Schlegel jede Zurückführung der Quelle auf die norwegische Graugans ab, indem er deren specifisch isländischen Inhalt, das Schweigen aller geschichtlichen Quellen über einen solchen Zusammenhang, endlich auch den ganzen, wohlberechten Gang der isländischen Legislation gegen eine derartige Annahme geltend macht[88]); zu weit gegangen ist nur, und offenbar durch zu geringe Kenntniß der isländischen Zustände im 16. und 17. Jahrh. veranlaßt, daß er auch eine Anknüpfung des den isländischen Texten beigelegten Namens der Graugans an das so benannte norwegische Gesetzbuch abweist, auf welche Finnur Magnússon ihn mit vollem Rechte hingewiesen hatte[89]): hinsichtlich der Deutung des Namens ist der Verfasser hierdurch auf den Weg der bloßen Conjectur verwiesen, und nimmt sofort ohne allen bestimmteren Anhaltspunkt an, daß die isländische Quelle den Namen der grauen Gans erhalten habe, um sie im Gegensatze zur Jónsbók als das ältere Recht zu kennzeichnen[90]). Mit nicht minderem Rechte erklärt sich Schlegel ferner auch gegen die Identificirung der sogenannten Graugans mit den Gesetzen Ulljót's[91]); er macht in treffender Weise geltend, daß diese letzteren von Anfang an geringen Umfanges und schon früh so sehr durch spätere Gesetze durchbrochen und verändert worden waren, daß selbst ihr Name frühzeitig abkam, wie denn auch in unseren Texten niemals Ulljótur genannt werde, während solche doch sonst auf einzelne Gesetzsprecher frischweg namentlich Bezug nehmen. Dagegen will er in unserer Graugans die Gesetzgebung des Bergþórr leben, allerdings nicht in ihrer ursprünglichen und ältesten Gestalt, aber doch in der, welche sie durch spätere Gesetze und die Thätigkeit neuerer Juristen erhalten habe[92]). Der Verfasser übersieht also zunächst keineswegs, daß unsere Texte zum Theil Gesetze aus nachweisbar späterer Zeit enthalten. Mit aller Bestimmtheit macht er geltend, daß das im Jahre 1123 erlassene Christenrecht einen Bestandtheil der Graugans bilde[93]), und tadelt entschieden dessen Nichtaufnahme in die Textesausgabe; er beachtet auch, daß dieses Christenrecht selbst wieder mancherlei Zusätze und sonstige Veränderungen erfahren hat, welche zum Theil bis in den Anfang des

---

„Ueber das Studium des Nordischen Rechts im Allgemeinen und des Dänischen Rechts insbesondere," 1826. S. 16. die Graugans als ein isländisches „Rechtsbuch" bezeichnet, bei ihm ist indessen auf diese Bezeichnung kein Gewicht zu legen, da er sie anderwärts, nämlich S. 36. ebenso unbedenklich ein isländisches „Gesetzbuch" nennt.

87) Siehe oben S. 13 Anm. 93. Ich halte mich im Folgenden zunächst an die ältere und ausführlichere Abhandlung, doch so, daß erforderlichen Falls auch auf die jüngere Bezug genommen wird, sofern diese nämlich über einen einzelnen Punkt sich klarer oder eigenthümlich ausspricht. 88) Comment. S. XXVI—XXIX.

89) S. CLIX der Ausgabe sagt nämlich Finnur: „Secundo decimo sexto et decimo septimo, quibus Islandi vel docti redebant omnes leges Islandicas e Norvegia petitas fuisse, quod modo aliquatenus verum est, sibi persuaserunt. Certum legum Islandicarum vetustissimum eundemque esse ac Gragas Norvegorum, adeoque illi idem nomen competere, quod postea exhaesit." 90) Wann der Verfasser den Namen aufgekommen meint, läßt sich nicht recht sicher erkennen; eine unten noch anzuführende Stelle läßt indessen vermuthen, daß er die ausgehende Zeit der norwegischen Herrschaft im Sinne haben mag. Doch ist nicht zu übersehen, daß er in seiner jüngeren Abhandlung (Om Grágaas. S. 116—117, der Ansicht Finn's mehr zu entsprechen geneigt scheint. 91) Comment. S. XXX; vgl. S. XX. 92) Comment. S. XXV. Hic est ille Codex, quem „Gragas vulgo vocant, quique hodie dum in publico usu est, nec quidem illa antiquissima forma, quae primaevi eius temporibus habuit, sed ea, quam novis saltem edictis et Jurisconsultorum literatis studiis recepit, ut postea demonstrabo." Ausführlich Om Graagaas. S. 127. 93) Comment. S. XXXVII: ab unde patet librarium, utrum quae nobis vel potius eos dirigentium judicio, ea omnia tantum partem universam legis, quam Gragas vocant, efficere, adeo ne eos omnes errare, qui hoc nomine solum pro ea utique continuerit sibi aliisque persuaserint. Ausführlicher noch Om Graagaas. S. 128. Nur hätte der Verfasser sich seine Ansicht nicht darauf sich berufen sollen, daß in der St. dem Christenrechte eine für dieses und die ganze Graugans gemeinsam bestimmte Vorrede vorgesetzt sei; es ist jene Vorrede eben nur ein einzelnes der Jurisdictionen enthaltenes Capitel, welches der Schreiber als solches an einer Stelle zufällig auch dem Text will, für sich beigelegt und an den Anfang seiner ganzen Handschrift gestellt hat. Vergl. oben S. 5.

13. Jahrh. herabreichen[94]), und bringt hiermit die Verschiedenheit der Gestaltung seines Textes in den verschiedenen Handschriften in Verbindung. Er weiß auch, daß einzelne Male in unseren Texten auf den Gesetzsprecher Guðmundur Bezug genommen wird, weist indessen besonnen die Annahme derjenigen zurück, welche durch ihn eine durchgreifende Reformation des Landrechtes unter Berücksichtigung der norwegischen Graugans vornehmen lassen wollen[95]); endlich ist auch das Vorkommen noch späterer legislativer Zusätze von ihm nicht übersehen worden, welche zum Theil bis in das 13. Jahrh. heruntergehen, und oft genug durch die Bezeichnung als nýmæli, die Verweisung auf ältere Rechtsbücher u. dergl. auch dann sich zu erkennen geben, wenn die Zeit ihrer Entstehung sich nicht bestimmt nachweisen läßt. Abgesehen aber von solchen legislativen Zuthaten, findet der Verfasser auch Edicte, Rechtsvorträge und Rechtsgutachten der Gesetzsprecher benutzt und daneben der wissenschaftlichen Jurisprudenz, sowie der Praxis der Gerichte einen Einfluß auf die Gestaltung unserer Texte eingeräumt[96]), und wenn er, nachdem alles dies von ihm ausgeführt worden ist, erst noch von Neuem die Frage aufwirft, ob denn in der That unsere Quelle den echten Text der durch Guðmundur revidirten Gesetzgebung Bergþór's enthalte[97]), so kann es sich bei derselben der Natur der Sache nach nicht mehr darum handeln, ob uns ein interpolirter oder nichtinterpolirter Text vorliege, sondern nur noch um die viel weiter gehende Frage, ob der uns vorliegende Text überhaupt noch im Großen und Ganzen als mit der Hafliðaskrá identisch bezeichnet werden dürfe, oder ob derselbe nicht vielmehr ein völlig neues Werk enthalte, welches nur den materiellen Inhalt jener älteren Codification mehr oder minder überarbeitet und umgestaltet in sich aufgenommen haben möge. Bei der Erörterung der so gestellten Frage legt Schlegel sofort ganz richtig auf die Verschiedenheit der Darstellung in den verschiedenen Theilen der Quelle Gewicht, auf die mehrfach hervortretende übertriebene Ausführlichkeit in der Behandlung einer, oft sichtlich selbst ersonnenen Casuistik, sowie auf Ausdrücke, welche auf die Gesetze als auf etwas Fremdes hinweisen; er würdigt ferner auch eingehend die Bedeutung, welche in dieser Beziehung der so tief gehenden Verschiedenheit der Gestaltung des Textes in unseren beiden Haupthandschriften zukommt. Aber die Art, wie diese Verschiedenheiten erklärt und jene Schwierigkeiten beseitigt werden wollen, scheint eine keineswegs vollständig gelungene[98]). Gestützt auf eine bereits oben[99]) als unstatthaft zurückgewiesene Auslegung einer schon mehrfach besprochenen Stelle des Lögrèttuþáttur, gelangt der Verfasser mit Zuhilfenahme von allerlei völlig haltlosen Hypothesen zu der Annahme, daß man die Originalhandschrift der Codification Bergþór's dem Gesetzsprecher, zwei authentische Abschriften derselben dagegen den beiden Landesbischöfen anvertraut habe, und daß man diesen drei officiellen Exemplaren dann ganz ebenso, wie dies bezüglich der Jónsbók, der norwegischen Gulaþingslög oder unserer teutschen Lex Salica sich nachweisen lasse, dann später die auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Edicte der Gesetzsprecher sich ergebenden Veränderungen beigefügt habe; durch die nicht hinreichend genaue Befolgung jener Vorschrift sei dann die Verschiedenheit der Handschriften entstanden, welche die angezogene Stelle des Lögrèttuþ. voraussetze. Alle drei authentischen Exemplare seien aber überdies durch irgendwelche Zufälle zu Grunde gegangen, und die Beschaffenheit unserer Handschriften zeige, daß keine von ihnen auch nur eine getreue Abschrift eines solchen officiellen Exemplares sein könne; darauf weise mit Bestimmtheit hin, daß unsere Handschriften öfter auf einen anderen Text als auf einen mit Gesetzesansehen bekleideten Bezug nehmen, daß sie auch wol auf antiquirtes, ja sogar auf fremdes Recht sich berufen, daß endlich in einer und derselben Handschrift einzelne Bestimmungen an verschiedenen Stellen wiederholt werden, oder auch wol bloße Referenzen sich finden, bei welchen die Lücke zwischen den angeführten Anfangs- und Endworten durch ein bloßes: usque sich ausgefüllt zeige. Von den Schreibern unserer Handschriften, die offenbar nur als Copisten in Betracht kommen dürften, seien hiernach wol Originale benutzt worden, bei deren Herstellung man sich nicht damit begnügt habe, die neueren Gesetze und Edicte zusammenzubringen und am gehörigen Orte dem alten Gesetze einzuschalten, sondern auf Grund der Jurisprudenz und Gerichtspraxis auch noch einen Commentar und eine Glosse hinzufügen zu sollen glaubte; sowol die Eintheilung und Anordnung des Ganzen, als auch die Wahl des Ortes, an welchem die einzelnen Einschaltungen geschehen sollten, sei hiernach von dem Belieben des einzelnen Sammlers abhängig gewesen, und hieraus sollen sich die Differenzen zwischen unseren verschiedenen Texten, ja auch mancherlei Ungleichförmigkeiten und Wiederholungen erklären, die sich in einem und demselben Texte ergeben[1]), und mit vollstem Rechte wird darauf aufmerksam gemacht, daß vorab für den Gesetzsprecher, dann aber auch für die übrigen Häuptlinge, die Bischöfe, die Vorsteher der Gemeinden, ja sogar für gar manche Privatleute, die sich aus besonderer Liebe zur Jurisprudenz mit deren Studium befaßten, die An-

94) Comment. S. XXXV—XXXVI. 95) Comment. S. XXXVIII—XXXIX; minder vorsichtig spricht sich der Verfasser aus: Om Graagaasen S. 129, und es zeigt die Vergleichung der letzteren Stelle, daß er nicht so fast die Annahme einer Gesetzesrevision durch Guðmundur Þorgeirsson bekämpfen wollte, als vielmehr den angeblichen Einfluß der norwegischen Legislation auf dieselbe. Vergl. auch unten Anm. 97. 96) Om Graagaasen S. 129—130; weniger klar und vollständig Comment. S. XLI—XLIV. Das Unbegründete der Annahme, daß die Gesetzsprecher befugt gewesen seien, auf eigene Faust Edicte zu erlassen, ist oben S. 38 bereits dargethan worden. 97) Comment. S. XLIV: an hic Codex noster genuinum antiqvum textum sistat, qvem Halfdanus (soll heißen Hafliðus) Mauri aliique primi concinnarunt, qvemque non ita multo post Gudmundus Nomophylax reformavit et auxit.

98) Comment. S. LIX—LXV; vergl. Om Graagaasen S. 126—127. 99) S. 29.

1) Vergl. hierüber: Om Graagaasen S. 130—131.

lage solcher Sammlungen wünschenswerth oder selbst nothwendig wurde. So sei demnach „corpus istud Islandicum antiqvum qvod nomine Grágás insignitur“ zu jenen für ein eigentliches Gesetzbuch keineswegs passenden Bestandtheilen gekommen, und sei dasselbe streng genommen weder ein Gesetzbuch zu nennen, noch ein Rechtsbuch, welches durch bloße Privatarbeit entstanden wäre, vielmehr sei dasselbe beides zugleich, ein Gesetz nämlich mit beigefugtem Commentare; diesem letzteren sei indessen in der Praxis ziemlich dieselbe Bedeutung wie dem Gesetze selbst beigelegt worden, und weil das Ganze die unter dem Namen der Graugans bekannte Gesetzgebung in der That in sich enthalten habe, sei dann auch auf dieses Corpus der eigentlich nur dem authentischen Gesetzestexte zukommende Name übertragen worden [2]). An der Verschiedenheit der Diction und der Eigenthumlichkeit der gebrauchten Redewendungen könne man noch immer leicht erkennen, was dem ursprünglichen Gesetze und was den späteren Zuthaten angehöre; die große praktische Brauchbarkeit aber der durch diese erweiterten Gesetzesbearbeitung mache leicht erklärlich, daß keine Abschriften des authentischen Gesetzestextes sich erhalten haben. — Dies die Ansicht Schlegel's, dessen ferneren Ausführungen, so interessant dieselben auch in anderer Hinsicht sein mögen, hier nicht weiter zu folgen am Platze ist [3]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seine Untersuchung in ihren negativen Ergebnissen durchaus gelungen ist und den früheren Meinungen gegenüber einen ganz gewaltigen Fortschritt bezeichnet; die Anknüpfung der Graugans an die norwegische Gesetzgebung des dicken Olaf's und seines Sohnes Magnus nicht nur, sondern auch deren Anknüpfung an die Gesetze des Úlfljótur ist nunmehr definitiv beseitigt, und nicht minder feingestellt, daß in derselben auch das Werk des Bergþórr als solches nicht gesehen werden könne, vielmehr nur ein aus verschiedenen Materialien geschöpftes Erzeugniß einer ungleich späteren Zeit. Als nicht gelungen muß dem gegenüber freilich das positive Ergebniß des Verfassers bezeichnet werden, und es hält nicht schwer, die Quellen seiner Irrthümer ihm nachzuweisen. Während unsere geschichtlichen Quellen aus der gemeinsamen Arbeit des Bergþórr und Hafliði nur eine Reihe einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien hervorgehen lassen, will unser Verfasser, hierin unbewußt der älteren Ueberlieferung folgend, in deren Product noch immer ein wesentlich das gesammte Recht umfassendes einheitliches Werk erkennen; während unsere Quellen ziemlich bestimmt darauf hinweisen, daß es sich bei jener Codification nur um die Aufzeichnung des Kernes der uppsaga, d. h. des vom Gesetzsprecher zu haltenden Rechtsvortrags handelte, will derselbe durch solche ein wahres und wirkliches Gesetzbuch entstehen lassen. Vermöge dieses zwiefachen Irrthumes kann Schlegel nicht nur die persönliche Färbung des Vortrages an gar vielen Stellen unserer Texte nicht gehörig würdigen, sondern es ist ihm auch nicht möglich, zu entdecken, daß diese nur als Sammlungen zerstreut umlaufender einzelner Stücke betrachtet werden dürfen; er kann aus diesem Grunde zwar die Abweichungen, welche im Einzelnen zwischen unseren beiden Haupthandschriften vorliegen, zur Noth begreiflich machen, dagegen nur in gezwungenster, willkürlichster Weise erklären, warum ganze Abschnitte in der einen Handschrift fehlen mögen, die in der anderen sich finden. Auch wird das Verhältniß der späteren Zuthaten zu den ursprünglich vorliegenden Hauptstücken, wird ferner der Charakter dieser letzteren selbst keineswegs richtig bestimmt, wenn in unseren Texten nur ein Gesetzbuch sammt beigefügtem Commentare gesehen werden will; diese Hauptstücke dürfen nur zum Theil als Gesetze oder als officiell aufgezeichnete Theile der uppsaga betrachtet werden, und jene Zuthaten bestehen keineswegs in einem fortlaufenden Commentare, der sich, wie unser Verfasser meint, scharf von dem commentirten Texte sondern ließe, sondern aus mancherlei einzelnen Glossen und Interpolationen auf der einen Seite, durch welche der Urtext selbst umgestaltet wird, und aus allerlei aus gemischtem Materiale gebildeten Nachträgen andererseits, welche als Füllung zwischen die geschlosseneren Partien des Ganzen hineingeschoben werden. Den Grundirrthum, daß unsere beiden Haupt-

2) Comment. S. LXIV—LXV: Inde porro colligo Codicem nostrum, ut jam supra innui, neqve legem proprie dicendam esse neqve librum juris (Rechtsbuch, dan. Retsbog) privata modo opera confectum recte vocari, sed utrumqve revera esse, legem nempe cum commentario cui tamen eadem fere vis ac ipsi legi in foro tribuebatur. Cum huic corpori lex Grágás dicta revera inesset idem nomen huic ac ipsi codici legum authentico inditum est. Die Vergleichung von S. XLIV. Anm. *** zeigt, daß der Verfasser dabei die von Michelsen ausgesprochene Ansicht im Auge hat und zurückweisen will. Siehe übrigens auch Om Graagaasen S. 132—133; ferner Comment. S. CXLVIII, wo es heißt: In sententia autem de meritis hujus Codicis ferenda lectori semper ante oculos obversetur, qvod hic neqve lex mera, neqve liber juris sistatur, sed lex antiqva cum commentario et additamentis ex edictis nomophylacum, rebus judicatis et sententiis jureconsultorum orto

3) Derselbe untersucht noch, Comment. S. LXV—LXVII, die Frage, welche der beiden Haupthandschriften den älteren Text gebe, und kommt zu dem ganz richtigen Ergebnisse, daß die K. den älteren, die St. den neueren Text enthalte, nur daß freilich das Weglassen einer Reihe von Abschnitten, welche die K. enthält, in der St. in unrichtiger Weise erklärt werden will; vergl. oben S. 31 Anm. 62. Er sucht ferner ebenda S. LXVII—LXIX und Om Graagaasen S. 131—132 festzustellen, aus welchen Stücken ursprünglich die Graugans bestanden habe, und mag dieserhalb auf das oben S. 55 bereits Beigebrachte verwiesen werden. Weiterhin wird dann noch von ein Paar verdächtigen Stellen, Comment. S. LXIX—LXX, sowie von einzelnen Spuren höheren Alterthumes gehandelt, welche in der Quelle sich finden, ebenda S. LXX—LXXV und Om Graagaasen S. 133—136, worüber auf das oben S. 90 Bemerkte verwiesen werden kann, es wird ferner, Comment. S. LXXV—CXL, eine Vergleichung des älteren isländischen Rechts, wie es aus den geschichtlichen Quellen zu erkennen ist, mit den Bestimmungen der Graugans versucht, und ebenso S. CXL—CXLIV, eine Vergleichung der Satzungen der Graugans mit dem Inhalte der älteren norwegischen Rechtsquellen; sodann wird noch der Werth der Graugans und der mehrfache Nutzen ihres Studiums gewürdigt, Comment. S. CXLV—CLI und Om Graagaasen S. 138—150; endlich die Frage besprochen, wie lange die Graugans auf Island Geltung gehabt habe, Comment. S. CLI—CLII, worüber auf das oben S. 31 Anm. 62 und S. 92 Bemerkte verwiesen werden mag

handschriften wesentlich ein und dasselbe Werk geben, daß dieses Werk seinem Hauptinhalte nach ein einheitliches Gesetzbuch sei, und daß diesem Gesetzbuche der Name der Graugans zukomme, hält auch Schlegel noch fest, wie sehr auch die von ihm selbst mit scharfem Auge bemerkten und mit kritischem Takte hervorgehobenen Thatsachen diesen Glauben erschüttern mochten.

Wie dem auch sei, immerhin war durch Schlegel's Untersuchung zu einer vorurtheilsfreien Prüfung des gegebenen Thatbestandes der Weg gewiesen und durch die Veröffentlichung des Textes der sogenannten Graugans, mochte diese auch noch so mangelhaft sein, einem weitern Kreise von Arbeitern die Möglichkeit verschafft, an solcher Prüfung sich selbständig zu betheiligen. Von jetzt an sind es denn auch nicht mehr blos geborene Isländer oder in Kopenhagen wohnhafte Forscher, welche der genannten Quelle eine eingehendere Aufmerksamkeit zuwenden, sondern von allen Seiten her beginnt jetzt derselben ein sorgfältigeres Studium gewidmet zu werden, wobei der durch Schlegel angewiesene Standpunkt zunächst der Natur der Sache nach für den Gang und die Richtung der Untersuchungen maßgebend zu sein pflegt. Auf das Genaueste schließt sich an diesen seinen Vormann Pardessus an, welcher zuerst in einer Anzeige der neuen Ausgabe im Journal des Savans (1831)[4], dann aber in einem Vorberichte, welchen er den Auszügen aus der Graugans in seiner Sammlung der Seerechte vorsetzte (1834)[5], über unsere Quelle sich auszusprechen Veranlassung fand. Aber Pardessus hatte doch die einzelnen Probebogen der Ausgabe bereits während ihres Druckes von Schlegel mitgetheilt erhalten[6], und somit sich in der Lage befunden, soweit ihm dies seine vollständige Unkenntniß der isländischen Sprache gestattete[7], bereits durch eigene Anschauung sich mit der Quelle vertraut machen zu können, ehe ihm die zuletzt gedruckte Einleitung jenes Ersteren zuging, und hieraus erklärt sich, daß immerhin noch ein gewisses Maß von Selbständigkeit in seiner Beurtheilung der Graugans hervortritt. Wie Schlegel, so verwirft auch Pardessus die Annahme, daß die isländische Graugans aus der norwegischen Quelle gleichen Namens geschöpft sei[8], nur daß er mit Unrecht jene Ansicht aus der Gleichheit des Namens beider Werke abgeleitet sein läßt, während in Wahrheit umgekehrt aus jener Identificirung des isländischen Rechts mit den Gesetzen des heiligen Olaf's erst der isländischen Quelle ihr Name erwachsen ist. Wie Schlegel erklärt sich ferner auch Pardessus gegen diejenigen, welche in der Graugans die Gesetze des Úlfljótur sehen wollen; noch bestimmter aber als sein Vorgänger weist er auch die Meinung ab, daß dieselbe etwa mit der Arbeit des Hafliði, in welcher auch er ein förmliches Gesetzbuch erkennt, identisch sein möchte[9], sowie die weitere Meinung, daß Guðmundur Þorgeirsson eine Revision derselben vorgenommen habe, welche uns in der Graugans vorliegen möge[10]. Sehr bestimmt spricht er vielmehr der Quelle den Charakter eines Gesetzbuches völlig ab, und will dieselbe lediglich als eine Bearbeitung des geltenden Landrechtes betrachtet wissen, welche neben dem alten Gesetzbuche auch aus neueren Gesetzen, Edicten der Gesetzsprecher (denn auch solche nimmt er, Schlegel folgend, an), Rechtsgutachten derselben, Entscheidungen der Gerichte und aus der Jurisprudenz geschöpft sei[11]; aber andererseits will er dieselbe doch auch nicht als ein bloßes Rechtsbuch betrachtet wissen, wie solche etwa von Juristen privatim veröffentlicht zu werden pflegen, um das Studium und die Kenntniß des Rechts zu erleichtern, vielmehr meint er, einen Mittelweg zwischen beiden Auffassungen einschlagen zu sollen[12]. Er meint nämlich, zum Behufe der ihnen obliegenden Rechtsvorträge und Rechtsgutachten hätten wol einzelne Gesetzsprecher sich Aufzeichnungen gemacht, welche unter ihnen von Hand

4) Siehe oben S. 13. Anm. 94. 5) Collection de lois maritimes antérieures au 18e siècle. Tome III. S. 44—54; vgl. oben S. 15. Es ist übrigens dieser zweite Aufsatz gutentheils aus dem ersten wortwörtlich abgeschrieben. 6) Journal des Savans S. 199—200. Anm. 7) Von dieser gibt jede Seite der beiden Aufsätze Zeugniß. Den alten Úlfljótur nennt der Verfasser consequent Uffliot, den Ari fróði heißt er Arias, den König Hákon Aðalsteinsfóstri aber Hagen Adelsten; die Gulaþingslög führt er als „le Gulaþing“ an, und ebenso die Landslög des Königs Magnús u. dgl. m. Damit harmonirt dann freilich, daß er, a. a. O. S. 194, meint, die Veröffentlichung isländischer Quellen sei „presque sans utilité,“ wenn man das bloße Original oder höchstens noch eine dänische Uebersetzung gebe. Man darf doch billig verlangen, daß, wer über isländische Rechtsgeschichte mitreden will, auch die Mühe nicht scheue, mit der isländischen Sprache sich einigermaßen bekannt zu machen! 8) Ebenda S. 198; Lois maritimes S. 48.

9) Journal des Savans S. 199: Le code général rédigé en 1117 n'est point cependant ce que nous possédons aujourd'hui sous le nom de Grágas. 10) Ebenda S. 200; vergl. Lois maritimes S. 47. 11) Journal des Savans S. 199: J'ajouterai que le Grágas n'est pas même un code dans le sens que nous attribuons maintenant à ce mot, dans le sens qu'il a lorsqu'on parle du code d'Ufliot, du code d'Haflith, ou, pour la Norwége, des codes d'Hagen et de Magnus. Ce n'est point, en un mot, un corps de règles rédigé par un homme revêtu du pouvoir, et accepté par le peuple dans les comices. Le Grágas n'est évidemment qu'un livre qui expose avec une certaine méthode (il est douteux que ce soit dans l'ordre qui avoit été suivi pour la rédaction du code de 1117) les principes du droit; qui développe les dispositions de la loi, sans en offrir toujours les termes exprès; qui sur-tout y ajoute, suivant que la matière l'exigeoit, les règles qui résultent soit des lois nouvelles, soit des édits ou décisions générales des magistrats, soit de la jurisprudence que leurs décisions particulières avoient introduite pour suppléer au silence de la loi promulguée. Vergl. auch S. 201: C'est en puisant dans toutes ces sources, en faisant usage de ces riches matériaux, qu'on a rédigé le Grágas. On ne sauroit, comme je l'ai déja dit, lui reconnaître le caractère ni lui donner le nom de loi, de code, dans le sens d'une loi, d'un code promulgué officiellement. Endlich Lois maritimes S. 47: Si nous ne possédons point de recueil chronologique de tous les documents dont fut composé le corps de l'ancien droit d'Islande, le temps du moins a épargné un ouvrage dans lequel ils sont fondus ensemble et réunis avec assez de méthode: c'est le Grágas. 12) Journal des Savans S. 202: Faut-il en conclure que cet ouvrage ne soit qu'un livre de droit, tel que ceux que publient des jurisconsultes pour faciliter l'étude ou la connoissance des lois? Entre cette qualification et celle de loi promulguée, il y a une opinion intermédiaire qui me paroît la plus vraisemblable. Aehnlich Lois maritimes S. 49.

zu Hand gegangen und fortwährend durch Nachträge von neuen Gesetzen und neuen richterlichen Entscheidungen vervollständigt worden seien; die Ungleichheiten in der Darstellung, die Verschiedenheiten, welche zwischen der Textesgestaltung in den verschiedenen Handschriften bestehen, sollen sich daraus erklären, daß die Redaction des Textes eine allmälige war, und daß verschiedene Beamte bei derselben von verschiedenen Gesichtspunkten sich leiten ließen. Wenn also zwar nicht der Text des geltenden Gesetzbuches selbst, so sei doch in der Graugans eine Darstellung der Grundzüge des in ihm enthaltenen Rechtes aufbewahrt, welche um so größere Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfe, weil sie das Werk der obersten Gesetzbeamten des Freistaates gewesen sei [13]). Die weiteren Erörterungen des Verfassers über das Alter der uns erhaltenen Textesgestaltungen, über die dem älteren isländischen Rechte angehörigen Bestandtheile derselben, über die Spuren höheren Alterthums in denselben u. dgl. m., mögen hier bei Seite gelassen werden; interessant ist dagegen zu erfahren, daß Schlegel in einem Briefe an den Verfasser dessen Ansicht über die Bedeutung der Graugans verwarf und nach wie vor an der seinigen festhielt [14]). Und doch liegt unverkennbar auch in der Ausführung Pardessus' etwas Richtiges, und zwar einmal in sofern, als er gegen Schlegel's Annahme sich erklärt, wornach unsere Quelle ein Gesetzbuch sammt Commentar sein sollte, dann aber auch in sofern, als er richtig herausfühlt, daß die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher für diese nicht ohne Bedeutung geblieben sind; unrichtig ist nur, daß er in der sogenannten Graugans überhaupt ein einheitliches, methodisch angelegtes Werk sehen will, während doch der Charakter einer bloßen Compilation gar sehr präponderirt, und daß er das Ganze auf den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers zurückzuführen versucht, auf welchen doch nur einzelne Bestandtheile unserer Texte zurückweisen. Uebrigens sind, so viel ich sehe, die Ausführungen des Verfassers nicht nur außerhalb Frankreichs unbeachtet geblieben, sondern auch an französischen Schriftstellern spurlos vorübergegangen. In den verschiedenen Werken wenigstens, welche Herr F. Marmier über isländische Zustände veröffentlichte, nachdem er als philologischer und historischer Theilnehmer an der Gaimard'schen Expedition (1836) sich einige Kenntniß von Land und Leuten verschafft hatte, finde ich keine Spur einer Bekanntschaft mit den Leistungen seines Landsmannes. In seinen Briefen über Island (1837) gibt dieser Verfasser vielmehr frischweg „le code connu sous le nom de Grágas" für die Gesetzgebung des Ülfljótur (Ülfliot schreibt auch er!) aus, wenn auch andeutend, daß diese erst etwa zwei Jahrhunderte nach ihrer Entstehung aufgezeichnet worden sei [15]). In seiner Geschichte der Insel (1840) findet sich neben einer romanhaft aufgeputzten Erzählung über die Gesetzgebung Ülfljot's (Ülfliott oder Ulfliotur heißt der Mann hier), dann einer kurzen Notiz über die Entstehung des älteren Christenrechtes und einiger kleinerer Einzelngesetze, auch ein Bericht über die Codification des Jahres 1117, aus welcher der Verfasser nunmehr die sogenannte Graugans hervorgehen läßt [16]). Endlich wesentlich dieselbe Darstellung wiederholt Marmier auch noch in seiner Schrift über die isländische Literatur (1843) [17]); hier wie dort aber hat er sichtlich nur aus den beiden Abhandlungen Schlegel's geschöpft, ohne die mindeste Ahnung davon zu haben, daß auch die französische Sprache eine Specialarbeit über die betreffende Frage aufzuweisen habe.

Ziemlich genau schließt sich an Schlegel's Darstellung auch der Bericht an, welchen Homeyer über die Arnamagnäanische Ausgabe der Graugans erstattete (1832) [18]). Auch er nimmt an, daß die „neue schriftliche Redaction des geltenden weltlichen Rechts," welche Bergþórr und Hafliði besorgten, „den Kern der Rechtsquelle, welche wir Grágás zu nennen gewohnt sind," bildete [19]); auch er läßt spätere Gesetze, Entscheidungen einzelner streitiger Rechtsfragen, ja auch „doctrinelle Ausführungen bedeutenden Umfanges," jenen ursprünglichen Bestand vermehren, nur daß er, bedächtig prüfend, Schlegel's Ansicht über die vom Gesetzsprecher zu erlassenden Edicte sowol, als dessen Auslegung der auf die Bedeutung der Hafliðaskrá bezüglichen Worte des Lögrèttuþ. zurückweist [20]). Durch jene Zuthaten, meint er, „hat denn das Gesetz mehr die Gestalt eines Rechtsbuches gewonnen, und sind überhaupt die ursprünglichen Bestandtheile mit den späteren dergestalt verarbeitet worden, daß für uns eine sichere Scheidung nicht mehr möglich ist" [21]); so manche Eigenheiten und Ungleichförmigkeiten der Diction, dann aber auch die sehr erheblichen Abweichungen zwischen den beiden Haupttexten, sollen sich aus diesen Schicksalen des Textes erklären. Weit größere Selbständigkeit zeigt dem gegenüber eine andere Anzeige, welche Wilda ziemlich gleichzeitig über dieselbe Ausgabe veröffentlichte [22]). Auch Wilda ist freilich geneigt, in unserer Quelle im Großen und Ganzen das Werk des Bergþórr zu sehen, und er meint sogar, wir würden sie „am richtigsten wol mit dem Namen Hafliðsbuch oder Hafliðbókin bezeichnen," statt den gewohnten Namen

13) Journal des Savans S. 202: Il résulteroit de ces conjectures que, si nous n'avons plus le texte du code qui régissoit l'Islande avant sa reunion à la Norwège, il nous a été conservé dans le Grágas un livre qui en expose et en développe le système et les principes; un livre à la fidelité duquel nous pouvons accorder une grande autorité, parcequ'il est l'ouvrage de magistrats chargés de la double fonction d'appliquer les lois dans les jugemens, et d'en developper le sens et l'esprit dans les assemblees generales. Aehnlich Lois maritimes S. 49—50. Die Irrthümer, deren sich der Verfasser hinsichtlich der den Gesetzsprechern beigelegten Competenz schuldig macht, sind bereits oben S. 38. Anm 26 bemerklich gemacht worden. 14) Lois maritimes S. 50

15) Lettres sur L'Islande. 1837. S 128—129. 16) Voyage en Islande et au Groënland — — publié par ordre du Roi sous la direction de M. Paul Gaimard. Histoire de l'Islande, par M. Xavier Marmier (Paris 1840). S. 65—70. S. 264 und S. 294—297. 17) Voyage en Islande et au Groënland. — — Litterature Islandaise, par M. Xavier Marmier (Paris 1843). S. 254—256. 18) Siehe oben S. 13. Anm. 94. 19) Jahrbücher I. S 424. 20) Ebenda S. 425—427; vergl. oben S 29 und S 59. 21) Ebenda S. 427. 22) Siehe oben S. 13 Anm. 94.

der Graugans zu brauchen [23]); aber er ist doch nicht nur mit Schlegel darüber einverstanden, daß keiner unserer beiden Haupttexte „eine unveränderte Abschrift des Haslithischen Buches" sein könne [24]), sondern entwickelt auch im Gegensatze zu der von jenem aufgestellten seine eigene Ansicht über das Verhältniß dieser Texte zu der alten Hafliðaskrá. Schlegel's Auslegung der mehr besprochenen Stelle des Lögréttup., sowie die auf jene gebaute Annahme, daß neben der dem Gesetzsprecher anvertrauten Urschrift noch zwei authentische Abschriften derselben in die Hand der beiden Bischöfe gelegt worden seien, verwirft er aus guten Gründen, und von einer officiellen Beifügung der späteren Bestimmungen in jenen drei Handschriften will er mit vollem Rechte Nichts wissen; er bestreitet endlich auch, daß neben den einfachen Abschriften der Hafliðaskrá und ihrer officiellen Zusätze noch commentirte Bearbeitungen derselben hergelaufen seien, von welchen nur, wie Schlegel annimmt, ein Paar der letzteren uns erhalten, die ersteren aber sammt und sonders untergegangen seien. Man habe vielmehr in jenen Zeiten schwerlich „die Begriffe von Gesetz- und Rechtsbuch auf eine solche Weise geschieden;" die schriftliche Aufzeichnung habe nur als ein Hilfsmittel für das Gedächtniß gegolten, und trotz derselben das Recht eigentlich doch noch immer wesentlich im Volke und im Gedächtnisse rechtskundiger Männer gelebt: deshalb habe man beim Abschreiben des Gesetzes unbedenklich spätere Zusätze gehörigen Orts eingeschaltet, Formulare mit eingestellt und auch sonst an Form und Inhalt beliebig geändert. Von den Gesetzsprechern zumal seien wol solche Ueberarbeitungen der alten Rechtssammlung zum Behuf ihrer Rechtsvorträge öfter unternommen worden, und habe auf diesem Wege die Hafliðaskrá allmälig ihre alte und nach und nach veraltende Form eingebüßt; „das Gesetzbuch, wenn man die älteste Form desselben so nennen will, wurde durch die Rechtsbücher verdrängt" [25]). Man sieht, bei Wilda regt sich bereits der Zweifel, ob die Hafliðaskrá selbst überhaupt ein Gesetzbuch im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen sein möge, wenn er auch noch keineswegs volle Klarheit darüber erlangt hat, daß sie nur isolirte Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien enthielt, und daß sie im Grunde nur eine schriftlich festgestellte uppsaga sein sollte. Als bloße Abschriften der officiellen Gesetzsammlung mit beigefügtem Commentare will er ferner unsere Texte mit vollem Rechte nicht betrachtet wissen, sondern als freie Ueberarbeitungen gesetzlichen und anderen Materiales, zu praktischen Zwecken unternommen; nur scheint er auch in dieser Beziehung noch nicht vollkommen richtig gesehen zu haben, indem er einerseits gar zu ausschließlich die Hafliðaskrá als den Kern unserer Texte bildend ins Auge faßt, andererseits auch verkennt, daß diese, und zumal die Konúngsbók, weit mehr noch den Charakter von Compilationen, als den von selbständigeren Ueberarbeitungen tragen. Mit richtigem Takte hat aber Wilda herausgefühlt, wie wenig die Erörterungen Schlegel's über den Namen der Graugans befriedigen können, und wenn zwar die Materialien zu einer genügenden Beweisführung ihm nicht zu Gebote standen, so hat er doch bestimmt genug seine Vermuthung zu erkennen gegeben, daß hinsichtlich ihrer Benennung zwischen der isländischen und der norwegischen Graugans irgend ein Zusammenhang bestehen müsse [26]). In seinem um zehn Jahre später erschienenen Hauptwerke bleibt der Verfasser wesentlich bei derselben Auffassung stehen, wie solche in der eben besprochenen Recension von ihm niedergelegt worden war, und hebt höchstens die Bedeutung der Zusätze, welche in der Graugans zur Hafliðaskrá hinzugekommen sein sollten, etwas energischer hervor [27]). — Abhängiger von Schlegel zeigt sich dagegen wieder Dahlmann, dessen recht pikant geschriebener, aber in gar mancher Beziehung auch gar sehr flüchtig gearbeiteter Ueberblick über die Zustände des isländischen Freistaates den Verfasser doch zu eingehenderer Prüfung der hier einschlägigen Fragen hätte veranlassen sollen. Auch ihm gilt die Graugans im Wesentlichen als die Gesetzgebung Bergþór's, und auch er leitet ihren Namen von dem höheren Alter der Rechtsquelle im Vergleich zu den späteren isländischen Gesetzen aus der Zeit der norwegischen und dänischen Könige ab; auch er läßt das Christenrecht zwar unabhängig von jener weltlichen Gesetzgebung entstehen, aber dann doch von unseren Handschriften dieser letzteren mit aufnehmen; auch er erklärt ferner „beide Werke" für „nicht frei von späteren Anhängseln und Einschiebseln." Dabei erklärt er sich diese Erweiterungen des Gesetzbuches sowol als die erheblichen Abweichungen zwischen den beiden Haupthandschriften daraus, daß zunächst neuere Rechtssätze am gehörigen Orte in dasselbe eingeschaltet worden, hin und wieder aber auch aus dem Rechtsvortrage der Gesetzsprecher, die ja das geltende Recht nicht nur zu verlesen, sondern auch zu erläutern gehabt hätten, manche dem Commentare angehörige Stücke in den Text aufgenommen worden seien; ja sogar bis in die norwegische Zeit hinein habe man derartige Ergänzungen fortgesetzt, indem man „viel lieber und bequemer im alten Hafliths-buche manche neue Satzung norwegischer Statthalter" nachgetragen habe, „als daß man ganz neue Abschnitte zu dem neuen Jonsbuche ausgearbeitet hätte" [28]). Er faßt

23) Allgemeine Literaturzeitung. 1832. S. 70. 24) Ebenda S. 72. 25) Ebenda S. 76.

26) Ebenda S. 71; vergl. auch eben S. 92. Anm. 34.

27) Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842) S. 19: „Die Haflith Strá (von Haflith Maursen, der einen vorzüglichen Antheil an der Arbeit genommen hatte, so genannt) war das nun geltende Gesetzbuch für Island. Es macht einen Hauptbestandtheil der Rechtssammlung aus, die sich unter dem räthselhaften Namen Graugans erhalten hat. Die Graugans besteht nämlich aus jenem Gesetzbuche mit manchen neueren Zusätzen, Abänderungen, wol auch Erweiterungen und Beifügung größerer Stücke, wie z. B. über die Gerichtsverfassung und den Proceß. Die processualischen Vorschriften kommen daher fast auch alle wieder in Verbindung mit den materiellen Rechtsbestimmungen vor. In zwei Pergamenthandschriften, von denen alle übrigen Abschriften sind, haben sich zwei solcher Bearbeitungen erhalten. Es wäre wol ein zweckmäßigeres Verfahren gewesen, wenn die Herausgeber nicht beide Bearbeitungen ganz durch einander geworfen hätten."

28) Geschichte von Dänemark. Bd. II. (Hamburg 1841.) S. 181—183. Der

sofort seine Ansicht in den Sätzen zusammen: „so besitzen wir in der heutigen Graugans freilich nicht das reine Gesetz des Jahres 1118, aber um so vollständiger die Gesetzgebung, welche seit 1118 bis zum Untergange des Freistaates gegolten hat. Spätere Zuthaten scheiden sich für den Kenner des altnorwegischen Rechts ziemlich leicht ab, auch wenn nicht gerade König oder König und Jarl dabeisteht“ [29]). In einem Punkte freilich weicht Dahlmann von Schlegel ab, aber nicht zu seinem Vortheile; er will den Text der St. als den ursprünglicheren im Vergleich mit dem der K. gelten lassen [30]). — Als ein bloßes Excerpt aus Schlegel's Abhandlung mag hier noch der Vorbericht erwähnt werden, welchen Gaus seiner Darstellung des isländischen Erbrechtes vorangehen läßt, und welcher der Zeit nach bereits um sechs Jahre früher fällt als die Arbeit Dahlmann's [31]); nur im Vorübergehen soll ferner erwähnt werden, daß Heinrich Leo um dieselbe Zeit die Graugans als „das vortreffliche isländische Rechtsbuch“ [32]) bezeichnet, daß Köppen (1837) in derselben das Gesetzbuch findet, welches Guðmundur durch Ueberarbeitung der älteren Codificatien Bergþór's, sowie des Christenrechtes zu Stande gebracht, und welches erst weit später seinen wunderlichen Namen erhalten habe [33]), daß Dietrich (1843) völlig denselben Weg geht [34]) und daß sie Michelsen um etwas später „die merkwürdigste aller skandinavischen Rechtssammlungen des Mittelalters, aus den ersten Decennien des 12. Jahrh.,“ nennt [35]) u. dgl. m. Eine etwas speciellere Besprechung der Frage nach der Bedeutung der Quelle wurde dagegen wieder von dem Verfasser dieses Aufsatzes im Jahre 1853 veröffentlicht [36]). Ich habe schon damals mit aller Bestimmtheit den Satz ausgesprochen, daß „unsere Graugans lediglich als ein Sammelwerk“ zu betrachten sei, „das aus sehr verschiedenartigen Materialien zu praktischen Zwecken compilirt worden ist,“ und darauf hingewiesen, daß neben der Codification Bergþór's auch noch ganz andere Gesetze aus früherer und späterer Zeit, Rechtsvorträge der Gesetzsprecher, einzelne Gutachten oder gerichtliche Entscheidungen über wichtigere Rechtsfragen, endlich Formularien und juristische Privatarbeiten anderer Art in dieselbe Aufnahme gefunden haben. Ebenso bestimmt habe ich mich ferner schon damals dahin erklärt, daß unsere beiden Hauptteile „selbständige Sammelwerke seien, welche nur durch die Gleichheit des Gegenstandes, von welchem sie handeln, sowie dadurch, daß sie großentheils aus den gleichen Quellen schöpften, eine gewisse Gleichartigkeit und einem großen Theile ihres Inhaltes nach sogar wörtliche Uebereinstimmung erlangt haben,“ und darauf hingewiesen, daß „neben den beiden uns erhaltenen Sammlungen noch mehrfache andere Werke ähnlichen Inhaltes in Umlauf gewesen zu sein scheinen“ [37]). Aber freilich ist für diese Behauptungen der Beweis mehr angedeutet als geführt; bezüglich der Arbeit Bergþór's ferner ist zwar richtig erkannt, daß dieselbe kein alle Theile des Rechts umfassendes Gesetzbuch, sondern nur eine Aufzeichnung einzelner Rechtsmaterien enthielt, übersehen dagegen deren besondere Beziehung zum Rechtsvortrage des Gesetzsprechers; vollkommen unaufgeklärt ist endlich geblieben, wie unsere Texte zu dem Namen der Graugans gekommen sind, da das reiche Material, welches mir Guðbrand's aufopfernde Freundschaft in dieser Richtung zur Verfügung gestellt hat, mir damals noch unzugänglich war. Ein Aufsatz von Klaehn über die Geographie und Geschichte Islands (1850 [38]) hat von dieser meiner Arbeit noch keine Notiz genommen, sieht vielmehr in der Graugans, welche als „das älteste und umfassendste Gesetzbuch des skandinavischen Alterthums“ bezeichnet wird, lediglich die in den Jahren 1117—1118 verfaßte Arbeit Bergþór's, welcher nur in den Handschriften das

letztere Theil der Annahme Dahlmann's hängt theils damit zusammen, daß er, wie freilich auch Wilda und manche Andere, durch die Unsicherheit der Herausgeber der Graugans in der Bestimmung der Entstehungszeit der beiden Handschriften derselben sich verleiten läßt, diese zu spät anzusetzen; theils ist er aber auch durch die eigenthümliche, von Schlegel übernommene Meinung bedingt, daß neben der Járnsiða und Jónsbók die Grágás noch fortgegolten habe.

29) a. a. O. S. 183. Als ein einzelnes Anhängsel aus der norwegischen Zeit soll das Stück um rett Islendinga i Noregi gelten, siehe oben S. 47. Anm. 19 und a. a. O. S. 255. Anm. 2; ein anderes Einschiebsel soll K. §. 167, um skipa kaup, sein, vergl. S. 186. Anm. 3. 30) a. a. O. S. 184 Anm. 1; S. 209—210. Anm. 31) Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. Bd. IV. 1835. S. 464—473. Doch ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Deutung jener dem Logréttup. entnommenen Stelle der Verfasser der Ansicht Homeyer's sich anschließt. 32) Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums S. 378, in Friedrich von Raumer's Historischem Taschenbuche 6. Jahrgang. Ebenda S. 530 wird von der Gesetzgebung Ulfljót's gehandelt; der späteren Arbeit Bergþór's aber hat der Verfasser keine Veranlassung zu gedenken. 33) Literarische Einleitung in die Nordische Mythologie S. 136—137. 34) Altnordisches Lesebuch S. LI. 35) Ueber die Genesis der Jurv. 1847. S. 79; vergl. oben S. 121. Auch in seiner Abhandlung über „Die Hausmarke,“ 1863, spricht sich der Verfasser noch ähnlich aus. Er führt hier, S. 17, „die isländische Rechtsaufzeichnung in der sogenannten Graugans“ an, und meint, „diese Rechtssammlung“ sei in der Darlegung und Ausführung des Einzelnen und Besonderen umständlicher „als irgend ein anderes germanisches Rechtsbuch;“ S. 25 spricht er von derselben auch wol geradezu als von „dem isländischen Rechtsbuche.“ Schwer verständlich ist aber, wenn der Verfasser, S. 17, das Wiederkehren der Bestimmungen über die Marken der Hausthiere an zwei verschiedenen Stellen der Quelle daraus erklären will, „daß bei der Codification des isländischen Rechts, wie sie uns vorliegt, nicht auf ein Gesetz benutzt worden, daß manchmal verschiedene Redactionen derselben Rechtssatze vorlagen, und daß auch in den Text wie mir scheinen, hier und da eine paraphrasirende Ausführung des mittelalterlichen Textes übergegangen ist.“ Es scheint indessen bei Aufzeichnungen des Rechtes nur die Absicht der sammelnden Privaten vorhanden zu sein, und kommt unter solcher Voraussetzung der Ausspruch des verehrten Verfassers mit der von mir entwickelten Ansicht ziemlich überein.

36) Im ersten Jahrgange der Kritischen Uebersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Arndts, Bluntschli und Pözl. S. 277—286, wozu dann später noch einige Nachträge kommen; siehe oben S. 15. Anm. 9. 37) Vergl. hierüber auch meine Bemerkungen in der Kritischen Uebersicht. Bd. VI. S. 113—115. 38) Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. Zweite Section. Theil 31. S. 283.

wenig später zu Stande gekommene Christenrecht beigefügt worden sei. Dasselbe gilt von einem gleichzeitigen Aufsatze über die isländische Literatur von Rosselet, welcher in der Graugans die von Guðmundur Þorgeirsson überarbeitete weltliche Gesetzgebung Bergþór's finden will, welche freilich im Laufe der Zeit durch weitere Zusätze vermehrt worden sei, von der er aber das Christenrecht trennen zu wollen scheint [38]). Dagegen hat sich neuerdings Rive der von mir verfochtenen Ansicht angeschlossen (1862), indem er die sogenannte Graugans „nicht als ein Gesetzbuch, sondern als ein Rechtsbuch" betrachtet, „zusammengesetzt aus dem mannichfach verschiedenen Material, wie es die verschiedenen Factoren der Rechtserzeugung in Island geliefert haben," und es ist sicherlich nur ein Druckfehler, wenn er deren Entstehungszeit in die erste Hälfte des 12. statt des 13. Jahrh. zu setzen scheint [39]).

Weniger als in Teutschland scheint man in England mit dem isländischen Rechte überhaupt und der Graugans insbesondere sich befaßt zu haben; eine einläßliche Erörterung über diese letztere ist mir von daher nicht bekannt und die gelegentlichen Anführungen derselben, wie sie sich z. B. bei Dasent noch finden [41]), gehen nicht über eine Wiederholung der durch Andere bereits aufgestellten Ansichten hinaus. Das Gleiche gilt, soweit sie mir bekannt und zugänglich ist, auch von der schwedischen Literatur. Strinnholm z. B. bezeichnet in seiner überaus reichhaltigen Geschichte des Schwedenvolkes gelegentlich die Graugans als ein isländisches Gesetzbuch, welches auf den Vorschlag des Gesetzsprechers Bergþórr Rafnsson im Jahre 1117 schriftlich aufgezeichnet worden sei, und nennt den Vigslóði als einen Theil derselben [42]); Nordström in seinen Beiträgen zur schwedischen Verfassungsgeschichte nennt die Quelle das Gesetz Islands während der republikanischen Verfassungsperiode, und verweist hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte einfach auf die Abhandlung Schlegel's [43]); Arwidsson unterscheidet von ihr als dem „eigentlichen Gesetzbuche" das Christenrecht, „das doch in den Handschriften jenem vorangesetzt sei" [44]) u. dgl. m. Von dänischen Verfassern mag es genügen denjenigen zu nennen, der unter allen Neueren mit der isländischen Literatur am genauesten bekannt war, den leider jüngst verstorbenen R. M. Petersen. In seiner trefflichen Geschichte Dänemarks im Heidenthume freilich hatte er nur Veranlassung der Úlfljótslög zu gedenken, nicht aber der späteren Phasen der isländischen Legislation [45]), und auch in seiner Abhandlung über den Umfang und die Wichtigkeit der altnordischen Literatur geht er bei Besprechung der isländischen Gesetze auf die Frage nach der Entstehung der Graugans nicht ein [46]); aber in seinem Werke über die Lebensweise der Isländer in ihrer Heimath und in der Fremde schließt er sich ausdrücklich ganz und gar der Darstellung Schlegel's an, indem er von der im Jahre 1118 erfolgten Gesetzgebung Bergþór's drei officielle Exemplare anfertigen läßt, welche dann die Grundlage der Graugans gebildet haben sollen und an welche um wenige Jahre später noch das Christenrecht sich angeschlossen habe [47]). Einläßlichere Bemerkungen über unsere Quelle bietet die norwegische Literatur, welche in der That der stammlichen Verwandtschaft wegen ganz besonders veranlaßt ist, der isländischen Geschichte und dem isländischen Rechte ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Munch lehnt mit aller Bestimmtheit die Identificirung der Graugans mit den Gesetzen Úlfljót's ab, will dagegen dieselbe als die Codification Bergþór's ansehen, welche nur freilich nach seiner, durch die Quellen keineswegs unterstützten Meinung nicht in einem einzigen Winter zum Abschluß gekommen sein soll [48]); aller Wahrscheinlichkeit nach soll auf diesem Wege erklärt werden, wie es kam, daß auch das nach des Verfassers Angabe im Jahre 1123 abgefaßte Christenrecht [49]) zur Graugans gerechnet werden konnte, während freilich bezüglich anderer Zusätze, welche noch in weit späterer Zeit erfolgt sein sollen [50]), auf jede Erklärung verzichtet wird. Aehnlich erklärt Fr. Brandt in seinem Grundrisse der norwegischen Rechtsgeschichte [51]) die Graugans, unter welcher er aber nur das weltliche Gesetz verstanden wissen will, für die im Jahre 1117 unternommene Codification Bergþór's, und erwähnt neben derselben noch das im Jahre 1123 angenommene Christenrecht; die wesentlichen Abweichungen, welche zwischen den beiden Hauptterten der Quelle bestehen, sind ihm bekannt, aber er macht keinerlei Versuch sie zu erklären. Endlich R. Keyser in seiner vortrefflichen nor-

39) Ebenda S. 313; vergl. auch S. 283. Anm. 23. 40) Geschichte der deutschen Vormundschaft. Bd. I. S. 12—13. 41) The Norsemen in Iceland, in den Oxford Essays für 1858. S. 207. Anm.; ferner The Story of Burnt Njal I. (1861) S. CXXIX. Anm. *), wo die Graugans als „the venerable code of laws by which Iceland was governed in the time of the Commonwealth" bezeichnet, der Name derselben aber von dem Einbande in das Fell einer wilden Gans abgeleitet wird. In einem etwas älteren Werke: An historical and descriptive account of Iceland, Greenland and the Faroe islands (Edinburgh 1840), wird, S. 100—101, von der Gesetzgebung Úlfljót's gesprochen, die doch erst nahezu zwei Jahrhunderte nach dessen Tode aufgezeichnet worden sei, und bis dahin, S 104, wesentlich im Gedächtnisse der Gesetzsprecher gelebt habe; in den Jahren 1094 und 1118 habe dann Bergþórr dieselbe verbessert und zuerst in die schriftliche Form gebracht, die später „under the name of the Gragas code" bekannt geworden sei, S. 128, u. dgl. m. 42) Svenska Folkets Historia II. 1836. S. 247. Anm. 381. 43) Bidrag till den Svenska Samhälls-författningens Historia I. 1839. S. 5 und S. 8. Anm. 12.

44) Forteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter. 1848. S. 98—99. 45) Danmarks Historie i Hedenold II. 1836. S. 431—433; ebenso in der zweiten Ausgabe II. 1854. S. 359—360. 46) Im „Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde," herausgegeben von der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. 1837; vergl. S. 19—20. 47) Historiske Fortællinger om Islændernes Færd hjemme og ude I. 1839. S. 55. Eben jetzt erscheint von dem Werke eine neue, durch Guðbrandur Vigfússon besorgte, Ausgabe. 48) Det norske Folks Historie I, 1. (1852) S. 566—567; II. (1855) S. 638—6. 49) Ebenda II. S. 756. 50) Vergl. z. B. ebenda II. S. 1020. 51) Grundrids af den norske Retshistorie til Brug ved Forelæsninger. 1853. S. 17—18.

wegischen Kirchengeschichte erwähnt nicht nur des Christenrechtes als im Jahre 1123 und des Zehntgesetzes als im Jahre 1097 erlassen, sondern auch der im Jahre 1117 beschlossenen Codification, mit welcher die Abfassung des Christenrechtes wol in Verbindung gestanden sein möge[52]); andererseits citirt er auch wol gelegentlich die isländische Graugans auf diesen ihren Namen[53]), darüber aber, wiefern er diese mit jener Codification identisch nehme oder nicht, spricht er sich nicht aus.

Endlich ist hier noch des Einflusses zu gedenken, welchen die Herausgabe der Graugans und die Veröffentlichung der Untersuchungen Schlegel's auf die Ansichten der Isländer selbst über die Entstehung und Bedeutung der Quelle geäußert haben. Es begreift sich, daß unter ihnen, die schon längst mit der Quelle sich befaßt hatten, alte Vorurtheile über deren Bedeutung schwerer auszurotten, daß aber andererseits auch bei ihnen auf selbständiger und ausgebreiteter Quellenforschung beruhende eigene Ueberzeugungen eher zu erwarten waren als bei auswärtigen Gelehrten und fur Beides hält es in der That nicht schwer Belege zu erbringen. Þorleitur Guðmundsson Repp († 1857), welcher im Jahre 1832 in englischer Sprache eine nicht uninteressante Abhandlung über das Geschwornenwesen veröffentlichte[54]) und dabei der Arnamagnäanischen Ausgabe der Graugans sich bediente, bezeichnete diese als „das älteste isländische Gesetzbuch" und setzt sie dem „kirchlichen Gesetzbuche" mit aller Bestimmtheit entgegen[55]); nach einer weiteren Stelle zu schließen, sieht er in derselben aber noch in älterer Weise die Gesetzgebung Úlfljót's, mit der ihm wol Bergþór's Codification wesentlich identisch gegolten haben mag[56]). Halldórr Einarsson, der wenig später (1833) eine oben schon gelegentlich angeführte Abhandlung über die isländische Werthrechnung und das Zehntwesen der Insel schrieb[57]), bezeichnet in dieser die Graugans als das älteste isländische Gesetz, welches erhalten sei[58]), unterscheidet aber von ihr das Zehntgesetz[59]), welches im Jahre 1096[60]), sowie das Christenrecht, welches im Jahre 1123 verfaßt sei[61]); die Graugans mag ihm darum auch „das weltliche Gesetz" im Gegensatze zum geistlichen heißen[62]). Als ein Theil der Graugans gilt ihm Vígslóði[63]) und scheint er in jener überhaupt die Codification Bergþór's sehen zu wollen, die im Folge des Beschlusses vom Jahre 1117 erfolgte[64]); das Zehntrecht dagegen, meint er, möchte erst ein Paar Jahre später zusammen mit dem Christenrechte aufgezeichnet worden sein, da es in den ältesten Handschriften mit diesem verbunden vorzukommen pflege[65]). Er weiß endlich aber auch von späteren Zusätzen, welche der ursprüngliche Text der Graugans erfahren habe[66]), und wunderlich genug ist es der Text der K., welchen er als die längere und weitläufigere Recension bezeichnet[67]). Die Abhandlungen Schlegel's also sind, wie man sieht, von beiden Verfassern keineswegs genügend gewürdigt, und bei beiden, wenn auch in etwas verschiedener Weise, im Ganzen noch immer die von früher her überlieferten Ansichten festgehalten. Ungleich bedeutsamer als diese blos gelegentlichen Aeußerungen ist aber eine weitläufige Anzeige der Arnamagnäanischen Ausgabe, welche Baldvin Einarsson († 1833) verfaßte, welche aber erst nach dessen Tode veröffentlicht worden ist[68]); obwol von dem Verfasser unvollendet hinterlassen und darum in der Form noch vielfach unbeholfen, auch wol hin und wieder dem Inhalte nach nicht völlig ausgegohren, bekundet dieselbe doch immerhin durch die Fülle des Materials und die Selbständigkeit der Forschung, welche in ihr niedergelegt ist, einen bleibenden Werth und zumal ist interessant zu sehen, wie bei Baldvin sowol als bei Þórður Sveinbjörnsson, welcher den Aufsatz mit eigenen Anmerkungen begleitete, die alten Ueberlieferungen über die Quelle mühsam mit der neuen Kritik ringen. Sehen wir von so manchen in anderen Beziehungen interessanten Erörterungen Baldvin's ab[69]), und halten wir uns ausschließlich an denjenigen Theil seiner Darstellung, welcher sich im engsten Verstande auf die Genesis unserer Quelle bezieht, so mag vor Allem bemerkt werden, daß der Verfasser mit aller Entschiedenheit und ganz wie Schlegel sich gegen die Annahme eines Zusammenhanges der isländischen Graugans mit dem norwegischen Gesetzbuche dieses Namens erklärt[70]); allein wenn er annimmt, daß jene irrige Meinung lediglich durch die gleiche Benennung beider Quellen veranlaßt worden sei, so liegt hierin, wie oben bereits bemerkt wurde, geradezu eine Verkehrung des wirklichen Verlaufes der Dinge, welcher vielmehr zeigt, daß eben die Zurückführung der isländischen Quelle auf die Gesetzgebung des Königs Magnus es gewesen war, welche ihr den Namen der Graugans verschafft hatte. Weiterhin will er zwar, gegen Schlegel polemisirend, in unserer Quelle materiell noch immer wesentlich die alten Úlfljótslög finden, die er sich an-

52) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen I. 1856. S. 94, 150 u. 163. 53) Grenda S. 200. Anm. 3. 54) A historical treatise on Trial by Jury, Wager of Law and other co-ordinate forensic institutions formerly in use in Scandinavia and in Iceland (Edinburgh and London 1832). Mir ist im Augenblick nur die Uebersetzung zugänglich, welche F. J. Bye unter dem Titel: „Geschichtliche Abhandlung über das Geschwornengericht, die Abschwörung der Schuld oder Eideshilfe und andere coexistirte gerichtliche Einrichtungen, die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren," im Jahre 1835 herausgegeben hat. 55) a. a. O. S. 140—141; 148. 56) a. a. O. S. 154—155; vergl. auch S. 163. 57) Siehe oben S. 15 Anm. 5. 58) Um Vørðir-Peningum S. 15. 59) a. a. O. S. 20. 60) a. a. O. S. 57—58. 61) a. a. O. S. 26 u. 28; vergl. S. 60 u. 86. 62) a. a. O. S. 85. 63) a. a. O. S. 24. 26, 27 u. 31.

64) a. a. O. S. 60. 65) a. a. O. S. 60 u. 86, daß diese Angabe nur in einem Irrthum ihren Grund haben könne, kann bemerkt zu werden. 66) Grenda S. 30—32. 67) Grenda S. 31. 68) Vergl. oben S. 18 Anm. 94. 69) Er behandelt z. B. S. 20—42 seine Vorgänger, die Verfassung des Althings, und S. 43—49 seine eigentliche Entstehung und Umbildung; es gibt ferner eine übersichtliche Vergleichung des Inhaltes der Graugans mit der der geschichtlichen Quellen S. 111—146 und S. 277—353, sowie des Inhaltes der Graugans mit dem des älteren norwegischen Rechts S. 353—360; diese Male im Wesentlichen an die Darstellung Schlegel's sich anschließend, aber doch in gar mancher Hinsicht sie vervollständigend oder ergänzend. 70) a. a. O. S. 57—59.

gleich größeren Umfanges denkt als jener; aber auch er gibt zu, daß uns diese in der Graugans nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt sind, daß diese vielmehr als ein „neues Gebäude auf der Grundlage der Gesetze Ulfljót's" zu betrachten sei [71]). Als die nächste Grundlage unserer Graugans sieht auch er die Gesetzesarbeit des Bergþórr und Hafliði an, in welcher er „die erste schriftliche Gesetzessammlung" erkennt, welche auf der Insel zu Stande gekommen sei [72]), und er macht für jene Annahme mit vollem Rechte den Grund geltend, daß unsere Quelle selbst die Hafliðaskrá als noch in Kraft bestehend nenne, und somit unmöglich ein von dieser völlig unabhängiges Recht enthalten könne. Aber er bemerkt auch, daß die Hafliðaskrá unmöglich ein so umfassendes und vollständiges Werk wie unsere Graugans gewesen sein konnte, daß spätere Veränderungen der Legislation sich nachweisen lassen, und daß unsere Graugans selbst bereits älterer Rechtssammlungen und verschiedener, unter sich abweichender Gesetzeshandschriften gedenkt [73]); er bezeichnet, hierin an Schlegel und nicht an die ältere isländische Ueberlieferung sich anschließend, ausdrücklich das in den Jahren 1122—1123 verfaßte Christenrecht als einen solchen Zusatz, welcher nicht aus der Graugans ausgeschieden und ihr als ein selbständiges Ganzes gegenübergestellt werden dürfe [74]) und er beachtet auch, daß dieses Christenrecht selbst wieder durch anderweitige Zusätze alterirt worden sei [75]). Entschiedener als Schlegel weist er die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht, daß durch Guðmundur Þorgeirsson eine Revision der Gesetzgebung Bergþór's vorgenommen worden sei, als in den Quellen nicht begründet zurück [76]), und sucht dann schließlich durch eine genauere Prüfung der inneren Beschaffenheit der Quelle und zumal durch eine eingehendere Würdigung der zwischen ihren beiden Hauptterten bestehenden Unterschiede zu einem bestimmteren Ergebnisse bezüglich der Veränderungen zu gelangen, welche sie im Laufe der Zeiten erlitten habe. Er sieht dabei, auch hierin mit Schlegel einverstanden, in der Konúngsbók den älteren Text [77]), meint aber, auch sie könne unmöglich mit der von Hafliði Másrsson besorgten Sammlung identisch sein [78]); auf der einen Seite nämlich könnten die verschiedenen Abschnitte, welche die K. enthalte, während sie in der St. fehlen, doch nicht wol etwas Anderes als spätere Zusätze zum ursprünglichen Texte der Hafliðaskrá sein, zumal da die einschlägigen Materien zumeist auch in den Gulaþingslög, die doch dem isländischen Rechte als Grundlage gedient hätten, nicht in gesonderten Abschnitten behandelt worden seien, auf der anderen Seite aber seien auch unzweifelhaft spätere Gesetze in der K. nachweisbar eingestellt und somit auch von hier aus erwiesen, daß deren Text erst später, daß er genauer gesprochen nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jahrh. seine derzeitige Gestalt erhalten habe. Den Inhalt der Hafliðaskrá, meint der Verfasser [79]), hätten im Ganzen diejenigen Abschnitte gebildet, welche in unseren beiden Hauptterten gleichmäßig enthalten seien, und sei der überwiegende Theil des Bestandes dieser Abschnitte wol schon in jenem Gesetzbuche enthalten gewesen; hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Materien vorgetragen werden, scheint ihm die K. dem Urterte näher zu stehen, im Uebrigen aber bei ihr die Absicht vornehmlich auf die möglichst vollständige Aufnahme neuerer Abschnitte, weniger auf die möglichste Vervollständigung der älteren durch Interpolationen gegangen zu sein, während bei der Herstellung der St. das gerade umgekehrte Ziel verfolgt worden sei [80]). Zur Erklärung aber der so tief einschneidenden Unterschiede zwischen unseren beiden Hauptterten greift der Verfasser vor Allem zu der Annahme, daß die einzelnen Abschnitte des Gesetzbuches je nach Bedürfniß des einzelnen Mannes einzeln abgeschrieben und weiter gebildet worden seien, während zugleich auch die mündliche Ueberlieferung noch fortwährend thätig geblieben sei; aus dieser den einzelnen Stücken beigelegten Selbständigkeit erkläre sich leicht, daß bei der Anlage einer umfassenden Sammlung die Reihenfolge derselben mit einer gewissen Willkürlichkeit habe bestimmt und behandelt werden können [81]). Weiterhin nimmt er an, daß durch Nachtragen von der Redactionscommission übersehener älterer Satzungen, Beifügen späterer Gesetze oder Statuten, Einschaltung von Bemerkungen, welche auf die Thätigkeit der Gesetzsprecher zurückzuführen seien, dann aber auch durch neue Bearbeitung von Materien, welche jene Commission völlig unberührt gelassen habe, theils Interpolationen und Zusätze zu dem ursprünglichen Texte entstanden seien, theils auch völlig neue Abschnitte, welche an diesen sich angeschlossen hätten, und seien es wol hauptsächlich die Gesetzsprecher gewesen, welche in dieser Art für die Fortbildung des ursprünglichen Gesetzestextes gewirkt hätten [82]).

71) Ebenda S. 59—63; vergl. S. 10 u. 19. Þórður Sveinbjörnsson stellt sich dagegen in Anm. 7 u. 13 zu den beiden zuletzt angeführten Stellen mehr auf Schlegel's Seite, indem er mit vollem Rechte geltend macht, daß man auf der einen Seite zu wenig von den Gesetzen Ulfljót's wisse, um behaupten zu können, sie seien in der Graugans wesentlich erhalten, und daß auf der anderen Seite doch jedenfalls zugegeben werden müsse, daß ein Abgehen der Gesetzgebung von ihren Grundlagen möglich gewesen sei, ja daß solches beim Uebergange zum Christenthum in sehr wesentlichen Beziehungen wirklich stattgefunden habe. 72) Ebenda S. 56—57. Þórður Sveinbjörnsson, in Anm. 31 zu dieser Stelle, wirft den Zweifel auf, ob nicht die hin und wieder in der Graugans vorkommende Verweisung auf ältere lögbækur, dann auf eine uppsaga, auf das Bestehen von Rechtsaufzeichnungen vor der Hafliðaskrá hindeute, welche ihm wesentlich mit der Graugans identisch ist. 73) Ebenda S. 63—65. 74) Ebenda S. 65—67; der weitläufigen Gegendeduction, welche Þórður Sveinbjörnsson im Jahre 1835 der Beweisführung Baldvin's entgegenstellte, ist bereits oben S. 13. Anm. 95a und S. 28. Anm. 49 gedacht worden. 75) Ebenda S. 69—70. 76) Ebenda S. 70—72. 77) Ebenda S. 80—82. Später, S. 98, wird dies noch ausdrücklich näher dahin erklärt, daß damit nicht etwa gesagt sein wolle, die K. sei vor der St. abgeschlossen worden, oder gar diese nur eine Ueberarbeitung von jener; es wolle vielmehr nur behauptet sein, daß der Text der K. dem der ursprünglichen Hafliðaskrá näher stehe als der Text der St.

78) Ebenda S. 82—89. 79) a. a. O. S. 89—91. 80) Ebenda S. 91—93. 81) Ebenda S. 93—95. 82) Ebenda S. 95—96. Ueber die Thätigkeit der Gesetzsprecher für

Die Verschiedenheiten, welche in Bezug auf die Aufnahme oder Nichtaufnahme solcher einzelner Zusätze sowol als ganzer neuer Abschnitte zwischen unseren beiden Haupttexten sich ergeben, sollen sich dabei daraus erklären, daß deren Beifügung nicht in officieller Weise, sondern lediglich durch den Fleiß einzelner Privatleute erfolgte und daß die Gesichtspunkte verschiedene waren, von welchen die Sammler unserer beiden Texte bei diesem ihrem Geschäfte ausgingen [83]); ausdrücklich wird dabei die von Schlegel aufgestellte Meinung zurückgewiesen, daß es dem Sammler der St. nur darauf angekommen sei, diejenigen Abschnitte des alten Gesetzbuches zusammenzustellen, die neben der Jónsbók noch fortgelten sollten [84]). Speciell wird sodann noch ausgeführt, daß die Graugans, wie sie uns erhalten sei, nicht die älteste Gesetzsammlung sein könne, wie sie denn selbst auf ältere Rechtsaufzeichnungen Bezug nehme, und anschließend an die mehr besprochene Stelle des Lögrèttup. stellt der Verfasser, unter einläßlicher Widerlegung der gegentheiligen von Schlegel ausgesprochenen Ansicht, schließlich die Behauptung auf, daß in unseren beiden Haupthandschriften gerade die beiden bischöflichen Handschriften erhalten sein möchten, welchen jene Stelle ein vorzugsweises Ansehen beilegt, deren Herstellung und Evidenthaltung aber der Verfasser mit vollem Rechte auf der Bischöfe freies Belieben und nicht auf irgendwelche öffentliche Veranstaltung zurückführt [85]). Man sieht, die Untersuchungen Schlegel's sind für den Verfasser durchaus maßgebend geworden; ihre wichtigsten Ergebnisse nimmt er als richtig an, und wo er von denselben abweicht, ist es doch, wie er selber offenherzig eingesteht [86]), Schlegel's Forschung, welche ihm den Weg gewiesen hat. Dennoch macht sich in dem festeren Anklammern an die Gesetzgebung Ulljót's und dann wieder an die Arbeit Bergþór's noch eine Einwirkung der älteren isländischen Schule bemerkbar. In manchen nicht unwichtigen Punkten werden Schlegel's Ansichten auch wol durch ihn berichtigt, wie z. B. hinsichtlich der Erklärung des Fehlens einzelner Abschnitte in der St., welche in der K. sich finden, oder der ganz willkürlich angenommenen Herstellung authentischer Gesetzestexte durch die beiden Landesbischöfe; häufiger noch stößt man auf feine Beobachtungen und Bemerkungen, welche zu bedeutsameren Folgerungen anregen, die der Verfasser vielleicht nur darum nicht bereits selber gezogen hat, weil es ihm nicht vergönnt war die letzte Hand an seine Arbeit zu legen [87]). Im Großen und Ganzen hat indessen Baldvin unsere Frage zu keinem weiteren Abschlusse geführt und insbesondere ist auch er sich darüber noch nicht klar geworden, daß unsere Texte als solche lediglich Compilationen seien, welche keineswegs auf einem einheitlichen Gesetzbuche beruhen, — daß die Arbeit Bergþór's wesentlich kein Gesetzbuch, sondern nur eine officielle Aufzeichnung einzelner Abschnitte der uppsaga war und daß neben ihr noch im reichsten Maße andere Theile der uppsaga, sowie manche weitere Materialien in unsere Sammlungen mit übergegangen sind, — daß endlich das Zusammenwerfen der verschiedenen erhaltenen Sammlungen und der ihnen gemeinsam beigelegte Name der Graugans lediglich auf der irrigen Annahme beruhe, daß in ihnen das Gesetzbuch des guten Magnus, beziehungsweise des heiligen Olaf's, zu erkennen sei.

Baldvin's Abhandlung, so sehr sie dies verdient hätte, scheint nicht in weiteren Kreisen Beachtung gefunden zu haben, und mag wol zum Theil der Art, an welchem sie erschienen, zum Theil auch deren halbfertige Form dies verschuldet haben, welche ihre Benutzung immerhin mühsam macht [88]). Sogar der gelehrte Kirchenhistoriker Dr. Pétur Pétursson hält in einer Abhandlung über das Recht der Kirchen auf Island, welche er im Jahre 1844 veröffentlichte [89]), an den Anschauungen der früheren Zeit wenigstens noch in sofern fest, als er im Widerspruche mit Baldvin nicht nur, sondern auch mit Schlegel das Christenrecht von der Graugans als dem weltlichen Gesetzbuche durchaus scheidet [90]). Dabei gilt ihm die Graugans als im Jahre 1118 eingeführt [91]) also als mit der Hafliðaskra identisch, während die Entstehung des Christenrechtes in gewöhnlicher Weise in das Jahr 1123 gesetzt wird [92]); das Zehntgesetz, dessen Entstehung dem Jahre 1096 zugewiesen wird, soll dem letzteren dann später angehängt worden sein, wie denn das Christenrecht überhaupt in der späteren Zeit so mancherlei Zusätze erlitten habe [93]). Eine Vorbemerkung zu einigen aus der Graugans entlehnten Stellen, welche in das Werk über die grönländischen Alterthümer aufgenommen wurden, schließt sich näher an Schlegel's Ansichten an [94]), obwol, wie es scheint, aus der Feder von Finnur Magnússon geflossen, verräth aber auch sie nicht die mindeste Bekanntschaft mit dem Aufsatze Baldvin's. Die Veränderungen, welche die Annahme des Christenthumes an den Gesetzen Ulljót's nöthig machten, sollen nach dem Verfasser die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches durch eine im Jahre 1117 niedergesetzte Commission veranlaßt haben. Ein ausführlicher Theil von diesem

---

die Fortbildung des Rechts vergl. auch S. 32—37 über den Einfluß anderer Factoren, wie etwa der Autonomie engerer Kreise, dann der Jurisprudenz und Praxis S. 51—55.

83) Ebenda S. 98—100. 84) Ebenda S. 100—103, vergl. oben S. 31 Anm. 62a. 85) Ebenda S. 103—110. 86) Ebenda S. 111. 87) Ich erinnere hier nur daran, daß Baldvin es war, der zuerst auf das „heute", „morgen" u. dgl. im Þingskapaþ. aufmerksam machte, daß er habe genug daran war zu erkennen, daß unter der einmal angeführten uppsaga die Hafliðaskra verborgen liege u. dgl. m. Vergl. oben S. 50 Anm. 45 und S. 55 Anm. 75.

88) Von [illegible] Schwierigkeiten hat, so viel ich sehe, nur Baldvin, als er das Studium, und Mißverstehen, als er seine Gewißheit der Zusammengehörigkeit von deutschen Kommissionsbüchern haben die Arbeit [illegible] gewandt. Was [illegible] auf sich die [illegible] Abhandlung in der Kopenhagener Zeitschrift noch [illegible] gewesen [illegible]: Commentatio de [illegible] Islandia ante [illegible] reformationem (Hafn. 1844). 89) [illegible] S. 85. 90) [illegible] S. 4—5. 91) [illegible] S. 54—56 [illegible] Anm. 40 ein jedoch weiterer Zweig wird auf S. 41 Anm. 36 bemerkt gemacht. 94) Grönlands historiske Mindesmærker III. (1845) S. 429—430.

Vígslóði nämlich sei neben manchen anderen Gesetzesbestimmungen bereits am Allbinge des Jahres 1118 angenommen worden; andere Abtheilungen des Gesetzbuches hätten im nächstfolgenden Jahre Gesetzeskraft erlangt und so wol von Jahr zu Jahr fort bis in das Jahr 1122, in welchem das Christenrecht angenommen worden sei. Trotz dieses angeblichen Zusammenhanges zwischen der Entstehung des Christenrechtes und der Arbeit Bergþór's, für welchen der Verfasser natürlich jeden quellenmäßigen Beweis schuldig bleibt, will übrigens dennoch das weltliche Gesetz von dem geistlichen geschieden werden, und nur jenes erstere soll die „eigentliche" Graugans bilden; auch hier also das Festhalten an der alten Ueberlieferung, wenigstens in Bezug auf den Umfang dessen, was mit dem Namen der Graugans bezeichnet werden will. Eine umfassende, einläßliche und selbständige Erörterung unserer Frage hat dagegen wieder Vilhjálmur Finsen gegeben in den Vorbemerkungen zu einem das Familienrecht der Graugans behandelnden Aufsatze (1849) [95]). Der Verfasser, der sich nicht nur mit Schlegel's und Baldvin's, sondern auch mit Dahlmann's und Michelsen's einschlägigen Arbeiten genau bekannt zeigt, ja selbst das Erbrecht von Gans nicht unberücksichtigt gelassen hat, knüpft seine Untersuchungen der Natur der Sache nach an die seiner Vorgänger an, jedoch nicht ohne in mancher Beziehung zu selbständigen Ergebnissen zu gelangen. Mit voller Bestimmtheit statuirt er drei Stadien für die ältere isländische Rechtsgeschichte, deren erstes die Úlfljótslög, deren zweites die Arbeiten des Bergþórr und Hafliði, deren drittes endlich die Gesetzbücher der norwegischen Könige aus dem Ende des 13. Jahrh. bezeichnen [96]); zwischen jener ersten und der zweiten Legislation sowol als zwischen der zweiten und dritten seien zwar mancherlei mehr oder minder erhebliche Einzelgesetze erlassen worden, aber keine tiefer eingreifenden Veränderungen in der Rechtsverfassung überhaupt erfolgt, und insbesondere sei man nicht befugt, dem Gesetzsprecher Guðmundur Þorgeirsson eine hervorragende Wirksamkeit für die Entwicklung des isländischen Rechtes zuzuschreiben. Weiterhin erklärt sich der Verfasser gegen die weitgehenden Folgerungen, welche Baldvin aus der Verbindung hatte ziehen wollen, welche zwischen den Úlfljótslög und den älteren norwegischen Gulaþingslög bestanden hatte [97]); er macht mit vollem Rechte darauf aufmerksam, daß schon von Anfang an das Rechtsleben der Insel ein so frisches und mit Organen selbständiger Fortentwickelung so reich ausgestattetes gewesen sei, daß, wenn auch etwa ein engerer Zusammenhang der ältesten Gesetze mit dem norwegischen Rechte vorgelegen haben sollte, doch jedenfalls schon sehr früh und lange vor den Arbeiten Bergþór's ein eigenthümliches nationales Gepräge dem isländischen Rechte aufgeprägt sein mußte. Auch die andere Frage wird besprochen; wiefern der Gesetzesarbeit Bergþór's nur der Charakter einer Reformation der Úlfljótslög oder aber eine selbständigere Bedeutung zuzuerkennen sei [98]); dieselbe wird nach dem eben Bemerkten dahin entschieden, daß zwar bei dem vermuthlich nur geringen Umfange jener ältesten Satzungen und der kräftigen Entwickelung, welche die Rechtsverfassung während der in Mitte liegenden zwei Jahrhunderte erfahren hatte, der Abstand zwischen ihnen und dem Erzeugnisse Bergþór's groß genug gewesen sein müsse, aber doch das letztere minder als eine neue legislative Schöpfung, als vielmehr als eine bloße Aufzeichnung des ohnehin schon geltenden Rechtes aus der Erinnerung zu betrachten sei, worauf der Wortlaut der Quellen sowol als die Kürze der Zeit hinweisen soll, innerhalb deren das Commissionswerk vollendet wurde. Endlich erörtert der Verfasser auch noch die letzte und schwierigste Frage, in welchem Verhältnisse „die uns überlieferten Recensionen, die wir unter dem Namen der Grágás zusammenfassen," zu der Recension des Hafliði stehen [99]). Die Gründe, aus welchen Schlegel hatte schließen wollen, daß unsere Graugans nicht ein reines Gesetzbuch, sondern ein Gemisch aus einem Gesetzbuche und einem Rechtsbuche sei, werden zu widerlegen gesucht [1]). Aus den öfteren Wiederholungen, dann den mehrfachen Referenzen, welche in der Quelle sich finden, soll nur folgen, daß unsere Texte nicht die Hafliðaskrá selbst oder eine wörtliche Abschrift derselben seien, aber Nichts weiter. Verweisungen auf andere Rechtssammlungen als diejenigen, welche wir noch besitzen, will der Verfasser in unseren Texten gar nicht finden, vielmehr sollen Ausdrücke wie: það er mælt í lögum u. dergl. nur die allgemeine Bezugnahme auf gesetzliches Recht enthalten, die einmal angeführte uppsaga aber soll ein Abschnitt sein, der eben in unseren beiden Texten fehle, wie etwa baugatal in der St., und der wol das Recht der öffentlichen Verkündigungen enthalten habe. Auch dem Umstande soll kein Gewicht zukommen, daß hin und wieder auf fremdes Recht oder auf älteres Bezug genommen werde; Letzteres komme auch in anderen skandinavischen Rechten vor, die man darum doch nicht als ein Gemisch von Gesetz- und Rechtsbüchern ansehen wolle [2]), und Ersteres finde nur an Stellen statt, die auch aus anderen Gründen schon auf fremden Ursprung hinwiesen (?). Eine Verschiedenheit des Tones in den verschiedenen Theilen der Quelle, eine bald alterthümlichere, bald modernere Färbung derselben beweise Nichts, da ja dergleichen bereits aus der Verbindung älterer mit neueren Gesetzen sich erkläre; von einer Haltung der Darstellung aber, welche in einzelnen Stücken Erzeugnisse einer wissenschaftlichen Jurisprudenz erkennen lasse, will der Verfasser

95) Fremstilling af den Islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed; hierher gehört S. 150—203 des Jahrganges 1849. 96) a. a. O. S. 174—176; die Járnsíða, beiläufig bemerkt, wird dabei vom Verfasser noch als ein Gesetz König Hákon's betrachtet, S. 152. Anm. 1. 97) a. a. O. S. 177 und S. 186—189. 98) a. a. O. S. 177—178, dann S. 190. 99) a. a. O. S. 190; vergl. S. 178.

1) a. a. O. S. 178—182 und S. 190—194. 2) Es würde oben S. 53. Anm. 72 bereits bemerkt, daß allerdings auch die Bedeutung und Entstehung der norwegischen und schwedischen Provinzialrechte erst noch einer besonderen Untersuchung bedürfe, die wol herauszustellen würde, daß auch sie als Gesetzbücher nicht zu betrachten seien.

schon gar Nichts wissen, und er hält hiernach, zumal da auch die geschichtlichen Quellen keinen Juristen nennen, welchem man die von Schlegel behauptete Bearbeitung zuschreiben könnte, an der Behauptung fest, daß die Graugans ganz und ungemischt ein Gesetzbuch sei. Damit scheint nun auf den ersten Blick den Ergebnissen Schlegel's und seiner nächsten Nachfolger gegenüber ein bedenklicher Rückschritt gethan zu sein; der weitere Verlauf der Darstellung zeigt indessen, daß die Abweichung des Verfassers von jenen doch keine so sehr principielle ist. Es legt derselbe nämlich darauf Gewicht, daß oft genug eine und dieselbe Bestimmung nicht nur in unseren beiden Haupthandschriften in verschiedener Wortfassung und verschiedenem Maße der Ausführlichkeit vorkomme, sondern sogar an verschiedenen Stellen einer und derselben Handschrift; daß die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bestimmungen in den Handschriften gebracht werden, eine ganz verschiedene sei; daß Ungleichheiten des Styles auf verschiedene Verfasser hinzudeuten scheinen und eine gewisse Breite der Darstellung, sowie das Vermeiden sprichwörtlicher Redensarten den Vortrag der Graugans von dem aller anderen nordischen Rechtsquellen unterscheide, daß endlich oft genug sogar in jeder einzelnen Handschrift ältere und neuere Rechtsvorschriften neben einander stehen, die doch unmöglich zu gleicher Zeit in Geltung sein konnten[3]). Den Schlüssel zur Erklärung aller dieser Schwierigkeiten sucht er sodann in einer richtigeren Auslegung der schon so vielfach in Bezug genommenen Stelle des Lögréttuþáttr[4]). Er folgert aus ihr mit vollem Rechte, daß neben den Gesetzeshandschriften der Bischöfe auch noch andere umliefen, an welche man sich im praktischen Leben sogar zunächst allein zu halten pflegte, und daß selbst die bischöflichen Handschriften wieder unter sich ungleich in der Wortfassung und dem Maße der Ausführlichkeit, also verschiedene Bearbeitungen der gemeinsam zu Grunde liegenden Gesetze waren; auf solche Bearbeitungen soll es denn auch geben, wenn gelegentlich einmal in unseren Texten auf ältere lögbækur verwiesen werde. Andererseits soll eine officielle Ergänzung der älteren Gesetzeshandschriften durch Einschaltung der neueren Gesetze nicht stattgefunden haben und sogar eine officielle schriftliche Redaction solcher Novellen sei nicht üblich gewesen; sowol die Aufzeichnung der neu entstehenden Gesetze als deren Einfügung an den passenden Orten des älteren Gesetzbuches sei demnach lediglich der Privatthätigkeit überlassen geblieben, und hieraus erkläre sich jene Verschiedenheit der Handschriften, wie solche in jener Stelle bereits vorausgesetzt werde und uns noch heutigen Tages entgegentrete, hinsichtlich der Anordnung des Stoffes sowol als der Art der Darstellung. Der Gesetzsprecher zunächst habe Behufs seiner am Allthinge zu haltenden Rechtsvorträge derartig vervollständigte Handschriften sich anlegen müssen, und von ihm rühre dann auch die persönliche Färbung des Vortrages, der Gebrauch der Worte „heute," „morgen," „hier," für bestimmte Tage und Orte her; aber auch andere Leute mochten ein ähnliches Interesse haben, und dann Handschriften entstehen, welche, weil nur zum Nachschlagen, nicht zum Vorlesen bestimmt, Alles weglassen oder durch eine bloße Referenz andeuten konnten, was der Besitzer etwa bereits in einem anderen Codex geschrieben besaß. Das Streben nach möglichster Vollständigkeit verbunden mit einem gewissen Mangel an Consequenz habe dann auch wol dazu geführt, ältere und neuere Gesetze, ja selbst verschiedene Bearbeitungen eines und desselben Gesetzes neben einander aufzunehmen, und wie weit der Verfasser durch solche neuere Zuthaten den ursprünglichen Bestand der Hafliðaskrá sich geändert denkt, zeigt sich recht deutlich darin, daß er ohne Anstand das Christenrecht als einen Theil der Graugans betrachtet[5]). In der K. findet der Verfasser dabei, mit Schlegel und Baldvin übereinstimmend, im Ganzen den älteren Text, doch so, daß hin und wieder auch die St. einmal, älteren Vorlagen folgend, jener vorgehen möge; mit vollstem Rechte macht er ferner auf die bis dahin übersehenen Bruchstücke anderweitiger Bearbeitungen aufmerksam, welche noch handschriftlich erhalten sind, und welche der K. sowol als der St. gegenüber immerhin noch ein mehr oder minder selbständiges Gepräge zeigen[6]). Man sieht, wenn der Verfasser unserer Quelle den Charakter eines ungemischten Gesetzbuches zu vindiciren sucht, so ist seine Meinung dabei doch nicht die, daß in derselben ein zu bestimmter Zeit in officieller Weise erlassener einheitlicher Codex verstanden werden soll; er will vielmehr nur behaupten, daß in unseren Texten, deren Unabhängigkeit von einander er zugibt, und bezüglich deren er auch anerkennt, daß sie ihrer formellen Gestaltung nach lediglich Erzeugnisse des Privatfleißes seien, lediglich gesetzliches Material zusammengetragen sei, mit Ausschluß aller und jeder sonstigen Zuthat[7]). So gefaßt, bezeichnet dann freilich seine Ansicht immerhin noch auf der einen Seite einen Rückschritt, auf der anderen Seite liegt in ihr aber auch nicht minder entschieden ein Fortschritt zu einer richtigeren Würdigung unserer Quelle vor. Unrichtig freilich ist es, wenn der Verfasser unsere Texte durchaus nur aus gesetzlichem Materiale zusammengesetzt sein lassen will, und es ist kaum begreiflich, wie er, der doch so lebendig das frische Rechtsleben schildert, welches während der besseren Zeiten des Freistaates auf der Insel herrschte[8]), dazu kommen konnte, dem Gewohnheitsrechte, den Statuten der einzelnen Bezirke und Gemeinden, den kirchlichen Erlassen, endlich der Jurisprudenz, die den Stola so manches angesehenen Mannes ausmachte, jeden Einfluß auf die Gestaltung einer so umfassenden Rechtssammlung abzustreiten. Aber recht sehr richtig ist es gethan, wenn der Ansicht Schlegel's gegenüber scharf betont wird, daß unsere Texte mehr das Product des Sammlerfleißes, als selbständiger geistiger Arbeit,

3) a. a. O. S. 194—196 4) a. a. O. S. 197—201

5) a. a. O. S. 152. Anm. 1. 6) a. a. O. S. 201—203.
7) a. a. O. S. 194. Anm. 2 ist dies am deutlichsten ausgesprochen; die Worte lauten: „Da ingen authentisk Udarbeidelse i skriftlig Form synes at foreligge, er det en Selvfølge, at vi ber [sic] maae en Forbog i den moderne Betydning, men ikun en Samling af de ved de offentlige Mødetider vedtagne Love." 8) a. a. O. S. 183—186.

daß sie vorwiegend Compilationen und nicht Rechtscommentare seien. Darüber, wie unsere Texte zu dem wunderlichen Namen der Graugans gekommen seien, spricht der Verfasser sich gar nicht aus.

Auf so manche andere isländische Schriftsteller einzugehen, die etwa noch gelegentlich die Graugans angeführt und über deren Bedeutung sich halbwegs ausgesprochen haben, kann nicht unsere Aufgabe sein; doch muß schließlich noch eines Mannes gedacht werden, der, unter den jetzt Lebenden der erste Kenner der Geschichte und Verfassung seiner Heimath, freilich auch nur gelegentlich über unsere Quelle sich ausgesprochen hat, nämlich des trefflichen Archivares Jón Sigurðsson. Oft genug bezeichnet dieser in seiner isländischen Urkundensammlung die Konungsbók als eine Handschrift der Graugans [9]), oder die Staðarhólsbók als eine andere [10]), oder beide Membranen zusammen als die beiden ältesten und Haupthandschriften dieser Quelle [11]); aber damit will keineswegs gesagt sein, daß der Verfasser den Text beider Handschriften als identisch und als bloße Reproduction eines und desselben Gesetzbuches ansehe, vielmehr ist offenbar die Bezeichnung hier lediglich a potiori hergenommen, von dem also, was dem Verfasser als der Hauptinhalt jener Handschriften gilt. Sehr bestimmt spricht er zunächst seine Ansicht über die K. aus [12]). Er berichtet, wie in dieser das alte Christenrecht voranstehe, durch eine Schlußformel fest begrenzt; wie dann die Novelle von 1217 und das Stück über die Jahresrechnung folgen und an diese wieder „der Abschnitt von der Dingordnung und viele andere Abschnitte aus der Graugans" sich anschließen; wie dann wieder eine Reihe kleinerer Abschnitte folgt, darunter die Stücke über das Recht der Isländer in Norwegen und über das Recht des norwegischen Königs auf Island, sowie das Zehntgesetz; endlich wie dann eine Anzahl kirchenrechtlicher Bestimmungen den Schluß bilden. „Aus dieser Reihenfolge," meint der Verfasser, „ist leicht zu ersehen, daß diese Handschrift bestimmt war, eine Art Gesetzessammlung zu bilden, und nicht eine bloße Abschrift der Graugans allein. In Bezug auf die Graugans ist sie bestimmt andere Handschriften zu ergänzen," und sollen hierauf sowol die öfter vorkommenden bloßen Referenzen deuten, als auch „die Stücke, welche hinter den Abschnitten aus der Graugans nachfolgen, und welche wahrscheinlich eine Sammlung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, Verträge und Urkunden sind, die man nach und nach zusammengebracht hat, um die Gesetze zu ändern oder zu vermehren." Das Zehntrecht zumal, welches hier vom Christenrechte getrennt vorkommt, scheint dem Verfasser hier in seiner ursprünglichen Gestalt vorzuliegen und aus einer gesonderten Handschrift von dem Abschreiber geschöpft zu sein: „unter Andern spricht hierfur auch das, daß einige Bestimmungen im Christenrechte und im Zehntgesetze gleichen Inhaltes sind, und dies würde wol vermieden worden sein, wenn Alles, was in dieser Handschrift steht, ein einziges Gesetz hätte ausmachen sollen." Also nur ein Theil des Inhaltes der K. soll die Graugans sein und zwar wird ihr hier sowol als an manchen anderen Stellen zunächst das Christenrecht und das Zehntrecht entgegengesetzt [13]); auf der anderen Seite aber werden Abschnitte wie der Þingskapaþáttur [14]) oder das Baugatal [15]), welche nur in der K. sich finden, unbedenklich als zur Graugans gehörig behandelt und es will demnach auch nicht etwa die St., welche ohnehin Christenrecht und Zehntrecht gleichfalls enthält, als die Graugans κατ' ἐξοχήν angesehen werden, vielmehr wird unter dieser Bezeichnung offenbar dem älteren isländischen Sprachgebrauche folgend nur das weltliche Recht im Gegensatze zum geistlichen verstanden. Aber wenn der Verfasser auf der einen Seite sich darüber völlig klar ist, daß das geistliche Recht in späterer Zeit mehrfache Zusätze erfahren hat, und uns demnach in keiner unserer Handschriften in seiner ursprünglichen Gestalt unverändert vorliegt [16]), so nimmt er andererseits auch nicht minder an, daß das weltliche Recht in ähnlicher Weise umgestaltet worden sei, und setzt demnach auch innerhalb des weltlichen Rechtes wieder die eigentliche Graugans denjenigen Bestimmungen gegenüber, welche ohne zu ihr zu gehören, doch in unsere Handschriften Aufnahme gefunden haben. So wird von dem Stücke „um fjárlag manna," welches in K. §. 246 steht, gesagt, es sei „eine Urkunde für sich und nicht ein Capitel aus der Graugans" [17]) und setzt der Verfasser dessen Entstehung etwa in das Jahr 1100; das Stück „um silfrgang," welches ebenda, §. 245, steht, soll „weder eine gesetzliche Bestimmung, noch auch eine Urkunde oder ein Vertrag sein, vielmehr eine Art Aufzeichnung oder geschichtliche Notiz, wie solche oft in alten Büchern sich eingeschrieben finden," und wol noch etwas älter; diese Stücke sowol als die beiden von dem Rechte der Isländer in Norwegen und des norwegischen Königs in Island handelnden, sammt noch ein Paar weiteren, die auch wol schon anderwärts „in verschiedenen Abschnitten der Graugans selbst" eingestellt seien, sollen ebenso wie das sich unmittelbar anschließende Zehntgesetz insgesammt dem 11. Jahrh. angehören und als isolirte Bestimmungen hier aneinandergereiht sein, wie es denn vordem auf Island gebräuchlich gewesen sei, neuere Gesetze nicht nur, sondern auch allerhand sonstige auf das Recht bezügliche Urkunden zu sammeln und den Gesetzbüchern anzuhängen, oder auch in sie selbst einzuschalten. So wird ferner bemerkt [18]), daß das um das Jahr 1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß in der Belgsdalsbók an das Christenrecht angehängt, in der Staðarhólsbók aber, durch neuere Satzungen erweitert, in den Kaupabálkur eingestellt sich finde; dabei dürfe man sich durch diese Locirung nicht beirren lassen, vielmehr zeige sie deutlich, „wie oft in den Handschriften Dinge durch einander

9) Diplom. Island. I. S. 54. 64. 314. 390. 10) Ebenda S. 308. 391. 11) Ebenda S. 164. Anm 1. S. 373 376; vergl. auch S. 163. 12) Ebenda S. 73—74. 13) Vergl. ebenda S. 86 und S. 99. Anm.; S. 164. 308. 376. 14) z. B. S. 162. S. 386. Anm., ebenda. 15) Ebenda S. 383. 16) Ebenda S. 75. 87. 374. 17) Ebenda S. 163—164. 18) Ebenda S. 308.

gemischt sind, die eigentlich einander gar Nichts angehen und daß man zumal am Ende der Abschnitte oder Capitel in den Handschriften von Gesetzbüchern Zusätze und neuere Gesetze zu erwarten habe." Während die Verschiedenheit der Locirung zeige, daß es sich hier nicht um einen festen Bestandtheil des Gesetzbuches handle, ergebe sich auch aus dem Inhalte der Bestimmung, daß diese weder zum Christenrecht noch zur Graugans ursprünglich gehört haben könne. Endlich glaubt der Verfasser auch aus der verschiedenen Weise, wie die Novelle von 1217 in unsere beiden Haupthandschriften eingestellt worden ist, recht deutlich erkennen zu können, „wie die Leute vordem nach und nach ihre Gesetzbücher umzuändern pflegten, sowie sich die Gesetze selbst veränderten" [19]; er meint geradezu, aus diesem Beispiele könne man deutlich ersehen, „wie die Handschriften der Graugans sich gebildet haben, die wir jetzt besitzen" [20], und das „Zusammenschmelzen" neuerer Bestimmungen mit dem Gesetzbuche in der St., während solche in der K. selbständig neben diesem eingestellt seien, hält er für „merkwürdig und bezeichnend, um die Handschriften der Graugans zu charakterisiren" [21]. Hiernach ist klar, daß Jón Sigurðsson unter der eigentlichen Graugans die Codification Bergþór's aus den Jahren 1117—1118 versteht, weshalb er denn auch wiederholt von der Zeit sprechen kann, da die Graugans das geltende Gesetzbuch im Lande war [22]; er ist also in soweit mit der oben von uns erörterten Ansicht einverstanden, als auch er in der Hafliðaskrá zwar den Kern der uns vorliegenden Texte erkennt, aber neben jener so viele neuere Stücke der verschiedensten Art benutzt, und deren Benutzung in so roher und mechanischer Weise gehandhabt annimmt, daß unseren Handschriften keine andere Bezeichnung als die bloßer Compilationen zuerkannt werden kann. Darüber, ob er in der Arbeit Bergþór's eine geschlossene Gesetzgebung oder nur eine officielle Redaction der einzelnen wichtigeren Theile der uppsaga erblicke, spricht sich der Verfasser nicht aus, und ebenso wenig darüber, wie jene Arbeit zu dem Namen der Graugans gekommen sei, den er ihr beilegt; doch macht er gelegentlich bereits darauf aufmerksam, wie man im 17. Jahrh. auf Island das isländische und norwegische Recht zusammenwarf und in der Zeit des Freistaates der Insel durch den heiligen Olaf Gesetze geben ließ [23], und an einem anderen Orte spricht er geradezu die Vermuthung aus, daß die isländische Rechtsquelle gerade jenem Misverständnisse den Namen der Graugans verdanke, indem man sie mit jenem throndheimischen Rechte dieses Namens, welches man dem heiligen Olaf oder Magnus dem Guten zugeschrieben habe, für identisch gehalten habe [24]. Wenn der Verfasser hiernach diesen Namen erst im 16. oder 17. Jahrh. und nur durch ein derartiges Misverständniß entstanden glaubt, so ist klar, daß solcher auch nach seiner Annahme ursprünglich nur die uns vorliegenden Texte, nicht die Arbeit Bergþór's bezeichnet haben muß, von welcher letzteren man damals noch so gut wie Nichts wußte, und die man damals jedenfalls mit unseren Texten noch in keinerlei Zusammenhang brachte; wenn also nichtsdestoweniger der Name der Graugans auf die Hafliðaskrá beschränkt wird, kann dabei offenbar die Meinung nur die sein, denselben in der neuerdings auf Island einmal üblich gewordenen Bedeutung fortzubrauchen, wiewol der Verfasser sich darüber völlig klar ist, daß dieser Gebrauch streng genommen ein ungerechtfertigter sei. Auch in dieser Beziehung also steht der Verfasser wesentlich auf demselben Standpunkte, von welchem in der obigen Auseinandersetzung ausgegangen wurde, und liegt hierin keine geringe Gewähr für die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der vermittelst derselben gewonnenen Ergebnisse.

(*Konrad Maurer.*)

GRAAL (oder Gral), der heilige Sagenkreis des heiligen Grals. — Der heilige Gral, den romantischen Dichtern des Mittelalters ein Symbol christlichen Heilthums, ist ebenso, wie der König Artus und Zauberer Merlin an fünf Jahrhunderte lang Kern und Mittelpunkt eines ausgedehnten Dichtungskreises gewesen, woran die Ritterwelt sich erbaut, und durch dessen Bearbeitung die Dichter sich glaubten die Seligkeit verdienen zu können. Er unterscheidet sich aber in sofern wesentlich von den Sagenkreisen des britischen Artus, der fränkischen Karlssage und der teutschen Heldensage, als ihm nicht, wie diesen, historische Personen und Ereignisse im ersten Ursprunge zum Grunde lagen, solche wenigstens bis jetzt im entferntesten nicht ermittelt sind, sondern daß ein tiefer frommer Gedanke der fruchtbare Keim ward, der durch Dichter auf Dichter, von Land zu Land und von Jahrhundert zu Jahrhundert verpflanzt und sinnig gepflegt, endlich einen Inhalt gewann, den zwar als ausgebildete Geschichte eines heiligen Gefäßes die Dichter der Nachwelt zu überliefern trachteten, der gleichwol aber bezeugt, wie dieses Gefäß seine Bedeutung nur in dem Ringen eines fromm-christlichen Geistes fand, die unerforschlichen Geheimnisse des Glaubens, die Wunder, die das Christenthum in aller Welt gewirkt, und die segensreichen Lehren des neuen Bundes zu ergründen, in Symbolen anschaulich zu machen und an die poetischen und historischen Traditionen im Geiste des christlichen Rittertums anzuknüpfen. Schwierig jedoch ist es, die

19) Ebenda S. 374. 20) Ebenda S. 376. 21) Ebenda S. 379. 22) Ebenda S. 414 u. 415. Daß der Verfasser insbesondere auch von einer durchgreifenden Gesetzesrevision Nichts wissen will, wie solche von Manchen dem Gudmundur Þorgeirsson zugeschrieben wurde, ergibt sich aus der Art, wie er dessen legislatorische Wirksamkeit in seinem Lögsögumannatal og lögmanna S. 25 bespricht. 23) Diplom. I. S. 76. Anm. 1. 24) Skýrslur og reikningar hins íslenzka

bókmentafélags. 1857—1858. S. XIV—XV. Brot úr handriti af Grágás, sem hér er eignuð Ólafi helga einsog opt í ritum frá 17du öld, svo að líklegt er jafnvel, að nafn þetta á hinni íslenzku lögbók sé komið upp utur þessum misskilningi að menn hafa haldið að hin forna lögbók frjálsrar Íslendinga væri samin og hin fornu Prændalög, sem eignuð voru Ólafi helga eða Magnúsi góða, og köllud Grágás (Sverris s. 117. cap.). Ich erinnere daran, daß die bisher erschienenen drei Hefte des Diplomatarium Islandicum den Jahren 1857—1862 angehören; die hier und dort niedergelegten Ansichten des Verfassers sind also als gleichzeitig ausgesprochen zu betrachten.

ersten Spuren der Bildung der Sage vom heiligen Gral und seines Cultus aufzufinden und ihrer ersten Entwickelungsgeschichte eine sichere beglaubigte Unterlage zu geben, weil diese Sage uns durch kein Schriftwerk rein und selbständig, sondern schon in enger Verbindung mit der Geschichte Parcival's und des gesammten Arthursagenkreises überliefert worden und daher nicht mehr deutlich erkennbar ist, welchen Einfluß diese Verbindung auf die erste ursprüngliche Gestaltung gehabt und wie viel diese dadurch gewonnen oder verloren hat. Daraus jedoch, daß die ersten Berichterstatter in ihren Schilderungen des heiligen Grals, seines Wesens und seiner Bedeutung in der Hauptsache übereinstimmen, in der Geschichte Parcival's und in den übrigen damit und mit dem Gral verflochtenen zahllosen und weitschichtigen Abenteuern anderer Helden aber die größten Abweichungen und Verschiedenheiten stattfinden, läßt sich wenigstens so viel deutlich erkennen, daß die Gralsage oder, vielleicht besser ausgedrückt, Gralidee, von den Geschichten Parcival's und der übrigen Artharritter ursprünglich getrennt und erst von nordfranzösischen Dichtern und zwar in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. damit verwoben worden ist.

Der älteste und zugleich dem Namen nach bekannte Erzähler dieser Geschichten ist

1) Chrestiens de Troyes[1]) in seinen *Contes del Graal*. Chrestiens blühte etwa von 1160—1190, hinterließ die Contes del Graal unvollendet und die Handschriften seines Werkes nennen uns drei Fortsetzer desselben: Gautiers de Denet, Gerbers und Manesiers.

2) Eine andere Bearbeitung in der Hauptsache desselben Stoffes von einem nordfranzösischen, wahrscheinlich mit Chrestiens gleichzeitigen Dichter liefert uns das berner Manuscript „*Perceval li Galois*," worüber Rochat[2]) ausführlich berichtet, und S. 165 und 176 als Resultat erkennt: daß dieses Werk von Chrestiens, trotz vielfacher Uebereinstimmungen, nicht herrührt.

3) Eine dritte Bearbeitung der Gral- und Parcivalsage hat uns Wolfram von Eschenbach in seinem „Parcival" und Titurelfragmenten[3]) überliefert, der einem französischen Dichter Kyot von Provence, einem Provencalen, der aber nordfranzösisch schrieb, wie es in der Champagne gesprochen ward (P. 416, 25; 805, 10; 827, 5; 416, 28; 827, 9; W. 237, 5), nachgedichtet hat. Diese Bearbeitung weicht in sofern wesentlich von den obengenannten beiden ab, als sie nicht blos in den Abenteuern Gahmuret's und seiner Vermählung mit Belakane und Herzeloyde eine Vorgeschichte der Ahnen Parcival's hinzufügt, sondern auch die dichterische und religiöse Bedeutung des Grals bei weitem schärfer hervorhebt und bestimmter faßt, als jene, und auch über die Gralkönige vor dem Roi pecheur (Amfortas) bis zu Titurel hinauf berichtet. — Nach Wolfram's Angabe beruft sich Kyot (P. 453, 20) wieder auf eine Schrift des Flegetanis in heidnischer Sprache, der ein Heide von Vaterseiten, von Mutterseiten Jude aus Salomon's Geschlecht, in der Sternkunde erfahren, ein Kalb anbetete, und in den Sternen vom Grale las. Diese Schrift will Kyot zu Toledo gefunden haben; sie enthielt indessen nur ganz allgemeine Angaben über den Gral (P. 454, 21); er forschte daher weiter in den Chroniken von Britannien, Frankreich und Irland und fand endlich zu Anjou die rechte Märe und zwar eben die Theile, welche die anderen Bearbeiter übergehen, die Geschichte des Walaisengeschlechtes von Mazadan bis Gahmuret und der Gralkönige von Titurel bis Amfortas. Von diesen Quellen, die etwas zweifelhafter Natur sind, ist weiter Nichts bekannt, aber leider ist bis jetzt auch Kyot's französisches Gedicht noch nicht wieder aufgefunden, und so läßt sich nicht bestimmen, welches Maß der Freiheit sich Wolfram bei der Bearbeitung von Kyot's Gedicht genommen hat; indessen beweisen seine gleichfalls auf Kyot fußenden Titurelfragmente, daß dieser noch eine Menge Abenteuer erzählt haben muß, die Wolfram behufs besserer Abrundung seines Parcivalromans von diesem ausschied, und die noch reichlichen Stoff zu einem zweiten Roman von Schianatulander und Sigune boten, den Wolfram leider unvollendet hinterlassen hat.

4) Dies bestätigt auch der sogenannte jüngere Titurel[4]) von einem Dichter Albrecht, dessen Abfassung San-Marte (l. c. II. S. 285—290) in die Mitte des 14. Jahrh. glaubte setzen zu dürfen, die jedoch vielleicht mit besserem Recht in das Ende des 13. Jahrh. (bald nach 1270) von Koberstein (Grundriß der deutschen Nat.-Lit. Ed. 4. I. S. 213) und Simrock (Parcival, Ed. 2. I. S. 499—504) zurückgeschoben wird. Mit Lachmann (S. XXV.) gegen Simrock l. c. ist auf Grund des Inhaltes anzunehmen, daß Albrecht, wenn nicht unmittelbar dem Originalwerke Kyot's, so doch anderen, sich ihm anschließenden Bearbeitungen dieses unendlich reich wuchernden Stoffes folgte.

5) Es beweisen wenigstens die in Hartmann's von Aue „Erec" (zwischen 1189 und 1204 verfaßt) vorkommenden Namen: Titurel, Galoes, Marlivliot, Schoanbor, Ganatulander, obwol diese Personen nur als Figuranten erscheinen, in Chrestiens Erec jedoch nicht vorkommen, daß diese in der bis jetzt bekannten französischen Romanliteratur sonst nicht erscheinenden Personen dennoch ihren Platz darin gehabt haben müssen und vermuthlich aus Kyot oder anderen Gedichten entnommen sind (San-Marte, Arthursage. Quedlinburg und Leipzig 1842. S. 326. — Derselbe: Wolfram von Eschenbach und Guiot von Provins in Fr. Pfeiffer's Germania, 1858. III. S. 463).

1) Siehe über ihn mit ausführlicher Literatur: W. L. Holland, Crestiens von Troies (Tübingen 1854) S. 195—225. 2) A. Rochat, Ueber einen bisher unbekannten Percheval li Galois. (Zürich 1855.) 3) Im Urterte: Lachmann, Parcival (Berlin 1833). Uebersetzt zuerst von San-Marte, Leben und Dichter Wolfram's von Eschenbach I. 1836. II. 1841. Parcival, neue verbesserte Ausgabe, Leipzig 1858. — Simrock, Stuttgart und Tübingen. 3. Ausg. 1858.

4) Zuerst gedruckt 1477. 4. Herausgegeben von K. A. Hahn, nach einer heidelberger Handschrift: Quedlinburg und Leipzig 1842. — Im ausführlichen Auszuge und mit erläuternden Abhandlungen bei San-Marte, Leben und Dichten Wolfram's von Eschenbach II. S. 86—294.

6) Von einer ganz anderen Seite her berührt unseren Sagenkreis das wälsche Märchen vom Peredur[5]), das in seinen ritterlichen Abenteuern mehrfach eine auffallende Beziehung zu dem berner Percheval li Galois zeigt (Rochat, l. c. S. 93—125), indessen einen so exclusiv wälschen Charakter trägt und die Bedeutung des Grals (der in eine Schüssel, worin ein blutiges Haupt liegt, verwandelt ist) so gänzlich verwischt, daß es nicht wohl glaublich ist, es sei die verwälschte auszugsweise Bearbeitung eines französischen Romans, wie Rochat l. c. und Simrock, Parc. Ed. 2. I, 491, annehmen. Mag die Abfassung dieses Märchens auch neuer sein, sein Stoff reicht sehr wahrscheinlich weit über den ältesten französischen Parcivalroman hinaus. Gewiß dagegen ist, daß die wälsche Literatur zur Zeit Gottfried's von Monmouth (1132) und dessen französischen Bearbeiters Wace (Roman de Brut) im J. 1150 vom heiligen Gral noch Nichts, wol aber vom Peredur etwas weiß.

Da Chrestiens Contes del Graal und der berner Percheval li Galois noch nicht durch den Druck allgemein zugänglich sind, so läßt sich aus den Auszügen, welche Holland, Rochat und San-Marte (nach handschriftlichen Auszügen von J. Grimm und A. v. Keller) geliefert haben, nur ungefähr, jedoch so viel ersehen, daß nach ihnen der heilige Gral ein mysteriöses mit göttlicher Wunderkraft ausgestattetes, reiche Gaben des Seelenfriedens, innerer Glückseligkeit, aber auch äußeren Wohllebens spendendes Gefäß ist, welches ein König mit einer geweihten Ritterschar hütet, der aber an einer schweren Krankheit leidet, von welcher ihn nur ein besonders dazu von Gott ausersehener Held retten kann, welcher nach seinem Leiden fragt; und dieser Held ist Parcival. Mit Recht aber bemerkt Rochat (Perchev. li Galois, S. 126): „Der gänzliche Mangel an aller Motivirung und bewußtem Grunde bei der Aufzählung der verschiedenen Abenteuer, die unerklärliche Ausführung des Ganzen, sobald man einen Grundsatz annehmen will, das blos Zufällige, das von Anfang bis Ende der Geschichte zu herrschen scheint, dieses Alles vermag nur die Behauptung hervorzurufen, daß die Verfasser dieser Erzählungen bis auf Wolfram nur unbewußte Ueberlieferer einer in den damaligen Zeiten aufkeimenden Idee gewesen seien. Daß eine solche in der Menschheit sich zu entwickeln begann, steht unleugbar da; sie bleibt durch alle Finsterniß der Sage hindurch, die sie nur als Grundlage sich wählte, um festen Fuß fassen zu können: es war die Idee eines höheren Strebens, als das irdische, eines Preises höherer Art, als derjenige, den man durch körperliche Stärke und ritterliche Kraft sich errang; es war der ausdauernde Streit des innern Menschen, der geistige Kampf der Seele auf einen Sieg gerichtet, der fern vom gewöhnlichen Tummelplatze und Waffengeklirr dem Glaubensritter vorschwebte. Eine solche Idee war es, die sich in der Sage zu verkörpern suchte; aber dieser Körper bleibt uns leider allein als Vergleichungsmittel da; es stehen uns nur Thatsachen zur Hand, Thatsachen als Träger einer Idee, die, einem Zwerg auf Riesenschultern gleich, meistens unscheinbar unbeachtet vorübergeht: Thatsachen, die jedoch in sofern eine solche Vergleichung ermöglichen, als Wolfram dieselben ebenfalls als Grundlage benutzen mußte, als Rahmen, in welche er seine Idee einzufassen verstand." Wir zweifeln indessen, unbeschadet der Dichtergröße Wolfram's, nicht, daß er auch bei Kyot schon reiche Lichtblicke und gewichtige Andeutungen fand, die sein mächtig schöpferischer Dichtergeist zu der höheren Klarheit und künstlerischen Vollendung gestaltete, wovon Chrestiens und der Dichter des Percheval li Galois, und noch viel weniger das Mabinogi von Peredur, kaum nur eine dunkle Ahnung hatten.

Das Wort Gral wird bei den alten Schriftstellern (z. B. Aelfricus, 11. Jahrh. garalis; Helinandus, gest. 1227, gradalis, gradale; Assises de Jerusalem, ch. 289, gréaus; u. s. w.), sowie von Raynouard (Lexique Roman, provenç. grasal, grazal, grazaus), Roquefort (Gloss. de la langue Romaine, altfr. graal, gréal, plur. graaux, gréaux), Adelung (Glossar. Lat. med. aevi, grasala, grasale, graletus, gradella, gradalis), Diez (Etymol. Wörterbuch der rom. Sprachen S. 647; altcatal. gresal; altsp. grial; altvenez. graellino) in der Bedeutung Gefäß nachgewiesen, mögen wir es als Kelch, Vase, Terrine oder Schüssel, von Thon, Gold, Silber oder anderem Stoff uns denken und es sind alle anderen Ableitungen, wie Sang real oder royal, aus den jüngeren Gralromanen ebenso wie vom hebräischen garalah (Vorhaut) und die Bedeutungen von Höhle oder Kreis zurückzuweisen (San-Marte, Leben und Dichten u. s. w. II. S. 362. 363). Frauenlob 130, 19 hat sogar ein Zeitwort grâlen, d. h. wie der Gral strahlen, gebildet. In der Bedeutung Gefäß erscheint der Gral auch durchgängig in den Romanen.

Seinem Wesen nach — und hier liefern wir, gestützt auf die motivirte Ausführung in San-Marte, Parcivalstudien, Heft II: Ueber das Religiöse in den Werken Wolfram's von Eschenbach, zunächst und ausschließlich den Bericht Wolfram's im „Parcival" und seinen Titurelfragmenten, von allen übrigen Dichtern absehend — seinem Wesen nach, sagen wir, ist der Gral das Höchste, was auf Erden nur gewünscht werden kann, ja das über allen „wunsch" (s. Grimm, Mythol. S. 126) noch weit hinausreicht, das dem Himmelreiche selbst gleichkommt, ein Gefäß so schwer, daß die ganze sündige Menschheit es nicht von der Stelle zu bewegen vermöchte, und gleichwol doch auch so leicht, daß es mühelos von der zarten Hand Urrepanseens sich tragen läßt, deren hohe Reinheit sie zu ihrem Amte als Gralträgerin befähigt (P. 235, 21; 238, 21; 769, 24; 330, 27; 472, 2; 781, 13—30; 477, 16; T. 12). Der Stein, aus welchem der Gral nicht sowol gefertigt, als geschaffen ist, ist des geslaehtes vil reine; er heizet lapsit exillis (P. 469, 7). Unter den mannichfachen Varianten (lapsit, iaspis, lapis, erillis,

5) Wälsch und englisch in The Mabinogion from the Llyfr Coch o Hergest. By Lady *Charlotte Guest*. (London 1839.) P. II. — Teutsch San-Marte, Arthursage S. 176—218.

exillis, exilis, exillix, exilix) scheint die einzig richtige Lesart nicht aufgeführt, doch corrumpirt in erillis enthalten zu sein und zwar als das von herus abgeleitete Adjectiv erilis, herilis, zum Herrn gehörig (Adelung, Gloss. s. v. herilis, erilis). Da in lapsit unzweifelhaft ein entstelltes lapis steckt, so wäre der Stein ein lapis herilis oder dominicus, ein Stein des Herrn; und ein solcher ist er in der That. Weder Plinius noch Albertus Magnus lassen aus ihren Verzeichnissen von Edelsteinen irgendeinen errathen, der mit dem lapis exillis irgend in Beziehung stehen könnte und es scheint daher die Bezeichnung lediglich vom Dichter herzurühren, und gerade dieser Name dem Steine absichtlich, seinem Wesen entsprechend, beigelegt zu sein. — Mit diesem Steine verbrennt sich nach Wolfram der Vogel Phönir, um schöner zu einem neuen Leben wiedergeboren zu werden. Auch diese Verbindung des Steines mit dem Vogel ist neu; denn nach Herodot, Plinius, Isidor, Gervasius von Tilbury u. a. m. ist es wohlriechendes Reisig, womit der Phönir sich sein Nest baut und worin er sich zur Wiedererzeugung verbrennt. So ward nach uralter Fabel der Scheiterhaufen seines Nestes zugleich das Grab und die Geburtsstätte des Phönir und er verwirklichte, was sonst bei sterblichen Erdenwesen nirgends vorkam, Unsterblichkeit und ewige Dauer, stete Erneuung und Verjüngung. Als ein Sinnbild dieser zwiefachen Idee hat die Kunst ihn schon zu Hadrian's Zeit aufgefaßt und das junge Christenthum suchte an diesem, der geglaubten Naturgeschichte entnommenen Beispiele die Lehre von der Auferstehung, vom Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater, in Unterschied von der Erzeugung des Sohnes, wie auch von der übernatürlichen Erzeugung Christi den Heiden verständlich zu machen und erkannte in ihm ein Bild Christi (Piper, Mythol. der christlichen Kunst, I, 446—471. Weimar 1847). Unsere Dichtung überträgt diese christlich mythologischen Anschauungen und Deutungen von dem Vogel hinweg auf den Stein des Grals und so ist diesem letzteren höchst sinnig die Kraft beigelegt, Zerstörung, Wiedergeburt und Auferstehung zu bewirken, wie nach älterer Tradition sie sich im Phönir bethätigte. So wird also in diesem Steine zur Erfüllung gebracht, was der Heiland (Joh. 11, 25) von sich selbst sagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben;" und im Hinblick auf die folgende Lehre vom Gral dürfen wir mit dem Evangelisten fortfahren: „Wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe; und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben." — Zur Vollendung der Herrlichkeit dieses Gefäßes tritt noch hinzu, daß am Charfreitage, diesem heiligsten Tage der Christenheit, sich eine weiße Taube vom Himmel herabschwingt, und eine kleine weiße Oblate auf das Gefäß legt, und dann wieder empor zum Himmel zurückfliegt; und in dieser Botschaft der Taube an diesem Tage, **dar an lit des gräles höhste kraft** (P. 469, 30). Durch dieses Mysterium erhält der Gral alle die göttlichen Wundergaben, die weit über alle menschliche Kraft und irdische Herrlichkeit hinausgehen und unendliche Wonne und unaussprechliches Heil wirken. In der Taube müssen wir das Symbol des heiligen Geistes erkennen (Matth. 3, 16; Joh. 1, 32; Marc. 1, 10; Luc. 3, 21); in der Oblate, dem Leibe Christi (W. 68, 4, 23), den darin gegenwärtigen Heiland, den Sohn Gottes, und in dem Himmel, woher die Taube mit der Oblate kommt und wohin sie zurückkehrt, da steht der Thron Gottes des Vaters, von welchem Sohn und heiliger Geist ausgehen, und welche also, die drei in Einheit, ihre Kraft dem Gefäße mittheilen, durch welches die von ihm, also von Gott, Berufenen seiner Gnadengaben theilhaftig werden.

„Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort. Dasselbige war im Anfang bei Gott" (Joh. 1, 1. 2). Ursprünglich war der Gral im Himmel bei Gott und von Engeln bedient. Nach dem Sündenfalle der Engel und Lucifer's Empörung wurden die im Kampfe mit Trinitas theilnahmlos gebliebenen Engel aus dem Himmel verstoßen und verurtheilt, dem Gral auf Erden zu dienen, bis Gott sie in die ewige Verdammniß verstieß (P. 471, 15—23; 798, 11; Offenb. 3, 15; Luc. 11, 23; Matth. 12, 30; 2 Petr. 2, 4), und nun das Heiligthum den durch **kiusche** und **triuwe**, diese Cardinaltugenden, ausgezeichneten Auserwählten der Menschen anvertraut. Diese mußten aber Getaufte sein; Gott ernannte sie selbst und berief sie durch seine Engel zu dem erhabenen Dienste, und Titurel war der erste, dem das hohe Schirmeramt als Gralskönig anvertraut ward (P. 454, 24; 471, 26. T. 6. 24). Nur dem Getauften ist auch der Gral sichtbar, und der Heide Feirefiß sieht ihn nicht, obwol er vor ihm steht (P. 813, 17; 818, 20); und mehrfach wird Gral und Gott geradezu identificirt (P. 795, 30; 796, 12; 737, 26; 740, 19; 743, 13). — Also als ein christliches, selig machendes Heilthum ward der Gral den Menschen gegeben, gleichwie Gott den Heiland zur Erlösung der Menschheit zur Erden gesandt hat: „der dem Tode die Macht genommen, und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht hat durch das Evangelium" (2 Tim. 1, 10; Joh. 1, 16. 17). Diese durch Gottes Gnade vom Gral Berufenen sind seine erwählte Gemeinde, die Heilhaften:

T. 44: *Al des grâles diet, daz sint die erwelten*
immer saelec *hie* und *dort*, an den staeten *pris* die gezelten.
nu was Sigûne ouch von dem selben sâmen,
der *ê von Munsalvæsche in die werlt wart gesaet, den die heilhaften nâmen.*

45: Swâ des selben sâmen hin wart brâht von dem lande,
daz muose werden berhaft, und in vil reht ein schûr ûf die schande ....

Und ebenso ruft Petrus in demselben Sinne, ja fast mit gleichen Worten seinen Gemeinden zu: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß Ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der Euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht." Wie im alten Bunde Gott selbst unmittelbar oder durch seine Engel zu den Menschen sprach, so dienten, so lange der Gral bei Gott war, auch ihm die Engel zur Verkün-

digung seiner Gebete. Im neuen Bunde ist das Wort des Erlösers das Wort Gottes, und ähnlich läßt fürderhin der Gral, seit er den Menschen hingegeben ist, seinen Willen und sein Gebot in Schrift an seinem Rande erscheinen, die Niemand eher vertilgen kann, als bis sie gelesen ist (P. 470, 21; 483, 20; 781, 15; 796, 18). Auch dieser Zug bezeugt die Fortsetzung der Allegorie in der veränderten Offenbarung des göttlichen Willens und den Hinweis auf das neue Testament und das Evangelium der Gnade. Die Berufung des Königs und der Diener zum Gral geht also von diesem selbst, d. h. von Gott, aus, und die Berufenen können mit dem Evangelisten sagen: „Freuet Euch aber, daß Eure Namen im Himmel geschrieben sind" (Luc. 10, 20), und von dem Gral bekennen: „Ich bin das lebendige Brod vom Himmel kommen; wer von diesem Brod essen wird, der wird leben in Ewigkeit. Wer mein Fleisch ißt und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben" (Joh. 6, 51. 54). Denn die vom Gral berufenen Diener sind von allen Todsünden befreit; der Weg zum Himmel ist ihnen eröffnet und die höchste Seligkeit ist ihr Lohn im jenseitigen Leben (P. 471, 10). Der Gral erwählt die Seinigen ohne Ansehen des Standes oder Geschlechtes, die ihm fromm mit gänzlicher Hingebung dienen sollen, und schon als kleine Kinder werden sie zur Freude der Aeltern nach der Gralsburg Montsalvage gebracht. Aber die Gotteshand, die sie dahin führt, sendet sie auch von dort aus als Lenker der Völker, die eines Herrn entbehren und vom Gral ihn erbitten; und Gottes Segen geleitet sie in die dadurch beglückten Reiche (P. 471, 1; 493, 3, 19; 235, 27). Die zum Gral Berufenen müssen aber durch ihr Leben sich der ihnen sonder Verdienst zutheilgewordenen Gnade würdig machen, daher der höchvart, ungenuht, des valsches sich entschlagen, diemüet üben, in kiusche leben und damit ihre triuwe (Liebe und Furcht Gottes) bewähren, kurz die Cardinaltugenden üben und die Cardinallaster meiden, welche nach der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zur Seligkeit oder Verdammniß vorbereiten (P. 473, 2; 782, 23; 823, 23; T. 7). Insbesondere müssen die Gralritter weltlicher Minne entsagen; nur der König darf vermählt sein. Wer aber vom Gral in ein fremdes Land als dessen Herrscher gesandt wird, darf dort sich vermählen, damit sein Geschlecht wieder dem Gral diene. Ueber derartige Sendungen der Männer waltet Geheimniß; die Jungfrauen werden öffentlich hinwegvermahlt (P. 472, 30; 495, 7, 11; 494, 1, 13; 478, 13). Besonders aber muß der Ritter zur Ehre und Vertheidigung des Grals das Schwert führen und stets zum Kampfe dafür gerüstet sein. Er darf weder Pardon geben, noch nehmen, und so dem Gral in Leben und Tod geweiht, büßt er die eigene Sündenschuld zu seiner Heiligung, sühnt damit aber auch zugleich die Sundenschuld der Menschheit und bereitet sich seine Seligkeit (P. 503, 27; 468, 24; 492, 10; 471, 10; 823, 25, 27). Hilfreich aber steht der Gral auch seinen Dienern bei in Todesgefahr (P. 445, 12; 737, 27; 740, 19; 743, 13). Die sämmtlichen Graldiener werden eine Bruderschaft genannt (P. 473, 5; 470, 17); am Gral las Titurel al sin orden (T. 6), und wie, wer Gott sich weiht, nichts Eigenes haben, vielmehr weltlichem Gut entsagend sich der Armuth widmen soll, daher den Priester die Kirche, den Mönch sein Kloster, den geistlichen Ritter sein Orden ernährt, so spendet auch der Gral den Seinigen alle Bedürfnisse, Kleidung und Waffen, Speise und Trank, und zwar der köstlichsten Art (P. 244, 16; 236, 10; 239, 1; 469, 3; 470, 13), wie der Apostel sagt: „Die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren" (1 Kor. 9, 14; Luc. 10, 7; Matth. 10, 10). Man erkennt deutlich aus dieser Schilderung die drei Substantialgelübde jedes geistlichen Ordens, Keuschheit, Gehorsam und Armuth, aber auch das vierte und die Treue der Nachbildung der Templeisenbrüderschaft nach der Regel der Tempelherren: den Kampf gegen die Feinde des Kreuzes, die Ungläubigen, hier des Grals. — Aber noch höhere Gaben gewährt der Gral seinen treuen Dienern auch schon auf dieser Welt: wer ihn erblickt, kann in einer Woche darnach nicht sterben; er erhält ihn in voller Jugendblüthe, und wurde er auch 200 Jahre alt (P. 469, 14; 795, 12). Der König ist Schirmer über des Grals Geheimniß (tougen, P. 480, 23); sein Reich erstreckt sich über die ganze Erde und weiter bis in die Sternengefilde, was nur die Planeten umkreisen: denn es ist ja eben die ganze Schöpfung Gottes, in welcher der Gral waltet (P. 252, 15; 782, 18; Jerem. 10, 12); aber er ist nicht Herr über den Gral selbst, sondern nur das Haupt der Gralgemeinde und der Wächter über die Erfüllung seiner Gesetze (nach 2 Mos. 19, 6; Jes. 49, 23; Jes. 61, 6 und Petr. im 1 Kor.-Briefe). Titurel ward von Gott unmittelbar zum König des Grals ernannt und übertrug die Krone auf seinen Sohn Frimutel; doch scheint auch den Gralrittern ein Wahlrecht des Königs zugestanden zu haben, sodaß sie wählten, und der heilige Gral bestätigte die Wahl, ähnlich wie bei den geistlichen Orden die Convente wählten und der Papst bestätigte (T. 7. P. 478, 1; 796, 17). Gleich weltlichen Fürsten führt der König des Grals ein Wappen, und zwar die Turteltaube, das Sinnbild der Reinheit und treuen Liebe; die Taube überhaupt ist aber auch das Symbol des heiligen Geistes. Unter diesem Zeichen hat die Ritterschaft zur Verherrlichung des Grals zu kämpfen und der König vom heiligen Geiste erfüllt zu regieren (P. 474. 487, 29; 540, 26; 778, 23; 783, 21; 780, 13; 792, 27; 793, 11; 800, 3). — Das Heiligthum des Grals wird in einem Tempel aufbewahrt (P. 816, 15), der sich zu Munsalväsche (im Wolf. T. Muntsalvätsche) befindet. Es ist das nicht, wie der jüngere Titurel den Namen erläutert, der behalten, in unnahbarem undurchdringlichem Urwalde verborgene, unzugängliche Berg, sondern es ist der Berg des Heils und der Errettung (mons salvationis), wie die Gralsburg und Residenz des Königs genannt wird. Von hier aus wird der heilige Samen in die Welt ausgestreut, den die heilkräften nähren. Somit ist die Burg auf hohem Berge, biblisch gesprochen, der heilige Berg, der Berg Zion, der Berg Gottes, wo eine Errettung sein

wird (Ps. 2, 6; 68, 16; 99, 9; Jes. 2, 2. 3; Joel 3, 5; Hebr. 12, 22—24). Das dazu gehörige Land, 30 Meilen ringsum, heißt Terre de Salvâtsche; darin entspringt die Fontâne la salvâtsche, an welcher die Klause Trevrecent's (trêve recent, der neue Friede) liegt, wo Parcival seine Heilsbelehrung empfing. Das Gralgebiet ist ein Bannforst, den Niemand ungestraft betreten darf, und er ist mit Wachen und Warten umstellt (P. 443, 12; 426, 5; 792, 19. 25; 286, 10). Die Burg liegt unüberwindlich auf steilem Berge (P. 226, 24), aber großes Geheimniß umgibt sie. Wer sie sucht, wird sie nicht finden, denn nur, wen der Gral selbst zu sich beruft, kann zu ihm gelangen. Nicht mit Waffen ist er zu erstreiten (P. 250, 22; 468, 10; 473, 5; 786, 5; 798, 23). Somit ist der Gral, d. h. der Glaubensschatz des durch den Sohn offenbarten Christenthums, ein Geheimniß, das nach eigenem Willen und aus eigener Kraft nicht von den Menschen erschlossen wird, wenn ihm durch Gottes Gnade nicht die Augen aufgethan werden und seine Seele erleuchtet wird. Nicht der Verstand ergrübelt es, noch wird es durch äußere Anstrengung erarbeitet und durch eigenes Verdienst oder mit Gewalt erworben und erstritten nach den Worten der heiligen Schrift: „So liegt es nun nicht an Jemandes Willen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen" (Röm. 9, 11—16; 12, 6; 2 Tim. 1, 9). Obwol der Gral also unfindbar und unangreifbar ist, so kann er und sein Gebiet doch der Vertheidigung durch Ritter und Warten nicht entbehren. Denn ist auch Gott selbst unangreifbar und unantastbar, so wird der Schatz der christlichen Heilswahrheiten doch von der Kirche aufbewahrt und gehütet, und diese Kirche bildet sichtbar und werkthätig wirkend unter den Menschen der Gralkönig mit seinen Templeisen; diese sind menschlichen Schwächen und Fehlern unterworfen; ihr Beruf ist, den Hort ihrer Kirche zu schirmen, sowol zu ihrer eigenen Reinigung, Heiligung und Stärkung, als zur Erhaltung und Bewährung jener; sie sind die Vermittler des von Gott gespendeten Segens mit der zum Heil zu führenden Menschheit, und jedem Nichtauserwählten gegenüber ist die Gralsritterschaft die ecclesia militans. Diese Mission der Kirche spricht auch der Dichter darin aus, daß Feirefiß nach seiner Taufe und Ankunft in Indien sofort das Christenthum mit Eifer ausbreiten läßt und sich mit dem Gralkönige in enger Beziehung erhält (P. 822, 28). — Wird nach dem Vorangeführten bestimmt der Graldienst als eine wahrhaft christliche Gottesverehrung bezeichnet, und ist, wie angeführt, in dem Gral der dreieinige Christengott gegenwärtig und wirksam, so werden wir auch in der großen zweimal vorgeführten Festlichkeit, wo mit ungemeinem Aufwande von Pomp und Personen das heilige Gefäß mit der blutenden Lanze im großen Saale vor den König und seine Ritterschaft getragen wird (P. 229, 28; 807, 11), etwas mehr als einen bloßen Festschmauß zu Sinnengenuß und Augenlust erblicken müssen. Der Dichter hebt ausdrücklich (P. 807, 16) hervor, daß nicht alltäglich der Gral dem Volke gezeigt werde, sondern nur bei hohen Festen; und in der That erkennen wir darin eine sehr ernste Erinnerungsfeier, ja bestimmt das nach dem Gralcultus begangene Sacrament des Abendmahls, das daher mit Unrecht Rosenkranz (Die Poesie und ihre Geschichte. Königsberg 1855. S. 488) vermißt. Kein ritterliches Fest wird auf der Burg begangen, kein Freudenlaut, nicht Musik noch Tanz wird dort laut; Alles ist in tiefer Trauer (P. 227, 7; 242, 1); denn die Gralgemeinde befindet sich in der Buße, und zwar wegen der Schuld des Amfortas. Die blutende Lanze, welche herumgetragen wird, trägt dasselbe vergiftete Eisen, welches dem Amfortas die qualvolle Wunde beibrachte; ihr Anblick erweckt bei allen Anwesenden ein erschütterndes Wehgeschrei; die Lanze gemahnte an Amfortas' Schuld, und in diesem Jammer liegt das Bekenntniß der Schuld und die Reue darüber. Diese Beichte und Reue, welche ihre Liebe (triuwe) bethätigen, wirkt ihnen Heil, wie Gott seine ewige Liebe durch die Taufe über den Getauften ausgießt, und welche der Eucharistie vorangehen sollen. Darum wirft Kundrie dem Parcival Erbarmungslosigkeit vor, daß er beim Anblick der Lanze so theilnahmlos geblieben sei (P. 231, 1—23; 493, 10; 316, 1). Amfortas ist hier der zu Erlösende, oder kirchlich gesprochen: die gefallene und der Erlösung bedürftige Menschheit; die Lanze ist das Werkzeug, durch welches er die Marter empfangen, und dieses Marterinstrument vertritt im Gralcultus das Kreuz der christlichen Kirche. Nach jenem Zeugnisse der Liebe und des mitfühlenden Erbarmens, zerknirscht von der Schuld ihres Herrn, die sie als Mitschuld fühlen und erkennen, nach wiederholter Reue, Beichte und Buße — da wird erst das heilige Gefäß daher getragen und all ihr Trauern schwindet; auf dieses bauen sie die Hilfe; an ihm richten sich ihre Hoffnungen empor. Und nun spendet der Gral die köstliche Nahrung, das Brod und den Wein des Lebens, Heiligung und Seelenfreude, die unmittelbaren Segnungen Gottes, wie sie dem Steine mitgetheilt sind und von ihm weiter gespendet werden (P. 807, 19). Ueber den übrigen Apparat bei dieser Feier, die Bedeutung der silbernen Messer, des dargereichten Schwertes, der Zahl und Kleiderfarben der 24 dienenden Jungfrauen läßt Wolfram uns im Dunkel, und was davon bei den übrigen Dichtern erwähnt wird, ist ebenso lückenhaft und unverständlich, daß ein klarer Grundgedanke nicht daraus hervorleuchtet. Nur das ist hier hervorzuheben: fassen wir die Gralfeier als Sacrament der Eucharistie, so wird es um so deutlicher, daß deren Segnungen an dem unbußfertigen Parcival wirkungslos vorübergehen mußten, er in dem Gral nur ein wunderbares Gefäß, in der Lanze ein gemeines Holz mit Eisen und in den Speisen des Grals nur Leibesnahrung erblicken konnte, und daß diese Heilsfeier der Gläubigen ihm, dem Ungeweihten, zum Fluch und Unheil gereichen mußte: „denn welcher unwürdig isset von diesem Brod und trinket von diesem Kelch, der isset und trinket ihm selber das Gericht" (1 Kor. 11, 27—29).

Mit derselben Innigkeit und Strenge, wie der Begriff und das Wirken des Grals sich an das Evangelium anschließt, wird nun auch dessen mit der evange-

lischen Glaubenslehre übereinstimmendes Gesetz in Wolfram's Dichtung an den beiden Hauptfiguren, Amfortas und Parcival, durchgeführt. Amfortas, König des Grals, hatte sich gegen das Gebot durch unkeusche Minne zur Heidenkönigin Secundille und demnächst zur verführerischen Orgeluse vergangen, und im Dienste der letzteren erhielt er beim Kampfe mit einem Heiden, der den Gral erstreiten wollte, durch dessen vergifteten Speer eine unheilbare, ihm unsägliche Schmerzen bereitende Wunde. Das war eine Strafe Gottes, die den Sündigen und Ungerechten traf. Die treuen Gralritter wandten alle natürlichen und übernatürlichen Heilmittel, doch vergebens, an, bis sie fußfällig zum Gral beteten (P. 483, 19), und siehe, ihr Gebet, das sicherste Heilmittel gegen die Krankheit der Sünde, half (Judith 9, 13; Dan. 9, 18), nicht zwar dem Kranken zur Genesung, doch ihm und seinen Rittern zur Hoffnung; denn es erschien die Schrift am Gral:

P. 483, 21: dar solde ein riter komn:
wurd des fräge aldâ vernomn,
sô solde der kumber ende hân:
ez waere kint magt ode man,
daz in der fräge warnet iht,
sone solt dim fräge helfen niht .....

484, 1: Frägt er niht bî der êrsten naht,
sô zergêt siner fräge maht.
wirt sîn fräge an rehter zît getân,
sô sol erz kunecriche hân,
unt hât der kumber ende
von der hôhsten hende.
dâ mit ist Anfortas genesen,
ern sol ab niemer kunec wesen.

Das war ein Wort trostvoller Verheißung für Amfortas und die Templeisen, worin die Möglichkeit künftiger Genesung des Königs angekündigt ward; aber das Wort ward von den Templeisen misverstanden, indem sie es als die Vorherverkündigung des Eintritts einer bestimmten Thatsache auffaßten, und mit unübertrefflicher Meisterschaft ist vom Dichter dieser große, doch an sich entschuldbare Irrthum benutzt, um dadurch den Weg des Heils für Parcival anzubahnen und seine siegreiche Erhebung zum Gralkönig an die Erlösung des Amfortas zu knüpfen. Es ist derselbe Misverstand und Irrthum, welcher so oft in der Geschichte des Christenthums Differenzen in dem Verständnisse des göttlichen Wortes und seiner Auslegung hervorgerufen, dennoch aber nach Gottes verborgenem Rathschlusse nie zu Heil der Menschheit und Läuterung der Wahrheit wi. . gelöst hat. Parcival erschien bei dem Gral; Alle glaubten, er werde die verhängnißvolle Frage thun: er that sie nicht, und so erfuhr Amfortas eine Täuschung, die ihn füglich zum Zweifel an Gottes Wahrhaftigkeit hätte treiben können; das Ereigniß war sonach für ihn ein Act göttlicher Prüfung. Und diese Prüfung bestand Amfortas; in demüthiger Ergebung duldete er fort, ohne Zorn gegen Gott oder Parcival, im vollen Bußgefühle wohlverschuldeter Strafe, und reinigte somit seine Seele. Nicht mehr um Erlösung vom Leiden und ungetrübten Genuß der Gralherrlichkeit, sondern um Tod fleht er nun, und selbst als Parcival, der nun schon ernannte Gralkönig, zum zweiten Mal erscheint, spricht er ihn schmerzvoll zwar, doch mit frommer Seelenfreude an (P. 795, 2), und bittet, ihm sein Ende durch Entziehung des Gralanblicks zu gewähren: und jetzt durfte er zur vollen Begnadigung vom Gral für reif erkannt werden. Darum erbebt er sich nach Parcival's nachgeholter Frage in vollem verklärten Glanze der Genesung; der Herr erhob ihn wieder zum göttlichen Leben, und er legt im feierlichen Bekenntnisse den Hochmuth und die Auflehnung gegen Gott, die auch den Lucifer zur Hölle stürzte, ab und widmet sich der Demuth und dem heiligenden Graldienste, indem die Krone des Grals auf Parcival übergeht.

Die Schuld Parcival's bewegt sich auf einem andern sittlich-religiösen Gebiete als die des Amfortas. Während dieser durch offen bewußte Verletzung des Gral- oder Gottesgebotes sich versündigte, lader Parcival Schuld auf sich durch seine Gerechtigkeit, so lange er unter dem Fluche des Gesetzes stand. Der Sündenquell beider ist jedoch derselbe, die Hochfahrt im Sinne unseres Dichters und der damaligen Kirchensprache; und das Evangelium der Liebe erschließt sich erst beiden, nachdem sie zur Demuth zurückgekehrt sind. Parcival's einsame Erziehung im Walde öffnete nicht sein Herz dem Lichtblicke des Glaubens; selbst bei Gurnemanz empfing er nur Lehren zur Werkheiligkeit und Beobachtung der äußeren Gutsformen. Mit edlen hohen Anlagen, von angeborenem Thatendrange getrieben, mit trotzigem Selbstgefühle sich von der Mutter losreißend, stürmt er in die Welt, erzwingt sich die Ritterschaft, gewinnt ein herrliches Weib, vollbringt die größten Heldenthaten, erringt überall Sieg und Ruhm und die höchste Ehre an dem Plimizöl, wo Artus ihn in die Zahl der Tafelrunderritter aufnimmt. Dennoch hat er mit fast jeder seiner wohlgemeinten, das ihm gegebene Gesetz nur befolgenden Handlungen Unheil hinter sich gelassen, ohne daß er es weiß oder begreift, weshalb es so kommen mußte. Da reißt Kundriens Donnerwort ihn aus dem Taumel des Glücks, und statt Ehre gibt sie ihm den Fluch aller Guten. In dem Bewußtsein gewissenhaftester Erfüllung aller ihm kundgegebenen Pflichten, die er treu, wenn auch mit Misgriffen, ausgeführt, unfähig, die Schande, die ihn getroffen, zu tragen, wendet nun empört sein Gemüth sich gegen Gott, und er fällt dem Zweifel und der Verzweiflung anheim (P. 319, 4: 330, 1: 332, 1). Die Mahnungen Sigunens und des fürstlichen Pilgers Kabenis führen ihn jedoch zu Trevrezent, und dieser belehrt ihn zum ersten Mal über die unendliche Liebe Gottes, seine dem Reuigen nie versagte Hilfe; den in steter Selbstgewissheit und Gerechtigkeit Hinwandelnden führt der fromme Eremit in den Abgrund seines Innern zurück, und bereitet so seine religiöse Wiedergeburt vor, indem er ihm Reue, Buße und Demuth als den Weg zum Heile bezeichnet (P. 499), und entläßt ihn endlich mit der Absolution (P. 502, 15). Als ein neuer in Christo zum Glauben wiedererstandener Mensch setzt nun Parcival sein Forschen nach dem Gral fort. Er will nun nicht mehr eine Versäumniß nachholen und damit

ein Unrecht wieder gut machen, sondern um seines eigenen Heiles willen und im Glauben an die Kraft des Grals sucht er ihn. Die Reue über das durch seine unterlassene Frage verlängerte Leiden des Amfortas macht seine Fahrt ihm zur Bußfahrt, nicht zu einer Reise todter Werkheiligkeit. Nicht in trotziger Gewißheit, er müsse den Gral finden, oder er könne ihn erstreiten, reitet er hin, sondern in hoffender Demuth, Gott werde ihn in Gnaden dahin führen. Nicht nach dem Königthume des Grals strebt er, sondern nach dessen Heilsspendung und seinem beseligenden Anschauen. Er weicht dabei als tapferer Ritter den Kämpfen nicht aus, aber es locken ihn nicht die Versuchungen der reizenden Orgeluse, noch die Abenteuer auf Klinschor's Zauberburg von seinem Wege ab. Und dabei begleitet ihn, wie ein lichter Schutzengel, unwandelbar die Liebe zu seinem Weibe Kundmiramurs, die sacramentale Gattentreue, womit der Dichter die Bedeutung dieses Namens (conduire-amour) so unaussprechlich schön herausstellt. Beide, sein Weib und der Gral, erfüllen und umfassen seine ganze Welt, sein Diesseits und ewiges Jenseits. Auf Joflanze empfängt ihn aufs Neue die Tafelrunde mit höchstem Jubel und Preise, doch vergißt er darüber seine Bußfahrt nicht; für ihn ist sein Ziel noch nicht erfüllt, und mit Resignation entweicht er heimlich den festlichen Kreisen (P. 732, 19; 733, 8, 19). In dem nun folgenden Kampfe mit seinem unerkannten Halbbruder Feirefiz erbarmt endlich Gott sich seiner Treue und Reue, nimmt in dem zerbrechenden Schwerte die Sünde des Verwandtenmordes von ihm, und die Schrift am Gral zeigt gleichzeitig Parcival's Erhebung zum Gralkönig an (P. 743. 744), welche Botschaft alsbald Kundrie der ganzen Arthurheldenversammlung verkündigt; ein großartiges Gegenstück zu ihrer Fluchscene am Plimizol. Aber der Gral hat nur die Absetzung des Amfortas, nicht seine Genesung geschrieben, und Kundrie ermahnt daher unverhohlen Parcivaln, die dazu nöthige Frage noch zu thun. Sie hält also, gleich Amfortas selbst sammt allen Templeisen, an der frühern Auffassung der ersten Schrift fest, obwol die Vorbedingungen derselben alle hinweggefallen sind: das Gesetz müsse erfüllt werden. So faßt es auch Parcival selbst auf, obwol er schon ernannter König ist, obwol er die Folgen der Frage nun weiß, obwol er direct von Kundrie zur Gralsburg hingeführt ward; denn nach seiner menschlichen Einsicht kann er schließen, Gott erwarte noch die Frage, da er die erstverheißene Heilung des Amfortas noch nicht gewährt hat. Aber Parcival ist auch des Erfolges der Frage keineswegs so gewiß, daß er deren Nachholung für eine leere Form halten könnte. Denn er weiß ja nun, daß er aus eigener Kraft Nichts vermag, sondern Alles nur durch Gottes Gnade, Liebe und Erbarmen erreicht werde. Und in diesem Glauben, in dieser Demuth betet er inbrünstig vor dem Gral zum dreieinigen Gott und thut dann die Frage (P. 781, 22; 795, 22). Das geschieht nicht, wie Simrock (Parc. II. S. 489) meint, in Erfüllung eines eigensinnigen Gebots des Grals, also in todter Werkheiligkeit; noch viel weniger wird die Frage zu einem bloßen, fast lächerlichen Stich- oder Schlagworte, wie Dr. Reichel (Studien zu Wolfram's Parcival. Wien 1858) behauptet, sondern es ist nach Parcival's Verständniß und im Sinne der Kirchenlehre die Frage nur die vollständige Vollendung des operis operati des ganzen Bußwerkes des Helden, die er mit Recht zu seiner vollständigen Rechtfertigung für nothwendig halten mußte. Parcivaln war die Gnade des Königthums gegeben ohne die Frage, ohne sein bewußtes Zuthun, sonder Verdienst; aber des Amfortas Geschick war nach göttlichem Rathschlusse untrennbar an das seinige geknüpft; dessenthalb durfte er daher nicht nachlassen, bis zum letzten Pünktchen dies zu erfüllen, was ihm in der ersten Schrift schien anbefohlen zu sein. (Vergl. über diesen schwierigen Punkt auch Göschel, Die Sage von Parcival und dem heil. Gral. Berlin 1855. — Sanmarte, Parciv. Ueberf. Zweite Auflage. B. II. S. 509, und deutlicher und ausführlicher erörtert in dessen Parcivalstudien, Heft II. Ueber das Religiöse in den Werken Wolfram's von Eschenbach.)

Nach dieser im Hinblick auf die reine Lehre des Evangelii und im engen Anschluß an die christliche Glaubenslehre des 12. Jahrh. gegebenen Erläuterung des Grals und der Erlösungsgeschichte des Amfortas und Parcival dürfen wir die aus Wolfram's erhabenem Gedichte deutlich hervorleuchtende Idee dahin zusammenfassen: es stellt uns eine christliche Genossenschaft, ein Reich der Gläubigen und Auserwählten des Herrn (nicht ein Reich der Seligen, oder nach W. Müller in Pfeiffer's Germania. 1856. I. S. 418 gar ein Todtenreich), eine christliche Gemeinschaft ohne römische Hierarchie, ohne Papst und bevorrechtete Priesterschaft, ohne Bann, Interdict und Ketzergerichte, dar, worin Gott selbst durch den Gral im Geiste des reinen Evangeliums Herrscher und Richter seiner Gemeinde ist; und der Dichter entlieh vom Tempelherrenorden die Hülle zu seiner idealen Gestaltung dieser Genossenschaft (Leben und Dichten W.'s von Eschenbach II, 372 fg.). Hier soll das Reich Gottes nicht außerhalb, sondern innen im Menschen gegründet und ausgebaut werden; seine angeborene Sündhaftigkeit soll ausgetilgt und zur Gralherrlichkeit geläutert werden. Diese evangelische, reformatorische, ja protestantische Idee (nach römisch-hierarchischer Ansicht offenbar ketzerisch) führte es mit sich, daß das allein selig machende Gralreich ebenso zum römisch-orthodoxen Christenthume, wie es durch die bestehende sichtbare Kirche repräsentirt ward, wie auch zum Heidenthume in Gegensatz trat; aber es ist ein schöner edler Zug der Dichtung, daß sie sich durchaus aller Polemik gegen die römische Kirche und ihre Priesterschaft enthält, so gewaltige Gegner diese auch zu Ende des 12. Jahrh. hatten, und sie auch ebenso wenig sich zum Fanatismus gegen das Heidenthum hinreißen läßt. Denn der eigentliche Widersacher des Grals ist die Sündhaftigkeit in uns; in uns ist die Hochfahrt Lucifer's zu besiegen, mit deren Ueberwindung die beseligende Palme der Demuth und mit ihr die Krone des Heils und der Gnade gewonnen wird. Darum sehen wir Heiden und Christen mit und unter einander dienen, die Christen üben

die Gebräuche der römischen Kirche und die Heiden dienen fromm ihren Göttern in ihrer Weise; Heidenthum und römische Kirche werden in ihrer Realität nicht ignorirt, stehen aber auch völlig außerhalb der Gralkirche; so entzieht sich die Dichtung einer sublimen Phantastik und bewegt sich auf realem historischem Boden, wodurch sie einen plastischen, ungemein lebensfrischen Ausdruck gewinnt und sich einer künstlichen kalten Allegorie ebenso fern hält, als sie eine dunkle, unverständliche Mystik vermeidet. Zugleich zeigt sie uns ebenso wie die sittliche Weltordnung das dreifache Verhältniß, in welches der in die Schöpfung gesetzte Mensch tritt.

1) Das Verhältniß des Menschen zu Gott. Das ist künstlerisch dargestellt in der Geschichte Parcival's und seinem Ringen nach dem Gral, durch Besiegung der eigenen angeborenen Sündhaftigkeit und des Bösen in ihm sich zur Herrlichkeit des Gralreichs zu läutern und zur Erlangung ewiger Seligkeit sich fähig zu machen.

2) Das Verhältniß des Menschen zum Bösen, personificirt durch Teufel und Teufelszauber, das von Außen an ihn herantritt als Versucher und Widersacher des höchsten Gottes. Das findet seine dichterische Gestaltung in der Geschichte Klinschor's und der verführerischen Orgeluse.

3) Das Verhältniß des Menschen zur irdischen Welt; und als der Mittelpunkt ihrer Herrlichkeit, ihres Glanzes und ihrer Pracht mit der höchsten ritterlichen Würdigkeit in Minnedienst und Schildesamt tritt uns König Artus mit seiner Tafelrunde und deren vorzüglichstem Helden Gawan entgegen.

So fremdartig und ursprünglich getrennt von einander auf den ersten Anblick diese drei Elemente auch erscheinen mögen und so wenig dem sagenhaften Stoffe nach eins mit dem andern in nothwendigem Zusammenhange zu stehen scheint, so innig hat sie der Dichter doch ethisch zu verbinden gewußt, wie die Begriffe von Himmel, Hölle und Erde sich einander berühren und durchdringen. Wie vom Gipfel eines hohen Gebirges herab gewährt diese Auseinanderlegung der genannten Verhältnisse zugleich eine deutliche Einsicht in den ganzen Grundbau unseres großartigen und in der That weltumfassenden Gedichtes, dessen kunstvoll in einander geschlungene Handlung die Meisterschaft des Dichters in Beherrschung eines gewaltigen Stoffes um so sicherer bezeugt, je aufmerksamer und tiefer wir derselben im Einzelnen nachgehen, und die Beziehungen desselben zur großen einfachen Grundidee des Ganzen erkennen lernen.

Wolfram versichert, einem provençalischen Dichter Kyot nachgedichtet zu haben. Rochat (Pfeiffer, Germania 1858, III. S. 81) glaubt in Folge einer genaueren Vergleichung unseres „Parcival" mit Chrestiens' Contes del Graal, daß dieser sein Vorbild gewesen und er nur seine Angaben über Kyot fingirt habe. Lachmann (Parc. Einleitung) und Simrock (Uebersetz. des Parc. Ed. 2 I. S. 481), wie auch früher San-Marte (Leben und Dichten W. v. Eschenb. II, 382) glaubten dagegen an Wolfram's Versicherung, obgleich die provençalische Literatur keinen Dichter dieses Namens kennt, wol aber die nordfranzösische einen Guiot de Provins in der Champagne, von dem auch neuerlich Minnelieder entdeckt sind (W. Wackernagel, Altfr. Lieder und Leiche. Basel 1846), den jedoch Lachmann (Parc. S. XXIV.) und Gervinus (Deutsche Nat.-Liter. 1835; I, 358) ziemlich geringschätzig als nicht in Betracht kommend abfertigen. Nachdem aber Guiot's uns übrig gebliebenes Hauptwerk, die Bible, einer eingehenden Kritik gewürdigt und die Lebensumstände des Dichters, seine religiöse Richtung und die Zeit seiner Schriftstellerthätigkeit schärfer untersucht worden ist[6]), darf man wol diesem Dichter auch die Abfassung eines Epos in einem freieren religiösen Sinne zutrauen, obgleich wir gern die geistige Verklärung des französischen Stoffes unserem Wolfram vindiciren mögen, da eine ähnliche künstlerische Gestaltung des bretagnischen Rohstoffes bei französischen Dichtern jener Zeit ohne Beispiel ist. Er hat ein ausgedehntes Wanderleben geführt und nennt einige 90 Fürsten und Herren in allen Theilen Frankreichs und des östlichen Spaniens, die er persönlich gekannt, und von denen er Geschenke empfangen hat. Auch den Orient und Jerusalem sah er, und so liegt es nahe, daß er dort, in Südfrankreich und Spanien mannichfache Sagenelemente in sich aufgenommen hat, die er zur Darstellung der Heiligkeit und der Wunder des Grals benutzte und dadurch wol zu der Ansicht verführen konnte, daß der Gralmythus auf einer uralten im Oriente oder in Spanien wurzelnden Tradition beruhe. Vorzüglich wies nach Spanien die im „jüngeren Titurel" enthaltene Vorgeschichte des Gralkönigs Titurel, die Albrecht ohne Zweifel dem Kyot nacherzählt, da ihm, der so vortrefflich sich mit fremden Federn zu schmücken weiß, nicht wol die eigene Erfindung derselben zugetraut werden kann, die Wolfram jedoch überging und ausschied.

In Kappadocien — so erzählt er — lebte ein hohes, edles Geschlecht, dessen Stammvater Sennaher zwar ein Heide war, obwol er zur Zeit lebte, da Christus von Judas verrathen ward, dessen Nachkommen aber eifrig dem Christenthume anhingen und es weit ausbreiteten. Schon sein Sohn Partile und vier seiner Brüder mit mehreren Schwestern ließen sich taufen, und als Vespasian Jerusalem belagerte, trat er auf seine Seite und folgte ihm mit seinen Brüdern Sadoiler und Agabar nach Rom. Partile vermählte sich mit Vespasian's Tochter Argusille, und erhielt zum Lohn das Königreich Frankreich, wo er das Christenthum ausbreitete; seine Brüder erhielten Anjou und Normandie. Auch in Gallizien und Saragossa bekämpfte Partile die Heiden, starb aber von ihnen vergiftet. Sein Sohn Timotheus setzte das Bekehrungswerk mit glücklichem Erfolg fort und vermählte sich mit Elisabel, Tochter des Königs Tiberg von Arragon und der Bonifante. Die Sehnsucht nach einem Erben treibt sie zu einer Wallfahrt nach dem heiligen

6) Parcivalstudien Heft I., auch unter dem Titel: Guiot von Provins, seine Bybla und sonstigen Gedichte altfranz. mit Wörterbuch und in deutscher Uebersetzung mit erläuternd. Anhang, herausgegeben von Wolfart und San-Marte (Halle 1860).

Grabe und ein Engel sichert ihnen Erhörung ihres Gebetes zu. Es ward ihnen ein Knabe, Titurel, geschenkt. Auch er bezwang die Heiden in Averne (Auvergne) und Navarra und lebte in hohen Tugenden. Da berief ein Engel ihn zum Königthum des Grals, führte ihn zu dem im Lande Salva terra belegenen Berge Montsalvatsch, d. h. dem behalten berg, denn unzugänglich war er Juden, Heiden und Christen; 30 Tagereisen weit erstreckt sich um ihn der Wald Floreiz Salvatsch, durch den sich Niemand hindurchfindet, den nicht ein Engel führt. Auf dem Berge, wo Titurel zu seinem Dienste ein großes Ingesinde vorfand, erbaut er eine Burg und demnächst darin Gott und dem heiligen Gral zu Ehren einen herrlichen Tempel. Bisher schwebte das heilige Gefäß frei in den Lüften, denn es war noch Niemand geboren, der es hätte berühren dürfen. Unsichtbare Engel hielten es, und nach 400 Jahren glücklicher Regierung Titurel's trugen sie es in die Sakristei des Tempels. An dem Gefäße erschien nun die Schrift: es sei dem Könige erlaubt, sich zu vermählen. Richoude, Tochter des Königs Frimutel von Hispanien, ward die erwählte Braut. Vierhundertachtzig Jungfrauen, die sie zum Vermählungsfeste begleiteten, hieß die Schrift des Grals zu seinem Dienste verbleiben; ebenso wählte Titurel 200 Ritter zu seiner besonderen Hut aus. Nach 20 Jahren glückseligen Lebens starb Richoude und hinterließ dem Titurel einen Sohn, Frimutel, und eine Tochter, Richoude. Frimutel vermählte sich mit Klariſſe, der Tochter des Königs von Granat, deren fünf Kinder Amfortas, Trevrecent, Schoysiane, Herzeloude und Urrepanſe de Schoye waren. Herzeloude vermählte sich mit Gahmuret von Anjou, deren Sohn Parcival war, und das Gralkönigthum kam von Titurel nach Frimutel's Tode auf Amfortas und dann mit Parcival auf das Haus Anjou, worin zugleich eine ziemlich offene Verherrlichung des zu Guiot's Zeit in Frankreich herrschenden Königsgeschlechtes zu erkennen ist. — Hierzu kommt noch, daß auch in Wolfram's „Parcival" die Geschichten Gahmuret's zum großen Theil nach Spanien verlegt werden. Kailet von Toledo kämpft bei Patelamunt und zu Kanvoleis, dort sucht ihn Gahmuret auf; dieser schifft sich in Sevilla ein zur Fahrt ins Morgenland gegen die Heiden und Kyot fand angeblich die Schrift des Flegetanis vom Gral zu Toledo in einem versteckten Winkel. Auch werden viele südfranzösische Localitäten und Namen in die Geschichte gezogen.

Als orientalische Elemente kommen in Betracht: tief in den Ideen des urältesten Heidenthums, in den Mythen Hindostans, wurzelt die Sage von einer Stätte auf Erden, die — nicht berührt von dem Mangel und Kummer, von der Noth und Angst dieses Lebens — des müheloſen Genusſes und der ungetrübten Freuden reiche Fülle dem gewähren, welcher dorthin gelange; von einer Stätte, wo die Wünsche schweigen, weil sie befriedigt, und die Hoffnungen ruhen, weil sie erfüllt sind; von einer Stätte, wo des Wissens Durst gestillt wird, und der Frieden der Seele keine Anfechtung erleidet. Es ist die Sage vom irdischen Paradiese, die sich abspiegelt in den Göttermahlzeiten und Sonnentischen der frommen Aethiopen, von welchen Homer und Herodot erzählen, wie in dem seligen von süßem Vogelgesang und leiſem Bienensummen durchtönten Haine Kridavana im Sitantagebirge, von dem das Hinduvolk zu sagen weiß, als der stillen Heimath aller Weisheit und alles Friedens. Dasſelbe ist eins mit der Saturniniſchen Zeit, dem goldenen Zeitalter der griechischen Mythologie, jenem arbeits- und unheilloſem Leben, ehe Pandora den Menschen gegeben ward. Die christliche Mythologie hat nicht minder ein irdisches Paradies geschaffen, das der Islam mit den glühendsten Farben und betäubender Sinnenluſt ausgeschmückt hat; und die celtische Sage liefert gleichfalls eine entzückende Schilderung von der Insel Avalon, dem glückseligen Lande, wohin Artus nach der Schlacht von Cambula entrückt ward, jener Insula fortunata, in den reizenden Verſen des Pseudo-Gildas und der Vita Merlini (San-Marte, Ausgabe des Gottfr. v. Monmouth, Hist. Reg. Britt. Halle 1854. S. 425, und Derſ., Sagen von Merlin. Halle 1853. S. 299 und 329).

Dergleichen Vorstellungen sind tief in der Menschheit und unter allen Zonen gleich verbreitet und ringen immer von Neuem nach wiederholter und je nach den Zeiten und Völkern sich wandelnder Gestaltung; und so wäre es auch möglich, daß der gepriesene bekannte schwarze Stein in der südöstlichen Ecke der Kaaba zu Mekka mit unserem heiligen Gral in dunkler Beziehung steht. Dieſer Stein wird von den Muhamedanern ungemein verehrt, von den Pilgern mit größter Andacht geküßt, ja von Einigen sogar „die rechte Hand Gottes auf Erden" genannt. Er soll einer von den Edelsteinen des Paradieſes und mit Adam herab auf die Erde gefallen sein (wie nach anderer Verſion der Gralsage im „Wartburgkriege" der Krone Lucifer's in deſſen Kampfe mit seinen 600,000 Engeln gegen Gott ein Edelstein zur Erde entfiel, aus dem nachmals der heilige Gral gefertigt ward); und da er bei der Sündfluth erhalten und geborgen ward, hat ihn der Engel Gabriel hernach dem Abraham zurückgebracht, als er die Kaaba erbaute (G. Sale, Der Koran, überſ. von Arnold. Lemgo 1746. S. 148. — *Assemanni* Bibl. orient. T. III. P. II. p. 585 seq.), ähnlich, wie der Engel den Titurel den Tempel für den Gral bauen ließ. — Der Tempel zu Mekka hat auch den Titel: masjad al alhorâm, d. i. der heilige, unverletzliche, unnahbare (Sale l. c. S. 144) gleich wie Muntsalvatsche im „Titurel" der bewahrte, behalten Berg genannt wird, und die Gralsburg jedem Ungeweihten unzugänglich und unfindbar ist. — Auch der altägyptische Hermesbecher, der Becher des Dschemschid, Herkules und Bachus der Mysterien, kann in unsere Fabel hineingespielt haben und dieſer Wunderbecher ist zugleich Weltspiegel, Zauberspiegel und Gefäß des Heiles (Görres, Lohengrin S. XV. Kreuzer, Symbolik), der unter die Sterne versetzt ward, wo ihn im Thierkreiſe im Bilde der Schlange allerdings der sternkundige Flegetanis, auf den Kyot sich beruft, gesehen haben kann. — Ebenso mochte es auch erlaubt scheinen, auf besonders maurische Mythenelemente zu schließen, allein die Mittheilung F. Wolf's an Holland

(Holland, Chrestiens de Troyes, S. 208. 209), daß die ältere spanische Literatur durchaus Nichts vom Graie wisse, ist wichtig, um das Suchen nach einem ersten, national ausgetragenen Gralmythus für einen Irrweg zu halten. Auch die talmudische und altrabbinische Dichtung weiß Nichts von Gralähnlichem und Maimonides (De idololatria), der wol darauf hätte hinweisen können, schweigt davon gänzlich. — Somit erscheint die Ansicht mehr gerechtfertigt, daß Gral und Templeisenthum, wie es dem Stoffe nach bei Wolfram und im jüngeren Titurel geschildert wird, ein der freien Dichtung angehöriges Phantasiegeschöpf ist, dem der Boden wirklichen Volksglaubens fehlt, zu dem die Färbung aber von sehr mannichfaltigen Seiten her entlehnt ist.

Dagegen liegt in Parcival's, Gawan's und den übrigen mit dem Gral verbundenen Geschichten der Arthurhelden uns ein entschieden wälsch-bretagnisches Material vor. Es ist hier nicht am Orte, das Alter und den Ursprung der Sage vom französischen Parcival oder walschen Peredur oder dem bretagnischen Helden Morvan Lez Breis des 9. Jahrh. zu ergründen [7]), bei denen die einsame Erziehung, die heldenmäßige Kraft und Herrlichkeit, die nach Großthaten ringt, und ein ihnen vorgesteckles hohes Ziel gemeinsame Züge sind. Die ältesten Bardengedichte, Legenden, Chroniken und an Localitäten geknupfte Traditionen, Nennius, Brut Tysylio und Gottfried von Monmouth bezeugen, daß in Wales eine reiche historische Nationalsage vorhanden war und daß Hengist's, Vortegirn's, Arthur's und Merlin's Thaten schon um 1130 in Wales eine große Breite gewonnen hatten, ohne daß sie jedoch zu einem größeren zusammenhängenden Epos sich gestaltet hätten. Ebenso wenig haben wir ein bretagnisches Epos und überhaupt von der über die erste Hälfte des 12. Jahrh. hinausgehenden bretagnischen dichterischen Literatur nur so wenige, oft so verdächtige, ja nur allzu zweideutige Ueberbleibsel, daß in den seltensten Fällen sich ein sicheres, kritisch begründetes Urtheil darauf bauen läßt. Die häufigsten und sichersten Zeugnisse aber haben wir, daß schon im Anfange des 12. Jahrh. scharenweise bretagnische Sänger, Erzähler und Schauspieler Nordfrankreich durchzogen und mit ihren Erzählungen alle Welt ergotzten und erfullten; doch aller Wahrscheinlichkeit nach waren es nur kurze Romanzen, Schwänke und einzelne Abenteuer hervorragender Helden. Die nordfranzösischen Cleres, Manner, die das Romanschreiben zum Broderwerb machten, griffen diese zahllosen Romanzen auf, reihten sie mit mehr oder minderem Geschick an einander, gaben das französisch ritterliche Fleisch und Blut dem nackten markigen fremden Gebein, nahmen auch wol den Anlauf zu einer durchzuführenden Idee, standen indessen bald wieder davon ab, und ließen sie in anderen Aventuren verschwinden und untergehen. Daher ist die sogenannte maßlose Abenteuerhetze, das bunte Durcheinander der einzelnen Helden und Geschichten, die Beilegung derselben Abenteuer bald zu diesem, bald zu jenem Helden in diesen Romanen zu erklären. Wie viel Stoff Wales zur Bretagnisirung und Französirung insbesondere der Parcivalgeschichten geliefert hat, ist von San-Marte (Die Eigennamen im Parc. Pfeiffer, Germania 1857. Bd. II.) nachgewiesen, und insbesondere nun auch der Ursprung der Geschichten von Gahmuret auf eine britische Stammsage von York zurückzuführen versucht. — All jenes Gewirr solcher vom Hauptziele des Dichters immer wieder abführenden Abenteuer finden wir sowol bei Kyot nach Wolfram's und Albrecht's Mittheilungen, als auch bei Chrestiens, und noch mehr bei seinen Fortsetzern Gautiers de Denet, Gerbers und Manessers (um 1244); ebenso im berner Pereheval li Galois; und die feste Geschlossenheit und concinne Abrundung des gewaltigen Stoffes mit einer klar hingestellten und durchgeführten Idee, wie wir sie in Wolfram's Meistergedichte finden, fällt weg. Die königl. Bibliothek zu Paris enthält noch zwei Romane von Pereeval und dem heiligen Gral, nämlich Ms. 7535, wovon San-Marte (Leben und Dichten Wolfr. v. Esch. II. S. 456) die Capitelüberschriften mittheilt, und das mit Chrestiens [8]) viel Uebereinstimmung zeigt; und Nr. 1487, fl. 8 Pergam. 84 und 62 Bl. zu 32 – 33 Zeilen auf der Seite, wo fol. 50 des letzteren der Dichter bekennt, daß er die Erzählung Robert's de Bouron aus der Prosa in Verse gebracht habe. Dieser Dichter gehört daher frühestens in die Mitte des 13. Jahrh. — Gegen das Ende des 13. Jahrh. begann die Blüthe dieser Poesie schon zu erbleichen; schon früher war die Periode der Umarbeitungen, Combinirungen und willkürlicher Fortsezungen der Romane eingetreten. Die Romane dieser Art umfaßten einer den andern mit, die Dichter schrieben einander rücksichtslos mit beliebigen Veränderungen nach und ab, schoben Geschichten von Kind und Kindeskind des ersten Hauptheiden ein, verwoben sie auf das Bunteste und häuften sie ins Maßlose. Die poetischen Bearbeitungen wurden in Prosa aufgelöst, aber die Prosaromane hatten nichts Populäres mehr; die Poesie wird getrübt durch mönchisch-christliche Wunder, wie sie der religiös umdüsterten jüngeren Zeit entsprachen, Engels- und Teufelserscheinungen fallen plump und tadellos ein, um die Merkwurdigkeit der Erzählung zu erhöhen; die einzelnen Abenteuer der Helden verlieren immer mehr an Sinn und Zusammenhang und alle Charakterzeichnung verschwindet. Solchen Inhaltes scheint der Roman vom heiligen Gral des Robert Boron (Ms de l'Eglise de Paris, Nr. 7) zu sein, und ist der Roman von Lancelot, von Merlin u. s. w. [9]). Als die alte Sprache anfing, unbekannt zu werden, erschien 1523 in Paris auf's Neue gedruckt bei Philippe de Histoire du St. Graal. In der Vorrede versichert der unbekannte Verfasser, daß

7) Vergl. Grimm, Myth. Gesch. 4. Ausg. (Leipzig 1865) I. 251. Rochat, Perchev. li Gallois S. 113. *Vie de la Vierge Marie*, Contes populaires des anciens Bretons, Paris 1842. II. p. 265 seq. Dagegen San Marte, Die Eigennamen im Parc. in Pfeiffer, Germania 1857. II.

8) Vergl. die Ueberschriften des Ms 450, suppl. franc. der neuen Bibl. in Holland l. c. p. 201. 9) S. S. Grässe, Die großen Sagenkreise des Mittelalters (Dresden und Leipzig 1842), mit einer sehr reichhaltigen Literatur

er dieses Buch auf ausdrückliches Geheiß des ihm erschienenen Heilandes geschrieben, der ihm ein kleines Büchlein, so groß wie eine Hand, überreicht, worin aber alle diese bewunderungswürdigen und erbaulichen Geschichten enthalten gewesen, wobei er als seine Quelle den Sire Robert de Borron, qui ceste histoire translata de latin en françoys, nennt. Er erzählt hauptsächlich in der première branche du St. Graal die Auffindung und Bewahrung des heiligen Gefäßes, die Geschichte Joseph's von Arimathia und dessen Sohnes Josephus, der Bekehrung Enelach's und der Nachkommenschaft des Josephus, Nascien's und dessen Sohnes Celidoine's, ferner Galaad's, Sohnes Joseph's, Boor's und Lancelot's. Der zweite Theil, contenant la conqueste du dict St. Graal, faicte par Lancelot du Lac, Galaad, Perceval et Boors, beginnt mit einer marktschreierisch frommen Vorrede und verliert sich in ein Gewirr von Abenteuern Gauvain's, Lancelot's und Perlevaur's, aus denen nur die pucelle orgueilleuse, der marin le jaloux (Orilus) und der roi pecheur (Amfortas) als Bekannte von Bedeutung aus Wolfram's Gedicht auftauchen. Als Quelle wird durchgängig Josephus, Sohn des Joseph von Arimathia angeführt, dessen Schrift über diese Geschichten aus dem Lateinischen in das Romanische (f. 200ᵛ) übersetzt worden sei. Der dritte Theil (f. 211ᵛ) wendet sich wieder näher zur eigentlichen Gralsage, erzählt mehrere Wunder des heiligen Gefäßes, vom gefährlichen Sitze an der Tafelrunde und wie Perceval, Galaad und Boort endlich der Gnade des Grals theilhaftig werden und ein seliges Ende finden. Als Artus davon hört, versammelt er seine Schriftverständigen (clercs) et fist rediger et mectre par escript aus dictz clercz tout ce que Boort avoit dit et racompte.

Näher an Chrestiens' Contes del Graal schließt sich der 1530 zu Paris durch Jehan Saint Denys und Jehan Longis gedruckte Roman de Perceval an, der jene Dichtung in Prosa umwandelte. Bei der Unmöglichkeit, alle diese verschiedenen weitschichtigen Romane zu einer Einheit zurückzuführen, oder auch nur durch das Labyrinth der zahllosen Abenteuer einen lichten leitenden Pfad zu finden, beschränken wir uns, nur die Abweichungen in den Hauptpartieen der Sage anzudeuten.

Zunächst bringt der Prosaroman von Merlin (Fr. Schlegel, Romantische Dichtungen, I. Leipzig 1804), welcher im Anfange der britischen Tradition des Gottfried von Monmouth folgt, die Stiftung der Tafelrunde mit dem heiligen Gral in eine eigenthümliche Verbindung (S. 153): „Merlin sprach eines Tages zum König Uterpandragon: Mein König, wisse, daß, nachdem unser Heiland war gekreuzigt worden, kam ein frommer Ritter, mit Namen Joseph von Arimathia, und kaufte den Leichnam Christi von Pilato und ließ ihn begraben. Dieser Ritter liebte Christum so sehr, daß die Juden ihn deshalb verfolgten und ihm viel Leid anthaten. Nachdem Christus auferstanden, zog Joseph von Arimathia nach einer Wüste, nebst den Meisten von seiner Familie und mehreren anderen Menschen. Dort litten sie viel Hungersnoth, sodaß viele von ihnen Hungers starben. Da murrten sie gegen den Ritter, der ihr Meister war. Der Ritter sah die Noth seines Volkes und betete voll Inbrunst zu unserem Herrn Christus, daß es ihm gefallen möge, dieser Hungersnoth ein Ende zu machen. Dieser Herr befahl ihm darauf, eine Tafel zu errichten, so wie die war, an welcher er mit den Aposteln das Abendmahl genoß. Diese Tafel sollte er wohl ausschmücken und mit seinen weißen Tüchern bedecken; darauf solle er einen goldenen Kelch stellen, den er ihm selber sandte und daß er dieses Gefäß wohl bedecke und in Acht nehme. Wisse ferner, mein König, daß dieser Kelch von Gott gesandt die Gemeinschaft der Guten und Bösen bedeutet; die Guten aber, welche an dieser Tafel zugelassen wurden, erhielten die Erfüllung aller ihrer Wünsche. Ein Platz blieb immer leer an dieser Tafel, das bedeutet den Judas, der unseren Herrn verrieth, und sich mit den Aposteln zum Abendmahl setzte. Und als unser Heiland sagte: wahrlich, ich sage Euch, einer unter Euch wird mich verrathen; der mit der Hand mit mir in die Schüssel taucht, der wird mich verrathen! — stand Judas von der Tafel auf, schämte sich und ging hinaus. Und die Stelle an der Tafel blieb leer, bis Christus einen anderen, mit Namen Mathias hinsetzen ließ. So mußte auch ein Platz an Joseph's von Arimathia Tafel leer bleiben. Die Tafel ward von allen denen, welche dazu gelassen wurden, sehr in Ehren gehalten; und sie nannten sie Gral. Nach ihr wurde noch eine ähnliche Tafel errichtet; willst Du mir also folgen, mein König, so errichte Du die dritte im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. — — Jenes Gefäß aber und seine Güter sind gegen den Orient hingezogen; die Hüter wissen aber jetzt selber nicht mehr, wo es eigentlich hingerathen, sondern sie sind ihm nur in jene Gegend nachgezogen." — Dieser Schluß stimmt zwar mit Kyot und Wolfram, abweichend von diesen aber ist, daß die Tafel der Gral genannt wird, sowie die Bedeutung, die der Tafelrunde und dem Kelche gegeben ist. — Uterpandragon that nach dem Gebote Merlin's und wählte an einem Pfingstfeste 50 Ritter, welche fortan an dieser Tafel speisten und mit Frauen und Kindern an Artus' Hofe blieben. Der Ruhm dieser Ritter erscholl weit und breit, und erreichte unter Artus seinen höchsten Gipfel. — Der leere Platz sollte nach Merlin's Angabe erst unter Uterpandragon's Nachfolger besetzt werden durch wen aber, wird geheimnißvoll verschwiegen. Es ist dies der bekannte gefährliche Sitz, den außer dem Erkorenen Niemand ungestraft einnehmen durfte; denn als einmal einer der Großen des Hofes mit keckem Muthe auf diesem Platze sich an die Tafel setzte, versank er augenblicklich unter die Erde, wie ein Stück Blei, das ins Wasser fällt. Voll Entsetzen sah der König und alles Volk dieses Wunder! Man durchsuchte jeden Fleck unter dem Tische, aber man fand nicht die mindeste Spur weder vom Ritter, noch von der Art, wie er untersank (S. 163). — Nach dem gedruckten Prosaromane vom heiligen Gral (f. 211ᵛ) ist es Galaad, Sohn Lancelot's vom See und der Tochter

des Königs Perles, welcher bestimmt ist, den gefährlichen Sitz an der Tafelrunde einzunehmen. Nach demselben Romane bedeutet aber der leere Platz an Joseph's Tafel den Ort, wo Christus (nicht wie oben Judas) bei der Feier des Abendmahls saß und als Moys, einer von Joseph's Rittern, es wagt, dort Platz zu nehmen, ohne auf die Warnung seines Meisters zu hören, fahren sieben Hände in Feuer und Flammen vom Himmel herab und entführen den Tollkühnen durch die Lüfte in einen Wald (f. 103ᵛ). Als nach langer Zeit einst Joseph mit Alain, Simeu, Vater des Moys, und anderen Rittern durch den Ardennenwald ritten, gelangten sie zu einem Palaste, in dessen Mitte ein so großes Feuer loderte, als ob alle Wälder der Welt hier prasselnd in Flammen aufgegangen wären; und eine Stimme rief aus dem Feuer den Joseph um Gnade und Hilfe an: Wehe, ich habe mich auf den gefährlichen Sitz gesetzt und die Diener der Hölle haben mich hierher geführt; denn als sie durch diesen Wald mit mir fuhren, kam ein heiliger Mann, ein Einsiedler, und beschwor sie, mich hier zu lassen, da setzten sie mich auf die Erde, aber nun brenne ich in dieser höllischen Flamme und werde fortbrennen, bis der gute Ritter kommen wird, der in Großbritannien von meinem Abenteuer hören und mich befreien wird (f. 107). Mit dem größten Erstaunen hören Alle diese Stimme und erkennen mit Entsetzen den unglücklichen Moys. Joseph und alle seine Begleiter werfen sich auf die Kniee und beten heftig zu Gott; da kommt ein großer Platzregen, der die Flamme zur Hälfte auslöscht. Moys dankt für die Erleichterung, dennoch muß er verharren, bis Galaad dereinst auf seiner Fahrt nach Großbritannien seine Geschichte vernehmen und ihn befreien wird (f. 108).

Im Prosaromane von Perceval erscheint Artus in derselben Weise, wie bei Wolfram, wie im Iwein, Tristan, Erec und anderen Romanen des Artuskreises, als der glänzende Mittelpunkt prächtigen Hoflebens; allein die vorangeschickte Elucidation findet für nöthig, einleitend zu bemerken: „Vor Alters wurden die Wälder des Königreiches Logres von vielen Jungfrauen (pucelles) bewohnt, die sich in Höhlen aufhielten. Wer sich zu ihnen verirrte, ward köstlich bewirthet und das war eine gar löbliche Gewohnheit. Dies hörte aber auf, als König Magon in das Land kam; er ward mit den Rittern, die die Damen mit Gewalt zu sich nahmen, wollüstig, das Land ward wüste und Alles verfiel in Sittenlosigkeit und Schande. Allein die alte Geschichte erzählt von König Artus und seinen vortrefflichen Rittern, daß sie sich wieder der Damen annahmen, sie beschützten und ehrten; die Ritter führten sie aus den Wäldern mit sich in Artus' Schloß; der erste, der das that, war Gauvain" ꝛc. — Im Lancelot vom See des Robert de Boron tritt die Gralsritterschaft (unter denen aber nicht die Templeisen bei Wolfram, sondern diejenigen Ritter zu verstehen sind, welche sich die Aufsuchung des heiligen Grals zum Ziel gesetzt haben) in Gegensatz mit den weltlichen Rittern, der chevalerie amoureuse, die ihr Centrum an Artus' Hofe findet, wenngleich auch erstere in der Regel Tafelrunder sind: „L'autre jour, jour de la Pentecôte, les *chevaliers terrestres* et *chevaliers célestes* commencèrent ensemble chevalerie; ils commencèrent ensemble à combattre les uns contre les autres. Les chevaliers, qui sont en péché mortel, ce sont les chevaliers terrestres. Les vrais chevaliers, ce sont les chevaliers célestes, qui commencèrent la quête du St. Graal. Les chevaliers terrestres, qui avoient des yeux et des coeurs terrestres, prirent des couvertures noires, c'est à dire qu'ils étoient couverts de péchés et des souillures. Les autres, qui étoient les chevaliers célestes, prirent des couvertures blanches, c'est à dire virginité et chasteté" (Rev. des deux mondes, B. VII. p. 692). — Von einem Templeisenthume im Sinne Wolfram's findet sich keine Spur.

Den Gral erklärt der Prosaroman von Merlin un umwunden für die Abendmahlstafel und den Abendmahlskelch. Der Prosaroman du St. Graal setzt ihn jedoch mit Joseph von Arimathia in Verbindung. Er erzählt: Joseph (ung gentilhomme chevalier, qui estoit adonc nomme Joseph D'Arimathie, oultre le fleuve Jourdain, et dit la lettre, qu'il fut estime estre le pere Samuel) wohnte bereits sieben Jahre vor Christi Kreuzigung zu Jerusalem und hatte mit seinem Weibe und Sohne Josephué Christi Gesetz beobachtet. Als Jesus gekreuzigt war, ging er in das Haus Simon's, und fragte, wo Christus mit den XIII gespeiset? Dieser zeigte ihm den Ort auf der Höhe des Hauses und dort fand Joseph noch die Schüssel (ung plat ou escuelle), woraus der Herr mit den Jüngern gespeist hatte. Hoch erfreut nahm er sie mit nach Hause und bewahrte sie an einem schönen und honetten Orte auf. Er erbat sich von Pilatus den Leichnam Christi, nahm ihn unter vielen Thränen vom Kreuze, legte ihn in ein Felsengrab, das er für seine Familie bestimmt hatte, und fing das seinen Wunden bei der Beerdigung entströmende Blut in jener Schüssel auf. Aber die Juden, erzürnt über Joseph, ergriffen und führten ihn in ein nefes dunkles Gefängniß, fünf Stunden von Jerusalem entfernt, wo der Heiland ihm erschien, ihm den Napf mit dem Blute brachte und ihn ermahnte, muthig zu sein, denn er werde nicht umkommen, obgleich Kaiphas befohlen habe, er solle dort Hungers sterben; sondern vielmehr einstens wieder hervortreten und die Welt wunderbar verändert finden. Zweiundvierzig Jahre lang blieb Joseph in diesem Kerker, ohne einige andere Hilfe als der Gottes und der heiligen Schüssel, deren Kraft ihn erhielt und wunderbar ihm das Leben fristete. Da kam Titus, Sohn des Kaisers Vespasian, angeregt durch die heilige Veronika und erleuchtet vom christlichen Glauben, mit einer Armee nach Jerusalem, um Christi Tod zu rächen, welches er auch durch Verbrennung aller seiner Mörder und Verfolger that. Es erschienen vor ihm die Frau und der Sohn Joseph's von Arimathia, und beklagten das Schicksal ihres Gatten und Vaters, angebend, daß sie seit 42 Jahren Nichts von ihm gehört hätten. Titus drohte, eine große Menge Juden zu verbrennen, wenn sie ihm nicht den Aufenthalt Joseph's anzeigten. Kaiphas ließ sich von Titus endlich

versprechen, keine Rache an ihm zu nehmen und führte ihn darauf an Joseph's Gefängniß. Titus selbst ließ sich sogleich an Stricken in den unterirdischen Kerker hinabsenken und fand ihn mit einer unendlichen Klarheit erfüllt. Er rief den Gefangenen bei Namen, welcher entgegnete: „Guter Gott, wer ruft mich?" Titus antwortete ihm: „Ich bin der Sohn des Kaisers von Rom, der Dich zu befreien kommt." Aus seinem Gefängnisse gezogen, ward er befragt: wie lange er dort innen gewesen zu sein glaube? Und er antwortete: „Nur zwei Tage." So hatte ihm Gott durch ein Wunder die langjährige Zeit seiner Einkerkerung verkürzt. In der Nacht vor Titus' Abreise nach Rom trat Jesus an Joseph's Bett und befahl ihm, Titus zu taufen und die Schüssel mit sich zu nehmen, die für Alles sorgen und Allen, die ihm treu dienen, gewähren werde, was ihr Herz sich wünscht. Darauf taufte er Titus mit allen seinen Officieren heimlich, damit Vespasian Nichts davon erfahre, versammelte alle seine Verwandten, taufte sie und zog mit ihnen an den Euphrat, um das Wort Christi zu predigen. Nicht fern von Bethanien befahl ihm eine himmlische Erscheinung, für den heiligen Gral (so hieß die Schüssel) eine kleine Kiste machen zu lassen und ihn darin zu bewahren, welche er jeden Tag öffnen durfte, aber nur ihm und seinem Sohne war die Berührung erlaubt. Joseph und seine Begleiter, diese heiligen Pilger werden auf ihrer Reise wunderbar durch die Kraft des Grals ernährt, ohne daß sie sich mit Mundvorrath zu versehen brauchten [10]).

Sie kamen nach Sarraz, einer Stadt zwischen Babylon und Salmandra. Nach dieser Stadt haben zuerst sich die Sarazenen genannt und es ist falsch, wenn man behauptet, daß ihr Name von Sara, der Tochter Abraham's abzuleiten sei; denn höchst unwahrscheinlich ist es und offenbare Lüge, daß sie sich nach einer jüdischen Stammmutter genannt hätten. Sie nannten sich vielmehr nach dem Orte, wo Joseph durch den Gral sie zum neuen Glauben bekehrte, dem sie auch treu anhingen, bis Mahomet sie wieder davon abwandte (fol. 9). Joseph ging sogleich mit seinen Begleitern in den Tempel der Sonne, welche die höchste Gottheit dort war, wo König Enelach der Unbekannte (mescogneu), denn keiner seines Landes wußte, woher er gekommen, mit seinen Räthen und Weisen versammelt war, um zu berathschlagen, wie er sich gegen die Aegypter vertheidigen könnte. Sogleich predigt ihm Joseph das Evangelium und verspricht ihm vollkommenen Sieg über die Aegypter und ihren König Ptolomäus, wenn er den Christenglauben annähme. Enelach hört mit Aufmerksamkeit Christi Lehren, Lebens- und Leidensgeschichte an, wiewol er nicht begreifen kann, wie Christus einen Vater gehabt, da er doch nicht fleischlich geboren sein soll, welches eine Sache contre nature et contre accoustumance charnelle sei. Vergeblich gibt sich Joseph viel Mühe, dies zu erklären; bis Enelach sehr nachdenkend geworden, einst Nachts die wunderbare Vision eines dreigespaltenen Baumes hat; jeder Theil trägt eine Schrift und die am ersten mit goldenen Lettern sagt: cy forme; die zweite in Silber sagt: cy saulve; die dritte in Azur sagt: cy puriffie. Darauf tritt ein Kind in sein Zimmer durch eine marmorne Thür, ohne sie zu öffnen; ein großer Donner erschüttert zugleich das Schloß. Enelach ruft erschreckt seine Kämmerer zusammen; da spricht zu den Erstaunten eine Stimme: „König Enelach, was wunderst Du Dich? Denn ebenso wie das Kind ist in dein Zimmer getreten, ohne die Thür zu öffnen, so trat der Heiland der Welt in den Leib der heiligen Jungfrau, ohne ihre Jungfrauschaft zu vernichten." Darauf läßt sich Enelach, seine Gemahlin Sarrassiste, der Gemahl seiner Schwester, Sorafel und dessen Sohn Nascien nebst vielen Anderen taufen. Der Heiland selbst erschien ihnen darauf in Person unter gewaltigem Donner, wie er an das Kreuz geheftet war, und erhebt Joseph's Sohn, Josephus, zum Oberpriester (grant prebstre) über alle Welt, lehrt ihn das Mysterium der Messe, was die Insignien des Bischofs bedeuten und lehrt ihn, sein Fleisch und Blut zu weihen, und sich dessen zu bedienen. Josephus setzt 33 Bischöfe in verschiedenen Städten Enelach's und Sorafel's ein und die Bekehrer ziehen darauf weiter, die Leiber der heiligen Eremiten zu suchen, in deren Gräbern auch ihre Namen und Lebensgeschichten in Schriften gefunden werden, nachdem sie Enelach mit einem wunderbaren Schilde ausgerüstet haben, durch den es ihm gelingt, die Aegypter und viele andere Feinde zu besiegen. Auf seiner Wanderschaft kommt Joseph mit seinem Gefolge (f. 102) nach Kamelot, dessen König Agrestes, Sire le plus felou et desloyal du monde, et le plus cruel, sammt dem Volke in gröbster Mahommerie versunken ist. Bald aber hängt das Volk an Joseph's Lehren; Agrestes wüthet mit Feuer und Schwert dagegen, doch die Wunder Gottes breiten die Lehre immer weiter aus. — Weiter (f. 103ᵛ) kommt die Gesellschaft, immer genährt von der Kraft des Grals, zu Ebron, der 12 Söhne hatte, die er gern etablirt hätte, weshalb er den Joseph um Rath fragt. Dieser befragt einzeln dieselben, wie sie ihr Leben hinbringen möchten; 11 stimmen für

10) „Enfin Joseph avoit été dans la maison, ou J. C. avoit fait la cêne avec ses Apôtres, et y trouva *l'escuelle*, ou le fier Dieu avoit mangié, si s'en sesist, il la porta chez lui et il sen servit pour ramasser le sang, qui coula du côté et des autres plaies; et *celle escuelle est appellée le St. Graal.*" Rom. du St. Graal par Robert de Bouron, f. 4ᵛ. col. 2. Ms. de Eglise de Paris, nr. 7; fast wörtlich gleichlautend mit dem Druck von 1523, f. 5ᵛ. — „Le St. Graal est le même, que le st. vaisseau en forme de *calice*, qui n'estoit de metail, n'y de bois, n'y de corne, n'y d'or, et dans lequel fust mis le sang du St. Seigneur" (Rom. de Lancelot du Lac. Tom. II. f. 51ᵛ. col. 2). — „Le St. Graal le méesme, que le st. vaissel, dont on lit ici l'histoire; les douze Apostres y avoient mangé l'aignol le jeudi absolu (le jeudi saint) et il fust conserve en Angleterre danz une tour bastie exprès à Corbenicy" (Rom. de Perceforest. T. VI. f. 120ᵛ. col. 2). — Mit dem Rom. du St. Graal stimmt der Prosaroman von Perceval le Galois f. 181ᵛ genau überein, obwol er Joseph's Geschichte und seine Fahrt nach England weit kürzer erzählt. In dem Theile des verfälschten Perceval, der Chrestiens angehört, findet sich Nichts von Joseph, wiewol ihm aus englischen Legenden derselbe bekannt sein konnte. Daß Joseph vor 1170 schon in die Romane übergegangen, ist bis jetzt nicht nachgewiesen.

weltliches Leben und Heirath, doch der zwölfte antwortet: er wolle keusch bleiben und dem heiligen Gefäße dienen. Da umarmte und küßte ihn Joseph und bereitet ein großes Fest. Zu den eilfen sprach er: Ihr werdet haben, was Ihr wünscht; ich werde Euch verheirathen und Gott segne eure Ehe. Zum zwölften aber sprach er: Du sollst nach mir Hüter des heiligen Gefäßes sein und wenn Du zu einer besseren Welt übergehst, sollst Du es zur Hut einem Anderen von gutem Leben und heiligem Wandel übergeben und so fort jeder nach bestem Wissen (also nicht Berufung durch die Schrift vom Gral, die Gnadenwahl unmittelbar von Gott und so von Gott verliehenes allgemeines Priesterthum, sondern die successio apostolica nach dem Begriffe der reagirenden und nach Befestigung des Kirchenoberhauptes strebenden Kirche). Sie werden so viel Segen des heiligen Gefäßes genießen, daß ihre Lande immer Glück vollauf haben werden. — Darauf durchziehen die Bekehrer Britannien und immer größer wird die Schar der Bekenner des Christenthumes und der Diener des heiligen Grals, wenngleich auch manches räudige Schaf unter dieser Heerde mitlief (f. 104 v). Der Sohn Ebron's hieß aber Alain, der nachmals den Zunamen des reichen Fischers erhielt. Noch wird eine lange Weile die Wanderung Joseph's fortgeführt, bis die Erzählung sich in eine unklare Genealogie der Nachkommenschaft Joseph's verläuft und diesen selbst völlig aus den Augen verliert. — Der Roman von Perceval (Druck) erwähnt jedoch gelegentlich (f. 181 v) und kurz: als Joseph von Titus und Vespasian aus seinem Kerker befreit und nach Rom geführt worden, habe er den Gral und die heilige Lanze mit sich genommen, sei endlich auch nach Britannien gelangt, König des Landes geworden, und habe dies prächtige Schloß gebaut, das der Roi pecheur nun bewohnt, in welchem diese heiligen Reliquien aufzubewahren er befohlen habe.

Joseph von Arimathia erscheint bereits bei den Evangelisten (Matth. 27, 57—64; Marc. 15, 42—47; Luc. 23, 50—54; Joh. 19, 38—41) in einer Weise, daß Kirchenväter und Historiker dahin geführt werden mußten, an ihn legendenartige Sagen anzuknüpfen. So erzählt denn auch schon Gregor von Tours, Hist. L. I. c. 21 (geb. 544, gest. 595; cf. Baronius, Annal. eccles. Mainz 1601 T. I. p. 265 ad ann. 34. c. 192), wie er angibt, auf Grund der Acten, welche von Pilatus an Tiberius nach Rom gesandt wurden, von Joseph's Gefangennehmung und Befreiung, — und diese nach Baronius (um 1300) wenig glaubwürdige Erzählung findet sich auch im Pseudoevangelio des Nicodemus, — von seiner Aussetzung auf das Meer und seiner Ueberschiffung nach Britannien, wo er das Evangelium verbreitet haben soll. — Daß diese Sage von Joseph als britischem Apostel schon in England vor dem 10. Jahrh. sollte verbreitet gewesen sein, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Altesten britischen Historiker, Gildas, Beda, Nennius, Asser u. A. m., die nicht Alle die Aufnahme von Sagen und Legenden in ihre Geschichtsbücher verschmähen, dagegen zum Theil die Verbreitung des Christenthumes und die Befestigung der Kirche zum eigentlichen Gegenstand ihrer Erzählung vorzugsweise machen, von Joseph Nichts wissen. Auch Gottfried von Monmouth schweigt noch gänzlich von ihm, woraus zu schließen, daß um 1130 er der Volkssage noch nicht angehörte. Auch nach Wilhelm von Malmesbury (De antiquit. Glaston. eccles. ap. Th. Gale. I, 290) ist Philippus der eigentliche Apostel Englands, der im J. 83 zwölf Jünger zur Verbreitung des Christenthumes dahin sandte und an ihre Spitze seinen treusten Freund Joseph von Arimathia stellte und denen der dortige Rex barbarus die sumpfige Insel Inswitrin (Glastonia, Avallon) anwies, wo ihnen durch den Erzengel Michael der Befehl ward, zur Ehre der heiligen Gottesmutter Maria nach seiner Anleitung eine Kapelle zu erbauen (wie im jüngeren Titurel der Graltempel auf Gebeiß des Engels erbaut ward). Doch deutet ein „ut ferunt" schon das Sagenhafte dieser Angabe um 1143, da Wilhelm schrieb, an. Durch die Localisirung dieses Kapellenbaues auf Avallon war die Verbindung mit Arthur den Dichtern unumgänglich nahe gelegt. Doch erst im 13. Jahrh. gewinnt Joseph größeres Ansehen und mehr Ausdehnung in den Romanen. Neuen Schwung erhielt diese Tradition durch die Chronik des Pseudo-Dexter, die gegen das Ende des 14. Jahrh. entdeckt wurde. Im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. galt in England noch die alte Ueberlieferung, daß Joseph dort der erste Apostel gewesen sei. Das beweisen die Acten des Concils zu Constanz (sess. 30) und die Schrift, welche 1517 Robert Wingfeld, Gesandter Königs Heinrich VIII. von England an Kaiser Max I. darüber unter dem Titel Discept. super dignitate etc. Regnorum Brittannici et Galliei in Concilio Constantiensi habita, bekannt machte. Noch jetzt sieht man unter den Ruinen der Abtei Glastonbury in Sommersetshire Joseph's Begräbnißcapelle (Card. *Bona*, Rev. liturg. lib. c. not. R. Sala. I. I. p. 106. 108. — *Dugdale*, Monast. anglic. T. I. p. 1. — *Rickman*, Gothic Architect. in Engl. ed. 3. p. 107). Zu verkennen ist übrigens nicht, daß der jüngere Romandichter mehrfach den Joseph von Arimathia mit Joseph dem Geschichtschreiber vermischt haben, wie überhaupt dieser Nebenzweig der Sage von gelehrten Mönchen schon ausgebreitet zu sein, von denen die Romane schreibenden Hofdichter sie empfingen und schwerlich vor dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrh. in die Romane zu übertragen begannen. — Josephus, Sohn des Mattathias aus dem Stamme der Hohenpriester (geb. 37 n. Chr.), unternahm im 26. Jahre eine Reise nach Rom wegen einiger Priester die der Landpfleger Felix gefangen nach Rom geschickt hatte. Er erlangte Nero's Gnade, kehrte nach Judäa zurück, stellte sich bei der allgemeinen Empörung der Juden an die Spitze der Gallläer, ward aber mit 40 Mann genöthigt, sich in einen Brunnen zu flüchten, worin er lange auf eine fast unglaubliche Weise sich zu erhalten wußte, bis, gefangen von Vespasian und mit dem Tode bedroht, er diesem Roms Kron weissagte (Otto von Freisingen, Chron. III. c 18 Basileae 1569). Titus nahm ihn nachmals nach Rom

und ehrte ihn wegen seiner Gelehrsamkeit in ausgezeichnetster Weise (Josephus, De vita sua, in Euseb. Chron. etc.). Die Gefangenschaft und wunderbare Erhaltung Joseph's im Brunnen sind fast einstimmend mit den Romanen; die Weissagung gegen Vespasian erinnert an die Bekehrung Enelach's, den die Sage im Vespasian scheint versteckt zu haben. Ziemlich seltsam erzählt der Roman du St. Graal (Druck): Joseph's Sohn, der Bischof, erzählte bei Gelegenheit der Bekehrung Enelach's des mescogneu ihm seine geheime Lebensgeschichte: er sei geboren in Gallien zu Meaux in Brie, von wo August ihn habe nach Rom als Geißel bringen lassen mit den zwei Söhnen des Grafen Cenis, des Herrn des Landes Meaux; daß er an den Grafen Felix zur Bewachung sei gegeben worden, der nachmals Statthalter von Syrien ward, und ihn mit sich in seine Statthalterschaft nahm, wo er ihn an seiner Herrschaft theilnehmen ließ u. s. w. — Andererseits spielt Vespasian wieder in die Erzählung des jüngeren Titurel hinein, indem er den Parille von Jerusalem mit Ehren nach Rom führt, wie Titus den Josephus, und worauf Parille in Frankreich, Anjou und Kornwallis das Christenthum ausbreitet, wie Joseph von Arimathia in Marseille und Britannien. Dennoch ist der historische Joseph oder der Joseph der Legende ursprünglich außer aller Verbindung mit dem heiligen Gral, werde dieser als Abendmahlskelch oder Abendmahlsschüssel verstanden. Letztere Deutung und daß in ihr Christi Blut aufgefangen sei, scheint jedoch gleichfalls mit historischen Thatsachen in Verbindung gesetzt zu sein.

Cäsarea, wo lange der Apostel Paulus gefangen gesessen (Jacob. de Vitriac. L. I. c. 24) und der Apostel Philippus ein Haus gehabt, das bei der Eroberung der Stadt im Jahre 1101 den Gläubigen noch gezeigt ward (Robert. monach. L. 8 in fine; lebte um 1120; cf. Gesta Dei per Francos), genoß von den Kreuzfahrern eine hohe Verehrung. Hier ward bei gedachter Eroberung der Stadt eine Schale gefunden, welche den Genuesern bei der Theilung der Beute zu ungemein hohem Preise angerechnet ward; der geheiligte Fundort legte ihr noch einen besonderen Werth bei, und die Genueser, froh ihres Besitzes, weihten sie der Kapelle Johannes des Täufers in der Kathedrale St. Lorenz zu Genua. Man glaubte sie aus einem kolossalen Smaragd gearbeitet, und fast kein Geschichtschreiber des 12. Jahrh. vergißt dieses Kleinodes zu erwähnen, aber keiner weiß davon, daß Christi Blut darin geruht haben soll, immer ist es vielmehr die Kostbarkeit, Pracht und das Geheimniß des Materials, woraus die Schale gefertigt, was ihre Aufmerksamkeit erregt (Wilh. von Tyrus um 1174, L. X. c. 16. Aehnlich darüber Otto von Freisingen, † 1159, Robertus Monachus um 1120, Jacob. de Vitriaco, Maimondus de Agiles, Baldricus, Albertus Aquensis; cf. Gesta Dei per Francos). Albericus trium Fontium (Mitte des 13. Jahrh. Chron. ad ann. 1101 ap. *Leibnitz*, Access. hist. T. II. Hanover 1698), der auch romanhafte Quellen nicht als Auctoritäten verschmäht, Marinus Sanutus (um 1321; lib. secret. L. III. P. VI. c. 4 ad a. 1101) haben Nichts von dieser Bedeutung als Abendmahlsschüssel und vom heiligen Blute. Auch Helinand, Mönch in Fremont († 1227), konnte der Sache nicht auf die Spur kommen, aber wichtig ist seine Bemerkung ad ann 720 (Chron. p. 92 ap. *Tissier*, Bibl. patr. Cisterc. T. VII.): Hoc tempore in Brittannia cuidam eremitae monstrata est mirabilis quaedam visio per angelum de sancto Joseph decurione, qui corpus Domini deposuit de cruce, et de *catino illo* suo paropside, *in quo dominus coenavit cum discipulis suis;* de quo ab eodem eremita descripta est *historia, quae dicitur de Gradali.* Hanc historiam latine scriptam invenire non potui, sed tantum *gallice* scripta habetur a quibusdam proceribus, nec facile, ut ajunt, tota inveniri potest. — Dieses Zeugniß bestätigt die Neuheit und noch geringe Verbreitung der Sage um 1227, die hiernach augenscheinlich als Gegenstand französischer Romane bezeichnet wird. Jacobus de Voragine (1244—1298) in Chron. Genuens. (ap. *Muratori*, Thesaur. rer. Ital. T. IX.) bezeichnet jedoch schon jene Schüssel von Cäsarea bestimmt als illud vas quod *Angli in libris suis Sangreal appellant.* Die Romane kümmerten sich indessen nicht darum, daß nach anderer Tradition die rechte Abendmahlsschüssel die Königin von Saba einst dem Könige Salomon geschenkt haben soll, von dem sie an Herodes und von diesem an Nicodemus kam, bei dem sich ihrer der Heiland bediente; und in derselben Zeit, als die Romane bereits erzählten, welche Bewandtniß es damit habe, sandte andererseits im Jahre 1247 der Patriarch von Jerusalem ein Gefäß mit dem heiligen Blute, als von Joseph von Arimathia und Nicodemus herrührend, dem Könige Heinrich III. von England zum Geschenk (*Matthaeus Paris.* Hist. maj. rer. Anglic.). Daß aber schon im 13. Jahrh. die Genueser ihr Kleinod zum heiligen Gral machen wollten, beweist außer Jacob. a Voragine auch der jüngere Titurel, Cap. 41. Str. 138 (bei Hahn Str. 6175), wenngleich er Constantinopolitaner mit Genuesern zu verwechseln scheint. Ausführlich erzählen von diesem falschen Gral die Croniques de Loys XII., par *Jehan d'Autun*, année 1500. f. 111. 112 (im Auszuge in *Roquefort*, Gloss. de la l. rom. s. v. Graal). Hinsichts der antiquarischen Untersuchungen über dieses Gefäß, il sacro Catino genannt, vergl. *Millin*, Magasin encyclopéd. Janvier 1807. — Voyage en Savoye etc. II. p. 165 seq. — *Bossi*, Sur le vase que l'on conservait à Genes sous le nom du Sacro Catino (Turin 1807). Wilken, Gesch. der Kreuzzüge II, 103 und Beil. II. Ueber den Ursprung und die Geschichte dieses Gefäßes, das natürlich Napoleon I. auch nach Paris wandern ließ, hat ein Genuesermönch Fra Gaetano unter dem Titel: Il Catino di smeraldo oriental etc. (Genova 1727) ein überaus fabelhaftes Buch von sehr unterhaltender Beredsamkeit geschrieben, das bei weiterer Prüfung der dabei benutzten Quellen noch bestimmter vielleicht den Gang der mystischen Bedeutung aus der Geschichte in die Romane und aus diesen in die Geschichte zurück nachzuweisen dienlich sein

möchte. Nach den Untersuchungen einer Commission des französischen Instituts besteht es aus einem orientalischen Glasflusse und soll es in Constantinopel gearbeitet sein, worauf vielleicht auch der Titurel l. c. hindeutet.

Das Geschlecht der Gralkönige, Titurisone, Frimutel, Titurel und dessen Ahnen, alle diese sind bei Chrestiens und dessen Nachfolgern unbekannt; die Figur des Amfortas, die als der lahme greise König sich schon im wälschen Peredur findet, ist stehen geblieben, aber ihm fehlt sein Name; die Geschichten Gahmuret's sind sehr kurz abgefertigt; seine und Tschianatulander's Züge gegen die Heiden bleiben unerwähnt. Nur bei Chrestiens und im Prosaroman von Perceval findet sich das Geschwisterpaar Cundrie la Sorcière als la Demoiselle hydeuse, und Malcreature als ung escuyer mal fassconne et de bien estrange figure bezeichnet; bei den jüngern Dichtern verschwinden sie ganz. — Chrestiens behilft sich mit der trockenen Erwähnung: der roy pecheur habe sich im Walde bei dem See ein Schloß erbaut, weil er hier so schön fischen könne (Prosaroman von Perc. f. 20ᵛ. Ms. de l'Arsenal 195, A, f. 25 seq.), und Wolfram, nach Kyot, verspottet ihn deshalb (P. 491, 12). Bei den Nachfolgern Chrestiens' findet jedoch die Bedeutung Fischerkönig ihre Erläuterung. Im Prosaromane du St. Graal (première branche) wird Christus fast durchgehends pecheur genannt, Fischer der Seelen und der Völker (nach Luc. 5, 10; Marc. 1, 17), und f. 104 wird erzählt: Josephus, von Ebron Abschied nehmend, durchzog nun mit seinem Gefolge Großbritannien, und kein Tag verging, daß nicht 20—30 Personen Hab und Gut verließen, um ihm zu folgen. Er sprach mit solcher Kraft und Erhabenheit durch die Gnade des heiligen Geistes, daß Niemand seiner Lehre, der Lehre Christi, zu widerstehen vermochte. Er kam in eine Wüste, wo sie Nichts zu leben fanden; nur die, die sich in Joseph's Nähe hielten und nach seiner Lehre thaten, wurden vom Gral gespeist; die andern dagegen, die zwar mit ihm zogen, aber daneben Unfug trieben, blieben hungrig und durstig und litten große Noth. Laut klagten sie deshalb über diese Zurücksetzung und forderten, daß Josephus ihrem Elend ein Ende mache. Josephus aber hielt ihnen ihre Schuld vor, daß sie von Gott abgelassen; sie seien nicht seine wahren Kinder und er nicht ihr wahrer Vater; doch um sein Erbarmen zu zeigen, befiehlt er Alain, dem Sohne Ebron's, Netze in den Bach auszuwerfen. Es wird zwar nur ein, aber sehr großer Fisch gefangen; sie verzagen darob, daß er ausreichen werde für so Viele. Josephus jedoch läßt ihn kochen, zerlegt ihn in drei Theile und läßt Alain zum Gral beten, er möge die Zürnenden mit dem Fische sättigen. Da erzeigte Gott ein schönes Wunder aus Liebe zu dem Jüngling Alain, der nach Josephus sollte Hirt der heiligen Arche der Kirche sein. Denn sie wurden Alle so satt, als ob sie alles Fleisch der Welt gegessen hätten; und sie gaben Alain den Namen des reichen Fischers; et en l'honneur de luy depuis tous ceulx, qui furent esleuz a gardez l'arche, furent appellez *les riches pecheurs*. Lesquels eurent plus de grax que les aultres, car ilz furent roys couronnez, et cestuy non et en remembrance de ceste chose fut appelle lestang de Alain. — An die Stelle von Titurel's Geschlecht tritt eine neue Generation, die von Joseph von Arimathia abstammt. Das Templeisenthum, der Tempelherrenorden in idealer Verklärung, bei Kyot ist verschwunden und die Ritter des roy pecheur haben Nichts damit gemein. Ein politisches Zeitinteresse mag dahin gewirkt haben, diese Ritterschaft aus den Romanen ferner zu verbannen. Denn es begannen schon zu Anfang des 13. Jahrh. die Anklagen der Fürsten und der Priesterherrschaft gegen die Tempelherren wegen ihrer Anmaßung, Habsucht, Schwelgerei und Ausartung. Beim Kreuzzuge Friedrich's II. wurden sie laut des offenen Verraths bezüchtigt; Zwietracht im Orden, Eifersucht, Neid und Haß der übrigen Ritterorden, Argwohn und Begier der Fürsten nach den Schätzen der Tempelherren wuchsen im Stillen und untergruben die frühere Verehrung derselben um so leichter, als ihre Thaten im Orient immer ohnmächtiger wurden. Die Abneigung gegen sie mußte lange vorher und sehr tief gewurzelt haben, ehe offen der große Proceß (1303—1314) begonnen werden durfte, der ihren Untergang herbeiführte. Die lebhafteste Bearbeitung erhielt die Gralsage von den Franzosen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.; sie dichteten für die Höfe und Großen, und hatten daher Ursache, die Templeisen außer Spiel in ihrer Erzählung zu lassen, die ihre Gönner so lebendig an den verdächtigen, verhaßten und gefürchteten Orden und zwar ihn verherrlichend erinnerten.

Auch die blutende Lanze, welche im Gralcultus bei Kyot und Wolfram so sinnig das Marterkreuz der christlichen Kirche vertritt, genügte den Nordfranzosen nicht. Chrestiens und der Prosaroman von Perceval (S. 123) machen sie zu der Lanze, womit Longinus dem Heiland am Kreuze in die Seite stach, wesshalb sie stets und bis zum Tage des Weltgerichts bluten wird. Sie tritt je nach ganz außer Beziehung zum Gralkönig und dessen Sünde. Manessier fügt hinzu (f. 181ᵛ), daß Joseph von Arimathia, aus seinem Kerker befreit, auch die Lanze nebst dem Gral nach Rom und von da nach England mitgebracht habe, wo er sie im Schlosse des Grals aufbewahrte. Auch hier ist die Anlehnung an die Historie erkennbar. Bekannt ist aus der Geschichte der Kreuzzüge die angebliche Entdeckung der heiligen Lanze bei der Eroberung von Antiochien im Jahre 1098, die in der Kirche des Apostels Petrus daselbst sollte verborgen gewesen sein und so großes Aufsehen im Kreuzheere gemacht hat (*Albericus trium Fontium*, Chron. ad a. 1098. *Otto Frising.* Chron. L. VI. c. 18; VII. 4. Ed. Basileae 1569. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen I. S. 161. 191). Es that dem Glauben daran wenig Eintrag, daß eine gleiche heilige Lanze schon früher im Besitze Karl's des Großen gewesen und von diesem auf Otto I. gelangt war, der sie bei seiner Vermählung mit der Editha, Schwester des Königs Athelstan von England, dem letztern mit vielen andern Reliquien zum Geschenk gemacht hatte. — Auch im Mabinogi von Peredur bleibt die Bedeutung der Lanze vom Erzähler völlig unver-

standen (vergl. San-Marte, Arthursage S. 184. 209. 217), und statt des Grals wird ein blutiges Haupt auf der Schüssel vorgetragen, das vielleicht an das Haupt Johannes des Täufers und an das Andenken desselben bei den Tempelherren, die dieses Bild in ihrem Siegel führten, erinnert, das indessen nach der, Arthurs. S. 217, gegebenen Erklärung der Kopf von Peredur's Vetter war, der durch die Heren von Gloster getödtet wurde, die auch seinen Oheim, den lahmen König, gelähmt hatten. Und an diesen Heren deshalb Rache zu nehmen, war Peredur's Aufgabe, die er schließlich denn auch kurz und gut löst.

Das Schwert, das nach Wolfram Amfortas dem Parcival bei seinem ersten Besuche zu Munsalwäsche verehrt und das dieser nach dem Rathe Sigunens, wenn es zerbrochen, im Brunnen von Karnant vom Schmied Trebuket wieder könne herstellen lassen, findet in unserem teutschen Gedichte seine genügende Bedeutung nicht, und man fühlt eine bei Wolfram befremdende Lücke, die indessen von den Franzosen ebenso wenig ausgefüllt wird. Nach Chrestiens' Fortsetzern hat Joseph von Arimathia auch dieses Schwert, sowie die übrigen Reliquien, aus Palästina mit sich genommen; es stammt von Judas Maccabäus her, der es tapfer geschwungen. Der roy pecheur erzählt Perceval, es sei ihm damit der tödtlichste Schlag versetzt worden: denn als sein Bruder Gondesert im Schlosse Quinqueran vom Könige Pinegres belagert ward, erhielt ersterer mit diesem Schwerte von der Hand des Pertinans, seigneur de la rouge tour, den Todesschlag, wobei es zerbrach. Das Schwert mußte erst wieder ganz werden, ehe Perceval das Gralabenteuer bestehen und zum Ziele gelangen konnte. Nur der Schmied Tibuer (auch Tribuet genannt) beim See Cotoatre vermag es wieder herzustellen. Die Schmiede ist von zwei Schlangen bewacht, welche Perceval erlegt, worauf Tibuer die Schwertstücke zusammenschmiedet. Perceval entfernt sich, aber bald hört er Glocken läuten, die Tibuer's Tod andeuten, der nach der Wiederherstellung des Schwertes sterben mußte. Man bemerkt zwar, daß die Dichter etwas Besonderes damit gewollt haben, aber schwer ist es, ihr Geheimniß zu lösen, und zu bezweifeln, daß es ihnen selbst klar gewesen ist. Siehe Roman de Perceval von 1530. S. 17. 68. 123. 182. 206. — Ms. de l'Arsenal 195. A. f. 14 seq. 154ᵛ. 156. 180ᵛ.

Das Geheimniß der Gralsburg und die verhängnißvolle Frage sind offenbar bei Wolfram das eigentliche Herz der Dichtung, von dem aus alles Lebensblut in die fernsten Adern des tiefsinnigen Meisterwerks rinnt und dahin zurückkehrt. Aber die Franzosen wußten auch hiermit Nichts anzufangen und verirrten sich zu Widersprüchen und Inconsequenzen, die den Zauber dieser Mystik bedauerlich zerstören. Bei Chrestiens kommt zwar auch Perceval zum Fischerkönig, fragt nicht, und „die Dame mit dem todten Ritter" (Sigune) schilt ihn deshalb. Allein Gauvain kommt zu der Burg des Königs, und es wiederholen sich die Scenen, wie bei Parcival's Dortsein. Er fragt, was das Alles bedeute, weshalb die Gralträgerin weine, und welche Bewandtniß es mit dem zerbrochenen Schwerte habe? (Rom. de Perceval von 1530. f. 65.) Aber der roy pecheur antwortet: er sei noch nicht würdig, das zu erfahren. Später erfährt er es doch. F. 137 das. behauptet der Bruder des Chevalier vermeil (Ither v. Gahevieß), Perceval werde den Weg zum Fischerkönig nur durch eine Vision finden; auch ferner (f. 154) wird der Weg dahin noch für ein großes Geheimniß ausgegeben. In der Fortsetzung von Manessier gelangt Perceval zum zweiten Mal zum Fischerkönig, fragt nach Allem und erhält Belehrung (f. 180); aber es findet sich Nichts von der Genesung des kranken Königs und Perceval's Krönung. Perceval reitet vielmehr weiter, um den Tod Gondesert's, des Bruders des Königs, zu rächen (f. 182). Als er einst nach hartem Kampfe mit Hector, dem Bruder Lancelot's, nachdem er sich darauf mit ihm innigst versöhnt, unter einem Baume die Nacht zubringt, umgibt beide plötzlich eine große Klarheit, die ihre Augen fast blendet. Inmitten derselben steigt ein Engel vom Himmel; in seiner Hand ruht der heilige Gral. Dreimal umschwebt er sie und kehrt dann in den Himmel zurück. Perceval fühlt sich ungemein wohl und gekräftigt darnach und reitet weiter auf Abenteuer (f. 214ᵛ). Endlich, nachdem Perceval den Gondesert durch Pertinel's (Pertinan's) Tod gerochen, kommt er zum dritten Mal zum roy pecheur, der ihn höchst glücklich darüber Freund und Bruder nennt; die Aufzüge wiederholen sich wie beim ersten Mal, und da Perceval auch jetzt noch Nichts von seinem Vater und seiner Mutter weiß, erklärt jener ihm, seine Mutter sei seine, des Königs, Schwester, und sein Bruder heiße Agloval; er bietet ihm Land und Krone an, die Perceval jedoch ablehnt, weil er schon morgen zu Artus müsse. Bei diesem erzählt er, was ihm begegnet, und Artus ließ es sorgfältig aufschreiben (f. 217). Nach einiger Zeit stirbt der roy pecheur, und Perceval wird von der damoiselle hydeuse berufen, dessen Thron zu besteigen. Drei Tage lang wird der Gral bei dem Krönungsfeste öffentlich gezeigt, und er thut treffliche Dienste bei Speisung des Hofes (f. 219). — Aehnlich mit dunklen, und oder misverstandenen Anklängen an Wolfram und Kyot erzählt der zweite Theil des Prosaromans du St. Graal: Le bon chevalier (Perceval oder Perlevaux) sei ein Nachkömmling Joseph's von Arimathia; seine Mutter heißt Iglois, seine Schwester Dondrine; sein Oheim ist der Fischerkönig; cestuy chevalier ne fut *bauls en parler*, et ne sembloit par estre si courageux a sa chere, comme il estoyt en courage, mais a cause qu'il *parloit peu et laissa a demander plusieurs choses*, advindrent si grans mechances en la grant Bretaigne, que toutes les isles, terres et places en cheurent en grant misere et doulenr; mais le dict chevalier par sa proesse et vertu les remist en joye et lyesse et en bonne valeur par sa chevallerie. Als Artus durch Pracht und Verschwendung so ins Decrement gerathen, daß von 355 Rittern nur 25 bei ihm blieben, ging er tief betrübt in die Kapelle des heiligen Augustin, um sich Raths zu erholen, wie er die verschwelgte Ehre wieder erlangen könne. Ein Eremit

daselbst erklärt ihm: das Elend, der Krieg, die Feindseligkeit und Zerwürfniß sei dadurch über alle Lande gekommen, daß ein Ritter zum roy pecheur gekommen, der den Gral und die Lanze gesehen habe, ohne nach ihrer Bedeutung zu fragen. Artus setzt auf einen Johannistag, nicht zu der Ritter großem Verwundern auf Pfingsten, einen großen Hoftag an. Mitten im Feste erscheinen drei Damen, von denen die erste und vornehmste ausnehmend häßlich, aber prächtig geschmückt ist. Sie klagt, wie des Fischerkönigs Leiden durch die unterlassene Frage noch vergrößert werden; es werde nicht eher enden, als bis der edelste tadelloseste Ritter erschienen, um die Frage zu thun. — Nachher im Walde treffen sie Gawain, den sie geradezu auffordern, zum König zu gehen und ihn durch die Frage zu heilen, was er auch verspricht (f. 124–129). Zwar belehrt ihn der schwarze Eremit, zum Gral führe nur der Wille Gottes (f. 131ᵛ), allein Gawain gelangt dennoch dahin, und es wiederholen sich die bekannten Aufzüge: die Frage aber versäumt er und reitet wie Perceval ohne Abschied von dannen (f. 143). Auch Lancelot kommt f. 155 zum roy pecheur, jedoch der Gral erscheint diesem nicht wegen seiner unheiligen Liebe zur Königin Ginevra.

Den Schluß der Sage läßt Wolfram nach Kyot fast humoristisch verlaufen, indem Parcival (P. 786) verkündet:

Daz den grâl ze keinen zîten
Niemen möht erstriten
Wan der von gote ist dar benaat.
Daz maere kom ûbr elliu lant,
Kein strît möht in erwerben:
Vil liut liez dô verderben
Nâch dem grâle gewerbes list,
Dâ von er noch verborgen ist.

Manessier dagegen schließt: Nachdem Perceval nach dem Tode des Fischerkönigs in Gegenwart von Artus und 24 Königen zum König des Grals gekrönt worden, regierte er noch sieben Jahre in Glück und Frieden. Darnach legt er an einem Johannistage ein strenges Gelübde ab, lebt fünf Jahre lang nur von den Speisen des Grals genährt, diesem Tag und Nacht dienend, in Buße und Gebet als Einsiedler, und wird dann bei seinem Tode zu den Heiligen emporgeführt. Et a la propre heure, quil mourust, le Graal et la sainete lance et le digne Tallair d'argent tout en apert voiant les assistens furent aux sainctz cieulx ravis et emportez, et depuis nont par nul en terre este veus que Perceval son ame a Dieu rendit. Perceval, vray ami de Dieu, fust au palais adventureux emporte ou a grand honneur a este inhume et en terre mis, aupres du bon Roy Pechor, et fust son cercueucil faict de fin or et de fin argent. Puis ont dessous sa lame mis en lectres en tailleés petites ou pareilles parolles furent: „Cy gist Perceval le Gallois, qui du Sainct Graal les adventures acheva.“ Ce sont les motz de lepitaphe. Et qui encores en ce pays va, la sepulture peult appartement veoir sur quatre pilliers de fin ore (Prosa roman von 1530. S 219 fg.). In ähnlicher Weise schließt der Roman de Perceval le Galois, en vers (Ms. der königl. Bibliothek zu Paris, 7536) von unbekanntem Verfasser, vielleicht Gerbert von Montreuil. Nach dem Roman du St. Graal (Druck von 1523) befanden sich einst Galaad, Perceval, Boort und noch zehn Ritter im Schlosse Corbenic. Zur Vesperzeit begab sich eine große Finsternis und ein heftiger Wind. Blitze durchzucken das Haus, als stünde es in Flammen. Alles stürzt hinweg, nur die drei genannten Helden bleiben im Saale, um abzuwarten, welches Wunder der Herr zeigen werde. Da schwebt in Licht gehüllt ein Mann im Kleide eines Bischofs herab, die Mitra auf dem Haupte, den Krummstab in der Hand; vier Engel begleiten ihn, und eine Schrift sagt: Voicy Josephus, le premier Evesque de Chrestiente, celluy mesmes, que nostre Seigneur sacra en la cyte de Sarras. Zwei Engel halten zwei angezündete Fackeln, ein dritter trägt, bedeckt mit einem rothsammetnen Tuche, den heiligen Gral, der vierte die Lanze, welche stark blutet; und sie lassen das Blut in das heilige Gefäß tröpfeln. Josephus enthüllt das Gefäß, das auf einen Tisch gesetzt wird; er nimmt eine geweihte Hostie heraus, und es entsteigt ihm eine Figur in Kindes Gestalt, von feuriger Glorie umgeben, und setzt sich auf das Brod, das seine Gestalt anzunehmen scheint. Josephus küßt Galaad und die Uebrigen, begrüßt sie als Diener des Herrn und verschwindet darauf, nachdem er sie genöthigt hat, Platz zu nehmen. Der Gral bietet ihnen nun ein reiches, treffliches Mahl. Sodann erscheint Christus selbst, und ermahnt sie, nach Sarras zum palais spirituel zu gehen. Dieses ist nach f. 40 ein vom Könige David gegründetes Schloß, worin er bei seiner Rückkehr vom Siegeszuge gegen Nebucadnezar gewohnt, und mit Kohle Joseph's bevorstehende Ankunft an die Wand geschrieben, und die Einkehr des Christenthums verheißen hatte. Galaad, Perceval und Boort machen sich alsbald dahin auf (f. 230). Der König Estorault von Sarras wirft sie aber ins Gefängniß und hält sie ein Jahr lang darin fest. Inzwischen ernährt sie der heilige Gral. Darauf wird Estorault tödtlich krank. Eine Stimme verkündet ihm, der jüngste von diesen Helden werde ihn und Alle retten. Deshalb wird Galaad zum König ausgerufen. Dieser betet fleißig zum heiligen Gral. Nach Ablauf eines Jahres sieht er plötzlich einen Bischof beim Grale stehen, der Messe liest und zu ihm spricht: er sei Josephus, Sohn des Joseph von Arimathia. Er küßt Galaad, Perceval und Boort. Galaad fühlt sein Ende herannahen; bei seinem Verscheiden erscheint eine große Menge Engel; eine Hand des Himmels trägt das heilige Gefäß und die Lanze davon, sie wissen nicht wohin? Galaad's Seele wird gleichfalls von den Engeln vor Gottes Thron getragen; sein Leib bleibt zurück und wird vom Volke, der Wunder staunend, mit großer Trauer begraben. Perceval und Boort ziehen darauf als Eremiten in eine Wüste. Dort leben sie ein Jahr und zwei Monate. Da stirbt Perceval und Boort bestattet ihn neben Galaad im palais spirituel. Boort kehrt darauf nach dem Königreiche Logres zurück und findet Artus zu

Kamelot. Dieser versammelt sogleich alle seine Clercs und läßt von ihnen niederschreiben, was Boort berichtet.

Wenn nicht einen Fortschritt so doch eine eigenthümliche Fortsetzung erfuhr Wolfram's Dichtung im jüngeren Titurel, indem dessen Verfasser, wie es scheint, die oben bei Gründung der Graltafelrunde angeführte Stelle des Romans von Merlin aufgreift: der Gral sei nach dem Orient entschwunden und damit die Notiz Parc. 822, 23 combinirt, daß Feirefiß, Parcival's Halbbruder und Urrepanse de Schoye in Indien einen Sohn empfingen, der Johann hieß und Priester Johann genannt ward, wie seitdem man dort immer diesen Namen den Königen des Landes ließ. In dieses Johannesreich also läßt der Titureldichter (Cap. 40. 41 des Druckes von 1477) den heiligen Gral hinüberführen, wozu Parcival durch die glänzenden Schilderungen des Feirefiß bewogen wird, zumal die Sündhaftigkeit im Occident so zunahm, daß er nicht mehr werth blieb, das Heiligthum zu bergen. Er führt ihn über die Städte Marsille, Pittimont und Grales, durch viele Heidenländer, am Magnetberg vorüber, durch das Lebermeer, an brennenden Bergen vorbei, und durch giftaushauchende Wüsten. Was indessen hier weitschweifig berichtet wird, war dem Abendlande bereits aus dem Kiesias, den Märchen der 1001 Nacht, Lamprecht's Alexander, Herzog Ernst, den Reisen des heiligen Brandan u. a. m. bekannt; es findet sich zum Theil wiederholt in den Reisewerken von Carpini (1246), Rubruquis (1253) und Marco Polo (1277), deren Erzählungen sich die jüngeren fabelhaften Reisebeschreibungen des Oderich von Udino (1330), Otto von Baldensleve (1315) und Mandeville (1332—1355) anschlossen. Die Wunder, die der Gral unterwegs wirkt, sind dieselben, die in den französischen Romanen bereits von Joseph von Arimathia geschehen sind, als er die heilige Schüssel von Palästina nach Britannien führte. Die prachtvolle Schilderung des Johannesreiches ist nichts Anderes, als eine gespreizte Paraphrase des berühmten Briefes des Priesterkönigs Johannes an den Griechenkaiser (bei *Assemanni* Bibl. orient. T. III. P. II. p. 490 und als zweite Beilage in San-Marte, Leben und Dichten Wolf. von Eschenbach II. S. 459), welcher auch anderweit poetische Bearbeitung gefunden hat (S. M. Haupt und Hoffmann, Altd. Blätter. B. I. Heft 3). Der Kriegszug des Johannes und die Kriegslist mit den messingenen glühenden Reitern enthält wörtlich Carpini's Reisebericht. Mit großer Ehrfurcht und ungeheurem Pompe zieht Johannes dem Grale entgegen, empfängt Parcival und die Templeisen mit höchster Achtung und auf starke Gebete zum Gral versetzt dieser selbst die ganze Burg Muntsalvatsche in das Johannesreich. Priester Johann, ergriffen von der Heiligkeit, Macht und Würde Perceval's, tritt ihm die Krone seines Landes ab, doch gebietet zugleich der Gral, daß der Held nun seinen Namen mit dem des Priesters Johann vertausche. Nach Parcival's Tode ward der Sohn des Feirefiß und der Urrepanse Priester Johann. Alle Gebieter im Gral müssen fortan auch sterben; nicht schirmt sie mehr sein Anblick, aber vor dem Fegefeuer ist ihre Seele bewahrt. Die Schrift am Gral zeigt fürder den Namen dessen an, der Priester-Johann werden soll. Im Occident erhielt sich eine dunkle Kunde vom Gral und Artus mit seiner Massenie zog aus, ihn zu suchen. Sie durchschweiften die ganze Welt, kehrten aber unverrichteter Sache zurück. Im fernen Orient blieb der Gral bei seinen Hütern verborgen. Ueber das Nestorianische Christenreich und den Priester Johannes, wovon die erste dunkle Kunde schon im Anfange des 11. Jahrh. nach Europa gelangte und welche die späteren Zeiten immer großartiger ausmalten, sodaß selbst Päpste mit diesem Priesterkönige Briefe und Gesandtschaften wechselten, s. Ritter, Erdkunde, 1832. Th. II. Buch II. S. 283 — 299; dazu *Assemanni* Bibl. orient. clementino-vaticana (Romae 1728.) T. III. P. II. de Syris Nestorianis und San-Marte, Wolfram von Eschenbach II. S. 427 fg.

In welchen tiefsinnigen Zusammenhang und Gegensatz zum heiligen Gral bei Wolfram der Zauberer Klinschor, Neffe Virgil's (s. über beide: Parciv. Uebers. v. San-Marte, Ed. 2. II., 497—505 und Simrock, Ed. 2. I, 498) und sein Zauberreich mit der Wunderburg Schastelmarveille gesetzt ist, haben wir oben S. 144 bereits angedeutet und es ist nicht schwer die verderbliche Einwirkung dieses dämonischen Reiches der Finsterniß auf das Lichtreich des Grals und seiner Angehörigen nachzuweisen. Kyot nahm diese ursprünglich offenbar für sich bestehende süditalische Sage von Klinschor in sein Epos mit auf, doch finden wir sie bei Wolfram durch die Verflechtung der Figur der Orgeluse mit Amfortas einerseits und Gawan andererseits zu einem nothwendigen Gliede in der großen Kette der mannichfaltigen Abenteuer erhoben, welche das heilige Gralreich mit seinen beseligenden Wundern, das Reich Klinschor's mit seinen quälenden und Vernichtung drohenden Zaubern und das Artusreich mit seiner irdischen Herrlichkeit der Tafelrunde in enge Wechselbeziehung setzen, und wodurch der ganze ungeheure Aventurencomplex durch Wolfram's Meisterhand zu einem in sich geschlossenen Ganzen abgerundet wurde, während Kyot, wie wir aus dem jüngeren Titurel ersehen, noch eine Menge anderer Abenteuer liefert, welche Wolfram, als seinem künstlerischen Zwecke nicht dienend, unberücksichtigt bei Seite warf. — Chrestiens de Troyes und nach ihm der Prosaroman von Perceval (p. 39) erwähnen zwar ebenso, wie das Ms. 7536 der pariser Bibliothek (Abschn. 14 u. 15) der Eroberung des Chasteau de la merveille durch Gauvain in ähnlicher Weise wie Wolfram; das Schloß ist par l'art de nigromance erbaut; eine vornehme Königin mit zwei schönen Töchtern und ungeheueren Reichthümern ist darin. Ung clerc bon nigromancien et bien saige en Astrologie la royne avec sa compagnie en ce beau palais amena, ou fist une si grante merveille. Namen werden nicht genannt, die liebliche Bene und die Spiegelsäule kommen nicht vor; die ganze Episode ist so trocken gehalten, der Zauberer so obenhin erwähnt, daß man erkennt, wie unbequem dem Dichter dieser bei Wolfram so imposante Nigromantiker gewesen ist, da der Artuskreis schon mit einem anderen doch sehr verschiedenartigen

Wesen, dem Merlin, der auch beiläufig erwähnt wird, versehen war. — Im gedruckten Prosaroman vom heiligen Gral endlich ist Klinschor völlig verschollen und nur ein leiser Anklang an Virgil und Schastelmarveille findet sich in der seconde branche, f. 173ᵛ bei der Erzählung, wie Perlevaux sich aufmacht, den chevalier au dragon ardant aufzusuchen und zu dessen chasteau tournoyant gelangt, dessen Thor von Löwen und Bären bewacht wird: Cy dit le compte, que Virgille fist par art le chastel tournoyant du temps, que les philosophes alloient querir paradis terrestre, ou il fut prophetize, que le chastel ne cesserait jamais de tourner, jusque a l'heure, que le bon chevalier viendroit, que auroit le chef d'or et regard de lion, cueur dacier, nonbril de vierge pucelle, tasche sans villenie, provesse et valleur de foy Creance en Dieu. Et ce chevalier devoit porter lesen au bon souldoyer qui le saulveur du monde descendit de la Croix. — Im Märchen von Peredur fehlt es zwar nicht an Ungeheuern aller Art, Riesen, Hexen und wilden Mannern, welche Peredur niederkämpft, indessen erscheinen weder Merlin noch Klinschor in erkennbarer Gestalt darin. — Wie aber Klinschor ein halbes Jahrhundert nach Wolfram der Gralsage völlig entrückt im Wartburgkriege und Lohengrin als Meister Klinschor von Ungarland in die teutsche Dichtung eingeführt, ja sogar zur historischen Person erhoben und zum körperlichen Gegner Wolfram's gemacht worden ist, s. Parc. Uebers. von San-Marte, Ed. II. II, 502 und Simrock, I, 489. Koberstein, Mittheil. des thür. sächs. Vereins (Naumburg 1823). Zeune, Der Krieg auf Wartburg (Berlin 1818). Ettmüller, Der Singerkriec uf Wartburc (Ilmenau 1830). Simrock, Wartburgkrieg (Stuttgart 1858).

Wolfram erzählt, daß der Gral in entfernte Lander, die ihres Gebieters beraubt sind, auf ihren Wunsch aus der Zahl der Seinigen einen Herrn zusendet, der dann dort mit Segen waltet. Zu einem solchen ward denn auch Lohengrin, der Sohn Parcival's erkoren und auf Geheiß des Grals von einem Schwane nach Antwerpen zur Herzogin von Brabant geführt; sie erkennt in ihm den ihr von Gott bestimmten Gemahl, er wird Herr des Landes, ihr gewinnen schöne Kinder, doch unzeitige Neugier nach Namen und Herkunft des Gemahls, die verpönte Frage darnach treiben ihn wieder von dannen (P. 824, 1 - 826, 24). Im jungeren Titurel wird diese schon dem Parcivalgedichte überflüssig angehängte Geschichte noch etwas weiter und mit einigen Abweichungen ausgesponnen und im Lohengrin (um 1300). Herausg. von Görres, Heidelberg 1813. Desgl. von H. Rückert, Quedlinburg und Leipzig 1858) auf Wolfram's Parcival sowol als auf andere französische Quellen fußend, noch weiter fortgeführt und in nicht sonderlich geschmeidiger Weise mit der teutschen Kaisergeschichte verbunden. Noch anders, und die Fabel mit Karl dem Großen in Verbindung setzend, hat diese Sage Conrad von Würzburg (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) aufgefaßt und in vielen niederländischen und belgischen Chroniken und französischen Dichtungen des 15. und 14. Jahrh. geschieht ihrer Erwähnung. Von dem eigentlichen Kerne unserer Gralsage liegt sie jedoch so weit entfernt, greift vielmehr in die weit verbreitete Schwansage über, daß man sie nicht wol als zu ersterer noch gehörig betrachten kann. Ein mythologisches Element findet darin W. Müller (Pfeiffer, Germania, Sage vom Schwanritter, 1856. I. Jahrg. S. 415 fg.), allein er irrt gewiß, wenn er die von den jüngeren Dichtern hereingezogene Gralsburg für die Unterwelt und das Todtenreich als echte mythologische Tradition nachweisen will. Denn Wolfram's Parcival und der jungere Titurel, die fortan in der Literatur noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts als von demselben Verfasser herrührend und als unzertrennlich zusammengehörig. Werke betrachtet wurden, hatten einen überwiegenden Einfluß gewonnen, und die Gralsage auch in Teutschland so großes Interesse geweckt, daß sie auch Gegenstand freier dichterischer Bearbeitung ward. Dahin gehören die Spruchgedichte Hugo's von Montfort, Herrn von Bregenz (wahrscheinlich Hugo II., geb. 1357, gest. 1423) „Parcival's Erscheinung" und „die Burg des Grals" (f. Hoffmann, Fundgruben. Theil I. S. 328 Sucheuwirt von Primisser, S. 198. Aufleß und Mone, Anz. für Kunde des Mittelalters 1834. S. 200 und 1833. S. 296—297). Heinrich von dem Turlin, aus der Mitte des 13. Jahrh., nahm in sein weitschichtiges, an 30,000 Verse langes Gedicht „Aller aventiure krone" auch die Gralsage mit auf (s. v. d. Hagen, Lit. Grundriß S. 151. Altd. Mus. I. 174. Lachmann, Wolfr. v. Eschenbach S. XXII. Gervinus, Deutsche Nat.-Lit. Ed. II. S. 60—62) und v. d. Hagen (Briefe in die Heimath II, 305) berichtet über ein teutsches Gedicht „Parcival mit der Tafelrunde" in der vaticanischen Bibliothek, das mit der Handschrift auf der donaueschinger fürstlichen Bibliothek genau zusammenhängt, von Klaus Wisse angefangen und Philipp Colin um 1336 beendet (s. Holland, Chrestien von Troyes S. 228), nach Uhland's Urtheil (Schmeller, Taschenbuch für Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland. Freiburg 1840. S. 259) Wolfram's Gedicht, erweitert und vermeintlich ergänzt durch eine Uebertragung aus dem Französischen des Manessier. Die letzte teutsche Bearbeitung der Romane aus dem Sagenkreise von Artus und dem Grale rührt von Ulrich Furterer, einem bairischen Briefmaler her, der um 1478 im Dienste Herzogs Albrecht IV. von Baiern dichtete (Altd. Mus. I. 160. 569. v. d. Hagen, Liter. Grundriß S. 153. 537) und fast sämmtliche Romane in ein großes encyklisches Gedicht in der Strophe des Titurel zusammenfaßte. Von den 13 in diesem Werke enthaltenen Abschnitten erzählt Nr. 1 nach Art der französischen Romane vom Ursprunge der Helden und Ritterorden, vom trojanischen Kriege, dem Argonautenzuge, von der Vermählung des Thetis, Jason's und der Medea. Nr. 2 von Merlin's Abenteuern, seiner Geburt und was er in seiner Kindheit beging. Nr. 3 von Gandin, Galoes und Gahmuret. Nr. 4 von Tschanatulander, Sigune und dem Brackenseile. Nr. 5 von Parcival's Ju-

gend und Schicksalen, bis er nach Nantes gelangt. Nr. 6 von Lohengrin und Elsa von Brabant. Nr. 7 von Floris, Gavan und Wigalois. Nr. 8 von Seifried von Ardemont. Nr. 9 von Meleranz von Frankreich und Dydomeye aus der Klamarey. Nr. 10 von Iwain und Laudamie. Nr. 11 von Persybein und Florant. Nr. 12 von Poytislier. Nr. 13 endlich in sechs Büchern von Lancelot. Es ist eine Arbeit ähnlich wie Kaspar's von der Rön Heldenbuch (1472), durch welche die Poesie Nichts gewonnen hat. Alle diese Nachtreter Wolfram's und der Franzosen klauben an der äußeren Schale des wüst gewordenen Stoffes, ohne in das Allerheiligste des geistigen Kernes einzudringen, in das uns Wolfram von Eschenbach mit so lichtvoller Klarheit und mit so hoher dichterischer, wahrhaft religiöser Begeisterung einführt.

(*San-Marte* [*A. Schulz*].)

GRAAN (Γραάν) hat Ptolemäos (VI, 3, 5) unter den Städten und Dörfern (πόλεις καὶ κῶμαι) der persischen Provinz Sustana und zwar in der Mitte derselben (ἐν τῇ μεσογείῳ) aufgeführt. (*Krause.*)

GRAAT, Barent (Bernhard), holländischer Maler und Kupferätzer, geboren im J. 1628 zu Amsterdam, erhielt den ersten Unterricht in der Kunst bei seinem Oheim Jan Graat, gewöhnlich Meister Jan genannt, einem geschickten Thiermaler, von dessen Lebensverhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er, von seinem Weibe verleitet, die Kunst vernachlässigte und sich in theologische Streitigkeiten mischte, wodurch der Haushalt in schlimme Verhältnisse gerieth. Barent, welcher sich gezwungen sah, die Dienste einer Küchenmagd zu versehen, verließ seinen Oheim und nahm, auf sich selbst vertrauend, die Natur als Lehrerin. Er machte auf diese Weise so schnelle Fortschritte, daß seine Landschaften und Thierstücke gesucht wurden und ihm bald die Mittel boten, nicht nur seine Mutter zu unterstützen und seine Schwestern auszusteuern, sondern auch selbst ein behagliches Leben zu führen und sich in der Kunst tüchtig auszubilden. Mit besonderem Fleiße studirte er die Gemälde und Kupferstiche der besten italienischen Meister, welche er in Holland finden konnte; ob er aber auch Italien besuchte, ist zweifelhaft; jedenfalls hatte er die Absicht, dieses zu thun, als er sich aber schon zur Reise anschickte, soll ihn Maria Boon, die junge Witwe des Malers Jan van Baelen, gefesselt haben. Er heirathete sie und lebte mit ihr in einer glücklichen Ehe. In späteren Jahren malte Graat historische Darstellungen, an welchen man den Einfluß italienischer Meister und hauptsächlich Guido Reni's bemerkt, wie das nach einem seiner Gemälde von G. Valk gefertigte große und schöne Schwarzkunstblatt, welches Bathseba in dem Augenblicke, wo sie David's Brief empfängt, darstellt und worauf die Figurengruppe ganz im Charakter G. Reni's gehalten ist, zur Genüge beweist. Denselben Geist verrathen seine Gemälde Isaak und Rebecca in Umarmung und Jupiter mit der Ziege Amalthea (beide gestochen von M. Pool). Die früheren Arbeiten Graat's sind fast ausschließend Landschaften mit Pferden, Schafen, Ziegen und anderen Thieren und haben Aehnlichkeit mit denen des Pieter van Laar, gewöhnlich Bamboccio genannt, weshalb sie zuweilen auch diesem zugeschrieben werden. Unter seinen Werken, welche fast sämmtlich in seinem Vaterlande geblieben sind, wurde die schon erwähnte Bathseba am meisten geschätzt und von den holländischen Dichtern D. Schette und G. Bidlo besungen; eine besondere Erwähnung verdient auch die Zeit, welche die Wahrheit enthüllt, eine zur Ausschmückung des Rathssaales zu Amsterdam dienende Darstellung. Als eines seiner vorzüglichsten Werke rühmt man ferner das Thierstück, welches als raditres Blatt unter der Bezeichnung des stehenden und des liegenden Schafes den Kupferstichsammlern hinlänglich bekannt ist. Rechts befindet sich ein Baumstamm und hinter diesem gegen den Rand liegt ein Bock; am Fuße des Baumes gegen die Mitte ruht ein Schaf und weiterhin steht ein anderes vom Rücken gesehen nach Rechts. Unter dem Schafe bemerkt man zwischen den Buchstaben B und t ein Zeichen, welches eine Gräte sein könnte, aber auch der Fahne einer Feder gleicht. Da nun Gräte im Holländischen Graat heißt, so hat man das Zeichen als ein sprechendes betrachtet und das Werk Barent Graat zugeschrieben; erfahrene Kunstkenner, welche in dem Zeichen keine Gräte erkennen wollen, theilen es jedoch Marc van Bye zu, mit dessen Thierstücken es auch die meiste Aehnlichkeit hat. Jedenfalls gehört es nicht Anton Waterloo an, wie Manche geglaubt haben. Graat starb am 9. Nov. 1709 zu Amsterdam. Seine Werke zeichnen sich fast ohne Ausnahme durch correcte Zeichnung, lebhaftes Colorit, tiefes Studium der Natur und ihres Wechsels und durch eine überraschende Harmonie aus und in der belebten Landschaft dürften ihm nur wenige Maler gleichkommen. Aus der akademischen Schule, die er in seinem Hause hielt, gingen mehre berühmte Künstler hervor, unter denen hier nur der Thiermaler Joh. Heinr. Roos genannt werden soll. Graat lieferte auch die Zeichnungen zu dem Cabinet de l'art de sculpture par le fameux sculpteur F. van Bossuit, executé en ivoire ou ébauché en terre, gravé d'après les dessins de Barent Graat par Mattys Pool (Amsterdam 1727. 4.), welches die Abbildungen der Statuetten und Basreliefs Bossuit's auf 103 Blättern gibt, von denen mehre mit B. G. D. (Barent Graat delineavit) bezeichnet sind*). (*Ph. H. Külb.*)

GRAB. 1) Compositionen, worin Grab das erste Glied bildet, sind z. B. Grabdenkmal, Grabmal (Mausoleum), Grabgeleit, Grabgemach, Grabgewölbe, Grabkammer, Graburne, Grabordnung (auch Räderordnung und Begräbnißordnung), Grabgesang, Grablied (Begräbnißlied), Grabrede, Grabschrift, Grabweih (Gräberweih) und andere, welche sich sämmtlich auf das Grab beziehen, während andere, wie Grabscheit, diese specifische Beziehung nicht haben, und wiederum andere, wie Grabstichel, mit dem Grabe überhaupt Nichts zu thun haben.

*) *J. Br. Descamps.* La vie des peintres flamands, allemands et hollandais. (Paris 1753 seq. 8.) Vol. II. p. 157 seq. G. K. Nagler. Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 313. Desselben Monogrammisten. Bd. 1. S. 699 u. 801.

Von den vorstehend genannten unterscheiden sich diejenigen Composita, bei welchen Grab zwar auch im Anfange erscheint, aber im Genitiv steht, wie Grabesfriede, Grabesnacht u. s. f., Wortbildungen, welche meist einen figürlichen, beziehungsweise poetischen Sinn haben. Dagegen nimmt Grab in anderen Zusammensetzungen die zweite Stelle ein, wie in Felsengrab, Hünengrab, Riesengrab u. s. w. Alle diese Compositionen sind theils an sich verständlich, theils finden sie in dem vorliegenden Artikel ihre Erledigung, theils gehören sie überwiegend in den Artikel „Begräbniß." Nur „Grabrede" erscheint als bedeutend genug, um eine gesonderte Behandlung zu erfordern, wie dies andererseits auch bei dem „heiligen Grabe" (Christi) der Fall ist.

2) Die Etymologie ist sehr einfach und klar. Grab stammt von dem Zeitworte graben (d. h. eine Vertiefung in die Erde machen), gothisch graban; althochteutsch ebenfalls graban oder grapan, kraban, krapan; angelsächsisch und altnordisch grafan. Das Substantivum lautet althochteutsch der krape oder grabo; gothisch gréba; althochteutsch diu kruopa, gruoba, kropa, gróba; altnordisch gröf. Das Grab als Bestattungsort der menschlichen Leichen ist also eine besondere Art von „Grube"[1]), welche übrigens im Neuhochteutschen, z. B. in Luther's Bibelübersetzung, für Grab steht, oder von „Graben," wofür z. B. in der heutigen thüringischen Volkssprache auch Graft, im Diminutivum Gräftchen gebraucht wird[2]).

3) Die hohe Bedeutung des Grabes resp. die Wichtigkeit der geschichtlichen Kenntniß von den Gräbern der verschiedenen Völker ergibt sich einfach aus dem Umstande, daß die Localität, die äußere und innere Construction, der Schmuck, die Inschriften u. s. w. einen höchst zuverlässigen und interessanten Anhalt für die Aufgabe bieten, nicht blos den religiösen Glauben, sondern auch den allgemeinen Culturzustand eines Volkes zu ermitteln, wofür in vielen Fällen die Gräberbefunde die einzigen oder doch wenigstens die vorzugsweise sicheren Quellen der Ermittelung sind, namentlich da, wo schriftliche Documente nicht mehr vorhanden oder überhaupt nicht vorhanden gewesen sind. Man braucht beispielsweise nur an die Gräber der alten Aegypter und der altnordischen Völker in Europa zu erinnern, um sofort den Beweis dafür zu liefern, daß ohne diese Ueberreste von den Todten kaum ein deutliches Bild von den Lebenden zu gewinnen wäre. Je mehr daher die Industrie der neueren Zeit den Erdboden aufgräbt, wie dies namentlich seit der Anlage der Eisenbahnen und der mit ihnen in engster Verbindung stehenden Kohlengruben u. s. w. geschehen ist, desto mehr wirft sie Licht in die Dunkelheit der früheren Zeiten. Viele Angaben der alten Schriftsteller würden unverständlich sein, wenn man nicht in den Gemälden, Inschriften, Geräthschaften der alten Gräber die erklärenden Commentare dazu besäße.

Läßt sich somit aus dem Befunde der Gräber mancher zutreffende Schluß auf die religiösen Vorstellungen und Ceremonien, auf die von ihnen gehandhabten Werkzeuge, auf deren Material und Form, auf den Grad der industriellen Kunstfertigkeit, auf die häuslichen Einrichtungen, auf die Art der Kriegführung, auf die gesellschaftliche und staatliche Verfassung u. s. w. machen, so dürfen wir auch nicht vergessen, den umgekehrten Causalnexus anzudeuten, wie er namentlich auf dem religiös-dogmatischen Gebiete gegeben ist. Wissen wir anderwärts von einem Volke, welche Vorstellung es von dem Zustande des Menschen nach dem Tode gehabt hat, theils in Hinsicht auf den Leib, theils in Hinsicht auf die Seele, so dürfen wir daraus auch Folgerungen für die Art und Weise ableiten, wie sie ihre Todten bestattet haben werden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Volksvorstellung den Zustand nach dem Tode als einen völlig nichtigen auffaßt, dieser Glaube sich auch in der Bestattung irgendwie aussprägen muß, wogegen ein Volk, dessen Glaube selbst den todten Leib wieder auferstehen läßt, diesem ein entsprechendes Grab geben wird. Indessen reicht hierbei, abgesehen von den Lücken, welche sich in unserer Kenntniß von der Eschatologie der untergegangenen Völker finden, die bloße abstracte Folgerung offenbar nicht hin, um aus der Dogmatik das Grab zu construiren und a priori zu sagen, so und nicht anders müsse der Leichnam begraben werden sein. Denn es concurriren hier auch allgemein menschliche Gefühle, vor Allem das der ehrenden Liebe und des Andenkens, Gefühle, welche auch da, wo man keinen Glauben an irgend ein Fortleben hat, hinreichen können, um den Grabcultus so hoch zu treiben, wie er nur immer auf der Stufe stehen kann, wo man selbst das Fleisch wieder aus dem Grabe auferstehen läßt. Ja, man könnte sagen, daß ein Volk gerade dann die ausgebildetste Grabanlage haben müsse, wenn es von seinen Todten nur so viel in die Zukunft hinüber zu retten glaubt, als es in den Grabstätten zu conserviren versteht. Auf jeden Fall ist der Zweck der Ehre vor den dogmatischen Zwecken überwiegend, obgleich z. B. nicht geleugnet werden darf, daß z. B. da, wo man den Todten mit demselben resp. einem modificirten Leibe auferstehen läßt, das Verbrennen seine Anwendung finden kann. Nun ist es aber für die Anlage und Beschaffenheit des Grabes u. A. gleichgültig, ob man in ihm die unverbrannte, etwa einbalsamirte, oder die verbrannte Leiche niederlegt, wie sich aus dem Folgenden sattsam ergeben wird.

4) Den Grabstätten der ganz rohen Völker, welche in der Vorzeit ohne irgend eine höhere Cultur existirt haben, und welche man in einem gewissen Sinne auch die unhistorischen nennen darf, können wir bei dem Mangel an näheren Anhaltepunkten und bei dem Mangel an Mitteln, der dogmatischen Vorstellung wie überhaupt der geistigen Anschauung einen monumentalen Ausdruck zu geben, nur eine geringe Bedeutung beilegen, abgesehen davon, daß deren Gräberreste von höchst dunkler und zweifelhafter Beschaffenheit sind. Ebenso haben aber auch die Begräbnisse der noch jetzt lebenden, gänzlich

1) 1 Mos. 37, 35 sagt Jacob: „Ich werde mit Leid hinunter in die Grube fahren." 2) Ueber die Etymologie vergl. z. B. Fr. Ludw. K. Weigand: Wörterbuch der Deutschen Synonymen. 1. Bd. (Mainz 1843.) Nr. 859.

uncultivirten Nationen, wie der Papuas, der Ureinwohner von Neuholland, der Buschmänner, der Negerstämme u. s. w., für uns kaum ein anderes Interesse als der einfachen Notiznahme. So werden z. B. von den jetzt lebenden Neuholländern die Todten entweder in ein gegrabenes Loch, oder — wie am Mourray — auf ein 8—9 Fuß hohes Holzgestell, oder in hohle Bäume, oder in den Bau eines Thieres gelegt, oder an einen Baum gebunden; hier und da überdeckt man das Grabloch mit Erde oder Steinen, anderwärts verbrennt man die Todten und hebt die Asche auf[3]). Andere werfen die Leichen in einen Fluß, in eine Felsenkluft, in einen hohlen Baum, man gräbt sie oberflächlich ein, wie sie sind, man legt sie auf Bäume und läßt sie da von Adlern und anderen Thieren verzehren. Zwar ist mit dieser Bestattung bei vielen jetzigen Wilden eine bewußte eschatologische Vorstellung, z. B. von dem umgehenden Geiste des Verstorbenen als eines Gespenstes oder Dämonen, oder von der Umwandlung in einen weißen Menschen verbunden, und in diesem Falle geht das Interesse über das einfache Sichentledigen hinaus; aber oft ist auch nur der negative Zweck einer ästhetischen oder sanitätlichen Rücksicht maßgebend, und in diesem Falle knüpft sich kein höheres Interesse an ein solches Grab. Die Begräbnißceremonien mögen dabei immerhin bedeutsamer sein als das Grab; allein wir haben es hier eben nicht mit dem Begräbniß, sondern nur mit dem Grabe zu thun.

5) Was die Reihenfolge betrifft, in welcher eine Gräbergeschichte ihre Objecte vorzuführen hat, so würde zunächst an die Altersunterschiede zu denken und einem anderen dasjenige Volk voranzustellen sein, welches älter ist. Indessen concentrirt sich das Leben eines Volkes nicht immer in einen Zeitmoment, von dem man sagen könnte, er liege vor oder hinter demselben Zeitpunkte eines anderen Volkes. Die Völker leben nicht alle eins nach dem anderen; sie leben zum Theil parallel mit einander, und wenn sich auch bestimmen ließe, daß ein Volk auf dem Erdboden früher erschienen sei als ein anderes, so gilt dies doch nicht sofort auch von dem Grabcultus, dessen Ausbildung sogar von einem früher vorhandenen auf ein später auftretendes Volk übergegangen sein kann. Es kommt bei dem Vorführen der Gräber hauptsächlich darauf an, in welcher Reihenfolge dieselben bei den verschiedenen Völkern zur Nachbildung auf einander eingewirkt haben, aber dieser Zusammenhang läßt sich oft nicht mehr oder noch nicht überall nachweisen. Immerhin kann ein Volk den Grabcultus eines anderen angenommen haben, ohne daß es damit auf dieselbe Höhe der allgemeinen Cultur gelangt ist, wenn die Armuth der Mittel nur die partielle Annahme gestattet hat, sodaß die scheinbar niedrigere Stufe der Ausbildung nicht eo ipso auch die frühere sein muß. Es ist zwar ganz unzweifelhaft, daß die christlichen Gräber auf die jüdischen zu folgen haben, und zwar unmittelbar, ohne das Zwischenglied der Muhammedanischen, obgleich es andererseits mislich wäre, diese der historischen Reihe als Krone auf das Haupt zu setzen, während andererseits Vieles dagegen spricht, sie den jüdischen und christlichen voraufgehen zu lassen; allein in den meisten Fällen ist, im Zusammenhange mit der Entwickelung der Baukunst, als deren Zweig das höher entwickelte Grab vielfach dasteht, die Wissenschaft noch keineswegs in der Lage, eine sichere Zeitconstruction geben zu können. Wenn nun auch die ethnologisch-sprachliche Forschung den Ausgang für diejenige Völkerreihe, welche noch jetzt die dominirende ist, mit wachsender Wahrscheinlichkeit nach Arien oder in einen anderen Centralpunkt Asiens verlegt, von wo die Menschheit und ihre Cultur in concentrischen Kreisen oder anderen Linien ausgeströmt sei, so sprechen doch auch viele Indicien sehr stark für die Annahme mehrer solcher Incunabeln, z. B. für die Aborigeneität der Aegypter, wenn wir einmal ganz von Amerikanern absehen, und wir folgen daher um so mehr, als die Niederschläge verschiedener Volkssetagen auf dem Boden des östlichen Hochasiens sich in ihren monumentalen Resten fast bis zur Unkenntbarkeit der Differenzen vermischt haben, dem einfachen localen Zuge einer Darstellung, welche auf die Nothwendigkeitsconstruction des Nacheinander in allen einzelnen Fällen verzichtet und nur darauf bedacht ist, die wesentlichen Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, um zunächst eine Skizze der Gräber bei den untergegangenen Völkern Amerika's zu geben, welche außer einem nachweisbaren Causalnexus mit den Völkern der übrigen Erdtheile gestanden haben, nachdem die Schrulle von ihrem semitisch-jüdischen Ursprunge wissenschaftlich längst beseitigt ist.

6) In Nordamerika trifft man von den kanadischen Seen bis zum Meerbusen von Merico, von den Felsengebirgen bis zum atlantischen Meere eine große Zahl von künstlich aufgeworfenen Erdhügeln, meist in konischer Gestalt, im Norden fast stets klein, im Süden größer, sehr zahlreich namentlich in der Nähe des Mississippi. Während ihre äußere Form auf diesem ganzen Gebiete eine große Uebereinstimmung zeigt, herrscht dieselbe nahezu auch im Innern. Dieses enthält nämlich, soweit man die Erdhügel geöffnet hat, in der Regel eine aus Steinplatten bestehende Kammer in der Gestalt eines länglichen Vierecks, mit einer größeren Steinplatte überdeckt, etwa 3—6 Fuß lang, 2—4 Fuß breit, 2—4 Fuß hoch. Hier sind aus gebranntem Thon und zerstoßenem Hornstein gefertigte, der Verwitterung lange widerstehende Urnen aufgestellt, welche sich wesentlich von den bei den jetzigen Indianern gebräuchlichen Graburnen unterscheiden, da diese aus zerstoßenem Muschelkalk mit Thon bestehen und weit weniger wetterbeständig sind. Der Fußboden einiger dieser Kammern war mit Backsteinen belegt, auf welchem sich Holzkohlen, Schlacken, Asche und calcinirte Menschenknochen fanden, letztere zum Beweise, daß hier die Leichen verbrannt worden waren, während in anderen Grabhügeln unverbrannte Skelette lagen, wol auch diese neben verbrannten Knochen und Urnen. Außerdem lieferten mehre Hügel in den Grabkammern Platten aus gebranntem Thon, Gegenstände aus Korallen oder diese selbst im natürlichen Zustande,

3) „Globus," herausgegeben von Andree. 1863. 4. Bd.

Stücke von Marienglas (Gyps), Muscheln, thierisches Horn, Ringe, Schilder und andere Gegenstände aus Kupfer, selbst mit Silber verziert, auch Figuren aus gebranntem Thon, z. B. ein Gefäß, auf welchem drei Köpfe abgebildet waren, ein anderes, welchem die strahlende Sonne eingebildet war. Wie schon bemerkt, sind viele dieser Hügel ziemlich klein, manche nur 10—12 Fuß an der Basis im Durchmesser und 4—5 Fuß hoch, andere dagegen 100 Fuß hoch und in der Basis mehre Morgen haltend, wobei jedoch wol eine schon vorhandene natürliche Erhebung benutzt worden sein dürfte. Von den zwei Hügeln am Flusse Cahogia hält der eine 2400 Fuß im Umkreise und 110 Fuß in der Höhe, der andere, bei Neumadrid, 1050 Fuß im Umkreise und 350 Fuß [4]) in der Höhe. Ein dritter in der Nähe des Ohio hat an der Basis 900 Fuß im Umfange, 300 Fuß im Durchmesser desselben, 75 Fuß in der Höhe, auf dem Gipfel ein 45 Fuß im Durchmesser haltendes, in der Mitte eingesunkenes oder ursprünglich vertieftes Plateau. Wenn diese Erdhügel besonders zahlreich aus einigen Staaten und Landstrichen, wie in Pennsylvanien, Ohio, am Ontariosee u. s. w., verzeichnet sind, so liegt der Grund wol darin, daß man andere Gegenden bisher weniger sorgfältig darauf geprüft und literarisch verzeichnet hat. Im Staate Ohio werden auch aus Steinen errichtete Grabhügel gefunden, welche keinen Erdmantel tragen [5]). Von dem Volke, welchem diese Gräber angehören, sind die heutigen Indianer wohl zu unterscheiden, zumal sie einen wesentlich abweichenden Todtencultus haben [6]). Uebrigens haben auch jene festungs- oder schanzenartigen Erdwälle, welche in Nordamerika, z. B. in Michigan, besonders seit 1850 näher untersucht worden sind und sich auch weiter südlich finden, in Verbindung mit Beerdigungen gestanden. Denn man hat innerhalb ihrer Umwallungen Reste von Leichen gefunden, wobei namentlich der Umstand bemerkenswerth ist, daß in der Tiefe menschliche Gerippe neben Werkzeugen, Waffen u. s. w. von Kupfer, Messing und selbst Eisen lagen, während in den darüber befindlichen Schichten ebenfalls Skelette, aber neben ihnen keine metallenen, sondern steinerne Werkzeuge angetroffen wurden. Hat man hieraus geschlossen, daß ein roheres Volk die Stelle eines gebildeteren eingenommen und dessen Grabhügel benutzt habe, obgleich möglicherweise auch die Folgerung erlaubt sein dürfte, es seien in der Tiefe die wohlhabenden Häuptlinge und über ihnen die gemeinen Leute begraben worden, so ist andererseits der auffällige Mangel an Gold und anderen edlen Metallen eigenthümlich, woraus man einen Beweis dafür hergenommen hat, daß die Nationen, welcher die erste Anlage dieser Tumuli angehört, nicht vom Süden, sondern eher vom Norden her gekommen sei, was wiederum mit den weiteren Anhaltepunkten zusammenhängt, wornach man angenommen hat, die Azteken, also das vor den Spaniern in Mexico herrschende Volk, seien vom Norden gekommen. Hier hat leider der Fanatismus der Spanier fast alle Denkmäler aus der früheren Zeit und mit ihnen auch die Grabmäler vernichtet. Indessen sind noch einige altheidnische Bauten aus Stein mit pyramidaler Form, in treppenartigen Absätzen, übrig, in deren Innerem, wie man mit Sicherheit weiß, toltekische und resp. aztekische Fürsten und andere hervorragende Leute bestattet worden sind. Reste von einem solchen pagodenartigen Bau befinden sich noch bei Teotihuacan, dessen Höhe nach der Analogie der untersten Etagen auf 171 Fuß geschätzt wird. Aehnliche Steindenkmäler, deren Bestimmung für Leichen höchst wahrscheinlich ist, trifft man auch jetzt noch in Guatimala [7]). Als Literaturquellen für die in Rede stehenden Fragen sind hauptsächlich zu benutzen die Schriften des französischen Abbé Brasseur de Bourbourg, welcher zwar fleißig sammelt, aber etwas unkritisch urtheilt [8]); des verstorbenen Teutschamerikaners Ludwig, welcher indessen vorwiegend die sprachlichen Alterthümer bearbeitet hat; die Geschichtswerke von Prescott über Mexico und seines Gegners R. A. Wilson; die archäologischen Arbeiten von Squier; die Reisewerke u. s. w. Die interessante Frage nach dem Rassentypus der Nationen, deren Skelette mit den Schädeln in den verschiedenen Gräbern aufgefunden worden sind, hat besonders Morton [9]) zu beantworten gesucht. Das beste Werk über die religiösen Ceremonien der alten Amerikaner, hauptsächlich im Norden, dürfte das Buch von J. G. Müller [10]) sein.

Auch Südamerika, namentlich das von den Inca's beherrschte Peru, besaß vor der Eroberung der Spanier bedeutende Grabmäler, welche jedoch gegenwärtig fast bis auf die letzten Reste vernichtet sind. — Wurden, wie es scheint, in den bisher genannten Bestattungsorten nur Könige und andere bedeutende Volkshäupter beigesetzt, so finden sich nur wenige Spuren von der Art und Weise, wie bei jenen Völkern die ärmeren Leute beerdigt worden sind. In den Ebenen und vorzugsweise im weichen Alluvialboden begrub man wol deren Leichen in einfachen, senkrechten Gruben, während man in Südamerika auf den Anden ganze Reihen von vertrockneten, im Freien sitzenden Leichen gefunden hat, deren Alter freilich sehr fraglich ist.

7) Bei den ehemaligen heidnischen Völkern in Nord- und Nordwesteuropa, zum Theil auch in

---

4) Ein offenbarer Druckfehler in der Notation bei Streglitz, dem wir diese Notiz entnehmen. 5) Vergl. belehrende „Nachrichten über die früheren Einwohner von Nordamerika und ihre Denkmäler," gesammelt von F. W. Assal, herausgegeben von Meine, S. 75 fg.; ferner „Beschreibung der Alterthümer im Staate Ohio," in der Archaeologia Americana, Bd. I. 6) Vergl. besonders Schoolcraft, Geschichte, Lage und Zukunft der indianischen Stämme in den vereinigten Staaten, 6 and letzter Band 1856.

7) Vergl. die Schrift „Hochwürdigen" von den Spaniern Antonio del Rio und Cabrera, herausgegeben von Berthoud. (Londonen 1822.) 8) Lettres pour servir d'introduction à l'histoire primitive des nations civilisées de l'Amerique septentrionale (Paris 1851). Histoire des nations civilisées du Mexique et de l'Amerique centrale durant les siecles antérieures à Chr. Colombe. 1. 1. (Paris 1857). 9) In seinem mit anderen Gelehrten herausgegebenen Werke „Crania Americana." 10) Geschichte der Amerikanischen Urreligionen. 1854.

Osteuropa, würde es sich zunächst darum handeln, welche Menschenrassen oder Nationen zu unterscheiden wären. Man unterscheidet hier zwar im Wesentlichen die Kelten, die Germanen und die Slawen; allein nicht blos die Chronologie, sondern auch die ganze Existenz der Kelten, sofern man sie zu einem von den Germanen wesentlich verschiedenen Volke machen will, ist noch in ein tiefes Dunkel gehüllt, während über die Geschichte der alten Germanen und Slawen, namentlich über die Grenzen zwischen beiden, ebenfalls noch viele Zweifel bestehen, welche man indessen hoffen darf gerade durch eine genaue comparative Darstellung der Gräberbefunde zu lösen, eine Lösung, von welcher jedoch Geschichte und Archäologie noch weit entfernt sein dürften. Ist man geneigt, von der einen Seite her starke Differenzen anzunehmen, so werden diese, wie uns scheint, gerade von Seiten der alten Grabdocumente wieder stark verwischt. Was wir über die religiösen, namentlich die eschatologischen Vorstellungen der altnordischen Völker Europa's resp. der Germanen wissen, basirt einestheils zu einseitig auf gewissen beschränkten Localitäten, z. B. der Inhalt der isländischen Edda, und ist anderntheils zu wenig auf die Gleichzeitigkeit seiner Elemente begründet, als daß es erlaubt wäre, daraus einen für eine gewisse Periode und einen großen räumlichen Umfang gültiges allgemeines Lehrgebäude aufzustellen und daraus homogene Folgerungen für die Leichenbestattung abzuleiten. Ein Fortleben nach dem Tode, wobei die Hele die Seelen der Verstorbenen — wol nur deren Geist oder Seele — in ihr Reich abholte, scheint zwar bei den alten Germanen allgemein angenommen worden zu sein; auch glaubte man zum Theil, daß die Seele eines verbrannten Leichnams als ein Vogel in der Luft umherflöge, wie denn solche Vorstellungen auf einer gewissen niederen Culturstufe fast bei allen heidnischen Völkern geherrscht zu haben scheinen und noch zu herrschen pflegen [11]) und womit das Verbrennen der Leichen offenbar zusammenhängt [12]); allein wenn auch diese Sitte, welche z. B. Karl der Große den Sachsen verbot [13]), ein Verbot, welches später Bonifacius wiederholte, einen Rückschluß auf die Dogmatik des Zustandes nach dem Tode erlaubt, so ist doch im Uebrigen der fragliche Causalnexus bis jetzt nur sehr lückenhaft nachgewiesen.

In England, Irland und Schottland werden uralte Denkmäler von einer wesentlich zweifachen Beschaffenheit gefunden. Die eine Art derselben bildet die auch auf dem Festlande von Nordeuropa oft sogenannten Riesengräber oder Hünengräber, deren sprachliche Erörterung wir dem Festlande vorbehalten müssen, weil dort der eigentliche Sitz dieser Benennung liegt. Es sind dies starke Steinblöcke, welche, in einiger Entfernung von einander stehend, einen länglich viereckigen Raum oder auch einen Kreis einschließen, welcher noch jetzt vielfach mit mächtigen Steinplatten bedeckt gefunden wird, wobei außerdem nicht selten noch ein Kreis von kleineren Steinen darum aufgestellt ist. Während z. B. James Elmes [14]) eine Beschreibung derselben gibt, muthmaßt Abel [15]), daß sie von den Angelsachsen errichtet sein möchten. Hierher gehören auch die ganz ähnlich construirten cromlechs in Irland, welche aus roh behauenen Steinen bestehen und ein Oblongum darstellen, sowie die sogenannten cairns, große konische Steinhaufen. Einer der bedeutendsten derselben befindet sich in der Nähe von Dublin; er zeigte bei seiner Oeffnung im Innern einen Kreuzgang mit einer sechsseitigen Zelle, worin nach alter Ueberlieferung Skelette gefunden worden sind, sodaß demnach dieser cairn ein Grab wäre [16]). Die meisten dieser Steinkreise scheinen, wie in Teutschland, so in England, wo übrigens auch die aus Erde aufgeworfenen Grabhügel nicht fehlen, als Ding-, Opfer- und Duellstätten gedient zu haben; doch findet sich auch hier und da in der Mitte die Spur eines Grabes.

Die altheidnischen Gräber Skandinaviens, also Norwegens, Schwedens und Dänemarks, sind sehr zahlreich und im Allgemeinen unter sich homogen, zeigen aber trotzdem im Einzelnen wieder manche Differenzen, welche von vielen, namentlich den skandinavischen Forschern, aus der Verschiedenheit der Zeitperioden abgeleitet werden [17]). Man legte die Leichen — zunächst der Häuptlinge und anderer hervorragender Personen — auf ebener Erde in Kammern oder Kisten von Steinen nieder, entweder in liegender oder in sitzender Stellung, worauf man die Stätte meist mit einem Erdhaufen bedeckte, oder man verbrannte sie auf einem Holzhaufen und sammelte die Reste, um sie in Urnen oder Steinkammern aufzuheben. Nicht blos Einzelne wurden so in einem Einzelgrabe beigesetzt, auch mehre Leichen zusammen, sei es von einer Familie, sei es von einer Schar gefallener Krieger, begrub man unter einem gemeinsamen Tumulus. In besonderen Fällen oder Zeiten gab man dem Verstorbenen das aufgezäumte Pferd, einen Hund und andere Thiere mit in das Grab, damit er sie — so deutet man diese Sitte — in die andere Welt mitnehmen könnte. Von den in Skandinavien sehr zahlreichen, durch Menschenhand aufgeworfenen Erdhügeln haben die meisten zu Begräbnißstätten gedient; man findet sie am häufigsten in der Nähe der Meeresküste, besonders da, wo sich eine Aussicht auf dasselbe bietet, außerdem auch nicht wenige auf den öden Haideflächen. Wahrscheinlich sind mehre oder einige derselben blos zu Wach-, Signal-, Feuer- oder Opferhügeln bestimmt gewesen, oder haben mehre dieser Zwecke in sich vereinigt. Auch sind Anzeigen vor-

11) Vergl. J. Grimm, Deutsche Mythologie (Göttingen 1835) S. 486 fg. und an anderen Stellen. 12) Vergl. J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen, in den Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Classe, S. 197—274; 545—547. 13) Capitulare Paderbrunnense vom Jahre 785, c. 7, bei *Pertz*, Mon. Germ. III, 49.

14) Lectures on Architecture p. 333. 15) Sächsische Alterthümer S. 276. 16) Stieglitz, Geschichte der Baukunst. 2. Ausg. 1837. S. 45. 17) Wir folgen hauptsächlich dem „Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde," herausgegeben von der königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde (in Kopenhagen), Kopenhagen 1837. S. 27 fg. — Die den skandinavischen Gräbern entnommenen Gegenstände des Museums in Kopenhagen nahmen wir 1854 in Augenschein.

handen, daß der eine oder der andere, welcher immerhin früher ursprünglich als Leichenhügel errichtet worden sein kann, als Hochgericht benutzt worden ist. Mögen nun auch andere Zwecke damit verbunden worden sein, so erweisen sich doch weitaus die meisten als ursprüngliche Gräber. Als solche führen sie in der skandinavischen Sprache verschiedene Namen, als: Aettehoie (d. h. Hügel für Geschlechter), Jaettestuer (d. h. Riesenstuben), Trodelstuer (d. h. Unholdstuben), Jonovne (d. h. Jünesen Hünenofen), Steenkamre (d. h. Steinkammern), Steenkister (d. h. Steinkisten, eigentlich nur der innere Kern der Tumuli), Dryster (d. h. Steinhaufen), nicht selten mit dem hinzugesetzten Genitiv eines Eigennamens oder Eigenthümers, z. B. Wolf's Hügel, Hother's Hügel, was wahrscheinlich auf die darin Begrabenen deutet.

Der äußeren Form nach unterscheidet man 1) runde Grabhügel, die in ganz Skandinavien verbreitetste Gestalt. Die größten derselben sind mit einem Steinkreise umstellt, oder sind es wenigstens früher gewesen. Man findet sie theils einzeln, theils in größerer oder kleinerer Zahl beisammen. 2) Die länglichen, meist niedriger als die vorigen, aber häufiger als sie, überhaupt am häufigsten mit einem Steinkreise umgeben. Jeder von ihnen birgt zwei oder drei Steinkammern, von denen je eine an jedem Ende zu ebener Erde liegt. Man muthmaßt, daß viele der hier Beerdigten Duellanten gewesen sind, welche an diesen Orten sich gegenseitig den Tod gegeben haben. 3) Steinhügel, welche meist Dryster heißen. Sie bestehen aus einem konischen Haufen über einander gelegter oder gefügter Steine, ohne mit Erde bedeckt zu sein, oder es auch nur gewesen zu sein, wie man sie übrigens auch als den nächsten Mantel über den Steinkisten unter runden Erdhügeln findet. Die mit Erde nicht überkleidet gewesenen Steinpyramiden sind übrigens in Dänemark (wo freilich das Material dazu seltener ist) weniger häufig als in Schweden und Norwegen. 4) Die niedrigen Grabhügel. Sie sind oft nur eine Elle über den Erdboden erhöht und enthalten Aschenkrüge und andere kleinere Gegenstände aus der heidnischen Zeit. Es finden sich ihrer meist mehre neben einander, sodaß man sie als heidnische Gemeindebegräbnißstätten ansprechen darf, von denen wegen der geringen Erhöhung sehr viele durch Umpflügen u. s. w. verschwunden sein mögen. — Das Innere aller dieser Hügel ist sehr verschieden gestaltet. In den runden hat man die meisten, aus Steinen construirten Grabkammern gefunden, zu welchen in der Höhe des umgebenden Terrains, meist von Osten, zuweilen auch von Süden her, ein ebenfalls aus Steinen gebildeter Eingang führt, welchen man als Ausgang für den Umzug in die andere Welt deuten kann. In den Steinkammern, deren, wie gesagt, ein Hügel entweder mehre oder nur eine enthält, befinden sich nicht selten unverbrannte Leichen resp. ganze menschliche Skelette, entweder auf Sand oder auf Steinen liegend, nicht selten auch sitzend. In den Steinkammern der runden Grabhügel hat man meist nur Steingeräthe angetroffen, selten Gegenstände von Bronze oder Gold, noch seltener von Eisen oder Silber, sodaß man sie dem Steinzeitalter zugerechnet hat [18]). In denjenigen Erdhügeln, welche einen pyramidalen Steinkern aufweisen, zeigen sich selten steinerne Kammern (größere Räume), öfter dagegen Steinkisten, welche aus flachen Steinen gebildet sind, eben nur so groß, um einige Urnen oder Vasen oder die Asche verbrannter Leichen, höchstens um eine Leiche in sitzender Stellung aufnehmen zu können. Wiederum andere Grabhügel weisen im Innern die Reste einer aus Holz construirten Grabkammer auf, welche der letzten Periode des Heidenthums angehört und meist ungewöhnliche Gegenstände in sich schließt. Zuweilen legte man den Leichnam in ein Schiff oder Boot, zog dieses an das Land und schüttete einen Erdhügel darüber, eine Beerdigungsweise, von welcher alte schriftliche Documente sprechen, und deren Existenz mit hoher Wahrscheinlichkeit sich aus Nachgrabungen ergibt.

Von den vorstehend classificirten Grabhügeln sind wohl zu unterscheiden die Steinsetzungen, welche man in Skandinavien ebenfalls sehr häufig antrifft, und theils als Dingstätten, theils als Opferstätten, theils als Zweikampfstätten deutet, obgleich im Einzelnen die Entscheidung oder Unterscheidung schwierig ist. Wo Einer oder Zwei im Duell fielen, da mögen sie wol auch bestattet worden sein. Dergleichen Denkmäler, welche aus großen, im länglichen Viereck oder im Kreise aufgestellten Steinen bestehen, findet man übrigens auch nicht selten in der Nähe unzweifelhafter Gräber.

Graburnen hat jede der heidnischen Perioden geliefert, selbst die Zeit, wo die Leichen nicht mehr verbrannt wurden. Man findet sie 1) von Stein, natürlich aus weichem Material, welches sich leicht bearbeiten ließ, entweder viereckig, kleinen Steinkisten ähnlich, oder von runder Form, wie unsere heutigen Flaschen oder Krüge, zuweilen mit einem eisernen Henkel und einem eisernen Bande unter dem oberen Rande versehen, zuweilen mit darauf angebrachten Zierathen, oder auch schalenförmig oder in anderer Gestalt. 2) Von gebranntem Thon, aus welchem überhaupt die meisten bestehen, zum Theil von sehr roher Arbeit, zum Theil in vollkommenerer Form, mit wenigen Ausnahmen aus freier Hand, ohne Anwendung der Töpferscheibe, gefertigt, meist ohne Glasur. Sie kommen vor a) krugförmig, und zwar innerhalb dieser allgemeinen Begrenzung von mannichfacher Form, welche sich bis zum Cylinder umwandelt, theils ohne Oehre, theils mit Oehre, welche höchst wahrscheinlich zum Aufhängen an einer Schnur gedient hat, da deren Oeffnung sehr eng zu sein pflegt, theils mit einer Schnäppe, theils ohne diese, zuweilen mit einer (viereckigen) Oeffnung an der Seite und dann oben fest geschlossen. b) Mit einem Fuße, von roher und auch von kunstvollerer Arbeit, einige derselben mit sogenannten Mäanderwindungen als Zierathen. c) Flaschenförmig, wol sämmtlich zum Aufhängen bestimmt. d) Topfförmig, oft ganz klein.

18) Bekanntlich ist der Unterschied der Stein-, Kupfer- oder Bronze- und Eisenperioden hauptsächlich von den skandinavischen Forschern geltend gemacht worden, wofür sie sich eben zumeist auf das Grabmonument zu berufen

e) Schalenförmig. f) Oval; außerdem in noch anderer Form. Auch die Deckel der Urnen zeigen eine sehr verschiedene Gestalt, oft mit einem Falz, aber auch ohne denselben. Die calcinirten oder zum Theil verbrannten Gebeine sind meist der Art in den Urnen enthalten, daß sie auf deren Boden liegen, während die Urnen aufrecht stehen, zuweilen sind aber die Knochen und der übrige Inhalt auf den Boden der Grabkammern gelegt und die Urnen darüber gestürzt. 3) Von Metall. Man findet zuweilen eine Urne a) von Gold, aber selten groß und meist dünnwandig, jedoch in diesem Falle stets mit Zierathen an der Außenseite versehen. b) Von Bronze, mitunter an der Außenseite verzinnt, auch siebartig oder schüsselartig oder schalenartig. c) Von Eisen, in diesem Falle gewöhnlich kesselförmig. d) Von Glas, jedoch sehr selten, meist klein, einige von ihnen in der Gestalt der heutigen Blumentöpfe mit eingeschliffenen Figuren, auch ohne diese; zuweilen länglich, zuweilen becherartig. e) Von Holz, dann meist in der Gestalt unserer kleinen Eimer, mit Bändern und kleinen metallenen Henkeln versehen, wie man aus von Oxydationsresten mit Sicherheit schließt.

Die Urnen, beziehungsweise die Grabkammern, enthalten außer den verbrannten oder nicht verbrannten Leichen von Menschen, Pferden und Hunden, eine mehr, die andere weniger, auch noch: Knochen von Vögeln, Hirschen und anderen Thieren; Thierfiguren aus Stein, Thon u. s. w., welche wahrscheinlich zu Idolen gedient haben; Ringe von Gold, Bronze u. s. w., Schwerter, Dolche, Messer, Pfeile und Lanzenspitzen, Aexte, Helme, Harnische oder deren Bruchstücke, Sporen, Gebisse, Posaunen, oder deren Bruchstücke von Bronze, Eisen u. s. w.; Sägen, Pinzetten, Pfriemen, Scheeren, Nadeln, Spangen, Ringe, welche zum Theil um die Armröhren lagen, Knöpfe, Halsbänder, Ohrgehänge, zum Theil vermittels des Rostes am Schädel festgebacken, Diademe, Perlen u. s. w. oder deren Fragmente von Gold, Bronze, Kupfer, Eisen u. s. w.; Löffel, Trinkbecher, Trinkhörner, z. B. eins von purem Golde und 1 Elle 9 Zoll lang; Vasen, Wagschaalen, Stühle u. s. w.; Goldbrakteaten von $\frac{1}{4}$ Elle bis zu einem halben Zoll im Kreisdurchmesser. Silberne Gegenstände sind in den Gräbern höchst selten angetroffen worden.

Das Material der Gräberfunde hat nun, in Verbindung mit anderen Alterthümern, welche man außerdem besonders aus den Mooren hervorgezogen, die skandinavischen Forscher bestimmt, für die heidnische Vorzeit ein Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter, und zwar in dieser Altersfolge, zu unterscheiden. Indessen liefert nur Dänemark Steinwerkzeuge, welche man in Schweden und Norwegen noch nicht zu Tage gefördert hat. Die Gräber aus dem (vorwiegenden) Steinzeitalter enthalten meist große, geräumige Steinkammern, welche sehr oft unverbrannte Leichen aufweisen, neben oder mit ihnen rohe Urnen, selten einen Gegenstand von Metall, höchstens etwas von Gold oder Bronze, niemals etwas von Eisen oder Silber, meist Gegenstände von Stein, hin und wieder von Bernstein. Hierauf folgte das Bronzezeitalter, wo die Waffen, Geräthe u. s. w. von Bronze oder Kupfer waren, und die Leute sehr wenig Dinge von Eisen und Silber besaßen. In diese Zeit gehören die Steinkisten (kleineren Steinkammern) und die mit konischen Steinhaufen überdeckten kleineren Grabstätten, sowie die Sitte, die Leichen zu verbrennen, deren Asche und halbverbrannten Knochen man in Urnen, Vasen u. s. w. legte. Man findet in diesen Urnen oft auch Gegenstände von Gold, Kupfer, Bronze, aber nicht von Silber, auch noch keine Schriftzeichen. Zuletzt folgte das Eisenzeitalter, wo man das Eisen vielfach, aber meist nur zu Waffen und schneidenden Instrumenten anwandte, die Bronze und das Kupfer dagegen nur noch zu Zierathen und ähnlichen Zwecken. Daher findet man hier z. B. kupferne Aexte, welche an der Seite zum Spalten mit Eisen resp. Stahl belegt sind, desgleichen Dolche, welche auf beiden Seiten mit Streifen von Eisen zum Schneiden versehen sind, zum Beweise, daß damals das Eisen noch selten und theuer war. Während in dieser Periode, wenn auch selten, z. B. auf einer eisernen Art, Schriftzeichen auftauchen, bekommen auch die Grabkammern eine andere Einrichtung, indem man sie meist von Holz construirte, und die Leichen gewöhnlich verbrannt, oft aber auch in unverbranntem Zustande hineinlegte, in diesem Falle nicht selten in sitzender Stellung auf einem Stuhle, während sich daneben auch die Gerippe von Pferden vorfinden. In dieser Periode, welche bis auf das Christenthum reicht, finden sich auch Gegenstände von Silber in den Gräbern, sowie Gefäße von Glas, während Glasperlen bereits im Steinalter existiren. Außer der Differenz des Materials bieten auch die roheren oder feineren Arbeiten einen Anhalt für die Unterscheidung der Perioden. Steingewölbe im eigentlichen Sinne weist keine Grabkammer auf; an ihrer Statt trifft man jedoch bereits sogenannte Ueberkragungen, welche den Uebergang zum Gewölbe bilden. Schriftzeichen, unter ihnen Runen, treten sehr selten auf, öfterer schon eingeritzte, eingravirte, aufgetragene u. s. w. Abbildungen von Menschen, von der Sonne u. s. f., jedoch in roher Arbeit. — Noch ist zu erwähnen, daß man auch an der Seite von Grabhügeln, also außerhalb der inneren Grabkammern, Urnen mit verschiedenem Inhalte eingegraben findet.

Die Literatur der skandinavischen Forschungen ist sehr zahlreich vertreten, namentlich durch die Abhandlungen der schon erwähnten „Nordischen Zeitschrift für Alterthumskunde," deren Secretair N. Westendorp em besonders hervorragendes Verdienst beanspruchen darf. Auf die Zusammenstellung anderer hierher gehöriger Bücher, Broschüren, Journalartikel, Abschnitte in Geschichtswerken u. s. w. können wir uns hier nicht einlassen. Uebrigens haben in diesen Arbeiten vielfach auch die alten christlichen Gräber Berücksichtigung gefunden.

Es sind vornehmlich skandinavische Forscher gewesen, unter ihnen namentlich der erwähnte N. Westendorp [19]), welche erkannt und festgestellt haben, daß die oft sogenannten

19) „Verhandeling der Beantwortling der Vrage, welche Volkeren hebbe de zoogenoemde Hunebedden gesticht," in den „Göttinger gelehrten Anzeigen" vom Jahre 1824.

Hünenbetten oder Riesengräber, d. h. die aus großen, rohen Steinen gebildeten Formen eines länglichen Vierecks oder eines Kreises, welcher in der Mitte oft einen altar- oder tischartigen Bau von untergestellten Platten und einer darauf gelegten darstellen, sich auf einem Terrain befinden, welches, mit Einschluß Schottlands, Englands, Irlands, Norwegens, Schwedens und Dänemarks, gebildet wird von einer Linie, die man von Lappland durch den bottnischen Meerbusen, die Odermündung, Böhmen, Baiern, Savoyen, den Ausfluß der Rhone und dann an der westeuropäischen Küste hinzieht. Stieglitz [20]) sagt, daß sie besonders zum Andenken an vornehme Todte gedient haben, was man indessen nicht von allen behaupten kann. Während sich dergleichen Hünenbetten, wie wir gesehen haben, auch in England, Irland, Norwegen, Schweden und Dänemark zeigen, trifft man sie nicht minder sehr bedeutend in Holland und zwar meist in der Gestalt eines Kreises aufgestellt, oft aber auch in der Gestalt eines länglichen Vierecks, indem die unbehauenen Steine wie dort eine pfeilerartige Beschaffenheit haben und der Länge nach aufgerichtet sind, sofern sie noch in ihrer ursprünglichen Lage stehen. Die größere Are des Kreises, welcher meist länglich ist, oder des Vierecks hat meist eine von Ost nach West gerichtete Lage, und die größte Oeffnung zwischen je zwei Blöcken, etwa der Eingang oder die Thür, befindet sich in der Regel an der Ostseite. Die Länge dieser Kreise oder Vierecke beträgt 18—80 Fuß, die Breite 5—11 (soll wol heißen: 41). Beim Nachgraben zeigten sich im Innern des Einschlusses kleine Urnen, runde, glatte Kugeln aus gebranntem Thon, mit Kreuzen und anderen rohen Zeichen versehen, ferner Aexte, Streithämmer, Keile u. s. w., Alles aus Stein. Die gefundenen Urnen waren von gelblich brauner oder aschgrauer Farbe, mit oder ohne Henkel. Solche Hünenbetten, welche man gern auf Höhen errichtete, existiren außerdem auch im heutigen Oldenburg, namentlich zwei sehr bemerkenswerthe, von denen das eine im Kirchspiele Wildeshausen, das andere im Kirchspiele Großenkneten liegt. Außer der Umfriedigung der großen Steinblöcke findet sich hier — wie anderwärts — zuweilen noch im Innern ein von kleineren Steinen gebildeter Kreis, in dessen Mitte eine Art von Altartisch aus drei Steinen gebildet, gestanden hat, oder noch steht [21]). Die Deutung schwankt auch hier zwischen Grabstätten, Opferstätten und Versammlungsplätzen. Unter Hünen hat man sich vielfach ungewöhnlich große und starke Menschen, also Riesen vorgestellt, welche früher diese und andere Länder bewohnt hätten, während Andere das Wort von den Hunnen ableiten, welche einst hier ihre Todten begraben hätten. Das Richtigste ist, „Hüne" einfach als Todten zu deuten, da das Wort — oder dafür Heune — im Friesischen noch jetzt diese Bedeutung hat, und im Osnabrückischen das Hünenkleid das Sterbekleid bezeichnet. Während man unter Hünengräbern früher meist jedes, in der Regel mit einem Erdhaufen, wol auch mit einem Steinhaufen überdeckte Grab, sowie überhaupt jedes von den bisher aus dem europäischen Norden angeführten Denkmälern verstand, hat man in neuerer Zeit den Begriff mehr beschränkt, und zwar auf die oben besprochenen, aus Steinblöcken bestehenden, oft mit einem von kleineren Steinen gebildeten Kranze umstellten Kreise oder Vierecke, welche nur zum Theil und vielleicht nur nach dem secundairen Zwecke als Grabstätten gedient haben mögen, und sich auch im übrigen Teutschland, z. B. auf der Insel Rügen, in Holstein, in Mitteldeutschland, Frankreich u. s. w. vorfinden [22]). Man ist vollständig berechtigt, aus der Gleichartigkeit dieser Zusammenstellungen auf ein gleichartiges Volk zu schließen, welches demnach einen sehr ausgebreiteten Wohnsitz gehabt haben muß.

Beschränken wir uns wieder mehr auf die speciellen Grabhügel und ihre Gräber, so finden wir dieselben in der für Skandinavien aufgezeigten Form sehr zahlreich auch am Rheine, in Franken, Thüringen und anderen teutschen Landstrichen. Dieselben sind nebst ihrem Inventar so übereinstimmend, daß es genügt, wenn wir uns auf ein engeres Terrain beschranken. Wir wahlen Thüringen, wo besonders die Gegend an der Unstrut von der Sachsenlücke bis zur Saale und an dieser sehr reichhaltig ist, und veranschaulichen hier den archäologischen Bestand nicht nach der Methode allgemeiner Kategorien, sondern nach der Methode einzelner Localitäten. Bei Sachsenburg wurde im Anfange der zwanziger Jahre und zum Theil kurz vorher [23]) ein Hügel von 100 Schritten im Umfange und 10 Fuß in der Höhe geöffnet; man fand ein menschliches (nicht verbranntes) Skelett, neben demselben Thonstücke, einen Dolch von Kupfer, einen Meisel von schwarzem Kiesel [24]), einen desgleichen von grünem Stein [25]), drei Pfeilspitzen; in zwei anderen, benachbarten, ebenfalls künstlich aufgeworfenen Hügeln einen Hammer von Basalt, aber weder hier noch dort Spuren von Eisen. Ausgrabungen bei Heldrungen lieferten an einer Stelle wenig ganze Urnen, desto mehr Urnenscherben, neben ihnen ganze Skelette, sodaß man in diesen keine Leichenasche fand oder auch vermuthete, ferner eine Schlinge von Kupfer, einen steinernen Hammer; an einer anderen dortigen Stelle ebenfalls einen steinernen Hammer oder eine steinerne Streitaxt, eine Lanzenspitze von gegossenem Metall [26]). Ein großer Erdlaufen bei Wendelstein unweit Roßleben ergab mehre ganze Skelette, welche mit den Füßen gegen Abend gekehrt und von Urnen umstellt waren, deren Inhalt aus kupfernen Geräthen und Knochenresten bestand. Während man in manchen Fällen geneigt ist zu glauben, die menschliche Asche der Urnen rühre von den Häuptlingen her, dagegen das Skelett — oder die Skelette — von Sklaven,

20) Geschichte der Baukunst. 2 Bd. 1837. S. 43 21) Vergl. z. B. „Oldenburgische Blätter" vom Jahre 1819 Nr. 50

22) Als wir zum ersten Mal — es war auf Rügen — einen solchen Steinkreis sahen, erschien er uns nichts weniger denn als eine geheiligte Opferstätte u. s. w.; wir dachten zunächst an eine Umfriedigung für Thiere. 23) In diese Zeit fallen die wieder mit Eifer und zugleich mit Methode hier und anderwärts unternommenen Ausgrabungen. 24) Wahrscheinlich Kieselschiefer. 25) Wahrscheinlich von Grün- oder Hornstein 26) Also wahrscheinlich nicht von Eisen.

gefangenen resp. geopferten Feinden u. s. w., scheint die Lage der Gerippe in den eben erwähnten Gräbern auf die umgekehrte Rangordnung schließen zu lassen. Die große Zahl von Begräbnißhügeln bei Burgscheidungen hat man in Verbindung mit der Niederlage des Thüringerkönigs Hermannfried aus dem Jahre 531 gebracht. Dagegen lagen in einem und demselben Grabe bei Großjena Urnen mit verbrannten Leichen und daneben durch das Feuer nicht berührte Skelette von Menschen. Bereits im 18. Jahrh. waren hier sehr viele Urnen ausgegraben worden, in welchen sich zahlreiche bronzene, aber auch eiserne Kopf-, Arm-, Finger- und Ohrringe von classischer Form fanden. Die großen Hügel bei Keuschberg, wo zugleich noch vorhandene Erdwälle eine alte Befestigung oder ein Lager signalisiren, gaben als Ausbeute unter Anderem 3 Fuß lange und 2 Fuß breite [27]) Steinkammern, welche im Niveau des umgebenden Terrains lagen, und aus Feldsteinen zusammengesetzt waren, in ihnen Urnen mit Knochen und Asche, neben ihnen an einer Stelle ein männliches Skelett, welches wahrscheinlich in sitzender Stellung dahin gebracht worden war. In anderen Erdaufwürfen derselben Localität und wahrscheinlich ebenfalls in Steinkammern lagen mehre Skelette neben einander. Ein dortiger großer Hügel, aus welchem unter Anderem ein goldener Ring, desgleichen ein eiserner hervorgeholt wurde, letzterer vermittels des Rostes am Schädel in der Nähe des Ohres festsitzend, war deshalb merkwürdig, weil man in der Höhe des Terrainniveaus eine Schicht rothgebrannter Erde mit Knochenresten und darüber eine Schicht von Asche fand, woraus wol mit Sicherheit geschlossen werden darf, daß die Leichen an Ort und Stelle verbrannt worden sind. Bei Friedeburg in der Nähe von Halle gingen aus einem künstlich gebildeten Erdaufwurfe ganze Menschenkelette neben verbrannten Menschenknochen, sowie Thongefäße und steinerne Instrumente, aber Nichts von Metall hervor. Ein Hügel bei Skopau lieferte eine große Menge von meist zerbrochenen Urnen, in denen sich sämmtlich Asche und verbrannte Menschenknochen, Fragmente von breiten Schwertern, Lanzenspitzen, Schildbeschlägen und andere Eisentheile, auch einige Reste von Bronzesachen befanden, aber kein Werkzeug von Stein. Andere große Hügel in der Nähe von Halle [28]), welche wegen ihrer Lage zugleich als Warten und Opferstätten, vielleicht auch als ustrina gedient haben mögen, ergaben als Ausbeute eine sehr große Menge von Urnen, und zwar an den Seiten oder Abhängen, wo man sie wahrscheinlich nach und nach beigesetzt hatte. Einen ähnlichen Hügel bei Skopau und zwar am rechten Saalufer gelegen und mit einem Steinkreise umsetzt, hat man als sweviſches Denkmal gedeutet, da aus ihm neben Pfeilspitzen und ähnlichen Dingen Vasen hervorgezogen wurden, welche mit den in der Altmark gefundenen große Uebereinstimmung zeigen. Uebrigens werden viele in Thüringen neben entschiedenen Grabmälern gelegene Erhöhungen mit Wahrscheinlichkeit auf Opferstätten gedeutet [29]).

Wenn nun auch manche Erscheinungen in Teutschland wie in Skandinavien auf die Differenz eines Stein-, Bronze- und Eisenzeitalters und andere Unterschiede hindeuten, so wird doch andererseits dieses Resultat dadurch wieder etwas wankend gemacht, daß man hier und da in demselben Grabe Werkzeuge aus allen drei Stoffen, daneben selbst solche Dinge gefunden hat, welche von den Römern oder einem anderen höher gebildeten Volke herrühren zu müssen scheinen, wie auch die Unterscheidung von germanischen und slawischen Gräbern auf viele Schwierigkeiten stößt, namentlich da z. B. die Gräberfunde in der Lausitz eben auch meist dasjenige zu Tage fördern, was sich im übrigen Teutschland zeigt: Erdhügel, Steinkammern, Urnen, in diesen Reste von verbrannten Leichen, Instrumente von Stein und Metall u. s. w. Im Besonderen ist es schwierig, eine Periode, wo die Leichen verbrannt worden wären, von einer anderen bestimmt zu unterscheiden, wo diese Sitte nicht stattgefunden hätte, weil die merkwürdige Thatsache feststeht, daß man in zahllosen Hügeln verbrannte und nicht verbrannte Menschenleichen unmittelbar neben einander herausgegraben hat, ein Unterschied, welcher sich ebenso schwer aus der Differenz des Standes [30]) — und hieraus vielleicht noch am ehesten — wie aus der Differenz der Nationen und Zeitalter erklären läßt. Man kann mit Recht fragen, ob denn so viel Holz vorhanden gewesen sei, um jede Leiche, auch der armen Leute und der Tausende von Kriegern, welche in einer Schlacht gefallen waren, zu Asche zu brennen, und deshalb muthmaßen, daß die Verbrennung nur bei Leuten von höherem Stande angewendet worden sei; aber andererseits hätte man in der Erde bis jetzt wol weit mehr Skelette finden müssen, wenn die Mehrzahl der Todten nicht verbrannt worden ist. Von den alten Preußen weiß man, daß sie ihre Todten — alle? — dem Scheiterhaufen übergeben haben, weil wir die von den christlichen Eroberern dagegen erlassenen Verbote kennen [30a]).

In den Landstrichen des ehemaligen Königreichs Polen, wo die zahlreichen Erdhügel dazu Veranlassung geben, hat man seit 1850 mit erneutem Eifer Ausgrabungen veranstaltet; aber die Resultate sind im Ganzen und Wesentlichen dieselben gewesen wie in Teutschland: Urnen mit dem oft angeführten Inhalte, also auch mit Asche von Menschenleichen nebst Armbändern von Bronze, kufischen Münzen, z. B. aus dem 7. Jahrh. nach Christo u. s. w., sodaß die von mehren Archäologen und Historikern aufgestellte Behauptung, die Slawen hätten ihre

27) Die Höhe finden wir nicht angegeben. 28) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf die hier befindliche, auch von uns in Augenschein genommene Sammlung thüringisch-sächsischer Alterthümer.

29) Die von uns über Thüringen gegebenen Andeutungen sind meist den von Lepsius in Naumburg herausgegebenen Jahresberichten des „Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums," 1819 fg., entnommen. 30) Da die Skelette wol meist von den Urnen, nicht umgekehrt, umgeben sind, so könnte man hieraus schließen, daß gerade Standespersonen nicht verbrannt worden seien. 30a) Vergl. z. B. Voigt, Geschichte Preußens II, 626.

Todten unverbrannt beerdigt, sich nicht bestätigt, im Gegentheil die Meinung recht zu haben scheint, welche alle Leichen verbrannt werden läßt, weil allerdings ganze Skelette selten sind, nach Anderen ganz fehlen. Dagegen ist die Gewohnheit, über Gräbern große — wol auch kleine — Erdhügel zu errichten, bei den alten Völkern auch über das Gebiet hinaus verbreitet, welches man in der Regel als das keltische, germanische und slawische in Anspruch nimmt; man findet sie z. B. auch in den Ländern der alten Skythen, an der Nord- und Ostseite des schwarzen Meeres, am kimmerischen Bosporus, in Kolchis, in anderen Theilen von Kaukasien, Thracien, Thessalien, bis Constantinopel, auch in Griechenland, in Kleinasien u. s. w., womit wir ein Gebiet betreten, über welches weiter unten das Nähere zu sagen sein wird. Herodot[31]) erzählt, daß er solche Grabhügel gefallener Fürsten am kimmerischen Bosporus unweit des Flusses Hylas gesehen habe, und nach demselben Gewährsmanne wurden solche Grabdenkmäler zur Ehre erobernder skythischer Könige errichtet.

Es ist auf jeden Fall eine beachtenswerthe Thatsache, daß dergleichen Erdhügel zum Zweck der Leichenbestattung in übereinstimmender Form, und zwar meist von Erde, im Innern Steinkammern, Urnen u. s. w. enthaltend, auf einem so ungeheuren Terrain verbreitet sind, noch mehr, daß fast stets Urnen vorhanden sind, welche in der Form wesentlich gar nicht von einander abweichen, und selbst in den Verzierungen so viel Gleichartigkeit aufzeigen, ein Umstand, welcher namentlich an dem Mäander erkennbar ist. Denn diesen trifft man bei den alten Skandinaviern ebenso wie bei den alten Hellenen an, obgleich seine Linien sich nicht so leicht wie andere Formen aus einer Grundanschauung und einer Technik ableiten lassen, welche man eine sehr natürliche, einfache, leicht zu erfindende nennen dürfte.

Um den literarischen Apparat für diesen Theil der keltischen, germanischen, slawischen, skythischen Archaeologie auch nur einigermaßen vollständig zusammenzustellen, müßte man seine zerstreuten Glieder in den zahllosen Jahresberichten, Denkschriften und anderen Veröffentlichungen der Alterthumsvereine, in den Tausenden von Archäologien, Geschichts-, Reise- und anderen Werken zusammenlesen, was selbstverständlich nur der Gegenstand ganz besonderer Studien sein könnte.

8) Die ostasiatischen Völker haben aus ihrer Vergangenheit wenig Material für eine Gräbergeschichte abgegeben. Soweit wir die Literatur über China[32]) kennen, liefert diese für Anlage und Construction der Beerdigungsstätten fast gar keine umfassende Ausbeute; nur hin und wieder ist von einem, meist unbedeutenden Grabmonumente die Rede; die ungeheure Volksmasse hat im Leben wie im Sterben und nach dem Tode wenig Werth; die allverschlingende Abstraction des Himmels nimmt den Einzelnen spurlos in sich zurück, während im Besonderen der Buddhismus es dem Gläubigen zur Aufgabe macht, sich zu dem absoluten Nichts des Nirwana abzudestilliren. Aus anderen Gründen lassen sich nennenswerthe Mausoleen oder ein ausgebildeter Grabenkultus bei dem Steppen- und Reitervolke der Mongolen nicht erwarten; Dschingiskhan ließ sich 1227 unter einem schattigen Baume begraben, vielleicht, daß man über seiner Leiche wie über einzelnen Leichen anderer Häuptlinge einen tumulosen Steinhaufen errichtete. Als der Engländer Atkinson („Globus," 1863. Nr. 9. S. 265) 1850 bei den Kirgisen reiste, begrub man einen Häuptling in einer Grube, legte zwei seiner geschorenen Pferde neben die Leiche und warf Erde darauf. Schon mehr Umstände machen die Indier mit ihren Todten, sofern z. B., abgesehen von den Muhammedanern, welche weiter unten ihren Platz finden sollen, die Wittwenverbrennung bis in die neueste Zeit ihre Scheiterhaufen angezündet hat, um das Sterbliche am Menschen zu vernichten. Viele von den alten Bauwerken, namentlich den Felsentempeln von Ellora, Elephante u. s. w., machen es wahrscheinlich, daß sie zugleich als Grabstätten gedient haben; andere Denkmäler aus der Hinduzeit und Hindureligion sind theils durch den Fanatismus des Islam, theils durch den Zahn der Zeit so zerstört, daß die ursprüngliche Bestimmung oft nicht mehr zu erkennen ist, während die Aufgabe, die einzelnen Perioden und Volksgruppen zu unterscheiden, sich ebenso schwierig zeigt und trotz der bedeutenden Bearbeitungen der Sprache, der Religion, der Gesetze, der Volksgeschichte, der Archäologie u. s. f. von vielen europäischen Gelehrten[33]) noch nicht gelöst ist.

9) Arien erweist sich zwar nach vielen Anzeigen als der Ausgangspunkt der alten Hinducultur und noch anderer Zweige, wie dies neuere Gelehrte[34]) nachgewiesen haben; allein die altarische Geschichte ist viel zu wenig im Detail reconstruirt, als daß man nähere Nachweise über die uralten Grabstätten geben könnte. Mehr monumentale Anhaltepunkte gewährt das Gebiet von Altpersien, wo eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß aus der Zeit der Achämeniden diejenigen Grabstätten die ältesten sein mögen, welche man bei Naksch Rustam in die senkrechten Felsenwände ziemlich flach eingebauen und an der Außenfläche mit Sculptur- und Architekturarbeiten versiert findet, welche zum Hauptgegenstande die Apotheose haben. Unzweifelhaft sind hier hohe Personen bestattet worden. Doch ist man geneigt, von den vier hier vorhandenen Gräbern nur die zwei oberen, welche dem sogenannten Dariusgrabe ähnlich sind, den Achämeniden zuzuschreiben. Eins von diesen enthält eine Kammer von 34 Fuß Länge und 6—8 Fuß Höhe, an der dem Eingange gegenüber befindlichen Wand drei Vertiefungen, über welchen sich Halbbogen wölben, wahrscheinlich zur Aufnahme der Leichen resp. Särge be-

31) IV, 11 31a) z. B. von Marco Polo, Remusat, St. Julien, Hue („L'empire chinois," Paris 1854), den Russen Gützlaff, Neumann, Wilson und anderen Engländern.

32) Wir nennen beispielsweise Bentley, Bechinger, Bopp, Bunsen, Colebrooke, Colmar, Jones, Lassen, Meiers, Rezz, Percival, Porter, Prinsep, Reid, Vans Kennedy, Ward, Weber, Wilkins, Wilson, Wuren St. Martin. 33) z. B. Fresnel und Spiegel.

stimmt [34]). Wichtiger ist die alte, ebenfalls zum Theil in Felsen gehauene Todtenstadt Persepolis, deren noch jetzt vorhandene Ruinen, aus Felsenausarbeitungen, Grundmauern und Säulen eines sogenannten Todtenpalastes, dazu gehörigen Priesterwohnungen u. s. w., wie man diese Reste deutet, sowie aus Keilschrift bestehend, am Fuße des Berges Rachmed unweit des Flusses Araxes sich erstrecken. Das bedeutendste der hier befindlichen Werke beanspruchen Viele als das Grabmal des Darius Hydaspis. Die Vorderseite ist mit Säulen versehen, welche einen Porticus bilden; die Säulen tragen eigenthümlich gestaltete Capitäle, auf diesen liegt (oder lag) das steinerne Gebälk; eine Tafel trägt Skulpturen, welche eine Apotheose darstellen [35]). Unweit Persepolis, in der Nähe von Pasargadä, wird von vielen Schriftstellern ein Bau erwähnt, welchen Einige als das Grab des ersten Cyrus deuten, während Andere dies in Abrede stellen. Stieglitz behauptet, daß es nicht mehr vorhanden sei, oder daß man andere Reste dafür genommen habe; Morier, Ouseley, Ker Porter und Andere wollen es gesehen haben. Es ist in der That dort ein steinernes Gebäude, einem kleinen Wohnhause teutscher Construction ähnlich, auf einer Anhöhe vorhanden gewesen, und zwar bei dem heutigen Murgab, nördlich von dem alten Persepolis, wie es z. B. Lübke [36]) aus einer Zeit abgebildet hat, wo es noch dort gestanden, jedoch ohne die Säulen und anderen Appertinenzien, von welchen frühere Schriftsteller reden. Das Gebäude soll die in einem goldenen Sarge liegende, wahrscheinlich einbalsamirte, also nicht verbrannte Leiche des berühmten Königs enthalten haben. Wie wir schon oben erwähnt, befinden sich in der Felsenwand bei Nakschi Rustam unter den oberen zwei Nischen, welche man der Zeit der Sassaniden überweist, denen auch ein anderes Grab angehören soll, und zwar dem Könige Schapur oder Sapores. Ueber die Bestattung des gemeinen Volkes bei den alten Persern ist wenig Gewisses zu sagen.

10) Auf dem Terrain der alten Chaldäer, Assyrier, Babylonier, also in der Ebene des Tigris und Euphrat, lassen sich die vorhandenen Reste alter Bauten noch nicht der Art scheiden, daß man jedem Volke und jedem Zeitalter seinen Beitrag mit Bestimmtheit zuweisen könnte, zumal gerade hier viele gewaltsame Umwälzungen stattgefunden und wahrscheinlich selbst ägyptische Einflüsse in Folge von Eroberungszügen sich geltend gemacht haben. Schon ehe die neuesten Ausgrabungen in Gang kamen, förderten ältere Untersuchungen unzweifelhafte Gräber zu Tage. So öffnete man einen von den bei dem heutigen Helle vorhandenen thurmartigen, aus Backsteinen errichteten Hügel, mit Namen Mukallibe, und fand in seinem Innern ausgemauerte Gänge, Kammern u. s. w., welche hölzerne Särge mit unverbrannten menschlichen Gebeinen enthielten; der sogenannte Amramhügel trug einst nach der Tradition auf seiner Höhe das Grab Amram's; hin und wieder waren auch Urnen gefunden worden, welche man als Graburnen deutete [37]). Weitere und genügendere Resultate sind durch die Ausgrabungen gewonnen worden, welche wir seit dem Anfange der funfziger Jahre dieses Jahrhunderts den Bemühungen der Engländer und Franzosen verdanken, nachdem freilich diese Ruinenhügel von der Zeit der Macedonier an mehrfach umgewühlt worden sein mögen. Die 1851 begonnenen Nachforschungen des Franzosen Thomas lieferten eine bedeutende Anzahl kleiner Sarkophage, aber auch, und zwar bei Amram ibn Ali, einige größere Exemplare mit vollständigen, wenn auch fast ganz vermoderten menschlichen Skeletten, welche eisengepanzert waren, zum Theil eine Art von goldener Krone in der Nähe des Schädels liegen hatten, auf dem Gesichte goldene Masken, welche ebenfalls noch vorhanden waren, getragen zu haben schienen, und außerdem von anderen fein ciselirten Arbeiten aus edlem Metall geschmückt waren. Fresnel hat diese menschlichen Reste wegen der Eisenpanzer auf hier begrabene Macedonier gedeutet [38]). Der Engländer Loftus, welcher in Verbindung mit der Assyrian Excavation Society in London arbeitete, traf ebenfalls auf eine Begräbnißstätte, wo eine zahllose Menge von Särgen zu Tage kam, und behauptete, die altbabylonische Nekropolis Marka entdeckt zu haben [39]). Auch dem Engländer Taylor gelang es, an einer anderen Stelle dergleichen Sargmagazine bloßzulegen [40]) und mit ihnen vollständig menschliche Gerippe. Andererseits fand der Franzose Botta in einer Gräberstätte mehre Urnen, in welchen calcinirte menschliche Gebeine lagen, woraus man schließen darf, daß denn doch auch, vielleicht von Macedoniern, das Leichenverbrennen angewendet worden ist. Dagegen meldet Herodot, die alten Babylonier hätten ihre Todten in Honig gelegt, um sie so vor der Verwesung zu schützen, eine Sitte, welche an Aegypten erinnert, mit dessen alter Geschichte, Cultur, Sprache u. s. w. die altassyrischen und altbabylonischen Reste überhaupt eine hohe Verwandtschaft haben, wozu wir wol auch die Perser, Phönizier, Juden u. s. w., beziehungsweise alle Semiten zu rechnen haben werden, namentlich da der Styl der Sprache eine ganz auffallende Uebereinstimmung zu zeigen scheint, wenn wir unter der Voraussetzung der richtigen Lesung Rawlinson's und Anderer Uebersetzungen von Keilinschriften mit altägyptischen, altjüdischen, altphönizischen und anderen Sprachresten vergleichen und diese Vergleichung auch auf die Architektur, Skulptur, Geräthschaften u. s. w. ausdehnen. Soweit wir persönlich die Gräberreste dieser Völker in den Museen von Berlin, des Louvre in Paris u. s. w.

34) Vergl. z. B. *Ker Porter*, Travels Vol. I.; Stieglitz, Geschichte der Baukunst. 2. Ed. 1837. S. 101. 35) Vergl. Niebuhr, Reisebeschr. II, 121 fg.; *Ker Porter*, Travels I, 576 seq.; *Ouseley*, Travels u. A. 36) Geschichte der Architektur von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. (Leipzig 1855.) 3. Capitel im 1. Abschnitt. Vergl. auch *Hoeck*, Veteris Persiae et Mediae monumenta p 56 seq.

37) Vergl. z. B. *Ker Porter*, Travels. 38) Vergl. Expédition scientifique en Mésopotamie exécuté ..... par M. M. F. Fresnel († 1857), F. Thomas, J. Oppert et publié ..... par M. Jules Oppert (Paris, 1. Lief., 1857). 39) Travels and Researches in Chaldaea and Susiana, 1857. 40) Er hat sie beschrieben in den Transactions of the Asiatic Society, 1857.

in Augenschein genommen haben, ist uns eine neue Bestätigung dieser Ansicht geworden. Freilich hat man sich bei dergleichen neuen und überraschenden Entdeckungen um so mehr vor Täuschungen zu hüten, als der Entdecker den Wunsch hegt, recht merkwürdige Documente ans Tageslicht zu bringen, wie man denn z. B. auch geglaubt hat, die Leiche Nebukadnezar's [41]) aufgefunden zu haben. Wir können hier weder auf weitere Gräberdetails, noch auf die entdeckten Palastruinen, Cylinder u. s. w. eingehen, und müssen für den Zweck einer ausführlicheren Darstellung auf die verschiedenen hierüber veröffentlichten Schriften der Alterthumsforscher verweisen [42]).

11) Auch der Boden des alten Phönizien s hat in der neuesten Zeit neben den schon längst bekannten, in Felsen gehauenen, mit Inschriften versehenen Räumen, welche man kaum anders denn als Grabstätten deuten kann, eine Zahl von Grabresten, namentlich von steinernen Sarkophagen, geliefert, wie man sie besonders vom Jahre 1852 ab bei Saida, in der Nähe des alten Sidon, entdeckt hat. Unter diesen ragt einer durch seine Inschrift hervor, welche von verschiedenen Gelehrten verschieden gedeutet worden ist. Denn während sie z. B. A. M. Levy [43]) in das Jahr 335 vor Christi Geburt setzt, verlegen sie Andere in eine weit frühere Zeit. — In der Mitte der funfziger Jahre begannen Franzosen (Beulé) und Engländer (Davis) die Ruinen des (muthmaßlichen) alten Karthago zu erforschen, ohne daß wir jedoch bis jetzt von sicheren Resultaten über alte Gräber etwas gehört hätten.

12) Desto reichhaltiger haben sich schon längst die über das alte Aegypten und seine unmittelbaren Nebenländer gewonnenen Ergebnisse gestaltet, sodaß ein Material vorliegt, dessen vielfachen Beziehungen einen tiefen Einblick in den Gräber- und Todtencultus gestatten, von welchem wiederum ein helles Licht auf das Leben zurückfällt. Beginnen wir, ohne dadurch der Ansicht beizutreten, welche die Entwickelung der Geschichte am Nil stromabwärts gehen läßt, mit Aethiopien und Nubien, so sind hier sehr viele seitwärts in die Felsen eingearbeitete Grabkammern und selbst Pyramiden constatirt, deren Zweck auch in jenen Ländern ein anderer als in Aegypten nicht gewesen sein wird. Weiter abwärts am Nil treffen wir in Oberägypten die ausgedehnten Ruinen von Theben mit ihren großartigen Palast- und Tempelanlagen, namentlich dem Tempel von Karnak, aber auch mit sehr vielen Ueberbleibseln von alten Gräbern, welche sich meist als eingehauene Vertiefungen in den Seitenwänden von Felsen mit mancherlei symbolischen und anderen Darstellungen erweisen. Am merkwürdigsten sind hier, im Thal Beban el Malik, die sogenannten Königsgräber, von denen z. B. Belzoni [44]) eins öffnen ließ, um abwechselnd mit einander Säle, Galerien und andere Räume, sowie Sarkophage zu finden [45]). Noch immer fördert man aus den zahllosen Gräbern dieser Todtenstadt, deren Wände vielfach mit Bildern über das Todtengericht, über die ehemalige Beschäftigung des Begrabenen [46]) und viele andere Gegenstände aus der Geschichte der Lebenden geziert sind, nicht blos Sarkophage, Mumien, Geräthschaften, sondern auch sehr wichtige Schriftdocumente, namentlich Papyrusrollen mit Kalendern, Dynastieverzeichnissen, religiösen Formularen u. s. w., welche das Glück gehabt haben, durch den Wüstensand, der sich darüber gelagert hat, so lange geschützt zu werden.

Bekanntlich sind über den Zweck der Pyramiden, welche sich eigenthümlicher Weise in Oberägypten nicht vorfinden, verschiedene Ansichten aufgestellt und verfochten worden; man hat sie als Sandbrecher angesehen, welche man weit besser und billiger in anderer Form hätte haben können; man hat sie zu bloßen Spielwerken der ruhmsüchtigen Laune gemacht; man hat ihnen die Bedeutung der Fixirung des Meridianes beigelegt u. s. f. Seit der Expedition [47]) unter Napoleon, welcher namentlich eine der großen Pyramiden bei Gizeh öffnen ließ, ist es über allen Zweifel erhaben, daß diese gewaltigen Bauwerke, welche in die Richtung des Meridianes nicht zu setzen ein ganz unmotivirtes Beginnen gewesen wäre, zur Hauptbestimmung die Bestattung der Könige und etwa ihrer Angehörigen gehabt haben, da sich wol fast in allen Fällen der Oeffnung, sofern man die rechte Stelle traf, welche übrigens äußerlich meist erkennbar ist, ein enger Gang herausgestellt hat, welcher von einem hoch gelegenen Punkte einer der vier Seitenwände nach einer Kammer im Innern führt. In einer von den großen Pyramiden von Gizeh stand noch ein steinerner Sarkophag mit einer Mumie, aber ohne Schmuck, welcher früher vielleicht herausgenommen worden war. Die andere zeigte einen ganz ähnlichen Gang, sowie eine ganz ähnliche Kammer, und zwar mit einer Vertiefung auf dem Fußboden, in welcher höchst wahrscheinlich früher ein Sarkophag gestanden hatte, welcher herausgeholt worden war, vielleicht schon zur Zeit der Eroberung durch die Perser. R. Lepsius, welcher 1842—1845 die durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ausgerüstete Expedition führte, nimmt an, daß jeder Pharao bei seinem Regierungsantritte eine kleine Pyramide von 40 Fuß Höhe — aber doch schon mit der Todtenkammer, welche unseres Wissens nicht immer 40 Fuß niedrig liegt — angelegt und in jedem Jahre durch einen Steinmantel vergrößert habe [48]), während Röber, nicht ohne großen Scharfsinn, die ursprünglichen geometrischen Maße der Constructionen aufgefunden haben will [49]).

Nachdem die Ermittelungen der altfranzösischen Schule durch die Berliner vielfach corrigirt worden waren, ist

41) Diese Nachricht verbreitete sich um das Jahr 1854. 42) Wir nennen als die bekanntesten Botta, Fresnel, Grotefend, Hincks, Lanard, Lepsius, Longperier, Mereey, Norris, Oppert, Place, Rawlinson, Taylor, Thomas. 43) Im J. 1857. 44) Voyage en Egypte et en Nubie. 45) Die Alten, z. B. Diod Sic I, 47 seq., rühmen als besonders prächtig das Grab des Königs Osymandias. Vergl. Pococke Description of the East I, 159.

46) Welche als Säeleute, Bewaffnete, Mundtuchen u. s. w. erscheinen. 47) Vergl. deren prachtvolle Description de l'Égypte in der größeren oder kleineren Ausgabe. 48) Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halbinsel des Sinai. 1852. Dazu dessen Königsbuch der alten Aegypter. 1 Abtheil. (Berlin 1858). 49) Die ägyptischen Pyramiden in ihren ursprünglichen Bildungen (Dresden 1855).

jene, wir dürfen sagen, als neuere französische Schule, von Neuem thätig gewesen, um den alten Ruhm zu erhöhen, wogegen eigenthümlicher Weise die Engländer auf diesem Todtenfelde sich wenig ausgezeichnet haben. Wir haben es hier nicht mit dem ganzen Complexe der altägyptischen Bauten, Skulpturen, Gemälde u. s. f., sondern lediglich mit den Grabresten und deren Ausbeute zu thun. Und in dieser Hinsicht sind namentlich die Ausgrabungen wichtig, welche Mariette seit 1851 in dem sogenannten alten Serapäum bei Sais, westlich von Memphis, geleitet hat, indem er bereits bis 1855 aus den dortigen Katakompen 64 Apismumien zu Tage förderte [50]). Auch grub er Apisinschriften aus [51]) und suchte aus diesen die wichtigen Apisperioden zu entziffern. Unter anderen Gegenständen fand er einen Sarkophag, welchen er als den des Königs Cheops-Chufu deutete. Was Lesseps als das alte Labyrinth entdeckt haben will, läßt Mariette nur als eine Reihe von Todtenkammern für Menschen gelten [52]). Spuren verbrannter Leichen hat man unseres Wissens nirgends angetroffen, und würde diese Sitte mit dem Einbalsamiren, welches allgemein üblich war, wenigstens bei hervorragenden Persönlichkeiten, sowie mit der Vorstellung von der den Todten zu erweisenden Ehre überhaupt in grellem Widerspruche stehen. — Von den noch nicht erwähnten Forschern auf dem Gebiete der altägyptischen Geschichte, Archäologie, Religion, Sprache, Kunst u. s. f. erwähnen wir als fernere Auctoritäten für eine detaillirte Gräbergeschichte namentlich noch J. Brugsch [53]), J. Chr. Bunsen [54]), Champollion, welcher die ersten wichtigen Versuche zur Entzifferung der sogenannten Hieroglyphen machte, A. Knötel [55]), Herzog von Luynes, M. Müller, Rougé, G. Seiffart [56]), Uhlemann [57]).

13) Die Meinungen der alten Hellenen von der Zukunft nach dem Tode, welche unzweifelhaft einen Einfluß auf die Leichenbestattung, speciell auf die Beschaffenheit der Gräber, ausgeübt hat, ist ziemlich schwankend und wenig geeignet, sich einen bestimmten Zustand zu denken, welcher Einem unter den Händen nicht zu einem Phantasiegebilde zerfließen soll. Es ist in den Dichtungen des sogenannten Homer wiederholt ausgesprochen, daß die Todten zum Hades hinabsteigen — ob als bloße schattenhafte, körperlose Seelen, ob in einer Art von Leiblichkeit [58])? Lebte der Grieche zumeist in dem heiteren Gedanken, so tauchten doch auch dunkle Vorstellungen von den zukünftigen Strafen und Belohnungen auf, und nicht selten ist es — in eigentlicher Nüchternheit oder in unklarer, phantastisch-poetischer Idee? — ausgesprochen, daß die Todten ihre Freude an der Ehre der Bestattung hätten, die Vernachlässigung derselben aber ahnden würden. Kurz, die Todten in Ehren zu bestatten, galt zu allen Zeiten als eine heilige Pflicht, deren Versäumniß durch positive Gesetze wie durch die öffentliche Meinung gestraft wurde, weil ohne diese Verrichtung die Seelen keine Ruhe finden könnten, was namentlich auch von den fürs Vaterland gefallenen Kriegern galt. Den Kindern wurde es zur Pflicht gemacht, auch diejenigen Aeltern zu begraben, welche gegen sie gesündigt hatten [59]). Daher verordnete für Athen schon Solon, daß, wer einen Leichnam fände und ihn nicht förmlich bestatten könnte, wenigstens etwas Erde auf ihn, resp. auf das Haupt werfen sollte [60]), und auch auswärts Gestorbene wünschten in den heimischen Familiengrüften der Ihrigen beigesetzt zu werden [61]). Den Leichnam eines Menschen den Hunden, Vögeln oder anderen Thieren preisgeben, galt für eine große Schmach und für ein schweres Verbrechen [62]). Dagegen bestand, wie man von einigen Staaten weiß [63]), das Gesetz oder wenigstens der Brauch, daß man Selbstmördern und überführten Verbrechern das ehrliche Grab verweigerte, und — z. B. in Athen und Sparta — ihre Leichen in eine Schlucht warf. Kam ein Verbrechen erst nach dem Tode zum Vorschein, so grub man den Leichnam wieder aus und warf ihn über die Grenze.

Nach dem Ableben und ehe man den Todten begrub, was meistens am Tage nach dem Sterben geschah, folgte eine Reihe von Cerimonien; man legte die Leiche in das Atrium, stellte Wassergefäße vor das Haus, damit sich diejenigen reinigen könnten, welche durch die Berührung mit dem Gestorbenen unrein geworden waren, und traf andere Anordnungen, und Anderes, dessen nähere Darstellung nicht in eine Geschichte der Gräber gehört. Wenn man früher ziemlich allgemein annahm, daß den Todten ein Obolus oder eine andere Münze als Fahrgeld für Charon zwischen die Lippen gelegt worden sei, so bestreiten die neueren Schriftsteller die Allgemeinheit dieser Sitte, obgleich einzelne Leichen mit dieser Münze im Munde gefunden worden sind. Diejenigen Leichen nun, welche man nicht verbrannte, wurden zum Forttragen nach dem Grabe auf eine Bahre oder in einen offenen Sarg, meist von Cypressenholz, zuweilen auch von gebranntem Thon, gelegt, und mit diesem Gestell beigesetzt; doch hat man auch Leichen gefunden, welche ohne diese Vorrichtung auf einer von Steinen gebildeten Unterlage im Grabe lagen. — Ueber das Verbrennen der Leichen scheinen verschiedene Uebungen bestanden zu haben, wie auch die Meinungen der heutigen Alterthumsforscher hierüber noch sehr getheilt sind. In den Homerischen Gesängen ist mehr als einmal erwähnt, daß die Leiche auf einem Holzstoße, zum Theil

50) Vergl. seine Darstellung im archäologischen Bulletin des Athenée français vom Mai 1855. 51) Ueber diese hat sich z. B. St. Croix in der Revue Archéologique ausgelassen. 52) 1853. 53) Reisebericht aus Aegypten, 1855; Berichterstattung ägyptischer Denkmäler; Demotische Grammatik (sein Hauptwerk über Aegypten); Histoire de l'Égypte, 1859. 54) Aegyptens Stellung in der Weltgeschichte. 5. Buch. 1857. 55) System der ägyptischen Chronologie (Leipzig 1858). 56) Beiträge zur Kenntniß der Literatur, Kunst u. s. w. des alten Aegyptens. 7. Heft. 1840. 57) Ueber die Inschrift von Rosette, 1853; Das Todtengericht der alten Aegyptier, 1854. 58) Vergl. z. B. Nägelsbach, Die Homerische Theologie.

59) Rede des Aeschines gegen den Timarchos. 60) Aelian, Vermischte Geschichten V, 14 und: Ueber die Natur der Thiere II, 42. 61) Sophokles' Elektra 1131 fg.; Anthologia Graeca III, 25. 75. 62) Ilias VII, 335. 63) Die Citate beziehen sich in der Regel nur auf bestimmte Zeiten und Staaten.

mit getödteten Thieren und Feinden, verbrannt wurde [64]); in der historischen Zeit habe man, behauptet Wachsmuth, die Todten „allgemein" unverbrannt begraben, während anderwärts, z. B. in Creta, wenigstens eine Zeit lang, öffentliche Verbrenner [65]) angestellt waren; zu Solon's Zeiten muß das Verbrennen, wenn auch nur bei Vornehmen, in Uebung gewesen sein, weil er den dabei getriebenen Luxus verbot. Hermann [66]) kommt zu dem Resultate, daß die Leichen nur ausnahmsweise verbrannt worden seien. Daß die Sitte des Verbrennens, wie sie z. B. bei den Homerischen Helden vorkommt, sehr alt sein muß, geht daraus hervor, daß die Athenienser dieselbe dem Cecrops zuschreiben, also einem angeblichen Aegyptier, dessen Landsleute sie nicht geübt zu haben scheinen [67]). Wurden die Leichen verbrannt, so sammelte man deren Asche mit den etwa unverbrannt gebliebenen Resten, that sie in Urnen, Vasen, Krüge, Amphoren u. s. w. und stellte diese in das Grab, während man die unverbrannten Leichen so legte, daß sie mit dem Gesicht nach Morgen, mit den Füßen also eben dahin gekehrt waren. Es scheint, wie auch die meisten jetzigen Archäologen annehmen, daß beide Arten, das Verbrennen wie das Nichtverbrennen, eine lange Zeit hindurch neben einander fortbestanden haben, und daß, wie wir hinzufügen müssen, die armen Leute wol meist nicht verbrannt worden sind, weil man sonst nicht wüßte, wer das Brennmaterial hätte beschaffen sollen, zumal die Beerdigung meist schon am Tage nach dem Ableben erfolgte.

Was den Platz oder die Localität betrifft, wo man die Todten bestattete, so legte man das Grab in Theben innerhalb des Hauses an, wenigstens in einer gewissen Zeit vor Platon; denn dieser erwähnt, daß dort ein Gesetz bestanden habe, dem zufolge in jedem neu erbauten Hause eine Begräbnißstätte mit errichtet werden sollte [68]). Für Sparta erlaubte Lykurg den Bürgern, ihre Gräber auch in der Stadt und bei Tempeln anzulegen [69]), sodaß demnach der gewöhnliche Begräbnißplatz damals wol außerhalb der Stadt gelegen haben muß, wie dies in der historisch beglaubigten Zeit meist der Fall gewesen ist [70]). Doch wurden sehr viele Ausnahmen gemacht, hauptsächlich um verdiente Männer zu ehren, welche man auf den öffentlichen Plätzen oder Märkten der Städte beisetzte, wie man dies z. B. von Megara, Tarent und anderen dorischen Städten weiß. Namentlich wurde wol stets den Oikisten das Grab mitten in der Stadt angewiesen, welche durch sie gegründet worden war, eine Ehre, welche auch anderen Männern widerfuhr [71]). So legte man die Gebeine des Themistokles in einem Grabmale auf dem Marktplatze in Magnesia nieder [72]), von wo sie später abgeholt wurden, um in Athen beigesetzt zu werden [73]), wo der äußere Kerameikos, eine Art Gräberstraße in stattlicher Anlage, der Hauptbeerdigungsort war [74]). Dem Könige Perdikkas setzte man auf der Straße in Argos, wo er gefallen war, sein Grabmal, dem Timoleon auf dem Markte von Syrakus, dem Aratos in Sikyon. Indessen befanden sich schon während der Blüthezeit der Griechen, also kurz vor, während und nach der Perserkriegen, weitaus die meisten Gräber außerhalb der Städte, in der Regel nahe bei denselben in eine Nekropolis vereinigt, von welcher sich jedoch oft reiche Leute aussonderten, um sich auf ihren eigenen Grundstücken, jedoch ebenfalls gern an Landstraßen vor den Thoren, bestatten zu lassen, wo man dann, wenn sie nicht schon als Gartenanlagen da waren, schattige Bäume pflanzte und Blumenbeete anlegte, sodaß eine eigene Art von Gräbern entstand [75]). Auf der Insel Delos sollten keine Gräber angelegt werden, und da sie sich doch einfanden, ließ man sie entfernen.

Schon oben sprachen wir von Grabhügeln aus Erde in Macedonien, Thessalien und Griechenland; daß diese auf dem Gebiete der alten Hellenen bereits existirt haben, sagt z. B. auch Stieglitz [76]), welcher sich dafür auf Dodwell's Reise in Griechenland beruft, und als solche Localitäten die Gegenden von Marathon, Chäronea, Thermopylä, Platää, Pharsalus nennt, wo man unter ihnen vielleicht die in der Schlacht Gefallenen bestattet hat. Unter den alten Auctoren spricht von solchen Hügeln, welche meist aus Erde, zuweilen aus Steinen bestanden, und welche man schon damals als Leichenhügel deutete, der Grieche Pausanias [77]). Er nennt in dieser Eigenschaft den Tumulus der Hippodamia in Elis, welcher von Erde war, desgleichen einen Steinhaufen bei Orchomenos als Denkmal der darin beigesetzten, in der Schlacht gefallenen Orchomenier; ferner den Hügel des Aegyptus in Arkadien, welcher aus Erde bestand und mit Steinen eingefaßt war, sowie das gemeinsame Grab des Zethus und des Amphion bei Theben in Böotien. Um 1836 wurden mehre Erdhügel in der Nähe des alten Troja, dessen Lage man freilich nicht genau kennt, näher untersucht; man hielt sie für Gräber altrojanischer Könige oder griechischer Helden, von denen man weiß, daß sie dort unter solchen Tumuli bestattet worden sind [78]). Es wird berichtet, daß Alexander dem dortigen Grabe des Achilles einen Besuch abgestattet habe. Man darf wol auch annehmen, daß hier und da in der ältesten Zeit und bei sich darbietender günstiger Localität Leichen in natürliche Felsenhöhlen gelegt worden sind, während künstliche, in Felsenwände gearbeitete Grabgemächer den europäischen Hellenen zu fehlen scheinen. Ob die Felsengräber bei Telmessos in Lykien, bei Patara in Lykien

64) Ilias XXIII, 127 fg.; XXIV, 790 fg. 65) κατακαύται. 66) Lehrbuch der griechischen Privatalterthümer (Heidelberg 1852) S. 204. 67) Cicero, De legibus II, 25. 63. 68) Menos, vergl. Demosthenes, Macart u. Gall. 69) P. F. A. Nitsch Beschreibung, neue Aufl. von G. G. S. Köpke (Erfurt 1806), S. 559. 70) Plutarch, Aratus 53; Theocrit VII, 10; vergl. Ilias VII, 435. 71) Thukydides V, 11; Potter, Griech. Archäol. II, 427 fg. 72) Plutarch, Themistokles 32.

73) Pausanias I, 1. 74) Pausanias I, 29, 2 fg.; Thukydides II, 34. 75) Strabon XIV 636; Virgilius Aeneis XI, 851. Vergl. Leo Gomes, De sepulchris (Utrecht 1763). 76) Geschichte der Baukunst S. 46. 77) VI, 21; VIII, 15 fg.; IX, 17. 78) Ilias XXIII, 255 fg. Vergl. Virg. Aen. VI, 365.

und an anderen Stellen Kleinasiens griechischen Ursprunges seien, kann bezweifelt werden [79]).

Im Wesentlichen stellen die hellenischen Gräber eine senkrechte Vertiefung im Boden dar, während die Aegypter dieselben von der Seite in eine Felsenwand einmeiselten, aber auch die senkrechte Vertiefung wählten, die Assyrier, Babylonier, Perser ihre Leichen durch einen künstlichen Bau gern in die Luft erhoben, was indessen auch bei den ägyptischen Pyramiden der Fall und den alten Römern nicht ganz fremd ist. Bei den unbemittelten Volksgenossen der Griechen und bei den Sklaven derselben war das Grab natürlicher Weise eine sehr einfache Vorrichtung, und in den ersten Jahrhunderten mag meist nur ein kleiner Erdaufwurf die Stätte bezeichnet haben, wogegen es später Sitte ward, diese Begräbnißplätze, namentlich wo sie gemeinsam in größerer Zahl neben einander lagen, zur Unterscheidung von anderen mit einfachen Säulen oder Steinplatten zu bezeichnen, welche eine Inschrift, wol auch kunstlose Skulpturverzierungen trugen. Bei wohlhabenderen Familien stellte sich schon frühzeitig ein größerer Luxus ein, welcher nicht selten dahin führte, daß das Grab sich zu einem kostbaren, tempelartigen Marmorbau mit großem Aufwande von Architektonik, Skulptur und Malerei gestaltete, indem man die Todten in ihren Lebensverrichtungen mit allerlei Schmuck darstellte und den das Grab umgebenden Raum mit Bäumen, besonders Cypressen, und Blumen, vorzugsweise Malven und Asphodelos (Lauch), bepflanzte. Wenn Demosthenes [80]) die Kosten eines solchen kostbaren Grabes nach unserem Gelde zu 3000 Thalern angibt, so erscheint dies zwar im Vergleich mit vielen ägyptischen, römischen und anderen Mausoleen nicht sehr viel zu sein; allein es stellt sich hierin immerhin ein bedeutender Aufwand heraus, da wir, um denselben unseren heutigen Preisverhältnissen commensurabel zu machen, die Summe wenigstens verfünffachen müssen. Aber schon frühzeitig wurden Staatsverbote gegen die zu luxuriöse Beerdigung erlassen; so z. B. in Sparta, wo Lykurg anordnete, daß den Todten nur ein gewisser Purpurrock und Oelblätter mit in das Grab gegeben werden sollten [81]). Für Athen gab Solon sehr detaillirte Vorschriften, theils über die Cerimonien und speciell die Begleitung zum Grabe [82]), theils über die Beschaffenheit der Grabmäler. Es war beispielsweise angeordnet, daß auf ein Grab nicht mehr als die dreitägige Arbeit von zehn Männern verwendet, keine Hermensäule an demselben angebracht und keine gewölbte Decke aufgeführt werden sollte [83]), Vorschriften, zu welchen namentlich die sich überbietenden Denkmäler auf dem Kerameikos Anlaß gaben. Von Demetrios Phaleräos sagt Cicero [84]): „Super terrae tumulum noluit quid statui nisi columellam tribus cubitis ne altiorem, aut mensam, aut labellum, et huic procurationi certum magistratum praefecerat.“

Im Besonderen richteten sich mehre Staatsgesetze gegen die Beschaffenheit der Inschriften, welche bei dem Charakter der Griechen vielfach in Ruhmredigkeit und Lüge ausarteten, sodaß sie z. B. in Sikyon einmal gänzlich untersagt wurden, während es in Sparta zufolge der Lykurgischen Bestimmungen nur erlaubt war, den Namen einzugraben. Indessen sind diese Verbote wol meist wenig innegehalten worden, zumal besondere Fälle eintraten, wo der Staat selbst eine Ausnahme machte und dann in anderen Fällen nicht scharf einschreiten konnte. Auch verdanken wir ebendiesen Ueberschreitungen manche werthvolle archäologische und geschichtliche Nachricht über die hellenischen Zustände. So war es z. B. Sitte, auf den Grabmälern von Jünglingen und Jungfrauen, wenn auch nur aus den wohlhabenderen Familien, das Bild eines wassertragenden Knaben oder eines wassertragenden Mädchens darzustellen, was man wol am füglichsten als das Symbol des unvermählten Zustandes zu deuten hat, wie die neueren Archäologen urtheilen. Nicht selten wurden auch Vermächtnisse gestiftet, wovon die bauliche Instanderhaltung, die umgebende Gartenanlage, die Flamme der im Innern aufgehängten Todtenlampe und andere Bestandtheile des Grabcultus bestritten werden sollten. Indessen scheint, wie bereits angedeutet, auf dem Boden des europäischen Griechenlands kein so prächtiges Grabmal errichtet worden zu sein, welches man im äußeren Umfange und in der Kostbarkeit den splendiden Denkmälern bei anderen Völkern ebenbürtig an die Seite stellen könnte. Wir kennen nicht mehr die nähere Beschaffenheit der Grabmäler des Themistokles, des Aratus u. s. f.; auch das Bauwerk, welches die Königin Artemisia ihrem verstorbenen Gemahle, dem Könige Mausolus [85]) von Karien, zu Halikarnassus nach dem Jahre 350 vor Christi Geburt errichten ließ, ist uns nur aus der von den Schriftstellern überlieferten Beschreibung zugänglich. An dem Baue, welcher von Plinius [86]) unter die sieben (oder acht) Wunderwerke der alten Welt gerechnet wird, und welches, 104 Fuß hoch, 140 Fuß im Umfange, von 36 korinthischen Säulen umgeben, auf der Höhe einen pyramidalen Aufsatz mit einer Quadriga obenauf trug, arbeiteten als Architekten Satyros und Pytheus, als Bildhauer Bryaxis, Leochares, Skopas und Timotheos. — Die Kenotaphe, welche man berühmten, auswärts gestorbenen, besonders auch auf dem Meere ertrunkenen Männern in der Heimath errichtete, z. B. dem Achilles, Euripides, Dameon, Tiresias und Anderen [87]), waren ihrer Bestimmung gemäß ohne Zweifel hervorragende Bauten; indessen lassen sich keine Spuren mehr von ihnen nachweisen.

Es lag, wie für andere Völker, so auch für die Hellenen in der Natur der Sache, daß wohlhabende und angesehene Geschlechter Familiengrüfte errichteten, wo die

79) Vergl. die Jonian Antiquities. Vol. II. Pl. 56 — 59, *Ch. Gouffier*, Voyage pittoresque. T. I. Pl. 68. 80) De Corona I. p. 1125. p. 79. 81) Plutarch, Lyk. 27. 82) Vergl. die Belagstellen, z. B. in Wachsmuth's Hellenischer Alterthumskunde. 2. Th. 1830. S. 80. 81. 83) *Cicero*, De Legg. II, 26. 84) Ebenda.

85) Daher der Name „Mausoleum“ für ein umfangreiches Grabmal. 86) Natur. Histor. XXXVI, 4. 9. 87) Vergl. die einzelnen Vitae bei Plutarch.

Leichen der Mitglieder resp. deren Aschenüberreste beigesetzt wurden, denen man oft die im Leben getragenen Waffen oder andere Gegenstände, wie Spiegel u. s. w., beifügte. Kindern gab man nicht selten auch das Spielzeug mit in das Grab. Eine andere Art von gemeinsamem Begräbniß war die, welche bei gefallenen Kriegern in Anwendung kam, und in Attika nachweisbar bereits seit Solon in Uebung stand. Eine solche Bestattung beschreibt namentlich Thukydides; man sammelte die Leichen, verbrannte dieselben, legte die Asche in eine gemeinsame Gruft auf dem Kerameikos und bedeckte die Stätte mit einem Erdhaufen, während für die Leichen, welche man nicht aufgefunden hatte, daneben ein Kenotaph errichtet ward. — Alle Gräber galten als geweiht und deren Verletzungen als ein schweres Verbrechen. Man brachte deshalb an den Grabmälern auch Inschriften des Inhaltes an, daß der Fluch der unterirdischen Götter diejenigen treffen möge, welche sich einer Entweihung schuldig machen würden; andere Inschriften empfehlen den Erben die sorgfältige Beschützung. Als eine Entweihung wurde es auch betrachtet, wenn man in einer Gruft einen nicht dahin Gehörigen beisetzte. — Nach der Beerdigung, am 3., 9., 30. Tage nach dem Tode, wurden an dem Grabe Spenden und Opfer gebracht und dem Verstorbenen Speisen und Getränke hingesetzt, eine Feier, welche sich jährlich wiederholte, entweder am Todestage oder — meistens — am Geburtstage.

Aus der Literatur über die Gräber der alten Hellenen haben wir bereits einige neuere archäologische Werke genannt; wir fügen als noch nicht aufgeführte Specialschriften hinzu: *J. A. Quenstedt*, De sepultura veterum, in dem großen Werke von Gronov, T. XI; *J. Nicolai*, De Graecorum luctu lugentiumque ritibus variis (Marburg 1696); *Eichstädt*, De humanitate Graecorum in rebus funeribus (Jena 1825); O. M. v. Stackelberg, Gräber der Hellenen (Berlin 1827). Auf die Registrirung der Schriften über die hellenische Geschichte (O. Müller, Groote u. A.), auf die Werke über Reisen (z. B. Roß) und andere literarische Materialien können wir uns hier nicht einlassen.

14) Ein merkwürdiges Mittelglied zwischen den alten Hellenen und Römern bilden die alten Etrusker, die Erfinder des Gewölbebaues, wie man annimmt. Abgesehen von ihren übrigen eigenthümlichen Bauwerken, sind es die Gräber, welche in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher auf sich ziehen und deren Geräthschaften in ihrer Bildung offenbar durch die griechische Kunst beeinflußt sind. Hatte man in diesem geschichtlichen Boden schon früher manche Spuren alter Gräberstätten zu Tage gefördert, so wurden in diesem Jahrhundert, namentlich seit den zwanziger Jahren, neue Ausgrabungen veranstaltet, welche eine überraschend reiche Ausbeute lieferten, beispielsweise seit 1828 bei Volci, dem alten Vulci, 1835 und 1836 bei Cerveteri, dem alten Cäre oder Gere. Ueberhaupt ist es das westliche Etrurien, außer den genannten die Localität von Cortona, Pelusium, Volterra, Clusium, dem alten Tarquinii, welche sich besonders ergiebig erwiesen und unter Anderem das von Papst Gregor XVI im Jahre 1836 gegründete etruskische Museum des Vaticans zu Rom gefüllt haben [88]), dessen Inhalt man vorzugsweise den Grabstätten von Volci verdankt. Am Eingange zu den Gräbern, welche meist entweder in Tuffstein gebauen oder von Werksteinen zusammengefügt sind, in der Regel nicht als Seitenöffnungen von Felsenwänden, sondern als senkrecht eingelassene Vertiefungen, pflegte man Statuen von Menschen und Thieren, nicht selten aus Stein gebildete Pferdeköpfe, gleichsam zur Bewachung jedoch, wie die noch vorhandenen Reste zeigen, fast stets von einer wenig feinen Skulptur, aufzustellen. Viele von den Gräbern bestehen aus mehren Abtheilungen, nämlich aus einer Hauptkammer mit einem altarartigen gemauerten Todtenbette und außerdem aus Nebenkammern mit Wandnischen, sodaß unter Hinzunahme der in ihnen vorhandenen Gegenstände für die Todten gleichsam eine förmliche Wohnung hergerichtet war [89]). Die inneren Wände der Gemächer tragen nicht selten Gemälde von ziemlich roher Zeichnung und Farbengebung, aber von historischer Bedeutung, indem sie, wie dies bei Gräbern von Tarquinii der Fall ist, Cerimonien aus der Leichenbestattung und manches Andere repräsentiren, was man sonst nicht kennen würde. Aehnliche bildliche Darstellungen tragen namentlich auch die Vasen, auf welche wir unten näher zurückkommen müssen.

Von dem übrigen Inventar sind zunächst die Sarkophage zu erwähnen, auf welchen sich mannichfaltige bildliche Darstellungen finden, und so weit sie im Vatican vorhanden sind, meist vom heutigen Toscanella herrühren. In einem der Gräber bei Cerveteri fand man ein bronzenes Todtenbett, unseren mit Gurten versehenen Bettstellen sehr ähnlich, ein Exemplar, dem wahrscheinlich in der ursprünglichen Anlage vieler der übrigen Gräber andere nicht gefehlt haben. Am hervorragendsten durch Zahl, Gestalt, Verzierung, Material und Inhalt sind ohne Zweifel die Vasen oder Urnen oder Amphoren, welche krugartig oder schalenartig oder in anderer Form auftreten, und neben welchen sich andere Gefäße finden, wenn auch nur noch in ihren Scherben und in den allein übrig gebliebenen Henkeln oder Reifen. Hierher gehören z. B. eine auf Rädern stehende Räucherpfanne [90]), mehre Opferkessel, Trinkschalen, silberne Becher u. s. w. Vorerwähnte Gegenstände sind zumeist aus Bronze, selten aus Gold, zum großen Theil aus Terracotta (gebranntem Thon), namentlich sehr viele Urnen oder Vasen. Von eigentlichen Kleidungsstücken ist nicht viel übrig geblieben; es gehören hierher z. B. die Reste von Sandalen aus Holz und Metall. Dagegen weist die etruskische Sammlung in Rom sehr viele eigentliche, von Menschen getragen: Schmucksachen auch, wie goldene Armbänder, goldene Schilde (wahrscheinlich Brustschilde), diese und andere Goldsachen zumeist aus den Gräbern von Volci, welche die meiste Ausbeute an diesem edlen Metall geliefert haben. Ketten in Skarabäenform aus

88) Wir haben daselbst im Jahre 1861 — 89) Im etruskischen Museum des Vaticans haben wir ein vollständiges Grab (Modell) aufgestellt. — 90) Im Vatican.

Gold, Karneolen u. s. w., Metallspiegel und andere Dinge. Außerdem sind hauptsächlich die Candelaber von einer höchst beachtungswerthen Bedeutung. Sie bestehen fast sämmtlich aus Bronze [91]), tragen mehr oder weniger Arme, theils nur nach zwei, theils nach mehren Seiten, sind größtentheils von höchst geschmackvoller Form im Schwunge ihrer Linien und haben keineswegs zum Aufstecken von Lichtern oder Kerzen, sondern zum Aufhängen verschiedener Gegenstände im Hausgebrauche der Lebenden gedient; eine andere Bestimmung vermag man ihnen kaum zuzuweisen. Ebenso interessant, wenn auch für den nicht interessirten Beschauer durch die ewige Wiederholung eines und desselben Motivs langweilig, sind die Malereien und Bas- oder — meistens — Hautrelief-Verzierungen und ähnlichen Gebilde auf den Urnen, Candelabern und anderen Geräthschaften. Sie geben meist Darstellungen aus der griechischen Mythologie und Heroensage, z. B. aus dem trojanischen Kriege, aber in der Regel ohne höhere Kunst, in roher, handwerksmäßiger Arbeit. Auf dem althellenischen Boden in den erhaltenen Ueberresten fehlend, aber dem alten Etrurien eigenthümlich, sind die phantastisch-bizarren Darstellungen von Dämonen, Löwen- und Pantherköpfen u. s. w., wie sie sich namentlich auf vielen Vasen oder Urnen dargestellt finden. Hin und wieder kommt ein griechisch geschriebener Eigenname in sonderbaren Buchstaben oder eine andere davon abweichende uralte Inschrift vor, deren Deutung in vielen Fällen noch nicht gelungen ist [92]). — Unter den etrurischen Gräbern rühmt Plinius [93]) das des Königs Porsenna von Clusium, ein in der Grundform viereckiges, 30 Fuß breites und 20 Fuß hohes Bauwerk, von welchem jedoch gegenwärtig keine sichere Spur mehr übrig ist [94]).

15) Die alten Römer hatten von dem Zustande des Menschen nach dem Tode eine ganz ähnliche Vorstellung wie die Griechen, deren Theologie sie ja meist copirt haben. Der griechische Hades ist der römische Orcus, und wenn eine Römerleiche nicht mit Ehren bestattet war, irrte nach der Volksvorstellung, welche freilich in den Zeiten der Auflösung des alten Römerthums zu einer Glaubensmengerei aus allerhand Elementen ward, die Seele ruhelos umher. Daher war es auch hier Pflicht und Sitte, die Todten ordentlich und mit dem vorgeschriebenen Cerimoniell zu begraben; nur den Verbrechern und Selbstmördern war ein solches Begräbniß versagt. Wenn es wahrscheinlich ist, wie viele Historiker annehmen, daß in den ältesten Zeiten die Leichen nicht verbrannt wurden, so hängt dies wol mit dem eschatologischen Glauben zusammen, welcher Leib und Seele nicht zu trennen vermochte und den Menschen mit diesen beiden Seiten seiner Existenz in die Nach- oder Unterwelt versetzte. In den für uns zugänglichen, in den sogenannten historischen Zeitaltern wurden die Todten verbrannt, und Ausnahmen von dieser Regel traten wol nur bei ganz Armen, sowie bei dem Begräbniß der auf einem Schlachtfelde scharenweise gefallenen Krieger ein; denn man findet in vielen Vasen, welche laut ihrer Inschrift die Reste der Gebeine von Freigelassenen und selbst von Sklaven enthalten, Asche und verbrannte oder angebrannte menschliche Knochen. Erst seit der Zeit der Antonine liefern die Gräber meist unverbrannte Skelette und zum Behufe ihrer Bettung jene zahlreichen Sarkophage [95]). Die Ausgrabungen von Pompeji beweisen, daß manche Familie ihr privates Ustrinum, eine aus Steinen gebildete, mit einer Mauer umgebene und einem Eingange versehene Vorrichtung hatte, wo man den Scheiterhaufen (rogus) errichtete, auf welchem die Leiche verbrannt wurde. Jetzt sind in der Hauptgräberstadt von Pompeji zwei bis drei solcher Privatustrina mit Sicherheit nachgewiesen, welche unmittelbar neben dem dazu gehörigen Grabe liegen, während andere Grabmäler die Inschrift enthalten: „An diesem Grabe darf kein Ustrinum angebracht werden." Für diejenigen Todten, welchen kein Privatustrinum zu Gebote stand, gab es in Pompeji öffentliche Verbrennungsplätze, welche sicherlich auch in Rom wie anderwärts nicht gefehlt haben. Nach dem Niederbrennen sammelte man die übrig gebliebenen Gebeine, begoß sie mit Milch und Wein und legte sie in eine Urne, ebenfalls mit Milch und Wein, welchen man vielleicht auch Oel und Wasser beifügte.

Was man bis jetzt in Rom, Pompeji, Neapel und anderwärts an kunstmäßig hergerichteten Gräbern mit Kammer, Nischen, Urnen u. s. w. kennt, hat offenbar nicht hingereicht, um die ganze Masse aller Gestorbenen aufzunehmen; man hat daher sicherlich sehr viele Leichen, namentlich von dem ärmeren Volke, den Sklaven und Verbrechern, in anderer Weise unter die Erde gebracht, und dazu dienten nachweislich die in dem Tuffstein- oder in der Puzzolanerde- oder Sandboden angebrachten Sand- resp. Kalkgruben, die arenariae, welche vielfach ausgedehnte Höhlen unter der Erdoberfläche mit Kammern, Gängen und ähnlichen Verzweigungen bildeten, wie man sie bei Rom wahrscheinlich zuerst in der Nähe des Esquilinischen Thores dazu benutzte. Später half man durch Erweiterungen, Unterstützungssäulen u. s. w. nach, und nannte diese Begräbnißstätten catacumbae oder catacombae (Katakomben) [96]).

Wie bei den alten Griechen, so wurden auch bei den alten Römern die Leichen meist am Tage nach dem Tode bestattet, was jedoch nur für die ärmeren Classen gilt, welche in den arenariae ihr Grab fanden. Bei den feierlichen Begräbnissen wohlhabender oder angesehener Leute blieb die Leiche sieben Tage lang oder auch noch länger im Hause liegen, wurde am achten verbrannt, am neunten bestattet, in den älteren Zeiten bei Nacht, weil die Sonne deren Anblick nicht vertrug, spä-

91) Nach dem bisherigen Stande der Archäologie gelten die etrurischen Bronzesachen für die ältesten von diesem Metall in Europa. 92) Vergl. O. Müller, Die Etrusker. 93) Natur. Histor. XXXVI, 13. 94) Ueber das etrurische Museum im Vatican vergl. z. B. Emil Braun, Die Ruinen und Museen Roms (Braunschweig 1854).

95) Overbeck, Pompeji S. 272. 96) Das Wort ist offenbar aus einer Mischung von κατακύμβιον und decumbere u. s. w. entstanden.

ter beim Tageslicht, worauf die Todtenopfer, Leichenmahlzeiten, Ausschmückungen mit Blumen, Binden u. s. w. in derselben Weise folgten, wie wir sie bereits für die alten Griechen erwähnt haben [1]).

Schon unter den Königen bestand die Verordnung und der Brauch, daß, mit Ausnahme der Vestalinnen, keine Leiche innerhalb der Stadt beziehungsweise der Stadte begraben werden sollte; doch sind damals wie in der ersten republikanischen Zeit auch andere Todte innerhalb des Weichbildes verbrannt und deren Ueberreste resp. die Leichen selbst in oder an den Wohnhäusern im Umfange der Stadt beigesetzt worden. Die Zwölftafelgesetze enthielten nach Cicero [2]) das Verbot: „Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito:“ doch hat man über die nähere Beschaffenheit dieser Gesetze, speciell der darin enthaltenen Grabordnung keine volle Gewißheit [3]), und außer den Vestalinnen ließen sich auch Kaiser, wie Augustus und Hadrian, innerhalb der Mauern von Rom beerdigen. Da dies für eine ganz besondere Ehre galt, so drängten sich auch Andere dazu und das Verbot wurde mehre Male erneut, wie in der Gesetzgebung des Diocletian und Maximian, aber auch immer wieder manche Ausnahme zugelassen [4]). Es existirt ein Decret der Pontifices, dem zufolge kein Grab in loco publico oder sacro angelegt werden durfte, und da die Gräber als loca religiosa galten, welche vor jeder profanen Berührung geschützt werden mußten, so bedurfte sowol die Anlage eines neuen Begräbnisses als auch die Renovation eines schon vorhandenen, wenn sie nicht blos das äußere Monument, sondern auch die unterirdische Todtenkammer betraf, gleich der Verlegung eines Beerdigungsplatzes und der translatio cadaveris, welche bei Nacht geschehen mußte, einer jedesmaligen Genehmigung der Pontifices, später der Kaiser.

Da immerhin nur selten ein Grab innerhalb der Stadt Rom angelegt wurde, so spricht die Muthmaßung in der Regel dafür, daß, wenn man ein Grab ausgräbt, dieses außerhalb der Umfassung gelegen habe, und es begreift sich daher die Wichtigkeit solcher Ausgrabungen für die Topographie des alten Roms, z. B. für die Bestimmung der Servischen Mauer. Abgesehen von den Begräbnißstätten der Verbrecher, Sklaven und armen Einwohner vor dem Esquilinischen Thore, zogen sich die meisten monumentalen Gräber zu beiden Seiten der Via Appia hin, welche südlich vom Colisseum im Garten der heutigen Villa Mattei beginnt; eine andere derartige Nekropolis lag zu beiden Seiten der Via Flaminia, wo unter anderen sich auch eine Familiengruft des Augusteischen Geschlechts befand. — Bei Pompeji ist die Hauptgrabesstraße vor dem Herkulaner Thore bloßgelegt, wo sich die meist gut erhaltenen, den christlichen vielfach sehr ähnlichen einzelnen Denkmäler in dicht gedrängten Reihen hinziehen, hier ein mit einer Mauer umgebenes Mausoleum, dort eine Nische; hier eine Hermencippe, dort ein anderer einfacher Leichenstein. Eine andere, aber weniger bedeutende Grabesstätte Pompeji's lag vor dem Hafenthor [5]). Seit 1854 hat man begonnen zu Cuma bei Neapel eine dortige alte Nekropolis auszugraben.

Wie schon angedeutet, kann man von dem Einzelbegräbniß die Familien- und von diesen die an Leichenresten noch reichhaltigeren Sammelgräber unterscheiden. Die letzteren sind oft nur erweiterte Familienbegräbnisse mit einer großen Todtenkammer, welche Steinbänke und Nischen (ollae) enthalten, auf und in welche man die Urnen mit und ohne Inschriften auf Marmortafeln und dergleichen stellte. Der Erbauer oder dessen erberechtigte Familie verschenkte, legirte oder verkaufte solche Plätze auf Steinbänken oder in Nischen auch an Andere, an Freigelassene und selbst an Sklaven. Abbildungen solcher Sammelgräber, welche man wegen ihrer Aehnlichkeit damit auch columbariae (Taubenhäuser) nannte, gibt außer Overbeck z. B. Cheruel, welcher auch ein Familienbegräbniß aus Pompeji nach seinem Innern zur Anschauung bringt [6]). Es mochten aber auch in Rom, Pompeji und anderwärts dergleichen auf öffentliche Kosten angelegte Columbarien bestehen, in welchen sich ärmere Leute einen Platz für eine Urne, eine Inschrift und zuweilen selbst für eine Büste kauften. Viele solcher Begräbnisse bei Rom hat man in der jetzigen Vigna Codini, bei der Porta Latina, am östlichen zwischen der Via Appia und Via Latina ausgegraben [7]).

Was die äußere Natur des den Augen sichtbaren Grabmals betrifft, so nannte man dasselbe im Allgemeinen tumulus, ein Wort, welches jedoch speciell auf den Erd- oder Steinhaufen bezeichnete, wie man ihn besonders in den ältesten Zeiten über den Gräbern errichtete und oft mit einer mehr oder weniger einfachen Säule schmückte, welche den Namen, andere Inschriften, bildliche Verzierungen u. s. w. trug. Die Säule, wie man in Pompeji sieht, wurde auch zur Hermencippe und wuchs nicht selten zu einem zusammengesetzten, tempelartigen Bau mit einem oder mehren Zimmern in einer oder zwei Etagen, in welchen man zum Andenken der Todten mancherlei Geräthschaften u. s. w. aufstellte und sich zu dem Todtengedächtnisse an gewissen Tagen versammelte. Cheruel gibt die Abbildung eines solchen complicirten Baues nach einem wirklichen alten Grabe von der Via Asinaria bei Rom [8]). Die Urnen mit den Ueberresten der Verstorbenen wurden nur in dem unterirdischen Raume beigesetzt, und sind von verschiedenem Material, von Metall, Thon, Alabaster, Glas u. s. w.,

---

97) „Handbuch der römischen Alterthümer“ von W. A. Becker und J. Marquardt, 4. Th. S. 251 und an anderen Stellen, wo sich auch die Belegstate aus den Schriftstellern finden. 98) De legibus II, 25. 58; vergl. Ad famil. IV, 12. 2. 99) Duruy, Ueberficht der Versuche zur Herstellung der Zwölftafel-Fragmente (Leipzig 1824) S. 659 fg. 692 fg.

1) Vergl. Codex Justin. de religiosis III. 44.

2) J. Overbeck, Pompeji in seinen Gebäuden, Alterthümern und Kunstwerken (Leipzig 1856). Wir beginnen aus hier, aus der umfassenden Literatur über diese Provinzialstadt nur das verstorbenen Werk herauszuheben. 3) Dictionnaire des antiquités romaines et grecques (Paris 1859) p. 579. 4) Vergl. J. B. G. Braun, Die Ruinen und Museen Roms (Braunschweig 1854). S. 79 fg. 5) Dictionnaire p. 578

sowie von verschiedener Größe und Form. Die schönste gläserne, und zwar in eine Bleikapsel eingesetzt, fand sich 1837 in einem Grabe von Pompeji; sie enthielt eine eingedickte Flüssigkeit, welche aus Wein, Oel und Wasser zu bestehen schien, und in welcher die halbverbrannten Knochen einer gewissen Naevoleja lagen, wie man aus der dabei befindlichen Inschrift ersah. In anderen, wenn auch seltenen Fällen bargen die Urnen auch Münzen, welche aber dem Todten wol nicht in den Mund gelegt worden waren, da man die Leichen verbrannt hatte. Uebrigens haben einige pompejanische Gräber in ihren Urnen auch ganze Skelette geliefert, zum Beweise dafür, daß nicht alle Todten den Flammen übergeben worden sind. Neben den Urnen hat man bronzene Todtenlampen und andere Schmucksachen gefunden.

Von vielen alten Gräbern bei und in Rom sind noch mehr oder weniger guterhaltene Reste vorhanden. Wenn die kleine Steinpyramide auf dem Wege zwischen Albano und Ariccia wirklich das Grabmal der Horatier und Curiatier [6]) wäre, wie der Volksglaube will, so hätte man in ihm ein uraltes Grab; allein das Bauwerk ist so gut conservirt, daß, wenn es auch die Stätte bezeichnete, doch später wieder hergestellt sein müßte. Andere deuten es auf den Sohn des Königs Porsenna, Aruns. Dagegen finden sich echte Spuren von der Familiengruft der Scipionen in der heutigen Vigna Sassi; der Eingang lag nach der Via Appia, der Inhalt aber ist, soweit er noch existirt, nach verschiedenen Seiten hin verzettelt worden; die Inschriften und andere Reste sind nach dem Vatican gebracht worden, die Gebeine nach der Villa des Senators Quirini bei Padua; auch ist noch ein darin gefundener Siegelring vorhanden. Ebenfalls der republikanischen Zeit angehörig sind die am Fuße des Capitols bloßgelegten Reste des Grabes von Bibulus, besonders deshalb von Wichtigkeit, weil man wegen der Begräbnißordnung annehmen muß, daß es seinen Platz außerhalb der Mauer des Servius gehabt haben müsse. Sehr bedeutende Ruinen existiren von dem Grabmale der Cäcilia Metella, der Gemahlin des Crassus, obgleich sie um- und überbaut worden sind von der mittelalterlichen Burg der Gaetani, aus welchem man sie herausgeschält hat. Am besten von allen älteren größeren Grabmonumenten des alten Roms dürfte die 120 Fuß hohe, in die heutige Zollmauer eingebaute, an der Südseite des protestantischen Friedhofes belegene Pyramide des Cestius sein, eines republikanischen Beamten der Augusteischen Zeit, wie man aus einer an ihr angebrachten Inschrift sieht; sie enthält eine Todtenkammer, zu welcher an der oberen Südseite ein enger vermauerter Gang führt. Sehr interessant sind die Reste des Grabes von dem republikanischen Bäckermeister Eurysaces und seiner Frau Atistia an der Porta Maggiore östlich von Rom, und zwar deshalb, weil sich an den Ruinen desselben noch sehr deutliche, in Stein gehauene, wenn auch ziemlich naive Abbildungen von Broden und Bäckereigeräthschaften erhalten haben. — Aus der Kaiserzeit stammt zunächst das Mausoleum des Augustus, ein Rundbau, von welchem zwischen der Tiber und dem Corso unweit der Piazza del popolo noch bedeutende Mauerreste stehen, welche man zu einem Circus herzerichtet hat. Indessen sind wir auch Zweifeln daran begegnet, ob es die echte Grabstätte des berühmten Mannes sei. Dagegen haben wir in der heute sogenannten Engelsburg [7]) an dem rechten Tiberufer, dem sogenannten Mausoleum des Augustus fast gegenüber, noch die unzweifelhaften Ueberbleibsel des großen Grabmonumentes, welches sich der Kaiser Hadrian errichtet hat. Die Todtenkammer ist längst ausgeraubt, der Marmorschmuck der korinthischen Säulen, die über dem Ganzen angebrachte Bildsäule des Gründers ebenfalls nicht mehr vorhanden. Außer dem Kaiser wurden mehre seiner Familienmitglieder und einige seiner Nachfolger hier beigesetzt — ohne Widerrede das größte und kostbarste Grabmonument der alten Römer. Was man heutzutage das Grab des Nero nennt, wird von den kritischen Archäologen allgemein für unecht gehalten.

Sarkophage, welche man sehr zahlreich in den Gräbern und anderwärts gefunden hat, gehören nicht blos der christlichen Zeit an, sie sind auch aus älteren Grabstätten hervorgezogen worden. Einer der ältesten, welche noch vorhanden sind, ist derjenige, welchen man in der Vigna Amendola ausgegraben hat; derselbe enthält ein Relief der Darstellung eines Kampfes, welchen Viele auf die Niederlage der Gallier im Jahre 225 vor Christo Geburt deuten. Ebenso merkwürdig und geschichtlich noch mehr constatirt ist der jetzt im Belvedere des Vatican befindliche Sarkophag des Lucius Cornelius Scipio Barbatus, des Großvaters von Scipio Africanus, worauf sich werthvolle Inschriften finden. Der dem Grabe der Cäcilia Metella entnommene, längst seines Inhaltes beraubte Sarkophag steht jetzt in dem Palazzo Farnese zu Rom. Der riesenmäßig große sogenannte Sarkophag des Alexander Severus in der Villa Ludovisi, welchen man auf diesen Kaiser und dessen Abbildungen auf den Sieg desselben über Artaxerres aus dem Jahre 232 nach Christi Geburt deutet, hat vielleicht einem anderen Todten zugehört und muthmaßlich im Freien gestanden. Ein anderer gut erhaltener Sarkophag ist der des Endymion, sogenannt, weil er dessen Bildniß enthält, obgleich die Inschrift darauf hinweist, daß in ihm ein Mädchen, mit Namen Gerontia, beigesetzt gewesen ist. Auf den meisten der römischen, sowie der pompejanischen Sarkophage sind neben den Inschriften mythologische Reliefs angebracht, welche fast sämmtlich dem griechischen Glauben und seiner Dichtung angehören, und den Beweis liefern, wie arm an solchen der römische Geist gewesen ist, welcher hierin fast nur von griechischen Originalen und Reminiscenzen zehrt.

6) Wir sahen dasselbe im Jahre 1861.

7) Moles Hadriani. Jetzt ist sie das mit Häusern besetzte Kernwerk der Engelsburg, über welcher ein metallener Engel schwebt. Labaccio hat das Mausoleum Hadriani nach den Angaben der Auctoren bildlich zu reconstruiren gesucht, wovon Cheruel (Dictionnaire p. 397) eine Skizze gibt.

Wenn nicht die römischen, so haben die pompejanischen Ausgrabungen auch solche Gräber zu Tage gefördert, welche weder eine Todtenkammer, noch einen Sarkophag, noch irgend etwas enthalten, was als Rest einer Leiche beansprucht werden kann, und daher unter die Kenotaphe gehören, wie das Grabmal des Libella in Pompeji. Die an der Außen- wie Innenseite angebrachten Inschriften sind nicht blos deshalb wichtig, weil man aus ihnen Namen, Stand, Alter der Verstorbenen erfährt, sondern auch deshalb, weil sie über andere Dinge sehr wichtige, oft die einzigen Aufschlüsse geben. So sehen wir aus einer solchen in Pompeji, daß der siebenzehnjährige Libella bereits Decurio war, und daß Gratstellen durch die Decurionen verschenkt wurden [8]); eine andere gibt uns die Gewißheit, daß ein römischer Pes = 287 Millimeter gewesen ist; wieder andere geben Abbildungen von dem Begräbnißceremoniell oder von den Beschäftigungen der Todten, als sie noch am Leben waren [9]); auch lernt man erst durch sie viele Stellen der alten Auctoren verstehen. — Der neben Grabern angebrachten ustrina haben wir schon erwähnt; in Pompeji fand man neben einem Grabmal auch ein triclinium, welches zu Todtenmahlen gedient hatte, und in ihm mehre menschliche Skelette. — Gräber verunehren, plündern u. s. w. galt bei den Römern ebenso wie bei den Hellenen für sehr strafbar [10]); aber andererseits ging der Grabercultus auch vielfach in Nekromantie und andere Zauberei über [11]).

Zur Literatur über die römischen Graber gehören die Commentare in den Ausgaben der Classiker, die Geschichtswerke, die Archäologien und andere Bücher, Journalartikel u. s. w. Wir nennen außer den bereits citirten noch: *Joh. Meursius*, De funere; *J. Kirchmann*, De funeribus Romanorum (Frankfurt a. M. 1672); Fuhrmann, Ueber die Begräbnißplatze der Alten (Halle 1801).

16) Die Muhammedaner gehoren zwar der Geschichte nach erst hinter die Juden und Christen; allein da letztere nicht genannt werden durfen, so müssen wir ihnen ihren Platz hier anweisen, wenn wir sie nicht an das Ende der Entwickelung stellen und nicht als abschließenden Zweig des Semitismus betrachten wollen, wohin Einige selbst das Christenthum, wenn auch nicht alle Christen, rechnen. Der Grabcultus hat bei den Muhammedanern eine enorme Hohe des Aufwandes an Baukunst erreicht. Zwar die Grabmäler der ersten Bekenner des Propheten waren sehr einfach, und selbst dessen eigenes Grab, die Kaaba zu Mekka, ist erst später erweitert und ausgeschmückt worden; allein spätere Herrscher haben sich und ihren Familien die prächtigsten, tempelartigen, kuppelgekrönten Mausoleen, besonders in Ostindien, errichtet. Bei Agra steht das Grabmal, welches der Schah Jehan seiner Gemahlin Taje Mabel erbauen ließ, ein Prachtmonument aus weißem Marmor, an den Ecken mit je einem Minaret, in dem mittleren Saale mit der eigentlichen Begräbnißstatte versehen [12]). Ein anderes Beispiel bietet das großartige Mausoleum des Herrschers Akbar in Sekundra, ein Viereck, umgeben mit krenellirter Mauer, einem achteckigen Thurme, vier Minarets, einem Hofe, welcher den Sarkophag aus weißem Marmor enthält [13]). Aehnlich ist das Grabmal des Scheik Schah zu Sassira. Auch sehr vielen Heiligen, deren Korper gewöhnlich ein Sarkophag umschließt, sind bedeutende Mausoleen errichtet, z. B. dem Rukn-Alam in Multan, in welchen die Gläubigen gern ihre Andachten ausüben. Ob z. B. die Felsengräber, d. h. ziemlich flach seitwärts in Felsen gearbeitete, vorn mit Frontispizen und anderen Skulpturen, inwendig mit Nischen versehenen Kammern oder Galerien im petraischen Arabien an der Ostküste des rothen Meeres Muhammedanischen Ursprunges seien, ist zweifelhaft [14]). Die heutigen Muhammedaner des Orientes, wie überhaupt wol alle Orientalen, legen ihre Gräber außerhalb der Städte, Dörfer und Lagerstätten an [15]). Von dem Verbrennen der Leichen kann wol um so weniger die Rede sein, als der Koran den Gläubigen eine herrlich-sinnliche Zukunft im Himmel verheißt.

17) Bei den Juden galt es als eine schwere Schande, beziehentlich als eine schlimme Strafe, wenn Jemandem das Grab verweigert und der Leichnam den Hunden, Vögeln und anderen Thieren preisgegeben wurde, wie dies mit Isabel, Jojakim und Absalom geschah [16]). Um die Leichname seiner armen Glaubensgenossen nicht unbeerdigt zu lassen, begrub ihrer, so viel er konnte, der fromme Tobias, sodaß er selbst dadurch verarmte [17]). Daher nennt Tacitus [18]) das Condere der Leichen *[illegible]* eine jüdische Sitte, auf welche von Seiten der öffentlichen Meinung und des Gesetzes streng gehalten wurde [19]). Indessen verhinderten Umstände, z. B. eine Schlacht [20]) oder eine Pest [21]), die Beerdigung oder wenigstens ein ordentliches Grab. Verbrechern verweigerte man das ehrliche Begräbniß, oder man verbrannte auch zuweilen ihre Leichname [22]). Eine Leichenverbrennung solcher, welche in Ehren oder Macht gestorben waren, konnte man aus 2 Chron. 16, 14 folgern, wo es vom Könige Asa zu Juda heißt: „Sie legten ihn auf sein Lager, welches man gefüllt hatte mit gutem Räucherwerk und allerlei Specerei, nach Apothekerkunst gemacht, und machten ein sehr groß Brennen;" indessen darf man dieses Brennen mit mehr Wahrscheinlichkeit auf das Anzunden des Räucher-

8) Overbeck, Pompeji S. 276. 9) Man vergleiche die Ausgaben der Inscriptiones von Reg, Böckh, Rudolphi, Th. Mommsen, L. Renier u. A. 10) Vergl. Wächter, Ueber Ehrlosserklärungen bei den Römern S. 209—210. 11) Greg. Naz. Orat. in Julian. p. 91. Othon. Lex Rabbin. p. 171.

12) Zur Literatur über dasselbe vergl. Stieglitz, Geschichte der Baukunst 2. Aufl. S. 458. 13) Vergl. Pr. A. Holwell, Travels II. 182. 14) Vergl. z. B. Burckhardt, Reise in Nubien S. 219. 15) Vergl. z. B. Schweigger, Reisen S. 199; Th. Shaw, Travels p. 192. J. Hasselquist, Reise, 1757 deutsch von Gadebusch 1762 S. 35. 36. 16) 2 Kön. 9, 35; Jerem. 22, 18. 2 Sam. 18, 17. 17) Tob. 1, 17; 2, 3 fg. 18) Histor. V, 5. 19) Vergl. auch 2 Sam. 21, 10 fg.; 1 Kön. 13, 22. 14. 11. Jerem. 16, 4; Ezech. 29, 5. 20) 1 Sam. 30, 12. 21) Amos 6, 10. 22) 3 Mos. 20, 14; 21, 9.

werks beziehen, da anderwärts für solche Fälle ein Verbrennen der todten Körper nicht vorkommt, und statt dessen regelmäßig das Einbalsamiren, wobei sehr viele wohlriechende Ingredienzien verwandt wurden. Da man die Leichen, auch die der Hingerichteten und der getödteten Feinde, wegen der rapiden Verwesung im heißen Klima sehr bald begrub, meist noch vor der nächsten Mitternacht [23]), so folgt daraus, namentlich für felsige Gegenden, daß man Gräber vorräthig haben mußte.

Wenn man in den verschiedenen archäologischen Werken die übereinstimmende Notiz findet, daß die Israeliten ihre Gräber in der Regel außerhalb der Ortschaften angelegt haben, so kann dies hier wie bei anderen Völkern nur unter gewissen Einschränkungen nach Ort und Zeit als richtig gelten. Denn einmal gab es im Anfange Nichts, was man Dorf, Stadt u. dergl. nennen kann; es existirten Zelte und Zeltlager, und fürs Zweite scheint das Gesetz und die Sitte der Beerdigung außerhalb der Ortschaften erst in späteren Zeiten sich fixirt zu haben, wobei jedoch auch vielfache Ausnahmen eintraten. So wurde z. B. Samuel in seinem „Hause" zu Rama begraben [24]), und auch anderen Propheten dieses Recht zugestanden [25]). Dieselbe Bestattung finden wir bei Anderen, z. B. bei dem Feldhauptmanne Joab [26]) und dem Könige Manasse [27]). Indessen muß hierunter nicht gerade eine Localität im Wohnhause selbst verstanden werden; es ist, wie auch Winer bemerkt [28]), wahrscheinlich ein Raum am Garten oder in der nächsten Umgebung des Hauses gemeint. Von dem Grabe Christi wird ebenfalls gesagt, daß es in einem Garten belegen gewesen sei [29]). In der Zeit der Könige wurden viele derselben innerhalb der Stadt Jerusalem oder innerhalb einer anderen Stadt beerdigt; so namentlich David in der „Stadt David's," d. h. in dem Theile von Jerusalem — Zion —, welcher diesen Namen führte [30]); Baësa, welchen man in Thirza beisetzte [31]); Amri, welcher sein Grab in Samaria fand [32]); Jehu, den man ebenda begrub [33]); Joahas, welchem wie Joas dieselbe Localität angewiesen wurde [34]); Asa, welchen man in der „Stadt David's," und Ahas, welchen man in „der Stadt zu Jerusalem," aber „nicht in den Gräbern der Könige Israels" beisetzte [35]). Festere Regeln über das allgemeine Begräbnißwesen stammen wol erst aus den Zeiten, wo die Elemente des Talmud und der übrigen derartigen Codificationen entstanden, welche mit Bestimmtheit das Begraben außerhalb der Ortschaften vorschreiben [36]). Nach der Baba bathra [37]) soll jedes Grab zum wenigsten 50 Ellen von der Stadtmauer — wo es eine solche gab — entfernt gehalten werden; und so finden wir z. B., daß man die Leiche des Jünglings von Nain aus dem Stadtthore heraustrug [38]), während auch das Grab des Lazarus vor dem Flecken gelegen hat [39]).

Wenn man schon in den früheren Zeiten die Gräber gern an schattigen Orten, unter Bäumen anlegte, wo z. B. Saul mit seinen Söhnen bestattet wurde [40]), und oft andere Familiengrüfte ihre Stelle fanden [41]), so haben wir auch für die späteren Zeiten an dem Grabe Christi ein solches Beispiel bereits kennen gelernt, welches zugleich beweist, daß man es mit der Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses den Verbrechern resp. Hingerichteten gegenüber nicht immer streng nahm. — Bei der meist steinigen und felsigen Beschaffenheit des Landes benutzte man zu Bestattungen in den frühesten Zeiten um so lieber natürliche Höhlen, z. B. für die Beisetzung Abraham's und seiner Descendenten, als man noch nicht im Stande war, künstliche Felsengräber mit Leichtigkeit herzurichten, wie sie sich später in den Gräbern der Könige zu Jerusalem, in dem Grabe Christi am Oelberge und in anderen Beispielen darstellen [42]). Als es an natürlichen Höhlen oder Grotten, welche geeignet waren, zu fehlen anfing, arbeitete man künstliche Vertiefungen in die Felsen, und zwar meist von der Seite, oder man richtete eine natürliche Oeffnung durch Mauerwerk zu einem Grabe ein [43]). Man findet noch jetzt in Palästina viele dergleichen alte Grabstätten, theils senkrecht in die Tiefe gearbeitet und dann mit einer hinabführenden Treppe versehen, theils und noch öfter horizontal in eine Felsenwand eingearbeitet und in diesem Falle — aber auch in jenem — oft mit mehren Grabkammern versehen, in welchen sich horizontale, 6—7 Fuß lange Löcher oder Nischen befinden, sodaß man in diese die Leichen nicht stellen konnte, sondern legen mußte. Da von dem Grabe Christi gesagt wird, daß vor seiner Thür ein sehr großer Stein gelegen habe, so ist wol anzunehmen, daß die Grabhöhle eine von den horizontalen gewesen sei [44]), und daß man solche Gräber auf diese Weise oder durch eine künstliche Thür geschlossen habe, um sie vor Thieren und Menschen zu schützen. Das Grab des Lazarus wird eine Kluft genannt, über welche ein Stein gelegt war [45]), woraus folgt, daß man auch über senkrechte Gräber Steinplatten legte, und daß es damals in Palästina nicht wenige dergleichen von Oben nach Unten angelegte Gräber gab, geht mit Wahrscheinlichkeit aus dem Ausspruche Christi hervor, daß die Leute über Gräber laufen, welche sie nicht kennen [46]).

23) Josua 8, 29; 10, 27; *Josephus*, Bell. Jud. VI, 5, 2; Matth. 27, 58. 24) 1 Sam. 25, 1; 28, 3. 25) Vergl. Hurmar, Beobachtungen über den Orient 2, 129 fg. 26) 1 Kön. 2, 34. 27) 2 Kön. 21, 18. 26; 2 Chron. 33, 20. 28) Biblisches Realwörterbuch, 3. Ausg. 1. S. 444. 29) Joh. 19, 41. 30) 1 Kön. 2, 10. 31) 1 Kön. 16, 6. 32) 1 Kön. 16, 28. 33) 2 Kön. 10, 35. 34) 2 Kön. 13, 9; 13, 13. 35) 2 Chron. 16, 14; 28, 27. 36) Vergl. *Lightfoot*, Horae Hebr. p. 167. 37) 2, 9.

38) Luc. 7, 12. 39) Joh. 11, 30. Vergl. Michaelis, Mosaisches Recht IV, 307. 40) 1 Sam. 31, 13. 41) Z. B. 1 Kön. 2, 34. Vergl. *C. A. Erck*, De sepulcris in hortis ex antiquitate sacra et profana. (Meiningen 1738 fg.) 42) Vergl. hierzu z. B. 1 Mos. 23, 17; 2 Kön. 21, 18. 26; 23, 16; Jes. 22, 16; Joh. 11, 38. Vergl. *Walch*, Observatt. in Matth. ex inscriptt. p. 89. 43) Knobel zu Jesaias S. 99; vergl. Jes. 22, 16; Matth. 27, 60; Luc. 23, 53. 44) Marc. 16, 3. 4. 45) Matth. 27, 60; 28, 2; Joh. 11, 38. 39. 46) Luc. 11, 44. Vergl. über die Beschaffenheit der altpalästinensischen Gräber die Reisewerke, z. B. Pococke (Morgenland) II, 70. 100. a; Burckhardt I, 220; II, 707 fg. Robinson I, 78 fg.; II, 175 fg. 663; III, 317. 692.

Von einer Erhöhung über der eigentlichen Begräbnißstätte, um sie von Weitem sichtbar zu machen, ist selten die Rede. Machte man ein solches Grabmal, so bestand es in den früheren Zeiten aus einem einfachen Erd- oder Steinhaufen, oder aus einem einzelnen aufgerichteten Steine, wie dies bei dem Begräbniß der Rahel der Fall war [1]). Indessen galt auch ein Steinhaufe über einem Grabe für ein Zeichen der Beschimpfung oder der Strafe, welche z. B. Gebannte traf [2]). Da die Säule, welche sich Absalom bei Lebzeiten im Königsgrunde errichten ließ, damit sie in Ermangelung von Kindern sein Gedächtniß auf die Nachwelt bringen sollte [3]), wol auf keinen Fall eine Grabsäule war, so gehört sie nicht hierher. Das erste Beispiel von einem umfangreichen und kostbaren, über den Grabkammern errichteten künstlichen Denkmale finden wir in der Makkabäerzeit, wo Simon Makkabäus seinem Vater, seiner Mutter und seinen vier Brüdern ein Mausoleum errichtete [4]), von welchem es nach der Uebersetzung von Dewette heißt [5]): „Und Simon führte ein Bauwerk auf über dem Grabmal seines Vaters und seiner Brüder, und bauete es hoch von Ansehen mit gehauenen Steinen von hinten und von vorne. Und er stellete darauf sieben Pyramiden, eine der anderen gegenüber, für seinen Vater und seine Mutter und seine vier Brüder. Und an diesen machte er Kriegsmaschinen, und setzte große Säulen umher, und bildete auf den Säulen Rüstungen zum ewigen Andenken, und neben den Rüstungen eingehauene Schiffe, sodaß es gesehen wurde von Allen, die auf dem Meere schifften. Dieses Grabmal, welches er zu Modein errichtete, stehet bis auf diesen Tag." Es ist dies aber auch, abgesehen von den Königsgräbern in oder bei Jerusalem, deren nähere Beschaffenheit wir nicht mehr kennen, wenigstens aus der Zeit vor Christus das einzige namhafte Beispiel von einem großen und kostbaren Mausoleum, welches sich über der Erde erhob. Wenn Christus von den Gräbern spricht, welche man übertünchte und schmückte, so ist dabei nicht nothwendig von bedeutenden Bauten, sondern wol nur von der Kenntlichmachung unkenntlich gewordener Gräber die Rede, namentlich da es sich ereignen konnte, daß unkundige Pilger über Gräber gingen, welche nach der späteren Vorstellung unrein machten. Nach den Gemaristen zu Moed Katon verunreinigten nur solche Gräber, welche als solche von Außen unkenntlich waren; vergl. Maaser Scheni 5, 1; Matth. 23, 27; Lightfoot und Schöttgen zu dieser Stelle; Walch (Observatt. in Matth.); Roßteusch (De sepulcris calce notatis, in Ugolini's Thesaurus XXXIII); 4 Mos. 19, 16. 18. — Dagegen war es wol eine ausgebreitetere Sitte, den Leichen Waffen, Geräthschaften und Schmuckstücke mit in das Grab zu legen und diese, sowie die Gebeine aus den Grüften herauszunehmen und umher zu werfen, galt für ein sehr strafbares Verbrechen [6]).

Familienbegräbnisse, von welchen bereits die Rede gewesen ist, hatten nicht blos Könige, sondern auch andere hervorragende Leute, und es galt als eine Unehre, nicht darin beigesetzt zu werden [7]). So Abraham [8]), der Richter Gideon [9]), Asael [10]), ein Prophet [11]), Tobias [12]), Mattathias [13]), Judas Makkabäus [14]), Jonathan Makkabäus [15]). In diesen Grüften beigesetzt zu werden wünschten auch auswärts Gestorbene, ein Wunsch, welcher nach Möglichkeit erfüllt ward, sodaß man die Leichen selbst von fern her nach der Heimath brachte. Dies geschah z. B. schon mit den einbalsamirten Gebeinen Jacob's, welche dessen Sohn Joseph aus Aegypten nach der Doppelhöhle Abraham's brachte [16]), und als Moses mit den Juden Aegypten verließ, nahm er Joseph's Leiche nach dessen Wunsche mit, um sie in demselben Erbbegräbnisse beizusetzen, obgleich es nicht geringe Schwierigkeiten macht, sich vorzustellen, daß die Juden den Leichnam 40 Jahre lang mit sich in der Wüste herumgetragen haben sollen [17]). Denselben Wunsch des Begräbnisses an der Seite der Väter spricht Barsillai aus [18]).

Die Gräber, deren Ueberreste sich jetzt noch nördlich vom heutigen Jerusalem finden, hat man vielfach mit Unrecht für die Begräbnißstätten der alten jüdischen Könige seit David gehalten. Es heißt zwar in der Bibel von dem Könige Joram ausdrücklich, er sei „in der Stadt David's, aber nicht in den Gräbern der Könige" begraben worden [19]), und von dem Könige Ahas, man habe ihn in Jerusalem, jedoch „nicht in den Gräbern der Könige von Israel," bestattet [20]); allein wenn auch deren Begräbniß nicht in der von David angelegten Königsgruft stattfand, so kann immerhin eine andere innerhalb Jerusalems gelegene Stätte gemeint sein, und was die nördlich von Jerusalem befindlichen sogenannten Königsgräber betrifft, so sind sie nach der Angabe des Josephus [21]) wahrscheinlich das Erbbegräbniß der Königin Helena von Adiabene. Sie sind in Felsen eingebauen, bestehen aus einem Vorhofe und sieben Gemächern und liegen an der Ostseite der Straße, welche jetzt von Jerusalem nach Nablus führt. Diese Localitäten sind wiederholt von Augenzeugen aus der neueren Zeit geschildert worden, z. B. von Niebuhr (Reise III, 63), Rosenmüller (Alterth. II, 269 fg.), Robinson (Palästina I, 398 fg.; II, 183), denen man auch Saulcy und Andere beifügen kann. Diejenigen Gräber der Könige, welche David anlegte, und in welchen nach ihm noch neun andere Könige be-

47) 1 Mos. 35, 19. 20 48) Jos. 7, 26. 8, 29. Vergl. Josaphat 5, 6. 49) 2 Sam. 18, 18 50) 1 Makk. 13, 27—30 51) Die Lutherische ist nicht ganz richtig 52) Matth. 23, 27. 29 53) Ezech. 32, 27. Jerem. 8, 1. 2. Baruch 2, 24; Joseph. Antiquit. VII, 13, 3. XIII, 8, 4; XV, 3, 4. XVI, 7, 1. Bell. Jud. I, 25

54) 2 Sam. 14, 37. 1 Kön. 13, 22. 55) 1 Mos. 23, 17. 56) Richt. 8, 32 57) 2 Sam. 2, 32 58) 1 Kön. 13, 22 59) Tob. 14, 12 60) 1 Makk. 2, 70 61) 1 Makk. 9, 19 62) 1 Makk. 13, 24. vergl. 13, 27 fg. 63) 1 Mos. 50, 1. 4. 5. 64) 2 Mos. 13, 19. 1 Mos. 50, 5. Vergl. Josaphat. De sepultura in terra sancta a Jacobo et Josepho exposita (Wittenb. 1724); J. S. Semler, Comment. de patriarcharum in Palaestina sepeliendi desiderio (Halle 1756); J. B. Carpzov, De sepultura Josephi in Aegypto; in Ugolini's Thesaurus XXXIII. 65) 2 Sam. 19, 37 66) 2 Chron. 21, 20. 67) 2 Chron. 28, 27 68) Antiquit. XX, 4, 3; Bell. Jud. V, 2, 2

stattet worden sind, jeder in einer besonderen Grabkammer [69]), bildeten ein zusammenhängendes System von Gemächern [70]), und waren eingehauen in den Felsen, auf welchem die Burg Zion und die „Stadt Davids" lag. Wenn es in der Bibel heißt, dieser oder jener König sei in der „Stadt Davids" begraben worden [71]), so ist darunter wahrscheinlich diese königliche Familiengruft zu verstehen. Aber es ist noch nicht gelungen, dieselbe mit Sicherheit wieder nachzuweisen. Tenius sucht sie, wie er nicht anders kann, in der „Davidsstadt," und bestimmt ihren ehemaligen Eingang am südöstlichen Abfalle des Berges in der Nähe des Tyropöon, ein Punkt, auf welchen 2 Chron. 32, 33 hinweist, wo die Rede ist von dem „Aufwege bei den Gräbern der Söhne Davids" [72]). Die historischen Nachrichten der Bibel versäumen es meist nicht besonders zu erwähnen, wenn ein König wegen seines gottlosen Lebenswandels oder wegen einer ansteckenden Krankheit (Pest), an welcher er gestorben, nicht in dem David'schen Mausoleum bestattet worden ist [73]). Einige Könige hinterließen die Anordnung, daß ihre Leichen an einer anderen Stelle, z. B. in einem Garten, beigesetzt werden sollten [74]). Außer den Königen und etwa ihren Familiengliedern weiß man nur von dem Hohenpriester Jojada, daß er hier sein Grab gefunden hat [75]). — David's — vielleicht auch der anderen hier bestatteten Könige — Grab ließ, so viel man weiß, zuerst Johannes Hyrkanus öffnen [76]), zum zweiten Mal der sogenannte Herodes der Große, welcher die darin noch vorgefundenen Kostbarkeiten herausnahm. Ein „Grab Salomo's," welches vor der zweiten Belagerung Jerusalems unter Hadrian eingestürzt sein soll, ist bei Dio Cassius erwähnt [77]).

Wenn man aus den früheren Zeiten Nichts von gemeinsamen Leichenfeldern für die größere Zahl der ärmeren Juden weiß, so machte sich das Bedürfniß derselben in den späteren um so mehr geltend, als die Zahl der Einwohner an geschlossenen Ortschaften zugenommen und das Nomadenleben aufgehört hatte. Es werden dergleichen Begräbnißstätten für das gemeine Volk an einigen Bibelstellen erwähnt [78]), desgleichen für Pilger [79]). Daß der Prophet Uria zwischen den gemeinen Leuten begraben wurde, bedeutete für ihn eine Schande [80]). — In den alten Gräbern hielten sich, wie man glaubte, Dämonen resp. sogenannte Dämonische oder Besessene auf [81]), sowie sie auch zur Ausübung der Nekromantie und zu anderem abergläubischem Zauberwerke dienten [82]).

Den vollständigen literarischen Apparat hier aufzustellen ist innerhalb der gegebenen Schranken unmöglich. Es gehören zu ihm nicht blos die vielen Reisebeschreibungen, historischen Werke, Lexika und Archäologien, z. B. von H. Ewald (Alterthümer des Volkes Israel), J. L. Saalschütz (Archäologie der Hebräer. 1. Bd. 1855; 2. Bd. 1856) und Anderen, sondern auch die zahllosen Commentare zu den betreffenden Bibelstellen. Von Monographien, welche noch nicht genannt sind, erwähnen wir *M. Geier*, Tractatus de Hebraeorum luctu lugentiumque ritibus (Leipzig 1656) und *J. Nicolai*, Libri quatuor de sepulchris Hebraeorum (Leyden 1706). Unserer Darstellung liegt vorzugsweise zu Grunde: G. B. Winer, Biblisches Realwörterbuch. 1. Band (Leipzig 1847), Artikel „Gräber;" vergl. den 2. Band, 1848, Artikel „Leichen," und dessen Handbuch der theologischen Literatur. 3. Aufl. (Leipzig 1838) S. 134 fg.

18) Für die ersten Christen sind nachweisbar die auf die Zukunft nach dem irdischen Leben bezüglichen Aussprüche Christi und seiner Apostel, namentlich des Paulus, von entscheidendem Einflusse gewesen. Zwar stand den Worten des Stifters [83]) und seines größten Apostels [84]), welche unzweifelhaft die Auferstehung der Todten und zwar im Leibe, wenn auch in dem verklärten, lehren, sowie den Berichten von wirklich erfolgten Todtenerweckungen, z. B. in der Nacht nach dem Tode Christi [85]), von der einen Seite die Schwierigkeit entgegen, die Erfahrung, wonach die todten Körper verwesen, mit dieser Erwartung zu einer denkbaren Vorstellung zu vereinigen; allein man glaubte eben an Wunder und um dieses denn doch einigermaßen als möglich nach irdisch-concreten Verhältnissen vorzustellen, diente als Vermittelung der verklärte oder geistige Leib, welcher mit dem früheren zwar nicht identisch sein, dennoch aber seine Continuität darstellen sollte, wobei es also auf eine Verwandlung des einen Stoffes in einen anderen hinauskam. Es durfte demnach der zu verwandelnde Stoff dieser Verwandlung nicht gewaltsam entzogen, nicht vernichtet, sondern er mußte diesem Moment aufbewahrt werden, woraus sich das Verbot des Verbrennens und das Gebot eines gut verwahrten Grabes ergab. Von den Verordnungen staatlicher und kirchlicher Behörden, welche den Heiden vor oder nach ihrem Uebertritte das Verbrennen der Leichen untersagten, haben wir bereits einige kennen gelernt, z. B. das Capitulare Paterbrunnense Karl's des Großen [86]), welcher den Sachsen nicht blos das Verbrennen der Todten bei Todesstrafe, sondern auch das Bestatten der Leichen, welches auf einer besonders dazu geweihten Stätte geschehen sollte, ad tumulos paganorum

69) 2 Chron. 16, 14; 2 Kön. 9, 28; 23, 30. 70) 2 Chron. 21, 20; 24, 25; 28, 27. 71) 1 Kön. 2, 10; 11, 43; 14, 31; 15, 8; 22, 51; 2 Kön. 14, 20. 72) „Die Gräber der Könige von Juda" in Illgen's Zeitschrift für die historische Theologie. 1844. I. S. 3 fg. Vergl. Münter, Antiquar. Abhandll. S. 87 fg. 73) 2 Chron. 21, 20; 24, 25; 26, 23; 28, 27. 74) 2 Kön. 21, 18. 26. 75) 2 Chron. 24, 16. 76) *Josephus*, Antiquitt. VII, 15, 3; XIII, 8, 4. 77) LXIX, 14. 78) Jerem. 26, 23; 2 Kön. 23, 6. 79) Matth. 27, 7. 8; vergl. Hiob 21, 32. 80) Jerem. 26, 23. 81) Matth. 8, 28. 82) Jesaia 8, 19; 65, 4; vergl. 1 Sam. 28, 7 fg. (Die Zauberin beschwört Samuel aus seinem Grabe herauf.)

83) Z. B.: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein," Luc. 23, 43; er werde mit seinen Jüngern im Himmel Wein trinken, Matth. 26, 29. 84) Z. B.: „Er selbst der Herr wird mit einem Feldgeschrei und Stimme des Erzengels und mit der Posaune Gottes herniederkommen vom Himmel und die Todten in Christo werden auferstehen zuerst. Darnach wir, die wir leben und übrbleiben, werden zugleich mit denselbigen hingerückt werden in den Wolken, dem Herrn entgegen in der Luft," 1 Thess. 4, 16. 17. 85) Matth. 27, 52. 86) Vom Jahre 785, c. 7, 22 bei *Pertz* Monum. Germ. III, 49.

verbot. Auf der anderen Seite war es natürlich, daß sich die Beerdigungsgebräuche zunächst an diejenigen der Juden anschlossen, von denen auch so vieles Andere auf das Christenthum überging.

Bestimmte Beispiele von Grabern aus der ersten christlichen Zeit sind rar; wir kennen eigentlich nur das Grab Christi etwas näher, wenn wir nicht auch Lazarus als Christen gelten lassen wollen. Von Paulus berichtet die Tradition, daß die christliche Matrone Lucina nach seiner Enthauptung in einer ihr gehörigen Sandgrube oder in ihrem Garten bei Rom ihn bestattet und über dem Grabe eine Kapelle errichtet habe [87]). Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Christen in Rom, welche theils arme Leute waren, theils den Märtyrertod als Staatsverbrecher starben, ihr Grab in den bereits erwähnten Steinbrüchen, Sand- oder Thongruben gefunden haben, welche man auch als Gräber arenariae, κοιμητήρια, vielfach auch catacumbae oder cryptae nannte, bis mit dem Ende des 5. Jahrh. der zuletzt angeführte Name nur noch zur Bezeichnung unterirdischer Kapellen gebraucht ward, in welchen man nach Constantin dem Großen nur noch Bischöfe und Märtyrergebeine beisetzte. Es war natürlich, daß die dortigen Christen ihre Todten neben einander zu bestatten suchten, und so entstanden — wie für die heidnischen Bewohner der Hauptstadt — weiter ausgeführte Höhlungen, Gänge u. s. w. in dem bei der Berührung mit der Luft hart werdenden Erdboden, sofern nicht, wie dies auch der Fall ist, die Gräber ehemals Tuffsteinbrüche waren. Während die christlichen Grabinschriften bis zum 2. Jahrh. nach Christus zurückreichen, fanden zur Zeit der Verfolgung in diesen unterirdischen Räumen, wo man auch Gottesdienste hielt, die Agapen feierte, Kapellen, Altäre u. s. w. zu Ehren der Märtyrer errichtete, auch oft Lebende Zuflucht und Schutz vor den Verfolgungen. Der römische Bischof Calixtus [88]) hat eine dieser Gruben, welche zuerst den Namen der Katakomben erhielt und deren Eingang jetzt unter der Kirche San Sebastiano liegt, erweitert und ausgeschmückt.

In diesen stollenartigen Gängen nun, welche eine Gesammtlänge von etwa zwei Stunden haben mögen, und höher oder niedriger sind, oft parallel laufen, aber auch sich mannichfach kreuzen, und an den Enden wie Kreuzungspunkten viele Kapellen oder derartige Räume haben, liegen in einfacher bis zehnfacher Reihe über einander die Grabnischen, wagrechte Wandvertiefungen von 3—6 Fuß Höhe, von denen jede eine, oft aber auch 2—3 Leichen aufzunehmen bestimmt war, wogegen sich auch größere Begräbnißräume für ganze Familien u. s. w. finden. Nur selten sind die Gräber senkrecht in den Boden u. s. w. eingelassen. Die meisten, weil ärmeren Todten legte man wol blos mit einer Zeugumhüllung oder mit Binden oder auch mit einem hölzernen Sarge hinein, und zwar womöglich mit den Füßen gegen Morgen, während man vielfach auch Sarkophage angetroffen hat. Die einzelnen Nischen wurden mit einer Marmorplatte oder einem Tuffstein oder einer Platte aus Terracotta oder auch mit Backsteinen verschlossen, und trugen an der Außenseite dieses Verschlusses, wie auch an den Wänden der Gänge neben Inschriften (Name, Alter, Stand u. s. w. des Todten) auch Reliefs und bildliche Darstellungen auf Kalk oder Gypsanwurf in Wasserfarben, sodaß man hierin die ersten (Fresken) Anfänge der christlichen Malerei hat, deren Symbolik für die ersten Jahrhunderte sich auf einen gewissen Kreis von Figuren beschränkt, in der Regel auf den Buchstaben D. M. (Deo Maximo), das Monogramm Christi [89]), mit welchem fast jedes Grab versehen ist, das Bild eines Lammes, eines Widders, eines Weinstockes, eines Ankers, eines Hirten mit einem Lamme, einer Taube mit dem Oelzweige, selten eines Kreuzes und nur in den späteren Jahrhunderten des Crucifixes. Auch ist zuweilen das Portrait des Verstorbenen angebracht. Hier und da trifft man den bildlichen Schmuck von Arabesken, Blumen, Genien u. s. w. selbst entschieden heidnische Figuren, wie den Orpheus in ziemlich heiterer Attitude [90]). Die Gebeine zeigten sich bei der Graberöffnung meist noch in der vollen Form, zerfielen aber meist zu Moder, sobald man sie aus den Nischen nahm und an die Oberfläche der Erde brachte. Sie finden sich noch jetzt zu großen Massen in den Katakomben aufgeschichtet. — An Geräthschaften sind diesen Grabstätten besonders an der Decke hängende Todtenlampen, auch Kinderspielzeug, selten Ringe mit Symbolen und Münzen entnommen worden. Mehre von den außerhalb der Nischen vorgefundenen Krügen, Bechern und Schalen (Vasen) enthielten eine eingetrocknete Flüssigkeit, welche man fälschlich für Märtyrerblut gehalten und als solches verwerthet hat. — Als Grabmotti oder Grabinschriften sind außer dem bereits erwähnten Monogramm Christi am häufigsten die Worte „in pace" oder „[illegible]" oder ein anderer kurzer Bibelspruch angebracht. Meist hat man nicht unterlassen, den Namen des Begrabenen zu verzeichnen, und neben diesem finden sich nicht selten Angaben über das Alter, den Geburtstag, den Todestag, und zwar nach den römischen Consuln, zuweilen auch über den Lebensberuf, über den Namen der Aeltern, Kinder und des Ehegatten, über die Dauer der Ehe. Man ersieht hieraus, daß viele Christen in Rom sehr jung heiratheten, z. B. Mädchen schon im 13. Lebensjahre, sowie daß die Leiche meist nur einen Tag, nur zuweilen zwei Tage [91]) lang, unbeerdigt blieb [92]).

Auch noch in den Zeiten nach Constantin dienten diese unterirdischen Grabstätten als Zufluchtsörter bei Bedrängnissen und zur Vornahme kirchlicher Handlungen während derselben, so das Cömeterium der heiligen Agnes (vor Rom) dem Bischofe Liberius († 366) während der Streitigkeiten mit den Arianischen Kaisern, das Cömeterium der heiligen Felicitas unter der heutigen Via Salaria

87) Vergl. die Biographien von Henssen, Schrader, Baur u. A. 88) Unter Alexander Severus 222—235

89) Das bekannte Schriftzeichen ☧ [illegible] Vergl. Münter's Sinnbilder der alten Christen [illegible] Artikel „Chrisma". 90) So in einer altchristlichen Grabschrift von Brescia. 92) Vergl. Fried. Piper „Die Grabinschriften der alten Christen," in seinem Evangelischen Kalender 1855 S. 28—58.

dem Bischofe Bonifacius [93]), das Cömeterium der heiligen Tiburtius und Valerianus dem Bischofe Johannes III. († 573). Indessen hatte man bereits nach dem Siege des Christenthums vermittels der obersten Staatsgewalt die meisten Gebeine, namentlich der Märtyrer, Bischöfe und anderer namhafter Christen, aus den Katakomben zum Zwecke einer gesteigerten Verehrung in die oberirdischen Kirchengebäude versetzt, und bald hörte auch das Bestatten distinguirter kirchlicher Personen in den Katakomben auf. Von den römischen Bischöfen war Leo I. († 462) der erste, welcher nicht mehr in ihnen, sondern in dem Vestibulum der damaligen Peterskirche begraben wurde, und hierauf bestattete man die Bischöfe wie andere angesehene kirchliche Würdenträger an anderen Stellen, namentlich in den Vorhöfen zu den Kirchen wie überhaupt in deren Nähe. Die übrigen Christen fanden indessen auch jetzt noch meist oder vielfach ihre Gräber in den Katakomben und zwar bis in die letzte Hälfte des 6. Jahrh., wie man dies aus dort vorgefundenen Inschriften weiß, während man die in ihnen befindlichen Grabstätten der Märtyrer immer prunkender ausstattete, um in ihnen einen zunehmenden Märtyrercultus mit Gebet, Predigt, Gesang, Abendmahlsfeier u. s. w. zu begehen, und über denselben große überirdische Kirchen errichtete. Zwar wurde der Besuch der unterirdischen Gräber theils aus Sicherheits-, theils aus anderen Gründen wiederholt polizeilich verboten, wie den Christen in Antiochia durch den Kaiser Maximinus, allein der kirchliche Gräbercultus mit förmlichen liturgischen und anderen Acten erhielt sich in Rom bis zum 7., vielleicht bis zum 8. Jahrh., wo die Longobarden große Zerstörungen anrichteten, sodaß bei der Herausnahme vieler Märtyrergebeine durch die Päpste Paul I. und Paschalis I. manches Stück verwechselt worden sein mag. Hieronymus erzählt, wie er als Knabe an den Sonntagen in den düsteren Gewölben umhergegangen sei, und Prudentius gibt eine Schilderung von den in ihnen damals begangenen Agapen und anderen Stücken des Märtyrergottesdienstes [94]).

Bei der Restauration des römischen Katholicismus in Folge der teutschen und schweizerischen Reformation erinnerte man sich in Rom wieder der seitdem stark in Vergessenheit gekommenen Katakomben, und da viele den Protestanten wieder abgenommene, sowie andere Kirchen mit Reliquienknochen versorgt werden mußten, so holte man deren sehr viele aus diesen Räumen hervor, obgleich die Gebeine der eigentlichen und auch vieler angeblichen Blutzeugen längst herausgenommen worden waren. Der sogenannte heilige Borromäus, der sogenannte heilige Philipp Neri und Andere stiegen hinab, untersuchten sie und beteten Tage und Nächte lang in ihnen, ja Borromäus richtete dort wieder förmliche Gottesdienste ein, und Papst Sixtus V. gab für ihre Restauration große Summen her. Der Malteserofficial Bosio nahm mit Gefahr seines Lebens eine umfassende Exploration vor, wovon er eine ausführliche Beschreibung lieferte, und es kamen auch jetzt wieder viele Sarkophage, Urnen, Gläser, Marmortafeln mit Inschriften u. s. w. zum Vorschein. Ein großer Theil davon ward verzettelt; der Rest wurde um die Mitte des 18. Jahrh. in dem durch Papst Benedict XIV. angelegten „christlichen Museum" des Vaticans aufbewahrt.

Die Literatur über die altchristlichen unterirdischen Gräber zu Rom in schriftlichen wie bildlichen Darstellungen ist begreiflicher Weise außerordentlich reichhaltig; aber wir können nur einige von den bedeutenderen hervorheben. Bosio gab seine Untersuchungen 1651 unter dem Titel „Roma subterranea," Arrighi 1671 dasselbe Werk in erweiterter Gestalt heraus. Die „Sculture e pitture sacre estratte dei cemeteri di Roma" erschienen 1737 bis 1753 in drei Foliobänden. Das große Werk des Franzosen Serour d'Agincourt: „Histoire de l'art par les monuments depuis sa décadence en IV. siècle jusqu'à son renouvellement au XVI. siècle" [95]), enthält ebenfalls eine genaue Beschreibung der römischen, wie anderer Katakomben. Bellermann's Werk: „Ueber die ältesten christlichen Begräbnißstätten" [96]) beschäftigt sich vorzugsweise mit den Katakomben von Neapel. Pater Marchi edirte 1841 (Turin) seine „Immomenti delle antiche arte christiane nella metropoli del christianismo." Die bedeutendste, resp. neueste Fundgrube über die einschlägigen Fragen bilden ohne Zweifel „Les catacombes de Rome" vom Franzosen L. Perret [97]). „Fabiola oder die Kirche der Katakomben" vom Cardinal Wiseman [98]) geht mehr auf die allgemeinen kirchlich-socialen Zustände als auf die constructive Anlage der alten Gräber ein. Von den zahlreichen Lexikal- und Journalartikeln hat uns unter anderen der Aufsatz von H. Merz in Herzog's „Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche" („Katakomben") vorgelegen.

Von anderen altchristlichen Begräbnißstätten sind besonders die Katakomben von Neapel zu erwähnen. In den ältesten Zeiten ursprünglich Steinbrüche, dann zu heidnischen, später zu christlichen Begräbnissen benutzt, befinden sie sich hauptsächlich in dem Innern des Capo di Monte, eines Berges, welchen sie, Gänge, Säle, Basiliken mit Altären, Statuen, Nischen u. s. f. bildend, in allen Richtungen gleich Stollen oder Galerien durchziehen, von denen oft bis 20 über einander liegen. Man begrub hier christliche Leichen bis in das 10. Jahrh. [99]). Außerdem sind dergleichen größere oder kleinere Nekropolen bekannt geworden auf Sicilien, besonders in den ehemaligen alten Steinbrüchen von Syrakus, bei Aquila, Castellamare, Chiusi, Nola und an anderen Stellen Italiens, ferner auf Malta, in Griechenland, auf mehren griechischen Inseln, in Kleinasien, Syrien, bei Trier [1]),

93) Commentar zum Ezech. 40, 5. 6 94) *Peristeph.* Hymn. XI. Passio Hippolyti.

95) Paris in 6 Foliobänden, 1810—1823. 96) Hamburg 1838. 97) Sechster und letzter Band Paris 1837. Das ganze Werk kostet 1300 Franken. 98) Teutsch von Reusch 1855. 99) Chr. Friedr. Bellermann, Ueber die ältesten christlichen Begräbnißstätten und besonders die Katakomben zu Neapel (Hamburg 1838)

1) Aus dem 4. Jahrh.

bei Vienne u. s. w. Was man die pariser Katakomben nennt [2]), sind ursprünglich Steinbrüche gewesen, in welchen man erst seit 1786 die aus mehren Kirchhöfen wegen Sanitätsrücksichten herausgenommenen Gebeine beisetzte. Auch die Schlachtopfer der Septembertage von 1792 haben hier ihr Grab gefunden. — Unter den Sarkophagen, welche man in oder bei Rom zu Tage gefördert hat, zeichnet sich besonders der Sarkophag der Helena aus, welchen eine Stelle neben der Via Labicana geliefert hat. Noch größer, fast bis zur Unförmlichkeit, ist der ebenfalls aus Porphyr gearbeitete Sarkophag der Constantia, einer Tochter Constantin's des Großen; man fand ihn an der Via Nomentana. Auch die Steinsärge des Junius Bassus († 359) [3]) und des Proclus Anicius (vom Ende des 4. Jahrh.) gehören hierher.

Da schon frühzeitig die Sitte entstand, viele Leichen in den Kirchen zu beerdigen und sich daraus manche Unzukömmlichkeiten ergaben, so suchte man dieselbe mehrfach einzuschränken, wie dies z. B. durch die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius, durch letzteren im Jahre 386 [4]), geschah, wodurch besonders die Ruhestätten der Apostel und Märtyrer vor der Anlage unberufener Gräber geschützt werden sollten. Aber obgleich auch die kirchlichen Behörden die Laiengräber von hier fern zu halten suchten, so wurden die Verbote doch sehr oft überschritten, indem man nicht blos Geistlichen, sondern auch Fürsten, deren Familie, Patronen, Rittern, Senatoren u. s. w. ein Grab in den Kirchenräumen gewährte, wie die zahlreichen noch vorhandenen Leichensteine in vielen Kirchen beweisen. Für die große Masse der gestorbenen Christen wurden die Friedhöfe meist in der Nähe der Kirchen (daher Kirchhöfe), am liebsten bei den Grabstätten von Märtyrern angelegt, also auch innerhalb der Ortschaften, sofern die betreffende Kirche hier stand, während man in Pestzeiten einen Platz außerhalb der Städte oder Dörfer wählte und ihn mit einer Grabkapelle oder Grabkirche besetzte. — Selbständige Mausoleen von kostbarer Ausstattung und größerem Umfange außerhalb einer Kirche sind in den ersten christlichen Jahrhunderten, so viel wir wissen, nicht zahlreich errichtet worden. Bemerkenswerth ist unter anderen das gegenwärtig in eine Kirche verwandelte Grabmal, welches der König Theodorich sich in Ravenna errichten ließ. Sein Grundbau besteht aus einem Fünfeck, worauf sich ein Cylindermauerwerk erhebt, welches eine aus einem einzigen Felsblock gearbeitete, 24 Fuß im innern Durchmesser haltende Kuppel krönt. Im Unterbau befand sich wahrscheinlich die eigentliche Grabstätte [5]). Der aachener Dom kann in seinen frühesten Bestandtheilen als die Grabkirche Karl's des Großen betrachtet werden, welcher hier auf einem Thronsessel sitzend in einer Krypta beigesetzt worden ist. Seine sterblichen Ueberreste sind bekanntlich spurlos verschwunden.

Es wurde von Seiten der kirchlichen Behörden wiederholt versucht, neue Begräbnisse innerhalb der Gotteshäuser zu verhindern und dieselben „de foris circa murum basilicae“ [6]) anlegen zu lassen; im Besonderen sollten hohe nichtkirchliche Personen ihr Grab im Vorhofe, beim Haupteingange zur Kirche oder in den Umgängen, in den Hallen, in den Kreuzgängen um die Kirche (in porticu), dem sogenannten Paradiese, oder in den Erkern und Winkeln der Kirchenmauern finden, wie dies z. B. verordnet ist durch eine Bestimmung des Bischofs Theodulf von Orleans [7]), welche von dem Concilium Nannetense, wahrscheinlich aus dem Jahre 895, wiederholt ist [8]). Im weiteren Umkreise um diese distinguirten Personen, in der area, dem heutigen „Kirchhofe,“ sollten die übrigen Todten begraben werden, aber ein besonderes Erbbegräbniß auf diesem Raume sollte nur in besonderen Fällen gestattet sein, sowie auch verordnet wurde, daß, wenn Jemand sich anderswo begraben lassen wollte, dies wenigstens in loco religioso zu geschehen habe. Nur den „episcopi aut abates aut digni presbyteri“ sollte das Grab innerhalb der Kirche, mit Ausnahme des Raumes am Altar oder im hohen Chor, gestattet sein, wie z. B. die Acten des mainzer Concils vom Jahre 813 verordnen [9]), aber hinzufügen, daß dies auch mit den „fideles laici“ geschehen könne, was sich Fürsten und Patrone selten nehmen ließen. Aber auch Andere wußten zahlreich in die Kirchen einzudringen, und man legte hier immer mehr Familiengrüfte für Laien an, wofür natürlich nach Umständen hohe Summen an die Kirchen oder Geistlichen gezahlt werden mußten, namentlich Klosterkirchen, wo man sich gern beisetzen ließ, weil die zahlreichen Mönche Muße hatten, an dem Grabe Seelenmessen zu lesen und andere Gebete zu verrichten, erwarben das Privilegium, Verstorbene, selbst Auswärtige, in ihrem Innern zu begraben [10]). Das Corpus juris Canonici [11]) theilt als Begräbnißstätte im Allgemeinen einen „locus religiosus“ vor, besonders solche Localitäten, „in quibus orationes atque missarum solemnia tam pro vivis quam pro defunctis frequentius celebrantur“ [12]); doch war unter Umständen auch ein locus minus religiosus gestattet [13]). Ungetaufte Kinder sollen nach dem Corpus juris canonici ohne Feierlichkeit an einem abgesonderten, nicht geweihten Orte begraben werden, desgleichen die Selbstmörder, die im Duell Gefallenen [14]), die offenkundigen Wucherer, Brandstifter und Kirchenzerstörer [15]), desgleichen die, welche innerhalb Jahresfrist nicht wenigstens einmal communicirt hatten, die öffentlichen Blasphemiker, die Hingerichteten, die Apostaten, die Schismatiker, die Häretiker, unter welche bis in die neueste Zeit auch die griechischen Christen und die Protestanten von Seiten

2) Eingang an der Westseite der Barrière d'enfer. 3) Eine Abbildung desselben gibt z. B. Kinkel in seiner „Geschichte der bildenden Künste“ I. 196. 4) Cod. Theod., de sepulcris violatis IV. 17. 5) Vergl. z. B. *S. d'Agincourt* Histoire de l'art, Pl. XVIII; Lübke, Geschichte der Architektur, und andere Beschreibungen.

6) So nach dem Concil. Brucarense I. a. 563. c. 13. bei *Bruns*, Canones Apostolorum II, 35. 7) Bei *Baluzius*, Miscell. Tom. VII. p. 24. 8) Canon V. 9) Canon LII. 10) Corpus juris canonici I. 30. 10 X. de sepulturis. 11) 3. 6. X. de sepulturis. 12) Vergl. z. B. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II. § 580. 13) 1. 2. X.; Concil. Trid. Sess. XXV. c. 19. 14) Corp. jur. can. 3. 15. X.

der katholischen Kirche gerechnet worden sind, sodaß viele katholische Bischöfe und andere Geistliche unter der Behauptung, ihr Gottesacker sei ein confessioneller, den Protestanten das Grab auf demselben noch in neuester Zeit verweigert haben. Wie das Corpus juris canonici bestimmt, dürfen sich Unmündige und Regularkleriker den Ort ihres zukünftigen Grabes nicht selbst wählen, selbst wenn letztere außerhalb des Klosters sterben, zu welchem ihre Leichen herbeigeholt werden müssen [15]). Wenn ein Geistlicher Jemanden veranlaßt, seinen Todten in dessen Kirche beizusetzen, so soll diese Wahl für nichtig angesehen werden, und jener Geistliche verfällt dadurch in den Bann, von welchem ihn nur der Papst zu lösen vermag [16]). Zwar verbietet noch diese ältere Gesetzgebung das Erkaufen eines Grabes an kirchlicher Stätte als Simonie, allein sie erlaubt bereits freiwillige Geschenke an die Kirchen und Geistlichen für diesen Zweck [17]), sodaß die Bezahlenden den besten Begräbnißplatz erlangten. Die Stolgebühren für den Act der Beerdigung gehören nicht hierher, da sie für die Mühwaltung des Begräbnißcerimoniells gegeben wurden und noch gegeben werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß wer einen größeren und ausgezeichneteren Raum für ein Grab beansprucht als durchschnittlich für jeden bewilligt werden kann, der Kirche oder der Kirchengemeinschaft dafür eine entsprechende Entschädigung zu zahlen hat, sofern er nicht schon sein herkömmliches Familienbegräbniß besitzt, eine Praxis, welche ihrer Natur nach bei allen größeren christlichen Confessionen dieselbe ist und sich schon seit Jahrhunderten befestigt hat.

In der protestantischen Kirche wurde die Gräberordnung der katholischen im Allgemeinen beibehalten. Es hatte sich bereits längst das Gesetz und die Praxis herausgebildet, daß jede Kirchengemeinde, entweder für sich oder mit einer anderen zusammen, einen gemeinsamen Friedhof besaß, welcher meist um das Kirchengebäude herum, also im Orte, lag. Wie nun in der römischen Gemeinschaft Fürsten, Patrone, höhere Geistliche, ausgezeichnete Staatsmänner, Künstler [18]) und Gelehrte im Innern der Kirchen bestattet wurden, so behielt man diese Uebung in der protestantischen vielfach bei, und so fanden z. B. Luther und Melanchthon in der Schloßkirche zu Wittenberg ihr Grab. Als die Staatsgewalten im 16., 17. und vorzüglich im 18. Jahrh. ihre Omnipotenz auch auf die Kirche mehr und mehr ausdehnte, traten in Folge polizeilicher Verordnungen in der römisch-katholischen und in der griechisch-katholischen wie in der protestantischen Kirchengemeinschaft vielfach beschränkende und uniformirende Veränderungen ein, welche meist sanitätliche Zwecke zu ihren Ausgangspunkten nahmen, und besonders darauf gerichtet waren, zunächst die Leichengrüfte aus dem Innern der Kirchen so viel wie möglich auszuweisen, eine Tendenz, welche sich im 19. Jahrh. dahin erweiterte, die Begräbnißplätze auch aus der Nähe der Kirchen, sofern diese im Orte lagen, zu entfernen und ihnen eine Localität außerhalb der Stadt oder des Dorfes anzuweisen, wobei es in der Regel einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedarf, wenn Jemand seinen Todten nicht auf dem gemeinsamen Friedhofe, sondern etwa in seinem Garten begraben will. Bestimmungen in dieser Richtung enthalten z. B. das kurfürstlich sächsische Mandat vom 11. Febr. 1792, das preußische Landrecht in Theil II. Titel XI. §. 184 und §. 453, das Gesetz für Sachsen-Weimar vom 7. Oct. 1823, die Verordnung für Baiern vom 28. Jan., 8. und 10. Febr. 1803. Indessen gestattete z. B. das bairische Rescript vom 3. Oct. 1823 eine Ausnahme zu Gunsten der Erzbischöfe und Bischöfe, welche innerhalb der Gotteshäuser nach wie vor bestattet werden durften. Während früher Kirchen- und Staatsrecht gegen hingerichtete oder überhaupt bestrafte Verbrecher sehr streng verfuhr, indem z. B. ihre Leichen so lange am Galgen hangen blieben, bis sie verfault oder von den Raben verzehrt waren, beseitigte die humanere Bildung des 18. und 19. Jahrh. dies Schandmal, und gab auch den Leichen dieser Unglücklichen sofort nach der Execution ein Grab in der Erde, wenn auch nicht in der Reihe der ehrlichen Gräber, sondern auf dem Hinrichtungsplatze oder in dessen Nähe, während viele evangelische Länder gleichzeitig den Selbstmördern und mit noch größerer Bereitwilligkeit den ungetauften Kindern einen abgesonderten Platz auf dem allgemeinen Friedhofe einräumten, den letzteren dann auch in der Reihe der Gräber für die in allen Ehren Bestatteten.

Für die Gemeindefriedhöfe der protestantischen und vielfach auch der katholischen Länder, wo sie, wenn irgend möglich, bei Neuanlagen aus den Ortschaften hinausgeschafft werden sollen, gelten gegenwärtig ziemlich homogene Bestimmungen. An dem Orte des Verfassers besteht eine Begräbnißordnung, welche nach den neuesten Vorschriften der preußischen Behörden verfaßt ist, und aus welcher wir die nachfolgenden Punkte herausheben. Die Gräber der Erwachsenen werden von denen der Kinder getrennt und für beide besondere Räume bestimmt. Zu den Kindern sind alle die zu rechnen, welche vor der Confirmation sterben, also im Alter des Elementarunterrichts sich befinden. Zu dem Grabe für einen Erwachsenen wird mit Ausschluß der Scheidewände ein Raum von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, zu dem für ein Kind ein Raum von 5 Fuß Länge und 2 Fuß Breite bewilligt. Die Tiefe der Gräber soll 7, resp. 5 Fuß sein. Die Gräber werden in einer Reihenfolge mit höchstens einen Fuß breitem Zwischenraum angelegt [19]), dürfen nicht ausgemauert werden und keinen zu hohen Erdhügel tragen. Jedes Grab erhält einen Stein, welcher die fortlaufende Nummer und die Zahl des Begräbnißjahres trägt, welche

15) VI. c. 5 de sepulturis. 16) Ebenda. 17) Ebenda c. 12. 13. can. XIII. quaest. II.; c. 13. X. de sepulturis; c. 42. X. de simonia. 18) So hat z. B. Raphael trotz Fornarina u. s. w. in einer Kirche sein wirkliches Grab und in mehren anderen Kenotaphe.

19) In sandigem, überhaupt lockerem Boden muß derselbe breiter sein. Im nassen Erdreich muß auch eventuell von der fünf- und siebenfüßigen Tiefe abgesehen werden.

auch in einem besonderen Register verzeichnet werden müssen. Für die Grabstelle ist Nichts zu bezahlen, dagegen sind die Kosten des Grabsteines von den Angehörigen, im Armuthsfalle von der bürgerlichen Gemeindekasse zu tragen. Denkmäler können errichtet werden, doch dürfen sie den gewährten Raum von 21 resp. 10 □Fuß nicht überschreiten, und für die Inschrift ist die vorhergehende Zustimmung des Ortsgeistlichen einzuholen. Bäume auf ein Grab zu pflanzen ist nicht gestattet. Wenn nach Ablauf der Zeit, wo der ganze Raum mit Gräbern besetzt ist [20]), ein Grabdenkmal stehen bleiben soll, so haben die Angehörigen, welche dies wünschen, dafür 3 Thaler an die Kirchenkasse zu zahlen; erlegen sie diese Summe nicht, so haben sie das Denkmal zu entfernen [21]). Dem Todtengräber sind für das Grab eines Erwachsenen 15, für das Grab eines Kindes 7½ Silbergroschen zu entrichten, und hat derselbe außerdem Nichts zu beanspruchen. Soll eine Leiche außerhalb des Friedhofes beerdigt werden, so kann dies nur mit Erlaubniß des königlichen Landrathamtes geschehen; dasselbe gilt auch für todtgeborene Kinder. Keine Leiche darf vor Ablauf von 72 Stunden begraben werden, außer wenn ein ärztliches Attest den wirklich erfolgten Tod und die Nothwendigkeit der früheren Beerdigung nachweist.

Die Form der Gräber ist also gegenwärtig auf den Gemeindefriedhöfen eine senkrechte Vertiefung im Erdboden; andere Formen, z. B. Nischen, Kammern, Galerien u. s. w. in Felsenwänden, dürften nur sehr ausnahmsweise vorkommen; die Versenkung der Leiche eines auf dem Schiffe Gestorbenen in die Meerestiefe ist eine selbstverständliche Ausnahme. In Spanien und einigen anderen Ländern besteht hier und da die Einrichtung, daß die Leichname in die horizontalen, in mehren Reihen über einander befindlichen Nischen einer Mauer geschoben werden, wo sie dann zu Mumien eintrocknen [22]), eine Mumification, wie sie sich auch anderwärts vollzieht, z. B. in der Todtengruft des Schlosses von Quedlinburg [23]). — Daß auch manche andere Abweichung noch besteht, ist bereits mehrfach angedeutet worden, namentlich für Erbbegräbnisse an besonderen Oertlichkeiten, z. B. innerhalb der Kirchen, und für distinguirte Persönlichkeiten. So nehmen viele Grabdenkmäler auf dem bekannten pariser Père la Chaise, welchen wir im Jahre 1855 besucht haben, einen ziemlich bedeutenden Raum ein, indem sie sich zu monumentalen Bauwerken erheben, wie die Reiterstatue des Generals Gobert und das Mausoleum der Gräfin Demidoff, während ganz Arme in gemeinsame Gräber gelegt werden. Andere berühmte und durch ihren Schmuck ausgezeichnete Gräberstätten sind z. B. der Campo Santo in Pisa, für welchen man 1228 die Erde aus Jerusalem holte, der große Friedhof bei München mit seinen vielfachen architektonischen und Skulpturarbeiten u. s. w. — Hochgestellte Personen werden noch immer, wie in katholischen, so in protestantischen Ländern, innerhalb der Kirchen beigesetzt und erhalten hier ihre mehr oder weniger prachtvollen Marmortafeln, Sarkophage und andere Denkmäler; so die römischen Päpste in der Peterskirche und in anderen Kirchen, die römisch-katholischen Bischofe in den Kathedralen, die Metropoliten und Kaiser von Rußland in den Kirchen auf dem Kreml zu Moskau oder in der Kirche der Peter-Paulsfestung zu Petersburg, viele französische Herrscher in der Gruft zu St. Denis, die savoyisch-piemontesischen Fürsten in der Supergakirche bei Turin, viele englische Herrscher, Staatsmänner, Generäle, Admiräle, Gelehrte und Künstler in der Westminsterabteikirche von London u. s. w. Christliche Mausoleen von außerordentlichem Umfange und Glanze außerhalb der Kirchen und gemeinsamen Friedhofe hat die neuere Zeit nicht zahlreich hervorgebracht.

Zu den literarischen Hilfsmitteln für eine Geschichte der Gräber gehören außer den zahllosen Journalartikeln die Reisebeschreibungen, die Specialtopographien, die Werke über Profangeschichte, die Schriften über die Geschichte der Architektur und Skulptur, die Encyklopädien, die Conversationslexika, die kirchengeschichtlichen Werke, die bürgerlichen und kirchlichen Gesetzbücher, die Werke über das Kirchenrecht, die Schriften über Archäologie u. s. w. Unter den noch nicht genannten älteren Specialmonographien nennen wir noch *O. Panvini*, De ritu sepeliendi mortuos apud veteres christianos et eorundem coemeteriis (Lowen 1572; Rom 1581, dann mit einer Vorrede von J. G. Joch. Frankfurt und Leipzig 1717; französisch Paris 1613); *J. Gretser*, De funere christianorum (Ingolstadt 1611); J. E. F. V. L. (J. E. Franken), Antiquitatum circa sacra funera et ritus veterum christianorum quovis tempore in ecclesia observatarum libri sex, mit einer Vorrede von J. Fabricius und einem Briefe von J. A. Schmid (Leipzig 1713); Libellus de luctu christianorum, herausgegeben aus der Bibliothek S. Havercamp's (Leyden 1739). Vergl. G. B. Winer, Handbuch der theologischen Literatur 3. Auflage (Leipzig 1838, 1840 und 1842). 3 Bände. (*J. Haussmann.*)

GRAB, GRABSTÄTTEN (jurisch). Bei den Römern [1]) gab es ehemals keine zum Begräbniß menschlicher Leichname bestimmten öffentlichen Plätze, sondern

20) Vor 30 Jahren soll kein älteres Grab gestört werden, um einem neuen Platz zu machen. 21) Die gewöhnliche Form eines einfachen Grabmales ist gegenwärtig ein liegender oder liegender Leichenstein mit dem Namen, Alter u. s. w. des Beerdigten, oft auch mit besonderen Verzierungen, seit der Zeit der Herrnhuter vielfach auch ein eisernes Kreuz, mit oder ohne Gitter. 22) Eine Abbildung gibt z. B. der „Globus." Jahrgang 1862. 23) Man zeigt hier z. B. die Mumie der Gräfin Aurora von Königsmark, der Maitresse August's des Starken von Sachsen.

1) Wir haben hier nur das Recht der Römer von jenen der Völker des Alterthums in Betracht, aus es noch jetzt die Hauptgrundlage des heutigen Rechts bildet. Von Schriften über diesen Gegenstand sind zu erwähnen: *Jac. Gothofredus*, De jure Manium (Paris 1615. rec. Lips. 1671. *Fr. Junius*, De sepulturis, epitaphiis et lectisternium monumentis Romanis. 1641. *Mascardus*, De funeris Romanorum. Hag. 1604). besonders *J. Kirchmann*, De funeribus Romanorum (Francof. 1672). *Christ. Gottl. Haubold*, Institutiones Legum Romanorum ad sepulturas pertinentium, adjuncta earum comparatione cum patrio instituto. Spec. I. (Lips. 1794). Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. 11 S. 386—459. Heimbach im Weiske's Rechtslex. Art. Begräbniß Bd. I S. 813—828.

jeder begrub seine Todten auf seinem Eigenthume oder an öffentlichen Wegen, wobei nach Varro [2]) die Absicht gewesen sein soll, die Vorübergehenden an die Sterblichkeit zu erinnern. Daher auch die Anrede an den Wanderer auf den römischen Grabschriften: Siste, adspice viator. Die Bestattung zur Erde war die älteste Form des Begräbnisses bei den Römern. Erst nach dem Anfange der Ausbreitung der römischen Herrschaft und als man hörte, daß die in auswärtigen Kriegen Gefallenen nach ihrer Bestattung wieder ausgegraben würden, suchte man dem Uebel durch Verbrennung der Todten zu steuern. In den zwölf Tafeln werden beide Arten der Bestattung neben einander erwähnt [3]), in der Stadt aber beide verboten, wovon Cicero, welcher dieses Gesetz anführt, den Grund in Verhütung der aus dem Verbrennen des Körpers zu besorgenden Feuersgefahr setzt. Da aber nicht blos das Verbrennen, sondern auch das Begraben in der Stadt verboten war, so mag ein Hauptgrund der von Isidorus [4]) angeführte gewesen sein, ne foetore suo corpora viventium contacta inficerentur. Noch ein religiöser Grund wird von Paulus [5]) hinzugefügt: corpus in civitatem inferri non licet, ne funestentur sacra civitatis. Die Ausnahmen, welche man bei viri clari [6]) und bei den Vestalinnen [7]) machte, brachten jedoch das Gesetz nach und nach in Vergessenheit, weshalb es unter dem Consulat des Duilius im Jahre Roms 494 durch ein Senatusconsult erneuert wurde [8]). Dieses allein auf Rom beschränkte Verbot dehnte Hadrian durch ein Rescript auf alle Städte aus und bedrohte dessen Uebertretung mit einer Strafe von 40 aurei [9]), welche auch der Magistrat, der solche zugelassen hatte, zahlen sollte; der Platz, wo der Leichnam begraben war, sollte öffentliches Eigenthum und der da bestattete Leichnam wieder weggenommen werden. Nach der Auslegung der römischen Juristen ist dieses Verbot auch dann wirksam, wenn die lex municipalis das Begraben in der Stadt ausdrücklich erlaubt hat. Antoninus Pius hat das Verbot mit besonderer Beziehung auf die Municipalstädte bestätigt [10]), weil Zweifel über die allgemein verbindliche Kraft desselben entstanden waren. Neue Kunstgriffe, das Verbot zu umgehen, welche der Aberglaube erfand, veranlaßten zuletzt die Kaiser Diocletian und Maximian, das Verbot von Neuem mit allem Nachdruck einzuschärfen [11]). Unter den christlichen Kaisern kam indessen der Gebrauch auf, Todte in den Städten zu bestatten. Daher verbot Theodosius I. die Beisetzung von Leichnamen, welche über der Erde in Sarkophagen eingeschlossen sind, und von Todtenurnen in der Stadt, und bedrohte die Uebertreter des Gesetzes mit dem Verluste des dritten Theils ihres Vermögens [12]). Die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius I. verboten auch in Bethäusern, welche den Aposteln und Märtyrern gewidmet sind, die Bestattung von Todten [13]). Es steht damit für das Justinianeische Recht fest, daß Leichname weder in Städten, noch in Kirchen oder Bethäusern beigesetzt werden dürfen. Allein Kaiser Leo der Weise [14]) setzte sich über alle diese Verordnungen seiner Vorfahren hinweg, und stellte jedem frei, sich in der Stadt oder außerhalb derselben begraben zu lassen. — Die in den zwölf Tafeln neben der Beerdigung erwähnte Verbrennung der Todten wurde nicht allgemein. Viele Familien behielten die Beerdigung der Todten bei, z. B. die Cornelier, unter welchen Sulla der erste war, welcher nach seinem Tode verbrannt worden ist [15]). In den Zeiten der späteren Kaiser, wo das Christenthum allmälig immer mehr das Uebergewicht gewann, kam das

2) *Varro*, De Lingua lat. p. 64. ed. Bip.: „Sepulcra ideo secundum viam sunt, quo praetereuntes admoneant, et se fuisse, et illos esse mortales.“ 3) *Cic.* De Legib. II, 23: „Hominem in urbe ne sepelito, neve urito.“ 4) *Isidor.* Orig. Lib. XIV. cap. 21. 5) *Paul.* Sentent. Lib. I. Tit. 21. §. 2. 6) *Cicero* l. l. führt mehre Beispiele an. 7) *Servius* ad *Virgil.* Aen. Lib. XI. v. 206. 8) *Servius* ad Aen. Lib. XI. v. 205. 9) L. 3. §. 5. D. XLVII, 12 von *Ulpian.* 10) *Capitol.* Vit. Antonin. Pii cap. 12. Die Meinung, daß die Verordnung, welche Ulpian dem Hadrian und Capitolinus dem Antoninus Pius zuschreibt, dieselbe sei, weil letzterer Kaiser den Namen Hadrian's, seines Adoptivvaters, angenommen habe und daß dieselbe daher von Antonin herrühre (*Cujacius*, Obs. Lib. II. cap. 3. *Burgius*, Elect. Lib. cap. 4 in *Otto*, Thes. jur. Rom. T. I. p. 316. *Raevardus*, Varior. Lib. III. cap. 10), kann, wenngleich beide Namen bisweilen verwechselt werden, nicht gebilligt werden, und es ist die Meinung derjenigen richtiger, welche die Verordnung Antonin's für eine von der Hadrian's ganz verschiedene Constitution halten, z. B. *Casaubonus* ad Capitolin. l. l. *Gutherius*, De jure Manium Lib. II. cap. 33. *Marcilius*, Interpretam. Leg. XII. Tab. cap. 90. *Jac. Gothofredus*, Comm. ad L. 6. Theod. Cod. de sepuleris violatis (Tom. III. p. 61 der Ausgabe von Ritter). Denn die Municipalstädte scheinen sich nach der Bemerkung von *Gell.* Noct. Att. Lib. XVI. cap. 13, da sie sich ihrer eigenen Gesetze und Rechte bedienten, an jenes Verbot Hadrian's nicht gekehrt, sondern sich auf ihre lex municipalis berufen zu haben. Gellius sagt nämlich: „Municipes enim, neque ulla populi Romani lege adstricti, nisi in quam populus eorum fundus factus esset.“ Es ergibt sich dies auch aus der Frage, welche Ulpian in L. 3. §. 5. D. XLVII, 12 aufwirft: Quid tamen, si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? Dies hat wol den Kaiser Antoninus Pius veranlaßt, Hadrian's Verordnung nochmals, besonders in Bezug auf die Municipien, zu bestätigen. Vergl. *Noordkerk*, Observat. Decad. (Amstelod. 1731.) cap. 5. *Huebner* l. l. p. 13. Glück a. a. O. S. 388 fg. Not. 7.

11) L. 12. C. III, 44. 12) L. 6. Th. C. IX, 17. Ueber die Gründe dieses Verbotes sind die Meinungen verschieden. Den ersten Grund „ut et humanitatis instar exhibeant,“ erklärt *Jac. Gothofredus* Comm. ad L. 6. cit. so, daß die Grabmäler außer der Stadt an den öffentlichen Wegen die Vorübergehenden an die menschliche Hinfälligkeit erinnern sollten. Richtiger ist aber die Erklärung von *Huebner* l. l. p. 19, wenn er sagt: „Cadavera Theodosio tunc humanitatis instar seu exemplum exhibere videntur, quando ad humum, unde venerunt, redire et cum illa misceri possunt.“ Den anderen Grund: „et relinquant incolarum domicilio sanctitatem“ hält Gothofredus mit dem von Paulus oben angeführten Grunde für gleich: „ne funestentur sacra civitatis.“ Allein *Huebner* l. l. erklärt ihn so: „ne templa Dei unius cultui destinata impura redderentur, et labis aliquid ex illo cadaverum foetore contraherent.“ Zu der Beschränkung dieses Gesetzes auf Constantinopel, welche *Muratori*, Disquisit. de veterum Christianorum sepulcris anaimmt, ist gar kein Grund vorhanden, und Gothofredus hat die Allgemeinheit dieser Verordnung mit triftigen Gründen dargethan; s. auch *Huebner* l. l. p. 20 seq. 13) L. 2. C. I, 2. 14) Nov. Leonis 53. 15) *Plin.* Hist. Nat. Lib. III. c. 2.

Verbrennen der Todten nach und nach ab, und Macrobius bezeugt von der Zeit des jüngeren Theodosius, zu welcher er lebte, daß das Verbrennen ganz abgekommen sei [15]), und in den späteren Gesetzen römischer Kaiser bis auf die Novellen Justinian's herab wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die Bestattung der Todten nur durch Begraben geschehe. Von den bei der Bestattung in Frage kommenden Feierlichkeiten ist in den älteren und späteren Gesetzen oft die Rede. Die wichtigsten hierher gehörigen Vorschriften sind folgende. Zur Verminderung des Begräbnißaufwandes bestimmten die zwölf Tafeln Mehres. Der Scheiterhaufen sollte nicht künstlich gezimmert sein (rogum oscia ne polito) [16]); bei dem Leichenzuge sollten nur Trauerkleider (ricinia) und Purpurstreifen (vincula purpurae) gebraucht werden [17]); Frauenspersonen sollten sich die Wangen nicht zerkratzen (mulieres genas ne radunto) [18]) und kein Wehgeschrei (lamentatio, in den zwölf Tafeln lessus) erheben [19]); mehr als zehn Pfeifer (tibicines) sollten niemals zugezogen werden [20]). Verboten war ferner in den zwölf Tafeln die circumpotatio, die servilis unctura, die sumtuosa respersio mit Einschluß der longae coronae und acerrae [21]). Nur solche coronae, welche der Verstorbene selbst oder seine Sklaven und Pferde Ehren halber erhalten haben, sollten beigesetzt werden. Gold soll nie hinzugefügt werden; doch gestattete das Gesetz, das Gold, was zur Einfassung der Zähne gedient hatte, an der Leiche zu lassen [22]). Endlich sollte auch Niemand nach den zwölf Tafeln die Gebeine eines Verstorbenen zum Behuf einer künftigen Bestattung sammeln und aufbewahren (homini mortuo ossa ne legito, quo post funus faciat), außer wenn derselbe im Kriege geblieben oder im Auslande verstorben war [23]). In der späteren Zeit kamen alle diese Vorschriften in Vergessenheit, wie sich aus einer ganzen Reihe von Beispielen ergibt, welche die Nichtbeobachtung derselben deutlich beweisen [24]), und in den Justinianeischen Rechtsquellen sind diese Vorschriften mit Stillschweigen übergangen, obschon das Verbot blieb, Kostbarkeiten mit der Leiche zu bestatten [25]). — Der Begräbnißort war bei den Römern gewöhnlich ein Privatgrundstück. Hatte Jemand kein Eigenthum, worauf er sich eine Grabstätte errichten konnte, so konnte er sich einen Platz dazu auf einem fremden Grundstücke kaufen. Daher führt Ulpian den Kaufpreis des Begräbnißplatzes da mit an, wo er den Begriff der Begräbnißkosten nach allen Seiten hin bestimmt [26]). Es wurde sogar auf den Grabschriften bemerkt, von wem man die Grabstätte gekauft habe [27]), und es wird auch das Vermächtniß eines Begräbnißplatzes in den kaiserlichen Constitutionen erwähnt [28]). Es war verboten, einen Todten in ein fremdes Grundstück ohne das Wissen oder gegen den Willen des Grundeigenthümers des Begräbnisses halber einzulegen oder dahin legen zu lassen [29]), und dieses Verbot erstreckte sich sogar auf den Usufructuar [30]). Gegen den Uebertreter des Verbotes konnte der Eigenthümer des Grundstücks, der Usufructuar, oder auch jeder, welcher ein Prädialservitut an dem Grundstücke hatte, eine persönliche Klage, actio in factum, anstellen, welche darauf ging, daß er entweder den hineingelegten Leichnam wegnehme, oder den Preis des Grundes und Bodens, wohin derselbe gelegt worden, bezahle [31]). Diese Klage ist prätorischen Ursprungs [32]), ist eine perpetua actio und geht activ und passiv auf die Erben über [33]). Sie fand aber nicht blos dann statt, wenn Jemand auf einem fremden Grundstücke einen Leichnam bestattet, sondern auch dann, wenn Jemand die Leiche in einem Grabmale beigesetzt hatte, wo er dies zu thun nicht berechtigt war [34]). Für diesen Fall bedurfte es der Klage um so mehr, als es keinem Grundeigenthümer gestattet war, fremde Leichen ohne Erlaubniß der Pontifices oder einen speciellen Befehl des Kaisers aus seinem Grundstücke zu entfernen [35]). Sonst war gegen denselben die injuriarum actio zulässig. Mit der prätorischen in factum actio concurrirte auch eine Geldstrafe, deren Betrag unbekannt ist [36]). — Eine polizeiliche Vorschrift ist es wol, daß nach den zwölf Tafeln der zur Verbrennung des Todten nothwendige Scheiterhaufen nur in der Entfernung von 60 Fuß von fremden Privatgebäuden angelegt werden darf, außer wenn der Eigenthümer des Gebäudes eingewilligt hat, daß derselbe näher an das Gebäude gelegt werde [37]). In den Justinianeischen Rechtsquellen geschieht dieser Vorschrift keine Erwähnung; wol aber findet sich die Bestimmung daselbst, daß nur in einer durch das Gesetz bestimmten Entfernung von Wohnhäusern Grabmäler angelegt und Todte bestattet werden dürfen [38]). Diese gesetzliche Entfernung betrug wahrscheinlich gerade so viel Fuß als das Grab tief war; wenigstens läßt dies eine Aeußerung des Gajus in seinem Buche zu den zwölf Tafeln vermuthen [39]). Noch ist hier der Ausschließung der Verjährung bei dem forum und bustum zu gedenken, welche den zwölf Tafeln zugeschrieben wird [40]). Das

---

16) *Macrobius*, Saturn. Lib. VII. c. 7; s. *Jac. Gothofredus* ad L. 6. Th. C. IX, 17. 17) C. De Legib. Lib. II. c. 23; s. Dirksen, Zwölftafelfragmente S. 662—666. 18) Cic. De LL. Lib. II. c. 23 u. 25. Ueber ricinium, welches ein weibliches Kleid war, vergl. *Festus* De Verbor. Significat. s. v. *Ricinium*. 19) Cic. De Legib. Lib. II. c. 23 u. 25. *Plin.* Hist. Nat. Lib. XI. c. 37. *Festus* s. v. *vaferi genus*. *Servius* ad *Virg.* Aen. Lib. XII. v. 606; s. Dirksen a. a. O. S. 666—672. 20) Cic. De Legib. Lib. II. c. 23 u. 25 und Inscr. ap. Lib. II. c. 22. 21) Cic. l. l. c. 23. 22) Cic. l. l. c. 24. 23) Siehe Dirksen a. a. O. S. 675—692. 24) Vergl. Dirksen a. a. O. S. 673—675. 25) Siehe Schneider, Die subsidiarischen Klagen des römischen Rechts S. 502. 26) L. 14. § 5 D. XI, 7. 27) L. 14. § 5. D. XI, 7. S. auch *Marcian.* L. 37 pr. D. eod. 28) Siehe Jacobi, Die Lehre von den Testamentsexecutoren im Römischen Recht. Lib. II. cap. 23. 29) L. 14. C. VI, 37; s. auch L. 1. p. 184. 30) L. 2. § 1. L. 8. § 4. D. XI, 7. 31) L. 2. § 1. D. eod. 32) L. 2. § 1. L. 7. pr. D. eod. 33) L. 2. § 2. D. eod. 34) L. 7. pr. D. eod. 35) L. 2. § 2. D. eod. 36) L. 8. D. eod. 37) L. 2. § 2. D. eod. 38) Siehe Dirksen, De Legib. Lib. II. c. 24; s. Dirksen, Zwölftafelfragmente S. 692—705. 39) L. 3. D. XI, 8. 40) L. 2. D. X, 1. 41) Cic. De Legib. II. 24. „Quod autem forum, id est locum publicum, dividere, hoc mihi videtur ex lege XII tabularum, tuetur ut sepulcrum nemo Bar. Dirksen a. a. O. S. 645—648.

Verbot der zwölf Tafeln bezog sich auf die usucapio, die damals einzige Art der Ersitzung; später dehnte man es auch auf die longi temporis praescriptio aus. Im Justinianeischen Rechte ist von diesem Verjährungsverbote weiter nicht die Rede. Unter forum ist der Vorhof (vestibulum) der Begräbnißstelle (sepulcrum) nach der Erklärung des Cicero zu verstehen. Der die Grabstätte bezeichnende Stein oder Pfahl (cippus) gab dann gewöhnlich die Größe des forum nach Fußen an [42]). Hatte dieser Platz zugleich als Verbrennungsplatz gedient, so hieß er bustum [43]). Das Verbot der zwölf Tafeln war eine Folge von der den Begräbnißplätzen als loci religiosi beiwohnenden Heiligkeit, wovon gleich näher gehandelt werden soll; denn sollte diese Heiligkeit erhalten werden, so war die Ausdehnung dieses Schutzes zum Theil auch auf das Zubehör nothwendig. — Durch die Bestattung eines Todten wurde der Ort, wo dieselbe vorgenommen worden war, locus religiosus, wozu es der besonderen Weihung durch Priester nicht bedurfte, obschon auch Begräbnisse unter ihrer Aufsicht standen [44]). Sollte ein locus religiosus werden, so mußten folgende Erfordernisse zusammentreffen: 1) die Beisetzung des Todten mußte auf immer, nicht blos einstweilen, geschehen [45]); 2) der Todte mußte ganz, oder wenigstens dessen vorzüglichste Gliedmaßen bestattet worden sein. War ein Leichnam an mehren Orten zerstückt begraben worden, so galt der Ort, wo der Kopf sich befand, als locus religiosus, quia una sepultura plura sepulcra efficere non potest, wie Paulus [46]) sagt, und weil man den Kopf für den edelsten Theil des menschlichen Körpers hielt, woran der Mensch kenntlich ist [47]). Bisweilen wurde zu Ehren eines verdienten oder berühmten Mannes, welcher außer seinem Vaterlande sein Leben verloren hatte und dessen Leichnam man eben deshalb nicht haben konnte, von seinen Landsleuten zu Hause ein Denkmal errichtet. Ein solches Ehrengrabmal, wo kein Leichnam lag, hieß Cenotaphium [48]). Ein solches war nach einem Rescripte der Divi Fratres (Marcus Aurelius und Lucius Verus) kein locus religiosus [49]). Zwar war der Jurist Marcian, obschon er erst nach diesen Kaisern lebte, anderer Ansicht [50]), und beruft sich dabei auf das Zeugniß Virgil's [51]). Es scheint dies aber blos eine Privatmeinung dieses Juristen gewesen zu sein, welche entweder dadurch entstanden ist, daß er vielleicht das kaiserliche Rescript nicht kannte, oder weil dasselbe damals, wie mehre andere kaiserliche Rescripte, noch kein allgemeines Ansehen hatte, oder weil auch bei solchen Ehrengrabmälern, wie bei ordentlichen Begräbnissen, religiöse Ceremonien gebraucht wurden, oder aus andern derartigen Gründen [52]). 3) Derjenige, welcher die Bestattung vorgenommen hat, muß das Recht gehabt haben, dies zu thun. 4) Der Platz, wo die Bestattung geschehen ist, muß ein locus purus sein, d. h. nicht schon unter die res divini juris gehören [53]). 5) Die Bestattung muß an dem Orte, wo sie geschehen ist, erlaubt gewesen sein. Erlaubt ist sie jedem auf eigenem Grund und Boden, wenn er alleiniger Eigenthümer desselben ist [54]). Steht die Servitut des Nießbrauchs Jemandem an einem Grundstücke zu, so konnte zwar nach älterem Rechte das Grundstück gar nicht locus religiosus werden; später hat man aber favore religionis angenommen, daß der Proprietar mit ausdrücklicher Einwilligung des Usufructuars das Grundstück zum locus religiosus machen könne [55]). Doch war die Einwilligung des Usufructuars dann nicht nöthig, wenn dem Proprietar die Begräbnißpflicht obliegt und sonst kein passender Platz zum Begräbnisse vorhanden ist [56]). Steht einem Dritten eine Prädialservitut am Grundstücke zu, so bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des Servitutberechtigten, wenn das Grundstück locus religiosus werden soll [57]). Doch ist auch diese Einwilligung zu diesem Zwecke nicht nöthig, wenn die neue Eigenschaft des Grundstücks der Servitut keinen Eintrag thut und die Servitut auf einem anderen Theile des Grundstücks ebenso gut sich ausüben läßt. Befindet sich das Grundstück, auf welchem die Bestattung vorgenommen wird, im Miteigenthum Mehrer, so bedarf es der Zustimmung eines jeden der Miteigenthümer, wenn das Grundstück locus religiosus werden soll [58]). Doch ließ man die Bestattung des Einen der Miteigenthümer auf dem gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne besondere Zustimmung der anderen Miteigenthümer zu [59]). Es durfte aber jeder derselben, welcher durch die eigenmächtige Handlung des Anderen Schaden erlitten hat, von demselben mit der in factum actio Schadenersatz verlangen [60]), oder, wenn sie in Societätsverhältnissen stehen, zu gleichem Zwecke die actio pro socio anstellen [61]). Fremde Grundstücke können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigenthümers zu religiosae res gemacht werden [62]). Der Zeitpunkt, wenn diese Einwilligung ertheilt wird, ist gleichgültig, da schon die

42) Ueber diese Sitte vergl. *Siculus Flaccus*. De condit. agror. bei Gõsius S. 4. Bei *Horat.* Serm. I, 8. v. 12 wird die Große auf 1000 Fuß in der Breite (in fronte) und 100 in der Tiefe (in agrum) angegeben; bei *Petron.* Satyric. cap. 71 auf 100 Fuß in der Breite und 200 in der Tiefe. 43) *Fest.* s. v. *bustum.* 44) L. 5. §. 1. D. XI, 8. 45) L. 2. §. 3. L. 39. 40. D. XI, 7. Daher hieß die Grabstätte auf den alten Monumenten aeterna sedes; s. *Ferretius*, Mus. Lapid. III, 30 und *Otto*, Comm. ad §. 9. Inst. II, 1. 46) L. 44. pr. D. XI, 7; s. *Bynkershoeck*, Observ. jur. Rom. Lib. I. cap. V. p. 22. *Merill.* Observ. jur. Rom. Lib. II. cap. 40. *Marckart*, Interpretat. recept. jur. civ. lect. Lib. II. cap. 19. *Cannegieter*, Observ. jur. Rom. Lib. I. cap. 14. 47) L. 44. pr. D. eod. 48) L. 42. D. eod. 49) L. 7. D. II, 1. 50) L. 6. §. 5. D. eod. 51) Vielleicht Aen. Lib. III. v. 301 seq. und Lib. VI. v. 150 seq.

52) Zahlreiche Schriften, in welchen Mehres darüber zu finden ist, führt an Glück, Erläut. der Pand. Bd. 2. S. 473. Note 23. 53) L. 2. §. 4. D. XI, 7. 54) *Gaj.* Inst. Comm. II. §. 6. §. 9. Inst. II, 1. 55) L. 17. pr. D. VII, 1. §. 9. Inst. II, 1. Dagegen kann aber auch der Usufructuar nicht ohne Einwilligung des Proprietars eine Grabstätte auf dem Grundstücke anbringen. L. 2. §. 1. 7. D. XI, 7. 56) L. 17. pr. D. VII, 1. L. 2. §. 7. D. XI, 7. 57) L. 2. §. 8. D. XI, 7. 58) §. 9. Inst. II, 1. L. 6. §. 6. D. X, 3. L. 41. 43. D. XI, 7. 59) L. 41. D. XI, 7. 60) L. 6. §. 6. D. X, 3. L. 2. §. 1. D. XI, 7. 61) L. 39. D. XVII, 2. 62) L. 2. C. III, 44. §. 9. Inst. II, 1.

Natihabition des Eigenthümers genügt. Provinzialgrundstücke wurden durch die Bestattung eines Todten nicht religiosae res; doch wurden sie in der Praxis denselben gleichgestellt [63]). Grundstücke, welche zu einer noch nicht angetretenen Erbschaft gehören, werden schon durch Bestattung des Erblassers auf denselben religiosae res [64]), gleichviel, ob die Bestattung vom künftigen Erben oder einem Dritten besorgt wird. Ist das Grundstück einem Dritten unter einer Suspensivbedingung vermacht worden, so kann der Erbe, so lange es ungewiß ist, ob die Bedingung in Erfüllung gehen werde oder nicht, das Grundstück nicht zum locus religiosus machen [65]). Uebrigens wird auch nicht das ganze Grundstück, auf welchem die Bestattung geschehen ist, religiosa res, sondern nur der Bestattungsort [66]). Die angrenzenden Landestheile sind also loci puri und dem Verkehre nicht entzogen [67]). Der Grund, warum der Bestattungsort locus religiosus und dadurch dem Verkehr entzogen wurde, lag darin, daß er den Dii Manes heilig [68]), d. h. der Seele des Abgeschiedenen zu ihrem beständigen Aufenthalte geweiht war. Es durfte daher eine solche Grabstätte nicht verkauft, verschenkt, verpfändet, vermacht, auch zu keinem profanen Gebrauche angewendet werden. Anders verhielt sich die Sache bei Cenotaphien [69]). Von der Grabstätte selbst unterschied man aber das Recht, einen Todten dahin zu bringen; dieses war Gegenstand des Verkehrs (in commercio) [70]). Das zur res religiosa gewordene Grundstück behält den einmal erworbenen Charakter so lange, bis dargethan wird, daß es ihn verloren habe. Der Verlust dieser Eigenschaft kann nach den Justinianeischen Rechtsquellen auf zwiefache Weise herbeigeführt werden: 1) durch die Wegschaffung des Todten an einen anderen Ort, vorausgesetzt, daß die betreffenden Behörden ihre Einwilligung dazu gegeben haben [71]). Eine solche Wegschaffung führt den Kunstnamen translatio [72]). In Bezug auf diesen Act war es Grundsatz des römischen Rechts, daß Leichname, welche für immer an einem Orte bestattet worden sind, ohne Erlaubniß nicht weggeschafft werden sollten [73]). Bei den Römern wurde Anfangs die Zustimmung der Pontifices verlangt, unter deren Aufsicht überhaupt die Begräbnißsachen standen [74]); es reichte nicht einmal die Auctorität des Senats hin [75]). Unter den Kaisern haben sich die Provinzialstatthalter die Freiheit genommen, die Erlaubniß zur Wegschaffung zu ertheilen [76]). In der Folge suchte man diese Erlaubniß bei dem Kaiser nach, welcher dieselbe als Pontifex Maximus ertheilte, und Valentinian II., Theodosius I. und Arcadius erklärten die Ertheilung der Erlaubniß in einer Constitution von 386 ausdrücklich für ein kaiserliches Reservatrecht [77]). Der Ertheilung ging vorher eine Untersuchung über die Gründe, welche die Wegschaffung veranlassen [78]). Zu diesen Gründen gehörte der Eintritt einer Ueberschwemmung. Im vorjustinianeischen Rechte ist bestimmt, daß bei der Wegschaffung solcher Leichname gewisse Opfer verrichtet werden mußten, und die Wegschaffung nur bei Nacht geschehen konnte [79]). Im Justinianeischen Rechte findet sich von diesen Vorkehrungen keine Spur vor; doch wird in demselben jede Störung des Transportes deutlich untersagt [80]). 2) Durch feindliche Eroberung. Das römische Staatsrecht hat nämlich den Grundsatz, daß alle res religiosae und sacrae diese Eigenschaft verlieren, wenn sie in feindliche Gewalt kommen, und diese Eigenschaft wieder annehmen, sobald sie der Feindesgewalt wieder entrissen werden [81]). — Merkwürdig ist, daß, obgleich die bisher entwickelten Grundsätze des römischen Rechts mit dem heidnischen Aberglauben zusammenhängen, sich doch auch nach Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion ganz dieselben rechtlichen Grundsätze über res religiosae erhalten haben und von Justinian dadurch adoptirt worden sind, daß er die darauf bezüglichen Stellen der römischen Juristen und kaiserlichen Constitutionen in die Digesten und den Codex aufnahm. Dieselbe Erscheinung findet sich auch bei den res sacrae, worunter zur heidnischen Zeit die den Göttern durch Consecration geweihten, nach Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion die Gott geweihten verstanden werden. Dies erklärt sich aus dem Bestreben der christlichen Kirche und namentlich der Geistlichkeit, ihren Wirkungskreis auf alle mögliche Weise zu erweitern, weshalb sie es nicht verschmähte, sich selbst den heidnischen, diesem Bestreben förderlichen, Ideen möglichst anzuschließen; ein Bestreben, welchem die christlichen Kaiser nicht entgegentraten, sondern es selbst beförderten, da sie sich als Oberhaupter der christlichen Kirche betrachteten, als solche die gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten ausübten, und daher nicht zu besorgen hatten, daß die Beförderung des Ansehens und die Erweiterung der Gewalt der Kirche ihrem eigenen Ansehen und ihrer Gewalt Eintrag thun würde. — Nach dem heutigen Rechte ist es nicht mehr eines jeden Willkür überlassen, wo er sich eine Grabstätte errichten will, sondern es sind gewisse Plätze ausschließlich zur Beerdigung der Todten unter öffentlicher Auctorität bestimmt, welche man, sofern sie sich bei den Kirchen befinden, Kirchhöfe, und in sofern sie davon abgesondert sind, Gottesäcker, Todtenäcker, Friedhöfe zu nennen pflegt. Beide sind unter dem Ausdrucke

---

63) *Gaj.* Inst. II, 7. 64) L. 4. D. XI, 7. 65) L. 53. D. eod. 66) L. 2. §. 5. D. eod. L. 4. 9. C. III, 44. 67) L. 9. C. III, 44. 68) *Gaj.* Inst. II, 4. 69) L. 6 fin. D. XI, 7. 70) L. 14. C. VI, 37. 71) L. 44. §. 1. D. XI, 7. 72) L. 39. 44. §. 1. D. eod. L. 1. 14. C. III, 44. 73) L. 39. D. XI, 7. L. 3. §. 4. D. XLVII, 12. L. 1. 14. C. III, 44. Bei Leichnamen, welche in der Absicht bestattet worden sind, um sie später an einen anderen Ort zu schaffen, bedurfte es zur Wegschaffung keiner Erlaubniß. L. 39. D. XI, 7. L. 10. C. III, 44. 74) L. 8. pr. D. XI, 7. L. 5. §. 1. D. XI, 8. L. 50. D. V, 3. *Plin.* Epist. Lib. X. Ep. 69. 75) *Tacit.* Annal. Lib. IV. cap. 44, vergl. mit *Dio Cass.* Lib. XLVIII. p. 445. ed. *Steph.* 76) *Plin.* Epist. Lib. X. Ep. 69. 70 L. 1. C. III, 44.

77) L. 14. C. III, 44. Sie ist entnommen aus L. 7 Th. C. IX, 17. aber interpolirt. Ein Beispiel einer hierauf bezüglichen Inschrift bei *Grater.* Inscript. fol. 607. Nr. 1. Siehe auch *Tacit.* Annal. Lib. XIV. cap. 12. 78) L. 1. C. III, 44. 79) *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. § 1. 80) L. 3. § 4. D. XLVII, 12. 81) L. 36. D. XI, 7.

Coemeteria begriffen, von κοιμάω, dormio, so genannt, weil man den Tod mit dem Schlafe verglich. Hinsichtlich des Ortes nöthigte bis in das 5. Jahrh. die bürgerliche Gesetzgebung, wie früher bemerkt wurde, außerhalb der Städte zu begraben [82]), wo man ihn frei, aber vorzugsweise in der Nähe der Gräber der Märtyrer wählte. Seitdem die Gebeine der letzteren in die Kirchen gebracht und über ihnen Altäre errichtet wurden, bemühte man sich daher, eine Grabstätte in oder bei einer Kirche zu erlangen, was wenigstens schon zu Ende des 6. Jahrh. als eine Vergünstigung von Seiten der Kirche verstattet wurde [83]). Bald wurde es Grundsatz, daß die Beerdigung nur bei einer Kirche in geweihtem Boden (in loco religioso) geschehen dürfe [84]), wohin man die bischöflichen Stifts- und Klosterkirchen und die Pfarrkirchen rechnete [85]). Außer den Klöstern, welche hierdurch allgemein das Recht erlangten, Todte aufzunehmen [86]) und von edlen Geschlechtern häufig gerade zu dem Zwecke gegründet oder begabt wurden, um ihnen als Familienbegräbniß zu dienen, wurden auch häufig Kapellen dazu privilegirt [87]). Anfangs wurden jedoch den Christen immer noch ganz von den Kirchen abgesonderte Begräbnisse auf ihrem Eigenthume gestattet. Daran läßt eine Verordnung des Papstes Leo III. von 810 [88]) nicht zweifeln. Allein schon im 12. Jahrh. war es allgemein verboten, sich an einem ungeweihten Orte eine Grabstätte zu errichten, und die Beerdigung der Todten auf den dazu bestimmten Kirchhöfen war nun zur rechtlichen Nothwendigkeit geworden [89]). Unter den vorher erwähnten, zur Aufnahme von Todten berechtigten Orten [90]) gestatteten die Kirchengesetze jedem während seines Lebens die freie Wahl des Begräbnisses, und stellten nur die Vermuthung auf, daß, wer nicht gewählt habe, bei seinen Vorfahren begraben sein wolle [91]); doch sollte der Pfarrkirche ein Theil (portio canonica) des Vermächtnisses verabfolgt werden, welches der Verstorbene der gewählten Kirche hinterließe, diesen Theil bestimmte, sofern nicht der Gebrauch ein Anderes festsetzte, die Synode zu Vienne auf den vierten Theil (quarta funeraria) [92]). Wer nicht gewählt hatte, mußte bei der Pfarrkirche beerdigt werden [93]), sofern der Leichnam ohne Schwierigkeit dahin gebracht werden konnte [94]). Weder für den Platz [95]), noch für die geistlichen Functionen gestatteten die Kirchengesetze, etwas zu fordern, sondern nur freiwillige Oblationen anzunehmen [96]); wo sich aber die Laien unter dem Vorwande jenes Verbotes der gewöhnlichen Gabe entzögen, sollte der Bischof sie von ihnen beitreiben dürfen [97]). Eine Hauptabweichung des kanonischen Rechts von dem römischen besteht darin, daß die bloße Beisetzung eines Todten nicht mehr genügt, um eine Religiosität des Ortes zu bewirken. Diese Eigenschaft gibt ihm erst die bischöfliche Benediction [98]). Schon Gregor von Tours [99]) gedenkt der sacerdotalis benedictio ausdrücklich als eines nothwendigen Erfordernisses christlicher Begräbnißplätze. Ein kirchliches Begräbniß besteht daher in der Beerdigung einer Person an einem durch die Kirchengewalt zum Begräbnißplatze bestimmten Orte und in der Anwendung der in den Kirchengesetzen bestimmten Liturgie. Die Protestanten haben an dieser Disciplin Nichts und nur die Liturgie ihrer Lehre gemäß geändert. Der besondere ritus sacramentalis, die Benediction, welche nach der katholischen Lehre den Ort zum locus religiosus macht, und welche bewirkt, daß die Coemeteria nach dem kanonischen Rechte zu den geistlichen Sachen gezählt werden, welche unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen und ohne bischöfliche Auctorität nicht errichtet werden können [1]), kommt bei den Protestanten nicht vor, obwol eine angemessene Feierlichkeit ebenfalls bei Anlegung neuer Kirchhöfe stattfindet. Es können daher bei den Protestanten die Gottesäcker

82) L. 6. Th. C. IX. 17. 83) Wie aus einem Schreiben Gregor's des Großen erhellt. Can. 12. §. 1. Causa 13. Qu. 2: „Si quando aliquem in ecclesia vestra sepeliri *concedatis*.“ Can. 18. ibid. (vom Jahre 813): „Nullus mortuus intra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi, aut abbates, aut digni presbyteri, aut fideles laici.“ Zwar sollte es eigentlich nur in den äußeren Nebentheilen der Kirche „in atrio, aut in portico, aut in exedris ecclesiae“ gestattet werden. Can. 15. §. 1. eod. Die Kirchen wurden jedoch dennoch sehr bald die Begräbnißplätze für diejenigen, welche ihnen genug „pro salute animarum“ hinterließen, um dieser gegen die Disciplin laufenden Ehre für würdig geachtet zu werden. Nur blieb es immer Ausnahme von der Regel. 84) Daß er schon im 6. Jahrh. galt, zeigt *van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Tit. 38. cap. 2. §. 20 aus Gregor von Tours. In Gratian's Decrete kommt keine ältere Stelle vor, welche ihn vorausetzt, als can. 6. Causa 13. Qu. 2. 85) Can. 6. Causa 13. Qu. 2. 86) Den Grund davon erklärt cap. 3. X. III, 28. Er lag in den häufigeren Gebeten und Begehung von Messen in den Klöstern, welche man sowol für Lebende, als für Verstorbene für heilsam und förderlich hielt. Vergl. cap. 6. eod. 87) Cap. 9. 10. X. III, 28. 88) Cap. 1. X. III, 28. Vergl. dazu den gelehrten Commentar von *Gonzalez Tellez*, Comm. in Decretales Gregorii IX. T. III. p. 534 seq. 89) Cap. 3. X. III, 28. 90) Die Wahl eines „locus minus religiosus“ wird in cap. 3. X. III, 28 vom Papste für ungültig erklärt, und es wird darunter, dem Zusammenhange nach, die Wahl des Begräbnisses an einem berechtigten Orte, der keine Stifts- oder Klosterkirche ist, sofern die Familie bisher bei einer solchen begraben worden ist, verstanden. Bonifacius VIII. erklärt im cap. 2. §. 2. de sepulturis in VI. III, 12 auch eine solche Wahl für gültig; locus minus religiosus heißt bei ihm wie in der ersten Stelle, ein geweihter, aber nicht durch die allgemeinen Kirchengesetze begünstigter Ort; *van Espen* l. l. Cap. 3. §. 23. Bei den Protestanten würde bei der Wahl eines Ortes, welcher die Bestimmung eines Begräbnißortes nicht hat, Alles von der besonderen Genehmigung der Kirchen- und Polizeigewalt abhängen.

91) Im can. 7. Causa 13. Qu. 2 wird von Pseudoisidor die Bedeutung des Wahlrechts, im Falle eine Person ein sepulcrum majorum hätte, falsch aufgefaßt. Die obige Erklärung wird in den Decretalen durchaus angenommen. Cap. 1. 3. X. III, 28. Cap. 2. de sepulturis in VI. III, 12. Durch ein Versprechen kann die freie Wahl nicht gebunden werden. Cap. 1. h. t. in VI. 92) Cap. 1. 2. 4. 8. 10. X. III, 28. Cap. 2. Clem. III, 7. Vor der Synode zu Vienne entschied über die Größe die Gewohnheit der Gegend. Cap. 9. X. III, 28. Jene älteren Decretalen gedenken daher der Hälfte, eines Drittheils oder eines Viertheils. 93) Cap. 5. X. III, 28. 94) Cap. 3 in VI. III, 12. 95) Cap. 13. X. III, 28. 96) Cap. 12. Causa 13. Qu. 2. 97) Cap. 42. X. V, 3. 98) Cap. 4. X. III, 36. cap. 7. X. III, 40. 99) De gloria confessorum cap. 106.

1) Cap. 13. X. III, 28. Cap. 2. de immunitate eccles. in VI. III, 23.

nicht mehr als res religiosae angesehen werden, sondern sie sind an sich res universitatis, an welchen alle Mitglieder der Gemeinde, für welche der Gottesacker bestimmt ist, gleiches Recht haben. Jede Pfarrkirche muß einen Begräbnißplatz haben, welcher aber, auch bei den Katholiken, in der Regel nicht mehr der Vorplatz (atrium) der Kirche ist, da in neuerer Zeit die Wahl der Begräbnißplätze als eine Polizeisache behandelt und besonders in den Städten die Verlegung der Kirchhofe außerhalb derselben verfügt worden ist. Nicht nur bedarf daher die kirchliche Behörde, obwol von ihr zunächst die Bestimmung ausgeht, zur Anlegung oder Verlegung eines Kirchhofes, oder zur Verstattung des Begräbnisses in der Kirche selbst, der Genehmigung der Polizeigewalt, sondern von dieser hängt auch die Zulässigkeit des fortdauernden Gebrauches der von Privatpersonen in Kirchen oder bei Kirchengebäuden schon früher erworbenen Erbbegräbnisse ab. Dadurch wird aber auch über die fortdauernde Befugniß der Klosterkirchen, sofern sie keine Pfarrkirchen sind, und anderer Institute, welche zur Aufnahme von Todten berechtigt sind, bei den Katholiken entschieden. Der Kirchhof oder Gottesacker ist nun jetzt allgemein der zu Begräbnissen christlicher Leichname unter öffentlicher Auctorität bestimmte Platz. Im Ganzen ist er ein Eigenthum der Gemeinde, zu deren Gebrauch er bestimmt und auf deren Kosten er angelegt ist. Jedes Mitglied der Gemeinde hat aber nach dem kanonischen Rechte das Recht, zu verlangen, daß es auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe unentgeltlich begraben werde [2]). Jedoch können auch einzelne Mitglieder das ausschließliche Recht auf eine gewisse Stätte des gemeinschaftlichen Gottesackers durch einen besonderen Titel erwerben. Daher sind die Grabstätten auf den Gottesäckern entweder gemeinschaftliche (sepulcra communia), worauf jedes Mitglied der Gemeinde als solches Anspruch hat [3]), oder eigene (sepulcra propria, privata), worauf Jemandem vermöge eines besonderen Titels ein ausschließliches Recht zusteht. Letztere können wieder entweder persönliche oder Erbbegräbnisse sein, je nachdem das Recht blos auf die Person des Erwerbers beschränkt ist, oder auch auf die Erben übergeht. Eigene oder Privatgrabstätten sind also Ausnahmen von der Regel und müssen vermöge eines besondern Titels erworben werden. Eine solche Erwerbung kann entweder gleich durch die erste Fundation der Kirche oder des Kirchhofs, oder auch nachher durch Kauf, Vermächtniß oder aus anderen besonderen Rechtsgründen geschehen. So viel insbesondere die Erbbegräbnisse betrifft, so kann der Kirchenobere deren Erwerbung an jedem nach dem Vorherigen erlaubten Orte gestatten, wodurch zwar kein wahres Eigenthum an dem Platze oder der Gruft, aber dessen immerwährender ausschließender Gebrauch erworben wird. Allgemein wird auch jetzt für das Zugeständniß ein Kanon von der Kirche verlangt. Der Umfang der Concessionen in Ansehung der dadurch berechtigten Personen hängt von der Vereinbarung ab; nach derselben kann ein Familienbegräbniß (sepulcrum majorum, familiare) zugestanden werden [4]), oder auch das Recht auf alle Arten von Erben übergehen, Erbbegräbnisse im eigentlichen Sinne (sepulcra hereditaria in specie) [5]). Auch im römischen Rechte kommt diese Eintheilung vor. Gajus sagt [6]): „Familiaria sepulcra dicuntur, quae quis sibi familiaeque suae constituit. Hereditaria autem, quae quis sibi heredibusque suis constituit," und wie Ulpian [7]) hinzufügt: „vel quod paterfamilias jure hereditario acquisivit." Auf beide Arten von Begräbnissen haben die Erben unbezweifelt ein Recht, selbst dann, wenn sie extranei heredes sind, nicht zu den Verwandten des Erblassers gehören [8]). Dabei ist es auch gleichgültig, ob sie Civilerben oder prätorische Erben sind, ob sie aus dem Testamente oder ohne Testament succediren; ob sie den ganzen Nachlaß oder nur einen Theil desselben erhalten. Sie können dieses Recht nicht allein für sich selbst, sondern auch für Andere in Anspruch nehmen [9]). Dieselbe Befugniß steht aber auch den Descendenten des Erbauers zu, ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters und Verwandtschaftsgrades [10]). Selbst die vom Verstorbenen enterbten Kinder können solche Begräbnisse in Anspruch nehmen, außer wenn der Erblasser aus triftigen Gründen ihnen diesen Anspruch ausdrücklich entzogen hat. Andere dürfen dieselben in solche Begräbnisse nicht hineinlegen, mit Ausnahme der eigenen Descendenten. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Begräbnissen zeigt sich darin, daß an Familienbegräbnissen außer den Erben auch alle diejenigen Theil haben, welche zur Familie des Verstorbenen gehören, selbst wenn sie nicht Erben geworden sind, was bei den Erbbegräbnissen nicht der Fall ist [11]). Unter der Familie versteht hier das römische Recht den Inbegriff aller Agnaten des Verstorbenen. Mithin sind die Cognaten und blos verschwagerte Personen (affines) ganz von der Theilnahme an den Familienbegräbnissen ausgeschlossen [12]). Dies ist um so merkwürdiger, als dem im neuesten römischen Rechte die Cognaten es ist, welche über gesetzliches Erbrecht und gesetzliche Vormundschaft entscheidet. Freigelassene des Erbauers sind jedenfalls von der

2) Cap. 13. X. III, 28. 3) Im römischen Rechte kommt der Ausdruck communes sepulcrum in einer ganz anderen Bedeutung vor. Sie heißen nämlich daselbst (§. 9. Inst. II. 1) die Grabstätten, in welchen mehre Privatpersonen Leichname zu bestatten berechtigt sind. Diese Berechtigung steht jedem der Theilnehmer ganz zu (§. 9. Inst.-cit. L. 6. §. 6. D. X, 3), daher er zur Verwirklichung seines Vorhabens der Einwilligung der übrigen Theilhaber nicht bedarf.

4) Im kanonischen Rechte kommt der Ausdruck sepulcrum majorum in einem anderen Sinne vor, denn dieses bezeichnet damit die Kirche, bei welcher die Verstorbenen begraben werden sind, nicht gerade eine bestimmte Gruft oder Kapelle, wie es gewöhnlich sind. 5) Bei der Veräußerung eines Hauses, mit welchem das Patronatrecht verbunden ist, kann daher ein Gebegräbniß welches der Patron als solches erworben hat, auch auf den Erwerber des Hauses übergehen. 6) L. 5. D. XI, 7. 7) L. 6. D. XI, 7. 8) L. 6. D. XI, 7. L. 13. C. III, 44. L. 36. D. XXXVIII, 2. Ausgeschlossen sind indessen die Testamentarben, wenn ihnen der Gebrauch untersagt worden ist. L. 42. §. 1. D. XXXVI, 1. 9) L. 6. D. XI, 7. 10) L. 6. D. eod. 11) L. 13. C. III, 44. 12) L. 8. C. III, 44.

Theilnahme an beiden Arten der Begräbnisse ausgeschlossen, selbst wenn das Begräbniß die Inschrift trägt, daß es vom Erbauer für sich und seine Freigelassenen bestimmt worden sei [13]). Heutzutage kommt es auf die Bestimmung des Stifters an, ob an dem Familienbegräbnisse blos diejenigen ein Recht haben sollen, welche mit dem Stifter Eines Stammes und Namens sind, oder Alle, welche von ihm abstammen, es sei durch Männer oder Frauenspersonen. Im ersten Falle heißen solche Begräbnisse Stamm- oder Geschlechtsbegräbnisse. Diese fallen dann mit dem Erlöschen der Familie an die Kirche zurück. Die Unterhaltung der zur Ausübung des Rechts erforderlichen Anstalt liegt dem Berechtigten ob, sofern sie von der Kirche nicht mit übernommen ist; hiervon abgesehen wird die Dereliction des Platzes angenommen, wenn der Berechtigte die Anstalt verfallen läßt, und der Kirche steht dann das Recht der anderweiten Verfügung über den Platz zu. Dagegen verliert der Berechtigte sein Recht nicht durch bloßen Nichtgebrauch. Die Rechte der Kirche, wenn sie Grabstellen ohne Einräumung eines erblichen Rechts überläßt, beruhen zunächst auf dem particulairen Rechte. Wo in neueren Zeiten die Kirchhöfe auf Kosten der Gemeinden angelegt worden sind, haben die Mitglieder für die Stelle zunächst bisweilen Nichts zu entrichten. Gewöhnlich ist aber ein Recht der Kirche anerkannt, für diese eine bestimmte Summe zu fordern, gegen welche sie jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum überlassen wird [14]), sofern sie nicht für eine längere Zeit bezahlt wird. — Aus den Oblationen hat sich jetzt allgemein das Recht entwickelt, Gebühren für das Begräbniß zu fordern, welche, nach der Natur aller Stolgebühren, auch gesetzlich bestimmt oder ermäßigt werden können. Die quarta canonica ist zwar noch von dem tridentinischen Concil bestätigt worden, jedoch mit Rücksicht darauf, ob sie in neuerer Zeit nicht außer Gebrauch gekommen ist [15]). Hat sie hiernach der Pfarrer nicht zu beanspruchen, so hat er noch weniger ein Recht auf Gebühren, welche für das Begräbniß selbst erlegt werden müssen [16]), wenn ein Parochian nach eigener Wahl an einem anderen Orte begraben worden ist, oder ein Erbbegräbniß hat; denn für beide Fälle gibt ihm das kanonische Recht kein Zwangsrecht, und die Gebühren sind schon ihrer Entstehung nach kein Surrogat der quarta canonica. Nur aus der Natur der Stolgebühren kann jenes Recht abgeleitet werden, wenn die Hinterlassenen einen Parochian nicht in der Parochie beerdigen lassen wollen, welches auch jenen nach der heutigen Praxis gestattet wird, obschon das kanonische Recht in diesem Falle aus dem Parochialrechte ein Zwangsrecht auf das Begräbniß selbst entstehen läßt [17]). Hieraus erklärt sich, daß durch Gewohnheit, mit Ausnahme des Falles des Erbbegräbnisses, überhaupt ein Recht des Pfarrers auf die Gebühren anerkannt worden ist, wenn der Verstorbene nicht in seiner Parochie begraben wird, sowol bei den Katholiken, besonders da die quarta canonica selten in Gebrauch geblieben ist, als bei den Protestanten, bei welchen sie, weil sie mit den gestifteten Messen in Verbindung stand, nicht in Gebrauch bleiben konnte. So allgemein jenes Recht aber auch jetzt sein mag, so beruht es hiernach doch nur auf particulairem Rechte. Noch weniger gibt es einen Grund, warum eine Kirche für das Durchführen einer Leiche durch die Parochie Gebühren fordern dürfte, obschon auch dies in einem gewissen Umfange Gewohnheit geworden sein kann. — Das römische Recht hat zur Erleichterung des Begräbnißactes und zur Erhaltung der Grabmäler mehre Klagen eingeführt, deren noch zu gedenken ist. Wird Jemand, welcher das Recht auf ein Grabmal hat, von einem Anderen an der Bestattung eines Leichnams in demselben gehindert, so hat er zum Schutze seines Rechts das interdictum prohibitorium de mortuo inferendo [18]), oder eine in factum actio, wodurch er denjenigen, welcher ihn in der Ausübung seines Rechtes stört, zum Ersatz des durch die Störung verursachten Schadens zwingt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Hinderniß dem Berechtigten selbst oder seinem Bevollmächtigten in den Weg gelegt worden ist [19]). Auch auf die Art der Handlung, welche die Rechtsverletzung bewirkt hat, kommt Nichts an, da es schon als eine Verhinderung des Begräbnißactes gilt, wenn der Feldnachbar dem Berechtigten den Weg zur Grabstätte nicht gestattet [20]). Bei dem Verkaufe von Grundstücken verstand sich die Wegegerechtigkeit von selbst, wenn der Verkäufer sich die Grabstätte bei dem Verkaufe vorbehalten hatte [21]). Ja es konnte sogar jeder Feldnachbar nach einem Rescripte von Septimius Severus und Caracalla extra ordinem dazu gezwungen werden, die Wegeservitut in Betreff des Grabmals zu gestatten, unter der Voraussetzung, daß der Kläger keinen anderen Ausweg habe, und daß er den Beklagten gehörig entschädige [22]). Wird die in factum actio angestellt, so muß in den Betrag der Condemnationssumme Alles eingerechnet werden, was der Kläger durch die Prohibition verloren hat [23]), namentlich der Preis des zur Bestattung erkauften oder erpach-

13) L. 6. D. XI, 7. L. 6. C. III, 44. 14) Dabei liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß nach Verwesung des Leichnams die Kirche an dieser Stelle andere Todte begraben könne; hiernach ist durch Gesetze oder Gewohnheit die Zeit bestimmt worden. 15) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de reform. 16) Am wenigsten der Pfarrer der Parochie, in welcher ein Fremder gestorben ist, wenn dieser in seine durch den Wohnort bestimmte Parochie gebracht wird, um dort begraben zu werden. Vergl. cap. 3. de sepulturis in VI. III, 12. Es ist daher unrichtig, wenn man sagt, hinsichtlich des Begräbnisses werde die Competenz des Pfarrers blos nach dem Orte beurtheilt, an welchem die Person gestorben sei. Nur das folgt aus der angeführten Stelle, daß der Pfarrer des Domicils, wenn der Eingepfarrte an dem Orte begraben wird, wo er gestorben ist, keine Gebühren zu fordern hat.

17) Cap. 5. X. III, 28. Das kanonische Recht hält so fest an diesem Grundsatze, daß selbst der Vater für das unmündige Kind nicht wählen darf, wenn es nicht Landesgewohnheit ist, sondern es in dem Erbbegräbnisse oder in der Pfarrkirche begraben lassen muß. Cap. 4 in VI. III, 12. 18) L. 8. §. 5. L. 9. 43. D. XI, 7. L. 1. §. 1. 4. D. XI, 8. 19) L. 8. §. 5. D. XI, 7. L. 1. §. 1. D. XI, 8. 20) L. 10. D. XI, 7. 21) L. 10. cit. L. 5. D. XLVII, 12. 22) L. 12. pr. D. XI, 7. 23) L. 9. D. eod.

teten Terrains, oder wenn dasselbe dem Kläger selbst gehört, die Taxe des Begräbnißplatzes. Ihrer Natur nach ist diese Klage eine perpetua actio; auch geht sie nach der richtigeren, von Gajus gebilligten Ansicht activ und passiv auf die Erben über[24]). Bei dem Interdict de mortuo inferendo ist es gleichgültig, ob derjenige, welcher an der Bestattung gehindert worden ist, das Recht hat, den Platz zum locus religiosus zu machen oder nicht[25]); nur darum fragt es sich dabei, ob er das Recht hat, den Leichnam an dem fraglichen Orte zu bestatten[26]). Daher kann auch der Proprietar, welchem der Nießbrauch entzogen ist, und der Miteigenthümer am Grundstücke das Interdict gebrauchen; ersterer, wenn er vom Usufructuar gehindert, letzterer, wenn er vom Miteigenthümer in dieser Rücksicht verletzt wird. — Wer das Recht hat, einen Leichnam an einem Orte zu bestatten, ist auch dazu befugt, daselbst ein Grabmal oder ein Monument zu errichten, auszubessern und zu vollenden[27]), und wird er von Jemandem daran gehindert, so hat er gegen diesen das interdictum prohibitorium de sepulcro aedificando[28]). Auch derjenige, welcher den Einsturz des einmal errichteten Grabmals wissentlich befördert, kann mit dieser Klage auf Schadenersatz belangt werden[29]). Als Grund der Einführung des Interdicts wird angegeben, daß man in der Errichtung und Ausschmückung der Grabmäler eine Art von religiösem Interesse erblickt habe[30]). — Heilige Scheu vor den Todten und ihren Ruhestätten ist jedem civilisirten Volke eigen. Daher bei den Römern das crimen sepulcri violati[31]). Dieses Verbrechen war ein crimen extraordinarium, d. h. ein solches, welches nicht durch eine Lex judiciorum publicorum an eine quaestio perpetua verwiesen war, sondern durch andere Organe der gesetzgebenden Gewalt, als das Volk, z. B. durch den Senat, den Kaiser mit Strafe bedroht und an andere Criminalbehörden, als die quaestiones perpetuae, verwiesen war. Dieses Verbrechen besteht in der Verletzung der Begräbnisse, wozu die Monumente gehören, und der Leichen selbst. Es umfaßt 1) violatio sepulcri in Bezug auf die Gräber und Monumente, nämlich: a) Zerstörung des Grabes oder Beschädigung durch Wegnahme einzelner Stücke[32]), ebenso Verletzung des Denkmals[33]). b) Benutzung des sepulcrum zu anderen Zwecken, namentlich als Wohnung und das Anbauen von Wohnungen[34]). c) Verkaufen des sepulcrum zu anderen Zwecken[35]). d) Si quis projectum aut stillicidium in sepulcrum immiserit, auch ohne Verletzung des Monuments[36]), e) Begraben eines Leichnams in eine fremde Grabstätte, ohne das Recht dazu zu haben[37]). 2) Violatio in Bezug auf die Leichen, nämlich: a) Ruhestörung der Leichname durch Herausreißen oder Wegschaffen derselben ohne von der zuständigen Behörde dazu erhaltene Erlaubniß[38]), oder durch Mißhandeln[39]), oder durch Beraubung[40]). b) Frevel an den noch nicht beerdigten Leichnamen, wie Verhinderung des Begräbnisses, Aufhalten des Leichenzugs auf der Straße[41]). Das Verbrechen setzt dolosches Versatz voraus[42]). Gegen dieses Vergehen war 1) eine prätorische in factum actio (sepulcri violati actio) demjenigen gegeben, welcher zunächst betheiligt war; der Schuldige mußte zahlen, quanti ob eam rem aequum videbitur[43]). Klagte der Betheiligte nicht, so konnte jeder klagen, und zwar auf eine Geldstrafe von 100 aurei (wegen violatio sepulcri) oder 200 aurei (wegen Bewohnen einer Grabstätte), sodaß dann die actio popularis war[44]). Infamie war stets damit verbunden[45]). Mit der gedachten prätorischen in factum actio concurrirt für einige Fälle des sepulcrum violatum, nämlich bei zerstörter oder beschädigter Grabstätte das interdictum quod vi aut clam (wegen Veränderung eines Grundstücks), auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und auf Schadenersatz gerichtet[46]). Auch fand eine In-

---

24) L. 9. cit. 25) L. 43. D. XI, 7. 26) L. 43. cit. L. 1. §. 1. 3. D. XI, 8. 27) L. 1. §. 5. 7. 9. L. 5. D. XI, 8. Voraussetzt wurde, daß der Ort noch nicht res religiosa ist; denn in diesem Falle bedurfte es zur Wiederherstellung des Denkmals erst der Einholung eines Gutachtens der Pontifices. L. 1. §. 6. D. eod. 28) L. 1. §. 5. D. eod. 29) L. 1. §. 10. D. eod. 30) L. 1. §. 6. D. eod. 31) Quellen: *Leg.* Lib. XLVII. Tit. 12. *Theod. Cod.* Lib. IX. Tit. 17. *Cod. Just.* Lib. IX. Tit. 19. *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 4—6. 8. 9. 12. — Literatur: *Lectius* ad Aemil. Macr. in *Otto*, Thes. jur. Rom. T. I. p. 72 seqq. *Matthaeus*, De criminibus p. 197—206. *Jac. Gothofredus* ad Th. C. Lib. IX. Tit. 17. T. III. p. 146—173. *van Naspen*, De sepulcro violato (Lugd. Bat. 1723) und in *Odrichs*, Thes. diss. belg. II, 3. p. 1—132. *Platner*, Quaest. p. 285—299. 32) Z. B. als Baumaterialien L. 4. D. XLVII. 12. Vergl. L. 7. D. eod. *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 5. L. 1. 2. 4. 5. C. IX, 19. L. 5. Th. C. IX, 17. 33) Wie Ausstreuen der Inschrift, Umstürzen einer Bildsäule, Wegnahme eines Steins u. s. w. (*Paul.* l. l. §. 8). Bewerfen mit Erde (L. 15. §. 2. D. XLIII, 24).

34) L. 3. pr. §. 6. 11. D. XLVII, 12. *Paul.* l. l. §. 12. 35) L. 12. §. 1. D. XI, 7. L. 1. C. IX, 19. L. 2. 9. C. III, 44. 36) L. 22. §. 4. D. XLIII. 24. 37) L. 3. §. 3. D. XLVII, 12. L. 2. §. 2. D. XI, 7. L. 8. 13. C. III, 14. *Paul.* l. l. §. 6. Nach der angezogenen L. 3. §. 3. D. XLVII, 12 wurde so streng darauf gehalten, daß selbst der Erbe, wenn er in einem hereditarium sepulcrum gegen den Willen des Gründers einen Todten beigesetzt hatte, sich des crimen sepulcri violati schuldig machte; denn der Testator konnte nach einem Reskripte von Caracalla das Beisetzen von Leichnamen auch in solchen Grabgebäuden verbieten, sowie solches unter mehreren Genossen allein verfügen. 38) L. 3. §. 4. L. 11. D. XLVII. 12. L. 39. D. XI, 7. L. 7. Th. C. IX, 17. 39) „qui corpus ... nudaverit et solis radiis ostenderit." *Paul.* l. l. §. 4. 40) L. 3. §. 7. D. XLVII, 12. Beispiele siehe bei *Ammian. Marcell.* XVI, 8. *Cassiodor.* Variar. IV. 18. 41) L. 3. §. 5. L. 9. L. 38. 39. D. XI, 7. L. 3. §. 4. L. 8. D. XLVII, 12. L. 6. C. IX, 19. 42) L. 3. pr. §. 1. D. XLVII, 12. 43) Siehe die Stelle des prätorischen Edicts in L. 3. pr. D. XLVII. 12. Die Summe hing ab ex injuria, quae facta est — ex lucro ejus, qui violavit, ex damno, quod contigit, vel ex temeritate etc. L. 3. §. 8. D. eod. Sehr oft war auf Grabschriften neben Drohungen und Verwünschungen eine Geldstrafe bestimmt, welche derjenige an das Aerarium, an die Pontifices oder an die Pontifices zahlen sollte, welcher das Grab verkaufen oder auf die eine oder andere Art verletzen würde, z. B. *Orelli* Inscript. n. 4366. 4405. 4422—4429. *van Naspen* l. l. p. 81 seqq. *Ritschl*, Specil. epigraph. I (Vratislav. 1838.) p. 7 seqq. *Jahn*, Spec epigraph. (Kil. 1841.) p. 28. 68. 44) L. 3. pr. §. 10. 12. L. 6. D. XLVII, 12. 45) L. 3. §. 12. D. eod. 46) L. 15. §. 2. L. 22. §. 4. D. XLIII. 22. L. 2. D. XLVII. 12.

jurienklage gegen denjenigen statt, welcher eine Bildsäule auf dem Grabe mit Steinen warf, und wer Leichen ausgrub, welche auf seinem Grundstücke unbefugter Weise begraben worden waren [47]). 2) Mehre Formen des sepulcrum violatum konnten als öffentliche Verbrechen nach der lex Julia de vi privata zur Strafe gezogen werden, nämlich qui fecerit quid, quo minus aliquis funeretur sepeliaturve (also gewaltsame Verhinderung des Begräbnisses), was dann auf jede gewaltsame sepulcri violatio überhaupt ausgedehnt wurde, quia et qui sepulcrum violat, facit, quo minus sepultus sit [48]). Später galt dies sogar als vis publica [49]). 3) Endlich wurde unter den Kaisern sepulcri violatio ein crimen extraordinarium (siehe vorher) und nach Befinden sehr hart bestraft [50]), Beraubung der Leichen, wenn es manu armata geschah, capite, wenn es sine armis geschah, bis zur condemnatio ad metalla (nach einem Rescripte von Septimius Severus) [51]). Ebenso wurde das Herausreißen der Leichname und Entblößen der Gebeine bei Personen höheren Standes mit Deportation, bei Niedrigeren mit damnatio in metalla bestraft [52]). Im Justinianeischen Rechte ist für letztere statt der damnatio in metalla Todesstrafe bestimmt [53]). Beschädigen und Zerstören der Grabstätten wurde ebenfalls mit Deportation bei Vornehmeren und condemnatio in metalla bei Niedrigeren bestraft [54]). Für das Bewohnen der Grabstätten traf Vornehmere Deportation, Niedrigere opus publicum (Bauarbeit) [55]). Für geringere Verletzungen traf nach Justinianeischem Rechte die Vornehmeren die Relegation [56]). Constantin bestimmte neben der Criminalstrafe für Verletzung der Gräber auch eine Geldstrafe von 1, 10 und 20 Pfund Gold und bedrohte die Statthalter mit gleicher Strafe, wenn sie das strenge Gesetz nicht handhaben würden [57]). Justinian schärfte die Criminalstrafe nach Befinden bis zur Todesstrafe für Niedrigere [58]); daneben bestanden als Strafen die Deportation, Relegation und condemnatio ad metalla. Störung des Begräbnisses durch die Gläubiger belegte er mit einer Strafe von 50 Pfund Gold [59]). — Das kanonische Recht thut dieses Verbrechens keine Erwähnung, und auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. schweigt davon. Daß die sepulcri violatio auch heutzutage noch ein strafbares Verbrechen sei, darüber besteht in der Theorie des gemeinen teutschen Criminalrechts kein Zweifel, da das römische Recht unstreitig eine Quelle des gemeinen teutschen Strafrechts ist. Die Strafen, welche das römische Recht diesem Verbrechen droht, sind aber theils ganz unverhältnißmäßig, wie die Todesstrafe, theils überhaupt nicht mehr in Teutschland anwendbar, wie die Deportation, Relegation und condemnatio ad metalla. Die Strafe ist daher heutzutage eine arbitraire, welche der Richter nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles zu bestimmen hat [60]). Auch die neueren Strafgesetzbücher haben dieses Verbrechen aus dem römischen Rechte aufgenommen, jedoch mit weit gelinderen Strafen belegt. So droht der Code pénal Art. 360 Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und eine Geldbuße von 16—200 Franken demjenigen, welcher sich einer Verletzung von Gräbern und Begräbnissen (violation de tombeaux ou de sepultures) schuldig macht, vorbehältlich der Strafen gegen die etwa concurrirenden Verbrechen und Vergehen. Die teutschen Strafgesetzbücher handeln von diesem Verbrechen zum Theil unter dem Artikel vom Diebstahl, zum Theil unter dem Artikel von der widerrechtlichen Beschädigung fremden Eigenthums. So soll nach dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 1152 fg. bei Entwendungen aus Gräbern oder von Leichnamen die Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung geschärft, ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, außerdem seines Amtes entsetzt, andere Personen aber, welche Leichen entwenden, sollen, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten, und in Ermangelung eines solchen Antrags mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen bestraft werden. Das königl. sächs. Strafgesetzbuch von 1838, welches mit geringer Abänderung 1839 in Sachsen-Weimar, 1841 in Sachsen-Altenburg, 1844 in Sachsen-Meiningen, 1845 in Schwarzburg-Sondershausen publicirt wurde, bedroht im Art. 228 die Entwendung von Sachen aus Gräbern, Grabstätten oder Leichenhäusern mit Arbeitshaus von wenigstens 3 Monaten, sofern nicht der Betrag des Entwendeten eine höhere Strafe mit sich bringt. Beschädigung von Gräbern oder Grabmälern ist im Art. 289, wenn sie aus bloßem Muthwillen begangen wurde, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wenn sie aus Bosheit verübt wurde, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren bedroht. Das thüringische Strafgesetzbuch Art. 219 will bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten die für den gemeinen Diebstahl je nach dem Betrage des Entwendeten bestimmten höchsten Strafsätze um die Hälfte erhöht wissen; die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von 6 Mo-

47) L. 27. D. XLVII, 10. — L. 8. pr. D. XI, 7. 48) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. §. 3. 49) L. 5. pr. D. XLVIII, 6. L. 8. D. XLVII, 12. 50) Die actio pecuniaria bestand neben der Strafe fort. L. 9. D. XLVII, 12. 51) L. 3. §. 7. D. XVII, 12. 52) *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 4. 53) L. 11. D. XLVII, 12. Dies beruht, wie *Jac. Gothofredus* ad L. 3. Th. C. IX, 17 vermuthet, womit *Platner*, Quaest. p. 293 übereinstimmt, auf einer Interpolation Tribonian's. Weniger wahrscheinlich erklärt *Schulting* ad Paul. l. l. den scheinbaren Widerspruch des Paulus mit der Digestenstelle. 54) *Paul.* l. l. §. 5. That es ein Sklave ohne Wissen des Herrn, so erlitt er condemnatio ad metalla; that er es mit dessen Wissen, so wurde er relegirt. Im letzteren Falle wurde Haus, Villa u. s. w., zu welchem geraubte Baumaterialien verwendet worden waren, confiscirt. L. 2. C. IX, 19. L. 1. Th. C. IX, 17 und Gothofredus dazu. 55) *Paul.* l. l. §. 12. 56) L. 11. D. XLVII, 12. 57) L. 2. 3. 4. Th. C. IX, 17 abgekürzt in L. 3. 4. C. IX, 19. 58) L. 11. D. XLVII, 12. 59) Nov. 60. cap. 1. Vergl. Nov. 115. cap. 5.

60) Dies war schon zu Carpzov's Zeiten der Fall. Siehe *Carpzov*, Pract. rer. crim. Qu. 83. Nr. 53 seq. Vergl. auch *Boehmer* ad Carpzov. Qu. 83. obs. 4.

naten und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißorte ist, mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bedroht. Die Beschädigung von Gräbern oder Grabmälern wird nach Art. 281. 282. 283, wenn der verursachte Nachtheil 2 Thaler nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, bei einem Betrage über 2 bis zu 50 Thalern mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, bei einem Betrage über 50 Thaler mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren geahndet. Da die Gräber und Grabstätten Gegenstände sind, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden, so soll dies als Erschwerungsgrund innerhalb des festgesetzten Strafmaßes gelten; wurde das Verbrechen aus Bosheit oder Rache verübt, so ist der Richter ermächtigt, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu verwandeln. — **Begräbnißact und dessen verschiedene Art.** Die Beerdigung wird nach dem heutigen Kirchenrechte sowol der Katholiken als der Protestanten als eine religiöse Handlung betrachtet, welche in der durch die Kirchengesetze und Gewohnheit vorgeschriebenen Form zu vollziehen ist. Ein solches Leichenbegängniß, wobei diese liturgische Form beobachtet wird, heißt ein **ehrliches, christliches** oder **kirchliches** Begräbniß (**sepultura honesta, christiana s. ecclesiastica**). Dasselbe zerfällt wieder in ein **feierliches** (**sepultura solennis**) und ein **stilles** oder **nicht feierliches** (**sepultura minus solennis**), je nachdem es entweder mit allen nach Anordnung der Liturgie festgesetzten Feierlichkeiten vollzogen wird, oder nicht. Zu jenem gehört die Begleitung der Geistlichkeit und der Schule unter öffentlichem Gesange, das Vortragen des Kreuzes, Geläute der Glocken, Haltung einer Trauerrede, Trauermusik u. dergl. Es hat jedoch auch selbst das feierliche Begräbniß nach dem Stande des Verstorbenen verschiedene Grade, welche nach der Observanz eines jeden Ortes zu beurtheilen sind. Dem kirchlichen Begräbniß wird das **unehrbare** (**sepultura inhonesta**) entgegengesetzt, welches zur Strafe ohne die kirchliche Form an einem von dem Kirchhofe abgesonderten Orte geschieht. Der höchste Grad des unehrbaren Begräbnisses ist das sogenannte **Eselsbegräbniß** (**sepultura asinina**), welches darin besteht, daß der Leichnam eines hingerichteten Verbrechers nach der Hinrichtung unter dem Galgen oder auf dem Schindanger eingescharrt wird. Dieses ist eine Criminalstrafe und von dem nicht kirchlichen Begräbnisse wesentlich verschieden. Das **kanonische Recht** ordnet die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses als Kirchenstrafe zunächst nur in Folge der Excommunication[61]); bei Nichtchristen[62]) und noch nicht getauften Kindern[63]) fällt sie mehr unter den Gesichtspunkt, daß kirchliche Handlungen sich auf Personen nicht beziehen können, welche nicht zur Kirche gehören. Im Sinne des kanonischen Rechts muß die Strafe eintreten, wenn die Excommunication durch den Richter ausgesprochen, oder, wenn sie eine excommunicatio latae sententiae ist (welche als gesetzliche Folge einer gewissen Handlung ohne vorausgehenden Urtheilsspruch eintritt), die Thatsache notorisch ist; die Schriftsteller der katholischen Kirche selbst räumen aber ein, daß sie nach den jetzt bestehenden Grundsätzen über die Wirkungen der Excommunication nur angewendet werden könne, wenn die Excommunication öffentlich bekannt gemacht sei. Consequenter Weise sollte daher auch das kirchliche Begräbniß in den Fällen nicht verweigert werden, wo die älteren Kirchengesetze dessen Versagung als eine Folge notorischer Vergehen aussprechen, da bei jenen immer die Ansicht zum Grunde liegt, daß deshalb eine wahre excommunicatio latae sententiae geordnet werde, wenn sie auch in ihren Folgen nur unvollständig ist[64]). Dennoch werden als noch anwendbare Fälle genannt: Selbstmörder[65]), im Zweikampf Gebliebene[66]), bei Verübung eines Verbrechens Getödtete[67]), mit Lebensstrafe Belegte[68]), offenbare Wucherer[69]), Räuber und Zerstörer von Kirchen[70]), Verächter des Abendmahles, d. h. diejenigen, welche während eines Jahres nicht gebeichtet und zur Osterzeit nicht communicirt haben[71]). In allen diesen Fällen kann indessen wenigstens der Kirche die Versagung des Begräbnißplatzes nur dann zustehen, wenn die bürgerlichen Gesetze dieser Kirchenstrafe auch die bürgerliche Wirkung nicht entzogen haben, welches jetzt nach den über die Excommunication bestehenden Grundsätzen voraussetzt, daß sie in diesen ausdrücklich bestätigt sei, indem nach den jetzigen Polizeigesetzen der Staat die Beerdigung nur auf den mit seiner Genehmigung dazu bestimmten Kirchhöfen gestattet und diese nur wegen einer Criminalstrafe versagt, mithin ein unkirchliches Begräbniß in diesem Sinne die bürgerliche Ehre verletzt. Dagegen ist die Anwendung eines Zwanges, wenn die Kirche nur die Mitwirkung der Geistlichkeit versagt, nicht in den Befugnissen des Staates enthalten; daher findet in den Fällen, in welchen sich die Kirche noch zur Beobachtung jener älteren Disciplin für berechtigt hält, höchstens ein Begräbniß ohne kirchliche Feierlichkeit (stilles Begräbniß) statt; in wiefern andere Feierlichkeiten gestattet werden, hängt von der Polizeigewalt ab. Aus anderen Grundsätzen fließen die Regeln über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in An-

61) Cap. 12 X. III, 28. 62) Can. 27. 28. Dist. I. de consecratione. 63) Nach den Ritualvorschriften sollen sie in dem nicht benedicirten Theile des Kirchhofes begraben werden.

64) Klar tritt dies hervor in Bezug auf den Wucher (cap. 3. X. V, 19) und auf den Selbstmord (cap. 11. X. III, 28). 65) Can. 12. Causa 23. Qu. 5. Anders verhält es sich wenn der Selbstmord als Folge einer Geistesstörung betrachtet wird; doch pflegt auch hier in zweifelhaften Fällen stilles Begräbniß stattzufinden. 66) Conc. Trident. Sess. XXV. Cap. 19 de reform. 67) Can. 31. 32. Causa 13. Qu. 2. 68) Can. 12. Causa 23. Qu. 5. Diese ältere Disciplin (dem Gratian'schen Zusatz impoenitentes, subandiatur, ist aus der neueren Disciplin entlehnt) ist so zweckmäßig daß auch da, wo die Criminalstrafe des Eselsbegräbnisses nicht eintritt, vermöge der Polizeigewalt nur ein stilles Begräbniß verstattet werden kann, obschon das neuere kanonische Recht bußfertigen Verbrechern nach erhaltener Absolution das kirchliche Begräbniß bewilligt. Can. 30. Causa 13. Qu. 2. 69) Cap. 3. X. V, 19. 70) Cap. 3. 5. X. V, 17. 71) Cap. 12 X. V, 38.

sehung des Gebrauches ihrer Kirchhöfe. Durch die teutschen Reichsgesetze ist den christlichen Confessionen zur Pflicht gemacht worden, sich den Gebrauch ihrer Kirchhöfe gegenseitig zum öffentlichen ehrenvollen Begräbnisse zu gewähren [72]), als nothwendige Folge der bürgerlichen Gleichheit ihrer Rechte, welche fortwährend gesichert ist, und der dessenungeachtet nicht überall vorhandenen Parochialeinrichtungen. Wo mithin der Mangel eines eigenen Parochialkirchhofes zur Benutzung des Begräbnißplatzes einer anderen Religionspartei nöthigt [73]), kann zwar der Geistliche nicht gezwungen werden, bei dem Begräbnisse zu functioniren oder selbst die Leiche zu begleiten; es steht aber der Anwendung aller Feierlichkeiten, welche den der Religionspartei zugestandenen Umfang der Religionsübung nicht überschreiten, kein Hinderniß im Wege. Nur wo die Religionsübung auf Hausandacht beschränkt ist, kann daher das Recht an sich auf ein stilles Begräbniß in dem vorher angegebenen Sinne beschränkt sein; bei einer kirchlichen Religionsübung ohne Parochialrechte muß sich die Anwendung der Liturgie und die Zuziehung eines Geistlichen nur nach dem Umfange richten, welchen jene in Ansehung der Oeffentlichkeit hat. — In der evangelischen Kirche ist das stille Begräbniß in einem doppelten Sinne gebräuchlich geworden. 1) Die älteren Kirchenordnungen verweigerten noch das kirchliche Begräbniß im Sinne der katholischen Kirche, also mit Versagung der Beerdigung auf dem Kirchhofe, den Excommunicirten, Ketzern, zum Tode Verurtheilten, Selbstmördern, auch wol im Duell Gebliebenen; dex letzteren jedoch meistens in Folge der bürgerlichen Strafgesetzgebung; den Verächtern des Abendmahls soll gewöhnlich nur die kirchliche Feierlichkeit bei dem Begräbnisse versagt werden. Dagegen verstatten sie meistens sogar ausdrücklich das kirchliche Begräbniß todtgeborener oder vor der Taufe verstorbener Kinder [74]). Die richtigeren Ansichten über die Anwendung der Kirchenstrafen [75]) haben den Inhalt jener Gesetze unpraktisch gemacht, sofern nicht die Criminalstrafe der Versagung des christlichen Begräbnisses stattfindet, welche vom Criminalgerichte verfügt wird. Nur Selbstmördern, wenn sie sich nicht entleibt haben, um einer Strafe zu entgehen, wo die Criminalstrafe des unehrlichen Begräbnisses nach manchen Particularrechten eintreten konnte [76]), wird bisweilen noch das kirchliche Begräbniß versagt; dann aber, eben nach jenem Gesichtspunkte, vermöge Verfügung des Gerichts; gewöhnlich aber nur das feierliche kirchliche Begräbniß. 2) Der eigene Wunsch, welchen Verstorbene kund gegeben haben, ohne die gewöhnlichen vollständigen kirchlichen Feierlichkeiten begraben zu werden, oder die Kosten der letzteren, haben neuerdings häufig Gesuche um Dispensation von diesen Feierlichkeiten, mithin die Einführung einer Form herbeigeführt, welche zwar noch eine liturgische, aber minder feierliche ist, und deshalb häufig auch ein stilles Begräbniß genannt wird. Um so weniger ist darum irgend ein Grund vorhanden, die kirchlichen Feierlichkeiten wegen eines Tadels, welcher das kirchliche Leben eines Verstorbenen treffen möchte, als Strafe zu versagen, wenn auch die Befugniß der Kirchengewalt, dies zu verfügen, nicht bestritten werden kann. — Begräbnißkosten. Unter Begräbnißkosten, Leichenkosten (funeris sumtus) wird nach dem römischen Rechte alles dasjenige begriffen, was entweder unmittelbar zur Beerdigung eines Verstorbenen aufgewendet worden ist, oder zwar nur bei Gelegenheit derselben, aber doch nothwendig aufgewendet werden mußte, um die Beerdigung auf eine für den Verstorbenen anständige Art zu bewerkstelligen [77]). Nach den in der Note angeführten Stellen gehört zu den Leichenkosten: 1) alles dasjenige, was auf die Bekleidung, Erhaltung und die Bewachung des Leichnams verwendet worden ist; 2) Alles, was für den Sarg und dessen Zubehör, ingleichen für die Grabstätte, Zubereitung und Verwahrung derselben bezahlt worden ist; 3) Alles, was für das Fahren oder Tragen der Leiche ausgegeben worden ist. Hat die Leiche erst von einem anderen Orte hergeschafft werden müssen, so gehören zu den Leichenkosten nicht nur die Transportkosten, sondern auch das, was etwa dafür entrichtet wurde, daß die Leiche an dem Orte des Ablebens des Verstorbenen bis zur Abholung aufbewahrt werden konnte; ingleichen die Abgaben, welche bei dem Transporte an Ort und Stelle an Wegegeldern oder sonst entrichtet werden mußten [78]). Weiter geht die Bestimmung des römischen Rechts nicht. Es können daher zu den privilegirten Leichenkosten die auf die Errichtung eines Denkmals verwendeten Kosten nicht gerechnet werden. Sie gingen nicht einmal bei Berechnung der Falcidischen Quart von der Erbmasse ab, weil man die Errichtung eines Monuments nicht für nöthig hielt. Zwar waren die römischen Juristen Sabinus und Marcellus verschiedener Meinung, indem ersterer das Monument von der Erbmasse abgezogen wissen wollte, wenn dessen Errichtung nöthig gewesen sei, letzterer hingegen den Abzug für das Monument aus dem Grunde verwarf, weil solches niemals nöthig sei. Letzterer Meinung gab Paulus stillschweigend den Vorzug [79]). Hatte auch der Erblasser die Errichtung eines Monuments angeordnet, so sah man doch die von ihm dazu vermachte Summe als ein Ver-

72) Osnabrück. Friedensinstrument Art. 5. §. 35. 73) Etwas Anderes ist ein gemeinschaftlicher Kirchhof, wo das Begräbniß, weil jede Religionspartei Parochialrechte hat, von den Geistlichen derselben nach ihrer Liturgie kirchlich vollzogen wird, soweit deren Anwendung nicht durch den Umfang ihrer Religionsübung beschränkt wird. 74) Beispiele siehe bei Schlegel, Hannöv. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 342 fg. Weber, Sächs. Kirchenrecht. Th. 2. Abth. 1. S. 236 fg. 75) Siehe Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 97. 98. 283. 284. 76) Siehe Weber a. a. O. S. 238. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 804. 805.

77) L. 14. §. 3. 4. L. 37. pr. §. 1. D. XI, 7. Vergl. Glück, Erl. der Pand. Bd. 11. S. 441 fg. 78) In L. 37. pr. cit. werden ausdrücklich vectigalia genannt. Darunter ist eine Abgabe zu verstehen, welche für die Durchfuhr der Leichen gegeben werden mußte. Eine aus den Basiliken (Lib. LIX. Tit. 1. cap. 15) von *Cujacius*, Observ. Lib. XI. Cap. 21 restituirte Constitution, welche in den Ausgaben des Codex seit Charondas (1575) als L. 15. C. III, 44 eingetragen ist, hat diese Abgabe aufgehoben. 79) L. 1. §. 19. D. XXXV, 2.

mächtniß an, welches dem Abzuge der Falcidischen Quart unterworfen war [80]). Nach römischem Rechte sind auch die Trauerkleider der Verwandten des Verstorbenen und die Kosten für das Trauermahl nicht zu den Leichenkosten zu rechnen, da das römische Recht die Begräbnißkosten nicht ausgedehnt wissen will. Noch weniger gehören nach römischem Rechte die Kosten der letzten Krankheit des Verstorbenen zu den Leichenkosten. Heutzutage tritt noch Manches hinzu, was nach der heutigen Art und Weise der Beerdigung der Todten bei Leichenbegängnissen aufgewendet zu werden pflegt. Es kommt hierbei vorzüglich auf die Sitten und Gebräuche des Ortes an, wo die Beerdigung vor sich geht, und darnach ist zu beurtheilen, was bei einem Begräbnisse Ehren halber, dem Stande des Verstorbenen gemäß, aufgewendet werden mußte. Zu den Leichenkosten gehören jetzt z. B. auch die Leichengebühren der Geistlichen sowol, als anderer kirchlichen und weltlichen bei der Beerdigung nothigen Personen, der Aufwand für das Lauten der Glocken, ferner für Flöre, Handschuhe und Citronen, welche nach der jetzigen Sitte an vielen Orten Teutschlands die Träger bei Leichenbegängnissen erhalten. Bestritten ist, ob auch die Kosten der Trauerkleider der Verwandten und Diener des Verstorbenen und die Kosten des Trauermahles heutzutage das Vorrecht der Leichenkosten genießen. Auch hierbei kommt Alles auf die Trauerordnung und die Gewohnheit eines jeden Ortes und dann auf die Vermögensumstände des Verstorbenen an. Der Gerichtsgebrauch hat indessen fast überall den Kosten für Trauerkleider und Trauermahl das Vorrecht der Leichenkosten beigelegt [81]). Vermöge eines allgemeinen Gerichtsgebrauches in Teutschland, welcher durch eine Menge besonderer Landesgesetze unterstützt wird, genießen auch die Kosten der letzten Krankheit des Schuldners, in welcher derselbe wirklich gestorben ist, dasselbe Vorrecht im Concurse [82]). Ein natürlicher Grund dieses Vorzugs würde sein, auch zahlungsunfähigen Kranken Hilfe zu verschaffen; der historische Grund aber ist, daß man die letzte Krankheit des Schuldners als Einleitung zu dem Begräbniß betrachtete, woher sich auch die sonst unerklärliche Beschränkung auf den wirklich erfolgten Tod erklärt. Zu den Krankheitskosten rechnet man übrigens nicht blos Arzneien und Honorar des Arztes, sondern auch Lohn der Warter, Krankenspeisen, Krankenfuhren u. s. w. [83]). Selbstverständlich muß derjenige, welcher Ersatz der aufgewendeten Leichenkosten verlangt, diese Kosten specificiren und gehörig bescheinigen. Einer solchen specifischen Nachweisung bedarf es schon deshalb, damit sich ergebe, daß kein überflüssiger Aufwand gemacht worden sei. Sind diese Kosten sehr mäßig und dabei wahrscheinlich, so wird der Gläubiger, in Ermangelung eines anderen Beweises, zur eidlichen Bestärkung gelassen. Vorschüsse, welche Jemand zur Leichenbestattung gemacht hat und zurückfordert, haben nur dann das Vorrecht der Leichenkosten im Concurse, wenn nicht nur die Darleihung des Geldes zu diesem Zwecke, sondern auch dessen wirkliche Verwendung dazu bewiesen wird. Kann letztere nicht bewiesen werden, so wird der Darleiher an denjenigen verwiesen, welchem er das Geld vorgeschossen hat. Sonst aber wird dem Darleiher kein weiterer Beweis zugemuthet, wenn sich ihm nur sonst kein übermäßiger Aufwand zum Vorwurf machen läßt. Die Vorrechte, welche die Leichenkosten nach römischem Rechte genießen, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen: a) auf ihr Vorzugsrecht (privilegium exigendi) im Concurse [84]). Mehre Juristen [85]) wollen zwar die Worte „omne creditum“ (siehe die Stelle in der Note) nicht so allgemein genommen, sondern nur höchstens von den persönlichen, durch kein Pfandrecht gesicherten Forderungen verstanden wissen, weil die Pfandgläubiger nach römischen Ansichten mit der Concursmasse Nichts zu schaffen hatten und allen persönlichen Privilegien vorgingen [86]). Es wird ferner dafür geltend gemacht, der Ausdruck creditum deute im rechtlichen Sinne nur Personalgläubiger an. Dazu komme, daß die Begräbnißkosten ausdrücklich nur dem Pfandrechte des Vermiethers wegen des ihm schuldigen Miethzinses und den Vermächtnissen vorgezogen wurden [87]). Dies sei als ein specielles Recht anzusehen, welches seinen besonderen Grund habe, welcher sich auf andere Pfandrechte nicht ausdehnen lasse; denn von Vermächtnissen sei es überhaupt bekannt, daß sie stets erst nach Abzug der Schulden des Erblassers bezahlt würden; der Vermiether solle aber blos den außerhalb des gemietheten Hauses entstandenen Schulden des Miethers vorgezogen werden; das Begräbniß gehöre gleichsam zu dem, was im Hause selbst noch aufgezehrt worden sei. Diese Gründe sind aber ungenügend. Abgesehen davon, daß die Worte: „omne creditum“ viel zu allgemein gefaßt sind, als daß sie eine solche Einschränkung gestatteten, welche man in dem Gesetze hat finden wollen, auch der Grund des Privilegiums offenbar gegen dieselbe streitet [88]), ist aus anderen Stellen erweislich, daß die Leichenkosten allen anderen Schulden vorgehen sollen. Nicht nur Pomponius sagt, die

80) L. 1. §. 19 cit. 81) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. S. 449 Note 75. 82) Glaproth, Einleitung in die sämmtlichen summarischen Proceße § 339. Gmelin, Ordnung der Gläubiger im Concurse. Cap. 2. § 4. Dabelow, Ausführl. Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 599 fg. Schweppe, System des Concurses der Gläubiger § 68. Landesgesetze welche diesen Gerichtsgebrauch unterstützen sind namentlich die sächsischen. Vergl. Kursächs. Proceßordnung von 1622. Tit. 42. §. 6. Gil. Kursächs. Proceßordnung von 1724. Tit. 42. §. 4. Eisenach. Proceßordnung. Tit. 28. §. 7. Nr. 4. Weimar. Prioritätsordnung vom 7 Mai 1839. § 51. Nr. 1. Gmesl. Proceßordnung P. 1. Cap 18. § 7 Nr 4. Altenb. Proceßordnung P. 1. Cap. 37 § 13. Goth. Proceßordnung P. 1. Cap 37 Art IV. § 2. Rudolst. Proceßordnung. P. IV. Tit 2. § 6. Bernburg. Arrest und Concursedict vom 13. Mai 1782 § 94.

83) Dabelow a. a. O. S. 601. Schweppe a. a. O. §. 68. 84) L. 45 D. XLII. 7. „Impensa funeris semper deducitur, quae etiam omni creditum solet praecedere, cum bona solvendo non sunt.“ 85) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. Bd. 11. S. 429. Note 29. 30. 86) L. 9 C. qui potiores in pignor. VIII. 17. (18.) 87) L. 14 § 1 D. XLII. 7. 88) L. 45 in D. XLII. 7.

Leichenkosten sollen bezahlt werden „non deductis legatis, *nec aere alieno deducto*“ [89]), sondern auch Paulus bestätigt dies ausdrücklich, wenn er sagt: „Quidquid in funus erogatur, *inter aes alienum* primo loco deducitur“ [90]). Ganz entscheidend für das Vorzugsrecht der Leichenkosten selbst vor hypothekarischen Forderungen spricht, daß der verstorbene Miethmann, wenn er sonst kein Vermögen hinterlassen hat, aus dem die Leichenkosten bestritten werden könnten, aus den in das gemiethete Gebäude von ihm hineingeschafften Sachen (ex invectis illatis), an welchen dem Vermiether ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, beerdigt werden muß, und nur der nach Bestreitung der Leichenkosten verbleibende Rest zur Tilgung des Miethzinses zu verwenden ist [91]). In den in der Note angeführten Stellen ist mit keinem Worte gesagt, daß dieser Vorzug blos ausnahmsweise bei der hypothekarischen Forderung des Vermiethers statthaben solle. Ein besonderer Grund für diese angebliche Ausnahme läßt sich nicht einsehen. Daher muß der nämliche Vorzug der Leichenkosten auch vor allen anderen hypothekarischen Forderungen, sie mögen mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek versehen sein, eingeräumt werden, wie insbesondere noch aus der Bestimmung Justinian's hervorgeht, daß, wenn der Erbe ein Inventar errichtet hat, er vor allen Nachlaßschulden den Betrag der Leichenkosten zurückzubehalten und vom Nachlasse abzuziehen befugt sein soll [92]). Auch hat sich ein allgemeiner Gerichtsgebrauch in Teutschland für ein absolutes Vorzugsrecht der Leichenkosten, mithin auch vor bevorzugten und einfachen hypothekarischen Forderungen um so mehr entschieden, als das in Teutschland seit mehren Jahrhunderten gebräuchliche Concursverfahren sich nicht blos auf die nicht hypothekarischen Gläubiger beschränkt, sondern auch die hypothekarischen Gläubiger mit umfaßt. Die teutschen Particulargesetze haben auch dieses absolute Vorzugsrecht allgemein anerkannt. Das gedachte Vorzugsrecht ist übrigens nicht nur den Leichenkosten beigelegt, welche auf die Beerdigung des Schuldners selbst verwendet worden sind, sondern auch denjenigen, welche für die Beerdigung solcher Personen aufgewendet worden sind, deren Begräbniß dem Schuldner als Verpflichtung oblag. Daher haben auch die auf das Begräbniß der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners verwendeten Kosten ein gleiches Vorzugsrecht [93]). Soll das mehrerwähnte Vorzugsrecht statthaben, so wird vorausgesetzt, daß der Aufwand noch vor Ausbruch des Concurses gemacht worden sei. Diese Voraussetzung, obgleich sie im römischen Rechte nicht begründet ist, beruht auf dem Gerichtsgebrauche [94]). Es läßt sich dafür anführen, daß, wenn der Schuldner während des Concurses stirbt, er entweder als ein Armer auf öffentliche Kosten, oder auf Kosten derjenigen zu begraben ist, welchen diese Verpflichtung gesetzlich obliegt. Auch wegen der auf die Beerdigung solcher Personen, welche der Schuldner begraben zu lassen verbunden war, verwendeten Kosten kann das mehrgedachte Vorzugsrecht nur dann stattfinden, wenn diese Personen noch vor dem Schuldner verstorben sind. Denn erfolgt deren Tod erst nach dem Ableben des Schuldners, so können die Leichenkosten mit keinem Rechte aus dessen Vermögen gefordert werden, weil sich die Verbindlichkeit des Schuldners zur Beerdigung solcher Personen auf blos persönliche Verhältnisse gründet, welche mit seinem Tode aufhören. Das Vorzugsrecht der Leichenkosten steht übrigens, als ein privilegium causae, nicht nur demjenigen zu, welcher diesen Aufwand selbst gemacht hat, sondern auch dem Cessionar, und ist mit jeder Klage verbunden, mit welcher deren Bezahlung gefordert werden kann, es sei die actio funeraria, oder familiae erciscundae, oder irgend eine andere wegen derselben zustehende Klage, nur darf nicht eine solche Novation damit vorgegangen sein, wodurch dieses Vorzugsrecht aufgehoben wird [95]). b) Darauf, daß die Kosten der Beerdigung des Verstorbenen bei Berechnung der Erbschaft zum Behuf der Auszahlung der Legate, des Abzugs der Falcidischen Quart und der Errichtung eines Inventars im Voraus abgezogen werden [96]), sodaß sie nicht einmal zum Bestande der reinen Vermögensmasse gerechnet werden. — Was die Frage anlangt, wer die Begräbnißkosten zu tragen habe, so galten darüber folgende Grundsätze. Die Regel ist, daß jeder aus seinem eigenen Vermögen zu begraben sei [97]). In dieser Hinsicht wird der Vorschuß zu den Begräbnißkosten als eine auf dem Nachlasse haftende Schuld betrachtet, für welche der Nachlaß selbst haftet, obschon kein Erbe vorhanden ist [98]). Wenn daher eine Ehefrau stirbt, so muß sie aus ihrem eingebrachten Vermögen und Heirathsgute begraben werden. Derjenige also, welchem das Heirathsgut zufällt, muß diese Kosten tragen. Hat der Ehemann sie vorgeschossen, so hat er das Recht, solche bei der Restitution des Heirathsgutes in Abzug zu bringen [99]). Hat die Ehefrau außer dem Heirathsgute noch anderes Vermögen hinterlassen und beides fällt an verschiedene Personen, z. B. das Heirathsgut vermöge des Ehevertrags an den Ehemann, das übrige Vermögen an die Erben der Frau, so tragen beide die Kosten nach Verhältniß dessen, was sie aus dem Nachlasse der Frau erhalten [1]). Jedoch ist das Verhältniß so zu bestimmen, daß der Erbe als solcher die Vermächtnisse und übrigen Schulden allein übernehmen muß, damit nicht durch deren Abzug die Erbschaft zum Nachtheil des Mannes vermindert und dieser dadurch hinsichtlich seines Antheils zum Kostenbeitrag ungebührlich beschwert werde, besonders da der Vorschuß der Begräbnißkosten vor allen anderen Schulden den Vorzug hat [2]). Ebenso können auch Aeltern die auf die Beerdigung ihrer Kinder

89) L. 22. 23. 24. 26. D. eod. 90) *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 15. 91) L. 14. §. 1. D. XI, 7. 92) L. 22. §. 9. C. VI, 30. 93) L. 17. pr. D. XLII, 5. 94) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. S. 433. Note 40.

95) L. 17. pr. D. XLII, 5. 96) L. 22—25. D. XI, 7. L. 1. §. 19. D. XXXV, 2. L. 22. §. 9. C. VI, 30. 97) L. 14. §. 13. D. XI, 7. 98) L. 1. 12. §. 3. L. 14. §. 1 L. 18. 45. D. eod. 99) L. 16—20. §. 2. D. eod.

1) L. 22. 23. D. eod. 2) L. 24. 26. 27. pr. D. eod.

verwendeten Kosten zurückfordern, wenn diese eigenes Vermögen haben, und die Aeltern tragen sie als Miterben nur nach Verhältniß ihres Erbtheils [3]). Hat der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, oder der Nachlaß reicht zur Bestreitung der Beerdigungskosten nicht hin, so ist zunächst der Vater verpflichtet, seine Kinder begraben zu lassen, ohne Unterschied, ob dieselben sich noch in väterlicher Gewalt befinden oder nicht [4]). Es hat daher bei einer verheiratheten Tochter, welche weder ein Heirathsgut gehabt, noch sonst Vermögen hinterlassen hat, nicht der Ehemann, sondern der Vater, wenn er vermögend ist, die Begräbnißkosten zu übernehmen [5]). Jedenfalls hat der Vater die Kosten für die Beerdigung seiner Kinder in soweit zu tragen, als solche nicht aus dem hinterlassenen Vermögen derselben bestritten werden können [6]). Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche in Teutschland ist der Vater auch seine unehelichen Kinder beerdigen zu lassen verbunden, was man aus der Alimentationspflicht des Vaters ableitet. Nächst dem Vater ist die wohlhabende Mutter und nach derselben sind die Großältern von väterlicher und mütterlicher Linie zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichtet. Diese Pflicht geht nach der Praxis parallel mit der Alimentationspflicht, sodaß in derselben Ordnung, in welcher diesen Personen letztere Pflicht obliegt, auch erstere sie trifft. Daher müssen auch gegenseitig wohlhabende Kinder ihre armen Aeltern auf ihre Kosten begraben lassen. Der Ehemann hingegen hat die Kosten für die Beerdigung der verstorbenen Ehefrau nur dann zu übernehmen, wenn letztere weder Vermögen hinterlassen hat, noch ihr Vater diesen Aufwand zu bestreiten im Stande ist; und dann hat er immer die Rechtswohlthat der Competenz, wenn er von demjenigen, welcher die Kosten vorgeschossen hat, auf deren Erstattung belangt wird und er nicht Alles bezahlen kann, ohne sich selbst den nöthigen Unterhalt zu entziehen [7]). Man wendet dies auch umgekehrt auf die Frau an, welche man für verpflichtet hält, ihren Mann beerdigen zu lassen, wenn er weder selbst Vermögen hinterlassen hat, noch der Vater diese Kosten zu übernehmen vermögend ist. Außerdem gilt der Grundsatz, daß derjenige, welcher zur Alimentation des Verstorbenen verbunden war, auch die Verpflichtung zur Beerdigung desselben auf sich habe. Dieser Aufwand gilt gleichsam als die letzte Liebespflicht, wozu der Ernährer des Verstorbenen um so mehr verbunden sei, weil er durch dessen Tod von der Last der Ernährung befreit werde. Dieses Princip ist aber unrichtig, weil die Alimentationspflicht durch den Tod des zu Ernährenden aufgehoben wird, und aus einer erloschenen Verbindlichkeit nicht die Verpflichtung zur Beerdigung hergeleitet werden kann, die erst nach dem Tode des Alimentars eintritt. Jene Regel ist vielmehr blos auf den Fall zu beschranken, wenn die Alimentationspflicht auf gesetzlicher Vorschrift beruht, während sie da, wo diese Pflicht auf Vertrag oder letzten Willen sich gründet, nicht angenommen werden kann. Ist Niemand vorhanden, der die Beerdigungskosten zu tragen verbunden ist, so muß der Verstorbene aus der öffentlichen Armenkasse begraben werden; den Gläubigern kann diese Last nicht angesonnen werden. — Zur Besorgung der Beerdigung eines Verstorbenen ist zunächst derjenige verbunden, welcher von dem Verstorbenen dazu Auftrag erhalten hat. Dieser kann sich, ungeachtet des Widerspruchs des Haupterben, dem Beerdigungsgeschäfte vermöge des erhaltenen Auftrages unterziehen [8]). Er darf aber auch den Auftrag ablehnen, verliert aber das ihm deshalb vom Verstorbenen ausgesetzte Vermächtniß [9]). Hat er jedoch das Vermächtniß schon erhalten und besorgt die Beerdigung nicht, so kann er mit der actio de dolo auf Herausgabe des Empfangenen belangt werden; er kann aber auch auf angebrachte Imploration gezwungen werden, sich der Besorgung der Beerdigung noch zu unterziehen [10]). Ist Niemandem ein Auftrag ertheilt worden, so sind zunächst die eingesetzten Erben und nächst diesen die gesetzlichen Erben in der Ordnung, in welcher sie zur Erbfolge gelangen, zur Besorgung des Begräbnisses verpflichtet [11]). Unterzieht sich keine dieser Personen der Beerdigung, so kann sie, selbst wider deren Verbot, jeder Fremde besorgen. Denn der Prätor verordnet ganz allgemein: „Quod funeris causa sumtus factus erit, ejus recuperandi nomine in eum, ad quem ea res pertinet, judicium dabo“ [12]), und als Grund dieser Verordnung des Edicts wird angegeben, daß derjenige, welcher die Beerdigung besorgt hat, den dafür gemachten Aufwand wiedererlange; denn so werde dem vorgebeugt, daß kein Todter unbegraben bleibe [13]). Hat Jemand die Begräbnißkosten vorgeschossen, so ist dies entweder der Miterbe, und dann fordert dieser von dem anderen Miterben die Auslage seines Beitrages mit der Erbtheilungsklage (actio familiae erciscundae) zurück [14]), oder es ist ein Anderer. Hat dieser Auftrag zur Besorgung der Beerdigung vom Erblasser oder von dem zunächst dazu Verpflichteten erhalten, so hat er wegen seiner Auslagen die Mandatsklage [15]). Hat er das Begräbniß ohne Auftrag besorgt, so kommt es rücksichtlich der Klage darauf an, ob er dies nach dem Erbschaftsantritte oder vor demselben gethan hat. Im ersten Falle hat er das Geschäft des Erben gerirt und es steht ihm daher die actio negotiorum gestorum contraria wegen seiner Auslagen gegen denselben zu [16]). Für den letzteren Fall hat der Prätor die actio funeraria eingeführt. Denn vor dem Erbschaftsantritte kann man nicht sagen, daß ein Geschäft des Erben gerirt worden sei; es kann also auch die Klage aus der Geschäftsführung gegen ihn nicht stattfinden. Der Prätor nimmt zum Grunde der Klage an, als ob durch die Besorgung des Begräbnisses ein

3) L. 30. D. eod. 4) L. 21. D. eod. 5) L. 18. D. eod. 6) L. 20. §. 1. L. 31. pr. D. eod 7) L. 28 D eod.

8) L. 14 § 13. D eod. 9) L. 12. §. 4. D. eod. 10) L. 14. § 2. D eod. 11) L. 12. §. 4 D. eod 12) L. 12. §. 2. D. eod. 13) L. 12. §. 3. D. eod 14) L. 14. §. 12. D. eod. 15) L. 14. §. 15 D. eod. 16) L. 14. §. 7. D eod. L. 3. §. 6. D. III. 5

Geschäft des Verstorbenen gerirt worden sei, dessen Person die noch nicht angetretene Erbschaft vorstellt. Denn da jedem daran gelegen sein muß, daß sein Körper nach seinem Tode anständig beerdigt werde, so gilt die Besorgung des Begräbnisses gleichsam als ein Contract mit dem Verstorbenen [17]). Die actio funeraria unterscheidet sich von der actio negotiorum gestorum contraria noch besonders dadurch, daß bei jener Klage noch mehr, als bei dieser, auf die aequitas gesehen werden soll, weil dem Staate selbst daran gelegen ist, daß die Todten nicht unbegraben liegen bleiben, sondern zu rechter Zeit zur Erde bestattet werden [18]). Die actio funeraria ist jedoch nur eine subsidiarische Klage; sie findet daher nicht statt, wenn derjenige, welcher die Begräbnißkosten aufgewendet hat, mit einer anderen Klage seine Auslagen wieder erhalten kann [19]). Direct steht die Klage demjenigen zu, welcher ohne Auftrag, jedoch quasi alienum negotium gerens, das Begräbniß eines Andern vor dem Erbschaftsantritte entweder selbst besorgt und deswegen Kosten, nicht als Schenkung, aufgewendet, oder einem Anderen deshalb einen gültigen Auftrag ertheilt hat, ingleichen jedem Erben und Nachfolger desselben [20]). Als utilis actio kann sich ihrer bedienen: 1) ein Mandatar, und zwar a) wenn ihm ein Pupill ohne Zustimmung des Vormundes den Auftrag zur Beerdigung ertheilt hat. Es sind hier zwei Fälle denkbar: aa) der Pupill, welcher den Auftrag ertheilt hat, ist nicht Erbe des Verstorbenen und die Leiche ging ihn gar Nichts an. Hier wird die actio funeraria gegen den Erben verstattet, weil es unbillig sein würde, wenn der Erbe durch die Ungültigkeit des Auftrages gewinnen sollte. Direct findet die Klage deshalb nicht statt, weil der Mandatar hier nicht die Absicht hatte, den Erben verbindlich zu machen. bb) Die Leiche ging den Pupillen selbst an, und dieser hat einem Anderen, ohne Zustimmung seines Vormundes, den Auftrag zur Beerdigung ertheilt. Hier kann gegen den Pupillen geklagt werden, soweit nämlich die Erbschaft zur Bezahlung der Kosten hinreicht [21]). b) Wenn zwar der Auftrag an sich gültig war, die actio mandati aber, wegen der Zahlungsunfähigkeit des Mandanten, dem Mandatar Nichts nützt. 2) Der Besitzer der Erbschaft, welcher den Verstorbenen in der Meinung, dessen Erbe zu sein, hatte beerdigen lassen, hat, wenn er nachher dem wahren Erben hat weichen müssen und bei der Restitution der Erbschaft die Begräbnißkosten nicht abgezogen hat, die actio funeraria utilis [22]). Eine directe Klage konnte nach strengem Rechte deshalb nicht stattfinden, weil der Besitzer der Erbschaft die Beerdigungskosten nicht in der Absicht aufgewendet hat, um das Geschäft eines Anderen zu besorgen [23]). 3) Der Legatar, wenn die demselben vom Erblasser vermachten Kleider zur Leiche verwendet worden sind, kann den Ersatz dafür mit der actio funeraria utilis von dem Erben fordern, und diese Forderung hat das Recht der Leichenkosten [24]). Beklagter bei der funeraria actio ist derjenige, welchem die Besorgung des Begräbnisses oblag, und die Klage ist auch dann begründet, wenn schon derselbe die Besorgung dem Kläger verboten hatte, dabei aber selbst keine Anstalten dazu machte [25]). Sie geht auf Erstattung der aufgewendeten Leichenkosten. — Soll die Klage auf Erstattung der aufgewendeten Begräbnißkosten stattfinden, so wird vorausgesetzt: 1) daß der Kläger die Auslagen nicht aus bloßer persönlicher Zuneigung zu dem Verstorbenen, und ohne die Absicht, Ersatz zu fordern, gemacht habe. Es wird dieses aber im Zweifel nicht vermuthet, sondern es kommt auf die persönlichen Verhältnisse und Verbindungen an, in welchen derjenige, welcher das Begräbniß übernommen hat, zu dem Verstorbenen stand, und hieraus ist dessen Absicht zu beurtheilen. So wird z. B. von Kindern vermuthet, daß sie aus Liebe ihre Aeltern umsonst haben wollen begraben lassen, wenn sie nicht durch Protestation eine andere Absicht hierbei erklärt haben. Daher wird in den Gesetzen angerathen, daß derjenige, welcher eine Beerdigung übernimmt, vorher die Absicht, welche er dabei hat, erkläre, welche Erklärung jedoch nicht als unbedingt nothwendig zur Begründung der Klage anzusehen ist [26]). Nur in dem Falle, wo Kinder oder andere, welche zur Erbschaft des Verstorbenen berufen sind, noch nicht wissen, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen sollen, bedarf es eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Kostenerstattung, wenn solche Personen die Beerdigung des Erblassers besorgen und dabei ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich dieses Geschäftes blos aus Liebe zu dem Verstorbenen, nicht aber als Erben, unterzogen hätten. Denn ohne jenen Vorbehalt würden sie Gefahr laufen, daß ihnen der Ersatz der Kosten streitig gemacht werde [27]). Hat Jemand bei dem Aufwande der Begräbnißkosten nur zum Theil die Absicht zu schenken gehabt, so kann er nur zum Theil Ersatz derselben verlangen [28]). 2) Das Begräbniß muß auf eine dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessene Art besorgt worden sein [29]). Der Aufwand darf daher weder übermäßig, noch so sparsam und kärglich sein, daß der Verstorbene dadurch beschimpft wird [30]). Die Klage ist daher zu verwerfen, wenn das Begräbniß auf eine durch unzeitige Sparsamkeit für den Verstorbenen schimpfliche Weise angestellt worden ist [31]). Auf der anderen Seite aber kann derjenige, welcher ein zu kostbares Begräbniß veranstaltet hat, nicht mehr zum Ersatz fordern, als er billig hätte aufwenden sollen, selbst dann nicht, wenn auch der Verstorbene im Testamente eine solche Anordnung getroffen hätte [32]). (*C. W. E. Heimbach.*)

Grab (das heilige) in Jerusalem und Kirche des heiligen Grabes, s. den Art. **Jerusalem** (2. Section. 15. Band. S. 315 fg.).

17) L. 1. D. XI, 7. 18) L. 14. §. 6. 10. 13. D. eod. 19) L. 14. §. 12. 15. D. eod. 20) L. 31. §. 2. D. eod. 21) L. 14. §. 15. D. eod. 22) L. 32. pr. D. eod. 23) L. 14. §. 11. D. eod.

24) L. 46. §. 2. D. eod. L. 3. C. III, 44. 25) L. 14. §. 13. 17. D. eod. 26) L. 14. §. 7. D. eod. 27) L. 14. §. 8. D. eod. 28) L. 14. §. 9. De eod. 29) L. 12. §. 5. D. eod. 30) L. 14. §. 6. D. eod. 31) L. 14. §. 10. D. eod. 32) L. 14. §. 6. D. eod.

GRABA (Johann Andreas), teutscher Arzt, um das Jahr 1635 zu Mühlhausen an der Unstrut geboren, widmete sich auf der Universität zu Königsberg der Arzneiwissenschaft, hörte jedoch auch philosophische Collegien und ließ sich nach der Beendigung seiner Studien (1653) als praktischer Arzt zu Erfurt nieder, wo er sich bald durch mehre glückliche Curen großes Ansehen erwarb, aber mit der medicinischen Facultät der Universität daselbst, welche er wahrscheinlich beleidigt oder deren Neid er erregt hatte, in einen harten Kampf gerieth, indem er dem Verlangen derselben, nochmals ein Examen zu bestehen oder sich der Praxis zu enthalten, nicht entsprechen zu müssen glaubte, in welcher Ansicht ihn auch die juristische Facultät unterstützte, woraus sehr ärgerliche Händel entstanden, welchen endlich der Rath der Stadt Erfurt dadurch ein Ziel setzte, daß er ihn im J. 1658 zum Stadt- und Landphysicus ernannte. Die Universität zu Gießen ertheilte ihm um dieselbe Zeit die Doctorwürde und die kaiserliche naturforschende Akademie zu Nürnberg nahm ihn im J. 1661 unter dem Namen Cephalus unter ihre Mitglieder auf. Während seines Aufenthaltes zu Erfurt war er als Schriftsteller sehr thätig und besonders seine Abhandlungen über damals häufig vorkommende Krankheiten (Tractat vom Fleckfieber, von Blattern und Masern, von der ungarischen Krankheit), welche sich auch bei mehren Auflagen der beliebten Hausapotheke von Dan. Becher befinden, wurden viel gelesen. Er gerieth jedoch über seine Ansichten mit dem andern Stadtphysicus zu Erfurt, Val. Andr. Möllenbreck, in einen heftigen Streit, welcher bis zu einem Injurienprocesse führte. Alle diese Tractate, sowie auch seine Promotionsdissertation (Disputatio medica exhibens casum laborantis affectu hypochondriaco cum symptomatibus scorbuticis. Giessae 1658. 4.) sind jetzt vergessen und von allen seinen Schriften wird nur noch gesucht seine naturhistorisch-medicinische Beschreibung des Hirsches (*Elaphographia* sive Cervi descriptio physico-medico-chymica, in qua tam Cervi in genere, quam in specie ipsius partium consideratio theorica et practica instituitur, multifarium usum, praesertim medicum, omnibus fere corporis humani affectibus ceu panacea apprime conveniens, secundum leges ac methodum Academiae Naturae Curiosorum elaborata multisque medicinae secretis instructa. Jenae 1667. 8.). Des Haders müde, zog sich zuletzt Graba im J. 1668 nach seiner Vaterstadt Mühlhausen zurück, wo er am 13. Mai 1669 starb*). (*Ph. H. Külb.*)

GRABAEI werden von Plinius (H. N. III, 26) unter den kleineren Volkerschaften aufgeführt, welche sich vom Gebiete der Dalmater nach Epidaurus hin erstreckten, zu seiner Zeit aber bereits sehr herabgekommen waren, sodaß von einigen nur noch der Name und das Andenken existirten. Vielleicht stammt von ihnen noch der heutige Name Grabovo. (*Krause.*)

*) Vergl. *Van der Linden*, De scriptoribus medicis, ed. *G. Abr. Merklin* (Norimb. 1686. 4.) p. 545. Ebr. Gerl. Jocher, Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1108

GRABAU (Johann Wilhelm Heinrich), der im J. 1835 als Arzt in Kiel promovirte (Nonnulla de instinctus definitione), habilitirte sich daselbst als Privatdocent, siedelte nach einigen Jahren in gleicher Eigenschaft nach Jena über, welches er, um die Leitung einer Wasserheilanstalt zu übernehmen, verließ, und warf sich zuletzt sogar der Homöopathie in die Arme. Grabau war der naturphilosophischen Richtung zugethan, was aufs Entschiedenste in seinen beiden Schriften: Chemisch-physiologisches System der Pharmakodynamik. 2 Theile (Kiel 1837 und 1838) und: Die vitale Theorie des Blutkreislaufs (Altona 1841) hervortritt. Außerdem schrieb er noch: Der Schlag und die Töne des Herzens und der Arterien im gesunden und kranken Zustande. (Jena 1846.) Diätetische Betrachtungen, mit besonderer Rücksicht auf Wassercur (Hamburg 1854). Warum ich Homoeopath wurde (Hamburg 1861). (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRABBE (Christian Dietrich), geb. am 11. Dec. 1801 zu Detmold, wo sein Vater als Gefangnißwärter in dürftigen Verhältnissen lebte, die ihm nicht erlaubten, viel für die Erziehung seines Sohnes zu thun. Es war das Resultat des unsäglichen Stolzes, der sich seiner in spätern Jahren bemächtigte, was ihn zu der eingebildeten Ueberzeugung trieb: er sei der natürliche Sohn eines Fürsten, der auf dem Bette der Ehre ein ruhmwürdiges Leben in der Blüthe seiner Jahre beschlossen.

In Grabbe's Jugendverhältnissen scheint der Schlüssel zu seinen spätern mannichfachen Verirrungen zu liegen, zu seiner verkehrten Weltansicht und seinem Lebensüberdruß. Geboren in einem Zuchthause, einem Gebäude, das jeder freie Mensch flieht, klang das Kettengeklirr früher an sein Ohr als der sanfte Ton der Muttersprache. Er hörte schwere Thüren knarren und rasseln, schwere, mit Ketten belastete Füße schritten über den Dielen dahin, die seinen jugendlichen Spielen zum Schauplatz dienten. Diese Eindrücke waren nicht geeignet, sanfte und zarte Gefühle in dem Knaben zu wecken und noch weniger, wenn dieselben wirklich vorhanden waren, zu nähren. Sie erzeugten vielmehr frühzeitig in ihm den verachtenden Mismuth seines ganzen Wesens in so greller Form, wie sich derselbe später in offenbarte. Die Physiognomien von Verbrechern waren die Muster, an denen sein Schönheitssinn sich heranbilden konnte. Das Barocke und Bizarre umgab ihn. Nur in seiner Verderbenheit lernte er den Menschen kennen, als einen Sklaven des Lasters. Erzählt wird, daß er an dem Verkehr mit den Sträflingen frühzeitig Gefallen gefunden. Sein früh erwachter Trotz artete nicht selten in eine Frechheit aus, die das Resultat der Eindrücke sein mochte, die er von seinen Umgebungen empfangen. Seine grenzenlose Redseligkeit beschämte sogar den Muth der Erwachsenen. Erzählt wird, daß der siebenjährige Knabe einen Sträfling, der durch den Schornstein zu flüchten versucht, durch einen Pistolenschuß so schwer verwundet habe, daß derselbe seine Flucht habe aufgeben müssen. Zu seinem persönlichen Muthe gesellten sich Stolz und Ehrgeiz. Immer trieb es ihn zu Kampf und Streit. Eine militairische Laufbahn würde vielleicht sein eigent-

licher Lebensberuf gewesen sein. Noch in späteren Jahren sehnte er sich darnach, zu einer Zeit, als schon der zusammenbrechende Körper seinem kräftigen Geiste kaum mehr als Hülle dienen konnte. Ein Brief vom 6. Juni 1835 enthält das Geständniß: „Ich bin im vollsten Ernste ganz lebenssatt, und ich fürchte, daß ich, wenn ich die Hermannsschlacht vollendet, die Rechnung schließe. Ich habe zu viel genossen. Gäb' es nur Krieg, es wäre meine einzige Rettung. Selbst die Aerzte haben einen Krieg gewünscht." — Napoleon's Siege rissen seinen Geist zur Bewunderung hin, in noch höherem Grade der Aufschwung des teutschen Volks, als es für die lange entbehrte Freiheit freudig Gut und Blut zum Opfer brachte. Mehre von seinen spätern, fragmentarisch hingeworfenen Briefen sprechen für seine rege Theilnahme an jenen denkwürdigen Zeitereignissen. Teutschland galt ihm über Alles, so harte Worte er auch mitunter halb zürnend, halb scherzend über sein Vaterland hinwarf.

Durch glückliche Naturanlagen, vorzüglich durch ein sehr treues Gedächtniß, zeichnete er sich schon in früher Jugend aus. Mannichfache Unterstützung setzte ihn in Stand, das besonders im Fache der alten Literatur ausgezeichnete Gymnasium in seiner Vaterstadt Detmold zu besuchen. Während der gewöhnlichen Unterrichtsstunden schrieb er unaufmerksam und lässig, dennoch soll er sich in den Herbstprüfungen immer als einen sehr fähigen Kopf gezeigt haben, der sich mannichfache Kenntnisse erworben hatte. Mit der Lectüre der römischen und griechischen Classiker, unter denen Aristophanes sein Liebling war, verband er das Studium neuerer Schriftsteller. Für die englische Literatur, die mit seinem Freiheitssinne harmonirte, empfand er ein besonderes Interesse. In noch höherem Grade als Shakespeare fesselten ihn Byron's Dichtungen.

In seinem 19. Jahre (1820) verließ er das Gymnasium in Detmold, dem er seine Schulbildung zu verdanken gehabt hatte. Er bezog um diese Zeit die Universität Leipzig, um seinen Aeltern zu Liebe die Rechte zu studiren. Eigene Neigung trieb ihn nicht dazu, diesen Lebensberuf zu wählen. Einer seiner Freunde schildert ihn in dieser Periode als einen „braunlockigen, kräftigen Jüngling," bezeichnet jedoch die Wahl seines Studiums als einen argen Misgriff, der wesentlich dazu beigetragen habe, den innern Zwiespalt seines Wesens aufs Grellste zu entwickeln. Sein wüster Ungestüm achtete keine Persönlichkeiten, ja kaum sich selbst, wenn nicht sein Stolz beleidigt ward. Um seinen künftigen Beruf, um die Jurisprudenz, deren Trockenheit ihn schreckte, kümmerte er sich wenig. Wie schon im Gymnasium zu Detmold, folgte er als Autodidact seinen literarischen Liebhabereien. Vorherrschend war in ihm eine regellose Lebensweise und die vorherrschende Neigung zu sinnlichen Genüssen. Bis zum Uebermaß liebte er besonders geistige Getränke. Merkwürdig war es, daß weder häufige Duelle, noch Leidenschaften aller Art, denen er sich bei seinem lebhaften Naturell hingab, im Wesentlichen keinen nachtheiligen Einfluß auf seine physischen noch geistigen Kräfte äußerten.

Der beiweitem größere Theil seiner Zeit gehörte, statt ernsten Studien, mancherlei literarischen Beschäftigungen. Die Liebe zur Dichtkunst war schon früh in ihm erwacht. Neben mehren poetischen Erzeugnissen fällt in die Zeit seines leipziger Aufenthalts sein dramatischer Versuch: „Herzog Theodor von Gothland" [1]). Dies Trauerspiel trug die unverkennbarsten Spuren eines Lebens, das sich in rastlosem und wenig gewähltem Genusse einen Ekel an der menschlichen Gesellschaft eingesogen hatte. Eine poetische Lebensverzweiflung trieb in diesem riesenmäßigen Erzeugnisse der Phantasie des Dichters ihren Spott und Hohn, um am Ende nur in dem aus seiner tiefsten Ueberzeugung hervorgegangenen Ausspruche Beruhigung zu finden: „das Menschenherz sei da, um zerrissen zu werden." Nach der treffenden Bemerkung eines Kritikers verzerrten sich in diesem Trauerspiele die Physiognomien der Verbrecher in dem detmolder Zuchthause zu grinsendem Lachen.

Man muß Grabbe's Jugendverhältnisse mit in Anschlag bringen, wenn man über ihn und seine Verirrungen ein richtiges und unbefangenes Urtheil fällen will. Er fühlte sich unglücklich, weil seine kolossale Natur sich den geselligen Verhältnissen und der darin herrschenden Sitte nicht accommodiren konnte. Wo man Artigkeit von ihm erwartete, zeigte er Grobheit. Nie erlaubte er sich eine Lüge, weder um zu gefallen, noch als gesittet zu gelten. Er war bisweilen scheinbar heiter und aufgeräumt. Aber sein Witz verwandelte sich leicht in Zweideutigkeiten, durch die er überall Anstoß erregte. Ihm blieb Nichts übrig, als in seinem Leben Wege einzuschlagen, die entweder wirklich tadelnswerth, oder wenigstens in Anderer Augen höchst seltsam waren. Grabbe betrachtete überhaupt die Gesellschaft, als ob sie gar nicht für ihn vorhanden wäre. Der Zutritt zu ihr konnte ihm billigerweise nicht gestattet werden, so lange er es nicht vermochte, sich ihr zu accommodiren. Seine Natur liebte das Seltsame und diesen Charakter trugen daher auch seine poetischen Erzeugnisse. An Zartheit und Weichheit fehlte es ihnen nicht. Meist waren sie großartig, aber zugleich bizarr bis zum Entsetzen.

Die wachsende Abneigung gegen ein Studium, dessen Trockenheit ihn ermüdete und bei seiner immer lebhaft aufgeregten Phantasie keinen Reiz für ihn haben konnte, steigerte seinen Mismuth und erzeugte in ihm eine Verachtung der Menge und selbst seiner nächsten Umgebungen. Vermehrt ward seine oft sehr trübe Stimmung durch den Mangel an Unterstützung und durch das innere Bewußtsein: er tauge nicht für die gewöhnliche Welt. Diese Ueberzeugung brachte ihn auf allerlei abenteuerliche Gedanken und Entwürfe, von denen die meisten unausgeführt blieben. Die wenigen Bekannten, die er hatte, suchten ihn zu einem Entschlusse zu treiben. Es kam ihm in den Sinn, Schauspieler zu werden. Amadeus Wendt, damals Professor der Philosophie in Leipzig, an den er sich in dieser Beziehung gewandt

1) Späterhin gedruckt in seinen „Dramatischen Dichtungen." (Frankfurt a. M. 1827.) 2 Bde.

hatte, prüfte sein theatralisches Talent. Grabbe hatte indessen eine Bestimmung für die seinige gehalten, zu der ihm nichts weniger als Alles fehlte. Weder Stimme, noch Mimik stand ihm zu Gebote, und seine Declamation soll etwas ungemein Rauhes gehabt haben. Wendt machte ihn auf diese Mängel aufmerksam und ließ dabei die Bemerkung fallen: er möchte sich doch selbst prüfen, wozu er am meisten Neigung in sich fühle. Da soll Grabbe an seine Brust geschlagen haben mit den zermalmenden Worten: „Das ist ja eben mein fürchterliches Unglück, daß mich gar Nichts reizen und fesseln kann!"

Ungeachtet dieses unglücklichen Erfolges glaubte er sich noch immer für die Bühne bestimmt. Diese Idee war es, die ihn bewog, seinen bisherigen Aufenthalt in Leipzig mit Berlin zu vertauschen. Auch in dieser Residenz konnte er, bei der Eigenthümlichkeit seines Wesens, nur wenige Bekanntschaften anknüpfen. Unter den dort lebenden jungen Dichtern kam er nur mit Heine, Uechtritz und einigen Andern in nähere Berührung. Unter seinen neuen Freunden hätte er sich leidlich wohl befinden können, wenn ihn nicht Mangel an den nothigsten Bedürfnissen fast von allen Vergnügungen ausgeschlossen hätte, die seine vom Schicksal besser bedachten Freunde in vollem Maße genossen. Seiner beschränkten Mittel ungeachtet unterließ er nicht, häufig das Theater zu besuchen. Nach dem Berichte eines seiner Freunde soll der Abend, an welchem ein Shakespeare'sches Stück aufgeführt ward, für Grabbe ein Fest gewesen sein, das er noch ganz besonders durch den Genuß von „Schweizerkäse" feierte.

Seine ökonomischen Verhältnisse nöthigten ihn, sich irgend ein Einkommen zu verschaffen. In die Zukunft warf er keinen Blick. Die Jurisprudenz hatte er schon in der letzten Zeit seines leipziger Aufenthaltes gänzlich aufgegeben. Treu geblieben war er jedoch noch immer dem Entschlusse, als Schauspieler sein Glück zu versuchen. Mit genialer Offenheit, doch auch mit dem Stolze in seinem Charakter, der sich nicht zum Betteln erniedrigen konnte, trug er einer hohen Person sein Anliegen schriftlich vor. In diesem Briefe, der seinem Schicksale keine bessere Wendung gab, gestand Grabbe: „er fühle sich zum Schauspieler berufen, wisse aber nicht, ob er, wie die Leute sagten, ein Genie sei. Ein Kennzeichen des Genies habe er jedoch in jedem Fall — den Hunger." — Auch in Dresden, wohin er sich gewendet hatte, war es die theatralische Laufbahn, der er sein künftiges Glück zu verdanken hoffte. Sein früher erwähntes Trauerspiel: „Herzog Theodor von Gothland" hatte er im Manuscripte an Tieck gesendet und war dadurch mit diesem Dichter in eine Art von Berührung gekommen. Der erste Besuch, den Grabbe ihm machte, soll wunderlich genug gewesen sein. Ungeachtet er, nach einer abgelegten Probe seines mimischen Talents, sich selbst von der Unmöglichkeit seines Auftretens auf der Bühne überzeugt haben soll, beharrte er doch bei der wunderlichen Meinung, daß er nur seinen Feinden in Berlin und Dresden das Mißlingen seiner theatralischen Laufbahn beizumessen habe.

Von Poesie, Kunst und Theater konnte jedoch für Grabbe kaum mehr die Rede sein, als ihm um diese Zeit (1827) in seiner Vaterstadt Detmold das Amt eines Regiments-Auditeurs übertragen worden war. Aus seiner idealen Welt mußte er jetzt in die wirkliche zurückkehren, mußte Acten registriren und die Rekruten des kleinen Fürstenthums dem Bundescontingent zumessen. Sehr richtig bemerkt einer von seinen Freunden über seine Stellung als Militairbeamter: „Unter vielen dummen Streichen, die Grabbe gemacht, war es jedenfalls der dümmste, sich zum Auditeur ernennen zu lassen. Glück und Frieden konnte in einer solchen Stellung nicht für ihn zu finden sein." Seiner heterogenen Geschäfte ungeachtet, beginnt jedoch mit dieser Periode seines Lebens Grabbe's Fruchtbarkeit als Dichter und Schriftsteller. Im J. 1827 erschien von ihm zu Frankfurt am Main eine Sammlung dramatischer Dichtungen[2]. Enthalten waren in dieser von Tieck dem Publicum empfohlenen Sammlung, außer seiner bereits früher erwähnten Tragödie: „Herzog Theodor von Gothland," die er in seinem 19. Jahre begonnen hatte, das tragische Spiel: „Nanette und Marie;" das Lustspiel: „Scherz, Satire, Ironie und tiefere Bedeutung;" Fragmente und Plan einer großartig angelegten Tragödie: „Marius und Sulla," und eine merkwürdige Abhandlung: „Ueber die Shakespeare-Manie," in der Grabbe seine theatralischen Ansichten niederlegte. Als dramatischer Dichter gewann er ziemlich weit verbreiteten Ruf. Seine Productionen fanden jedoch nur ihrer Seltsamkeit wegen ein Publicum. Wahrhaft erfreuen konnten sie nicht, da sie der wahren Schönheit entbehrten, die der alleinige Probirstein eines Kunstwerkes ist.

Grabbe's Verheirathung mit einer Tochter des Historikers Clostermeyer in Detmold gab ihm weder das Glück, noch den innern Frieden, nach dem er sich sehnte. Er hatte die wahre Liebe längst verscherzt unter Tändeln und Kosen mit Gunstbezeigungen des Augenblicks, deren verführerischer Reiz ihm im Laufe seines Lebens genügt hatte. An ihm lag offenbar die Schuld seiner unglücklichen Ehe. Ihm fehlte die Kraft, seine Gattin, die es an Zärtlichkeit nicht fehlen ließ und jedem seiner Wünsche zuvorkam, durch Gegenliebe zu fesseln. Statt ihn mit der Welt zu versöhnen, entzweite ihn die Liebe mit ihr. In diesen unseligen Verhältnissen suchte er Trost und Beruhigung in der Poesie. Der dramatischen Gattung, der er bisher gehuldigt hatte, blieb er treu. Den kühnen Gedanken, die beiden Mythen des nordischen und südlichen Faust zusammenzuschmelzen, realisirte er in seiner Tragödie: „Don Juan und Faust"[3]. Durch Raumer's „Geschichte der Hohenstaufen" begeistert, ergriff ihn die Idee, diese romantische Periode zum Stoff einer poetischen Darstellung zu benutzen. Die Kaiser Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. waren die Helden, die er in zwei Tragödien unter dem Titel: „Die Hohenstaufen"[4] auftreten ließ. Eins der seltsamsten Producte der

2) Frankfurt a. M. 1827 2 Bde. 3) Frankfurt a. M. 1829 8. 4) Ebendas. 1827 2 Bde.

dramatischen Literatur veröffentlichte er unter dem Titel: „Napoleon oder die hundert Tage." Lebhaft regte sich die Sehnsucht in ihm, eins seiner Stücke auf der Bühne darstellen zu sehen. Er war aber zu stolz, nach den ersten mislungenen Versuchen nur die geringste Rücksicht auf das Theater zu nehmen. Grabbe war kein Dichter des Volkes, nicht einmal ausgewählter Cirkel. Er dichtete nur, um die ihn verzehrende trübe Stimmung los zu werden und einige Köpfe zu enthusiasmiren, die sich für die kolossalen Productionen eines genialen Menschen interessirten.

Seine Vaterstadt Detmold war ihm schon seit längerer Zeit zu enge geworden. Weder seine Amtsgeschäfte, noch seine häuslichen Verhältnisse behagten ihm. In seinem productiven Schaffen, das dort wenig Anerkennung fand, stieß er auf mannichfache Hindernisse. Manchen Anstoß erregte auch seine Lebensweise, die sich für einen civilisirten Menschen nicht schickte. Längere Zeit trug er sich mit dem Plane, Hannibal zum Helden einer Tragödie zu wählen. Um mehr Muße zu gewinnen, verließ er Detmold, wie es scheint, ohne um seine Dienstentlassung angehalten zu haben. In Frankfurt am Main, wo er besonders mit Eduard Duller verkehrte, scheint er sich hauptsächlich mit seinem Trauerspiele Hannibal beschäftigt zu haben. Auch entwarf er dort den Plan zur Abfassung eines „verrückten" Lustspiels, wie er es selbst nannte.

Die Abnahme seiner physischen Kräfte ward ihm um diese Zeit sehr fühlbar. Ein regelloses, allen sinnlichen Genüssen hingegebenes Leben hatte seinen Körper geschwächt, der ohnedies an alten Wunden litt, die er während seines leipziger Aufenthalts in Duellen erhalten hatte. Er griff zu Reizmitteln, die ihn scheinbar stärkten, um ihn späterhin gänzlich zu schwächen. Seine Kräfte waren so sehr geschmolzen, daß ihn selbst der Genuß des Weins nicht mehr aufregen konnte. Er nahm zu Rum und Branntwein seine Zuflucht, den er, in doppelten Kleidern in seinem Federbett liegend, aus Schoppengläsern trank.

In Frankfurt hatte er bald keine Ruhe mehr. Er schrieb an Immermann in Düsseldorf, den er um ein Asyl bat, in welchem er, abgeschlossen von der Welt, seinen „Hannibal" vollenden könnte. Die Liebe zur Bühne war es hauptsächlich, was ihn nach Düsseldorf zog. Von den dortigen Theaterfreunden waren 10,000 Thaler zusammengebracht worden, die als Betriebsfonds zur Verbesserung des bisher auf eigene Rechnung des Schauspieldirectors Rossi betriebenen Stadttheaters einem Verwaltungsrathe übergeben worden waren. Immermann, auf zwei Jahre von seinen Amtsgeschäften als Landesgerichtsrath befreit, war Theaterintendant geworden. Von ihm ward Grabbe nach Düsseldorf eingeladen. Um ihm ein nothdürftiges Einkommen und zugleich eine Beschäftigung zu verschaffen, übertrug ihm Immermann das Rollenausschreiben beim Theater. Geduldig fügte sich Grabbe diesem untergeordneten Geschäfte. Daneben arbeitete er an seinem „Hannibal." Auch das bekannte Mährchen „Aschenbrödel"[5]) versuchte er zu einem dramatischen Stoffe zu benutzen. Bei diesen Arbeiten durfte freilich der Rum, den er sich durch seinen Burschen holen ließ und in großen Quantitäten genoß, nie fehlen. Nach Beendigung des „Hannibal"[6]) ging er mit großem Eifer an seine „Hermannsschlacht." Die Gestalt seines Helden verließ ihn nie. Selbst in seinen unruhigen Träumen erschien sie ihm. In der Zwischenzeit las er, ohne Auswahl, alle Zeitschriften, die er nach seiner Weise kritisirte. In der Schrift: „Das Theater zu Düsseldorf"[7]) stellte er diese Kritiken zusammen, mit einer interessanten Einleitung und mit Rückblicken auf den Zustand der teutschen Bühne im Allgemeinen. „Grabbe's Kritik," bemerkt einer seiner Freunde, „war so originell, wie er selbst, so stolz wie sein Geist, und in so cynischen Ausdrücken abgefaßt, als stammten sie geradewegs aus der Tonne des Diogenes."

Die „Hermannsschlacht" hatte ihm eine eigene Scheu vor der Geschichte eingeflößt. Ein einziger Gedanke an seine Tragödie stimmte ihn ernst, so oft er auch in seinen Briefen über das historische Wissen witzelte. Charakteristisch sind mehre Aeußerungen Grabbe's über sein Werk. Man lernt daraus seinen excentrischen Briefstyl kennen. Als er die „Hermannsschlacht" beinahe vollendet, schrieb Grabbe: „Ich betreibe jetzt die Vorstudien zu meinem Armin; ende sie wol moralisch. Teufel, da wächst was! Mein Herz ist grün vor Wald." In einem bald nachher geschriebenen Briefe heißt es: „Jetzt ist mein Herz frei; alle Vorstudien zur Hermannsschlacht sind beendigt. Ach, ich selbst kenne aus meiner Kindheit ja jeden Baum, jeden Steg dazu! Die Studien zu diesem Nationaldrama haben mich fürchterlich erschüttert. Ihretwegen ward ich so krank, mocht es aber nicht sagen." — In trüber, halb verzweifelnder Stimmung schrieb er später: „Der Hermannsschlacht unterliege ich fast. Wer kann das Ungeheuere, jeden Nerven Aufregende vollenden, ohne zu sterben? Wäre ich todt! — Im Leben thut man das Große und hat es nicht. Mich trösten die Sterne. Man hat sie auch nicht, so arg sie glänzen."

Das Gefühl seines nahen Todes überraschte ihn oft. Er pflegte zu sagen: Noch eine Tragödie wolle er schreiben und dann sterben. Einer seiner damaligen Briefe enthält die für seine Denk- und Empfindungsweise charakteristische Aeußerung: „Wir alle kommen durch das kummervolle Leben so schlecht, daß ich mich wundere, den Pfennig Leben noch nicht weggeworfen zu haben. Das Leben hat nun dreierlei Gutes: Frühling, erste Liebe, Krieg. Die einzigen Erfrischungen!"

An diese Expectorationen, die seine Melancholie in ihm hervorrief, knüpfte er mitunter in seinen Briefen die lächerlichsten und abgeschmacktesten Bemerkungen. Er kritisirte Freund und Feind ohne alle Schonung. „Was ist das für ein Gewäsch über den Faust!" schrieb er

5) Gedruckt ward es 1835 in Düsseldorf. 6) Ebendaselbst 835. 7) Ebendaselbst 1835.

unter anderen. „Was für ein Gewäsch! Alles erbärmlich! Gebt mir jedes Jahr 3000 Thaler und ich will euch in drei Jahren einen Faust schreiben, daß ihr die Pestilenz kriegt. Mein Faust und Don Juan ist nur eine Vorarbeit. Das Beste ist noch die Marionetten-Komödie. Einfach, lustig, ohne Afferei; hätte man nur ein Manuscript davon!" — In einem anderen Briefe heißt es: „Daß Dampfschiffe, dann Luftschiffe, alle übrige Schiffahrt vernichten, ist bei mir Ueberzeugung. Zuletzt werden noch Sonnenstrahlschiffe kommen. Die Welt gibt Stoff, er ist nur zu wenig verarbeitet." Dieser Brief enthält zugleich ein flüchtig hingeworfenes Urtheil über die beiden größten Dichter seines Zeitalters. „Schiller," schrieb Grabbe, „sende ich hierbei mit Dank zurück. Ich las ihn bei Nacht, vielleicht zum tausendsten Mal. Er ist doch besser als Goethe, und seine Flecken sind unvermeidliche, ehrliche, nicht mit einem nassen Borstwisch dem Leser ins Gesicht geschleuderte."

Eine bis ins Einzelne gehende Schilderung von Grabbe's barocker Lebensweise in Düsseldorf von einem seiner Freunde [8]) verdient hier mit dessen eigenen Worten, als ein nicht unrichtiger Beitrag zur Charakteristik des Dichters auszugsweise mitgetheilt zu werden. „Er bewohnte in der Rheinstraße in einem Weinhause ein bescheidenes Zimmer. Bequemlichkeiten waren ihm unbequem. Ein Bett, ein Tisch, ein Stuhl, daneben Papier, Feder und Dinte, nebst hinreichenden Spirituosen, konnten ihn glücklich machen. Umgang begehrte er ebenfalls nicht. — Er blickte finster, mistrauisch und verächtlich auf Jedermann herab, namentlich auf solche, denen er es ansah, daß sie ihn aus Neugier besuchten. In solchen Fällen war er nicht gerade gentil zu nennen. Auf ein schlagendes Wort mehr oder weniger kam es ihm nicht an, und wie ein so Abgefertigter späterhin von ihm dachte, galt ihm gleich. Er konnte es nicht leiden, wie ein Wunderthier sich von allen Seiten betrachtet zu wissen. — Nur ein einziger Mensch konnte diese starre, verschlossene Brust erweichen und Gefühle in ihr erwecken, die man in Grabbe kaum mehr als vorhanden annehmen durfte. Dieser Mann war der talentvolle Componist Burgmüller [9]). — Vielleicht war es die Wortkargheit, die Grabbe an ihn fesselte. Schwerlich hat je eine ähnliche und seltsamere Freundschaft zwischen zwei Menschen bestanden. — Wenn der Abend niedersank, stieg Grabbe wankend, einem Schatten gleich, die Treppe herab, und setzte sich in der fünfeckigen Weinstube in einen Winkel. — Er achtete nicht auf die Gäste um sich her und auf ihre Gespräche. Die Gäste nahmen ebenso wenig Notiz von ihm. Man rückte auch wol weg von dem Tische, an welchem der stumme, salopp gekleidete Grabbe Platz nahm. — Ein Schoppen leichten Moselweins mußte wenigstens vor ihm stehen; ob er davon trank oder nicht, das hing von Launen ab. Der Wein mundete ihm nicht mehr, sein Gaumen begehrte nach dem Scharfen, Beizenden. Der Ekel an Welt und Zeit hatte seinen Geschmack verdorben. — Nach einiger Zeit trat dann gewöhnlich Burgmüller ein. Grabbe's verglühter Blick flammte auf; um seine zusammengezogenen Lippen hupfte ein frohes Lächeln. Aber kein Wort des Grußes entschlupfte dem Munde. Burgmüller setzte sich ihm gegenüber, trank Wein, wie dieser, schwieg wie Grabbe, und vergaß, gleich ihm, die lärmende Gesellschaft der übrigen Gäste. Zuweilen zwang Grabbe einen Fidibus aus dem Messingbecher und schrieb ein Paar Gedanken nieder, die er Burgmüllern zuschob. Der stumme Freund las, nickte mit dem Kopfe und gab sie dem Dichter zurück. Dies waren die Rudimente, aus denen das Drama: „Die Hermannsschlacht" entstand. Waren nun beide recht glücklich, so reichten sie sich die Hände, sahen einander fest in die erdenmüden Augen und schlummerten ein, oft Stunden lang. Die Gäste zerstreuten sich, der Wirth räumte auf, Grabbe und Burgmüller schliefen noch immer, die Hände fest in einander geschlagen. — Grabbe schlief, weil ihm Alles zum Ekel geworden. Fest hielt er die Hand des stummen Freundes. Er konnte nichts Besseres thun, als schlafen. Er übte sich im Sterben."

Wie tief ihn das unglückliche Ende seines Freundes ergriff, zeigen die Worte, die er im düsseldorfer Fremdenanzeiger einrücken ließ: „Norbert, du wolltest wiederkommen. Du hast dein Wort nicht gehalten! Du bist weiter gereist, als du solltest und wolltest. Norbert, kommst du nie wieder?" Die innere Gemüthsstimmung verrieth sein Aeußeres. Nur das momentan aufblitzende Auge in der hohen Stirn gab noch sein geistiges Leben kund, indessen sein Körper so zusammengesunken war, daß er in einem Alter von 35 Jahren völlig einem Greise glich. In seinem bisherigen Asyl war ihm Alles zum Ekel geworden. Er hatte fast gar keinen Verkehr mit seinen vorigen Freunden, seit ihm der theuerste entrissen worden war. Der Kobold in ihm trieb ihn an, selbst Immermann in Wirthshäutern und anderen öffentlichen Orten zu schmähen. Wenn dieser es ihm verbiet, offenbarte sich die entsetzlichste Verzweiflung an seinem Selbst. In Düsseldorf mochte er nicht länger bleiben. Er packte seine wenigen Habseligkeiten ein. Sonnabend vor Pfingsten kehrte er nach seiner Vaterstadt Detmold zurück. Tief erschüttert wandte er seine letzten Kräfte auf die Fortsetzung der „Hermannsschlacht." Er vollendete noch dies Drama nach einer fünfmaligen Umarbeitung [10]). Nur mühsam erhielt die Kraft seines Geistes den Körper noch aufrecht. Er soll unsäglich gelitten haben in der letzten Zeit seines Lebens. Sein Tod erfolgte am 16. Sept. 1836. Nach einem zuverlässigen Berichte starb er an verbrannten Eingeweiden.

So endete, in Folge eines planlosen Lebens, ein schöpferischer, reichbegabter Geist, dessen Kräfte und

8) G. Willkomm in den Jahrbüchern für Drama, Dramaturgie und Theater. Bd. 1. S. 75. 9) Norbert Burgmüller, Musikdirector zu Düsseldorf, bekannt durch mehre Ouverturen Symphonien, Concerte und Sonaten, ertrank im Bade zu Aachen, wohin er, um seine leidende Gesundheit zu stärken, gereist war, am 7. Mai 1836. Grabbe schrieb für ihn die Oper. Der Cid. Vergl. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 169.

10) Dies Drama erschien einige Jahre nach seinem Tode, mit einer beigefügten Biographie Grabbe's von Eduard Duller (Düsseldorf 1838.)

Talente ihn zur Erreichung der höchsten Zwecke befähigten. Sein früh gebrochenes Herz hatte in der kurzen Zeit seines irdischen Daseins selten oder nie wahre Befriedigung gefunden. Mit der Welt und ihren Verhältnissen war er immer entzweit. Nach seinem gewöhnlichen Ausdrucke waren ihm die Menschen „Lumpen." In jeder Beziehung leiteten ihn die verkehrtesten Ansichten. So erschien ihm in seiner krankhaften Stimmung unter anderen die einen freien Gebrauch der Naturkräfte erstrebende Industrie nicht als eine behagliche Basis des menschlichen Lebens, sondern als niedrige Gewinn- und Genußsucht. Als „sinnlosen Götzendienst" betrachtete er nach seinem eigenen Ausdrucke den Ernst und Eifer eines Mannes, der sich redlich seinem Berufe widmete. Der Segen einer göttlichen Offenbarung konnte ihm, bei der Zerrissenheit seines Innern, keinen Trost gewähren. Die beseligende Lehre, nach welcher sich die Menschen als Brüder betrachten sollen, hatte für ihn keinen Sinn. Ein gründliches Studium der Geschichte oder Philosophie hätte vielleicht seinen krankhaften Lebensansichten ein kräftiges Heilmittel darbieten können. Temperament, Gewohnheit und Vorurtheile ließen ihn jedoch nicht dazu gelangen. Die Poesie blieb seine Lieblingsbeschäftigung. Aber auch hier trat seine Einseitigkeit hervor. Unter den Dichtern seiner Zeit waren ihm nur diejenigen lieb, deren negative Richtung seinen Ansichten entsprach. Daß Grabbe, der sich über das Conventionelle hinwegsetzte, auf die Uniform, die er als Regiments-Auditeur trug, mehr Werth gelegt haben soll als auf seine Werke, gehört auch zu seinen vielen Sonderbarkeiten. Er konnte es nicht leiden, wenn man auf seiner Adresse den „Auditeur" vergaß. Ebenso gewissenhaft war er aber auch in Bezug auf die Titel seiner Freunde. Ihr Urtheil über seine Dichtungen vernahm er mit kindlicher Bescheidenheit, und setzte sein Verdienst mehr in seine historischen Kenntnisse als in seine schöpferische Kraft. Tief verachtete er dagegen das Urtheil der Menge, die er mit Füßen trat. Diese Verachtung würde man in einigen lange von ihm verarbeiteten Lustspielen ausgesprochen finden, wenn ihn nicht die Vorliebe für die tragische Gattung der Poesie von diesen Arbeiten abgezogen hätte. Sich ganz auf die Komödie zu werfen, für die er kein besseres Muster kannte als die Lustspiele des Aristophanes, war ein Lieblingsgedanke Grabbe's, den er nie ganz aufgab und in dem bereits erwähnten Werke: „Scherz, Satyre, Ironie und tiefere Bedeutung" zum Theil realisirte. Vorherrschend ist darin ein, wenn auch hier und da matter oder forcirter, doch sonst köstlicher Humor, übersprudelnder Witz und meist treffende Satyre. Den Stoffen nach, die er im Kopfe trug, hätten jedoch Grabbe's Lustspiele schwerlich zur Oeffentlichkeit gelangen können. Wenn er sich darüber aussprach, war er leidenschaftlich bis zur Exaltation. Ebenso leidenschaftlich war er aber auch in einmal gefaßten Vorurtheilen gegen Verhältnisse und Personen. Hinter einem solchen Fanatismus, mit welchem auch sein vielleicht nur scheinbarer Weiberhaß zusammenhing, hätte kaum Jemand in ihm die Zartheit vermuthet, mit der er sich Freunden hingab, die er einmal lieb gewonnen. Seiner Treue in der Freundschaft entsprach auch die innige Anhänglichkeit an die Familie seines Landesfürsten, von welcher er nie ohne Wärme sprach und die weniger aus politischen Grundsätzen, als aus einem aufrichtigen Gemüth stammte.

Als ein psychologisches, pathologisches und poetisches Phänomen ist Grabbe meist einseitig bald bis in den Himmel erhoben, bald bis in den tiefsten Abgrund einer wegwerfenden Kritik geschleudert worden. Unstreitig war er ein dichterisches Genie, das jedoch an sich, an seiner Jugenderziehung, an den kleinlichen Verhältnissen, in die ihn sein Schicksal warf, trostlos untergegangen. Das Bewußtsein seiner Kraft hatte früh seinen Ehrgeiz geweckt und mit den Jahren in ungewöhnlichem Maße gesteigert. Leider war durchaus kein Anhaltpunkt für ihn vorhanden. Dem Kampfe mit widrigen Verhältnissen, die ihm geradezu den Krieg erklärten, war er nicht gewachsen. Auf sich selbst zurückgewiesen, vergötterte er sich, oder verzweifelte er an sich selbst, wie es eben kam, und in dieser Selbstvergötterung oder Selbstverzweiflung ging er zu Grunde. Es schien, als habe ihm die Natur nur deshalb die Gabe der Poesie verliehen, damit an ihm offenbar würde, daß das Genie, ohne Freiheit des Geistes, die Gefäße nur zerschlägt, in denen die Muse die Geschenke der Idee zu reichen hat. Ein geschätzter Literarhistoriker [11]) charakterisirt ihn als Dichter treffend mit den Worten: „Einem dämonischen Titanen gleich, thürmte Grabbe Berge auf Berge in wildem Drange, nicht um im Aetherhimmel des Olymps mit den ewigen Göttern zu verkehren, sondern um ihn zu stürmen und dann diese selbst aus ihrem Lichthimmel herabzustürzen. Aber auch er begrub sich unter der Last seiner eigenen aufgehäuften Berge, wie einst der Titanen Uebermuth von Jupiter in die Tiefe der Bergklüfte gebannt wurde. In seinen Werken erscheint der Verzweiflungsdrang eines Byron mit dem carrikirten Formenwesen eines Victor Hugo zu einem Bunde vereinigt, aus welchem nur das Ungeheuer entstehen kann, wie es Horaz in seiner Dichtkunst schildert. Hin und wieder spüren wir in seinen Werken Shakespeare's Athem, aber noch mehr die Gewalt des Naturtriebes, die den Dichter aus der Macht des Willens fortreißt in die Wildheit sinnlichen Genusses."

Wie viele ähnlich begabte und früh untergegangene Talente litt auch Grabbe an dem Wahne, daß der Dichter kolossale Stoffe behandeln müßte, um selbst kolossal zu erscheinen. Auch Grabbe fiel diesem Wahne zum Opfer. Er übersah, daß der Stoff mit dem Dichter, nicht der Dichter mit dem Stoffe wachsen soll. Die dramatische Vorschule kann er, wenn er sich der Bühne widmen will, nicht entbehren. Sie aber fordert Studien, Bilder in kleinen Rahmen, fast genreartig, vielleicht auch mitunter fingirte Stoffe, jene, um in dem kleinsten Kern die höchste Kraft zu sammeln und sich in der Technik zu üben, diese, um von seiner Subjectivität zu abstra-

11) J. Hillebrand in s. Deutschen Nationalliteratur. 3. Th. S. 583.

hiren und eine freiere Form zu gewinnen. Daß Grabbe diese Vorschule gänzlich vernachlässigt hatte, zeigte sein erster dramatischer Versuch: „Herzog Theodor von Gothland." Schon damals hatte ihn Tieck, dem er das Manuscript gesandt, darauf aufmerksam gemacht, „daß die in diesem Trauerspiele gefallenden Stellen alle eine tiefe Verzweiflung ausdrückten." Er warnte den Dichter, „diesem Zerstörungsproceß des Lebens nicht nachzugehen, der sich in der Maske seiner geborenen Feindin, der Poesie, aufdringe." In dem obengenannten Trauerspiele hatte sich Grabbe bereits ausgetobt. Leider ergriff er jedoch bald nachher einen so weitschichtigen metaphysischen Stoff, wie „Don Juan und Faust," der sich einer soliden Form gar nicht fügen wollte. Charakteristisch war der tiefe Lebensgram und die trostlose Skepsis, die sich in dieser Dichtung spiegelten. Aus dieser Stimmung gingen die melancholischen Schreckbilder hervor, die er später aus dem historischen Material zur poetischen Behandlung wählte.

Mehr nach titanischer Kraft, als nach sittlicher Tiefe wählte Grabbe die Helden, die er mit charakteristischen Nebenpersonen, unter pittoresken Umgebungen in seinen späteren Trauerspielen auftreten ließ. Auf den gewöhnlichen Theaterzuschnitt war keins dieser Stücke berechnet. Weder die Hohenstaufen, noch Hannibal, Hermann der Cheruskerund Napoleon ließen sich in einen engen Rahmen fassen. Grabbe's Productionen ragten weit hinaus über die Grenzen der Möglichkeit einer scenischen Darstellung, nicht allein vermöge des Stoffes, sondern noch vielmehr wegen der dichterischen Behandlung ganzer historischer Zeitabschnitte, weit aus einander liegender Localitäten ganzer Nationen und Schlachtpartien. Von einer, mit wenigen Ausnahmen glänzenden Seite zeigte sich Grabbe's Talent in der Darstellung von Charakteren, die sich durch einen politischen Egoismus auszeichnen, in der historischen Grundlage seiner Dramen, die sich fast alle auf kriegerischen Pomp und Heldenthum beziehen, wie er denn, was bereits früher erwähnt worden, selbst glaubte, Anlagen zu einem Feldherrn oder zu einem Schauspieler zu besitzen. In Ermangelung, daß er keins von beiden war, dichtete er wenigstens kriegerische Schauspiele, um beides möglichst mit der Feder zu vereinigen.

An einzelnen großartigen Gedanken und erhabenen Stellen fehlte es seinen Trauerspielen nicht. Aber es wechselten seine Reflexionen mit den trivialsten und nüchternsten, die sich wahrscheinlich unter Einfluß einer allgemeinen Geistes- und Körperzerrüttung durch den übermäßigen Genuß starker Reizmittel entwickelten. Genial und imposant war Grabbe's Behandlung dramatischer Stoffe, aller ihrer Mängel ungeachtet, vorzugsweise in Stücken, wo er, wie im „Hannibal," eines prosaischen Lapidarstyls mit scharfer, schneidender Schärfe sich bediente, der jedoch später, namentlich in seinem letzten Werke, „der Hermannsschlacht," bis zum Extrem ausartete. In der Metrik hatte es Grabbe dagegen nie weit gebracht. Für Lyrik und rhythmischen Tonfall hatte er kein Gehör. Seine Jamben waren so steif und hölzern, als wären sie, nach der treffenden Bemerkung eines Kritikers, „mehr aus einer witzigen Vergleichungs- und Unterscheidungsgabe, als aus unmittelbar poetischer Anschauung hervorgegangen." In den Stücken, die Grabbe in Prosa schrieb, bemerkt man dies Misverhältniß zwischen Kraft und Schwäche, Poesie und Prosa, Außerordentlichem und Gewöhnlichem nicht in dem Maße, wie in seinen versificirten Dramen, wo er den Vers oft durch den nüchternsten prosaischen Ausdruck, wie aus absichtlicher Ironie zu zerstören suchte.

In Betreff der Scenerie war Grabbe immer bemüht, durch große Massen und Gruppen, durch einen tableauartigen Umfang zu imponiren. Um den äußern Anstand und die künstlerische Schönheit unbekümmert, verirrte er sich oft bis zum Häßlichen und abschreckend Cynischen, wohin er sich überhaupt von Natur neigte. Versagt war ihm der Ausdruck für das Gefühl der Liebe, für Empfindung und zarte, milde Stimmung tief zu fühlen, brauchte er nicht gerade sentimental zu sein und in Thränen zu zerfließen. Ein starrer Egoist, konnte Grabbe, ohne sich selbst besonders zu achten und zu lieben, sich nur für heroische, selbstsüchtige Charaktere interessiren. Zu bedauern war, daß ihm bei seinen dramatischen Productionen keine Kunst der Plastik, kein Talent der Harmonie zu Hilfe kam. Wegen einiger gelungenen Züge dürfte kaum von wahrer Dichtung die Rede sein, wenn die Willkür, wie bei Grabbe, alles Maß überschritt.

Ein schlimmes Omen für seine spätern dramatischen Productionen war schon sein erster Versuch in dieser Gattung, das mehrfach erwähnte Trauerspiel: „Herzog Theodor von Gothland," mit dem er seine theatralische Laufbahn eröffnete. Treffend ist dies Trauerspiel, ungeachtet einzelner poetischer Elemente, als ein „reines Nachtstück" bezeichnet worden, „in welchem nur hin und wieder ein Stern aus den schwarzen Gewitterwolken hervorschimmert." Mehr dramatische Kunst und Wirkung vereinigten sich in dem später gedichteten Trauerspiele: „Hannibal," für welches Grabbe Karthago's Untergang durch die Macht Roms zur Katastrophe gewählt und darin mehre Züge aus einem unvollendet gebliebenen Drama (Marius und Sulla) aufgenommen hatte. Aber auch diesem Werke, das hier und da als ein Meisterstück gepriesen worden, fehlte das innere Leben, die gelungene Darstellung nicht menschlicher Verhältnisse, die Einheit der Anschauung selbst. Die Römer in diesem Stücke bald römisch, bald in modernen Phrasen reden zu lassen, war ein Mißgriff Grabbe's, zu dem ihn, ohne sein Muster zu erreichen, die Nachahmung Shakespeare's verleitet hatte. Der Handlung fehlte es nicht an historischer Wahrheit, wol aber an poetischer Kraft, um die antiken Anschauungen zu einem echten Lebensbilde für die Gegenwart zu gestalten. Auf einer historischen Basis beruhten auch die bereits früher erwähnten „Hohenstaufen-Tragedien." Die zu fleißige Benutzung historischer Compendien schadete jedoch der Darstellung des an und für sich hochpoetischen Verhältnisses zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen.

Massenhaft und großartig trat Grabbe auf in einem dramatischen Stoffe, den ihm die neuere Geschichte lieferte. Es waren die „Hundert Tage," eine Tragödie, in welcher er den zweiten Sturz Napoleon's schilderte [12]). Immermann rühmte an diesem Stücke die Genialität, die nicht irgendwo übertroffen sein möchte. Eine geschraubte Metaphysik zerstörte den frischen Lebenshauch in dem mißlungenen Versuche, im „Don Juan und Faust" die Meisterwerke von zwei der größten Koryphäen, Mozart und Goethe, zu einem dramatischen Charakterbilde zu vereinigen. Ueber die „Hermannsschlacht," mit der Grabbe den Gang seines wirren, wüsten Lebens schloß, fällt ein geschätzter Literarhistoriker [13]) ein scharfes, aber im Allgemeinen richtiges Urtheil mit den Worten: „Heidenthum und Christenthum, Bildung und Barbarismus, teutsche Urwaldlichkeit und Gegenwart werden hier wie lauter Endpunkte an einander geknüpft voll Gesuchtheit und Verschrobenheit."

In dem dramatisirten Mährchen: „Aschenbrödel" konnte Grabbe's Humor nicht zu der leichten, ungezwungenen Bewegung kommen, die unerläßlich ist, wenn dergleichen Dichtungen komisch wirken sollen. Merkwürdig in mehrfacher Beziehung war Grabbe's Abhandlung über die Shakespeare-Manie [14]). Auch dem blindesten Verehrer des großen britischen Dichters dürfte es kaum einfallen, kleine Flecken, von denen er nicht frei war und dem Charakter seiner Zeit nach nicht frei sein konnte, ihm als Schönheiten und Beweise seines Genies auszulegen. Um so auffallender ist es, daß Grabbe, der sich zu Shakespeare's Verehrern zählte, gerade alles das an ihm tadelte, was ihm selbst mit größerem Rechte vorgeworfen werden könnte. Er beschuldigte Shakespeare des Mangels an Gefühl, der bizarren Charakteristik, des zu weit getriebenen Scenenwechsels ꝛc. Shakespeare's Verse nannte er „hinkende Prosa." Aber er bestrafte sich selbst, indem er an höhern Geistern gerade die Fehler rügte, von denen er selbst am wenigsten frei war.

Nachträge zu Grabbe's Schriften findet man im ersten Bande der von Arthur Müller herausgegebenen „Modernen Reliquien" (Berlin 1845). Sein von Saro lithographirtes Bildniß, nebst einem Facsimile seiner Handschrift steht vor dem ersten Bande der 1837 zu Leipzig herausgegebenen Jahrbücher für Drama, Dramaturgie und Theater, herausgegeben von E. Willkomm und A. Fischer [15]). (*Heinrich Döring.*)

12) Napoleon oder die hundert Tage. Ein Drama in 5 Acten. (Frankfurt a. M. 1831.) 13) J. Hillebrand in s. Deutschen Nationalliteratur. Th. 3. S. 585. 14) In dem zweiten Bande seiner Dramatischen Dichtungen. (Frankfurt a. M 1827.) 15) Vergl. E. Duller's Biographie und Charakteristik Grabbe's, als Anhang zur Hermannsschlacht. (Düsseldorf 1838.) K. Immermann's Erinnerungen an Grabbe in dem zweiten Jahrgange des Taschenbuchs dramatischer Originalien von Dr. Frank. (Leipzig 1838.) E. Willkomm's Charakteristik Grabbe's (nebst einer Auswahl seiner Briefe) in den Jahrbüchern für Drama, Dramaturgie und Theater, herausgegeben von E. Willkomm und A. Fischer. Bd. 1. Allgemeine Zeitung. 1837. Beilage Nr. 56 – 59. Phönix 1836. Nr. 232. Blum's Theaterlexikon. Bd 4. S 88 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XIV. Th. 2. S. 588 fg.

GRABE [1]) (Joseph), teutscher Theolog und Schulmann, im J. 1541 zu Auerbach in der Oberpfalz (im jetzigen baierischen Obermainkreise) geboren, wurde nach der Beendigung seiner theologischen Studien Rector an der Schule zu Stade im Herzogthume Bremen und im J. 1587 Lehrer am Gymnasium der Stadt Bremen. Die Aussicht auf eine Professur an der Universität zu Marburg scheint ihn um das Jahr 1607 nach Hessen gezogen zu haben, wo man ihn einstweilen als Prediger zu Winna und Nordeck anstellte; einige Jahre später (1612) kam er in derselben Eigenschaft nach Waldau und Bettenhausen bei Cassel, starb aber zu Waldau am 1. Oct. 1620, ohne die Erfüllung seines Wunsches erlangt zu haben. In der theologischen Literatur ist er durch seinen Streit mit dem berühmten Theologen Aegidius Hunnius über mehre kirchliche Lehrsätze bekannt. Die erste Schrift, welche er unter einem angenommenen Namen gegen denselben über die Person und Majestät Christi (Isagoge brevis et perspicua, monstrans usum atque vim verae salutis et immotae doctrinae de invocatione Dei et filii Dei domini nostri Jesu Christi, qui in unitate persona verus Deus est et homo, de patre aequalis patri secundum divinitatem, et de nostro minor patre secundum humanitatem, ut pro symbolo Niceno concilium Calcedonense pronunciat; scripta ab Antonio Arimathaeensi. Neustad. 1586. 4.) herausgab, erregte Aufsehen und er ließ ihr deshalb noch zwei andere (Refutatio necessaria errorum et sophisticae qua Egidius Hunnius corrumpit et contaminat sacrosanctam et salutarem doctrinam de persona Christi ejusque ad dextram Dei sedentis divina majestate. S. l. 1587. 4. und De persona et majestate filii Dei et hominis adversus strophas Nestoreas et Eutycheas D. Egidii Hunnii. Rostoch. 1588. 8.) folgen, welche aber keinen nachhaltigen Eindruck zurückließen, da er seinem Gegner an Gelehrsamkeit und Scharfsinn weit nachstand, obschon sein erster schriftstellerischer Versuch (Oratio, ubi ad commendanda vitae genera divinitus instituta refellitur istud Epicuraeum: *λαθε βιώσας.* Rostoch. 1584. 4.) einen tieferen Denker verräth. Seine auf die Localgeschichte bezüglichen Schriften (Ausführliche nützliche Oration zum Gedächtniß der Geburt, Lebens und des Sterbens des Grafen Johann, des Aeltern von Nassau von Andr. Christian, ins Deutsch klärlich übersetzt. Marpurg 1611. 4. Leichpredigt auf den Tod L. Ottonis, Administrators von Hersfeld. Cassel 1617. 4. und Carmen de Dokimasia in exequiis et luctu funeris Sabinae, filii Mauricii Hass. Landgr. Cassel. 1620. 4.) haben nur als Beiträge zur Biographie der betreffenden Personen einigen Werth behalten [2]). (*Ph. H. Külb.*)

Gervinus in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur. Th. 5. S. 693. 695 fg. Hillebrand's Deutsche Nationallitteratur. Th. 3. S. 583 fg.

1) In lateinischen Werken wird der Name Grabe stets in Grabius verwandelt. 2) Fr. Wilh. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. Bd. 5.

GRABE (Martin Sylvester), Theolog und Historiker, am 28. April 1627 zu Weißensee in Thüringen geboren, brachte, nachdem er auf der Universität zu Königsberg seine theologischen Studien beendigt hatte, zu seiner weiteren Ausbildung zehn Jahre auf Reisen zu und wurde nach seiner Heimkehr im J. 1660 als außerordentlicher Professor der Theologie nach Königsberg berufen, wohin er sich, nachdem er im J. 1661 Licentiat der Theologie geworden war, begab, um im J. 1662 seine Vorlesungen zu beginnen. Im J. 1668 erlangte er die Doctorwürde und trat seine außerordentliche Professur der Geschichte an, welche er schon ein Jahr vorher erhalten und durch seine Positiones pro extraordinaria historiam docendi facultate (Regiom. 1667. 4.) angekündigt hatte; zugleich wurde er zum Schloßbibliothekar ernannt. Er verdankte diese Beförderung seinen Bemühungen um die Aufstellung der von dem Kurfürsten Albert gegründeten öffentlichen Bibliothek, welche durch die reiche Privatsammlung, die der Fürst Boguslaus Radzivil geschenkt hatte, sehr angewachsen war, aber in einer Scheune vernachlässigt lag. Er brachte den Büchervorrath in ein der Universität angehörendes Gebäude, entwarf vorläufig ein Verzeichniß des Radzivil'schen Geschenks (Catalogus librorum quarumlibet facultatum a Boguslao Radzivil Electorali quae Regiomonti Borussorum est Bibliothecae legato donatorum. Regiom. 1668. fol.), verfaßte dann, nachdem er die zum Verkauf bestimmten Doubletten [1]) ausgeschieden hatte, einen genauen Catalog der eingereihten Bücher (Catalogus librorum Ducis Boguslai Radzivilii Bibliothecae Electorali Regiomont. illatorum. Regiom. 1673. fol.) und übernahm auf die uneigennützigste Weise die Verwaltung der neu gegründeten Anstalt. Dabei versäumte er keineswegs irgend eine der Pflichten seiner Professur und ließ außer mehren gegen Chr. Sanden, einen Verfechter des Arianismus, und andere nicht orthodoxe Theologen gerichteten Abhandlungen (Disp. in Gal. IV, 4. contra Socinianos; De unione duarum in Christo naturarum; De perspicuitate Scripturae sacrae ejusdemque lectione laicis concedenda. Regiomonti 1675. 4.), welche in die Zeit seines Rectorats fallen [2]), einige andere Schriften (Tabulae synopticae quatuor monarchiarum regnorumque parallelorum XV. Rigae 1672. fol. Ibid. 1698. fol. Formulae de praecipuis Christ. doctrinae locis. Regiom. 1672. 8.) und eine verbesserte, mit Anmerkungen ausgestattete Ausgabe eines beliebten Buches von Urban Regius (Formulae caute circa scandalum loquendi. Guelferb. 1714. 8.) erscheinen. Im J. 1673 erhielt Grabe einen Ruf als Generalsuperintendent nach Hinterpommern, konnte aber diesem wegen des zwischen Schweden und Brandenburg ausgebrochenen Krieges erst nach dem Friedensschlusse (1679) folgen. Er erwarb sich in dieser Stellung die Liebe und Achtung seiner Untergebenen und starb am 23. Nov. 1686 zu Colberg [3]). (*Ph. H. Kulb.*)

GRABE (Johann Ernst), ein Sohn des Vorhergehenden und einer der fleißigsten Theologen seiner Zeit, am 30. Juni (nach Anderen am 10. Juli) 1666 zu Königsberg geboren, widmete sich, nachdem er in dem älterlichen Hause eine sorgfältige Erziehung genossen und sehr gründliche Vorbereitungsstudien gemacht hatte, von seinem 16. Jahre an auf der Universität seiner Geburtsstadt der Theologie, erwarb im J. 1685 die Magisterwürde und machte dann zu seiner weiteren Ausbildung eine Reise durch den größten Theil Teutschlands, auf welcher er vorzugsweise die wissenschaftlichen Anstalten besuchte und, wo es ihm möglich war, mit seinen Fachgenossen Verbindungen anknüpfte, denn er war entschlossen, das Lehrfach zu wählen; auch begann er wirklich nach seiner Zurückkunft nach Königsberg daselbst als Privatdocent Vorlesungen zu halten, obgleich bereits bei ihm Zweifel an der Richtigkeit des protestantischen Glaubensbekenntnisses aufstiegen, welche durch das eifrige Studium der Kirchenväter und durch den Uebertritt der beiden Professoren an der königsberger Universität, Matthäus Prätorius und Joh. Phil. Pfeiffer, von der Lutherischen zur katholischen Religion noch mehr genährt wurden; sie gründeten sich hauptsächlich auf seine Ansicht, daß in dem Christenthume eine ununterbrochene Folge des geistlichen Standes von der Zeit der Apostel an stattfinden müsse und daß dies nur in der katholischen Kirche der Fall sei, während die Reformation eine Spaltung hervorgebracht habe. Sobald sein Entschluß, aus einer Kirche, die er nicht als die rechte betrachten konnte, auszutreten, fest stand, übersendete er dem Consistorium in Samland eine Denkschrift, worin er offen seine Zweifel darlegte und die Bekenner der protestantischen Religion mit den Simonianern, Novatianern und anderen Ketzern der früheren Zeit verglich. Das Consistorium übergab auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg diese Denkschrift [4]) drei der gelehrtesten Theologen jener Zeit, Phil. Jac. Spener, Bernh. von Sanden und Joh. Wilh. Baier, und verlangte von jedem derselben eine besondere Widerlegung, um sie dem Zweifler zukommen zu lassen. Die Arbeiten Ph. v. Sanden's („Beantwortung der Dubiorum J. G. Graben's." Königsb. 1695. 4.) und J. W. Baier's („Gründliche Erweisung, daß Lutherus an der Trennung der Kirchen nicht Schuld sey." Jena 1695. 8.) machten wenig Eindruck auf Grabe, der es kaum der Mühe werth hielt, sie durch die „Abgenöthigte Ehrenrettung wider Sanden" (Königsberg 1696. 4.) zurückzuweisen, deste mehr Unruhe verursachte ihm aber

---

S. 32 fg. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1558.

1) Catalogus librorum superiore Radzivil. nuper excuss. extorrium et hoc ipso venum euntium. S. l. et a. fol. 2) Der berühmte englische Theolog Joh. Mill soll in seiner umfassenden Schrift über die vielbesprochene Stelle (1 Joh. 5, 7): drei sind die Zeugniß geben im Himmel u. s. w., Grabe's Abhandlungen fleißig benutzt haben

3) Vergl. Arnold, Geschichte der königsberger Universität S. 104. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1110. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 240.

4) Sie wurde nicht besonders gedruckt, befindet sich aber bei den Widerlegungen Sanden's und Spener's.

P. J. Spener's gründliche Schrift („Rettung der evangelischen Kirchen wider Graben." Frankfurt 1695. 4.) und er erbot sich in einem Schreiben an diesen, obschon er, um Unannehmlichkeiten zu entgehen, von Königsberg nach Breslau und von da nach Wien gegangen war und sich bereits auf dem Wege nach Erfurt befand, wo er zur katholischen Kirche übertreten wollte, nach Berlin zu einer Unterredung mit ihm zu kommen, wenn man ihm sicheres Geleit gewähren wolle. Als ihm dieses zugestanden wurde, begab er sich sogleich an den zur Unterredung bestimmten Ort und einigte sich auch mit seinem Gegner über einige unwesentliche Punkte; da aber seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der apostolischen Folge im geistlichen Stande nicht erschüttert werden konnte, so rieth ihm Spener nach England zu gehen, wo er in der Episkopalkirche das von ihm in der Lutherischen Confession so sehr Vermißte antreffen würde. Er folgte ohne Bedenken dem wohlgemeinten Rathe und reiste im J. 1697 durch Schlesien nach Sachsen und von da nach England und glaubte daselbst wirklich die rechte Urverfassung der alten christlichen Kirche und insbesondere die von der apostolischen Zeit her durch die Bischöfe fortgepflanzte Priesterreihe gefunden zu haben, wenigstens empfahl er seinen teutschen Landsleuten bei jeder Gelegenheit die englische Kirchenverfassung und glaubte zuletzt wirklich, daß man sie annehmen und ihn als ersten Bischof nach Preußen zurückrufen würde, wo man indessen nie im Ernste daran gedacht zu haben scheint. Grabe ließ sich zum Priester der anglicanischen Kirche ordiniren; da er jedoch über die Eucharistie und die Confecration eigenthümliche Ansichten hegte, so nahm er kein geistliches Amt an, sondern lebte lieber zu Oxford, wo er sich niedergelassen hatte, als Privatgelehrter. Sein musterhaftes Betragen, sein Fleiß und seine nützlichen Arbeiten verschafften ihm jedoch einflußreiche Gönner, welche ihm bei dem Könige Wilhelm III. eine jährliche Pension von 100 Pfund Sterling erwirkten, die er auch unter dessen Nachfolgerin Anna bis zu seinem Tode behielt. Da Grabe überzeugt war, daß dem durch so viele Confessionen und Secten hervorgerufenen Zwiespalte in der christlichen Kirche nur durch die Wiederherstellung der ältesten und wahren Lehre ein Ende gemacht werden könne, so beschloß er die noch ganz oder theilweise vorhandenen Schriften der Kirchenschriftsteller der drei ersten Jahrhunderte zu sammeln und herauszugeben. Nach großen Anstrengungen und Opfern gelang es ihm auch, zwei Bände, welche das erste und zweite Jahrhundert enthalten, unter dem Titel: Spicilegium SS. Patrum et Haereticorum Saeculi post Christum natum I, II. et III., quorum vel integra monumenta vel fragmenta, partim ex aliorum Patrum libris jam impressis collegit et cum codicibus manuscriptis contulit, partim ex Manuscriptis nunc primum edidit ac singula tam praefatione, quam notis subjunctis illustravit J. E. Grabius (Oxoniae 1698—1699. 8. 2 Voll. Ibid. 1714. 8. 2 Voll.; beste Ausgabe ibid. 1724. 8. 2 Voll.) erscheinen zu lassen. Die aufgenommenen Schriften werden mit wenigen Ausnahmen vor dem Richterstuhle einer strengen Kritik nicht als echt bestehen können [2]) und der Herausgeber, welcher sie alle mit einer lateinischen Uebersetzung und mit trefflichen Anmerkungen versehen hat, sucht vergebens die Echtheit einiger darzuthun, während er selbst die meisten als untergeschoben bezeichnet. Die Vorarbeiten zu einer neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe fand man unter seinem Nachlasse, sowie das Material zu einem dritten Bande. Als einzelne Bestandtheile desselben kann man seine Ausgaben des Justinus und des Irenäus betrachten. Die Apologie des Justinus (S. Justini, Philosophi et Martyris Apologia prima pro Christianis ad Antoninum Pium, cum latina Jo. Langii versione quamplurimis in locis correcta, subjunctis emendationibus Rob. et Henr. Stephanorum, Perionii, Brillii, Sylburgi, Scaligeri, Halloixii, Casauboni, Montacutii, Grotii, Salmasii, Valesii, Cotelerii pluribusque novis additis. Oxoniae 1700. 8. Neue Ausgabe von Hutchius, Ibid. 1703. 8.) ist nach dem von Rob. Stephanus hergestellten Texte abgedruckt und in einen Wust guter und schlechter Bemerkungen früherer Erklärer eingehüllt, deren Sichtung sehr ersprießlich gewesen wäre; auch die fünf Bücher des Irenäus gegen die Ketzereien (S. Irenaei, Episcopi Lugdunensis, contra omnes haereses libri quinque; textus graeci partem haud exiguam restituit, latinam versionem e quatuor mss. codicibus emendavit, fragmenta aliorum Tractatuum deperditorum subjunxit, omnia notis Variorum et suis illustravit J. E. Grabe. Oxoniae 1702. fol.) ersticken in dem weitläufigen, hauptsächlich die Rechtfertigung der anglicanischen Kirche bezweckenden Commentare, ohne deshalb in einer untadelhaften Gestalt zu erscheinen, weshalb die gegen die erwähnte Tendenz gerichtete und überhaupt mit besonnener Kritik besorgte Ausgabe des Benedictiners René Massuet (Parisiis 1710. fol.) bald den Vorzug erhielt. Grabe, darüber ärgerlich, dachte deshalb an eine verbesserte Auflage seines Irenäus und man fand in seinem Nachlasse eine darauf vorbereitende Schrift (Irenaeus ad novam editionem instructus ac ad defensionem contra Massuetum paratus), deren Erscheinen aber durch seinen Tod verhindert wurde [3]). Während der mühseligen Beschäftigung mit den ältesten Kirchenschriftstellern besorgte er gleichzeitig die Werke der mit seinen Ansichten übereinstimmenden Theologen Gregor Bullus und Karl Daubuz (Gregorii Bulli, S. Theologiae Professoris et Presbyteri Anglicani, cum praefatione et adnotatis. Londini 1703. fol. Caroli

2) Die beiden Bände enthalten den Brief des Königs Abgarus von Edessa an Jesus Christus nebst dessen Antwort, das Evangelium der zwölf Apostel, das Evangelium der Aegypter, die von der in die heilige Schrift aufgenommenen Apostelgeschichte verschiedenen Acten der Apostel, die apostolischen Constitutionen und Kirchengesetze, die Acten und die Apokalypse des heiligen Petrus, die Acten des heiligen Paulus und der heiligen Thekla, das Testament der zwölf Patriarchen, die Werke des Clemens von Rom, die Schriften des heiligen Ignatius, die Schriften des Bischofs Papias von Hierapolis und mehre kleinere Bruchstücke verlorener Werke.
3) Vergl. *R. Ceillier*, Histoire de auteurs ecclésiastiques. Tom. II. p. 196.

Daubuz, Presbyteri et A. M. pro testimonio Flavii Josephi de Jesu Christo libri duo, cum praefatione. Londini 1706. 8.) und die von dem Archidiakon John Gregory zu Gloceſter vorbereitete, aber durch deſſen Tod unterbrochene Ausgabe des neuen Teſtaments (Testamentum novum, graece, cum scholiis graecis; opera ac studio Joannis Gregorii. Oxoniae 1703. fol.) zum Druck. Dieſe Beſchäftigung mit dem neuen Teſtamente brachte ſeinen ſchon lange gehegten Entſchluß, eine erſchöpfende Recenſion der griechiſchen Ueberſetzung des alten Teſtaments zu veranſtalten, zur Reife und er legte den Plan derſelben in einem an den durch eine vortreffliche Ausgabe des neuen Teſtamentes berühmten Profeſſor John Mill zu Oxford gerichteten Schreiben (Epistola ad D. Joannem Millium, quo ostenditur Libri Judicum genuinam LXX. Interpretum versionem eam esse, quam ms. Codex Alexandrinus exhibet, Romanam autem editionem, quod ad dictum librum, ab illa prorsus diversam atque eandem cum Hesychiana esse. Subnexa sunt tria τῶν ὁ editionis specimina cum variis adnotationibus. Oxoniae 1705. 4.) der gelehrten Welt vor. Er behauptete darin, daß die in der königlichen Bibliothek von St. James befindliche alexandriniſche Handſchrift der Septuaginta, welche Cyrillus Lucas, Patriarch von Alexandrien, dem Könige Karl I. zum Geſchenk machte, den echten Text enthalte, die vaticaniſche Handſchrift aber, welcher die bisherigen Ausgaben folgten, überarbeitet und vielfach entſtellt ſei. Der erſte Band der neuen Ausgabe (Vetus Testamentum juxta septuaginta Interpretes. Tom. I. continens Octateuchum, quem ex antiquissimo Codice Alexandrino accurate descriptum et ope aliorum exemplarium ac scriptorum veterum, praesertim vero Hexaplaris editionis Origenianae emendatum et suppletum, additis saepissime obeliscorum et asteriscorum signis edidit J. E. Grabe. Oxoniae 1707. fol. und 8. 2 Voll.) wurde mit großem Beifall aufgenommen, wodurch ſich Grabe veranlaßt fand, noch allenthalben in den Handſchriftenſammlungen des Continents Nachforſchungen nach reicherem Material zu den folgenden Bänden anſtellen zu laſſen. Der Druck des zweiten und dritten Bandes, wozu noch manche Hilfsmittel zu erwarten waren, wurde auf dieſe Weiſe verzögert und der vierte Band (Tomus ultimus, continens Psalmorum, Jobi ac tres Salomonis libros, cum apocrypha ejusdem nec non Siracidae sapientia. Oxoniae 1709. fol. und 8. 2 Voll.) mußte zuerſt gedruckt werden. Die beiden fehlenden Bände (Tomus II., continens Veteris Testamenti Libros historicos omnes, sive canonicos, sive apocryphos. Oxoniae 1719. fol. und 8. 2 Voll. Tomus III., continens libros Propheticos omnes. Oxoniae 1720. fol. und 8. 2 Voll.) wurden erſt nach Grabe's Tode von Fr. Lee und einem anderen ungenannten Freunde herausgegeben. Hatte man ſeither der alexandriniſchen Handſchrift zu wenig Beachtung geſchenkt, ſo ſchlug Grabe ihre Vorzüge viel zu hoch an und vernachläſſigte zu ſehr die vaticaniſche Handſchrift, welche ſogar manche Kritiker der alexandriniſchen vorziehen; allein trotz dieſer Parteilichkeit und manchen willkürlichen Aenderungen des Textes bleibt doch Grabe's Ausgabe eine der prachtigſten und brauchbarſten. Einen mit den Varianten der vaticaniſchen Handſchrift vermehrten Abdruck lieferte Joh. Jac. Breitinger, Lehrer der hebräiſchen Sprache zu Zürich, unter dem Titel: Vetus Testamentum ex versione septuaginta Interpretum, olim ad fidem Codicis Alexandrini summo studio et incredibili diligentia expressum, emendatum ac suppletum a J. Ern. Grabe; nunc vero exemplaris Vaticani aliorumque manuscriptorum codicum lectionibus variis, nec non criticis dissertationibus illustratum insigniterque locupletatum summa cura edidit Jo. Jac. Breitinger (Tiguri 1730—1732. 4. 4 Voll.). Als einen Beitrag zur Ausgabe Grabe's kann man auch deſſen durch umfaſſende Gelehrſamkeit ausgezeichnete Dissertatio de variis vitiis LXX. Interpretum Versioni ante B. Origenis aevum illatis et remediis ab ipso in Hexaplari ejusdem versionis editionis adhibitis deque hujus editionis reliquiis tam manuscriptis quam proelo excusis (Oxoniae 1710. 4.) betrachten. Seine Bemerkungen in dem Spicilegium über die Echtheit mehrer in demſelben abgedruckten Schriften und die darin ausgeſprochene Lehre der älteſten Kirche verwickelten ihn in einen Streit mit dem Theologen William Whiſton und nötigten ihn gegen denſelben zwei abwehrende Abhandlungen (An Essay upon two Arabic Mss. in the Bodleian Library and that ancient Book called The doctrine of the Apostles, which is said to be extant in them; wherein Mr. Whiston's Mistakes about both are plainly proved. Oxford 1711. 8. und die erſt nach ſeinem Tode von Georg Hickes herausgegebenen Some Instances of the Defects and Omissions in Mr. Whiston's Collection of „The Testimonies from the Scriptures and the Fathers, against the true Deity of the Son and the Holy Ghost," to which is premised some Account of the learned Doctor and his Mss. London 1712. 8.) zur Rechtfertigung ſeiner Anſichten zu ſchreiben, welche übrigens auch an anderen engliſchen Gelehrten eifrige Vertheidiger fanden. Die Univerſität Oxford beehrte aus freien Stücken am 26. April 1706 Grabe mit dem Doctordiplome, eine Anſtellung konnte er jedoch wegen ſeiner von der Lehre der anglicaniſchen Kirche abweichenden Meinungen trotz aller Achtung, die man ſeiner Gelehrſamkeit zollte, nicht erhalten. Er ſtarb zu London am 13. Nov. 1711 unvermuthet an einem Bruſtgeſchwür, Lord Orford ließ ihm im J. 1726 in der Kirche der Weſtminſterabtei ein Monument von Alabaſter ſetzen. Er hatte ſich zu ſeinem Gebrauche eine griechiſche Liturgie verfertigt, welche Chr. Matth. Pfaff als Anhang ſeiner Ausgabe der Fragmenta inedita Irenaei (Hagae Comit. 1715. 8.) bekannt machte; ſeine Anſichten über die Euchariſtie lernt man aus ſeiner erſt nach ſeinem Tode herausgegebenen Schrift: De forma consecrationis Eucharistiae, hoc est, defensio Ecclesiae graecae contra Romanam in articulo de Consecratione elementorum

eucharisticorum, latine scripta, autore J. E. Grabio; accedunt ex ejusdem auctoris mss. annotata quaedam de oblatione corporis et sanguinis Christi forma et effectu consecrationis eucharisticae (Londini 1721. 8.) am besten kennen, auch geht daraus klar hervor, daß die Behauptung, er sei zuletzt zur römischen Kirche übergetreten, auf einem Irrthume beruht, wie sich denn auch in seinem Nachlasse eine Reihe gegen diese gerichteter Abhandlungen vorfanden [4]). Seine werthvollen Handschriften [5]), worunter auch eine reiche Correspondenz mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit zu erwähnen ist, kamen in die bodleianische Bibliothek. Grabe war ein äußerst fleißiger, mit gründlicher Gelehrsamkeit ausgerüsteter Mann, es fehlte ihm aber an Geist und kritischem Scharfsinn, dabei soll er indessen verschlagen und nicht ohne geistlichen Hochmuth gewesen sein, den er jedoch geschickt zu verbergen wußte. Er war von kleiner Gestalt, häßlich und im Umgange nicht sehr angenehm, doch äußerst gefällig gegen Gelehrte, welche er in ihren Arbeiten bereitwillig mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln in jeder Weise unterstützte. Was seine religiöse Ueberzeugung betrifft, so hegte er, wie Georg Hickes in einer von ihm herausgegebenen Schrift Grabe's versichert [6]), die größte Hochachtung für die anglicanische Kirche, welche er als einen reinen und gesunden Theil der katholischen Kirche betrachtete und allen übrigen reformirten Kirchen vorzog, weshalb er auch auf seinem Krankenbette den Wunsch aussprach, man möge ihn als Mitglied derselben betrachten; dabei nahm er jedoch nie Anstand, mit christlicher Offenheit seine Ansicht über das Meßopfer dahin auszusprechen, daß es bei der Consecration nicht genüge, die Worte: Dies ist mein Leib und dies ist mein Blut, auszusprechen, sondern daß das Gebet unumgänglich nothwendig sei, worin man zu Gott dem Vater flehe, seinen heiligen Geist über das Brod und den Wein zu schicken, damit diese Gaben für die Theilnehmer an dem Opfer im mystischen Sinne zum Leib und Blut seines Sohnes Jesus Christus werden, nicht in der Wesenheit, sondern in Gnade und Wirkung (wie sich die alten Liturgien ausdrücken) zur Vergebung ihrer Sünden, zu ihrer Befestigung in der Frömmigkeit, zum Heil ihrer Seele und ihres Leibes, zur Mittheilung des heiligen Geistes, zur größeren Zuversicht in Gott und zur Auferstehung zum ewigen Leben [7]). Er sprach sich ferner unumwunden und beifällig aus für die Anwendung des Chrisma bei der Firmung, für die letzte Oelung der Kranken, für die Beichte und die priesterliche Absolution als Urtheilsspruch, für das Gebet zum Nutzen der im Glauben und in der Furcht Gottes Verstorbenen und für die uralte Erwähnung der Heiligen bei der Communion, erklärte sich aber entschieden gegen die in diesen kirchlichen Anordnungen eingeschlichenen Mißbräuche. Sein unermüdliches Streben ging deshalb dahin, die ursprüngliche Lehre der Kirche in ihrer ganzen Reinheit zu ermitteln und darzustellen, um dadurch eine endliche Wiedervereinigung aller christlichen Confessionen zu bewirken [8]). — Sein jüngerer Bruder, Martin Sylvester Grabe, am 14. Juli 1674 zu Königsberg geboren, widmete sich der Arzneiwissenschaft und erwarb sich im J. 1700 zu Leyden die Doctorwürde. Nach der Beendigung seiner Studien ließ er sich als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt nieder und erwarb sich bald einen so ausgebreiteten Ruf, daß er schon im J. 1703 zum königlichen Rath und Leibarzt ernannt wurde. Zugleich erhielt er die schon von seinem Vater bekleidete Stelle eines Schloßbibliothekars, welche er mit großem Eifer und besonderer Vorliebe bekleidete, wie der von ihm zu dem von seinem Vater herausgegebenen Kataloge ausgearbeitete Nachtrag (Series librorum, qui Bibliothecae in Prussia Regiae augmento Radziviliano post editum a 1673 catalogum noviter accessere. Regiom. 1712. fol.) beweist. Außer diesem Kataloge und einer schon erwähnten Biographie seines Bruders Johann Ernst dürften noch seine medicinischen Abhandlungen: De Renum calculo (Lugd. Batav. 1700. 4.) und De Phthisi (Regiom. 1702. 4.) anzuführen sein. Er starb am 5. Dec. 1727 zu Königsberg [9]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRABEEN oder **GRABON** (Matthäus), teutscher Theolog des 15. Jahrh., trat nach der Beendigung seiner Studien in den Dominikanerorden und ließ sich in das Kloster zu Wesmar in der Diöcese Merseburg, wo er wahrscheinlich auch geboren war, aufnehmen. Später wurde er nach Gröningen in der Diöcese Utrecht versetzt, um in der Schule seines Ordens die Theologie zu lehren, gerieth jedoch alsbald in Zwist mit der daselbst im Lehrfache mit Erfolg wirkenden Gesellschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben (fratres vitae communis). Dieser von Gerhard Groot, einem Priester von Deventer, in

4) Darunter: De cathedra S. Petri; Petrus non Monarcha; Petrus non Petra; Nova Babylon; Roma meretrix; De idolatria Romanae Ecclesiae u. s. w. 5) Namentlich Abschriften der Werke der ältesten Kirchenschriftsteller, welche er sich von allen Seiten her zu verschaffen wußte, nebst trefflichen Collationen und Bemerkungen. 6) Somme account of D. Grabe and of his manuscrits p. 8. in der schon oben erwähnten Some Instances etc. 7) Daß Grabe das Abendmahl wirklich als ein Opfer des neuen Bundes betrachtet habe, geht aus seinem Commentar zu Irenäus klar hervor, denn er sagt ausdrücklich (zu l. II. c. 3): „Non quod rem ipsam inficias eam aut subterfugiam; certum enim est, Irenaeum ac omnes, quorum scripta habemus, Patres, Apostolis sive coaevos sive proxime succedentes, S. Eucharistiam pro novae legis sacrificio habuisse et panem atque vinum tanquam sacra munera in altari Deo Patri obtulisse.“ Bei dieser Lehre, meint er, an welcher man nicht wol zweifeln könne, daß sie von den Aposteln hergekommen, werde man bleiben müssen.

8) Vergl. J. E. Grabe's Leben von seinem Bruder Martin Sylvester in den Acta Borussica ecclesiastica, civil. et literar. P. I. p. 1—27. *J. G. de Chaufpié*, Nouveau Dictionnaire historique et critique. Tom. II. Art. Grabe, wo auch ein Verzeichniß der in seinem Nachlasse aufgefundenen ungedruckten Schriften mitgetheilt wird; *J. P. Niceron*, Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Tom. XXXV. p. 294 sqq. (teutsche Uebersetzung Bd. XXI. S. 1 fg.); Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 240. 9) Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1110. Biographie générale. Tom. XXI. p. 540.

der Mitte des 14. Jahrh. gestiftete freie Verein, welcher den doppelten Zweck hatte, dem fleißigen Handarbeiter Verdienst und Unterhalt zu verschaffen und durch Beschäftigung, Belehrung und Beispiel zum frommen Leben anzuregen, fand allgemeinen Beifall und reichliche Unterstützung, und ward deshalb von den eigentlichen Orden und insbesondere von den Bettelmönchen, welche dadurch ihr Ansehen gefährdet glaubten, nicht gern gesehen. Es entstanden überall Zwistigkeiten, in denen die Mönche stets den Laien gegenüber den Kürzern zogen, Grabon glaubte deshalb die Sache von einer andern Seite angreifen zu müssen und richtete an den Papst Martin V. und die Kirchenversammlung zu Constanz eine aus 25 Artikeln bestehende Denkschrift (Conclusiones Fratris Matthaei Grabon, Ordinis Praedicatorum, in sacro Constantiensi Concilio ad examinandum Martino V. oblatae), worin er darzuthun suchte, daß die religiösen Gesellschaften, welche gemeinschaftlich von ihrem zusammengeschossenen Vermögen und Verdiensten lebten, ohne ein Klostergelübde abgelegt zu haben, ungesetzlich und strafbar seien. Die auf sophistischen Spitzfindigkeiten beruhende und auf den falschen Satz, daß nur die bestehenden, von dem Papste bestätigten Orden mit bestimmten von ihm gebilligten Regeln erlaubt seien, sich stützende Schrift wurde von dem Papste dem Cardinale Pierre d'Ailly und dem berühmten Theologen Jean Gerson zur Prüfung übergeben, um dann mit ihrem Gutachten dem Concilium zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Der Cardinal sprach sich entschieden gegen Grabon's Behauptung aus und erinnerte vor Allem an die Thatsache, daß schon zur Zeit der Apostel sowol Männer als Frauen zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigt gewesen seien, ohne ein Gelübde abgelegt zu haben. Gerson schloß sich nicht nur vollständig dieser Ansicht an, sondern bezeichnete die Behauptung, daß man nur in den Mönchsorden, einer rein menschlichen Erfindung, zur Vollkommenheit gelangen könne, als eine Anmaßung und als Ketzerei; dabei gab er jedoch den ebenfalls zu weit gehenden Rath, daß man sich der Person des Dominikaners, wenn er hartnäckig auf seiner Meinung bestehe, versichern solle. Grabon hatte indessen nicht Lust, sich einer solchen Gefahr auszusetzen, sondern leistete in Gegenwart der Schiedsrichter einen förmlichen schriftlichen Widerruf, worauf das Concilium in der Sitzung vom 3. April 1418 die Angelegenheit als erledigt erklärte [1]). Ueber die späteren Lebensverhältnisse Grabon's ist Nichts bekannt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

1) Man findet Grabon's Denkschrift und Widerruf, sowie d'Ailly's und Gerson's Gutachten in Herm von der Hardt's Magnum oecumenicum Constantiense Concilium. Francof. et Lips. 1700. fol.) Tom. III p. 106 seq.; auch sind die Actenstücke, mit Ausnahme des Gutachtens d'Ailly's, in der Gesammtausgabe der Werke Gerson's (Antverp. 1706. fol. Tom. I. p. 467 seq.) abgedruckt. 2) Vergl. *Henr. Spondani* Continuatio Annalium Baronii (Parisiis 1641. fol.) ad ann. 1418. §. 6 (Tom. II p. 239); *J. Echard* et *J. Quetif*, Scriptores Ordinis Praedicatorum (Paris 1719. fol. Tom. I p. 739). *Jac. Lenfant* Histoire du Concile de Constance (Amsterd. 1727. 4.) l. VI. §. 64—66. Tom. II p. 236 seq.)

GRABELER (Peter), teutscher Violinist und Componist, am 16. Aug. 1796 zu Bonn geboren, zeigte schon als Knabe große Anlage zur Musik und erhielt, nachdem er einige Zeit im Orchester mitgewirkt und bereits die gewöhnlichen Orchesterinstrumente mit Geschicklichkeit zu behandeln wußte, Unterricht in der Tonsetzkunst bei dem ehemaligen kurfürstlichen Hofmusicus Stegmann. Nachdem er sich selbst in mancherlei Compositionen versucht hatte, wurde er Kapellmeister bei einem preußischen Regimente in Posen, wo er zugleich die teutsche Oper dirigirte, bis er nach Breslau versetzt wurde. Hier trat er in Concerten als Violinvirtuos auf und machte sich um Ausbildung seines Musikcorps sehr verdient, nahm aber im J. 1821 seinen Abschied und kehrte nach seiner Vaterstadt zurück, um von da nach Amsterdam zu gehen, wohin man ihn durch glänzende Versprechungen zog. Da diese jedoch nicht gehalten wurden, trat er alsbald wieder den Weg nach der Heimath an und übernahm das Geschäft seines Vaters, eines Bierbrauers, welcher im J. 1824 gestorben war. Er hatte sich bereits die nöthige Erfahrung erworben und hoffte sich für sein Alter ein genügendes Auskommen zu sichern, als er durch den Druck eines Fasses gegen seine Brust ein Uebel davontrug, woraus die Lungenschwindsucht entstand, an welcher er am 16. Dec. 1830 starb. Er gab in seinen letzten Lebensjahren trotz seinem Geschäfte und trotz seiner Kränklichkeit noch Unterricht im Generalbasse, Gesange und Pianofortespiel, stand dem Kirchenmusikvereine vor und gründete den Musikzirkel. Unter seinen Compositionen werden das Oratorium „Salomon's Urtheil" (aufgeführt zu Bonn am 5. Juli 1829), der 145. Psalm für vier Stimmen mit Orchesterbegleitung, das Singspiel „Schonthal" und das Gedicht König Ludwig's von Baiern „An die Hoffnung" als Cantate für Chor, Solostimmen und Orchester am meisten gerühmt; außerdem componirte er noch viele Gesänge für Männerstimmen und Variationen für das Pianoforte *). (*Ph. H. Külb.*)

GRABEN ist eine Bearbeitung des Bodens mit dem Grabscheit oder der Grabemaschine. In der Regel geschieht das Graben im Garten, doch wird es auch unter gewissen Verhältnissen und für manche Culturen auf dem Felde angewendet. Das Graben bezweckt, 1) dem Boden den höchsten Grad von Lockerheit zu geben, damit sich die Wurzeln der Culturpflanzen nach allen Richtungen ungehindert ausbreiten und die Nahrungstheile aus dem Boden aufnehmen können; 2) den Dünger unterzubringen. Das Graben erfordert Augenmaß, damit die Beete nicht uneben werden, und es gehört eine gewisse Uebung und Gewandtheit dazu, dasselbe schön auszuführen. Der Spaten muß nicht nur so tief als möglich eingestochen und der Boden in nicht zu großen Stücken abgelöst werden, damit die Erdschollen besser zerfallen können, sondern es müssen auch Steine, Scherben und besonders Unkrautwurzeln aufgelesen werden. Auf den geräumten Gemüseländern und in den Baum-

*) Universallexikon der Tonkunst von Jul. Schladebach und Ed. Bernsdorf. Bd. II. S. 215.

schulen geschieht das Graben am vortheilhaftesten vor Eintritt des Winters in der Art, daß man das Land in groben Schollen umbricht (wobei zugleich der nöthige Dünger mit unterzubringen ist) und während des Winters ungeebnet liegen läßt. Im nächsten Frühjahr wird das gegrabene Gemüseland, nachdem es mit der Harke geebnet ist, sofort besäet oder bepflanzt; nur schwerer, feuchter Boden macht es bisweilen nöthig, vor der Saat oder Pflanzung nochmals seicht zu graben. Das Herbstgraben hat viele Vortheile vor dem Frühjahrsgraben, zumal sich nicht alle Bodenarten bei trockener Frühjahrswitterung in Bezug auf das Graben gleich behandeln lassen. So wird schwerer, zäher Lehm- und Thonboden, bei trockener Witterung im Frühjahr oder Sommer gegraben, gewissermaßen krank, die Pflanzen vegetiren nur kümmerlich in ihm, und er braucht oft lange Zeit, bis er sich wieder erholt. Solcher Boden muß unbedingt im Herbst gegraben werden, damit ihn der Frost gehörig mürben kann. Da aber der Fall eintreten kann, daß solche Gemüseländer schon im Sommer, und zwar zu einer Zeit leer werden, wo man sie noch benutzen kann, so ist es rathsam, sie in dieser Jahreszeit nur tief zu hacken und mit solchen Gemüsen zu bestellen, welche auch in nicht sehr tief gelockertem Boden gedeihen. Durch das Graben im Herbst wird ferner nicht nur die den zarten Pflanzen so nachtheilige Insekten- und Würmerbrut, welche gewöhnlich tief in der Erde liegt, auf die Oberfläche gebracht und dem Froste ausgesetzt, der sie am sichersten vernichtet, sondern es werden auch viele perennirende Unkräuter auf diese Weise vertilgt, und es lassen sich auch die manchem Boden so nöthigen Dünge- und mechanischen Verbesserungsmittel im Herbst am passendsten beimischen. Uebrigens darf das Graben bei Nässe, Schnee und starkem Reif nicht vorgenommen werden. Für den Blumengarten ist zwar das Graben im Herbst ebenfalls von großem Nutzen, aber es darf nur auf gänzlich geräumtem Boden geschehen, und dann sind die im Herbst gestürzten Beete im nächsten Frühjahr noch einmal seicht umzugraben, da das Gedeihen der meisten Zierpflanzen in der Regel von der höchsten Lockerheit des Bodens abhängt. Andere Blumenländer, auf welchen Perennien und zärtliche Sträucher stehen, sind nicht gut im Herbst zu graben, weil durch das Graben bei aller Vorsicht die Wurzeln verwundet werden, in Fäulniß gerathen und das Verderben der Pflanzen nach sich zieht. Hier darf nur ein oberflächliches Hacken stattfinden. Die Bearbeitung des Ackerlandes mit dem Spaten pflegt man

Spatencultur zu nennen. Sie ist die höchste Cultur, läßt sich aber ihrer Kostspieligkeit halber nur in gewissen Fällen mit Vortheil anwenden, wie z. B. beim Zuckerrübenbau, beim Gemüsebau auf dem Felde in der Nähe großer Städte und bei Kleinbesitz. Ueberall, wo sich die Spatencultur mit Vortheil anwenden läßt, bringt sie den reichsten Ertrag, denn durch die Bearbeitung des Feldes mit dem Spaten wird der Boden auf das Vollkommenste gelockert, und ein einmaliges gutes Umgraben ersetzt oft ein dreimaliges Pflügen. Neben der vollkommenen Lockerung wird aber auch der Boden durch Anwendung der Spatencultur gehörig vertieft, und dadurch werden alle die Vortheile erreicht, welche im Gefolge des Tiefpflügens sind. Die Spatencultur beansprucht zwar mehr Dünger, allein dieser größere Düngeraufwand wird mit reichen Zinsen zurückerstattet. Die Spatencultur läßt sich zu jeder Zeit des Jahres ausführen; besonders großen Vortheil gewährt sie aber vor Winter, weil dann die rauhen Schollen der Einwirkung des Frostes ausgesetzt werden. Bei Neubruch, der in der Regel sehr uneben ist, thut man in der Regel wohl, die Spatencultur anzuwenden, weil durch dieselbe die Unebenheiten gut ausgeglichen werden können, eine gleichförmige Mischung des Bodens zu erzielen ist und das Feld eine sehr mürbe Oberfläche erhält. — Besondere Arten des Grabens sind das Schollern und das Rajolen.

Das Schollern ist eine solche Bearbeitung des Gemüselandes, wodurch der schwere Boden gelockert wird und die schädlichen Insekten und deren Eier und Larven getödtet werden. Nach dem ersten Froste im Spätherbst werden mit der Spitz- oder Radehaue die Beete aufgehackt. Dabei legt man die möglichst großen Schollen so hoch als möglich, damit sie der Frost recht durchdringen und das Ungeziefer zerstören kann. Besonders ist das Schollern bei gutem Gartenboden, der beim herbstlichen Graben locker auseinanderfällt, rathsam. Auf Beeten, welche für frühe Gemüse bestimmt sind, sowie auf Spargelbeeten, muß dagegen das Schollern unterbleiben, damit der Frost nicht tief in die Erde dringt. Im Frühjahr vor der Bestellung wird das geschollerte Land nochmals in kurzen Stichen gegraben.

Das Rajolen ist eine 1½—2 Fuß tiefe Bearbeitung des Garten- und Ackerlandes mit dem Spaten. Durch das Rajolen kommt die oberste Erdschicht nach Unten und die unterste Erdschicht nach Oben. Ist aber die untere Schicht kiesig oder sonst ganz unfruchtbar, so muß die obere bessere Erdschicht wieder obenauf kommen. Da die untere Bodenschicht nie so gut ist als die obere, so muß sie nach Oben kommen, damit sie verbessert werde, und die gute Erde muß hinab, damit die Wurzeln der angebauten Pflanzen auch in der Tiefe gute Erde und lockeren Boden finden. Die untere schlechtere heraufgebrachte Erde wird durch Frost, Regen, Schnee, Luft, Wärme, Dünger bald so verbessert, daß sie ebenso gut ist, als die in die Tiefe gebrachte obere Erde. Ueberhaupt hat das Rajolen alle die Vortheile des Tiefpflügens, nur daß das Rajolen kostspieliger ist. Auf dem Felde wird es auf weit wohlfeilerem Wege so ziemlich durch das Untergrundpflügen ersetzt. Die schicklichste Zeit zum Rajolen ist der October und November. Jedenfalls muß es im Herbst und bei trockener Witterung geschehen. Alle Steine, Baum- und Graswurzeln, besonders die Quecken, müssen dabei beseitigt oder so tief untergebracht werden, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen. Ist die Erde zu sehr mit Steinen vermischt, so muß man sie durch ein Drahtgitter werfen, dann die Steine versenken und die Erde wenigstens 1½ Fuß hoch oben auf bringen. Obschon das Rajolen mühsam und kostspielig

ist, so ist es doch die leichteste und wohlfeilste Art, den Boden zum Gemüse- und Obstbau geeignet zu machen. Durch das Rajolen erlangt man nicht nur ein gutes Wachsthum der Pflanzen im ersten Jahre, sondern auch in den folgenden Jahren; auch geht die fernere Bearbeitung des Bodens desto leichter von statten. Sehr vortheilhaft ist es, wenn das Rajolen alle fünf Jahre wiederholt wird. Das Rajolen geschieht folgendermaßen: Man macht zuerst einen Graben von 1½—2 Fuß Tiefe und ungefähr 1 Fuß Breite. Die aus diesem Graben herausgeworfene Erde wird an dasjenige Ende des Landes gebracht, wo man mit dem Rajolen aufhören will. Hierauf wird ein zweiter Graben gemacht und die Erde aus diesem in den ersten Graben geworfen. Auf diese Weise fährt man bis zum Ende fort. Wird kalter, feuchter Boden rajolt, so ist es rathsam, die Oberfläche nicht zu ebenen. — Das Graben geschieht in der Regel mit dem

Grabscheit oder Spaten. Der unten hölzerne, nur mit Eisen beschlagene Spaten steht dem, welcher ganz von Eisen und an der Schärfe gut verstählt ist, nach. Der untere scharfe Theil des Blattes ist entweder gerade oder stumpfrund oder spitz zulaufend, die Fläche des Blattes dagegen entweder glatt oder in der Mitte etwas gewölbt, damit die Erde beim Ausheben der Scholle besser darauf liegen bleibt. Die Länge des Blattes ist verschieden, je nachdem tiefer oder seichter gegraben werden soll, nämlich 15—21 und 9 Zoll. Die Breite beträgt zwischen 12 und 8 Zoll. — In der neuesten Zeit hat man zur Bearbeitung des Ackerlandes auch

Grabemaschinen erfunden. Die älteste Maschine dieser Art ist die von Hutchinson in Markethill. Sie besteht aus einem hohlen eisernen Cylinder, an welchem 1 Fuß von einander entfernt Spaten befestigt sind. Der Cylinder hat ungefähr 3 Fuß im Durchmesser, und es befinden sich so Spaten an seiner Oberfläche. Von einem Pferde gezogen dreht er sich um seine Axe. Wenn die Maschine nach der einen Richtung fortbewegt wird, so gräbt sie die Erde bis zu einer Tiefe von 6 Zoll auf und läßt hinter sich eine ebene Fläche wie bei dem Graben mit dem Handspaten; wird sie aber nach der entgegengesetzten Richtung bewegt, so machen die an ihr befestigten Spaten 1 Fuß von einander entfernte Löcher, die besonders zum Auslegen von Samen aller Art passend sind. Die von v. Gilgenheimb in Weidenau erfundene privilegirte Grabemaschine ist mit Spaten versehen und wird von einem Pferde gezogen. Die Spaten, welche an einem eigenthümlich geformten Rade von Gußeisen angebracht sind und mittels Excentriques in abwechselnder Bewegung gehalten werden, dringen gegen 10 Zoll in den Boden ein und wendet ihn in gebrochenen kleinen Stücken um. Die Maschine arbeitet gleichmäßig vor und zurück und wird von dem Führer, für welchen auf der Maschine ein Sitz angebracht ist, durch eine Hebelvorrichtung gehandhabt. Bauer's Dampfgrabemaschine hat den Zweck, die Handspatencultur zu ersetzen. Sie rodet und zerkleinert das Erdreich mit einem Mal vollständig. Die Dampfmaschine übt 2½ Pferdekraft aus, es soll mit einer 6 Fuß Spatenlänge haltenden Maschine in 17 Stunden ein magdeburger Morgen zu einer Tiefe von 14 Zoll umgegraben werden, und die Kosten sollen sich auf 6 Thlr. belaufen. Die Maschine wird von zwei Pferden auf das Feld gezogen, arbeitet daselbst selbstthätig, und die Dampfmaschine ist so eingerichtet, daß sie außer der Bestellzeit unabhängig von dem Mechanismus der eigentlichen Grabemaschine zum Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen verwendet werden kann. Bis heute haben sich aber diese Grabemaschinen noch nicht eingebürgert. Bauer's Dampfgrabemaschine besonders trifft der Vorwurf, daß sie zu theuer ist, zu wenig leistet und den Boden zu sehr pulvert, was nicht für alle Zwecke des Ackerbaues rathsam ist. (Dr. *William Löbe.*)

GRABEN. Ein Graben, fossa, fossé, heißt jede in die Erde gegrabene Wasserleitung, welche nicht zur Schiffahrt bestimmt ist. Die Bäche und Flüsse sind natürliche Wasserfuhrungen, die Graben, Reichen und andere über oder unter der Erde durch Kunst gemachte Wasserleitungen werden aber schlechthin als Kanal verstanden. Im engeren Sinne heißt Kanal jeder künstliche Fluß, der zur Vereinigung zweier Gewässer dient; Graben dagegen, wenn nur Zu- oder Abfluß, aber nicht Schiffahrt bezweckt wird. Ein von hölzernen Wänden eingeschlossener Graben wird auch ein Gerinne genannt. Hat man dem Wasser in Röhren oder geschlossenen Rinnen seinen Lauf angewiesen, so hat man eine Röhrenleitung. Flüsse, Kanäle oder Graben und Röhrenleitungen sind daher drei verschiedene Arten von Wasserleitungen. Wenn die Graben die Wasser den Maschinen zuführen, so gibt man ihnen verschiedene Namen. Die Kunstgraben setzen Räder der Kunstgezeuge, Pumpenwerke in Bewegung; die Poch- oder Waschgraben betreiben die Pochwerke und Wäschen; die Mühlgraben treiben die Räder der Mühlwerke um; die Hüttengraben setzen die Maschinen der Hammer- und Schmelzwerke in Bewegung u. s. w. Die großen Bauwerke, welche schon vor Christi Geburt von Appius Claudius und Nerva zur Speisung Roms angelegt wurden und welche noch gegenwärtig in den drei Leitungen Aqua Felice, Juliana und Paulina täglich mehr als fünf Millionen Kubikfuß Wasser nach Rom führen und noch heute an Großartigkeit unübertroffen sind, haben gemeinhin den Namen Aquäducte erhalten. Sie bestehen aus oft mehrfach über einander gestellten Unterbauen (Bogenstellungen), auf welchen der Kanal mit geringem und gleichmäßigem Gefälle fließt.

Man unterscheidet auch Hauptgraben von Seitengraben; die letzteren geben von den ersteren ab. Abzugs- oder Ableitungsgraben werden gewöhnlich bei Entwässerung sumpfiger Flächen angewendet. Hier bietet bei thonigem Boden die Beseitigung des Wassers oft große Schwierigkeiten, und ist daher die Anlage von Sickergraben (Drains) nothwendig. Sie bildet in solcher Tiefe, daß die jedesmalige Benutzungsart der Fläche dadurch nicht gestört wird, ein Netz von kleinen Kanälen, in die sich die feinen Wasseradern hineinziehen, und darin entweder unmittelbar nach einer natürlichen Senkung im

Boden, oder nach einem offenen tiefen Graben geführt werden. Die Bewässerungsanstalten bestehen hauptsächlich nur in kleinen Graben und niedrigen Verwallungen, und sind sehr einfache Bauwerke.

Der Anlage eines Grabens muß ein genaues Nivellement und eine Absteckung des Terrains vorhergehen. Die Weite und Tiefe hängt von dem Wasserquantum ab, welches ein Graben fassen, und ob er söhlig oder mit Fall geführt werden soll, indem er im ersten Falle weiter sein muß. Die Seitenwände erhalten eine Böschung. Die Gestalt ist sowol das rechtwinkelige als das trapezförmige Profil. Sie ist bei der Anlage sehr wesentlich, da das Wasser in einem Graben desto langsamer fließen wird, je größer der Umfang des Profils in Bezug auf die zugehörige Fläche ist. Die Lehren über diesen Zweig hydrotechnischer Anlagen gehören der Hydraulik an. (*C. Reinwarth.*)

GRABENER (Theophil), teutscher Schulmann, am 3. Nov. 1685 in der Bergstadt Zschopau im sächsischen Amte Augustusburg, wo sein Vater Prediger war [1]), geboren, widmete sich, nachdem er auf der Schule seiner Vaterstadt die nöthigen Vorkenntnisse erlangt hatte, auf der Universität zu Wittenberg der Theologie und Philologie und erwarb sich im J. 1709 durch die übliche Vertheidigung einer Abhandlung unter dem Vorsitze J. C. Wichmannshausen's über die Klage um den frommen König Josias zu Adadremmon in der Ebene von Magedon (De planetu Hadadrimmon ad Zach. XII, 11. Vitemb. 1709. 4.) die Würde eines Magisters in der Philosophie. Da er Anfangs die Absicht hatte, sich zu Wittenberg als Privatdocent niederzulassen, so suchte er durch mehre andere Abhandlungen aus dem Fache der hebräischen Alterthümer (Dissertatio I et II de sacris Judaeorum peregrino in hortis ritu factis. Vitemb. 1710. 4. und Exercitatio de Excommunicatis per insomnia. Ibid. 1710. 4.) seine Befähigung zu zeigen und sich Ansehen zu verschaffen. Die Aussicht auf Erfolg blieb jedoch zweifelhaft und er zog deshalb vor, die Stelle als dritter Lehrer an dem Gymnasium zu Freiberg anzunehmen. Die Arbeiten seines Amtes scheinen hier seine Thätigkeit fast ausschließend in Anspruch genommen zu haben, denn aus dieser Zeit sind nur seine panegyrischen Biographien der beiden Söhne des Superintendenten Chr. Lehmann in Freiberg, welche beide sehr früh starben, der erste Christian Ehrenfried als Feldarzt zu Douay (1712), der andere David Theodosius als Professor der Poesie zu Wittenberg (1715), bekannt, welche in lateinischen und teutschen Versen zu Chemnitz erschienen, aber auch in poetischer Beziehung ohne alle Bedeutung sind. Im J. 1717 wurde Grabener als dritter Lehrer an die Landesschule zu Meißen versetzt, wo er sich behaglich gefühlt zu haben scheint, denn er versuchte nicht mehr, seinen Aufenthalt zu wechseln. Im J. 1732 erfolgte seine Ernennung als Rector dieser Schule und als solcher starb er am 15. April 1750. Als Lehrer zeichnete er sich durch die Klarheit und Gediegenheit seines Vortrages aus und aus seiner Schule gingen viele in der Wissenschaft ausgezeichnete Männer hervor, unter welchen hier nur der bekannte Literarhistoriker Christoph Sax, Professor an der Universität zu Utrecht, genannt werden mag. Als Schriftsteller war Grabener bei seinen Zeitgenossen sehr geachtet und er versuchte sich mit Glück in verschiedenen Fächern, mit besonderer Vorliebe aber in dem biographischen. Außer den schon erwähnten Biographien der beiden Brüder Lehmann lieferte er auch eine gute Schilderung des Lebens und Wirkens des Vaters desselben, des Superintendenten Christ. Lehmann unter dem Titel: „D. Christian Lehmann's, weyland Past. prim. und Superint. in Freyberg, Göttliche Führungen, deren er vom Anfang seines Lebens bis zu seinem im hohen Alter erfolgten Ende, gar sonderlich genossen und theils von ihm selbsten sind aufgezeichnet, theils sonsten bey vertrautem Umgange mit demselben angemerket worden, zusammen getragen." (Dresden 1725. 4.) Ferner sind zu erwähnen die Biographien der Theologen Ad. Böhmer und P. Chr. Hilscher („Adam Böhmer's, Diaconi zu Freiberg, Leben." Dresden 1726. 4. und „Die gute Hand Gottes über Herrn M. Paul Christian Hilscher's, der hl. Schrift Baccalaureum und Pastorem zu Alt-Dresden, im Leiden und Sterben." Dresden 1732. 4.). Sehr eifrig beschäftigte er sich mit historischen Forschungen und manche seiner Leistungen in dieser Beziehung haben jetzt ihren Werth noch nicht verloren. Hierher gehören seine Abhandlungen über Julius Cäsar (Dissertatio de illustrioribus quibusdam anni vitaeque notis in C. Julio Caesare. Misenae, 1738. 4.), Augustus (Notatio indolis morumque Octavii Caesaris Augusti. Misenae 1740. 4.) und Nero (Nero Claudius Caesar, ab adolescentia male institutus. Misenae 1734. 4.), über Dagobert (De theologia Dagoberti. Misenae 1730. 4.), über die Verhältnisse der Stadt Mailand unter den teutschen Kaisern im Mittelalter (De Mediolano, Imp. Rom. Camera. Misenae 1739. 4.) und über die Gerechtsame des Klosters Weissenburg (Vindiciae Weissenburgensis coenobii. Misenae 1741. 4.). Ebenso beachtenswerth sind seine auf das philologische Fach bezüglichen Schriften, nämlich seine Abhandlung über den befohlenen Diebstahl der Lacedämonier (Disputatio de furto Lacedaemoniorum non furto. Misenae 1738. 4.) und seine Bemerkungen zu dem Tafelgemälde des Cebes (Disp. I—V, sist. Animadversiones ad Cebetis tabulam. Misenae 1744—1748. 4.), wozu man auch noch seine die Pädagogik und Philosophie betreffenden Versuche (Comm. de iis Lutherani coetus doctoribus, qui e scholarum rectoribus antistites Sacrorum extiterunt. Misenae 1725. 4 Disp. de falsis artis physiognomicae principiis. Misenae 1740. 4. und Cicero recte ac perperam philosophatus. Misenae 1742. 4.) und seine

1) Johann Wolf Grabener, Prediger zu Zedlitz, dann zu Zschopau und zuletzt zu Scheibenberg in Sachsen, beschäftigte sich in seinen Mußestunden gern mit historischen Forschungen und sammelte reichen Stoff für eine Geschichte der Markgrafschaft Meißen, welche später von seinen Söhnen unter dem Titel: Historischer Schauplatz der natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Obererzgebirge (Leipzig 1699. 4.) herausgegeben wurde.

Beitrage zur neueren Sprachkunde (Animadversa ad Wachteri Glossarium germanicum. Misenae 1738. 4. und De origine praenominis Wolf. Ibid. 1739. 4.) zählen kann. Auch seine noch zu erwahnenden theologischen Schriften (Disp. de symbolo Israelitarum trans Jordanem incolentium ad Jos. XXII, 22 — 29. Misenae 1737. 4. De Anschariis duobus. Ibid. 1743. 4. und Disp. de Theophilo Episcopo Antiocheno. Ibid. 1744. 4.) sind vorwiegend antiquarischen und historischen Inhaltes. Zuletzt müssen noch Grabener's Verdienste um die Herausgabe mehrer Schriften anderer Autoren (Chr. Weissenborn's Einleitung zur lateinischen und teutschen Rede- und Dichtkunst. Dresden 1731. 8. Neue Ausg. Ebend. 1742. 8. *Jo. Barclaji* Icon animorum c. animadv. Buchneri, Junckeri et editoris. Dresd. 1733. 8. Ant. Comitis Shattesburi argutae cogitationes de laude. Misenae 1749. 4.) erwähnt werden [2]). — Sein Sohn Christian Gottfried Grabener, geboren am 15. April 1714 zu Freiberg, ergriff dasselbe Fach und zeichnete sich darin ebenso ehrenvoll aus. Nachdem er sich auf der Fürstenschule zu Meißen, wo er Gellert und Rabener kennen lernte und mit ihnen Freundschaft schloß, die nothigen Vorkenntnisse erworben hatte, widmete er sich auf der Universität zu Leipzig der Theologie und betrieb mit großem Eifer das Studium der alten Sprachen und der Alterthumswissenschaft überhaupt, da er sich um eine Stelle als Universitätslehrer zu bemühen gedachte. Zu diesem Zweck erwarb er sich nach der Beendigung seiner Studien nach der Vorschrift durch die unter dem Vorsitze des Professors Klausing durchgeführte Vertheidigung einer antiquarisch-geographischen Abhandlung (Dissertatio ad Genes. XII, 6. 7. Lipsiae 1737. 4.) die philosophische Magisterwürde und suchte sich durch eine weitere auf das Gerichtswesen der Römer bezügliche Abhandlung (Diss. continens stricturas antiquariis de commentariis actorum veterum in foro litigantium. Lipsiae 1738. 4.) der gelehrten Welt zu empfehlen. Da es ihm aber ebenso wenig, wie seinem Vater, gelang, seine Absicht bei der Universitat zu erreichen, so nahm er im Jahre 1738 die Stelle eines Conrectors an der Stadtschule zu Meißen an und setzte seine gelehrten Forschungen in der Alterthumswissenschaft fort, wie seine in diese Zeit fallenden Gelegenheitsschriften (Programma de honoroficentissimo patris titulo. Misenae 1739. 4. Epistola gratulatoria de fratribus longis. Ibid. 1741. 4. Programma de posca. Ibid. 1741. 4. und De Epimenide Athenarum lustratore animadversiones antiquariae ad Laert. I, 10. Ibid. 1742. 4.) zur Genuge beweisen. Im J. 1742 zum Rector der lateinischen Schule in der Neustadt zu Dresden ernannt, entwickelte er in der Verwaltung seines Amtes einen rastlosen Eifer, ohne jedoch seine Thätigkeit als Schriftsteller aufzugeben. Seine Aufmerksamkeit scheint sich hier insbesondere der altteutschen Literatur, deren Schätze man allmalig mehr zu beachten und auszubeuten anfing, zugewandt zu haben, denn seine Abhandlungen über den Sängerkrieg auf der Wartburg (Progr. I—III de Bello Wartenburgensi. Dresdae 1745. 4.) und über das Heldenbuch (Progr. I—VI de libro heroico, Heldenbuch vocato. Ibid. 1744—1747. 4.) verrathen eine mehr als gewöhnliche Bekanntschaft mit derselben. Seine Ansichten über das Heldenbuch fanden nicht den Beifall Joh. Chr. Gottsched's, des damaligen Dictators der Sprache und des Geschmacks, und verwickelten ihn mit demselben in einen unerquicklichen Federstreit, welcher von Gottsched in seiner Zeitschrift „Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit" (Bd. 12) und von Grabener in Baumgarten's „Nachrichten von merkwürdigen Büchern" (Bd. 3) geführt wurde, aus welchem aber der Wissenschaft kein Gewinn erwuchs, da beide sich nicht auf den richtigen Standpunkt zu erheben vermochten; besser gelangen Grabener Untersuchungen über historisch-antiquarische Gegenstände, wie über die Leibwache der römischen und byzantinischen Kaiser (Diss. de nomine ac origine Protectorum s. Satellitum Imperatorum Romanorum et Constantinopolitanorum. Dresd. 1751. 4. und Diss. de scholis Protectorum. Ibid. 1751. 4.) und über den Reichsverweser H. Raspe (De Henrico Raspone S. Imperii per Germaniam procuratore. Dresdae 1748. 4.). Gut durchgeführt zu nennen ist die schon erwähnte Biographie seines Vaters (Evocationum divinarum .. notatio .. Dresdae 1751. 4.). Daß Grabener auch die theologischen Studien nicht ganz aufgegeben hatte, beweisen seine Abhandlungen aus diesem Fache (Commentationes I et II. de acoluthis. Dresdae 1748—1749. 4. Programma de carminibus apostolicis. Ibid. 1749. 4. Progr. de formula *Κυριε ελεησον*. Ibid. 1750. 4. und Progr. de portis coeli. Ibid. 1750. 4.), welche er bei sich darbietenden Gelegenheiten herausgab. Sein wissenschaftliches Bestreben und seine gründlichen Kenntnisse in der Pädagogik fanden die verdiente Anerkennung und veranlaßten im Jahre 1751 seine Berufung zum Conrector der Schulpforte und zehn Jahre (1761) später seine Ernennung zum Rector dieser berühmten Anstalt. Dieses Amt scheint seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen zu haben; auch nahm ihm wol sein vorgerücktes Alter die Lust zu schriftstellerischen Arbeiten, denn man kennt nur eine einzige Schrift, welche er während der Zeit seiner Wirksamkeit an der Schulpforte herausgab, nämlich eine Rede über den im Jahre 1555 zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden (Oratio de Germania ante CC annos divinitus pacata. Numburgi 1755. 4.). Die Freundschaften, welche Grabener auf der Schule und auf der Universität geschlossen hatte, dauerten sein ganzes Leben hindurch und schenkten auf die Richtung seines Geistes einen sehr wohlthätigen Einfluß geäußert zu haben, denn es ist nicht zu leugnen, daß er mehr Geschmack besaß und in seinen Schriften entwickelte, als die meisten seiner Standesgenossen jener Zeit. Er starb am 30. Nov. 1778 auf der Schulpforte [3]). (*Ph. H. Külb.*)

2) Vergl. Evocationum divinarum in vita desideratissimi Parentis .... Theophili Grabeneri, Rectoris quondam illustris Afranei notatio Deo Parenti, Posteris .... debita et dicata literisque consignata a Christ. Godofr. Grabenero. (Dresdae et Lipsiae 1751. 4.)

3) Vergl. Ehrengedachtniß dem Chr. Gottfried Grabener er-

GRABENSEE (der), 1) ein Gebirgssee im Herzogthume Salzburg, der nordnordöstlich von Salzburg dicht an der Grenze des Herzogthums mit Oberösterreich, das sein nördlichstes Ufer nahezu berührt, und westsüdwestlich von Mattighofen, nächst Mattsee gelegen; er hängt mit dem benachbarten Ober-Trummersee und durch diesen auch mit dem Nieder-Trummersee zusammen, deren Gewässer er empfängt, sowie er sich wieder seines Wassers in den Mattigfluß entledigt. Unter den in seiner Nähe sich erhebenden Bergen ist der 2478 Fuß über die Fläche des adriatischen Meeres erhabene Tannberg der höchste. 2) Ein kleiner See in Kärnthen, westlich von Gradenegg gelegen. (Dr. *G. F. Schreiner.*)

GRÅBERG di Hemsö (Jacob), ein Schwede von Geburt, dem aber Italien seit früher Jugend zur zweiten Heimath ward und der theils durch seine consularische Thätigkeit, theils als ein sehr verdienstlicher Schriftsteller sich bei den Zeitgenossen einen hochgeachteten Namen erworben. — Geboren am 7. Mai 1776 auf der Insel Gottland (auf dem Krongute Grann-arfve im Kirchspiele Hems-ö, wornach er sich italienisch Gr. *di* oder *da* H. benannte), genoß er unter der Aufsicht und Anleitung seines Vaters (Christian Göransson Gråberg), eines frühern Lagman der Insel, eines sorgfältigen und zugleich sehr umfassenden Unterrichtes. Bereits in seinem 16. Jahre (1792) verließ er, um sich als Seemann auszubilden, ohne es je wieder zu sehen, sein Vaterland. Zunächst in schwedischem Dienste, sehr bald (schon nach einigen Monaten) in englischem, lernte er das Mittelmeer und seine Küstenländer (Spanien und Portugal, Frankreich und Palästina) kennen und erwarb sich sowol hier, als auf vielfachen andern Reisen, die ihn später auch nach Teutschland und Ungarn führten, jene mannichfaltigen statistisch-geographischen und sprachlichen Kenntnisse, die ihm in seiner consularischen wie literarischen Thätigkeit sehr bald die ersprießlichsten Dienste leisten sollten. Nachdem er eine Reihe von Jahren in Genua theils als Geschäftsführer, theils als Lehrer in mehren der angesehensten Familien sich eine selbständige Stellung errungen, sich auch daselbst (mit Johanna Maria Louisa Hugues) 1801 vermählt, wurde er 1811 zum schwedischen Viceconsul in Genua ernannt und blieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1814. Seit 1815 als Secretair des schwedischen Consuls in Tanger angestellt, wurde er 1820 zwar dessen Nachfolger, mußte aber in Folge von Misgunst und mancherlei Misverständnissen nach zwei Jahren sein Amt niederlegen, um jedoch schon im J. 1823 unter voller Anerkennung seiner bisherigen Verdienste mit dem Viceconsulat in Tripolis betraut zu werden, das er fünf Jahre (bis 1828) verwaltete. Fortan wählte er Florenz zu seinem Aufenthalte und verlebte hier, in hochangesehener Stellung (zuletzt Kammerherr und Bibliothekar des Großherzogs von Toscana), reich geschmückt mit Titeln, Würden und Orden, Mitglied von mehr als 70 Akademien in und außerhalb Italiens, noch 20 Jahre in ausgebreitetster schriftstellerischer Wirksamkeit; er starb am 29. Nov. 1847. — Gråberg ist, wie bereits erwähnt, Verfasser einer überaus großen Anzahl von mehr oder minder umfangreichen Büchern und Abhandlungen, die er über statistische, geographische, historische, antiquarische, sprachliche Materien in den verschiedensten Sprachen (italienisch, schwedisch, französisch, portugiesisch, lateinisch) theils selbständig, theils in periodischen Schriften herausgegeben. Sie sind bis zum Jahre 1837 verzeichnet in: Catalogo delle Opere pui o mene estése pubblicate dal Conte caval. J. Gr. da H. (Firenze 1837). Zu den bekanntesten und verdienstlichsten dürften folgende gehören: Tagebuch während der Blokade von Genua 1800 (Stockh. 1801, in schwedischer Sprache und zugleich seine erste Schrift); — Saggio storico su gli Scaldi o gli antichi poeti Scandinavi (Pisa 1811, worin er namentlich die Identificirung der Skalden mit den Troubadours bestreitet); — Théorie de la statistique. Gènes 1821 (teutsch von Reumont. Aachen 1835); — La Scandinavie vengée de l'accusation d'avoir produit les peuples barbares qui détruisirent l'Empire Romain (Lyon 1822, zugleich als Nachweis des hohen Culturzustandes des alten Skandinavien); — Cenni geografici e statistici sulla Regenza d'Algeri (Firenze 1830) und gleichfalls von Werth für die damalige Zeit: Specchio dell' Impero di Marocco (con mappa e vedute). Genova 1834 (teutsch von Reumont. Stuttgart 1833). — Die übrigen Schriften Gråberg's finden sich zum größten Theil angeführt theils in seiner schwedisch verfaßten, jedoch nur bis zum Jahre 1823 geführten Selbstbiographie im: Biographiskt Lexicon öfver namnkunnige Svenska män (Upsala 1839). Bd. V, 5. S. 221—261, theils in Alfr. Reumont's Nekrolog über Gråberg in: Archivio storico Italiano. Appendice. (Firenze 1847.) Tomo V. (nr. 19) p. 267—278. (*Möbius.*)

GRABES, Orden des heiligen, in Jerusalem. Ueber den Ursprung dieses Ordens sind gar verschiedene Meinungen aufgestellt. Bald soll der Apostel Jacob, erster Bischof in Jerusalem, ihn gestiftet haben; dann Constantin der Große; dann wieder Gottfried von Bouillon oder sein Nachfolger Balduin, oder Gottfried sei doch sein Wiederhersteller gewesen. Mit mehr Wahrscheinlichkeit schreiben ihn Bolley und Favin, zwei alte Schriftsteller über Orden, Balduin I. zu, der im J. 1103 ihn gestiftet habe. Sie sagen: Da die Sarazenen die Stadt Jerusalem den morgenländischen Kaisern weggenommen, überließen sie die Ueberwachung des heiligen Grabes den regulirten Chorherren. Als nun Gottfried von Bouillon Jerusalems sich bemeisterte, verlieh er diesen Chorherren große Güter, und Balduin machte sie zu Rittern des heiligen Grabes und verordnete: daß sie ihre weiße Kleidung beibehalten sollten, auf welcher ein goldenes Krückenkreuz war, zwischen dessen vier Flügeln vier kleine Kreuzchen standen, wie sie die Könige von Jerusalem im

richtet. (Naumburg 1779. 4.) Ueber beide Grabener vergl. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Chr. Gottl. Jocher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1559 fg. Joh. G. Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. IV. S. 314 fg.

Wappen führten. Du Breuil theilt in seinen Alterthümern von Paris den Anfang der von Balduin dem Orden ertheilten Stiftungsurkunde mit, worüber der alte Ordensforscher Helyot sich so äußert: Sie ist in französischer Sprache abgefaßt, woraus hervorgeht, daß sie falsch ist. Wenn sie aber auch in lateinischer Sprache abgefaßt wäre und im Style des 12. Jahrh., so möchte sie doch als untergeschoben erscheinen, denn bei der Kirche des heiligen Grabes haben bis zum Jahre 1114 nur weltliche Chorherren gestanden, da der Patriarch Arnold sie nöthigte, Gelübde zu thun und die Regel des heiligen Augustin anzunehmen. Es scheint, daß die Ritter des heiligen Grabes sich erst 400 Jahre später nach dem Verfalle der Chorherren erhoben, welche denselben Namen führten und deren Güter mit dem Johanniterorden vereinigt und diesem einverleibt wurden. Selbst in der Bulle Papst Innocenz' VIII. vom J. 1484, kraft welcher sie abermals, zugleich mit den Rittern des heiligen Lazarus, dem Johanniterorden einverleibt wurden, wird nicht vom Orden des heiligen Grabes als einem Ritterorden gesprochen, woraus man schließen sollte, daß in diesem Jahre sie gar noch nicht vorhanden waren. Dagegen gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit die Angabe: daß Papst Alexander VI. im J. 1496 den Orden der Ritter des heiligen Grabes gestiftet, um den über die Aufhebung der Chorherren vom heiligen Grabe erbitterten Adel wieder zu besänftigen, zu Wallfahrten nach dem heiligen Grabe zu ermuthigen, seinen Eifer für die Religion anzufeuern. Gewiß ist, daß er die Würde eines Großmeisters des Ordens für sich und seine Nachfolger annahm, dem apostolischen Stuhle die Befugniß zueignete, Ritter desselben zu ernennen. Auch übertrug er dem Guardian der Franziskaner in Jerusalem, welcher mit den Mönchen dieses Ordens das heilige Grab zu bewachen hatte, die Ausübung seiner Rechte im Orient. Die Statuten des Ordens oder die päpstliche Bulle über Stiftung desselben ist wörtlich nirgends aufzufinden. Das aber weiß man von ihrem Inhalte: daß sie adelige Geburt und reinen Stamm des Aufzunehmenden bedingten. Im Orient gab das häufig zu falschen Eiden Veranlassung, daß der Guardian keine Beurkundung darüber verlangte und mit blos eidlicher Bestätigung sich begnügte; daß sie am Grabe schwören mußten, täglich die Messe zu hören, ihr Leben der Vertheidigung der katholischen Religion zu widmen und zu wagen, bei eigener Verhinderung, zu Kriegen gegen die Ungläubigen mitzuwirken, einen Stellvertreter zu senden, Zweikampf, Lästern, Saufen und Schwören zu vermeiden u. s. w. Nach abgelegtem Schwure legte der Guardian seine Hand auf des Ritters Haupt, ermahnte ihn, ein guter und getreuer Streiter Christi zu sein; dann wurden ihm zuvor eingesegnete vergoldete Sporen angelegt und ein ebenfalls geweihter Degen, mit der Aufforderung zur Vertheidigung der Kirche es zu gebrauchen, entblößt ihm in die Hand gegeben. Der Ritter steckte diesen in die Scheide. Der Guardian umgürtete ihn dann damit, zog den Degen wieder aus der Scheide und schlug dem Ritter dreimal mit der flachen Klinge auf die Schulter, machte das Zeichen des Kreuzes dreimal und sprach: Ego te constituo et ordino N. militem sanctissimi sepulchri domini nostri Jesu Christi, in nomine patris, filii et spiritus sancti. — Nun hing er ihm, an einer goldenen Kette oder an einem rothen Bande hängend, das Jerusalemkreuz um den Hals, womit die Aufnahmefeierlichkeit geendet war. — Bei jenem Kreuze trugen sie auch ein rothes auf dem weißen Mantel. Späterhin ein goldenes rothgeschmeltztes Kreuz mit vier dergleichen Kreuzchen umgeben auf der Brust an einem schwarzen Bande. — In J. K. Wietz' Abbildungen geistl. und weltl. Ritterorden (Prag 1821) 3. Bd. befindet sich auf der 13. Tafel ein Abbild eines Ritters des heiligen Grabes. — Fast über ganz Europa verbreitete sich der Orden. Im J. 1558 wählten Ritter desselben in Flandern den König Philipp II. von Spanien zum Großmeister und stellten eine Urkunde darüber aus, worin zugleich bestimmt war, daß solche Würde erblich mit der spanischen Krone verbunden bleiben solle. Da des Johanniterordens Großmeister befürchtete, daß dies eine Zurückforderung der Güter zur Folge haben könne, welche der Orden des heiligen Grabes dem seinigen abgetreten, so wußte er es dahin zu bringen, daß der König die angetragene Großmeisterwürde nicht annahm, worauf der Papst im J. 1560 die von Innocenz VIII. bestimmte Vereinigung des Ordens des heiligen Grabes mit dem der Johanniter bestätigte. — Im J. 1615 versuchte es Karl Gonzaga, Herzog von Nevers, die Großmeisterwürde der in Frankreich befindlichen Ordensglieder an sich zu bringen. Der Großmeister von Malta, Adolf von Vignacourt, vereitelte dies aber.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts scheint der Orden des heiligen Grabes erloschen zu sein; aber König Ludwig XVIII. von Frankreich brachte ihn auf kurze Zeit wieder in das Leben zurück, indem er ihn am 19. Aug. 1814 als einen königl. französischen Orden wieder aufnahm und sich zum Großmeister desselben, die Prinzen seines Hauses zu geborenen Mitgliedern erklärte, deren Zahl im Ganzen, für drei Classen: Großofficiere, Officiere, Ritter und Novizen, er auf 450 bestimmte. Der Aufgenommene zahlte 3000 Franken Gebühren. Mit der Vertreibung der Bourbonen erlosch er aber wie alle alte französische Orden. Viel Interessantes über den Orden theilt F. A. v. Chateaubriand in seiner Reise in den Orient (1806) mit, wo er zum Ritter desselben aufgenommen wurde. Er erklärt ihn für den ältesten in der Christenheit, wenn man auch nicht seinen Ursprung bis zu den Zeiten der Kaiserin Helena hinaufrücken könne. Jetzt fände man ihn nur noch in Polen und Spanien. Der Wächter des Grabes habe ihn allein nur zu vergeben das Recht. Einkünfte wären nicht mehr damit verbunden. Seine Aufnahme als Ritter beschreibt er so: Die Thüren der Kirche des heiligen Grabes, worin die Ceremonie geschah, wurden sorgfältig geschlossen, damit die Türken die Waffen nicht bemerken sollten, was den Mönchen das Leben gekostet haben würde. Der Hüter oder Guardian des heiligen Grabes legte die festlichen Kirchengewänder an. Lampen und Kerzen brannten.

Die anwesenden Ritter bildeten einen Kreis um mich, die Arme um mich auf der Brust kreuzend. Während man mit gedämpfter Stimme das: Komm heiliger Geist ꝛc. sang, stieg der Guardian die Altarstufen hinan und ich kniete vor ihm nieder. Aus dem Schatze des heiligen Grabes holte man die Spornen und den Degen Gottfried's von Bouillon herbei, welche ehrwürdige Ueberreste zwei neben mir stehende Geistliche hielten. Jener sprach die gewöhnlichen Gebete und richtete die gewöhnlichen Fragen an mich. Darauf legte er mir die Sporen an und gab mir mit dem Schwerte drei Streiche, den Ritterschlag. Die Mönche sangen dabei: Herr Gott, dich loben wir ꝛc., und der Guardian sprach, die Hände über meinen Kopf haltend, die Worte: Allmächtiger Herr und Gott, ergieße deine Gnade und deinen Segen auf diesen deinen Diener ꝛc. Hierauf wurde mir das Zeugniß der Aufnahme vom Guardian unterschrieben und mit dem Siegel des Klosters versehen übergeben. — Siehe Schweigger, Reise nach Constantinopel und Jerusalem (Nürnb. 1613). Gryphius, Beschreibung der Ritterorden S. 30. Curiositäten 5. u. 6. Band. Histoire des ordres milit. 1727. Tom. I. p. 17. 113. *Doubdan*, Voyage de la terre sainte. (*F. Gottschalck.*)

GRABFELD, ein noch heute nicht außer Gebrauch gekommener Name eines Gaues des früheren Frankenlandes, welcher mit den kleineren zugehörigen Gauen zum Theil in dem Hochstifte Würzburg, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg und im Fürstenthum Coburg zu suchen ist. Man findet auch Grapfeld (Grapfeldonoburgum), Graffelt und Graphelde geschrieben. Der Name wird verschiedentlich abgeleitet, die eine Meinung ist für Graffeld oder Grafenfeld, weil der Gau von den Grafen von Henneberg im Namen des Kaisers regiert und nachher erblich erlangt worden. — Als Grenzen des Gaues werden um die Mitte des 18. Jahrh. gegen das Rhöngebirge hin die Stadt Ostheim, nach der Saale Mellerstadt, nach dem Haßberg hin das Amt Sulzfeld und die Stadt Königshofen, nach Coburg zu das Amt und die Stadt Römhild angegeben. Die Stadt Königshofen wird auch jetzt noch als ein Grabfeld an der Saale belegen bezeichnet. (*H. E. Hössler.*)

Grabheuschrecke, s. Gryllus.

GRABINGER (Joseph Wilhelm), geboren am 30. Jan. 1806 zu Prag, der Sohn eines dortigen Kartenfabrikanten, verdankte seinen Aeltern eine sorgfältige Erziehung. Bei der Wahl eines Lebensberufes entschied er sich für den Stand eines Architekten. Es zeigten sich ihm Aussichten, in Brünn bei der dortigen Baudirection eine Stelle zu erhalten. Die Liebe zu seiner Mutter, die sich nicht von ihm trennen wollte, fesselte ihn jedoch an seine Vaterstadt. Mehre Jahre prakticirte er bei dem Magistrate zu Prag und erwarb sich durch seinen Fleiß und die Pünktlichkeit in seinen Arbeiten die Liebe und Achtung seiner Vorgesetzten. Ein besonderes Interesse fand er an der Bühne. Zu seinem Vergnügen trat er mehrmals auf Liebhabertheatern auf. Der fast ungetheilte Beifall, den er dort und in Familienkreisen fand, veranlaßte seine Freunde zu der an ihn gerichteten Bitte, sein Talent für die Schauspielkunst noch weiter auszubilden. Sie riethen ihm, auf der k. k. ständischen Bühne einen theatralischen Versuch zu wagen. Grabinger nahm den Vorschlag an und führte ihn aus. Im J. 1829 ward er bei der k. k. ständischen Bühne zu Prag engagirt. 23 Jahre hindurch erhielt er sich durch sein ausgezeichnetes Spiel in der Gunst des Publicums. Seine natürlichen Anlagen unterstützte er durch ein fortgesetztes Studium der Mimik. Er gefiel in ernsten wie in komischen Rollen und man konnte behaupten, daß er keine völlig verdarb. Im April 1852 begann er zu kränkeln. Oft klagte er besonders über Leibbeschwerden. Dessenungeachtet betrat er noch mitunter die Bühne, bis endlich im Mai sein Name von dem Theaterrepertorium gänzlich verschwand. Er starb am 10. Sept. 1852 an einer Leberentzündung *). (*Heinrich Döring.*)

GRABINSKI (Joseph), polnischer General, im J. 1767 in Lithauen geboren, wählte die militairische Laufbahn und zeichnete sich in dem erbitterten, aber unglücklichen Kriege Polens gegen die Russen in den Jahren 1792 und 1794 aus. Nach der Theilung seines Vaterlandes begab er sich nach Frankreich und kämpfte im J. 1796 in den von Dombrowski gebildeten polnischen Legionen während des französischen Feldzugs in Italien. Im J. 1798 folgte er dem General Bonaparte nach Aegypten und nahm nach der Zurückkunft seine frühere Stelle wieder ein. Er befand sich mit seiner Legion bei der Belagerung von Peschiera und stand nach dem Frieden von Luneville in Toscana, bis er von Neuem Gelegenheit fand, im J. 1805 in der von dem Prinzen Eugen von Beauharnais geschlagenen Schlacht seinen Muth und seine Gewandtheit darzuthun. Als im J. 1807 das Herzogthum Warschau errichtet wurde, glaubte Grabinski der Heimath seine Dienste anbieten zu müssen, die nähere Einsicht in die zweideutige Politik Napoleon's bewog ihn aber, alsbald nach Bologna zurückzukehren, wo er sich häuslich niederließ und mit einer Italienerin verheirathete. Als im J. 1809 bei dem vorübergehenden Aufstande gegen die Franzosen die Ruhe auch im Bolognesischen gestört wurde und die Briganti die Stadt Bologna bedrohten, stellte er sich an die Spitze der geringen Besatzung und der Nationalgarde und brachte am 7. Juli den Angreifenden eine vollständige Niederlage bei. Bei der Revolution im Kirchenstaate im J. 1831 wurde er trotz seines Alters zum Befehlshaber der Bürgergarde von Bologna ernannt, verließ aber, als die Oesterreicher zur Unterdrückung des Aufstandes heranrückten und ein Vergleich mit denselben getroffen wurde, die Stadt. Nach dem Abzuge der Occupationstruppen kam er zwar zurück und nahm wieder Theil an der fortdauernden Bewegung; als er jedoch von dem französischen Botschafter zu Rom, bei welchem er wegen einer etwaigen Unterstützung von Seiten Frankreichs angefragt hatte, eine nicht sehr tröstliche Antwort erhielt, entsagte er vollständig der Politik

*) Siehe den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXX. Th. 2. S. 638.

und blieb ungefähdet zu Bologna, wo er im J. 1835 starb *). (*Ph. H. Külb.*)

Grabkäfer } s. Scarites.
Grabläufer }

GRABNER zu Zacking, Rosenburg, Pottenbrunn, Judenau, Ober-Siebenbrunn im Lande unter der Enns, dann zu Joslowitz in Mähren. Aus diesem Rittergeschlechte, einem der reichsten und ansehnlichsten in Oesterreich, kommt vor 1314 Otto Grabner sammt seiner Hausfrau Anna von Kadau. Hans Grabner, „der erbar Ritter," wird 1387 genannt. Jacob Grabner der Jüngere, Ritter, übernahm im J. 1410 von den Herzogen von Oesterreich und dem Bischofe Berthold von Freisingen zu Pfand für eine Summe von 500 Pfund Pfennige, die er sich verschafft hatte, indem er die Feste und Herrschaft Weiteneck an der Donau dem Nicolaus Pillung verpfändete. Georg Grabner, 1450—1487, besaß Joslowitz und Zacking, welches er auf seine Söhne Christoph und Jacob vererbte. Bei dem prächtigen Leichenbegängnisse von Kaiser Albrecht II., Wien den 27. Nov. 1439, führten Georg Grabner und Wolf von Volderndorf, beide Ritter, das Trauerpferd für das Königreich Ungarn. Christoph Grabner zu Joslowitz und Zacking und Jacob Grabner auf Ebenthal, V. U. M. B., und Schlickendorf an der Donau unterhalb Krems, Gebrüder, erkauften gemeinschaftlich im J. 1487 die Herrschaft und Feste Rosenburg am Kamp, V. O. M. B. Christoph rechtete 1500 mit Rudolf und Sebastian von Hohenfeld und Stephan Müllwanger in Bezug auf die Feste Greillenstein. Von 1502—1508 der niederösterreichischen Landschaft Verordneter Ritterstandes, erschien Christoph sammt seinem Sohne Sebastian auf dem Landtage zu Krems, den 29. Sept. 1508. Sebastian zu Rosenburg, damals Rosenberg genannt, Zacking, Pottenbrunn und Ober-Siebenbrunn, saß in dem Landtage zu Wien, 1524, auf der Ritterbank, war von 1523 bis Ende 1526 Verordneter Ritterstandes, zugleich 1525 einer der von den niederösterreichischen Ständen an den Reichstag in Augsburg entsendeten Deputirten und 1533 einer der von den Ständen nach Linz an den römischen König verschickten Abgeordneten. Groß war überhaupt das Vertrauen, welches in den wichtigsten Angelegenheiten die Collegen ihm schenkten. Unbezweifelt ist er von den Landherren einer der ersten gewesen, der neuen Lehre sich zuzuwenden, wie er denn bereits 1534 Lutherische Prediger auf seinen Herrschaften Pottenbrunn und Zacking anstellte. „In den Lutherischen Reformationszeiten," schreibt Schweickard von Sickingen, „besonders da die Herrschaftsinhaber von Pottenbrunn, die Herren von Jorger und von Grabner, zur Lutherischen Religion übergegangen sind, und zu Pottenbrunn und in der Umgebung, wo selbe stark begütert waren, auch viele ihrer Unterthanen mit zum Lutherthum verleitet haben, kam es so weit, daß die außerordentlich vermehrten Protestanten die obere Kirche zu ihrem Bethause nahmen, ihre eigenen Pastoren bielten, über 90 Jahre da hausten und die Katholischbleibenden mit ihrem katholischen Pfarrer vielfaltig neckten und verfolgten, in der Folge es dann dahin brachten, daß die Anzahl der Katholiken in Pottenbrunn und in der Umgebung gänzlich abnahm, indem die meisten der Einwohner zur neuen Lehre übertraten, wodurch der Pfarrer sein geringes Häuflein hier, zu Pybra und Michelbach, bei drei Stunden weit entfernt, versehen mußte, nachdem die dortigen Pfarren ohne Seelsorger waren." Die bedeutende Herrschaft Pottenbrunn, V. O. W. W., hat Sebastian Grabner 1510 mit seiner ersten Frau Apollonia von Pottenbrunn erheirathet. Der Sohn dieser Ehe, Georg Grabner auf Rosenburg, Zacking, Pottenbrunn, Siebenbrunn, von 1537—1540 Raitrath alsdann Verordneter Ritterstandes, starb 1562, die einzige Tochter Elisabeth hinterlassend, welche die Herrschaft Zacking sammt dem Grabner'schen Wappen ihrem Gemahle Helmhard Jörger zu Tollet, Freiherrn zu Kreußbach, Koppach, Pernstein und Walpersdorf zugebracht hat. Georg's vollbürtiger Bruder Josaphat, der mit der halben Herrschaft Pottenbrunn abgefunden, ist als Fähnrich nach Ungarn gezogen und daselbst, die Türken bestreitend, 1564 umgekommen. Leopold, Sebastian's Sohn aus der dritten Ehe mit Sophia Ennenkel, auf Rosenburg, Pottenbrunn, Siebenbrunn geseßen, war 1567 bis Ende 157[illegible] landschaftlicher Verordneter Ritterstandes darauf niederösterreichischer Hofkammerrath und 1569, sammt Rüdiger von Starhemberg und Wolf Christoph von Enzersdorf, der evangelischen Stände in Oesterreich Deputirter, beauftragt, mit dem berühmten Theologen Chyträus die Verfassung und Leitung des evangelisch-lutherischen Religionswesens zu verhandeln und eine Kirchenagende zu regulíren. Im J. 1571 war er der niederösterreichischen Stände Ausschuß für die Berathung einer Landes-Defensionsordnung. Von seinen sechs Söhnen hat der älteste, Sebastian Grabner, Ritter, auf Rosenburg, Pottenbrunn, Judenau, V. O. W. W. Schlickendorf, Joslowitz, als eifriger Protestant, sammt seinem ältern Sohne, Johann Leopold, auf dem Congresse zu Horn, 1608, der protestantisch-österreichischen Stände mit jenen von Böhmen und Mähren unterzeichnet. Ferner war er 1609 und 1610 der evangelischen Stände von Niederösterreich Verordneter und Ausschuß für die Berathschlagungen hinsichtlich der von ihnen geordneten Religionsfreiheit und für die diplomatischen Verhandlungen mit K. Matthias. Am 9. Febr. 1578 vermählte er sich mit Johanna von Polheim, dann als Wittwer in zweiter Ehe den 7. März 1594 mit Maru'd (Eupheuia) von Zelking. Er starb im J. 1610. Rosenburg hatte er im J. 1594 an Hans Jörger zu Tollet abgetreten, nachdem er über den ungeheuren Ausgaben für den Neubau des Schloßes, wo er sein des Vaters Hinscheiden 1583 fast beständig weilte, beinahe zum Bettler geworden war. Dafür hat er in der Größe und Herrlichkeit der Rosenburg ein Denkmal hinterlaßen, welchem kaum eine andere Schöpfung des Mittelalters gleichkommt. Ein Fußsteig durch den Wald führt zum Seitenthor des äußern Schloßhofs. Derselbe, ein längliches

*) Biographie générale Tom XXI p 544

Viereck, hat 123 Schritte in der Länge, 60 in der Breite, ist von einer gemauerten doppelten Galerie umgeben und mit drei Thürmen an dem Hauptthore und den beiden Seitenthoren geziert. Auf einer jeden der beiden Langseiten befinden sich 21 Logen, die auf der linken Seite noch zu zählen sind, und deren jede wol 8—10 Menschen fassen konnte. In den kurzen Seiten waren der Logen höchstens 12. Die Logen sind alle im ersten Stock von Stein gebaut, in Bogen gedeckt und haben um und um einen Gang, breit genug, daß 5—6 Menschen neben einander gehen können. Unter den Bogen der rechten Seite stehen zu ebner Erde die zum Standort der Turnierpferde bestimmten Zwinger. An den Pfeilern der Logen erkennt man noch Ueberbleibsel von gemalten Rittern in Lebensgröße und voller Rüstung, an den Wänden innerhalb derselben auch noch Abdrücke von Wappen und sonstiger Verzierung. Die erste Galerie rechts war indessen im untern Stock inwendig mit den Abbildungen der römischen Kaiserinnen, im obern Stock auswendig mit jenen der zwölf ersten römischen Kaiser bemalt. Die Zwerggalerie bei der ersten Pforte zeigte die Kaiser vom Hause Oesterreich, bis auf Leopold's I. Gemahlin, die entgegengesetzte Galerie bei dem Eingange zum mittlern Schloßhof prangte in 15 Muscheln mit den steinernen Statuen der vornehmsten römischen Helden, die andere Langseite war vorbehalten „den Contrap hat der vornehmsten Helden und Cavalier bei unserem des Europäischen Kriegswesens." Den Eingang zum mittlern Schloßhof verwahrte ein gemauerter Bogen, innerhalb dessen zwei Obelisken, jeder einen Löwen tragend, dann eine Säule mit dem Brustbilde eines geharnischten Ritters, des Bauherrn Sebastian Grabner. Die Zugbrücke führt über den Wassergraben zum mittlern Hof und dem Einfahrtthor, oberhalb dessen der Grabner Wappen und darüber die folgende Inschrift: „Salomon am 14. Das Haus der Gottlosen wird vertilget, aber die Hütte der Frommen wird gedeihen." Unter dem Wappen heißt es: „Anno MDLXXXXIII Zar nach unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Geburt hat dieses uralte Schloß Rosenberg am großen Kampf meisten Theils von neuen erbaut und renovirt, der Edel und Gestreng Herr Herr Sebastian Grabner zu Rosenberg und Pottenbrunn auf Siebenbrunn Fürstlich Durchlauchtigkeit Mathias von Oesterreich Füerschneider und Frau Johanna Grabnerin, eine geborne Freyinn von Pollheimb und Wartenberg, sein Ehlich Gemahl. Der beeden Salomon am 24. Kapit. spricht: durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten." — Durch eine Doppelpforte, über welcher ein großer Thurm von vier Geschossen sich erhebt, gelangt man in den mittlern Hof mit Springbrunnen und Cisterne. Gleich unter dem Einfahrthore ist die Stube des Thorwarts und eine sehr große gewölbte Soldatenstube, dann eine mit Bretern bedeckte Oeffnung eines unterirdischen Gewölbes oder Verließes. Es schließt sich an der Pferdestall auf 60 Pferde. Darüber der gewölbte Saal, sonst der „Marmorsteiner Saal" genannt, 120 Schuh lang, 32 breit, mit weißem und rothem Marmor gepflastert. Der Fenster unter dem Gewölbe sind zwölf und ebenso viele über dem Gewölbe, diese in ovaler Form. Ueber den untern Fenstern erscheinen die zwölf ersten römischen Kaiser in künstlichen Frescocontrafeten, die noch ziemlich kennbar sind. Der Lust war das erhöhte Odeon, der Musiker Stand gewidmet. Das Gewölbe ist mit Stucaturarbeit geziert. Es folgt die große Tafelstube oder der gemalte Saal, 126 Fuß lang, 30 breit, „deß Decke mit vielen Ovidischen Figuren und künstlichen Gemälden geziert und angefüllt." Gemalt und vergoldet waren auch die beiden schönen Oefen. Gegenüber stand die Schmiede. Ueber eine Brücke, „alwo ein römischer Cavalier auf einer Saul steht, Lanzen und Schild in Handen haltend," gelangt man unter dem Uhrthurme durch in das innere Schloß, das einen beinahe cirkelförmigen Hof umgibt. Da befinden sich mehre Zimmer in bewohnbarem Zustande erhalten für den heutigen Besitzer, den Grafen Hoyos-Sprinzenstein, wenn er etwa zur Jagdzeit mit seinen Gästen die Burg besucht, die Schloßkapelle zu Marien Krönung mit einem Oratorium und zwei Emporkirchen, ebenfalls laut einer Inschrift, des Sebastian Grabner und seiner Hausfrauen Werk, die Kaplanstube, die Pflegerei. Die beiden äußern Balcone bieten eine herrliche Aussicht. Der eine übersieht die Ebene mit der Stadt Horn, die Kirche zur Drei-Eich und mehre Ortschaften, der andere die Straße längs des Kampflusses im Gebirgsthale gegen Gars. Außerdem befinden sich hier die Rüstkammer, mehre Vorrathskammern, ein vortrefflicher Weinkeller auf 2000 Eimer, ein Felsenkeller auf 100 Eimer, ein Getreidekasten auf 80 Muth Körner. Weiter mögen die Größe und Herrlichkeit dieser Burg, der kaum eine andere vergleichbar, bekunden das Brauhaus, die Tischlerei, die Pfisterei oder Bäckerei, die Bildhauer- und Malerwohnung, Alles in dem innern Raume. Hierzu gehört noch ein Küchen- und Lustgarten mit gemauertem Vollbad, Küche und Ankleidezimmer in dem Thurme darüber. Auch für unterirdische Gänge, im Nothfall einer Flucht zu dienen, war gesorgt; so öffnet sich ein Gang im Garten neben dem Brunnen, welcher in dem Hauptkeller und außerhalb der Gartenmauer endigt, ein zweiter Gang führt durch eine Nische der Gartenmauer in den Wald, wo eine Felsenspalte, das Herrenloch, für dessen Ausgang gehalten wird. Außer dem Schlosse steht der Meierhof mit gewölbten Zimmern und Ställen auf 100 Stück Rindvieh, Pferde- und Schweineställen, einem stattlichen Keller, einem mit Ziegeln gepflasterten Getreidekasten auf 20 Muth schwere oder geringe Frucht und einem Wagenschuppen, das Meiste mit Ziegeln gut gedeckt. — In Wahrheit mag man erstaunen über den Umfang dieser Burg, in welcher Alles enthalten war, womit ein ganzer Ort mit allen Bedürfnissen, die Künste nicht ausgeschlossen, versorgt werden und die selbst eine ziemliche Kriegsmacht aufnehmen und verpflegen konnte. Sicherlich hat nicht lediglich Eitelkeit den Erbauer, Sebastian Grabner, zu den gewaltigen Anlagen und Ausgaben verleitet; der bedeutendste Führer wol der protestantischen Aristokratie, des Vaters und Großvaters Erbe in dieser Stellung,

mochte er wol Ursache haben, sich für alle Fälle vorzusehen und zu sichern. Die Nachbarschaft mit Horn, welche Stadt der Partei so wichtig war, wo Landtage gehalten, die dem Könige zu überreichende Deputation von 180 ständischen Gliedern unterzeichnet, das Kriegsvolk geworben, die Einigung mit den mährischen und ungarischen Glaubensgenossen besiegelt wurde, sicherte dem Burgherrn den mächtigsten Einfluß auf alles Verhandelte und Durchgesetzte; nicht sowol in Horn, als in der befestigten Rosenburg scheinen die Großen der Partei ihren eigentlichen Sammelplatz und Einigungspunkt gefunden, daselbst ihre Lustgelage, ihre Triumphe gefeiert zu haben. Darum wurde auch die Herrschaft am 10. Febr. 1610 dem von Jörger für Rechnung der zwei evangelischen Stände augsburgischer Confession, des Herren- und Ritterstandes im Erzherzogthume Oesterreich abgekauft, wiewol auch diese Gesellschaft schon wieder im J. 1611, und zwar, merkwürdiger Weise, an den Cardinal von Dietrichstein verkaufen mußte. Von des Sebastian Grabner vier Kindern heirathete Esther Sophia den Gottfried von Landau, Maria den Johann Ludwig von Kuefstein, Johann Leopold starb auf Reisen kurz vor dem Vater, Friedrich Christoph aber emigrirte 1618 oder 1619 sammt seiner Gemahlin Petronilla oder Rosina Gerbab von Hochenburg wegen der Religion nach Regensburg und von da weiter nach Franken, wo mit ihm, um die Mitte des Jahrhunderts, das Geschlecht ausgestorben ist. (*v. Stramberg.*)

GRABNER (Johann Jacob), teutscher Jurist und zuletzt Capitain der batavischen Armee, am 2. Juli 1760 zu Gotha geboren, war der einzige Sohn eines durch den Kleinhandel reichgewordenen Bürgers und zu demselben Geschäft bestimmt, wozu er aber von Kindheit an schon keine Neigung spürte, da die mit dem Kleinhandel verbundene Zweizüngigkeit seinem aufrichtigen und strengen Charakter widerstrebte. Während er das Gymnasium besuchte, nahm ihn sein Vater einmal mit auf den großen Markt zu Riga und nach Petersburg, um ihm das Getriebe des Handels und die dadurch zu gewinnenden Reichthümer in der Nähe zu zeigen und ihn auf diese Weise für seinen Stand zu gewinnen, aber der Sohn kehrte mit noch größerer Abneigung und mit wahrem Abscheu gegen denselben in die Heimath zurück. Die Reise übte jedoch auf ihn eine bleibende Wirkung; der Anblick einer fremden Natur und eines ganz verschiedenartigen Lebens erweiterte seinen Gesichtskreis, und da er schon als Knabe fast männlich dachte und sich in seinen Betrachtungen weit über die gewöhnlichen Gedanken seiner Gespielen erhob, so waren die Reiseeindrücke um so mächtiger und nachhaltiger. Die engen Vorurtheile, womit ihn eine beschränkte Erziehung umsponnen hatte, wurden durchbrochen und er gewann frühzeitig den Muth, Alles zu überlegen, zu prüfen und nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und so wurde auf der einen Seite seine Geringschätzung aller irdischen Größe und aller Reichthümer und auf der andern seine Neigung zum Großen und Schönen begründet, aber auch sein ganzes Gemüth mit einer tiefen und schwermüthigen Liebe zu diesen herrlichen Gütern erfüllt. Daß dieses Hinbrüten eine nachtheilige Einseitigkeit zur Folge hatte, läßt sich nicht schwer begreifen; der junge Grabner blieb in der Schule, da er nur den Theil des Unterrichts, den er mit seinen eigenen Ideen verweben konnte, in sich aufnahm, in seinen Kenntnissen weit hinter der Reife seines Geistes zurück. Mit den besseren unter seinen Mitschülern gerieth er durch seinen hartnäckigen Eigensinn in heftige Streitigkeiten, die gewöhnlich mit Bitterkeit und Entfremdung endigten. Nur mit einem derselben, dem späteren Privatgelehrten und Schriftsteller Georg Schatz, einem ebenso großen Sonderlinge, welcher sein ärgster Feind gewesen war, schloß er auf der Universität die innigste Freundschaft, welche bis an seinen Tod währte. In der Geschichte und teutschen Nationalliteratur war Grabner am besten bewandert, als er im J. 1780 die Universität bezog, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen; er hatte sogar wiederholt Versuche in der Dichtkunst gemacht, aber da ihm das Technische der Kunst völlig fremd war und blieb, ohne vorzüglichen Erfolg. Er hatte die Jurisprudenz gewählt, weil er in dieser Wissenschaft ein Mittel zu finden hoffte, die Gewalt zu bekämpfen, den Unterdrückten beizustehen und das Reich der Gerechtigkeit herrschend zu machen. Diese Einbildungen schwanden alsbald und nach der Beendigung seiner Studien war zuerst sein Streben auf irgend ein Amt in seiner Vaterstadt gerichtet; da aber ein solches noch allzu fern lag, so nahm er, um seinen Aeltern nicht länger zur Last zu fallen, im J. 1784 die ihm angebotene Stelle eines Privatsecretairs bei dem in holländischen Diensten stehenden Obersten von Bock an, obschon die Aussichten nichts weniger als glänzend waren. Seine Geschäfte als Secretair waren nicht drückend, doch trat er nach einiger Zeit, um sich zu verbessern, in die Dienste des Rheingrafen von Salm, welcher damals bei dem Regiment Sachsen-Gotha stand. Da der Rheingraf, wenn auch zum Theil aus selbstsüchtigen Zwecken, ebenfalls freisinnigen Grundsätzen huldigte, so war das Verhältniß zwischen Herrn und Diener ein sehr leidliches. Ueberrascht war Grabner, welcher nicht wußte, daß er auf der Rolle des Regiments geführt wurde, als ihm der Graf eines Tages mittheilte, daß eine Fähnrichsstelle für ihn erledigt sei. Er nahm sie, obschon er nie die militairische Laufbahn einzuschlagen gewünscht hatte und ihm der Stand sogar mißfällig war, an, da er in den vorliegenden Verhältnissen keine Neigung nicht zu Rath ziehen durfte. Der gewöhnliche Dienst war bald gelernt und Grabner trieb 14 Jahre lang das einförmige Geschäft mit gewissenhafter Pünktlichkeit und Ordnung, aber da sich die Neigung dazu bei ihm nicht einfand, ohne Talent. Die Natur hatte ihm die zu einem guten und Beförderung findenden Officiere die erforderlichen Geistesgaben und nothwendigen körperlichen Eigenschaften versagt. Das blinde Hingeben in den Willen eines Anderen, welches die Disciplin verlangt, und die Verzichtleistung auf eigenes Urtheil widerstrebten geradezu seiner Denkungsart; dabei hatte er ein kurzes Gesicht, wozu noch in späterer Zeit ein schweres Gehör kam. Er würde gewiß nicht in diesem unnatürlichen Verhältnisse so lange aus-

gehalten haben, wenn nicht seine Obern, welche seine Talente und Kenntnisse bei entsprechenden Arbeiten zu benutzen wußten, sein Loos erleichtert hätten. Er versah gewöhnlich die Geschäfte eines Auditeurs oder arbeitete in der Kanzlei, wozu ihn die Kenntniß der Landessprache befähigte, denn er hatte diese allmälig so gründlich erlernt, daß er sogar wagte, sich in der holländischen Poesie zu versuchen, wodurch er sich den Eintritt in einige gelehrte Gesellschaften der vereinigten Niederlande erwirkte. Da das Regiment Sachsen-Gotha nach den politischen Grundsätzen der Staaten von Holland häufig den Garnisonsort wechseln mußte, so fand der von Natur wißbegierige, jetzt zum Lieutenant vorgerückte Grabner Gelegenheit, die Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner in den verschiedensten Classen kennen zu lernen, wobei ihm auch sein biederer Charakter behilflich war. Da er sich gewissenhaft nach den Sitten seines zweiten Vaterlandes richtete, so fand er, was einem Fremden nicht sehr leicht wird, überall in achtbare Familien Zutritt und lernte die vortrefflichen Seiten des holländischen Familienlebens schätzen. Dadurch erwachte in ihm der Vorsatz, das von den meisten Reisebeschreibern nur oberflächlich oder durch die Brille des Vorurtheils betrachtete Volk seinen Landsleuten der Wahrheit getreu zu schildern, was er auch in dem gut geschriebenen und sowol in Teutschland als auch in Holland mit Beifall aufgenommenen Buche: „Ueber die vereinigten Niederlande; Briefe" (Gotha 1792. 8.) mit lobenswerther Unparteilichkeit ausführte; einiges und für die Holländer Anziehende fügte er noch in einem holländisch geschriebenen Nachtrage (Byvoegsel op de Brieven over de Nederlanden. Haarlem 1793. 8.) hinzu. Um dieselbe Zeit lieferte er auch seine meisten Aufsätze und Gedichte in den „Theaterkalender," in die „Olla Potrida" und in den „Göttingischen Musenalmanach." Grabner war von ganzer Seele Republikaner und stets entschlossen, nach allen seinen Kräften dahin zu wirken, daß das Reich der Gerechtigkeit, der Gesetze und des Verdienstes in seiner ganzen Strenge und in seiner ganzen Vollkommenheit eingeführt werde; man kann sich deshalb denken, welchen Eindruck der Ausbruch der französischen Revolution auf sein Gemüth machte, da er in ihr die baldige Erfüllung seiner heißesten Wünsche zu sehen glaubte. Er verließ indessen sein Dienstverhältniß, so unangenehm es ihm geworden war, nicht, und gab ebenso wenig dem Verlangen des Rheingrafen von Salm, zu der von demselben während der holländischen Unruhen (1787) gebildeten Legion zu treten, Gehör, sondern nahm mit seinem Regimente nach dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich an dem kurzen Feldzuge des Jahres 1792 Theil, auf welchem er zum ersten Mal auch die ernsten Schattenseiten des Soldatenlebens kennen lernte. Im Frühjahre 1793 wirkte er bei der tapfern Vertheidigung der Festung Steenbergen mit und hielt sich ebenso wacker in verschiedenen Treffen während des Sommers, was aber die Gerechtigkeit der Sache betraf, für welche er sich schlug, so überließ er diese, wie er sich auszudrücken pflegte, der Entscheidung des Himmels. „Ich wünsche," schrieb er im Frühling des Jahres 1794, „den Frieden, ich verabscheue den Krieg wegen seiner abscheulichen Folgen, wenn es aber Krieg bleiben muß, so mag ich es leiden, daß ich wieder ins Feld gehe. Im Getümmel des Streites, im Gewühle des Lagers, auf dem Vorposten war ich immer besserer Laune, als in den ruhigsten Situationen des Lebens, auf Redouten, Bällen und Clubs." Bei der Uebergabe der Grenzfestung Heusden (1795) an die Franzosen, wobei Grabner die officielle Correspondenz mit den Belagerern führte, ward er dem General Daendel bekannt und ließ sich durch denselben im folgenden Jahre bewegen, bei den Truppen der unterdessen entstandenen batavischen Republik die Stelle eines Capitain-Adjuncten anzunehmen, welche ihn nur zu Arbeiten im Bureau verpflichtete und mit sehr angenehmen Bedingungen verbunden war. Er verwaltete dieses Amt unter Daendel's Augen fünf Jahre lang während einer durch den Sturm der Parteien sehr bewegten Zeit mit der ihm eigenen Ordnung und Gewissenhaftigkeit und verstand es, nicht selten gegen Ränke dem Rechte Geltung zu verschaffen. Seine Gesundheit fing aber in seiner jetzigen, ihm, wie es schien, nicht unbehaglichen Stellung an sichtlich abzunehmen. Eine Reise nach Paris als Daendel's Begleiter brachte ihm ebenso wenig Besserung, als der Gebrauch des Heilsbades zu Aachen; sein einziger Trost war der Gedanke, nach der Beendigung des Krieges mit den batavischen Truppen nach dem Cap der guten Hoffnung zu gehen und unter einem milderen Klima sein Leben zu fristen, welches ihm unter den jetzigen Verhältnissen so lästig geworden war, daß er allmälig in die tiefste Melancholie versank. Als die Engländer im Spätsommer 1799 auf dem Helder landeten und Daendel an der Spitze seiner Division ihnen entgegenzog, begleitete Grabner den General und nahm, obgleich ihn sein Dienst nicht dazu verpflichtete, an dem Treffen vom 19. September Theil. Als die batavischen Truppen in Unordnung geriethen, stürzte er sich in das dichteste Gewühl und fiel von einem tödtlichen Schusse in die Brust getroffen. Man fand am folgenden Tage seinen Leichnam geplündert und entblößt. Er scheint den Tod gesucht zu haben*). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOV (Georg), teutscher Schulmann, am 20. Oct. 1637 zu Wilsnack (im jetzigen preußischen Regierungsbezirke Potsdam) geboren, kam, nach der Beendigung seiner Studien, denen er nur in einseitiger Weise und nicht mit dem nöthigen Fleiße obgelegen zu haben scheint, an das Gymnasium in der Neustadt Brandenburg und wurde bald darauf zum Conrector desselben ernannt. Im J. 1666 folgte er einem Rufe als Subrector an dem Gymnasium zu Cöln an der Spree und rückte, nachdem er neun Jahre diese Stelle versehen, zum Conrector vor. Er folgte schon vom Beginn seiner Laufbahn an einer frömmelnden Richtung, wie seine in die Zeit seines Wirkens zu Cöln fallenden Schriften (Paraeneses super vera docendi ratione in scholis christianis, quibus renata juventus Spiritu Sancto

*) Nekrolog auf das Jahr 1799, herausgegeben von Ferd. Schlichtegroll. (Gotha 1804. 8.) Bd. I. S. 25 fg.

bene juvante ad imaginem Jesu Christi quotidie magis magisque renovari potest ac magnopere debet. Berolini 1679. 12. Nov. ed. cum judicio de comoediis. Berolini 1701. 12. Aller Communicanten schuldige Pflicht sowohl vor als nach dem heilsamen Gebrauch des hochwurdigen Abendmahls. Berlin 1680. 12. Neue Ausgabe unter dem Titel: Würdiger Tisch-Genoß des Herrn aller Herren. Lüneburg 1689. 12. Berlin 1702. 12. Hamburg 1745. 12. Glaubens-Spiegel. Berlin 1683. 12. Lüneburg 1689. 12. Halle 1713. 12. Weg zur Wahrheit, die in Christo ist, aber verborgen liegt den Unwidergebornen. Lüneburg 1683. 12. Frankfurt und Leipzig 1689. 12. Aller Gevattern schuldige Pflicht sowohl bey als nach der Taufe. Leipzig 1683. 12. Entdeckung des schändlichen und schadlichen Werkes der Finsterniß, welches unter dem sogenannten heiligen Christ verborgen ist. Leipzig 1683. 12. Danck-Opfer, in welchem zugleich erwiesen, daß das sogenannte heilige Christ-Spiel kein gut Werck oder Mittelding, sondern ein sündlich Wesen und schändlicher Greuel sey. Leipzig 1683. 12. Frankfurt 1689. 12.) hinlänglich beweisen. Diese Tractätchen, welche von den Frommen gleicher Gesinnung fleißig gelesen wurden, erwarben ihm die Gewogenheit des Pastors Joh. Jac. Spener zu Frankfurt am Main, auf dessen Empfehlung er im J. 1684 als Director des Gymnasiums dieser Stadt berufen wurde. Da er aber auch hier dem Grundsatze, „daß Christum kennen und ihm anhangen besser sei als alles Wissen," zu ausschließend huldigte, so war man nicht sehr mit ihm zufrieden, und als seine hier in diesem Geiste verfaßten Schriften (Christiana Ethica. Francof. 1689. 12. Berolini 1698. 12. und Judicium de hodiernis comoediis aliisque theatricis spectaculis. Francof. 1689. 12. Teutsch von Gumbrecht. Leipzig 1715. 12.), insbesondere aber seine Ansichten über die Erziehung (Treuherzige Erinnerung von den Pflichten aller christlichen Eltern. Frankfurt 1688. 12. und Christlicher Unterricht von der Pflicht aller Kinder. Frankfurt 1690. 12.), welche ihn in einen heftigen Streit mit dem Lehrer am Gymnasium und späteren Prediger Martin Difenbach, der ihn in seinem „Unterricht von den Pflichten christlicher Schullehrer, die an Gymnasiis stehen" (Frankfurt 1691. 12.) derb zurecht wies, verwickelte, großen Anstoß erregten, so berief der Senat im Januar 1690 den tüchtigen Philologen Joh. Gerh. Arnold von Friedberg, welcher als Director dem Gymnasium zu Durlach verstand, als Prorector, und beschloß im folgenden Jahre, ihn seiner ausgezeichneten Leistungen wegen dem Rector gleich zu stellen. Dadurch beleidigt, legte Grabov noch in demselben Jahre seine Stelle freiwillig nieder, weil er jetzt, wie er sich ausdrückt [1]), aus Erfahrung wußte, „wie schwer es zugeht, daß man bey dem verderbten Zustande aller dreyen Stande sein Gewissen im öffentlichen Lehr-Amt unverletzt behält." Grabov's Frömmigkeit war indessen nicht die Ursache seiner Zurücksetzung, sondern die ungenügende Verwaltung seines Amtes. „Er war," sagt der bekannte theologische Schriftsteller Arnold [2]), „ein Mensch, der die Gottseeligkeit äußerte und sie treiben wolte, aber eines theils mangelte es ihm an derjenigen Erkänntniß in der Lateinischen Sprache, die zu seiner Stelle erfordert wurde, andern theils konte Er aller freundlichen Erinnerungen ohngeachtet nicht dahin gebracht werden gehörigen Fleiß an seine Lectionen und die dazu nothige Vorbereitungen zu wenden, daher Er bereits bey den Discipeln alle Autorität verlohren hatte und durch Kummer und Verdruß zu allen untüchtig ward. Alse ward Ihm an die Hand gegeben, selbst zu resigniren, und ob er wohl um der Gottseeligkeit willen bey vielen auch verachtet ward, so würde er doch deswegen nicht an seinem Amte gefährdet werden seyn, wo sonst seine Eruditon und übrige Beyeugungen anders gewesen waren." Von Frankfurt ging Grabov nach Leipzig, und da es ihm auch hier nicht behagte, nach Berlin, wo er, ohne ein öffentliches Amt zu verwalten, seinen frommen Neigungen oblag, seine oben erwähnten kleineren theologischen Schriften nebst noch einigen andern ungedruckten (Von dem in heiliger Schrift enthaltenem Wort Gottes; Von der Wiedergeburth; Von dem geistlichen Leben der Wiedergebohrnen; Von dem geistlichen Tode der Unwiedergebohrnen, von der wahren Gottseeligkeit) in einer Sammlung unter dem Titel: „Theologische Schriften, welche bie bevor einzeln heraus gegeben" (Berlin 1697. 8.) herausgab und am 8. Juni 1707 starb. Zu erwähnen ist noch, daß Grabov die bekannten Kirchenlieder: „Nun geh ich hin zu meiner Ruh, leg ab die schwachen Glieder" und „Sey zufrieden meine Seele, sey nun wieder gutes Muths" in dem brandenburger Gesangbuche gedichtet hat [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOW, Landstadt an der Elde im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, auf zwei von dem Flusse gebildeten, ungleich großen Inseln. Der Haupttheil der Stadt liegt auf der größeren Insel, die kleinere enthält nur wenige Häuser. Die Stadt hat zwei Vorstädte, einen nicht geräumigen Marktplatz, neun größere Straßen und acht Gassen. Die meist geraden Straßen sind jedoch nicht breit. Die bedeutenderen Gebäude sind die Kirche, das mit einem Thürmchen verzierte Rathhaus am Marktplatze, das Amthaus am Nordende der Stadt auf der Stelle des vormaligen Schlosses mit dem jenseits der Elde gelegenen Amtsgarten, das Buttermagazin vor dem rehberger Thore und ein großer Casernenstall mit Reitbahn, ein vor dem rehberger Thore jenseits der Elde gelegenes schönes Schießhaus. Vor den Thoren befinden sich Promenaden und schattige Gänge. — Außer dem Magistrate und dem Stadtgerichte befindet sich in Grabow das vereinigte Amtsgericht Grabow-Eldena,

1) In der Vorrede zu der Sammlung seiner kleineren theologischen Schriften.

2) Supplementa, illustrationes et emendationes zur Verbesserung der Ketzer- und Kezerhistorie (Frankf. 1703. 4.) S. 128.

3) Achill. Aug. v. Lettner, Gesch. der treuen Neustadt Frankfurt (Frankf. 1734. fol.) Pr. I. Append. p. 230. G. Gerh. Kosters Memorabilia Colomiensia (Lips. 1731. 4.) p. 38 seq. 189. 258.

ein Postamt, eine Steuereinnahme, eine Wegebesichtigungsbehörde und eine geistliche Präpositur. Neben der Stadtschule besteht noch eine Sonntagsschule. Die Zahl der Bewohner beträgt etwa 5600. Verkehr und Handel sind sehr lebhaft, namentlich auch der Butterhandel, indem, abgesehen von den vier Jahrmärkten, seit 1825 noch jährlich acht besondere Buttermärkte abgehalten werden. Außerdem hat der Ort eine Apotheke, Korn-, Loh-, Walk- und Oelmühle. Die städtische Feldmark ist 1,06 □Meile groß und zeichnete sich durch große Wiesenflächen und Holzreviere aus. — In der Geschichte wird die Stadt zuerst durch die Ritter Gans von Putlitz bekannt. Im J. 1247 wurde sie brandenburgische Lehnsbesitzung des Grafen von Danneberg, welcher im J. 1252 teutsche Colonisten dahin versetzte und den Ort mit Stadtrecht privilegirte. Seit 1320 ist Grabow mecklenburgisch und von 1669—1725 war es Residenz einer jüngeren fürstlichen Linie. (*H. E. Hössler.*)

GRABOW eine Stadt im Kreise Schildberg des preuß. Regierungsbezirks Posen an der Prosna; sie zählt etwa 1400 Einwohner, unter ihnen viele Juden; enthält auch ein Kloster und in der Nähe Eisenhütten. (*H. E. Hössler.*)

GRABOW (die), ein Fluß, der bei dem Dorfe Grabowo entspringt, bei Polnow im preuß. Regierungsbezirke Cöslin in Pommern seinen Namen erhält, viele Mühlen treibt, beim Dorfe Sukkow im Kreise Schlawe sich in zwei Arme theilt, wovon der eine den Namen Gartgraben erhält, die sich dann beide ¼ Meile unterhalb Rügenwalde in die Wipper, kurz vor dem Ausflusse der letzteren in die Ostsee, ergießen. (*H. E. Hössler.*)

GRABOWSKI (Adam Stanislaus), Fürstbischof von Ermeland, im J. 1697 zu Culm, wo sein Vater Castellan war, geboren, widmete sich der Theologie und kam nach der Beendigung seiner Studien schnell zu Ehrenstellen und Pfründen. Bei dem Streite um den polnischen Thron im J. 1733 stand er auf der Seite des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen und ging, nachdem er von diesem zum Bischof von Culm ernannt worden war, nach Rom, um die Anerkennung Friedrich August's als König und seine Bestätigung als Bischof zu erlangen. Er konnte aber, so lange der von Frankreich unterstützte Gegenkönig Stanislaus Leszczinzky, welcher einen zu seiner Partei gehörenden Prälaten zum Bischof von Culm bestimmt hatte, sich hielt, weder das eine, noch das andere bewirken. Die Sache gestaltete sich indessen nach dem Friedenscongresse von Warschau im J. 1736, durch welchen Friedrich August allgemein als König von Polen anerkannt wurde, günstiger, und er kehrte im J. 1738 mit großen Hoffnungen nach seinem Vaterlande zurück. Diese täuschten ihn auch keineswegs, denn er wurde im J. 1739 zum Bischof von Cujavien und im folgenden Jahre zum Bischof von Ermeland erwählt und im J. 1742 verlieh ihm der Papst den Titel eines Erzbischofs. Seine Zeitgenossen schildern ihn als einen ebenso patriotischen als friedliebenden Mann, als einen gründlichen Kenner des Alterthums und eifrigen Beförderer der Wissenschaften und als einen vorzüglichen und beliebten Redner. Er starb am 15. Dec. 1766, sehr bekümmert um die Zukunft seines Vaterlandes, dessen trauriges Schicksal er voraussah *). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOWSKI (G.), polnischer General, um das Jahr 1760 geboren, stammte aus einem der ältesten und angesehensten Geschlechter seines Vaterlandes und widmete sich dem Kriegsdienste. Im J. 1794 gehörte er zu den tapfersten Vertheidigern Polens und war einer von den entschiedenen Anführern, welche sich der von Rußland, Preußen und Oesterreich beschlossenen Theilung dieses Königreichs mit aller Kraft widersetzten. Sein erster Widerstand, welchen er in Podlachien versuchte, war nicht ganz ohne Erfolg, er mußte jedoch der Uebermacht weichen und wurde am 1. Oct. von dem preußischen General Holstein-Beck bei Ostrolenka an der Narew umzingelt. Da er seine kleine Schar durch einen Kampf ohne Nutzen geopfert haben würde, so streckte er die Waffen und erhielt bald darauf seine Freiheit gegen das Versprechen, nicht weiter an dem Kriege gegen Rußland und Preußen Theil zu nehmen. Er begab sich, wie so viele seiner Landsleute, nach Frankreich, nahm Dienste in dem französischen Heere und zog mit diesem nach Italien, wo er die polnischen Legionen organisirte, sich bei mehren Gelegenheiten auszeichnete und überhaupt treffliche Dienste leistete. Im J. 1812 machte er den Feldzug nach Rußland mit und fand in der Schlacht bei Smolensk, wo er an der Spitze seiner Legion tapfer focht, einen ruhmvollen Tod. — Stephan Grabowski, ein zu derselben Familie gehörender polnischer General, kämpfte ebenfalls im J. 1794 gegen die Russen und Preußen und leistete besonders in Lithauen bei dem Eindringen der Feinde kräftige Gegenwehr. In Wilna eingeschlossen, vertheidigte er diese Stadt bis zum letzten Augenblick mit der größten Anstrengung und unerschütterlichem Muthe und zog sich dann nach Krakau zurück, wo er bei der Erstürmung der Vorstadt Praga durch Suwarow's erbitterte Truppen in dem Getümmel umkam †). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOWSKI (Stephan), polnischer General und Staatsmann, um das Jahr 1765 in Lithauen geboren, kam sehr früh als Officier in das polnische Heer und rückte schnell zum Obersten eines Infanterieregiments vor. An der Spitze desselben focht er in den Jahren 1792 und 1794 mit Auszeichnung gegen die Russen und ward gefangen und nach Sibirien gebracht, erhielt jedoch nach dem Tode der Kaiserin Katharina (1796) seine Freiheit wieder. Im J. 1812 trat er als Brigadegeneral in die Dienste des Großherzogthums Warschau und beschäftigte sich eifrigst mit der Organisation der lithauischen Truppen. Bei dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland marschirte er im J. 1813 mit Poniatowski über Krakau

*) Fr. C. Gottl. Hirsching, Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen des 18. Jahrh. Bd. II. Abth. 2. S. 134.

†) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 275.

durch Oesterreich nach Sachsen und wurde in der Schlacht bei Leipzig verwundet und gefangen. Nach dem Friedensschlusse trat er als Staatsrath und Generaldirector im polnischen Kriegsministerium in russische Dienste und wurde im J. 1822 interimistischer, im J. 1823 aber wirklicher Staatssecretair des Königreichs Polen mit dem Sitze in Petersburg. Bei dem Aufstande in dieser Stadt im J. 1826 leistete er dem Kaiser Nicolaus durch seinen Rath, sich persönlich zu zeigen und energische Maßregeln zu ergreifen, einen trefflichen Dienst, zu dessen Belohnung er zum Divisionsgeneral befördert ward. Obgleich er sich in seiner Hoffnung, auch für sein unglückliches Vaterland durch seinen Einfluß Vortheile zu erringen, getäuscht sah, so blieb er doch während des Aufstandes im J. 1830 dem Kaiser treu und versuchte eine Vermittelung, wodurch er sich aber misliebig machte, und endlich im J. 1840 durch den russischen Staatsrath Turkul in seinem Amte ersetzt wurde. Er starb um das Jahr 1844 zu Warschau. — Stanislaus Grabowski, ein mit dem Vorhergehenden verwandter Staatsmann, um das J. 1780 geboren, wurde im J. 1807 zum Generalsecretair des Staatsrathes im Großherzogthum Warschau ernannt und bekleidete diese Stelle bis zum J. 1813. Im J. 1820 übertrug ihm der Kaiser von Rußland das Ministerium des Cultus und des Unterrichts im Königreiche Polen, von welchem er jedoch beim Ausbruche der Revolution im J. 1830 abtrat. Er verließ sein Vaterland und zog sich nach Dresden zurück, wo er im J. 1840 starb *). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOWSKI (Ambros), polnischer Buchhändler und Schriftsteller, im J. 1782 zu Kenty im krakauer Gebiete, wo sein Vater Organist war, geboren, widmete sich in seinem 15. Jahre dem Buchhandel und gründete, nachdem er sich tüchtige Kenntnisse in der Literatur und Geschichte erworben hatte, im J. 1817 zu Krakau ein eigenes Geschäft, welches er jedoch im J. 1830 aufgab, um sich in die Ruhe zurückzuziehen und ungestört seinen Studien zu leben. Er beschäftigte sich nun ausschließend mit archäologischen, literarischen und bibliographischen Forschungen und machte noch in weitvorgerücktem Alter zu wissenschaftlichen Zwecken eine Reise durch Oesterreich und Italien. Unter seinen sehr geschätzten und gesuchten Schriften über die Geschichte und die Alterthümer seines Vaterlandes dürften besonders als die größeren zu erwähnen sein die „Wahlsprüche alter Polen" (Apophtegmata starych polaków. Krakow 1819. 8.); „Krakau und seine Umgebungen" (Kraków i jego okolice. Ebendaf. 1822. 8. 1823. 8. 1836. 8. und 1844. 8.), vielleicht seine beste, auf gründlicher Quellenforschung sich stützende Arbeit; „Die Gräber der polnischen Könige in Krakau und andere historische Denkmäler" (Grobi królów polskich w Krakowie i inne pomniki historicke. Ebendaf. 1835. 8.); „Historische Alterthümer Polens oder Schriften und Denkmäler zur alten Geschichte Polens" (Starożytności historyczne polskie, czyli: pisma i pamietniki do dziejów dawnéj Polski. Ebendaf. 1840. 8. 2 Bde.), deren hauptsächlichen Inhalt Briefe und Urkunden polnischer Könige und anderer berühmter Männer Polens und biographische Skizzen bilden; „Der polnischen Könige und litthauischen Großfürsten Wladislaw IV. Briefe und andere Amtsschreiben" (Władisława IV., króla polskiego, W. Xcia. litewskiego, listy i inne pisma wrzędowe. Ebendaf. 1845. 8.); „Vaterländische Erinnerungen aus Schriften zur Geschichte des alten Polens, Tagebücher, Berichte, Memoiren" (Ojczyste spominki w pismach do dziejów dawnéj Polski, Dyaryusze, relacye, pamiętniki. Ebendaf. 1845. 8. 2 Bde.); „Alte Ueberreste der Stadt Krakau" (Dawne zabytki miasta Krakowa Ebendaf. 1850. 8.) und „Schatzkästlein unserer Archäologie" (Skarbniczka naszej archeologji. Leipzig 1854. 8.). Außer diesen für die Freunde der polnischen Geschichte sehr anziehenden und werthvollen Sammelwerken schrieb Grabowski noch eine Menge kleiner Abhandlungen über die Geschichte, Literatur und Kunst Polens, die er gleichsam als literarische Briefe an seine Freunde schickte und nicht dem Buchhandel übergab, weshalb sie bereits zu den Seltenheiten gehören. Seine Gemahlin, Josepha Nowakowska, war eine vortreffliche Pianistin und sein Sohn Maximilian, ein Schüler des krakauer Componisten Vincent Studzinski, ist Virtuos auf dem Piano und auf der Violine, aber nicht zu verwechseln mit dem Componisten Stanislaus Grabowski, welcher zuerst Professor der Musik am Lyceum zu Krzemieniec war und sich dann zu Wien aufhielt, wo er sich durch seine Polonaisen und Mazurken Beifall erwarb und im J. 1852 starb *). (*Ph. H. Külb.*

GRABOWSKIA, fälschlich auch Grabowskya geschrieben, ist der Name einer von Schlechtendal zu Ehren des um die Erforschung der schlesischen Flora sehr verdienten Grabowski benannten Pflanzengattung, welche in die fünfte Classe des Linné'schen Systems gehört, von Endlicher den Asperifolieen, von Dunal aber mit größerem Rechte den Solaneen beigezählt wird. Ihre Unterscheidungsmerkmale bestehen in Folgendem: Der Kelch ist klein, glockenförmig, bald fünftheilig, bald fast ungetheilt und nur mit fünf sehr kleinen, pfriemlichen Zähnen versehen. Die trichterförmige, am Grunde in eine kurze Röhre zusammengezogene Blumenkrone hat einen fünftheiligen Saum, dessen Zipfel abstehen oder rückwärts gebogen sind und von denen vier in der Knospenlage zusammengerollt sind, der fünfte äußere aber mit seinen Rändern die Ränder der benachbarten deckt. Die fünf gleichlangen Staubgefäße und der einfache Griffel ragen aus der Blumenkrone hervor; die Staubfäden sind an ihrem Grunde mit der Kronröhre verwachsen, dann frei, schlank und in der Mitte dicht wollig; die zweifächerigen, auf dem Rücken angehefteten, eiförmigen, aufliegenden Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten ist entweder vierfächerig, oder es sind zwei angewachsene aus der fleischigen Scheibe hervortretende, verkehrt-eiför-

*) Biographie générale. Tom XXI. p. 545

*) Biographie générale. Tom. XXI. p. 545. Conf. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich Bd V. S. 291 fg

mige Fruchtknoten vorhanden, von denen jeder zweifächerig ist; jedes Fach enthält ein einziges, aufrechtes, am Grunde des inneren Winkels angeheftetes Eichen. Die Steinfrucht ist beerenartig, von dem ein wenig vergrößerten und stehenbleibenden Kelche gestützt, kugelig, zweisteinig; die Steine sind holzig, zweifächerig, die Fächer einsamig. Die Samen sind länglich-verkehrt-eiförmig, zusammengedrückt, auf dem Rücken gewölbt, an der Seite flach. Der Samenkeim ist fadenförmig und wie bei den echten Solaneen im fleischigen Eiweiße hakenförmig-gekrümmt, cylindrisch; das Würzelchen ist stielrund, fast gerade, dem Nabel zugewandt; die Samenlappen sind halbstielrund, gekrümmt.

Die zu dieser Gattung gehörigen strauchartigen Gewächse kommen in Südamerika auf den Anden und in Buenos Ayres vor, stimmen in der Tracht mit Lycium überein, sind meist sehr ästig und von achselständigen Dornen stachelig und haben zerstreute, ganzrandige, etwas fleischige, mehr oder weniger spitze oder stumpfe, gestielte oder am Grunde wenigstens verschmälerte, einzeln, zu zweien oder in Büscheln stehende Blätter. Ihre Blüthen stehen zugleich mit den Blüthenbüscheln an einem unentwickelt gebliebenen kleinen Aste einzeln oder auch in kurzen Trauben und an den Endzweigen sogar in Ebensträußen.

Folgende Arten sind aus dieser Gattung bekannt:

1) G. boerhaaviaefolia *W. Arnott.* Strauchartig, dornig, mit langen, etwas gebogenen, abstehenden und zugleich kürzeren Zweigen, einzeln stehenden, eiförmigen oder eiförmig-rundlichen, an beiden Enden zugespitzten und am Grunde keilförmig verschmälerten Blättern, vielblüthigen, ebensträußigen, von Deckblättern begleiteten Trauben, langgestielten Blüthen, tellerförmigem, buchtig-gezähntem Kelche, dessen abstehende Zähne pfriemlich-zugespitzt sind, mit trichterförmiger, innen kahler, den Kelch um das Doppelte überragender Blumenkronröhre und mit bärtigem Schlunde. — Hierher gehören als Synonyme Lycium boerhaaviaefolium *Linné fil.*, Lycium heterophyllum *Murray* und Ehretia halimifolia *L'Héritier.*

Dieser jetzt in den europäischen Gärten nicht selten cultivirte Ziersträuch stammt aus Peru.

2) G. duplicata *W. Arnott.* Strauchartig, mit gewundenen, abstehenden Zweigen, einzeln stehenden, rundlich-eiförmigen, zugespitzten, am Grunde keilförmigen Blättern, büscheligen, achselständigen, am Grunde von Deckblättern begleiteten Blüthen, glockenförmigem, am Saume mit fünf sehr kleinen, abstehenden, lanzettlichen, innen am Grunde zu einer deutlichen Zunge angeschwollenen Zähnen versehenem Kelche und mit einer cylindrischen, fast gleich weiten, innen stark behaarten, den Kelch um das Drei- bis Vierfache überragenden Blumenkronröhre.

Diese Art wächst in Buenos Ayres und in der brasilianischen Provinz Rio Grande.

Ein windender, etwa 6 Fuß hoher Strauch mit stielrunden, dornigen Zweigen. Die Blätter sind breit eiförmig, oft kreisrund, meergrün, wellenförmig, in einen sehr kurzen Stiel verschmälert. Die Kelchröhre ist sehr kurz, halbkugelig. Die präsentirtellerförmige Blumenkrone hat eine ochergelbe Farbe. Die Staubgefäße sind am Grunde wollig, die Staubbeutel eiförmig, gelb. Der Fruchtknoten ist eiförmig, vierfächerig. Der weiße Griffel ist ein wenig länger als die Staubgefäße. Die Narbe ist kopfförmig, grün.

3) G. Schlechtendalii *Sendtner.* Diese Art hat gebogene, abstehende, zum Theil unentwickelte, sehr kurze, dornen- oder blüthentragende Aeste, büschelförmige, keilig-verkehrt-eiförmige, stumpfe oder kaum zugespitzte Blätter, deckblattlose Blüthentrauben, wenige, kurz gestielte, in den Blattbüscheln befindliche Blüthen, buchtig-gezähnte, am Grunde gefurchte Kelche und eine trichterförmige, innen kahle Blumenkronröhre, welche den Kelch um das Doppelte überragt. Hierher gehört G. boerhaaviaefolia *Schlechtendal.*

Die Heimath dieser Art ist das südliche Brasilien.

Ein 6—10 Fuß hoher Strauch mit glatter, bleiweißer oder grauer, glänzender Rinde an den Zweigen. Die Blätter sind schwach-meergrün, lederartig, 1—1½ Zoll lang, in den Blattstiel stark keilförmig-verschmälert und haben einen etwas salzigen, ein wenig bittern Geschmack. Die deckblattlosen Blüthen stehen in den Blattbüscheln zu 2—4 beisammen. Die Blüthenstiele sind kürzer als die Blattstiele und überragen den Kelch kaum um das Doppelte. Der napfförmige Kelch hat sehr kurze, aufrechte, etwas dicke Zähne. Die Blumenkrone ist weiß, im Schlunde von grünen Adern durchzogen, ihre Röhre ist nur in der Mitte zusammengeschnürt, nach Oben trichterförmig, ihr fünftheiliger Saum hat eiförmige, etwas spitze, zurückgeschlagene Zipfel. Die Staubgefäße sind weiß, die Staubfäden bis zur Mitte bärtig. Der Fruchtknoten hat gleich der drüsigen Scheibe eine weiße Farbe. Der Griffel ist weiß, die Narbe grün.

4) G. obscura *W. Arnott.* Mit kurzgestielten, keilförmigen, verkehrt-eiförmig-länglichen, stumpfen Blättern und eiförmigen, stumpfen Kelchzipfeln.

Diese Art wächst auf den Cordilleren Südamerika's.

Ein von den Eingeborenen Uña del Tigre genannter kleiner Strauch mit gewundenen, dornigen, fast blattlosen Zweigen und stielrundem, glattem, blassem Stengel. Die Dornen oder Aestchen sind meist länger als die Internodien, oft beblättert oder blüthentragend. Die Blätter sind länglich, an der Spitze etwas abgerundet oder auch ein wenig zugespitzt, am Grunde keilförmig in den schlanken Blattstiel verschmälert, ganzrandig, beiderseits grünlich-meerfarbig. Der röhrig-glockenförmige, am Grunde fast fünfkantige Kelch hat einen fünfzähnigen Saum, dessen kleine Zähne aufrecht, fleischig, stumpfwinkelig sind. Die Blumenkrone ist schmutzig-weiß, außen kahl, ihre Röhre ist am Grunde schlanker, allmälig erweitert, innen am Grunde kahl, von der Einfügungsstelle der Staubgefäße bis zum Schlunde weißbehaart, ihr fünftheiliger Saum hat verkehrt-eiförmig-rundliche, in der Knospenlage sich dachziegelig deckende Zipfel. Die Staubfäden sind schlank, an der Spitze

kahl, am Grunde dicht weichhaarig. Die Staubbeutel sind am Grunde pfeilförmig, an der Spitze verschmälert. Der kleine, verkehrt-eiförmige, grüne, kahle Fruchtknoten ist Anfangs vierfächerig, später in zwei zweifächerige getheilt. Der einfache, aufrechte Griffel erreicht nicht die Länge der Staubfäden. Die keulenförmige, grüne Narbe hat zwei zusammengedrückte runzelige Lappen.

5) G. cuneifolia *Dunal*. Die Aeste sind gewunden, kahl, glänzend, unregelmäßig kantig-zusammengedrückt, purpurroth, die Aestchen wechselständig, dornig, die Dornen lang, gerade und an der Spitze etwas pfriemlich, die Blätter stehen büschelförmig und sind spatelig-keilförmig, ziemlich dick, etwas spitz, beiderseits kahl, die fadenförmigen kahlen, einblüthigen Blüthenstiele stehen einzeln oder paarweise, der stehenbleibende Kelch ist fast lederartig, undeutlich-fünfspaltig, buchtig-kantig, seine Zipfelchen sind zahnförmig, die Früchte sind fast kugelig.

Diese Art wächst in Brasilien und zwar in der Provinz Rio Grande.

6) G. Lindleyi *Sendtner*. Diese Art ist strauchig, ihre Aeste sind ziemlich gerade, lang, abstehend, zwei kleinere stehen am Grunde der Zweige; die einzeln stehenden Blätter sind keilförmig, verkehrt-eiförmig, ziemlich stumpf; die Blüthentrauben sind beblättert; der krugförmige, fünfzähnige Kelch hat spitze Buchten und abstehende Zähne; die Kronröhre ist innen behaart.

Diese Art kommt im südlichen Brasilien häufig vor.

Ein windender Strauch von 6—10 Fuß Höhe mit meergrünen Blättern, einzelnen, den Blättern gegenüberstehenden Blüthen, fleischigem, fast regelmäßigem, bisweilen an der Seite gespaltenem Kelche und blasser, hellblauer Blumenkrone, deren Zipfel am Rande umgerollt, am Grunde von grünen, netzförmigen Adern durchzogen sind und deren Schlund und Röhre von der Einfügungsstelle der Staubgefäße an fünf Reihen fleischiger, gegliederter Haare einnehmen. Die unterständige, ringförmige, orangefarbige, fleischige Scheibe wird von dem schnell auswachsenden Fruchtknoten bald absorbirt. Der Griffel ist einfach, kahl, die Narbe dick, grün, beiderseits abschüssig, kaum zweilappig. Von der verwandten G. boerhaaviaefolia unterscheidet sie sich durch stumpfere Blätter, beblätterte Blüthentrauben, einzelne, zwischen den Blättern stehende Blüthen, kürzere Blüthenstiele, durch den krugförmigen Kelch mit breiteren, eiförmig-dreieckigen Zähnen und spitzen Buchten zwischen denselben und durch die blasse, bleiweiß-bläuliche Blumenkrone mit innen behaarter Röhre. (*Garcke.*)

GRABREDE (die). Der Moment, wo ein Verstorbener wenige Stunden nach seinem Tode dem Grabe übergeben wird, seine sterblichen Ueberreste sich zum letzten Mal dem Blicke der Menschen darbieten, und diejenigen um ihn versammelt sind, welche von diesem Bewußtsein sich ergriffen fühlen, erweist sich von selbst für die Ueberlebenden als Grund und Veranlassung zu feierlich ernsten Worten, in welchen sich dieses Bewußtsein ausspricht, um einen Rückblick auf das Leben des Todten und namentlich auf die Scheidelinie zwischen seinem Leben und Sterben zu thun, seine Werke und Verdienste zu loben oder auch zu tadeln, das Opfer des Todten zu beklagen, die Hinterbliebenen zu trösten, wenn sie des Trostes bedürfen, an den einzelnen Fall weitergehende Reflexionen anzuknüpfen u. s. f.

Die Todtenklagen, wie sie bei vielen alten Völkern üblich waren und bei jetzt lebenden halbgebildeten oder auch barbarischen noch üblich sind, mögen sie nun durch Priester, durch bezahlte Klageweiber oder durch Andere verrichtet werden, sind nichts Anderes als gesungene Grab- oder Leichenreden, wenn auch ihre Formulirung schon vorher feststeht. Indessen wissen wir, daß bei dieser Stufe der Cultur, namentlich im Falle der Bestattung eines Häuptlings, wie in der ältesten Zeit, so noch gegenwärtig von einem oder mehren Rednern auch specielle, von dem einzelnen Falle hergenommene Reden, sei es in dem Augenblicke der Bestattung, sei es kurz vorher, sei es kurz nachher, gehalten werden. In der Iliade hält Achill dem Patroklos und jenem Nestor eine Leichenrede. Wir kennen diese Praxis auch aus der Zeit Solon's und noch mehr aus der Zeit der Perserkriege, wo z. B. Themistokles an dem Grabe der gefallenen Patrioten spricht. Im peloponnesischen Kriege steigt namentlich Perikles auf den Rednerstuhl [1]), und später erblicken wir in dieser Function Platon, Lysias, Demosthenes [2]) und Andere, deren Reden zum Theil noch vorhanden sind. In Athen wurde es nach den Perserkriegen üblich, jährlich auf dem Kerameikos zu Ehren verdienter Männer Gedächtnißreden zu halten, deren Pflicht dem dritten Archon, dem Polemarchos oblag. In den Zeiten Cicero's las man bei dieser Todtenfeier zu Athen die Rede Platon's im Menexenos vor [3]). Das geringere exegetische Talent der Römer hat, soviel man weiß, auch weniger Grabreden producirt [4]). — Im früheren, biblischen Judenthume treffen wir sehr oft auf die Todtenklage und die Klageweiber, aber nicht auf eigentliche Grab- oder Leichenreden, während das spätere, namentlich das jetzige Judenthum gleich dem Christenthum diese Sitte fast allgemein angenommen hat.

Bei den ersten Christen scheinen Grabreden nicht üblich gewesen zu sein; Stephanus wird unter Anstellung einer „großen Klage" durch die Männer bestattet [5]); das Cerimoniell hat sich daher wol auf liturgische Acte beschränkt, wie sie auch in den Constitutiones Apostolicae angeordnet sind [6]): „Celebretur dies tertius in psalmis, lectionibus et precibus ob eum, qui tertio die resurrexit; item dies nonus" etc., wobei wir nicht vergessen dürfen, daß der Todte schon vor diesen Acten bestattet war, es sich hier also um eine nachträgliche Leichenfeier handelt. Erst mit dem 4. Jahrh. treten, soviel wir wissen, zahlreichere Grabredner auf, namentlich die in der griechischen Rhetorik und Oratorik gebildeten

1) Vergl. die Nachricht hierüber bei Thukydides und vergleiche; B. G. G. Wedewer's Schrift (Darmstadt 1827). 2) Vergl.; B. A. Hermann Quaestiones Demosthen. spec. II. (Berl., 1831.) 3) Orat. XLIV, 151. 4) Vergl.; B. Döring's Commentat.: De laudationibus funebribus apud vet. Rom. habitis gegeben von Wüstemann (Würzburg 1839). 5) Apostelgesch. 8, 2. 6) I. 8. 41. 42.

Kirchenväter Basilius, Gregor von Nissa, Gregor von Nazianz, Chrysostomus und Andere, von denen uns noch Grabreden übrig sind. Im späteren Mittelalter, besonders nachdem die wissenschaftliche Periode des karolingischen Aufschwunges dem immer üppiger wuchernden liturgischen Cerimoniell hatte weichen müssen, erhob sich die Todtenfeier selten zum klaren Ausdruck des freien Wortes. Die Reformatoren, auch schon ihre Vorgänger, hielten viel auf das „Wort Gottes" aus der heiligen Schrift und dessen Anwendung auf die verschiedenen Stufen des christlichen Lebens, und noch im 16. Jahrh. ward selten eine durch Stellung und sonstwie ausgezeichnete Persönlichkeit beerdigt, ohne daß eine, meist sehr lange, Leichenrede gehalten wurde, welche dann der Regel nach auch im Druck erschien, sodaß diese Predigt- oder Sermon-Literatur bald außerordentlich stark anschwoll, aber ohne immer sehr erquicklich zu sein, da die Reden meist zu schablonenmäßigen Lobeserhebungen mit ellenlangen Titeln anwuchsen, und hierin mit dem schmeichlerischen Leichensteininschriften von dem „ehrbaren, hochedeln, hochgelahrten, hochwohlgebornen wie auch hochberühmten" Entschlafenen dieses statarische Paradepferd um die Wette ritten. Man hat in der neueren Zeit von Seiten einer gewissen conventionellen, halborthodoxen Theologie der Periode des Rationalismus den Vorwurf gemacht, die Mutter solcher „subjectiven" Verirrungen in den Sumpf der Schmeicheleien zu sein; es haben sich aber auch damals die orthodoxesten Prediger diese oft lächerlichen Salbadereien auf ihr Schuldconto und auf die Liquidation für den Beutel der Hinterbliebenen gesetzt. Auch der Katholicismus blieb nicht zurück, seine Todten mit Stand- und Leichenreden theils einzuweihen für Himmel oder Hölle, theils einzusalben für juckende Ohren, und eine Periode glanzvoller Leichenreden, wie sie in Frankreich aus Bossuet's, Fléchier's, Bourdaloue's, Fénélon's und Anderer Munde gingen, hatte der Protestantismus bis dahin nicht aufzuweisen; aber der hohe Esprit erniedrigte sich auch nicht selten zu Lobhudeleien auf königliche Maitressen. Hatte man sich früher neben dem Lobe besonders auch auf die Ausmalung der Hölle verstanden, so kam mit dem 18. Jahrh. die Zeit der sentimentalen Subjectivität und der weltlichen Färbung, der schlechten Gedichte und der gut bezahlten schwarz berandeten Lebensläufe, welche von dem Pfarrer oder Küster abgefaßt und verlesen worden, woher der Ausdruck der „Leseleichen."

Man suchte daher von gewisser Seite her, theils in der protestantischen, theils in der katholischen Kirche, um die Mißbräuche zu entfernen, das ganze Leichenpredigtwesen abzuschaffen und sich lediglich auf liturgische Formulare zu beschränken, wie dies z. B. die Katholiken Zarbl[7]) und Graf[8]) angestrebt haben. Dies heißt offenbar zu weit gehen; denn wenn irgendwo, so kann sich der christliche Prediger bei einem Grabe an empfängliche Herzen wenden und heilsame Worte reden, sofern er sich vor Ausschreitungen zu hüten weiß. Die größeste Gefahr, der Würde des geistlichen Amtes etwas zu vergeben, liegt anerkannter Maßen in dem zu reichlich gespendeten Lobe des Entschlafenen, in einer einseitigen Lichtgebung, welcher die Wahrheit des Schattens fehlt, welcher in seinem Leben nicht gefehlt hat. Man weiß, wie empfindlich die Hinterbliebenen gegen tadelnde Aeußerungen sind; allein wenn überhaupt die Rede das Leben des Todten zu schildern hat, so darf sie auch diese Seite nicht unberührt lassen, nur daß die Kritik maßvoll, vorsichtig, mild und in das Schmerzgefühl des Mitleides gekleidet sein soll, und recht füglich die Lebenden in diesen allgemeinen Zustand mit hineinzuziehen hat, ohne nur immer von der massa perditionis zu peroriren. Man hat, um die Charybdis sammt der Scylla zu vermeiden, den Kanon aufgestellt, aus dem Leben des Todten so wenig wie möglich Specialitäten zu erwähnen und nur ganz objectiv von der Gewalt Gottes über Leben und Tod, von der eingreifenden Krisis des Sterbens, von den Folgen der christlichen Tugenden und der unchristlichen Sünde, von der Erlösung durch Christus, von der zukünftigen Welt u. s. f. zu reden; allein dann würde das Bild der Rede zu wenig concrete Farbe gewinnen, und man könnte sie eben so gut an jedem anderen Orte und zu jeder anderen Zeit halten; der Todesfall ist recht eigentlich ein casus zu einer Casualrede, wobei die Eigenthümlichkeit des Verstorbenen in seinem Charakter, seiner Lebensthätigkeit, seinen Schicksalen u. s. f. sich ganz von selbst dem Subjecte des Redners als Object darbietet. Sollen allgemeine Regeln, Ermahnungen, Warnungen u. s. w. abstrahirt werden, wie sie sich denn hier gerade in der wirksamsten, weil individuellsten Weise abstrahiren lassen, so darf eben das specielle Concretum nicht fehlen, und sicherlich kann ein Grabredner seine Worte nur heben, wenn er die Wahrheit sagt und der sich selbst belügenden Stimmung derer entgegensetzt, welche das Sprüchwort „de mortuis nil nisi bene" zum Gifte der Moral und zum deckenden Schilde der eigenen Sünden misbrauchen wollen. Nekrologe sind Biographien, und eine Biographie soll wahrhaft sein, auch wenn sie ihren Helden liebt. Ein zweites wichtiges Moment ist die Tröstung der Hinterbliebenen, sofern sie wirklich trostbedürftig und nicht blos lachende Erben oder befreite Sklaven sind, da in diesem Falle sich Trostversuche nur komisch und lächerlich ausnehmen würden, sowie überhaupt sorgfältig alles Specielle vermieden werden muß, worin der Redner nicht genau orientirt ist. Die wohlfeilste und leichteste Kunst besteht darin, durch die Schilderung der Schmerzensstunden, den Witwen- und Waisenstandes u. s. w. auf die Thränen zu wirken und so mit der Klage das Lob trefflicher Werke herzurufen. Die rechte Kunst ist vielmehr die, welche den Herzen Fassung gibt, die Seufzer stillt und die Klage beherrscht.

Eine Grabrede ist im wörtlichen und eigentlichen Sinne nur eine am Grabe gehaltene Rede, welche unter die allgemeine Gattung der Leichenreden gehört. Von ihr sind daher unterschieden diejenigen Reden, welche im Wohnhause oder in dem Wohnzimmer oder in dem Hofe („Hofreden"), oder auch nach der Beerdigung in der

7) Katholische Homiletik S. 426. 8) „Votum gegen Leichenreden," in der tübinger „Quartalschrift," 1856, I.

Kirche gehalten werden. Letztere theilen sich wieder in „Leichenpredigten," deren Ort die Kanzel ist, und in „Parentationen oder Standreden," welche vor dem Altare gehalten werden. Die Parentation (der Panegyrikus) ist ihrem Wort- und Sachbegriffe nach eine Lobrede und dürfte daher als solche keinen Tadel und keine Rüge enthalten, weshalb man mit Recht diese Begriffsfassung anfechten darf. Es wurden früher und werden noch gegenwärtig oft mehre Reden bei einer und derselben Beerdigung gehalten, im Hofe oder Hause die Hofrede, am Grabe die Grabrede, in der Kirche die Leichenpredigt, welcher dann nicht selten noch die Parentation folgte, die auch in einer Ablesung durch den Küster oder Schullehrer besteht. Nachdem die früheren Zeiten im Protestantismus die Leichenreden gehäuft hatten, kamen sie im 18. Jahrh., besonders an dessen Ende, so in Verfall, am meisten in den Städten, daß oft gar nicht mehr geredet wurde [9]) und dadurch die sogenannten „stillen Leichen" entstanden, wie sie meist noch jetzt bei Ungetauften, Selbstmördern und Hingerichteten üblich sind. Seit 1817, noch mehr seit 1840 und 1850, hat der continentale europäische Protestantismus wieder darauf hingearbeitet, jede ehrlich bestattete Leiche von liturgischen Gebeten resp. Grabreden begleiten zu lassen, was freilich in volkreichen Städten kaum ausführbar ist. Auch ist es, namentlich seit der großen französischen Revolution, gegenwärtig in den meisten katholischen wie protestantischen Ländern gestattet, theils unter kirchenregimentlicher, theils unter staatlicher Erlaubniß, daß Laien am Grabe Gedächtnißreden halten, eine Sitte, welche vorzugsweise in Frankreich, Spanien und anderen katholischen Ländern praktizirt wird, wo die Leichenbegleitung von Seiten der Geistlichkeit öfterer verweigert wird, als in protestantischen Ländern.

Zur Literatur über die Grabreden gehören außer den allgemeinen wie speciellen, namentlich biographischen kirchenhistorischen Schriften die kirchlichen und staatlichen Verordnungen, die Agenden, die Werke über Kirchenrecht, die Sammlungen von Ritualien, die einzelnen gedruckten Leichenreden und namentlich deren Magazine oder Sammlungen, auch die Schriften über Homiletik, namentlich über das specielle Thema der Anlage von Grabreden. Der aufgehäufte Stoff solcher Reden und ihrer Sammlungen ist so umfangreich, daß wir uns auf ein Verzeichniß im Einzelnen, welches ganze Bogen füllen würde, nicht einlassen können, und uns auf die Nennung zweier beschränken, in welchen die neuere Literatur speciell nachgewiesen ist, nämlich M. P. H. Schuler, Repertorium biblischer Texte und Ideen für Casualpredigten und Reden nebst Winken zur zweckmäßigen Einrichtung derselben und geschichtlichen und literarischen Notizen. 1. Auflage 1797, in der 5. neu herausgegeben von K. C. L. Franke (Halle 1847), und G. B. Winer, Handbuch der theologischen Literatur. 3. Auflage. 2. Bd. (Leipzig 1840), S. 185—188, dazu 1. Ergänzungsheft 1842. S. 194 und 195. (*J. Hasemann.*)

9) Vergl. z. B. P. J. Leutwein: Sollen denn die öffentlichen religiösen Leichenbegängnisse ganz aufhören? (Frankf. a. M. 1798.)

GRABSTICHEL (Stichel, Zeiger; burin, graver, sculper, scorper). Die verschiedenen Arten dieses Werkzeuges können als kleine Meißel angesehen werden, die sich von den eigentlichen Meißeln in sofern unterscheiden, als sie nicht mit dem Hammer getrieben, sondern nur mit der Hand geführt werden, deren Druck das Eindringen der Schneide und somit die Wegnahme feiner Späne bedingt. Ein Grabstichel ist daher als ein gehärtetes stählernes Stäbchen zu erklären, welches an einem seiner Enden mit einer kleinen Schneide oder einer Spitze mit daran liegenden Schneiden geschliffen ist. Das andere Ende ist zugespitzt und steckt in einem runden, gedrückt-birnförmigen Hefte, von dessen Peripherie oft der untere Theil durch eine Abplattung weggeschnitten ist, damit es fester in der Hand liege und damit das Werkzeug unter einem sehr spitzigen Winkel gegen die zu bearbeitende Metallfläche aufgelegt werden kann, ohne daß die Finger, welche das Heft von Unten umfassen, der Bewegung hinderlich sind. Die Verschiedenheit der Arbeiten, welche mit dem Grabstichel ausgeführt werden, führt eine gewisse Mannichfaltigkeit in der Gestalt und Größe desselben herbei. Denn nicht nur beim Kupferstechen und Graviren von Zeichnungen und Aufschriften auf Metallarbeiten finden die Grabstichel Anwendung, sondern auch zum Graviren der metallenen Siegel, Münz- und Medaillen-Prägstempel, zur völligen Ausarbeitung feiner Gußwaaren, zarter Gold- und Silberarbeiten, und in allen solchen Fällen werden sie gebraucht, wo kleine Metalltheilchen wegzunehmen sind. Die Länge der Grabstichel beträgt, ungerechnet die im Hefte steckende Angel, 3—4 Zoll; ihre Dicke, welche sich vom Hefte gegen die Spitze oder Schneide zu allmälig vermindert, gewöhnlich 1—3 Linien; die Gestalt des Querschnittes ist verschieden; die Zuschärfung geschieht durch eine von Oben her angeschliffene schräge Fläche, die Kappe, das Schild genannt. Die Kante oder Fläche, welche nach Unten gekehrt ist und durch ihr Zusammentreffen mit der Kappe die Schneide erzeugt, wird die Bahn (ventre) genannt. Die vorzüglichsten Arten der Grabstichel sind folgende:

a) Grabstichel, im engeren Sinne des Wortes, burin, graver, die gewöhnlichste Art und ausschließlich beim Kupferstechen im Gebrauch. Der Querschnitt ist quadratisch oder rautenförmig; die Bahn ist eine der Kanten des Vierecks, bei der rautenförmigen eine der spitzwinkeligen Kanten. An dem Punkte, wo der untere Winkel der Kappe mit der Bahn zusammenstößt, entsteht eine scharfe Spitze und die zwei Seiten der Kappe, welche jenen Winkel einschließen, bilden zwei, in der Spitze sich vereinigende Schneiden. Man nennt die Grabstichel, deren Durchschnitt ein Quadrat ist, niedrige, die rautenförmigen dagegen hohe oder halbhohe, je nachdem die Raute mehr oder weniger spitzig ist. b) Messerzeiger, onglette, knife-tooe, im Querschnitte scharf keilförmig, wodurch er eine messerähnliche Gestalt erhält. Die Schneide des Keils ist die Bahn und bildet mit der schmal dreieckigen Kappe eine sehr scharfe Spitze. c) Spitzstichel, spit-sticker, vom vorigen blos dadurch verschieden, daß die beiden Seitenflächen, welche durch ihr

Zusammenstoßen die Bahnen bilden, nicht flach, sondern convex sind. Der ovale Spitzstichel hat statt der oberen schmalen Fläche eine Kante, wie unten, sodaß der Durchschnitt ein zweispitziges Oval bildet. Der von den Juwelieren gebrauchte Justirzeiger hat die Gestalt des ovalen Spitzstichels, ist aber von der Seite her angeschliffen, wodurch er eine bogenförmige Schneide erhält. d) Flachstichel, échoppe plate, flat sculper, im Durchschnitte trapezförmig, mit zwei breiten Seitenflächen, einer schmalen Fläche als Bahn und einer der Bahn gegenüber noch schmälern als Rücken. Durch Anschleifen der Kappe entsteht eine schmale, geradlinige Schneide. e) Dreieckige Stichel, cantchisel, bildet im Durchschnitt ein niedriges gleichschenkeliges Dreieck. Je nachdem man die Kappe nach der Spitze oder nach der Grundlinie hin anschleift, bildet sich entweder eine Spitze oder eine geradlinige Schneide. f) Boltstichel, échoppe ronde, round sculper, vom Flachstichel nur dadurch abweichend, daß die Bahn keine ebene, sondern convere Fläche ist, wodurch die Schneide bogenförmig ausfällt. g) Rundstichel, hat einen kreisförmigen Querschnitt; die Kappe ist elliptisch, die Schneide also bogenförmig, aber stärker gekrümmt als beim Boltstichel. h) Ovale Stichel, stag-feet sculper, mit ovalem Querschnitt, der größere Durchmesser des Ovals senkrecht stehend; übrigens mit dem Rundstichel übereinstimmend. i) Fadenstichel, von der Form des Flachstichels, jedoch statt der Schneide mit zwei oder mehren feinen spitzigen Zähnchen versehen, welche durch Längenfurchen der Bahn hervorgebracht werden. Der Fadenstichel wird zur Ausführung von Schraffirungen, zum Einschneiden gleichlaufender Linien verwendet.

Alle Grabstichel müssen aus dem besten Stahle verfertigt, sorgsam gehärtet und strohgelb angelassen werden, damit ihre Schneide oder Spitze lange scharf bleibt, ohne dem Ausbrechen unterworfen zu sein. Sehr vortheilhaft ist für die Güte der Grabstichel, wenn sie mehrmals bis zum Gelbanlaufen erhitzt und dann auf dem Amboße mit leichten Schlägen überhämmert werden. Der Stahl verdichtet sich dadurch und gewinnt an Zähigkeit. Vergl. Karmarsch in Prechtl's Technischer Encyklopädie VII, 192. (*C. Reinwarth.*)

GRABU (Louis), französischer Componist des 17. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen Nichts weiter bekannt ist, als daß er sich um das Jahr 1680 zu London aufhielt und die Oper John Dryden's: Albion and Albonius, eine beißende Satyre auf die letzten Jahre der Regierung Karl's II., in Musik setzte. Diese wurde im J. 1685 aufgeführt, fand aber durch die Intriguen der Hofpartei eine sehr kalte Aufnahme und gerieth bald in Vergessenheit, obschon Dryden in der Vorrede zu seiner Dichtung das Talent des französischen Componisten sehr pries und ihn den Tonkünstlern seines Vaterlandes weit vorzog. Dadurch verletzte er empfindlich den englischen Nationalstolz, und man machte gegen den Franzosen eine satyrische Ballade, in welcher jede Strophe mit dem Refrain: and Monsieur Grabu schloß. Die Partitur der Oper (London 1687. 4.) ist zu einer großen Seltenheit geworden *). (*Ph. H. Külb.*)

Grabwespe, s. Pompylus.

GRACCHANUS JUNIUS oder *M. Junius Gracchanus*, römischer Schriftsteller im Fache der Staatswissenschaft, um das Jahr 600 der Stadt (154 vor Chr.) geboren, Zeitgenosse und inniger Freund der Gracchen, woher er auch seinen Beinamen Gracchanus (der Gracchaner) erhielt [1]). Ueber seine Lebensverhältnisse ist nichts Näheres bekannt und man weiß nicht einmal, ob er irgend ein Amt in Rom bekleidete; annehmen darf man jedoch mit einiger Sicherheit, daß ihm die Freundschaft zu C. Gracchus nach dem Sturze desselben die Verbannung zuzog oder doch wenigstens die Aussicht auf jede Beförderung abschnitt. Huldigt man der Ansicht, daß er wirklich Rom verlassen mußte, weil er entweder an den politischen Bestrebungen des jüngeren Gracchus Theil nahm oder nach dem Falle des Tribunen seiner Gesinnung treu blieb, so muß er sein Werk über die römischen Magistrate entweder sehr frühzeitig in Rom oder in der Verbannung verfaßt haben. Ist das letztere der Fall, so konnten ihm keine Urkunden zu Gebote stehen, woraus Alterthumsforscher der jüngsten Zeit den Schluß zogen, daß seiner Autorität kein großes Gewicht beizulegen sei. Dagegen nennt ihn B. G. Niebuhr [2]) einen „herrlichen Lehrer des Staatsrechts." „Er schrieb," sagt er weiter, „eine Geschichte der Verfassung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückging und von der Errichtung des Consulats an, unter den Jahrzahlen der capitolinischen Aera, die Einsetzung neuer Aemter, die Abänderung der Befugnisse der bestehenden angab. Reiche Ueberreste aus diesem unschätzbaren Werke, welches ganz aus den pontificischen Schriften und den echtesten Quellen gesammelt gewesen sein muß, sind dadurch erhalten, daß Gajus seinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geschichte der Obrigkeiten vorgesetzt hatte, wovon Vieles in den ehrlichen Auszügen des Lydus [3]) und dem angemaßten des Pomponius [4]) auf uns gekommen ist. Hätten Livius und Dionysius, bei denen Einiges seinen Ursprung nur in Gracchanus haben kann, ihn unmittelbar gebraucht, so würde so manches Andere nicht fehlen, was sie freilich übergehen konnten, wenn sie aus Macer [5]), der es gewiß nicht versäumte, solche einzelne Angaben aushoben, aber alle dieser Art nicht höher achteten, wie andere annalistische, von denen sie mancherlei übergingen .... Die Quellen des Gracchanus waren wahrscheinlich die alten Gesetzbücher und gewiß sehr authentische. Ich kann mit der vollsten Ueberzeugung erklären, daß alle seine Angaben richtig sind."

*) *F. J. Fétis*, Biographie universelle des Musiciens. Tom. IV. p. 74.

1) *Plin.* Hist. Nat. l. XXXIII. c. 9. 2) Römische Geschichte. Bd. II. S. 12. Bd. IV. S. 60. 3) In seiner Schrift über die Magistrate des alten Roms (*Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας*. Bonn. 1821. 8.). 4) Die Fragmente des Juristen Sextus Pomponius sind gesammelt von Ed. Böcking. (Bonn. 1831. 8.) 5) Aemilius Macer, Rechtsgelehrter, dessen Schriften in den Pandekten excerpirt sind.

Aus den erhaltenen Fragmenten der Schrift oder der Schriften des Graechanus, welche trotz der Anpreisung Niebuhr's sehr spärlich sind, will sich ein so günstiges Urtheil über die Leistungen des Verfassers nicht begründen lassen, auch geben sie durchaus kein genügendes Bild von der Art der Darstellung des Ganzen, und wenn Cicero sagt [6]), das Buch sei wenigstens nach seiner Ansicht mit Sachkenntniß und fleißig geschrieben, so setzt dieses Urtheil schon voraus, daß Andere eine abweichende Meinung hatten und es durchaus nicht als Instruction für angehende Magistrate betrachtet wissen wollten, sondern vielmehr für eine vom Parteigeiste befangene Darstellung der politischen Verhältnisse Roms hielten. Aus den Fragmenten, welche viel Etymologisches enthalten, läßt sich auch schließen, daß der Stoff nicht sowol in praktisch-juristischer, als gelehrt-historischer Weise behandelt war. Die wichtigste von Ulpian [7]) erhaltene Bemerkung aus dieser Schrift, welche den Titel: De potestatibus führte und wenigstens sieben Bücher [8]) umfaßte, ist die Nachricht, daß schon Romulus und Numa die Quästoren nicht selbst, sondern nach der Abstimmung des Volkes wählten; da indessen diese Behauptung geradezu mit der Aeußerung des Tacitus [9]) im Widerspruche steht, so dürfte sie vielleicht gerade einen Beweis von der politischen Befangenheit des Verfassers liefern, dessen Werk somit aus momentanen praktischen Motiven entstand und von Parteistandpunkten aus durchgeführt war, wodurch sich denn auch erklärt, warum dasselbe, zumal nach dem Siege der entgegengesetzten politischen Partei, keine nachhaltige Bedeutung gewinnen konnte. Graechanus schrieb auch Commentarii, welche sich wahrscheinlich über verschiedene Gegenstände des römischen Alterthums verbreiteten. Die Fragmente des Graechanus sind von H. S. Tirsen [10]), A. Krause [11]), Mart. Hertz [12]) und am vollständigsten von L. Merklin [13]) gesammelt [14]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRACCHIA oder **GRANCHI** (Fra Ranieri), italienischer Historiker des 14. Jahrh., zu Pisa geboren, der letzte seiner Familie, der auch Giovanni und Bartolommeo Granchi angehörten, welche in dem Kriege der Pisaner gegen Jacob II. von Aragonien wegen des Besitzes der Insel Sardinien fielen. Die Vermuthung Muratori's, daß er mit dem berühmten Theologen Rayncrius von Pisa, welcher zu derselben Zeit lebte, eine und dieselbe Person sei, entbehrt jedes Grundes; auch kann man nicht wohl einem so bedeutenden Schriftsteller das Machwerk Gracchia's, eine in Hexametern geschriebene Geschichte der Kriege in Toscana (De proeliis Tusciae), zuschreiben, denn der Verfasser hat keinen Begriff von Metrik und ist nicht einmal der lateinischen Sprache mächtig, weshalb das Gedicht auch größtentheils unverständlich ist und selbst ein Oedipus, wie Muratori sagt, den Sinn vieler Stellen nicht zu ahnen vermag; die erklärbaren Theile enthalten jedoch Manches, was man sonst vergebens sucht, und da die Quellen über den behandelten Gegenstand nur sehr spärlich fließen, so hat Muratori die Mühe nicht gescheut, es aus einer gleichzeitigen Handschrift der Bibliothek des Klosters der Camaldunenser zu Ravenna in seiner Sammlung der Geschichtsquellen Italiens (Rerum Italicarum Scriptt. Tom. XI. p. 289 seq.) herauszugeben *). (*Ph. H. Külb.*)

GRACCHUS, die Familie der **GRACCHEN**. Die in der römischen Geschichte auftretenden Feldherren und Staatsmänner dieses Namens gehören einem Zweige der großen und vielverzweigten gens Sempronia an; diese gens zählte zu den plebejischen Geschlechtern der Nobilitat, die Familie der Graechen scheint (so vermuthet Haakh in dem Artikel „Sempronii" in Pauly's Real-Encyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. Bd. VI. Th. I. S. 977 u. 988) mit den zu den Semproniern gehörigen Familien der Blaesi und der Longi verwandt gewesen zu sein.

Die namhaftesten Glieder der Gracchischen Familie der gens Sempronia treten im Laufe des 2. Jahrh. v. Chr. Geb. auf; allein schon in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr. begegnet uns dieser Name in den römischen Annalen zu wiederholten Malen. Wir finden hier zuerst den Ti. Sempronius Graechus, eines Tiberius Sohn, Consul des J. 238 v. Chr. (516 d. St.; zugleich mit P. Valerius Falto; Fast. cap. *Festus* p. 322 m; *Zonaras* VIII. 18; *Orosius* IV, 11), der mit den ligurischen Bergvölkern erfolgreiche Kämpfe bestand (*Zonaras* VIII, 18) und nachher die römische Flotte führte, welche (238 v. Chr.) bei dem Ausgange des karthagischen Söldnerkrieges die Insel Sardinien für Rom in Besitz nahm (*Zonaras* l. l.; vergl. *Festus* l. l. und *Polybius* I, 88, 8 und F. K. W. Nitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger S. 206). — Ungleich bedeutender als dieser Mann erscheint jener Ti. Sempronius Graechus, der (wahrscheinlich der Sohn des eben genannten) während des zweiten punischen Krieges unter den besten Heerführern der Römer wiederholt mit Ehren genannt wird. Dieser Graechus war zuerst im J. 216 v. Chr. (538 d. St.) curulischer Aedile (*Liv.* XXIII, 24. 30); aber noch in demselben Jahre, als nach der furchtbaren Niederlage bei Cannä der Senat in der Person des M. Junius Pera einen Dictator ernannte, wurde Graechus zum Magister equitum dieses Dictators bestellt (*Liv.* XXII, 57 seq.; XXIII, 19. 24. 30). Die

6) De legg. III, 20, 49: Scripsit perite et diligenter meo quidem judicio. Vergl. *Laurentius Lydus*, De magistrat. I, 24. 7) Digest. I, 13. de offic. quaest. 8) *Ulpian.* l. l. 9) Ann. XI, 22. 10) Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen (Königsberg 1815. 8.) S. 56 fg. 11) Vitae et Fragmenta veterum historicorum Romanorum (Berol. 1833. 8.) p. 221 seq. 12) De Luciis Cincliis, Cinciorum fragmenta. Adjecta est de M. Junio Graechano disputatio (Berol. 1842. 8.) p. 88 seq. 13) De Junio Graechano Comment. P. I. et II. (Dorpat. 1840. 1841. 8.) Vergl. Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1843 Bd. II. S. 305 fg. 14) Vergl. Joh. Chr. Fel. Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 3. Aufg (Carlsruhe 1845. 8.) Bd. II. S. 29. Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. Bd. IV. S. 535. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. 1851. S. 123 fg.

*) Vergl. Muratori's Einleitung zu seiner Ausgabe des Gedichts l. c. p. 285.

Tüchtigkeit, welche der treffliche Mann in dieser Stellung bewies, verschaffte ihm (neben dem L. Postumius) das Consulat für das J. 215 v. Chr. (539 d. St.; *Liv.* XXIII, 24. 25. 30). An der Spitze eines neuen Heeres, bei dem sich bekanntlich mehre Tausende der sogenannten Volonen (zum Zwecke rascher Verstärkung des Heeres ihren Herren für den Kriegsdienst abgekaufte Sklaven) befanden, hatte Gracchus im J. 215 vorzugsweise die Städte der campanischen Küste gegen die Karthager zu decken; es gelang ihm, von Liternum aus den mit Hannibal verbündeten Capuanern bei Hamä (zwischen Cumä und Capua) eine große Niederlage beizubringen, nachher dem zur Rache heranziehenden Hannibal glücklich nach Cumä zu entgehen, diese Stadt glänzend gegen die Angriffe der Karthager zu halten (*Liv.* XXIII, 35—37; vergl. *Zonaras* IX, 3). Als dann Hannibal seine Winterquartiere bei Arpi in Apulien nahm, folgte ihm Gracchus dahin und überwinterte seinerseits bei Luceria (*Liv.* XXIV, 3. 10). Im J. 214 (540 d. St.) schlug er dann (als Proconsul) mit seinen Volonen, denen er als Belohnung für den Sieg Namens des Staates die Freiheit in Aussicht gestellt hatte, das bruttisch-lukanische Heer des punischen Generals Hanno bei Benevent bis zur Vernichtung (*Liv.* XXIV, 14 seq. *Zonar.* IX, 4. *Val. Max.* V, 6, 8; vergl. *Frontin.* Strateg. IV, 7, 24). Solche Verdienste zu belohnen, ernannten die Römer den Gracchus zum zweiten Mal zum Consul, für das J. 213 v. Chr. (541 d. St.; *Liv.* XXIV, 43 seq. *Gellius*, N. A. II, 2). Seit dieser Zeit operirte Gracchus mit seinem Corps vorzugsweise in Lukanien; seine Thätigkeit verläuft hier in einer Menge kleiner Gefechte und in mehr oder minder glücklichen Unternehmungen gegen verschiedene Plätze des lukanischen Landes; in solcher Weise ziehen sich hier die Dinge fort bis tief in das Jahr 212 (542 d. St.; *Liv.* XXV, 1. 3), wo Gracchus, jetzt wieder Proconsul, jäh das Ende seines Lebens findet. Bekanntlich schickten sich im J. 212 die Consuln Q. Fulvius Flaccus und Appius Claudius Pulcher an, Capua ernstlich anzugreifen. Der letztere hatte das karthagische Corps des Hanno, den Hannibal den Capuanern zu Hilfe schickte, bei Benevent gesprengt. Nun sollte Gracchus zur Flankendeckung der in Campanien arbeitenden consularischen Heere die wichtige Position bei Benevent besetzen. Ehe es aber dazu kam, wurde Gracchus von seinem Gastfreunde Flavius, einem vornehmen Lukaner, der bis dahin eifrig der römischen Sache sich ergeben gezeigt hatte, zu einer Zusammenkunft mit den obersten Beamten der lukanischen Gemeinden eingeladen, die, wie Flavius sagte, mit Gracchus über den Rücktritt von Hannibal zu dem Bündnisse mit den Römern zu verhandeln wünschten. Gracchus ging auf diesen Vorschlag ein, — aber Flavius war ein Verräther, der nur den Untergang des edlen Römers bezweckte. Er war heimlich zu den Karthagern übergetreten und lieferte jetzt den Gracchus, der sich in Begleitung einer kleinen Reiterschar von Flavius nach dem Platze der angeblichen Versammlung führen ließ, dem punischen General Mago in die Hände; Gracchus fiel nach heißem Kampfe. Seine Leiche schickte Mago an Hannibal, der den edlen Feldherrn auf das Ehrenvollste bestatten, seine Asche dann in das römische Lager bringen ließ (*Liv.* XXV, 15—17. *Val. Max.* I, 6, 9; V, 1. extr. 6. *Diodor.* Fragm. lib. XXVI, 16. Virt. 104 [Exc. de Virt. et Vit. p. 569]. *Appian.* Hannib. 35. Vergl. Nitzsch, Die Gracchen S. 206 fg. K. Peter, Gesch. Roms. Bd. I. S. 409—411. 418—420. 428 fg. Mommsen, Röm. Geschichte. Bd. I. S. 611 fg. 633. 635. 636).

Seit dem Tode des Siegers von Benevent vergehen längere Jahre [1]), bis der Name der Gracchen auf den Schlachtfeldern und in den parlamentarischen und diplomatischen Kämpfen der Römer wieder begegnet. Es ist doch wol (so meint wenigstens Nitzsch, Die Gracchen S. 206) der Sohn des eben behandelten Feldherrn, der, Publius Sempronius Gracchus genannt, im J. 189 v. Chr. (565 d. St.) in dem Collegium der Volkstribunen erscheint und in Gemeinschaft mit seinem Amtsgenossen C. Sempronius Rutilus gegen den Consularen M'. Acilius Glabrio, denselben, der im J. 191 den König Antiochos den Großen bei den Thermopylen geschlagen, dann die Aetolier energisch befehdet hatte, auftrat, ihn wegen Unterschlagung der Kriegsbeute vor Gericht zog. Es geschah das indessen keineswegs aus sittlichen Motiven, sondern (wie *Liv.* XXXVII, 57 seq. angibt) lediglich im Interesse der vornehmen Nobilität, um den Acilius, der sich als volksbeliebter „homo novus" mit einer Reihe der vornehmsten Männer Roms um die Censur bewarb, von dieser Candidatur abzudrängen. (Vergl. Nitzsch, Die Gracchen S. 114.)

Peter hat in seiner „Geschichte Roms" Bd. II. S. 6 die Ansicht aufgestellt, daß der junge Reformator Tiberius Gracchus, den wir unten in besonderer Ausführlichkeit zu besprechen haben, gewissermaßen die Traditionen seines Hauses fortgesetzt habe, daß die Gracchen von dem Sieger von Benevent an auf der Seite der popularen oder demokratischen Partei gegenüber der herrschenden senatorischen Majorität gestanden haben. Diese an sich höchst ansprechende, auch von Andern getheilte Ansicht wird indessen doch gegenüber den erheblichen Bedenken, welche namentlich Nitzsch in dem mehrerwähnten Buche über die Gracchen dagegen geltend macht (S. 120. 207), sich für die ältern Gracchen schwerlich festhalten lassen; nach der Darstellung bei Nitzsch wird man doch die ältern Gracchen bis zu dem schon besprochenen Publius zu den entschiedenen Vertretern der Interessen

1) Sonst erscheint in der nächsten Zeit noch ein Tib. Sempronius Gracchus, der im J. 204 v. Chr. (550 d. St.), noch in sehr jugendlichem Alter, in das Collegium der Auguren gewählt wurde (*Liv.* XXIX, 38) und nachher im J. 174 v. Chr. (580 d. St.) an einer Pest starb; in seinem Amte wurde er dann durch den T. Veturius Gracchus Sempronianus ersetzt (*Liv.* XLI, 21 [26]). — Und ferner ein Ti. (T.) Sempronius Gracchus, der im J. 196 v. Chr. (558 d. St.) unter dem Consul M. Marcellus als „praefectus sociūm" in einem Gefechte mit dem Bojerfürsten Corolamus seinen Tod findet (*Liv.* XXXIII, 36). — Ueber die verwandschaftlichen Beziehungen dieser Männer zu den im Text behandelten ist mir nichts Näheres bekannt. (H.)

der senatorischen Majorität, der Nobilität zählen müssen. Anders aber stellte sich, wie wir sehen werden, die Sache mit dem berühmten Staatsmanne aus dem Gracchischen Hause, der in dem zweiten Drittheil des 2. Jahrh. v. Chr. den Ruhm seiner Familie in der glänzendsten Weise erneuerte.

Dieser Mann, Ti. Sempronius Gracchus, gilt bei den neueren Forschern so gut wie allgemein für den Enkel des Generals der Volonen, des Siegers von Beneverent; dagegen ist es ungewiß, ob man den oben besprochenen Publius für seinen Vater ansehen hat (Nitzsch, Die Gracchen S. 120 und namentlich S. 206), ist dazu geneigt; Haakh bei Pauly a. a. O. Bd. VI. Abth. I. S. 978 hält den Publius für einen älteren Bruder dieses Tiberius). Tiberius zeigte schon in jüngern Jahren dieselbe Tüchtigkeit, Entschlossenheit und Energie, wie sein berühmter Großvater. Allerdings sind wir über seine Anfänge nur sehr ungenügend unterrichtet; doch ist uns der charakteristische Zug aufbewahrt worden, daß Tiberius, als er, noch ein sehr junger Mann, im J. 190 v. Chr. (564 d. St.) unter dem Consul L. Cornelius Scipio zu dem Zuge nach Asien gegen Antiochos den Großen Theil nahm und auf Befehl des Publius Scipio von dem römischen Heerlager bei Amphissa nach Makedonien abgefertigt wurde, um die Gesinnungen des makedonischen Königs Philipp III. (V.) gegen Rom zu erkunden, — den weiten Weg von Amphissa nach Pella in drei Tagen zurücklegte und mit derselben Geschwindigkeit seine Rückreise vollendete (*Liv.* XXXVII, 7). — Der Dienst unter den beiden Scipionischen Brüdern hatte indessen den jungen Gracchus nicht zum persönlichen Anhänger dieser Männer und ihrer Politik gemacht; im Gegentheil, wenige Jahre später erscheint Tiberius (im J. 187 v. Chr., 567 d. St.), jetzt Volkstribun, unter den entschiedenen politischen Gegnern der Scipionen, gleichviel ob man ihn schon damals (vergl. Peter, Gesch. Roms. Bd. I. S. 504 fg. Bd. II. S. 6) zu den Führern der popularen Oppositionspartei zählt, oder ob man (wie es Nitzsch a. a. O. S. 116—120. 207 vorzieht) seine Gegnerschaft anders äußert, ihn damals noch zu einer den Scipionen feindlichen Partei in den senatorischen Kreisen gesellt. Es ist bekannt, daß im J. 187 der Tribun L. Minucius Augurinus den L. Scipio vor den Tribus auf Veruntreuung von Kriegsgeldern (im syrischen Kriege begangen) anklagte; die Centurien verurtheilten den Angeklagten zu einer Geldstrafe, und da Lucius sich weigerte, wegen Entrichtung dieser Straffumme Bürgen zu stellen, so wollten ihn die Tribunen ins Gefängniß abführen lassen. Da erschien Publius Scipio, um diese Abführung zu hindern; als aber Lucius noch immer sich weigerte, Bürgen zu stellen, als die Abführung zur Haft wirklich eintreten sollte, — da legte Gracchus gegen dieses Verfahren seine Intercession ein. Sei es nun, daß Gracchus lediglich aus Hochachtung vor den Verdiensten des Scipionischen Hauses (Peter a. a. O. Bd. I. S. 504—506; Bd. II. S. 6) sich damals zu Gunsten des Lucius ins Mittel schlug[2]), seine Gegnerschaft für diesen Tag in „ritterlicher Weise" suspendirte, sei es, daß (cf. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 748. II, 86) auch sein „Standesgefühl" dabei mitwirkte: sei es endlich, daß er (Nitzsch a. a. O. S. 116—119) dabei auch die Absicht verfolgte, den Plan des Lucius, „es bis zum Aeußersten zu treiben und seine Anklagen gegenüber das Volk durch sein Märtyrerthum zu gewinnen," zu durchkreuzen: jedenfalls hatte Tiberius an diesem Tage sein Ansehen in Rom fest begründet (*Cic.* De prov. consul. VIII, 18. *Dio* Fragm. 7. Reimar. *Val. Max.* IV, 1, 8. *Aur. Vict.* Vir. ill. 53. 57, und die abweichende Angabe bei *Liv.* XXXVIII, 50—57; s. dann Haakh a. a. O. und Herzberg, De P. et L. Scipionum accusatione (Bareuth 1858. Jahn's N. Jahrb. 1857. Bd. XX. S. 210 und L. Lange, Römische Alterthümer Bd. II. S. 209—211).

Die persönliche Bedeutung und die politische Stellung des Ti. Gracchus tritt dann in den folgenden Jahren immer deutlicher hervor. Der junge Staatsmann erscheint im J. 185 v. Chr. (569 d. St.) mit C. Claudius Mendius und M. Publius Tamerinus als Gesandter auf der griechischen Halbinsel, wo sie Namen des Senats über eine Angabe von Grenzen, die zwischen dem makedonischen Könige Philipp V. auf der einen, dem Könige Gameros II. von Pergamon und den thessalischen Städten und Stämmen auf der anderen Seite schwebten, Untersuchungen anzustellen (*Liv.* XXXIX, 24 u. 33; vergl. *Polyb.* XXXIII, 6). Zwei Jahre später (183 v. Chr., 571 d. St.) erhielt er den Auftrag, mit zwei andern Triumvirn (dem C. Fabius Labeo und C. Atranius Stellio) eine römische Bürgercolonie, Saturnia — nach dem Berichte von Cato in Gracchus' Jugend deduciren (*Liv.* XXXIX, 55; vergl. Lange, R. A. Bd. II. S. 222. Nitzsch a. a. O. S. 129—144). Im folgenden Jahre 182 v. Chr. (572 d. St.) vollendete Gracchus dann das Amt der curulischen Aedilität; seine Amtsführung wurde berühmt durch den außerordentlichen Glanz der von Tiberius veranstalteten festlichen Spiele. Der Umstand, daß der Senat nachmals bei der Verwilligung der Geldmittel für die Spiele des Aemilianischen Gracchus, den Aufwand des Sempronischen scharf tadelte (die Spiele des Gracchus hatten nach Livius' Angabe die verbündeten Gemeinden und die Provinzen stark belastet, vergl. Mommsen, Römische Geschichte

[illegible]

2) In ganz ähnlicher Weise mag es dabei in Frage gekommen

Bd. II. S. 85. Bd. I. S. 802 fg. Lange a. a. O. Bd. II. S. 225), vergl. *Liv.* XL, 44, läßt es (so wenigstens nach Nitzsch S. 143 fg.) vermuthen, daß Gracchus jetzt mit Cato in vollkommener Opposition zu der senatorischen Nobilität stand und mit dem berühmten Vertreter der kleinen Bauern bereits ein Hauptführer der damaligen Volkspartei war; freilich war jene Belastung der nichtrömischen Gemeinden dann doch schwerlich im Sinne der Catonischen Politik. — Die große Bedeutung des Gracchus wurde aber aller Welt offenbar, als derselbe im J. 179 v. Chr. (575 d. St.) als Prätor nach der schwierigen Provinz *Hispania citerior* abging, wo er auch im folgenden Jahre (bis zu den Consular-Comitien für 177) zugebracht hat. *Liv.* XL, 35 seq. 39 seq. Wir hören, daß zunächst seine Waffen von dem glänzendsten Erfolge begleitet waren; im J. 179 v. Chr. erfocht er über die Keltiberer (im jetzigen West-Aragonien und Castilien) zwei große Siege (*Liv.* XL, 47—50. *Frontin.* Strateg. II, 5, 3, vergl. III, 5, 2) und eroberte eine nicht unbedeutende Zahl größerer Städte und eine große Menge kleiner befestigter Plätze und Castelle (*Liv.* XL, 49 gibt deren Zahl bis auf 103 an; vergl. *Oros.* IV, 20 und *Florus* II, 17); Eroberungen, die mit gleich glücklichem Erfolge in dem nächsten Jahre fortgesetzt wurden (vergl. *Liv.* XLI. epit. 3. *Appian.* Iber. 43. *Frontin.* l. l. II, 5, 14. IV, 7, 33. *Diod.* fr. lib. XXIX, 26. Virt. 138 [Exc. de Virt. p. 577]. *Oros.* l. l. *Polyb.* XXVI, 4 und *Strab.* lib. III, 4. p. 162). Gracchus überwand aber die Keltiberer nicht allein durch seine Tapferkeit und sein Feldherrntalent; der treffliche Mann verstand es auch, durch seine altrömische Biederkeit und durch sein geschicktes Eingehen auf die Sitten und die Sinnesweise dieser ritterlichen Nation sich selbst bei den Spaniern eine große Popularität zu gewinnen und die Herrschaft der Römer auf diesem gefährlichen Boden fester denn zuvor zu begründen. „Seine Verwaltung bildete für diese Provinz eine höchst wichtige Epoche," sagt Nitzsch. Nicht nur, daß er durch Ansiedelung der ärmeren und umherschweifenden Bevölkerung dem Lande eine Wohlthat erwies (unter Anderem wurde die Stadt Illurcis nach ihm Gracchuris [Graccurris; nach Pauly, Realencykl. d. class. Alterth. Bd. III. S. 925, bei dem jetzigen Corella] genannt): so werden namentlich die Verträge, die er mit den von ihm unterworfenen Stämmen abschloß, wegen ihrer Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit gerühmt; sie waren so zweckmäßig, er selbst hatte ihre feste Durchführung so verständig eingeleitet, daß seitdem die Waffen in diesen Gegenden 25 Jahre lang ruhten, daß sein Andenken auch bei den spanischen Völkern unvergessen blieb, sein Name dauernd in hohen Ehren gehalten wurde. (Vergl. *Liv.* XLI. epit. 3. *Fest.* p. 97. *Appian.* Iber. 43. 44. *Polyb.* XXXV, 2, 15. *Plutarch.* Tib. Gracch. c. 5. Nitzsch a. a. O. S. 144—146. 229, nach dessen Darstellung Gracchus durch seine Anordnungen die spanische Provinz, für die er eine bestimmte jährliche Kriegssteuer in Geld hergestellt oder allgemeiner eingeführt, den Händen der Publikanen vollständig entzog. Peter, Geschichte Roms. Bd. I. S. 558. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 678 fg.) — Der Lohn für solche Thaten war zunächst ein glänzender Triumph in Rom (*Liv.* XLI, 7 [11]. *Appian.* l. l.); dann die Erwählung des Tiberius (zugleich mit C. Claudius Pulcher) zum Consul für das Jahr 177 v. Chr. (577 d. St.; *Liv.* XLI, 8 [12]. *Polyb.* XXVI, 4). In dieser Stellung fiel ihm die Aufgabe zu, den Aufstand der empörten Eingeborenen der Insel Sardinien niederzuwerfen. Zwei Jahre brauchte Gracchus, bis er in schwerem, aber erfolgreichem Kampfe die Insel wieder unterworfen hatte und (im J. 175 v. Chr., 579 d. St.) seinen zweiten Triumph feiern konnte. Auch auf Sardinien übrigens war Gracchus bemüht gewesen, bei Regulirung der Finanzverhältnisse einerseits die Einkünfte für den Staat zu erhöhen, andererseits, ganz in Cato's Sinne, die Finanzverwaltung den Händen der Publikanen zu entziehen, die Machtausbreitung der mit der curulischen Nobilität immer enger verbündeten Finanz-Aristokratie möglichst zu beschränken (*Liv.* XLI, 8. 9. 12. 15. 17. 21. 28 [12. 13. 16. 19. 21. 26. 33]. *Plut.* Tib. Gr. 1. *Aur. Vict.* Vir. ill. 57; vergl. Nitzsch S. 147. Lange, Röm. Alterth. Bd. II. S. 254).

Noch bedeutsamer für seinen Ruhm wie für seine politische Stellung wurde es, als Gracchus im J. 169 v. Chr. (585 d. St.) das Amt antrat, welches damals in den Augen der römischen Welt für das höchste Ziel des politischen Ehrgeizes galt, nämlich die Censur (*Liv.* XLIII, 14 [16]. Die Censur des Tiberius Gracchus (sein College war wiederum Claudius Pulcher) ist namentlich dadurch wichtig geworden, daß dieser Staatsmann mit seinem Collegen den Kampf gegen die mächtigen Kapitalisten mit Energie aufnahm. Hatten die neuen Censoren sich schon durch ihre Strenge und Energie bei der Aushebung für den damals sich abspielenden Krieg gegen Perseus von Makedonien bemerkbar gemacht (*Liv.* XLIII, 14. 15 [16. 17]); waren sie schon bei der Musterung der Ritter überaus herbe verfahren: so erregten sie einen gewaltigen Sturm, als sie bei dem Edicte über die Bauten und Steuern die „unerhörte Clausel" hinzufügten, daß „die Steuerpächter und Redemtoren des vorigen Lustrums in keiner Weise zu diesem zugelassen werden sollten." Um diesen harten Schlag abzuwehren, gewannen die Publikanen den (selbst dem Ritterstande angehörigen) Volkstribunen P. Rutilius, einen persönlichen, durch einen frühern Conflict bereits heftig gereizten, den Publikanen geneigten Gegner der beiden Censoren, gegen diese Verordnung zu intercediren; es wurde Veranlassung zu einem großen Kampfe. Als nämlich vor den Tributcomitien (zunächst in einer concio) über den Antrag des Rutilius, die Verpachtungen der Censoren zu cassiren und einen neuen für Jedermann zugänglichen Termin für die Verpachtungen anzusetzen, verhandelt und der Censor Claudius mit Lärm begrüßt wurde, so ließ sich der letztere durch seinen Herold Ruhe verschaffen. Dieses erklärte nun Rutilius für eine grobe Verletzung seiner tribunicischen Würde, und klagte jetzt beide Censoren (den Gracchus wegen des frühern

Conflictes, der die Nichtbeachtung einer schlecht begründeten, unrechtmäßigen Intercession des Rutilius zu Gunsten eines seiner Clienten betraf) vor den Centuriatcomitien auf Hochverrath an. Nun legten die Censoren ihr Amt momentan nieder; es gelang indessen der Bemühung mehrer angesehenen Männer, namentlich aber auch dem populairen Tiberius selbst (der Angriff galt eben wesentlich nur dem Claudius), das Volk dahin zu bringen, daß es (24. oder 28. Sept. 169), wenn auch nur mit schwacher Majorität, den Claudius freisprach; die Klage gegen Gracchus ließ Rutilius dann fallen (*Liv.* XLIII, 16 [18]. *Cic.* De rep. VI, 2. *Val. Max.* VI, 5, 3. Peter Bd. I. S. 573 fg. Nitzsch S. 161—163. 165. Lange, Röm. Alterth. Bd. II. S. 255—257); zur Rache nahmen die Censoren nachmals dem Rutilius, als er nicht mehr Tribun war, sein Ritterpferd, stießen ihn aus seiner Tribus und versetzten ihn unter die Aerarier (*Liv.* XLIV, 16). Und nun schritten die Censoren dazu vor, die zahlreichen Freigelassenen, die wichtigen Verbündeten der Nobilität und namentlich der Kapitalisten in den Comitien, über deren Stellung in der Volksgemeinde seit Alters die Meinungen aus einander gingen, und die erst neuerdings wieder in alle Tribus eingedrungen waren, so viel als möglich zu beschränken. Die Entwickelung der Pläne der Censoren in dieser Frage ist leider nur wenig bekannt; am genauesten hat sich darüber Nitzsch a. a. O. S. 166—169. 176 verbreitet, nach dessen Darstellung zuletzt Claudius seinen Collegen Gracchus dahin bestimmte, einen Vorschlag anzunehmen, der factisch den Freigelassenen in hohem Grade ungünstig war. Nach dieser Darstellung S. 166. 169 (nur diejenigen Freigelassenen, die einen fünfjährigen Sohn oder einen römischen Grundbesitz von 75,000 Aß hatten, sollten nach wie vor auch in jeder andern Tribus stimmfähig sein) „loosten die Censoren eine städtische Tribus aus (die Esquilinische Tribus) und vereinigten in ihr alle übrigen Freigelassenen; dadurch wurden allerdings ihre Stimmen für die Comitien völlig bedeutungslos; aber sie erhielten für den Verlust gar keinen Ersatz; nur daß die Freigeborenen unter 4000 Aß Census, die zu Polybios' Zeit die Flotte bemannten, von jetzt an wahrscheinlich statt der Freigelassenen (aus denen man seit Jahren die Flotte bemannt hatte), dazu angezogen wurden." (Vergl. *Liv.* XLV, 14. 15; s. auch Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 818. Lange, Röm. Alterth. Bd. II. S. 258 fg.) Sonst wissen wir noch, daß Gracchus als Censor von den zu öffentlichen Anlagen ihm zugewiesenen Geldern das Haus des verstorbenen Publius Scipio Africanus nebst einigen anliegenden Gebäuden für den Staat ankaufte, abbrechen, und auf dem Platze die Basilica Sempronia errichten ließ (*Liv.* XLIV, 16. Becker, Handbuch der Röm. Alterthümer. Bd. I. S. 308)

Die politische Stellung des Gracchus im damaligen Rom war etwa diese. Tiberius gehörte mit dem alten Cato und andern Staatsmännern der nicht sehr zahlreichen Oppositions- oder Reformpartei an, welche die Interessen der Volkspartei lebhaft vertrat; man mag sie immerhin populare oder demokratische Politiker nennen, nur daß ihre Demokratie viel mehr conservative Züge trägt als etwa die griechische Demokratie (die Achäer noch zu Arat's Zeiten ausgenommen), als die römische Demokratie der folgenden Menschenalter. Das Volk, welches diese Staatsmänner gegen die Uebermacht der Nobilität und gegen das Ueberwuchern der Kapitalisten vertreten, sind die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer, keineswegs die hauptstädtischen Massen. Ihre Mittel sind ganz und gar nicht demagogisch; ihre Maßregeln stützen sich stets auf das alte Gesetz, am liebsten auf die alte strenge Praxis. Der Charakter dieser Männer der Charakter des Gracchus (um von Cato ganz zu schweigen) ist streng altrömisch; der Volksfreund Gracchus konnte zugleich als „Musterbild eines römischen Aristokraten" der besten Art gelten; ein tiefer Kenner des geistlichen Rechtes, war er ernst, würdevoll, einfach und nüchtern, streng gesetzlich, von dem Bewußtsein des Amtes, das er eben führte, vollkommen erfüllt, von dem Volke „doch mehr geachtet als geliebt;" man erzählt daß die Bürger bei nächtlichen Gelagen die Lichter auslöschten, wenn er Abends als Censor nach Hause ging; sie wollten vor ihm den Schein vermeiden, als ob sie über die gesetzte Zeit hinaus schwausten und zechten (*Plut.* Tib. Gr. 14). Nach Außen hin, und damit trafen Gracchus und Cato jetzt mit den besten Anhängern der alten Scipionischen Partei zusammen, standen diese Männer der im Senate jetzt immer stärker sich geltend machenden Richtung entgegen, welche mehr und mehr nach Ausdehnung der unmittelbaren römischen Herrschaft in dem hellenischen und hellenistischen Osten drängte. So sind und werden sie jetzt im Senate die lebhaften Vertreter der Reste der Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser östlichen Staatenwelt (vergl. Nitzsch S. 158 fg. 162).

In diesem Sinne war Gracchus bis dahin überwiegend im Westen thätig gewesen und, „von den Spaniern als ihr Patron verehrt," namentlich in der Zeit nach seiner Censur thätig. Er erscheint im J. 165 v. Chr. (589 d. St.) zuerst auf einer Gesandtschaftsreise nach den Staaten des hellenistischen Ostens (vergl. *Polyb* XXXI, 5 seq.); er hatte die Höfe der Könige Antiochos IV. Epiphanes von Syrien (*Pol.* XXXI, 5. *Diod* XXXI, 17. Exc. de Virt. p. [165] 584), Eumenes II. von Pergamon (*Pol.* XXXI, 6, 7. 8), Ariarathes V. von Kappadokien (*Pol.* XXXI, 14, 4), wie auch die Insel Rhodos (*Pol.* XXXI, 7, 20. 21; s. auch *Cic.* Brut. XX, 79; vergl. *Meyer*, Or. Roman. fragm. ed. 2. p. 152 und Haakh bei Pauly a. a. O. Bd. VI. Th. I. S. 980) in inspicirten. Freundschaftliche Beziehungen zu den Machthabern des Ostens gingen aus dieser Reise hervor; zunächst fand Tiberius auf Grund seiner Untersuchungen vollen Grund, um im Senate jenen Politikern entschieden entgegenzutreten, welche namentlich die Rhodier am liebsten mit offenem Kriege überzogen, wie auch die Eumenes und Antiochos gern mit offener Feindseligkeit behandelt hätten (vergl. *Polyb.* XXXI, 5 seq. *Liv* Epit. 46. Nitzsch S. 158. 172. 202. Lange

S. 268). — Zum zweiten Mal wurde Gracchus als Gesandter nach dem Orient im J. 161 v. Chr. (593 d. St.) abgeordnet, als der syrische Prinz Demetrios (Soter) aus Rom, wohin er internirt worden, im J. 162 nach Syrien entwichen war, um sich in diesem Lande die Krone seiner Väter zu erobern (*Polyb.* XXXI, 23, 9—11; XXXII, 3, 3; 4, 1—4. 5). Gracchus, der damals auch die Insel Rhodos berührte, zeigte sich dem Demetrios geneigt; es wird sein Einfluß gewesen sein, der den Senat bestimmte, den jungen Fürsten in dem Besitze seiner (zuerst wider Willen der Römer gewonnenen) Herrschaft nicht weiter zu stören (vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 58). — Vorher (im J. 163 v. Chr., 591 d. St.) hatte Tiberius (mit M'. Juventius Thalna) zum zweiten Mal das Consulat bekleidet; wie es scheint (vergl. Haakh a. a. O., der auch auf die abweichende Ansicht bei *Pighius*, Annal. Rom. II. p. 403. 407 hinweist; und s. ferner Nitzsch S. 203. Lange S. 271), erhielt er wieder die Insel Sardinien zur Provinz, um von hier aus seinen Collegen bei der Unterwerfung der Insel Corsica zu unterstützen (vergl. *Cic.* De Inv. I, 30, 48. *Victorin.* p. 96. Or. *Val. Max.* IX, 12, 3. *Obseq.* 73). — So stand denn Gracchus in Rom hochgeachtet, von Freund und Feind verehrt, von Männern wie Polybios bewundert, von den Unterthanen des Reiches und den Clientelfürsten nicht minder wie von dem Volke mit großer Anhänglichkeit begleitet da; seine Stellung war in den letzten Jahren offenbar noch bedeutend befestigt, seitdem er auch durch eine glückliche Heirath mit den mächtigen Geschlechtern der Scipionen und der Familie des Aemilius Paulus in nahe Beziehungen getreten war. Livius erzählt bekanntlich, der große Publius Scipio Africanus habe unmittelbar nach jenem ritterlichen Eintreten des Tiberius bei dem Proceß des Lucius (im J. 187; s. oben) bei einem Festmahle des Senates auf das Drängen einiger vermittelnder Freunde seine jüngere Tochter Cornelia dem großen Tribunen verlobt (*Liv.* XXXVIII, 57; vergl. auch *Val. Max.* IV, 2, 3. *Gell.* XII, 8. *Cic.* De inv. I, 49, 91. *Dio* fr. 72). Indessen gibt Livius selbst an, es bestünden über die Zeit der Verlobung des Gracchus mit Cornelia verschiedene Angaben. Und in der That kann es nach den Angaben des Plutarch (Tib. Gr. 1. 4), der sich auf den mit dem Hause der Scipionen persönlich befreundeten Polybios beruft, wie auch aus chronologischen Gründen (vergl. Nitzsch S. 120 fg.) als zuverlässig angesehen werden, daß Cornelia erst geraume Zeit nach dem Tode ihres Vaters von ihrer Familie mit dem Gracchus verlobt wurde. Da ferner nach *Polyb.* XXXII, 13. 14 im J. 162 v. Chr. (592 d. St.) — zwei Jahre vor dem Tode des berühmten Aemilius Paulus, der im J. 160 v. Chr. (594 d. St.) starb — erst zehn Monate seit Cornelia's Hochzeit verstrichen waren, so wird die Vermählung der Cornelia mit dem berühmten Sempronier in das Jahr 163 v. Chr. (591 d. St.) gesetzt (vergl. *Mercklin*, De Corneliae vita (Dorpat 1844.) p. 6. Nitzsch S. 202. Haakh a. a. O. S. 980); also in eine Zeit, wo (s. oben) die politische Stellung des Gracchus ihn einem Theile der alten Scipionischen Partei (Nitzsch S. 162) sehr nahe gestellt hatte. — Das nicht übergroße Vermögen des Gracchus erhielt durch die reiche Mitgift der jungen Frau (vergl. *Polyb.* l. l.) eine nicht geringe Vermehrung. Die Ehe selbst war überaus glücklich, trotzdem daß Cornelia (sie wird nach Nitzsch's Rechnung S. 203 zur Zeit ihrer Verheirathung nur wenig über 20 Jahre alt gewesen sein) bedeutend jünger war als ihr Gemahl. Die Verbindung war mit Kindern reich gesegnet; der älteste Sohn, Tiberius, derselbe, der nachmals seinem Hause eine so tragische Bedeutung gewann, wurde, wahrscheinlich (Nitzsch S. 203) in Abwesenheit seines Vaters, im J. 162 v. Chr. (592 d. St.) geboren. Und nachher gebar Cornelia — abwechselnd Mädchen und Knaben — noch sechs Töchter und fünf Söhne; Cajus, der nachmals so berühmte Nachfolger seines ältern Bruders, wurde neun Jahre nach dem Tiberius (um 153 v. Chr., 601 d. St.) geboren. Von diesen zwölf Kindern sind indessen nach des Vaters Tode neun schon in zartem Alter, oder doch noch in den Kinderjahren, wieder gestorben; nur Tiberius und Cajus und eine Tochter Sempronia, die dann alle drei in der Geschichte Roms entschieden hervortreten, erreichten ein reiferes Alter (*Plut.* Tib. Gr. 1. 3. *Sen.* ad Helv. 16. *Plin.* H. N. VII, 13, 57). Der alte Gracchus wird, so viel uns bekannt, seit seiner zweiten asiatischen Gesandtschaftsreise in öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr erwähnt; indessen, nach seinen zahlreichen Kindern zu schließen, muß er doch noch längere Jahre, wie Nitzsch S. 203 bemerkt, doch noch wenigstens eilf Jahre, nach der Geburt seines ältesten Sohnes gelebt haben. Bis zu seinen letzten Tagen währte das innigste Verhältniß des edlen Römers zu seiner Gattin; die Innigkeit dieses Verhältnisses spiegelt sich wieder in einer von den Alten gern erzählten Geschichte. Gracchus, so heißt es, fand nicht lange vor seinem Tode zwei Schlangen auf dem Ehebette. Die Auguren erklärten, man dürfe nur eine tödten, solle die andere aber freilassen; tödte man das Weibchen, so werde Cornelia, tödte man das Männchen, so werde Gracchus binnen Kurzem sterben. Da habe Gracchus erwogen, daß, weil Cornelia weit jünger sei als er, es auch billig sei, wenn er der Gattin im Tode vorausgehe; er ließ also das Männchen tödten, und soll selbst bald nachher, nach Nitzsch S. 223 um das Jahr 151 v. Chr. 603 d. St., gestorben sein (*Plut.* Tib. Gr. 1. *Cic.* De div. I, 18, 36; II, 29, 62. *Val. Max.* IV, 6, 1. *Plin.* H. N. VII, 36, 122. *Aur. Vict* Vir. ill. 57). Sein Name blieb nach wie vor in Rom in dem besten Andenken (*Cic.* De Or. 1, 48, 211; 9, 38. Brut. XX, 70. De fin. IV, 24, 65. De offic. II, 12, 43. Lael. XXVII, 101. *Vellej. Pat.* II, 2. *Plut.* Tib. Gr. 1. Caj. Gr. 14, dem zufolge auf dem Forum eine Bildsäule des großen Semproniers aufgestellt war; und s. Nitzsch S. 203—206. 223).

Cornelia, die jugendliche Witwe, die Mutter zahlreicher Kinder, übernahm die Aufgabe, in dem Gracchen-

hause am Palatin (*Plut.* Caj. Gr. 12) die alte Ordnung zu erhalten, die Kinder im Sinne ihres Gemahls zu tüchtigen Gliedern des Staates zu erziehen, mit fester Hand und ruhiger Energie. Die Alten rühmen die strenge Zucht, den würdevollen Ernst ihres Witwenlebens; nach wie vor dem Tode ihres Gatten von den Staatsmännern Roms, von den Gelehrten Griechenlands, von den Machthabern des Orients hoch geehrt (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 1. Caj. Gr. 19. 4), erhielt die edle Frau mehre Jahre nach Gracchus' Tode wieder einen Heirathsantrag. Der König von Aegypten, Ptolemäos VII. Physkon (Euergetes II.), der vielleicht bei einem Aufenthalte in Rom (etwa gegen das Jahr 154 v. Chr., 600 d. St. *Polyb.* XXXIII, 5) der Gast des Gracchus gewesen war, trug nämlich (vielleicht um das Jahr 143 v. Chr., 611 d. St.; vergl. Nitzsch S. 263. *Mercklin*, De Corneliae vita p. 10) der berühmten Witwe Hand und Krone an. Indessen Cornelia hielt ihre Mutterpflichten zu hoch, sie war auch gewiß als Tochter des großen Africanus, als Witwe eines Gracchus, viel zu sehr von römischem Stolze erfüllt, um durch den Glanz einer Krone geleckt zu werden; einer Krone, deren Träger überdies eine höchst unangenehme Persönlichkeit war (vergl. *Athen.* XII. p. 549. d. e.), der einen wahrhaft furchtbaren Charakter besaß; sie lehnte also diesen Antrag ab (*Plut.* Tib. Gr. 1; vergl. *Athen.* XIV. p. 654. d.). — Cornelia suchte sich in ihrer Stellung eine bessere Stütze, indem sie ihre Tochter Sempronia mit dem besten Manne unter den jungen Römern jener Zeit vermählte, mit ihrem Adoptivneffen, dem trefflichen P. Cornelius Scipio Aemilianus; es geschah (vergl. Nitzsch S. 223. 225. 243) noch vor dem Jahre 146 v. Chr. (608 d. St.). Freilich war der politische Gewinn, der in der erneuten innigen Verknüpfung der edlen Häuser der Scipionen und der Gracchen lag, das werthvollste Ergebniß dieser Verbindung; auch für ihre Familie fand Cornelia in dem trefflichen Schwiegersohne eine tüchtige Stütze, — die Ehe selbst aber fiel höchst unglücklich aus. Denn Sempronia war mehr als 20 Jahre jünger als ihr (damals etwa 38jähriger) Gemahl; die beiden Leute waren ohne gegenseitige Neigung mit einander vermählt worden, die junge Frau endlich ohne äußere Reize und dauernd kinderlos (*Plut.* Tib. Gr. 1. *Appian.* Bell. civ. 1, 20. *Mercklin* l. l. p. 11). Der letztere Umstand muß die Cornelia um so schwerer gedrückt haben, da wahrscheinlich eben in den Jahren zwischen Gracchus' Tode und Sempronia's Hochzeit von ihren eigenen zwölf Kindern (vergl. oben) neun gestorben waren (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 1. Nitzsch S. 223).

Mit der heißesten Liebe hing darum die edle, hochsinnige Dame an den beiden hochbegabten Söhnen, die ihr allein übrig geblieben, dem ältern **Tiberius** und dem jüngern Gajus; an diesen Knaben, die sie selbst als ihre kostlichsten Schätze bezeichnet hat (*Val. Max* IV, 4 init.). Die Alten rühmen die große Gewandtheit, mit der Cornelia bei immerhin nicht allzu bedeutendem Vermögen (vergl. *Plut* Tib. Gr 10) die Würde ihres Hauses repräsentirte; die große Sorgsamkeit, mit der sie — in dieser Zeit, wo die Bildung der jungen Römer bei dem Eindringen massenhafter neuer Elemente griechischer und hellenistisch-asiatischer Civilisation, bei dem gesteigerten Emporwuchern einer gefährlichen Corruption im Innern, bei der namentlich unter der jungen Aristokratie rasch einreißenden Zügellosigkeit, leicht von den bedenklichsten Einflüssen verderben werden konnte — die sittliche wie die geistige Bildung ihrer Söhne leitete. Sie selbst, die Tochter des in edelster Weise hellenisch gebildeten Africanus, die Witwe des Gracchus, der bei aller römischen Einfachheit der griechischen Bildung und Anmuth sich nicht verschlossen hatte, war mit den besten Bildungsmitteln ihrer Zeit wohl vertraut; bis zum Ende ihres Lebens stand sie mit gebildeten Hellenen in freundschaftlichem Verkehr (*Plut.* Caj. Gr. 19): Männer, wie die Griechen Diophanes von Mitylene (ein rhetor.) und Blossius von Kuma (ein stoischer Philosoph, Schüler des Antipatros von Tarsos), waren Lehrer und nachher begeisterte Anhänger ihres Sohnes Tiberius, der ihnen dann auch manche Anregungen zu seinem spätern politischen Auftreten verdankt haben soll (*Plut.* Tib. Gr. 1. 8. Dial. de orat. 28. *Cic.* Brut. XXVII, 104; LVIII, 211. Quintil. I, 1, 6. Nitzsch S. 208. 222–227. 265).

Seine politische Ausbildung erhielt aber dieser Tiberius Sempronius Gracchus, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben, in dem Verkehr mit seinem herrlichen Schwager Aemilianus und dessen Kreise, und ferner in dem öffentlichen Leben seines Staates. Seinen ersten Feldzug bestand Tiberius unter dem Oberbefehle seines Schwagers in dem letzten Kriege gegen Karthago; er war noch nicht volle 16 Jahre alt, als er (im J. 147 v. Chr., 607 d. St.) mit dem, eben damals mit der Beendigung dieses furchtbaren Kampfes betrauten, Scipio nach Afrika abging, um seine ersten Waffenproben abzulegen. Das erste Auftreten des Jünglings war glänzend genug; bei der Erstürmung der karthagischen Gartenvorstadt Megara war Tiberius der erste jener kühnen Soldaten, welche die Mauer erstiegen und dem übrigen Heer ein Thor öffneten (*Plut.* Tib. Gr. 4 und Comp. Agid. et Cleom. c. Gr. 3, dazu Nitzsch S. 243. 244). Und während er nun seine militairischen Talente an dem Vorbilde seines Feldherrn und Schwagers ausbildete; während er sich bei den Soldaten durch seine Tapferkeit wie durch seine persönliche Liebenswürdigkeit die größte Popularität gewann (*Plut.* l. l.), genoß er, wie Nitzsch (S. 247 fg.) mit Recht hervorhebt, im Zelte des Feldherrn den Umgang vieler bedeutenden Männer seiner Zeit, der Söhne Polybios' Panätius u. a. m. Es waren aber nicht blos die Soldaten, die von diesem Jünglinge, wenn er einst zum Manne gereift sein würde, Großes erwarteten; in Rom selbst, wo ellenlings schon seine Abkunft von zwei edlen Geschlechtern ihm von Vornherein viele Sympathien erweckte, war Tiberius in weiten Kreisen sehr beliebt. Seine einfachen, strengen Sitten, die an den wackeren Vater erinnerten; der edle sittliche Ernst, den ihm seine tüchtige Erziehung gegeben hatte; sein bescheidenes, sanftes und liebenswürdiges Wesen, welches doch ein energisches Handeln ganz und

gar nicht ausschloß; seine tüchtige Bildung (s. die verschiedenen Stellen bei *Plut.* Tib. Gr. 2. 3. *Dio.* fr. 86): dieses Alles zeichnete ihn unter der römischen Jugend seiner Zeit glänzend aus. Es war, wie Plutarch (Tib. Gr. 4) ausdrücklich versichert, nicht sowol das Ansehen seiner Familie, als vielmehr seine persönliche Tüchtigkeit, der er es zu verdanken hatte, daß er schon in jungen Jahren (anscheinend im J. 141 v. Chr., 613 d. St.; 21 Jahre alt) in das Collegium der Auguren aufgenommen wurde (*Plut.* Tib. Gr. 4). Um diese Zeit (s. Nitzsch S. 269) vermählte ihn dann der mächtige, im Senat hoch angesehene Consular Appius Claudius Pulcher seine Tochter Claudia; Plutarch knüpft an die Geschichte der Verlobung, die bei einem Schmause der Priesterschaften stattgefunden hatte, eine kleine Anekdote, die, wie er selbst ausführt, von Andern, vergl. *Liv.* XXXVIII, 57, fälschlich auf den älteren Scipio Africanus und den Gemahl der Cornelia übertragen worden ist. Als nämlich Appius von diesem Festmahle nach Hause kam, rief er noch unter der Thüre seiner Gemahlin mit lauter Stimme zu: „Antistia, ich habe unsere Claudia verlobt!" Antistia erwiderte darauf voll Erstaunen: „Was hilft die Eile und das Hasten, wenn du ihr nicht den Tiberius Gracchus zum Manne verschaffst!" (*Plut.* Tib. Gr. 4.) — Gerlach (Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus S. 25) setzt schon für diese Zeiten eine Differenz zwischen Scipio und seinem Schwager voraus, die durch die Verbindung des Tiberius mit dem, dem Aemilianus verfeindeten, Appius noch verschärft worden sei. Allerdings ist es wahr, daß Appius Claudius bisher an der Spitze der aristokratischen Partei im Senate gestanden hat, während Scipio, und zwar noch entschiedener früher der alte Gracchus, wie Nitzsch sehr scharf durchführt, damals und später die Sache der römischen Demokratie vertrat; und noch bei den Censorwahlen für das Jahr 142 v. Chr. war Appius gegen Scipio durchgefallen. Nachmals aber erscheint Appius als lebhafter Förderer der Pläne seines Schwiegersohnes; und so ist es (wie Nitzsch S. 269 fg. nachzuweisen sucht) nicht eben unwahrscheinlich, daß der leidenschaftliche Mann, der, wie manche andere Claudier auch, bei seiner wilden Heftigkeit auch mit der Nobilität wiederholt im Conflict stand, in den Jahren zwischen 142 und 136 v. Chr. die Partei gewechselt (vergl. auch Lange Bd. II. S. 305), die Sache der Demokratie ergriffen hat; eine Stellung, die ihn allerdings später zu dem Scipio, der nachmals eine veränderte Position eingenommen hat, von Neuem in Gegensatz gebracht hat (vergl. auch Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 86). — Ein öffentliches Amt bekleidete Tiberius dann zuerst im J. 137 v. Chr., 617 d. St., wo er den Consul C. Hostilius Mancinus als Quästor nach Spanien in den Krieg gegen Numantia begleitete. Die Waffen dieses Generals wurden bekanntlich von dem schlimmsten Misgeschick begleitet; Mancinus erlitt bei einem Angriffe auf die Stadt eine vollständige Niederlage, der ein unglücklicher Rückzug folgte, — das Ende war, daß die römische Armee von den energisch nachdrängenden Numantinern an einem höchst ungünstigen Punkte so gut wie vollständig eingeschlossen wurde. In dieser heillosen Lage dachte Mancinus an Unterhandlungen; da wurde Tiberius Gracchus sein Retter. Wir erinnern uns, daß der Name seines Vaters bei diesen spanischen Stämmen noch immer mit hoher Verehrung genannt wurde. Nun wußten die Numantiner, daß sich der jugendliche Sohn dieses Mannes im römischen Lager befand; sie erklärten daher dem Consul, sie würden nur mit dem jungen Gracchus unterhandeln, zu dem sie allein Vertrauen hätten. Da wurde denn Tiberius mit den Unterhandlungen betraut; und es gelang ihm wirklich, die siegreichen Spanier zu einem Vertrage zu bestimmen, der unter so schlimmen Umständen noch immer erträglich zu nennen war. Allerdings mußten die Römer ihr Gepäck, ihre Habe den Numantinern als Beute überlassen; dagegen erhielt der Rest des Heeres, noch immer 20,000 Mann, dazu die Troßknechte und die Sklaven freien Abzug. Unter solchen Bedingungen sollte der Friede und das Bündniß zwischen den Römern und den Numantinern wieder hergestellt sein. Die Beliebtheit des Tiberius bei den Spaniern trat damals noch besonders klar ans Licht. Schon war er mit den übrigen Truppen ziemlich weit auf dem Rückmarsche, als er sich erinnerte, daß auch seine Rechnungsbücher, die er als Kriegszahlmeister zu führen hatte, in den Händen der Spanier geblieben waren. Da er deren für den Fall der Rechnungslegung in Rom bedurfte, so kehrte er sofort mit nur drei oder vier Begleitern nach Numantia zurück, um sich von den Führern der Bevölkerung die Rückgabe seiner Papiere zu erbitten. Er wurde wirklich überaus freundlich aufgenommen, in die Stadt geleitet, durch ein Festmahl geehrt; seine Papiere erhielt er ohne Weiteres zurück, ja die Numantiner forderten ihn auf, auch von der übrigen Beute sich mitzunehmen, was er wolle; Tiberius begnügte sich mit dem Weihrauch, den er für die Opfer nöthig hatte (*Plut.* Tib. Gr. 5. 6. Comp. Agid. et Cleom. c. 3; vergl. *Appian.* Iber. 80. Nitzsch S. 276—279. Mommsen, R. G. Bd. II. S. 15. Peter, Gesch. Roms. Bd. I. S. 562). Es gelang aber dem Mancinus und seinen Officieren nicht, die Bestätigung des von ihnen geschlossenen und beschworenen Vertrags in Rom durchzusetzen; vielmehr behandelte man die Sache hier ebenso wie einst den Caudinischen Vertrag, d. h. man cassirte das von Gracchus und Mancinus mit den Numantinern getroffene Abkommen und beschloß, den Mancinus, der eben in Rom keine vornehmen Verbindungen hatte, den Spaniern zur Sühne auszuliefern. Tiberius, den dasselbe Schicksal hätte treffen müssen, wurde wegen seiner Popularität und seiner vornehmen Verwandtschaft diesem Loose entzogen (*Plut.* Tib. Gr. 7. *Aur. Vict.* Vir. ill. 59. 64. *Vellej. Paterc.* II, 1. 2. Nitzsch S. 279 — 283. Lange S. 307. Mommsen und Peter a. a. O.). — Wenn man auf diesen schmählichen Handel (vergl. noch *Vellej.* II, 2. *Cic.* Brut. XXVII, 103. De har. resp. 20. 43. *Dio.* fr. 86. *Gell.* VII, 9, 12. *Oros.* V, 8. *Florus* III, 14. *Quintil.* VII, 4, 13), der den großherzigen

Tiberius allerdings tief empören mußte, die Stimmung, die Anschauungen zurückgeführt hat, die dann nachmals in dem Auftreten des jungen Staatsmanns als Volkstribun mit Energie sich geltend machten, so ist das gewiß nicht haltbar; es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß des Tiberius Abneigung gegen die von der Nobilität befolgte Politik damals sich noch schärfte, — er gehörte aber schon lange zu der Reform- und Oppositionspartei, die wiederholt mit den Mitteln zur Abwehr der römischen Corruption, zur Regeneration des an schweren Schäden krankenden Staates sich trug. Weit wahrscheinlicher ist es aber (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 7), daß damals zuerst eine innere Entfremdung zwischen Tiberius und seinem Schwager Scipio eintrat, der, so scheint es, bei der numantinischen Frage wol für die Person seines Schwagers eingetreten war, dagegen wider Erwarten des Tiberius den Kampf für den von letzterem geschlossenen Vertrag nicht aufgenommen hatte. Jedenfalls scheint sich seit dieser Zeit Tiberius mehr und mehr den kühneren Gliedern der demokratischen Partei zugewandt, und Einflüssen Raum gegeben zu haben, die ihn endlich bestimmten, mit großartiger Kühnheit selbständig als der Reformator des römischen Staats aufzutreten (vgl. auch Nitzsch S. 283 fg. Lange S. 307).

Die Lage des römischen Staates in der Zeit vor dem Tribunat des Tiberius ist von neueren Historikern wiederholt in der umfassendsten und klarsten Weise geschildert worden; abgesehen auch von den Rücksichten, die uns der zugemessene Raum dieses Aufsatzes gebietet, muß es darum genügen, auf die vortrefflichen Ausführungen hinzuweisen, wie sie namentlich bei Nitzsch a. a. O. S. 11—294; Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 780—856. 857—876. Bd. II. S. 67—85; Lange, Römische Alterthümer. Bd. II. S. 1—31. 78—90. 168—310; Peter, Römische Geschichte. Bd. I. S. 569—584. Bd. II. S. 1 fg. Epochen der Verfassungsgeschichte der röm. Republik S. 118—143. Studien zur röm. Geschichte S. 71—79 sich finden, und unsererseits nur in kurzen Zügen die Zustände zu bezeichnen, in denen die Reformversuche des Tiberius Gracchus ihre Begründung finden.

In dem letzten Jahrzehnt vor dem Tribunat des Tiberius konnte der römische Staat als das glänzendste und glücklichste Gemeinwesen der alten Welt erscheinen. Alle Culturländer der damaligen Zeit, vom Bäris bis zum Euphrat, beugten sich vor der Macht der furchtbaren Republik; die Barbaren des germanischen Nordens hatten ihre Kraft noch nicht gezeigt; an Berührungen mit dem in jener Zeit im fernen Ober Asien zu einer neuen Weltmacht emporwachsenden Staate der Parther war noch gar nicht zu denken. Dabei stand in den Augen der gesammten Welt der Senat im höchsten Ansehen, „wie eine Versammlung von Königen;“ noch immer war diese Versammlung reich an großen Staatsmännern; an Feldherren, die Roms tapfere Legionen zum Siege über jeden Feind zu führen verstanden, fehlte es jetzt ebenso wenig wie früher. Der Staat war reich, seine Finanzen in blühendem Zustande, Handel und Verkehr in frischem, ja glänzendem Schwunge; dazu war überall in der römischen Welt das Bestreben zu bemerken, die alte römische Härte durch griechische Anmuth und Eleganz zu mildern, zu der Strenge und Nüchternheit des derben, realistischen Italieners, zu der kraftvollen Praxis des Römers die Kenntniß der Wissenschaft, den Genuß der Poesie und Kunst des Hellenen zu gesellen.

Unter dieser glänzenden Außenseite verbargen sich aber sehr gefährliche Schäden; und bei dem äußeren Schein des frischesten Lebens und der blühendsten Gesundheit hatten sich in der Stille in dem Innern dieses gewaltigen Staatskörpers Zustände wahrhaft bedrohlicher Art entwickelt, die von allen irgend tiefer blickenden römischen Patrioten nur mit schwerer Besorgniß betrachtet werden konnten. Namentlich im Laufe der langen, anscheinend so glänzenden Zeit seit der ruhmreichen Beendigung des zweiten punischen Krieges waren in den sittlichen, den politischen, den socialen Verhältnissen der römischen Welt sehr tiefgreifende Veränderungen eingetreten, — Veränderungen, die überwiegend einen bedenklichen Charakter trugen, die insgesammt darauf hindeuteten, daß über kurz oder lang der Staat eine gewaltige Krisis zu bestehen haben werde.

Noch immer war in weiten Kreisen der römischen Welt eine reiche Fülle sittlicher Tüchtigkeit vorhanden, noch immer stand der Kern der römischen Nation sittlich hoch über den bis ins Mark corrumpirten übrigen Culturvölkern der alten Welt. Das schloß aber keineswegs aus, daß nicht schon damals Entartung und Sittenverfall in verschiedenen Schichten des römischen Volkes in höchst bedrohlicher Weise um sich gegriffen hatten. Die furchtbaren Leiden des Hannibalischen Krieges hatten das Volk verwildern lassen; die zahlreichen gewinnbringenden Kriege mit den östlicher Culturvölkern im Laufe des 2. Jahrh. v. Chr. hatten aus den üppigen italienischen Bauernsöhnen raubgierige Landsknechte gemacht; im Kriege mit Perseus, vor Karthago, vor Alesia in Spanien, zeigte sich wiederholt in abschreckender Weise, wie tief die altrömische Disciplin und Zucht der Heere in Verfall gerathen, wie stark der römische Stahl verrostet war. Der furchtbare Bacchanalienprocess (i. J. 186) hatte schon mehr als 50 Jahre vor dem Tribunat des Tiberius Gracchus ein schlimmes Licht auf die sittlichen Zustände in einem Theile der römischen Gesellschaft geworfen. Und seitdem war es nicht besser geworden; der Einfluß der Sitten des grundverdorbenen Orients, das Zuströmen ungeheurer Reichthümer, das Eindringen fremder Culte, selbst die Art, wie gerade die griechische Bildung den meisten jungen Römern zugeführt wurde, — wirkte überall auflösend, zersetzend: die alten religiösen und sittlichen Anschauungen der Römer hielten diesen verderblichen Einflüssen nicht Stand. Sehr zahlreiche Symptome verriethen es nur zu bestimmt, daß die alten Charakterfehler der Römer sich immer schroffer ausbildeten, daß die alte sittliche Tüchtigkeit in großen Kreisen stark im Abnehmen begriffen war, daß neue, früher unbekannte, Laster und schlimme Gewohnheiten eingerissen waren. Die mit immer größerer Vorliebe betriebenen

blutigen Fechterspiele und Thierhetzen konnten ihre entmenschende Einwirkung auf den ohnehin schon zu grausamer Härte neigenden Nationalcharakter nicht verfehlen; die altrömische Habgier nährte sich an der Beute des Ostens, der alte Opfermuth trat zurück hinter schroffer, gieriger, die schlimmsten Mittel zur Bereicherung nicht mehr scheuender Selbstsucht; die auswärtige Politik zeigte, vor Allem in Spanien, immer deutlicher, wie an die Stelle der alten Biederkeit, Mannhaftigkeit und Zuverlässigkeit eine Neigung zur Perfidie, zu schamloser Heuchelei und Intrigue zu treten begann; mit dem Verfall der Religion nahm auch Frivolität und Zügellosigkeit jeder Art überhand; der Familiensinn erstarb, und mit der Neigung zur Ehelosigkeit und zu Ausschweifungen jeder Art gingen schwere Verbrechen, selbst unter den nächsten Verwandten, Hand in Hand. Es waren Zustände, die im Fall einer großen Erschütterung ihre ganze schreckliche Wirkung äußern mußten. — Dieser Sittenverfall trat natürlich bei den Massen der Hauptstadt am stärksten hervor; es liegt aber in der Natur der Dinge, daß gerade die Beispiele böser Corruption in den höhern Kreisen der Gesellschaft am meisten in die Annalen Roms Aufnahme gefunden haben. Hatten sich nun auch zahlreiche edle Familien von diesen Schäden frei erhalten: bestand noch immer in der Masse des wackern römischen bäuerlichen Mittelstandes die altrömische Sittlichkeit wesentlich ungebrochen, — so war eben dieses das Schlimmste, daß gerade dieser Mittelstand unter dem Drucke der Verhältnisse langsam dahinschwand. Und wie überhaupt kaum zu sagen war, mit welchen römischen Mitteln diesem Verfalle der antiken Sittlichkeit Einhalt gethan werden sollte: jedenfalls konnten die obwaltenden politischen und socialen Zustände diese gefährliche Auflösung nur noch fördern.

Gerade auf dem rein politischen Gebiete hatten sich im Laufe der letzten Menschenalter wiederum sehr bestimmte Gegensätze ausgebildet; Gegensätze, die äußerlich vielleicht nicht so schroff erschienen, wie jene zwischen den Patriciern und den Plebejern der alten Zeit, innerlich aber, wie sich zeigen wird, viel gefährlicher waren. Der alte Hader zwischen den Geschlechtern der Patricier und den Plebejern war längst vergessen; dafür war jetzt der Gegensatz zwischen den sogenannten Optimaten und der Popolarpartei in voller Entwickelung. Bekanntlich hatte sich im Laufe der Zeiten seit der Ausgleichung des Haders der alten Stände aus den patricischen und den zu kurulischen Aemtern gelangten plebejischen Familien ein neuer „Amtsadel," die sogenannte Nobilität, gebildet, die allerdings theoretisch weit weniger geschlossen war, als das alte Patriciat, die aber namentlich seit dem zweiten Drittel des 2. Jahrh. v. Chr. mehr und mehr einen oligarchischen Charakter zeigte und nach verschiedenen Seiten hin das Bestreben an den Tag legte, ihre oligarchische Stellung immer mehr zu befestigen. Es war endlich in der Zeit, wo Tiberius Gracchus heranwuchs, eine Generation groß gezogen, deren oberster Grundsatz war, wie Lange a. a. O. S. 273 sich ausdrückt: „daß das Heil des Staates mit dem Bestande der Oligarchie der Nobilität zusammenfalle." Der Mittelpunkt dieser neuen Oligarchie war der Senat, der immer mehr die Beamten der Republik factisch von sich abhängig gemacht hatte; und im engsten Zusammenhange mit der kurulischen Nobilität stand der Ritterstand, jetzt der Sammelplatz der reichen Kapitalisten, deren Interessen zunächst (obwol keineswegs allein) auf die auswärtige Politik des Staates und die damit zusammenhängenden Gebiete des Staatswesens den stärksten, und zwar oft den schädlichsten und brutalsten Einfluß ausübten. Einflüsse dieser Art hatten bei der rohen Vertilgung der blühenden Städte Karthago und Korinth mitgewirkt; bei der Einrichtung neuer Provinzen war es das beständige Streben der Publikanen, das ganze Steuerwesen der neu erworbenen Unterthanenländer in ihre Hand zu ziehen, — wenn es gelang, zum sichern Verderben des Wohlstandes und der wirthschaftlichen Selbständigkeit dieser Länder. Und Hand in Hand mit diesen Tendenzen der Kapitalisten ging seit dem Beginn der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr. jene schlimme Richtung der senatorischen Majorität, die, abweichend von den Grundsätzen, die einst Scipio, nachher der ältere Tiberius Gracchus (s. oben) festgehalten, fortwährend dahin drängte, die äußere Ausdehnung des Staates zu erweitern, immer neue Provinzen um den italischen Kern des Reiches zu versammeln. Bereits umfaßte zur Zeit des Tribunats des jüngeren Tiberius Gracchus das Reich, mit Einschluß des karthagischen Gebietes, die Mittelmeerländer vom Tajo und Guadalquivir bis zum ägäischen Meere; und im Tribunatsjahre des jungen Reformers selbst überschritt Rom auch das ägäische Meer und betrat durch Einverleibung des Reiches der Attaliden die verhängnißvolle Bahn der asiatischen Eroberungen. Gerade diese Richtung, die den materiellen Interessen der Nobilität so sehr förderlich werden zu müssen schien, war es aber, die allmälig die schlimmsten Gefahren für den Bestand des aristokratisch-republikanischen Systems hervorrufen sollte.

Gegenüber dieser Nobilität mit ihren Organen stehen nun verschiedenartige Elemente der Opposition. Abgesehen von mancherlei mehr persönlichen Parteiungen im Senate, haben wir bereits die Partei der Cato und Gracchus kennen gelernt, die wir eine Art conservativer Demokratie nennen möchten (vergl. oben). Conservativ, indem die kleine Minorität dieser Senatspartei mit Energie den Verfall der alten Zucht und Sitte bekämpfte, der gefährlichen Macht der Publikanen entgegentrat, indem sie ihre Waffen und ihre Ideale der Vergangenheit entnahm; demokratisch, indem sie sich vor Allem zu Vertretern der bäuerlichen Plebs machten, diesen bäuerlichen Demos und seine Interessen gegenüber dem Ueberwuchern der oligarchischen und der finanziellen Interessen zu retten strebten. Freilich waren diese Bemühungen nur von geringem Erfolg begleitet; freilich haben sie weder die sociale, noch die politische Revolution aufhalten können; und zunächst haben sie auch das Emporkommen demagogischer Elemente und Richtungen, die allerdings vorläufig nur erst im Hintergrunde spielen, nicht

hindern können. Jede Opposition aber gegen die senatorische Oligarchie und die Geldmacht stützte sich auf die Bürgergemeinde. Hier nun tritt die große und gefährliche Umwandlung, die sich im Innern des römischen Staatslebens unmerklich vollzogen hatte, mit besonderer Schärfe hervor. Aus der römischen Bürgerschaft war im Laufe der Zeiten ein großes Volk geworden, das sich jetzt über ausgedehnte, aber keineswegs zusammenhängende Striche Italiens ausgebreitet hatte; aber dieses große und weitausgedehnte Volk hielt noch immer fest an der alten Stadtverfassung, an den alten Comitien, wo jeder Bürger sich selbst in eigener Person einzufinden hatte, um seine Stimme über alle öffentlichen Angelegenheiten abzugeben. Den Weg zur Repräsentation, zur repräsentativen Verfassung haben die Römer so wenig wie andere Völker der alten Welt gefunden; die politische Productivität des Römerthums, die überhaupt mit diesem Jahrhundert abzunehmen begann, war nicht mehr hinreichend, um einen Staatsmann oder eine Schule von Staatsmännern hervorzurufen, welche die ungeheuern, sich nach und nach in den Vordergrund drängenden socialen und politischen Probleme ohne gewaltsame Zertrümmerung des Alten hätten lösen, die nicht mehr genügenden alten Formen hätten umbilden, den Staat vor einer hundertjährigen Periode der Revolution und vor dem Uebergange zu einem schrankenlosen militairischen Absolutismus hätten bewahren können. So blieb man denn immer und immer bei jenen unbehilflichen Comitien stehen, in denen der Theorie nach das souveraine römische Volk über die Angelegenheiten einer Weltmacht entscheiden sollte. Und nun war es eine nothwendige Folge der Ausdehnung des römischen Volkes über Italien, daß gerade die Masse der tüchtigsten Staatsbürger, daß die von der Hauptstadt entfernter wohnenden Staatsbürger, daß die meisten Bauern nur in seltenern, dringenden Fällen ihr Stimmrecht ausüben konnten, daß in der Regel thatsächlich nicht sowol die Mehrheit der plebs rustica, sondern die plebs urbana in den Comitien entschied. Diese plebs urbana aber, die zu einem sehr großen Theil aus Proletariern bestand, deren ursprünglicher Charakter durch das beständige Zuströmen nichtrömischer Elemente (wie sie die zahllosen Freigelassenen dem Volke unablässig zuführten) allmälig stark getrübt wurde, war denn auch nicht im Stande, durch ihre Stimme den Entscheidungen der Comitien jenes hohe moralische Gewicht zu verleihen, wie noch im zweiten punischen Kriege die alte Bürgerschaft. Wol aber war diese städtische Plebs, dieses mehr ochlokratische Glied des römischen Staates, der eigentliche Boden für die Demagogie, wie dieselbe im Laufe der Zeiten, und namentlich seit dem Beginn der Revolution immer gewaltiger betrieben wurde. — Demagogie trieben aber früher und später den Comitien gegenüber keineswegs nur die Gegner der Oligarchie. Es ist sehr wahr, seitdem Rom eine Weltmacht wurde, lag die Leitung und Entscheidung über die Fragen der großen Politik doch ganz und gar in den Händen des Senats, der großen regierenden Familien; dies ganz besonders seit der Besiegung des Perseus, seit der Zeit, wo die Erwerbung der großen makedonischen Kriegsbeute es nicht mehr nöthig machte, bei neuen Unternehmungen das römische Volk mit directen Steuern zu belasten. Dennoch aber war die Stimme des Volkes für die regierende Oligarchie fortdauernd von hoher Wichtigkeit; und wie man einerseits für den, bei der zunehmenden Verarmung der Massen über kurz oder lang doch zu erwartenden, innern Kampf sich Seitens der Nobilität in den Besitz verschiedener Waffen zu setzen suchte; wie schon die Auspicien nicht selten zur Abwendung unbequemer Volksbeschlüsse gemisbraucht wurden: so blieb andererseits die Abstimmung der Comitien für die Wahlen, bei großen Staatsprocessen und (wie gesagt) der Theorie nach für alle großen Staatsfragen von entscheidender Bedeutung. Und hier brachte nun die Nobilität, brachten die einzelnen Optimaten, wo es sich um wichtige allgemeine oder persönliche Fragen handelte, auch noch ehe der unmittelbare Kauf der Stimmen begann, mehrfache demagogische Mittel in Anwendung, um die Gemüther der Bürgerschaft für sich zu gewinnen. Die maßenhafte Verschleuderung der Kriegsbeute Seitens glücklicher Heerführer an ihre Soldaten, die immer glänzendere Ausstattung der festlichen Spiele, billiger Verkauf von Kornvorräthen, Gratisbäckereien ähnlicher Art nach verschiedenen Richtungen, — alles Dinge die namentlich den Ausfall der Wahlen bestimmen sollten, gehören hierher. Daneben laufen nun die Bemühungen, sowol der gemäßigten Demokraten, wie zuletzt noch des Scipio Aemilianus, — wie andererseits der Männer, welche theils als Vorläufer der spätern factiösen Demagogie auftreten, theils noch mit der ältern demokratischen Schule zusammenhangen und nur durch größere „Entschiedenheit" sich unterscheiden: einerseits die Macht der Volksversammlung zu vermehren, andererseits die Unabhängigkeit der Comitien gegenüber der Nobilität möglichst sicher zu stellen; wie denn namentlich in letzterer Beziehung nicht lange vor der Revolution des Tiberius Gracchus die geheime Abstimmung eingeführt worden ist, im J. 139 v. Chr. für die Aemterwahlen und im J. 137 v. Chr., unter Mitwirkung des Scipio Aemilianus, für die Volksgerichte.

Der Gegensatz zwischen der zur Oligarchie ausgearteten Nobilität und dem Volke blieb längere Zeit verschleiert, er gewann erst allmälig seine ganze Schärfe. Eine energische Krisis, welche die gesammte Masse des Volkes gegen die Optimaten vereinte, eine energische Volkspartei gegen die Nobilität ins Leben rief, wurde zunächst nicht durch unmittelbar politische Motive erzeugt, obwol die erblühte Laxheit der Oligarchie allmälig zu offenbarer „Misregierung" geführt hat. Eine gesammte Opposition des Volkes, der plebs urbana wie der plebs rustica, gegen die Optimaten bildet sich erst in Folge der Revolution heraus, welche Tiberius Gracchus entzündet hatte. Diese Revolution selbst, der Beginn der hundertjährigen Erschütterungen, welche endlich mit dem Zusammensturze der republikanischen Verfassung abschließen, ging aus der heillosen socialen Lage großen Massen des römischen Volkes, aus der mit Riesenschritten zunehmenden Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung hervor.

Die damalige Lage der römischen Bauern war in hohem Grade bedenklich. Der zweite punische Krieg, der überhaupt dem Wohlstande Italiens Wunden schlug, die niemals wieder vollständig geheilt wurden, hatte, abgesehen von der allgemeinen Verheerung der südlichen Landschaften Italiens, namentlich das römische Bürgergebiet zum großen Theil schrecklich heimgesucht. Und dazu kam, daß die tapfere römische Bauernjugend, durch den langwierigen Kampf an das wilde Kriegs- und Lagerleben gewöhnt, bei der Rückkehr aus dem Felde Mühe hatte, sich wieder an das harte Bauernleben zu gewöhnen. Es wurde ihr das um so schwerer, als ihr in sehr vielen Fällen die materiellen Mittel fehlten, um die verwüsteten und verödeten Hufen schnell wieder in die Höhe zu bringen. Es begann daher seit dieser Zeit eine höchst gefährliche Praxis in den römischen Strichen von Italien einzureißen. Einerseits nämlich fanden die großen adeligen Grundbesitzer und Kapitalisten Roms, die sich eher wieder von den Schlägen des Krieges zu erholen vermochten, die bequemste Gelegenheit, durch billigen Ankauf zahlreicher Bauernhöfe ihren Grundbesitz bedeutend zu erweitern; andererseits zogen gar viele römische Bauernsöhne es vor, bei der langwierigen Fortdauer der Kriege im griechischen und hellenistischen Osten, ihr Leben in gewinnbringenden Feldzügen hinzubringen. Die Folge dieser Verhältnisse war, daß die römischen Bauern zum Theil als Pächter und Arbeiter in halber Abhängigkeit auf den Gütern saßen, die früher ihr Eigenthum gewesen waren, daß viele Andere mit dem Ertrag ihrer Beute oder mit der Kaufsumme, die sie für ihre Grundstücke erhalten hatten, nach der Hauptstadt zogen, wo sie dann über kurz oder lang das schon übergroße Proletariat vermehrten und von den Vortheilen zehrten, die ihnen die demagogischen Geschenke der ausartenden Nobilität, nachmals auch der Verkauf ihrer Stimmen gewährten. Vielfache Bemühungen des Senates wie einzelner tieferblickender Staatsmänner, diesen schlimmen Uebelständen zu begegnen, hatten sich nicht als ausreichend erwiesen. Cato und seine Freunde, die mit Schrecken das langsame Hinschwinden des kernhaften Bauernstandes beobachteten; die es mit Entsetzen betrachteten, wie dieser tüchtige Mittelstand, diese Grundlage gesunder Demokratie, dieser Stand, der dem Staate seine kernhafte Legions-Infanterie liefern mußte, zusammenschmolz: hatten alle ihre Kräfte angestrengt, um diesem Verfalle zu wehren, auf die Dauer aber ohne Erfolg. Die Assignationen großer Stücke des ager publicus, die, nach dem Vorbilde der in früheren Zeiten mit großem Erfolg betriebenen Praxis, auch nach dem Ausgange des Hannibalischen Krieges nicht unterblieben waren, waren doch, namentlich nach Ablauf des ersten Drittels des 2. Jahrh. v. Chr., nicht mehr genügend fortgesetzt worden, um dem Bauernstande wieder aufzuhelfen; selbst Cato's mächtige Stimme vermochte hier nur noch verhältnißmäßig wenig zu erreichen. Seit der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. nahm das Zusammenschwinden des freien römischen Bauernstandes fortwährend und ohne Aufhalten zu. Und nun drückten auch noch andere wirthschaftliche Verhältnisse schwer auf die Bauern. Der Gewinn großer überseeischer Provinzen hatte den römischen Kapitalisten Gelegenheit gegeben, ihre Gelder in großen Landstrichen anzulegen, die vermittels der Arbeit massenhafter Sklaven höchst „rationell" und ohne namhafte Kosten ungemein gewinnbringend angebaut wurden. So erwuchs einerseits bei den römischen großen Besitzern, die zugleich sich auf ungeheure, von ihnen occupirte Strecken des ager publicus stützten, immer mehr die Neigung, in Italien ihrerseits den Ackerbau möglichst zu beschränken, da man aus den Provinzen, namentlich aus Sicilien, ungeheure Massen von Getreide sehr billig beziehen konnte, und dafür zur Vieh- und Weidewirthschaft, zum Betrieb des Oel- und Weinbaus, zum Betrieb mancher Arten der Boden-Industrie (z. B. der Pechsiederei) überzugehen, die nur bei dem Besitze sehr ausgedehnter Güter mit Vortheil betrieben werden; andererseits machte das große Kapital durch die Einfuhr jener Massen überseeischer Cerealien dem römischen Bauer eine höchst gefährliche, eine unerträgliche Concurrenz. Nicht weniger gefahrvoll für das Wohl des Staates wie für den freien Bauernstand war es endlich, daß die Sklavenwirthschaft mit allen ihren Abscheulichkeiten aus den Provinzen endlich auch in Italien eindrang; zeigte (vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 82) unter Anderem schon gegen 134 v. Chr. das Land Etrurien, soweit dort nicht römische Colonien bestanden, gar keine freien Bauern mehr, dagegen die Sklaverei in ihrer bösartigsten Gestalt: so wurde es Seitens der großen Besitzer auch in dem römischen Bürgergebiete immer mehr üblich, die freien Pächter und Tagelöhner durch Sklaven zu ersetzen, die theils viel billiger zu unterhalten waren, theils auch den Vortheil boten, daß sie im Kriegsfalle nicht für die Legionen ausgehoben werden konnten. Die Folgen dieser Zustände für den Staat konnten tiefer blickenden, nicht durch selbstsüchtige Interessen befangenen Staatsmännern nicht entgehen; war doch schon seit dem Jahre 159 v. Chr. (595 d. St.; vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 83) die Zahl der waffenfähigen Bürger in stetem Sinken begriffen, wurde es (wenn auch nicht allein aus diesen Gründen) doch schon immer schwerer, die Legionen vollständig herzustellen; war doch nur noch in den großen römischen Colonien im cisalpinischen Gallien der Bauernstand im blühenden Gedeihen. Der Blick in die Zukunft mußte die schlimmsten Gefahren zeigen, wenn unablässig sich die Verhältnisse mehr und mehr zu dem Gegensatze von Reich und Arm, von einer Minorität ungeheuer reicher Besitzer und einer großen Majorität städtischer Lazzaroni's, ländlicher Proletarier und elender Sklaven zuspitzten; um so gefahrvoller, weil die Sklavenwirthschaft und römisches Vorurtheil nicht einmal die Hinüberleitung des verarmten Landvolkes zu irgend einer Art nützlicher Industrie übrig ließen.

Wir haben hier nicht zu erörtern, ob es überhaupt mit menschlichen Mitteln möglich war, die gewaltige Katastrophe abzuwenden, welche sich für Rom allmälig vorbereitete. Jedenfalls war es die Aufgabe der besten

römischen Patricier, mit aller Kraft die Heilung so ungeheurer Schäden zu versuchen, — eine Heilung, die allerdings um so schwieriger werden mußte, als die alten oft mit Erfolg angewandten Mittel, das römische Bürgerthum aufzufrischen, die Gründung zahlreicher neuer Bauernstellen und die Zulassung großer Theile der italischen Bundesgenossen zu dem römischen Vollbürgerrechte, dieses seit langer, jenes seit kürzerer Zeit nicht mehr angewendet, als bei jedem Reformversuche ein Kampf mit den mächtigsten Interessen ganz unvermeidlich war. Der Kreis jener wohlmeinenden und tüchtigen Männer, die sich um den Scipio Aemilianus und um den jugendlichen Erben eines großen Namens, den Tiberius Gracchus, schaarten, war mit den schweren Schäden des Staates und der daraus der Republik drohenden Gefahr sehr wohl vertraut; Scipio selbst hatte mit Energie während seiner ganzen öffentlichen Laufbahn dem Verderben zu wehren versucht, aber er hatte es nicht vermocht oder nicht gewagt, mit rettender Hand den Kampf gegen die „organischen Uebel" des Staates aufzunehmen. Sein Freund C. Lälius (Consul im J. 140 v. Chr.) selbst hatte bereits (vergl. Mommsen, Röm. Geich. Bd. II. S. 85) als Prätor des Jahres 609 d. St., 145 v. Chr., (Lange Bd. II. S. 295 fg.) mit dem Plane sich getragen, „die Einziehung des unvergebenen, aber vorläufig occupirten italischen Domanialandes vorzuschlagen und durch dessen Auftheilung der zusehends verfallenden Bauerschaft Hilfe zu bringen;" er hatte indessen den Plan wieder fallen lassen im Vorgefühle des furchtbaren Kampfes, den er damit entzündet hätte (*Plut.* Tib. Gr. 8). Es war dieses Zurückweichen wahrscheinlich eines der Momente, die (vergl. oben) in den Kreisen der Reformpartei selbst allmälig eine Spaltung erzeugten, die allerdings erst mit dem Untergange des Tiberius Gracchus in Rom entschieden sichtbar wurde. Allem Anschein nach aber neigte sich, seit der Entscheidung über den numantinischen Vertrag des Jahres 137, Tiberius Gracchus immer mehr den kühneren Gliedern der Reformpartei zu. Es wird sicherlich nicht an Momenten gefehlt haben, welche dazu beitrugen, die einmal eingetretene Erkaltung des Verhältnisses zwischen dem großen Africanus und seinem jugendlichen Schwager zu steigern. Die unglückliche Ehe mit Sempronia konnte die Innigkeit der Beziehungen Aemilian's zu dem Schwager und der Schwiegermutter wenigstens nicht erhöhen; die stolze Cornelia sollte wiederholt zu ihren Söhnen mahnend gesagt haben: „Wie lange wollt Ihr es noch mit anhören, daß die Römer mich immer nur Scipio's Schwiegermutter und nicht die Mutter der Gracchen nennen?" (*Plut.* Tib. Gr. 8.) An sehr unnützen „Zwischenträgereien und Verhetzungen" wird es nicht gemangelt haben. Nicht minder wird es, — man mag an den energischen Appius Claudius, an den berühmten Juristen (und nachmals, seit 132 v. Chr., auch Pontifex Maximus) P. Licinius Crassus Mucianus, dessen Tochter Licinia (wahrscheinlich nicht lange vor [wenn nicht etwa erst während] des Tiberius Tribunat; vergl. Ritschl S. 327) der junge Gajus Gracchus geheirathet hatte, denken (*Plut.* Tib. Gr. 21. Caj 15), — namhafte Staatsmänner gegeben haben, welche das Zurücktreten der engeren Scipionischen Partei von der agrarischen Reform hatter tadelten, und nicht minder die bedenkliche Stellung des großen Aemiliar als Vertreter der Selbständigkeit des Volkes gegenüber der Oligarchie, ohne Besserung der materiellen Lage desselben, scharf anfechten. (Vergl. hier namentlich Ritschl S. 283 fg.) Endlich wirkten auch auf Tiberius Männer ein, die den jungen hochsinnigen Mann offenbar bewunderten und durch ihre Bewunderung vorwärts zu entschiedenem Handeln trieben; darunter hellenische Gelehrte, wie jene schon genannten, ihm begeisterergebenen Diophanes und Blossius, denen namentlich Plutarch einen starken Antheil an Tiberius' letzten reformatorischen Entschlüssen zuschreibt (*Plut.* Tib. Gr. 7, 8, 20).

Plutarch hat eine Vergleichung zwischen den beiden unglücklichen Gracchischen Brüdern und den nicht minder unglücklichen spartanischen Reformkönigen Agis und Kleomenes angestellt, die aber sich nur in ganz oberflächlichen Aeußerlichkeiten bewegt. Und doch liegt eine sehr merkwürdige Analogie zwischen diesen Männern, die den Riesenkampf mit einer mächtigen und festbegründeten Oligarchie unternahmen, sehr nahe. Ganz ähnlich nämlich, wie jene Könige, — auftatt durch einen formell revolutionairen Act die alten Schranken zwischen den Spartiaten und den übrigen Classen der lakedämonischen Bevölkerung niederzureißen, — an der Hand uralter Gesetze die Reform auf dem Wege einer Restauration suchten, die eine vollkommene sociale Revolution in sich schloß: so sehen wir, wie Tiberius Gracchus dem Verfall des römischen Staates begegnen wollte auf dem gefahrvollen Wege einer höchst umfassenden socialen Reform: oder vielmehr Restauration, die die Quelle des Uebels, wie er selbst glaubte, unmittelbar verstopfen sollte, — und dadurch direct auf den Weg der Revolution gedrängt wurde, während ein anderer, und wahrscheinlich leichterer, Weg sich anbot, durch ein politisches Mittel den Schäden des Staates, den politischen wie den socialen, wenigstens theilweise beizukommen. Wir meinen, es wäre wahrscheinlich leichter gewesen, der Republik durch eine umfassende Aufnahme der italischen Bundesgenossen in das römische Vollbürgerrecht Heil zu bringen. Diese Bundesgenossen (bei dieser Ausführung immer das unselige Etrurien ausgenommen) hatten allerdings in den Hannibalischen Kriege ebenfalls, namentlich in Unter-Italien, furchtbar gelitten; und gar viele der schweren Uebelstände, die auf der römischen Landwirthschaft lasteten, hatten seit dem Ausgange des zweiten punischen Krieges auch ihren Wohlstand geschädigt. Indessen da es bei diesen Stämmen keine Besitze gab, die von einem umfassenden ager publicus aus das Zusammenschlagen der Bauerstellen zu großen Gütern betreiben konnten; da ferner, so lange die Italiker nicht römische Bürger waren, so lange sie nicht in das römische commercium aufgenommen waren, die großen römischen Grundbesitzer und Kapitalisten nicht gut daran denken konnten, auch die italischen Bauern auszukaufen: so bestand noch immer namentlich in den Landschaften von Mittel-Italien, vom

nördlichen Apennin bis zu der Südgrenze der Samniter, eine Masse von mehren Hunderttausenden tüchtiger italischer Bürger und Bauern, welche moralisch und militairisch in keiner Weise hinter den römischen Stammverwandten zurückgeblieben waren. Eine Aufnahme dieser herrlichen Elemente in das römische Vollbürgerthum wäre von unendlichem Vortheil für den Staat gewesen. Man hätte vor Allem, — während in neuerer Zeit die Römer mehr und mehr begonnen hatten, die italischen „Bundesgenossen" factisch wie Unterthanen zu behandeln, — einen Act der Gerechtigkeit geübt gegen eine wackere Bevölkerung, mit deren Geld und Blut Rom zum großen Theil seine Weltstellung erobert hatte; man hätte ferner zu guter Zeit freiwillig, als eine Gabe weiser Politik und zu lebhaftem Danke verpflichtender Großmuth, jenen großen Schritt gethan, den nachher die Italiker in unheilvollster Weise unter den Zuckungen einer entsetzlichen Revolution, unter Strömen kostbaren Blutes, mit dem Schwert erzwangen. Man hätte endlich dem Staate mit Einem Schlage mehre Hunderttausende der besten Bürger zugeführt, der weltherrschenden Nation eine breitere Grundlage, eine neue festere Basis gegeben und zwar ohne irgend einen revolutionairen Act. Freilich waren dabei bedeutende Hindernisse zu überwinden; zunächst bestanden weder bei den Optimaten, noch bei dem Demos in Rom Sympathien in dieser Richtung. Es hätte also einer sehr energischen und sehr ausdauernden Agitation bedurft, um hier durchzudringen, um hier die allgemeine Ueberzeugung umzuwandeln. Dann lag die Gefahr nahe, daß im Laufe einiger Menschenalter die italischen Bauern einem ähnlichen Schicksale verfallen konnten, wie die römischen; allein es wäre sehr wohl möglich gewesen, bei der friedlichen Aufnahme der italischen Bundesgenossen in den römischen Bürgerverband zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln in dieser Richtung zu treffen. Endlich aber, — diese Ausdehnung des römischen Bürgerthums bis zu den fernsten Grenzen Italiens hätte allerdings, so gut wie 40 Jahre später, eine gänzliche Neubildung der römischen Verfassung dringend nöthig gemacht. Allein, wenn einmal das Verhängniß es den Römern für immer versagt hat, dieses Räthsel der Sphinx zu lösen, so war es jedenfalls besser, wenn die Italiker friedlich in die alte Verfassung eintreten, als, wie es nachmals geschah, unter den Schrecken eines unerhörten Zerfleischungskrieges. — Jedenfalls hätte dieser Weg den großen Vortheil geboten, daß Gracchus dabei lediglich einen politischen Kampf zu bestehen gehabt, daß er fast ausschließlich den römischen politischen Egoismus zu überwinden gehabt hätte, der am Ende doch noch eher zu bezwingen ist, als die Selbstsucht, die für ihren materiellen Besitz kämpft. Wenn aber ein Staatsmann ersten Ranges, was Tiberius eben nicht war, doch einmal den Classenkampf entzündete, so hätte er wahrscheinlich beide Agitationen wenigstens zugleich eingeleitet. So jedoch hat sich die italische Frage erst an den Flammen des römischen Socialkampfes entzündet; nur daß sie dann zu dem Stein wurde, an dem die Anstrengungen der ersten Generation der römischen Revolutionsführer zerschellten.

Die Absichten des Tiberius lagen nicht in dieser Richtung; seit längeren Generationen war man von diesem Mittel, der römischen Bürgerschaft frisches Blut zuzuführen, abgekommen. Die ganze und volle Sympathie des jungen Staatsmannes gehörte dem verarmten und verarmenden römischen Demos an; und vor Allem kam es dem Tiberius darauf an, dem Proletariat schnell zu helfen. Die ganze Tradition seiner Partei, die Erinnerungen an Cato, an den eigenen Vater, an Lälius, führten den Jüngling dahin, auf dem Wege der agrarischen Reform die Rettung zu suchen. Persönlich hatte ihm selbst bei seiner Reise nach Spanien (*Plut.* Tib. Gr. 8) der jammervolle Anblick von Etrurien das ganze Elend der Zeit vor Augen geführt; der greuelvolle Sklavenkrieg, der in den letzten Zeiten vor seinem Tribunat in Sicilien ausgebrochen war, und die noch immer nicht gesühnte Schmach der römischen Niederlagen vor Numantia hielt, wenn es dessen bedurft hätte, bei ihm beständig die Erinnerung wach an die schlimmen Folgen des herrschenden wirthschaftlichen und politischen Systems. Es gab nun zwei Wege, auf denen Gracchus dem Nothstande der bäuerlichen Bevölkerung begegnen konnte. Es blieb ihm die Möglichkeit, eine umfassende Auswanderung des ländlichen Proletariats, der Masse heruntergekommener Bauern, wie auch der noch rettungsfähigen Theile der plebs urbana, nach den Provinzen einzuleiten, die in diesen Unterthanenländern etwa vorhandenen Staatsdomainen, beziehentlich große, von Staatswegen anzukaufende, Ländereien zur Assignation für die römischen Bauern zu benutzen. Dabei wären denn allerdings starke Antipathien im Senate wie bei der Menge gegen eine solche Maßregel zu überwinden gewesen. Die ganze Auffassung der Regierung von der staatsrechtlichen Stellung der Provinzen wurde durch einen solchen Schritt durchbrochen; das Auftreten des Volkstribunen C. Flaminius, der zuerst (im J. 232 v. Chr.) römische Colonien und Assignationen für die neugewonnenen Striche in dem cisalpinischen Gallien beantragt und durchgesetzt hatte, galt seiner Zeit fast für revolutionair (vergl. hier Ritzsch S. 23 fg.). Dazu war es immerhin fraglich, ob die Massen geneigt sein würden, sich in eine Stellung zu begeben, die bei bedeutenden materiellen Vortheilen für sie selbst wie für den Staat doch jedenfalls sehr zahlreiche römische Bürger in ganz anderer Weise der unmittelbaren Theilnahme an dem politischen Leben der Hauptstadt entzog, als das bei aller Ausdehnung über Italien bisher der Fall gewesen. — Der andere Weg, der durch eine in Rom weitverbreitete Stimmung angezeigt wurde, war dann der Versuch, durch neue und großartige Assignationen in Italien selbst dem Demos zu helfen; der Weg, der dem Herkommen der frühern Zeit am meisten entsprach, der am meisten zugleich legal und von unmittelbarer Wirkung sein zu müssen schien, der den schlimmsten Uebeln anscheinend direct begegnete, — und dennoch der Weg, der bei aller formellen Legalität der gefährlichste war und zu der bösartigsten Krisis in dem Staatsleben führen sollte.

Die Reformpläne, mit denen sich Tiberius Grac-

chus in Verbindung mit seinem Schwiegervater und andern Freunden trug, waren allmälig in ihren Gemüthern zur Reife gediehen; Scipio Aemilianus, der Mann, der, wäre er während der gleich zu bezeichnenden Zeit in Rom gewesen, doch vielleicht bei aller Entfremdung auf seinen Schwager hemmend eingewirkt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber doch den Uebergang der Reform in die Revolution aufgehalten haben würde (*Plut.* Tib. Gr. 7), — war im J. 134 als Consul nach Spanien abgegangen, um endlich den schmachvollen numantinischen Krieg zu beschließen; die Mehrzahl seiner Freunde und Anhänger war ihm in das Lager gefolgt. So war die entschlossene Reformpartei von dem Gegensatze in ihrer eigenen Mitte befreit; sie mochte wol hoffen, wenn sie erst officiell mit ihren Plänen hervorgetreten, beziehentlich durchgedrungen sei, die Scipionische Gruppe zur Anerkennung und Vertretung einer vollendeten Thatsache zu gewinnen (vergl. Nitzsch S. 295). In Rom selbst, wo die Pläne des Gracchus allmälig bekannt wurden, erhoben sich schon zahlreiche zustimmende und anstachelnde Stimmen. Wiederholt erblickte man an den Wänden der öffentlichen Gebäude, an Hallen und Gängen und an den öffentlichen Monumenten Anschläge, die den Gracchus zu einer großen Assignation aufforderten (*Plut.* Tib. Gr. 8). — So hatte es denn Tiberius im J. 134 erreicht, daß er für das folgende Jahr zum Volkstribunen erwählt wurde. Nun fanden noch ernsthafte Berathungen statt; sein Schwiegervater nicht allein, auch der schon genannte Jurist P. Crassus Mucianus, dazu des letztern Bruder Publius Mucius Scävola, „der Begründer der wissenschaftlichen Jurisprudenz in Rom" (Mommsen Bd. II. S. 87), der für das Jahr 133 v. Chr. zum Consul designirt war, wurde zu Rathe gezogen und äußerte sich über des Tiberius Absichten günstig (*Plut.* Tib. Gr. 9).

So trat denn der junge Staatsmann sein Amt als Volkstribun am 10. Dec. des Jahres 134 v. Chr. (620 d. St.; vergl. Mommsen Bd. II. S. 87) an. Das Volk und seine Freunde erwarteten Großes von dem edlen, hochgesinnten, liebenswürdigen Jüngling, dessen bisheriges Auftreten ihm viele Achtung und Liebe gewonnen, dessen angeborene altrömische Tugenden durch eine ausgezeichnete Erziehung in schöner Weise entwickelt waren. Es war aber ein ungeheures Wagniß, was Tiberius unternahm, als er sich anschickte, die Republik zu retten, als er darauf ausging, geradezu „den Stier bei den Hörnern zu fassen." Und schärfer angesehen, so bot seine edle Persönlichkeit an sich noch keineswegs die Garantie des Gelingens. Es ist sehr wohl verständlich, wie — da keiner der ältern Staatsmänner den jugendfrischen Muth zu einer solchen Riesenaufgabe mehr in sich spürte — gerade ein Jüngling diesen Kampf zu eröffnen wagte; ein junger Mann, den die glühendste Liebe zu seinem Volke, die tiefste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache, der hohe Idealismus der Jugend und ein gewisser phantastischer, durch die weibliche Erziehung genährter Zug, den er von dem großen Vater der Cornelia ererbt hatte, — vielleicht auch die Erinnerung an diesen großen Cornelier, seinen Großvater, der ebenfalls in so jugendlichem Alter die Republik in ihrem Existenzkampfe mit Hannibal gerettet hatte, über die unermeßlichen Schwierigkeiten seines Unternehmens minder bedenklich empfinden ließ, als etwa einen Mann in höherem Alter. Aber jedenfalls war es für ein jugendliches Feldherrngenie leichter, den Staat durch die Wogen eines Weltkrieges zu leiten, als für einen noch unerfahrenen Staatsmann, der neue Atlas einer sinkenden Weltmacht, der Arzt für eine im Marke kranke Nation zu werden. Bei dem reinsten, uneigennützigsten Willen, bei dem edelsten Ehrgeiz, bei nicht geringer Begabung, waren doch die Mittel, die Tiberius für seinen Kampf mitbrachte, nicht ausreichend. Noch hatte er seine Kräfte auf der parlamentarischen Arena nicht genügend erprobt, gestählt und entwickelt; noch hatte er nicht die genügende Erkenntniß seiner Gegner wie des Volkes, das er vertrat, gewonnen. Noch war er nicht in langem und heißem Ringen politischer Arbeit ausreichend gehärtet und gefestigt, um nicht durch schwere Enttäuschungen leicht aus seiner Bahn geworfen zu werden. Dem Volke gegenüber waren es nicht Thaten und Erfolge, die ihm eine souveraine Autorität, ein festes Vertrauen sicherten: seine Macht beruhte zunächst nur in dem Glauben an die Dinge, die man von ihm erwartete. Und seinen Gegnern wie seinen Freunden gegenüber stand er nicht da wie jener Themistokles, dessen Mangel an Bildung, oder wie sein Bruder Cajus, dessen Jugend durch die seltenste geniale Begabung aufgewogen wurde. Nicht so begabt, um im Drange der Noth aus seinem Geiste immer neue Hilfsmittel zu schöpfen; auftretend nicht mit einem umfassenden Reformplane, wo der zu erwartende Widerstand vorher wohl berechnet, wo verschiedene Maßregeln gefordert waren, die einander hätten decken, gegenseitig unterstützen, durch gebotene Vortheile hier einen Gegner gewinnen, dort die feindliche Linie sprengen oder theilen können, — greift Tiberius nur Einen, freilich den wundesten, Punkt unter den Schäden des Staates an. Die Hoffnung, mit seiner gerechten Sache in Einer Schlacht zu siegen, wird bald sehr stark geschmälert, und nun erst, bereits auf den Bahnen der Revolution, denkt Tiberius daran, eine Art von Operationsplan zu entwerfen, nachdem er sehen die Zügel der Bewegung gar nicht mehr in seiner Hand hat. So wird der edle Jüngling, der seinem Staate Heil und Segen bereiten wollte, das Werkzeug des Verhängnisses, um den Krater der Revolution zu öffnen.

Nicht lange nach dem Antritte des Volkstribunates trat denn nun Tiberius Gracchus wirklich mit seinem Plane hervor: er trat auf mit einem Ackergesetze, welches zurückgriff an dem alten Gesetze der großen Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius, denselben aber verschiedene, den Zeitumständen angemessene Clauseln hinzufügte. Die Regation des Tiberius forderte die Erneuerung jenes alten, thatsächlich nicht mehr beachteten, aber noch immer zu Rechte bestehenden Gesetzes, dem zufolge kein römischer Bürger von dem ager publicus mehr als 500 Jugera unangefochten occupiren

sollte. Zu Gunsten der größern Besitzer aber war es, daß der Tribun sofort die Clausel hinzufügte, daß nämlich für jeden erwachsenen Sohn des Hauses noch außerdem ein solcher Besitz von je 250 Jugera gestattet sein sollte. Alles Uebrige aber, was ein Bürger jetzt über dieses Maß hinaus widerrechtlich besitze, sollte von Staatswegen eingezogen, für die zurückgegebenen Grundstücke aber (d. h. für deren Urbarmachung, für die auf denselben gemachten Anlagen, Gebäude u. s. w.) den bisherigen Besitzern eine Entschädigung gezahlt werden. Dazu aber sollte eine Commission von drei Männern durch Volkswahl ernannt werden, die — jährlich erneuert — mit der Ausscheidung des occupirten ager publicus von dem Privateigenthume, mit der Abschätzung des Werthes, und zugleich mit dem Geschäfte betraut werden sollten, das eingezogene Domialland in Ackerloose zu zerschlagen und dieselben an arme Bürger zu vertheilen. Diese neu assignirten Grundstücke aber sollten nicht wieder verkauft werden dürfen (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 8. 9. *Appian.* Bell. civ. I, 9. 10. 11. 27. *Liv.* Ep. 58. *Vellej.* II, 2. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Cic.* pro Sest. 48. de leg. agr. II, 10. 12. 29. 68. *Val. Max.* VII, 2, 6) [3]).

Die Ankündigung dieser Rogation erregte in der Hauptstadt, bald auch in dem ganzen römischen Bürgergebiete, „soweit in Italien das commercium reichte," einen gewaltigen Sturm. Soweit nur der Bauernstand in Armuth und Noth versunken war, soweit noch in dem Proletariat die Hoffnung und die Neigung lebte, sich wieder mit rüstiger Arbeit emporzuschwingen, ging eine freudige, hoffnungsreiche Bewegung durch Stadt und Land. Dagegen wurden in den Gemüthern der großen und reichen Aristokratie der Grundbesitzer und Kapitalisten mit den stärksten Besorgnissen die grimmigsten Leidenschaften gegen Tiberius wach. Nun zeigte es sich, welche Gegner der junge Tribun zu bekämpfen hatte, und wie wenig die ideale Hoffnung begründet war, als würde die laut angerufene Stimme des Patriotismus im Stande sein, die tiefgewurzelte Selbstsucht der Oligarchie und der mächtigen materiellen Interessen zu überwinden, hier ohne Weiteres eine schöne Vereinbarung herzustellen. Aber es traten schon jetzt auch höchst ernsthafte Bedenken und Schwierigkeiten anderer Art ans Licht. Es ist sehr wahr, „juristisch war der Antrag des Tribunen unanfechtbar;" noch mehr, Gracchus hatte sich mit großer Klugheit und nicht ohne Glück bemüht, die große Härte, die in seiner Rogation unter allen Umständen lag, die mit der eventuellen Durchführung der Rogation ganz unvermeidlich verbundenen Gewaltsamkeiten und Entwerthungen, durch die Clauseln über die Besitzungen der Haussöhne und über die Entschädigung möglichst zu mildern. Indessen, es war doch gar nicht zu leugnen, daß gerade auf diesem Punkte das formelle Recht mit dem materiellen durchaus nicht zusammenfiel. Es war mit den occupirten Theilen des ager publicus ganz ähnlich gegangen wie etwa im Mittelalter mit Lehnsgütern, die während einer Reihe von Generationen immer bei derselben Familie geblieben waren: man konnte sie zum großen Theil nur noch schwer vom wirklichen Privateigenthume unterscheiden, und in den Augen wenigstens der großen Grundbesitzer und Kapitalisten galten sie auch so gut wie echtes Eigenthum. Nicht genug, daß große Summen von den Besitzern darauf verwendet waren, dieses Domialland urbar zu machen, Anlagen aller Art, Wirthschaftsgebäude, Pflanzungen u. s. w. darauf zu errichten: so gut wie heutzutage bei großen, in den Händen derselben Familie seit Menschenaltern gebliebenen Domainen das Privateigenthum des Pächters mit dem Staatsgute oft in der verwickeltsten Weise sich verschlingt, so werden auch bei den Römern selbst schon die Territorialgrenzen im analogen Falle nur sehr schwer noch erkennbar gewesen sein: es mußte dies im Falle der Durchführung des Gesetzes selbst bei dem besten Willen auf allen Seiten die stärksten Hindernisse bereiten. Nun aber waren, in manchen Fällen seit weit über 100 Jahren, der Regel nach doch seit dem zweiten punischen Kriege, die occupirten Domainen ungestört in der Hand ihrer Besitzer geblieben; oft genug waren solche Güter (die darauf haftende Abgabe an den Staat war factisch oft in Verfall oder Vergessenheit gerathen) wie Privateigenthum durch Verkauf in andere Hände gekommen, statt Privateigenthum übernommen, vererbt, mit Schulden belastet worden; die Mitgift der Damen war darauf angewiesen, die Gräber der Familien darauf angelegt worden (*Appian.* Bell. civ. I, 10). Und wenn sich nun auch nachweisen ließ, um von manchen andern Bedenken (vergl. die Hilfsschriften am Ende unseres Artikels) zu schweigen, daß der Besitz, den die Rogation den Possessoren ließ, noch immer ganz beträchtlich war, daß das Opfer, welches Gracchus den Reichen unmittelbar zumuthete, viel leichter wog, als der große Vortheil, den das Gesetz der Republik, dem Gemeinwohle versprach: jedenfalls waren manche der mächtigen Interessen, die auf dem bisherigen wirthschaftlichen Systeme beruhten, durch das von Tiberius aufgestellte Princip sehr stark bedroht; es standen hier Verluste in Aussicht, für die sich vielleicht noch weniger eine Entschädigung berechnen ließ, als für die einfache Abtretung des langjährig besessenen Landes selbst. Eine zähe Durchführung der Rogation konnte jedenfalls Verhältnisse herbeiführen, die einer socialen Umwälzung nahe kamen. Man konnte endlich (wenn auch nicht gerade von dem Standpunkte eines der in ihrem Besitze bedrohten großen Grund- und Kaufherren) die Frage aufwerfen, ob wirklich selbst ein so energisches Mittel ausreichen werde, um den Bauernstand zu retten, so lange es nicht gelang, die ganze geistige Richtung und Sinnesweise, welche dem herrschen-

3) Mommsen (Röm. Gesch. Bd. II. S. 88) fügt hinzu, daß der den bisherigen Possessoren bleibende und garantirte Besitz auf dem ager publicus im Ganzen doch die Höhe von 1000 Morgen nicht übersteigen, daß dann die neu zu assignirenden Ackerloose eine Größe von je 30 Morgen haben sollten. Für die neuen Ackerloose sollten die Empfänger dem Staate eine jährliche Abgabe zahlen; in den Quellen wird dieses letztere zuerst bei der Geschichte des Cajus Gracchus (*Plut.* Caj. Gr. 9) berichtet. Vergl. Nitzsch S. 405 fg.

den Systeme des Handels, des Verkehrs und der großen Wirthschaft zum Grunde lag, durch eine edlere zu verdrängen; man konnte bezweifeln, ob es gelingen werde, dem verkommensten oder der Bauernarbeit längst entfremdeten Theile des Proletariats wieder die altrömische Liebe zum agrarischen Leben einzuhauchen, und ob es endlich möglich sein werde, auch den verjüngten Bauernstand bleibend gegen die fortwirkenden Nachtheile zu schützen, mit denen ihn der Druck des übermächtigen Kapitals und des Großverkehrs fortlaufend bedrohen würde.

Indessen allen diesen Bedenken trat immer wieder mit durchschlagender Wucht der Gedanke entgegen an die schreckliche Lage des Bauernstandes, an die bösen Folgen, welche dieser Zustand bereits herbeigeführt hatte, an die großen Gefahren, mit denen der vollständige Ruin der römischen Bauernschaft den Staat nach allen Seiten hin bedrohte. Und wenn man es für möglich hielt, gerade auf diesem Wege der Einziehung und Assignation des occupirten Domaniallandes einem so ungeheuern Uebel zu begegnen — und namhafte Zeitgenossen haben ja mit Gracchus diesen Weg nicht blos für richtig und sehr zweckmäßig, sondern auch für unabweisbar geboten angesehen —, so traten dem gegenüber jene schweren Bedenken denn doch weit zurück. Nur mußte dann gefordert werden, daß man auf dieser gefahrvollen Bahn kein Mittel versäumte, um auf die Umstimmung, auf die Ueberzeugung der Gegner der Assignation einzuwirken; daß man womöglich eine Vereinbarung erzielte und nicht die Zukunft des Gesetzes und des Staates aufs Spiel setzte, indem man an dieser brennenden socialen Frage eine politische Revolution entzündete.

Tiberius ließ zunächst geraume Zeit vergehen, bis er seine Rogation zur Abstimmung brachte. Er trat damit zuerst in den Concionen auf, und suchte nun — ein gewaltiger Redner, der mit dem „ganzen Pomp der italienischen Rhetorik," mit der tiefsten Wärme der Empfindung, welche selbst wieder die Herzen bewegte und die Gefühle erwärmte, die feinste Schönheit der Form verband (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 2. *Appian.* b. c. I, 9; s. dann namentlich Westermann, Gesch. der röm. Beredtsamkeit §. 34 fg. *Meyer,* Or. roman. fragm. ed. II. p. 215 seq.) — das Volk für seinen Plan zu erwarmen, was ihm natürlich nicht schwer wurde, und gewiß auch in zahllosen Debatten die massenhaften Gegengründe, die man gegen ihn angebracht haben wird, zu widerlegen (*Appian.* I, 9. 10. *Plut.* Tib. Gr 9). Die Bewegung wuchs offenbar, je weiter der Ruf von seiner Rogation über das römische Bürgergebiet sich verbreitete. Und nun strömten, wie es selten geschah, aus allen diesen Theilen des römischen Gebietes die Bauern und ländlichen Taglöhner nach der Hauptstadt, um diesmal in ihrer eigenen Sache, die sie sehr wohl verstanden, ihre Stimmen in den entscheidenden Comitien abzugeben (vergl. *Diod.* lib. 34. V. Exc. de Virt. p. 601. VI. Exc. Vatic. p. 103 seq. Nitzsch S. 304 fg.). Die Nobilität, die jetzt den ganzen Ernst des Tiberius erkannte; die wohl fühlte, daß es diesmal einen heißern Kampf galt, als noch mit jenem C. Flaminius; die nach langer Ruhe die alten Zeiten des Licinius und Sextius sich wieder erneuern sah, fühlte sich sehr ernsthaft bedroht. In ihrer großen Majorität fest entschlossen, sich mit Energie zu wehren; durch die Bestimmung der Gracchischen Rogation, welche ein selbständiges Triumvirat zur Assignation — in ihren Augen ein neuer und starker Mittelpunkt der demokratischen Bewegung — und die jährliche Erneuerung dieser Triumvirn forderte, darüber völlig ins Klare gesetzt, daß Gracchus die Auftheilung von Domanialland zu einer bleibenden Praxis machen und nicht ungeben wollte, daß die Ausführung seines Gesetzes allmälig wieder in Stocken gerieth (vergl. *Appian.* I, 10); beschloß sie zunächst, mit allen herkömmlichen Mitteln den Angriff abzuschlagen. Das üblichste Mittel, dem unbequemen Auftreten eines Tribunen, wenn derselbe sich angriffsweis, politisch, gegen die Regierung wandte, die Spitze abzubrechen, war, daß man einen seiner Collegen gewann, gegen die vorgeschlagene Rogation zu intercediren. Es war diesmal nicht leicht, einen Tribunen zu finden, der gegen die populäre Rogation des Tiberius auftreten wollte. Endlich ließ sich M. Octavius dazu bestimmen; bisher ein naher Freund (nach *Dio* fr. 87 anscheinend auch ein Verwandter) des Gracchus, leistete er (wie wenigstens Plutarch angibt) dem Drängen der Optimaten lange Widerstand, — als er sich endlich zu dem unheilvollen Schritte hatte bestimmen lassen, die Sache des großen Besitzes gegen die Reform zu vertreten, zeigte er dann dem alten Freunde gegenüber dieselbe Hartnäckigkeit. So gestaltete sich bereits die Debatte in den Concionen immer leidenschaftlicher; und leider ließ sich Tiberius in leidenschaftlicher Aufregung, die freilich wol begreiflich ist, aber den echten Staatsmann nicht überwältigen darf, dazu hinreißen, seine Rogation zu verschärfen, indem er (was juristisch und nach dem alten Gesetze noch immer gerechtfertigt, factisch aber eine furchtbare Härte war) nun die Clausel wegen der für die abzutretenden Grundstücke zu erstattenden Entschädigungen fallen ließ. War es vielleicht nur eine Drohung, gedachte er vielleicht, nachher sich wieder zu solchen Entschädigungen zu verstehen, — in diesem Falle versagte auch dieses Schreckmittel seine Wirkung (*Plut.* Tib. Gr. 10. *Appian.* I, 12. *Liv.* Epit. 58. *Vellej.* II, 2. *Dio* l. l.).

So kam endlich der für die entscheidende Abstimmung bezeichnete Tag unter furchtbarster Aufregung aller Parteien (*Appian.* I, 10) heran. Noch einmal rief Tiberius die Begeisterung seines Volkes wach, suchte er den Widerstand der Gegner zu überwinden durch eine feurige Rede über die Ansätze, denen sein Gesetz Abhilfe bringen sollte, über die schönen Hoffnungen für den Staat, die sich an die Durchführung seines Planes knüpften. Dann befahl er seinem Schreiber, die Rogation zu verlesen — als M. Octavius sich erhob, um gegen die Verlesung sein Veto einzulegen (*Appian.* I, 11. 12). Es erfolgte eine überaus leidenschaftliche Scene zwischen den beiden Tribunen; damals (vergl. Nitzsch S. 300) wird es geschehen sein, daß Tiberius in heftiger Entrüstung über den abtrünnigen Freund dem Octavius anbot, [illegible]

wolle ihm alle Verluste, die Octavius bei der Einziehung der Domainen zu fürchten hatte, aus seinem eigenen Vermögen vergüten! (*Plut.* Tib. Gr. 10.) Ein Anerbieten, das den Octavius nur noch mehr reizen und seinerseits erbittern konnte. Dann „vertagte der Tribun Gracchus den Abschluß der Verhandlung auf die nächsten Comitien" (*Appian.* I, 12. Nitzsch a. a. O.); gegen die Optimaten aber wendete er jetzt die Maßregeln an, mit denen die alten Tribunen zur Zeit der großen Plebejerkämpfe so oft gegen die Patricier operirt hatten; er legte nämlich „bis zur Annahme seiner Rogation" sein tribunicisches Veto ein gegen die Vornahme jeder Amtshandlung Seitens der Magistrate der Republik, und verschloß zugleich das Aerar im Saturnustempel mit seinem tribunicischen Siegel (*Plut.* Tib. Gr. 10).

Damit nahm die Sache bereits einen bedenklichen Charakter an. Das Volk seinerseits war tief entrüstet über die hartnäckige Selbstsucht der Optimaten, noch mehr über die volksfeindliche Haltung des Tribunen Octavius. Die Optimaten dagegen, die seit mehren Menschenaltern ein so schroffes Auftreten eines Volksführers nicht mehr gesehen hatten, nährten den grimmigsten Haß gegen den kühnen Reformer. Die ganze vulkanische Leidenschaft dieser Italiener begann zu erwachen; leider waren es nur die unheimlichen Traditionen aus den Zeiten der großen Ständekämpfe, die jetzt wieder lebendig wurden, — jene granitne Gesetzlichkeit, an der sich in jenen großen Jahrhunderten die drohende Revolution wiederholt gebrochen hatte, war dem gegenwärtigen Geschlechte so gut wie abhanden gekommen. Schon legten die Optimaten Trauerkleider an; aber in der Stadt hieß es auch, die adeligen Herren hätten Meuchelmörder gegen Gracchus ausgeschickt. Der Tribun selbst trug zur Abwehr stets einen Dolch in seinen Gewändern (*Plut.* Tib. Gr. 10). Als nun das Gesetz des Tiberius zum zweiten Mal in den Comitien zur Abstimmung kommen sollte, so erschien, um sich vor jenen Meuchelmördern zu sichern, der Tribun mit einem starken Gefolge; sofort hieß es bei seinen Gegnern, er wolle den Widerstand des Octavius mit Gewalt brechen. Die Verhandlungen begannen; abermals schickte der Schreiber sich an, die Rogation des Tiberius zu verlesen, — und abermals legte Octavius sein Veto ein. Nun entstand ein heftiger Lärm; das Volk begann zu toben, die Tribunen stritten mit einander auf das Bitterste; darüber stürzten die Gegner des Gracchus die Stimmurnen um. Mitten in dem wildesten Getümmel, das bereits zu einem Handgemenge auszuarten drohte, erschienen zwei Consulare bei Gracchus, forderten den Tribun auf, sich nach der Curie zu dem gerade versammelten Senate zu begeben, dort über die große Frage zu verhandeln. Es ist nach den Quellen nicht ganz deutlich, ob dieser Vorschlag von dem Senate selbst ausging, um (wie Mommsen Bd. II. S. 89 annimmt) bei der gefährlichen Spannung „dem Tribunen einen leidlichen Rückzug zu eröffnen," oder ob der Gedanke nur von einigen wohlmeinenden Männern ausging. Allerdings scheint es nach Appian, als habe jener Vorschlag einen einigermaßen officiellen Charakter gehabt; jedenfalls begab sich Tiberius sofort nach dem Senate, offenbar in der Illusion befangen, es werde ihm gelingen, durch diese Annäherung einen seiner Sache günstigen Vorbeschluß des Senats zu erlangen. Er täuschte sich aber vollkommen; es war eben das Unglück, daß dieses höchste Regierungscollegium der Republik der Vereinigungspunkt der bedrohten Optimaten war, — die Verhandlungen führten nach heftigen Debatten zu gar keiner Entscheidung, Gracchus kehrte mit leeren Händen in die Volksversammlung zurück (*Plut.* Tib. Gr. 11. *Appian.* I, 12. *Florus* III, 14).

Die Reformkrisis hatte jetzt ihren Höhepunkt erreicht; die Entwickelung aller Verhältnisse hatte einen geradezu dramatischen Charakter angenommen, — nur noch ein kleiner Schritt, und die Grenze war überschritten, wo die Revolution begann! Es war ein schwerer Weg, den Gracchus von der Curie zu der brausenden Volksversammlung zu gehen hatte. Seine letzte Hoffnung, sofort auf legalem Wege vorwärts zu kommen, war schmählich getäuscht; alle legalen Mittel, um sein Gesetz durchzubringen, waren zunächst erschöpft. Da zeigte es sich nun, wie unheilvoll es war, daß dieser edle Reformer nur erst ein Jüngling, daß er kein in den Stürmen des Staatslebens gestählter Staatsmann war; da fehlten nun zu böser Stunde die Männer wie Aemilian und seine Freunde. Für uns erscheint es schwer zu fassen, wie Tiberius, der doch an Licinius und Sextius anknüpfte, nicht an die Praxis der alten Tribunen dachte; und doch lag es so nahe, nach dem Beispiele der Alten die für dieses Frühjahr gescheiterte Reform nun erst recht energisch in die Hand zu nehmen; d. h. mit allen legalen Mitteln auf die Ueberzeugung der Gegner, und vor Allem auf die Wahlen zu wirken. Wenn erst in allen Kreisen der Republik die Ueberzeugung von der Unabweisbarkeit der Assignation durchgedrungen war; wenn erst kein Mann sich mehr fand, der es gewagt hätte, als Tribun für den Adel zu intercediren: dann mußte die Nobilität doch wol nachgeben. Und wenn mehre Jahre darüber hingingen, so waren sie nicht verloren; vielmehr hätten sich bei der immer allgemeineren Durchsprechung der Rogation sicherlich gar manche neue Mittel herausgestellt, um den unvermeidlichen Härten des Gesetzes ihre schlimmste Schärfe zu nehmen; und vor Allem, es hätte sich dabei auf friedlichem Wege eine tüchtige Partei formiren können, die, was Gracchus nicht gethan, die agrarische Reform zu dem Kern- und Ausgangspunkte einer umfassenden Reform gemacht hätte. — Ob dem jungen Tribun solche Gedanken kamen? wir wissen es nicht. Aber, wir meinen, selbst wenn sie ihm kamen, — der unerprobte Staatsmann sah für seine Reform keinen Weg mehr. Seine idealen Hoffnungen auf raschen Sieg waren an dem nackten Egoismus des Adels gescheitert; hinter sich sah er die brausenden Massen, die von ihm Brod und Nahrung erhofften: wie sollte er sie jetzt beschwichtigen, er, der sich, um sie zu beruhigen, eben nur auf das berufen konnte, was er für sie hatte thun wollen; und sich gegenüber fand er einen treu-

losen Freund, fand er einen Adel, dessen schroffe Härte seine eigene Leidenschaft zum Sieden erhitzte, — wie denn der Umschlag gerade der sanftesten Gemüther zu grimmiger Agitation gar nichts Unerhörtes ist. Vielleicht aber fürchtete er auch nur, tief aufgeregt wie er war, auf jenem bangen Gange, den unmittelbaren Ausbruch eines Aufstandes. Um den zu vermeiden, um die Führung zu behaupten, um seine Reform durchzubringen, that er denn sofort jenen Schritt, der ihn selbst und mit ihm die Republik — rettungslos in die Revolution hineinführte.

Zurückgekehrt zu der Volksversammlung, schloß Gracchus die Verhandlungen für heute und vertagte alle weiteren Verhandlungen auf den nächsten Morgen. Auf die Tagesordnung aber der morgen zu haltenden Comitien setzte er neben der großen Angelegenheit des Tages noch die Entscheidung über die Frage, „ob ein Tribun, der zum Nachtheil der Plebs handle, noch ferner sein Amt bekleiden könne?" (*Appian.* I, 12.) Diese Wendung war natürlich nur gegen den Octavius gerichtet[4]); sie kündigte deutlich genug die heranwogende Revolution an. — Als nun am folgenden Morgen das Volk sich wieder versammelt hatte, kam die agrarische Rogation abermals zur Abstimmung, und abermals legte Octavius sein Veto ein. Und nun trat Gracchus wirklich mit jener gegen seinen Collegen gerichteten Rogation hervor. Das Volk war in Masse anwesend, die Stimmung der weit überwiegenden Majorität leidenschaftlich gegen den Vertreter der Optimaten gereizt; die erste Tribus entschied sich gegen Octavius. Da wandte sich Gracchus, in dessen Seele sicherlich das Vorgefühl von den ungeheuern Folgen seiner heutigen That mit dem Enthusiasmus für seinen Reformplan kämpfte, nochmals bittend an seinen Gegner; es war umsonst. Die Abstimmung ging weiter; schon hatten sich 17 Tribus mit leidenschaftlicher Wuth und so gut wie einstimmig gegen Octavius erklärt; die nächste Stimme brachte die Mehrheit und damit das Absetzungsurtheil gegen Octavius; da griff Gracchus zum letzten Mal ein. Er näherte sich seinem Gegner; er umschlang ihn mit seinen Armen, er beschwor ihn flehentlich, das große, heilige Werk der Reform, der Rettung Italiens, nicht länger zu verwirren; bei so großer Sache und bei so mächtiger Einmüthigkeit des Volkes müsse ein Volkstribun dem Volke etwas opfern können! — Octavius (er hatte weder gewagt, gegen die ihn selbst betreffende Rogation sein Veto einzulegen, noch auch ein anderes Mittel zur Gegenwehr gefunden) schwankte wirklich, er weinte und schwieg lange; dann traf sein Blick die düstern Scharen der Optimaten, die stumm und schroff umherstanden, da fand er seinen Muth wieder und rief dem Gracchus zu, er möge mit der Abstimmung fortfahren. Nun entschied auch die 18. Tribus gegen Octavius; die Mehrheit war gewonnen, der hartnäckige Tribun abgesetzt. Nun ließ Gracchus seinen Gegner durch einen Amtsdiener aus der Versammlung abführen; aber nur die Bemühungen des Gracchus selbst und der Optimaten und die Schnelligkeit des Octavius retteten den verhaßten Mann vor den Mishandlungen des aufgeregten Volkes. (*Plut.* Tib. Gr. 12. *Appian.* I, 12. *Diodor.* lib. 34. VII. [Exc. Vatican. p. 104]. *Florus* III, 14. *Liv.* Epit. 58. *Vellej.* II, 2. *Aur. Vict.* V. ill. 64; vergl. *Cic.* De leg. III, 10, 24. *Dio.* 46, 49.)

So war denn der verhängnißvolle Schritt geschehen. In seinem glühenden Eifer für die agrarische Reform, in seiner eigenen schwierigen Lage hatte Tiberius sich nicht mehr gescheut, gegen alles Herkommen und Recht einen Collegen seines Amtes zu entsetzen; hatte er die Schutzwehr zerstört, die mit großer Einsicht die alten Ahnen gegen die schrankenlose Macht des Tribunats aufgerichtet hatten; noch mehr, indem er principiell die Souverainetät des Volkes in die Schranken führte gegen die uralten Formen, welche dieses souveraine Volk sich selbst gesetzt hatte, hatte er die Willkür jedes kühnen Volksführers für berechtigt erklärt, hatte er die uralte Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tribunen selbst mit frevelnder Hand angetastet, den Boden erschüttert, auf dem er selbst fußte. Noch mehr, zum Ersten Mal hatte ein römischer Staatsmann um der Zweckmäßigkeit halber die Verfassung des Staates gebrochen; wo war nun der Halt auf dem dunkeln, abschüssigen Wege, den der kühne Reformer geöffnet? — Seit diesem Tage lastet denn auch ein Fluch auf Tiberius; die Absetzung des Octavius, der Bruch des Gesetzes, das ist der ewige Vorwurf, den ihm seine Gegner immer und immer, wie das Haupt der Meduſa, entgegenhalten; hier der Punkt, wo nun alle die tückischen, bösartigen, niederträchtigen Gerüchte einsetzen, mit denen die erbitterten Gegner seitdem ihn zu verleumden und zu umstricken sich bemühen.

Zunächst freilich war anscheinend der Stern des Gracchus in glänzendem Aufsteigen; an Stelle des Octavius wurde in der Person des O. Mummius ein neuer Volkstribun erwählt (so nach Appian; nach Plutarch hieß er Mucius und war ein Client des Gracchus); darnahm das Volk die agrarische Rogation des Tiberius mit Enthusiasmus an. Und um sich in seinem Siege möglichst sicherzustellen, erwählte das Volk für dieses Jahr zu Triumvirn für die Assignation den Tiberius selbst, ferner seinen damals kaum 20jährigen Bruder Cajus (der damals eben bei Scipio Aemilianus im Lager vor Numantia stand, *Plut.* Tib. Gr. 13), und seinen Schwiegervater Appius Claudius. Und die Competenz dieser Commission ward dann in Folge einer ferneren

4) Plutarch (Tib. Gr. 11) stellt die Sache anders dar. Ihm zufolge hat Tiberius den Octavius noch einmal, aber vergeblich sich endlich der Sache des Volkes anzuschließen; dann erklärte er um diesen Widerspruch zwischen zwei Tribunen auszugleichen, müsse nunmehr einer von ihnen beiden durch das Volk abgesetzt werden. Er bat also den Octavius, das Volk zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob Gracchus abdanken solle, er fügte hinzu es würde, falls das Volk sich dahin entscheide, sofort in den Privatstand zurücktreten. Octavius wollte sich darauf nicht einlassen, und nun sagte Tiberius: „So werde ich das Volk über Dich abstimmen lassen, wenn Du Deinen Sinn nicht ändern willst." — Es ist möglich, daß eine solche Scene eintrat, ehe Tiberius zu jener scharfen Formulirung schritt, von der Appian und berichtet

Rogation des Tribunen dahin erweitert, daß die Triumvirn die Vollmacht erhielten, bei den, während der Untersuchung über die Grenzen der occupirten und jetzt einzuziehenden Domainen und des Privateigenthums unvermeidlich in Masse sich erhebenden, Streitigkeiten selbständig und endgültig zu entscheiden (*Plut.* Tib. Gr. 13. *Appian.* I, 13. *Vellej.* II, 2. *Florus* l. l. *Cic.* De offic. II, 22 seq. *Liv.* Epit. 58).

Nun aber begannen die Schwierigkeiten der Reform erst recht klar zu werden. Die besiegte Nobilität begann damit, durch kleinliche Mittel sich an Tiberius zu rächen; der Senat, die höchste Verwaltungsbehörde, ließ sich, um von andern Zeichen der Wuth zu schweigen, durch den P. Cornelius Scipio Nasica, — der ein naher Verwandter der Gracchen, aber einer der wüthendsten Gegner der demokratischen Partei, einer der rohesten und brutalsten Oligarchen war und noch dazu bei den Verlusten, mit denen die Assignation die Optimaten bedrohte, stark mit betroffen wurde — dazu bestimmen, daß zu offener Verhöhnung die für den Tiberius als Theilungscommissair auszuwerfenden Diäten auf je 24 Asse (10 Groschen) festgesetzt wurden. Das Zelt und Geräth, was sonst ein triumvir agris assignandis erhielt, wurde ihm auf Nasica's Antrag abgeschlagen; ein Tribun, den sein Amt an die Stadt banne, bedürfe dessen nicht (*Plut.* Tib. Gr. 13; s. Nitzsch S. 311). Die Arbeiten der Commission selbst stießen natürlich überall auf die größten Hindernisse, wie sich dieses nach dem, was wir über die damaligen Zustände des ager publicus früher erörtert haben, auch gar nicht anders erwarten ließ. Mommsen (Röm. Gesch. Bd. II. S. 90) sagt treffend genug: „das schwierige und verwickelte Geschäft der Abtrennung, Abgrenzung, Einziehung und Auftheilung der Domainen trug den Hader in jede Bürgergemeinde hinein." — Und nun arbeiteten die Leidenschaften in Rom selbst in gefährlicher Weise weiter; bei der Gereiztheit der Parteien fanden die bösartigsten Gerüchte nur allzu schnell Glauben und machten die Kluft zwischen den Reformern und den Optimaten immer weiter. Ein Freund des Gracchus war plötzlich gestorben; bei seinem Tode und bei der Verbrennung der Leiche waren verdächtige Umstände vorgekommen, man meinte, der Verstorbene sei durch des Tribunen Gegner vergiftet worden. Gracchus selbst scheint es geglaubt zu haben; für seine eigene Sicherheit besorgt, seitdem die Masse der Landleute Rom verlassen (*Appian.* I, 13 fin.) hatte, sah der Tribun sich genöthigt, sich jetzt mehr auf die *plebs urbana* zu stützen, die an der agrarischen Reform eigentlich gar kein besonderes Interesse hatte. Damit aber nahm seine persönliche Haltung mehr und mehr einen demagogischen Charakter an; es beginnt die Zeit, wo Gracchus, um sich zu halten und die plebs urbana für sich ins Feld zu führen, sich genöthigt sieht, neue, politische Angriffe scharf demokratischer Art unmittelbar auf die Machtstellung des Senates einzuleiten. — Unmittelbar nach dem Tode jenes Freundes erschien Tiberius in Trauerkleidern, ja er zeigte seine Kinder dem Volke, um sie und seine Mutter dessen Schutze zu empfehlen. Er selbst war stets, namentlich des Abends, von einem starken Gefolge begleitet, was ihm im Senate bitter vorgerückt wurde (*Plut.* Tib. Gr. 13. 14. *Dio.* fr. 88).

Nun kam in dieser Zeit der wildesten Gährung der Pergamener Eudemos aus Kleinasien nach Rom, um dem Senate das „Testament" des letzten Attaliden, des Königs Attalos III. Philometor von Pergamos, zu überbringen, welcher das römische Volk zum Erben seines Reiches und seiner großen Schätze einsetzte. Bei der gastfreundschaftlichen Verbindung, in welcher seit der ersten asiatischen Gesandtschaftsreise des älteren Tiberius Gracchus (s. oben) dessen Haus mit den Attaliden stand, trat Eudemos auch mit dem jugendlichen, zur Zeit so gewaltigen Tribun in Verbindung; es hieß in Rom, Eudemos habe dem Tiberius den Purpurmantel und das Diadem seines verstorbenen Herrschers überbracht. Diesen Zwischenfall benutzte Tiberius zu einem neuen Antrage; er forderte nämlich, die Schätze des Attalos sollten dazu verwendet werden, um die armen Bürger bei der Uebernahme der ihnen zu assignirenden Aecker mit den nöthigen Geldmitteln auszustatten. Ferner aber wollte er dem Volke das Recht zugesprochen wissen, über die neue, ihm durch Erbschaft zugefallene asiatische Provinz, über deren Verfassung und Finanzverwaltung, selbständig die Entscheidung zu treffen. Damit griff der Tribun in die seit langer Zeit so gut wie unbestritten festgehaltene Competenz des Senates, in dessen eigentliche Domaine, in die Finanz- und Provinzialverwaltung, mit kecker Hand ein. Es erfolgte darum auch im Senate ein wahrer Sturm. Der Senator O. Pompejus, des Tribunen Nachbar, gedachte jener Niederlegung der königlichen Insignien bei Tiberius und warf zuerst die tückische Phrase hin, als träumte man schon von monarchischen Plänen des jungen Tribunen. O. Metellus warf ihm sein popolares Gefolge mit schneidenden Worten vor. Vor Allem aber warf man ihm mit berechneter List seine Verletzung der tribunicischen Heiligkeit vor; und Gracchus, der wol spürte, daß dieser Vorwurf auch bei dem Stadtvolke seinen Widerhall fand, sah sich in der fatalen Lage, seine Rogation gegen Octavius vor dem Volke wieder vertheidigen zu müssen (*Plut.* Tib. Gr. 14—15. *Liv.* Epit. 58. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Oros.* V, 8 seq. *Cic.* Lael. 12, 41). Ob Gracchus mit seiner Rogation in der Pergamenischen Frage völlig durchgedrungen ist, ist aus den Quellen nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen; Nitzsch, der sich S. 314 — 321 mit großem Scharfsinn über dieses Stadium der Bewegung ausspricht, ist der Meinung, Tiberius habe auch diesmal den Sieg davon getragen (s. aber dagegen Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 113. Anm.).

Jedenfalls aber war die Wuth der Oligarchie gegen Tiberius in stetem Steigen. Bereits wurden sehr ernsthafte Drohungen laut für den Augenblick, wo der kecke Reformer nicht mehr durch sein Amt geschützt sein würde Tiberius mußte fürchten, daß man (wenn nicht gar seinem Leben Gefahr bereiten, so doch) sicherlich durch eine Reihe gefährlicher Processe seine bürgerliche Existenz aufs Höchste bedrohen, und dadurch zugleich seine junge Reformthätig-

keit vollständig lahm legen würde (*Plut.* Tib. Gr. 16 init. *Appian.* I, 13 fin.). Unter diesen Umständen, so schien es, gab es für Tiberius, wollte er seine Person und die Durchführung seiner Reform sicher stellen, keinen anderen Weg, als den Versuch, bei den Wahlen der Volkstribunen für das Jahr 132 v. Chr. (622 d. St.) abermals eine Wahl auf seine Person zu lenken. Diese Wahlen fanden aber im Sommer statt; und so hatte Tiberius wenig Hoffnung, die Masse seiner persönlichen Anhänger, d. h. das Landvolk, das eben mit der Ernte beschäftigt war, wieder wie im Winter in den Comitien versammelt zu sehen. Unter diesen Umständen galt es, sich der demokratischen plebs urbana noch mehr zu versichern; und so stellte Gracchus eine Reihe neuer Rogationen in Aussicht (so ist die gewiß richtige Ansicht von Nitzsch S. 323 und Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 15), welche immer entschiedener auf eine Erschütterung der Senatsherrschaft hinzielten; Rogationen, deren mehre nachmals, wenn auch in veränderter Gestalt, sein Bruder Cajus wieder aufgenommen hat; (dahin gehört die Idee, die lange Dienstzeit in den Legionen zu verkürzen, von den senatorischen Gerichten die Provocation an das Volk zu gestatten, zu den senatorischen Richtern eine gleiche Anzahl aus dem Ritterstande hinzuzufügen, letzteres offenbar, um die Interessen der Ritter von denen des Senats zu trennen u. s. w.[5]). Vergl. *Plut.* Tib. Gr. 16. *Dio.* fragm. 58. Peiresc. 88. *Reim. Cic.* in Catilin. IV, 2, 4). Als nun der Wahltag sich näherte und es offenbar wurde, daß in der That das Landvolk nicht zur Stadt kommen würde (lediglich *Vellej.* II, 3 weiß, im Gegensatz zu den übrigen besseren Gewährsmännern, von „zahlreichen Volksmassen, die fast aus ganz Italien herbeigeströmt wären"), so bot Tiberius noch einmal bei der Stadtbevölkerung alle Mittel persönlicher Bewerbung in seinem Interesse auf, um so mehr, weil er wußte, daß die Oligarchie mehre seiner grimmigsten Gegner als Gegencandidaten aufgestellt hatte (*Appian.* I, 14. *Val. Max.* III, 2, 17. *Dio.* l. l.). Endlich kam der Wahltermin; der Tribun Rubrius präsidirte den Comitien; bald zeigte die Abstimmung der ersten Tribus, die für Gracchus ausfiel, daß der große Volksführer wahrscheinlich den Sieg davon tragen würde. Da griffen die Optimaten zu einem neuen Mittel, ihm den Sieg aus den Händen zu winden. Sie stellten plötzlich die Behauptung auf, „es sei nicht gesetzmäßig, daß derselbe Bürger zweimal nach einander dieses Amt führe." Die Sache stand wirklich nicht außer Zweifel (vergl. Lange, R. Alterth. Erste Ausg. Bd. I. S. 515 fg. 609); es fehlte aber offenbar seit langer Zeit an jedem für die jetzt aufgeworfene Frage entscheidenden Präcedenzfalle; genug, Rubrius wußte sich nicht zu helfen. Und als nun des Gracchus Günstling Mummius (s. oben) ihn aufforderte, ihm den Vorsitz zu überlassen, und Rubrius schon einwilligte: da widersetzten sich die andern Tribunen und erklärten, im Fall, daß Rubrius den Vorsitz aufgebe, müsse von Neuem das Loos über das Präsidium in der Wahlversammlung entscheiden. Der Streit wurde heftig; Gracchus und seine Freunde konnten sich mit ihren Collegen über diese Formfrage nicht sofort einigen, — darüber verging Zeit, und man vertagte die Abstimmung auf den folgenden Tag (*Appian.* I, 14. *Plut.* Tib. Gr. 16).

Gracchus war schwer betroffen; er erkannte die finstere Entschlossenheit seiner Feinde; er selbst hatte in diesen Conflicten heute zum ersten Mal den Kürzern gezogen. Voll düsterer Ahnungen, legte er Trauerkleider an, führte dann den Rest des Tages über seinen Sohn auf dem Forum umher, empfahl den Knaben mit beweglichen Worten seinen Mitbürgern, weil er selbst demnächst seinen Gegnern zu unterliegen fürchte. Das Volk aber, hingerissen durch sein Auftreten, war bald zu seinen Gunsten entzündet, versprach ihm für den morgenden Tag die festeste Haltung und begleitete ihn Abends nach seinem Hause, das man während der Nacht bewachte (*Appian.* I, 14. *Plut.* 16). Nach Plutarch, der überhaupt, namentlich für diese letztere Zeit, dem Tiberius eine gewisse melancholische Unklarheit beilegt, war Gracchus durch die Stimmung der Menge wenig ermuthigt; böse Zeichen am nächsten Morgen, im Verein mit einem früher vorgekommenen schlimmen Vorzeichen, verstimmen ihn und seine Freunde noch mehr, bis endlich der Philosoph Blossius durch frische Worte ihm wieder Muth einflößt (*Plut.* 17. *Val. Max.* I, 4, 2). Nach Appian dagegen gab die Anhänglichkeit des Volkes dem Gracchus bald seine Entschlossenheit wieder; er traf nun verschiedene Vorkehrungen, um für den folgenden Tag seine Wiederwahl mit aller Energie durchzusetzen. Noch vor Anbruch des neuen Tages zog Tiberius seine Anhänger zusammen (*Plut* Tib. Gr. 20 berechnet deren Zahl auf etwa 3000 Kopfe vom Stadtvolke), verabredete mit ihnen für den Fall, daß es mit den Gegnern (wenn sie nämlich mit Gewalt die Wahlversammlung stören würden) zum Handgemenge kommen sollte, ein Zeichen, und ließ noch vor Sonnenaufgang den Tempel auf dem Capitol, wo die Abstimmung stattfand, und die Mitte des Versammlungsplatzes von seinen Popularen besetzen (*Appian.* I, 14).

Am andern Morgen kam es denn wirklich zu der verhängnißvollen Versammlung. Das Loos, so scheint es, bestimmte den Tribunen Mummius (Mucius) zum Vorsitzenden (*Plut.* l. l. 18 init.). Von dem Volke mit Jubel begrüßt, trat Gracchus in die Mitte seiner Freunde (*Plut.* 17 fin.). Als aber die Abstimmung beginnen sollte, erhoben die Anhänger der Oligarchie und die dem Gracchus jetzt abgewandte Fraction unter den Tribunen selbst ihre Einwande von Neuem. Bereits wurde das Volk unruhig, schon kam es zwischen den Anhängern der verschiedenen Parteien zum Gedränge (*Appian* l. l. *Plut.* l. l. 18) Da, schon war der Tumult in vollem Gange,

5) Nach *Vellej.* II, 2 hatte Tiberius auch den Italikern das römische Bürgerrecht in Aussicht gestellt. Die andern Quellenschriftsteller wissen davon aber Nichts; auch sehen wir nicht, daß die Collisionen des agrarischen Triumvirats mit den nichtrömischen Bewohnern von Italien, die nachher (s. unten) so wichtig werden, schon während der kurzen, dem Tiberius noch gestatteten Lebenszeit irgend bemerkenswerth zu Tage getreten waren.

sah man, wie die Leute in der Umgebung des Tiberius sich ihre Gewänder hoch aufschürzten und den Gerichtsdienern die „Fasces" entrissen, um sich damit zu bewaffnen; zugleich deutete Gracchus selbst mit der Hand auf sein Haupt, um den Entfernteren, die ihn nicht hören konnten, bemerklich zu machen, daß er persönlich in Gefahr schwebe. Denn nach Plutarch's Angabe hatte sich in diesen Momenten der mit dem Tribun befreundete Senator Flavius Flaccus zu Tiberius gedrängt und demselben mitgetheilt, die Optimaten beabsichtigten einen Gewaltstreich und hätten zu dem Ende ihre Sklaven bewaffnet und viele ihrer Anhänger zusammengezogen (*Plut.* I. 1. 18. 19 init.). Dieser Zwischenfall gab das Signal zu dem wildesten Lärm. Nach Appian's Darstellung zu schließen (I, 14), sahen die Gracchaner in der Handbewegung des Tiberius das verabredete Zeichen zum Loschlagen und stürzten sich nun auf ihre Gegner, die nach allen Richtungen hin mit blutigen Köpfen entwichen. Die andern Tribunen verließen voll Angst ihre Plätze und suchten das Weite, die Priester auf dem Capitol schlossen den Tempel; die wogenden Massen aber, vor Allen die fanatischen Gegner des Gracchus, trugen die tollsten Gerüchte hinab in die Stadt und in den Senat, den während der tumultuarischen Comitien auf dem Capitol der Consul Mucius Scävola in dem benachbarten Tempel der Fides versammelt hatte. Hier hörte man mit tückischer Freude jene wüsten Gerüchte; Gracchus, hieß es, habe auch die andern Tribunen ihres Amtes entsetzt, — er werfe sich, ohne Abstimmung, zum Tribun für das nächste Jahr auf (*Appian.* I, 15. 16 init.), — vor Allem aber das perfide Geschrei, Gracchus habe mit jener Handbewegung die königliche Krone gefordert! (*Plut.* Tib. Gr. 19. *Florus* III, 14. *Aurel. Vict.* V. ill. 64.)

Nun hatte die wüthende Oligarchie einen Auflauf, wie sie ihn brauchte, und einen Vorwand zu blutigen Gewaltschritten, wie sie ihn längst ersehnt hatte. Der Consul Scävola, der Mann des Gesetzes, der Freund des Gracchus und der agrarischen Reform, hatte bisher allem Andringen der fanatischen Optimaten zu gewaltsamem Vorgehen widerstanden (*Plut.* 18); jetzt forderte der rohe Nasica von ihm mit dürren Worten, er solle den Staat retten und den „Tyrannen und Hochverräther" aus dem Wege räumen. Der verständige Consul wies diese wüste Forderung in aller Ruhe mit der Bemerkung zurück, er werde keine Gewalt brauchen und keinen Bürger ungehört, ohne Urtheil und Recht, tödten lassen, wie er sich andererseits mit aller Energie widersetzen werde, wenn Tiberius das Volk zu widerrechtlichen Dingen bestimmen sollte. Offenbar hatte der Consul die Absicht, den sinnlosen Lärm vor dem Capitol unschädlich sich verbrausen zu lassen (*Plut.* Tib. Gr. 19). Das war aber nicht die Meinung des Nasica. In wilder Leidenschaft schrie er der aufgeregten Senatsversammlung zu: „Wenn denn selbst der Consul zum Verräther am Vaterlande wird, so mögen die, welche das Heil der Republik und den Bestand der Verfassung wollen, mir folgen!" Und wirklich sagte die Masse der Senatoren dem greisen Scävola den Gehorsam auf und folgte dem blutigen Nasica. Dieser nun schlug die Toga über den Kopf; („man hat ihm," bemerkt Nitzsch S. 326, „nachher Schuld gegeben, daß er sich dadurch habe den Schein geben wollen, als ginge er, um als Priester [er war damals Pontifex Maximus] dem Jupiter zu opfern"). Die Senatoren wickelten ihre Toga um den linken Arm. Ihnen schlossen sich, die ganze Stadt war in wilder Bewegung, zahlreiche Ritter an; die Anhänger der Optimaten aus dem Volke wogten hinter ihnen, dazu wol auch (s. oben) die Sklaven der adeligen Herren. So ging es nach dem Capitol; das Volk aber, als es nun Auge in Auge den hohen Herren gegenüberstand, die es seit Jahrhunderten zu respectiren gewohnt war, wagte gegen den feierlichen Zug der Senatoren keine Gegenwehr, sondern wich scheu und bange zurück. Nun griffen die vornehmen Herren zu den überall umherliegenden Knitteln, den Stuhlbeinen, den zerbrochenen Bänken der Comitien und bewaffnen sich damit; ihr Gefolge greift nach Steinen oder holt Knittel aus den nächsten Häusern oder kam schon damit bewaffnet an. So erreicht die Oligarchie die Höhe des Capitols und wirft sich mordlustig auf Gracchus und seinen Anhang, die noch überrascht auf dem Platze halten. Die einen werden zerstreut, andere von dem tarpejischen Felsen und der Untermauerung des Capitols hinabgestürzt, die meisten mit Knitteln erschlagen. Gracchus selbst wurde von einigen Wüthenden bei dem Obergewand ergriffen; er ließ es fahren, wandte sich zur Flucht, stürzte aber über die Körper einiger vor ihm niedergeschlagenen Römer, — es war vor der Thür des capitolinischen Tempels, bei den Bildsäulen der sieben Könige. Eben wollte er sich wieder erheben, da schlug ihn sein College, der Tribun P. Saturejus, mit einem Stuhlbeine auf den Kopf; ein zweiter Hieb des L. Rufus machte dem Leben des edlen, unglücklichen Reformators ein Ende. Dreihundert seiner Anhänger erlagen mit ihm den Stein- und Knittelschlägen der Oligarchie (*Plut.* Tib. Gr. 19. *Appian.* I, 16. 17. *Sall.* Jug. 31. 42. *Cic.* Rhet. ad Her. IV, 55. §. 68. *Florus* III, 14. *Liv.* Epit. 58. *Vellej.* II, 3. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Oros.* V, 9. *Valer. Max.* I, 4, 2. III, 2, 17. VII, 2, 6. *Diod.* 34, VII. [Exc. Vatican. p. 104]; 35, XXXII. [Exc. de Virt. p. 607]).

Die Oligarchie hatte einen blutigen Sieg erkämpft; das Ackergesetz freilich des Tiberius (s. hernach) konnte sie nicht mehr vernichten, aber an dem verhaßten Reformator hatte sie schwere Rache genommen. Hatte Tiberius mit der Absetzung des Octavius die Verfassung gebrochen, — der Adel hatte es ihm bezahlt, indem er sich an dem geheiligten Haupte eines Tribunen unmittelbar vergriff. So trat denn jetzt zuerst die römische Revolution in ihrer ganzen Furchtbarkeit ans Licht; der neue Parteikampf wurde durch schmachvolle Mordscenen inaugurirt, wie sie in solcher Weise den alten Ständekampf nicht befleckt hatten. Und an diesem Tage legte die Oligarchie den Grund zu jenem Hasse und zu jener grimmigen Verachtung Seitens der Popularen, wie sie die Plebejer der alten Zeit gegen die großen Patricier

der Vergangenheit niemals empfunden hatten. — Zunächst allerdings wurde die wildeste Wuth bald wieder gezähmt; wohl war es jener „ehrlosen Schlächterei" ganz würdig, daß die Leichen der ermordeten Popularen nicht bestattet werden durften, sondern am Abend in die Tiber geworfen wurden. Cajus Gracchus bat umsonst um die Erlaubniß, die theure Leiche seines Bruders an sich nehmen und bei Nacht bestatten zu dürfen; man fürchtete wol neue aufregende Scenen, und so gab sich denn der kurulische Aedil Lucretius dazu her, den Leichnam mit eigener Hand in den Strom zu werfen, wofür ihn denn der Hohn des Volkes mit dem Namen des „Todtengräbers" brandmarkte (*Plut.* Tib. Gr. 20. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Appian.* I, 16 fin. *Liv.* Epit. 58). — Sonst aber schlug der Senat den Weg ein, daß er zunächst an der Durchführung der Assignation festhielt; wie denn bald nach Tiberius' Tode auf specielle Veranlassung des Senates an Stelle des erschlagenen Tribunen ein anderer Bürger für den Rest des Jahres 133 v. Chr. in das mit der Assignation betraute Triumvirat hineingewählt wurde; die Wahl des Volkes fiel dann auf des Cajus Gracchus Schwiegervater, den schon erwähnten P. Licinius Crassus Mucianus (*Plut.* Tib. Gr. 21). Dagegen wurde die Person des Tiberius officiell gebrandmarkt, d. h. man hielt an der Phrase fest, als habe der ermordete Tribun wirklich nach der Krone gestrebt (vergl. *Sallust.* Jugurth. 31), oder doch einen gewaltsamen Bruch der Verfassung herbeiführen wollen. Tiberius galt bei der Nobilität officiell als Hochverräther, der die verdiente Strafe erlitten; und der Bruch der Heiligkeit des Tribunats, den er selbst sich hatte zu Schulden kommen lassen, noch mehr aber die demagogische Agitation seiner letzten Zeit bestimmten auch Männer, die sonst der Demokratie und namentlich der agrarischen Reform nicht feindlich waren (darunter nachmals selbst Scävola!), sich — zwar nicht gerade lobend über die blutige Gewaltthat des Nasica, aber doch — über den Untergang des Tribunen zustimmend zu äußern. Am tiefsten empörte es die Massen, als sie vernahmen, daß selbst ihr bisheriger Liebling, der große Scipio Aemilianus, im Lager von Numantia, bei der ersten Nachricht von dem Untergange seines Schwagers seiner Gesinnung durch den Homerischen Vers: „Also verderbe ein Jeder, der solcher That sich vermessen!" Ausdruck gab; eine Haltung, die den großen Feldherrn seine Popularität in Rom kostete (*Plut.* Tib. Gr. 21. *Diodor.* 34, VII. [Exc. Vat. p. 104]). Es war dann ganz im Sinne dieser Auffassung, daß der Senat eine Untersuchung gegen die vermutheten Mitschuldigen des Tiberius bei seinem versuchten Hochverrathe einleitete. Diese Processe wurden in die Hände der Consuln des Jahres 132 v. Chr. gelegt; inzwischen vermied man es, die hochstehenden Anhänger des Tiberius, etwa die Appius Claudius, die Cajus Gracchus u. a. m., anzugreifen, und ließ es bei der Verfolgung und Verurtheilung einer Anzahl Männer von geringerem Range bewenden (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 20. *Appian.* I. l. *Vellej.* II, 7). Der früher schon erwähnte Grieche Diophanes erlitt damals den Tod; Blossius wurde zwar verhört, doch hinderte man seine Flucht nach Asien nicht (*Plut.* l. l. *Cic.* Lael. 2. 11. *Valer. Max.* IV, 7, 1; vergl. Nitzsch S. 330 fg.). Daneben aber dauerte der Groll des Volkes ungebrochen fort; hatte die Menge ihren Führer im letzten Moment kläglich im Stiche gelassen, jetzt äußerte sie ihren Haß gegen die Feinde des Tribunen unverhohlen; vor Allen der blutige Nasica (vergl. *Diod.* 35, XXXII. Exc. de Virt. p. 607) wurde mit solchem Abscheu betrachtet, daß der Senat es für gut fand, diesen Mann (vielleicht noch im J. 133) auf eine ziemlich überflüssige Gesandtschaftsreise nach Asien zu schicken, wo derselbe (anscheinend im J. 132) zu Pergamon starb (*Plut.* Tib. Gr. 21. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Val. Max.* V, 3, 2; vergl. Nitzsch S. 329 fg.). — Die „Rache" aber für den Tod des Tiberius wurde den Optimaten nicht erspart; allerdings waren es nicht die ältern Parteigenossen des Tribunen, welche dieselbe in die Hand nahmen; denn schon im J. 131 v. Chr. starb sein Schwiegervater Appius Claudius, und in dem Jahre 130 fand auch P. Licinius Crassus als Heerführer im Kriege gegen Aristonikos in Asien seinen Untergang (vergl. Nitzsch S. 342). Der gewaltige Nachfolger des Tiberius war[6]) sein Bruder Cajus, zu dessen Geschichte wir uns jetzt wenden.

Da es die Aufgabe dieses Aufsatzes nicht ist, die Geschichte der römischen Revolution von 133 — 121 v. Chr. zu schildern; da wir lediglich die Aufgabe haben, das Leben der beiden Gracchischen Brüder zu schildern: so haben wir demnächst nur in aller Kürze, um den Zusammenhang herzustellen, den Gang der Ereignisse in Rom vom Tode des Tiberius Gracchus bis zum ersten Tribunat des Cajus zu skizziren. In Rom aber führten die schrecklichen Ereignisse, die den Untergang des Tiberius begleitet hatten, bald zu einer wichtigen neuen Gruppirung der Parteien. Der Senat, wie wir schon sagten, wagte es nicht, die lex agraria des Tiberius wieder zu beseitigen; einerseits schien es sicherlich unweise, durch einen solchen Schritt die durch den agrarischen Sieg des Tiberius zufriedengestellte plebs rustica wieder aufzuregen, während die plebs urbana von grimmiger Wuth erfüllt war; anderseits war gerade jetzt im Senat selbst die Zahl der intelligenten und patriotischen Männer von überwiegendem Einfluß, welche — nach dem Fall des verhaßten Reformers — doch an seinem

6) Die Kinder des Tiberius von der Claudia sind nicht zu reiferem Alter gelangt. Tiberius hatte bei seinem Tode drei Kinder hinterlassen, nämlich eine Tochter und zwei Knaben (so Nitzsch S. 341 nach *Dion.* Fragm. Peiresc. 88 gegen Sempronius Asellio bei *Gell.* II, 13, wo nur von einer Tochter und einem Knaben die Rede ist). Und nach des Tribunen Tode gebar die Claudia noch einen Knaben (*Val. Max.* IX, 7, 2). Der älteste dieser Knaben, der im Texte in der Geschichte seines Vaters mehrfach erwähnt worden ist (geb. um 140 v. Chr.), starb als Soldat auf Sardinien im oder vor dem Jahre 123 v. Chr. (631 d. St.); der zweite starb noch als Kind in Praeneste, der dritte ebenfalls als Kind in Rom, beide sicherlich noch vor dem Jahre 123 oder doch nicht später. (*Val. Max.* IX, 7, 2; cf. Schol. Bob. in Cic. Or. p. Sulla p. 365. Or und *Meyer*, Or. roman. fr. ed. II. p. 235. Nitzsch S. 269. 341 380 398 fg. 428.)

immerhin heilsamen Gesetze festhielten und die schroffsten Oligarchen zügelten. Die Appius Claudius und P. Licinius Crassus waren zunächst die Häupter der Gracchanischen Demokratie, soweit es sich um die Assignation handelte. Unter den Optimaten aber war namentlich der tüchtige und sehr einflußreiche Q. Metellus Macedonicus entschieden dafür, an der agrarischen Reform festzuhalten, welche doch an sich die politische Macht des Senats und des Adels nicht erschütterte, und deren Annahme (wie Nitzsch S. 339 es recht gut ausdrückt) gewissermaßen „einen Waffenstillstand" zwischen den Parteien herbeiführen konnte. Dazu aber kam, daß auch der mächtige Scipio Aemilianus, der im J. 132 aus Spanien zurückkehrte, an dem Ackergesetze festhielt.

Inzwischen nahmen die Verhältnisse in der Stadt sehr bald wieder einen höchst gereizten Charakter an. Jener Theil der demokratischen Partei, der sich namentlich auf das Stadtvolk stützte, der, im Sinne der späteren Thätigkeit des Tiberius, sehr entschiedene Angriffe auf die Machtstellung des Senates versocht, war keineswegs führerlos. Hier machte sich demnächst unter den Anhängern des Tiberius namentlich der hochbegabte, aber wilde, rücksichtslose und grundsatzlose C. Papirius Carbo bemerkbar, der mit Energie in die von Tiberius gebrochene Bahn eintrat. Er war im J. 131 v. Chr. Volkstribun; der Tod des Appius Claudius und die Entfernung des Licinius Crassus machte ihn bald noch mächtiger; und er war es, der auch äußerlich eine vollständige Verschiebung der Parteistellung des Scipio Aemilianus herbeiführte. Die Popularität dieses großen Mannes war neuerdings entschieden im Sinken; seiner Natur nach ein römischer Aristokrat im besten Sinne des Wortes, darum der Oligarchie seiner Zeit tief entfremdet, hatte er bis zum J. 133 in den Augen der Menge als ein entschiedener Demokrat gegolten, weil sich seine Opposition sehr oft mit jener der Demokraten aufs Nächste berührt hatte. Allein Scipio war kein Freund jener Ideen, welche auf Eingriffe in die bisher entwickelte und streng festgehaltene Machtstellung und Competenz des Senats abzielten; er war auch in seinem Herzen von Abneigung gegen die plebs urbana erfüllt. Die agrarische Reform konnte er, nachdem sie nun doch im Gange war, recht wohl vertreten; die plebs rustica konnte er bleibend vertheidigen, — aber die revolutionaire Agitation des Tiberius stieß ihn ab. Und so hatte er schon (s. oben) in Spanien jenes harte Wort über seinen ermordeten Schwager äußern können, das ihm das Stadtvolk nicht vergab. Der Bruch mit dem Volke wurde vollendet, als Papirius Carbo nicht lange nach der Rückkehr des Scipio aus Spanien den Feldherrn vor einer Concio fragte: ob er den Tod des Tiberius Gracchus billige? Scipio erwidert: „Wenn Tiberius den Umsturz der Verfassung bezweckte, dann ist er mit Recht getödtet worden!" Und als nun die Menge ein wildes Geschrei erhob, da sprach er die bekannten furchtbaren Worte: „Es schweige, wer Italien nur als Stiefmutter zu betrachten hat!" Und als der Lärm sich nur noch steigerte, da rief er, mit Hinblick auf die vielfache fremde Blutmischung, die vielen Freigelassenen und deren Abkömmlingen in der plebs urbana: „Ihr glaubt doch nicht, daß ich mich vor denen als Losgebundenen fürchte, die ich gebunden hierher gebracht habe?" (*Valer. Max.* VI, 2, 3. *Vellej.* II, 4. *Liv.* Epit. 59. *Cic.* De rep. I. §. 14. 31. *Plut.* Tib. Gr. 21. Apophth. Rom. Scip. jun. 22. 23. *Polyaen.* VIII, 16, 5. *Aur. Vict.* V. ill. 58). Diese furchtbare Härte schied den Scipio für immer von dem Stadtvolke; je höher es ihn sonst gefeiert, um so mehr verabscheute es ihn jetzt, betrachtete es ihn jetzt als seinen bittersten Feind. So wurde Scipio jetzt darauf angewiesen, zwischen der entschiedenen Demokratie und den Optimaten, die ihn doch nicht zu den Ihren zählen konnten, und wo selbst der gemäßigte Metellus sein und seines Hauses alter Gegner war, — eine Mittelstellung einzunehmen, der aber seine persönliche Bedeutung ein großes Gewicht verlieh. Zunächst stand er aber als Kämpfer gegen das Vordringen der Demokratie auf einer Linie mit den Optimaten, es war sein und seines Freundes Lälius Einfluß, durch den im J. 131 die tribunicische Rogation des Papirius, welche die sofortige Wiederwahl desselben Bürgers zum Tribunat gesetzlich erlaubt machen sollte, zu Fall gebracht wurde; *Liv.* Epit. 59. *Cic.* Lael. 25; (nachmals ist indessen doch eine Form gefunden worden, die eine solche Wiederwahl unter gewissen Umständen für zulässig erklärte. *Appian.* Bell. civ. I, 21; vergl. Lange, Röm. Alterth. Bd. I. S. 610). — Der Conflict aber zwischen Scipio und der Demokratie wurde bald noch schärfer. Die Arbeiten des agrarischen Triumvirats waren inzwischen mit Eifer fortgesetzt worden; nun aber wurden im J. 130 v. Chr. Cajus Gracchus (zum zweiten Mal), Carbo und der energische Demokrat M. Fulvius Flaccus zu Triumvirn erwählt. Es begannen jetzt gerade die besonders verwickelten Geschäfte, nämlich die Untersuchungen und Entscheidungen über die Grundstücke, wo die Grenzen zwischen Privateigenthum und ager publicus zweifelhaft waren. Indem man auf diesem Wege rücksichtslos vorschritt, kam man endlich dazu, auch jene Stücke des ager publicus anzugreifen, die nicht in römischen Händen, sondern in früheren Zeiten durch Volks- oder Senatsbeschlüsse den verschiedenen Gemeinden italischer Bundesgenossen, namentlich auch den zahlreichen und blühenden sogenannten latinischen Colonien zugewiesen, von denselben occupirt waren. Gleichviel wie hier die Rechtsfrage stand: dieses Vorgehen der Triumvirn erregte bei den Italikern einen wahren Sturm; leicht konnte sich hier an der agrarischen eine „italienische Frage" entzünden: die Staatsmänner Roms waren nicht gewillt, auf diesem Punkte eine gewaltige Erbitterung unter den italischen Bundesgenossen sich entwickeln zu lassen, zumal sich die letzteren ohnehin schon überall beeinträchtigt und zurückgesetzt fühlten. Unter diesen Umständen fanden die römischen Optimaten an den Italikern, letzere an jenen bereitwillige Verbündete. Und so geschah es, daß die „Latiner" und Bundesgenossen, die in Menge nach Rom strömten, an dem ihnen auch sonst schon nahe befreundeten Scipio ihren Patron fanden. Zu Anfang des J. 129 v. Chr. setzte der be-

rühmte Staatsmann es wirklich durch, daß von nun ab dem agrarischen Triumvirat die richterliche Untersuchung und Entscheidung über die Eigenschaft der streitigen Grundstücke entzogen, „die Entscheidung, was Domanialland und was Privateigenthum sei, den Consuln zugewiesen wurde." Es war selbstverständlich, daß damit die Arbeiten der Triumvirn bedeutend aufgehalten wurden; und da der mit der Untersuchung zunächst betraute Consul C. Sempronius Tuditanus aus Abneigung gegen diese verwickelten und schwierigen Geschäfte es vorzog, als Feldherr nach Illyrien zu gehen, so kamen die agrarischen Arbeiten und damit die Assignationen bald völlig zum Stillstand. Nach Mommsen's Ausführung hatten die letzteren bisher nicht wenig gewirkt; und wenn die Bürgerliste, die nach der Schätzung des Jahres 132/1 v. Chr. nur 319,000 waffenfähige Bürger ergab, „sechs Jahre später statt des bisherigen Sinkens sich bis auf 395,000, also um 76,000 hebt," so ist das nach Mommsen sicherlich die Folge der Thätigkeit der agrarischen Commission (Röm. Gesch. Bd. II. S. 100). Indessen, das waren eben gute Resultate, die erst allmälig hervortreten konnten; gegenwärtig, wo die thatsächliche Sistirung der agrarischen Arbeiten bei allen Theilen der römischen plebs tiefen Unwillen hervorrief, war die weitere Stellung und Haltung Scipio's die Hauptfrage geworden. Von der Demokratie (die ihm jetzt den Plan zuschrieb, das Ackergesetz völlig zu beseitigen) tödlich gehaßt, auch jetzt nicht ohne starke Widersacher im Senate, mag er sich doch vielleicht mit selbständigen Plänen über die Entwirrung der immer verwickelter sich gestaltenden römisch-italischen Verhältnisse getragen haben. Jedenfalls erwartete man damals von ihm entscheidende Erklärungen im Senate wie vor dem Volke. Man weiß, daß er zuerst im Senate sich dahin aussprach, „die Latiner nach dem Rechte der Societät zu vertreten und jede Assignation ihrer Aecker zu hindern" (Schol. Bobb. ad Milon. 7, 2. Nitzsch S. 351). Am anderen Tage wollte er seine ferneren Ideen vor dem Volke entwickeln; es kam nicht dazu, denn an eben diesem Morgen fand man ihn todt in seinem Bette. Der jähe Tod dieses großen Mannes, der als ein schwerer Unglücksfall für den ganzen Staat angesehen werden muß, ist niemals vollständig aufgeklärt worden. Nur wenige uns erhaltene Angaben der Alten sprechen für einen natürlichen Tod (Schol. Vat. ad *Cic.* Or. pro Mil. 7, 2; vergl. *Plut.* Rom. 27. *Vellej.* II, 4); indessen hat man sich schon im Alterthume, und nach den verschiedenen Stellen bei den Alten auch Seitens der Neueren im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß Scipio wahrscheinlich nicht eines natürlichen Todes oder gar durch Selbstmord (*Plut.* Rom. 27. *Appian.* I, 20) gestorben sei, sondern daß hier ein politischer Mord vorliege. Man wollte an seinem Halse und in seinem Antlitz Spuren der Erwürgung bemerkt haben. Im Allgemeinen galt und gilt es für höchst wahrscheinlich, daß Scipio bei der damaligen furchtbaren Spannung der Parteien dem Hasse der demokratischen Partei erlegen ist, die zuletzt vielleicht selbst seine Ernennung zum Dictator fürchtete; daß die Graechaner damals ihre Rache nahmen für die Ermordung des Tiberius. Dagegen weichen und weichen die Ansichten über die intellectuellen Urheber der Frevelthat wie über den oder die Mörder weit von einander ab. Die mit dem Schwiegersohne, Schwager und Gatten längst zerfallene Gracchische Familie ist keineswegs außer Verdacht geblieben (vergl. *Cic.* Somn. Scip. III, 5. Lael. 12, 41. De rep. VI, 12. 14. De amic. XII, 41; III, 12. pro Milon. 7. Schol. Bobb. ad Mil. p. 255); Cornelia selbst wurde als Anstifterin des Mordes beschuldigt, der dann unter Mitwirkung der Sempronia ausgeführt worden sei (*Appian.* B. c. I, 20); eine Angabe, die indessen unseres Wissens bei den Neueren nur wenig Anklang gefunden hat; namentlich Haakh in seinem Artikel über die Sempronier bei Pauly, Realencykl. Bd. VI. Th. I. S. 982 plaidirt entschieden für die schwerste Mitschuld der berühmten Witwe, und beruft sich auch auf die Ausführungen von F. G. Hildebrand in einer Recension der Schrift von F. T. Gerlach: Der Tod des P. Corn. Scipio Aemilianus (s. N. Jahrb. f. Philol. u. Pädag. Bd. 29. 1840. S. 373—400). Auch die Anschuldigungen gegen Cajus Gracchus, als sei er Urheber oder Theilnehmer des Frevels gewesen (vergl. *Plut.* Caj. Gr. 10. Schol. Bobb. ad Mil. p. 255), sind bei dem anerkannt großen Charakter dieses Mannes, trotz seiner entschiedenen Gegnerschaft zu dem Schwager, von den Neueren nicht aufgenommen worden. Viel mehr Verdacht scheinen die Angaben der Alten auf die Sempronia zu wälzen, als habe sie persönlich (sei es durch Gift oder durch Erwürgung) ihren verhaßten Gemahl beseitigt, oder doch den Mördern die Wege geebnet (vergl. *Liv.* Epit. 59. Schol. Bobb. ad or. pr. Mil. p. 255. 283. *Appian.* l. l. *Oros.* V, 10). Indessen bemerkt doch Gerlach a. a. O. S. 42 wol mit Recht, daß wir von der Sempronia so gut wie gar Nichts wissen, um ihr ohne Weiteres ein solches Verbrechen aufzubürden. Dagegen ruht von den andern Männern, die sonst in Verdacht geriethen, (Fulvius Flaccus bei *Plut.* Caj. Gr. 10 und) Carbo, auf dem letztern der stärkste Schein, als habe er die Mordthat verübt. Wenigstens galt Carbo in dem Zeitalter der Cicero und Pompejus so gut wie unbestritten für den Mörder (vergl. *Cic.* Ep. ad Quint. fratr. II, 3, 3. ad Fam. IX, 21, 3. De Or. II, 40. 170); und die Neueren heben als besonders auffallend noch hervor, daß derselbe Mann seitdem vollständig von der öffentlichen Thätigkeit zurücktritt, um nach zehn Jahren als Parteigenosse der Optimaten wieder aufzutreten, endlich sein verachtetes Leben (119 v. Chr.) durch Selbstmord zu beschließen. — Der Eindruck, den Scipio's Tod machte, war sehr tief. Das Entsetzen der Nobilität, die doch wieder nur einen gefährlichen Verbündeten verloren hatte, der Jubel der Masse über den Tod des verhaßten Mannes, das energische Widerstreben der Volkspartei, die keinen Proceß wollte, in den dann, gleichviel ob schuldig oder nicht, mehre ihrer Führer, namentlich Fulvius und Cajus Gracchus, hineingezogen worden wären, ließen es aber zu keiner criminellen Untersuchung kommen. Ein schnelles und schlichtes Leichenbegängniß, ohne

den üblichen Prunk der römischen Großen, entzog mit der Leiche des gewaltigen Mannes jeder spätern Untersuchung das wesentlichste Object (*Plut.* Caj. Gr. 10. *Appian.* I, 20. *Vellej.* II, 4. *Aur. Vict.* V. ill. 58. *Liv.* Epit. 59).

Der Tod des Scipio und der Rücktritt des Carbo lähmte vorläufig die Parteikämpfe in Rom; freilich konnte die Nobilität jetzt, wo mit dem Stillstand der Assignationen auch die Stimmung des Landvolkes sich wieder wandte, wo die beiden Elemente der Plebs einander viel näher gekommen waren, als noch zu Tiberius' Zeit, sich nicht eben ruhig der Aussicht auf eine bessere Zukunft hingeben. Und neue, sehr entschieden demokratische, Bewegungen standen sicherlich zu erwarten, sobald das Volk wieder einen neuen zuverlässigen Führer fand. Fulvius Flaccus war dieses nicht; und doch ist es dieser Führer, dieser wilde Edelmann, der so sehr, wie Carbo, den demagogischen Charakter trägt, welcher zuerst in allem Ernst die italienische Frage aufrührt; es war dieser Mann, welcher im J. 125 als Consul mit einer Rogation auftrat, welche den Italikern den Zuzug zum römischen Bürgerrecht öffnen sollte. Offenbar geschah es in der Absicht, durch ein solches Auftreten die italische Bevölkerung in das Bündniß mit der Demokratie zu ziehen, eventuell durch die ungeheure Gabe der Civität die Bedenken der Italiker gegen die römischen Assignationen zu stillen. So hatte also die römische Politik es dahin kommen lassen, daß dieser Schritt, der eine so großartige Reform herbeiführen konnte, einem kecken Demagogen zufiel; daß aus der italienischen Frage jetzt eine Waffe der Demokratie im Kampfe mit dem Senate werden konnte. Groß und fruchtbar aber, wie die Verbindung der italienischen mit den übrigen Reformfragen in der Hand eines genialen Volksführers noch immer werden konnte: Fulvius war nicht der Mann, der dieses Problem zu lösen vermochte. Der Senat wußte ihm denn auch bald seine Rogation aus der Hand zu winden und den gefährlichen Mann in einem Kriege im transalpinischen Gallien fern von Italien zu beschäftigen. In Italien selbst aber ließ seine Rogation die höchste Aufregung zurück; und wenigstens auf einem Punkte kam es zu offener Empörung. Die reiche und blühende „latinische" Colonie Fregellä am Liris erhob einen Aufstand im Sinne der Rogation des Fulvius; sie wurde durch den Prätor L. Opimius, einen der schroffsten Optimaten, überwältigt und grausam bestraft; langwierige Untersuchungen wegen der Theilnahme römischer Bürger an dem Handel von Fregellä knüpften sich an die kriegerischen Operationen. Zustände dieser Art waren es, unter denen Cajus Gracchus endlich um das Tribunat sich bewarb (vergl. Nitzsch a. a. O. S. 327—387. Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 17—27. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 92 fg. 99—104. Gerlach, Der Tod des Scipio Aemilianus (Basel 1839) S. 24—45 [und dess. Verf.: „Historische Studien." Hamburg und Gotha 1841. S. 202—254]; vergl. auch Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg S. 122 fg. Lange, Röm. Alterthümer. Bd. II. S. 292—309).

Cajus Sempronius Gracchus, der (*Plut.* Tib. Gr. 3. Caj. Gr. 1) um neun Jahre jüngere Bruder des Tiberius, war in vielen Stücken von dem letztern sehr verschieden. Mit Tiberius hatte er die ausgezeichnete Erziehung seiner Mutter getheilt; wie Tiberius galt auch er unter den jungen vornehmen Römern für einen durch edle Sitte und Zucht, Leutseligkeit, Mäßigkeit, Tapferkeit und großherzigen Sinn ausgezeichneten jungen Mann. Dagegen war Cajus, anders als sein Bruder, beiweitem mehr zu Glanz und Prunk geneigt, wenn er sich auch frei hielt von der maßlosen Verschwendung anderer junger römischer Edelleute. Ferner aber war Cajus ungestüm und rasch, und leicht konnte der feurige Jüngling zu leidenschaftlichem Zorn und stürmischer Heftigkeit entzündet werden (*Plut.* Tib. Gr. 2). Es war natürlich, daß solche Züge gerade in der Jugend des Cajus recht scharf hervortraten; seine gewaltige Beredtsamkeit und seine geniale politische Begabung, Dinge, in denen er seinem Bruder unendlich überlegen war, konnten selbstverständlich erst in spätern Jahren die Bewunderung der Römer hervorrufen. Seine politische Stellung und seine Schicksale wurden für längere Jahre sehr wesentlich durch seinen Bruder und dessen Loos bestimmt. Gerade in den Jahren, wo er zum Jüngling heranreifte, erkaltete das Verhältniß zwischen Scipio und Tiberius; dem Bruder innig ergeben, ward auch er dem Aemilianus immer mehr entfremdet, wenn er auch noch unter dessen Commando vor Numantia (wie einst Tiberius vor Karthago), wenn auch wol nicht seine ersten, so doch seine ersten uns bekannten Waffenproben mit Glück ablegte (*Plut.* Tib. Gr. 13. Comp. Agid. et Cleom. 3). Im Frühjahre 133 v. Chr. rief den jungen, kaum 20jährigen Mann die Wahl des Volkes, das ihn in das agrarische Triumvirat gewählt hatte, von Spanien ab (*Plut.* Tib. Gr. 13). Damit war sein Schicksal für geraume Zeit entschieden, — der Untergang aber seines Bruders gab dann seinem ganzen Leben die verhängnißvolle Richtung. Es waren schauderhafte Eindrücke, die dieser Feuergeist in den nächsten Jahren empfing. Die Ermordung seines Bruders und die Blutgier der fanatischen Oligarchie hat er niemals vergessen; aber er hatte auch gesehen, wie das Stadtvolk den Demagogen, das Landvolk den Reformer hatte fallen lassen. Dann kam der schroffe Bruch mit dem Schwager Scipio; die grausamen Worte dieses Staatsmannes (s. oben) in Spanien wie in Rom über Tiberius mußten den Cajus doch für immer von ihm trennen (wenn auch zweifelhaft sein wird, mit welchem Rechte Plutarch Tib. Gr. 21 und Apophthegm. Rom. Scip. iun. 22. 23 die sonst [s. oben] von Carbo und Scipio berichteten Geschichten auf Cajus, Fulvius und Scipio überträgt). Nachher sah Cajus seinen berühmten Schwiegervater P. Licinius Crassus (s. oben) im J. 131 nach Asien ziehen, um dort zu sterben; so hatte er seinen besten politischen Halt in Rom verloren und stand nun (131) an der Seite des wilden Demokraten Carbo; für dessen tribunicische Rogation (s. oben) ergriff er mit Eifer das Wort (*Liv.* Epit. 59), ohne

indessen gegen Scipio's Einfluß durchdringen zu können. Nachher wählte ihn das Volk — das ihn seines Namens wie seiner Person halber liebte und in ihm schon jetzt den Erben der Pläne seines Bruders erblickte, das ihn schon vor dem Tribunat des Carbo einmal, als er seinen Freund Vettius in einem Processe vertheidigte, mit Enthusiasmus begrüßt, seine leidenschaftlichen und schlagenden Reden mit Entzücken vernommen hatte (*Plut.* Caj. Gr. 1), im J. 130 mit Carbo und Fulvius Flaccus zum Triumvir für die agrarischen Arbeiten; er gehörte also damals dieser Commission zum zweiten Mal an (*Liv.* Epit. 59. *Appian.* B. c. I, 18; vergl. Nitzsch S. 344). Wir haben bereits gesehen, in welche Conflicte diese Triumvirn geriethen; nun hatte Cajus selbst es erleben müssen, wie Scipio der Fortsetzung der Assignationen Einhalt that; zuletzt (im J. 129) war dann sein großer Schwager jäh der Republik entrissen worden, und Cajus selbst (s. oben) sah sich von einem schauderhaften Verdachte berührt, während er selbst, wenn Carbo schuldig war, mit Abscheu auf diesen bisherigen Verbündeten blicken mußte. — So geschieht es denn, daß Cajus, der ja ohnehin noch in sehr jugendlichen Jahren stand, zunächst an dem öffentlichen Leben für mehre Jahre keinen Antheil mehr nimmt. Plutarch (Caj. Gr. 1; vergl. *Appian.* I, 21) sagt uns sogar, daß Cajus bei aller Regsamkeit seines Geistes, bei aller Liebe zu thätigem Leben, zunächst wenig geneigt gewesen sei, seinerseits den verhängnißvollen Weg seines Bruders zu betreten. Offenbar kämpfte er lange mit schweren Bedenken; bereits war außer ihm sein ganzes Haus, den Scipio mit eingeschlossen, einem düstern Schicksale erlegen, er selbst konnte sich der Ahnung nicht erwehren, daß auch er diesem finstern Loos verfallen müsse. In der That rang er mehre Jahre mit seinen persönlichen Neigungen und mit der innern Stimme, die ihn trieb, seinen Bruder zu rächen und die Führung der Menge zu übernehmen, die ihn unablässig als ihr geborenes Haupt betrachtete (*Plut.* Caj. Gr. 1. 2; vergl. Praec. polit. 3. *Cic.* De Divin. I, 26. De har. resp. 20. *Val. Max.* I, 7, 6). Alle seine Zurückgezogenheit konnte aber nicht verhindern, daß nicht die Nobilität den begabten und volksbeliebten Jüngling von Anfang an mit finsterem Hasse, mit nie ruhendem Mistrauen betrachtete; und ihre Chikanen gerade waren es, die zuletzt dem Zaudern des Cajus rasch und vollständig ein Ende machten.

Cajus (der, wie Nitzsch S. 378 vermuthet, in den nächsten Jahren nach Scipio's Tode auf Feldzügen abwesend war) bewarb sich zuerst im J. 127 v. Chr. um die Quästur für das nächste Jahr. Als Quästor (jetzt im 27. Jahre seines Alters) hat er noch im J. 126 vergeblich die thörichte und gehässige Rogation des Volkstribunen M. Junius Pennus bekämpft, welcher, — bei der Antipathie des Senats gegen die bereits eingeleitete Agitation für die, wie wir schon sahen, nachher im J. 125 wirklich gestellten italischen Anträge des Fulvius Flaccus, — im Sinne der auch hier ebenso hartnäckigen wie verblendeten und politisch einsichtslosen Nobilität die Ausweisung aller „Peregrinen," d. h. der nicht mit dem römischen Bürgerrechte ausgestatteten Italiker, aus Rom beantragt hatte (Nitzsch S. 379 fg. Peter. Gesch. Roms. Bd. II. S. 26. 28. Mommsen, Röm Gesch. Bd. II. S. 104). Nicht lange nachher (im J. 126 v. Chr., 628 d. St.) ging dann Cajus als Quästor mit dem Consul L. Aurelius Orestes nach der Insel Sardinien ab (*Cic* Brut. 109. *Aur. Vict.* V. ill. 65. *Gell.* N. A. XV, 12. *Plut.* Caj. Gr. 1). Nach Plutarch's Darstellung war diese Entfernung von Rom, die das Loos für ihn entschieden hatte, dem Cajus bei seinen noch schwankenden Entschlüssen sehr erwünscht. Noch erfreuter war seinerseits der Senat, der sehr gern den verhaßten Demokraten fern von der Hauptstadt wußte; nur war dann die Optimatenregierung thöricht genug, ohne alle Noth den Zorn des jungen Staatsmanns fortwährend wieder aufzufachen. Aehnlich wie einst Tiberius nach Spanien, so war jetzt Cajus in eine Landschaft gekommen, wo sein berühmter Vater (s. oben) ein bleibendes Andenken zurückgelassen hatte. Und er zeigte sich jetzt seines Vaters und Bruders vollkommen würdig. Seine Tapferkeit im Gefechte, seine würdige und achtungsvolle Haltung gegen seinen Chef, die gerechte und verständige Behandlung seiner Untergebenen, seine rastlose Thätigkeit, seine Uneigennützigkeit und Reinheit in allen finanziellen Dingen, dazu — was leider unter den römischen Provinzialbeamten schon damals so selten war — seine sittliche Zucht und seine tiefe Abneigung, die Rechte, das Gut, die Ehre der Provinzialen und ihrer Familien irgendwie zu beeinträchtigen: dieses Alles erwarb ihm bald die allgemeine Hochachtung (*Plut.* Caj. 2. Comp. Ag. et Cleom. 3; vergl. *Gell.* l. l.). Als dann 126/5 v. Chr. ein ungemein strenger Winter eintrat und die römischen Soldaten durch Kälte und Seuchen schwer litten, so forderte der Consul von den sardinischen Küstenstädten eine Lieferung neuer Mäntel. Die Städte lehnten die Requisition ab, wandten sich mit ihrer Beschwerde nach Rom an den Senat und erhielten wirklich eine Entscheidung, die gegen Orestes ausfiel. In dieser höchst peinlichen Lage legte sich Cajus ins Mittel: das Andenken an seinen Vater, die Achtung, die er persönlich sich erworben, und seine gewinnende Beredtsamkeit brachten in der That die Behörden der Städte dahin, daß sie der römischen Armee freiwillig Mäntel und andere Bedürfnisse in ausreichender Menge zu Gebote stellten. Der Senat aber war über den Einfluß, den Cajus sich erworben, dermaßen erbittert, daß er bald nachher eine Gesandtschaft des numidischen Königs Micipsa, — die nach Rom kam, um zu vermelden, der König habe die Absicht, aus persönlicher Hochachtung vor Cajus Gracchus Getreide für die Armee nach Sardinien zu senden, — in der möglichst ungnädigsten Weise abfertigte (*Plut.* Caj. 2). Und um endlich den unbequemen Menschen so lange als nur möglich von Italien fern zu halten, beschloß der Senat (im J. 124), zwar die in Sardinien stehenden Truppen abzulosen, dagegen den Consul Orestes dort stehen zu lassen, damit auch Cajus als sein Quästor (gegen das Herkommen) noch ein drittes Jahr in der Provinz zurückgehalten würde. Diese In-

trigue brachte die Entschlüsse des Cajus zur Reife. Er verließ jetzt eigenmächtig Sardinien und begab sich nach der Hauptstadt, um nun ganz entschieden gegen den Senat aufzutreten. Zunächst verwickelte ihn dieser kühne Schritt, der zuerst nicht blos von den Optimaten hart getadelt wurde, in einen Handel mit den Censoren; denn nach Nitzsch's Vermuthung (S. 385) wollte die Nobilität sein Benehmen benutzen, um eine censorische Nota auf ihn zu bringen und so den jungen Quästorier vorläufig von dem Eintritte in den Senat fernzuhalten. Es gelang aber dem Cajus, alle Vorwürfe, die man gegen ihn irgend aufgebracht hatte, durch eine berühmt gewordene Vertheidigung siegreich zum Schweigen zu bringen (*Plut.* Caj. 2. *Gell.* N. A. XV, 12. *Cic.* Orat. LXX, 233; vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 65. *Meyer*, Or. rom. fragm. p. 230 seq.). Dadurch nur noch mehr gereizt, suchte ihn die Nobilität jetzt wenigstens in die Processe wegen des Aufstandes von Fregellä (s. oben) zu verstricken; aber auch hier gelang es dem Cajus, die Angriffe seiner Gegner mit dem glänzendsten Erfolge abzuschlagen (*Plut.* Caj. 3; vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 65).

Nun aber trat das ein, was die Optimaten so lange gefürchtet, was sie mit allen Mitteln zu verhindern so lange gestrebt hatten: der schwer gereizte Cajus schickte sich an, sich nunmehr für das nächste Jahr um das Tribunat zu bewerben. Es scheint, sobald sich die Nachricht verbreitete, daß Cajus die Wahl erstrebe, nicht nur in Rom, sondern auch in dem ganzen Bürgergebiete eine gewaltige Agitation in Gang gekommen zu sein. Wenigstens vernehmen wir, daß die Bürger und Bauern in Scharen aus den verschiedenen Theilen Italiens nach Rom zogen, um dem Cajus den Wahlsieg zu erkämpfen; die Hauptstadt war kaum im Stande, den Wählern ausreichende Herbergen zu bieten, — die Comitien selbst zeigten eine ganz unerhörte Vollzähligkeit. Aber auch die Optimaten hatten tüchtig gerüstet, bedeutende Gegencandidaten aufgestellt, und so geschah es, daß Cajus bei der endlichen Wahl nicht, wie er gehofft hatte, die erste, sondern erst die vierte Stelle in dem Collegium der Tribunen gewann (*Plut.* Caj. 3; s. dann *Appian.* I, 21. Vergl. *Diodor.* 35, XXIV. Exc. Vatic. p. 107. *Oros.* V, 12). Sobald er aber wirklich als Tribun auftreten konnte, gewann er sofort das entschiedenste Uebergewicht über alle seine Collegen. Am meisten imponirte den Römern seine gewaltige Beredtsamkeit. Die Alten, auch seine politischen Gegner, sind einig in der Bewunderung der mächtigen Kraft der Rede, welche diesem Manne verliehen war. Wie Tiberius, und noch in weit höherem Grade als dieser, verstand er die Kunst, die Herzen zu erschüttern und durch die Tiefe und Macht seiner Gefühle nicht nur seine Anhänger hinzureißen, sondern auch selbst seine Gegner, so lange sie unter dem Drucke seines lebendigen Wortes standen, zu rühren und zu erschüttern. Aber, wie denn sein Charakter so viel leidenschaftlicher war als der des Tiberius, so überbot er diesen weit in der brausenden Leidenschaft, die seinen stürmischen und dabei edlen, gedankenreichen und stets treffenden Reden jene unwiderstehliche Macht verlieh, welche selbst noch die auf uns gekommenen Trümmer derselben belebt. Die Glätte und Eleganz der Beredtsamkeit seines Bruders hatte Cajus freilich nicht; abweichend von dem alten Brauch der Römer, ging der feurige Redner wol auf der Rednerbühne hin und her, warf er, gegen die Sitte, beim Reden den Arm in der Toga verborgen zu halten, das Oberkleid von der Schulter zurück; und es konnte ihm geschehen, wenn er mit seiner starken und durchdringenden Stimme seine Feuerworte in die auf dem Forum gedrängte Menge schleuderte, daß er in seinem energischen Zorne, von Leidenschaft überwältigt, laut zu schreien begann, Kraftworte ausstieß, seine Rede verwirrte, oder auf Abschweifungen gerieth. Für solche Fälle, erzählen die Alten, hatte er bei seinen öffentlichen Reden einen Sklaven, Namens Licinius, bei sich, der ihm stets, wenn seine Leidenschaft zu gewaltsam zu werden drohte, mit einer kleinen Flöte einen sanfteren Ton angeben mußte (*Plut.* Tib. Gr. 2. Caj. 4. De cohib. ira c. 6. *Cic.* Brut. XXXIII, 125. 126. pro Fontej. XIII, 29. De har. resp. XIX, 41. Auct. ad *Herenn.* IV, 1, 2; 2, 2. De Orat. 1, 34, 154; III, 60, 225. Dial. de orat. 18. 26. *Liv.* Epit. 60. *Dio.* fr. 90. Reimar. *Gell.* N. A. X, 3. *Front.* Ep. p. 171. ed. Rom.; cf. p. 82. 83 seq. 93 seq. 157 seq. *Val. Max.* VIII, 10, 1. *Quintil.* I, 10, 27. Vergl. dann Westermann, Gesch. der römischen Beredtsamkeit §. 39 fg. *Meyer*, Or. rom. fragm. ed. II. p. 224 seq.). Und wie Cajus in seiner allbeherrschenden Beredtsamkeit den Tiberius weit übertraf, so ließ er seinen Bruder (vergl. hier noch überhaupt *Vellej.* II, 6) auch an Talenten jeder Art, vor Allem an politischem Charakter und an politischer Begabung weit hinter sich zurück. Seine Jugend war, wie wir sahen, minder sonnig gewesen als die seines Bruders; in langer und schwerer Schule zum Staatsmanne gereift, durch herbe Erfahrungen gestählt, waren seine starken Leidenschaften nur tiefer, energischer, — war sein Blick immer klarer und sicherer, seine politischen Pläne immer reifer und durchdachter, seine Ueberzeugungen immer fester geworden. Bei Cajus finden wir mit einem reichen und schöpferischen Geiste, mit einer Fülle von neuen Gedanken, mit einem bewundernswürdigen administrativen Talente jene große Eigenschaft vereinigt, die dem Tiberius abging: jenes Geschick zur Entwerfung eines umfassenden, sich überall in seinen einzelnen Theilen ergänzenden, deckenden und unterstützenden Planes; bei ihm finden wir jenen nur großen Männern eigenthümlichen Reichthum an immer neuen Hilfsmitteln; endlich die klarste Einsicht über seine eigene Lage, über die Natur seiner Zeit, seiner Gegner und des Volkes, als dessen Vorkämpfer er jetzt auftrat. Es war sein und der Römer schweres Unglück, daß dieser gewaltige Mensch seine Kraft nicht mehr im Dienste der Reform, sondern der Revolution entfalten sollte; es war sein und der Römer Verhängniß, daß dieser große Mann den regierenden Gewalten nur als unversöhnlicher Feind und unter dem dämonischen Bann der Blutrache für seinen Bruder gegenübertreten sollte.

Schon die ersten Reden, mit denen Cajus die Massen

elektrisirte, — diese Reden, die in glühenden Worten immer und immer wieder sein Unglück, einen Bruder wie Tiberius verloren zu haben, immer und immer wieder die Härte und Grausamkeit der Optimaten, die blutige Verletzung der Heiligkeit des Tribunats (vergl. *Plut* Caj. Gr. 3. 4 init.) betonten, — konnten der Nobilität zeigen, welch' ein Feind ihr erstanden war. Bald sollte sich der Plan des Tribunen deutlich entwickeln. Cajus dachte nicht daran, einseitig auf die lex agraria seines Bruders zurückzugehen, oder der Assignation der etwa noch zu findenden Stücke des ager publicus eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Seine Thätigkeit knüpft vielmehr an bei der letzten Hälfte der Rogationen und Projecte seines Bruders. Sein Plan ist es mit Einem Worte, der bisher bestandenen Herrschaft des Senates, der bisherigen Macht der regierenden Nobilität vollständig ein Ende zu machen, den demokratischen Mächten im römischen Staatsleben die Suprematie zu verleihen. Zu diesem Zwecke arbeitet Cajus mit aller Macht dahin, einerseits die drei Massen des römisch-italischen Volkes, das Stadtvolk, die ländliche Bevölkerung und die Italiker, — die, wie wir gesehen haben, bisher wiederholt sehr verschiedene Stellungen zu den Parteien eingenommen hatten, — durch eine wohlberechnete Kette von Gesetzen unter einander zu versöhnen und eine Ausgleichung zu erzielen, welche das Gesammtvolk Italiens vollständig von der Nobilität trennen und zur unerschütterlichen Stütze der neuen Demokratie und ihrer Führer machen sollte. Andererseits aber galt es, durch andere Maßregeln die festgeschlossene Phalanx der Aristokratie zu sprengen, um mit Hilfe des einen Theiles den Rest um so sicherer zu stürzen und bei Seite zu drängen. So tritt denn Cajus mit einer Reihe von Gesetzen auf, welche diesen Zwecken auf das Vollständigste dienen; es ist eine höchst eigenthümliche Verbindung von großartigen, fruchtbaren Reformgedanken mit Maßregeln, die einen sehr stark ausgesprochenen demagogischen, destructiven Charakter tragen, da und dort selbst nur unmittelbar auf Rache an der Nobilität abzielen. — Entsprechend aber der Großartigkeit dieses Planes, wie der gewaltigen Persönlichkeit des Cajus, trägt die jetzt anhebende Phase der römischen Revolution einen viel großartigern Charakter, als der ursprüngliche Kampf des Tiberius. Das italienische Volk ist durch eine zehnjährige Bewegung viel tiefer und umfassender aufgeregt als im J. 133 v. Chr.; der Adel seinerseits sieht sich jetzt ganz anders bedroht als vor zehn Jahren. Und nun steht auch das Volk ganz anders zu Cajus als einst zu seinem Bruder; Cajus selbst, dem außer dem Fulvius Flaccus kein namhafter Mann zur Seite steht, der keinen namhaften Gegner sich gegenüber sieht, ist in weit höherem Maße noch als einst Tiberius der Mittelpunkt der großen Tragödie der Jahre 123—121 v. Chr. und ihrer endlichen furchtbaren Katastrophe.

Leider macht es die zerbröckelte Ueberlieferung kaum möglich, die systematische Folge der Rogationen des Cajus nach den Quellen zweifellos festzustellen, obwol der Gesammtplan sehr deutlich erkennbar ist. Wir wissen auch, daß Cajus, der in einem Jahre mit seinen Arbeiten nicht zu Ende gelangen konnte, Dank der inzwischen (vergl. oben) der Regierung abgerungenen Concession in der tribunicischen Wahlfrage, auch für das Jahr 122 v. Chr. (632 d. St.) wieder zum Tribunen gewählt wurde; und zwar diesmal (nachdem er bereits seinem Freunde C. Fannius Strabo das Consulat verschafft hatte), ohne daß er selbst formlich als Bewerber aufgetreten war. (Es wurden damals bei der ersten Wahl aus Mangel an Candidaten nicht alle zehn Stellen des Tribunencollegiums besetzt, sodaß dann die übrigen durch Ersatzwahlen aus den Candidaten und Tribunen der vorigen Jahre ergänzt wurden) (*Plut.* Caj. 8. *Appian.* I, 21 fin. 22 init. *Vell.* II, 6. *Liv.* Epit. 60. *Florus* III, 15; vergl. Ritschl S. 397 fg. Peter, G. R. Bd. II. S. 36 fg.); in dem zweiten Tribunat war dann Fulvius Flaccus sein Collega. Dagegen weichen über die Vertheilung der Rogationen in die beiden Jahre 123 und 122 v. Chr. die Angaben der Alten stark von einander ab (vergl. die Synopsis bei Ritschl S. 444 fg.); und ebenso stimmen die Neueren in der etwa festzusetzenden Ordnung keineswegs überein.

Wir versuchen es nur, mit Hilfe der tüchtigsten neuern Hilfsschriften den wahrscheinlichen Gang der Gracchischen Bewegung zu skiziren (s. auch die kurze Uebersicht über die Gracchische Gesetzgebung bei *Florus* III, 13). Es ist doch wahrscheinlich, daß Cajus zunächst dahin arbeitete, sein nächstes Material, seine unmittelbarsten Helfer, die *plebs urbana*, so fest als möglich an seine Person zu ketten. In dieser Richtung liegen denn auch seine ersten Gesetze. Folgen wir dem Plutarch, so sind es zwei Rogationen, die unmittelbar der Rache an den Optimaten dienten, doch aber zugleich eine allgemeinere demokratische Bedeutung hatten. Zuerst nämlich schlug er nach Plutarch zwei Gesetze vor, deren eines solche Bürger, die vom Volke ihres Amtes entsetzt worden, für immer von allen andern Aemtern ausschloß, — während das andere bestimmte, daß bei schwerer Strafe „kein Richter curulischen Standes" einen römischen Bürger anders als auf Geheiß des Volkes vor ein peinliches Gericht ziehen sollte. Die erste Rogation war direct gegen jenen, durch Tiberius Gracchus aus dem Tribunat verdrängten, M. Octavius gerichtet; zugleich aber sanctionirte sie die schrankenlose Souveränetät des Volkes, das seit Tiberius beanspruchte Recht, den gewählten Tribunen auch wieder abietzen zu dürfen, in der stärksten Weise, und konnte dahin gewendet werden, um im Nothfall jeden Tribunen zu einem bloßen Werkzeuge der Massen herabzudrücken, — ja, man konnte bei weiterer Ausdehnung dieses beanspruchten Absetzungsrechtes noch viel weiter gehende Nachtheile auch für die andern römischen Magistrate und den aus denselben sich ergänzenden Senat befürchten. Inzwischen scheint diese Rogation nicht zum Gesetz erhoben zu sein; Plutarch selbst erzählt, Cajus habe den Antrag wieder zurückgezogen, wie er vor dem Volke angegeben, auf den Rath seiner Mutter Cornelia. Ein Act der Mäßigung, welcher die Cornelia in den Augen des

Volkes, — das sie ebenso sehr verehrte, als die Nobilität sie haßte, — nur noch höher stellte. — Die zweite Rogation sollte der Tendenz des Senats begegnen, die richterliche Competenz der Comitien zu beeinträchtigen und misbräuchlich nach seiner Willkür „beliebige Capitalsachen vor sein Forum zu ziehen." Einen schmählichen Charakter gewann aber diese Rogation, indem man ihr zugleich „rückwirkende Kraft beilegte," und dadurch den Consularen P. Popillius Länas, der im J. 132 als Consul die senatorischen Blutgerichte gegen die sogenannten Mitschuldigen des Tiberius Gracchus (s. oben) geleitet hatte, zwang, ins Exil zu gehen (*Plut.* Caj. 4. *Cic.* pro Rabir. P. R. §. 12. Verr. II. V. §. 163. Catil. IV. §. 10; vergl. *Diodor.* 35, XXV—XXVII. Exc. Vatican. p. 108. 109; vergl. *Vellej.* II, 7). Nach Diodor's Angabe war der Kampf um die letztere Rogation, beziehentlich um die Erlirung des Popillius, überaus heiß gewesen; Cajus hatte nach diesem Berichte nur mit Einer Stimme die Mehrheit gewonnen, und es fand sein Auftreten gegen Länas selbst bei einem Theile des Volkes viele Mißbilligung (wenn hier nicht eben die Clienten und die sonstigen Anhänger des Adels in der Stadt gemeint sind). Nicht minder hart aber war sein Kampf mit der Nobilität um die nächste populaire Rogation (die erste, die Appian nennt), mit der er jetzt ins Feld rückte. Er beantragte nämlich eine *lex frumentaria*, der zufolge in der Hauptstadt jedem römischen Bürger aus den öffentlichen Magazinen monatlich bestimmte Getreidelieferungen (Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 107 vermuthet „5 Modii" [⅝ preuß. Scheffel]) gegen einen Spottpreis verabreicht werden sollten (nämlich — „semisse et triente" *Liv.* Epit. 60 — „zu ⅞ As das Maß," oder „zu 6⅔ As [2½ Gr.] der Modius"), d. h. nach Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 30 etwa zu einem Drittheile des damals üblichen Preises. Bei der Debatte um diesen Antrag wurde Cajus namentlich von Fulvius Flaccus mit Energie unterstützt; Seitens der Optimaten trat ihm besonders Calpurnius Piso lebhaft entgegen, aber endlich doch ohne Erfolg, die Rogation wurde zum Gesetz erhoben (*Appian.* I, 21; vergl. *Cic.* De offic. II, 21. pro Sest. 48. Tuscul. III, 20. *Liv.* Epit. 60 [*Oros.* V, 11]. *Plut.* Caj. 5. *Vellej.* II, 6. *Diod.* 35, XXV. Exc. Vatic. p. 108; vergl. *Cic.* Brut. §. 222. De offic. II, 72). Es war ein mächtiger Erfolg für Cajus; er hatte die demagogische Begünstigung des Volkes nach dieser Seite, die der Nobilität nicht fremd war (vergl. oben), weit überboten; er zog durch dieses Geschenk das Stadtvolk vollständig auf seine Seite, sicherte sich dadurch in den Comitien eine feste Majorität. Aber es war eben ein demagogischer Zug von überaus zweideutiger und gefährlicher Art. Daß gerade die Trägheit der Masse dadurch befördert würde, wie die Optimaten einwarfen, war wol weniger zu besorgen, als vielmehr, daß die Aussicht auf billiges Korn den Zuzug des Proletariats aus den Landstädten und Dörfern nach Rom in bedenklicher Weise steigern würde. Schlimmer noch, und nicht blos der Nobilität und dem Senate gefährlich, war das Princip, daß die Comitien zu ihrem Vortheil so ganz direct über das Aerar verfügen konnten; abgesehen von der neuen und nicht unbedeutenden Belastung des Aerars durch diese Verpflichtung, das städtische Proletariat von nun an dauernd mit billigem Korn zu versorgen. Und leider ist auch nach Cajus' Untergange gerade diese Richtung sehr bestimmt festgehalten worden; es war damit das heillose System eingeleitet, das Proletariat der Hauptstadt auf Kosten des Staates zu füttern, ein System, das sich dann weit über den Untergang der Republik hinaus behauptet hat.

Zunächst gab dieses Gesetz dem Cajus die höchste Popularität bei den Massen; Appian (I, 21) meint, daß Cajus vor Allem diesem Zuge seine Wiederwahl zu verdanken gehabt habe. In derselben Richtung nun, — nämlich Abhilfe der materiellen Noth des Proletariats auf Kosten des Staates, Steigerung der Selbständigkeit des Volkes gegenüber dem Senate, — liegen nun eine Reihe anderer von Cajus eingeführter Maßregeln und Veränderungen, die, chronologisch kaum mit Sicherheit zu vertheilen, übrigens schon beiweitem mehr einen wirklich reformatorischen Charakter tragen, als die ersten Schritte des Tribunen. Wie diese Maßregeln endlich mit den einzelnen großen Hauptrogationen des Cajus zusammenhingen, auch darüber weichen die Meinungen der Neueren bedeutend von einander ab. — Maßregeln dieser Art waren es, wenn Cajus es einführte, daß der Beginn der Dienstzeit in den Legionen auf das 17. Lebensjahr festgesetzt, daß ferner der Betrag der Kleidung den römischen Soldaten nicht mehr, wie bisher, vom Solde abgezogen, sondern diese Kosten der Bekleidung vom Aerar übernommen wurden (*Plut.* Caj. 5; vergl. *Diodor.* l. l.). Nach Mommsen's Vermuthung (Röm. Gesch. Bd. II. S. 109. Anm.) beschränkte Cajus auch die Zahl der gesetzlichen Dienstjahre. — Was aber das Volk im Frieden angeht, so führte er eine wichtige Veränderung der Wahlordnung ein, indem er für die Centuriatcomitien verordnete, daß die Reihenfolge der abstimmenden Centurien von nun an jedesmal durch das Loos bestimmt werden sollte. Dadurch wurde der starke moralische Einfluß gebrochen, den bisher die mächtige erste Bürgerclasse auf die Abstimmungen ausgeübt hatte, weil eben nur aus dieser die centuria praerogativa (die „vorstimmende Centurie") entnommen worden war (*Sallust.* Ep. ad Caes. 2. de rep. ordin. c. 8; vergl. Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. III. S. 401—403. Nitzsch S. 408).

Die weitern Schritte des Cajus aber sind in ganz anderer, weit unmittelbarer vernichtender Art gegen den Senat und die Nobilität gerichtet; sie zielten darauf ab, den reichen und mächtigen Ritterstand von dem Senate loszureißen und zu einem eifrigen Verbündeten des großen Demagogen zu machen. Zu diesem Ende trat Cajus mit dem Antrage hervor, die Richter in den sogenannten *„quaestiones perpetuae"* nicht mehr, wie bisher, aus den Senatoren, sondern aus dem Ritterstande zu entnehmen. Dieser Rogation, welche den mächtigen Einfluß brechen, dem Senate die scharfe Waffe aus der Hand winden sollte, die dem

letztern der Besitz dieser Gerichtscommissionen gewährte, konnte sich der Senat um so weniger mit Erfolg widersetzen, weil eben damals die öffentliche Stimmung durch einige wahrhaft schamlose Freisprechungen mehrer vornehmer römischer, wegen schwerer Erpressungen angeklagter Provinzialbeamten durch ihre senatorischen Collegen, tief erregt war. So drang denn Gracchus mit seinem Antrage durch und konnte nun 300 Ritter auswählen, aus denen nunmehr die Gerichtscommissionen besetzt wurden. Es war wirklich ein gewaltiger Sieg; Gracchus hatte mit glänzendem Erfolg einen Keil zwischen den Amtsadel und die Geldaristokratie getrieben, deren langjährige Verbindung gesprengt, an deren Stelle bittere Feindschaft gesetzt; er fühlte und pries seinen Triumph sehr entschieden, — der Stoß, den er auf das Centrum seiner Gegner geführt hatte, war vollkommen geglückt (*Appian.* I, 22; vergl. *Plut.* Caj. 5. 6. Comp. Ag. et Cleom. 2. [*Sallust.* Jugurth. 42.] *Varro* ap. *Non.* s. v. bicipitem. *Liv.* Epit. 60. *Flor.* III, 17. *Plin.* N. H. XXXIII, 8. *Vellej.* II, 6. 13. 32. *Dio.* fr. 90. Reimar. *Diodor.* 35, XXV. Exc. Vatic. p. 107. 37, IX. Exc. Vatic. p. 115). Mommsen knüpft (Röm. Gesch. Bd. II. S. 109 fg.) an die Besprechung der neuen Gracchischen Justizorganisationen noch die Vermuthung, daß Cajus auch nach verschiedenen Richtungen hin sich um eine Milderung des Strafrechts bemüht habe.

Nach Mommsen's Ausführung (Bd. II. S. 113 fg.) gewährte Cajus der reichen Geldaristokratie aber auch sehr bedeutende materielle Vortheile, indem er außer Anderem es durch Volksbeschluß erwirkte, daß die neue pergamenische Provinz „Asia" von nun ab „mit den ausgedehntesten indirecten und directen Abgaben, namentlich mit dem Boden-Zehnten belastet" und zugleich „diese Hebungen" den Publikanen ausschließlich in die Hände gespielt wurden. — Diese doppelte Begünstigung des Finanzadels war eine der in ihren Folgen schlimmsten Thaten des Cajus. Derselbe Mann, der sonst mit Energie gegen die Mißbräuche in der römischen Provinzialwirthschaft auftrat (vergl. auch *Plut.* Caj. 6) und gerade auch in der Absicht, die Provinzen vor Erpressungen zu schützen, dem Senate die Gerichte genommen hatte: derselbe Staatsmann hat nicht allein, freilich sehr wider Willen, durch jene Wendung den wirthschaftlichen Ruin der Provinz Asia unter dem Drucke der erbarmungslosen italischen Wucherer eingeleitet; er hat auch die Gerichte einem Stande übergeben, der nur zu bald die Sünden der senatorischen Richter weit überbot und diese neue Stellung schändlich mißbrauchte (vergl. *Appian.* I, 22), der zuletzt sogar seine „Rechtssprüche" und Verurtheilungen nicht gegen Frevler richtete, sondern gegen wackere senatorische Beamte und Officiere, welche in den Provinzen die Willkür und die Erpressungen der italischen Steuerpächter, Wucherer und Kaufleute zu zähmen bemüht waren.

Weitere Schritte des Cajus, jetzt von allgemeinem Nutzen für den Staat, dienten ebenso wol dazu, seinen persönlichen Einfluß zu steigern, die Ritter noch mehr zu gewinnen, und immer entschiedenere Eingriffe in die Competenz des Senats einzuleiten. Dahin gehört namentlich die Anlage ausgedehnter neuer Straßenbauten durch ganz Italien; (daneben war er auch mit der Anlage neuer Kornspeicher, im Anschluß an seine lex frumentaria, beschäftigt). Unsere Nachrichten rühmen die Schönheit und Zweckmäßigkeit dieser Bauten; die große Gewandtheit, Verwaltungstüchtigkeit, Arbeitskraft, die Gracchus — mitten unter seiner ungeheuern legislatorischen und agitatorischen Thätigkeit — dabei entfaltete. Man kann aber dabei nicht übersehen, daß er gerade in solcher Stellung recht scharf in das eigentliche Gebiet des Senates und der senatorischen Magistrate, in die Finanzverwaltung und Administration überhaupt, eingriff. Und dazu kam nun, daß der Tribun durch die Beförderung und Leitung solcher Unternehmungen zahlreiche Menschen aller Stände in sein Interesse zog; die vielen Handwerker und „Arbeiter," denen er Brod gab, die Techniker, Feldmesser und Ingenieurs, die bei solchen Unternehmungen stark beschäftigt wurden; das Landvolk, dem er neue Verkehrswege öffnete, endlich und nicht zum Geringsten, — wieder die Kapitalisten. Denn diese waren sowol als Bauunternehmer dabei bedeutend interessirt, wie auch wegen der Erleichterung des Handelsverkehrs durch die neuen Straßen; auch die neuen Zölle (die entweder erhoben wurden, um die Kosten für diese Bauten aufzubringen, oder aber mit den neuen Straßen unmittelbar verbunden waren) brachten den Publikanen, die sie pachteten, die gewöhnlichen Vortheile (*Appian.* I, 23. *Plut.* Caj. 6. 7. Comp. Ag. et Cleom. 2; vergl. *Vellej.* II, 6). — Vielleicht noch empfindlicher für den Senat war es, daß Gracchus denselben nöthigte, „die Feststellung der jedesmaligen Competenz der beiden Consuln des Jahres vorzunehmen, bevor immer die betreffenden neuen Consuln gewählt waren" (*Cic.* pro domo §. 24. *Sallust.* Jugurth. 27. Vergl. Mommsen Bd. II. S. 115).

Wenn sich Cajus nun zu der agrarischen Reform wandte, so gedachte er offenbar, Italien auf einem andern Wege zu entlasten, als sein Bruder Tiberius. Allerdings, so scheint es, erneuerte Cajus die alte lex agraria seines Bruders (*Liv.* Epit. 60. *Vellej.* II, 6. *Flor.* III, 15. *Plut.* Caj. 5. 6). Nach Mommsen's Auffassung (a. a. O. S. 108) hatte dieses nur den Sinn gehabt, daß die agrarische Commission damals das ihr durch Scipio Aemilianus (s. oben) entrissene richterliche Entscheidungsrecht wieder erhielt. Nach demselben Forscher a. a. O. wäre indessen Cajus auf dem Wege der Assignation einzuziehender Domainen nur wenig vorgeschritten. Jedenfalls steht es fest, daß die wesentlichen agrarischen Pläne des Tribunen nach einer andern Seite gingen. Denn Cajus beantragte nunmehr, auch den Theil der Staatsdomainen, der verpachtet und von der lex agraria des Tiberius nicht mit betroffen war (vergl. Mommsen S. 88), zu verwenden, um auf diesem Gebiete „nach dem Colonialsysteme" in Italien mehre neue römische Bürgercolonien anzulegen (die Assignationen des Tiberius — vergl. Mommsen Bd. II. S. 100 — zielten nicht auf die Gründung neuer Ge-

meinden, sondern auf die Schöpfung zahlreicher neuer Bauernhöfe in den bereits bestehenden Gemeinden); als solche Colonien werden uns Tarent und Capua genannt. Und dazu that dann Gracchus (oder nach Plutarch — dann doch wol im Namen und im Plane des Cajus — sein College Rubrius, vergl. unten) den kühnen Schritt, der (vergl. *Vellej.* II, 15) die alten Anschauungen der Nobilität über die Stellung Italiens und der Provinzen abermals umstieß (vergl. Mommsen, Römische Geschichte. Bd. II. S. 108 fg.), — nämlich die Einleitung einer Auswanderung der römischen Proletarier nach den Provinzen; es war die Rogation, welche die Gründung einer römischen Colonie auf dem Platze des zerstörten Karthago beantragte (*Plut.* Caj. 6. 8. 9. 10. *Aurel. Vict.* V. ill. 65. *Vellej.* II, 6. *Liv.* Epit. 60. *Appian.* I, 23. *Frontin.* de col. p. 131 seq. ed. Goës. *Sic. Flacc.* p. 2. Goës). Den Schlußstein endlich seiner Gesetzgebung sollte die Wiederaufnahme der italischen Rogation des Fulvius Flaccus bilden; die Einführung der Italiker in das römische Bürgerthum (sei es nun, daß Cajus und Fulvius sofort die Ausdehnung der Civität über die ganze Halbinsel beabsichtigten, sei es, daß sie die Einrichtung verschiedener Abstufungen und eine nur schrittweise Ueberführung der Italiker in das Bürgerthum im Sinne hatten) war jedenfalls eine politische That, die wirthschaftlich wie politisch eine Menge Härten der Gracchischen Gesetzgebung ausgleichen konnte; sie war offenbar, wie wir früher sahen, ein Act der höchsten politischen Einsicht und Gerechtigkeit, — sie hätte aber auch, wie nun die Dinge in Rom lagen, dem Senate die letzten Bundesgenossen entrissen und das Uebergewicht des Gracchus und seiner Partei bleibend festgestellt (*Vellej.* II, 6; vergl. *Val. Max.* IX, 5, 1. *Appian.* I, 23. *Plut.* Caj. 5. 8. 10; vergl. Nitzsch S. 406 fg.). Darum entbrannte auch in diesen letzten Stadien der Kampf in Rom von Neuem mit gesteigerter Wuth; und es ist wahrhaft tragisch, daß gerade die wohlthätigsten und hoffnungsreichsten Rogationen des großen Demagogen den Ausgangspunkt seiner Katastrophe abgeben müssen.

Eine solche Katastrophe aber konnte auf die Dauer nicht ausbleiben. Wir bemerkten schon früher, daß allerdings neben einer ganzen Reihe von bedenklichen und gefährlichen Maßregeln, die unmittelbar auf Rache an den Optimaten berechnet waren, sehr bedeutsame, sehr heilsame und fruchtbare Gedanken in dieser Gracchischen Gesetzgebung sich finden; und Mommsen bemerkt mit Recht (S. 120), daß gerade die folgenreichsten und die fruchtbarsten Ideen, die noch in den späteren Zeiten von den Demokraten und den Cäsaren verfolgt werden, „bis auf Cajus Gracchus zurückreichen." Im Ganzen betrachtet, so waren wirklich die aristokratischen Gewalten der Republik auf allen Punkten zurückgedrängt, überflügelt, eingeschränkt, — dagegen die demokratischen Elemente überall in den Vordergrund geschoben, der Schwerpunkt der Macht aus dem Senate in die Comitien verlegt, der Amtcaristokratie eine andere, die Geldaristokratie, siegreich gegenübergestellt. Damit aber war eine heilsame Entwickelung für den Staat noch keineswegs verbürgt. Man konnte sehr wohl fragen, ob der Staat, ob die Provinzen dabei gewannen, wenn Cajus, freilich eben in der Noth des Kampfes, die Geldmänner an die Stelle des Adels gesetzt hatte; man konnte wol fragen, ob damit eine Besserung eintrete,, wenn die entscheidenden Beschlüsse überall dem Senate entzogen und in die Hand der wüsten Massen der Comitien gelegt wurden. Wohl hatte Cajus sehr entschieden die Absicht, das verkümmerte Volk zu regeneriren, durch seine Colonialbürger, vor Allem durch die Italiker, dem Staate eine Fülle frischer und kerngesunder Kräfte zuzuführen. Aber, selbst wenn das gelungen wäre: so lange jenes πρῶτον ψεῦδος bestand, so lange man an der gefahrvollen Fiction festhalten mußte, daß die zufällig in den Comitien der Hauptstadt gerade versammelten Bürger (also fast immer doch nur die Massen aus Rom und seinem nächsten Gebiete) die Nation selbst darstellten, — so lange war es unmöglich, an eine wirkliche gesunde Demokratie zu denken. Vielmehr begann mit einem solchen Uebergewichte der demokratischen Elemente, mit der Alleinherrschaft der Comitien — die Herrschaft der Tribunen, das heißt bei den damals entwickelten Verhältnissen die Herrschaft der Demagogen. Nun aber war doch gar nicht daran zu denken, daß die Nobilität so ohne Weiteres abdanken sollte: ihre Macht war zu altbegründet, die Tradition der römischen Entwickelung viel zu lange von aristokratischen Erinnerungen gefärbt; die Gewalt, die sie einbüßen sollte, viel zu gewinnbringend; endlich bei aller Corruption ihr Stolz viel zu energisch, als daß sie nicht Alles hätte daran setzen sollen, um sich zu behaupten. Bei solchen Stimmungen wäre das Resultat der neuen demokratischen Gestaltungen des Cajus, wenn sie sich hätten halten können, eben nicht die Demokratie gewesen, sondern der organisirte, der schleichende Bürgerkrieg. — Inzwischen gewann der große Feind der Optimaten gar nicht die Zeit, seine ganzen Ideen vollständig und bleibend in das Staatsleben einzuführen. Man weiß, welche gewaltigen Anstrengungen es unter unendlich günstigern Umständen dem großen Perikles kostete, den viel schwächern attischen Adel zurückzudrängen und unter dem Schirme seiner mächtigen Demagogie die reine Demokratie zur vollen Herrschaft zu bringen. Cajus aber stand einem mächtigen Adel, den er auf das Tödtlichste verletzt hatte, den er selbst unablässig bedrohte, bei aller seiner Genialität doch nur mit Mitteln von höchst problematischer Zuverlässigkeit gegenüber. Er hatte immer nur sein Tribunat, dessen schrankenlose Macht sich doch leicht an der Intercession eines feindlichen Collegen brechen konnte, dessen Dauer doch jedesmal bei jeder neuen Wahl in Frage gestellt wurde. Und sein Volk war eben nicht mehr jenes zähe Plebejervolk der alten großen Tribunen; die echten Söhne jener alten Plebejer waren als Bauern und Bürger über ganz Italien zerstreut, und sein Stadtvolk war und blieb doch immer eine sehr zweideutige Waffe; sie konnte einmal plötzlich versagen, wenn die großartigen Ideen ihres Führers bei der Menge einmal auf Gleichgültigkeit oder Abneigung stießen, wenn die rohe Gewinnsucht, die — bisher von Cajus selbst trefflich

für seine Pläne ausgebeutet – diese plebs urbana erfüllte, sich eines Tages durch die neuen Reformen selbst bedroht wähnte. Und hier knüpft denn auch die Katastrophe des Cajus an, (deren Beginn und erste Stadien leider wieder nach den stark differirenden Quellenschriftstellern nur mit halber Sicherheit sich entwickeln lassen).

Der Senat erblickte mit Recht in der Person des Cajus seine schlimmste Gefahr; es mußte ihm vor Allem darauf ankommen, den verhaßten Demagogen aus dem Wege zu drängen, dann war der ganzen demokratischen Bewegung für lange die Kraft geraubt. Die Möglichkeit aber, dem Cajus einen gefährlichen Schlag beizubringen, bot sich zuerst (so erscheint es nach *Appian* 1, 23 und auch nach *Plut.* Caj. 8, und so fassen es von den neuesten Forschern auch Peter und Mommsen auf), als Cajus seine italische Rogation durchzubringen strebte, deren Annahme der Senat aus guten Gründen am meisten fürchtete. Die warme Bereitsamkeit des Cajus zu Gunsten der Italiker stieß hier zuerst auf unbezwinglichen Widerstand. Die Zulassung der Bundesgenossen zur Civität war bei den Massen nicht minder unpopulair als bei dem Adel, und zwar aus sehr niedrigen Motiven. Scheute der Adel diesen großen Act politischer Weisheit, weil nunmehr zu erwarten stand, daß die Neubürger in Masse der Volkspartei zufallen würden, und weil die hochmüthigen Optimaten die Aemterconcurrenz der tüchtigen Italiker fürchteten: der gemeine Mann in Rom dachte nicht anders. In seinem römischen Stolze schaute der elendeste römische Strolch im Gefühle seiner Würde als Bürger der weltbeherrschenden Republik verächtlich auf den besten Italiker herab. Das Volk war ganz und gar nicht geneigt, mit den Italikern sein Stimmrecht oder gar die großen materiellen Vortheile zu theilen, die dem Stadtbürger zufielen, um dessen Gunst Adel und Popolaren sich in gleicher Art mit grob materiellen Mitteln bewarben. Auch der römische ländliche Proletarier (dem dann doch bei Ausdehnung der Civität die von den Latinern occupirten Domainen hätten zufallen mögen) blickte wol nur mit Neid auf den materiell viel besser situirten italischen Bauer, mit dem er nach Durchführung der Gracchischen Rogation wol die agrarischen Vortheile, die ihm in Aussicht standen, theilen zu müssen fürchtete. Genug, die Anstrengungen der Cajus und Fulvius verfingen diesmal nicht; dafür hörte die Menge desto lieber die Diatriben des Consuls Fannius an, der — wie er überhaupt seit Antritt seines Amtes sich sehr lau für Cajus gezeigt hatte, *Plut.* Caj. 8. — jetzt den rohesten Eigennutz der Menge gegen die Italiker aufstachelte (vergl *Cic.* Brut. 26. *Meyer*, Or. rom. fr. p. 110). So konnte Fannius es wagen, die sämmtlichen Nicht-Bürger, die in glühendem Interesse an Cajus' Rogation aus Italien nach Rom gekommen waren, und deren Anwesenheit natürlich einen starken Druck ausübte, im Namen des Senats durch ein Decret vor der Abstimmung kurz und gut aus der Stadt auszuweisen, ohne daß Cajus dagegen mit Erfolg einschreiten konnte (*Plut.* Caj. 12. *Appian.* I, 23) Und in dieser Richtung ging es nun weiter. Es scheint, daß die gewaltige Stellung des Cajus, der — (wozu das Tribunat leicht führen konnte, wozu es bei dem revolutionairen Kampfe des Gracchus von selbst führen mußte, wohin überhaupt die Bahn eines großen Demagogen so oft neigt) — bisher die Menge fast mit „monarchischer" Gewalt beherrscht hatte (vergl. *Plut.* Caj. 6 init. *Vellej.* II, 6); der durch seine außerordentliche Geschäftsgewandtheit und seine bezaubernde persönliche Liebenswürdigkeit bisher das Volk auf das Engste an sich gefesselt gehalten hatte (vergl. *Plut* Caj. 6. 8), und der gar Manchen an jene großen griechischen Demagogen erinnern mochte, die in der alten Gupatridenzeit von der Demagogie zur Tyrannis gelangt waren, — bei einem Theile seiner Collegen vom Tribunat starke Antipathien erweckt hatte (vergl. im Allgemeinen *Dio.* fr. 90. Reimar.). Neid und Verdruß wegen der unbedeutenden Stellung, in die sie durch Cajus' Größe und Popularität thatsächlich gedrängt waren; daneben aber auch wol Mistrauen gegen seine letzten Absichten, Zweifel an der Zweckmäßigkeit mancher seiner Gesetze, — schlichen sich auch wol bei manchen Tribunen ein; der Kampf um die italische Frage wird den Bruch zur Reife gebracht haben. Derjenige, der zuerst mit Gracchus brach und die Rolle des Octavius für den Senat übernahm, war der Tribun M. Livius Drusus, der sich mit dem Senate dahin verständigte, die italische Rogation durch sein Veto zu Fall zu bringen (vergl. *Appian.* I, 23).

Dieser erste große Schlag, der den Cajus traf, gab, so steht zu vermuthen[7]), dem Senate den Muth, mit Hilfe des Livius Drusus weitere Versuche gegen den verhaßten Demagogen zu unternehmen. Der Gedanke, auf den die Nobilität jetzt gerieth, war überaus pfiffig in seiner übergroßen Schlauheit freilich nur einer Masse gegenüber anwendbar, die eben ganz und gar der höhern Einsicht entbehrte, und deren Interessen über rein materiellen Gewinn nicht weit hinausgingen. Da es also sich zunächst nur darum handelte, den Cajus aus den Sattel zu heben, so sollte dem Volke gezeigt werden, daß der Senat sehr wohl geneigt sei, seinen armen Mitbürgern bedeutende Concessionen zu machen, daß man freiwillig noch viel werthvollere Dinge bieten könne, als der verhaßte Demagoge, daß überhaupt lediglich die Person dieses Cajus dem guten Frieden zwischen Volk und Senat im Wege stehe. So ging denn der Senat darauf aus, den Cajus gewissermaßen auf seinem eigenen Gebiete zu überbieten. Man erkannte sehr wohl (und thatsächlich haben sich die Dinge denn auch so ge-

7) So ist die Auffassung von Mommsen (und soweit sich aus dessen gerade hier etwas summarischer Darstellung entnehmen läßt, auch von Peter). Nitzsch ordnet die Ereignisse anders, anknüpfend an seine höchst geistvolle Combination über den ganzen innern Zusammenhang der Gracchischen Gesetze. Läßt es den Livius bereits gegen das Colonialgesetz auftreten, um durch seine „Amendements" die Sache zu verwirren, und in die Länge zu ziehen; dann geht Cajus nach Afrika und erst nach seiner Rückkehr kommt dann der große Kampf um die italische Rogation (S. 414 fg.)

staltet), daß gewisse Dinge, wie z. B. die Getreidespenden und die Rittergerichte, dem Volke nicht leicht wieder entwunden werden konnten. Eine Reihe anderer Entwürfe und Einrichtungen des Cajus konnten aber recht wohl durch die Gegenentwürfe des Senats aufgehalten oder vereitelt werden; und selbst wenn man factisch durch übertriebene Concessionen das Staatsinteresse schädigte, so war das doch zu ertragen, sobald nur das Volk und die Ritter von Cajus losgerissen, der letztere vernichtet wurde. Allerdings war dieses nicht die Ansicht einer ihrer Pflichten bewußten Regierung, sondern einer wüthenden Partei, die sich in ihrer Stellung am Regiment schwer bedroht sah und nun mit allen Mitteln den Existenzkampf führte. Werkzeug der Optimaten war, wie gesagt, jener Livius Drusus, der wahrscheinlich bereits einer gewissen Popularität sich erfreute, übrigens als ein Mann geschildert wird, der durch persönliche Begabung, Reichthum und eine glänzende Rednergabe hervorragte (vergl. *Plut.* Caj. 8. 9).

So trat denn Livius mit einer Reihe von Rogationen auf, die alle, soweit sie uns überhaupt bekannt sind, mit großer Pfiffigkeit darauf berechnet waren, den Livius, der sich überall als in Uebereinstimmung mit dem Senate handelnd gab, den der Senat seinerseits überall unterstützte, in den Augen der Menge gegenüber dem Cajus zu heben. Zunächst beantragte Livius anstatt oder gegenüber der kleinen Zahl der Colonien des Gracchus — die Anlage von zwölf Colonien, jede zu 3000, aus den ärmern Classen zu entnehmenden, römischen Bürgern! Noch mehr, Livius schlug vor, die Abgabe fallen zu lassen, welche nach der Gracchischen Gesetzgebung (s. oben) die Besitzer der neu assignirten, resp. zu assignirenden, Güter von denselben an den Staat zu zahlen hatten! Sonst hören wir noch, daß nach Livius' Antrag auch die latinischen und italischen Soldaten nicht mehr mit Ruthen gepeitscht, sondern „gleiche Militairstrafen mit den Römern haben sollten." Dazu betonte also Livius fortwährend sein Einverständniß mit dem Senate; noch mehr, er wußte hinreichend seine persönliche „Selbstlosigkeit" ins Licht zu stellen, indem er sich nirgends darauf einließ, bei der Durchführung seiner Rogationen, namentlich bei der Anlage der Colonien, in eigener Person mitzuwirken; während Gracchus seine bisherige Macht sehr wesentlich dem Umstande zu verdanken gehabt hatte, daß er mit genialer Kraft überall bei der Einführung seiner neuen Schöpfungen in erster Person die Führung übernommen hatte. (*Plut.* Caj. 9. 10. *Appian.* I, 23 fin. Vergl. Nitzsch S. 415 fg. 453 fg. Mommsen S. 122 fg. 130 fg. Eine Vertheidigung des Livius Drusus versucht A. Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg S. 179 fg.)

Der Plan des Senates und des Livius gelang vollkommen. Die blinde Masse erkannte die List der Intriguanten nicht, sie durchschaute auch die starken Schwächen des Livianischen Projectes nicht. Sie nahm die Livianischen Rogationen freudig an; man pries den edlen Volksfreund, die Stimmung gegen den Senat schlug vollständig zu dessen Gunsten um, — und gegen Gracchus trat eine allgemeine Erkältung ein! (*Appian.* I, 23 fin. *Plut.* Caj. 9.) Diese Wendung wäre vielleicht nicht so bestimmt eingetreten, wäre nicht Cajus selbst gerade damals zu seinem Verderben von Rom entfernt gewesen. Die Anlage der Colonie Karthago nämlich war beschlossen (s. oben), ihre Gründung sollte demnächst ins Werk gesetzt werden; da setzten die Gegner des großen Demagogen es durch, daß derselbe mit in die Commission der drei Männer gewählt wurde, welche den Auftrag erhielten, nach Afrika zu gehen und auf den Trümmern von Karthago die neue (römisch-italische) Colonie Junonia einzurichten. So mußte Gracchus die Hauptstadt sehr zur Unzeit verlassen; und während der 70 Tage seiner Abwesenheit entzogen ihm seine Gegner den größten Theil seiner noch übrigen günstigen Positionen[8]). (*Appian.* I, 24. *Plut.* Caj. 10. 11 init.) Diese Abwesenheit des Cajus benutzte nun eben Livius Drusus mit seinen Freunden (vergl. *Cic.* Brut. 109), um nicht allein seine Rogationen vollständig durchzubringen, sondern auch nach allen Richtungen das Volk gegen Cajus und noch mehr gegen den früher und später wiederholt compromittirten wilden Fulvius, den verhaßten Freund und Complicen der Italiker, aufzuhetzen. Noch bedenklicher aber war es, daß jetzt die Nobilität Alles aufbot, um ihrem damaligen Führer, dem schroffen und energischen L. Opimius, dem Blutrichter von Fregellä (der bei den vorjährigen Wahlen gegen Gracchus' „Freund" Fannius durchgefallen und seitdem auch von persönlicher Rachgier gegen Cajus erfüllt war), bei den bevorstehenden Wahlen das Consulat für das Jahr 121 v. Chr. zu verschaffen; und diese Candidatur gewann bei der Plebs mit jedem Tage mehr Boden! (*Plut.* Caj. 10. 11. *Vellej.* II, 7 fin.)

Auf die Nachricht von der gefährlichen Lage der Dinge kehrte Cajus nach Rom zurück und suchte auf verschiedene Weise die Stimmung des Volkes wieder für sich zu gewinnen. Er verließ sein Haus auf dem Palatin und zog in eine Wohnung am Forum, mitten unter den Behausungen der „kleinen Leute" belegen (*Plut.* Caj. 12). Er konnte aber nicht hindern, daß Opimius und ein anderer seiner Feinde, Q. Fabius Maximus, zu Consuln erwählt wurden (vergl. Nitzsch S. 420). Unter diesen Umständen hatte Cajus für die Sicherheit

8) Nitzsch S. 416 fg. stellt (namentlich auf Grund von *Appian.* I, 24) die Ansicht auf, daß die Colonie Karthago mit zu denen gehört habe, die der Senat gebilligt und veranlaßt; Rubrius (*Plut.* Caj. 10) handelt ihm zufolge im Einverständnisse mit Livius Drusus. Cajus hört dann in Afrika von der schlimmen Wendung der Dinge in Rom, formirt dann als Gegenzug den Plan, die Zahl der Colonisten über das gesetzlich beschlossene Maß hinaus auf 6000 Mann zu erhöhen, und zieht dann in Rom auch Italiker zur Auswahl für die Colonie in Masse an sich (vergl. *Appian.* l. l.). — So geistvoll die Annahme ist, so geschickt sie ausgeführt wird, so kann ich mich in Anbetracht der übrigen Stellen und der nachfolgenden Verhältnisse doch nicht entschließen, hier dem Herrn Verfasser zu folgen, und namentlich die Gründung der neuen Colonie Karthago auf eine Intrigue des Senates anstatt auf die Popularpartei zurückzuführen. — Was die Collegen des Cajus in diesem Triumvirat angeht, so nennt *Appian.* l. l. den Fulvius Flaccus als mit ihm in Afrika thätig; Plutarch Caj. 10. 11 läßt dagegen den Fulvius damals in Rom zurückbleiben.

seines Werkes wie noch mehr seiner Person keine andere Hoffnung mehr, als die der eventuellen Wiederwahl zum Tribunat. Wenn er aber vielleicht noch erwartet hatte, bei diesen Wahlen von einem oder dem andern seiner Collegen außer dem Fulvius unterstützt zu werden, so schnitt er sich selbst diese Aussicht ab durch einen demagogischen Coup. Auf Veranlassung einer bevorstehenden Festfeier waren nämlich rings um das Forum Seitens der Magistrate große Schaubühnen errichtet worden, die man — es sollten in dem umschlossenen Raume Spiele gehalten werden — an die Bürger zu vermiethen gedachte. Cajus befahl, diese Gerüste wieder abzubrechen, damit die Armen das Schauspiel unentgeltlich hätten. Da Niemand seinen Worten gehorchte, so ließ er in der letzten Nacht vor dem Feste durch seine Handwerker die Schaubühnen auf eigene Hand niederreißen; ein Schritt, der ihm allerdings den Beifall der Menge eintrug, dafür aber die strengste Misbilligung seiner Collegen zuzog. Und als nun nicht lange nachher die neuen Tribunen für das Jahr 121 gewählt wurden, fiel Cajus durch. Er war tief erbittert; in seinem Kreise aber hieß es, er habe in Wahrheit doch die Mehrheit erlangt, seine Collegen aber, namentlich der vorsitzende Tribun, hätten für ihn abgegebene Stimmen zu seinem Schaden unterschlagen! Und den grimmigen Hohn seiner Gegner erwiderte Cajus mit finstern Drohworten (*Plut.* Caj. 12).

Cajus war mit Ablauf des Jahres 122 v. Chr. nicht mehr Tribun, nur noch triumvir coloniae deducendae; dagegen führte sein Todfeind Opimius das Consulat, und alle Welt sah über kurz oder lang einem gewaltsamen Ausbruch, einem furchtbaren Zusammenstoß zwischen den Gracchanern und der Rache athmenden Nobilität entgegen. Man wußte, daß Opimius damit umging, mehre der Gesetze und Einrichtungen des Gracchus wieder umzustoßen, sicherlich mit der Absicht, durch dieses Verfahren den Gegner zu einer Gewaltthat zu verlocken, die den Senat berechtigen sollte, gegen Cajus in derselben Weise zu verfahren, wie einst gegen Tiberius. Eine Zeit lang, so scheint es, operirte Opimius ohne Erfolg (vergl. *Plut.* Caj. 13 init.), endlich fand die oligarchische Intrigue den Punkt, wo sie mit Glück einsetzen konnte. Cajus und Fulvius waren noch (nach *Appian.* I, 24) mit der Auslesung der für die Colonie Junonia bestimmten Colonisten beschäftigt: da kamen von Afrika schlimme Nachrichten fabelhafter Art. Schon bei den ersten Arbeiten des Cajus sollte ein Sturmwind die erste aufgesteckte Fahne weggerissen, die Opfer von den Altären geworfen haben; nun hieß es, Wölfe wären erschienen und hätten die neu aufgestellten Grenzsteine umgerissen und fortgeschleppt! Die Augurn aber erklärten das für sehr böse Zeichen; man wollte den Zorn der Götter darin erkennen, weil Cajus, — unbekümmert um den Fluch, der bei der Zerstörung von Karthago „für ewige Zeiten" auf den Boden dieser Stadt gelegt worden war, — seine Anlagen auf der alten Stätte wieder begonnen hatte (*Plut.* Caj. 11. *Appian.* B. c. I, 24; vergl. *Appian.* Pun. 135. 136). Auf Grund dieses Spruches der Augurn veranlaßte der Senat den Volkstribunen Minucius Rufus (vergl. *Florus* III, 15. *Aur. Vict.* V. ill. 65), die Tributcomitien zu berufen, um das auf die Anlage der Colonie Karthago bezügliche Gesetz von dem Volke wieder annulliren zu lassen (vergl. *Plut.* Caj. 13. *Appian.* B. c. I, 24. *Oros.* V, 12). Jetzt war die Geduld des Cajus zu Ende; er und Fulvius erklärten die Nachrichten aus Afrika für eine vom Senate erfundene Lüge (*Appian.* B. c. I, 24), sie beschlossen, alle Kraft aufzubieten, um in dieser Frage den Optimaten den Sieg zu entwinden.

Der Tag der anberaumten Tributcomitien war gekommen (nach Peter, Geich. Roms. Bd. II. S. 39 fallen, vergl. *Plut.* Caj. 13, diese Scenen bereits tief in den Frühling, bei den angebenden Sommer des Jahres 121 v. Chr., 633 d. St.); sie wurden mit großer, alterthümlicher Feierlichkeit eingeleitet (vergl. Nitzsch S. 422 fg.). Die Versammlung selbst fand auf dem Capitol statt; die Anhänger der Optimaten hatten bereits in der Frühe hier festen Fuß gefaßt, aber auch Fulvius Flaccus hatte sich zu früher Stunde mit einer entschlossenen Schar eingefunden, — diesmal mit spitzen Schreibgriffeln und Dolchen bewaffnet, damit man nöthigenfalls nicht, wie einst die Freunde des Tiberius, waffenlos den Optimaten erliegen müsse. Schon sprach Fulvius zum Volke (noch war die eigentliche Verhandlung nicht eröffnet), als auch Gracchus mit starker Begleitung auf dem Capitol erschien. Er trat seinerseits unter die Halle des Tempels, in welchem der Consul Opimius eben noch mit dem Opfer beschäftigt war. Da trat ein böser Zwischenfall ein. Ein niederer Mann, Namens D. Antillius, drängte sich durch die Popularen; nach der einen Angabe war es ein Lictor des Opimius, der die Eingeweide des Opfers aus dem Tempel trug und dabei zu Fulvius und dessen Anhängern sagte: „Macht Platz, ihr schlechten Bürger!" und dafür sofort mit den Griffeln niedergestoßen wurde; nach der andern Angabe war es ein einfacher Plebejer, der des Cajus Arm erfaßte, angeblich um den Altrtribunen zu bitten, „des Vaterlandes zu schonen;" — Cajus, der ihn nicht verstand, sah ihn mit wilden Blicken an, und nun erdolchte ein Gracchaner, der seinen Führer bedroht glaubt, den Unglücklichen sofort. Der Mord war unbezweifelt zum tiefsten Entsetzen des Cajus, der nunmehr sein Verhängniß erfüllt sah. Denn kaum erblickte das Volk die Leiche, so wich es scheu vor Cajus zurück. Niemand hörte seine Worte, die Volksversammlung stob aus einander, zog sich nach dem Forum hinab; das Verderben war eben vor der Thür (*Plut.* Caj. 13. Comp. Agid. et Cleom. 5. *Appian* 24. 25. *Oros.* V, 12. *Aur. Vict.* V. ill. 65[9]). *Florus* l. l.).

Ueber die nächsten Ereignisse geben die Nachrichten abermals aus einander. Nach Plutarch (Caj. 13 fin. 14 init.) war dieser Tag ein Regentag, so daß Opimius, der sofort die Volksmassen, soweit sie ihm noch

9) Nach *Aur. Vict.* l. l. begegnete dem Cajus ... dem Getümmel des erschreckten Volkes noch das Mißgeschick, daß in einem Tribunen, der eben zum Volke sprach, in die Nähe lief, dadurch machte er es seinen Gegnern möglich, nun auch aus einer „Verletzung der tribunizischen Würde" politisches Capital zu machen.

Stand halten, zur Rache zu entflammen suchte, heute mit der Menge Nichts mehr anfangen konnte. Dafür leitete er eine Intrigue ein, die sonst nur in den Scenen der wildesten demokratischen Revolutionen unseres Jahrhunderts ihr Gegenbild findet. Er berief nämlich früh am andern Tage den Senat und ließ während der Berathungen durch bestellte Männer, die lautes Geheul und Jammergeschrei ausstießen, die Leiche des Antillius auf einer Bahre über das Forum vor die Thür der Curie bringen. So veranlaßte er, indem er sich dabei anstellte, als sei das ohne sein Wissen geschehen, die Senatoren, den Ermordeten anzuschauen und sich in lauten Klagen über den Frevel zu ergehen. Hoffte der Consul, dadurch auch die Masse aufzuregen, so gelang das nur unvollkommen, weil nach Plutarch das Volk die böse Absicht denn doch durchschaute und an Tiberius dachte, dessen tribunicische Heiligkeit die adeligen Herren nicht geschont, die jetzt um einen „elenden Lictor" Lärm erhoben. Dagegen war die Aufregung der Senatoren zu leidenschaftlicher Wuth gesteigert, die ihren Ausdruck in dem Beschlusse fand, durch den sie vermöge der bekannten (damals zuerst angewandten) Formel: „videat consul, ne quid detrimenti capiat respublica," dem Opimius dictatorische Gewalt übertrugen. Der folgende Morgen bringt dann die blutige Entscheidung (*Plut.* Caj. 14).

Dagegen wissen die andern Quellen, wie das auch vollkommen wahrscheinlich ist, Nichts davon, daß zwischen dem Todestage des Antillius und dem letzten Tage des Gracchus noch ein ganzer entscheidungsloser Tag gelegen habe. Vielmehr trafen nach Auflösung der Versammlung am Capitol beide Parteien ihre Rüstungen zur Entscheidung für den nächsten Tag. Haufen von Römern trieben sich nach der Zerstreuung der Versammlung auf dem Forum herum, blieben hier auch des Nachts. Der Consul Opimius brachte die Nacht, um das Volk und die Bewegungen des am Forum wohnenden Gracchus zu überwachen (Nitzsch S. 424), im Castortempel am Forum zu, und ließ zugleich für den nächsten Morgen den Senat berufen. An diesem Morgen selbst wurde auf sein Geheiß das Capitol mit bewaffneter Mannschaft besetzt, — wol mit den kretischen Bogenschützen, die *Plut.* Caj. 16 erwähnt werden; der Darstellung bei *Plut.* Caj. 14 entnehmen wir, daß am Morgen auf Opimius' Befehl die ganze senatorische Nobilität mit ihrem Anhange bewaffnet erschien, dazu die jungen senatorischen Ritter, und wer von den Kapitalisten vom Rittercensus neuerdings von Gracchus abgefallen war, jeder Ritter mit je zwei bewaffneten Sklaven. Und nun in dieser bewaffneten Morgensitzung mag vor der Curie jene Schaustellung der Leiche des Antillius stattgefunden haben; der Senat beschloß, dem Opimius durch die angeführte Formel dictatorische Gewalt zu verleihen. Man ergriff eben Seitens des Adels in wildem Hasse die erste Gelegenheit, um ohne Noth das Schwert zu ziehen und zuerst gegen den verhaßten Gracchus loszuschlagen, wie man vor zwölf Jahren seinen Bruder ermordet hatte (vergl. *Cic.* Catil. I, 2. Phil. 8, 4. *Appian.* I, 25).

Fulvius und Gracchus ihrerseits hatten sich nach Auflösung jener Volksversammlung nach ihren Wohnungen gezogen; diesen bewachte während der Nacht eine Schar ergebener Anhänger, — Fulvius, der sich tüchtig zu rüsten gedachte, hielt mit seinen Anhängern ein wüstes Trinkgelage, führte die aufregendsten Reden und betrank sich endlich dermaßen, daß man ihn am andern Morgen mühsam wecken mußte (*Appian.* I, 25. *Plut.* Caj. 14. 15 init.). Gracchus und Fulvius werden an diesem Morgen bald genug genaue Nachricht von dem Stande der Dinge auf dem Capitol und dem Forum, von den Beschlüssen des Senats erhalten haben; nach *Appian.* I, 26 init. (vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 65) berief der Senat die beiden Altribunen vor sich zur Verantwortung wegen der Vorfälle des vergangenen Tages. Da zogen die beiden Führer, — Fulvius (mit zwei Söhnen), nachdem er seine Anhänger mit den Waffen gerüstet, die er bei seinem keltischen Feldzuge (s. oben) erbeutet und als Trophäen in seinem Hause aufbewahrt hatte; Cajus, nur mit einem kleinen Dolche bewaffnet, nachdem er sich mit Mühe aus den Armen seiner mit Recht von der bangsten Besorgniß gequälten, verzweifelnden Gemahlin Licinia losgerissen hatte (*Plut.* Caj. 15), — nach dem steilen, hochgelegenen und gut zu vertheidigenden Mons Aventinus, seit den großen Ständekämpfen als die alte Burg der Plebejer berühmt. Hier ließ Fulvius den Tempel der Diana verschanzen, nachdem die Altribunen angeblich auf ihrem Zuge durch die Gassen umsonst die Sklaven zum Aufstande gerufen hatten (*Appian.* I, 26; vergl. dagegen *Aur. Vict.* l. l. *Oros.* V, 12). Hier nun bestimmte Cajus seine Freunde, eine Unterhandlung mit dem Senate zu versuchen. So wurde denn der (jüngere) schöne und liebenswürdige Sohn des Fulvius, der 18jährige Quintus, nach der Curie geschickt. Man war nach Plutarch im Senate einem Vergleiche nicht abgeneigt; der schroffe Opimius aber setzte es durch, daß man die Demokraten einfach aufforderte, die Waffen zu strecken, — Cajus und Fulvius sollten sich selbst vor dem Senate stellen, sich zu verantworten und die Verzeihung des Senates zu gewinnen; wollten sie das nicht, so bedürfe es keiner weitern Botschaften mehr. Als der junge Fulvius mit dieser Antwort nach dem Aventin zurückkehrte, soll Cajus sich erboten haben, persönlich vor dem Senate zu erscheinen; seine Meinung fand indessen keinen Anklang, und der junge Quintus mußte sich abermals mit den früher von seinem Vater Fulvius gemachten (uns nicht bekannten) Vorschlägen nach dem Senate begeben (*Plut.* Caj. 16. *Appian.* I, 26).

Da erklärte denn Opimius die Zeit zum Losschlagen für gekommen; er ließ den jungen Parlamentair verhaften (*Appian.* l. l. *Plut.* l. l.); dann ließ er öffentlich bekannt machen, wer die Köpfe der Cajus und Fulvius dem Senate brächte, sollte so viel Geld bekommen, als dieselben wögen!! (*Plut.* Caj. 17. *Vellej.* II, 6.) Dann übernahm Decimus Junius Brutus das Commando über die Mannschaften des Senats, und man ging zum Angriff vor. „Man zog den clivus Publicius hinauf nach dem Aventin, gegen den Tempel; die

kretischen Bogenschützen eröffneten das Gefecht, dann kam der bewaffnete Adel, darunter der Princeps Senatus P. Lentulus (vergl. *Val. Max.* V, 3, 2), der alte Q. Metellus Macedonicus und der Consul selbst" (Nitzsch S. 426). Der Kampf dauerte nicht lange; auch diesmal kam die alte Scheu des Volkes vor der Nobilität deren Waffen zu Gute, nur Fulvius und sein nächster Anhang schlugen sich mit Energie. Bald war der Sieg entschieden (vorzüglich durch die Schützen), die Flucht allgemein; dann ließ (s. Nitzsch a. a. O.; anders Mommsen S. 126, der den leichten Sieg des Adels so auffaßt, daß Opimius die Amnestie vor dem Gefecht proclamirt und dadurch eine große Masse der Gracchaner zum Abfall bestimmt habe [*Plut. Caj.* 16 fin.]) der Consul Amnestie für jene ausrufen, welche die Waffen niederlegten. So war denn der Triumph des Adels bald vollkommen. Cajus Gracchus, der für seine Person am Kampfe keinen Theil genommen hatte, eilte, sobald seine Genossen unterlegen, in den Diana-Tempel und wollte sich hier selbst tödten. Aber zwei treue Freunde, die Ritter M. Pomponius (vergl. *Mercklin*, De Corneliae vita p. 11 seq. Nitzsch S. 423) und P. Laterius, beschworen ihn, sich für eine bessere Zukunft zu retten, hinderten ihn am Selbstmord, entrissen ihm seinen Dolch und nöthigten ihn zur Flucht. Damals soll er verzweifelnd im Tempel auf die Knie gesunken sein und die Göttin beschworen haben, dieses undankbare und treulose Volk für alle Zeiten mit Knechtschaft zu schlagen! Dann ergriff er die Flucht; er hatte sich dabei den Knöchel verstaucht und konnte nur langsam vorwärts. Schon nahten die Schergen des Opimius; da warf sich Pomponius an der porta Trigemina den Verfolgern entgegen und fand in heißem Kampfe den Tod. Und mit gleicher Treue bis zum Tode hielt Laterius nachher auf der Tiberbrücke, dem pons Sublicius, den Optimaten Stand. Es war Alles umsonst. Vergebens suchte Cajus ein Pferd zu gewinnen; so schleppte er sich, nur noch von einem treuen Sklaven (Philokrates oder Euporus) begleitet, bis zu dem Hain der Furina; hier ließ er sich von seinem Sklaven tödten, der dann selbst sein eigenen Leben ein Ende machte (*Sall.* Jug. 42. *Plut.* Caj. 16. 17. Comp. Agid. et Cleom. 1. *Appian.* I, 26. *Vellej.* II, 6. *Aur. Vict.* V. ill. 65. *Florus* III, 15. *Liv.* Epit. 61. *Oros.* V, 12. *Cic.* Phil. VIII, 4. Catil. I, 2. *Val. Max.* IV, 7, 2; VI, 8, 3). Der Blutpreis für das Haupt des großen Demagogen wurde wirklich gezahlt! Ein vornehmer Mann, Namens Lucius Septimuleius, nach Plutarch ein Freund des Opimius (nach Diodor, der den Mann L. Vitellius nennt, wie auch nach Valerius Maximus, sogar ein früherer Freund, resp. Anhänger des Gracchus!), fand den Todten und schnitt ihm den Kopf ab (nach Plutarch jagte er dagegen einem gemeinen Henker den Kopf ab); dann nahm er das Haupt an sich, bohrte das Gehirn aus, goß statt dessen flüssiges Blei in den Kopf und erhielt auf Grund dieser Infamie zur Belohnung die Summe von 17½ Pfund Geld!!! (*Plut.* Caj. 17. *Val. Max.* IX, 4, 3. *Diod.* 35, XXIX. Exc. de Virt. et Vit. p. 604. *Flor.* III, 15. *Appian.* I, 26. *Aur. Vict.* V. ill. 65).

Ueber das Schicksal des Fulvius Flaccus weichen die Angaben ab. Nach Einigen wurde er einfach im Gefechte auf dem Aventin getödtet (*Liv.* Epit. 61. *Vellej.* II, 6). Nach Appian (I, 26) war er in die Werkstätte (oder in die Wein- oder Olivenkelter) eines ihm bekannten Bürgers geflüchtet; als aber die Verfolger, die nur die Gasse, nicht das Haus, wohin der Aventiner sich gerettet, wußten, in ihrer Wuth drohten, die ganze Gasse niederzubrennen: da ließ der Mann, in dessen Hütte Fulvius sich verborgen, durch einen andern Menschen, weil er selbst den Verrath nicht direct ausüben wollte, den Flüchtling seinen Henkern verrathen; da ward denn der Unglückliche ergriffen, getödtet und sein Kopf zum Opimius gebracht, der den Blutpreis sofort zahlte. Nach Plutarch dagegen erhielten die Menschen, welche damals den Fulvius mit seinem ältern Sohne (vergl. *Vellej.* II, 6) erschlugen, weil es eben nur armselige Strolche (nicht, wie Septimuleius, vornehme Leute) waren, die versprochene Belohnung nicht, als sie das blutige Haupt dem Consul brachten (*Plut.* Caj. 16. 17).

Die Rache der Nobilität war aber mit diesen Schlächtereien noch lange nicht gesättigt. Man hetzte den Pöbel an, die Häuser der Fulvius und Gracchus, derselben Demagogen, die das Gesindel noch vor wenigen Monaten vergöttert hatte, zu plündern (*Appian.* I, 26). Die Leichen dieser Männer und der vielen mit ihnen Erschlagenen wurden (vergl. *Vellej.* II, 6 fin. *Plut.* Caj. 17; dagegen *Oros.* V, 12), ebenso wie es einst nach Ermordung des Tiberius geschehen war, in die Tiber geworfen. Dann aber begann Opimius mit furchtbarer Grausamkeit die criminelle Verfolgung der geschlagenen Partei; zahlreiche Bürger wurden verhaftet, und ihrer Viele in den Gefängnissen erwürgt[10]). (Vergl. *Appian.* I, 26. *Vellej.* II, 7. *Sallust.* Jugurth. 16. 31.) In dieser Weise fand auch der ganz unschuldige junge Quintus Fulvius (s. oben) seinen Tod, den der wilde Consul kaltblütig, wie seinen Vater, dem Untergange überwies, *Vellej.* II, 7. (Nach Plutarch Caj. 17 wurde er auf höchst unmenschliche Art getödtet; nach Appian l. l. überließ man ihm die Wahl der Todesart.) Damit nicht zufrieden, confiscirte der Senat das Vermögen des Gracchus und Fulvius, sowie aller andern damals erschlagenen und hingerichteten Bevolutare; man schonte auch die Familien nicht, man confiscirte selbst das Heirathsgut von

10) Plutarch (Caj. 17, vergl. *Oros.* V, 12) die Zahl der mit Gracchus und Fulvius Getödteten, deren Leichen die Optimaten in die Tiber warfen, auf 3000 an, während die Zahl der in den Gefängnissen Erwürgten nicht bekannt ist; so haben es auch die Neuern genommen. Anders Nitzsch S. 427 Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 40 — Mommsen dagegen schlägt (ich weiß nicht, auf welche Stelle hin) die Zahl der bei dem Gefecht Getödteten auf nur 250 Mann an; dann berechnet er (vermuthlich wegen der Worte bei *Plut.* Caj. 18 init.: „Όπιος [Όπιμιος] — κατακρίνας ἀφῆκεν ἐπὶ τριακοσίοις πολίταις ὕβριν ἕμμισον καὶ δικαίων ὄνειδος κ. τ. λ.") die Zahl der in den Gefängnissen Umgekommenen auf Dreitausend (Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II S. 126 fg.)

Cajus' Witwe Licinia, und verbot den Witwen der Getödteten, ihre Männer öffentlich zu betrauern (*Plut.* Caj. 17). Endlich „reinigte" der blutbefleckte Consul Opimius die Stadt feierlich von dem vergossenen Blute (*Appian.* l. l.), und ein Senatsbeschluß beauftragte ihn, nunmehr (doch wol aus dem Ertrage der Confiscationen) auf dem Forum, „auf dem Freiplatze unter dem Capitol," an Stelle älterer Heiligthümer der Concordia, einen neuen glänzenden Tempel der Eintracht (!!!) zu erbauen (*Plut.* Caj. 17. *Appian.* I, 26 fin.).

Das Volk hatte sich bei dem Falle und Untergange des Gracchus höchst schlaff und lau gezeigt; diese Stumpfheit dauerte noch geraume Zeit; die Nobilität hatte der plebs urbana dermaßen imponirt, daß, als im J. 120 der kühne Tribun Q. Decius den Opimius wegen seiner Justizgreuel vor dem Volksgerichte verklagte, dieser Consular mit Hilfe des Papirius Carbo die Freisprechung erlangen konnte (vergl. *Liv.* Epit. 61). Erst allmälig gewann die Menge ein Bewußtsein davon, was sie an Gracchus verloren hatte. Da erwachte freilich die grimmigste Wuth gegen die Nobilität; der Bau des „Eintrachtstempels" erschien nun als ein grimmiger Hohn, und man schrieb wol zu nächtlicher Stunde unter die Dedicationsinschrift des endlich vollendeten Tempels die Schmähworte: „vecordiae opus aedem facit concordiae" (*Plut.* Caj. 17 fin.). Das Andenken aber an die beiden Brüder Gracchus wurde immer wärmer und inniger; man betrachtete sie in der Folgezeit als die ersten großen Opfer und Heroen der römischen Demokratie; die Menge aber erwies ihrem Andenken eine fast religiöse Verehrung, stellte ihre Bildnisse auf, brachte an den Stellen, wo die Brüder gefallen waren, Opfer von den Erstlingen aller Früchte des Jahres (*Plut.* Caj. 18 fin.). Das änderte aber Nichts an der Thatsache, daß der erste große Act der römischen Revolution vorüber, daß die erste große Schlacht von der Popularpartei vollständig verloren war. Das oligarchische Regiment war vollständig restaurirt; die besten Ideen und Pläne des Cajus waren vereitelt, noch andere wurden (wie namentlich die agrarischen Reformen) bald genug verkümmert; es waren gerade die für den Staat am wenigsten heilsamen Maßregeln und Einrichtungen des Cajus, die sich zunächst erhielten. Es vergingen lange Jahre, bis ein neues (und viel schlimmeres) Geschlecht von Führern der Popolaren erstanden war, um den großen Kampf wieder aufzunehmen. Opimius seinerseits erlag nach langen Jahren, im Jugurthinischen Kriege, nicht sowol der Rache der Plebs, sondern seiner persönlichen Bestechlichkeit (im J. 109); vergessen freilich hatte ihn die Menge niemals, — sie war beiläufig auch dadurch beständig an ihn erinnert worden, daß das Jahr 121 v. Chr. (633 d. St.) eins der berühmtesten Weinjahre gewesen war, und der köstliche „Opimianische Wein" (*Vellej.* II, 7) stets die Gedanken zurückführte auf die Blutscenen dieses Consulates.

Die spätern Geschlechter der Optimaten haben den hochbegabten Cajus Gracchus weit mehr beklagt und bedauert als verdammt. Ein versöhnliches Andenken haben sie auch der unglücklichen Mutter Cornelia gewidmet. Diese Frau, die damals von ihrem ganzen Hause nur noch die Sempronia, dann die Witwe des Cajus (und dessen kleinen Sohn, *Plut.* Caj. 15. Schol. Bobb. p. 365. Or., dessen Schicksal uns gänzlich unbekannt ist) um sich sah, die ihr ganzes Geschlecht hatte zu Grunde gehen sehen, war damals bei der Nobilität sehr verhaßt. Mag sie selbst (vergl. *Plut.* Caj. 13) momentan die kühne Demagogie des Cajus mit Bedenken betrachtet haben (ihre angeblichen Briefe, auf denen namentlich diese Meinung beruht süber die Briefe der Cornelia vergl. *Cic.* Brut. LVIII, 211. *Quintil.* I, 1, 6], gelten übrigens mehren Neueren für unecht; vergl. *A. G. Lange*, Acta semin. regii. Lips. II. p. 177 seq. [Lange, Verm. Schriften und Reden S. 108 fg.]; Haakh bei Pauly a. a. O. Bd. VI. Abth. I. S. 981 fg. Nitzsch S. 455 fg.): sicherlich verfolgte sie die Schritte ihrer Söhne mit der wärmsten Theilnahme, ja man gab ihr zuletzt Schuld, sie habe vor des Cajus Katastrophe auf ihrem campanischen Landsitze Leute geworben, um sie in der Verkleidung von Schnittern ihrem Sohne bei seinem letzten Versuche gegen Opimius wegen der karthagischen Frage zu Hilfe zu schicken (*Plut.* Caj. 13). Direct tastete aber der Haß der Nobilität die Tochter des Siegers von Zama denn doch nicht an. Und so lebte sie denn noch lange auf ihrem campanischen Landsitze bei Misenum in lebendigem geistigem Verkehr (vergl. oben) mit zahlreichen Freunden, namentlich auch mit gelehrten Hellenen. Und wie sie stets mit Bewunderung von ihrem großen Vater sprach, so pflegte sie auch das Andenken ihrer Söhne „nicht mit gemeiner Trauer," sondern mit stolzer Ergebung in den Willen der Götter, in deren Heiligthümern, auf geweihten Stätten, jene ihren Untergang gefunden (*Plut.* Caj. 19). Nach ihrem Tode ließ das Volk, das in ihr mit niemals erlöschender Pietät die Mutter seiner großen Führer verehrte, in dem Porticus des Metellus Macedonicus ihr eine Bildsäule von Erz aufstellen — („mit jenen griechischen Sohlen, die man schon an ihrem Vater als Zeichen fremder Sitte getadelt"), — mit der Inschrift: „Corneliae Gracchorum matri" (*Plut.* Caj. 4. *Liv.* XXIX, 19. *Plin.* N. H. XXXIV, 6. 16).

Von dem ganzen Hause des großen alten Schwiegersohnes des Scipio Africanus des Aeltern, des „Altcensors" Tiberius Gracchus, überlebte nur die Sempronia, des Scipio Aemilianus Witwe, die Brüder um eine Reihe von Jahrzehnten. Zum letzten Mal wird sie genannt im J. 101 v. Chr. (653 d. St.), resp. in dem voraufgehenden Jahre. In diesem, bez. schon in dem vorigen Jahre nämlich hatte der berüchtigte Demagog, der freche Tribun Saturninus, einen gewissen L. Equitius aus Firmum in Picenum (*Val. Max.* IX, 15, 1), der ein Freigelassener (*Aur. Vict.* V. ill. 73) oder gar ein entlaufener Sklave war (*Cic.* pro Rabir. perd. VII, 20. *Appian.* B. c. I, 32), bewogen, sich für einen Sohn des Tiberius Gracchus auszugeben. Das Volk war entzückt, den theuern Namen wieder zu vernehmen, die Erinnerungen an den unglücklichen Tribunen des Jahres 133 v. Chr. wachten wieder mit Macht auf, und Satur-

nimus, der sich dieses Menschen bedienen wollte, um seine eigene Popularität zu stützen und zu steigern, hatte wirklich einen recht glücklichen Griff gethan. Inzwischen weigerte sich der Censor Q. Metellus Numidicus, den unbekannten gemeinen Menschen in die Censuslisten (d. h. in die Bürgerlisten) einzutragen, weil er seine Abkunft von Tiberius Gracchus, überhaupt seine Zugehörigkeit zu der Gracchischen Familie nicht anerkannte. *Val. Max.* IX, 7, 2; vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 62 init. Damals wird es geschehen sein, daß das wüthende Volk die Sempronia nöthigte, auf dem Forum zu erscheinen um die Wahrheit der Aussage des Equitius öffentlich zu bekräftigen; allein die stolze alte Dame ließ sich weder durch die Bitten, noch durch die Drohungen der Menge bestimmen, den Betrüger als ihres Bruders Sohn anzuerkennen und zu küssen; sie wandte sich mit Abscheu von dem Strolch ab (*Aur. Vict.* V. ill. 73. *Val. Max.* III, 8, 6). Trotzdem hielten Saturninus und das Volk zähe an diesem Menschen fest; der falsche Gracchus durfte es wagen, sich im J. 100 v. Chr. mit Saturninus um das Tribunat für das Jahr 99 v. Chr. zu bewerben. Und als ihn nun der Consul C. Marius verhaften ließ, da befreite ihn das Volk mit Gewalt aus dem Gefängnisse (*Val. Max.* IX, 7, 1); dann wurde er wirklich mit Saturninus zum Volkstribunen für das Jahr 99 v. Chr. gewählt (*Appian.* B. c. I, 32). Er nahm nachher noch an dem schändlichen Tumulte bei den Consulwahlen Theil, in welchem der treffliche Memmius von den Banden des Saturninus erschlagen wurde (vergl. *Cic.* pro Rabir. perd. VII, 20), büßte aber selbst nicht lange, nämlich schon am nächsten Tage darauf (10. Dec. 654 d. St., 100 v. Chr.), an dem Tage seines eigenen Amtsantritts als Tribun, sein Leben ein, bei dem großen Kampfe zwischen der gesammten Ordnungspartei und dem Gesindel der Saturninus und Glaucia (*Appian.* B. c. I, 32. 33. *Val. Max.* III, 2, 18). Vergl. Peter, Epochen der röm. Verfassungsgesch. S. 133. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 199. 208 fg.

Literatur über Tiberius und Cajus Gracchus: Puchta, Institut. I. S. 272 fg. Göttling, Röm. Verfassungsgeschichte S. 429 fg. 441 fg. Rudorff in Savigny's Zeitschrift f. gesch. R. Wiss. X. S. 24 fg. Drumann, Gesch. Roms. (Königsberg 1844.) Bd. II. S. 70. 190. 261. 490. 492. Bd. III. S. 191. Bd. V. S. 427. 554. Bd. VI. S. 556 fg. 561 fg. Rein bei Pauly, Realencyklopädie des class. Alterth. Bd. VI. Abth. I. s. v. ager publicus S. 200–266. *Dureau de la Malle*, Économie polit. des Romains (Paris 1840). Tom. II. p. 280–322. Hegewisch, Geschichte der Gracchischen Unruhen (Hamburg 1801). Großmann, Die Verschwörung der Gracchen (Leipzig 1803). A. H. L. Heeren, Kl histor.-polit. Schriften I. (Göttingen 1803.) S. 145–245. [Historische Werke. Th. 3. S. 66 fg. „Staatsunruhen der Gracchen."] Niebuhr, Vorträge über Röm. Geschichte, herausgegeben von Isler. Bd. II. S. 269–281. *Brömmel*, De legibus Graccharum. E. A. J. Ahrens, Die Volkstribunen Ti. Gracchus, Livius Drusus und Sulpicius (Leipzig 1836). Gerlach, Tiberius und Cajus Gracchus (Basel 1843). Haakh bei Pauly, Real-Encyklopädie d. class. Alterth. Bd. VI. Abth. I. s. v. Sempronii S. 981—988. *Mercklin*, De Corneliae vita (Dorpat 1844). K. Hoeck, Röm. Gesch. Bd. I. Abth I. S. 27—41 (Braunschweig 1841). Garzetti, Röm. Geschichte von den Gracchen u. s. w., übers. von Höfler. 1842. Kortüm, Röm. Geschichte S. 205—214 (Heidelberg 1843). K. W. Nitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger S. 294–429. 437—456 (Berlin 1847). Th. Lau, Die Gracchen (Hamburg 1851). Geißler, Die Zeit der Gracchen (Rawitz 1862) Th. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. (3. Aufl.) S. 85—133. K. Peter, Epochen der Verfassungsgesch. der Röm. Republik S. 141—157 (Leipzig 1841. 4. Gesch. Roms. Bd. II. S. 5—43. 72 fg. (Halle 1854). Studien zur Röm. Gesch. S. 78—83 und der Artikel „Cato und die Gracchen," von J. Ampère, in der „Revue des deux mondes," Heft vom 15. Sept. 1863 [11]. (*Gustav Friedrich Hertzberg.*)

GRACE (Thomas François de), französischer Schriftsteller, im J. 1713 geboren, trat nach der Beendigung seines Schulunterrichts in das irländische Regiment Clare, bei welchem sein Vater als Hauptmann stand, nahm aber alsbald, da diese Lebensweise in keiner Weise seinen Neigungen entsprach, seinen Abschied, setzte seine Studien fort und errichtete zu Paris eine Privatanstalt zum Unterricht der Jugend. Der bekannte Gelehrte Nic. Freret, welchem der strebsame junge Mann bekannt wurde und durch seine Kenntnisse Achtung einflößte, verschaffte ihm die Stelle des zweiten Secretairs bei der Akademie der Inschriften, die er bis zur Auf-

11) Hervorragende Männer des Namens Gracchus erscheinen nicht weiter in der römischen Geschichte; dagegen hat der Kreis deutscher Gelehrten noch einige Glieder dieses Hauses entdeckt, die schließlich (vergl. namentlich Haakh a. a. O. S. 988) noch zu nennen sind. So erscheint noch auf Münzen aus Domitians Zeitalter ein Tiberius Sempronius Gracchus als „III vir monetalis" und als quaestor designatus (auf einigen Münzen wird er auch als „III vir Q. designatus" bezeichnet). Vergl. *Eckhel* Doctr. numm. vet. p. 294 seq. *Riccio* Le monete p. 204 seq. — Ferner ein Sempronius Gracchus, Gemahl der Albania, der von Augustus im J. 753 d. St. 1 v. Chr. nach der Insel Gorina an der afrikanischen Küste verwiesen wurde weil er mit Augustus verwandter Tochter Julia während ihrer Ehe mit Agrippa Ehebruch getrieben, dann nach Verbannung dieser Prinzessin mit Scribonia diese Bublschaft fortgesetzt und den Haß der Familie gegen seinen Gemahl geschürt hatte. Nach 14jährigem Exil wurde er auf Betrieb des Tiberius, der inzwischen den römischen Thron bestiegen hatte, im J. 14 n. Chr., 767 d. St. hingerichtet (*Tacit.* Ann. I, 53; vergl. auch *Velleius* II, 100. — Der Sohn dieses Mannes, Cajus Sempronius Gracchus, der als Knabe bei seinem Vater im Exil auf Gorina aufgewachsen war, dann eine Zeit lang als Krämer in Sicilien und Afrika gelebt hatte (*Tacit.* Ann. IV, 13), erschien nachmals (im J. 33 n. Chr., 786 d. St.) als Prätor (*Tacit.* Ann. VI, 10) und klagte zwei Jahre später (788 d. St., 35 n. Chr.) den Senator Cornelius Marinus vor der Majestätsbehörde, gegen den (*Tacit.* Ann. VI, 38). — Endlich kennen wir noch aus Juvenal's Satiren (Sat. II, 146 seq. 143 seq. VIII, 201 ff.) einen Zeitgenossen Domitians, den Sempronius Gracchus als wundersamen Menschen und gemeinen Lästerer. — [Irrthümlich ist Haakh a. a. O. S. 976 u. 988 werden B. Sempronius Gracchus bei *Livius* Strateg. I, 12, 3 und Tib. Sempronius Longus bei *Eutrop* III, 8 „Gracchus" genannt.]

hebung derselben behielt und von der er lebte, da seine Bedürfnisse sehr bescheiden waren. In den Mußestunden, die ihm sein Amt in reichlichem Maße ließ, beschäftigte er sich mit literarischen Arbeiten und mit der Botanik, welche er gründlich verstand und durch die Pflege seltener Blumen und ausländischer Pflanzen zu fördern suchte. Die Ergebnisse seiner Beobachtungen legte er jährlich in einer Uebersicht nieder, welche er in dem Almanach du bon jardinier (Paris 1783—1796. 12.) herausgab; auch war er der Hauptredacteur der Gazette d'agriculture, arts et finances (Paris 1777 seq. 4. 10 Voll.), während er zu gleicher Zeit eine große Anzahl gediegener Beiträge zu dem Journal de Verdun und (schon von 1769 an) zu dem Journal de médecine lieferte und den zweiten und dritten Band der Tables de Mémoires de l'Académie des inscriptions zum Druck besorgte. Seine Uebersicht der Geschichte und Chronologie und der Grundregeln der französischen Sprache (Tableaux historiques et chronologiques de l'histoire ancienne et du moyen âge, des principaux pays de l'Asie, de l'Afrique et de l'Europe, avec un Précis de la mythologie grecque, expliquée d'après Hésiode, et un Tableau des principes généraux de la langue française. Paris 1789. 8.; auch zum Theil einzeln unter dem Titel: Principes généraux de la langue française. Paris 1789. 12., und Tableaux historiques et chronologiques de l'histoire ancienne. Paris 1789. 12.) war ursprünglich zur Erleichterung des Unterrichts bestimmt, ist aber mit Sachkenntniß und Geist abgefaßt und auch seine Abhandlung über den Ursprung der französischen Monarchie (Lettre sur l'origine de la monarchie française im Maihefte des Mercure vom Jahre 1765) enthält einige treffliche Andeutungen. Gründliche Kenntnisse bewies er in seiner neuen, leider durch ungewöhnlich viele Druckfehler entstellten Ausgabe der französischen Uebersetzung der Einleitung Sam. Pufendorf's in die Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (Introduction à l'histoire universelle augmentée de l'histoire de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique par Ant. Aug. Bruzen de Martinière, continuée jusqu'en 1750. Paris 1753—1759. 4. 8 Voll.), welche er mit zahlreichen, aus den Mémoires de l'Académie des Inscriptions gezogenen Erläuterungen bereicherte, und durch seine Bearbeitung des Handbuchs der praktischen Landwirthschaft von Sarcey de Sutières (École d'agriculture pratique suivant les principes de M. Sarcey de Sutières. Paris 1770. 12. Ibid. 1796. 12.). Grace war auch königlicher Censor; die Revolution beraubte ihn nicht nur dieses Amtes, sondern auch seiner Stelle bei der Akademie der Inschriften. Zuletzt verlor der thätige Mann auch noch das Gesicht, und er wäre in seinem Alter dem größten Elende preisgegeben gewesen, wenn nicht zwei seiner Schüler, Benezech und François de Neufchâteau, welche nach einander Minister des Innern wurden, ihn als früheren Censor mit einer Pension bedacht hätten. Er starb am 28. Nov. 1798 (nach Andern am 29. Dec. 1799) zu Paris *). (*Ph. H. Külb.*)

*) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 276. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 248. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 439. Biographie générale. Tom. XXI. p. 568.

GRACH (Friedrich), teutscher Officier in türkischen Diensten, im J. 1812 zu Trier geboren, trat, nachdem er die nöthige Vorbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt erhalten hatte, im J. 1829 in die achte preußische Artilleriebrigade zu Coblenz und ward im J. 1835 als Wachtmeister bei einer reitenden Batterie in der Gardeartillerie nach Berlin versetzt. Als im J. 1841 ein Commando von Officieren und Unterofficieren der preußischen Artillerie auf den Wunsch des Sultans Abdul-Medschid nach Constantinopel ging, um die türkische Artillerie nach preußischem Muster zu organisiren und ihr als Instructoren zu dienen, gehörte Grach zu der zu diesem Zwecke ausgewählten Mannschaft. Als das Commando im J. 1848 abberufen wurde, mußte er ebenfalls nach Berlin zurückkehren; er bat aber alsbald um seinen Abschied und begab sich, nachdem er denselben als Officier erhalten hatte, im J. 1849 wieder nach der Türkei, wo er schnell zum Range eines Majors vorrückte. Als solcher bildete er ein türkisches Regiment aus, dessen Artillerie sich nach dem Ausbruche des russisch-türkischen Krieges bei mehren Gelegenheiten vortheilhaft auszeichnete; er selbst wurde im August 1853, nachdem er kurz vorher von einer Reise nach seiner Vaterstadt, wo er sich verheirathet hatte, zurückgekehrt war, nach der Festung Silistria geschickt, um unter Mussa Pascha, einem der besten türkischen Artillerieofficiere, die Vertheidigungsmaßregeln zu leiten. Er erfüllte diese Aufgabe mit solcher Umsicht und so augenscheinlicher Zweckmäßigkeit, daß die Besatzung ihm unbedingtes Vertrauen schenkte, und Mussa Pascha Nichts unternahm, ohne vorher seinen Rath einzuholen. Als der türkische Commandant gefallen war, zeigte sich Rifat Pascha, sein Nachfolger, Anfangs sehr kalt gegen ihn und suchte unabhängig von ihm zu handeln, sah sich aber bald genöthigt, das alte Verhältniß wieder herzustellen, da die Folgen seiner unklugen Handlungsweise schneller, als er geglaubt hatte, sichtbar wurden. Grach verdiente auch in jeder Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, denn er war unermüdlich in seinem schwierigen Dienste bei Tag und bei Nacht und unerschöpflich in der Erfindung neuer Vertheidigungsmittel. Mit rastlosem Eifer stellte er sogleich das zerstörte Material wieder her, während er den Feind durch seine trefflichen Anstalten verhinderte, seine zerstörten Batterien schnell wieder aufzubauen und seine zum Schweigen gebrachten Geschütze wieder mit Erfolg spielen zu lassen, was ihm hauptsächlich dadurch gelang, daß er fast immer durch seine Aufmerksamkeit die Pläne der Belagerer errieth. Die Türken, bei denen ein solches Verfahren etwas Unerhörtes war, bewunderten ihn und setzten in die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung so wenig Mistrauen, daß sie ihn sogar bei jeder Gelegenheit als Parlamentair in das feindliche Lager schickten. Er ist ein besserer Muselmann als wir, pflegten die Bürger zu sagen und setzten ihre ganze Hoffnung auf ihn, welche auch in der

That nicht getäuscht wurde, denn die Russen sahen sich genöthigt, die Belagerung der Festung aufzuheben. Grach ging darauf, um sich von den erduldeten Mühseligkeiten zu erholen, nach Rustschuk, wo er aber plötzlich erkrankte und durch einen hinzugetretenen Choleraanfall am 25. Aug. 1854 starb. Seine Frau war schon vor ihm gestorben, und der Sulten wies deshalb, um die Anerkennung der wichtigen Dienste, welche Grach der Türkei geleistet hatte, zu beurkunden, seiner Mutter eine monatliche Pension von 1000 Piastern (66⅔ Thlrn.) an, woraus schon genugsam hervorgeht, daß die unwürdige Verleumdung englischer Blätter, Grach habe während der Belagerung den türkischen Commandanten zur Uebergabe Silistria's gedrängt und die anwesenden fremden Officiere zur Flucht zu bewegen gesucht, nur erfunden war, um dem teutschen Officiere den wohlerworbenen Ruhm streitig zu machen. Ein Grabmonument, welches seine Kriegsgefährten ihm zu errichten gedachten, kam aber durch die Ungunst der Zeitverhältnisse nicht zu Stande. (*Ph. H. Külb.*)

GRACIA DEI (Petro), spanischer Chronist des 14. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er Wappenherold am Hofe Peter's des Grausamen war und bei diesem in hoher Gnade stand. Er versuchte auch nach dem Tode des verhaßten Monarchen die Handlungsweise desselben zu rechtfertigen und ihm ein ehrenvolles Andenken wenigstens bei der Nachwelt zu bewirken, was ihm jedoch in keiner Weise gelang. Seine Chronik (Historia del Rey D. Pedro y de su descendencia, que es el linage de los Castillas), welche sich handschriftlich in vielen spanischen Bibliotheken befindet, aber nur ein einziges Mal in dem außerhalb Spaniens sehr seltenen, für die ältere Geschichte der pyrenäischen Halbinsel wichtigen Semanario erudito que comprehende varias obras ineditas de nuestros mejores autores antiguos y modernos; dadas a luz Ant. Valladares y Sotomayor (Madrid 1788 seq. 4. 34 Voll.) abgedruckt ist, hat als geschichtliche Quelle nur geringen Werth [1]). — Ein anderer Pedro Gracia Dei soll im 15. Jahrh. Wappenherold Ferdinand's des Katholischen gewesen und zu Anfang des 16. Jahrh. gestorben sein und ein heraldisches Werk (Blason general de todas las insignias del universo. Coria 1469. fol.) geschrieben haben; da aber Ferdinand erst im J. 1474 den spanischen Thron bestieg und die angegebene Stadt im 15. Jahrh. als Druckort nicht vorkommt, so zweifelt man mit Recht an der Existenz dieses Buches, welches nur in einer sehr unzuverlässigen französischen Schrift über Wappenkunde [2]) erwähnt wird.

(*Ph. H. Külb.*)

GRACIAN (Balthazar), spanischer Schriftsteller des 17. Jahrh., im März 1584 (nach Andern erst im J. 1603) zu Calatayud (dem alten Bilbilis) in der Provinz Cataluña geboren, trat sehr jung (im J. 1599, nach Andern im J. 1619) zu Huesca in den Jesuitenorden und wurde nach der Beendigung seiner Studien von seinen Oberen zum Unterrichtsfache bestimmt. Er lehrte zuerst die schönen Wissenschaften, dann die Philosophie und zuletzt die Moraltheologie und die Exegese. Sein Rednertalent bewog ihn, zu gleicher Zeit die Kanzel zu besteigen, und seine Predigten fanden allenthalben einen ungewöhnlichen Beifall. Zur Belohnung seiner vielfachen Verdienste ernannte ihn der Orden zum Rector des Collegiums zu Tarragona, wo er am 6. Dec. 1658 starb. Es würde auffallen, daß nur so wenige Einzelnheiten aus dem Leben eines der berühmtesten Nationalschriftsteller Spaniens bekannt sind, wenn man nicht wüßte, daß er als Priester Bedenken trug, als Verfasser profaner Werke aufzutreten, und deshalb sich hinter dem Namen seines Bruders Lorenz verbarg, von welchem man übrigens ebenfalls nicht mehr weiß, als daß er seinen Taufnamen zu den Werken Balthazar's lieh. Daß man indessen in dem letzteren alsbald den wahren Verfasser erkannte, geht schon aus der hohen Achtung, die man ihm während seines Lebens seiner literarischen Leistungen wegen zollte, und aus seiner Verbindung mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit hervor, unter deren großen Anzahl vorzüglich Don Francisco Mario Carrafa, Herzog von Nochera und Vicekönig von Aragonien, der ihm seine besondere Gunst angedeihen ließ, und der berühmte Numismatiker Vincencio Juan Lastanosa de Figueruelas, welcher die Herausgabe seiner Schriften besorgte, hervorzuheben sind. Gracian, ein geistreicher, mit einer seltenen Erfindungsgabe, großem Scharfsinn, einem sicheren Beobachtungstalent und einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit ausgerüsteter Mann, würde sich ohne Zweifel, auch wenn er die gewöhnliche Bahn eingeschlagen hätte, als Schriftsteller Ruhm erworben haben, die Eitelkeit aber, um jeden Preis etwas Neues zu schaffen, führte ihn zu dem unglücklichen Gedanken, den Schwulst, wodurch Luis Gongora die Poesie verderben, aber in seiner geschmacklosen Zeit großen Beifall erhalten hatte, auch in die Prosa einzuschwärzen. Die Gongoristen hatten zwar schon versucht, in den Erläuterungen der Gedichte ihres Meisters diesen phantastisch-witzelnden Ton anzuschlagen, aber Gracian war der erste Schriftsteller von wirklichem Verdienste, welcher mit Bewußtsein und nach festgestellten Grundsätzen dem verkehrten Geschmacke seines Jahrhunderts durch eine erzwungene, einen tiefen Sinn heuchelnde Dunkelheit, durch die lächerlichste Gesuchtheit und durch alberne Schulweisheit huldigte und der Schöpfer des sogenannten gebildeten Styles (estilo culto) ward. Das Bestreben, ungemein zu denken und zu schreiben, führte ihn über die Grenzen des Natürlichen und Vernünftigen hinaus, und wenn es auch, wie zuweilen behauptet wird, nicht der Fall ist, daß er selbst nicht verstand, was er schrieb, so hullt er doch seine Ausspruche oft in so tiefes Dunkel, daß man mit nach langem Nachdenken den Sinn erfaßt und sich dann über den Schwulst ärgert, welcher Nichts weniger als ein Orakel, sondern nur eine einfache Wahr-

1) *Tomas Muñoz y Romero*, Diccionario bibliográfico-histórico de los antiguos reinos, provincias, ciudades, villas, iglesias y santuarios de España (Madrid 1858. 8) p. 83. Biographie générale. Tom. XXI. p. 569. 2) *Ch. Fr. Menestrier*, Le veritable art du Blason (Lyon 1672. 12) p. 30. Vergl. *G. W. Panzer*, Annales typographici. Vol. IV. p. 3.

heit verbirgt, die sich in einfachen klaren Worten weit kürzer hätte sagen lassen. Er wollte aber nicht von dem großen Haufen, sondern nur von den Gebildeten verstanden sein, und schrieb deshalb, um in seiner Sprache zu reden, nicht mit gewöhnlicher Tinte, sondern mit dem kostbaren Schweiße seines Geistes; indem er aber, sagt der bekannte französische Kritiker P. Fr. Desfontaines, immer nach Kraftfülle und Erhabenheit hascht, fällt er in Uebertreibung und verliert sich in den Wolken. Gracian ist für den guten Moralisten, was Don Quixote für den wirklichen Helden ist; beide haben einen falschen Schein von Größe, welcher die Thoren berückt, bei den Vernünftigen aber Lachen erregt. Will man diesen übrigens mehr witzigen als richtigen Vergleich des scharfsinnigen, aber galligen Abbé's, welcher, wie man behauptet, die von ihm beurtheilten Werke oft gar nicht gelesen hat, fortsetzen, so muß man zugestehen, daß ebenso, wie Don Quixote bei allen seinen Thorheiten häufig sehr vernünftige Dinge spricht und vollbringt, Gracian trotz seines Schwulstes und seiner erkünstelten Dunkelheit nicht selten moralische Betrachtungen anstellt, welche durch ungewöhnlich tiefen Sinn überraschen und einen ebenso scharfen als geistreichen Beobachter verrathen. Aus diesem Grunde fanden auch seine Schriften allgemeinen Beifall, obgleich seine Schreibweise keineswegs Allen gefiel, sondern viele vernünftige Männer den einfachen und männlich schönen Styl des berühmten Historikers Antonio de Solis, seines Zeitgenossen vorzogen und dadurch einen gesunderen Geschmack bewiesen, als Gracian's Nachäffer in Italien, Frankreich und Teutschland. Auch in Spanien kam man bald von diesem Abwege zurück, jedoch nur um einem ebenso großen Unsinne, der dürren französischen Eleganz, zu huldigen. Schon das frühste Werk Gracian's, El Heroe, worin er das Ideal eines Helden aufstellt, zeigt alle Vorzüge und Fehler seiner Darstellungsweise vollständig und scharf ausgeprägt und ist selbst dem scharfsinnigsten Leser nur schwer verständlich. Die erste von Vincencio Juan de Lastanosa besorgte Ausgabe (El Heroe de Lorenço Gracian Infanzon. Dedicado al Rey N. S. Huesca 1637. 8.) wurde in kurzer Frist in mehren Auflagen (Madrid 1639. 8. Barcelona 1640. 12. Amsterdam 1659. 12.) wiederholt, und es erschienen zwei verschiedene französische Uebersetzungen von P. St. Gervaise [1]) und Jos. de Courbeville [2]) und eine englische von J. Skefinton [3]). Das zunächst folgende, ebenfalls von Lastanosa zuerst herausgegebene Werk (El Politico Don Ferdinando el Catolico, de Lorenzo Gracian. Al Excelentissimo Señor Duque de Nochera. Zaragoza 1640. 12. Huesca 1646. 12. Amsterdam 1659. 12.) feiert das Muster eines Staatsmannes in der Person Ferdinand's V. von Aragonien und enthält neben übertriebenen und faden Lobhudeleien dieses allerdings durch glänzende Eigenschaften ausgezeichneten Monarchen vortreffliche Bemerkungen über die größten Herrscher aller Zeiten und sehr tief gedachte politische Lehren; auch fand es allgemeinen Beifall, wie die doppelte französische Uebersetzung von Etienne de Silhouëte, from späteren Generalcontroleur und Kanzler des Herzogs von Orleans [4]), und Jos. de Courbeville [5]), und die teutsche Bearbeitung von dem bekannten teutschen Dichter Casp. von Lohenstein [6]), einem Geistesverwandten Gracian's, zur Genüge beweisen. Den bedeutendsten und nachhaltigsten Einfluß auf die gleichzeitigen Schriftsteller übte Gracian's Anleitung, geistreich zu denken und zu schreiben (Agudezza y arte de ingenio, en que se explican todos los modos y diferencias de conceptos), ein Handbuch der Poetik und Rhetorik nach den von ihm aufgestellten Ansichten, welche er durch Beispiele aus den Werken Gongora's, Quevedo's, Marini's und andern Vertretern einer ähnlichen falschen Richtung erläutert. Als das erste Erforderniß eines gebildeten Styls betrachtet er die sogenannten geistreichen Gedanken (conceptos), welche zwar in einem guten Kopfe oft von Natur entstehen, aber auch durch die Kunst nach Belieben hervorgebracht werden können; eine Definition dieser Gedanken ist ihm indessen nicht möglich, und er begnügt sich mit dem Ausspruche, sie seien für den Verstand dasselbe, was für das Auge die Schönheit und für das Ohr die Harmonie sei [7]). Sie werden hervorgebracht und getragen durch fortgesetzte und bis ins Unendliche gesteigerte witzelnde Distinctionen, Antithesen und andere Combinationen der mannichfaltigsten Art, sowie durch glänzende poetische Figuren und ungewöhnliche gesuchte Ausdrücke und Wörter, und gestalten sich je nach der Wahl dieser Hilfsmittel zu einem heroischen, einem zärtlichen und jedem andern beliebigen Style. Dieses Werk, welches man eine künstliche Mishandlung des gesunden Verstandes und des richtigen Geschmacks nennen könnte, wurde gleich den beiden vorhergehenden von Lastanosa herausgegeben (Madrid 1642. 8.) und erschien bald in zwei verbesserten Auflagen (Huesca 1646. 4. Ibid. 1648. 4.), übersetzt wurde es jedoch, obgleich es einen wichtigen Beitrag zur Kritik der spanischen Literatur liefert, in keine andere Sprache [8]), da wahrscheinlich die zahlreichen Beispiele aus den schwül-

1) Le Héros, traduit en français par le Sieur Gervaise. (Paris 1645. 8. Amsterdam 1659. 8.) 2) Le Héros, traduit de l'Espagnol de Balthasar Gracian, avec des remarques (par le P. Joseph de Courbeville). (Paris 1725. 12. Rotterdam 1729. 12.) 3) The Heroe of Lorenzoe; a piece of spanish wit, translated by Sir J. Skefinton: the preface by J. Walton. (London 1652. 18.)

4) Reflexions politiques de Balthasar Gracian sur les plus grands princes et particulièrement sur Ferdinand le catholique. Ouvrage traduit de l'espagnol, avec des notes historiques et critiques par M. de S**. (Paris 1720. 4. Ibid. 1730. 4. Amsterdam 1731. 12.) 5) Le Politique Dom Ferdinand le Catholique; traduit de l'Espagnol de Balthasar Gracien, avec des notes (par P. de Courbeville). (Paris 1732. 12.) 6) Staatsklüger katholischer Ferdinand, aus dem Spanischen von Kasp. v. Lohenstein. (Breslau 1676. 12.) 7) Lo que es para los ojos la hermosura y para los oïdos la consonancia, esso es para el entendimiento el concepto. Agudezza y Arte de Ingenio, Discurso II. 8) Ein Genueſe soll es (nach den Acta Eruditorum, 1685. p. 91) ins Italienische übersetzt haben, es findet sich aber nirgends eine nähere Andeutung über diese Uebersetzung oder Bearbeitung.

stigsten aller Dichter ein allzu großes Hinderniß boten. Gracian sorgte nicht nur für die Belehrung des nach dem Beifall der feineren Welt strebenden Dichters und Redners, sondern auch für die Bildung des Weltmanns, und zeigt in seiner Abhandlung El Discreto alle einem wahren Hofmanne nöthigen Eigenschaften. Man kann dieses Buch, sagt Bayle, als die Quintessenz aller durch einen langen Umgang mit der Welt und ein fortwährendes Nachdenken über den Geist und das Herz des Menschen gewonnener Erfahrungen betrachten, welche zur Regelung des Benehmens in höheren Kreisen dienen, und man wird es deshalb erklärlich finden, wenn Luisa de Padilla, die gelehrte Gräfin von Aranda, ihren Aerger darüber aussprach, daß diese köstlichen Gedanken Gracian's durch den Druck Gemeingut werden sollten und der geringste Bürger für einen Thaler Dinge erfahren könne, die ihm ihrer Vortrefflichkeit wegen besser vorenthalten blieben. Gracian trägt in dieser Schrift seine Theorie der intellectuellen Fähigkeiten und der Weltklugheit zwar in einem übermäßig gezierten Style und in einem höchst dunkeln Orakeltone vor, überrascht aber auch zuweilen durch vortreffliche, auf die verständigste Weise ausgedrückte Bemerkungen. Nach seiner Lehre sind die Hauptfähigkeiten Geist (El Genio) und Genie (El Ingenio) die beiden Pole des wahren Verdienstes und das sicherste Mittel, in der Welt zu Ansehen zu gelangen, und da der Mensch als eine Welt im Kleinen (Mikrokosmos) betrachtet werden muß, so erkennt man in der Seele sein Firmament und der Geist und das Genie erscheinen, wie Atlas und Herkules in der Fabel, als die Träger desselben; diese allein können den übrigen Talenten Glanz verleihen, und wer nur eine dieser Eigenschaften ohne die andere besitzt, wird nie sein Ziel erreichen [9]). Dieses zuerst von Lastanosa zum Druck beförderte Werk (El Discreto, que publico don Vincencio Juan de Lastanosa, dedicado al Serenissimo Señor Don Baltasar Carlos de Austria Principe de España. Huesca 1645. 8.) fand in mehren sich rasch folgenden Auflagen (Barcelona 1646. 8. Bruxel 1645. 12. Amsterd. 1665. 12.) große Verbreitung und einen ungewöhnlichen Beifall nicht nur in Spanien, sondern auch im Auslande. Es wurde von J. de Gourbeville ins Französische [10]), aus diesem in das Italienische [11]) und zweimal in das Teutsche, zuerst nach Gourbeville von einem Ungenannten [12]) und zuletzt von Fr. Kolle nach dem Original [13]), übersetzt. Als die bedeutendste Leistung Gracian's galt zu seiner Zeit das Criticon (El Criticon), ein in jeder Beziehung sonderbares Werk, welches in dem steifen Prunkgewande eines ernsten Romanes die Verirrungen des Menschen in den verschiedenen Perioden des Lebens schildern soll. Critilas, ein spanischer Edelmann, leidet auf einer Fahrt Schiffbruch und wird an die Küste der Insel St. Helena geworfen, von wo er nach mancherlei Abenteuern mit einem Wilden eine Reise durch alle Länder unternimmt, auf der er vorzugsweise mit allegorischen Personen in Berührung kommt, wodurch reichlich Gelegenheit zu geistreichen Bemerkungen und glänzenden Schilderungen gegeben wird, welche aber kalt lassen, da man sich mit phantastischen Wesen, die außerhalb des wirklichen Lebens stehen, nicht befreunden kann [14]). Dabei fällt die schwunghafte und witzelnde Sprache noch unangenehmer auf, da sie die wirklich große Ansicht der wesentlichen Verhältnisse des Menschen zu der Natur und ihrem Urheber vermitteln soll. Das allegorisch-didaktische Gemälde des ganzen menschlichen Lebens besteht aus drei Theilen, dem Frühlinge der Kindheit und dem Sommer der Jugend, dem Herbste der männlichen Reife und dem Winter des Greisenalters; diese Theile zerfallen wieder in einzelne Abschnitte oder Kriden (Crisis), wie sie der Verfasser nennt, nach bestimmten Gesichtspunkten, und man kann nicht leugnen, daß darin die Ergebnisse unermüdlichen Nachdenkens eines erleuchteten Philosophen, welcher die Abstufungen der Leidenschaften und die geheimsten Falten des menschlichen Herzens genau kennt, niedergelegt sind; wer sich die Mühe nimmt, sie aus der geschmacklosen Hülle herauszuschälen, wird reichliche Entschädigung finden. Das Criticon, dessen drei Theile durch die Vermittelung Lastanosa's zuerst nach und nach (El Criticon. Primera Parte en la Primavera de la Niñez y en el Estio de la Juventud. Madrid 1650. 8. El Criticon. Segunda Parte. Juiciosa y cortesana Filosofia en el Otoño de la Varonil Edad. Huesca 1653. 8. El Criticon. Tercera Parte en el Invierno de la Vejez. Huesca 1653. 8.) und dann in einer Gesammtausgabe (Madrid 1658. 8) erschienen, brach sich auch im Auslande Bahn und wurde von Maunory ins Französische [15]), von Grev.

---

9) Die Abhandlung beginnt mit den Worten: „Genio y Ingenio. Elogio. Estos dos son los dos Exes del luzimiento discreto; la naturaleza los alterna, y el Arte los realça. Es el hombre aquel celebre Microcosmos, y el alma su firmamento. Hermanados el Genio y el Ingenio en verificacion de Atlante y de Alcides: asseguran el brillar, por lo dichoso, y la luzidez, a todo el resto de prendas. El uno sin el otro fue en muchos felicidad a medias, accusando la embidia, o el descuido de la suerte." Obras (Madrid 1664. 4.) Fom. II. p. 342. — 10) L'homme universel, traduit de l'Espagnol de Baltasar Gracien. (Paris 1723. 12. A la Haye 1724. 12. Rotterdam 1729. 12.) — 11) L'uomo universale ossia il carattere dell'uomo perfetto di Baldassare Graziano, tradotto dalla lingua spagnuola nelle francese, dalla francese nell'italiana. (Venezia 1725. 8.)

12) Der vollkommene Mensch oder mehr Abbildung eines weisen Mannes. (Augsburg 1728. 8.) — 13) Buch der Männertugend. Aus dem Spanischen übersetzt von Fr. Kolle. (Stuttgart 1838. 12.) — 14) Der so Art und Weise Gracian's (obwohl bei vielen seiner Zeitgenossen Beifall fand, bewies die feine Kritik der Gracian selbst seinen Werken zu Theil werden ließ, indem er seinem Namen und seine eigene Critik in folgenden Versen: Gracian de la mentira, contesta a Ingenio y Moral, por el doctor Sancho Tomas y Miranda. Valencia 1658. 4°. Seite 32. — 15) L'homme detrompé ou le Criticon de Baltasar Gracien, traduit de l'espagnol. Paris 1696. 12. A la Haye 1696. 12. Plus ou Redressement de l'homme detrompé par les traits [sic] des meilleurs Politiques pour la Restauration d'un Gentilhomme malade. (A la Haye 1705. 12. 4 Vol.) Eine andere Übersetzung und Bearbeitung: Der unterrichtete Mensch oder Reisebeschreibung und Redeverstand. A la Haye [Rotterdam] 1709. 12. 3 Vol. A la

Pietro Cataneo ins Italienische [16]), von Kasp. Gottschling nach dem Französischen ins Teutsche [17]) und sogar von einem Ungenannten in das Holländische [18]) übersetzt. Unter allen Schriften Gracian's fand jedoch den entschiedensten Beifall und die größte Verbreitung sein Handorakel (Oraculo manual), eine Sammlung von 300 Grundregeln, welche in allen Verhältnissen des Lebens den richtigen Weg andeuten sollen. Sie sind, wie ein Bewunderer des Verfassers sagt, aus den Werken der unübertrefflichen Meister Homer, Aristoteles, Seneca, Tacitus, Plutarch, Aesopus, Lucian und Apulejus gezogen, aber mit dem Geiste der neueren Zeit in Einklang gebracht, und dem Büchlein fehlt zu einem Spiegel der vollendeten Weisheit Nichts, als daß es zu groß ist, um auswendig gelernt zu werden, und zu klein, um zur einzigen und beständigen Lectüre zu dienen. Man findet darin allerdings viel Treffliches, aber auch viel Gewöhnliches, und im Allgemeinen verleugnet es die verkehrte Richtung und die geschmacklose Manier Gracian's in keiner Weise. Die von ihm angepriesenen Grundsätze, in Nichts gemein zu sein (en nada vulgar) und zu verstehen sich Allen anzupassen (saber hazerse a todos) und ähnliche sind höchstens bedingt richtig oder verrathen einen durch die Erziehung und den Stand des klugen Hofmeisters beschränkten Gesichtskreis, während andere Aphorismen schon vor ihm unbestrittene Wahrheit waren und auch ewig bleiben werden. Das Handorakel, dessen von Lastanosa besorgte Originalausgabe (Oraculo manual y arte de prudencia sacado de los aforismos que se discurren en las obras de Lorenzo Gracian, publicala Vincenzio Juan de Lastanosa. Huesca 1647. 8.) sehr selten geworden ist, wurde in den übrigen Ländern Europa's durch Nachdrücke (Amsterdam 1659. 12. Bruxel 1697. 12.) und durch Uebersetzungen schnell verbreitet. Die französische Uebersetzung von Amelot de la Houssaie [19]) ist übrigens, weil sie den gezierten Styl des Originals nachzuahmen sucht, noch dunkler und ungenießbarer, als dieses, auch verfehlt sie sehr oft den richtigen Sinn; verständlicher ist die französische Bearbeitung von Fr. de Courbeville [20]). Der ungenauen französischen Uebersetzung Amelot's de la Houssaie folgen die italienische des Abbate Francesco Tosques [21]), die holländische eines Ungenannten [22]) und die lateinische, welche ein unbekannter Schriftsteller unter dem angenommenen Namen Franciscus Glarianus Meldenus herausgab [23]). Aeltere teutsche Uebersetzungen besitzen wir von Thomasius [24]), Chr. H. Freiersleben [25]) und A. F. Müller [26]), eine neue, welche das Original getreu wiedergibt und den Geist desselben erkennen läßt, von dem Philosophen Arthur Schopenhauer [27]), welcher eine besondere Vorliebe für dieses allerdings in seiner Art merkwürdige Buch besaß. Gracian versuchte sich auch als Dichter, seine Selvas del año, vier Idyllen in Versen auf die vier Jahreszeiten, verrathen aber kein ungewöhnliches poetisches Talent; sie erschienen auch nie einzeln, sondern wurden erst lange nach seinem Tode in die späteren Gesammtausgaben seiner Werke aufgenommen; besser als diese Idyllen sind die in seine prosaischen Schriften eingeflochtenen kleineren Gedichte. Zwei andere Abhandlungen Gracian's (Avisos al varon atento und El Galante) in der Art und Weise des Discreto und als Fortsetzung desselben bestimmt, werden von ihm selbst und von Lastanosa erwähnt, scheinen aber nicht vollendet worden zu sein. Das einzige Werk, welches Gracian unter seinem wahren Namen herausgab, ist seine Vorbereitung zum Abendmahle (El comulgador, varias meditaciones para que los que frequentan la sacrada communion, puedan prepararse comulgar y dar gracias. Madrid 1655. 12. Zaragoza 1655. 12.). Er erkenne, sagt er in der Vorrede, unter allen Büchern, als deren Vater man ihn angebe, nur dieses als sein rechtmäßiges Kind an, da er diesesmal lieber seiner Zärtlichkeit, als seiner Eigenliebe Genüge leisten wolle. Die meist aus

---

Haye 1723. 12. 3 Voll. Genève 1725. 12. 3 Voll. A la Haye 1734. 12. 3 Voll. beweisen.

16) Il Criticon, overo Regole della vita politica morale di Don Lorenzo Gracian; tradotte dalla Spagnuolo in Italiano da Giov. Pietro Cattaneo; divise in tre Parti: La prima la primavera della fanziulezza; La seconda l'estate della gioventù; La terza l'inverno della vecchiezza. (Venezia 1698. 4. Ibid. 1709. 4. Ibid. 1720. 8. Ibid. 1745. 8.) 17) Entdeckter Selbstbetrug oder Criticon über die allgemeinen Laster des Menschen durch Casp. Gottschling. (Frankf. 1708. 8. 3 Bde. Leipzig 1710. 8. 3 Bde. Halle 1721. 8. 3 Bde.) Eine frühere Uebersetzung von einem Ungenannten (Frankf. und Leipzig 1698. 8.) enthält nur den ersten Theil des Criticon. 18) De Mensch buiten Betroog. (Gravenhage 1701. 8.) 19) L'homme de cour de Balthasar Gracian, traduit et commenté par Abr. Nic. Amelot de la Houssaie. (Paris 1684. 8. La Haye 1684. 12. Édition revûë et corrigée, Paris 1685. 12. Lyon 1690. 12. Ibid. 1693. 12. La Haye 1696. 12. Paris 1702. 12. Ibid. 1707. 12. Rotterd. 1716. 12. Ibid. 1719. 12. Ibid. 1738. 8. Paris 1748. 12. Ibid. 1808. 8.) 20) Maximes de Balthasar Gracien, traduites de l'Espagnol: avec des réponses aux critiques de l'Homme universel et du Héros, traduites du même auteur. (Paris 1730. 12.)

21) L'uomo di corte, osia l'arte di prudenza di Baldassaro Graziano tradotto dal Francese nell' Italiano e comentato dall' Abbate Francesco Tosques. (Roma 1698. 8. Venezia 1708. 8. Edizione sesta, Venezia 1730. 8. 2 Voll. Napoli 1740. 8. 2 Voll. Ibid. 1761. 8. 2 Voll.) Eine früher erschienene Uebersetzung (Oraculo manuale e arte di prudenza Venezia 1679. 12.) ist nicht näher bekannt. 22) Homme de Cour of de Konst der Wysheid. (Gravenhag. 1696. 8. Ibid. 1707. 8.) 23) Balthazarii Graciani Hispani Aulicus sive de prudentia civili et maxime aulica liber singularis, ex Ameloti versione gallica latine vertit et novis perpetuisque notis illustravit Fr. Glarianus Meldensis. (Francof. ad Od. 1731. 8. Viennae 1750. 8.) 24) L'homme de cour oder kluger Welt- und Staatsmann, aus dem Französischen von Thomasius. (Leipzig 1686. 8. Augsburg 1711. 8. Ebendaf. 1715. 8. Ebendaf. 1729. 8. 25) Uomo di Corte oder kluger Hof- und Weltmann, mit Anmerkungen erläutert von Chr. H. Freiersleben. Altenburg 1723. 8. (Nebst der italienischen Uebersetzung des Abbate Fr. Tosques.) 26) Orakel oder Kunstregeln der Klugheit, mit Anmerkungen von A. F. Müller. Leipzig 1715—1719. 8. 3 Bde. Ebendaf. 1733. 8. 3 Bde. (Nebst dem spanischen Originale.) 27) Hand-Orakel und Kunst der Weltklugheit. Aus dem spanischen Originale treu und sorgfältig übersetzt von Arthur Schopenhauer. (Leipzig 1862. 8.) Die schon im J. 1831 geschriebene Uebersetzung wurde von Jul. Frauenstädt herausgegeben.

der heiligen Schrift gezogenen und in einem ungezwungenen Style geschriebenen Betrachtungen wirken wunderbar auf das Gemüth und sind ein beliebtes, noch nicht ganz außer Gebrauch gekommenes Andachtsbuch geworden, wie ihre Aufnahme in das Memorial de la mission, Meditaciones quotidianas dedicadas al Patriarca S. Felipe Neri (Valencia 1736. 12.), in die Meditaciones para la sagrada Communion aplicadas á las principales festividades del año con las décimas respectivas con que las adornó José Ibanez (Madrid 1737. 8.) und den Comulgador Agustiniano (Paris 1851. 18. Ibid. 1856 u. 1857. 12.) beweisen. Sie fanden auch im Auslande großen Beifall und wurden in die lateinische [28]), die italienische [29]), die französische [30]) und die teutsche [31]) Sprache übersetzt. Der Verfasser verspricht in der Einleitung noch eine andere Erbauungsschrift, welche den Titel: „Der Tod des Gerechten oder Vorbereitung zum Tode," tragen sollte, aber nicht herauskam. Gracian's Werke erschienen noch während seiner Lebenszeit in einer Gesammtausgabe (Obras de Lorenzo Gracian. Amberes 1652. 4. 2 Voll.), welche später ohne Aenderung oft (Madrid 1664. 4. 2 Voll. Barcelona 1667. 4. 2 Voll. Amberes 1669. 4. 2 Voll.) wiederholt wurde [32]). In den nachfolgenden Ausgaben (Barcelona 1700. 4. 2 Voll. Amberes 1702. 4. 2 Voll. Madrid 1720. 4. 2 Voll. Amberes 1725. 4. 2 Voll. Barcelona 1734. 4. 2 Voll. Ibid. 1757. 4. 2 Voll. Madrid 1773. 4. 2 Voll.) finden sich auch die oben erwähnten Idyllen auf die vier Jahreszeiten. Gracian besorgte auch eine Ausgabe der Predigten seines Ordensgenossen Pedro Jeronimo Continente (Predicacion fructuosa, Sermones al espiritu sobre los motivos que hay mas poderosas para reducir los hombres al servicio de su Criador, van confirmados con raras historias, por el Padre Pedro Jeronimo Continente de la Compañia de Jesus. Zaragoza 1651. 4. Ibid. 1671. 4.) und widmete sie dem Bischofe von Huesca, Estevan de Esmir. Die Werke des sonst so beliebten Schriftstellers werden jetzt in Spanien nur noch selten und von Wenigen gelesen und sind in den übrigen Ländern Europa's fast gänzlich vergessen [33]). (*Ph. H. Külb.*)

28) Meditationes ad usum communicantium. (Wirceburg 1744. 12.) Praxis communicandi continuata. Monasterii 1751. 12.) 29) Meditazioni sopra la Santissima Communione composte in lingua spagnuola dal P. Bald. Graziano e tradotte nell' idioma italiano da Francesco de Castro. (Venezia 1714. 12. Bologna 1714. 12.) 30) Modèle d'une sainte et parfaite communion en 50 méditations tirées de l'ancien et nouveau Testament, pour tous les Dimanches et Festes de l'année, et traduites de l'Espagnol de B. Gracian [par Amelot de la Houssaye]. (Paris 1693. 12.) 31) Geistlicher Leitfaden zu der H. Communion oder unterschiedliche Betrachtungen. (Wien u. Linz 1738. 8.) Communionbuch oder Betrachtungen. (Würzburg 1751. 8.) 32) Der vollständige Titel der neuesten Ausgaben lautet: Obras de Lorenzo Gracian. Tomo primero, que contiene El Criticon, primera, segunda y tercera Parte, Oraculo Manual y el Heroe. Tomo segundo, que contiene La Agudeza y arte de Ingenio, El Discreto, El Politico Don Fernando el Catolico, Meditaciones varias para antes y despues de la Sagrada Communion y Selvas del año. 33) *Fel. de Latassa y Ortin*, Bibliotheca nueva de los escritores aragoneses. (Pamplona 1798 seq. 4.) Vol. III. p. 267. K. H. Jördens Geschichte der deutschen Litteratur. Bd. II. S. 306 fg. J. Bouterwek Geschichte der schönen Wissenschaften. Bd. III. S. 336 fg. *G. Ticknor*, History of Spanish Literature. Tom. III. p. 192 seq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 250 seq. *Aug. et Al. de Backer*, Bibliothèque des Ecrivains de la Compagnie de Jésus. Tom. II. p. 255 seq. Tom. VII. p. 264 seq.

GRACIAN de Aldrete (Diego), spanischer Philolog des 16. Jahrh., war der Sohn Diego's Garcias, welcher das Amt eines Zeugwarts unter mehren Königen bekleidete, und machte seine Studien auf der Universität zu Löwen unter der Leitung des berühmten Ludw. Vives. Seine Studiengenossen nannten ihn gewöhnlich Gratianus statt Gracias und er behielt diesen Namen für sich und seine Nachkommenschaft bei. Nach der Zurückkunft in sein Vaterland ward er Geheimschreiber und Dolmetscher am Hofe Karl's V. und unter Philipp II. bekleidete er noch dieselbe Stelle. Er soll das hohe Alter von 90 Jahren erreicht und das Ende des Jahrhunderts, an dessen Anfang er geboren wurde, erlebt haben. Seine Gemahlin Johanna war die Tochter Johannes Dantiscos, polnischen Gesandten bei Karl V., weshalb auch seine Söhne oft dem Namen ihres Vaters den ihrer Mutter beifügten. Diego Gracian erwarb sich besonders durch seine für jene Zeit vortrefflichen Uebersetzungen alter Schriftsteller bei seinen Landsleuten großen Ruhm. Er übersetzte zuerst aus dem Griechischen die Apophthegmen Plutarch's (Apophthegmas del excelentesimo Philosopho y Orador Plutarcho Cheroneo. Alcala 1533. 4.), und als dieser Versuch allgemeinen Beifall fand, die sämmtlichen moralischen Abhandlungen desselben Schriftstellers (Morales de Plutarco, traducidos de lengua griega en castellana. Alcala 1542 fol. Ibid. 1548. fol. Salamanca 1571. fol.). Noch besser gelang ihm die Uebertragung der Werke Xenophon's (Las obras de Xenophon, trasladadas de griego en castellano. Salamanca 1552. fol.), welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in einer neuen, von Casimire Florez Canuco verbesserten Uebersetzung nebst dem griechischen Originale (Madrid 1781. 4. 2 Voll.) herausgegeben wurde, von der aber der dritte Band, welcher die kleineren Schriften Xenophon's enthalten sollte, der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen nicht erschien. Weniger befriedigen die Nachbildungen des Thucydides (Historia de Thucydides traducida en lengua castellana. Salamanca 1564. fol.) und einiger Schriften des Isokrates und des Dio Chrysostomus. Unter seinen Uebersetzungen aus dem Lateinischen dürfte die Uebertragung der Abhandlung des Kirchenvaters Ambrosius über die Pflichten (Los officios de S. Ambrosio. Leon 1555. 12.) die vorzüglichste sein. Diego Gracian hinterließ vier Söhne, Antonio, Tomas, Lucas und Geronimo. — Von Antonio Gracian weiß man nur, daß er Secretair des Königs Philipp II. von Spanien war. — Lucas Gracian versuchte sich in der Nationalliteratur und erlangte durch seinen Galateo (El Galateo Espagnol, destierro de ignorancias, quaternario de

avisos. Madrid 1599. 16. Valladolid 1603. 12.), eine Nachahmung des Galateo, ovvero de' costumi des bekannten italienischen Dichters Giovanni della Casa, einigen Beifall und sogar im Auslande Beachtung, wie die englische Uebersetzung dieses jetzt vergessenen Buches (The Spanish Gallant, translated out of Spanish by Will. Style. Lond. 1640. 12.) beweist. — Tomas Gracian, ebenfalls Secretair Philipp's II., war am Hofe desselben seiner Liebe zu den Künsten und Wissenschaften und seiner technischen Geschicklichkeit wegen hoch geachtet. Lope de Vega preist in einem seiner Gedichte den nach den Zeichnungen Gracian's erbauten ungeheuern Triumphwagen, welcher zur Feier der Geburt Philipp's IV. am 19. April 1605 durch die Straßen geführt wurde, als ein Meisterstück der Technik. Er war in der That ein wanderndes Panorama; 28 Maulesel waren nöthig, um ihn in Gang zu bringen, und 100 im Innern verborgene Leute setzten die Mechanik, welche den Wechsel der Ansichten bewirkten, in Bewegung [1]). Man darf diesen Mechaniker nicht, wie Chr. Gottl. Jöcher [2]) gethan hat, mit dem Mönche Thomas Gratian verwechseln, welcher Provinzial des Augustinerordens in Belgien und Prior der Klöster zu Lüttich und Doornik war, ein Werk über die Schriftsteller seines Ordens (Anastasis Augustiniana sive de scriptoribus Ord. Eremit. S. Augustini. Antverpiae 1613. 8.) schrieb und am 19. April 1627 zu Antwerpen starb [3]). (*P. H. Külb.*)

GRACIAN (Geronimo), der vierte Sohn Diego Gracian's, im J. 1545 zu Valladolid geboren, begab sich nach der Beendigung seiner Schulstudien auf die Universität zu Alcala, wo er hauptsächlich die theologischen und philosophischen Collegien besuchte, aber zugleich sich bedeutende Kenntnisse in der Mathematik und in der Arzneiwissenschaft erwarb und die Doctorwürde in der Theologie und der Philosophie erlangte. Er trat darauf in den geistlichen Stand und zeichnete sich schon als Diakon durch seine hinreißende Beredsamkeit aus. Seine strenge Frömmigkeit und seine Hinneigung zur Mystik bewogen ihn, nachdem er die Priesterweihe erhalten hatte, sich in den Orden der unbeschuhten Karmeliter nach der verbesserten Regel der heiligen Theresia aufnehmen zu lassen; er erhielt den Klosternamen a Matre Dei, und seine Obern säumten nicht, ihm Gelegenheit zur Verwerthung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu geben, indem sie ihn zum apostolischen Geschäftsträger der Provinzen Castilien und Andalusien ernannten. Er bewies hier Anfangs einen unermüdlichen Eifer, um der Regel der heiligen Theresia in den Klöstern der Karmeliter Eingang zu verschaffen, erlaubte sich aber allmälig Aenderungen, welche dem Geiste der Stifterin nicht entsprachen, und ging in seiner Neuerungssucht zuletzt so weit, daß er sich auf dem Capitel des Jahres 1585 eine öffentliche Zurechtweisung gefallen lassen mußte. Weit entfernt, sich dieser zu fügen, suchte er in einer Vertheidigungsschrift (Apologia) sein Verfahren zu rechtfertigen und die hervorragendsten Mitglieder der Versammlung als unwissende und seine Reformen nicht begreifende Leute darzustellen. Dieser Ungehorsam vermehrte die Zahl seiner Gegner, und da eine Unzahl von Streitschriften von der einen und der andern Seite der Angelegenheit eine dem Laien gegenüber sehr verdrießliche Wendung gab, so fanden seine Vorgesetzten kein anderes Mittel, den Frieden herzustellen, als die Ausstoßung Gracian's. Dieser sah jetzt zu spät sein Unrecht ein und begab sich im J. 1592 nach Rom, um bei dem päpstlichen Stuhle seine Wiederaufnahme in den Orden zu bewirken; alle Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg, da der spanische Hof sich nicht bewegen ließ, ihm Gnade angedeihen zu lassen; auch die übrigen Mönchsorden weigerten sich, einen Menschen, der durch seine Ungefügigkeit so großes Aufsehen erregt hatte, aufzunehmen, und er mußte froh sein, als die unbeschuhten Augustiner ihm den Aufenthalt in ihrem Kloster gestatteten. Später machte er eine Reise nach Neapel und Sicilien und versuchte in den Klöstern dieser Länder sein Glück, wurde aber, da ihm sein schlimmer Ruf vorausging, überall abgewiesen. Auf der Zurückfahrt nach Rom fiel er in die Hände der Seeräuber, welche ihn nach Tunis schleppten, wo er fast drei Jahre in harter Gefangenschaft schmachtete, bis er von seinen Verwandten losgekauft wurde. Er begab sich nun im J. 1595 nach Rom, wo ihn Clemens VIII., zu dessen Füßen er sich flehend niederwarf, nach seinem Wunsche die Erlaubniß ertheilte, in den Orden der Karmeliter nach der alten Regel einzutreten. Nachdem er auf diese Weise seine Gegner entwaffnet hatte, kam er alsbald durch seine Kenntnisse wieder in eine bessere Lage und wurde Theolog des Cardinals Deza. Im J. 1600 kehrte er nach Valladolid zurück, um seine Mutter zu besuchen, und ging dann, nachdem er in einem Kloster seines Ordens mehre Jahre ruhig gelebt hatte, auf Befehl seines Provinzials zur Besorgung wichtiger Angelegenheiten im J. 1604 nach den Niederlanden, wo die Erzherzogin Isabella ihn zu ihrem Beichtvater ernannte. Er erwarb sich in dieser Stellung den Ruhm eines der ausgezeichnetsten Kanzelredner seiner Zeit und starb im J. 1614 zu Brüssel. Von seinen Schriften, welche fast ausschließend asketischen Inhalts sind und deren Anzahl sich nach der Angabe der Literarhistoriker seines Ordens auf 64 belaufen soll, von denen aber nur 33 sowol einzeln als auch in einer Gesammtausgabe (Madrid 1616. fol.) gedruckt wurden, dürften als die vorzüglichsten zu nennen sein: Estimulo de la propagacion de la Fe (Lisboa 1586. 8. Bruxel 1609. 8.); Lampara encendida (Pamplona 1588. 8.); Cereo espiritual de la conciencia tentada (Roma 1596. 8.); Tratado del Jubileo del año santo (Roma 1600. 8.; zuerst in italienischer Uebersetzung von Giacomo Boni, Roma 1599. 8.); Camino del Cielo ó mystica Teulugia de San Bueneventura con declaraciones (Madrid 1601. 16. Bruxel 1609. 4.); Vida y Muerte del patriarcha S. Joseph (Valencia 1602. 8. Italienisch Venezia

1) *Nic. Antonio*, Bibliotheca hispana nova. Tom. I. p. 286. Biographie générale. Tom. I. p. 731. Tom. XXI. p. 570 seq. 2) Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1141. 3) *Val. Andreae Desselii* Bibliotheca Belgica (Lovanii 1643. 4.) p. 836.

1613. 8. Französisch Paris 1619. 12. Teutsch Augsburg 1615. 8.); Dilucidario del verdadero espiritu, en que se declara la doctrina de la santa madre Teresa de Jesus (Madrid 1604. 4.); Vida del Alma, libro que trata da la Imitacion de Christo (Bruxel 1609. 4. Französisch Lyon 1618. 4.); Tratado de la Redencion de Cautivos (Bruxel 1609. 8.); Discurso del mysterioso nombre de Maria (Bruxel 1612. 8.) und Conceptos de divino amor sobre los cantares (Valencia 1613. 8.). Man schreibt diesem Monche auch eine spanische Uebersetzung der Bücher des Vitruvius über die Baukunst (Alcala 1602. fol.) zu, die Angabe beruht jedoch auf einem Irthume, denn der Verleger heißt Joh. Gratian, der Uebersetzer aber Mich. de Urrea. Gracian's Schriften sind jetzt fast gänzlich vergessen, obschon einige, besonders das Leben des heiligen Joseph und die Schilderung der heiligen Theresia von Jesu und ihres Strebens, immer noch Beachtung verdienen und den Freunden der mystischen Literatur auch wol noch Genuß bieten *). (*Ph. H. Külb.*)

GRACIAS A DIOS, 1) Stadt und guter Hafen in der Provinz Honduras am Fuße eines Berges in einer fruchtbaren Ebene, WNW. von Comayagua in Central-Amerika. Im J. 1830 soll sich eine Anzahl Franzosen daselbst niedergelassen haben. Die Eingeborenen treiben Verkehr mit den Engländern. — 2) Cap der Nordostspitze der Mosquitoküste in Guatemala, 15° 5′ nordl. Br., 85° 10′ westl. L. — 3) Cap an der Ostküste von Patagonien an der Mündung des Flusses Gallegos, unter 51° 40′ südl. Br., 74° 25′ westl. L. (*H. E. Hässler.*)

GRACIE oder GARCIE, genannt Ferrande (Pierre), französischer Seefahrer des 15. Jahrh. spanischer oder portugiesischer Abkunft, wohnte in dem Seehafen Saint-Gilles sur-Vie in Poitou (im jetzigen Departement Vendée) und war als einer der vorzüglichsten Lootsen seiner Zeit bekannt. Er scheint einige längere Fahrten auf dem Ocean nach verschiedenen Richtungen unternommen zu haben, kannte aber am genauesten die Küsten Spaniens, Frankreichs, Hollands, Englands und der Ostsee, die er fortwährend als Führer auf Handelsschiffen und Fischerfahrzeugen besuchte. Er sammelte die von ihm und seinen Standesgenossen, welche zu Saint-Gilles sur-Vie, Honfleur, Brest, Le Croisic, Olonne und La Rochelle ihren Sitz hatten, gemachten Erfahrungen und Beobachtungen und besorgte sie nebst den aus dem 13. Jahrh. stammenden Seegesetzen von Oleron zur Belehrung der Seeleute, welche sich dem gefährlichen Lootsengeschäfte zu widmen wünschten, zum Druck. Die erste [1]) Ausgabe (Grant routier et pilotage et eseignement pour ancrer tant es ports, havres que autres lieux de la mer, faict par Pierre Garcie dit Ferrande, tant des parties de France, Bretaigne, Angleterre, Espaigne, Flandres et haultes Allemaignes, avec les dangers de ports, havres, rivieres et chenals des parties et regions dessus dictes avec ung kalendrier et compost a la fin dudit livre très-necessaire a tous compaignos et les jugemens doleron touchant le faict des navires. Rouen s. a. 4.) ist höchst selten und, wie aus einer Bemerkung in dem Kalender hervorgeht, im J. 1521 gedruckt, obschon der als Vorrede beigedruckte Brief Gracie's an seinen Pathen Pierre Ybert als Datum das Jahr 1483 trägt, welches wahrscheinlich auf die Zeit der Abfassung hindeutet. In einer andern Ausgabe (Rouen 1525. 4.) nennt sich, wie die Bibliographen versichern, der Verfasser Gracie, in den spateren Auflagen (La Rochelle 1580. 4. Ibid. 1671. 4.) heißt er wieder Garcie. Diese werden übrigens, da Sprache und Styl bedeutende Veränderungen erlitten haben und die ebenbin nicht vortrüglichen alten Holzschnitte sehr schlecht nachgebildet sind, nicht gesucht. Das Buch verdient indessen als das Werk eines Zeitgenossen des Columbus und als ein Beweis des ausgedehnten Verkehrs der französischen Seestadte Beachtung. (*Ph. H. Külb.*)

GRACILIS s. Rectus femoris internus (schlanker Schenkelmuskel, innerer gerader Schenkelmuskel). Er gehört zu den oberflächlichen Muskeln des Oberschenkels, an dessen innerer Seite, unmittelbar von der Fascie bedeckt, er gelegen ist. Der platte und dünne Muskel entspringt mit einer kurzen aponeurotischen Sehne neben der Symphysis pubis von der vorderen Fläche des Schambeins, steigt an der Innenseite des Oberschenkels hinter dem Sartorius herab, indem er sich allmälig verschmalert, und bekommt oberhalb des innern Schenkelknorrens eine rundliche Sehne, die hinter diesem Knorren und über das Kniegelenk herabtritt, sich dann bogenformig nach Vorn wendet, breiter werdend, um sich an der innern Seite des Pulsor tibiae anzuheften. Ein Theil der Sehnenausbreitung lauft aber auch in die Fascia cruris aus. Die untere Sehne wird unterhalb des Kniees von einer Sehnenscheide umfasst. Ausserdem liegt zwischen der Sehne und der Innenfläche des Schienbeins ein Schleimbeutel, der gleichfalls aus der aponeurotischen Ausbreitung des Sartorius bestimmt ist. — Der Gracilis kann die Beuger des Kniees, aber auch die Anzieher des Oberschenkels unterstützen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRACILIS TURRANIUS, romischer Geograph, von welchem man Nichts weiter weiß, als daß er zu Mellaria (dem jetzigen Terre milane), einem Flecken nicht weit von der agathensischen Meerenge, geboren war und vielleicht derselbe Turranius ist, welchen Cicero einen seiner Kenntnisse wegen nützlichen Mann nennt [2]). Er schrieb ein höchst geographisches Werk, dessen Titel

*) Vergl. *Acta S. Mariae* Vita Hieronymi Graciani. Valladolid 1619. 12. *L. Moreri* Dictionnaire, Art. Gracian. Biographie universelle. Vol. XVIII. p. 249. Biographie generale. Tom. XXI. p. 569.

1) Die Ausgabe Poitiers 1520. 4. ist zweifelhaft, da sonst jedoch mehrere Werke auch diese Angaben dieser Seeleute bestimmten und von den früheren Gelehrten und Büchersammlern nicht beachteten Werkes erwähnen.

2) Biographie generale. Tom. XXI. p. 571. *J. C. Brunet* Manuel du Libraire. Paris 1861. 8. Tom. II. p. 1481.

3) Plin. Epist. ad Attic. I. 6.

nicht bekannt ist, welches sich aber insbesondere mit der Geographie und Naturgeschichte seines Vaterlandes beschäftigt zu haben scheint, denn Plinius[2]) nahm daraus die Bemerkung über eine Gerstenart, woraus in Spanien und in Afrika ein Gerstentrank bereitet wurde, die Nachricht von einem an die aquitanische Küste geworfenen großen Wale und die Bestimmung der Breite der Meerenge von Gibraltar. (*Ph. H. Külb.*)

GRACIOSA, 1) eine zur Gruppe der canarischen Inseln gehörige, durch einen schmalen Meeresarm von der Nordecke der Insel Lancerota getrennte Insel, die aus einem nackten, unfruchtbaren Felsen besteht. 2) Eine der azorischen Inseln nordwestlich von Terceira unter 40° nordl. Br. und 10° westl. L. von Ferro. Sie streckt sich 3 Meilen lang von Westen nach Osten bei einer Breite von 2 Meilen. Ihren Namen Graciosa (die anmuthige) verdankt sie ihrer Schönheit im Allgemeinen und dem reizenden Anblicke, den sie darbietet, insbesondere. Sie hat ein schönes, mildes Klima, gesunde, reine Luft, fruchtbaren wohlbewässerten Boden. Die arbeitsamen Bewohner erbauen Weizen, Gerste, Hirse, Flachs und Hanf in Menge, auch Wein, der aber Nichts taugt und desshalb zu Branntwein benutzt wird. Auch die Viehzucht ist so beträchtlich, daß Butter und Käse noch ausgeführt werden können. Der Hauptort der Insel ist der Flecken Santa Cruz mit dem von einem Meerbusen gebildeten und von einem Castell beschützten Hafen Calhetta, einer Pfarrkirche, einem Kloster und einem Armenhause. (*H. E. Hössler.*)

GRACIOSO, eine Charakterrolle des spanischen Theaters, die nicht nur in allen Arten des Lustspiels, besonders im Intriguenstück, sondern auch in der Tragödie, doch stets als die lustige Person vorkommt. In den ältesten Werken der spanischen Literatur findet man den Gracioso als das komische Element, wie den derbern Clown der englischen Bühne und den teutschen Hanswurst. Von der eigentlichen Handlung des Stücks mitunter abgesondert, oft aber auch thätig in sie eingreifend, entwickelt der Gracioso gewöhnlich leichten Scherz, meist von einer milden, satyrischen Färbung. Als komischer Bedienter, wie er in mehren spanischen Lustspielen auftritt, zeigt er sich täppisch und gefräßig, läßt jedoch dabei natürlichen Mutterwitz und Verschlagenheit blicken. Von dem Vertrauten in der französischen Komödie unterscheidet er sich wesentlich dadurch, daß er nicht dazu dient, seinem Herrn durch List zu helfen, sondern vielmehr dessen Motive zu parodiren. Eigentliche Dummheit zeigt der Gracioso nie. Wenigstens in den Werken Calderon's, Lope de Vega's, Morero's und anderer dramatischer Dichter Spaniens findet sich keine Spur. In einigen Komödien hat der Gracioso sogar, besonders gegen das Ende, eine Art von tragischer Färbung, wie unter anderen Clarin in dem Leben ein Traum von Calderon. Die Rolle des Perin in der Donna Diana zeigt den Gracioso in seiner höchsten Ausbildung. Im Allgemeinen bewegt er sich jedoch stets in einer niedrigen Sphäre. Selten erhebt er sich, wie bereits erwähnt, über den Stand eines Bedienten. Es gehört zu dem Charakter dieser Rolle, das Erhabene, die Schwärmerei der Liebenden, die Gefühle der Ehre, des Stolzes ꝛc. durch den Gegensatz des Alltäglichen zu parodiren. Wie der Gracioso das Lustspiel durch frappante und geistreiche Einfälle erheitert, dient er in der Tragödie zum Contrast, unter anderen in Calderon's bereits erwähntem Schauspiele: Das Leben ein Traum, zur Verstärkung der tragischen Ironie. Als feststehender Charakter ist der Gracioso von der spanischen Bühne verschwunden; das Wort hat man jedoch für die Bezeichnung des komischen Fachs beibehalten*). (*Heinrich Döring.*)

GRACURIS (*Γρακουρίς*), eine altlateinische Stadt im Gebiete der Vaskonen in Hispania Tarraconensis, nach *Ptolem.* II, 6, 67. T. Sempronius Gracchus hat nach seinem Siege über die Keltiberer eine Colonie hierher geführt, woher der Name der Stadt entstanden ist (bei Festus v. wird dieselbe Gracchurris genannt). Ihr früherer Name soll Ilurcis gewesen sein. Vergl. *Livius*, Epit. XLI. *Plinius*, H. N. III, 4. Auch wird dieselbe noch im Itinerarium Antonini erwähnt. Ptolemäos l. c. hat sein *Γρακουρίς* etwas zu weit östlich angesetzt. Auf Münzen erscheint dieselbe als Municipium. Vergl. Mannert Th. I. S. 378. Ausg. 2. (*Krause.*)

GRACZ (Clement von), ein böhmischer Arzt, von dessen Lebensverhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. sich besonders mit der Herstellung der Kranken durch warme Heilquellen befaßte und eine Abhandlung in Reimen über die Wirkung derselben schrieb, worin er jedoch auch das sorglose vergängliche Leben an den Badeorten als eine Hauptbedingung der Genesung betrachtet; denn er sagt ausdrücklich:

Dis mein Ler mag nit stadt han
Denn an einem reichen mitten man,
Dem kargen kompt ganez nit zu gut
Wann alles das dem gelt we thut:
Das sind die grosten krancheit sein.

Die Abhandlung, welche mit einem schlechten, Badende vorstellenden Holzschnitte ausgestattet und mit unförmlichen Typen gedruckt ist, führt den Titel: „Dyß puchlein hat gemacht vñd erfaren Mayster Clement von Gracz von allen paden, die von Natur hayß sind" (Brünn 1495. 4.) und gilt als eine große Seltenheit†). (*Fh. H. Külb.*)

GRAD, GRADEBERECHNUNG (juristisch). I. Verwandtschaft, Blutsfreundschaft (cognatio, consanguinitas) ist das durch Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandene Verhältniß, von denen entweder die eine von der anderen, oder beide von einer

2) Hist. Nat. Lib. III. prooem. §. 4. Lib. IX. c. 4. §. 3. Lib. XVIII. c. 15.

*) Vergl. J. Zeitteles in s. Aesthetischen Lexikon. Bd. 1. S. 224. Blum's Allgem. Theaterlexikon. Bd. 4. S. 97.

†) Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. 1. (Prag 1785. 4.) S. 71.

gemeinschaftlichen dritten Person abstammen. Diese Verwandtschaft gründet sich auf Einheit oder Gemeinschaft des Blutes, und die Quelle derselben ist fleischliche Vermischung der Aeltern. Dies ist die Ansicht des römischen [1]) und kanonischen Rechts [2]). Die Verwandtschaft ist entweder eine blos natürliche, oder eine blos bürgerliche, oder beides zugleich, je nachdem sie entweder blos nach dem natürlichen Rechte durch eine aus unehelicher Vermischung entstandene Generation, oder blos nach dem Civilrechte durch Adoption, oder nach beiden Rechten durch das Band einer rechtmäßigen Ehe begründet wird [3]). Da in der in der Note angeführten Stelle auch einer cognatio legitima gedacht wird, welche durch die Adoption entsteht, mithin auf keiner wirklichen Zeugung beruht, sondern der Natur blos durch die Gesetze nachgebildet worden ist, so ergibt sich hieraus noch eine andere Eintheilung der Verwandtschaft, nämlich in die wahre (cognatio *vera* s. *naturalis*) und in die rechtlich fingirte oder nachgebildete Verwandtschaft (cognatio *ficta*), je nachdem sie auf einer wirklichen oder auf einer rechtlich fingirten Zeugung beruht. Sie ist entweder eine bürgerliche (cognatio *civilis* s. *legitima*, oder, wie sie in dem kanonischen Rechte [4]) genannt wird, cognatio *legalis*), oder eine geistliche (cognatio *spiritualis*), je nachdem sie entweder durch die Adoption, oder, nach dem kanonischen Rechte, durch gewisse kirchliche Handlungen, z. B. durch die Taufe entsteht. Da in der in der Note 3 angeführten Stelle endlich noch einer cognatio naturalis gedacht wird, welche aus einer außerehelichen Erzeugung entspringt, so läßt sich die wahre Verwandtschaft, oder, wie man sie auch im Gegensatze der nachgebildeten oder fingirten nennt, die natürliche, in die rechtmäßige (cognatio *legitima*) und die unrechtmäßige (cognatio *illegitima* oder cognatio *naturalis* im eigentlichen Sinne des römischen Rechts) eintheilen. Das römische Recht machte noch einen wichtigen Unterschied zwischen *cognatio* und *agnatio*. *Cognatio* im eigentlichen Sinne heißt die blos natürliche Blutsverwandtschaft, welche an sich keine Familienrechte gibt, sie sei durch rechtmäßige Ehe entstanden, oder nicht. Eine solche Cognation konnte entweder blos von Frauenspersonen herrühren oder auch von solchen Mannspersonen, welche selbst kein Familienrecht hatten, noch haben konnten, wie z. B. die Cognaten der Sklaven [5]). *Agnatio* heißt hingegen die bürgerliche Verbindung, welche die Gesetze unter Personen festgesetzt haben, denen ein gemeinschaftliches Familienrecht zusteht. Eine solche Agnation entstand bei den Römern 1) durch Erzeugung in rechtmäßiger Ehe (justae nuptiae), 2) durch Adoption, 3) durch conventio in manum mariti [6]). Der Unterschied zwischen Cognation und Agnation war im älteren römischen Rechte von großer Bedeutung, im neuesten ist er hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts aufgehoben und die Cognation für entscheidend erklärt worden. Außerdem ist noch eine Eintheilung der Verwandtschaft übrig, welche sich auf die Berechnung der Nähe derselben bezieht. In dieser Beziehung wird sie nämlich im römischen Rechte [7]) auch noch in die cognatio *superior* (Oberspppschaft), cognatio *inferior* (Unterspppschaft) und cognatio *ex transverso*, quae etiam *a latere* dicitur (Seitenverwandtschaft) eingetheilt.. Zur ersten gehören die Adscendenten, zur zweiten die Descendenten, zur dritten die Seitenverwandten oder Collateralen. Die Seitenverwandten sind entweder vollbürtige (Bilateralverwandte) oder halbbürtige (Unilateralverwandte). Gewöhnlich versteht man unter den ersteren diejenigen, welche einerlei Stammvater und Stammmutter haben, unter den letzteren aber diejenigen, welche nur eine dieser beiden Personen, und also entweder nur denselben Stammvater oder nur dieselbe Stammmutter gemein haben. In der Lehre von der Erbfolge reicht man aber mit diesen Begriffen nicht aus. In dieser ist der gedachte Unterschied nach römischem Rechte besonders bei der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister und deren Kinder sehr wichtig. Es ist jedoch von dem Unterschiede zwischen vollbürtigen Geschwistern (fratres sororesque germani germanaeve) und halbbürtigen, welche entweder Halbgeschwister vom Vater her (consanguinei) oder Halbgeschwister von der Mutter her (uterini) sind, bereits in einem anderen Artikel gehandelt worden (s. d. Art. Geschwister). Der Sachsenspiegel unterscheidet ebenfalls Geschwister, welche beide Aeltern gemein haben, „die ohne Zweiung von Vater und Mutter geboren sind" (B. 1. Art. 3. §. 3), von Halbgeschwistern, „we Zweiung von Vater oder Mutter an ist," und Kinder vollbürtiger Geschwister „ungezweiter Bruderkinder" von Kindern der Halbgeschwister (a. a. O.). In Bezug auf die Erbfolge ist auch der Unterschied zwischen einfacher und mehrfacher Verwandtschaft wichtig. Der Unterschied beruht darauf, je nachdem sich die Verwandtschaft nur auf Eine Art, oder auf mehrfache Art darthun läßt. Eine mehrfache Verwandtschaft entsteht, 1) wenn verschiedene Arten der Verwandtschaft in derselben Person zusammentreffen. Dies geschieht in dem Falle, wenn ein

1) L. 1. §. 10. D XXXVIII. 16. L. 1 §. 1 D. XXXVIII. 8. L. 4. §. 1. D. XXXVIII, 10. 2 Can. 14 15. C. XXXV. Qu. 2 et 3. Can 3. C. XXXV. Qu 5. 3 L. 4. §. 2. D. XXXVIII, 10 (Modestinus): „Cognationis substantia bifariam apud Romanos intelligitur. Nam quaedam cognationes jure civili, quaedam naturali connectentur. nonnunquam utroque jure concurrente, et naturali et civili copulatur cognatio. Et quidem *naturalis cognatio* per se sine civili cognatione intelligitur, quae per feminam descendit, quae vulgo liberos peperit. *Civilis* autem per se, quae etiam *legitima* dicitur sine jure naturali *cognatio* constitit per adoptionem. *Utroque jure* consistit cognatio, cum justis nuptiis contractis copulatur. Sed *naturalis* quidem *cognatio* hoc ipso nomine appellatur; *civilis* autem *cognatio* licet ipsa quoque per se plenissime hoc nomine vocetur, proprie tamen *agnatio* vocatur, videlicet, quae per mares contingit." Der Inhalt deutet hier noch eine andere Eintheilung der Cognation an, nach welcher sie in die cognatio im eigentlichsten Sinne des römischen Rechts und agnatio eingetheilt wird. 4) C Tit. Decretal. Gregor IX. de cognatione legali IV, 12

5) L. 10 §. 5. 6. D XXXVIII. 10 deutet beide Arten der Cognation an 6 Coll. 11. Mos. et Rom. Tit XVI. §. 2 6. Gaj. Inst 1. §. 156 7 Pr Inst III. 6.

Adscendent einer Descendenten adoptirt und hierdurch die bürgerliche Verwandtschaft, welche durch Annehmung an Kindes Statt begründet wird, mit der natürlichen in derselben Person zusammentrifft. Wenn z. B. ein Großvater seinen Enkel adoptirt, so wird der adoptirende Großvater durch die Avoption seines Enkels civiliter dessen Vater; der adoptirte Enkel wird civiliter auch ein Sohn seines Adoptivvaters. Lebt die Mutter des adoptirten Enkels noch, so gilt sie civiliter als dessen Schwester und ihr Sohn civiliter als deren Bruder [8]). Eine mehrfache Verwandtschaft kann hiernächst 2) in der nämlichen Art der Verwandtschaft stattfinden, wenn Jemand durch mehre Generationslinien mit dem Erblasser verbunden ist. Dies geschieht in dem Falle, wenn Jemand von solchen Aeltern abstammt, welche schon mit einander verwandt waren. Hierdurch kann eine mehrfache Verwandtschaft unter Descendenten, unter Adscendenten und unter Seitenverwandten entstehen; unter Descendenten, wenn Geschwisterkinder, oder welche von ihnen abstammen, einander heirathen und Kinder zeugen. Eine mehrfache Verwandtschaft entsteht, 3) wenn Jemand von solchen Personen abstammt, welche, ohne unter sich verwandt zu sein, einen Dritten zum gemeinschaftlichen Verwandten haben. Dieser Fall läßt sich denken, a) wenn zwei Personen aus einer Familie, sie seien unter sich verwandt, wie sie wollen, mit zwei Personen aus einer anderen Familie, deren Verwandtschaft unter sich auch wieder ebenso verschieden sein kann, sich verheirathen und Kinder zeugen; b) wenn dieselbe Person nach einander mehre unter sich verwandte Personen heirathet, z. B. zwei Schwestern, zwei Geschwisterkinder u. s. w., und in dieser Ehe Kinder zeugt, welche alsdann von der einen Seite Halbgeschwister, von der anderen aber entferntere Seitenverwandten sind.

II. Versinnlichung der Verwandtschaft und Grade derselben. Um die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen, stellt das römische Recht die eben angeführten Arten derselben nebst den darin vorkommenden einzelnen Zeugungen in einem äußeren Bilde dar, welches in Linien und Stufen oder Graden besteht. Dieses Bild heißt im römischen Rechte *στέμμα* cognationis [9]). Justinian hatte ein solches Schema auch dem Titel der Institutionen, in welchem er von den Graden der Verwandtschaft handelt (Lib. III. Tit. 6), zur Deutlichkeit beifügen lassen [10]). Die älteren Herausgeber der Institutionen haben dasselbe in den Handschriften vermißt. Aber schon Accursius scheint ein solches gekannt zu haben [11]). Cujacius fügte ein solches, wahrscheinlich aus Handschriften, seiner Ausgabe der Institutionen bei. Derselbe [12]) spricht von tres antiquae cognationis graduum formae, quae edentur ... alio tempore. Charondas soll ein Verwandtschaftsschema in codice ms. Institutionum Dionysiano gefunden haben [13]). Ein solches findet sich in mehren von Schrader bemerkten Handschriften [14]). Cujacius fand eine Abbildung der Verwandtschaftsgrade in einer alten Handschrift des Theodosischen Codex [15]). Drei solche finden sich in einer Handschrift von Burchard's Decret in Modena [16]), zwei in einem Cod. Taurin. H. II, 5. fol. 50. 96[b] und eine in einer griechischen Kanonensammlung, aus welcher sie Viglius Zuichemus durch Bonifaz Amerbach, wie er in der Vorrede seiner Ausgabe der Institutionenparaphrase des Theophilus meldet, mitgetheilt erhielt und bekannt machte [17]). Zur Erläuterung dient Folgendes. Grade sind die einzelnen Zeugungen in jeder Linie [18]). Nach dem römischen Rechte macht also jede einzelne Zeugung, oder jede erzeugte Person einen Grad aus [19]), und eine auf einander folgende Reihe von Verwandten wird eine Linie, linea s. ordo [20]), genannt. Besteht diese blos aus solchen Personen, welche von einander abstammen, und also in dem Verhältnisse von Adscendenten und Descendenten zu einander stehen, so heißt sie die gerade Linie, linea directa, directus limes [21]). Diese zerfällt wieder in die aufsteigende, linea s. ordo superior oder adscendens, welche aus den Personen besteht, von denen eine bestimmte Person abstammt, und die absteigende, linea s. ordo inferior oder descendens, welche die Personen begreift, die von einer bestimmten Person abstammen. Besteht hingegen die Linie aus solchen Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stamme, von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder Stammmutter entsprossen sind, so entsteht der Begriff von Seitenlinie, linea transversa [22]) s. collateralis. Hiernach werden nun auch die Grade oder Zeugungen eingetheilt [23]). Die Adscendenten bis zum tritavus haben bei den Römern ihre eigene Benennung; die entfernteren heißen überhaupt majores. Ebenso haben die Descendenten bis zum trinepos ihren eigenen Namen; die entfernteren werden posteriores genannt [24]).

8) L. 2. §. 19. D. XXXVIII, 17. 9) L. 9. D. XXXVIII, 6 (Paulus): „*Στέμματα* cognationum directo limite in duas lineas separantur, quarum altera superior, altera inferior: ex superiore autem et secundo gradu transversae lineae pendent.“ 10) §. ult. Inst. III, 6. 11) Gloss. ad Inst. de grad. cognat. §. 5. ad vv. *propior sobrinus: Ut clare patet in arbore.* Doch scheint sich dies auf den Baum mit Zweigen zu beziehen, dessen sich das kanonische Recht bei Berechnung der Verwandtschaftsgrade zu bedienen pflegte.

12) Obs. VI, 40. 13) *Schrader* edit. Inst. p. 452 will davon Nichts bei Charondas gefunden haben, während derselbe nach Glück Erl. der Pand. Bd. 23. S. 161 aus der erwähnten Handschrift das Verwandtschaftsschema in seiner Ausgabe der Institutionen, Antwerpen 1575. S. 35 bekannt gemacht hat. 14) *Schrader* l. l. 15) Sie findet sich bei *Cujacius*, Obs. VI, 40 und daraus bei *Heineccius*, Antiq. Rom. jurisprud. illustrant. Synt. Lib. III. Tit. 6. §. 4. 16) *Blume*, Iter Italicum T. II. p. 16. 17) Sie findet sich in den Ausgaben des Theophilus. 18) L. 10. §. 10. D. XXXVIII, 10 (Paulus): „Gradus autem dicti sunt a similitudine scalarum locorumve proclivium, quos ita ingredimur, at a proximo in proximum, id est, in eum, qui quasi ex eo nascitur, transeamus.“ 19) §. 7. Inst. III, 6: „Quippe semper generata quaeque persona gradum adjicit.“ 20) L. 1. pr. D. XXXVIII, 10. 21) L. 9. D. XXXVIII, 6. 22) L. 9. D. XXXVIII, 10. 23) L. 1. pr. D. XXXVIII, 6 (Gajus): „Gradus cognationis alii superioris ordinis sunt, alii inferioris, alii ex transverso sive a latere. Superioris ordinis sunt parentes: inferioris, liberi; ex transverso sive a latere, fratres et sorores liberique eorum.“ 24) L. 10. §. 7. D. XXXVIII, 10.

Die Seitenverwandten heißen im römischen Rechte ex lateribus cognati [25]), oder cognati ex latere venientes [26]), im neueren Latein aber collaterales. Die Seitenlinie zerfällt nach dem kanonischen Rechte wieder in die gleiche und ungleiche [27]). In Seitenverwandtschaft gesteht nämlich aus mehren Linien, welche sich in einer gemeinschaftlichen dritten Person vereinigen, welche der gemeinschaftliche Stamm, stipes communis, nach einem nicht römischen, sondern kanonischen Kunstworte genannt wird. Sind nun diese Seitenlinien gleich lang, sodaß die Zahl der Personen oder der Generationen in den Linien gleich ist, mithin die beiden Seitenverwandten, von deren Verwandtschaft die Rede ist, durch gleich viele Zeugungen von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind, so heißt die Seitenlinie eine gleiche, linea collateralis s. transversa *aequalis*; z. B. Geschwister, Geschwisterkinder. Sind aber die beiden Reihen von Seitenverwandten nicht gleich lang, sodaß die Seitenverwandten, von deren Verwandtschaft die Rede ist, nicht in gleicher Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen, so wird die Seitenlinie eine ungleiche genannt, linea collateralis *inaequalis*; z. B. Nichte und Oheim, Tante und Neffe. Wenn nun in dieser ungleichen Seitenlinie die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stamme steht, die andere aber durch mehre Zeugungen von demselben entfernt ist, so entsteht daraus ein Verwandtschaftsverhältniß, welches man wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse der Aeltern zu den Kindern mit dem, dem römischen Rechte unbekannten, Ausdrucke respectus parentelae zu bezeichnen pflegt. Das römische Recht sagt von solchen Personen, welche in diesem Verhältnisse stehen: parentum et liberorum loco sunt [28]). Das kanonische Recht bedient sich bei der Berechnung der Verwandtschaftsgrade des Bildes eines Baumes mit Zweigen. Johannes Andrea, ein Rechtslehrer zu Bologna, soll zuerst die Grade in diesem Bilde dargestellt haben. Daher sind die Ausdrücke Stamm, Stammvater, Stammmutter, Zweige u. s. w. entstanden. Allein nach einer Stelle in Gratian's Decrete [29]) hatte schon früher der Bischof Isidor von Sevilla diese Idee aufgefaßt. Obschon Zweifel darüber ist, ob diese Stelle wirklich von Isidor herrühre, weil sie sich nur in einigen Exemplaren seiner libri Etymologiarum, aus deren lib. X. cap. 5 sie entlehnt sein soll, findet, so hat doch auch der Bischof Ivo in seinem Decrete P. IX. cap. 46 die angeführte Stelle in Gratian's Decrete dem Isidor zugeschrieben. Vergleicht man mit der angeführten Stelle noch die Decretale des Papstes Alexander II. von 1065 [30]), wo er sich ebenfalls auf die pictura arboris bezieht, so ergibt sich, daß die Idee mit dem Verwandtschaftsbaume älter ist, als Johannes Andreä, welcher erst im 14. Jahrh. lebte [31]). Der arbor consanguinitatis findet sich in dem Böhmer'schen Corpus juris canonici T. I. p. 1100 in Gemäßheit der angeführten Texte abgebildet; dabei findet sich auch eine declaratio arboris consanguinitatis aus der Glosse des Johannes Andrea beigefügt. In dieser bemerkt erstens Andreä, daß die Abbildung eines Baumes mit Zweigen eine echt kanonische Erfindung sei, weshalb er sich auf die angeführten Texte aus Isidor und Alexander II. bezieht. Weiter wird aber bemerkt, daß dieser Verwandtschaftsbaum von Mehren verschieden erklärt, von einem gewissen Spanier, Johannes de Deo, aber durch eine Menge von Regeln ganz verunstaltet und verdunkelt worden sei. Eben deshalb, weil doch diese Erfindung gerade zu dem Zwecke dienen solle, ut habentibus materiam consanguinitatis et affinitatis ignotam, nota, et habentibus notam ex oculorum inspectione notissima fieret: habe er sich bemüht, aus den Schriften der Alten den Baum richtiger zu bilden und zu erläutern. Hiernach hat sich selbst Johannes Andreä nicht für den Erfinder der bildlichen Darstellung eines Verwandtschaftsbaumes gehalten. Wenn die Ableitung des teutschen Wortes Sippschaft von dem Worte cip oder cippus, welches nach Cäsar [32]), bei den Galliern so viel als truncus arboris, unde rami progerminant, bedeutete, richtig wäre, so scheint es, als hätten auch die Teutschen dieselbe Vorstellung gehabt. Allein der Sachsenspiegel [33]), mit welchem auch das schwäbische Landrecht [34]) übereinstimmt, bildet die Verwandtschaft am menschlichen Körper nach den Gliedern desselben ab. In dem Haupte ist dem Manne und der Frau ihr Platz angewiesen. Von diesen, als von einem rechtmäßigen Ehepaare, geht die Verwandtschaft aus, denn beide sind ein Leib. Die von ihnen erzeugten Kinder, leibliche Brüder und Schwestern, werden durch den Theil des Körpers bezeichnet, welcher dem Haupte am nächsten ist; sie stehen also an des Halses Gliede. Sie müssen nur von einem Vater und einer Mutter geboren sein. Ungezweifelte Brüder und Schwester Kinder (eigentlich Enkel und Enkelinnen) stehen an dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammenkommen. Nach dem Sachsenspiegel machen sie zusammen die erste Sippschaft von Verwandten aus. Das schwäbische Landrecht erklärt aber diese Zahl für einen Irrthum, und hält Geschwister für die erste und Geschwisterkinder für die zweite Sippzahl. Nach dem Sachsenspiegel machen ferner die Urenkel (Geschwister Kindes Kinder) die zweite, nach dem schwäbischen Landrechte aber die dritte Sippzahl aus und bilden das Glied des Ellenbogens. In dem Gliede, welches die Hand mit dem Arme verbindet, stehen die Ururenkel (abnepotes und abneptes) und machen nach dem Sachsenspiegel die dritte Sippzahl aus. In

25) L. 10. § 8. D. XXXVIII. 10. 26) L. 9. § 1. C. V, 27. 27) Cap. 3. 9. X. IV, 14. 28) § 5. Inst. I. 10. L. 39. pr. D. XXIII, 2. 29) Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 5. „Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo diriminatur. Alius et filia, quod est frater et soror, ex ipso trahuntur. Illis seorsum sejunctis, *ex radice illius trunci* egredientur isti: videlicet, nepos, neptis *primus* pronepos, pronepta *secunda*, abnepotis *tertius* atnepos, atneptis *quartus* trinepos, trineptis *quintus* tri nepotis filius et trinepotis filia, sorores. 30) Jo. Can. 2. § 7. Caus. XXXV. Qu. 5.

31) Dazu nach der im 13. Jahrh. lebende Glossator Accursius [illegible] Verwandtschaftsbaum. Vergl. die Stelle in Note 11. 32) De bell. Gall. Lib. VII. cap. 73. 33) Sachs. Landr. B. 1. Art. 3. 34) Schwab. Landr. Cap. 25.

dem ersten Gelenke des mittelsten Fingers besteht die vierte Sippzahl, zu welcher die atnepotes und atneptes gehörten. In dem zweiten Gliede des Mittelfingers, trinepotes, trineptes, besteht die fünfte, in dem dritten, quadrinepotes, quadrineptes, die sechste Sippzahl. Mit dem Nagel, als der letzten Sippzahl, endigt sich die Sippe. Diejenigen, welche diesen berühren, werden Nagelmagen oder Nagelfreunde genannt [35]). Die Verwandtschaft und deren Eintheilungen werden in den Quellen des teutschen Rechts mit besonderen Ausdrücken bezeichnet [36]). Der Sachsenspiegel gebraucht für Blutsverwandtschaft die Ausdrücke Sippe oder Magschaft (Mageschoph) [37]), die altteutschen Volksrechte die Ausdrücke parentela (parentilla) oder genealogia. Die Verwandten selbst werden Magen oder Maghe [38]) und Gedeling oder Geteline oder Gadeling [39]) genannt. Unter den verschiedenen Eintheilungen der Verwandtschaft sind drei im Sachsenspiegel wichtig: 1) Zuerst wird der Busen von der Sippe oder Magschaft im engeren Sinne unterschieden. Unter dem Busen (auch Busemen, Busme, Bösme) verstehen das Hamburgische Recht [40]) und verschiedene Urkunden [41]) die näheren Verwandten im Allgemeinen; andere Quellen [42]) die gerade Linie der Adscendenten und Descendenten; der Sachsenspiegel [43]) aber, der natürlichen Bedeutung des Wortes gemäß, nur die Descendenten des Erblassers. Mit dem Ausdrucke Magen oder Magschaft oder Sippe im engeren Sinne bezeichnet der Sachsenspiegel alle entfernteren Verwandten, d. h. alle Seitenverwandten vom dritten Grade römischer oder zweiten Grade kanonischer Computation, und wahrscheinlich auch alle Adscendenten vom zweiten Grade ab [44]). 2) Des Unterschiedes, welchen der Sachsenspiegel zwischen Geschwistern, welche beide Aeltern gemein haben, und Halbgeschwistern, und zwischen Kindern vollbürtiger Geschwister und Kindern der Halbgeschwister macht, sowie der in diesem Rechtsbuche hierbei gebräuchlichen Ausdrücke ist bereits unter I. gedacht worden. 3) Noch werden zwei Gattungen der Verwandtschaft ausgezeichnet: a) die Schwertmagen (im Schwabenspiegel Schwertemang) [45]), d. h. die männlichen Verwandten durch Männer; b) die Nifteln oder Nichteln, d. h. die weiblichen Verwandten durch Weiber [46]). Der Ausdruck Spillmagen, als Gegensatz von Schwertmagen, findet sich nur in der Glosse zum Sachsenspiegel und da gleichbedeutend mit Niftel [47]).

III. Gradeberechnung. Grade berechnen heißt, die nähere oder entferntere Verwandtschaft zwischen gewissen Personen bestimmt angeben. Man unterscheidet die römische und die kanonische Gradeberechnung. 1) Das römische Recht gibt zur Berechnung der Grade die ganz einfache, sowol für die gerade, als für die Seitenlinie geltende Regel: Quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur. So viel Zeugungen, so viel Grade [48]). Nach dieser Regel sind daher Vater und Tochter im ersten, Großvater und Enkelin im zweiten Grade der geraden Linie, Neffe und Tante im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt. Zwischen der geraden und der Seitenlinie ist nach dieser Berechnung der Unterschied bemerkenswerth, daß die erste, und zwar sowol die aufsteigende, als absteigende, Linie immer vom ersten Grade, die Seitenverwandtschaft aber vom zweiten Grade anfängt [49]). Diese Berechnung der Grade ist zwar besonders wegen der Erbschaften und Vormundschaften eingeführt worden [50]); sie ist aber im römischen Rechte doch auch bei den Ehen angewendet, und es sind die Eheverbote nach ihr bestimmt worden. Die römische Gradeberechnung hat sich bei den Griechen, selbst in Ehesachen, fortwährend im Gebrauche erhalten, und noch Harmenopulus [51]) erklärt in demselben Titel, in welchem er von den verbotenen Ehen handelt, auch die Grade der Verwandtschaft ganz nach der Lehre des römischen Rechts. 2) Das kanonische Recht stimmt zwar darin mit dem römischen überein, daß es die Grade für Generationen nimmt; denn beide Benennungen werden auch hier gleichbedeutend gebraucht [52]). Es zählt auch die Grade in der geraden Linie ebenso, wie das römische Recht. Allein in der

35) Vergl. *Hommel*, Oblectamenta juris feodalis Obs. 15. Das Titelkupfer dazu enthält eine Abbildung, in welcher die Verwandtschaft am menschlichen Körper dargestellt wird. 36) Vergl. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels §. 9. S. 39 fg. 37) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3 (Quedlinb. 3. 4), wo die Leipz. Handschrift stets den Ausdruck Sippe, die Quedlinb. bald Sippe, bald Mageschoph gebraucht. — Sächs. Landr. B. 1. Art. 17 (D. 8). — Sächs. Landr. Bd. 2. Art. 30 (D. 77), wo die Leipz. Handschrift Sippe, andere Mage haben. — Schwäb. Landr. Cap. 256, wo Sippe gebraucht wird. Vergl. v. d. Lehr, Glossar zum Schwabenspiegel in *Senkenberg*, Corp. Jur. Germ. T. II. p. 85. 86. v. Sippzahl. Siehe überhaupt *Haltaus*, Glossar. med. aevi s. v. Sippe sq. p. 1690. 1691. 38) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3. Art. 4. — Schwäb. Landr. Cap. 287. §. 2. Cap. 256. §. 15. 39) So nur einmal im Sächs. Landr. Bd. 2. Art. 31. §. 1, aber oft in Statuten, z. B. Salzwedelsche Statuten von 1273 bei *Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. III. App. p. 491. Statut der Hofesläde zu Herdere §. 11 bei v. Steinen, Westphäl. Gesch. u. a. m. 40) Statut von 1270. Tit. 8, 17; von 1276. Tit. 7, 18; von 1292. Tit. 11, 15. 41) Solche führt an v. Sydow a. a. O. Not. 111. S. 40. 42) S. B. Magdeb. Schöffenurth. aus einer Delitscher Handschrift bei *Haltaus* p. 200 u. a. 43) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. 44) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3.

45) Sächs. Landr. B. 3. Art. 15. §. 4 „von Schwerdhalven geborn." B. 1. Art. 23. Art. 27. §. 2. Art. 45. §. 1. — Schwabensp. Cap. 287. §. 2. Vergl. Cap. 414. §. 1. 46) Sächs. Landr. B. 1. Art. 27. §. 1: „Die nahefte Nichtel, die ir von Wiph halven is angeborn" Schwabensp. Cap. 287. §. 1. 47) Glosse zum Sächs. Landr. B. 1. Art. 24. 48) L. 10. §. 9. D. XXXVIII, 10 (Paulus) erklärt sich darüber in folgender Weise am ausführlichsten: „Nam quoties quaeritur, *quanto gradu quaeque persona sit*, ab eo incipiendum est, cujus de cognatione quaeritur: et si ex inferioribus aut superioribus gradibus est, recta linea sursum versum, vel deorsum tendentium, facile invenimus gradus, *si per singulos gradus proximum quemque numeramus*. Nam qui ei, qui mihi proximo gradu est, proximus est, secundo gradu est mihi: *similiter enim accedentibus singulis, crescit numerus*. Idem faciendum in transversis gradibus: sic frater secundo gradu est, quoniam patris vel matris persona per quos conjungitur, prior numeretur." 49) Pr. Inst. III, 6. 50) L. 10. pr. D. XXXVIII, 10. 51) Manuale Legum Lib. IV. Tit. 7 (6). §. 2—4. 52) Can. 18. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 2. §. 1. Can. 4. Caus. XXXV. Qu. 5.

Seitenlinie weicht das kanonische Recht von dem römischen ganz ab, indem nach der Berechnungsart desselben, wie Papst Alexander II. [53]) sich ausdrückt, immer zwei gradus legales einen kanonischen Grad ausmachen (namque duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt). Daher sind Geschwister, welche nach dem römischen Rechte im zweiten Grade gezählt werden, nach dem kanonischen Rechte im ersten; Geschwisterkinder nach dem römischen Rechte im vierten, nach dem kanonischen Rechte im zweiten; Geschwisterenkel nach dem römischen im sechsten, nach dem kanonischen aber im dritten Grade mit einander verwandt; und so werden denn weiter diejenigen, welche nach römischem Rechte im achten und zehnten Grade stehen, nach dem kanonischen im vierten und fünften Grade gezählt. Das kanonische Recht zählt also in der Seitenlinie nur die in der einen Linie vorhandenen Generationen bis zum gemeinschaftlichen Stamme, bleibt bei diesem Stamme stehen und bestimmt nach jener Zahl den Verwandtschaftsgrad zwischen den Personen, deren Verwandtschaft in Rede steht. Da nun aber die Seitenlinie entweder gleich oder ungleich ist, so ergeben sich hieraus folgende zwei Regeln: a) In der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen in demjenigen Grade mit einander verwandt, in welchem die eine derselben von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht. b) In der ungleichen Seitenlinie wird nur auf die längere Seite Rücksicht genommen und als Regel aufgestellt: in welchem Grade der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht, in demselben Grade ist er mit demjenigen verwandt, welcher dem gemeinschaftlichen Stamme näher ist. So wird diese Regel auch von Papst Gregor IX. bestimmt [54]). Vermöge derselben ist also der Neffe mit seiner Tante, Vaters oder Mutter Schwester, im zweiten Grade verwandt, statt daß das römische Recht hier drei Grade zählt. Manche [55]) halten zwar diese Regel in der ungleichen Seitenlinie nicht für hinreichend, weil sich aus der bloßen Angabe des Entfernteren die Entfernung des Näheren von dem gemeinschaftlichen Stamme nicht erkennen lasse; es soll daher auf den Näheren ebenso gut wie auf den Entfernteren gesehen werden, weil es gegen die Natur streite, daß der Nähere ebenso weit entfernt sei als der Entferntere. Es wird daher die Regel aufgestellt [56]): Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est, d. h. die Zahl der Grade, in welchen in der ungleichen Seitenlinie der Nähere und der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist, gibt auch die Zahl der Grade der Verwandtschaft zwischen beiden. Es sind hiernach in der ungleichen Seitenlinie die Grade auf beiden Seiten, der längeren und der kürzeren, zu zählen, und die Gesammtzahl der Grade beider Seiten ergibt die Zahl der Verwandtschaftsgrade zwischen beiden Verwandten. Dies kommt mit der römischen Gradeberechnung auf dasselbe Resultat hinaus. Diese Meinung scheint zwar die Verordnung des Papstes Cölestin III. [57]) für sich zu haben, in welcher unter andern gesagt wird: Si vero alter sexto vel septimo gradu distat a stipite, alter autem secundo vel tertio gradu, conjungi non debent. Allein es ist hier von einer besonderen, in Norwegen herrschenden Landesgewohnheit die Rede, nach welcher in der ungleichen Seitenlinie der verbotene Grad nicht nach dem Entfernteren, sondern nach dem Näheren bestimmt wurde; diese Landesgewohnheit wollte der Papst wegen des ohnehin schon den Einwohnern des Landes von dem Papste Hadrian ertheilten Privilegiums, im sechsten Grade heirathen zu dürfen, nicht abändern, wie aus dem ganzen Inhalte der Stelle hervorgeht. Bei der zuletzt angeführten Regel liegt wol nur ein Mißverständniß zum Grunde [58]). Es ist zu unterscheiden [59]), ob in der ungleichen Seitenlinie der Entferntere in einem erlaubten Grade mit dem Näheren verwandt ist, sodaß er keiner Dispensation bedarf, oder ob er wegen des verbotenen Grades eine solche nöthig hat. In dem ersten Falle wird auf die Entfernung des Näheren von dem gemeinschaftlichen Stamme weiter keine Rücksicht genommen. In dem letzteren Falle ist es zwar bei den Katholiken üblich, bei dem Dispensationsgesuche auch den Verwandten auf der kürzeren Seite anzugeben, weil die Dispensation leichter bewilligt wird, wenn der Nähere im dritten, als wenn er im ersten oder zweiten Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht. Dies ändert aber die Regel der kanonischen Gradeberechnung ebenso wenig, als eine solche Angabe des Abstandes des Näheren auch nur einmal für nöthig gehalten wird. Andere [60]), welche auch die kanonische Regel nicht für hinreichend halten, um die verschiedenen Modificationen der Verwandtschaftsgrade in der ungleichen Seitenlinie kenntlich zu machen, halten für den Zweck der kanonischen Regel, nach der Absicht des Papstes, überhaupt nur die Bestimmung des verbotenen Grades, wozu sie allerdings hinreichend sei. Wolle man aber eine Regel haben, um die verschiedenen Fälle genau zu unterscheiden, so sei nicht allein der entferntere, sondern auch der nähere Seitenverwandte zu nennen. Dafür sei auch die Böhmer'sche Regel. So lasse sich diese Streitfrage füglich beilegen. Es werden hiernach für die ungleiche Seitenlinie zwei Regeln aufgestellt: a) um den verbotenen Grad zu bestimmen, ist auf die längere Seite zu sehen; b) will man aber den vorliegenden Fall genau bestimmen und von anderen Fällen unterscheiden, so muß auf beide Seiten zugleich gesehen werden. Da jedoch das letztere nur hauptsächlich bei Dispensationsgesuchen der Fall sein wird, so bleibt immer die erste Regel die Hauptregel. — Was den Ursprung der kanonischen Gradeberechnung betrifft [61]), so bediente sich die Kirche bis zum

53) Can. 2. §. 4 Caus. XXXV. Qu. 5. 54) Cap. ult. X. IV, 14. 55) *J. H. Boehmer*, Not. ad cap. ult. X. IV, 14 im Corp. jur. can. T. II. p. 670 und im Jus eccles. Protest. Lib. IV. Tit. 14. § 19 p. 147 56) *G. L. Boehmer* Princip. jur. canon. §. 389

57) Cap. 3 X IV, 14. 58) *K[illegible]* Examen novae regulae computationis graduum canonicor., in dessen Opusc. jur. can Nr IV 59) Nach Gelegenheit der Pandekten. Bd. 23. S. 181. 60) Schnaubert, Jurist. Beiträge St. 26. S. 148 fg. und Grundsätze des Kirchenrechts § 241 Nr III 61) *Lampredi* Diss. canonicae computationis et nuptiarum

7. Jahrh. einschließlich der römischen Gradeberechnung, und Zeugnisse für ihre Anwendung in der Kirche finden sich bis in das 11. Jahrh. hinab, obschon seit dem 9. Jahrh. die Eheverbote wegen der Blutsfreundschaft bis zum siebenten Grade ausgedehnt worden waren. Diese Ausdehnung erhellt aus can. 1. 2. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. In dem ersten Canon, welcher jedoch dem Papste Gregor fälschlich zugeschrieben wird, noch weniger aber von demselben auf dem concilium Meldense (Meaux) bekannt gemacht worden sein kann, da dieses Concilium im J. 845 gehalten wurde, Gregor aber gegen das Ende des 6. Jahrh. lebte, wird sich zur Begründung der Ausdehnung des Eheverbotes auf den siebenten Grad darauf berufen, daß das Civilrecht die gesetzliche Erbfolge bis zum siebenten Grade ausdehne. Dies setzt außer Zweifel, daß auch die römische Berechnungsart der Grade dabei angenommen worden sei. Der andere Text, welcher zwar von Pseudo-Isidor herrührt und hier unter dem Namen des Papstes Calixtus aufgeführt wird, aber doch wenigstens zum Beweise des zur Zeit, wo die falschen Decretalen Pseudo-Isidor's abgefaßt wurden, geltend gewesenen Rechts dienen kann, bestätigt die Anwendung der römischen Gradeberechnung in der Kirche, indem gesagt wird: Eos autem consanguineos dicimus, quos divinae et Imperatorum, ac Romanorum, atque Graecorum leges consanguineos appellant, et in hereditate suscipiunt, nec repellere possunt. Erst im 11. Jahrh. wurde die römische Berechnungsart der Grade in Ehesachen durch die an ihre Stelle tretende kanonische Berechnung verdrängt. Zwar findet sich die kanonische Computation schon im can. 4. Caus. XXXV. Qu. 5, welche Stelle dem Papste Zacharias ann. 743 zugeschrieben wird. Daß aber dieser Kanon neuerer Zeit angehöre, erhellt daraus, daß nach dem oben angeführten can. 1. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3 die römische Gradeberechnung noch im 9. Jahrh. auch in Ehesachen galt. Daß sie noch im 11. Jahrh. in Ehesachen gegolten habe, wird unwiderleglich durch Petrus Damiani [62]) bewiesen, welcher sie im 11. Jahrh. zuerst anfocht. Es finden sich aber Spuren einer von der römischen verschiedenen Gradeberechnung in der Kirche von der Mitte des 8. Jahrh. an schon in den Capitularien [63]). Die ganze Geschichte der Eheverbote in der Kirche zeigt, wie man in ganz natürlicher Weise dazu kam, die römische Gradeberechnung zu verlassen. Das ganz allgemeine Eheverbot in Bezug auf alle Verwandte, welches man aus dem Mosaischen Verbote der Ehe „cum proxima sanguinis sui“ [64]) entnehmen zu müssen glaubte, war vielfach in der Kirche ausgesprochen, und die Anwendung desselben, soweit als irgend Verwandtschaft nachzuweisen sei, mußte höchst drückend sein. Deshalb war es der spanischen Kirche sehr erwünscht, in der durch das prätorische Recht in dem Breviarium Alaricianum (s. den Artikel Gothisches Recht) ausgesprochenen Beschränkung der Erbberechtigung auf die sieben ersten Grade römischer Berechnung einen Grund für die Annahme zu finden, daß die Verwandtschaft nur bis zum siebenten Grade reiche, und also darüber hinaus die Ehe statthaft sei. Als nun, unter Isidor's Auctorität und bald bestätigt durch die Päpste, diese Regel sich nach Gallien, wo das Breviarium ebenfalls viel gebraucht wurde, und nach Teutschland verbreitete, so konnte man sie dort nur auf die Allen geläufige germanische Berechnungsweise anwenden, und mithin die Ehe erst nach der siebenten Generation in jeder der sieben ersten Parentelen (s. nachher) gestatten. Manche Zweifel mußten aber hierüber namentlich im südlichen Gallien entstehen, wo man auch die römische Gradeberechnung kannte, und es wurden deshalb gewiß viele Anfragen nach Rom gerichtet. Es war nun Nichts natürlicher, als daß die Päpste die teutsche Berechnungsweise für die allein richtige erklärten, da dieselbe ihrem Streben, das Mosaische Gebot in möglichst ausgedehntem Maße aufrecht zu erhalten, am meisten entsprach. Die kanonische Gradeberechnung ist also aus dem teutschen Rechte hervorgegangen. Das teutsche Recht geht, wenn von Jemandes Erbberechtigung die Rede ist, auf den nächsten Stammvater, welchen derselbe mit dem Erblasser gemein hat, zurück. Alle von Jemand abstammenden Personen bilden und heißen dessen Parentel oder Linie. Die Parentel des Erblassers oder erste Parentel umfaßt mithin die gesammte Descendenz des Erblassers; die Parentel der Aeltern oder zweite Parentel begreift alle Nachkommen beider Aeltern des Erblassers in sich, wie die Parentel der Großältern oder dritte Parentel alle von den beiden Großvätern und den beiden Großmüttern abstammenden Personen bezeichnet. Schon bei der zweiten Parentel läßt sich die väterliche und mütterliche Seite unterscheiden, wenn Vater oder Mutter noch aus einer anderen Ehe Kinder haben; von der dritten Parentel ab ist stets die väterliche oder mütterliche Seite zu trennen, weshalb man sie auch väterliche und mütterliche Parentel nennen kann. Während das römische Recht in der Seitenlinie auf beiden Seiten die Generationen bis zu dem gemeinsamen Stammvater zählt und in der Summe beider Linien ein absolutes Maß der Entfernung hat, bestimmt das teutsche Recht [65]) in der Seitenlinie nur auf relative Weise die Entfernung, indem es zwar zu dem nächsten gemeinsamen Stammvater hinauf geht, aber nicht bei beiden Personen, sondern nur bei einer von beiden die Generationen zwischen derselben und dem Stammvater zählt. Es kann deshalb nur dadurch, daß jederzeit der nächste gemeinsame Stammvater genannt wird, von welchem aus gezählt worden ist, das Verhältniß mehrer Verwandten zu einander und zu dem Erblasser genau angegeben wer-

propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. (Berol. 1824.)

62) *Petrus Damiani*, De parentelae gradibus Opusc. VIII. (Opp. T. III. p. 77.) 63) Siehe die bei v. Sydow a. a. O. S. 119. Note 367 angeführten Stellen. 64) 3. B. Mos. Cap. 18. V. 6.

65) Vergl. v. Sydow a. a. O. S. 117. Unter den einzelnen teutschen Rechtsquellen geben in wenigen Worten die Leges Longobardorum die anschaulichste Darstellung der teutschen Berechnung der Verwandtschaft und der daraus folgenden Successionsordnung; Edict. Rotharis c. 153 (II, 14, 1).

den. Mithin ist z. B. dem Erblasser der Enkel seines Vatersbruders in der Abstammung von seinem Großvater (dessen Urgroßvater) im dritten Grade (in der dritten Generation) und der Enkel seines Bruders in der Abstammung von seinem Vater (dessen Großvater) in demselben Grade verwandt. Nennt man alle von Jemand abstammende Personen dessen Parentel, so wird also Ersterer dem Erblasser in der großväterlichen (dritten) Parentel im dritten Grade, Letzterer in der väterlichen (zweiten) Parentel in demselben Grade verwandt sein. Diese teutsche Gradeberechnung findet sich nun in dem kanonischen Rechte seit dem 8. Jahrh., nur mit dem Unterschiede, daß das kanonische Recht stets die längere der beiden Entfernungen vom stipes communis zählt, meistens, ohne die Parentel zu benennen, nur diese längere Entfernung angibt und wie ein absolutes Maß für die Verwandtschaft behandelt. Im Sachsenspiegel findet sich diese altgermanische, mit der kanonischen identische Berechnungsart wieder [66]). Die einzige hierauf bezügliche Stelle des Sachsenspiegels ist die bereits angeführte des Landrechts B. 1. Art. 3. §. 3, wo die Verwandtschaft und deren Berechnung durch das Bild eines menschlichen Körpers veranschaulicht wird (s. vorher unter II.); die Stammältern bilden das Haupt, die Kinder derselben den Hals, und nun folgen die übrigen Verwandten, sodaß vom Schultergelenk bis zum letzten Gelenk des Mittelfingers jedes Gelenk (Glied) für eine Generation bestimmt ist, und also mit Einschluß der Kinder der Stammältern auf jeder Seite acht Generationen gezählt werden, von denen die letzte (Nagelmagen) auf den Nagel zu stehen komme. Hierbei beobachtet der Sachsenspiegel das sonderbar erscheinende Verfahren, daß er die Kinder der Stammältern nicht mitrechnet, also, indem er erst von den Enkeln die Zählung beginnt, statt acht nur sieben Generationen aufzählt, wovon der Schwabenspiegel abgeht, indem er die Kinder der Stammältern mit Uebergehung des Halses an das Schultergelenk setzt, sie mitzählt und nun von ihnen bis zum Nagel sieben Generationen annimmt [67]). Diese Abweichung der beiden Rechtsbücher ist sehr wichtig, indem sie beweist, daß im Sachsenspiegel an dieser Stelle nicht, wie es aus der lateinischen Uebersetzung scheinen möchte, von dem Verwandtschaftsverhältnisse der Descendenten [68]), sondern von dem der Seitenverwandten die Rede sei, und daß letzteres beispielsweise an der zweiten Parentel deutlich gemacht wurde. Es ist nämlich bekannt, daß man früh anfing, wenn auch nicht schon seit Isidor von Sevilla, nicht die Kinder der Stammältern als erste Generation zu bezeichnen, sondern erst mit den Enkeln die Gradzählung zu beginnen [69]). Man wendete dies sowol auf die römische, als auf die kanonische Gradeberechnung an [70]); päpstliche Decretalen und Concilienschlüsse [71]) erklärten sie, vielleicht zum Zwecke der Ausdehnung der Eheverbote, für die allein richtige Berechnungsart, welche auch als solche galt, bis man seit Alexander II. [72]) wieder davon abging. Der Sachsenspiegel folgt noch dieser Vorschrift und erhält deshalb eine Generation mehr als der Schwabenspiegel, welcher sich von ihr losmachen zu können glaubt. Die Identität der im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, in den Leges Barbarorum und in dem kanonischen Rechte gebrauchten Berechnungsart beruht, nächst dem germanischen Ursprunge der frühesten Zeugnisse für die kanonische Gradzählung, besonders auf folgenden Gründen. Es finden sich nämlich in vielen Decretalen und Concilienschlüssen [73]) für die Bezeichnung der Verwandtschaft genau dieselben Ausdrücke wieder und in ganz ähnlicher Anwendung, als in den Leges Barbarorum [74]), wie „parentela, genus, genu, geniculus, generatio, linea etc.," denen im Sachsenspiegel die Ausdrücke: „Sippe, Sippschaft, Magescheph (Magschaft), Knie, Glied, Geschlecht" entsprechen. Besonders entscheidend ist es aber, daß der fünfte Grad kanonischer Berechnung in der Decretale des Papstes Innocenz III. von 1216 [75]) genau mit der fünften Sippe des Sachsenspiegels übereinstimmt. — In den germanischen Rechtsquellen finden sich sehr verschiedene Grenzen der Verwandtschaft im Allgemeinen oder doch einzelner besonders bevorzugter Classen derselben [76]), obschon die Natur des verwandtschaftlichen Verhältnisses keineswegs dessen Beschränkung auf bestimmte Grade erfordert, da es aufhört, sobald man es nicht mehr beweisen kann. So endet die Verwandtschaft in den gothländischen und vielleicht auch in den älteren jütischen Gesetzen in der vierten, in den ripuarischen und angelsächsischen Rechtsbüchern und (was den Vorzug der paterna generatio betrifft) auch in der Lex Angliorum et Werinorum in der fünften, in der Lex Salica in der sechsten und endlich in den Leges Bajuvariorum, Visigotho-

66) Vergl. v. Sydow a. a. O. S. 121 fg. 67) Schwabensp. Cap. 256 §. 3 u. 13. 68) Von Descendenten kann hier nicht die Rede sein, weil im Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. § 3 von dem Unterschiede der halben und vollen Geburt die Rede ist, „die ohne Zweifel von Vater und Mutter geboren sin." Dies ist bei Descendenten ganz bedeutungslos, da sie im Verhältnisse zu ihren Erzeugern stets vollbürtig sind und mit Stiefältern in gar keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehen. 69) Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 5. „Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur. filius et filia, quod est frater et soror, est ipse truncus; illis seorsum sejunctis, ex radice illius tamquam egrediuntur, isti ramusculi, nepos, neptis primus et secundus." Diese Stelle wird dem Isidor von Sevilla (c. a. 636) zugeschrieben, ihre Echtheit ist aber zweifelhaft.

70) Vergl. die in Note 62 angeführte Stelle von Petrus Damiani. 71) Siehe u. a. Synod. Seligenstad. a. 1022. c. 11. „Quidam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi: stat autem S. Synodus, sicut etiam ab antiquis patribus decretum est, nepos et neptis s. e. filius fratris et filia sororis primi habeantur" (bei Hardouinus, Acta Conciliorum et Opp. PP. SS. T. VI. p. 829. — Concil. apud Villam Theod. a. 1063. Assertum (Can. I. Caus. XXXV. Qu. 5. can. 2. § 9 und Alexander II. 1063). cap. 3. X. IV. 19 (decret. cap. 7. X. IV. 14 (Innocenz III.). 72) Can. 2. § 4. Can. 4. Caus. XXXV. Qu. 5. 73) Vergl. die Citate bei *Lampredi*, Diss. cit. p. 100 in der Note. 74) Vergl. die Citate bei v. Sydow a. a. O. Note 386 — 394. S. 127 fg. 75) Cap. 8. X. IV. 14. 76) Vergl. *Lampredi* a. a. O. Diss. cit. Pt. II. III. v. Sydow a. a. O. S. 126 — 135 auf welche Schriftsteller wir uns wegen der Citate der Rechtsquellen beziehen.

rum und Longobardorum, der jütischen Low, dem normannischen Rechtsbuche, desgleichen im Sachsenspiegel [77]) und Schwabenspiegel [78]) in der siebenten Generation jeder der sieben ersten Parentelen. Ob diese Beschränkung ursprünglich germanisches Recht sei, an welches die Kirche ihre Eheverbote anknüpfte, oder ob sie aus dem römischen Rechte, durch den Einfluß der Kirche, entstanden sei, ist bestritten [79]). Mehr scheint für letzteres zu sprechen. Das aus dem Mosaischen Rechte abgeleitete Verbot der Ehe unter allen Verwandten war, wie früher bemerkt wurde, die Veranlassung, daß die Kirche aufhörte, wie früher, in bestimmten Graden und unter gewissen Personen die Ehe zu untersagen, und anfing, soweit als irgend Verwandtschaft erweislich sei, Enthaltung von der Ehe zu fordern [80]). So drückend diese Vorschrift war, so fand sie doch allmälig überall Eingang, und nur hier und da erlaubte man sich, auf den früheren Gebrauch gestützt, Abweichungen. Die spanische Kirche war die erste, welche in dem prätorischen Erbrechte, welches nur die Verwandten der sechs ersten Grade römischer Berechnung und aus dem siebenten Grade die aus sobrinis nati zur Erbfolge beruft [81]), einen Grund zu der Annahme fand, daß, wo kein Erbrecht mehr sei, auch keine Verwandtschaft mehr stattfinde, also über den siebenten Grad hinaus der Ehe kein Hinderniß entgegen stehe. Als nun mit dem Breviarium, den Gesetzen der spanischen Kirche u. s. w. dieser Grundsatz sich über Gallien, Germanien und Italien verbreitete und allgemeine Anerkennung fand [82]), konnte man nicht anders, als auch hier eine Verbindung mit dem Erbrechte annehmen. Das Breviarium [83]) und nach ihm zunächst die Lex Visigothorum und dann die Lex Bajuvariorum [84]) hatten Grenzen der Erbberechtigung und schlossen von da aus auf die Eheverbote [85]). Umgekehrt die übrigen Volksrechte und die Rechtsbücher. Ihnen fehlten solche Grenzen, und sie kannten nur den Grundsatz, daß alle Verwandte ohne Beschränkung erbfähig seien. Sehr natürlich war ihnen deshalb der Schluß, daß, wo die Kirche die Ehe erlaube, die Verwandtschaft und mit ihr das Erbrecht aufhören müsse. Aus diesem Grunde nahmen sie die Verwandtschaftsgrenzen auf, welche überdies da, wo die fürstliche Gewalt schon mehr Bedeutung hatte, durch das Interesse des Fiscus begünstigt wurden, welcher in erbloses Gut succedirte, und dessen Interesse deshalb eine möglichst beschränkte Erbberechtigung wünschenswerth machte. Die große Verschiedenheit aber, welche sich in den Verwandtschaftsgrenzen zeigt, hat zunächst darin ihren Grund, daß nicht nothwendig zu dieser Zeit, sondern vielleicht bei einigen Völkerschaften schon früher dieser Einfluß der Eheverbote auf das Erbrecht sich geltend machte, namentlich als in Gallien und Britannien regelmäßig über den vierten oder fünften Grad hinaus die Ehe gestattet wurde [86]). Ferner trug dazu besonders die häufige Anwendung der angeblich Isidorianischen und endlich die nicht seltene Verwechselung der germanischen und römischen Berechnungsart bei. Da aber die Regel vom siebenten Grade kanonischer Berechnung die allgemeinste Anerkennung erhalten hatte, so findet sie sich nicht nur in den Leges Visigothorum und Bajuvariorum, sondern auch in den Leges Longobardorum und vornehmlich im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel. — Es ist bereits bemerkt worden, daß sich die römische Gradeberechnung selbst auch in der Kirche noch bis zum 11. Jahrh. erhielt, wenngleich schon daneben die germanische oder, was gleich ist, die kanonische Berechnungsart sich geltend gemacht hatte. Die römische Berechnungsart ließ sich nur schwer verdrängen, wie der im 11. Jahrh. zwischen dem Bischof und nachherigen Cardinal Petrus Damiani und den Rechtslehrern zu Ravenna über die Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade entstandene Streit beweist. Auf einer römischen Synode hatte Papst Nicolaus II. im J. 1059 unter andern im can. 11 bestimmt: At de consanguinitate sua nullus uxorem ducat usque ad generationem septimam, vel quousque parentela cognosci poterit. Dieses Verbot wurde nochmals unter dem Papste Alexander II. auf einer römischen Synode im J. 1063 erneuert [87]). Dies veranlaßte die Frage, wie die genannte siebente Generation zu verstehen sei. Die Juristen zu Ravenna waren der Meinung, daß dieselbe nach der römischen Berechnungsart zu berechnen sei. Für diese Meinung sprach daß, wie bereits angeführt worden, schon früh die Eheverbote bis auf die siebente Generation, und soweit die Verwandtschaft erkannt werden konnte, durch die Kirchengesetze ausgedehnt und dabei von Seiten der Kirche sich auf das römische Recht, und zwar auf die im prätorischen Rechte begründete Beschränkung der Erbfolge der Cognaten auf den siebenten Grad berufen worden war. Damiani erklärte aber diese Meinung für einen groben und gefährlichen Irrthum. Er suchte deswegen die Juristen zu Ravenna nicht nur mündlich zu widerlegen, sondern schrieb auch noch ein besonderes Buch: De parentelae gradibus. Weil er jedoch durch sein Ansehen die für die römische Berechnungsart eingenommenen Ju-

77) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3. 78) Schwabensp. Cap. 256. §. 15. Cap. 266. §. 5. 79) Ersteres behauptet Laspeyres, letzteres v. Sydow. 80) Vergl. *Laspeyres* a. a. O. Tit. II. 81) *Paul.* Sent. IV, 11 (10). §. ult. Interpret. in Brev. — Vergl. L. 1. §. 3. D. XXXVIII, 8. 82) Zuletzt wurde er allgemein gesetzlich anerkannt durch Alexander II. auf dem Concil zu Rom von 1005 in can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5. 83) Siehe die Stellen aus Paulus und der Interpretation in Note 81. 84) Lex Visigoth. IV, 2. 11. Diese Stelle ist ohne Zweifel aus dem Breviarium entlehnt; denn das Edict unde vir et uxor, von welchem u. a. L. 9. C. Th. V, 1 spricht, ist darin nicht zu verkennen. — Ebenso verhält es sich mit der Lex Bajuv. XIV, 9, 4, welche nicht blos das germanische Recht des Richters auf erbloses Verlassenschaften ausspricht, sondern ein deutliches Zeugniß des römischen jus fisci auf bona vacantia in dem Falle, wenn Niemand von den nach dem prätorischen Rechte successionsfähigen Cognaten vorhanden ist, abgibt. 85) Ausdrücklich folgen dem Breviarium unter anderen: Coll. Capit. Add. IV. c. 74; lib. V, c. 310. Vergl. can. 1. Caus. XXXV. Qu. 2; can. 2. §. 2. 3. Caus. XXXV. Qu. 5 und *Petr. Damiani*, Opusc. de gradibus c. 5. (Opp. T. III. p. 77 sq.)

86) Siehe *Laspeyres* a. a. O. p. 75 sq. p. 84 seq. 87) *Harduin.* Concil. T. VI P. I. p. 1063. 1140.

risten zu Ravenna nicht zu überzeugen vermochte, so veranlaßte er deshalb den Papst Alexander II., eine Kirchenversammlung zu halten und auf derselben die kanonische Berechnungsart, als die gesetzliche, unter Androhung des Anathema, vorzuschreiben. Dieses Concil wurde auch von dem gedachten Papste im J. 1065 gehalten und auf diesem der Kanon bekannt gemacht, welcher in Gratian's Decret can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5 ist und die Aufschrift trägt: Alexander Papa II. omnibus episcopis et clericis, nec non judicibus per Italiam constitutis, wogegen einige alte Handschriften und Ausgaben folgende Aufschrift haben: Alexander Papa II. Neapolitanis clericis, et omnibus episcopis atque judicibus per Italiam constitutis. Die Verschiedenheit der Ausgaben rücksichtlich der Inscription ist daher entstanden [87]), weil Papst Alexander II. nach jenem Concil verschiedene Schreiben desselben Inhalts, nämlich an die Neapolitaner, an den Bischof zu Venedig, an den zu Basel und an den Bischof zu Arezzo erlassen hat [88]). Ein solcher Streit, wie er erwähnt wurde, konnte im 11. Jahrh. nicht entstehen, wenn die streitige Frage schon wirklich so klar entschieden gewesen wäre, als sie in den can. 3 u. 4. Caus. XXXV. Qu. 5 unter den Namen der Päpste Gregor und Zacharias wirklich entschieden ist, wenn diese Kanonen echt und damals schon vorhanden gewesen wären. Gegen ihre Echtheit und damalige Existenz spricht schon der auffallende Umstand, daß sich weder Damiani, noch Alexander II. auf einen derselben berufen hat, sowie der Umstand, daß bei den darin enthaltenen so deutlichen Bestimmungen über Berechnung der Grade sowol der Blutsverwandtschaft als der Schwägerschaft kein Zweifel hätte übrig sein können. Jene Stellen sind also wol erst nach Alexander II. verfaßt worden, um dadurch für immer allem Streite in der Zukunft vorzubeugen. Vergleicht man den can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5 mit dem Tractate des Damiani: De parentelae gradibus, so ist offenbar, daß er ganz aus dessen Feder geflossen, oder ein bloßer Auszug aus diesem Tractat sei, und daher Damiani an dieser Gesetzgebung des Papstes Alexander II. den wesentlichsten Antheil gehabt habe. Der Hauptgrund, worauf diese Gesetzgebung gebaut ist, ist eigentlich ein Irrthum, nämlich die falsche Voraussetzung, daß das römische Recht nur für die Erbfolge, nicht aber für die Ehen eine Gradeberechnung bestimmt habe; diese römische Berechnung passe aber nicht auf Ehefälle, weil bei diesen immer auf zwei Personen zu sehen sei, wogegen bei Erbschaften jede einzelne Person in Betracht komme. Deshalb seien die Grade zu verdoppeln, und zwei Grade des Civilrechts könnten also hier immer nur einen Grad, nur eine Generation ausmachen. Aus diesem Grunde habe von jeher im Kirchengebrauche eine andere Gradeberechnung gegolten, und es sei daher in der Seitenlinie, wie in der geraden Linie, nur die eine Seite bis zum gemeinschaftlichen Stamme zu zählen. Daß aber diese Voraussetzung falsch sei, daß vielmehr das römische Recht seine Gradeberechnung auch für die Eheverbote angewendet habe, ergibt sich aus mehren Stellen [89]). — Was die praktische Anwendbarkeit beider Gradeberechnungsarten anlangt, so wird die kanonische in Ehesachen, die römische in allen übrigen Fällen, wo es auf Nähe der Verwandtschaft ankommt, besonders in Erbfällen, angewendet.

IV. Rechtlicher Einfluß der Verwandtschaft, besonders hinsichtlich der Eheverbote, daher von verbotenen Graden. Die Verwandtschaft und deren Nähe ist von rechtlichem Einflusse bei zu schließenden Ehen, bei der gesetzlichen Erbfolge, bei der gesetzlichen Vormundschaft, bei der Frage von Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen und bei dem vermutheten Auftrage. Wir beschränken uns hier auf Darstellung der Eheverbote wegen Verwandtschaft nach römischem, kanonischem, Mosaischem Rechte und nach dem protestantischen Kirchenrechte, weil hier von verbotenen Graden die Rede ist, während der rechtliche Einfluß der Verwandtschaft im Uebrigen der Darstellung in anderen Artikeln vorbehalten bleiben muß.

1) Eheverbote wegen Verwandtschaft nach römischem Rechte. Als Quelle der Eheverbote werden die mores bezeichnet [90]). Diese verboten die Ehe unter solchen Verwandten, welche das Recht einander zu küssen hatten (jus osculi), und dies Eheverbot erstreckte sich bis auf die sobrini, also den sechsten Grad römischer Berechnung einschließlich [91]). Auch unter den Kaisern blieben die mores die Quelle für die Eheverbote. Ein ausdrückliches Gesetz machte eine Ausnahme von diesem Herkommen zu Gunsten des Kaisers Claudius, als sich dieser mit seiner Bruderstochter Agrippina verehelichen wollte [92]). Zur Uebersicht der Eheverbote des römischen Rechts dient eine Verordnung Diocletian's und Maximian's von 292 [93]). Es wird hier ein Unterschied zwischen Verwandten der geraden und der Seitenlinie gemacht. In der geraden Linie, d. h. zwischen Absendenten und Descendenten, verbietet das römische Recht die Ehe schlechterdings und ohne Beschränkung auf einen Grad [94]). In der ungleichen Seitenlinie verbietet es ebenfalls die Ehen unter solchen Verwandten bis in das Unendliche, zwischen welchen ein älterliches und kindliches Verhältniß stattfindet. Die Ehen mit des Vaters oder der Mutter, des Großvaters oder der Großmutter Schwester, desgleichen die Ehen mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Enkelin u. s. w. sind daher ebenso, wie die Ehen zwischen Absendenten und Descendenten, d. h. schlechterdings und ohne Bestimmung der

88) Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. P. II cap. 83. p. 325. 89) Von einem Schreiben finden sich Bruchstücke in *Carmotensis* Decret. P. IX Cap. 6. 9. 10. 37.

90) L. 3. 4. 17. §. 2. D. XXIII, 2. 91) Fragm. Tit. V, §. 5. 92) L. 39. §. 1. D. XXIII, 2. 93) Vergl. Klenze Die Constanten und Arimen, in der Zeitschrift f. gesch. RW. Bd. VI. S. 20 f. 94) Tacit. Annal. Lib. XII. cap. 5. 6. 95) L. 17. C. V, 4. Im Gesetz ist diese Bestimmung interessant. Bestimmter stellt sie in der Coll. LL. Mos. et Rom. Tit. VI. §. 1. Inst. I, 10. L. 53. D. XXIII, 2.

Grade untersagt [96]). Zwar erlaubte, wie bemerkt wurde, ein ausdrückliches Gesetz, ein Senatusconsult vom Jahre Roms 802 unter Claudius die Ehe mit des Bruders Tochter [97]). Ob Nerva dieses Gesetz aufgehoben habe, ist zweifelhaft [98]). Gewiß ist, daß nach Marcus Aurelius die Ehe mit des Bruders Tochter als erlaubt von den Juristen Gajus und Ulpian angeführt wird [99]), während dieselben die Ehe mit der Schwester Tochter als eine schlechterdings verbotene bezeichnen [1]). Die erstere muß auch noch unter Diocletian und Maximian erlaubt gewesen sein, da sie in der schon erwähnten Verordnung, sowie dieselbe im Gregorianischen Coder und in der Coll. LL. Mos. et Rom. Tit. VI. §. 4 gelautet hat, nur die Ehe mit der Schwester Tochter und Enkelin verbieten [2]). Erst Constantius verbot von Neuem die Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter bei Lebensstrafe [3]). Eine Verordnung von Arcadius bestätigte das Verbot, milderte aber die Strafe [4]). Anastasius erneuerte das Verbot nochmals [5]) und Zeno gestattete nicht einmal um Dispensation davon nachzusuchen [6]). In der gleichen Seitenlinie verbietet das Justinianeische Recht nur die Ehe zwischen Geschwistern, aber ohne allen Unterschied, sie seien vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, aus rechtmäßiger Ehe oder unehelich erzeugt [7]). Die Ehe unter Geschwisterkindern verbot erst Theodosius I. bei Strafe des Feuers und Confiscation des Vermögens [8]). Arcadius milderte zwar die Strafe, ließ aber Anfangs das Verbot bestehen [9]). Erst im J. 400 hob er das Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern für den Orient auf [10]). Im Occident hingegen dauerte das Verbot in soweit fort, daß nach einer Verordnung von Honorius von 409 die Ehe unter Geschwisterkindern nur nach ertheilter kaiserlichen Dispensation zulässig war [11]). Von diesen verschiedenen Verordnungen der christlichen Kaiser nahm Justinian nur die des Arcadius von 400 in seinem Coder auf (L. 19. C. V, 4), sodaß also nach dem Justinianeischen Rechte die Ehe unter Geschwisterkindern gestattet ist.

Im byzantinischen Reiche erlitten die im Justinianeischen Rechte enthaltenen Bestimmungen folgende Abänderungen [12]). Die Synodus Trullana von 692 untersagte im can. 54 die Ehe zwischen Geschwisterkindern (ἐξάδελφοι). Die Ecloga von Leo dem Isaurier (um das Jahr 740) verbot auch noch [13]) die Ehe zwischen Andergeschwisterkindern (δισεξάδελφοι); das Ehehinderniß wegen des respectus parentelae hebt sie zwar nicht ausdrücklich hervor; aber die bekannten Irrungen wegen der Heirath des Kaisers Heraclius mit seiner Nichte Martina [14]) machen die foridauernde Gültigkeit dieses Eheverbotes um so wahrscheinlicher, als auch die Ecloga [15]) die Eingehung einer Ehe zwischen Oheim und Nichte oder Tante und Neffen wenigstens mit Strafen bedroht. Die Fälle der Ecloga und das Verbot wegen des respectus parentelae finden sich dann auch in des Basilius Prochirum [16]), in dessen Epanagoge [17]) und in den Basiliken [18]) wieder. Bei dieser Lage der Gesetzgebung hätte man behaupten können, daß nicht alle Ehen unter Seitenverwandten des fünften und sechsten Grades unstatthaft seien: die Ehe des ἐξάδελφος mit dem Kinde oder Enkel des ἐξάδελφος (mit anderen Worten des μικρὸς θεῖος oder der μικρὰ θεία mit der μικρὰ ἀνεψιά oder dem μικρὸς ἀνεψιός und deren Tochter oder Sohne) ist nirgends ausdrücklich verboten. Allein die Griechen wenigstens scheinen niemals daran gezweifelt zu haben, daß durch die angeführten Vorschriften innerhalb des sechsten Grades der Seitenlinie eine jede Ehe schlechthin verboten sei [19]). Wohl aber hat man mit der Zeit behauptet, daß auch noch der siebente Grad ein verbotener sei. Man berief sich darauf, daß das Gesetz [20]) ausdrücklich erst im achten Grade die Ehe für erlaubt erkläre, und daß der unentschieden gelassene siebente Grad nach der im can. 88. Basilii aufgestellten Regel, weil da noch immer verwerfliche Verwirrungen in den Verwandtschaftsnamen entständen, als verboten zu betrachten sei. Zuerst trat diese Meinung behutsam auf. Der Patriarch Sisinnius erwähnt noch im J. 997 als Grenze des Verbotes die τικτόμενοι ἀπὸ τῶν ἐξαδέλφων καὶ μόνοι [21]). Der Patriarch Alexius (um die Mitte des 11. Jahrh.) erklärt die im siebenten Grade geschlossenen Ehen nicht für nichtig, sondern verhängt nur kirchliche Strafen [22]). Bestimmter sagt der Patriarch Michael in einem 1057 erlassenen Synodaldecrete, daß die im siebenten Grade geschlossene Ehe getrennt werden solle [23]). Entschieden endlich be-

96) §. 3. 5. Inst. I, 10. L. 17. §. 2. L. 39. pr. L. 56. D. XXIII, 2. 97) *Sueton.* Claud. c. 26. *Tacit.* Annal. Lib. XII. cap. 5—7. 98) *Dio Cass.* Hist. Lib. LXVIII. cap. 2 erzählt nämlich von Nerva, er habe verboten, ἀδελφιδῆν γαμεῖν. Allein ἀδελφιδῆ bedeutet fratris sororisve filia vel neptis. 99) *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 62. *Ulpian.* Fragm. Tit. V. §. 6.

1) Siehe auch L. 12. §. ult. L. 56. D. XXIII, 2. 2) In der daraus entlehnten L. 17. C. V, 4 stehen freilich jetzt die Worte: cum fratris sui filia et ex ea nepte. Diese Worte sind aber von Tribonian aus den späteren Verordnungen der christlichen Kaiser eingeschaltet worden. 3) L. 1. C. Th. III, 12 von 342. 4) L. 3. C. Th. III, 12 von 396. 5) L. ult. C. Iust. V, 5. 6) L. 2. C. V, 8. 7) §. 2. Inst. I, 10. L. 54. D. XXIII, 2. 8) Die Verordnung fehlt im Theodosischen Coder; wir kennen sie aus der mildernden Verordnung von Arcadius (L. 3. C. Th. III, 12) und L. un. C. Th. III, 10, sowie aus den Zeugnissen des Libanius, Ambrosius und Augustinus. 9) L. 3. C. Th. III, 12 von 396. 10) L. 19. C. Iust. V, 4. Daß die Subscription Stilicone II. et Anthemio Coss., welche auf das Jahr 405 hinweist, nicht richtig, sondern vielmehr dieselbe ist: Stilicone I. et Aureliano Coss. (400), darüber siehe *Herrmann* ad Cod. Iust. in der Kriegel'schen Ausgabe des Corp. jur. civ. T. II. p. 297. not. 24. 11) L. un. C. Th. III, 10.

12) Vergl. Zachariä v. Lingenthal, Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts §. 12 fg. 13) Ecloga Tit. II. c. 1. 14) *Nicephor.* Hist. ed. Paris. p. 9. 15) Ecloga Tit. XVII. c. 38. 16) Prochir. Tit. VII. cap. 3—6. 15. 17) Epanagog. Tit. XVII. c. 3—6. 13. 18) Basil. Lib. XXVIII. Tit. 5. 19) Epanagoge aucta XV, 9 in Prochir. p. 53. not. 20) Die L. 2. C. VI, 25, in welcher die Griechen „cum te filia suae consobrinae etc." gelesen und daher übersetzt haben: „ἐὰν τῷ τρισεξαδέλφῳ γαμηθῇ." Vergl. Basil. XXXV, 12. 30. 21) *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 201. 22) *Leunclav.* l. l. T. I. p. 204. Einen darnach entschiedenen Fall s. ebenbas. p. 291. 23) Und zwar: ἀτίμως διαιρεθήσεται. *Leunclav.* l. l. T. I. p. 206. 264; s. auch Πεῖρα XLIX, 3 und Mich. Attal. Tit. XIX. §. 16 (Θεμὶς T. VIII. p. 81).

stimmt dies ein Synodaldecret unter dem Patriarchen Lucas im J. 1166 [23]), welches Kaiser Manuel [25]) ausdrücklich bestätigt, und wovon Isaak Angelus [26]) nur eine einzelne Dispensation ertheilt hat. Balsamon [27]), Demetrius Chomatenus [28]), Harmenopulus [29]) und Blastares [30]) tragen das neueste Recht weitläufig vor. Sie hatten es in den einfachen Satz zusammenfassen können, daß eine jede Ehe unter Seitenverwandten bis einschließlich zum siebenten Grade verboten und nichtig sei [31]).

2) Eheverbote wegen Verwandtschaft nach dem kanonischen Rechte. Diese Eheverbote haben mancherlei Veränderungen erlitten [32]). In den ersten sechs Jahrhunderten richtete sich die Kirche nur nach dem römischen Rechte. Die Eheverbote gingen also nicht über den zweiten Grad der gleichen Seitenlinie hinaus. Auch zählte man die Grade nach der römischen Berechnungsart. Zwar hatte die Geistlichkeit schon zu Justinian's Zeiten auf verschiedenen Provinzialconcilien, nämlich dem Concil zu Agde von 306, can. 61, dem zu Epaon von 527, can. 30, und dem zu Auvergne von 530, can. 12, die Ehen zwischen Geschwisterkindern, ja, wie auf den beiden letzteren Concilien geschehen war, sogar zwischen Geschwisterenkeln gemissbilligt. Diese Concilienschlüsse galten aber damals nur in der Provinz, von deren Bischöfen diese Concilien gehalten worden waren. Aber nicht lange nach Justinian fand es nicht nur die Geistlichkeit, sondern selbst die Regenten fanden es ihrem Interesse gemäß, die Eheverbote soweit als möglich auszudehnen. Die Kirche und der darin herrschende Klerus ging von dem Grundsatze aus, daß in der Blutsfreundschaft überhaupt sich fleischlich zu vermischen vor Gott ein Greuel sei. Niemand, sagt Moses [33]), soll sich zu einer Person nahen, mit der er leiblich verwandt ist, ihre Blöße aufzudecken. Es sei mithin, in die Verwandtschaft zu heirathen, den Christen schlechterdings zu untersagen. Die Regenten hingegen bestätigten die Eheverbote der Kirche in ihren Gesetzen, weil sie dieselben für ein Mittel hielten, ihre Unterthanen, welche oft aus mehren verschiedenen Völkern bestanden, zu nöthigen, in fremde Familien zu heirathen und sie dadurch gleichsam zu Einer Familie zu verbinden. Von den Eheverboten im byzantinischen Reiche nach Justinian war bereits unter 1) die Rede. Im Occident wurden nach Justinian die Ehen zwischen Geschwisterkindern von mehren Provinzialconcilien, nämlich von dem dritten zu Paris von 557, can. 4, von dem zweiten zu Tours von 567, can. 21, und von dem zu Narbonne von 576, can. 27, verboten. Dieses Verbot ging auch in die weltliche Gesetzgebung über, z. B. in die Lex Bajuvariorum [34]). Die übrigen Völker des Occidents, die Burgunder, Westgothen und Ostgothen, richteten sich hauptsächlich nach dem Theodosischen Codex oder dem Breviarium Alaricianum, einer Hauptquelle ihrer Rechtsbücher, in welchen die Ehen unter Geschwisterkindern ebenfalls verboten waren. Ob nun wol die Kirchenväter selbst bekannten, daß diese Ehen in dem Mosaischen Rechte nicht ausdrücklich verboten wären, so glaubten sie dennoch, die von Moses seinen Eheverboten vorausgeschickte allgemeine Vorschrift erlaube die Schlussfolge nicht, daß man dasjenige für erlaubt halten könne, was Moses nicht ausdrücklich verboten hat. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß die Kirche endlich dazu gelangte, die im prätorischen Rechte bei den Cognaten bestimmte Beschränkung der Erbberechtigung auf den siebenten Grad auch auf die Eheverbote anzuwenden, mithin das Eheverbot wegen Verwandtschaft bis auf den siebenten Grad einschließlich auszudehnen und dabei die kanonische Gradeberechnung, woraus die kanonische entstanden ist, anzuwenden. Förmlich sanctionirt für die ganze römische Christenheit wurde der siebente Grad als die Grenzlinie der Eheverbote in der Blutsfreundschaft durch die schon erwähnte Entscheidung des Papstes Alexander II. auf der Synode im Lateran vom Jahre 1065, auf welcher zugleich die Berechnung derselben die kanonische Gradeberechnung, als die gesetzliche, gegen die Meinung der Juristen zu Ravenna, nach der Ansicht des Petrus Damiani vorgenommen wurde [35]). Der große Umfang der Eheverbote, welcher in der abendländischen Kirche dadurch entstanden war, daß die sieben Grade nach der kanonischen Computation berechnet wurden, war für die Sittlichkeit von den nachtheiligsten Folgen. Zwar sprach sich schon im 9. Jahrh. Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, später Erzbischof zu Mainz, in seinem Schreiben an den Bischof Heribald zu Auxerre vom Jahre 852 [36]) darüber aus, daß durch die Auflösung der von Verwandten innerhalb der verbotenen Grade geschlossenen Ehe Ehebruch und Unzucht nur um so häufiger werden würden. Auch wurde in einem unter dem Vorsitze dieses Erzbischofs gehaltenen Concil zu Mainz im J. 847 der schon auf einer früheren Synode vom J. 813 gefasste, aber in Capitularien in ganz veränderter Gestalt erneuerte Schluss can. 30, wiederholt, nach welchem die Ehe nun bis zum vierten Grade der Verwandtschaft verboten sein sollten. Die noch so laute Warnung eines Erzbischofs vermochte aber ebenso wenig, wie der einseitige Schluß einer Provinzialsynode, etwas gegen die allgemeine Stimme welche sich einmal für den siebenten Grad erklärt hatte. Es konnte aber auch kein Anathema die unselbigen, dadurch verursachten unehelichen Ehen bleiben. Selbst Damiani, welcher damit den Schritt des Papstes Alexander II. seiner Ansicht gemäß für die Meinung der Juristen zu Ravenna [illegible] gestellt hatte, mußte zuletzt selbst zugeben, daß sich

24) *Leunclav.* T. I. p. 217. 25) *Zachariae* Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 4. 26) *Zachariae* Coll. IV. Nov. 56. 27) *Balsamon* ad Phot. Nomoc. XIII, 2. 28) *Leunclav.* T. I. p. 311 sq. 29) *Harmenop.* Man. Leg. IV, 7. 1. 9. 30) *Leunclav.* T. I. p. 450 sq. 31) [illegible] *Ὁρθόδοξον* p. 515. Das Nähere siehe Gradus [illegible] *ἀγόμενοι τῶν ἐγγὺς γενῶν* [illegible] *ἀνιόντας τρόπος* [illegible] *Ἕλλην. et Rom.* Coll. can. [illegible] T. V. p. 173. 33) Siehe *Lev.* 18, 6. Gebot der [illegible] Ex. 20, 2. [illegible] 20, 3. 5. Deut. Cap. 18. 5. 6.

34) L. Bajuv. Tit. VI. cap. 1. 35) Anno 1065 Conc. XXXV [illegible] Die [illegible] disciplina Lib. I. cap. 281.

die Beobachtung eines solchen Verbotes nicht erzwingen lasse[37]). Papst Innocenz III., von der sittlichen Unmöglichkeit einer längeren Aufrechterhaltung der Eheverbote bis zum siebenten Grade der Blutsverwandtschaft lebhaft überzeugt, führte sie endlich auf einer im Lateran im J. 1216 gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung auf den vierten Grad der kanonischen Berechnungsart zurück. Es ist unter den auf dieser römischen Kirchenversammlung, welche die vierte lateranensische genannt wird, gefaßten Schlüssen der can. 50, welcher auch in die Decretalensammlung Gregor's IX. aufgenommen ist[38]). Daß der vierte Grad unter dem Eheverbote mit begriffen sei, und also die Ehen nach dem neueren kanonischen Rechte schon im fünften Grade für erlaubt zu halten seien, während sie früher erst im achten Grade der kanonischen Berechnungsart gestattet waren, darüber ist kein Streit. Darüber aber sind die Meinungen der Kanonisten verschieden, ob in den verbotenen vier Graden alle Eheverbote in der Verwandtschaft, und also die in der geraden Linie ebenso wol, wie die in der Seitenlinie, begriffen seien. Die meisten Juristen, Katholiken und Protestanten[39]), entscheiden sich für Beschränkung der Eheverbote auf die Verwandtschaft in der Seitenlinie. In Hinsicht der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie halten sie durch das kanonische Recht von jeher keinen Grad ausgenommen. Sie stellen also folgenden Grundsatz auf. Nach dem kanonischen Rechte sind zwischen Descendenten und Adscendenten die Ehen bis in das Unendliche, zwischen Seitenverwandten aber bis in den vierten Grad, und zwar mit Einschluß desselben, verboten. Dagegen meinen Andere, und zwar nicht blos Protestanten, sondern selbst Katholiken[40]), daß die Verordnung des Papstes Innocenz III. die überzeugendsten Beweise von der Absicht des Papstes enthalte, ein allgemeines Eheverbot zu geben, welches sich ebenso wol auf die gerade Linie, als auf die Seitenlinie beziehe. Denn das Gesetz unterscheide nicht, und der hinzugefügte, wenngleich an sich lächerliche Grund von den vier Säften im menschlichen Körper, welche aus den vier Elementen bestehen, wovon immer einer bei jeder Generation verändert und verwechselt werde, bis nach vier Generationen die ganze Verwandtschaft erlösche, gehe zunächst auf die gerade Linie. Es sei demnach der entscheidende Charakter der Eheverbote des kanonischen Rechts, daß sie durchaus auf gewisse festgesetzte Grade beschränkt sind. Der ganze Streit ist eigentlich unnütz, weil die Beschaffenheit und Kürze des menschlichen Lebens ohne Wunder kaum verstattet, Descendenten im fünften Grade zu sehen. Für die gemeine Meinung, daß die verbotenen Grade des kanonischen Rechts sich blos auf die Seitenverwandtschaft beziehen, ist noch Folgendes anzuführen. Das kanonische Recht ist in der geraden Linie der Verwandtschaft niemals von dem römischen Rechte abgewichen. Es nimmt nicht nur in der geraden Linie die Regel des römischen Rechts für die Berechnung der Grade an und zählt jede Generation, jede erzeugte Person, für einen Grad, sondern hat auch das in dieser Linie ohne Bestimmung von Graden aufgestellte Eheverbot des römischen Rechts angenommen. Der erste Satz wird von Niemand bestritten; seine Wahrheit ist aber noch einleuchtender, wenn die Ueberzeugung hinzutritt, daß die Gradeberechnung des kanonischen Rechts nur blos die Seitenlinie angehe. Der letzte Satz hingegen wird durch das hier wichtige Schreiben des Papstes Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum, welches in Labbe's Conciliensammlung App. I. befindlich und daselbst in 106 Capitel getheilt ist, außer Zweifel gesetzt. In diesem Schreiben im cap. 2[41]) bezieht sich der Papst ausdrücklich auf das Eheverbot des römischen Rechts in der geraden Linie, namentlich auf die hierauf bezügliche Stelle der Institutionen[42]), deren Worte angeführt werden. Dieses Schreiben rührt nun zwar aus dem 9. Jahrh. her (Nicolaus I. war Papst von 858—876); es ist aber kein neueres Kirchengesetz vorhanden, wodurch das nach dessen Inhalt in der geraden Linie der Verwandtschaft von der Kirche angenommene römische Rechtsprincip aufgehoben worden wäre. Die vorhererwähnte Decretale des Papstes Innocenz III., wodurch der gedachte Beschluß des vierten lateranensischen Concils publicirt wurde, kann nicht zum Gegenbeweise dienen; denn hierdurch sind blos die vormals verbotenen sieben Grade der Blutsverwandtschaft auf vier beschränkt worden. Diese betrafen allein aber nur die Seitenverwandtschaft, wie die dabei vorgeschriebene kanonische Computation beweist, welche blos für die Berechnung der Grade in der Seitenlinie festgesetzt ist. Denn die für die kanonische Gradeberechnung von Alexander II. in der darüber erlassenen Hauptverordnung (can. 2. §. 4. Caus. XXXV. Qu. 5) festgesetzte Regel: Namque duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt, paßt gar nicht auf die gerade Linie, sondern nur auf die Seitenlinie, und auch die in der Verordnung angeführten Beispiele sind blos aus der Seitenlinie entnommen. Auch betreffen alle von den verbotenen Graden der Verwandtschaft sprechenden Gesetze und Kanones lediglich die Seitenlinie. Es wird ferner darüber gestritten, ob die von Innocenz III. verbotenen Grade sich blos auf die gleiche, oder auch auf die ungleiche Seitenlinie beziehen. Die meisten Juristen[43]) behaupten das Erstere. Sie sagen, die Art der kanonischen Gradeberechnung bringe es mit sich, daß die gesetzliche Entfernung in beiden Linien vorhanden sein müsse, weil ein kanonischer Grad für zwei Grade der römischen Berechnungsart gelte. Nach dieser Berechnung sei also die Ehe unter Verwandten der gleichen Seitenlinie bis zum achten Grade der römischen Berechnung verboten. Indessen ist gewiß, daß, wenn in der ungleichen Seitenlinie die eine Person im fünften Grade von dem gemein-

37) Opusc. XII. cap. 29. 38) Als cap. 8. X. de consanguinitate et affinitate (IV, 14). 39) Zahlreiche Schriftsteller führt an Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 351. Note 48. 40) *Sanchez*, De matrimon. sacram. Lib. VII. Disp. LI. nr. 13. Schlegel, Darstellung der verbotenen Grade, Abschn. IV. S. 196—204.

41) Daraus ist can. I. Caus. XXX. Qu. 3 excerpirt. 42) §. 1. Inst. I, 10. 43) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. Bd. 23. S. 257. Note 59.

schaftlichen Stamme entfernt ist, die Ehe, ohne Rücksicht des Grades der anderen Person, für erlaubt zu halten sei. Hierher gehört eine Decretale des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1232[44]). In dieser wird einem Manne, der vom gemeinschaftlichen Stamme im vierten Grade, und einer Frauensperson, welche von demselben im fünften Grade entfernt ist, die Ehe als erlaubt angesehen, auf Grund der Regel: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet (sc. differt) per aliam lineam descendentium ex eodem. Nach dieser hier zum Entscheidungsgrunde angeführten Regel kommt es also nur auf den Entfernteren an. Ist dieser über den verbotenen Grad hinaus, so kommt die Entfernung des Näheren von dem gemeinschaftlichen Stamme nicht weiter in Betracht, sondern dieser wird nun so angesehen, als sei er mit dem Entfernteren im gleichen Grade verwandt. Nach dieser Regel ist die Ehe ebenfalls für erlaubt zu halten, wenn die Mannsperson im dritten oder nur im zweiten Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater, die Frauensperson aber im fünften Grade von demselben entfernt ist, weil jener Regel zufolge angenommen wird, als ob beide im fünften Grade mit einander verwandt wären. Sehr streitig ist, ob dasselbe zu behaupten sei, wenn die Mannsperson im ersten Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt. Manche verneinen diese Frage wegen des hier eintretenden respectus parentelae. Andere hingegen, der Regel folgend, daß in der ungleichen Linie nur der Grad auf der längeren Seite allein entscheide, halten auch hier die Ehe für erlaubt, da hier anzunehmen sei, daß die Frauensperson auf der längeren Seite im fünften Grade verwandt sei. Wäre ein solcher Fall möglich, so würde die letzte Meinung allerdings der Regel des kanonischen Rechts gemäßer sein.

3) Eheverbote des Mosaischen Rechts. Dieselben sind im 3. Buch Mos. Cap. 18 und 20 enthalten[45]). Sie sind durchgehends an Mannspersonen gerichtet. In der geraden Linie der Blutsfreundschaft ist verboten: 1) die Ehe des Sohnes mit der Mutter (Cap. 18. V. 7); 2) die Ehe des Großvaters mit des Sohnes Tochter; 3) die Ehe des Großvaters mit der Tochter Tochter. Beide Ehen sind im Cap. 18. V. 10 verboten. In der gleichen Seitenlinie sind verboten: 1) die Ehe mit der vollbürtigen Schwester; 2) die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von väterlicher Seite; 3) die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von mütterlicher Seite (vergl. Cap. 18. V. 9. 11, welche letztere Stelle sehr verschieden erklärt wird; Cap. 20. V. 17; Cap. 27. V. 22). In der ungleichen Seitenlinie sind verboten: 1) die Ehe mit des Vaters Schwester; 2) die Ehe mit der Mutter Schwester (Cap. 18. V. 12. 13; Cap. 20. V. 19).

4) Eheverbote des protestantischen Kirchenrechts. Die evangelische Kirche hat bei der Reformation die Eheverbote des kanonischen Rechts verworfen und in ihren Eheordnungen das Mosaische und römische Recht zum Grunde gelegt. Das älteste protestantische Kirchengesetz über die verbotenen Grade ist in der kursächsischen Kirchenordnung des Kurfürsten Moritz vom Jahre 1543 enthalten, nach welcher man sich auch in anderen protestantischen Ländern gerichtet hat. Hiernach sind in der protestantischen Kirche die Ehen in der geraden Linie bis in das Unendliche, in der ungleichen Seitenlinie aber, soweit kein respectus parentelae im Wege steht, in der Regel bis zum dritten, und in der gleichen Seitenlinie bis zum zweiten Grade, jedoch überall mit Einschluß desselben, und zwar nach der kanonischen Gradesberechnung, verboten. Da jedoch eine allgemeine Praxis schwerlich erweislich ist, so kann nur eigentlich das Mosaische und römische Recht als das gemeine Recht in Ansehung der verbotenen Ehen unter den Protestanten angesehen werden, sofern es an besonderen Eheordnungen fehlt.

5) Dispensationsrecht. Hier ist besonders die Frage wichtig, ob gegen die Mosaischen Eheverbote eine Dispensation des menschlichen Gesetzgebers zulässig sei. Wäre diese Frage nach dem kanonischen Rechte zu entscheiden, so müßte sie verneint werden. Papst Innocenz III. sagt ausdrücklich: In gradibus consanguinitatis divina lege prohibitis dispensari non potest[46]). Das kanonische Recht kann aber hier die Entscheidungsnorm nicht abgeben, da die Vorfrage ist, ob und in wiefern die Mosaischen Eheverbote für die Christen überhaupt noch verbindlich sind. Es gibt hier drei verschiedene Ansichten[47]). Viele halten diese Eheverbote durchaus für bloße Naturgesetze, welche mithin noch jetzt für die Christen dieselbe Verbindlichkeit, wie ehemals für die Israeliten, hätten, und daher keine Dispensation erlaubten. Dies war ehemals die gemeine Meinung der älteren Theologen und Juristen. Andere haben zwar dagegen mit Recht eingewendet, daß nicht alle Mosaischen Eheverbote für natürliche Sittengesetze zu halten seien, dieselben seien aber dennoch als leges divinae positivae universales, welche nach der Absicht Gottes die ganze Menschheit verbinden sollten, auch noch jetzt für die Christen unabänderlich maßgebende Vorschriften. Aus der Bestrafung der heidnischen Völker und der Verwarnung der Israeliten vor ihrem Beispiele, welche mit den gedachten Eheverboten verknüpft ist, sein unwidersprechlich hervorgehen, daß schon ein älteres gemeines Gesetz wider die blutschänderischen Ehen vorhanden gewesen sein müsse, obschon es Moses nicht an jenem Orte angeführt habe. Von noch Anderen wird zwar das Dasein allgemeiner positiver göttlicher Gesetze geleugnet, aber doch die verbindliche Kraft der Mosaischen Eheverbote, obwol sie ursprünglich blos den Israeliten gegeben worden, auch für die Christen deshalb behauptet, weil das Christenthum nichts anderes als ein verbessertes Judenthum sei. Zwar hätten die jüdischen Ceremonialgesetze, als Vor-

44) Cap. ult. X. IV, 14.

45) Vergl. besonders Michaelis, Abh. von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen. 2 Aufl. (Göttingen 1768.) und dessen Mosaisches Recht 2 Ausg. Th. 2. S. 217 fg.

46) Cap. 13. X. II, 13.

47) Die Verschiedenen Ansichten führt an Glück a. a. O. Bd. 24. S. 286—298. Note 57—62.

bild des künftigen Messias, durch Christi Erscheinung aufgehört, aber von den Mosaischen Ehegesetzen lasse sich dies nicht behaupten, da diese einen inneren moralischen Grund für sich hätten. Dieselben wären nämlich weder auf eine Kirchenverfassung, noch auf eine Regiments- und Familienverfassung der Juden gestellt, sondern blos auf die Nähe der Verwandtschaft unter den benannten Personen nicht nur überhaupt gegründet, sondern es sei auch dieser Grund bei den einzelnen Verboten öfters wiederholt worden. Sie sollten daher nach der Absicht des göttlichen Gesetzgebers immerwährend verbindlich sein; denn deren Uebertretung werde für Sünde, Laster und Greuel erklärt. Alle drei Ansichten stimmen also, wenn auch aus verschiedenen Gründen, darin überein, daß die Mosaischen Eheverbote noch jetzt für die Christen verbindlich seien und keine Dispensation davon stattfinden könne. Insbesondere wird dafür noch Folgendes angeführt: 1) die Mosaischen Gesetze seien im neuen Testamente nicht aufgehoben worden. Christus selbst sage ausdrücklich [48]), er sei nicht gekommen, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen u. s. w. Dieser Aeußerung gemäß habe denn auch Christus überall die größte Hochachtung gegen das Gesetz und die Propheten zu erkennen gegeben; bei jeder Gelegenheit habe er auf das Gesetz, auf Moses und die Propheten verwiesen, nicht nur, wenn von Glaubenslehren, sondern auch, wenn von Lebenspflichten die Rede war, und die Beobachtung der Gebote eingeschärft [49]). Auch alle seine Apostel hätten auf gleiche Weise die Christen zur Haltung der Gebote Gottes ermahnt und sie namentlich aus Moses angeführt [50]). Ja der Apostel Paulus sage ausdrücklich, daß durch den Glauben das Gesetz nicht aufgehoben, sondern vielmehr das Gesetz durch die Lehre des Glaubens und des Evangeliums befestigt werde [51]). Denn Alles, was zuvor geschrieben ist, sei auch zur Lehre geschrieben [52]). 2) Die Mosaischen Eheverbote seien im neuen Testamente bei vorkommenden Fällen selbst bestätigt worden. Dies sei geschehen, a) als Herodes seines Bruders Weib geheirathet, welche Ehe Johannes der Täufer für unerlaubt und gesetzwidrig erklärt habe [53]), offenbar mit Rücksicht auf das Verbot 3. B. Mos. Cap. 18. V. 16. b) Als Jemand aus der korinthischen Gemeinde seines Vaters Weib, d. i. seine Stiefmutter, nach des Vaters Tode geheirathet hatte, sage Paulus [54]) von dieser Ehe, „es sei eine Hurerei, davon auch die Heiden Nichts zu sagen wissen," und mache es den Korinthern zum Vorwurfe, daß sie einen solchen Blutschänder nicht aus ihrer Gemeinde gestoßen hätten. Dies gehe auf das Verbot 3. B. Mos. Cap. 18. V. 11. Endlich 3) seien auch die Ehegesetze des Moses, als göttliche und die Christen verbindende Gesetze, nicht nur von dem ersten Anfange des Christenthums an und unter dessen Fortgange beständig geachtet und angenommen [55]), sondern auch bei der Reformation in der evangelischen Kirche sowol von den Gesetzgebern selbst in den öffentlichen Kirchenordnungen, als auch in den Gerichten dafür anerkannt worden. Das Gegentheil von allem diesem behaupten aber viele der angesehensten Theologen und Juristen älterer und neuerer Zeit [56]), und stellen den Satz auf, daß die Mosaischen Ehegesetze, in sofern sie Mosaisch sind, für Christen keine Verbindlichkeit mehr haben, weil sie als positive göttliche Gesetze „nur den Israeliten bekannt gemacht worden wären," und nach Mosis eigener Angabe sich blos auf die Israeliten bezögen, auch deren ursprüngliche Bestimmung für dieses Volk allein aus einer Menge blos localer Beziehungen und nationeller Gründe deutlich hervorgehe. Wenn auch Natur- und Sittengesetze in den Mosaischen Ehegesetzen enthalten wären, so hätten doch auch diese, als Mosaische Gesetze, keine Verbindlichkeit mehr für die Christen, sondern verpflichteten sie blos als Vernunftgesetze, und würden sie also verpflichten, wenn Moses sie auch nicht gegeben hätte. Daß überhaupt das Judenthum durch das Christenthum aufgehoben worden sei, erhelle nicht nur aus den Aeußerungen Christi, welcher sich als den Stifter eines neuen Bundes darstellte [57]), sondern auch aus den Lehren und Aussprüchen seiner Apostel [58]), besonders aber des Apostels Paulus, welcher in so vielen Stellen seiner Briefe [59]), am deutlichsten aber in dem Briefe an die Galater [60]), geradezu behaupte, daß uns Christus von dem knechtischen Joche des Mosaischen Gesetzes befreit habe. Unter dem Ausdrucke: „Gesetz" aber werde nach dem Sprachgebrauche des neuen Testaments nicht blos das jüdische Ceremonialgesetz verstanden, sondern die ganze Mosaische Gesetzgebung und Oekonomie begriffen. Die heutige Gültigkeit der Mosaischen Ehegesetze für die Christen wird von den Vertheidigern dieser Ansicht blos auf freiwillige Reception gestützt, weil man sie als Gesetze betrachtete, welche aus der Quelle der höchsten Weisheit geflossen wären und auch mit dem Christenthume bestehen könnten. Es wird sich selbst auf die Reformatoren Luther und Melanchthon berufen, welche die Gesetze Mosis nicht schon als solche für verbindlich erachtet und ihnen nicht mehr verbindliche Kraft zugeschrieben hätten, als anderen bürgerlichen Gesetzen, welche man angenommen habe. Hiernach wird auch bei den Mosaischen Ehegesetzen das Dispensationsrecht des weltlichen Regenten anerkannt, bei dessen Ausübung freilich der Unterschied zu berücksichtigen sei, daß einige dieser Gesetze natürliche Sittengesetze sind, andere hingegen blos bürgerliche, in der bürgerlichen Verfassung der Israeliten begründete Gesetze. Nur bei den letzteren, nicht bei den ersteren, wird

48) Matth. V, 17—19. 49) Matth. VII, 12; XIX, 16—19; XXII, 40. Luc. XVI, 19—31; XXIV, 25—27. 44—47. Johann. V, 39. 50) Jacob. II, 8—12. 1 Korinth. IX, 7—20. 1 Timoth. V, 17. 18. 51) Röm. III, 31. 52) Röm. XV, 4. 53) Marc. VI, 17. 18. 54) 1 Korinth. V, 1.

55) Man beruft sich deshalb auf verschiedene Stellen der Kirchenväter, namentlich Tertullianus in dem Tractate de pudicitia, ferner aus Irenäus, Clemens von Alexandria und Origenes. 56) Zahlreiche Schriftsteller führt an Glück a. a. O. Bd. 24. S. 302. Note 79. 57) Matth. XXVI, 28. Luc. VI, 5. 58) Apostelgesch. XV, 10. Hebr. VII, 12; VIII, 13. 59) Kolosf. II, 14. 20. Ephes. II, 14. 15. Röm. VI, 15; VII, 4—6. 60) Galat. III, 13—23; IV, 3—5. 9; VI, 1 fg.

daher dem Regenten das Dispensationsrecht zugestanden. Obschon nun diese letztere Ansicht die richtigere ist, so hat sich dennoch von Zeit der Reformation an die Indispensabilität der Mosaischen Eheverbote, als herrschender Grundsatz, in der Praxis der protestantischen Kirche erhalten [61]). Jedoch machte man in einigen teutschen Ländern einen Unterschied zwischen den Fällen, in welchen das Mosaische Recht die Ehe bestimmter Personen ausdrücklich untersagt, und den Fällen, wo das Eheverbot auf einer ertensiven Interpretation des Mosaischen Rechts beruht, nämlich darauf, daß man das auf bestimmte genannte Verwandten und Schwäger beschränkte Verbot auf die in gleichem Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft stehenden Personen ausdehnte. In den Fällen der ersteren Art wurde niemals dispensirt, in den Fällen der letzteren Art die Dispensation in einer minder feierlichen Weise ertheilt [62]). In der katholischen Kirche ist durch das tridentinische Concil [63]) das Anathema darauf gesetzt, wenn Jemand leugnen würde, daß die Kirche von den Mosaischen Eheverboten dispensiren könne.

V. Bürgerliche Verwandtschaft. Diese entsteht durch die Adoption. Die Adoption ahmt der Natur nach [64]); sie begründet daher, wie eine wirkliche Zeugung, ein Verwandtschaftsverhältniß, welches sich jedoch von der Blutsverwandtschaft dadurch unterscheidet, daß es nur zwischen dem angenommenen Kinde und dem Adoptivvater, sowie zwischen dem ersteren und den Agnaten des letzteren entsteht, wogegen zwischen dem adoptirten Kinde und den Cognaten des Adoptivvaters keine Verwandtschaft hervorgebracht wird [65]). Auf dem Agnationsverhältnisse beruhen hauptsächlich die Eheverbote des römischen Rechts, welche daher auch nur in der Regel während der Adoption wirksam sind. Da jedoch die Adoption von zwiefacher Art sein kann, eine Arrogation oder eine Adoption im eigentlichen Sinne, und letztere wieder eine vollkommene und eine unvollkommene, je nachdem sie dem Adoptivvater die väterliche Gewalt gibt, oder nicht, so ist die Frage entstanden, ob auch die unvollkommene Adoption ein die Ehe hinderndes Verwandtschaftsverhältniß begründe. Die Kanonisten sind hierüber verschiedener Meinung. Mehre bejahen die Frage [66]), weil der von Justinian gemachte Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Adoption blos die Erbfolge angehe, von den übrigen Wirkungen der Adoption in L. 10. C. de adopt. VIII, 47 keine Rede sei, nach der höchst wahrscheinlichen Absicht Justinian's also in Ansehung derselben das alte Recht seine Gültigkeit habe behalten sollen. Justinian gebe ja auch dem unvollkommen adoptirten Kinde ein gesetzliches Erbrecht gegen seinen Adoptivvater; ja er spreche in s. 2 der angeführten Constitution von einer Emancipation, wodurch das Band der Adoption wieder aufgelöst werde; alles dieses deute auf ein gewisses Verwandtschaftsverhältniß hin, und dies werde noch mehr dadurch bestärkt, daß Justinian, jener Constitution ungeachtet, in seinen Institutionen von der Adoption, als einem Ehehinderniß, ganz allgemein spricht, was wol nicht geschehen wäre, wenn nur die Arrogation allein ein solches die Ehe hinderndes Verwandtschaftsverhältniß hervorzubringen vermöchte. Dagegen wollen die meisten älteren und neueren Juristen [67]) nach dem neueren römischen und mithin auch nach dem kanonischen Rechte nur durch die Arrogation das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft entstehen lassen, weil alle Stellen des römischen Rechts, welche Eheverbote wegen dieser Verwandtschaft enthalten, von einer solchen Adoption sprächen, wodurch der Adoptirte in die Familie seines Adoptivvaters übergeht, was bei einer unvollkommenen Adoption nicht der Fall sei. Zwar ist bei der vollkommenen Adoption das Ehehinderniß schon in der natürlichen Verwandtschaft begründet, da hier der Adoptivvater ein leiblicher Ascendent des Kindes ist, mithin durch die Adoption hier kein neues Ehehinderniß entstehen kann. Allein auch bei der unvollkommenen Adoption muß ein Ehehinderniß wenigstens zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde entstehen. Denn wenn letzteres auch nicht unter die väterliche Gewalt des ersteren kommt, so beerbt es ihn gesetzlich doch als Descendent, und da es gesetzlich als Descendent gilt, kann auch eine Ehe mit dem Adoptivvater nicht zulässig sein. — Was die Eheverbote des römischen Rechts wegen der gesetzlichen Verwandtschaft selbst betrifft, so sind dieselben 1) solche, welche auch nach aufgehobener Adoption fortdauernd bleiben. Dahin gehört: a) die Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter oder Enkelin [68]); b) die Ehe des Adoptivsohnes mit der Frau des Adoptivvaters, und die des letzteren mit der Frau des Adoptivsohnes. Zwischen diesen Personen besteht nämlich ein der Schwägerschaft nachgebildetes Verhältniß, indem die Frau des Adoptivvaters gleichsam als die Stiefmutter des Adoptivsohnes und die Frau des Adoptivsohnes gleichsam als die Schwiegertochter des Adoptivvaters angesehen wird [69]). 2) Eheverbote während der Adoption, welche nach deren Trennung aufhören. Zu diesen gehört: a) die Ehe des Adoptivsohnes mit der Schwester oder Vaterschwester des Adoptivvaters, wenn sie sorores consanguineae sind; desgleichen die Ehe des an Enkels Statt adoptirten Kindes mit der Tochter des Adoptivvaters, welche durch die Adoption eine Vaterschwester (amita) desselben geworden ist [70]). b) Die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern und Enkeln des Adoptivvaters, so lange sich jenes mit diesen in dessen väterlicher Gewalt

61) Die Ansicht, daß die Mosaischen Eheverbote göttliche Gesetze seien, welche keine Dispensation zuließen, ist selbst in Landesgesetzen ausgesprochen, namentlich in den königl. und herzogl. sächsischen. Vergl. die bei Hermbach, Sächs. Privatrecht § 85 Not. 1 angeführten Gesetze. 62) Vergl. Haubold, Königl. sächs. Privatr. § 62. Hermbach, Sächs. Privatr. § 85. 63) Conc. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. de sacram. matrimonii. 64) §. 4. Inst. I, 11. 65) L. 23. D. I, 7. L. 12. § 4. D. XXIII, 2. 66) Gonzalez Tedez, Comm. in cap. un. X. IV, 12 (Comm. ad Decret. Gregor. IX. T. IV. p. 173). Berardi Comm. in jus eccles. univ. T. III. Diss. IV. p. 109.

67) Zahlreiche Citate bei Glück a. a. O. Bd. 28. S. 396. Note 54. 68) § 1. Inst. I, 11. L. 55. pr. D. XXIII, 2. Can. 1. Caus. XXX. Qu. 3. 69) L. 14 pr. § 1. D. XXIII, 2. 70) L. 17. § 2. D. XXIII, 2. § 5. Inst. I, 10.

und Familie befindet. Es entsteht nämlich zwischen dem Adoptivkinde und den leiblichen Kindern des Adoptivvaters ein geschwisterliches Verhältniß, welches jedoch nur so lange die Ehe unter ihnen hindert, als beide in der väterlichen Gewalt stehen. Wird also dieses Verhältniß durch Emancipation getrennt, so hört das Eheverbot auf. Dieses hört also auf: aa) wenn der Adoptivvater das Adoptivkind wieder aus seiner väterlichen Gewalt entläßt, welchenfalls der leibliche Sohn des Adoptivvaters seine gewesene Adoptivschwester heirathen darf; bb) wenn der Vater seinen leiblichen Sohn emancipirt, welcher nunmehr seine Adoptivschwester heirathen darf, wenn sich diese auch noch in der Gewalt seines Vaters befindet [71]). Die Eheverbote des römischen Rechts wegen einer gesetzlich fingirten Verwandtschaft finden in der Regel nur unter denjenigen Personen statt, welche durch die Adoption mit dem Adoptivvater in ein Agnationsverhältniß getreten sind. Dieses entsteht aber blos durch das männliche Geschlecht. Mit den Personen, welche blos Cognaten des Adoptivvaters sind, ist daher die Ehe dem Adoptivkinde in der Regel erlaubt, wo nicht die Gesetze aus allgemeinen Rücksichten des Anstandes eine Ausnahme gemacht haben. Diese Rücksichten liegen dem Verbote der Ehe des Adoptivsohnes mit der Mutter und Mutterschwester des Adoptivvaters zum Grunde [72]). Nach Justinian sind im byzantinischen Reiche [73]) durch das Prochirum, die Epanagoge und die Basiliken die Vorschriften des Justinianeischen Rechts wiederholt worden [74]). Allein schon der alte Scholiast zur Epanagoge [75]) bemerkt: „Nachdem Nov. 118 den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten aufgehoben hat und die Adoption in der Kirche unter Gebeten und Handauflegung der Priester vor sich geht, dürfte das Band derselben unlösbar, und eine Ehe wegen Adoptivverwandtschaft in gleichem Grade, wie wegen natürlicher Verwandtschaft, verboten sein." Diese Ansicht ist denn auch durch Kaiser Leo den Weisen in sofern bestätigt worden, daß jede Ehe unter Adoptivgeschwistern unzulässig sein soll [76]). Die späteren Juristen [77]) stellen daher ganz allgemein die Regel auf, daß die Adoptivverwandtschaft hinsichtlich der Eheverbote der Blutsverwandtschaft völlig gleichstehe. Das kanonische Recht hat das römisch-justinianeische Recht bestätigt, wie aus einem Schreiben des Papstes Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum vom Jahre 860 erhellt [78]), in welchem gesagt wird, daß die Ehe mit der Adoptivschwester, so lange die Adoption dauert, unzulässig sei. Das tridentinische Concil hat hierin Nichts geändert, und auch bei den Protestanten ist die gesetzliche Verwandtschaft als ein Ehehinderniß in den im römischen Rechte bestimmten Fällen anerkannt [79]).

VI. Geistliche Verwandtschaft. Der Grund dieser Verwandtschaft war die Adoption, welche mit der Taufe geschah und auch Anfangs gewöhnlich nach christlichem Gebrauche mit der Taufe verbunden war. Dies bestätigt eine Stelle aus Procopius [80]), welcher von Belisarius erzählt, er habe mit seiner Frau Antonina einen jungen Thracier, mit Namen Theodosius, aus der Taufe gehoben und denselben zum Sohne angenommen, sowie es ehemals bei den Christen üblich gewesen sei, diejenigen zu adoptiren, welche man zur Taufe gebracht habe. Es werden auch noch andere Beispiele angeführt [81]). Obschon aber in der Folge die Adoption bei der Taufe außer Gebrauch kam, bildete sich doch durch die Lehre der Kirchenväter, daß die Taufe nach der Idee der heiligen Schrift eine Wiedergeburt sei, die Vorstellung, daß derjenige, welcher ein Kind aus der Taufe hebe, wie ein geistlicher Vater dieses Kindes zu betrachten sei. Diese geistliche Verwandtschaft zwischen dem getauften Kinde und seinen Pathen glaubte man noch mehr dadurch zu begründen, daß man die Pathen als sponsores betrachtete, welche für das Kind nicht blos den christlichen Glauben zusagen und einen christlichen Lebenswandel angeloben, sondern auch sich selbst verbindlich machen mußten, das Kind unter einer strengen Zucht und Aufsicht zu halten. Deswegen nannte man die Pathen Väter oder geistliche Väter [82]), und dehnte dieses soweit aus, daß man die Behauptung aufstellte, die Kinder der Heiden und Juden gingen durch die Taufe aus der väterlichen Gewalt und fielen als geistliche Kinder in die Gewalt desjenigen, welcher sie aus der Taufe gehoben habe [83]). Von einem Ehehinderniß wegen dieser Verwandtschaft war indessen vor Justinian keine Rede, weil nach der Angabe des Kirchenvaters Augustinus [84]) Anfangs die Aeltern gewöhnlich ihre Kinder selbst aus der Taufe hoben, und wenn es, außer der Ordnung, andere Personen thaten, so waren bei Knaben Mannspersonen, bei Mädchen Frauenspersonen die Taufpathen [85]). Nachdem aber in der Folge, wenigstens bei der Kindertaufe, nicht mehr auf das Geschlecht gesehen, sondern auch Personen verschiedenen Geschlechts als Taufzeugen zugelassen wurden, so entstand nun die Frage, ob der susceptor das Kind heirathen könne, welches er aus der Taufe gehoben hat? Die heiligen Väter nahmen hier einen noch wichtigeren Grund zu einem Eheverbote an, als bei der Adoption, weil diese auf einer Fiction einer natürlichen Generation beruhe, bei der Taufe aber eine Ver-

71) L. 23 fin. D. I, 7. §. 2. Inst. I, 10. L. 17. pr. L. 55. §. 1. D. XXIII, 2. L. 9. §. 4. D. XXVIII, 2. 72) L. 23. D. I, 7. 73) Vergl. Zachariä v. Lingenthal, Innere Gesch. des griech.-röm. Rechts S. 18. 19. 74) Prochir. Tit. VII. cap. 2. 5. 6. 10. 18. 19. 23. Epanagog. Tit. XVII. Basil. lib. XXVIII. tit. 5. 75) Epanag. Tit. XVII. cap. 21. schol. 76) Novella Leonis 24. 77) Demetr. Chomat. in Leunclav. Jus Gr. Rom. T. I. p. 315. Blastares ebendas. p. 487. Harmenop. IV, 8. 6. — Aehnlich Πηδάλιον p. 523 sq. 78) Cap. un. X. IV, 12.

79) Boehmer, Jus eccl. Protest. T. IV. Lib. IV. Tit. 12. §. 3. 80) Procop. Ἀνέκδοτα s. Historia arcana cap. 1. 81) Vergl. du Fresne, Glossar. ad scriptor. med. et inf. Latinit. v. Adoptari et v. Filiolus, und Otto, De adoptione spirituali per baptismum in dessen Trias exercitat. de jurisprudentia symbolica (Traj. ad Rhen. 1730). Exerc. III. Cap 7. p. 309 sq. 82) Boehmer, Jus eccl. Protest. Lib. IV. Tit. 12. §. 4. 83) Berardus, Comm. in jus eccles. univ. T. III. Diss. IV. cap. 4. p. 110. 84) Augustinus, Epist. XXIII ad Bonifacium. 85) Boehmer l. l. §. 5.

einigung der Seelen durch Gott bewirkt werde. Durch diese Gründe bewogen, verbot Justinian zuerst die Ehe zwischen dem Täufling und den Pathen [86]). Einen Schritt weiter, als Justinian, ging die trullanische Synode, indem sie im can. 53 die Ehe des Taufpathen mit der Mutter des Täuflings untersagte; ein Verbot, welchem sich in der abendländischen Kirche Papst Leo II. anschloß. Als Grund des Eheverbotes führt die trullanische Synode an, weil die geistliche Verwandtschaft weit vorzüglicher sei, als diejenige, „welche durch die körperliche Vereinigung entsteht: „ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας." Im Orient [87]) erstreckte die Ecloga von Leo II. 2) das Verbot auf die Ehe zwischen dem Sohne des Taufpathen und dem Täufling oder dessen Mutter [88]), und eine Novelle [89]) von Leo und Constantin (776—780) auch noch auf die Ehe zwischen dem Bruder des Taufpathen und dem Täufling oder dessen Mutter. In das Basilianische Prochirum [90]) ist Justinian's Constitution (L. 26. C. V, 4) mit der aus der Ecloga hervorgehenden Ausdehnung aufgenommen, und mit der weiteren Bestimmung, daß der Taufpathe auch die Tochter seines Täuflings nicht heirathen könne. Der in diesen letzteren Stellen angegebene Grund, daß „οὐδὲ ἄλλο οὕτως δύναται πατρικὴν διάθεσιν καὶ δικαίαν γάμου κώλυσιν πρὸς τὸν τοιοῦτον λεσμόν, δι' οὗ θεοῦ μισάζοντος οἱ ψυχαὶ αὐτῶν συνάπτονται," hat später zu ferneren Erweiterungen jener Verbote geführt, ohne daß jedoch diese Lehre als vollkommen abgeschlossen bezeichnet werden kann [91]). Bei Harmenopulus [92]) wird gesagt, daß man bei der geistlichen Verwandtschaft denselben Grad suchen müsse, wie bei der natürlichen; woraus zu folgen scheint, daß nach diesem Schriftsteller die Eheverbote wegen der ersteren sich ebenso weit erstreckt haben, wie wegen der letzteren. Jedoch wurden, wie ein Scholium zu Harmenopulus bemerkt [93]), die Grade bei der geistlichen Verwandtschaft anders berechnet, als bei der natürlichen. Man zählte nämlich im ersten Grade den Pathen und den Täufling; im zweiten den Pathen und die Aeltern des Täuflings, desgleichen die Kinder des Pathen und den Täufling, welche sich unter einander als geistliche Geschwister betrachteten; im dritten den Pathen und die Geschwister des Täuflings; im vierten die Kinder des Pathen und die Geschwister des Täuflings. Im Occident kannte man das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft zwar schon aus Justinian's Verordnung; allein es wurde auch hier nach dem Beispiele der Griechen durch den Schluß von der natürlichen Verwandtschaft auf mehre Fälle ausgedehnt. Ein zu Rom unter Papst Zacharias im J. 743 gehaltenes Concilium belegte im can. 5 die Ehe unter Mitgevattern mit dem Anathema [94]). Ein von demselben Papste um das Jahr 743 an den Bischof Theodorus zu Pavia erlassenes Schreiben, welches sich in Gratian's Decret findet [95]), verbietet die Ehe des Sohnes des Pathen mit dem Täufling. Dasselbe Eheverbot enthält der im Decret unmittelbar darauf folgende can. 3 mit der Ueberschrift: Idem Zacharias et Deus dedit, welcher ein Auszug jenes vorher gedachten Schreibens zu sein scheint, welchen Gratian in irgend einer Handschrift gefunden hatte. Schon früher hatte Liutprand, König der Longobarden, im J. 741 ein Gesetz erlassen [96]), wodurch er die Ehe des Pathen mit der Mutter des Täuflings, des Pathen und dessen Sohnes mit dem Täufling verbot. Diese Eheverbote erneuerte Papst Nicolaus V. und suchte sie durch Vergleichung mit der Adoption noch mehr zu begründen [97]). Wegen dieser geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Taufe entsteht, konnten nun auch Aeltern ihre Kinder nicht mehr aus der Taufe heben. Ein im J. 813 auf Befehl Karl's des Großen zu Mainz gehaltenes Concil verbot dies im can. 55 ausdrücklich [98]), und dieser Concilienschluß wurde auch in die Capitularien aufgenommen [99]). Dieser Kanon ist, sowie er in Gratian's Decret (can. 5. Caus. XXX. Qu 1) erscheint, ganz entstellt. Im can. 5 findet sich noch ein dem mainzer Concil nicht angehöriger Zusatz, aus welchem hervorgeht, daß man nach der Praxis der damaligen Zeit von der Vorschrift des mainzer Concils dann eine Ausnahme eintreten ließ, wenn ein Ehegatte sein Kind mit Fleiß und in der Absicht aus der Taufe gehoben hatte, um sich auf solche Weise von dem anderen Ehegatten trennen zu können. Diese Ausnahme hatte die Analogie eines auf Befehl Karl's des Großen im J. 813 zu Chalons gehaltenen Concils für sich, welches im Decrete can. 4. Caus. XXX. Qu. 1 ist. Eine andere Ausnahme billigte Papst Johann VIII. im äußersten Nothfalle, in einem an den Bischof Anselm zu Limoßin in Frankreich im J. 879 erlassenen Schreiben (im Decret can. 7. Caus. XXX. Qu. 1). Durch diese Gesetze war nun auch die Frage verneinend entschieden, ob zwischen dem Taufenden und dem Täufling, ingleichen zwischen dem Taufenden und den Aeltern des Täuflings eine geistliche Verwandtschaft entstehe. An diese Frage hatte man bis jetzt darum nicht gedacht, weil die Taufe meistens von einem Geistlichen verrichtet wurde. Es waren dies aber doch nur Ausnahmen von der Regel.

86) L. 26. C. V. 4. 87) Vergl. Zachariä v. Lingenthal, Innere Geschichte des griech.-röm. Rechts S. 20 fg. 88) In einigen Handschriften wird hinzugefügt, daß auch zwei Täuflinge derselben Pathen (ἀδελφοὶ πνευματικοί) einander nicht heirathen sollen. Vergl. auch Nov. XVII. 25. 89) *Zachariae a Lingenthal* Jus Gr. Rom. T. III. Coll. I. Nov. 26. 90) Proch. VII. 27. Diese Stelle ist in die Epanag. XVII. 31 und in die Basil. Lib. XXVIII. Tit. 5. c. 14 übergegangen. 91) Vergl. *Balsam.* ad can. 53. Syn. Trull. *Joannes Citer* in *Leunav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 325 sq. *Balsam.* Responsa ebendas. p. 384. *Demetrius Chomat.* ebendas. p. 314. *Blast.* ebendas. p. 488. *Harmenop.* Man. Leg. IV, 8. §. 6. — Das *Hexabiblon* p. 522 hält sich im Ganzen an die gesetzlich bestimmten Fälle. Siehe auch *Rhallis et Potlis*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 138. 158. 175. 92) *Harmenop.* Man. Leg. IV, 8. §. 6. ed. *Heimb.* 93) Schol. ad *Harmenop.* l. l. p. 513 not. d. ed. *Heimb.*

94) *Harduin.* Concil. T. III. p. 1028. 95) Can. 2. Caus. XXX. Qu. 3. 96) Liutprandi Leges. Lib. V. cap. 5. 97) Schreiben des Papstes Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum a. 866. cap. 2. Extant can. 1. Caus. XXX. Qu. 3. [illegible] 98) *Harduin.* Concil. T. IV. p. 1016. 99) Capitul. Lib. V. Capit. 167.

welche den Makel der unseligen Gesetzgebung, nach welcher eine erdichtete geistliche Verwandtschaft die Ehe unter den Aeltern vernichten sollte, nicht austilgen konnten. Erst Papst Alexander III. bestimmte in einer an den Erzbischof zu Salerno im J. 1180 erlassenen Decretale [1]), daß, wenn einer der Ehegatten sein Kind aus der Taufe gehoben habe, die Ehe nicht getrennt werden sollte. — Die Taufe war nicht die einzige Quelle der geistlichen Verwandtschaft. Eine solche entstand auch durch die derselben vorausgehende Feierlichkeit des Katechismus und die der Taufe nachfolgende Handlung der Confirmation [2]). Bei beiden wurden Pathen zugezogen. Durch die Feierlichkeit des Katechismus entstand nun zwischen dem Katechumenen und seinen Pathen, sowie auch zwischen den Pathen und den Aeltern des ersteren eine Art der geistlichen Verwandtschaft. Diese Verwandtschaft unterschied sich von jener, welche durch die Taufe entstand, darin, daß sie zwar die Schließung der Ehe hinderte, aber die geschlossene Ehe nicht trennte [3]). Noch wichtiger ist die durch die Firmung (confirmatio) entstehende geistliche Verwandtschaft. Ehemals erfolgte die Confirmation unmittelbar nach der Taufe; in der Folge aber wurde sie, besonders wegen der Kindertaufe, davon getrennt und zu einem besonderen Sacrament erhoben, wobei auch noch jetzt bei den Katholiken neue Firmelpathen zugezogen werden. Die hieraus nach dem kanonischen Rechte entstehende geistliche Verwandtschaft ist von demselben Umfange, wie die aus der Taufe. Schon in dem can. 19 eines zu Compiegne im J. 757 unter König Pipin gehaltenen Concils [4]) werden beide einander gleichgesetzt [5]). Nach einer Decretale des Papstes Bonifacius VIII. vom Jahre 1298 [6]) soll die aus der confirmatio oder frontis chrismatio entstehende geistliche Verwandtschaft ganz in derselben Weise und in demselben Umfange ein Ehehinderniß begründen, wie solches nach den Bestimmungen derselben Decretale durch die Taufe entsteht; ein Ehehinderniß, welches nicht blos der zu schließenden Ehe entgegensteht, sondern auch bereits geschlossene Ehen wieder aufhebt. Gratian nimmt in seinem Decrete (Caus. XXX. Qu. 1. Part. 3) noch eine vierte Art der geistlichen Verwandtschaft an, welche aus dem Sacrament der Beichte entstehen soll. Es ist eine geistliche Tochter des Priesters, sagt er daselbst, welche ihm ihre Sünden gebeichtet hat; und diese Verwandtschaft soll der aus der Taufe entstehenden gleich sein. Nun fällt zwar die Ehe mit dem Priester von selbst hinweg; aber die Unzucht desselben mit der Beichttochter wird für einen geistlichen Incest, ja für ein adulterium gehalten. Zur Begründung dieser Verwandtschaft führt Gratian drei Kanonen an, welche er den römischen Bischöfen Symmachus und Cölestinus unterschiebt [7]). Allein alle Kritiker sind jetzt darüber einverstanden, daß diese Stellen nicht dem Zeitalter der Päpste, deren Namen sie führen, sondern einem weit späteren Zeitalter angehören. Gratian hat sie aus einem römischen, vermuthlich zu seiner Zeit gebräuchlichen, Pönitentialbuche, von Antonius Augustinus in Druck gegeben, entlehnt, wo sie sich Tit. VIII. Cap. 3. 4. 5 gerade so wie bei Gratian finden. Endlich verordnete Papst Bonifacius VIII., daß nur aus der Taufe und aus der Confirmation eine geistliche Verwandtschaft entstehen sollte [8]). Beide Arten der geistlichen Verwandtschaft sind nun auch von gleichem Umfange; jedoch ist durch das Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. 2 de reformatione matrimonii, welches das jetzt geltende Kirchenrecht der Katholiken bildet, derselbe auf mehrfache Weise beschränkt worden. Dieses verordnet nämlich 1) in Ansehung der Taufe, a) daß höchstens nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts zu Pathen gewählt werden sollen. b) Eine geistliche Verwandtschaft aber soll nur α) zwischen dem Taufenden und dem Täufling, β) zwischen dem getauften Kinde und dessen Pathen, γ) zwischen dem Taufenden und den Aeltern des getauften Kindes und δ) zwischen den Aeltern des Täuflings und den Taufpathen desselben, sonst aber zwischen keinen anderen Personen entstehen. Es entsteht daher nun nach der Vorschrift des tridentinischen Concils keine geistliche Verwandtschaft mehr 1) zwischen dem getauften Kinde und den Kindern der Taufpathen, oder des Taufenden, wenn dieser, wie im Nothfalle gestattet ist, ein Laie sein sollte; 2) zwischen den Taufpathen unter sich, wenn diese, wie es das tridentinische Concil vorschreibt, verschiedenen Geschlechts sind; 3) zwischen dem Taufenden und den Taufpathen des Kindes. Ebenso entsteht 4) keine Quasi-Affinität mehr zwischen den geistlich Verwandten und deren Ehegatten. Dieses Alles ist sowol durch die Congregation des Conciliums, als durch die declaratorische Constitution des Papstes Pius V. Cum illius vom Jahre 1566 außer Zweifel gesetzt. Hätte der Priester aus Unachtsamkeit mehr als zwei Pathen zugelassen, oder hätte einer der Taufpathen seine Stelle durch einen Andern vertreten lassen, so hindert dieses die Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nicht, weil in jenem Falle der Pfarrer nur bestraft werden soll, in diesem aber der Stellvertreter im Namen des erwählten Pathen handelt. Auch die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Confirmation entsteht, soll sich auf keine anderen Personen, als auf den Confirmirenden und den Confirmirten, sowie desselben Vater und Mutter und den Firmelpathen erstrecken. Alle übrigen Arten der geistlichen Verwandtschaft, nämlich die aus dem Katechismus und die aus der Beichte, sind also aufgehoben, wie aus den Worten des tridentinischen Concils: „omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis," erhellt. In der protestantischen Kirche

1) Cap. 2. X. IV, 11. 2) Cap. 4. X. IV, 11. 3) Cap. 5. X. IV, 11. 4) Siehe *Baluzius*, Capitul. Regum Francor. T. I. p. 184 und *Mansi*, Supplem. Concilior. T. I. p. 607. 5) In Gratian's Decret (can. 2. Caus. XXX. Qu. 1) wird noch ein hierher gehöriger Kanon aus dem Concilium Vermeriense (Vernevil an der Oise) vom Jahre 755 angeführt. Gratian hat sich aber durch *Regino* lib. II. de eccles. disciplinis täuschen lassen. Es ist can. 12. Concilii Compendiensis vom Jahre 757. Siehe *Berardus*, ad Gratiani canones. P. I. Cap. XLII. p. 335. 6) Cap. 1. §. 1. de cognat. spirit. in VI (IV, 3).

7) Can. 8. 9. 10. Caus. XXX. Qu. 1. 8) Cap. 3. de cognat. spirit. in VI (IV, 3).

ist das Ehehinderniß einer geistlichen Verwandtschaft nicht angenommen [9]).

VII. Schwägerschaft (*affinitas*). Zuvörderst ist der Begriff des römischen und kanonischen Rechts zu unterscheiden. Das römische Recht verbindet mit dem Worte affinitas verschiedene Bedeutungen, leitet aber dieselbe im eigentlichen Sinne nur aus einer gesetzmäßigen Ehe her [10]). Nach römischem Rechte ist affinitas im eigentlichen Sinne die Verbindung, welche aus einer rechtmäßigen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehegatten entsteht [11]). Nach dem römischen Rechte ist also 1) der Grund der wahren Affinität eine gültige Ehe. Aus einer außerehelichen fleischlichen Vermischung kann daher ebenso wenig, als aus einer verbotenen Ehe, eine wahre Affinität entstehen [12]). Nach dem römischen Rechte ist auch schon die bloße Schließung der Ehe zur Begründung einer Affinität hinreichend, wenn sie auch durch fleischliche Vermischung nicht vollzogen worden ist, weil dasselbe als Grundsatz annimmt: Nuptias non concubitus, sed consensus facit. Noch deutlicher erhellt dies aus einer Verordnung des Kaisers Zeno [13]). Hieraus folgte denn auch weiter, daß mit Aufhebung der Ehe auch die Affinität aufhöre. Da jedoch die römischen Gesetze bei den Eheverboten vorzüglich auch darauf Rücksicht nehmen, was das natürliche Gefühl der Schamhaftigkeit und Sittsamkeit erfordert, so lassen sie auch sowol aus einer außerehelichen, als auch aus einer solchen ehelichen Verbindung Ehehindernisse eintreten, welche die Gesetze für keine rechtmäßige Ehe anerkennen, wie z. B. aus einer Ehe unter Sklaven, und nennen auch diese Ehehindernisse nicht nur affinitates, sondern brauchen auch die sonst der Affinität eigenthümlichen Ausdrücke, obschon im uneigentlichen Sinne [14]). Ueberall wird bei diesen Eheverboten der Grund in der Unsittlichkeit oder Unanständigkeit gesetzt; daher bleibt auch dieser Grund selbst noch nach aufgehobener wahrer Affinität ein fortdauerndes Ehehinderniß [15]). Zu einer wahren Affinität im Sinne des Civilrechts verlangte man aber nicht nur eine gültige, sondern auch eine römische Ehe; denn sie erlosch mit Verlust der Freiheit und des Bürgerrechts [16]). Die Affinität war also nach dem römischen Rechte keine blos natürliche, sondern eine bürgerliche und gesetzliche Verbindung. Aus bloßen Verlöbnissen entsteht noch keine wahre Affinität, löschen nicht blos die Verbindung unter den Verlobten in den Gesetzen öfters affinitas genannt wird, sondern auch die Namen der verschwagerten Personen schon bei den Verlobnissen von den römischen Juristen gebraucht werden [17]). Durch Adoption wird zwar eine Verwandtschaft, aber keine Affinität begründet; dagegen erlischt die einmal entstandene Affinität durch Adoption so wenig als durch Emancipation [18]). 2) Das Verhältniß der wahren Affinität entsteht nur zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten. Daher sind alle Verwandten des Mannes mit der Frau und alle Verwandten der Frau mit dem Manne verschwagert. Unter den Ehegatten selbst besteht kein wahres Affinitätsverhältniß; vielmehr ist das Ehepaar die Urquelle der wahren Schwägerschaft, weil sie durch die Ehe entsteht. Da die Affinität als ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältniß betrachtet wird, so kann man sie in die Affinität in der geraden und in der Seitenlinie eintheilen. Zu jener gehören diejenigen, welche durch die Ehe in das Verhältniß von Aeltern und Kindern gegen einander getreten sind, nämlich Stiefvater, Stiefmutter, Großstiefvater, Großstiefmutter, Stiefsohn, Stiefenkel, Stieftochter, Stiefenkelin, Schwiegervater, Schwiegermutter, Großschwiegervater, Großschwiegermutter, Schwiegersohn, Untereidam, Schwiegertochter, Unterschnur. In den ersteren Fällen heißt die Affinität Stiefverwandtschaft, in den letzteren Schwiegerverwandtschaft. Zur Seitenlinie gehören die Seitenverwandten des anderen Ehegatten: Vaterbruders Frau, Mutterschwester Mann, Frauen Bruder, Frauen Schwester, des Mannes Bruder, des Mannes Schwester, der Schwester Mann, des Bruders Frau; und dieses Verhältniß heißt Schwägerschaft im eigentlichen Sinne [19]). 3) Zwischen den beiderseitigen Verwandten der Frau und des Mannes unter einander findet keine Schwägerschaft statt, weshalb die Ehe unter ihnen verboten wäre. Daher können zusammengebrachte Kinder (comprivigni, ἀλλοπατρόμητοι bei Theophilus), d. i. der Sohn eines Witwers und die Tochter einer Witwe, deren Aeltern einander geheirathet haben, ohne Bedenken einander ehelichen, wenn ihnen auch aus der zweiten Ehe ihrer Aeltern ein Bruder oder eine Schwester wäre geboren worden [20]). — Das kanonische Recht weicht bei der Bestimmung des Begriffs der Schwägerschaft darin von dem römischen Begriffe ab, daß es schon bei jeder vollzogenen fleischlichen Vermischung ohne Rücksicht auf Ehe eine wahre Schwägerschaft annimmt. Johannes Andreä [21]) gibt diesen Unterschied ganz bestimmt an, wenn er sagt: Est autem affinitas personarum proximitas, ex coitu proveniens, cum careus parentela. Hoc

9) Der Schmalkaldischen Artikel in dem Anhange „von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction" erklären das Verbot der Ehe zwischen Geschwistern ausdrücklich für unrecht. 10) L. 4. §. 3. D. XXXVIII, 10 (Modestinus): „Affines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur, et altera ad alterius cognationis finem accedit, namque conjungendae affinitatis causa fit ex nuptiis." 11) *Theophil.* Paraphr. Inst. Lib. 1. Tit. 10. §. 6 sagt: „ἀγχιστεία ἐστὶ, οἰκειότης προσώπων ἐκ γάμου γένη ἀνταμειβόντων ἀλλήλοις ἑκατέρωθεν." 12) L. 4. §. 8. D. XXXVIII, 10. 13) L. 8. C. V, 5. 14) Vergl. L. 14. §. 2. D. XXIII, 2. L. 1. §. 3. D. XXV, 7. L. 4. C. V, 4. 15) § 6. 7. Inst. I, 10. 16) L. 4. §. 11. D. XXXVIII, 10. 17) L. 8. D. XII, 4. L. 33 § 1 D. XXII, 1. L. 5. D. XXII, 5. L. 6. § 1. L. 8. D. XXXVIII, 10. Daß in diesen Stellen der Ausdruck affinitas von der Verlobten, unter Verlobten ebenso wie im uneigentlichen Sinne gebraucht wird, als die Namen der verschwagerten Personen von den Verlobten, ergibt sich aus § 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1. 3. D. XXIII, 2. L. 4. §. 10. D. XXXVIII, 10. 18) Vergl. die Namen der affines bei den Römern L. 4. §. 4. 6. D. XXXVIII, 10. L. 8. Inst. I, 10. L. 34. § 2. D. XXIII, 2. 21) De arbore affinitatis §. 1 in Lindenbrog. Corp. jur. can. T. I. p. 1105.

secundum canones: sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sint nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas. Nach dem kanonischen Rechte ist also Schwägerschaft das Verhältniß, welches durch die fleischliche Vermischung zweier Personen zwischen der einen derselben und den Verwandten der anderen begründet wird. Diesen Begriff hat auch das protestantische Kirchenrecht angenommen. Das kanonische Recht geht also bei dem Begriffe der Schwägerschaft von dem Princip der fleischlichen Vermischung aus, und setzt, in Gemäßheit einiger biblischen Stellen [22]), den alleinigen und wahren Grund derselben darein, daß durch die fleischliche Vermischung beide Personen Ein Leib und Ein Fleisch werden. Aus dem bisher Gesagten lassen sich folgende Grundsätze des kanonischen Rechts ableiten: 1) Nach dem kanonischen Rechte ist ohne fleischliche Vermischung durchaus keine Schwägerschaft denkbar; die Ehe selbst ist, wenn jene nicht erfolgt ist, an sich zur Begründung der Schwägerschaft nicht hinreichend [23]). Hieraus folgt, daß aus einer Ehe mit einer zum Beischlaf unfähigen Person kein Schwägerschaftsverhältniß entsteht, und noch weniger aus einem Eheverlöbniß, obschon dasselbe nach dem kanonischen Rechte ein impedimentum justitiae publicae honestatis bewirkt [24]). Es wird aber auch eine wirklich vollzogene fleischliche Vermischung erfordert; ein bloßer Versuch ist nicht hinreichend [25]). Ob übrigens die fleischliche Vermischung in der Ehe oder außer der Ehe geschieht, ist nach dem kanonischen Rechte gleichviel. Die Schwägerschaft kann also eine rechtmäßige (affinitas legitima) oder eine unrechtmäßige (affinitas illegitima) sein, je nachdem sie entweder aus einer fleischlichen Vermischung unter rechtmäßigen Ehegatten entsteht, oder nicht. Jene wird aus einer rechtmäßigen Ehe vermuthet, diese aber muß im Zweifel bewiesen werden [26]). Die letztere kommt auch nur bei den Eheverboten in Betracht; in jeder anderen privatrechtlichen Beziehung ist sie ohne Wirkung. Uebrigens unterscheidet sich durch das angegebene Fundament der fleischlichen Vermischung die Affinität von der Blutsverwandtschaft, da diese durch Abstammung begründet wird, und also einen fruchtbaren Beischlaf voraussetzt, worauf es hingegen bei der Schwägerschaft nicht ankommt. 2) Das Affinitätsverhältniß entsteht nach dem kanonischen Rechte zwischen dem einen Concumbenten und den Verwandten des anderen Concumbenten, die Concumbenten mögen nun rechtmäßige Ehegatten sein, oder nicht. Doch bestimmt das kanonische Recht fast durchgehends das Schwägerschaftsverhältniß nach der legitimen Affinität [27]). Dieses Verhältniß des einen zu den Blutsverwandten des andern sich Vermischenden gilt hiernach als eine Folge der Einheit des Fleisches, und die dadurch unter Verschwägerten begründete Verbindung ahmt daher der Natur der Verwandtschaft nach [28]). Die sich fleischlich Vermischenden sind aber ebenso wenig, als deren beiderseitige Verwandte, unter sich verschwägert. Es steht ihnen daher, auch nach dem kanonischen Rechte, kein Ehehinderniß im Wege [29]). 3) Die Affinität, als ein Ehehinderniß betrachtet, erlischt nach dem kanonischen Rechte auch selbst durch den Tod desjenigen nicht, durch dessen Vermischung sie entstanden war. In Gratian's Decret findet sich darüber eine weitläufige Verordnung [30]), nach der Ueberschrift ein Schreiben des Papstes Gregor des Großen an den Bischof Venerius zu Cagliari in Sardinien vom Jahre 602. Die übrigen Wirkungen der Affinität erlöschen mit der Aufhebung derselben auch nach dem kanonischen Rechte ebenso gut wie nach dem Civilrechte. — Grade der Schwägerschaft sind dem römischen Rechte eigentlich unbekannt, sondern dasselbe hat für jede Person einen eigenen Namen. Der römische Jurist Modestinus spricht dieses ganz bestimmt in dem Satze aus: Gradus autem affinitati nulli sunt, und erklärt dann blos die verschiedenen Namen der Personen in der Schwägerschaft [31]). Es ist dieses auch ganz der Natur der Sache gemäß. Denn Grade entstehen durch Generationen; die mit einander verschwägerten Personen aber haben einander weder erzeugt, noch sind sie von einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, sondern die Verbindung unter denselben ist blos durch die Ehe oder durch die fleischliche Vermischung entstanden. Allein das kanonische Recht nimmt aus dem Grunde der Einheit des Fleisches Grade in der Schwägerschaft an und zählt sie ebenso, wie in der Blutsverwandtschaft. Es stellt demnach die Regel auf: In demjenigen Grade, in welchem Jemand mit dem einen Concumbenten oder Ehegatten verwandt ist, ist er auch mit dem andern Concumbenten oder Ehegatten verschwägert [32]). Sowie also in dem ersten Grade der Verwandtschaft, in der aufsteigenden Linie Vater und Mutter, in der absteigenden Sohn und Tochter, und in der Seitenlinie Bruder und Schwester mit mir verwandt sind, so sind in dem ersten Grade der Affinität aufwärts der Stiefvater und die Stiefmutter, der Schwiegervater und die Schwiegermutter; abwärts Stiefsohn und Stieftochter, Schwiegersohn und Schwiegertochter; seitwärts der Frauen Bruder, der Frauen Schwester, des Mannes Bruder, des Mannes Schwester mit mir verschwägert. Sowie ferner den zwei-

22) 1. B. Mos. II. V. 24. Matth. XIX, 5. Marc. X, 8. 1 Korinth. VI, 16. Ephes. V, 31. 23) Can. 15. 17. Caus. XXVII. Qu. 2. Cap. 5. X. I, 21. 24) Cap. un. de sponsal. in VI (IV, 1). 25) Can. 11. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 18. Caus. XXVII. Qu. 2. Cap. 3. X. IV, 1. 26) Cap. 3. 5. X. IV, 13. 27) Vergl. Can. 13. 14. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 10.

28) Can. 15. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3 sagt in dieser Rücksicht: „Si vir et uxor non jam duo, sed una caro sunt, non aliter est nurus deputanda, quam filia.“ 29) Cap. 5. X. IV, 14 (Innocenz III.): „Super eo, quod pater et filius cum matre et filia, et duo cognati cum duobus cognatis, avunculus et neptis cum duabus sororibus contrahunt matrimonia, taliter tibi duximus respondendum, quod, licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines, inter consanguineos viri ex eorundem, scilicet viri et uxoris conjugio, nulla prorsus affinitas est contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri.“ 30) Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 10. 31) L. 4. §. 5. 6. D. XXXVIII, 10. 32) Can. 3. Caus. XXXV. Qu. 5.

ten Grad in der Blutsverwandtschaft aufsteigender Linie der Großvater und die Großmutter väterlicher und mütterlicher Seite; absteigend der Enkel und die Enkelin; in der Seitenlinie Vaters Bruder, Mutter Bruder, Vaters Schwester, Mutter Schwester, des Bruders oder der Schwester Sohn oder Tochter und Geschwister Kinder ausmachen; so stehen in diesem Grade der Schwägerschaft aufwärts der Stiefgroßvater, die Stiefgroßmutter, der Großschwiegervater, die Großschwiegermutter; abwärts der Stiefenkel, die Stiefenkelin, der Untereidam, die Unterschnur; seitwärts Vaters Bruders Frau, Mutter Bruders Frau, Vaters Schwester Mann, Mutter Schwester Mann; der Frauen Bruders Sohn, der Frauen Schwester Tochter. Sowie im dritten Grade der Blutsverwandtschaft aufwärts der Urgroßvater, die Urgroßmutter; abwärts der Urenkel, die Urenkelin; seitwärts des Großvaters Bruder, des Großvaters Schwester, der Großmutter Schwester, der Großmutter Bruder, desgleichen Geschwisterkindes Kinder mit mir verwandt sind; so sind aller derselben Ehegatten im dritten Grade aufwärts, abwärts und seitwärts mit mir verschwägert. Ebenso lassen sich die übrigen Grade der Schwägerschaft nach der Analogie der Blutsverwandtschaft mit Hilfe jener Regel leicht bestimmen, und es ist auch hier überall die kanonische Gradeberechnung in Ehefällen zum Grunde zu legen. Das Mosaische Recht stimmt mit dem römischen darin überein, daß es die Schwägerschaft nicht nach Graden bezeichnet, sondern in seiner ganzen Gesetzgebung immer nur gewisse Personen nennt, mit denen es die Ehe verbietet, und für jede Person einen eigenen Namen hat. Mit dem kanonischen Rechte stimmt aber das Mosaische Recht darin überein, daß es eine fleischliche Vermischung voraussetzt. Es wird auch der Grund der Eheverbote in der Schwägerschaft ebenso, wie in dem kanonischen Rechte, in der Einheit des Fleisches unter den Ehegatten gesetzt. Darin haben aber die Mosaischen Eheverbote in der Schwägerschaft etwas Eigenthümliches, daß sie durchgehends eine aus rechtmäßiger Ehe entstehende Schwägerschaft voraussetzen. — Von der wahren Schwägerschaft ist ein analoges oder derselben nachgebildetes Verhältniß zu unterscheiden, welches von den Juristen *quasi affinitas*, *affinitas ficta*, im kanonischen Rechte aber *publicae honestatis justitia* [32]) genannt wird. Ein solches Verhältniß entsteht 1) aus einem Verlöbniß. Es entsteht dadurch nach römischem Rechte ein Ehehinderniß, überschreitet jedoch dort nicht den ersten Grad der geraden Linie. Das römische Recht verbietet nämlich die Ehe zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder desselben Vater, sowie die Ehe zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder deren Mutter [33]). Das kanonische Recht hat dieses Ehehinderniß weiter erstreckt, wovon nachher bei den Eheverboten wegen der Schwägerschaft die Rede sein wird. Ein der Affinität ähnliches Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht nach dem kanonischen Rechte ferner 2) aus einer durch fleischliche Vermischung noch nicht vollzogenen Ehe, welche man durch den Namen sponsalia de praesenti zu bezeichnen pflegt. Dieses Hinderniß ist eine Folge des Streites, welcher zu Gratian's Zeiten über die Frage entstand, was zur Perfection einer Ehe erfordert werde, ob der bloße Eheconsens genüge, oder ob nicht die fleischliche Vermischung noch dazu kommen müsse? Da für das Erste die deutlichsten Zeugnisse der Kirchenväter und der römischen Juristen sprechen und doch auch ohne fleischliche Vermischung keine wahre Affinität entstehen kann, so suchten die Scholastiker den Streit dadurch beizulegen, daß sie sagten, die bloße Erklärung der ehelichen Einwilligung genüge zwar zu einem matrimonium ratum; allein eine Ehe, durch welche das Sacrament der Vereinigung Christi und der Kirche vorgebildet werden soll, erfordere eine körperliche Vereinigung der Ehegatten. Erst wenn diese erfolgt sei, sei die Ehe ein matrimonium perfectum et consummatum. So wurde also unter Gratian's Auctorität der Satz geltend: per matrimonium consummatum repraesentari unionem Christi cum Ecclesia, per ratum vero sive consensum de praesenti repraesentari solam unionem Christi cum anima justi per caritatem [34]). Es wurde hieraus weiter gefolgert, daß auch aus einem solchen matrimonium ratum, nondum consummatum, obschon keine wahre Schwägerschaft, doch wenigstens ein derselben ähnliches Verhältniß entstehe, welches man mit einem aus dem römischen Rechte [35]) abgeleiteten Namen justitia publicae honestatis nannte. So entstand diese Lehre des kanonischen Rechts bei Gelegenheit des zu Gratian's Zeiten herrschenden Streites über die Erfordernisse einer vollkommenen Ehe, welcher den Gegenstand der Caus. XXVII. Qu. 2 ausmacht, durch eine Interpretation der Scholastiker [36]). Zur Bestätigung der neuen Lehre mußten mehre Stellen des Gratianischen Decrets [37])

33) Cap. un. de sponsal. et matrim. in VI (IV, 1). 34) §. 9 Inst. I, 10. L. 12 §. 1. 2. L. 14 ün. D. XXIII, 2.

35) *Van Espen* Brevis commentar. in secund. partem Gratiani ad Caus. XXVII. Qu. 2 (Opp. a Coleti edition. T. VIII. p. 97 sqq. 36) L. 12. D. XXIII, 2. 37) Decret. *Gratian.* ad Gratiani canones P. II. T. II. Cap. 54. p. 143. Ueber diesen Streit handelt ausführlich aus Zeitgenosse Gratian's, *Petrus Lombardus*, Sententiar. Lib. IV. Dist. 26. 27. 38) Can. 11. 15. Caus. XXVII. Qu. 2. Beide Stellen scheinen Interpolationen ihrer Urheber zu verrathen. Denn die erste, welche angeblich von einem Gratian'schen Concilium sein soll, ist nicht nachzuweisen und mocht. Auch die zweite Stelle kann von Pabst Julius, welchem sie Gratian zuschreibt, nicht herrühren, da dieser vom Jahre 337 — 352 Bischof zu Rom war. Also unter seinem Namen in dem Decrete vorkommenden Kanones sind demnach unecht. Denn in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche erlangte man von den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft blos das römische Recht, welches bis Jahr des Papstes Julius von solchen Ehehindernissen nichts wußte. Nach der Bemerkung der römischen Correctoren ist der letztere Theil des Polycarpus dieses Kanon in seiner Sammlung ex concilio Triburiensi a Julio Papa confirmato. Sie erkennen zwar selbst an, daß dieses ein Fehler sei, weil bei dem Pabste Julius bis zu den Zeiten des Gerards zu Erfurt (895) mehre Jahrhunderte verflossen sind. Es findet sich aber doch in dem Can. 11 dieses Concils etwas Aehnliches, was allerdings Veranlassung gegeben haben kann, dem Pabste Julius diesen Kanon unterzuschieben. Dr. Can. 11 des gedachten Concils ist abgedruckt bei Gelegenheit der Pand. Bd. 28. S. 269 fg.

dienen. Ein der Affinität analoges Verhältniß kann ferner 3) durch Ehescheidung entstehen, und zwar zwischen dem einen geschiedenen Ehegatten und den Kindern des anderen aus einer neuen Ehe. Wenn also die geschiedene Frau mit einem zweiten Manne eine Tochter zeugt, so kann diese der geschiedene Ehemann nicht heirathen. So lehren Ulpian [39]) und nach ihm Justinian [40]), und beide beziehen sich auf die Meinung Julian's, welcher den Grund anführt, sie sei zwar seine Stieftochter nicht, er müsse aber doch von der Ehe mit ihr abstehen. Dieser Grund ist wol kein anderer, als weil eine solche Ehe für unanständig gehalten wird. Da nach römischem Rechte nach getrennter Ehe keine neue Schwägerschaft zwischen dem geschiedenen Ehemanne und den nun erst erzeugten Blutsfreunden der geschiedenen Ehefrau entstehen kann, so lehren Julian, Ulpian und Justinian mit Recht, daß die von der geschiedenen Frau nach der Ehescheidung mit einem zweiten Manne erzeugte Tochter keine Stieftochter des geschiedenen Ehemannes sei. Nach kanonischem Rechte ist die Sache anders. Denn da nach demselben das durch Schwägerschaft entstandene Ehehinderniß auch noch nach Aufhebung der Ehe fortdauernd bleibt, so ist die von einer geschiedenen Ehefrau geborene Tochter ohne Zweifel noch als eine Stieftochter des geschiedenen Ehemannes anzusehen, um so mehr, da das neuere kanonische Recht nicht einmal eine wahre Ehescheidung, wodurch das Band der Ehe selbst aufgelöst wird, anerkennt. Ein der Schwägerschaft nachgebildetes Verhältniß entsteht 4) auch durch die Adoption, zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters, sowie zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes, wodurch des Anstandes wegen ein Ehehinderniß begründet wird, welches auch nach aufgehobener Adoption noch fortdauert. Denn die Frau des Adoptivvaters wird im Verhältnisse zu dem Adoptivsohne gleichsam als dessen Stiefmutter, die Frau des Adoptivsohnes aber im Verhältnisse zu dem Adoptivvater gleichsam als dessen Schwiegertochter angesehen [41]). Das kanonische Recht hat hieran Nichts geändert, vielmehr die cognatio legalis als Ehehinderniß bestätigt [42]). Aus dem Grunde der Einheit des Fleisches wird endlich 5) in einigen Stellen des Decrets auch bei der geistlichen Verwandtschaft eine Quasiaffinität zwischen den Gevattern und deren Ehegatten angenommen, vermöge welcher ein Taufpathe nicht die Frau des anderen Taufpathen, auch eine Gevatterin nicht den Ehemann ihrer Mitgevatterin heirathen kann [43]). Die erste der in der Note angeführten Stellen (can. 1. Caus. XXX. Qu. 4) soll ein Schreiben des Papstes Nicolaus I. an den Bischof Salomo zu Constanz vom Jahre 865 sein, und findet sich zwar bei Ivo an zwei verschiedenen Orten [44]) fast mit denselben Worten und unter dem Namen des Nicolaus mit derselben Inscription, wie bei Gratian; man ist aber doch darüber einig, daß die Stelle nicht von Nicolaus herrühre. Denn sie findet sich nicht unter den echten Schreiben dieses Papstes; auch steht ihr ein später zu erwähnendes echtes Schreiben des Papstes Paschalis II. entgegen. Nur unter den Taufpathen und Gevattern selbst waren zu des Nicolaus Zeiten, welcher den päpstlichen Stuhl von 858—867 inne hatte, die Ehen verboten, wie aus seinem echten Antwortschreiben an die Bulgaren [45]) erhellt. Von einer geistlichen Quasiaffinität war aber Nichts bekannt. Erst gegen das Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. war davon die Rede, als die Streitigkeiten über die Ehehindernisse der Verwandtschaften entstanden. Um die Ehehindernisse möglichst weit auszudehnen, bediente man sich häufig erdichteter päpstlicher Schreiben und Concilienschlüsse. Ein solches dem Papste Nicolaus I. angedichtetes Schreiben ist das fragliche. Der can. 2. Caus. XXX. Qu. 4, welcher dem Concile zu Chalcedon zugeschrieben wird, findet sich nicht in den vorhandenen Kanonen dieser Synode; es findet sich vielmehr in der Collectio canonum von Anselmus Lucensis am Ende des 11. Buches die Schrift eines unbekannten Verfassers: De variis incestus speciebus ex concilio Chalcedonensi citirt, und daraus hat Gratian diesen Kanon entlehnt [46]). Der can. 3. Caus. XXX. Qu. 4 wird als ein Schreiben des Papstes Innocenz I. an den Bischof Eruperius zu Toulouse angeführt. Die aus demselben citirten Worte finden sich aber nicht in dem angeführten Schreiben des Papstes Innocenz I., sondern gehören dem unbekannten Verfasser einer gewissen alten Sammlung an, welche Jac. Petitus zugleich mit dem Poenitentiale Theodori Cantuariensis zu Paris 1677 bekannt gemacht hat, wo sich cap. 54. p. 233 unsere Stelle findet. Aus dem can. 3. Caus. XXX. Qu. 4 erhellt zugleich, daß nicht blos bei derjenigen geistlichen Verwandtschaft, welche aus der Taufe entsteht, sondern auch bei den übrigen Arten derselben, nämlich derjenigen, welche aus der Confirmation und sonst auch aus dem Katechismus entstand, eine solche Quasiaffinität zwischen den Pathen und deren Ehegatten, welche die Ehe hindert, angenommen worden ist. Denn sowol bei der Confirmation der Getauften, als bei der öffentlichen Prüfung der Katechumenen, der gewöhnlichen Vorbereitung zur Taufe, wurden Pathen zugezogen. Auf die Firmelung bezieht sich im can. 3 der Ausdruck: ad chrisma tenere, weil der Confirmand mit Chrisma gesalbt wurde [47]); auf die Vorbereitung der Katechumenen zur Taufe hingegen bezieht sich im can. 3 der Ausdruck: dare Christianitatis ministerium (die alte Sammlung bei Petitus hat richtiger mysterium), welcher von denjenigen gebraucht wurde, welche den Katechumenen den Unterricht in den Religionslehren und christlichen Lebenspflichten ertheilten und daher Catechistae hießen. Diese übergaben auch die Katechumenen nachher feierlich zur Taufhandlung. Man nannte sie in dieser Hinsicht patres spirituales, die Katechumenen

39) L. 12. §. 3. D. XXIII, 2. 40) §. 9. Inst. I, 10. 41) L. 14. pr. §. 1. 4. D. XXIII, 2. 42) Can. 6. Caus. XXX. Qu. 3. Cap. un. X. IV, 12. 43) Can. 1. 2. 3. Caus. XXX. Qu. 4. 44) *Ivo*, Panormia Lib. VII. Tit. 9. §. 1 und Decretum P. I. Cap. 137. P. IX. Cap. 35.

45) Can. 1. Caus. XXX. Qu. 3. 46) Vergl. *Richter*, Corp. jur. canon. T. I. p. 957. not. 6. 47) Can. 1. Caus. XXX. Qu. 1

aber, welche zum Empfange der Taufe durch Auflegung der Hand und durch das Zeichen des Kreuzes für fähig erklärt worden waren, competentes, die daraus entstehende geistliche Verwandtschaft cognatio spiritualis ex catechismo, sowie das daher entstehende Ehehinderniß impedimentum catechismi, welches sich auch mit auf die Ehegatten der compatres erstreckte. Allein die beiden unmittelbar folgenden Stellen (can. 4 und 5. Caus. XXX. Qu. 4) verwerfen diese Quasiaffinität bei geistlicher Verwandtschaft schlechterdings. Der can. 4 ist der can. 47 des Concils zu Tribur vom Jahre 895. Can. 5 ist ein echtes Schreiben des Papstes Paschalis II. an den Bischof Rbegmus um das Jahr 1110. Gratian würde, wenn er die Unechtheit der drei ersteren Kanonen (can. 1. 2. 3. Caus. XXX. Qu. 4) erkannt hätte, sicher sich nur an die beiden letzteren Kanonen (can. 4. 5. Caus. XXX. Qu. 4) gehalten und nur diese in das Decret aufgenommen haben. Da er aber auch die ersteren für echt hielt, so sucht er den gar nicht zu beseitigenden Widerspruch in der Weise zu heben, daß er einen Unterschied macht, ob derjenige, welcher die commater seiner Ehefrau heirathen will, seiner Ehefrau beigewohnt hat, nachdem schon die geistliche Verwandtschaft entstanden war, oder nur vorher, aber nachher nicht mehr. Von dem ersten Falle soll can. 1. 2. 3, von dem letzteren aber can. 4 und 5 zu verstehen sein. Hiermit ist offenbar Nichts gesagt. Dennoch ließ sich durch Gratian's Auctorität Papst Clemens III. verleiten, durch eine Decretale vom Jahre 1190 das Eheverbot der geistlichen Verwandtschaft auf die Affinität auszudehnen [47]). Das tridentinische Concil [48]), welches der geistlichen Verwandtschaft ihre bestimmten Grenzen angewiesen hat, erkennt eine geistliche Quasiaffinität gar nicht an. — Eine Schwägerschaft, als Ehehinderniß betrachtet, muß schon vor Schließung der Ehe vorhanden sein. Entsteht sie erst nach geschlossener Ehe durch unerlaubte fleischliche Vermischung mit einem Blutsverwandten des anderen Ehegatten, so hebt sie die Ehe an sich nicht auf. Dieses ist eine Folge des Grundsatzes, daß die Affinität ein der Blutsverwandtschaft nachgebildetes Verhältniß ist, welches in der Einheit des Fleisches unter den sich Beiwohnenden seinen Grund hat. Da nun bei der Blutsverwandtschaft der Fall gar nicht vorkommen kann, daß sie nach geschlossener Ehe eintrete, folglich auch der Fall nicht denkbar ist, daß deshalb eine gültig geschlossene Ehe getrennt werden könnte; so hat das kanonische Recht, obschon die Sache Anfangs sehr streitig war [49]), zuletzt als Grundsatz angenommen, daß eine gültig geschlossene Ehe durch eine während derselben eingetretene Schwägerschaft unter den Ehegatten um so weniger aufgehoben sei, als solche nur durch eine unerlaubte Handlung des anderen Ehegatten entstehen könne. Sie hat also nach dem kanonischen Rechte nur die Folge, daß der schuldige Theil, gleichsam in den fortwährenden Zustand einer Pönitenz versetzt, zur Strafe den Genuß der Ehe entbehren muß, sofern ihm solchen der unschuldige Theil nicht gestatten will, d. h. er kann die eheliche Pflicht nicht fordern, aber die geforderte nicht verweigern. Man nennt dann eine solche Ehe matrimonium claudicans. Doch wird dem Ehegatten in einem solchen Falle, wo möglich, Enthaltsamkeit empfohlen [50]). Man nennt aber auch eine affinitas superveniens (außer der bisher gedachten) diejenige, welche unter Verlobten, nach eingegangenem Verlöbniß, jedoch noch vor Vollziehung der Ehe durch fleischliche Vermischung zwischen einem der Verlobten und einem Verwandten des anderen Verlobten entstanden ist. Diese hebt das Verlöbniß auf und verhindert die Ehe [51]). Wenn aber die Ehe mit der Braut nach entstandener Schwägerschaft vollzogen worden ist, so bestimmt eine von Papst Innocenz III. im J. 1204 erlassene Decretale [52]) nicht, daß die Ehe getrennt werden solle, sondern es wird dem Ehepaare blos Enthaltsamkeit angerathen. Da übrigens eine affinitas superveniens, sie mag nun nach geschlossenem Eheverlöbniß, oder während schon eingegangener Ehe entstanden sein, immer eine unrechtmäßige ist, so tritt hier bei den Katholiken die neuere Verordnung des tridentinischen Concils [53]) ein, welche das dadurch entstehende Ehehinderniß als ein vernichtendes und die später geschlossene Ehe aufhebendes nur auf diejenigen beschränkt, welche mit dem anderen Verlobten oder Ehegatten im ersten oder zweiten Grade verwandt sind, in den ferneren Graden aber durch eine solche Schwägerschaft die nachher geschlossene Ehe nicht aufheben läßt. Nach dem protestantischen Kirchenrechte hingegen kann wegen eines solchen incestuosen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt werden.

VIII. Rechtlicher Einfluß der Schwägerschaft, insbesondere bei den Eheverboten. Die Schwägerschaft kommt in rechtlicher Hinsicht in Betracht als Ehehinderniß und als Grund der Verminderung der Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Einen Anspruch auf gesetzliches Erbrecht gewährt sie ebenso wenig, als auf die gesetzliche Vormundschaft. Hier ist sie als Ehehinderniß zu betrachten, in welcher Beziehung man ebenfalls von verbotenen Graden zu sprechen pflegt. Auch hier sind wieder die Eheverbote des römischen, kanonischen, Mosaischen Rechts und des protestantischen Kirchenrechts zu unterscheiden.

1) Eheverbote des römischen Rechts. Das römische Recht verbietet a) in der geraden Linie die Ehen zwischen solchen Personen, welche durch eine eheliche Verbindung, die jedoch durch den Tod oder durch Ehescheidung getrennt worden ist, in das Verhältniß von Aeltern und Kindern zu einander getreten sind, nämlich zwischen Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegeraltern und Schwiegerkindern. Zwar ist nach römischem Rechte eigentlich die Schwägerschaft geendigt, wenn die Ehe, durch welche sie entstand, getrennt ist; allein das dadurch

---

47) Cap. 4 X. IV. 14. 48) Sess. XXIV. Cap. 2 de reformatione matrimonii. 49) Selig. z. B. Can. 21. 26. Caus. XXXII. Qu. 7. Cap. 6 X. IV. 13. 50) Cap. 5 X. IV. 13. 51) Berg. can. 1 c. 10. 11 X. IV. 13. 52) Cap. 2 X. IV. 15. 53) Cap. 9 X. IV. 13. 54) Sess. XXIV. Cap. 4 de reformatione matrimonii.

erweckte natürliche Gefühl der Ehrfurcht und Schamhaftigkeit, welches die Gesetze bei den Eheverboten vorzüglich in Anspruch genommen haben, wird gerade nun erst durch die Trennung der Ehe als Ehehinderniß wirksam, weil, so lange die Ehe noch besteht, ein anderer Grund des Ehehindernisses stattfindet, nämlich das Verbot der gleichzeitigen Bigamie [55]). Dieses Eheverbot geht ebenso weit, wie das in der geraden Linie der Verwandtschaft, d. h. bis in das Unendliche. Es sind also auch zwischen Stiefgroßältern und Stiefenkeln, ferner zwischen Schwiegergroßältern und Schwieger Kindes Kindern die Ehen verboten [56]). Obschon eine wahre Affinität im Sinne des römischen Rechts eigentlich nur aus einer rechtmäßigen Ehe entsteht, so ist dennoch das Eheverbot zwischen denjenigen Personen, welche dadurch in das Verhältniß von Aeltern und Kindern gesetzt worden sind, durch die Interpretation der römischen Juristen auch auf die Sklavenehe (contubernium), sowie auf den Concubinat analog ausgedehnt worden. Daher spricht Paulus von affinitates serviles und von dem daraus entstehenden Verhältnisse einer quasi noverca, quasi nurus, quasi socrus [57]), und Ulpian erklärt die Ehe mit der Concubine des Vaters oder Großvaters, ferner die Ehe mit der Concubine des Sohnes oder Enkels für eine conjunctio prope nefaria, welche daher zu verbieten sei [58]). Kaiser Alexander Severus verbietet auch die Ehe zwischen den Kindern und den Concubinen ihrer Aeltern ausdrücklich, und will sie als ein crimen stupri bestraft wissen [59]). b) In der gleichen Seitenlinie findet sich in den Digesten gar kein Eheverbot. Das ältere Recht blieb hier der Regel getreu, daß mit der Trennung der Ehe alle Affinität erlösche. Daher wurde die Ehe mit des Bruders Frau, sowie die Ehe mit der Frauen Schwester für erlaubt gehalten, wenn nur die vorige Ehe durch Tod oder Ehescheidung getrennt war. Dies sagt nicht nur Kaiser Constantius in der Constitution [60]), wodurch er diese Ehen zuerst verbot, sondern dieses beweisen auch die vielen in der römischen Geschichte aufbewahrten Beispiele solcher Ehen [61]). Die christlichen Kaiser haben erst jene Ehen auf Betrieb der Geistlichkeit, besonders des römischen Bischofs Liberius, bei Strafe verboten. Der erste christliche Kaiser, welcher die Ehe mit des Bruders Frau und mit der Frauen Schwester verbot, ist Kaiser Constantius, der eine hierauf bezügliche Verordnung im J. 355 erlassen hat [62]). Da dieses Verbot nur hauptsächlich den Occident anging, so wurden solche Ehen noch immer im Orient häufig geschlossen. Gegen dieselben erhob sich Basilius in einem seiner Briefe an Theodorus, Bischof zu Tarsus [63]), und suchte deren Unrechtmäßigkeit ausführlich darzuthun. Daher wurden nun auch diese Ehen von den orientalischen Kaisern verboten. Zuerst geschah dies in einer Verordnung Kaisers Theodosius I. [64]). Das Verbot wurde später, da von Zeit zu Zeit noch immer Beispiele solcher Ehen im Orient vorkamen, und über dessen Anwendung in einzelnen Fällen mancherlei Missverständnisse zum Vorschein gekommen waren, von den Kaisern Arcadius [65]) im J. 396, Theodosius II. [66]) im J. 415 und Zeno [67]) im J. 475 erneuert. c) In der ungleichen Seitenlinie ist in dem römischen Rechte nirgends ein Eheverbot vorhanden, auch selbst in den Fällen nicht, wo unter Blutsverwandten die Ehe wegen des respectus parentelae verboten ist. Wenn also die Frage entsteht, ob die Witwe ihres verstorbenen Mannes Bruders- oder Schwester Sohn, desgleichen ob der Witwer seiner verstorbenen Frauen Bruders- oder Schwester Sohns Witwe, und ob die Schwester ihres Bruders oder Schwester Tochter Witwer heirathen könne? so findet sich wegen dieser Ehe im Justinianeischen Rechte nirgends ein Verbot. Zwar sagt Modestinus [68]): matrimonio copulari nefas esse, qui affinitatis causa parentum et liberorum loco habentur; allein aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der Jurist nur von denjenigen spricht, welche zur geraden Linie der Schwägerschaft gehören. — Wegen Quasiaffinität, a) welche durch Verlöbniß entsteht, verbietet das römische Recht die Ehe zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder desselben Vater, desgleichen die Ehe zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder deren Mutter [69]). b) Wegen der durch Ehescheidung entstandenen Quasiaffinität ist die Ehe verboten zwischen dem einen geschiedenen Ehegatten und den Kindern des anderen aus einer neuen Ehe [70]). c) Wegen der durch Adoption entstehenden Quasiaffinität ist die Ehe untersagt zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters, sowie zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes, indem die Frau des Adoptivvaters im Verhältnisse zu dem Adoptivsohne gleichsam als dessen Stiefmutter, die Frau des Adoptivsohnes aber im Verhältnisse zu dem Adoptivvater als dessen Schwiegertochter angesehen wird, sie also zu einander in dem Verhältnisse von Aeltern und Kindern stehen [71]). — Im byzantinischen Reiche sind die im Justinianeischen Rechte bestehenden Eheverbote nach und nach erweitert worden [72]). Zuerst verbot die trullanische Synode im J. 692 im can. 54, daß Vater und Sohn nicht Mutter und Tochter, oder Vater und Sohn nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter nicht zwei Brüder, endlich zwei Brüder nicht zwei Schwestern heirathen sollten [73]). Bedeutend erwei-

55) §. 6. 7. Inst. I, 10. 56) L. 14. §. 4. D. XXIII, 2. L. 4. §. 4. D. XXXVIII, 10. 57) L. 14. §. 3. D. XXIII, 2. 58) L. 1. §. 3. D. XXV, 7. 59) L. 4. C. V, 4. 60) L. 2. C. Th. III, 12. 61) Solche führt aus der römischen Geschichte an Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 368. Not. 88. 62) L. 2. C. Th. III, 12, welche Verordnung in den Justinianeischen Codex nicht aufgenommen worden ist. Daß die Ueberschrift: Impp. Constantinus et Constans AA. et Julianus Caesar nicht richtig sei, namentlich statt Constantinus zu lesen sei Constantius, haben *Gothofredus* ad h. l. (T. I. p. 338. ed. *Ritter*) und *Haenel* ad h. l. (ed. Cod. Theod. p. 323. not. u) gezeigt.

63) *Basil.* Epist. 197. 64) L. 5. C. Just. V, 5. 65) L. 3. C. Th. III, 12. 66) L. 4. C. Th. III, 12. 67) L. 8. 9. C. Just. V. 5. 68) L. 4. §. 7. D. XXXVIII, 10. 69) §. 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1. 2. L. 14 fin. D. XXIII, 2. 70) L. 12. §. 3. D. XXIII, 2. §. 9. Inst. I, 10. 71) L. 14. pr. D. XXIII, 2. 72) Vergl. Zachariä von Lingenthal, Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts S. 15 fg. 73) Die Ecloga von Leo Tit. II. §. 2 führt diese Verbote nicht ganz

tert wurden diese Verbote a) durch den Tomus (Entscheidung) des Patriarchen Sisinnius vom Jahre 997 [74]). Der Patriarch beruft sich auf die Regel: „ἐν τοῖς γάμοις οὐ τὸ ἐπιτετραμμένον μόνον, ἀλλὰ καὶ τὸ εὐσχῆμον δεῖ σκοπεῖν," und die Regel des heiligen Basilius can. 88: „εἰ οὖν τὰ τοῦ γένους συγχύσεται ὀνόματα, ἢ τούτοις ὁ γάμος ἀθέμιτος" [75]), und verbietet, trotz der entgegenstehenden Praxis, „δύο ἀδελφαῖς δύο ἐξαδέλφας λαρεῖν, καὶ τὸ ἀνάπαλιν δύο ἐξαδέλφοις δύο ἀδελφὰς καὶ θεῖον καὶ ἀνεψιὸν ἀδελφὰς δύο, καὶ αὖθις ἀδελφοῖς δύο θείαν καὶ ἀνεψιάν." b) Die Synodalbeschlüsse des Patriarchen Xiphilinus vom Jahre 1066 und 1067 [76]) nehmen die Fiction der Affinität bei rechtsgültigen Verlöbnissen ganz allgemein an [77]). Aus dem Tomus des Patriarchen Sisinnius hat man später die allgemeine Regel abgeleitet, daß der sechste Grad unter Verschwägerten die Ehe verhindere, und zwar auch zwischen einem affinis des einen und einem affinis des anderen Ehegatten (ἐξ ἀγχιστείας), wobei man die Grade, in welchen dieser mit jener und jener mit diesem verschwägert war, zusammenzählte [78]). Ueberall entscheidet war und ist indessen diese Regel nicht [79]). Denn c) Alexius I. Comnenus hat bestimmt [80]), daß eine Ehe θείου καὶ ἀνεψιᾶς πρὸς θείαν καὶ ἀνεψιόν erlaubt sein solle. Diese Ausnahme [81]) hat indessen vielen Widerstand gefunden [82]) und wird wenigstens möglichst eng ausgelegt [83]). β) Der Patriarch Johannes Xiphilinus hat später sogar eine Ehe wegen Schwägerschaft des siebenten Grades für ungültig erklärt und seine Entscheidung ist durch ein kaiserliches Reskript bestätigt worden [84]). γ) Eine Novelle des Kaisers Manuel vom Jahre 1175 [85]) scheint den Tomus des Patriarchen Sisinnius dahin zu beschränken, daß gegen denselben eine Ehe zwar nicht leicht und ohne Ahndung gestattet werden, die geschlossene Ehe aber jedenfalls nicht nichtig, sondern nur strafbar sein solle. δ) Die Regel ist jedenfalls nicht anwendbar auf die ex triplicitate Verschwägerten, d. h. wo die Schwägerschaft durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet ist [86]). In diesen Fällen bleiben Einige einfach bei den Justinianeischen Verboten stehen [87]). Bei Balsamon, Harmenopulus und Blastares [88]) findet sich die Regel, daß hier der vierte Grad entscheide, obwol letzterer selbst die Praxis als entgegenstehend anführt [89]).

2) Eheverbote des kanonischen Rechts. In den ersten sechs Jahrhunderten gingen die Eheverbote der Kirche wegen der Schwägerschaft nicht weiter als die des römischen Rechts. Die ältesten Kanonen sind die apostolischen und die des Concils zu Elvira in Spanien. In den apostolischen Kanonen erklärt can. 18 denjenigen, welcher nach einander zwei Schwestern geheirathet, für unfähig zum Priester, und der can. 61 des zu Anfang des 4. Jahrh. fallenden Concils zu Elvira [90]) bedroht denjenigen mit fünfjähriger Excommunication, der nach dem Tode seiner Frau deren Schwester heirathen würde. Von der Ehe mit des Bruders Witwe verordnete zuerst das Concil zu Neocäsarea vom Jahre 315 can. 2: „Γυνὴ ἐὰν γαμηθῇ δυσὶν ἀδελφοῖς, ἐξωσθήσεται μέχρι θανάτου" [91]). Diese Kirchengesetze bestätigten die christlichen Kaiser durch die oben unter 1) angeführten Constitutionen. Beide Ehen, die mit der Frauen Schwester und mit des Bruders Witwe, wurden auch auf einem Concile zu Rom vom Jahre 400 verboten [92]). Eine hierauf zu Agde in Gallien gehaltene Kirchenversammlung wiederholte nicht nur im can. 61 dieses Eheverbot, sondern untersagte auch zugleich namentlich die Ehe mit der Stiefmutter und der Stieftochter, und fügte die allgemeine Regel hinzu: incestuosum eum esse, qui ex propria consanguinitate aliquam, aut quam consanguineus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit

---

vollständig auf. Das Prochirum (Tit. VII. cap. 7 sqq.), die Epanagoge (Tit. XVII. cap. 7 sqq.) und da Basilica (Lib. XXVIII. Tit. 5. cap. 1 sqq.) führen nur die rein Justinianeischen Verbote an, weil sie fast lediglich Justinianeisches Recht zu reproduciren bestimmt sind.

74) *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 197. 75) Wie sophistisch diese Argumente vielfach gebraucht wurden, zeigen besonders Gustathius Romanus in *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 414 sq. und der Metropolit Demetrius Synecellus ebendaselbst p. 397 sqq. 76) *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 211. 212. 77) Diese Synodalbeschlüsse scheinen, obgleich sie Kaiser Nicephorus im J. 1080 bestätigt hat (*Zachariae a L.* Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 9), doch nicht immer streng befolgt worden zu sein. Vergl. *Leunclav.* l. l. T. I. p. 217. 231 sq. Auch sollten sie, nach einer Verordnung des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 (*Zachariae a L.* l. l. Coll. IV. Nov 77) nur bei kirchlich eingesegneten Verlöbnissen (μνηστείαι ἐσοδυναμούσαι τῷ γάμῳ) gelten. 78) So findet sich die Regel in der Synodalentscheidung des Patriarchen Michael vom J. 1057 (*Leunclav.* l. l. T. I. p. 206), und vereinzelt finden die Widersprüche, welche nach dem Vorgange des Gustathius Romanus in Richtern, wahrscheinlich der Verfasser der *Ἠπίρα* (ebendas. p. 407 415), und der Metropolit Demetrius Synecellus erhoben haben. Siehe Note 75 und *Ἠπίρα* Tit. XLIX. §. 13. 79) Daher sagt Manuel Malaxus in seinem Nomokanon: οἱ ντότεροι ἐσυγχώρησαν καὶ ἕκτον, καὶ ἐκώλυσαν καὶ ἕβδομον ὅταν κάμῃ σύγχυσιν. Damit stimmt auch das *Πηδάλιον* p. 516 sq. Das Moldauische Gesetzbuch § 93 ist noch strenger, da es den sechsten Grad ohne Ausnahme verbietet. Vergl. dagegen das Synodaldecret des Patriarchen Neophytus von 1641 in *Rhallis* et *Potlis*, Collect. canon. eccl. graec. T. V. p. 156. 159. Der συνοδικὸς τόμος von 1839 (ebendas. p. 175) verbietet den sechsten Grad. 80) *Zachariae a L.* Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 27. 81) Die ganze Regel wird danach anders gefaßt in einem Rechtsgutachten aus dem Jahre 1199 bei *Leunclav.* l. l. T. I. p. 287 sq. Vergl. zu dem ganzen damals lebhaft geführten Streite ebendas. T. I. p. 285. 411. 82) Vergl. die Synodalverhandlungen unter dem Patriarchen Nicolaus bei *Leunclavius* l. l. T. I. p. 215 sq. *Balsamon* meint (ebendas. p. 406) und ad Phot. Nomoc. XIII, 2. ed. *Ichaloc.* p. 284. 291.

83) Demetrius Chomatenus *Leunclav.* l. l. T. I. p. 313 sq.) Harmenop. IV, 8, 3. Siehe auch Blastares bei *Leunclav.* l. l. T. I. p. 284. 84) *Leunclav.* l. l. T. I. p. 287. 85) *Zachariae a L.* Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 51. 86) *Leunclav.* l. l. T. I. p. 217. 231. 87) Ebendas. p. 314. 406. 88) Balsam. ad can. 53. Syn. Trull. Harmenop. IV, 8, 3. Blastares bei *Leunclav.* l. l. T. I. p. 284. 89) Das *Πηδάλιον* p. 520 findet die Gründe bei dem sechsten Grade. Der συνοδικὸς τόμος des Patriarchen Gregorius von 1839 (*Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 175) bei dem vierten. 90) *Hardouin.* Collect. Concilior. T. I. p. 256. 91) *Beveridg. Johannis Antiochen.* Coll. can. Tit. XLIV. can. 1. *Pitseus* et *Justellus* Bibl. jur. can. p. 589. 92) *Hardouin.* T. I. p. 1046.

uxorem [93]). Von dieser Zeit an hielten die Eheverbote in der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der occidentalischen Kirche gleichen Schritt. Denn man ging von dem Ausspruche der Bibel aus: Mann und Weib sind Ein Leib; also in dem Grade, wie eine Person mit dem einen Ehegatten verwandt ist, muß sie mit dem anderen Ehegatten verschwägert sein. Die Gesetze der alten teutschen Völker und die älteren Capitularien der fränkischen Könige stimmen mit den römischen Eheverboten überein. Nachdem man aber in der abendländischen Kirche aus dem Grunde der Einheit des Fleisches unter Ehegatten in der Schwägerschaft dieselbe Gradeberechnung, wie in der Blutsverwandtschaft, angenommen hatte, so wurden nun auch die Ehen unter Verschwägerten ebenso unbedingt, wie unter Blutsverwandten, d. h. bis zum siebenten Grade, verboten [94]). Aber auch in diesen Grenzen hielt sich das kanonische Recht nicht. Man legte den biblischen Ausspruch, daß Mann und Frau wie Eine Person anzusehen seien, so aus, daß, wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes zur anderen Ehe schreitet, nun nicht nur sie mit den Verwandten ihres ersten Mannes, sondern auch ihr zweiter Mann mit ihnen auf gleiche Art verschwägert sei. Ja man ging so weit, daß, wenn dieser zweite Mann nach dem Tode seiner Frau sich wieder verheirathet, auch diese Frau mit den Verwandten des ersten Mannes verschwägert werde. So bildeten sich, durch Misdeutung der heiligen Schrift, im 8. und 9. Jahrh. drei von einander verschiedene Gattungen der Affinität, welche durch die Zahl der Ehen, wodurch sie bewirkt werden, ihre Bestimmung erhalten. Die erste Gattung der Affinität (primum genus affinitatis) entsteht aus einer alleinigen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, z. B. zwischen mir und meiner Frauen Vater, Mutter, Bruder, Schwester und übrigen Verwandten derselben. Die zweite Gattung der Schwägerschaft (secundum genus affinitatis) setzt immer zwei Ehen voraus. Sie entsteht durch die Ehe einer schon in primo genere verschwägerten Person. Wenn nämlich nach dem Tode meines Vaters meine Stiefmutter, welche mit mir in primo genere verschwägert ist, wieder heirathet, so ist ihr zweiter Mann mit mir in secundo genere verschwägert; oder wenn nach dem Tode meines Bruders desselben Frau zur anderen Ehe schreitet, oder wenn meiner Frau Bruder heirathet. Hier tritt durch diese neue Ehe das secundum genus affinitatis ein. Dasselbe findet also zwischen dem einen Ehegatten und denjenigen statt, welche mit dem anderen Ehegatten in primo genere verschwägert sind. Die dritte Gattung der Schwägerschaft (tertium genus affinitatis) entsteht, wenn derjenige, welcher mit mir in secundo affinitatis genere verbunden ist, nach dem Tode derjenigen Person, durch deren Ehe diese Verbindung entstanden war, zu einer neuen Ehe schreitet. Hier wird dieser neue Ehegatte mit mir in tertio genere verschwägert. Diese Gattung der Schwägerschaft setzt also drei verschiedene von verschiedenen Personen geschlossene Ehen voraus. Z. B. mit meiner Frauen Bruder bin ich in primo genere, mit seiner Frau in secundo genere verschwägert, und wenn nun meiner Frauen Bruders Frau nach dem Tode ihres Ehemannes wieder heirathet, so bin ich mit ihrem zweiten Manne in tertio genere verschwägert. Dieses tertium genus affinitatis hat also zwischen dem einen Ehegatten und denjenigen statt, welche mit dem anderen Ehegatten in secundo genere verschwägert sind. Das Ganze läßt sich in folgenden Regeln am leichtesten übersehen und begreifen. 1) Wird eine fremde Person mit meinem Blutsverwandten ehelich verbunden, so entsteht das primum genus affinitatis; 2) heirathet eine fremde Person eine solche Person, welche mit mir in primo genere verschwägert ist, so entsteht das secundum genus affinitatis; 3) wird eine fremde Person mit demjenigen, welcher mein affinis secundi generis ist, verheirathet, so entsteht daraus das tertium genus affinitatis. Z. B. meines Bruders Witwe, mit welcher ich in primo genere affinitatis verbunden war, hatte nach meines Bruders Tode wieder geheirathet. Mit diesem ihrem zweiten Manne bin ich in secundo genere verschwägert. Wenn nun dieser nach dem Tode meiner Schwägerin zur anderen Ehe schreitet, so bin ich mit dessen zweiter Frau in tertio genere verschwägert. Es erhellt zugleich hieraus, daß die Zahl und der Wechsel der Ehen zur Entstehung der verschiedenen Gattungen der Schwägerschaft noch nicht genügt; es muß auch das Geschlecht gewechselt werden. Wird dieses nicht geändert, so entsteht kein neues genus affinitatis, wenn auch noch so viele Ehen erfolgen sollten. Z. B. wenn mein Bruder nach dem Tode seiner Frau die A. und nach deren Tode die B. und nach deren Tode die C. heirathet, so bin ich mit allen diesen Frauen meines Bruders immer noch in primo genere verschwägert. Es gilt die Regel: non mutato sexu, non mutatur genus affinitatis, licet plures interveniant nuptiae. Soll also ein neues genus affinitatis eintreten, so muß das Geschlecht wechseln; und dies geschieht, wenn mein Bruder stirbt und dessen Witwe zu einer neuen Ehe schreitet. Durch diesen Geschlechtswechsel entsteht nun erst das secundum genus affinitatis, und wenn dann nach dem Tode derselben ihr zweiter Mann sich wieder verheirathet, so entsteht durch diese Veränderung im Geschlechte das tertium affinitatis genus. So ist auch der bekannte Vers zu verstehen: Mutat nupta genus, sed generata gradum. Man muß hier vergessen, was das römische Recht lehrt, daß durch den Tod die Schwägerschaft erlösche, und vielmehr daran denken, daß nach dem kanonischen Rechte die Schwägerschaft auch nach dem Tode des einen Ehegatten fortdauert. Es ergibt sich hieraus zugleich, daß Grad und Gattung der Schwägerschaft, als ganz verschiedene Dinge, nicht zu verwechseln sind. Ein neuer Grad entsteht durch eine neue Generation, ein neues genus aber durch eine neue Ehe bei abwechselndem Geschlechte. Daher kann ein neues genus affinitatis entstehen, ohne daß der Grad

93) *Harduin.* Concil. T. II. p. 1004. 94) Can. 7. 10. 13. 14. 15. 16. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Cap. 1. X. IV, 14. Capitul. Regg. Francor. Lib. VI. cap. 80. Addit. IV. cap. 75.

geändert wird, und es kann ein neuer Grad entstehen, ohne daß das genus affinitatis sich ändert. Uebrigens sind die affines secundi et tertii generis immer in demselben Grade verschwägert, in welchem es die affines primi generis sind, durch deren Ehe das zweite und dritte genus entstanden ist. Sowie also meines Bruders Frau in primo gradu primi generis affinitatis nach kanonischer Gradeberechnung mit mir verschwägert ist, so ist auch deren Mann, welchen sie nach dem Tode meines Bruders geheirathet hat, in primo gradu secundi generis, und die andere Frau, welche der zweite Mann meiner Schwägerin nach deren Tode geheirathet hat, in primo gradu tertii generis verschwägert [95]). Auch die griechische Kirche unterschied, wie unter 1) bemerkt worden ist, Grade und Gattungen der Affinität. Die letzteren bestimmte sie nach der Zahl der Familien, welche durch die Heirathen in Verbindung kamen. Aus der Verbindung zweier Familien (*ex duorum*) entstand nach ihrem Rechte das primum genus affinitatis, aus der Verbindung dreier Familien (*ex tribus*) das secundum genus, aus der Verbindung von vier Familien das tertium genus. Daß nach dem älteren Rechte der abendländischen Kirche auch in der zweiten und dritten Gattung der Schwägerschaft Ehen verboten gewesen sind, ist außer Zweifel; zweifelhaft ist aber, wie weit sich diese Eheverbote erstreckt haben. Es gibt darüber in Gratian's Decret nur zwei Stellen, nach welchen das Eheverbot in der zweiten Gattung der Schwägerschaft sich bis zum dritten Grade, das in der dritten aber nur bis auf den zweiten Grad erstreckt zu haben scheint. Die erste Stelle [96]) wird in der Ueberschrift dem Papste Julius zugeeignet, ist aber aus dem Poenitentiale Theodori Cantuariensis Cap. 11 entlehnt. Die zweite Stelle [97]) ist aus einem Schreiben des Papstes Paschalis II. an den Bischof Rheginus. Jener Zweifel kann auf sich beruhen bleiben. Denn so viel ist gewiß, daß die Eheverbote in der zweiten und dritten Gattung der Schwägerschaft durch Papst Innocenz III. in der bekannten Decretale, welche auch die Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft in engere Grenzen zurückführte [98]), gänzlich und ohne Ausnahme aufgehoben worden sind. Durch diese Verordnung wurden auch die verbotenen Ehen in der Schwägerschaft der ersten Gattung ebenso, wie in der Blutsverwandtschaft, bis auf den vierten Grad kanonischer Gradeberechnung, jedoch mit Einschluß desselben, beschränkt. Es wird jedoch auch hier gestritten, ob die Eheverbote in der Schwägerschaft sich nur in der Seitenlinie, oder auch in der geraden Linie bis auf den vierten Grad der kanonischen Computation erstrecken sollen. Diese Frage war schon zur Zeit des Glossators Johannes Andrea meines [99])

Dieser geht bei seiner Erörterung dieser Streitfrage ganz mit Recht von dem Grundsatze des kanonischen Rechts aus, daß, soweit die Ehen in der Blutsverwandtschaft, eben soweit sie auch, wegen der Einheit des Fleisches unter Ehegatten, in der Schwägerschaft verboten seien. Nun verbietet das Gesetz die Ehen unter Ascendenten und Descendenten in der Blutsverwandtschaft bis in das Unendliche; also müssen sie auch in der Schwägerschaft unter denjenigen Personen, welche gegen einander wie Aeltern und Kinder betrachtet werden, bis in das Unendliche verboten sein. Dies bestimmt das römische Recht, und dieses ist durch das kanonische Recht nirgends aufgehoben worden (vergl. oben unter IV, 2). Eine andere Frage ist, ob unter der Aufhebung der Eheverbote in der zweiten Gattung der Affinität auch diejenigen begriffen sind, welche solche Personen angehen, die sich gegenseitig gleichsam wie Aeltern und Kinder anzusehen pflegen? Z. B. kann nun der Stiefvater seines Stiefsohnes hinterlassene Wittwe, oder die Stiefmutter ihrer Stieftochter nachgelassenen Ehemann, oder kann der Ehemann nach dem Tode seiner Frau deren Stieftochter heirathen? Mehre [1]) bezweifeln dieses. Sie sagen, die Väter des lateranensischen Concils hätten alles ihre ganze Sorge und Absicht dahin gerichtet, diejenigen Ehehindernisse aufzuheben, welche aus der zu ausgedehnten Interpretation des biblischen Ausspruchs: Mann und Weib sind als Ein Leib anzusehen [2]), hervorgegangen waren. Es sei demnach um so weniger zu glauben, daß das Concil jene Eheverbote in der zweiten Gattung der Schwägerschaft habe aufheben wollen, da auch das römische Recht, welches doch kein zweites genus affinitatis kennt, dieselben schon wegen des bloßen Anstandes sanctionirt habe [3]), und bei Ehen die Gebote des Anstandes und der Ehrbarkeit vorzüglich zu berücksichtigen seien. Es trete also hier der Rath des römischen Juristen Paulus [4]) ein: in re dubia certius et modestius est, hujusmodi nuptiis abstinere. Allein richtiger behaupten Andere [5]), daß alle Eheverbote des römischen und älteren kanonischen Rechts, welche in die zweite Gattung der Affinität gehörten, durch den Schluß des lateranensischen Concils aufgehoben worden seien. Dieser Meinung ist selbst Papst Benedict XIV. [6]), und nach ihr entschied auch die römische Curie im März 1721 [7]). Das kanonische Recht macht übrigens bei den Eheverboten in der Schwägerschaft keinen Unterschied zwischen der legitimen und illegitimen Schwägerschaft. Allein das tridentinische Concil [8]) hat dieses dahin abgeändert, das

---

95) Vergl. besonders *Gmelin*, Diss. de vero conceptu affinitatis eiusque gradibus et generibus, necnon ejusdem adhuc respectu matrimonii prohibiti (Tubing. 1801); Glück, Erl. der Pand. Bd 23. S. 378—381. — 96) Can. 12 Caus. XXXV Qu. 2 et 3. — 97) Can. 22 Caus. XXXV Qu. 2 et 3. — 98) Cap. 8. X. IV, 14. — 99) *Johannes Andreae*, Declaratio arboris affinitatis §. 9 (in jeder gloss. und ungloss. Ausgabe des Corp. jur. canon. nach Qu. 5 Causa XXXV bei *Richter*, T. I. p. 1106).

1) *Layman*, Comm. in Decret. Gratiani ad P. II. Caus. XXXV Qu. I sq. (Opp. moral. T. I. p. 766). *Reiffenstuel*, Comm. in ius eccles. univ. T. III. Diss. IV. Cap. IV. p. 107. — 2) Matth. V, 31. Marc. X, 8. — 3) L. 15. D. XXIII, 2. — 4) L. 14. §. 8. fin. D. XXIII, 2. — 5) *Carpzovius*, Practicae Comment. rer. lit. XIV. lib. IV. Decretal. (Opp. ed. *Fabr.* T. III. p. 56). *Eichhorn*, Instit. iuris eccles. T. IV. §. 444. 445. und andere bei Glück a. a. O. Bd. 23. S. 389. Nr. 33 angeführte Schriftsteller. — 6) De Synodo Dioecesana Lib. IX. Cap. 13. — 7) Siehe *Reiffenstuel* T. I. — 8) Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. 4. de reformat. matrimonii: „Praeterea sancta Synodus, etsi non nisi ex gravissimis de causis adhiberi impedimentum, quod

in der illegitimen Schwägerschaft die Ehen nur in dem ersten und zweiten Grade verboten, in allen übrigen Graden aber erlaubt sein sollten. Weil jedoch die Worte des Concilienschlusses: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere, zu einer Misdeutung Anlaß gaben, so erfolgte noch eine Declaration des Papstes Pius V. vom Jahre 1566, welche so lautet[9]): Declaramus et auctoritate Apostolica decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quo minus ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit. Es muß nur aber das Schwägerschaftsverhältniß, wenn es die Ehe vernichten soll, schon vor Eingehung derselben vorhanden und auch durch Zeugen hinlänglich bewiesen sein[10]). Denn fand die fleischliche Vermischung erst nach geschlossener Ehe zwischen einem der Ehegatten und einem Verwandten des anderen Ehegatten statt (affinitas illegitima superveniens), so wird dadurch kein trennendes Ehehinderniß bewirkt, sondern der unschuldige Theil kann, wenn er will, die Ehe fortsetzen. Der Schuldige wird blos damit bestraft, daß er des Rechts, die eheliche Beiwohnung von dem anderen Ehegatten zu verlangen, verlustig ist und nach dessen Ableben nicht wieder heirathen darf[11]). — Was die Eheverbote wegen der Quasiaffinität betrifft, so ist 1) das durch ein Verlöbniß nach römischem Rechte entstehende Ehehinderniß zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder desselben Vater, sowie zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder deren Mutter[12]) durch das kanonische Recht Anfangs auf den äußersten Grad der Blutsverwandtschaft und wahren Schwägerschaft ausgedehnt worden[13]). Rührte die in der Note angeführte Stelle des Decrets wirklich von Gregor dem Großen (welcher 604 starb), dem sie Gratian zuschreibt, her, so müßte diese Lehre des kanonischen Rechts nicht lange nach Justinian entstanden sein. Allein der Kanon ist höchstwahrscheinlich unecht und, wie so manche andere Kanonen, Gregor dem Großen untergeschoben[14]). Daß jedoch der darin enthaltene Satz als kanonisches Recht angenommen worden ist, lehrt ein Decretale des Papstes Alexander III.[15]). Als Innocenz III. in der Folge die Eheverbote wegen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auf den vierten Grad beschränkte[16]), so erhielt auch das Ehehinderniß wegen der durch Verlöbniß entstehenden Quasiaffinität (impedimentum justitiae publicae honestatis) hierdurch seine bestimmten Grenzen. Es wurde dabei aber immer ein unbedingtes, mit einer bestimmten Person geschlossenes Verlöbniß vorausgesetzt, wenn es auch an sich aus irgend einem Grunde ungültig wäre, wofern nur nicht der Grund der Nichtigkeit in einem Mangel der Einwilligung lag, wie aus einer Decretale des Papstes Bonifacius VIII. erhellt[17]). Das tridentinische Concil hat dies jedoch in zwei Punkten wieder abgeändert. Es verordnet nämlich[18]): 1) daß das impedimentum justitiae publicae honestatis in den Fällen ganz aufgehoben sein soll, wo das Verlöbniß aus irgend einem Grunde ungültig wäre; 2) bei gültigem Verlöbniß hingegen sollte dieses Hinderniß den ersten Grad nicht überschreiten. Es wird als Grund angeführt, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari. Da dieses unstreitig von der kanonischen Berechnung zu verstehen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser erste Grad sowol von der geraden, als von der Seitenlinie zu verstehen sei. Nach dem tridentinischen Concil ist also propter justitiam publicae honestatis die Ehe des Bräutigams mit der Mutter, Tochter oder Schwester der Braut, und die Ehe der Braut mit dem Vater, Sohn oder Bruder des Bräutigams verboten. Dieses Hinderniß bleibt fortdauernd, wenn auch das Verlöbniß auf irgend eine Art, selbst auch durch bloße Uebereinkunft der Verlobten, wofern nur das Verlöbniß auf gültige Weise und unbedingt geschlossen worden war, wieder aufgehoben wird[19]). 3) Die Quasiaffinität, welche aus einer durch fleischliche Vermischung noch nicht vollzogenen Ehe (sponsalia de praesenti) entsteht und ein Ehehinderniß begründet, erstreckte sich Anfangs auf alle Verwandten des anderen Ehegatten, sowie die wahre Schwägerschaft. Durch die Decretale des Papstes Innocenz III.[20]) wurde sie aber auf den vierten Grad der kanonischen Computation, und zwar mit Einschluß desselben, beschränkt. Durch das tridentinische Concil ist hierin Nichts geändert worden; denn dieses spricht nur von eigentlichen Verlöbnissen (sponsalia de futuro). Es wird dort gesagt[21]): Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedat. Damit jedes Mis-

propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere."

9) Declaration. Concil. Trident. in der Ausgabe des Concils vom Cardinal de Luca p. 376. 10) Das Geständniß des Schuldigen, ja selbst beider Ehegatten, ist nicht hinreichend, auch nicht das bloße Gerücht. Cap. 5. X. IV, 43. 11) Cap. 1. 2. 6. 9. 10. X. IV, 43. 12) §. 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1. 2. L. 14 fin. D. XXIII, 2. 13) Can. 14. Caus. XXVII. Qu. 2. 14) Siehe *Berardus*, ad Gratiani canores. P. II. T. II. Cap. 59. p. 143. *Le Plat*, Diss. de spuriis in Gratiano canonibus Cap. XIV. §. 9 (in *Galland*, Sylloge Dissertation. T. II. p. 875. Not. b). 15) Cap. 8. X. IV, 1. 16) Cap. 8. X. IV, 14.

17) Cap. un. de sponsal. et matrim. in VI (IV, 1). 18) Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. 3. de reformatione matrimonii. 19) Im Falle der Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft sind zwar einige Juristen (s. die bei Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 265. Note 28 Angeführten) anderer Meinung. Allein für die Fortdauer des Ehehinderniffes auch in diesem Falle sprechen nicht nur die Declarationes Congregationis Cardinalium Trident. vom 13. Juni 1654, 6. Juli 1656 und 10. Juli 1658, sondern auch eine dieselben bestätigende Verordnung des Papstes Alexander VII. Vergl. *Schmier*, Jurispr. can. civil. T. III. Lib. IV. Tract. III. Cap. III. Sect. III. §. 3. nr. 222. *Schmidt*, Instit. jur. eccles. German. T. II. §. 76. 20) Cap. 8. X. IV, 14. 21) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. 3. de reformatione matrimonii.

verständniß verhütet werde, erklärt Papst Pius V. noch in einer besonderen Constitution vom Jahre 1568, welche ad Romanam beginnt, ausdrücklich, daß diese Stelle des Concils nur von eigentlichen Verlöbnissen zu verstehen sei. Die gemeine Meinung der Kanonisten [23]) leitet hieraus auch noch die Folge ab, daß nach der Analogie des cap. un. de sponsal. et matrim. in VI (IV, I) das impedimentum publicae honestatis auch aus einer ungültigen Ehe entspringe, wenn sie nur nicht aus Mangel der Einwilligung ungültig ist. Uebrigens unterscheidet sich das impedimentum publicae honestatis von einer wahren Schwägerschaft darin, daß es nicht so, wie diese, rückwärts wirkt, d. h. ein nachher mit der Schwester, Mutter oder Tochter der Braut geschlossenes Verlöbniß, oder eine Ehe, welche durch fleischliche Vermischung noch nicht vollzogen ist, steht der Vollziehung des ersten gültigen Verlöbnisses nicht im Wege. Der übrigen Fälle der Quasiaffinität, und in wieweit diese ein Ehehinderniß begründen, bezüglich noch praktisch sind oder nicht, ist bereits unter VII. gedacht worden.

3) Eheverbote des Mosaischen Rechts. Das Mosaische Recht verbietet 1) in der geraden Linie der Schwägerschaft ausdrücklich folgende Ehen: a) die Ehe des Stiefsohnes mit der Stiefmutter [24]), wobei kein Unterschied ist, ob der Vater noch lebt oder gestorben ist; ob des Vaters Weib seine rechte Frau oder blos seine Concubine ist; ob die Frau mit dem Vater noch in der Ehe lebt, oder von ihr geschieden, oder Witwe ist; ob der Sohn seine Stiefmutter geheirathet, oder außerehelich mit ihr sich fleischlich vermischt hat; b) die Ehe des Stiefvaters mit der Stieftochter; c) die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter des Stiefsohnes; d) die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter der Stieftochter; e) die Ehe des Schwiegersohnes mit der Schwiegermutter [25]); f) die Ehe des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter [26]). 2) In der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft verbietet das Mosaische Recht a) die Ehe mit des Bruders Frau [27]), über die Anwendbarkeit welches Verbotes die Meinungen verschieden sind [28]); b) die Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester [29]). Es ist hier blos die Polygamie mit zwei Schwestern verboten. Daraus läßt sich ableiten, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester im Mosaischen Rechte nicht verboten ist. So klar dies zu sein scheint, so hat es doch viele Theologen und Juristen gegeben, welche dieselbe für verboten halten. 3) In der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft verbietet das Mosaische Recht ausdrücklich nur eine Ehe, nämlich mit des Vaters Bruders Frau [30]). Es wird darüber gestritten, ob auch die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe im Mosaischen Rechte verboten sei. Daß sie darin namentlich nicht untersagt sei, geben Alle zu; allein viele Theologen und Juristen [31]) halten sie dennoch darum für verboten, weil bei dieser Ehe der Grund des Verbotes und der Grad der Schwägerschaft derselbe sei. Man schließt auch von dem Verbote der Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester. Sowie zwischen diesen beiden Ehen kein Unterschied sei, sondern beide wegen der gleich nahen Verwandtschaft auf gleiche Weise verboten sind, so könne auch zwischen der Ehe mit des Vaters Bruders Frau und der Mutter Bruders Frau kein Unterschied gemacht werden, da sie beide gleich nahe mit unseren Aeltern verschwägert seien. Daher sei des Mutter Bruders Frau nicht weniger meine Base, als des Vaters Bruders Frau, und einer wie der anderen gebühre gleiche Ehrerbietung, da eine wie die andere an Mutter Statt sei. Das Gewicht dieser Gründe hat aber Luther nicht überzeugen können [32]), und die meisten evangelischen Theologen und Juristen [33]) halten die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe im Mosaischen Rechte weder ausdrücklich, noch stillschweigend für verboten. Daß bei dieser von Moses nicht genannten Ehe nicht derselbe Grund des Verbotes vorhanden ist, wie bei jener ausdrücklich verbotenen, ergibt sich schon daraus, daß Moses die Ehe mit des Vaters Bruders Witwe an zwei verschiedenen Orten verbietet, während er der Mutter Bruders Witwe mit keinem Worte gedenkt. Ueberdies ist der Grund des Verbots auch wirklich bei der Ehe mit der Mutter Bruders Witwe nicht vorhanden. Denn die Witwe des Mutterbruders gehörte bei den Israeliten weder zum Hause und Geschlechte des Vaters, noch in das Leviratsrecht, mit welchem doch das Verbot der Ehe mit des Vaters Bruders Witwe in Verbindung stand. Nach diesem Rechte fiel zwar die Witwe, als ein Theil der Erbschaft, an ihres Mannes Bruder, und wenn dieser nicht mehr war, an den Bruders Sohn; an den Schwestersohn ihres Mannes aber konnte sie nie fallen. In Erwägung dieses besonderen Grundes bleiben daher auch die Talmudisten so streng bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen, daß sie unter dem Vaters Bruder, mit

22) Siehe die bei Glück a. a. O. S. 271 Note 44 Citirten. 23) 3. B. Mos. XVIII, 3; XX, 11. 5. B. Mos. XXII, 30; XXVII, 20. 24) 3. B. Mos. XVIII, 17; XX, 14. 5. B. Mos. XXVII, 23. 25) 3. B. Mos. XVIII, 15; XX, 12. 26) 3. B. Mos. XVIII, 16; XX, 21. 5. B. Mos. XXV, 5. 6. Die beiden ersten Stellen verbieten ganz allgemein des Bruders Weib zu heirathen, der Bruder, von dessen Ehe mit demselben die Rede ist, sei ein vollbürtiger oder halbbürtiger Bruder, von väterlicher oder mütterlicher Seite; der Bruder, welcher des Weibes Mann ist, sei noch am Leben oder todt; das Weib sei geschieden oder nicht. Von diesem allgemeinen Verbote macht nun das letztgenannte Gesetz eine Ausnahme, wenn der Bruder ohne Kinder verstorben ist. Hier soll es zwar bei dem schon früher eingeführten Leviratsrechte verbleiben, nach welchem der überlebende Bruder die Witwe des verstorbenen Bruders heirathen mußte, und zwar dergestalt, daß der erste aus dieser Ehe erzeugte Sohn nicht ihm, dem leiblichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeschrieben wurde und dessen Erbschaft bekam. Es ist jedoch (vergl. 5. B. Mos. XXV, 7—10) die Strenge dieses Rechts dahin modificirt worden, daß, wenn sich der überlebende Bruder einer der verschmähten Witwe im Thore erlaubten Beschimpfung vor den Aeltesten unterwerfen will, er sich von dieser gesetzlichen Verbindlichkeit befreien kann.

27) Weitläufig darüber handelt Glück, Ges. der Pand. Bd. 24 S. 269—279. 28) 3. B. Mos. XVIII, 18. 29) 3. B. Mos. XVIII, 14; XX, 20. 30) Vergl. da bei Glück a. a. O. Bd. 24 S. 287 Note 44 und 45 Angeführten. 31) Vergl. Luther Büchlein vom ehelichen Leben (Tom. II Oper. Jenens. fol. 165). 32) Siehe die Stelle bei Glück a. a. O. S. 289 Not. 48. 49.

dessen Witwe Moses die Ehe verbietet, nur den patruus paternus, nicht maternus verstehen [33]). — Noch ist einiger Ehen zu gedenken, deren Zulässigkeit nach dem Mosaischen Rechte bestritten ist. Es ist 1) die Ehe mit der Witwe des Bruders Sohnes, 2) die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter, 3) die Ehe mit des Stiefsohnes nachgelassener Witwe, 4) die Ehe mit der verstorbenen Stieftochter Mann. Keine derselben ist in den Mosaischen Gesetzen namentlich verboten. Allein bei der ersteren entsteht der Zweifel, daß der Brudersohn von Einer Familie mit seines Vaters Bruder ist. Daß indessen hier nicht der Grund vorhanden sei, welcher den israelitischen Gesetzgeber bewog, die Ehe mit des Vaters Bruders Witwe zu untersagen, ist von Anderen gezeigt worden [34]). In Ansehung der zweiten Ehe schien Einigen die Gleichheit des Grades mit des Vaters Bruders Witwe ein Zweifelsgrund zu sein [35]); allein da die Gleichheit des Grades bei der Erklärung und Anwendung der Mosaischen Eheverbote nicht als Princip angenommen werden kann, so hebt sich dieser Zweifelsgrund, und die Ehe kann nach dem Mosaischen Rechte nicht für verboten gehalten werden. Die dritte und vierte Ehe ist zwar im römischen Rechte verboten; allein Manche [36]) wollen sie auch nach dem Mosaischen Rechte für verboten halten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil keine Ehe zwischen Stiefkindern und Stiefältern bestehen könne. Nun sei aber des Stiefsohnes Ehefrau in Ansehung des Stiefvaters nicht minder für dessen Stiefkind zu achten, als ihr Mann selbst, welches ebenfalls von dem Ehemanne einer Stieftochter gelte, als welcher in Ansehung der Stiefmutter auf gleiche Weise für deren Stiefsohn zu halten sei. Diese Gründe verlieren aber alles Gewicht, wenn man erwägt, daß die Mosaischen Eheverbote überall eine wahre und echte Verwandtschaft voraussetzen. Eine solche ist nun aber zwischen einem Stiefvater und seines Stiefsohnes nachgelassener Witwe, sowie zwischen der Stiefmutter und dem Manne ihrer Stieftochter nicht anzutreffen. Selbst das römische Recht, welches diese Ehen verbietet, setzt den Grund weder in einer Verwandtschaft, noch Schwägerschaft, sondern in der Unschicklichkeit. Diese justitia publicae honestatis, wie sie in dem kanonischen Rechte genannt wird, hat aber keinen Grund in den Mosaischen Gesetzen, sondern leitet ihren Ursprung aus dem römischen Rechte her. Das kanonische Recht nahm zwar ehemals, wie bemerkt worden ist, mehre Gattungen der Schwägerschaft an, und nach dieser Lehre wäre denn freilich zwischen den genannten Personen eine Schwägerschaft der zweiten Gattung vorhanden. Allein diese kann hier nicht in Betracht kommen, da das Mosaische Recht davon Nichts weiß, und selbst das neuere kanonische Recht in der zweiten und dritten Gattung der Schwägerschaft keine Eheverbote mehr stattfinden läßt [37]). Es ist demnach ein Irrthum, wenn man hier ein Verhältniß, wie zwischen Stiefältern und Stiefkindern, oder zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, anzutreffen geglaubt hat. Die Mosaischen Gesetze sprechen überall von leiblichen Kindern, wenn sie die Ehe mit deren Ehegatten verbieten, und es kann daher unter dem Verbote der Ehe mit der Frau des leiblichen Sohnes ebenso wenig das Verbot der Ehe mit der Frau des Stiefsohnes begriffen, als unter dem Verbote der Ehe mit der Stieftochter das Verbot der Ehe mit der Stieftochter Mann verstanden werden.

4) Eheverbote des protestantischen Kirchenrechts. In den protestantischen Kirchenordnungen hat man vorzüglich das Mosaische und römische Recht zum Grunde gelegt, und daher, a) was den Umfang der Eheverbote in der Schwägerschaft der ersten Gattung betrifft, in den meisten Kirchenordnungen als Regel festgesetzt, daß die Ehen in eben denselben Graden verboten seien, wie in der Blutsverwandtschaft, ohne zwischen der legitimen und illegitimen Schwägerschaft zu unterscheiden [38]). In der Seitenlinie haben daher die meisten Kirchenordnungen nur den zweiten Grad der gleichen und den dritten Grad der ungleichen Linie nach der kanonischen Berechnung für verboten erklärt, soweit nicht ein respectus parentelae entgegensteht, welcher jedoch nur dann berücksichtigt zu werden pflegt, wenn die Person, welcher man den Respect schuldig ist, eine Frauensperson ist. b) In der Schwägerschaft der zweiten Gattung haben die Protestanten die Eheverbote des römischen Rechts in der geraden Linie beibehalten, und erklären daher die Ehe des Stiefvaters mit des verstorbenen Stiefsohnes hinterlassenen Witwe, sowie die Ehe des Stiefsohnes mit des Stiefvaters Witwe, desgleichen die Ehe der Stiefmutter mit der Stieftochter hinterlassenen Ehemann wegen der Unschicklichkeit für unzulässig [39]). In der Seitenlinie hingegen gibt es der Regel nach kein Eheverbot. c) In Ansehung der Eheverbote wegen der Quasiaffinität befolgen die Protestanten ebenfalls das römische Recht [40]).

5) Dispensationsrecht. Es ist hier dasselbe zu bemerken, was oben unter IV, 5 gesagt worden ist. In der neuesten Zeit ist die Praxis der Dispensationen meistens geworden, daß nur die Schwägerschaft in der geraden Linie unbedingt für indispensabel gilt, obwol hier und dort auch in der Seitenlinie der erste Grad, besonders die Ehe mit des Bruders Witwe, und die Fälle, in welchen ein respectus parentelae stattfindet, schwerer dispensirt werden, auch die Praxis Nichts weniger als

33) Vergl. *Seldenus*, Uxor Ebraica Lib. I. Cap. 2. p. 5. *Hottinger*, Jur. Hebraeor. Leg. 200. p. 294. 34) Vergl. *Michaelis*, Von den Ehegesetzen Mosis §. 103. S. 290. 35) Z. B. den jenaischen Theologen in dem Gutachten bei *Richter*, Consil. Vol. I. P. II. Cons. 38. Nr. 7 und Vol. II. Consil. XV. Nr. 14. 36) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. Bd. 24. S. 294. Note 62.

37) Cap. 8. X. IV, 14. 38) *Carpzov*, Jurisprud. eccles. s. consistorialis. Lib. II. Tit. VI. Def. 88—97. *Deyling*, Institut. prudent. pastoral. P. III. Cap. VI. §. 49. *Boehmer*, Jus eccl. Protest. T. IV. Lib. IV. Tit. 14. §. 36. Schlegel, Darstellung der verbotenen Grade S. 372 fg. 39) *Boehmer* l. l. §. 33. *Carpzov* l. l. Def. 101. *Deyling* l. l. §. 54. Schlegel a. a. O. S. 398 fg. 40) *Boehmer*, Jus eccl. Protest. Tom. III. Lib. IV. Tit. 1. §. 144. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 417.

gleichförmig ist. Den neueren bürgerlichen Gesetzgebungen liegt das Princip zum Grunde, dasjenige zu sanctioniren, was sie als Ausdruck des Sittengesetzes anerkennen zu müssen glauben. Auf diesem Principe beruht die neuere Gesetzgebung über Ehehindernisse, sowol in der Verwandtschaft, als in der Schwägerschaft. Das preußische Landrecht hat das Eheverbot wegen der Schwägerschaft nur in der geraden Linie, aber auch bei der außerehelichen Schwägerschaft beibehalten und für indispensabel erklärt [41]). Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch dehnt es so weit aus als das Hinderniß der Blutsverwandtschaft [42]). Das französische Recht verbietet die Ehe wegen Schwägerschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, ohne von der Zulässigkeit der Dispensation etwas zu erwähnen [43]). Die Quasiaffinität ist in allen diesen Gesetzen nicht berücksichtigt.

(*C. W. E. Heimbach.*)

Grad (mathematisch-astronomisch), s. Gradmessung.

GRADATION, von gradus, Schritt, Steigerung. Wie in der Natur kein Sprung ist, vielmehr Alles stufenweise auf- und abwärts geht, vom Ysop bis zur Ceder, von der Mücke bis zum Elephanten, so müssen auch in einem Kunstwerke die Gegenstände so geordnet werden, daß das Auge des Beschauers von den untergeordneten Partien auf die Hauptpartien und von diesen wieder auf jene stufenweise, ohne Sprung geleitet wird. Diese Verkettung der einzelnen Glieder zur ästhetischen Totalität bezeichnet Schiller treffend in den Versen:

So führt den Künstler, in verberg'nem Lauf,
Durch immer rein're Formen, rein're Töne
Durch immer roh're Höh'n und immer schön're Sphäre,
Der Dichtung Blumenleiter still hinauf *).

In der Rhetorik ist die Gradation eine Figur (Klimax oder Antiklimax, von κλῖμαξ, Treppe, Leiter), vermöge deren man die Glieder weniger nach ihrem Umfange, als nach ihrem Gehalte auf einander folgen läßt. Es ist eine Figur, in welcher Gedanken und entsprechender Ausdruck auf- und abwärts vom Schwächern zum Stärkern oder vom Stärkern zum Schwächern schreiten, z. B. „Die Bestimmung des Menschen ist: Wahrheit erkennen, Schönheit lieben, Gutes wollen, das Beste thun." Dies ist ein Klimax, wie auch der folgende: „Schon ist's zu kämpfen als Mann! schöner für's Vaterland kämpfen; schon ist's zu siegen im Kampf; schöner zu fallen im Sieg." Folgen die Vorstellungen in absteigender Ordnung, so heißt die Figur Antiklimax, z. B. „Auf dem Throne, im Palaste, in der Hütte," oder: „Sein Herz glühte für Menschheit, Vaterland und Familie." In der Malerei und Plastik muß die Gradation besonders in der Anordnung und Vertheilung der Gruppen und Figuren beobachtet werden. Um die Augen des Beschauers auf die Hauptversion der Scene hinzuleiten, müssen alle Gruppen, alle Figuren nach den Graden ihrer Flächen, ihrer allgemeinen Formen und ihrer Handlungen auf die Hauptscene hinweisen. Ausgezeichnet sind hierin Raphael's, Buonarotti's und Caracci's Werke. Die Antike ist auch da Muster. Aber die Gradation herrscht auch in den Charakteren, Ausdrücken, Bewegungen, im Faltenwurf, in den Tinten ꝛc. Durch die Uebergänge, die sanfte Verschmelzung und Nuancirung kommt das Mannichfaltige zur Einheit. In der Tonkunst ist Gradation die Steigerung des musikalischen Ausdrucks, die entweder durch das Crescendo oder durch das Fortschreiten einer ausdrucksvollen Figur oder durch nach und nach verstärkte Accente erreicht wird.

(*Heinrich Döring.*)

GRADENIGO, venetianische Patricier. Der Sage nach hatten sie ihren angestammten Sitz zu Aquileja, von wo sie jedoch die Furcht vor den Hunnen Einfall 452 nach der benachbarten Insel Grado, die, wie es scheint, ihr Eigenthum war, vertrieb. Diesem Besitze werden sie den Namen entlehnt haben; sie erbauten auch auf der Insel die Kirche zu St. Johann. Diesem folgte des Geschlechtes Uebersiedelung nach Heraclea, und es war unter den zwölf Wählern des ersten Dogen, neben den Centarini, Morosi, Badoaro, Tiepolo, Michieli, Sanubo, Memmo, Faliери, Dandolo, Polani, Barezzi, auch ein Gradenigo genannt, 697. Marinus Gradenigo, Gouverneur von Candia, focht mit Glück gegen die dasigen Rebellen, 1243. Die Expedition gegen Taphnusium, welche Marco Gradenigo, der Podesta von Constantinopel vernahm, gab den Griechen Gelegenheit, dieser Hauptstadt sich zu bemächtigen, 25. Juli 1261. Im J. 1287 wurde der Statthalter zu Capo d'Istria, Peter Gradenigo, zum Dogen erwählt. Von Anfang her zeigte sich das Volk ihm abhold, der Patriarch von Aquileja besiegte beständig das zur Vertheidigung von Triest aufgestellte Heer, plünderte Caorle und Malamocco. Vielmals ging für die Christenheit verloren, bei Curzola wurde die venetianische Flotte beinahe durch die Genueser vernichtet, vor Gallipoli erlitten die Venetianer nicht minder schweren Verlust, unerschüttert durch so viele Trübsal, verfolgte der Doge das seit Jahren aufgetauchte Project, in die Verfassung aristokratische Formen einzuführen. Nach den vorläufigen Bestimmungen von 1296, 1298, 1300, war es nicht allzu schwierig, das Decret von 1319 durchzusetzen, wornach keine Wahl, keine Erneuerung des großen Raths ferner stattfinden sollte, sondern den gegenwärtigen Mitgliedern des Raths war die Gebührlichkeit zugesagt, sodaß die Söhne, sobald sie das 25. Jahr erreicht hatten, auch bei des Vaters Lebzeiten zur Aufnahme in den Rath berufen wurden. Hiermit war vollständig das serrar del consiglio, wie es nach dem Fürstenausdrucke heißt. Ohne so weit zu gehen, empfand der Doge doch die Nothwendigkeit, der wachsenden Gährung im Volke zu begegnen. Er veranstaltete ein Bankett für die Fischer, gab jedem seiner Gäste einen Kuß, woraus sofort eine

41) Preuß. Landrecht. Th. II. Tit 1. § 5. 6. 10 Anhang §. 62. 42) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. Art. 66. Im Art. 65 sind nämlich verboten die Ehen zwischen Abkommenden und Descendenten, „zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit dem Oheim und der Tante väterlicher und mütterlicher Seite; ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder außerehelicher Geburt entstanden ist. 43) Code civil Art. 161. 162

*) Siehe Schiller's Gedicht: „Die Künstler."

alljährlich wiederkehrende Berechtigung für die Fischer erwachsen ist, konnte aber damit die Verschwörung des Bocconio nicht hintertreiben. Doch wurde sie besiegt. Dagegen verwickelte die Erwerbung von Ferrara den Dogen in weitaussehende Zwistigkeiten mit Papst Clemens V., der am 27. März 1309 die Excommunication über Venedig verhängte, auch ein Heer von Kreuzfahrern gegen die rebellische Stadt aussendete. Vollständige Niederlage erlitten die Venetianer bei Francolino, und den Trümmern ihres Heeres blieb, nach dem Verluste von Ferrara, als einziges Rettungsmittel schimpfliche Flucht (28. Aug. 1309). Für ganz Europa wurden die Besiegten ein Gegenstand des Abscheues, allenthalben wurden ihre Schiffe angehalten, ihre Magazine geplündert, wehrlose Kaufleute, weil sie Venetianer waren, mishandelt oder ermordet. Daß ein solcher Zustand das Misvergnügen im Volke zu verzweifelter That steigern würde, ließ sich erwarten. Die Verschwörung der Querini, Badoer, Tiepolo fand zahlreiche Anhänger und sollte am 15. Juni 1310 zum Ausbruch kommen. Bereits war der Marcusplatz von den bewaffneten Scharen der Insurgenten eingenommen. Aber der Doge, genugsam unterrichtet von den Absichten und den Streitkräften der ihm feindlichen Partei, wachte. Die Behörden hatte er um sich gesammelt, ein zahlreiches Volk aufgestellt, Befehle in die benachbarten Inseln, besonders nach Chiozza, an Ugolino Giustiniani entsendet, um von dort Verstärkungen heranzuziehen. Rechtzeitig traf Giustiniani ein, während Marco Giustiniani unerschrocken den von Marco Querini befehligten Rebellen sich entgegenwarf und ein scharfes Gefecht auf dem Platze sich entspann. Querini und sein Sohn kamen zu Fall, Tiepolo und Badoer trafen zu spät auf der Wahlstatt ein, um den Freund zu rächen, das Geschick des Tages wenden zu können, und ein vollkommener Sieg belohnte die wohlberechneten Anordnungen des Dogen. Schwer fiel auf die Besiegten die Rache. Sie noch weiter auszudehnen, wurden zehn Commissarien bestellt, um für die Sicherheit des Staates zu wachen. Alle Mittel waren ihr zur Verfügung gestellt, alle gesetzliche Formen, jegliche Verantwortlichkeit ihr erlassen, jedes Leben ihr verfallen, und aus dieser Commission ist der fürchterliche Rath der Zehner hervorgegangen. Seinen Triumph überlebte Peter Gradenigo nur zwei Monate. Des im J. 1339 verstorbenen Dogen Franz Dandolo Nachfolger wurde Bartholomäus Gradenigo (bis 1343), von welchem, gleichwie von dem Dogen Johann Gradenigo, erwählt den 21. April 1355, gestorben den 8. Aug. 1356, Casimir Frescot in der Nobiltà Veneta rühmt, „hanno lasciato nel tempio della Pace consecrati li loro nomi con le tranquille mosse della loro direttione, Astri di gemella innocenza, e di ugual benemerenza verso il pubblico, li cui applausi risuonano ne' volumi delle Storie." Im J. 1341 wurde des Dogen Bartholomäus Gradenigo Sohn Johann auf Lebenszeit zum Grafen von Arbe gewählt. Der Senat in Venedig hatte den Insulanern das Wahlrecht verstattet, unter der Bedingung, daß jeder neugewählte Graf dem Dogen als Tribut ein Stück Silberwerk überreiche. Als der Rebellen auf Candia Anführer tritt 1363 Marco Gradenigo auf, um jedoch sehr bald dem Einflusse anderer Ehrgeizigen zu erliegen. Andreas Gradenigo war Baile zu Constantinopel 1374. Augustin Gradenigo, Patriarch von Aquileja 1628 bis 27. Sept. 1629. Ihm folgte sein Coadjutor, Marco Gradenigo, gest. den 6. Febr. 1656, und diesem sein Bruder Hieronymus, ernannt den 22. Febr. 1656, gest. 1658. Vincenz Gradenigo, Procurator von S. Marco, starb 1732 in hohem Alter. Marcus, Patriarch von Venedig, starb, kaum inthronisirt, den 14. Nov. 1734, 71 Jahre alt. Hieronymus, Erzpriester zu Padua, 1758. Ein Gradenigo war Gesandter zu Wien seit November 1769. Jacob Gradenigo wurde im August 1773 Generalproveditor von Dalmatien. Von Peter Gradenigo und seinem Palast, unweit der Kirche S. Giustina, heißt es in Maier's Beschreibung von Venedig, 1795: „In dem Palast befindet sich eine vortreffliche und kostbare Conchylien- und Naturaliensammlung, ein Münzcabinet von 10,000 Stück alter und neuer Münzen und eine merkwürdige Bibliothek, die u. a. 500 Bände Handschriften zur Landesgeschichte, Verordnungen, Sitten, Schauspiele, nebst gemalten Bildnissen und Kleidertrachten enthält. Der Besitzer ist ein Freund der Gelehrten, und besonders gegen Fremde sehr gefällig." Bartholomäus Gradenigo stand bis Ende Juli 1796 als Gesandter in Madrid. (*v. Stramberg.*)

GRADENIGO (Giovanni Agostino) [1]), italienischer Prälat und Gelehrter, am 10. Juli 1725 zu Venedig geboren, stammte aus einer alten und angesehenen Familie und erhielt, da sein Vater, der Senator Girolamo Gradenigo, im J. 1740 zum Statthalter von Friaul ernannt worden war, seinen ersten Schulunterricht zu Udine unter der Leitung Dominico's dall' Ongaro, eines tüchtigen Lehrers. In seinem 18. Jahre fiel er in eine schwere Krankheit, und da von dieser eine quälende Engbrüstigkeit zurückblieb, welche ihn verhinderte, in den Staatsdienst zu treten, so widmete er sich dem geistlichen Stande und trat, um den Studien, seinem einzigen Troste, besser obliegen zu können, im J. 1744 in den Benedictinerorden, dessen Obern ihn, nachdem er im J. 1748 sein Gelübde abgelegt hatte, im J. 1749 in das Kloster Polirone nach Mantua beriefen, um Moral und Philosophie vorzutragen, und zwei Jahre später daselbst für ihn auch einen Lehrstuhl des Kirchenrechts gründeten; zugleich wurde ihm die Aufsicht über die Bibliothek und das reiche Archiv dieses Klosters anvertraut. Er durchstöberte eifrig die unter seinen Händen befindlichen Handschriften und Urkunden und theilte die Ergebnisse seiner Forschungen in einer Reihe trefflicher Bemerkungen (Sopra i codici del monastero di Polirone in den Nuove Memorie per servire alla storia letteraria Vol. 2) mit; auch bereitete er zu dieser Zeit die Ausgabe des Calendario Polironiano del XII

1) Welchen Namen er bei seinem Eintritte in das Kloster annahm, sein Taufname war Philippo.

Secolo (Venezia 1759. 8.) vor. Im J. 1756 kehrte er nach Venedig in das Kloster San Giorgio maggiore, worin er seine Prüfungszeit bestanden hatte, zurück, um hier die Besorgung der Bibliothek und des Archivs zu übernehmen. Er machte diese Sammlungen nicht nur den Gelehrten durch eine in Italien seltene Dienstfertigkeit zugänglich, sondern lenkte auch durch die Beschreibung der vorzüglichsten Schätze (Lettera in cui si illustrano alcuni documenti dell' Archivio di San Giorgio in den Nuove Memorie Vol. 5) die Aufmerksamkeit auf dieselben und benutzte sie selbst, um zwei gehaltvolle Abhandlungen über schwierige Punkte der venetianischen Geschichte (Due lettere: nella prima delle quali si prova l'uso de' monasteri doppi in Venezia; nella seconda si dimostra che i conti che dominavano Padova e Vicenza nel XI secolo erano della famiglia Candiana, de' dogi di Venezia. Venezia 1760. 8.) auszuarbeiten, welche er unter dem angenommenen Namen Doraste herausgab. Da die kirchlichen Zustände des Mittelalters seine Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch nahmen, so trug er zur Stiftung einer Akademie, welche die Förderung kirchengeschichtlicher Studien zum Zweck hatte, aus allen Kräften und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bei. Sie trat auch im J. 1762 unter dem Namen Accademia dei Concordi ins Leben und der eifrige Mönch wurde zum Secretair bestimmt. Obgleich er als solcher eine große Thätigkeit entwickelte und obgleich alle religiose Genossenschaften Italiens an dem Institute Theil nahmen, so konnte dieses, da sich seinem Hauptzwecke, werthvolle Urkunden und wichtige Schriften über die christlichen Alterthümer zu veröffentlichen, unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten, den von ihm gehegten Erwartungen nicht entsprechen und ging schnell seiner Auflösung entgegen. In demselben Jahre (1762), welches der uneigennützige Gelehrte fast ausschließend der Erreichung eines so rühmlichen Zieles opferte, übertrug ihm der Senat von Venedig zur Belohnung seiner Verdienste das Bisthum Chioggia und der Papst Clemens XIII. berief ihn nach Rom, um ihm selbst die bischöfliche Weihe zu ertheilen. Gradenigo verwaltete seine Diöcese musterhaft und gründete ein Seminar, für dessen Bestand er bis zu seinem Tode große Opfer brachte; aber auch als Bischof entsagte er keineswegs den gewohnten wissenschaftlichen Bestrebungen, und insbesondere beschäftigte er sich eifrig mit der Geschichte von Chioggia, wie seine Serie di podestà di Chioggia (Venezia 1767. 4.) und zwei andere leider bis jetzt nicht gedruckte Werke über diese Diocese (Notizie storiche alla Chiesa di S. Martino ed ai PP. Osservanti di Chioggia und Biblioteca degli scrittori Chioggiotti) beweisen; von seiner geistlichen Thätigkeit zeigen die Epistolae pastorales et sermones familiares ad clerum et populum Clugiensem (Venetiis 1770. 4.). Das ihm im J. 1765 angetragene Erzbisthum Corfu schlug er aus, weil er seinen kleinen Sprengel, den er lieb gewonnen hatte, nicht verlassen wollte, dagegen mußte er im J. 1768 auf Verlangen des Papstes das Bisthum Ceneda nach langer Weigerung annehmen. Er ging aber erst im März 1770 dahin ab, da er noch manche wichtige Angelegenheit zu Chioggia zu ordnen hatte. Er sammelte auch hier sogleich alle gelehrten Leute seiner Diöcese um sich und gründete in dem bischöflichen Palaste eine Akademie der schönen Künste; auch würde er gewiß noch andere wissenschaftliche und wohlthätige Anstalten gestiftet haben, wenn nicht der Tod ihn am 16. März 1774 unvermuthet hinweggerafft hätte. Außer seinen schon angeführten Schriften sind noch zu nennen seine diplomatischen und numismatischen Abhandlungen („De' Piombi diplomatici ponteficii." Venezia 1775. 12., zuerst in Angel. Calogera's Raccoltà d'opuscoli scientifici e filologici. Tom. XXVIII; „Sopra un documento del 1404 intorno Giov. Querini, arcidiacono di Torcello" in den Memorie per servire alla storia letteraria. Tom. XI; „Lettera sopra un zecchino di Dombe" in den Memorie. Tom. IX, und „Lettere in cui s'illustrano quattro monete dei secoli di mezzo, cioè una dell' arcivescovo di Vienna in Francia, l'altra d'Acontry, città in Irlanda, la terza di Savona e la ultima de' conti Gadoldo" in den Memorie. Tom. XII), seine Abhandlung über die gekrönten Dichter („Sopra i poeti laureati" in den Nuove Momorie. Tom. I) und seine gründlichen biographisch-literarischen Forschungen („Lettera sopra Augusto Udinese detto il Vaticinatore" in den Memorie. Tom. IX; „Memorie intorno la vita et gli scritti d'Innocenzo Cesi" in der schon erwähnten Raccoltà. Tom. VI; „Memorie intorno a Giovanni Cornaro abbate" in der Raccoltà. Tom. II; „Memorie istorico-critiche intorno la vita e gli scritti di Dionisio Faucher" in der Raccoltà. Tom. V; „Vita del ven. servo di Dio don Giambatista Nani, patricio veneto." Venezia 1761. fol., und „Memorie intorno la vita e gli scritti di Arnoldo Wion" in der Raccoltà. Tom. IV). Außerdem gab er heraus die Poesien Gabr. Fiamma's, nebst einer Biographie dieses alten venetianischen Dichters (Rime di Gabriello Fiamma con la vita stessa. Treviso 1771. 8.) und die Werke des Cardinals Corteſe (Gregorii Cortesii, monachi Casinatis, S. R. E. cardinalis omnia quae huc usque colligi potuerunt Opera. Patavii 1774. 4. 2 Voll.); auch hatte er Antheil an der neuen Ausgabe des unter dem falschen Namen Martino Cerizio bekannten macaronischen Gedichts Teofilo Folengo's (Opus macaronicum notis illustratum, cui accessit vocabularium vernaculum tusco-latinum. Amstelodami [Mantuae] 1768 — 1771. 4. 2 Voll.), wozu er die Biographie des Verfassers und die Erläuterungen lieferte. Gradenigo war Mitglied der meisten gelehrten Gesellschaften Italiens und stand mit den auf dem Gebiete der Wissenschaft berühmtesten Männern seines Vaterlandes, insbesondere mit Mauchelli, Lanci, Mansi und Morelli, in ununterbrochenem literarischen Verkehr; seine reiche Sammlung von werthvollen Handschriften, alten Drucken und italienischen Münzen und Siegeln des Mittelalters, welche er mit großer Sorgfalt und einem bedeutenden Kostenaufwande zusammengebracht hatte, kamen nach seinem Tode in den

Besitz seines Bruders, des Senators Giacomo Gradenigo, von dessen Erben sie der turiner Hof an sich brachte[2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRADENIGO (Giangirolamo), italienischer Bischof und Schriftsteller, am 19. Febr. 1708 zu Venedig geboren, widmete sich der Theologie und trat sehr jung in den Orden der Teatiner, in welchem er sich bald nicht nur durch seine Gelehrsamkeit, sondern auch als Kanzelredner auszeichnete. Sein sich schnell verbreitender Ruf bewog den Cardinal Angelo Maria Querini, welcher durchgreifende Reformen der Studien im Seminar zu Brescia beabsichtigte, ihn zur Ausführung seiner Pläne dahin zu berufen. Nachdem er hier einige Zeit mit Erfolg gewirkt hatte, kam er als Coadjutor nach Aquileja mit dem Rechte der Nachfolge im Patriarchate, dann wurde er Weihbischof bei dem Erzbischofe Daniel Dolfin von Udine und folgte demselben nach dessen Tode (1762) auf dem erzbischöflichen Stuhle, welchen er viele Jahre durch seine Tugenden schmückte. Er starb am 30. Juni 1786. Sein philosophischer Versuch über den Glauben an die Gültigkeit der Wahrscheinlichkeit (Lettera istorico-critica sopra tre punti concernenti la questione del probabilismo et probabiliorismo. Brescia 1750. 4.) und seine theologischen Schriften (Le cure pastorali. Udine 1756. fol. 2 Voll.), welche seine Predigten und Homilien in lateinischer und italienischer Sprache und die auf seine Verwaltung bezüglichen Actenstücke enthalten, zeigen ihn uns als tiefen Denker, vorzüglichen Redner und einsichtsvollen, milden Kirchenfürsten, seinen schriftstellerischen Ruhm verdankt er aber hauptsächlich seinen Leistungen auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und Literatur. Seine Geschichte der aus Venedig stammenden Päpste und Cardinäle (Tiara et purpura veneta. Brescia 1761. 4.), eine Fortsetzung des denselben Stoff behandelnden Werkes des Cardinals Querini, und seine Kirchengeschichte von Brescia (Brixia sacra seu Pontificum Brixianorum series. Brixia 1755. 4.) sind Musterwerke in diesem Zweige der Literatur. Die Handschrift einer neuen Bearbeitung des letzteren Werkes, welches Gradenigo kurz vor seinem Tode vollendete, befand sich noch zu Anfang dieses Jahrhunderts im Besitze der Familie Arici zu Brescia. In dem bekannten Streite über den Wohnort der Cenomaner, eines eingewanderten gallischen Volksstammes in Italien, sprach er seine von den Kundigen als richtig anerkannte Ansicht in einer eingehenden und gründlichen Beurtheilung des Werkes Antonio Sambuca's über die alten Cenomaner (Lettera sopra l'edizione delle „Memorie istorico-critiche del' antico stato de' Cenomani. Brescia 1750. fol.") aus, welche zuerst in dem Diario di Roma (1752 und 1753) erschien, ihrer Wichtigkeit wegen aber in der Storia letteraria d'Italia (Modena 1757. 8. Tom. XI. p. 153 seq.) wieder abgedruckt wurde. Seine Bekanntschaft mit dem hebräischen Alterthume bewies er in der Abhandlung über den Sekel der Hebräer (De siclo argenteo Hebraeorum, editio altera correctior. Romae 1766. 4. Auch in *Bl. Ugolini* Thesaurus antiquitatum sacrarum. Venet. 1744 seq. fol. Tom. XXVII) und seine Kenntniß der Patristik in der Rettung des Papstes Gregorius des Großen gegen die Angriffe des berühmten Literarhistorikers Casimir Oudin (S. Gregorius Magnus, pontifex maximus a criminationibus Casemiri Oudini vindicatus. Romae 1753. 8.; auch abgedruckt im 17. Bande der Ausgabe der sämmtlichen Werke des Gregorius von J. B. Gallicciolli, Venetiis 1768 seq. 4.). Den größten Werth für die Culturverhältnisse seines Vaterlandes hat Gradenigo's Geschichte des Studiums der griechischen Sprache und Literatur in Italien, welche zuerst als „Lettera al Card. Querini intorno agl' Italiani che dal secolo XI insin verso alla fine del XIV seppero di Greco" im 8. Bande der Miscellanea di varie operette (Venezia 1774. 8.) erschien und später mit vielen Verbesserungen und Zusätzen als besondere Schrift unter dem Titel: Raggionamenti intorno alla letteratura greco-italiana (Brescia 1759. 8.) gedruckt wurde. Der Verfasser weist darin nach, daß das Studium der griechischen Sprache in Italien niemals, selbst nicht in den Wirren und blutigen Kriegen des Mittelalters, aufgehört habe; so sehr aber seine Bemühungen, die ihm zugänglichen Quellen auszubeuten, Anerkennung verdienen, so wäre doch eine umfassende Behandlung des wichtigen Gegenstandes vom jetzigen Standpunkte der Wissenschaft sehr wünschenswerth. Gradenigo unterstützte neben seiner eigenen literarischen Thätigkeit auch die Bestrebungen anderer Gelehrten und besorgte die Herausgabe mancher gediegenen Werke auf eigene Kosten; als Beweis mögen hier nur des Kanonicus Florio Schrift „Sulla predicazione" und des Kanonicus Florenzi „Trattato sulla prudenza dei parochi" genannt werden; sein Mitgefühl für die leidende Menschheit bewährte er durch die Erbauung eines Krankenhauses zu Udine; seine werthvolle Bücherssammlung schenkte er der Bibliothek des Patriarchats in derselben Stadt. Die Leichenreden, welche bei dem Tode dieses Prälaten gehalten wurden, und zwar von dem Kanonicus Giacomo Belgrado (Orazione per li funerali celebrati del capitolo metropolitano d'Udine all' arcivescovo G. G. Gradenigo. Udine 1786. 4.), von Cl. Vorajo (Claudii Voraleji Oratio in funere J. H. Gradenigo, archiepiscopi Utinensis. Utini 1786. 4.) und von dem Grafen Gasparo di Sbraglio (Orazione funebre in onore di G. G. Gradenigo. Udine 1787. 4.), beurkunden zur Genüge, in welcher Hochachtung er bei seinen Zeitgenossen stand*).

(*Ph. H. Külb.*)

2) *Lucio Doglioni*, Elogio storico di G. A. Gradenigo, vescovo di Ceneda (Belluno 1774. 8.); Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 253. *Tipaldo*, Biographia degli Italiani illustri. Tom. X. Biographie générale. Tom. XXI. p. 577. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. V. S. 293.

*) *Girolamo Tiraboschi*, Storia della Letteratura italiana. (Roma 1783. 4.) Tom. III. p. 98 et 124. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 254. Biographie générale. Tom. XXI. p. 579. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. V. S. 295.

GRADENTHALER [1]) (Hieronymus), berühmter teutscher Componist und Organist aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man nichts Näheres weiß, als daß Regensburg vorzugsweise der Ort seiner Wirksamkeit war. Er begründete seinen Ruf hauptsächlich durch sein Lehrbuch der Musik, welches er unter dem Titel: „Horologium musicum oder treu wohlgemeinter Rath, vermittelst dessen ein Knabe von neun bis zehn Jahren den Grund der edlen Musik und Singkunst mit Lust und leichter Mühe kurzlich lernen kann" (Regensburg 1677. 8. Zweite Aufl. Nürnberg 1687. 8.) und zwar zuerst ohne seinen Namen herausgab und einen sehr praktischen Weg in dem Unterrichte der Musik einschlug. Unter seinen Compositionen, welche größtentheils aus frommen Gesängen und Kirchenliedern mit teutschem und lateinischem Texte bestehen, sind die vorzüglichsten: „Deliciae musicae" (Nürnberg 1675 — 1676. 4. 2 Thle.); „Andachtsübung" (Nürnberg 1677. 8.), 18 teutsche und lateinische Lieder für eine Stimme mit fortlaufendem Baß oder Begleitung der Theorbe (Baßlaute); „Heilige Seelenlust" (Nürnberg 1685. 4.), 25 Arien für eine Tenorstimme mit Begleitung von vier Violinen und fortlaufendem Basse; Arien zu der „Lobsingenden Harfe oder geistlichen Lobgedichten" des Bürgermeisters und Dichters Joh. Ludw. Prasch zu Regensburg (Regensburg 1682. 8.); „Florilegium musicum" (Nürnberg 1687. 8.) und „Facetiae musicales" Nürnberg 1695. Fol.); 114 Gesänge verschiedenen Inhalts für Violine mit Baß. Außerdem waren viele andere Compositionen von ihm nur handschriftlich verbreitet, selbst die gedruckten sind aber jetzt selten [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GRADES, eine kleine Insel, südöstlich von Kreta gelegen, und zwar vor dem Palàokastro am Cape Sidero. Vergl. Mannert Th. VIII. S. 707. (*Krause.*)

GRADI (Antonio de') oder Antonius de Gradibus, italienischer Arzt des 15. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man Nichts weiter weiß, als daß er im J. 1468 Leibarzt des Herzogs von Mailand war und wahrscheinlich auch aus diesem Lande stammte; er soll auch unter dem Namen d'Agrati und de Garaldis bekannt gewesen sein. Er ist hauptsächlich berühmt durch seine Consilia medica, welche jedoch nicht gedruckt sind, und durch eine Abhandlung über das Fieber (Tractatus de febribus), welche zuerst mit den Schriften anderer Aerzte (Marsiglio de Santa Sofia, Galeazzo de Santa Sofia und Ricard) desselben Inhalts erschien (Mediolani 1514. fol.) und später noch öfter (Lugduni 1517. 4. Ibid. 1528. fol. Basil. 1535. fol.) in ähnlichen Sammlungen über das Fieber gedruckt wurde. Man verwechselt diesen Arzt häufig mit Giovanni Matteo Ferrari de' Gradi (s. Sect. 1. Bd. 43. S. 225), welcher ebenfalls über das Fieber schrieb *). (*Ph. H. Külb.*)

GRADI [1]) (Stephan), Philolog und Dichter des 17. Jahrh., im März 1613 zu Ragusa geboren, stammte aus einer angesehenen Familie Dalmatiens und widmete sich der Theologie. Nachdem er die in seiner Vaterstadt begonnenen Studien zu Rom beendet hatte, wurde er Abt des Klosters St. Cosmus und Damian bei Zara und zugleich Rath bei der Congregation des Index. Im J. 1661 wurde er gleichzeitig mit Leo Allacci als Conservator an der vaticanischen Bibliothek angestellt, scheint aber wegen eines Zwiespaltes mit Alexander VII. sich nicht sehr eifrig mit diesem Amte befaßt zu haben. Auch mit der Gesellschaft Jesu gerieth er in ein unfreundliches Verhältniß, als er sich mit Honoré Fabri, einem der gelehrtesten Mitglieder dieses Ordens [2]), in einen literarischen Streit einließ und eine philosophisch-theologische Abhandlung desselben (Pithanophylus seu Honorati Fabri S. J. Dialogus de opinione probabili, in quo proxima morum regula, scilicet conscientia ad sua principia reducitur. Romae 1659. 8.) durch eine Gegenschrift (Disputatio de opinione probabili cum P. Honorato Fabri S. J. Romae 1678. 8. Mechliniae 1679. 12.) zu widerlegen unternahm. Er verließ deshalb Rom und kehrte nach Ragusa zurück, wo er sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte, bis er von dem Senate dieser kleinen Republik im J. 1679 als Gesandter an den französischen Hof geschickt wurde, um Ludwig XIV. um Beistand gegen die Türken zu ersuchen. Die Jesuiten, welche den Streit mit Fabri noch nicht vergessen hatten, glaubten, Gradi komme nur unter dem Vorwande einer Gesandtschaft, um sich mit den Häuptern der jansenistischen Partei zu bereden, und brachten auch diese Meinung dem Könige bei, welcher deshalb dem ragusanischen Gesandten unmittelbar nach seiner Ankunft befahl, Paris sogleich wieder zu verlassen. Nach der Zurückkunft boten ihm seine Mitbürger den erzbischöflichen Stuhl von Ragusa an, welchen er aber seines hohen Alters wegen ausschlug. Innocenz XI. berief ihn wieder im J. 1682 an die vaticanische Bibliothek; er folgte dem Rufe, starb aber schon am 7. Mai 1683 zu Rom. Gradi versuchte sich als Schriftsteller in verschiedenen Fächern der Literatur mit Erfolg; seine Reden (Oratio pro eligendo summo pontifice ad S. R. E. Cardinales anno 1667. Romae 1667. 4. und Oratio in funere cardinalis Caesaris Rasponi. Romae 1670. 4.) beweisen ein nicht geringes oratorisches Talent; seine poetischen Versuche (Festinatio B. Virginis Elisabetham invisentis, lat. gr. oratorie ac poetice pertractata. Romae 1661. 4. De laudibus Serenissimae Rei-

1) Der Name wird auch öfter fälschlich Gradenthaler geschrieben. 2) Universallexikon von Zedler Bd. XI S. 489. Universallexikon der Tonkunst, von Jul. Schladebach und Ed. Bernsdorf. Bd. II. S. 216. *F. J. Fetis*, Biographie universelle des Musiciens. Paris 1862. 8.) Tom. IV p. 74.

*) *Gir. Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. (Roma 1783. 4.) Tom. VI. P. I. p. 406. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1562.

1) Der Name wird zuweilen auch Gradic geschrieben. 2) Honoré Fabri, um das Jahr 1607 zu Bugey in der Diöcese von Belley geboren, trat im J. 1626 in den Jesuitenorden und lehrte lauteres Jahr zu Lyon die Philosophie und Mathematik, bis er als Gewissenspönitentiar nach Rom berufen ward, wo er im J. 1688 starb. Er war in der Theologie, der Philosophie, der Mathematik und in den Naturwissenschaften gleich gut bewandert und er soll sogar schon vor Harvey die Circulation des Blutes gelehrt haben.

publicae Venetae et cladibus patriae suae Carmen. Venetiis 1675. 4. und seine kleineren Gedichte, welche in die unter dem Titel: Poemata septem illustrium virorum [Romae 1656. 8. Antverpiae 1662. 8. Amstelodami 1672. 8.] bekannte Sammlung aufgenommen wurden) beurkunden ein tiefes Studium der Schriftsteller des classischen Alterthums und eigene Phantasie. Außerdem sind noch zu nennen eine Biographie Palmotta's (De vita, ingenio et studiis Junii Palmottae. Romae 1670. 4.) und eine lateinische Uebersetzung der illyrischen Geschichte Appian's (Appiani liber XXIII sive Illyrica, latine, St. Gradio interprete, in J. Lucii de regno Dalmat. et Croat. libb. VI. Amsterd. 1668. fol., in J. G. Schwandtner's Scriptores Rerum Hungaricarum. Tom. III. p. 769 seq. und in Dom. Giordano's Delectus Scriptorum rerum Neapolitanarum. Neapol. 1735. fol.). Auch sind mehre seiner Briefe an gelehrte Männer gedruckt, nämlich sieben an Petr. Adr. van der Broech (in dessen Epistolae. Luccae 1684. 8.), zwei an Gilles Menage (in dessen Mescolanze. Par. 1678. 8.) und ein sehr weitläufiger über die Eucharistie an den Cardinal d'Estrees (in J. Morelli's Codices mss. lat. Bibliothecae Nanianae. Venetiis 1776. 4. p. 192 seq.). Ob mehre ihm gewöhnlich zugeschriebene mathematische Abhandlungen (Dissertatio de directione navis ope gubernaculi. Amstelodami 1680. 12. und Dissertationes quatuor mathematicae. Amstel. 1680. 4.) wirklich von ihm herrühren oder von einem andern gleichzeitigen Schriftsteller desselben Namens, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Stephan Gradi war nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen ein sehr gelehrter, für den wissenschaftlichen Fortschritt begeisterter Mann von sanftem Charakter und ungewöhnlicher Biederkeit [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GRADIBUS (Johannes de), ein Rechtsgelehrter, welcher gegen das Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrh. eine sehr große literarische Thätigkeit entwickelte, von dessen Lebensverhältnissen uns aber seine Zeitgenossen nicht die geringste Nachricht mitgetheilt haben, sodaß man weder über das Land seiner Geburt, noch über seinen wirklichen Namen einig ist; er selbst nennt sich auf dem Titel einer von ihm herausgegebenen französischen Schrift Jean des Degres und in den von ihm besorgten Ausgaben lateinischer Werke Johannes de Gradibus, bei italienischen Literarhistorikern heißt er Giovanni de' Gradi [1]). Ph. Argelati [2]) zählt ihn zu den in Mailand geborenen Juristen und glaubt, daß er Professor zu Pavia gewesen sei, ohne jedoch einen Beweis seiner Behauptung beizubringen. Da aber die Werke, auf deren Titel sein Name erscheint, mit Ausnahme eines einzigen in Basel verlegten, in Frankreich und zwar zu Lyon gedruckt sind, da er selbst in einem derselben Lyon als den Ort, wo er die Erläuterungen dazu schrieb, angibt [3]), so dürfte die Ansicht, daß Johannes de Gradibus, welcher sich selbst als Doctor beider Rechte und als königlichen Rath [4]) bezeichnet, ein Franzose war und Jean des Degres hieß, die richtige sein, und auch Gir. Tiraboschi [5]) bekennt offen, daß dieser Schriftsteller Italien nicht angehöre [6]). Man kennt bis jetzt folgende Werke, welche er zum Druck besorgte und mit Erläuterungen ausstattete: Opus excellentissimum trium partium historialium seu chronicarum Domini Antonini Archiepiscopi Florentini, nuperrime per Magistrum Joannem de Gradibus, utriusque juris professorem, laboriosa limatione emendatum necessariisque annotationibus ac aliorum historiographorum concordantiis in Regia Urbe Lugdunensi illustratum (Basileae 1491. fol. 3 Voll.); Joannis Runcini dicti Fabri Gallici super libris Institutionum Commentaria, illustrata per Mag. Joh. de Gradibus u. j. profess. (Lugduni 1501. fol. Ibid. 1543. fol.); La Somme rurale ou Droit civil et Canons de plusieurs coustumes en plusieurs lieux et cours, compilée par Maistre Jehan Boutillier, Conseiller du Roy nostre Sire, augmentée de plus notables auctoritez des anciens Jurisconsultes par Jehan de Désgrés (Lyon 1503. fol.); Fr. Zabarellae Commentarii in Clementinarum volumen cum annotationibus Phil. Franchi de Perusio et Nicolai Superantii, castigati per Joannem de Gradibus (Lugduni 1511. fol.); Biblia latina cum concordantiis Veteris et Novi Testamenti et sacrorum Canonum, accedunt ex Josephi libris de Antiquitatibus et Judaeorum Bello exhaustae authoritates per Joh. de Gradibus (Lugduni 1515. fol.), in vielen Auflagen und verschiedenen Formaten der Concordanz wegen wiederholt, jetzt aber durch bessere Arbeiten dieser Art ersetzt; Guidonis de Baiso Lectura super Decreto cum apostillis Nic. Superantii et Petri Albignani ed. Joh. de Gradibus (Lugduni 1516. fol.); Commentaria Baldi de Perusio in I et II Partem Digesti Veteris postremo revisa per Mag. Joh. de Gradibus (Lugduni 1517. fol.); Consilia j. u. Doctoris Alex. Tartagni ab

3) Vergl. *J. Morelli*, Codices mss. lat. Bibliothecae Nanianae p. 100 seq. *Seb. Dolci*, Fasti Literario-Ragusini (Venetiis 1767. 4.) p. 59. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1564. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 256. Biographie générale. Tom. XXI. p. 580.

1) Die ihm auch zuweilen beigelegten Namen Grandis und de Grandi sind offenbar falsch. 2) Bibliotheca Scriptorum Mediolanensium. Vol. I. P. II. p. 700. Argelati hatte wahrscheinlich keinen andern Grund, als weil es zu Mailand eine Familie de' Gradi gab.

3) In regia urbe Lugdunensi illustratum sagt er auf dem Titel des Opus Historiarum Antonini (Basileae 1591. fol.). 4) Im ersten Bande seiner Ausgabe der Consilia Alexandri Tartagni. (Lugd. 1517. fol.) 5) Storia della Letteratura Italiana. Tom. VI. P. I. (Roma 1783. 4.) p. 507: „Ni un indicio egli ci dà di esser nato in Italia, e non v'è autor Milanese o Italiano di que' tempi, che di lui faccia menzione. E perciò io inclino a credere che non abbiamo dritto di annoverarlo tra' nostri.“ 6) Ebenso wenig war es ein Dominikaner, wie Chr. Gott. Jöcher (Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1111) glaubt. Daß er sich als königlicher Rath bezeichnet, ist übrigens kein Beweis gegen seinen Aufenthalt in Italien, denn Mailand stand damals unter französischer Herrschaft.

Imola, additis unicuique Consilio summariis per j. u. acutissimum Interpretem et Regium Consiliarium Dom. Johannem de Gradibus (Lugduni 1517—1523. fol. 7 Voll. c. Indice); Baldi de Ubaldis de Perusio Lectura super Digesto novo cum additionibus Johannis de Gradibus (Lugduni 1518. fol.); Johannis de Gradibus Additiones ad Barbatiam (Lugduni 1518. fol.); Additiones et Apostillae ad Commentarium Felini Sandaei in Decretales (Lugduni 1519. fol. und öfter); Summaria nova in Philippi Decii Commentaria super principalibus Titulis Decretalium (Lugduni 1525. 4.); Additiones ad Joannem de Platea super tribus ultimis libris Codicis (Lugduni 1528. fol.); Additiones in Commentarium J. Imolae super Libros Decretalium et Clementinarum (Lugduni 1545. fol.) und Annotationes in Commentarium Dominici a Sancto Geminiano super Sexto Decretalium (Venetiis 1578. fol.). Weitere Nachforschungen würden wahrscheinlich noch andere von ihm zum Druck besorgte und mit Erläuterungen versehene Schriften zum Vorschein bringen und vielleicht auch einigen Aufschluß über die Lebensverhältnisse dieses fleißigen Juristen geben, welcher zu Lyon das Recht gelehrt und in großem Ansehen gestanden zu haben scheint [7]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRADIREN, GRADIRWERK. Die Soolquellen sind nur selten so reichhaltig an Kochsalz, daß sie ohne außerordentlich großen Brennmaterialienaufwand sogleich versotten werden können. In früheren Zeiten und ehe das Steinsalz bekannt war, wurden die Salzsoolen allerdings versotten, wie sie aus der Erde emporstiegen, und erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. wurde nach der Angabe von Meth, einem Arzte in Langensalza, angefangen, die ärmeren Soolen über Strohwände zu gießen und so anzureichern, indem durch eine solche künstlich beförderte Verdunstung der Wassertheile die Soole concentrirt wurde. Dieses allmälige, gradweise, Concentriren der Salzsoole bei gewöhnlicher Temperatur nennt man: Gradiren, und Gradirwerk heißen die gesammten zum Gradiren der Soole nöthigen Vorrichtungen.

Die Anreicherung geringhaltiger Salzsoolen durch Zusatz von Steinsalz ist nur auf solche Salinen beschränkt, denen die Bezugorte nahe liegen, welche das Steinsalz zu wohlfeilen Preisen beziehen können. In Teutschland war vor dem Jahre 1816 nur in Oesterreich und Baiern Steinsalz bekannt. Dieses in Sinkwerken zu Soole aufgelöst, welche versotten wurde, versorgte den größten Theil von Südteutschland und der Schweiz, während in Nordteutschland mehr oder weniger arme Soolquellen das Bedürfniß befriedigten. Die Soole mußte hier erst gradirt und konnte erst hiernach auf Salz versotten werden. Lange Jahre hindurch wurde dieser Zweig der Technik sehr dürftig behandelt, und während die zweckmäßigsten Einrichtungen ursprünglich in Oesterreich, Baiern und Tyrol sich vorfanden, fing man erst im 18. Jahrh. in Nordteutschland an, diesem technischen Zweige eine mehr wissenschaftliche Richtung zu geben. Die nächste Veranlassung hierzu gab die kurfürstlich sächsische Regierung unter Friedrich August II. Der Kurfürst, der gleichzeitig König von Polen war, sendete den Bergrath Johann Gottfried Borlach, einen Mann von praktischem Geiste, ausgestattet mit tüchtigen Kenntnissen in Mathematik, Maschinenwesen und Bergbau — er lebte von 1687—1768 — nach Polen, um dort balurgische Studien zu machen. Nach seiner Rückkehr unternahm Borlach die Versuche in Sachsen, bei Artern, Kösen und Dürrenberg und gründete hier Salinen, auf denen aus Quellsoolen Kochsalz fabricirt wurde. Borlach wurde gleichzeitig der Gründer einer neuen Gradirungseinrichtung. Während bei den früher gebräuchlichen Leckwerken oder Leckhäusern, bei denen die Soole von Handarbeitern durch fortwährendes Anspritzen an Strohwände in ihrem Wassergehalte verringert und nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Effect erzielt wurde, machte Borlach aus den zwei über einander stehenden, 8—10 Fuß hohen Wänden eine 20 Fuß hohe Wand, und legte über solche Tröge an, von welchen aus die dahin gepumpte Soole langsam an den Strohwänden herabtröpfelte. Statt der hier gebräuchlichen Strohwände brachte uns Jahr 1730 der Freiherr von Beust die Dornwände auf, und ihm gebührt zunächst das Verdienst der wissenschaftlichen Ausbildung dieser wichtigen Erfindung, welcher von C. C. Langsdorf durch seine Salzwerkskunde, 1784—1792, wenig Wesentliches beigefügt wurde. So entstand die Tröpfelgradirung, welche also die Vertheilung der zu gradirenden Soole in Tropfen, um die Berührung derselben mit der Luft so vollständig als möglich herbeizuführen, zum Zweck hat, und welche, indem das aus Schwarzdorn oder Schlehdorn zusammengesetzte Strauchwerk in der Gestalt von regelmäßigen Wänden zusammengehalten wird, den Namen Dorngradirung erhielt. Das Gebäude, in welchem die Wände von Strauchwerk nach bestimmten Regeln aufgestellt werden, heißt das Gradirgebäude, das Gradirhaus.

Zugleich mit den oben bezeichneten Männern wirkten F. L. v. Canerin durch seine Salzwerkskunde (1788—1789), Waiz v. Eschen, Wilhelm Langsdorf und Senff, und später Henschel, Schlonbach, und in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts war besonders J. A. Bischof zu Dürrenberg ein fleißiger Salinist. Denn weit schwieriger als bei den reichen Soolen in Oesterreich und Baiern war die Aufgabe bei den armen Soolen. Das Studium der Gradirung erforderte viele Kenntnisse und gehörte zu dem wichtigsten Zweige des salinistischen Wissens. Wenn nun im Allgemeinen das Concentriren schwacher Salzsoolen durch Entfernung eines Theils des Wassergehaltes das Gradiren der Soole genannt wird, so betrachten wir hier zunächst:

1) Die Eisgradirung, bei welchem Proceß die Verminderung des Wassergehaltes durch Eisbildung erfolgt. Diese Art Gradirung, bei welcher die Soole in Behäl-

7) Vergl. *Prosp. Marchand*, Dictionnaire historique. (A la Haye 1758. fol.) Tom. I. p. 209. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 255 seq. Biographie generale. Tom. XXI. p. 579. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1562 fg.

tern einer starken Kälte ausgesetzt wird, hat eben selbst im kalten Winter nur einen sehr geringen Erfolg, und nur unter sehr hohen Breiten wird sich derselbe günstiger gestalten. Allein die Unzuverlässigkeit des Erfolges, der Umstand, daß die Behälter durch die Eisbildung sehr leiden und beim Aushoben des Eises in den Wandungen stark beschädigt werden, die Berücksichtigung der Kosten durch die weitere Fortschaffung des Eises, geben dieser Art Gradirung keine Empfehlung. Auch ist das chemische Verhalten der Salzsoolen in der Frostkälte, durch welche sehr geringhaltige Soolen ebenso wie das Meerwasser für die Eisgradirung ganz ungeeignet werden, zu berücksichtigen. Hierbei ist die Bildung von Glaubersalz, welches zum größten Theil zugleich mit den Eismassen krystallisirt und mit denselben fortgeschafft wird, zu erwägen. Ferner zeigen auch die Soolen, welche sich in den Behältern bei strenger Winterkälte mit Eis bedeckt haben und aus denen das Eis entfernt worden ist, ein schlechtes Verhalten beim Versieden und geben nur eine geringe Quantität Salz. Denn Bittersalz und Gyps werden in den Temperaturen unter dem Gefrierpunkte, mit Kochsalz, unter Entstehung von Glaubersalz, in salzsaure Bitter- und Kalkerde umgebildet, wodurch für die Soolen, wenn aus denselben das Eis und mit ihm das krystallisirte Glaubersalz fortgeschafft wird, der Nachtheil entsteht, daß der Kochsalzgehalt vermindert und der Gehalt an zerfließlichen Bitter- und Kalkerdensalzen vermehrt wird.

2) Die Behältergradirung, auch Sonnengradirung genannt. Sie besteht darin, daß man die Salzsoole in wasserdichten Behältern der Sonne und hierdurch einem allmäligen Verdunsten aussetzt, wodurch sich zugleich ein Theil der beigemischten fremdartigen Bestandtheile absondert und niederschlägt. Die Natur befolgt diese Art zu gradiren überall an den Meeresküsten und an den Ufern der Landseen und Wasserbecken, welche mit Quellsoolen genährt werden. Auf ihr beruht die Meersalzfabrication, welche besonders in Portugal, Spanien und Frankreich Veranlassung gegeben hat, Erdbehälter zur Aufnahme des Meerwassers herzustellen, und da sich die durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen auf die Behälter entwickelte Wärme für die Verdunstung der Wassertheile und Aussonderung des Salzes besonders wirksam zeigte, so nannte man dieses Gradirungsverfahren in Behältern die Sonnengradirung, das dabei gewonnene Salz aber Sonnensalz, welches sich wegen der langsamen Verdampfung des Wassers durch Reinheit und grobkörnige Beschaffenheit auszeichnet. Diese Salzbereitung wird namentlich auch auf den Onondaga-Salzwerken in den vereinigten Staaten von Nordamerika sehr befolgt, indem zwei Reihen von hölzernen Bassins, von denen die eine Reihe etwa einen Fuß tiefer liegt als die andere, aufgestellt werden. Die Rohsoole wird in die obere Reihe geleitet, bleibt darin so lange stehen, bis sich durch Verdunstung einige Salzkrystalle auf der Oberfläche zeigen, und dann wird die Soole in die untere Gefäßreihe abgelassen, um dort zu krystallisiren. Das ausgezogene Salz wird an der Sonne getrocknet. Die Sonnengradirung kann jedoch, wenigstens in den hohen Breiten, nur auf die Sommermonate beschränkt werden, in welchen die Luftwärme durch die Wärme unterstützt wird, welche die Sonnenstrahlen am Boden und an den Wänden der Soolenbehälter entwickeln. Die Behälter können daher nicht ohne bewegliche Bedachung sein, um die Soole vor der Einwirkung des Regens zu schützen. Dieser Umstand und weil die Behälter, soll die Fabrication von Bedeutung sein, zu viel Raum in Anspruch nehmen, weil ferner der Proceß ganz von der Witterung abhängig ist, läßt die Sonnengradirung mit Nutzen nur auf Etablissements anwenden, auf welchen geringe Salzmengen dargestellt werden.

3) Die Pritschen- oder die Tafelgradirung, auch Dachgradirung genannt. Wenn bei der Gradirung in Behältern die zu gradirende Flüssigkeit keine Bewegung erleidet, so findet eine solche bei der Pritschengradirung statt. Bei ihr wird die Soole über schief liegende Flächen, aus gut zusammengefügten Bretern bestehend, gelassen und da abgedunstet. Um die Verdunstung zu vermehren wird die Soole durch Aufspritzen in Bewegung gebracht. Die Flächen, auf welchen diese Art Gradirung vorgenommen wird, bilden in der Regel die Verdecke der Soolenreservoire. Die auf diese Weise herbeigeführte Concentration der Soole ist bei hellen und warmen Sommertagen, wenn die Verdecke durch die Sonne stark erwärmt werden, oft sehr erheblich und beträgt oft ein bis zwei Procent. Man hat hierbei auch noch die Einrichtung getroffen, das Aufspritzen der Soole durch eine Circulation derselben vermöge des natürlichen Gefälles entbehrlich zu machen. Um diese Construction auszuführen, werden Rinnen, durch schmale Bohlenstreifen gebildet, stumpf auf die Verdachung aufgesetzt und befestigt; in diesen Rinnen läuft die Soole von dem oberen Kandel schlangenförmig nach dem unteren Ende. Auf dem Verdecke sind Einlaßspünde angebracht, um bei plötzlich eintretendem Regen die in den Leitungen befindliche Soole schnell in das Reservoir zu lassen.

4) Die Tröpfelgradirung, Dorngradirung. Sie unterscheidet sich von der Gradirung in Behältern und auf Pritschen nicht allein durch den größeren Effect, welchen die durch Zertheilung der Soole in Tropfen vergrößerte Ausdünstungsfläche hervorbringt, sondern auch durch den Umstand, daß dabei ein mehr oder minder beträchtlicher Theil des zur Gradirung gebrachten Salzes verloren geht. Die Vertheilung in Tropfen, oder die Tropfenbildung der Soolen ist durch Tropfräder, Staubräder und spritzenartige Vorrichtungen verschiedener Art, mittels welcher die Soole in Strahlen in die Luft gepreßt ward und dann staubartig vertheilt, oder als ein Soolenregen aus derselben wieder niederfiel, versucht worden. Diese Verfahrungsarten waren indessen alle mit einem unvermeidlichen großen Soolenverluste verbunden und wurden durch einfachere, lediglich die Tropfbildung für die anzureichernde Soole zum Zweck habende Mittel verdrängt. Hierbei kam es hauptsächlich darauf an, die Soole auf eine regelmäßig geordnete Anhäufung von Strauchwerk zu leiten und von demselben niederfallen zu

lassen. Ward dabei die Anordnung so getroffen, daß die Quantität der in einer gewissen Zeit niederfallenden Soole, der jedesmaligen Windrichtung, Windstärke und dem Feuchtigkeitsgehalte der Luft angemessen regulirt werden konnte, so ließ sich mit großer Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß die niederfallende Soole immer einen ziemlich gleichbleibenden Grad der Concentration erlangen werde, wenngleich die Quantität der in einer und derselben Zeit behandelten Soole von dem Witterungszustande abhängig blieb. Ist daher vom Gradiren der Soole schlechthin die Rede, so versteht man darunter immer nur diese Art der Tropfenbildung. Daß man diese auf verschiedene Weise zu bewirken bemuht gewesen, ist schon oben angedeutet, im Wesentlichen aber besteht diese Art Gradirung darin, daß man Soole über Wände von Strauchwerk, Dornen oder anderen Reisern verbreitet, durchtröpfeln, sie mit der Luft in die möglichst größte Berührung bringen, hierdurch verdunsten und zugleich durch Niederschlagen oder Absetzen der Erden und schwerlöslichen Salze concentriren und veredeln läßt. Die Luftwärme ist zunächst die wirkende Ursache bei der Verdunstung der Wassertheile, und der Wind ist das Mittel, die mit dem in Dunst umgewandelten Wasser angefüllte Luft weg- und andere wieder herbeizuführen. Daher ergibt sich auch aus den bisherigen Erfahrungen, daß die Verdunstung am stärksten ist, wenn Wärme und trockne Streichluft sich vereinigen. Bloße Wärme allein ist nicht hinreichend, sondern ein mäßig starker Wind, welcher die Dornwand wo möglich unter einem rechten Winkel, oder wenigstens unter einem nicht gar zu spitzen Winkel berührt, leistet weit mehr, selbst wenn die Temperatur der Luft nur wenig über den Gefrierpunkt ist. Ueberhaupt aber ist die Verdunstung abhängig von der Temperatur, dem Drucke, der Trockenheit und endlich der Bewegung der Luft. Es ist bekannt, daß die natürliche Ausdünstung des Wassers bei gleichem atmosphärischen Zustande sich wie die Berührungsfläche des Wassers und der Luft verhalte. Von der Ausdünstung der Salzsoolen aber weiß man nur, daß reiche Soolen langsamer als arme verdunsten, und daß daher hier die Ausdünstung zugleich von der Oberfläche und der Salzhaltigkeit abhängt. Langsdorf, Senff und J. A. Bischof haben hierüber viele Versuche angestellt, allein man ist, so lange nicht von Beredlung sehr reicher Soolen auf arme und umgekehrt geschlossen werden soll, für den technischen Gebrauch nur darin übereingekommen, die bei der Soole stattfindende Ausdünstung wie die beim Wasser bei gleichem atmosphärischen Zustande, den Berührungsflächen der Luft proportional zu setzen, und nimmt hiernach also die in einer gewissen Zeit erfolgende Ausdunstung caeteris paribus der Dornwandsfläche proportional an. Ebenso ist, da der Wind bei einem bestimmten unveränderlichen Witterungszustande auf jede Stelle der Gradirfläche mit gleicher Geschwindigkeit wirkt, zur Annahme gekommen, daß unter übrigens gleichen Umständen der Soolenverlust oder die Menge der verfliegenden Soole der Dornwands- oder Gradirfläche selbst proportional sei. Anders aber verhält es sich mit dem Salzverluste. Denn da der Soolenverlust auf jeder Stelle der Dornwandsfläche durch das Verwehen homogener Salztheilchen entsteht, also an jeder Stelle der Dornwand reichere Soole verfliegt, dabei aber die Menge der verfliegenden Sooltheilchen der Gradirfläche proportional bleiben, so wächst der Salzverlust in größeren Verhältnissen wie die Gradirfläche und steht für jeden Augenblick im zusammengesetzten Verhältnisse der Gradirfläche und desjenigen Salzgehalts, welcher in demselben Augenblicke der Soole eigen ist.

Im Verhältniß gegen die Behälter- und Pritschengradirung ist die an den Dornwänden wirklich erfolgende Ausdünstung der eigentliche Effect der Dorngradirung. Da dieser Effect dem Soolenverluste, beide aber unter gleichen Umständen der Dornwandsfläche proportional sind, so ist auch die gesammte Wirkung des Windes und der Ausdünstung — Soolenverlust und Ausdünstung — oder die gesammte Verminderung der anfänglichen Soolenmenge während der Gradirung der Gradirfläche proportional angenommen. Man kann die Summe dieser beiden ihrer Natur nach verschiedenen Ergänge als Verhältnißzahlen des Effects ansehen, und solche daher durch die Benennung Verflüchtigung von der Ausdünstung unterscheiden. Ist bei gänzlicher Windstille der Verlust bei der Dorngradirung = 0, so ist auch das Verhältniß desselben zur Ausdünstung = 0, und diese daher hier ebenso groß, wie bei der Behältergradirung, weil bei gänzlicher Windstille keine Soole verloren geht. In diesem einzigen, bei der Dorngradirung gewiß sehr seltenen Falle stellt die Differenz der zur Gradirung aufgehobenen und der von derselben zurückerhaltenen Soolmenge den wirklichen Effect, den Nutzeffect der Gradirung dar, während diese Größe sonst mehr und weniger eine hypothetische ist.

Will man das Verhalten der Dorngradirung in allgemeinen Ausdrücken übersehen, gibt man hierbei zu, daß bei einem gewissen atmosphärischen Zustande eine bestimmte Tropfelungsstärke und eine gleichförmige Geschwindigkeit des Windes stattfinden, so wird der Effect der Gradirung durch das Volum der Wassermenge ausgedrückt, welche auf einem bestimmten Areal der äußeren Fläche der Dornwand — auf einem □Fuß — im Laufe einer Gradirungsperiode verflüchtigt wird. Beträgt z. B. die Außenfläche der Gradirwand F Quadratfuß, die Gesammtverminderung des Wassergehaltes im Volumen nach beendigter Gradirung w Kubikfuß, so beträgt die Größe der Wasserverminderung der gradirten Soole auf

1 □Fuß der Dornwand $\frac{F}{w}$ Kubikfuß. Die Gradirung

erleidet aber auch einen Soolenverlust, da, je mehr Lufttheilchen in gleichen Zeiten durch die Dornwand gehen, oder je schärfer der Wind weht, um so mehr Sooltheilchen verfliegen. Man bezeichnet diesen Soolenverlust durch Verwehen der Soole als Verstäubung. Außerdem bleibt ein nicht unbeträchtlicher Theil von festen Bestandtheilen in den Dornen der Gradirwände als Dornstein zurück, dessen Beschaffenheit von den Bestandtheilen der Quellsoole abhängig ist. Gewöhnlich besteht dieser Dornstein nur aus Gyps als unzertrennlicher Begleiter

aller Solzsoolen, und wenn die Soole viel Kohlensäure enthält, sodaß kohlensaure Kalkerde darin aufgelöst bleiben konnte, aus kohlensaurem Kalk. Enthält die Soole kohlensaure Kalkerde und kohlensaures Eisenoxydul, so werden diese kohlensauren Verbindungen durch die Verflüchtigung der Kohlensäure stets an dem Strauchwerke der Gradirwände hängen bleiben. Soolen, die viel Dornstein absetzen, werden daher die Bestimmung der bei der Gradirung verstäubten oder verwehten Soolenmenge erschweren, und sehr häufig wird deshalb der Gradirungseffect durch die Quantität des verminderten Wassergehaltes, der Gradirungsverlust aber durch die Quantität des verminderten Salzgehaltes der gradirten Soole bezeichnet. Der Gesammteffect der Gradirung wird also dadurch bestimmt, daß in einer bestimmten Gradirungsperiode auf einen □Fuß der Gradirfläche $\frac{F}{w}$ Kubikfuß Wasser entfernt, dagegen aber x Procent von den festen Bestandtheilen der Soole verloren gegangen sind.

Ist nun das auf die Fläche F zur Gradirung gebrachte Soolquantum = A Kubikfuß; die Pfündigkeit oder die in jedem Kubikfuße enthaltene Salzmenge = n Pfund, also das aufgebrachte Salzquantum = S Pfund, wo $S = An$ oder $A = \frac{S}{n}$; beträgt ferner das nach der Gradirung auf der Fläche F erhaltene gradirte Soolquantum = R Kubikfuß, dessen Pfündigkeit = m Pfund; und das von der Gradirung zurückerhaltene Salz = s Pfund, wo $s = Rm$, oder $R = \frac{s}{m}$; so hat man, wenn der Gradirungseffect oder die Verflüchtigung der n pfündigen Soole, bis solche m pfündig geworden ist = W Kubikfuß, und der Gradirungsverlust oder der Salzverlust = V gesetzt wird:

1) $W = A - R$
2) $V = S - s$.

Auf den Salinen sind mehrseitig nähere Erörterungen über das Verhalten des Soolenverlustes gegen die Ausdünstung angestellt worden. Man hat sich namentlich bemüht, das Verhältniß des durch die Ausdünstung weggeschafften Wasserquantums zu dem durch den Wind während des Gradirens verloren gegangenen Soolquantum annähernd festzustellen. Man ist hierbei allgemein von der Erfahrung ausgegangen, daß die Ausdünstung selbst bei übrigens gleichem hygroskopischen Zustande der Luft mit zunehmender Geschwindigkeit des Windes stärker wird. Man hat hierbei ferner angenommen, daß, wenn z. B. das durch den Wind weggetriebene Soolquantum = v Kubikfuß und das durch die Ausdünstung weggebrachte Wasserquantum = w Kubikfuß, die gesammte Verflüchtigung also = v + w, ferner unter Beibehaltung der obigen Bezeichnungen und weil beim Gradiren m größer als n ist, der Salzrest nach der Gradirung um so geringer, oder der Salzverlust beim Gradiren um so viel größer wird, je größer das Verhältniß $\frac{v}{w}$ oder die vom Winde weggetriebene Soole gegen die wirkliche Ausdünstung ist. Offenbar hängt die Größe v von der Stärke des Windes, aber die Größe w vorzüglich von dem hygroskopischen Zustande der Luft dergestalt ab, daß w um so geringer wird, je feuchter die Luft ist, wird daher bei gleicher Stärke des Windes das Verhältniß $\frac{v}{w}$ mit der Feuchtigkeit der Luft zunehmen, ebendeshalb aber der Salzverlust unter übrigens gleichen Umständen mit der Feuchtigkeit der Luft beträchtlich wachsen. Da bei sehr feuchtem Wetter die wirkliche Ausdünstung nur sehr gering und oft sogar = 0 ist, so wird hierbei, selbst bei schwachen Winden, wo solche nur sehr wenig Soole von der Gradirwand wegtreiben können, das Verhältniß $\frac{v}{w}$ schon sehr ansehnlich, ja dasselbe wird, wenn die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist, unendlich groß, so gering auch v sein mag, und man erhält zuletzt gar keine Soole von der Gradirung zurück, weil sie nach und nach von der Dornwand in Substanz versliegt, sobald die Gradirung lange genug fortgesetzt wird. Ein Fall, der im Frühjahr und Herbst beim Nebel, auch mitten im Sommer bei bedecktem Himmel und Regen stattfindet. Stellt man sich vor, daß jedes bewegte Luftitheilchen einen gewissen Theil der verloren gehenden Soole hinwegführt, so werden um so mehr Sooltheilchen verfliegen, je mehr Lufttheilchen in gleichen Zeiten durch die Gradirwand gehen, oder je schärfer der Wind weht. Es ergibt sich hieraus, daß man die Menge der auf einer gewissen Fläche verloren gehenden Soole oder die Größe v der Geschwindigkeit des Windes proportional setzen kann. Bliebe daher die Ausdünstung w bei verschiedener Stärke des Windes dieselbe, so würde das Verhältniß $\frac{v}{w}$ der Geschwindigkeit des Windes proportional sein. Dieses findet aber nur alsdann statt, wenn die Luft mit Feuchtigkeit ganz gesättigt ist, sodaß keine Ausdünstung, keine Verdunstung erfolgen kann, und w = 0 ist. In diesem Falle, in welchem man aber nach dem vorigen gar nicht gradiren sollte, ist wirklich der Soolenverlust der Geschwindigkeit des Windes proportional, in jedem anderen Falle aber kann das Verhältniß $\frac{v}{w}$ nicht bestimmt werden, da die Größe w eine unbekannte Function des Windes ist und das Verhältniß $\frac{v}{w}$ auf e noch unbekannte Art mit der Geschwindigkeit des Windes zunimmt. Unter diesen Umständen hat man versucht, das Verhältniß $\frac{v}{w}$ aus Erfahrungen nach mittleren Durchschnitten auf den Zeitraum eines ganzen Jahres zu ermitteln und es = ¼ gefunden. Es kann also bei mittlerem Witterungszustande in einer gewissen Zeit angenommen werden, daß, wenn auf einer gewissen Gradirwandsfläche 4 Kubikfuß Wasser von der Soole verdunsten, dagegen 1 Kubikfuß Soole vom Winde weggetrieben wird, der gesammte Abgang oder die Verflüchtigung 5 Kubikfuß beträgt.

Dieses Verhältniß des Soolenverlustes zur Ausdünstung für günstige und ungünstige einzelne Monate genauer zu bestimmen und auf ein bestimmtes Gesetz zu führen, nach welchem der Effect der Gradirung von der Stärke des Windes abhängig ist, würde allerdings von großem Nutzen sein. Allein die Mangelhaftigkeit großer Kubiciranstalten und der Umstand, daß besonders in den besten Gradirmonaten an dem Strauchwerke der Gradirwand eine große Menge Salz in Substanz, welches wieder bei feuchter Witterung aufgelöst wird, hängen bleibt, machen die Bestimmung dieses Verhältnisses schon für eine und dieselbe Gradirung ungenau, und die Verschiedenheit in den Erfolgen zeigt sich noch auffallender bei der Vergleichung der Effecte von Gradirungen auf verschiedenen Salinen. Diese Abweichungen werden durch verschiedene Construction und Einrichtung der Gradirhäuser, durch die Art der Betröpfelung, durch die verschiedene Beschaffenheit der zu gradirenden Soole, durch die verschiedene Höhe der Veredelung der Soolen und durch die Verschiedenheit der Witterungszustände selbst auf den einander nahe liegenden Salinen herbeigeführt. Eine zuverlässige Vergleichung des Gradireffectes auf der einen Saline mit dem auf einer anderen ist daher kaum zulässig, und so wird das häufig ermittelte Verhältniß

$$\frac{v}{w} = \frac{\log.S - \log.s}{\log.m - \log.n}$$

auch nur eine locale Bedeutung haben. Es wird immer nur ein vergebliches Unternehmen sein, durch künstliche und unzuverlässige Berechnungen zu ermitteln, wie viel von dem Wassergehalte, welchen die Soole beim Gradiren verloren hat, als Wasserdampf verflüchtigt und wie viel als Soole verweht oder verstäubt worden. Ebenso verschieden und von dem Zusammentreffen vieler Verhältnisse abhängig, wie der Effect der Gradirung, ist auch der Gradirungsverlust, nämlich die Differenz des Rohsalzgehaltes in der zu gradirenden Soole von dem Rohsalzgehalte in der gradirten Soole, weil darin auch das Gewicht des in der Gradirungsperiode auf den Gradirwänden zurückbleibenden Dornsteins begriffen ist. Da dieses Gewicht des Dornsteins, der im Laufe eines Gradirungsjahres an den Gradirwänden abgesetzt wird, gar nicht bekannt ist, so muß die Angabe der Veränderung im Rohsalzgehalte der zu gradirenden und der gradirten Soole genügen, um hieraus die Quantität des verminderten Salzgehaltes im Ganzen oder in Procenten zu ermitteln. Um nun eine annähernde Vergleichung der Effecte der Gradirungsvorrichtungen auf verschiedenen Salinen, ungeachtet der verschiedenen oben bezeichneten Hindernisse, anzustellen, muß der Nutzeffect auf die Veränderungen bezogen werden, welche die Soolen hinsichtlich ihres Wassergehaltes beim Gradiren erleiden. Karsten schlägt hierzu in seiner Salinenkunde II, 599 einen einfachen Ausdruck, eine einzige Zahl vor. Diese Zahl ist das Verhältniß, oder der Quotient, den man erhält, wenn der in Procenten ausgedrückte Wasserverlust der Soolen durch den in Procenten ausgedrückten Gradirungsverlust dividirt wird. Hiernach wird der Effect um so höher gefunden werden, je größer die Wasserverflüchtigung, und um so geringer, je größer der Rohsalzverlust gewesen ist.

Soll eine Gradirfläche auf die vortheilhafteste Weise benutzt werden, so kommt es darauf an, die Dornen oder überhaupt das Strauchwerk überall gleich naß zu erhalten, ohne daß die zwischen den Dornenreihen fallende Soole zu starke Strahlen bildet. Die Tropfenbildung muß von Oben nach Unten der Gradirwände in gleichmäßiger Art vor sich gehen, sodaß also die Beispeisung der Gradirwände in einem richtigen Verhältnisse der Zuflußmenge der Soole zur Größe der während des Niederfallens stattfindenden Wasserverdunstung steht. Da hierzu bei gutem Gradirwetter, wo die Abnahme des Volumens schneller vor sich geht, nothwendigerweise mehr Soole gehört, als bei schlechterem, wo die Abnahme langsamer geschieht, so ergibt sich hieraus, daß die Tropfelungsstärke nach Maßgabe der Witterung oder der Verflüchtigung verschieden sein, daß aber ebendeshalb es für jeden Witterungszustand einen gewissen und vortheilhaften Grad der Tropfelungsstärke geben müsse, oder die Beispeisung einer gewissen Gradirfläche eine bestimmte Soolmenge erfordert, welche das Maximum des Effects gewährt. Die Kunst des Gradirens besteht also eigentlich nur darin, die Soolenmenge oder die Abflußgeschwindigkeit der Soole aus den Soolhähnen dergestalt zu bestimmen, daß die Anreicherung der Soole bei jedem Niederfallen für jeden Witterungszustand immer in gleicher Höhe erfolgt. Bei veränderten Witterungszuständen wird diese Aufgabe nicht vollständig gelöst werden können, wenngleich sie das eigentliche Ziel ist, welches durch die Tröpfelgradirung erstrebt werden soll. Mit dieser Aufgabe steht unmittelbar die Untersuchung in Verbindung, wie viel Wasser der Soole für eine bestehende Gradirungsvorrichtung bei jedem Niederfalle entzogen werden muß, um das Maximum der Leistung der Gradirung zu erreichen.

Um die für jeden Witterungszustand vortheilhafteste Tropfelungsstärke annähernd zu bestimmen, hat man aus der Erfahrung angenommen, die Tröpfelung dergestalt zu stellen, daß bei dem besten Witterungszustande die Soole um $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{12}$ ihres Gehaltes durch einen Abfall annehme, bei mittlerem Witterungszustande dagegen um $\frac{1}{15}$, bei dem schlechtesten Gradirwetter aber nur um $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{25}$ veredelt werde. Da sich aber die Größe der Verdunstung auf der Gradirfläche in einer gewissen Zeit nicht bestimmen läßt, solche aus vielen Gründen sogar eine sehr veränderliche ist, so wird die Frage: wie viel Wasser der Soole bei jedem Niederfallen durch Verdunstung entzogen werden muß, um die Gradirflächen am vortheilhaftesten zu benutzen, schwerlich jemals eine für alle Verhältnisse anwendbare Lösung erhalten. Selbst auf den verschiedenen Salinen findet man keine Uebereinstimmung in den Ansichten über die stufenweise Folgeordnung der Soolenveredelung und über die davon abhängige Eintheilung der vorhandenen Gradirfläche. Je mehr aber die Zahl der Fälle beschränkt bleiben kann, ohne die Leistungsfähigkeit der Gradirfläche unvortheilhaft

zu benutzen, desto geringer wird der Soolenverlust sein und desto mehr wird man an Zeit und Kosten ersparen.

Sind bei einem Gradirwerke die einzelnen Dornenwände dergestalt angelegt, daß Luft, Sonne und Wind darauf in jedem Augenblicke wirken können, so folgt auch die Nothwendigkeit einer richtigen Abtheilung der ganzen Gradirung in einzelne Gradirfälle, deren jeder vorhergehende den nachfolgenden mit der zur Tröpfelung erforderlichen Soole versieht. Denn wenn die Dornenfläche einer folgenden Abtheilung nicht in eben dem Verhältnisse zu der vorhergehenden Gradirfläche steht, in welchem sich die von der letztern zurückerhaltene, zu der darauf gebrachten Soole findet, so wird auf jeder Abtheilung zu derselben Zeit eine von den andern Abtheilungen verschiedene Tröpfelungsstärke stattfinden. Auf einigen Salinen ist eine geringere Anzahl von Gradirfällen und eine stärkere Veredelung der Soole auf jedem Gradirfall, auf anderen eine größere Anzahl von Fällen und eine geringere Soolenveredelung auf jedem Gradirfall eingeführt. Noch andere Salinen heben die von einem Gradirfall gefallene Soole auf denselben Fall zurück, um durch ein zweimaliges Niederfallen derselben dieselbe Anreicherung zu bewirken, welche sonst durch einen Fall erlangt wird. Dieses wiederholte Betröpfeln der Gradirwand desselben Falles mit der von demselben erhaltenen Soole wird das Repetiren der Soole genannt. Diese Repetition wird angewendet, wenn niedrige Lufttemperatur, verbunden mit schwachem Luftwechsel und mit großer relativer Dampfsättigung der Atmosphäre, lange anhält; allein langjährige Erfahrungen und Versuche haben dieselbe als die schlechteste Gradirungsart verwerfen lassen, indem dabei nicht blos ein Verlust an Zeit, sondern auch mehr Salzverlust stattfindet. Es werden daher sehr seltene Fälle sein, wo der Unterschied der zu erhaltenden Siedesoole von der Quellsoole so gering ist, daß die Gradirung nur Einen Fall auszumachen braucht, vielmehr wird allemal da eine Gradirung angeordnet, wo dieser Unterschied von größerer Bedeutung ist.

Die erforderliche Größe einer Gradirung wird durch die Menge des Wassers bestimmt, welche in einer gewissen Betriebsperiode, gemeinhin jährlich von der Soole verdunstet werden soll. Wird der Gehalt der Soole nach den Gewichtstheilen ausgesprochen, die sich bei Einem Gewichtstheile des in der Soole aufgelösten rohen Salzes befinden, und heißt dieser Gehalt bei der Quellsoole G grädig, bei der Siedesoole aber g grädig, wird die Gewichtsmenge des rohen Salzes, welche jährlich in der Siedesoole erlangt werden soll, mit s bezeichnet, so ist die Verdunstung, welche bei der Gradirung bewirkt werden muß $= (G - g)\,s$. Kennt man nun aus unmittelbarer Erfahrung den jährlichen Effect von einem □Fuß Dornenwand oder die jährlich von jedem □Fuß Dornenwand im Durchschnitt abdunstende Wassermenge, nennt diese a Kubikfuß, so findet sich, wenn man die Fläche der neuen Gradirung $= F$ setzt und weil der Effect der Dornenwandsfläche proportional ist, $1 : F = a : (G - g)\,s$, $F = \frac{(G - g)\,s}{a}$ □Fuß.

Wird der Salzgehalt der Soole nach Pfunden in einem Kubikfuße bezeichnet, ist also n die Pfündigkeit der Quellsoole, m die der gradirten oder Siedesoole; ist ferner aus den Erfahrungen blos die gesammte Verflüchtigung für einen □Fuß Dornenwand bekannt und ist diese $= a$ und gehören zu einem Centner Salz in der Siedesoole p Pfunde, zu einem Centner in der Quellsoole aber p′ Pfunde, so ist die für einen Centner erforderliche Menge der gradirten Soole $\frac{p}{m}$ Kubikfuß, die pro Centner erforderliche Quellsoolmenge $= \frac{p'}{n}$ Kubikfuß. Der Unterschied $\frac{p'}{n} - \frac{p}{m}$ ist dasjenige Volum Wasser und Soole oder die gesammte Verflüchtigung $= W$, welches auf der Gradirung weggeschafft werden soll. Zu einer Fabrication von S Centner Salz müssen daher $\frac{S}{a}\left(\frac{p'}{n} - \frac{p}{m}\right)$ □Fuß Gradirung vorhanden sein. Ist diese Gradirfläche $= Q$ bei einem Salzwerke gegeben und n bekannt, so erhält man hieraus auch die Pfündigkeit, bis zu welcher man die Soole gradiren kann, oder

$$m = \frac{p}{\frac{p'}{n} - \left(\frac{a \cdot Q}{S}\right)}.$$

Beträgt die gesammte Verflüchtigung der n pfündigen Soole $= E$, so findet sich, weil $1 : F = a : E$, die ganze Dornenwandsfläche, welche die Soole passiren muß, um den Gehalt von m pfündig zu erlangen, $F = \frac{E}{a}$.

Allein durch das Durchtröpfeln der Soole auf dieser ganzen Gradirfläche auf einmal würde dieselbe ebenso wenig m pfündig werden, als durch das öftere Durchtröpfeln — Repetiren — derselben in einer Abtheilung. Die Soole muß, will man nicht gegen Theorie und Erfahrung handeln, in verschiedenen Abtheilungen der Gradirwandsfläche der Verdunstung ausgesetzt werden, d. h. sie muß in einzelne Fälle eingetheilt werden. Die Größen dieser Gradirfälle müssen so geordnet werden, daß der nach der Gradirung übrig gebliebene Soolrest des ersten Falles zweckmäßig auf den zweiten u. s. w. Fall vertheilt werden kann, oder die Größe des folgenden Falles muß verhältnißmäßig um so viel kleiner sein, als sich in dem vorhergehenden Falle das Soolenvolum durch die Verflüchtigung vermindert hat. Sieht man gänzlich ab von der verschiedenen Verdunstungsfähigkeit der Salzsoolen, wird zugegeben, daß sich die Verdunstungen wie die Flächen der Gradirfälle, und diese wie die aufzufördernden Soolmengen verhalten müssen, so nenne man im Allgemeinen $Q' =$ Fläche des ersten Gradirfalles, $1 =$ die darauf zu führende Soolmenge, $r =$ den Soolrest, welcher nach Passirung des ersten Falles übrig bleibt, daher die Verflüchtigung auf dem ersten Falle $= 1 - r$. Die ganze Gradirung ist nun einer sinkenden geometrischen Reihe gleich, deren Exponent

r und erstes Glied Q', folglich die Summe Q, wenn die Reihe mit x Gliedern abbricht, $= Q' \frac{1 - r^x}{1 - r}$. Denn nach Passirung der Soole durch den ersten Fall hat man $1 - r =$ Verflüchtigung, daher die auf den zweiten Fall zu führende Speisesoole $1 - (1 - r) = r$, und sonach, weil $1 : r = Q : x$, die Fläche für den zweiten Fall $= Q'r$. Die Verflüchtigung auf den zweiten Fall ist jetzt, da $Q : Q'r = (1 - r) : r - r^2$, $= r - r^2$ und der Soolrest $= r^2$, weil $r - (r - r^2) = r^2$, welcher zugleich die Speisesoole für den dritten Fall ist, weshalb man für denselben die Fläche $Q'r^2$ erhält, da $r : r^2 = Q'r : x$, also $x = \frac{Q'r^2}{r} = Q'r^2$. Die Verflüchtigung ist hier $r^2 - r^3$, der Soolrest $= r^3$. Setzt man diese Rechnung weiter fort, so erhält man für den xten Fall die Fläche $= Q'r^{x-1}$, die Verflüchtigung $= r^{(x-1)} - r^x$, den Soolrest $= r^x$, und die einzelnen Fälle sind daher der Reihe nach:

$$Q', Q'r, Q'r^2, Q'r^3 \ldots\ldots Q'r^{(x-1)}$$

und deren Summe oder die ganze bekannte Gradirung

$$Q = Q + Q'r + Q'r^2 + Q'r^3 \ldots . Q'r^{(x-1)};$$

also, wie schon oben angegeben: $Q = Q' \frac{1 - r^x}{1 - r}$.

Wird endlich der Soolrest nach dem letzten Falle, welcher als die verlangte zu gradirende, also Siedesoolenmenge bekannt ist, $= \varphi$ genannt, so kann man, da bei x Fällen $r^x = \varphi$, für $r = \varphi^{\frac{1}{x}}$ setzen, weil $\sqrt[x]{\varphi} = r$. Wird ferner dieser Werth in die eben gefundene Gleichung für die Summe der geometrischen Reihe substituirt, so ist $Q = \frac{Q'(1 - \varphi)}{1 - \varphi^{\frac{1}{x}}}$, daher $Q(1 - \varphi^{\frac{1}{x}}) = Q'(1 - \varphi)$, also die Fläche des ersten Falles $Q' = \frac{Q(1 - \varphi^{\frac{1}{x}})}{1 - \varphi}$. Aus dieser Gleichung folgt ferner:

$$\frac{Q'}{Q}(1 - \varphi) - 1 = 1 - \varphi^{\frac{1}{x}},$$

oder

$$\varphi^{\frac{1}{x}} = 1 - \frac{Q'}{Q}(1 - \varphi),$$

folglich

$$\frac{\log . \varphi}{x} = \log . \left[1 - \frac{Q'}{Q}(1 - \varphi)\right],$$

also

$$x = \frac{\log . \varphi}{\log . \left[1 - \frac{Q'}{Q}(1 - \varphi)\right]} = \text{der Anzahl}$$

Fälle, in welche die Gradirung zu theilen ist. Hieraus ist endlich die Größe eines jeden Falles, z. B. des yten, abzuleiten, wenn überall x Fälle bei einer Gradirung vorhanden sind und man diese Fläche F nennt,

$$F = Q \frac{1 - \varphi^{\frac{y}{x}}}{1 - \varphi} \cdot \varphi^{\frac{y-1}{x}}, \text{ weil } F = Q'r^{y-1}$$

$$= Q' \sqrt[x]{\varphi}^{y-1} = Q'\varphi^{\frac{y-1}{x}}.$$ Setzt man in diese Gleichung der Reihe nach die Zahlen 1. 2. 3 .... für y und die jedesmalige gefundene Eintheilung der Gradirung in Fälle für x, so lassen sich alle Flächen der Soolfälle finden, wobei für x stets eine ganze Zahl zu setzen ist.

Aus den obigen Auseinandersetzungen geht hervor, daß $\varphi = \frac{n}{m} \cdot \frac{p}{p'}$ ist; denn das bei einer Fabrication von S Centner Salz jährlich erforderliche Siedesoolenquantum ist $\frac{p}{m}$ S, und das in der zu gradirenden Soole enthaltene Quantum an Rohsalzen ist $\frac{p'}{n}$ S, welches letztere durch sich selbst dividirt $= 1$ in dieser Rechnung angenommen ist; daher auch $\frac{p}{m}$ S durch $\frac{p'}{n}$ S zu dividiren und $\varphi = \frac{n}{m} \cdot \frac{p}{p'}$ zu setzen ist.

Die Fläche des ersten Falles oder Q' bestimmt sich auch aus folgenden Erfordernissen:

Werden jährlich $\frac{p'}{n}$ S Kubikfuß Quellsoole auf die Gradirung geführt und kann man jährlich nur eine bestimmte Anzahl von Betriebstagen oder Minuten hindurch gradiren, so ergibt sich daraus eine mittlere Aufförderungsmenge von M Kubikfuß pro Minute. Man weiß ferner, daß eine Gradirfläche am vortheilhaftesten genutzt wird, wenn man an einer bestimmten Fläche 1 Kubikfuß Soole pro Minute tröpfeln läßt, welche im Mittel D □Fuß heißen mögen. Daraus folgt für die Größe des ersten Gradirfalles im Mittel $= M . D$ □Fuß $= Q'$. Allein der Witterungszustand ist in der Wirklichkeit veränderlich, daher auch die Größe M . D, je nachdem die Verdunstung zu- oder abnimmt, und sobald auch die Pfündigkeit der gradirten Soole immer möglichst sich gleich bleiben soll. Aus diesem Grunde nimmt man nicht einen mittleren Witterungszustand für das ganze Jahr, sondern man nimmt in Absicht auf Eintheilung einer Gradirung in Fälle einen mittleren Zustand für weniger günstige Tage, und einen anderen für die bessere Gradirperiode an, da es ganz unmöglich sein würde, wollte man bei jeder Witterungsveränderung auch eine Soolfällen-Aenderung eintreten lassen. Der Gradirungseffect in weniger günstigen Tagen wird nur ein Theil des Mittels aus dem des ganzen Jahres sein, und weil die Verdunstung daher schwächer wird, so wird auch nur ein Theil des mittleren Soolrestes φ von der Gradirung zurückkommen. Der Gradirungseffect bei günstiger Witterung wird dagegen ein Mehrfaches vom Mittel aus dem ganzen Jahre sein. Wird diejenige Zahl, mit welcher man dieses Mittel aus

dem Ganzen multipliciren muß, um jenen Theil oder dieses Mehrfache zu erhalten, n genannt, so erhält man für beide verschiedene Annahmen $Q' = n \,.\, M \,.\, D$, und kann für φ nunmehr den Ausdruck $n\,\varphi$ setzen.

Nach den Erfahrungen auf der Saline Dürrenberg müssen bei weniger gutem Wetter als das Mittlere pro Minute und auf eine Fläche von 400 □Fuß Dornenwand wenigstens 200 Kubikzoll, bei besserem Wetter 600 Kubikzoll, im Mittel des ganzen Jahres aber 212 Kubikzoll tröpfeln, wenn die Dornenwände auf das Vortheilhafteste benutzt werden sollen. Dies gibt bei weniger gutem Wetter

für $n = \frac{200}{212} = 0{,}9434$; für $D = \frac{1728}{200} = 8{,}64$;

dagegen bei den besten Gradirperioden für $n = \frac{600}{200} = 3$, für $D = \frac{1728}{600} = 2{,}88$.

Hiernach wird die Frage nach der nöthigen Anzahl von Fällen, in welche eine Gradirung getheilt werden soll, auf $x = \frac{\log . \varphi}{\log . \left[1 - \frac{Q'}{Q}(1 - \varphi)\right]}$ zurückführen,

und erhält für diese Anzahl x im Mittel

bei weniger günstigem Wetter

$$= \frac{\log . (\varphi \,.\, 0{,}9434)}{\log \left[1 - \left(\frac{8{,}151 \,.\, M}{Q}\right)(1 - 0{,}9434\,\varphi)\right]};$$

bei besserem Wetter

$$= \frac{\log 3 \,.\, \varphi}{\log \left[1 - \left(\frac{8{,}64 \,.\, M}{Q}\right)(1 - 3\,\varphi)\right]}.$$

Denn da für Q' in der obigen Gleichung der Ausdruck $n \,.\, M \,.\, D$ gefunden werden, für beide Witterungsperioden die Größen n und D bestimmt werden, $M = 1$ gesetzt ist, so findet sich für den Ausdruck Q' in der obigen Gleichung

für das weniger günstige Wetter $0{,}9434 \,.\, 8{,}64 = 8{,}151$,
für das bessere Wetter $3 \,.\, 2{,}88 = 8{,}64$.

Bei einer nach so eben entwickelten Grundsätzen abgetheilten Gradirung verhalten sich die Pfündigkeiten der Soole vor den Fällen, wie die Pfündigkeiten nach den Fällen, sind also stetig proportionirt, sodaß also, wenn die Pfündigkeit vor der Gradirung n, dagegen nach allen Fällen m ist, und x Fälle damit gemacht werden, der Veredelungscoefficient $\sqrt[x]{\frac{m}{n}}$ heißt, mit welchem die Pfündigkeit vor einem Falle multiplicirt werden muß, um die Pfündigkeit nach dem Falle zu haben. Hierbei ist ferner zu erwägen, daß bei der entwickelten Fallberechnung von der verschiedenen Verdunstungsfähigkeit der Soolen abgesehen worden, daß die Eintheilung so gemacht ist, als wenn reines Wasser zur Verdunstung auf die einzelnen Fälle gebracht werden sollte. Es werden also, wenn reichere Soolen mit weniger Geschwindigkeit als Wasser abdunsten, die Flächen der Fälle im Verhältniß der minderen Abdunstungsgeschwindigkeit der darauf zu verarbeitenden Soolen sich vergrößern, oder in das umgekehrte Verhältniß der Abdunstungsgeschwindigkeiten gebracht werden müssen, wenn in gleicher Zeit dasselbe bewirkt werden soll, da eben, wie wenigstens aus vielfachen Versuchen hervorgeht, die Verdunstungsfähigkeit der Soole im umgekehrten Verhältniß mit ihrem Gehalte steht. Die Flächen der einzelnen Fälle werden also hiernach eine Aenderung erleiden. Es sei zu dem Ende die Verdunstungsgeschwindigkeit der Soole des ersten Falles $F = \frac{a}{b}$, des zweiten Falles $F'' = \frac{c}{d}$, des dritten Falles $F''' = \frac{e}{g}$ u. s. w., so ist klar, daß, wenn die Fläche F eine gewisse Wirkung mit Wasser leistete, dieselbe $\frac{a}{b} \,.\, F$ werden muß, damit sie dasselbe mit Soole leiste, welcher die Abdunstungsgeschwindigkeit $\frac{a}{b}$ zugehört. Ebenso, daß aus der Fläche F'' die Fläche $\frac{c}{d}\,F''$ und aus der Fläche F''' die Fläche $\frac{e}{g}\,F'''$, daher aus der ganzen Gradirfläche Q die Fläche $\frac{a}{b}\,F' + \frac{c}{d}\,F'' + \frac{e}{g}\,F''$ u. s. w. $= Q^a$ werden müsse, damit diese bei den verschiedenen Soolen noch dasselbe wirke, was Q bei Wasser wirkte. Da man aber in der Wirklichkeit nur Q □Fuß Gradirfläche hat, so sind die nach den Verdunstungsverhältnissen corrigirten Flächen für den ersten Fall $\frac{Q}{Q^a} \cdot \frac{a}{b}\,F$, für den zweiten Fall $\frac{Q}{Q^a} \cdot \frac{c}{d}\,F''$, für den dritten Fall $\frac{Q}{Q^a} \cdot \frac{e}{g}\,F'''$ u. s. w., wodurch man von der obigen Voraussetzung, als wenn reines Wasser auf die vorhandene Gradirfläche zur Abdunstung gebracht werden sollte und zur Bearbeitung der verschiedenen Soolen eine andere Fläche erfordert würde, zur Wirklichkeit zurückkehrt.

Die Verdunstungsverhältnisse für Soolen von verschiedenem Salzgehalt sind allerdings bis jetzt in ungenügender Weise ermittelt. Langsdorf hat zuerst diesen Gegenstand zur Sprache gebracht und die Resultate seiner Untersuchungen hierüber im fünften Theile seiner Salzwerkskunde S. 138 in einer Tabelle zusammengestellt. Unter verschiedenen Witterungszuständen hat hierüber ferner J. A. Bischof ausführliche Versuche angestellt. Die Resultate derselben sind im Archiv für Bergbau und Hüttenwesen A. VII, 3; A. IX, 193; A. XI, 222, 425 niedergelegt, und diese werden dazu dienen können,

eine allgemeine Kenntniß der Verdunstungsfähigkeit der Soole von verschiedenem Procentgehalt zu verschaffen, wenn die Verdunstungsfähigkeit des Wassers = 1 angenommen ist. Von dem Verhalten des reinen Wassers wird sich nach diesen Versuchen das Verhalten der Salzsoolen um so mehr entfernen, je größer ihr Salzgehalt wird, oder mit anderen Worten, es wird in gleicher Zeit und unter gleichen Umständen von einer bestimmten Quantität Soole verhältnißmäßig weniger Wasser abgedunstet, je reicher ihr Salzgehalt ist, und mehr Wasser, je geringer ihr Salzgehalt ist. Da bei dem technischen Betrieb auf den Salinen nächst den wirklichen Soolmengen in den nach kubischem Raum bestimmten Soolen auch die Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchen von den Soolen verschiedenen Gehalts bei gleichen Umständen der Gradirung und Siedung die Wasserabdunstung oder Abdampfung stattfindet, so sind die gedachten Versuche von besonderer Wichtigkeit und von großem Interesse. Später in den Jahren 1837 und 1838 sind auf der Saline Colberg, und in dem Jahre 1845 auf der Saline Rosen Versuche über das Verdunstungsverhältniß für Soolen von verschiedenem Gehalt ausgeführt, durch welche die von J. A. Bischof zu Dürrenberg ermittelten Werthe nicht bestätigt werden, vielmehr Abweichungen enthalten, welche dadurch erklärt werden, daß die ersteren zu lange unter Umständen fortgesetzt wurden, unter welchen der Salzprocentgehalt der Soole schon bis zur Sättigung gestiegen ist. Die von J. A. Bischof gefundenen Resultate und Zahlenwerthe werden zwar, um die Erfolge bei der Gradirung und Siedung beurtheilen zu können, immer noch in Rechnung gezogen, allein sie bedürfen wegdem noch der Bestätigung.

Aus dem letzteren Grunde schlägt C. J. B. Karsten in seiner Salinenkunde II, 583 vor, die Eintheilung der Gradirung in Fälle auf einem ganz empirischen Wege stattfinden zu lassen, indem die Bestimmung der Soolen-Zuflußmenge durch die Betröpfelung noch immer das Mittel gewähre, die Veredelung der Soole den Verdunstungsverhältnissen anzupassen, welche durch die jedesmaligen Witterungsverhältnisse geboten sind. Hiernach nimmt Karsten eine gleichmäßig fortschreitende Veredelung, nach dem Procentgehalt der Soole, für jeden Gradirfall an. Wäre z. B. eine 6procentige Soole zu einer 18procentigen zu erheben und hätte man sich überzeugt, daß eine Veredelung von 3 Procent das günstigste Verhältniß sei, bei welchem die Gradirwand für den ersten Fall benutzt wird, so kann man eine ebenso große Veredelung für jeden der folgenden Gradirfälle annehmen. Man würde nun die Gradirung in 4 Fälle eintheilen und die Zunahme des Salzprocentgehaltes für jeden Fall zu 3 Procent annehmen. Damit also die Soole auf den vier Gradirfällen nach und nach 18 Procent erhalten wird, muß sie auf den ersten Fall von 6 zu 9 Procent, auf den zweiten Fall von 9 zu 12 Procent, auf den dritten Fall von 12 zu 15 Procent, auf den vierten endlich von 15 zu 18 Procent übergehen und dabei von dem einer 18procentigen Soole zustehenden Wassergehalt verlieren.

auf dem ersten	1 —	$\frac{6}{18}$	. . .	0,666 . .
" " zweiten	1 —	$\frac{9}{18}$	. . .	0,500 . .
" " dritten	1 —	$\frac{12}{18}$	. . . .	0,333 . .
" " vierten	1 —	$\frac{15}{18}$	. . . .	0,166 . .

Um diese Anreicherung zu bewerkstelligen, muß sich der Flächeninhalt des 1., 2., 3. und 4. Gradirfalles verhalten wie 666 : 500 : 333 : 166, wodurch zugleich für eine vorausgesetzte gleiche Höhe der Wände, das Verhältniß der Länge der einzelnen Abtheilungen der Gradirung, wenn die Länge des ersten Falles = 666 ... angenommen wird, bestimmt ist. Karsten folgert weiter, daß, je höher die Soole angereichert wird, desto geringer ihr Verdunstungsverhältniß ist, deshalb die Länge des letzten Gradirfalles auf Unkosten der vorhergehenden zu vergrößern sein würde.

Die Frage, bis zu welcher Grenze die Anreicherung der Soole durch die Tropfelgradirung zweckmäßig und vortheilhaft sei, läßt sich allgemein dahin beantworten, daß die möglichst hohe Concentration der Soole auch die vortheilhafteste sein muß, um die durch den Siedeproceß zu verdampfende Wassermenge möglichst zu vermindern. Da der Salzverlust durch Verwehen bei gradirenden Soole um so größer wird, je concentrirter die Soole ist, so können allerdings Umstände eintreten, welche es rathsam erscheinen lassen, die Gradirarbeiten einzustellen und die Soole unter dem Gehalte der Sättigung zu gradiren. Dem Einwande, daß eine allzu reiche Soole bei fortgesetzter Gradirung nothwendig ihr Salz überall, wo sie an den Dornspitzen auffällt, absetzen und die Dornwände in Salzmauern verwandeln würde, wird dadurch begegnet, daß die Feuchtigkeit der Luft diese Salztheile von selbst auflöst und den Behältern als Siedesoole zuführt.

Aus den vorliegenden Untersuchungen geht also der Zweck des Gradirens dahin, durch so bedeutende Verdunstung die Soole unter einem möglichst geringen Verlust zu veredeln, zu concentriren. Bei der Tornengradirung ist die Vorrichtung hierzu das Gradirhaus, das Gradirwerk, ein scheunenartiges, nach allen Seiten offenes Gebäude, dessen Gehalt vorzugsweise dazu dient, den dazwischen aufgeschichteten Bunden von Tornengesträuch den erforderlichen Zusammenhang zu geben. Das beste Material zu den Dornen ist der Schwarzdorn (Prunus spinosa), weil sich aus ihm wegen seiner sparrigen Beschaffenheit lockere und dabei hinreichend dichte Wände aufbauen lassen. Entweder bilden diese Dornenbündel eine einzige Wand, oder zwei mit einander parallel und nahe neben einander laufende Wände. Die Methoden zum Belegen der Wände mit Soole werden dabei in Flächengradirung und kubische Gradirung unterschieden, indem dort nur eine Dornenwandsfläche, hier aber ein körperlicher Raum, also zwei solcher Wände

absichtlich benäßt werden und so die Soole bei letzterer Methode an vier Flächen herabläuft, namlich sowol an den nach Innen als an den nach Außen gekehrten Seiten der Wände. Die einwändigen Gradirungsanlagen verursachen geringere Anlagekosten, als die zweiwändigen, führen aber einen größeren Soolenverlust herbei, während zwei parallel neben einander aufgerichtete Wände gleichzeitig einen größeren Verdunstungseffect leisten.

Die äußere Wand der Dornenwände erhält gewöhnlich eine Böschung oder Dossirung, sodaß die Dornenwand am Fußende breiter ist als am oberen Ende. Diese Dossirung differirt ½ und 1 Zoll für 1 Fuß der senkrechten Höhe der Wand, welche dadurch nicht allein eine größere Stabilität erhält, sondern auch eine bessere Vertheilung der Sooltropfen und eine geringere Verstäubung bewirkt. Die Dornen werden mit einer Neigung von der hinteren nach der vorderen Fläche in das Gerüste eingelegt, die Größe der Neigung aber wird durch die Art der Verlattung bestimmt, indem die Dornenlatten zwischen den hinteren Dornensäulen in einem um so viel höheren Niveau wie die Latten zwischen den vorderen Dornensäulen befestigt werden, als das Gefälle beträgt, welches den Dornen zugetheilt wird, damit die Sooltropfen nicht im Innern der Wand zerstreut, sondern mehr nach der äußeren Fläche zurückgeführt werden. Die Größe der Neigung differirt bei den verschiedenen Salinen, wo kubische Gradirung betrieben wird, zwischen 1¾ und 2½ Zoll für den laufenden Fuß der Horizontale. Einverstanden sind die praktischen Salinenleute nur darüber, daß bei einer gewählten schwächeren Dossirung der Wand auch ein schwächeres Gefälle für die Dornen, sowie bei größeren Dossirungen auch eine stärkere Neigung der Dornen stattfinden müsse. Von der Beschaffenheit der Dornen selbst wird es abhängig sein, welche Combination die bessere ist, da weniger sparrige und dichter über einander liegende Dornen engere Verlattung nothwendig machen und dabei eine geringere Dossirung der äußeren Wandfläche und eine geringere Neigung der Dornen gegen den Horizont gestatten als minder dicht über einander liegende Dornen. Im Allgemeinen sind bei der Anwendung von zwei parallel neben einander stehenden Wänden mehr lockere Bedornungen erforderlich, als bei einer einfachen Dornenwand, sowie schmalere Dornenwände eine dichtere Bedornung erfordern als stärkere Wände. Zu fest liegende Dornen tragen zwar zur Verminderung des Soolenverlustes bei, erschweren aber die Verdunstung, weil sie die Beschleunigung des Luftwechsels verhindern. Aus diesem Grunde versagen die zu lange Zeit angewendeten und mit Absätzen aus der gradirten Soole stark überzogenen, stark besteinten Dornen zuletzt den Dienst, die Leistungsfähigkeit der Gradirwand kann sogar so gering werden, daß die niederfallende Soole nur unbedeutend angereichert wird.

Das Ausbrechen der alten, besteinten Dornen und das Einwechseln neuer Dornen in ein Gradirgebäude wird dann ein unabweisliches Geschäft, das gewöhnlich in Wintertagen, wo der Gradirbetrieb sistirt, vorgenommen wird. Der Dornsteinabsatz besteht im Wesentlichen aus Gyps, wie schon oben bezeichnet worden, ist also größtentheils von dem Rohsalzgehalte der zu gradirenden Soolen und von dem Grade der Concentration abhängig, den die Soolen beim Gradiren erlangen. Soolen, die nur bis zu einem Gehalte von 15—18 Procent gradirt werden, setzen weniger Gyps ab, weil er durch den Wassergehalt noch in Auflösung erhalten wird und daher erst beim Siedeproceß ausgeschieden wird. Die Aussonderung an den Dornen erfolgt gewöhnlich in ausgebildeten Krystallen. Daß der Dornstein von einer und derselben Wand im specifischen Gewichte oft verschieden ist, hat Heine in s. Unters. nachgewiesen, die ausführlich im Archiv f. Min., Geogn. ꝛc. XIX, 170 einzusehen sind.

Die Höhe der Gradirwände ist abhängig von der Größe der disponiblen Bewegungskräfte und von der Größe der Soolenzuflüsse. Daß der Effect der Gradirung mit der Höhe der Wände zunimmt, ist zwar durch die Beobachtung bestätigt, daß die Ausdünstung in den höheren Luftschichten größer als in den niedrigen ist; allein es gibt Gründe, die erforderliche Gradirfläche lieber durch längere als durch höhere Wände herbeizuschaffen. Diese bestehen in der mit der Höhe zunehmenden Schwierigkeit, den Gradirgebäuden die erforderliche Stabilität zu geben, um der Wirkung der Winde den nöthigen Widerstand leisten zu können. Ferner kommt die in gleichem Verhältniß erforderliche Vergrößerung der Bewegungskräfte in Betracht, durch welche die zu gradirenden Soolen auf die Rinnkasten gefördert werden. Mit einer größeren Höhe der Dornenwand nimmt auch der Soolenverlust zu, und endlich wird die nöthige Gleichförmigkeit in der Tröpfelung um so schwieriger herzustellen sein, je tiefer die Soole herabfallen muß. Nach den praktischen Erfahrungen stehen die Leistungen der Gradirwände von 30—35 Fuß Höhe zwar denen der 50 Fuß hohen Wände nach, allein die ersteren mochten doch die vortheilhaftesten sein.

Die Breite oder die Stärke der Dornenwände ist davon abhängig, ob die Gradirung aus einer Wand besteht, oder ob zwei parallele Wände neben einander über einem gemeinschaftlichen Bassin stehen. Die doppelwändigen Gradirgebäude erhalten gewöhnlich niedrigere und schwächere Wände als die einwändigen, und in der Regel ist die Breite bei höheren Wänden größer als bei niedrigeren.

Um den Dornen die für die Gradirung bedingte Lage zu geben, muß ein besonderes Gerüst, das Dornengerüst, auch Dornenstellage genannt, aufgeführt werden. Dieses Gerüst bildet das Gerippe des Gradirgebäudes und besteht aus senkrecht oder doch nur mit geringer Neigung gegen den Horizont aufstehenden Säulen (Dornensäulen, Bundsäulen), zwischen welches die Dornen eingeschoben werden. Die durch solche Säulenpaare in dem Gradirgebäude nach der Richtung der Länge desselben gebildeten Abtheilungen sind nothwendig, damit die Dornen bei der gewöhnlich sehr bedeutenden Länge der Gradirgebäude durch das eigene Gewicht nicht zusammengedrückt werden, also der starke

Seitendruck aufgehoben wird, der sowol das Aufführen der Wände erschwert, als auch die Erreichung eines in der ganzen Gradirwand möglichst gleichartigen Lockerheitszustandes des Strauchwerkes unmöglich machen würde. Um den senkrechten Druck des über einander liegenden Strauchwerks zu vermindern, werden die beiden zunächst neben einander stehenden vorderen und die beiden hinteren Dornensäulen durch hölzerne Latten, die Dornenlatten, mit einander in Verbindung gesetzt. Man erhält auf solche Weise einen parallelepipedischen Raum, dessen Länge durch die Länge der Dornenbunde, dessen Breite durch die Entfernung der Dornensäulen von einander und dessen Höhe durch die senkrechte Entfernung bestimmt wird, in welcher die Verlattung der neben einander stehenden Dornensäulen erfolgt ist. Das ganze Gradirgebäude ist auf solche Weise in parallelopipedische Räume eingetheilt, deren Anzahl durch die Menge der horizontal neben einander stehenden Dornensäulen und der vertical über einander angebrachten Latten bestimmt ist. Wird daher bei der kubischen Gradirung von einer einen □Fuß äußeren einseitigen Dornenwandsfläche gesprochen, so ist darunter ein Prisma Dornengewebe verstanden, das die Breite der Dornenwand zur Länge und einen □Fuß zur Durchschnittsfläche hat. Die Dornensäulen stehen unten stumpf auf, sind nur oben eingezapft, die inneren sind lothrecht, die äußeren aber schräg aufgestellt. Gewöhnlich haben die äußeren Dornensäulen auf jedem Fuß senkrechter Höhe etwa ¼ Zoll Anlauf, werden also z. B. bei einer Dornenwandshöhe von 32 Fuß unten von der lothrechten Linie 2 Fuß herausgerückt. Auf der einen Seite jeder Dornensäule werden nach Maßgabe der Lattenstärke Laven, auf der anderen aber Zapfenlöcher 2 Zoll tief eingemeißelt. Die Dornenlatten werden 3¼ Zoll länger, als die Breite zwischen zwei Dornensäulen im Lichten beträgt, geschnitten und ihr Ende dergestalt abgerichtet, daß sie in die Zapfenlöcher blos eingelegt zu werden brauchen. Auf der Saline Dürrenberg wird die Lage der Latten so geordnet, daß die Are der außen zu legenden Dornenfaschine auf jeden Fuß Länge 2 Zoll Gefälle nach Außen erhält. Sind daher im Querschnitt die Dornensäulen z. B. 4 Fuß von einander entfernt, so müssen die äußeren Dornenlatten 8 Zoll tief unter der Horizontallinie der inneren Latten eingelegt werden. Die unteren äußeren Dornenlatten werden 1 Zoll hoch über dem Verdeck des Bassins eingesetzt. Alle übrigen Latten liegen von Mittel zu Mittel 18 Zoll weit von einander. Ueber die Dornenbelegung der Gradirhäuser, Fertigung von Fascinen aus Dornen, über Ausbrechen der alten besteinten Dornen vergl. die Beschreibung von J. A. Bischof im Archiv f. Bergbau ꝛc. XX, 89. Haben die in der Bischof'schen Schrift befindlichen Angaben auch nur größtentheils auf die Verhältnisse der Saline zu Dürrenberg Bezug, so geben solche doch vielseitig einen Anhalt für das mechanische Verfahren bei den eben besprochenen Arbeiten.

Bei dem ersten Blick auf ein Gradirgebäude findet man, daß es nicht allein ein offenes, allen Witterungsverhältnissen ausgesetztes Gebäude ist, sondern daß es auch noch beständig angefeuchtet und durchnäßt wird. Anfänglich wurden die Gradirhäuser mit einer Bedachung, ja häufig mit einem recht schweren Ziegeldach versehen, um den herabfallenden Regen von den Gradirwänden abzuhalten. Die älteren Gradirgebäude erhielten dadurch eine sehr schwerfällige, der zu tragenden Last entsprechende Construction. Erst später kam man zu der Einsicht, daß die Ueberdachung der Gradirwände dem Verdunstungsprocesse hinderlich sei und die Erneuerung der Luftschichten erschwere. Die Gradirgebäude wurden daher offen und ohne Bedachung eingerichtet. Die Aufgabe bei Errichtung der Gradirgebäude besteht hauptsächlich darin, ein hölzernes Gerüst zu construiren, welches durch die anzubringenden Verbindungen der Hölzer unter einander und durch zweckmäßige Verstrebungen eine hinreichende Stabilität erhält, um der Wirkung starker Stürme Widerstand zu leisten. Dieser Aufgabe läßt sich natürlich in vielfacher Art Genüge leisten, wodurch auch die große Verschiedenartigkeit in der Construction der Gradirgebäude, von denen wir später einige der bekanntesten in Betracht ziehen wollen, entstanden ist. Daß zunächst dergestalige und feste Verbindung und Verstrebung der Baubölzer eine Hauptbedingung für den Bau der Gradirgebäude sein müssen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Wirkung eines Sturmwindes auf eine derselben ausgesetzte Fläche von locker über einander liegendem Strauchwerk sehr bedeutend ist. Diejenigen Gradirgebäude müssen als die wirksameren angesehen werden, bei denen durch die gewählte Art der Verbindung und Verstrebung das Hervortreten des Holzwerks vor den Gradirwänden am vollständigsten vermieden wird, um die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen auf die Wandfläche am wenigsten zu verhindern und zugleich einen möglichst ungehinderten Windzutritt zu gestatten. Die Höhe der Gradirgebäude ist von der Höhe der aufzustellenden Dornenwände abhängig, und da sich das Holz hierbei durch Mauerwerk nicht ersetzen läßt, so wird eine gute Wahl in Hinsicht auf Art und Stärke des Bauholzes zu treffen sein. Dieses erhält bei einem Gradirgebäude nach seiner mannichfaltigen Bestimmung entweder eine horizontale Lage, oder eine verticale Stellung, oder auch eine schiefe Richtung. Zu dem, welches eine horizontale Lage erhält, gehören die Grundschwellen, welche auf den Grundpfeilern des Gebäudes ruhen und die Last desselben tragen helfen. Ihre Stärke muß der Stärke der Säulen, die hineingezapft werden, entsprechen. Die Dachschwellen, welche horizontal auf den Säulen ruhen, und in welche die Säulen mit ihrem oberen Theile eingezapft sind, sind in der Regel schwächer als die Grund- oder Hauptschwellen. Ihre Stärke muß dem oberen Durchmesser der in selbige zu zapfenden Säulen entsprechen. Die Balken sind jene waagerecht liegenden Hölzer, welche quer über den ganzen Bau von einer Schwelle zur anderen gelegt werden, um sowol zum Zusammenhalten der gegen einander überstehenden Wände als auch zur Unterstützung des Ganzen dienen. Die Träger sind jene Bäume, welche

mit den Schwellen parallel laufend unter die Balken gelegt werden, um sie in ihrer waagerechten Lage zu halten und zu unterstützen. Die Riegel verbinden die Säulen durch Verzapfung so mit einander, daß sie sich nicht aus ihrer senkrechten Lage verschieben. Sie tragen keine Last, brauchen daher von keinem starken Holze zu sein.

Zu dem Holzwerke, welches eine verticale Stellung erhält, gehören die Säulen oder Pfosten. Sie werden in die Grund- und Dachschwellen eingezapft, und machen in Verbindung mit den Riegeln das Hauptholzwerk der Gradirgebäude aus. Ihre Stärke richtet sich nach ihrer Höhe, nach ihrer Entfernung von einander und nach ihrem Standpunkte. Säulen von 27—30 Fuß Höhe und 12 Fuß weit von einander abstehend unterstützen vollkommen die Last, welche auf sie drückt, wenn sie am Fußende 10—12 Zoll dick sind und nach Aufwärts allmälig in dieser Stärke abnehmen.

Zu dem Holzwerke, welches eine schiefe Richtung erhält, gehören die Streben, welche an der langen Seite des Baues von dem vierten oder fünften Theile jeder Säule an bis nahe in die Mitte des zwischen den Säulen befindlichen Schwellenstückes eingezapft werden, sodaß sie wegen ihrer schiefen Richtung vorzüglich auf die Verbindung und Festhaltung des Holzwerks hinwirken und dem Verschieben der Säulen begegnen.

Die durch Verzapfung zusammengefügten Schwellen, Säulen, Riegel und Streben bilden das Gerüste der Dornenwand.

Die Windstreben werden an den äußeren Seiten des Gebäudes angebracht und sichern dasselbe vor dem Stoße des Windes. Sie werden oben wenigstens einen Fuß von der Dachschwelle entfernt an der Säule eingezapft. Man gibt ihnen mit der Horizontallinie einen Winkel von etwa 60 Grad. Damit die Streben eine dauerhafte Widerlage bekommen, werden steinerne Pfeiler aufgemauert, die auf der Fläche, wo die Strebe aufsetzt, so abgeschlagen werden, daß solche mit der darauf ruhenden Strebe einen rechten Winkel macht. Auf die gedachte schiefe Fläche legt man eine starke Trieblade von festem Holz und treibt die Strebe in solche hinein.

Die Verbindung der einzelnen Theile der Gradirgebäude ist um so wichtiger, als hiervon nicht nur die Dauer und Haltbarkeit des Ganzen, sondern auch die zur Erreichung des Zwecks erforderliche Vorrichtung abhängt. Wir betrachten daher hier nun noch:

Die Unterlage oder das Fundament, worauf das Gradirgebäude ruht. Der unterste Theil eines Gradirhauses besteht aus einem hölzernen wasserdichten Boden, welcher ringsherum mit starken Bohlen eingefaßt ist, damit die von den Gradirwänden herabtröpfelnde Soole gesammelt werden kann. Dieser Behälter heißt Soolenbehälter, Reservoir, Soolschiff oder auch Bassin. Zu solchen Sammelbehältern wendet man bald offene Bassins, bald bedeckte Reservoire an, über denen die Gradirgebäude errichtet sind. Sie ruhen nicht unmittelbar auf der Erde, sondern auf einer erhöheten Unterlage. Diese besteht in symetrisch gereiheten Pfeilern, welche nach Maßgabe des Bodens und nach dem Gerüste des Ganzen ein entsprechendes Fundament erhalten. Die Dicke der Pfeiler verhält sich gewöhnlich zu ihrer Höhe wie 1 : 4. Die Breite und die Entfernung derselben von einander stehen in genauer Verbindung. Im Allgemeinen ist dabei angenommen, daß sich die Summe der Zwischenräume zu der Summe des Mauerwerks nach dem Längenmaße verhält wie 1 : 3, d. h. wenn z. B. ein Gradirgebäude 400 Fuß in die Länge bekommen soll, so müssen 300 Fuß Pfeiler und 100 Fuß Zwischenraum sein. Allein diese Annahme ist nicht erschöpfend. Die Einrichtung muß vielmehr den localen Verhältnissen angepaßt werden. Nur muß jedes Gradirgebäude so fest als möglich unterstützt und die Menge der Pfeiler und ihrer Zwischenräume so gemacht werden, daß die Luft an mehren Orten eindringen und die Feuchtigkeit an jedem Orte wegführen könne. Eine Pfeilerbreite von 8—10 Fuß und eine diesem entsprechende Weite der Zwischenräume ist ein gutes Verhältniß. Ist das Gradirgebäude zweiwändig, so wird solches in der Mitte durch zwei Reihen Pfeiler unterstützt, um den ganzen Bau besser zu unterstützen und um auch den unteren Soolenbehälter unverrückbar in seiner Lage zu erhalten. Diese mittleren Pfeiler stehen mit den äußeren so, daß wenn man durch den Zwischenraum, den zwei äußere Pfeiler bilden, hineinblickt, man gerade die Mitte des inneren Pfeilers sieht. Die Höhe der Pfeiler modificirt sich nach dem Zwecke und der besonderen, von der ebenen oder unebenen Beschaffenheit des Bodens abhängigen Lage des Gebäudes.

Auf Salinen, welche es mit Gradirungen zu thun haben, bilden die Räume zur Aufbewahrung der Soolenvorräthe, die Soolenbehälter, ein wesentliches Erforderniß. Die Gradirhäuser werden daher in der Regel über große Reservoire errichtet. Je geringer der anfängliche Salzgehalt der zu gradirenden Soole ist, desto öfter muß die Soole die Dornenwände passiren und desto mehr abgesonderte Behälter müssen vorhanden sein, um die Soolen von verschiedenem Salzgehalt von einander zu trennen. Diese Soolenbehälter geben daher den Grundbau für die Gradirhäuser ab und sind gewöhnlich aus Holz zusammengesetzt. Verschieden von diesen freistehenden Soolenbehältern sind die sogenannten Erdreservoire, deren Wände ganz oder theilweise in die Erde eingegraben sind, als Behälter für hochlöthige oder gesättigte Soolen dienen, ein festes Verdeck (Pritsche) haben, welches, wie schon oben erwähnt, als Dachgradirung verwendet wird. Die Sammelbehälter, über denen die Gradirgebäude errichtet werden, sind bald offene Bassins, bald bedeckte Reservoire. Je breiter diese Behälter sein können, desto geringer wird der Soolenverlust sein, weil die durch den Wind von den Gradirwänden verweheten Sooltropfen um so vollständiger aufgefangen werden können.

Ist eine Gradirwand vollständig hergestellt, so sind zum Betriebe derselben gute Soolenleitungen nothwendig. Zur Fortleitung der Soole werden nur hölzerne oder gußeiserne Röhren angewendet. Salinen, welche nur Quellsoolen verarbeiten, bedürfen oft langer und vieler

Röhrenstrecken, um die Quellsoole nach den Gradirhäusern und auf diesen den verschiedenen Fällen, und von diesen endlich den Siedesoolen-Reservoiren zuzuführen. Um aber die Soole auf der Dornenwand gehörig zu verbreiten, um die Vertropfelung der Gradirwände auszuführen, um eine gleichmäßige Benässung derselben eintreten zu lassen, dient eine Vorrichtung, welche Tropfanstalt genannt wird. Die auf dem Gradirbau gehobene Soole wird gewöhnlich in einen etwa einen Fuß weiten und ½ Fuß tiefen Kasten, Soolkasten oder Rinnkasten, geleitet, welcher längs der ganzen Gradirwand und zwar oberhalb der Dornenwand angebracht und fortgeführt ist. Diese Soolleitungskasten, auch Kandeln genannt, erhalten eine vollkommen horizontale Lage, um an jeder Stelle in gleicher Höhe mit Soole angefüllt zu sein. Unter ihnen springt die Dornenwand seitwärts etwa 1½ bis 2 Fuß hervor, und aus ihnen erfolgt die Vertheilung der Soole nach den Seiten der Dornenwand. Das Niedertröpfeln der Soole wird vermittels flacher hölzerner Rinnen, Tropfelrinnen, bewirkt, welche mit Einschnitten versehen und waagerecht fortlaufend neben den Soolleitungskasten gelegt sind. Aus diesen Einschnitten gelangt die Soole unmittelbar auf die Dornenwand, die Zuführung der Soole zu den Tröpfelrinnen aus den Soolleitungskasten erfolgt aber durch hahnartige Vorrichtungen, mittels welcher die Zuflußmenge geregelt werden kann, je nachdem die Witterung geeignet, der Wind stark oder schwach ist. Das Oeffnen und Schließen dieser Soolhähne erschwert bei langen Gradirgebäuden ungemein das Verfahren der Soolenzuführung und erfordert oft ein großes Gradirpersonal. Die Thätigkeit desselben wird namentlich bei schnellen und häufigen Veränderungen der Witterung und des Windes oft in einer für den Gradirbetrieb selbst nachtheiligen Weise in Anspruch genommen. Um daher den Soolenzufluß zu allen Hähnen und Tröpfelrinnen auf der einen Seite der Wand plötzlich abzuschneiden und dagegen den Soolenzugang für die andere Hälfte der Wand zu eröffnen, sodaß die Arbeiter wenigstens nur auf die Bestimmung der Quantität der abfließenden Soole durch die Regulirung der Hahnöffnungen beschränkt bleiben, ist man zu einer einfacheren Vorrichtung gekommen, welche die Umstellungsvorrichtungen erleichtert und beschleunigt, und daher häufig Geschwindstellung genannt wird. Zu ihrer Einrichtung ist es erforderlich, daß die Soolhähne nicht unmittelbar mit dem Soolleitungskasten in Verbindung stehen, sondern den Soolenzufluß aus den mit dem Soolenbehälter mittels communicirenden Röhren verbundenen Soolenröhren, Geschwindstellungsröhren, erhalten, von denen für jede Dornenwand zwei, nämlich eine für jede Hälfte der Wand, vorhanden sein müssen. Auf den württembergischen Salinen unterliegt die Geschwindstellung veränderten Einrichtungen. Um nicht jeden Tropfhahn besonders zu verschließen oder zu öffnen, bedient man sich eines besonderen Zeggenhäuses. Man bringt nämlich neben den Tropfrinnen, und zwar etwas höher als diese liegen, ein Gestänge an, befestigt auf dieses kleine, nur an der vorderen Seite offene Rinnen, führt diese unter dem Soolkasten weg, richtet ihre Oeffnung gerade über die entgegengesetzte Tropfrinne, trifft die Einrichtung so, daß, wenn man das Gestänge zieht, diese auerliegenden Rinnen gerade unter die Tröpfelhähne kommen, die ausströpfelnde Soole aufnehmen und unter dem Soolkasten weg in die auf der anderen Seite desselben liegende Tropfrinne leiten, wo sie dann auf die Dornenwand verbreitet wird.

Je mehr die Tröpfelungsvorrichtungen nach der Mitte der Dornenwand zugelegt werden, je mehr wird die Soole in das Innere der Dornenwand geführt, und es wird der Soole so eine verhältnißmäßig große Dornenoberfläche dargeboten. Letzteres ist namentlich bei der kubischen Gradirung der Fall. Es liegen bei dieser Art Gradirung vier Reihen Tröpfelrinnen, und die Soole fällt sowol nahe den äußeren als auch nahe den inneren Oberflächen der Dornenwände herab. Bei der Flächengradirung werden nur zwei Reihen Tröpfelrinnen gelegt, die Soole fällt nur längs den beiden äußeren Dornenwandflächen herab. Auf den westphälischen preußischen Salinen ist man zu dem Resultate gekommen, daß zwei parallele combinirte Wände den geringsten Soolenverlust und den größten Gradireffect leisten, wenn nicht blos die eine Wand vollständig, d. h. beide Hälften derselben, sondern auch außerdem noch die dieser Wand zugewendete Fläche der zweiten Wand absichtlich benaßt werden. Man nennt das letztere, von Reilmann eingeführte Gradirungsverfahren die combinirte kubische und Dreiflächengradirung. Berlach war, so weit die Nachrichten reichen, der erste, welcher die kubische Gradirung einführte, welche jetzt auf allen guten Gradirsalinen eingerichtet ist. So dürftig auch in den ersten Zeiten die Gradirungsanstalten gewesen sind, so konnte es doch nicht fehlen, auch hier die nöthigen Verbesserungen eintreten zu lassen. Und so sehen wir jetzt auf den Salinen, welche noch einen Gradirbetrieb haben, sehr mannichfaltige Gradirhausconstructionen aufgestellt. Von diesen zeichnen sich besonders die fünf folgenden aus:

1) Die Berlach'sche Construction. Es ist schon im Eingange dieser Abhandlung erwähnt, daß ein ums Jahr 1730 vom Freiherrn von Beust zu Dornenwandsgradirung eingeführt wurde. Später legte Berlach dergleichen Tröpfelwerke auf den sächsischen Salinen an. Die Dornenwand war 25 Fuß hoch, unten 10 Fuß, oben 8½ Fuß breit. Das Haus hatte äußerlich Strombänder und ein Zeltdach. Später änderte Berlach diese Verhältnisse, und nach und nach wurden von ihm und seinen Nachfolgern diejenigen Aenderungen geschaffen, wie sie namentlich in Salinen Kösen und Artern hatten, wie solche Darstellung zum Theil noch besitzt. Die nächste Veränderung traf Berlach in Cöln, wo er ein Gradirhaus von 36 Fuß Höhe und 10,5 bis 14,8 Fuß Breite erbaute, und mit einer Holzmenge von 972,1 laufenden Fuß 172,5 □Fuß einfache Dornenwandsflächen schuf.

2) Die Walt'sche Construction. Fast zu gleicher Zeit mit Berlach wirkte auch Walz von Sulza

für die Salzwerkskunde. Auch er verbesserte die zu seiner Zeit sehr unvollkommenen Gradirgebäude. So war er der erste, der statt der zwei über dem zweiwändigen Gradirgebäude liegenden Tröge einen einzigen breiten Behälter und über solchen eine dritte Wand erbaute, sodaß er nun ein zweistöckiges, dreiwändiges Gradirhaus erhielt, welches ohne viel größere Kosten mehr leistete, als das frühere einstöckige Gebäude mit zwei Wänden. Später, als man einsah, daß einwändige, aber höhere Gradirwände vortheilhafter seien, wurde das mittlere Bassin weggelassen, die Breite der dritten oberen Wand wurde vergrößert, sodaß die untere mit der oberen eine fortlaufende Außenfläche bildete. Indem so die Einrichtung des ersten Stockwerks beibehalten wurde, erhielt man zwei innere Dornenwandsflächen. Die Dornenwand dieses Gebäudes ist 50 Fuß hoch, unten 24½, oben 17½, im Mittel also 21 Fuß breit. Der Zwischenraum zwischen den zwei unteren Wänden beträgt 8½ Fuß, die Stärke jeder einzelnen Wand 8 Fuß 1 Zoll. Die Lage der Dornen bringt auf jeden Fuß horizontaler Länge 2 Zoll Fall mit sich, die Stellung der Dornenwand aber auf jeden Fuß senkrechter Höhe ¾ Zoll Böschung. Das Haus besteht eigentlich aus zwei Stockwerken. Den oberen Rinnkasten tragen 24½ Fuß lange obere Balken, welche wieder auf Durchzügen ruhen. Der Kasten ist 5 Fuß breit und 2¾ Fuß hoch, und dient zur sogenannten Waiz'schen Geschwindstellung. Das ganze Gebäude ruht endlich auf 7 Schwellen. Das Bassin ist 39 Fuß breit, 11 Fuß tief und befindet sich über der Erde. Der Holzbedarf eines Gebindes dieses Gradirgebäudes, welches 14 Fuß lang ist, beträgt 1463½ Fuß, wovon 220 laufende Fuß auf die freistehenden Streben und Säulenhölzer kommen. Hierdurch werden 700 □Fuß einseitige Dornenwandsflächen erlangt.

3) Die königsborner, auch colberger Construction genannt, ist vorzüglich auf den altpreußischen Salinen im Gebrauch. Sie ist hauptsächlich nur für Flächengradirung eingerichtet, hat einen starken Fall der Dornen, eine geringe Breite der Dornenwand. Jetzt wird diese Construction jedoch auch für den kubischen Betrieb benutzt, namentlich auf der Saline zu Königsborn bei Unna in Westphalen. Das Gradirhaus ist 31½ Fuß hoch, hat eine 28 Fuß hohe Dornenwand, deren untere Breite 8⅓ Fuß, die obere aber 6⅔ Fuß beträgt. Die Dornen werden durch 4½ Fuß von einander abstehende Dornenlatten getragen und haben auf 1 Fuß horizontale Länge 3 Zoll Fall, auf 1 Fuß senkrechte Höhe aber 1 Zoll Böschung. Der Soolenbehälter befindet sich 9 Fuß tief in der Erde, und deshalb ist dem Gradirgebäude eine untere Breite von 42⅔ Fuß gegeben. Der Unterbalken ist ebenfalls 42⅔ Fuß lang und wird von 6 Schwellen getragen. Gehalten wird das Gebäude durch die allen zwei Hauptgebinden zugefügten beiden Windstreben und zwei unteren Bänder. Da die obere Breite des Hauses sehr gering ist, so fehlen auch die oberen Balken, und der 3½ Fuß hohe und 3 Fuß im Lichten breite Rinnenkasten steht gleich auf den zwei 4 Fuß von einander entfernten Durchzügen. Aus den sehr vortheilhaft und viel Soole fassenden einzigen Rinnkasten tritt die Soole in ebenfalls auf dem Hause liegende Röhren und von da durch Hähne in die Tröpfelrinnen, wodurch der Soolverlust wesentlich vermindert wird. Der Holzbedarf eines 16 Fuß 2 Zoll langen Hauptgebindes dieser Gradirhausconstruction beträgt 639 Fuß. Aller 8 Fuß 1 Zoll ist ein unterer Bundbalken, eine Mittelsäule und ein oberer Träger, daher dieses als eine vollkommene Abtheilung zu betrachten ist. Die Längenverbindung und die Windstreben sind jedoch nur aller zwei Abtheilungen vorhanden, auch sind die gewöhnlichen Hölzer länger geschnitten.

4) Die Henschel'sche Construction. Sie wurde vom Maschinen-Director Henschel auf der Saline Kösen im J. 1809 ausgeführt. Das Gradirgebäude ist vom Oberbalken bis zum Unterbalken 46 Fuß hoch, hat eine 39,15 Fuß hohe Dornenwand, ist unten 14,4 Fuß, oben 12,5 Fuß breit. Durch die Lattenrüstung ist den Dornen ein Fall von 2 Zoll pro Fuß horizontaler Länge gegeben. Die Böschung der Wand beträgt 0,689 Zoll pro Fuß senkrechter Höhe. Das 13½ Fuß lange Hauptgebind zählt 4 Unter- und 4 Oberbalken von 13,2 Fuß und 15,75 Fuß Länge. Ueber jeden Bundbalken ist ein 15,75 Fuß langer Unterzug oder Sturz, der mittels zwei Träger mit den Oberbalken verbunden ist. In dem Sturze und dem unteren Bundbalken sind zwei sehr starke, 50,4 Fuß lange Kreuzstreben unter einem Winkel von 60 Grad gegen einander geneigt. Diese Kreuzstreben werden der Länge des Gebäudes nach durch einen sehr starken Hauptträger verbunden und stellen so eine Art Sägebock dar, welcher hauptsächlich die Last des Gebäudes trägt. Aber auch die acht, wie bei der Borlach'schen Construction, vertheilten Dornensäulen sind zum Tragen und Halten des Gebäudes vorgerichtet, indem sie, gleich dem Stiel im Hammer, in den Balken verkeilt sind. Damit ferner der untere etwas hohe Theil der Wand Anhalten besitzt und bei heftigen Windstößen in keine zitternde Bewegung verfällt, sind noch zwei kleine Bänder von 18 Fuß Länge unter einem Winkel von 63 Grad in den Unterbalken und der Mittelsäule eingezapft. Ebenso ist der untere Theil der Streben durch zwei Steifen von 6½ Fuß Länge gegen jede Bewegung geschützt. Die Längenverstrebung findet aller vier Bunde durch zwei unter einem Winkel von 45 Grad stehenden 46 Fuß langen, von der Mittelbundsäulenschwelle bis zum Hauptträger gehenden Streben statt. In der Einrichtung des Soolenbehälters und der oberen Einrichtung mit zwei Soolkandeln ist dieses Gradirhaus mit dem Borlach'schen sehr übereinstimmend; auch in der Säulen- und Strebenordnung weicht es nur in sofern ab, daß auf den Bundbalken die Bundsäulen fehlen und hier die Hauptstreben außerhalb des Bassins stehen. Der Holzbedarf beläuft sich auf 804,2 laufende Fuß für das Normalbund.

5) Die Schlönbach'sche Construction. Schlönbach, ein bekannter intelligenter Salinist, projectirte zunächst einwändige Gradirhäuser für die Gradirwerke zu Elmen bei Groß-Salza. Später hielt er solche nicht mehr für zweckmäßig, er änderte sie daher in zweiwändige um,

und nach dieser Umänderung wurde noch später in Rothenfeld ein Gradirhaus gebaut, dessen Construction wesentlich von Schlönbach herrührt. Dasselbe ist für kubische Gradirung eingerichtet, wo also die äußere und gegenüberstehende innere Wand, jede aber nur einseitig bezogen wird. Es ist 30,4 Fuß hoch und besteht eigentlich aus zwei einwändigen Gradirhäusern, indem die Hauptsäulen einer jeden Wand 12,1 Fuß, die Dornenwände aber 7,678 Fuß aus einander stehen. Die zwei Dornenwände sind unten 14,892 Fuß, oben 11,169 Fuß eine jede stark und 27,923 Fuß hoch. Daher ist das Verhältniß der mittleren Breite, wenn der Zwischenraum zwischen den zwei Dornenwänden nicht mitgerechnet wird, von 13,031 Fuß, zu der Höhe wie 1 : 2142. Hierbei findet ein Dornenfall von 1,944 Zoll und eine Böschung der Wand von 1,59 Zoll statt. Unter dem Soolschiff ist noch ein Reservoir 11,169 Fuß tief in der Erde, im Soolschiff aber ist wieder eine Abtheilung von 12,1 Fuß Breite, in welche die inwendig gradirte Soole allein hineinfällt, da sie meist geringeren Gehaltes ist, als die auf der Außenfläche gradirte Soole. Das Gebäude findet seinen Hauptverband in einem, auf jedem 37,231 Fuß langen Bundbalken aufgestellten starken Kreuzverband, welchen die unter einem Winkel von 53 Grad aufgestellten, unten 22,338 Fuß aus einander stehenden auf einer Höhe von 19,546 Fuß in den Hauptsäulen mittels einer Anlaschung befestigten beiden 27,923 Fuß langen Haupt- oder Windstreben bilden, über welche ein 12,567 Fuß langer Spannriegel in der Höhe von 20,942 Fuß die Hauptsäulen aus einander hält, und zwei darauf gegen einander gestellte 6,884 Fuß lange Bänder die 21,087 Fuß langen Oberbalken stützend einen festen Verband geben. Die 29,319 Fuß langen beiden, auf den Mittelbalken stehenden Hauptsäulen sind jede in einen Wandrahmen gezahnt, welcher zugleich als Oberbalkenträger dient. Auf jedem der beiden Seitenbalken stehen zwei mittlere 29,786 Fuß hohe Dornensäulen für jede Wand, also für beide Wände vier aufgerichtet. In der Mitte des Gebäudes ist eine zu größerer Stütze der Oberbalken mit einem überliegenden Träger versehene Mittelsäule angebracht, und da die Hauptwirkung der Sturmwinde in Beugung der Dornenwand in der Mitte des Hauptgebindes sich äußert, so sind drei auf dem Mittelbalken stehende Säulen durch einen in der Mitte der Dornenwandshöhe gelegten Querriegel zur Verhütung der Säulenbewegung mit einander verbunden. Der Verband der Länge nach geschieht durch vier Längenstreben über vier Hauptgebinde. Das ganze Haus ruht auf drei Schwellen, welche wieder auf den Balken und Pfosten des unteren Reservoirs ruhen. Auf dem Hause ist ein 5,585 Fuß breiter und 1,058 Fuß hoher Kasten, aus welchem gelegte Röhren die Soole erhalten, welche sie in die Tropfröhre treten lassen. Zu einem Gebind dieser Gradirung von 13,961 Fuß Länge oder 389,833 □Fuß Fläche gehören 996,819 laufende Fuß Holz.

Die folgende Tabelle stellt die Resultate aus dieser Construction übersichtlicher zusammen:

Benennung der Construction.	Die Höhe beträgt: des ganzen Hauses vom Oberbalken bis Unterbalken. (Fuß.)	Die Höhe beträgt: der Dornenwand. (Fuß.)	Die Breite ist: oben. (Fuß.)	Die Breite ist: unten. (Fuß.)	Die Breite ist: im Mittel. (Fuß.)	Die mittlere Breite verhält sich zur Höhe wie 1 zu	Fall der Dornen auf 1 Fuß: horizontale Länge. (Zoll.)	Fall der Dornen auf 1 Fuß: senkrechte Höhe. (Zoll.)	Böschung der Wand.	An Holz waren erfordert ein auf das Normalbund reducirtes Gebind. (laufende Fuß.)	Auf das äußere Holzwerk kommen (laufende Fuß)
Borlach	41¼	35	10,5	14,8	12,65	2,767	2	0,75		921,75	127
Waiz	51	50	17,5	24,5	21	2,381	2	0,75		977,60	220
Königsborn . .	31½	28	6,75	9,08	7,541	3,713	3	1		632,438	80
Henschel	46	39,15	12,15	14,4	13,275	2,948	2	0,689		804,200	55,8
Schlönbach . .	30,4	27,923	14,892	11,169	13,031	2,142	1,99	1,59		996,819	—

Die vorliegende Uebersicht stellt die Waiz'sche Dornenwand als die höchste, die Schlönbach'sche und königsborner als die niedrigste dar. Die königsborner Construction verlangt das wenigste Holz, hat den größten Fall der Dornen, die Schlönbach'sche aber ergibt die größte Böschung der Gradirwand, ist die einzige, von welcher eine vom einspringenden Holze ganz befreite Dornenwand stattfindet, und ist diejenige, welcher von den Salinisten ein großer Vorzug eingeräumt ist. Sie besteht eigentlich aus zwei Häusern, daher würde auch die in der Tabelle angegebene Holzmenge sich auf $\frac{996{,}819}{2} = 498{,}409$ lauf Fuß ändern, sobald die Construction auf ein einwändiges Haus reducirt wird.

Mit obigen Angaben sind keineswegs noch viele andere Constructionen ausgeschlossen, welche je nach den eigenthümlichen Ansichten der Baumeister und Salinisten angetroffen werden. So hat namentlich auch die Belegung der Wände mit Dornen die verschiedensten Ansichten hervorgerufen. Auf einigen Salinen wurden die Dornenreiser, sowie solche kraus aus den Forsten kommen, zu Faschinen gebauen und dann eingelegt; auf anderen ist die Belegung durch bloße Dornenbunde ausgeführt. Ebenso verschieden sind die Meinungen der Salinisten in Bezug auf Auswechselung der defekten Dornenwände. In Dürrenberg ist man nach langjährigen Erfahrungen zu dem Resultate gekommen, daß es

für den Effect der Gradirung am günstigsten ist, wenn die Auswechselung auf dem ersten Falle nach Verlauf von 15—18 Jahren, auf dem zweiten nach 8—9 Jahren, auf dem dritten Falle nach 6—7 Jahren angenommen wird. Andere Salinen haben längere, noch andere kürzere Fristen, alle aber sind darüber einig, daß zu stark besteinte Dornen den Effect der Gradirung vermindern. Eine ebenso große Verschiedenheit findet sich in der Stellung und Lage der Tröpfelungsvorrichtungen.

Wenn in den vorliegenden Angaben von einem Bunde Gradirung die Rede ist, so ist hierunter ein solches von 13½ Fuß Länge, 29⅝ Fuß Höhe und 12⅝ Fuß Breite, oder 400 □Fuß äußerer einseitiger Fläche verstanden.

Bei Aufstellung von Gradirgebäuden wird es stets von größter Wichtigkeit sein, die durch die Localität beschränkten, aber doch herrschenden Windrichtungen zu ermitteln und derjenigen Himmelsgegend, aus welcher die trockenen Winde herbeigeführt werden, die längste Seite der Gradirhäuser zuzukehren. Nur ganz besondere Umstände können eine andere Stellung rechtfertigen. So kann z. B. eine Saline in einem Thale liegen und der Platz so beengt sein, daß allen Gradirgebäuden jene erwünschte Richtung nicht zu geben ist. In einem solchen Falle wird dem Baue eine solche Stellung gegeben, daß die längere Seite desselben von den vortheilhaftesten Winden unter einem schiefen Winkel getroffen wird und die bewegten Lufttheile beim Abprallen ihre Richtung nach der längsten Seite eines anderen Gradirhauses erhalten. Gradirgebäude, welche unter dem Winde liegen, also durch vorliegende höhere Gegenstände vom Winde nicht getroffen werden, haben stets einen Nachtheil in dem Effecte. Unter allen Windrichtungen ist die von Ost nach West die unvortheilhafteste, wenn durch das Vorherrschen der Luftströmung von Süd nach Nord, und umgekehrt, oder durch andere Umstände, zu der Wahl dieser Richtung geschritten werden müßte. Der wesentlich unmittbare Einfluß der Sonne auf die Gradirfläche würde dadurch fast ganz ausgeschlossen bleiben. Die Aufstellung von Windfahnen zur Bestimmung der Windrichtung ist daher bei allen Gradirungen nicht allein ein nothwendiges Erforderniß, sondern auch überall eingeführt.

Als Betriebsvorrichtung für Ausführung der Gradirungsarbeiten sind die Kubiciranstalten zu erwähnen. Sie sind erforderlich, um die auf die Gradirhäuser zu bringenden und gradirenden Soolmengen nachzuweisen. Gewöhnlich sind diese Kubicirungen nach Eytelwein construirt, da sie die wirklich geförderten Soolmengen leicht und übersichtlich ergeben, der Soolenverlust in den Röhrenfahrten eine Unrichtigkeit nicht zuläßt. Bei den gradirten Soolen (Mittelsoolen und Siedesoolen) wird gewöhnlich die Volumenbestimmung in den Reservoiren durch Ausmittelung des Inhaltes derselben vorgenommen.

Die Bewegungskräfte auf den Salinen zum Auffördern der Soole auf die Gradirgebäude, sowie zur weiteren Fortsendung der gefallenen, oder von der Gradirung zurückerhaltenen Soole, in so weit für die Soolleitungen ein natürliches Gefälle nicht vorhanden ist, sind Wasserräder, Göpel, Dampfmaschinen und Windkünste. Einem Salzwerke, das sehr vieler Gradirung bedarf, stehen selten die erforderlichen bewegenden Kräfte mit Wasserrädern zu Gebot, der Salinist muß daher oft die mannichfaltigsten Maschinen in Anwendung bringen, um die Soole auf die Dornenwände zu bringen. Alle Gradirmaschinen bestehen aber aus zwei Haupttheilen: aus dem Theile, welcher die Bewegung verursacht, und aus dem, welcher von jenem bewegt wird, der mithin die Soole wirklich in die Höhe hebt. Je nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen werden daher besondere und eigenthümliche Anlagen erfordert.

Seitdem die Geognosie sich Bahn auch in der Halurgie gebrochen hat, die kaum geahnete Schätze zu Tage förderte, seitdem viele neue Salinen es nicht mehr mit Soolquellen zu thun haben, sondern das Steinsalz in Sinkwerken auflösen und damit die gesättigte Soole gewinnen, ist auf so manchen Salinen von Gradirung nicht mehr die Rede. So namentlich in Oesterreich, Tyrol, Baiern und Würtemberg, wo zum Theil reines Steinsalz gefördert, zum Theil aber auch gesättigte Steinsalzauflösung in Sinkwerken und Bohrlöchern gewonnen und auf Salz versotten wird. Erst später hat Glenk für Nordteutschland die Bahn gebrochen, indem seiner Beharrlichkeit das Auffinden von Steinsalzlagern zu danken ist. Noch später nahm die preußische Regierung ausführliche, mit dem besten Erfolge gekrönte Versuche in die Hand. Die Unternehmungen bei Artern, Staßfurth und Erfurt haben der Salzproduction und dem Salzhandel eine andere Richtung gegeben, und die Werke in Teutschland, welche noch auf Soolquellen betrieben werden, müssen entweder Steinsalz finden, oder es müssen im Laufe der Zeit diese armen Gradir-Salinen erliegen. (*C. Reinwarth.*)

GRADISCA heißen mehre bedeutende Orte des österreichischen Kaiserstaates und der benachbarten Türkei, und zwar: 1) Gradisca, ohne Beisatz, slaw. Gradišče, ein Name, dessen Wurzel das slawische Wort Grad ist, welches eine Burg bedeutet, ein altes, ärmliches, ehemals ganz befestigtes Städtchen im ehemaligen görzer Kreise des österreichischen Küstenlandes, 1½ Meile südwestwärts von der Stadt Görz entfernt, am rechten Ufer des Isonzoflusses (des Sontius der Römer) nächst der Eisenbahnstation Sagrado, auf einer Anhöhe gelegen, und die sonst flache Gegend dieses Ufers und der ganzen ebenen Landschaft bis jenseit der nahen venetianischen Grenze beherrschend, und die interessantesten Blicke auf den jenseit des Flusses anschwellenden Karst und das Hochgebirge der Alpen darbietend, mit 130 Häusern und 2000 Einwohnern, welche verschiedene Gewerbe und Seidenspinnerei treiben, einer Hauptschule, einer Postexpedition, einer katholischen Hauptpfarre, welche zum görzer Erzbisthume gehört, einer katholischen Kirche und Kapelle. Die Straßen des Städtchens, welche sich meist im rechten Winkel durchschneiden, sehen verödet aus; das Gras wächst zwischen dem schlechten Pflaster. Es

war einst der Sitz einer den Fürsten von Eggenberg gehörigen gefürsteten Grafschaft. Das ehemalige Leihhaus ist nun (1852) ein leerer Palast mit großen Sälen. Das Institut hat Bankrott gemacht und seine Geschäfte längst eingestellt. Das Steinbild des Stifters (eine hohe Gestalt in der reichen Tracht des 17. Jahrh.) sieht traurig auf die Zerstörung nieder. Die Acten schweben schon viele Jahre und Niemand weiß, was daraus werden soll. Auf dem festen alten Schlosse (dem Castell) ist derzeit ein großes Strafarbeitshaus; schwerere Verbrecher, die mehr als zehn Jahre Strafe haben, werden auch aus anderen Provinzen dahin gebracht. In ihm ist die Arbeit gemeinschaftlich, doch darf während derselben nicht gesprochen werden. Weder diese, noch die Kost der Sträflinge ist verpachtet. Das Ganze gewährt den Eindruck militairischer Ordnung und großer Reinlichkeit. Man sieht sogleich, daß Alles hier mehr auf Unschädlichmachung und Besserung als auf Sühnung und Wiedervergeltung berechnet sei [1]). Seine Umgebungen erzeugen einen ausgezeichneten Wein. Vor mehren Jahren entdeckte man unterhalb dieses Städtchens, in der Nähe der Eisenbahnstation Sagrado, die mit Basreliefs von schöner Arbeit geschmückten Pfeiler einer antiken römischen Brücke, welcher Umstand zu dem Schlusse berechtigt, daß der Ort Pons Sontii hierher zu verlegen, und nicht, wie Manche thun, ihn viel höher hinauf am Isonzo zu suchen. 2) Gradisca, eine nächst der von Palvasone nach Spilimbergo führenden Straße, zwischen dem Wildbache Cosa und dem rechten Flußufer des Tagliamento liegende Ortschaft des Districtes (III) von Spilimbergo der Provinz Friaul des lombardisch-venetianischen Königreichs der österreichischen Monarchie, mit einer katholischen Kirche, einer Mühle und 500 Einwohnern, die mit Erfolg den Weinbau und die Maulbeerbaum- und Seidenzucht treiben. 3) Gradisca, von Einigen Gradiscutta oder Klein-Gradisca genannt, eine Ortschaft des Districtes (IX) von Codroipo der Provinz Friaul des lombardisch-venetianischen Königreichs, vom Rio Varmo durchflossen, in fruchtbarer, weit und breit flacher Gegend unfern vom linken Ufer des reißenden Tagliamento gelegen, mit einer katholischen Pfarre, einer katholischen Kirche, Schule und 1000 Einwohnern, welche Maulbeerbaum- und Seidenzucht treiben. 4) Alt-Gradisca, ungarisch Ó Gradisca, slawisch Stary-Gradisca, ein Marktflecken im gradiscaner Militair-Grenz-Regimentsbezirke der kroatisch-slawonischen Militairgrenze Oesterreichs, 2 Meilen südwestlich von Neu-Gradisca und 15 Meilen südöstlich von Agram entfernt, zugleich Festung, am linken Ufer des Savestusses, der türkischen Festung Berbir gegenüber gelegen, mit 355 Häusern, 1500 Einwohnern, einem Festungscommando, einer Geniedirection, einem Nebenzollamte II. Classe, welches durch Finanz-Ministerialerlaß vom 6. Juli 1862 auch zur Austrittsbestätigung des mit dem Vorbehalte der Gebührenvergütung über die Zolllinie ausgeführten Branntweines ermächtigt wurde [2]); dasselbe ist zugleich auch Salzverschleißamt. 5) Neu-Gradisca, ungarisch Uj Gradisca, slawonisch Novj Gradisca (Br. 45° 27′, L. 35° 4′ 33″), ein großer Marktflecken in demselben Regimentsbezirke wie die vorige Festung, mit 361 Häusern, 1580 slawischen Einwohnern, einem Regimentscommando, einer katholischen und einer griechischen Kirche und Pfarre, einer Hauptschule, einem Postamte und starker Bierbrauerei. (Dr. *G. F. Schreiner.*)

GRADISCA, die gefürstete Grafschaft, war einst ein Theil des Gebietes der Republik Venedig, bildet aber seit dem Anfange des 16. Jahrh. einen integrirenden Theil der Besitzungen des Hauses Habsburg und insbesondere dermalen nach dem kaiserlichen Patente vom 26. Febr. 1861 mit der gefürsteten Grafschaft Görz, der reichsunmittelbaren Stadt Triest und der Markgrafschaft Istrien ein den Namen des „Küstenlandes" führendes Kronland der österreichischen Monarchie. Ihr Gebiet, von 7,01 □Meilen, mit 4787 Häusern und 83,750 meist slawisch-italienischen (Furlanern) Einwohnern, breitet sich am rechten Ufer des Isonzo aus und besteht aus einer gut bewässerten, mäßig fruchtbaren Fläche, deren Ortschaften und Bevölkerung schon ganz den italienischen Charakter in Bauart und Lebensweise an sich trägt. Ihre Bewohner bekennen sich, mit wenigen Ausnahmen, welche durch Fremde gebildet werden, zur römisch-katholischen Kirche. Diese gefürstete Grafschaft hat ihr eigenes Wappen, welches einen von Gold und blauer Farbe quer getheilten Schild, in der Mitte mit einem silbernen Ankerkreuze, zeigt und in das große kaiserliche Wappen aufgenommen ist, sowie diese gefürstete Grafschaft auch im großen und mittleren Titel des Kaiserthums aufgeführt erscheint. Ihre Geschichte hängt auf das Innigste mit der Geschichte Friauls und derjenigen der gefürsteten Grafschaft Görz, sowie auch jener des Patriarchats von Aquileja zusammen. Gleich der ganzen umliegenden Landschaft wurde auch die Gegend von Gradisca in den frühesten Zeiten von celtischen Völkerschaften bewohnt, worauf viele der ältesten Namen von Flüssen, Bergen, Thälern und Ortschaften, deren Wurzeln celtisch sind, mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen lassen. Ob zur Zeit der in diesen Gegenden beginnenden Römerherrschaft dieser Landstrich schon zu Venetien oder aber zu Carnien gehörte, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln [1]); jedenfalls gehörte sie später zu den wichtigsten Strichen des großen Römerreiches. Die aus Italien nach dem Oriente führende Hauptstraße, eine

1) Siehe Italienische Briefe. Mit einem Anhange aus dem Küstenlande. Von Ludwig Ritter von Heusler (Wien 1853 8.) S. 273.

2) Siehe Reichsgesetzblatt des Jahres 1862 S. 113.

1) Wie es in früheren Zeiten damit stand, läßt die alte Geographie und Geschichte ungewiß. Zur Zeit, als Augustus seine Eintheilung vornahm, gehörte es jedenfalls zur zehnten Region Italiens (Regio X. Venetia), die im Osten bis zum Timavus, einem zwischen Aquileja und Triest aus dem Karste hervorbrechenden und nach kurzem, kaum ½ Meile umfließenden Laufe das nahe Meer erreichenden schiffbaren Küstenfluße, sich erstreckte. Siehe Dr. Alb. Forbiger's Kurzen Abriß der alten Geographie rc. (Leipzig 1850.) S. 351.

Fortsetzung der Via Aemilia-Attinate, ging hier durch [2]). Schon frühzeitig gut bebaut und bewohnt, war dieser Landstrich jedenfalls den häufigen Einfällen der benachbarten celtischen Völkerschaft der Carni ausgesetzt, welche die Görz und Gradisca beherrschenden Theile der Alpen inne hatten; auch nahm der größere Theil der nach Italien gerichteten Strömungen der Völkerwanderung durch dieses Gebiet seinen verheerenden Zug. Durch das von der Natur, zum Unglück für Italien, gerade hier offen gelassene Thor drangen nach den ersten glücklichen Versuchen immer neue Horden in diese östlichste aller Ebenen Ober-Italiens ein.

Einer der frühesten Einfälle, von denen die Geschichte eine genauere Nachricht gibt, war derjenige, der im Jahre 186 vor Chr. Geb. (dem 566. Jahre Roms) durch eine gallische Schar bewerkstelligt wurde und die Veranlassung zur Gründung der latinischen Colonie von Aquileja gab (s. d. Art. Grado) [3]). Bis hierher drangen später, zur Zeit der Regierung des Kaisers M. Antoninus, nach Durchbrechung des limes Danubianus, durch die illyrischen Provinzen und über die Pässe der östlichen Alpenketten (im J. 164 n. Chr.) die Markomannen vor und hätten beinahe Aquileja erobert [4]); sie wurden zwar von den Römern geschlagen, gaben aber denn doch den ersten Anstoß zu den von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Ueberschwemmungen dieser Gegenden und Italiens durch neue Völkerscharen; ja sie selbst kehren im ersten Jahre der Regierung des Kaisers Aurelianus (270 n. Chr.) wieder und setzten ganz Italien, in das sie eben auch wieder hier eingebrochen waren, in Schrecken [5]). Auf sie folgten die Gothen unter Alarich im J. 400.

Der Einfall Alarich's in Italien wird zwar vom Chronicon Anonymi Cuspiniani apud *Roncallium* II. p. 123 auf den 10. Aug. des Jahres 401 gesetzt; allein an diesem Tage scheint, was viel wahrscheinlicher ist und mit den Angaben anderer Schriftsteller besser übereinstimmt, am benachbarten Timavus eine Schlacht geschlagen worden zu sein, die für die Römer unglücklich ausfiel. Aquileja wurde damals von den Gothen belagert und die Gegend am Sontius ebenfalls schwer heimgesucht [6]). Durch diese Grafschaft nahmen auch im J. 452 die Hunnen unter Attila einem verheerenden Gewittersturme gleich, schnell vorüberrauschend, ihren verheerenden Zug, eroberten, nach einer längeren Belagerung, das feste Aquileja, das Attila zerstörte und der Erde gleich machte, und nahmen auf ihrem weiteren Zuge mehre andere Städte Venetiens und Ober-Italiens [7]). Auf den verheerenden Zug der Hunnen folgten bald wieder andere Völker. — Im J. 489 setzte sich Theoderich, König der Ostgothen, nach Italien in Bewegung und gelangte über die Bergzüge des Karstes an den Isonzo, wo der erste jener Kämpfe stattfand, in denen der Rugier Odoaker erliegen sollte [8]). Bei dem Heranzuge besetzte Odoaker den vortheilhaften und wohlbekannten Posten am Flusse Sontius. Nachdem Theoderich seiner ermüdeten Reiterei eine kurze Rast und Erfrischung gegönnt hatte, griff er am 28. Aug. die Befestigungswerke der Römer kühn an [9]) und lieferte ihnen eine für ihn siegreiche Schlacht, die ihm den Besitz der Provinz Venetien bis zu den Mauern von Verona eröffnete. Von da an bildete die Landschaft von Gradisca einen Theil des weiten Reiches Theoderich's des Großen (de Dietrich's von Bern der Sage), der ihr endlich die längst vergebens ersehnte Ruhe verschaffte, die auch nach seinem Tode noch bis zum Jahre 568 [10]) fortdauerte. — In diesem für Italien so verhängnißvollen Jahre brach ein neues Ungewitter über die Gegenden am Sontius herein. Alboin, der König der Longobarden (s. den Art. Alboin dieser Encykl. Sect. I. Th. 2. S. 374), richtete seinen Blick nach dem schönen, reichen Italien, dem Garten der Welt, den ein Theil seines Volkes schon vor 15 Jahren im Zuge des Narses gegen die Ostgothen, an dem es Theil genommen, kennen gelernt hatte und bis an dessen Pforten er herrschte. Dieses zu erobern, reizte Alboin's kühnen Thatendurst. Um die übrigen Häupter des longobardischen Volkes zu diesem Zuge zu bewegen, sandte Narses, so erzählt Paul Warnefried der Longobarde [11]), obgleich dessen Angabe wenig Glauben verdient [12]), welcher

2) Cluver setzt die kleine Ortschaft „Ad Undecimum" namlich Lapidem nach Gradisca: „Cæterum locus ille in Hierosolymitano itinerario ab Aquileia ad Undecimum Lapidem ex eo intervallo et itineris ductu deprehenditur nunc esse celebre oppidum Gradisca." *Phil. Cluveri* Italia antiqua etc. (Lugd. Bat. 1624.) p. 189. Mannert dagegen verlegt den Ort in die Gegend des heutigen, westlich von Aquileja gelegenen Dorfes Carlino, das nördlich von Marano liegt, nämlich zehn Milliarien von Aquileja und eilf von Apicilia entfernt. Konr. Mannert's Geographie der Griechen und Römer. (Leipzig 1823.) Th. IX. Abth. I. S. 83. 3) Siehe *Livius*, Histor. Lib. XX, 22. Edit. *Kreyssig* stereot. Tauchnitzii. Tom. V. p. 23, dann p. 58 seq. 4) Siehe *Amm. Marcell.* Lib. I. *Vopiscus* in *Aurel.* c. 18. 21. Vergl. Jacobi, Ueber den Markomannenkrieg unter Aurelian. Hersfeld. Progr. 1842. 39 S. 4. 5) *Vopiscus* in *Aurel.* c. 18. 21. *Aurel. Vict. Amm. Marcell.* l. XXXI. c. 5. Rümelin im Art. L. Domitius Aurelianus der Pauly'schen Real-Encykl. Band. II. S. 1220. 6) *Vellej. Paterc.* II, 105. *Amm. Marcell.* l. XXX. c. 3. Siehe zudem den Art. Gothen im 75. Theile der Ersch und Gruber'schen Allgem. Encykl. der Wiss. und Künste. I. Sect. (Leipzig 1862.) S. 217. *Jornandes*, De bell. get. c. 42. p. 673. *Procop.* De bell. Vand. l. I. c. 4. p. 187. 188. *Paul. Diac.* l. II. c. 14. p. 785.

7) *Prosper. Aquit.* p. 671. *Cassiod.* p. 230. *Jornand.* 42. Vergl. *Marcellin.* p. 290. *Idat.* p. 34. 8) Siehe Mommsen, Über den anonymen Chronographen von 354 S. 668. *Ennod.* Paneg. Theod. p. 258. Par. 9) *Maffei* Verona illustrata p. 225. *Proc.* I, 1. *Ennod.* VIII, 1. *Cuspin.* p. 129. *Cassiod.* Chron. p. 234. *Var.* 1, 18. *Jornandes* 57. Histor. miscell. L. 1. *Anonym. Vales.* p. 306. Siehe Prof. Karl Cleß in Pauly's Real-Encykl. Bd. VI. Abth. 2. S. 1803. 10) Siehe Gibbon's Geschichte des römischen Weltreiches, teutsch von J. Sporschil. 2. Ausg. S. 1306—1332. Hurter's Geschichte des Ostgothenkönigs Theoderich. Manso's Geschichte des ostgoth. Reiches in Italien. *L. M. Du Roière*, Histoire de Théoderic le Grand roi d'Italie. (Paris 1846.) II Vol. *Carlo Troya*, Storia d'Italia del medio evo. (Roma 1846.) Vol. II. P. II. 11) *Pauli Diaconi* Ecclesiae Aquilegiensis Historiographi percelebris de origine et gestis Longobardorum libri VI in Muratori's Rer. Ital. Script. Tom. I. p. 428. 12) Siehe hierüber Gibbon's Geschichte des Verfalles und Unterganges des röm. Weltreiches, nebst einer biographischen Skizze über den Verfasser. Teutsche Ausgabe in einem Bande von Joh. Sporschil. Zweite Ausg. (Leipzig 1843.) S. 1587.

ob der von der Kaiserin Sophia erduldeten Schmach nach Rache geizte, köstliche Südfrüchte, die beim königlichen Mahle ihnen vorgesetzt, sie nach dem Besitze des Landes, das solche Gaben hervorbringe, lüstern machte. Rasch sammelte er nun ein großes Heer, zusammengesetzt aus den Zuzügen verschiedener Volkerschaften und dem gesammten Volke der Longobarden, und machte sich sofort auf den Weg nach dem gelobten Lande [13]), dessen Eroberung ihm leicht werden mußte, denn die Einwohner waren schon früher entmuthigt worden, da in den vorhergegangenen Jahren Italien Pest und Hungersnoth heimgesucht hatten [14]). Nun ging noch seinem Zuge das Entsetzen und der entmuthigende Ruf der Wildheit und Grausamkeit seines Volkes voraus [15]); er fand auch oder hinterließ überall eine traurige Einöde [16]). So kam es, daß er fast ohne Kampf Besitz von dem neuen Reiche nehmen konnte, dem sein Volk den Namen des longobardischen gab, den wenigstens ein Theil desselben auch noch heutzutage führt. Welchen Weg Alboin nach Italien genommen, ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Muratori meint [17]), daß er über die julischen Alpen, die aber erst östlich von Raibl, in dessen Nähe ein Königsberg liegt, am Terglou beginnen, gezogen sei. Wahrscheinlicher ist es, daß er die große, aus Pannonien nach Carnuntum über Aemona (Laibach) und Nauportus (Ober-Laibach) nach Italien führende Hauptstraße eingeschlagen habe, und von da scheint er über den niedrigsten Theil der Alpen [18]), den Karst, nach Friaul herabgestiegen und über Monfalcone in die Ebene jenseit des Sontius gekommen zu sein [19]). Unsere Nachrichten über den von ihm eingeschlagenen Weg beschränken sich allein auf die Mittheilung des Diaconus der aquilejenser Kirche, Paul Warnefried, eines Zeitgenossen des letzten Königs der Longobarden, Desiderius. Dieser berichtet: „Wie nun König Alduin mit allen seinen Kriegsmannen und einem großen Haufen allerlei Volks an die Grenze Italiens kam, so stieg er auf den Berg, der in jener Gegend sich erhebt, und beschaute sich da, so viel er von Italien übersehen konnte. Darum, wie man sagt, heißt seit der Zeit dieser Berg der Königsberg" [20]); und bald darauf berichtet er noch: „Nachdem jetzt Alduin Venetia, was die erste Provinz Italiens ist, ohne irgend ein Hinderniß erreicht und das Gebiet der Stadt, oder vielmehr der Burg Forojuli (nach der Meinung der meisten heutigen Schriftsteller das heutige Cividale) betreten hatte, so überlegte er u. s. w." [21]). An einer dritten hierher gehörigen Stelle sagt er endlich: „Als nun Alduin an den Fluß Plavis (die heutige Piave) kam u. s. w." [22]). Durch alle diese einzelnen Züge ist aber die Richtung der Wanderung in ihrem Endpunkte, und ebenso wenig die Straße, die Alboin zuletzt eingeschlagen, in allen diesen Stellen nicht näher bezeichnet. Der einzige Gegenstand, der zur Ermittelung derselben als Anhaltspunkt dienen könnte, ist der Name des Berges, von dessen Gipfel Alboin sich, so viel er von Italien übersehen konnte, beschaute, und der von Warnefried als „Königsberg" bezeichnet und von dem gesagt wird, daß dieser Berg darum und seit der Zeit, alle bleibend, so benannt wurde. Nun findet sich dermalen hier herum allerdings, aber nur weit vom Karste entfernt, an der von Villach über den Predil nach Görz und Cividale führenden Straße, nämlich bei Raibl, gerade über dem Winkel zwischen dem Kaltwasser und raibler Thale eine 6046 wien. Fuß hohe Dolomitmasse [23]), die noch heutzutage der Königsberg genannt wird und von dem aus Alboin allerdings, ganz genau nach dem Ausdrucke Paul's, sich Italien, „so viel er davon übersehen konnte," zu betrachten Gelegenheit fand, denn vorliegende höhere Berge (der Monte Canone des Dos di Montasio, M. Cavin u. a.) beschränken die Aussicht, welche der Königsberg gewährt, auf einen kleinen Gesichtskreis [24]). Nur entsteht, sowie die Frage über die Gegend, in der der Königsberg zu suchen ist [25]), a. ist sofort eine neue Schwierigkeit in der zweiten Frage: „Wie ist es zu erklären, daß Alboin die viel kürzere, leichtere und bequemere, über den Birnbaumwald und den Karst nach

13) Ueber den Aufbruch der Longobarden nach Italien sagt Paulus Diaconus: „Sie hatten aber 42 Jahre in Pannonien gewohnt und zogen aus im Monat April, in der ersten Indiction, am Tage nach dem heiligen Osterfeste, das der Berechnung gemäß in jenem Jahre auf den ersten April fiel, nachdem seit der Menschwerdung des Herrn 568 Jahre verflossen waren." II. Buch. 7. Siehe die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit ꝛc. VIII. Jahrhundert. Paulus Diaconus ꝛc. (Berlin 1849.) S. 36. 14) Paul Warnefried Diac. a. a. O. II, 4. S. 33. 15) Die Longobarden waren wilder als andere barbarische Völkerschaften. Velleius Paterculus sagt von ihnen: „gens etiam germana ferocior." 16) Die Verwüstung, welche die Longobarden brachten, schildert Papst Gregor der Große mit folgenden Worten: „Mox effera Longobardorum gens, de vagina suae habitationis educta, in nostram cervicem grassata est, atque humanum genus quod in hac terra prae nimia multitudine quasi spissae segetis more surrexerat, succisum arsit. Nam depopulatae urbes, eversa castra, concrematae ecclesiae, destructa sunt monasteria virorum et foeminarum, desolata ab hominibus praedia, atque ab omni cultore destituta, in solitudine vacat terra, nullus hanc possessor inhabitat, occupaverunt bestiae loca, quae prius multitudo hominum tenebat." 17) In der Note 57 zu *Paulus Diaconus*, Rer. ital. script. Tomo I. p. 428. 18) *Strab.* a. a. O. lib. IV. p. 324 sagt: „Der Ocra (der heutige Birnbaumer Wald, ein Theil des eigentlich schen der Ober-Laibach, Nauportus, beginnenden Karstes) ist der niedrigste Theil der Alpen, da wo sie an die Karner stoßen." 19) Derselben Ansicht, daß Alboin und seine Scharen aus Mähren und Oesterreich, nachdem diese auf das rechte Donauufer, bei es bei Wien oder weiter abwärts, übersetzt worden auf den ihnen zunächst sich darbietenden Römerstraßen, von Carnunt nach Pettau (Petovium), Cilleia (Cilly) und Aemona (Laibach) gezogen und wenigstens ein Theil der longobardischen Streitkräfte von Laibach unaufgehalten nach Aquileja über Ober-Laibach (Nauportus) und durch den birnbaumer Wald gekommen sei, hat auch der ehemalige Bibliothekar Dr. Fr. Joh. Richter. Siehe die Wiener Jahrbücher der Literatur. 120. Band 1848. Anzeige-Blatt S. 40.

20) Siehe Paul. Diac. II. 8. a. a. O. S. 36. 21) Ebendieselbe II. 9. S. 36. 22) Ebendieselbe II. 12 S. 38. 23) Siehe A. Baumgartner's trigonometrisch bestimmte Höhen von Oesterreich ꝛc. (Wien 1832.) S. 78. Die deutschen Alpen. Ein Handbuch für Reisende durch Tyrol, Oesterreich, Steiermark u. s. w. Von Adolph Schaubach u. s. w. 5. Theil (Jena 1847.) S. 73. Topographische Karte des lombardisch-venetianischen Königreichs. Blatt II. 2. 24) Siehe das ebenerwähnte Blatt der topographischen Karte des venetianischen Königreichs. 25) Darüber haben Schönleben in seinen Jahrbüchern Krains und Dr. Franz Joh. Richter a. a. O. S. 37—40 geschrieben.

Italien führende Militairstraße verlassen und sein Heer den weiteren und beschwerlicheren Weg über Noreia in die Gegend von Raibl führen konnte?" Hr. Bibliothekar Richter weiß sich dabei leicht zu helfen, indem er zu einer von Alboin vorgenommenen Theilung seiner Scharen die Zuflucht nimmt, wobei er gar vielerlei Dinge, wie z. B. eine Jagd Alboin's auf Auerochsen im Gefolge seines Generalstabes, einen Ausflug auf den Nanos [26]), oberhalb Prewald, Ansiedelungen einzelner Völkerschaften in bestimmt angegebenen Gegenden und Orten nach seiner Phantasie mitspielen läßt, und nicht umhin kann, einen größeren Nachdruck auf den Nanos zu legen, als auf denjenigen Berg, von dem aus Alboin sich einer umfassenderen Aussicht über Land und Meer zu erfreuen gehabt hätte; nur vergißt er dabei, daß dieser hohe, kahle, felsige Berg nicht Königsberg heiße, und daß auch in der ganzen weiten Umgebung der von Nauportus nach Aquileja führenden Heerstraße sich keine Höhe finde, die diesen Namen führt. Zur Annahme einer Heerestheilung findet sich in den angeführten Stellen des Paulus Diaconus keine Veranlassung, im Gegentheil hätte der kluge Feldherr den glücklichen Erfolg seiner ganzen Unternehmung durch die Theilung seiner Kräfte in Frage gestellt. Hieße es in dem ersten aus Paul Warnefried angeführten Bruchstücke nicht ausdrücklich: „Wie nun König Albuin mit allen seinen Kriegsmannen und einem großen Haufen allerlei Volkes an die Grenze Italiens kam," so könnte man wenigstens daran denken, er habe mit dem Heere die Straße über Noreia eingeschlagen und den Troß und den großen Haufen allerlei Volkes über Aemona und Nauportus entsendet. Darf man das einzige Kennzeichen des von Alboin eingeschlagenen Weges, welches wir im Königsberge haben, nicht fallen lassen, und man darf es nicht, wenn wir nicht in reine Willkür verfallen wollen, so bleibt nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß die an der Nauportus-Cellejer Straße liegenden Gegenden durch die fortwährenden starken Soldaten- und Barbarenzüge schon erschöpft gewesen und dadurch Alboin's Scharen genöthigt worden seien, einen weniger häufig in Anspruch genommenen Weg zu wählen. Für diese Wegesrichtung des Longobardenkönigs spricht aber auch noch ein zweites Kennzeichen, das wir in den Angaben des aquilejenser Diaconus finden, nämlich daß Paulus sagt, es habe Alboin, nachdem er „jetzt," d. h. nachdem er am Königsberge vorübergezogen und „Venetia, was die erste Provinz Italiens ist, erreicht, das Gebiet der Stadt oder vielmehr der Burg Forojuli (der heutigen Stadt Cividale) betreten." Auch darin findet sich eine Bestätigung der Ansicht, daß Alboin diejenige Straße gewählt, die ihn zuerst nach Cividale, und erst von dort in die Flächen Venetiens und zwar im weiteren Verlaufe des Zuges an den Fluß gebracht habe, wie wir an einer dritten, unmittelbar auf die zwei anderen folgenden Stelle Warnefried's lesen. Er hatte auf diesem Wege, so berichtet Paulus schließlich, Venetien „ohne irgend ein Hinderniß erreicht;" denn die feigherzigen, entmuthigten Bewohner dieser Grenzprovinz nahmen, ohne irgend einen Versuch der Abwehr zu unternehmen, an, daß der Fremdling unbezwinglich wäre. Die erschrockenen Scharen flüchteten in die See, auf Inseln, auf das kahle Felsengebirge, in Sümpfe und Moräste, verbargen dort einige Trümmer ihres Reichthumes und verzögerten so den Augenblick ihrer Knechtschaft. Insbesondere brachte Paulinus, der Patriarch des nur nothdürftig wieder hergestellten Aquileja, dem die ganze Umgegend, auch diejenige von Gradisca, als ihrem kirchlichen Oberhirten unterstand, seine Schätze, geheiligte wie weltliche, nach der Insel Grado (s. den Art. Grado) in Sicherheit [27]). Während das übrige Italien die fliegenden Geschwader [28]) der Longobarden unterjochte, wurde ein treuer Häuptling, Gisulf, Alboin's Neffe, ein durchaus tüchtiger Mann, als erster Herzog über die Stadt Forojuli und jene ganze Gegend [29]), die unter den Longobarden Austria und später Friaul (Friuli) hieß, gesetzt, das seinen Namen von Forum Julii bekam. Zu diesem, an der östlichen Grenze ihres Reiches eingesetzten Herzogthume gehörte auch dieser Theil der Landschaft, in dem im Verlaufe der Zeiten die Ortschaft Gradisca gegründet wurde, und der während der Dauer der Longobardenherrschaft die Schicksale dieses Grenzherzogthums theilte. Zu den bisher erlebten Drangsalen kamen bald neue hinzu. Kurze Zeit nach der Ordnung der öffentlichen Verhältnisse in Friaul dehnten die Slawen, von denen es zweifelhaft ist, ob schon die alten Karantaner ihre Stammesgenossen, mithin auch Slawen waren, oder ob dieselben erst viel später eingewandert seien? [30]) ihre Streifzüge auch in diese Ge-

26) Siehe das Blatt 25 der Karte des Königreichs Illyrien und des Herzogthums Steiermark, nebst dem königl. ungar. Littorale, astronomisch-trigonometrisch vermessen, topographisch aufgenommen, reducirt und gezeichnet im J. 1834 von dem k. k. österr. General-Quartiermeisterstabe.

27) Paulus patriarcha, qui Langobardorum rabiem metuens: Chronicon Venetum omnium quae circumferuntur vetustissimum et Johanni Sagornino vulgo tributum etc. (Venetiis 1765.) p. 2. 28) Gibbon a. a. O. S. 1588. 29) Paul. Diac. II, 9. a. a. O. S. 37. 30) Ueber die überaus verwickelte Frage: Ueber das erste Erscheinen der Slawen in Europa siehe: *Murray's* History of the European languages. (Edinburgh 1823.) Ueber die Abkunft der Slawen nach Lorenz Surowiecki von Paul Joseph Schaffarik ꝛc. (Ofen 1828.) Desselben Slawische Alterthümer. Teutsch von Mosig von Aehrenfeld, herausgegeben von Heinrich Wuttke. (Leipzig 1843.) Karl Halling in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. (Wien 1833.) Bd. 63. S. 127 fg. *F. G. Eichhoff*, Histoire de la langue et de la litérature des Slaves etc. considérées dans leur origine indienne etc. (Paris 1839.) Sledzenie poczatku narodow Slowianskich. Rosprawa czytana publicznem posiedzeniu kralewsko-war szawskiego towarzystwa przyacioł nauk. w dniu 24 Stycznia R. 1824 przezwacor zyrca *Surowiec Kiego* Członka czynnego, umieszczona w Roczni Kach tegoż Towar zystwa Tomu XVII. (W Warszawie 1824.) Historical View of the Languages and literature of the Slavic nations with a skech of their popular poetry. *By Talvj*, with a Preface by Edward Robinson etc. (New-York 1850.) p. 1 and 2. Jacob Grimm's Geschichte der deutschen Sprache. (Leipzig 1804.) Bd. I. S. 171. Vergl. damit Schlegel's Sprache und Weisheit der Indier. (Heidelberg 1808.) v. Hammer's Fundgruben des Orients. Bd. II. §. 459 fg. Dobrowsky's Slovanska VII. p. 94. Dan-

genden des weiten Longobardenreiches aus. Mit den Avaren vereinigt brachen sie schon im J. 611 zur Zeit des Herzogs Gisulf von Friaul in das Land herein und drangen bis Civitas Austriä (Cividal di Friuli, dem heutigen Cividale) vor, das ganze Land verheerend und mit Feuer und Schwert verwüstend. Ihnen stellte sich zwar der Herzog mit den Longobarden entgegen, wurde aber von ihrer ungeheuren Uebermacht umringt, erdrückt und aufgerieben, und Cividale, das durch Verrath in ihre Hände gelangte, der Plünderung und den Flammen preisgegeben [30]). Aufgemuntert durch diesen ersten glücklichen Erfolg, unternahmen die benachbarten Slawen sehr oft Plünderungs- oder Eroberungszüge in diese Grenzgegenden Friauls. Im J. 664, als der sechste Herzog Friauls das Joch des Königs Grimoald abzuwerfen sich erkühnte, dieser aber keinen Bürgerkrieg zwischen Longobarden deshalb veranlassen wollte, bewog er den Khan der Avaren, mit Heeresmacht nach Friaul zu rücken, um den Herzog Lupus zu Grunde zu richten. Und so geschah es auch. Der Khan der Avaren fiel in Friaul ein, schlug und tödtete Lupus, überschwemmte das Land und verheerte es mit Feuer und Schwert längere Zeit hindurch, bis ihn Grimoald durch listige Erfindungen, die scheinbar das Longobardenheer dem Khan als viel großer erscheinen ließ, als es in der That war, zum Abzuge bestimmte [31]). — Warnefried, der Sohn des kurz vorher in der Schlacht gefallenen Herzogs Lupus, wandte sich, zur Erlangung der von seinem Vater behaupteten Würde, sofort an die benachbarten Slawen, mit deren Unterstützung er in diese Gegenden einfiel, aber unweit Cividale bei der Burg Nemas von den Friaulern überfallen, getödtet und die slawischen Hilfsvolker zurückgetrieben wurden [32]). — In gleicher Weise kamen die Slawen auch zur Zeit des Herzogs Wechtari, des rechtmäßigen Nachfolgers des Lupus, mit einer starken Heeresmacht, um die Hauptstadt des Landes, Cividale, zu erobern, wurden aber an der über den Fluß Natiso führenden Brücke in die Flucht geschlagen, und wieder zurückgetrieben [33]). — Auf diese Weise ging es lange noch fort, indem die Slawen immer von Zeit zu Zeit durch streifende Parteien diese Grenzgegenden plündernd heimsuchten [34]). — Nach dem Sturze des Reiches der Longobarden durch Karl den Großen kam auch diese Landschaft, gleich dem übrigen Friaul, unter die Herrschaft der Franken und wurde mit der Mark Treviso verbunden, als deren erster fränkischer Herzog und Markgraf Marcarius erscheint [35]). Aber auch unter der durch den Geist Karl's des Großen heilsen geregelten Herrschaft der Franken erfreute sich diese südöstlichste Grenze seines weiten Reiches nicht der gewünschten Ruhe. Die Slawen der benachbarten Alpenlandschaften fielen noch immer von Zeit zu Zeit hier ein und plünderten die jenseit des Isonzo liegenden Ebenen aus, von denen die dem rechten Flußufer benachbarten Landestheile, welche jetzt die gefürstete Grafschaft Gradisca bildeten, immer am meisten zu leiden hatten. Einhard, der Staatsgeschichtschreiber Karl's des Großen, selbst nennt Friaul eine Mark [36]), die auch unter den Franken eigenen Herzogen anvertraut und zum Schutze gegen die Slawen und Avaren, welche Italien von dieser Seite noch oft beunruhigten, und von denen die letzteren häufig Veranlassung zu mehrjährigen Kriegen gaben, mit denen die Umgegend von Gradisca nahezu immer heimgesucht wurde, oder die wenigstens dazu dienten, daß seine Bewohner, nach der Heereseinrichtung der Franken, daran Theil nehmen mußten. Das Erstere geschah im J. 788, als Thassilo die Avaren (die Einhard Hunnen nennt, also die Hunn-Avaren) bewogen hatte, mit dem einen der zwei von ihnen aufgestellten Heere die Mark Friaul anzugreifen, aus der sie aber mit großem Verluste herausgetrieben wurden, das andere als Herzog Erich (Hunrock, Heinrich) in wiederholten Feldzügen, deren erster in das Jahr 797 gehören mag, gegen die Hunn-Avaren entsendet wurde [37]). Sein wahrscheinlich zwei Jahre später erfolgter Tod verursachte im ganzen Lande einen großen Schreck und tiefe Trauer. „Die Schreckensnachricht erscholl thränenwerth in den Straßen von Aquileja," sagt ein Gedicht auf seinen Tod [38]), „alle Stände, jedes Alter, beklagen den Tod des Mannes, der die wildesten Völker gebändigt, der als ein Vater der Armen, ein freigebiger Beschützer der Kirchen gepriesen wird. Der Dichter verwünscht den Boden, auf welchem der tapfere Mann (der bei der Belagerung Tersatto's in der Nähe von Fiume, wahrscheinlich gegen die Kroaten, durch Pfeilschüsse und Steinwürfe getödtet, fiel [39]), mit zerbrochenem Schilde, mit blutigem Schwerte fiel." — Aber auch unter seinen Nachfolgern dauerten diese Verhältnisse noch fort und kamen andere gleich ungünstige noch dazu. — Bei der von Karl dem Großen am 8. Febr. 806 [40]) vorgenommenen Theilung seines Reiches unter seine drei Söhne erhielt Pipin das Königreich

---

kowsky's Beiträge zur Geschichte (Breslau 1824) S. 8 ff. u. f. w.

31) Paulus Diaconus IV. 37 a. a. O. S. 86. Die Zeit dieses Gefechtes wird von den Annalisten gleich genau angegeben; so setzt Sigonius das J. 615, Pagi mit Muratori auf das Jahr 613, Sigebertus Gemblacensis auf 616 und Muratori Annali d'Italia Milano 1744. 4.) p. 25 gar auf 611. — 32) Paul. Diac. V Buch 17—21 a. a. O. S. 112—114. — 33) Ebendaselbst V. 22. S. 114. — 34) Ebendaselbst V. 23. S. 114. Mit diesem Artikel ist endlich der Artikel Friaul im 49 Theile dieser Encyclopädie S. 209—212 zu vergleichen. — 35) Siehe *F. Jo. D. Bianc. Marca de Rebus* Monumenta Eccles. Aquileiensis etc. (Argentinae 1740. fol.) Cap. XX. col. 177 fg.

36) Karl hatte nach dem Sturze des Desiderius den Hruodgand (Rotgand oder Rodgaud) zum Herzog über die Friauler gesetzt, als aber dieser sich empört und mehre Städte für sich gewonnen und zum Abfall gereizt hatte, zog Karl gegen denselben, tödtete ihn, eroberte die zu seinem abgefallenen Städte und setzte fränkische Grafen in ihnen ein. Siehe Einhard's Jahrbücher. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Dr. Carl Abel. (Berlin 1850.) S. 39. — 37) Einhard a. a. O. S. 81. — 38) Ann. Alamanni. Ann. Guelferbytani ad ann. 797. — 39) Versus Paulini Patriarchae Aquil. de *Pertr.* Vita Einhardi in usum scholarum edit. II. p. 37. — 40) Siehe Dahlmann's Geschichte bis zum Anfange des 13. Jahrh. Von Max Büdinger I. 33 (Leipzig 1858.) S. 138. — 41) Siehe Einhard a. a. O. S. 103.

Italien und mit ihm auch die Markgrafschaft Friaul, der damals Cadolaus vorstand. Um diese Zeit, und sogar schon viel früher, griffen die Patriarchen von Aquileja (s. den Art. Grado) mächtig in die Geschichte der ganzen umliegenden Gegend ein, indem ihr Kirchensprengel sich über ganz Venetien erstreckte und außerdem auch noch Istrien und Theile von Carnien, Illyrien und Noricum umfaßte [42]). Auch zu weltlicher Macht gelangten sie später und waren so auch die Urheber manch bedauerlichen und in seinen Folgen für das Land unheilvollen Conflictes mit Venedig, den Franken, den Byzantinern und dem Landesadel; aber auch sogar mit den Markgrafen von Friaul und dessen Herzogen fehlte es auch bereits um diese Zeit nicht an kleineren Conflicten, die aber hier mit Stillschweigen übergangen werden müssen. — Auf Erich folgte in dieser Mark Cadolaus (auch Cadaluz und Cadolacus genannt) [43]), welche damals vom Tagliamento im Westen bis zum Formio oder Risano [43a]), einem die Nordgrenze Istriens bildenden Wildbache (Torriente) im Osten, reichte, während Meer und Alpen im Süden und Norden die natürlichen Grenzen dieser Markgrafschaft bilden. Dieser Markgraf [44]), Erich's Nachfolger 799—819, erschien auf der allgemeinen Versammlung der Stände Istriens im Thale von Risano (817) als Herzog und Markgraf von Friaul und Graf von Forum Julii. Demselben war auch das Herzogthum Kärnthen zugewiesen, über das er die Aufsicht führte, nach dessen Besitz aber Ludewit, der Herzog von Nieder-Pannonien, strebte, welcher zu diesem Ende Unruhen zu erregen begann und endlich bis zum offenen Ausbruch vorschritt, der in eben dem Jahre (819) ausbrach, als Cadolaus mit Tode abging [45]). Unter diesem Herzoge wurde auch die endgültige Anordnung und Abgrenzung dieser südöstlichen Mark des Frankenreichs vorgenommen. Sie erfolgte im August des Jahres 803 bei Gelegenheit eines Aufenthaltes des Kaisers in Regensburg. Die Kroaten wurden unter die Obhut der Markgrafen von Friaul gestellt [46]), mit denen sie bei der Theilung der fränkischen Monarchie an das Königreich Italien übergingen [47]). Unter seinem Nachfolger Balderich wurde die Markgrafschaft Friaul, davon das Gebiet von Gradisca, ebenso wie jenes von Görz einen Theil ausmachte, noch mehr erweitert, und zwar in der Art, daß daraus für diese Grenzgegenden neue Gefahren, Lasten und Verpflichtungen hervorgingen. Die Erweiterung ersieht man daraus, daß Balderich in den Jahrbüchern jener Zeit auch Statthalter der slawischen Mark, marchiae slavicae praefectus, heißt [48]). Unter ihm drangen die Bulgaren an der Donau vor und fanden dort geringen Widerstand; aber auch Balderich zeigte sich gegen sie saumselig. Auf dem Reichstage zu Aachen wurde er in Folge dessen im Monate Februar des Jahres 828, da seine Feigheit, wie Einhard berichtet [49]), das Bulgarenheer im vergangenen Jahre ungestraft die Grenzen von Pannonien hatte verwüsten lassen, seiner Aemter entsetzt, und die Mark, die er bisher allein verwaltet hatte, unter vier Grafen vertheilt, bei welcher Theilung diese Gegenden unter den Grafen von Friaul und Istrien zu stehen kamen. Mit Ausnahme Kärnthens, das man schon damals als ein gesondertes Ganzes erkennt, lassen sich die Gebiete der übrigen drei Grafen durchaus nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Nur negativ kann man anführen, daß Friaul wenig später als völlig gesonderte, zum Königreich Italien gehörige Markgrafschaft erscheint [50]). Einige [51]) sind der Ansicht, daß diese Grafschaft an Hunrock oder Heinrich, den Sohn Erich's, der gegen die Kroaten bei Tersato gefallen, zuerst verliehen worden sei, und daß dessen Sohn Eberhard dieselbe erst nach ihm erhalten haben soll. Jedenfalls erscheint 19 Jahre nach der Theilung der Mark, um die Jahre 846—848, Eberhard, der Schwager Lothar's I. [52]), der Gisela, eine Tochter Ludwig's des Frommen und seiner zweiten Gemahlin, Judith, zur Frau hatte und der longobardischer Abkunft war, in vielen Denkmälern rühmlichst erwähnt. Er hatte es höchst wahrscheinlich seinem kaiserlichen Schwager zu danken, daß das Herzogthum Friaul, wo die Slawen inzwischen viele Gewaltthaten und Grausamkeiten ausgeübt hatten, wieder hergestellt wurde [53]). Nach dessen im J. 869 erfolgten Tode erhielt sein Sohn Hunrock oder Heinrich, dessen Regierung durch kein besonderes Ereigniß ausgezeichnet war, auch nur kurze Zeit dauerte, da er schon um das Jahr 874 mit Tode abging [54]), das Herzogthum. Auf Hunrock folgte

42) Rubeis a. a. O. col. 186. 43) Siehe Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi, da Gian Giuseppe Liruti etc. Tomo III. (Udine 1777.) p. 211 fg. 43a) Heutzutage heißt der zwischen Triest und Muggia in Istrien sich in den Meerbusen von Triest ergießende Wildbach Risandia. Siehe das 28. Blatt der Generalstabs-Karte des Königreichs Illyrien ꝛc. Dr. Alb. Forbiger's Kurzer Abriß der alten Geographie (Leipzig 1850) S. 336. 44) Cadolaus scheint ein Mann gewesen zu sein, der die ihm unterstellten Völker mit Härte behandelt haben mag. Siehe Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von Max Büdinger. 1. Bd. (Leipzig 1858.) S. 176 45) Siehe Joh. Friedr. Le Bret's Geschichte von Italien und aller allda gegründeten Staaten, aus ältesten Quellen geschöpft ꝛc. I. Th. (Halle 1778) S. 258. 46) Siehe Einhard's (Eginhard's) Jahrbücher a. a. O. S. 128: „weil nun aber Cadolaus, in dessen Bereich die Sache jenes Grenzvolkes (nämlich der Kroaten) gehörte, nicht anwesend war, in Kurzem jedoch erwartet wurde, so ꝛc." 47) Siehe „Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (549—928). Von Dr. Ernst Dümmler," in den „Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Academie der Wissenschaften." (Wien 1856.) XX. Bd. S. 385.

48) Siehe Le Bret a. a. O. S. 259. 49) Siehe Einhard's Jahrbücher a. a. O. S. 156. 50) Siehe Oesterreichische Geschichte bis zum Anfange des 13. Jahrh. Von Max Büdinger. 1. Bd. (Leipzig 1858.) S. 173. 51) Siehe Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi, da Gian Giuseppe Liruti Signor di Villafredda etc. Tom. III. (Udine 1777.) p. 234 e seg. Diese Ansicht zeigt sich aber bei näherer Prüfung nicht als richtig, denn Erich war ein Alemanne, und zwar ein Strasburger; s. Büdinger a. a. O. S. 172. Dümmler a. a. O. S. 384. Er wird als ex stirpe alemannica stammend an mehren Orten bezeichnet, und von Eberhard heißt es: „lege vivens longobardica." Siehe Le Bret a. a. O. I. S. 259. 52) Siehe Daniel's Artikel Friaul in dieser Encyklopädie. Sect. I. Bd. 49. S. 211 53) Siehe Wilh. Müller's Artikel Berengar I. in dieser Encyklopädie. Sect. I. Bd. 9. S. 81. 54) Siehe *F. Jo. Fran. Bern. Mariae de Rubeis*. Monumenta Ecclesiae Aquilejensis etc. (Argentinae 1740.) col. 428 seq.

sein Bruder Berengar, dem es gelang, nach Karl's des Dicken Tode König von Italien (888) zu werden und sich auch in dieser Würde gegen die Angriffe, Verschwörungen und Verfolgungen seiner zahlreichen Feinde zu behaupten [55]); denn gegen ihn traten Guido, dessen Sohn Lambert, Kaiser Arnulf und Rudolf von Burgund auf. Arnulf, schon früher als Herzog von Kärnthen sein Nachbar, dem sich aber Berengar nicht gewachsen fühlte, war unter seinen Gegnern derjenige, mit dem er sich vielfach, friedlich und kriegerisch, beschäftigen mußte. Anfänglich begünstigte Arnulf Berengar, der ihm bei seinem ersten Zuge über die Alpen (888 [56]) bis Trient entgegengegangen war und sich dort mit ihm verglichen hatte; später aber hörte aber dieses freundliche Verhältniß auf, ja im J. 891 entzog ihm Arnulf alle seine Länder, auch Friaul, und setzte im letzteren Lande einen seiner getreuesten Anhänger, Walafried oder Walfred, ein, der zu diesem Herzogthume auch das Festland Venetien bekam. Walafried ging aber schon im J. 896 mit Tode ab [57]). Berengar hatte aber schon bald darnach wieder einen Theil seiner früher besessenen Länder zurückbekommen, ja sich sogar des italienischen Königreichs wieder bemächtigt, da Arnulf, durch Krankheit geschwächt und überdies auch noch diesseit der Alpen mehrfach beschäftigt, nicht im Stande war, seine Eroberungen in Italien zu behaupten. Um diese Zeit erscheint ein anderer Markgraf Namens Grimoald, den, allem Anschein nach, Berengar selbst als Markgraf eingesetzt haben dürfte [58]). Kaum war Kaiser Arnulf am 29. Nov. 899 mit Tode abgegangen, so erwuchs Berengar in König Rudolf von Burgund ein neuer und nicht minder gefährlicher Feind, der ihn in zwei Schlachten besiegte, aus deren zweiter (den 29. Juli 923) er, zwar verwundet, nur durch List nach Verona entkam, wohin er sich bei allen widrigen Zufällen immer, durch die Festigkeit des Ortes geborgen, zurückzog, und von wo er auch immer wieder vorrückte, sobald sich die Verhältnisse ihm günstiger zeigten. Ob dieses Umstandes, weil Verona Berengar's Residenz und Lieblingsaufenthalt war, und nicht als ob es eine wahre Grenzmark gewesen wäre, bekam dieses Gebiet von ihm den Namen einer Markgrafschaft, die nun einige Zeit hindurch mit derjenigen von Friaul vereinigt blieb. Zur Zeit dieses Herzogs wurden die Patriarchen von Aquileja immer einflußreicher und mächtiger und ihr Ansehen wuchs mit ihren Besitzthümern, wie auch ihre Macht und der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit [59]). — Zu diesem Wachsthume boten die eben mitgetheilten und die nachfolgenden bedeutenden Wechselfälle und Veränderungen im Regimente des Herzogthums vielerlei Gelegenheit dar, trug aber auch die besondere Achtung nicht wenig bei, welche Berengar für mehre Patriarchen bei verschiedenen Veranlassungen durch Vergabungen und dergl. Handlungen an den Tag legte. — Dazu hatte Berengar auch guten Grund, denn die Patriarchen mußten ihm gegen neue Feinde, von denen Italien heimgesucht wurde, Hilfe leisten. Es war kurze Zeit vorher im Osten von Europa ein Volk erschienen, dem der Ruf seiner an die Hunnen Attila's erinnernden Wildheit vorhergegangen war, nämlich die Ungarn oder, wie sie in Chroniken auch genannt werden, Ugri, die sich selbst Magyaren nannten, und gegen die auch die Patriarchen von Aquileja ihren Kirchensprengel zu vertheidigen hatten [60]). Berengar ließ es sich daher sehr angelegen sein, auch in Friaul dieselben Maßregeln zu ergreifen, die er im italienischen Königreiche ergriffen hatte. Er ließ nämlich mehre Plätze befestigen, um die Bewohner gegen die Einfälle der Slawen und Ungarn zu sichern und ihnen innerhalb der Mauern dieser Orte sichere Zufluchtsstätten zu gewähren. — In der ersten Hälfte des 10. Jahrh. erlebte nämlich Berengar neue Stürme von Außen her, die zu den inneren Kriegen und Drangsalen noch hinzukamen. Insbesondere litten die Gegenden um Görz, Gradisca, Aquileja und Udine sehr viel durch die wiederholten Einfälle der rohen Magyarenhorden [61]). Nachdem dieselben den Tod Arnulf's erfahren hatten, wendeten sie ihren Blick auch nach Italien und unternahmen von da an häufige Streifzüge dahin. Mit dem Jahre 900 begannen ihre Raubzüge, denn um bleibende Eroberungen jenseit der Flächen Pannoniens war es ihnen nicht zu thun, im Süden der Alpen. In dem genannten Jahre, und zwar zur Winterszeit, suchten sie Friaul heim und dehnten ihre verheerenden Streifzüge weit über den Isonzo und Tagliamento hinaus aus. An der Brenta schlugen sie das erstemal ein italienisches Heer, welches ihnen Berengar entgegenwarf, und von welchem gegen 20,000 auf dem Schlachtfelde blieben. Darauf stürmten sie das reiche Kloster Nonantula, jenseit des Po, tödteten die Mönche, plünderten die Schatzkammer und steckten die Bibliothek in Brand. Auf ihrem weiteren Zuge fiel Luitward, der Bischof von Vercelli, mit seinen Schätzen in ihre Hände [62]). Im darauf folgenden Jahre plünderten und zerstörten sie abermals weit herum Alles, bis sie im Gefechte mit den Rotten des Patriarchen von Aquileja gewaltig mitgenommen und dadurch zum Rückzuge genöthigt, die Flucht ergriffen [63]). Zwei Jahre später (903)

55) Die nicht hierher gehörige Geschichte Berengar's I. kann man in den Artikeln Arnulf Sect. I. Bd. 5. S. 794—896; Berengar Sect. I. Bd. 9. S. 81—83 und Friaul Sect. I. Bd. 49. S. 212; ferner in Le Bret a. a. O. S. 253 fg. 259. 389 fg.; Heinr. Leo's Geschichte von Italien (Hamburg 1829.) I. Bd. S. 283 fg. nachsehen. 56) Annal. Bertin. ad ann. 888. 57) Siehe die Annal. Fuldenses ad ann. 896. *P. de Rubeis* a. a. O. Tom. I. col. 458. 58) Wir finden in L. Muratori's Antiquit. ital. med. aevi. Vol V. col. 637 ein Diplom Berengar's: „Actum Veronae V Kal. Augusti Ann 921. Indict X.," in dem wir einen „Grimaldum glorioosum Marchionem" aufgeführt antreffen. 59) Siehe Ughelli's Monum. Eccles. Aquil. etc. (Argentinae 1710.) col. 459.

60) Siehe Joh. Friedr. Le Bret's Staatsrecht der Republik Venedig von ihrem Ursprunge bis auf unsere Zeiten etc. 1. Th. (Leipzig und Riga 1769.) S. 184. 61) Siehe Germaniae sacrae Tomus primus etc. Auctore *P. Marco Hansizio* etc. Augustae Vindel. 1727.) p. 174. Chron. Nonantulan. apud *Pertz*. Ital. sacra. Tom. II ad ann. 899. Annal. Fuldenses apud *Fischer* ad ann. 900. 62) Reginon. Chron. ad ann. 901 in *G. H. Pertz*. Monum. German. hist. Scriptor. T. I. (Hannoverae 1826.) p. 609. 63) Fuldens. Continuat. und

fielen sie abermals unter den Heerführern Dursak und Bugut durch dasselbe verhängnißvolle Thor, welches die Natur, um, wie ein neuerer italienischer Schriftsteller sagt, Italiens Vergehen von Zeit zu Zeit zu bestrafen, im Karste offen gelassen [64]), nach Friaul ein, ja griffen sogar, kühn gemacht durch den über Berengar an der Brenta erfochtenen Sieg, auf kleinen Kähnen aus Thierhäuten einige venetianische Seeplätze und Inseln, als da sind: Capo d'argine, Loredo, Brondolo und die beiden Inseln Chioggia, an und drangen bis Albiola vor, aber die Flotte Pietro Tribuno's, des XVII. der venetianischen Herzoge (Dogen), züchtigte ihre unternehmende Kühnheit. Die dem Verderben Entronnenen trieben das Werk, in welchem sie besser geübt waren, noch einige Zeit fort, sie verheerten nämlich und plünderten das Land, bis sie Berengar mit ansehnlichen Geldsummen zum Rückzuge bewog [65]). Ob ihr im J. 921 unter der Anführung Bugut's und Tofus' nach Ober-Italien unternommener Raubzug auch die Umgegend von Gradisca und Görz, Aquileja und Udine getroffen habe, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, obgleich es sehr wahrscheinlich ist, daß sie den nächsten und ihnen auch jedenfalls bequemsten Weg eingeschlagen haben dürften [66]). Daß die beutegierigen Ungarn wie nach Böhmen, so auch nach Kroatien und Friaul geritten sind, weil es im Lande Hader gab und eine Partei sie berief, liegt auf flacher Hand [67]). An dem diesen Zug begleitenden Unglücke des Landes war aber Berengar zum Theil selbst schuld, denn als er im J. 923 von König Rudolf von Burgund aufs Haupt geschlagen und nahezu ganz hilflos war, da rief er selbst die Magyaren, von deren Herannahen unterrichtet und mit ihnen schon in früheren Zeiten wiederholt in Berührung gekommen, zu seinem Schutze gegen seine Feinde auf. Die Ungarn lagerten bei Verona [68]) und fielen, von ihm dazu aufgefordert, über die gegen Berengar Verschworenen her und verwüsteten weit und breit ihre und überhaupt die Besitzungen der Gegenpartei [69]), ja sie legten sogar die Hauptstadt Pavia in Asche. Dieser blutige Sieg über seine Gegner gewährte dem Könige nicht den geringsten Nutzen, entfremdete ihm vielmehr noch diejenigen, die ihm bisher noch anhingen, und beraubte ihn namentlich der Anhänglichkeit Verona's. Diese Stimmung begünstigte die Pläne der gegen ihn Verschworenen, deren Mordwerkzeugen er im J. 924 in Verona erlag [70]). Mit Berengar's Ermordung hörten aber die Verwüstungszüge des raubsüchtigen und beutegierigen Ungarvolkes noch keineswegs auf, vielmehr diente ihnen Berengar's Tod zum Vorwande neuer Streifzüge nach Burgund, von wo sie im J. 937 ihren Rückzug nach Pannonien abermals durch Ober-Italien nahmen. Ob aber dieser Zug abermals die Gegenden von Görz und Gradisca getroffen habe, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Dasselbe kann man von ihrem im J. 943 unternommenen Zuge, auf dem sie abermals in die Lombardei einbrachen, ohne daß ihnen König Hugo im Kampfe zu begegnen gewagt hätte, nicht sagen, derselbe gab ihnen vielmehr Geld und Wegweiser, welche sie angeblich nach Spanien gegen die Feinde der Christenheit leiten sollten. Dieselben hatten aber kaum die Westgrenze des Reichs überschritten, so kehrten sie um, durchzogen noch einmal plündernd das Land und traten dann den Heimweg in ihr Land an [71]). Dasselbe gilt auch von ihrem nächsten Zuge, den sie in den Jahren 947 und 948 unternahmen; denn sie verheerten damals die Landschaften zu beiden Seiten des Isonzo, erstürmten Aquileja (?), die wichtigste Stadt Friauls, und raubten weit und breit herum Alles, was ihnen erreichbar war, bis endlich Heinrich, Otto's I., des Großen, Bruder, dem Lande zu Hilfe kam. Schon damals scheint derselbe, welchem von seinem Bruder im J. 945, nach dem Tode Herzogs Berchtold (am 23. Dec. 945), das Herzogthum Baiern war verliehen worden [72]), und der durch die von Italien her eindringenden Ungarn in seinem Herzogthume bedrängt wurde, vielfache Verbindungen in den lombardischen Städten unterhalten zu

---

Hermannus Contractus, beide ad ann. 901. Nach Ferd. Ughelli's Italia sacra Tom. V. col. 42 wäre es Friedrich gewesen, von dem er sagt: „caeterum Fridericus rei militaris gloria, et generis splendore praecelluit:“ und weiterhin: „Hunnis ex Scythia in Pannoniam delatis, indeque pulsis Gepidis et Pannonibus, jam Forojuliensem regionem hostiliter ingressis, ita resistit, ut, hostibus victis, Italiam paeatam reddiderit.“ Doch stimmen damit die Jahre nicht überein, was er selbst sagt: „elatum ad Patriarchalem sedem anno 884, fato cessisse anno 897, quod male cohaeret iis, quae narrat candidus, illum sedisse annis 53.“ — Die von ihm in den Monum. Eccles. Aquil. etc. (Argentinae 1740.) col. 453 angeführte aquilejensische Chronik besagt: „Iste (Fridericus) mirabiliter Ecclesiam gubernavit. Hujus tempore, ... Ungarorum gens .... in Pannoniam, quae adjungitur finibus Ecclesiae Aquilejensis, primitus venit .... Quos Federicus Patriarcha repressit, et longius effugavit, reddens Hesperiae pacem.“ Diese Angaben stimmen mit den Notizen Anderer so ziemlich überein und sind, meines Dafürhaltens, für die richtigen zu halten.

64) *Giambullari*, Storia d'Europa l. II. 65) Chron. Venetum, omnium quae circumferuntur vetustissimum et Johanni Sagornino vulgo tributum etc. Editio *H. Fr. Zanetti*. (Venetiis 1765.) p. 56 et 75. *Andreae Danduli* Chronicon bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XII. col. 197 ad ann. 906. *Laurentii* De Monacis Veneti Cretae cancellarii Chronicon etc. (Venetiis 1758.) p. 64. Schaffnaburgense Chronicon ad ann. 906. Samuel Romanin's Storia document. di Venezia. Tom. I. (Venezia 1853.) p. 210—214. 66) Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen. Erzählt von Dr. J. A. Feßler. 1. Th. 1. Bd. (Leipzig 1815.) S. 278—280. 67) J. F. Damberger's Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. 4. Bd (Regensburg 1852.) S. 462.

68) Lupus Protospat. bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. V. col. 637. Frodoardi presbyteri Remensis Chronicon in *Andreae Du Chesne*, Historiae Francorum scriptores etc. Tom. II. (Lutetiae Parisior. 1636.) p. 594. *Liudprandi* Antapodosis Lib. II, 61 apud *G. H. Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 299. 69) *Liudprandi* Antapodosis Lib. II, 61—63 bei *Pertz* a. a. O. 70) *Liudprand* a. a. O. Lib. II, 68—73 bei *Pertz* a. a. O. Script. Tom. III. p. 300. 301. 71) Siehe Geschichte der deutschen Kaiserzeit von Wilh. Giesebrecht. 1. Bd. (Braunschweig 1835.) S. 348. 72) Siehe österreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von Max Büdinger. 1. Bd. (Leipzig 1858.) S. 258. Giesebrecht a. a. O. S. 269. Dr. E. L. Dümmler's Pilgrin von Passau und das Erzbisthum Loch. (Leipzig 1854.) S. 29.

haben [73]). — Heinrich schlug die Ungarn, trieb sie aus dem Lande und kehrte mit großer Beute, die er den Magyaren abgenommen, wieder in sein Vaterland zurück. — Da die Ungarn ihn in Kärnthen immer wieder angriffen und durch die schlecht bewachte Mark von Friaul, welche die Könige Italiens den Feinden fast preisgegeben hatten, unaufhörlich in sein Herzogthum eingedrungen waren, sah er sich genöthigt, sie auch hier zu verjagen, obgleich ihm diese Mark noch nicht zugewiesen war. Nach dem Tode Berengar's I tritt in der Geschichte Friauls und der dazu gehörigen Landschaften, somit auch in der Geschichte von Gorz und Gradisca, eine große Dunkelheit, jedenfalls traten seitdem für sie schlimme Zeiten, Zeiten der Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse ein. Ihr Zustand war vor Allem damals ein sehr bedauernswerther. Die ganze Landschaft am Isonzo hatte durch die seit nahezu einem halben Jahrhundert von Zeit zu Zeit, und zwar in kurzen Zwischenräumen, immer wiederkehrenden verwüstenden Einfälle der Magyarenhorden an Bevölkerung und Bodencultur bedeutend abgenommen; die wenigen Orte, welche diese kleine Landschaft (die spätere Grafschaft Gradisca) damals enthielt, waren nur spärlich bewohnt, der Castelle, wohin die Einwohner der Dörfer bei feindlichen Einfällen sich hätten flüchten können, gab es in ihr noch keine, und die wenigen mit Mauern umgebenen größeren Ortschaften waren durch diese kaum gegen mehr als den ersten Anprall geschützt, daher denn nahezu Jahr um Jahr Tausende derselben dem Anfalle der Ungarn erlagen oder in Gefangenschaft geschleppt wurden. Mit dem Ende der Regierung des Kaisers Berengar I. traten auch in diesem Theile Ober-Italiens wichtige Veränderungen ein, die hauptsächlich in einem raschen Wechsel der Beherrscher und ihrer Statthalter bestanden. Schon in der letzten Zeit der Regierung dieses Kaisers bildete Friaul mit der westwärts angrenzenden Landschaft Verona Eine Markgrafschaft, die in mehren Chroniken jener Zeit unter dem Namen der Mark Verona und Aquileja aufgeführt wird. In der Markgrafschaft Friaul kommt nach Walafried, der schon 896 starb, und Grimoald bis gegen die Mitte des 10. Jahrh. kein anderer Markgraf von Friaul mehr vor. Nur König Hugo soll, nach Liruti [74]), noch vor dem Jahre 940 Berengar, dem Sohne des Markgrafen Adelbert von Ivrea und der Tochter Kaiser Berengar's I., mit Willa, der Tochter seines Bruders Bose, Markgrafen von Toscana, die er ihm zum Weibe gegeben, auch die Mark Friaul verliehen haben. Die Ermordung Berengar's I. brachte auch in der Markgrafschaft von Verona und Aquileja eine große Umwälzung hervor. Gleich nach dieser Missethat fand in Verona selbst eine unbeschreibliche Verwirrung statt, in der Milo, welchen Berengar erzogen und wie einen Sohn geliebt hatte, der sich fränkischer Abkunft rühmte, mit den Seinigen nach fränkisch-salischem (und nicht nach lombardischem) Rechte [75]) lebte, und den wir später, wenn er es nicht schon damals war, als Grafen oder Statthalter in Verona walten sehen, mit Kraft auftrat, die muthmaßlichen Mörder bestrafte und sich als Grafen oder Statthalter von Verona (in seinem von Ughelli mitgetheilten Testamente nennt er sich Marchio, die Chroniken nennen ihn den mächtigen [fortem] Grafen von Verona) auch bis an sein Lebensende behauptete, doch wurde in dieser Zeit schon die ausgedehnte Mark bedeutend verkleinert, ja selbst von Italien losgetrennt und mit Teutschland vereinigt. Zuerst wurde Trient, welches schon Karl der Große gestiftet hatte, von der Markgrafschaft Verona-Aquileja oder Friaul losgerissen, um das Jahr 933—935 als eine eigene Mark wieder bestellt und von K. Hugo seinem Schwesterssohne, dem vertriebenen Erzbischof von Arles, Manasses, verliehen [76]). Auch Istrien wurde von ihr getrennt, denn schon 940 erscheint Wintherius als K. Hugo's Markgraf in Istrien, der andere Grafen in den Städten unter sich hatte. Friaul verlor also allmälig seinen Herzog und Markgrafen und hieß jetzt gemeiniglich nur die Grafschaft Friaul, hatte auch keine bedeutenden Grafen. Die folgenreichste Veränderung brachte aber das Jahr 952. Als nämlich Otto I., genannt der Große, den Gedanken faßte, Italien, in dem sich damals das Königthum nur als Tyrannis geltend machte, zu erobern und dort der kaiserlosen Zeit ein Ende zu machen, war die Grenzmark Friaul, so scheint es, ohne alle Vertheidigung. Berengar II. mußte seine ganze Aufmerksamkeit ganz anderen Gegenden und Verhältnissen zuwenden, und behielt keine Zeit, hier für erfolgreiche Vertheidigungsmittel zu sorgen. So wenig konnte man sich auswärtigen Feinden gewachsen, daß Otto's I. Bruder, Herzog Heinrich von Baiern, noch ehe ihm diese Mark verliehen worden, in Friaul eindringen und sich von den aus Italien in sein Herzogthum vielfach einfallenden Ungarnschwärmen Ruhe verschaffen konnte, ohne von Seiten Berengar's auf irgend einen Widerspruch oder gar Widerstand zu stoßen, wozu ihm abermals das Volk der Magyaren die Veranlassung gab. Die Ungarn waren noch immer nicht dahin gebracht worden, ihre Raubzüge aufzugeben. Eben im J. 951 noch hatten sie Friaul wieder überzogen und hart mitgenommen, bis Heinrich, um sich auch von dieser Seite gegen sie Ruhe zu verschaffen, in Friaul eindrang und sie verjagte. Schon damals unterhielt nämlich Herzog Heinrich zahlreiche Verbindungen mit italienischen Städten, die ihm später sehr zu Gute kamen, als sein Bruder, König Otto, im J. 952 seinen Zug nach Italien, auf dem ihn der Herzog begleitete, unternahm, Italien eroberte und Berengar II. sich ihm zu unterwerfen nöthigte. Nun trat für unsere Landschaften eine wesentliche Veränderung ein, denn als König Berengar auf dem im Anfange

73) Grafenrecht a. a. O. S. 950. 74) Siehe Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi, da G. G. Liruti Tom. III. (Udine 1777.) p. 293.

75) S. o. Note [illegible] [illegible] Tochtermann [illegible] [illegible] [illegible]

August zu Augsburg gehaltenen Reichstage, mit dem auch eine große Synode verbunden wurde, sein Königreich zurückerhielt, wurde das alte Herzogthum Friaul von Italien losgerissen, mit dem teutschen Reiche vereinigt und diese Länder zunächst dem Baiernherzoge Heinrich untergeben [77]). So kamen denn damals die Gegenden zu beiden Seiten des Isonzo und mithin auch das Gebiet von Gradisca zu Teutschland. Durch diese Vergrößerung seines früheren Besitzthums wurden dem Baiernherzoge die Thore nach dem Süden nunmehr auch von Rechtswegen geöffnet, zugleich aber auch seine weit ältere Herrschaft über diese gegen die Ungarn mehr geschützt. Diese ließen sich aber durch diese Herrscherveränderung nicht abhalten, im J. 954 Italien abermals heimzusuchen, um im Vorsommer dieses Jahres die Gegenden plündernd zu überziehen [78]), ja sie dehnten ihre Verwüstungen sogar weit über sie und Aquileja hinaus aus. Herzog Heinrich fiel über sie her, unterwarf bei dieser Gelegenheit auch diese südlichen Landschaften, eroberte, um sich für die Folge zu sichern, Aquileja, diesen wichtigsten Platz der ganzen Isonzo-Landschaft [79]), ließ den dortigen Patriarchen furchtbar verstümmeln, welches Verfahren er auf seinem in das folgende (955) Jahr fallenden Todtenbette ausdrücklich bereute [80]), und vertrieb die Feinde für immer aus diesen Gegenden; denn nach der ihnen am St. Lorenz-Tage (10. Aug.) des Jahres 955 auf dem Lechfelde von den Teutschen beigebrachten vernichtenden Niederlage [81]) blieben diese Gegenden und überhaupt Italien fortan von ihnen verschont. Das Andenken an ihre Einfälle erhielt sich aber noch Jahrhunderte lang in der Erinnerung der Bewohner dieser und anderer Theile Ober-Italiens, was man daraus ersieht, indem noch heutzutage mehre Straßen den Namen nach diesem Volke führen [82]). Die früher erwähnte Verbindung dieser Landschaften mit Teutschland und die Vereinigung derselben bald mit Baiern, bald, wie später geschah, mit Kärnthen, und die nothwendige Folge davon, die Hereinziehung mancherlei Volkes und auch verschiedener edler Familien aus jenen Ländern, hatte eine große Mischung der für sie geltenden Gesetze in ihrem Gefolge, und so sehen wir denn von da an durch einen langen Zeitraum in den Urkunden Friauls, daß Einige nach römischem, Andere nach longobardischem, diese nach dem ripuarischen Gesetze der Franken, jene nach bavarischem lebten, und noch Andere zu den alemannischen Gesetzen sich bekannten [83]). — Ueberhaupt trat nun eine Zeit ein (hauptsächlich von der Mitte des 10. Jahrh. bis gegen das Jahr 970), in der die Geschichte nicht blos dieser Landschaften, sondern überhaupt ganz Ober-Italiens, wegen des häufigen Farbenwechsels der kleinlichen Parteihändel, die wir um diese Zeit namentlich auch in Friaul antreffen, sich sehr dunkel zeigt. Man muß bekennen, daß namentlich die Mittel durchaus fehlen, sich eine genaue Kenntniß der Vorgänge in diesem Zeitraume zu verschaffen. Nicht blos sind die Andeutungen der wenigen Urkunden und mageren Chroniken dieser Periode spärlich und zusammenhanglos, sondern man findet zudem auch noch für die einzelnen Thatsachen keinen sicheren chronologischen Anhaltspunkt mehr, und das ist um so mislicher, je häufiger die Parteistellungen wechselten und die Parteien ihre Farbe änderten, sodaß oft in demselben Jahre die sich anfeindeten und bekämpften, welche sich kurz vorher erst verbündet hatten, und diejenigen auf kurze Zeit Freunde wurden, die soeben wie Todfeinde grimmig einander gegenüberstanden. Fragt man z. B., wie denn die Verhältnisse gewesen seien zwischen Otto, Herzog Heinrich und ihrer Partei auf der einen und Berengar und Adalbert auf der anderen Seite, so ist in Ansehung dieser Landschaften keine sichere Antwort zu erhalten. So viel scheint jedoch gewiß zu sein, daß, obwol den Ungarn seit der Schlacht am Lechfelde die Lust, in die Abendländer einzubrechen, vergangen war, sie nach Italien einzudringen um so weniger Neigung gezeigt hatten, als zu derselben Zeit die Mark von Aquileja, dem teutschen Reiche verbunden, auch viel besser geschützt wurde, doch die Verbindungen einzelner Italiener und Parteien mit ihnen nicht ganz aufgehört haben; ferner, daß Berengar II. jenen Herren an der veronesischen Mark und in Kärnthen, welche von Zeit zu Zeit wider Herzog Heinrich sich auflehnten, Unterstützung gewährt habe; daß es dem Könige Otto I. und seinem Bruder Heinrich, welche durch die inneren Kriege in Teutschland zu sehr in Anspruch genommen waren, als daß sie nach der Rückkehr Berengar's und Adalbert's aus Teutschland, jener die teutsche Lehenshoheit über Italien mit Erfolg hätten geltend machen und dieser seine Herrschaft über die Marken Verona und Aquileja unangefochten aufrecht erhalten können, und zwar das Letztere um so weniger, als er schon am 1. Nov. 955 mit Tode abging und sein Herzogthum nach seinem ganzen Umfange nebst den Marken auf seinen erst dreijährigen Sohn gleichen Namens überging, über den seine Mutter Judith, die Tochter Herzogs Arnulf, die Vormundschaft, und, so lange er unmündig war, für ihn auch die angeborene Regentschaft führte, und an deren Seite der hochverständige, unternehmende Bischof Abraham von Freising, ein Graf von Görz (?) [84]), stand, welcher sich eines großen ererbten Reichthums erfreute.

77) Siehe Continuatorem Reginonis Remensis ad ann. 952 bei *G. H. Pertz*, Mon. Germ. hist. Script. Tom. I. p. 621. 78) Ebenderselbe ad ann. 954. p. 623. 79) *Widukindi* Res gestae saxonicae Lib. II, 36 bei *G. H. Pertz* a. a. O. Script. Tom. III. p. 447. M. Büdinger a. a. O. 1. Bd. S. 259. Note 5. 80) Thietmari Episcopi Merseburgensis Chron. Lib. II, 25 bei *Pertz* a. a. O. Script. Tom. III. p. 756. Nach Ferd. Ughelli (Italia sacra. Tom. V. col. 44) kann es nur Ingelfredus gewesen sein, der nach dem Jahre 941 dem Patriarchate vorgesetzt und nicht vor dem Jahre 963 von diesem Leben abgerufen wurde. 81) Siehe die Beschreibung dieser Schlacht bei W. Giesebrecht a. a. O. S. 395—402 und bei M. Büdinger a. a. O. S. 964—966. 82) Siehe die Memorie storiche de' Veneti primi e secondi di Jacopo Filiasi. Edizione seconda. Tom. II. (Padova 1811.) p. 270.

83) Siehe Liruti's Notizie delle cose del Friuli. Tom. III. p. 299. 84) Siehe Damberger a. a. O. Bd. 5. S. 193. 452. Giesebrecht a. a. O. I. 408 sagt von ihm: „daß er einem im Herzogthume einheimischen Geschlechte angehört habe."

Obgleich Judithens Sohn von seinem Oheim auch mit den südlichen Marken war belehnt worden, so fehlte doch nun nach des Vaters Tode der gewaltige Arm, der sie ihm auch erhalten hätte. So glücklich auch Otto's I. Sohn Liudolf gegen den eidbrüchigen Berengar II. gekämpft und so schnell er (956) fast das ganze Königreich Italien wieder erobert hatte, ebenso rasch gelangte dieser, nachdem Liudolf am 6. Sept. 957 mit Tode abgegangen war, wieder zum Besitz der kaum verlorenen Herrschaft, ja er wußte sogar diese Marken, die er im J. 952 an Otto I. und das teutsche Reich hatte abtreten müssen, wieder zu erobern und bis zu seinem endlichen Sturze im J. 962 auch zu behaupten. Die Wiedergewinnung der den Teutschen entfallenen Macht und die Behauptung derselben im italienischen Flachlande war nicht so leicht, da zu den frühern Gegnern in dieser Zeit neue hinzukamen, nämlich die Patriarchen von Aquileja und die Venetianer, und auch die inneren Verhältnisse der Marken verwickelter und schwieriger wurden. Sowie nämlich schon in den unruhigen Zeiten von Kaiser Berengar's I. Tode (924) bis zur Herrschaft Otto's I. in Friaul die Immunitätsverhältnisse bedeutend zugenommen hatten, trat während der Regierung des Letzteren ein gewaltiger Umschwung in den Machtverhältnissen und in der Stellung der Bischöfe ein. Kaiser Otto I. wollte durch seine innigere Verbindung mit der Kirche ein Gleichgewicht gegen die Macht der Herzöge und Grafen gewinnen in einem Stande, der sich schon seiner Bedeutung nach über die besonderen Interessen, welche jene vertraten, zu höheren allgemeinen politischen Ideen, Ansichten und Auffassungen erheben mußte. Otto der Große bevorzugte durch Vergabungen und Verleihungen selbst von Reichsleben die Bischöfe um so anstandsloser, als diese nach kurzer Zeit immer wieder dem Reiche anheimfielen und daher wieder in die Hand desjenigen Mannes gebracht werden konnten, dem man sie zum Wohl des Ganzen am liebsten anvertraut sah. So kam es, daß auch in dieser Grenzmark die Patriarchen von Aquileja eben um diese Zeit zu immer größerem Besitzthume und Einflusse, zu immer größerer Macht und politischer Bedeutung gelangten. Diese wußten einige dieser Kirchenfürsten so gut zu benutzen, daß sie bald ein großes Uebergewicht über die weltliche Macht sich zu verschaffen wußten. In gleicher Weise ergaben sich auch für die Venetianer, die damals (967) dem Kaiser für viele Gunstbeweise besonders verpflichtet waren, zu Herzog Heinrich aber, als ihrem nächsten Nachbar durch die Mark Verona-Aquileja, nicht immer in gleich guter Beziehung standen, mancherlei Veranlassungen, sich in die Geschicke Friauls, und namentlich der Istrier-Landschaft und Aquileja's, einzumengen, was zu thun sie nie versäumten (s. den Art. Grado) Beide, Aquileja und Venedig, fanden zu Gingriffen bald darauf willkommene Veranlassungen, da durch das zwischen Kaiser Otto II. und Herzog Heinrich II. bergeführte Zerwürfniß in der Stellung des Letzteren eine bedeutende Veränderung sich ergab. Waren während der Regierung Otto's des Großen die Beziehungen Heinrich's und seiner Mutter Judith zu diesem Fürsten die besten, so trat nach dem am 7. Mai des Jahres 973 zu Memleben erfolgten Tode des großen Kaisers doch recht bald hierin eine große Veränderung ein. Heinrich war inzwischen zu männlichen Jahren herangewachsen und ein stattlicher, starker und kräftiger Mann geworden, den das Volk mit dem Beinamen des Zänkers darum belegt hatte, weil er jede auch nur vermeintliche Kränkung als schwere persönliche Beleidigung empfand und behandelte, daher auch stets zu Händeln geneigt war. Da nun die große Ausdehnung seines Herzogthume und der damit verbundenen italienischen Mark von Bamberg bis Verona, vom Lech bis an die Trau und von jenseit der Donau bis an die Küsten des adriatischen Meeres reichte und die bekanntlich großen Reichthümer seiner Mutter Judith noch seine Machtmittel vergrößerten, so ist es begreiflich, daß der kaiserliche Hof auf ihn mit scheelen Augen hinsah, und schon lange darauf bedacht war, seinem Herzogthume engere Grenzen zu setzen; ja bei dem Umstande, daß Heinrich, dem auch noch nach erreichter Volljährigkeit Abraham, Bischof von Freising, der Freund der Mutter, als Vertrauter und Rathgeber zur Seite stand, nach dem Hingange des Oheims, mit großer Kühnheit die Interessen seines ohnehin mächtigen Hauses verfolgte, mußte der um mehre Jahre jüngere Kaiser, sollte die Macht des Herzogs nicht eine gefährliche Höhe erreichen, ihr eine Schranke zu setzen suchen*). Dieses geschah zunächst durch die Begünstigung und Erhebung mehrer Geschlechter seines Herzogthums, die Heinrich zu seinen Widersachern oder entschiedenen Feinden rechnete. Hierdurch erachtete er sich verletzt, sann deshalb nach Rache, veranlaßte eine Verschwörung, deren Seele Bischof Abraham war, und die nichts Geringeres als die Entthronung des Kaisers bezweckte, der, als er davon (974) Kunde erhielt, den Herzog (976) zu Regensburg vor Gericht stellte, seiner herzoglichen Würde entkleidete und über ihn und seine Anhänger Bann und Acht verhängte. Bei dieser Gelegenheit wurde, um der verschiedenen Inhaber um so leichter Herr werden zu können, von dem baierischen Herzogthume die kärntnische Mark und die Mark Verona ganz getrennt, daraus ein besonderes Herzogthum Kärnthen gebildet, das der Kaiser einem Verwandten des baierischen Hauses, Heinrich dem Jüngern, einem Sohne des ehemaligen Herzogs von Baiern Berthold, ertheilte, während Baiern dem Freunde des Kaisers, Otto, Herzoge von Schwaben, gegen Sitte und Herkommen verliehen wurde; und als jener, schon im darauf folgenden (977) Jahre, in Verbindung mit dem geächteten Herzoge Heinrich II., gegen Kaiser Otto aufstand, ihm wieder entzogen und dem fränkischen Grafen Otto im Wormsfeld, einem Vetter des Kaisers, den Söhne des in der Lechfeldschlacht gefallenen einstigen Verbündungsherzogs Konrad, verliehen; doch dieser starb schon wenige Jahre darnach (983), und so waren diese Marken wieder erledigt.

*) Gfrörer Gleichrecht a. a. O. S. 342—349. Damberger a. a. O. V. 214 fg.

Auf dem Reichstage zu Verona vergab der Kaiser das Herzogthum Baiern an Heinrich den Jüngern, Herzog Berchtold's Sohn, der aus der Verbannung zurückgerufen wurde, dem bald darauf auch Kärnthen mit der Mark Verona, die der fränkische Otto wieder aufgegeben hatte, übertragen wurde. Als hierauf im J. 995 Herzog Heinrich von Baiern starb, wurde sein Sohn gleichen Namens, der damals im 23. Jahre stand, und urkundlich bereits im J. 993 als Mitherzog bezeichnet wird, von den Baiern zum Herzog gewählt, und empfing erst als erwählter Herzog die Belehnung Otto's III., jedoch erhielt er nicht das ganze Gebiet seines Vaters, der nach dem Tode Heinrich's des Jüngern im J. 989 Kärnthen und die Mark Verona wieder mit Baiern vereinigt hatte. So sehr auch Herzog Heinrich II. seine Natur geändert und sich in den letzten Jahren seines wechselvollen Lebens statt des Zänkers vom Volke die Benennung des Friedfertigen errungen hatte, so blieb er doch keineswegs von allen Händeln verschont, zu denen die Verhältnisse seiner Länder die Veranlassung gaben. Das war namentlich in Friaul der Fall, wo sich bedeutende Unruhen ergaben, die ihn nöthigten (993), eine Fahrt über das Gebirge zu machen[86]). Die Ursache dieses Zuges läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, nur zusammengehalten mit Einigem, was wir aus der Geschichte Venedigs wissen. Jedenfalls war Friaul der Kampfplatz und Venedig mit die veranlassende Ursache. Wie schon früher, so ergaben sich auch jetzt auf eine ganz natürliche Art mancherlei Aufstände zwischen den gewinnsuchenden Venetianern und den Gebietern benachbarter Landschaften oder Küstenstriche, und ihre Hebung wurde begreiflicher Weise bei der königlichen Autorität begehrt. Ob auch der Patriarch von Aquileja gerade damals Streit mit der Republik hatte, läßt sich zwar nicht bestimmt sagen, das weiß man aber, daß der im J. 983 gestorbene Patriarch Rodoald als Reichsgetreuer sehr geschätzt und begünstigt, ein thatkräftiger Fürst, die Güter und Rechte seines alten Hochstiftes zu behaupten und namhaft zu vermehren wußte[87]). Sein Amtsnachfolger Johann IV., seit 984, wird nicht weniger belobt und galt am teutschen Hofe für die Hauptstütze des Reiches in Friaul, sodaß ihm wol viele Rechte und Lehen der früheren Markgrafen aufgetragen wurden, und daß in solcher Stellung nicht selten das Schwert zu zücken war, ist leicht begreiflich. Auf Anrufen des Patriarchen dürfte daher der Herzog seine Kriegsfahrt gemacht haben, obwol gewiß nicht allein deswegen. Es findet sich nämlich aufgezeichnet, daß der Doge Pietro Orseolo II. am teutschen Hofe den Bischof Johann von Belluno anklagte, als habe derselbe die Venetianer an Gütern und Rechten geschädigt; gütliche Vergleichungsversuche scheiterten, selbst ernste Schreiben des K. Otto III. an die Belluneser blieben wirkungslos, sodaß der erzürnte Doge endlich feindselige Maßregeln traf und jeder Verkehr nach der Mark Trevigi verpönt wurde. Besonders das Ausbleiben der Saatlieferung soll weh gethan haben. Jedenfalls schleppte sich der Zank einige Jahre hindurch fort, und nahm erst, als Otto III. selbst Italiens Boden betrat, völlig ein Ende. — Etwas von dem, was Herzog Heinrich jenseit der Alpen zu thun hatte, ist uns hiermit angedeutet. Dazu kommt noch, daß man ein Gericht kennt, welchem „Herr Heinrich Herzog der Baiern und Kärnthner und dieser Mark der Veronefer" im November des Jahres 993 zu Verona vorsaß, nebst Bischof Reinward von Trient und einigen Grafen, in welchem der Bischof Otbert von Verona Klage stellte, es seien seiner Kirche durch den Markgrafen Theobald (Sohn des Azo von Canossa?) einige Güter entzogen worden. Weil der Beklagte auf die Vorladung nicht erschienen war, sprach das Gericht dem Bischofe die Güter zu. Das läßt auf mißliche Weiterungen schließen, welchen Heinrich's Einschreiten schwerlich abgeholfen hat. — Nach seinem am 28. Aug. 995 erfolgten Tode[88]) erhielt sein Sohn Heinrich zwar das Herzogthum Baiern, doch wurde es um einen bedeutenden Theil gekürzt, Kärnthen ward von Neuem mit der veronesischen Mark dem rheinfränkischen Otto, dem Sohne Herzog Konrad's und der Liutgarde, einem Enkel Otto's des Großen, verliehen; doch scheint Heinrich die oberste Leitung auch über Kärnthen und die Mark Verona, mithin auch über die Isonzo-Landschaften, die herzogliche Gewalt im höchsten Sinne behalten zu haben und Otto nur zur Befriedigung seiner Ansprüche — wie er denn auch in der Zwischenzeit fortwährend den herzoglichen Titel führte — mit der missatischen Gewalt in dem Umfange betraut worden zu sein, wie dieselbe bereits früher in Kärnthen bestanden hatte[89]). In dieser Zeit tauchte der alte, schon in der Zeit der Lombarden entstandene Name dieser Gegenden, nämlich Austria, wieder häufiger auf, daher auch die Hauptstadt der Grafschaft Friaul, damals auch wol Cividale d'Austria genannt wurde. Von da an hütete Herzog Otto von Kärnthen die Mark Verona und verstärkte durch seine Mannen, die er persönlich führte, das kaiserliche Heer, das Kaiser Otto III. im J. 998 über die Alpen nach Italien brachte. Nach der im Januar 1000 erfolgten Rückkehr des Kaisers blieben als Statthalter in Italien der bairische Herzog und Konrad, des (Kranken?) Herzog Otto's von Kärnthen-Verona Sohn. Am 28. April 1001 schenkte Otto III. dem Patriarchen von Aquileja Joannes und der Kirche von Aquileja die Hälfte des Castells Saliganum und der Villa Görz nebst Zubehör, sowie die Villen (?) in Friaul[90]), denn der Patriarch war nächst dem Markgrafen der Hauptwächter in den dortigen Landschaften, und Patriarch Joannes einer der thätigsten Getreuen des Kaisers, der zudem wie geschaffen schien, um der aufstrebenden Hierarchie allenthalben als Werkzeug zu dienen, das

86) Siehe Damberger a. a. O. S. 425 u. 426. 87) *Ferd. Ughelli* a. a. O. col. 44 ad col. 48. Damberger a. a. O. S. 425—427.

88) Thietmar l. c. IV, 13. Vita J. S. Godehardi (SS. XI, 175) Kal. Ratispon. ap. *Böhmer*, Fontes III, 484. 89) Wiltmans in Ranke's Jahrbüchern S. 202. 90) Damberger a. a. O. V, 545.

auch in Friaul von den Patriarchen zur Erweiterung ihrer Macht bestens benutzt wurde. Nur dauerte seine Herrschaft für sie viel zu kurz. — Als Kaiser Otto III. am 22. Jan. 1002 zu Paterno, einer Burg am Soracte in der Nähe von Rom, mit Tode abgegangen war, erhob sich Arduin von Ivrea, welcher sofort sich auf Verona, dessen Bischof offen gegen ihn Partei genommen, geworfen, die Stadt besetzt und die Markgrafschaft selbst in Besitz genommen und so den Teutschen die Lombardei entrissen hatte, was ihm so leicht gelang, daß er schon am 15. Febr. desselben Jahres in Pavia zum König von Italien gekrönt wurde. Dieses mußte ihm um so leichter gelingen, als Monate vergingen, ehe Kaiser Otto III. in König Heinrich II. einen Nachfolger bekam, und als dieser auch nach seiner am 6. Juni endlich erfolgten Wahl noch lange nicht an einen Zug nach Italien denken konnte, da er bald nach seiner Wahl nach Sachsen eilen mußte, welches, wie auch Thüringen und Ostfranken, durch die Polen und durch Meuterer bedroht war. Der König entbot daher den alten Herzog Otto von Kärnthen, dessen Mark von Arduin am meisten bedroht war, mit einem Heere sofort in die lombardische Ebene hinabzusteigen. Noch in den letzten Tagen des Jahres 1002 trat er den Zug mit einem kleinen, aus Kärnthen, Oesterreich und Friaul gesammelten Heere nach Südtirol und in die Mark Verona an. Das Unternehmen mislang aber gänzlich. König Heinrich unterließ aber wol kaum, selbst abwesend, noch einige Anstrengungen zu machen, Arduin's Erfolge zu hintertreiben. Markgraf Adalbero von Kärnthen, Patriarch Johann von Aquileja und andere mit Arduin Unzufriedene unterstützten gewiß den eifrigsten Anhänger Heinrich's, den Markgrafen Tedald, in dem die teutsche Partei Mittel- und Ober-Italiens die mächtigste Stütze hatte, welcher, um sich besser wehren zu können, glaublich in dieser Zeit, zu den Grafschaften von Modena und Reggio, die er schon inne hatte, auch noch die von Brescia erhielt, während er Mantua bereits als Reichslehen und den Comitat von Ferrara als Lehen von Ravenna besaß [91]), und der, als endlich der König selbst im Frühlinge des Jahres 1004 durch das Etsch- und Brentathal nach Italien kam, diesem aus der Lombarden neue Streitkräfte zugeführt hatte. Noch in diesem Jahre am 4. Nov. starb Herzog Otto, der mit seinem kärnthner Fußvolke bei Erstürmung der Pässe an der Brenta noch im Frühlinge dem Könige wichtige Dienste geleistet hatte. Dieser Herzog hatte sich fast beständig am Hofe Kaiser Otto's III. aufgehalten, war nur von Zeit zu Zeit in sein Herzogthum gekommen, um allda die Gerechtigkeit zu handhaben, und hatte in Friaul einen Grafen Weriher oder Varientus aufgestellt, dem der Kaiser die Hälfte von Salcano und von Görz, wozu damals wahrscheinlich auch das Land um Gradisca gehörte, anwies [92]). Otto's Sohn Konrad sprach die großen Lehen seines Vaters an und folgte ihm auch nach langem Streite im Herzogthume Kärnthen nach; als er aber am 12. Dec. 1011 [93]), unmündige Kinder hinterlassend, von welchen Konrad und Bruno bekannt sind, starb, übertrug der Kaiser, mit Uebergehung seines Sohnes Konrad, der freilich noch sehr jung war, das Herzogthum Kärnthen und die Mark Verona Adalbero, dem Gatten der Schwester Mathildens, der Mutter Konrad's des Jüngern, aus dem Geschlechte der Eppensteiner, dem Markgrafen der obern karantanischen Mark, dem Grafen im Mürzthale, der schon seit den Tagen des Herzogs Otto in jenem Herzogthume die Geschäfte sehr tüchtig handhabte. Man findet nun Adalbero als Herzog thätig, etwa in seinen italienischen Gebieten in der Mark Treviso und in Verona [94]). Dabei fand er eine große Unterstützung in dem unwandelbar getreuen Patriarchen Johann von Aquileja, der im J. 1015 eine Synode in Aquileja hielt, zu der er seine acht Suffragane zusammenberief [95]). So hielt er im J. 1017 bei Treviso ein Gericht im Orte Asolo, nicht weit von der Burg gleiches Namens, in welchem dem Nonnenkloster St. Zacharia in Venedig gegen den Abt des Klosters der heil. Justina in Padua die Kapelle der Heil. Thomas und Zeno sammt Zubehör in der Grafschaft Padua zugesprochen wurde [96]). Sein Nachfolger, Patriarch Poppo [97]), wußte sich nicht so gut mit Adalbero zu vertragen als er, und daher gab es bald Reibungen zwischen ihnen, auch mit Grado und Venedig gab es bald Händel, die nicht ohne störenden Einfluß auf die ganze Provinz und insbesondere auf die Landschaften am mittleren Isonzo blieben. Noch aus jener Zeit, wo Adalbero Vormund des erst neunjährigen Konrad und der nachherige Kaiser Konrad Vormund über des Mündels Besitzungen in Schwaben und am Rheine waren, mag der Groll sich herschreiben, den der Letztere gegen den Ersteren Jahre lang im Herzen trug, der aber erst im J. 1035 seine Befriedigung fand. Möglich, daß Erbschaftsirrungen den Grund dazu gelegt haben. Von großer Wichtigkeit selbst noch für diesen Zeitraum ist der Jurisdictionsstreit zwischen den beiden Patriarchalkirchen von Aquileja und Grado (s. d. Art.), der schon viele Jahre hindurch fortdauerte und dadurch Venedig mit Teutschland in vielfach wiederkehrende Reibungen verwickelte. Der Kampf zwischen diesen beiden Kirchen nahmt noch aus der Zeit der Eroberung Friauls durch die Longobarden, welche in Aquileja einen [illegible] arianischen) Kirchenvorstand im J. 690 aufstellten, während der nach Grado geflüchtete Patriarch der alten Lehre treu blieb. Mit Heftigkeit erneuert wurde aber dieser nie unterbrochene Kampf um diese Zeit. Noch zur Zeit Kaiser

91) Dambergers a. a. O. V. 389 u. 605. 92) Gfrörer, Geschichte der deutschen Karolinger II. 28 u. 29. 93) Siehe Le Bret a. a. O. I. S. 504.

[illegible]

Otto's I. hielt Papst Johann XIII. zu Neujahr 967 zu St. Peter eine Synode. Dandolo erzählt nun [98]), bei dieser Synode seien vor Papst und Kaiser die venetianischen Gesandten Johann Contareno und der Diakon Jo. Venerius aufgetreten und haben die Privilegien der Kirche von Grado vorgelegt, worauf die Versammlung den Beschluß gefaßt habe, es sei und bleibe dieselbe die Patriarchal- und Metropolitankirche für das ganze venetianische Gebiet, und Kaiser Otto verbriefte bereits am 2. Jan. des Jahres 967 diese Primanalrechte, sodaß der alte schismatische Hader, welcher so tief ins Politische eingriff, nunmehr hier gehoben schien [99]). Auf dem Stuhle von Aquileja saß damals Rodoald, der auch dem am 26. Mai 969 ebenfalls zu Rom abgehaltenen Concile beiwohnte, und dem Kaiser Otto II. am 17. April 977 auf der Pfalz Ingelheim einen Gnadenbrief [1]) ausfertigte. Mit der früher erwähnten, von der römischen Synode getroffenen Entscheidung waren aber die Händel über die Jurisdiction Aquileja's und Grado's noch keineswegs beigelegt. Vitalis Candiano, der sich nach Ermordung seines Vaters, des Dogen Peter Candiano IV. von Grado, dessen Patriarch er war, zu Kaiser Otto II. geflüchtet, aber als zwei Jahre nach dem römischen Concile sein Oheim Vitale Candiano auf den Dogenstuhl erhoben worden, wieder nach Grado zurückgekehrt war, gab damit einen neuen Grund zu weiter folgenden Zerwürfnissen, die auch nicht ausblieben, namentlich als Poppo auf den Patriarchensuhl gelangt war und Adalbero das Markgrafthum erlangt hatte. Noch unter Otto III., oder als Heinrich II. sich die Kaiserkrone holte, war der neu ausgebrochene Streit um Grado dahin beigelegt worden, daß die Trennung von Aquileja aufhörte und nach Vitalis kein eigener Patriarch mehr in Grado saß. Das dauerte so lange, bis der Doge Otto wieder die byzantinische Fahne aufsteckte. Patriarch Johann, welcher um 1020 zu Bamberg gewesen, mag da schon oder kurz darauf dem Kaiser angezeigt haben, daß der Doge den vom Papste genehmigten Vertrag eigenmächtig umstoße und zu Grado wieder einen Patriarchen in der Person des Orso Orseolo aufgestellt habe. Ohne Zweifel hatte Orso in Byzanz die Confirmation eingeholt und das gewaltige Schisma war fertig. Da starb Patriarch Johann, und durch Wahl, auf welche die bedenklichen Zeitläufe begreiflich stark einwirkten, wurde sein Nachfolger der schon früher erwähnte kaiserliche Kanzler oder Kapellan Poppo, ein Baier, oder doch jedenfalls ein Teutscher, der auch Wolfgang mitunter genannt ist, edlen Geschlechts und ebenso thatkräftig als kenntnißreich. Poppo erscheint schon am 6. Dec. 1021, als Heinrich in Verona (in solario proprio juxta Monasterium Sancti Zenonis) ein Placitum hielt, auf dem ein Streit zu Gunsten des Klosters gegen den Grafen Rambold von Treviso entschieden wurde. Es heißt, der anmaßende Orso Orseolo sei (von Kaiser und Papst) zur Verantwortung nach Verona, nach Ravenna, endlich nach Rom vorgeladen worden, glaublich, als Heinrich nach Verona kam, habe sich aber entschuldigt und damit ausgeredet, er könne nicht ohne augenscheinliche Lebensgefahr der Citation Folge leisten, indem man ihm auf dem Wege nachstelle. Poppo mußte sich also schon gedulden, bis Konrad II. selbst ein Heer nach Italien zu führen im Stande war, da der neue Papst Johann (XIX.) XX. es nicht für rathsam hielt, aus Rücksicht auf das Haupt der mächtigsten Handelsrepublik scharf drein zu gehen. Nach Dandolo, der freilich leider keine sicheren chronologischen Anhaltspunkte darbietet, auch nicht unparteiisch genug ist, was aus den maßlosen Schmähungen auf Poppo erhellt [2]), soll Poppo dem Papste über diese Verhältnisse ganz falsch berichtet haben. Indessen soll Papst Johann im December 1024 einer schmeichelhaften venetianischen Gesandtschaft zu Willen gewesen und Patriarch Ursus anerkannt worden sein; unter den damaligen Umständen allerdings leicht möglich. Die Beherrscher Teutschlands neigten sich jedenfalls durchaus auf Poppo's Seite, denn die Patriarchen besaßen einen großen Theil von Friaul, die letzten derselben waren stets gut kaiserlich gesinnt, Grado dagegen neigte sich mit Venedig nach Constantinopel hin und nahm nur zuweilen nothgedrungen und auch dann nur vorübergehend zu dem Kaiser seine Zuflucht, und auch der Papst mußte seine Hinneigung zu Byzanz als ein Hinneigen zum Schisma betrachten, daher es nicht Wunder zu nehmen braucht, wenn die am 6. April 1027 im Lateran abgehaltene Synode ein vom Kaiser und Papst genehmigtes Decret erließ, welches dem Patriarchen Poppo von Aquileja Grado gegen Orso Orseolo zusprach. In diesem Decrete wurden aber sichtlich alle harten Ausdrücke sorgfältig vermieden, da man Ursache hatte, Venedig zu schonen, denn der Patriarch von Grado war ja der leibliche Bruder des Herzogs (Dogen) Otto Urseolus, der im J. 1009, kaum dem Knabenalter entwachsen, seinem trefflichen Vater Peter Urseolus gefolgt war und sich mit einer Schwester des Königs Stephan von Ungarn vermählt hatte. Die durch den erwähnten Synodalbeschluß offen daliegende Begünstigung Aquileja's war denn doch ein verdeckter Angriff auf die Freiheiten Venedigs, das in dem Patriarchate von Grado seine kirchliche Selbständigkeit angegriffen sand. In Poppo sah er daher einen entschiedenen Feind, und Otto war entschlossen, ihn zu bekämpfen, da jener, ein ehrgeiziger, kriegerischer, streitlustiger und zugleich kunstklüger Kleriker, aus der Schule Heinrich's II., den Moment für einladend genug hielt, um endlich einmal mit Gewalt Ansprüche durchzusetzen, die

98) *Dandulo* Chron. Lib. VIII. Capitul. XIV. Pars XVII bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XII. col. 209. 99) Otto's I. Privilegium für das Patriarchat Grado, dat. Romae 2. Jan. 967, findet sich bei Sawio in einer Urkunde Otto's II vom 2 April 974 angeführt.

1) Das Diplom, ausgefertigt Rodoaldo Patriarchae Aquilejensi XV. Kal. Maji a D. Inc. 977 Ind. V. Anno Regni Domni Ottonis XVI. Imperii X. Actum Ingelinheim, findet sich in Ann. Trid. an, kommt aber auch bei Mabillon III vor Böhmer übergiug dasselbe, ohne daß man weiß warum?

2) Siehe *Dandolo* u. a. S. Lib. IX. Capitul. II. Partes X – XII bei *Murat* Tom. XII col. 237 seq.

seine Vorgänger so oft vergebens vor Kaiser und Papst erhoben hatten; er griff daher die Republik an, vertrieb den venetianischen Patriarchen aus Grado und setzte sich selbst in den Besitz der Insel und der bischöflichen Kirche [3]). Indem nun der Kaiser offen Poppo's Unternehmungen billigte, trat klar zu Tage, wohin seine Absichten in Betreff der Republik gingen, wie auch wol kaum zu bezweifeln ist, daß er dem fortgesetzten Kampfe Aquileja's gegen den Dogen nicht fern stand. Der Patriarch Poppo spielte aber auch in der That damals eine sehr wichtige Rolle in den Plänen des Kaisers, woraus sich auch die großen Begünstigungen, die er ihm in seinen Streitigkeiten mit Herzog Adalbero von Kärnthen-Verona angedeihen ließ, hieraus die neuen, wichtigen Privilegien, die das ohnehin schon überreiche Aquileja erhielt, erklären lassen. Neben dem mailänder Erzbisthume erhob sich das Patriarchat von Aquileja zu einer ungemeinen Bedeutung, die sich noch wesentlich steigerte, als bald darauf Papst Johann den Patriarchen zum bleibenden Vicar des römischen Bischofs ernannte und seiner Kirche den Vorrang vor allen anderen Italiens zugestand. Dennoch gelang es Poppo nicht, seine und des Kaisers Absichten gegen Venedig durchzusetzen. Bei solcher Stellung und Macht war es sehr natürlich, daß zwischen den Patriarchen und den Herzogen und Markgrafen ein beständiger Neid herrschen mußte. Die Mark Verona wurde durch die vielen Schenkungen, welche die Patriarchen von der Gnade der Kaiser bekamen, sehr geschwächt. Die Herzoge und Markgrafen behaupteten, daß sie befugt wären, von den Gütern der Patriarchalkirche die Soldatenunterhaltungskosten, die Angarien und andere Tribute zu erheben. Der Patriarch Poppo wollte dies dem Herzoge Adalbero nicht zugestehen. Es erwuchs hieraus ein Streit, der zur Entscheidung vor den Kaiser gebracht wurde. Dieser entschied im öffentlichen Gerichte, welches er (K. Konrad II.) zu Verona hielt, gegen den Herzog am 30. Mai 1027, in Folge des dort gefällten Spruches [4]) entsagten Adalbero und sein Voigt Vizelin ihren Ansprüchen gegen den Patriarchen Poppo hinsichtlich der Gaben und Dienste, welche nach ihrem Vorgehen früher von allen Höfen, Schlössern und Weilern der Kirche von Aquileja und von allen darauf wohnenden, Freien und Unfreien, dem Herzoge geleistet worden seien. — Obgleich der Doge Otto Urseolus im darauf folgenden Jahre gestürzt und aus Venedig vertrieben wurde, behauptete sich doch die Selbständigkeit des Patriarchats von Grado, und Papst Johann selbst, wankelmüthig wie er war, nahm die Beschlüsse der römischen Synode zu Gunsten Aquileja's wieder zurück. — Am 11. Sept. des Jahres 1028 (?) fertigte Kaiser Konrad II. auf seinem Gebiete Immedesbusen eine Urkunde aus, durch welche er, auf Verwendung seiner Gemahlin Gisela, seines Sohnes Heinrich, des Erzbischofs Aribo von Mainz, dessen Neffen und Kanzlers Brune und des Herzogs Adalbero von Kärnthen, dem Patriarchen Poppo das Recht, zu Aquileja Münzen zu prägen, verwilligt [5]). Diese Act deutet einen neuen Sühnversuch an zwischen Adalbero und seinen Widersachern, unter welchen Chuono oder Konrad der Jüngere der Unversöhnlichste war. Daß Herzog Adalbero auch alle Augenblicke, wer weiß um was, mit dem Patriarchen in Streit gerieth, machte seine Stellung in die Länge unhaltbar, wie sich auch in der That bald darauf zeigte. Nach einem stark verderbenen Diplome vom 10. Oct. 1028 (oder erst 1029?) theilte der Kaiser Konrad II. der Kirche von Aquileja einen Wald in Friaul zu. Während Patriarch Poppo ein Liebling des Kaisers war, hegte der Letztere gegen Adalbero einen bisher noch nicht erklärten Groll. Dieser lang verhaltene Zorn des Kaisers, der vielleicht noch aus seinen Jugendjahren, wo beide, der Kaiser und der Herzog, über Konrad den Jüngern die Vormundschaft führten, herrührte, entlud sich im J. 1035 um Pfingsten in Bamberg, wo Adalbero, wir wissen nicht, ob mit Recht oder mit Unrecht, vor den Fürsten wegen Majestätsverbrechens angeklagt, auf diese Anklage hin, nach langem Sträuben des Königs Heinrich III. gegen den Willen seines Vaters verurtheilt, seines Herzogthums entkleidet und in die Verbannung geschickt wurde [6]). Nach Adalbero's Sturz wurden die Länder, denen er vorgestanden, getrennt, die karantanische Mark, das jetzige Steiermark, mit der Adalbero schon vor seiner Erhebung zum Herzog belehnt war, wurde an den Grafen Arnold von Lambach verliehen, die übrigen Marken aber blieben damals noch mit dem Herzogthume verbunden. Konrad, der schon lange seine Ansprüche auf diejenigen Länder, denen schon sein Vater vorgestanden, geltend zu machen wiederholt versucht hatte, erreichte seinen Zweck erst am 2. Febr. 1036, wo er auf dem Fürstentage zu Augsburg in das Herzogthum seines Vaters und Großvaters wieder eingesetzt wurde. Damit zugleich erhielt er auch Istrien; ob dazu aber auch die Mark Verona (?) ist sehr zweifelhaft. Es ist wahrscheinlicher, daß sie mit Baiern verbunden wurde, von wo aus die neue Fahrt des Kaisers nach Italien unternommen werden sollte, zu welcher man jetzt vielseitig ungestüm trieb [7]). Seine Hinneigung zu dem aquilejenser Patriarchen zeigte Kaiser Konrad II auch nach dem Sturze Adalbero's bei mehr als Einer Gelegenheit. So übergab er ihm und dem Herzoge Konrad oder Kuono von Kärnthen den Erzbischof Aribert von Mailand, als er ihn im J. 1037 in Pavia hatte gefangen nehmen lassen; so befindet er im August dieses Jahres, nach einer Urkunde, die freilich füglich auch in das folgende Jahr gehören könnte, den Patriarchen sogar in Aquileja. Am 20. Juli 1039 sollen

3) Dandolo a. a. O. col 238 . . . ut ibm zu Lasten . . . cui cum nollent acquiescere, per decem octo annorum spatium ita firmavit, quod ad salvam faciendam illis Civitatem intraret. Ubi postquam intratum est, Ecclesias et Monasteria diruit, Sanctimoniales violavit, thesauros abstulit, et Civitatem, haec destitutam, munitam suis reliquit. — 4) Rubeus Monum Eccles. Aquilej p. 500.

5) Rubeus a. a. O. p. 505-506. — 6) Wegen des ganzen Vorganges s. das Urtheil eines Zeitgenossen, des Bischofs Adalbero von Lüttich, aus dem Jahre 1046, bei Bethmann-Hollweg: Geschichte des deutschen Kaiserrechts. Bd. 2. S. 611—613 im Anhange. — 7) Dümmler a. a. O. VI, 218.

die beiden Gegner, Konrad der Jüngere, Herzog von Kärnthen, und der frühere Herzog Adalbero, mit Tode abgegangen sein. So wurde das Herzogthum erledigt, jedoch vorläufig nicht von Neuem ausgethan, sondern unter des Königs unmittelbarer Aufsicht behalten. Erst im Jahre 1042 am 21. Febr. ertheilte er es zu Basel einem Brudersohne des luxemburgischen Heinrich, der des Oheims Namen trug [8]). — Dieser Zeitraum läßt Vieles als sehr dunkel erscheinen, sodaß man sich in Vielem, namentlich in der Zeitfolge, nicht zurecht zu finden weiß. So viel ist jedoch gewiß, daß ungeachtet Heinrich III. durch die Ungarnkriege und die Nothwendigkeit, für die Vertheidigung des Reichs von dieser Seite zu sorgen, genöthigt gewesen, das bairische Herzogthum wieder herzustellen, doch das Herzogthum Kärnthen noch bis zum Jahre 1047 bei der Krone behalten wurde; um so dringender war es aber dafür, hier für einen kräftigen Schutz der Marken zu sorgen [9]). So gewannen die kärnthnerischen Marken, zu denen auch die Landschaften am Isonzo mit dem übrigen Friaul gehörten, gerade damals eine größere Bedeutung und einen festeren Bestand, als sie bisher gehabt hatten. Der in die kaiserliche Ungnade gefallene Eppensteiner Adalbero war der letzte Herzog gewesen, welcher Kärnthen noch mit allen Marken in seinem ganzen früheren Umfange verwaltet hatte. Als Konrad der Jüngere dieses Herzogthum erhielt, wurde die Mark an der Mur und unteren Drau, welche die Eppensteiner vor ihrer Erhebung zum Herzogthum verwaltet hatten, vom Herzogthum von Neuem gesondert und kam an den Grafen Arnold von Lambach. Fast gleichzeitig mit der Steiermark sonderte sich auch die Markgrafschaft Krain aus dem Herzogthume Kärnthen aus. Unmittelbar nach dem Tode Konrad's des Jüngern findet sich in Urkunden aus dem Jahre 1040 ein Markgraf Eberhard von Krain erwähnt; sein Stammbaum ist unbekannt, auch läßt sich nicht entscheiden, ob sein Nachfolger, Markgraf Udalrich, demselben Geschlechte mit ihm angehörte. Da aber Udalrich auch Istrien und das Friaul verwaltete, kann man vermuthen, daß diese Länder gleichzeitig mit Krain vom Herzogthume Kärnthen abgesondert und schon von Eberhard verwaltet wurden. In demselben Jahre kam Poppo, der Patriarch von Aquileja, nach Regensburg, wo ihm König Heinrich III. am 3. Jan. alle Rechte und Besitzungen verbriefte. Von Regensburg fuhr der Hof nach Augsburg und dort schenkte der König am 8. desselben Monats dem Patriarchen 50 königliche Mansen in der Mark Krain. Ueberhaupt hat wie der Vater, so auch der Sohn Heinrich III., ja noch mehr, den hochverständigen und thatkräftigen Patriarchen Poppo von Aquileja erhoben und mit Vollmachten und Mitteln ausgerüstet, um innern und äußern Feinden begegnen zu können; es wurde ihm von jenem oder von diesem der Ducat Friauls und das Markgrafthum Istriens übertragen, Nichts zu sagen von den vielen Landgütern, welche sie seiner Kirche schenkten, sicher in der Regel fiscalische, d. i. solche, die ein königliches Urtheil für verwirkt erklärte. Die Vollstreckung des Urtheils, dem Patriarchen überlassen, war schwierig und kostspielig, und die bestraften Herren und alle Gleichgesinnten mußten tödtlichen Haß auf den Vollstrecker werfen. Die große Heerfahrt Heinrich's III. nach Ungarn im Sommer 1042 gewährte wol, so meint Damberger [10]), den Vortheil, daß Schrecken auf die unruhigen Köpfe in Friaul und Istrien fiel und Patriarch Poppo wieder freie Hand gewann, sogenannte Anmaßungen des Patriarchen Urso von Grado, eigentlich des neuen venetianischen Dogen, Domenico Contarini, gewaffnet zurückzuweisen. Ist nämlich richtig, was Dandolo angibt [11]), daß Domenico Flabenigo von dem Kaiser Constantin Monomach die Würde eines Protospathars erhielt, so muß dieser Doge nach Constantin's Thronbesteigung, mithin den April 1042 noch erlebt und die Befreundung mit Byzanz eingeleitet haben, welche unter seinem Nachfolger Domenico Contareno zuverlässig bestand und naturgemäß mit dem abendländischen Kaiserthume verfeindete. Nach Dandolo [12]), der aber zu den erbittertsten Gegnern des Patriarchen zu rechnen ist, soll Poppo von dem apostolischen Stuhle über die Unterwerfung Grado's ein Privilegium erhalten, und darauf gestützt die Stadt insgeheim überfallen und den von Allen verabscheuten Frevel begangen, nämlich die Stadt mit den Kirchen angezündet, die Altäre zerstört, die Schätze geraubt und endlich noch all' dasjenige, was das Feuer nicht verzehrt, mit Ausnahme der Reliquien, die so gut geborgen waren, daß er sie nicht aufbringen konnte, nach Art der Heiden, mit sich fortgeführt haben. Doge Contarini griff deshalb zum Schwert, schrieb aber zugleich nebst dem Patriarchen Ursus an Papst Benedict IX. und klagte, Patriarch Poppo habe, päpstliche Erlaubniß vorschützend, schon zur Zeit des Papstes Johann (? XX.) und jetzt wieder Grado überfallen und die dortigen Kirchen beraubt, ja sie anzünden lassen. Bevor jedoch noch eine Antwort erfolgte, starb Patriarch Poppo am 28. Sept. 1042. Der Doge und der Potriarch von Grado schickten drei Geistliche nach Rom und erlangten, daß der Papst widerrief, was dem Patriarchen von Aquileja gewährt worden war, worauf sich der Doge es angelegen sein ließ, die verwüstete Stadt neu wieder herzustellen. Ueber die eigentlichen Verhältnisse Friauls und der Isonzo-Gegenden, also auch der Landschaft um Gradisca, zur Mark von Verona, zum Herzogthum Kärnthen oder zur Mark von Istrien und ebenso zu den Patriarchen von Aquileja wissen wir aus dieser ganzen Periode gar nichts Zuverlässiges. In allen zuletzt erwähnten Urkunden wird Friauls durchaus nicht gedacht. Nur in drei Diplomen kommen Grafen vor. So heißt es in einem vom Jahre 1028: „Sylva in pago Forojulii in Comitatu Varienti Comitis;“ in einem zweiten vom Jahre 1077:

8) Ann. Altahens. ed. *Giesebrecht* ad ann. 1042. Auct. Garst. a. 1042 (SS. IX, 567). 9) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 2. S. 341.

10) Damberger a. a. O. Bd. 6. S. 508. 11) Dandolo a. a. O. Lib. IX. Capitul. VI. col. 240 12) Dandolo a. a. O. Lib. IX. Capitul. VII. Pars I. col. 242.

„Beneficium quod habebit Ludovicus Comes in Comitatu Forojulii," und in einer dritten Urkunde ohne Jahrzahl heißt es: „Albertus Comes Forojuliensis." Liruti [13]) ist der Ansicht, es werde in den früher erwähnten Schenkungs-, Belehnungs- und anderen Urkunden und in den Chroniken, welche der Gerichtssitzungen in Verona, Treviso, Asolo erwähnen, bei der Mark Verona und dem Herzogthume Kärnthen Friauls darum nicht gedacht, weil es getrennt von der veronesischen Mark und von Teutschland ganz den Patriarchen von Verona untergeben gewesen in der Art, daß es ja in mehren der kaiserlichen Verleihungsurkunden ausdrücklich heißt, daß die Patriarchen von jeder Hoheit was immer für eines Herzogs, Markgrafen oder Grafen ausgenommen seien. Ueber die wahre Stellung der erwähnten Grafen Varient, Ludwig und Albert, denn anderer wird nirgends gedacht, besitzen wir keine weiteren Indicien. Nur so viel ist gewiß, daß die Patriarchen von Aquileja in allen Zeiten, früher und später, eine große Macht besaßen und bei den Kaisern stets in großer Gunst standen und am Hofe immer einen bedeutenden Einfluß ausübten. So wissen wir, daß König Heinrich III. nach dem kurzen Feldzuge in Ungarn im J. 1043 persönlich Friaul besucht, wenigstens den westlichen Theil desselben zur Ruhe gebracht, und nach dem kurz vorher eingetretenen Tode Poppo's den augsburger Domherrn Eberhard als neuen Patriarchen von Aquileja in seinen Sprengel eingeführt habe. Als bald darauf, im J. 1047, der jugendliche Graf Welf das Herzogthum Kärnthen erhielt, war mit demselben nur noch die Mark Verona verbunden. Uebrigens blieben die kärnthnerischen Marken damals noch in einer gewissen Abhängigkeit von der herzoglichen Gewalt, der sie sich jedoch mehr und mehr entzogen. Als Herzog Welf im J. 1055 kinderlos mit Tode abgegangen war, ernannte der Kaiser einen seiner Verwandten, Konrad, zum Herzoge von Kärnthen, der aber noch früher starb, ehe er sein Herzogthum zu Gesicht bekommen hatte. In Verona hingegen thaten sich die Grafen hervor. Wenigstens findet man von dieser Zeit an allda mehre der Grafen erwähnt. Nach Herzog Chuono (Konrad) von Zütphphen, den noch Kaiser Heinrich III ernannt hatte, wurde 1061 Berthold von Zähringen mit Kärnthen belehnt, über welchem Lande aber um diese Zeit ein undurchdringliches Dunkel liegt. So viel ist jedoch klar, daß damals Markgraf Udalrich, aus dem Geschlechte der Grafen von Weimar entsprossen und den ebersberger Grafen in Baiern verschwägert, in Krain und Istrien waltete [14]). In diesen Jahren war fast keine Landschaft in Italien in ruhigem Zustande; in Friaul rief der Patriarch Ravenger von Aquileja, der dritte Nachfolger Poppo's [15]), um teutsche Hilfe. Der Streit mit Grado, eigentlich mit Venedig, ruhte zwar damals, doch hatte er Mühe genug, sich anderer Feinde zu erwehren, namentlich aber an der Ostgrenze Friauls, wo es der benachbarten Kroaten wegen sehr unruhig herging. Dieser Kirchenfürst starb um 1067 auf 1068 und hatte den Patriarchen Sichard zum Nachfolger der gleich seinem Vorgänger der Streit mit Venedig wegen Grado ruhen ließ. Sichard war des noch jungen Königs Heinrich IV. hoher Kanzler. In dieser Zeit liest man von einem auf König Ersesimir Petrus gefolgten Ban der Kroaten, Namens Swenimir Demetrius, der mehrmals Kärnthen, wozu damals Krain und Friaul gehörte, feindlich anfiel und die Ostgrenz-Landschaften stark mitnahm. Am 6. März des Jahres 1070 starb Markgraf Udalrich, der sich mit Wenja's Schwester Sophia vermählt hatte. Bald darauf, nachdem Udalrich, Markgraf von Kärnthen, dem auch die Mark Verona untergeben gewesen zu sein scheint, gestorben, überkam Berthold der Zähringer diese erst jetzt zu verwalten. Um 1070 übertrug König Heinrich IV., behufs besseren Schutzes der Ostgrenze des Reichs, die Mark Krain dem werthen Patriarchen Sichard von Aquileja, was dem zähringer Herzoge Berthold und anderen dortigen Herren übel gefallen haben mag. Es suchte damals der König in den Bischöfen Ober-Italiens seine verlässigste Stütze, die er aber thörichterweise dadurch selbst im Fundamente erschütterte, daß seine Stellung zum Papste von Jahr zu Jahr unfreundlicher wurde. Damals standen wie Venedig, so auch der Patriarch von Aquileja und Kärnthen mit Byzanz gegen Ungarn und Kroatien, mit welch' letzterem es von Zeit zu Zeit Grenzscharmützel gab; aber auch auf kirchlichem Gebiete entbrannte der Hader zwischen Papst Gregor VII. und König Heinrich IV. auch im Patriarchate von Aquileja, zu dem das Gebiet von Gradisca schon seit Jahrhunderten gehörte, immer mehr und mehr. Gregor VII. war um diese Zeit noch weit entfernt, sich in die politischen Händel ehr- oder herrschsüchtig mischen zu wollen, übergenug in Anspruch genommen und in Sorgen versetzt durch die Ereignisse und Geschäfte auf dem kirchlichen Gebiete. Wie war muthig sprach er seinen Kummer über das unter dem Weltklerus eingerissene Verderben in dem Schreiben aus, durch welches er am 24. Jan des Jahres 1074 aus Rom den Patriarchen Sichard von Aquileja dringendst zu der Fasten-Synode einlud! Wie dringend ermahnte er im darauf folgenden Jahre unter dem 28 März denselben Patriarchen, Simonie und Concubinat der Geistlichen eifrigst auszurotten, indem er ihm zugleich, sowie überhaupt den Kirchen nah und fern die Ergebnisse der großen in Rom vom 24. bis zum 28 Febr. abgehaltenen Synode zur Kenntniß brachte [16]). Nun trat der Papst immer heftiger gegen die simonistischen und beweibten Geistlichen auf; es ergingen eine Aufforderung, die Priester derselben zu mildern und Bischöfen, welche das Verbrechen der Priester, Diakone und Subdiakone ferner dul-

13) Liruti a. a. O. Bd. 4. S. 78 fg. 14) Nach Pauli (Markrecht, Gedächtniß der deutschen Kaiserzeit (Neue Folge 1851) Bd. 3. S. 57. 58. 59. 60. 15) Al. Patro Sacre Guidonis, auf welchen Gudolaus und auf Gudolaus Ravenger folgte Ughelli's Italia sacra Tom. V. col. 56. Er bestieg 1065 den Patriarch-Stuhl und starb 1068.

16) Diese Kirchen-Versammlung war die zweite große des Papstes Gregor VII. *Mansi* XX, 443. Bestätigt auf einer 1075 bei *Pertz* VII, 277.

den würden, den Gehorsam zu versagen. Dazu kam nun auch noch die Frage: Ob die Investitur, d. h. die Belehnung der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch Laien kanonisch sei; sie wurde vom Papste entschieden und zwar in diesem Jahre noch mild, später aber schroff verneint. Als im J. 1076 König Heinrich vom Papste gebannt und seiner Königswürde entsetzt wurde, da fielen die Bischöfe einzeln von ihm ab, doch blieben ihm viele auch unerschütterlich getreu. Als hierauf auch Heinrich gegen den Papst entschiedener auftrat und ihn auf dem zu Worms am 24. Jan. 1076 eröffneten Nationalconcil verurtheilte und entsetzte, gewann der Anhang des Königs jenseit der Alpen wieder eine größere Ausdehnung, sodaß bald darauf in Ober-Italien fast allein Rainald, Bischof von Como, Opizo von Lodi und Udalrich von Padua, nebst dem Patriarchen Sichard von Aquileja noch entschieden für Papst Gregor VII. waren. Heinrich kam in den ersten Tagen des Januar (1077) nach Italien und war am 25—28. Jan. bußfertig vor Lind in der Burg Canossa und kehrte von da wieder nach Ober-Italien zurück, wo er zu Ende des Monats Februar einen Reichstag hielt. Am 3. April 1077 (dem Tage seiner Abreise) von Pavia fertigte König Heinrich einen Brief aus, in dem er dem jetzt sehr werthen Patriarchen Sichard von Aquileja die Grafschaft Friaul und die Villa Luzaniga, nebst allen Lehen, welche Graf Ludwig (?) dort besessen hat, verlieh. Am 9. April (dem Palmsonntage) befand sich der sorgenbelastete König bereits in Verona. Nachdem König Heinrich im Sprengel von Aquileja Ostern gefeiert, brach er nebst dem Patriarchen, gefolgt von geworbener Mannschaft, welche Herzog Marquard von Kärnthen, Sohn Herzogs Luitolf, der mit nach Baiern ging, befehligte, nach Teutschland auf, um durch das Gebirge Kärnthens Salzburg und Baiern zu erreichen. Das den König schützende Geleite war vornehmlich eben kein anderes als das gemiethete Geleite der großen Handelskaravane von Venedig. So kam derselbe über Salzburg und Regensburg, wo er einen Aufenthalt von mehren Wochen genommen zu haben scheint, nach Nürnberg, dort beschenkte er am 11. Juni den Patriarchen Sichard mit der Grafschaft Istrien und der kärnthner Mark oder Krain. So rasch sein Anhang in Teutschland wieder wuchs, so ruhte die Gegenpartei, welche Herzog Rudolf von Schwaben ihm als Gegenkönig entgegengesetzt hatte, doch durchaus nicht, sondern bediente sich aller Mittel, selbst derjenigen der Lüge und Verleumdung, um dem Könige zu schaden. So brachte Herzog Berthold, welcher der Gegenpartei anhing, das unter seiner Partei ausgesprengte Geschichtlein vor, es habe zu Ulm Patriarch Sichard von Aquileja ein verfälschtes päpstliches Schreiben in großer Volksversammlung abgelesen, das Heinrich IV. als den allein rechtmäßigen König Allen auf das Dringendste empfahl, woraus aber wenigstens abzunehmen ist, daß die Frechheit in Verbreitung selbst falscher Documente damals schon jede Scham und Scheu vergaß, weil selbst ein greiser und sonst allgemein hochgeachteter Kirchenfürst solcher Schlechtigkeit öffentlich beschuldigt werden durfte. Hier aber ist die Beschuldigung sicher verleumderisch und Papst Gregor VII., von welchem Heinrich zu Canossa mit den schönsten Gelöbnissen geschieden war, hat dem Patriarchen wirklich ein Empfehlungsschreiben besagter Art mitgegeben, freilich nur zu dem Zwecke, den Bürgerkrieg auf versöhnlichem Wege endigen zu helfen. Doch der greise Prälat konnte dieser Aufgabe nicht mehr genügen, denn er wurde schon am 12. Aug. desselben Jahres von schnellem Tode dahingerafft. Der König beeilte sich, das Besetzungsrecht auszuüben. Seine Wahl fiel auf den augsburger Domherrn Heinrich, dieser muß aber alsbald in Rom die Confirmation nachgesucht haben, da ein an ihn schon unterm 17. Sept. desselben Jahres gerichtetes, sehr beachtenswerthes, päpstliches Schreiben vorliegt. In diesem Briefe schrieb Gregor von Rom aus an Klerus und Volk, dann „an die nicht schismatischen Suffragane der Kirche von Aquileja," er sende Legaten, welche die eilig vorgenommene Wahl des Archidiakons prüfen sollen; sehr gern bestätigte er eine wahrhaft kanonische. „Den Kirchen würdige," heißt es in diesem Schreiben, „Oberhirten, statt der Diebe und Räuber zu geben, das nur ist Unser Wille, das Unser inniges Verlangen, und das wird mit Gottes Beistand Unser nie nachlassendes Bemühen sein, so lange Wir leben. Uebrigens ist kein Gedanke, dasjenige widersprechen oder verhindern zu wollen, was sich auf den Dienst des Königs und die ihm schuldige Treue bezieht, und Wir trachten ja nicht etwas Neues, etwas von Unserer Erfindung einzuführen, sondern begehren nur, was das Heil Aller und die Nothwendigkeit verlangt ꝛc." Da aber Gregor in einem Schreiben vom 16. Juni 1079 eine erbetene Gnade „dem geliebtesten Bruder in Christo und Mitbischof Heinrich von Aquileja" gewährt hat, die Gnade, auch an den Gedächtnißtagen des heil. Ulrich und der heil. Afra das Pallium tragen zu dürfen, so ist unwiderlegbar erwiesen, daß der Candidat des Königs von dem Papste Confirmation und Pallium erhalten habe und es fällt damit alles Gerede eines Bruno und Berthold und Bernold von abermaliger, sogleicher Verfeindung des Papstes mit König Heinrich. Als der Papst den damals viel besprochenen Petrusignens, Bischof von Albano, und Bischof Udalrich von Padua als Legaten von Rom an den König schickte, die schon vor dem 3. März aus der Siebenhügelstadt abgereist waren, da scheinen diese den Weg über Padua nach Aquileja genommen und dieser sich ihnen angeschlossen zu haben. Bei Berthold findet sich die Nachricht, Patriarch Heinrich habe die Legaten bei sich hingehalten und vorerst einen vertrauten Mann nach Regensburg geschickt, um zu erkunden, ob König Heinrich gut gesinnt und geneigt sei, dem Papste zu willfahren; der Papst dankte unter dem 16 Juni dem Patriarchen, daß er die päpstlichen Legaten gütig aufgenommen, sie treu unterstützt und sich viele Mühe gegeben habe, Frieden und Eintracht zu stiften, und so war denn Patriarch Heinrich in diesem Jahre wieder in Teutschland und zwar im Gefolge des Königs und in Gesellschaft der päpstlichen Abgeordneten, nämlich am 19. Oct. in Hirschfeld zwi-

schen Forchheim und Bamberg und am 24. Oct. zu Regensburg. — Neben diesen kirchlichen Ereignissen traten aber auch auf dem Gebiete der Politik in Friaul in diesem Jahre und in der unmittelbar darauf folgenden Zeit Begebenheiten ein, welche von Einfluß auf die Jionzo-Landschaften waren. Nach des Markgrafen Udalrich's von Krain Tode wurden Krain, Istrien und Friaul an den Patriarchen von Aquileja verliehen, diese Verleihung aber von den Eppensteinern, den Söhnen des in Ungnade gestorbenen Adalbero von Eppenstein, Herzogs von Kärnthen, hartnäckig bestritten. Zugleich damit tauchte der Streit mit Venedig wegen Grado, der bereits einige Zeit hindurch geruht hatte, wieder auf, und drohte neue Verwickelungen abermals herbeizuführen. In der am 10. Nov. 1078 im Lateran abgehaltenen großen Synode kam vor Papst Gregor VII. abermals der Jurisdictions- und Rangstreit zwischen dem Patriarchen von Grado und jenem von Aquileja in Anregung, doch ist über die diesfalls getroffene Entscheidung nichts Näheres bekannt. Patriarch Heinrich erschien in demselben Jahre in Cöln, wo er unter denjenigen päpstlichen Legaten aufgeführt wird, welche zwischen Heinrich und Rudolf zur Herbeiführung des Friedens in Teutschland vermitteln sollten. Am 20. Juli des Jahres 1081, so ersehen wir aus einem Diplome ohne Ort, soll der König dem Patriarchen Heinrich das Bisthum Parenzo in Istrien zugetheilt haben, was, wenn es richtig ist, schließen läßt, daß er jetzt den Patriarchen gewonnen oder zu gewinnen versucht habe. — Bald darauf starb Patriarch Heinrich und der Kaiser verlieh dem Probste von Brünn, einem Neffen des Böhmenherzogs Wratislav den erledigten Patriarchenstuhl und damit zugleich das Fürstenthum Aquileja. Er hieß Swetobor Friedrich, war der einzige Sohn des verstorbenen älteren Bruders Spitihnew II. und sollte Wratislav's Politik fördern helfen. Der Czechenherzog lebte nämlich mit dem ihm und dem Könige gleich sehr verhaften Markgrafen Leopold der Ostmark aus dem Hause Babenberg in nahezu fortwährender Fehde; war nun der Neffe Friedrich im Besitze des ansehnlichen Fürstenthums Aquileja, so konnte Leopold vom Süden wie vom Norden gehörig in die Zange gefaßt werden. Zu diesem Ende erhielt Swetobor Friedrich im August 1084 den Patriarchenstuhl von Aquileja, und die Legaten des Gegenpapstes Clemens III., welcher Heinrich IV. am 31. März desselben Jahres auf dem Lateran zum Kaiser gekrönt hatte, nannten den Plan vortrefflich und beschleunigten dessen Ausführung; doch wahrte diese Situation nicht lange. Patriarch Friedrich hatte statt des Hirtenstabes das Schwert in die Hand genommen und kam schon am 2.. Febr. des Jahres 1086 durch das Schwert um. Die Ernennung dieses Böhmen zum Patriarchen von Aquileja hatte noch einen andern Zweck; wie es scheint, hatten die Nachkommen des in der kaiserlichen Ungnade gestorbenen Adalbero von Eppenstein, später wieder zu Gnaden angenommen, eine bedeutende Stellung und zwar schon durch ihre Sippschaft. Adalbero's Sohn Markgraf [17], der im J. 1073 zum Herzog von Kärnthen war erhoben worden, hatte vier Söhne, davon der erstgeborene Luitolf im J. 1076 nach des Vaters Tode [18] diesem im Herzogthume folgte, und dasselbe bis zum Jahre 1090 leitete, der zweitgeborene Heinrich vom Jahre 1077—1090 Markgraf von Istrien war; der dritte vom Jahre 1077—1085 Abt von St. Gallen und seit dieser Zeit Patriarch von Aquileja gewesen und der vierte Hermann als Bischof von Passau diesen bischöflichen Stuhl vom Jahre 1085—1087 inne hatte. Von diesen vier den Vater überlebenden Brüdern war Luitolf als Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona der Führer der kaiserlichen Partei in Venetien; daß er zugleich Markgraf von Verona gewesen, ersehen wir aus einem Placitum, das er am 2. März 1085 zu Padua hielt, wo er dem Bischofe Mile einige streitige Güter zusprach. Patriarch Friedrich nun sollte zugleich auch die kaiserliche Partei in Italien stützen und als er ermordet wurde, erhielt in gleicher Absicht Luitolf's Bruder Ulrich, der Abt von St Gallen, den erledigten Patriarchenstuhl. Luitolf starb im J. 1090 kinderlos; damit aber die Kette, welche das ganze Gebirgsland vom Brenner durch Kärnthen und Krain hindurch bis in die Flachen Friauls und bis nach Istrien hinein und bis an die Etsch und den Bacchiglione fest an den Kaiser Heinrich IV. schließen sollte, durch den Tod Luitolf's nicht gesprengt werde, erhielt der eine seiner Brüder, Heinrich, zu Istrien auch noch das Herzogthum Kärnthen und die Markgrafschaft Friaul [19], und der andere Bruder, Ulrich (der in Urkunden auch Voldaricus oder Voldarius genannt wird), das Patriarchat von Aquileja. Derselbe war in der zweiten Hälfte des Monats April des Jahres 1093 mit Kaiser Heinrich IV. in Pavia, wo dieser der Kirche von Aquileja wieder die Mark Kärnthen zutheilte. Zwei Jahre später zeigte sich der machtlose und wankelmüthige, wortreiche und freigebige Kaiser den Wünschen der Venetianer, die an ihn drei Gesandte nach Treviso geschickt hatten, sehr geneigt, und diese betrafen den alten Streit derselben mit den Patriarchen von Aquileja, dann Besitzungen in Friaul, wo sich die Republik nach und nach festzusetzen anfing, und Handelsvortheile; er konnte immerhin recht Bedeutendes gewähren, da eben diese Lande um Venedig, und dann Kärnthen und Krain und die Marken am adriatischen Meere, unter seinem damals mächtig gebrochenen Scepter standen. Dieser konnte noch seine Schenkungen und diese Zutheilungen nicht verwirklichen, da seine Macht fast gebrochen war. Zu den aus den kirchlichen

17 Nach Kutzmann Lange's Abhandlung. Die Grafen

Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein [illegible] abgedruckt aus dem Archive zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen des Abrundes [illegible] als Markgraf III. angenommen.

18 Ueber den Tod des Herzogs Markward III. von Kärnthen und dem [illegible] Gau [illegible] gewesen [illegible] Nach den Ann. Ratisbonenses, des Lambach. und St. Gallen. und Marianus und im Anno. war Mai des Jahres 1077 gestorben [illegible]

Wirren und der weltlichen Ohnmacht auch für die Isonzo-Landschaften sich ergebenden Uebeln kamen nun neue Veranlassungen zur Aufregung dieser Gegenden. Die Kreuzzüge brachten auch in diesen Theil von Ober-Italien eine lebhafte, selten dem Lande zum Vortheil gereichende Bewegung hervor, da einige der Heerführer ihren Weg nach Constantinopel durch diese Landschaften zu nehmen hatten. Der Papst Urban II. begab sich in eigener Person nach Ober-Italien und verweilte daselbst viele Wochen hindurch, um die Straße zu öffnen und zu sichern, welche das Hauptheer der Kreuzfahrer mit dem Legaten einzuschlagen hatte. Eine zweite Ursache des anderthalbmonatlichen Verweilens des Papstes lag in dem Umstande, daß die schismatischen oder sonst unregelmäßig eingedrungenen Bischöfe von ihren Gesippen und Anhängern mit dem Schwerte geschützt wurden. Beides gab Urban II. viel zu schaffen. Als nun den Kreuzfahrern die Straße geöffnet und gesichert war, machten sich (1096) der päpstliche Legat Adhemar und Raymund, Graf von St. Gilles, mit ihrem Heere auf den Weg nach Constantinopel, und zwar eben durch Friaul und Dalmatien, des Willens, in Macedonien zu dem aus Apulien kommenden Hauptheere zu stoßen. Ihnen folgten im J. 1100 andere Heerhaufen unter Anführung des Erzbischofs von Mailand, der in Begleitung des Bischofs von Pavia und des Grafen von Piandrate, mit Erlaubniß des Herzogs von Kärnthen, durch die Marken von Verona und Friaul nach Bulgarien, eigentlich zunächst nach Servien zogen, wo sie, sagt der sächsische Annalist, den Winter hinbrachten. Die Straße durch Friaul erschien aber nur zu bald als versperrt. Teutsche Chronisten berichten nämlich und bringen die Beschuldigung vor: der ungarische König Koloman habe zur Zeit Heinrich's V. um 1108 in das Reich einbrechen lassen, und zwar in den Gegenden am Meere, was offenbar in Istrien und Friaul sein müßte [20]). Es scheint, daß aber auch Anderes noch an der Grenze Italiens losgewesen und auch in den ihm benachbarten östlichen Landschaften die Waffen in Thätigkeit gewesen, und ebenso auch in Kärnthen und Friaul mehrfache Unruhen ausgebrochen seien, sodaß ein Heer zu Lande im Norden des adriatischen Meeres nach Palästina zu entsenden nicht möglich gewesen sei. Nicht wenig mag dazu beigetragen haben die Stellung der Eppensteiner, des Herzogs und des Patriarchen, ihrer Sippschaft und ihres Anhanges, die alle dem Kaiser anhingen und entschiedene Gegner der Päpste waren. Durch den Patriarchen Ulrich war die kaiserliche schismatische Partei in Friaul groß und mächtig; ohne Zweifel nicht ohne Mitwirkung des Papstes Paschal II. brachte die Markgräfin Mathilde im Herbste des Jahres 1101 ein Waffenbündniß zu Stande, welches die schismatische kaiserliche Partei in den Marken und in Friaul zu erdrücken drohte. Venedig und Ravenna nahmen an diesem Bündnisse Theil, wozu sie wol kaum etwas Anderes als Handelseifersucht gegen Ferrara bestimmte. Die Verhältnisse blieben hier auch nach dem am 7. Aug. 1106 erfolgten Tode Heinrich's IV. unter seinem Sohne Heinrich V. nahezu dieselben. Patriarch Ulrich von Aquileja blieb lange ebenso des Sohnes böser Genius, wie er es der des Vaters gewesen. Nicht nur, daß er, der wiederholt mit dem Kirchenbanne Belegte, es gewesen, welcher der Aussöhnung des Kaisers mit dem Papste im Wege stand, so war er überdies auch noch sowol in der Schweiz, wo er Abt von St. Gallen war, als auch in seinem Patriarchate in vielfache Händel, insbesondere mit den Erzbischöfen von Salzburg und den Babenbergern, verflochten, die dem Könige viele Verlegenheiten bereiteten. Im J. 1112 wurde der Erzbischof von Salzburg von Meuterern vertrieben, welchen von den Nachbarn Vorschub geleistet wurde, und man darf behaupten, daß sich jetzt der Sieg Ulrich's und seines Anhanges entschieden habe; ein verhängnißvoller Wendepunkt in der Regierungszeit Kaiser Heinrich's V. Von nun an geboten die Eppensteiner im Namen Heinrich's von Friaul bis Verona oder gar bis Mantua und Brescia, weil die in den Städten vom Kaiser (?) aufgestellten Herren es vortheilhaft fanden, mit ihnen Freundschaft zu pflegen. Die Macht des Kaisers und sein Einfluß hoben sich einige Zeit hindurch selbst in Italien, dabei kam ihm das gute Einvernehmen mit Venedig (1116), unter dem Dogen Ordelaffo Faher, sehr zu statten. Durch des Letzteren Vermittelung befreundeten sich die Städte Vicenza und Padua auf das Innigste mit Kaiser Heinrich V. Mit der Republik wurde sogar (11. März?) ein Bündniß wider Ungarns König geschlossen und ohne Zweifel sollten Markgraf Leopold von Oesterreich, Herzog Heinrich von Kärnthen und sein Bruder, der Patriarch Ulrich von Aquileja, und etwa auch der ortenburger Engelbert (Markgraf in Istrien?) zu Lande Ungarn anfallen, während der Doge im Mai eine Flotte nach Dalmatien führte. Der Kaiser konnte selbst dem Feldzuge nicht beiwohnen. Wichtig ist aus dieser Zeit eine in Padua [21]), wo er Gericht hielt, ausgefertigte Urkunde vom 18. März, in der der Eppensteiner Heinrich, Herzog von Kärnthen, nicht nur, sondern „Herzog der ganzen Mark" betitelt wurde; es war wol Verona inbegriffen. Der von Venedig in Dalmatien eröffnete Krieg schlug übel aus. Der Doge selbst kam bei Zara ums Leben, und die Venetianer erlitten eine Niederlage, welche sie veranlaßte, Friedensboten an König Stephan von Ungarn zu senden und einen fünfjährigen Waffenstillstand mit ihm einzugehen. Daß sich Venedig, das doch den Krieg gewissermaßen selbst angezettelt hatte, auf diese Art von demselben lossagte, muß für den Kaiser um so verdrüßlicher gewesen sein, weil die Ungarn nun desto kecker wurden, die Reichsgrenzen anzufallen, in Folge dessen Kärnthen

20) Siehe Chron. Ursperg. ad ann. 1108. Annal. Corbej. ad ann. 1108.

21) In der Storia di Padova di S. Orsato p. 288 findet sich angeführt eine Urkunde, ausgefertigt Die Sabati, quae est 15 Aprilis (wol falsch statt 15 Kal. Aprilis) in civitate Pataviensi in Palacio Episcopali dicto. In Dei nomine. Darin erscheint unter den Anwesenden und Zeugen auch: Henricus Charentanae, totiusque Marchiae Dux.

und Friaul und die Ostmark einige Jahre beunruhigt und außer Stand waren, auf andern Punkten Beistand zu leisten; und Beistand mochte vom Kaiser in Italien und von jenen Anhängern auch in Teutschland begehrt werden. — Zu diesen Unfällen gesellte sich in diesen Gegenden im darauf folgenden Jahre (1117) noch ein heftiges Erdbeben, durch das viele Städte und Orte großen Schaden erlitten [22]). Als Gelasius II. am 24. Jan. 1118 zum Papste war gewählt worden, knüpfte Kaiser Heinrich V. mit ihm Unterhandlungen, zur Aussöhnung mit der Kirche, an, da Gelasius als ein ruhiger, milder Greis bekannt war; dieselben zerschlugen sich aber, so scheint es, wegen des Patriarchen von Aquileja, Ulrich, obgleich wir die gegenseitigen Forderungen nicht kennen; der Papst, nachsichtig gegen alle anderen gravirten Prälaten der kaiserlichen Partei, konnte doch nimmermehr den so oft excommunicirten und im ärgsten Trotz verharrenden Eppensteiner als Patriarchen und Abt von St. Gallen anerkennen, und bestand auf seiner Absetzung; der Kaiser hingegen, zu fest an den Eppensteiner gekettet, wollte Ulrich ohne Weiteres absolvirt sehen. Und so mag sich hauptsächlich weniger am Investiturrechte und anderen Streitigkeiten als daran die Unterhandlung zerschlagen haben. Heinrich konnte das Geschlecht der Eppensteiner, in deren und ihrer Freunde, namentlich der Bischöfe von Brixen und Trient, Händen die Pässe des Gebirges vom Bodensee bis Friaul waren, der Zeit nach nicht aufgeben, und doch war seine Stellung dem Papste Calixtus II. gegenüber auf die Dauer so unhaltbar, daß sein Sinnen darauf ging, das Schisma fallen zu lassen. Noch bis zum Jahre 1123 stand die Faction der Eppensteiner auf festen Füßen, allein in diesem Jahre noch wurde ihre Kette, die von St. Gallen an bis ans adriatische Meer und bis in die Ebenen Italiens hineinreichte, völlig zersprengt. Herzog Heinrich von Kärnthen, der fort und fort dem Kirchenbanne trotzte, mußte am Ende, und zwar schon im Jahre 1124, im leinenen Bußerkleide um die Befreiung von demselben bitten, nachdem er noch kurz vorher in seinem Zorn alle Güter des Erzstiftes Salzburg in Friaul und hierauf durch ganz Kärnthen weggenommen oder verheerend heimgesucht hatte. Sein Bruder Ulrich war schon etwa ein Jahr früher gestorben, denn man setzt seinen Tod ins Jahr 1121. Nun war er selbst der Letzte seines Hauses, sank aber selbst schon am 4. Dec. 1122 in die Grube [23]), denn auch seine Schwester Hedwig, die Mutter der Ortenburger Heinrich, Engelbert und Bernard, war schon im J. 1102 den Brüdern vorangegangen. Ihre Söhne kämpften schon seit einigen Jahren um Kärnthen und Friaul. Als nun der kinderlose Heinrich sich die Lossprechung vom Banne erbat, da scheint er das Erbrecht der Neffen anerkannt und den ältesten, Heinrich, förmlich adoptirt zu haben. Engelbert (III., auch von Krainburg zugenannt) war schon länger, wie man weiß, Markgraf in Istrien und Markgraf in Unter-Kärnthen. Letzterer, der im Jahre 1127 gestorben sein soll (?), hatte die Schwester des Markgrafen Leopold von Steier zur Frau und dem Schwager die Grafschaft Marchburg verkauft. Beim Hintritt des letzten Eppensteiners kam es wol durch Vermittelung des salzburger Erzbischofs Konrad zu einer gütlichen Auseinandersetzung, der zu Folge Leopold aus der Erbschaft die Grafschaften Eppenstein, Avelanz und Mürzthal erhielt. Jedoch hier und bis nach Istrien rührte sich damals (1127) und sofort eine Gegenpartei, die einem eingedrungenen Afterpatriarchen von Aquileja anhing, und theils von ungarischen Magnaten, theils von Venedig Unterstützung erhielt. Allein nicht blos Aquileja, sondern auch die meisten anderen Hochstifte, welche Patriarch Ulrich im schismatischen Netze gehalten, wie Treviso, Trient, Brixen u. a., waren noch immer sehr zerrüttet. Kaiser Lothar erkannte jedoch bald diejenige Stellung, welche die römischen Kaiser der Kirche gegenüber einzunehmen hätten; er versetzte dem Schisma den Todesstoß. Die Verhältnisse Roms zu den Besitzungen und Rechten des Reichsoberhauptes hatten bald wieder ihre Regel erhalten und Lombardien und Friaul hingen wieder mit Teutschland zusammen, wie irgend einmal. Nicht so leicht, ja viel schwieriger war es, der seit so langer Zeit eines rechtmäßigen Oberhirten entbehrenden Kirche von Aquileja aufzuhelfen, so sehr sich auch gleich dem Papste der eifrige Erzbischof Konrad von Salzburg diese Sache angelegen sein ließ. Im J. 1127 hatte der Legat Diakon Stephan mit Johann, dem Patriarchen von Grado, und dem Dogen von Venedig, Domenico Michiel, ohne den gewünschten Erfolg, eine Besprechung. Ein datumloser Brief des Erzbischofs Konrad an Otto von Bamberg nennt uns den Eindringling Gerard, der sich mehre Jahre auf dem Patriarchalstuhle gehalten zu haben scheint, befreundet mit jenem Dogen Domenico Michiel, dessen Streiflust nicht blos zur See, sondern auch zu Lande Vieles that, was dem Papste Honorius III. Kummer verursachte. Die Aufwiegelung eines Gegenkönigs in Konrad von Hohenstaufen verwirrte die hiesigen Verhältnisse noch mehr, denn derselbe hatte sich mit dem Afterpatriarchen Gerard von Aquileja und einigen dortigen Herren und dann mit dem Dogen von Venedig, Domenico Michiel, und dem Patriarchen Giovanni von Grado befreundet und dadurch die Herstellung der Ordnung in diesen Gegenden verhindert. In Grado kam die Sache früher in Ordnung, denn Sigonius berichtet,

22) „In octava Sanct. Johannis Evangelistae late per orbem terribili et inaudito hactenus terrae motu terra concutitur. Maxima vero in Italia minax hoc periculum per multos dies continue deserit, adeo ut montium collisione et subversione Aedessae 84 (84 Orte) ilurimis mortis per aliquot dies obstrueretur. Verona civitas Italiae nobilissima aedificiis concussis, multis quoque mortalibus ereptis, eorum. Similiter in Parma et Venetia, aliisque urbibus, oppidis et castellis, non parva hominum milia interemerunt." Annalium Hildesheimensium continuatio ad ann. 1117 bei *Pertz*, Monum. Germ. histor. Scriptorum. Tom. III. (Hannoverae 1839) p. 111. — 23) Siehe Kortschaks Kaegi's Mon. Lang. Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein IV Abth. S. 73. Separatabdruck aus dem 12. Band. des Archives für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.

Papst Innocenz II. habe zu Pisa (1130) den neuen Patriarchen Heinrich Dandolo von Grado conferirt und mit dem Pallium geschmückt [24]), nachdem im J. 1028 oder 1029 auf einer ansehnlichen Synode zu Pavia der päpstliche Legat, Bischof Johann von Crema, das Absetzungsurtheil des Patriarchen Johann von Grado ebenso wie die Verdammung des Eindringlings von Aquileja war ausgesprochen worden. In die Geschichte der Isonzo-Landschaften und mithin auch Gradisca's griffen später gleich den Patriarchen von Aquileja auch die Grafen von Görz mächtig ein. Ihr erstes geschichtlich beglaubigtes Erscheinen fällt in die letzten Tage des Patriarchen Ulrich. Aus dieser Zeit findet sich eine Schenkungs-Urkunde, in der die Brüder Maynard de Guriza und Engelbert aufgeführt werden [25]). Diese Urkunde ist für uns auch darum wichtig, weil in ihr zuerst der Ort Gradisca erscheint [26]). Von da an greifen die Grafen von Görz (s. den Art. Görz) immer mehr in die Geschicke dieser Landschaften ein, wie wir später am geeigneten Orte sehen werden [27]). — In die Geschicke dieser Landschaften griffen auch die Hohenstaufen, deren Thaten bis nach Kärnthen und Friaul reichten, gewaltig ein, wie schon früher angedeutet worden. So wie zwei Könige standen auch zwei Päpste, die ganze Halbinsel Italien in zwei feindselig einander gegenüber stehende politische und kirchliche Parteien spaltend, einander gegenüber. Jeder der Parteiführer suchte einen Anhang und schickte Briefe und Boten aus, um für sich zu werben. So sind Spuren von Schreiben des Papstes Anaclet II. an den Patriarchen von Aquileja (um 1130) vorhanden. Die Wagschaale schwankte beiderseits bald hinüber, bald herüber, und ebenso schwankten auch die Schicksale der Landschaften, je nachdem die eine oder die andere der genannten vier Parteien das Uebergewicht gewann. K. Lothar hielt zu Papst Innocenz II., dem auch der Patriarch Pelegrin von Aquileja anhing, der auch dem von diesem Papste auf den 30. Mai des Jahres 1132 nach Piacenza ausgeschriebenen Concil beiwohnte, welchem der Papst dat. Piacenza 29. Juni 16 Suffragane überwies, das Pallium und verschiedene Auszeichnungen zuwies. Auch mit Kaiser Lothar wurde die Unterwürfigkeit der früher renitirenden Bischöfe und Städte und nicht minder auch ein freundschaftliches Verhältniß mit Venedig angebahnt. Papst Innocenz hat die Sühne gewiß aus allen Kräften gefördert. Bei Guastalla erneuerte der Kaiser am 3. Oct. 1136 die Verträge mit Venedig und hob ohne Zweifel die zwischen dieser Republik und Padua ꝛc. obwaltenden Anstände in billiger Weise, durch ein zu Pisa am 12. Juni des Jahres 1136 ausgefertigtes Diplom bestätigte er die Besitzungen der Kirche von Grado und gewährte dem Patriarchen Henricus Dandulus von Grado die Auszeichnung des Palliums und des Patriarchalkreuzes, ein sicheres Zeichen freundlicher Behandlung Venedigs, andererseits zeigte aber wieder für die bereits dem Kaiser gewonnene Unterwürfigkeit die Anwesenheit des Patriarchen Peregrin von Aquileja und vieler Städte im kaiserlichen Lager bei S. Bassano. Derselbe Patriarch hielt sich auch mit vielen anderen Prälaten im Mai und Juni des Jahres 1137 im kaiserlichen Lager vor Bari auf; ebenso erscheint er auch unter den Zeugen in einer vom Kaiser Lothar in der zweiten Hälfte Septembers zu Acquino dem Kloster Stablo ausgefertigten Urkunde. Nach dem am 3. oder 4. Dec. 1137 zu Breitenwang unweit Reute erfolgten Tode des Kaisers Lothar folgte Konrad III., der im April 1139 zu Treviso, wo er Exzelin den Stammler mit dem Castell da Romano belehnte, ein Friedensgericht für diese Gegenden ansetzte, das von ihm aus dem Patriarchen Pelegrin von Aquileja und den Bischöfen von Padua, Verona, Vicenza und Trevigi zusammengesetzt wurde. Auf dem am 4. April 1139 abgehaltenen großen Lateran-Concil hatten auch die Patriarchen von Antiochia, Aquileja und Grado Sitz und Stimme, woraus zur Genüge erhellt, daß Papst Innocenz mit Venedig ein freundliches Verhältniß fortan unterhielt. Wenn es auch nicht ganz sicher ist, ob König Konrad III. zur Zeit dieses General-Concils jenseit der Alpen in Padua, Treviso oder der Umgegend war, so ist doch gewiß, daß der Patriarch von Aquileja und die Bischöfe von Padua, Verona und die übrigen Prälaten dieser Gegenden sein Ansehen in Ober-Italien stützten; sie trugen aber auch zur Wiederherstellung des Friedens und des guten nachbarlichen Einverständnisses zwischen Venedig und Padua bei. Nun folgte eine Zeit von etwa zehn Jahren, in der zwar der Patriarch von Aquileja in vielen weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten sich ersprießlich thätig zeigte, jedoch verlautet Nichts, was einer besonderen Erwähnung werth wäre. Als Konrad III. seinen Kreuzzug beendet hatte und nach Europa zurückkehrte, landete er noch vor Ostern 1149 zu Pola in Istrien und soll Venedig besucht haben, davon sich aber in venetianischen Documenten Nichts vorfindet, wol aber kam er nach Aquileja, wo er einige Zeit verweilte. Von da ging die Rückfahrt nach Teutschland, wahrscheinlich über Udine, Gemona und durch den Paß Pontafel nach Kärnthen. Zu Aemona (Glemona, Clemone, Glemaun bei Venzone, nördlich von Udine) hielt er am 8. Mai 1149 ein Placitum und erklärte nach Urtheil der Fürsten und des Hofgerichts die Handlungen für nichtig, durch welche marche Güter der Kirche von Aquileja, namentlich die Abtei Mesach, verschleudert worden waren. Patriarch Pelegrin scheint ihn nach Gemona begleitet zu haben, so auch nach Teutschland gefolgt zu sein, denn wir finden ihn im Jahre 1150 in Regensburg als Zeugen in einer Urkunde. In Folge der in Aemona erfolgten Annulli-

24) Siehe Ughelli's Italia sacra. Tom. V. col. 1119.
25) Das Diplom ist abgedruckt in *J. Jo. Franc. Bern. Mariae de Rubeis*, Monum. Eccles. Aquil. (Argentinae 1740.) col. 553 u. 554, wo es heißt: „Insuper decem Mansos quos a Maynardo de Guriza, pro beneficio fratris sui Engel .... a me tibi traditos accepi etc.“ 26) Kurz darauf heißt es col. 554: „similiter Sancto Johanni tribuo in loco, qui dicitur Gradisca.“ 27) Rubeis a. a. O. col. 577 fg. Rud. Graf Coroniui's Tentamen genealogico-chronologicum Comitum et rerum Goritiae etc. (Viennae 1752.) p. 88 seq.

rung mancher Verschleuderungen suchte Patriarch Peregrin oder Pelegrin das Verschleuderte wieder zurück zu erhalten, doch hatte derselbe seine große Noth, um nur etwas noch von den einst so großen Besitzungen seiner Kirche wieder herbeizubringen, und mußte zu diesem Ende öfter das Schwert als den Hirtenstab in die Hand nehmen. Den Streit mit dem Patriarchen von Grado, eigentlich aber mit Venedig, ließ er natürlich nothwendigerweise ruhen. Am 2. Jan. 1152 saß Heinrich Dandalo, der Patriarch von Grado, einer Synode vor, bei der fünf seiner Suffragane sich einfanden, darunter auch Bischof Johannes von Pola; es ist zu ersehen, daß die Appellationen an den Papst mißfällig waren, obwol Patriarch Heinrich sehr demüthig und ehrfurchtsvoll Eugen's III. als „des heiligsten und gütigsten Vaters" gedenkt [28]). Von des Papstes Hadrian IV. Erlassen ist einer, der hierher gehört, sehr wohl zu beachten. In einem solchen vom 22. Febr. des Jahres 1155 werden Erzbischof Lampridius der letzte Bischof und der erste Erzbischof von Zara (Jadera) [29]) und Suffragane an den Patriarchen Heinrich von Grado, als an ihren Primas, gewiesen; durch diesen Erlaß dat. Romae bei St. Per erweiterte nämlich der Papst Hadrian IV. die Primatialrechte des Patriarchen Heinrich von Grado und seiner Amtsnachfolger über die ganze Metropolie von Zara, nur das Einzige vorbehaltend, daß jeder Metropolit die Erhaltung des Pallium bei dem apostolischen Stuhle zu erbitten habe, der Erzbischof Lampridius von Zara und seine Suffragane wurden zugleich zur Unterwürfigkeit ermahnt. Ein zweiter Erlaß desselben Papstes ist vom 13. Juni 1157 dat. Lateran, worin der Papst auf Bitten des in Rom anwesenden Patriarchen Heinrich, dem er ein eigenes Empfehlungsschreiben mitgab an die Bischöfe, den Dogen und das Volk von Venedig, die Kirche von Grado in seinen besonderen Schutz nahm; zugleich aber auch meldete, daß der Erzbischof von Zara Unterwerfung unter den Primas gelobt habe, und stellte zugleich ein Privilegium aus, dem zufolge der jeweilige Patriarch von Grado ermächtigt wurde, in Constantinopel und in jeder Stadt des byzantinischen Reiches, wo die Venetianer mehre Kirchen besitzen, einen (lateinischen) Suffragan bischof zu ordiniren [30]). Beachtenswerth ist, daß an der Spitze der Zeugen des Friderizianischen kleinen Freiheitsbriefes (Privilegium minus) vom 17. Sept. 1156, durch welches die Ostmark zu einem Herzogthum erhoben wurde, Patriarch Piligrin von Aquileja als der erste der unterzeichneten Zeugen erscheint. Zwei Jahre später war Friaul von einem Herzoge bedroht, der durch seine nun lange im Frieden aufblühenden Landschaften nach der Lombardei hätte unternommen werden sollen. Es sollte von Kaiser Friedrich Barbarossa im Frühlinge des Jahres 1158 ein Zug über die Alpen unternommen werden, um das übermüthige Mailand zu bewältigen; damit nun Herzog Heinrich von Oesterreich mit starker Mannschaft in Friaul einzurücken im Stande wäre, mußte der gewandte Bischof Daniel von Prag das Geschäft übernehmen, die Ruhe von Seiten Ungarns zu sichern. Als dieses geschehen war, nahm der Herzog mit seiner durch 600 ungarische Bogenschützen verstärkten Heeresabtheilung und Herzog Heinrich von Kärnthen der Ottenburger den Weg gerade durch diese Landschaften, nämlich über Canale nach Friaul; daß bei dieser Gelegenheit auch das Heerescontingent der Grafen von Görz, des Patriarchen von Aquileja und der anderen Herren der Isonzo-Landschaften das kaiserliche Heer verstärken mußten, versteht sich von selbst. In Folge dessen finden wir auch, in der Mitte des Monats November 1158, den Patriarchen von Aquileja mit vielen anderen italienischen und teutschen Prälaten, von denen die ersteren Hilfe bestens sich zahlreich bei dem Kaiser auf dem roncalischen Reichstage eingefunden hatten, im Gefolge Barbarossa's. Patriarch Peregrin ragte unter ihnen so hervor, daß die nicht eben durch Mangel, aber durch zunehmende Zwietracht aufs Aeußerste getriebenen Mailänder dahin gebracht wurden, den Herzog Heinrich den Löwen und den Patriarchen Peregrin von Aquileja um ein Fürwort beim Kaiser zu bitten. Derselbe nahm von da an an allen wichtigen Vorfallen zu Crema, Pavia, vor Mailand und auch an dem am 5. Febr. 1160 vom Kaiser abgehaltenen Concil Theil, auf dem Victor gleichsam im Sturme als rechtmäßiger Papst proclamirt wurde. Natürlich herrschte jetzt in Pavia der patriotische Ungestüm der kaiserlichen Partei, sodaß Niemand ohne Lebensgefahr ein Wort zu Gunsten Alexander's zu sagen hätte wagen dürfen. Der Patriarch fügte sich nur in Anbetracht dieser Umstände und der großen Bedrangnisse des Reiches, vorbehalten den Entscheid der katholischen Kirche für die Zukunft [31]). Die Bischöfe von Bamberg, Passau und Regensburg haben dem Patriarchen nachgerahmt. Anwesend sollen 50 Bischöfe gewesen sein. Dennoch hatte das Concil einen schmählichen Ausgang, denn es sagten selbst die meisten der in Pavia gewesenen Prälaten in Kurzem dem vom Kaiser erhobenen Victor wieder ab, an dessen Spitze der Patriarch von Aquileja, auf dessen Haupt sich dann das Ungewitter des kaiserlichen Zornes zuerst entlud; denn als er mit dem Beirate des Herzogs, dem Grafen Engelbert von Görz, sich alsbald um Gnade, wobei jedoch nebenbei das Schisma einen Verwand geboten haben möchte, in einen Streit gerieth, da fiel der greise, ganz und gar nicht tadelfreie Patriarch um die Jahre 1160 oder 1161 in die Gewalt des Grafen und verschwand. Der Graf stand an Oesterreich einen Rückhalt gehabt zu haben und wahrscheinlich auch an Ungarn oder Kärnthen. Und doch war dieser Verlust für die päpstliche Partei sehr empfindlich; denn nächst dem mailänder Erzbischofe war der Patriarch von Aquileja der einzige von den Prälaten, welcher noch einen Rest fürstlichen Besitzes und Ansehens mit Mühe behauptet hatte. Der

28) Damberger a. a. O. Bd. 8. S. 536. 29) Ughelli, Italia sacra. Tom. V. col. 1422. 30) Damberger a. a. O. Bd. 8. S. 682—685 und Kraftzug zum 8. Bande von Damberger's Synchron. Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter (Regensburg 1855.) S. 78.

31) Cod. Patavich. II. 64. Rauslug Bd. II. S. 382.

Patriarch von Grado hing der päpstlichen, durch Papst Alexander III. vertretenen Partei an. Derselbe bestätigte durch eine Urkunde, ausgefertigt im Lateran am 12. Juni 1161, die vom Patriarchen Heinrich von Grado und vom Legaten Cardinalpriester Hildebrand in einem Processe gefällte Entscheidung und schrieb am 13. und 14. Juni desselben Jahres, wieder aus Rom apud Sanctam Mariam novam, an diesen Patriarchen und an dessen Suffragane, sie zur Standhaftigkeit ermunternd. Da in Friaul ein unruhiger Geist noch immer fortspukte, so wäre es von Seiten des Kaisers nöthig gewesen, noch weiter östlich als blos nach Verona, Mantua und Brescia zu ziehen. Der neue Patriarch von Aquileja, Ulrich II., ein Graf von Treven, suchte nämlich den Kaiser zu Bologna auf [32]), sicher hilfsbedürftig, weshalb er zögerte, sich an Papst Alexander wegen der Confirmation zu wenden, obwol Ulrich gute Gesinnung äußerte, als ihn Erzbischof Eberhard von Salzburg theils schriftlich, theils durch den Bischof Gerard von Concordia zur Treue gegen die Kirche ermahnte. Der Proceß der Kirche von Aquileja mit dem Grafen von Görz mag gütlich beigelegt worden sein, aber dafür kam es zum Kriege mit Venedig und Patriarch Ulrich gerieth in Gefangenschaft. — Wahrscheinlich im Sommer 1162 [33]) schrieb Kaiser Friedrich I. an den Patriarchen Ulrich: „Viele sprengen aus, daß die Lage des hochwürdigsten Papstes Victor sich verschlimmere und haltlos werde; aber wisse, daß dieses grundfalsch ist, indem bereits viele Königreiche, wie Spanien .... ihm Obedienz erweisen, und von Tag zu Tag sein Ansehen wächst und sich ausbreitet." — Doch war das eitel Trug, denn viele katholische Prälaten wurden verjagt, weil sie ihm die Obedienz verweigerten, bei anderen traf man Anstalten, sie zu erzwingen. Daß darunter der Landfriede auch in Friaul litt, ist für sich klar. Der Patriarch Ulrich folgte dem Kaiser. Sonntag den 3. Nov. 1163 wurde der Leib des heil. Sebastian in feierlicher Procession von Alt- nach Neu-Lodi übertragen. Eine Strecke weit nahmen Papst Victor, der Kaiser, der Patriach Ulrich und der flüchtige Abt Hugo von Cluguy den kostbaren Schrein auf ihre Schultern, dann lösten sie andere Prälaten und vornehme Laien ab. Damals hing also der Patriarch noch dem Schützlinge des Kaisers an, allein der Erzbischof von Salzburg, Eberhard, der am 22. Juni 1164 starb, scheint noch früher bewirkt zu haben, daß der Patriarch Ulrich dem Papste Alexander Obedienz erwies. Damit erfolgte wieder ein großer Umschwung in Friaul, denn indem Ulrich II. Alexander's Anhänger wurde, erfolgte die Aussöhnung mit Venedig und ein freundliches Verhältniß zu Grado, während dieses dem Kaiser unleidlich erschien, da ein förmlicher Bund, der sogenannte Veroneserbund, gegen den Kaiser geschlossen wurde. Zu ihm gehörten außer dem Patriarchen und dem Metropoliten von Salzburg, die Bischöfe von Gurk, Treviso, der Herzog von Oesterreich und viele andere Prälaten und Herren in Steiermark, Oesterreich, Kärnthen, Friaul und den Marken Treviso und Verona. Für Papst Alexander arbeitete der wittelsbacher Erzbischof Konrad von Mainz als Legat in Genua, in Lombardien und in Friaul gleich muthig und thätig, dagegen war von Seiten desselben Papstes der Cardinal Theodin als Legat bei dem Patriarchen Heinrich von Grado. Nach Theodin bekam, wie es scheint, der Cardinalpriester Ildebrand die venetianische Legation und vom Papste Alexander den Auftrag, einen erwählten Suffraganbischof des Patriarchats Aquileja, welcher das Schisma abschwor, weihen zu lassen. Der Kaiser bot Alles auf, um den Veroneserbund und den Patriarchen Ulrich zu verderben, allein der rüstige Patriarch hatte am Bunde und an Venedig einen starken Rückhalt und gewann eher mehr Boden, statt ihn zu verlieren. Dieser Zustand fortdauernden argen Zerwürfnisses, unter dem auch das Patriarchat von Aquileja, wozu auch die Gegend von Gradisca gehörte, viel litt, endete erst mit dem 24. Juli 1177, dem Tage der Aussöhnung Papst Alexander's III. und Kaiser Friedrich's I. zu Venedig. Noch früher, nämlich am 7. Juli 1176, erging einerseits ein päpstlicher Schirmbrief der Kirche von Aquileja, hatte aber auch andererseits Friaul viel durch die Feindseligkeiten zu leiden, welche zugleich in Steiermark, Kärnthen und Friaul, besonders durch den jungen Grafen Mainhard von Görz, und durch den Herzog Hermann von Kärnthen ausgeübt worden waren. Papst Alexander erwirkte, noch vor ihrer ernstlichen und förmlichen Versöhnung, vom Kaiser, daß er ernstlich Einstellung dieser Feindseligkeiten gebot. Patriarch Ulrich II. von Aquileja war mit mehren anderen Prälaten zugegen, als Barbarossa am 28. Februar 1177 bei dem Bergschlosse Candelare, etwas südlich von Pesaro, Leopold VI., den Sohn des Herzogs Heinrich Jasomirgott, mit dem Herzogthume Oesterreich belehnte. Nun begann sich der sturmbewegte Himmel aufzuheitern und zugleich das kaiserliche Ansehen in neuem Glanze zu strahlen. Die Annäherung des Papstes und des Kaisers wurde beiderseits immer mehr und mehr angebahnt. Papst Alexander III. fand sich in Ferrara ein, um mit den kaiserlichen Gesandten wegen des Friedens zu unterhandeln; unter den vielen Prälaten, den Rectoren der Städte, den Markgrafen, Grafen und anderen Herren, die sich dabei zahlreich einfanden, fand sich auch der Erzhirt von Aquileja mit mehren seiner Suffragane ein. Endlich fand am 25. Juli 1177 zu Venedig die Aussöhnung und die Lösung des Kirchenbannes statt. Der Kaiser nahm Wohnung im Dogenpalaste, der Papst im Palaste des Patriarchen von Grado. Im März (5. oder 12—19.) wurde zu Rom im Lateran ein großes Concil gehalten, bei dem sich auch die Patriarchen Ulrich II. von Aquileja und Heinrich von Grado, der Doge Sebastiano Ziani und manche ihrer Suffragane sich einfanden. — Während der letzten neun Jahre waren in Friaul auch in den weltlichen Verhältnissen wichtige Veränderungen vorgefallen. Graf Engelbert von Görz war um das Jahr 1171 gestorben, sein Söhnchen Mainhard bevormundete der Mutter Bruder, Graf Berthold von Andechs, der nun oder etwas später Markgraf von Istrien

32) *Sigonius* ad ann. 1162. 33) *Freher.* I. p. 420.

und wahrscheinlich selbst Herzog von Kroatien und Dalmatien betitelt wurde, mit dem Wunsche, die Lande durch das Schwert dem Kaiser zu unterwerfen. Doch Herzog Ulrich wußte sich auch gegen seine Pläne zu behaupten. In diese Zeit fällt auch das entschiedenere Auftreten mehrer bedeutenderen Adelsgeschlechter Friauls, namentlich der Savorgnani's, Strasoldo's, Colloredo's, Porpeto's [34]), welche später neben den Grafen von Görz mächtig in die Geschicke Friauls eingriffen, und deren Geschichte auf das Innigste mit derjenigen von Venedig und des Patriarchates, namentlich der Isonzo-Landschaften, verknüpft ist.

Auf dem am 15. Jan. des Jahres 1180 zu Würzburg eröffneten Reichstage ertheilte Kaiser Friedrich Rothbart in einer am 25. desselben Monats ausgefertigten Urkunde der Kirche von Aquileja einen Schutz- und Bestätigungsbrief; Patriarch Ulrich beschwerte sich ohne Zweifel über die Kirchenfeinde in Krain und Kärnthen, von welchem noch später zu reden ist. Der zu Venedig zwischen dem Papste und dem Kaiser abgeschlossene Friede kam Vielen, wie anderwärts, so auch in Friaul sehr ungelegen, so namentlich auch dem ortenburger Herzoge Hermann von Kärnthen, der die kaiserliche Fahne nur so lange lustig hatte wehen lassen, so lange das Schisma dauerte und Gelegenheit bot, Prälaten zu befehden und Kirchengüter wegzunehmen. Zur Verstärkung seiner Macht hatte Hermann einem seiner Söhne das Bisthum Gurk zu verschaffen gewußt und wenigstens einen Theil mit den Waffen behauptet. Diese Fehde scheint eine weite Ausdehnung erlangt zu haben, indem zugleich der Graf von Görz den Patriarchen Ulrich II. von Aquileja bekämpfte. Neben den Patriarchen von Aquileja wuchsen auch die Andechser an Macht und Einfluß im Reiche. Ihnen fiel die schwierige Aufgabe zu, die Lande zwischen Ungarn und Venedig zu schirmen und gelegentlich zu vergrößern. Zum Unglück fehlte es an Veranlassungen zu Streit zwischen Venedig und Ungarn wegen Dalmatien nicht. Als es 1181 wegen dieses Landes zum Kriege zwischen Venedig und Ungarn kam, da dürfte Patriarch Ulrich von Aquileja, zunächst bei der Sache betheiligt, laut Urkunde als Unterhändler bei der Ausgleichung der kriegführenden Theile gebraucht worden sein. Patriarch Ulrich II. war aber um das Jahr 1182 gestorben und Gottfried, ein ausgezeichneter Abt, wurde durch kanonische Wahl sein Nachfolger. Dieser neue Patriarch galt bei dem Kaiser Friedrich sehr viel, ja krönte ihn sogar in Mailand statt des von den Mailändern gewählten Erzbischofs Uberto Crivelli; ebenso setzte er auch bei der Prachthochzeit Heinrich's VI. dem Bräutigam die Krone auf das Haupt. — Inzwischen sah es im Patriarchate selbst nicht am besten aus. Graf Heinrich von Görz und Andere wurden der Raubsucht beschuldigt. Die Kirche von Aquileja erhielt am 10. Dec. 1193 zu Gelnhausen von dem Kaiser einen Gnadenbrief. Gegen das Ende desselben Jahres wurde König Richard von England, auf seiner Rückreise aus dem gelobten Lande durch stürmisches Wetter verschlagen, genöthigt, bei Aquileja ans Land zu steigen, nachdem er mit Lebensgefahr einem Schiffbruche entgangen war. Nahezu mit gleicher Noth entkam er auch der Gefahr, von dem Grafen Mainhard zu Görz gefangen genommen zu werden, da dieser das Volk seiner Gegend gegen ihn aufgeboten hatte. Der König war genöthigt mit zwei Dienern bei Nacht die Flucht zu ergreifen, während seine übrigen Begleiter verhaftet wurden. Im letzten Viertel des 12. Jahrh. betrat eine neue Persönlichkeit den Schauplatz auch in Friaul. Es that sich nämlich im letzten Jahrzehend desselben der rüstige Ezzelin II. hervor, zugenannt der Mönch, dessen Vater Ezzelin I. der Stammler, Herr von Onara und Romano, Podestà oder Feldhauptmann der Städte Treviso und Vicenza, sich zu den benachbarten Prälaten so gut stellte, daß sie ihm Vorschub auftrugen, so der Patriarch von Aquileja, die Bischöfe von Feltre, von Belluno u. A. [35]). Noch größere Macht und noch bedeutenderen Einfluß gewann aber der Erstere durch die Gunst des Kaisers. Derselbe wurde in vielerlei Fehden verwickelt, die dem Papste Cölestin III. um so lästiger waren, als Kreuzfahrer nach Syrien aufbrechen sollten, und auch der Kaiser ließ Drohungen hören. Nach seiner Forderung trat Dienstags den 19. Oct. 1193 in Mantua ein Sühnconvent zusammen, auf welchem namentlich Patriarch Gottfried von Aquileja Vergleiche zu stiften bemüht war. Der Patriarch befand sich in gar schlimmer Lage, an sich und durch die Fehden auf seinem Gebiete. Er selbst hatte Proceß mit Bischof Wolfgang von Triest laut eines päpstlichen Schreibens, datirt vom 10. Mai 1192 aus dem Lateran in Rom, und wurde auch sicherlich hart von dem Kriege berührt, welcher 1193 wieder zwischen Venedig und Ungarn anhob. Aber nicht blos zwischen ihm und Triest, auch mit Treviso, das volkreich und wohlhabend war und seine Beziehungen und Verbindungen nicht blos auf seine Nachbarn, sondern auch auf entferntere Städte ausgedehnt hatte, gab es Hader, auch die Edlen Friauls, Friedrich und Artico von Caporiaco, Bernardino und Leonardo von Sonnenberg, Giacomo von Butrio, Aldrico von Polcenigo, Rudolf von Savorgnano und Artico von Strasoldo, hatten ihre Fehden, unter deren Waffengeräusch Patriarch Gottfried das Zeitliche verließ (1194) und Pelegrin II. im Februar des folgenden Jahres zum Nachfolger erhielt, der sich von Streitigkeiten umwickelt sah, die zum Theil wegen der Vogteirechte, welche Ezzelin der Mönch ansprach, entstanden. Dieser stand an der Spitze der Liga zwischen Treviso, Bassano und Padua gegen die benachbarten Bischöfe. Auch an der Grenze der Grafschaft Görz, die nun als solche in Urkunden und Chroniken ausdrücklich genannt wird, gab es Fehden, welche dem ungarischen Mitregenten Emerich hier zu thun gaben. — Aehnlich dem Könige Richard Löwenherz war im J. 1198 auch der aus Palästina zurück-

34) S. de J. Savorgnani, Storia di B. Volfo (Venezia 1856) p. 2. etc.

35) S. die Dambergerer e. a. O. Bd. 9 S. 581. Ughelli's Italia sacra. Tom. V col. 1134.

kehrende halberstädter Bischof Gandolf, dessen Schiff von einem Sturme nach Griechenland verschlagen, dort ausgeplündert worden, und der nur das nackte Leben gerettet hatte, in Friaul gelandet, und erreichte unter dem Geleit des Grafen Mainhard von Görz kümmerlich den bairischen Boden. — Die früher angeführte Begünstigung Ezzelin's des Mönches durch die Bisthümer und Abteien trug ihnen böse Früchte, und obgleich er auch in die Reibungen der Städte Ober-Italiens vielfach verwickelt war und sich dabei manche Gewaltthat zu Schulden kommen ließ, so erging es doch von seiner Seite am schlimmsten den Bisthümern und Abteien. Ezzelin, jetzt Führer der Ghibellinen, beabsichtigte, einmal Meister in Padua und Bassano, und vielleicht auch in Vicenza zum Herrn angenommen, im Bunde mit Treviso, den lange schon entworfenen Plan endlich auszuführen und die Bischöfe von Ceneda, Feltre und Belluno aufs Gnadenbrod zu setzen, und später auch noch den Patriarchen von Aquileja seiner ausgedehnten Güter, wenn auch nicht geradezu zu berauben, so doch wenigstens ihm die daraus fließenden Einkünfte zu schmälern. Treviso namentlich brach zuerst los, befehdete die drei genannten Bischöfe und verübte gegen sie sogar unleugbare Gräuel und Frevel, die den Patriarchen Gottfried von Aquileja bestimmten, endlich über die Consuln und Räthe der Stadt Treviso Bann und Interdict zu verhängen. Papst Urban III., durch Versprechungen getäuscht, die aber nicht erfüllt wurden, löste die vom Patriarchen verhängten Censuren; dagegen that der Kaiser den Ausspruch, daß Treviso durchaus kein Recht habe auf die Güter der drei Bisthümer; die Stadt kehrte sich aber weder an diesen kaiserlichen Ausspruch, noch erfüllte sie die dem Papste gemachten Versprechungen, sie steigerte vielmehr ihre Frevel bis zur Tödtung des von ihr gefangen genommenen Bischofs von Belluno durch einen fanatisirten tollen Pöbelhaufen. Erst jetzt (1197?) befahl Cölestin III., Bann und Interdict anzukündigen. In der diesfalls ergangenen Sentenz verfügte der Papst, daß der Patriarch von Grado und der Bischof von Gurk allerwärts die feierliche Verkündigung des Bannes und Interdictes anordnen sollten; zugleich wurde angeordnet, daß Jedermann den Verkehr mit der gottlosen Stadt sofort abbrechen solle. Die von so furchtbarer Strafe Getroffenen trotzten noch eine Zeit lang, weil manche Städte den Verkehr mit Treviso gar nicht abbrachen und gewissenlose Vasallen selbst der befehdeten und verletzten Bischöfe und des Patriarchen Peregrin II. von Aquileja sich zum Feinde schlugen, um so die Kirchenlehen in Eigenthum zu verwandeln. Erst als Venedig, in welcher Stadt Patriarch Peregrin ein Haus kaufte und Bürgerrechte erwarb, um sich die Unterstützung der Republik zu sichern, gegen Treviso Hilfe leistete und den Handel dahin sperrte, schlug die Stunde des Sturzes für die gewaltthätige, kirchenfeindliche Sippe, durch deren wahnsinniges Parteitreiben die früher so wohlhabende Stadt tief heruntergebracht wurde. — Im J. 1200 war in Ungern der böse Bruderzwist zwischen König Emerich und Andreas von Neuem ausgebrochen, welcher den Papst und Andere um so tiefer betrübte, weil daraus Unruhen entstanden, die ganz Dalmatien und dazu Venedig nebst Friaul in Harnisch brachten und der damals wieder beabsichtigten Kreuzfahrt neue und große Hindernisse in den Weg legten. Nur mit Mühe gelang es noch in demselben Jahre in Ungarn Frieden zu stiften und dadurch die anderen dabei Betheiligten zu beruhigen. — Auch durch Scharen durchziehender Kreuzfahrer wurde Friaul in dieser Zeit noch heimgesucht. So reiste im J. 1202 der Bischof Konrad von Halberstadt, der durch Böhmen und Oesterreich seinen Weg nahm, mit Gefolge auch durch Friaul, verweilte geraume Zeit bei dem Patriarchen Peregrin von Aquileja und traf am 13. Aug. zu Venedig ein. — Mit ihnen hatte auch die Lagunenstadt ihre Noth, da viele der Pilger der Ansicht waren, daß sie nicht Willens seien, den geldgierigen Venetianern ihre Säckel zu füllen, und darum sich früher lieber in anderen Seehäfen nach billigeren Frachtsätzen erkundigten. Ueberhaupt waren aber auch viele der teutschen Fürsten nicht gut auf die Venetianer und ebenso wenig gut auf die Landbischöfe zu sprechen. So rüstete der wittelsbacher Herzog Ludwig nach Kräften wider die letzteren; Leopold dagegen, der Herzog von Oesterreich und Steiermark, bot den Prälaten lieber freundlich die Hand, um mit ihnen vereint die Kriegsflammen auszulöschen; so hatte er und Herzog Berthold von Meran, Herzog Bernard von Kärnthen, Graf Albrecht von Eppan und Graf Albert von Tyrol bei ihm im J. 1202 zwischen dem Patriarchen Peregrin von Aquileja und den Grafen Mainhard und Engelbert von Görz eine Sühne ermittelt. — Inzwischen war im J. 1201 der Patriarch Heinrich von Grado gestorben und anstatt seiner Benedict, der Primicerius von San Marco, aus der edlen Familie der Falieri, erwählt worden, der aber von Papst Innocenz III. erst im J. 1204 anerkannt wurde. Als aber in demselben Jahre der Patriarch Peregrin II. von Aquileja starb, wurde der Bischof von Passau Wolfker postulirt. Dieser hatte bei seiner Anwesenheit in Rom so empfehlende Eigenschaften an den Tag gelegt, daß ihm Innocenz mittels eines im Lateran am 24. Juni 1204 ausgefertigten Diploms sofort und gern erlaubte, den eines kraftvollen und klugen Oberhirten gar sehr bedürftigen Patriarchenstuhl einzunehmen, den dadurch erledigten bischöflichen Stuhl von Passau erhielt Poppo, der Probst von Aquileja. Wolfker entsprach auch als Patriarch vollkommen den Erwartungen des Papstes, stiftete also gleich Frieden zwischen Venedig und Padua, behob allerlei Anstände, verglich sich mit dem Grafen Mainhard von Görz und andern Nachbarn, konnte wieder durch eine kluge Wirthschaft viele Güter seiner Kirche herbeibringen, Schulden tilgen und außerdem auch noch die Kosten erübrigen, um den Neubau seiner Kathedrale unternehmen zu können. Nach kurzer Zeit gehörte überhaupt Wolfker, nächst dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg, zu denjenigen geistlichen Reichsfürsten, welche die hervorragendsten heißen konnten, sodaß König Philipp der Teutschen im J. 1206, als er ernstlich an die Erlangung der Kaiserkrone zu denken anfing, zu diesem Ende aber vor Allem die Aus-

söhnung mit dem Papste nöthig war, sich an diese beiden Kirchenfürsten wandte, diese einzuleiten. Den Patriarchen von Aquileja ging er wol auch hauptsächlich darum um seine Vermittelung an, weil der Papst in der Angelegenheit des Bisthums Trient dem Patriarchen das größtmöglichste Vertrauen schenkte und ihm schließlich durch ein aus Rom vom 11. Jan. 1206 datirtes Schreiben, nachdem Bischof Konrad resignirt hatte, auftrug, einstweilen das Bisthum zu verwesen und den ghibellinischen Grafen Albert von Tyrol und dessen Helfer abzuwehren. Wolfker machte sich in den folgenden Jahren um das Reich und die Könige Philipp und Otto IV. als Friedensstifter und Vermittler vielfach verdient. Er scheint auch am Ende des Jahres 1208 und im Januar 1209 dem von Otto IV. nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage beigewohnt und von Augsburg die Reise nach Lombardien angetreten zu haben, von Otto als sein Statthalter vorausgeschickt; denn es stellte dieser (dat. Augsburg den 13. [?] Jan. 1209) der Kirche von Aquileja einen Schirmbrief aus, und noch einen Gnadenbrief, welcher dem Patriarchen Mark und Comitat von Istrien feierlich (in plena curia) übertrug[35]). Ebendaselbst bestätigte er ihm auch das Herzogthum Friaul. Als nun Wolfker, vom König vorausgeschickt, ihm den Weg zu bereiten, nach Italien kam, da stand Papst Innocenz nicht an, dem bittlichen Ansuchen des Königs sein kräftiges Fürwort einzulegen; er schrieb am 25. Febr. 1209 aus dem Lateran: „Den Podestà, Consuln und Völkerschaften der Städte Lombardiens: Wie ihr wünschet, daß Unser in Christo geliebter Sohn, der erlauchte König Otto, erkoren zum römischen Kaiser, euere Rechte euch unangetastet und vollgültig belasse, so müsset auch ihr ihm die Rechte des Reichs unverletzt und vollständig aufrecht erhalten." Sie wahrzunehmen, sei Patriarch Wolfker [36]) bevollmächtigt, und werde ihnen denn auch derselbe auf das Beste empfohlen. Wolfker scheint freilich seinen Eifer für die Ehre und Rechte des Thrones zu weit getrieben zu haben, auch hatte der Patriarch sogar einige aus Syrien heimkehrende Kreuzfahrer verhaften lassen. Der Papst richtete bittende, ja selbst drohende Worte am 9. Juli aus Viterbe an den Patriarchen, an die Bischöfe und selbst an König Otto. Wie schon früher nach Italien, so sandte König Otto den Patriarchen Wolfker vor seinem Aufbruche nach Rom im September nach Viterbo voraus, wohin ihm der König folgte; doch dieses freundschaftliche Verhältniß dauerte nicht lange, Otto wurde bald nach seiner am 4. Oct. 1209 erfolgten Krönung zum römischen Kaiser wortbrüchig, fiel Apulien an und wurde schon am Grünendonnerstage den 31. März 1211 mit dem Banne belegt. Am 7. Juni erbielten die Patriarchen von Aquileja und von Grado und die Erzbischöfe von Ravenna den gemessensten Auftrag, daß sie die wider Otto und seine Begünstiger ausgesprochene Excommunication ohne allen Aufschub neuerdings bekannt machen sollten. Otto verließ bald darauf so kopflos und eilends Italien, daß er nie wieder gesehen, daß er nicht einmal die Aufhebung des Bannes erwirkte. — Um jedoch hier ohne Anstoß fortfahren zu können, ist es nothwendig, zum Anfange der schwäbischen Regentenperiode, die auch für die Venezianischen Landschaften und für Friaul überhaupt von Wichtigkeit und merkwürdig war, theils weil unter ihnen die Patriarchen von Aquileja immer mehr in den Stand gesetzt werden, wie wir bereits gesehen haben, unter den weltlichen und geistlichen Fürsten eine bedeutende Rolle zu spielen, und theils, weil mit dem Markgrafen von Verona eine Veränderung vor sich ging, zurückzukehren. Am Anfange dieser Periode lebte noch der Patriarch Peregrin. Es kostete ihn viele Mühe, Ordnung in der Landesverfassung einzuführen. In Aquileja selbst war eine Probstei des heil. Stephan, über welche die Grafen von Görz die Schirmgerichtsbarkeit ausübten. Weil nun Graf Meinhard, dessen schon früher gedacht wurde, und sein Sohn Heinrich die Bauern auf den Gütern der Probstei mit ungebührlichen Abgaben plagten und mit beschwerlichen Diensten heimsuchten und drückten, so brachte es der Patriarch dahin, daß die Grafen der Schirmgerechtigkeit gegen andere Güter, die man ihnen abtrat, entsagten. Er hatte die Ehre, daß K. Konrad III., wie bereits berichtet wurde, als er aus Palästina zurückkam, sich einige Zeit in Aquileja aufhielt, theils um sich von seiner Reise zu erholen, theils um die Kirchen und Abteien von Unterdrückungen zu befreien und zu erleichtern. Es erhoben nämlich in diesen Provinzen, wie schon früher angeführt worden ist, viele große Herren ihr Haupt, die sich durch Unterdrückung der Geistlichkeit zu bereichern suchten, und von dergleichen Gewaltthätigkeiten war selbst Patriarch Peregrin nicht ganz frei. Insbesondere machte ihm Graf Engelbrecht (Engelbert) II., ein Sohn des Grafen Meinhard und ein Bruder des Grafen Heinrich I., vielen Verdruß [37]). Engelbrecht II., der die Schirmvoigtei über die Kirche von Aquileja hatte, hob gleich den Vertrag, den sein Vater mit dem Patriarchen geschlossen hatte, auf, drückte die Kirche, avartirte seine Leute auf den Gütern derselben ein, gebrauchte Gewalt, und als ihn der Patriarch deswegen ermahnte, so überfiel er ihn unvermuthet mit bewaffneter Hand, nahm ihn gefangen und steckte ihn ein, bis ihn Ottokar IV., Markgraf von Steiermark, Berthold, Graf von Andechs, und andere Vasallen der Kirche von Aquileja befreiten und es hierauf durch ihr Dazwischentreten zu einem Vertrage brachten, in welchem Engelbert dem Patriarchen ansehnliche Güter abtreten und noch überdies versprechen mußte, daß, wenn er ohne Erben sterben sollte, Belgrad, Görz und andere Güter

36) Siehe *Ferd. Ughelli*, Italia sacra Tom V col. 78. *Rubeis*. Monum. eccles. Aquilej p. 663. 37) Ughelli nennt ihn Volterus; Volferus wird er genannt in dem von Otto IV. im J. 1210 denen von Pistoja ertheilten Diplome, in den teutschen Chroniken heißt er Wolfer und bei den Italienern Vuolchero.

38) Siehe *Rubeis*. Monum. eccles. Aquilej. col 571 seq. Rudolf Graf Coronini's Tentamen genealogico-chronologicum primorundae seriei et rerum Goritiae etc. (Viennae Austriae 1762.) Tab II geneal. et p. 91.

an den Patriarchen kommen sollten. Mosburg fiel auf den Fall seines Todes dem Patriarchen als ein Eigenthum anheim, und Engelbert behielt sich hiervon schon jetzt Nichts als die Nutznießung vor. Er mußte dem Patriarchen von Neuem die Treue schwören und ihn vor allen Gewaltthätigkeiten sicher stellen. Als Kaiser Friedrich I., der Rothbart, auf den Thron kam, so wußte sich Patriarch Peregrin bei ihm vorzüglich beliebt zu machen, wohnte seiner Krönung in Rom bei und begleitete ihn auf der Rückreise. Er war überhaupt, wie wir aus den einzelnen, früher angegebenen Thatsachen ersehen haben, ein guter Höfling, welches er in der Belagerung von Crema bewies, dessen Einwohner er überredete, daß sie sich an den Kaiser ergaben. Er hatte auch an dem in Pavia abgehaltenen Concil einen wichtigen Antheil, erkannte Victor IV. als Papst an und war der Erste, der die darüber aufgesetzte Conciliarurkunde unterschrieb. Der Kaiser beschenkte ihn dafür mit den Regalien im Bisthume Belluno, wodurch er einen ansehnlichen Zuwachs an Macht erhielt [39]), die ohnehin schon sehr bedeutend war, da nun allmälig die ganze Mark Aquileja, oder das, was man ehemals das Herzogthum Friaul nannte, an die Patriarchen von Aquileja gekommen war. Der Nachfolger Peregrin's, der Patriarch Ulrich II., faßte den Entschluß, die Insel Grado wieder zu erobern, welches er desto glücklicher auszuführen hoffte, weil er sich der Gnade des Kaisers versichert halten konnte, der eben damals wider Venedig erbittert war. Die Venetianer schickten aber eine Flotte wider ihn aus, der es gelang, ihn mit 700 Edelleuten gefangen zu nehmen. Wollten sie aus ihren Kerkern befreit werden, so mußten sie versprechen, dem Dogen jährlich zwölf große Schweine und zwölf große Laibe Brode in seinem Palaste zu Venedig zu überreichen. De Monacis fügt noch einen Ochsen hinzu. Die venetianischen Geschichtschreiber erklären dieses Geschenk auf eine für den geistlichen Stand sehr verletzende Weise. Der Ochs, sagen sie, stellt den Patriarchen und die zwölf Schweine seine zwölf Domherren vor. Die jährliche Uebergabe des schimpflichen Geschenkes wurde zu einem förmlichen Nationalfeste gemacht und alle Jahre am letzten Donnerstage des Carnevals zum Andenken an diesen Sieg wiederholt [40]). Die Trevisaner waren zwar dem Patriarchen zu Hilfe geeilt, wurden aber ebenfalls bei Caorle überfallen und niedergehauen. Indessen vereinigte dieser Patriarch, der aus dem Hause der Grafen von Treven war, alle zur Herrschaft Treven gehörigen Güter mit Genehmigung des Kaisers und unter Zustimmung seiner Anverwandten mit dem Patriarchenstuhle. In seinem ganzen Gebiete war Alles so sehr gegen Papst Alexander III. eingenommen, daß Niemand seinen Namen auszusprechen sich unterstand, welches ihn aber nicht abhielt, es mit dem rechtmäßigen Papste zu halten; was ihn dazu veranlaßt habe und was er deshalb habe leiden müssen, das wird von den Zeitgenossen nur in sehr allgemein gehaltenen Ausdrücken gemeldet. So viel aber ist gewiß, daß Patriarch Ulrich anfänglich in großen Gnaden bei dem Kaiser stand, und daß er später sich bis an sein Ende zu Papst Alexander gehalten hat. Um diese Zeit kommen zwar allerdings Markgrafen von Verona in Urkunden vor, auch Istrien hatte seine eigenen Markgrafen, dessenungeachtet blieb die Würde der Patriarchen von Aquileja, auch nach ihrer weltlichen Macht zu urtheilen, immer die ansehnlichste. Die Schirmvolgtei über die Patriarchalkirche, der die Herzoge von Kärnthen entsagt hatten, kam zwar an das Haus der Grafen von Treven, also an den Vater Marquard, und nach ihm an dessen Sohn Heinrich, obgleich mit gewissen Einschränkungen, Attems (Attens, Attemps) aber mit andern Gütern Ulrich's von Attems, der ehemals Markgraf in Toscana gewesen, an die Patriarchalkirche [41]), und der Kaiser bestätigte auch diese neue Erwerbung, da er dem Patriarchen Ulrich sehr gewogen war. Beide führten einen langen Briefwechsel wegen Beförderung des Friedens, und Kaiser Friedrich hätte sehr gewünscht, daß der Patriarch deswegen eine Concilienversammlung in Ravenna gehalten hätte, was zu thun der Patriarch nicht abgeneigt gewesen wäre, wenn die Lombarden es nicht widerrathen hätten. Ulrich, den der Papst zugleich als Legaten in Venetien, der Lombardei und in der Romagna ernannt hatte, that, was irgend von ihm abhing, in Venetien die Friedensstimme ertönen zu lassen. Er war es, der den Frieden bei der Messe in teutscher Sprache kund machte. Dafür zeigten sich sowol der Papst als der Kaiser durch viele Gnadenbriefe dankbar. Papst Alexander bestätigte ihm die 16 Suffraganbisthümer, die Abteien und Klöster, die bisher unter dem Patriarchate gestanden, den Gebrauch des Palliums, das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen, die gräflichen, die markgräflichen und die herzoglichen Rechte, die den Patriarchen von Kaisern und Königen verliehen worden waren. Der Kaiser dagegen bestätigte ihm wieder in einem besonderen Diplome alle älteren Rechte, insbesondere das Herzogthum und die Grafschaft Friaul, und den Ort Lucenigo, sammt Allem, was zur herzoglichen Würde und zu den Regalien gehört; ferner alle Regalien von den istrischen Bisthümern, wie auch den Bisthümern Concordia und Belluno, von drei Abteien, de Sesto, S. Maria in Organo und de Valle, noch weiter das Land zwischen der Piave und Livenza, das Castell Treven und die attemsischen Güter. Endlich wurde (1180) auch der langwierige Streit zwischen Grado und Aquileja beigelegt, indem der Patriarch Heinrich von Grado den istrischen Bisthümern und der Anforderung, die er wegen der durch Poppo von Grado hinweggeraubten Schätze an Aquileja machte, und allen Metropolitanrechten entsagte, die er bisher über jene Kirchen auszuüben sich für befugt hielt. Auch sein Nachfolger Gottfried, Abt von Sesto, dessen Geschlecht als königlich angegeben wird,

39) Bellunensem episcopatum cum Comitatu, Arimaniis et omni jurisdictione bei *Rubeis*, Monum. eccles. Aquilej. a. a. O. p. 577.

40) *Dandulo* Chronicon Lib. IX. Capitul. XV. Pars IX. apud *Murator.* Rer. ital. script. Tom. XII. col. 288.

41) *De Rubeis* a. a. O. col. 607 seq.

wußte sich stets in der Gnade des Kaisers zu erhalten; er war ein vortrefflicher Redner und hielt in Padua die Einweihungsrede einer Kirche, die ihm viele unwiderrufbare Schenkungen eintrug. Patriarch Gottfried trug kein Bedenken, dem K. Heinrich V. die Krone in Mailand aufzusetzen, wurde aber darüber von Urban III. suspendirt, welcher Streit jedoch bald beigelegt wurde. Weil die Befehdungen zwischen Treviso, Ceneda, Belluno und Conegliano ihm an seinen Gütern schädlich waren, so gab der Papst Urban III. (1186) ihm Vollmacht, sich selbst des Bannes wider solche Räuber zu bedienen. Es wurde deswegen ein Congreß in Mantua (1193) abgehalten, wo der Patriarch zwar zur Schadloshaltung in seiner Gerichtsbarkeit über gewisse Plätze befestigt wurde, nur die von ihm für alle die Beschädigungen, welche er an vielen Orten zu erdulden gehabt hatte, verlangten 1100 Mark erhielt er nicht [42]). Auch Gottfried's Nachfolger Peregrin II. war, wie wir schon gesehen haben, dem K. Heinrich V. sehr ergeben, von dem er auch mancherlei Gnaden erhielt. Ueberhaupt hatten die Patriarchen von Aquileja, welche über die ganze Umgegend von Gradisca herrschten und weit und breit als Lehnherren geboten, es schon so weit gebracht, daß sie, als Reichsfürsten betrachtet, in diesen Gegenden das Orakel waren, worüber andere Bischöfe und Städte eifersüchtig wurden. Es hatte schon am Ende der Regierung Friedrich's I. der Bischof von Belluno seine bischöflichen Einkünfte zu vermehren gesucht und war deswegen mit den Bürgern von Treviso zerfallen. Jener verlangte nach dem Tode Gabriel's von Camino gewisse Castelle dieses ansehnlichen Hauses an sich zu ziehen. Weil aber Guccello, Gabriel und Bianchino di Camino rechtmäßige Erbansprüche auf die Verlassenschaft Gabriel's machten, so wandten sie sich an die Trevisaner und baten sie um Schutz. Die Stadt Trevigi hinderte auch den Bischof von Belluno an der Besitzergreifung und hatte das Glück, daß die caminischen Erben die Hälfte von Zumelle und andere Güter, die sie im Gebiete von Belluno besaßen, um so lieber an die Trevisaner für 13,000 Pfund verkauften, weil diese Güter dem Bischofe von Belluno zu nahe lagen und alle Augenblicke von ihm konnten überfallen werden. Ueber diesen Kauf hatte sich der Bischof von Belluno schon bei dem Kaiser Friedrich I. und Clemens III. beschwert. Die Untersuchung wurde dem Bischofe von Trient aufgetragen, der für den Bischof von Belluno sprach und dieser behauptete den Spruch in der Appellation, war aber doch nie so keck, Zumelle, Oderzo, Muselente, Fregona und Soligo zu besetzen, weil er recht gut wußte, was die Trevisaner, die eben damals den Grafen Rambold von Collalto zu ihrem Podestà hatten, auszurichten im Stande waren. Friedrich's Sohn, Heinrich V., bestätigte zwar den Ausspruch des Bischofs von Trient ebenfalls, ließ sich aber doch durch die Trevisaner gewinnen und suspendirte die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Ausspruches. Die Trevisaner konnten es daher wagen, alle dem zu trotzen, wobei sie nur an Macht gewannen; denn nach dem Beispiele der Familie da Camino begab sich auch der Bischof von Ceneda in den Schutz von Treviso, um wider den Bischof von Belluno gesichert zu sein. Kaiser Heinrich überließ diese Sache der Entscheidung des Markgrafen Obizo von Este, der aber gute Gründe hatte, sich nicht zu übereilen, eben um sich nicht den Haß der Trevisaner zuzuziehen. Der Bischof von Belluno wandte sich also noch einmal an den Kaiser und päpstlichen Hof und beschwerte sich über Treviso, daß ihm diese Stadt den Gehorsam und die Ausübung seiner Rechte verweigere. Der Papst gab nun auch dem Patriarchen von Aquileja den Befehl, den Bann über die Stadt zu verhängen, wenn sie nicht binnen acht Tagen Genugthuung leistete, und so war denn auch der Patriarch in diese Streitsache verflochten worden und in Folge eines kaiserlichen Befehles auch Padua, das den Auftrag bekam, wider Treviso zu Felde zu ziehen, da die Trevisaner die Rechte der Bischöfe von Feltre, Belluno und Ceneda antasteten, die doch, kraft des constanzer Friedens, zu seiner eigenen Krone gehörten. Der Streit bekam nun (1193—1198) immer größere Dimensionen. Es brachen nämlich die Paduaner sogleich nach erhaltenem kaiserlichen Befehle in das Gebiet von Mestre ein, plünderten und kehrten mit Beute beladen nach Hause zurück, sowie die Bischöfe von Feltre und Belluno mit ihren Völkern an den Piavefluß vordrangen und das Castell Ceste eroberten, der Patriarch von Aquileja hingegen ließ Oderzo belagern. In dieser kritischen Lage der Umstände erbaten sich die von Treviso Hilfe vom Markgrafen Azzo von Este und schickten ihr Heer nach Friaul ab, wo ihr General Friedrich von San Panerazio San Paolo und Medade eroberte. Die Truppen des Patriarchen mußten nun die Belagerung von Oderzo aufheben und sich theils nach Camino, theils nach Prata ziehen, die Trevisaner hingegen eroberten Bregnara, setzten über den Livenzafluß und verheerten Friaul bis an den Tagliamente mit Feuer und Schwert. Ezzelino, dieser ehrgeizige Krieger, versäumte keine Gelegenheit, wo er den Umfang seiner damals noch mittelmäßigen Staaten erweitern konnte, und hatte sich unvermuthet Rovigo's bemächtigt, das er aber auf kaiserlichen Befehl dem Hause Este, das der Kaiser damit belehnt hatte, wieder zurückgeben mußte. Nun diente er bald dieser, bald jener ghibellinischen Stadt und Partei und so auch den von der Gegenpartei aus Verona vertriebenen Montechis oder Montecchi, von denen Viele dieses Hauses nach Udine flohen, wo sie von da an blieben und sich durch die den Patriarchen geleisteten Dienste hervorthaten [43]). Der Krieg, in den Padua, Treviso, Feltre,

42) „Nos petimus a Communi Tarvisii . . mille et centum Marchas pro damnis nobis et nostris hominibus datis in villa S. Petri . . et in Medadis . . . et similiter pro damno quod Federicus cum maxima multitudine Tarvisinorum in Forojulio fecit, et pro damnis, quae idem Federicus intulit Praeposito S. Ulrici. Petimus etiam, ut de caetero in villa S. Pauli et ejus pertinentiis, in villa de Medadis, vel in aliquibus locis ad Patriarchatum pertinentibus, aliquam jurisdictionem non exerceant." *De Rubeis* a. a. O. col. 638.

43) Siehe Le Bret's Gesch. von Italien 3 Th. S. 286 ff.

Belluno, Ceneda und Friaul verflochten waren, dauerte hier noch immer fort. Der Heerführer der bellunesischen Truppen, Guecelletto da Prata, ließ sich mit dem Grafen Mainhard von Görz in Unterhandlungen ein, und es wurde in Valmarino beschlossen, daß man den ganzen Streit auf das Endurtheil der Consuln von Verona und Mantua aussetzen wollte, welches im Namen des Patriarchen von Aquileja, der Bischöfe von Belluno, Ceneda und Feltre, der Gebrüder von Camino u. A. beschworen wurde. Durch den schiedsrichterlichen Spruch wurde vor allen Dingen der Bann des Patriarchen wider Treviso aufgehoben und allerlei Zurückstellungen, Ersätze und Verzichtleistungen auf an sich gerissene Orte verfügt, namentlich sollte Treviso dem Patriarchen San Paolo und Medade abtreten, durch das Dazwischentreten des Kaisers wurde der Spruch aufgehoben und somit die Befehdungen verlängert. Treviso sah sich ringsum von Feinden umgeben, zu denen jetzt alle seine Nachbarn gehörten, nämlich die Bischöfe von Belluno, Feltre und Ceneda, Ezzelino, die Herren von Camino, die Paduaner und der Patriarch Peregrin. Dieser namentlich hatte mit den Venetianern ein Bündniß geschlossen und sich in Venedig selbst Güter angekauft, um als Bürger dieser Republik sich ein desto größeres Ansehen zu geben, die Republik hingegen hatte sich verpflichtet, den Trevisanern alle Zufuhr und Handlung abzuschneiden. Derselbe reiste auch den Bischof von Neuem und bestimmte ihn dazu, diese Gelegenheit zu benutzen, um Zumelle zu überrumpeln, wobei ihm die Paduaner und die Unterthanen des Patriarchen beistanden. Darüber kam es zu einem blutigen Gefechte, in welchem der Bischof von Belluno umkam. Der Patriarch setzte sofort den Papst davon in Kenntniß, worauf Innocenz III. die Trevisaner sogleich mit dem Banne belegte [44]). Um sich dafür an dem Patriarchen zu rächen, verband sich Treviso mit Verona und schickte seine Truppen nach Friaul ab. Der Patriarch von Aquileja war jetzt in Gefahr, seiner ansehnlichen Güter verlustig zu werden. Treviso hatte schon mit Feltre-Belluno und den Herren von Camino Bündnisse geschlossen, welche Verbindung der Patriarch zum guten Glück noch trennte und dagegen ein Bündniß mit Padua und Feltre wider Treviso schloß, das an Mantua eine getreue Bundesgenossin fand. Die Paduaner traten auch mit dem Patriarchen Peregrin in eine innige Verbindung gegen Treviso, welche Stadt sich Hilfe von Vicenza und Verona ausbat und ihr Heer gegen Oderzo mit dem ausdrücklichen Befehle entsendete, das Castell Camino zu erobern. Die Brüder Guecello und Gabriel von Camino hielten es für das Rathsamste, Treviso um Verzeihung zu bitten, und nachdem sie dieselbe erhalten hatten, rückten die Trevisaner in Friaul ein, wo sie aber den Krieg nicht mit Ernst führten, weil sie den Adel von Friaul schonten, der mit dem Patriarchen nicht zufrieden war; dagegen setzten sie dem Patriarchen eine Kette von festen Plätzen entgegen, die er nicht leicht bezwingen konnte, und denen sie Glieder ihres eigenen sehr ansehnlichen Adels vorsetzten. Der Patriarch ließ sich daher mit den Mantuanern in ein Bündniß ein, damit die Veroneser, wenn sie auf einer anderen Seite angegriffen würden, ihre Hilfsvölker von Treviso wegzuziehen genöthigt wären. Treviso erhob sich in dieser Zeit zu einer bedeutenden Macht und war eine der ansehnlichsten und reichsten Städte. Sie zählte über 900 Edelleute in ihren Mauern. Der Adel aus Friaul, der mit dem Patriarchen misvergnügt war, zog sich meistens in ihre Stadt, die meisten Edelleute waren mit Burgen, Schlössern, Flecken versehen, und der ganze Reichthum der Provinz floß in Treviso zusammen, Friaul hingegen wurde erschöpft, indem der Adel sich bemerkte, in auswärtigen Diensten sich Ehre und Vermögen zu erwerben. Die Trevisaner konnten zwar nicht vermeiden, daß nicht auch die Parteien der Guelfen und Ghibellinen sich hervorthaten, aber die Gährung in ihrer Stadt zwischen diesen einander anfeindenden Anhängern des Papstes und des Kaisers war bei weitem nicht so gefährlich als in anderen Städten. Unter den vornehmsten Familien, die aus Haß gegen den Patriarchen Friaul verließen und sich in Treviso niederließen, waren der Graf Mainhard von Görz, die Castellane von Cusane, einem Castelle von Friaul diesseit des Tagliamento, das sich gänzlich an Trevigi ergab, die Grafen von Collalto, Engelbert, Graf von Görz, Gabriel da Prata, die alle Bürger von Treviso wurden, die ansehnlichsten. Der Patriarch wurde darüber so erbost, daß er die Trevisaner zu der Zeit, als sie vor Feltre standen, mit Krieg überzog. Beide Heere begegneten sich am Tagliamento, da bot Guido von Ferrara, ein Richter von Verona, seine Vermittelung an und brachte es auch dahin, daß ein monatlanger Waffenstillstand geschlossen wurde. Man ernannte den Salinguerra als Schiedsrichter, der in Verona das Endurtheil sprach, welches dahin lautete, man solle wegen der erlittenen Verluste eine Amnestie festsetzen, die Castellane von Friaul, welche Lehen vom Patriarchen besäßen und sich mit den Trevisanern in Bündnisse eingelassen hätten, sollten in ihren Lehen nicht beunruhigt werden; zwischen den Grafen von Görz und den Herren von Görz sollte Friede gehalten werden: Caneva und die anderen Castelle und Dörfer diesseit der Livenza gegen Treviso zu, ausgenommen Sacile mit seinem Gebiete, sollten der Stadt Treviso den Gehorsam schwören; der Patriarch sollte die Verträge der Trevisaner mit Feltre, Belluno und den Herren von Camino, wie auch den, welchen sie mit Ceneda zu schließen eben im Begriffe ständen, genehmigen und sich mit Niemandem wider sie oder ihre Freunde verbinden; hingegen sollte er seine Einkünfte in Sacile und dessen Gebiet ungekränkt genießen. Dieser schiedsrichterliche Ausspruch misfiel dem Patriarchen so sehr, daß er, als er kaum noch den Anfang gehört hatte, aufbrach und davon ging, ungeachtet Salinguerra bei Strafe des Meineides zu bleiben gebot. Er griff sofort Pordenone an, wohin aber die Trevisaner (1202) sogleich ihre Völker

44) Siehe *Verci*, Storia della maris Trivigianae Veronese. Vol. I. p. 288. 311 u. f. w. Heinrich Leo's Geschichte der italienischen Staaten. (Hamburg 1829.) 2. Th. S. 176 u. 177. *Verci* Storia degli Eccelini. (Bassano 1779.) Vol. I. p. 8 sq.

schickten, mit denen es am 5 Juli zum Gefecht kam. Der Patriarch, dem der ganze Adel zuwider war, der das Treffen verlor, der viele Gefangene, das Hauptpanier, die Zelte und das Gepäck im Stiche lassen mußte, floh nach Udine, schrieb unverzüglich an den Papst, mit dem er stets in den innigsten Beziehungen stand, und bewirkte so viel, daß Innocenz III. ein sehr empfindliches Schreiben an die Trevisaner richtete [45]). Darin hielt ihnen der Papst ihre Gewaltthätigkeiten vor, die sie gegen die Bischöfe von Feltre, Belluno und Ceneda, wie auch gegen den Patriarchen von Aquileja sich erlaubt hatten, ihren Ungehorsam gegen den heil. Stuhl und gegen die Verordnung Friedrich's I., der Feltre und Belluno als freie Städte erklärt habe, und befahl ihnen, daß sie vor den von ihm ernannten Commissarien, nämlich dem Patriarchen von Grado und dem Bischofe von Chioggia, denen er deswegen einen besonderen Auftrag ertheilt habe, den beleidigten Theilen Recht schaffen sollten; widrigenfalls würde er ihre Stadt der bischöflichen Würde berauben und verordnen, daß keine Stadt in der Lombardei Handlung mit ihnen treiben, sondern ihre Leute festsetzen und ihre Güter confisciren solle. Indessen gab er den Befehl, daß seine Commissarien den Bann wider sie kund machen sollten, den sie desto mehr verdient hätten, weil sie den Bischof von Belluno gefangen gesetzt, ihn als einen Dieb davon geschleppt und endlich ermordet hätten. Er gab auch dem Domherrn Valpert von Trevigi den besonderen Befehl, daß er diejenigen, die an der Marter und dem Tode desselben einen Antheil gehabt, nicht lossprechen, sondern an den päpstlichen Stuhl verweisen sollte, dem eine dergleichen Lossprechung allein vorbehalten sei. Sobald der Bann verhängt war, suchte der Bischof von Ceneda, ein Bundesgenosse der Stadt Treviso, sich dem Patriarchen zu nähern, welches aber die Trevisaner so übel nahmen, daß sie den Bischof Matthäus von Ceneda als einen Rebellen behandelten, ihm Ceneda hinwegnahmen und die Citadelle besetzten. Der Bischof floh nach Udine, schrieb an den Papst und beschwerte sich bei Innocenz III. über die Trevisaner, welche den Bischofssitz Ceneda gänzlich zerstört, die Hauptkirche verbrannt, die Altäre umgestürzt und in dem volkreichen Orte der Gräuel gar mancherlei verübt hätten. Der Papst schrieb deswegen auch an den Patriarchen von Aquileja und an den Bischof von Ferrara, sie möchten die Sache näher untersuchen und den bischöflichen Sitz entweder nach Conegliano oder in einen anderen sonst festen Platz verlegen, wie sie es für gut fänden. Nun zeigten sich viele der umliegenden Städte zum Frieden geneigt, selbst Treviso und Patriarch Peregrin bekundeten eine Neigung dazu; der letztere bevollmächtigte daher den Bischof von Concordia zur Unterhandlung, welche auch unter Beiziehung des Barutrio di Pinguente so weit kam, daß der Patriarch seinen Vasallen von Adel verzieh, und einen Frieden einging, der für die Trevisaner ziemlich vortheilhaft war. Dieser Friede zog bald darauf auch den Frieden zwischen dem Patriarchen und den Grafen Mainhard und Engelbert von Görz nach sich, denen Görz und Mosburg als ein Leben von der Kirche von Aquileja, jedoch mit der Bedingung verliehen wurde, daß, wenn ihre Familie aussterben sollte, beide Orte wieder an Aquileja zurückfallen müßten [46]). Nur der Bischof von Feltre war mit dem Frieden nicht zufrieden und erklärte dem zu ihm geschickten Consul von Trevigi, der ihm denselben vorlas, er würde ihn nicht anders genehmigen, als wenn es ihm der Patriarch selbst befehlen würde. Auf eine ebenso sorgfältige und umsichtige Weise, wie alle übrigen Gegenstände, wurden nun auch die Rechte der Advocatie bestimmt, die von den Grafen von Görz kraft eines früher zwischen dem Patriarchen Ulrich und dem Grafen Engelbert von Görz geschlossenen Vertrags ausgeübt wurden. So ernstlich der Patriarch Peregrin gewünscht hätte, den Grafen von Görz alle diese Rechte zu entziehen, welches eben den Anlaß zu ihrem Bündnisse mit Treviso gab, so mußte sie dennoch der Patriarch fortbestehen lassen, und deswegen waren die Grafen Niemandem mehr verpflichtet als den Trevisanern. Patriarch Peregrin, dessen Macht in diesen Gegenden so furchtbar war, hinterließ bei seinem Tode ein ansehnliches Vermögen. Er starb am 15. Mai des Jahres 1204. — Sein Nachfolger Wolfger (Volcher, Woltger) war aus dem angesehenen Hause Leubrechtskirchen [1]) und erfreute sich einer großen Gunst des Hohenstaufischen Hauses. Seiner bediente sich deshalb Papst Innocenz III. bei verschiedenen Gelegenheiten zu Sendungen nach Teutschland, an den Kaiser und andere Große [2]). Wolfker war von dem Capitel unter Zustimmung des Adels und der Ministerialen gewählt und von dem Papste durch Vermittelung Volderich's, Bischofs von Concordia, mittels zweier an ihn entsendeten Domherren und einiger Edelleute und Ministerialen der Kirche von Aquileja, die an ihn entsendet wurden, die Genehmigung der Uebersetzung von dem bischöflichen Stuhle von Passau zu begehren, bestätigt worden. Innocenz gewährte die Bitte der Versetzung, aber er forderte zugleich auch bei Zuschickung des Palliums nicht nur denjenigen Eid, wodurch sich alle Bischöfe zum Gehorsam gegen die römische Kirche verpflichteten, sondern auch noch den besonderen Eid, daß er in den Reichsangelegenheiten dem Papste gehorchen wolle. Wolfker hatte noch als Bischof von Passau es mit Philipp gehalten und war deswegen im J. 1203 nach Rom berufen worden, wo er dem Papste feierlich versprechen mußte, daß er in Sachen des römischen Kaiserthums sich gänzlich nach seinem Willen richten wollte. — Wir nehmen nun den früher unterbrochenen Faden der Geschichte des Patriarchats von Aquileja, Friauls, der Ifonzo-Landschaften und insbesondere des Patriarchen Wolfker um das Jahr 1207 auf. Papst Innocenz sandte Wolfker, im J. 1206, als er schon Patriarch von

45) Bonifacio in seiner Istoria di Trevigi (Venezia 1744. 4.) p. 155 führt das päpstliche Schreiben ausführlich an.

46) *Rubeis* a. a. O. p. 646. 47) *Pez*. Rer. Austriac. Tom. I. *Lirsen* a. a. O. Tom. IV. p. 183. *Rubeus* a. a. O. col. 651 seq. 48) *Hurter's* Geschichte Papst Innocenz' III. und seiner Zeitgenossen 2 Bd. (Hamburg 1842.) S. 7 ff. 178. 354

Aquileja war, zuerst an den Herzog von Schwaben, bei welcher Sendung ihn der Prior der Karmeliter begleitete. Sie sollten den Herzog bewegen, mit Otto und den Cölnern Waffenstillstand wenigstens auf ein Jahr zu schließen, zugleich aber auch Philipp ansagen, daß er dem widerrechtlich auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz eingesetzten Leopold von Worms seine Gnade und seinen Schutz entziehe. Wahrscheinlich traf diese Gesandtschaft aber schon, nachdem Otto bereits Cöln verlassen hatte, bei Philipp ein. Dieser freute sich solcher Bekehrung, und legte darauf, zum Beweise, daß seine Wahl rechtmäßig und gesetzlich gewesen, den Hergang derselben dem Papste aufs Neue vor Augen; zugleich in der Absicht, die irrigen Sagen, welche vielfältig nach Rom wären gebracht worden, zu berichtigen; den Waffenstillstand würde er mit Vergnügen eingegangen sein, wenn des Papstes Gesandte zu diesem hätten gelangen können. — In Beziehung auf den anderen Punkt seines Auftrages, die mainzer Bischofswahl, scheint der Patriarch nicht streng bei demselben geblieben, sondern willkürlich darüber hinweggegangen zu sein, überhaupt seiner Sendung nicht völlig Genüge geleistet zu haben. Da sich Philipp zum Waffenstillstand bereitwillig zeigte, erhielt der Patriarch dann nochmals Befehl, bei dem Herzoge von Schwaben darauf zu dringen, daß er zu dem verlangten Waffenstillstand sich verstehe. War die Ankunft des Patriarchen von Aquileja als päpstlichen Gesandten für Philipp an sich schon sehr erwünscht, so lag darin zugleich der Beweis, daß das Oberhaupt der Kirche wenigstens nicht gänzlich mit ihm gebrochen habe. Auch das bald nachher verbreitete Gerücht, der Patriarch habe Auftrag, zwischen ihm und dem Papste Frieden zu schließen, indem dieser Otto's Sache aufgegeben und für den Herzog von Schwaben sich erklärt habe, mußte diesen um so fester stellen. Diesem Gerüchte widersprach der Papst ausdrücklich in einem an den Erzbischof von Salzburg gerichteten Schreiben, worin er erklärte, er habe den Patriarchen durchaus nicht mit Friedensanträgen zu Philipp gesendet. Die Sache zog sich in die Länge. Nach Unterhandlungen, die nicht bekannt sind, ging Philipp auf die Vorschläge des Patriarchen ein, wahrscheinlich zu Nürnberg, wo er am 1. Juni 1206 dem lieben getreuen Bischof Konrad von Brixen auf die Bitte des sehr geliebten Patriarchen Wolfker ein gnädiges Bergwerksregale zugestand. Wolfker meldete dem Papste, es scheine vor Allem nöthig, daß ein Waffenstillstand zwischen den Gegenkönigen vermittelt werde, und Innocenz billigte dieses und schrieb dem Könige Otto IV., der Patriarch sei aus keinem anderen Grunde bei dem Herzoge von Schwaben, als um Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken, was der Bedrängte hoffentlich genehm halten werde. Dennoch ging gleich die Rede durchs Land, der Papst lasse den Welfen fallen und reiche dem Hohenstaufen die Freundeshand. Philipp, der sich durch die Unterwerfung der Cölner vom ganzen teutschen Reiche als König anerkannt sah, faßte nun den Entschluß, den Papst zu bewegen, dem Reiche den Frieden dadurch zu geben, daß er ihm die Kaiserkrone aufsetze. Deswegen schickte er eine glänzende Abordnung nach Rom. An ihrer Spitze stand wiederum der Patriarch von Aquileja, der bis zu Ende des Jahres in Teutschland verweilt hatte. Edle der angesehensten Geschlechter begleiteten ihn. Der Patriarch sollte das begonnene Friedenswerk fortführen und die Unterhandlungen dahin führen, daß der Papst Philipp als Kaiser anerkenne und dessen Krönung vornehme. Der erfolglose Gang derselben zeigte bald klar genug, wie grundlos jeder Vorwurf sei, als wäre Innocenz gegen Otto wankend geworden, als hätte die Wendung der Begebenheiten einen Einfluß auf seine Gesinnungen gegen Otto ausgeübt. Als aber Otto die Anträge zweier Cardinallegaten, die abgeschickt waren, um den Frieden zwischen den beiden Gegnern zu vermitteln, verworfen hatte, da wurde allerdings Patriarch Wolfker vom Papste zum Legaten erklärt, der dem Könige Philipp erklären sollte, daß er jetzt nach seinem Belieben die Kaiserkrone empfangen könne, ja der Patriarch war schon bis nach Piacenza gekommen, als er die Nachricht von dem am 21. Juni 1208 an Philipp begangenen Morde erhielt. Dem zufolge wurde der Patriarch nun dazu gebraucht, die Wahl Otto's IV. zu befördern, und erhielt in dieser Sache nun verschiedene Briefe. — Es war alte Sitte, daß die teutschen Könige, bevor sie nach Italien kamen, kundige Männer aus ihrer nächsten Umgebung nach Italien vorausschickten, um die Städte zu durchwandern und das Erforderliche zu des Kaisers und seines Gefolges Bedürfniß zu bereiten; der Vornehmste unter ihnen galt als des Kaisers Stellvertreter [49]). Otto glaubte, daß er keinen bessern Mann als den Patriarchen Wolfker nach Italien vorausschicken könne, womit auch der Papst sehr zufrieden war. Papst Innocenz III. richtete sofort ein Schreiben an den Patriarchen, in dem er ihm versicherte, daß er in dieser Sache bereits den lombardischen Städten die nöthigen Verhaltungsbefehle gegeben hätte. Inzwischen hatten aber die Trevisaner erst kürzlich Orgnano und Creta, zwischen Campo San Pietro und Mestre, an sich gebracht und den Herrn von Orgnano zu ihrem Bürger gemacht, ferner hatten sie Pietra und Baldinica erkauft, sodaß sich ihre Gerichtsbarkeit nunmehr vom Fuße der Alpen bis an das Gestade des Meeres erstreckte. Patriarch Wolfker konnte nun nichts Besseres thun, als den von seinem Vorgänger mit Treviso geschlossenen Frieden bestätigen, und in dieser Absicht kam er denn auch selbst nach Treviso, um den Bischof von Feltre zu ermahnen, daß er sich ebenfalls zum Frieden bequemen möchte. Der Patriarch Wolfker kehrte, sobald Otto in Italien ankam, in seine eigenen Staaten zurück und erhielt vom Kaiser verschiedene Gnadendiplome. So bestätigte ihm Otto IV. das Herzogthum Friaul mit allem Zubehör und dem Blutbanne, wie auch den Vertrag, den sein Vorgänger mit den Grafen Mainhard, Ulrich II. und Engelbert wegen der Advocatie geschlossen hatte. Da sich der Patriarch Peregrin II. vergeblich bemüht hatte, seine Gerichtsbarkeit auf der westlichen Seite auszudehnen, so gelang es nun dem Patriarchen

49) *Pez*, Thesaurus V, II, 61.

Wolfker auf der östlichen Seite die Markgrafschaft Istrien und Krain an sich zu bringen. Weil Heinrich von Andechs Antheil an der Ermordung Philipp's gehabt, so entzog ihm Otto diese beiden Länder und gab sie dem Herzoge Ludwig von Baiern, der sie hernach, weil Wolfker auf einer Fürstenversammlung in Augsburg die Rechte seines Patriarchenstuhles behauptete, der Kirche von Aquileja wieder abtrat, welches der Kaiser durch ein feierliches Diplom bestätigte. Uebrigens hatten die Patriarchen dennoch an den Trevisanern gefährliche, ja furchtbare Nachbarn, mit denen sie auch beständig zu streiten hatten. Auch mit dem Grafen Mainhard II. von Görz hatte der Patriarch wegen der Advocatierechte, die er über Ferrara sich herausnahm, und damit das Domcapitel sehr beunruhigte, noch einen Zwist, den er aber mit Hilfe des Papstes glücklich endigte und den Grafen zur Genugthuung anhielt, der den Schaden ersetzte, den er in Abwesenheit des Patriarchen angerichtet hatte. Kaiser Friedrich II. fertigte, während er 1214 vom 20. Febr. bis 1. März in Augsburg tagte, dem Patriarchen Wolfker von Aquileja einen Bestätigungsbrief für seine Kirche aus. Als Wolfker von Friedrich II. die Investitur über alle Jurisdictionen der Kirche von Aquileja empfing, wohnte Ridolfo von Savorgnano in der Eigenschaft des Gastalden diesem feierlichen Acte bei[50]). Noch kurz vor seinem im J. 1217 erfolgten Tode traf dieser Patriarch am 9. (?) Juli desselben Jahres zu Gemona mit dem Herzoge Leopold von Oesterreich, der auf seiner Kreuzfahrt den Weg durch Friaul eingeschlagen hatte, einen Tausch, wobei die Grafen Mainhard II. und Engelbert III. von Görz, Markgraf Heinrich von Andechs und viele andere Herren anwesend waren. Nach seinem Tode entstand eine zweispaltige Wahl, indem ein Theil des Domcapitels sich für Ulrich, ein anderer für Berthold von Andechs, Erzbischof von Kolocs in Ungarn, erklärte. Papst Honorius verwarf beide als unkanonisch, erklärte sich aber aus eigener Macht für Berthold, dem er auch das Pallium überschickte. Dieser Patriarch war aus dem Hause der Herzoge von Meran und ein Sohn des Herzogs Berthold. Patriarch Berthold war somit mit den größten Häusern verwandt, aber eben wegen dieser Macht, vielleicht aber auch aus andern Ursachen, bei dem Adel Friauls verhaßt. Es brachen also gar bald neue Gährungen aus, weil die Staaten des Patriarchen zwei mächtige Städte zu Nachbarn hatten, von denen jede eine große Eifersucht gegen die andere hegte. Die Lage der Angelegenheiten Friauls, als Berthold Patriarch wurde, war eine sehr bedenkliche und auf folgende Weise, noch bei Lebzeiten des Patriarchen Wolfker, hervorgerufen worden. Treviso war zu Lande überwiegend, Venedig zur See, Treviso hatte sich aber für Padua gegen Venedig erklärt; da aber Venedig fürchten mußte, daß ihm auch von Treviso, wie bereits von Padua her, die Lebensmittel vom Lande her abgeschnitten werden könnten, so gaben sich die Edlen von Venedig alle erdenkliche Mühe, Treviso vom Bündnisse mit Padua abzubringen, was ihnen endlich auch gelang, sodaß Treviso einen Bund mit Venedig schloß. Diese Vereinigung betrübte den Patriarchen von Aquileja mit der augenscheinlichsten Gefahr. Wolfker, der mit Treviso immer Grenzstreitigkeiten hatte, worüber es zu blutigen Auftritten kam, verband sich daher (1215) mit Padua, wurde Bürger dieser Stadt und ließ allda einige Paläste erbauen, welchem Beispiele, zum größten Verdrusse der Trevisaner, auch die Bischöfe von Feltre und Belluno folgten. Sobald daher die Trevisaner Sacile und andere Plätze des Patriarchen angriffen, griffen die Paduaner Castel franco an und nöthigten jene, ihr Eigenthum zu vertheidigen und sich zu einem Vergleiche mit den Istrianern zu verstehen, die sich des Patriarchen angenommen hatten. So standen die Sachen, als Berthold Patriarch wurde. Bisher war der Patriarch von Aquileja in diese Sache noch nicht verflochten gewesen, doch im J. 1217 nahmen sie eine Wendung, bei der Berthold unwillkürlich mit in den Krieg von Treviso hineingezogen wurde. Der Bischof von Feltre-Belluno war bereits von den Trevisanern unterjocht. Er widersprach und wandte sich an den Papst, und die Trevisaner waren es zufrieden und legten ihm ihre Rechte vor. Der Papst ernannte Richter und die Rechtssache wurde ordentlich behandelt, kam aber zu keinem befriedigenden Ergebnisse, da die von Treviso nicht aufhörten, den Bischof zu beschädigen; darüber erhob der Bischof neue Klagen. Der Papst gab dem Patriarchen von Grado Befehl, die Trevisaner anzuhalten, daß sie dem Bischofe seine Güter, Zumelle, Uberzo und Pietra, zurückgäben und zu diesem Ende sich auch der Censuren zu bedienen und nöthigenfalls die ganze Sache an den päpstlichen Stuhl zu verweisen; die Trevisaner weigerten sich, vor dem Patriarchen von Grado zu erscheinen, der sie aufgefordert hatte, nach Venedig zu kommen und dort über die von ihm erhobenen Klagen Rede und Antwort zu geben. Treviso beschloß, den Patriarchen von Aquileja zu ersuchen, diese Sache summarisch durch einen Vergleich abzuthun. Der Patriarch Berthold nahm den Antrag an, und nun ließen die Trevisaner den Patriarchen von Grado wissen, daß er sich in diese Sache gar nicht mehr zu mengen hätte, überhaupt stehe es aber der Kirche gar nicht zu, einen Rechtshandel zu entscheiden, der allein vom Kaiser entschieden werden müßte. Es wurden zugleich Abgeordnete an den Papst geschickt, um ihn zu bitten, er möchte sich enthalten, in dieser Sache weitere Schritte zu thun, oder falls er auf seiner Verfügung beharren wollte, möge er ihnen andere Schiedsrichter bestellen, wider die man weniger einzuwenden hätte. Der Papst ergriff das letzte Mittel, und die neuen Schiedsrichter ließen es ihr erstes Geschäft sein, die vom Patriarchen von Grado verordneten Censuren aufzuheben. Man nahm also am 11. Juni 1218 die Sache des Bischofs von Feltre-Belluno (denn beide Bisthümer waren schon mehre Jahre früher, weil sie in ihren Einkünften herabgekommen waren, vereinigt worden) noch einmal vor, wobei die Schiedsrichter es nicht wagten, wider die von Treviso zu sprechen. Nun mengte sich der Parteihaß darein; ein Theil

50) Siehe *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo. (Venezia 1856.) p. 29.

des trevisanischen Adels schlug sich auf die Seite des Bischofs, um so Gelegenheit zu finden, ihren am Brete sitzenden adeligen Gegnern Verdruß zu machen. Bianchino da Camino, der von den Trevisanern bedroht wurde, begab sich heimlich zum Patriarchen von Aquileja und überredete ihn, daß er ihm Schutz und Unterstützung versprach. Er verband sich aufs Innigste mit Gabriel da Prata, der bis dahin der Freundschaft derer von Treviso sich erfreut hatte und begann sodann die Feindseligkeiten gegen sie abermals, plünderte die Salzmagazine der Trevisaner, eroberte Zumelle, drang über die Piave vor und verheerte Alles mit Feuer und Schwert. Dem zufolge warb Treviso ebenfalls ein Heer an und zog gegen ihn und die von Prata zu Felde. Der Patriarch von Aquileja schrieb jetzt an den Patriarchen von Grado und forderte ihn auf, er solle nun ohne weiteren Rückhalt die Censuren wider die ungehorsamen Trevisaner in Anwendung bringen. Diese wurden wirklich verhängt und vom Papste Honorius III., der auf den am 16. Juli 1216 verstorbenen Innocenz III. gefolgt war, auch bestätigt, welcher den Befehl gab, daß alle Priester sich aus der Stadt entfernen und allen Gottesdienst einstellen sollten. Die Feinde der Trevisaner glaubten jetzt nur desto mehr berechtigt zu sein, diese mächtige Stadt zu unterdrücken. Die Trevisaner nährten unter der Hand das Misvergnügen einiger Edelleute in Friaul wider den Patriarchen Berthold. Dieser, der sich auf seine mächtigen Anverwandten nur allzu sehr verließ, begegnete dem Landesadel nicht immer mit derjenigen Achtung, die er erwartete, und schien Einigen ihr Lehen entziehen zu wollen. Es vereinigten sich daher mehre derselben, nämlich die Herren Friedrich und Artico von Caporiaco (insgemein Cauriago genannt, deren Gut gegen Norden neun Meilen von Udine liegt), Bernardino und Leonardo von Sonnenberg, welches am Fuße des friauler Gebirges liegt[51]), Jacob von Butrio, Aldrico von Polcenigo, Rudolf von Savorgnano, deren Schloß nun zerstört ist, der Ort liegt aber gegen Norden oberhalb Udine, Artico von Strasso oder Strasoldo, südwestlich von Görz (nur wenige Miglien von Gradisca entfernt) gelegen, Heinrich von Villalta, dessen Castell gegen Norden von Udine auf einem Hügel sich erhob und etwa fünf italienische Meilen davon entfernt ist, Dietrich von Fontanabona und die Gebrüder von Castiliro, und übergaben ihre Castelle den Trevisanern, die sie als Bürger in ihre Stadt aufnahmen und von ihnen den Eid der Treue empfingen. Wie beträchtlich dieser Verlust für den Patriarchen gewesen sei, ersieht man aus der Schätzung ihrer Güter, die man in Treviso vornahm, um darnach den von ihnen zu entrichtenden Tribut zu bestimmen. Die ganze Summe wurde zu 150,000 Pfund veroneser Münze geschätzt. Das Haus Polcenigo[52]) zahlte die Abgaben für 16,000 Pfund, Sonnenberg für 3000, Villalta für 32,000, Castiliro für 4000, Savorgnano für 8000 und Strasoldo für eine ähnliche Summe, Fontanabona für 60, Cauriago für 68,000 Pfund. Alle diese Herren gestatteten den Trevisanern das Oeffnungsrecht in ihren Burgen und Festungen, sagten ihnen ihre Dienste im Kriege zu, und ließen sich nicht nur in Treviso eigene Häuser bauen, sondern versprachen auch jeder nach dem Verhältnisse seines Vermögens allda unbewegliche Güter anzukaufen. Ein großer Theil des Reichthums der Provinz floß also in Treviso zusammen und der Patriarch ward ungemein entkräftet. Die Trevisaner hatten den so in ihren Stadtverband Aufgenommenen noch die Verpflichtung auferlegt, sich keinesfalls den Feinden der Stadt zu ergeben oder einen Waffenstillstand mit ihnen eingehen zu wollen[53]). Der Patriarch Berthold wußte sich an Niemanden zu wenden, der ihm mit mehr Nachdruck beistehen konnte, als der Papst, welcher deswegen an den Patriarchen Angelo Barozzi von Grado und den Pfarrer von S. Paul in Venedig schrieb, sie möchten die friaulischen Edelleute von der Stadt Treviso abbringen, dieselbe aber auch zugleich ermahnen, daß sie die Edelleute in ihrem Ungehorsam gegen den Patriarchen nicht unterstützten, widrigenfalls aber sollten sie es dahin bringen, daß die Republik Venedig, Padua, Verona und Vicenza den Trevisanern allen Verkehr, Handel und Umgang verwehrten. Die Trevisaner schienen darauf nicht geachtet, vielmehr es dahin gebracht zu haben, daß auch die angesehensten Edelleute von Belluno sich unter ähnlichen Bedingungen, wie die genannten, zu Bürgern von Trevigi aufnehmen ließen. Die Trevisaner rückten bald darauf mit ihrem Heere in den westlichen Theil Friauls ein, verbrannten dem Gabriel und Friedrich da Prata einige ihrer Plätze und verheerten Bregnara, worauf sie in die Grafschaft Sacile eindrangen und über 160 Dörfer bis an den Tagliamento hin verbrannten. Ein anderer ihrer Heerhaufen verwüstete zuerst Feltre und Belluno und die Gegenden bis Valsugana hinauf, und fiel sodann ebenfalls in Friaul ein, sodaß dem auf allen Seiten geängsteten Patriarchen Nichts übrig blieb, als daß er Bürger von Padua wurde und sich verpflichtete, nicht nur allda einen Palast zu bauen, sondern auch jener Stadt steuerbar zu sein, und zwölf seiner angesehensten Edlen alle Jahre, so oft ein neuer Podestà gewählt wurde, nach Padua zu schicken, welche auf die Gesetze dieser Stadt schwören sollten. Da nun auch der Bischof von Feltre und Belluno diesem Beispiele folgte, so rückten endlich die Paduaner wider Treviso ins Feld, griffen Castel franco an und nöthigten die Trevisaner, sich zurückzuziehen. Kaum hatte aber auf diese Weise der Patriarch etwas Luft bekommen, so verübte nun auch er im Gebiete Treviso ähnliche Gräuel, schlug das auf dem Rückzuge begriffene trevisanische Heer und suchte bei der Republik Venedig Hilfe, wohin er sich mit dem Grafen von Görz (?) selbst begab, und dort einen für beide Theile vortheilhaften Vertrag abschloß, wodurch ihm die Republik Schutz versprach, er hingegen

51) In der dortigen Gegend heißt die Burg und die Ortschaft Sonambergo. 52) Deren Schloß gegen Westen von Udine an einem Berge liegt, an dem die Livenza entspringt.

53) *De Rubeis* a. a. O. C. LXIX. col. 683 seq. *Bonifacio*, Storia di Trevigi. L. V.

sich anheischig machte, daß alle Venetianer im Herzogthume Aquileja vollkommene Sicherheit haben, der Doge aber befugt sein solle, in den Ländern des Patriarchen seinen eigenen Vice-Dominus zu halten, der allen Venetianern Recht verschaffen und sprechen sollte. Die Trevisaner säumten nicht, sich einen noch mächtigeren Schutzherrn zu verschaffen. Sie schickten Gesandte nach Teutschland an Friedrich II., bei dem sie sich über die Gewaltthätigkeiten des Patriarchen, über die Paduaner und Feltriner beklagten und ihn veranlaßten, daß er dem Bischofe von Trient Befehl ertheilte, alle Mühe anzuwenden, auf daß das Kriegsfeuer in dieser Provinz gedämpft werde, was ihm einigermaßen gelang. Unterdessen kam der Kaiser selbst in Italien und zwar am 13. Sept. 1220 bei Verona an, und da sich der unruhige Patriarch und der ebenso unruhige Bischof von Feltre-Belluno mit einer Menge von Beschwerden zu Ende Octobers in Bologna an ihn wandten, so konnte Friedrich weiter Nichts thun, als daß er ihnen einen Waffenstillstand vorschrieb und seinen Weg nach Rom fortsetzte. Der als Schiedsrichter bestellte Bischof von Bologna fällte das Urtheil dahin, daß der Patriarch den Trevisanern den verursachten Schaden ersetzen, die Trevisaner aber die friaulischen Edelleute ihrer Verbindung mit ihnen entbinden sollten. Dieses Endurtheil wurde vom Kaiser bestätigt, der den Parteien eröffnete, daß sein Sohn Heinrich VII. als sein Bevollmächtigter in Italien über die Vollstreckung desselben wachen würde. Die Trevisaner ernannten sogleich vier Sachwalter, welche dem Papste von Neuem Gehorsam versprechen und mit dem Bischofe von Feltre-Belluno ebenfalls einen Vergleich zu Stande bringen sollten. Der Patriarch aber war so verhaßt, daß einige der von ihm abgefallenen Edelleute schlechterdings nicht mehr seine Vasallen sein wollten, vielmehr dem Friedrich da Prata und den Bewohnern von Pordenone auferlegten, sie sollten sich den Trevisanern unterwerfen, welche sie auch gern aufnahmen. Der Patriarch brach also wieder mit seinen Truppen los, drang in die Grafschaft Polcenigo und in das Gebiet von Ceneda ein, eroberte Caneva, und verbrannte über 60 Dörfer, welches die Trevisaner mit gleicher Wuth erwiderten. Der Patriarch schrieb deswegen neuerdings an den Papst, der den Gesandten der Stadt Treviso das Schreiben verwies, auf erhaltenen Bericht aber neue Richter ernannte, welche die Trevisaner vom Banne lossprachen, übrigens aber ebenso wenig ausrichten konnten, weil die Parteien auch den Cardinallegaten Hugo in Bologna compromittirten, der ihre beiderseitigen Ansprüche ruhig anhörte und endlich entschied: 1) die Trevisaner sollten sich in die Angelegenheiten von Medade, San Paolo, Caneva nicht mehr mengen, weil vom Flusse Livenza an bis nach Marane und vom Gebirge bis an das Meer der Patriarch in ganz Friaul allein zu befehlen hätte; 2) das Haus Prata und die Familie Polcenigo sollten von den Trevisanern ihrer Pflicht entlassen und Gabriel da Prata begnadigt werden; 3) Alles, was die Trevisaner wider die Kirchenfreiheit getban hätten, sollte ungültig sein; 4) Brognara, Villa di Lago, Albinella, Albina, Meolo, die in der Stadt gebauten Häuser, das Bisthum und die Festung von Ceneda sollten den Trevisanern verbleiben; 5) Treviso sollte dem Bischofe von Feltre und Belluno Zumelle, Pietra und Oderzo abtreten, aber unter der Bedingung, daß er Zumelle schleifen ließe und der Stadt Treviso 16,000 Pfund bezahlte, auch ihr Castel franco, Musestena und Soligo überließe. Jetzt aber entstand erst die große Frage, wie man diesen Vergleich vollstreckte, weil die Trevisaner demselben bei dem Kaiser widersprachen. Ihre in Rom sich noch aufhaltenden Gesandten bemerkten bald, daß zwischen dem Papst und dem Kaiser ein Mißverständniß im Entstehen begriffen sei, folglich beeilte sich Treviso nicht, seine erhaschten Vortheile aufzuopfern, obwol der Papst den Vergleich bestätigt hatte. Der Patriarch machte selbst eine Reise nach Rom und fand endlich für gut, nach seiner Rückkehr durch Vermittelung des Cardinals Hugolino einen Frieden mit seinen Gegnern zu schließen. Weil aber die Edelleute, seine Vasallen, dennoch nicht nach Friaul zurückkehrten, so erwählten die Parteien den venetianischen Dogen Petro Ziani als Schiedsrichter, der Oderzo und das ganze Land von den Gebirgen an den Trevisanern zusprach, worüber der päpstliche Legat Hugolino sich neuerdings beschwerte, weil ein weltlicher Fürst sich unterstanden hatte, sein, des Legaten, Urtheil zu ändern, was auch den Papst veranlaßte, neue Richter zu ernennen, welche das Endurtheil des Legaten bestätigten und den Ausspruch des Dogen aufheben, und ihm auch unter der Strafe der Censur verboten, sich nicht mehr in diese Sache einzumengen. Solche Unruhen zog die Regierung des Patriarchen Berthold nach sich, weil er sich mit dem Adel, seinen Vasallen, nicht zu stellen wußte, der doch in diesen Gegenden sehr ansehnliche Güter hatte. Von den meisten dieser Einfälle und Kriegshändel blieben die Venezianischen Landschaften verschont, deren Schauplatz der westliche und nordwestliche Theil von Friaul war. Nur von der Parteiung der Guelfen und Ghibellinen war auch die Gegend von Görz und Gradisca nicht verschont, ein Theil des Landadels erklärte sich leidenschaftlich für den Papst, ein anderer für den Kaiser. Selbst der Patriarch mußte es thun; er erklärte sich für den Kaiser, dem er treu blieb, und an dessen Hof er sich auch häufig, so oft er nur konnte, aufhielt. So wohnte er der Krönung des noch jugendlichen Sohnes des Kaisers zu Rom (1220) bei. Unter den in den Diplomen als Zeugen erscheinenden teutschen Fürsten, die fast alle das Kreuz genommen hatten und daher auch mit Friedrich nach Sicilien gezogen waren, finden wir den Patriarchen wieder, um so jeder Zeit, wo es galt, dem Kaiser denjenigen dessen Anhang sich immer vergrößerte. Die Ghibellinen erhoben überall kühn das Haupt, fast durchweg bekannte Kirchenfeinde, viele namentlich excommunicirt, andere als Ketzer und Beschützer der Patarener, Katharer, Armen von Lyon und anderer kirchenfeindlicher Sekten bekannt. Dieser Entschluß des Patriarchen Berthold, unter solchen Verhältnissen sich offen für den Kaiser zu erklären, war für Friedrich von nicht geringem Vortheil, indem ihm nun diejenigen

Alpenpässe offen standen, über die der Patriarch gebot, während sein Sohn K. Heinrich die Pässe von Trient und gegen Verona nie hatte bezwingen können. Dafür war aber Papst Gregor IX. auf den Patriarchen nicht gut zu sprechen und schrieb ihm unter dem 20. Juni 1229, in welchem Schreiben er ihm einen scharfen Verweis deshalb ertheilte, daß er sich zu den Feinden der Kirche gestellt, andere zu ähnlichem Vorgehen durch sein Beispiel verleite, und daß er aus diesem Grunde den König von Ungarn, Andreas, besucht und zu ähnlicher Handlungsweise zu verführen getrachtet habe[54]). Er gebot ihm unter dem heiligen Gehorsam, den er ihm, dem Oberhaupte der Kirche und kraft seines Eides schuldig sei, daß er von dergleichen Unternehmungen abstehe und sich nicht auf ein Rohr stütze, das der Wind hin und her wehe. Der Papst erließ an ihn ebenso wie an die Oberhirten von Salzburg und Regensburg, nicht minder auch an die Herzöge von Oesterreich und von Meran ein Schreiben noch in dem Herbste desselben Jahres und sprach den Wunsch aus, durch ihre kluge Vermittelung den Kirchenzwist endlich beizulegen, und Berthold's Eifer hatte gute Folge, sodaß es zum Frieden zwischen Papst und Kaiser kam, und daß Friedrich seines Bannes los wurde. Berthold blieb aber trotz alledem dem Kaiser getreu, und erhielt von ihm die Bestätigung der Mark Istrien und Krain im J. 1230, auf welche Otto, Herzog von Meran, ein Bruder des Patriarchen, Verzicht leistete. Der Patriarch war auch zugegen, als Bischof Gerold von Freising den Herzog Leopold von Oesterreich mit allen Stiftsgütern in der Mark (Krain) am 5. April 1229 belehnte, welche durch das Ableben des Markgrafen Heinrich von Istrien, der am 17. Juli 1228 gestorben war, heimgefallen waren. Berthold verbürgte sich zu San Germano in demselben Jahre 1230 mit allen bei der darüber gepflogenen Verhandlung anwesenden teutschen Fürsten durch offene Briefe für die versprochene Restitution aller Güter der römischen Kirche in den Marken und im Herzogthume Spoleto. Durch die früher erwähnte Belehnung mit Istrien und Krain gelangte der Patriarch zum Besitz einer neuen Provinz, die ihm reichlichere Einkünfte gewährte, und die er nun durch seine von ihm besoldeten Statthalter, die ein Jahr lang im Amte blieben und den Titel Markgrafen führten, nach seinem Belieben verwalten ließ, und zwar so regierte, daß er über die Städte, Castelle und Burgen eine vollkommene Gerichtsbarkeit ausübte, alle Podestà's, Rectoren oder Oberbeamte selbst einsetzte und keiner Stadt erlaubte, sich solche Obrigkeiten selbst zu wählen[55]). Die Vasallen des Patriarchen mußten sich ebenfalls bequemen, in den Lehenstücken, die sie von den Vorgängern Berthold's erhalten hatten, aller hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbanne und dergleichen Rechten, die sie sich widerrechtlich angemaßt hatten, gänzlich zu entsagen, und hierüber ließ Friedrich ein feierliches Diplom ausfertigen. Berthold, der den Aufenthalt in Udine, wegen der angenehmen und gesunden Lage der Stadt allen anderen Gegenden vorgezogen hatte, rüstete diesen Ort (1232) so aus, daß er nun eine anständige Residenz eines Reichsfürsten sein konnte. Der Kaiser hielt den Patriarchen so hoch, daß er selbst (1232) nach Aquileja reiste[56]), um sich allda mit seinem Sohne, dem Könige Heinrich, und anderen Reichsfürsten zu besprechen, und in Cividal del Friuli eine Reichsversammlung veranstaltete. — Berthold zog zwar Friaul große Leiden zu, wie wir gesehen haben, nicht ohne sein Verschulden, er machte sich aber auch um das Land, insonderheit aber um die Stadt Aquileja, deren Bevölkerung er zu vermehren und den Bürgern größere Bequemlichkeit zu verschaffen suchte, und um die Kirchen seines Landes mehrfach verdient. — Seine Anhänglichkeit an den Kaiser blieb unter allen Verhältnissen unerschüttert; er fand sich sehr oft an dessen Hoflager ein, wohnte mit ihm selbst dem Feldzuge gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich bei und blieb selbst dann dem Kaiser getreu, als die Zwistigkeiten mit dem Papste Gregor IX. 1239 von Neuem ausbrachen, wehrte im J. 1231 mit dem Grafen von Görz dem Einbruche der Ungarn, als Friedrich, der den Teutschen durch seine lange Abwesenheit fremd geworden, durch die Lombarden von Teutschland abgeschnitten und sein leichtfertiger und von Niemandem geachteter Sohn Heinrich VII. nicht im Stande war, den schlecht gestützten Thron bei Ansehen zu erhalten, und der streitbare Herzog von Oesterreich und Steier sich erhob und fürchterlich darein zu schlagen begonnen hatte. Durch diese seine Anhänglichkeit zog er sich den Kirchenbann zu, den er mit Gelassenheit ertrug, bis endlich seine Neffen König Bela von Ungarn und dessen Bruder Colomann bei dem Papste deswegen Vorstellungen machten, der ihn auch unter der Bedingung, daß er sich selbst bei ihm einfinden sollte, loszusprechen versprach. Er hatte auch deswegen bereits dem Bischofe von Castello (Venedig) Befehl gegeben, welches aber Berthold nicht annahm, daher Gregor IX. (1241) seinem Legaten in der Lombardei, Montelongo, neuen Befehl ertheilte, sich dieser Sache wegen selbst nach Torcello oder Venedig zu begeben, und den Patriarchen, sobald er die Reise würde angetreten haben, vom Banne loszusprechen. Hierüber starb Gregor IX. und Berthold bequemte sich erst unter Papst Innocenz IV., seine Reise anzutreten, und sich auf diese Weise mit dem römischen Stuhle auszusöhnen. Indessen blieb doch Aquileja selbst immer ein ungesunder Ort, den Viele verließen, und Berthold hatte alle Ursache, mit Einwilligung des päpstlichen Legaten auf die Wiederherstellung der Kirche bedacht zu sein, konnte aber den Ort selbst nicht gesünder machen. Es stand nicht lange an, so gerieth Patriarch Berthold in neue Zwiste und Kriege mit Treviso (1242), welches der Papst übel aufnahm, ihm deswegen bittere Verweise gab, und seinen Legaten in der Lombardei, Gregor von Montelongo, be-

54) Der Papst zankte den Patriarchen aus: **eum acuisse** cum Ecclesiae hostibus, atque etiam ad subornandos alios applicuisse studia, eamque ob causam Pannoniae Regem adiisse.

55) *Rubeis* a. a. O. col. 698, wo Rubeis die Jahrzahl berichtigt.

56) *Rubeis* a. a. O. col. 702.

vollmächtigte, den Patriarchen, wenn er die Freunde und Anhänger der Kirche nicht in Ruhe ließe, mit den Kirchenstrafen zu belegen. Der Patriarch begab sich zur Ruhe, erneuerte seinen Frieden mit Venedig und vermehrte die Einkünfte seines Stuhls mit Sedeglan, San Lorenzo, Grillons, Latisana, Linz, Loß, Wintischgrätz und erwarb sich durch seine Macht großes Ansehen. Als Papst Innocenz IV. im J. 1245 ein Concil nach Lyon in Frankreich ausschrieb, fand sich auch Patriarch Berthold dort ein, erlebte aber dort eine große Demüthigung. Als nämlich am 26. Juni das Concil seinen Anfang nahm, bestieg der Papst selbst einen erhöhten Platz in der Mitte der Kirche, rechts von ihm saß Balduin II., der Kaiser von Constantinopel, links eine Anzahl weltlicher Fürsten, sodann der Cardinal-Diakonus und Vicekanzler Martin von Neapel mit den Notaren, dem Auditor und Conrector, den Capellanen und Subdiakonen. Gegenüber sollten die drei Patriarchen von Constantinopel, von Antiochien und von Aquileja sitzen, worüber sich ein Skandal gegen den von Aquileja erhob, bei welchem der erhöhtere Stuhl desselben zertrümmert wurde, da die Patriarchen ihm nicht einen gleichen Rang neben sich einräumen wollten, sondern verlangten, er solle bei den Erzbischöfen sitzen in altherkömmlicher Rangordnung und dann die Bischöfe, die den vordern Theil des Schiffes füllten, im Kreise hinter ihnen die Aebte, Gottesgelehrten u. Bezeichnend genug, daß selbst an diesem Orte, in der dem heiligen Johannes geweihten Kirche, der Jahrhunderte alte Streit über die Stellung der Patriarchen fortgesetzt wurde. Es muß kein angenehmer Beginn für den Papst gewesen sein, daß man gerade den einzigen Patriarchen, welcher sich der römischen Curie unterworfen hatte, so energisch mishandelte, und so war also auch auf dem weltberühmten Concil von Lyon noch im J. 1245 der Beweis geliefert worden, daß die Einheit der Kirche doch mehr in der Theorie als in der Praxis bestand [57]). Bald darauf, nämlich am 23. Mai 1251, starb Berthold und hatte Gregor von Montelongo, den Notar des Papstes Innocenz IV. und Legaten in der Lombardei, zum Nachfolger, der am 13. Jan. 1252 in Aquileja ankam, die Probstei von Cividale, die bisher zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, aufhob, und die reichen Einkünfte desselben zwischen dem Patriarchen und den Domherren theilte, deren Anzahl vermindert werden mußte. Auch diesem Patriarchen gelang es, die Einkünfte und Rechte seines Stuhles noch mehr zu vergrößern und vom Herzoge Ulrich von Kärnthen nicht nur schöne Grundstücke, die er zum Theil in den bisherigen Kriegen in Besitz genommen hatte, wieder an sich zu ziehen, sondern (1265) auch mit Laibach und einigen dazu gehörigen Ortschaften, Gorzach, Ortimberg, Walchenberg, Iglom und Ursperg beschenkt zu werden, welche Ulrich von der Kirche von Aquileja zu Lehen nahm, jedoch daß sie nach seinem und seines Bruders unbeerbten Tode der aquilejischen Kirche wirklich anheimfallen sollten. Patriarch Gregor hatte bald hernach (1267) das Unglück, vom Grafen Albrecht von Görz, mit welchem Hause die Patriarchen immer zu streiten hatten, wozu schon die Advocatie von Aquileja, die demselben zukam, oft genug die Veranlassung gab, im Bette aufgehoben und nach Görz gefangen geführt zu werden. Der Papst und die Cardinäle waren darüber sehr entrüstet, weil Gregor ein Mann war, der sich durch seine Verdienste um die römische Kirche ungemein beliebt gemacht hatte. Einige bezüchtigten den Bischof von Feltre, daß er Antheil an dieser Nachstellung gehabt, weil seine zwei Brüder dem Albert von Görz Beistand geleistet hätten, welches aber der Bischof beständig verneinte. Andere dagegen beschuldigen wieder die Stadt Justinopolis oder Capo d'Istria, welche der Patriarch habe belagern wollen [58]). Weil sich nun auch der König Ottokar von Böhmen und der Erzbischof Uladislaus von Salzburg alle Mühe gaben, dem Patriarchen wieder zu seiner Freiheit zu verhelfen, wobei auch der Doge von Venedig mitwirkte, so erlangte der Patriarch seine Freiheit wieder, und ließ es sich hierauf sehr angelegen sein, den Adel von Friaul, der bisher theils durch Ezzelin's Betragen, theils durch die Nachstellungen der Trevisaner vom Patriarchen abgewendet worden war, wieder mit sich und seiner Kirche zu versöhnen. Das Haus Prata, das sich bisher so feindselig betragen hatte, trat seine Güter zum Theil Gregor ab, nahm sie von ihm zu Lehen und gestattete ihm in seinen festen Plätzen das Oeffnungsrecht. Hingegen währten die Streitigkeiten mit dem Grafen Albert von Görz beständig fort, und diese gingen so weit, daß auf einer Seite der Bischof von Concordia, zur Zeit seiner Gefangenschaft als Vicedominus ernannt, und der sich so viele Mühe gegeben hatte, den Patriarchen zu retten, meuchelmörderischer Weise umkam, und daß auf der andern Seite auch der Patriarch, der von jeher ein kriegerisch Gestimmter war, den Grafen Albert von Görz mit einem Heere angriff, der endlich die Entscheidung des Streites auf Compromißrichter aussetzte. Gregor erlebte aber das Ende dieser Sache nicht, da er schon am 15. Sept. 1269 starb [59]). Auch Gregor war ein treuer und gewissenhafter Mann, aber ein großer Anhänger des päpstlichen Stuhles; so viele Verpflichtungen er auch und seine Kirche zu den Kaisern hatte, indem diese stets bemüht waren, die Patriarchen zu heben, so hatten diese aber auch stets gegen die Grundsätze anzukämpfen, welche die Päpste auch in diesen Gegenden auszustreuen stets bemüht waren. Dieses gelang den Päpsten um so leichter, als in diesen Gegenden durch das ganze Land bis an den Isonzo und Karst ein sehr zahlreicher und reichbegüterter Adel ansässig war, den man leicht wider den Patriarchen gewinnen konnte, wenn etwa dieser sich nicht

57) Siehe Deutsch. Geschichte im 13. und 14. Jahrh. Von Ottokar Lorenz. 1. Bd. (Wien 1863.) S. 36. Dambergr. a. a. O. 10. Bd. S. 423.

58) Dandolo gibt diese letztere Ursache aber ohne einen Grund anzuführen an. (.) Der Todestag des Patriarchen Berthold wird verschieden angegeben. S. Bret legt ihn im 3. Bande seiner Geschichte Italiens S. 258 auf den 8. Sept., im 4. Bande S. 229 auf den 15. Sept. und Dambergr. a. a. O. 11. Bd. S. 38 auf den 25. Sept.

nach den römischen Grundsätzen bequemen wollte. Patriarch Gregor hatte Vieles geleistet, daß er den Adel von Friaul wieder näher mit seinem Stuhle befreundet hatte. Da jedoch die meisten Gefälle des Patriarchen auf teutschem Gebiete lagen, so war es kein Wunder, wenn die Domherren bei ihren Wahlen auf teutsche Fürsten Rücksicht nahmen, und sich, wie sich auch später noch zeigen wird, eine wahre Angelegenheit daraus machten, den teutschen Kaisern sich auch in ihren Besitzungen des Patriarchenstuhles zugethan zu zeigen. So oft diese Rücksicht vom Domcapitel außer Acht gelassen wurde, büßte das Land solches durch Kriege und andere Leiden. Nach dem Hinscheiden Berthold's wurde Ulrich's III. (der sich Herzog von Kärnthen, Herr in Krain und von Bezedslaw, Graf von Sponheim und Ortenburg nannte) Bruder Philipp, früher für den Stuhl von Salzburg bestimmt, jetzt, obwol er keine Weihen nehmen wollte, am 25. Sept. 1269 zum Patriarchen von Aquileja erkoren. Einen Monat später, nämlich am 28. Oct., starb Herzog Ulrich kinderlos zu Cividale und fand zu Pola in Istrien sein Grab. Der neu gewählte Patriarch wollte nun die väterlichen Lande behaupten und wurde gleich nach dem Ableben des Bruders vom Capitel zu Aquileja [60]), das ihn nicht mehr als künftigen Patriarchen, sondern als Herzog Kärnthens betrachtete, zu des Hochstiftes Hauptmann ernannt. — Dieses geschah nach einer alten Gewohnheit, wornach für die Zeit der Erledigung des Patriarchenstuhles ein Vicedominus und ein General-Capitain gewählt, welche indessen die öffentlichen, sowol kirchlichen als weltlichen, Angelegenheiten besorgten. Nach dem Tode des Patriarchen wurde zuerst Philipp's Bruder, Herzog Ulrich von Kärnthen, zum Hochstiftshauptmann erwählt; dieser wußte von dieser Würde zum Vortheil seines Hauses einen sehr guten Gebrauch zu machen, denn er brachte es dahin, daß sein Bruder Philipp zum Patriarchen gewählt wurde; er gab ihm aber auch zugleich den Rath, sich wegen der Beleidigungen, die der Graf von Görz seiner Kirche zufügte und wegen der Gewaltthätigkeiten, die er in Friaul ausübte, sich höheren Orts zu beschweren. Die Suffraganbischöfe wandten sich an die damals mit der Wahl eines neuen Papstes beschäftigten Cardinäle und baten um die Bestätigung dieser Wahl, während die Vasallen und das Heer Philipp wirklich in den Besitz seiner Würde setzten und mit ihm den Anhängern der Grafen von Görz zu Leibe gingen. Allein am römischen Hofe fand man gewisse Bedenklichkeiten, die Bitte Philipp's zu gewähren, weil man den Domherren ausdrücklich verboten hatte, so lange der römische Stuhl erledigt sei, zu einer Wahl zu schreiten, und erkannte Philipp's Wahl um so weniger an, als er auch in Salzburg sich verhaßt gemacht, und überhaupt eine Lebensart geführt hatte, die einem Hirten einer geistlichen Heerde unangemessen und überhaupt unanständig war. Durch den früher erwähnten Tod seines Bruders änderte sich die ganze Lage. Philipp richtete sein Augenmerk vor Allem auf Kärnthen und Krain. Das letztere Land war unter vier, und rechnet man noch eigens die Besitzungen des Hochstiftes Freising, unter fünf Herrschaften vertheilt, die sich alle Herren von oder in Krain nannten, nämlich: die Herzoge von Kärnthen, welche Laibach, Rottenbach, Mellnach, Dobrau und Anderes besaßen; die Herzoge von Oesterreich, die Grafen von Görz und die Patriarchen von Aquileja. Durch das Streben, die Besitzungen seines Vaters und Bruders mit Waffengewalt an sich zu bringen, wurde er mit König Ottokar von Böhmen in einen Streit verwickelt, weil sein Bruder Ulrich mit diesem einen Vertrag abgeschlossen hatte, daß, wer den andern überlebte, die Provinzen des andern erben sollte. Dies gab zu einem Kriege mit Ottokar Anlaß. Hatte es auch eine Weile den Anschein, Philipp könne seine Sache durchführen, so ging es doch nach wenigen Monaten rückwärts. Als nämlich König Ottokar (im November 1270) mit Heeresmacht nahte, Laibach, wo tapfere Gegenwehr geleistet wurde, erstürmte, Stein und Landestrost, und sonach ganz Krain in seine Gewalt brachte, da verließen ihn diejenigen, die ihm bis dahin anhingen, was aber nicht ohne seine Schuld geschah. Anfangs hielten es die Einwohner von Friaul mit Philipp, welcher die Stelle eines General-Capitains dieser Provinz selbst übernommen hatte. Weil aber Cividale und einige andere Städte sich für den König von Böhmen erklärten, bemächtigte sich Philipp durch Verrätherei dieser Stadt, ließ sie plündern und jagte einen Theil der Einwohner davon, einen andern Theil aber nahm er gefangen; als nun auch Cividale dem Ulrich von Dürnholz sich ergab, da stand Philipp ganz verlassen, floh, und wurde von dem durch Ulrich von Liechtenstein geführten Vortrab des königlichen Heeres erhascht, gefangen und mußte sein weiteres Geschick der Gnade Ottokar's anheimstellen. Fünf Jahre früher trat auch in Friaul noch eine andere bedeutende Veränderung ein, indem die Grafen von Görz damals ihr Besitzthum bedeutend erweiterten und dadurch an Macht und Einfluß ungemein gewannen [61]). Dieses nöthigt uns etwas weiter in der Zeitfolge der Begebenheiten zurückzugreifen. Es reichten sich, gleichsam den alten Parteihaß aufweckend, die Guelfen einer- und die Ghibellinen andererseits durch die Alpen und über dieselben (1265) die Hände und weithin loderte das Kriegsfeuer. In ähnlicher Stellung, wie den habsburger Grafen Rudolf in der Schweiz, sehen wir seine Waffenbrüder, die Grafen von Görz und Tyrol, schlimme Ghibellinen dem guelfischen Patriarchen gegenüber. Im J. 1254 war ohne Sohn Graf Albrecht von Tyrol gestorben. Seine zwei Erbtöchter waren: Elisabeth mit dem im J. 1248 gestorbenen Herzoge Otto II. von Meran, hierauf mit dem Grafen Gebhard

60) Nach Palacky S. 213 hätte ihn das Capitel förmlich abgesetzt und zu Cividale am 1. Mai 1270 ein förmliches Bündniß mit König Ottokar von Böhmen geschlossen. Doch ist es wahrscheinlicher, daß nur ein Theil der Domherren solches gethan habe.

61) Ueber diese Begebenheiten hat neuestens Prof. Dr. Ottokar Lorenz im 1. Bande seiner Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrh. S. 274 fg. ausführlich gehandelt.

von Hirschberg vermählt, die andere Tochter Adelheid mit dem Grafen Albrecht von Görz. Die görzischen Grafen einer- und der Graf Albert von Tyrol andererseits strebten in den Jahren 1248—1252 auf Kosten des Erzbisthums Salzburg eine Vergrößerung ihres Territorialbesitzes an, allein da Ottokar die kirchlichen Verhältnisse überall restaurirte, übte die neue Ordnung der Dinge in Oesterreich auch auf Görz und Tyrol ihre Rückwirkung aus, und sie wurden zu einem sehr nachtheiligen Frieden gezwungen, durch den sie zu völligem Schadenersatze und zu bedeutenden Entschädigungen verurtheilt wurden. Die finanziellen Verhältnisse des görzischen Hauses waren dadurch offenbar sehr alterirt, und würden noch trostloser gewesen sein, wenn nicht durch den Tod des Grafen Albrecht von Tyrol eine Vereinigung der gesammten görz-tyrolischen Besitzungen herbeigeführt worden wäre. Es hatte ja, wie früher gesagt wurde, Mainhard die Tochter Albert's, Adelheid, zur Gemahlin, aus welcher Ehe nachher wieder zwei Söhne hervorgegangen sind, die ebenfalls Mainhard und Albert hießen. Nun mußte freilich ein Theil des Erbes von Tyrol an den Grafen Gebhard von Hirschberg nach dem Tode des Grafen Albert von Tyrol abgetreten werden, da Gebhard durch die Elisabeth, seine Gattin, Mainhard's des Aeltern Schwager war; allein nachdem Elisabeth ohne Nachkommen gestorben war, wurden auch diese Gebiete durch den Schiedsspruch des Herzogs Ludwig von Baiern, der ein Schwager war wie Gebhard's, so auch Mainhard's, der Konradin's Mutter, die Königin Elisabeth, zur Ehe nahm, dem görz-tyrolischen Hause zugesprochen. So vereinigten denn im J. 1258, als der ältere Mainhard starb, dessen Söhne ein bedeutendes Gebiet, welches nicht nur Görz und Tyrol, sondern auch die Erbschaft der Grafen von Andechs umfaßte, die nach dem Tode des letzten Herzogs von Meran von der Kirche zu Brixen an die tyroler Grafen zu Lehen gegeben werden mußte. Indessen hatte Mainhard II. seine Besitzungen noch weiter zu vergrößern gesucht, indem er von der trienter Kirche Lehen zu acquiriren suchte und die Rechte der Vogtei zur Vergrößerung seines Hausbesitzes auszunützen trachtete, ein Plan, der schließlich gelang, der aber den Grafen und seine Söhne in mannichfaltige Streitigkeiten und Kriege verwickelte. So glücklich die Grafen in der Erweiterung ihres Gebiets waren, so setzte sich in dem Patriarchate von Aquileja den territorialen Erweiterungsbestrebungen von Görz eine unüberwindliche Schranke entgegen, und hier geschah nicht wie in Tyrol (in Trient), daß die geistliche Macht isolirt und selbst von den Päpsten ungeschützt sich den Grafen gegenüber befand. Noch gegen den Vater der beiden Brüder, den alten Mainhard, hatte Papst Alexander IV. eine ernste Mahnung ergehen lassen, daß alle Güter, die zur aquilejenser Kirche gehörten, von den Grafen und ihren Gesinnungsgenossen, den Ghibellinen, unter Androhung des Bannes herausgegeben werden sollten. Die päpstliche Bulle wurde wenige Tage nach dem Tode des Grafen bekannt: der neuen Regierung — dem Sohne — wird nichts Anderes übrig geblieben sein, als jenem Befehle zu gehorchen. In Aquileja saß, wie wir gesehen haben, seit dem 13. Jan. 1251 Gregor von Montelongo auf dem Patriarchenstuhle, ein Mann von großer Consequenz und Standhaftigkeit, der bereits im vorgerückten Alter stand. Wie Trient, so hatte auch Friaul von den italienischen Ghibellinen zu leiden gehabt — aber der Patriarch überdauerte diese Stürme mit Gleichmuth. Zu der Zeit, als die jungen Grafen von Görz, Mainhard III. und Albert I., ihre Regierung begannen, befand sich der Patriarch zudem in den besten und freundlichsten Beziehungen zu Ottokar von Böhmen und dessen Bundesgenossen Ulrich von Kärnthen. Das Verhältniß Gregor's zu Ottokar sprach sich am deutlichsten darin aus, daß der Patriarch dem Könige freiwillig und aus wahrer Zuneigung 1263 das Schenkenamt bei dem Patriarchate, welches ehemals Kaiser Friedrich II. inne hatte, verlieh, eine Würde, die auch einige, wenngleich nicht bedeutende materielle Vortheile darbot, die Ottokar wenigstens dazu benutzen konnte, um treue Anhänger in Steiermark und in dem benachbarten Gebiete zu belohnen[62]). Noch wichtiger war aber die Stellung Ulrich's von Kärnthen zu dem Patriarchate. Da wurden im J. 1261 alle bisherigen Streitigkeiten zwischen den beiden Territorien in der Art ausgeglichen, daß Ulrich dem Patriarchen Alles, was er in Friaul an Schlössern und Grundbesitz, Knechten und Mägden, Besitzungen und Vogteirechten, Lehen und freiem Eigen besaß, mit Ausnahme von zwei Höfen, gänzlich überließ. Es ist selten auf friedlichem Wege eine so große Besitzabtretung zwischen zwei Territorien vor sich gegangen, wie hier der Fall war[63]). Und in alle dem überließ Ulrich von Kärnthen dem Patriarchate auch noch das Schloß Laibach, mit Allem, was dazu gehörte in Krain, von welchen ausgedehnten Gebieten der Patriarch im Namen seiner Kirche durch den Probst und seine Procuratoren Besitz ergreifen ließ. Patriarch Gregor machte aber noch eine weitere Erwerbung, welche ähnlich wie die krainischen Territorien vor mehren Jahrzehenden von den Babenbergern für Oesterreich erworben worden waren, dann aber bei dem Aussterben des Mannsstammes des babenbergischen Hauses dem Reiche wieder anheimfielen. Pordenone (Portenau), die herrliche Herrschaft Friauls, die eine so große Wichtigkeit für die späteren Regenten aus dem habsburgischen Hause in ihren Beziehungen zu Italien erhielt, wurde im J. 1262 im Namen des Patriarchen in Besitz genommen, ohne daß irgend ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Wie man aus allen bisher angeführten Thatsachen ersieht, war das Patriarchat von Aquileja aus den Verwickelungen, in die dasselbe in der Zeit der Hohenstaufen verwickelt gewesen, nicht nur siegreich hervorgegangen, sondern erfreute sich auch dermalen einer Vergrößerung seines Gebietes, wie unter keinem der früheren Patriarchen. Hier ließen sich also die Vogtei

62) Se[e] z. B. [illegible] Ottokar [illegible] Schaffn[illegible] bei [illegible] mit Zeonen Pouns I. 58 [illegible] C. Böhmer a. a. O. I. 281.

rechte, welche die Grafen von Görz über Aquileja hatten, für ihr Haus nicht so gut und vortheilhaft ausbeuten, wie das in der damaligen Zeit von Anderen geschehen ist, obgleich es an Versuchen dazu auch bei ihnen keineswegs ganz mangelte. Denn es wagten die görzer Grafen, trotz der dazu durchaus nicht geeigneten Verhältnisse, dennoch eine verwegene Politik auch diesem mächtigen Fürstenthume gegenüber sogleich, als Albert I. von Görz in seine Heimath zurückkehrte. Es gibt einige Nachrichten, aus denen wol zu schließen ist, daß die Patriarchen von Aquileja mit einem ungebeugten, trotzigen Adel große Kämpfe zu bestehen hatten, von denen uns aus dieser Zeit nur einige wenige schlagende Beispiele erhalten sein dürften. Der Adel Friauls hatte sich, wie schon berichtet worden, wiederholt in Aufruhr gegen die Patriarchen erhoben. Im J. 1264 stand ein gewisser Guarnerus de Artenea an der Spitze einer solchen Auflehnung und ward von dem Patriarchen Gregor als Verräther seiner Güter beraubt; ob nun die görzer Grafen sich diese Adelsbewegungen in Friaul und namentlich in Aquileja in ähnlicher Weise zu Nutze machen wollten, wie in Trient, läßt sich eben nur aus der Analogie errathen, aber Thatsache ist, daß der Patriarch eben damals auch mit den Görzern in Streit war, und daß in einem Frieden, der endlich zu Stande kam, Schlösser, welche diese zum Nachtheil des Patriarchen erbaut hatten, herausgegeben und zerstört werden mußten. Der Friedensschluß fand 1264 statt [64]). Je feindlicher sich übrigens das Verhältniß der Görzer zu den Patriarchen gestaltete, desto mehr näherte sich Ulrich von Kärnthen, der 1265 mit Gregor einen neuen Freundschaftsbund abschloß und gewisse Güter der Kirche Aquileja, die an Ulrich von Staremberg verpfändet waren, für dieselbe wieder zu erwerben sich verpflichtete. Im J. 1267 war Patriarch Gregor in einer neuen Erwerbung begriffen, welche für die Handelsverhältnisse Aquileja's gewiß von großer Bedeutung gewesen wäre. Der Besitz der Gemeinde Capo d'Istria war nämlich der Gegenstand langjähriger Streites zwischen Triest und Venedig gewesen, und, wie es scheint, wollte sich die Gemeinde weder der einen, noch der andern dieser Städte unterwerfen. Der Patriarch beschloß also, Capo d'Istria seiner eigenen Herrschaft zu unterwerfen. Daß dieses Unternehmen nicht ohne ein gewisses Einverständniß mit dem Grafen Albert von Görz auszuführen war, zeigt sich in dem Umstande, daß der Patriarch sich entschloß, mit dem Grafen einen Vertrag zur Eroberung der Stadt abzuschließen [65]). Es ist nicht mehr zu erkennen, welchen Vorwand oder Rechtsgrund Gregor gegen die Stadtgemeinde geltend machte, um seinen Krieg zu rechtfertigen. Aber am 3. Juli 1267 traf der Patriarch mit dem Grafen Albert eine Uebereinkunft, welche als ihren ganz offenen Zweck die Bewältigung Capo d'Istria's ausspricht, wornach diese selbst dem Patriarchen verbleiben, die gemachte Beute, oder die auferlegte Buße jedoch zwischen den beiden verbundenen Mächten getheilt werden sollte [66]). Am selben Tage ward dann noch ein zweites Instrument aufgesetzt, welches bestimmte, daß die Ersatzansprüche für die Kosten des Krieges durch den Patriarchen von der Gemeinde Capa d'Istria sollten eingetrieben werden, sodaß, wenn der Graf durch den Krieg einen Schaden leiden sollte, die Gemeinde Capo d'Istria denselben tragen und der Patriarch dazu die Hand und nöthigenfalls kriegerische Hilfe bieten sollte. Wie man aus diesen Documenten sieht, ließ sich die Sache wie zu einer gewaltigen Kriegsunternehmung an. Und man wird, meint Prof. Dr. Lorenz [67]), nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß der Graf sich wirklich rüstete; aber die Gemeinde von Capo d'Istria bekam, wie vorauszusetzen, von dem ihr drohenden Unheil Nachricht, und zog es vor, sich mit dem Patriarchen friedlich zu vergleichen; sei es, daß sie sich ihm unterwarf, oder daß sie die an sie gestellten anderweitigen Forderungen zur vollen Zufriedenheit des Patriarchen erfüllte. Genug, der Patriarch zog nicht in den Krieg und verhielt sich ruhig auf seinem Schlosse zu Villanova bei Gradisca, vielleicht sogar darüber erfreut, daß er durch glückliche Unterhandlungen nun der lästigen Bundesgenossenschaft des görzer Grafen überhoben war. Dieser aber sah in dem Benehmen des Patriarchen Nichts als einen Vertragsbruch, während der Patriarch behaupten konnte, daß die Verträge nur unter der Voraussetzung eines Krieges geschlossen worden, dieser aber ganz unterblieben wäre und also die Bestimmungen vom 3. Juli gar nicht in Wirksamkeit getreten seien. Man weiß nicht, wie es gekommen, daß Graf Albert von Görz sein versammeltes Kriegsvolk in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli plötzlich nach Villanova führte und die Burg durch Ueberraschung in seine Gewalt bekam, wobei einige Leute des Patriarchen verwundet oder getödtet wurden. Der Patriarch selbst hatte nicht Zeit sein Bett zu verlassen, halb nackt wurde er, wie es heißt, fortgeschleppt und nach Görz in Gewahrsam gebracht. Diese Gewaltthat verfehlte nicht, ein außerordentliches und sehr übles Aufsehen zu erregen. In Rom war man entrüstet über die schnöde Behandlung des würdigen Kirchenfürsten und Papst Clemens IV. rief zornentbrannt die Fürsten zur Bestrafung des Missethäters auf. Dieser Aufforderung wurde von allen Seiten willig Folge geleistet, namentlich ergriff König Ottokar, dem sich der Erzbischof von Salzburg in dieser diplomatischen Angelegenheit sofort anschloß, begierig diese Gelegenheit, um dem übermüthigen görzer Grafen seine Uebermacht und Stärke fühlen zu lassen. Er schickte einen Abgesandten an Albert in der Person Siegfried's von Merenberg, und der Erzbischof Wladislaus von Salzburg machte sich auf die Nachricht der That unverzüglich selbst dahin auf den Weg. Auch Padua richtete Vorstellungen an Albert und die Republik Venedig sandte zwei Gesandte an ihn. Der

64) Das Original befindet sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. 65) Die Urkunden, die sich bei Ehmil Fortes I, 84 u. 86 vorfinden, sind vom 3. Juli 1267.

66) Siehe dieses Alles bei O. Lorenz a. a. O. I, 283 fg.
67) Prof. Dr. Ottokar Lorenz a. a. O. S. 284.

Graf befand sich durch diese Vorgänge in einer Lage, die ihn nöthigte, sich vor den Mächtigern zu beugen und die aufgedrungene Vermittelung zwischen dem Patriarchen und ihm anzunehmen. Schon am 25. Aug. mußte der Graf von Görz erklären, daß er sich in dem Streithandel wegen Capo d'Istria durchaus dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg und des Königs von Böhmen unterwerfe, dem Patriarchen wegen seiner Gefangennehmung volle Genugthuung leisten wolle, und daß er als Bürgschaft hierfür den beiden Schiedsrichtern die Burgen Görz und Carsperch überlassen habe [68]). König Ottokar benutzte den ganzen Handel dazu, sich Geltung und Einfluß in Aquileja zu verschaffen, wo nun Volk und Capitel sich daran gewöhnten, in dem mächtigen Könige den wichtigsten Beschützer des Patriarchats zu erblicken. Wie er in Verbindung mit dem Erzbischofe von Salzburg die Capo d'Istrische Streitsache geschlichtet, ist nicht bekannt, nur so viel ist klar, daß ein eigentlicher Friede zwischen den Parteien nicht hergestellt worden war, denn schon im nächsten Frühjahre ging der Kriegslärm von Neuem los. Anfangs Juli wurde Gregor's Vicedom, der Bischof Albert, von dem Grafen von Görz mit vielen Anhängern erschlagen, darauf zog Gregor selbst mit bewaffneter Macht noch einmal gegen Görz, drang über die Brücke des Isonzo bis Görz vor, muß aber wol zurückgeworfen worden sein, da seine Leute genöthigt waren, die Brücke zu zerstören; Ende August scheint der Patriarch zum Rückzuge nach Cividale genöthigt worden zu sein, in beiden Gebieten wurde aber schonungslos geplündert und verheert. Endlich wurde ein Waffenstillstand bis zur nächsten Osterwoche abgeschlossen, indem man beiderseits Schiedsrichter aufstellte, welche den Schaden, den man sich gegenseitig zugefügt, bis dahin ermitteln und darnach ihr Urtheil fällen sollten. Als Schiedsrichter wurde Ottokar's Hauptmann in Steiermark, der Bischof Bruno von Olmütz, erkoren, und falls dieser keine Einigung zu Stande bringen sollte, compromittirte man auch den König Ottokar selbst und auch den Bischof von Prag als Beistanden und Mitrichtern. Auf diese Weise fiel abermals auf den gewaltigen König von Böhmen das Schiedsrichteramt zwischen Görz und Aquileja, doch war es, als Ostern des nächsten Jahres gekommen war, leicht, die streitenden Parteien zu versöhnen, denn der Patriarch war gebrochen und endete seine Tage im September des Jahres 1269. Als dieses Ereigniß eingetreten war, wurde das Patriarchat in Schutz genommen, und während der Graf von Görz als Voigt der aquilejer Kirche zum Schirm derselben berufen gewesen wäre, hatten die politischen Verhältnisse dem Könige von Böhmen und seinem Hauptmanne in Steiermark, dem Bischofe Bruno von Olmütz, alle factische Macht im Patriarchate in die Hände gegeben. Wenn dann die Stadte von Friaul dem Freunde Ottokar's, dem Herzoge Ulrich von Kärnthen, am 14. Sept. das Capitaneat übertrugen, so beweist auch dies, wie der Einfluß der

68) Fontes I. p. 87

gorzer Grafen in diesen Gegenden tief gesunken, ja für den Augenblick nahezu aufgehoben war. Wir müssen zur vollen Erklärung der Sachlage auf schon früher Erwähntes in ausführlicherer Erzählung zurückkommen, indem nur so die für die Geschichte der Isonzo-Landschaften so wichtige Stellung der Grafen von Görz erst vollkommen klar werden kann. Diese mußten dem mächtigen Prozemysliden im Augenblicke weichen und dulden, daß sie in einem Zeitpunkte in ihrer Stammherrschaft und in den Rechten, die ihnen durch die erbliche Voigtei zustanden, gedemüthigt wurden, wo sie in dem neu erworbenen Tyrol einen so glänzenden Anlauf dynastischer Ausbreitung genommen hatten. Es konnte nicht fehlen, daß auch die neue Patriarchenwahl ganz im Sinne Ottokar's und des Herzogs Ulrich von Kärnthen ausfallen mußte, und so geschah es auch, wie wir bereits gehört haben. Philipp, der Bruder Ulrich's von Kärnthen, wurde auf den Patriarchenstuhl erhoben, aber bald aus freier Wahl wieder desselben ledig, und ebenso bald von der erträumten Höhe durch eben den Mann, der ihm den Weg nach Aquileja gebahnt hatte, wieder herabgestürzt und aller seiner Besitzungen und Aemter, sowol des väterlichen Erbes, als auch des Generalvicariates von Aquileja beraubt; doch auch Ottokar, dessen Geschichte sich nun von der unsrigen trennt, erging es bald darauf nicht besser. Nicht blos die Verrechte des Adels, noch mehr die mancherlei von seiner Herrschaft eremten Besitzungen der Prälaten betrieben den nach Allgewalt verlangenden Böhmenkönig ungemein, und in Kärnthen und Krain versendete er sich deshalb bald mit ihnen, wol auch, weil sie ihm nicht Alles, was er begehrte, als Leben auftragen wollten; so unter mehrern anderen auch das Capitel von Aquileja. Seine Habgier und sein Stolz schonten Niemanden, und das endliche Ergebniß war, daß man ihn allgemein noch mehr haßte als fürchtete. — In Aquileja kam es mannichfach zur Wiederbesetzung des Patriarchenstuhles. Papst Clemens IV. war am 29. Nov. 1268 gestorben; nach seinem Tode herrschte unter den Cardinälen die Ansicht, daß der Patriarchenstuhl nicht besetzt werden dürfe, bis der neue Papst gewählt sei; dieses allein schon verzögerte die Anerkennung seiner Wahl. Prof. Lorenz hat vollkommen Recht, wenn er die darauf sich beziehende Stelle des Jul. Chron. [69]) so auslegt, daß dieses Verhalten nur Sache einer Partei gewesen und nur als eine theoretische Ansicht verfochten worden sei; denn da am 5. Sept. erst Gregor starb und am 21. desselben Monats die Neuwahl Philipp's vollzogen war, so ist es schwer glaublich, daß in der Zwischenzeit in Rom hierüber förmlicher Beschluß gefaßt und der Auftrag in Folge dessen nach Aquileja gelangt sein könne. Die Suffraganbischöfe von Aquileja und die Canonici dieser Kirche, welche, wie schon früher berichtet worden, die Wahl an die Cardinäle berichteten und sehr dringend die mißliche Lage der von Feinden aller Art umlagerten Kirche vorstellten, muß

69) Fontes, Monum. col. 759 u. 760 und Böhmer Archaeol. regia 73. Ottokar Lorenz I. 289.

ten, als sie das Schreiben nach Rom entsandten, augenscheinlich noch Nichts von einem förmlichen Verbote der Wahlen[70]). Der neugewählte Papst, Gregor X., der gleich vom Anfange an stets die Wahl Philipp's von Kärnthen ganz ignorirt hatte, ernannte Raimund, den jüngsten Bruder des Napoleone della Torre, der damals, im Herbste des Jahres 1273, als Gregor nach Mailand kam, dort als Signore an der Spitze der Ghibellinen stand, zum Patriarchen von Aquileja. Raimund war im J. 1262, als Erzpriester von Mailand, mit Ottone degli Visconti Mitbewerber um das erledigte mailänder Erzbisthum, und als dieser dasselbe erhalten, mit dem Bisthume Como abgefunden und durch den Aufstand der Popolaren gleich Ottone von seinem bischöflichen Sitze vertrieben worden. Raimund mußte gleich von Vornherein auf großen Widerstand in Friaul gefaßt sein, da sein Bruder dem neugewählten Könige Rudolf von Habsburg, den Gegner und Feind Ottokar's, zu Anfang des Jahres 1274 durch eine Gesandtschaft Glück wünschte und sich ihm als treuen Anhänger und echten Ghibellinen empfohlen, und Rudolf dagegen ihm nicht blos freundlich geantwortet, sondern ihm auch ohne Weiteres dessen Signorie über Mailand bestätigt hatte. Als daher Raimund in Friaul ankam, um vom Patriarchenstuhle Besitz zu nehmen und sich da einen Anhang zu verschaffen, war leicht vorauszusehen, daß derselbe viel zu streiten bekommen würde, da er einer mächtigen Partei sich gegenübersah. Vor Allem suchte Ottokar den Anhang, den er noch im Lande hatte, zu verstärken, und scheint auch wirklich als Herr von Krain, mit dem neuen Dogen von Venedig, Jacob Contarini, verbündet, den Patriarchen lange niedergehalten zu haben. Die Venetianer breiteten sich zudem in Istrien immer mehr aus, und auf der anderen Seite suchten auch die Grafen von Görz und Tyrol diese für sie günstigen Verhältnisse zu benutzen und sich wieder mehr und mehr Einfluß, Anhang und Besitzthum zu verschaffen. Ottokar, der überhaupt mit den Bischöfen seiner Lande, die es mit Rudolf von Habsburg hielten, hart umsprang und sie zu schädigen suchte, wo er nur irgend konnte, nöthigte auch den Patriarchen von Aquileja, auf die Hoheit über Laibach zu verzichten. Um ihm, seinem mächtigen Gegner, jedoch im Innern seiner eigenen Lande Unruhen zu erwecken und diesen seinen Gewaltstreichen eine Schranke zu setzen, bedeutete König Rudolf von Habsburg aus Nürnberg am 27. Febr. 1275 die Grafen, Edlen, Ministerialen und Vasallen in Kärnthen, Krain und Friaul, daß er den von Ottokar vertriebenen Herzog Philipp mit diesen Ländern belehnt habe. — Der Graf Mainhard von Tyrol war einer der getreuesten Freunde Rudolf's von Habsburg, dem er die Freundschaft des Papstes Gregor X. verschafft und für diesen Dienst die Lehnstücke des kurz zuvor verstorbenen Grafen Albert von Wangen erhalten hatte. Graf Albert von Görz hatte Ansprüche auf verschiedene Stücke, welche mit den Forderungen des Patriarchen sich nicht leicht vereinbaren ließen, und da der Patriarch das Castell Cormons dem Grafen zu entziehen begehrte, dieser aber es nicht abtreten wollte, so entfernte sich der Graf, rüstete sich zum Kriege, welcher auch bald darauf in helle Flammen ausbrach und verwüstete abermals die seinem Gebiete zunächst liegenden Landschaften des Patriarchates. Unter der Vermittelung einiger Großen wurde aber derselbe (1275) durch einen Waffenstillstand beigelegt und endlich durch einen Frieden beendigt. In demselben Jahre vermittelte aber auch (am 14. Mai 1275) zu Augsburg Rudolf von Habsburg einen Frieden zwischen dem neuen Bischofe Heinrich von Trient, königlichen Procurator, und dem Grafen Mainhard von Görz-Tyrol. In dieser Zeit scheint der böhmische König als Herzog von Kärnthen sich wie mit Salzburg, so mit dem Nachbar Mainhard überworfen zu haben; jedenfalls beging er den großen Fehler, Mainhard's Freundschaft hintanzusetzen, die er hätte selbst um theuern Preis erkaufen sollen. König Rudolf bewog den Ghibellinen, Manches der Kirche von Trient zurückzustellen, ihn hierfür bald sehr reichlich entschädigend, und zwar mit Recht, da er in der That wichtige Kriegsdienste geleistet hatte. So wenig erfolgreich die Staatskünste Ottokar's im Norden Teutschlands waren, so waren sie dafür von um so größerem Erfolge im Süden begleitet. Die Brüder Graf Mainhard von Tyrol und Graf Albrecht von Görz verhießen, in Kärnthen und Krain einzufallen, während der König an der Donau oder in Böhmen den Gegner fassen würde. Graf Albrecht hatte sich zwar Anfangs wegen einer Streitigkeit mit dem Patriarchen, dem er nicht trauen dürfe, entschuldigt; König Rudolf aber war vorsichtig genug gewesen, durch Bevollmächtigte, die er in jene Gegenden sandte, den Span vermitteln zu lassen, und zwar dergestalt, daß nicht blos Friede hergestellt, sondern nebst dem Grafen auch der Patriarch beredet wurde, am Kriege gegen Ottokar Theil zu nehmen. Ueberhaupt bekam König Rudolf durch die Thätigkeit des Grafen Mainhard von Görz-Tyrol in diesen Gegenden immer mehr Anhang, und der Patriarch von Aquileja konnte nichts Vernünftigeres thun, als daß er sich die Gnade dieses Fürsten zu verschaffen suchte. Raimund wollte ihm in Kärnthen aufwarten; allein da er bald gewahr wurde, daß Graf Albert von Görz und andere Große aus Friaul nebst dem Erzbischofe Otto Visconti von Mailand heimlich Gesandte an Rudolf von Habsburg geschickt hatten, welche den Patriarchen als ein Glied des Hauses della Torre, folglich als einen Feind des Kaisers und ihrer Partei und als einen unruhigen Mann beschrieben. Er kehrte daher eilends nach Udine zurück und ließ einem seiner Geheimschreiber den Kopf abschlagen, weil er dem Erzbischofe Visconti den Tag geschrieben hatte, an welchem Raimund die Reise zum König Rudolf antreten würde. Der Patriarch von Aquileja war in einer sehr mislichen Lage. Ihm zunächst hatte K. Rudolf's Kanzler Rudolf als Reichsstatthalter der Lombardei und der Mark Treviso auch in dem Patriarchate Aquileja wie in der Romandiola im Namen des Königs feierlich Lehen vergabt, von denen es streitig war, ob sie Reichslehen seien.

70) Ottokar Lorenz a. a. O. I. Anm. 1. S. 289.

Zudem klirrten die Waffen um Verona und in Friaul (1276) zwischen einzelnen Städten und Geschlechtern, durch die auch der Patriarch nicht selten sehr nahe berührt wurde. Bald darauf wurde der Patriarch Raimund auch in die Angelegenheiten und Händel seines Hauses im Mailändischen verwickelt, hatte aber auch Antheil an dem unglücklichen Treffen von Desio und Vaprio, welche der Hoheit des Hauses della Torre in der Lombardei den letzten Stoß gaben, da sie gegen die Torre's unglücklich ausgefallen waren. Inzwischen war der Krieg zwischen König Ottokar von Böhmen und König Rudolf ausgebrochen und im Marchfelde im August des Jahres 1278 das Heer des Letzteren, zu dem auch Graf Albrecht von Görz 150 Helme gestellt hatte, versammelt worden. In der am 26. Aug. erfolgten Schlacht fand Ottokar seinen Tod. Inzwischen kam der Patriarch Raimund in Friaul immer mehr ins Gedränge. Er, der eine glänzende Lebensart gewohnt war, bemühte sich, die Rechte seines Stuhles in Friaul und Istrien mit Nachdruck zu behaupten, fand aber an der Republik Venedig eine mächtige Nebenbuhlerin, welche sich insonderheit auch an der Küste Friauls festzusetzen suchte. Hieraus entstanden beständige Streitigkeiten nicht nur mit dem Patriarchen, sondern auch dem Grafen Albert von Görz, welcher wegen San Lorenzo und Capo d'Istria mit Venedig Vieles zu kämpfen hatte, aber endlich denn doch auch der größeren Macht weichen mußte. An vielen dieser Streitigkeiten war aber der Patriarch wol selbst schuld, da er ein förmliches Geschäft daraus gemacht zu haben scheint, seine Nachbarn zu schwächen. Im J. 1279 verschaffte der päpstliche Legat Latinus dem von Feinden umgebenen Patriarchen, wie es scheint, einige Ruhe, und erlangte auch solche von Venedig [71]). Latinus scheint sich nämlich, nachdem er viel und weit herum in Florenz, Bologna und anderen Orten zur Aussöhnung der Guelfen und Ghibellinen gepredigt hatte, auch zum Patriarchen von Aquileja begeben zu haben, wo seine Constitutionen contra invasores Ecclesiarum, Clericos concubinarios etc. ebenfalls promulgirt und eingeschärft wurden [72]). Sobald Papst Martin IV. im J. 1281 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, der mit dem Patriarchen Raimund schon früher in gutem Vernehmen gestanden hatte, schickte dieser an ihn den Bischof Fabiano von Geneda, um ihm zu seiner Erhebung Glück zu wünschen, zugleich aber auch, um sich zu beklagen, daß sein Bisthum von seinen Nachbarn beeinträchtigt würde. Der Papst ertheilte dem Bischofe Feldberio von Concordia den Auftrag, dem Bischofe von Geneda wieder zu seinen Besitzungen zu verhelfen. Der Patriarch mochte sich eine eigene Angelegenheit daraus, die Treviſaner, gegen die Aquileja noch immer den alten Haß nährte, auf diese Weise zu schwächen. Der Bischof von Concordia beschied die Treviſaner vor sich; da sie aber nicht erschienen, so wurden sie durch einen Machtspruch verurtheilt, dem Bischofe von Geneda Portobuffalette herauszugeben und Geneda als eine abgesonderte Gerichtsbarkeit anzusehen. Dem Patriarchen zum Trotz fiel Gerhard Castelli über Portobuffalette her und zerstörte es gänzlich [73]). Die Verwickelung mit Venedig wurde noch viel ernstlicher als das Zerwürfniß mit Treviso. Weil sich der Patriarch der Sache wegen San Lorenzo's und Capo d'Istria's mit mehr Ernst annahm und Capo d'Istria und andere Plätze, als Länder, die zu seinem Fürstenthume gehörten, zurückforderte, so entstand daraus ein eilfjähriger Krieg, welcher mit vieler Erbitterung geführt wurde. Albert II., Graf von Görz, und die Städte Triest und Muggia verbanden sich mit dem Patriarchen. Es wurden am 11. Juni 1283 von den Bundesgenossen 24 Männer gewählt, welche den Feldzug anordneten, und auf jedes Haus 20 Solidos nach der Währung von Verona als Kriegssteuer legten. Die Alliirten stellten 36,000 Mann ins Feld und nahmen die Hälfte von Istrien weg, noch ehe man in Venedig an einen Ueberfall dachte. Die Venetianer zogen in aller Eile ihre Macht zusammen und machten den Anfang mit der Belagerung von Triest, welche aber aufgehoben werden mußte, weil Meſea della Torre mit einem starken Entsatze heranrückte. Ausgeschickte venetianische Corps eroberten (1284) zwar Isola und Pirano, weiter aber konnten sie nicht kommen, sondern mußten sich vielmehr in einem verschanzten Lager einschließen, welches die Truppen des Patriarchen zu übersteigen suchten. Sie wurden aber zurückgeschlagen, und hierbei kam ein Neffe des Grafen von Görz nebst vielen anderen Edlen um. Jedoch hatten die Verbündeten das Glück, frische Truppen nach Triest zu werfen, folglich verzögerte sich die Belagerung noch über ein Jahr, weil die Venetianer wirklich keine großen Helden im Felde waren, und zudem damals überdies noch auf die Hauptrevolution, welche in ihrer Verfassung vor sich ging, aufmerksam sein mußten. Inzwischen wurde der Patriarch, wie bereits früher angedeutet wurde, auch in seiner eigenen Familie von einem schweren Schicksalsschlage getroffen. Sein Neffe Cassone della Torre, der gehofft hatte, die Herrschaft wieder an sich reißen und die früher über Mailand besessene Macht wieder erlangen zu können, war im J. 1281 ins mailändische Gebiet eingefallen und suchte das an der Adda gelegene Vaprio zu nehmen, wurde aber dort von den Visconti's angegriffen, seine Schar zersprengt, davon mehr als 200 in Gefangenschaft gerathen, und Viele, unter diesen Cassone selbst, kamen (am 25. May) theils durch das Schwert um, theils fanden sie in den Fluthen der stark angeschwollenen Adda ihren Tod. Der Patriarch Raimonde, welcher, dem Neffen Verstärkung zuführend, bereits bis Lodi gekommen war, mußte, nachdem er diese traurige Nachricht erhalten hatte, wieder nach Aquileja zurückkehren. So sah sich denn der Pa-

71) Bei *Mansi* XXIV. p. 246 lesen wir: „Fr. Latinus cognomine Malabranca, quem et de Frangipanis et Ursinum appellatum legimus, patrem habuit ex gente Malabrancæ, matrem vero sororem Jo. Ursini tit. S. Nicolai in Carcere Dracon. Card. etc.," und Pillant a. a. O. 72) Der Kardinal Legat vom 11. Bande der Forchten. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter von J. F. Damberger. (Regensburg 1856.) S. 92.

73) Sanuto Vitae Ducum Venetorum L. VI

triarch auch an dieser Stelle auf das Empfindlichste getroffen und auch durch die Belehnung der Söhne Rudolf's von Habsburg (auf dem augsburger Reichstage am 27. Dec. 1282), Albrecht und Rudolf, mit den Herzogthümern Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, der windischen Mark und Pordenone (Portenau), und des Grafen Mainhard von Tyrol mit dem von jenen wieder in die Hände des Königs zurückgelegten Herzogthume Kärnthen (welch letztere Belehnung freilich erst am 1. Febr. 1286 geschah) gewaltig bedroht. Raimund hielt am 14. Dec. 1282 ein Concil zu Aquileja gegen die Kirchenbedrücker (den Bruder Mainhard's?), wodurch er den König nicht wenig erzürnte. Ueberhaupt war das Benehmen des Patriarchen kein kluges. Um das Heer zusammenzubringen, mit dem er seinem Neffen Cassone zu Hilfe kommen wollte, und das er später dazu benutzt haben mag, Triest zu entsetzen, soll er kein Geld gespart haben; sicher ist, daß er die schönsten Stiftsgüter als Lehen an die Bundesgenossen verschleuderte, andere in Pfand gab, wobei die Grafen von Görz als seine Helfer erscheinen, als Gegner die Republik Venedig [74]). Die Anhänger des Hauses della Torre sahen in ihm ihr Haupt, scharten sich um ihn und verflochten ihn in immer neue Händel. In dieser Lage wandte sich Raimund auch an den Papst Nicolaus IV. und bat ihn um Hilfe wider so mächtige Feinde, wie es die Venetianer waren. Es erhielt auch nicht nur der Erzbischof von Ragusa Befehl (1288), den Dogen Giovanni Dandolo und die Edlen von Venedig zu ermahnen, daß sie dem Patriarchen die istrischen Städte und Schlösser wieder abträten, sondern er schrieb auch selbst an sie, und verlangte, sie sollten die unrechtmäßiger Weise hinweggenommenen Städte entweder wieder abtreten, oder ihre Rechtsgründe dem Papste zur Entscheidung vorlegen. Aber der Papst fand wenig Gehör, vielmehr wurde der Waffenstillstand, der vor drei Jahren geschlossen worden war, gebrochen und der Krieg von Neuem angefangen. Der Patriarch hatte nun bereits Parenzo, Emona, Capo d'Istria, San Lorenzo, Gresignana, Muggia und eine Menge Castelle verloren, und es war für ihn immer schwer, sich mit einem so mächtigen Staate zu messen. Er suchte Hilfe bei dem Herzoge Mainhard von Tyrol, dem er Venzone als Lehen gegeben hatte, um durch dieses Pfand sich seiner Unterstützung zu versichern. So wurden die schönen Güter des so ansehnlichen Patriarchats nach und nach zersplittert, hingegen kamen doch immer mehre adelige Familien in Friaul an, welche wegen der beständigen Unruhen aus Mailand, Rom und Florenz entwichen waren und vom Patriarchen (1289) mit vorzüglicher Liebe aufgenommen wurden. Er machte sich also neue Hoffnungen, daß er, wenn ihn der Herzog von Tyrol und der Graf von Görz und diese neuen Ankömmlinge, von welchen viele im Kriege erfahren waren, unterstützen würden, doch endlich einmal die seinem Stuhle von Kaisern und Päpsten zugesicherten Städte und Güter behaupten könnte. Nachdem nun die görzischen und tyrolischen Truppen zu ihm gestoßen waren, so rückte er neuerdings zu Felde. In Friaul hatte man einen Befehl kund gemacht, daß vom 22. bis zum 70. Jahre Alles zu den Waffen greifen sollte. Da er nun ein Heer von 50,000 Mann zu Fuß und von 5000 Reitern zusammengebracht hatte, entschloß er sich, die Venetianer in ihrem verschanzten Lager vor Triest mit Nachdruck anzugreifen. Es hatten aber diese allda eine fast neue Stadt angelegt, welche sie Sempre Vinegia nannten. Der Patriarch und seine Officiere beschossen sie aufs Heftigste mit ihren Ballisten, und die Venetianer, welche in der Vertheidigungskunst nicht sonderlich geübt waren, schlugen einen neuen Waffenstillstand vor, Graf Albrecht II. von Görz aber, dem sie ein Geschenk von 20,000 Florenen übermittelt hatten, ging unversehens davon, und nöthigte dadurch den Patriarchen, sich ebenfalls zurückzuziehen [75]). Albrecht soll diesen Schritt des Rückzuges später bitter bereut haben; er trat jedenfalls in Cividale mit dem Patriarchen von Neuem in Unterhandlungen und wollte, man solle Triest noch einmal mit allem Ernste angreifen. Sein Sohn Heinrich II., dem der Abfall des Vaters sehr missiel, brachte schleunige Hilfe von seinem Oheim Mainhard IV. herbei, und man erschien also dem zufolge von Neuem vor dem Lager der Feinde. Ein plötzlicher Schreck überfiel die Venetianer, welche scharenweise davon liefen, ihr verschanztes Lager im Stiche ließen und zu Schiffe gingen. Der Patriarch und sein Heer machten ansehnliche Beute, schleiften das Lager oder die neuerbaute Stadt der Feinde und retteten dadurch Triest. Es wurde also am 11. Nov. 1291 Friede zwischen dem Patriarchen und dem Grafen von Görz einer- und der Republik Venedig andererseits geschlossen. Die Venetianer mußten Alles, was sie im letzten Kriege erobert hatten, Muggia, die Burg und Festung Muquan ausgenommen, herausgeben, behielten aber Alles, was sie zuvor erobert hatten, und die Gefangenen wurden von beiden Seiten auf freien Fuß gesetzt. Der Patriarch bekam jährlich wegen Istrien 10,064 Dukaten von den Venetianern, bis der Papst wegen Istrien ein Endurtheil fällen würde. Der Besuch der Seehäfen wurde beiden Theilen gestattet und dadurch der wechselseitig freie Handel gegründet. Wie froh mußte der Patriarch sein, eines Krieges entledigt zu sein, der ihn in die größte Verlegenheit hätte setzen können, weil Venedig sich schlechterdings nicht aus Istrien verdrängen ließ, wo es zum Besten seiner Schiffahrt Schiffsbauholz in Menge haben konnte. Indessen hatte der Patriarch doch noch den großen Vortheil des Han-

74) Storia documentata di Venezia di S. Romanini. Tom. II. (Venezia 1854.) p. 309 seq.

75) So Ottokar Horneck in seiner Reimchronik und Coronini im Chron. Goritiensi ad ann. 1289. Ob aber der Graf von Görz solches Geschenk wirklich bekommen habe, ist durchaus nicht als erwiesen anzunehmen; denn daß ihn die Venetianer mit falscher Münze sollen hintergangen haben, ist ein zu kindischer Gedanke, als daß man ihn Männern gegenüber als wahr hinnehmen könnte, die in solchen Sachen keine Neulinge oder im Gedränge der Eile waren. Das von den Venetianern angelegte verschanzte Lager oder Castell nennen Einige Romagna

dels von Gemona und Friaul, fuhr überhaupt fort, die aus Teutschland kommenden Waaren mit eigenen Fuhren und Schiffen den Venetianern zuzuführen, sowie sich auch diese mit ihren Schiffen häufig in den istrischen Seehafen einfanden. Ein großer Verdruß war es für den Patriarchen, daß die Herren von Camino und die Paduaner sich für Venedig erklärt hatten. Da sich nun Patriarch Raimund auch von den Trevisanern nichts Gutes versprechen konnte, und da selbst der Graf Albert II. von Görz sich mit ihm überwarf, so mußte er sich noch glücklich schätzen, daß ihm die Venetianer wegen Istrien jährlich eine Summe Geldes bezahlten. Diesen stand der Eingang nach Istrien immer offen, nachdem die Herren vom Hause Camino denselben ihre Festung Motta in ihren Schutz übergeben und nachdem sie auch den festen Thurm Belforte in ihrer Gewalt hatten. Der Graf von Görz, welcher desto mehr auf seine Vergrößerung bedacht war, weil sein Bruder Mainhard von Tyrol sich durch die Gnade Rudolf's von Habsburg so sehr emporgeschwungen hatte, stand eigentlich nie in gutem Vernehmen mit dem Patriarchen, dem es äußerst empfindlich war, daß er ihn mitten in der größten Gefahr verlassen hatte. Auch mit seinem eigenen Bruder drohte einen Augenblick ein Zerwurfniß auszubrechen, denn als Mainhard im September 1286 nach der in Kärnthen altherkömmlichen Art auf dem Zollfelde als Herzog die Investitur empfangen hatte, verweigerte Graf Albrecht II. von Görz, der eigene Bruder (es scheint, aus Mißgunst über dessen Erhebung), den Empfang der Lehen, und verlangte, daß sie seinem Sohne Heinrich gegeben würden. Erst nach langen Vorstellungen mehrer anwesenden Grafen verstand er sich dazu. Gegen den Patriarchen aber handelte er entschieden feindlich, verbrannte ihm Tricesimo und ließ seine Leute in ganz Friaul Streifzüge vornehmen [76]). Bei dieser Gelegenheit setzte er diejenigen Herren gefangen, die er einer Freundschaft oder Verbindung mit dem Patriarchen bezüchtigte, und blieb in Cormons, um auf alle Fälle bereit zu sein und allenfalls Aquileja plötzlich überfallen zu können. Zum Glück für den Patriarchen kam eben damals ein andächtiger Schwarm von Flagellanten daselbst an, welche überall Buße predigten, und dieser begeisterten Rotte hatte man es zu danken, daß zwischen dem Patriarchen und dem Grafen der Friede wieder hergestellt wurde. Auch mit Venedig kam bald darauf ein Friede zu Stande, und zwar gab dazu der beantragte Kreuzzug die Veranlassung. König Eduard I. von England und König Karl von Sicilien hatten sich im J. 1288 bereit erklärt, eine Kreuzfahrt zu unternehmen; doch sollte, so wünschte der Papst, früher daheim überall Friede herrschen. Nach langen Verhandlungen ließ sich endlich auch die Republik Venedig bewegen, die Fehden mit Ancona, Aquileja, Triest und andern Städten Istriens und Dalmatiens durch Vergleiche beizulegen und die Anstalten der Kreuzfahrt kräftig zu unterstützen. Der Friede mit Aquileja insbesondere wurde unter folgenden Bedingungen im Frühlinge des Jahres 1289 zwischen dem aquilejen'schen Patriarchen und Venedig abgeschlossen: 1) der Patriarch sorgt für Zurückgabe oder Ersatz aller Effecten, welche während des Krieges in seinem oder des Grafen von Görz Gebiete oder sonst irgendwo den Venetianern genommen oder vorenthalten worden waren; 2) alle an die Republik rückständigen Geldleistungen werden bezahlt, und 3) ein früher über die Verhältnisse der Republik zum Patriarchat zwischen dem Dogen Raniero Zeno und dem Patriarchen Gregor von Montelongo geschlossener Vertrag behält seine volle Gültigkeit, namentlich soll der Handel frei und auf allen Straßen im Gebiete des Patriarchen geschützt und ohne alle und jegliche Hemmung sein. Der Graf von Görz war in diesen Frieden auch mit aufgenommen worden. Triest hatte schon einige Tage früher einen Vertrag mit Venedig eingegangen. Doch kaum war hier der Friede hergestellt, so brach auf einer anderen Seite, nämlich mit Treviso, ein neuer Streit aus. Die Feindschaft der Trevisaner und namentlich Bernhard's von Camino gründete sich darauf, weil der Patriarch bisher alle Mühe sich gegeben hatte, Ceneda von der Unterwürfigkeit von Trevigi zu trennen. Es war hierüber vom Papste bereits eine Commission niedergesetzt worden, welche dem Bischofe von Ceneda zum Besitz seiner bischöflichen Rechte behilflich sein sollte. Der Patriarch und der Bischof von Ceneda hatten deswegen den Bann über Trevigi verhängt, welcher endlich aufgehoben und durch den Cardinal-Legaten der Friede wieder hergestellt wurde. Allein damit begnügten sich die Trevisaner noch nicht, sondern überfielen vielmehr unvermuthet (1295) das Castell Medad und diejenigen Güter, welche die Herren von Romano von dem Patriarchen zu Lehen getragen hatten, und die Güter des Klosters Pero, welche dem Patriarchen durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden waren. Der Patriarch belegte also den Gerhard von Camino und die Aeltesten (Anziani), welche dazu gerathen hatten, mit dem Bann, und schrieb dem Bischofe von Trevigi, daß er, wenn er nicht selbst im Banne sein wollte, denselben kund zu machen hätte. Die Trevisaner appellirten an den Papst, ermunterten aber dadurch den Patriarchen noch mehr, welcher mit seiner Kriegsmacht in das Gebiet von Ceneda einbrach und im Trevisanischen viele Beute machte. Gerhard von Camino setzte sich ihm am Flusse Monticano entgegen und hinderte ihn, daß er nicht weiter eindringen konnte. Auf der Appellation an den Papst wurde indessen bis zur Zeit verharrt, wo Bonifacius VIII. auf den päpstlichen Stuhl kam (1294), welcher 1295 beiden Theilen gebot, die Waffen niederzulegen, und endlich die Trevisaner vom Banne lossprach (1296) [77]). Zum

76) Siehe Dambergers Synchron. Gesch. Bd. 11 S. 519 —521.

77) Sehr Portenari's Storia di Treviso ad ann. 1292. In dem Diplome findet sich zwar keine Einschränkung hinsichtlich der Bestätigung der Bischöfe, allein aus der Appellation entnehmen die Trevisaner selbst (s. Portenari, Storia degli Castelli im Codice No. 298, wo die Trevisaner erklären, das viele Güter des Grafen durch den römischen König und den Papst dem Bischofe seinem Bruder zugestanden worden, daß sie dem wegen

Glück für den Patriarchen hatten die Grafen von Görz anderweitig zu thun und hatten keine Zeit, sich mit den friauler Angelegenheiten viel zu befassen. Tyrol nahm in dieser Zeit ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Gebrüder Mainhard IV. und sein Bruder Albert II., Graf von Görz, waren erbliche Schirmvoigte der Hochstifter Brixen und Trient, als solche nahmen sie diese auf solche Art unter ihren Schutz, als wären die Stiftsgüter ihre eigenen. Dem Bruder Mainhard's, Albrecht II., gehörte aber auch zugleich das Pusterthal; der Ghibellinensinn der Brüder ließ nicht ab, sich an der Geistlichkeit zu reiben, was dem Könige Rudolf viele Sorge, Mühe und Arbeit machte. In Folge dieses Strebens, sich auf Kosten des Klerus zu bereichern, verlor das einzige Stift Brixen so viel an dieses Brüderpaar, daß es für immer verarmte. Dem Bischofe von Trient entzog er nebst Anderem auch noch Bozen, doch der neugewählte Bischof Philipp verweigerte bis zur Rückerstattung des Geraubten den Voigten die Lehen und brachte seine Klagen vor den Papst, der sich am Ende genöthigt sah, den Herzog Mainhard am Himmelfahrtstage des Jahres 1291 zu Rom feierlich mit dem Anathem zu belegen. — Dafür traf den Patriarchen von einer anderen Seite ein harter Schlag. Seine Anverwandten wurden im J. 1286 durch den zu Barlassina, zwischen Como und Mailand, abgeschlossenen Frieden veranlaßt, gegen Zurückstellung ihrer allodialen Besitzungen im Mailändischen die Gegend um Mailand und Como zu verlassen und sich im Gebiete von Ravenna aufzuhalten. Anfangs hielten sie zwar den eingegangenen Vertrag, verließen aber später Ravenna und sammelten sich um das Haupt ihres Hauses in Aquileja. Der Patriarch Raimund della Torre eröffnete seinen Anverwandten bei sich eine sichere Zufluchtsstätte, ließ einige von ihnen unter die Domherren seiner Kirche aufnehmen und erhob den Mosca della Torre zur Würde eines Markgrafen von Istrien, welche Markgrafschaft freilich, nachdem die Venetianer schon so Vieles von Istrien abgerissen hatten, nicht mehr sehr ansehnlich war. Die Torriani's benutzten ihre Stellung, um von hier aus neue Umtriebe im Mailändischen anzufangen, wodurch der Patriarch in neue Verlegenheiten verwickelt worden wäre, wenn ihn der Tod nicht bald darauf dahingerafft hätte. Patriarch Raimund benutzte die letzte Zeit seines Lebens dazu, den Handel seines Patriarchats thunlichst zu fördern. Da Gemona, der wichtigste Handelsplatz für den Verkehr mit Teutschland, welcher zugleich Stapelgerechtigkeit hatte, etwas zu enge war, so entschloß sich der Patriarch, an der Mündung der Gebirge (1297) selbst eine Stadt anzulegen, welche Raimunds-Mailand heißen sollte. Der Tod erlaubte ihm aber nicht, diesen Vorsatz auszuführen, sondern die Einwohner von Gemona, in welcher Stadt sich immer mehr Fremde einfanden, mußten vielmehr ihre eigenen Stadtmauern erweitern, um den Fremden und dem Verkehr mehr Raum zu verschaffen und dem Handel freie Bahn zu machen. Dieser für das Wohl der Provinz eifrigst besorgte Kirchenfürst suchte auch außerhalb Friauls wohlthätig und heilbringend einzuwirken, wo er nur irgend konnte. So gelang es ihm und einigen Minoriten, zwischen den Markgrafen Azzo und Franceschino und Aldevrandini von Este und den Städten Padua, Verona und Ferrara einen Frieden zu ermitteln (1293). Für Friedensvermittler gab es damals überhaupt ein weites Feld, denn es sammelten sich verschiedene sogenannte ghibellinische Banden, deren Anführern mehre Städte ihre Thore öffneten, und andere wieder, damit sie von ihnen in Ruhe gelassen wurden, Geld zahlten. Vorschub that ihnen vielleicht, so meint Damberger [78]), Herzog Mainhard von Kärnthen, der aber am 1. Nov. 1295, ungelöst von den kirchlichen Censuren, verschied, und sein Bruder Graf Albert von Görz. Gleich dem Vater waren aber auch die Söhne Mainhard's, weiland Herzogs von Kärnthen und Graf in Tyrol, auf die Güter der Hochstifte Brixen und Trient und des Patriarchats von Aquileja erpicht, worin sie auch ihrem Oheim Albrecht II., Grafen von Görz, glichen, mit dem der Patriarch Raimund della Torre, der ohnehin schon früher Vieles eingebüßt hatte und damals wol schon auf den Tod krank war, noch vor seinem Ende einen neuen Zwist hatte; denn nachdem der Patriarch Tolmino dem Domstifte von Cividale einverleibt hatte, damit die Domherren einen bequemern Unterhalt hätten, Graf Albert II. aber als Advocat der Kirche von Aquileja es nicht leiden wollte, so schickte er seine Soldaten dahin ab und ließ Tolmino (Tolmein) besetzen; doch mitten unter diesen Unruhen (1299) starb der Patriarch. Im zunächst vorhergehenden Jahre befahl König Albrecht in einer Urkunde, zu Nürnberg am 23. Dec. 1298 erlassen, den Insassen in Friaul und Histerreich, daß sie den statt seiner zu Verwesern aufgestellten Brüdern Otto, Ludwig und Heinrich, Herzogen von Kärnthen, gehorsam sein und beistehen sollten, damit die den Lehensleuten des Hochstiftes Aquileja entzogenen Schlösser wieder zurückgestellt würden. Patriarch Raimund starb am 23. Febr. 1299 und wurde im Dome von Aquileja begraben. Ob nach seinem Tode Konrad, ein Herzog von Polen, den man aber in der Geschichte nicht genannt findet, sein Nachfolger war, ist sehr zweifelhaft [79]). Gewiß aber ist es, daß der Archidiakonus von Aquileja als Vicedominus, der Graf Heinrich von Görz aber als Capitain von Friaul erwählt, und daß beiden zur Bedingung gesetzt worden, keinem Castellan oder Lehenträger ein zum Patriarchat gehöriges Castell oder Gastaldat zu geben, wenn nicht der Dekan und das Capitel des Stiftes Aquileja mit dem General-Capitain hierüber einverstanden wären. Mit dieser An-

der Verräthereien des Hauses Ezzelino confiscirt und hierüber vom päpstlichen Hofe die Bestätigung erhalten hätten. Hieraus erhellt erst, warum der Papst Bonifacius VIII. wider den Patriarchen gesprochen habe, und daß Bonifacio in seiner Geschichte von Treviso nach sicheren Diplomen gearbeitet habe.

78) Damberger's Synchron. Geschichte. Bd. 12. S. 140. 79) Ughelli V. col. 96 sagt über ihn: „Post Raymundi excessum, Conradum Poloniae Ducem promoverunt ad sedem, qua tamen abnuente Bonifacio VIII., Pontifice, non expotitus."

ordnung waren auch die meisten Edelleute sehr zufrieden, welche ihm das Oeffnungsrecht in ihren Castellen eingestanden. Andere hingegen und insbesondere die Städte Udine, Cividale und Gemona versagten ihm ihren Gehorsam. Graf Heinrich sah sich also genöthigt, Udine mit den Waffen anzugreifen, wobei ihn sein Schwiegervater, Gerhard von Camino, dessen Tochter er mit einer Morgengabe von 20,000 Mark geheirathet hatte, nebst andern Edlen unterstützte, aber nicht viel ausrichtete. Mitten unter diesen Mißhelligkeiten erhob der Papst den Pietro Gerra, einen durch viele Gesandtschaften an fremde Höfe erfahrenen Mann, der bisher Bischof von Sora, Rieti, von Montreal in Sicilien und hernach Erzbischof von Capua gewesen war, zur Patriarchalwürde. Pietro schickte gleich seinen Vicar voraus, welcher zwischen dem Grafen Heinrich von Görz und den Städten Udine, Cividale und Gemona einen Vergleich zu Stande brachte, in welchem sie dem Grafen 500 Denarien von Aquileja zusagten, wenn er von seinem Unternehmen abstande. Als hierauf der Patriarch selbst in der Provinz ankam, da waren sowol die Edelleute von Friaul, als die Großen in der Nachbarschaft äußerst begierig, wie er sich in Bezug auf die Trevisaner, welche schon unter seinem Vorgänger große Bewegungen gegen den Patriarchenstuhl gemacht hatten, betragen würde. Da nun in Treviso der Graf Gerhard von Camino die Castelli, eine der mächtigsten Familien, davon gejagt hatte und sie noch immer verfolgte, um sich in seiner Alleinherrschaft dieser Stadt zu behaupten, so glaubte der neue Patriarch, daß es für ihn das Beste wäre, wenn er die unterdrückten Castelli in seinen Schutz nähme und dadurch an dem Gerhard von Camino rächte, welcher gegen seinen Vorgänger im Patriarchate appellirt hatte. Gerhard von Camino hatte kaum davon Nachricht erhalten, als er mit dem Neffen des Patriarchen Nicolaus sich in geheime Unterhandlungen einließ und ihn bewog, dem Gerhard Sacile zu übergeben und hierauf in sein Vaterland zurückging (1300). Der Patriarch Peter forderte Sacile zurück, Gerhard lehnte aber dieses Begehren unter dem Vorwande ab, daß der Patriarch den Platz dem Girard Castelli, dem geschworenen Feinde Gerhard's, hätte übergeben wollen. Hierüber kam es zum Kriege, in welchem einige vom Adel und die Städte von Friaul dem Patriarchen anhingen, der übrige Theil und Graf Heinrich von Görz aber sich für Gerhard von Camino erklärten. Da nun der Patriarch einem solchen Kriege nicht gewachsen war, so berief er den Grafen Mainhard von Ortenburg als seinen General-Capitain, welcher am 21. Sept. Villalta belagerte und der Stadt Cividale zu Hilfe kam, welcher Stadt die Feinde mit gänzlicher Verheerung drohten. Der Krieg währte jedoch nicht lange, weil Graf Albert II. von Görz sich als Mittler aufwarf, welcher den Frieden bewirkte [80]). Der Patriarch genoß aber den Frieden nicht lange, denn er starb schon am 19. Febr. des Jahres 1301 in einem hohen Alter.

Das Domcapitel scheint noch in demselben Monate zur Wahl geschritten zu sein, die aber keine einhellige war, denn ein Theil der Wähler erklärte sich für Pagano della Torre, den Dekan des Stiftes von Aquileja, einen Neffen des verletzten Patriarchen Raimund, während der Bischof von Concordia aber, der Archidiakonus Villalta und Ulrich von Gemona für Otto von Ortenburg, den Probst des Domstiftes, sich erklärten. Bei diesem Zwiespalte der Wahl und der fortdauernden Erledigung des Patriarchalstuhles wurde Vido Villalta, Domherr von Aquileja, zum Vicedominus ernannt, welcher neue Gastalde in den Städten und Oertern der Provinz einführen wollte. Da nun eine solche Veränderung der Aemter den Städten unangenehm war, so widersetzten sich vorzüglich die Städte Cremale, Udine und andere, und gaben vor, sie hätten dergleichen Gastalden vom verstorbenen Patriarchen für Geld erkauft, und man könnte sie ihres Rechtes, das sie dadurch erlangt hätten, nicht berauben. Hierüber gab es neue Unruhen, weil sich der Adel oder die Castellane für den Vicedominus erklärten und mit Beistimmung des Capitels von Aquileja den Grafen Heinrich von Görz als General-Capitain ernannten, unter der Bedingung, daß er für seine Besoldung von der Kirche von Aquileja nicht mehr denn tausend kleine veroneser Pfunde fordern, sein Amt, sobald der neue Patriarch in Friaul angekommen sein würde, niederlegen, die Güter der Kirche von Aquileja schützen, mit seinen Truppen keine Vesten außer Campejo besetzen, aber auch diese gleich wieder zurückgeben, die Rechte der Kirche von Aquileja in Istrien dem Vicedominus und dem Capitel überlassen, und insbesondere das Haus della Torre vertheidigen und ihm wieder zum Besitz seiner Güter helfen wollte. Die Städte und ihre Anhänger, welche mit dieser Anordnung äußerst unzufrieden waren, beschlossen, sich der Gegenpartei mit den Waffen zu widersetzen, und wählten den Grafen Mainhard von Ortenburg als ihren General-Capitain, welcher das Lager der Feinde angriff, einige Dörfer verbrannte und in Friaul große Verheerungen anrichtete. Es warf sich aber Graf Mainhard von Görz, ein Sohn Albert's, als Mittler auf und brachte es zu einem Waffenstillstande. — Papst Bonifacius VIII. hatte indessen sowol die Wahl des Torre als die Postulation des Ortenburgers verworfen und den Bischof von Padua, Otteboni, aus dem Hause Razzi, zum Patriarchen, den Pagano della Torre aber, der sich eben damals am päpstlichen Hoflager in dieser Angelegenheit aufhielt, als Bischof von Padua ernannt. Der neue Patriarch kam am 22. Aug. in Udine an und beschäftigte sich gleich Anfangs mit kirchlichen Angelegenheiten. Das Erste, was wol auf diesem Gebiete geschah, bezieht sich auf die Grafen von Görz. Es haben nämlich unbezweifelt die Habsburger hilfreiche Hand geboten, daß die Söhne des Herzogs Mainhard von Kärnthen [81]), der ungeachtet von den kirchlichen Censuren verstorben war, die Absolution er-

80) Den Inhalt dieses Friedens geben weder Rubeis, noch Julian, noch auch Bonifacius an.

81) Siehe hierüber das Kritikheft zum 12. Bande von J. F. Damberger's Synchron. Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter (Regensburg 1851) S. 112.

langten. Bonifacius VIII. ertheilte durch eine zu Anagni am 26. Aug. 1302 (Mainhard war am 1. Nov. 1295 gestorben) dem neuen Patriarchen Ottobon von Aquileja die nöthige Facultät zur Aussöhnung. Was hierdurch den alten Ghibellinen Mainhard IV. getroffen, hinterließ einen so tiefen Eindruck, daß sich die Söhne wohl hüteten, seinen Weg zu wandeln, und in den Isonzo-Landschaften nicht nur, sondern weit und breit herum in diesen Gegenden kaum Jemand mehr den Bannfluch der Kirche zu verachten wagte. Es stand nicht lange an, so wurde er mit allen seinen Nachbarn in gefährliche Zwistigkeiten verwickelt, mit welchen er fast während seiner ganzen Regierung beschäftigt war. Der Streit mit Venedig, das damals bereits festen Fuß auch auf dem festen Lande gefaßt hatte, wegen der Grenze ihres beiderseitigen Gebietes wurde bald beigelegt und endete mit einer neuen Befestigung des Friedens. Hingegen hatte der Patriarch desto mehr von dem Grafen von Hohenburg, dem Richard von Camino, der Herr oder General-Capitain von Treviso war, in welcher Würde er seinem Vater Gerhard gefolgt war, und dem Grafen von Görz zu leiden, weswegen er sich um auswärtige Hilfe bewarb. Ob der bereits unter dem 31. Jan. 1304 zum Legaten und Paciarius für Tuscien, Romaniola, die trevifer Mark, auch für Aquileja und Grado (mit Ausnahme des Erzbisthums Zara [Jadera]), für Ravenna, Ferrara, Venedig und andere Orte ernannte und hinlänglich bevollmächtigte päpstliche Legat Nicola oder Niccolò da Prato sein Friedenswerk auch auf Aquileja, Grado und Friaul überhaupt ausgedehnt habe, erhellt nicht aus den über diese Zeit vorhandenen Quellen. — Der Patriarch wandte sich in seiner Verlegenheit an den König Wenzel den Aeltern von Böhmen um Hilfe, welcher auch gern geholfen hätte, wenn ihn der Tod nicht früher dahingerafft hätte. König Wenzel der Jüngere versicherte ihn zwar seines Wohlwollens, konnte sich aber trotz dieser günstigen Gesinnung nicht in die Angelegenheiten des Patriarchats einmengen, ohne sich in weitverzweigte Händel zu stürzen; denn drei Parteien, darf man sagen, standen sich in dieser Zeit (1205 — 1207) nicht blos in Mittel- und Ober-Italien überhaupt, sondern auch in Friaul entgegen. Als solche erscheinen: die Guelfen, die den Verband mit dem heil. römisch-teutschen Reiche offen entzweirissen; dann diejenige, welche nach vollständiger Unabhängigkeit dem Namen und der Sache nach strebte, äußerlich aber dem Interesse des Hauses Anjou sich zugethan zeigte. Die sich Ghibellinen oder Anhänger des Reiches nennenden Herren und Orte waren auf den nordöstlichen Winkel der Halbinsel beschränkt und Häupter derselben waren die Scaliger in Verona und die Gonzaga in Mantua. Auch der Patriarch von Aquileja und selbst der Bischof von Brescia, zugleich Rettore der Republik, die früher dem Anjou so zugethan war, stellten sich, zum Theil wol auch wegen der örtlichen Lage zu ihnen, aber freilich ohne den römischen König in ihre Angelegenheiten eingreifen zu lassen. — Die Feinde des Patriarchen, der Graf Heinrich von Görz, Graf Mainhard von Ortenburg, zwei Schwäger Richard's von Camino, Richard von Camino selbst und Azzo, Markgraf von Este, griffen das Castell Spilimbergo an und eroberten es am 4. Aug. 1305, nachdem sich auch Herzog Heinrich von Kärnthen bei ihnen eingefunden. In diesem Gedränge wußte sich der Patriarch nicht anders zu helfen, als daß er den Herzog von Kärnthen auf seine Seite brachte, ihm seine in Kärnthen liegenden Plätze abtrat und hierdurch sich seines Beistandes versicherte. Weil nun der Patriarch Ottobon es sich zum besonderen Geschäfte machte, Sacile dem Hause Camino und den Trevisanern wieder zu entreißen, so rückte er mit kärnthnerischen Hilfsvölkern am 23. Sept. vor diesen Platz, wobei ihm Cividale und Udine nebst einigen Castellanen gute Dienste leisteten. Der größte Theil des Adels aber erklärte sich für Richard von Camino, und die Provinz mußte wegen dieser Händel von Neuem viel leiden. Der Patriarch eroberte zwar Sacile wieder, hingegen wurden von den Feinden viele andere Castelle verbrannt und verheert. Es wurde endlich im J. 1307 ein Friede geschlossen und darin festgesetzt, daß Sacile in die Hände der beiden Städte Cividale und Udine auf vier Jahre hinterlegt werden sollte, welche den Ort Niemandem öffnen sollten, der dadurch dem Richard da Camino schaden könnte. Die Ruhe war nun einigermaßen hergestellt und der Patriarch Ottobon konnte wieder außerhalb des Landes an der Schlichtung fremder Händel Theil nehmen. Er erscheint nämlich im März (16—29.) des Jahres 1309 mit dem Grafen Albrecht von Görz, mit Herzog Otto von Kärnthen, dem Bischofe von Brixen und anderen weltlichen Großen zu Villach in Kärnthen, wo die Zwietracht im Reiche beigelegt werden und Friedrich der Schöne aus dem Hause Habsburg mit den Brüdern Heinrich von Böhmen und Otto von Kärnthen, die ihn anzufeinden fortfuhren, ausgesöhnt werden sollte; doch man schied nach langen vergeblichen Ver- und Unterhandlungen feindlicher als je. Als der Patriarch nach Hause zurückgekehrt war, fand er den Adel größtentheils wieder sich schwierig und zu einem neuen Kriege geneigt. Da nun auf einer Seite die Venetianer in Istrien den Patriarchen sowol als den Grafen von Görz immer weiter einzuschränken suchten, auf der andern der Adel in Friaul seine Conföderationen gegen den Patriarchen schloß, so begab sich Ottobon nach Piacenza, Ferrara und Bologna, besprach sich mit dem päpstlichen Legaten und suchte sich Hilfsvölker zu verschaffen. Er hatte in Cividale, in welche Stadt er ein besonderes Vertrauen setzte, einen der Savorgnani und andere Sachwalter zurückgelassen, welche eine Gegenconföderation gegen Richard von Camino und den Grafen Heinrich von Görz schlossen, und neue Versuche machten, den Frieden in der Provinz wieder herzustellen. Herzog Friedrich von Oesterreich schrieb dem Patriarchen, beklagte sich, daß ihn die Widerwärtigkeiten, welche ihn betroffen, genöthigt hätten, seine Staaten zu verlassen, und ermahnte ihn, wieder dahin zurückzukehren und sich seiner Unterstützung zu getrösten. Da nun aber der päpstliche Legat es rathsam fand, daß der Patriarch Ottobon zurückkehre, so begab er sich nach Treviso, besprach sich mit dem Richard da Camino und

setzte seine Reise nach Udine fort, wo Richard mit einem großen Gefolge von Edelleuten, worunter sich auch einige von den friaulischen, die von Prato, von Porcilli, von Cucagna und Andere, befanden, ankam, und verlangte, daß der Patriarch ihn als General-Capitain von Friaul anerkenne und als solchen auch erkläre. Als aber der Patriarch daran Anstoß fand und sich dessen weigerte, griff Richard von Camino die Stadt Udine als Feind an, wollte mit Gewalt in dieselbe eindringen, wurde aber zurückgeschlagen. Die Stadt Cividale und andere dem Patriarchen Ergebene hatten es schon während seiner Abwesenheit fürs Beste erachtet, den Grafen Heinrich von Görz, der ohnehin Advocat der Kirche von Aquileja sei, die Stelle eines General-Capitains zu übertragen, für welches Vorgehen auch der Patriarch war. Graf Heinrich von Görz griff, als ein ehrenhafter und tapferer Mann, die Feinde des Patriarchen mit Feuer und Schwert an. Er zerstörte, den Isonzo überschreitend, Montefalcone, dann wieder Villalta, Cavriago, verbrannte Neboyfa, nahm Cucagna und andere Orte des Richard von Camino und Werner's von Cucagna hinweg und ließ sie seine schwere Hand fühlen. Johannes Babanich, Ban von Kroatien, schickte dem Grafen Heinrich von Görz Hilfsvölker zu, und der Patriarch fand sich am 20. Mai des Jahres 1310 bei dem siegreichen Heere selbst ein, konnte aber die Feinde zu keinem Treffen bewegen, welches sie aufs Sorgfältigste vermieden. Bei allen diesen Unruhen hing die Stadt Cividale standhaft dem Patriarchen an. Dieser Krieg war dem Lande und insbesondere den am Isonzo gelegenen Gegenden zwischen Görz, Gradisca und Sagrado äußerst verderblich, wenn wir die vielen Dörfer, Städte und Gehöfte in Erwägung ziehen, welche damals entweder geschleift wurden oder in Rauch aufgingen. San Vito, wo sonst die Patriarchen sich meistens aufzuhalten pflegten, ergab sich dem Richard da Camino; hingegen fiel einer der unruhigsten Edelleute, Heinrich von Pramberg, dem Patriarchen in die Hände, der ihm, als einem Verräther, in Udine den Kopf abschlagen ließ. Dem Grafen Heinrich von Görz hatte man es allein zu danken, daß die Feinde nicht noch mehr Unheil anstifteten, denn derselbe trieb den Richard da Camino so in die Enge, daß er sich zu Friedensunterhandlungen bequemen mußte und sich bis an seinen Tod (1311) ruhig verhielt. Nach Richard's Ermordung wurde sein Bruder Guecello in Treviso als Herr anerkannt. Da sich nun diese Stadt dem Könige Heinrich VII. zu gehorchen weigerte, wußte dieser Monarch keinen besseren Feldherrn den Trevisanern entgegen zu setzen, als eben denselben Grafen Heinrich von Görz, welcher sich auch in diesem Feldzuge viele Ehre erwarb. Die Städteconföderation zwischen Treviso und Padua gab ihm hierzu die erwünschteste Gelegenheit. Da nämlich Padua den Nachstellungen des Can della Scala ausgesetzt war, so bedrohte Graf Heinrich die Trevisaner damit, daß er dem Can della Scala zu Hilfe kommen wollte. Die Paduaner zogen sich also nach Montagnana zurück; allein Graf Heinrich griff sie allda an, schlug sie in die Flucht, und als sich die Trevisaner wieder mit ihnen vereinigten, schlug er sie noch einmal aus dem Felde und verwüstete das Gebiet von Treviso [84]). Eine bei seinen Truppen einreißende Krankheit hinderte ihn aber, seine Eroberungen weiter fortzusetzen. Er entließ vielmehr dem zufolge sein Heer, die Trevisaner schworen dem römischen Könige, schlossen aber unter der Hand gleich wieder ein geheimes Bündniß gegen den Can della Scala und den Grafen von Görz. Von da an wurde Graf Heinrich von Görz auch für den Patriarchen ein gefährlicher Eroberer. Patriarch Ottobon bemerkte mit Verdruß, daß Graf Heinrich die Plätze, die er im Kriege gegen das Haus da Camino erobert hatte, für sich behielt. Da er nun Loß, Vita, Sacile, Caniva, als solche, die zur Patriarchalkirche gehörten, von ihm zurückverlangte, Graf Heinrich aber sie als Eroberungen vom Hause da Camino für sich behalten wollte, so entspann sich jetzt zwischen beiden eine Spannung und Mißstimmung, die den Patriarchen veranlaßte, nicht nur mit dem Herzoge von Oesterreich, Friedrich dem Schönen, sich näher zu verbinden, der ihm den Bischof von Gurk, Heinrich von Helfenberg, nach Tolmino (Tolmein) zu Hilfe zu schicken versprach, sondern auch dem Bündnisse zwischen Treviso und Padua beizutreten. Sobald der Graf von Görz davon Kunde erhielt, griff er zu den Waffen, nahm Tolmein hinweg, verheerte das Gebiet von Udine, ließ das Castell Pire schleifen und bedrohte Sutans mit dem Umsturze. Der unglückliche Patriarch mußte sich also (1313) zu einem Frieden verstehen und folgende Bedingungen eingehen: 1) Graf Heinrich von Görz sollte noch fünf Jahre hindurch General-Capitain von Friaul bleiben; 2) er sollte auch das Schutzrecht über das Patriarchat haben und alle Einkünfte desselben beziehen; 3) dem Patriarchen davon nicht mehr als 2000 Mark bezahlen; 4) mußten alle Castellane diesen Frieden eidlich beschwören und ihre Söhne als Geisel stellen, welche der Graf nach Görz führen ließ. Graf Heinrich, der sich in allen seinen Unternehmungen als großer und glücklicher Feldherr bewahrte, hatte hier auch noch das Glück, daß ihm Friedrich von Oesterreich (1314) zum Reichs-Vicar in Treviso ernannte [85]). — Wie konnte aber der Patriarch lange der Mündel des Grafen von Görz sein? Ottobon sträubte sich dagegen, bestritt später die ihm aufgedrungenen Bedingungen, und so war des Hin- und Herstreitens kein Ende, bis endlich am 19. Sept. desselben Jahres folgender Vergleich, auf dem Felde zwischen Romanzachi und Grillon am Flusse Torre, westlich von Gradisca, zwischen beiden Theilen abgeschlossen wurde: 1) der Graf sollte alle Castelle, in deren Besitz er war, für sich behalten, der Patriarch aber 2) das Schutzrecht und alle Einkünfte des Patriarchats wieder genießen, der Graf von Görz hingegen, 3) so lange der Patriarch Ottobon lebte, General-Capitain von Friaul bleiben; für alles das aber 4) vom Patriarchen monatlich 100

84) [illegible] Monachus. Historia Augusti, in Muratori Scriptores rerum Italicarum. X. col. 549.

85) Er wurde zwar im Jahre 1314 dazu ernannt, doch kam es zu Stande erst im Jahre 1315. Siehe das Nähere in Verci, Storia della Marca Trevigiana. Tom. II. p. 348.

Mark zu genießen haben. Graf Heinrich von Görz eilte hierauf dem Herzoge Friedrich von Oesterreich zu, um ihm zur römischen Krone zu verhelfen. Der Patriarch hielt ein Provinzial-Concilium, und begab sich auf die Reise, um dem vom Papste Clemens V. nach Vienne ausgeschriebenen allgemeinen Concil noch beiwohnen zu können. Er nahm seinen Weg über Venedig und Padua und traf König Heinrich VII. mit der Belagerung von Brescia beschäftigt, wo er sich viele Mühe gab, die widerspenstigen Bürger der Stadt zum Gehorsam gegen ihren Herrn zu bewegen. Der Patriarch richtete zwar Nichts aus, erhielt aber vom Kaiser die Investitur von allen seinen Regalien und die Bestätigung seiner Rechte, worauf auch der Patriarch die Herzoge von Oesterreich und Kärnthen mit den zu seiner Patriarchalkirche gehörigen Lehen in ihren Staaten investirte, welche ihm hierauf an der kaiserlichen Tafel Ehrendienste leisteten. Inzwischen wurden aber in seiner Abwesenheit durch seinen Vicarius, den Abt von Sumagna, die Gelder eingetrieben, welche sowol dem Cardinal-Legaten unter dem Namen Procuratio [83]), als dem zum Concil reisenden Patriarchen von der Geistlichkeit gezahlt werden mußten. Die Summe des von den Legaten geforderten Geldes betrug gegen 1800 Gulden. Hierzu kamen noch die Subsidiengelder für den Patriarchen, welches zusammen eine nicht geringe Bürde der aquilejensischen Geistlichkeit war, und zwar um so mehr, als man dieselbe mit vieler Schärfe und mit strengen Androhungen von Suspensionen und anderen Strafen einforderte. Je ergiebiger diese Quelle für den Papst und seinen Hof war, desto mehr verlor hierbei der Patriarch selbst an seinem Ansehen und an seinen Einkünften. Ottobon besuchte hierauf noch den Cardinal Fieschi in Genua, aus welchem Umstande Einige vermuthen, daß Fieschi die Absicht gehabt habe, ihn nach dem Tode Clemens' V. auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Allein Patriarch Ottobon ging bald darauf, am 13. Jan. 1315, mit Tode ab und wurde in Arquato begraben. Auch hierüber, sowie überhaupt über die wechselnden Verhältnisse zwischen den beiden Hauptpersonen in Friaul haben wir nur spärliche Nachrichten. So wissen wir ohne nähere Angaben aus einer ungenauen Urkunde [84]), daß zu Feldkirch (in Kärnthen?) am 23. Jan. 1314 von Herzog Friedrich dem Schönen von Oesterreich ein Bündniß besiegelt worden mit König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnthen, dessen Vetter, dem Grafen Heinrich von Görz-Tyrol, und dem Erzbischofe Weichard von Salzburg: „ob er mit uns in den bunden wil sin" auf vier Jahre gegen Jedermann, das Reich ausgenommen. — So ist es auch zweifelhaft, ob Can Francesco della Scala, der von Heinrich VII. für Verona und Vicenza zum Reichs-Vicar war ernannt worden, nicht auch wie gegen Trient und Padua auch gegen den Patriarchen von Aglei (Aquileja) gefehdet habe. — Nach des Patriarchen Ottobon Tode blieb der Stuhl dieser Kirche fast drei Jahre hindurch unbesetzt. In demselben Jahre noch hielten die Stände des Landes in Cividale eine Versammlung und bestätigten den Grafen Heinrich von Görz als General-Capitain, bis ein neuer Patriarch in die Provinz käme. Das Domcapitel versammelte sich hierauf, um zu einer neuen Wahl zu schreiten, compromittirte aber hierauf den Dekan Wilhelm und die zwei Domherren Ludwig und Philipp, welche den Archidiakonus Gilo von Villalta zum Patriarchen ernannten. Dieser verfügte sich auch sogleich an das päpstliche Hoflager; in seiner Abwesenheit brach aber eine Verschwörung gegen den Grafen Heinrich von Görz aus, woran insbesondere die Städte Udine und Gemona großen Antheil nahmen. Die Gewalt, die mitunter nicht frei von Willkür war, welche Graf Heinrich von Görz ausübte, mußte nothwendigerweise viele Städte und Edelleute erbittern, daher sich die mächtigsten städtischen Gemeinden, insbesondere Gemona den Artwick von Pramberg und Udine den Ulrich von Cucagna als ihre eigenen Capitaine wählten. Diesem Bündnisse traten die Herren von Villalta, Friedrich von Susans, die von Colloredo, von Mels und Andere bei. Pramberg nahm dem Grafen von Görz Arthenia und Buga ab und übergab sie den Einwohnern von San Daniele und von Faganea (Fagagna). Graf Heinrich, der immer seine Truppen in Bereitschaft hatte, verwüstete das Gebiet von Gemona und Udine, zerstörte Susans und Colloredo und nahm Buga und Moruſio wieder ein. Er schloß hierauf zwar am 29. Aug. Frieden mit Udine, Gemona und einigen Castellanen, ließ aber den Wilhelm Galengano enthaupten und schickte seine Gefangenen nach Görz. Graf Heinrich herrschte mithin in Friaul mit vollkommener Freiheit, und dämpfte nicht nur den Geist des Aufruhrs unter den Edlen, sondern hielt auch die Städte Udine, Cividale und Gemona, welche Nichts weniger als einen Despoten dulden konnten, in vollkommenem Gehorsam. Nachdem eben damals die päpstlichen Reservationen immer mehr und mehr ausgedehnt wurden, wurde das Wahlrecht des Domcapitels von Aquileja nun gänzlich miskannt. Der päpstliche Stuhl hatte bereits zwei Wahlen und eine Postulation verworfen, weil dabei Einiges vorgekommen war, was man als unkanonisch ansah. Papst Bonifacius VIII. war der erste Nachfolger Petri, der sich die Besetzung des Patriarchenstuhles vorbehielt und dem Domcapitel alle Wahlen und Postulationen verbot. Johannes XXII. fand diese Grundsätze sehr ersprießlich für den römischen Stuhl, und verwarf somit die Postulation des Gilo von Villalta und ernannte aus eigener Macht den Caston della Torre (Cassone), bisherigen Erzbischof von Mailand, zum Patriarchen von Aquileja, wobei die Empfehlung des Königs Robert von Neapel schwer ins Gewicht fiel. Für den päpstlichen Stuhl war es keine geringe Erwerbung, einen Geistlichen aus einem so angesehenen einflußreichen und hohen Geschlechte ernennen zu können, der ein so schönes Stück Landes zu beherrschen berufen

83) Unter dem Worte Procuratio verstand man Epulas, quae ab inferioribus debentur episcopo visitanti. Die Legaten maßten sich dieses Recht auch an. Anfangs schafften ihnen die Provinzialen Lebensmittel an; hernach kam aber die Gewohnheit auf, daß man ihnen dafür eine Summe Geldes gab. 84) Bei Oefele II, 129.

war. Gassone della Torre war einer der ersten [85]), der in seinem Titel sich: „Aus Gnaden des apostolischen Stuhles" nannte, und zur Ausbeutung dieser folgenschweren Neuerung im 14. Jahrh. mithalf. Caston eröffnete seine Erhebung ungesäumt dem Grafen Heinrich von Görz, als einem nahen Anverwandten und Schwager der Familie della Torre von seiner ersten Gemahlin Beatrice della Torre, der jetzt überaus päpstlich gesinnt that, obgleich er noch vor wenig Jahren den armen Patriarchen Ottobon arg genug gequält und geschädigt und der nach dem Tode desselben die Kirche von Aquileja zwar allerdings geschirmt, aber dabei doch auch seinen Vortheil gefunden hatte. Nun schmeichelte Graf Heinrich diesem Hause ungemein und schickte sofort dem neu ernannten Patriarchen einen Abgeordneten nach Carpentras entgegen, um sich mit ihm in einen Vertrag einzulassen. Kraft desselben trat er verschiedene Castelle wieder an die Kirche von Aquileja ab, wofür der Patriarch dem Sohne Heinrich's II., Mainhard VI., eine Summe Geldes gab; nur behielt er das Castell Torre für sich, das er Anfangs dem Bruder des Patriarchen, Rainold, abzutreten versprochen hatte. Caston machte sich hierauf sofort auf den Weg nach seinem neuen Sprengel, hatte aber in Florenz das Unglück, daß sein Pferd sich bäumte und im Sturze rücklings auf ihn fiel, worauf er am 20. Aug. 1318 (1319?) starb. Dieser Patriarch hatte also nicht einmal Friaul erreicht. Graf Heinrich blieb dem zufolge noch immer im Besitze der Herrschaft über das Patriarchat Friaul. Papst Johann XXII. reservirte sich sogleich nach diesem Unglücksfalle die weitere Verleihung des Patriarchats und ernannte endlich den Bischof von Padua, Pagan della Torre, zum Patriarchen von Aquileja, der aber durch seine Schulden hingehalten wurde, Besitz vom Patriarchate zu ergreifen. Pagan war nämlich dem römischen Hofe noch so viel Geld schuldig, daß er als ein mit Hofprocessen und lästigen Endurtheilen beladener Priester sich des öffentlichen Gottesdienstes enthielt; so weit hatten die päpstlichen Reservationen die Würde eines Patriarchen herabgedrückt, der sonst einer der ersten und angesehensten Kirchenfürsten Italiens war. Schon Patriarch Ottobon hatte, als er zu dieser Würde gelangte, seine Kirche mit 20,000 Mark Schulden beladen angetroffen, welche er der Kirche oder dem päpstlichen Hofe bezahlen mußte. Was konnte nun Patriarch Pagan unternehmen, da ihn die Schulden so sehr drückten? Wie wollte er seinen mächtigen Nachbarn Widerstand leisten? Graf Heinrich von Görz beförderte dama's das Interesse des österreichischen Hauses mit allem Eifer und half dem römischen Könige, Friedrich dem Schönen von Oesterreich, zum Besitz von Treviso und Padua. Schon früher, nämlich am 3. April 1318, hatte Graf Heinrich zu Grätz mit König Friedrich ein Bündniß abgeschlossen, wodurch dieser seine Streitkräfte zu vermehren suchte. Wider eine solche Macht konnte der Patriarch von Aquileja um so weniger erfolgreich auftreten, als er durch seine finanziellen Verlegenheiten überall sich gelähmt fühlte. Er mußte also, wenngleich nur ungern, zugeben, daß die Einwohner von Pola und Valle sich freiwillig an Venedig ergaben. Zwar brachte er allerdings ein kleines Heer zusammen, da er aber die Mittel nicht hatte, es zu erhalten, so mußte er geschehen lassen, was eben geschah, er mußte den Venetianern ihre Erwerbungen lassen, und froh sein, wenn sie ihm nur wenigstens einige Summen Geldes dafür gaben. Graf Heinrich von Görz war ein tapferer und weit und breit geachteter Krieger und erfahrener Staatsmann, auf den sich Friedrich der Schöne in vielen seiner schwierigen und verwickelten Angelegenheiten verließ. So schrieb der König am 28. Febr. des Jahres 1319 der Stadt Conegliano, welche vom (Ghibellinen?) Guecello da Camino geschädigt wurde, daß er denselben von solchem Vorgehen abgemahnt habe und forderte sie auf, sich standhaft zu vertheidigen, bis er ihr Hilfe bringen könne. Am 3 April (bei Grätz) schreibt Friedrich derselben wieder, daß es ihm zwar in diesem Augenblicke nicht möglich sei, ihr einen seiner Brüder, wie sie wünschte, zu Hilfe zu schicken, daß er jedoch den Grafen Heinrich von Görz mit ihrem Schutze besonders beauftragt und ihn zu diesem Zweck zum Pfleger von Stadt und Grafschaft ernannt habe. Zugleich hatten die von Treviso an König Friedrich Gesandte abgehen und ihn flehentlich bitten lassen, er möchte sie von dem Drucke des Can della Scala befreien, und um Pfingsten kam dann der von Friedrich zum Reichsvikar ernannte Graf Heinrich von Görz, der schon General-Capitain von Aquileja war, mit einem stattlichen Kriegsheere daher und zog triumphirend in Treviso ein, nachdem der die Stadt belagernde venezianische Feldhauptmann Ugucio della Faiola eiligst entwichen war. Durch sein Erscheinen änderten sich die Verhältnisse in diesen Gegenden sofort auf eine für König Friedrich sehr vortheilhafte Weise. Es gab vielerlei Klagen gegen den Scaliger, namentlich auch von dem Bischofe von Trient, welche die Anknüpfung von Unterhandlungen zur Folge hatten, durch die die Hoffnung genährt wurde, es werde ein Congreß zu Stande kommen, auf dem die vielerlei streitenden Interessen gütlich ausgeglichen werden sollten. Das schreckte den Signore von Padua, Jacopo di Carrara; er näherte sich deshalb mit Vorschlägen dem Grafen Heinrich von Görz, Friedrich's Statthalter in Treviso, und bot für ein Bündniß wider Can della Scala Bassano, Cittadella und eine Geldsumme an. Da aber Can sich schon freundlich dem Könige genähert und mit ihm Unterhandlungen angeknüpft, auch bereits Gesole, Montebelle und andere zur Mark Treviso gehörige Plätze nachgiebig freiwillig genommen hatte, fand der Antrag des Carrareser keinen Eingang, und der Graf von Görz verlangte, die Stadt Padua solle dem Könige Friedrich schwören, dann würde er Sorge tragen, daß die vom Can ihr entrissenen Orte auch wieder zurückgestellt würden. Das gefiel den Paduanern, wenn auch nicht dem Jacob von Carrara, und der Syndicus Alcarde de Pasinis übergab die

85) Thomassin sagt, die Bischöfe von Gypern seien die ersten gewesen, die sich schon im 13. Jahrh. apostolicae sedis gratia genannt hätten.

Stadt dem Grafen von Görz am 4. Nov. 1319, der die Huldigung Namens des Königs, Herzogs von Oesterreich, empfing und sein früher erwähntes Versprechen beschwor. Darüber erzürnte Can della Scala von Neuem, zumal die Paduaner den Versuch machten, geschwind das Schloß Basanello zu erhaschen; Can schickte sofort Mannschaft, welche den Weg zwischen Padua und Treviso abschnitten, sodaß Graf Heinrich nicht von dieser in jene Stadt gelangen konnte. Darüber kam Ulrich von Walsee[86]) und nahm die weiteren Unterhandlungen in die Hand, die bald zu einem glücklichen Ergebnisse führten. Mit der Art des Vorganges des Grafen war man am Hofe der Herzoge von Oesterreich auch so zufrieden, daß die Herzoge Leopold und Heinrich in einer zu Brixen am 25. April ausgefertigten Urkunde dem Grafen Heinrich von Görz ihre Einwilligung und Beihilfe in Allem zusicherten, was ihr Bruder, König Friedrich der Schöne, wegen der Stadt „Tarvis" mit ihm abmachen werde. — Den Streit mit dem Can della Scala wegen Padua u. a. hatten inzwischen Herzog Heinrich von Kärnthen, Otto, Bruder Friedrich's des Schönen, Graf Heinrich von Görz und Ulrich von Walsee übernommen. Graf Heinrich war nun in dem darüber entbrennenden Kriege thätig, kam am 24. Aug. 1320 mit Ulrich von Walsee mit 800 Helmen den Paduanern zu Hilfe und begann am 4. Sept. die Belagerung von Monselice. Noch kurze Zeit vor seinem Tode war er auch im Patriarchate selbst beschäftigt. Ein gewisser Weziler, welcher Kirchengüter, die Schlösser Feltre, Belluno u. a., sich zugeeignet hatte, wurde zu Paaren getrieben und ließ sich auf Unterhandlungen mit dem Bischofe Manfred von Feltre und dem Grafen Heinrich von Görz, dem General-Capitain von Aquileja, herbei, und es kam zu einer persönlichen Besprechung, bei der auch der Graf wesentlich mit thätig war. Graf Heinrich von Görz schloß endlich am 24. April des Jahres 1323 sein Leben und hinterließ einen Sohn, Johann Heinrich, der erst ein Jahr alt war und unter der Vormundschaft seiner Mutter Beatrix, einer Tochter des Herzogs von Baiern, die seines Vaters zweite Gattin war, stand; in erster Ehe hatte er Beatrice, die Tochter Gerhard's da Camino, zum Weibe. Die Stadt Treviso erkannte dieses Kind als kaiserlichen Reichsstatthalter, übertrug aber die Verwaltung des Vicariats dem Hugo von Tybein (Tubain). Der Tod des gewaltigen Kämpen, seines Vaters, des Grafen Heinrich, des General-Capitains von Aquileja, war überaus plötzlich erfolgt. Er wohnte zu Treviso einem Hochzeitsfeste lustig bei, erkrankte und war schnell (am 24. April oder 1. Mai 1323) eine Leiche[87]). Die Guelfen verbreiteten, der Held, früher Bedränger, jetzt Vertheidiger der Kirche, sei auf Anstiften des Can vergiftet worden. Daß durch den Tod eines so gewaltigen Kriegers und Staatsmannes eine große Lücke in den Reihen der Guelfen entstehen und sein Verlust noch lange schwer empfunden werden mußte, begreift sich wol leicht. Dem Papste mußte daran liegen, die Macht der Ghibellinen zu schwächen. Vielleicht wählte schon darum Papst Johann XXII., als eine der wirksamsten Maßregeln, um die Ghibellinen für immer in Ohnmacht zu setzen, die zu Avignon am 30. Juli 1322 rundheraus ausgesprochene Erklärung, daß er sich während der Ungunst der Zeit (die aber lange dauern mochte) die Provisionen für alle Stühle des Patriarchats von Aquileja und der Metropolien von Mailand, Ravenna, Genua und Pisa vorbehalte und allen Capiteln streng verbiete, eine Wahl oder Postulation ohne Rücksprache mit dem apostolischen Stuhle vorzunehmen. Das hieß wol ziemlich klar so viel, als sämmtliche Bisthümer und Abteien sollten an entschiedene Guelfen gegeben werden; ein solcher war auch der neu ernannte Patriarch Pagan della Torre. Dem setzten sich die Ghibellinen mit Macht entgegen und boten Alles auf, die Gewalt ihrer Gegner nach Kräften zu brechen, wenigstens zu schwächen. Zu diesem Ende kamen der Herzog Heinrich von Kärnthen und Herzog Otto von Oesterreich, der Bruder des Königs Friedrich, mit ihren Rittern selbst in Friaul an und wollten die Verlassenschaft und die Güter des verstorbenen Grafen Heinrich in Sicherheit bringen. Herzog Heinrich von Kärnthen erhielt die Mitvormundschaft über den jungen Grafen, die Regierung seiner Staaten aber wurde dem Grafen Albert III., Grafen von Görz, seinem Oheim, übertragen, und da sowol Heinrich von Kärnthen als Otto von Oesterreich das mit bewaffneter Hand behaupten wollten, was entweder dem Mündel oder ihnen selbst zustand, so wurde dieses der Provinz zu großer Beschwerde. Beide Herzoge rückten aber auch nach Padua vor, wo jedoch die teutschen Soldaten, welche das dem Can della Scala unterthänige Land geplündert und verwüstet und dabei arge Gewaltthätigkeiten verübt hatten, sehr verhaßt waren. Herzog Heinrich bestrafte zwar die Schuldigen, kehrte aber doch bald wieder nach Kärnthen zurück. Pagan della Torre, dem diese Bewegung der ghibellinisch gesinnten Herzoge und Ritter viele Unruhe verursachten, hielt es für das Rathsamste, in Udine die Stände des Landes zu versammeln. Die Aebte, der Adel und die Abgeordneten der Städte fanden sich in großer Anzahl ein, und der Patriarch machte die Veranlassung der Versammlung durch einen langen Vortrag kund, worin er darlegte, wie es nothwendig sei, daß ein Jeder seine Gedanken über die Aufrechthaltung des Staates und die dazu zu ergreifenden Mittel, über die Truppenlieferungen, Musterungen, über die Aushebung des Fußvolks und andere nothwendige Gegenstände äußere, indem der Herzog von Kärnthen mit einem großen Heere im Anmarsche sei und das allgemeine Wohl des Landes eine sorgfältige Berathung erheische. Die Stände antworteten darauf, der Patriarch habe seine Räthe und mit diesen möge er selbst

86) Chronicon Rolandini (*Ughelli* Tom. VI. Vol. I. p. 176).
87) Es berichtet Joannes Villani Florentinus in seiner Historia universalis im 13. Bande der Muratori'schen Script. rer. Ital.: „1. Maii 1323 il Conte di Guritia essendo in Trevigi statoa nozze et afesta, subita mente mori: dissesi, che Messer Cane di Verona il fece avvelenare: fu huomo valoroso molto in arme."

sechs bis acht von den Ständen als Abgeordnete wählen, deren Beschlüsse ebenso gültig sein sollten, als ob sie vom Parlamente selbst gefaßt worden wären. Es wurden hierauf für den Prälatenstand Morando de' Porcigli, für die Freien Johann de Villalta, für die Ministerialen Odorico de Cucagna, Artwick von Pramberg und Asquin von Colloredo, für die Stadt Udine Friedrich Savorgnano und für Cividale und die Gemeinen Paul Bojano gewählt, welche ihre Berathschlagungen mit dem Patriarchen in seinem Palaste fortsetzten. Hier nun wurde beschlossen, daß sich keiner der allgemeinen Musterung entziehen, widrigenfalls gegen ihn als einen Straffälligen verfahren werden sollte. Was die Stellung von Fußgängern betrifft, so wurde Jedem sein Contingent angesetzt, und aus der Berechnung derselben ergab sich, daß der Patriarch immer 5000 Mann Landmiliz auf die Beine stellen konnte. Da die Städte, Aebte, Stifter, Vasallen ein Verzeichniß ihrer Mannschaft zu übergeben hatten, so ersieht man hieraus ganz genau, wie stark oder schwach dieselben waren. Aquileja konnte nur 50, Monfalcone 98, Fiumicello gar nur 20, Marano 44, dagegen Udine 274, Cividale 300, Gemona 200 Mann liefern. Gradisca erscheint nicht in diesem Verzeichnisse, woraus sich ergibt, daß es damals schon dem Grafen von Görz und nicht dem Patriarchen untergeben war. Durch dieses Verständniß mit den Ständen wurde der Patriarch auch in den Stand gesetzt, die hohen Anforderungen des Herzogs von Kärnthen abzulehnen, welche so weit gingen, daß der Herzog befugt sein wollte, die Wege und Straßen in Friaul zu sichern. Der Patriarch antwortete ihm aber, daß nicht der Herzog, sondern er allein in Friaul zu befehlen habe, und daß er sich über sein Betragen um so mehr wundern müsse, als der Herzog so ansehnliche Lehensstücke vom Patriarchenstuhle habe und er ihm erst den Durchmarsch (1328) gestattet habe. Der Patriarch Pagan war ein ebenso erklärter Feind von Ludwig dem Baier, für den er nicht einmal die gewöhnlichen öffentlichen Gebete verrichten ließ. Einen desto eifrigeren Freund hatte Ludwig an dem Herzoge Heinrich von Kärnthen, dem er und Friedrich von Oesterreich versprachen, daß sie ihn bei dem Vicariate von Padua erhalten wollten. Allein da die Paduaner vom Herzoge keine Hilfe erhielten, so ergaben sie sich endlich dem Can della Scala und entließen den Griffo, einen Bruder Engelmar's von Villanders, mit seinen Truppen, den Heinrich bisher als seinen Statthalter in Padua gehalten hatte. Da nun die Macht des Hauses der Grafen von Gorz so weit herabsank und da der Vormund des jungen Grafen Johann Heinrich Alles vernachlässigte, was der tapfere Graf Heinrich II. mit so vielem Aufwande erobert hatte, da auch Treviso sich an den Can della Scala hatte ergeben müssen, so wurde der Patriarch mächtiger Feinde los, und das Haus da Camino wurde ebenfalls zur Ruhe gebracht. Graf Gerhard und Richard da Camino von Geneda baten den Patriarchen um Verzeihung und traten Meduna an ihn ab. Es wurde ein Eheverlobniß zwischen der Tochter des Gailevaro della Torre und dem Tolbert da Camino, einem Sohne Richard's, gestiftet, die Brüder von Camino aber wurden mit Meduna als einem Gastaldate vom Patriarchen unter der Bedingung investirt, daß der Patriarch Compromißrichter in den Zwistigkeiten, welche die zwei Brüder da Camino mit ihrem Oheim Bianchino da Camino hatten, sein, alle vom Patriarchen Verbannten aus Meduna entlassen, die Gefangenen auf freien Fuß gesetzt, einige Rebellen des Patriarchen begnadigt und ihnen ihre Güter gelassen werden sollten. Herzog Heinrich von Kärnthen, der noch den Titel eines Königs von Böhmen und Polen führte, schien sich nicht mehr viel in die Angelegenheiten dieses Landes mengen zu wollen, indem er dem Grafen Albrecht IV. von Görz die Stelle eines Capitains in Görz, Friaul, Istrien und Carsto mit einem Gehalte von 2000 Mark unter der Bedingung übertrug, daß er auch Treviso, wenn es ihm der König übertrüge, übernehmen müßte. Der junge Graf Johann Heinrich von Görz war zwar noch dem Titel nach Vicar von Treviso, die Herrschaft über diese Stadt aber war bereits längst in den Händen des Hauses della Scala. — Pagan della Torre, der Patriarch von Aquileja, wurde auch noch in anderen Gegenden Italiens in den Parteienkampf der Guelfen und Ghibellinen hineinverflochten. Als Galeazzo Visconti im J. 1321 aus Piacenza gegen die lombardischen Städte ins Feld gerückt war, und zwar zuerst gegen Crema, dann, als er sich dieses Platzes nicht bemeistern konnte, gegen Cremona, da eilte zu dessen Entsatz nicht blos Jacopo Cavalcabo aus Tuscien herbei, sondern es nahte auch auf der anderen Seite des Po der damals noch erst kurz vorher ernannte Patriarch Pagan mit seinen Gesippen und mit Bresciänern heran, wodurch Galeazzo genöthigt wurde, wieder nach Piacenza zurückzuweichen [88]). Als wenige Jahre darnach (1324) die Kriegsfeuer von Friaul bis in die Abruzzen und in die Provence und somit auch außerhalb Italien aufloderten und in Lombardien und in der Mark die Ghibellinen ebenso gewaltig wie in Tuscien sich erhoben und überall frischen Muth schöpften, da es hieß, in Kurzem werde der siegreiche Ludwig der Baier die lombardische Königs- und dazu auch die römische Kaiserkrone sich holen, raffte sich auch der päpstliche Stuhl auf, und es erging aus Avignon am 4. Mai 1324 sowol an den Cardinal-Legaten Bischof de Poget, als auch an den Patriarchen Pagan von Aquileja der Auftrag, gegen die Markgrafen Rainald und Obizo von Este, die Herren von Ferrara geworden waren, als auch gegen des König Ludwig's Vicare, die erst Adria und Comachio erobert hatten, das Kreuz zu predigen. — Im Hause della Scala ereignete sich im J. 1329 ein Unfall, der auch für Friaul nicht ohne Folgen war. Can grande della Scala, der Treviso zur Uebergabe genöthigt hatte, war am 19. Juli in dieselbe prunkvoll eingezogen; es wurde getafelt und bei dieser Gelegenheit

88) Siehe das Kräutheft zum 13. Bande von Damberger's Synchronist. Gesch. S. 176.

manche Lustbarkeit veranstaltet, wobei er sich übernommen haben soll. Er mußte sich legen und war am 22. Juli eine Leiche. Mit ihm war eines der Ghibellinenhäupter zu Grabe getragen worden. Zwei Jahre später trat ein anderes für die Isonzo-Landschaften inhalt- und folgenschweres Ereigniß ein. Im J. 1330 wurde zwischen König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Kärnthen zu Insbruck ausgemacht, er solle des Herzogs 14jährige mannbare, ja mannhafte Tochter Margaretha, welche den üblen Zunamen die Maultasche von dem zwischen Bozen und Meran gelegenen Schlosse Maultasch, ihrem Geburtsorte, erhielt, und die Erbin seiner weiten Lande war, dem kleinen schwächlichen, jetzt achtjährigen Sohne des Königs Johann Heinrich verlobt werden, und es solle der Ueberlebende die Kinder und Lande des Anderen unter seine Obhut nehmen, ja die Genannten wurden nicht blos verlobt, sondern wirklich vermählt, wie es heißt, ganz gegen die Gesetze der Kirche, und beiden leisteten die anwesenden, auf alle mögliche Weise geschmeichelten Landstände, die von Tyrol, von Kärnthen und von Görz die Huldigung [89]). Urkundlich findet man: am 16. Sept. 1330 erklärt König Johann von Böhmen zu Insbruck, daß, wenn nach dem Ableben Heinrich's, Herzogs von Kärnthen, Grafen in Tyrol und zu Görz, die Vormundschaft in seine, des Königs Johann, des Luxemburgers, Hände fiele, er dann edel und unedel, Bürger, Arme und Reiche bei ihren Rechten und Handfesten bleiben lassen wolle, und sie mit keinem Gast übersetzen u. s. w. Dieses gute Einvernehmen des Königs Johann mit dem benachbarten Herzoge von Kärnthen war dem Patriarchen um so anstößiger, als der Luxemburger, der in Italien ein so schnelles Glück gemacht hatte, dem Kirchenfürsten ein um so gefährlicherer Eroberer schien, als er sich durch Ritterlichkeit, Abenteuerdurst und die Künste der Staatsweisheit auszeichnete, Eigenschaften, denen die damalige Lage Italiens ein weites Feld eröffnete. Patriarch Pagan berief deshalb abermals sein Parlament zusammen, an das Patriarch Raimund della Torre einen großen Rath (Corte grande) angelehnt hatte, und schloß mit ihrer Zustimmung ein Bündniß mit Mastin und Alberto della Scala, den Brüdern des Can grande, in der Absicht, damit, wenn König Johann mit einem neuen Heere in Italien einbrechen sollte, auf allen Seiten die Bergpässe geschlossen und der Einmarsch fremder Truppen in die Halbinsel von dieser Seite gehemmt werden möchte, was wol Niemand besser thun konnte, als der Patriarch von Aquileja und die Beherrscher von Verona, Vicenza und Treviso. Aber das war auch das letzte Geschäft des Patriarchen, der noch in diesem Jahre (1331) mit Tode abging. In demselben Jahre am 5. Mai siegelte Kaiser Ludwig der Baier zu München die Belehnung der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich mit den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, den Herrschaften Krain, der Mark und Portenau (Pordenone) u. a. — An eine neue Wahl zur Besetzung des erledigten Patriarchenstuhls war nicht zu denken, weil der Papst von zwei zu zwei Jahren sich die Ersetzung der vorzüglichsten kirchlichen Würden vorbehielt. Papst Johann XXII. ersetzte aber auch diese Stelle nicht früher, als bis alle dem römischen Hofe noch ausstehenden Gelder durch seine Sachwalter eingetrieben waren [90]). Erst am 4. Juli 1334 wurde Bertrand von St. Genés aus dem Kirchsprengel von Cahors in Frankreich, ein Doctor der Rechte, der 17 Jahre hindurch Auditor des heil. Palastes gewesen, zum Patriarchen ernannt. Bertrand, dieser ausgezeichnete Gascogner, der sich einen großen Namen und selbst den Ruhm eines Heiligen erwarb, sah sich genöthigt, mit dem mächtigen Mastino della Scala, dem Ghibellinen, sich zu befreunden, noch ehe er sich nach Udine begab. Patriarch Bertrand kam im darauf folgenden Monate (am 28. Oct.) in Aquileja an. Die Stellung Bertrand's war gleich im Anfange viel vortheilhafter als diejenige seiner Vorgänger gewesen. Der Tod des Herzogs Heinrich von Kärnthen brachte das Haus Habsburg-Oesterreich dem Patriarchen näher, welcher nun, da auch eine Linie des görzischen Hauses mit dem im J. 1338 dahingeschiedenen Johann Heinrich ausstarb, das österreichische Fürstenhaus und die Republik Venedig zu Nachbarn bekam, die er mit vorzüglicher Klugheit zu behandeln genöthigt war. Bei der Schwächung, welche das Patriarchat in der zunächst vorhergegangenen Periode erfahren, schien ihm das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein zu müssen, nach und nach veräußerte Stücke wieder zu erwerben. Zu diesem Ende kaufte er Sacile von der Witwe des Grafen Heinrich von Görz für 400 Mark, Methona von den Brüdern da Camino, er löste Aviano und Torre, welche den Porcigli's verpfändet waren, aus, brachte auch die Plätze in Istrien von der Gräfin von Istrien für 450 Mark an sich, bekam aber eben wegen Istrien Streit mit Venedig; denn da Pola, Valle, Dignano und Regala sich freiwillig den Venetianern ergeben hatten, auch sein Vorgänger durch einen Vertrag in diese Unterwerfung unter eine fremde Herrschaft gewilligt hatte, so konnte Bertrand nichts Besseres thun, als sich für diese Plätze von Venedig eine Geldsumme, die auf 225 Mark Denarien von Aquileja bestimmt wurde, statt einer Pension bezahlen zu lassen. Nachdem dieser Vergleich unter der Vermittelung des Bischofs von Concordia geschlossen war, machte er sich

89) Ueber diese Hochzeit und die Huldigung der Stände vergl. *Anton. Steyrer* p. 80. *Dobner*, Histor. Boh. V. p. 447. Chron. Leob. p. 33.

90) Die Unkosten, welche dergleichen geistliche Standeserhöhungen damals erforderten, müssen sehr bedeutend gewesen sein, weil der Papst in seinem eigenen Bestallungsbreve an einen Mann, der ihm doch 17 Jahre als Auditor gedient hat, sagen konnte: „Sane quia hujusmodi provisionis Tuae literae — *celeriter de Cancellaria nostra recuperare forsitan non valeres* — nos volentes tuis et ejusdem ecclesiae dispendiis, quae propterea possetis incurrere — paternae solicitudinis studio providere.“ Patriarch Bertrand bekam also das wirkliche Ausfertigungsdecret noch nicht, weil er unmöglich Alles sogleich bezahlen konnte, was die päpstliche Kanzlei verlangte, wurde aber dennoch legitimirt, sein Amt anzutreten. Bertrand war damals Dekan der Kirche von Angoulême.

eine neue Angelegenheit daraus, das Haus da Camino von weiteren Unterdrückungen abzuhalten. Er schloß zwar nach einer kurzen Fehde einen Waffenstillstand mit Riccardo da Camino, als er aber mit einem großen Gefolge nach Laibach reiste, um mit dem Herzoge Otto von Oesterreich sich zu besprechen, mit welchem Hause er jetzt aus vielen Ursachen Freundschaft halten mußte, fiel Richard von Camino (1335) von Neuem in Friaul ein und setzte dadurch den Patriarchen in große Verlegenheit. In demselben Jahre hatte der Kaiser (2. Mai 1335) Ludwig das Haus Habsburg mit Kärnthen belehnt und es bildete sich überhaupt damals mit ihm und dem Kaiser das engste Freundschaftsbündniß, dem auch der Graf von Görz, Mastino della Scala, der Herr von Verona und Andere beitraten. In demselben Jahre hatte Herzog Otto von Oesterreich bereits am 24. Juni mit dem Patriarchen Bertrand ein Bündniß abgeschlossen und that ein Gleiches am 4. Juli zu Grätz mit dem Grafen Albrecht von Görz, welcher Burg und Stadt Greifenburg zurückstellte und Hilfe zusagte, vorzüglich gegen den böhmischen König, dessen Söhne, die Etscher und wer die Grafschaft Tyrol inne hat. Zu gleicher Zeit übernahmen die österreichischen Herzoge als Schiedsrichter die Ausgleichung der verwitweten Gräfin Beatrix von Görz und ihres unmündigen Sohnes Johann Heinrich (der des Königs Friedrich Tochter Anna heirathen sollte) mit dem früher erwähnten Grafen Albrecht IV. und dessen Brüdern Mainhard VII. und Heinrich III., welche bei der Erbtheilung in Weiterungen gerathen waren. Der Kaiser und Herzog Albrecht von Oesterreich, des jungen Grafen Johann Heinrich von Görz Vormund, wurden benannt, um Heirathsgut und Heimsteuer der Braut Anna zu bestimmen [91]). Herzog Otto hatte mit großer Geschicklichkeit den Zwiespalt im gräflichen Hause Görz beigelegt, und des Patriarchen Bertrand von Aquileja bedrängte Lage klug benutzend, einige vortheilhafte Verträge abgeschlossen, so zu Laibach am 18. Juni des Jahres 1335 mit der Gräfin Beatrix von Görz-Tyrol, deren Sohn Johann Bräutigam einer Tochter König Friedrich's des Schönen war; am 24. Juni mit dem Patriarchen selbst, welcher mit Hermann von Ortenburg in Streit lag und die Herzoge zu Beschützern seiner Kirche erwählt hatte; zu Grätz am 4. Juli mit dem Grafen Albrecht von Görz und Brüdern, deren Irrungen mit dem jungen Vetter Johann die Herzoge ausgleichen wollten. Allein es gab dessenungeachtet in dieser Gegend und in der Nachbarschaft der Veranlassungen zu Zank und Hader und wirkliche Fehden genug, um in den Isonzo-Landschaften und an der Westgrenze Frianls die vollste Aufmerksamkeit und Kraftanstrengung nöthig zu haben, sowol von Seiten der österreichischen Herzoge, als auch von Seiten des Patriarchen. Der Letztere hatte ja, wie wir bereits gesehen haben, einen Strauß mit Riccardo da Camino, einem Sohne Guecelle's. Richard ergriff nämlich die Gelegenheit des venetianischen Krieges, und weil er glaubte, daß der Patriarch durch seine Reise, die er nach Laibach machte, gehindert werde, ihm zu Leibe zu gehen, so nahm er ihm Meduna weg und belagerte Sacile. Das Haus della Scala empfand eine geheime Freude über diesen Krieg, weil die Ausbeute des einen oder des andern demselben vortheilhaft sein konnte. Der Patriarch aber hatte sich bereits vom Kriege mit Venedig, in den er gerade damals verflochten war, wieder losgemacht, und auch mit Oesterreich sich auf guten Fuß gesetzt, sodaß er nun sich ganz und gar und ungeschwächt gegen den da Camino wenden konnte. Der Patriarch ging also dem Richard ohne Weiteres zu Leibe, nahm ihm Meduna wieder weg, entsetzte Sacile und schlug ihn in die Flucht. Riccardo floh nach Serravalle, wohin ihm der Patriarch nachsetzte; allein Richard, der letzte seines Stammes, starb bald darauf an einem bösartigen Fieber. Er hinterließ zwar von seiner Gattin Verde aus dem Hause Scala eine Tochter, aber die Scaliger, die ihm in der dringendsten Noth nicht zu Hilfe gekommen waren, nahmen nun auch noch Serravalle hinweg. Es waren also vom Hause da Camino keine Abkömmlinge mehr übrig, als die Söhne des Bianchino da Camino, nämlich Gerhard und Richard, deren Vater wegen einer Verschwörung, die er wider den Gerhard da Camino, Herrn von Trevigi, angesponnen hatte, geflohen war, und in den Schutz der Republik Venedig sich begeben hatte. Der Patriarch hatte also von diesem Hause, dessen ein Zweig ausgestorben, der andere im Exil war, Nichts mehr zu besorgen und konnte desto ungehinderter die geschehenen Veräußerungen wieder an seinen Stuhl bringen, weil er des Schutzes von Oesterreich versichert war. Weil nun die Stadt Venzone, welche das Haus der Grafen von Görz vom Patriarchenstuhl zu Lehen trug, ihm auf seiner Rückkehr aus Oesterreich die Thore geschlossen hatte, so ließ er Bragolino plündern, nahm Venzone mit Gewalt ein, und bekam bei dieser Gelegenheit viele görzische Edelleute gefangen. Das Glück, das Patriarch Bertrand bisher gehabt hatte, führte ihm einen erlauchten Gast zu, den er auch aufs Herrlichste bewirthete. Karl, Markgraf von Mähren, der Sohn des Königs Johann von Böhmen, kam in Begleitung des Grafen Bartholomäus von Segni und Veglia zur See nach Aquileja. Sobald der Patriarch seine Ankunft vernahm, wartete er ihm persönlich auf, empfing ihn mit seiner ganzen Geistlichkeit unter dem Geläute der Glocken und bewirthete ihn über vier Wochen in Udine, wo sich der Patriarch häufig und lange aufhielt, sowie er auch, gleich vielen seiner Vorgänger, einen Theil des Sommers und überhaupt der heißen Jahreszeit auf dem herrlich gelegenen Schlosse Tolmino zubrachte. Von diesem Aufenthalte zog der nachherige Kaiser, der Vierte, beträchtlichen Vortheil [92]). Mit Venedig gab es vielfache Veran-

91) Fürst G. M. Dlabacz's Geschichte des Hauses Habsburg. 3. Bd. Geschichte der Söhne König Albrecht's nach seinem Tode. (Wien 1838.) S. 219.

92) Kaiser Karl IV. in seiner eigenen Lebensbeschreibung und Patriarch Bertrand ebenfalls in der von ihm selbst verfaßten Geschichte seiner Thaten bei de Rubeis machen viel Rühmens von diesem Aufenthalte.

lassungen zu Irrungen, Streit und selbst Kämpfen. Der Patriarch hatte sich, wie bereits erwähnt wurde, gleich nach seiner Einsetzung mit Mastino della Scala verbündet, der einer der erbittertsten Feinde Venedigs war. Zu einem Bündnisse mit ihm hatte der Patriarch von Aquileja wichtige Gründe, da auch das Patriarchat in Venedig einen seiner natürlichen Feinde erkannte. Dem Mastino und seinem Bruder Alberto gehorchte damals alles Land bis weit gegen Friaul hinauf mit den Städten Verona, Vicenza, Bassano, Treviso, Feltre, Belluno, Padua, etwas später auch Reggio, Brescia und Parma. Im Bunde mit dem neuen Patriarchen, wurde nun gegen einige Schützlinge der Venetianer gefehdet, namentlich gegen den Rizzardo da Camino und gegen den Grafen Johann von Görz, welche Kirchengüter nicht herausgeben wollten. Eine Burg, Valle genannt, welche wahrscheinlich Rizzardo da Camino dem Hochstifte entzogen hatte, wollte der neue Patriarch zurückhaben, man schlug sich; die dem Rizzardo helfenden venetianischen Söldner verwüsteten Friaul weitum, endlich kam es zu einem Vergleiche, von dem nur bekannt ist, daß Patriarch Bertrand gelobte, er wolle nie mehr Unterthanen der Republik in Istrien wider dieselbe in seinen Schutz nehmen. Geld scheint das Uebrige berichtigt zu haben. Im J. 1336 neigte sich der Sieg auf die Seite der Guelfen in Italien, der Papst bot dem zufolge Alles auf, um die beiden mächtigsten Häupter der Ghibellinen, Alberto und Mastino della Scala, völlig zu zerschmettern. Es wurde eine weitverbreitete Liga gegen sie angezettelt. Auch der Patriarch von Aquileja folgte ohne Zweifel dem Rathe, welchen ihm der Papst selbst unterm 2. Sept. 1336 ertheilte, die Freundschaft der Venetianer zu suchen, und um so mehr, weil das Waffenglück sich der Liga zuwandte. Der Patriarch erhielt bald nach dem Markgrafen Karl von Mähren einen Besuch von Johann, dem Herzoge von Kärnthen, dem schon früher erwähnten Bruder Karl's IV. Derselbe kam mit 700 Pferden in Sacile bei dem Patriarchen an und wurde von ihm mit jenen Gütern belehnt (1338), welche die Grafen von Tyrol von den Patriarchen zu Lehen trugen. Ebenso willfährig zeigte er sich auch gegen die Grafen von Görz, Albert und seine Brüder, denen er die bisher von ihrem Hause besessenen Lehen von Neuem übertrug. Dessenungeachtet griffen die Grafen von Görz einen Vasallen des Patriarchen, Georius von Duino, feindlich an, und da es ihm gelang, zwischen ihnen einen Waffenstillstand zu schließen (1340), so drangen die görzischen Truppen nun in das Gebiet des Patriarchen selbst ein. Bertrand mußte also wieder zum Schwerte greifen, wurde aber vom Markgrafen Karl von Mähren und seinem Bruder Johann, welche der Patriarch inständig um Hilfe rief, wie auch den Grafen von Ortenburg, welche ebenfalls Lehensleute des Patriarchen waren, mit Truppen unterstützt, und verheerte die görzischen Länder bis nach Belgrado und Latisana, welche er belagerte und den Grafen zwang, um einen Waffenstillstand zu bitten. Dazu trug wol der Markgraf Karl von Mähren nicht wenig bei, denn dieser ritt sofort, als der Hilferuf des Patriarchen an ihn gelangte, an der Spitze von 200 Helmen und 1000 Fußknechten nach Belluno; doch scheint er im Winter desselben Jahres nicht mehr zum Patriarchen gestoßen zu sein, der da das Geburtsfest des Herrn im Lager vor Görz feierte. So viel Geld ihn dieser Krieg auch kostete, da er täglich 600 Goldgulden aufwenden mußte, so achtete dennoch dieser thätige Patriarch den Aufwand nicht, sondern war in der Vertheidigung der Rechte seiner Kirche unermüdet. Es hat auch kein Patriarch in langer Zeit seine Macht so hoch getrieben wie er. Er war Krieger und Staatsmann, verstand sich auf das Finanzwesen, wußte die Stände zu behandeln, stand mit dem Adel gut, strafte ihn aber auch, wenn er die Lehenspflichten verletzte. Der Priester und der Soldat waren bei ihm in Einer Person vereinigt, und es ließ in der That, nach den Vorstellungen unserer Tage, sehr sonderbar, als er auf dem Feldzuge gegen den Grafen von Görz in der Christnacht in der Vorstadt von Görz in seiner Waffenrüstung, über welche das Meßgewand angelegt war, in Gegenwart vieler Edelleute Messe hielt [93]). Er unternahm drei Reisen nach Venedig, um Istrien wieder an seinen Stuhl zu bringen, und wandte allda viel Geld auf, konnte aber dennoch diese Republik nicht umstimmen. Cavolano brachte er mit vielen Kosten an sich. Den Francesco de Villalta, einen reichen Vasallen, der ihn nicht als Testamentsvollstrecker nach der Anordnung seines (des Vasallen) Vaters anerkennen wollte, zwang er zum Gehorsam. Pinzano, wo ein Herr von Pinzano seine nächsten Anverwandten ermordet hatte, belagerte er 46 Tage lang, und so wurde er allen seinen Vasallen furchtbar. Als aber die Grafen von Görz nach Ablauf des Waffenstillstandes den Krieg von Neuem anfingen, stellte er zwei Armeen ins Feld, wovon eine bei Latisana, die andere bei Manzano den Einbruch der Feinde hinderten. Er hatte 300 Reiter und eine Menge Fußvolks in seinen Diensten und dieser Krieg kostete ihm 16,000 Goldgulden. Und dennoch übernahm er auf päpstlichen Befehl und auf eigene Kosten eine Reise zum König Ludwig von Ungarn. Er war den böhmischen Prinzen Karl und Johann sehr zugethan, daher dieser, als sich seine viel ältere Gemahlin Margaretha Maultasch von ihm trennte, zum Patriarchen floh, dem die Untersuchung dieser Sache vom Papste Benedict XII. aufgetragen worden war [94]). Aber eben hierüber gerieth der Patriarch mit dem römischen Könige Ludwig von Baiern und seinem Sohne Ludwig von Brandenburg, welcher trotzdem die Margaretha denn doch heirathete, in große Mißhelligkeit. Der Papst belegte nicht nur Tyrol mit dem In-

93) Joannes Victor berichtet darüber: „ad castrum Goricie properat. Ubi suburbio devastato in nocte natalis domini patriarcha in castris, tam armis septus materialibus, quam in sacris induviis, missae nocturnalis officium, subministrante sibi Swiberto abbate Mosnacensi ordinis Sancti Benedicti, vestito similiter armis utriusque generis, celebravit.“ 94) Schon am 28. Nov. 1341 hat, nach Rayn, Papst Benedict XII. dem Patriarchen von Aquileja aufgetragen, er solle ohne Weiteres mit Censuren vorgehen, wenn die Margareth Carinthiae ducissa, non pronunciata ab ecclesia divortii cum Joanne Tirolensi comite sententia eine Ehe schlösse.

terdict und die Margaretha mit dem Bann, weil sie die neue Ehe ohne Vorwissen des Patriarchen von Aquileja eingegangen, sondern Ludwig, der neue Gemahl der Margaretha, führte auch ein zahlreiches Heer wider den Patriarchen an, welcher aber den Brief, den einige Misvergnügte dem Ludwig von Brandenburg und dem Grafen von Görz zuschrieben, auffing und die Feinde zurücktrieb. Dem römischen Hofe allein bezahlte er an ausstehenden Kanzleischulden seiner Vorgänger 25,000 Goldgulden. Den Paß Sclusa legte er vortrefflich an, zerstörte die Raubnester, welche in den Gebirgen lagen und den freien Handel schädigten und andere Wege einzuschlagen nöthigten oder gänzlich verhinderten. Auch die Grafschaft Ceneda reinigte er auf Befehl des Papstes von ähnlichem Raubgesindel und übergab die Stadt und das Gebiet Windischgrätz dem Grafen von Pfannberg als ein Lehen des Patriarchenstuhles. Damit aber alle Unruhen in der Provinz beseitigt würden, theilte er die ganze Provinz in fünf Districte ein und setzte über jeden dieser Districte einen eigenen Capitain, dem er ein Paar Räthe aus dem großen Adel der Provinz beigab, welche aber alle Monate wechselten. Der erste District begriff die Stadt und das Gebiet von Cividale, zwischen den Flüssen Torre und Idra, sammt dem slawonischen Gebietstheile und den Gebirgen; der zweite bestand aus der Stadt Aquileja und ihrem Gebiete, der Herrschaft Monfalcone und dem Striche Landes unter Stratalta bis nach Tolmino hinauf; der dritte District umfaßte die Landschaft Udine mit dem Striche Landes diesseit der Flüsse Torre und Idra bis nach Colloredo, Mels, Pers, San Daniele, jedoch mit Ausschluß dieser Oerter. Der vierte District enthielt das Gebiet von Gemona mit Tercento, Colloredo, Mels, Pers, San Daniele mit eingeschlossen, nebst Carnea und dem Kanal Sclusa. Der fünfte District endlich begriff den ganzen Strich jenseit Tolmino. Dazwischen lag das ausgedehnte Besitzthum der Grafen von Görz um Görz, Gradisca ꝛc., das sie vom Reiche unmittelbar und nicht von den Patriarchen zu Lehen trugen, während diese Districte auch dasjenige umschloß, was die Grafen vom Patriarchate zu Lehen hatten. Diese Einrichtung des Gebietes, welche er im J. 1335 auf einer allgemeinen Versammlung der Stände machte, hatte in bürgerlichen und kriegerischen Geschäften und Angelegenheiten ihre großen Vortheile. Auf einer andern Versammlung der Stände im J. 1342 verordnete er gewisse Maaße in der Kleidertracht und suchte die einreißende Verschwendung und Ueppigkeit, nach den Vorstellungen jener Zeit, aus seinem Lande zu verbannen. Seine große Anhänglichkeit an das luxemburgische Herrscher geschlecht erwarb ihm viele Feinde und zog ihm auch die Feindschaft des Hauses Oesterreich zu, das sich auch gegen ihn rüstete und verbündete. Herzog Albrecht von Oesterreich belehnte zu Gräz am 11. Dec. 1339 die Grafen Albrecht und Mainhard von Görz mit der Pfalz zu Kärnthen, was Fürst Lichnowsky [95]) für einen Beweis ansieht, daß durch oftmalige Verleihung eines solchen Pfalzgrafenamtes an die Herzoge des Landes die Wiederbelehnung ganz von dem Kaiser als oberstem Lehensherrn abgekommen war; zugleich schlossen die Grafen von Görz mit dem Herzoge ein Bündniß, daß sie ihm und seinem Vetter (Neffen) Friedrich helfen und dienen wollten gegen Jedermann, das Reich und den Erzbischof von Salzburg ausgenommen; dagegen sollten die Herzoge auch sie gegen den König von Böhmen, gegen die Etscher und gegen den, der die Grafschaft Tyrol inne hat, schirmen. So war das Augenmerk auf die Luxemburger und ihren Anhang gerichtet, die wieder, dem entgegentretend, mit dem Patriarchen von Aquileja und Anderen Waffenbündnisse schlossen, den Patriarchen besuchten, wo neben den eisernen auch die unsichtbaren geistlichen Waffen gegen die Gegner geschmiedet wurden, die aber auch von diesen nicht von der Hand gewiesen wurden. So verbanden sich die oesterreichischen Herzoge und Martin della Scala gegen den Patriarchen und griffen Venzone an. Patriarch Bertrand rief den Markgrafen Karl von Mähren aus Belluno herbei, der ihm auch mit 1200 Mann über die Gebirge zu Hilfe kam und bei Serravalle zu ihm stieß. Sie griffen Venzone mit vereinigter Macht an und endigten diesen Krieg mit ziemlichem Glück. Inzwischen hatte Ludwig, der Gemahl der Margaretha Maultasch, vom Kaiser die Belehnung, und zwar mit Kärnthen wie mit Tyrol, weshalb jener nun die Titel führte: „Ludwig von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg und der Lausitz, Herzog von Baiern und Kärnthen, Pfalzgraf bei Rhein, des heil. röm. Reiches Erzkämmerer, Graf von Tyrol und Görz, wie auch Schirmvoigt der Kirchen von Aquileja, Trient und Brixen“ [96]). Hinsichtlich seiner schrieb der Papst Clemens VI. am 12. April (Charsamstag) des Jahres 1343 dem Patriarchen von Aquileja, daß am hohen Donnerstage der schon von Johann XXII. begonnene Proceß wider Ludwig von Baiern neuerdings erhoben und Besagter unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen vorgeladen worden sei, sich innerhalb dreier Monate zur Verantwortung zu stellen. — Ein Breve des Papstes vom 11. Dec. 1345 beauftragte den Patriarchen Bertrand, sich den Venetianern zu nähern, und dieser kriegsmuthige Prälat wurde die Seele eines dem Ungarkönige und dem Kaiser und den Ghibellinen entgegengestellten Bundnisses, vermöge dessen man hoffte, Tyrol in Flammen setzen oder wenigstens die Alpenpässe daselbst sperren zu können. Ueberall außerhalb Tyrols durchhallte Kriegsgetöse die Lombardei und Mittel-Italien, und selbst im Patriarchate gab es einen Krieg, der weit gefährlicher war, als das kriegerische Unternehmen gegen Venzone; es war dies der Krieg, den die Grafen Heinrich und Mainhard von Görz auf Anstiften auswärtiger Mächte gegen Bertrand angesponnen hatten. Es hatten sich diesen nicht nur die Edelleute Torre von Castellette, Portogli, die zwei Brüder Berthold und Heinrich von Spilimberge, die Herren von Villalta, von Moruzio,

95) Fürst Lichnowsky a. a. O. III. 248.

96) Siehe Kratzhefte zum 14. Bande der Synchron. Geschichte Damberger's S. 187

von Tricano, von Cavriago, von Colloredo, von Prata, von Brugnera und von Soffenberg, sondern auch die Stadt Cividale und Pordenone zugesellt, da es im Gegentheil Udine, die Herren von Savorgnano, von Valvasone, von Cucagna mit ihrem Patriarchen hielten. Mit diesem Kriege waren alle die Verheerungen verknüpft, welche bürgerlichen Kriegen immer eigen sind, und die Sache machte desto mehr Aufsehen, weil der päpstliche Hof in Gefahr stand, ein Land abgerissen zu sehen, das ihm bisher so einträglich gewesen war. Der Cardinal Guido von Bologna, der damals als Legat nach Ungarn reiste, erwirkte zwar einen Waffenstillstand am 2. Dec. 1350, einen Frieden aber zu Stande zu bringen war ihm unmöglich, sondern der Krieg brach vielmehr nach abgelaufenem Waffenstillstande von Neuem aus. Der Cardinal-Legat stellte hierauf in Padua eine neue Friedensunterhandlung zwischen dem Patriarchen und dem Grafen von Görz an, der auch Jacob von Carrara beiwohnte; weil man aber auch hier Nichts ausrichtete, so kehrte der Patriarch mit seinen Leuten nach Sacile, der Graf aber nach Görz zurück. Patriarch Bertrand verließ bald darauf mit seinen Leuten auch Sacile, stieß aber zum Unglück auf die Bundesgenossen des Grafen Heinrich von Görz und darunter auch auf einen Trupp Soldaten, bei dem sich auch ein Herr von Spilimbergo und einer von Villalta befanden. Es kam am 6. Juni 1350 bei Archiwolt zum Gefechte [97]), und Patriarch Bertrand fiel in demselben, von fünf Wunden tödtlich getroffen, in die Hände der Feinde. Villalta soll derjenige gewesen sein, der ihm die tödtlichen Verletzungen beibrachte. Der Leichnam wurde hierauf nach Udine gebracht und unter allgemeiner Betrübniß zur Erde bestattet. Sein Andenken blieb bei allen Unparteiischen hochgeschätzt. Man redete bald von wunderbaren Gebetserhörungen an seinem Grabe und es ward der Kanonisationsproceß eingeleitet. Dieser thatkräftige Kirchenfürst hatte sich auch in der That um Friaul unbestreitbare und große Verdienste erworben. Während die Geschichte beinahe überall in Italien, namentlich in der Mark Treviso und im Veronesischen, in dieser Zeit von dem wilden Treiben nicht weniger Burgherren und ihrer Bravi ohne Oberherren und Gericht zu berichten weiß, während sie die von tausend größeren und kleineren Tyrannen dem Volke ausgepreßten schweren Seufzer und herben Thränen erzählt, fühlte sich das Volk in Friaul, wo der durch Verstand, Herzensgüte und Thatkraft gleich sehr ausgezeichnete Patriarch Bertrand Vieles in Ordnung brachte und gerecht regierte, viel weniger beschwert als anderwärts, weshalb denn auch das Volk seinen Verlust tief empfand. Bertrand's Tod war aber selbst für die Republik von Venedig ein nicht geringer Verlust, da er stets geneigt war, seinem Berufe gemäß als Bote des Friedens vermittelnd einzuschreiten, wo sich ihm irgend eine Gelegenheit darbot. So fand er sich Ende Juni 1347 im Lager des Königs Ludwig von Ungarn vor Zara ein und trug gewiß das Meiste zum Abschluß eines Anstandsfriedens mit Venedig bei. Die weiteren Unterhandlungen und Verhandlungen dauerten noch lange fort, bis endlich am 8. Sept. 1349 ein definitiver achtjähriger Friede mit Venedig abgeschlossen wurde, wobei auch der Cardinal-Legat Gui thätig war. Bei seinen Lebzeiten gehörte der Patriarch von Aquileja zu den hervorragendsten Personen und Würdenträgern der Christenheit, was aus folgendem Zuge zu ersehen ist. Als König Ludwig von Ungarn wegen des streitigen Besitzes des Königreichs Neapel von Luigi, dem Gemahle der Königin Johanna von Neapel, zum Zweikampf herausgefordert wurde und jener das angebotene Auskunftsmittel des persönlichen Kampfes, dessen Ausgang über den Besitz des Königreichs entscheiden sollte, angenommen hatte, da verlangte der König, daß derselbe entweder vor dem Kaiser selbst, oder vor dem Könige von England, oder vor dem Patriarchen von Aquileja, oder endlich im Angesichte ihrer beiderseitigen Heere stattfinden sollte. Den gräulichen Prälatenmord nahm besonders Herzog Albrecht von Oesterreich zum Motiv, sofort in Friaul einzuschreiten, damit die Provinz nicht zertrümmert werde. Er machte sich in Begleitung seiner Gemahlin Johanna, seines Söhnchens Rudolf und eines großen Gefolges, das einem kleinen Heere glich, auf den Weg und kam über Venzone in das Land. Wegen dieses starken Gefolges getraute sich Niemand sich ihm zu widersetzen; alle Castelle kamen ihm ehrerbietig entgegen und gelobten, die ruchlosen Priestermörder züchtigen zu helfen; selbst Udine und Aquileja öffneten ihm die Thore, und nur die Besatzung von Sacileto berief sich standhaft auf

97) Cortusiorum Hist. de Novitatibus Paduae Lib. X. c. III. in *Murat.* Script. rer. ital. Tom. XII. — Die letzten Lebensjahre und das Ende des Patriarchen Bertrand werden von anderen Schriftstellern abweichend von der obigen Darstellung berichtet: „Der Cardinal-Legat Gui sei zu Anfang des Jahres 1350 aus Dalmatien nach Friaul zurückgekehrt. Von ihm wurde die eine ungeheure Volksmenge nach Padua ziehende Feierlichkeit, da man, Sonntags den 14. Febr. 1350, den Leib des kanonisirten Minoriten Antonius erhob, veranstaltet, damit sich Prälaten, wie der Patriarch Bertrand, der Erzbischof von Zara, die Bischöfe von Verona, Padua u. A., versammeln konnten, in deren Gegenwart er auf dem kostbaren Reliquienschreine das heil. Meßopfer verrichtete. Dann rathschlagte man wegen des auf der Kirche lastenden Druckes, und Patriarch Bertrand, der zwar noch immer feurige, aber sonst viel milder gestimmte Franzose, scheint für scharfe Maßregeln gestimmt zu haben, während der Legat zu solchen erst greifen wollte, wenn alle Mittel der Güte durchaus fruchtlos versucht worden wären. Nach einer darüber vorhandenen Andeutung gelang es auch, wenigstens den jungen Grafen Heinrich von Görz vom Ghibellinenbunde abzuziehen. Der Patriarch sagte ihm, um dem General-Capitain die Kirchenlehen und das neue Verhältniß recht zu befestigen, werde Heinrich noch überdies mit einer schönen Tochter des Jacob von Carrara verlobt. Dies geschah im Mai und zugleich saß der Legat in Padua öffentlich einer von drei Prälaten gebildeten Synode vor, welche nun das Urtheil der Excommunication über die fruchtlos citirten Kirchenräuber und Frevler aussprach. Nicht lange nach der Abreise des Cardinal-Legaten befand sich Bertrand auf der wichtigsten Grenzburg des Patriarchats Sacileto, zwischen Aquileja und Gradisca, vermuthlich um den Platz in Vertheidigungszustand zu setzen. Sonntags den 6. Juni 1350 gegen Abend ritt er fort mit 200 Helmen, gegen Udine zu, wurde aber von einer Bande excommunicirter Edelleute überfallen und tödtlich verwundet. Seine Getreuen, welche den Frevlerhaufen zersprengt zu haben scheinen, brachten die Leiche wehklagend am 7. Juni nach Udine."

ihre Pflicht, die Feste bis zur Wahl eines neuen Patriarchen verwahren zu müssen. Es hatte auch Herzog Albrecht keine andere Absicht, als das Land gegen alle leicht möglichen Ueberfälle zu schützen; daher er auch, sobald er Alles in Ordnung gebracht und das zum Schutz Nöthige eingeleitet hatte, wieder nach seinen Staaten zurückkehrte [98]). Einige meinen, Albrecht habe nebenbei auch die Absicht gehabt, einen ihm und seinem Hause ergebenen Mann auf den Patriarchenstuhl zu bringen; allein auch die Gegenpartei blieb dabei nicht unthätig und war hierin glücklicher als er. Man findet, daß Karl IV. unter dem 4. Juli 1350 der Stadt Udine, die sich an ihn gewendet und ihn um seinen Schutz gebeten hatte, diesen aus Prag ihr zugesichert und sie ermahnt habe zur sorgfältigen Vertheidigung der Festungen des Landes; zugleich aber auch die Versicherung gegeben, daß er bei seinen Unterhandlungen mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ihrer nachdrücklich sich annehmen werde. Es war auch in der That nur der Capitain des Patriarchen Bertrand, Hector Savorgnano, der dem Herzoge Albrecht den Zugang zur Stadt öffnete, die ihm sodann Treue schwur. Und so wurde das Haus Habsburg-Oesterreich den Friaulern zum Schutz gegen eine Zerstückelung, bis ein neuer Patriarch ernannt war, der aber insofern einen schweren Anfang haben mußte, da ihm ein Mann vorhergegangen war, dessen Verdienste nicht so leicht verdunkelt oder auch nur erreicht werden konnten, denn Patriarch Bertrand hatte außer dem bereits Erwähnten noch gar Vieles gethan, was vor ihm kein Anderer bewerkstelligt hatte. Er hatte des Landes Grundverfassung befestigt, seinen Handel befördert, seine Finanzen und Einkünfte vermehrt und die Schulden des Hochstiftes getilgt. Wenn man nun bedenkt, daß der päpstliche Stuhl die Verleihung dieser hochwichtigen Würde unter seine Reservatrechte zählte, wenn man ferner die bedeutenden Geldsummen mit in Rechnung bringt, die von den Päpsten aus diesem Lande gezogen wurden, so begreift man, warum der Papst der natürliche Garant der Landesverfassung war, und warum es ihn hätte schmerzlich berühren müssen, wenn entweder das Haus Oesterreich oder die Republik Venedig, die beide nach dem Besitze Friauls strebten, die Macht des Patriarchen gebrochen oder auch nur eingeschränkt hätten. Der päpstliche Stuhl hatte daher guten Grund, das Streben des Hauses Luxemburg, einen Mann seiner Partei auf den Patriarchenstuhl von Aquileja zu bringen, zu fördern. Schon Patriarch Bertrand war, wegen der Vortheile, welche seine Kirche aus der Hinneigung zum Hause Luxemburg zog, gut luxemburgisch gesinnt, hatte aber auch allem Anschein nach sein Unglück dieser Anhänglichkeit an Kaiser Karl IV. zuzuschreiben. Die Geschichte der nächsten Zeit wird es viel klarer machen, welche Vortheile das Patriarchat von Aquileja unter dem Hause Luxemburg genossen habe. Inzwischen wurde der Patriarchenstuhl von Aquileja besetzt. Papst Clemens VI. ernannte Nicolaus, einen natürlichen Sohn König Johann's von Böhmen, folglich einen natürlichen Bruder des römischen Kaisers Karl IV., am 21. Sept. 1351 zum Patriarchen. Da der päpstliche Stuhl, der ihn doch ernannt hatte, die Bestätigungsurkunde lange hinhielt, so dürfte hierin schon französischer Einfluß zu erblicken sein, welcher überhaupt zu Ende dieses Jahres in Avignon einen folgenreichen Sieg davon trug, nämlich über jene Cardinäle und Räthe des Papstes Clemens VI., die eine baldige Zurückverlegung des päpstlichen Stuhles nach Rom vorbereiten wollten. Karl IV. mußte den in Avignon sich zeigenden Widerstand um jeden Preis zu beseitigen trachten. In Teutschland übergenug beschäftigt, verschob er die Fahrt nach Italien auf unbestimmte Zeit, und da seine Lage es schon gar nicht erlaubte, Frankreich anzufeinden, so ließ er die schwebende Beschwerde wegen des Delphinats u. A. auf sich beruhen, und der Papst machte ihm dagegen die Freude, den Bastardbruder, der früher Probst auf dem Wissehrad in Prag und Bischof von Neuenburg war, als Patriarchen von Aquileja zu bestätigen. So schön löste die Politik ihre bösen Knoten. Am 21. Mai 1351 ergriff Nicolaus an der Spitze einer starken Reiterschar von Aquileja Besitz, ritt am 25. Mai in Udine ein, mit Oesterreich bereits verglichen, und scheint auch dahin starke Mannschaft mitgebracht zu haben, weil er sogleich die Burgen angriff, in welchen sich die der Theilnahme an der Ermordung des Patriarchen Bertrand Schuldigen aufhielten. Der Henker bekam vollauf zu thun. Durch dieses ganz gerechtfertigte Vorgehen machte er sich jedoch gleich im Anfange alle diejenigen zu Feinden, welche entfernter Weise oder zunächst an dieser Mordthat schuld waren. Erst nachdem er diesen Rachezug beendet, ließ sich Nicolaus ordiniren und celebrirte am 1. Nov. 1352 dem Feste aller Heiligen das erste Mal. In dieser Zeit, besonders aber im J. 1350, wüthete in Italien die Pest, von der auch die Venezianischen Landschaften heimgesucht und arg mitgenommen wurden. Der Umstand, daß Karl IV. den Bastardbruder Nicolaus dem Domcapitel von Aquileja einredete und dessen Bestätigung zu Avignon durchsetzte, müssen in mehrfacher Hinsicht; doch Karl fand ein Mittel gegen den Unwillen. Patriarch Bertrand hatte mit Oesterreich um einige Rechte und Ortschaften Proceß; es wurde nun dem Herzoge vorgeschlagen, der neue Patriarch solle ihn mit allem dem, was streitig war, belehnen, und das geschah auch. Zu Budweis war hierauf ein Zusammentreffen; hier gelobte Patriarch Nicolaus am 30 April 1351, den durch Karl zwischen ihm und Herzog Albrecht entworfenen Vergleich zu halten, und am 1. Mai beurkundete Karl, es sei die Uebereinkunft getroffen, daß der Herzog die Feste zu Glaune (Mauth zu Venzone) zwölf Jahre lang unbehindert genießen solle. Der Patriarch brachte es auch bei dem Papste, den Burgern und Gemeinden dahin, daß alle Rechte, Privilegien, geistliche Indulte und Vorzüge, die Aquileja bisher genossen hatte, nach Udine übergetragen und dieses hinfüro Neu Aquileja genannt werden sollte. Sodann belehnte der Patriarch den Herzog Albrecht und dessen Söhne Rudolf, Friedrich und Albrecht, mit der Stadt und dem Bezirke

98) Cortus. Hist. Lib. X. cap. 5

Venzone und den Schlössern Wippach und St. Michael. Ehe man schied, erwies Karl am 2. Mai noch dem Herzoge die eigene Gnade, alle Edelleute und Bürger desselben in Schwaben, im Elsaß und Suntgau jeder Geldschuld an die Reichsjuden ledig zu sprechen. Erst nachdem solches geschehen war, brach Patriarch Nicolaus nach Friaul auf, um von seinem geistlichen Fürstenthume Besitz zu ergreifen. Patriarch Nicolaus bekriegte (1351) den Grafen Heinrich von Görz, und da sich derselbe an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg als Grafen von Tyrol wandte, so mußte das Land gewaltige Plünderungen ausstehen. Um solchen Bewegungen ein Ende zu machen, entschloß sich der Patriarch mit Hilfe der Einwohner von Udine, den Feinden zu Leibe zu gehen, hatte auch das Glück, sie nach Görz zurückzutreiben, worauf er in Friaul die ihm feindlich gesinnten Edelleute angriff, Porpeti eroberte und dem Herrn dieser Festung, Johann Franciscus, den Kopf abschlagen ließ, welches Schicksal auch der Herr von Carnea, Namens Armann, hatte[99]). Hierüber darf man sich desto weniger wundern, da der Patriarch gleich im Anfange seiner Regierung erfahren mußte, daß man zwei seiner Diener verführt habe, ihn mit Gift aus dem Wege zu räumen. Die Untersuchung dieser Nachstellung kostete neun Mitschuldigen den Kopf und viele Andere mußten sie mit dem Strange büßen. Es war kein geringer Trost für den neuen Patriarchen, daß Herzog Albrecht von Oesterreich noch vor seiner (des Patriarchen) Wahl und seiner (des Herzogs) Rückkehr in seine Staaten ausdrücklich erklärt und versprochen hatte, daß er keinem seinen Schutz gewähren werde, der dem Patriarchen den Gehorsam versagte. Es fehlte aber auch nicht an geheimen Feinden desselben, welche Unruhen zu erregen suchten, und diese hätten freilich mehr bedeuten können, wenn er des österreichischen Schutzes weniger versichert gewesen wäre. Es war also keine unschickliche Handlung, daß er den Herzog Albrecht und seine Erben mit Venzone, Oberwippach und dem Castell von Monte San Michele belehnte. Weil aber dennoch einige seiner Gegner Albona überfielen, auch der österreichische Statthalter in Pordenone Streifzüge im Lande unternahm, welche dem Patriarchen bedenklich schienen, so bat er sich Unterstützung von seinem Bruder Karl IV. aus, welcher ihm den Herrn von Kettenberg als Gesandten zuschickte. In Gegenwart desselben wurde eine Landesversammlung der geistlichen und weltlichen Stände abgehalten (1351), welche den Patriarchen baten, vor allen Dingen durch seinen Bruder, den König Karl IV., einen Versuch zu machen, ob denn nicht auf gütlichem Wege ein Vergleich zu Stande kommen könne, und erst wenn dieser mislungen wäre, seine Ehre mit den Waffen zu retten, zu welchem Ende sie ihm Vollmacht ertheilten, die gewöhnlichen Leistungen seiner Vasallen zu berichtigen und die Kriegsmatrikel untersuchen zu lassen, damit keiner von ihnen zu hoch angesetzt werde. Indessen befestigte Herzog Albrecht von Oesterreich recht stark den Bund mit Ludwig als Grafen von Tyrol in einer zu Baden am 10. Aug. 1352 vereinbarten Urkunde, worin erklärt wurde: „von der niwen Freuntschafft wegen, der wir vns von vnser Kind wegen, die wir ehlich zv einander verheizzen (nämlich Mainhard mit der sechsjährigen Margaretha verlobt) verpunden haben;" der Streit um Kärnthen soll zehn Jahre auf sich beruhen, und weil Ludwig die Voigtei über Aquileja ansprach, so wollte Albrecht ihn mit dem Grafen von Görz zu vereinigen suchen. Im folgenden Jahre fand sich zu Anfang des Jahres auch Patriarch Nicolaus zu Wien bei Herzog Albrecht ein, wo Karl IV., von seinem anderen Bruder, Jodok Markgraf von Mähren, begleitet, sich ebenfalls eingefunden hatte. Bei dieser Gelegenheit mag der Patriarch über Venedig Klage geführt haben, worüber der Kaiser um so ungehaltener war, da auch die Carrara's von Padua über die Republik sich bitter beschwert hatten; der König erklärte, noch wollte er vernunftige Vorstellungen versuchen; achte aber die Republik hierauf nicht, so werde von Rechtswegen eingeschritten werden. Das klang angenehm in den Ohren Ludwig's und des Patriarchen. So wenige Mühe es kostete, den Frieden von Außen zu erhalten, weil man wahrnahm, daß Karl IV. sich seines Bruders so nachdrücklich annahm, so waren doch noch immer Einige vom Adel, die zu den Misvergnügten gehörten, und der Patriarch sah sich genöthigt, die Castelle Tercento, Mels, Castellero und Soffenberg zu zerstören, ja er ließ sogar den Heinrich von Soffenberg hinrichten. Karl IV. eröffnete in der Stadt Cividale eine allgemeine Unterrichtsanstalt[1]) (Universität) in allen Zweigen der Wissenschaften und verlieh ihr die nöthigen Freiheiten. — Der Patriarch wurde in einem Schreiben aus Bozen vom 13. Nov. 1353 von Ludwig, dem brandenburger Grafen von Tyrol, gemahnt, die Grafen von Görz, Heinrich und Mainhard, nicht weiter zu beschädigen, und weil das Mahnwort unbeachtet blieb, fuhr er selbst in jene Gegend, denn wir finden ihn in der Mitte Decembers in Görz, wo er am 20. dieses Monats seiner Gemahlin Margaretha Maultasch, für den Fall, daß er vor ihr stürbe, auf die Lebensdauer Insbruck und Hall, sammt dem Salzamte verschrieb. Es mag unter Vermittelung seines Schwagers, des Can grande della Scala von Verona, Manches dort abgemacht und eine zweideutige Waffenruhe auch zwischen Padua und Venedig hergestellt worden sein. Patriarch Nicolaus von Aquileja und der Brandenburger als Voigt setzten dessenungeachtet ihren Proceß fort. — Diesen Streit mit dem Patriarchen sollte Ludwig nach einem Briefe Karl's IV. aus Ingolstadt vom 25. Juli 1354 den Reichsfürsten zur Entscheidung überlassen. Der Candidat der Kaiserkrone, Karl IV., nahm sich plötzlich vor, seinen Bruder in Friaul zu be-

99) Chron. Aquil. append. *bei de Pubeis* Graevii Tom. VI.

1) Indicta civitate Austria, Terra celebri, et insigni, et fertili etc. ut omnes Doctores, Rectores et Scholares ibidem in studio degentes omni securitate, omnibusque libertatibus, privilegiis, immunitatibus, gratiis, et favoribus, alias ex imperiali, seu Regali concessas munificentia gaudeant et libere potiuntur etc. Dat. Anno MCCCLIII. Ind. VI. Pragae. Anno Regnorum nostrorum Romanorum VIII. Boemiae vero XIII.

suchen, und ritt so schnell dahin, daß er schon am 14. Oct. von Udine aus den für Minden ernannten Bischof Theoderich nach Avignon abordnete, dem heiligen Vater die Ankunft auf Italiens Boden zu melden und um Ernennung derjenigen Cardinäle zu bitten, welche ihn zu Rom als Kaiser salben und krönen sollten. Welchen Weg Karl genommen habe, ist nicht bekannt, ebenso wenig, ob er die Straße durch den österreichischen Paß Pontafel und bei der Mauth Venzone offen gefunden habe. Zu und bei Udine verweilte Karl zwei Wochen, ohne daß uns von dem, was er dort vornahm, ein Bericht erhalten worden, abgerechnet eine neue Kundgebung seiner schon früher oft genug bethätigten Begierde, heilige Reliquien zu sammeln, worüber er nicht selten viel wichtigere Geschäfte und Verhandlungen vernachlässigte. In Aquileja von seinem Bruder, dem Patriarchen Nicolaus, unter Glockengeläute eingeführt, ließ er sich das Evangelienbuch zeigen, von dem man behauptete, der heilige Marcus habe es mit eigener Hand geschrieben, und er hörte nicht auf, in das Domcapitel zu dringen, bis ihm von den sieben Heften, aus welchen das Buch bestand, die letzten zwei geschenkt wurden. Nicht zu bezweifeln ist, daß Karl während der zwei Wochen mit Venedig, Verona, Mantua, Mailand Unterhandlungen gepflogen und schon damals sich seinen Bruder zum vertrautesten Rathe und Reisegefährten auf seinem italienischen Zuge erwählt habe; er übertrug ihm auch die Statthalterschaft über Feltre und Belluno, sowie er ihn auch auf eine kurze Zeit als seinen General-Statthalter in Toscana ernannt hatte. Während seines Aufenthaltes nach Padua eingeladen, ritt Karl, von dem Patriarchen begleitet, über Feltre (31. Oct.) und Bassano (1. Nov.), am 3. Nov. in Padua ein und setzte von da seine Reise nach Mantua fort, wo er sieben Wochen hindurch verblieb, während welcher Zeit er mit den Brüdern Visconti wegen der Krönung zu Monza und Anderem unterhandelte, bis von Avignon die Nachricht gebracht wurde, daß Karl sich die eiserne Krone zu Monza durch den Patriarchen von Constantinopel, oder den von Aquileja, oder den von Grado aufsetzen lassen könne. Dieses geschah in Mailand durch den Erzbischof von Mailand. Patriarch Nicolaus begleitete den König bis nach Rom, wo er am Morgen des Ostertags (am 1. April 1385) gleichsam den feierlichen Zug nach St. Peter zur Kaiserkrönung anführte. Ebenso begleitete der Patriarch seinen Bruder auf seiner eiligst angetretenen Rückreise nach Teutschland, die nicht so ruhig und jubelvoll vor sich ging, wie die Reise nach Rom. Es gab hier und da tumultuarische Auftritte, die, namentlich in Tuscien, zu dessen General-Statthalter der Patriarch von Karl IV. ernannt worden war, große Verlegenheiten bereiteten. So namentlich entstand in Siena unter dem zahlreich versammelten Volke ein Gemurre darüber, daß der Kaiser mehren Orten, wie z. B. Montalcino und Montepulciano, die bis dahin unter der Herrschaft von Siena gestanden hatten, die Freiheit ertheilt habe, welches Patriarch Nicolaus nicht zu stillen im Stande war; Sonntags am 17. Mai 1355 tumultuirte das Volk förmlich, sodaß der Patriarch einige Tage später das Weite suchen mußte. Nicolaus theilte mit dem Kaiser alle Gefahren zu Pisa, alle Demüthigung vor den Thoren von Cremona und die Reisemühsale des übrigen Weges bis Mantua. Spätestens am 22. Juni befand sich Karl im Kloster St. Moriz unweit Belluno und Patriarch Nicolaus von Aquileja noch bei ihm. Als im Juni 1355 der Kaiser zu Belluno oder Feltre von seinem Bruder, dem Patriarchen Nicolaus, schied, traf Letzterer als Reichsvicar in jener Gegend verschiedene Anordnungen und kehrte dann nach Aquileja heim und zwar über Padua, wo ihn Jacopino auf das Ehrenvollste empfing. Da gab es vielerlei anzuordnen, was der Patriarch auch mit großem Eifer that. Kaum hatte Karl IV. Italien wieder verlassen, als der Krieg zwischen dem Patriarchen Nicolaus und dem Grafen von Görz von Neuem losbrach. Er plagte des Kaisers Bruder ärger als je. Alles half zusammen, die geistlichen und weltlichen Rechte des Kirchenfürsten zu schmälern und ihm Verlegenheiten mannichfaltiger und arger Art zu bereiten. Francesco di Carrara bemächtigte sich am 18. Juli 1355, nachdem er den Oheim Jacopino gefangen genommen, der Stadt Padua und war nur dort alleiniger Gebieter, verband sich auf das Innigste mit Ungarns König und wahrscheinlich zugleich auch mit dem Grafen Heinrich von Görz. Francesco von Carrara erbot sich als Mittler; beide Parteien kamen darum nach Padua, weil er aber parteiisch dem Görzer beilegte, verwarf der Patriarch seinen Ausspruch, und Francesco konnte die erbitterten Gemüther nicht versöhnen. Der Patriarch rechnete wol auf Hilfe seines kaiserlichen Bruders, da aber diese, wie gewöhnlich bei ihm, eben nur in matten Worten bestand, blieb die Noth und stieg auf ihren Höhepunkt, als im September 1355 die aufgehetzte Bürgerschaft von Udine tumultuirte und des Patriarchen Getreue erschlug oder verjagte, auch ohne Scheu vor Bann und Interdict ihm selbst die Thore schloß. Die Veranlassung zu diesem Auflaufe gab der Statthalter des Patriarchen Jacob Mornelli von Lucca, welcher eine natürliche Tochter des Patriarchen zur Ehefrau hatte, und das Volk so sehr mit Auflagen beschwerte, daß man ihn endlich ins Gefängniß steckte und ihm den Kopf abschlagen ließ. Im rathlosen Gedränge lernte der Patriarch nachgeben, er wurde geschmeidiger gegen den Grafen von Görz, dessen Freundschaft er jetzt suchte. Und nun erst gelang es dem Francesco da Carrara, den Frieden wieder herzustellen und es dahin zu bringen, daß der Patriarch in Udine wieder eingelassen wurde. Der Görzer erhielt die verlangten Güter und Rechte zugestanden; die Aussöhnung mit Udine war viel schwieriger, und nur den rastlosen Bemühungen des Francesco gelang die Sühne, aber erst im März des Jahres 1356. Hingegen verlangten nun auch die Domherren gewisse Rechte und suchten sie zu behaupten, die ihnen der Patriarch nicht einräumen wollte. Nicolaus verlangte, daß ihm von der Verwaltung der Einkünfte zur Zeit der Stuhlerledigung Rechenschaft gegeben, daß ihm die Bestätigung der Eben allein überlassen und daß ihm für die Kirchenvisitationen eine gewisse Summe Geldes ausgesetzt

werden sollte. Die Domherren überließen ihm zwar die Visitationsgelder nach einem kanonischen Ansatze, behielten aber die Ehebestätigungen für sich und wollten sich wegen der Zwischenregierung bei erledigtem Stuhle zu keiner Rechenschaft anhalten lassen. Hingegen mußte das Domcapitel die Kriegsleistungen übernehmen, und behauptete das Recht, bei erledigtem Stuhle die Bischöfe und andere Prälaten zu bestätigen, keine Statuten als gültig zu erkennen, in deren Annahme das Capitel nicht gewilligt hätte, und wenn ein päpstlicher Legat eine allgemeine Collecte ausschreibe, den Patriarchen zur Bezahlung des ihn treffenden Antheils anzuhalten. — Herzog Albrecht der Lahme feindete Kaiser Karl IV. an, zugleich mit ihm aber auch dessen Bruder, den Patriarchen Nicolaus von Aquileja. Wahrscheinlich wegen dieser Feindschaft weilte Albrecht vom 17. Sept. bis 1. Oct. 1355 zu Grätz; doch war Albrecht nicht schwer friedlich zu stimmen, der Kaiser versprach ihm wieder ein Einschreiten gegen die Schwyzer und bewog den Bruder Nicolaus zu einiger Nachgiebigkeit, und hiermit verrauchte der Zorn desselben wieder. Darauf hin fuhr Albrecht nach Steiermark und bereitete für den ungarischen König Hilfe vor, was auch Patriarch Nicolaus that. Es war nämlich der Krieg zwischen der Republik Venedig und dem Könige Ludwig von Ungarn ausgebrochen, wobei sich sowol der Patriarch als auch die Grafen Albert und Mainhard von Görz und der Herr von Padua für den König von Ungarn erklärten, welches den Patriarchen bei der venetianischen Regierung noch desto mehr verhaßt machte, weil er nun auf diese Weise an jedem Patriarchen, wenn es sich auf österreichische oder ungarische Seite stellte, einen gefährlichen Nachbar hatte. Von da an gehörten die Patriarchen zu denjenigen, in denen die Republik einen ihrer natürlichen Feinde erblickte. Albrecht der Lahme schickte dem Treviso belagernden Könige von Ungarn Mannschaft, und das Gleiche that auch der Patriarch. Dieses geschah in Folge der mit Ungarn geschlossenen Bündnisse und der Aussöhnung, die zwischen Nicolaus und dem Herzoge Albrecht stattgefunden. Der versöhnte Patriarch von Aquileja schloß zuletzt mit Albrecht eine freundliche Einigung. Albrecht verweilte vom 9. bis 18. Sept. zu Grätz und am 9. Oct. 1356 verglich er sich zu Sanct Veit vollständig mit dem Patriarchen wegen Windischgrätz und den Mauthen bei Gemona und Venzone. Die Ursache des Krieges mit Ungarn ist bekannt, aber nicht die Gründe, aus denen Herzog Albrecht der Lahme von Oesterreich daran Theil genommen habe. Schon im Januar des Jahres 1356 wurde zu Wien ein Bündniß zwischen dem Könige von Ungarn und dem Herzoge abgeschlossen. Erst im Mai verständigte sich König Ludwig von Ungarn mit Kaiser Karl IV. und mit dessen Bruder, dem Patriarchen Nicolaus, welchem er Alles herbeizubringen versprach, was Venedig dem Patriarchen entzogen hatte, und hierbei wollte Albrecht helfen zum Dank für die Willfährigkeit des Kirchenfürsten hinsichtlich der Kirchenlehen ꝛc. Es erlaubte aber überdies der Kaiser, die Republik Venedig auch Namens des Reiches zu bekriegen, hauptsächlich wegen Treviso's, wo Unruhen den Signore N. Grafen von Collalto aus der Stadt vertrieben hatten; und wenn auch nicht früher, so that doch der Graf nach der Vertreibung, als wäre er des Reiches Getreuester; die Stadt aber sagte sich förmlich vom Reiche los und huldigte der Republik, welche den Giovanni Delfino als Statthalter dahin setzte. So erklärt sich die Drohung des Kaisers, welche aber die Republik nicht achtete; selbst Ungarns König, der ebenfalls das Steigen seines Grolles nicht verhehlte, flößte ihr nur geringe Besorgniß ein. Schon im Januar stand es nahe am Bruch, da die Venetianer, was dem Könige von Ungarn nicht gleichgültig sein konnte, schon im Winter desselben Jahres sämmtliche Hafenplätze Dalmatiens besetzten und, um in der Alleinherrschaft über das adriatische Meer nicht beirrt zu werden, das Verbot erließen, daß andere als venetianische Schiffe dasselbe bewaffnet befahren; jedes Fahrzeug, auf dem sich Wehrmannschaft befand, wurde als ein Corsarenschiff angesehen und feindlich verfolgt. König Ludwig, obgleich dadurch gleich dem Patriarchen und den übrigen Küstenstaaten der Adria aufs Höchste erbittert, ließ sich dennoch durch die päpstlichen Zusprüche besänftigen und zur Fortsetzung der im Zuge begriffenen Unterhandlungen bestimmen. Er soll sehr nachgiebige billige Vorschläge gemacht und angenommen haben; in Venedig aber zögerte man, einen Entschluß zu fassen. Berathungen folgten auf Berathungen, Pfingsten ging vorüber, der Waffenstillstand lief ab und noch war in der Lagunenstadt Nichts entschieden. Da setzte König Ludwig, als des verletzten Kaisers Verbündeter, ohne Kriegserklärung zahlreiche Heerscharen Ende Juni in Bewegung, die Hälfte gegen Dalmatiens Seestädte, die andere Abtheilung, meist leichte Reiterei, führte er selbst durch die Isonzo-Landschaften und Friaul schnurgerade nach Treviso, auf dem Wege noch verstärkt durch die Mannen des Patriarchen Nicolaus und durch die Paduaner. Er hatte die Venetianer durch sein anfängliches Zögern ganz irre geführt, selbst den Papst und die Republik zu dem Glauben berechtigt, er beabsichtige nur eine Kreuzfahrt gegen Schismatiker und Ketzer und gegen die Türken. Und in der That scheint, wie K. Ludwig noch unterm 4. Juni in einem zu Agram erlassenen Manifeste ausdrücklich verkündete, der Papst sein Verfahren gebilligt zu haben. Man findet nämlich, daß er von Papst Innocenz VI. feierlich in einem Consistorium, welches in Avignon abgehalten wurde, zum Bannerträger der Kirche (signifer ecclesiae) ernannt und seinen Mitkämpfern gegen die Ketzer ein 40tägiger Ablaß bewilligt wurde. Die Patriarchen von Aquileja und Grado und der Erzbischof von Salzburg erhielten den Auftrag, Alle mit dem Kirchenbanne zu bedrohen, welche den Ketzern und Schismatikern (dem krat-urosc!) Kriegshilfe gewähren würden. Davon, daß K. Ludwig gegen Venedig den Krieg angefangen habe und Treviso belagere, wußte man in Avignon noch Nichts. Als man es erfuhr, trat der Papst sofort vermittelnd dazwischen. Noch während des Krieges kam der päpstliche Abgeordnete, Bischof Thomasius von Patti, und erwirkte einen theilweisen Waffenstillstand, der dann im October bis Ostern 1357 verlängert

wurde. Am 21. Juli 1358 verschied Patriarch Nicolaus in Belluno und wurde in Udine beigesetzt. Zum Vicedominus wurde, bis zur Ernennung eines neuen Patriarchen, Friedrich Bojano ernannt, der bei Verwaltung der Einkünfte und des ganzen Patriarchats den Vorsitz führte. Er stand auch dem Regimente beinahe ein Jahr vor, bis endlich Papst Innocenz VI. am 10. Mai 1359 Ludwig della Torre, der früher Bischof von Triest, hierauf Bischof von Olona und endlich Bischof von Corone gewesen, zum Patriarchen ernannte [1]). Derselbe gab der Stadt Udine sogleich Nachricht von seiner Ernennung zum Patriarchen und traf auch bald darauf, bereits im Monat Juni, in Friaul ein. Der neue Patriarch berat das Patriarchat nicht ohne die schmerzhaftesten Gefühle, die in ihm wach werden mußten, wenn er erwog, wie sehr der Glanz dieser Würde erbleicht, die wichtigen Rechte des Patriarchen vermindert oder geschwacht und dadurch die Macht seiner Nachbarn und Gegner erhöht worden sei; und es mußte in Folge solcher Betrachtungen der Wunsch in ihm und in jedem seiner Nachfolger entstehen, diese Würde in ihrem früheren Glanze wiederhergestellt zu sehen. Patriarch Ludwig wandte sich auch sogleich an den Papst und zeigte ihm an, daß Graf Mainhard von Görz Tolmino und Valle und auch Rechte ihm vorenthalte. Der Papst schrieb auch deswegen an den Grafen und verlangte von ihm, daß er Alles, was er dem Patriarchate entrissen, demselben wieder zurückstellen solle [2]). Graf Mainhard antwortete jedoch, daß der verstorbene Patriarch Nicolaus ihm diese Güter verpfändet habe, und daß er aus Achtung für den Papst Alles zu thun sich erbieten wolle, wenn die Pfandschaft ausgelöst würde. Allein wie war der neue Patriarch bei dem gegenwärtigen Zustande des Landes solches zu thun im Stande, und zwar um so weniger, als dasselbe eben wieder von der Pest heimgesucht wurde [3]). Dieselbe soll in Venzone angefangen und von da sich über das ganze Land nach und nach verbreitet haben. Der Graf blieb also noch eine Zeit lang im Besitze des dem Patriarchen Entrissenen, und inzwischen wurde der Patriarch in neue Händel mit dem Herzoge Rudolf von Oesterreich verwickelt. Wir haben nämlich Briefe des Papstes Innocenz VI. an Kaiser Karl IV., worin er ihn bittet, er möchte doch den Herzog Rudolf von Oesterreich dahin vermögen, daß er dem Patriarchen Ludwig Windischgrätz, Triwin, Wippach und Venzone, welches sein Vater Albrecht von Oesterreich dem Patriarchen Nicolaus entzogen hätte, wieder zurückstelle. Auch an den König von Ungarn schrieb der Papst in dieser Angelegenheit, um ihn zu bestimmen, daß er den Herzog von Oesterreich veranlasse, diesem begründeten Wunsche gerecht zu sein, sowie er auch dem Herzoge Rudolf selbst zu erkennen gab, er möchte die Erweiterung seiner Herrschaft nicht so weit treiben, daß er darüber das Heil seiner Seele hintansetzte [4]). Erinnert man sich jedoch daran, daß Patriarch Nicolaus selbst am 1. Mai des Jahres 1351 zu Budweis in Böhmen dem Herzoge Albrecht dem Lahmen, seinen Söhnen Rudolf, Friedrich und Albrecht und ihren Erben Venzone, das obere Castell Wippach und das Castell Monte S. Michele zu Lehen übertragen hatte [5]), so hatte doch Herzog Rudolf einen guten rechtlichen Titel, worauf er sich stützen und das Ansinnen des Papstes und des neuen Patriarchen zurückweisen konnte. Da nun die Bürger von Gemona und die Herren von Pramberg die Bergklause Chiusa oder Schluse hinwegnahmen und auch Venzone angriffen, da ferner die österreichischen Kaufleute durch die Einwohner von Pramberg, von Cividale und San Daniele des Ihrigen beraubt wurden, so sah sich Herzog Rudolf genöthigt, Gewalt mit Gewalt zurückzuweisen, und schickte 800 Mann nach Friaul, denen er selbst mit 4000 Mann nachfolgte. Der Patriarch kam hierüber in die größte Verlegenheit. Er hatte schon früher wegen dieser Sache eine Reise nach Kärnthen gemacht, nach seiner Rückreise aber sich nach Padua begeben und dort Franz de Carrara inständigst um seine Hilfe gebeten, selbst aber so viele Mannschaft als er konnte zusammengebracht und war damit dem Herzoge bei Pordenone entgegen gezogen, aber von diesem bis nach Aquileja und gegen Grado zurückgetrieben worden. Gegen den Patriarchen, dem Oesterreicher sich anschließend, kämpften die Edlen von Spilimbergo, von Ragogna und von Prata. Der Herzog bemächtigte sich auch der Schlösser Budrio, Manzano, Rosatium [6]). Es hatte sich jedoch auch ein Theil des Adels und der Städte für den Patriarchen erklärt, und es kostete dem Herzoge nicht wenig Mühe, im Lande sich immer mehr auszubreiten. Weil nun der Patriarch sich immer darauf berief, daß der Herzog zur Zeit der Erledigung des Patriarchatstuhles seinem Kirchenfürsten Güter entzogen hätte, welche jährlich 5000 Goldgulden [7]) einträgen und sich auch schließlich an den Kaiser und den Papst wandte, so suchte Karl IV. diesen Zwist auszugleichen und dadurch den Feindseligkeiten ein Ziel zu setzen. Der Vertrag wurde am 12. Sept. 1361 abgeschlossen und in demselben Folgendes festgesetzt: Es soll der Patriarch mit zwölf Edelleuten, welche die Herzoge von Oesterreich wählen würden, nach Wien reisen, allda die Herzoge erwarten, hierauf sich zum Kaiser verfügen, auch Karl IV. und den Herzog Rudolf von Oesterreich compromittiren und der Entscheidung derselben gewissenhaft nachkommen. Herzog Friedrich verfügte sich dem zufolge auch sofort nach Wien, wohin ihm der Patriarch nachfolgte, Herzog Rudolf aber ging nach Venedig, wo man ihn mit großen Ehrenbezeugungen aufnahm, und wandte sich sodann nach Görz. Francesco Savorgnano und Simon

1) Was sonst darüber neben *de Rubeis* a. a. O. col. 919 auch *Coronini* a. a. O. p. 385, *Leonti* a. a. O. V. 110, Regest. Vatic. epist. 18. fol. 28. anno 7, *Ferd. Ughelli* a. a. O. Tom. V. col. 110. 2) Der Brief des Papstes ist abgedruckt bei *Ughelli* a. a. O. V. col. 11. 3) *Leonti* a. a. O. VIII. In einer alten dort erwähnten Chronik wird die Krankheit in folgender Weise gekennzeichnet: „Glandulis in inguine vel sub brachio.“ 4) Siehe Raynald a. a. O. zum Jahre 1359. Nr. 14. 5) Siehe P. Stepczer in Commentar. Alberti p. 151. 6) *De Rubeis*, Mon. Eccl. Aquil. col. 933. 7) *Mach. Villani* a. a. O. lib. X. c. 63.

von Valvasone traten ebenfalls ihre Reise nach Wien, nachdem sie dem Herzoge einen Eid geschworen hatten, daß sie ohne seine Einwilligung Wien nicht verlassen wollten, an. Der erstere dieser Edelleute gehörte einem Geschlechte an, das, wie wir gesehen haben, seit langer Zeit eines bedeutenden Einflusses in Friaul sich erfreute, da es viele und ausgedehnte Güter und Lehen besaß, die es theils vom Reiche, theils von den Patriarchen von Aquileja, theils endlich von den Grafen von Görz verliehen bekommen hatte [9]). Dem Patriarchen Ludwig that man zwar bei seiner Ankunft in Wien alle Ehren an und wies ihm auch eine gute Behausung an, als er aber seine Reise zum Kaiser fortsetzen wollte, wurde er angehalten und seine Leute nach Mölk gebracht. Man verlangte von ihm, er solle den streitigen Ländereien entsagen; allein darein wollte er nicht willigen, sondern ließ vielmehr seine Unterthanen wissen, daß sie sich hierzu keineswegs verstehen sollten, es möchte auch mit seiner Person geschehen, was da wolle. Da er nun auch diejenigen Friedensvorschläge, die man ihm machte, durchaus nicht einging, so brach der Krieg von Neuem aus. Gegen die Herzoge von Oesterreich war der König von Ungarn, Francesco da Carrara, damals Herr von Padua, welcher wegen Belluno und Feltre mit dem österreichisch-habsburgischen Hause entzweit war, und der Graf Mainhard von Görz. Die Herzoge von Oesterreich wandten sich demnach an Bernabò, Visconte von Mailand, und suchten durch eine Vermählung Rudolf's mit Verde, der Tochter des Bernabò, ihre wechselseitige Freundschaft zu befestigen. Herzog Leopold von Oesterreich kam am 12. Febr. 1365 mit 500 Reitern in Verona an und begab sich von hier nach Mailand, um die Vermählung zu vollziehen, kam aber am 8. März wieder zurück und nahm mit den Geschenken, die ihm sowol Bernabò als der Herr von Verona, Can Signorio, der Bruder des Can grande della Scala, gegeben hatten, seinen Weg wieder nach Teutschland zurück, worauf auch Herzog Rudolf mit 300 Pferden nach Verona und von da nach Mailand reiste, wo er am 20. Juli 1365 starb, wodurch auch der Krieg mit dem Patriarchen sein Ende erreichte, indem auch Patriarch Ludwig seinem Gegner am 29. Juli im Tode nachfolgte. Patriarch Ludwig della Torre hatte bei Lebzeiten wenig gute Tage. Er konnte es nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, daß seine Vasallen unter sich gegen ihn und auch mit fremden Fürsten in beständigen geheimen Einverständnissen standen; er berief also alle Vasallen nach Udine und hielt, nach der Sprache Friauls, ein sogenanntes Parlament und erhielt von ihm das Versprechen, es sollten die in den Kriegen zerstörten Schlösser, wohin sich die Ritter gemeiniglich zurückzogen und dort versteckten, nicht wieder aufgebaut werden. Seine Regierung war nur kurz und dauerte nicht länger als sieben Jahre, zwei Monate und 19 Tage; sie war der Drangsale voll und nur selten und vorübergehend von Glück begleitet [10]).

Nach seinem Tode wurde Francesco Savorgnano zum Vicedominus erklärt [11]). Inzwischen war Papst Innocenz IV. gestorben. Sein Nachfolger, Papst Urban V., säumte nicht, dem Verstorbenen alsbald einen Nachfolger zu geben; es war dies Marquard, Bischof von Augsburg, aus dem Hause Randeck von Nördlingen, einer der Lieblinge des Kaisers Karl IV., der ihn lange, bevor er auf den Patriarchenstuhl von Aquileja kam, zu seinem Statthalter in Italien eingesetzt hatte [12]). Als solcher hatte er sich auch in den italienischen Kriegen schon hervorgethan, war auch gefangen genommen worden, wußte aber im J. 1357 aus der Gefangenschaft wieder zu entkommen. Derselbe bezeugte nicht einmal große Lust zum Patriarchat, da er sah, daß in dem Lande unter den Edlen selbst keine Einigkeit herrsche, und daß er vor Allem den Kriegen ein Ende machen müsse, die im Lande selbst im Gange waren. Es hatte nämlich Francesco di Savorgnano, der Vicedominus des Patriarchats, ein tapferer Mann, den vorgefundenen Krieg fortgesetzt, indem er die dem Patriarchate treu gebliebenen Streitkräfte sammelte und sie mit denen des verbündeten Herrn von Padua vereinigte und beide dem Heere des Herzogs Friedrich von Oesterreich entgegenführte, der die Kämpfe seines verstorbenen Bruders Rudolf fortsetzte und Walter-Berthold von Spilimbergo zum Befehlshaber aller seiner Scharen ernannt hatte. Mehrmals mit ihnen in Gefechte verwickelt, blieb er in denselben stets Sieger, nahm ihre Schlösser ein und zerstörte sie. Als hierauf der Feind vom Herzoge einen Zuzug von 700 Lanzen erhalten hatte, drang er bis in das Gebiet von Fagagna vor, dort kam es zu einer Feldschlacht, in welcher er vom Vicedominus aufs Haupt geschlagen wurde, wobei der feindliche Anführer Spilimbergo beinahe gefangen genommen worden wäre, hätte ihn nicht sein gutes Streitroß in raschem Laufe dem Gewirre entführt und glücklich nach seiner Stammfeste gebracht. Die Frucht dieses Sieges war, daß die Herren von Spilimbergo, nachdem sie die Castelle von Zuccola und Trussio verloren hatten, sich mit ihrem Stammschlosse Spilimbergo der Kirche von Aquileja überantworten mußten; auch die Villalini's verloren ihr Schloß von Urnsperg und ergaben sich, nachdem sie dem Herzoge abgeschworen, auch dem Vicedominus. So mußten es auch die Herren von Strasoldo, jene von Pertinstein, die von Ragogna und Andere machen. Auch die Bewohner von Venzone, aufs Aeußerste gebracht, mußten sich vom Herzoge ab- und ihrer früheren Herrin, der Kirche von Aquileja wieder zuwenden; und während die von Pordenone eben drum und dran waren, sich gezwungen durch die Gewalt der Waffen ihrer Pflicht wieder zuzuwenden, traf Patriarch Marquard in Friaul ein und verhinderte den letzten Streich, den der unbesiegte Vicedominus eben zu führen im Begriffe war. Der Patriarch feierte das Fest der Geburt Christi (1365). Bei dem neuen Patriarchen

9) Ueber diese Familie siehe: *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo (Venezia 1856) p. 17 fg. 10) *Liruti* a. a. O. V, 119.

11) *De Rubeis*, Mon. Eccl. Aquil. col. 939. Er wird ein „Nobilis et egregius Miles" genannt. 12) Ferd. Ughelli in der Italia sacra col. 112.

legte Nichilo von Maniago, den der Patriarch schon aus früherer Zeit kannte, für Pordenone die rettende Fürsprache ein und erwirkte günstige Uebergabebedingungen. Als nämlich Marquard vom Papste ernannt worden war, erfuhr er die im Patriarchate geführten Kämpfe und bürgerlichen Kriege, welche das Land zerfleischten und es seines Wohlstandes beraubten; da schwankte er, die auf ihn gefallene Wahl des Papstes anzunehmen. Das Patriarchat, welches sich dadurch der Gefahr ausgesetzt sah, noch längere Zeit den Feinden gegenüber ohne Fürsten und kirchliches Oberhaupt zu sein, schickte den Herrn von Maniago an Marquard nach Augsburg, um ihm einen getreuen Bericht über die Lage des Landes abzustatten, die keine so beklagenswerthe sei, wie Marquard etwa glauben konnte, manche Vortheile darbiete und nur Schaden litte, wenn sie noch lange ihres Oberhauptes entbehren müßte. Die Einkünfte des Patriarchen würden unter solchen Umständen je länger um so mehr geschmälert; nur die zwei Mächte, Oesterreich und Venedig, die ihm zur Seite entstanden, hinderten des Landes Aufkommen, namentlich aber behauptet Oesterreich einen überwiegenden Einfluß in den Angelegenheiten von Friaul, der bald möglichst gebrochen werden müsse, was allein schon die baldige Ankunft des Patriarchen erheische. Bei diesen Auseinandersetzungen lernte der Patriarch den Herrn von Maniago schätzen und achten, und durch ihn und seine Fürbitte gelangte Pordenone zu einer glimpflichen Behandlung. Patriarch Marquard nahm die auf ihn gefallene Wahl an und nahm in Cividale von der weltlichen Regierung seines Landes und des Patriarchats feierlich Besitz. Er wünschte sehr, die zersplitterten Güter wieder an seinen Stuhl bringen zu können, und in dieser Absicht hatte ihn auch Karl IV. mit einem Diplome versehen. Es gelang ihm mit einigen Plätzen. Er bekam Tolmino wieder, welches er den Grafen von Görz abnahm, er ließ die Schlösser und Festungen, die ihm zum Schutz und zur Vertheidigung des Landes nöthig schienen, wieder ausbessern, in Portagruaro eine neue Feste anlegen, die Patriarchalgebäude ausbessern, und bezahlte dem päpstlichen Hofe eine ziemliche Summe Geldes, welche er demselben noch schuldig war [13]). Er hatte dadurch in einer kurzen Zeit über 76,000 Goldgulden aufgewendet, begriff aber sehr wohl, daß er ohne auswärtigen Schutz nicht leicht bestehen könne, und schloß daher zu diesem Ende mit dem Könige von Ungarn ein Schutzbündniß auf 50 Jahre, wurde aber auch dadurch in den Krieg gegen die Republik Venedig verwickelt. Er nahm an dem Kriege von Chioggia Theil, und wollte bei dieser Gelegenheit den Venetianern diejenigen Orte, welche sie auf dem Festlande von Italien besaßen, wieder abnehmen, weshalb er auch dem Francesco Savorgnano, seinem Vicegenten, den Titel eines Markgrafen verlieh. Patriarch Marquard mochte bei alledem die besten Absichten haben, und Nichts schien wahrscheinlicher, als daß er als Bundesgenosse des ungarischen Königs, der Republik Genua und des da Carrara, Herrn von Padua, diejenigen Plätze wieder an sich bringen würde, welche von den Venetianern in Istrien von seinen Staaten abgerissen worden waren. Allein dieser Krieg erforderte einen unermeßlichen Aufwand, und da es dem Patriarchen gerade an Gelde gebrach, so mußte er zu wiederholten Malen Parlamente oder Landesversammlungen zusammenberufen und eine Menge Güter veräußern. Auf diese Weise wurden die Einkünfte von Tolmino auf sechs Jahre an Cividale verpfändet, und die Adeligen eigneten sich immer mehre Patriarchalgefälle an. Marquard erlebte trotz aller seiner Anstrengungen dennoch das Ende dieses Krieges nicht, sondern starb am 3. Jan. 1381 und sah so die Besorgniße vollkommen gerechtfertigt, welche ihn abgehalten hatten, das Patriarchat gleich nach seiner Ernennung ohne Weiteres anzunehmen. Sein Leichnam wurde nach Aquileja gebracht und dort am siebenten desselben Monats beerdigt. Der Werth des Patriarchenstuhles war schon sehr gesunken, was wir aus dem Umstande ersehen, daß Papst Urban VI. denselben nach dem Tode des armen Patriarchen Marquard dem Philipp von Alençon, einem Sohne Karl's II., Grafen von Alençon, und der Maria de la Cerda, als Commende verlieh. Indessen hatten sich der Dekan, die Domherren und das ganze Capitel von Aquileja im Capitelsaale zu Aquileja versammelt, um weitere Fürsorge für das Patriarchat in geistlichen und weltlichen Dingen zu treffen, da eben nur ihm die ganze Gewalt in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten während der Erledigung des Patriarchenstuhles zukam. Für das weltliche Regiment erwählte die Versammlung am 11. Jan. 1381 den Grafen Friedrich von Porzia zum Vicedominus. Von Rechtswegen hätte das Domcapitel auch die Wahl des Patriarchen vornehmen können und das Land und die Diöcese wären dabei jedenfalls besser gefahren, wenn die päpstliche Reservation der Wahl nicht im Wege gestanden hätte [14]); denn der päpstliche Stuhl gab durch d'Alençon's Einsetzung den Anlaß zur größten Verwirrung. Dieser Fürst war zuerst Bischof von Beauvais, hernach Erzbischof von Rouen gewesen. Er bekam sodann das Patriarchat von Jerusalem, weil er aber mit dem Könige von Frankreich nicht gut stand, so begab er sich zum Papste Urban VI., welcher ihn gütig aufnahm, zur Cardinalswürde und zwar zum Bischofe von Sabine erhob und endlich zum bloßen Verwalter der Kirche von Aquileja ernannte. Diese Maßregel erweckte im Lande eine große Unzufriedenheit. Udine und eine Menge Vasallen der Patriarchen beruhigten sich damit durchaus nicht. Cardinal d'Alençon fand sich in der Absicht, um sich in dem seiner Verwaltung anvertrauten Sprengel umzusehen, in Padua ein und schickte seinen Sachwalter in das Land voraus; er selbst aber kam ihm nach und traf bald darauf in Sacile ein, wo er die Domherren zusammenberief und zu sich entbot. Er richtete an sie das Verlangen, daß sie den Befehlen des Papstes gehorchen sollten. Gleichgesinnt waren auch die von

13) *Die Rubens* a. a. O. col. 941 fg.

14) Litruti a. a. O. Bd. 5. S. 129.

Cividale und andere Städte und Edelleute; doch verlangten Andere, er solle den Cardinalshut ablegen, den sie nicht an ihrem Patriarchen ertragen könnten. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde in Cividale eine allgemeine Landesversammlung (ein Parlament) abgehalten und auf ihr der Beschluß gefaßt, man solle in das ganze Land den Befehl entsenden, daß man dem Philipp von Alençon als Patriarchen gehorchen solle. Allein die Stadt Udine und andere Edelleute wollten es schlechterdings nicht zugeben, daß eine so ansehnliche Würde und ein so schöner Staat in eine bloße Commende umgewandelt werden sollte, und bildeten also eine Gegenpartei des Patriarchatsverwalters, der ebendeshalb Sacile zum Orte der Besitznahme seiner Kirche und Cividale zu seinem Wohnsitze erwählte. Die Gegner des Philipp d'Alençon wendeten sich sogar an den Papst, dem sie vorstellten, daß sie keinen bloßen Verwalter einer kirchlichen Commende, sondern einen wahren Patriarchen wollten. Es hatte gleich anfänglich ein Theil den Tristan Savorgnano [15]) zum Patriarchen haben wollen, und da es nicht an geheimen Anhängern des Gegenpapstes fehlte, so zeigten sich auch in Friaul die Folgen der kirchlichen Trennung und beförderten endlich sogar den Sturz dieses schönen teutschen kirchlichen Fürstenthums. Die Könige Ludwig von Ungarn und Karl III. von Sicilien ermahnten zwar die Einwohner von Udine, daß sie dem Philipp gehorchen sollten, allein sie waren nicht dazu zu bewegen, sondern es entstanden vielmehr noch viel größere Zerrüttungen, worüber viele der Bewohner Friauls unglücklich wurden. Da der Papst in das Verlangen der Gegner des Cardinals Philipp d'Alençon nicht einging, so ergriffen die Unzufriedenen die Waffen unter der Anführung Friedrich's von Savorgnano und wandten sich an die Republik [16]), woraus ein Bürgerkrieg entstand, der der Republik Venedig von da an zuerst sich vielfache Gelegenheiten darbot, sich in die inneren Angelegenheiten Friauls einzumengen und sich des Landes nach und nach ganz zu bemächtigen. Da die Gegenpartei Philipp's den Befehlen des Papstes durchaus nicht nachkam, so schritt man auf Befehl des päpstlichen Stuhles zu kirchlichen Censuren, welche der Patriarch von Grado und der Bischof von Bergamo wider die ungehorsamen Städte verhängten. Aber deren war eine zu beträchtliche Anzahl, als daß sie viel hätten ausrichten können, denn es war der Adel und das ganze Land in zwei Parteien getrennt. Dem Commendateur Philipp hingen an die Städte Cividale, Sacile, Spilimbergo, Caneva, Aviano, Polcenigo, Meduno, Valvasone, Cucagna, San Daniello, Tolmezzo mit einem Theile der Carnia, des Cadore und der Bischof von Concordia, während Udine und der ganze übrige Rest des Patriarchats ihn zurückwies. Der Bischof von Bergamo schritt demnach zu Anathemen, Franz von Carrara aber, der, als Herr von Padua, diese Gelegenheit nicht aus den Händen lassen wollte, die sich ihm in diesem Handel zur Erweiterung seiner Herrschaft darbot, warf sich auf Befehl des Papstes zum Schiedsrichter auf und entschied, es sollten Alle unter einer Strafe von 1000 Dukaten dem Patriarchen sich unterwerfen und ihm ihre Festungen abtreten, in welcher Absicht auch das Interdict (1384) aufgehoben wurde. Francesco da Carrara sah wohl voraus, daß sich die Wenigsten nach seinem Sinne bequemen würden. Er verschaffte sich daher ebenfalls unter dem Adel Friauls einen Anhang, der ihn zum Advocaten der Kirche von Aquileja erwählte. Als ihm dieses gelungen war, besetzte er alle Aemter mit seinen Freunden, und, da er sehr gern gewünscht hätte, seinen natürlichen Sohn mit der Patriarchalwürde beehrt zu sehen, so suchte er ihm zunächst das Patriarchalvicariat zu verschaffen und nährte absichtlich den Zwist aufs Angelegentlichste, um hierdurch mit der Zeit alle seine Anschläge durchsetzen zu können. — Noch bei Lebzeiten des Patriarchen Ludwig fühlten die in den Krieg mit Venedig verwickelten Mächte, Venedig selbst mit einbegriffen, das Bedürfniß des Friedens und einer bleibenden Ruhe. Es benutzte daher Amadeus, der Graf von Savoyen, ein Fürst, der bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen stand, diesen Zeitpunkt und bot den Kriegführenden seine Vermittelung an, die auch sofort angenommen wurde. Die Zusammenkunft der Gesandten des Königs von Ungarn, der Republiken von Genua und Venedig, des Herrn von Padua und des Patriarchats, das der Vitzthum in den weltlichen Angelegenheiten verwaltete, fand zu Turin statt. Nach langen Verhandlungen, bei denen Amadeus durch sein vermittelndes Eingreifen das Meiste zur Förderung des Verständnisses beitrug, kam endlich denn doch der Friede zu Stande, der am 12. Aug. unterzeichnet und am 24. desselben Monats bekannt gemacht wurde [17]). Für das Patriarchat von Aquileja waren Giorgio de Fortis von Pavia, Doctor beider Rechte, Dekan der Kirche von Aquileja, und der Ritter Friedrich Savignano, endlich Nicolo Zerbini von Udine die Unterhändler [18]). In diesem Frieden wurde zwischen Venedig und dem Patriarchate von Aquileja Folgendes bestimmt: 1) gegenseitiges Vergeben und Vergessen alles zugefügten Schadens; 2) die Herausgabe aller beiderseits gemachten Gefangenen; 3) die Zurückstellung aller beiderseits gemachten Eroberungen an Gütern und Ländereien; insbesondere sollten Muco, Mucolano und Triest ihre völlige Freiheit wieder erlangen; nur müßten sie die in früheren Verträgen dem Dogen ausbedungenen Regalien leisten und Venetianer bei sich frei und unbeschwert Handel treiben lassen; endlich und 4) Grenzstreitigkeiten zwischen der Republik und dem Patriarchate solle der Papst als Schiedsrichter entscheiden. Der Friede mit Friaul dauerte jedoch nicht lange, denn Papst Urban VI. hatte das während der Friedensverhandlungen erledigte Patriarchat als Pfründe verliehen und dadurch, wie wir gesehen haben, das Land Friaul in

15) Siehe B. Vollo c. a. O. p. 91. a. a. O. col 955. 961. 964 etc.

16) *De Rubeis*

17) *Raphagnus Caresinus* bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XII. p. 463. not.

18) Siehe *Marin*, Storia del commercio ven. Tom. VI. p. 215.

die größte Verwirrung gestürzt [19]). Da die Venetianer befürchten mußten, Carrara werde wenn nicht gerade Herr in Friaul werden, doch die Mittel, die ihm seine Stellung zum Cardinal im Falle des für diesen erlangten Besitzes bot, benutzen, um sich an Venedig zu rächen, und namentlich den Handel nach Teutschland sehr beeinträchtigen, so traten sie als Verbündete der widersprenstigen Städte auf. Auch Antonio della Scala, damals Herr in Verona, fürchtete die anwachsende Macht der Carraresen und verband sich mit der Republik und den Friulanern gegen den Anführer der Guelfen. Und so ging der kaum herbeigeführte Friede wieder, wie wir gesehen haben, im Lande Friaul und im Trevisanischen in einen heftigen Krieg über. In diesem Kriege benahm sich der Carrareser so klug, daß er selbst aus ihm die größten Vortheile zog: so gab ihm der Cardinal Sacile, Portogruaro, Montefalcone, Chiusa und andere haltbare Plätze [20]), sodaß sich seine Macht vorübergehend bis in die Isonzo-Landschaften erstreckte, worauf Francesco di Carrara den Michael von Rabatzak zum Marschall von Friaul ernannte, auch seine Vicarien und Beamte in den neu erworbenen Orten einsetzte. Dagegen setzten sich die von Udine und die meisten Einwohner von Friaul, und da sie der Zersplitterung ihres Landes nicht gleichgültig zuschauen konnten, so wurde nun der Beschluß gefaßt, daß man für die Freiheit des Vaterlandes zu den Waffen greifen müsse. Es traten auch immer mehre der Städte und Edelleute von der Partei der Edelleute und Einwohner von Cividale ab, und die Bewohner und Anhänger von Udine oder die Patriarchenpartei wandte sich an die Republik Venedig, um sich von dieser Seite Hilfe und Schutz zu verschaffen. Und wie konnte auch die Republik ruhig dabei sein, da Francesco den ganzen Handel Venedigs mit Teutschland abschnitt und ihn nach Padua leiten wollte! Carrara erklärte inzwischen am 31. Juli 1384, daß die von Udine und ihr Anhang binnen sechs Tagen dem Patriarchen nach alter Art Gehorsam leisten und beide Theile sich wechselseitig Verzeihung angedeihen und die beiderseitig verursachten Schäden nachsehen sollten. Der Patriarch Commendateur würde bewirken, daß alle Processe, welche entweder Kraft seiner oder des Papstes Autorität eingeleitet worden seien, niedergeschlagen würden; alle Ländereien und Schlösser der Verbindung sollten wieder ihm zurückgestellt, ihm die laufenden Einkünfte wieder bezahlt werden, sodaß nur noch die verfallenen naher zu bestimmen wären; die Gefangenen seien frei zu lassen und in allen Streitigkeiten, die da entstehen könnten, werde die Berufung an den Herrn von Padua genommen [21]). Diese Operationen des Carraresen konnten einen tiefen Eindruck in Venedig zu machen nicht verfehlen und mußten den Verdacht hervorrufen oder den schon vorhandenen steigern, daß es von seiner Seite darauf abgesehen sei, Venedig auf dem Festlande den Rang abzulaufen [22]). In Aussicht auf den zu gewinnenden Schutz der Republik machten die von Udine vor allen Dingen Friedensvorschläge, und erklärten, daß sie keinen Anstand nähmen, dem Philipp d'Alençon zu gehorchen, sobald er nur dem Titel einer Commende entsagen, sich als wahren Patriarchen betragen, das Regiment des Landes und der Kirche übernehmen, dem Bündnisse mit Franz von Carrara entsagen, die Freiheit des Landes vertheidigen und das wahre Beste des Vaterlandes zu fördern suchen würde. Der Commendateur war aber so wenig dazu geneigt, daß er vielmehr die Einwohner durch Excommunicationen, Interdicte und Entsetzung von allen Lehen, Rechten, Diensten und Würden schreckte, worauf auch die päpstlichen Legaten, als sie aus Ungarn zurückkamen, die päpstlichen Anatheme und Interdicte hinzuthaten. Es wurde also wieder eine Landesversammlung in Udine abgehalten und Gesandte an den Papst geschickt, um von ihm eine unmittelbare Erklärung und Entscheidung zu erhalten. Nachdem diese ausblieb griff Udine und ihr Anhang zu den Waffen. Die Republik Venedig schickte sofort Botschaft nach Udine und ließ die Stadt auffordern, ihre Ehre und das Vaterland zu vertheidigen und der von Francesco da Carrara erlassenen Aufforderung keine Folge zu geben [23]) und erbot sich, ihnen mit dem nöthigen Bedarf zur Kriegsführung beizustehen zu wollen und stellte ihnen zu diesem Ende 20,000 Dukaten unter der Bedingung zur Verfügung, daß man ihr Marano als Pfand überantworte. Gleichzeitig beschickten die Venetianer auch die Bewohner dieses Orts und forderten auch sie auf, ihre Freiheit zu wahren und suchten ihnen begreiflich zu machen, daß, wenn sie sich der Republik ergeben würden, sie diesfalls gar sehr zu beloben wären [24]), und betrieben die Eingebung einer Liga gar eifrig. Auch Antonio della Scala, damals Herr in Verona, fürchtete die anwachsende Macht der Carraresen und verband sich mit der Republik und den Friulanern. Nun ergriff Udine die Waffen, übertrug dem Friedrich de' Savorgnani das Capitanat, jagte alle Feinde des Carrara davon und gab dem Savorgnano zur besseren Führung des Krieges 14 Kriegscommissarien bei. Gegen den Francesco di Carrara wurde in Gradisca zwischen drei venetianischen Gesandten, den Senatoren Gradenico, Dandolo und Steno, und drei Abgeordneten der Vasallen, del Torso, Lisone und Manino, einem der Ahnen des letzten Dogen von Venedig, dessen Familie noch in unseren Tagen in der Nähe von Udine Passariano besaß, das Bündniß geschlossen, daß Philipp d'Alençon Nichts zu befürchten haben solle, wenn er wie seine Vorgänger regieren wolle, hingegen wurden sie sich Jedem widersetzen, welcher den Staat und das Patriarchat angreifen wurde, nur nahmen sie von ihrem Schutz- und Trutzbündnisse den Papst und einige Andere aus. In den drei Jahren, auf welche das Bündniß abgeschlossen wurde, sollte der venetianische Senat Einen oder

19) Siehe Verci a. a. O. 20) Paruta, Storia del Friuli. Tome I. p. 409. 21) Ebendaselbst 22) Den Verlauf dieser ganzen Sache erzählt die Chronica venusta Aquilejensium Patriarcharum rerumque Forojulliensium bei Ughelli Ital. Sacr. Aquilej. im Appendix p. 15 seq

23) Siehe da Mosto des Archivio Centrale von Venedig vom 6 Aug. 1384 p. 153 24) Ebendaselbst vom 8 Aug p. 155.

mehre Edelleute nach Udine schicken, um das Wohl der Bundesgenossen zu befördern; im Falle eines Krieges der Republik zur See sollten die Furlaner Beihilfe leisten, entstände aber ein Krieg zu Lande, so könne der Senat Truppen aus Friaul ziehen. Einige der besten Familien von Udine wurden hierauf mit dem venetianischen Bürgerrechte, de Intus, beschenkt. Kraft dieses Vertrags kam Lionardo Zane als Proveditor nach Udine, um die Regierung über Udine und die im Bunde begriffenen Vasallen zu übernehmen. Die besten Orte wurden mit venetianischen Besatzungen belegt. Savorgnano wurde für sich und seine Nachkommen in die Reihen des venetianischen Adels aufgenommen und ihm während der Dauer des Krieges monatlich 100 Dukaten zugesichert, und versprochen, daß er als eine Provision deren 1000 aufs Jahr bekommen sollte, so lange er lebe, falls seine Schlösser durch den Krieg ruinirt werden sollten [25]). Hauptsächlich durch seine Unterhandlungen und durch die Bemühungen und Anstrengungen Venedigs wurde das Bündniß zwischen Friedrich Savorgnano, den Gemeinden von Udine, Sacile, Marano, Venzone und den Edlen von Spilimbergo, von Colloredo, von Strasoldo, Prambergo, Maniaco und Madrisso zum Schutz ihrer eigenen Freiheit und des Staates gegen Jedermann, der sie anzutasten wagte, den Papst, den Kaiser, den König von Ungarn, den Herzog von Oesterreich und den Grafen von Görz ausgenommen [26]), definitiv abgeschlossen. Aus den Theilnehmern und Ausgenommenen ersieht man klar, daß das ganze Bündniß hauptsächlich gegen die ehrsüchtigen Absichten des Carrara gerichtet gewesen sei. Der Kampf wurde an verschiedenen Orten zugleich geführt, und die Kriegsflamme war um so gefährlicher für ganz Ober-Italien, als sie in der damaligen Trennung der Kirche viele Nahrung fand, da dem Papste Urban VI. der Gegenpapst Clemens VIII. gegenüber stand. Urban VI. suchte durch seinen Legaten Ferdinand, den Patriarchen von Jerusalem, Frieden zu stiften; er bemühte sich aber vergebens, da der Patriarch-Commendateur es mit dem Gegenpapste hielt und darüber wieder von Urban VI. der Cardinalswürde und des Patriarchats beraubt wurde, das der Papst seinem Legaten Ferdinand (1386) zu verwalten übertrug, ohne ihn jedoch förmlich zum Patriarchen zu ernennen. D'Alençon suchte bei dem Herrn von Padua Hilfe, welcher in Friaul große Ausschweifungen beging, geschlagen wurde und durch das Bündniß der Republik mit dem Visconti von Mailand anfing etwas gelinder zu werden. Die Provinz war noch immer in der größten Zerrüttung, die noch dadurch vermehrt wurde, daß Francesco da Carrara den Gedanken, seinem natürlichen Sohne, dem sogenannten Grafen von Carrara, den Patriarchenstuhl zu verschaffen, noch immer nicht aufgegeben hatte, sondern für dessen Verwirklichung noch immer intriguirte, wozu sich ihm vielfach die Gelegenheit bot, da man, so lange die Provinz des Friedens nicht sicher war, die Truppen des Carrara nicht entließ. Ferdinand, der Patriarch von Constantinopel, gab sich ein volles Jahr hindurch vergebliche Mühe, die erbitterten Gemüther zu versöhnen und einen Frieden zu Stande zu bringen. Nach einem Jahre verließ er Friaul, aber, wie es scheint, doch nicht ohne einzelne fruchtbare Friedens-Samenkörner hinterlassen zu haben, die bald nach seiner Entfernung wohlthätige Folgen zeigten. Es trat bald nach seiner Abreise das Parlament zusammen und übergab dem Francesco Zorzi die uneingeschränkte Gewalt über alle Regierungsgeschäfte, die auch Venedig bis zum Jahre 1388 ausübte, in welchem endlich beide Theile sich des Streites überdrüssig zeigten und in dieser Stimmung sich an den Papst wendeten, ihn durch Briefe und Boten zu bestimmen suchend, daß er endlich einen Patriarchen ernenne und dazu einen gutgesinnten und für das Wohl des Landes besorgten Mann erwählte. Der Papst gab endlich nach und seine Wahl fiel auf Johann V. [27]) von Mähren, einen natürlichen Sohn Karl's IV., den Bruder des Königs Wenzel. Das Capitel konnte eine Wahl nicht vornehmen, da die päpstlichen Reservationen noch immer fortdauerten und die Wahlrechte der Capitel noch immer vom päpstlichen Stuhle geübt wurden. Die Patriarchen wurden dadurch päpstliche Officiale und nahmen von ihnen auch in Regierungsangelegenheiten Befehle an, welche sie hierauf auch ausführten. Diese Stellung machte die innere Ruhe der Provinz unmöglich, insbesondere so lange zwei Päpste bestanden, deren jeder seine Anhänger im Lande hatte. Da nun zudem auch noch der Adel seine Vorrechte zu behaupten suchte, konnte ein Patriarch, wenn er nicht mächtige Unterstützung von Außen hatte, um so weniger alle diese Edlen entwaffnen, als sie stets unter den benachbarten und selbst entfernteren auswärtigen Fürsten, den Visconti's in Mailand, dem Könige von Ungarn, in Kroatien, Dalmatien ꝛc. sich Freunde und Bundesgenossen zu verschaffen wußten, die sich ihrer annahmen. So hatte der Herr von Padua, es hatten die von Carrara, die Herzoge von Oesterreich einen starken Anhang und einen großen Einfluß in den Angelegenheiten des Landes Friaul, und zwar um so mehr, als sie viele Plätze desselben im Besitze hatten und gern die Herrschaft der ganzen Provinz an sich gerissen hätten. Den größten Einfluß aber erlangte und behauptete von da an (1388) Venedig, das von nun an immer mehr und mehr von Friaul an sich riß und endlich mit der eigenmächtigen Besitznahme und Befestigung von Gradisca aufhörte. Der Markgraf Nicolaus von Este und die Städte Florenz und Bologna boten ihre Vermittelung zu einem Frieden an, und die Republik Venedig spielte die Rolle einer aufrichtigen Vertheidigerin der Freiheit und Ruhe der Kirche und des Landes Friaul, bestand aber darauf, daß Carrara die Plätze, die er besetzt halte, wieder herausgebe, wozu er zwar einige Hoffnung gab, aber in der That selbst Nichts leistete. Udine lag dem neuen Pa-

25) Lib. Misti a. a. O. ad 15. Nov. 1384. p. 29. 26) Siehe Misti unter dem 20. Jan. 1385 und früher. Von Seiten Venedigs war der unterhandelnde Gesandte Pietro Grademigo.

27) *De Rubeis*, Mon. Eccles. Aquilej. col. 977 et 978 seq. *Ughelli*, Ital. sacra V. col. 116.

triarchen sehr an, doch selbst zu kommen. Der neugewählte Patriarch Johann V. schickte aber vorläufig nur seinen Vicregenten, Nicolaus von Buch, einen Böhmen, nach Friaul voraus, dem auch das Land es zu danken hatte, daß der Carrarese die eroberten Plätze dem Patriarchen zurückgab. Als jedoch später er selbst in seinem Patriarchate ankam und seinen Statthalter für die weltlichen Geschäfte ernannt hatte, überließ er sich den Lüsten und herrschte als Tyrann. Er verfügte sich zuerst nach Cividale und begab sich erst von hier aus nach Udine, wo er aber die Gemüther schon in großer Mißhelligkeit antraf, die durch sein Benehmen nur noch mehr gesteigert wurde. Friedrich Savorgnano, welcher bisher den Angelegenheiten dieser Stadt mit vielem Geschick und großem Ruhme vorgestanden hatte, wurde vom neuangekommenen Patriarchen mit scheelem Auge angesehen und durch ihn die ganze Verfassung von Udine geändert [28]). Savorgnano war über diese Veränderungen empfindlich, und zwar um so mehr, als der Patriarch Leute von geringem Stande der Verwaltung der Landesangelegenheiten vorsetzte, folglich aus dem bisherigen aristokratischen Regimente ein demokratisches zu bilden sich bemühte. Dem Herrn von Padua war diese Veränderung sehr angenehm, und er hoffte, daß je mehr die Gemüther sich wechselseitig entfremdeten und durch Erbitterung verfeindeten und je mehr dadurch das gemeine Wesen der Stadt sich zerrüttete, desto leichter es ihm selbst werden könnte, sich dort Ansehen, Einfluß, Macht und endlich die Herrschaft selbst zu verschaffen. Ueber alle diese Vorgänge entstand ein allgemeines Murren und eine offenkundige Erbitterung. Der Haß zwischen dem Patriarchen Johann und dem Savorgnano nahm von Tag zu Tag mehr zu und wurde endlich so heftig, daß Savorgnano von dem Anhange des Patriarchen das Aeußerste befürchten mußte. Den Patriarchen hatte gegen den Edelmann die Wahrnehmung erbittert, daß dieser die Stadt nach seinem eigenen Willen lenke und förmlich beherrsche, was ihn zur Veränderung des Stadtregiments bewog, den Savorgnano aber veranlaßte, dem drohenden Ausbruche des Ungewitters als ein kluger Staatsmann aus dem Wege zu gehen und sich auf seine Schlösser zurückzuziehen. Der von ihm vorausgesehene Sturm brach auch in der That bald aus. Die zwölf vom Patriarchen aus den unteren Volksclassen erwählten und dem Stadtregimente vorgesetzten Räthe wurden vom Volke selbst wieder vertrieben, das sich die Leitung durch seines Gleichen nicht gefallen lassen wollte, und Andere an ihre Stelle gesetzt. Der Patriarch besorgte auch sogar Angriffe auf seine Person, verließ Udine und zog sich auf sein Schloß Spilimbergo zurück und ging später nach Cividale, Savorgnano dagegen kehrte nach Udine zurück, meinend, dort sei, bei dem gegenwärtigen Zustande der städtischen Angelegenheiten, sein Platz. Das kam aber der Partei des Patriarchen sehr gelegen zur Vollendung ihrer Rache, die Montag den 15. Febr. des Jahres 1389 ausgeführt wurde. Friedrich Savorgnano begab sich allein und unbewaffnet am frühen Morgen dieses Tages in seine dem heil. Stephan geweihte Kirche, die seinem Palaste gegenüber lag, um dort die Messe zu hören, und wurde in ihr durch 30 Stiche von Blei, dem Haushofmeister des Patriarchen, dem Ritter Buoch und Buch, dem Marschall desselben, und Oheim, wie der friaulische Chronist Altino behauptet, der Elisabeth, Stiefmutter des Ermordeten und anderen ihrer Anhänger, ermordet. Von ihr wußte man, daß sie mit ihrem Stiefsohne in Feindschaft lebte, und darum fiel auch noch an demselben Tage der in Wuth versetzte Pöbel über sie her und hieb sie in Stücke. Sie allein büßte somit diese Unthat, während die Mörder und ihr Anhang sofort sich davon machten, um sich der verdienten Strafe und der Wuth des aufs Aeußerste erbitterten Volkes zu entziehen. Man beschuldigte offen den Patriarchen der Anstiftung dieses Mordes, obgleich er schon nach drei Tagen alle diese Mörder mit dem Banne belegen ließ. Liruti wies in einer eigenen Abhandlung das Unwahre und Ungerechtfertigte dieser Beschuldigung nach. Udine gerieth über diese Vorgänge so sehr in Aufregung, daß der Senat von Venedig den Gabriel Emo dahin schicken mußte, um die Aufregung zu stillen; allein die Erbitterung war zu groß, als daß sie so leicht hätte beigelegt werden können. Der Patriarch wurde als ein harter, strenger und gefährlicher Mann verabscheut und bitter gehaßt. Endlich gelang es dem venetianischen Abgesandten Emo denn doch, am 10. Mai desselben Jahres einen Vergleich zu Stande zu bringen, der aber die Erlaubniß des Patriarchen, nach Udine kommen zu dürfen, noch nicht zur Folge hatte. Von Seiten des Patriarchen führte die Unterhandlung der Patriarchalvicar, Bruder Augustinus, ein Mönch des Eremitenordens, erwählter Bischof von Concordia und Prior zu Brunn in Mähren. Derselbe wurde später, da man ihn im Verdacht hatte, daß er als Mitschuldiger an der Ermordung des Savorgnano Theil gehabt habe, von Nicolaus, dem Sohne Tristan's Savorgnano, am 22. Juni des Jahres 1392 zu den Ufern des Tagliamento oder bei Udine in der Nähe von Venzone ermordet und in der dem heil. Nicolaus geweihten Hauptkirche dieses Städtchens begraben [29]). Mit diesem Morde war aber das Drama noch nicht beendet, es sollte noch etwas Schrecklicheres folgen. Der Patriarch sah sich durch alle diese Vorgänge bestimmt, milder aufzutreten und eine versöhnlichere Stimmung an den Tag zu legen. Venedig trat noch einmal vermittelnd dazwischen und bewirkte es, daß in Venedig in Gegenwart zweier Edlen endlich denn doch ein Vertrag abgeschlossen wurde, in Folge dessen der Patriarch die Erlaubniß bekam, wieder nach Udine zu kommen, er bestätigte darin die Statuten der Stadt und gab den Bürgern Erlaubniß, ohne sein Vorwissen und Zuthun Zusätze dazu zu machen. Dieses war der Inhalt des früher erwähnten Vertrages. Das milde und nachsichtige Benehmen des Patriarchen dauerte jedoch nicht lange; er fing bald wieder an, willkürlich zu regieren, er über-

28) *Liruti* a. a. O. V p. 139 seq.

29) Zur dem Grabsteine [illegible] Worte: Hic jacet [illegible] Ep[s] Augustinus

schritt und verletzte die Statuten, führte Leute von der niedrigsten Herkunft in den Rath ein, schaffte einige Aemter ganz ab u. s. w. Die Erbitterung schlug von Neuem in lichte Flammen aus, und Tristan Savorgnano, der Sohn des ermordeten Friedrich, opferte endlich den Patriarchen seiner Rache auf und ermordete ihn. Dieses geschah in folgender Art. Es bildete sich eine Verschwörung von 13 Edlen aus der Grafschaft Friaul, unter denen von den Schriften des Landes nur Tristan und Favorotta des Schlosses von S. Daniello erwähnt werden; doch waren alle gegenwärtig, als Johann den 13. Oct. des Jahres 1394 vor dem Schlosse mit vielen Stichen ermordet wurde [30]). Der Ermordete wurde in Udine selbst begraben. Nach diesem grauenvollen Ereignisse versammelte sich das Capitel von Aquileja, um einen Vicedominus zu wählen, und es vereinigte sich, nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten, noch am 20. desselben Monats in der Wahl des Cavaliere Michael di Rabata, eines Mannes, der zur Zeit des Patriarchen-Commendateurs d'Allençon Marschall der Provinz und dann der erste Minister des Herrn von Padua, Francesco da Carrara, gewesen. An ihn kam durch einen am 1. Febr. des Jahres 1305 von Z. B. de Fontanellis, der damals in Rom päpstlicher Schreiber und Abbreviator war, geschriebenen Brief die erste Kunde nach Friaul, daß Papst Bonifacius VIII. den Antonio aus der erlauchten Familie der Gaetani, Bischof von Concordia [31]), zum Patriarchen von Aquileja ernannt habe. Der Schreiber dieses Briefes lobt den Ernannten überaus und meint, es werde derselbe der Retter Friauls sein und viel des Schlimmen, an dem die Provinz leide, beseitigen; jedenfalls war man im Lande mit dieser Wahl sehr zufrieden, er selbst aber hatte an ihr keine große Freude und zog die Würde eines Cardinals vor. Der neu Erwählte empfahl sich zwar durch reine Sitten, war aber allein darauf bedacht, sich zu bereichern. Er kam indessen von Rom nach Friaul und begab sich sofort, unter einem großen Zusammenflusse von Prälaten, Edelleuten, Städtern und Landleuten, die ihm zur Begrüßung entgegeneilt waren, in seine Metropolitankirche, wo am folgenden Tage, am 19. April des Jahres 1395, eine allgemeine Berathung abgehalten wurde, der beizuwohnen eben Viele gekommen waren. Bei dieser Gelegenheit entstand ein Streit zwischen dem Capitel und den vier adeligen Lehenträgern der Cucagna's, dem Spilimbergo, von Arcano, Muruzio und von Prampero, indem diese gegen das widersprechende Patriarchalcapitel behaupteten, ihnen gebühre das Recht, den neuen Patriarchen auf seinen hinter dem Hochaltare sich erhebenden Stuhl zu setzen (zu inthronisiren), ein Streit, der auch bei der nächsten Einführung des folgenden Patriarchen, wie wir sehen werden, wiederkehrte. Die Chroniken schildern diesen Patriarchen als einen körperlich schwachen, kränklichen Mann von gutem Gewissen und voll weiser Rathschläge, die auszuführen er selbst aber zu schwach war, daher er sich dazu fremder Hilfe bedienen mußte, die nicht immer am besten gewählt worden sein mochte. Sein Hauptaugenmerk war gleich vom Anfange an darauf gerichtet, sich die Mittel der Rückkehr nach Rom und der Erlangung der Cardinalswürde zu sammeln; sobald er daher 60,000 Dukaten beisammen hatte, verließ er Friaul (1400), um nicht wieder zurückzukehren, ließ seinen Generalvicar in Pontificalibus, Giberto, einen Venetianer aus dem Predigerorden, Bischof von Città-nova in Istrien, wie Ughelli berichtet [32]), als seinen Vicarius in spiritualibus den Angelo de Babilonibus, in temporalibus den Giovanni Cavalcante und als seinen Vicedominus den Jacopo d'Arpino zurück, ging nach Rom und erlangte bald darauf die Cardinalswürde. Inzwischen ergab sich die Nothwendigkeit der Prägung einer neuen Münze im J. 1401 im September; da aber die oben genannten Stellvertreter des Patriarchen sich nicht getrauten, diese Sache allein für sich auszuführen, so schrieben sie am 16. Sept. desselben Jahres der Stadt Udine, sie möchte noch am selben Tage zwei ihrer besten Männer (duos bonos Viros) senden, welche in Verbindung mit anderen Männern des Vaterlandes [33]) (von dieser Zeit an wird Friaul auch von den Venetianern, und zwar auch in ihren Amtsschriften, „Patria del Friuli" oder auch blos „Patria" genannt) diese Angelegenheit ordnen sollten. In der Provinz ergaben sich während der Abwesenheit des Patriarchen die schon früher vorgekommenen Unruhen, zur Verhütung weiteren Umsichgreifens hielten es die Städte Udine und Cividale, bei dieser traurigen Lage des Landes, fürs Allerbeste, in eine förmliche Conföderation zu treten und alle Stände, nämlich die Prälaten, die Edelleute und die Städte, zum Beitritt einzuladen [34]). Dieses geschah am 19. Sept.

30) Die Martis circa medias Terzias interfectus fuit Utini ante Castrum. So lesen wir in einem vom Archive von Gemona herausgegebenen Buche. — Nach der päpstlichen Absolutionsbulle, die im Archive der Savorgnani aufbewahrt wird, hätte der erst 17jährige Tristan nicht meuchelmörderisch Hand an den Patriarchen gelegt; es wird vielmehr gesagt, daß die Verschworenen, um ihrer Handlung eine Art Rechtfertigung zu verleihen, „Captata inter se opportunitate ipsum Tristanum utique pavidum secum ducentes Patriarcham occidissent," und so wird in der Bulle gesagt, daß Tristan Savorgnano „in eundem Patriarcham manus nullatenus intulerit violentas." 31) Ob er, wie von vielen Seiten behauptet wird, vom Bisthume von Concordia auf den Patriarchenstuhl von Aquileja befördert worden sei, ist durchaus nicht erwiesen. Giacomo, im Leben dieses Cardinals, was er später wurde, setzt die Zeit der Ernennung zum Patriarchen von Aquileja auf den 27. Jan. des Jahres 1395 fest. Palladio behauptet irrthümlich, er sei von Concordia auf das Patriarchat von Aquileja übergegangen, aber Ughelli findet keinen Platz zwischen dem schon früher erwähnten ermordeten Bischofe Augustin und Anton Panziera, der am 10. Juli des Jahres 1392 bis 1402 den bischöflichen Stuhl von Concordia inne hatte. Siehe *De Rubeis* col. 986 und *Ughelli* col. 117. *Liruti* p. 145 und *Coronini* p. 401.

32) Ferd. Ughelli's Italia sacra (Venetiis 1717) von der Reihe der Bischöfe von Porto Tom. I. col. 142 und Tom. V. col. 117. 33) Siehe Liruti's Abhandlung: Delle Monete di Friuli (Udine 1775) p. 60. 34) Das geschah nach Giaconio am 27. Febr. 1402, an welchem Tage er zum Cardinalpriester vom Titel der heil. Cäcilia ernannt und oft auch noch der Cardinal von Aquileja genannt wird, nicht als ob er Patriarch von Aquileja geblieben oder in der Zeit gewesen wäre, sondern weil er es früher war.

1401 zu Udine; in dem Uebereinkommen wurde bis zum nächsten Feste des heil. Martin, d. h. bis zum 11. Nov. allen Unterthanen der Kirche von Aquileja der Beitritt offen gelassen. Der Patriarch wurde inzwischen zum Cardinal erhoben [35]) und dem zufolge ihm am 27. Febr. 1402 ein Nachfolger gegeben, an dem Antonio Panziera von Portogruaro, Bischofe von Concordia, einem Lieblinge des Papstes Bonifacius VIII.; und zwar geschah diese Ernennung mit Zustimmung aller Provinzialen, wie der Patriarch selbst später einmal an Papst Johann XXIII. schrieb. Dieser neue Kirchenfürst, welcher im Lande sonderbare Schicksale hatte, kam am 7. April desselben Jahres in die Provinz, um vom Patriarchate Besitz zu ergreifen. Gleich bei seiner Ankunft in Aquileja erneuerte sich der schon früher erwähnte Streit zwischen dem Capitel und den erwähnten großen Lehensträgern der Kirche von Aquileja und ihrem Anhange, der sich zahlreich eingefunden hatte, die da behaupteten, von sehr früher Zeit her durch alte Gewohnheit das Recht der Inthronisation jedes neuen Patriarchen erworben zu haben; dagegen machte das Capitel geltend, daß es nicht blos das Recht habe, den neuen Patriarchen durch die im Streite begriffene Ceremonie in den Besitz einzuführen, sondern ihm dadurch auch das ganze Patriarchat zu übergeben, in dessen Besitz die Domherren und das Capitel während der Erledigung des Patriarchenstuhles sich befanden, und das sie auch zu verwalten hätten, ohne darüber irgend Jemandem Rechenschaft ablegen zu müssen. Diese Rechte ständen ihnen zu, ohne daß dagegen bisher von irgend einer Seite dagegen eine Einsprache erhoben worden wäre. Um jedoch einen so feierlichen und freudigen Tag nicht zu trüben und durch Zank und Widerspruch zu stören, wolle das Capitel für diesmal den Lehensträgern es gestatten, ohne daß jedoch für sie aus diesem Vorgange irgend eine Folgerung gezogen werden solle, denn von nun an und hinfüro wolle das Capitel dieses Recht sich vorbehalten wissen. So mächtig der Adel Friauls auch und so reich und einflußreich er war, mußte er dennoch in dieses Verlangen des Capitels einwilligen. Am 8. April hielt der neue Patriarch das erste Mal in seiner Domkirche die Messe. Papst Gregor XII. schrieb gleich nach seiner Wahl dem Patriarchen, wie geneigt er zur Eintracht sei, aber Niemand mehr als gerade dieser Patriarch erfuhr das Gegentheil von dieser seiner Gemüthsstimmung. Er hatte sich vorgenommen, die Rechte eines Patriarchen wieder in ihrem vorigen Glanze herzustellen, stieß aber gerade dadurch die Edlen und Städte, welche viele der wichtigsten Rechte an sich gerissen hatten, gewaltig vor den Kopf. Die Stadt Cividale hatte Tolmein an sich gebracht und gab vor, daß sie ein Pfandrecht darauf habe, da sie im Grunde nur ein Locationsrecht auf eine bestimmte, bereits verstrichene Zeit gegen jährlichen Zins darauf hatte. Hierüber entstand eine wichtige Streit- und Rechtssache. Der Patriarch erhielt ein günstiges Urtheil; allein die von Cividale waren damit nicht zufrieden, fachten das Feuer immer mehr an und brachten es durch ihre fortdauernden Klagen über den Patriarchen am Ende dahin, daß sich hierüber ein gewaltiges Feuer entzündete. Die von Cividale brachten ihre Klagen bei dem Papste (Gregor XII.) an, welcher ihm einen Tag ansetzte, ihn nach Rom berief und nachdem er denselben hatte verstreichen lassen, absetzte und (1408 am 13. Juni) das Urtheil zu Lucca durch seinen Neffen, den Cardinal Antonio Corrare, einen Venetianer, kund machen und vollstrecken ließ. Eigenthümlich ist es bei dieser ganzen Sache, daß in dem Urtheilsspruche [36]) und auch sonst nirgends der Grund und die Ursache der Klage und der Verurtheilung vorkommt, und daß am Ende auch die von Udine, die doch den Patriarchen verklagt hatten, weil sie ihren Patriarchen liebten, mit der Sentenz keineswegs zufrieden waren und sich alle mögliche Mühe gaben, ihn zu unterstützen, und so that es auch das übrige Land. Der Papst gab ihm auch später (1409) einen Nachfolger in der Person des Antonio da Ponte, der auch gleich dem Papste selbst ein Venetianer und Bischof von Concordia war, sodaß der Verdacht nahe liegt, es müssten dabei politische Motive im Spiele gewesen sein. Die Udinenser waren schon durch die Absetzung ihres Kirchenfürsten in hohen Grade aufgeregt worden. Man hielt Landtage, schrieb an den Papst selbst und an die Cardinäle, man behauptete, die Ehre des Vaterlandes erheische solches Verfahren, und glaubte solches auch der Ehre des Patriarchen schuldig zu sein, man betrachtete den Ausspruch des Papstes und das Vorgehen seines Neffen des Cardinals Corrare, um so mehr als eine schreiende Ungerechtigkeit, weil Gregor XII. von dem Patriarchen dasjenige Einkommen forderte, welches als eine Cameral-Finanz unter dem Namen „commune servitium“ in den päpstlichen Schatz zu fließen pflegte. Die Stände behaupteten, daß der Patriarch bereits mehr als er schuldig sei bezahlt hatte, daß er weiter Nichts mehr bezahlen konnte und daß er sein übriges Einkommen zum Besten des Landes verwenden müßte. Das that der Patriarch auch wirklich: so ließ er zu Portogruaro aus seinen eigenen Mitteln die Kirche des heil. Andreas ganz neu aufbauen u. dgl. m. Diese Anhänglichkeit für ihn theilten nur die Bürger von Cividale und ein kleiner Anhang derselben nicht, ein Zerwürfniß, welches durch die kirchliche Spaltung genährt wurde; denn als die zu Udine versammelten Provinzialen, entrüstet über die ungerechte Absetzung ihres Patriarchen, dem in Pisa versammelten und nur aus Gesandtschaftsrücksichten in Livorno

35) Die von Liruti sic citirte Chronik von Aquileja schreibt hierüber: „Ante idem Antonius erat Episcopus Concordiensis et erat valde dilectus Papae Bonifacio nono (sic) etc. Et ideo post recessum dicti Antonii Gaetani elegit eum cum voluntate et consensu omnium Castellanorum, Civium, Dominorum Praelatorum, omniumque in Patria existentium.“

36) In derselben heißt es blos im Allgemeinen: „eius culpis et demeritis exigentibus.“ In der von Liruti in seinem Appendice bekannt gemachten analogen Sentenz heißt es im Gegentheil, „falso cum consanguineis in multis“ (Liruti a. a. O. V. p. 152). Die ganze Urkunde ist bei Lünig a. a. O. vol. 997 et 98 abgedruckt. Raynaldi (a. a. O. pag. 115) meint, es sei „cum enim Gregorius XII ex suspitione [illegible] esset invisus“

tagenden allgemeinen Concile darüber Vorstellungen machten, und bei dieser Gelegenheit ihrem Kirchenfürsten große Lobsprüche ertheilten, schließlich auch noch erklärten, daß sie, so lange dieser Mann lebte, keinen Anderen als Patriarchen anerkennen wollten, und zwar um so mehr, als nur die früher schon erwähnte Angelegenheit, die eigentlich seine Vorgänger, nicht aber ihn angehe, an diesem Vorgange schuld gewesen sei, gab dasselbe zur Antwort, es seien weder der Patriarch, noch die Provinz verpflichtet, Gregor, den das Concil in keiner Weise als Papst anerkenne, zu gehorchen; ja sie seien vielmehr verbunden, den Panziera als ihren rechtmäßigen Patriarchen anzuerkennen und ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten, indem das Concil auch noch überdies das Urtheil Gregor's für ungerecht und nichtig erkenne [37]). Trotz alledem verblieben die von Cividale mit ihrem Anhange bei ihrem alten Ungehorsam gegen den Patriarchen Anton Panziera; es halfen auch die wiederholten Schreiben der Cardinäle des Concils an die Provinz vom 16. Oct. Nichts, worin des unterschobenen Patriarchen Antonio da Ponte, Bischofs von Concordia, durchaus nicht gedacht wird. So patriotisch auch die Stände dachten und so sehr sich auch das inzwischen wieder nach Pisa übertragene Concil sich des Patriarchen Panziera annahm, änderte doch alles dieses Nichts in der ganzen Sachlage. Da Gregor nahezu von allen seinen früheren Anhängern und auch von fast allen Cardinälen sich verlassen sah, auch das Concil von Pisa sowol ihn, als den Gegenpapst Benedict XIII. abgesetzt hatte, faßte er den Entschluß, sich in diesen Winkel Friauls zurückzuziehen, und kam, nachdem er sich zuerst zu Malatesta zu dem Herrn von Rimini geflüchtet und vergebens von den Venetianern die Erlaubniß nachgesucht hatte, über Venedig reisen zu dürfen [38]), und nur kurze Zeit in Chioggia und in Torcello, wo er feierlich empfangen wurde, und das Volk zusammengeströmt war, um ihn zu sehen, verweilt hatte, nach Cividale am 20. Mai 1409, um dort den sonderbaren Gedanken, hier, man kann sagen nahezu allein, ein Concil abzuhalten, auszuführen. Da er sah, daß er mit seiner Absetzungssentenz nicht durchdringe, indem selbst die Venetianer den Antonio Panziera schützten und zu diesem Ende den Giovanni Garzoni nach Friaul schickten, und der bei weitem größte Theil von Friaul von ihm Nichts wissen wollte, faßte er den Entschluß, einen neuen Patriarchen zu ernennen, und zwar den Herzog Ludwig von Teck, Bruder des mächtigen Grafen von Ortenburg, von dem er glaubte, er könne ihn beschützen und durch die Gewalt der Waffen aufrecht erhalten. Als aber die Cardinäle solches erfuhren, schrieben sie sogleich an de Herzog, stellten ihm die von Gregor gegen den Patriarchen Anton (Panziera) begangene Ungerechtigkeit vor, und baten ihn, die gute Sache dieses Patriarchen zu vertheidigen, wozu dieser sich auch sofort bereit zeigte, da das Patriarchat ja nicht erledigt und Gregor jeglicher päpstlichen Jurisdiction entkleidet war [39]). Da Gregor von dem von ihm ernannten Patriarchen Anton da Ponte nicht abstand, so gab es also jetzt, wie zwei Päpste, so zwei Patriarchen, deren jeder seinen Anhang im Lande hatte. Der von Gregor neuernannte Patriarch zeigte denen von Tolmino sofort seine Beförderung an und eröffnete ihnen zugleich, daß die Signorie von Venedig für gut fände, daß er, bis die Ruhe in der Provinz wieder hergestellt sein würde, zu deren Beförderung die Republik Venedig nächstens einen Gesandten nach Friaul abschicken würde, seinen Wohnsitz in Venedig aufschlage. Man ersieht daraus klar, daß die schlaue Republik lavirte, um am Ende nach Umständen diejenige Partie ergreifen zu können, welche ihr die größten Vortheile zu gewähren scheine. Es hatte zwar allerdings eben damals die Partei des älteren Patriarchen das Uebergewicht, allein die Wagschale zeigte sich doch noch immer als schwankend und der endliche Ausgang als unsicher, weshalb es der schlauen Aristokratie der Lagunenstadt rathsam schien, es mit keiner der beiden Parteien ganz zu verderben. An der Spitze derjenigen des Antonio Panziera stand die Stadt Udine, und mit dieser hielten es Sacile, Porpeto und andere geringere Orte; an der Spitze der päpstlichen und der Partei des da Ponte war Cividale, welches sich nebst der Carnia und dem gegen Kärnthen gelegenen gebirgigen Landestheile hartnäckig dem alten Patriarchen widersetzten. Von den adeligen Familien war diejenige der da Prata, unter deren Schutz und Geleite Gregor nach Cividale gezogen war. Im Lande selbst trat später noch eine andere Veränderung ein, es ergaben sich nämlich Cividale, die Carnia mit Tolmezzo, Gemona, Spilimbergo, Valvasone, San Vito, Brugneta, Porcigli, Marano und alle jenseit des Tagliamento gelegenen Ortschaften dem Grafen von Ortenburg als Reichsvicar. Inzwischen gab sich Gregor alle mögliche Mühe, die Udinenser auf seine Seite zu bringen, welche aber, ungeachtet eines dem Gregor günstigen Decretes des Königs Rupert, ihrem alten Patriarchen treu blieben. In diesem aus Heidelberg vom 19. Juni datirten, an die Stadt Cividale gerichteten Schreiben, das sich bei De Rubeis [40]) abgedruckt findet, verspricht der König denen von Cividale seinen Beistand und dem dort abzuhaltenden Concil volle Sicherheit [41]). Je mehr die Signorie von Venedig überzeugt wurde, daß auf diese Weise ganz Friaul endlich, und zwar von Rechtswegen, an das Reich kommen würde, desto ernstlicher warf sie sich als Vermittler auf und schlug bis zur Austragung der Sache einen Waffenstillstand vor. Indessen wurden die Patriarchaleinkünfte dem da Ponte angewiesen, welcher von ihr und ihrem

37) Die darüber im Juli des Jahres 1408 an die ganze Christenheit gerichteten Schreiben des Concils finden sich in den Handschriften dieses Patriarchen und Cardinals unter den Manuscripten Guarneriani in San Daniello in Friaul. 38) Siehe die Cronaca des Sanudo, ein Manuscript der Marcusbibliothek.

39) „ceeidit ab omni ejus judiciaria potestate" sagen die Cardinäle in ihrem Schreiben. 40) *De Rubeis*, Mon. Eccles. Aquil. col. 1015 et 1016 ist das Schreiben abgedruckt; der Ausstellungsort heißt bei De Rubeis „in Castro Herdelberg." 41) Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß das Concil in Cividale und nicht in Aquileja, wie einige Schriftsteller berichten, noch in Udine, wie andere es angeben, abgehalten worden sei.

Anhange als der wahre Patriarch erklärt wurde. Da die Gegenpartei bereits vor Gregor's Ankunft in Cividale auf einem Parlamente erklärt hatte, daß man sich ihm ernstlich widersetzen wolle und nun, nachdem die in Pisa versammelten Cardinäle, nach vorhergegangener Absetzung seiner sowol als seines Gegenpapstes, Alexander V. erwählt und zum rechtmäßigen Oberhaupt der gesammten Christenheit erklärt und den Udinensern die Wahl Alexander's ausdrücklich angezeigt und sie zugleich ermahnt, in Vertheidigung der guten Sache und des rechtmäßigen Patriarchen Anton von Portogruaro standhaft zu bleiben, jene aber es auch so nachdrücklich als irgend möglich versichert und gethan hatten, da hielt sich Gregor in Friaul nicht mehr für sicher, sondern meinte, anders wohin seine Zuflucht nehmen zu müssen. Er verließ daher in Gesellschaft zweier Cardinäle und einiger Wenigen, die ihn nicht kannten, insgeheim, seinen Hofstaat zurücklassend, der in einen Hinterhalt der Udinenser fiel, am 8. Sept. 1409 seinen Aufenthaltsort und nahm seinen Weg gegen die See, um sich dort nach Gaeta zu König Ladislaus von Neapel einzuschiffen. Von Gaeta schrieb er am 4. März 1410 an die von Cividale und dankte ihnen für die gute Behandlung und Vertheidigung der zurückgelassenen Cardinäle [42]). Schließlich vereinigten sich die Cardinäle der einen und der anderen Partei und begannen das Concil zu Pisa am 25. März 1409, in welchem sowol Petrus de Luna (der Gegenpapst Benedict) als auch Angelus Corraro (Gregor) für Schismatiker und Ketzer und die von ihnen ergangenen Urtheilssprüche und Censuren für null und nichtig erklärt wurden, und zwar diejenigen Gregor's vom 3. Mai und die Benedict's vom 15. Juni des Jahres 1408 an. Der neugewählte Papst Alexander V. schrieb fünf Tage nach seiner Wahl, die am 24. Juni 1409 stattgefunden hatte, an den Patriarchen Panziera, worin er ihm wegen seiner Standhaftigkeit große Lobsprüche ertheilte und nicht minder auch wegen der Umsicht und Geschicklichkeit, die er bei der Unterdrückung des für ganz Europa so unheilvollen Schisma's an den Tag gelegt habe. Derselbe Papst entsendete auch andere Schreiben nach Friaul mit Ermahnungen zur Beendigung der Zwiste und Fehden. Unter diesen Schreiben [43]) ist besonders dasjenige der Beachtung werth, welches der Papst am 2. Aug. des genannten Jahres aus Pisa an den Patriarchen richtete, in welchem er ihm die Gewalt ertheilt, zu verurtheilen und jegliches kirchlichen Benefizes und Amtes und jeder kirchlichen Würde alle diejenigen, nicht blos in der Diöcese von Aquileja, sondern auch in jener von Concordia, zu berauben, welche der Partei des abgesetzten Gregor auch fernerhin noch folgen würden; nicht minder merkwürdig ist auch dasjenige Schreiben, welches Alexander V. aus Bologna an den Kaiser Wenzel am 28. Jan. 1410 schrieb, in dem er mit Nachdruck und großem Ernst von ihm verlangte, er solle den Grafen von Ortenburg zurückrufen, der nach Friaul als kaiserlicher Vicar gekommen war, um mit Waffengewalt die Partei derer von Cividale und Gregor's gegen den Patriarchen und die Stadt Udine und ihren Anhang zu unterstützen. Papst Alexander richtete seine Worte darum an Wenzel, weil König Ruprecht Alexander V. nicht als den rechtmäßigen Papst anerkannte; in diesem Schreiben gab er ihm nicht nur den Titel eines römischen Königs, sondern schmeichelte auch sonst ihm darin, um ihn desto leichter dazu zu bewegen, daß er den Grafen von Ortenburg aus Friaul abberufe, damit der Patriarch Antonius von Portogruaro sein Ansehen wieder unbeirrt behaupten könnte. Weil aber der Papst durch alle seine Ermahnungen wenig ausrichtete, sondern vielmehr am 3. Mai selbst starb, so war gar sehr davon die Rede, beide Patriarchen, Anton Panziera und Anton da Ponte, zu verwerfen und einen neuen zu wählen. Der kaiserliche Vicar schlug seinen Verwandten, den Herzog Ludwig von Teck, vor und fand bei den Gegnern des Patriarchen Panziera ein geneigtes Gehör. Allein Patriarch Anton widersprach dem in einem Schreiben an den römischen König Wenzel [44]) und wendete sich auch zugleich an den Grafen von Ortenburg, dem er bemerklich machte, wie wenig die Furlanen dem Herzoge von Teck geneigt seien und wie viel besser es für das Land wäre, wenn er seine Mannschaft aus dem Lande zurückzöge und ihn im ungestörten Genusse seines Patriarchats ließe, zugleich aber auch seinen (des Patriarchen) Feinden den Herrn von Camino und anderen Widerspenstigen und Rebellen nicht allzu viel trauen würde. Allein davon schien der Graf von Ortenburg noch sehr weit entfernt zu sein, und so blieb denn die alte Verwirrung noch lange in voller Blüthe. Inzwischen war nach Papst Alexander Johann XXIII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, an dem der Patriarch Anton von Portogruaro einen ebenso warmen Verfechter gefunden, als er an Alexander V. verloren hatte. Der neue Papst schickte sofort Abgeordnete nach Friaul, um an einem Frieden zu arbeiten, was auch den Venetianern willkommen war. So günstig jedoch auch Papst Johann für den Patriarchen

42) Das Schreiben findet sich in Zanetelle's „De Antiquitatibus Portugal etc.“ 43) Dieselben finden sich in dem schon erwähnten Manuskripte des Patriarchen Antonio von Portogruaro in San Daniello.

44) Wenn es wahr ist, was die alten Jahrbücher (Annalen) von Aquileja melden, so ist es kein Wunder, daß der Herzog Ludwig von Teck und Bischof Anton von Portogruaro nicht in den besten Beziehungen zu einander standen. Denselben erzählen nämlich Folgendes. Es soll der Herzog von Teck zu der Zeit, als Patriarch Antonio de Gastaldi den Patriarchenstuhl zu Aquileja bestieg, um in Rom die Cardinalswürde anzustreben, sich in Ungarn bei dem Königs Sigismund verweilt und von dort an seine Sachwalter in Friaul eine große Summe Geldes zu dem Ende geschickt haben, damit sie ihm die Patriarchenwürde von Aquileja verschaffen. Einer dieser Sachwalter soll auch Antonio Panziera gewesen sein, der aber das empfangene Geld nicht an den Herzog, sondern für sich verwendet und darum Ursache gehabt habe, was den Herzog bestimmt habe, den Grafen von Ortenburg zu bewegen, daß er in Friaul einmarschirte und sich in Gradisca festgesetzt habe. Sollte das Gerücht auch nicht wahr sein, so beweist es wenigstens wie weit das Volk der Simonie damals um sich gegriffen habe und was sich da für Verdächtigungen von Bestechung am päpstlichen Hofe eine Partei spielt habe, die man von einem sonst solchen Prälaten auch denken, hören und glauben konnte.

Anton von Portogruaro gestimmt war, so sah er doch, nachdem er genaue Kunde von dem Stande der Dinge im Lande erhalten hatte und daß der für den Herzog von Teck gestimmte Graf von Ortenburg zu keinem Nachgeben zu bestimmen, auch Gregor noch immer nicht ganz ohne Anhang sei, am Ende kein anderes Mittel der Beruhigung, als den Patriarchen Anton zu entfernen. Er suchte ihn anfänglich zu bewegen, daß er abdanke, und er wurde hierin von Venedig unterstützt. Der Senat schickte den Bartholomäus Nani, in Gesellschaft eines berühmten Rechtsgelehrten von Bologna, der hernach Cardinal wurde, nach Udine; diese fanden aber den Patriarchen hartnäckig, da er sich auf die Unterstützung der mächtigen österreichischen Herzoge Ernst und Friedrich verließ und auch die von Udine sich zugethan glaubte. Dem war aber nicht mehr so. Da trotz allen diesen Bemühungen der Patriarch zum größten Nachtheil des Landes dennoch in Friaul blieb, so war er nach und nach den Meisten verhaßt geworden; auch war er Vielen eine Last, denn er war mit der Zeit so arm geworden, daß er bei Anhängern, Freunden und Anverwandten seinen Unterhalt suchen mußte. Unter solchen Umständen suchte man vor Allem und zunächst einen Waffenstillstand herbeizuführen, wozu sich auch der Patriarch bereit zeigte. Dieser schrieb in dieser Angelegenheit am 16. Oct. 1410 an die von Udine und ihre Verbündeten, worin er sie dazu aufforderte und auch seinerseits gestattete, daß ein Waffenstillstand geschlossen werde, der bis an das Ende des Jahres 1411 solle dauern dürfen, nach dessen Ende aber die Feindseligkeiten wieder zwischen den beiden Parteien beginnen sollten, in die das Land getheilt war, nämlich zwischen denen von Cividale, welche sich der Unterstützung des Grafen von Ortenburg und wie gehofft wurde, auch jener des Königs von Ungarn und künftigen römischen Kaisers Sigismund zu erfreuen hatten, und denen von Udine, zu denen sich der größte Theil des Landes hielt. Indessen war es nothwendig, irgend ein Abkommen zu treffen und sich um eine auswärtige Unterstützung umzusehen, die dem unglücklichen, erschöpften, entvölkerten und entkräfteten Lande die nöthige Ruhe und den Frieden, nach dem es sich so sehr sehnte und dessen es dringend zu seiner endlichen Erholung bedurfte, endlich zu verschaffen und zu sichern fähig wäre. Dessen war nur das benachbarte Venedig fähig, und darum versammelten sich alle Lehensträger jenseit des Tagliamento, endlich einmal an sich selbst denkend, um zu berathen, was zu dem eben bezeichneten Zwecke zunächst zu thun sei. Es wurde beschlossen, sich unter den Schutz des Löwen von San Marco zu stellen. In Vollziehung dieses Beschlusses wurde am 14. Mai des Jahres 1411 in der dem heil. Nicolaus geweihten Ducalkapelle unter dem Namen eines Bündnisses ein Offensiv- und Defensiv-Allianzvertrag gegen alle und jeden ihrer beiderseitigen Feinde, die Kirche von Aquileja allein ausgenommen, auf zehn Jahre abgeschlossen und die darin festgesetzten Bedingungen und Vertragspunkte von beiden Seiten beschworen. Der dagegen Handelnde solle verpflichtet sein, dem anderen Theile 5000 Dukaten zu bezahlen [45]). Dieselben Lehensträger verpflichteten sich unter demselben Eide am folgenden Tage in derselben Kapelle, daß sie ihre Verbündeten dahin zu bringen trachten würden, die Waffen sofort ruhen zu lassen und mit ihnen vereinigt sich mit einem durch die Weisheit der Signorie von Venedig abgeschlossenen Friedensvertrage zufriedenstellen zu wollen. Allein von einem Frieden konnte aus mehren Gründen unter den obwaltenden Umständen durchaus noch keine Rede sein. Die von Cividale hatten kaum von dem durch die Lehensträger mit Venedig abgeschlossenen Bündnisse vernommen und die gleiche Kunde auch die Udinenser erhalten, als beide zur Erhaltung ihrer Freiheit ein anderes Bündniß eingingen, und an die Herzoge von Oesterreich, Ernst und Friedrich, sich wendend, von diesen Schutz und Unterstützung verlangten. Diese gewährten die verlangte Hilfe auch sofort und schickten ihren Hofmeister, den Ritter Burckhardt von Rabenstein, nach Udine mit dem besonderen Auftrage, die Stadt und ihre Anhänger in dem Vorsatze zu bekräftigen, die Freiheit ihres Vaterlandes und der Kirche von Aquileja zu behaupten und die letztere dadurch bei ihren Rechten zu erhalten und falls sie in diese Bedingungen eingingen, ihnen ihren Schutz, ihre Unterstützung und Vertheidigung zuzusichern in der Form und nach dem Uebereinkommen, welches darüber werde abgeschlossen werden. Udine nahm diesen Antrag durch seine sechs Abgeordneten und Bevollmächtigten an, welche mittels des Ritters Burckhardt sich mit den Herzogen einigten und ihnen durch diesen den Eid leisteten, denselben jene Ehrfurcht, jenen Gehorsam und jene Treue bezeugen und leisten zu wollen, welche man sonst dem Patriarchen zu leisten hatte, jedoch alles dieses unbeschadet ihrer Gewohnheiten und nur so lange, bis ein Patriarch da sein werde. Die Herzoge verpflichteten sich dagegen, in Rom dahin zu wirken, daß bald ein Patriarch ernannt werde, der, falls er weder den Herzogen, noch der Stadt gefiele, von ihnen abgelehnt werden dürfe; daß die Herzoge nach der Ankunft des neuen Patriarchen ihm alle festen Plätze wieder übergeben sollten; dagegen sollten sie das Recht haben, in ihrem Namen und nach ihrem Ermessen in Udine einen Statthalter oder Vicedominus zu bestellen und alle in Friaul üblichen Beamten einzusetzen ꝛc. Dieser übermäßige Vertrag wurde zu Udine am 2. Nov. 1411 abgeschlossen und gesiegelt [46]). Diese Uebereinkunft erregte das größte Aufsehen und vielfache Unzufriedenheit. Nahezu zugleich (1411) seit Papst Johann XXIII. war nach dem Tode des K. Ruprecht der König von Ungarn zum König der Teutschen erwählt worden. Dieser gab sofort in einer Urkunde, ausgefertigt zu Burge am 28. Nov. 1411, dem Herzoge Friedrich von Oesterreich seinen Unwillen darüber zu erkennen, daß er Udine, das zum aquilejenser Patriarchat und zum heil. röm. teutschen Reich gehörte, eingenommen und sich dort habe huldigen lassen [47]). Nicht minder erregt waren aber auch die Venetianer,

45) *Liruti* a. a. O. V. p. 259 u. 260 und in seinen Apograph. Tom. I. no. 587. 46) Abgedruckt findet sich diese Convention bei Liruti in den Apograph. Bd. I. Nr. 588. 47) Siehe

da zudem noch K. Sigismund sich die Kaiserkrone in Rom wollte aufsetzen lassen und zu diesem Ende seinen Zug durch Friaul zu nehmen beschlossen hatte. Der Senat, der von seinem Durchzuge Alles zu fürchten hatte, widersetzte sich demselben und beschloß, ihm in Friaul den mächtigsten Widerstand entgegenzusetzen. Dazu bot ihm das früher erwähnte, mit den Vasallen des Patriarchen abgeschlossene Bundniß die beste Gelegenheit dar. Die Republik setzte der ihr drohenden Gefahr die geeigneten Mittel entgegen, indem sie ein ansehnliches Heer aufstellte, unter dem Befehle des Thaddäus dal Verme, dem Sohne des Jacopo, den sie bald durch Carlo Malatesta ersetzte und ihm Santo Venier und Niccolò Zorzi von Santa Maria Zobenigo als Proveditoren beigab, die Linie gegen Friaul befestigte, sich Geld im Wege von Darlehen und durch Zurückbehaltung der Besoldungen der Beamten verschaffte und sonst jegliche andere Vorkehrung für den Fall des Ausbruches eines Krieges traf [47]); schließlich erwählte sie, wie in anderen ähnlichen Fällen, einen Rath von 100 savii alle bisogne della guerra (Kriegsrath) mit den ausgedehntesten Vollmachten. Nachdem das Bündniß mit den Vasallen des Patriarchen abgeschlossen war, entsandte die Signorie zwei Proveditoren nach Friaul, welche die Kriegsangelegenheiten dort besorgen sollten. Da der Papst sah, daß die kirchlichen Angelegenheiten Friauls unter diesem Patriarchen nicht in Ordnung kommen würden, so ertheilte er ihm die Cardinalswürde, worauf dieser das Patriarchat niederlegte und so dem päpstlichen Stuhle die Möglichkeit eröffnete, durch eine neue Wahl dem Lande wieder die langersehnte und dringend benöthigte Ruhe zuzuführen. Indessen bis dahin verstrich noch eine geraume Zeit, denn nun brach eine neue Calamität über das ganze Land herein. Sigismund trat nämlich seinen Zug nach Italien an, indem er ungarische Truppen vorausschickte. Sobald sich jedoch das Gerücht verbreitete, daß ungarische Truppen im Anmarsche wären, vereinigte sich zwar Udine, unter Anleitung des Tristan Savorgnano, mit der Republik, aber dies hinderte die Ungarn nicht, sich der Stadt Udine zu bemächtigen, welche dem Könige Sigismund den Eid der Treue leisten und eidlich versichern mußte, ohne die Einwilligung des Königs keinen Patriarchen anzunehmen. Auch über die Isonzo-Landschaften kamen jetzt schwere Zeiten, da sie durch die fortdauernden Durchzüge der Ungarn sehr heimgesucht wurden. Durch diese Einbrüche der ungarischen Völker wurde die Hoffnung auf die endliche Herstellung des Friedens ganz vereitelt. Sie stürmten unaufhaltsam vor, denn obgleich sie am 20. April des Jahres 1411, bald nachdem sie den Tagliamento überschritten hatten, von Malatesta zu Prata geschlagen worden waren, breiteten sie doch ihre Schwärme, begünstigt durch den Zwiespalt jener Lehensträger und Edelleute mit dem Patriarchen, über das ganze Flachland aus, drangen auch ins Gebirge ein, bemächtigten sich Feltre's und Belluno's, deren Einwohner, im Einverständnisse mit den Landleuten der Umgebung, ihnen, nachdem sie den venetianischen Podestà Marcor Corner vertrieben hatten, die Thore öffneten und erhielten dafür als Belohnung ein Diplom (aus Ofen 1412) mit mancherlei Vorrechten und Freiheiten [49]). In Feltre wurde Antonio Savorgnano zum Capitain eingesetzt, Brunoro della Scala zum kaiserlichen Vicar über beide und Friedrich Graf von Ortenburg als solcher über Friaul ernannt. Indessen dauerte der Krieg zwischen Sigismund und den Venetianern mit wechselndem Erfolge fort. Malatesta, der zwar die Ungarn bei la Motta geschlagen hatte, wurde doch von ihnen so übel zugerichtet, daß er das Commando niederlegen mußte. Auch Tristan Savorgnano, der seine ungeschwächte Treue der Republik immer erhalten hatte, machte den Ungarn viel zu schaffen, allein bedeutende Erfolge errang er doch trotz alle dem nicht, sodaß den Kämpfen kein Ende gemacht werden konnte.

Die kirchlichen Angelegenheiten des Patriarchats von Aquileja nahmen inzwischen eine andere Wendung und hatten günstigere Erfolge. Wir haben bereits gesehen, daß Papst Johann XXIII. kein anderes Auskunftsmittel zur Beseitigung des kirchlichen Zerwürfnisses in Friaul mehr vor sich sah, als die Entfernung des bisherigen Patriarchen Antonio Panziera, dieses geschah, indem er ihn am 6. Juni 1411 zur Cardinalswürde beförderte, ihm den Titel und die Pfründe der heiligen Susanna verleihend. Panziera legte hierauf das Patriarchat nieder und begab sich nach Rom, wo er 20 Jahre später am 3. Juli 1431 starb. Sein Gegner Antonio da Ponte entfernte sich auch, begab sich an den Hof Gregor's und erhielt später nach verschiedenen Wechselfällen von Papst Martin V. das Bisthum von Obrante im Neapolitanischen. Da nun der Patriarchenstuhl erledigt war, versammelte sich das Capitel von Aquileja am 10. Febr. 1412 und erwählte den Grafen Friedrich von Ortenburg zum Vicedominus, Nicolaus, den Dekan von Cividale, zum Vicarius in spiritualibus und den Johann Bischof in universali ecclesia und vielleicht auch den ostunenser Bischof, der die Biographie Panziera's schrieb, zu Vicariis in pontificalibus. De Rubeis berichtet: [50]), daß das Capitel am 6. Juli 1412 zum zweiten Mal zusammenberufen worden sei, um im Wege des Compromisses dem Panziera einen Nachfolger im Patriarchate zu geben. Zu Compromissarien wurden der Dekan Friedrich von Polcenigo und die Domherren Johann Manco aus Neapel und Philipp de Fontanellis von Aquileja gewählt. Diese vereinigten sich einstimmig in der Person Ludwig's, Herzogs von Teck, der zwar nur die niederen Weihen hatte, aber durch Gelehrsamkeit, Sittenreinheit und sein öffentliches Leben ausgezeichnet war und sich des besten Rufes erfreute. Der neugewählte Patriarch begab sich sofort nach Cividale, wo er am 12. [51]), nach Andern am 10.

Aschbach's Geschichte Kaiser Sigismund's. 4 Bande. (Hamburg 1838—1845.) 1. Bd. S. 47. 436.

48) Commemoriali X. p. 100 zu dem J. 1411 im Archivio centrale di Venezia.

49) Das Diplom ist abgedruckt in Pilleni's Storia di Belluno Lib. V.

50) a. a. O. col. 1037.

51) Dieses Tag

Juli im Dome dieser Stadt vor dem hinter dem Hochaltare liegenden Altare der heil. Katherina auf Befehl des Königs Sigismund durch den eigens zu diesem Ende von ihm als Commissair abgeordneten Grafen Heinrich IV. von Görz und in Gegenwart des Grafen von Ortenburg als kaiserlichen Vicars [52]) feierlich in den Besitz des Patriarchats eingesetzt und, nachdem ihm das bloße Schwert übergeben worden, von den Vasallen feierlich und förmlich gehuldigt wurde. Zu diesem feierlichen Acte wurde von dem kaiserlichen Vicar ein allgemeines Parlament der Provinz [53]) zusammenberufen. In Folge dieses Rufes erschienen in der genannten Kirche die Prälaten, Edlen und die Städtegemeinden. In ihrer Gegenwart wurden in derselben Kirche die an den Grafen Heinrich von Görz als kaiserlichen Commissair gerichteten kaiserlichen Schreiben vorgezeigt und aus dem Teutschen ins Italienische übersetzt, damit ihr Inhalt allen Gegenwärtigen verständlich sei, öffentlich verlesen. In demselben wurde er beauftragt, den Herzog Ludwig von Teck in die Temporalien des Patriarchats einzusetzen (zu investiren). In Folge dessen wurde er im Dome auf den Patriarchenstuhl gesetzt und auf ihm sitzend wurde ihm, wie bereits erwähnt worden, das entblößte Schwert zum Zeichen der Gewalt, der Herrschaft und daß er verpflichtet sei, Allen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, überantwortet. Hierauf wurde ein Te Deum abgesungen und schließlich die Huldigung vorgenommen. Der Patriarch mußte trotz all dieser Ceremonien das Patriarchat noch sehr lange blos als erwählter Patriarch regieren, da der römische Stuhl die vom Domcapitel vorgenommene Postulation nicht genehmigen wollte; wegen der fortdauernden kirchlichen Spaltung konnte Patriarch Ludwig erst während des Concils von Costnitz (Constanz) durch Papst Martin V. am 22. April 1418 die Confirmation erhalten. Nach seiner Rückkehr von Costnitz gab sich Patriarch Ludwig zwar alle Mühe, die Unruhen in der Provinz zu stillen und man setzte den Savorgnano wieder in alle seine Güter, allein zu einem wirklichen Friedensabschlusse brachte er es dennoch nicht. Da Patriarch Ludwig ungarisch gesinnt war und vielleicht auch allzu viel auf ungarische Unterstützung zählte, auch die im Lande aufgestellten Ungarn sich alle erdenkliche Mühe gaben, diese Provinz dem römischen Könige Sigismund, ihrem Könige, zu verschaffen, so wurde er nur zu bald (1419) mit dem venetianisch gesinnten Tristan Savorgnano in einen heftigen Krieg verwikelt, durch den das Land immer weiter verheert wurde. Die Herzoge von Oesterreich, als Bundesgenossen der Venetianer, fanden überall die Alpenpässe durch die Truppen Sigismund's verschlossen, um zu verhindern, daß sie den Venetianern zu Hilfe kämen. Endlich kam Sigismund selbst nach Udine, konnte aber nicht das Gewünschte bewirken, und willigte endlich in einen Waffenstillstand, in welchen, nebst dem Könige, auch der Patriarch, die Provinz Friaul, die Herzoge von Oesterreich und der Graf von Görz eingeschlossen wurden. Während seines Aufenthaltes in Udine compromittirte er in seinem Streite mit Herzog Ernst von Oesterreich nach einer Unterredung seiner Räthe: des Ludwig von Teck, Patriarchen von Aquileja, Grafen Heinrich von Görz und Grafen Friedrich von Ortenburg mit den Räthen des Herzogs Ernst: Rüdiger, Chorherrn und Pfarrer zu Bruck, Burkard von Mannsperg, Landvoigt in Schwaben, und Jacob Trapp, auf Ernst's Bruder, den Herzog Friedrich von Oesterreich [54]). Auch die Republik Venedig bemühte sich, die Zeit der Anwesenheit Sigismund's in Friaul zu Friedensunterhandlungen zu benutzen und suchte auch noch die Zeit nach seiner Entfernung dazu zu verwenden, den römischen König und seine Alliirten zu einer friedlicheren Handlungsweise zu bestimmen. Es richtete darum der Doge Michele Steno schon am 26. Juni 1413 ein Schreiben an König Sigismund, des Inhalts, die Republik sei bereit, nach seinem Wunsche mit Herzog Friedrich von Oesterreich einen fünfjährigen Waffenstillstand einzugehen, und damit Sigismund Zeit habe, den Herzog Friedrich hierzu zu bewegen, solle der jetzt bestehende Waffenstillstand bis zum Bartholomäustage (d. h. bis zum 24. Aug.) verlängert werden [55]). In Folge dieses Schreibens kam auch in der That durch König Sigismund's Vermittelung zu Meran am 3. Aug. 1413 zwischen der Republik und dem Herzoge Friedrich ein Waffenstillstand auf fünf Jahre zu Stande [56]). Alles dieses zeigt, wie vielfach durchkreuzt und schwierig und wie wenig, trotz der vorhandenen Neigung, geeignet die Verhältnisse zur Abschließung eines endlichen allgemeinen Friedens für diese Gegenden waren. Der Papst schickte zwar den Cardinal von Spanien als Legaten nach Venedig (1419), um wenigstens einen Vergleich mit dem Patriarchen und der Republik zu Stande zu bringen, allein er konnte den Ausbruch des Ungewitters nicht mehr verhindern. Nach Ablauf des oben erwähnten Waffenstillstandes brach der Krieg zwischen ihnen sofort wieder aus, und weil der Patriarch minder geneigt war, dem Savorgnano alle seine Güter abzutreten, so unterstützte ihn die Republik mit ihren Truppen, mit welchen er sich sehr furchtbar machte. Die Republik hatte den Philipp Arcelli, welcher früher Herr von Piacenza gewesen, in ihre Dienste genommen, und diesem ausgezeichneten Feldherrn und Staatsmanne hatte sie es zu danken, daß Cividal di Belluno, Prato, Serravalle, Sacile und andere Plätze sich 1419 an Venedig ergaben. Venedig that alles Mögliche, um sich in Vertheidigungszustand zu setzen, Bündnisse einzugehen, sein Gebiet zu vergrößern und seine Feinde zu verderben. Zu alledem waren nicht immer die räthlichsten und sittlichsten Mittel in Anwendung gebracht. Die Signorie verschmähte auch mitunter dazu

gibt mit der größten Wahrscheinlichkeit Liruti in seinen Apograph. Tom. II. No. 127.

52) Siehe Liruti's Notizie delle cose del Friuli. (Udine 1777.) Tom. V. p. 166. 53) Ein sogenanntes „Parlamentum Colloquii generalis patriae.“

54) Die Urkunde findet sich im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. 55) Das Schreiben des Dogen enthält das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. 56) A die publicationis hujus contractus usque ad 5 annos integros. *Verci*, Storia della Marca Trivigiana e Veronese etc. XIX. Doc. p. 71.

den Meuchelmord nicht[57]) und bediente sich auch in ihrem Vorgange gegen Friaul und die Patriarchen von Aquileja, wie wir solches auch in Ansehung Gradisca's sehen werden, der List, Gewalt und Rechtsverletzung, der Künste der Verführung und des Truges. Durch Mittel solcher Art erwarb sie 1418 Roveredo[58]). Als der Krieg abermals in den Flachländern am Fuße der Alpen zwischen der Partei des Savorgnano und der Republik ausbrach, ergriffen auch die kaiserlichen Statthalter im Osten die Waffen. Cividale, welches der Unruhen längst überdrüssig und auch erschöpft war, zudem auch noch das Uebergewicht gewährte, welches die Venetianer unter der Anführung des Generals Arcelli über die Heerscharen Sigismund's erlangt hatten, schickte am 11. Juni den Nicolaus de Portis und Simon, den Sohn des Gian-Antonio del Torre, mit ihrem Kanzler nach Venedig, nachdem es schon früher fünf seiner Bürger im April des J. 1419 zu Arcelli gesendet hatte, die mit anderen Bürgern ihm seine Bereitwilligkeit, sich zu unterwerfen, eröffnet und dafür ihr Wort verpfändet hatten, die von dem General aufs Freundlichste waren aufgenommen worden. Jene Gesandten entwarfen die Unterwerfungsurkunde, schwuren Treue und Gehorsam für ihr Gebiet, für welches der Freistaat sofort zwei der Procuratoren von San Marco, nach dem Dogen die höchsten Beamten des Staates, Francesco Foscari, der später Doge wurde, und Antonio Contorini ernannte[59]). Es war dieser Uebereinkunft von Seiten Venedigs die Bedingung beigesetzt: Es solle Cividale die Hand dazu bieten, daß dem Tristan Savorgnano alle seine Schlösser und all' sein Vermögen zurückgestellt werde; die Stadt versprach außerdem auch noch, bei allen Gelegenheiten gegen den Patriarchen, den Kaiser und die Stadt Udine zu dienen. Dieses Abkommen war ein förmliches Signal für alle jene Vasallen, welche ebenfalls für Venedig sich zu erklären längst geneigt waren, was denn auch bei dieser Gelegenheit von ihnen geschah. Cividale trat nun sofort auch öffentlich gegen den Patriarchen auf, es ließ ein öffentliches Manifest an die Thore von Udine anschlagen, worin es die Ursachen erklärte, warum sich die Stadt der Republik Venedig ergeben habe; zugleich aber auch über die Unterdrückungen sich beklagte, welche Cividale bisher von den Patriarchen hätte erdulden müssen. Durch dieses Benehmen zog es sich den Haß des Patriarchen Ludwig zu, welcher die Folge hatte, daß er in Gesellschaft des Grafen von Görz sie angriff, aber den kräftigsten Widerstand fand. Dies veranlaßte ihn nach Ungarn zu gehen und sich dort Hilfstruppen auszubitten. In seiner Abwesenheit übergaben die Grafen von Strasoldo den Venetianern das Schloß Duino, Portogruaro ergab sich freiwillig; dagegen bestätigte man dem Orte seine Privilegien und gab ihm einen venetianischen Edlen zum Rector. Uebrigens standen die Angelegenheiten des K. Sigismund und auch diejenigen des Patriarchen sehr schlecht, denn außerhalb der ummauerten Plätze und der Provinzialbesatzungen in denselben gab es im Lande keine Ungarn, keine ungarischen Heerscharen, welche sich im offenen Felde den Truppen der Venetianer entgegenzustellen gewagt hätten, da sie von diesen in einer Schlacht und in vielen kleinen Gefechten geschlagen worden waren. Die Venetianer waren somit die Herren des flachen Landes, indessen sich auch die mit Besatzungen versehenen befestigten Orte einen Tag um den andern nach einander der Republik ergaben, wie z. B. Portogruaro, Sacile, Aviano und ebenso auch einige Lehensträger. Als die Venetianer dieses und die Abreise des Patriarchen nach Ungarn erfuhren, schickten sie sofort eine große Verstärkung an Reiterei und Fußvolk nach Cividale unter der Anführung des Markgrafen Thaddäus von Este und anderer erfahrener Hauptleute und deckten so diese Stadt gegen jeden noch so starken Angriff. Der Patriarch kehrte indessen mit einer großen Menge von Ungarn zurück, denen sich diejenige Miliz anschloß, welche die Stadt Udine aufbringen konnte, welche noch durch den Zuzug Bewaffneter aus den oberen gebirgigen Gegenden des Landes, die noch Sigismund anhingen, verstärkt wurde. Mit dieser ganzen Macht legte sich der Patriarch Ludwig am 25. Nov. zur Belagerung der Stadt vor Cividale; allein nach den ersten mit Heftigkeit und Wildheit unternommenen Angriffen und einigen vergeblichen Versuchen, der Stadt sich zu bemächtigen, die mit Erfolg und Geschick zurückgeschlagen wurden, beimgesucht von einer heftigen Kälte und überzeugt, daß sie gegen die tapfere Besatzung Nichts ausrichten könnten, zogen sich die Ungarn, nach Verlauf von 14 Tagen, zurück und begaben sich nach Hause, den aufs Aeußerste bestürzten Patriarchen zurücklassend, der ihnen bald darauf auch dahin folgte. Das Glück blieb von da an den Venetianern hold, Tag um Tag ergaben sich ihnen die einzelnen Landstriche, Schlösser und Ortschaften mit ihren Herren und unterwarfen sich der Republik, mit Ausnahme eines kleinen Theiles der Alpengegenden und der Stadt Udine, dessen Belagerung das venetianische Heer bereits begonnen

57) So nahm sie auch den der Republik von Jemandem gemachten Antrag an, sie durch Gift von ihrem furchtbarsten und gefährlichsten Gegner, K. Sigismund, und seinem Schützlinge Bruno della Scala zu befreien. Die Sache hatte, unbekannt warum, keinen Erfolg, ist aber dessenungeachtet vollkommen beglaubigt. Schon der sehr gewissenhafte Le Bret erwähnte in seiner Staatsgeschichte der Republik Venedig 2. Bd. dieses Antrages und seiner Annahme. Sam. Romanin in seiner Storia documentata di Venezia. Vol. IV. p. 77. not. 2 führt aus den Deliberazioni del Cons. X. no. 9. p. 136 des Archivio centrale von Venedig den Beweis, daß in der am 3. Juli 1415 gepflogenen Berathung in heftigen Ausdrücken die Gefahren entwickelt wurden, welche der Republik von Seiten Sigismund's drohten, und ebenso auch die von ihm gegen sie gepflogenen Machinationen, weshalb die Versammlung sich für berechtigt hielt, sich dagegen durch was immer für Mittel zu schützen. 58) Die solches erweisenden Aufzeichnungen finden sich vor in dem Codex des Archivio Centrale Venedigs, detitelt Secreta VI. p. 20. 55. 56. 122. 141. 172, dann VII. 59) Siehe *Palladio*, Storia di Friuli P. I. L. 10, *Pilosi*, *Cavedali*, *Liruti* u. A. In den Fastis Ducalibus des *Palazzo* p. 147 heißt es: „Bello in Carnorum ora renato ex ictinensium discordia, Savornianos reposcente populo: eorum restitutionem Termo contradicente Patriarcha Aquilejensi, quod evicto Sacilium et gradatim tota Fori-Julii provincia ad libertatem redit sub Venetorum imperio." Siehe auch Petri Justiniani castritii Veneti etc. Rerum Venetarum etc. Historia p. 187.

hatte und mit Eifer fortsetzte. Der Patriarch war nicht im Stande, eine einzige der Städte zu vertheidigen. Mit Ausnahme von Pordenone, welches unter dem Scepter des österreichischen Hauses verblieb, ergaben sich nach und nach die Städte Friauls dem Löwen von San Marco [60]). Belluno unterwarf sich dem venetianischen General Philipp d'Arcelli am 19. April 1420 [61]) und Feltre ergab sich ihm am 9. Mai desselben Jahres [62]). So wurde von diesem Generale und von dem Grafen Tristan von Savorgnano Friaul der ungarischen Oberherrlichkeit und dem Patriarchen entrissen. Es hatte aber auch Sigismund nur 8000 Mann seinem Schützlinge, dem Patriarchen von Aquileja, und seinem Vicar, dem Grafen Friedrich von Ortenburg, zu Hilfe geschickt [63]). Udine, welches sich eingeschlossen und ohne Unterstützung von Außen sah, dachte endlich auch an sich und erbot sich zuerst, dem Tristan Savorgnano seine Güter wiederzugeben; da man aber seine Anerbietungen nicht annahm, zugleich auch gewahrte, daß sich immer mehre vom Adel für die Republik erklärten, und sah, daß sie am Ende das Aeußerste zu befürchten habe, falls sie es auf die Gewalt der Waffen ankommen ließ, entschloß sie sich schließlich, nachzugeben und dem Patriarchen, der von Görz aus, wohin er sich, um nicht in die Hände der Venetianer zu fallen, geflüchtet und die Unterstützung der Grafen Heinrich und Johann Mainhard nachgesucht, fortwährend zum Widerstande aufgefordert hatte, kein Gehör zu schenken, sondern sich auch gleich den übrigen Orten Venedig zu ergeben. Sie schickten zu dem Ende am 20. Mai 1420 nach Pozzuolo, wo der General Arcelli sein Hauptquartier hatte und wo sich auch die Proveditoren Marco Brugadino und Francesco Loredano aufhielten, ihre Gesandten [64]), gaben Geisel und verlangten für ihre Unterhändler ein freies Geleite zur Reise nach Venedig. Die Proveditoren beschieden sie jedoch nach der Lagunenstadt. Dort kamen am 6. Juni acht Abgesandte der Stadt Udine an, welche sich sofort dem Dogen und seinen Räthen vorstellten und den Antrag der Unterwerfung ihrer Stadt vorbrachten [65]). Derselbe wurde angenommen, und so leisteten sie denn im Namen ihrer Stadt den Eid der Treue und des Gehorsams. Dieselbe erhielt hierauf die Bestätigung all ihrer Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsbarkeit, sowie auch der Verfassung ihres Stadtregiments, wie sie dieselbe unter den Patriarchen gehabt hatten, mit alleiniger Ausnahme der peinlichen Rechtspflege, welche sich die Signorie vorbehielt und durch ihren Statthalter verwalten ließ, da sie die Zwietracht und Parteiwuth der Bürger zu sehr fürchtete. Aehnliches wurde auch bei der schon früher erwähnten Unterwerfung von Portogruaro festgesetzt. Diesem Orte bestätigte Venedig auch seine Privilegien, gab ihm aber einen venetianischen Edlen zum Rector, der jedoch über peinliche Rechtsstreitigkeiten allein, über bürgerliche aber mit Zuziehung von vier Bürgern zu richten hatte. Nach und nach unterwarfen sich San Vito und die Abtei Sesso, sammt beinahe der ganzen Provinz jenseit des Flusses Tagliamento. Fagugna unterwarf sich unter der Bedingung, einen eigenen Gastaldo zu behalten, der jedoch die Republik vorzustellen hatte, und ebenso sollte es auch seine eigenen Räthe behalten. Udine öffnete seine Thore den Truppen des Freistaates, welche am 19. Juni 1420 in die Stadt einzogen. Die Republik versprach bei dieser Gelegenheit, seine Bürger gut zu behandeln, bestätigte die Statuten der Provinz (Constitutiones Patriae Forijulii), und um ihr Wohlwollen für Friaul zu zeigen, erklärte sie, eine besondere Magistratsperson als Statthalter nach Friaul senden zu wollen; sie überließ auch der Stadt die Verwaltung der Zölle und Abgaben [66]). Der erste Luogotenente war Robert Morosini [67]). Der Fall und die Unterwerfung von Udine zog nach und nach diejenige der übrigen Schlösser nach sich. Endlich am 5. Aug. 1420 unterwarf sich selbst Aquileja [68]) unter der Bedingung des Versprechens, daß sie ihre Privilegien und ihre Märkte behalten würde, daß die Republik keine neuen Steuern einführe u. s. w. Die erste Stadt, die sich nach dem Falle von Udine ergab, war Gemona (am 13. Juli), eine sehr alte und damals auch sehr reiche Stadt, der Hauptstapelplatz des Handels, indem hier alle Waaren aus Teutschland nach Venedig und Italien durchkamen; aus Rücksicht darauf und auf ihre früheren Beziehungen wurde sie mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt und ihr alle ihre Gerechtsame und Freiheiten mit ihren früheren Ergiebigkeiten und ältesten Einkünften bestätigt, wie man aus der herzoglichen (Ducale) Uebernahmeurkunde ersieht. Da die Bürger von Gemona wegen der Handelsbeziehungen in Venedig sehr beliebt waren, so bediente sich ihrer das Gebiet von Venzone zu Unterhändlern und Vermittlern, als es sich zwei Tage später, nämlich am 15. Juli, ebenfalls der Republik unterwarf; und einen Tag später, d. i. den 16. Juli, ergab sich auch S. Daniello; endlich noch an demselben Tage unterwarf sich auch Tolmezzo mit der ganzen Provinz Carnia. Nach diesen wichtigsten Orten des Gebirges, früher oder gleichzeitig mit ihnen erklärten auch die Castellane der einzelnen Schlösser insbesondere, entweder einzeln für sich, oder aber, zur Verminderung der Kosten, deren mehre zusammen, ihre

60) In dem Buche Secreta VII. liest man die Capitoli der Ergebung aller Städte Friauls. 61) Secreta VII. p. 147. 62) Ebendaselbst. 63) Siehe Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen. Von J. A. Feßler. (Leipzig 1816.) IV. Th. 2. Bd. S. 362. 64) Secreta Senato p. 154. 65) Die alte Chronik von Aquileja bei *Liruti* V. p. 176 berichtet darüber folgendermaßen: „Per Utinenses facta fuit oblatio Sermo Dominio Venetiarum (nämlich der Stadt) et hoc fuit in MCCCCXX die VI. Junii. Et facta dicta obedientia missi fuerunt per communitatem Utini octo Ambaxiatores, ponendo se, et sua in manibus, et in gratia praefati Sermi Dominii Venetiarum, et tunc praefatum Dominium eos suscepit, et voluit, quod ipsa Communitas se gubernaret, et regeret, prout faciebat tempore Patriarcharum in Civilibus, in Criminalibus autem noluit, quod aliquid faceret, propter discordias Civium."

66) Secreta Senato vom 19. Juni 1420 p. 162. 67) Die herzogliche Bestallung desselben findet sich ebendaselbst p. 167. 68) Secreta VII. p. 172.

Unterwerfung. So rückte denn die Republik Venedig in ihrem Besitzthume so weit gegen Osten vor, daß sie die Grenznachbarin der Grafen von Görz und der Istrischen Landschaften wurde, und jenen nichts Anderes übrig blieb, als sich ebenfalls Venedig anzuschließen; davon wird gleich gehandelt werden. Auf diese Weise kam nach und nach die ganze Provinz Friaul theils unter dem Titel des Kriegsrechtes und theils in Folge freiwilliger Unterwerfung unter das Banner und die Herrschaft der Venetianer, die Verschiedenen Verschiedenes zugestand und einräumte. Die Carnia behielt alle ihre Privilegien, Cadore bekam die Erlaubniß, sich einen Vicarius zum Richter zu wählen, wenn er anders ein Unterthan von Venedig wäre. Venedig benutzte die günstige Gelegenheit, da Sigismund in Böhmen vollauf zu thun hatte, seine Eroberungen immer weiter auszudehnen und das Erworbene auch zu befestigen.

So neigte sich denn Alles zum Untergange des Patriarchen, dessen Vergleichs- und Friedensversuche meist fruchtlos, sowie auch die Unterhandlungen der Republik mit K. Sigismund ohne Erfolg waren. Dem Patriarchen blieb am Ende nichts Anderes übrig, als bei dem Papste Hilfe zu suchen, da er sich auf Ungarns leere Vertröstungen nicht verlassen konnte. Wir finden zwar im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien eine Urkunde vom 24. Juni 1418, ausgefertigt zu Brünnlein, in der Niklas Graf von Veglia und Modrusch sich mit dem Erzherzoge Ernst von Oesterreich auf fünf Jahre gegen Jedermann verbündet, ausgenommen das römische Reich, die Krone Ungarns, die Herzoge Friedrich und Albrecht von Oesterreich und die Grafen Heinrich und Johann Mainhard von Görz. Doch auch diese gegen Venedig gerichtete und somit mittelbar auch dem Patriarchen von Aquileja günstige Verbindung brachte dem Herzoge von Teck keinen Vortheil. Der Papst Martin V. schickte zwar den sogenannten Cardinal von Spanien sofort nach Venedig, allein dieser fand dort wenig Gehör, weil er zu Vieles für sich und die Geistlichkeit forderte. Wenigstens taugte Niemand weniger dazu, ein Advocat des Patriarchen mit Erfolg zu sein, als er, da er von der Signorie immer nur Commenden für sich verlangte, und als man ihm dieses abschlug, mit einer neuen Forderung auftrat, die darin bestand, die Welt- und Ordensgeistlichkeit von Abgaben freigesprochen zu sehen. Der Patriarch verlor endlich auch nicht nur alle Geduld, sondern auch jegliche Besonnenheit, er setzte einen großen Preis auf den Kopf des Tristan Savorgnane; allein dadurch verschlimmerte er nur noch seine Lage; und wenn auch der Papst, des Patriarchen sich warmer annehmend und die Zurückstellung des demselben Entrissenen verlangte, so antwortete die Signorie, daß sie dazu bereit sei, sobald man ihr nur die Kriegskosten ersetze; da sich dieselben aber auf viele Millionen beliefen, so war die Forderung bald in ihrer Unlösbarkeit dargethan, da sofort daran die Frage sich anreihte: Wer dieselben bezahlen sollte? Der Patriarch war außer Stande es zu thun, und das Land war theils dazu durchaus nicht geneigt und zudem auch noch so erschöpft, daß es auch dazu nicht fähig gewesen wäre; der Patriarch mußte somit am Ende noch froh sein, wenn er von dem großen Besitzthume des Patriarchats noch etwas, und wenn auch noch so wenig, zurückbekam. Er mußte schließlich Friaul der Republik mit der Bezugniß abtreten, daß sie dort die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ausübe und ihm dafür eine Entschädigung jährlichen [illegible] mill. Dukaten bezahle und den Besitz von San Vito, San Daniele und Aquileja behalte. Auch diejenigen Städte Istriens, welche damals noch von ihm abhingen, wurden theils durch die Gewalt der Waffen unterworfen und theils zu freiwilliger Uebergabe bestimmt [illegible]. Bei einer der Belagerungen wurde zum größten Nachtheile und Schmerze der Republik Philipp d'Arcelli tödtlich verwundet und durch Thaddäus d'Este, seinen Nachfolger, im Befehle nicht ersetzt. Eine reuatische Treppe der Eroberung Friauls und die fünf Blätter des sogenannten Evangeliums des heil. Marcus [illegible]. Durch diese Umgestaltung Friauls wurde nun der einst so bedeutende Patriarch von Aquileja so überaus herabgedrückt, daß er von da an aus der Geschichte von Italien als das Haupt eines besonderen Staates und als einer der einflußreichsten Kirchenfürsten Italiens ganz verschwindet und gleichsam an seine Stelle die Grafen von Görz, obgleich seine Vasallen, traten. Nachdem nämlich die Republik Friaul bis auf einen kleinen Theil sich bereits der Republik Venedig ergeben hatte, blieb auch den Grafen von Görz, so unangenehm ihnen auch das künftige Verhältniß zu Venedig und die Nachbarschaft des Freistaates sein mochte, doch nichts Anderes übrig, als sich ebenfalls zu fügen und die an die Stelle derjenigen der Patriarchen von Aquileja getretene Lehensoberherrlichkeit Venedigs anzuerkennen. Dann wurden sie um so mehr genöthigt, als Graf Heinrich in die Gefangenschaft des Markgrafen Thaddäus von Este, des Feldhauptmanns der Venetianer, gerathen und an die Stelle seines früheren Lehensherrn, des Patriarchen von Aquileja, die Republik Venedig getreten war. Es begab sich also der Graf zu Ende des Monats October 1424 nach

---

69) Ueber die Uebergabe von Aquileja und anderen Orten berichten die Secreta VII p. 166 und über die von Pordenone ebendieselbe Codex p. 168. 70) Nach einer im Volke verbreiteten Sage sollen die sieben Blätter des Evangeliums von heil. Marcus selbst geschrieben worden sein, was als gewöhnlich damit nachgewiesen wurden ist, daß [illegible] für unbezahlbar im Kirchenschatze von Aquileja und eine [illegible] wahrscheinlich dann durch einen der Patriarchen aus der [illegible] dahin kam, daß man daraus erschließen zu dürfen [illegible] und das Wappen jenes Geschlechtes auf dem [illegible] Buchdeckel sich [illegible]. Die Quaternen waren [illegible] Kaiser Karl IV. gab, wie man bereits gesehen haben, bei seiner Anwesenheit in Aquileja so lange [illegible] und [illegible] das Capitel am 3. Nov. 1357 die zwei letzten Blätter [illegible], die man in Prag aufbewahrt werden. Während der Dauer des Krieges wurden die ersten fünf Quaternen, welche die Geschichte des heil. Marcus und [illegible] Johannes und die zwei ersten in Aquileja noch zurückgeblieben waren, zu großerer Sicherheit nach Grado übertragen, von wo man sie, auf Verlangen des Doges Andreas, nach Venedig brachte, wo sie jetzt noch aufbewahrt werden.

Venedig, wo er auf das Feierlichste empfangen, reichlich und gut bewirthet und bei dem Markgrafen von Este einquartirt wurde. Am 1. Nov. desselben Jahres wurde auf dem weiten Marcusplatze vor der Basilica des heil. Marcus eine große bedeckte Tribune (Solajo) errichtet. Dort nahmen die damals gerade in Venedig anwesenden hohen Gäste, der Markgraf Nicolaus von Este, die Gesandten von Florenz, Palla Strozzi und Giovanni de Medicis, mit dem Dogen Francesco Foscari und seinen sechs Räthen, den drei Häuptern der Quarantie und vier als Zeugen eingeladenen Bürgern von Venedig, umstanden von einer überaus großen Menge Volkes, Platz und wohnten dem feierlichen Acte der Belehnung des Grafen bei mit den seit alten Zeiten schon von seinen Vorfahren besessenen, unter der Kammer zu Aquileja stehenden und nun auf die Republik Venedig übergegangenen und unter ihr stehenden Lehengütern[71]). Als der Herzog auf dem herrlich decorirten Gerüste Platz genommen hatte, erschien Heinrich Graf von Görz und Tyrol ꝛc. vor demselben mit dem Stabe, als dem Zeichen des Erbmarschallamtes von Aquileja in seiner Linken und der in der Hälfte in roth und weiß getheilten Fahne von Musselin in der Rechten, und alle seine Vasallen, jeder mit einem kleinen rothen Fähnlein von Musselin in der Hand, ließ sich vor dem Dogen auf die Kniee nieder, übergab ihm die bisher von ihm getragene Fahne und bat ihn demüthigst, ihm und seinem Bruder, dem Grafen Johann Mainhard, die Belehnung über alle die Lehen zu ertheilen, welche sie und ihre Vorfahren von der aquilejensischen Kammer der erlauchten Republik Venedig von Alters her zu Lehen besessen hatten. Der Doge gewährte auf das Huldreichste diese Bitte und stellte dem vor ihm Knieenden die früher empfangene Fahne wieder zurück und ertheilte ihm und seinem Bruder im Namen der Republik die nachgesuchte Belehnung, worauf derselbe dem genannten Dogen für sich und seinen Bruder den Eid der Treue leistete, wie ihn ein jeder getreue Vasall seinem Lehensherrn zu leisten pflegt. Diesem feierlichen öffentlichen Acte ging eine heil. Messe voraus, der der Doge mit allen der Belehnung Anwohnenden in der Marcuskirche beiwohnte. Weder in diesem, noch in dem gleichlautenden, in den Commemoriali vorkommenden Instrumente sind die Lehen der Grafen von Görz namentlich aufgenommen, noch irgendwie sonst näher bezeichnet, daher auch später darüber vielfacher Streit entstand. Auch waren die Besitz-, Lehens- und Anspruchsverhältnisse in der That sehr verwickelt und ganz dazu geeignet, Streitigkeiten darüber zu veranlassen und zu unterhalten. Die Ursachen dieser Verwickelungen lagen in dem abwechselnden Auftreten der Herzoge von Oesterreich, des heil. römischen teutschen Reichs, der Könige von Ungarn, der Republik Venedig, der Patriarchen von Grado und Aquileja und des zahlreichen Adels, der namentlich im 15. Jahrh. viele einheimische Kriege veranlaßte. Die Venetianer unterließen es nicht, wie wir bald zu sehen Gelegenheit finden werden, von diesen Verhältnissen zur Vergrößerung ihres Besitzthums Vortheile zu ziehen. Doch kehren wir zu dem Ende des zweiten Jahrzehends des eben genannten Jahrhunderts zurück.

Der bekannte Geschichtschreiber Friauls, Gian-Giuseppe Liruti, klagt nicht ohne Grund und spricht sein Befremden darüber aus, daß so viele Urkunden ihm auch schon über die Unterwerfung einzelner Städte, Orte, Geschlechter, Befehlshaber von einzelnen Schlössern in die Hände gekommen seien, er doch noch nie so glücklich gewesen sei, eine Unterwerfungs- oder Ergebenheitsurkunde oder ein Memoire zu sehen, in dem oder mittels dessen sich das Parlament oder Colloquio generale der Provinz oder auch nur ein Theil desselben der Republik Venedig unterworfen oder ergeben habe, und doch schickte die Signorie, schon 14 Tage, nachdem sich Udine ergeben hatte, den Robert Morosini mit dem Titel eines Statthalters della Patria del Friuli dahin, der in der genannten Stadt mit einem Doctor der Rechte und seinem Hofe seinen Wohnsitz aufschlug, wie man aus der Ducale vom 20. Juni des Jahres 1420 ersieht. Die Republik besaß aber ihre theils kraft des Kriegsrechtes, theils im Wege freiwilliger oder unfreiwilliger Unterwerfung erlangten Rechte über Friaul nicht ohne Widersprüche verschiedener Art, und die Ansprüche, die sowol das teutsche Reich, als insbesondere das Erbhaus Oesterreich und in gewissem Betracht auch der päpstliche Hof machten; die weiteren Schritte endlich, die sogar der Patriarch that, werden sogleich durch die folgenden Darstellungen ersichtlich werden. Wir haben früher gesehen, daß sich der Patriarch am Ende auch zum Nachgeben bequemt habe, doch geschah dieses erst nach langen vergeblichen Versuchen, den gänzlichen Untergang von sich und seiner Kirche mittels des päpstlichen Stuhles denn doch noch vielleicht abzuwenden. Der Papst ließ auf das Andringen des Patriarchen auch später noch sehr gelinde Vorschläge thun, er sah Friaul als ein zum Patriarchate, folglich zur Kirche gehöriges Besitzthum an, das er als Oberhaupt der Kirche zurückverlange, er ging so weit, daß er versprach, wenn die Signorie dieses Land wieder zurückerstatte, er einen anderen friedliebenden Patriarchen einsetzen wolle, der ihr durchaus keine Verlegenheiten bereiten solle. Allein die Antwort des Dogen war kurz und räthselhaft; sie lautete ungefähr so: „Aus vielerlei Ursachen mögen wir das nicht thun, sondern wir wollen Friaul behalten." — Der aus seinen Landen vertriebene Patriarch nahm seine Zuflucht nach Ungarn zum König Sigismund, bei dem er, ihn immer mit Bitten bestürmend, ein Jahr und darüber verblieb, bis er ihm im Monate October 1422 4000 Ungarn gab, mit denen er plötzlich in Friaul einbrach und sich der Schlösser von Manzano und Rosazzo bemächtigte; als er aber erfuhr, daß die Venetianer

71) Das auf Pergament geschriebene, mit dem bleiernen Siegel des Dogen Franz Foscarini versehene, von dem „Jeronimus de maiola filius q. β Andree venetiar. ciuis publicus impiali auctoritate notarius et Judex ordinarius ac ducatus venet. scriba" auf Befehl des Dogen über den ganzen Vorgang aufgenommene Notariatsinstrument befindet sich im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien.

mit vielem Kriegsvolke den Tagliamento überschritten hätten und in Friaul erschienen seien, und er wahrnahm, daß er sich gegen sie mit seinem Häuflein nicht werde behaupten können, da kehrte er mit ihm wieder nach Ungarn zurück. Da dieser Versuch ihm Nichts genützt, nicht zur Wiedereinsetzung in das Patriarchat verholfen und er auch keine ausgiebigere Unterstützung von K. Sigismund zu erwarten hatte, so faßte er den Entschluß, sich an das Concil von Basel zu wenden, wo es ihm, wie Agostino Patrizio zum Jahre 1435 berichtet, glückte, eine Partei zu finden, die sich für die Wiederherstellung des Patriarchats erklärte. Allein da abermals ein Schisma ausbrach zwischen diesem Concil und dem Papste Eugen IV., dem jenes in der Person des Amadäus von Savoyen einen Gegenpapst, als Felix V., entgegenstellte. Als nun Felix V. auf das Pontificat verzichtete, Eugen IV. dadurch der rechtmäßige Papst wurde, und dieser als solcher alle Beschlüsse des baseler Concils für nichtig erklärt hatte [72]), verlor der Patriarch wieder die Vortheile des Conciliarbeschlusses, der so durchaus keine Veranlassung zur Beunruhigung Venedigs gab. Patriarch Ludwig sah sich nach alle dem genothigt, den öffentlichen Schauplatz zu verlassen und sich in die Verborgenheit, wahrscheinlich nach Ungarn, zurückzuziehen, wo er vermuthlich um das Jahr 1439 und nicht, wie De Rubeis meint, am 19. Aug. des Jahres 1434 zu Basel starb; denn Marino Sanuto in seiner Geschichte von Venedig theilt uns mit, daß Papst Eugen IV. ihm den Paduaner Ludwig Mezzarota am 18. Dec. 1439 im Patriarchate zum Nachfolger gegeben, und daß Papst Felix V. am 31. desselben Monats den Bischof von Trient, Alexander, Herzog von Massovien, in Polen ebenfalls zu derselben Würde ernannt habe. Der Letztere starb, ohne je nach Trient oder Aquileja gekommen zu sein, in seinem Vaterlande und der Erstere saß auf dem Patriarchenstuhle vom Jahre 1439, in welchem der Patriarch Teck starb, bis zum Jahre 1465, in welchem er selbst dahinging, und somit findet sich kein Platz für diejenigen Patriarchen, welche mehre Schriftsteller, ja selbst De Rubeis [73]), in die Zeit von 1435—1439 versetzen. Die Unterhandlungen des päpstlichen Stuhles mit Venedig wegen Friauls und des zum Patriarchate früher gehörigen Gebietes dauerten in dieser ganzen Zeit fort. Papst Eugen IV. war inzwischen gestorben, und das war ein Vortheil für Venedig, denn dieser unternehmende Mann war der Republik wegen Aquileja's eben nicht hold, weil er selbst Venetianer war und als solcher vielerlei Beschwerden gegen die Signorie hatte. Mit seinem Nachfolger Nicolaus V. dagegen stand diese in sehr gutem Einvernehmen. Er hatte der Republik einen geweihten Hut, Degen und Gurtel überschickt, welche Gegenstände der Gesandte Nicolaus Canale mit feierlichem Gepränge nach der Lagunenstadt brachte. Venedig war also auch diesem Papste gegenüber weit geneigter, sich mit dem Patriarchen von Aquileja in Verhandlungen und Verträge einzulassen. Der neue Patriarch Ludwig III. Mezzarota, ein kriegerisch gesinnter Mann, verlangte von der Republik, sie möchte ihn wieder in den Besitz des seinem Vorfahren entrissenen Patriarchats einsetzen. Darauf antwortete die Republik, daß ihr Recht auf Friaul feststehe, daß sie große Summen zur Beschützung seiner Einwohner, von denen sie zu Hülfe gerufen worden sei, verwendet, die Burgerkriege dort unterdrückt habe, und daß gar viele Städte aus Noth sich ihr freiwillig ergeben hatten. Dieses geschah noch zur Zeit des Papstes Eugen IV., der deshalb selbst an den Dogen schrieb, und nachdem seine Schritte keinen Erfolg hatten, die Sache einige Zeit hindurch auf sich beruhen ließ. Erst im J. 1445 fand Patriarch Mezzarota Mittel, den ganzen Streit durch einen feierlichen Vertrag zu Ende zu führen. Zur Abschließung dieses Vertrages ernannte die Signorie Marco Foscari und Lodovico Foscarini, der Patriarch den Johann von Reate und das Domcapitel von Aquileja die zwei Domherren Giovanni di Zucco und Werner von Artegna, welche am 18. Juni einen Vertrag zu Stande brachten, der im Kloster der heil. Maria de' Crucifert abgeschlossen wurde. Kraft dieses Vertrages erkannte 1) die Republik den Lodovico Mezzarota als rechtmäßigen Patriarchen von Aquileja, nahm ihn als ihren Bürger in ihren besonderen Schutz und versprach ihn wider alle Feinde zu vertheidigen, wogegen er einen beständigen Frieden gelobte. 2) Gestattete ihm die Republik den vollkommenen Gebrauch seiner geistlichen Gewalt durch ganz Friaul, in eben der Ausdehnung, in welcher sie seine Vorgänger gehabt hätten, und sie versprach ihn dabei zu schützen und dadurch die Ruhe des Landes zu erhalten. 3) Verzichtete Venedig auf alle Schadloshaltung, die es wegen des Kriegsaufwandes hätte begehren können, und willigte darein, daß Patriarch Ludwig und seine Nachfolger die Stadt Aquileja sammt den Castellen San Vito und San Daniele als freie, unabhängige Landesbesitze, alle Theile der hohen Gerichtsbarkeit ausüben und weltliche Herren darüber sein sollten, mit allen diesen zustehenden Rechten. Nur nahm die Republik die in diesen Gebieten liegenden Lehen aus, über welche sie sich ihre Rechte vorbehielt. 4) Damit der Patriarch seiner hohen Stellung gemäß leben könne, wurden die Einkünfte des Patriarchen auf 3000 Dukaten jährlicher Bezüge festgesetzt, welche ihm der venetianische Statthalter aus der Kammer von Udine auszahlen sollte; jedoch seien die Einkünfte der eben genannten drei Ländereien darunter mit zu begreifen. Dagegen eignete sich 5) der Freistaat alle übrigen Ortschaften Friauls zu, wogegen der Patriarch allen Rechten entsagte, die er etwa auf dieselben haben konnte. 6) Sollte Venedig einen eigenen Statthalter nach Friaul schicken, der in allen bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten Recht zu sprechen hatte; der Patriarch aber solches in den drei genannten Orten thun dürfe, jedoch hätten die Appellationen auch nach Udine zu geben. Endlich 7) wollte die Republik zur Beförde-

72) Wie aus dem Briefe dieses Papstes aus Florenz vom 13. März des zehnten Jahres seines Pontificats, welches mit dem Jahre 1440 zusammenfällt, zu ersehen ist. 73) Siehe darüber *Liruti* a. a. O. V, 181—184.

rung ihres Salzhandels es dahin bringen, daß sich die Unterthanen des Patriarchen keines anderen als des venetianischen Salzes bedienen sollten. Im J. 1451 kam zu den Bestimmungen dieses Vertrages noch, daß die Republik versprach, die Patriarchen auch sogar mit den Waffen bei ihren Rechten zu schützen. Dieser Vertrag wurde nach langen Verhandlungen nicht blos vom Papste Nicolaus V., sondern auch von K. Friedrich III. bestätigt. Erst durch diesen Act kam die Republik zum ruhigen und über allen Widerspruch erhabenen Besitz dieser Provinz, denn ein großer Theil derjenigen Landschaften Friauls, die sie sich zugeeignet hatte, geborte unstreitig zum heil. röm. teutschen Reiche, und die Patriarchen waren zu ihrer Hoheit nur durch die Gnade der Kaiser und durch die reichliche Beschenkung ihrer Kirche von Seiten dieser dazu gelangt. Papst Nicolaus V. ertheilte diese Bestätigung mittels eines zu Rom am 24. Juni, im fünften Jahre seines Pontificats (1451), ausgefertigten Breve's. Der Papst war mit diesem Abkommen überdies noch so zufrieden, daß er den venetianischen Gesandten Nicolò Giorgi zum Ritter schlug und ihm ein Juwel von 500 Dukaten im Werthe schenkte. Der Kaiser aber, der schon in Rom am Weihnachtstage 1468 erklärt hatte, daß die Venetianer durch einen gerechten Krieg in den Besitz von Friaul gekommen seien, bestätigte in einem nach seiner Rückkehr aus Italien zu Wiener-Neustadt am 20. März des folgenden Jahres (1469) ausgefertigten Diplome das zwischen dem Patriarchen und den Venetianern getroffene Uebereinkommen, welches für alle kommenden Zeiten Gültigkeit haben solle.

Während all dieser Vorgänge sah es mit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten des Patriarchats eben nicht am besten aus, und zwar wegen der Abwesenheit seiner obersten Kirchenvorstände. Schon Patriarch Ludwig II., Herzog von Teck, hielt sich, Hilfe suchend, oft und lange in Ungarn und auf dem Concil zu Basel auf und verlebte auch seine letzten Lebenstage außerhalb des Patriarchats. Schon damals sah sich Papst Eugen IV. genöthigt, durch seine zu Bologna am 17. Aug. 1436 erlassene Constitution nach Friaul und in die Diöcese von Aquileja insbesondere zwei päpstliche Visitatoren, in der Person des Thomas, Bischof von Recanati und Macerata, und Ludwig, den Abt des Klosters der heiligen Justina zu Padua, zur Hebung der vielen Unordnungen kirchlicher und spiritualer Art, zu entsenden, zu denen der immer fortdauernde Krieg die Veranlassung gegeben hatte. Diesen Auftrag setzte der erstere der beiden Prälaten im J. 1438 in Gesellschaft des Bischofs Petrus von Pedena und im J. 1439 in Aquileja allein und wahrscheinlich auch bis zur Einsetzung des Patriarchen Ludwig's III. Mezzarota fort. Aber auch nach seiner Ernennung und nach dem Uebergange des Patriarchats und Friauls in die Gewalt Venedigs wurde dieses Verhältniß darum nicht anders, weil auch Mezzarota nie die Residenz in seiner Diöcese nehmen konnte, da er vom Papste theils als Cardinal von San Lorenzo in Damaso in Rom selbst, theils zu verschiedenen Legationen nahezu ununterbrochen in Anspruch genommen war. Es war in der Zeit seiner Abwesenheit sein General-Vicar in den Jahren 1445 und 1446 Martin, Erzbischof von Corfù; seine General-Vicare in Pontificalibus 1449 Paul Dussa, Bischof von Drivaste in Epirus; im J. 1450 Paganino, Bischof von Dulcigno; sein General-Vicar im J. 1453 Anton di Fabriano, Bischof von Suace in Dalmatien, und Vicarius in Spiritualibus im J. 1454 Fortunat, Bischof von Sarsina unter dem Erzbischofe von Ravenna u. s. w. Bei solcher Sachlage ist es auch begreiflich, daß das Patriarchat auch in seiner weltlichen Bedeutung immer mehr und mehr herabsank und am Ende selbst in Ansehung der drei Gebiete von Aquileja, San Vito und San Daniele kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Theilen des venetianischen Dominiums gemacht wurde.

Nach dem am 27. März 1465 zu Rom erfolgten Tode des Cardinal-Patriarchen Mezzarota oder Scarampo, der, trotz der bedeutenden Schmälerung der Einkünfte des Patriarchats, doch große Reichthümer seinen Neffen und Erben, genannt dell' Arena zu Padua, zurückließ, welche diese nicht zu bewahren verstanden, sondern verpraßten, sodaß sie elendiglich im Armenhause starben, blieb der Patriarchenstuhl wieder mehre Jahre hindurch unbesetzt und der Vicarius oder Stellvertreter des Papstes Paul II. während der Sedisvacanz im J. 1467 Antonius Feleto, Bischof von Concordia. Ebenso besitzen wir auch eine Urkunde vom 27. April des Jahres 1470, nach welcher im Namen des Papstes Andreas, Bischof von Ferentino, päpstlicher Vicär des Patriarchats war; und aus Palladio wissen wir, daß der Papst Paul II. endlich im J. 1471 seinen Neffen, Marco Barbo [74]), der Cardinal war und sich in Rom aufhielt und im päpstlichen Interesse vielerlei Aufträge und Legationen zu besorgen hatte, und darum nicht in der Lage war, persönlich von dieser seiner Diöcese Besitz zu ergreifen, zum Patriarchen von Aquileja ernannt habe. Für ihn that dieses der eben genannte Bischof von Ferentino, den der Statthalter Friauls (der Patria Forojuliensis) in den Besitz desselben einführte. Während der Patriarch sich fortwährend in Rom aufhielt, war sein General-Gouverneur des Patriarchats in Udine, nach einer Urkunde vom 18. Febr. des Jahres 1474, Angelo, Bischof von Feltre, und nach einem anderen Diplome vom 15. Aug. 1483 war ebenfalls der Bischof von Königsbad (Balnei regici oder Bagnarea) sein General-Gouverneur. Dieser gute Patriarch war ein sehr gelehrter Mann, bewandert im Griechischen und im Lateinischen. Er veranstaltete nach Ughelli [75]) ein Provinzialconcil seiner Suffraganbischöfe, mittels dessen er die vielerlei Schäden und Uebelstände, die er in der kirchlichen Disciplin vorfand, zu heilen und zu entfernen suchte und auch bedeutende Verbesserungen in der Verwaltung der Einkünfte der Kirchen des Patriarchats zu Wege brachte; darüber erließ er von Rom aus am 19. Jan. 1486 ein eigenes Edict. Bald dar-

74) *De Rubeis.* Monum. Eccles. Aquil. col. 1058—1060.
75) *Ferd. Ughelli* a. a. O. V. col. 127—130.

auf unter dem Pontificate des Papstes Innocenz VIII. soll er am 3. oder 4. März des Jahres 1491 sein ruhmliches Leben geschlossen haben. Marco Barbo eröffnet die Reihen derjenigen Patriarchen, die, gleich jenen des Patriarchats von Grado, von nun an auch für den Patriarchenstuhl von Aquileja aus den adeligen Familien der Lagunenstadt genommen wurden. So gleich sein Nachfolger Hermolaus Barbaro. Der Senat Venedigs hatte kaum die Nachricht vom Ableben des Cardinals Barbo am 6. desselben Monats erhalten, als er sich am folgenden Tage sogleich versammelte, und den Doctor Nicolaus Donato, Bischof von Aemona, zum Patriarchen erwählte. Der Senat beeilte sich, seinen Gesandten in Rom, Hermolaus Barbaro, davon mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, die Bestätigung dieser Wahl von dem päpstlichen Stuhle zu erwirken. Noch an demselben Tage, aber etwas später, traf ein Schreiben von dem Gesandten in Venedig ein, worin er den Senat davon in Kenntniß setzte, es habe der Papst ihn durch ein eigenes Motu proprio zum Patriarchen von Aquileja ernannt, am 11. desselben Monats erhielt der Senat das Schreiben des Papstes vom 5. März mit der Nachricht der Ernennung des Dr. Hermolaus, Sohnes des Procurators von S. Marco, Zaccaria, Gesandten der Republik bei dem päpstlichen Stuhle zu der erledigten kirchlichen Würde. Da aber in Venedig ein Gesetz bestand, daß keiner seiner Unterthanen, während seiner Anstellung in einem öffentlichen Amte der Republik bei dem päpstlichen Stuhle, ein kirchliches Beneficium sollte empfangen dürfen, so schrieb der Senat sofort in Beantwortung des erwähnten Notificationsschreibens, daß Hermolaus, unter der Androhung der gesetzlichen Strafe der Confiscation, die auf ihn gefallene Wahl sogleich abzulehnen habe und im Auftrage der Republik die Bestätigung der vom Senate, kraft Rechtes, vorgenommenen Wahl des Nicolò Donato von der päpstlichen Curie zu verlangen habe. Der Papst blieb jedoch fest bei der von ihm vorgenommenen Ernennung und auch der Senat beharrte auf seinem Verlangen, und so blieb diese Angelegenheit drei Jahre hindurch in der Schwebe, während welcher Zeit das Domcapitel von Aquileja, wie für die Zeit der Erledigung des Patriarchats, den Pietro Carli, Bischof von Caorle, zum Vicarius in Pontificalibus ernählte; indessen vor und nach ihm Jacob Vallaresso, Bischof von Capo d'Istria in Istrien, General-Vicar des Patriarchats während der Erledigung des Patriarchenstuhles war. Hermolaus war einer der ausgezeichnetsten Gelehrten und achtbarsten Personen, nicht minder aber auch einer der vorzüglichsten Staatsmänner seiner Zeit, dessen Politianus, Pius, Merula, Jovioro, Bembo, Jacob Gaddi, Julius Cäsar Scaliger und andere Zeitgenossen und spätere Schriftsteller auf das Allerrühmlichste gedenken. Dieser unglückliche Patriarch [76]) verlebte diese ganze Zeit außerhalb seines Vaterlandes, als ein daraus Verbannter, in Rom und starb noch im besten Mannesalter, im 39. Jahre, entweder in Rom selbst, oder in der Nähe der Stadt in der Villa Caraffa im Mai des Jahres 1493 zur größten Trauer Italiens und seiner Literaten. Inzwischen war auch Papst Innocenz VIII. aus dem Leben geschieden und Alexander VI. auf ihn gefolgt. Diese Todesfälle bewogen den Senat, sofort am 29. Juli desselben Jahres 1492 noch den Gesandten der Republik zu beauftragen, bei dem Papste im Namen des Freistaates sofort die nöthigen Schritte zu thun zur Erlangung der Bestätigung der vom Senate in der Person des Nicolò Donato vor Jahren getroffenen Wahl zum Patriarchen von Aquileja. Papst Alexander ertheilte diese Confirmation, wie man aus den Consistorialacten ersieht, noch am 4. Nov. desselben Jahres. Dieser Patriarch kam so schnell als er irgend konnte nach Friaul, begab sich auch sofort, und zwar am 10. Oct. 1494, nach Aquileja und nahm in der Domkirche feierlich Besitz von seiner Diöcese. In diesem großen alten Gotteshause hatte bei seinem Eintritte in den weiten Dom das Capitel ihn auf den noch älteren marmornen Patriarchenstuhl, der sich hinter dem Hochaltare erhebt, geführt, wo er Platz nahm und der Archidiakon von Marano und Domherr von Aquileja, Jacob Gordino, ihn in einer lateinischen Rede begrüßte. Patriarch Donato nahm seine Residenz in Cividale, da er keinen Palast in Udine mehr hatte, indem der Statthalter Venedigs das Schloß bewohnte, wo er auch am 3. Sept. 1497 starb und in deren Collegiatkirche er auch begraben wurde. Nachdem der Senat von Venedig am folgenden Tage die Nachricht seines Ablebens erfahren hatte, versammelte er sich schon am 5. desselben Monats und erwählte Domenico Grimani, den Abkömmling einer der edelsten Familien des Freistaates, der erst kurz vorher, am 21. Aug., zum Cardinal von San Marco, mit dem Titel des heil. Nicolaus, war ernannt worden, zum Patriarchen von Aquileja. Bald (was am 13. Febr. 1498 geschah), nachdem er das Patriarchat von Aquileja angetreten hatte, überkam er die Bisthümer von Albano und Porto zu leiten und im J. 1504 die Verwaltung der Kirchen von Urbino und Gernete. Die letztere wurde von ihm im J. 1520 seinem Neffen Giovanni Grimani übergeben und das andere Bisthum, jenes von Urbino, trat er im J. 1510, wenige Tage vor seinem Tode, an seinen Secretair Antonio Nori, einen Edlen von Cividale, ab. In gleicher Weise hatte er auch das Patriarchat von Aquileja, noch vor dem 13. März 1517, einem anderen Neffen, Marino Grimani, mit dem Vorbehalt abgetreten, daß, falls dieser vor ihm stürbe, er wieder auf dasselbe zurückkehren könne. Dieß war aber nicht der Fall, denn Cardinal und Patriarch Domenico Grimani starb am 27. Aug. 1523, ohne das Mißvergnügen erlebt zu haben, seine Patriarchalkirche vom Kaiser Maximilian I. im geräuschvollen Kriege von Cambray eingenommen zu sehen. Damit sind wir bei einem Zeitpunkte angelangt, der in der Geschichte der Grafschaften Görz und Gradisca eine zu wichtige Rolle spielt, als daß wir, zum vollen Verständnisse der folgenden Ereignisse, nicht noch nachtragen sollten, was wir bisher mit Stillschweigen übergehen mußten.

76) Siehe Marini Sanuti Leonardi Filii, Patricii Veneti, De origine urbis Venetae et vita omnium Ducum Italiae scriptae. In Muratori's Rer. ital. script. Tom. XXII. col. 1247 seq.

Da das Gebiet von Gradisca zur Diöcese von Aquileja seit den frühesten Zeiten gehörte, so war es nothwendig die Geschichte des Patriarchats von Aquileja und Friauls als die älteste Geschichte der gefürsteten Grafschaft Gradisca vorauszuschicken und so die ältere mit der neueren Geschichte dieses Theiles der Isonzo-Landschaften zu verknüpfen. Mit dem Ende des 15. Jahrh. beginnt aber die eigentliche Geschichte ihres Hauptortes, die wieder mit derjenigen der Grafen von Görz vor ihrem Erlöschen so innig zusammenhängt, daß man sie füglich von einander nicht trennen kann, und dasselbe ist auch in Ansehung der Geschichte Venedigs vom Anfange des obengenannten Jahrhunderts bis in das zweite Jahrzehend des folgenden Säculums der Fall [77]).

Durch die Eroberung Friauls und die Einverleibung der Besitzthümer des Patriarchats von Aquileja sah die Republik Venedig ihre östliche Grenze bis nach Cormons und bis in die Nähe des Ortes Gradisca vorgerückt und erhielt die Grafen von Görz zu ihren Grenznachbarn, mit denen sie, da deren Gebiet seine Besitzungen, die jenseit des Isonzo bei Monfalcone schon wieder anfingen, von einander trennte, nothwendiger Weise in mancherlei Conflicte, Grenzstreitigkeiten und Processe, selbst Kriege, und zwar um so leichter und öfter, verwickelt wurde, als die Grafen Manches von der Republik zu Lehen hatten, zugleich aber auch seit mehren Jahrhunderten, besonders aber seit dem Anfange des 14. Jahrh., in zwei Linien getheilt, als Grafen von Görz und Tyrol zu den namhafteren Großen des heil. röm. teutschen Reichs gehörten [78]). Durch diese Besitzvergrößerung Venedigs ergab sich aber noch eine andere für die Isonzo-Landschaften verhängnißvolle Veränderung, die darin bestand, daß die Türken den Besitzungen der Republik auch zu Lande so nahe gerückt wurden, daß dieselben den Einfällen dieser Feinde Venedigs nahezu unmittelbar ausgesetzt waren. Aus diesen beiden Umständen entwickelte sich die eigentliche Geschichte Gradisca's seit dem sechsten Jahrzehend des 15. Jahrh. Beider Beziehungen zu Venedig müssen nun näher ins Auge gefaßt werden.

Die Verhältnisse der Grafen von Görz haben wir, da wo sich durch ihr Eingreifen in die Geschichte Friauls und namentlich des Patriarchats von Aquileja die geeignete Gelegenheit darbot, bis in das Jahr 1340 verfolgt. Damals war der Zweig Heinrich's II. in Johann Heinrich bereits erloschen und nur die Nachkommen Johann Albrecht's noch im Besitze der ausgedehnten Herrschaften ihres Geschlechtes. Wir müssen jedoch, zur Vermeidung unnützer Wiederholungen, diesfalls auf den Artikel Görz (Grafen von Friaul) Sect. 1. Bd. 72. S. 157 verweisen und uns darauf beschränken, dasjenige hier einzufügen, was dort, wo mehr die Genealogie als die inneren Verwaltungs-, Lehens- und kirchlichen Verhältnisse berührt werden, mit Stillschweigen übergangen werden mußte. Den Höhepunkt seiner Macht hatte das Geschlecht mit Heinrich II. [79]), Grafen von Tyrol, Herzog von Kärnthen, erreicht, Mainhard's IV. jüngstem Sohne [80]), aus dem Geschlechte der Grafen von Görz. Es ist bekannt, daß, nachdem er 1307 zum Könige von Böhmen erwählt worden, die seiner Herrschaft unterworfenen Länder aus den Ebenen Friauls und den Gebirgen Tyrols bis nach Böhmen, Mähren und Schlesien sich erstreckt haben; daß er im J. 1318 zum kaiserlichen Vicar von Treviso und am 5. Sept. 1321 zum Reichsvicarius in Italien ernannt worden sei, eine Würde, die er aber darum ablehnte, weil er sie eines Königs von Böhmen, als den er sich noch immer betrachtete, obschon dieses Reich längst einen anderen König erwählt hatte, unwürdig ansah; daß Padua seine milde und gerechte Herrschaft, die es in dem benachbarten Treviso kennen zu lernen Gelegenheit fand, der Freiheit vorzog und sich ihm darum im J. 1320 freiwillig unterwarf; daß sich ferner Herzog Friedrich von Oesterreich ihm überaus gewogen und ergeben zeigte; daß ihn der Patriarch von Aquileja fürchtete und Can della Scala, der Herr von Verona, nach einem Bündnisse mit ihm trachtete; ferner ist es ja schon bekannt, daß er, den geheimen Machinationen der Herzoge von Este und der Herren von Verona zum Trotz, sein Uebergewicht bis zu seinem am 4. April 1335 erfolgten Tode aufrecht zu erhalten wußte. Von da an sank die Macht und der Einfluß dieses Geschlechtes immer mehr und mehr. Schon nach seinem ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgten Tode wurde seine Tochter Margaretha, die Maultasch genannt, durch die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich, denen Kaiser Ludwig das Herzogthum Kärnthen verliehen hatte, davon ausgeschlossen, sodaß ihr die Grafschaft Tyrol fast allein noch verblieb, doch auch diese trat sie am 26. Febr. 1363 [81]) zu Bozen an Herzog Rudolf, den Sohn Albrecht's von Oesterreich, ab. Dieser Abtretung trat für sich am 6. Juni 1364 auch Graf Albrecht bei und sein Bruder Mainhard vermachte am 22. Sept. 1361 auch noch seine Grafschaft sammt den davon abhängenden Herrschaften demselben Herzoge von Oesterreich. So wichtig es, der später mit Venedig darüber ausgebrochenen Streitigkeiten wegen, die namentlich auch Gradisca zum Gegenstande hatten, auch wäre, die Größe, Ausdehnung, Grenzen und einzelnen Besitzungen, Länder und Lehen der alten Grafen von Görz zu bestimmen, so schwierig,

77) Dieser ganze Artikel dient überhaupt, abgesehen von seinem durch seine Aufschrift bezeichneten Gegenstande, zur Ergänzung der Artikel Aquileja und Friaul, und muß überdies auch noch mit den Artikeln Görz und Grado verglichen und zusammengehalten werden. 78) Siehe den Artikel Görz (Grafen von Friaul) im 72. Bande der 1. Section dieser Encyklopädie S. 154 fg. Istoria della Contea di Gorizia di Carlo Morelli di Schönfeld. (Gorizia 1855.) Vol. I. p. I. dell' Introduzione.

79) So benannt von Coronini a. a. O. Tav. V. ad p. 236 und von De Rubeis in den Mon. Eccl. Aquil. col. 812. 80) Nach dem Stammbaume der beiden eben früher genannten Schriftsteller p. 236 und col. 1049, während v. Stramberg ihn a. a. O. 1. Sect. Bd. 72. S. 150, wahrscheinlich nur in Folge eines Druckfehlers, „den jüngsten Sohn Mainhard's V." nennt, während doch der nächste Mainhard erst um das Jahr 1349 geboren wurde. 81) „Cum jure in Goritiam." P. Steyerer a. a. O. p. 356—364.

ja unmöglich ist eine solche Arbeit, da in keiner Gesammturkunde dieselben aufgeführt erscheinen. Krain, ein guter Theil Istriens und der windischen Mark, die Pfalzgrafschaft in Kärnthen, die Grafschaft Görz, die Herrschaften Lienz im Pusterthale und Mettling, Greifenburg, Schwarzeneck und andere Herrschaften, Güter, Schlösser u. gehörten entschieden dazu. Ganz unmöglich ist es aber, anzugeben, aus welchen Bestandtheilen die Grafschaft Görz zusammengesetzt war. Dieses Geschlecht hatte aber auch im übrigen Friaul noch vielerlei Leben und Allode, und gerade diese genau zu kennen, wäre darum von der größten Wichtigkeit, weil eben um ihrer willen Streitigkeiten mit dem Freistaate Venedig sich ergaben. Unter den Plätzen Friauls, von welchen sie die Herren waren, sind die bedeutendsten gewesen: Latisana, Belgrado, Mugano, Mortegliano, Codroipo, Venzone, Turgnano, Sidrano, Medana, Castelluto, Flambro, Noveretti und noch viele andere Orte. Noch schwerer ist es zu ermitteln, welche Orte die Grafen vom Patriarchen und welche sie unmittelbar vom Reiche zu Leben hatten, welche somit in dem Belehnungsacte, der am 1. Nov. 1424 zu Venedig vorgenommen wurde, mit begriffen gewesen seien[82]). Nach dieser Belehnung Heinrich's IV., älteren Sohnes Mainhard's VII.[83]), gerieth derselbe, und zwar noch in demselben Jahre, mit Kaiser Sigismund in einen Streit, der ihn sogar zur Ergreifung der Waffen verleitete, was ihm eine Verurtheilung zu einer namhaften Geldbuße zuzog, die sich auf 100,000 Dukaten belief. Heinrich war der Vater der letzten Grafen von Görz, Johann's und Leonhard's, und viel daran schuld, daß das Geschlecht an Ansehen, Einfluß und Macht tief herabsank und Venedig sich gegen dasselbe so viel erlaubte. Heinrich hatte sich leichtfertig in unüberlegte Kriege eingelassen und sowol dadurch, als auch durch sein unordentliches Leben und das Zerwürfniß mit seiner dritten Gattin Katharina, der Tochter und reichen Erbin des ungarischen Palatins Nicolaus de Gara, eine große Schuldenlast aufgebürdet und sich so auch finanziell zerrüttet. Nach seinem im J. 1454 erfolgten Tode nahm Graf Johann von Görz am 9. Mai im Dogenpalaste[84]) von dem Dogen Francesco Foscari für sich und seine Brüder Leonhard und Ludwig die Belehnung für alles dasjenige, was seine Vorfahren früher von den Patriarchen von Aquileja zu Leben besessen hatten. Von den drei Brüdern starb Graf Ludwig zuerst nach dem 17. Juni 1456; ihm folgte im Tode Graf Johann in der ersten Hälfte des Jahres 1462, und zwar urkundlich beglaubigt zwischen dem 7. März und 22. Mai; und als letzter seines Geschlechtes starb am 12. April des Jahres 1500 zu Lienz in Tirol Graf Leonhard. Dieser war auch der erste seines Geschlechtes, der urkundlich den fürstlichen Titel führte. Als solcher war sein Verhältniß ein eigenthümliches, denn er war doch von vielen seiner Besitzungen Vasall der Herzoge von Oesterreich und der Republik Venedig, und doch übte er als Reichsstand auf mehren Reichstagen sein Stimmrecht aus, so auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1467, auf jenem zu Regensburg im J. 1470 und zu Augsburg in den Jahren 1473 und 1474. Auf dem im J. 1480 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage wird ihm unter den übrigen Reichsfürsten die Pflicht auferlegt, gegen die Türken 45 Reiter und 60 Mann Fußvolk zu stellen. Ebenso werden ihm auch im darauf folgenden Jahre ebendaselbst als Reichsfürsten für den Türkenkrieg 34 Mann zu Roß und 32 zu Fuß auferlegt, die er zu stellen habe. Auf dem frankfurter Reichstage des Jahres 1489 erscheint Graf Leonhard bei der Vertheilung der zu stellenden Hilfstruppen auch in der Reihe der übrigen Reichsfürsten. Die drei Brüder, Johann, Leonhard und Ludwig, erlebten schwere Zeiten. Unter ihrer Herrschaft begannen die ersten Uebergriffe der Venetianer und die ersten Türkeneinfälle, die wieder zu weiteren Uebergriffen den Vorwand gaben. So wenig die Grafen von Görz aus den Bürgerkriegen Friauls Vortheile zu ziehen verstanden, so gut wußten die Venetianer dieselben zu benutzen. In Venedig erkannte man keinen Unterschied und keine Grenze zwischen dem venetianischen Staate und Gebiete der Grafen von Görz an, und die Unterthanen der Grafen wurden als Unterthanen der Republik angesehen. Die Statthalter in Udine verfolgten diejenigen, welche im Gebiete der Grafen von Görz eine Zufluchtsstätte suchten, und die Unterthanen der Grafen von Görz wurden nicht nur von dem venetianischen Statthalter in Udine vor sein Gericht gezogen, sondern auch gezwungen zur Leistung öffentlicher Arbeiten im Dienste der Republik, unter Erpressung großer Geldbußen. Mit einem Worte, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Grafen von Görz, die doch reichsunmittelbare Fürsten des heil. röm. teutschen Reichs waren, wurden in dieser letzten Zeit so wenig von ihren Nachbarn geachtet, als von ihren eigenen Trägern gewahrt und aufrecht erhalten. Den ersten Anfang machten die Venetianer auf gerischem Gebiete bei Marana mit der Verletzung der Eigenthumsrechte der Grafen. Sie unternahmen es nämlich, im J. 1446 eigenmächtig auf gerischem Grund und Boden einen Kanal zu graben.

82) Ich habe vergebens im Archivio Centrale, und zwar in allen über die Verhandlungen des Senates, des Maggior Consiglio, des Collegio, des Consiglio dei X, den Commemoriali nach nach einer Urkunde, Aufzeichnung oder irgend einer anderen Schrift, und ebenso vergebens im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien und in gleicher Weise vergeblich in der Scrittura del Magistrato fiscale in Görz nach einem Verzeichnisse der Lehen oder Besitzungen der Familie der Grafen von Görz umgesehen. Bei *Muratori*, Antiquit. Ital. medii aevi. Tom. I. col. 647 ad ann. MCCC findet sich ein Verzeichniß derjenigen Lehen, deren Verleihung im 14. Jahrh. den Patriarchen von Aquileja zustand, darunter erscheint Gradisca nicht, während doch von Görz im Jahre 1339 gesagt wird, daß Odoricus Susanius in Inventario ex vetustissimo quidam transactionis Instrumento inter Goritiae Comitem et Peregrinum Patriarcham gefunden habe: „Goritiam et Mospurgum esse Feuda Aquilejensis Ecclesiae."

83) Ueber die nähere Bezeichnung dieser beiden Grafen gehen die Schriftsteller weit auseinander. Geremni in seinem Tentamen p. 405 nennt ihn Heinrich IV., v. Stramberg a. a. O. S. 159 Heinrich V. und De Rubeis col. 1049 u. 1050 Heinrich VI., jenen Vater aber Mainhard VII., während ihn v. Stramberg als den Sohn Mainhard's VIII. bezeichnet.

84) „In Sala duarum Naparum."

Graf Heinrich IV. zögerte nicht, sogleich durch Gesandte, die er nach Venedig schickte, sich bei der Signorie zu beschweren und Verwahrung gegen den ganzen Vorgang einzulegen. Der Senat erwiderte darauf nur, daß die Republik durchaus nicht die Absicht habe, den Rechten des Grafen irgendwie zu nahe zu treten, sondern daß die Signorie blos dem Handel und der Schiffahrt seiner Unterthanen dadurch habe Erleichterungen verschaffen und beide dadurch habe fördern wollen. Und damit war diese Angelegenheit abgethan, denn der Graf zeigte sich damit befriedigt. Die Einfälle der Türken, welche von Zeit zu Zeit immer wiederkehrten, gaben später die Veranlassung zu noch weiter gehenden Uebergriffen. Ihrem wirklichen Eintreffen ging schon lange das Gerücht voraus, die Türken würden demnächst in Krain und Friaul einfallen [85]).

Die Republik war schon seit langer Zeit mit dem neuen im Osten auftauchenden Feinde zur See in hartnäckige Kämpfe verwickelt, bei denen es sich vorläufig um die Inseln des Archipels, um die Halbinseln des griechischen Festlandes und um die Ostküsten des adriatischen Meeres handelte. Gegen die Mitte des 15. Jahrh. rückten sie auch aus dem Innern der griechischen Halbinsel mehr und mehr gegen Nordwesten vor und kamen so den nordöstlichen Grenzen der Venetianer immer näher. Die ersten Heerzüge der Türken hatten auch hier ganz denselben Charakter, den Zinkeisen ihrem ersten Auftreten in Europa überhaupt beilegt [86]), nämlich den planloser und verworrener Freibeutereien und Verheerungszüge. Auf bleibende Niederlassungen oder aber auf Eroberungen war es dabei in diesen Gegenden Oesterreichs und des Venetianischen noch nicht abgesehen. Es wurde nur weit und breit Alles ausgeplündert, verbrannt, niedergemacht und in Trümmer gelegt, und als man Nichts mehr vorfand, trat man mit endlosen Zügen von Menschen und Vieh, welche man mit hinwegschleppte, wieder den Rückzug an, um in einem nächsten Jahre in anderer Gegend dasselbe, ebenso wie es vor Jahrhunderten die Magyaren thaten, und mit demselben Erfolge zu wiederholen. Von dem ersten ihrer Einfälle in die Isonzo-Landschaften, die durch sie von da an viel zu leiden hatten, berichtet ein bei Rubeis vorkommendes geschichtliches Fragment [87]). Die ersten Einfälle der Türken in die östlichen Theile Friauls fallen in das Jahr 1469, in welchem dieselben am 11. Juli in das Gebiet von Aquileja einfielen und ringsum die Gegend verwüsteten und bei 1500 Seelen in die Sklaverei mit sich fortschleppten, noch viel mehre aber tödteten. Die Nachricht davon verbreitete sich, überall hin den heftigsten Schreck verbreitend, rasch durch das ganze Land, und Städte und Schlösser beeilten sich, Ringmauern aufzuführen, zu verstärken oder auszubessern, um sich durch sie vor demselben Schicksale zu schützen, das Metulizza, Lubiglana und andere Orte bereits getroffen hatte. Dieser Einfall hing mit anderen Raubzügen zusammen, die auch in den benachbarten Landschaften, selbst bis tief in die Steiermark hinein, stattfanden [88]). Die Kunde von diesen Einfällen, die auch Theile Teutschlands getroffen hatten, durchzog als eine Schreckensbotschaft auch dieses Land und bestimmte den Kaiser Friedrich III. sofort einen Landtag nach St. Veit noch in demselben Jahre auszuschreiben; da aber auf demselben zur Abwehr der Türken keine entscheidenden Maßregeln waren getroffen worden, so schrieb der Kaiser (auf den 19. März 1470) für die Länder Steiermark, Kärnthen und Krain einen neuen Landtag nach Friesach aus, der aber zu Völkermarkt und erst im Mai abgehalten wurde und dem auch Graf Leonhard von Görz beiwohnte. Der Kaiser wurde durch die große und nahe drohende Gefahr bestimmt, für das Frühjahr 1471 einen neuen Reichstag für Regensburg auszuschreiben, und da es sich dabei um eine gemeinschaftliche Sache der ganzen Christenheit handelte, ließ er auch die Venetianer und andere Fürsten dazu einladen. Sie schickten sämmtlich auch ihre Gesandten. Inzwischen waren die Türken abermals in die Friaul benachbarten Gegenden und Länder (1471), in die Steiermark, nach Kärnthen, Krain, Kroatien, Istrien eingefallen und in den Karst eingedrungen und verheerten Alles bis über Wippach und nach Görz hin und führten 500 Menschen als Gefangene mit sich fort [89]) und trieben auch viel Vieh hinweg. Dasselbe traurige Schauspiel kehrte auch im folgenden Jahre wieder. Der Krieg mit Muhammed II. war ausgebrochen, in dem der Admiral der Venetianer, Pietro Mocenigo, dem Großherrn großen Schaden zufügte, die Küsten von Kleinasien beunruhigte, Pamphylien plünderte, Smyrna einnahm und eine unglaubliche Beute mit hinwegführte. Sultan Muhammed II. rächte sich durch einen

85) Es sagt schon Aeneas Sylvius in der 279. Epistel: „Alphonso Aragonum regi, datum Romae die septima Aprilis 1457: Quod si Deus tulerit, cadit murus nostrae religionis et itinere plano per Carnos et Forum Julii in Italiam Turcorum turmae incurrent.“ 86) Siehe Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. Von J. W. Zinkeisen. 1. Th. (Hamburg 1840.) S. 857. 87) Siehe *De Rubeis*, Monum. Eccl. Aquil., denen angehängt ist ein Appendix in qua vetusta Aquilejensium Patriarcharum, verumque Forojuliensium chronica, emendatiora quaedam, alia nunc primum, in lucem prodeunt. In ihm findet sich als XII. Stück „Fragmenta Historica ex Necrologio Ms. citato Num. IX et X.“ Ad Ann. MCCCCLXIX. p. 59 wird daselbst berichtet: „die undecimo Mensis Julii, Thurci venerunt usque .... et destruxerunt circumquaque totum Territorium; et ita fecerunt circa ..... et ut fertur depraedaverunt animas 1500. Ferro autem et igne multi mortui sunt. Rumor autem immediate circum sonuit in Patria; et omnes Civitates et Fortalicia munierunt se cum maximo timore. Et nota, quod fuerunt prope Lubiglanam per Milliaria tria.“

88) Siehe die Einfälle der Osmanen in die Steiermark. II. Von Dr. Franz Illwof. (Aus den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. X. H-ft.) (Graz 1861.) S. 5—11. 89) Marini Sanuti Vitae ducum Venet. a. a. O. bei *Muratori* col. 1194. Dr. Illwof a. a. O. S. 11—18. Aquilini Julii Caesaris Annales III, 154 in dem Chronicon Celejanum. Diese Verheerungszüge der Osmanen hat der venetianische Geschichtschreiber Sabellico in einer eigenen Schrift, zum Theil sogar als Augenzeuge beschrieben: M. Ant. Coccii Sabellici de pugna inter Venetos et Turcas ad Sontium amnem commissa liber, enthalten in *Loniceri* Chronicorum Turcicorum etc. T. II. p. 105—112, zu vergleichen mit dessen Hist. rer. Venet. p. 792—798.

für ganz Italien furchtbaren Anschlag. Er hatte bisher zunächst zur Erntezeit und im Herbste nur in Albanien Streifereien vornehmen lassen, gab aber nun seinem Feldherrn Arabegh Befehl, sich an den Engängen in Italien zu zeigen. Derselbe zog sein Heer bei Bütrizza in Bosnien zusammen und schon im Sommer des Jahres 1472 war ein türkischer Heerhaufen aus Bosnien in Illyrien eingefallen und hatte die Gegenden an der untern Save und namentlich Slawonien furchtbar verwüstet. Er selbst mit anderen osmanischen Scharen hatte die Gebirge überstiegen und erschien im September unvermuthet bei Castelnuovo an den Grenzen des venetianischen Staates, rückte sodann durch die Grafschaft Triest nach Duino vor und erschien plötzlich vor Monfalcone. Die venetianische Besatzung setzte sich zwar tapfer zur Wehr und hielt die türkische Reiterei eine Zeit lang auf, zog sich aber hierauf bei Nacht aus dem Orte weg und nach der Insel Cervia zurück. Die Türken gingen sodann ungehindert über den Isonzo und verübten in Friaul alle erdenklichen Grausamkeiten, nahmen aber am stärksten die Gegenden um Aquileja mit [90]). Dabei ging es folgendermaßen zu: Die Türken rückten von Monfalcone bis an den Isonzo vor und machten eben Anstalten, den Fluß zu überschreiten, als sie die venetianischen Truppen, unter der Anführung des General-Statthalters von Friaul, Giovanni Mocenigo, der rasch seine Streitkräfte gesammelt und dem Feinde entgegengeführt hatte, in Schlachtordnung sich gegenüber sahen, welche sie muthig zurücktrieben. Sich von da zurückziehend, verbreiteten sie sich durch die Carnia, deren Bewohner sich in die ummauerten Orte flüchteten. Von Venedig hatte man inzwischen einen Provveditore, den Marino Leoni, mit Verstärkung dem Statthalter zu Hilfe geschickt. Allein die Türken waren auf ihren schnellfüßigen Rossen rascher vorgedrungen und bis auf drei Meilen Udine nahe gekommen, in welcher Stadt der dem Feinde vorangehende Ruf ihrer Grausamkeiten einen unbeschreiblichen Schreck und arge Verwirrung angerichtet hatte, wie Sabellicus berichtet, der sich eben damals in ihr befand, und meint, daß die Türken die Stadt gewiß genommen hätten, wenn sie nur bis vor die Stadtmauern vorgerückt wären, innerhalb deren die größte Rathlosigkeit herrschte. Während die Männer berathschlagend den Platz erfüllten und die muthigeren und besonneneren die Mauern zu deren Vertheidigung besetzten, flüchteten die Weiber in die Kirchen und suchten um Fuße der Altäre Hilfe, auch erfüllte Jammergeschrei die Straßen. Zum Glück für den Ort und das übrige Land, dessen Bewohner mit ihrem Vieh und ihrer Habe sich hinter schwache Mauern zurückgezogen hatten, hatte den Feind die Besorgniß erfaßt, daß er im Rücken angegriffen werden könne, was ihn bewog, mit Beute beladen den Rückweg anzutreten, auf dem sie gegen 12,000 Menschen als Gefangene und eine große Menge Viehes mit sich fortschleppten [91]). Noch in demselben Jahre verheerte im Monate November ein anderer Türkenschwarm ganz Istrien und drang verwüstend bis an die Thore von Görz vor [92]). Das folgende Jahr, in dem sie gleichzeitig die Steiermark und Kärnthen heimsuchten und arg mitnahmen, fielen sie auch wieder nach Friaul, sie erschienen vor Görz, hernach vor Monfalcone und zogen wieder mit vieler Beute beladen nach Hause. Erst jetzt, da diese Raubzüge Jahr für Jahr wiederkehrten, mag der Senat darin gedacht haben, ihnen ausgedehntere und stärkere Befestigungen an der Grenze entgegenzusetzen [93]), und zwar geschah es zum Theil, wie

90) Siehe die Cronaca Malipiero's (eines Zeitgenossen) Parte I. (Firenze 1843.) p. 77. Freiherr v. Hammer in seiner Geschichte des osmanischen Reiches. Zweite Auflage. (Pesth 1834.) 1 Bd. S. 520 erwähnt der ersten Einfälle der Türken nach Friaul gar nicht und gedenkt erst S. 533, bei Gelegenheit der Gegenwehr: „Die Türken am Isonzo," nur des Einfalls vom Jahre 1477; die früheren Einfälle der Osmanen nach Italien übergeht er durchaus mit Stillschweigen, bis auf denjenigen im November 1473, dessen er S. 521 gedenkt.

91) Secreta XXV. 18. Oct. 1427 p. 159. Diarium de Ratena I. 15 II. 187). 92) Luca Gaetani lega Jo Sommer. I. 521 an den Monat November 1475, worauf es sich [illegible] Jahre stattgefunden hatte. Der [illegible] Janus Candidus Jacus Cornelius in den Commentarii rer. Augustanorum Libri VIII. Leguan Batav. 1711 ap. Graevii Thesaur. antiquit. et histor. Italiae. Tom. VI. P. IV. (Lugd. Batav. 1722. Fol.) in fine Tom. [illegible] Der Text Antonelli ist noch [illegible] bei Pellegrini Istria Cisalpina, [illegible] Gradisca und Gaetano Gregorio, [illegible] p. 1826, ist mir [illegible] weshalb auch hierüber die Annalen [illegible] Auffallend ist es, daß das Archivio Centrale in Wien, [illegible] gab Hanke, bei [illegible] Statthalterei und die Secretarie des Magistrato fiscale von Görz [illegible] Nichts enthalten. Ich habe mich [illegible] von dem [illegible] Beamten der [illegible] großartigen und vielen gefertigten Nachforschungen [illegible] stadt, dem Bassin und dem Vorstande der Museumsbibliothek, den Herren Valentinelli, Belabre und Lazzari, weder in den Commemoriali, noch in den Secreta Senato, Collegio, Maggior Consiglio und dei Dieci, noch auch in den Miscellanea der Marciana darüber irgend einen Auftrag, Befehl oder eine Instruction finden können, der sich auf die Erbauung der Festung Gradisca oder auf die Anlegung von Schanzen daselbst bezöge. Erst in den Jahren 1477 und 1478 beschäftigte diesen Gegenstand der Senat angelegentlichst, wie man aus den Secreta ersehen kann vom 8., 28. und 30. Dec. 1477 und 15. Jän. 1478 etc. [illegible] nicht etwa geschlossen werden, daß an der Befestigung [illegible] erst zu Ende des genannten Jahres 1477 [illegible] wäre, denn in diesen Deliberationen, Secreta, Senato, I — R., 1477 bis 1478 etc. 71 — 73 werden [illegible] wenigstens einmal [illegible] und berührt [illegible] in [illegible] es in dem Protokolle [illegible] 8. Dec. 1477 abzuschließen [illegible] der Sapient. Consilii et Sapient terre [illegible] „Le strade che la Illma Sria [illegible] a tener in la patria de Friuli [illegible] armati per la forma infra scripta videlicet in primis," [illegible] nun folgen Verfügungen, [illegible] auf die Bewaffnung der Soldaten u. dgl. m. beziehen. Der letzte Satz beginnt: „E de la terzza ch ho dite far a Lizzano et maxie quella del monte la lissonese (Tarlano a [illegible] Monte). De opportunitate Cluadiscana Lib. II in Graevii Thes. antiqu. et hist. Italiae. Tom. VI. P. IV. (Lugd. Bat. 1722.) col. 168 erwähnt [illegible] Gradisca [illegible] et machinas omnes comm. [illegible] jedoch [illegible] Der Ort [illegible] und ist [illegible] welcher [illegible] von Görz, [illegible] sose potesse fare mutare le porte de gorizia e la mure. Lo lezonzo se serra necessario quella bastia et fortificare [illegible] et semper se porria andare a gorizia [illegible] lo lissonzo e gorizia che se andaria in sguadra senza esser [illegible] pò se [illegible] retenga in questo fermo de mutarse no bisogna [illegible]

die erst später auftauchenden Klagen der Grafen Leonhard von Görz zeigen [94]), auf dem Grunde und Boden desselben, wenigstens was die Festung oder das befestigte Schloß von Gradisca betrifft, denn den Ort finden wir

altra uolta veduto e fato bene examinare.“ Dieser Beschluß zeigt deutlich, daß es sich hier um Veränderungen und Verbesserungen handelte in Dingen, die schon da waren und sich nicht als ganz entsprechend gezeigt hatten. Noch deutlicher geht die Richtigkeit dieser Auffassung aus den Beschlüssen hervor, die in der schon früher erwähnten Sitzung vom 28. Dec. desselben Jahres gefaßt worden sind. In demselben Bande cta. 72 heißt es: „Prouidendum est tutamẽto patrie me fori Julij p illam viam et modum ut possibilior et celerior etiã sit imminẽtia peula ne sustinẽtia.“ Es erging in Folge dessen ein Befehl: Es solle auf die Befestigungen des Landes, besonders aber auf die Befestigungen des Hügels von Licinii „cum citadellis Manici (das heutige, dicht am rechten Ufer des Isonzo, nordöstlich von Gradisca liegende Dorf Manizza) et foiani (des dermaligen Fogliano, einer Ortschaft unterhalb Sagrado, südsüdwestlich von Gradisca am linken Flußufer gelegen) quam multorum opinione probat etiã Comes,“ und am Schlusse der Pars heißt es: „De ponte autẽ goricie et de bastita in capite illius fortificãda eciam ea opinio est mouere illine potez peditu; et alia illuz transferre deliberabit; posten put videbitz reb. nris magis educe.“ Am allerdeutlichsten ersieht man aber, daß es sich auch bei dem, früher freilich durchaus nirgends erwähnten, Fort von Gradisca damals nicht mehr um eine neue Anlage, sondern um die Erweiterung einer bereits bestehenden Befestigung gehandelt habe, aus dem, was in der Sitzung vom 15. Febr. des folgenden 1478. Jahres beschlossen worden ist. In der cta. 148, und zwar auf der zweiten Seite dieses Blattes, liest man: „Faciat pro nostro dominio non sinere tempus inutile labi. Et quam necesse est per eo quod habetur munire *et ampliare* citadellam Gradische ut in ea sese recipere et seruare possint copie nostre et melius se operari. Vadit pars Q dicta citadella Gradische in pti fortificari et ampliari debeat trahendo intus eccliam per illam formam et modum quos consuluerunt hões intelligentes et peti vbi excitetur una turis speculandi de vastatoribus accipiendis ex ijs locis et in eo numero prout ipsi collegio videbitur.“ In keiner der dem zuerst erwähnten Protokolle vorhergehenden Scripturen, die mir von dem Hrn. Archivbeamten Pasini auf das Unermüdlichste vorgelegt worden sind und die ich alle sehr genau und sorgfältig durchgesehen habe, findet sich die geringste Spur. Dasselbe ist dermalen auch in der Marciana der Fall, denn das einzige Schriftstück, welches dort über Gradisca früher vorhanden war, nämlich im Cod. 1008. Classis VII^ae Miscellanea al No. 9: „Lettera del Senato 29 Luglio 1497 a Giovanni Morosini Luogotente in Friuli sollicitando alla fabbrica della fortezza di Gradisca a Cta 71,“ in welchem ich noch Einiges über die erste Anlage und allmälige Bevolkkommnung der Festung zu finden hoffen durfte, fand sich, als ich den Codex bekam, zum großen Schreck der Bibliotheksvorstände, erst seitdem der Hr. Bibliothekar Valentinelli seinen Index der Manuscripte der Marcusbibliothek herausgab, gewaltsam herausgerissen. Durch diese Umstände haben sich vielleicht mehre der achtbarsten Schriftsteller verleiten lassen, die Zeit der Isonzobefestigungen so weit zurückzuversetzen, und namentlich die Anlegung der Befestigungslinien von Manizza, Gradisca und Fogliano erst in das Jahr 1477 zu verlegen, obgleich Sabellico und Palladio sie in eine viel frühere Zeit verlegen.

94) Es war bisher zweifelhaft, ob die Venetianer die Festung Gradisca auf ihrem eigenen Gebiete oder auf dem Grunde und Boden der Grafen von Görz angelegt hätten; urkundliche Beweise sind bis jetzt weder für das Eine, noch für das Andere vorgebracht worden. Die von mir darüber angestellten Untersuchungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß auch bei der Erbauung des Forts von Gradisca dieselbe Verletzung der Souveränitätsrechte der Grafen von Görz stattgefunden habe, wie bei Grabung des Kanals von Marana; doch auch darüber finden sich nur kärgliche urkundliche Beweise sowol in Venedig als in Wien und Görz, und zwar erst aus einer viel späteren Zeit, nicht vor den neunziger Jahren, eine einzige ausgenommen vom Jahre 1473, vor, sodaß Zinkeisen und Andere, wenn sie nach urkundlichen Beweisen geforscht, auch dadurch verleitet werden konnten zu glauben, die Isonzobefestigungen seien erst viel später von den Venetianern unternommen worden. Sowol in Wien als in Venedig finden sich die ersten Spuren der Klagen und Beschwerden des Grafen Leonhard von Görz gleichmäßig aus den Jahren 1497 und 1498 vor, ohne daß aus früheren Zeiten irgend eine Spur über diesen Zwist zu finden wäre, nur ersieht man auch bei diesem Streite aus den vorhandenen Urkunden, daß derselbe schon längere Zeit hindurch vergebens, d. h. erfolglos, geführt worden sei. Zudem gab es an den Grenzen beiderseits Beschwerden über Gebiets- und Verletzungen von Jurisdictionsrechten, und zwar auch von Seiten Venedigs gegen die Unterthanen des Grafen von Görz, namentlich wegen Erbauung einer Mühle am Isonzo im J. 1497, wodurch den Bewohnern des Forts von Gradisca ein großer Schade zugefügt werde. Ueber den Bau der Veste selbst auf görzischem Grunde und Boden kommt die Beschwerde zum ersten Mal in der Abschrift einer Urkunde vor, die ohne Datum ist und in die Zeit nach dem Jahre 1498 zu setzen ist. Dieselbe findet sich im kaiserlichen Archive zu Wien und ist eine Beschwerde oder Vorstellung an die Oratores Sr. kaiserlichen Majestät zu Venedig über die vielerlei Ein- und Uebergriffe, welche sich die Republik Venedig gegen den Grafen Leonhard zu Schulden kommen ließe; darin wird im Eingange gesagt: „Item amb erstenn: Wie woll der benant durchleuchtig herre vnnd graff zw Görtz vnd seine vörvördernn über menschenn gedächtnus vnd ob zway hundert jarenn her rechtlich, volliklich, auffrichtigklich, mit aller obrigkaytt, hoch vnd nider gerichten, vnd als sein aigenn guet jnne gehabt, vnd pesessen hat dy enndt, stet, ertrich et cetera, da yetz durch dy herschafft Venedig ein newer paw, cittadell vnd gradisch erhebt wurt, vorbehalden doch dy besundern guetter vnd gult, so dy Aglaer, das capitel, vnd ander ahs der Graffschafft Gortz von jrem ertrich daselben habenn, vnnd wiewoll jn vergangnner zeytt, als pey XX jarenn, darjnn dy Turkhenn jrrenn zug daselbs herausp gehebbt vnnd gethan habenn her Ludwig Leubo (sic) (eigentlich Lodovico Bembo) dy selb zeytt locotenent, ein teber oder fortitz doch nur von ertrich an dem vnnd stat denn Turkhen zw widerstannd hat lassen machen, vnd vnder aufrichtigen geding, protestacion vnd verschreybung dem genannten von Gortz an stat der herschafft gegeben, das jm durch solichem paw nichtz entzogen seiner herlikayt an den enden oder die vergreyfflich kunfftiglich sein soll; vnd so nw der fridt mit den Turkhen durch dy herrschafft Venedig gemacht vnd der krieg geendt was hat der selb Graff vonn Görtz mennigmall an dy bemelt herrschafft Venedig begert, jm sein ertrich, end vnnd stät mit seynen beiliegenden dorffern Farem, Villanoua, der er vber dye gedachte protestacion vnd verschreiben peraubt worden jst, widerum frej zu lassen vnd zw wider geben, als das dan dy recht verordnen vnd vermugenn, das der beraubt in sein hab oder aygenstandt eingesetzt soll werden, et cetera, nicht minder so hat solchs der gedacht von Gortz durch menig sein potschafft bey der herschafft nit erlangen mugen, besunder er wirt tæglich mer vnd herrter beswërt jn dem das sy dy gedachtten citadell gradisch et cetera von tag zu tag mer sterkher pawen, weytter greffenn mit grossen schaden vnd verderbung der dorffer, guetter dasselben von Gortz vnnd arm lewt dasselbse hin gen Gortz gehörendt, mit verödung der welder vnd beraubung jrer nöttdurfft, damit sj leben vnd den gedachten jren rechten gnedigen herrn von Gortz in zynsen vnd dinstperkayt beweysen sullen“ u. s. w. Aus diesem Schriftstücke zeigt sich die Richtigkeit der Behauptung, daß das Fort von Gradisca auf dem Gebiete des Grafen von Görz gegen dessen Willen und Widerspruch erbaut worden sei. Dasselbe geht noch viel klarer aus einer in einer späteren Anmerkung anzuführenden Urkunde des in der vorstehenden Urkunde erwähnten Statthalters Lodovico Bembo hervor.

schon im 13. Jahrh. in einer und der anderen Urkunde [95]). Es mag allerdings die Signorie schon in den sechziger Jahren am Flusse Isonzo an besonders geeigneten Punkten einzelne Schanzen und Erdaufwürfe gegenüber von Furten, welche einen Flußübergang begünstigten, angelegt haben; allein zur Anlegung von befestigten Lagern, Brückenköpfen, Verschanzungen schritt man wol erst im J. 1472, in welchem die Hauptstadt Friauls in Gefahr war, von den Türken durch einen Handstreich überrumpelt und genommen zu werden [96]). Aus allen uns vorliegenden Zeugnissen ergibt sich, daß die Venetianer zu Ende des Jahres 1472 oder zu Anfang des Jahres 1473 anfänglich blos mit einem Baue (Teber oder Fortij), aus Erdreich, einer Schanze bei dem Orte Gradisca angefangen, ihn aber nach und nach mehr befestigt, den Bau nach und nach erweitert, später sogar die Kirche des Ortes in den Umfang der Umwallung hineingezogen und so nach und nach aller Verwahrungen der Grafen und aller Versicherungen der Republik zum Trotz bis zum Jahre 1488, wo der erste Proveditore von Gradisca ernannt und dorthin entsendet wurde, die Festung Gradisca geschaffen zu haben, welche von da an den Mittelpunkt der Landschaft, späteren Grafschaft und gegenwärtigen gefürsteten Grafschaft bildete. Die ersten [97]) Erdaufwürfe längs des Isonzo, die schon in die letzten Monate vor dem Jahre 1472 versetzt werden müssen, in welche Zeit auch, nach der in der Note 96 angeführten Urkunde des Statthalters von Udine, Lodovico Bembo, vom 10. Aug. 1473, die ersten Anfänge der Befestigung von Gradisca verlegt werden müssen, nützen wenig, da bereits im darauffolgenden 1473. Jahre unter dem XLII. Dogen von Venedig, Nicolò Tron, trotzdem, daß der ausgezeichnete Feldherr Conte Carlo Fortebraccio, mit vielerlei Volk, daselbst befehligte, mit denen er sich aber, sowie

95) Außer der schon früher erwähnten Urkunde findet sich im Archive des Joanneums zu Graz unter Nr. 350 die Abschrift einer Urkunde vom 13. Jan. 1208, worin K. Otto IV. dem Erzbisthume von Aquileja seine Rechte ꝛc. bestätigt, worin die „villa Gradisca“ aufgeführt ist. Dieser Schutzbrief ist ausgefertigt zu Augsburg „Regiminis anno XI Indict. XII.“ 96) Dieses ersieht man aus einer im Originale im kaiserl. Archive zu Wien vorhandenen Urkunde, welche dort als „Schadlosbrief zu Gradisch 1473“ bezeichnet ist; derselbe lautet: Ludovicus Bembus pro Illmo et excellmo ducali dño venetiarum etc. patrie fori Julij locumtenens generalis. Cum pro obuiando turchorum Incursionibus, Jam pluribus mensibus de mandato prelibati nostri Illmi dnij fabricari facere coperimus ostacula quedam juxta ripam fluminis Isontij, et prosequendo opus ipsum nunc laborari ceptum sit super territorio Jurisdictionis Illustris Dni Comitis Goritie Volente pro satisfactione mentio ipsius dni Comitis et pro conseruatione jurium et jurisdictionis sue prouidere, ne propter opus hoc aliquod prejuditium ipi dño Comiti generetur i posterū: prēntium tenore ad futuram rei memoriam Dicimus, profitemur et protestamur pro nobis et Successoribus nris q per ipām fabricationem quam fieri facimus ut supra nunc et infuturum nō sit nec Intelligatur aliquo pacto derogatum aut prejudicatum Juribus et Jurisdictioni dicti dni Comitis. Item si acciderit infuturum q alique gentes prelibati Illmi nri Dominij mittende ad defensionem dicte reparationis sic exigente urgenti (sic) necessitate aliquod notabile damnū intulerint in aliquibus terris et locis Jurisdictionis dicti dni Comitis promittimus per nos et Successores nostros procuraturum quantum In nobis erit: et apud Illustrissimum nostrum dominium et aliter ut damna huiusmodi reficiantur per eos qui illa intulerint. In quorum testimonium presentes fieri Jussimus et sigilli nostri magni Impressione muniri. Data Vtini die X° Augusti MCCCCLXXiij (L. S.) Petrus Brunus cancell. De mandato sit.

Das Siegel ist auf einer gelben Oblate ausgedrückt, zeigt das Wappen der venetianischen Familie Bembo und hat die Umschrift: Sigillum Ludovici Bembi.

97) Da die Befestigungen Gradiscas und der ganzen Nordgrenze nur nach und nach entstanden, so ist es begreiflich, daß über den Zeitpunkt der Errichtung derselben die Nachrichten der neueren Schriftsteller weit aus einander gehen. Morelli in seiner Istoria della Contea di Gorizia Vol. I. p. III der Einleitung versetzt die Anlage der Feste „Verso il fine di quel secolo (nämlich des 15. Jahrh.) gettarono entro il confine del conte Leonardo e fondamenta maggiore le pubbliche lamentanze e le reiterate proteste del conte — — la Repubblica compì l'opera: e non solo conservò (Anno 1473) la novella fortezza, ma indi a non molto ergesse anche al ponte dell'Isonzo un bastione, e fortificò altri siti lungo la ripa.“ Aus dieser unklaren, ja widersprechenden Stelle kann man über den Gegenstand nicht ins Klare kommen. Samuel Romanin, der neueste unter den Geschichtschreibern von Venedig, dessen Werk, ausgezeichnet in den ersten Bänden, später auch noch viel zu wünschen übrig läßt, erwähnt dieser ganzen Anlagegeschichte in seiner Storia documentata di Venezia Vol. IV. p. 378 im Jahre 1476 nur mit den drei Worten: „furono erette fortezze,“ ohne dieser Verhältnisse bis zum Kriege von Gradisca weiter zu gedenken. Zuletzten a. a. O. II. S. 375 setzt die Gradisca gar erst in das Jahr 1477, während doch Sabellicus, ein Zeitgenosse, die ersten Anlagen sogleich in das Jahr nach der Besitznahme Friauls verlegt, ja diese Werke sogar in die Zeit nach dem ersten Einfalle nach Italien verlegte, indem er berichtet: „Occlusserant Veneti perpetuo aggere post primam Turcorum in Italiam eruptionem, praeter Sontium amnem, quicquid nudi fuit inter Goricianum pontem et Aquileiae paludes, antiquae ripae fluminis, quae a recenti aluco non multum absit, munitissime imposita. Admouerant ad id opus multa fossorum millia ex tota fere continentis ora, quibus Cittadinus Fratrinus, homo non vulgaris industriae, praefuit, neque una munitionis facies fuit, sed juxta paludes quam densissima erant nemora, ex crassis procerisque arboribus tonsis, atque inexplicabili quadam ratione inter se contextis constitit apertis vero ea ipsa gloria solo recisae in latitudinem septenum pedum locorantur, super illas saligni ramorum trunci, et virgulta quaedam ad rati em ad radicandum apta substernebantur, mox area gerbarum maxima imponebantur: atque ex hujusmodi materia per aperta, ut diximus, loca productum opus, quod quidem pomerium serie interjectis interjectisque turribus urbici muri speciem procul spectantibus praebebat. Iis vero locis, quibus domus varia habuit transitu faciliora, bina castra et fossa et vallo aunt munita: Gradiscana altera nominata, altera Folmanna, utriusque nomen quae utrobique fuerant.“ Siehe Secundum Tomum operum Marci Antonii Coccii Sabellici. Basileae. col. 1497. Pirano in seiner Geschichte der Belagerung von Gradisca im J. 1668 worin, setzt die Erbauung von Gradisca in das Jahr 1476, dann in berichtet zum Jahre 1616. „Gradisca vero novum Venetorum municipium ab eis centum quadragintā ab hinc annis condi“ Die Vergleichung der Angaben aller in den obigen Noten angeführten Angaben liefert das Ergebniß, daß die ersten Befestigungsanlagen nach dem ersten im J. 1469 stattgefundenen Einfalle begonnen werden, im J. 1473 zuerst an Monfalcone, Gradisca und Foglianos Befestigung Hand angelegt, die Anlage Gradiscas in Verbindung mit den vorhandenen Lagern im J. 1476 vollendet und im J. 1488 so weit vollendet worden sei, daß der erste Proveditore von Gradisca dahin geschickt werden konnte und mußte.

die türkischen Reiterscharen heranstürmten, in die ummauerten und sonst befestigten Plätze zurückzog, abermals eine Schar türkischer Reiter Friaul überzog, großen Schaden verursachte und außer großen Viehheerden und einer bedeutenden anderweitigen Beute auch viele Menschen als Sklaven mit sich fortführte[98]). Man fing zuerst mit Verschanzungen oder Erdaufwürfen an; als man aber sah, daß diese nicht viel nützten, wurde von Görz bis zu den Sümpfen von Aquileja ein hohes Bollwerk aufgeworfen, welches an beiden Enden, bei Gradisca und Fogliano, befestigte Lager decken sollte; ein Brückenkopf an der Brücke von Görz, in der Nähe von Lucinilo, vervollständigte diese Türkenschanze, von der man noch lange Zeit nachher die Spuren sah. Damit glaubte man, sei für jetzt genug gethan, eine verhältnißmäßig nur schwache Besatzung, etwa 3000 Reiter und einiges Fußvolk, werde hinreichen, den Feind abzuschrecken, was aber nicht gelang. Diese Vertheidigungsmaßregeln zur Abwehr der Ungläubigen waren aber keine vereinzelt dastehende Unternehmung, denn wir finden, daß auch in den den Türkeneinfällen ausgesetzten Nachbarländern Kärnthen, Krain, in der windischen Mark, in Istrien und über den ganzen Karst hin, Thürme mit festen Mauern, Teber genannt[99]), gerade in den Jahren 1471 — 1475 und auch später noch als Zufluchtsorte des Landvolkes bei plötzlichen Ueberfällen angelegt wurden. Diese erfolgten auch bald wieder. Venedig hatte nach dem am 1. Dec. 1474 erfolgten Ableben des Dogen Nicolò Marcello am 14. desselben Monats und Jahres in der Person des tapferen Pietro Mocenigo einen neuen, den LXIX. Dogen erhalten. Im Jahre seiner Wahl und im darauffolgenden Jahre blieben die Gegenden von Görz, Gradisca und Friaul von den Türken verschont, die in dieser Zeit ihre Raubzüge gegen Ungarn, Albanien und die Moldau gewendet hatten[1]). Um so schlimmer war das Jahr 1476. Dasselbe ließ sich gleich im Anfange für Venedig schlimm an, denn der 25. Febr. raffte den ausgezeichneten Dogen Marcello dahin, an dessen Stelle der reiche Kaufherr Andrea Vendramin gesetzt wurde. Während der Krieg um Lepanto, Croja und in manchen Gegenden Albaniens wüthete[2]), brach über das unglückliche Friaul ein neuer Sturm herein. Während die Republik den Tod ihres ausgezeichneten Befehlshabers zur See, Ambrosius Contarini, und ihres am 3. Nov. 1475 dahingerafften treuesten Befehlshabers in der Lombardei, Bartolomeo Colleoni, manchen anderen Unfall, insbesondere aber die Schlappe vor Croja und die ernstlichere Ueberziehung Albaniens von Seiten der Türken zu beklagen hatte, wurde Friaul im J. 1476 von Neuem von diesen überfallen und plündernd durchzogen. Ehe man es sich versah, waren nämlich die Osmanen am Isonzo erschienen, wurden wegen der damals noch geringen Verschanzungen Meister des Flusses, schlugen die zu schwachen Truppen der Republik und verbrannten alle Dörfer zwischen dem Isonzo und Tagliamento, in der Art, daß man vom Marcusthurme aus wenigstens die Rauchsäulen der brennenden Dörfer sehen konnte und zogen sodann mit schwerer Beute beladen wieder davon. Erst nach ihrem Abzuge kamen endlich mehr Hilfstruppen an und die Höfe von Ferrara und Mailand zeigten sich so freundlich, daß sie der Republik Truppen anboten. Man hielt es nun erst für höchst wichtig, Chiusa zu befestigen, die Werke von Gradisca zu erweitern und zu verstärken und eine Landmiliz aufzustellen, welche aber gar keine wichtigen Dienste leistete[3]). Es wurde auch Carlo da Braccio in Sold genommen und noch manches Andere, aber viel zu spät, beschlossen, was Alles sich eben darum als eitel und erfolglos bewährte, weil es erst, nachdem die Feinde das Land bereits längst in Ruinen gelegt und beutebeladen verlassen hatten, ausgeführt worden war. In dem folgenden Jahre (1477) wiederholte sich der Türkeneinfall in einer noch weit furchtbareren Weise, denn da die Nachbarländer Friauls, angeblich, weil den kaiserlichen Truppen nicht einmal mehr der Sold ausgezahlt wurde, selbst in den Städten fast gar keine Besatzungen mehr hatten[4]), so war da auch nirgends an Widerstand oder Abwehr zu denken. Unaufhaltsam wälzte sich daher im October des Jahres 1477 der Vernichtungsstrom von Kärnthen und Krain aus in südlicher Richtung nach den Ufern des Isonzo und ergoß sich dann abermals, in mehren Armen, über das ganze Flußgebiet des Tagliamento bis zur Piave und bedrohte selbst Venedig. Nach dem früher Angegebenen sollte die bereits beschriebene Linie von Verschanzungen von der Mündung des Isonzo (den Sümpfen) bei Aquileja bis hinauf nach Görz mit den zwei befestigten Lagern von Gradisca und Fogliano die künftigen Einfälle abwehren, aber die Türken hatten sich der Brücke von Görz bemächtigt, ehe man im verschanzten Lager von Gradisca, das dem görzer Brückenkopfe zunächst lag, noch von ihrer Ankunft Nachricht erhalten hatte. Omar-Begh, der Sohn Turachan's, der Befehlshaber des Corps,

98) Siehe *Martini Sanuti:* Vitae ducum Venetorum italice scriptae etc., bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. XXII. col. 1197 A. et B.

99) So, nämlich „Teber oder Fortiz," wird auch in der früher erwähnten Urkunde vom Jahre 1498 die erste Befestigung der Benetianer zur Zeit des Lugotenente von Friaul, Lodovico Bembo, genannt. Ueber diese „Teber" und die „Kirchencastelle" siehe Dr. Franz Ilwof's Aufsatz: Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark II. (Graz 1861.) S. 27 fg. Auch Sabellicus berichtet, daß diejenigen Anstalten, welche hier erwähnt werden, über einen großen Theil der Gegenden am Isonzo vertheilt und verbreitet gewesen seien: „Speculae et quam plurimae tum in ipsa patria, tum extra constitutae." *M. Antonii Coccii Sabellici* De pugna inter Venetos et Turcas ad Sontium amnem commissis liber, enthalten in Philippi Loniceri's Chronicorum Turcicorum etc. Tom. I. (Francof. 1584.) p. 342.

1) Freih. J. v. Hammer's Osmanische Geschichte. Bd. 1. S. 521 fg. 2) Siehe Romanin a. a. O. IV, 377.

3) Secreta XXVIII de dato 19. Nov 1477. p. 63. Des Jan Dlugoß oder Longinus, eines Zeitgenossen, Geschichte von Polen bei Katona Bd 16. S. 25: „Turci exercitus ..... Salisburgensem et Bambergensem episcopatus gravi afflictione vexavit et usque ad montes Italiae grassatus est."

4) Bei Dlugoß a. a. O. S. 25 heißt es nämlich von Kärnthen Krain und der Steiermark: „praesidiis in propria, quoniam illis conventa merces non solvebatur, dilapsis."

setzte 10,000 Reiter über und ließ einen anderen Theil der Reiterei an einem anderen geeigneten Orte über den Fluß schwimmen, um sich für den folgenden Tag in den Hinterhalt zu legen. Omar-Begh bot die Schlacht dem venetianischen Heerführer Girolamo Novello am anderen Tage an, der sie auch annahm. Durch eine verstellte Flucht ließ sich der Sohn Novello's trotz der Warnungen seines Vaters zur Verfolgung verleiten, und fiel in den aufgestellten Hinterhalt. Er wurde aufgerieben, die Flucht ward allgemein, die beiden Novello's fielen, Viele wurden zu Gefangenen gemacht. Hierauf überschwemmte die türkische Reiterei die Ebene zwischen dem Isonzo und dem Tagliamento und zwischen diesem Flusse und der Piave mit Feuer und Blut. Scheunen, Wälder, Schlösser, Villen wogten, ein ungeheures Feuermeer, in Flammen auf, das der Geschichtschreiber Sabellico aus einem Schlosse bei Udine selbst mit ansah. Die Türken gingen nämlich auch über den Tagliamento, mehr als einmal berühmt in der Kriegsgeschichte Italiens durch kühnen Uebergang und tapfere Vertheidigung; aber diesmal von allen Vertheidigern entblößt, und die große, weite, reiche Ebene zwischen dem Tagliamento und der Piave flammte auf, wie die jenseitige. Von den Kirchthürmen Venedigs sah man den Brand. Am 2. Nov. zog die ganze bewaffnete Macht Venedigs aus, den Feind zu verjagen, aber ohne dieselbe abzuwarten, waren die Türken über den Isonzo zurückgegangen mit Zurücklassung eines bösen Erbtheiles, der Pest [5]). Außer Novello waren unter den Gefallenen auch noch Jacopo Badoero, Anastasio Flaminio und viele Andere; doch war damit die Schale des Unglücks noch nicht voll. Im November starb in Friaul der tüchtige Krieger Conte Carlo Fortebraccio, darum wurde nun Conte Cola di Canapobasso, einer der tüchtigeren Condottieri's, die im Solde Venedigs standen, mit 600 Reitern nach Friaul entsendet, wohin er aus dem Bresciauischen, wo er damals befehligte, berufen wurde. Doch mit all diesem Elende war die Ruhe der Zukunft noch keineswegs erkauft. Während die Osmanen im Sommer des folgenden 1478. Jahres die Belagerung Scutari's an der asiatischen Küste auf das energischeste betrieben, vollzogen sie gleichzeitig auch wieder die verheerendsten Raubzüge in diesen Landschaften Europa's. Wie vor vier Jahren die Türken von Scutari's erster Belagerung in Krain und Friaul verheerend eingefallen waren, so geschah es auch bei Gelegenheit der zweiten Belagerung dieses wichtigen, Constantinopel gegenüber liegenden Platzes [6]). Der einem verheerenden Heuschreckenschwarme ähnliche Zug der, wie v. Hammer sich ausdrückt, Renner und Brenner, welche unter der Anführung ihres erblichen Anführers, aus der Familie Michal-Ogli, Ali-Begh's, seines Bruders Iskender-Begh's, des Sandschak-Begh's von Bosnien und Malkodsch-Ogli's, des Sandschak-Begh's von Serbien dem Belagerungsheere von Scutari vorausgegangen waren und die Umgegend jener Stadt mit Feuer und Schwert verheert hatten, so war auch diesmal nach Ankunft der regelmäßigen Truppen, der Heuschreckenschwarm der Renner und Brenner von Scutari und aus Albanien abgezogen und hatte sich nach Friaul gewerfen, um dort das Verheerungswerk des vorigen Jahres am Isonzo wieder zu erneuern. Unmittelbar nach der Ernte des Sommers des Jahres 1478 erschien abermals am Isonzo Iskender, der Sandschak von Bosnien, der Sohn Michal-Ogli's. Er setzte über den Isonzo und erwartete, daß ihm Karl von Montone, der mit der Reiterei bei Gradisca stand, die Schlacht anbieten würde; als er aber einen halben Tag vergebens gewartet, weil der venetianische Feldherr, durch die Unfälle des vorigen Jahres gewarnt, die Seinigen im verschanzten Lager zurückhielt, lagerte er sich 4000 Schritte von da zwischen dem Berge Medea und Cormons und brach am folgenden Tage zwischen Cormons und Mariano durch die ebenen Thäler gegen das Gebirge nach Kärnthen und die untere Steiermark auf [7]). Noch vor diesem Einfalle der Osmanen, am 6. Mai, war der Doge Andrea Vendramin mit Tode abgegangen und Giovanni Mocenigo, der sich in den friauler Kämpfen ausgezeichnet hatte, zum Dogen erwählt worden. Als während seiner Regierung in Folge des mit Sultan Muhammed am 15. Jan. 1479 [8]) geschlossenen Friedens, Scutari von dem Provveditore Antonio da Lezze an die Türken abgetreten und ihnen übergeben werden mußte, siedelten viele Bewohner dieser Stadt nach Venedig über. Ihnen wurden Pensionen, Anstellungen und der Ort Gradisca (terra di Gradisca) zu ihrem Aufenthalte angewiesen, in dem die dazu gehörige Landschaft (il terreno arativo) in 150 Theile (Loose, parti) unter sie vertheilt werden sollte. Auf diese Weise suchte man an Bevölkerung wieder zu ersetzen, was die vorhergehenden Einfälle dem Lande entrissen hatten [9]). Mit diesem Friedensschlusse hörten die Einfälle der Türken auf und die Landschaft konnte sich nach und nach wieder von den schweren Schlägen erholen, die ihm die Türkeneinfälle versetzt hatten. Die Republik hatte den vorhergegangenen Türkeneinfällen keineswegs unthätig zugesehen, denn schon im J. 1477 hatte sie den Rückzug der osmanischen Scharen dadurch berechnet, daß sie zu Wasser und zu Lande bewaffnete Schiffe ent-

5) *Marcus Sanuto*, Vite de' Duchi di Venezia bei *Muratori* Rer. ital. scriptores. Tom. XXII. col. 1206. Antonio Pellene in den Vitae Episcoporum et Patriarcharum Aquilejensium bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XVI. col. 67 kennt diesen Einfall der Türken nicht: „In-urstonibus Turcarum hoc Praesule (nämlich Marco Barbo) vastata bis provincia fuit MCCCCLXXII et MCCCCLXXVIII;“ denn es scheint das letztere Jahr nicht auf 1477 bezogen werden zu können, sondern in der That von 1478 zu gelten. Sabellicus a. a. O. bei Pontcori in den Chron. Turcic. Tom. I. p. 344. 6) Siehe v. Hammer's Geschichte des osmanischen Reiches 1 Th. S. 543.

7) Siehe *M. A. C. Sabellicus* De pugna inter Venetos et Turcos ad Sontium amnem commissa bei *S. Lonicerus* Chronic. Turcic. Tom. I. p. 347 et 348. *Antonii Contilii* Commentariorum Aquilejensium Libri VIII. (Lugd. Batav. 1722.) *Fabius Graccus* Thes. antiquit. Italiae. Tom. VI. P. IV. Lib. VIII. col. 72 et 73. 8) Commentariola XVI. 136. Kreß v. Hammer a. a. O. 1. 545 9) *Marcus* a. a. O. p. 122. *Romanin* a. a. O. IV. 383.

sandte und aus Treviso und den benachbarten Orten mehre Reiterscharen herausbrechen ließ; denn, wie Johann Candidus sagt [10]), alles dieses geschah erst, nachdem der Feind schon abgezogen war. Zu derselben Zeit wurden auch der Ritter Giovanni Erno, Zaccaria Barbaro, Domenico Zorzi, der bei Gelegenheit dieser Mission in Udine starb, und Candiano Bollani entsendet, um zu ermitteln, wie man erfolgreicher den Einfällen jener wilden Horden begegnen könne. Nachdem sie Alles reiflich erwogen und umsichtig ermittelt hatten, kamen sie darin überein, daß das Schloß von Gradisca (Gradiscana castra) nicht blos mit einer stärkeren Besatzung zu versehen, besser zu bewaffnen, sondern auch mit einem Walle und Graben zu umgeben, alle übrigen Schanzen aber, als dem Zwecke der Abwehr nicht entsprechende Vertheidigungsmittel, aufzugeben seien [11]). Für das hochaufragende Gradisca, nachdem es mit Mauern und Wällen ausreichend befestigt und auch mit einer größeren Garnison versehen, sowie auch in seiner Bevölkerung bedeutend verstärkt worden war, sorgten der Doge Giovanni Mocenigo, der die Bedürfnisse Friauls aus eigener Erfahrung und Anschauung kannte, und Patriarch Marco Barbo im J. 1481 auch dafür, daß es den Bewohnern nicht an geistlichem Schutze gebreche, und sandten zu diesem Ende aus dem Kloster der Serviten zu Venedig eine geistliche Colonie ab, der man am 15. Oct. ein Kloster erbauen ließ [12]). Der mit den Türken abgeschlossene Friede hatte für die Republik zunächst die ersprießliche Folge, daß sie einen guten Theil der Truppen, die bisher in Friaul lagen, aus der Provinz herausziehen und nach Italien senden konnte, wo sie ihrer im Kriege mit dem Papste dringend nöthig hatte. Das Nächste, was der abgeschlossene Friede in seinem Gefolge hatte, war für die Signorie weniger erfreulich, und dieses lag darin, daß der Graf von Görz, von den Sorgen wegen der Jahr für Jahr wiederkehrenden Türkeneinfälle befreit und der am Isonzo aufgeführten Schutz- und Vertheidigungsmittel weniger dringend bedürfend, die Beschwerden über verletztes Recht bei ihrer Erbauung wiederaufnehmen und wegen Beseitigung dieser noch immer fortdauernden Verletzung dringender und ernster sich verwenden konnte. Dazu gab ihm jedenfalls auch der neu hinzukommende Umstand Veranlassung, daß die Venetianer Vorbereitungen trafen zur Ernennung eines eigenen Provveditore von Gradisca. Es ist begreiflich, daß bei dem verschlungenen Grenzzuge, wie er zwischen Görz und Aquileja stattfand und den vielfach verwickelten Rechts-, Jurisdictions- und anderen öffentlichen und Privatverhältnissen, die hier obwalteten, es an wechselseitigen Veranlassungen zu Beschwerden und Klagen nicht fehlen konnte; ruhten dieselben auch in der Zeit öffentlicher Drangsale, wie sie durch die Türkeneinfälle über das ganze Land, insbesondere aber über diese Grenzgegenden herbeigeführt wurden, so mußten sie von Neuem sich ergeben oder wieder aufgenommen werden, sowie die Drangsalsperiode vorüber war; ja auch von Seiten Venedigs war Veranlassung, über Aergeres sich zu beschweren als über einfache Grenzverletzungen, worüber auch die Venetianer von dem Grafen ebenso wenig eine befriedigende Genugthuung oder Schadloshaltung erlangen konnten, als er von der Signorie wegen der eigenmächtigen Erbauung der Festung Gradisca auf Gebietstheilen der Grafen von Görz. So traf zu Anfang des Monats Mai 1486 in Venedig aus Friaul die Nachricht ein, es habe ein Haufe von beiläufig 130 Kriegern verschiedener Waffengattungen aus dem Gebiete des Grafen von Görz einen Streifzug ins Venetianische unternommen und sei raubend und verwüstend bis gegen die Festung Venedigs, Gradische, vorgedrungen und habe eine ungemein große Menge Viehes venetianischer Unterthanen, das sie in der Ebene weidend gefunden, mit sich hinweggetrieben und ohne jegliche Achtung vor dem Eigenthume der venetianischen Bevölkerung und der Souverainität der Republik dasselbe nach Görz gebracht. Sofort wurde am 12. desselben Monats beschlossen [13]), dem Statthalter von Friaul den Auftrag zukommen zu lassen, er solle alsogleich an den Grafen von Görz einen seiner geeignetesten Boten entsenden und ihm folgende Instruction ertheilen: Es habe sich derselbe unverzüglich zu dem genannten Grafen auf den Weg zu machen und mit aller möglichen Beschleunigung dorthin sich zu verfügen, und nach Vorweisung seiner Credentialschreiben und Vornahme der gewöhnlichen und allgemein üblichen Begrüßungen den Grafen von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen und dem Grafen sogleich, ohne sich in Anderes einzulassen, zu erklären, daß die Signorie im höchsten Grade darüber aufgebracht sei, die sofortige Zurückstellung des Geraubten und Verhinderung ähnlicher Auftritte für die Zukunft verlange u. s. w. [14]). Ueber das Ergebniß der Sendung liegt

10) *Candidus*, Comment. Aquil. Lib. VIII. col. 72: „Et quia terra marique copiae ex urbe Veneta ad eorum incursus reprimendos adventare dicebantur, continuo Italiae finibus excessere: Veneti vero navigia aliquot sagittariis plena, et ex Tarvisino agro proximisque locis plures equitum turmas in hostes emiserunt, sed tunc cum abiissent.“ 11) *Joan. Cand.* Commentar. Aquilej. Lib. VIII. col. 72 bei *Graev.* a. a. O. Tom. VI. P. IV. 12) Siehe Marian's Austria sacra. Geschichte der ganzen österreichischen weltlichen und klösterlichen Clerisey beiderlei Geschlechts. (Wien 1782) 2. Th. 4. Bd. S. 87. Die Geschichte des Servitenklosters in Gradisca in diesem Werke ist abgefaßt nach dem vom Orden selbst eingeschickten lateinischen Berichte. Die Zeit der Gründung und Einweihung bezeugt die noch vorhandene Inschrift.

13) Deliberazioni, Secreta, Senato Ao. 1486 fin. 1488 carta 10. 14) Darin heißt es weiter: „affecti sane fuimus ex huiusmodi inconsiderato et insolenti ausu non tantum admiratione verū etiam Ingenti molestia et displicentia. Et propterea priusquam ad aliam prouisionem deueniamus deliberauimus illico te mittere ad Mcīam suam quam requires nostro nomine velit prouidere et re ipa efficere ut aīalia ipa et quecumque bona que p antedictos insolenter rapta fuerūt et depredata integre et sine ulla oīio diminutione et absq dilatione et mora nostris restituant sicuti Justum est et honestum et non dare causam Illu dño aliter prouidendi et demum dare modum ut amplius similes nouitates nō comittantur. Quin imo sui bene vicinent cum nostris sicuti Illūz dñuz desiderat. Quoniā si aliter sequeretur, quod non credimus, demonstrabit

Nichts vor, da alle Actenstücke fremder Fürsten bis in die ersten Jahrzehende des 16. Jahrh. fehlen und auch sehr viele Berichte der venetianischen Gesandten leider über diese Verhandlungen gänzlich mangeln. Aus demselben Jahre liegen aber auch Beschwerden des Grafen über die Uebergriffe der Venetianer und ihrer Befehlshaber vor [15]), die sich auf Gradisca und die dazu gehörigen Orte beziehen. Die Republik ließ sich durch die Klagen und Proteste des Grafen von Görz in der Vollendung des einmal Begonnenen nicht irre machen, sondern vollendete eben nur um so rascher das Werk. Die Kirche des neu gestifteten Klosters der Servitenmönche wurde seiner Vollendung entgegengeführt, der Ausbau der Festung um so rascher fortgesetzt und im J. 1488 endlich sogar in der Person des Domenego Ben, des Sohnes Nicolaus Ben, der erste Provveditore von Gradisca, im Mai eingesetzt [16]), und von da an bis zum J. 1511 von Jahr zu Jahr mit der Ernennung und Einsetzung eines solchen fortgefahren. Diese Rücksichtslosigkeit bestimmte den Grafen, sich an den Kaiser zu wenden und von ihm die Abhilfe seiner gegründeten und auch von Venedig in ihrem Rechtstitel anerkannten Beschwerden zu verlangen. Er richtete zu diesem Ende sein Ansuchen (1486), wozu er der Signorie gegenüber nicht mehr den Muth hatte, nun zunächst an die Gesandten des Kaisers Ludwig Costacher (wahrscheinlich Kostacker), Johann Welsperger und den Bischof von Trient, Johann Hinderspach, die sich eben damals in Venedig befanden, um im Namen des Kaisers dort einige Geschäfte abzumachen; doch auch diesen Weg betrat er vergebens [17]), denn die Signorie nahm auch jetzt auf alle seine mittelbaren und

palan. pfaltz Sm̃a diu̇m molestiam et displicentiã suam [1]) est dispositũ peto tollerare huiusmodi nouitates inferri subditis nris.“ Nun folgen Weisungen, wie sich der Abgesandte zu benehmen, d. h. wie lange er zu bleiben habe, wenn der Graf geneigt sich zeige, in das gestellte Verlangen einzugehen, wie wenn er zögere, wenn er abwesend sei u. s. w. Das Abstimmungsresultat war folgendes:

De ptẽ	148
De Non . . .	11
Non sint . . .	2

15) Der Beschluß, in welchem die Klagen des Grafen von Görz im Collegio vorgetragen wurden, ist vom 10. Aug. 1486. „Pro parte Illu Dñi Comitis Goricie proponitur. Quod licet omnibus sit notissimum non solum his qui sũt in patria quam etiam aliis locis circum vicinis q̃ prefatus Dnus Comes et omnes sui antecessores semper et ã memoria hom̃ĩ itra pacifice tenuerũt et posseder̃ut domĩj et Jurisdionẽ ciuiliter et criminalr in villis circuj cittadellã positis et Ibidem Idem Dnus Comes officiales suos habuit Jus et Jurisdictiones ciuiliter et criminalr exercendo tributa et pensiões in illis villis Cum plegijs et robotis sibi facientibs tamq domino suo. Nũc autẽ gubernator citadelle cotra deũ et Justitiã conatus est occupare et in se recipẽ Jurisdictioẽs de qnq villis Ibi circũ citadella existentibs villaj fare, villam noue, villam peteulaj, villam salierdie, villaj Gradisce et villam Drampsinach (diese Dörfer heißen heute Farra, Villanuova, Perteole) taciteꝰ hoiles et hitatoribs dictar villar sub penis maxĩs pecuniarijs et corporalibs ut de cetero nullo modo obedeant Dnõ Comiti sũ obedire debeant ad citadellam preter istud q unquã ditis Jurisditioibs usq in pñtẽ diem aliquis locũtenens aut gubernator istud faut et p hũc modu̇ intendit ipe gubernator dictuj dnuj comitem sua pacifica possessioe dominio et jurditioe semj possessis et dictis quoq villis j suaj violentia; et etra omẽm Justreiu̇ poluere et sibi recipe et ad citadellaj apropriare de qua re et violentia Idem Dnus Comes plurime gravatur et adeo supplicat huic violentie obuiari et ip pfat gũbnator neq aliq alter turbet ipũm Dnum Comitem in ipis suis jurisditionibs ut ipe Dnus Comes illis uti possit sicut perlapsuj fecit ipe et omes antecessores sui. Item petit q citadella que est posita sup territorio dict̃ Dñi Comitis et de qua excelsuj dominiuj nullam habet utilitate aut nin p istam nihil fieri et obuiari possit, ad sit soluj ruina ipis dm̃ Comitis et villaj ibi, que plurimu sut dishabitate et p̃nde Jurisdictiones villaj suaj sibi tmbantur et mercatores p stratam antes deprendantur et molestantj et ppea petit Idem Dnus comes ditat; citadellam sibi consiguari. offerendo se in omi euentu necessitatis paratu no solum cum ista citadella sd ecia cum goricia et aliis castellis et locis suis.“ An diese Klagen und Begehren reihen sich noch andere an, die sich auf das Schloß von Belgrade beziehen, das ihm von dem Grafen und der Gräfin von Cilly verpfändet wurde u. dgl. m.

16) Ar der Marcus-Bibliothek Venedig findet sich in der Handschrift Classis VII Cod CXCVIII a 4° — f. 36 das Verzeichniß der Provveditori von Gradisca vom J. 1488 bis zum J. 1511. Dort wird berichtet: „Fabricarono già Venetiani circa l'anno 1480 per sicurezza del Friuli il Castello et fortezza di Gradisca sopra il fiume Isonzo, acciò non potessero Turchi far danno, come pochi anni prima fatto avessero e fu poi dal magg. Consiglio mandato alla custodia di quella un Proued. sino all' anno 1511 chè fu presa da Tedeschi li 26 settembre.“

Proued. a Gradisca.

1488 Maggio	Ser Domenego Ben fo di Nicolò (der Sohn des Marcantò).
1489	Ser Fantin Pesaro fo di Francesco.
1491	Ser Bernardo Molin fo di Alvise (Alvise).
1492	Ser Andrea Riua fo di Paolo.
1494	Ser Francesco Querini fo di Marco.
1495	Ser Alvise Loredan fo di Antonio.
1496	Ser Sebast. Centani fo di Marco.
1498	Ser Alvise Zorzi fo di Benetto.
1499	Ser Maria Bodin fo di Francesco, Morse 1499 di Settembre.
1499	Ser Bortolamio Pesch fo [illegible] fo di Andrea, Morse 1501 di Marzo.
1500	Ser Giacomo Contarini fo Provveditor all armar fo di Piero.
1501	Ser Giacomo Barbo fo capta consolo de Marco.
1502	Ser Vicenzo Trun el Cao (capo) de Quarantia fo di Piero.
1503	Ser Francesco Contarini fo Podestà a Cerona fo di Giacomo.
1505	Ser Francesco Valaresso fo Cao di Quaranta fo di Francesco.
1506	Ser Zuan Antonio Bortolamio fo Cao de Quarantia.
1508	Lorenzo Minio el Grando fo d'Almoro.
1509	Giacomo Canal fo Ant. fo de Bernardo.
1510	Ser Fantin Memmo fo alla Giustitia Vecchia fo di Lodovico.
1511	Michael Barbarigo fo Cao di Quarantia fo di Andrea.

Non andò a Barbarigo alla Carica perche prima della sua partenza fu presa da Tedeschi. —

17) Scritture del magistrato fiscale di Gorizia. *Carlo Morelli di Schönfeld* a a C I Introduzione p III

unmittelbaren Beschwerden und Verwahrungen nicht die mindeste Rücksicht. Daß durch ein solches Benehmen der Republik eine gewisse Spannung des Grafen Leonhard von Görz herbeigeführt werden mußte, liegt klar am Tage. Dieselbe wurde noch durch mehre andere Zwischenfälle gesteigert, durch deren mehre auch der Kaiser näher berührt wurde, sodaß auch zwischen ihm und dem Freistaate Venedig ein Zerwürfniß um so mehr nahe bevorstand, als theils auch der Kaiser für sich allein manche Veranlassung zur Unzufriedenheit mit der Handlungsweise Venedigs hatte, theils weil zwischen dem Hause Habsburg und dem Geschlechte der Grafen von Görz alte Erbverträge bestanden, kraft deren der Anfall der Besitzungen der Grafen von Görz, bei dem Umstande, daß Graf Leonhard kränklich und kinderlos war, nahe bevorstand. Endlich gaben auch manche Vorfälle, die sich in Ansehung des Patriarchenstuhls von Venedig ergaben, dem Kaiser vielfache Veranlassung, auf das Verhalten Venedigs ein scharfes Auge zu haben, namentlich auch darum, weil der eben damals auf dem Stuhle von Aquileja sitzende Patriarch, ein Venetianer, der Republik, seinem Vaterlande, sich sehr ergeben zeigte. Es war dies der Patriarch und Cardinal Marco Barbo, der seine Anhänglichkeit an die Republik am klarsten im J. 1483 zeigte, als Papst Sixtus IV. als Verbündeter des Königs von Neapel, der florentinischen Republik und anderer italienischen Staaten wegen der überhandnehmenden Macht und Gebietserweiterung Venedigs die Bannstrahlen des Interdictes gegen die Signorie zu schleudern im Begriff war: „Geruhen Ew. Heiligkeit," so sagte er dem ergürnten Papste, „sich daran zu erinnern, was mein Vaterland zu allen Zeiten zum Besten der Kirche gethan hat! Ist es nicht die Vormauer gegen die Türken zu Lande und zur See? Vertheidigte es nicht unsern heiligen Glauben und unser Italien bei so vielen Gelegenheiten? Haben Sie nicht selbst zu diesem Kriege gerathen, um dessen willen Sie ihm nun so sehr zürnen? Haben Ew. Heiligkeit nicht selbst in einem anderen Breve einen jeden von der Schuld des Krieges freigesprochen, weil Herzog Ercole von Ferrara die Zinsen nicht bezahlt hätte? Haben wir, die Venetianer, Sie nicht gegen den Herzog von Calabrien geschützt? Hat nicht unser, das venetianische, Heer bei Forli zum Besten Ihres Hauses mitgewirkt? Ich sage es Ihnen getrost, mein Vaterland verdient kein Anathem. Bedenken Sie, was die billig urtheilende Welt von der Gerechtigkeit des Oberhauptes der Kirche denken wird, das seine Bannstrahlen so willkürlich schleudert!" — Venedig wurde aber trotzdem mit dem Interdicte belegt. Zum Glück für den Frieden der Isonzo-Landschaften war Kaiser Friedrich III. anderer Ansicht über Venedig als sein Sohn, König Max I. Kaiser Friedrich war damals noch gut gegen die Republik gesinnt. In Bethätigung dieser Gesinnung kündete er dem Senate an, daß er die ganze Gegend längs der Alpen von Trient und bis nach Aquileja hinab bereisen wolle, und that es auch noch im J. 1490. Die Signorie schickte ihm den staatsklugen Domenico Grimani in Begleitung von Paolo Trevisano und Girolamo Leoni entgegen, die ihn in Roveredo begrüßten und längs des ganzen Gardasees, den er umreiste, begleiteten. Der Kaiser wurde überall auf das Ausgezeichnetste empfangen und auf das Glänzendste bewirthet. Er ließ der Signorie dafür, ebenfalls durch drei Gesandte, danken. Von Aquileja, bis wohin er kam, reiste er wieder in seine Staaten zurück. In seinem Gefolge hatte er Räthe und andere Männer, die Alles scharf beobachteten und seinem Sohne darüber genauen Bericht erstatteten, auch zu seinem künftigen Vorhaben kluge Rathschläge ertheilten. Venedig konnte noch nicht voraussehen, was ihm von dieser Seite demnächst bevorstand. Schon der Tod des seinem Vaterlande so ergebenen Cardinal-Patriarchen setzte den päpstlichen Hof und die Signorie gleichmäßig in große Aufregung. Es ist bereits früher darüber Einiges in Kürze berichtet worden, wie es gekommen, daß die Republik wegen der Wiederbesetzung des Patriarchenstuhls von Seiten des Papstes durch den in Rom accreditirten venetianischen Botschafter Ermolao Barbaro und von Seiten der Signorie durch Nicolao Donato mit der päpstlichen Curie in einen argen Zwist gerathen sei; wie die Republik dadurch zwei ihrer edelsten Bürger eingebüßt, indem Ermolao seinem Vaterlande entsagte und Zaccaria Barbaro, der Vater des Patriarchen Hermolaus, aus Gram und Verdruß mit Tode abgegangen sei [18]). Da aber Barbo, Donato, Barbaro und die drei auf diese folgenden Patriarchen aus der Familie Grimani sämmtlich Venetianer waren, so fanden die Kaiser Friedrich III., Max I. und der Graf Leonhard von Görz, über deren Gebiet sich das Patriarchat noch immer erstreckte, in ihnen bei jedem Zwiste, bei jedem Kriege natürliche Gegner und durchaus Kirchenfürsten, auf deren Anhänglichkeit sie nicht rechnen konnten. Inzwischen waren im übrigen Italien wichtige politische Veränderungen vor sich gegangen, welche auch auf die Stellung des Reichs zu Venedig einen bedeutenden Einfluß ausübten. Kaiser Friedrich III. war am 19. Aug. 1493 mit Tode abgegangen und sein Sohn, König Max I., ihm gefolgt. Dieser zeigte sich bald als einsichtsvoller Beurtheiler der italienischen Verhältnisse, namentlich der Stellung Venedigs zu Oesterreich, und nahm darnach auch abwechselnd bald eine freundliche, bald eine feindliche Haltung der Republik gegenüber ein, deren Zergliederung uns jedoch zu fern liegt, als daß in sie hier eingegangen werden könnte. Zu dieser wechselnden Politik sah sich Maximilian I. aber stets durch das schwankende Benehmen der Signorie überhaupt und durch das Verhalten des Freistaates in Friaul und insbesondere zu dem Grafen von Görz genöthigt. Mit diesen gab es auch in den neunziger Jahren des 15. Jahrh. immer Streit und Grenzverletzungen. Wir ersehen das aus einer von Lichnowsky angeführten Urkunde des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs [19]). Das

18) Siehe die ausführlichere Erzählung in Le Bret's Staatsgeschichte der Republik Venedig. (Riga 1775.) 2. Th. 2. Abth. S. 803 fg. 19) Siehe Des Fürsten Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian 1477—1493. (Wien 1844.) S. DCCXXII Urkunden Nr. 1977, dieselbe ist vom 31. Aug. 1793 und zu Linz

war auch, nach dem, was sich in den Protokollen des venetianischen Senates aufgezeichnet findet, im J. 1497 der Fall [20]). Zu allen diesen Anläßen von Reclamationen, Protesten und Gegenforderungen kam in dem genannten Jahre noch ein neuer hinzu. Es verbreitete sich nämlich in Friaul das Gerücht: Es habe der Graf von Görz entweder schon abgetreten oder er sei wenigstens Willens, an Se. Maj. den K. Maximilian einige Orte abzutreten, die der Graf doch von der Republik zu Lehen habe. Die Signorie wendete sich sogleich am 8. April 1497 [21]) an den Grafen selbst und an den K. Max I. [22]), beauftragte am 5. Mai ihren Secretair in Görz, um sich in dieser Sache Klarheit zu verschaffen und zu verhindern, was gegen ihre Rechte verstreß [23]) Der Graf behauptete dagegen, er habe das in Frage stehende Gebiet nicht als Lehen von der Republik, sondern vom Kaiser und Reich [24]). Darüber wurde ein langer

---

ausgestellt von Rudolf Fürst zu Anhalt und die anderen Gesandten, Rathe, auch kaiserl. (sic) Hofmarschalk und Rathe zu Linz an K. Maximilian über den Streit zwischen Grafen Leonhard von Görz und Venedig wegen der Schlösser Muggau und Newbaus, der Beschwerden wegen der Herrschaft Portenaw a l. w.

20) Im Archivio centrale zu Venedig findet sich in den Deliberazioni, Secreta Senato I—R vom Jahre 1496—1497 bei Gelegenheit des letzteren Jahres eta 1441 folgendes Protokoll: „In Patria nra Fori Julij nonnulates et damna nobis ac subditis nostris inferuntur que nullo pacto pati possumus neque debemus. Ea omnia Que Vris lris diey Vij notificatis, vobis fuisse annunciata ab isto Illmo D. Duce. In hac materia eidem extitit significata ab agente suo apud ces. Mtem. Nosquoque Intelleximus ex litteris nrap receptis ab Ç Secretario nro. Videmus qp rem dissimulanter In longū deduci. Et tamen continuari In occupatione locorum nrorum. Quibus tam Indebite de facto fuimus expoliati. Cognoscimus hec minime expediri ad bonum quietis Italie neq ad dignitatem confoederationis nre. Sed niceuersa cognoscimus nil esse Justius, equius ac conuenientius q̄ repetitionem rerum suarum. Oblatio istius Illmi D. Ducis Vere nobis fuit auditu. Jucundissimo, uehuti procedens a Çapuo erga nos amore et beneuolentia, pro quo illi gratias Immensas habemus et agimus, volumusq et mandamus vobis: ut post gratiarum actiones extie sue dicatis futurum nobis acceptissimum Si Otia sua scripserit ad Mtem Ces et oratorem suum apud eam residentem In tali forma et tam efficaci Q ipa Mtas uelit pro justitia sua a talibus nouitatibus resistere, retractareq et reuocare permutatione factam cum Comite Goritie, et alios omes actus Indē subsecutos contra Juris debitum et in maximū Çnidinū nrum. Erit hoc opus conuenientissimū equitati et bonitati Ces Mtis producetq optimos fructus In rebus occurrentibus, et hoc Imprimis Tollet enim et remouebit omnē materia obloquendi nis. Qui inter potentatus Sme et Smt confoederationis nostre dissidia uidere et foueri querunt et cupiunt." Nun folgt ein Spanien betreffender Beschluß endlich das Ergebniß der Abstimmung

De parte — 175
De non — 3
Non sint p — 0

21) Der an den Grafen gerichtete Brief findet sich in den Deliberazioni, Secreta Senato 1497 des Archivio Centrale di Venezia. Carta 124. 2 Seite und Carta 125. Seite 1. Nach Erwähnung des Gerüchtes, als habe der Graf dem K. Maximilian etwas von seinem Gebiet abgetreten, heißt es weiter darin „quandam cessionem locorum, quin a nobis possidet jure feudi, seu alienationem aut permutationem, nescimus quo pacto, neq sub qua forma aut prestextu. Non possumus persuadere nobis hoc secutum fuisse aut esse in animo Mtis Vestre, id facendi quod nullo modo fasse pot neq debet. Sat autume omnino Mtas vestra ista omnia loca se possidere jure feudi nri neq ignorat nos eam semper habuisse et habere non solum pro optimo feudatario, sed et loco carissimi filii nri et ideo difficulter induci possumus ad credendum aliquid alienum ab omni debito vro. Nostris domini feudi vestris progenitoribus et Mte vre solemniter concessis esseq volumus in futurum et sicuti erga Mtem vestram in nulla parte offici unq defuimus. Ita etiam pacto aliquo consentire non Intendimus et aliquid nobis preiudiciale et statui nro. Quod in hac materia feudorum iura disponant et circa feudatarios aliqd de eorum feudis Innouantes Dūis irrequisitis et non consentientibus viceris Mtas vra. Nos equidem nra Interesse putavimus putes Iras Illi scribere et requirere prout fuimus. Ut Mtas vrā omnino uelit innouare certa loca omia ab ea possessa. Que sunt nra feudalia V: supra diximus neque circa eorum possessionem. Et si quid jam forte innouasset Id omne uelit reuocare et retractare. Quod erit conueniens et consentaneum officio et debito vro."

22) Das an den Kaiser bezügliche Schreiben an den Delib Secr. Sen. 1497 et a. 126 p. 1 lautet folgendermaßen. „Sme D. Romanor. Regi Summa et incomparabilis equitas et bonitas ces. Mtis vre adeo sunt omnibus prjecte et manifeste et nobis Imprimis Qui etiam nouimus paternum ipsius erga nos et propensissimum animum Vt nihil omnino a vra Sapientissima Mte expectandum sit quod omni ex parte non sit justitie consentaneum Quin Immo Ces Mtas vra uniuerso orbi justitie et equitatis exemplar. Peruenit nq ad aures nras rumor quidam auctore incerto Mem Comitem Goritie aut jam feeisse aut esse facturum quandam cessionem seu permutationem locorum que possidet a uris predecessoribus suis maioribus et Sibi Jure feudi solemniter concessa et traddita (sic) De qua nulla nobis requisito facta est, nulla notitia data qui Sumus Dni Feudi pleno et Indubitato Jure et Ideo non possumus persuadere nobis tale aliquid processisse neq procedere de mente aut consensu Ces Mtis vestre. Constituimus Ideirco de his dare noti noticiam p̄ntes Mte Vre equam pro sua exactissima Justitia et bonitate reuerenter rogamus pro nra Immensa erga eam obstantia deuotioneq ac mutuo federe nre obseruamus dignetur non pmittere in hac materia aliquid fieri cedere quod alienum sit ab equitate et mansuetudine Ces Mtis vre suoq erga nos affectu et ab omni expectatione nra. qui profato nihil penitus credere possumus procedere a Ces Mte vestra quod non sit undiq et cumulatissime consentiens Juri honestati et equitati." Die Abstimmung darüber ergab

De parte — 160
De non — 15
Non sint — 8

23) Delib Secr. Sen. 1497. Die V Mai. eta 131. p. 1. „Secretario nro Goritie Ludouico. Facti sumus certiores literis tuis quarum postrema sunt d. 30 mensis Aprilis omnia tua progressa et de audientia habita ab ipso Mte Comite de tua expositione illi facta et denique de ipsius responsione ad quam volumus respondeas pro nostre ad duo essentialia Primum quidem ad declarationem quam petit iterum illa quinq loca que dicuntur fuisse permutata sint nra pheudalia ad qd respondebis q hec liquida liquidius et luce clarius meridiana omnia s. loca patrie fori Julij possessa ab ipso comite esse nra pheudalia absq vlla prorsus contradictione aut exceptione. Et si Mtas Comes ad nos missorit nuncios suos, prout se facturum affirmauit, intelligent et cognoscent id, qd supra diximus. Ita est eum effectus." Nun folgt eine Anweisung, wie sich auf eine Tatsache betreffende Frage bezieht. 24) In einer alten Abschrift einer Instruction erhielt am 4. Juli 1498 von seinen Gesandten, den Grafen Leonhard von Görz, Hanns Vogler, Pfarrer zu Lobach und Ulrich Mettinger, Pfleger zu St. Michelsburg, welche von dem Grafen an Se. Maj. den König Maximilian

Streit geführt und Abgesandte hin und her und an des römischen Königs Majestät entsendet, ohne daß diesfalls irgend etwas ins Reine gebracht oder abgemacht worden wäre [25]). Zu den schon früher aufgehäuften Beschwerden kamen im J. 1497 aber noch neue und gröbere hinzu. In einem Schreiben, welches am 9. Juli in Venedig eintraf [26]), meldete nämlich der Statthalter von Friaul, Giovanni Morosini und Sebastiano Centani, Proveditor von Gradisca, gleichzeitig in einer Zuschrift vom 6. desselben Monats, daß am Tage vorher (am 5. Juli) mehr als 200 Bewaffnete von Görz aus bis Gradisca einen Streifzug unternommen hätten und bis zur Mühle, nächst und gegenüber von Gradisca, vorgedrungen seien, weshalb eine Verstärkung von Fußvolk oder Anderem verlangt werde. Ebenso wurde auch von einer anderen Seite her ein Einfall der Teutschen gemeldet [27]). Dieses geschah zu einer Zeit, wo man eines Türkeneinfalles in jedem Augenblicke gewärtig sein mußte, da die Republik nahe daran war, wieder in einen Krieg mit der Pforte verwickelt zu werden, dann aber neue Einfälle der türkischen Renner und Brenner ohne Sehergabe vorausgesagt werden konnten. Darüber, was zu thun sei, war in Venedig eine große Verschiedenheit der Ansichten unter den Vätern des Senats entstanden. Am Ende

---

entsendet wurden, die im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sich vorfindet, wird namentlich und sehr bestimmt den Gesandten aufgetragen, sie sollten Se. Maj. eröffnen „vnd zw bekennen gebenn, dase Gortz von niemand zw lehen sy vnd nit lechen ist. Aber der stuel zu Flambry, der jnn Friaul ligt, vnd mit aller seiner zugehorung, herlikait vnd gerechtikait albigher gen Gortz gehord vnd da einberuebtlich gebessnn vnd noch ist et cetera, derselb stuel vnd herlikait jst von dem haylignn Römischen reich vnd (sic) sein kuniglichen genaden zw lechen nach jnnhalt der regalien" u. s. w.

25) Im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien findet sich (Oesterr. $\frac{379}{31}$) ein Bruchstück eines Aufsatzes zur Beantwortung der Punkte, welche der venetianische Gesandte als Beweise angeführt hatte, daß der Republik die Oberherrlichkeit über Görz zustehe. In dieser Punctation ist auch die darauf zu gebende Antwort in einzelnen Sätzen, Reden und Gegenreden aufgenommen. Das Concept ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Beispielsweise mögen hier einige der aufgezeichneten Gründe des venetianischen Gesandten angeführt werden: „Narratio oratoris Venetorum. Imprimis ipse se fundavit principaliter: quod Imperator dedit propter Deum et pro salute anime sue comitatum Goritie cum omni proprietate Patriarche Aquilegensi."

„Item iterum confirmauerunt eam donacionem plures alii Imperatores et Reges."

„Item quomodo postea paucis solum modo elapsis annis Patriarcha tum temporis existens ex progenie ducum de Decke Iniuit bellum cum Venetis unde pax fuit per papam tum ecclesiam Dei gubernantem facta et concepta quod Comitatus Goritie que fuit concessa per patriarchas post donaciones prefatas de Imperatoribus et Regibus Comitibus Goritie unde modernus Leonardus ultimus vivens et frater suus felicis memorie originem duxerunt. Non plus debet appropriari cum alijs quam pluribus terris et fortalitiis In feudum vel subiectionem patriarchatui sed Illri Dominio Venetorum, et talem tractatum per papam factum et pro prefato patriarcha acceptatum, copijs litterarum ejusdem Ex originali cum omnibus prefatis ministrarunt." In derselben Weise folgen noch mehre Items.

„In fine," heißt es am Ende der Aufzählung der Gründe des venetianischen Gesandten, „etiam conclusit quod Comes Goritie modernus omnia prefata sciret et sibi clara essent: et miraretur de eo Ro. Rege quod non obstantibus talibus priuilegiis Comes Goritie cum Ro. Rege permutationem fecerit." — Nun folgen die Widerlegungsgründe, in denen das Concept schon tiefer in die Sache eingeht, folgendermaßen: „persuasionibus jam facta pronidere, nam hodierno die cnilibet notorium est, quod papa et Imperator nisi persuasionibus gubernat orbem."

„Ideo si subditi vel vicini Errorem persuasionum Impetrant quilibet Penam fortune se subjicit, non propterea Sanctum Ro. Imperium Augustale pati habet, sicut non mater ecclesia si heresis in Ea oritur, semper firma debet manere nec preter hec noua examina pati, nam semper fideles orthodoxi absq scrupulo eam Intertenere tenentur, Ita et sacri Ro. Imperij Incole Imperium et secundum gladium christianitatis defendere tenentur nec Titulus augustalis diminui poterit nec secundus gladius in Ruinam Imperij quia Deus ore proprio duo tantum scilicet ecclesiasticum et temporalem In mundum statuit, non vi gubernando sed Racione, nam In sacra passione sua dixit discipulis suis cum dixerint, ecce duo gladii, tunc dixit Jesus sufficit et postea dixit qui gladio percutit gladio peribit et Iterum non credis quod si rogarem patrem meum et ipse mitteret pro me plus quam sex legiones angelorum etc." u. s. w. — Die Archive von Wien und Venedig enthalten auch noch andere urkundliche Beweise des darüber geführten mehrjährigen Streites, die zum Theil schon in den vorhergehenden Noten angeführt worden sind, theils hier, wo zu ihrer Veröffentlichung nicht der geeignete Platz ist, mit Stillschweigen übergangen werden müssen.

26) In „Marini Sanuti Leonardi Filii de successu rerum Italiae Libri LVI triumvirorum decemviralium consulto fideliter transcripti ex authenticis in excelsi consilii tabulario in testamento auctoris repositi Libro Imo p. 488" (in der Marcusbibliothek der Manuscripte Class. VII. Cod. CDXIX) wird berichtet: „Come il zorno auanti todeschi mossi da Gorizia venenoli al incontro de Lisonzo doue ora sta per nostri fabricato uno molin jn la jurisdition del Capitolo di aquileja et quello bruso et fu di gran incomodità e danno de li habitanti in quella citadella de gradischa perche poteuano reputar hauer el ditto molin nel centro diquel loco per la qual cossa si conuegnera andar mia 5 lontan congran incomodità, et che ueneno dicti todeschi armati cossa quantità el numero non sapeua, ma judichaua fusse più di 200, et per ho di mandaua che la signoria prouedesse a mandar fanti o altri in quel loco di gradischa per che sta allora cossi senza esser custodita ne erra pericolo ne altri jui si ritrodaua se non polo da zara contestabile che de li staua senza compagnia." 27) Marino Sanudo berichtet a. a. O. weiter: „item che da poi a horre cercha 19 nel dito zorno erra uenuto li in Gradischa uno sudito nostro a caualo cridando Todeschi sono a bruma (ein Ort nahe bei Gradisca) loco distante de li zercha do balestrade, sopra una possession Tenuta per polo da zara predito et che hauia circondato et ditto polo in caxa, et se presto non erra soccorso senza Tagliato a pezi con tuta la fameglia di che inteso tal cossa per li habitanti et soldati di quel luogo di subito corseno con le arme sopra el luogo per sopra ueder senza perho alcun mandato nè saputa di esso proueditor et li troue cercha homeni 50, che haueano cargato cara 8 formento che per forza di la possession Toleuano et exportauano uia che erano de castel por peto castellani soto vdene che per certa differentia hauea con dito polo da zara et uisto per nostri che loro se uoleano far rasconaso posta e che era fatto tal forzo fono al man e fono feriti di nostri soldati et moritre et da la parte aduersa et feriti molti e messi in fuga. Tamen asportano uia cara 7 de biaua che auanti haueano mandati ne preseno uno che erra didriedo et lo conduse in Gradischa con Tuto el caro et ritornati esso proueditor receuete gran dispiacer per auersi impazato soldati de li et fece subito relassar el dicto carador con il suo caro e buo per esser subdito del Imperador et questo fece per non esser causa di principiar nouita etc."

wurde im Rathe der Pregadi beschlossen, diesmal sich blos darauf zu beschränken, den Connetable Johann dal Ochio von Feltre mit 100 Soldaten (page) nach Gradisca zu senden und auch 100 Stradioten, leichte Reiter, von Cividale, wo sie im Quartier lagen, eben dahin zu schicken, wo sie vorläufig zu verbleiben und keine weiteren Demonstrationen zu machen hätten, und zwar hauptsächlich darum, weil die Unterhandlungen wegen der streitigen Orte des Grafen von Görz noch im Zuge seien und Doctor Cavaliere Giorgio Pisani, der mit der Ausgleichung dieser Angelegenheit bei dem römischen Könige betraute Gesandte, bei Maximilian noch nicht eingetroffen sei [28]). Graf Leonhard von Görz, der schon lange siechte und von einer schweren Krankheit befallen war, hielt sich damals bereits seit langer Zeit zu Lienz in Tyrol, der Hauptstadt des kärnthnerischen Palatinats, auf; vielleicht mied er Görz wegen der Nachbarschaft der unliebsamen Venediger und Türken. Mit diesen hatte die Republik, mit jenen der Graf fast immer, insbesondere aber in den letzten Jahren seines Lebens viel zu schaffen und eben auch jetzt vielerlei Händel, Verdruß und über sie auch vielerlei Klagen und Beschwerden zu führen, um deren willen er sich überall nach Abhilfe und Unterstützung umsah. Derselbe hatte sich schon zu Anfang des Jahres 1498 an Maximilian gewendet und dieser eine Zusammenkunft in Pordenone angeordnet, auf welcher durch Verhandlung mit den Venetianern den fortdauernden Angriffen der letzteren endlich ein Ziel gesetzt werden sollte [29]).

Dieser Congreß hatte auch wirklich statt; allein da die Venetianer nach wie vor sich vielerlei Bedrückungen zu schulden kommen ließen, richtete der Graf am 4. Juli desselben Jahres in der Person des Hanns Vogler, Pfarrers zu Toblach (in der Nähe von Lienz, wo der Graf sich eben damals aufhielt), und Christoph Wulffing, Pflegers auf Sanct Michelsburg, eine Gesandtschaft an Se. Maj. den röm. König [30]), um sich durch sie über Venedigs fortdauernde Bedrückungen seiner Unterthanen zu beschweren, und bald darauf wendete er sich auch an die in Venedig sich aufhaltenden Gesandten

28) Marini Sanuti Leonardi Filii de successu rerum Italiae Libri LVI. p. 489.

29) Das im kaiserl. Archive zu Wien noch vorhandene Originalrescript vom 7. März des Jahres 1498 lautet:

„Maximilian von gots Gnaden Romischer kunig zu allen tzeytten merer des Reichs etc.

Wolgeborener lieber oheim, Fürst und Rate. Wir haben dein schreyben vnns yetzo abermals ettlicher beschwerung vnnd ingriff halben. So die Venediger wider dich vnnd dein Weldgrundt vnd podem furzunemmen in Sinng sein sollen vernommen. Vnd daran mit gemallens emphangen. Vnnd nachdem wir yetzo auf letare zu halb vasten schir, rist kunftig, etlich vnnser Rete hinein gen Portenaw vnnser mercklichen obligenden geschefft halben. Mit namen doctor Johannsen Grewdner, Thumbrobst zu Brichsen. Walthern von Stadion vnd Paelsen von Liechtenstein sennden werden, haben wir denselben vnnsren Reten befolchen, sich solcher vnd anderer deiner obligenden notd rfften vnd beswerungen auch zu erk nnden und darjnn ferner vnnser befelch nach zu handeln. den mayst du dieselb dein obligend notdurfft vnd beswèrungen für halten dær Inn Sy dann wie vorstèèt handeln. vnd dich in dem vnd andern von vnsern wegen handt haben vnd nit verlassen werden. Darnach wisse Dich zu richten. Geben zu Innsprugk an mitwochen nach dem Sonntag Inùocauit Anno dominj tcLxxxxvij vnnser Reiche im dreyzehennden vnd des hungris im achtenn den Jareu

P. Rege
fridg

ad Mandatum dnj
Regis in consl
Sturzel
Cantzler.

Dem Wolgeporne: vnserm vnd des Reichsfürsten oheimen Rate vnd lieben getrewen Lienharten Grauen zu Görz."

Ein zweites Schreiben, das sich auch im Originale unter derselben Nr. $\frac{379}{176}$ befindet und auch kürzer ist, „Dem Wohlgeborenen unserm vnd des Reichs Fürsten oheimen Rate vnd lieben getreuen Leonharden Grauen zu Görz," betrifft einen anderen Klagegegenstand. Er lautet folgendermaßen: „Maximilian von gots gnaden Romischer kunig etc." „Wolgebornner oheim Fürst Rat vnd lieber getreuer. Wir haben trefflich vnser Rät derzu verordnet damit die auf Mittfasten schir ist kunnftig zu porttenaw sein in vil treffenlichen sachen dasselb zu porttenaw, auch gegen der Herrsaft Venedig und denselben insonders in den Irrungen dich Punberg Citadl auch all annder Spann gegen bemelter Herrschaft belangend zu handlen beuelhen solchs wir dir in genediger maynung vnuerkendt nicht wolten lassen vnd Begern an Dich du wollest treffenlich etlich dein Rät darzu verordnen daz dir auf Mitwochen nach Sonntag Letare zu Porttenaw gewislichen vnd vnser Rät so wir also hinein verordnet haben aller Irrungen lawtter beriehten lassen vnd wes dir not ist für wenden des wir vns zu Dir versehen daran tust du vnnsern willen maynung vnd gut gefallen. Geben zu Innsprugg an Sambstag vor Sonntag Reminiscere Anno tcLxxxvij Vnsers Reichs im drewzehenden Jare.

Commissio Dnj
Rege in Consl."

30) Das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv enthält, wie schon in einer der früheren Noten erwähnt worden ist, die alte Abschrift einer an die oben genannten Bevollmächtigten gerichteten Instruction: „Geben zu Luentz vnder vnserm hie fürgedruckten secret. Nach Cristi geburt tausent vierhundert vnd im achtvnndneutzigistenn jar, am mittichen nach Erasmi," worin vielerlei Klagen, vor Allem gegen Venedig, im weiteren Verlaufe der Instruction aber auch wegen anderer Sachen in Tyrol und Kärnthen geführt werden. Der Eingang dieser Instruction erwähnt der schweren Krankheit des Grafen in folgender Weise. „Zwm ersten sult ir der gedachten seyner kuniglichn majestat vnnser gar vndertenig willig und gehorsam dinste sagen. Auch vnnser merckliche swere krankchait, damit wir beladen sein, entecken, haben vns auch jnn solcher krankchait gen vnnser lieben fraun gen Otting zw reyten versprochenn vnd dar hin zw reyten willens sein, dardurch wir selbse persönlich zw seiner majestaet jetz nicht komenn mugen, wiewol wir das am liebsten tettenn" u. s. w. Es wird dann auch erwähnt, wie der Graf Rathe nach Pordenone („Portnaw") gesendet zu den vom Kaiser dahin gesch ften Räthen, um ihnen seine Beschwerden vorzulegen und damit seine und des Königs Rathe mit den Venetianern darüber verhandeln und Abhilfe treffen sollten; doch auch das habe Rechte gesuchtet, denn die Venedig benähmen sich auch noch wie vor gleich gewaltsam und unrechtlich gegenüber seine Unterthanen, wie den allerlei Gewaltthaten a. s. w. Auch wird dann erwähnt, daß der Graf auch noch andere Schritte gethan habe, nämlich „Nun haben vns jetz newlichst abermals seiner (sic) kuniglichn Majestaet gesanntenn rette der tumbrobst zu Brichsen Walther von Stadionn vnd Paels von Liechtenstain, nn schreyben von der benanten kuniglichn Majestaet mit sambt vnser instruction spey an die Venediger vnd mit den selbenn vnser oheimb mengli haben beyttet auf beuelch seiner kuniglichn Majestaet zw handlen von Triendt herzw gesend, dem wir mit vleis vnd gern nachkomend werin" u. s. w.

des Königs, um vielleicht durch sie mehr als durch die bisher vergebens unternommenen Schritte zu bewirken [31]). Graf Leonhard mußte aber sein müdes Haupt in die Grube legen, ohne hienieden irgend ein Recht von Seiten der herrsch- und habsüchtigen Republik erlangt zu haben. Ehe aber dieses geschah, erlebte er noch ein anderes Unglück, nämlich einen verheerenden Türkeneinfall. Die Pforte lebte zwar mit Venedig noch in demselben Jahre 1499 in Frieden und Antonio Zantani [32]), den Venedig zur Erhaltung des Friedens nach Constantinopel geschickt hatte, wurde dort zwar auf das Freundlichste empfangen, erhielt auch sogar eine Urkunde des erneuerten Friedens; allein da diese in lateinischer, und nicht in der Reichssprache, der türkischen, abgefaßt war, so hielt sich Sultan Bajesid II. nicht für verpflichtet, selbe zu halten [33]). Zu dieser Zweideutigkeit des Friedens und dem bald hierauf folgenden Bruche desselben verleiteten den Sultan die Gesandten von Mailand, Florenz und Neapel mit des Papstes und des römischen Königs Zustimmung, indem sie dadurch die Kraft der Republik theilen und sie von der Vertheidigung Pisa's hinwegziehen wollten. Der Krieg wurde schon im Frühlinge eröffnet und abermals im Herbste bis in die Nähe von Venedig fortgepflanzt. Noch war der Schrecken nicht vergessen, den man in der Lagunenstadt empfand, als Jsfender-Pascha vor 24 Jahren bis an den Tagliamento und in die Nähe Venedigs vorgedrungen war. Derselbe Statthalter Bosniens, der damals die Schrecken des blutigen Brandes der Städte und Dörfer der Terra forma die Bewohner der noch nie eingenommenen Venezia von ihren Kirchthürmen hatte sehen lassen, war auch dazu bestimmt, im Herbste dieses Jahres einen nicht minder blutigen und verheerenden Raubzug und noch weiter als damals zu unternehmen. Der Krieg hatte mit einem Streifzuge gegen Zara begonnen, der unternommen wurde, um während der Unternehmung gegen Lepanto Bosnien vor feindlichem Angriffe zu sichern. Im Spätjahre und nach der Eroberung jenes Platzes wiederholte Jsfender-Pascha die Schrecken und Scenen des gräßlichen Schauspiels der Verheerung von Friaul und in Kärnthen bis an die Ufer des Jsonzo und der Drau. Am Vorabende des Festtages des Erzengels Michael, Samstag den 28. Sept. [34]), erschienen plötzlich die Türken an den Ufern des Jsonzo und zu Ende des Monats lagerten 10,000 Reiter in drei Scharen getheilt und 5000 Fußgänger auf der Ebene zwischen Gradisca und Udine, sodaß sie alle Verbindung mit Friaul abschnitten. Zweitausend davon setzten über den Tagliamento und durchstürmten das Land. Ein Haufe derselben drang über Porto Buffole durch die trevisanische Mark bis gegen Vicenza vor. Von Venedig aus wurden 3000 ausgewählte Krieger [35]), worunter 500 Reiter, Vicenza zu Hilfe gesandt, die sich zu Sacile mit anderen bis zu 6000 verstärkten und gegen Gradisca vorrückten. Aus dieser Stadt waren 150 Stradioten ausgefallen und hatten von einer Truppe von 500 Türken 100 Köpfe zurückgebracht. Am 8. Oct. zogen diese Renner und Brenner von Görz ab, gingen über den Jsonzo und führten 6000 Einwohner als Gefangene mit fort, 132 Städte, Märkte und Dörfer lagen in Asche. Die früheren Türkeneinfälle hatten schon einen solchen Schrecken verbreitet, daß die in die Miliz eingeschriebenen Landleute sich weigerten, ins Feld zu ziehen; keinen größeren Muth zeigte aber auch der Befehlshaber der Stradioten, Andrea Zantani von Gradisca, dem deshalb später der Proceß gemacht und der des Commando's beraubt und auf vier Jahre nach Padua verwiesen wurde. Er war beschuldigt worden, ruhig zugesehen ohne Hilfe geleistet zu haben. Als Provveditor von Gradisca erscheint in dem schon in einer früheren Note citirten Manuscripte der Marcusbibliothek [36]) Ser Bortalamio Priuli, der Sohn des Andreas; sein Vorgänger, der auch in diesem Jahre, in der erwähnten Handschrift, als Provveditore aufgeführt wird: Ser Maria Boldù, der Sohn des Francesco, starb aber, wie es ausdrücklich heißt, schon im September, also wahrscheinlich noch vor dem Türkeneinfalle, und Priuli scheint erst nach der Türkennoth in Gradisca eingezogen zu sein, woraus sich Andrea Zantani als derjenige Befehlshaber erklärt, der für die unterlassene Hilfe verantwortlich war. Wenige Monate nach dem Abzuge der Türken, nämlich am 12. April des Jahres 1500, verschied der letzte Graf von Görz, Leonhard zu Lienz, wo er auch begraben wurde.

31) Dieses schon in einer der früheren Noten, in der von dem von den Venetianern zu Gradisca errichteten „Teber oder Fortiz" die Rede ist, angeführte Schreiben befindet sich auch im wiener kaiserl. Archive, ist auch nur in einer alten Abschrift vorhanden, ohne Datum, und handelt durchaus nur von der eigenmächtigen Erbauung der Citadelle von Gradisca und von den großen Schäden, welche dem Grafen und seinen Unterthanen von den venetianischen Söldnern, welche die Republik in Friaul eingelagert habe, zugefügt worden sind und noch immer zugefügt würden, und die sich bereits über 20,000 Dukaten beliefen. Merkwürdig ist darin folgende Stelle: „Auch, so erklärt euch der vonn Gortz das ainer genandt Tang von sand Veyt durch sein veint vor etlich zeytt jn Foriaull vnnd nit jn desselben von Gortz gepiet gefangenn vnnd haymlich bey der nacht durch sein gepiet gegen Brabattenn gefurt worden jst, ausserhalb des beruertten vonn Gortz vnnd aller der seinigen schuld, hilff, rött oder tät. Nichtz minnder jst er durch dy herschafft Venedig darumb condempnirt vnnd genott worden zw beczallen tausent vnnd virhundert ducaten vnrechtlich vnnd vnpillich. Pitter darob zw sein, das jm dy wider gebenn vnnd beczalt werden." 32) Hammer in seiner Geschichte des osmanischen Reiches Bd. 1. S. 648 nennt ihn Andrea Zanchani; Samuel Romanin in der Storia documentata di Venezia Tom. V. p. 134 dagegen Antonio Zantani. Hammer verwechselt offenbar den Provveditore der Stradioten, Andrea Zantani, der bei Gradisca befehligte, mit Antonio Zantani, den späteren Avogador, der nach Constantinopel als Gesandter entsendet wurde. 33) *Marini Sanuti* Chronicon bei *Laugier* L. XXIX. Tom. VIII. p. 91.

34) MCCCCXCIX die Sabbati, in Vigilia S. Michaelis Mensis Septembris Scander Bassa, Dux, et Princeps Imperatoris Turcarum, cum magno exercitu invasit hanc Patriam Forojuliensem: et usque ad Plavim fluvium discurrens, igne et ferro omnia devastando; interfectis partim et partim in captiuitatem abductis 11,000 utriusque sexus hominibus. Octavo die per viam, qua venerat, illæsus reversus est in regionem suam. Fragmenta historica ex Necrologio Ms. citato ann. IX et X im Appendix der Monum. Eccl. Aquil. des *De Rubeis* p. 59. 35) „Cernidi" in Marini Sanuto's Chronik. 36) Mscr. Classis VII. Cod. CXCVIII. col. 36.

Nun traten die zwischen den Grafen von Görz und dem Hause Habsburg abgeschlossenen Verträge in Wirksamkeit. Der erste Stein zu diesem Verbindungsbaue wurde im J. 1361 gelegt. Damals vermachte der mit schweren Schulden belastete Graf Mainhard VII., der Sohn Albrecht's III., am 22. Sept. testamentarisch seine Grafschaft sammt den davon abhängigen Herrschaften dem Herzoge Rudolf von Oesterreich, eine Bestimmung, die jedoch die Geburt von zwei Söhnen ins Weite hinausrückte. Im J. 1364 noch vor den bairischen Wirren [36], von welchen Tyrol heimgesucht wurde, erneuerten Albrecht Graf von Görz und die Herzoge Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich die testamentarische Uebertragung Mainhard's VII. zu Wien [37]. Dreißig Jahre später, nämlich im J. 1394, erneuerten die Herzoge von Oesterreich, Albrecht und sein Sohn Albert, sowie auch die Gebrüder Wilhelm, Leopold, Ernst und Friedrich mit den Brüdern Heinrich IV. und Johann Mainhard VIII. den wechselseitigen Erbvertrag, in welchem sie sich beiderseits für den möglichen Fall des Aussterbens des einen oder des anderen Geschlechts wechselseitig zu Erben einsetzten [38]. Endlich im J. 1436 [39] erneuerten Graf Heinrich V., der Sohn Mainhard's VIII., den schon früher (1394) geschlossenen Erbvertrag mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich und dessen Bruder Albrecht [40]. In Folge dieser Verträge nahm König Maximilian, da Graf Leonhard ohne Nachkommen aus dem Leben geschieden war [41], die görzische Erbschaft in Besitz. Maximilian befand sich damals eben auf dem Reichstage zu Augsburg, schickte aber alsogleich die Grafen von Nassau, von Zollern und von Fürstenberg mit 300 Reitern, um von der Grafschaft in seinem Namen Besitz zu ergreifen. Zu jener Zeit bildete der Adel, die Bürger und die Landgemeinden die Stände der Grafschaft. Sie alle vereinigt leisteten die Huldigung und den Eid der Treue in die Hände der Abgesandten ihres neuen Herrn mit um so freudigerem Gefühle, als sie sich unter dem Schutze eines viel mächtigeren Fürsten, als die Grafen von Görz waren, viel sicherer fühlten als früher. Obgleich die königlichen Commissaire im Namen und Auftrage Maximilian's die alten Rechtsgewohnheiten, Freiheiten und Privilegien der Grafschaft bestätigt hatten, entsendeten sie doch noch eine eigene Deputation an den römischen König sowol, um ihm die Gefühle der Treue und Ergebenheit zu wiederholen, als auch um die Bestätigung ihrer Landesstatute von ihm selbst zu erhalten. Maximilian fertigte auch dieselbe am 21. Juni des nämlichen Jahres und zwar noch zu Augsburg aus. Er ernannte auch, ohne jedoch die Form der Regierung irgendwie zu verändern, den Andreas von Lichtenstein zum Landeshauptmann und verfügte, die Wichtigkeit des Landes erkennend und die Lage des Schlosses von Görz gebührend würdigend, daß, im Falle die Mauern desselben, sowie diejenigen des oberen Theils der Stadt erhöht und mit neuen Thürmen versehen werden sollten, zur Bestreitung der diesfalls nöthigen Arbeiten ein Theil der Einkünfte der Grafschaft verwendet werden sollte. Der bald darauf zwischen Maximilian und der Republik ausgebrochene Krieg bewies, wie nothwendig und nützlich diese Fürsorge gewesen sei. In Gradisca selbst wurde aber auch von den Venetianern sowol an der Vervollständigung der Festung, als auch an der Vollendung der anderen schon früher begonnenen Bauten auf das Lebhafteste fortgebaut, da auch sie, im Angesichte des hochragenden Schlosses und der Lage von Görz, die Bedeutung Gradisca's sehr gut erkannten. Noch am 29. Juli 1497 hatte der venetianische Senat, den Dogen Agostino Barbarigo an der Spitze, an den Statthalter von Friaul, Giovanni Morosini, ein Schreiben erlassen, worin er ihn auffordert, die Vollendung der Befestigung des Schlosses Gradisca zu betreiben [42]. Auch der Ausbau

37) Siehe Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Görz von den ältesten bekannten Zeiten bis zum Aussterben der Görzer Dynastie 1500, nebst historischen Skizzen &c. Von J. J. Freiherrn von Formentini. (Görz 1856.) S. 56 u. 57. 38) Dieselbe lautet in wörtlicher Uebertragung aus P. Steyerer's Comment. pro Alberti II. Histor.: „Albrecht Graf von Görz und Tyrol, Pfalzgraf von Kärnthen, Schirmvogt der Kirchen von Aquileja, Trient und Brixen, überläßt an Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich und an ihre Erben die Grafschaft Görz, Istrien, Möttling, Lienz, die Pfalzgrafschaft Kärnthen und alle seine Besitzungen und Rechte, unter der Bedingung, daß wenn Albrecht, der Graf von Görz, sterben sollte, sein Antheil den Oesterreichern zufallen, und wenn sein Bruder Mainhard das Irdische vor ihm verließe, Albrecht alle seine Besitzungen im Namen der Herzoge von Oesterreich verwalten, sie aber ihrerseits ihm mit aller Kraft beistehen, alle seine Schulden bei den Juden tilgen und seiner Gemahlin Katharena die ganze Mitgift auszahlen sollten." „Datum Viennae die Jovis post Stæ Petronellæ (nämlich den 4 Juni) anno 1364." P. Steyerer hat diesen Erbvertrag aus dem Wiener Archive p. 344 wiedergegeben. 39) „Ut si ducum Austriæ stirps masculus antea exstinguatur Goritiam obtineant Carniolam, Istriam et Mœttlingam, contra si Goritianarum antea nullus hæres masculus supersit, tum Austriacis cedat Principatus Goritiæ, Palatinatus Carinthiæ, et Leontium. Datum anno 1394." Diese Urkunde ist auch im Wiener kaiserl. Archive vorhanden und findet sich im Repert. Austr. P. II. p. 421. 40) Repert. Austr. P. II. fol. 769. Die Originale dieser vier in den Jahren 1361, 1364, 1394 und 1436 zwischen dem Grafhause und den Grafen von Görz abgeschlossenen Verträge und Erbverbrüderungen finden sich sämmtlich im Wiener kaiserl. Archive vor. 41) Coronini im Tentam. gen. chron. p. 415 setzt auch in das Jahr 1490 einen zwischen Maximilian und dem letzten Grafen von Görz abgeschlossenen Vertrag mit that noch hinzu: „Sed vidimus præterea compluria successionis pacta;" allein im Wiener kaiserl. Archive, wohin doch das Archiv der Grafen von Görz kam, findet sich derglei.en nicht vor, und darum hat denn auch J. J. Schrötter in seinem Grundrisse des öster. Staatsrechtes (Wien 1775) S. 24 wo er doch Coronini de rebus Goritiæ citirt, nur die genannten vier Verschreibungen, weil er keine anderen im kaiserl. Archive vorfand.

42) Siehe über die Grafen von Görz: *De Rebus* Monum. Eccles. Aquil. (Argentinae 1740) col. 577. Coronini Tentamen geneal. chron. promovendae Seriei Comitum et rerum Goritiae (Viennae 1752). Supra l'origine degli antichi Conti di Gorizia (Trieste 1785). Joh. Chr. Freiherr Formentini, Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Görz von den ältesten bekannten Zeiten bis zum Aussterben der Görzer Dynastie 1500 (Görz 1856). Desselben Beiträge zur innern Geschichte der Grafschaft Görz (Görz 1857). 43) Dieses noch im J. 1857 von dem Bibliothekar Giuseppe Valentinelli im Catalogus codicum manuscriptorum de rebus Foroiulensibus ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum (i. das Archiv für Kunde öster-

der Servitenkirche wurde im J. 1498 vollendet und im J. 1508 den 6. Aug. durch Hieronymus Franceschi, Bischof und Suffragan des damaligen Suffragan von Aquileja, Domenico Grimani, der sich als Cardinal in Rom aufhielt, feierlich eingeweiht [44]). — Die ersten Jahre nach der Besitzergreifung von Görz gingen ruhig vorüber, obgleich Venedig derselben nicht gleichgültig zusah. Den ersten Anlaß zu einer merklichen Spannung gab schon vor Jahren Maximilian's Vorhaben, sich in Rom die Kaiserkrone zu holen und zu diesem Ende mit einer angemessenen Begleitung die Länder der Republik zu durchziehen, jetzt aber wollte er aus einem ganz anderen Grunde abermals und zwar mit Heeresmacht durch das Venetianische nach der Lombardei ziehen. Im Jahre 1496 hatte Lodovico Moro, der Herzog von Mailand, der gesehen hatte, welches Uebergewicht die Venetianer sich in der pisanischen Angelegenheit zu geben verstanden, den römischen König Maximilian eingeladen, die lombardische Königs- und die römische Kaiserkrone sich zu holen und deshalb nach Italien zu kommen; die Venetianer, welche damals von ihm wenig zu fürchten hatten, sahen diesen noch viel lieber als französische Heere, welche, wie sie fürchteten und auch glaubten, Lodovico sonst herbeirufen könnte, wenn sie Maximilian am Kommen hinderten [45]). Sie versprachen diesem sogar Subsidien auf drei Monate: Maximilian's Zug endete aber durchaus unrühmlich und führte ihn nicht weiter als Pisa und er kehrte, ohne Mailand berührt und Rom erreicht zu haben, wieder nach Teutschland zurück, beladen mit der Verachtung Italiens. Inzwischen hatten sich aber die Verhältnisse ganz geändert und Venedig hätte einen Zug Maximilian's mit Heeresmacht nicht ohne große Besorgnisse gesehen. Maximilian erkannte immer mehr und mehr, wie gefährlich ihm Venedig als eine Macht des Festlandes sei, und namentlich wie das görzische Erbe, der Republik von jeher ein Dorn im Auge, diese immer dazu anreizen werde, sich desselben in geeignetem Augenblicke zu bemächtigen. Zur Abwendung dieser Gefahren schloß er am 22. Sept. 1504 mit König Ludwig XII. von Frankreich einen Vertrag, durch den, außer Anderem, diese Monarchen sich gegen Venedig verbündeten, um die Besitzungen dieser Republik auf dem Festlande Italiens zu erobern und zu theilen [46]). Die Verhältnisse zwischen den Königen Ludwig und Maximilian, wie sie durch die Verträge von Blois gegründet waren, wurden aber, in ihren anderen, Vermählungen bezweckenden, Theilen, nicht völlig so erhalten, weil sich Maximilian außer Stande sah, in der bestimmten Zeit Venedig anzugreifen [47]). Die Venetianer, welche davon Kunde hatten, waren jetzt (1506) durchaus nicht geneigt, einen zweiten Zug des römischen Königs durch ihr Gebiet zu gestatten. Maximilian traf in der That damals alle Anstalten zu einem Zuge nach Rom, um endlich die Kaiserkrone zu erlangen, zugleich aber auch zu einem Zuge gegen Mailand, dessen Vergebung an Frankreich er als annullirt betrachtete, seit König Ludwig auch seinerseits die Bedingungen, die er im Vertrage zu erfüllen übernommen, nicht erfüllt hatte. Die Republik, welche durch ihre Gesandten von allen Plänen und Entwürfen Maximilian's, von allen Umständen, die denselben hindernd in den Weg traten, Kunde erhalten hatte, faßte frühzeitig ihre Beschlüsse und nahm darnach ihre Stellung ein. Sie ließ dem Könige von Frankreich, als er nach der Eroberung Genua's Mailand besuchte, durch ihre zwei Abgeordneten, Domenico Trevisani und Paolo Pisani, aufwarten, und gab auch ihrem Gesandten Vincenzo Querini in Costnitz Instructionen, wie sie der schwierigen Lage, in der sich damals die Signorie befand, angemessen schienen. Sowol Rom als der römische König, Frankreich ebenso wie Mailand und Genua bereiteten dem Dogen Leonardo Loredano keine geringen Verlegenheiten. Der Krieg zwischen Florenz und Pisa dauerte noch immer fort, noch immer setzte Papst Julius II. seine Eroberungen in der Romagna fort und König Ferdinand von Spanien erschien plötzlich in Neapel, um seinen General-Capitain Consalvo da Cordova, auf den er mistrauisch geworden, mit sich nach Spanien zu nehmen. Aber auch Maximilian hielt sich nicht ruhig, er hatte vielmehr in Costnitz einen Reichstag zusammenberufen, vom Reiche Geld und Soldaten verlangt und sich auch gar sehr über den Verfall der kaiserlichen Rechte in Italien, über die Nachstellungen der Franzosen und über den Trotz der Venetianer beklagt, und die Reichsstände schienen bereitwillig zu sein, die Würde des Kaisers und des Reiches in Italien zu retten. Der Papst hatte nicht nur Antheil an dem Auflaufe der Genueser genommen, sondern war auch so sehr wider die Franzosen aufgebracht, daß er in einem eigenen Breve an den König Maximilian und die Stände des Reichs den König Ludwig sehr verdächtig zu machen suchte. Und in gleichem Tone sprach auch der venetianische Gesandte, Vincenzo Querini, wiewol aus ganz anderen Gründen. Allen diesen Bewegungen, Schritten und sich durchkreuzenden Absichten folgte die Republik natürlich mit wachsamem Auge und bemühte sich, in ihrer ausweichenden, doppelsinnigen

reichischer Geschichtsquellen ꝛc. 18. Bd. Wien 1857. S. 408) angeführte Schriftstück, das einzige, welches die Marcusbibliothek über Gradisca besaß, ist, wie bereits in einer früheren Note bemerkt wurde, gewaltsam entwendet, und konnte von mir nicht mehr benutzt werden; es war dasselbe im Cod. 1008. Classis VII. der Handschriften unter Nr. 9 enthalten.

44) Marian's Austria sacra. Geschichte der ganzen österr. weltlichen und klösterlichen Klerisey. (Wien 1782. 2. Th. 4. Bd. S. 87.) *Ughelli*, Ital. sacr. Tom. V. col. 131 u. 132. *De Rubeis*, Monum. Eccl. Aquil. col. 1073 u. 1074. Mehre der später über Gradisca angeführten Daten verdanke ich der überaus liebenswürdigen Bereitwilligkeit in schriftlicher Mittheilung des Hrn. Conte Francesco di Manzano von Glasisco, Verfasser der Annali del Friuli Volumi III. (Udine 1858—1860. 4.) 45) Ranke's Gesch. der romanischen und germanischen Völker. Bd. 1. S. 100. 46) J. Ch. L. Simonde de Sismondi's Histoire des republiques italiennes du moyen age. (Paris 1826.) Voll. XII. p. 311. Diese Verträge wurden nachher auf einer Conferenz zu Hagenau im April 1505 vom Erzherzoge Philipp und Maximilian ratificirt.

47) Geschichte der italienischen Staaten von Dr H inrich Leo. 5. Th. (Hamburg 1832.) S. 179.

Politik fortan verharrend, einerseits die Freundschaft Frankreichs sich zu bewahren und andererseits dem Tractate, zu dem der römische König einlud [48]), auszuweichen, zu gleicher Zeit den Papst darin bestärkend, wie gut er, indem er in seinen kriegerischen Bewegungen verharre, handle, daß er die Berufung fremder Waffengewalt nach Italien bisher noch immer vermieden habe [49]). Allein es war unmöglich zu verhindern, daß über kurz oder lang ein solches Auseinandergehen der Interessen, eine solche Durchkreuzung der Tendenzen zu einem gewaltsamen Zusammenstoße führte. Maximilian insbesondere, immer eifersüchtiger auf die Macht und den Einfluß Frankreichs in Italien und begierig die Franzosen aus dem Herzogthume Mailand zu vertreiben, suchte die Signorie zu bewegen, ihm den Durchzug zu gestatten. Sie hatte schon vor einiger Zeit durch ihren Gesandten am Hofe Maximilian's sichere Nachricht erhalten, daß Maximilian auf dem Reichstage zu Costnitz geäußert: „er wolle mit einer solchen Macht in Italien erscheinen, daß die vereinigten Heere der Franzosen und Italiener ihm nicht würden widerstehen können." Er gebrauchte dabei den Vorwand, daß er die Kirche schützen wolle, er habe dieses bereits dem Papste und den Cardinälen eröffnet, insbesondere aber beschwerte er sich über die Nachstellungen der Franzosen. Gegen Andere und bei einer andern Gelegenheit beklagte er sich über den Stolz der Venetianer, welche so viele Reichsländer, namentlich im Patriarchate von Aquileja, in Friaul und in der trevisianischen Mark, hinweggenommen hätten. Auf des römischen Königs Botschaft antwortete die Signorie, daß sie ihn als das Haupt und den Vertheidiger des christlichen Glaubens jederzeit ehren werde [50]), lud ihn auch ein, auf seiner Durchreise die Stadt zu besuchen, empfahl ihm aber auch zugleich, bei seinem Besuche Italiens zum Behufe seiner Krönung, in friedlicher Absicht und ohne großes kriegerisches Geleite, wie sein Vater, zu kommen. Zugleich traf sie aber auch alle jene Vorkehrungen, welche sie zum Schutze ihres Gebietes für nöthig erachtete, sie ließ aus Vorsorge alles Landvolk, im Gebiete von Verona, welches die Waffen führen konnte, verzeichnen und in den Waffen üben, stellte ihre Heere auf einen Achtung gebietenden Fuß, besetzte die Städte und ließ aus Zante und Morea Verstärkungen kommen. In derselben Zeit schrieb sie aber auch an den König von Frankreich, daß Maximilian mit einem mächtigen Heere nach Italien kommen würde, und daß es auch von seiner (des Königs) Seite klug wäre, seine Volker von Lion vorrücken zu lassen und die Absicht auszusprechen, selbst kommen zu wollen [51]), indessen würde die Republik selbst waffnen und die nöthigen Vorkehrungen, insbesondere in Friaul, treffen. König Ludwig wurde dagegen auch andererseits wieder von dem staatsklugen Könige Ferdinand von Aragonien in einer geheimen Conferenz, der Niemand als der päpstliche Cardinal-Legat beiwohnte, beredet, sich mit dem römischen Könige auszusöhnen, damit sie hernach gemeinschaftlich wider die Venetianer handeln könnten. Der schlaue Ferdinand brachte es wenigstens dahin, daß beide Könige Savona in der besten Harmonie verließen. Ludwig machte trotzdem der Republik den Vorschlag der Abschließung eines neuen Bündnisses, was aber dieselbe als unnöthig ablehnte, da ja das alte noch immerfort bestehe, und ein solches Vorgehen nur neuen Verdacht erregen und die Ankunft des römischen Königs beschleunigen könnte [52]). Von Tag zu Tag vermehrten sich von da an die Bewegungen der Diplomatie, die Reisen der Gesandten, der Schriftenwechsel, Instructionen, Vorkehrungen, sodaß man daraus schon allein ersah, wie die Sachen sich immer mehr der endlichen Entscheidung entgegendrängten und das Bemühen der Republik, die fremden Gewalten von Italien fern zu halten, ein vergebliches sei, sodaß ihr nichts Anderes übrig bleibe, als ihre Neutralität strengstens aufrecht zu erhalten [53]); allein auch dieses zeigte sich bald als unmöglich; denn Maximilian drängte immer ernstlicher und bald (am 22. Juni des Jahres 1507) kamen drei Gesandte Maximilian's in Venedig an, welche dem Senate meldeten, ihr Herr wäre fest entschlossen, nach Rom zu gehen und sich dort die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen; da ihn nun der nächste Weg durch die Staaten der Republik führe, so möchte die Signorie ihm und seinem Heere den Durchmarsch durch ihr Gebiet gestatten; er verspreche bei seinem kaiserlichen Ehrenworte, daß sein Durchzug ihnen keinen Nachtheil bringen solle; wenn sie aber glaube, daß ihr Bündniß mit dem Könige von Frankreich solches ihr nicht erlaube, so erinnere er sie nur, wie oft der König ihnen schon sein Wort gebrochen, und daß er gewiß auch jetzt dasselbe zu thun bereit sei, sobald es ihm Vortheil brächte, und er ermahnte sie zugleich, jenem nicht zu trauen; wollten sie hingegen mit ihm sich in Bündnisse einlassen, so würde er sie gewiß aufs Heiligste halten. Der Senat gerieth über diesen Antrag in die größte Bestürzung und berieth am 26. Juni in geheimer Sitzung die den Gesandten zu gebende Antwort. In dieser Versammlung des Senates war man keineswegs darüber, was zu thun sei, einig. Einige Mitglieder desselben waren der Ansicht, man solle dem Kaiser glauben und ertheilten den Rath, man möge trachten, ihn zu gewinnen und die angebotenen Bündnisse mit ihm abschließen. Eine Gegenpartei aber wollte, man solle von dem Bündnisse mit Frankreich nicht abstehen und Maximilian's Anerbieten ablehnen. Bei dieser Gelegenheit kam die ganze Lage des Freistaates zur Sprache; man hob von der einen Seite hervor, wie die Eröffnung Maximilian's wahr sei, daß die Absichten Frankreichs in der That dahin ausgingen, die Staaten der Republik auf dem Festlande für sich zu gewinnen, andererseits wurde ein großes Gewicht auf das Anerbieten Ludwig's gelegt, der da Venedig, falls es nur Maximilian den Durchzug verweigerte und abschnitt, ewige

48) Secreta Senato XL. 18. April 1506 p. 149 des Archivio Centrale von Venedig. 49) Secreta Senato 28 Juli 1506. 50) Secreta Senato XL. 17. Febr. 1506 p. 140. 51) Secreta Senato XL 17 Aug 1506 p. 175.

52) Secreta Senato XL. vom 6 Oct 1506 p. 187. 53) Secreta Senato XLI

Garantie ihrer Staaten auf dem Festlande anbot. Nach langer Ueberlegung, bei welcher der Doge sich für die französische Partei und ihren Antrag entschied, wurde endlich der Beschluß gefaßt, den Gesandten zu antworten: Wenn Maximilian im Frieden und ohne Heer durch ihre Länder ziehen wollte, würde sich die Republik ein Vergnügen daraus machen, in seinen Antrag zu willigen, und sie würden ihm sogar Gesandte entgegenschicken, welche ihn mit der Achtung empfangen sollten, die einem Kaiser gebühre; einen Durchzug mit einem Heere könnten sie aber, den mit Frankreichs König bestehenden Verträgen zufolge, durchaus nicht gestatten, ja sie müßten sogar, falls der römische König das Mailändische von einer anderen Seite her angriffe, den Franzosen vertragsmäßige Hilfe gegen ihn leisten. Durch diese Antwort war die Sache dahin gediehen, daß es demnächst zu einem Zusammenstoße kommen mußte, ja dieser erfolgte, wenigstens theilweise, früher, als man vorausgesehen hatte, und zwar herbeigeführt durch genuesische Flüchtlinge, deren in Verbindung mit 1000 teutschen Landsknechten unternommener Einfall, durch die venetianische Lombardei in der Richtung gegen Genua, aber im Ganzen keinen störenden Einfluß auf die Gesammtstellung der Mächte um so weniger hatte, als er mislang, indem er von den Franzosen im Venetianischen zurückgewiesen wurde und die Venetianer den Geschlagenen den Rückzug durch ihr Gebiet zugestanden, um ja nur so lange als irgend möglich den Ausbruch eines Krieges zu verhindern. Sowol Franzosen als Venetianer benutzten die Zeit auf das Beste zur Verstärkung ihrer Kriegsmacht. Die letzteren nahmen den Grafen Pitigliano mit 400 Gendarmen in Sold und stellten ihn in den veronesischen Engpässen auf und übertrugen ihm den Oberbefehl über das Heer der Republik gegen Trient, den Bartholomäo Alviano dagegen setzten sie über Friaul, in welchem Lande sie zugleich die nöthigen Befestigungen vornehmen ließen, wobei sie sich aber bei Maximilian zugleich entschuldigten, daß diese Anstalten durchaus nicht gegen ihn gerichtet seien, sondern nur zum Schutz gegen mögliche Einfälle in diesen verworrenen Verhältnissen dienen sollten [54]). So war das Jahr 1508 herangekommen, Maximilian im Januar nach Trient gekommen und entschlossen, seinen Römerzug endlich anzutreten, den er in der letztgenannten Stadt am 5. Febr. auch feierlich verkünden ließ, indem er sich den Titel eines erwählten römischen Kaisers beilegte. In der darauffolgenden Nacht brach er wirklich mit 1500 Pferden und 4000 Mann zu Fuß nach Süden auf, während der Markgraf von Brandenburg andere 500 Reiter und 2000 Mann Fußvolk befehligte. Dieser kehrte bei Roveredo um, das er nicht zu nehmen vermochte, und der Kaiser in der Landschaft der Sette Communi, wo er auch nichts Anderes bewerkstelligt hatte, als daß er sie arg verwüsten ließ. Mit solchem Erfolge traf nach kurzer Zeit das teutsche Heer wieder in Botzen ein. Um eben dieselbe Zeit waren auf einer anderen Seite 400 Teutsche zu Roß und 5000 Mann zu Fuß unter dem Befehle des Herzogs Erich von Braunschweig-Kalenberg in Friaul eingerückt und belagerten einige Festen in der venetianischen Gebirgs-Landschaft Cadore und eroberten Cadore selbst. Man berief nun die Großen der Stadt und verlangte von ihnen, sie sollten sich dem Kaiser ergeben, was aber diese ablehnten, indem sie betheuerten, nie die ihrem Landesherrn schuldige Treue gebrochen zu haben, weshalb sie denn auch jetzt ihren Unterthaneneid nicht brechen wollten, da ihre größte Ehre eben darin bestehe, daß sie ihre Fürsten liebten und ihnen unverbrüchlich anhingen. Inzwischen stieß Maximilian zu dieser Schar mit 6000 Mann zu Fuß, verwüstete einen Theil des venetianischen Gebietes um Cadore und zog sich dann gegen Ende Februar plötzlich wieder nach Insbruck zurück, weil es ihm schon wieder, wie so oft, am Gelde fehlte, nachdem er jedoch noch früher seinen Leuten Befehl gegeben hatte, nach dem Trevisanischen vorzurücken. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen schickte der Senat sogleich die nöthige Hilfe. Die Republik hatte Alviano am 4. März des Jahres 1508 zum General-Gouverneur ihrer Heere ernannt, mit der Bestimmung, Friaul zu beschützen, zugleich aber auch den Conte di Pitigliano von Brescia herbeigezogen und ihm aufgetragen, mit seinen Scharen das Veronesische gegen die Völker Maximilian's zu vertheidigen, der kurz vorher (zu Anfang des Jahres) von dem Podestà von Verona, Alvise Malipiero, durch einen eigens dahin geschickten Herold für 4000 Pferde Quartier verlangt hatte. Alviano und der Proveditore Giorgio Cornaro eilten auf die Kunde von Maximilian's Einfällen von Vicenza nach Friaul, zugleich aber segelten einige Schiffe nach Triest ab, und der Venedig fest ergebene Graf Girolamo Savorgnano that auch bei dieser Gelegenheit, wie schon früher, der Republik außerordentliche Dienste. Dieser außerordentliche Mann, ein Sohn des Pagano und der Magdalena aus dem Geschlechte der Herren von Zucco und Cuccagna, legte schon in seinen Jünglingsjahren die der Familie der Savorgnani eigenen kriegerischen Talente auf das Glänzendste an den Tag [55]). Girolamo hatte kaum das 19. Lebensjahr erreicht, als sich ihm die erste Gelegenheit darbot, zur Zeit des 1485 zwischen dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn und Friedrich III. ausgebrochenen Krieges, die ihm eigenen Talente des kriegerischen Muthes, der Schnelligkeit in der Ausführung klug gefaßter Entwürfe und der weisen Umsicht zum Vortheil seines Fürsten an den Tag zu legen. Es entsendete der Erstere damals einen großen Trupp seiner Reiter nach Friaul, um Pordenone, eine Stadt, die auch damals schon der kaiserlichen Herrschaft unterworfen war und inmitten des Herzens der festländischen venetianischen Besitzungen lag, durch einen Ueberfall zu erobern. Dieser Ueberfall erfolgte so plötzlich, daß der venetianische Statthalter Friauls nicht Zeit hatte, von der Signorie Soldaten zur Hintanhaltung der Ver-

54) Siehe das Archivio Centrale di Venezia Deliberazioni, Secreta, Senato XLI. p. 64.

55) Siehe *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo (Venezia 1856) p. 103 fg.

setzung des venetianischen Gebietes durch jene Ungarschar zu verlangen, und da er doch Gradisca, diesen für Venedig so wichtigen Grenzpunkt, gegen einen möglichen Handstreich schützen wollte, wandte er sich an die Savorgnani's, eine Familie, die sich eines großen Anhanges in der Provinz erfreute, damit sie durch ihn die Garnison von Gradisca verstärke und gegen jeden Ueberfall beschütze [56]). Als Girolamo Savorgnano dieses vernommen, sammelte er sofort 3000 jener Landbewohner, die man damals „Cernide“ oder „Ordinanze“ nannte, zog mit ihnen in Gradisca ein und brachte die Ungarn sogleich zum Weichen. — Später, im J. 1487, bei Gelegenheit des Krieges, den Venedig mit Sigismund, dem Erzherzoge von Oesterreich, wegen des Grenzzuges am Gardasee führte, indem der Erzherzog den Bau einiger Eisenbergwerke den Venetianern verwehrte, da von seiner Seite behauptet wurde, sie lägen auf österreichischem Grund und Boden, ergab sich für ihn eine zweite Veranlassung, sich auszuzeichnen. Friaul war in jener Zeit von Kriegern entblößt, die man ins Veronesische gezogen hatte, wo damals der Kampf geführt wurde, da boten die Savorgnani ihre Dienste an und erhielten von der Signorie den Auftrag, das österreichische Gebiet nach Kräften zu schädigen und sich jeglicher Bewegung des Feindes zu widersetzen. Friaul empfand, trotz der Entfernung des eigentlichen Kriegsschauplatzes, denn doch auch den Angriff der feindlichen Waffen, und Girolamo lieferte auch diesmal wieder das Vorspiel seines späteren Ruhmes, indem er auf das Tapferste kämpfte. Es hatten sich zur Ueberziehung Friauls 400 Mann teutscher Truppen versammelt, den Paß des Monte Croce in der Carnia, eine derjenigen Straßen, durch die man aus Teutschland nach Italien herabsteigt [57]), besetzt und bedrohten von da aus das entferntere Land. Savorgnano eilte unverzüglich herbei, bewaffnete den größtmöglichsten Theil der waffenfähigen Landbevölkerung und, der schwer zugänglichen Gebirgsjoche sich bemächtigend, nöthigte er den von beiden Seiten gefaßten Feind, sich wieder über die Gebirge nach Kärnthen zurückzuziehen. Durch diese kühne kriegerische, zugleich aber auch so überraschend erfolgreiche That sah sich die Regierung veranlaßt, ihm, dem kaum 20jährigen Jünglinge, den Befehl über 300 Mann anzuvertrauen, den aber im Augenblicke sein nicht minder tapferer Bruder Nicolaus übernahm, da er selbst lieber einem bürgerlichen und ruhigen Leben, als der militairischen Laufbahn, sich zu widmen gedachte. — Der Krieg Maximilian's im J. 1508 rief Girolamo Savorgnano von Neuem zu den Waffen. Als er nämlich vernahm, daß 4000 Mann teutscher Truppen Cadore erobert hätten, sammelte er ohne Zeitverlust auf eigene Kosten einige albanesische Reiter und 1000 Mann Cernide und beeilte sich, durch das Thal des oberen Tagliamento verzudringen, um so schnell als möglich den wichtigen vierten Paß, welcher derjenige des Monte Mauro ist, mit den Seinigen zu besetzen, und ließ hierauf durch seine Leute mit Trommeln und Trompeten einen solchen Lärm machen, daß der Feind glauben mußte, es rücke eine viel größere Macht gegen ihn heran, als er hätte abwehren können, und zog sich vor ihm zurück. Dadurch erhielt Savorgnano auch viele in ihrer Treue bereits wankende Schlösser der Republik. Nachdem dieses geschehen, erstattete er einen Bericht an die Signorie über seine und des Feindes Stellung, über das, was er zu thun gedenke und über die Art, wie das unter Alviano vorrückende Heer der Republik vorzugehen habe, um das Verlorene leicht wieder zu gewinnen [58]). Als sich Alviano nach der Ankunft des Ersteren im Cadorinischen und Savorgnano in Verbindung gesetzt hatten, besprachen sie den Plan ihrer beiderseitigen Operationen. Dem zufolge griff Alviano das Heer des Kaisers bei Pieve di Cadore am 2. März des Jahres 1508 an. Als die Teutschen durch die Stellung Savorgnano's den Rücken sich versperrt sahen, wurden ihre Reihen bald gebrochen und sie aufs Haupt geschlagen, sodaß ihrer gegen 2000 auf dem Schlachtfelde blieben und viele gefangen genommen wurden. — Savorgnano, der mit seinen Kriegern die von ihm besetzten Orte behauptet hatte, unter denen der Paß genannt Spalto di Mesorina der wichtigste war, traf mit diesem auf der blutigen Wahlstatt kurz nach dem Ende des mörderischen Gefechtes ein. Alviano hatte ganz allein den Ruhm des errungenen Sieges, bezog auch ungetheilt die reichen Geschenke des Senates und eignete sich auch zugleich einen großen Theil des Ruhmes an, der dem Savorgnano gebührt hätte; denn er war es ja, der, den Feinden in die Flanken fallend, sie später an der Flucht hinderte und durch seine rechtzeitigen Schreiben dem Oberbefehlshaber des venetianischen Heeres die Art des Angriffs angab, mittels dessen er einen unbestreitbaren Vortheil über den Feind hatte. Von da an schreibt sich, so glauben die Geschichtschreiber, der Groll und die Mißstimmung her, welche von da an zwischen diesen beiden Feldherren, so lange sie lebten, bemerkt wurde, und die ihren Grund von der einen Seite in der Ruhmeseifersucht und von der andern in niedrigem Neide hatte. Nach dieser Waffenthat beschäftigte Savorgnano sich mit der Befestigung der Pässe des Cadorinischen und der Carnia. Noch von jener Zeit her besitzen wir die von ihm ertheilten Weisungen, Befehle, die dictirten Vorsichtsmaßregeln, über Befestigungsanlagen, Angriffe und Vertheidigung, welche ihn als einen ausgezeichneten Feldherrn und Krieger kennzeichneten [59]). Savorgnano erwarb sich aber auch noch andere nicht zu unterschätzende Verdienste um Venedig. Er behandelte nämlich die Friauler bei jeder Gelegenheit so gut, daß er sie dadurch in unverbrüchlicher Treue und wahrer Ergebenheit an die Republik erhielt und vor Abfall bewahrte, der später

56) Siehe Archivio storico Italiano. Nuova serie. Tom. II 57) Der Paß über den Monte Croce [illegible] eine der [illegible]sten und ganz[illegible]barsten Alpenstraßen, sie führt aus Oberkärnthen in das Thal des Tagliamentoursprunges. An ihr findet sich an einer Felsenwand die alte römische Inschrift: C.IVL CAESAR HANC VIAM INVIAM ROTABILEM. FECIT

58) *Petri Bembi* Historiae Venetae Libri VIII in J. G. Graevii Thesauro antiquit. Tom. V. P. 4. Lib VII pol. 148.

59) Siehe B. Follo [illegible] D. p. 104—108

schwer gerächt worden wäre. — Der Kaiser hatte in der Schlacht von Pieve große Verluste erlitten. Sein Feldherr Sixtus Trautson war gleich im Anfange der Schlacht von einem Wurfgeschosse an der Stirn getroffen, am 1. März 1508 gestorben, wodurch die Truppen in Unordnung geriethen und hierauf vergebens, in gedrängten Haufen, die Weiber und die Bagage in die Mitte nehmend, sich durchzuschlagen versuchten; die bedeutenden Krieger Marcus Sittieus und Georg von Goldeck geriethen nebst vielen Anderen in die Gefangenschaft und wurden mit diesen nach Venedig abgeführt, wo sie der Wuth des Volkes, das eben den Carneval feierte und sich allen Ausschweifungen ergab, nur mit Mühe entzogen werden konnten. Am grausamsten benahmen sich in diesem Kriege die Albanesser, welche keinen Pardon gaben, weil ihnen Alviano für jeden teutschen Kopf einen Dukaten versprochen hatte. In Folge dieser Zusicherung hieb diese wüthende Miliz mit großer Begierde den Teutschen die Köpfe ab, ließ sich in Venedig die Dukaten dafür auszahlen und erbitterte dadurch das Volk in Venedig in der Art gegen die Teutschen, daß sie in der Stadt nicht mehr sich sicher fühlten. Nach dem Einfalle Maximilian's in das Gebiet von Cadore faßte die Republik den Beschluß, auch ihrerseits angriffsweise gegen den Kaiser vorzugehen. Alviano begehrte vor Allem vom Senate die Erlaubniß, die Stadt Pordenone, welche kaiserlich war, mit Waffengewalt nehmen zu dürfen [60]), und erhielt bald darauf den Auftrag: Er möge nicht aufhören, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Orten und Unterthanen des Kaisers alle jene bitteren Früchte kosten zu lassen, welche sie selbst den venetianischen Unterthanen zu kosten gegeben hätten und noch immer gäben, mit alleiniger Ausnahme von Brandlegungen, um dem Feinde keine Veranlassung zu geben, das Gleiche auch den Angehörigen der Republik anzuthun [61]). Nach der Schlacht von Pieve stieß Alviano in seinen weiteren Operationen auf wenig Widerstand mehr. Binnen wenigen Tagen (den 5. März 1508) erlangte er Cadore wieder, bemächtigte sich aber auch Pordenone's und Belgrado's, die beide dem Kaiser gehörten, und machte sich bereit, seine siegreichen Scharen nach der Grafschaft Görz ihren Zug nehmen zu lassen, da diese von Truppen entblößt war. Dadurch würde ihm der Weg nach den österreichischen Ländern eröffnet worden sein. Maximilian verlor inzwischen viele Zeit, indem er den Herzog Erich von Braunschweig mit neuen Zuzügen aus den benachbarten Ländern erwartete. Trotz der wiederholten Hilferufe, die an ihn aus Görz um Unterstützung ergingen, brachte er doch den ganzen Monat April in vergeblichen Unterhandlungen mit den Ständen Kärnthens um Verstärkung der Mannschaften, die sie ihm versprochen hatten, hin, ohne eine solche zu leisten, und auch selbst ohne unter den dringendsten Verhältnissen jene Voranstalten zu treffen, die zur Deckung von Görz nöthig gewesen wären. Maximilian ließ es vielmehr zu, daß Alviano, in einer Zeit, wo er mit wenig Volk sich des wichtigen Passes zwischen Kärnthen und der Grafschaft Görz hätte bemächtigen können, ein Detachement nach dem in ebendiesem Passe gelegenen Pleß werfen und so die Verbindung der Grafschaft mit ihm selbst unterbrechen und jeglichen Zuzug zu Gunsten jener Provinz von Görz aus unmöglich machen konnte. Die Stände Krains unterließen zwar Nichts, um ein ansehnliches Corps, theils aus Landeseinwohnern und theils aus Kroaten, zusammenzubringen; allein einerseits von den Seestädten um Unterstützung dringend angegangen und andererseits besorgt, bald ihr eigenes Land schützen zu müssen, entsendeten sie zum Schutz von Görz nur 300 Armbrustschützen unter dem Befehle des Johann von Auersperg. Alviano rückte nach der Schlacht von Pieve in das österreichische Gebiet ein und immer weiter auf ihm vor; er nahm einen Ort nach dem andern ein, und zwar vor Allem Pordenone, dann Belgrado, sodann die Castelle von Codroipo und San Lorenzo, nirgends stieß er auf großen Widerstand; Giorgio Cornaro eroberte auf der anderen Seite Gemona; die allen diesen Orten benachbarten Castelle ergaben sich freiwillig, man brauchte eben nicht große Gewalt anzuwenden. In solcher Lage befand sich die Grafschaft Görz, als die Venetianer sich plötzlich am 9. April 1508 vor Cormons mit 1000 Reitern und 5000 Mann Fußvolk zeigten. Georg Hofer, der Befehlshaber des Schlosses, hielt die Belagerung mit einer seine Streitkräfte weit übersteigenden Tapferkeit einen Tag hindurch aus, obgleich der Angriff mit großem Nachdrucke und sehr stürmisch geschah; allein am nächsten Tage sah er sich genöthigt, der Uebermacht des Feindes und der erfolgreichen Beschießung zu weichen. Der größte Theil der Bewohner des Ortes und benachbarter Dörfer, die sich in das Schloß geflüchtet hatten, wurden sammt dem tapferen Befehlshaber niedergemetzelt und all ihr Gut wurde als Beute der Plünderung den Soldaten überlassen [62]). Bei der Plünderung dieses wohlhabenden Ortes schonte man auch die

60) Alviano stellte dieses Begehren am 18. März 1508, wie in den Deliberazioni, Secreta, Senato XLI. p. 82 zu sehen ist.

61) So schrieb der Senat an den proveditore generale des Alviano, Giorgio Corner. Der Brief befindet sich im Concepte in der Handschrift der Marcusbibliothek Class. VII. Cod. MCLXXX.

62) Morelli in seiner Istoria della Contea di Goritia S. 14 Note a berichtet, daß er unter den Schriften des Magistrato fiscale von Görz eine alte in lateinische Sprache geschriebene Aufzeichnung gefunden habe, in welcher der von den Unterthanen bei dieser Gelegenheit erlittene Schaden auf 200,000 Dukaten in Gold angegeben wird, indem er behauptet, daß die meisten Einwohner der Grafschaft alle ihre Kostbarkeiten in diesen festen Platz und insbesondere in das Schloß geflüchtet hätten. Die Handschrift berichtet: „Der Kostbarkeiten seien so viele gewesen, daß die venetianischen Krieger von Cormons bis Meriana die kleinen Münzen, welche sie zu sehr beschwerten, weggeworfen hätten, ohne der Gefangenen zu erwähnen, welche sich mit bedeutenden Summen loskaufen mußten. Unter ihnen befand sich Daniel von Flejana, dieser mußte seine Freiheit mit 80 Goldstücken erkaufen." Joannes Caesarius in seinen Commentariorum Aquilejensium Libri octo; Lugduni Batavorum, libro octavo bei *Graevius* Tomo VI P. IV. col. 76 A sagt über die dort aufgehäuften Reichthümer: „Caudbrioque (Codroipo) recepto subinde Cormonem natura, et praesidio arduum, quo plurium divitiae delatae fuerunt, expugnande Noriciam (Görz) adortus etc."

Kirchen und die dem Gottesdienste geweihten Gefäße nicht, noch auch die heiligen Jungfrauen. Die thierische Wuth und Leidenschaft der Soldateska gingen so weit, daß der Provveditore, im Innersten dadurch verletzt, sich veranlaßt sah, den flüchtenden Frauen und Jungfrauen in einer der Kirchen eine gesicherte Zufluchtsstätte zu eröffnen [63]). Die Nachricht dieser Greuel verbreitete über das ganze Land einen unbeschreiblichen Schrecken, indem die Bewohner fortan ähnlichen Gefahren und Nöthen schutzlos sich ausgesetzt sahen. Der kaiserliche Capitano von Görz, Andreas von Lichtenstein, in Verbindung mit Johann von Auersperg und den Angesehensten des Landes, da sie wahrnahmen, daß sie nicht im Stande seien, dem Feinde Widerstand zu leisten, suchten wenigstens seinem Vordringen Schranken oder Hindernisse in den Weg zu legen. Sie besetzten den Thurm der Isonzobrücke mit besseren Truppen, zerstörten die Brücke, stellten am Ufer des Flusses Wachen aus, ermunterten die waffenfähigen Bewohner des Landes, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen, mit einem Worte, sie vernachlässigten keine derjenigen Maßregeln, welche die Anhänglichkeit an das Vaterland, die dem Beherrscher schuldige Treue und die Sorge für die eigene Sicherheit an die Hand gaben; allein alle diese Verfügungen waren viel zu schwach, als daß sie denjenigen gegenüber, welche dem venetianischen General zu Gebote standen, ausgereicht hätten und die er zur Eroberung der Provinz anwendete. Nun handelte es sich fast nur noch um Görz. Nachdem Alviano eine genügende Besatzung in Cormons zurückgelassen hatte, bewegte er sich mit seiner Artillerie gegen Görz vor, die von einer Heeresabtheilung begleitet war, die von einer kampflustigen Jugend war verstärkt worden, welche, angelockt durch Beute, sich unter den Fahnen der Republik vereinigt hatte. Die vom schmelzenden Schnee angeschwollenen Gewässer des Isonzo gestatteten den Venetianern den Gebrauch der Barken nicht. Unter solchen Umständen beschloß Alviano, den Brückenthurm anzugreifen. Die Besatzung vertheidigte einen Tag hindurch den ihr anvertrauten Posten, allein als ihr am folgenden Tage die Munition ausging, wurde sie (am 11. April 1508) genöthigt, sich zu ergeben, und in wenigen Stunden hatten die Venetianer die Brücke wieder hergestellt. Die längs der Flußufer vertheilten Truppenabtheilungen waren überall zu schwach zum Widerstand und dem Feinde das Vordringen zu verwehren. Dreihundert Reiter, welche bei Sagrado den Fluß überschritten, vereinigten sich, ohne auf irgend einen Widerstand zu stoßen, mit Alviano, der, mit dem Fußvolke unter den Mauern von Görz angelangt, sogleich das Castell zu beschießen anfing. Mehre Tage hindurch wurde die Belagerung von der Besatzung mit unermüdetem Muthe ausgehalten. Die Venetianer unternahmen an Einem Tage zwei Stürme, wurden aber jedesmal mit Verlust von den Oesterreichern zurückgewiesen. Die in Görz eingeschlossenen Capitaine schrieben an die Stände von Krain, Unterstützung an Mannschaft von ihnen verlangend: „Das Feuer der Kanonen sei ohne Beispiel" [64]); doch auch dieser letzte Hilferuf blieb ohne Erfolg. Die ursprünglich aus 800 Mann [65]) bestehende Besatzung war bereits bedeutend zusammengeschmolzen, alle Aussicht auf Entsetzung verschwunden, und so blieb den Belagerten nichts Anderes übrig, als an eine vortheilhafte Capitulation zu denken. Giovanni Scarfaborsa (Knappbeutel, ein für die Lage bezeichnender Name) aus Cividale wurde von Alviano an den Lichtenstein geschickt, um mit ihm über die Uebergabebedingungen zu unterhandeln. Man kam dahin überein, daß Stadt und Festung würden den Venetianern übergeben werden, wenn diese sich herbeiließen, 40 Pfund Gold zu bezahlen. Der Antrag wurde angenommen und Giorgio Cornaro pflanzte noch an demselben Tage, nämlich am 22. April 1508, das Banner der Republik in Görz auf. Die von seinen Feldherren bei Pieve erlittene Niederlage bestimmten inzwischen den Kaiser, den Lucas de' Rinaldi mit einem Schreiben nach Venedig zu schicken, worin dem Senate die Bedingungen eines Waffenstillstandes vorgeschlagen wurden, der ein Jahr lang dauern sollte, damit Maximilian in dieser Zeit seine Streitigkeiten mit König Ludwig XII. von Frankreich auf einem Reichstage in Ordnung bringe. Die Signorie schien hierzu geneigt zu sein, wenn anders auch ihre Bundesgenossen in den Waffenstillstand hineingezogen würden, ohne deren, namentlich ohne Frankreichs Einwilligung, sie einen so wichtigen Schritt nicht thun könnte. Kaum war aber der Gesandte von Venedig abgereist, so kam die Nachricht an, daß Alviano bis an den Isonzo vorgedrungen sei und bereits Görz erobert habe und daß die venetianischen Truppen sich anschickten, auch noch weiter vorzudringen. Da nun die Eroberung dieses Platzes für Venedig von der größten Wichtigkeit und ebenso von politischer sowol als kriegerischer Bedeutung war, so änderte dieser Umstand sofort die ganze Lage der Unterhandlungen. Die Venetianer, dieses sehr richtig würdigend, legten sofort an die Befestigung des Platzes Hand an, ernannten in der Person des Ser Domenico Gritti, des Sohnes des Francesco Gritti, noch im April einen eigenen Schloßcommandanten (Castellano) und suchten überhaupt Görz so rasch als möglich in vollen Vertheidigungsstand zu setzen, um sich desselben später einmal wider die Türken bedienen zu können, falls sie wieder einen Einfall ins Venetianische wagen sollten. Sie gingen aber noch weiter, denn sie setzten auch alle anderen wichtigeren Obrigkeiten ein, ja sie begnügten sich auch damit noch nicht, sondern verlangten von den Bewohnern der Stadt und der Grafschaft, daß sie der Republik den Eid der Treue leisteten, was auch geschah. Sie ernannten am 9. Mai, vielleicht weil Gritti

63) *Petri Bembi*, Patricii Veneti Cardinalis, Historiae Venetae Libri XII. (Lugduni Batavorum 1722.) Lib. VII. In *Graevii* Thesaur. antiqu. et histor. Italiae. Tom. V P. I. col 150 C.

64) So zu lesen in der Correct. des Justin Göbler. 65) So giebt Giovanni Candidus a. a. O. die Stärke der Besatzung an. Cardinal Bembo a. a. O. sagt dagegen „Erat in oppido arx, quam milites ducenti custodiebant."

nicht genügte, oder nur einstweilen bestellt worden war, den Antonio Erizzo, den Sohn des Antonio, zum Castellan, und setzten sogar am 7. Juli in der Person des Ser Piero Venier, des Sohnes des Ser Domenego Venier, einen eigenen Proveditore ein [66]).

Die Einnahme von Görz und das Zögern des Herzogs von Braunschweig verbreiteten nicht nur unter den Bewohnern der Grafschaft eine große Bestürzung, sondern entmuthigten auch die Unterthanen der benachbarten Provinzen. Johann von Auersperg begab sich sofort nach Laibach, um das Anrücken der Truppen zu beschleunigen, die man schon seit so langer Zeit aus Kärnthen erwartete, und um mit Eifer und großer Sorgfalt auch in Krain diejenigen wenigen Milizen zu sammeln, die sich unter so dringenden Verhältnissen zusammenbringen ließen; doch alles Schreiben, alle Bemühungen, zu rascherem Vorgehen zu drängen, hatten keinen Erfolg. Die Grafschaft wurde vielmehr sich selbst und ihren geringen eigenen Kräften überlassen. Gottfried Gotsch, Johann Neuhaus, Christoph Cobenzl und Georg Gall, welche bisher die Schlösser von Duino, Reiffenberg, Sant Angelo und Wippach vertheidigt hatten, erhielten den Auftrag, an einem und demselben Tage (am 26. April) diese Orte zu verlassen und dem Andrange der weit überlegenen Feinde zu weichen. Während Alviano mit seinem Heere auf der Straße von Triest vorrückte, unternahm Girolamo Contarini mit vier Galeeren die Einschließung von Triest von der Seeseite und hatte auch bereits den Befehl gegeben, das Castell zu beschießen. Die Triestiner leisteten den kräftigsten Widerstand. Der Senat verstärkte den Contarini mit vier neuen Galeeren und gab dem Cornaro Befehl, auch mit dem Landheere vor die Stadt zu rücken, es von der Landseite anzugreifen und die Einnahme dieses wichtigen Seeplatzes zu beschleunigen. Ihren vereinten Bemühungen gelang es endlich, auch diesen Platz zu erobern; die Besatzung wurde entlassen, die Stadt aber mußte die Plünderung, auf welche das verwöhnte Heer drang, mit 150 Pfund Gold erkaufen. Nach Triest wurde der Cavaliere Francesco Cappello als Proveditore geschickt, während Fiume, das sich auf die Aufforderung des venetianischen Befehlshabers ergeben hatte, verbrannt wurde, weil es den Schiffen, welche Schleichhandel trieben und die Republik um die Zölle betrogen, zum Aufenthalt diente. Nach mancherlei Wechselfällen des Krieges und Unterhandlungen wurde am 11. Juni 1508 zwischen Riva und Arco im Kloster Santa Maria delle Grazie ein Waffenstillstand auf drei Jahre abgeschlossen. In Folge dieses Uebereinkommens verblieb die Grafschaft Görz im Besitze der Venetianer, nur Adelsberg, da es erst nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrages von den Venetianern war genommen worden, erhielten die Oesterreicher wieder zurück. Der Waffenstillstand diente aber nur dazu, die Erbitterung Maximilian's gegen die Republik noch mehr zu steigern, worun aber die Venetianer selbst schuld waren, denn ihre dem Alviano ertheilten Belohnungen, die ihm gegebenen Feste, die dem venetianischen Pöbel, gegen die sonstige Gewohnheit der Signorie, gewährte Freiheit in Bezeugung ihrer Freude waren ebenso viele Verletzungen der zartesten Gefühle des Kaisers, der in Liedern und Pasquillen, in Theatern und öffentlichen Aufzügen dem Gespötte offen und namentlich preisgegeben wurde. Die größte Verletzung fand der Kaiser endlich darin, daß die Republik den von ihm gestellten Antrag, einen förmlichen Frieden zu schließen, entschieden ablehnte. Maximilian, der noch immer einen Groll gegen Frankreich hegte, den er nicht besiegen konnte, fand nun, daß er Venedig denn doch noch mehr zu hassen Ursache habe, näherte sich nun, um seinen Haß gegen die Republik stillen zu können, dem Könige mehr, wozu die Niederlande die Gelegenheit gaben. Da waren die französischen Interessen zu Gunsten des Herzogs von Geldern noch Maximilian entgegen, und um auch hier eine Ausgleichung herbeizuführen, begannen zwischen Maximilian's Tochter Margaretha, der Witwe des Herzogs von Savoyen, und dem Cardinal von Amboise Unterhandlungen, welche nicht blos Ludwig XII. und Maximilian versöhnten, sondern auch sogar in einen Bund gegen Venedig umschlugen, der zu Cambray am 10. Dec. 1508 abgeschlossen wurde. Dort kamen die beiderseitigen Unterhändler über zwei Verträge überein, deren einer sich auf die niederländischen Angelegenheiten bezog, der andere aber die Verbindung beider Könige näher bestimmte. Diese Verbindung sollte gerichtet sein gegen die Türken und zugleich gegen Venedig, welches das heil. römische Reich und das Haus Oesterreich, sowie die Herzoge von Mailand, die Könige von Neapel und andere Fürsten beeinträchtigt und geschädigt, tyrannischer Weise deren Güter an sich gerissen, ihre Städte und Schlösser erobert und zum Unheil Aller gewirkt habe. In diesen Bund wurde auch der Papst hineingezogen, der zur Zeit des Angriffes der Republik durch die Franzosen den Bann gegen Venedig schleudern, Maximilian's Hilfe, als des Voigtes der römischen Kirche, in Anspruch nehmen und dadurch den römischen König seiner gegen die Republik eingegangenen Verbindlichkeiten ledig machen sollte. In Folge der weiteren ausführlicheren Verabredungen eröffnete Frankreich am 15. April 1509 durch den bei Cassano über die Adda bewerkstelligten Uebergang die Feindseligkeiten, der Papst, Julius II., schleuderte am 27. April gegen die Republik Venedig, ihre Behörden und Bürger den Bannstrahl, und auch die übrigen Verbündeten, als sie den glücklichen Fortgang der französischen Waffen sahen, griffen mit großer Energie an. Inmitten so vieler Feinde stand die Republik ganz allein. Auch sie sah sich genöthigt, nach Verbündeten sich umzusehen, und richtete ihr Augenmerk auf die schweizer Cantone. Zu den diesfalls zu führenden Unterhandlungen erwählte sie den unverrückt getreuen Girolamo Savorgnano. Dieser unermüdet thätige Held diente nach der Schlacht von Pieve im Heere Alviano's und wohnte den Einnahmen von Cormons, Görz, Duino und Triest bei. Im Gebiete des letzteren war ihm der

66) Siehe die Handschrift der Marciana, betitelt: „Reggimenti“ Class. VII. Cod. CVIII. col. 97.

Schutz des eroberten Schlosses Prem anvertraut, indem er eine schwere Belagerung des kaiserlichen Feldhauptmanns Conte Christoph Frangipani, der mit vieler Reiterei und Infanterie das Schloß angriff, aushielt, das er mit großer Kühnheit vertheidigte, und erst nachdem es angezündet worden, übergab. Aus der Gefangenschaft, in die er verfiel, mußte er sich mit 1700 Dukaten auslösen, weshalb ihm die Republik als Entschädigung einen Jahresgehalt (pensione) von 120 Dukaten auswarf. An ihn wandte sich auch in dieser wichtigen und schwierigen Angelegenheit die Signorie und er folgte freudig ihrem Rufe, unternahm insgeheim unter vielerlei Gefahren, weil ohne Sicherheitsgeleite, zweimal die Reise in die Schweiz, wo er mit großer Geschicklichkeit mit vier Cantonen günstige Verträge abschloß, die versprachen, mit Frankreich in einen Krieg einzutreten, falls sich der Senat dazu entschlösse, ihnen jährlich zehn Jahhindurch 250 Pfund Goldes zu zahlen. Der Senat genehmigte das Uebereinkommen, allein die Schweizer traten von dem Vertrage zurück, als sie von dem Unglücke der Venetianer bei Ghiara d'Adda hörten, waren zu Nichts mehr zu bewegen und Savorgnano mußte unverrichteter Sache zurückkehren [67]). Maximilian selbst verhielt sich in dieser Zeit noch ruhig, allein von dem venetianischen Gebiete benachbarten Vasallen Maximilian's und von durch ihn gegen Venedig gesendeten Fürsten wurden die Feindseligkeiten auch auf dieser Seite gegen die Republik eröffnet. Christoph de' Frangipani eroberte in Istrien Pisino und Duino; Herzog Erich von Braunschweig eroberte mit 2000 Mann Feltre und Belluno, während Triest, Finme und andere Orte der Umgegend die österreichische Fahne wieder freiwillig aufpflanzten [68]). Die Grafen von Lodron und von Arco nahmen mehre in früherer Zeit mit Venedig streitige Orte am Gardasee, im Etschthale und Anderes der Republik hinweg; der Bischof von Trient endlich bemächtigte sich der Riva di Trento und Agresto's. Endlich aber betrat Maximilian denn doch nach langem Zaudern selbst mit seiner eigenen Macht den Kriegsschauplatz, dessen westlicher Theil außerhalb des Bereiches dieser Schilderungen liegt. Aber auch die Darstellung des Krieges in Friaul, in der Grafschaft Gorz und um Gradisca ist in gedrängter Kürze nur schwer wiederzugeben. Die bekannteren besseren Schriftsteller jener Zeit waren zu sehr auf die wichtigeren Ereignisse in Italien aufmerksam, als daß sie uns genügende Nachrichten über den Gang der Begebenheiten in den Isonzo-Landschaften überliefert hätten [69]).

Wenn die kaiserlichen Truppen bei ihrer Ankunft aufmerksamer angeführt worden wären, so hätten sie sich nur zu zeigen gebraucht, um jene Orte wieder zurückzugewinnen, welche im vorhergehenden Jahre so rasch waren verloren worden, denn die kriegerischen Verhältnisse waren diesmal wesentlich von jenen verschieden, die im vorigen Jahre hier walteten. Die Seele des abgelaufenen Jahres, Bartolomeo Alviani, fehlte. Der Senat hatte den Befehlshabern in Istrien, in der Grafschaft Görz und in den einzelnen Plätzen Friauls befohlen, den Waffen Maximilian's auch hier keinen Widerstand zu leisten, wie sie auch die Städte und Landschaften in Italien ohne Widerstand verlassen hatten; allein die Wiedererlangung Padua's und die daraus hervorgegangenen Folgen änderten die Verfügungen der Republik und zündeten die Kriegsflamme in diesen Gegenden aufs Neue an. In derselben Zeit, als Rudolf, der Fürst von Anhalt, mit einem Truppencorps über dasselbe Gebirge vorrückte, über welches einige Monate früher Maximilian ins Cadorinische gekommen war, kam Herzog Erich von Braunschweig, den man im vorigen Jahre so sehnlichst, aber vergebens, erwartet hatte, mit einer Heerschar, die er in den benachbarten österreichischen Ländern gesammelt hatte, ins Görzische. Er theilte dieselbe in drei Heerhaufen, die eine dem Christoph Frangipani, die zweite dem Christoph Rauber, Bischof von Laibach, in Verbindung mit Marcus Sittieus von Hohen-Embs, und den Befehl der dritten sich selbst vorbehaltend und dem Grafen Johann von Auersperg anvertrauend. Der Thätigkeit und Umsicht des Marcus Sittieus wird jene überaus kühne Unternehmung zugeschrieben, welche zu Anfang des Feldzuges mit einem Detachement der Colonne ausgeführt wurde, die der Bischof von Laibach befehligte. Es hatten nämlich die Venetianer eine Schar städtischer Milizen, gemischt mit Truppen im Gebiete von Trevignano, versammelt. Marcus, der die Gegend, die Stärke und die übrigen Verhältnisse des Feindes, besonders aber derjenigen, welche nicht Alviano selbst befehligte, kannte, machte sich lange vor Anbruch des Tages an der Spitze einer großen Schar von Reitern auf den Weg, ließ das Schloß von Görz seitwärts liegen, überschritt in großer Eile, ohne von den Besatzungen zu Gorz und Gradisca gesehen worden zu sein, die Hügelreihe, welche sich westlich davon hinzieht, und erschien plötzlich vor dem aufs Höchste überraschten Feinde, griff ihn sofort an und erlangte alle jene Erfolge, welche insgemein dergleichen Ueberfalle begleiten: der Feind wurde geschlagen, zersprengt und auf seiner Flucht bis an die Thore von Udine verfolgt. Dieses geschah im Juli des Jahres 1509. Diese Kühnheit des Marcus Sittieus erweckte in dem venetianischen Befehlshaber von Gradisca den Entschluß, sich dafür zu rächen, die Ehre der venetianischen Waffen wieder herzustellen, und zwar indem er den Oesterreichern den Rückzug abschnitt. Er ließ daher nur eine kleine Besatzung in der Festung zurück und umstellte mit dem ganzen übrigen Theile derselben, mit der er auch die Milizen der benachbarten Ortschaften vereinigt hatte, sorgfältig die Oesterreicher, hatte aber von der ganzen Unternehmung keinen andern Erfolg, als daß er ein müssiger Zuschauer sein mußte der Einnahme von Cormons durch Marcus Sittieus und des Streif-

67) Siehe Vincenzo Joppi's Alcune notizie sulla vita e sulle opere di Girolamo Savorgnano im Archivio storico Italiano. Nuova Serie. Tomo II. P. II. (Firenze 1855.) p. 7 e seg. 68) Guicciardini, Storia d'Italia Vol. IV. p. 41. 69) Außer den bekannten venetianischen und italienischen Geschichtschreibern jener Zeit gehören hierher noch Johann Rugger, Justin Gerler, Michele Goccinee, Sigmund von Herberstein, Valvasor und mehre Andere.

zuges, den dieser mit seiner Reiterei bis Monfalcone unternahm. In der kurzen Zwischenzeit hatten sich die Stadt und das Schloß von Görz an Maximilian ergeben. Herzog Erich von Braunschweig hielt hierauf eine Revue über seine Truppen, berief einen Kriegsrath zusammen und entwarf sodann den künftigen Feldzugsplan. Er entsendete dem zufolge das Corps des Frangipani nicht nur zur Eroberung der in Istrien verlorenen Plätze, sondern gab ihm auch die Bestimmung, noch andere Unternehmungen und Eroberungen in jener Provinz auszuführen; sein eigenes und das Corps des Bischofs von Laibach behielt er für die kriegerischen Operationen in Friaul selbst zurück. Es beschloß der Herzog, diese mit der Einnahme der Festung Gradisca zu eröffnen, welche die Venetianer stark befestigt und in einen sehr guten Vertheidigungsstand gesetzt hatten. Es erschien Herzog Erich mit seiner ganzen Heeresmacht vor Gradisca und forderte den Befehlshaber durch einen eigenen Herold zur Uebergabe auf. Derselbe antwortete mit Kanonen und erklärte zugleich, daß er fest entschlossen sei, die Festung bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen zu wollen. Ob nun der österreichische Feldherr selbst an dem Erfolge des gegen Gradisca gerichteten Unternehmens verzweifelte, oder glaubte, es sei klüger, die Zeit und die Truppen besser zu anderen und leichteren Unternehmungen zu verwenden, oder was für andere Gründe ihn bestimmten, von Gradisca wieder abzuziehen, ist nicht bekannt; er rückte mit einem Theile der Truppen gegen Meriano und mit dem anderen gegen Cormons vor, er selbst schlug sein Hauptquartier in den Umgebungen von Manzano auf. Sittich, der mit seinem Scharfblicke Nichts übersah, woraus sich Vortheil ziehen ließ, führte ein kleines Detachement vor das Schloß, der Abtei von Rosazzo, welches von Leuten besetzt war, die aus der Nachbarschaft, zum Theil sogar, nur um sich da vor den Oesterreichern in Sicherheit zu bringen, zusammengeströmt waren. Bei dem Heranrücken des Detachements faßte der Schloßhauptmann den Beschluß, sich durch Capitulation zu ergeben. Diese wurde dahin abgeschlossen, daß die Venetianer das Schloß unbehelligt verlassen durften, die dahin Geflüchteten alle ihre Sachen behielten und der österreichische Anführer das Schloß blos mit einer kleinen Besatzung versah, worauf er sich mit seiner Schar wieder dem Corps des Herzogs von Braunschweig anschloß. Dieser Heerführer verließ nun die Stellung bei Manzano und nahm eine neue bei Cervello ein, einem in der Nähe von Udine gelegenen Orte. Er machte ringsherum Streifzüge und beschädigte das umliegende Gebiet, blos um die Venetianer, welche in großer Menge in dieser Stadt versammelt waren, zu reizen und sie zu einem Ausfalle zu bewegen, welcher ihm eine längst gewünschte Gelegenheit zu einem Zusammenstoße mit ihnen geboten hätte. Allein der venetianische Provveditore Giovanni Paolo Gradenigo, ein überaus kluger und umsichtiger Mann, wollte sich durchaus nicht der Gefahr aussetzen, ein Corps zu verlieren, welches die Hauptstadt von Friaul zu schützen bestimmt war, und der dadurch zugleich die Oesterreicher in einer solchen Gebundenheit erhielt, daß sie trotz ihres Herumschweifens hier und dort dennoch nichts Folgenreiches unternehmen konnten. Gradenigo beobachtete mit ruhigem Blicke alle Bewegungen des feindlichen Befehlshabers, eines Anführers, der nicht im Stande war, durch eine einzige Waffenthat den Ausgang des ganzen Feldzuges aufs Spiel zu setzen, zugleich aber auch daran verzweifelte, durch die Gewalt der Waffen oder durch eine künftige Belagerung in den Besitz der Stadt zu gelangen und deshalb am 29. Juli abzog und den Rückweg auf derselben Straße einschlug, auf der er früher vorgedrungen war. Wir können uns in die weiteren Wechselfälle des Feldzuges nicht einlassen, ohne den Artikel zu sehr in die Länge zu ziehen, und bemerken nur, daß trotz aller angewendeten Mittel der Oesterreicher sich doch mehre Städte Friauls, insbesondere Udine, Cividale, Monfalcone und einige andere hielten, und der Senat sich dadurch bestimmt sah, ihnen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken in einem Decrete ihrer Treue wegen zu danken. Indessen überzog der Herzog von Braunschweig das unvertheidigte Flachland mit Verwüstungen, sich bald hier, bald dort mit starken Heerhaufen zeigend. Die Einwohner von Udine, gereizt durch den großen Schaden, den ihnen die Oesterreicher zugefügt hatten, eröffneten nun ihrerseits den Feldzug mit einem Unternehmen, von dem sie sich viel versprachen. Girolamo Savorgnano, der sich des Vertrauens sowol des Senates, als auch der Bürger zu erfreuen hatte, sammelte ein Corps von 10,000 Mann Fußvolk, davon der größte Theil dazu verwendet wurde, denjenigen Theil des Landes zu decken, der diesseit der Piave liegt, während die Krieger des Kaisers, häufig von den Hochgebirgen herabsteigend, die Gegend um Belluno, Feltre und Treviso heimsuchten, ja den Fluß überschreitend sich sogar der bedeutenden Orte Oderzo, La Motta und Sacile bemächtigt hatten. Das Schloß von Cormons, von dem sich kaum mehr einige Spuren zeigen, war damals nach der Stärke seiner Mauern und seiner überaus vortheilhaften Lage ein sehr wichtiger Punkt. Gelegen am äußersten Ende jener Hügelkette, welche die Grafschaft Görz im Westen begrenzt und unterstützt von dem görzer Schlosse, bedeckte es einen Strich Landes, von dem aus die Oesterreicher das darunterliegende Flachland vielfach belästigen und beschädigen konnten. Luigi Delfino, der venetianische Proveditore von Gradisca, faßte den Entschluß, es zu nehmen; um aber dieses weniger mühsam und gefährlich zu machen, unternahm er es vor Allem, ihm die Verbindung mit Görz abzuschneiden. Er verließ zu diesem Ende am Ende des Monats Februar Udine mit einem Corps von Milizen und kam am ersten Tage bis Meriano. Sowol seine eigenen Leute als auch der Feind glaubten, er gehe auf Cormons los. Alle jene kaiserlichen Truppen, welche in der Lage waren, dem Schlosse zu Hilfe zu kommen, eilten zu seinem Schutze herbei. Der Proveditore ließ es aber plötzlich links liegen, griff das Castell von Vipalzano an, welches sich auch, da es ohne ausreichende Besatzung war, sogleich ergab. Ermuthigt durch diesen ersten glücklichen Erfolg, rückte er ohne Verzug zwischen den Hügeln vor und griff, aber mit einem ganz verschiedenen Erfolge,

das Schloß von San Martino an. Die Oesterreicher, die nun schon den wahren Zweck der Unternehmung erkannten, vereinigten rasch ihre Truppen und nöthigten ihn, sich nach Gradisca zurückzuziehen, nachdem er noch früher die Gegend von Cormons verwüstet hatte. Girolamo Savorgnano, dem das Herz bei diesen Drangsalen seines geliebten Heimathlandes blutete, bekam auch zu Osopo bald eine Gelegenheit, sich am Feinde zu rächen. Zehntausend Teutsche waren auf der durch den Canal di Ferro aus Kärnthen nach Italien führenden Straße nach Italien herabgezogen. Savorgnano stellte sich ihnen an den tiefen steilen Abgründen des Gebirges, welche die Fella in tausend Fällen schäumend durchfließt, zweimal kühn entgegen und trieb sie, begünstigt von der Kenntniß des Landes und angespornt von dem Eifer, dem bedrängten Vaterlande zu helfen, mit großem Verluste zurück, sie bis nach Pontafel, das er in Brand steckte, hinauf verfolgend, verbrannte dort 10,000 von den Truppen bereits verfertigte Piken und kehrte mit zwei dem Feinde abgenommenen Kanonen siegreich wieder nach Italien zurück. Nach diesem Siege unternahm er bewaffnete Ausflüge bald dahin, bald dorthin, und fügte den Oesterreichern großen Schaden zu, steckte Cormons in Brand und nahm den festen Platz von Castelnuovo ohne Capitulationsbedingungen ein. Für diese und andere heldenmüthige Unternehmungen wurde Savorgnano am letzten September des Jahres 1509 zum Senator ernannt. Eine ganz neue Sache, sagt Bembo [70]), daß einem nicht in Venedig wohnenden Edelmanne eine solche Würde verliehen wurde, und das Neueste, daß er dieselbe mit einer größeren Stimmenzahl als alle mit ihm zugleich Erwählten erhielt. Die glücklichen Unternehmungen des Kaisers sollten in diesem Jahre (1510) noch mit einem Hauptstreiche vermehrt werden. Unter allen festen Plätzen der Isonzo-Landschaften, die noch im Besitze der Venetianer waren, zeigte sich Gradisca den Kaiserlichen als derjenige Ort, dessen Eroberung für sie jetzt vor Allem wünschenswerth erschien. Um die Mitte des Monats Juni wurde daher in Görz der Beschluß gefaßt, diese Festung mit Gewalt zu nehmen. An demselben Tage (dem 4. Juli), an welchem die Oesterreicher die Belagerung des Ortes anfingen, sahen sie sich auch durch den Erfolg der feindlichen Kanonen genöthigt, sie wieder aufzugeben. Die Vortheile der Belagerten überwogen in jener Zeit bei weitem die Kunst der Belagerer. Die nach den eben obwaltenden Umständen und jeweiligen Ortsverhältnissen angeworbenen Truppen waren nicht geeignet, bedeutende Erfolge herbeizuführen. Mit ihnen wurde der Krieg meist ohne Ordnung und Disciplin geführt, und war dieser den Unterthanen viel schädlicher und unheilvoller, als er sich den Fürsten von Nutzen zeigte. Auch ihre Anführer kannten insgemein nicht die Kunst, feste Plätze regelrecht einzuschließen und zu belagern, und so galt ein jeder etwas höher gelegene und von festen Mauern eingeschlossene Ort für uneinnehmbar. Die meisten kriegerischen Unternehmungen schlugen zum Schaden der Ländereien, Dörfer und offenen Flecken aus, waren häufig bloße Streifzüge, die äußerst selten einen das Schicksal eines ganzen Landes entscheidenden Erfolg hatten. Und so war es auch diesmal mit und bei Gradisca. Der venetianische Senat hatte inzwischen den Provveditore von Gradisca, Delfino, abberufen und an seine Stelle Giovanni Vituri, einen Mann gesetzt, der im Rufe eines umsichtigen und erfahrenen Befehlshabers stand. Dieser verließ am 12. Nov. mit einer großen Anzahl von Kriegern die Festung, überschritt bei Mainiza den Isonzo, versteckte dort unter den hohen Ufern den größten Theil seiner Leute und zog mit den Uebrigen gegen Görz hinauf. Ein Detachement der Schloßbesatzung kam ihm entgegen, griff ihn an und verfolgte ihn auch, als er sich zurückzog, bis zum Flußübergange; dort fiel es aber in den ihm von Vituri gelegten Hinterhalt, wobei Viele umkamen und Andere gefangen nach Gradisca gebracht wurden. Die auch nach Gradisca eingedrungene Pest machte in dieser Gegend dem diesjährigen Feldzuge ein Ende, und zwar durch einen Waffenstillstand, der viel gefährlicher als der Krieg selbst war. Wir haben keine Nachrichten, daß dieses verheerende Uebel die Grenzen der Grafschaft irgendwo überschritten hätte; es erstreckte sich auch im Venetianischen nicht über Udine hinaus, erlosch auch im Laufe weniger Monate, raffte aber dafür in dieser kurzen Zeit in der Hauptstadt Friauls allein gegen 10,000 Menschen dahin [71]). Im nächsten Jahre (1511) begann der Krieg zwischen Maximilian und Venedig sehr geräuschvoll, allein in Friaul erst in der Mitte des Sommers während die Kriegsflamme in Tirrien schon sehr frühzeitig aufloderte. Das Glück war in diesem Jahre dem Kaiser anfänglich auch noch sehr hold; erst später erfolgten mehre Unglücksfälle zu seinem Nachtheile und zu Gunsten der Venetianer. In Udine waren nämlich Unruhen ausgebrochen, indem die Stadt in Parteien getheilt war, deren eine dem Kaiser, die andere den Venetianern anhing. Das Haupt der letzteren war Antonio Savorgnano, ein Sohn des Nicolaus und Neffe des Girolamo, welcher einen großen Anhang unter dem Volke und unter den Vasallen hatte. Beider Natur war eine sehr verschiedene, wie wir das aus einem der Briefe des Girolamo ersehen, der schon am 1. März des vorigen Jahres aus Osopo an den Dogen Leonardo Loredano schrieb, daß seine Natur und Denkungsart ganz von derjenigen seines Neffen Antonio verschieden sei, weshalb er, um mit ihm in kein Zerwürfniß zu kommen, lieber gar nicht nach Udine gehe [72]). Und dem war auch in der That so. Während Hieronymus vor Allem und immer zuerst an das Vaterland, zuletzt an sich und sein Interesse dachte, und da, wo es das Wohl des Vater-

70) *P. Bembo*, Istorie Veneziane (Venezia 1747) p. 173 e seg.

71) Sanuto a. a. O. Lib. 8. col. 80. A. *Gian. Francesco Pandolfi* P. II. L. II.

72) Siehe die Lettere della guerra combattuta nel Friuli dal 1510 a 1528 scritte alla Signoria di Venezia da Girolamo Savorgnano pubblicate ed illustrate per cura di Vincenzo Joppi im Archivio storico Italiano. Nuova Serie. Tomo II. P. II (Firenze 1855.) p. 17. wo er sagt „perche conoscendo la diversita della natura e volere di Messer Antonio predetto e di me."

landes erforderte, sich Jedermann unterzuordnen stets bereit war, zeigte sich Antonio als einen schroffen Egoisten, der das Vaterland nur als Krücke seines Ehrgeizes benutzte. Antonio war Doctor der Rechte und hatte sich die Gunst der Republik durch seinen scheinbaren Eifer im Dienste erworben, nicht minder aber auch durch seinen großen Reichthum und Anhang, worauf die Signorie Rücksicht nehmen mußte; er wurde zum Obersten der friaulischen Ordonnanzen ernannt und in dieser Eigenschaft zu mancherlei Unternehmungen gebraucht. Allein getrieben durch eine unbändige Ehrsucht und durch den Drang, der Erste in Udine zu sein, ließ er am 27. Febr. des J. 1511 unter dem Vorwande, sie wollten die Stadt den Teutschen überliefern, einige seiner einflußreicheren Gegner durch seinen Anhang ermorden, die Häuser dieser Edlen plündern, anzünden und zerstören. Dadurch kam die ganze Stadt in Aufruhr, es wurde viel Blut vergossen, indem nun bei den einmal entfesselten Parteileidenschaften ein Jeder seine Privatrache zu stillen suchte. Die Zehnmänner Venedigs schickten Antonio Loredano, ihr vorsitzendes Haupt, nach Udine, welcher die Sache untersuchen und die Schuldigen bestrafen sollte. Diese Untersuchung führte zur Uebergabe der Stadt durch Antonio Savorgnano, der nun freng bestraft zu werden befürchtete, und um der Strafe zu entgehen, den Entschluß faßte, die Stadt mittels seines Anhanges dem Kaiser zu übergeben. Die Kaiserlichen, welche, angeführt durch Herzog Erich von Braunschweig, die Gebirge überstiegen und sich am 19. Sept. durch die Vereinigung mit dem Bischofe von Laibach und mit Christoph von Rogendorf bedeutend verstärkt hatten, waren bis zu dem Ripa di Tagliamento genannten Orte vorgerückt. Von dort ließ der Herzog den Bewohnern der Hauptstadt Friauls verkünden, sie möchten, wollten sie ihr Eigenthum und ihr Leben retten, unverzüglich Bevollmächtigte in sein Lager senden und durch dieselben dem Kaiser huldigen und von Sr. Maj. jene Hilfe und Beschützung verlangen, die sie allein zu retten im Stande sei; wiesen sie dieses zurück, so werde er die Stadt mit Feuer und Schwert heimsuchen und so, zum Schrecken und warnenden Beispiel für alle Uebrigen, Udine den Flammen und der Plünderung preisgeben. Diese Erklärung, unterstützt durch eine bedeutende Heeresmacht, reichte hin, um die Gesammtheit der Bewohner zu entwaffnen, da es zudem den Oesterreichern auch gelungen war, den Antonio Savorgnano mit seinem Anhange und einige andere einflußreiche Edle des Landes auf ihre Seite zu bringen. Luigi Gradenigo, der venetianische Statthalter Friauls, verließ nächtlicher Weile die Stadt und hob dadurch allein schon jedes weitere Schwanken auf. Der Stadtrath gab den Vorschlägen des Herzogs Gehör und schickte sogleich am folgenden Tage, den 20. Sept., in das kaiserliche Hauptquartier, das inzwischen bis Coloretto di Prato vorgerückt war, sieben Abgeordnete, welche dem Feldherrn die freiwillige Unterwerfung der Hauptstadt Friauls verkünden sollten. Diese kehrten, nachdem sie versprochen hatten, binnen sieben Tagen 3000 Golddukaten zu entrichten, mit einem beifälligen Genehmigungsschreiben der österreichischen Befehlshaber versehen, nach der Stadt zurück, welcher Johann von Neuhaus, sowie auch in gleicher Weise dem ganzen Lande vorgesetzt wurde. So war denn bis auf die einzige Festung Gradisca ganz Friaul in der Gewalt Maximilian's. Inzwischen geschah auch manches Andere, was Venedig zum Nachtheil gereichte und die Macht des Kaisers im Süden der Alpen kräftigte; da es aber auf das Ganze des Krieges und die Stellung der beiden Hauptgegner keinen entscheidenden Einfluß ausübte, mag es hier mit Stillschweigen übergangen und die Darstellung nur auf Gradisca selbst beschränkt werden [75]). Um wenigstens diese Festung zu erhalten, scheute Venedig keine Kosten, keine Mühen und kein anderes zu diesem Zwecke wie immer geeignetes Mittel. Die Besatzung wurde verstärkt durch neue Scharen, neue Munition und durch stärkere Bewaffnung. Der neue Proveditore Luigi Mocenigo vernachlässigte keine Art von Aufmerksamkeit, die zur Vertheidigung derselben dienen konnte oder nothwendig war. Die Oesterreicher pflanzten dem nördlichen Thore gegenüber ihre stärksten Geschütze auf. Das Feuer wurde von beiden Seiten mit derselben Heftigkeit eröffnet, der Widerstand der Venetianer befeuerte die Oesterreicher zu noch größerer Anstrengung und reizte den Muth der Belagerer aufs Aeußerste und trieb sie zu einem Sturme an, der damals das einzige Mittel war, eine Belagerung einem glücklichen Erfolge entgegenzuführen. Die Kaiserlichen, mit Verlust zurückgetrieben, erneuerten die Angriffe immer wieder, bis sich die Festung endlich ergab. Der Ruhm dieser Eroberungen wurde verdunkelt durch die Scham, sie nicht behaupten zu können. Ein Theil der österreichischen Truppen, der merkte, daß seine Verbindlichkeit zu Ende gehe, nahm den Abschied und der andere unternahm unnöthigerweise die Belagerung von Treviso und Osopo. Die Venetianer dagegen wußten die Zeit bestens zu benutzen und die Mittel zur Wiedererlangung Friauls zu sammeln. Der Proveditore von Treviso, Giovanni Paolo Gradenigo, wurde mit einem ansehnlichen Corps neuer Milizen mit dem Unternehmen betraut. Die Städte eröffneten ihm ihre Thore, das Volk nahm ihn mit offenen Armen auf und Friaul kehrte in den ersten Tagen des Monats November 1511, in einer viel kürzeren Zeit, als von Seiten Maximilian's nothwendig gewesen war, es zu erobern, wieder unter die Herrschaft der Republik zurück. Die Hauptsorge der kaiserlichen Befehlshaber war nun darauf gerichtet, die Trümmer ihrer Corps zu sammeln und zur Vertheidigung von Gradisca zu verwenden. Die Festung, bereits hinreichend mit Geschütz und Munition versehen, wurde nun sofort mit Lebensmitteln reichlich versehen und die ohnehin bedeutende Besatzung noch mehr verstärkt. Diese Vorsichtsmaßregeln zeigten sich gar bald als dringend nothwendig. Gradenigo bemächtigte sich nach wenigen Tagen des Castells von

75) Die ausführlichere Darstellung der hierher gehörigen Begebenheiten finden sich in *Joannis Georgii Graevii* Thesaurus Antiquitatum et historiarum Italiae. (Lugd. Batav. MDCCXXII.) Bd. VI, 4., und zwar von Palladio, Candido, Sabellico u. A.

Formons und rückte, nachdem er am 20. Nov. auf Befehl des Senats die Mauern hatte abtragen lassen, ohne Verzug gegen Gradisca vor. Er bemächtigte sich mit großer Umsicht und Geschicklichkeit der benachbarten, jenseit des Isonzo gelegenen Höhen und schlug sein Hauptquartier auf demjenigen freiliegenden ebenen Platze auf, der dem Thurme Marcello gegenüberlag [76]). Wie es in damaliger Zeit allgemeine völkerrechtliche Sitte war, ließ Gradenigo durch einen Herold den Schloßhauptmann zur Uebergabe der Festung auffordern, der Herold erhielt aber eine Falkonetkugel als Antwort, als Vergeltung für die Tödtung eines österreichischen Herolds zu Capo d'Istria. Eine Antwort, durch eine Kanonenkugel ertheilt, war zu deutlich, als daß die Venetianer sie hätten missverstehen können. Die österreichische Besatzung war also fest entschlossen, die Festung bis aufs Aeußerste zu vertheidigen. Der venetianische Befehlshaber entrollte also an der Spitze seiner Truppen die Fahnen von San Marco und ließ sofort die Arbeiten in den Laufgräben eröffnen. Die österreichische Besatzung machte sofort, ohne irgend Zeit zu verlieren, einen Ausfall, griff den Feind mit gutem Erfolg an, bemächtigte sich der venetianischen Fahne und ließ sie unverzüglich auf einem der Thürme der Festung wehen. Darüber entrüstet, befahl der venetianische Befehlshaber die Beschießung derselben und setzte die Kanonade ununterbrochen fort; am nächsten Tage ließ er das Feuern noch verstärken, während die Oesterreicher sich zu einem zweiten Ausfalle rüsteten. Dieser erfolgte mit einem noch glücklicheren Erfolg, die Laufgräben wurden genommen, mit Todten bedeckt, zwölf Stück Geschütz vernagelt und eine große Menge von Gefangenen in die Festung abgeführt. Der ihnen verursachte Schaden und der Schimpf belebten den Muth der Venetianer von Neuem, sodaß sie den Feind bei seinem Rückzuge nach der Festung verfolgten; allein sie wurden mit neuer Schmach und mit noch größerem Schaden abermals und zwar jetzt auch von den Kanonen der Festung zurückgeworfen. Gradenigo gab jedoch trotz alledem das Unternehmen nicht auf, setzte vielmehr die Belagerung fort; allein die Oesterreicher erlangten bei wiederholten Ausfällen wiederholte Vortheile. Allein eben diese Vortheile schwächten die Besatzung durch die Verluste an Mannschaft, mit denen sie erkauft werden mußten, während die Venetianer durch neue Zuzüge an frischen Truppen sich verstärkten. Der venetianische Befehlshaber gab sich nun der Täuschung hin, daß auch der stärkste Heldenmuth am Ende denn doch den wiederholten Anfällen werde weichen müssen, indem er dabei der Uebermacht an Zahl von seiner Seite und auf den Muth und die Kühnheit seiner Soldaten rechnete. Er gab, darauf gestützt, den Befehl zu einem allgemeinen Sturme. Die Festung wurde von allen Seiten mit großer Heftigkeit angegriffen, die Besatzung setzte aber diesem allseitigen Angriffe einen gleichgroßen Muth entgegen. Tausend und mehr der Stürmenden fielen in den die Festung umgebenden Gräben, starben in den Laufgräben, mußten verwundet zurückgetragen werden, ohne daß sie dazu beigetragen hatten, auch nur eine Spanne Terrains zu erobern, welche zur Festung gehörte. Gradenigo ließ nun vom Sturme, nicht aber von der Belagerung ab, ergänzte durch neue Mitten die erlittenen Verluste und hoffte, daß er mit der Zeit das erlangen werde, was er mit Gewalt nicht bekommen konnte, was allerdings auch erfolgt wäre, wenn Frangipani Gradisca nicht von der Gefahr, sich ergeben zu müssen, befreit, und den Venetianern alle Hoffnung geraubt hätte, sich des Platzes am Ende denn doch bemächtigen zu können. Frangipani zog mit einem großen Corps von Görz aus, ließ sich mit den Venetianern in ein Gefecht ein und beschäftigte dieselben durch seine Bewegungen so sehr, daß Johann Grübler, der Anführer einer Schar Söldner, indessen Zeit gewann, die österreichische Garnison durch ein bedeutendes Corps regulairer Milizen zu verstärken, welche vereinigt mit der Besatzung die Gelegenheit ergriffen, einen neuen Ausfall zu machen, den Feind aufs Haupt zu schlagen und ihn zu nöthigen, das Lager und die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache sich zurückzuziehen. Das war das Ende des diesjährigen Feldzuges in diesen Gegenden. Die Strenge der Jahreszeit verhinderte alle weiteren kriegerischen Operationen und die Truppen beider Theile bezogen von nun an die Winterquartiere. Im folgenden Jahre änderten sich die wechselseitigen Beziehungen der kriegführenden Mächte ganz und gar. Die freundlichen Beziehungen des Kaisers zu Frankreich erkalteten immer mehr, ja schlugen nach und nach in Feindschaft um, während der Papst sich Mühe gab, Venedig mit Maximilian auszusöhnen. Schon im abgelaufenen Jahre hatte der Kaiser seinen Secretair Mathias Lang, Bischof von Gurk, nach Italien gesendet, um über einen Frieden zu unterhandeln. Was die Bedingungen des Friedens betrifft, so stellte Lang, Namens des Kaisers, folgende in Beziehung auf die Venetianer auf: Sie sollten für Padua und Treviso dem Kaiser fürs Erste 200,000 Dukaten als Lehensmiethung zahlen und dann jährlich 50,000 Dukaten Lehensgelder. Die Venetianer gingen wirklich darauf ein, versprachen die erstere Summe in längeren Terminen zu bezahlen und erhielten eine Verminderung der zweiten Summe zugestanden, nur wollten sie die Landschaften des Patriarchats von Aquileja, die sie früher erobert hatten, nicht fahren lassen, und so kam es damals zu keinem befriedigenden Resultate. In diesem Jahre wurden neue Unterhandlungen eingeleitet, die endlich am 6. April 1512 mit der Republik zu einem zehnmonatlichen Waffenstillstande führten. In dem darüber zu Rom abgeschlossenen Vertrage wurde bestimmt, daß der Kaiser von den Venetianern 150,000 Gulden bekommen und im Besitze von Verona, Vicenza und Gradisca und aller anderen in den vorhergegangenen Kriegen eroberten Orte verbleiben solle. Die weiteren Bemühungen, es zu einem festen Friedensschlusse zu bringen, scheiterten an der Hartnäckigkeit, womit der Bischof von Gurk an den im Namen des Kaisers gestellten Bedingungen festhielt. Noch stutziger war aber die Signorie, welche, ungeachtet sie sich der Schwäche ihrer Kräfte bewußt war und vor-

76) Andr. a Marcerigo a. a. O. Libro III.

aussah, daß aus dem Zorne des Papstes unheilvolle Folgen für die Republik hervorgehen würden, doch in den vom Papste gemachten Ausspruch, dem Kaiser gegenüber sich zu fügen, nicht eingehen wollte. Dieses veranlaßte den Papst, der an keinem Gedanken so fest hielt, als die Franzosen um jeden Preis aus Italien zu entfernen und das von ihnen zusammenberufene Concil zu vereiteln, am 15. Nov. 1512 ein Bündniß mit dem Kaiser gegen Venedig zu schließen, und so kam es denn wieder zur Fortsetzung des Krieges zwischen Maximilian und der Republik. Die letztere verlor den bedeutenden Ort Marana am 13. Dec. 1513 an die Oesterreicher. Dieser Platz, inmitten der Lagunen des adriatischen Meeres, in der Nähe von Aquileja gelegen, war, abgesehen von den bedeutenden Summen, welche die Befestigung dieses Platzes der Republik gekostet hatte, wegen seiner überaus vortheilhaften Lage und Verbindung mit der benachbarten See, für Venedig schon darum von großer Wichtigkeit, weil es der Lagunenstadt die Bequemlichkeit darbot, mit Leichtigkeit Friaul Lebensmittel, Munition und Krieger zu Wasser zusenden zu können. Der Senat bot darum auch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu Wasser und zu Lande auf, um wieder in den Besitz der Festung zu gelangen. Für den Angriff zur See wurden bewaffnete Fahrzeuge von Chioggia, Marano, Torcello, Caorle, Pirano und anderen Häfen unter dem Befehle des Francesco da Mosto aufgeboten und die Landmacht von Baldassare Scipione und Girolamo Savorgnano befehligt. Trotz alle dem gelang es doch nicht, Marano wieder zu nehmen. Frangipani, der dem hart bedrängten Orte noch rechtzeitig zu Hilfe gekommen war, befreite zugleich die Isonzo-Landschaften von allen venetianischen Truppen, welche sich nach Udine zurückzogen und dort einschlossen. Er verstärkte hierauf die Besatzung von Marano, verheerte auf seinem Rückwege das Castell von Strasoldo, bemächtigte sich nach vergeblichem Widerstande des Felsenschlosses von Monfalcone und beurlaubte hierauf, der bereits sehr weit vorgeschrittenen Jahreszeit wegen, seine Soldaten. Von dem Feldzuge des folgenden Jahres mag hier nur, mit Uebergehung dessen, was zu Udine, vor Osopo, in Sacile, Pordenone und in oder nächst anderen Orten geschah, dasjenige erwähnt werden, was sich auf Gradisca und sein Gebiet bezieht. Alviano, der wieder in Friaul den Befehl übernommen, hatte zu Anfang des Frühlings Friaul kaum verlassen und den Befehl an Giovanni Vitturi übergeben, als sich zu Gradisca ein Theil der österreichischen Besatzung zu einer gemeinsamen Unternehmung verband, aus der Festung auszog und mit verwegenem Muthe Cormons und Monfalcone angriff und einnahm [77]). Ein anderes Unternehmen desselben Jahres hatte den entgegengesetzten Ausgang. Frangipani, der bis zum Juni die Ungeduld und das Verlangen nach einem kriegerischen Abenteuer in sich immer mehr anwachsen fühlte, wollte eine Diversion machen und zog zu dem Ende mit einem Theile der Besatzung aus Gradisca aus. Giovanni Vitturi, der venetianische Feldherr, der in der Nähe verweilte und mit einem Theile der Milizen zwischen Gradisca und Marano zur Beobachtung aller und jeglicher Bewegungen des Feindes im Hinterhalte lag, überraschte ihn plötzlich. Die Kaiserlichen vertheidigten sich zwar mit großem Muthe, allein von der Uebermacht der Venetianer überwältigt, mußten sie ihr weichen, und so fiel denn Frangipani selbst mit einem Theile seiner Mannschaft, unter der sich ein Otto della Torre befand, in die Gefangenschaft. Der österreichische Feldherr wurde nach Venedig gebracht, wo er mit Geschrei und Beschimpfungen vom Pöbel empfangen und ihm dadurch seine unglückliche Lage und sein Missgeschick noch erschwert wurde. Nach diesem Unfalle wurde ihm Nicolaus von Salm als Nachfolger im Befehle gegeben, seine Truppen vermehrt, Marano's Besatzung verstärkt, der Platz mit Lebensmitteln hinreichend versorgt und ein venetianisches Corps bei Strasoldo zerstreut. Sein Hauptquartier schlug Salm in der Festung Gradisca selbst auf. Obgleich schon nahezu die Hälfte des Sommers vorüber war und überhaupt die Jahreszeit fortfuhr, kriegerischen Unternehmungen auch fernerhin noch ungünstig zu sein, und obgleich dem neuen Befehlshaber weder Soldaten noch Muth fehlten, so unternahm er doch Nichts, was einer ausdrücklichen Erwähnung werth wäre, das einzige Gefecht bei Castiglione ausgenommen, in welchem der venetianische General Vitturi in einem Hinterhalte überrascht, geschlagen, gefangen genommen und nach Gradisca gebracht wurde. Obgleich Salm aus den benachbarten Provinzen neue Verstärkungen erhielt, unternahm er doch, sei es, weil er die Bewohner schon zu sehr ermüdet antraf oder die friedlichen Unterhandlungen nicht stören oder vereiteln wollte, keine neuen Operationen, sondern bestätigte nicht nur den am 27. Sept. 1514 zwischen Triest und den venetianischen Städten Istriens abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag, sondern widersetzte sich auch nicht der Abschließung eines ähnlichen, von den Landesbewohnern selbst begehrten Vertrages zu Gunsten Friauls, welcher am 18. Oct. zwischen zwei venetianischen und vier österreichischen Bevollmächtigten zu Stande gebracht wurde. Von Seiten Venedigs waren die Bevollmächtigten dabei: Leonardo Emo und Pietro Marcello, unterstützt von den Consultoren Giovanni Florio und Giacomo de' Recinoratis, und von Seiten der Oesterreicher Erasmus von Dornberg, Johann Absaltern, Felician Petfocher und Johann Galtmoser. Die Bestimmungen dieses Vertrages setzten fest, daß die beiderseitigen Unterthanen wechselseitig frei und ohne irgendwie behelligt zu werden, die Landschaften beider Staaten besuchen und dort auch in voller Freiheit verweilen und verkehren dürften, mit alleinigem Ausschluß der Bewohner von Monfalcone, der Grafschaft und jener Grenzorte, die schon vor der Eröffnung des gegenwärtigen Krieges dem Kaiser gehört hatten, welchen weder der Uebertritt, noch der Transport ihrer Producte auf venetianisches Gebiet, ohne eine besondere Erlaubniß der kaiserlichen Commissaire, gestattet wurde; sowie auch andererseits ohne einer gleichen besonderen Einwilligung der Venetianer

77) *Andrea Mocenigo* l. c. Libro V.

den kaiserlichen Unterthanen der Uebergang, wie auch der Transport ihrer verschiedenen Waaren aus den Territorien von Belgrade, Codroipo, Castelnuovo und Pordenone zugestanden wurde. Das Uebereinkommen setzte ferner fest, daß dasselbe blos auf die beiderseitigen Unterthanen beschränkt bleiben und sich nicht auch auf diese beiden Mächte selbst und ihre Truppen ausdehnen, und daß auch dieser Vertrag früher gewährte freie Geleite (salvocondotti) nicht aufheben sollte, und daß schließlich dieser Vertrag so lange fortzubestehen und aufrecht zu bleiben habe, als es beiden Theilen gefallen würde, wobei demjenigen Theile, welcher die durch ihn übernommene Verpflichtung aufgehoben haben wolle, die Verpflichtung aufgelegt wurde, dieses drei Tage früher zu erklären [78]). Doch auch dieses Uebereinkommen half nur eine sehr kurze Zeit hindurch. Schon im folgenden Jahre (im September 1516), dem letzten dieses vieljährigen Krieges, störte Thaddäus della Volpe, der Befehlshaber der venetianischen Unterthanen, den Frieden, brach die Uebereinkunft und benetzte von Neuem den Boden Friauls mit Blut. Ludwig della Torre, ein Jüngling von großem Talente, legte einen Trupp Oesterreicher zu dem Ende in den Wald von Butrio in den Hinterhalt, um ein feindliches Detachement zu überraschen und gefangen zu nehmen und wagte sich mit wenigen Leuten bis vor die Thore von Udine. Ein unvorsichtiger Bürger der Stadt ‚gerieth in seine Hände. Volpe überraschte den Haufen Oesterreicher, befreite den Bürger, nahm einige derselben gefangen, verfolgte die andern und fiel dabei in den Hinterhalt. Mit vieler Geistesgegenwart sammelte und ordnete er seine Leute, vergaß aber dabei in der Ueberraschung und Erbitterung über den Hinterhalt sich und den Vertrag, indem er sich ihnen mit den Waffen in der Hand entgegenstellte, die Oesterreicher herausforderte und ein Gefecht engagirte. Ludwig della Torre, am Kopfe verwundet, wurde gefangen genommen und nach Udine gebracht, wo er nach wenigen Tagen starb, aber auch Volpe wurde verwundet und als Gefangener nach Gradisca abgeführt. Das war das letzte Kriegsereigniß in diesem Jahre und Kriege, welches in der Nähe von Gradisca vorfiel. Der unheilvolle Krieg dauerte allen kriegführenden Mächten, mit alleiniger Ausnahme des Kaisers, schon zu lange; doch auch dieser ersah aus dem am 15. Aug. des Jahres 1516 zu Noyon zwischen König Franz I. von Frankreich und dem neuen Könige von Spanien, Karl I. (als Kaiser V.), abgeschlossenen Friedensvertrage, daß es Zeit sei, sich derjenigen Partei anzuschließen, welche die wenigst unvortheilhaften Bedingungen anbot. Der Vertrag von Noyon setzte nämlich in Hinsicht seiner fest: Es solle der Kaiser gegen eine von den Venetianern zu bezahlende Summe von 100,000 Scudi in Gold und gegen Erlaß der von ihm von Frankreich erhaltenen Summen Verona an Frankreich abtreten und dieses die Stadt und Festung den Venetianern zurückstellen; Venedig und Maximilian sollten auf 18 Monate einen Waffenstillstand abschließen; der Kaiser behalte Rivoli, Trento, Roveredo und alle im Laufe des Krieges von seinen Truppen in Friaul eroberten und von ihnen noch besetzten Orte; die beiderseitigen Grenzen sollten durch die Könige von Spanien und Frankreich später genau festgestellt werden; dem Kaiser und der Republik wurde ein Termin von zwei Monaten eingeräumt, während welcher sie dem Vertrage beitreten könnten; sollte jedoch Maximilian während dieser Zeit dem Tractate nicht beitreten, so erlange der König von Spanien die volle Freiheit, den Venetianern gegen ihn selbst beizustehen. So unangenehm dem Kaiser auch diese Bedingungen sein mochten, blieb ihm doch schließlich nichts Anderes übrig, als sich zu fügen und sich dem Vertrage anzuschließen. Zur Abschließung eines endlichen Friedens und zu den darauf sich beziehenden Unterhandlungen wurde Brüssel als Congreßort bestimmt. Dort gab es noch viele Streitigkeiten und manche Schwierigkeiten zu überwinden, bis endlich am 4. Dec. 1516 in Brüssel eine Waffenruhe auf die in Noyon festgesetzten Bedingungen für acht Monate abgeschlossen wurde. In Folge dieses Vertrages behielt der Kaiser Görz, Gradisca und alle anderen Orte der Grafschaft und Friauls, welche seine Truppen eben damals besetzt hatten, nur Verona trat er an die Republik ab. Von da an besaß Maximilian Gradisca ebenso wie Görz, zu dem es nach den schon früher erwähnten Erklärungen der Grafen von Görz von jeher gehört hatte, unangefochten, obgleich Venedig die volle Bedeutung und Wichtigkeit des Besitzes von Görz und Gradisca keinen Augenblick verkannte und die Isonzo-Landschaften auch nie aus dem Auge ließ [79]), daher ergriff sie denn auch eine jede sich darbietende Gelegenheit, wieder zu ihrem Besitze zu gelangen. Durch den zwischen dem Kaiser und der Republik abgeschlossenen brüsseler Vertrag war Ruhe auch in die Isonzo-Landschaften gekommen und der Friede kehrte endlich wieder in jene Gegenden zurück, die so viele Jahre hindurch, seit der Ligue von Cambray, der Schauplatz eines blutigen Krieges gewesen; allein es war denn doch zwischen Venedig und dem Kaiser nur eine, wenn auch mehrjährige, Waffenruhe und kein Friede. Venedig, vom Papste angetrieben, wünschte, daß der Waffenstillstandsvertrag, noch vor dem Ablaufe seiner Zeit in einen festen Friedensschluß umgewandelt werde. Dieses gelang zwar nicht, da König Franz I. von Frankreich das Vorhaben der Signorie durch allerlei Künste zu vereiteln wußte, es gelang nun, am 31. Juli 1518, zu Augers einen fünfjährigen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, den Philibert Naturale, Commandeursabt von Genay und Hieronymus Brauer als kaiserliche Commissaire und

78) Dieser Vertrag findet sich in Form im Archive des ehemaligen Provedorate zu

79) Es finden sich in den Verhandlungen der Marcusbibliothek und den Archivio Generale mehre Memoiren über die Bedeutung des Besitzes der Grafschaft Görz und Gradisca für die Republik Venedig, welche in Folge eines [illegible] Aufforderung zur Abfassung abgefasst und die [illegible] sind; [illegible] der Art 18 der Cod. 1217 [illegible] VIII. al. N. 17 der Marcusbibl. und „Parere intorno all' utilità [illegible] della Repubblica dall' acquisto [illegible] Gorizia e Gradisca

Antonio Giustiniani abschlossen. Man kam in diesem Vertrage dahin überein, daß in dieser Zeit von fünf Jahren jede Feindseligkeit zu Wasser und zu Lande aufhören und die beiderseitigen Unterthanen in beiden Staaten, wie zur Zeit eines wirklichen Friedens, völlig frei sollten verkehren können. Daß ferner die Republik dem Kaiser während der Dauer des Waffenstillstandes in mehren Raten zu Augsburg in Wechseln die Summe von 100,000 Dukaten in Gold bezahlen und außerdem noch unabhängig von dieser Summe in derselben Zeit, während der Dauer des Waffenstillstandes, den vierten Theil ihrer Einkünfte denjenigen venetianischen Unterthanen, welche sich zu Maximilian gehalten hätten, in Augsburg zur Verfügung stellen solle; daß die beiderseits gemachten Gefangenen freigelassen werden sollten, mit alleiniger Ausnahme des Conte Christof Frangipani, der dem Könige von Frankreich auszuliefern sei, weil ihn der Senat dem Könige schon vor der Abschließung des Waffenstillstandsvertrages auszuliefern versprochen hatte. Schließlich wurde von Neuem bestimmt, daß die zwei kriegführenden Mächte im ungestörten Besitze derjenigen festen Plätze und anderen Orte verbleiben sollten, welche sie zur Zeit des zu Brüssel ratificirten Waffenstillstandsvertrages von Noyon besetzt gehalten. Für die genaue Erfüllung der von Venedig übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten wurde der König von Frankreich als Bürge aufgestellt. Nach dem am 22. Jan. 1519 erfolgten Tode Kaiser Maximilian's ging die Herrschaft über die Erbländer auf seine Enkel Karl und Ferdinand über, deren Abgeordneten, Erasmus von Dornberg, Statthalter von Krain, und Friedrich Frantz [80]), auch von der Grafschaft Görz am 5. Nov. 1520 die Huldigung geleistet wurde, worauf der Landschaft von Karl V. am 19. Juni 1521 alle ihre Privilegien und alten Gewohnheiten bestätigt wurden. Als der Kaiser im J. 1522 (28. April) die Regierung der teutschen Länder seinem Bruder Ferdinand I. übertragen, für den Karl V. der Grafschaft Görz ihre Freiheiten bereits früher und zwar gleichzeitig und unter einem schon früher angegebenen Datum bekräftigt hatte, bekamen auch Görz und Gradisca ihn zum Herrscher, dessen besondere Bestätigungen die Landschaft am 12. Sept. 1522 erhielt.

Trotz der Verträge von Noyon, Brüssel und Augers ermangelten doch die Grenzen der Grafschaft und des kaiserlichen Gebietes in den Isonzo-Landschaften noch immer aller und jeder genauen und festen Bestimmung, woraus natürlich Tag für Tag neue Zwiste entstanden, welche sich fast bis in unsere Tage fortpflanzten. Der Tod Maximilian's, des Mannes, der den Vertrag abgeschlossen, machte thatsächlich auch seiner Wirksamkeit ein Ende, denn mit diesem Ereignisse, gleichsam als sollte mit dem Tode des Fürsten auch sein Werk zu Grabe getragen werden, erwachten an den Grenzen der Isonzo-Landschaften zwischen den venetianischen und österreichischen Unterthanen die früheren Irrungen und Streitigkeiten in alter Weise wieder, sodaß auch die früheren Zerwürfnisse und Feindseligkeiten zwischen den beiden Staaten wiederkehrten. Die Besatzungen der Festungen von Marano und Gradisca machten Streifzüge in das benachbarte venetianische Gebiet, belästigten die dortigen Ländereien und plünderten mehre Ortschaften. Die österreichischen Befehlshaber hatten zwar die Aufmerksamkeit, darüber sich zu entschuldigen, und beeilten sich auch, den Unordnungen sogleich zu steuern; allein der Grund des Uebels blieb aufrecht, die Grenzen blieben unbestimmt und gaben den beiderseitigen Unterthanen allerlei Gelegenheiten, unter dem Vorwande, die Rechte des Staates zu schützen, auf die mannichfaltigste Weise daraus für sich Vortheil zu ziehen. Diese Waffenstillstandsbrüche gaben der Signorie den Vorwand, ihre Zahlungsverpflichtungen außer Acht zu setzen. Dieses gab Karl V. wieder Veranlassung, sich darüber zu beschweren. Nach längeren Verhandlungen, die vom 14. Aug. 1519 bis zum 3. Mai 1521 fortdauerten, wurde an diesem Tage auf dem Reichstage zu Worms zwischen dem Großkanzler Mercurius von Gattinara und Francesco Conara ein Vertrag abgeschlossen, dessen Punkte folgende waren: Im ersten Artikel wurde bestimmt, daß der letzte fünfjährige zu Angers abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag unter gewissen Bedingungen seine volle Wirksamkeit haben und behalten solle, welche jedoch für keinen der beiden vertragenden Theile, nach Ablauf des dort festgesetzten Zeitpunktes, irgend eine bindende Kraft haben oder ein Vorurtheil begründen sollten. Außer den näheren Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Zahlungen wurden auch diejenigen Ortschaften genau bestimmt [81]), über welche und deren Gebiet die Rechte der Gerichtsbarkeit in erster Instanz unverändert und unverletzt jenen Privaten verbleiben sollten, welche sie schon vor dem Ausbruche des Krieges besessen hatten, wenn sie nur früher dem Kaiser den Eid der Treue und des Gehorsams gerade so wie sie solchen früher der Republik geleistet hatten; über diese Orte solle, während der Dauer des Waffenstillstandes, die Republik Venedig keinen Jurisdictionsact ausüben dürfen, noch viel weniger aber in Gradisca, Marano, Partistagno und Ampezzo, welche von der Herrschaft Venedigs ausgeschlossen waren. Die Bestimmungen des wormser Vertrages wurden jedoch ebenso wenig erfüllt, wie die Bedingungen, unter denen die früheren Verträge waren abgeschlossen worden, woran aber derselbe Uebelstand schuld

80) Das Beglaubigungsschreiben für beide kaiserliche Commissaire, ausgestellt zu Insbruck am 1. Oct. 1520, liegt im Archive des Magistrato Fiscale zu Görz

81) Diese Orte sind: Villanuova, Mossa, Porpetto diesseit des Wassers, Chiarisacco, Sangervasio, Gonars, Canisio molle, Muvarotta, welche Orte zu allen Zeiten zur Festung Marano gehörten, Castelporpetto mit der Vorstadt und mit der Hälfte seines Städtchens, Ontagnano, Fauglis, Sangiorgio, Nogaro und Carlino; und ebenso gleichfalls in den Orten von Monastero, Cervignano, San Martino und Terzo, die zum Kloster von Aquileja gehörten, Ruda, Visso, Villa Vicentina, San Nicolò di Levata, Fratticello, Ajello, Zapogliano, Joannis, San Vito di Fragglio, die Stadt Aquileja, vorbehältlich die Rechte des Patriarchen, das Castello von Znins und die Chiusa di Pleß, das Städtchen von Formelli, das Schloß von Tolmino und die Klause von Pleß, die der Kaiser schon vor und nach dem Waffenstillstande im Besitz hatte.

war wie bei dem brüsseler Vertrage. Der venetianische Senat hätte sehr gewünscht, daß die Grenzen, insonderheit in Friaul, richtig bestimmt würden, es war aber für den Augenblick nicht möglich, weil die kaiserlichen Commissarien aus Mangel an Vollmacht sich darauf durchaus nicht einlassen konnten und wollten. Man überließ also diesen Streitpunkt der Entscheidung des Königs von Frankreich, welcher endlich den Ausspruch that, es sollten der Kaiser und die Republik zu diesem Ende eigene Commissaire ernennen, welche in Verona zusammenkommen sollten, und zu diesem Geschäfte wolle auch er einen Abgeordneten schicken. Der Senat, um dessen Vortheil es hierbei am meisten zu thun war, ernannte unverzüglich den Francesco Pesaro und gab sofort dem Könige von Frankreich davon Nachricht. Der Tod des Kaisers Max I. und Venedigs innere und äußere Angelegenheiten, welche hemmend dazwischen traten, vereitelten vorläufig dieses wichtige Geschäft, so nothwendig es auch vor Allem gewesen wäre. Karl, dem daran lag, die von seinem Großvater noch ungeordnet zurückgelassenen wichtigeren Staatsgeschäfte sobald als möglich in Ordnung zu bringen, machte zuerst mit den Venetianern einen Versuch, ob er ihre Freundschaft gewinnen könne. Er war bereit, die Zwistigkeiten beizulegen, die sie mit Maximilian gehabt hatten. Er sandte seine Commissarien nach Verona ab und gab ihnen Vollmacht, alles Unentschiedene ins Reine zu bringen. Francesco Pesaro fing seine Unterredung mit den vier kaiserlichen Ministern damit an, daß er vor Allem die Forderung an sie stellte, daß man seiner Republik alle im Kriege abgenommenen Plätze wieder zurückgeben solle. Dies wäre das einzige Mittel, einen dauerhaften Frieden zu Stande zu bringen, wenn man Alles wieder in den vorigen Stand herstellte. Die kaiserlichen Minister ihrerseits häuften auch Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten, brachten allerlei Forderungen bei dieser Gelegenheit wieder zur Sprache, deren in den Waffenstillstandsverträgen mit keinem Worte gedacht war, und verzögerten hierdurch die Geschäfte mehre Monate hindurch und wurden endlich von dem Staatsrathe von Insbruck abgerufen. Inzwischen war in Venedig der Doge Leonardo Loredano am 26. Juni 1521 mit Tode abgegangen und ihm am 4. Juli Antonio Grimani zum Nachfolger gegeben worden. Venedig hatte den Verlust jenes thatkräftigen und umsichtigen Dogen, der den Staat in dem gefährlichsten Zeitpunkte leitete, tief zu bedauern und auch schwer vermißt. Sein fast 90jähriges Alter hatte zwar seinen Körper geschwächt, sein Geist aber behielt immer noch seine jugendliche Lebhaftigkeit ungeschwächt. Sein Nachfolger trat die Regierung im Frieden an und verließ sie in einer bedenklichen Lage. Mit Uebergehung aller der Künste und Intriguen, welche Frankreich anwendete, um ein festeres und länger dauerndes Uebereinkommen zwischen dem Kaiser und Venedig zu hindern, soll hier nur bemerkt werden, daß am 28. Juli 1523 denn doch endlich in Venedig ein Friedensschluß und Bündniß zwischen dem Kaiser, dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich, der Republik und Francesco Sforza, dem Herzoge von Mailand, zu Stande kam [82]), welchem Vertrage sich einige Tage später auch der Papst Hadrian VI., der einer der vorzüglichsten Urheber des Bündnisses war, die Könige von England und von Ungarn, die Florentiner, die Sieneser und Genueser beitraten. Unter die Bedingungen dieses Friedens- und Freundschaftsvertrages war auch die Bestimmung aufgenommen worden: Man solle von beiden Seiten einander die eroberten Plätze abtreten, sowie es in dem Vertrage von Worms entschieden worden, und sobald dieser Vertrag nach allen seinen Theilen vollstreckt wäre, sollten die Venetianer 38,000 Dukaten zahlen [83]). In Folge dieser Vertragsbestimmungen übertrug der Erzherzog von Oesterreich dem Vituri della Torre die Commission mit Giacomo Florio, einem der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, und zwei anderen Abgeordneten des venetianischen Senates, alle die Grenzen von Friaul und Istrien betreffenden Streitigkeiten durch eine besondere Uebereinkunft endlich in Ordnung zu bringen, da von den diesfälligen Uebereinkünften und Entscheidungen der Besitz und die Zurückstellung der in Frage stehenden Städte und Gebiete abhing. Diese bestimmten die Festungen von Gradisca und Marano zu Congreßorten; über die bedeutendsten Punkte wurde jedoch in Venedig selbst verhandelt. Die genannten Unterhändler hatten ihre Aufgabe nahezu gelöst, die Standpunkte geebnet, ausgeglichen und fast bis zur Ausführung gebracht, als die nach Riva di Trento für die Regelung der Grenzen des Veronesischen entsendete Commission, welche dort kaum ihre Unterhandlungen begonnen hatte, sich auflöste und auch die über Friaul und Istrien getroffenen Verabredungen wieder verwarf, und so standen die Sachen wieder da, wo sie vor Jahren waren. Der Umschwung der Politik und der Wechsel der Bundesgenossen folgte nun so rasch und plötzlich, wie kaum je in einer anderen Zeit, und im J. 1529 war es endlich dahin gekommen, daß auf der italischen Halbinsel und in deren Nachbarschaft unter dem Scheine vom Frieden eigentlich alle sich zum Kriege rüsteten. In Folge solcher schwankenden und wechselvollen öffentlichen Verhältnisse erfolgten schnell auf einander die heilige Allianz geschlossen zu Cognac am 22. Mai 1526), der zu Rom am 25. Mai 1527 insgeheim und ohne Wissen seiner Bundesgenossen vom Papste mit dem Kaiser geschlossene Vergleich und achtmonatliche Waffenstillstandsvertrag, der zu Barcellona am 29. Juni 1529 in einen förmlichen Allianzvertrag umgeschaffen wurde; der am 5. Aug. desselben Jahres abgeschlossene Friede von Cambray, endlich der Friede von Bologna vom 22. Dec. des nämlichen Jahres [84]). Es sollen aus diesen Verträgen und

82) Siehe Storia della repubblica Veneziana scritta per pubblico decreto e con fonti dall' anno MDXXI sino all' MDCXV dal Senatore Andrea Morosini etc. Venezia 1782. 4. Vol. I. p. 74 e seg. — Sir Historia Veneta di Alessandro Maria Vianoli Nobile Veneto. Venezia 1684. 4. p. 127. Principj di storia civile della Repubblica di Venezia dalla sua fondazione sino all' anno di N. S. 1700. Scritti da Vettor Sandi nobile Veneto etc. 4to (Venezia 1756.) Parte III. Vol. I. p. 402. 83) Leony. Cod. Diplom. Ital. Tom. III. Sect. I.

Bündnissen nur diejenigen Thatsachen hier angeführt werden, welche die Isonzo-Landschaften näher berühren. Von dieser Art sind nur folgende Bedingungen des zuletzt erwähnten Friedensschlusses: Die Republik versprach, an dem Reste der 200,000 Dukaten, welche sie in dem im J. 1523 zu Venedig abgeschlossenen Friedensschlusse dem Kaiser zu zahlen versprochen hatte, in zwei Monaten 25,000 Dukaten zu bezahlen und das Uebrige innerhalb eines Jahres zu berichtigen; hingegen sollten ihr noch vor der Erlegung dieser Summe alle Plätze eingeräumt werden, welche ihr kraft des eben erwähnten Vertrages gebührten. Sollten sich dabei einige Schwierigkeiten ergeben, so sollten sie durch zwei Schiedsrichter und einen Dritten als Vermittler gehoben werden, die Republik hingegen dem Kaiser innerhalb sechs Monaten, in zwei Fristen, 100,000 Dukaten bezahlen. Weil man aber auf dem Reichstage zu Worms dem Patriarchen von Aquileja seine Rechte vorbehalten hätte und dieser sich über die Hintansetzung seiner Rechte von Seiten des Erzherzogs Ferdinand sehr beschwert hatte, so sollte auch dieser Zwist durch Schiedsrichter gehoben und der Patriarch in seine Rechte vollkommen wieder eingesetzt werden. Das Interesse, welches die Mächte an der Beobachtung des Friedensschlusses von Bologna hatten, war das stärkste Band, welches das Bündniß aufrecht hielt; von den darin festgesetzten Bestimmungen blieb dermalen nur noch die Zurückstellung der verschiedenen Orte in Italien, Friaul und Istrien zu erfüllen. Während dreier Jahre hatte man sich weder über die zu wählenden Schiedsrichter, noch über den Ort des Congresses verständigen können; im J. 1533 kam man endlich darüber ins Reine und Trient wurde zum Versammlungsorte erwählt, wo zu Ende des Monats Juni die Unterhandlungen auch eröffnet wurden, bei denen sich aber gleich zu Anfang mehre bedeutende Schwierigkeiten ergaben. Für Venedig waren zwei Punkte von besonderer Wichtigkeit, die Zurückstellung der Festungen Gradisca und Marano an Venedig und die Abtretung der Stadt Aquileja an den Patriarchen. Nachdem die ersten Tyrol betreffenden Verhandlungen beendet waren, schlug der Podestà von Verona, Giovanni Delfino, der Bevollmächtigte der Republik vor, die weiteren Unterhandlungen in Friaul oder in Istrien vorzunehmen; in Folge dessen siedelten die Commissaire am 18. Oct. 1533 nach Gradisca über, wo sie endlich nach langen Berathungen am 22. Nov. ein schriftliches Uebereinkommen folgenden Inhalts abschlossen: Es sollen Venedig übergeben werden Gradisca di Belgrado (nicht die Festung und Stadt Gradisca), Gorizizza, Visco, Flambro inferiore, Driolassa und Sivigliano, und ebenso auch die Ortschaften Montegliano, Pozzo, San avvocato, Muzzana, Gurtz, Chiarmacis, Roveredo di Torsa und Ronchis; ferner soll Giacomo Gavardo von Capo d'Istria wieder in die Gerichtsbarkeit von Castelnuovo auf dem Karste, unbeschadet des obersten Eigenthums des Königs Ferdinand, zurückversetzt werden. Das Schloß von Sanservolo und die Orte Bruma, Mainizza, Petegliano und Strausfina, die in der Nähe von Gradisca liegen, verblieben im Besitze Oesterreichs, doch wurde dem Capitel von Aquileja die Gerichtsbarkeit über die zuletzt angeführten vier Orte vorbehalten. Aquileja's aber, das dem Patriarchen zurückgegeben werden sollte, wurde nicht gedacht, und so verblieb es ebenfalls in österreichischen Händen. Am 3. Febr. des Jahres 1534 kehrten die Commissaire wieder nach Trient zurück, um noch die streitig gebliebenen Punkte in Verhandlung zu nehmen und das in Gradisca Beschlossene zu ratificiren. Dort gingen die Streitigkeiten von Neuem an und die Unterhandlungen dauerten das ganze Jahr 1534 fort. Erst am 27. Juni 1535 erging von dem zum Oberschiedsrichter ernannten mailändischen Senator Lodovico Poro der Endspruch, gegen den aber noch vor seiner am eben genannten Tage erfolgten Verkündigung die beiden Schiedsrichter Verwahrung einlegten. In diesem Urtheile wurden auch viele Friaul betreffende Ansprüche der Privaten entschieden. Es mögen hier nur diejenigen wichtigeren Entscheidungen erwähnt werden, deren Gegenstände in den Bereich der Isonzo-Landschaften fallen. Von der Art sind: Die Gemeinden von Malisana wurden wieder in ihre Fischereirechte in dem zwischen Aquileja und dem Tagliamento gelegenen Sumpfe eingesetzt. Für österreichisch wurden erklärt: Tomniza, Novello, Castagnavizza und Tamiano, sowie auch die Hälfte von Doberdo, dagegen für venetianisch Sagrado mit seinem Gebiete. Der Kurfürst Johann Friedrich wurde in den Besitz der Schlösser von Belgrado und Castelnuovo Friauls und in alle jene Gebiete, Rechte und alles Zugehör, welches vor dem Ausbruche des Krieges schon diesen Orten gehörte, eingesetzt, seine Ansprüche auf das Schloß von Codroipo wurden jedoch zurückgewiesen. Unentschieden verblieben die Ansuchen des Schloßhauptmanns von Tolmino, wie auch die Bitten der Oesterreicher in Ansehung der von ihnen beanspruchten Einkünfte und Güter von Fiumicello und Gonars und diejenigen des Priors von Percinico gegen die Vendramini, venetianischen Patrizier. Der Patriarch von Aquileja wurde wieder eingesetzt in den Besitz jener Stadt und in jenes Gebiet, jedoch unbeschadet der Lehen und der schon vor dem Ausbruche des Krieges der Republik vorbehaltenen Rechte, welche auf den König Ferdinand übergingen. Die Gemeinde von Tolmein wurde wieder in das Vorrecht eingesetzt, in zweiter Instanz die Unterthanen der Mitgenossen von Tolmino zu richten, sowie auch in diejenigen Rechte, welche sie über die Straße von Pleß (Pletz) hatte, und die Oesterreicher wurden verpflichtet, alle umliegenden Schlösser zu Gunsten der Gemeinde von Tolmein und ihrer Mitgenossen zu entlassen; das Capitel von Cividale wurde wieder in den Besitz des Zehnten von Volzana eingesetzt u. s. w. [85]). — Im J. 1542 erregte ein Udineser, Beltramo Scaccia (oder Sachia), im Einverständnisse mit dem französischen Consul zu Venedig, einen Frosch- und Mäusekrieg an der friaulischen Küste. Die Veranlassung dazu gab Marano, ein kleiner Ort in der Nähe der Nordküste des adriatischen Meeres, westlich von Aquileja, in einem sumpfigen

85) Siehe Istoria della Contea di Gorizia di Carlo Morelli di Schönfeld. Vol I. (Gorizia 1855.) p. 66 u. 67.

Busen, der durch zahlreiche kleine Flusse, welche sich hier in die See ergießen, gebildet worden ist, inmitten ausgedehnter Lagunen gelegen und dadurch schon von Natur aus sehr fest. Der Commandant des festen Platzes Marano wurde mitten im Frieden überlistet, indem man ihm zwei Schiffe mit Getreide aus Istrien zuzuführen versprach. Wirklich erschienen den 2. Jan. des früher genannten Jahres zwei mit Matten bedeckte Barken, darunter jedoch Soldaten und unter andern ein gewisser Turchetto von Brescia, ein Freund des Scaccia, verborgen lagen. Der unvorsichtige Commandant der Festung öffnete das Thor, denn Scaccia stand auf dem Vordertheile des Schiffes und schrie: „Hervor mit dem Getreide.“ Aber plötzlich springen die Soldaten mit den Urhebern der Verrätherei ans Land, bemächtigen sich des Eingangs zum Castell, und schreiend durch einander: „Francia, Francia (Frankreich, Frankreich), Savorgnane, San Marco!“ machen sie sich zum Herrn von Marano. Diesen kamen bald andere Venetianer zu Hilfe und unterwarfen sich einige österreichische Grenzorte, die von aller Besatzung entblößt waren. Nicolò della Torre, der Commandant von Gradisca, erhielt zuerst Nachricht von dieser Ueberrumpelung. Er eilte sofort nach Görz, um mit der dortigen Regierung die Maßregeln zu verabreden, welche gegen ein Attentat zu ergreifen seien, das ebenso kühn als beleidigend gegen die österreichische Souverainität war. Man verlangte vor Allem Auskunft von dem venetianischen Statthalter in Udine, erstattete Bericht an den kaiserlichen Gesandten in Venedig und gab die ausführlichste Nachricht dem Souverain; zugleich verlangte man Unterstützung von Krain, legte auf die Waaren Beschlag und auf die Erzeugnisse jeder Art, welche von udineser Kaufleuten auf die Messe nach Görz waren gebracht worden, verstärkte die schwachen Besatzungen der verschiedenen befestigten Plätze u. s. w. Nicolaus von Thurn eilte hierauf sogleich mit 700 Mann, darunter 100 ausgesuchte Reiter, herbei, konnte jedoch nur wenig ausrichten, und kehrte, nachdem er Pereinico den Verräthern abgenommen, wieder nach Gradisca zurück. Mittlerweile wurde Scaccia aus Marano hinausgeworfen und Turchetto pflanzte die französische Fahne auf der Mauer auf[86]). Der Platz wurde hierauf als im Namen des allerchristlichsten Königs erobert, einem gewissen Peter Strozzi, einem ausgewanderten Florentiner, angetragen, welcher im Venezianischen für Frankreich Truppen warb. Nun gab Kaiser Ferdinand Befehl an Nicolaus von Thurn, Marano mit hinreichender Macht anzugreifen und den Franzosen zu entreißen. Eine kleine Flotte, geführt von dem Spanier Godinez, kam von Triest aus zu Hilfe. Marano wurde nun zu Wasser und zu Lande eingeschlossen und war schon auf dem Punkte sich zu ergeben, als plötzlich Alessandro Bondumiere mit einigen Galeeren erschien und erklärte, Marano sei Eigenthum der Republik Venedig, die Signorie habe den Platz Frankreich abgekauft, und befreiten den Platz unter solchem Vorgeben von der Belagerung. So gut Nicolaus von Thurn (della Torre) die Festung umschloß, so gab es doch einen Zeitpunkt, den die Belagerten zu einem glücklichen Ausfall zu benutzen verstanden. Es gelang ihnen nämlich, das Corps des della Torre zu überwältigen, sich Pereinico's wieder zu bemächtigen und einerseits bis zum Kloster von Aquileja (Monastero bis zum heutigen Tage noch genannt) vorzudringen, zu plündern und zu verheeren, andererseits bis Gonars hin das österreichische Gebiet plündernd zu durchziehen und eine Menge von Vieh, Getreide und Lebensmitteln in die Festung zurückzuführen. Und was hatte Ferdinand von alle dem? Nichts Anderes als daß sein Gesandter in Venedig, Don Diego de Mendoza, vom Senate eine Menge höflicher Entschuldigungen, leerer Ausflüchte und lügenhafter Vorspiegelungen erntete, und sich nicht scheute, die widerrechtlich dem Kaiser mitten im Frieden geraubte Festung zu behaupten, sich wenig um Ferdinand's Proteste kümmernd, da man recht gut wußte, daß er, zu sehr mit den Türken beschäftigt, nicht in der Lage sei, gleichzeitig wegen Marano's mit Franz I. und mit Venedig zu brechen. Auch über diesen Zwischenfall erfolgte zunächst nur eine Reihe langwieriger Unterhandlungen, die keine dem Kaiser günstigen Erfolge hatten. Am Ende blieb die Republik, die schon lange nach der Wiedergewinnung Marano's lüstern war und es eigentlich nie aus den Augen verloren hatte, denn doch im Besitze der Festung.

Wir müssen uns nun von den kriegerischen und diplomatischen Kämpfen zu friedlicheren Ereignissen hinwenden. In den seit dem Tode des letzten Grafen von Görz abgelaufenen Jahrzehnten, seitdem dem Kaiser Maximilian I. die Grafschaft als Erbe der Grafen zugefallen war, war die innere Verwaltung der vom Kaiser neu erworbenen Länder organisirt worden. Mit Uebergehung dessen, was die Grafschaft Görz insbesondere betrifft, wollen wir uns hier blos auf die Grafschaft Gradisca beschränken, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was sich auf beide Theile bezieht. An der Spitze der ganzen Verwaltung der Isonzo-Landschaften (Görz, Gradisca, Tolmein, Aquileja, Pleß u. s. w.) stand ein Landeshauptmann, dem, im Vereine mit dem Kanzler der Grafschaft, die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem aber auch die Leitung der Geschäfte des Innern, der Schutz des Landes gegen äußere Feinde, die Sorge für den ordentlichen Eingang der Einkünfte der fürstlichen Kammer oblag. Ueberhaupt gab es keinen Theil der Regierung des Landes, auf den sich nicht seine Aufmerksamkeit und Gewalt ausgedehnt hätte. Da diese Landschaften in den ersten Zeiten der österreichischen Herrschaft fortwährend von Kriegen und Ueberfällen heimgesucht wurden und die Sorge für den Schutz der Bewohner das höchste und dringendste Bedürfniß war, sah sich der Landesfürst genöthigt, an die Spitze der ganzen Landes-

86) Unter den Urkunden und Schriften des Magistrats-Archivs in Görz findet man auch einige von den Commandanten von Marano ausgefertigte Zuschriften. Unter mehren anderen befindet sich auch ein Brief vom 27. April 1542, gerichtet an die österreichischen Kriegscommissäre, worin jene sich unterzeichnet vorfinden, als: „Der wahren Diener Seiner königlichen Majestät des allerchristlichsten Königs von Frankreich.“

verwaltung kriegserfahrene Leute zu setzen, ohne deren Genehmigung auch später, als eigene Kriegscommissaire eingesetzt wurden, gar Nichts unternommen werden durfte, was sich auf die Anlegung von Befestigungen, die gemeine Landesvertheidigung, die Landmilizen u. dgl. m. bezog. Außer dem Landeshauptmann, dem Grafschaftskanzler und den Kriegscommissairen gab es noch einen Fiscalmagistrat, welcher als unmittelbarer Wächter der Finanzen im Verein mit dem Landeshauptmann die Befolgung aller darauf sich beziehenden Vorschriften zu überwachen hatte. Die Zeit der Einsetzung dieser Behörde läßt sich durchaus nicht bestimmt angeben. Der erste Fiscalprocurator, von dem die Urkunden Erwähnung thun, ist Nicolaus von Rabatta, welcher im J. 1545 einer der Commissaire war, die erwählt wurden, um die dem Lehenbande unterliegenden Ländereien im Gebiete der Hauptmannschaft Gradisca zu ermitteln und zu verzeichnen. Das Archiv dieser Magistratur, das in Görz geblieben ist, liefert den Beweis, von welcher Wichtigkeit diese Behörde in jener Zeit war. Der Landeshauptmann, indem er alle Thätigkeiten in Bewegung setzte und leitete, welche bei der Regierung eines Landes mitwirken, und sie, indem sich Alles in seiner Person vereinigte, so zu lenken in der Lage war, daß sie sich wechselseitig unterstützten und jede Reibung unter ihnen vermieden wurde, erhielt die ganze Regierungsmaschine in einfachem und harmonischem Gange. Alles dieses änderte sich, als die Eifersucht und das Mistrauen der obersten Gewalt, den Landeshauptmann mehrer Theile der Verwaltungsrechte beraubend, alle Cameralorgane seiner Leitung entzog und sie dem Vicedominus von Laibach unterstellte. Doch blieb sich dieses nicht zu allen Zeiten gleich, sondern wechselte nach den Persönlichkeiten, welche an die Spitze der Regierung der Grafschaft Görz gestellt wurden, deren Sitz aber immer Görz blieb. Derjenige Landstrich, welcher zur Zeit der Regierung Mar' I. den Venetianern im Kriege war entrissen worden und der heutzutage den Namen der gefürsteten Grafschaft Gradisca [87]) führt, war eigentlich nie der Grafschaft Görz einverleibt, stand aber mit ihr, schon nach der Lage ihres Gebietes und nach der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer Gründe und dem lebhaften Verkehr ihrer beiderseitigen Bewohner, in so lebhafter und vielfacher Verbindung, daß man sie vom orographischen und ethnographischen Standpunkte aus als ein Ganzes betrachten darf, was auch uns bestimmt hat, ihre und die Geschichte der gefürsteten Grafschaft Görz unter der Gesammtbezeichnung der Isonzo-Landschaften zusammenzufassen. Diese Landschaften waren in Capitanate oder Hauptmannschaften getheilt, nämlich in die von Görz, Gradisca, Duino, Tolmino, Pleß, Aquileja, Porpetto und Marano. Jeder derselben war ein Capitano vorgesetzt; obgleich jeder derselben in seinem Gebiete dasselbe Amt bekleidete, so behauptete doch der Capitano von Gradisca einen ausgezeichneteren Rang vor den übrigen Capitainen, jenen von Görz ausgenommen, indem er nicht blos höher stand als jene, die von dem Capitaine von Görz abhingen, sondern auch als jene, die einem eigenen Gebiete vorstanden, und zwar nicht blos seines viel ausgedehnteren Gebietes wegen, sondern auch wegen der Berufung, die in Civilsachen von den Gerichten der drei ihm untergeordneten Capitaine ebenso an ihn ging, wie von den dem Capitain von Görz unterstellten Hauptleuten an diesen. Es bildeten somit in Civilsachen die Tribunale der Capitaine von Görz und Gradisca Obergerichte für die Urtheilssprüche, welche von den Gerichten der ihnen untergeordneten Capitaine gefällt wurden. Noch viel beschränkter war die Gewalt der unteren Capitaine in Straffachen; sie konnten nämlich gegen solche, die eines todeswürdigen Verbrechens schuldig waren, nicht einschreiten; solche mußten, wenn sie auf görzischem Grunde waren ergriffen worden, dem Gerichte des Gastalden der Grafschaft überliefert werden; wurden sie aber außerhalb der Grenzen der Grafschaft Görz erwischt, dann gehörten sie vor den Capitain von Gradisca, welcher im Verein mit seinem Vicar in Criminalsachen dem Angeklagten den Proceß machte und ihn zu der verdienten Strafe verurtheilte. In gleicher Weise wurden auch die Civil- und Criminalfälle in den Herrschaften und Gastalderien behandelt, welche der Regierung von Görz und der Hauptmannschaft Gradisca unterstanden. Diese Art Recht zu sprechen fand ihr Ende, als die eben erwähnten Herrschaften an Private verpfändet und später gar verkauft wurden. Die Gemeinden und die Gebiete der Grafschaft Görz, welche nicht einem eigenen Capitain und Gastalden unterstanden, hingen sowol in Civil- als in Criminalsachen von dem Gastalden der Landschaft ab, dessen Ansehen zu Anfang des Jahrhunderts groß und dessen Gewalt sehr ausgedehnt war; beide verminderten sich aber allmälig und blieben schließlich blos auf die Civilsachen beschränkt, abgesehen auch noch davon, daß viele Gemeinden und Dörfer durch besondere kaiserliche Diplome der Gerichtsbarkeit von Privaten unterstellt wurden. Diese Jurisdictionsverleihungen, welche das Ansehen des Gastalden der Landschaft verminderten, hatten in gleicher Weise auch auf gradiscanischem Gebiete den Einfluß und das Ansehen seines Capitains verringert. Das war die Zeit der Entstehung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten der Privaten in beiden Grafschaften. Es ist hier der Ort, diejenigen Privatgerichtsbarkeiten anzuführen, welche noch vor dem 16. Jahrh. in der Grafschaft Gradisca verliehen wurden, ehe dieselbe durch Kaiser Mar I. den Venetianern war entrissen worden. Von der Art war die Gerichtsbarkeit, welche das Capitel von Aquileja in dem Zubehör (pertinenze) von Bruma, Mainizza, Petigliano und Saraušina ausübte. Die Graf-

87) Gradisca erscheint schon frühzeitig als eine besondere, von der Grafschaft Görz unterschiedene Grafschaft. So lesen wir in der zu Worms am 28. April 1521 ausgestellten Theilungsurkunde Karl's V. und Ferdinand's I. über die nach dem Tode ihres Großvaters zugefallenen teutschen Erblande, und zwar in dem von Ferdinand in teutscher Sprache ausgestellten Diplome: „vnser funf Furstenthumb Oesterreich vnnder vnd ob der Enns, Steyer, Kärnthen vnd Krain, die Grafschaften Görtz, Ortemburg, Bustertal Karst, Ysterreich, Metling, Fvaul, Triest, Meran, Gradisc, mit anderen, so vnnser lieber Anherr, von den Venedigern erobert hat." Siehe Hormayr's Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Dritter Jahrgang. (Wien 1813.) S. 245.

schaft Gradisca stehte mit der Grafschaft Görz keineswegs auch die gleichen Gesetze und Gerichtsgewohnheiten, und auch in ihr gab es wieder einzelne Gebietstheile, die ihre eigenen Gerichtsgebräuche, Statute, Gesetze u. s. w. hatten. So hatte auf gradiscanischem Gebiete die Festung Marano mit ihrer Umgebung ihre besonderen Gerichtsgewohnheiten, welche der Kaiser Max I. am 30. Sept. 1514 bestätigte und auch der Erzherzog Ferdinand in seiner Confirmation vom 8. Jan. 1524 nicht veränderte. Sie blieben also auch unter der österreichischen Herrschaft unberührt. Auch die Festung Gradisca hatte ihre besonderen Statute. Eine jener Zeit eigene Eifersucht und Abneigung der Herrscher gegen die Einförmigkeit verhinderte nicht nur die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den görzer Municipalrechten, sondern veranlaßte sogar den Capitain von Gradisca, Jacob von Attems, diese Rechtsgewohnheiten im J. 1560 von seinem Vicarius in bürgerlichen Rechtssachen, Girolamo Garzoni, in einen besonderen Codex sammeln zu lassen. Obgleich diese Sammlung nie vom Landesfürsten war bestätigt worden, so wurden sie doch bis in die neuere Zeit nicht blos in der Festung selbst, sondern in der ganzen Grafschaft Gradisca beobachtet. Die Regelung der innern Verhältnisse der Gerechtigkeitspflege, des Cultus, der Landescultur, der finanziellen Verhältnisse konnte um so ungestörter vor sich gehen, als seit dem Zwischenfalle wegen der Wegnahme der Festung Marano sehr lange in den Isonzo-Landschaften eine ununterbrochene Waffenruhe herrschte, nicht als ob die Oesterreicher die gewaltsame Verletzung und Hintansetzung ihrer Souverainität so leicht verschmerzt hätten, sondern weil man den Weg friedlicher, diplomatischer Verständigung jenem der Entscheidung durch Waffengewalt vorzog, und obnedin durch die stete Beachtung der teutschen, ungarischen und ottomanischen Verhältnisse genug in Anspruch genommen war. Diese nöthigten den Kaiser, die Beihilfe seiner Provinzialen in Geld- und Mannschaftsbeiträgen in Anspruch zu nehmen, zu welchem Ende insbesondere am 1. Jan. 1578 zu Bruck an der Mur in Steiermark ein allgemeiner Landtag abgehalten wurde, auf dem auch die Isonzo-Landschaften vertreten waren durch Johann Tautscher, den Pfarrer und Archidiakon von Görz, durch den gradiscaner Hauptmann Jacob von Attems, Ritter Hannibal Freiherr von Egkh und Hungersbach, mit dem Secretär Paul Zobi. Der Hauptgegenstand der Berathungen dieses Landtages war die Aufbringung der Vertheidigungsmittel gegen die Türken. Doch auch am Isonzo that es Noth, sich in Vertheidigungszustand zu setzen gegen einen möglichen Zusammenstoß mit Venedig. Das Schloß von Görz war in jener Zeit durch seine die Umgegend beherrschende hohe Lage von großer Wichtigkeit und Gegenstand des Neides der Venetianer, seine Befestigung war daher dringend geboten, für die auch schon von dem Erzherzoge Ferdinand I. im J. 1525, auf eine Vorstellung der Stände der Grafschaft, trotzdem daß wegen eines bedeutenden Darlehens ein guter Theil der Kammereinkünfte, die er aus der Grafschaft zog, bereits anderweitig verpfändet war, der Rest des fürstlichen Einkommens angewiesen wurde. Diese fürstliche Beihilfe war freiwillig von den Bewohnern der Provinz durch einen Zuschuß von 3000 Gulden und durch andere 3000 Gulden, welche die Stände bewilligten, vermehrt worden, davon zwei Drittheile auf die Festungswerke von Görz und das dritte Drittheil auf Gradisca verwendet werden sollten. Nicht minder nothwendig schien es jetzt für das verlorene Marano, einen anderen, ebenfalls befestigten Punkt in der Nähe dieses Platzes zu bekommen, dessen Besatzung von dem Augenblicke der Gewinnung durch Venedig die angrenzenden österreichischen Besitzungen auf mannichfaltige Weise belästigte. Der Besitz Marano's hatte für den Senat von Venedig wenig Werth. Der Ort war ringsum von österreichischem Gebiet in der Art eingeschlossen, daß keine venetianische Barke in den venetianischen Kanal gelangen konnte, ohne früher die österreichischen Gewässer der Muzzanella passirt zu haben. So war denn der venetianische Ort den österreichischer Gesetzen und den österreichischen Zolltarifen unterworfen. Selbst im Hafen von Marano war ein österreichisches Amt, welches von Allem, was in die Festung ein oder ausgeführt wurde, den Zoll erhob [1]). Diese Last suchte die Signorie um jeden Preis von sich abzuwälzen, und häufte, um solches endlich denn doch durchzusetzen, immer neue Verletzungen des österreichischen Gebiets auf die vorhergegangenen; dadurch rief sie neue Klagen der Unterthanen des Kaisers hervor, der sich durch diese ewigen Beschwerden am Ende genöthigt sah, in Venedig sich über diese immer wiederkehrenden Grenzverletzungen zu beschweren. Die Signorie schob die Ursache davon auf den Mangel einer genauen Bestimmung des Grenzzuges und drang auf die Einsetzung einer eigenen Commission zur endlichen Erledigung dieser schon so lange dauernden Irrungen. Die Stände der Grafschaft dagegen lagen dem Kaiser in den Ohren, er solle Marano'te vollständig ausbauen und es als eine Festung der venetianischen Festung entgegensetzen. Marano war nämlich ein kleines Fort, umgeben von Erdwällen, die von bereits angefaulten Pfählen gestützt wurden, das den Namen eines Forts kaum mehr verdiente. Wie immer beschaffen es auch zur Zeit der Belagerung Marano's war, besetzt mit einer tüchtigen Besatzung und gespickt mit Kanonen, war es für die Oesterreicher schon durch seine Lage darum wichtig, daß seine Geschütze die venetianische Festung berennen halfen, später aber wurde es immer mehr und mehr vernachlässigt, endlich fast ganz verlassen. Bei der Kargheit der Summen, welche für die Ausbesserungen der festen Plätze von Maranute und Porvette ausgeworfen wurden, reichten dieselben kaum für das Nothwendigste aus, auch davon abgesehen, daß das Fort eigentlich nie genügend befestigt, war es zudem nur von schlichten Landleuten bewacht, welche wegen ihrer Unfähigkeit nicht dazu bestimmt waren, das Land bloß zu stellen und der feindlichen Soldateska das Feld zu Angriffen und Bedrückungen zu erweitern, als zu vertheidigen. Der Landesfürst

[1]) Darüber finden sich in dem Archive des Landesmuseums Rathsprotocolle von Marano, 1 Band in Folio, 80 Seiten stark.

widmete zwar den Vertheidigungsanstalten des Landes die größte Aufmerksamkeit, allein da die Türkenkriege auch aus diesen Gegenden die Mannschaften nach Krain, Kroatien und andere benachbarte Kronländer zogen, so mußten die heimischen festen Plätze der Bauerschaft anvertraut werden. Auch darauf folgten wieder neue Verhandlungen, neue commissionelle Erhebungen und neue Veranlassungen zu abermaligen Klagen, ohne daß jedoch der Friede gestört worden wäre. Solcher Verhandlungen, Congresse und Reclamationen gab es in den Jahren 1558 und 1559, 1562 und 1563, 1570, 1584 u. s. w. Zu diesen fortdauernden Neckereien und Schlägereien, Schädigungen und förmlichen kleinen Gefechten an der westlichen Grenze der Grafschaft Gradisca und des Görzischen kam um diese Zeit eine neue Quelle der Beschwerden ähnlicher Art von Seiten Venedigs. Gleich dem Kaiser hatte sich die Republik jenseit des adriatischen Meeres über die fortdauernden Einfälle der Uskoken, eines aus der Türkei geflüchteten Völkchens, das sich durch andere Flüchtlinge aus Kroatien, Bosnien und Albanien, Länder, welche die Türken überzogen hatten, vermehrte, an der busenreichen Küste Dalmatiens angesiedelt hatte, Seeräuberei trieb und dadurch den Venetianern sehr lästig fiel. In Dalmatien kannte man sie schon seit dem Anfange des 16. Jahrh. Sie setzten sich zuerst in Clissa fest, einem festen Platze, wo man durch einen einzigen sehr schmalen Weg aus dem Lande der Morlaken an das Meeresufer gelangen konnte. Aus Clissa durch die Türken vertrieben, flüchteten sie nach Segna (Sign), einer im innern Winkel des quarnerischen Meerbusens gelegenen Stadt, wo sie sich auf der Land- und Seeseite sicher glaubten. Die Grafen Frangipani beherrschten damals den Ort, sie waren aber zur Behauptung desselben zu ohnmächtig. Als Soliman auf diese Stadt als ein Zubehör des Königreichs Ungarn, dessen Hauptstadt er inne hatte, Ansprüche machte, zog sie Ferdinand I. zur Krone, damit er um so sicherer auf dieser Seite wäre. Er nahm hierauf die Uskoken (Ueberläufer), einen eigentlich gemischten, vorwiegend aber kroatischen Volksstamm, welche haufenweise dahin kamen, in seine Dienste. Allein eben dieses war die Quelle großen Ungemaches. Die Uskoken erlaubten sich alle Arten von Räubereien. Sie hatten sich dazu besondere, sehr schnelle Schiffe gebaut und thaten dem Handel der Venetianer großen Schaden, nicht minder aber auch den Türken, gegen die sie aus ihrer früheren Heimath bösen Groll mit herüber gebracht hatten; denn eben die fortwährenden auf einander folgenden Einfälle der Türken hatten sie gezwungen, ihre Heimath zu verlassen und sich an die Küste Dalmatiens zu flüchten. Jeder Art von Hilfsquellen zu ihrer Erhaltung beraubt, wurden sie meist Seeräuber, die der Kaiser sehr bald als nützliche Hilfstruppen gegen die Banden, welche seine Grenzen von der türkischen Seite her beunruhigten, betrachtete, nachdem sie sich unter den Schutz des Erzherzogs Karl von Grätz gestellt hatten [89]). Sie gaben vor, daß ihre Feindschaft nur Türken und Juden gelte und auch nur gegen sie ihre Streif- und Raubzüge gerichtet seien. Und in der That war es anfänglich auch so. Da ihre Streifzüge wirklich der venetianischen Handelsschaft wenig Veranlassung zu Klagen gaben, drückte die Signorie die Augen zu und ließ gegen sie nur einige Kreuzfahrten im Golfe unternehmen, die das Uebel nur für den Augenblick unterdrückten, ohne es mit der Wurzel auszurotten. Erst als die Pforte in Venedig selbst Klage führte, gab die venetianische Regierung ihren Galeeren Befehl, den Uskoken zu Leibe zu gehen; da jedoch der Sultan sich damit, daß man einige ihrer Barken in den Grund bohrte und deren Mannschaft aufknüpfte, nicht begnügte, sah sich der venetianische Senat genöthigt zu erklären, daß, in sofern Segna unter dem unmittelbaren Schutze Oesterreichs stände, die Republik keine förmliche Expedition gegen diesen Platz unternehmen könnte. Darauf griffen die Türken, gereizt durch die Duldung des Erzherzogs, das österreichische Haus abermals von Ungarn aus an. Inmitten dieses Streites wurden die Streifzüge der Piraten immer lebhafter, da ihre Banden tagtäglichen Zuwachs von allen Misvergnügten Oesterreich-Italiens, Venedigs und der angrenzenden türkischen Provinzen erhielten, welche die Hoffnung auf einen Krieg Venedigs mit der Pforte oder mit Oesterreich, der ihnen Gelegenheit zur Befriedigung ihres Beutedurstes bieten sollte, nach Segna zog. Und in der That waren diese Uskokeneinfälle die früheste und hauptsächlichste Veranlassung zu dem sogenannten „Kriege von Gradisca," von dem Hurter [90]) sagt, daß die Geschichte einen ähnlichen nicht aufzuweisen habe. „Denn Europäer und Asiaten, Spanier und Teutsche, Holländer und Corsen, Schweizer und Griechen, Wallonen und Albaneser erschienen auf dem Kampfplatze. Dieser beschränkte sich in den wesentlichsten Begegnissen des Waffenwerkes zwei volle Jahre hindurch auf das enge Hügelland, welches östlich von dem Isonzo und dem über ihm aufsteigenden Karst, südlich vom Indri, gegen Westen durch die Versa und im Norden durch die friaulischen Gebirge in einer Ausdehnung von wenigen Geviertmeilen begrenzt wird. Einnahme und Vertheidigung einer kleinen Stadt (eben der Festung und der Stadt Gradisca) war von des Streites Beginn bis zu dessen Ausgang das nächste Ziel. Sieben Fürstensöhne nahmen im Verlauf desselben Theil. Von den ruhmreichsten Feldherren des bald darauf ausbrechenden europäischen Krieges hatten Daval von Dampierre hier seine Erfahrungen bewährt, Albrecht von Wallenstein die seinigen begonnen, der Johanniter-

89) Die Isonzo-Landschaften kamen in rascher Folge unter verschiedene Fürsten aus dem erzherzoglichen Hause Habsburg-Oesterreich. Nach dem schon früher erwähnten Theilungsvertrage zwischen den Brüdern Karl V. und Ferdinand I. vom 28. April 1521 kam die Grafschaft Görz an den letzteren; nach dessen am 25. Juli 1564 erfolgten Tode erhielt der dritte seiner Söhne, Erzherzog Karl, der zu Grätz Hof hielt, die Länder Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz sammt Gradisca. Sein Sohn Ferdinand, als Kaiser II., war es, der seines Vaters Beschützung der Uskoken mit dem Kriege von Gradisca bezahlen mußte.

90) Siehe Hurter a. a. O. II. S. 78.

ritter Balthasar von Macadas in längst erprobter furchtbarer Gewandtheit aufs Neue glänzend sich hervorgethan und derjenige, welcher die 30 Jahre voll Gräuel und Elend einzig überlebt, Peter Holzapfel, genannt Melander, nach kurzer Vorschule, auf diesem Gebiete die Waffenbahn begonnen." — Dieser Krieg wurde jedoch lange vorbereitet und durch mehre, in langen Zwischenräumen unternommene Uskokeneinfälle, über die vergeblich Beschwerde geführt und Abhilfe verlangt wurde, endlich denn doch zum Ausbruch gebracht. Es war das Jahr 1575, in welchem das erste nahe drohende Gewitter gegen diejenigen Gegenden zusammenzog, welche dem Angriffe der Venetianer am ersten ausgesetzt waren. In Folge der dringenden Reclamationen der Seemachte forderte der Kaiser Matthias den Erzherzog von Oesterreich auf, den Raubzügen der Uskoken ein Ende zu machen, die Hartnäckigsten aus Segna herauszuweisen, die Schuldigen zu strafen, ihnen jedweden Schlupfwinkel zu nehmen, den Verbannten der Republik kein Asyl mehr zu gewähren, den Commandanten von Segna zu wechseln und eine starke teutsche Besatzung hineinzulegen. Der Erzherzog versprach zwar Alles, allein sei es, daß er im Geheimen, aus Rücksicht auf die Dienste, welche sie ihm möglicherweise doch noch leisten konnten, anders zu handeln vom Kaiser ermächtigt war, sei es, daß sein eigenes Interesse ihn zur Begünstigung der Piraten aufforderte — genug, er unternahm nichts Ernstliches gegen sie. Ermuthigt durch diese Ungestraftheit, dehnten sie ihre Streifzüge nun erst recht aus und warfen sich auf die bisher von ihnen verschont gebliebenen Küsten Dalmatiens, wobei mehre Inseln und Küstenstriche geplündert, die Dörfer niedergebrannt und die Landbewohner eine Zuflucht in den verschlossenen Städten zu suchen gezwungen wurden. Und in Folge der zahlreichen Geschenke, die sie bis zu den höchsten Staatsbeamten des Reichs gelangen zu lassen wußten, fand das Hofcabinet allezeit Entschuldigungen für das Treiben der Uskoken oder ergriff blos unbedeutende Maßregeln zu ihrer Unterdrückung. Dadurch wurden die Verhältnisse zum kaiserlichen und erzherzoglichen Hofe immer schwieriger, immer gespannter. Nur die in Venedig wuthende Pest setzte dem energischen Einschreiten der Signorie vorläufig noch eine Schranke, obwol sie denn doch ihrem Seegenerale, dem Provveditore Ermolao Tiepolo, Befehl gab, ernstlich gegen die Seeräuber einzuschreiten, und ihrem Gesandten am kaiserlichen Hofe, Tron, auftrug, sich bei dem Kaiser darüber zu beschweren und endliche ernstliche Abhilfe zu verlangen, die aber, wie bereits gesagt wurde, dennoch nicht erfolgte. Der eigentliche Grund der Unthätigkeit des Kaisers lag in den Handelsverhältnissen der Republik zu Oesterreich. Kaiser Rudolf II. hatte sich der Uskoken darum angenommen, weil Venedig den österreichischen Handel auf dem adriatischen Meere, gegen die bestehenden Verträge, durch Zölle und Mauthen erschwerte und die Oesterreicher, welche sich ihren Verordnungen zu entziehen suchten, in Ketten warf und auf die Galeeren sandte, aber auch sonst vielerlei Vexationen unterwarf. Zu der daraus für Venedig sich ergebenden Verlegenheit kam bald darauf, 1580, eine neue, sich auch auf die Isonzo-Landschaften beziehende, mit dem Papste, wozu der Patriarch von Aquileja viel beitrug. Seitdem nämlich die Beneficialentsagungen mit der Bedingung des freien Rücktrittes (Renuntiationes cum regressu) unter Papst Leo X. eingeführt worden waren, gelangte auch in Aquileja, nach der Entsagung des Patriarchen Domenicus Grimani, unter Begünstigung desselben Papstes sein Neffe, Marino Grimani, im J. 1517 zur Patriarchenwürde, den Papst Clemens VII. mit dem Cardinalspurpur schmückte. Da aber dieser Cardinal in den wichtigsten Geschäften in Rom verwendet wurde, erlaubte ihm der Papst im J. 1529, daß er seine Stelle ebenfalls an seinen Bruder Marcus, mit der Bedingung des Rücktrittes, abtreten durfte. Marcus Grimani war unter Papst Paul III. Legat, starb aber im J. 1537, als sein Bruder Martin noch lebte. Dieser trat also wieder in die Patriarchalwürde ein, stand derselben bis zum Jahre 1545 vor, in welchem Jahre er sie seinem anderen Bruder, Giovanni, der Bischof von Ceneda war, abtrat. Dieser Patriarch veranlaßte aus Ehrgeiz einen Zwist zwischen dem Papste und der Republik, der erst mit dem Tode des Papstes erlosch. Die Veranlassung dazu gab ein geringes Lehenstück, Tagetto, welches die gräfliche Familie Altham im friaulischen Gebiete von S. Vito von alten Zeiten her besessen hatte. Dem Vertrage gemäß, den die Republik im J. 1445 mit dem Patriarchate abgeschlossen, stand jener das Recht der Lehensherrschaft über alle friaulischen Lehen zu; dessenungeachtet wagte es Grimani, dieses Recht an sich zu reißen. Nachdem man ihm aber genugsam erwiesen hatte, daß sein Eingriff ein widerrechtlicher sei, begab er sich nach Rom, wandte sich an den Papst und meldete ihm: die Venetianer, welche die Rechte des Patriarchen von Aquileja bisher stets geschützt hätten, träten nun auf einmal von der Bahn ihrer Vorältern ab und entzögen dem Patriarchen alle seine Rechte. Papst Gregor XIII. verlangte eine schriftliche Darlegung des ganzen Sachverhaltes, den Grimani ablehnte. Er gab nun vor, seine Verfolgung von Seiten des Senates sei eigentlich und im Grunde genommen nichts Anderes als eine Folge der alten Verfolgung der Priester [91]). Der Papst besprach sich hierauf über die ihm vorgelegte Angelegenheit mit dem venetianischen Gesandten Correr, und forderte ihn auf, die Signorie zu bestimmen, sie möchte den Grimani befriedigen; wenn sie aber auf ihrem Entschlusse beharrte, möchte sie die Sache auf den gerichtlichen Weg leiten, damit auf demselben zwischen den streitenden Parteien ein Endurtheil gefällt werden könne. Der Gesandte berichtete darüber an den Senat, der die Antwort ertheilte: er habe sich nie in den Sinn kommen lassen, die Rechte der Kirche von Aquileja anzutasten, noch weniger aber den Patriarchen Grimani zu beleidigen, den er immer als einen Sohn der Republik geliebt hatte; sein Gesuch aber sei befremdend, neu und offenbar vertrags-

91) De Rubeis, Monum. Eccles. Aquil. col. 1075 seq. Fabretti, Inscriptiones antiq. Tom. V. col. 152. Muratori a. a. O. III. 131 u.

widrig. Der Papst ertheilte den Rath, man möchte Mittel ausfindig machen, die Eintracht wieder herzustellen, allein der Senat, seiner Sache gewiß, wollte weder den Gegenstand als streitig der Ungewißheit eines Rechtsstreites aussetzen, noch auch dem Papste das Recht einräumen, über Souverainitätssachen als Richter zu entscheiden. Im weiteren Verlaufe dieser Sache blieb es fest dabei, daß die Signorie sich in keinen Rechtsstreit einlassen, der Papst sein Richteramt behaupten und der Patriarch die Rechte seiner Kirche aufrecht erhalten wollte. Damit aber die Republik nicht glaube, daß er nur sie anzutasten sich entschlossen hätte, so ging er auch dem Erzherzoge Karl II. von Oesterreich, Herzoge von Steiermark, fest und trotzig entgegen und forderte von ihm die Stadt Aquileja zurück, die ihm nach dem Ausspruche der trienter Kirchenversammlung gebühre. Oesterreich hatte damals, als es die Republik Marano kaufte, sich durch die Besitznahme von Aquileja Genugthuung verschafft und diesen Besitz gegen alle Drohungen Paul's III. und, wie von kirchlicher Seite behauptet wird, auch gegen den letzten Willen Ferdinand's I., der Aquileja wieder an den Patriarchen zurückgegeben wissen wollte, behauptet. Herzog Karl II. erklärte auf die Aufforderung Grimani's, daß er sich aus seinem vieljährigen Besitze nicht würde verdrängen lassen. Darüber geriethen beide Theile in Streitigkeiten, welche den Patriarchen bei dem österreichischen Hofe, dessen Besitz er so heftig anfocht, verhaßt machen mußten. Er sah die Folgen davon wohl ein, und es reute ihn, daß er die Sache zu weit getrieben hatte; doch dieses konnte sich auch der Papst sagen, und so verlief diese Angelegenheit in beiderseitiger sich steigernder Leidenschaftlichkeit in der Art, daß der zornige Papst endlich mit dem Banne drohte, und diese Drohung später wiederholte, auch weder auf des außerordentlichen venetianischen Gesandten Leandro Donà, noch auch auf Giovanni Soranzo's, eines zweiten Abgesandten, Vorstellungen zur Aenderung der von ihm einmal eingeschlagenen Richtung zu bewegen war. So dauerte diese Sache mehre Jahre fort. Von Zeit zu Zeit nahm Papst Gregor den Streit, um Venedig zu schrecken, immer wieder von Neuem auf, bis endlich selbst der Patriarch Grimani der Sache überdrüssig wurde, Rom verließ und den Papst von Ancona aus bat, er möchte ihm die Erlaubniß erwirken, wieder in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen. Zwischen den beiden Höfen war die Spannung am Ende so weit gediehen, daß weder der päpstliche Nuntius in Venedig bei den öffentlichen Staatsfeierlichkeiten, noch auch der venetianische Gesandte in Rom, der sich von allen Hoffeierlichkeiten zurückgezogen hatte, erschien. So blieben die Sachen bis zum Tode Gregor's XIII., der im Monat April 1585 erfolgte. Erst seinem Nachfolger Sixtus V. gelang es, ein gutes Vernehmen mit der Republik wiederherzustellen, indem er einen solchen Ausweg einschlug, wobei weder seine, noch die venetianischen, noch auch die kaiserlichen und die österreichischen, oder die Rechte des Herzogs Karl II. von Steiermark irgendwie angetastet wurden. Dieses bewirkte er anfänglich dadurch, daß er den Francesco Barbaro, einen Sohn des Procurators Marc-Antonio, welcher damals die Stelle eines Savio bekleidete, zur Würde eines Coadjutors von Aquileja ernannte, später aber ein noch viel wirksameres Mittel in Anwendung brachte. Da nämlich das tridentinische Concil im J. 1563 die Entsagungen mit Vorbehalt des Regresses verboten hatte, so suchte er nach einem anderen Auswege, auf dem die Sache ausgetragen werden konnte. In der Kirche von Aquileja war die Würde eines Coadjutors früher unbekannt, sie wurde vom Papste Sixtus V. erst nach dem Tode des Daniel Barbaro, des Oheims von Franz Barbaro, eingeführt. Unter demselben Daniel Barbaro wurde der Streit wegen Aquileja zwischen dem Papste und dem Kaiser Ferdinand I. zuerst wieder rege. Jener forderte Aquileja zurück, dieser setzte ihm im J. 1551 die gerechte Forderung entgegen, daß, da ein großer Theil des Kirchensprengels von Aquileja sich über Länder erstreckte, welche dem Erzhause Oesterreich zugehörten, er mit Recht einen teutschen Prälaten für diesen Theil des Kirchensprengels verlangen könnte. Die Sache blieb damals auf sich beruhen. Als aber Daniel Barbaro im J. 1570 mit Tode abging, wurde zwischen dem Papste und der Republik die Verabredung getroffen, daß für die Kirche von Aquileja ein Coadjutor als der künftige Nachfolger aufgestellt werden sollte. Da durch diese Verfügung für den umfangreichen Sprengel dieser Diöcese durch zwei Männer für das geistliche Wohl genügend gesorgt war, so finden wir nicht, daß Ferdinand I. die Sache weiter betrieben habe. Das Patriarchat wurde auf diese Weise nie erledigt, und Venedig konnte versichert sein, daß es nie einem Fremden zu Theil würde. Die Republik behauptete ihr Patronatsrecht in ihren Staaten, sowie es in der Bulle des Papstes Julius III. erkannt und festgesetzt worden war. Sie ließ den Inhalt derselben aufs Sorgfältigste in alle Breven, die von der päpstlichen Curie in den jedesmaligen Fällen einer Coadjutur erlassen wurden, einschalten. Auf diese Weise wurde unter dem Patriarchen Giovanni Grimani Aloise Giustiniani als Coadjutor ernannt, der aber noch vor Grimani, im J. 1585, mit Tode abging. Francesco Barbaro, ein Neffe des Daniel Barbaro, gelangte später mit Genehmigung des Papstes Sixtus V. zur Würde eines Coadjutors und dieser folgte Grimani im J. 1592 als Patriarch nach. Er selbst ernannte wieder seinen Bruder Ermolao Barbaro zum Coadjutor und starb im J. 1615. Giovanni Grimani war noch am Leben, als unter Papst Sixtus V. der Erzherzog Karl II. von Oesterreich von Neuem einen teutschen Patriarchen verlangte, und auch in Vorschlag brachte, daß die Wahl eines Patriarchen nach dem Muster anderer teutschen Stifter vom Domcapitel von Aquileja geschehen solle. Die Republik vertheidigte ihr Patronatsrecht und die Sache blieb auf sich beruhen. Francesco Barbaro visitirte den teutschen Antheil seiner Diöcese und gab sich alle Mühe, die Anhänger der neuen Lehre Luther's zu entfernen. Er beförderte das Uebergewicht der katholischen Lehre in der Grafschaft Görz, bereiste Kärnthen und Krain, Kroatien und die Steiermark, visitirte Kirchen und Klöster und übte alle Patriarchen-

rechte bis zum Kriege von Gradisca frei aus [92]). Die neue Lehre hatte auch im Gebiete von Gradisca ihre Anhänger gefunden, wir ersehen dieses aus einem Schreiben, welches Bernardino von Rabatta, welcher im Namen des Nicolò della Torre, als dessen Stellvertreter, das Gebiet von Gradisca regierte, an das Domcapitel von Aquileja richtete, worin er es aufforderte, die Handlungsweise des Vicars von Farra zu untersuchen, der es verschmähte, nach alter Weise zu taufen und die Leichen zum Begräbniß zu geleiten und das Volk von der Verehrung der heiligen Bilder abwendig machte, indem er sie beseitigte und herausriß, besonders aber gegen eines der Bilder loszog, das in einer der Straßen Gradisca's in einem Kirchlein der Verehrung des Volkes ausgesetzt war, indem die Fieberkranken zu ihm ihre Zuflucht nahmen und Kerzen vor ihm anzündeten. Rabatta scheint auch bei dem Capitel Eindruck gemacht zu haben, indem von diesem Vicar weiter keine Erwähnung geschieht und das Domcapitel von Aquileja einige Jahre später (1558) gegen die Anhänger des neuen Glaubens, welche sich in Cividale und in Udine gesammelt hatten, einschritt.

Während dieser kirchlichen Ereignisse dauerten die Einfälle der Uskoken noch immer und zwar mit verstärkter Heftigkeit, ja Grausamkeit nahezu ununterbrochen fort. Sie handelten immer ungescheuter. Sie hatten im J. 1578 einen Ausfall auf Makarska gemacht, den Ort eingenommen und geplündert und den türkischen Emir mit 40 anderen Türken davongeschleppt. Ebenso wenig schonten sie aber jetzt das Gebiet der Republik, wo sie Sicco und Almissa ebenfalls ausgeplündert hatten. Gerechte Klagen hierüber wurden mit Recht von Stambul und Venedig aus geführt. Man wandte sich wieder an den Kaiser und Rudolf II. äußerte zwar ein ernstliches Verlangen, dem Uebel abzuhelfen, und versprach auch Vieles, das aber seine Minister zu halten nicht gesonnen waren. Der Kaiser schickte abermals Commissarien nach Segni und die Türken wurden zwar auf freien Fuß gestellt, von den Schuldigen aber keiner gestraft. Das ganze Vorgehen Rudolf's bestand darin, daß er den Commandanten von Segni an seinen Hof führen und ihn gefangen setzen ließ. Matteo Danivich hingegen, das Haupt der Uskoken, der auch nach Hofe berufen wurde, ging dabei ganz frei aus. Es war also durch diesen Vorgang klar geworden, daß die Uskoken sowol am Hofe des Kaisers als auch an jenem des Herzogs Karl II. von Steiermark Freunde hatten, davon einige aus Haß gegen die Republik, andere aus Gewinnsucht ihrer sich annahmen und durch ihre Verbindungen jedes ernstere und schärfere Vorgehen zu verhindern wußten. Venedig blieb nun nichts Anderes übrig als Gewalt zu gebrauchen, und Aloise Balbi wurde mit einem Geschwader abgeschickt, um den Uskoken alle Zufuhr abzuschneiden und sie durch Hunger und Mangel zum Abzuge zu nöthigen. Aber auch dieses Mittel half nicht viel, weil die Uskoken allzu viele Kenntniß von geheimen Schlupfwinkeln hatten; weil ferner unter den Unterthanen der Republik selbst Leute waren, die es mit ihnen hielten, und die Slavonier und Kroaten, deren sich Venedig auf seinen Schiffen bediente, gar nicht geneigt waren, solchen Leuten, die sich als ihre Landsleute und Freunde ansahen, ein Leid zuzufügen; weil sich die Anzahl der Uskoken täglich mehrte, wie sie denn überhaupt zwei Gattungen Leute hatten, wovon einige im Solde standen, andere aber freiwillig dienten, sodaß von allen angrenzenden Staaten Leute nach Segni als in eine Freistätte flohen, weshalb denn diese Nation sich nun auch in den nahen Castellen Ottocsacz, Moichennze, Brigne u. a. festsetzte und einen förmlichen politischen Körper zu bilden anfing, der sich bald an ein üppiges Leben gewohnte; weil endlich auch der Erzherzog Karl sich über die gewaltsamen Mittel der Venetianer beschwerte, welche auch Fiume hatten einschließen lassen, das doch keinen Theil an dem Frevel der Uskoken hatte. Der kaiserliche Gesandte in Venedig brachte deshalb bei dem Senate in Venedig Beschwerden an, allein dieser antwortete: „Die Nothwendigkeit zwinge ihn dazu, denn das Wohl des Staates, sein erstes Gesetz, bestimme ihn, in einer so wichtigen Sache Ernst und Strenge anzuwenden, worüber sich Herzog Karl II. durchaus nicht wundern könne." Bei solcher Sachlage war es begreiflich, daß der Senat gegen den grätzer Hof sehr aufgebracht war. Die Salinen, welche man in Triest anlegen wollte, gaben weitere Nahrung dem Streitsinne, der ohnehin schon da war, in formliche Flammen auszubrechen. Der venetianische Statthalter von Capo d'Istria, der zugleich zum Befehlshaber gegen die Uskoken ernannt war, drohte mit einem Einfalle, und hatte vom Senate die Weisung erhalten, daß alle Salinenwerke zerstört werden sollten. Dagegen machte er sogleich seine Vorstellungen und Kaiser Rudolf II. ließ Alles wieder auf den vertragsmäßigen Fuß herstellen [93]). Damit war wieder die Veranlassung zum Bruche für diesmal beseitigt. Inzwischen trat wieder ein Ereigniß ein, welches die Gelegenheit zur Annäherung und Verständigung anbahnen konnte, jedenfalls aber dem Senate den Beweis lieferte, daß die österreichischen Erzherzoge viel günstigere Gesinnungen für Venedig äußerten, als die venetianischen Edlen bisher vermuthet hatten. Ferdinand, der zweite Sohn des Kaisers Ferdinand I. und Bruder des am 12. Oct. 1562 verstorbenen Kaisers Maximilian II., und Maximilian, der dritte der Brüder des Kaisers Rudolf II., kamen noch in demselben Jahre 1578 mit den Herzogen von Baiern und Braunschweig nach Venedig. Antonio Tiepolo und Vincenzo Tron empfingen die beiden Erzherzoge in Treviso, welche sie nach Venedig geleiteten, wo ihnen der Palazzo Dandolo auf einer der Inseln der Giudella zu ihrem Empfange bestimmt war. Während ihrer Anwesenheit, die man durch allerlei Ehrenbezeugungen verherrlichte, wurde auch der noch immer nicht erledigten Grenzstreitigkeiten gedacht, welche namentlich im J. 1563 zu keinem erwünschten Erfolge hatten gebracht werden können. Kaiser Ru-

92) Le Bret, Staatsgeschichte der Republik Venedig. Bd. 3. (Riga 1777.) S. 29 fg.

93) A. M. Vianoli a. a. O. p. 303.

dolf II, der es sich jederzeit sehr angelegen sein ließ, allen Zunder der Zwietracht zwischen den beiden Staaten zu ersticken, eröffnete dem Senate, er wünsche, daß man zur Schlichtung dieser Angelegenheit Commissaire ernenne, und falls diese nicht einig werden könnten, so wolle er nicht als Richter, sondern als Freund die Sache zu vermitteln suchen. Der Senat ging sofort in diesen Vorschlag ein und ernannte den Giovanni Gritti und Lionardo Donato von Seiten der Republik zu Commissarien. Erzherzog Karl II. wollte seinerseits ebenfalls an dieser Angelegenheit Theil nehmen. Erzherzog Ferdinand von Tyrol, der mehre Schwierigkeiten bei der Sache fand, willigte endlich ebenfalls ein, daß man an den kaiserlichen Hof wegen der Berge von Martesana und wegen der Vollstreckung des Vertrages von Trient vom J. 1535 berichtete und handelte, allein er verlangte, daß man wegen Berichtigung anderer Streitigkeiten besondere Gesandte schicken möchte. Diese nun fanden in der Folge Stoff genug, den sie niemals zur vollständigen Zufriedenheit der Republik abwickeln konnten. Und so blieb dieser wichtige Punkt auch hinfüro noch, wie bisher, unerledigt und gab Veranlassung zu allerlei Grenzverletzungen und Klagen. Dazu dauerten die alten Klagen wegen der Uskoken noch immer fort. König Philipp II. hatte im J. 1579 mit den Türken einen dreijährigen Waffenstillstand zu schließen Gelegenheit gefunden und in diesen Vertrag auch die Republik mit eingeschlossen. Allein die Türken hatten, gleich den Venetianern, noch immer Ursache, sich über die Uskoken zu beschweren. Und so oft auch der venetianische Gesandte diese Saite am kaiserlichen Hofe berührte, war man dort doch ebenso wenig im Stande, sich aus dieser Verlegenheit zu helfen, als Venedig bis dahin geneigt war, energisch einzuschreiten und das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Die Sache dieser Völkerschaft nahm im Laufe der Zeit immer größere Dimensionen an und bekam mehr und mehr das Ansehen, daß es am Ende denn doch zu einem Bruche zwischen den dabei betheiligten Mächten führen werde. Die Republik sah sich nämlich durch die Macht der öffentlichen Meinung, die sich in Venedig in hundert Klagen, Beschwerden, Schadenersatzforderungen u. dgl. Luft machte, von Tag zu Tag mehr und mehr genöthigt, größeren Ernst und mehr Strenge anzuwenden. Alberto Badoer richtete als Abgesandter der Republik an Kaiser Rudolf II. das Ansuchen: Es wolle der Kaiser die Uskoken von Segni ausweisen; darauf erhielt er zur Antwort: Die Uskoken seien ein tapferes, unerschrockenes Volk, abgehärtet durch Anstrengungen jeglicher Art, gewöhnt an einen rauhen Himmelsstrich und bereit, ihr Leben wider die Türken einzusetzen, die sich immer weiter gegen das übrige Europa ausbreiten würden, wenn sie nicht an den Uskoken tapfere Gegner fänden. Ohne sie würden die Christen täglich der Gefahr ausgesetzt werden, von jenen überfallen zu werden; namentlich würden die Türken gar leicht in der Likka vorrücken, wenn die Uskoken dieses nicht verwehrten, selbst der bestehende Waffenstillstand würde sie daran nicht hindern. Warum sollte es denn gerade den kaiserlichen Unterthanen verwehrt sein, gegen Bedrückungen Gegenbedrückungen anzuwenden. Weder der Kaiser, noch Venedig, noch die ganze Christenheit würden ihren Vortheil dabei finden, wenn man die Uskoken aus Segni vertriebe. — Die Minister des Kaisers fügten noch hinzu, daß ja selbst das Oberhaupt der Christenheit, der Papst, nachdem er erwogen, welche Vortheile dieses Volk den Christen an der türkisch-venetianischen und türkisch-österreichischen Grenze gewährten, hätte ihm mancherlei Freiheiten gewährt und jährlich eine Summe Geldes unter sie austheilen zu lassen versprochen. Mit dieser Antwort war der venetianische Senat begreiflicher Weise durchaus nicht zufrieden; daraufhin erklärte Kaiser Rudolf später, er würde die Frevler bestrafen, allein von Segni wegschaffen könne er die Uskoken nicht. Diese wurden hierauf von den Venetianern immer enger eingeschlossen, aber eben hierdurch zur Verzweiflung gebracht, griffen sie jetzt (1582) an, wen sie antrafen. Durch alles dieses wuchs die Erbitterung zwischen den beiden Staaten immer mehr und die stets wieder auftauchende Keckheit dieses Völkchens flößte der Republik immer neue Unruhe ein, trotzdem, daß der Kaiser und die Erzherzoge von Oesterreich sie im Zaume halten zu wollen neuestens versprochen hatten. — In dieser Zeit beschäftigten in den Isonzo-Landschaften andere und zwar kirchliche Angelegenheiten den Hof von Grätz. Es handelte sich schon seit langer Zeit um die Gründung eines eigenen Bisthums in Görz, dem die beiden Landschaften Görz und Gradisca vorstehen sollten. Schon Kaiser Ferdinand I. brachte um das J. 1560, bei Gelegenheit der schon früher erwähnten ersten Verhandlungen wegen der Rückgabe von Aquileja, der Einsetzung eines Coadjutors u. dgl. m., die zu große Ausdehnung des Kirchensprengels von Aquileja zur Sprache. Der Kaiser zweifelte um so weniger daran, daß die päpstliche Curie in dieses Verlangen eingehen werde, als ja dieselben Gründe für die Verwirklichung dieses Wunsches sprachen, welche seinem Ahnherrn Friedrich III. im J. 1462 die Gründung des Bisthums Laibach möglich gemacht hatten, das ja auch aus dem Kirchensprengel von Aquileja geschaffen worden war. Dennoch gelang es nicht, den Papst zu bestimmen, ihm zu willfahren. Erzherzog Karl II., Herzog von Steiermark, der nach der von Kaiser Ferdinand I. angeordneten Theilung der Erbländer zur Regierung der Länder Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Istrien und Triest durch die zu Grätz am 21. März 1564 empfangenen Huldigung gelangt war, nahm in den ersten Jahren derselben den Plan seines Vaters wieder auf und betraute mit diesem Geschäfte Andreas Rapicius, den Bischof von Triest, und trug ihm auf, ihn genau zu prüfen und einen Fond für die Begründung des bischöflichen Einkommens des neu zu schaffenden Bisthums zu ermitteln. Der Bischof warf sein Auge sogleich auf die Temporalien der Kirchen der görzer Grafschaft und des Gebietes von Gradisca und ermittelte (1570) dieselben, hierauf berichtend, daß der fünfte Theil ihrer Einkünfte für die erste Gründung des neuen Bisthums genügen dürfte. Rapicius war ein sehr kluger Mann, der recht gut einsah, daß zuweilen ein

bescheidener Anfang vollkommen ausreiche, um die schwierigsten Unternehmungen anzubahnen. Johann Tautscher, Pfarrer und Erzpriester (Archidiacono) von Görz, hierauf zum Bischof von Laibach und Statthalter des Erzherzogs bei der Regierung in Grätz ernannt, nahm den Plan des Bischofs von Triest wieder auf und feuerte den Herzog an, mit Festigkeit bei seinem Vorsatze auszuharren, der ebenso wichtig für die Religion wie dem öffentlichen Interesse seiner Länder angemessen sei. In Folge dessen wurden, unter dem Pontificate Greger's XIII., zu gleicher Zeit, als der Patriarch Grimani kein Mittel verschmähte noch unversucht ließ, um seine Wiedereinsetzung in Aquileja durchzusetzen, von dem Erzherzoge Karl (1580), der sich beharrlich zeigte, sich dem entgegenzusetzen, die Unterhandlungen wegen Gründung eines görzer Bisthums wieder aufgenommen; allein die Anhänger des Patriarchen benutzten sehr geschickt alle Künste, um den Papst gegen den Plan des Erzherzogs einzunehmen, indem man ihn bewog, dem Bischofe von Cattaro, Paolo Bisanzio, der Patriarchal-Vicar und Verweser war (1581), das Amt eines apostolischen Visitators der Diöcese von Aquileja zu verleihen, behauptend, auf diese Weise sei mittels einer außerordentlichen Visitation die ordentliche Residenz des Patriarchen ersetzt. Dieses Manœuvre der Partei des Patriarchen gab aber dem Erzherzoge einen anderen Gedanken ein. Er begehrte (1585), daß die geistliche Leitung der österreichischen Diocese dem Bischofe von Triest als immerwährenden apostolischen Visitator anvertraut werden solle. So nachdrücklich und ernstlich aber auch die Schritte des Erzherzogs waren, so gelang es ihm dennoch nicht, den Widerstand eines Papstes zu überwinden, der, wie wir bereits früher schon gesehen haben, immer eher geneigt war, den Patriarchen in alle seine Rechte wieder einzusetzen, als dieselben zu schmälern. Die Idee des Erzherzogs kam aber darum keineswegs in Vergessenheit. Erzherzog Ferdinand, der nach dem am 10. Juli 1590 erfolgten Tode des Herzogs Karl II. die Regierung der früher bezeichneten Lande antrat, verlor diesen wichtigen Entwurf auch nicht aus dem Auge, und insbesondere hatte er noch vor seiner im J. 1598 nach Rom unternommenen Reise dem Vicedominus von Krain, Joseph von Rabatta, am 3. Febr. 1598 eine besondere Instruction über diesen Gegenstand zukommen lassen, die sich noch im Archive der Rabatta vorfindet. Doch trat in dieser Sache mit einem Mal eine gänzliche Veränderung ein, und es verschwand alle Hoffnung, die Erzherzog Ferdinand mit Recht nähren durfte, gänzlich durch das Auftreten des neuen Patriarchen von Aquileja, Francesco Barbaro, eines sehr klugen und gewandten Prälaten und nicht minder eifrigen Seelenhirten, der es verstand, sich in der kürzesten Zeit die Zuneigung des erst kürzlich (1597) zum Statthalter seiner Länder ernannten Bischofs von Lavant, Georg Stobäus, zu gewinnen, sodaß diese Angelegenheit für ihn bald alles Interesse verlor und damit auch für seinen Fürsten, womit dieser wichtige Gegenstand auf eine gar lange Zeit vertagt wurde. Die Kirche übte in dieser Zeit unter der Herrschaft eines so glaubenseifrigen Fürsten einen um so schwereren Druck auf das ganze Land aus, als selbst diese es nicht wagten, gegen Uebergriffe des Klerus sich ihrer getreuesten Diener anzunehmen. Einen schlagenden Beweis lieferte die von dem Patriarchen Grimani gegen den Capitain von Gradisca, Jacob Ritter von Attems (1575), geschleuderte Excommunication [94]). Obgleich dieselbe auch von gutkatholischen Geistlichen für ungerecht erkannt wurde [95]), so wagte doch Herzog Karl II. von Steiermark nicht, seinen Diener gegen diesen Gewaltschritt in Schutz zu nehmen, sondern nöthigte ihn vielmehr, den Patriarchen kniefällig um die Lossprechung zu bitten. Ebenso wurde aber auch später Francesco Formentino, der Hauptmann von Gradisca, von dem Coadjutor des Patriarchen, Francesco Barbaro, unter der bloßen Berufung auf die Bulle „In Coena Domini," mit dem Kirchenbanne belegt. Noch in einer anderen Richtung gab es hier Veranlassungen zu Reibungen der weltlichen Macht mit der Geistlichkeit, und zwar gaben dazu die Temporalien der Kirche den Anstoß. Der Erzherzog glaubte, sich der Geistlichen auch bei der Verwaltung solcher Gegenstände bedienen zu können, welche nur zum Bereiche der Regierungsgeschäfte gehörten. Von der Art war die Verwaltung nicht blos der liegenden Gründe und des Vermögens der Kirche, der Kirchenpfründen ꝛc.; sondern auch der Spitäler, Brüderschaften, frommen Stiftungen und anderer heiligen Orte. Die Absicht, welche die Regierung dabei leitete, war allerdings gut, aber der Erfolg entsprach nicht immer ihren Erwartungen. Nicht wenige Geistliche behaupteten, verleitet durch den Grad ihrer Stellung und uneingedenk ihrer Berufung zu solchen Geschäften durch den Landesfürsten, es käme ihnen in diesen Dingen eine höhere Gewalt zu, sodaß der Erzherzog sich genöthigt sah, am 3. Febr. 1590 zu erklären, daß, außer dem Hauptmanne der Grafschaft und seinem Bevollmächtigten, Niemandem ein Recht auf die Güter der Kirche zukomme, Niemand an ihnen Theil habe. Der Landeshauptmann der Grafschaft Görz, Francesco della Torre, angetrieben durch die Eifersucht auf die Regierungsgewalt, welche ihn auch das Geringste beachten ließ, da, wo die Geistlichen einen Uebergriff sich in weltlichen Angelegenheiten erlaubten, suchte schon früher die Geistlichkeit nicht nur von der Ueberwachung der Temporalien der Kirche fern zu halten, sondern war auch bemüht, die Ehesachen, von denen der vom Capitel von Cividale ernannte Archidiakon von Tolmein behauptete, es stehe ihm die ausschließliche Gerichtsbarkeit über sie zu, vor die weltlichen Gerichte zu ziehen. Der daraus sich ergebende Conflict entsprach seinem Charakter nach einerseits der Festigkeit eines Man-

94) Zu finden in den Acten des görzer Federal-Magistrates.

95) Z. B. von Georg Stobäus, dem Bischofe von Lavant, der in einem seiner Briefe an seinen Metropoliten von dieser Excommunication ausdrücklich sagt: „Nach der Ansicht von uns Allen ist diese Excommunication ungerechter Weise verhängt." Er schrieb diesen Kirchenbann auf Grätz Mittw. Juli 1599 an Wolfgang Erzbischof von Salzburg: „Patriarcha Aquileiensis Excommunicatio Gradiscae, locatis omnibus bonis ecclesiasticis, ipsorum ex canonicationibus fortebitur." Georgii Stobaei ep. Epistolae ad diversos ed. (Viennae Austriae 1758. 4.) p. 40 et 41.

nes, wie der Landeshauptmann war, und andererseits der Gewandtheit und Geschicklichkeit des Capitels, welches darüber wachte, jede Neuerung, welche ihre Freiheiten zu schmälern geeignet gewesen, thunlichst zu verhindern. Um diesem Streite ein Ziel zu setzen, ernannte der Erzherzog den Capitain von Gradisca, Nicolaus von Thurn, den Vicar von Gradisca, Accurtius Bocco, und den Pfarrer von Bigliana, Johann Rusio, und ertheilte ihnen die Vollmacht, den zwischen dem Capitel von Cividale und dem Hauptmanne von Görz obschwebenden Streit zu entscheiden. Am 29. April 1553 wurde in dieser Sache von den Commissarien dahin entschieden, daß der Archidiakon von Tolmein der Revision der Kirchenrechnungen blos beizuwohnen berechtigt sein und daß die der kirchlichen Entscheidung zustehenden Ehesachen vor dem Gerichte des Archidiakons entschieden werden sollten. Durch diese Entscheidung wurde der Geistlichkeit ein von den weltlichen verschiedener Gerichtshof gesichert. Der übrige Theil der Grafschaft, mit Einschluß des Gebietes von Gradisca, eines eigenen vom Patriarchen abgeordneten Richters bis zu der Zeit beraubt, wo er einen eigenen Archidiakon erhielt, hing von dem kirchlichen Gerichte zu Udine ab, das sich sehr viele Uebergriffe in die weltlichen Rechte erlaubte, sodaß es nöthig schien, auch diesen Patriarchalgerichtshof in angemessene Grenzen zu verweisen, was durch die Einsetzung eines eigenen Archidiakon für die Grafschaft Görz und für das Gebiet von Gradisca geschah, worüber jedoch lange verhandelt wurde. Erst am 22. Dec. des Jahres 1574 wurde der erste Archidiakon von Görz eingesetzt, dem aber der Patriarch eben nur so viele Rechte einräumte, als seine Eifersucht gestattete. In Venedig war inzwischen im J. 1582 in der Verfassung eine tief eingreifende Umwälzung erfolgt, die schon früher erwähnte Angelegenheit wegen des Patriarchats von Aquileja abzuwickeln versucht, mit den Maltheſern ein arges Zerwürfniß ausgebrochen und auch mit dem Großherzoge von Toscana wegen der Ritter des Ordens des heil. Stephan eine Spannung eingetreten. So war denn die Republik auf allen Seiten mit Feinden umgeben, und hierzu kamen noch die Uskoken, welche in den Fluß Narenta mit ihren Schiffen eindrangen und dort ein Schiff wegnahmen und 20 Türken niederhieben. Die Republik ließ Segne (Zengg) belagern und alle ein- und auslaufenden Schiffe wegnehmen. K. Rudolf II. war hierüber sehr aufgebracht und bat den Erzherzog Karl, er möchte die Schuldigen zur Strafe ziehen und das geraubte Gut wieder zurückgeben, auch dabei bedenken, daß er zu Lande ebenso Vieles von den Türken zu befürchten habe, als die Venetianer zur See. So gern auch der Kaiser gewünscht hätte, daß man den Räubereien der Uskoken (1585) ein Ziel setzen möchte, so war der Erzherzog Karl in Grätz, dessen Länder den Türken am meisten ausgesetzt waren, doch nicht dazu zu bereden, daß er, wie er und sein Hof es auffaßten, diese Vormauer seiner Staaten vernichtete. Der venetianische Senat ernannte also gegen sie einen neuen Generalproveditor in der Person des Federigo Nani, welcher den Uskoken viele Schiffe wegnahm und die Einwohner von Zengg (Segna) zur äußersten Verzweiflung brachte. Die beiden Grafen von Tersaz und Serini, welche diesen Leuten einen Aufenthalt gestatteten, wurden am kaiserlichen Hofe verklagt, der Kaiser gab ihnen ernstliche Strafbefehle, allein diese konnten oder mochten einem so kriegerischen Volke gegenüber nicht ausgeführt werden. Venedig selbst ergriff lauter solche Mittel, durch die der Muth eines Volkes, das ein steiniges, unfruchtbares Land bewohnte und sich seinen Unterhalt mit der Faust verdienen mußte, nur noch mehr entflammt wurde. Alle Bemühungen des Kaisers, den grätzer Hof zu einem energischen Einschreiten zu bewegen, scheiterten außer den schon früher angeführten Umständen hauptsächlich auch an dem Einen, daß Karl's II. Hauptthätigkeit der Bekämpfung des neuen Glaubens und der Unterdrückung der Macht der Stände und der Verfolgung der Anhänger des Protestantismus zugewendet war. Nach der ganzen Richtung seines Geistes widmete Erzherzog Karl den kirchlichen Verhältnissen auch in den Isonzo-Landschaften einen großen Theil seiner Regierungsthätigkeit bis zu seinem am 10. Juli 1590 in Grätz erfolgten Tode [96]). Da sein ältester Sohn Ferdinand erst zwölf Jahre alt war, trat anfänglich Erzherzog Ernst, sein Vetter, der älteste Bruder Kaiser Rudolf's II., ein Sohn Maximilian's II., an die Spitze der Regentschaft und übernahm im Januar 1591 als Administrator von Inneröſterreich die Regierung auch dieser Landschaften und später Erzherzog Maximilian, bis der Erzherzog Ferdinand (als Kaiser II.) die Großjährigkeit würde erreicht haben, was im Sommer des Jahres 1596 erfolgte, worauf die kaiserlichen Commissarien am 4. Dec. 1596 den zu Grätz versammelten Landleuten der Steiermark die kaiserliche Volljährigkeitserklärung übergaben, worauf die Huldigung erfolgte [97]). Während sich der Erzherzog zur Entgegennahme der Huldigung persönlich in Grätz, Klagenfurt und Laibach einfand, hatte er zur Vornahme derjenigen in der Grafschaft Görz nur Bevollmächtigte geschickt. Sie erfolgte dort nicht, weil jene zu Leistung des Gegeneides keinen Auftrag hatten. Hingegen geschah sie zu Gradisca, Aquileja, Triest und St. Veit ohne alle Widerrede, hierauf aber ebenso bei der Rückkehr der Bevollmächtigten zu Görz [98]). — Während der Zeit der Regentschaft blieben die Verlegenheiten wegen der Uskoken keineswegs aus. Im J. 1592 trat wieder ein Zeitpunkt ein, indem der Friede Gefahr lief, dieses Volkes wegen aufgehoben zu werden. Sultan Amurat zeigte sich im J. 1592 sehr geneigt zu einem ungarischen Kriege, wozu ihm die Uskoken einen erwünschten Vorwand gaben. Die Republik Venedig ernannte in dieser Lage der Umstände den Ermolao Tiepolo, einen ihrer größten Seeofficiere, zum General-Proveditore gegen die Uskoken und gab ihm die geschärftesten Befehle gegen dieses Volk. In Folge dessen nahm Tiepolo in Ancona den Marcus

96) Geschichte des Herzogthums Steiermark von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Von Wilhelm von Gebler (Grätz 1862) S. 303. 97) Hurter a. a. O. III, 378. 98) Ebendaselbst S. 384.

Sciarra mit seiner Schar, die auch aus Freibeutern bestand, in seine Dienste, weil dergleichen freche und allen Gefahren trotzende Leute in den gebirgigen Gegenden der Uskoken die zum kleinen Kriege geeignetesten schienen. Hierüber entrüstete sich aber Papst Clemens VIII. und verlangte, man solle den Marcus Sciarra sofort wieder entlassen. Der Senat nahm die Forderung des Papstes gut auf und sendete sofort dem Tiepolo diesfalls Befehl zu. Die Truppe war aber, noch ehe der Feldherr das Schreiben erhalten hatte, nach Illyrien eingeschifft worden. Darüber erzürnte der Papst und es entstand ein Zerwürfniß zwischen der päpstlichen Curie und Venedig, das so weit führte, daß er seinen Nuntius von Venedig abberief; darauf folgten lange Verhandlungen, die zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten, und erst, als der Papst selbst fand, daß der Gang der europäischen Staatsangelegenheiten, namentlich die eiligen Rüstungen des Sultans Amurat zum ungarischen Kriege, einen neuen und verstärkten Beweggrund zur Aussöhnung mit der Republik lieferten, das gute Einvernehmen durch die Bereitwilligkeit Venedigs sich den Anforderungen des Papstes zu fügen, wieder herbeiführten (1593). Diese Staatsangelegenheiten bestanden nämlich darin, daß der Sultan wirklich in Ungarn eindrang, die französischen Unruhen von ihm genährt wurden und auch die Erbitterung der Venetianer gegen den Kaiser wuchs, da die Uskoken abermals einige venetianische Schiffe geplündert und sowol gegen die Galeeren als auch gegen die Landtruppen der Republik mit Glück gefochten und die Venetianer auf die Ausrottung oder wenigstens Entfernung oder Vertheilung dieses Volkes vergeblich bei dem Monarchen gedrungen hatten, der abermals sich nur damit begnügte, den Vorfall durch eine Commission in Zengg untersuchen und die Schuldigen strafen zu lassen, was aber der Republik durchaus nicht genügte, die vielmehr fortfuhr, die Uskoken zu bekämpfen und die Gefangenen hinrichten ließ, bei welchem Verfahren das wilde, kriegerische Volk Gleiches mit Gleichem vergalt. Das überall sich aufthürmende kriegsschwangere Gewitter, das bereits in Ungarn sich zu entladen angefangen hatte und bei den fortdauernden Angriffen der Türken auch zwischen Venedig und der Pforte und wischen Oesterreich und der Türkei auszubrechen drohte, versetzte den Senat in die Nothwendigkeit, für ihre Grenzen zu sorgen. Die Republik hatte sich, wie wir gesehen haben, bei den früheren Grenzstreitigkeiten mit den Grafen von Gorz und dem Erzhause Oesterreich, aus dem Grunde der Sicherheit, die Isonzolinie und den Isonzofluß sich zur Grenze ausersehen, um an demselben venetianische Grenzfestungen anzulegen. Da die Venetianer aber diesen Zweck nicht erreichen konnten, so änderten sie ihren Plan und beschlossen, unweit Udine und Marano auf der La Palmata genannten Ebene (1593) eine neue Festung anzulegen. Die Sache fand im Senate allerlei Einwendungen. Die Savii waren zwar auch alle dieser Meinung, nur machten einige dagegen geltend, daß es keineswegs rathsam sei, so große Kosten auf Festungen anzuwenden; man sollte vielmehr im Falle der Noth Truppen an die Flüsse rücken lassen und den Feinden den Uebergang verwehren. Der sehr geschickte Leonardo Donato namentlich hatte den Festungsbau sehr empfohlen und seine Gründe bestimmten den Senat, ihn und Marino Grimani, den nachherigen Dogen, Jacopo Foscarini, Marc-Antonio Barbaro und Zaccaria Contarini in Gesellschaft der erfahrensten Officiere [99]) nach Friaul zu senden, welche den Ort der Festung so auswählten und bestimmten, daß sie zu Lande und zur See beaueme Zufuhr haben und im Falle einer Belagerung leicht Unterstützung erhalten konnte. Den Plan derselben entwarf Giulio Savorgnano, der beste Ingenieur, den die Republik damals hatte, und der Senat genehmigte ihn. Der Procurator Marc-Antonio Barbaro hatte die Aufsicht über die Ausführung des ganzen Werkes. Der Grund zu dieser Festung wurde am Tage der heil. Justina gelegt und die anwesenden Edlen hielten es für eine sehr erwünschte Vorbedeutung, weil die venetianische Flotte auch gerade am Tage dieser Heiligen die Türken bei den Curzolari geschlagen hatte. Der Senat gebrauchte jedoch die Vorsicht, den Plan wegen Anlegung dieser neuen Festung dem Papste kund zu geben, welcher ihre klugen Anstalten zur Vertheidigung Italiens lobte und sie segnete. Die Unterthanen der Republik schossen zu diesem Baue aus freien Stücken 200,000 Dukaten zusammen und die Bewohner von Friaul und der trevisanischen Mark waren über die neue Schutzwehr ihres Landes gegen äußere Feinde, namentlich gegen die Türken, hocherfreut. Das neue Befestigungswerk wurde Palma nuova genannt. Der Kaiser faßte den neuen Bau als gegen ihn gerichtet auf, und nicht zum Schutz gegen die Türken, die allerdings kurz vorher einen neuen Einfall nach Kroatien und Krain unternommen und dadurch Friaul bedroht hatten; er protestirte dagegen. Venetianische Schriftsteller behaupten, der Kaiser habe die Uskoken insgeheim aufmuntern lassen, die Feindseligkeiten fortzusetzen. Der Kaiser war jedenfalls sehr aufgebracht über diese Thatsache und auch über das Verhalten des Papstes dabei, da er der Republik die Erlaubniß ertheilt hatte, wegen Errichtung der Festung Palma nuova acht Zehnten von der Geistlichkeit des venetianischen Gebietes zu erheben. Zu diesen Verwickelungen kamen noch andere hinzu. Dem Senate war nämlich unvermuthet die Nachricht zugekommen, daß die Uskoken Clissa eingenommen und die Türken niedergesäbelt hätten. Benedetto Moro wurde unverzüglich nach Illyrien abgeschickt, um die Unterthanen der Republik im Zaume zu halten, diejenigen, die den Unterthanen geholfen hatten, zu bestrafen und eine vollkommene Neutralität bei diesen an den Grenzen der Republik vorfallenden Kämpfen mit Gewalt aufrecht zu erhalten (1596). Es war nicht zu leugnen, daß die meisten Unterthanen der Republik an dem Unternehmen gegen Clissa Antheil genommen hatten. Man hatte somit auch guten Grund zu befürchten, es möchte die ganze Last des Krieges, falls Sultan Muhammed III. sich mit Ru

[99]) Sehe F. Chr. Khevenhüller's Annales Ferdinandei Band I—IV col. 1078 u. 1090.

dolf II. vergleichen sollte, auf die Republik fallen. Die Einwohner von Spalato wünschten auch Nichts mehr, als daß man mit den Türken bräche und die tapfern und kühnen Uskoken wider sie in den Krieg führe. Man erfuhr nicht ohne Verwunderung, daß Papst Clemens VIII. die Unternehmung der Uskoken auf Clissa begünstigt hatte. Er war es, der den Uskoken von Ancona aus Kriegsbedürfnisse zugeschickt hatte, und man schloß daraus, daß er die Republik aus Noth in den Krieg mit den Türken zu verwickeln suchte. Eben deswegen gebrauchte Moro alle irgend mögliche Vorsicht, um einerseits weder den Türken verdächtig zu werden, noch auch andererseits gegen den Kaiser zu kaltsinnig zu erscheinen. Die Türken rückten mit 8000 Mann vor Clissa und man erwartete von Seiten des Kaisers, daß er den Ort entsetzen würde. Moro hielt nun einen Kriegsrath, in welchem entschieden wurde, daß man die Flotte der Republik in der Nähe von Zara halten, den Uskoken den Durchmarsch durch das venetianische Gebiet verwehren und von dem Senate Befehle einholen sollte, ob man den Entsatz von Clissa zugeben oder aber verhindern sollte. Dieses missfiel dem Papste, der erklärte, Clissa selbst Hilfe schicken zu wollen. Daraus ergaben sich Verwickelungen, welche noch durch die Geistlichkeit, die sich der Uskoken annahm, vermehrt wurden. Dieselbe feuerte auch die venetianischen Unterthanen an, sich der Streiter für den Glauben und Clissa's anzunehmen. Und in der That gingen auch viele Unterthanen Venedigs zum Heere des Kaisers über und suchten sich auch ein kirchliches Verdienst durch die Vertheidigung Clissa's zu erwerben. Dagegen mußte der Senat auftreten. Moro erhielt den Befehl, Geistliche, welche die Fackel des Aufruhrs vortrügen, anzuhalten, nach Venedig zu schicken und alle Meutereien aufs Schärfste zu strafen. Venedig brachte dadurch die Kirche gegen sich auf, setzte den Kaiser in immer größere Verlegenheit, befriedigte durch ihre halben Maßregeln die Pforte nicht, verwirrte seine eigenen Unterthanen und gab Veranlassung zu allerlei Beschwerden zwischen Prag und Grätz. Selbst venetianische Geschichtschreiber müssen eingestehen, daß Kaiser Rudolf II. einige Minister gestraft habe, die sich an der von den Uskoken gemachten Beute bereicherten, sie rühmten aber auch andererseits den Erzherzog, daß er am Hofe des Kaisers die ernstlichsten Vorstellungen gemacht hätte, man möchte doch diesen Leuten den ihnen ausgesetzten Sold von 20,000 Dukaten alle Jahre richtig bezahlen, damit man einmal Ruhe vor ihnen bekäme. Rudolf erwiderte, der Erzherzog, als nächster Nachbar der Uskoken, möchte die Auszahlung dieser Summe übernehmen, und er könne dann Alles nach Gefallen einrichten; allein dieses lehnte der Erzherzog mit der Bemerkung ab, Segnia gehöre nicht zu seinen Ländern, sondern zu dem Königreiche Ungarn, folglich stehe solches der ungarischen Krone zu, sie müsse Rath schaffen; ihm könne man nicht noch größere Unkosten aufbürden, da er schon ohnehin des gemeinschaftlichen Feindes wegen der festen Plätze genug zu unterhalten hätte. Die Republik hatte also wichtige Ursachen, es zu keinem offenbaren Kriege kommen zu lassen (1596). In diesem Falle würde die Last größtentheils auf die unschuldigen Unterthanen des Erzherzogs gefallen sein, welche doch die Frevel der Uskoken verabscheuten. Es war zudem unmöglich, nach Zengg vorzurücken, ohne daß die Einwohner von Fiume dabei Noth gelitten hätten. Sobald sie selbst sich zur See bewegten, wollten auch die Türken zu Lande anrücken, dadurch aber würde ihnen die Republik die Thore von Italien geöffnet haben, während sie ohnehin schon in ihren überseeischen Besitzungen fast nur auf die Küsten von Dalmatien eingeschränkt war. Clissa wurde nun der Gegenstand eines weitverzweigten Planes des Papstes Clemens VIII., der darin bestand, nicht nur die Venetianer, sondern auch die Polen, Russen, Tataren, Kosaken, Arnauten, Georgier ꝛc. in einen Krieg gegen die Türken hineinzuziehen (1597), was ihm aber nicht gelang, wol aber gab er Veranlassung zu einer noch größeren Erbitterung des Kaisers gegen Venedig, da Clissa darüber, von den Türken erobert, verloren ging, wovon die Minister des Kaisers einen großen Theil der Schuld auf die Venetianer schoben. Die Uskoken [1]) entbrannten vor Zorn über die Republik, da diese sie verhindert habe, ein so verdienstliches Unternehmen zu unterstützen. Auch viele Unterthanen der Republik misbilligten das vom Senate eingehaltene Verfahren und Andere fürchteten sich vor der Strafe und gingen zu den Uskoken über, wodurch die Anzahl derselben sich täglich mehrte, da Moro diejenigen venetianischen Unterthanen, welche er unter den von ihm gemachten Gefangenen fand, schwer bestraft hatte. Der Zorn der Uskoken kannte nun keine Grenzen; sie plünderten ohne Scheu alle dalmatinischen Fahrzeuge, es mochten Juden oder Türken, Christen oder Ungläubige darauf sein oder nicht. Sie schleppten auch von den Inseln Alles hinweg, was ihnen in die Hände fiel, und metzelten außerdem auch noch alle jene nieder, die ihnen irgend verdächtig schienen. Der Senat, welcher sich bisher blos mehr staatsklug als erbittert gezeigt hatte, mußte jetzt mehr Ernst zeigen und kräftiger einschreiten, wollte er nicht ganz Dalmatien verheeren lassen. Die Republik ernannte den Ermolao Tiepolo, einen der größten Seemänner, dessen Name im ganzen jenseitigen Küstenlande bekannt und gefürchtet war, zum General-Proveditore, mit der Vollmacht, ganz nach seinem Ermessen vorzugehen, was er, der fest entschlossen war, der Sache mit einem Mal ein Ende zu machen und die Uskoken öffentlich zu bekriegen, auch that, und zwar mit solcher Energie, daß sein Vorgehen durch die Staatsklugheit des Senates gemäßigt werden mußte, da dieser es für eines christlichen Staates unwürdig hielt, die Waffen gegen das Haus Oesterreich zu ergreifen, das ohnehin

1) Historia degli Uscochi p. 13. Commemoriali im Central-Archive zu Venedig 1596—1614. Scritture turchesche des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs vom J. 1590 fg. *Gius. Cappelletti* Storia della Rip. di Venezia. Vol. IX. p. 220. 279. 287 etc. Siehe *Romanin* l. c. Tom. VI. p. 426. Le Bret, Staatsgesch. von Venedig. 3. Th. S. 65 fg. *A. M. Vianoli* l. c. p. 551. 559. 560. 569 etc. *Andrea Morosini* l. c. Tom. IV. p. 213 e seg.

schon in Ungarn mit der Pforte in einen sehr schweren Krieg verwickelt war. Sie wollte sich den Vorwurf nicht machen lassen, daß, wenn Oesterreich mit der Pforte einen nachtheiligen Frieden schließen müßte, die Schuld davon auf sie geschoben würde. Tiepolo starb bald inmitten seiner siegreichen Laufbahn, an dessen Stelle die Republik den Giovanni Bembo mit gleicher Macht abschickte. Dieser griff die Sache aber so an, daß daraus eine große Verlegenheit der Republik dem grätzer Hofe gegenüber hervorging. — Sobald der Erzherzog seine Regierung angetreten hatte, wendete er am kaiserlichen Hofe Alles an, um die zu Zengg wohnenden Uskoken weiter landeinwärts zu versetzen. Man wollte ihm willfahren, muthete ihm jedoch zugleich zu, daß er daselbst auf eigene Kosten eine teutsche Besatzung unterhalte. Allein dazu fehlten die Geldmittel, in der Folge durch feindselige Maßregeln der Venetianer gegen das Gebiet des Erzherzogs noch mehr beschränkt. Dafür fanden die Uskoken Gönner an seinem Hofe, von denen sie Manche wol durch Geschenke, Andere jedoch durch ihre Geschicke und die in dieselben verflochtene erbliche Feindschaft gegen die Türken mochten gewonnen haben. Dennoch würde man sich sehr irren, wenn man sich der Meinung hingäbe, der neue Beherrscher Innerösterreichs sei bei dieser Sache unthätig geblieben. Der Erzherzog ließ es keineswegs an Maßregeln fehlen, um die Uskoken im Zaume zu halten, aber entweder konnte oder wollte man seinen Verfügungen die erforderliche nachhaltige Aufmerksamkeit nicht schenken, jedenfalls war es schwer, einen kriegerischen Haufen, der fortwährend durch Abenteuer aus der Nachbarschaft sich verstärkte und durch die Unfruchtbarkeit seines Landes auf den Erwerb mit der Faust angewiesen war, gehörig zu überwachen, zu bändigen und im Zaume zu halten. Wenn gleich der Zweck der im Frühlinge des Jahres 1598 unternommenen Reise des Erzherzogs über Venedig und Ferrara, wo sich damals der Papst aufhielt, nach Rom kein politischer, sondern ein rein religiöser war, so ist doch schwer anzunehmen, daß weder in der Lagunen-, noch in der Siebenhügelstadt, noch auch in Ferrara, wo er mehre Tage blieb, vom 7—15. Mai, nahe liegende kirchliche und politische Gegenstände gar nicht berührt und besprochen worden sein sollten. Schon der Verkehr mit den Jesuiten in Rom mußte nothwendig auf solche Gegenstände führen. Der Erzherzog mag Grätz kaum vor dem 22. April 1598 verlassen haben, befand sich unter dem Namen eines Grafen von Cilli am 26. April desselben Monats in dem Schlosse Porcia in Friaul und langte am 28. April Abends unerkannt in Venedig an, am 7. Mai in Ferrara, am 19. Mai in Loreto und am 24. Mai bei einbrechender Nacht in Rom, das er am Morgen des 30. verließ, um über Florenz in den letzten Tagen des Juni wieder in Grätz anzukommen. Wenn auch der französische Geschichtschreiber Thuanus[2]) an einer Stelle seines übrigens meist durchaus sehr wahrheitsgetreu abgefaßten Werkes sich mehrer Fehler schuldig macht, so kann man ihm doch in dem Punkte vollen Glauben schenken, daß der Erzherzog sowol in Ferrara als auch in Rom in seinem Verhaben, alle Diener der augsburgischen Confession aus seinen Landen zu vertreiben, bestärkt worden sei, und auch ohne fehlzugreifen annehmen, daß sowol in Porcia, wo er mit dem päpstlichen Nuntius zusammenkam, als auch in den übrigen genannten Städten Zeit und Gelegenheit genug da gewesen sei, sich über Staats- und kirchliche Angelegenheiten zu besprechen. Auch wäre es in der That absonderlich, wenn ein so langer Verkehr mit fürstlichen Personen und Staatsmännern (Cardinälen, Senatoren ꝛc.) für politische Dinge ganz unbenutzt geblieben wäre. Es wurden auf dieser und durch diese Reise gewiß mehre derjenigen Geschäfte eingeleitet oder besprochen, an welche gleich nach der Rückkehr des Erzherzogs Hand angelegt wurde. Die nie völlig beigelegten, sondern blos zeitweise ruhenden Zerwürfnisse der innerösterreichischen Gebiete mit der Republik hatten gerade damals einen neuen Anstoß bekommen und waren wieder von Neuem ausgebrochen. Bei der Rückkehr der Erzherzogin Maria aus Spanien im Sommer des Jahres 1599 stand ein Bruch zwischen dem Erzherzoge Ferdinand und den Venetianern bevor, wozu die Ereignisse der zunächst vorhergegangenen Zeit die Veranlassung gaben. Nach Tiepolo's Tode hatten sich durch Giovanni Bembo's Benehmen Venedigs Verlegenheiten noch gesteigert. Noch bei seinen Lebzeiten ließen der Papst und der König von Spanien ihre Vermittelung anbieten, namentlich aber machte der Erstere bei dem kaiserlichen Hofe sehr dringende Vorstellungen. Der Kaiser berief hierauf den venetianischen Gesandten Vendramin zu sich und erklärte ihm, welch einen Verdruß ihm der Vorfall von Clissa mache, nur sei er durch mancherlei andere Umstände abgehalten worden, der Republik Genüge zu leisten; er forderte hierauf den Gesandten auf, dem Senate zu schreiben: er möge auch in dieser Sache seine bekannte Klugheit walten lassen und dabei in Erwägung ziehen, wie viele Sorge ihm der türkische Krieg mache, er seinerseits wolle es sich sehr angelegen sein lassen, daß endlich allen Beschwerden abgeholfen werde. Der Gesandte entschuldigte den Senat damit, daß diesem die Pflicht obliege, die Unterthanen, sowol in Hinsicht ihres Lebens als auch ihres Vermögens, gegen Räuber zu schützen. Auch der Papst suchte die Signorie zu besänftigen; er konnte zwar die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht in Abrede stellen, nur wünschte er, daß sie andere Mittel gebrauchen möchten, um den Unternehmungen der Uskoken zu steuern, ohne durch Gewaltmaßregeln die österreichischen Prinzen aufzureizen. Er schlug ihnen namentlich vor, die Uskoken nach Candia zu senden und dort durch sie das Land bevölkern und die verödeten Landstriche wieder anbauen zu lassen. Die Uskoken, welche dergleichen von sich abwenden wollten, schickten den Dominikanermönch Cyprian Guidi aus Lucca, der sich früher in Venedig aufgehalten hatte, als ihren Vertheidiger nach Rom. Derselbe trat dort mit großer Keckheit und Zungenfertigkeit für sie auf, verfaßte zu ihren Gunsten eine Schrift, die er dort ver-

2) *Thuanus* Historiae universalis Basle 1742. Vol. IX. p. 375.

breitete. Da er die Cardinäle und andere einflußreiche Männer ununterbrochen behelligte, Jedermann in seinem Eigendünkel und seiner Zudringlichkeit zur Last fiel und bei solchen Gelegenheiten die verkehrtesten Dinge durch einander schwatzte, so mochte er dabei auch manches wirklich Anstößige vorgebracht haben, sodaß ihn das heilige Officium in die Gefängnisse des Ketzergerichtes setzte, aus denen er aber glücklich entkam und sich wieder nach Kroatien flüchten konnte. Während Maria noch in Spanien verweilte, setzten die Venetianer ihre feindseligen Bestrebungen fort. Bernhardin Rossi berichtete im Mai des Jahres 1599: die Venetianer hätten schon an fremdem Kriegsvolk 12,000 und an einheimischem 6000 Mann auf Wartegeld zum Ausmarsch beisammen, angeblich zwar, um sie gegen Zengg zu senden, möglicherweise aber auch gegen Friaul. Er rieth, die Unterhandlungen zwar fortzusetzen, daneben aber die Grenzplätze mit vermehrter Mannschaft und mit Vorräthen zu versehen, denn allgemein spreche man davon, es stehe ein neuer Einfall auf österreichisches Gebiet nahe bevor. Bald darauf erschienen Abgeordnete von Triest zu Grätz, um sich zur Abtreibung der „unruhigen Venetianer" Waffen und Munition zu erbitten. Diejenigen Bedrängnisse, um deren Willen sie dieses Ansuchen stellen mußten, war jedoch nur der Anfang derjenigen Nöthen, welche die Uferbewohner bald darnach zu erdulden hatten. Mit dem Beginn des Monats September hinderten bewaffnete Fahrzeuge der Venetianer die österreichischen Unterthanen, die Erträgnisse des Landes nach Triest zu bringen; es wurde auf die Schiffer geschossen, man nahm sie, wo es möglich war, gefangen, unterwarf sie barbarischer Behandlung. Der Daziario von Fiumicello berichtete, es lägen zwei venetianische Schiffe vor dem Hafen, die Alles, was dort einfahren wolle, als Contrebande behandelten. Diesem folgte eine neue Klage der Triestiner; jetzt würde sogar das Ruderschiffen am Strande gehindert, sogar die Leute aus ihrem Eigenthume auf venetianischen Boden geschleppt. Bembo hatte diese Maßregeln angeordnet und hatte noch schärfere im Sinne. Die Albaneser fanden sich unter dem Paul Ghini in zahlreichen Haufen bei der venetianischen Flotte ein und dienten mit Eifer gegen die Uskoken [3]). Die Republik hatte bereits 15 Galeeren und 30 lange Barken, die in diesen Meeren kreuzten. Sie hatte sie mit 8000 Mann besetzt und einen Aufwand gemacht, der den Kosten eines förmlichen Krieges glich. Während dieses an den Küsten vorging, fehlte es auch in den Isonzo-Landschaften keineswegs an allerlei Klagen über die Uebergriffe und Neckereien, Schädigungen und Grenzverletzungen der Venetianer. Noch immer vergebens wurde 1594 von dem erzherzoglichen Hofe Klage wegen der Art der Erbauung der Festung Palma nuova geführt, denn ein Theil der Werke dieses überaus kunstverständig angelegten Kriegsbollwerkes, das offenbar gegen Oesterreich aufgeführt worden [4]), erhob sich über die venetianischen Landmarchen hinaus auf österreichischem Boden. Umsonst war der von Prag aus gemachte Versuch, die venetianischen Herrscher durch den Papst wieder davon abzubringen; es war bald genug zu erkennen, daß sie viel eher ihren ganzen Staat in die Schanzen schlagen, als mit dem Gebäu aufhören würden [5]). Man rieth, in einem eigenen Gutachten, dem Erzherzoge, auf dem Berge Wedra in der Nähe von Gradisca und der österreichischen Grenze eine neue Festung zu erbauen, was auch, da das Material bei der Hand sei, nicht viele Kosten verursachen würde; allein es unterblieb dieser Vorschlag. — Anderer Art, doch ebenso wenig Beweis freundnachbarlicher Gesinnung, war die Klage der Einwohner von Aquileja, daß auf eben den Tag, an welchem sie ihren Kirchtag hielten, die Venetianer einen solchen auf ihrem Boden angesetzt hätten, und die Kaufleute zwängen, auf diesem ihre Waaren feilzubieten. Dieses geschah um die gleiche Zeit, als der schon früher erwähnte Versuch gemacht wurde, die Salzgärten der Triestiner mit Gewalt an sich zu bringen. Nicht minder erfolgten auch Eingriffe auf deren Liegenschaften. Vom Flüßchen Aussa her, das sich südwestlich von Aquileja in die nördlichsten Lagunen des adriatischen Meeres ergießt, zogen die Venetianer über österreichisches Gebiet nach Palma nuova einen Kanal, wollten aber von dem, was darauf verführt werden sollte, unter dem Vorwande, es sei „Gut des heiligen Marcus," an der erzherzoglichen Grenze keine Mauth bezahlen. Die Sachen standen im J. 1594 so, daß der Hauptmann von Gradisca eine Verstärkung von 50 Knechten verlangte, um gegen mögliche Unternehmungen gerüstet zu sein. Vielleicht war es Folge der aus jener Veranlassung entstandenen Reibungen, daß die Venetianer, wahrscheinlich zugleich durch die Fortschritte der Türken ermuthigt, drei Jahre später die österreichische Brücke über jenes Flüßchen zerstörten und dort einen kleinen Wachtposten aufstellten [6]). Jenseit des Meeres ging es schon nahezu förmlich kriegerisch zu. Der häufigen Anfälle der Uskoken wegen, die nach Venedig gemeldet wurden, erging von da an Giovanni Bembo der Befehl, sie zu verfolgen, anzugreifen und zu vertilgen, wo immer er sie träfe. Und Bembo hatte sie auch schon, in Folge dieses Befehls, in dem Hafen von Ragosvizza bei Sebenico [7]) so eingeschlossen, daß kein Entkommen möglich schien und am Ende der Hunger sie genöthigt haben würde, sich zu ergeben, da brach in einer der Nächte ein heftiger Sturm los, sodaß die venetianischen Galeeren sich nicht vom Ankerplatze wegbegeben durften, ohne Gefahr zu laufen, eine an der andern zu zerschellen. Diese Gelegenheit benutzten die verwegenen Seeräuber, verkauften ihre Beute an die Morlaken, verließen, von dem Brüllen der See und dem Dunkel der Nacht in ihrem Vorhaben unterstützt, den Hafen und kamen glücklich zwischen den Galeeren hindurch rudernd ins freie offene Meer,

3) Historia degli Uscochi, scritta da Minuccio Minucci Arcivescovo di Zara. 4to. 4) *Henric. Palladio de Olivis:* De oppugnatione Gradiscana bei *Graevius*, Thes. Antiqu. et Histor. Italiae. Tom. VI. P. IV. col. 145.

5) Graf F. C. Khevenhiller's Ann. Ferdin. Tom. IV. Spalte 1078 u. 1090. 6) Hurter a. a. O. IV, 167 u. 168. 7) Siehe *Romanin* a. a. O. VI. p. 426.

den General-Proveditore so um alle seine Bemühungen und um die Ehre eines glücklichen Erfolges betrügend. Sein Nachfolger Nicolò Donato beschloß, die Sache anders anzugreifen. Bald trafen in Grätz Nachrichten über seine Anordnungen ein. Bernhardin Rossi meldete: weil die Venetianer vernommen hätten, daß die Friedensunterhandlungen mit den Türken abgebrochen seien, sie daher von Oesterreich weniger befürchten zu dürfen glaubten, so schweiften jetzt ihre Fahrzeuge kecker über das Meer. Um die Zufuhr nach Fiume (S. Veit), welches seit zwei Jahren unausgesetzt von ihnen bedrängt war, ganz zu sperren, bauten sie auf der Insel Veglia ein Blockhaus. Dem folgte der Bericht von dem Bau eines festen Schlosses zu Buccari an der kroatischen Küste, und zwar unter dem Vorwande, dasselbe diene zum Schutze gegen die Uskoken. Endlich legten sich auch sogar ihre Galeeren vor Fiume und Triest, um deren Fürsten durch die Hemmung des dortigen Handels zu ernsthafteren Entschlüssen gegen die Uskoken zu bringen. Erzherzog Ferdinand, bestimmt von den Klagen seiner Unterthanen und dem päpstlichen Nuntius, der an seinem Hofe war, hielt ernstlich Rath, was zu thun sei. Seine sämmtlichen Stellen waren einstimmig der Meinung, nur wenn Ordnung in Zengg gemacht würde, sei eine Verständigung mit der Nachbarrepublik möglich. Die Verlegung einer teutschen Besatzung dahin sei schon im Februar beschlossen worden, aber der Kaiser weigere sich zu einem Beitrage zu den Unkosten. Das Zweckmäßigste wäre, Ottochacz zu befestigen und die uskokischen Zengger dahin zu verlegen, in Zengg 200 teutsche Knechte und 200 des Raubens nicht begierige Zengger zu halten, deren Kosten die Hofkammer zu einem Drittheil zu tragen hätte, zwei Drittheile aber von dem Lande zu begehren wären. Selbst die Venetianer hätten sich zu einem heimlichen Vertrage erboten, falls sie nur gegen die Raubfahrten gesichert würden. Dieses müßte auch den Ragusanern, dem Papste und anderen italienischen Fürsten zu Gute kommen; daher sie Alle sich nicht weigerten *). Da der venetianische Befehlshaber fortfuhr, diese und alle anderen Seeplätze, in denen die Uskoken Schutz fanden, zu blokiren, so schickte der Erzherzog einen seiner Geheimschreiber nach Venedig, um sich über die Vorgänge vor Triest, Fiume und andern Orten zu beschweren. Der Senat ertheilte am 23. Nov. 1600 dem Abgesandten folgende Antwort: „Obgleich wir, wie uns versichert wird, glauben, daß Alles, was geschieht, gegen den Willen und zum größten Leidwesen Seiner Hoheit geschehe, so wissen wir nichtsdestoweniger denn doch, daß es in den Händen der Fürsten liege, ihre Unterthanen bei ruhiger Erfüllung ihrer Pflichten zu erhalten, indem sie dieselben einfach zu dem schuldigen Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen ihre Befehle anhalten, und Se. Hoheit selbst hat bestens gewußt, solches zu vollführen, wenn sie es gewollt; wir sehen nicht ein, wie sich noch ferner hin ein von Sr. Hoheit selbst als ungerechtfertigt angeklagtes Verfahren länger vertheidigen lasse; wir sind vielmehr verpflichtet, unsere Unterthanen zu beschützen, und können fernerhin mit Geduld keine Beleidigung und Ehrenkränkung, von jenem verruchten Volke uns zugefügt, hinnehmen. — Allein wir werden dermalen blos erklären, daß es in den Händen Sr. Hoheit liege, hier zu helfen, indem sie den Befehl ertheilt, daß dieselben fernerhin in keinem ihrer Orte aufgenommen und begünstigt, sondern offen verfolgt, verjagt und nach Recht und Sitte bestraft werden, und zwar alles dieses ganz so, wie es diese Räuber verdienen und wie es auch bereits hundertmal versprochen worden. — Wenn nicht, so ist das Geringste, was wir thun können, fortzufahren in unseren gewöhnlichen Vorkehrungen und noch andere hinzuzufügen, die wir später für nothwendig erachten würden." Auf diese Worte ließ der Senat auch die entsprechenden Handlungen folgen. Der Proveditore bedrohte sogar das Castello Nuovi, ein der Frangipanischen Familie zustehendes Lehen, mit Plünderung, und stieß dergleichen Drohungen auch sonst noch gegen Alle aus, die den Uskoken Aufenthalt gaben; und Francesco Cornaro, der Provedитor von Istrien, ließ die benachbarten Gebietstheile und Schlösser so viele Nachtheile fühlen, daß am Ende der Kaiser und der Erzherzog im Ernste daran dachten, dem Unfuge der Uskoken ein Ziel zu setzen und den Joseph Rabatta (1600) nach Zengg abzuschicken, um diese Angelegenheit endlich ins Reine zu bringen. Dieser besprach sich zuerst mit Cornaro und erhielt von ihm die Zusage, daß, wenn die Unterthanen Venedigs in ihrer Ruhe nicht gestört würden, Oesterreich von ihm, seiner Flotte und seinen Truppen Nichts zu fürchten hätten. Die venetianischen Truppen wurden somit, diesem Uebereinkommen zufolge, von den Grenzen zurückgezogen und Rabatta rückte mit seiner Mannschaft gegen Zengg vor. In Fiume angekommen, entbot er den Bischof von Zengg zu sich, besprach sich mit ihm und schickte ihn an den venetianischen General Pasqualige, um ihn zu versichern, daß er überzeugt sein könne, er würde sofort an sein Werk und dabei aufrichtig vorgehen; doch verspreche er sich dabei auch von Seiten der Republik irgend mögliche Hilfe. Der Bischof entwickelte ausführlich und im Einzelnen, was Rabatta vorhabe, um endlich das Uebel gründlich zu heilen. Zugleich verhehlte er aber auch nicht, daß das österreichische Haus auf den Besitz der Festung Zengg eifersüchtig sei und sein müsse, darum, weil man insgeheim besorgt sei, daß, sobald man die Uskoken hinwegschaffte, entweder die Türkei oder die Venetianer Besitz von einem Hafen nähmen, welcher dem Erzhause die Schiffahrt auf dem adriatischen Meere stets offen halte. Nach dieser vorläufigen Verständigung schloß Rabatta mit Pasqualige ein Uebereinkommen auf folgende Bedingungen: 1) den Uskoken wurde die Schiffahrt blos auf dem morlachischen Kanal zwischen Zengg und Carlopago zugestanden; 2) das Landen auf dem Gebiete der venetianischen Herrschaft irgends erlaubt; 3) die Handelsschiffahrt für unbewaffnete Fahrzeuge anderer österreichischer Unterthanen solle auch hinfüro, wie früher, frei sein, ohne daß sie 4) bei dem Fort San Marco an dem Engpasse zwischen der

*) Hurter a. a. O. S. 173

Insel Veglia und dem Gelände von Buccari untersucht würden; 5) daß Unterthanen, Verbannte und Galeerenflüchtlinge der Republik zu Zengg und an den übrigen Seeplätzen keine Aufnahme finden sollten; endlich 6) früher wegen Schädigung an Venedig verbannte Uskoken sollten, wo man ihrer zu Wasser und zu Lande habhaft würde, der Strafe anheimfallen. Rabatta zog sodann in Zengg ein, bestrafte die Schuldigen mit dem Tode, versetzte Andere in verschiedene Castelle und that sein Möglichstes, um die Seeräuberei zu unterdrücken, fiel aber noch in demselben Jahre (1600) der Rache zum Opfer unter den Mordstreichen der Banditen, nachdem er über Hofintriguen glücklich obgesiegt. Sein Nachfolger, Daniel Francol, ließ die Uskoken wieder nach Zengg zurückkehren, verkehrte freundlich mit einem der verrufensten uskokischen Anführer, dessen Auslieferung die Republik so oft vergebens begehrt hatte, und versicherte nur Vasqualigo, daß der mit Rabatta zu Fiume abgeschlossene Vertrag gehalten werden solle; doch dem war nicht so, denn kaum vier Jahre später hielt man sich nicht mehr daran. Neue Unthaten der zengger Uskoken trieben die Spannung zwischen der Republik und dem Erzherzoge, die niemals völlig gewichen war, höher, und veranlaßten die Venetianer zu neuen Bewegungen, die in Grätz Argwohn wecken mußten. Es wurde berichtet, sie hätten den Bewohnern der vier zunächst um Palma liegenden österr. Dörfer, Abtragung ihrer Häuser binnen sechs Monaten anbefohlen, das dortige Zeugwesen und Geschütz besichtigen lassen, sieben Fähnlein Knechte und 1000 Schanzgräber dahin bestellt, Cervignano gegenüber zum Schaden des Erzherzogs eine Mauth angelegt, ebenso zu Saciletto; bei Marano durchsuchten sie alle vorüberfahrenden Schiffe und zogen diejenigen, die keine Bolletten von jenen beiden Orten vorweisen könnten, zur Strafe. Dieses Alles fand jedoch eine Rechtfertigung in neuen Unternehmungen der Zengger. Die Uskoken trieben es um diese Zeit (1606) immer ärger, jedoch so, daß sie die Venetianer bei den Türken in Verdacht brachten, alle ihre Unternehmungen gegen die Türken, die Plünderung von Scardona, die Entführungen türkischer Unterthanen, die Plünderungen türkischen Gebiets, geschähe mit Zustimmung oder wol gar auf Anstiften der Republik. Dieses gab zu Constantinopel Veranlassung zu ernsten Erörterungen und zu Venedig neuen Stoff zur Unzufriedenheit, und bestimmte (1606) die Republik, die Häfen von Zengg, Buccari und Fiume zu sperren und ein strenges Verbot des Verkehrs mit diesen Gegenden zu erlassen, welchem größere Rüstungen an Schiffen und an Kriegsvolk ernsteren Nachdruck geben sollten. In Grätz dagegen fürchtete man, es sei auf die Eroberung dieser Hafenstädte abgesehen, und darum verfuhr man wieder strenger gegen die Friedensbrecher, deren viele mit dem Tode bestraft wurden, und verpflichtete den Hauptmann von Zengg, den mit Rabatta eingegangenen Vertrag gewissenhaft einzuhalten. In Folge des mit dem Sultan geschlossenen Friedens wurde zu Anfang des Jahres 1607 bei Lebensstrafe jeder Einfall in dessen Gebiet untersagt, alle Fahrzeuge sollten ans Land gezogen und was zum Auslaufen nothwendig sei, in Magazine verschlossen werden. Diese Verfügung erweckte große Bestürzung in Zengg und zwar mit Recht, denn Lebenserwerb mußte das Volk doch haben; wurde ihm aber von der einen Seite nur karger Sold gezahlt und auf der andern das Mittel abgeschnitten, hierfür Ersatz auf dem Meere zu suchen, wovon sollte es leben? Es schickte daher den Nicolaus Radich, einen ihrer Woyewoden, nach Prag, um entweder die erforderliche Löhnung, oder die bisherige Freiheit zu Raubzügen zu verlangen. Die Uskoken verbanden sich, vor der Rückkehr ihres Abgesandten, Zengg nicht zu verlassen, schlossen auch mit den angrenzenden Türken Freundschaft und Frieden. Da Radich in Prag bald einsah, daß der Kaiser zwar voll guten Willens sei, aber es ihm am Gelde fehle, seine Landsleute zu befriedigen, so schlug er dem kaiserlichen Hofe vor, dazu diejenigen Steuern zu verwenden, welche die morlachischen Dörfer bezahlten. Die kaiserlichen Minister fanden den Vorschlag beifallswürdig, nicht aber der grätzer Hof, da er einwendete, daß diese Gelder dem Generale von Kroatien zuflössen; nicht blos das Begehren des Radich und die Klagen derjenigen österreichischen Unterthanen, welche durch die Repressalien, welche die Venetianer für die neuen Raubzüge der Uskoken durch Handelssperren nahmen, sondern auch Anderes, was in den Isonzo-Landschaften vorkam, setzte den grätzer Hof in große Verlegenheiten, was wir aus einem Briefe des Bischofs Stobäus an den Hofkanzler ersehen[9]). Aus diesem Schreiben ersieht man, daß am Hofe zu Grätz trotz aller Religion die Intrigue einen ihrer Hauptsitze hatte, wozu gerade die Geschichte der Uskoken der Beweise viele liefert. Es würde uns jedoch offenbar zu weit führen, sollten hier alle Minen der einen und alle Gegenminen der andern Partei verfolgt und alle die verschiedenen Missionen, die in dieser Angelegenheit hinüber und herüber entsendet wurden, verfolgt und entwickelt oder auch nur aufgezählt werden. Es verging kaum eine Jahreszeit, von der nicht ein oder das Andere zu melden wäre. Jedenfalls litten die österreichischen Unterthanen dabei ebenso viel als die Venetianer, namentlich wurde durch diese Ereignisse jederzeit Triest hart mitgenommen. Die Türkenkriege auf der einen, Venedigs habsüchtige Politik auf der andern Seite versetzten Triest und das Küstenland nicht selten in die Lage, für die Sache ihrer Fürsten die Feuerprobe bestehen zu müssen. Wurde z. B. die Verbindung zwischen dem venetianischen Istrien und Triest gesperrt und diese Sperre von dem Provveditore Istriens streng gehandhabt, wie z. B. eben im J. 1606 durch Francesco Giustiniano, so litten die Bewohner des venetianischen Muggia zwar allerdings am meisten, aber auch der Transitohandel der Stadt Triest stockte und außerdem heischte auch noch der Türkenkrieg große Anstrengungen und traf mancher gegen die Türken und Venetianer geführte Schlag der Uskoken auch die Unterthanen und Küstenstrecken Oesterreichs. Die Nachtheile, welche dem

9) Epistolae ad diversos etc. (Viennae Austriae 1758.) p. 222.

Handel der Venetianer durch dieses Volk zugefügt wurden, erstreckten jedoch ihre nachtheiligen Folgen auch über diese Küstengegenden und Landstriche hinaus, denn auch der Papst fand Ursache, wegen der Störung des Handels mit Ancona Klage zu führen, wozu freilich auch die Venetianer Anlaß gaben, da sie durch der Uskoken neuerliche Raubzüge zur See auch eine neue Veranlassung fanden, abermalige Verbote allen Verkehrs mit den erzherzoglichen Gebieten zu veranlassen. Dieses gab natürlich Gelegenheit zu neuen Klagen am Hofe zu Grätz und veranlaßte den Erzherzog, wie kurz vorher den Baron Khisl, so jetzt den Baron Ludwig von Dietrichstein als Commissair nach Zengg zu senden, welcher abermals Veranlassung fand, über mehre der dortigen Häuptlinge Bann und Acht ergehen zu lassen. Die Uskoken unternahmen neue Raubzüge. Sie überfielen Pola, plünderten es und brachten eine große Beute, die sie sogar durch das österreichische Mitterburg (Pisino) hindurchschleppten, in die Nähe von Zengg, wo sie mit den Ihrigen zusammentrafen. Es konnten daher aus diesem Grunde weder die Versicherung der Bewohner von Zengg, daß sie an diesem Frevel keinen Theil genommen, bei dem venetianischen General, noch der kaiserliche Agent in Venedig mit seiner Behauptung, daß die Rebellen für sich allein und so schnell hervorgebrochen seien und nicht verhindert werden konnten, durchaus keinen Glauben finden (1608). Am meisten wurde von den Venetianern über Fiume Klage geführt, indem sie behaupteten, daß dort für die Zengger die Schiffe gebaut, von ihnen der Raub verkauft und ihnen dort überhaupt jegliche Art Vorschubes geleistet würde; weshalb es aber auch von den Venetianern am meisten geschädigt wurde. Indessen was auch vorgehen mochte, der Erzherzog ließ sich die Erhaltung guten Einverständnisses mit Venedig stets sehr angelegen sein, konnte aber, nach der Lage seines Hofes zum Kaiserlichen und nach den Verhältnissen seiner Länder nicht immer die geeigneten Mittel wählen, auch Venedig suchte den formlichen Bruch mit den österreichischen Prinzen so lange als irgend möglich hinauszuschieben; allein die Uskoken lieferten immer neuen Stoff zu Zerwürfnissen und Gefährdungen des Friedens. So plünderte (1609) eine Schar von 15 kühnen Gesellen unter der Anführung des Miles Malotich eine nach Constantinopel bestimmte venetianische Fregatte und brachte, wie gewöhnlich, den Raub nach Zengg, über welchen Seeraub der Senat sich höchlichst beschwerte [1]). So begab es sich im J. 1611, daß ein venetianisches Schiff, mit Rudern beladen, ohne Entrichtung der Mauth an Fiume vorüberfuhr. Die Einwohner, welche diese in Pacht hatten, holten es ein und behielten es, bis der Patron mit ihnen sich würde abgefunden haben. Dafür ließen die Venetianer in Zara verkünden: allen erzherzoglichen Orten sei die Schiffahrt untersagt, jedem ihrer Unterthanen werde es hiermit gestattet, Fiumaner zur Sühne umzubringen; gefangene Schiffer derselben sollten für zwölf Jahre auf die Galeeren geschickt und dort geschmiedet zum Rudern angehalten werden. Ganz im Gegensatze zu diesen Racheausbrüchen befahl der Erzherzog, jeden Schiffer sogleich freizugeben, ihn unentgeltlich nach Venedig fahren zu lassen, in der sicheren Erwartung, die Venetianer würden ihren Befehl zurücknehmen; allein der Erzherzog sah sich nicht nur in dieser seiner Hoffnung getäuscht, sondern als bald darauf fiumaner Waaren auf dem Kirchtagsmarkte zu Albona im venetianischen Istrien erschienen, wurden sie confiscirt und ihre Eigenthümer festgenommen, ungeachtet sie bei dem Podestà früher angefragt und die Erlaubniß erhalten hatten. Die Vorgänge in den Isonzo-Landschaften gaben dem Kaiser im darauffolgenden Jahre neue Veranlassungen zu dringenden Vorstellungen und ernsten Klagen. Er beschwerte sich bei dem Senate: daß man Schiffe der österreichischen Unterthanen zurückhalte, sie mit neuen Zöllen belästige, dadurch den Handel hindere, in die Gerichtsbarkeit zu Lande und zur See eingreife und fortwährend neues Unrecht häufe; den Fluß von Cervignano habe man nach Palma geleitet, jegliche Brücke über ihn zerstört, andere habe man willkürlich gebaut, die Einrichtungen zum Schiffziehen gebrochen, neue Wag- und Waarenhäuser aufgeführt, sogar das, was der Erzherzog an Bedürfnißmitteln für seinen Hof zu Lande habe kommen lassen, sei gegen Plünderung nicht ganz sicher gewesen; allein was nützte es, Venedig gab keine Genugthuung, antwortete ausweichend und legte Gegenbeschwerden ein. Während Marc-Antonio Venier, der Nachfolger des Gian Jacopo Zane, in diesen Seegegenden den Befehl führte (1612), hatten drei der angesehensten Uskoken in Fiume Schiffe erbaut und gingen ungescheut auf Raub aus. Venier machte Vorstellungen dagegen, und als diese Nichts halfen, versperrte er den Zugang nach Zengg; aber die Uskoken brachen löwenkühn aus der Stadt heraus, retteten ihre Schiffe, die man verbrennen wollte, fielen über Barbana in Istrien her und waren im Begriff, in das ottomanische Gebiet einzubrechen, als sie der venetianische Befehlshaber erreichte und größtentheils niederhauen ließ. Bald darauf erschienen ihrer wieder 400 zur See, und so mußte Venedig mit ihnen beständig Krieg führen. Dieses geschah auch unter den Nachfolgern des Venier, Agostino Canale und Federigo Pasqualigo. So war ein fortwährender Kampf schon da und der Same zu einem formlichen Kriege auch schon ausgestreut, und es bedurfte nur eines bedeutenderen Ereignisses, um diesen in hellen Flammen auflodern zu lassen, und dieses ließ, bei der immer größer werdenden Keckheit der Uskoken, nicht lange mehr auf sich warten, und auch andere Verboten eines nahenden Krieges tauchten schon seit dem Jahre 1612 immer zahlreicher auf. Die Republik versah in Friaul ihre Unterthanen reichlich mit Waffen, Land, Städte und Flecken mit Munition, Lebensmitteln und Mannschaft und die Verordneten der Grafschaft Görz stellten schon zu Ende August dieses Jahres vor, es sei unerläßlich, zur Abwehr nahender Feindseligkeiten gerüstet zu sein. Görz fürchtete entschieden einen Einfall, der dortige Adel sah sich durch das, was jenseit

[1]) So berichtete der spanische Gesandte in Venedig in einem Schreiben vom 5. Jan. 1610.

der Grenze vorging, genöthigt, um Hilfe zu bitten, denn er stehe in täglicher Gefahr eines Angriffes zu Wasser und zu Lande auf die offene, von jedem Vorrathe entblößte Stadt. Auch der Befehl des Senats, in Palma's Schußbereich die Bäume umzuhauen, wurde wol mit Recht als Vorkehrung zu Feindseligkeiten gedeutet. Aehnliche besorgnißvolle Berichte gingen auch von Triest, Fiume und aus den jenseitigen Küstengegenden ein, die nicht blos meldeten, daß sich überall das Kriegsvolk der Venetianer mehre, Triest auf Vertheidigung Bedacht nehmen müsse, sondern es liefen auch Anzeigen von wirklichen Feindseligkeiten ein. So wurde gemeldet: Moschenizza, eine alte istrische Stadt in der Nähe von Fiume, habe der Plünderung durch venetianisches Kriegsvolk nur durch herzhafte Gegenwehr der Bewohner entgehen können; ein Schiff mit Oel, aus Apulien nach Capo d'Istria bestimmt, sei aufgebracht und die Ladung vertheilt worden; die Abfuhr des Salzes aus dem Saunthale nach ihrer Stadt wurde verhindert, ein anderes Schiff des triestiner Handelsmannes Callo sei genommen und die ganze Bemannung auf die Galeeren geschmiedet worden. Daraufhin wurde auch österreichischerseits ernstlich gerüstet, Geschütz und Munition nach Triest gebracht, Befehl ertheilt, in Kärnthen Getreide aufzukaufen und es in die obere Stadt Görz zu legen; von Tarvis sollte Blei nach Görz geschickt werden u. dgl. m.[10]). Der Kaiser und Spanien suchten zu vermitteln, Commissaire wurden nach Zengg entsendet, Unterhandlungen folgten in Venedig, und da man in Grätz sah, daß man in der Lagunenstadt nicht vorwärts komme, war man bemüht, die Unterhandlungen nach Wien zu verlegen, nachdem kurz vorher die Uskoken zu Besca den venetianischen Proveditore der Insel Veglia gefangen genommen und in einer Höhle bei Zengg eingesperrt hatten[11]). Diese Unterhandlungen endeten am 10. Febr. 1612 durch die Abschließung eines Vertrages (1613), der zu Venedig alsbaldige Zustimmung und unverweilte Vollziehung fand. Dieser sogenannte wiener Vertrag kam unter Vermittelung des Kaisers Matthias in der Form eines durch Erzherzog Ferdinand dem Kaiser gegebenen Versprechens zu Stande. Darin wurde unter der Bedingung, daß die Republik die Gefangenen sofort freigebe, die Blokade aufhebe, dem Handel und der Schiffahrt wieder der freie Lauf gelassen und wie zuvor gute Nachbarschaft gehalten werde, von Seiten des Erzherzogs versprochen, daß er die Räuber, durch welche die Nachbarn so sehr beunruhigt würden, aus Zengg wegschaffen, den Verbannten der Republik allda einen Aufenthalt nicht gestatten, nach Zengg eine wohlbesoldete teutsche Besatzung verlegen, einen tüchtigen, ehrlichen und uneigennützigen Befehlshaber (Hauptmann) in diesem Orte einsetzen, alle Raubschiffe verbrennen und hinfüro keine neuen bauen lassen werde. Dabei wurde erklärt, daß die von Seiten des Erzherzogs begehrte freie Schiffahrt auf dem adriatischen Meere mit der Frage der Uskoken Nichts gemein habe, und daß man folglich hierüber besonders verhandeln könne, und daß die Schadloshaltung von beiden Seiten geschehen müsse. Bei dieser Gelegenheit kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Venedig sich schleunigst beeilte, die Vorbedingungen zu erfüllen, der Erzherzog aber nicht in gleicher Weise gegen die Uskoken verfuhr, und daß man der Vertheidigung desselben, wie sie Hurter[12]) versucht, durchaus nicht zustimmen kann. Der Vorwurf, Venedig sei dem guten Willen des Erzherzogs durch Verhinderung der Schiffahrt auf dem adriatischen Meere entgegengetreten, ist ein unberechtigter, da es gleich bei Eröffnung der wiener Unterhandlungen offen erklärt hatte, die Forderung des Erzherzogs nach freier Schiffahrt für seine Unterthanen verstoße gegen die Staatsgrundsätze der Republik, bleibe aber einer späteren Verhandlung vorbehalten. Der erzherzogliche Hof mußte also seinerseits das in Wien gegebene Versprechen erfüllen, sowie Venedig, was es auch sofort that, die Vorbedingungen erfüllt hatte; dem Erzherzoge wurde durch den Kaiser sofort, als er von der Aufhebung der Blokade, der Freigebung der Gefangenen ꝛc. Botschaft erhalten, die Aufforderung zugesendet, seinerseits das Bedungene ebenfalls zu erfüllen, und dem Grafen von Sdrino bei Verlust des Lehens die Niederlassung der verjagten Räuber in Vinodol zu untersagen. So beklagte sich denn Venedig mit Recht, die Uebelthäter würden nicht bestraft, die teutsche Besatzung nicht nach Zengg gebracht, ein tüchtiger und redlicher Hauptmann in Zengg nicht eingesetzt, mit Einem Worte, der Vertrag von Seiten des Erzherzogs nicht erfüllt. Und so traf denn mit Recht später am kaiserlichen Hofe den Erzherzog, wie ja Hurter[13]) selbst anführt, der Vorwurf, dem Vertrage nicht Genüge gethan zu haben, der in der That übernommen hatte, was zu erfüllen er jedenfalls nicht die Kraft, sein Hof vielleicht nicht einmal den Willen hatte. Sagt ja doch Hurter selbst ausdrücklich: „Die Veranlassung zu neuen Klagen und Gewaltthaten der Venetianer konnte in Grätz nicht, in Zengg wollte sie nicht verhindert werden. Dort stand die Schwierigkeit, den Sold für 200 Bewaffnete aufzubringen, hier die Neigung, welche mehr zu Raubfahrten als zum Empfang regelmäßiger Löhnung hinzog, entgegen. Wol gab der venetianische General den Handel mit den erzherzoglichen Gebieten frei, aber bereits begannen wieder Neckereien der Verwiesenen, worauf nach kurzer Zeit sogar diese insgesammt nach Zengg zurückkehrten, nicht um Frieden zu halten, sondern in früherer Weise ihre Ausfälle fortzusetzen." Schon hierin allein liegt die volle Rechtfertigung des späteren Benehmens der Republik, auch abgesehen von den sofort wieder erfolgenden Raubanfällen und Mordthaten der Uskoken, denn diese fingen bald nach dem wiener Vertrage allmälig ihre vorige Lebensart wieder an, der venetianische Befehlshaber beschwerte sich im Anfange nicht, sondern erwartete vertrauensvoll die Befehle, die der Hof von Grätz geben würde; allein die Raubschiffe, welche verbrannt werden

10) Siehe das Nähere bei Hurter a. a. O. Bd. 6. S. 560 fg.
11) *Nani* l. c. Parte I. p. 24 e 25.
12) Hurter a. a. O. VI, 567. 13) Hurter a. a. O. S. 568.

sollten, laegn im Hafen von Zengg zur Fahrt ausgerüstet vor Anker. Die Flüchtlinge kehrten nach und nach wieder alle nach Zengg zurück und wurden nur kühner als früher, denn plötzlich, nicht einmal die Heiligkeit des Ostertages hinderte sie an ihrem Unternehmen, fuhren am 7. April 1613 400 Uskoken [14]), auf zehn Fahrzeugen, auf Beute aus, landeten raschen Laufes in Crepano, im Gebiete von Sebenigo, drangen in diese türkische Stadt ein, plünderten sie und kehrten mit reicher Beute beladen nach Zengg zurück. Auch diesmal gaben sie wieder, wie schon früher mehrmals, vor, daß sie von den Venetianern die Erlaubniß erhalten hätten, durch ihr Gebiet, dem sie auch in der That klugerweise kein Leid zufügten, zu marschiren. Gleiche Ueberfälle machten sie auch in anderen Theilen und Orten Dalmatiens, so in Macarsca, Narenta, Trebigne, und zogen sich ganz zuversichtlich und keck nach den venetianischen Inseln zurück, wo sie ausruhten, aber doch zugleich auch Lebensmittel theils gegen Geld, theils mit Gewalt wegnahmen. In Folge dieses Vorgehens bedrohte der Pascha von Bosnien die Staaten der Republik und ließ dem venetianischen Befehlshaber melden, daß der Senat von Venedig augenfällig Theil an dem Unfuge hätte, den die erlauchte Pforte auch zu rächen nicht säumen werde. Der venetianische Befehlshaber Filippo Pasqualigo brachte sofort seine Klage darüber in Zengg an, allein da er von dort die ausweichende Antwort erhielt, daß dieser Unfug von verwiesenen Frevlern unternommen worden sei, denen man Nichts zu befehlen hätte, so gab er, über solches Vorgehen entrüstet, sogleich Befehl, zwölf albanesische Barken auszurüsten, stellte sie unter den Befehl des Johann Dobrovich und gab ihm den Auftrag, die Uskoken zu verfolgen. Dobrovich suchte sie auf, stieß am Vorgebirge S. Georg der Insel Lesina auf sie, griff sie an, eroberte zwei ihrer Boote, trieb die anderen in die Flucht und tödtete ihrer 60. Darüber entbrannten die Uskoken vor Rachgier, wozu sie bald eine Gelegenheit fanden. Ohne von diesem Vorgange irgend etwas zu wissen, segelte die zur Verstärkung Pasqualigo's bestimmte Fregatte des Cristoforo Venier ruhig dahin, nichts Arges ahnend. Sie kam am Abende nach dem Gefechte im Hafen Mandre auf der Insel Pago an und mußte dort während der Nacht beilegen. Dieses hatten die uskokischen Kundschafter ausgespäht; da stellten die Räuber sich hinter den Bergen, welche den Hafen umgürten, auf die Lauer. Am frühen Morgen griffen plötzlich sechs Fahrzeuge die Galeere an, während vom Lande Schüsse und Steinwürfe auf sie fielen. Sie wurde erstiegen, die Besatzung übermannt und 40 von ihnen mit kaltem Blute die Köpfe abgeschlagen. Auf der Fahrt nach Zengg wurde an dem Cavaliere Lucrezio Gravisi, einem Edelmanne aus Capo d'Istria, seinem Bruder und Neffen das Gleiche verübt, der Gemahlin des Ersteren aber und ihren Begleiterinnen alles Geschmeide abgenommen und nur die Galeerensträflinge am Leben gelassen. Den Befehlshaber des Schiffes, Cristoforo Venier, allein verschonten sie inzwischen noch; als sie aber in den morlachischen Kanal einfuhren, brachten sie ihn ans Land, schlugen ihm dort auch den Kopf ab und trieben mit ihm tausend Unfug. In Zengg wurde sodann die Beute getheilt und die Geschütze der Galeere auf den Mauern aufgepflanzt. Als die Nachricht von dieser grauenhaften Missethat in Venedig anlangte, erregte sie allgemeines Entsetzen und eine unbeschreibliche Entrüstung. Die angesehene Familie Venier schrie nach Rache und das Volk brach in Verwünschungen aus und verlangte nach der schärfsten Bestrafung des Frevels. Der Senat berathschlagte lange und stellte die verschiedenartigsten Anträge. Man machte unter anderen auch den Vorschlag, die Uskoken gänzlich zu vernichten und den Erzherzog, im Falle er nicht die glänzendste Genugthuung gäbe, oder sich gar widersetze, durchaus nicht zu schonen, und wenn auch der Kaiser darüber der Republik den Krieg erklären sollte. Die Entschiedeneren im Senate sahen des Landes Ehre gekränkt, des Landes Sicherheit bedroht, die Kräfte der Republik vergeudet und stellten unabweislich die Forderung, solchen Schimpf nicht zu dulden, solche Schmach im Blute der Frevler zu rächen. Die Besonneneren hegten die Besorgniß, es könne daraus ein weitverbreiteter Krieg werden, der am Ende der Republik mehr Geld und Blut kosten würde, als zu gelegener Zeit nöthig sein dürfte, um eine befriedigende Rache an den Frevlern zu nehmen. Namentlich hob ein Redner hervor, daß solche Leute, Räuber, Mörder, Diebe den Händen der Scharfrichter überlassen werden müßten, denen sie über kurz oder lang auch wirklich anheimfielen, und hinsichtlich ihrer Hehler und Beschützer thue dermalen Verstellung Noth, um später über ihre Ungerechtigkeiten um so sicherer zu triumphiren. Und diese Ansicht behielt am Ende die Oberhand. Die Signorie forderte von Matthias und Ferdinand in entschiedener Sprache die Bestrafung der Schuldigen, gab aber auch zu gleicher Zeit ihrem Befehlshaber in Dalmatien den gemessensten Befehl, seine Streitkräfte zu vermehren und den Uskoken in Zengg so scharf als möglich zuzusetzen, was er auch that. Pasqualigo zog alle seine Macht zusammen, schloß Zengg zur See ein, vermehrte seine Streitmacht durch 20 bewaffnete Fahrzeuge, 1000 Albanesen und 500 Kroaten, schnitt alle Zufuhr ab und erlaubte keinem Schiffe den Zugang; doch diese Maßregel reichte nicht aus, da Zengg von Fiume aus zu Lande Zufuhr haben konnte, und Fiume schon jetzt so feindlich wie Zengg zu behandeln, trug Pasqualigo noch Bedenken, weil sie an den letzten Streifzügen der Uskoken keinen Antheil gehabt hatte. Trotz dieser Demonstrationen wurden jedoch die weggenommenen Fahrzeuge nicht zurückgegeben, ja man ließ sogar diejenigen, welche sich ihrer bemächtigt hatten, entwischen. Daraufhin ließ der Senat den drei Höfen von Wien, Madrid und Graz über den ganzen Vorgang ausführlichen und getreuen Bericht erstatten und Recht und Genugthuung fordern, aber er bekam wenig Trost. Dem Erzherzoge hatte man die Meinung beizubringen gewußt, Venedig hege Anschläge auf sein Gebiet, weshalb er

14) *Andreas Morosini* l. c. Tom. V. ed. ultima p. 179 ed. 180

überall im Görzischen, zu Triest und Fiume rüsten ließ. Auf den Hof von Madrid war nicht zu rechnen. Kaiser Matthias war der Einzige, der Commissarien ernannte, welche mit den Commissarien der Republik in Fiume sich über diese Angelegenheit unterreden sollten. Diese Besprechung fand auch wirklich statt, führte aber zu keiner Verständigung, weil die venetianischen Bevollmächtigten vor Allem verlangten, der Erzherzog solle die Uskoken aus ihren Schlupfwinkeln vertreiben; die österreichischen Commissarien erwiderten, daß sie zu einer Unterhandlung auf solchen Grundlagen keine Vollmacht hätten. Der grätzer Hof benahm sich auch diesmal wieder wie schon früher mehr als einmal. Derselbe zeigte sich auch diesmal den Uskoken günstig gestimmt und durchaus nicht bereit, die Schuldigen zu bestrafen; man drang auf vorherige Untersuchung, bei der vorauszusehen war, daß Nichts herauskäme. Dem Verlangen des venetianischen Befehlshabers um Zurückstellung der weggeführten Galeere hielt der nach Zengg zur Untersuchung geschickte Graf Tersacz entgegen: er habe nach Grätz berichtet und erwarte die Befehle des Erzherzogs, ja er ließ sogar ein Stück des Schiffsgeschützes nach seinem Castelle Novi bringen; das Einzige, was er zurückstellte, war der in ein Kistchen gepackte Kopf des ermordeten Cristoforo Venier. Dem Kaiser gegenüber drückte der Erzherzog Kriegsbesorgnisse aus und verlangte Schutz seiner Besitzungen gegen die Eroberungsgelüste der Venetianer. Bei dem Kaiser walteten jedoch große Bedenklichkeiten über die Rechtmäßigkeit, noch größere aber über die Möglichkeit eines solchen Unternehmens ob, er rieth daher immer zur friedlichen Ausgleichung. Am grätzer Hofe war jedoch die Stimmung eine andere, die zum Theil durch die görzer Berichte, die voll von Kriegsbesorgnissen waren, hervorgerufen oder wenigstens unterstützt wurden. Noch in diesem Jahre wurde Johann von Rabatta an den Hof geschickt [15]), um dem Erzherzoge den Zustand der Grafschaft zu schildern, die entblößt von Truppen und Munition den Anfällen feindseliger Nachbarn ausgesetzt sei und für das Land vortheilhafte Instructionen zu verlangen und zu erhalten. Die Besorgnisse und die Verdachtsgründe gegen Venedig vermehrten sich, als zu Anfang des folgenden Jahres (1613) eine Compagnie regulairer Truppen ausmarschirte und sich in das Gebiet von Cervignano begab, dort die Mauthbeamten des Erzherzogs vertrieb, deren Station vom Anfange ihrer Errichtung an den Venetianern lästig und verhaßt gewesen [16]). Zu diesen Neckereien und kleineren Feindseligkeiten kamen an verschiedenen anderen Orten noch andere hinzu und steigerten beiderseits die Erbitterung, sodaß man auf beiden Seiten nach und nach mehr und mehr die Ueberzeugung gewann, daß die Waffen den so arg geschürzten Knoten gewaltsam würden zerhauen müssen. Die Republik Venedig erregte allerdings durch ihre ausgedehnten Werbungen in Grätz den Verdacht, als gelten dieselben dem Erzherzoge, allein dazu wurde die Signorie zum Theil allerdings auch durch die Bewegungen in Ober-Italien und namentlich durch die Conflicte, in die der Herzog von Savoyen, Karl Emanuel, der in seiner größten Bedrängniß zur Republik Venedig seine Zuflucht genommen hatte, mit Spanien gerathen war, genöthigt. Immer noch wurde von mehren Seiten vermittelt und der wirkliche Ausbruch eines förmlichen Krieges verhindert. Wegen der Ereignisse in Friaul und anderwärts kam es in diesem Jahre noch zu keinem Zusammenstoße, obgleich die Uskoken abermals die Veranlassung zu neuen Wirren gaben. In all ihrer Verlegenheit kränkte die Republik doch Nichts mehr als die Sache der Uskoken. Sie hatte dem Kaiser (1614) ihre Noth geklagt und wurde in ihren Klagen von dem päpstlichen Nuntius und von Ragusa unterstützt, das sich in derselben Sache an Mathias gewendet hatte. Der Kaiser, dem es darum zu thun war, in dieser Sache endlich klar zu sehen, ernannte abermals Commissaire, die aber früher mit dem Hofe von Grätz sich ins Einvernehmen setzen sollten, allein so gut gesinnt der Kaiser war, den jedoch der Erzherzog in Linz gesprochen, bei ihm die Uskoken entschuldigt und dem er die schönsten Entwürfe, wie Vieles in Italien zu gewinnen wäre, wenn er sich jetzt zum Kriege entschlösse, so wenig geneigt zu gütlicher Beilegung war Erzherzog Ferdinand, der da glaubte, daß er sich, durch gewährte Beschirmung, bei den Türken in Ansehen setzen würde, die Uskoken für die beste Wehr gegen jene hielt, zumal sie keinen Sold kosteten, da sie vom Raube lebten, von welchem, wie der venetianische Gesandte Soranzo versicherte, der Bischof den Zehnten und die erzherzoglichen Räthe Geschenke erhielten; schließlich sah der Erzherzog in den Streifzügen zur See fortwährende Proteste der von Venedig angesprochenen Herrschaft über das adriatische Meer. Bei dieser Stimmung des grätzer Hofes konnte Soranzo noch so wohlgemeinte Vorschläge machen, sie fanden kein Gehör, oder wenn scheinbar beifällig aufgenommen, wurde doch an ihre Ausführung nicht gedacht. Bei solcher Sachlage blieb der Zustand unaufhörlicher Reibung, welche das Jahr 1614 zu theilweisem Ausbruche brachte. Von allen Seiten liefen um diese Zeit auch neue Klagen der österreichischen Unterthanen ein. So berichtete der Hauptmann zu Gradisca, daß die Venetianer, zu Umgehung der erzherzoglichen Mauth und zum Abbruch der Marktgefälle, eine neue Schiffladung am Cervignano anlegten; es klagten die Triestiner über die Neckereien der venetianischen Beamten und über die Ausschweifungen der Truppen Venedigs in Istrien. Auch der Erzherzog beklagte, ja beschwerte sich gegen den venetianischen Gesandten, daß Lorenzo Venier, der dem Pasqualigo als venetianischer Befehlshaber nachgefolgt war, die freie Handlung und Schiffahrt zur See, die dem Erzherzoge zustände, hinderte. Der Gesandte äußerte über diese Ansicht seine Verwunderung, daß man immer die Sache der Uskoken mit diesem Gegenstande vermenge und forderte die endliche Vollstreckung des wiener Tractates. Um diese Zeit begann der erste Einfluß der später in die Geschicke der Grafschaft Gradisca so tief verflochtenen

15) Die ihm mitgegebenen Beglaubigungsschreiben sind vom 14. Sept. des Jahres 1612. 16) *C. Morelli di Schönfeld* l. c. Vol. II. p. 16.

Familie derer von Eggenberg. An der Spitze derjenigen zu Grätz, welche offenem Kriege mit Venedig nicht abgeneigt waren, stand in dieser Zeit Wolf von Eggenberg, der dem Erzherzoge immer rieth, von den Venetianern Aufhebung der Sperre zu Wasser zu verlangen und solches Verlangen mit den Waffen in der Hand zu unterstützen; Venedig sei jetzt in mislicher Lage, geschwächt, von Feinden allseitig bedroht, und am ersten dermalen zu bezwingen; allein der Kaiser ging, da ein und der andere seiner Rathgeber, namentlich Khlesl, davon abriethen, nicht so leicht in diese erzherzogliche Forderung ein. Dieser Eggenberg war ein Günstling des Erzherzogs. Ein anderer aus dieser Familie, Namens Wolfgang Friedrich Freiherr von Eggenberg, war Oberst der kroatischen Grenze und wurde im October 1614 [17]) mit einer Bedeckung von teutschen Truppen aus der Grafschaft Görz nach Zengg geschickt, um dem Unfuge der Uskoken dort ein Ende zu machen, wozu Kaiser Matthias den Erzherzog durch ein eigenhändiges Schreiben aufgefordert hatte; doch auch dieser erwirkte nichts die Venetianer Befriedigendes. Er zeigte im Anfange allerdings Ernst, ließ unvermuthet 39 Uskoken festsetzen, ihre Häuser durchsuchen, deren vier köpfen, und drohte, daß er noch strenger mit ihnen verfahren wolle, aber an den Mörder des Cristoforo Venier, Carlinovich, der auch die Galeere beraubt hatte, wagte er nicht Hand anzulegen. Hierauf wendete er sich an den venetianischen Befehlshaber, bot ihm noch weitere Genugthuung an, begehrte aber dagegen die Eröffnung der freien Schiffahrt und Freigebung des Handels. Der venetianische Befehlshaber antwortete, es müsse vor Allem der wiener Vertrag erfüllt, die Fremden verjagt, keinem Banditen der Zugang gestattet und das Nest dieser Frevler zerstört werden; doch diese seine Forderungen fanden kein Gehör. Die gefangenen Uskoken waren wieder alle los und der größte der Frevler fand sogar ausnehmenden Schutz. Der kroatische Oberst reiste unverrichteter Sache ab, führte 150,000 Gulden, nebst einer Menge Kostbarkeiten, die er den Uskoken von ihrer blutbefleckten Beute abgenommen, als eine reiche Beute einer sehr einträglichen Commission mit sich fort, das Murren den Uskoken überlassend, die er ausgeplündert hatte. Zu dieser Sendung des Freiherrn nach Zengg gab abermals ein Raubzug der Uskoken die Veranlassung, der die Republik sehr aufreizte. Istrien war damals zwischen Oesterreich und Venedig in der Art getheilt, daß jenes den nördlichen, dieses den südlichen Theil inne hatte. Die österreichischen Unterthanen waren gewohnt, im Winter ihr Vieh im Venetianischen und die Venetianer das ihrige im Sommer im Oesterreichischen gegen Weidebestandgeld auf die Weide zu treiben. Die Venetianer trugen zwar Bedenken, es im Sommer des Jahres 1614 zu thun; weil sie aber der Statthalter der Grafschaft Pisino (Mitterburg) versicherte, daß sie vom Heere der Uskoken in Zengg Nichts zu fürchten hätten, so wagten sie es doch. Nun geschah es, daß 200 Uskoken, die, über den Meerbusen geschifft, an der Ostküste Istriens gelandet waren, und bei ihrem Anschlage, über den Monte Maggiore auf venetianischen Boden einzudringen, an der Grenze kräftigen Widerstand gefunden hatten. Da wandten sie sich dem erzherzoglichen Gebiete zu und trieben alles Vieh der Venetianer, auch einiges der Einwohner, hinweg. Diese kamen durch die Verwendung der erzherzoglichen Beamten wieder zu dem ihrigen; die Venetianer hingegen fanden keine andere Vergütung als bei Fianona zu landen und dort in Beschlag zu nehmen, was sie eben fanden. Der Erzherzog war darüber äußerst misvergnügt und sandte unter den früher angegebenen Umständen und mit dem angegebenen Erfolge den Obersten Freiherrn von Eggenberg nach Zengg. Dieses konnte den Venetianern durchaus nicht genügen, sie mußten sich vielmehr überall für den als unvermeidlich sich zeigenden Krieg rüsten und auch gegen Ferdinand's Gebiet Repressalien gebrauchen, da der Erzherzog offenkundig die Uskoken begünstigte und die gerechten Anforderungen der Republik thatsächlich nicht nur unberücksichtigt ließ, sondern durch Gegenklagen sein Verhalten zu rechtfertigen suchte. Diese waren aber mitunter höchst sonderbarer Art. So führte Oberst von Eggenberg bei seiner Rückkehr von Zengg nach Grätz an: Die ältesten Zengger hätten ihn versichert, es hätte ihnen sonst freigestanden, in der Türken Land zu streifen, jetzt aber würde ihnen von den Venetianern unter dem Vorwande, sie hätten es zu vergelten, jeder Weg versperrt u. dgl. m. Wolf gab keinen anderen Rath, als einen der Sprache des Landes kundigen Geistlichen nach Zengg zu senden, um die Leute in Gottes Wort besser zu unterrichten. Das war also das Höchste, worauf die Venetianer von Seiten des Erzherzogs rechnen konnten, um so mehr, als sie wahrnahmen, daß der Oberst, nachdem die Venetianer durch ihren Gesandten eine Beschwerdeschrift über das Verfahren desselben in Zengg an den kaiserlichen Hof eingegeben hatten, in seiner Rechtfertigungsschrift sich bemüht habe, eher den Unwillen seines Herrn gegen die Republik zu steigern, als denselben zu mildern. Und so brachen schon im J. 1614 die ersten wirklichen Feindseligkeiten aus, unbeirrt durch die Versöhnungsbemühungen des Kaisers, der da aus Allem schon sah, „daß die Venetianer mit aller Gewalt an sein Haus ansetzen wollten," wie er selbst am 8. Mai 1615 an den Erzherzog Maximilian schrieb. Diese Bemühungen wurden nicht blos durch die fortwährenden Einwendungen und Hetzereien des Obersten, sondern auch durch die Rathschläge und Gutachten desjenigen Mannes seines Hofes, dem er unbedingt sein Ohr lieh, des Freiherrn Hans Ulrich von Eggenberg, vereitelt. Diesen Schritten waren allerdings von Seiten der Venetianer schon Repressalien vorausgegangen. Der Senat, aufs Höchste entrüstet über die neue Ausplünderung von Lussin, Collane und Porpecchie und über das Benehmen des Obersten Eggenberg in Zengg, hatte nämlich den Befehl zur Ergreifung von Repressalien ertheilt. Dem zufolge überfiel der Capitain im Golfe Giorano Veloska und Lovrana,

17) Die ihm ertheilte, sehr streng lautende Instruction für die zenggerische Commission ist vom 30 Sept 1614. Khevenhüller a. a. O. I. 3 554.

nahm hinweg, was er irgend konnte und zündete ein Magazin, dessen Getreide nach Zengg bestimmt war, an, wobei das Feuer auch einige benachbarte Häuser verzehrte. Diesem folgten andere Neckereien; so wurde im August der Versuch erneuert, die Salzgärten der Triestiner nächst Zaule zu zerstören, unter dem Vorwande, sie wären dem Meere, welches unter der Oberherrlichkeit der Republik stehe, abgewonnen. Viel Entschiedeneres sollte am Ausgange desselben Monats gegen das zur Herrschaft der Frangipani's gehörige feste Novi unternommen werden, da die Republik durch den am 25. Juni 1615 abgeschlossenen Frieden von Asti freiere Hände bekommen hatte und nun nach so vielen Jahren endlich in der Lage war, gegen die Uskoken allen Ernstes vorzugehen. Dazu gab aber ein scheinbar unbedeutendes Ereigniß den Anstoß und damit das Signal zu dem schon so viele Jahre drohenden Kriege, der nach Gradisca den Namen führt, s. den Art. **Gradiscaner Krieg.**

Noch bei Lebzeiten des Vaters, Ferdinand II., wurde seinem Sohne, Ferdinand III., am 28. Juni 1631 von den Ständen der Provinz gehuldigt und ihnen am 13. Mai 1649 alle ihre Freiheiten, Vorrechte und Gewohnheiten von demselben Kaiser bestätigt. Die Stellung Gradisca's wurde unter diesem Fürsten auch wesentlich verändert. Die Hauptleute Gradisca's ertrugen von jeher nur unwillig die Unterordnung, in der sie zur görzer Regierung standen, deren Befugnisse in staatswirthschaftlichen Angelegenheiten ebenso über das Gebiet von Gradisca, wie über die Grafschaft Görz sich erstreckten. Die Gradiscaner waren daher schon seit langer Zeit eifrigst bemüht und ließen kein Mittel unversucht, welches dazu führen konnte, in allen Beziehungen dieselbe Unabhängigkeit von der görzer Regierung zu erhalten, deren sich ihr Gerichtshof schon längst erfreute. Die geringe Eintracht zwischen den beiden Häuptern der Grafschaft Görz und Gradisca nährte gar oft einen so entscheidenden Widerspruchsgeist zwischen ihnen, daß Erzherzog Ferdinand, überzeugt, daß diesem Uebelstande nur durch eine Beschränkung der Macht des Hauptmanns von Gradisca gesteuert werden könne, am 16. April 1613 den Ständen der Grafschaft Görz den Auftrag ertheilte, ihm einen Vorschlag zu unterbreiten, wie am besten das Gebiet von Gradisca in allen Beziehungen mit der Grafschaft Görz administrativ verbunden werden könne. Was immer für ein Grund die Ursache gewesen sein mochte, daß die Vereinigung nicht zu Stande kam, so kann doch so viel hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß dieses Project nicht nur damals schon ins Stocken gerieth, sondern daß bei veränderter Sachlage Gradisca's sogar (1625) darüber berathen wurde, dieses Gebiet von jeglicher Abhängigkeit von Görz ganz und gar zu trennen. Orfeo von Strasoldo, der sich damals (1625) eben in Angelegenheiten der Provinz am Hoflager befand, wurde unter dem 8. April des genannten Jahres die Instruction und Vollmacht ertheilt, sich entschieden gegen eine solche Maßregel zu erklären. Manche derjenigen Maßregeln, welche in Ansehung der Grafschaft Görz zuweilen ergriffen wurden, tauchten wie Träume auf und verschwanden nicht selten auch wieder wie Träume. Nicht lange darnach erging am 3. Juni des Jahres 1627 ein landesfürstliches Decret, welches anordnete, daß der Hauptmann von Gradisca von den Einwohnern von Tolmein hinfüro nicht mehr als solcher anzusehen sei. Friedrich von Lanthieri, der damalige Hauptmann von Görz, galt für einen ausgezeichneten Staatsmann; die Stände der Landschaft versprachen sich durch die Vereinigung beider Landestheile für ihre Provinz große Vortheile; allein bald darauf verbreitete sich abermals die Nachricht einer gänzlichen Trennung und versetzte die Großen des Landes in nicht geringe Unlust. Die ungeheuren Kosten, welche dem Kaiser Ferdinand III. die Fortsetzung des ihm von seinem Vater hinterlassenen Krieges aufgebürdet hatten, nöthigten ihn, zu den äußersten Mitteln für ihre Bestreitung seine Zuflucht zu nehmen. Diese Umstände, vereinigt mit dem allgemein verbreiteten Gerüchte, daß der Kaiser nicht abgeneigt sei, das Gebiet von Gradisca, welches bisher doch immer unter der Grafschaft Görz begriffen gewesen, wie im neunten Punkte der Verkaufsurkunde ausdrücklich angeführt wird, zu verkaufen, reichten hin, die Ansicht den Görzern als höchst wahrscheinlich erscheinen zu lassen, daß es sich um die Abtretung an Venedig handle. Niemals war die Landschaft noch in der Lage gewesen, mit solcher Lebhaftigkeit die Vorurtheile, Abneigung und die nachtheiligen Folgen darzulegen, welche der Durchführung dieses Entschlusses entgegenstehen oder seiner Vollziehung folgen würden. „Das Gebiet von Gradisca jetzt (1643) den Venetianern verkaufen," so sagten die Stände der Landschaft in ihrer Vorstellung, „ist ganz dasselbe, als Görz das Brod und den Unterhalt entziehen. Wir würden nicht blos des einzigen Kornspeichers, der uns noch geblieben ist, beraubt werden, sondern es würde uns auch jegliche Straße versperrt werden, auf welcher wir zur See Getreide beziehen könnten." Der Kaiser versicherte am 26. März 1643 die Stände der Grafschaft Görz, daß es nie seine Absicht gewesen sei, auch nur den kleinsten Theil seiner Staaten unter die Herrschaft Venedigs kommen zu lassen. Kaiser Ferdinand III. fand aber denn doch ein Mittel, auch ohne der Beihilfe der Münzstätte Venedigs, sich in der bedrängten Lage, in der er sich befand, mittels des Gebietes von Gradisca das nöthige Geld im Wege eines Verkaufes zu verschaffen, ohne daß er gezwungen war, sich der Souverainität über dasselbe zu entschlagen. Die Familie Eggenberg diente seinem Hause schon seit langer Zeit treu und eifrig in mehren seiner Mitglieder, und insbesondere waren Johann Anton, Hans Ulrich und Wolf Friedrich im Kriege und Frieden seines Vaters und seine ergebensten Diener. Unter diesen war sein Haus dem zuerst Genannten mehrfach verpflichtet, da dieser sehr kostspielige Reisen, insbesondere nach Rom, unternommen und verwickelte und langwierige Unterhandlungen dort geführt hatte. Um ihn zu belohnen, zugleich aber auch um sich seiner Dienste im fürstlichen Collegium bedienen zu können, wurde schon sein Vater und er in den Fürstenstand des heil. röm. teutschen Reichs erhoben, und vom kurfürstlichen Collegium, auf Grundlage einer schon auf dem regensburger Reichstage von kaiserl. Maj.

am 28. Febr. 1623 dem Johann Ulrich Freiherrn zu Eggenberg und Ehrenhausen ausgestellten Urkunde, und durch diese ihm und allen dessen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts ertheilten Würde eines Reichsfürsten mit Titel, Ehren, Sitz und Stimme, zu Regensburg am 4. Dec. 1636 zum Reichsfürsten ernannt und Alles bestimmt und verzeichnet, was mit dieser Erhebung an Ehren, Rechten, Pflichten und Leistungen u. s. w. verbunden ist [18]). Das Intimationsdecret des Kaisers an die Kurfürsten und Stände, den Fürsten Johann Anton zu Eggenberg zu allen Sitzungen und Abstimmungen im Reichsfürstenrathe kommen zu lassen, erging aus Regensburg am 26. Sept. 1641 [19]), endlich am 12. Oct. desselben Jahres wurde ihm aus Regensburg der von dem kurmainzischen Reichsdirectorium ausgefertigte Schein der Kurfürsten, Fürsten, Stände und abwesenden Botschafter, wegen des künftigen Sitz- und Stimmrechts, über das Recht, „sich im Reiche immediate unter des Reichs gehorigen Herrschaften begütert machen zu können" u. s. w., eingehändigt [20]). Um nun die kaiserliche Absicht mit dem Fürsten vollständig zu erreichen, zugleich auch sich der Verpflichtung zu entledigen, welche noch von der römischen Gesandtschaft her der Kaiser gegen ihn hatte, wurde ihm das Gebiet von Gradisca, 43 Ortschaften umfassend, welches bisher unter der Grafschaft Görz begriffen gewesen, um den Betrag von 315,000 Gulden und gegen die eigenthümlich zu überlassende, im Königreiche Böhmen gelegene Herrschaft Stekna, unter der Bedingung verkauft, zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben, und ihm und seiner mannsstammlichen Linie erblich überlassen, daß dieselbe, nach Abgang seiner männlichen Descendenz, ohne Vergütung des Kaufpreises oder der Verbesserungskosten, wieder ganz frei an das kaiserliche Haus zurückfalle. Als darunter begriffen wird in der Verkaufsurkunde ausdrücklich die Stadt und Festung Gradisca und die Stadt Aglar (Aquileja) bezeichnet, nur sind die wegen der Rechte des Patriarchats noch zwischen Venedig einer- und dem Reiche und erzherzoglichen Hause andererseits noch immer obschwebenden Streitigkeiten darum ausdrücklich ausgenommen worden, weil deren Austragung dem Fürsten viel zu beschwerlich fallen würde. Dagegen wurde dem Fürsten die Verpflichtung auferlegt, die gegen den venetianischen Staat liegende Festung, als den Schlüssel zu den inner-österreichischen Erbländern, namentlich aber zu Kärnthen und Krain, in allen ihren Befestigungswerken stets in gutem Stande zu erhalten, immer mit einer genugenden Besatzung zu versehen und mit dem benachbarten Venedig gutes Einverständniß und gute Nachbarschaft und Freundschaft zu pflegen. Im Uebrigen wurden alle jene Rechte, Bezugsquellen und Ermächtnisse in diese Urkunde aufgenommen, welche dem Fürsten als Herrn der Grafschaft Gradisca zugewiesen und eingeräumt wurden. Die in der Urkunde als einzuholend erwähnte Bestätigung und Zustimmung aller übrigen Erzherzoge erfolgte auch in der That nach kurzer Zeit; und zwar diejenige Ferdinand's IV., des Sohnes des Kaisers Ferdinand III., erfolgte zu Wien am 15. März desselben Jahres und diejenige des Erzherzogs Leopold Wilhelm zu Passau am 13. des eben erwähnten Monats. Von der Bestätigung des Erzherzogs Ferdinand Karl, die als einzuholend in dem kaiserlichen Diplome ebenfalls erwähnt wird, sind wir nicht im Stande, Näheres zu berichten. Kaiser Ferdinand III. erließ aus Presburg am 26. Febr. 1647 noch ein anderes Diplom, durch welches dem Fürsten Johann Anton die Befugniß ertheilt wurde, das Prädicat eines gefürsteten Grafen von Gradisca zu führen. Durch diese Urkunde wurde ihm die Wahl gelassen, die von der Hauptmannschaft Gradisca herrührenden Contributionen entweder in den Generalanschlag des Hauses Oesterreich, zu welchem Kreise die Grafschaft Görz und Gradisca gehöre, aufnehmen und bei dem Reiche durch den Kaiser vertreten zu lassen, wie solches ja auch bei mehren anderen in den Erbländern sitzenden und sonstigen Immediatständen geschehe, oder aber, ob er den die Hauptmannschaft verhältnißmäßig treffenden Theil des österreichischen Generalanschlages unmittelbar bei dem Reiche selbst abführen wolle; diese Contribution und Anschlag wurde deswegen auf einen zu Pferd und drei zu Fuß festgesetzt und noch manches Andere darin anbefohlen. In Angemessenheit zu den Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 25. Febr. 1647 wurde von dem Kaiser am 13. März eine eigene Einantwortungs-Commission, bestehend aus dem Hauptmann der Grafschaft Görz, Franz Grafen von Lanthieri, und Parence, dem Rath, Rent und Kriegszahlmeister daselbst, und in Friaul Johann Veith, Del Mestri, Freiherrn zu Schönberg und dem inner-österreichischen Regierungsrath und Ritter Peter Reinhardt De Lee, eingesetzt, welche nach einer vom Kaiser eigens erlassenen Instruction die Grenzen festzustellen und die Uebergabe der Grafschaft, ihrer Renten u. s. w. zu pflegen hatte. Nach geschehener Uebergabe empfing Antonio de Marenzi, Bischof von Triest, im Namen des neuen Landesfürsten in der Kirche der Serviten zu Gradisca die Huldigung der Unterthanen der neuen gefürsteten Grafschaft. Nicht minder mißfällig als überraschend war die Trennung Gradisca's von Görz den Ständen der Grafschaft. Dieselben sahen mit Verdruß, wie sehr durch die Ausscheidung eines so bedeutenden Theils, als die neue gefürstete Grafschaft ausmachte, alle Verhältnisse des Landes zusammenschrumpften, und fürchteten, daß das kleine Ländchen die Aufmerksamkeit des Kaisers in Zukunft nicht in demselben Grade wie bisher auf sich ziehen würde. Insonderheit betrübte sie das Begehren, welches die Commissaire hinsichtlich der in dem bisher gemeinschaftlichen Kataster eingetragenen gradiscanischen Liegenschaften stellten. Sie machten Vorstellungen dagegen, und Kaiser Ferdinand erklärte am 23. April, daß der Verkauf von Gradisca den Grafen zu keinem Nachtheil gereichen solle, indem

18) Das Diplom der fürstlichen Erhebung, samt dessen Dasselbe den Johann Anton zu Eggenberg als einen Reichsfürsten erkennt u. s. findet sich in Lünig's Teutschem Reichsarchiv. Partis Specialis Contin. II. IV. Abth. XVIII. 480. Nr. I. S. 439 441. 19) Dasselbe findet sich bei Lünig am eben angegebenen Orte unter Nr. II. S. 441 u. 442. 20) Der Schein ist ebendaselbst S. 442 als Nr. III.

die auf diese Liegenschaften fallenden Steuern von der gesammten Steuersumme, welche die vereinte Provinz bisher zu zahlen verpflichtet war, abgezogen werden sollten. Dieser Erklärung ungeachtet und trotz der genauen Verzeichnung der sorgfältig bestimmten beiderseitigen Grenzen in eine öffentlich (8. Mai 1647) registrirte Urkunde blieben noch der Gegenstände genug zu Beschwerden. Die Errichtung der Mauthen, die Streitigkeiten über einzelne Grenzpunkte und noch vieles Andere gab Veranlassung zu fortdauernden Beschwerden bis gegen das Ende des Jahrhunderts. Das, was jedoch mehr als alles Andere die Gemüther der Stände der Grafschaft Görz aufregte, war der Gedanke derjenigen Edlen, die Besitzungen in der Grafschaft Gradisca hatten, für die neue Provinz ganz dieselbe Verfassung vom Kaiser zu erbitten, wie sie die anderen Länder Teutschlands und die übrigen teutschen Erbländer hatten, ein Gedanke, der kaum gedacht, auch schon verwirklicht wurde. Der neue Fürst gestattete am 23. Sept. 1647 die Errichtung einer Versammlung, den Ständen der Grafschaft Görz und anderer Erbländer ähnlich, welche in ihrem Anfange aus einem von ihm ernannten Marschall und drei Abgeordneten des geistlichen, des Herren- und des Ritterstandes bestand und die Erlaubniß erhielt, sich durch die Aufnahme aller jener Familien zu vermehren, welche sie dazu für geeignet hielten, und auf diese Weise ebenfalls einen Landtag zu bilden. Richard von Strasoldo, dem die erfolgreiche Vertheidigung der Festung Gradisca im letzten venetianischen Kriege mehr als jedem Anderen zu verdanken hatte, war in dieser Versammlung auch derjenige, der vor allen Uebrigen jene Vorzüge besaß, welche das allgemeine Vertrauen als die Erfordernisse eines Redners bezeichnet. Er erhob auch in der That seine Stimme und schilderte in sehr beredter Weise und mit den lockendsten Farben die überaus vortheilhafte Lage ihres Vaterlandes, welches nun, getrennt von der Grafschaft Görz, einen durchaus unabhängigen politischen Körper bilde; er zeigte zudem nicht nur die Nothwendigkeit, in der sich die Gradiscaner jetzt befänden, für sich selbst zu sorgen und an die Regelung ihrer inneren Verwaltung zu denken, sondern er überzeugte sie auch davon, daß die für ihr Land ersprießliche Gestalt der Administration und die für ihre überaus günstigen Verhältnisse anständigste innere Einrichtung diejenige sei, welche in den übrigen österreichischen Provinzen sich vorfinde, und forderte sie schließlich auch noch auf, durch ihre weisen Rathschläge und Erfahrungen das gemeine Beste nach Kräften zu fördern. Diese Rede Strasoldo's machte auf die im Landtage Versammelten auch jenen tiefen Eindruck, welchen sie nothwendiger Weise machen mußte. Am darauf folgenden Tage wurde der Hauptmann Gradisca's, Peter Richard Freiherr di Leo, in die Curie des gradiscanischen Adels aufgenommen, und obgleich sie jener Körperschaft nur den Namen Consortium gaben, die Zahl der Deputirten und diejenige der Beisitzer des Gerichtshofes bestimmten, die untergeordneten Aemter schufen und den nöthigen Besoldungsfond gründeten, so gaben die Gradiscaner doch diesem ihrem Consortium ganz den Charakter von Provinzialständen und überhoben den neuen Landesherrn der Verlegenheit, für eigene Beamte und andere unabweisbare Ausgaben selbst zu sorgen. Diese Körperschaft erschien derjenigen der Grafschaft Görz um so mehr misgestaltet, je mehr derjenigen Ideen ihr einverleibt wurden, welche ihr das Dasein gaben. Die Stände von Görz machten daher die lebhaftesten Vorstellungen bei dem Kaiser Ferdinand gegen jene Vorrechte, welche das Consortium vor allen denjenigen beilegte, welche den Ständen der übrigen österreichischen Länder von alten Zeiten her zukamen, ja, nicht zufrieden mit schriftlichen Vorstellungen, schickten sie im J. 1649 in der Person des Nicolaus Petazzi sogar einen eigenen Deputirten an den kaiserlichen Hof, mit dem Auftrage, Alles zur Unterdrückung jenes verhaßten Consortiums aufzubieten, welches auf Kosten ihrer Provinz sich zu vergrößern beeiferte. Alles jedoch, was sie erlangen konnten, beschränkte sich auf eine einzige kaiserliche Resolution (vom 11. März 1649), wodurch das frühere Rescript vom 11. März 1648 bestätigt wurde, wodurch Ferdinand schon damals, auf die Vorstellungen der görzer Landschaft, die Zusicherung ertheilte, daß, falls der Mannsstamm der Fürsten von Eggenberg ausstürbe, die beiden Gebiete wieder mit einander vereinigt werden sollten; daran wurde jedoch noch das neue Versprechen gereiht, daß im Fall einer solchen Vereinigung das gradiscanische Consortium aufgehoben und die alte Verbindung beider Territorien wieder hergestellt werden sollte. Das in dieser kaiserlichen Resolution enthaltene Heilmittel wirkte jedoch, da es auf zu lange hinaus berechnet war, nicht, und die wechselseitige Eifersucht der Bewohner beider Grafschaften dauerte dieses ganze Jahrhundert hindurch noch fort[21]).

Der neue Landesfürst sorgte außer der ständischen auch für die politische Verwaltung und die Rechtspflege, indem er vor Allem einen Grafschafts-Hauptmann einsetzte, der auch, und zwar in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Landesfürsten, Statthalter (Gouverneur) genannt wurde. Er unterhielt eine militairische Macht und Besatzung, wie sie der Kaiser gehabt hatte, und vermehrte sie später auch noch durch einen Befehlshaber der Besatzung, der Castellan genannt wurde. Der neue Herr bestellte auch einen ordentlichen Visitator der Pfarreien und Vicariate, unter dem Titel eines Archidiakonus, der sein, aus einem Uditore und einem Kanzler zusammengesetztes, Amt in Gradisca hatte, und dem, mit Ausnahme der von dem Capitel in Aquileja abhängenden Seelsorgestationen, alle übrigen der Grafschaft unterstellt waren. In allen Temporalien war aber auch das Capitel von Aquileja der Hauptmannschaft von Gradisca untergeordnet. Unter den Bedingungen, welche bei Abschließung des Kaufes der Hauptmannschaft Gradisca verabredet wurden, erscheinen auch noch zwei Urkunden des gräflich von Herberstein'schen Archivs, die dem Fürsten Johann Anton eingeräumte Vergünstigung, jährlich 1500 Stück Ochsen und 2000 Sack Getreides mauth- und auf

21) *Carlo Morelli di Schönfeld* l. c. Vol. II. p. 59—61.

schlagsfrei für die Festung und das Land Gradisca aus seinen Gütern in Steiermark, Kärnthen und Krain oder auch solches, das dort nur aufgekauft worden, dahin einzuführen, jedoch solle von diesen Gegenständen Nichts weiter in einen anderen Staat verkauft oder verführt werden. Die Regierung der Eggenberge hatte vom Anfange an bis ans Ende derselben immer die Plagen seiner unruhigen und eroberungssüchtigen Nachbarn, der Venetianer, zu erdulden. Die Republik verkaufte, bald nach den eben auseinandergesetzten Besitzveränderungen, ein Stück Gemeindegrundes, für welches die Gemeinde von Gorizizza einen jährlichen Zins dem Cameral-Einnehmer von Gradisca bezahlen mußte. Die Grenzzeichen zwischen den görzischen Gemeinden Nogaredo und Zalmico und den venetianischen Ortschaften Claujano und Viscone wurden in einer Nacht ausgehoben und auf gradiscanischen Grund und Boden übertragen. Die venetianischen Provveditoren von Marano versuchten es, sich durch Gewalt nicht nur der Paludi von San Giorgio und von Carlino zu bemächtigen, sondern auch jener Sümpfe, welche an der Mündung des Ausaflusses zwischen Cervignano und Aquileja liegen und den Namen Le Barancole führen, und stützten ihren Rechtstitel rücksichtlich der ersteren dieser Lagunen auf jene elenden, in der Volkssprache Casotti genannten, aus Rohr und Pfählen geflochtenen Zufluchtshütten, welche die Fischer zur Zeit der Fischerei errichten und in die sie sich zur Nachtzeit oder bei stürmischer Witterung zurückziehen und die ihnen und den Ihrigen während dieser Zeit zum Aufenthaltsorte dienen; und hinsichtlich der zweiten entweder auf den in diebischer Weise oder mit Gewalt unternommenen Heuraub in denselben, zu welchem Geschäfte die öffentlichen Beamten der Republik zum Nachtheil der Unterthanen Gradisca's ermunterten. Franz Ulrich della Torre, der Hauptmann jener Festung, war stets bemüht, auf die Anzeige des geringsten Attentates sogleich bei dem venetianischen Gouvernement die nöthigen Schritte zu thun, Verwahrung einzulegen u. s. w., außer leeren Entschuldigungen und Versprechungen konnte er aber nie etwas Befriedigendes erlangen. Die Fischerhütten wurden zwar von teutscher Seite zerstört, von den Venetianern aber zur Fischereizeit immer wieder hergestellt, das Heu sorgfältig überwacht, aber von den Venetianern nächtlicher Weise doch immer wieder gewaltsam entführt. Da die venetianische Besatzung von Marano in einer viel günstigeren Lage zur Unternehmung von Ausfällen und Raubzügen war, als diejenige des entfernteren Gradisca zur Hintertreibung derselben und Ueberwachung der Sümpfe, so blieben alle diesfalls von der gradiscanischen Regierung unternommenen Maßregeln nutzlos. Die Venetianer waren aber so unverschämt, nicht nur diese Raubeinfälle von Zeit zu Zeit, wie z. B. im October des Jahres 1673 gegen alles vertragsmäßige Uebereinkommen und freundnachbarliche Vorgehen, zu erneuern, sondern sie beklagten sich sogar noch zu Wien über die Unterthanen und die Regierung von Gradisca, sodaß sich der Hauptmann Franz von Thurn dort gegen die unbegründeten Anklagen (8. Jan. 1674) vertheidigen mußte. Thurn's Hauptaugenmerk war hauptsächlich darauf gerichtet, daß der Hafen von Cervignano nicht verloren werde, viel weniger lag ihm an den Sümpfen, Le Barancole. In seiner Rechtfertigung setzte er dieses ausführlich der fürstlichen Kammer in Grätz aus einander. Ueber die Barancole und ihre Bedeutung sagt er: „Jetzt weiß man, daß man mit dem Verluste der Gegend Barancole die überaus wichtige Mündung des bedeutenden Flusses von Cervignano verliere, welche nicht nur den schönsten Hafen dieses Staates, sondern von ganz Friaul bildet, der, drei und eine halbe französische Meilen lang, derjenige ist, durch den alle Waaren aus dem Venetianischen, aus den Staaten des Papstes und selbst aus dem Königreiche kommen, welche die Grafschaften Gorz und Gradisca, selbst solche, die Kärnthen und Krain benöthigen, endlich auch diejenigen, die für Palma, Udine und andere venetianische Orte bestimmt sind. Hätte man die Barancole verloren, so wäre die nothwendige Folge, daß man auch den Fluß und den Hafen verlöre, denn, sowie wir im Besitze derselben Jedermann den Eingang verwehren können, so konnte Venedig im entgegengesetzten Falle auch uns dasselbe thun. Ueberhaupt erachtet man den Verlust dieser Gegend für viel größer als denjenigen vieler anderen Orte zusammengenommen." Von den Sümpfen von San Giorgio und Carlino sagte er in seiner Verantwortung: „Auch diese Angelegenheit ist von der größten Wichtigkeit, denn vor Allem können sich ohne diese Moore viele Orte, die darin ihr Vieh weiden und ihr Heu trocknen, gar nicht erhalten; zweitens würde man durch ihren Verlust auch ein großes Stück Landes verlieren, indem dasselbe zwei französische Meilen lang ist, denn so weit ziehen sich die Rohrhütten der Fischer das Meeresgestade entlang; endlich drittens, weil dieser Sumpf das andere Ufer der Mündung des Flusses von Cervignano ausmacht, auf dem man auch Vögel fängt, und in Ansehung deren ganz dieselben Betrachtungen obwalten, wie rücksichtlich der Barancole und des Porto von Cervignano." — Bei dieser und auch den anderen Gelegenheiten versuchten die Venetianer die Grenzen ihres Gebietes auf Kosten der Grafschaft Gradisca zu erweitern. Diese vorübergehenden Störungen hinderten aber den Landesfürsten nicht an der Beachtung all derjenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung das Wohl seiner Unterthanen erheischte; so errichtete der Fürst Johann Christian im J. 1670 in Gradisca ein Leihhaus (Monte di Pietà), im J. 1680 erhob er das Vicariat von Gradisca zu einer Pfarre. Diese steht unter landesfürstlichem Patronate, wird von drei Geistlichen versehen, ihre den heil. Aposteln Petrus und Paulus geweihte Kirche ist im J. 1342 errichtet worden, sie ist reich an Marmor sowol an der äußeren Façade, als auch im Innern, fünf sehr schöne Altäre schmücken ihr Inneres; sie alle sind aus feinen Marmorarten erbaut und enthalten ein schönes Grabmonument, welches die Familie der Grafen von Thurn im J. 1557 dem Nicolò Torriano errichten ließ. — Hierauf stiftete er ein Erziehungsinstitut mit einem Collegium auch für heilige Studien; desgleichen errichtete er auch eine Anstalt (una pubblica loggia), um

den Betrügereien im öffentlichen Maaße und Gewichte zu begegnen, und nicht minder auch einen öffentlichen Kornspeicher; derselbe erhielt auch die zwei Märkte aufrecht, welche Richard von Strasoldo, der neunte Hauptmann Gradisca's, eingeführt hatte, und fügte noch zwei Wochenmärkte bei, verbunden mit genauen Preisregistern aller Art auf ihnen verkauften Waaren; das Festungsarsenal versah er mit reichlicheren Vorräthen an Feuergewehren, Stich- und Hiebwaffen, Pulver und anderen Kriegsbedürfnissen u. dgl. m. Das Jahr 1682 schien für die Grafschaft sehr unheilvoll werden zu wollen, indem sie von der Pest bedroht wurde, die am 18. Mai aus Kroatien nach Schönpaß ins Görzische war eingeschleppt worden. Die Gradiscaner zögerten nicht lange, sich gegen die nahe drohende Gefahr zu schützen, sie bemächtigten sich der Durchgangspunkte der Isonzoschiffe, des an der Isonzobrücke sich erhebenden Thurmes, besetzten das Flußufer mit einem Sanitätscordon, unterbrachen allen Verkehr mit der Grafschaft Görz und schützten sich so vollständig gegen diese schreckliche und verheerende Krankheit. Während der Herrschaft der Eggenberge trat der gradiscaner Pater Anton Zucchetti, ein Kapuzinermönch der steierischen Ordensprovinz, im J. 1696 seine Missionsreise nach Afrika an, wo er in Congo, nahezu zehn Jahre hindurch, als Prediger, Lehrer und eifriger apostolischer Missionar thätig war. Im J. 1704 kehrte er in seine geliebte Vaterstadt zurück, wo er auf das Freudigste begrüßt wurde [22]). Unter dieser fürstlichen Familie verblieb Gradisca bis zum J. 1717, in welchem Fürst Johann Christian, der letzte seines Geschlechts, am 25. Febr. zu Grätz im 13. Jahre seines Alters mit Tode abging [23]). Mit diesem Todesfalle fiel die gefürstete Grafschaft wieder an das erzherzogliche Haus Habsburg-Oesterreich zurück [24]). Zu dieser Zeit wurde die Festung Gradisca und die dazu gehörige Grafschaft in folgender Weise abgeschätzt: Die Festung auf 600,000 Gulden; das Hoheitsrecht der Souverainität über 10,000 Bewohner auf 500,000 Fl.; die Stadt Aquileja 30,000 Fl.; 58 Ortschaften zahlten an das Amt 1320 Fl. 40 Kr.; die ordentliche jährliche Contribution 5850 Fl.; die neu eingeführte jährliche Auflage 1777 Fl. 32 Kr.; die Mauth von Gradisca und Fiumicello jährlich 300 Fl.; die Mauth von Villesse jährlich 130 Fl.; der Weindaz (Dazio di Vino) von Gradisca, der Brodaufschlag und das Meßgeld 90 Fl.; der Weinaufschlag in Aquileja 180 Fl., in Cervignano 280 Fl., in Nogaro, Carlins und Maranuto 200 Fl.; der Weinaufschlag von Carlins, Ontajano, Ajello, Visco jährlich 150 Fl.; Strafgelder und Pflichtarbeiten jährlich 1000 Gulden. — Die Summe der Einnahmen betrug 11,278 Fl. 12 Kr., was zu 3 Proc. angeschlagen ein Kapital von 375,939 Fl. vorstellt. Die confiscirten Güter betrugen 9000 Fl.; die Wälder von Marano und die benachbarten Häfen 250,000 Fl.; die Flüsse und Häfen 200,000 Fl. Im Ganzen steigt die Gesammtsumme auf 1,964,339 Fl. 56 Kr. — Nach dem früher erwähnten Todesfalle glaubten die Stände der Grafschaft Görz einen genügenden Rechtsgrund dazu zu haben, ein Gebiet wieder zurück zu verlangen, welches von ihnen immer als ein Theil ihres Landes betrachtet worden ist. Der Landeshauptmann der Grafschaft Görz, Joh. Jos. von Wildenstein, wurde zum Gouverneur von Gradisca erklärt und erhielt den Auftrag, davon im Namen des Kaisers Besitz zu ergreifen. Die landesfürstlichen Erklärungen Ferdinand's III., das Verlangen des Hauptmanns, sich zur Erweiterung seines Ansehens eines viel umfangreicheren Gebietes zu versichern, die Erhöhung des Glanzes der Landschaft durch die Vergrößerung des ihr unterstehenden Territoriums, endlich die Betrachtung, daß für den Landesfürsten selbst ein Vortheil daraus sich ergebe, daß die Zahl der nöthigen Minister sich vermindere, schmeichelten dem ständischen Körper mit der Hoffnung einer Vereinigung beider Grafschaften, die von ihm sehnlichst gewünscht wurde. Bei solcher Lage glaubte man, die Wünsche der Landschaft nicht besser ihrer Verwirklichung entgegenführen zu können, als dadurch, daß man eigene ständische Commissaire (Nicolaus von Neuhaus und Anton von Strasoldo) an das Hoflager zu senden beschloß. Die Gradiscaner dagegen wußten nicht nur die von den Görzern angeführten Gründe zu entkräften, sondern jegliche Entscheidung in der Schwebe zu halten. Das Ministerium Karl's VI., zu sehr beschäftigt mit dem Kriege in Ungarn und mit dem Zerwürfnisse, welches in Ansehung Spaniens noch fortdauerte, fand in beiden einen genügenden Rechtfertigungsgrund, die Hoffnungen der einen Landschaft zu nähren, ohne diejenigen der andern zu vernichten. In Folge dessen wurde die Regierung in Gradisca in der bisherigen Weise fortgeführt, und der Hauptmann von Gradisca fuhr fort, als Gouverneur dieser Landschaft bei der Wahl der Deputirten, bei der Bestimmung des Beisitzers des Gerichtshofes und überhaupt bei allen jenen allgemeinen Versammlungen zu interveniren, bei welchen die Gegenwart des Vertreters des Landesfürsten als nothwendig sich zeigte. Der Gedanke der Einverleibung Gradisca's wurde trotzdem von den Görzern keineswegs aufgegeben, vielmehr von Zeit zu Zeit die Gelegenheit dazu benutzt, den kaiserlichen Hof auf die Sonderbarkeit aufmerksam zu machen, daß zwei so kleine Länder, die selbst vereinigt keinen bedeutenden ständischen Körper zu bilden geeignet seien [25]), getrennte ständische Landschaften bildeten. Trotz aller auf-

22) Siehe Relazioni (23) del viaggio e missione di Congo nell' Etiopia inferiore occidente del P. Antonio Zucchetti da Gradisca predicatore Cappuccino della provincia di Styria e già missionario in detto regno, consecrate alla Sacra Ces. Reale Maestà di Eleonora Maddalena Teresa vedova del gran Leopoldo. (Venezia 1792. 4.) 23) Siehe J. H. Zedler's Großes vollständiges Universallexikon ꝛc. (Halle und Leipzig 1734.) Bd. 8. Spalte 305. 24) Irrig ist die Behauptung, daß nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Eggenberg die Grafschaft Gradisca dem Grafen Michael Johann von Althan verliehen worden sei, wie in Zedler's Universallexikon Bd. 11, Art. Gradisca Col. 491 zu lesen ist, ebenso im Brockhaus'schen Conversations-Lexikon. 10. Aufl. Bd. 7. S. 69.

25) Es sind in Görz noch immer zwei dieser Vorstellungen vorhanden, die eine vom 3., die andere vom 23. Sept. 1720.

gewendeten Mühe blieben alle diese Versuche fruchtlos, ja der letzte derselben vom J. 1719 brachte sogar eine den Wünschen der Görzer entgegengesetzte Wirkung hervor, indem der Titel eines Gouverneurs von Gradisca abgeschafft und der des Hauptes der Grafschaft Görz angehängt und in Gradisca ein eigener Vicecapitain in der Person des Antonio di Zin ernannt wurde, wodurch natürlich für den Augenblick die Hoffnung der Vereinigung beider Länder weit hinausgeschoben wurde. Unter der Regierung Marien Theresiens erwachten in der Grafschaft Görz die früheren Hoffnungen wieder, welche unter ihrem kaiserlichen Vater bereits nahezu erloschen waren. Die Stände von Görz schickten im J. 1741 Christoph Maffei, ihren Secretair, nach Wien, welcher unter andern Aufträgen auch den erhielt, den alten Gedanken einer Wiedervereinigung beider Landschaften wieder anzuregen. Die von ihm angeregten Vorstellungen, die bei dieser Gelegenheit angeknüpften Unterhandlungen und die Ansuchen dauerten von Seiten der görzer Stände bis zum J. 1744 fort, in welchem ein landesfürstlicher Erlaß erfolgte, der da anordnete, daß die Grafschaft Gradisca als eine besondere Provinz und als ein eigenes Gebiet zu betrachten sei, sie von jeder Abhängigkeit von dem Hauptmanne von Görz loslösend, indem zugleich in der Person des bisherigen Vicecapitains von Gradisca, Anton von Zin, ein eigener Capitain ernannt wurde. Darüber war in Gradisca eine ebenso große Freude, als Niedergeschlagenheit in Görz. War diese allerhöchste Entschließung den Bewohnern von Görz unerwartet gekommen, so war die kaiserliche Resolution vom 13. Juli 1754 beiden Theilen um so überraschender gewesen, welche die Stände beider bisher getrennt gewesenen Grafschaften in einen Körper vereinigte und ihn unter ein und dasselbe Gouvernement stellte. Der k. k. Grenzcommissair Philipp von Harrach hatte alle Bequemlichkeit, während der ganzen Zeit der Dauer dieser Verhandlungen sowol die Störungen, welche aus der Trennung beider Landestheile sich ergaben, zu beobachten, als auch die Gründe zu prüfen, welche für ihre Wiedervereinigung sprachen. Er legte einen sorgfältig durchdachten und in allen seinen Theilen vollendeten Plan dem Hofe vor, und das Vertrauen, dessen er sich dort erfreute, bewirkte, daß er angenommen wurde. Noch unter der großen Kaiserin Maria Theresia und ihrem menschenfreundlichen Sohne Joseph II. begann man auch hier eine Periode weiser Reformen in politischen ebenso wie in kirchlichen, in Schul- und volkswirthschaftlichen, Justiz- und finanziellen Angelegenheiten, deren wohlthätige Wirkungen auch heutzutage noch fortdauern, nachdem schon unter dem Kaiser Karl VI., dem die Grafschaft am 4. Sept. des J. 1728 in der eigens dazu nach Gradisca abgeordneten Person des Statthalters Leopold Adam von Strassoldo den Huldigungseid geleistet hatte, der Grund dazu gelegt worden war. Die meisten dieser Reformen fallen in die Regierungszeit Joseph's II. und betrafen kirchliche Gegenstände; aber auch mit Venedig gab es früher schon und auch später noch gar mancherlei Veranlassungen zu Reibungen, die ihren Grund in neuen Anmaßungen und Ansprüchen der Republik hatten. So stellte sie im J. 1744 neue Anforderungen an die Grenzen der Grafschaft, indem sie es versuchte, sich mit Ausschluß der österreichischen Unterthanen der Fischerei auf dem Flusse Aussa zu bemächtigen, indem sie die österreichischen Fischer ihrer Schifflein, Netze und anderen Geräthes mit Gewalt beraubte. Maria Theresia begnügte sich nicht damit, daß das Entrissene wieder zurückgestellt wurde, sondern verlangte auch außerdem noch, daß ihren Unterthanen der zugefügte Schaden vergütet und diejenigen venetianischen Unterthanen bestraft wurden, welche sich an den verübten Gewaltthaten betheiligt hatten. Aehnliche Vorfälle ereigneten sich öfter und wurden immer durch den Mangel eines ganz genau geregelten Grenzzuges entschuldigt. Endlich wurde die Republik denn doch durch die aus solchen Vorgängen sich ergebenden Verwickelungen und Verlegenheiten bestimmt, in den Vorschlag einzugehen, zur Grenzregulirung eine Commission einzusetzen. Es wurden zu diesem Ende von Seiten der Republik Giovanni Donato und von Seiten Oesterreichs Anton von Zin, der Capitain von Gradisca, als Commissaire (12. Juni 1750) ernannt und als Stellvertreter der gräzer Regierung Corbinian von Saurau abgesendet. Der Erstere nahm seinen Aufenthalt in der venetianischen Ortschaft Brazzano und die letzteren zwei in Cormons. Saurau war ein zu genauer, ängstlicher, aber sonst tüchtiger Geschäftsmann, der Alles, auch die geringste Kleinigkeit, auf das Gründlichste erforschen wollte und zudem auch noch verlangte, daß die ganze Masse von Documenten, welche man über diesen Gegenstand seit dem Kriege Maximilian's I. aus öffentlichen und Privatarchiven zusammengetragen hatte, durchgegangen werden sollte, wodurch die Commission in ihrem raschen Vorgehen, worauf die Republik drang, immer und immer aufgehalten wurde, sodaß die Kaiserin am Ende (2. Febr. 1752) sich genöthigt sah, Saurau abzuberufen, den Capitain von Gradisca ebenfalls von diesem Geschäfte zu entheben und von ihrer Seite dasselbe ausschließlich dem Generale der Artillerie, Philipp Grafen von Harrach, anzuvertrauen. Seine Energie, Gewandtheit und Umsicht förderte das Geschäft freilich zum Nachtheil Oesterreichs in der Art, daß im Laufe von vier Jahren eine Angelegenheit, die zwei Jahrhunderte hindurch wiederholt erfolglos in Angriff genommen, und der Grenzzug von Zeese in Tyrol bis zum quarnerischen Busen in Istrien vollkommen geregelt wurde. Dieses bewerkstelligte er auf folgende Weise. Anstatt der zwei Fiscal Procuratoren in Görz und Gradisca zog er den Vicar von Gradisca, Melchior Molina, zu Rathe, einen Mann, der im Lande den Ruf eines Sachkundigen bei allen gesetzlichen Begutachtungen genoß, die auch hier nöthig waren, da die Venetianer sich in allen ihren Schriften auf Rechtsgründe beriefen; und als das Haupt des Körpers der Ingenieure berief er stets die geschicktesten Feldmesser, von denen er die Pläne der streitigen Objecte entwerfen ließ; zur schließlichen Beschleunigung der zu treffenden Uebereinkünfte und zur Erleichterung der Verhandlungen vereinigten sich die Commissaire über einen einzigen Aufenthaltsort und wählten

dazu Görz. So wurde die früher bezeichnete Arbeit schon im J. 1754 zu Ende geführt. Der Regierung in Görz wurde die Ratification beider Mächte am 12. Juni 1756 mitgetheilt und dieselbe Regierung erhielt im darauf folgenden Jahre (8. April 1757) den Auftrag, die Grenzsäulen aufzustellen und ihre Erhaltung zu überwachen. Wenn man bei Beurtheilung des Erfolges dieser Grenz-Regulirungsverhandlungen erwägt, daß die größten Schwierigkeiten und Hindernisse, die wechselseitigen Forderungen und Ansprüche, welche in früheren Zeiten dem Zustandekommen eines Einverständnisses in den Weg traten, diesmal entweder gar nicht berührt, oder für zu geringfügig erachtet wurden, so kommt man zu dem Schlusse, daß eine viel geringere Zeit hingereicht hätte, um von Seiten Oesterreichs den Venetianern alles das zu überlassen, was sie verlangten. Der Fiscal-Procurator von Görz, Hortensius Locatelli, und die ehemaligen zwei kaiserlichen Gesandten in Venedig, Franz von Thurn und sein Urenkel Ulrich von Thurn, lebten damals nicht mehr zur Vertheidigung der Rechte und Interessen Oesterreichs und ihre Schriften moderten in den Archiven und waren damals nicht bekannt, wie sie es später wieder geworden sind. Die Festung von Marano wurde damals vergessen, von der Insel di San Pietro geschah ebenso wenig eine Erwähnung, als der Sümpfe von St. Giorgio und von Carlono, lauter Gegenstände, an denen frühere Uebereinkunftsversuche scheiterten. Alle Flußmündungen der Oesterreicher wurden venetianisch, und, um dem ganzen Werke noch die Krone aufzusetzen, so blieben in Friaul ganze Bezirke von verschiedenen Territorien durchschnitten und vom übrigen Körper getrennt, woraus sich eine Mischung von abwechselnd venetianischen und österreichischen Ortschaften ergab, ein Uebelstand, der nothwendiger Weise die Verwaltung, wenn auch nicht gerade zu verhindern, so doch jedenfalls unterbrechen, die Grenzlinien, welche den einen Staat vom anderen trennten, vervielfältigen und die Veranlassungen zu mancherlei Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen abgeben mußten. Solcher gab es gar viele. Von den hierher gehörigen sind zu erwähnen die Klagen, zu denen (im Juli 1757) die venetianischen Bewohner von Grado denen von Fiumicello Veranlassung gaben, dann die Beschwerden der Einwohner von Cervignano, S. Giorgio, Terzo über den ihnen überaus nachtheiligen Grenzzug, den der letzte Vertrag festgestellt hatte. Diesen Uebelständen glaubte man dadurch abhelfen zu können, daß man von beiden Seiten Commissaire abordnete, einen Ingenieur und einen Civilcommissair, welche Jahr um Jahr die beiderseitige Grenze zu bereisen, über der Befolgung der Artikel des Grenz-Regulirungsvertrags zu wachen und die zwischen den Unterthanen entstehenden Anstände und Streitigkeiten zu schlichten hätten. Unter Kaiser Joseph II. wurden diese Grenzbereisungen nur jedes zweite Jahr vorgenommen. Venedig, sich stützend auf die Fehlerhaftigkeit des Grenzzuges, ließ in Wien durch Stellio Mastraca, der bei dem Grenz-Regulirungsgeschäfte als öffentlicher Rathgeber war verwendet worden, den schon früher gestellten Antrag erneuern, die nicht fest und genau genug bestimmten Grenzen der Grafschaft Gradisca zu verbessern und mittels des Laufes des Isonzo bleibende und sichere Grenzen endlich zu erlangen, wobei die Republik sich erbot, im Fall dadurch Venedig am unteren Isonzo einen Zuwachs ihres Gebietes erlangen sollte, durch Abtretung des Territoriums von Monfalcone und eine verhältnißmäßige Geldsumme Entschädigung leisten zu wollen. Dieser Antrag wurde jedoch vom wiener Ministerium nicht angenommen. Im Jahre 1780 nahm das wiener Ministerium selbst diesen Gegenstand wieder auf. Das Gubernium von Triest erhielt den Auftrag, einen vollständigen Plan des Austausches von Gebietstheilen zum Behuf der Erlangung fester Grenzen auszuarbeiten und vorzulegen; allein dieses Project schlief bald darauf wieder ein, und so blieb es beim Alten [26]).

Was die Regelung der Verwaltung selbst betrifft, so wurde dieselbe hauptsächlich durch den landesfürstl. Erlaß vom 22. Aug. 1747 geordnet. Die beiden Grafschaften Görz und Gradisca wurden (21. Dec. 1748) als zwei Kreise zwei Kreishauptleuten untergeordnet, denen die Verwaltung überhaupt und insbesondere die Ueberwachung der öffentlichen und Privatsicherheit, die Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen und andere politische Einrichtungen, die gemischten Militairangelegenheiten, als der Truppenmarsch, Einquartirung, die Approvisionirung, überwiesen war. Diese Zweitheilung dauerte jedoch nur sieben Jahre hindurch. Dieselben landesfürstlichen Resolutionen, welche die Grenzlinie zwischen Görz und Gradisca kund machten, verfügten auch (1754) über die neue Form der Regierung der Provinz. Derselbe Mann, Philipp Graf von Harrach, welcher die Wiedervereinigung beider Landschaften versprochen hatte, entwarf auch den neuen Plan der Administration, dessen Auseinandersetzung nicht hierher gehört. Gradisca zog daraus geringe Vortheile, sank vielmehr immer tiefer zu einem kleinen Landstädtchen herab, das nach und nach mehre derjenigen Institute verlor, die sie früher auszeichneten. So büßte sie vom 1. Jan. 1787 das dem heil. Johann dem Täufer geweihte Hospital ein, nachdem es 275 Jahre hindurch bestanden; dasselbe war im J. 1512 zum Besten der Armen der Festung gestiftet und 1632 von Joh. Bapt. Corona, einem gradiscaner Patrizier, bedeutend erweitert worden. An dem bezeichneten Tage wurde es durch einen landesfürstlichen Befehl aufgehoben und dem großen Spitale in Görz einverleibt. Wenngleich das Städtchen klein, nicht eben reich, noch auch durch Handel und Gewerbe ausgezeichnet war, so eignete es sich doch durch seine kirchlichen und frommen Stiftungen, Brüderschaften und den Sinn seiner Bewohner zum Sitze eines höheren, kirchlich-hierarchischen Institutes. Gradisca hatte vier Kirchen, außer der schon erwähnten Pfarrkirche, die im J. 1483 errichtete, der schmerzreichen Jungfrau Maria gewidmete Kirche der Serviten; das dem aufgehobenen Armenspitale angehörige, dem h. Johann

26) Auszüge aus den Acten des görzer Fiscal-Magistrats vom 1. Jan. 1719.

dem Täufer geweihte Kirchlein und die kleine Kirche der Festung, die auf den Titel Petrus in vinculis geweiht war. Das Jahr der Stiftung der zwei letzteren Gotteshäuser ist nicht bekannt. Alle diese Kirchen, mit Ausnahme derjenigen der Serviten, deren Kirchenpatron die Stadt ist, stehen unter landesfürstlichem Patronate. Das Kloster der Serviten war früher das einzige Mönchskloster in Gradisca; ein Nonnenkloster gab es dort nie; wol aber bestanden früher mehre fromme Brüderschaften im Bereiche der gradiscaner Pfarre, nämlich: Die Bruderschaft des Erlösers, des heil. Sacramentes, der Christuslehre und diejenige der sieben Schmerzen Mariä an der Kirche der Serviten, die auch jetzt noch, obgleich das Kloster längst aufgehoben worden, die meisten Mitglieder zählt. Die an die Pfarrkirche angelehnte Bruderschaft hat sogar Filialbruderschaften, nämlich: die der sieben Schmerzen Mariä, diejenige der Todesangst des Erlösers, und die der Mutter-Gottes vom Berge Karmel; die zuerst genannte wurde im J. 1802 durch den Dechant und Ortspfarrer Karl Cullot zu Stande gebracht, während die der Todesangst des Heilandes alt ist und auch in ihrer Einrichtung die Spuren eines höheren Alters an sich trägt. Zu alle dem kam auch noch ein reicher Adel, der, im Gebiete von Gradisca begütert, eine Reihe ausgezeichneter Männer zählte, die im Felde und bei Hof sich Verdienste um ihr Vaterland Friaul erworben hatten. Unter diesen that sich in der letzteren Zeit namentlich die Familie der Grafen von Strassoldo hervor, denen Soldoniero (im 15. Jahrh.), Friedrich (gest. 1533), Peter, Richard, Raimund Anton [27]) und Andere angehörten, deren die Geschichte ihres Vaterlandes gedenkt. Diese Rücksichten mögen an maßgebender Stelle beider Wahl eines Ortes zum Bischofsitze den Ausschlag gegeben haben. Es ist schon früher erwähnt worden, daß bereits Kaiser Ferdinand II. mit dem päpstlichen Stuhle wegen der Einsetzung eines eigenen Oberhirten über den österreichischen Antheil an Friaul in Unterhandlungen stand, und daß auch später noch diesfalls lange Verhandlungen mit Rom gepflogen wurden, die zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten und eine Spannung zwischen Venedig einer- und dem kaiserlichen Hofe und Rom andererseits zurückließen. Das Patriarchat von Aquileja, so haben wir, war schon früher, und namentlich von der Zeit des Regierungsantrittes der Kaiserin Maria Theresia an, ein beständiger Zankapfel zwischen dem wiener Hofe und der Republik Venedig [28]); nur ließ man diese Sache aus Staatsrücksichten oft längere Zeit hindurch ruhen, gab sie aber von keiner Seite ganz auf, sondern wartete stets eine geeignete Gelegenheit ab, sie wieder aufzunehmen. Diese war für Venedig im J. 1749 erschienen. Papst Benedict XIV. machte sich ein Vergnügen daraus, dem wiener Hofe sich gefällig zu zeigen. Unleugbar war es, daß die teutschen Kaiser das Patriarchat von Aquileja sehr reichlich begabt, den Patriarchen Länder, Titel und Freiheiten verliehen und wegen derselben sich von ihnen den Eid der Treue hatten leisten lassen. Zudem waren ja die Patriarchen Fürsten des heil. röm. teutschen Reiches. Aquileja selbst, wovon er den Titel hatte, war nun unter der Herrschaft des Hauses Habsburg und mit ihm ein großer Theil seines Patriarchalsprengels, und dieser Kirchensprengel warf gegen 25,000 Gulden ab, eine für jene Zeit sehr bedeutende Summe. Nun hatte Venedig, wie schon früher berichtet wurde, bereits unter Papst Clemens VIII. bewirkt, daß ein jeder Patriarch sich seinen Coadjutor selbst erwähle, der dem Patriarchen nachzufolgen habe, und ebenso es auch durchgesetzt, daß die Ausfertigung der darauf sich beziehenden päpstlichen Bullen stets insgeheim geschehe; aber eben dieser durch den venetianischen Gesandten in Rom, Giovanni Delfino, der Republik von der päpstlichen Curie erwirkte Vortheil rief, sowie man dergleichen Indulten in Wien erfuhr, dort Widerspruch und Verwahrungen hervor, da eben durch diese Ausfertigungsart auf geheimen Wegen dem kaiserlichen Hofe jeder Einfluß auf die Besetzung des Patriarchenstuhls benommen wurde. Aquileja gehörte also damals dem österreichischen Erbhause. Maximilian I. hatte es im J. 1509 erobert, aber auch wieder verloren. Die Republik aber wurde in dem im J. 1529 zu Bologna abgeschlossenen Frieden im Besitze derselben bestätigt; allein Aquileja gab der Kaiser nicht heraus, so sehr auch der Papst und die Republik in den wiener Hof deswegen drangen. Man hielt hierüber in Trient einen Congreß, worauf der Ausspruch erfolgte, es solle Aquileja dem Patriarchen wieder zurückgestellt werden. Oesterreich that es; als aber Venedig Marano von Peter Strozzi erkaufte, besetzte Oesterreich Aquileja von Neuem und behielt es. Oesterreich suchte diesen Schritt dadurch zu rechtfertigen, daß es anführte, der Patriarch habe diesen Platz verlassen und dem zufolge aufgegeben, was allerdings in so weit wahr war, als es sich als unmöglich zeigte, daß dort ein Patriarch seinen Sitz haben konnte. Die Luft war viel zu ungesund, der Ort so herabgekommen, daß in ihm eine angesehene geistliche Person nicht ihre kirchliche Residenz nehmen konnte, und die Bevölkerung so klein, daß am Ende die Zahl der am Sitze eines Patriarchen, seines Domcapitels und seiner kirchlichen Aemter sich aufhaltenden Geistlichen nahezu größer gewesen wäre, als diejenige der Laien. Die Unterhandlungen fingen also von Neuem an, und man suchte es dahin zu bringen, daß der Kaiser diesen Platz herausgäbe. Das Erbhaus schien auch dazu geneigt, wenn man von Seiten der Republik gewisse Bedingungen erfüllte, die der kaiserliche Hof vorschlug. Oesterreich wollte die weltliche Oberherrschaft über Aquileja behaupten und die Wahl des Patriarchen auf den Fuß der teutschen Capitel gesetzt wissen. Venedig verwarf alle kaiserlichen Vorschläge, da es bisher im ruhigen Besitze des Rechtes, den Nachfolger des Patriarchen in der Person des mit der Expectation auf das Patriarchat eingesetzten Coadjutors zu ernennen, gewesen war, und da die Republik, auch nachdem das Concil von Trient alle Expectationen aufgehoben hatte, vom Papste Julius III. ein Indult

27) Siehe *Morelli* l. c. Vol. III. p. 344—352. 28) Siehe Giuseppe Cappelletti's Le Chiese d'Italia. (Venezia 1851.) Vol. VIII. p. 539 e seg.

erhalten hatte, zur Zeit des erledigten Sitzes vier Candidaten vorzuschlagen, wogegen Oesterreich Verwahrung einlegte, und zwar mit um so größerem Rechte, als das Erzhaus im Besitze des beträchtlichsten Theils des aquilejenser Kirchensprengels sich befand und der fremdländische Patriarch den größten Theil seiner Einkünfte aus österreichischen Gebietstheilen bezog, folglich das Erzhaus jedenfalls des Patronats über den österreichischen Antheil ebenso würdig war, als die Republik wegen des venetianischen Antheils dieses Kirchensprengels. Die Päpste suchten der Entscheidung dieses Streites auszuweichen und erwählten darum lieber den schon früher angedeuteten Weg der geheimen Breven, wobei der Papst ohne Ansuchen der Parteien durch ein Motu proprio entschied, folglich nicht nöthig hatte, das Patronat der Republik zu nennen. Einige Päpste suchten den aus diesem Vorgehen für sie selbst hervorgehenden Unannehmlichkeiten schon frühzeitig zu begegnen, und sahen ein, daß es dazu am besten wäre, wenn man das Patriarchat trennte, was man daraus ersieht, daß schon in den Coadjutorie-Breven des Jahres 1627 dessen ausdrücklich Erwähnung geschieht. Dazu waren sie freilich durch die Schritte des Erzhauses genöthigt, die während des Krieges von Gradisca von der Regierung zu Grätz geschahen. Die Patriarchen visitirten zwar ehemals ihren ganzen Sprengel, also auch den österreichischen Antheil; nachdem aber die Republik im gradiscanischen Kriege mit dem Erzhause in die feindlichsten Conflicte verwickelt wurde, so fing die Regierung zu Grätz auch in dieser Angelegenheit an, sich auf den Boden der Gewalt zu stellen und verwehrte die Fortsetzung der bis dahin üblichen Visitation des Patriarchen; ja es beauftragte sogar den kaiserlichen Gesandten am päpstlichen Stuhle im J. 1626, eine Schrift zu überreichen, worin gegen die Behauptung des Patriarchats protestirt wurde. Man verbot hernach österreichischer Seits allen Geistlichen, die geborene österreichische Unterthanen waren, dem Patriarchen zu gehorchen. Zwei Jahre später wurden die vier Patriarchen, die der Patriarch zuvor nach seinem Ermessen im österreichischen Antheile eingesetzt hatte, als von ihm unabhängig erklärt, von denen man nach Grätz und Wien appelliren mußte. Der venetianische Patriarch hatte also Nichts mehr im Oesterreichischen anzuordnen, zu beaufsichtigen, zu bereisen, er zog auch seine Einkünfte und Gefälle nicht mehr aus österreichischem, sondern nur aus venetianischem Gebiete. Der Kaiser machte auch noch andere Vorschläge, und darunter auch den, in Görz ein neues Bisthum zu errichten, welches Aquileja und andere teutsche Gebiete unter sich haben könnte, um in Folge solcher Errichtung den österreichischen Theil ganz abzusondern, wozu die beiden Coadjutorie-Bullen von 1627 und 1629 den Weg schon anzubahnen schienen. Venedig ging aber in keinen der österreichischen Vorschläge ein. Maria Theresia legte dafür ein um so größeres Gewicht auf die endliche Entscheidung dieser hochwichtigen Angelegenheit, und auch der Papst hätte die Sache gern beigelegt oder entschieden gesehen. Die öffentliche Meinung bemächtigte sich des Gegenstandes; eine Menge von Schriften und Gegenschriften erschienen in den Jahren 1749—1751 über das Patriarchat von Aquileja, über die Rechtstitel der Republik und über die Forderungen des Hauses Oesterreich. Endlich setzte der Papst durch ein Breve vom 19. Nov. 1749 einen apostolischen Vicarius in dem österreichischen Antheile des Patriarchats ein, der sich in Görz niederließ. Die Venetianer wurden dadurch sehr beunruhigt, der Senat legte am 8. Juli 1750 Verwahrung gegen das Recht des Papstes, einen Kirchensprengel zu zerreißen, ein, und er wurde dabei durch eine ziemliche Anzahl von Gelehrten unterstützt, ja es kam sogar in der Opposition gegen den päpstlichen Stuhl so weit, daß der Senat seinen Gesandten von Rom zurückrief und dem päpstlichen Stuhle trotzte; ja er hielt es sogar für nöthig, die auswärtigen Höfe von diesem Zwiste in Kenntniß zu setzen und sie über den eigentlichen Sachverhalt zu unterrichten. Der apostolische Vicar hatte sich indessen in Aquileja eingefunden, um in der Patriarchalkirche von seiner Würde feierlich Besitz zu ergreifen. Sobald er aber das päpstliche Breve und die kaiserlichen Befehle bekannt gemacht hatte, standen alle venetianischen Domherren von ihrem Platze auf und entfernten sich eilends. Sie berichteten die Sache nach Venedig, wo man ihr Betragen billigte und darin einen neuen Grund zu haben glaubte, über den Papst und den kaiserlichen Hof unzufrieden zu sein. Dieser Vorgang machte auch in Wien böses Blut und diese wachsende Spannung zwischen Venedig und Wien führte endlich dahin, daß der kaiserliche Gesandte in Venedig den Befehl erhielt, sich von Venedig zu entfernen, wenn der Senat seinem Botschafter nicht befehlen würde, zur Fortsetzung der Verhandlungen nach Rom zurückzukehren. Venedig wollte es zu keinem förmlichen Bruche bringen und bat sich für die Rückkehr nur einen Aufschub bis in den Anfang des J. 1751 aus. Auf den Vorschlag des französischen Gesandten in Rom, des Herzogs von Nivernois, das Patriarchat fallen zu lassen und zwei Erzbisthümer zu errichten, ging endlich auch der Senat ein, und so erging denn am 6. Juli 1751 die Bulle Benedict's XIV. über die Errichtung eines Erzbisthums in Görz für den österreichischen und eines zweiten zu Udine für den venetianischen Antheil des Patriarchats. Sowol das Erzhaus als die Republik bekamen das Recht, die künftigen Erzbischöfe zu präsentiren. Das Patriarchalcapitel wurde abgeschafft und die Titel und Einkünfte davon den neuen Metropolitankirchen einverleibt. Die alte Patriarchalkirche wurde zur Vermeidung aller Streitigkeiten unmittelbar unter den römischen Stuhl gezogen, aber blos als eine Pfarrkirche angesehen, die ihr eigenes Kirchspiel haben sollte. Die unter dem Patriarchen ehemals stehenden Bisthümer wurden nun zwischen beiden Erzbisthümern nach ihrer Lage vertheilt. Ehe jedoch der Papst diesen Schritt that, hatte er selbst noch am 16. Juni 1750 aus Castell Gandolfo an den Senat geschrieben [29]) und darin die Nothwendigkeit der Einsetzung eines apostolischen

29) Dieses Schreiben hat der gelehrte Forscher Kandler im 5. Jahrgange der Zeitschrift L'Istria in Nr. 28 zuerst veröffentlicht.

Vicariats zu rechtfertigen gesucht. Eilf Tage nach diesem an die Signorie gerichteten Schreiben, nämlich am 27. Juni desselben Jahres, ernannte Benedict XIV. den Bischof von Pergamo in part. inf., Karl Michael Grafen von Attems, zum apostolischen Vicar in Görz und theilte ihm unter dem 15. Aug. die Verleihung des früher erwähnten Bisthums mit, in Folge dessen er am 24. desselben Monats unter der Assistenz der Bischöfe von Triest und Pedena die Consecration erhielt. Demselben apostolischen Vicar wurde auch das neue Erzbisthum von Görz verliehen [30]). Nach der Einsetzungsbulle der neuen Erzbisthümer und nach der Ernennung des neuen Erzbischofs von Görz, unter dessen Jurisdiction auch die Grafschaft Gradisca gestellt wurde, war noch gar viel zu thun und zu regeln, nämlich: die Unterordnung der vier Suffraganbischöfe von Pedena, Triest, Trient und Como, die Einsetzung des Capitels, die Theilung der Einkünfte der Commende von Rosazzo, die Aufhebung der Abtei von Beligna, der Probstei von San Stefano und der zwei Pfarreien von Görz und Romans, die Scheidung der Einkünfte des Erzbischofs und des Capitels. Alles dieses erheischte Zeit und sorgfältige Prüfung, wozu noch die Einwendungen des Erzbischofs von Salzburg kamen, die dem kaiserlichen Hofe nicht wenig zu thun gaben, nachdem, nach dem Tode des Bischofs von Laibach, dessen Diöcese von derjenigen von Görz nahezu eingeschlossen war, die Kaiserin den Gedanken gefaßt hatte, jenes Bisthum aufzugeben und durch dessen Gebiet das neue Erzbisthum zu vergrößern. Der Widerstand des Erzbischofs von Salzburg ging daraus hervor, daß bei dieser ganz neuen Errichtung des Erzbisthums und bei der beabsichtigten Vergrößerung seiner Grenzen die Interessen der drei salzburger Suffraganbischöfe von Seckau, Gurk und Lavant vielfach berührt wurden. Neue Verwickelungen ergaben sich nach dem Tode Marien Theresiens, welche ihre Vorliebe für diese ihre Lieblingsschöpfung in Verbindung mit ihrem Sohne noch vor ihrem Ende dadurch bezeichnet hatte, daß sie den erzbischöflichen Sitz durch die Erhebung seines Vorstandes zum Fürsten des heil. rom. teutschen Reichs ausgezeichnet hatte. Kaiser Joseph II. war schon lange darauf bedacht, auch hier seine Ideen der Concentration ꝛc. auch auf kirchlichem Gebiete auszuführen und mehre der kleinen Bisthümer zu einem größeren Kirchensprengel zu vereinigen, dagegen wieder zu umfangreiche Diöcesen zu theilen. Hier sollte das erstere stattfinden. Es sollten, in Uebereinstimmung mit seinen administrativen Reformen und Eintheilungen Inner-Oesterreichs und des Küstenlandes, die Bisthümer Pedena und Triest aufgelassen und ebenso das neu geschaffene Erzbisthum Görz wieder als solches beseitigt und zu Judenburg in Steiermark und zu Görz zwei neue umfangreichere Diöcesensitze geschaffen werden. Da jedoch der Kaiser in Ansehung des ersteren Bisthums in dem Erzbischofe von Salzburg, Hieronymus Colloredo, einen unbesiegbaren Gegner fand, gab er die Reformen in der Steiermark und Kärnthen auf und warf seine Blicke auf Laibach. Der Nachfolger des ersten görzer Erzbischofs, Rudolf Joseph Graf von Edling, war eben kein Liebling des Kaisers, da er sich als Gegner der kirchlichen Reformen des Monarchen gezeigt hatte; er brachte es daher vor Allem dahin, daß Edling abdankte und dadurch eine Erledigung des erzbischöflichen Stuhls herbeigeführt wurde. Nun warf er seinen Blick auf Gradisca, welche Stadt ihm bei seiner letzten Reise in Friaul und einem kurzen Aufenthalte in ihr so gefallen hatte, daß er sogleich den Gedanken faßte, den Sitz der neu zu schaffenden Diöcese von Görz hierher zu verlegen. Bei der Ausführung dieses Planes stieß der unternehmende Kaiser auf kein Hinderniß. Schon am 8. März des Jahres 1788 erging diejenige päpstliche Bulle, durch welche das Erzbisthum Görz wieder aufgehoben, dafür in Laibach ein Erzbisthum geschaffen und demselben die zu Einem vereinigten Bisthümer von Zengg und Modrus und das neu geschaffene Bisthum von Gradisca untergeordnet wurden [31]). Die Errichtung der zuletzt erwähnten bischöflichen Diöcese wurde durch eine päpstliche Bulle des Papstes Pius VI. vom 19. Aug. desselben Jahres veröffentlicht [32]). Aus dieser Bulle ersieht man, daß die neue Diöcese aus 108 Pfarreien, die Kathedralkirche mit inbegriffen, bestehen sollte. Der erste Bischof derselben war der Bischof der unterdrückten triester Diöcese, Franz Philipp Graf von Inzaghi. Derselbe nahm kurz nach seiner Ernennung Besitz von seiner neuen ausgedehnteren Diöcese, kehrte aber aus Gradisca bald wieder nach Triest zurück, da es in dem kleinen Städtchen an einer Kirche, die einer Kathedralkirche würdig gewesen wäre, an einem bischöflichen Palaste, den Wohnungen für die sieben Domherren, mit einem Worte an alle dem fehlte, was zu einer bischöflichen Residenz gehört. Aus allen diesen Gründen erwirkte Kaiser Leopold II. vom Papste Pius VI. bald nach seinem Regierungsantritte, daß durch die päpstliche Bulle vom 12. Sept. 1791 sowol der Sitz dieses neuen Bisthums, als auch derjenige des Capitels von Gradisca nach Görz übertragen und die Würde und der Rang einer Kathedralkirche von der den heil. Aposteln Petrus und Paulus geweihten Kirche zu Gradisca auf diejenige der heil. Märtyrer Hilarius und Tatianus in Görz übertragen wurde [33]). In Folge dessen siedelte im folgenden Jahre Graf Inzaghi von Triest wieder nach Görz über, wo er auch bis zu seinem im J. 1816 erfolgten Tode blieb. Von dem Zeitpunkte des Erlasses der vorletzt erwähnten päpstlichen Bulle wurde der bischöfliche Stuhl von Gradisca bis zum 6. Febr. des Jahres 1792 vom Domherrn und General-Vicar Joseph Erisman, der eigens dazu war delegirt worden, verwaltet; erst an dem zuletzt erwähnten Tage erfolgte die Ueberführung nach Gradisca. Vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1819 blieb der bischöf-

30) Siehe *Cappelletti* l. c. Vol. VIII, 573 etc

31) Diese Bulle findet sich abgedruckt in der Continuatio Bullarii Romani etc. Vol. VIII. p. 124. 32) Diese Bulle veröffentlichte der Advocat der capitolinischen Curie, Andreas Barberi in der Continuatio Bullarii Romani etc. (Roma 1844.) Vol. VIII. p. 210. Daraus abgedruckt bei *Barberi Cappelletti* l. c. VIII. 631–646. 33) Siehe diese Bulle bei *Cappelletti* l. c. p. 647–651.

liche Stuhl von Gradisca erledigt, in welch letzterem Jahre Joseph Walland zum zweiten Bischof der Diöcese Gradisca erhoben wurde. Eilf Jahre nach Walland's Ernennung, nämlich im J. 1850, wurde das Erzbisthum Laibach wieder als solches aufgehoben, das Bisthum Görz abermals zum Erzbisthum ernannt und der Titel des gradiscaner Bisthums machte dem eines görzer Erzbisthums Platz. Im Städtchen selbst ergaben sich in dieser Zeit mehre wichtige Veränderungen, nicht geringere aber auch mit der ganzen, nach ihm benannten Grafschaft. Nach langem Zwischenraume friedlichen Gedeihens wurde dieselbe wieder der Schauplatz kriegerischer Vorfälle. In der Zeit der französischen Revolutionskriege blieb Gradisca eine lange Zeit hindurch von den blutigen Vorgängen, von denen das übrige Italien heimgesucht wurde, verschont. Erst als Napoleon im J. 1797 bis an den Isonzo und darüber hinaus nach Inner-Oesterreich vordrang, wurde am 16. März des genannten Jahres auch die Festung Gradisca von den Franzosen genommen, aber in Folge der Friedensschlüsse von Campo-Formio und Luneville wieder an Oesterreich zurückgegeven. Als Oesterreich in dem am 26. Dec. 1805 abgeschlossenen presburger Frieden seinen im Luneviller Frieden erhaltenen Antheil an Venedig wieder an das neugeschaffene Königreich Italien abtreten mußte, kam die Festung an den äußersten Rand der österreichischen Monarchie zu liegen und wurde eine wirkliche Grenzfestung. In der am 10. Oct. 1807 abgeschlossenen Convention trat Oesterreich die Grafschaft Monfalcone an das Königreich Italien ab und erkannte den Thalweg des Isonzo als die neue Grenze zwischen den beiderseitigen Besitzungen in Italien an, und im wiener Frieden (14. Oct. 1809) kamen Görz und Gradisca an Frankreich, welches daraus und aus den anderen an dasselbe abgetretenen Kronländern die illyrischen Provinzen bildete und durch einen General-Gouverneur verwalten ließ. Bei denselben verblieb auch Gradisca bis zum Jahre 1813. Als Junot, der französische Generalgouverneur Illyriens, am 13. Juli, in Wahnsinn verfallen, gestorben war und die Kroaten im August durch einen Aufstand gegen die französische Herrschaft das Vordringen Hiller's mächtig unterstützt hatten, sah sich der Vicekönig genöthigt, bis zum Isonzo zurückzuweichen, und bald darauf war er gezwungen, sogar bis an die Etsch sich zurückzuziehen. Von da an blieb das Gradiscanische wieder österreichisch und blieb es bis zum heutigen Tage. Die Festung kam erst in Folge der zwischen Bellegarde und dem Vicekönige von Italien zu Verona (am 16. April 1814) und zu Mantua (am 23. April) abgeschlossenen Verträge, nach denen die Franzosen alle Festungen des Königreichs Italien den Oesterreichern übergaben, wieder in den Besitz Oesterreichs. Durch das kaiserliche Patent vom 10. Aug. 1816 wurden die Isonzo-Landschaften mit Kärnthen und Krain, unter dem Namen des Königreichs Illyrien, zu einem besonderen Kronlande der Monarchie vereinigt. Von da an erlebte es in administrativer und staatsrechtlicher Hinsicht gar vielerlei Veränderungen, davon die wichtigsten hier angeführt werden sollen. Nach der in der Sitzung vom 6. April 1818 abgegebenen Erklärung des k. k. österr. Bundestagsgesandten gehört das Gebiet von Gradisca zu denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, die nach der teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 einen integrirenden Bestandtheil des teutschen Bundes ausmachen. Nach §. 2 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaats vom 25. April 1848 hatte dieselbe auch auf das Gubernialgebiet des Küstenlandes, zu dem die gefürstete Grafschaft Gradisca gehörte, Anwendung. Nach §. 1 der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849 gehören auch die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca zu denjenigen Kronländern, für die jene Verfassung gegeben wurde. Durch die kaiserliche Verordnung vom 1. Aug. 1849 wurde zu Gradisca, welches damals zum Sprengel des görzer Landesgerichts gehörte, ein Bezirksgericht I. Classe errichtet, das zugleich als Bezirkscollegial-Strafgericht für Vergehen, sowol für seinen Bezirk, als auch für jene von Cormons, Cervignano und Monfalcone zu fungiren hatte. Die politische Organisation dieser Grafschaft und der gefürsteten Grafschaft Görz wurde mit allerhöchster Entschließung vom 1. Oct. 1849 genehmigt, zufolge deren diese Grafschaft mit Görz und Istrien zu Einem in repräsentativer Beziehung von Triest sammt Gebiet gänzlich abgesonderten und unabhängigen Kronlande vereinigt wurde, welches in administrativer Hinsicht in den görzer und in den istrianer Kreis untergetheilt und dem mit der freien Reichsstadt Triest gemeinsamen Statthalter, der in Triest seinen Sitz hat, untergeordnet wurde. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oct. wurde die Grafschaft Gradisca dem görzer Kreise zugewiesen und dort auch eine Bezirkshauptmannschaft errichtet, welcher die früher angeführten Gerichtsbezirke zugewiesen wurden. Durch ein kaiserliches Patent vom 25. Jan. 1850 erhielt Gradisca mit Görz und Istrien eine gemeinsame Landesverfassung und Verwaltung, in welchem Patente im §. 6 erklärt wurde, daß diese Länder in den Landesangelegenheiten von einem gemeinsamen Landtage vertreten werden sollten. Zur Ausführung dieser nie in Wirksamkeit getretenen Reichs- und Landesverfassung wurden im J. 1851 noch mehre kaiserliche Entschließungen veröffentlicht, die aber ebenso wenig als die Landeswahlordnung vom 25. Jan. 1850 in Ausführung kamen. Die gegenwärtige Verfassung dieses Kronlandes beruht auf dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oct. 1860 und auf der Verfassung vom 26. Febr. 1861, insbesondere aber auf der Landesverfassung und Landtagswahlordnung für das Küstenland, d. i. für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und für die Markgrafschaft Istrien von demselben Tage und Jahre. Darin wurde in §. 2 der Landesverfassung bestimmt, daß die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca in Landesangelegenheiten durch einen gemeinsamen, von demjenigen der Markgrafschaft Istrien abgesonderten, Landtage vertreten wird, der sich nach allerhöchster Einberufung in Görz zu versammeln hat; ebenso haben beide auch einen gemeinsamen Landeshauptmann und Landesausschuß, deren Bei-

sitzer ihren Aufenthalt auch in Görz zu nehmen haben. Der Landtag hat für Görz und Gradisca zwei Abgeordnete in den Reichsrath zu senden. Nach §. 3, A. b der Landtagswahlordnung bilden Cormons und Gradisca zusammen Einen Wahlbezirk zur Wahl Eines Abgeordneten in die Classe der Städte, Märkte und Industrialorte, und nach §. 7 A. 2 bilden Gradisca, Cormons, Monfalcone und Cervignano zusammen Einen Wahlbezirk zur Wahl zweier Abgeordneten für die Landgemeinden. In der Stadt Gradisca selbst haben sich in der erwähnten Periode auch mehre Veränderungen, und darunter hauptsächlich folgende belangreiche ergeben. Am 10. Jan. des Jahres 1804 wurde der dem Einsturz drohende Palast Turriani zu Gradisca von dem Grafen Raimund della Torre für 5400 Fl. dem Giuseppe de Fineti verkauft, der ihn herstellen ließ, und darauf 800 Fl. verwendete. Dieses in Ruinen liegende große Gebäude drohte die Kirche von Gradisca einem gleichen Schicksale entgegen zu führen, hergestellt aber sicherte es ihren ungefährdeten Fortbestand. Am 1. Jan. des Jahres 1806 wurde der im J. 1670 gegründete Monte di Pietà aufgelöst und seine Capitale nach Görz übertragen. Am 15. Mai 1810 wurde auf Befehl des Kaisers Napoleon der Convent und die Kirche der Serviten unterdrückt und all ihr liegendes Besitzthum den Domainen einverleibt. Die Kirche wurde am 29. Aug. desselben Jahres durch einen eigens zu diesem Ende von Udine nach Gradisca geschickten Commissair geschlossen, nachdem sie beinahe drei Jahrhunderte bestanden hatte. Dieses schöne Gotteshaus wurde durch die Franzosen in einen Stall verwandelt; jedoch im J. 1845 durch das fromme Ehepaar Conssini angekauft und von ihm der Gemeinde geschenkt, auf daß es dem Gottesdienste wiedergegeben werde, was auch am 22. Sept. des Jahres 1850 geschah. Am 3. Febr. 1811 wurde eine Gymnasialschule auf Ansuchen der Stadtbehörde und gemäß einer Verfügung der Regierung des Königreichs Italien eröffnet. Bei derselben wurden drei Lehrer angestellt, im Ganzen mit einem Gehalte von 1500 ital. Lire [60]). (*G. F. Schreiner.*)

60) Der Verfasser kann nicht umhin, hiermit seinen wärmsten Dank für die Förderung seiner Forschungen auszusprechen dem Herrn Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie in Wien Theodor von Karajan, dem Herrn kaiserl. Rathe und Custos des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Andreas von Meiller, den Vorständen der Marcusbibliothek Valentinelli, Belludi und Lorenzi und dem Custode des Archivio Centrale Paoini

Ende des siebenundsiebzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

AE 27 E7 Sect.1 Bd.76-77

Ersch, Johann Samuel
Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 02 09 02 005 5